Schreyer, Eduard [Herausgeber]

Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schul-Rechts mit Einschluß des Eherechts und des Rechtes der frommen und milden Stiftungen mit chronolog. u. alphabet. Reg
Bd.: [1]

Leipzig 1864

Officin der Verlagshandlung.

Berichtigungen.

Seite 80. in der Note * zu der dort ersichtlichen Figur lies statt „Cod. Aug. Tom. I. S. 1027. 539." Cod. Aug. Tom. I. S. 471.
" 164. Note 2. Z. 14. lies statt „Gerichtsbarkeit" Gerichtsobrigkeit.
ib. Z. 8. u. 9. lies statt „im Gefängniß oder des Criminal-Richters Hand" im Gefängniß oder unter des Criminal-Richters Hand.
" 239. Sp. 2. Z. 16. v. o. lies statt „16. März 1693." 6. März 1693.
" 298. Sp. 2. Note 4. lies statt „Anmerk. 6. u. 7. daselbst" Anmerk. 6.
" 329. Sp. 2. Z. 20. v. o. lies statt „wegen der verweigerten" wegen verweigerter.
" 392. Note 8. Z. 3. lies statt „Dann gehen auch" Denn gehen auch.
" 451. Sp. 1. in d. Note 86. lies statt „Bezirksschule zurückgewiesen werden darf" Bezirksschule zurückgehalten werden darf.
" 776. Sp. 2. in d. Anmerk. verba: „Da überdieß zu wünschen ist, daß die Dienst- u. Aufsichtsbehörden ausser der nach §. 3. fg." lies „§. 39." statt §. 3. fg.

V.

Codex des Kirchen- und Schul-Rechts.

CODEX

des

im Königreiche Sachsen geltenden

Kirchen- und Schul-Rechts

mit

Einschluß des Eherechts und des Rechtes der frommen und milden Stiftungen.

Zweite,
gänzlich umgearbeitete und bis auf die neueste Zeit fortgeführte und ergänzte Auflage.

Im Auftrage des Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts

bearbeitet und herausgegeben
von

Eduard Schreyer,
Regierungsrath im Königl. Ministerio d. Cultus u. öffentl. Unterrichts.

Mit chronologischem und alphabetischem Register.

Verlag von Bernhard Tauchnitz

Leipzig 1864.

Seiner Excellenz

dem Königlich Sächsischen Staatsminister

und

Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts,

Herrn Dr. Paul von Falkenstein

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

in

dankbarer Ergebenheit

ehrerbietigst zugeeignet.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Der im J. 1840. erschienene, und wie seitdem aus der Vorrede zur 2. Auflage des Repertoriums zur Gesetzgebung des Königreichs Sachsen bekannt worden ist, von dem Verfasser dieses Repertoriums, dem K. S. Appellationsrathe Wilhelm Theodor Richter, bearbeitete Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts hat seine practische Brauchbarkeit bewährt, und ist ebensowohl den Geistlichen, als insbesondere auch sämmtlichen Behörden, denen die Besorgung der Rechts- und Verwaltungsgeschäfte des verfassungsmäßigen Kirchen- und Schulwesens hiesiger Lande aufgetragen ist, ein unentbehrliches Hülfsmittel geworden, durch dessen Benutzung sie in den Stand gesetzt waren, sich in der großen Masse der vorhandenen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Normativverfügungen mit Leichtigkeit zurecht zu finden, und sich von den Vorschriften, welche sie bei ihrer Amtsführung und Geschäftsleitung befolgen und handhaben sollen, sichere und zuverlässige Kenntniß zu verschaffen.

Obwohl nun aber die in dieser Sammlung enthaltenen, und als das zur Zeit bestehende practische Recht darin aufgenommenen Gesetze und Verordnungen zum größern Theile auch noch gegenwärtig in Gültigkeit bestehen, so sind doch andererseits während des seit dem Erscheinen des gedachten Werks verflossenen 23jährigen Zeitraums in fast allen Zweigen der Kirchen- und Schulgesetzgebung so viele abändernde und neue Bestimmungen getroffen worden, daß jenes Werk, ohngeachtet dasselbe erst noch im J. 1852. durch die von dem Unterzeichneten unter dem Titel: „Supplement zum Codex des Sächs. Kirchen- und Schulrechts" herausgegebenen Nachträge ergänzt und bis zur damaligen Zeit fortgeführt worden ist, seinem Zwecke gegenwärtig nicht mehr entspricht. Es schien daher eine Umarbeitung dieser kirchlichen Gesetz- und Verordnungssammlung und eine Erneuerung derselben nach dem dermaligen Standpunkte der Gesetzgebung, um solche zur fernern Benutzung wieder vollständig brauchbar zu machen, wünschenswerth und um so mehr an der Zeit, als das Hauptwerk ohnehin seit Jahren im Buchhandel vergriffen ist.

Dieser Umarbeitung hat sich der Unterzeichnete in Folge an ihn ergangener Aufforderung unterzogen, und gestattet sich derselbe, indem er das nunmehr vollendete Werk der Oeffentlichkeit übergiebt, nur noch in wenigen Worten den Gesichtspunct zu bezeichnen, welchen er bei Ausführung des ihm ertheilten Auftrags glaubte ins Auge fassen zu müssen.

Die nächste und hauptsächlichste Aufgabe hierbei hatte jedenfalls darin zu bestehen, das fragliche Sammelwerk durchgängig von dem Puncte, auf welchem die Gesetzgebung beim Erscheinen der ersten Auflage stand, bis auf denjenigen fortzuführen, den sie gegenwärtig erreicht hat. Zu dem Ende habe ich den gesammten Inhalt dieses Werkes nebst demjenigen des oben erwähnten Supplementes einer beziehendlich wiederholten genauen und sorgfältigen Revision unterzogen, wobei das seitdem Veraltete und theils ausdrücklich, theils stillschweigend, ganz oder theilweise, außer Gebrauch Gekommene von dem noch Brauchbaren und in Gültigkeit Gebliebenen gesondert und ausgeschieden, früher Uebersehenes ergänzt und berichtigt, gleichzeitig aber alles dasjenige nachgetragen worden ist, was in Bezug auf die auf dem Titel bezeichneten Rechtsmaterien die spätere Gesetzgebung entweder Neues gebracht oder sonst an dem bestehenden Rechte abgeändert hat. Diese Berichtigung und Vervollständigung des ursprünglichen Werkes hatte sich namentlich auch auf die in den Anmerkungen mitgetheilten ungedruckten Verordnungen zu erstrecken, von denen in Folge der durch die neuere Gesetzgebung eingetretenen veränderten Verhältnisse viele als erledigt in Wegfall zu bringen, eine ziemliche

Anzahl dagegen, welche theils bei der ersten Ausgabe unberücksichtigt geblieben, theils überhaupt erst seitdem erlassen worden sind, neu aufzunehmen waren. Diese an die betreffenden Behörden ergangenen Verordnungen, welche theils Entscheidungen von Zweifeln über die Auslegung und Anwendung einzelner gesetzlicher Bestimmungen, theils allgemeine Anweisungen der Behörden und sonstige Normativvorschriften enthalten, bilden einen sehr wesentlichen Theil des vorliegenden Werkes insofern, als sie die practische Anwendung und Handhabung der betreffenden Gesetzgebung zeigen und in vielfacher Beziehung zur Erläuterung und Ergänzung derselben dienen. Ich bin daher bemüht gewesen, durch die sorgfältigste Benutzung der mir zu Gebote gestandenen amtlichen Quellen und sonstigen Hülfsmittel, dem Buche auch in dieser Beziehung die möglichste und nur irgend erreichbare Vollständigkeit zu geben, wie dieß bei einem nähern Einblick in dasselbe sofort ersichtlich sein wird.

Was nun die Form anlangt, in der ich das auf diese Weise sich dargebotene umfängliche Material zusammengestellt habe, um in dasselbe eine gewisse Ordnung und Einheit und die zu dem Geschäftsgebrauche nothwendige Uebersicht zu bringen, so sind erstlich die vorbemerkten ungedruckten Verordnungen überall da, wo sie dem Inhalte nach einschlagen, mit möglichster Beibehaltung der Worte der Originale und mit genauer Angabe des Tages und Jahres und der Behörde, von welcher sie herrühren, sowie auch derjenigen Behörden, an welche sie ergangen sind, größtentheils auch mit Anziehung der in deren Gemäßheit von den Mittelbehörden an die Unterbehörden erlassenen weiteren Verfügungen und Anweisungen, wiederum als Anmerkungen dem Texte beigefügt worden. Nur in einigen Fällen bin ich von diesem als Regel festgehaltenen Grundsatze abgewichen, und habe die betreffenden Bestimmungen und Anordnungen, obwohl solche im Gesetz- und Verordnungsblatte nicht aufgenommen sind, dennoch in den Text selbst verwiesen, theils weil sie einen selbstständigen Gegenstand betreffen, der sich an einen anderen nicht füglich anschließen ließ, und weil sie an und für sich wohl auch durch das Gesetz- und Verordnungsblatt eigentlich zu publiciren gewesen wären, theils aber auch, weil sie zu umfänglich waren, um dieselben bloß Anmerkungsweise zu geben, zumal ohnedieß zu einzelnen Vorschriften dieser Verordnungen die Beifügung noch besonderer erläuternder und ergänzender Noten sich erforderlich machte. Namentlich ist dieß geschehen in Ansehung der Bekanntmachung über die Erfordernisse der Aufnahme als Zögling in eine der beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma 2c. vom 7. December 1832. (S. 352.); — des Regulativs für die Gelehrtenschulen vom 27. December 1846. (S. 659.); — des Statuts über die Universitäts-Versammlung, das Plenum der ordentlichen Professoren und den academischen Senat, vom 23. Mai 1851. (S. 744.); — der revid. Gesetze für die Studirenden auf der Universität Leipzig vom 23. Januar 1860. (S. 812.) und des Regulativs über das Prediger-Collegium zu St. Pauli daselbst, vom 21. August 1862. (S. 896.); — ferner hinsichtlich des Regulativs vom 3. Januar 1833., die auf der Universität zu Leipzig zu haltenden theologischen Candidaten-Prüfungen betr. (S. 359.), sowie der beiden Regulative vom 26. August und 22. September 1835. über die vor dem evangelischen Landesconsistorio stattfindenden Anstellungs- und Beförderungsprüfungen der ständigen Schullehrer, und über die vor gedachtem Landesconsistorio vorzunehmenden theologischen Prüfungen (S. 501. und 507.); — endlich hinsichtlich des Statuts der deutsch-katholischen Kirchengesellschaft in Sachsen vom 8. August 1858. (S. 685.), von welchem nur die auf die Verwaltung des Vermögens gedachter Gesellschaft und die auf deren rechtliche Vertretung bezüglichen Bestimmungen durch das Gesetz- und Verordnungsblatt publicirt worden sind, dessen vollständige Aufnahme aber in die vorliegende Sammlung angemessen erschien.

Außerdem sind überall zu den in Bezug auf Gegenstand und Inhalt mit einander verwandten Bestimmungen, namentlich wo ältere Bestimmungen durch neuere Vorschriften aufgehoben, oder abgeändert, ergänzt und vervollständigt werden, soweit nicht im ersteren Falle eine gänzliche Ausscheidung der betreffenden älteren Bestimmungen thunlich gewesen ist, die nöthigen Verweisungen erfolgt und, wie bei der ersten Auflage, doppelte Register, ein chronologisches und ein specielles alphabetisches Sachregister, beigegeben worden, wodurch Jedermann in den Stand gesetzt sein wird, nicht nur das zu einer und derselben Materie Gehörige bequem übersehen, sondern auch dasjenige, was er sucht, leicht auffinden und sich so bei allen vorkommenden Fällen über die ihn interessirenden Vorschriften sicher und vollständig unterrichten zu können.

Bei einigen besonders wichtigen und daher häufiger nachzuschlagenden Gesetzen, welche durch spätere Gesetze wiederholte Abänderungen, Erläuterungen und Zusätze erfahren haben, hat man, Behufs der sofortigen vollständigen

Uebersicht des gültigen Rechts, für zweckmäßig erachtet, diese Nachtragsgesetze, anstatt solche, unter Festhaltung der rein chronologischen Folge, jedes für sich an derjenigen Stelle aufzunehmen, wo es nach der Zeit seines Erscheinens seinen Platz zu finden gehabt hätte, sogleich bei dem betreffenden Hauptgesetze gehörigen Orts in dessen Context mit einzuschalten, so daß jene Gesetze auf diese Weise ein vollständiges und abgerundetes Ganze bilden, und deren Bestimmungen nicht erst an verschiedenen Stellen nachgeschlagen und zusammengesucht zu werden brauchen. So sind unter andern mit dem Heimathsgesetze vom 26. November 1834., S. 390., die Erläuterungs- und Nachtragsgesetze vom 12. October 1840. und 3. Juli 1852. nebst den Abänderungen im Gesetze vom 15. October 1861.; — mit dem Parochiallastengesetze vom 8. März 1838., S. 545., die Erläuterungen und Abänderungen in den Gesetzen vom 21. März 1843. und 12. December 1855., und mit den die Prediger-Wittwen- und Waisencasse sowie die Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffenden Gesetzen vom 1. December 1837. und vom 1. Juli 1840., S. 537. und 567., die Nachtragsgesetze bez. vom 18. Mai 1855. und vom 30. Juli 1858. und 7. März 1861. in der angegebenen Weise zusammengestellt, und ebenso bei der Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831., S. 323., die durch die Gesetze vom 31. März 1849., vom 5. Mai 1851. und 27. November 1860. und vom 19. October 1861. erfolgten Abänderungen, ingleichen bei dem Strafgesetzbuche vom 11. August 1855., S. 767., zu Art. 232. und 374. (S. 769. und 773.) die betreffenden Erläuterungen und Ergänzungen im Gesetze vom 25. September 1861. sogleich mit eingeschaltet worden. Allerdings hat dieses Verfahren nicht überall in gleicher Weise angewendet werden können, und auf solche Gesetze beschränkt werden müssen, wo, wie bei den vorbemerkten Gesetzen, die Fassung der bezüglichen Nachtragsgesetze eine solche ist, daß deren Inhalt sich sogleich an bestimmte Paragraphen der frühern Gesetze in leichter und bequemer Zusammenstellung anschließen ließ.

Zu erwähnen ist noch, daß es wünschenswerth schien, insbesondere auch der provinciellen Gesetzgebung der Oberlausitz eine größere Berücksichtigung zu schenken, als ihr bei der ersten Auflage des Codex zu Theil geworden ist. Es ist daher namentlich bei den hierbei zunächst und vorzugsweise in Berücksichtigung kommenden älteren Mandaten, Generalien und Rescripten (vergl. die Bemerk. zu §. 2. der Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particular-Verfassung dieser Provinz betr., vom 17. Novbr. 1834., S. 386. dieser Sammlung Note 2.) beziehendlich durch Nachweisung deren besonders erfolgten Publication für die Oberlausitz, wo eine solche Statt gefunden hat, überall angegeben worden, ob und in wie weit dieses oder jenes Gesetz zugleich auch für die Oberlausitz Geltung habe, oder welche abweichende Bestimmungen in diesem Landestheile sonst etwa zu beachten sind. Selbstverständlich haben hierbei die in der Oberlausitz aus der frühern Zeit noch bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen, sowie die vorbemerkten Publicationen der bezüglichen für die Erblande getroffenen Bestimmungen, soweit diese Publicationen mit Modificationen erfolgt sind, nicht ihrem ganzen Inhalte nach in die vorliegende Sammlung mit aufgenommen werden können, da letztere hierdurch einen ihren handlichen Gebrauch erschwerenden unverhältnißmäßigen Umfang gewonnen haben würde, und ist in dieser Beziehung nur rücksichtlich des für die Oberlausitz bestehenden, in mehrfacher Hinsicht besonders wichtigen, Regulativs wegen Verwaltung des Kirchenvermögens &c. vom 11. August 1813. eine Ausnahme gemacht worden, welches man S. 232. flg. allerdings vollständig hat abdrucken lassen. Es konnte aber auch hiervon um so mehr abgesehen werden, als das Oberlausitzer Collectionswerk sowie die im Jahre 1832. erschienene, in der Anmerkung ** zur Verordnung vom 14. Mai 1830. S. 309. erwähnte besondere officielle „Sammlung der in Kirchen- und Schulsachen für das Markgrafthum Oberlausitz ergangenen Gesetze" (Budissin, gedruckt bei Ernst Gottlob Monse), auf welche Sammlungen man in den vorgedachten Beziehungen überall hingewiesen hat, sich ohnehin in den Händen der Oberlausitzer Geistlichen und Behörden befinden.

Zur Berichtigung mag hier noch erwähnt werden, daß die in der Anmerkung 39. beim Regulativ vom 15. Januar 1808. S. 214. am Schlusse, sowie in der Anmerkung 1. zum Gesetze vom 1. November 1836. S. 525., mit Beziehung auf die dießfallsigen Rescripte vom 4. März 1713., 12. Juli 1732. und 10. Februar 1744., erwähnte, hinsichtlich der Stolgebühren-Entrichtung in den gemischten Parochieen der Oberlausitz bestandene Particularverfassung seitdem durch die im Laufe des Drucks der gegenwärtigen Sammlung erschienene, S. 906. noch mit aufgenommene, Verordnung vom 15. Juli 1863. aufgehoben worden ist. Ebenso hat sich gleichfalls im Laufe des Drucks dieser Sammlung die S. 592. aufgenommene Verordnung, baupolizeiliche Maßregeln zu Abwendung von

Feuersgefahr betr., vom 11. März 1841 erledigt, an deren Stelle nach §. 1. der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes über das wegen der polizeilichen Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren, vom 6. Juli 1863. (Ges.= und Vbl. v. 1863. S. 646.), die dieser Verordnung unter I. und II. angefügten Baupolizeiordnungen für Städte und für das platte Land getreten sind, aus deren ersterer zugleich die für den Zweck der vorliegenden Sammlung interessirende, S. 663. des Ges.= und Vbl. §. 10. enthaltene, Bestimmung anzuführen ist, daß „öffentliche Gebäude, als Kirchen=, Pfarr= und Schulgebäude, Rathhaus und dergl. möglichst frei und von Gebäuden, die zu einem feuer=gefährlichen oder störenden Gewerbsbetriebe dienen, in angemessener Entfernung zu halten sind."

Das durch das Gesetz= und Verordnungs=Blatt von 1863. S. 1. flg. publicirte „Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen" vom 2. Januar 1863. hat man, obwohl dasselbe zur Zeit noch nicht in Kraft getreten ist, dennoch nicht ganz mit Stillschweigen übergehen zu können geglaubt. Es ist daher bei den das dermalen noch geltende Eherecht enthaltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht nur überall auf die entsprechenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs hingewiesen, sondern auch der das Eherecht behandelnde Abschnitt des bürgerlichen Gesetzbuchs in einem besonderen Anhange S. 907. flg. mit beigegeben worden.

Dresden, am 21. November 1863.

Eduard Schreyer.

Vorwort des Verlegers zur ersten Auflage.

Um dem Bedürfnisse nach einem Werke für das im Königreiche jetzt geltende positive Kirchenrecht zu entsprechen, schien der Weg der Sammlung der bestehenden Grundsätze mit der Absicht, einem künftigen Systeme vorzuarbeiten, um deswillen, weil die reiche und selbstständige Thätigkeit unserer neuerrichteten kirchlichen Ober-Behörden noch Vieles im Werden erblicken läßt, der richtigere zu sein, vorausgesetzt, daß man nicht blos auf die Zusammenstellung derjenigen Gesetze und Verordnungen beschränkt war, welche in den allgemeinen Sammlungen der Sächsischen Gesetze bereits gedruckt vorliegen. Deshalb hat es der Verleger mit dem innigsten Danke anzuerkennen, daß ihm durch die Gnade des Königlichen Hohen Cultus-Ministeriums, in Folge besonderer Verwendung der Hohen Kreisdirection zu Leipzig und ihres, jedes Gute gleich unermüdlich förderndn, hochverdienten Chefs, des Herrn Kreisdirector Dr. von Falkenstein, die Erlaubniß zu Theil wurde, für die Zwecke dieser Sammlung das Archiv des vormaligen Leipziger Consistoriums und die Acten der h. Kreisdirection benutzen zu lassen. In Folge dieser Vergünstigung ist es möglich geworden, den Inhalt von mehr als Zweihundert zum Theil höchst wichtigen, ungedruckten Verordnungen in die Anmerkungen dieses Buches aufzunehmen, und eine so vollständige Sammlung der vorhandenen positiven kirchenrechtlichen Bestimmungen zu erreichen, daß die Arbeit nicht mit Unrecht den Namen „Codex" auf dem Titel führen wird. Ueberdem konnte, in Folge jener hohen Erlaubniß, manche Vervollständigung und Berichtigung des schon gedruckt vorhandenen Materials vorgenommen werden, wozu es außerdem an aller Gelegenheit gemangelt haben würde.

Es sollte, dem Plane nach, nur das noch praktische Recht aufgenommen werden, damit nicht das Ganze die Grenzen und den Preis eines Handbuchs übersteigen möchte. Dies hat leider zu der Nothwendigkeit geführt, einzelne größere Gesetze zu zerstücken, und nur das auszuheben, was auf den Gegenstand dieses Buchs unmittelbare Beziehung hat.

Gern würde in allen Fällen der Inhalt der ausgeschiedenen Stücke kurz angegeben worden sein, wenn dieß nicht immer noch zu einer zu großen Häufung der Bogenzahl geführt haben würde, abgesehen davon, daß es bei den größeren Gesetzen, z. B. den Proceß-Ordnungen, dem Ablösungsgesetze u. d. m., mit wirklichem Nutzen für den Gebrauch des Buchs consequent nicht durchzuführen gewesen wäre. Daher sind diese Inhaltsangaben nur bei den wichtigsten Gesetzen, z. B. der Verfassungsurkunde und einigen andern, bewirkt worden. Oft mußten veraltete oder aufgehobene Bestimmungen mit aufgenommen werden, z. B. wenn ihre Ausscheidung ohne Nachtheil für den Zusammenhang und das Verständniß anderer Theile nicht möglich gewesen sein würde, oder wo ihre Aufhebung nicht in publicirten Gesetzen, sondern durch ungedruckte Verordnung erfolgt ist. Bei solchen Stücken ist auf die derogirenden Bestimmungen in den Noten genau verwiesen worden. Ferner war die Aufnahme einzelner Verfügungen nicht zu umgehen, die zwar andern Disciplinen angehören, deren Kenntniß aber erforderlich ist, wenn man sich der, gar oft sehr in einander laufenden, Grenzen der verschiedenen Gebiete klar bewußt werden will. Oder es kam dabei darauf an, die Veranstaltungen des Staats zum Schutze der Kirche, der Schulen 2c. näher nachzuweisen. Ja, schon der praktische Zweck des Buchs machte die Aufnahme mehrerer Bestimmungen, die ihrem Wesen nach nicht dem geistlichen Rechte angehören, deren Kenntniß und Handhabung jedoch Seiten des Staats von den angestellten Dienern der Kirche 2c. für seine Zwecke verlangt wird, zur Sache der Nothwendigkeit. In allen Fällen sind bei der Anordnung des Textes zwei Grundsätze festgehalten worden, erstens, alle noch praktischen positiven Bestimmungen zu geben, welche die Unterlage einer künftigen wissenschaftlichen Bearbeitung des Sächs. Kirchenrechts bilden können, und, zweitens, im Zweifelsfalle eher zu viel als zu wenig aufzunehmen. Daß besondere Sorgfalt darauf verwendet worden ist, den Text möglichst correct zu geben, wird man beim Gebrauche des Buches bestätigt finden. In dieser Beziehung erheischte namentlich der Text der aufgenommenen Stücke der Kirchen-Ordnung besondere Rücksicht, da er im Codex Augusteus, und mehr noch im Corpus juris eccles. Sax. ziemlich von Fehlern entstellt ist. Dafür, daß der einmal recipirte Text der Kirchenordnung beibehalten worden ist, sprechen an und für sich schon sehr wichtige Gründe. Wer aber den aus der Anmerkung S. 504. f. erkennbaren Text der ebendaselbst erwähnten Original-Kirchenordnung aufmerksam vergleichen will, wird finden, daß auch dieser hie und da nicht frei von Fehlern ist, und daß schon darum ein unveränderter Wiederabdruck dieses Textes nicht würde gut geheißen worden sein. —

Feuersgefahr betr., vom 11. März 1841 erledigt, an deren Stelle nach §. 1. der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes über das wegen der polizeilichen Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren, vom 6. Juli 1863. (Ges.- und Vbl. v. 1863. S. 646.), die dieser Verordnung unter I. und II. angefügten Baupolizeiordnungen für Städte und für das platte Land getreten sind, aus deren ersterer zugleich die für den Zweck der vorliegenden Sammlung interessirende, S. 663. des Ges.- und Vbl. §. 10. enthaltene, Bestimmung anzuführen ist, daß „öffentliche Gebäude, als Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, Rathhaus und dergl. möglichst frei und von Gebäuden, die zu einem feuergefährlichen oder störenden Gewerbsbetriebe dienen, in angemessener Entfernung zu halten sind."

Das durch das Gesetz- und Verordnungs-Blatt von 1863. S. 1. flg. publicirte „Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen" vom 2. Januar 1863. hat man, obwohl dasselbe zur Zeit noch nicht in Kraft getreten ist, dennoch nicht ganz mit Stillschweigen übergehen zu können geglaubt. Es ist daher bei den das dermalen noch geltende Eherecht enthaltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht nur überall auf die entsprechenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs hingewiesen, sondern auch der das Eherecht behandelnde Abschnitt des bürgerlichen Gesetzbuchs in einem besonderen Anhange S. 907. flg. mit beigegeben worden.

Dresden, am 21. November 1863.

Eduard Schreyer.

Vorwort des Verlegers zur ersten Auflage.

Um dem Bedürfnisse nach einem Werke für das im Königreiche jetzt geltende positive Kirchenrecht zu entsprechen, schien der Weg der Sammlung der bestehenden Grundsätze mit der Absicht, einem künftigen Systeme vorzuarbeiten, um deswillen, weil die reiche und selbstständige Thätigkeit unserer neuerrichteten kirchlichen Ober-Behörden noch Vieles im Werden erblicken läßt, der richtigere zu sein, vorausgesetzt, daß man nicht blos auf die Zusammenstellung derjenigen Gesetze und Verordnungen beschränkt war, welche in den allgemeinen Sammlungen der Sächsischen Gesetze bereits gedruckt vorliegen. Deshalb hat es der Verleger mit dem innigsten Danke anzuerkennen, daß ihm durch die Gnade des Königlichen Hohen Cultus-Ministeriums, in Folge besonderer Verwendung der Hohen Kreisdirection zu Leipzig und ihres, jedes Gute gleich unermüdlich fördernden, hochverdienten Chefs, des Herrn Kreisdirector Dr. von Falkenstein, die Erlaubniß zu Theil wurde, für die Zwecke dieser Sammlung das Archiv des vormaligen Leipziger Consistoriums und die Acten der h. Kreisdirection benutzen zu lassen. In Folge dieser Vergünstigung ist es möglich geworden, den Inhalt von mehr als Zweihundert zum Theil höchst wichtigen, ungedruckten Verordnungen in die Anmerkungen dieses Buches aufzunehmen, und eine so vollständige Sammlung der vorhandenen positiven kirchenrechtlichen Bestimmungen zu erreichen, daß die Arbeit nicht mit Unrecht den Namen „Codex" auf dem Titel führen wird. Ueberdem konnte, in Folge jener hohen Erlaubniß, manche Vervollständigung und Berichtigung des schon gedruckt vorhandenen Materials vorgenommen werden, wozu es außerdem an aller Gelegenheit gemangelt haben würde.

Es sollte, dem Plane nach, nur das noch praktische Recht aufgenommen werden, damit nicht das Ganze die Grenzen und den Preis eines Handbuchs übersteigen möchte. Dies hat leider zu der Nothwendigkeit geführt, einzelne größere Gesetze zu zerstücken, und nur das auszuheben, was auf den Gegenstand dieses Buchs unmittelbare Beziehung hat.

Gern würde in allen Fällen der Inhalt der ausgeschiedenen Stücke kurz angegeben worden sein, wenn dieß nicht immer noch zu einer zu großen Häufung der Bogenzahl geführt haben würde, abgesehen davon, daß es bei den größeren Gesetzen, z. B. den Proceß-Ordnungen, dem Ablösungsgesetze u. d. m., mit wirklichem Nutzen für den Gebrauch des Buchs consequent nicht durchzuführen gewesen wäre. Daher sind diese Inhaltsangaben nur bei den wichtigsten Gesetzen, z. B. der Verfassungsurkunde und einigen andern, bewirkt worden. Oft mußten veraltete oder aufgehobene Bestimmungen mit aufgenommen werden, z. B. wenn ihre Ausscheidung ohne Nachtheil für den Zusammenhang und das Verständniß anderer Theile nicht möglich gewesen sein würde, oder wo ihre Aufhebung nicht in publicirten Gesetzen, sondern durch ungedruckte Verordnung erfolgt ist. Bei solchen Stücken ist auf die derogirenden Bestimmungen in den Noten genau verwiesen worden. Ferner war die Aufnahme einzelner Verfügungen nicht zu umgehen, die zwar andern Disciplinen angehören, deren Kenntniß aber erforderlich ist, wenn man sich der, gar oft sehr in einander laufenden, Grenzen der verschiedenen Gebiete klar bewußt werden will. Oder es kam dabei darauf an, die Veranstaltungen des Staats zum Schutze der Kirche, der Schulen 2c. näher nachzuweisen. Ja, schon der praktische Zweck des Buchs machte die Aufnahme mehrerer Bestimmungen, die ihrem Wesen nach nicht dem geistlichen Rechte angehören, deren Kenntniß und Handhabung jedoch Seiten des Staats von den angestellten Dienern der Kirche 2c. für seine Zwecke verlangt wird, zur Sache der Nothwendigkeit. In allen Fällen sind bei der Anordnung des Textes zwei Grundsätze festgehalten worden, erstens, alle noch praktischen positiven Bestimmungen zu geben, welche die Unterlage einer künftigen wissenschaftlichen Bearbeitung des Sächs. Kirchenrechts bilden können, und, zweitens, im Zweifelsfalle eher zu viel als zu wenig aufzunehmen. Daß besondere Sorgfalt darauf verwendet worden ist, den Text möglichst correct zu geben, wird man beim Gebrauche des Buches bestätigt finden. In dieser Beziehung erheischte namentlich der Text der aufgenommenen Stücke der Kirchen-Ordnung besondere Rücksicht, da er im Codex Augusteus, und mehr noch im Corpus juris eccles. Sax. ziemlich von Fehlern entstellt ist. Dafür, daß der einmal recipirte Text der Kirchenordnung beibehalten worden ist, sprechen an und für sich schon sehr wichtige Gründe. Wer aber den aus der Anmerkung S. 504. f. erkennbaren Text der ebendaselbst erwähnten Original-Kirchenordnung aufmerksam vergleichen will, wird finden, daß auch dieser hie und da nicht frei von Fehlern ist, und daß schon darum ein unveränderter Wiederabdruck dieses Textes nicht würde gut geheißen worden sein. —

Demnächst enthält der Codex Aug. und das Corp. j. e. Sax. sehr viele ältere, für einzelne Fälle ergangene, Bestimmungen der vormaligen geistlichen Oberbehörden, die also nie als allgemeine Normen publicirt worden sind, und nur die Bedeutung von Präjudizien haben. Es sind dieß dieselben Verordnungen, auf welche der Herr Präsident von Weber in seinem Kirchenrechte Th. I. Abth. 1. S. 49. aufmerksam macht. Viele davon sind nach heutiger Verfassung praktisch völlig unbrauchbar geworden, und waren deshalb wegzulassen. Andere haben ihre Bedeutung als Präjudizien zwar nicht ganz verloren; allein in allen Fällen, wo es bekannt, oder nach dem Geiste der jetzigen Praxis bei den höheren kirchlichen Behörden sonst nicht zweifelhaft gewesen ist, daß letztere sich daran in alle Wege nicht binden, daß mithin die Aufnahme solcher Präjudizien nur Veranlassung zu Fehlgriffen Seiten der untern Behörden u. d. geben werde, ist die Weglassung nicht nur für gerechtfertigt, sondern sogar für rathsam erachtet worden. Dagegen haben einige jener Verordnungen aus speciellen Fällen darum Aufnahme finden müssen, entweder weil sie das ihnen zum Grunde liegende Princip, oft mit der Clausel, sich in künftigen Fällen danach zu achten, mit ausdrücklichen Worten enthalten (vergl. z. B. das Rescr. vom 12. Febr. 1742.), oder weil sie für jenes sonst auf eine oder die andere Weise Zeugniß abgeben, oder ihre Kenntniß zum Verstehen anderer Stellen nothwendig ist. Diese Stücke der Sammlung sind durch eine kleinere Schrift ausgezeichnet worden, wiewohl hierbei noch zu erwähnen ist, daß die letztere Schriftgattung einige Male auch eine anderweite Anwendung gefunden hat, z. B. bei Bestimmungen, welche einer andern hauptsächlichen blos inserirt worden sind, und bei einigen Regulativen, die im Originale als Anhang der Hauptverordnungen ergangen sind. Die ältere Oberlausitzer Kirchengesetzgebung ist aus dieser Sammlung hauptsächlich darum weggelassen worden, weil diese außerdem einen zu bedeutenden Umfang erhalten haben würde, während jene sich ohnehin in den Händen der Oberlausitzer Geistlichen befindet. Hingegen ist bei jeder erbländischen Verfügung der neuern Zeit, welche auch für die Lausitz Gültigkeit hat, die Publication in dieser Provinz mit nachgewiesen, und außerdem sind alle für die Lausitz allein ergangene Bestimmungen aufgenommen, wenn sie die Anordnung einer analogen Anwendung in den Erblanden zulassen, oder mit der erbländ. Kirchenverfassung zusammenhängen, oder die Gleichstellung der Oberlausitz mit den Erblanden beabsichtigen. Endlich bedarf die Mittheilung der Anordnungen, welche die kirchlichen Verhältnisse der Katholischen, Reformirten und griechischen Confessionsverwandten, sowie den jüdischen Cultus im Königreiche Sachsen betreffen, keiner besondern Rechtfertigung.

Anlangend nun die benutzten **ungedruckten Verordnungen**, so sind für die Zwecke dieses Werkes das bei der Königl. hohen Kreisdirection in Leipzig verwahrte Archiv des vormaligen dasigen Consistoriums, sowie die einschlagenden Acten der h. Kreisdirection genau durchgesehen worden. Auch wurde man bei der Herausgabe von den hohen Kreisdirectionen zu Dresden und Zwickau durch werthvolle Mittheilungen auf das freundlichste unterstützt. Glücklicher Weise ist aus dem erwähnten Consistorialarchive nach der Landestheilung an das Königreich Preußen nur das abgegeben worden, was auf die dahin abgetretenen Parochien unmittelbar Bezug hatte. Dagegen sind die aus dem Kirchenrathe an das Consistorium ergangenen allgemeinen Anordnungen bei jenem Archive sämmtlich vorhanden. Was nun aus diesen Quellen geschöpft worden ist, findet sich in den Anmerkungen des Codex und des chronologischen Registers mit thunlichster Beibehaltung der Worte der Verordnungen selbst zusammengetragen. Uebrigens hat man sich in der Regel nur auf die Mittheilung solcher Verfügungen beschränkt, welche den Consistorien oder den Kreisdirectionen oder aus Beiden den Unterbehörden mit dem Befehle zu künftiger Nachachtung zugegangen sind, oder allgemeine Erläuterungen bestehender Vorschriften enthalten. Hingegen sind solche Verordnungen, bei denen in spätern Fällen ein Abgehen vom Principe möglich geschienen hat, oder wo Abänderungen im Wege der Gesetzgebung bevorstehen, entweder ganz übergangen oder doch nur mit höchster Vorsicht benutzt worden. Wenn endlich einige Verordnungen aufgenommen worden sind, die verfassungsmäßig nur für einen bestimmten Bezirk verbindliche Kraft haben, so sind es in der Regel doch nur solche, welche auch in andern Kreisen analoge Anwendung zulassen oder wünschenswerth machen.

Um demnächst den Codex auch für andere, als rein praktische Zwecke brauchbar zu machen, ist das chronologische Register angefügt worden. Zugleich wurde durch dasselbe der Vortheil mehrfacher Raumersparniß im Hauptwerke erlangt. Ueberhaupt darf sich der Verleger, indem er noch der fortlaufenden Verweisungen unter dem Texte und des mit größter Sorgfalt bearbeiteten alphabetischen Registers gedenkt, wol der Ueberzeugung hingeben, nichts verabsäumt zu haben, was dem Codex möglichste Brauchbarkeit sichern kann, und so hat er schließlich nur noch Allen, die ihm in seinem Bestreben behülflich gewesen sind, für die mehrseitige, mit der zuvorkommendsten Bereitwilligkeit gewährte Unterstützung hierdurch den angelegentlichsten Dank auszusprechen.

Leipzig, am 14. Juni 1840.

CONSTITUTIO V. P. II. v. 21. April 1572.
(C.A. T. I. S. 83 f.)

Unsere Verordnete sind dessen einig, daß die Präscription der dreyßig Jahre, Jahres und Tages, davon der Sachse redet, nicht statt habe wider Kirchen, Universitäten, Schulen und andere pia loca.

Und weil denn die gemeinen Rechte verordnen, daß nach Verlauf von vierzig Jahren wider Kirchen könne präscribirt werden, daß sie auch innerhalb vier Jahren, und nach vier Jahren, iusta ex caussa, zu restituiren; derowegen sey billig, daß man sich im Sprechen dießfalls nach dem gemeinen Rechte halte, solches Privilegium aber die Clerici, Professores der Universitäten oder einzelne Personen, in ihren selbst Privatsachen nicht haben sollen; so lassen Wir es auch dabey bleiben, und sollen sich Unsere Gerichte in rechtlichem Erkenntniß dessen also halten*).

CONSTITUTIO XXXVI. P. II. v. 21. April 1572.
(C.A. T. I. S. 83 f.)

Dieweil die Rechtslehrer in gemein dahin schließen, daß keine weltliche Obrigkeit Macht habe über geschwornen Eid zu erkennen, sondern, daß solches Erkenntnis der Kirchen Gewalt zustehe, so haben es auch Unsere Räthe, Juristenfacultäten und Schöppenstühle dafür geachtet, daß in den Facultäten und Schöppenstühlen erstlich erkannt werden soll, in was Fällen, und wie weit die Relaxation des Eides statt habe; und daß alsdenn die Verordnung der Relaxation auch wasermaßen solche vorzunehmen, Uns heimgestellet und zugewiesen, wenn auch dieselbige erfolget, vor dem Richter erster Instanz in der Hauptsache procediret und verfahren werden soll, dabey Wir es bleiben lassen.

CONSTITUTIO XXXVIII. P. II. v. 21. April 1572.
(C.A. T. I. S. 83 f.)

Wiewohl fast vieler Rechtslehrer Beschluß dahin gehet, daß ein Erbzinsmann, in denen Fällen, da man gewiß ist, daß sein Gut eine Emphyteusis oder Erbzinsgut ist, sich dessen, wenn er in dreyen Jahren seinen Canonem oder Zins einem priuato, und der Kirchen in zweyen Jahren nicht verreicht, ipso iure, wenn sich der Herr allein dessen erkläret, verlustig macht; jedoch haben Unsere Verordnete dahin geschlossen, daß dießfalls ein processus ordinarius, und ordentlicher Sentenz gehalten werden und folgen soll, denn es muß von erst ausfündig gemacht werden, daß es Erbzinsgüter seyen. So könnte auch der Besitzer sonst allerley Einrede haben; damit er nun nicht übereilet, sondern zur Nothdurft gehöret, als ist derohalben ordentliche Erkenntnis nöthig, dabey Wir es auch bewenden lassen.

CONSTITUTIO XXVIII. P. III.**) v. 21. April 1572.
(C.A. T. I. S. 103 f.)

Daß die geistlichen Personen aus der Lehngüter Succession nicht können noch sollen ausgeschlossen werden, sintemal sie ihre Lehne durch andere Substituirte gegen den Lehnherrn verdienen können, dessen sind Unsere Verordnete einig.

Hieraus folget auch: daß vielweniger die Ordensherren und milites hierosolymitani in Succession der Lehngüter können ausgeschlossen werden.

So viel aber die Mönche betrifft, wo die das Klosterleben verlassen, und sich desselbigen ganz und gar begeben, so sollen sie künftig und hinführo in Succession der Lehngüter auch zugelassen, und darauf allenthalben in Unsern Landen also erkannt und gesprochen werden.

Chur-Fürst Augusti zu Sachsen rc. Ordnungen, wie es in Sr. Chur-Fürstl. Gnaden Landen, bey denen Kirchen, mit der Lehr und Ceremonien, desgleichen in Deroselben beyden Universitäten, Consistorien, Fürsten- und Particular-Schulen, Visitation, Synodis, und was solchen allen mehr anhanget, gehalten werden soll.

De dato Annaburg, d. 1. Jan. 1580.
(C.A. T. I. S. 475 f. Corp. jur. eccl. Sax. S. 1 f.)

Eingang.

Von Gottes Gnaden, Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, rc. Entbieten allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Haupt- und Amt-Leuten, Land-Voigten, Voigten, Verwaltern, Schössern, Gleis-Leuten, Vorstehern, Bürgermeistern, Räthen derer Städte, Richtern, Schultheissen, Gemeinden, Unterthanen, Verwandten, Geist- und weltliches Stands, Unsern Gruß, Gnad und geneigten Willen.

Es ist männiglich unverborgen, was für beschwehrliche Zeit und Läuffte, beyde in Geistlichen und weltlichen Sachen, zu Antretung unserer Churfürstlichen Regierung sich allenthalben ereignet und eingefallen.

Dann, soviel die Religion anlanget, nachdem der Allmächtige in denen letzten Zeiten, aus lauter Gnad und Barmhertzigkeit, das Licht seines heiligen Worts, in diesen Landen wiederum angezündet, und dasselbige in die gantze

*) Nach §. 150. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 21.) wird künftig, mit Eintritt der Wirksamkeit desselben, die Verjährung ohne Unterschied auch gegen Kirchen und milde Stiftungen mit dem Ablaufe von 30 Jahren vollendet. Vergl. die Motiven zu §. 158. des Entwurfs zum Gesetzbuche, Landt.Act. 1860/61., I. Abth. 3. Bd. S. 620. sub 1.

**) Vergl. hierzu Rescr. d. d. 6. Sept. 1742. daß die Geistlichen, wenn sie Lehn und Mitbelehnschaften haben, zu Ablegung der Lehnspflicht in Person zu admittiren. C.A. C. I. T. I. S. 1011.

Welt seinen Schein von sich geben und leuchten lassen, hat der Feind des menschlichen Geschlechts nicht unterlassen, bald nach des Hocherleuchten theuren Manns GOttes D. Martin Luthers seligen Abschied, dasselbige mit allerley List und Betrug wiederum zu verdunckeln, daraus viel und mancherley beschwehr- und ärgerliche Spaltungen entstanden, und die Kirchen Augspurgischer Confeßion, an vielen Orten, mit grossem Anstoß frommer einfältiger Hertzen, jämmerlich zerrissen worden.

Und ob Wir wohl, so viel an Uns, nichts unterlassen, auch niemals keinen Kosten noch Mühe gespahret, sondern mit allem Ernst und Fleiß dahin gearbeitet, daß, ermeldte ärgerliche und höchst-schädliche Spaltungen, wiederum zu Christlicher Vergleichung gebracht werden möchten, hat doch solches, nach dem heimlichen Rath und verborgenen Urtheil GOttes, nicht allerdinge, wie Wir verhoffet und gerne gesehen, erfolgen wollen. Welcher ohne Zweiffel der Welt Undank gegen seinem heiligen Wort, und vielfältige Verachtung desselben, straffen, dargegen aber seine Auserwählten, durch solche beschwehrliche Trennung, von dem schädlichen Schlaffe aufwecken, und sie vor der unseligen Sicherheit bewahren wollen, damit sie auf die reine unverfälschte Lehr fleißiger Achtung geben, und ihnen dieselbige nicht leichtlich nehmen, oder verdunckeln liessen.

Wie wir dann auch selbst verhoffet, daß durch die Articel, Anno &c. 74. in der Lehr vom heiligen Abendmahl, und was derselben anhanget, verfasset, und zu Torgau vorgebracht, diese Sachen, so viel unserer Lande Kirchen und Schulen belanget, gäntzlich solte abgeholfen worden seyn.

Es hat sich aber leider! befunden, daß auch hiermit denenselben, der Nothdurfft nach, nicht gerathen, noch allem Aergerniß gewehret werden mögen.

Als wir nun solches vermercket, und demnach nicht ruhen können, bis, durch Verleihung göttlicher Gnaden, der Sache zu Grund geholfen, haben wir nechstverschienenen 76. Jahrs, der mindern Zahl, wiederum gen Torgau mit Rath und Gutachten etlicher unserer wahrhafftigen Christlichen Religions-Verwandten Chur- und Fürsten, nicht allein unsere, sondern auch andere ausländische, reine, unverdächtige, gelehrte Theologen Augspurgischer Confeßion, erfordert, denenselben die eingefallene ärgerliche Spaltungen unter Handen gegeben, solche nach Anleitung des reinen unverfälschten Wort GOttes, ohn einig Ansehen der Person, derer Lebendigen so wohl als derer Abgestorbenen, richtig zu entscheiden, darmit in Kirchen und Schulen, wiederum eine beständige, Christliche, und GOtt wohlgefällige Einigkeit angestellet, durch GOttes Hülf erhalten, und auf unsere Nachkommen gebracht würde, darzu Gott, deswegen seiner Allmacht billich zu dancken, seine Gnade reichlich verliehen hat.

Dann auf gemeldte Zeit gedachte Theologen, sich nicht allein einer einhelligen Christlichen Meynung gottselig verglichen, sondern, nachdem wir solche Erklärung an die andern Christlichen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Augsp. Confeßion gelangen, sie dieselbige ihnen auch belieben, und ihre Theologen, nach beschehener fleißiger Erwegung, in großer Anzahl, zum öffentlichen Zeugniß der göttlichen Wahrheit und beständiger Einigkeit unterschreiben lassen, wie solches nunmehr allermänniglich kund gemacht und ohnverborgen.

Dieweil aber auch nicht weniger daran gelegen, daß wir die wiederbrachte reine Lehr und Christliche GOtt-gefällige Einigkeit, so viel an Uns, künfftiglich unbewegt und beständig, vermittelst der Gnade GOttes, erhalten; Haben wir nicht unterlassen, auch auf gebührliche Mittel und Wege zu gedencken, und deswegen unsere getreue Land-Stände, im Monat Febr. des nechst verschienen, &c. 79. Jahrs, abermals gegen Torgau, in guter Anzahl, zusammen beruffen, ihnen auf etzliche viel Articel eine verfaste Schrifft ablesen lassen, und darauf ihr rathsam Bedencken erfordert, und eingenommen.

Dieweil sie dann Unser Vorhaben ihnen belieben lassen, und nach beschehenen unterthänigsten Erinnerungen, uns dasselbige gäntzlich heimgestellt; Haben wir alles nachmals unterschiedlich in Schrifften verfassen, durch unsere Räth, und andere darzu verordnete Personen, wiederum ablesen, erwegen, und mit allem Fleiß berathschlagen lassen.

Als wir nun befunden, daß solches alles Christlich, und zu Ausbreitung des reinen unverfälschten Worts GOttes, Erhaltung Christlicher beständiger Einigkeit, und zu Beförderung guter Zucht und Erbarkeit, in geist- und weltlichen Sachen, nützlich und nothwendig; Haben Wir vor allem andern, neben andern Christlichen Chur- und Fürsten, Uns zum höchsten angelegen seyn lassen, damit mehrgedachte Christliche Erklärung derer eingefallenen streitigen Religions-Articeln, mit der Repetition und Wiederholung unserer alten, ersten, unveränderten Augspurgischen Confeßion, Ao. &c. 30. Kayser Carolo V. in der grossen Reichs-Versammlung zu Augspurg übergeben, samt derselben anhangenden Schrifften, nicht allein unserer Lande Kirchen und Schulen, sondern auch allermänniglich, und also der gantzen Christenheit offenbar gemacht, und mitgetheilet werden möchte. Daraus alle Liebhaber der göttlichen Wahrheit zu sehen, daß Wir, vermittelst der Gnade GOttes, bey der einmahl, durch Erleuchtung des heiligen Geistes Gnad, erkandten und bekandten Wahrheit seines heiligen Worts, beständig zu verharren, und bis an unser seliges Ende zu bleiben bedacht, und keine falsche unreine Lehr, oder etwas Neues, in unsere Kirchen einzuführen, oder zu gestatten gesinnet, desgleichen hiermit auch allermänniglichen gnugsam zu erkennen gegeben, daß vielgedachte Spaltung, nicht obenhin verglichen, sondern aus dem Grund geheilet, nach der einigen unfehlbaren Richtschnur der unwandelbaren Wahrheit des göttlichen Worts, beygeleget, und was dem zuwider, mit lautern Worten verworffen und verdammt worden.

Nachmahls, weil wir auch durch etliche gehaltene General- und Special-Visitation befunden, daß bey denen Kirchen in unsern Landen, so viel die Ceremonien und Kirchen-Gebräuch belangend, allerley Ungleichheit vorge-

lauffen; Haben wir etlichen unsern Theologen, die weiland bey Regierung des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Heinrichen, Hertzogen zu Sachsen, ꝛc. Unsers freundlichen lieben Herrn Vaters seligen, gestalte Kirchen-Agend untergeben, und dieselbige an etlichen gar wenig Orten verbessern lassen, darmit, so viel müglich, durchaus eine Gleichförmigkeit in allen unsern Kirchen, dererselben öffentlichen Versammlungen, bey der Predigt GOttes Worts, dem Gebrauch derer hochwürdigen Sacramenten, und andern Kirchen-Aemtern, bis auf eine allgemeine Vergleichung aller Kirchen Augsp. Confeßion, wo dieselbige für nützlich angesehen, unverletzt der Christlichen Freyheit, so dißfalls, wie billich, jeder Kirchen gelassen, gehalten werden soll.

Desgleichen, und weil auch zum höchsten daran gelegen, daß, zu Erhalt- und Fortpflantzung reiner, unverfälschter Lehre GOttes Worts, gottsfürchtige, gelehrte, und unärgerliche Diener der Kirchen vorgestallt; Haben Wir in allen Unsern Consistoriis auch gebührliche und ernstliche Anordnung gethan, daß zu solchem hohen Amt hinführo, bey Vermeidung GOttes Ungnad und unserem ernstlichen Einsehen, niemand aus Gunst zugelassen, noch die Kirchen mit untüchtigen Dienern beschwehret, sondern zuvor durch ein ernstlich Examen, daß sie in heiliger Schrifft gelehrt, und in allen Articeln, den Grund der unwidersprechlichen Wahrheit wissen, eigentlich und wohl erkundiget, und da sie in der Lehre richtig, wie auch im Leben unärgerlich erfunden, alsdenn erst, und sonst keinesweges, zum Predigt-Amt zugelassen werden sollen.

Wie Wir dann auch eine gleichförmige Weise begreiffen lassen, nach welcher die neuen Kirchen-Diener, bey denen ihnen befohlenen Kirchen, mit ernstlicher Anruffung des Namen GOttes, eingeführet und investiret werden sollen.

Und daß sie, wie auch unsere Schul-Diener, in ihrem Amt, so viel desto geflissener und embsiger sich erzeigen, dieselbige auch mit etlichen Freyheiten begnadet, deren sie sich, samt dererselben Weib und Kindern, zu gebrauchen und zu erfreuen haben.

Nachdem aber solche tüchtige Personen, von Kindheit auf, in denen Schulen erzogen werden müssen, Wir aber auch in denenselben, besonders denen Particular-Schulen, grosse Ungleichheit und allerley Mängel befunden, dadurch die Knaben, in ihrem besten Alter, mercklich gehindert, und in ihrem Studiren übel versäumt; Haben Wir auch eine allgemeine Ordnung für die Particular-Schulen begreiffen lassen, auf daß es in einer, wie in der andern, und also zugleich, so viel dererselben Classes iedes Orts erfordern werden, in allen unsern Chur, Fürstenthumen und Landen gehalten, einerley Bücher gelesen, und gleiche Weise zu lehren, von allen Schul-Dienern, durchaus unverändert, gebraucht, und demnach die Knaben zum Besten in ihrem Studiren, unsern Landen und Leuten zu gutem, befördert, sonderlich aber, daß die Kirchen jederzeit tüchtige und rechtschaffene Lehrer und Hirten haben mögen.

Und dieweil vornehmlich unsere drey Fürsten-Schulen, zur Pforta, Meissen und Grimm, auch zu vorgedachtem Ende gemeynet und aufgerichtet worden, dieselbige aber guter nützlicher Verbesserung wohl bedorfften; Haben Wir gleicher Gestalt auch solche in eine beständige Ordnung verfassen lassen, darmit, wie sie Christlich und zum gemeinen Nutz dieser Landen angesehen, wir samt unsern Nachkommen, auch den Nutz nicht weniger, als hiebevor geschehen, hinführo, durch GOttes Segen, gewißlich zu erwarten hätten.

Besonders aber, als Wir befunden, daß bey unsern hohen Schulen, zu Leipzig und Wittenberg, gebührendes und ernstliches Einsehen von nöthen, in welchen, zu Erhaltung aller Stände, in allen Professionibus, Sprachen und Künsten, gelehrte, verständige Leute auferzogen, so nachmals zur Regierung, Kirchen und Particular-Schulen, wie auch zu andern nothwendigen Aemtern in der Policey, gebraucht werden sollen; Haben Wir, nach gehaltener Visitation dererselben, und darauf erfolgter unserer getreuen Land-Stände und Räthe beschehener fleißigen Berathschlagung, auch Verbesserung aller eingefallener Gebrechen und Mängel vorgenommen, und solche Verordnung gethan, damit nicht allein die Lehre GOttes Worts, rein und unverfälscht der studirenden Jugend vorgetragen, sondern auch in allen andern Facultäten und freyen Künsten, mit allem Fleiß, vermög derer Statuten, gelesen, disputiret, und andere nützliche und nothwendige Exercitia, unnachläßlich, wie auch gebührende Christliche Zucht und Disciplin, erhalten, aller überflüssiger Unkosten in denen Promotionibus, bey allen Gradibus, in allen Facultäten, so wol als im andern, das zu Unterhaltung der Jugend dienstlich, so viel immer müglich, eingezogen, und also angestellet werde, darmit auch die armen und unvermögenden Eltern, und alle, so ihre Kinder künfftig zu denen hohen Schulen schicken, und darbey erhalten, den Kosten ertragen, und dißfals nicht beschwehret werden, auch solche Hoffnung schöpffen mögen, daß die Jugend in der Lehr und Zucht nicht versäumet, sondern aller aufgewandter Kosten zum nützlichsten angewendet werden möchte.

Und dieweil es (leider) an getreuen, gelehrten, gottsfürchtigen und beständigen Lehrern und Hirten der Kirchen, je länger je mehr, an vielen Orten, mangeln will, darmit unsere getreue Unterthanen und Nachkommen, so viel an Uns, dießfals an ihrer Seligkeit unversäumt bleiben; Haben wir die Anzahl derer Stipendiaten, über die vorige, mit zwey hundert und fünff Personen erhöhet, und verordnet, daß hinführo, in ermeldten beyden unsern Universitäten, zu Leipzig und Wittenberg, über die Zahl derer Stipendiaten, so wir im Studio Juris und Medicinae verlegen, drey hundert, in jeder Universität hundert und funffzig Studiosen erhalten werden, so alle zugleich, beneben denen Hauptsprachen, der Hebräischen, Griechischen, und Lateinischen, auch denen freyen Künsten, allein zum Studio der Heil. Schrifft angehalten werden sollen, auch deßhalben, und daß sie von andern Studiosen abgesondert, in besserer und ernstlicher Zucht und Lehr gehalten werden möchten, zu Leipzig im Pauliner-Collegio, und zu Witten-

berg im Collegio Augusti, besondere bequeme Wohnungen zurichten, und mit gebührender Nothdurfft versehen lassen, darmit jederzeit die Kirchen und Schulen dieser Landen tüchtige Personen haben, und vorfallender Mangel bey denenselbigen, nothdürfftiglich und nützlich ersetzt werden möge.

Damit aber solches alles in guter und beständiger Ordnung erhalten, darüber denn besonders bis daher unsere Consistoria ihr fleißig Auffsehen haben und wachen sollen; Haben Wir bey gedachten hohen Schulen, neben jedes Orts Cancellario, so der Universität stetig beywohnen, und sein unnachläßige Inspection und Auffsehen auf dieselbige, besonders aber die Professores, haben solle, auch perpetuos und immerwährende Commissarios verordnet, welche jährlich, aufs wenigst einmahl, die Universitäten visitiren, auch mittler Zeit, und als offt die Hofgericht gehalten, ihre fleißige Nachfrage haben, so was ärgerlichs bey denenselben vorgefallen, und wie sie es allenthalben befunden, Uns gnugsamen schrifftlichen Bericht thun sollen, darauf wir uns jederzeit, der Gebühr nach, hoher Schul und gemeinem Nutze zum besten zu erzeigen haben.

Desgleichen, und auf daß unsere liebe getreue Unterthanen im Werck zu spühren, daß wir dererselben zeitlich- und ewige Wohlfahrt zu befördern zum höchsten begierig; Haben Wir auch eine nothwendige Visitation derer Kirchen anordnen lassen, welche jährlichs zweymahl unnachläßig bey allen Kirchen gehalten werden soll, darmit die Diener dererselben in gebührendem Fleiß ihres Amts, auch, samt ihren Zuhörern in Christl. Leben und Wandel gehalten, und also jedes Orts Gemeine, was sie an ihren Pfarrern, Kirchen- und Schuldienern für beschwerliche Gebrechen, Fehl und Mängel haben, so sie für sich selbst, auf beschehene Erinnerungen und Vermahnungen, nicht abschaffen und bessern, ohn allen Unkosten und beschwerlichs Nachlauffen, in währender Visitation anbringen mögen.

Darauf alsbald auch jederzeit die Synodi bei unserm Obern-Consistorio des Jahrs zweymahl angestellet werden sollen, darinnen alle, durch die Visitation eingebrachte Mängel, so viel die Lehr und Verrichtung des Amts derer Kirchen- und Schul-Diener, auch Christliche Zucht und Abschaffung des hierdurch gegebenen Aergernisses belanget, wie auch, was sonst durch die Kirchen-Diener ihres nothdürfftigen Unterhalts, Gebäuden, oder anderer Sachen halben, inmassen auch durch die Erb- und Gerichts-Herren, gegen und wider die Kirchen-Diener, wie es Namen haben möcht, eingebracht, und bey denen Consistorien, wann sie sich wider die Billigkeit beschwehret zu seyn erachten, gehöret, erwogen und aus unserm Obern-Consistorio ihnen die Gebühr wiederfahren soll, daß sie sich der Billigkeit nach nicht zu beklagen haben werden.

Wie wir denn unter andern auch, dieser Ursachen halben, eine gleichförmige Consistorial-Ordnung, für beyde unsere Consistoria, zu Leipzig und Wittenberg, begreiffen und anstellen lassen, auch darneben diesen ernstlichen Befehl gegeben, daß in denenselben, weil es Kirchen- und Gewissens-Sachen anlanget, unnothwendigen Proceß abschneiden, und so viel immer möglich, denselben also anstellen, darmit die Sachen, besonders wo Irrungen zwischen denen Kirchen-Dienern und ihren Zuhörern denen Eingepfarrten vorgefallen, nicht lang aufgezogen, sondern de simplici et plano procediret und schleunig, Weiterung und allerley beschwehrlich Aergerniß zu verhüten, verrichtet werden.

Dieweil aber besonders um des Lasters der Unzucht und unordentlicher Vermischung willen, der Zorn GOttes über die Menschen kommt, wann dieselbige nicht, vermöge seines göttlichen Worts, ernstlich gestraft werden; Haben wir, so viel müglich, solchem auch mit Ernst zu begegnen, eine Ordnung verfassen und mit Fleiß berathschlagen lassen, daraus nicht allein die Assessores in denen Consistorien, sondern auch unsere Amt-Leute, Pfarrer, Kirchen-Diener auf dem Lande, wie auch unsere Unterthanen und männiglich sich Berichts zu erholen, wie sie sich, in solchen Fällen, zu verhalten, damit in verbotenen Gradibus der Bluts-Freundschafft oder Schwägerschafft, sich niemand unwissend wider GOttes Gebot und unsere Lands-Ordnung vergreiffe, und unsere Amtleute, wie auch die Erb- und Gerichts-Herren, als jedes Orts Obrigkeit, wissen mögen, wie sie alsbald die begangene Unzucht, der Gebühr nach, andern zum Exempel und Abscheu, zu Abwendung GOttes Zorn, und da es peinlich, auf vorgehende Rechts-Belehrunge haben ernstlich zu strafen.

Nachdem auch in gehaltenen Visitationibus allerley Mängel und Ungleichheit befunden, welche nicht nur etliche wenig Kirchen belangen, sondern ingemein vielfältig eingerissen seyn, derwegen hiervor auch etliche General-Articul, aus unserm Befelch und Verordnung, begriffen und in Druck verfertiget worden, darnach sich die Pfarrer und Kirchen-Diener, desgleichen auch die Eingepfarrten, verhalten sollen: Haben wir dieselbige gleichergestalt auch wiederum übersehen, mit Fleiß berathschlagen, und aus denen gehaltenen Synodis verbessern, und in eine Ordnung bringen lassen, daraus sich die Pfarrer, Kirchen- und Schul-Diener, wie auch unsere Unterthanen, wann in dergleichen Sachen Irrungen oder Mißverstand vorfielen, sich leichtlich gebührendes Bescheids erholen, jeder sich seines Amts und Berufs in solchem allem verhalten, und ohn alle Weitläufftigkeit und Unkosten durch den Visitatorn und Superintendenten, die Parteyen zu guter beständiger Vergleichung gebracht, und denen Consistoriis nicht unnothwendige vergebliche Mühe gemacht, sondern dererselben, von wegen ihrer vielfältigen, obliegenden, hochnothwendigen Geschäfften, wie billich, hierinnen verschonet werden mögen.

Und darmit allen oberzehlten Ordnungen mit Fleiß und gehorsamlich nachgesetzt werde; Haben Wir bey unser Regierung zu Dreßden ein Ober-Consistorium verordnet, welches auch sein Auffsehen und Inspection, nicht allein auf alle Kirchen-Sachen insgemein, sondern auch auf die andern beyde Consistoria haben soll, darmit durch dieselbe

niemand wider die Billigkeit beschwehret, und da es an der Execution, in billigen und rechtmäßigen Sachen, denen andern beyden Consistoriis mangeln würde, ihnen, beneben unser Regierung, die Hand treulich bieten sollen. Wie dann auch hiermit unsere Statthalter und Räthe von Uns diesen ernstlichen Befelch haben, was zu Handhabung unserer nachfolgenden Ordnungen nöthig, denen verordneten unsers obern Consistorii, so offt sie in schwehren und nothwendigen Sachen ersucht, verholffen und räthlich zu seyn, alles zu dem Ende, damit das angestellte Christliche und hochnothwendige Werck, in stetem Gang, zu der Ehre des Allmächtigen, beständigen Frieden, Ruhe und Einigkeit dieser Landen, Kirchen und Schulen, durch GOttes Gnad erhalten, und so viel an Uns, auf unsere Nachkommen gebracht werde.

Dem allem nach gebieten und befehlen Wir allen und jeden unsern Unterthanen, wes Standes sie sind, Geistlichen und Weltlichen, daß sie sich aller obgemeldter Ordnungen, so viel das männiglich, und ein jeden insonders betreffen und anlangen thut, unterthäniglich und gehorsamlich jederzeit verhalten, und dagegen oder wider, nichts fürnehmen, gebaren oder thun, bey Vermeidung unserer Ungnad und ernsten Straffe, so Wir wider die Uebertreter vorzunehmen lassen endlich bedacht und entschlossen, darnach sich ein jeder zu richten. Und geschieht hieran unser ernster Will und Meynunge. Datum Annaburg, den ersten Jan. Anno 1580.

Kirchen-Ordnung.

(C.A. T. I. S. 481. Corp. jur. eccl. Sax. S. 91 f.)

Von der Lehre und Bekänntniß des Glaubens, so bey Unsern Universitäten, Kirchen, Fürsten- und Particular-Schulen mit Fleiß getrieben, und durch unsere Consistoria befördert und handhabt werden soll.

Wiewohl GOttes Wort, in denen Schrifften derer Propheten und Aposteln begriffen, die einige norma, Richtschnur und Regel ist und bleibet ewiglich, nach welcher sich alle Kirchen- und Schul-Diener richten, und ihre Predigten und Lehre, bey Unterweisung des gemeinen Volcks und der Jugend, in rechter wahrhafftiger Erkänntniß und Furcht GOttes allezeit anstellen sollen; Jedoch weil sich auch falsche und unreine Lehrer derselben rühmen, und sich unterstehen, ihre falsche Lehre aus der heiligen Schrifft, wider den Willen des Heiligen Geistes, und klaren Buchstaben derselben, zu erweisen, auch nicht ein jeder der Geschicklichkeit ist, daß er in allen vorfallenden streitigen Religions-Artickeln, gründlichen und ausführlichen Bericht, ohne vorgehende nothdürfftige Unterweisung zu thun weiß, so erfordert die Noth, daß in unsern Kirchen eine gründliche, helle, klare Confeßion, und Bekänntniß, vornehmlich von denen streitigen Artickeln verfasset sey, dadurch Unsere Kirchen, samt ihrem Glauben und Bekänntniß, von abgöttischen Versammlungen, falschen Lehrern, Rotten und Secten abgesondert werden. Zu dem Ende dann vornehmlich die Augspurgische Confeßion, aus Befehlich derer Chur- und Fürsten gestellet, und Anno rc. 30. Kayser Carolo V. übergeben worden.

Nachdem aber dieselbige nachmahls, ohn einhelligen Consens aller Stände, so sich zu solcher damahls bekennet, wie auch derer Theologen, so Anfangs darzu gezogen, vielfältig verändert und also repetiret worden, bis endlich auch unter dem Nahmen mehrgedachter Augspurgischen Confeßion irrige und verdammte Lehr, mit großem Nachtheil und Schaden vieler Seelen, ausgebreitet worden.

Derowegen dann mehrgedachte Churfürsten, Fürsten und Stände ermeldter Confeßion zugethan, allen Verdacht unreiner Lehr, von dererselben Kirchen und Schulen gäntzlich abzulegen, höchlich verursacht, sich zu der ersten, alten, ungeänderten Augspurgischen Confeßion wiederum öffentlich zu bekennen, damit sie vor aller Welt bezeugen wollen, daß sie an der vielfältigen Bemäntlung falscher unreiner Lehr, unter der neuen veränderten Augspurgischen Confeßion, kein Gefallen getragen, sondern dieselbige ihnen gäntzlich zu wider sey. Und demnach, beneben Widerhohlung mehr gedachter unveränderten Confeßion, auch eine ausführliche richtige Erklärung aller eingerissenen Spaltung in Schrifften gantz nothwendig gewest.

So ist Unser ernstlicher Wille und Meynung, daß alle und jede Kirchen- und Schul-Diener, in unsern Chur-Fürstenthumen und Landen, in allen, besonders aber dieser Zeit streitigen Artickeln, durchaus, in allen ihren Predigten und Verrichtung ihres Amts sich zuförderst denen Schrifften derer Apostel, Propheten, und mehrgedachter Augspurgischer Confeßion, auch der Christlichen in GOttes Wort wohl begründeten, hievor gemeldten Erklärung der streitigen Artickeln gleichförmig und einhellig verhalten und erzeigen.

Darauf dann zuförderst unsere Consistoria, General- und Special-Superintendenten, wie auch dererselben Adjuncten, ihre stetige fleißig und unnachläßige Inspection und Auffsehen haben sollen, damit in Kirchen und Schulen, derselben keine widerwärtige Lehr eingeführet, sondern, da das Geringste an einem Kirchen- oder Schul-Diener vermarckt, daß er sich Neuerung vernehmen lassen, alsbald, vermöge nachfolgender Ordnung, mit ihme die Gebühr vorgenommen, auf daß mit unnothwendigen ärgerlichen Gezänck und Zwiespalt der Gemeine GOttes verschonet, und zeitlich dem Uebel, ohn alle Weitläufftigkeit, begegnet und gewehret, und, zu samt reiner unverfälschter Lehr, auch Christliche Einigkeit, besonders unter denen Kirchen- und Schul-Dienern, durch GOttes Gnad, in unsern Landen erhalten werden.

Was dann etliche Schul-Büchlein belanget, welchen auch Theologische Materien, besonders aber von denen streitigen Artickeln, einverleibet, dadurch die Jugend leichtlich irre gemacht, und auf falschen unrechten Verstand heiliger Schrifft geführet und geleitet werden mögen; Haben wir allbereit diese Verordnung gethan, daß solche Artickel, in gedachten Büchleinen unterschiedlich und mit Fleiß verzeichnet, und die Jugend gebührlich und gnugsam, nach

Anleitung jeßtgemeldter Christlicher und gründlicher Erklährung der Kirchen Augspurgischer Confeßion, vor Irrthum verwarnet werde.

Wollen uns demnach zu allen Kirchen- und Schul-Dienern gnädig und gänßlich versehen, sie werden solchem allem mit Treu und Fleiß nachseßen, und an ihnen nichts erwinden lassen, damit die eingerissene irrige falsche Lehr, mit beständigem Grund GOttes Worts ausgereutet, die göttliche Wahrheit fortgepflanßet, und also auch wider alle Verfälschung rein und lauter, durch GOttes Seegen und Gnad, auf unsere Nachkommen gebracht werde.

Kirchenagenda.

(C.A. T. I. S. 483—522. Corp. jur. eccl. Sax. S. 93—149.)

(Diese Kirchenagende enthält theils liturgische und Ritual-Vorschriften für die Pfarrer bei den gottesdienstlichen Verrichtungen, theils der Zeit ihres Erscheinens angemessene, willkührliche Musterformularien für die Amtsverrichtungen der Geistlichen, und ist, weil sie auf eigentlich kirchenrechtliche Verhältnisse nicht Bezug nimmt, hier übergangen worden.)

Vom Beruff und Annehmung derer Kirchen-Diener, und wie alle Pfarren, Prädicaturen, Diaconat, und Sub-Diaconat bestellet werden sollen.

(C.A. T. I. S. 522. Corp. j. e. S. S. 149.)

Nachdem die streitigen Religions-Articel, durch GOttes Gnade wiederum zu guter Richtigkeit gebracht, auch eine gleichstimmende, einhellige Kirchen-Ordnung verfasset, und GOtt in seiner heiligen Kirchen verordnet, daß zu solchem Amt der Lehr, und Austheilung derer heiligen Sacramenten, besondere Personen, ordentlicher weise beruffen und verordnet werden sollen; Ist erstlich unser ernster Wille und Meynung, so offt ein Pfarr, Diaconat, oder andere Kirchen-Dienst, durch Absterben des Vorgehenden, oder in andere Weg, erledigt, daß, vermög unserer Verordnung, alsbald durch den Superintendenten, dahin solche Pfarr- oder Kirchen-Dienst gehörig, in das Consistorium, dem er unterworffen, auf welchen Tag der vorgehend Kirchen-Diener mit Tod abgangen, oder sonst der Kirchen-Dienst sich erledigt, geschrieben werde, darnach sich das Consistorium, mit Bestellung dessen, so viel ihnen befohlen, zu richten wissen möge.

Zum Andern, soll der Superintendens unverzöglichen die Verordnung thun, damit alsbald die Kirche, durch die benachbarte Pfarr-Herrn, und unverdächtliche Personen, mit denen ordentlichen Predigten, Austheilung der heiligen Sacramenten, und allem, was solchem anhanget, und darunter begriffen, nach Nothdurfft bestellet, auf daß, aus Mangel dererselben, in Nothfällen, niemand an seiner Seelen Seligkeit versäumt werde.

Und darmit deßhalben die benachtbarten Pfarr-Herren sich nicht zu beschwehren, wird der Superintendens wohl diese Anordnung zu thun wissen, daß er, wo es füglich geschehen kan, nicht einem Pfarrer allein, sondern ihren etlichen, und besonders denen nechst gesessnen, befehle, dergestalt sie mit einander wöchentlich umwechseln, und demnach an ihren privat-studiis nicht verhindert, noch in andre Weg, über die Gebühr, beschwehret werden.

Zum dritten, nachdem bißhero, in Bestellung derer Pfarren, so bald sich dererselben eine oder mehr erlediget, viel und mancherley ärgerliche und schädliche Unordnung fürgelauffen, daß aus Gunst und Freundschaft, von wegen Verwandnüß, oder um Geschenck und Gabe willen, untüchtige Personen, durch allerley Wege und Practiquen, mit ewigem unwiederbringlichem Schaden und Nachtheil vieler Seelen, denen Kirchen aufgedrungen, dargegen aber fromme, gelehrte und geschickte Prediger, so gedachten Kirchen nüßlich dienen können, verhindert und abgehalten worden. Deßgleichen auch: Daß diejenigen, so allbereit im Amt, und durch ordentlichen Beruff mit Pfarren versehen gewesen, in grosser Anzahl, besonders, wenn die vacirende Pfarr am jährlichen Einkommen etwas höher und besser, nach derselben lauffen, und ihre Kirchen, allein um bessers Solds willen, verlassen, und wider GOttes Befehl, also aus ihrem ordentlichen Beruff getreten seynd, dabey sie dann nicht allein, so viel die zeitliche Nahrung anlanget, wenig Segens, sondern auch in ihrem Amt, von GOtt das Gedeyen nicht zu gewarten, weil geschrieben stehet*): Sie lieffen, und ich hab sie nicht gesandt: So werden nicht allein die Erb- und Lehn-Herren sich hierinnen GOttes Worts und desselben Drauung zu erinnern wissen; sondern wir wollen auch hiermit unsern Verordneten in unsern Consistoriis ernstlich auferleget und befohlen haben, solches unordentlich, ärgerlich ihnen den Pfarrern selbst, und denen Kirchen schädliches Lauffen nach denen Pfarren, bey denen Kirchen-Dienern gänßlich abzuschaffen, und die so nicht ordentlich beruffen, sondern sich obgehörter massen einzudringen gedencken, zu keinem Kirchen-Amt zulassen.

Denn obwohl nicht verboten seinen Dienst der Kirchen anzubieten; Soll doch keiner ihme selbst einen gewissen Ort ernennen, sondern solches zum Erkänntniß deren stellen, die nach denen Gaben, ihm von GOtt verliehen, ihn werden wissen mit gebührender Condition zu versehen, dergestalt er seines Beruffs gewiß, und, in allen fürfallenden Nöthen, sich hat GOttes Gnad, und Hülff und Beystands zu getrösten.

So denn einer Armuths halben, sich an einem Ort in die Länge und beharrlich nicht wüßte zu erhalten, der soll in einer Supplication zu denen ordentlichen Visitatoribus, durch seinen Superintendenten, solche seine Noth und Armuth anbringen lassen, darauf nachmals im Synodo erkannt werden soll, damit die Kirchen-Diener nicht Hunger oder Mangel leiden dürffen, sondern entweder durch eine ordentliche Translation, oder in andere wege, (doch denen, so das jus patronatus haben, in allwege ihrer habenden Gerechtigkeit unabbrüchig) ihnen gerathen und geholffen werde, daß sie sich wider die Billigkeit deßhalben nichts zu beklagen, und also jederzeit des ordentlichen Beruffs

*) Jerem. 23, 21.

erwarten, und denselben mit Fleiß und Treue, in ihrem Amt, und dann auch mit Christlichem, gottseligen Leben und Wandel befördern mögen.

Deßgleichen, da einer wegen seiner Geschicklichkeit, und andern fürnehmen von GOtt verliehenen Gaben, zum fürnehmen und hohen Beruff zu gebrauchen, soll (werden, und) darauf auch jederzeit nach derer Personen und Kirchen-Gelegenheit, jedoch mit Vorwissen und Bewilligung dererjenigen, welchen das jus patronatus zugehöret, gebührend und der Kirchen nützliche Verordnung geschehen.

Zum Vierdten. So jemand das jus patronatus oder Collatur, zu einiger oder mehr Pfarren, Prädicaturen, Diaconat oder Subdiaconat hätte; Soll ihnen hiemit unbenommen seyn, wann solche Kirchen-Dienst sich erlediget, daß sie nach tüchtigen Personen trachten, und dieselbigen zu nominiren haben, doch also, daß solche Person, so dermassen nominiret, zuvorn unserm Consistorio, dahin die Pfarr gehörig, zur Prob und Examen präsentirt und gestellet, und da dieselbige, wie die Ordnung ausweiset, qualificirt und tüchtig befunden, daß sie in der Lehre rein, auch mit nothwendigen Gaben zu lehren, von GOtt begnadet, eines erbarn, Christlichen Leben und Wandels, darzu mit gnugsamer Urkund und Testimoniis erfunden, auch wie andere unsere Kirchen-Diener gebührliche nachfolgende Promission erstattet, so sollen sie, von unsern Consistorialen, mit Bericht, wie sie in der Lehr geschickt, und rein befunden, an unsern Synodum zur Confirmation verschrieben werden.

Wann aber der Lehn-Herr keine solche tüchtige Person nominiren und vorstellen könnte oder wollte; Und aber wir unsers von GOtt befohlenen Amts und hoher Obrigkeit halben, uns schuldig erkennen, unsere von seiner Allmächtigkeit uns befohlene Kirchen und Unterthanen abgehörter massen zu versehen; So sollen unsere Consistorialen und Verordnete des Synodi mit Bestellung derselben Pfarren, Prädicaturen, Diaconaten und Subdiaconaten, als oblaut verfahren, damit solche Kirchen-Dienst nicht vaciren, sondern die Pfarr-Kinder mit der Predigt göttliches Worts und rechten Gebrauch der heiligen Sacramenten versehen, und keinesweges versäumet werden, und solches denen Patronis an den Collaturen, unnachtheilig und unabbrüchig seyn.

Und nachdem wir zur Fortpflanzung des reinen, unverfälschten Worts GOttes, und Erhaltung Christlicher Einigkeit unter denen Lehrern, die Anzahl unserer Stipendiaten auf eine namhaffte Summe erhöhet, so allzumahl zu denen Kirchen- und Schul-Diensten gezogen werden sollen, dergestalt wir auch durch den Segen GOttes jederzeit die ledige Stellen mit qualificirten Kirchen-Dienern zu ersetzen verhoffen: So wollen wir in Mangel tüchtiger Personen, wann wir oder unsere Consistoria durch die Patronos und Collatores der Pfarrern ersucht werden, jederzeit diese gnädigste Verordnung thun, daß sie, nach jedes Orts Gelegenheit, so viel möglich, mit tüchtigen Personen versehen werden, welche doch ihnen zuvor zu hören, fürgestellet werden sollen, damit sie ihr Bedencken anzeigen mögen, ob ihnen dieselbe gefällig und annehmlich, und sich ungebührliches Eindringens nicht zu besorgen noch zu beklagen haben, dergestalt sie ihr Jus ungeschmälert behalten, und dennoch jederzeit bekannte und bewährte Kirchen-Diener haben, die sie sonst mit schwehren Kosten erforschen und gleichwohl nicht allewege zum besten versehen werden möchten.

Vom Examine aller Kirchen-Diener, so entweder ordinirt, oder zu andern Pfarren gefördert werden sollen.

Zum Ersten. Wenn einer oder mehr seinen Dienst der Kirchen bey den Consistoriis anbieten, oder zum Kirchen-Amt durch einen Collatoren beruffen und fürgestellet würde; Sollen unsere verordnete Consistoriales fürnehmlichst auf nachfolgende Artickel Achtung geben.

Erstlich: Daß sie mit besonderm Fleiß und Ernst erkündigen, ob er in der Lehre rein, und nicht mit falschen opinionibus und schädlichen Irrthumen, in einem oder mehr Artickeln vergifftet sey.

Zum Andern: Sollen sie mit allem Fleiß seine Geschicklichkeit erkündigen, was er in heiliger Schrifft zuförderst, und denn auch sonsten studirt, ob er nicht allein der Lateinischen, sondern auch der Griechischen und Hebräischen Sprache erfahren, wie er auch sonsten in den controversiis geübet, daß er die reine Lehr, im Fall der Noth, wider die Papisten, Rotten und Secten, mit beständigem Grunde GOttes Worts wisse zu vertheidigen.

Zum Dritten: Sollen sie auch fleißig erfahren seine Gaben, damit er von GOtt zu lehren durch den Heiligen Geist gezieret, und zum Dienst der Kirchen ausgerüstet. Ob er beredt, eine starcke oder weiche Stimme habe, starckes Leibes, oder ein Valetudinarius sey, auf daß er, nach denselben, mit Nutz der Kirchen, an sein gebührend Ort, möge befördert werden.

Zum Vierdten: Sollen sie auch nicht weniger fleißige Kundschafft seines Lebens und Wandels haben, wie er sich, da er zuvor im Dienst, gehalten, welches nicht allewege aus den blossen Testimoniis zu nehmen, weil offtmahls auch denen Unwürdigen gute Zeugniß gegeben werden, damit man ihrer mit Fugen loß werden möge. Und weil an solchem besonders viel, in Annehmung derer Kirchen-Diener gelegen, soll keiner ad Examen zugelassen werden, er habe denn zuvor öffentliche glaubwürdige Testimonia und Kundschafften seines Herkommens und Lebens, entweder von seinen Praeceptoribus, oder von der Obrigkeit, darunter er gewohnet, oder von seinen Collegis, bey welchen er im Kirchen-Amt gedienet, fürgebracht und dargeleget.

Zum Fünfften: Auch das Alter, daß keiner, nach der Lehr S. Pauli*), zu jung aufgestellet, er hätte denn, Lehr und Lebens halben, sich also erzeiget, daß bey ihm nicht zu besorgen, daß er aufgeblasen, sich selbst grössere

*) 1. Tim. 3, 6.

Geschicklichkeit, denn an ihm selbst, hielte, und also aus Uebermuth und Künheit, der Kirchen GOttes schädlich dienen möchte.

Zum Sechsten: So viel denn das Examen belanget, ob wohl nützlich und nothwendig, daß, besonders die jungen und angehenden Kirchen-Diener, auf die definitiones und Erkläyrung der fürnehmsten Articel Christlicher Religion abgerichtet seyn sollen, damit sie von jedem Articel insonderheit, was von demselben fürnehmlich zu wissen von nöthen, summarie begriffen. Jedoch, weil sich nicht mit geringem Nachtheil und Schaden der Kirchen befunden, daß die jungen Studiosi, so sich auf das Predigt-Amt zu begeben Fürhabens, solche Examina von Wort zu Wort, offtmals nicht allein mit grossem Unverstand auswendig gelernet, und da sie mit andern Worten befraget, nicht allein nichts antworten können, sondern auch mehrmahls im Alten und Neuen Testament, gantz und gar nichts gelesen, welche nachmahls sich auf Postillen begeben, mit frembden Federn schmücken, und eigener Kunst und Geschicklichkeit, damit sie der Kirchen dienen sollten, wenig bey sich haben.

Demnach ist unser ernstlicher Wille und Meynung, daß hinführo die Examina aller Kirchen-Diener, sie sind ordinirt oder nicht, mit besondern Ernst und Fleiß fürgenommen, und nachfolgender Gestalt jederzeit gehalten werden 2c.

(Wie die Prüfung gehalten werden soll, ist deshalb übergangen worden, weil damit nicht sowohl eine gesetzliche Anordnung, als vielmehr ein den damaligen Zeiten angemessenes Schema gegeben worden ist.)

Wir wollen auch hiermit unsern Theologen bey ihren Pflichten eingebunden haben, daß sie, um Beförderung willen zum Kirchen-Dienst, kein Geschenck noch Gaben von iemands, wer der seyn mag, nehmen, noch sich mit dem Ordinanden oder Examinanden heimlich vergleichen, was sie im Examine nachmahls antworten sollen, weil sie wohl wissen, wie ernstlich der Allmächtige solche Simoniam gestraffet; Sondern wie sich ihrem Ambt und Beruff nach gebühret, solch Examen aufrichtig, und nach äusserster Nothdurfft der Kirchen verrichten, wie sie solches nicht allein vor Uns, als dem Landes-Fürsten, sondern zuförderst vor dem Richter-Stuhl JEsu Christi verantworten müssen.

So denn die Examinatores die Personen in der Lehre rein und richtig, darzu geschickt und gelehrt erfunden, daß deshalben ihnen das Predig-Amt wohl und sicher zu vertrauen, sollen die Theologi alsbald iedem einen Spruch oder Text aus dem Alten oder Neuen Testament, fürgeben, und daraus in ihrer Gegenwart eine kurtze Predigt zu thun, auferlegen, dardurch nach der Lehre S. Pauli*) zu erkundigen, ob er auch didacticus, das ist: Geschickt sey, und die Gabe von GOtt habe andere zu lehren, da denn unsere Theologen nicht allein auf die Invention und Disposition, sondern auch auf die Pronunciation und Action Achtung geben sollen, nicht allein, wo sie in derselben sträflich, ihnen solches zu untersagen, sondern auch, daß ieder nach seinen Gaben, zu denen Kirchen verordnet werden möge, da sie von männiglichen wohl zu hören, und grossen Nutz schaffen mögen. Und ist Unser ernster Will und Meynung, daß unsere Consistoria keinen, wer der auch sey, zum Kirchen-Amt zulassen sollen, er sey denn gelehrt genug, und also erfunden, daß er auf obgesatzte Articel solchen Bescheid und Antwort geben könne, daraus zu spüren, daß er, was zu seinem Amt gehört, verstehe, und darzu genugsam erfahren, in der Bibel belesen und geschickt sey. Wo sich aber das Widerspiel befunden, dieselben, da bey ihnen ihrer Jugend und Fleisses halben Hoffnung, wieder zur Schulen schicken, und zu fleißigen Studiren anhalten und vermahnen.

Also ist auch unser Wille ie und allewege gewesen, und noch, daß keiner Kirchen, wider ihren Willen, ohne sonderlich und bewegliche Ursachen, ein Kirchen-Diener aufgedrungen werde, sondern, ungeacht daß eine Person darzu, vermöge obgesatzter Ordnung, geschickt erfunden, dennoch dieselbige zuvor, und eh ein Prediger zu solcher Kirchen verordnet, dem Superintendenten desselbigen Gezircks und dem Ambtmann oder Collatorn mit Befehl aus dem Consistorio zugeschickt werden soll, welche ihn in der Kirchen, der er fürstehen soll, zuvor etliche öffentliche Predigten, da es allbereit nicht geschehen, thun lassen, darauf nachmahls der Superintendens die Pfarr-Kinder befragen soll, ob sie ihn zum Pfarrer oder Kirchen-Diener, Lehr und Lebens, seiner Sprach halben, oder in andere Wege leiden mögen oder nicht, und da sie sich vernehmen lassen, daß sie mit solcher Person wohl zu frieden, alsdenn durch den ermeldten Superintendenten wiederum zu dem Consistorio berichten, dergestalt die Kirchen auch ihre ordentliche Vocation haben und behalten, und nachmahls das Consistorium ferner mit ihm zu handeln, und nach beschehener Confirmation aus dem Synodo, auch darauf erfolgter geleisten Promission dem Superintendenten befohlen werden soll, den neuen Pfarrer oder Kirchen-Diener, vermöge nachfolgender Ordnung, in Gegenwart des Ambtmanns oder Collatoris und der Gemeine, öffentlich einzuführen und zu investiren.

Wie ein Kirchen-Diener vor denen Consistorialn, ehe er zu investiren befohlen, seines Ambts halben, zu erinnern und zu vermahnen, darauf er auch Promission thun soll.

Wenn eine Person auf gehalten Examen und beschehene Prob-Predigt zum Kirchen-Dienst tüchtig erkannt, und durch die Kirchen ordentlich vocirt und beruffen ist auch das Buch Concordien mit eigener Hand unterschrieben hat, daß ihm der Lehr halben zu trauen, soll ihm vor endlicher Abfertigung auf die verordnete Pfarr, durch den Präsidenten oder Directorem des Consistorii nachfolgende Erinnerung mit Ernst fürgehalten werden:

Nachdem durch Verordnung des Allmächtigen er zum Kirchen-Dienst ordentlich beruffen und confirmirt, soll er mit besonderm Fleiß auf nachfolgende ernstliche Erinnerung und Vermahnung Achtung geben, Nemlich:

*) 1. Tim. 3, 10.

Daß er anfangs mit höchstem Fleiß bedencke und zu Hertzen fasse, mit was grosser Sorge, Mühe, Fleiß und Arbeit, er das Regiment der Kirchen annehmen und verrichten soll.

Dann die Kirche ist ein Gespons Christi des Sohnes GOttes, welche Christus so hertzlich liebet, daß Er ihr das ewige Leben zu erlangen, vom Himmel gestiegen, und sich mit allerley menschlicher Blöde beladen, auch sein eigen Blut vergossen und den schmählichsten Tod auf sich genommen hat, damit Er sie von dem Tod errettet. Darum soll der Kirchen-Diener seinen besten möglichsten Fleiß ankehren, daß er die Kirche nicht mit Menschen-Traum, sondern mit göttlicher himmlischer Lehr unterrichte, damit sie durch den Heiligen Geist erwecket werde, dem HErrn Christo ihrem Bräutigam Treu und Glauben zu halten, und darinnen unverruckt und unbefleckt zu verharren, nach dem Exempel Pauli, der da saget*): Ich habe euch vertrauet einem Manne, daß ich euch eine reine Jungfrau zu Christo brächte.

Und soll der Kirchen-Diener allewege mit höchstem Ernst bedencken, da etwas an der Kirchen durch seine Fahrläßigkeit, Ungeschicklichkeit oder Unfleiß, der Kirchen zur Aergernüß, Schaden und Unheil eingeführet oder verursacht würde, so wolle unser HErr GOtt, der himmlische Vater, ihr Blut von seiner, des Kirchen-Dieners Hand fordern.

Hierauf soll er predigen und lehren die heilige Prophetische und Apostolische Schrifft, welche mit göttlichen himmlischen Wunder-Zeichen bestätiget, eine Lucern unserer Füsse, (wie der Psalm saget) und ein Licht auf unserm Wege sind.

Und nachdem die Erklährung solcher Articel, darinne man in Glaubens-Sachen zu dieser Zeit streitig, in der Augspurgischen unveränderten, Käyser Carolo V. Anno 30. übergebener Confeßion, derselben Apologia, Schmalkaldischen Artickeln, beyden Catechismis Lutheri, und der jüngst zu Torgau verglichenen und in dem 1580. Jahr publicirten einhelligen Erklährung, nach Anweisung des rechten wahren Catholischen Verstandes der Prophetischen und Apostolischen Schrifft, begriffen und verfasset ist; So erfordert die Nothdurfft des Kirchen-Amts, daß der Kirchen-Diener, in solchen Articuln, seine Lehre nach der Erklährung und Innhalt dererselben Schrifften, getreulich verrichte, dieselbe mit Fleiß lese, und vorsichtig sey, daß er von derselben nicht weiche, noch sich einigen Menschen darvon auf einen Irrweg führen oder abwenden lasse.

Dieweil auch das Amt und Vocation des Kirchen-Dieners erfordert, daß er der Kirchen nicht allein mit reiner göttlicher Lehre, sondern auch mit gutem Exempel und Fürbilde diene, auch die Lehre, so viel an ihm, mit seinem ehrlichen Wandel ziere; So erfordert abermahls die Nothdurfft, daß ein ieglicher, so sich die Kirchen zu regieren unterfähet, sein Leben dieser Gestalt durch GOttes Gnad anschicke, daß nicht allein alle seine Geschäffte und Handthierung, sondern auch seine Rede, Kleidung und Wandel, ja auch alle seine Wort und Werck eine Lehr und Tugend seyn, damit nicht, was er mit einer Hand erbaue, gleich wieder mit der andern abreisse, und die Kirche mit sträfflichem Laster und ärgerlichem Exempel verderbe.

Er soll auch bedencken, daß ihm für allen andern Menschen der Spruch Christi zugehöret*): Welcher ärgert dieser Geringsten einen, die an mich glauben, dem wäre es besser, daß ein Mühlstein an seinen Hals gehänget, und ersäufft würde im Meer, da es am tiefffsten ist.

Es soll auch der Kirchen-Diener auf das fleißigste die Epistolas Pauli ad Timotheum et Titum lesen, wiederlesen, und offt repetiren, damit er daraus lerne, wie er sich beydes in Lehr und Leben halten, auch wie sein eigen Hausgesinde seyn, und er dasselbige regieren soll.

Daß er auch Unser hievor in diesem Buch gedruckten Kirchen-Ordnung, die wir allenthalben in unsern Kirchen anzurichten ernstlich befohlen, fleißig nachkomme, und seinem Superintendenten und Adjuncten in ihrem Amt und von uns habenden Befehlich, gehorsam sey, und so sich was Irrung oder Mißverstand zwischen ihm und andern unsern Kirchen-Dienern, Amtleuten, Unterthanen oder Zugewandten zutrüge, dasselbe an den Superintendenten oder unser Consistorium gelangen lasse, und von ihnen sich Bescheids erhole. Wo aber solche Irrung also geschaffen, daß die vermeldter massen nicht entscheiden, sondern zu Recht gewiesen werden müssen; So soll er darum an Orten und Enden, dahin wir ihn, folgender Freyheit nach, ordentlichen bescheiden werden, Recht geben und nehmen, und sich desselbigen ohne Wegerung endlichen sättigen lassen, auch von seinem Kirchen-Amt, ohn unser Vorwissen und Willen nicht abtreten.

Und dieweil er, die Zeit seines Kirchen-Amts und Dienst, aller unserer Lands-Freyheiten, nicht weniger als unsere Unterthanen theilhafftig ist; So soll er unsern Nutzen fördern, auch Schaden warnen, wie er denn solches alles und jedes zu halten, bey Handgebener Treu, versprechen und zusagen soll.

Nachdem nun solches verrichtet, und die Promission geschehen, alsdenn soll er seiner ihm verordneten Kirchen erst nachfolgender weise präsentiret werden.

Wenn aber ein Commun, als Pfarr-Kinder, einen redlicher und ehehaffter Ursachen halben recusiren würde; So soll derselben keiner wider ihren Willen aufgedrungen werden, es wäre denn, daß die Recusation lieberlich und ohne Ehehafft und erhebliche Ursachen, sondern entweder aus Unverstand, oder eigenwillig fürgenommen, darauf denn unsere Consistorial und Verordnete des Synodi, ihr sonder gut Aufmercken haben, und gnugsam gründlichen Bericht einnehmen, und alsdenn die Gemeine ihres Miß- oder Unverstandes bessers berichten, und um so liederliche Ursach

*) 2 Cor. 11, 2.

*) Matth. 18, 6.

willen, den ordentlichen Beruff nicht hintertreiben lassen soll; Gleichwohl iederzeit diese Versehung thun, und mit Fleiß dahin durch den Superintendenten oder Adjuncten, mit der Gemeine handeln lassen, damit der Pfarrer nicht mit Unwillen, weil solchergestalt die Kirche GOttes wenig erbauet, sondern mit gutem Willen derer Pfarr-Kinder aufgenommen werden, und in sein Amt nicht mit Seuffzen eintreten möge.

Weil auch bis daher nicht geringe Unordnung und Aergernüß hieraus erfolget, daß junge und derer Kirchen-Sachen unerfahrne Studiosi, denen die ritus Ecclesiae noch nicht bekannt, die auch selbst noch Lehrens und Unterweisens nothdürfftig, gleich von denen Hohen- oder Particular-Schulen auf die Pfarren geführet werden; Verordnen und wollen Wir, daß hinführo, so viel müglich, keiner auf eine Pfarr verordnet werde, er hab denn zuvor eine zeitlang auf einem Diaconat gedienet, oder sich sonsten im Predigt-Ambt geübet, und die ritus Ecclesiae gelernet, auch seines Fleisses und Wohlhaltens, daß er zu einer Pfarr tüchtig, von seinem verordneten Superintendenten oder Visitatorn Testimonia und Zeugnisse. Da er auch durch den Pfarrer, als im Kirchen-Ambt geübten und erfahrnen, beyde in seinem Predigen und Verrichtung seines Ambts, bey Gesunden und Krancken, wie auch denen Gefangenen, nothdürfftiglich unterrichtet, und also erst recht zu solchem Ambt abgerichtet werden kann. Welches durch die ordentliche Visitation iederzeit erkundiget, und in den Synodum berichtet werden soll. Jedoch soll hierbey solche Bescheidenheit gebraucht werden, daß bey denen Städten, da mehr denn ein Caplan gehalten, allezeit neben dem jungen ein alter Diaconus gelassen, durch welchen die jungen Diaconi angewiesen werden mögen.

Damit man aber seinen profectum, beydes in seinem Studiren, und denn an denen Gaben zu lehren, die Zeit seines Dienens mercken, und daraus befinden möge, ob, und wohin er tüglich und zu verordnen seyn möchte; Soll er zuföders nachmahls und unnachläßig wiederum examiniret, und zu einer Predigt aufgestellet, und wie er sich erzeigt, im Buch derer Expectanten, so bey iedem Consistorio seyn soll, verzeichnet werden, damit seinet halben, in den fürstehenden Synodum, Bericht geschehen, und also ieder nach seinen Gaben, mit Nutz der Kirchen, an sein gebührend Ort verordnet werden könne.

Da aber einer im Examine dermassen gelehrt, geschickt und erfahren, und mit Gaben zu lehren ausgerüstet, und im Predigen schon geübt, darzu der rituum Ecclesiae nothdürfftiglich berichtet erfunden, mag mit demselben dispensiret, und solche Person ohne Mittel des Diaconats, zu einem Pfarrer verordnet und angenommen werden.

Gemeine Form und Weise, auf welche ein neuer Kirchen-Diener ordinirt, und durch den Superintendenten seiner ihm verordneten Kirchen commendirt und investirt werden soll.

Als offt einer zum Kirchen-Diener aufgenommen, verordnet, und der Kirchen, vermöge ihres gegebenen Zeugniß und Consens, annehmlich, und aus dem Synodo confirmirt, soll der Superintendens, oder auf desselben Befehl der Adjunctus, in des Gezirck er gehörig, aufs förderlichste, samt den Amtmann, Collatorn oder Erb-Herrn desselbigen Orts, beneben einen benachbarten Pfarrer, als Gezeugen der Handlung, auf einen bestimmten Tag, sich daselbst hin verfügen, und auf nachfolgende Weise die Christliche Investitur verrichten.

(Es folgen hierauf rein liturgische Vorschriften, die hier zu übergehen gewesen sind.)

Von Immunitatibus und Freyheiten der Kirchen- und Schul-Diener.

(C.A. T. I. S. 534. Corp. jur. eccl. sax. S. 166.)

Und damit unsere Kirchen-Diener sich vor und neben unsern Unterthanen destoweniger zu beschwehren, wohl aber ihres Amts zu getrösten und zu freuen; So haben wir sie mit nachfolgenden Freyheiten begabet.

Und anfänglich, wenn sie, gleich andern unsern Unterthanen, in Sachen ihre Person belangend, in actionibus personalibus, vor denen Gerichten, da sie der Kirchen dienen, zu recht stehen sollten, ihnen und ihrem Amt dadurch Verkleinerung erfolgen möchte; So ordnen und wollen wir demnach, wenn sich zwischen unsern Amt-Leuten, einem oder mehr unserer Unterthanen, gegen einem Pfarrer, Prediger, Diacon oder Subdiacon, speen oder Widerwillen zutrüge, daß anfänglich die Sach und Partheyen durch den Superintendenten desselbigen Orts, neben dem Amtmann, Gerichts-Herrn oder Collatorn, woferne derselbe nicht Parth oder sonst der Sachen verwandt ist, oder auch zweyen Schöppen oder Kirch-Vätern, gütlich verhört, auch unterstanden werde, sie mit wissenden und billigen Dingen zu vereinigen. Da aber über solche Unterhandlung und angewendeten Fleiß, sie einander Rechtlicher Forderung nicht erlassen wollten; Soll der Superintendens mit dem Amtmann, Erb- oder Gerichts-Herrn, an unser Consistorium gelangen lassen, was sie zwischen ihnen gehandelt, wie alle Sachen geschaffen, und an wem die Gütligkeit erwunden, daselbsten durch sie unsere Consistorialen, derer Partheyen Zweytracht und Sachen, so viel möglich, gütlich und ohne Weitläufftigkeit, auch da die Güte nicht statt finde, durch Recht, doch ohne langen Proceß, summarischer Weise entscheiden werden sollen.

Was aber ihre und ihrer Weiber angefallene oder erkauffte eigenthümliche Erb-Güther, und dergleichen actiones reales, dingliche Spruch und Forderung betrifft; Sollen unsere Kirchen-Diener an Orten, da andere unsere Unterthanen schuldig, sein Recht zu geben und zu nehmen, deren Austrag gewarten. Aber der hohen Freveln und Malefitz halber, haben wir hernach verordnet, was dagegen zu handeln und fürzunehmen[1]).

1) Die neuesten Vorschriften über den Gerichtsstand der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener in Civil-Verwaltungs- und streitigen Verwaltungssachen enthalten das Gesetz vom 28. Jan. 1835. über privilegirte Gerichtsstände und das Administrativjustizgesetz vom 30. Jan. 1835., mit den durch das Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden

Von Immunitatibus und Freyheiten 2c.

Wo sich denn durch Schickung des Allmächtigen begäbe, daß ein Pfarrer, Prediger oder Diacon bey seinem befohlenen und geordneten Amt sich treulich und fleißig gehalten, und in Leibes-Kranckheit fallen, oder in solch Alter gerathen würde, daß er selber sein Amt bey der Kirchen nicht verrichten möge; Soll einem solchen nichts destoweniger seine verordnete Besoldung werden und bleiben, doch durch den Superintendenten diese Verordnung geschehen, daß mit denen nechsten Ministris die Kirchen, wie deßhalben unsere nachfolgende Superintendentz-Ordnung vermag, versehen werde, dargegen solcher krancker oder alter Kirchen-Diener von seinem Sold demjenigen, so ihn also vertritt, ziemliche Ergetzung, nach Gelegenheit der Sachen und derer Superintendenten Erkänntniß, geben soll.

Im Fall aber die Kranckheit sich dermassen in die Harr verweilen wollte, daß nicht zu verhoffen, daß solcher Diener wieder aufkomme, und also ohne Nachtheil der Kirchen dieselbe Pfarr, Prädicatur oder Diaconat, in die Länge durch den Benachbarten mit Nothdurfft nicht versehen werden möchte, soll derselbige krancke, fleißige und getreue Diener, auf Erkänntniß des Synodi, mit einem ziemlichen Leib-Geding sein Lebenlang bedacht und versehen werden.

Zudem, wo ein Kirchen-Diener, welcher sich bey seinem Amt, als oblaut, redlich und treulich gehalten, des Bürger-Rechts daselbsten begehret würde, und Bürgerliche oder andere Güther seinen Weib und Kindern zu Trost erkauffen wollte, das soll ihm bey unsern Unterthanen ohne sondere ehehaffte Ursachen, nicht versaget werden. Hätten aber die Unterthanen erhebliche Ursachen, biß einem abzuschlagen, sollen dieselbigen an jedes Orts Consistorium, und von dannen in den Synodum, durch unsere Amt-Leute, Erb- oder Gerichts-Herren, mit gnugsamen gründlichen Bericht gebracht, und allda der Billigkeit nach, Bescheid gegeben werden.

Wann auch ein Kirchen-Diener Bürgerliche Nahrung an sich durch Kauff- oder Erb-Fall bringen würde; So soll er doch die Nahrung durch sich und die Seinen dermassen anstellen, daß an seinem Amt nichts versäumet, oder dem Ministerio einige schimpfliche Nachrede, durch unziemlichen Gesuch, und dem Priesterlichen Amt übel anstehende Gewerbe geursacht werde.

So wollen wir auch, daß die Pfarrern, Diaconi und Schul-Diener in Städten, sowohl auch die Pastores und Diaconi auf denen Dörffern, von dem Getränck, das sie für ihren Tisch zur Nothdurft brauen, oder sonsten bey Fassen, Vierteln und Tonnen einlegen, und andern bey der Kannen oder sonsten nicht verkauffen, aller Auflage frey und unbelegt seyn sollen[2]). Von denen Bieren aber, die auf ihren Erb-Häusern auf denen Kauf bräuen, sollen sie sich, wie andere unsere Unterthanen, verhalten, es wäre dann dessen einer oder mehr von uns ausdrücklich befreyet.

Darneben sollen unsere Kirchen-Diener in Städten und Dörffern aller Persönlichen Bürden, mit Wachen, Gerichts-Folg, und sonsten für ihre Person, verschonet bleiben, und ihrer Erb-Güther schuldige Frohn und dingliche Pflicht, durch andere ums Lohn bestellen mögen[3]).

Sie sollen auch Wasser und Weyd, und andere Gerechtigkeiten, gleichsam andern derselbigen Flecken Unterthanen, doch mit des Flecken Maß und Ordnung zu niessen und zu gebrauchen haben[4]).

Und so sich, nach Schickung des Allmächtigen fügte, daß, bei dem Kirchen-Amt, solcher Kirchen-Diener einer, mit Tod verführe, Weib und Kinder hinterliesse, er habe gleich das Bürger-Recht angenommen oder nicht; Sollen doch die Wittwe und Kinder daselbsten geduldet, der Aufenthalt ihnen gestattet, und sie mit nichten, ohne sonderliche hochwichtige Ursachen und Vorbewußt des Superintendenten ausgetrieben werden, dazu unsere Amt-Leut, Erb- und Gerichts-Herren sich neben denen Superintendenten, ihrer mit Ernst und Treuen annehmen, so es die Noth erheischt, ihnen Vöigte und Vormünden, gleich andern Wittwen und Waysen desselbigen Orts, verordnen, ihren Nutz, Wohlfahrt und Nothdurfft verhandeln, und ihnen in allem Anliegen mit Rath und Hülff erscheinen sollen[5]).

Und zu ferner Gnad, wollen wir derer verstorbenen Pastoren und Kirchen-Diener Wittwen und Kindern, ein halb Jahr nach ihres Ehewirths und Vatern Absterben, in der Pfarr, Predigts- oder Diaconat-Behausung, den Sitz, darzu den halben Theil seiner Jahr-Besoldung, von Zeit seines Absterbens an, folgen, und unterdessen den Predigt-Dienst durch die benachbarten, die Pfarr oder Diaconat versehen lassen, doch daß sie auch die Gebäude und Güther, wie im General-Artickel vermeldet, in denen Würden erhalten, wie ihr verstorbener Vater zu thun schuldig gewesen[6]).

---

erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betr., vom 11. Aug. 1855. eingetretenen Aenderungen und Modificationen.

Anlangend den Gerichtsstand in Criminalsachen, so enthält die Strafproceßordnung vom 11. Aug. 1855. Art. 48. fg. (G. u. Vbl. v. 1855. S. 339.) die weiteren Bestimmungen, welche insbesondere auch bei geistlichen Personen, wenn sie Verbrechen begehen, nachdem die ihnen dießfalls nach §. 7. der Verordnung vom 7. Febr. 1820. und der Verordnung vom 6. Febr. 1828. (G.S. v. 1820. S. 9. u. von 1828. S. 19.) zugestandene Exemtion von der Competenz der weltlichen Gerichte, nach Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch die Gesetzgebung v. J. 1835., gleichwie in Civil-, so auch in Criminalsachen sich bereits früher erledigt hat, Anwendung zu finden haben.

2) Für die hier den Kirchen- und Schuldienern zugestandene „Befreiung ihres Biertischtrunkes von aller Auflage“ ist denselben vorlängst ein fixirtes Geldäquivalent (Tranksteuerbeneficium) früher aus dem Einkommen der Bier- und Tranksteuer, neuerlich aus der allgemeinen Staatscasse auf so lange, als für Rechnung derselben eine Steuer vom Biere oder Braumalz erhoben wird, bewilligt worden. S. das Gesetz vom 6. Dec. 1834. §. 4. 3) vergl. auch wegen der hier bemerkten Befreiung der Kirchen- und Schuldiener von persönlichen Gemeindeleistungen (Gemeindediensten) die Landgemeindeordnung vom 7. Nov. 1838. §. 70., sowie die allgemeine Städte-Ordnung vom 2. Febr. 1832. §. 98. u. die Anmerk. 3. daselbst. Sonstige Befreiungen von Communalabgaben stehen den Kirchen- und Schuldienern, ausser der ihnen zukommenden Befreiung von Kirchen- und Schulanlagen, nicht weiter zu. S. das Parochiallastengesetz v. 8. März 1838. nebst dem Erläut.Gesetze vom 12. Dec. 1855. §. 8. sub b. und Anmerk. 26. daselbst. Vergl. jedoch noch wegen der Realabgaben zu communlichen Zwecken die Anmerk. 2. bei §. 4. des Gesetzes v. 9. Sept. 1843. am Schlusse. 4) s. hierzu das Ablösungsgesetz vom 17. März 1832. §. 150. 5) Die Vorschrift der Kirchenordnung rücksichtlich des Heimathsrechts der Wittwen und Kinder verstorbener Kirchendiener kann nach dem Erscheinen des Heimathsgesetzes vom 26. Nov. 1834. nicht weiter als maßgebend angesehen werden; vielmehr ist die Heimath dieser Personen jetzt ebenfalls nach diesem Gesetze zu beurtheilen. 6) Den Anfang des Gnadenhalbjahres bestimmt die Verordnung vom

Darzu ihre Knaben, wo dieselbigen bey der Schul auferzogen, und einen solchen profectum erlangt, daß sie in unsere Fürsten-Particular- und hohen Schulen oder Stipendium, zu Leipzig oder Wittenberg, tüglich und geschickt, zugleich neben unsern Unterthanen in unseren Landen gebohrnen Kindern, gegen gleichmäßiger Obligation auf und annehmen, auch erhalten lassen.

Zudem wollen wir hiemit allen und jeden unsern Amt-Leuten, Erb- und Gerichts-Herren, Städt und Räthen, Richtern und Schöppen mit Ernst befohlen und auferlegt haben, unsere Kirchen-Diener in allen ihren Anliegen getreulichen zu handhaben, und ihnen zu der Billigkeit zu verhelffen, sie von unsertwegen mit Ernst zu schützen, und ob ihnen zu halten, für sich selbst und ihrer Person halben, dieselben an ihren befohlenen Officien unverhindert zu lassen, und sich gegen ihnen schiedlich und friedlich zu erweisen, deßhalben an ihnen keinen Mangel erscheinen zu lassen, und sich dermassen zu erzeigen, damit dem gemeinen Mann ihrenthalben nicht leichtlich Aergerniß gegeben werde.

Gleichfalls und dargegen, soll auch den Kirchen-Dienern von unsern Consistorialibus und Superintendenten angezeigt, und sie ermahnet werden, die Amt-Leute, Erb- und Gerichts-Herren, wie andere, so als Oberkeiten mit Aemtern beladen, an denselben unverhindert zu lassen, und sich gegen ihnen auch Ehrerbietig, schiedlich und bescheidentlich zu verhalten.

Von Ehe-Sachen[7]).

(C.A. T. I. S. 536 f. Corp. j. e. S. S. 170.)

Welchen Personen, sich mit einander ehelich zu verloben, zugelassen; und, wie die vielfältige Unzucht wider das sechste Gebot, abgeschafft und gestrafft werden soll?

Dieweil der Allmächtige GOtt in seinem Wort alle unordentliche Vermischung nicht allein ernstlich verboten, sondern mit der Sündfluth, wie auch mit Feuer vom Himmel und auf andere Weise mehr, erschrecklich gestrafft, und aber solch abscheuliche Sünden und Laster zu diesen letzten Zeiten je länger je mehr wachsen und zunehmen, ungeacht, daß wir der gebührlichen Straffe halben, vermöge GOttes Worts, und derer Käyserlichen geschriebenen Rechten, in unsern publicirten Constitutionibus nothdürftig und ernstliche Verordnung gethan; So erfahren wir doch, daß bey denen ernsten darauf gesetzten Strafen, solch Laster derer unzüchtigen unordentlichen Vermischungen, und Verachtung des heiligen Ehestandes, nicht allein nicht ab- sondern von Tag zu Tage zu- und überhand nehme, darum unsere Unterthanen für GOttes und unserer Straffe zu warnen.

Haben wir deßhalben nochmals, wie es in unsern Landen mit Erlaubniß der Ehe, und Abschaffung der ärgerlichen Unzucht, künftiglich gehalten werden soll, eine Ordnung verfassen und fleißig berathschlagen lassen, auf daß nicht allein in denen vorfallenden Irrungen die Pfarrer und Kirchen-Diener schwehren unnöthigen Kosten zu verhüten, unsern Unterthanen Bericht zu geben, sondern auch unsere Amt-Leute der Straf halben, wider die ärgerlichen Laster, gebührlichen und richtigen Bescheid, und dieselbige alsbald und ohne längern Aufzug oder andere Weitläuftigkeit, zu Abschaffung des Aergerniß, und andern zum Exempel und Abscheu, jedoch in peinlichen Fällen auf vorgehende Rechtliche Erkänntniß, zu straffen haben.

Ist derwegen hierauf unser ernstlicher Will und Meynung, daß ihr gedachter Ordnung, so viel sie ein jedern belangen mag, fleißig und gehorsamlich nachkommen, auch hierinnen gar niemands verschonen, und sonderlich wohl bedencken, auch euch selbst zu Hertzen führen wollet, daß ihr dem Allmächtigen HErrn GOtt hiemit einen sondern angenehmen und wohlgefälligen Gottes-Dienst beweiset, so ihr mit Christlichem Eifer helffet befördern, daß der heilige von seiner Allmacht selbst eingesetzte Ehestand, wie sich gebühret, angefangen und erhalten, und dagegen alle Unzucht, Schand und Laster ernstlich gestraft werden.

Damit aber solches unnachläßig beschehen, und sich niemand durch Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; So ist auch unser ernstlicher Befehl, daß ihr, die Pfarrer, alle diese Ordnung Jahrs zweymal von der Cantzel, der gantzen versammleten Gemeine öffentlich und verständlich verlesen[8]), und so ihr das thun wollet, solches allewegen den nechsten Sonntag darvor, gleich nach Ende der Predigt, dem Volck anzeigen, und sie ernstlich vermahnen sollet, daß sie zu Verlesung solcher Ordnung fleißig kommen, auch jederzeit aus GOttes Wort die Predigt also, vor oder nach Verlesung derselben anstellen, daß aus dem Alten oder Neuen Testament eine ernstliche Erinnerung zum Volck geschehe, wie eine grosse abscheuliche Sünde die Unzucht für den Augen GOttes sey, wie er solche zeitlich mit dem Fluch, und ewig mit dem höllischen Feuer straffe, dargegen aber keusche, fromme, züchtige Eheleute, Gesellen und Jungfrauen, reichlich segne, wenn sie in seinen Geboten wandeln, und ihren keuschen züchtigen ehrlichen Wandel unverruckt bewahren und halten.

Von Ehe-Gelöbnissen[9]).

Es sollen sich keine Kinder, Söhne oder Töchter, was Alters die seynd, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern, als des Vatern, der Mutter, und da die nicht verhanden, des Großvaters und der Großmutter, verloben. Und wenn gleich solches geschähe, soll ein solch Verlöbniß, ungeacht ob dasselbe in anderer Leute, als Gezeugen Beyseyn, geschehen, für heimlich gehalten, und für unbündig

---

28. Febr. 1839. — Ueberdieß findet der hier bemerkte Gnadengenuß der Wittwen und Waisen verstorbener Geistlicher auch in der Oberlausitz statt, woselbst derselbe auf unvordenklicher Verjährung beruht. S. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 343. 7) S. hierzu die Eheordnung vom 10. Aug. 1624.

8) Ueber die Aufhebung dieser Vorschrift vergl. das Gesetz vom 2. Jan. 1835. 9) Nach §. 52. des Gesetzes vom 28. Jan. 1835. über privilegirte Gerichtsstände zieht ein Eheverlöbniß unter keinerlei Umständen mehr eine Verbindlichkeit zu Vollziehung der Ehe nach sich. S. noch §. 1. u. 2. der Verordnung vom 31. März 1835. — Ausserdem vergl. das bürgerl. G.B. v. 2. Jan. 1863. Abschn. „vom Verlöbniß“ §§. 1568. fg., wornach es in dieser Beziehung bei dem bisherigen Rechte, mit wenigen Modificationen, gelassen worden ist.

erkannt, und die Personen in unsern Landen nicht getrauet werden.

Und da sie hierüber, und über beschehene Vermahnung und Verwarnung, wider ihrer Eltern Willen starck darauf verharren, und solch Ehe-Gelöbniß zu vollziehen andere Gelegenheit suchen würden, sollen die Eltern ihnen mit etwas zu der Ausstattung behülflich zu seyn, nicht verpflichtet, sondern vielmehr befugt, und ihnen hiemit nachgelassen seyn, solche ungehorsame Kinder bis auf den halben Theil ihrer gebührenden Legitimae, und nach Gelegenheit der Ursachen ihres verweigerten Consens, gäntzlich zu enterben.

Es sollen auch die Personen, so zu solchen heimlichen Verlöbnissen der Kinder, ohne Vorwissen der Eltern, Vorschub gethan, auf Anregen der Eltern willführlich gestraft werden.

Würden auch solche Personen heimlich zusammen kriechen, und fleischliche Unzucht treiben, so mögen die Eltern dieselben gäntzlich enterben, und sollen sonst mit zeitlichem Gefängniß gestraft, auch in unsern Landen sich wesentlich zu halten, nicht gedultet werden.

Dargegen aber wollen wir die Eltern ermahnet haben, wann die Kinder ihre Jahr erreicht, darauf bedacht zu seyn, welcher Gestalt dieselbigen ehelich und also versorget werden, daß sie damit ihres Theils auch zufrieden seyn können, und sonderlich da die Kinder ihre Eltern um Erlaubniß, sich mit gewissen Personen ehelich zu verbinden, ersuchen und bitten würden, sie ohne gnugsame erhebliche Ursachen daran nicht zu hindern, und wo sie die Eltern und Kinder sich derowegen mit einander nicht selbst vergleichen könnten, soll es alsdann, und ehe dann von denen Kindern etwas verbindlichs fürgenommen wird, bey unsern Consistoriis gesucht, und daselbst nach Billigkeit entschieden werden[10]).

Wo auch zwo Personen, so beyderseits keine Eltern haben, sich ohne jemands beyseyn, oder auch in Gegenwart eines Zeugen alleine, mit einander in Ehe-Gelöbniß eingelassen; So soll dasselbe für ein heimlich Gelöbniß gehalten, und da sie sich beyderseits gleich dazu bekenneten, dennoch so ferne unbündig erkannt werden, bis beyde Personen solches durch öffentliche Gelöbniß vor ehrlichen Leuten freywillig wiederholen und bestätigen, wie dann auch sonsten solcher heimlichen Verlöbniß halben, im Fall da die verneint werden, die Gewissen zu beschwehren nicht zugelassen werden soll.

Und da auf ein solch heimlich Verlöbniß sich die Personen vor dem Kirchgang zusammen finden, und mit einander fleischlich einlassen würden; So sollen sie von uns und der Obrigkeit, andern zum Abscheu, mit Gefängniß und sonst willführlich gestraft werden[11]).

Wann sich jemand mehr dann eins verbündlich verloben würde, soll er schuldig seyn, die erste Person, damit er sich verbündlich verlobet, zu ehelichen, und sowohl auch diese Person, so sich mit derselben anderweit verlobt, woferne sie vom ersten Verlöbniß Wissenschaft gehabt, anrüchtig seyn, und darüber mit Gefängniß oder sonst willführlich gestraft werden.

Würde sich aber die Person, so sich mehr denn eins verbündlich verlobet, mit der letzten verlobten Person fleischlich einlassen, so soll dieselbe an Pranger gestellt, und des Landes ewig verwiesen; und die andere, wofern sie sich wissentlich des ersten Verlöbniß, mit dem verbrechenden Theil dergestalt in Ehe-Gelübd und fleischliche Unzucht eingelassen, mit gleicher Straffe des Prangers und der ewigen Verweisung beleget werden[11]).

Es soll aber der ersten verlobten unschuldigen Person nichts desto minders frey stehen, ob sie sich mit dem Verbrecher versöhnen will, und auf den Fall soll das verbrechende Theil, sowohl auch die andere verlobte Person, so sich wissentlich der ersten Verlöbniß fleischlich eingelassen, ehrloß und anrüchtig seyn, und mit Gefängniß oder sonst willführlich gestraft werden[11]).

Welchen Personen sich in Ehegelöbniß mit einander einzulassen verboten.

Erstlich.

Die Personen, welche den Nahmen Vaters oder Mutters, deßgleichen der Kinder tragen, als Vater, Mutter, Groß-vater, Großmutter, und sofort; Item, Kinder, Kinds-Kinder, und so fort, wenn es auch gleich Stieff-Eltern und Stieff-Kinder seynd, sollen sich mit einander in Ehegelöbniß nicht einlassen, bey Vermeidung der Landes-Verweisung. Würden sich aber solche Personen auch fleischlich vermischen, so sollen sie beyderseits am Leben mit dem Schwerdt gestraft, oder da es nur Stieff-Eltern und Stieff-Kinder betrifft, mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen werden[12])[13]).

Zum Andern.

Die Personen, welche seithalben einander im dritten Glied ungleicher Linien verwand seyn, sollen einander nicht ehelichen, als da seyn alle die Personen, so von einerley Eltern, Vater oder Mutters halben, gebohren und herkommen, und von ihren gemeinen Eltern anzurechnen, die eine Kindes-Kindes-Kind, die andere Kindes-Kind ist, und also nach der Person, von welcher sie zugleich ihren Ursprung haben, ihr eins die andere, und eins die dritte Person ist, und was auch unter denen einander näher verwand seyn mag, diese alle sollen sich in Ehegelöbniß nicht einlassen, wie dann auch niemand mit des Großvaters Vatern oder der Großmutter Mutter Geschwister, weil dieselben der Eltern statt halten, ehelich verloben soll.

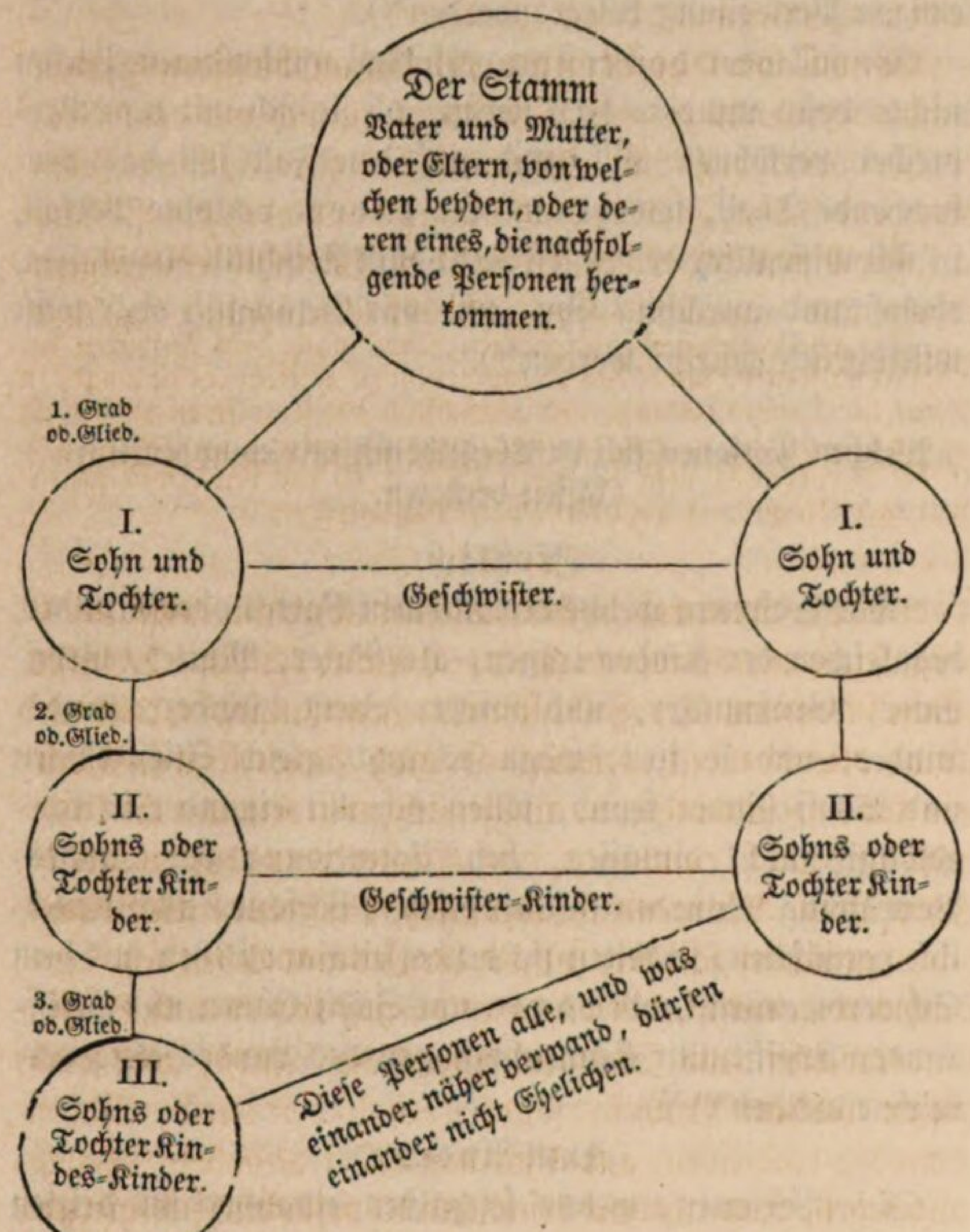
Würden sich aber solche Personen wissentlich in Ehegelübd einlassen; So sollen sie in unsern Landen nicht ge-

10) s. hierzu §. 54. des Gesetzes vom 28. Jan. 1835. über privilegirte Gerichtsstände; ingl. §. 1602. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. 11) Diese Bestimmung leidet nach der neuern Strafgesetzgebung keine Anwendung mehr.

12) Die neuesten strafrechtlichen Bestimmungen enthält das Strafgesetzbuch vom 11. Aug. 1855. Art. 349. fg. (G. u. Vbl. v. 1855. S. 273.) 13) Die Strafe der Landesverweisung ist durch das Generale vom 30. April 1783., C.A. C. II. T. I. S. 451. abgeschafft worden.

trauet, noch wesentlich darinne geduldet werden. Da sich auch solche Personen mit einander fleischlich vermischet, sollen sie des Landes ewig verwiesen, und wo sie einander seitwarts, im ersten und andern Glied ungleicher Linien verwandt, als da sind: Brüder und Schwester, oder da einer seines Brudern= oder Schwestern=Kind ehelichen wolte, dieselbigen sollen mit der Verweisung[13]) wegen der begangenen Blutschande, zugleich auch zur Staupen geschlagen werden.

Figur, daraus die Grad und Glieder der Blutfreundschafft in Ehe=Sachen zu rechnen.



Hierbey ist zu wissen: wenn man rechnen will, in welchem Grad oder Glied die allhie verzeichnete oder andere Personen einander verwandt? So pflegt man allewege die Zellen derer Eltern, als des Stammes, von welchen die folgenden Personen herkommen, nicht mit einzurechnen, sondern die folgenden Zellen und Glieder, inmassen aus denen darinn verzeichneten Ziffern zu ersehen, allein zu zählen, und so viel Zellen und Glieder als man zu dem Stamm und ihre gemeine Ankunfft auf der einen Seiten rechnen kann, so nahe sind derselben Person auch die andern, welche seithalben gegen über stehen, verwandt, darinnen man sich denn auf den Fall, wenn nach Gelegenheit derer Personen, auf einer Seiten mehr Zellen oder Glieder seyn, denn auf der andern, (welches man ungleiche Linien nennet) allewege nach der Seiten, da die meisten Zellen oder Glieder seyn, zu richten hat; Als zum Exempel: Wenn man wissen will, wie nahe des Sohns Kindes=Kind, dem Sohns Kinde, welches seithalben gegen über stehet, verwandt sey, so rechnet man, wie viel Zellen auf die Seiten, da des Sohns Kindes=Kind stehet, nach dem Stamm, biß zu denselben Zellen befunden werden, und weil derselben drey, so ist ihm auch des Sohns=Kind, welches gegen über stehet, im dritten Glied verwandt; iedoch weil auf einer Seiten mehr Zellen denn auf der andern, in ungleicher Linien. Wenn aber, nach Gelegenheit derer Personen, von welcher Verwandniß gefragt wird, die Zellen und Glieder auf beyden Seiten gleich, heißt es gleiche Linien; Als: wann von zweyer Geschwister Kinder Verwandniß gefragt wird, weil auf beyden Seiten zwo Zellen oder Glieder von dem Stamme zu befinden, seynd sie einander im andern Gliede der gleichen Linien verwandt, und also auch in andern Fällen.

Deßgleichen ist zu mercken: ob wohl die Namen derer Personen, so in denen Zellen benannt, sich, nach Gelegenheit der unterschiedlichen Verwandniß, verändern, als: daß der Sohn gegen seiner Geschwister=Kind zu rechnen, desselben Vatern Bruder, und denn gegen Geschwister Kindes=Kinder zu rechnen, derselben Großvatern Bruder genannt wird. Weil man aber dennoch allewege, wann man wissen will, wie nahe eins dem andern verwandt sey, auf den Stamm, von welchen sie beyde herkommen, sehen, und von demselben die Sipschafft zählen, und rechnen muß, so bleibt es gegen demselben Stamm zu rechnen, allezeit des Verwandniß halben, so weit sich allhie die verzeichnete Sipschafft erstreckt, bey denen Gliedern und Zellen, wie vorgesatzte Figur mit sich bringet.

Zum Dritten.

Wie nun denen Personen wegen der Blutfreundschafft sich in Ehegelübd einzulassen verboten; Also sollen auch die, welche Schwägerschafft halben einander ebenmäßig verwandt, sich in Ehegelöbniß nicht einlassen, dann so nahe als der verstorbene Ehegatte seinen eigenen Bluts=Freunden zugethan, so nahe ist auch denenselben sein hinterlassener Ehegatte, Schwägerschafft halben, verwandt. Derowegen, da sich solche nahe beschwägerte Personen in Ehegelübd einlassen würden, sollen sie im Land nicht getrauet noch wesentlich geduldet, und da sie sich hierüber fleischlich vermischt, des Landes ewig verwiesen werden[14]); auch nach Gelegenheit der Verwandniß, als: da sich eine Person mit zwoen Schwestern, oder zweyen Brüdern wissentlich fleischlich eingelassen hätte, zugleich neben der Verweisung zur Staupen geschlagen werden.

Neben diesem soll auch das 18. Capitel Levitici von der Cantzel abgelesen werden[15]), damit das Volck unterrichtet werde, welche Personen in Göttlicher Schrifft zu ehelichen verboten[15b]).

---

14) Wegen Abschaffung der Landesverweisung s. die vorhergehende Anmerkung. 15) s. jedoch das Gesetz vom 2. Jan. 1835. 15b) Vergl. noch zu vorstehendem Abschnitte die einschlagenden Bestimmungen des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. über die verwandtschaftlichen Ehehindernisse §§. 1608. fg. u. über den Begriff der Verwandtschaft und Schwägerschaft, sowie über die Gradberechnung bei derselben die §§. 48. 49. u. 50.

Von denen Ehegatten, so einander böslich verlassen[16]).

Würde der Ehemann von seinem Weibe, oder hinwiederum das Weib von ihrem Ehemanne, muthwillig lauffen, und eins das ander eine Zeitlang sitzen lassen, und auf vorgehende öffentliche Citation sich nicht wieder einstellen; So soll das verbrechende Theil, zu welcher Zeit es hernach in unsern Landen betreten würde, mit Staupenschlagen des Landes ewig verwiesen werden, es wäre denn, daß es wieder zur Versöhnung beyder Eheleute gereichte, und auf den Fall soll nichts destoweniger das schuldige Theil mit Gefängniß willkührlich gestrafft werden.

Würden auch zwey Eheleute sich selbst von einander sondern, ungeacht, daß sie gleich nicht ausserhalb Landes gewichen, und sie wolten sich beyderseits nicht wieder versöhnen lassen; So sollen sie beyde, oder das eine Theil, so unversöhnlich, mit Gefängniß so lange bestrafft werden, biß sie einander, wie sichs gebührt, ehelich beywohnen[17]).

Von der Straff der Unzucht und des Ehebruchs.

Wo zwo verlobte Personen, vor dem öffentlichen Zusammen geben und Trauen, sich mit einander fleischlich einlassen; So soll die Weibes Person, wenn gleich auch keine Schwängerung daraus erfolget, mit verdeckten Haupt und ohne Spiel zur Kirchen gehen, und sie beyderseits mit zeitlichem Gefängniß, oder sonsten nach Gelegenheit willkührlich gestrafft werden.

Gleicher Gestalt sollen die, so sich fleischlich vermischen, ihr Unzucht aber erst nach gehaltenen Kirchgang kundbar wird, mit willführlicher Gefängniß bestrafft werden[18]).

(Es folgen hierauf Vorschriften über die Bestrafung der verschiedenen fleischlichen Verbrechen; jedoch sind jene in Folge der spätern Criminalgesetzgebung, insbesondere nach dem Criminalgesetzbuche außer Anwendung gekommen.)

Von denen Schulen ingemein.

(C.A. T. I. S. 543—597. Corp. j. e. S. S. 178—255.)

(Dieser Abschnitt enthält eine Allgemeine Schulordnung, die in Folge der neuern Schulordnungen gänzlich ausser Anwendung gekommen ist.)

Ordnung, wie es in beiden Unsern Universitäten zu Leipzig und Wittenberg mit Unseren Stipendiaten in der Lehre, Zucht und Anderm gehalten werden soll.

(C.A. T. I. S. 597—616.)

(S. in dieser Beziehung die neuern Bestimmungen der Stipendiaten-Ordnung für die Studirenden zu Leipzig vom 1. Sept. 1853. nebst dem Regulativ über die Entziehung verliehener Stipendien vom 26. März 1842. in der Anmerk. 1. sub A. u. B. zur Bekanntm. vom 8. Febr. 1832.)

Von der Visitation und Superintendenz in den Kirchen.

(C.A. T. I. S. 616. f.)

Artikel, darauf die Pfarrer, Diaconen und alle Kirchendiener zu befragen.

(ib. S. 619. fg.)

(Diese Abschnitte fallen hier weg, da sie der heutigen Verfassung nicht mehr angemessen sind, großen Theils auch nur ein Schema und nicht gesetzliche Vorschriften enthalten. Die neuern Bestimmungen wegen der durch die Superintendenten zu veranstaltenden Kirchenvisitationen s. in der General-Verordnung, das Ephoralamt und dessen Verwaltung betr., vom 13. Juli 1862. §. 2. fg.)

Von beiden Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg, auch dem Ober-Consistorium und Synodus zu Dresden.

(C.A. T. I. S. 633. fg.)

Vom Ober-Consistorium bei Unsrer Regierung zu Dresden.

(ib. S. 638.)

Vom Synodus bei Unserm Ober-Consistorium.

(ib. S. 647. fg.)

(Die vorliegenden Bestimmungen sind, nach dem Aufhören der Synoden, ferner, soviel das Consistorium zu Wittenberg anlangt, in Folge der Landestheilung, und hinsichtlich des Consistorii zu Leipzig u. des Ober-Consf. zu Dresden nach ihrer Aufhebung im Jahre 1835. (s. die Verordnung vom 10. April 1835. §. 1.) für den Zweck gegenwärtiger Sammlung nicht mehr von Wichtigkeit.)

General-Artickel und gemeiner Bericht, wie es in den Kirchen, mit denen Pfarr-Herren, Kirchen-Dienern, Schulmeistern, Dorff-Cüstern, denen Eingepfarrten und sonst allenthalben, vermöge Hertzog Augustens, Churfürstens zu Sachsen, 2c. ausgegangenen Kirchen-Policey- und anderer Ordnungen, auf etlicher verordneten politischen Land-Räthe und Theologen, beschehene Visitation, gehalten werden soll, v. 1. Januar 1580[19]).

(Cod. Aug. Tom. I. S. 656—716. Corp. jur. eccl. Sax. S. 9—90.)

Nachdem Wir, als ein Christlicher Fürst, dem nicht allein löbliche Policey, sondern auch der Kirche Sachen, vermöge tragenden, und Uns von GOtt befohlenen Ampts, angelegen, bald als wir in unsere Churfürstliche Regierung getreten, auf unterthänigstes Ansuchen unserer getreuen Landschafft, durch etliche hierzu sonderlich verordnete politische Land-Räthe und Theologen, in unsern Churfürstenthumen, auch andern unsern Herrschafften und Landen, eine Christliche General- und Land-Visitation, zu Anfang des Fünf und Funfftzigsten Jahrs angestellet, welche durch ermeldte unsere verordnete Visitatores, vermög ihrer zugestellten Instruction, so auf die Christliche Augspurgische Confeßion, in derselben eigentlichen und warhafftigen Verstande, und durch weyland den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Heinrichen, Hertzogen zu Sachsen, 2c. Unsern freundlichen lieben Herrn Vater, seligen, durch D. Luthern gestellte, und nachmahls gehaltene Visitation gerichtet, mit

16) Die neusten Vorschriften enthalten das Gesetz vom 3. April 1838. und das Strafgesetzbuch vom 11. Aug. 1855. Art. 265—267. — Vergl. überdieß §§. 1717. 1731. u. 1732. des bürgerl. G.B. v. 2. Jan. 1863. 17) s. Rescript vom 24. Oct. 1800. u. Verordnung vom 9. April 1836. §. 19. Diese Vorschriften bestätigt das Executionsgesetz vom 28. Febr. 1838. §. 71. am Schlusse. (G. u. Vbl. v. 1838. S. 91.) 18) Ueber die Bestrafung der Kirchenfalsa s. das Rescript vom 19. Juni 1812.

19) In diesen General-Artikeln finden sich die Bestimmungen der General-Artikel vom 8. Mai 1557., Cod. Aug. T. I. S. 435., wiederholt, und in Folge neuerer, durch Landesherrliche weltliche und geistliche Commissarien gehaltener Kirchenvisitationen vermehrt oder verbessert und modificirt. Die General-Artikel von 1580. sind ausführlicher als die von 1557., auch anders geordnet.

besonderm treuen Fleiß ins Werck gesetzt, und allenthalben verrichtet und vollbracht.

Daraus wir so viel Bericht empfangen, wie sie es, in mehrgedachter Visitation, beydes in Lehre, Leben und Wandel der Kirchen-Diener und Eingepfarrten, auch derer Kirchen-Güter, und jährlichen Einkommen derer Pfarren, allenthalben befunden, und solche ihnen befohlene Visitation, vermöge mehrberührter unserer Instruction, Gewalts und Befehlichs verrichtet, und durch sie daneben bedacht, daß etliche General- und gemeine Articel, die Kirchen-Diener, dererselben Ampt und Unterhaltung, wie auch die Eingepfarrte belangende, zu mehrer Handhabung der Visitation, zusammen gezogen, und in Druck gegeben werden solten, damit sich männiglich, so es belanget, um so viel mehr und gewisser darnach zu richten, und mit der Unwissenheit nicht zu entschuldigen haben möge; Als haben Wir ihren angewandten Christlichen Fleiß gnädiglich vermercket.

Und nachdem Wir, auf obberührt ihr Bedencken, Suchen und Bitten, auch für Uns selbst geneigt, alles das zu befördern, damit die warhafftige Religion, so in der Prophetischen und Apostolischen Schrifft gegründet, und in der oberwähnten Käyser Carolo V. Anno ꝛc. 30. in Worten und rechtem Christlichen Verstande unveränderten, gestellten und übergebenen Augspurgischen Confeßion verfasset, in unsern Gebieten, ohn einige Verhinderung, Mißbrauch, Versäumniß oder Aergerniß, so viel immer möglich, gehalten und erhalten, denen Kirchen auch ihre Güter nicht entwendet, sondern, was desselben unbefugter und ungebührlicher Weise geschehen und fürgenommen, abgeschafft, die Kirchen-Diener gebührlicher Weise unterhalten, deßgleichen auch gute Policey, Sitten und Erbarkeit, beydes bey denen Kirchen-Dienern, und dem gemeinen Volck, so viel desto mehr befördert würde.

Als haben Wir, so viel die Güter anlanget, welche hin und wieder denen Pfarrern und Kirchen-Dienern entzogen, oder aber verringert worden, allbereit zum Theil gebührliche und ernstliche Befehlich ausgehen lassen, damit dieselben wiederum denen Pfarrern und Kirchen-Dienern eingeräumet, ergäntzet und erstattet werden, sind auch solches, da deßhalben Klage einkommen solte, ferner zu verordnen entschlossen.

Deßgleichen: Da wir auch vermercket, daß es die Nothdurfft erfordert, haben wir denen Pfarrern in Städten und Dörffern, zu ihrem jährlichen Unterhalt, ziemliche Zulage, auch denen alten und verlebten Kirchen-Dienern jährliche Provision auf ihr Leben, verordnet; Und wollen, da derhalben fernere Klage an uns gelanget, Wir uns jederzeit der Gebühr, gnädiglich förder zu erzeigen wissen.

So viel aber die obbemeldten General- und gemeine Articel anlanget, haben wir dieselben, wie solche von unsern verordneten Visitatorn bedacht, mit unsern Hoff- und Land-Räthen, ferner ersehen und berathschlaget; Und dieweil daraus zu befinden, daß sie, zu Ableh- und Vermeidung allerhand Mißbräuche, so bey denen Kirchen-Dienern, und Eingepfarrten eingerissen, auch zu Beförderung guter Policey, Zucht und Erbarkeit, vornemlich aber zu würcklicher Execution, Handhab- und Haltung der ergangenen Visitation, dienstlich, und hochnothwendig, die in eine Ordnung fassen, auch in Druck zu bringen, zu publiciren und zu eröffnen, zur selbigen Zeit befohlen.

Dieweil wir aber gleicher Gestalt abermahls in nechstverschiedenen ꝛc. 75. Jahre, durch unsere hierzu verordnete ansehnliche politische Land-Räthe und Theologen, wiederum eine Land-Visitation, deßgleichen in dem 77. und 78. Jahre, zwo Local-Visitationes, durch die, zu denenselben verordnete Superintendentes und Adjunctos, vermög ihnen zugestellter Instruction, angeordnet, darauf auch, bey unserer Cantzley und Regierung, zween unterschiedliche Synodos gehalten, und in denenselben alle Gebrechen, Fehl und Mängel, so aus vorhergehenden dreyen gehaltenen Land- und Local-Visitationibus eingebracht, durch unsere hierzu verordnete Politische Räthe und General-Superintendenten, auch andere Theologen, nach Nothdurfft berathschlagen lassen, wie solche abzuschaffen, und Kirchen und Schulen in reiner Lehr, Christlicher Zucht und guter löblicher Ordnung erhalten werden möchten.

Und sich daselbst befunden, daß mehrgedachte General-Articel, in etlichen zu verbessern, dererselben auch noch mehr, in jüngstgehaltenen beyden Local-Visitationibus und Synodis, vorkommen, so nicht weniger als die vorhergehenden, zu Erhaltung guter Ordnung, nothwendig.

Haben wir nicht unterlassen, dieselbige, auch anders mehr, so zu Erhaltung reiner Lehre GOttes Worts, in Kirchen und Schulen dieser Lande, auch Christlicher Zucht, Policey und Erbarkeit dienstlich, denen zu Torgau jüngst den andern Februarii des verschiedenen 79. Jahres erforderten Land-Ständen vorzuhalten, welche ihnen ermeldte Articel wohlgefallen lassen, auch was ferner, zu noch mehr Verbesserung derer hiervor gestellten Articel, dienstlich erachtet, Uns nicht verhalten, und daß es also in dieselbe eingebracht werden möchte, unterthänigst gebeten.

Hierauf wir dann nicht unterlassen, dieselbige samt unserer Verordneten von der Landschafft beschehenen Erinnerung, mit unsern Hof-Räthen und andern hierzu Verordneten, noch ferner zu berathschlagen.

Und weil vielgedachte, hievor gestellte General-Articel untereinander vielfältig vermischt, haben wir nicht allein, was in denen dreyen angestellten Visitationibus, und darauf gehaltenen zweyen Synodis, deßgleichen auch durch unsere Verordnete aus der Landschafft, nützlich erinnert, denenselben mit Fleiß einverleiben, sondern auch ermeldte Articul in bessere Ordnung bringen, und jedes an sein gebührend Ort setzen lassen, damit, beydes die Kirchen-Diener und Eingepfarrten, ihrer Nothdurfft nach, gleich alsbald, wenn ihnen Bericht von nöthen, denselben unverhindert an seinem Ort und unter seinem Titel, suchen und finden mögen.

I. Von der Ordination[20]).

Wiewohl biß daher allein zu Wittenberg und Leipzig, die Ordination derer neuen Kirchen=Diener gehalten; jedoch, weil die Theologen daselbst, nicht allein bey denen Consistorien viel zu verrichten, sondern beneben denenselben Geschäfften, über die ordentlichen Predigten, auch täglich ihre Lectiones bey der hohen Schule verrichten sollen, und besonders derer Kirchen, so in das Consistorium zu Leipzig gehörig, eine grosse Anzahl, haben wir diese Verordnung gethan, daß hinführo zugleich denen andern Consistoriis, alle neue Kirchen=Diener, so in des Meißnischen Consistorii Creyß gehörig, bey unserm Ober=Consistorio zu Dreßden, nicht allein examiniret, sondern auch, da sie tüglich befunden, daselbsten ordiniret werden sollen. Der Gestalt nicht allein die Kirchen=Diener, mit dem weiten Nachreisen verschonet, sondern auch die Kirche selbst, mit unnöthigen Kosten nicht beschwehret, und gleichwohl denen Kirchen nach Nothdurfft gerathen und geholffen werden kan.

Und dieweil bey der Ordination ein gantz beschwehrlicher Mißbrauch eingerissen, wenn ie zu Zeiten etliche ungeschickte Ordinanden, von denen Herrschafften oder andern unsern Unterthanen, zur Ordination geschickt, daß dieselbige, auf derer Kirchen Kosten, so lang an gemeldten Orten, da sie die Ordination empfahen sollen, sich gehalten, biß sie durch einen Studenten, oder jemand anders, auf etliche gewisse Fragen abgerichtet, und da sie auf dieselbige antworten können, wie sie abgerichtet worden, alsdenn erst zur Ordination zugelassen, ungeachtet, daß sie in Heil. Schrifft, Alten und Neuen Testaments, entweder wenig, oder gar nichts gelesen noch verstanden, welche sich nachmahls allein auf die Postill legen, und der Kirchen GOttes nimmermehr nützlich dienen, die Angefochtenen nicht tröſten, die Irrenden mit beständigem Grund GOttes Worts nicht berichten, noch falschen Lehrern das Maul stopffen können.

Wollen wir hiermit die von Adel und andere Lehen=Herren, denen Kirchen=Diener mangeln, ernstlich erinnert und vermahnet haben, daß sie dieselbigen in unsern wohlbestalten hohen Schulen und Universitäten zu Leipzig und Wittenberg, suchen. Wie wir denn derer Ursachen und unsern Unterthanen zu Gnaden und Gutem, die Anzahl unserer Stipendiaten, so allzumal allein in H. Schrifft studiren, und zum Predig=Ampt oder Schul=Dienst sich gebrauchen lassen sollen, mit einer ansehnlichen Summa gemehret, und dreyhundert in beyden gedachten Universitäten, darzu allein armer Leut und von Jugend auf bekandte Land=Kinder, so gute Zeugniß haben, und mit guten Ingeniis begabt, für und für zu erhalten, entschlossen, damit, wenn bey denen von Adel und andern unsern Unterthanen, Kirchen=Dienst erlediget, sie nicht Unbekandte, mit Fahr und Nachtheil derer Kirchen, aufnehmen, sondern iederzeit mit frommen Gottesfürchtigen bekandten, gelehrten und verständigen Lehrern, auf ihr unterthänigst Anhalten, aus denenselben oder mit andern Kirchen=Dienern versehen, welche Stelle nachmahls aus dem Stipendio ersetzt, biß auch sie gleicher Gestalt, nach ihren Gaben, zu bessern Diensten, allezeit nach dem unpartheyischen und unverdächtigen Erkänntniß des Synodi befördert werden mögen.

Dadurch ihnen keinesweges das Jus Patronatus, so sie von Alters und noch haben, geschwächt, oder genommen, sondern jederzeit, auf ihr unterthänigst Ansuchen und vorgehenden ordentlichen Beruff, ihnen zu Gnaden, und der Kirchen zu gutem, folgen, und dergestalt die Lehen=Herren und Kirchen offtmahls grosser Unkosten überhoben, und gleichwohl nach Nothdurfft versehen werden sollen.

Deßgleichen wollen wir auch unsere Theologos bey denen dreyen Consistorien, so der Ordination beywohnen, und dieselbige verrichten helffen, ihres Gewissens, und S. Pauli Vermahnung ernstlich erinnert haben, daß sie niemand bald die Hände auflegen, und sich mit Ordination ungelehrter, ungeschickter, ärgerlicher Kirchen=Diener, nicht fremder Sünden, und des erschröcklichen ewigen Verdammniß armer Seelen theilhafftig machen, wie sie denn deßhalben am jüngsten Gericht dem gerechten Richter Antwort geben müssen; Sondern vielmehr bedencken, weil der Kirchen=Dienst ein so hoher Beruff, daß sie alle Gelegenheit derer Ordinanden, so viel möglich, auf das allerfleißigste erkundigen, und sie besonders in allen, fürnehmlich denen streitigen Artickeln, ernstlich examiniren, und sich nicht sättigen lassen, biß sie mercken, daß sie, aus dem Grund GOttes Worts, ihre Lehre, in allen Artickeln bestätigen, die angezogene Zeugniß selbst in der heiligen Bibel gelesen, und dererselben läuffig und erfahren seyn.

Nachmahls auch sie, eins oder öfftermahl, hören predigen, inmassen daroben ingemein von allen Kirchen=Dienern vermeldet worden, daraus sie vernehmen mögen, ob sie, zusammt rechtem Verstand heiliger Schrifft, und Geschicklichkeit in der Lehr, auch mit nothwendigen Gaben zum Predig=Ampt ausgerüstet, daß die Gemeine ihre Predigten vernehmen, und etwas nützliches daraus lernen können, welches alles iederzeit in ein besonder Buch, so stetig bey denen Consistorien, verzeichnet werden soll.

Da sie aber befinden, daß einer in der Lehr ungeschickt, oder in seinem Leben ärgerlich, oder sonst zu diesem Ampt nicht tüchtig, sollen die, so ihn gesandt, und zu der Pfarr beruffen haben, oder wollen, schrifftlich von dieses Ungeschicklichkeit berichtet und vermahnet werden, daß sie auf einen andern bedacht seyn wollen, der zu solchem Pfarr=Ampt tüglich, und da sie keinen vorzustellen, und deßhalben unsere Consistorien berichten, obgehörter Massen ihnen gerathen und geholffen werden soll.

Wir wollen auch hiermit unsere Consistorien bey ihren Pflichten und Vermeidung ernstlicher Straff, erinnert und vermahnet haben, daß sie bey solcher Ordination, zu Beförderung derer Personen, kein Geschenck noch Gaben neh=

20) Die neusten Vorschriften enthalten die Verordnung vom 7. Juni 1833. §. 3. 4. u. 6., die Verordnung vom 11. Juli 1834. §. 5. 6. 8., die Verordnung vom 10. April 1835. §. 12. sub 3., die Verordnung vom 22. Juni 1835. §. 1. u. 5. und die Verordnung vom 5. Oct. 1835.

men, auch niemand aus Gunst einschieben, oder aus Wider=willen hindern, sondern wie ein jeder an seinen Gaben, Geschicklichkeit, Leben und Wandel befunden, nach ihrem Gewissen befördern, und hierinnen anders nichts, denn die Ehre GOttes, derer Pfarr=Kinder ewig Heyl und Seligkeit, und also einig den Nutzen der Kirchen ansehen und bedencken.

Deßwegen wir denn in denen jährlichen Visitationibus diese ernstliche Nachfrage verordnet, damit die Kirchen an allen Orten, so viel möglich, mit frommen, geschickten, tüchtigen und unärgerlichen Kirchen=Dienern, zu Erbauung dererselben, versehen werden.

So werden auch diejenigen, welche einen Kirchen=Diener beruffen, und zu der Ordination schicken, denselben mit nothdürfftiger Zehrung abzufertigen wissen, auf daß er, wie gebräuchlich, ordiniret werden möge.

Damit aber auch hierinnen durchaus Gleichheit, und weder die Ordinanden lang aufgehalten, noch die Kirchen mit unnöthiger Zehrung beschwehret werden, soll in allen dreyen Consistorien ein gewisser Tag in der Wochen, in jedes Circulo ernennet werden, auf welchem die Ordination gehalten werden soll.

Und so einer ordiniret, soll er von dem Consistorio, dem Lehen=Herrn und der Kirchen, Zeugniß bringen, auf welchen Tag dieselbige verrichtet, und da sich, der Zehrung halben, Mißverstand oder Uneinigkeit zutragen wolte, damit kein Theil zur Unbilligkeit beschwehret, soll es, auf Erkänntniß des Visitatorn, und der Obrigkeit jedes Orts, gestellet werden.

Wie aber, und mit was Form und Weise, ein neuer Kirchen=Diener, vor der gantzen Kirchen ordiniret werden soll, ist zum Theil droben unter dem Capitel von Beruff und Annehmung derer Kirchen=Diener, zum Theil aber bey dem Capitel von der Investitur derselben, vermeldet, darnach sich die Theologen in denen Consistoriis zu richten haben.

II. Von der Lehre, und was dem Volck, im Predigten vorzutragen.

Nachdem zu diesen letzten Zeiten, durch besondere Gnade GOttes, sein heiliges Wort aus der tieffen Finsterniß des Pabstthums, in diesen Landen wiederum, durch seinen auserwählten Werckzeug und hocherleuchteten Mann, D. Luthern, an das Licht gebracht, deßwegen wir seiner Allmächtigkeit hertzlich zu dancken, sollen alle Pfarrer und Kirchen=Diener in ihren Predigten und iederzeit, nicht allein ihre Pfarr=Kinder zu Christlicher Dancksagung für solche grosse Gnade, treulich und fleißig vermahnen, sondern auch für ihre Person, vermög ihres tragenden und von GOtt so hoch und theuer befohlenen Ampts, sich beneben ihrem und derer Pfarr=Kinder emsigen Gebet befleißigen, daß solche Lehre rein und unverfälschet, durch seine Gnade erhalten, und auf unsere Nachkommen auch gebracht werden möge.

Dieweil aber, nach Absterben weyland D. Luthers, seligen, der Satan sich unterstanden, durch etliche falsche Lehrer, dieselbige in diesen und andern Ländern wiederum zu verdunckeln, dem Wort GOttes und unserer wahrhafftigen Christlichen Bekäntniß Augspurgischer Confeßion, Käyser Carolo V. Anno 2c. 30. übergeben, widerwärtige falsche und verdammte Lehre in Kirchen und Schulen, heimlich und öffentlich einzuführen, welcher Betrug und List, vermittelst besonderer Gnade GOttes, wunderbarlich geoffenbahret, und nochmahls durch einhellige Erkäntniß etlicher fürnehmen Christlichen, durch uns gen Torgau des nächst=verschiedenen 1576. Jahrs zusammen beschriebnen Theologen, mit beständigem Grunde GOttes Worts, verworffen, und von allen, in denen Augspurgischen Confeßions=Verwandten, Kirchen und Schulen, eingerissenen, ärgerlichen, zwiespaltigen Artickeln, eine gründliche richtige und in GOttes Wort wohlgegründete, Erklärung begriffen, welche von etlichen andern Christlichen Churfürsten und Ständen, Augspurgischer Confeßion zugethanen reinen Kirchen, in grosser Anzahl einhellig approbiret und unterschrieben, wie solche in diesem 1580. Jahr in öffentlichen Druck verfertiget worden.

Ist Unser ernstlicher Will und Meynung, daß hinführo in allen Kirchen unserer Churfürstenthum und Landen, immassen wir Anfangs in dem Eingange über diese verfaßte Ordnung Uns erkläret, sich alle Pfarrer und Kirchen=Diener anders nicht, denn denen Biblischen=Prophetischen und Apostolischen Schrifften, und denenselben nach, der unveränderten Confeßion, und der darauf erfolgten Apologia, und denen zu Schmalkalden, durch D. Luthern geschriebenen, und die daselbst versammleten fürnehme Theologen approbirten und unterschriebenen Artickeln, so dem Concilio zu Mantua überantwortet werden sollen, auch beyden Christlichen Catechismis D. Luthers, und der, jüngst darauf zu Torgau von allen streitigen Artickeln gestellter, und hernach aus aller andern Kirchen eingebrachtem Bedencken verbesserter einhelliger Declaration und Christlichen Erklärung, durchaus gemäß verhalten, und denenselben zuwider, weder heimlich noch öffentlich, nichts lehren sollen.

Darauf sie nachmahls auch, mit besserm Verstande und Grunde dererselben Zuhörer, ihre Kinder und Nachkommen lehren, und sie desto ernstlicher vermahnen können, daß sie über solcher einfältigen, reinen, unverfälschten Lehre halten, und sich fleißig für denen eingeschlichenen Irrthumen und Verfälschungen reiner Lehre, hüten sollen.

Welches Zweiffels ohne, der Allmächtige nicht allein zur Straffe der undanckbaren Welt, von wegen der grossen Verachtung und Undanckbarkeit gegen seinem Wort, verhänget, sondern auch die Außerwählten seine lieben Kirchen, mit Gnaden also regieret hat, daß sie durch solche Spaltungen aufgemuntert, nicht allein für ihre Person desto fleißiger zu beten, und GOtt für die empfangene Gnade zu dancken, sondern auch durch sie und ihr einhellig, öffentlich und beständig warhafftig Bekäntniß, als Zeugen der Warheit, so D. Luthern sel. selbst zum Theil gesehen, gehöret, seine Schrifften mit Fleiß gelesen, die Nachkommen

zur Liebe der Wahrheit gereitzet und vermahnet, darinnen gestärcket, damit sie, ihrem Exempel nach, sich so viel desto fleißiger hinführo und alle die Tage ihres Lebens für falscher unreiner Lehr vorsehen, bey der reinen Lehre standhafftig und mit gebührendem Christlichem Eiffer und Ernst halten, und durch einige Neuerung oder scheinbar Fürgeben des Geistes der Finsterniß, so sich in die Gestalt derer Engel des Lichts verstellen kan, nicht davon abführen lassen.

III. Auf was Zeit die Predigten an Sonn= und Feyer=Tagen anzustellen, und mit was Ordnung sie sollen gehalten werden.

Wie aber und auf was Zeiten, an Sonn= Feyer= und Werck=Tagen, die Predigten GOttes Worts, angestellet, auch mit was Ordnung dieselbigen gehalten werden sollen, weil in denen jüngst=gethanen Visitationibus allerley Mängel an Lehrern und Zuhörern und sonderlich befunden, daß unserer hiervor gegebenen Verordnung nicht nachgelebet worden. Ist hierauf unser Wille und Meynung,

Erstlich: daß unsere Pfarrer und Kirchen=Diener in Städten und Dörffern, ihre Predigten also anstellen, daß sie zu Erbauung der Gemeine Christi, in warhafftiger Erkäntniß und Furcht GOttes, auch zu aller Christlichen Zucht, und GOtt gefälliger Erbarkeit, dienen mögen.

Zum Andern: daß sie auf alle Sonn= und Feyer=Tage, die gewöhnlichen und verordneten Evangelia, weil sie der Christlichen Gemein, und also auch denen Unverständigen etzlicher massen wohl bekannt, wie auch auf die verordnete Feste, die Historien dererselben predigen, und, ausserhalb fürnehmer Ehehafften Ursachen, keinesmals unterlassen, damit die Haus=Väter dieselbigen, als bekandte Evangelia, sammt ihren Auslegungen, ihren Kindern und Gesinde, daheime desto besser schärffen und einbilden können[21]).

In der Wochen aber, da derer Kirchen=Diener in einer Stadt viel, sollen sie, mit gemeinem Rath, die Predigten also unter sich theilen, daß nicht allein aus dem N. Testament ein Evangelist, oder Epistel S. Pauli, oder eines andern Apostels, sondern auch aus dem A. Testament etzliche Bücher, der Christlichen Gemeine geprediget und erkläret werden.

Zum Dritten: sollen die Pfarrer und Kirchen=Diener, durch ihre Superintendenten und verordnete Visitatoren vermahnet, und mit Ernst dahin gehalten werden, weil GOtt Lob, an Predigten und Anzahl dererselben nicht Mangel, darzu lange Predigten nicht bauen, dadurch das Volck zum Gehöre, entweder verdrossen gemacht, oder aber, ehe sie das letzte fassen, das erste wieder vergessen, daß sie nicht lange predigen, sondern ihre Predigten also anstellen, daß sie an Sonn= und Feyer=Tagen, wie auch auf die hohen Feste, aufs längste nicht über eine Stunde, desgleichen auch die Nachmittag= und Wercktag=Predigten eine halbe Stunde, oder mehr nicht, denn aufs längste drey Viertel Stunden, sich erstrecken, damit die Zuhörer bey gutem Willen behalten, und mit grossem Fleiß dieselbige besuchen.

Dadurch auch die Kirchen=Diener verursachet werden, daß nicht viel und mancherley in einer Predigt, sondern nur etzliche wenige Stück, eins, zwey oder drey, dem Volck unterschiedlich, und mit guter Ordnung fürgehalten, welches auch die Unverständigen fassen und behalten mögen.

Sonderlich aber sollen sie sich in ihren Predigten befleißigen, wann sie ihre Lehre mit Zeugnissen Heil. Schrifft beweisen und bestätigen, daß sie die Sprüche gantz, wie von denen Propheten und Aposteln beschrieben, und mit denen Worten anziehen, wie sie D. Luther verdeutschet hat, damit die Zuhörer solche nachsuchen, und ihnen dergestalt die Predigt nützlicher machen, und tieffer einbilden können.

Zum Vierdten: nachdem auch die Pfarrer aus geringen liederlichen Ursachen, die Predigten an Werck=Tagen, besonders zu Sommers=Zeiten einstellen, und gäntzlich unterlassen, sollen dieselbigen, ausserhalb etzlicher Wochen in der Erndte, wann die Arbeit am nöthigsten, unnachläßig gehalten werden, dann sich allewege, wo nicht viel, doch etzliche, besonders alte und erlebte Personen, samt denen Kindern, bey denenselben finden, auch darzu ernstlich vermahnet werden sollen.

Zum Fünfften: nachdem Klagen eingebracht, daß die Pfarrer ihres Gefallens an Sonn= und Feyer=Tagen, zu ungleichen Stunden die Predigten in denen Pfarren und Filialen anstellen, dadurch das Volck verhindert, daß sie sich nicht auf gewisse Zeit zur Predigt schicken können; Solchem zu begegnen, und daß, so viel möglich, die Predigt GOttes Worts nicht versäumet, sollen die Pfarrer, so keine Filiale zu verrichten haben, durch das gantze Jahr, an allen Sonn= und Feyer=Tagen, eine gewisse bestimmte Stunde, als im Sommer auf sieben, im Winter aber auf acht Uhr, gewißlich und unverlängt halten, und ihres Gefallens solche Stunde nicht ändern noch verrücken.

Welche aber Filiale zu versorgen haben, auf daß sie mit der andern Predigt im Filial gleicher Gestalt auf gewisse bestimmte Stunde, nach jedes Orts Gelegenheit, halten, auf daß die Mittags=Predigt auch zu rechter Zeit könne angestellet und verrichtet werden, darnach sich die Eingepfarrten zu richten wissen, sollen sie in der Kirchen, da die Communion gehalten wird, nach der Anzahl derer Communicanten, ein vierthel oder halbe Stunde desto früher anfangen, und solches der Gemeine den Sonntag zuvor auf der Cantzel anzeigen, damit sie sich haben an beyden Orten darnach zu richten.

Zum Sechsten: weil sich auch befunden, daß an denen Orten, da neben der Pfarr=Kirchen auch Filiale zu versehen, dem Pfarrer aber, von wegen Ungelegenheit des Orts, in beyden Kirchen die Predigt für Mittage zu halten unmüglich, daß die Eingepfarrten aus keiner Kirchen in die andere, und also, um der Predigt willen, dem Pfarrer folgen wollen, wann er nemlich an einem Ort vor Mittage,

21) s. die Verordnung vom 13. Sept. 1812. u. Anmerk. 1. daselbst.

über acht Tage aber am andern, seine Predigt verrichtet[22]), daher die Filialen und eingepfarrten Dörffer, offt in 14. Tagen keine Predigt haben, und, an statt des Gehörs GOttes Worts, spatziren oder ihrer Arbeit nachgehen; Sollen die verordneten iedes Orts Visitatores, diese Anordnung thun, und, nach Gelegenheit derer Umstände, solches aufs beste, so müglich, mit beyder Theil gutem Willen bestellen, und die Eingepfarrten ernstlich vermahnen, daß sie die Predigt unversäumt besuchen, und sich deßhalben billig nicht zu beschwehren haben.

Zum siebenden: nachdem denen Pfarrern und Kirchen-Dienern mit Ernst aufferleget und eingebunden, daß sie in ihren Predigten ihren eigenen Affect, mit holhippeln, poldern oder schmähen, nicht nachhängen, sondern sich aller Christlichen Sanfftmuth und Bescheidenheit, nach der Lehre S. Pauli gebrauchen; Jst solches von uns keinesweges dahin gemeynet, daß die Kirchen-Diener mit gebührendem, brennenden Ernst, und Christlichem Eiffer, das lästerliche und gottlose Leben derer Pfarr-Kinder, nicht straffen, und also die Laster nicht rühren dürffen, welche der Allmächtige ihnen so ernstlich auferleget, und befohlen, Esaia am 58. auch, da sie solches unterlassen, ihnen erschreckliche Drauungen für Augen gestellet, wann sie denen Gottlosen die Sünde nicht sagen, und sie darinnen sterben, Er ihre Seele an seinem grossen Tage aus ihren Händen fordern wolle, Ezech. am 3.

Werden derhalben die Pfarrer in solchem sich ihres Ampts, der Gebühr nach, wohl zu erinnern wissen, und wo von nöthen, die Visitatores ihnen gnugsamen Bericht geben können, daß solches allein auf die ärgerlichen Predigten gemeynet, da die Pfarrer aus Zorn und eigener Rachgier, ihre eigene Sachen auf die Cantzel getragen, und mit Aergerniß der Gemeine, ausgestossen, die Leute mit Nahmen genennet, oder sie sonst also ausgemahlet, daß männiglich, wer sie seyen, wohl verstehen können, oder sonst nicht gebürliche Ordnung im Straff-Ampt gebrauchet, und also, an statt GOttes Worts, die gantze Zeit mit demselben zugebracht, welches wir hinführo zu gebulden keinesweges gemeynt sind; Sondern, da einer wider seine Pfarr-Kinder, eins oder mehr, eine Sache haben möchte, soll er dieselbe, wo möglich, und wie Christen-Menschen, besonders aber Kirchen-Dienern, vor andern wohl anstehet, freundlich, Christlich, mit ihm insonderheit, ohn alles Aergerniß und Weitläufftigkeit, austragen, und da ihm die Billigkeit nicht wiederführe, deshalben nicht die gantze Kirchen, besonders aber in öffentlichen Predigten, betrüben, und also sein Selbst-Richter in eigner Sache seyn, sondern an seinen ordentlichen Visitatorn gelangen lassen, und sein Ampt unärgerlich jederzeit mit aller Sanfftmuth verrichten, auf daß die Pfarr-Kinder vernehmen mögen, daß seine Straff-Predigten nicht aus fleischlichen Willen, sondern Christlichem und Väterlichen Eiffer hergeflossen, dergestalt sie auch mehr bauen, und ihrer Zuhörer freundlichen Willen, gegen ihrer Person, und Ehr-Erbietung gegen dem heiligen Ministerio, besser erhalten werden.

Zum Achten: Sollen die Pfarrer auch der Gelegenheit ihrer Pfarr-Kinder wohl acht nehmen, weil es gemeiniglich auf denen Dörffern einfältige, und Göttlicher Sachen, besonders derer Religions-Streite, unerfahrne Leute sind, daß sie dieselbigen nicht mit unnöthigem Gezäncke der Lehr oder Personen halben, verärgern, noch dieselbige auf der Cantzel, ohne Noth, erregen, dadurch denen einfältigen Leuten allerley Nachdencken gemacht, und also mehr bey ihnen abgebrochen und zerstöret, dann aufgebauet und gebessert werden mag; Sondern sie sollen ihnen den Grund Göttlicher reiner Lehre, vermöge GOttes Worts, und ihres Christlichen Catechismi, einfältig fürtragen, und vor widerwärtiger Lehre treulich warnen; Gleichwohl jederzeit diese Vorsichtigkeit und Bescheidenheit gebrauchen, wann es die Nothdurfft erfordert, daß etliche mit falscher Lehre eingenommen wären, oder daß sonsten die Leut vor unreiner Lehr zu warnen, derselben Ungrund anzeigen, mit klaren Zeugnissen der Schrifft, und wie sie wider die Einfalt des Christlichen Catechismi streiten, gnugsam widerlegen, und die Personen, so darmit eingenommen, mit dem Geist der Sanfftmuth, zu wieder bringen, sich befleißigen sollen, auf Weise und Maaß, wie bey dem Artickel von der Visitation und Superintendenten nothdürfftiglich vermeldet worden.

Zum Neundten: Nachdem die Kirchen-Gebäude verordnet, nicht weltliche Sachen darinne zu verkündigen, sondern GOttes Wort zu predigen und anzuhören; So sollen die Kirchen-Diener sich befleißigen, daß sie nicht allerley, besonders weltliche Sachen, zu verkündigen annehmen, noch auch andern zu thun verstatten, welche vor der Kirchen auf denen offenen Plätzen in denen Dörffern, oder in denen Städten auf dem Rathhauß, oder andern Oertern, viel füglicher verrichtet werden können[23]).

Zum Zehenden: Nachdem die Kirchen-Diener in allem,

22) In einer Verordnung an die Kreisd. zu Leipzig vom 19. December 1861. (s. Vbl. derselben No. 15. v. J. 1862.) hat das Cultusministerium das Verlangen der Filialkirchengemeinde Börtewitz, daß der Geistliche gehalten sein solle, geistliche Amtshandlungen an denjenigen Sonntagen, wo in der Filialgemeinde der Gottesdienst Vormittags gehalten wird, auch des Nachmittags, nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste in der Mutterkirche, daselbst vorzunehmen, mit Rücksicht auf die dadurch dem Geistlichen durch die abermalige Rückkehr nach dem Filialorte erwachsenden Beschwerden im Allgemeinen für unstatthaft erachtet, und dabei den Grundsatz ausgesprochen, daß in vereinigten Kirchspielen mit einem gemeinschaftlichen Geistlichen jede Kirchengemeinde die Thätigkeit des Geistlichen an Sonn- und Festtagen in der Regel nur für diejenige Tageszeit in Anspruch zu nehmen habe, wo der Geistliche des Gottesdienstes wegen dort anwesend sein müsse, da, wenn man das Gegentheil statuiren und den Geistlichen nöthigen wollte, an solchen Tagen auch zu jeder andern beliebigen Zeit, namentlich des Nachmittags, Parochialhandlungen daselbst vorzunehmen, die eine Gemeinde, im vorliegenden Falle die Mutterkirchengemeinde, wegen der möglicher Weise eintretenden Collisionen der bei ihr selbst vorfallenden kirchlichen Amtshandlungen allemal benachtheiligt sein würde, etwaige Uebelstände und Störungen aber, welche für eine solche Gemeinde aus einer solchen Beschränkung hinsichtlich der Verrichtung der kirchlichen Amtshandlungen an den betreffenden Sonntagen möglicher Weise hervorgehen könnten, sich leicht vermeiden lassen würden, da ihr allemal freistehe, die betreffenden Handlungen solchenfalls an einem andern Tage, nach Befinden am nächsten Sonntage, vornehmen zu lassen, wo der Gottesdienst in ihrer Kirche des Nachmittags gehalten werde.

23) S. die Verordnung vom 2. Januar 1835.

was zu warhafftiger Gottseligkeit und Erbarkeit dienstlich, der Christlichen Gemeine ein gut Exempel vorzutragen schuldig; Sollen zuförderst die Superintendenten sich befleißigen, daß nicht allein die Prediger und ihre Diaconi, so offt die öffentlichen Predigten, ausserhalb dem täglichen Früh-Gebet, gehalten, allewege sich bey denenselben finden, sondern auch die Superintendenten und Pfarrer, selbst darinnen seyn, damit sie hören und eigentlich erkundigen mögen, mit was Fleiß ihre Collegen ihre Predigten verrichten, ob sie auch, wie sichs gebühret, darauf studiren, mit Grunde lehren, gute Ordnung in ihren Predigten halten, verständlich lehren, gebührende Bescheidenheit gebrauchen, und da es ihnen an deren Stück einem oder mehr fehlet, sie deßhalben freundlich anreden, unterrichten, und zur Besserung vermahnen, auch wie solche erfolget, mercken und nicht nachlassen[24]). Besonders aber sollen allezeit, und bei allen Ordinari-Predigten, die Diaconi gegenwärtig seyn, und nicht unter denen Predigten, in ihren eigenen oder andern Häusern, bey dem Wein oder Bier sitzen, oder sonst andere Sachen, mit Aergerniß der Gemein, verrichten, bey ernstlicher Straffe, so sie, da sie gewarnet, und solches nicht bessern, darüber zu gewarten haben.

Zum Eilfften: Nachdem bißweilen Studenten auf die Dörffer gehen, auch sonsten aus andern Orten, Pfarrer, Diacon oder andere Kirchen-Diener zusammen kommen, und begehren allda in der Kirche sich mit dem Predigen zu versuchen und zu üben, soll der Pfarrer dererselben keinen auftreten noch predigen lassen, er bringe denn von seinen Praeceptoribus, da er in Heil. Schrifft studiret, und des Orts Superintendenten ein schrifftlich Zeugniß, daß er darzu geschickt erkannt, und demnach sicher zu predigen möge zugelassen werden, der auch das Concept zuvor dem Pastori, oder einem aus seinen Diaconis, oder dem Superintendenten, geweiset habe; Und werden sich alle Pfarrer gegen solche Personen, so sich zu predigen anbieten, guter Vorsichtigkeit und Bescheidenheit wohl wissen zu gebrauchen, damit nicht ungeschickte, ungelehrte, oder verdächtige Personen, zu dem Hochwürdigen Predig-Ampt zugelassen, dadurch die Gemeine verärgert, auch sie selbst in Gefahr und Beschwehrlichkeiten gerathen möchten.

IV. Vom Catechismo.

Dieweil keine nothwendigere Predigt ist, als des heiligen Catechismi, in welchem die Summa und Innhalt der gantzen heiligen Schrifft, A. und N. Testaments, begriffen, darein auch alle andere Predigten, denen einfältigen Leuten zu besserm Bericht, zu Stärckung ihres Glaubens, in denen unterschiedlichen Stücken desselben gezogen werden können; Sollen die Pfarrer und Kirchen-Diener, ihnen ermeldte Predigt des Catechismi, vor allen andern, mit besonderm Fleiß angelegen und befohlen seyn lassen, damit die Gemeine, besonders aber das junge und alberne Volck, denselben desto baß verstehen lernen, und was iederzeit geprediget wird, fassen mögen.

24) S. die General-Verordnung vom 23. Juli 1862. §. 8.

Zum Ersten: Sollen sie keinen andern Catechismum dem Volck in der Kirchen vortragen, noch in der Schule lernen lassen, dann wie derselbige durch Weyland den Hocherleuchten Mann D. Martin Luther seligen in Druck gegeben, und seinen Tomis eingeleibet worden ist.

Zum Andern: Damit derselbige iederman gemein und wohl bekandt werde, sollen die Pfarrer in Dörffern, alle Sonntage, vor dem Evangelio, den gantzen Catechismum, doch ohne die Auslegung, nemlich allein die einfältigen Worte derer Zehen Gebot, die Artickel des Christlichen Glaubens, das heilige Vater Unser, die Wort von der heiligen Tauff, und dem Sacrament des Altars, mit lauter Stimme, deutlich und verständlich, samt dem Morgen- und Abend-Segen, und dem Gebet vor- und nach dem Essen, vorsprechen, auch das junge und albere Volck vermahnen, fleißig zu hören, damit die Eltern nachmahls bey ihren Kindern und Hausgesinde, auch daheim zu Hause denselben nützlich treiben, und sie darzu anhalten können.

Zum Dritten: Sollen die Pfarrer und Kirchen-Diener sich befleißigen, daß sie den Catechismum stetigs auf eine Form und Weise tractiren, und im Lehren desselben, nicht weit davon ausschweiffen, ihre Kunst und Geschicklichkeit zu beweisen, sondern dem jungen Volck denselben aufs allereinfältigste fürtragen, und also auch wieder von ihnen erfodern und examiniren, und keine andern Beyfragen, so darinnen nicht begriffen, gebrauchen; dann das arme junge ungeschickte Volck irre gemacht wird, und wenig behalten kan, so man gar weitläufftig, und mit ungleicher Form und Weise zu reden, den Catechismum handelt.

Darzu die Pastores in Städten und Dörffern, besonders das junge Volck, die Kinder, Knecht und Mägde forbern, und die Eltern, Herren, und Frauen, ernstlich ermahnen sollen, daß sie dieselbigen fleißig zu solcher Predigt und Auslegung des Catechismi schicken, und bey ernstlicher Straffe solche nicht versäumen, und da ihnen ein Stück des Catechismi vorgehalten und ausgeleget worden, die Eltern, Herren oder Frauen, sie daheim befragen, was sie daraus gelernet und behalten, dadurch sie, gleich von Kindheit an, aufgemuntert und gewöhnet werden, fleißig auf die Predigt zu mercken.

Zum Vierdten: Nachdem das junge Volck in der Wochen von wegen des Ackerbaues und anderer Arbeit verhindert, daß sie nicht leichtlich zur Kirchen kommen, soll der Catechismus alle Sonn- und Feyer-Tage Nachmittags, dem jungen Volck, auf Weise und Maaß, wie droben vermeldet, geprediget, die Epistel aber mit einer kurtzen Summa gelesen, und auf einen andern Tag in der Wochen ausgeleget werden, auf welchen Tag dann gleicher Gestalt, oder einen andern, der Pfarrer das Examen im Catechismo mit denen jungen Kindern halten soll.

Es sollen aber die Pfarrer die Gelindigkeit gebrauchen, daß sie das arme, einfältige arbeitsame Volck, nicht übel anfahren, und von solchem wöchentlichem Verhören abschrecken, sondern fein freundlich ansprechen, und in der

Erste mit ziemlicher Antwort zufrieden seyn, die den Catechismum gelernet, loben, die andern locken, und zur Besserung vermahnen, mit Erzählung der Frucht und Nutzes, so aus solchem Lernen erfolgen werde.

Es sollen auch die Pfarrer die Haus-Väter und Haus-Mütter von der Cantzel vermahnen, daß sie ihre Kinder und Gesinde, mit Freundlichkeit zu solchem Examen weisen und halten, auch zu gutem Exempel und Anreitzung der Jugend, selbst unbeschwehrlich und willig, zu der Verhör sich einstellen wolten.

Da aber in denen Dörffern zum Examine des Catechismi, besonders in denen Filialen, oder da sonsten so viel Volcks in eine Pfarr gewiedmet, daß es dem Pfarrer alles zu verrichten, unmüglich, solches denen Cüstern oder Kirchnern zu halten befehlen, (welches doch anders nicht geschehen soll, dann da sie zuvor durch ein ernstlich vorgehend Examen, bey dem Consistorio gehalten, hierzu tüchtig erkannt) und soll ihnen gleicher Gestalt ernstlich eingebunden werden, daß sie den Catechismum fleißig treiben, und in Befragung und in Verhörung der Jugend gleichmäßige Bescheidenheit gebrauchen, auf Form und Weise, wie oben vermeldet.

Und damit das Gesinde beten lerne, sollen die Eltern etzliche Stunden in der Wochen selbst, besonders aber, wann sie vom Essen gehen, oder ehe sie sich schlaffen legen, die Stück des Catechismi fürsprechen, oder die es besonders in der Schule gelernet, denen andern vorsprechen lassen.

Da sie aber selbst ungelehrt, und im Hause niemand hätten, der lesen könte, sollen sie einem armen Knaben in der Schulen etwas geben, der ihrem Gesinde zu gewissen Stunden, den Catechismum vorspreche oder lese, und geistliche Gesänge lehre.

Sonderlich aber sollen die Haus-Väter fleißig vermahnet werden, daß sie ihre Kinder, Knaben und Mägdlein (da Jungfrauen-Schulen gehalten werden) fleißig zur Schule halten, darinne sie unter andern auch den Catechismum für sich auswendig, und andern vorlesen und lernen können.

Zum Fünfften: Sollen die Pfarrer, sonderlich die das Erstemahl zu dem Hochwürdigen Sacrament des Leibes und Blutes Christi gehen, im Catechismo mit Fleiß examiniren, ob sie denselben gelernet haben, auch ob sie zu der Communion sonsten zuzulassen, eigentlich erkundigen.

V. Von dem Jährlichen Examine des Catechismi, so in der Fasten mit dem jungen Gesinde gehalten werden soll.

Nachdem bey dem Examen des jungen Volcks in der Fasten, allerley Ungleichheit und Unordnung fürfallen möchte, da es in einer Kirchen anders, denn in der andern gehalten; Sollen die Visitatores diese Verordnung thun: Daß hinführo in allen Kirchen unserer Churfürstenthum und Landen, durchaus einerley gleiche Ordnung, nachfolgender Gestalt gehalten, und keinesweges, ausserhalb einhelligem Bedencken, und Verordnung des Synodi, verändert werde.

Erstlich: Sollen in denen Städten, die Superintendenten (da sie seyn) oder die Pfarrer in denenselben, von dem Rath ein Verzeichniß derer Bürger und Einwohner der Stadt fodern, wie dieselbigen in vier Theil ausgetheilet worden, die ihnen auch iedes Orts der Rath unweigerlich mittheilen soll.

Zum Andern: Soll der Pfarrer auf den Sonntag Esto mihi 2c. der Gemeine verkündigen, daß hinführo auf die Sonntage in der Fasten, nach der Mittags-Predigt, das Examen mit denen Kindern und Haus-Gesinde gehalten werde, derhalben die Eltern ihre Kinder und Gesinde darzu schicken, und anhalten wollen, darmit sie aus ihrem Catechismo Rechenschafft ihres Glaubens geben können.

Zum Dritten: Damit aber solches mit guter Ordnung geschehe, und ohne Confusion verrichtet werden möge, sollen dieselbigen nicht alle auf einen Sonntag verhöret werden, sondern, wie jeder Stadt Bürger in ihre Viertheil ausgetheilet, also soll auch ein jedes Viertheil auf einen gewissen bestimmten Sonntag verhöret werden, also, daß auf den ersten Sonntag in der Fasten das erste Viertheil, auf den andern Sonntage das ander Viertheil, und also fort an die übrigen auch jedes Viertheil auf seinen verordneten Sonntag verhöret werde.

Wo aber die Stadt so groß, daß auf einen Sonntag die Kinder und Gesinde in gedachtes Viertheil gehörig, von wegen der grossen Menge, nicht könte alles verhöret werden; Als werden die Kirchen-Diener das Volck wohl also abzutheilen wissen, damit in der Fasten solches Examen jedes Orts unnachläßlich und gewißlich mit allen verrichtet werde.

Zum Vierdten: Weil nicht wenig von diesem Examine abgeschreckt, daß an etlichen Orten die Kirchen-Diener, das junge Volck, wann es nicht gleich auf alle Fragen antworten kan, besonders Knecht und Mägde, mit harten Worten anfahren, und vor dem Volck übel ausmachen; Deßgleichen auch etliche Pfarrer und Kirchen-Diener zu Zeiten hohe, und offtermahls nicht allein denen Jungen, sondern auch denen Alten selbst, unbekandte Fragen fürhalten, darauf ihnen zu antworten unmöglich; Sollen die Visitatores die Pfarrer in denen Städten und Dörffern ernstlich vermahnen, daß sie dem jungen Volck freundlich, väterlich, mit aller Sanfftmuth und Bescheidenheit zusprechen, damit sie nicht von diesem heilsamen und hochnothwendigen Examine abgeschreckt, sondern eine hertzliche Lust und Freude darzu gewinnen, und durch die Eltern, Herren und Frauen, desto leichter darzu angehalten werden mögen, demnach die Kinder und Gesinde loben, die aus ihrem Catechismo antworten können, die andern, woran es ihnen gefehlet, vermahnen, daß sie es von denen andern, biß auf das nächste Examen, lernen.

Zum Fünfften: Es sollen aber die Pfarrer und Kirchen-Diener dem jungen Volck keine andere Fragen fürhalten, dann die in D. Luthers Catechismo begriffen, darzu eben mit denenselben und keinen andern Worten.

Und erstlich: Wann Kinder vorhanden, so in der Schule den Catechismum gelernet, und man desselben aus der Schule gewiß ist, bedarff es keines langen Examens

und Fragens, sondern, wann dieselbige nur etliche Stück des Catechismi befraget, jetzund aus diesem, dann aus einem andern Stück des Catechismi, kan der Kirchen=Diener leichtlich sehen, ob das Kind den Catechismum noch in frischem Gedächtniß behalten, oder nicht.

Die aber denselben nur zum Theil gelernet, soll er befragen, wie weit sie darin kommen, und darauf denen Kindern, so im Lernen einander gleich, ein Fragstück um das andre vorhalten, da er auch leichtlich erkundigen kan, wie fern sie kommen, und sie loben, daß sie so viel gelernet, auch freundlich und väterlich vermahnen, daß sie also fortfahren und nicht nachlassen wollen, biß sie den Catechismum gantz gelernet haben.

So aber Leute vorhanden, welche niemals zur Schule gehalten, und demnach die Auslegung des Catechismi nicht gelernet hätten, die sollen doch befraget werden: Ob sie das Vater Unser, den Christlichen Glauben, die Zehen Gebot, die Wort der Einsetzung der H. Tauffe, vom H. Abendmahl, und der H. Absolution wissen, wie solche alle Sonn= und Feyer=Tage ihnen in der Kirche öffentlich vor dem Volck vorgesprochen werden.

Nachmahls sie auch väterlich mit linden, sanfften Worten vermahnen, daß sie von denen Kindern, so zur Schule gehalten, die Frag=Stücke, und Auslegung des Catechismi lernen, darzu sie ein gantz Jahr haben, und da sie ein Fleiß darauf legen wollen, eins von dem andern leichtlich lernen können:

Zum Sechsten: Damit auch die Eltern, Herren und Frauen, nicht allein sehen mögen, wie ihre Kinder und Haus=Gesinde befraget, sondern auch was sie antworten, und da etliche es nicht können, desto mehr Ursach haben, ihre Kinder zu fleißiger Uebung des Catechismi im Hause anzuhalten, daß ihnen nicht allein die Haupt=Stücke, sondern auch die Auslegung des Catechismi, doch Stückweise, vor und nach dem Essen, vorgesprochen, deßgleichen vermahnet werden, wann sie auffstehen und schlaffen gehen, solches mit einander zu üben, sollen die Eltern, wo nicht beyde, doch aufs wenigste eins, der Vater oder die Mutter, wie auch der Herr oder die Frau, zu diesem Examen ihre Kinder und Haus=Gesinde selbst führen, welches, dieweil es an ihm selbst Christlich und GOtt gefällig, sich niemand beschwehren wird.

Und nachdem vermuthlich, daß die Eltern in denen Städten, den Catechismum in der Jugend gelernet, ob sie gleich die Worte Alters halben nicht mehr so eigentlich im Gedächtniß haben, auch gleicher Gestalt ein Scheu hätten, also öffentlich zu reden, und da es ihnen nur an einem Wort fehlete, vor dem Gesinde ärgerlich, auch von denen Jungen mißbrauchet werden möchte, daß sie auch desto weniger Fleiß anwenden, den Catechismum zu lernen, daß ihre Eltern desselben nicht mehr von Wort zu Wort also wissen zu sprechen, soll dererselben mit diesem Examine, für ihre Person, verschonet, aber auf denen Dörffern, bey Jungen und Alten gleichwohl auch mit guter Bescheidenheit gehalten, und besonders mit denen Alten gehandelt werden, deren Bekänntniß und Verstand auch in der Beicht eigentlich erkundigt werden kan, nachdem nicht allein junge Kinder, sondern auch offtermahls die erwachsene Söhn und Töchter, Knecht und Mägde, ein Furcht und Scheuen haben, vor jedermann öffentlich zu reden, und der Ursach auch, was sie sonst gelernet, und wohl bewußt, aus Furcht nicht antworten können; Deßgleichen sich mehrmahls zugetragen, wenn ein solch jung Mensch nicht eine gebührliche Antwort gegeben, daß sie von denen andern Zuhörern sind ausgelachet und verspottet, und nachmahls zu solchem Examen, entweder unwillig, oder noch erschrockener worden; Sollen die Visitatores, in allen Kirchen diese Verordnung thun, daß der Pfarrer jedes Orts, besonders da die Kirchen klein seyn, einem jeden Haus=Gesind befehlen, in seinem gewöhnlichen Stuhl oder Ort der Kirchen, oder da die Kirchen groß, ausserhalb dem Chor, so ferne von dem Kirchen=Diener zu stehen, daß sie nicht hören können, was der Pfarrer mit dem vorhabenden Haus=Gesind redet, oder sie antworten. Nachmahls soll er durch den Custodem, Viertelsmeister, oder wer zum füglichsten hiezu jedes Orts verordnet werden kan, vermöge habenden Zettels, ein Haus=Gesinde nach dem andern, für sich in den Chor, an das abgesonderte Ort erfordern, und obgehörter Weise, mit ihnen das Examen ordentlich vornehmen.

Da aber die Gemeine groß, und derer Kirchen=Diener viel, sollen sie sich im Chor an unterschiedlichen Orten also austheilen, daß keiner den andern hören, ihn, oder das vorgestalte Haus=Gesinde irre machen, oder demselben in Examine verhinderlich seyn möge. Dergestalt die Leute nicht lang aufgehalten, und alles ordentlich mit gutem Lust und Willen männiglichs, und grossem Nutz der Kirchen verrichtet, auch nachmahls denen Kirchen=Dienern in der Beicht viel Mühe und Arbeit erspahren wird, wann sie also ihre Pfarr=Kinder und Zuhörer, so viel das Erkänntniß und Bekänntniß ihres Glaubens belanget, durch diß Examen lernen erkennen.

Deßgleichen werden sich auch Knechte und Mägde, so nicht allezeit an einem Ort, Dorff oder Stadt bleiben, desto besser in das Examen lernen zu schicken, wann solches in allen Städten, Flecken und Dörffern, durchaus ungeändert auf eine gleiche Weise, an einem Ort wie an dem andern, gehalten wird.

Und sollen die Pfarrer und Kirchen=Diener das Volck fleißig unterweisen, und mit gutem Grund berichten, daß diß sey die rechte Christliche Confirmation oder Firmung, das ist: Die Bestätigung des Glaubens, so die Pathen an statt des neu=getaufften Kindleins bekannt, darauf auch das Kind getaufft worden, wann sie nemlich solches in diesem Examine erinnert, und demselbigen in ihrem gantzen Leben nachzukommen, fleißig ermahnet werden. Welches die Papisten anstehen lassen, und an statt dieser Christlichen Firmung, ein Schauspiel mit denen Kindern angestellet, welches voller Aberglauben und Irrthum, und demnach allen frommen Christen zu fliehen und zu meiden ist.

VI. Von der heiligen Tauffe, und Noth-Tauffe[25]).

Das Hochwürdige Sacrament der H. Tauffe, soll mit allerhöchster Reverentz, Ehr-Erbietung, und ohn einige unchristliche Mißbräuche oder Leichtfertigkeit derer Bey- oder Umstehenden, Inhalts unserer Kirchen-Ordnung gehandelt werden.

Und weil derselben die hohe Majestät, GOtt Vater, Sohn und H. Geist, mit seinen lieben Engeln beywohnet, und bey solcher der Himmel geistlich sich aufthut, und das grosse Gnaden-Werck der Wiedergeburt und geistlichen Erneuerung des Menschen, so getaufft wird, selbst gegenwärtig würcket, sollen die Pfarrer sich befleißigen, daß sie, in Gegenwart der versammleten Kirchen, geschehe, auch das Volck ernstlich vermahnen, sich selbst darzu zu schicken, weil solche allweg füglich nach der Predigt verrichtet werden kan; Dann die gantze Kirche nicht allein für die neugetauffte Kinder beten, sondern auch ein jeder Christ sich selbst seiner empfangenen H. Tauffe, und des Bundes GOttes nützlich erinnern soll, den GOTT in der heiligen Tauffe mit ihm gemacht und aufgerichtet hat.

Es soll auch kein Pfarrer oder Kirchen-Diener, die jungen Kinderlein, um ihrer Eltern Sünde und Unbußfertigkeit willen, mit der heiligen Tauffe aufziehen, oder aber aller Dingen ungetaufft liegen und sterben lassen.

Demnach, wann sich begeben würde, daß Kinder ausserhalb der Ehe gebohren, und zu der heiligen Tauffe gebracht würden, sollen die Pfarrer nicht lange mit denen, so die Tauffe bey ihnen suchen, vom Vater des Kindes disputiren, sondern auf Begehren, das Kind alsbald tauffen, und der Obrigkeit solches vermelden, welche sich, vermöge unserer Policey-Ordnung, darauf der Gebühr wird mit nothdürfftigen Nachfragen und Strafen zu verhalten wissen.

Als auch unleugbar vermerckt, daß bey vielen, das Hochwürdige Sacrament der H. Tauffe, um das Einbinden, Geschenck, und sonderlichen Nutzes, etwan auch unziemlichen Prachts und Hoheit willen, mit grosser Menge derer gebetenen Gevattern, in eigentlichen Mißbrauch gezogen, und also etliche hierdurch Krämerey, fast dergleichen, wie verrückter Zeit die Meß-Pfaffen im Pabstthum mit ihren Messen getrieben, nicht ohne grosses Aergerniß aufrichten, und zu erbärmlichen Anstoß derer Einfältigen einführen, und also denenselbigen gleich sündigen, und mit dieser Leichtfertigkeit GOttes Zorn wider uns erregen thun; So sollen hinführo nicht mehr, denn drey Gevattern, bey aufgesetzter Straffe ein hundert Gülden, welche wir hiermit wiederum erneuert haben wollen, gebeten, und hierüber niemands zugelassen werden[26]).

Nachdem an etlichen Orten gebräuchlich, daß die Bauersleut die Kinder, so bald sie getaufft, durch die Pathen in die Schenck-Häuser tragen lassen, daraus mehrmals grosser Unrath entstanden; Soll bey ernstlicher Straffe solcher Brauch hiermit abgeschaffet, deßgleichen durch die Pfarrherren jederzeit das Bauer-Volck ernstlich erinnert und vermahnet werden, damit die Kinder, nach der empfangenen Tauffe, wohl verwahret, alsbald wiederum zu Hause gebracht werden[27]).

Dieweil sich auch mehrmals zugetragen, daß die Zigeuner ihre Kinder, wie zu besorgen, allein um Gewinns willen tauffen lassen, und also geschehen könnte, daß sie mehr denn einmahl, durch die Pastores unwissend getaufft würden, und es aber an ihm selbst ein verdächtig Volck, das wenig in unsern Landen gesehen, auch unser ernstlicher Wille und Meynung je und allewege gewesen, daß solche Leut, so nicht allein mit Aberglauben, Lügen und Betrug umgehen, sondern auch gemeiniglich Landes-Verräther seynd, in unsern Landen nicht gedultet, lassen wir es nochmahls dabey bleiben, und befehlen auch hiermit ernstlich allen unsern Ampt-Leuten, Befehlichshabern, Erb- und Gerichts-Herren, daß sie ihnen keinen Durchzug noch Unterschleiff gestatten, sondern, so bald sie unsere Lande antreffen, wiederum zurück weisen, damit solcher Mißbrauch der H. Tauffe und anderer Unrath vorkommen, und gäntzlich in unsern Lande verhütet werden mögen.

Es soll auch das Gefräsße und grosser Unkosten, so an vielen Enden, und sonderlich in denen Dörffern bey derer Kinder Tauffe gewöhnlich gehalten worden, bey ernster Straffe abgeschaffet werden.

Nachdem auch an etlichen Orten ein Mißbrauch eingerissen, daß junge Leute, die selbst noch Kinder seyn, zu Pathen gebeten werden, so die Kinder nicht halten können, auch die Ursach nicht verstehen, was derer Pathen Amt auf sich trägt; Sollen hinführo die Pfarrer und Kirchen-Diener deßhalben das Volck erinnern und vermahnen, solche Gevattern zu bitten, und bey der heiligen Tauffe zu stellen, die des Alters und Verstandes seyn, daß sie solchen Actum mit Ernst verrichten können, und deswegen niemand aufs wenigste unter funffzehen Jahr zulassen.

Nachdem an etlichen Orten noch von der Papistischen Zauberey geblieben, daß die Glöckner das übergebliebene Tauff-Wasser verkaufen, wie auch etliche mit denen übergebliebenen Hostien handeln, welche nachmahls zu Zauberey gebraucht; Sollen die Pfarrer die Glöckner deshalb ernstlich vermahnen, daß sie es abschaffen, und da es nachmahls wieder geschähe, härtiglich gestrafft werden soll.

Von der Noth-Tauffe.

Die Kindlein, so in Noth, im Beyseyn Christlicher Gottfürchtiger Weiber getaufft, sollen anderweit in der Kirchen nicht getaufft, sondern allein die Confirmation, (vermöge und Inhalts unser Kirchen-Ordnung) über sie gelesen, und GOtt dem HErrn gedancket werden.

25) Man sehe hierzu die Polizeiordnung vom 22. Juni 1661. Tit. 17., das Revid. Synodal-Decr. v. 15. Sept. 1673. §. 21. fg., Generale vom 12. Juli 1799., das Rescr. vom 2. Aug. 1817. nebst dem Erläut. Rescr. vom 16. Dec. 1825. u. der Verordnung vom 28. Mai 1850., ferner das Gesetz vom 1. Nov. 1836. §. 5. 26) Wegen der jetzt zulässigen Pathenzahl s. die Verordnung vom 28. Mai 1850. §. 1.

27) s. die Verordnung vom 22. Oct. 1840.

Es sollen aber die Kirchen-Diener die Wehemütter[28]) aufs fleißigste unterrichten, Erstlich: Daß sie kein Kind, so noch in Mutter Leibe, und nicht gantz in die Welt gebohren ist, nothtauffen; Denn nachdem die heilige Tauffe ein Sacrament der Wiedergeburt ist, erfordert die Natur dieses Sacraments, daß das Kind, so das Sacrament der Wiedergeburt empfahen soll, zuvor an die Welt gebohren sey: Jedoch sollen die, so in solchen Nöthen darbey seyn, beyde die Mutter und das Kind dem Allmächtigen GOtt, durch ihre treuliche Vorbitte befehlen, daß GOtt der Mutter helffe, und das Kindlein ihm gnädig befohlen seyn lasse.

Es sollen aber die Weiber, nachdem das Kind an die Welt gebohren, ausserhalb der höchsten Noth des Kindes Schwachheit, nicht nothtauffen, sondern, da sie einen Kirchen-Diener, oder sonst einen Christlichen Mann in der Eil zu handen haben können, denselbigen beruffen, und das Kindlein tauffen lassen; Aber, so dasselbige, wegen Schwachheit des Kindes, nicht seyn möchte, alsdann soll die Wehe-Mutter, oder welches gegenwärtig Christlich Weib sich des Tauffens unterfangen will, zwo oder drey Personen, so vorhanden, zum Zeugniß beruffen und erfordern, damit auf zweyer oder dreyer Kundschafft, die H. Tauffe des Kindes bestehe, und zuvor das Gebet Christi, Vater Unser, ꝛc. beten, dem Kind einen Nahmen geben, und darauf das Kind täuffen und sprechen: Ich täuffe dich N. im Namen GOttes des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes.

Deßgleichen sollen die Wehe-Mütter mit anders nicht, denn mit Wasser täuffen, und nicht, wie etwan in solcher Noth geschehen, was sie ergreiffen, als: Wein, Eßig, Milch, darzu gebrauchen, weil Christus mit ausdrücklichen Worten, allein Wasser darzu verordnet hat, welches man auch jederzeit zu solchen Nothfällen haben kan.

Sonderlich aber sollen die Pfarr-Herren und Kirchen-Diener nicht auf einen Zweiffel tauffen, wie etwan im Papstthum geschehen, da sie gesagt: Bist du getaufft, so täuffe ich dich nicht: Bist du aber nicht getaufft, so täuffe ich dich. Sondern, wann die Tauffe ungewiß, soll der Kirchen-Diener nicht viel fragen, noch sich viel bedencken, sondern das Kind auf den Befehl und nach der Ordnung Christi, tauffen.

Wie aber die Confirmation der Noth-Tauffe, in der Kirchen, vor der Christlichen Gemeine, verrichtet werden soll, ist in unserer Kirchen-Ordnung, unter dem Capitel von der Noth-Tauffe beschrieben, darnach sich alle Pfarrer und Kirchen-Diener verhalten sollen.

VII. Von der rechten Christlichen Beicht und Privat-Absolution.

Nachdem der Pfarrer und Kirchen-Diener, das Volck gründlich aus GOttes Wort unterrichtet, was der Unterscheid zwischen der Papistischen Ohren-Beicht, da die Leute gemartert und gezwungen, alle Sünde, das unmüglich ist, Psalm 19., zu erzählen, und der warhafftigen Christlichen Beicht sey, darinnen die Jugend zu Bekänntniß und Rechenschafft ihres Glaubens angehalten, jeder seines Beruffs insonderheit erinnert, fürnehmlich aber die kleinmüthigen angefochtenen Gewissen, aus GOttes Wort, in ihren schwehren besondern Anliegen getröstet werden; Sollen sie die gantze Gemeine fleißig zu solcher vermahnen, und öffentlich anzeigen, daß man niemand zum Hochwürdigen Sacrament des Leibs und Bluts des HErrn Christi zulassen werde, er hab dann zuvor sich bey seinem ordentlichen Pastorn angezeiget, und die Privat-Absolution gesucht.

Denn, ob es wohl an ihm selbst ein frey Ding, und demnach aus keinem Papistischen Zwang geschehen soll (deßwegen das Volck fleißig durch die Kirchen-Diener unterrichtet werden soll, damit nicht wiederum Ursach zur Marter des Gewissens gegeben) so soll man dennoch, von wegen der Christlichen Zucht, und besonders um derer Unverständigen willen, dieselbige nicht fallen lassen, sondern männiglich vermahnen, daß sie solche lieben, dieweil der gemeine Pöbel, allein um alter Gewohnheit willen, zum heiligen Sacrament lauffet, und nicht weiß, was das Sacrament ist, die billig zum Gebrauch des H. Abendmahls nicht zugelassen werden sollen, biß sie gnugsam unterrichtet; Denn, diß Sacrament unehren nicht allein, die es unwürdig empfahen, sondern auch, die es mit Unfleiß unwürdig geben.

Wie aber die Leute zur Papistischen Erzählung derer Sünden nicht gezwungen werden sollen, also sollen auch die Kirchen-Diener nicht vorwitziger Weise von ihren Beicht-Kindern, wie etwan geschehen, fragen, was ihnen nicht gebeichtet worden; Denn diese Beicht nicht zu einer Inquisition derer heimlichen und verborgenen Sünden, sondern fürnemlich und allein zur Lehre derer Unverständigen, und zum Trost derer betrübten angefochtenen Gewissen verordnet, darinne die Einfältigen, wo von nöthen, unterrichtet, und die ihnen selbst in irrigen Fällen nicht rathen können, Trost aus GOttes Wort erlangen, und ihr Gewissen wiederum zu frieden bringen, auch nachmahls das heilige Abendmahl mit fröhlichem Glauben empfangen können.

Es sollen aber die Kirchen-Diener die Eltern vermahnen, daß sie ihre Kinder und Haus-Gesinde, nicht so ungeschickt zur Beichte schicken, sondern zuvor daheime in denen Haupt-Stücken des Catechismi wohl unterrichten lassen; Denn, etliche so ungeschickt befunden, daß sie nicht allein nicht wissen, was das heilige Sacrament sey, was sie in demselbigen empfangen, worzu es ihnen nütz und gut, und warum sie es empfangen, sondern auch, wenn sie gefragt werden, wer für sie gelitten und gestorben sey? wohl gar nichts antworten, oder unbedacht reden, GOtt der himmlische Vater, oder der H. Geist habe für sie gelitten.

Der Ursach auch die Pfarrer die Lehr und Examen des Catechismi desto fleißiger mit ihnen treiben, und sonderlich durch das jährliche Examen in der Fasten, von jedem in-

28) s. das Mandat vom 2. April 1818. §. 9.

sonderheit eigentlich erkundigen können, wie sie in denen Haupt-Stücken Christlicher Lehre unterrichtet, damit sie in der Beicht nicht aufgehalten, und also die Unverständigen nicht zugelassen, biß sie gnugsam Rechenschafft ihres Glaubens jederzeit geben können.

Weil aber besonders um die Osterliche Zeit, wenn die Leut sich in der Kirchen zur Beicht finden, allerley Unordnung fürfället, daß sich dieselbige zu dem Beicht-Vater dringen, mit einander um den Vorzug zancken, eins das andere hinter sich stößt, derer alten schwachen Leut und schwangern Frauen ungeachtet, auch den Beicht-Vater also umstehen, daß keiner sein Anliegen dem Pfarrer heimlich anzeigen, noch der Kirchen-Diener mit ihnen der Gebühr reden kan.

Sollen jedes Orts die Kirchen-Diener solche Verordnung vornehmen, daß in denen Städten, die Kirchen-Diener im Chor, an weit von einander abgesonderten Orten sitzen, und das Volck, ausserhalb dem Gitter oder Chor, stehen bleiben, aus welchem eins nach dem andern zum Beicht-Vater gehe, mit welchem er reden könne, daß es andere in der Kirche nicht hören. In denen Dörffern aber sollen die Pfarrer ihre Beicht-Kinder jedes in seinem Stuhl heissen stille stehen bleiben, biß, der da gebeichtet, aus dem Chor gangen ist. Und sollen, besonders schwangere Weiber und alte schwache Leute, nicht lange aufgehalten, sondern dieselbigen vor allen andern verhöret werden.

Auch sollen die Jungen, Christlicher Zucht hierbey erinnert werden, daß sie auch, in dem, gebührende Ehre denen erzeigen, welchen sie auch sonst schuldig seyn zu weichen, und sich, vor denenselben, zu denen Kirchen-Dienern, mit Unordnung nicht dringen.

Besonders aber sollen die Kirchen-Diener diejenigen, so beichten wollen, mit Ernst vermahnen, daß sie sich alles Geschwätz und Waschens in der Kirchen enthalten, sondern ein jedes an seinem Ort, so lang es nicht zur Beicht zugelassen, sein Gebet zu GOtt thun, und sich fleißig erinnern sollen, wie sie Rechenschafft ihres Glaubens geben wollen, wenn sie derhalben in der Beicht gefraget werden.

Es sollen aber die Pastores und andere Diener im Predig-Ampt diejenigen und andere Personen, deren sie zuvor aus dem wöchentlich- und jährlichen Examine des Catechismi nicht gewiß, von der Lehr und Haupt-Stücken des Catechismi fleißig fragen, und diejenigen, so Unterweisung bedürffen, zu jederzeit mit aller Sanfftmuth und Zucht unterrichten, auch bey solcher Unterweisung, die Personen, nach Gelegenheit zur Besserung vermahnen; Und, da sie solche zusagen, ihnen die Absolution sprechen.

Die aber in ihren Sünden unbußfertig verharren, und sich nicht bessern wollen, sollen zur Communion nicht zugelassen werden, doch mit ihnen nicht geeilet, sondern wie droben vermeldet, die gradus admonitionum vorgenommen, und also niemand allein auf eigen Erkänntniß derer Pfarrer, vom heiligen Abendmahl abgehalten werden.

Es sollen auch die Pastores dieser und anderer Ursach halben, jede Person, so zu der Communion gehen will, insonderheit verhören, und nach der Unterweisung, Vermahnung oder Trost, nach Gelegenheit der Person, ihr die Privat-Absolution sprechen, und nicht einem gantzen Hauffen zugleich, ungehört, eine gemeine Absolution sprechen.

Deßgleichen soll auch die Beicht und Verhör deren, so zur Communion gehen wollen, aus vielen beweglichen Ursachen, nicht in des Pfarrers oder Diacons Hause, noch in der Sacristey, sondern in der Kirchen öffentlich im Chor geschehen, damit solches alles mit grosser Zucht und Ernst, in Beyseyn und bey dem Gebet des Volcks, verrichtet werde.

Und obwohl alle Eingepfarrte durch die Pfarrer mit Ernst vermahnet werden sollen, daß sie sich den Sonnabend umb Vesper-Zeit zu solcher Verhör schicken, und niemand auf den andern Tag, wenn die Communion gehalten, die Beicht verziehen solle; Der Ursach denn auch die, so in denen Filialen wohnen, schuldig seyn sollen, in der Pfarr-Kirchen zu beichten; Jedoch sollen die Pfarrer mit denen alten schwachen Leuten, wie auch denen schwangern Weibern, besonders so der Geburt nahe, und vornehmlich zu Winters-Zeiten, Gedult tragen, welche sie Morgens vor dem Amt verhören sollen.

Nachdem auch mehrmahls grosse Beschwehrnissen erfolget, wenn entweder die Kirchen-Diener, oder die verhörte Personen, aus der Beicht geschwatzet; Soll ihnen allen auferleget, besonders aber denen Kirchen-Dienern eingebunden werden, was ihnen für Gewissens-Händel in der Beicht vertrauet, niemand, wer der auch seyn möchte, bey Vermeidung ernstlicher Straffe, zu offenbahren, sondern, wie sich gebühret, verschwiegen zu halten[29]); Darnach sich ein jeder wisse zu richten.

VIII. Von der Communion.

Dieweil in diesen Landen, der hochschädliche Irrthum und Ketzerey, vom Hochwürdigen Sacrament des Leibes und Blutes Christi, hin und wieder in der Kirchen heimlich eingeschoben, und wie zu besorgen, viel einfältiger Hertzen, aus Unverstand, mit demselben eingenommen, oder irre gemacht worden; Sollen die Kirchen-Diener jährlich zu seiner Zeit, die reine Lehr von dem Testament Christi, ausführlich erklären, deßgleichen auch sonst, wann es die Gelegenheit in der Auslegung derer Evangelien, Episteln, oder andern Büchern der Heil. Schrifft giebt, ihre Zuhörer des Grundes unsers einfältigen Glaubens von diesem Sacrament erinnern, derer Sacramentirer Irrthum und Ungrund ihrer Lehre widerlegen, und vor demselben ernstlich und treulich, doch allezeit mit gebührender Sanfftmuth und Bescheidenheit, warnen, auf daß nicht allein die Verführten, durch GOttes Gnade, wiederbracht, sondern auch künfftig die Leute vor demselben verwahret werden mögen.

---

29) S. Rescript vom 8. Juli 1618. u. die Anmerk. daselbst. Vergl. überdieß Art. 72. des Strafgesetzbuchs vom 11. Aug. 1855. (G. u. Vbl. v. 1855. S. 200.), inwiefern Geistliche zur Anzeige zu verübender Verbrechen verbunden sind, von deren Vorhaben sie durch die Beichte oder durch andere im Vertrauen auf ihre geistliche Amtsverschwiegenheit erfolgte Mittheilungen Kenntniß erlangt haben.

Deßgleichen sollen auch die Kirchen-Diener das gemeine Volck fleißig zur Communion vermahnen, daß sie des Jahrs nicht nur einmahl, sondern viel und offt zum Hochwürdigen Sacrament gehen, und des HErrn Christi Gnad, Sterben, Auferstehen, Sammlung und Erhaltung der Kirchen, und alle gnädige Verheissung, offt betrachten, und darbey desto ernstlicher GOtt anruffen und dancken. Dargegen aber die faule, kalte, sichere, schläfferige Hertzen, die den Christlichen Brauch des heiligen Sacraments nicht betrachten, und nicht achten, offt mit ernstlicher Erinnerung straffen, und den Nutz und Frucht anzeigen, so sie daraus zu gewarten, dardurch nicht allein ihr Glaub an Christum gestärcket, und sie der Vergebung ihrer Sünden vergewissert, sondern auch Stärcke und Krafft empfahen, mit Lust und Liebe in denen Geboten GOttes zu wandeln, und dem Teuffel, der Welt, und Anfechtungen des verderbten Fleisches, zu widerstehen, durch welche der Satan fromme Hertzen sich befleißiget von der warhafftigen Gottseligkeit und Christlichen Wandel abzuweisen.

Da sich aber begäbe, daß etliche Pfarr-Kinder, von wegen Rechts-Sachen, so sie vor der Obrigkeit haben, sich vom heiligen Abendmahl beharrlich enthalten würden, sollen die Kirchen-Diener ihnen Bericht thun, daß sie deßhalben von der Communion nicht bleiben sollen, weil die Gericht eine Ordnung GOttes seyn; Allein, daß sie sich für Haß und Groll hüten, welches sie, auch ausserhalb denen Rechts-Sachen, zu thun schuldig seyn, da sie anders rechte Christen seyn wollen.

Die aber, im Glauben vom heiligen Abendmahl, irrig worden, sollen die Pfarrer mit dem Geist der Sanffmuth aus GOttes Wort gründlich berichten, und die gradus admonitionum mit denenselben, wie auch andern halten, wenn sie aus GOttes Wort nothdürfftiglich unterwiesen worden.

Es soll aber die Communion auf die Sonntage und etliche andere Christliche Fest, in züchtigen Versammlungen derer Christen, in der Kirchen, mit Christlicher Predigt, Gesang, ernstlicher Anruffung GOttes um Gnad und Hülff in allen Nöthen, und mit hertzlicher Dancksagung für das bittre Leyden und Sterben Christi gehalten werden.

Item: So offt etliche Personen der Communion begehren, sollen dieselbige nicht aufgehalten, sondern, nach Befehl Christi, ihnen gegeben, und die Communion, wie sie durch des HErrn Christi Befehl verordnet ist, gehalten werden, daß, beyde Gestalt, mit vorgehender ernstlicher Anruffung, und nachfolgender hertzlicher Dancksagung, gegeben werde.

So aber am Sonntage oder andern Festen nicht Personen vorhanden, die zur Communion gehen wollen, soll dieselbige auf solchen Tag unterlassen und eingestellt, das Fest aber mit der Predigt, ernstlicher Anruffung GOttes, und Dancksagung, vermöge unserer Kirchen-Ordnung, und keine Privat-Opffer oder Papistische Meß gehalten werden.

Es sollen auch die Pfarrer sich äusserst befleißigen, solch hochwürdig Sacrament, mit aller Christlicher gebührender Andacht und Vorsichtigkeit zu handeln, damit der Christlichen Gemein kein Aergerniß gegeben, sondern zu gleichmäßiger Andacht gereitzet und erwecket werde. Fürnehmlich aber gute Achtung geben, daß sie die Worte der Consecration, wie sie an ihnen selbst lauten, unterschiedlich, verständlich, und mit gebührender Andacht, der Gemeine vorhalten, dieselben keinesweges übergehen, oder verwechseln, sondern, vermög des Testaments Christi, in seiner gebührenden Ordnung halten, wie solches unserer Kirchen-Ordnung einverleibet worden.

Nachdem auch die heimlich- und öffentliche Sacramentirer, in Ausspendung dieses Hochwürdigen Sacraments, entweder gar schweigen, oder sich anderer Wort, denn des Testaments Christi, gebrauchen, darunter sie ihren Irrthum verbergen, als daß sie sagen: Nimm hin und iß, dein Glaub in den hingegebenen Leib Christi, erhalte dich in das ewige Leben; Nimm hin und trincke, dein Glaub in das vergossene Blut Christi, stärcke dich zum ewigen Leben, und dergleichen; Sollen die Visitatores, alle Pfarrer und Kirchen-Diener ernstlich vermahnen, daß sie sich, in Austheilung dieses Sacraments, keiner andern, denn derer Wort des Testaments und Einsetzung Christi gebrauchen, nemlich in der Reichung des Leibes: Nimm und iß, das ist der Leib Christi, der für dich gegeben, ꝛc. Und in der Darreichung des Kelchs: Nimm und trinck, das ist das Blut Christi, das für deine Sünde vergossen, ꝛc.

Nicht weniger ist von nöthen, daß auch die Pfarr-Kinder und Communicanten, zu gebührender Zucht und Ordnung ernstlich vermahnet und angehalten werden, damit das Hochwürdige Sacrament nicht leichtfertig, oder unordentlich, sondern mit gebührender Christlicher Zucht gehandelt werde.

Denn wiewohl im Pabstthum solche Zucht, mit Fasten und anderm, in grossen Mißbrauch und Irrthum gerathen; Soll doch, um des Mißbrauchs willen, der rechte Gebrauch nicht abgethan werden, daß nehmlich alle die, so zu communiciren vorhabens, ihnen selbst ein recht Christlich und GOtt wohlgefällig Fasten auflegen, das nicht auf Unterscheid der Speise gesetzt, sondern in Abbruch und Christlicher Nüchterkeit und Mäßigkeit stehet, dadurch die Leute desto geschickter zum Gebet und Dancksagung, und also auch zu dem Gebrauch des Heil. Abendmahls, mit mehr Andacht sich schicken können; Ob gleichwohl alle ihre Würdigkeit nicht auf solchem leiblichen Bereiten, sondern einig und allein auf dem Verdienst JEsu Christi stehet, das durch den Glauben uns zur Würdigkeit zugerechnet, wenn gleich derselbige nur wie ein Senfkörnlein wäre.

Sollen derwegen auf die Sonn- und hoher Fest Abend, nicht allein alle Gastungen abschaffen, sondern auch ein jeder Haus-Vater sein gantzes Haus-Gesinde zu einem nüchternen Leben, vornehmlich aber, wenn sie zum Hochwürdigen Sacrament gehen, anhalten, auf daß sie nüchtern, mit Lust und Andacht, am folgenden Sonn- oder Fest-Tage GOttes Wort hören, die Communion würdiglich

gebrauchen, auch ihr Gebet und Dancksagung GOtt gefällig und ihnen nützlich verrichten mögen.

Deßgleichen sollen sie mit aller Ehr-Erbietung, Demuth und Zucht darzu gehen, und sich mit Kleidung, Gebärden, und allem also erzeigen, daß hierinn keine Leichtfertigkeit gespühret, sondern der Christliche Schmuck gemercket werde, davon S. Petrus geschrieben: Der nicht stehet im Haarflechten, Gold umhängen, oder Kleider anlegen, sondern der verborgene Mensch des Hertzens unverrückt, daß sie rein und rechtschaffen im Glauben seyn, mit sanfftem und stillen Geist.

Nachdem auch mehrmahls grosse Unehr dem Hochwürdigen Sacrament wiederfahren, daß, entweder die Kirchen-Diener nicht gute Achtung auf sich selbst, und die Communicanten gegeben, oder die Communicanten sich unordentlich darzu gehalten, wenn sie ihnen den Kelch gereichet, daß aus demselben was verschüttet worden, sollen nicht allein die Kirchen-Diener sich selbst in guter Achtung halten, sondern auch das Volck vermahnen, daß sie züchtig und bescheidentlich zu der Empfahung des Bluts Christi kommen, damit sie nicht an den Kelch stossen, oder davon abschnappen, sondern wie sichs gebühret, ordentlich verhalten.

Sonderlich aber die Männer mit ihren Zwickbärten sich nicht ärgerlich in den Kelch legen, und darmit nachmahls Aergerniß geben.

Deßgleichen die Weiber auch die Schleyer von dem Mund, und die Pareter von denen Augen, deßgleichen den Mund aufgethan, auf daß ihnen das Sacrament in den Mund gegeben, und nicht, wie etwa geschehen, die Communicanten gar nichts aus dem Kelch trincken, sondern der Kirchen-Diener jederzeit sehen möge, wie er seinen Communicanten den Kelch neigen möge.

Darmit auch sonsten alle Unordnung im Zugehen verhütet, sollen die Pfarrer die Communicanten vermahnen, daß zum ersten die Männer, und jungen Gesellen; und denn die Jungfrauen, und nach denselben die Weiber, sich ordentlich zu der Communion verfügen, auf daß sie nicht unter und durch einander lauffen, sondern jedes Theil an seinen Ort sich finde.

Und ob wohl hievor in denen General-Artickeln verordnet, wann die Leute communicirt haben, daß sie vornehmlich denselben Tag sich derer Bier-Häuser und Krätschmar, auch derer unordentlichen Täntze und anderer Leichtfertigkeit enthalten, ist doch solches niemahls dahin gemeinet worden, als ob zu andern Zeiten Füllerey, Unzucht und andere Leichtfertigkeit erläubet, der Gestalt nur eine Heucheley vor GOtt aufgerichtet, dadurch er zu grösserm Zorn beweget werden möchte;

Sondern, es ist dahin verstanden, daß solchen Tag die Communicanten, mit besonderer Dancksagung zu GOtt für die Gutthaten Christi, zubringen, und an demselben die Gottesfurcht in ihnen selbst erwecken, daß sie nachmahls und zu aller Zeit, wo sie zusammen kommen, die Uppigkeit und Leichtfertigkeit meiden, und sich selbst zu aller Christlichen Zucht und Erbarkeit anhalten, zu welchem Vorsatz und Stärckung desselben, ihnen der Gebrauch des Hochwürdigen Sacraments dienen, und der Ursach sie, des Jahrs viel und offt communiciren sollen.

Da aber jemand hierwider handeln würde, soll er darum ernstlich und unnachläßig gestrafft werden.

Es soll auch kein Pfarrer oder Kirchen-Diener jemands, der in seine Pfarr nicht gehörig, das Hochwürdige Sacrament, ohne Erlaubniß des Superintendenten reichen, in Ansehung, daß zum alloffterwahl viel und mancherley Unrichtigkeit daraus erfolget; Es wären denn wandernde krancke Personen, und wie berührt, wohl unterrichtet.

IX. Von Ceremonien in der Kirchen.

Nachdem offenbahr, daß die Heil. Aposteln etliche Ordnungen in der Kirchen gestifftet, damit es alles fein und ordentlich, wie Sanct Paulus redet, zugehe: Und, da Ungleichheit in derselben vorläuffet, das gemeine Volck sich bald darob ärgert, gleichwohl aber die Apostel selbst hinwiederum eben hierinnen denen Kirchen, nicht allein ihre Freyheit gelassen, sondern auch ernstlich vermahnet, daß ihm niemand über solchem lasse Gewissen machen; Sollen die Pfarrer und Kirchen-Diener, vermöge GOttes Worts, und nach Anleitung der jüngst publicirten, und diesem Buch einverleibten Declaration und Kirchenordnung, ihre Pfarr-Kinder und Zuhörer, so offt es die Gelegenheit giebt, mit Fleiß in ihren Predigten berichten, daß solche äuserliche Ordnungen und Ceremonien für sich selbst kein GOttes-Dienst, noch ein Stück desselben, sondern allein der Ursachen verordnet, auf daß der GOttes-Dienst, welchen zu ändern, in keines Menschen Gewalt stehet, zu gelegener Zeit und Ort, und ohn Aergerniß oder beschwehrliche Unordnung gehalten werde.

Demnach sie sich keineswegs ärgern sollen, wenn sie ungleiche Ceremonien und Gebräuche, in äusserlichen Dingen, bey denen Kirchen sehen, sondern vielmehr sich hierinn ihrer Christlichen Freyheit erinnern, und, zu Erhaltung derselben, die Ungleichheit derer Ceremonien nützlich gebrauchen, darmit wir nicht wiederum durch Menschen-Satzungen, als wären sie GOttes Gebot, und vor sich selbst ein Gottes-Dienst, oder nöthig zu demselben, wieder in unsern Gewissen gefangen werden.

Damit aber gleichwohl in unsern Lands-Kirchen, so viel möglich und nützlich, in denen vornehmsten Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien, Gleichheit gehalten, darnach sich alle und jede Kirchen-Diener zu richten; Sollen dieselbe, biß auf eine allgemeine Vergleichung aller Kirchen Augspurgischer Confeßion, bey der H. Tauffe, heiligen Abendmahl Christi, von der Beicht, Festen und Gesängen in der Kirchen, auch mit dem Copuliren oder Trauen, und ehelich zusammen geben, gemeinem Gebet in der Wochen, Begräbnissen derer abgestorbenen Christen, und andern mehr Stücken, nach dieser unserer Ordnung, einverleibten Kirchen-Agenda gehalten, und keinem Kirchen-Diener ge-

stattet werden, derselben zuwider, etwas Neuerung, unter was Schein es auch geschehen möchte, einzuführen, darüber die Superintendenten und Adjuncten, Aergerniß zu verhüten, treulich halten, und in ihren ordentlichen Visitationibus ihr fleißig Nachfragen, jederzeit haben sollen.

Nachdem auch, mit Veränderung und Verlegung des Fests Annunciationis Mariae, grosse und offtermahls unnöthige Ungleichheit in denen Kirchen vorgelauffen, darob sich die Leute nicht wenig geärgert, wenn es in die Char- oder Marter-Wochen gefallen, ist in nächst-gehaltenen Synodis einhellig dahin bedacht und beschlossen: So offt ermeldtes Fest in die Marter-Wochen gerathen, und auf den Montag, Dienstag oder Mittwoch gefallen, daß es am selbigen Tage, auch in allen Kirchen gehalten werden soll, weil die Kirchen-Diener keine erhebliche Ursach haben, solches auf einen andern Tag zu verlegen.

Wenn es aber auf den Tag Coena Domini, Char-Freytag, Sonnabend, oder in die Oster-Feyertage fiele, soll es auf den Palm-Sonntag geleget werden, darnach sich alle Kirchen-Diener in diesen Landen wissen gleichförmig zu halten[30]).

Deßgleichen, weil auch die Verordnung mit der Bet-Glocken ungleich gehalten, so man Da pacem nennet, weil an etlichen Orten dieselbe, als eine Papistische Anreitzung zur Abgötterey geachtet, und demnach eine Zeit lang unterlassen worden, deßwegen sich die Leute beklaget, und es aber an ihm selbst anders nichts, dann eine Erinnerung und Anreitzung zum rechten wahrhafftigen Christlichen Gebet; Hat gleicher Gestalt der Synodus einhellig geschlossen, daß hierinnen bey allen Kirchen auch Gleichheit gehalten, weil in etlichen wenig Kirchen solcher Gebrauch mehr aus Unfleiß derer Glöckner, denn erheblichen Ursachen, eine kurtze Zeit unterlassen, und also ohn allen Aberglauben und Abgötterey, als eine öffentliche Vermahnung zum Gebet, soll erhalten werden.

X. Vom rechten Christlichen Bann[31]).

Nachdem die Straffe des Christlichen Bannes, davon Matthäi am 18. Capitel geschrieben, nicht zu verachten, darum auch, welche in öffentlichen Sünden, als: Ehebruch, täglicher Füllerey, Unzucht, und dergleichen Laster liegen, und davon nicht lassen wollen, nicht zu denen heiligen Sacramenten zugelassen werden sollen, doch also, wenn sie etliche mahl vermahnet worden, und sich nicht bessern. Und sich aber, biß daher, nicht allein grosse Unordnung, sondern auch viel Aergerniß und beschwehrliche Sachen zugetragen, da sich an vielen Orten, in Städten und Dörffern, die Kirchen-Diener eigens Erkänntniß und Gewalts unterstanden, die Leute nicht allein von der Tauffe, Abendmahl und heiligen Absolution abzuhalten, sondern auch öffentlich in Bann gethan, und aus der Kirchen geschlossen, darinnen denn grosse Ungleichheit gehalten, also, daß etliche sich dessen nur in etlichen wenigen Lastern, etliche aber in mehr Dingen und zu viel Fällen unterwunden, und ihre eigene Rachgier ausgelassen, und ohne gnugsame Erkänntniß mißgebraucht, die arme Gewissen damit gepeiniget, und ihnen selbst grossen Widerwillen und Gefahr zugezogen, und verursachet, welche vornehmlich gedachter Ordnung Christi zuwider; Demnach in gehaltenen Synodis einhellig bedacht, daß solches bey allen Kirchen-Dienern mit Ernst abzuschaffen, und dergleichen hinführo mit denen Pfarr-Kindern vorzunehmen, keinem gestattet werden soll. Denn, von der heiligen Tauff und heiligen Abendmahl, wie auch von der Heil. Absolution, niemand abzuhalten, noch viel weniger öffentlich in Bann gethan werden soll, er sey denn impoenitens, das ist: Er erzeige sich denn also, daß er alle Vermahnung verachte, und gäntzlich keine Besserung bei ihm zu hoffen sey. Welches doch weder auf die erste oder ander Vermahnung geschehen soll, sondern wenn gegen ihnen, vermöge der Lehre Christi, die Gradus Admonitionum, das ist: Die ordentliche Vermahnungen nach einander gehalten, und keine Besserung erfolgt, für die Kirchen, das ist: Für die Verordneten des Consistorii (in welchem Gericht und Erkänntniß nicht allein der Kirchen-Diener, sondern auch die Verordneten von der Christlichen Obrigkeit sitzen, und über die Unbußfertigen den Bann erkennen sollen) gestellet, und also zum letzten mal, ernstlich zur Besserung vermahnet werden, und da er sich noch unbußfertig erwiesen, und die Obrigkeit gebührende Straffe nicht gegen ihme vorgenommen, dadurch er zur Erkänntniß seiner Mißhandlung gebracht werden möchte, alsdann erst, auf Erkänntniß des Synodi, und zuvor nicht, solcher Ernst gegen ihm vorgenommen werden soll.

Auf welche Weise viel Aergerniß abgestellt, und gleichwol Christliche Zucht, nach der Ordnung Christi, erhalten werden kann; wie wir dann auch, als eine Christliche Obrigkeit, wann alle Gradus mit einem ärgerlichen Menschen gehalten, und nicht Besserung erfolget, uns bey denen groben, greulichen, abscheulichen Lastern, erzeigen, und mit der Straffe solchen Ernst, vermittelst der Gnaden GOttes, vorwenden wollen, daß es keines fernern Bannes bedürffen, sondern die Kirchen-Diener vielmehr dahin arbeiten werden, ehe die Leib-Straffe an der ärgerlichen Person vollnstreckt, daß die Seelen in der Gemeine GOttes erhalten werden mögen.

Wann aber die Obrigkeit einen Uebelthäter, er sey ein greulicher Gotteslästerer, Ehebrecher oder Todtschläger, so das Leben verwirckt, Gnade erzeigen würde, und gleichwol um des grossen Aergernisses willen von nöthen, daß es nicht ohne öffentliche Straffe hingehen, auch ohne rechtschaffene Reu und Erkänntniß seiner Sünde, ein solcher ärgerlicher Mensch zur Gemeinschafft derer Hochwürdigen Sacramenten nicht zugelassen werden soll, und die Obrigkeit ihme deßhalben, andern zum Abscheu und Exempel, auch eine äusserliche Straffe auferleget, daß er vor der Kirchen-Thür mit einem weissen Stab, 2c. oder dergleichen,

30) s. Rescript vom 13. Jan. 1831. sub IV. und Anmerk. *** daselbst. 31) S. das Generale vom 14. Jan. 1756.

etliche Sonntage nach einander, stehen müssen, soll dieses nicht für eine Kirchen=Straff gerechnet; sondern, wie es in der Wahrheit ist, für eine weltliche Straffe der Obrigkeit gehalten werden, wie die Apologia der Augspurgischen Confeßion offenbarlich bezeuget, damit die Kirchen=Diener nichts zu schaffen, und derhalben auch in der Kirchen, da man denen Leuten nicht leibliche Straffen anthut, sondern GOttes Wort prediget, und die Hochwürdigen Sacramenta austheilet, nicht verrichtet werden soll; Dann derer Kirchen=Diener Gewalt sich weiter nicht erstrecket, denn, wie sie Befehlich haben, denen Unbußfertigen ihre Sünde zu behalten; also sind sie auch hinwiederum schuldig, einem ieden bußfertigen Sünder, so seine Sünde erkennet, auf sein Bekänntniß zu absolviren.

Da sich aber ein unversehener Casus zutrüge, daß ein Pfarrer Bedenckens hätte, deßwegen iemands aus seinen Pfarr=Kindern zur Tauffe oder H. Abendmahl zuzulassen, soll er, da es Verzug leiden mag, solches alsbald an seinen ordentlichen Visitatorn gelangen lassen, und seines Bescheids erwarten, darmit kein Pfarrer etwas in solchen Sachen unbedächtig oder unordentlich aus seinem eigenen Kopff vornehme oder handele, sondern sich der allgemeinen Ordnung gehorsamlich verhalte, daß es ihm in alle Wege vor GOtt und seiner Kirchen verantwortlich, und hiedurch viel und grossem Aergerniß vorkommen, auch manche Gefahr und Weitläufftigkeit verhütet werden kann. Wann es aber kein Verzug leiden mag, soll er keinen öffentlich bey der heiligen Tauffe, weder deßhalben anreden, noch abtreiben, sondern zulassen; nachmahls aber mit ihme die Nothdurfft mit gebührender Bescheidenheit reden, darmit öffentlich Aergerniß verhütet, und niemand ohne rechtmäßigen Christlichen Proceß und Erkänntniß öffentlich, auch ohne vorgehende ordentliche Warnung zu Schanden gemacht, sondern Christi Ordnung, Matth. 18. und vermög derselben, die ordentlichen Gradus der Vermahnung gehalten, und demnach auch niemand vor die Kirch zur Busse öffentlich fürgestellet werden soll, dann, wie oben vermeldet, wann der Unbußfertige alle Vermahnung verachtet, und vorsätzlich in öffentlichen, ärgerlichen Sünden und Lastern verharret, und davon nicht abstehen will.

Auf solche Weise hat sich niemand zu beklagen, daß er, durch Zorn und Widerwillen des Kirchen=Dieners, übereilet, wann alle Warnungen ordentlich über ihn ergangen; deßgleichen ist auch der Kirchen=Diener aller unbilligen Nachrede, Widerwillens oder Gefahr überhoben, als der nichts für sich selbst, eignes Willens oder Erkänntniß gehandelt, sondern sich der Ordnung Christi verhalten; darbey er auch billig durch die Christliche Obrigkeit handgehabet, geschützet, und beschirmet werden soll; dergestalt Christliche Zucht nicht gefallen, sondern auf solche Weise, vermöge der Ordnung Christi, handgehabt, auch die Laster mit Ernst gestrafft und abgeschafft werden.

Desgleichen, weil sich auch zuträgt, daß etliche Personen, noch zur Zeit derer Papisten Aberglauben in vielen Stücken zugethan, wann sie zur Gevatterschafft gebeten, daß sie bey der heiligen Tauffe abgetrieben werden, dadurch sie so viel desto mehr wider die reine Lehr des heiligen Evangelii verbittert, so dagegen, wann sie zugelassen, vermittelst der Würckung GOttes, des heiligen Geistes, nicht allein ihrer selbst, sondern auch anderer mehr verführten Bekehrung daraus erfolget. Demnach dann die Verordnung derer Gevattern, nicht ein göttlicher Befehl, sondern aus guten und erheblichen Ursachen, von Menschen verordnet, sollen die Pfarrer und Kirchen=Diener, in solchem Fall vernünfftig und vorsichtig handeln, und nicht bald iemand, der nicht ein öffentlicher Lästerer GOttes und seines heiligen Worts, da er gleich in einem oder mehr Artickeln sich nach der Zeit nicht finden könnte, von der heiligen Tauffe abhalten, sondern sich Christi Spruch erinnern, da er saget: Wer mit uns ist, der ist nicht wider uns; auf das erste mahl sich an dem genügen lassen, daß solche Personen durch ihre Gegenwart mit der That, unsere heilige Tauffe für Christlich und recht erkennet; So dargegen keinem unserer Religion=Verwandten zu rathen, daß er bey einer Papistischen Tauffe stehen, und hiemit ihren Papistischen Greuel, so sie bey der heiligen Tauffe treiben, bestätigen soll. Gleichwol aber darneben nicht unterlassen, solche Personen, ihres Irrthums halben, mit aller Sanfftmuth, fürzunehmen, zu berichten, und dafür zu warnen, und abzumahnen, und also die Gradus der Vermahnung halten.

Da aber eine einländische Papistische Stiffts=Person, so sich bey unserer Kirchen sonst nicht findet, zu Gevattern gebeten, soll es mit demselben, wie auch mit denen andern hiervon gemeldten Personen, gehalten werden, daß sie nicht alsobald ohne vorgehende, ordentliche, Christliche Vermahnungen, von der Tauffe abgetrieben, und hiermit öffentlich vor denen Umständern zu Schanden gemacht, sondern zuvor mit ihnen die Gradus Admonitionum gehalten werden, dergestalt verhoffentlich, daß etliche durch GOttes Gnade, mit freundlicher Christlicher Vermahnung und Erinnerung gewonnen werden mögen; Die aber über alle Verwarnung, sich nicht bekehren wollen, alsdann keine Entschuldigung haben, auch sich nicht zu beklagen, wann dergleichen Proceß mit ihnen vorgenommen, auch wie sonst, ihres ärgerlichen Lebens halben, gegen ihnen, ein gebührliches Einsehen geschehen soll.

Denn unser Will und Meynung ist, daß es alles mit guter Bescheidenheit dahin gerichtet werde, daß niemand übereilet, noch unordentlich, wider den ausgedruckten Befehl Christi, Matthäi am 18. Capitel, gehandelt, und gleichwohl nothwendige, ernstliche, gebührliche Christliche Zucht, auch in der Kirchen gehalten, darob kein vernünfftig, fromm, Christlich Hertz, hohes und niedern Standes, ein Mißfallen tragen, oder sich zu beklagen, sondern vielmehr männiglich sich dessen zu erfreuen, und mit Rath und That darzu behülflich zu seyn, Lust und bereiten guten Willen habe.

Zum vierdten: Hat es auch gleiche Gestalt mit denen andern verführten, armen, irrigen Leuten, so nicht recht

vom heiligen Sacrament gläuben, und gleichwohl nicht muthwillig sündigen noch lästern, sondern allein noch in ihren Gewissen gefangen liegen, welche auch nicht von der H. Tauffe abgehalten, sondern zugleich denen andern auch mit ihnen die Gradus Admonitionum vorgenommen, und so viel möglich, wie auch die ausländischen und einländischen Papisten, zu unserer wahrhafftigen Religion gebracht, und darvon, durch unordentliche Handlung, nicht abgeschüpt werden sollen, weil doch die Kinder nicht auf derer Gevattern Glauben, dergestalt die Tauffe ungewiß wäre, sondern auf den Befehlich, und aufs Wort Christi getaufft werden, darum denen Kindern, so getaufft werden sollen, deren Gevatteren Unglaube im Hertzen, an der Krafft der heiligen Tauffe nichts benimmt, welche allein auf dem Befehl und Ordnung Christi bestehet, und nach seiner Verheissung mit sich bringet, was im Wort derselben begriffen ist.

XI. Von dem Proceß, wie und auf was Weise der Bann wider die Unbußfertigen exequiret, und die Bußfertigen wieder aufgenommen, und mit der Kirchen öffentlich versöhnet werden sollen[32]).

Und als wir von Gott unser befohlen Amt, Obrigkeit und Regierung, durch die Gnade des Allmächtigen, ie gern unsers besten möglichsten Fleisses dahin richten wollen, daß allerley Sünde, Laster, Uebelthaten und Aergerniß, so viel bey dem verderbten menschlichen Geschlecht, hie auf Erden, möglich, verhütet und vertrieben werde; und denenselben fürzukommen oder zu wehren, uns nicht allein die weltliche, sondern auch ietztgemeldte Kirchen=Straff, aus göttlicher Verordnung und Stifftung, gegen denen ärgerlichen Sündern und Mißhändlern zu gebrauchen und zu verrichten befohlen ist.

Demnach im Fall, daß alle Christliche Erinnerungen und Vermahnungen bey etlichen Personen nichts fruchtbarliches ausrichten, auch die weltliche Straffe derer ärgerlichen öffentlichen Lastern, von derowegen der Zorn GOttes über das menschliche Geschlecht kömmt, unserer verordneten Policey= und Landes=Ordnung nach, vorgenommen, nichts verfahen, und daraus keine Christliche Besserung folgen wolte; So soll, gegen einer solchen Person, vermög des Pfarr= und Predig=Amts, nach der Ordnung und Befehl unsers einigen Heylandes JEsu Christi, Matth. am 18. gehandelt, dieselbige in Bann ordentlich erkennet, solcher auch gebührlich exequiret, und ins Werck gesetzt werden. Damit aber hierinn nichts unordentlichs, auch nichts privato judicio, sondern alles besserlich und erbarlich gehandelt, soll darinnen folgende Ordnung gehalten werden,

Nemlich: So eine Person, Mann oder Weib, mit einem öffentlichen Laster dermassen behafft, daß es unverneinlich, notorium, oder beweislich, oder von unsern Amt=Leuten, Erb= oder Gerichts=Herren, vermöge unserer Policey und Landes=Ordnung gestrafft, und doch über dasselbe keine Besserung erscheinet; So soll sie anfangs von ihrem Pfarrer insonderheit, und mit allem Fleiß dahin ermahnet werden, daß sie von ihrem ärgerlichen Leben abstehe, und einen Christlichen Wandel führe; da nun hierüber keine Besserung folget; Soll der Pfarrer solches seinem Superattendenten berichten, welche beyde alsdann neben und mit zweyen politischen Personen desselben Orts, die ärgerliche Person beschicken, und ihr abermahls sämtlich mit Ernst ihre Untugend untersagen, und zur Besserung vermahnen; Da das auch nicht helffen wolt, die bemeldten Superattendens, Pfarrer und zween Verordnete, solches alles dem General=Superintendenten desselben Bezircks, förderlich schrifftlich fürbringen, derselb folgends die Handlung ferner an unsere Consistorialen gelangen lassen, damit die schuldige Person vor dieselbigen erfordert, und für das letzt zur Besserung auf das ernstliche ermahnet werden mag.

Da nun solche Personen, unangesehen aller dieser Ermahnung, Drauung und Straff, in dem Laster unbußfertig fortfahren, und dasselbige genugsam erkundiget würde, alsdann soll sie (die Person) von denen verordneten Personen im Obern=Consistorio und Conventu Superattendentium, in gemeiner Versammlung, so im Jahr zweymahl gehalten wird, (doch alles mit unserm Vorwissen und Verwilligung) in die Kirchen=Straff erkannt, und solche Erkänntniß auf folgende Weise promulgirt und ausgeruffen werden, nemlich:

Daß die Person, so ordentlich in die Excommunication, und Kirchen=Straff erkannt, auf einem bestimmten Sonntag nach der Predigt im Chor der Pfarr=Kirchen, dahin sie gehörig, öffentlich gegen dem Kirchspiel fürgestellet, und ungefährlich nachfolgender Gestalt, oder wie es zu jeder Zeit, nach Umständen der Mißhandlung, aus dem Synodo zu verlesen, befohlen wird, durch den Pfarrer auf der Cantzel, oder neben der Person stehend, aus einem Brief verlesen werde:

Ihr Lieben in Christo, dieser, vel diese N. ist im Laster der Gotteslästerung, (vel) Trunckenheit, (vel alterius generis) bishero eine lange Zeit verhafft gewesen, und wiewohl vielfältige Ermahnung und Straffen, beyde durch GOttes Wort, und weltliche Obrigkeit an ihm (vel ihr) versuchet, so hat doch ihme (oder sie) solches alles nicht zur rechten Christlichen Besserung bewegen wollen; damit nun nicht durch ein räudiges Schaaf eine gantze Heerd verderbet, und das böse ärgerliche Exempel gemeiner Christlicher Versammlung, schädlich und nachtheilig sey, daß auch GOttes Zorn und Straff verhütet werde; So haben die Verordnete, zu Verrichtung derer Kirchen Sachen, diesen (vel diese) N. bis auf sein (oder ihr) öffentliche, beweisliche Besserung, von der Christlichen Kirchen abgesondert, und von dem Gebrauch des heiligen Abendmahls, unsers lieben HErrn JEsu Christi, als unwürdig ausgeschlossen, daß er (oder sie) auch zu keinem Gevattern in Kindes=Tauff

32) S. die vorige Anmerkung.

gebraucht, und zu keiner Christlichen Versammlung (ausserhalb der Predigt GOttes Worts) zugelassen werden. Der allmächtige barmhertzige GOtt, wolle ihm (oder sie) seine (oder ihre) Sünde zu erkennen geben, rechte Reu in ihm (oder ihr) schaffen, und zu Besserung des Lebens erwecken, Amen.

Nach Verlesung dieses Sententz, soll der Custos die fürgestellte Person, öffentlich durch das Volck aus der Kirchen führen, und sie ihres Weges ziehen lassen.

Alsbald solches durch den Pfarrer verrichtet, soll unser Amtmann, Erb- oder Gerichts-Herr, wie es ihme von uns aus dem Synodo iederzeit, von ieder Person insonderheit befohlen wird, der ausgeschlossenen Person alle Hochzeit, und andere ehrliche Gesellschafft, auch alle Wehr verbieten, und darüber denen andern unsern Unterthanen verkündigen, wo einer oder mehr befunden, so mit derselben wissentlich in denen ehrlichen Versammlungen Zechen halten, die sollen nach ihrer Gebühr gestrafft werden, darnach wisse sich männiglich zu richten; Doch soll solcher Person ihre weltliche Handthierung mit Kauffen und Verkauffen nicht abgestrickt seyn.

Es soll auch ein sonderlich Gestül in der Kirchen bestimmt und verordnet werden, da die excommunicirte Person, alle Sonntage und Feyer-Tage, zur Zeit der Predigt, stehen, und auf die Sonntag, da das heilige Abendmahl gehalten, soll allewegen der Kirchner solche Person nach der Predigt und Gebet, vor Anfang des heiligen Abendmahls, aus der Kirchen durch das Volck hinaus führen, bis der Sünder sich lernet schämen, und einen züchtigen Christlichen Wandel an sich nehmen.

Item: Es soll auch allewegen dem Erb-Gerichts-Herrn oder Amtmann desselben Orts befohlen werden, daß er darob sey, damit die auferlegte Kirchen-Straff ordentlich, wie sich gebühret, volnstrackt und gehandhabt werde.

Da nun die excommunicirte Person eine Christliche Prob thun, und ein züchtig, gehorsam Leben, von der Zeit der auferlegten Kirchen-Straff, biß auf die nächstnachfolgende Visitation führen, und um Gnad bitten würde; So soll deßhalben der Special-Superintendens, samt dem Pfarrer des Orts, auch Amtmann und Gericht, unsere Verordnete im Consistorio Schrifftlichen berichten, alsdann sollen unsere Consistorialen den Excommunicirten (doch abermahls mit Unserm Vorwissen und Verwilligung) der Kirchen-Straff wiederum öffentlich ledig erkennen, und dem Pfarrer desselben Orts Befehl zukommen lassen, daß er den Excommunicirten wiederum offentlich in der Kirchen, ungefährlich auf folgende Weise, oder wie jederzeit, der Verhandlung und Besserung nach, befohlen wird, absolviren, und auf dem nächsten Sonntag nach Empfahung des Befehlichs, der Kirchen reconciliiren. Nehmlich:

Ihr Geliebten in Christo, nachdem biß anhero dieser N. eine Zeitlang, von wegen seiner Mißhandlung, aus der heiligen Christlichen Kirchen, als ein unnütz Glied, abgesondert von dem Hochwürdigen Sacrament des heiligen Abendmahls, auch andern etlichen Kirchen-Versammlungen ausgeschlossen gewesen, und aber seithero, aus GOttes Gnaden in dieser Straff sich gehorsamlich, geduldig, Christlich gehalten, auch versprochen, er wolle führohin durch GOttes Gnaden ein unärgerlich Leben führen; So haben die Verordneten des Consistorii, nach empfangenem Bericht und Kundschafft, erkennet, daß der gemeldte N. seiner Kirchen-Straff zu diesemmahl vergangener Sachen halb erledigt, und wiederum zu der Christlichen Empfahung des Hochwürdigen Sacraments des Abendmahls, auch andern Christlichen Kirchen-Versammlungen, zugelassen werde.

Und sollet ihr hierauf alle ermahnet seyn, fleißig zu bitten, daß der allmächtige barmhertzige GOtt, diesen N. und uns allen unsere Sünd gnädiglich durch JEsum Christum vergeben, und mit dem heiligen Geist begaben wolle, daß wir bis in unsern Tod, ein Christlich, züchtig Leben führen, durch unsern HErrn JEsum Christum, Amen.

Darauf soll der Pfarrer dem Excommunicirten, so vor Angesicht der Gemeine niederkniet, die öffentliche Beicht, und alsbald auch die Absolution fürsprechen, und den Actum Ecclesiae mit dem gewöhnlichen Gesang beschliessen.

Dergleichen soll sich gegen derselben Person, mit Erlassung der weltlichen Straff, unser Amtmann, Erb- oder Gerichts-Herr halten, in massen, wie es jederzeit ihm befohlen worden.

Da aber die excommunicirte Person keine Besserung erzeigt, und also in tödtliche Kranckheit fiel, soll der Pfarrer abermahls allen Fleiß fürwenden, daß sie ihre Sünde erkenne, und derselben, von wegen JEsu Christi ledig gesprochen zu werden, begehre, auch Besserung ihres Lebens verspreche; Da nun durch GOttes Gnad solches erlangt, soll der Pfarrer sie absolviren, und auf ihr Begehr mit dem heiligen Abendmahl Christi tröften und versehen.

Im Fall aber, da die excommunicirte Person, ohne Besserung aus diesem Leben abschiede; So soll das Pfarr-Volck nicht bey derselben Begräbniß seyn, sondern sie ohne gebührliche Ceremonien, durch die bestellte Todtengräber, doch ausserhalb des Kirchhofs, als ein abgeschnitten Glied der heiligen Christlichen Kirchen, vergraben lassen.

Es sollen auch die Pfarrer mit allem Fleiß ihr Pfarr-Volck zu seiner gelegenen Zeit unterrichten, daß die ordentliche Excommunication keines Wegs zu verachten, sondern wie die Communion und Gemeinschafft der heiligen Christlichen Kirchen sey eine Gemeinschafft aller Göttlichen, himmlischen Güter: Also sey auch die ordentliche und rechtmäßige Excommunication, eine Begebung alles zeitlichen und ewigen Heils. Jedoch da die Mißhandlung so lästerlich und ärgerlich, daß die Straff nicht wohl, ohne merklichen Nachtheil und Aergerniß den Kirchen verzogen, und obgemeldter massen, nach einander gehandelt werden möchte; So soll,

ohne vorgehende Ermahnung, der Pfarrer des Orts, da die ärgerliche Person gesessen, solches seinem verordneten Special= und derselbe folgends dem General=Superintendenten, mit guten Umständen berichten, damit es, vermög unser Superintendenz=Ordnung, förder ohne Verzug, an unsere Consistorialen gelangen, und Bescheid erholet werden möge.

XII. Von der Litaney und gemeinen Bet=Tagen in der Wochen.

Wiewohl in der Kirchen Agenda ausdrücklich verordnet, ungeachtet, daß bey allen Aemtern in der Kirchen, das Volck zum Gebet vermahnet, und angehalten werden, daß man auch zu sonderlichen bestimmten Zeiten das gemeine Gebet der Litaney in denen Städten, alle Mittwoch oder Freytag in der Wochen, in denen Dörffern aber über den andern Sonntag einmahl, zu gelegener Stunde nach der Predigt gehalten, darzu auch das Volck vermahnet werden, daß sie bey solchem gemeinen Gebete biß zu Ende bleiben, und sämtlich für alle Noth der Christenheit, um Erhörung bitten sollen; befinden wir doch, daß solches in etzlichen Kirchen gantz und gar unterlassen, in etlichen aber also angestellet, daß allein junge Kinder in der Wochen zusammen kommen, und ohne vorgehende Predigt, im Abwesen derer Alten, die Litaney mit einander singen, dargegen aber männiglich offenbahr, daß die Noth der Christlichen Kirchen, in diesen letzten Zeiten nicht abnimmt, sondern je länger je grösser und beschwehrlicher wird, derwegen das Gebet zum Höchsten von nöthen, darzu uns auch der Sohn GOttes ernstlich vermahnet, auf daß wir allem Uebel entfliehen mögen, so über die undanckbare Welt gehen soll; Wollen und befehlen wir hiermit ernstlich: Daß, vermöge angeregter Agenda, in jeder Stadt auf dem Freytag, oder wie es jedes Orts Gelegenheit leiden mag, alle Wochen unnachläßig die Litaney, als das gemeine Gebet, für alle Noth der gantzen Christenheit, und vor derselben allwegen, eine Christliche Predigt gehalten, dardurch die Zuhörer zur Christlichen Andacht und Eiffer zum Gebet erwecket werden, darzu denn die Schulmeister die Schüler, welche im ersten Chor vorsingen, also abrichten sollen, daß sie weder zu hoch, noch zu niedrig, sondern dieselbigen also singen, damit das Volck auch mit seiner Stimme folgen möge, und alle Unordnung hierinne verhütet werde.

Es soll auch der Pfarrer oder Prediger, so auf solchen Tag prediget, seine Predigt also anstellen, damit das Volck nicht zu lang aufgehalten, sondern ein jeder wiederum zu seiner Arbeit und Beruff kommen möge, wie denn die Pfarrer und Kirchen=Diener ihre Pfarr=Kinder mit allem Ernst und Fleiß vermahnen sollen, daß sie sich nicht weniger bey solcher Predigt und gemeinem Gebete, als an einem Sonn= oder Feyertag finden sollen, oder da die Geschäffte so nöthig, daß sie nicht abkommen könnten, doch aufs wenigste aus jedem Hause eine Person, oder etliche schicken, damit auch durch sie das gemeine Gebet zu Abwendung Gottes Zorns, der Gebühr nach, Christlich verrichtet werden möge.

XIII. Von der Copulation und Hochzeiten.

Dieweil sich mehrmahls grosse Unordnung zuträgt, wenn auf einem überschickten Zettel, oder eines einigen Menschen Anzeigen, neue Eheleute von der Kirchen aufgeboten, und nachmahls darauf copuliret werden; Sollen, allerley Gefahr, und der daraus erfolgenden Beschwehrung des Gewissens, Blutschand, Leichtfertigkeit, und Unzucht zu verhüten, die Kirchen=Diener nach folgender Ordnung jederzeit unnachläßig und gehorsamlich sich verhalten[33]):

Erstlich: Wenn neue Eheleute sich bey dem Pfarrer jedes Orts anmelden, soll der Pfarrer sie eigener Person, und da sie noch im Jungfrau=Stand, auch ihre Eltern, Vormünder, oder nächste Verwandte, so bey dem Verlöbniß gewesen, zu sich erfordern, und sie befragen: Ob diß Verlöbniß mit derer Eltern oder Vormünder Wissen und Bewilligung geschehen? Ob sie keines unter ihnen beyden hievor mit einem andern Ehelich verlobet? Ob sich einander nicht mit Blutfreundschafft oder Schwägerschafft verwandt, daß sie, nach Göttlichen und Käyserlichen Rechten, auch unseres Landes Constitution, und jüngst ausgegangener Ehe=Ordnung, einander nicht ehelich beywohnen könnten? Und da zwischen ihnen eine Freundschafft, in welchem Gradu. Der Pfarrer soll auch mit Fleiß erkundigen, ob sie öffentlich in der Kirche mit der Gemeine GOttes, das Hochwürdige Sacrament des Leibes und Blutes Christi empfangen haben[34]), und da es junge Leute, ob sie auch ihren Catechismum gelernet, ohne dessen Erkänntniß sie nicht aufgeboten werden sollen.

So dann die neuen Eheleut, sie seyn jung oder alt, welche sich aufzubieten begehren, nicht in einer Stadt, oder einem Dorff wohnen, soll der Junggesell von dem Pfarrer, in deß Kirchspiel die Jungfrau wohnet, so ihme verlobet ist, ein Zeugniß nehmen an seinen Pfarrer, da er gebohren oder erzogen, und sich daselbsten, als da er bekannt, auch aufbieten lassen, und derhalben nachmahls diesem Pfarrer ein Zeugniß von seinem Pfarrer bringen, ohn welches ihn der Pfarrer nicht aufbieten, noch trauen soll.

Es sollen aber diese Personen, so sich in Ehelichen Stand zu begeben, bedacht, zuvor drey Sonntage nach einander öffentlich aufgeboten, und wann kein Hinderniß befunden, alsdenn eingesegnet, und zusammen gegeben werden[35]).

Nachdem auch auf denen Dörffern gemeiniglich Ausgaben gehalten, daraus grosse Unordnung erfolgen, daß, ehe man auf denen Hochzeiten zur Kirchen gehet, der Bräutigam seine Freundschafft zu sich nimmt, und sich in der Jungfrauen Vaters Hause verfüget, welcher gleicher Gestalt seine Freundschafft bei sich versammlet, und lässet

33) S. das Rescript u. Regulativ vom 15. Jan. 1808., das Regulativ vom 7. Aug. 1818. §. 13. fg., das Mand. vom 19. Febr. 1827. §. 45., das Regulativ vom 7. Juni 1828. §. 9., das Gesetz vom 1. Nov. 1836. §. 1. fg., die Verordnung vom 10. Juni 1845. u. das Gesetz vom 2. Nov. 1848. §. 10. 34) s. die Anmerk. 30. b. bei §. 27. des El.V.-Sch.Ges. vom 6. Juni 1835. 35) vergl. die Verordnung vom 31. März 1835.

der Bräutigam aufs neue um die Braut werben, dem sie auch von neuem wieder zugesagt, dabey dann an etzlichen Orten auch wohl unzüchtige Wort fallen, und ungebührliche Sachen mit grossem Aergerniß, besonders der Jugend, getrieben werden, darauf auch gleich wieder ein Gefräß angestellet wird, welches der Braut Vater geben muß, dadurch der Pfarrer, und das versammlete Volck in der Kirchen so lange aufgehalten, biß sie ihr ärgerlich Gefrässe verrichtet, welche alsdann nach ihrer guten Gelegenheit mit einander gantz und gar mit dem Bräutigam nicht zur Kirchen gehen, sondern im Dorff, oder auf dem Kirchhofe spatziren, schreyen und jauchzen, oder da sie den Bräutigam begleiten, gemeiniglich truncken, toll und voll zur Kirchen kommen, daß sie weder mit gebührender Zucht und Andacht GOttes Wort hören, noch für die jungen Ehe-Leute um den Seegen GOttes beten; Ist unser ernstlicher Wille und Meynung, daß solcher ärgerlicher, unnützlicher Gebrauch bey der Ausgabe gäntzlich abgeschaffet, und bey ernster Straff weder Essen noch Trincken vorgetragen, oder aufgesetzt, sondern die Braut nüchtern und züchtig zu der Kirchen geleitet, und hierüber also erstlich durch unsere Amt-Leute, jedes Orts bey gebührender Straff gehalten werde, wie sie dann auch sonsten allen unnützen, überflüßigen Kosten, so auf denen Hochzeiten und Wirthschafften getrieben, dadurch offtmahls junge Ehe-Leute in grossen unwiederbringlichen Schaden gerathen, den sie etwan die Tag ihres Lebens nicht überwinden, vermöge unserer ausgegangenen Policey-Ordnung gänzlich, bey Vermeidung aufgesetzter Straffe, abschaffen, und hinführo meiden, und durch die Pfarrer ernstlich vermahnet werden sollen, daß sie den heiligen Ehestand in Mäßigkeit, und mit aller Gottesfurcht und Christlicher Zucht, wie Christen-Leuten gebühret und wohl anstehet, zu ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfarth anfahen mögen[36]).

Damit auch vermöge Göttlichen Befehls und Ordnung der Sabbath geheiliget, und die Leute von dem Gehöre Göttliches Worts nicht abgezogen werden, sollen die Hochzeiten nicht auf den Sonntagen oder andern Feyertagen, sondern auf den Werckel-Tagen in der Wochen, oder da es einig Bedencken, oder Ursach, darum es schädlich, vorfallen solte, ungeacht desselben, eher nicht, auf den Sonntagen oder andern heiligen Tagen, denn nach der Vesper, und gehaltenem Catechismo angefangen und vollbracht werden[37]).

Weil auch zu Zeiten mit etlichen Personen dispensirt worden, daß sie im Advent oder in der Fasten Hochzeit gehalten, und aber dasselbig an solchen Orten fast für einen gemeinen Gebrauch und Gewohnheit angezogen werden will, ob wohl vermöge Christlicher Freyheit, bey denen Christen ein Tag wie der ander, Gal. 4. Jedoch, weil ermeldte Zeit, besonders auf die Buß- und Paßions-Predigt gerichtet, und also alles seine Zeit hat, soll es nochmahls durchaus bey dem gemeinen Brauch bleiben, die Hochzeiten und Wirthschafften auf eine andere Zeit geleget, wie hievor geschehen, und unnothwendige Neuerung wider die alte löbliche Ordnung und Gewohnheit, nicht eingeführet werden[37]).

Und nachdem sich etzliche daheim in ihren Häusern, Höfen, auch wohl unter dem Himmel, und nicht in der Kirchen trauen lassen, daraus dann allerley Unrichtigkeit erfolget; Als soll hinführo die Copulirung und Zusammengebung, oder Einsegnung der Braut und Bräutigams ausserhalb der Noth, anders nicht, dann in der Kirchen vor Christlicher Gemeine, und mit beyderseits Eltern, Vormündern oder nächsten Freundschafft Vorwissen, und sonsten gar nicht geschehen[38]).

Auch soll kein Pfarrer in kleinen Städten, auf denen Dörffern, oder Diacon in Städten, Ehe-Sachen zu richten, oder aber die Ehe zu scheiden, sich unternehmen, sondern dieselbige vor ihren geordneten Superattendenten, zu verhören und zu verrichten, weisen, welche, im Fall der Nothdurfft, da ihnen die Sache zu schwehr, oder dermassen verwirret, daß sie Gerichtlich zu entscheiden, ferner an das Consistorium weisen, und remittiren sollen[39]).

Kein Pfarrer soll auch einige fremde Leute, so nicht in seine Pfarr gehörig, copuliren oder zusammen geben, in Ansehung, daß viel und offtmahls allerley Unrichtigkeit hieraus erfolget.

Demnach auch etzliche von der weltlichen Obrigkeit, als: Amt-Leute, Schösser, und etzliche des Adels, ungeachtet, daß sie ungelehrt, heiliger Schrifft, und der Recht unerfahren, hierzu auch ordentlich nicht beruffen, noch desselben sonderlichen Befehl gehabt, sich unterstanden, Ehe-Sachen zu verhören und zu entscheiden, soll sich hinführo derselben niemand weiter unterfangen, besondern diese Sachen dem Superattendenten und Consistoriis zu verhören, und nach Gelegenheit zu verrichten, heimstellen, da auch die Superattendenten in deme ihre Hülff bedürffen würden, sollen sie ihnen dieselbige unweigerlich leisten und wiederfahren, oder aber in Weigerung solches an uns gelangen lassen[39]).

XIV. Von Besuchung und Tröstung derer Krancken.

Es sollen die Pfarrer und Kirchen-Diener die krancken, betrübten, bekümmerten Christen, offtmahls, sonderlich aber zu Sterbens-Zeiten, besuchen und trösten, und denenselben, auf ihr Begehren, das Hochwürdige Sacrament des Leibes und Blutes Christi reichen, hierinnen willig und unverdrossen seyn, und solchen Dienst keiner aus Nachläßigkeit, oder Nachgier und Widerwillen, gegen irgend einer Person unterlassen, auch eben gleich bereit seyn, denen Armen, in

36) Synodal-Decr. vom 6. Aug. 1624. „Auch soll die Obrigkeit", Eheordnung vom 10. Aug. 1624. Pct. 5., Polizei-Ordnung vom 22. Juni 1661. Tit. 14., Revid. Synodal-Decret vom 15. Sept. 1673. §. 37. fg. — Rescript vom 23. März 1714. 37) S. Synodal-Decret von 1624. „Und weil die Alten", Ehe-Ordn. von 1624. Pct. 5., Polizei-Ordnung von 1661. Tit. 16., Revid. Synodal-Decr. vom 15. Sept. 1673. §. 37. fg., Rescript vom 30. Jan. 1682., Generale vom 24. Juli 1811. u. Verordnung vom 21. Oct. 1843.

38) Polizei-Ordnung vom 22. Juni 1661. Tit. 16. §. 1., Befehl vom 30. Jan. 1722., Rescript u. Regulativ vom 15. Jan. 1808. §. 44. fg., Ordonnanz vom 19. Juli 1828., Th. 2., §. 69. 39) s. das Gesetz vom 28. Jan. 1835. über privilegirte Gerichtsstände, §. 55. fg., Verordn. vom 28. März u. vom 31. März 1835.

solchen Fällen, zu dienen, als denen Reichen, und da sie bey denen Krancken in Häusern grosse Armuth, Hunger, oder andere Gebrechen an nöthigen Dingen spüren würden; Sollen sie dieselben denen Vorstehern des Kirchen-Kastens anzeigen, daß solchen heimlichen armen Leuten, die ihre Nothdurfft aus Scham niemand dürffen klagen, gerathen und geholffen werde.

Auch sollen sie wohlhabende Bürger und Bürgerinnen insonderheit ansprechen, und Christlich vermahnen, daß sie solchen Armen, Hülff- und Wartlosen, mit Gelde, Speise, Labungen, leinem Geräthe, und dergleichen, behülfflich und räthlich seyn.

Es sollen aber die Pfarrer und Kirchen-Diener, den Unterscheid und Gelegenheit jeder Person wohl in Acht nehmen, und die Krancken mit langen verdrießlichen Predigten nicht beschwehren, sondern die kurtz und rund, mit etlichen wenigen tröstlichen Sprüchen heiliger Schrifft erinnern, lehren und trösten, besonders wann sie gantz schwach seyn:

Der Ursach, wenn ein Eingepfarrtes unter seinen Zuhörern in beschwehrliche Kranckheit gefallen, mit dem der Pfarrer, des Krancken Seelen Seligkeit zu gut, etwas zu reden, soll der Pfarrer solches nicht biß auf die Letzte spahren, sondern auch unberuffen sich förderlich zu dem Krancken finden, mit aller Christlichen Sanfftmuth und Bescheidenheit, gebührende Erinnerung, Trost und Vermahnung zu thun, weil der Krancke solches noch fassen, und sich Christlich zu seinem Absterben schicken kann.

Von Besuchung derer schwachen und gebrechlichen Leute in denen Hospitalen.

Es sollen auch die Pastores und Diaconi, die Krancken in denen Hospitalen, wo die vorhanden, vielmahls besuchen, ihnen das heilige Sacrament geben, dieselbigen mit GOttes Wort trösten, stärcken, und zur Christlichen Gedult und Hoffnung, daß sie GOtt gnädiglich erlösen werde, vermahnen[40]); auch daneben mit Fleiß erforschen, wie die armen Leute in denen Hospitalen, besonders in ihrer Krankheit, mit Speise, Tranck, Lager, auch anderer Wartung und Nothdurfft versorget, ob ihnen was verordnet, gegeben, und so Mangel befunden, denselbigen dem Hospital-Meister anzeigen, und da nicht Aenderung erfolget, der Obrigkeit berichten, damit die Armen in ihrer Kranckheit und Nöthen, nicht verlassen werden; Welches die Kirchen-Diener jederzeit in denen ordentlichen Visitationibus berichten sollen.

XV. Von Todten und Begräbnissen.

Da jemand von GOtt durch Kranckheit und tödtlichen Abgang von diesem Jammerthal abgefordert würde; Soll derselbige nicht alsobald begraben, besondern zum wenigsten zwölff Stunden daheime im Hause behalten werden, in Betrachtung, daß etzliche durch geschwinde Kranckheiten oder Ohnmacht etwan also schwach, mattloß und verzuckt, daß sie vor todte Menschen angesehen, und doch gleichwohl über etzliche Stunden wiederum sich erhohlen, verständig und lebendig werden[41]).

Alle Todten sollen ehrlich begraben werden, denen Lebendigen zu einer Erinnerung ihrer Sterblichkeit, auf daß ein jeder sein Ende, und wie ungewiß dasselbe sey, bedencke, und sein Leben in Bußfertigkeit zu richten, und sich zum Todte bereit und geschickt zu machen, hierdurch vermahnet werde; Denen Leichen soll allein an denen Orten, da sie verstorben, und nicht anderswo, geläutet werden, aus Ursachen, daß solches ein Aberglaube, Superstition, und seinen Ursprung von dem erdichteten Feg-Feuer bekommen.

Es soll auch die Leiche mit einem Tuch ehrlich bedeckt, und mit dem Pfarrer und Glöckner, Diaconis und Schulmeister, einem oder mehr, nach Andacht und Vermögen eines jeden, samt denen Schülern, da die vorhanden, und mit Christlichen Gesängen, dadurch die Menschen ihrer Sterblichkeit, und des jüngsten Gerichts, auch der frölichen Auferstehung von denen Todten, und des zukünfftigen ewigen Lebens erinnert, begleitet, und zur Erden bestattet werden.

Damit auch die Begleitung derer Todten desto Christlicher geschehen möge, sollen auf denen Dörffern etzliche Personen von der Freundschafft (sonderlich wann ein Altes verstorben) mit gehen, und die Leich zum Grabe begleiten helffen; Ausgeschlossen, wann die Pestilentz regieret, alsdann soll solches in eines jeden Gefallen gestallt werden[41]).

Auf daß auch die Kirch-Höfe allenthalben, und sonderlich auf denen Dörffern, da sich Pfarrer oder Glöckner, dero darauf wachsenden Gräserey[41b]) gemeiniglich brauchen, ehrlich und rein, als ein Schlaff-Haus derer Christen, so am Jüngsten Tage von Christo auferwecket und selig gemacht werden sollen, gehalten; So sollen dieselbigen mit

40) Armenordnung vom 22. Oct. 1840. §. 58.

41) Gesetz vom 20. Juli 1850. 41b) Als von einer Kirchenadministration der Beschluß gefaßt worden war, daß die Grasnutzung auf dem neu angelegten Theile ihres Kirchhofs der Kirche verbleiben und die auf dem alten Gottesacker dem Kirchschullehrer zustehende Gräserei beim nächsten Wechsel in der Person des Lehrers gleichfalls dem Kirchenärar zufallen solle, ward von dem Kirchschullehrer dagegen Widerspruch und gegen die ihn mit selbigem zurückweisende Verordnung der vorgesetzten Kreisdirection bei dem Cultusministerium Beschwerde erhoben. In der darauf ergangenen Verordnung ist nun ausgesprochen worden: Es könne zwar dem Schullehrer ein rechtlicher Anspruch auf jene Grasnutzung auf dem erweiterten Gottesacker lediglich deshalb, weil ihm matrikelmäßig dieser Bezug auf dem alten Gottesacker zustehe, an sich nicht zugestanden werden, so wenig auch andererseits ein Bedenken dagegen vorgelegen haben würde, ihm die gedachte Grasnutzung, welche dem Kirchenärar verbleiben solle, ebenfalls zu Theil werden zu lassen. Dagegen habe das Ministerium allerdings nicht billigen können, daß auch die Gräsereinutzung auf dem alten Gottesacker, welche der Kirchschulstelle matrikelmäßig zustehe, mit Eintritt der nächsten Vacanz in Wegfall gelangen solle. Vielmehr habe der Bezug der Gräsereinutzung der Kirchschulstelle insoweit unverändert auch künftig zu verbleiben. Sollten aber aus einer solchen doppelten Benutzung der Gräserei auf dem alten und auf dem neu hinzugekommenen Theile des Gottesackers irgendwie Unzuträglichkeiten hervorgehen, zu deren Abstellung eine andere Einrichtung wirklich nothwendig erschiene, so würde dann bei einer etwaigen Entziehung des jetzigen Befugnisses des Kirchschullehrers mindestens auf einer der Stelle zu gewährenden ausreichenden Entschädigung bestanden werden müssen. — Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Bud. vom 30. Juli 1861. — Vergl. auch Anmerk. 17. bei der Verordn. vom 20. Juli 1850.

Mauren, Blancken und Zäunen und Thüren verwahret, und vorm Viehe allenthalben mit Fleiß vermachet werden[42]).

So befindet sich auch eine grosse Unordnung bey denen Begräbnissen, wann die Abgestorbenen, besonders arme Leute, zur Erden bestätiget werden, daß offtermahls nicht ein Mensch, zu Zeiten zwo oder drey Personen bey der Leiche seyn[43]).

Derwegen denen Kirchen-Dienern zu befehlen, daß sie mit besonderm Ernst, ihre Pfarr-Kinder vermahnen, weil solches nicht allein wider den Glauben und Christliche Liebe, daß man die Glieder des Leibes Christi, also verächtlich halten und hinwerffen solt, sondern auch wider die Natur selbst, daß sie solches abschaffen, und jedes Orts Obrigkeit diese Anordnung thue, daß die Armen so wohl als die Reichen, ehrlich zur Erden bestätiget werden.

Darzu denn auch die Kirchen-Diener angehalten werden sollen, daß bey der Begräbniß aller derer, so sich des Hochwürdigen Sacraments gebrauchen, eine kurtze Leich-Predigt und Erinnerung, denen Armen und Unvermögenden[43]) umsonst gethan, dadurch sie erinnert, daß sie auch allzumahl sterblich, und sich alle Stunden zu dem Tode rüsten und bereiten sollen.

Damit aber die Kirchen-Diener an denen Orten, da täglich Leute zur Erden bestätiget, mit vielen Predigten nicht über die Gebühr beschwehret, sind etzliche kurtze Predigten, Erinnerungen und Warnungen gestellet, und der Kirchen-Agenda einverleibet worden, so auf Unterscheid derer Personen gerichtet; Wann ein junges oder alt Mensch, Weib oder Mann, in der Ehe, oder ausserhalb derselben gelebet, daß auch die Vermahnung und Erinnerung derer selben Personen gemäß gehalten; Da aber besondere Personen Leich-Predigten begehren, sollen die Kirchen-Diener dieselbigen, wie bishero bräuchlich gewesen, verrichten, und nicht abschlagen[44]).

Weil auch durch die Begräbniß die Knaben in denen Schulen, über das gantze Jahr viel von ihrem Studiren abgehalten, und daran mit grossen Nachtheil und Schaden des gemeinen Nutzens verhindert werden, soll in allen unsern Städten Gleichheit gehalten, eine gewisse und gelegene Zeit bestimmet werden, zu welcher der Todte zur Erden Christlich bestätiget, und die Knaben an ihrem Studiren, so viel immer möglich und seyn kann, hierdurch nicht verhindert werden[45]).

Dieweil auch grosse Ungleichheit mit Begräbniß derer ungetaufften Kinder, oder so in Mutter-Leib gelebt, oder todt auf die Welt kommen, gehalten, daß etliche Pfarrer dieselbigen nicht mit denen Schülern, wie die getaufften Kinder, zum Begräbniß begleiten, etliche auch nicht an die Ort begraben wollen, da andere Christen begraben seyn, dadurch denen Christl. Eltern nicht allein groß Betrübniß gemacht, sondern offtermahls die Mütter, als das schwächste Werckzeug, in grosse Anfechtung gerathen.

Und aber derer Christen Seligkeit nicht also an die heilige Tauffe gebunden, wann die Christliche Mutter an denen Kindern nichts versäumt, noch an derselbigen unzeitigen Todt schuldig ist, sie aber durch das Gebet dem Allmächtigen, vermöge seiner Verheissung, befohlen, da er gesagt: Ich bin dein GOtt, und deines Saamens nach dir; daß sie darum verdammt werden solten, wie dann ohne Zweiffel viel Kindlein im Alten Testament vor dem achten Tage gestorben, die nicht beschnitten, und gleichwohl ungezweiffelt selig worden sind; Der Ursach denn auch an solcher Kinder Seligkeit, die also durch das gläubige Gebet GOtt befohlen, nicht zu zweiffeln; So sollen hinführo die Pfarrer und Kirchen-Diener, solche Kinder nicht weniger, als die andern, mit Christlichen Ceremonien, nach iedes Orts Gebrauch, zur Begräbniß begleiten, und bey andern Christen zur Erde bestätigen.

Nachdem auch Bericht einkommen, daß zur Zeit der regierenden Pestilentz, sich hin und wieder gantz beschwehrliche und erschreckliche Fälle zutragen, daß denen, so diese Kranckheit angestossen, kein Rath noch Hülffe geschaffet, sondern sie wider den Glauben und Christliche Liebe verlassen werden, daß sie über einander verderben, und Trostlos sterben müssen, welche Cörper auch etliche Tage in denen Häusern unbegraben liegen, einer in der Stuben, der andere vor der Thür, der dritte im Garten gefunden worden, um welcher unmenschlichen, unerbarn Härtigkeit willen, GOtt noch zum grössern Zorn und Straffe beweget werden mögen; Ist derhalb unser Befehlich, daß in solchem ein gebührlich Einsehen, und Christliche Veränderung in denen Dörffern, so wohl als in denen Städten geschehe, damit nicht so abscheulich wider den Glauben und Liebe gehandelt, sondern die mit grosser Plage leiblich von GOtt heimgesucht, ihre gebührende Hülffe haben, und die Verstorbenen, als die Glieder Christi, zur Erden bestätiget werden mögen, welches in denen Dörffern, nach Ausweisung der Ordnung, so in Städten gebräuchlich, angestellet, und durch iedes Orts Erb-Herren und Obrigkeit die Versehung gethan werden mögte, daß in Sterbens-Läufften, wo nicht in iedem Dorffe besondern, doch in etlichen Dörffern, mit gesamter Hülffe, ein gemeiner Todten-Gräber gehalten,

42) Revid. Synodaldecret vom 15. Sept. 1673. §. 42. — Verordnung vom 20. Juli 1850. §. 10. 43) Verordnung vom 12. Juli 1838. §. 3. u. Armenordnung vom 22. Oct. 1840. §. 36. 44) Standreden, die auf dem Kirchhofe oder in der Kirche von Verwandten oder Freunden des Verstorbenen gehalten werden sollen, können nicht eigenmächtig statt finden, sondern bedürfen der Anzeige bei dem Pfarrer. (S. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. Seite 197. u. Note 87. daselbst.) In dieser Beziehung hat das Cultusministerium erst ganz neuerdings bei Gelegenheit eines Falles, wo bei einem Begräbnisse von einem Laien eine Rede am Grabe gehalten worden war, ohne daß dieser hierzu von dem Geistlichen Erlaubniß erhalten hatte, in einer an die Kreisdirectionen und an das Ges. Consistorium zu Gl. erlassenen Verordnung vom 9. October 1855. es ausdrücklich ausgesprochen, daß jeder, der bei einer Beerdigung am Grabe des Verstorbenen eine Rede halten wolle, hierzu aber an sich nicht durch sein Amtsverhältniß berufen sei, von dieser seiner Absicht zuvor und rechtzeitig den betreffenden Geistlichen in Kenntniß zu setzen, und ohne dessen Vorwissen und Zustimmung sich des Sprechens gänzlich zu enthalten habe. Es sind daher die Consistorialbehörden nochmals besonders hierauf aufmerksam gemacht, und angewiesen worden, dafür besorgt zu sein, daß diese zur kirchlichen Ordnung gehörige Bestimmung festgehalten und derselben nicht entgegen gehandelt werde.

45) §. 68. der Verordnung vom 9. Juni 1835., Gesetz vom 20. Juli 1850. Anmerk. 1. daselbst.

dessen sich in Sterbens=Läufften zu trösten, damit nicht, wie bis daher, mit grossem Aergerniß geschehen der Ehe=Mann sein Weib, das Weib den Mann, die Eltern ihre Kinder selbst begraben, oder aber der Verstorbenen Cörper gantz und gar unbegraben liegen müssen[46]).

Nachdem sich auch an etlichen Orten begeben, daß die todten Cörper durch die unvernünfftigen Thiere, da die Kirch=Höfe nicht zum besten verwahret, weil sie nicht tieff in die Erden geleget, ausgegraben worden, soll iedes Orts Obrigkeit diese Verordnung thun, daß die Gräber für die alten und erwachsenen Leute, aufs wenigste eines Mannes tieff, desgleichen auch derer Kinder also gegraben, auf daß dergleichen nicht mehr zu besorgen[46]).

Es soll auch der unnütze Kosten, mit Ausgebung derer vielen Trauer=Binden, ꝛc. und andern, so bis daher bey denen Begräbnissen an etlichen Orten gebräuchlich gewesen, und die Leute damit nicht wenig beschwehret worden, gäntzlich abgeschaffet, und mit Ernst darüber gehalten werden[47]).

Als auch in denen Dörffern, zwischen denen Pfarrherrn und denen Eingepfarrten, sich mehrmahls Zwietracht zugetragen, wann aus denen eingepfarrten Dörffern Leichen gebracht, wie ferne der Pfarrer denenselben entgegen gehen soll, weil besonders zu Winters=Zeiten, auch sonsten, wenn Ungewitter, man in denen Dörffern nicht wohl fort kommen kann, sollen die Pfarrer nicht schuldig seyn über den dritten Hof sie zu begleiten, es wäre dann gut Wetter, daß sie auskommen können, und solches gutwillig thun würden, darinn sie sich denn der Gebühr nach wohl werden wissen zu verhalten[48]).

XVI. Vom Leben und Wandel derer Pfarrern und Kirchen=Diener.

Damit hinführo, so viel immer müglich, schädliche Aergernüß allenthalben verhütet, Christliche Zucht und Erbarkeit, durch GOttes Gnad und Segen, gepflantzet und erhalten werden möge; So wollen wir, daß die Pfarrer und Kirchen=Diener, nicht allein in der Lehre rein und richtig, in ihrem Amt treu und fleißig, sondern auch in ihrem Leben und Wandel, sich in Worten, Wercken, Gebärden, Kleidungen, und allem andern erbarlich[49]), gegen männiglich freundlich, züchtig, bescheiden, und demüthig, und in Summa allenthalben, und in allem Christlich und also verhalten, daß sie männiglich, sonderlich aber ihren Pfarr=Kindern, keinen Anstoß noch Aergerniß geben, sondern dermassen mit gutem Exempel vorgehen, daß die Pfarr=Kinder, und sonst männiglich, denenselbigen mit Lust und Frucht seliglichen und ohn Aergerniß folgen mögen.

Derowegen sie sich aller menschlichen Ueppigkeit, und daraus folgenden Verdachts, vor allen Dingen hüten, und da sie noch frey, in den heiligen Ehestand begeben, und sich in demselben in Christlichem Frieden und Einigkeit, der gantzen Gemein zum löblichen Vorbild verhalten, ihres Amts und Studirens fleißig abwarten, Sauffens, Spielens, unversöhnlichen Haß, Zanck, Haders, Unzucht, Spatzierengehens, und Ausreisens, auch anderer Leichtfertigkeit, wie auch derer Tabernen und Schenckhäuser, enthalten, auch selbst in der Pfarr=Behausung, nicht viel Quas noch offtmahls Gasterey halten, und also männiglich zu fleißiger Anhörung GOttes Worts, und offterer Empfahung des Hochwürdigen Sacraments des Leibs und Bluts Christi reitzen.

Darneben sollen sie unter einander sittig und friedlich leben mit ihren Collegis, sich nicht in fremde Händel mengen, die nicht ihres Beruffs seyn, nicht Gezänck und Partheyen unter denen Leuten anrichten, die Diaconi ihre Pastores, und sie beyde ihre Superintendenten, in gebührenden Ehren halten, ihnen gehorsam seyn in allen billigen Sachen, sie nicht bey der Gemeine verkleinern, nicht wider sie practiciren, oder Rotten anrichten, die Gewaltigen oder den Pöbel nicht wider sie verbittern oder verhetzen, der Hoffnung, sie endlich müde zu machen, oder gar auszubeissen.

Darmit auch zwischen dem gemeinen Mann, und denen Kirchen=Dienern Unterscheid gehalten, und einer vor dem andern, in seinem Stand auch äusserlich erkannt werde; So sollen sich die Kirchen=Diener hinführo aller leichtfertigen, kurtzen, zerhackten, zerschnittenen Kleidungen und Verbremungen, so mit Sammet, und dergleichen geschicht, enthalten[49]).

Sie sollen auch ihr Weib und Kind zur Gottesfurcht, aller Erbarkeit und Zucht, sonderlich aber zur wahrhafftigen Christlichen Demuth ziehen, und denenselben keinesweges gestatten in güldenen Hauben, güldenen Ketten, Sammet oder Seydenwerck, mit Schweiffen oder Springern zu gehen, dadurch sie nicht allein andere Leut in der Hoffarth stärcken, sondern auch Ursach geben, wie mit anderm ihrem ärgerlichen Leben mehr, das heilige Predigt=Amt zu

46) Gesetz vom 20. Juli 1850. §. 6. u. Verordnung zu diesem Gesetze vom 20. Juli 1850. §. 9. 47) Vergl. die Verordnung vom 12. Juli 1838. 48) Synodaldecret vom 6. Aug. 1624. (§. 51.), Revid. Synodaldecret vom 15. Sept. 1673. §. 44. 49) Durch Verordnung des C. M. vom 24. April 1840. an die Kreisdirectionen u. an das Ges. Cons. zu Gl., in deren Gemäßheit die Kreisd. zu Bud. an die evang. Geistlichen der Oberlausitz durch Gen.V. vom 1. Juni 1840. das Erforderliche verfügt hat, (s. Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 18.), ist den Geistlichen für ihre Amtstracht der Gebrauch einer gleichförmigen Kopfbedeckung vorgeschrieben worden. Hiernach haben nämlich sämmtliche protestantische Geistliche des Königreichs Sachsen ohne Unterschied ihres Ranges, wenn sie mit dem Priesterrock oder Mantel und mit Ueberschlägeln bekleidet sind, sich zu ihrer Kopfbedeckung nur eines von Sammet oder Manchester oder von Seide angefertigten Barrets nach einem ausgegebenen und bei den genannten Behörden aufbewahrten Modell zu bedienen. Dieses Barret, als Bestandtheil der Amtstracht, ist von den Geistlichen, wenn sie in letzterer auf der Straße gehen, auf dem Haupte zu tragen, bei Amtshandlungen in der Kirche jedoch abzulegen, wiewohl denjenigen Geistlichen, welche ihrer Gesundheit wegen sich eines Käppchens bedienen wollen, dessen Gebrauch in der Kirche ferner unbenommen sein soll. Bei Begrüßungen haben die Geistlichen das Barret nicht abzunehmen, sondern die Begrüßung mit der Hand, ohne sie jedoch an das Barret zu legen, zu vollziehen.

Zugleich sind zufolge gedachter Verordnung die Geistlichen angewiesen worden, sich auch ausserhalb ihres Amtes ihrem Stande gemäß zu tragen, zu dem Ende aber namentlich für Hut und Kleidung nicht helle und auffallende Farben zu wählen.

lästern, zu schänden und zu schmähen, und den Stand derer Prediger veracht und verhaßt zu machen.

Dargegen aber sich, beneben der ernstlichen Drauung Christi: Wehe dem, der Aergerniß giebt 2c. Auch S. Peters Vermahnung erinnern, was derselbige ingemein, aller Christen Weibern, vorgeschrieben: Daß ihr Schmuck nicht soll auswendig seyn, in Haarflechten und Gold umhängen, und köstliche Kleider anlegen, sondern der verborgene Mensch des Hertzens unverrückt, mit sanfftem und stillem Geist, welches köstlich vor dem HErrn ist; Daß solches vornehmlich die Kirchen-Diener, ihnen selbst, und ihren Weib und Kindern, lassen gesaget seyn, und darüber halten, darauf auch unsere verordnete Visitatores ihr Nachfragen haben, und solch ärgerlich Wesen abschaffen, dargegen aber sie ernstlich vermahnen, und anhalten sollen, daß sie nach der Lehre S. Pauli unsträflich, und ein Fürbild der Heerde seyn in allen Tugenden.

Es sollen auch die Pfarrer sich aller unehrlichen Handthierungen, wie auch des Wein- und Bierschenckens, Kauffmannschafft, Vorkauffs auf Wucher, und dergleichen Händel, gäntzlich enthalten.

Das aber besonders vom Wein- und Bierschencken ist vermeldet, soll also verstanden werden, da denen Kirchen-Dienern eigener Wein wüchse, oder zu Decem gefiele, oder sie auf der Pfarr, oder sonsten Gerechtigkeit hätten, Bier zu bräuen, mehr, denn sie zur Haushaltung bedürften, oder eigene Häuser hätten, darauf sie zu brauen befugt, daß ihnen solches bey Fassen, Eymern und Tonnen, andern Leuten zu verkauffen, ungewehrt seyn soll.

Allein daß sie nicht schencken, Zeichen ausstecken, oder Gäste zur Zeche im Hause setzen, daraus grosses Aergerniß der Kirchen, und ihnen denen Pfarrern mehrmals grosser Schimpff, Spott, Gefahr, Nachtheil und Schaden erfolget; Derowegen es keinem Kirchen-Diener gestattet, sondern bey allen mit Ernst abgeschaffet werden soll: Und, da sich einer anders, dann wie gemeldt, verhalten würde, soll er alsbald seines Amts entsetzet werden.

XVII. Wie sich die Eingepfarrten gegen GOttes Wort und denen heiligen Sacramenten verhalten sollen[50]).

Die Eingepfarrten sollen sich vor allen Dingen fleißig in der Kirchen an Sonn- Feyer- und Werck-Tagen finden, wann GOttes Wort geprediget wird, dasselbige mit Andacht hören, hertzlich Gott anruffen, und für alle seine Gutthat dancken, sich auch kein Ursach, ausserhalb äusserster Noth, von demselben abhalten lassen.

Sie sollen auch ihre Kinder und Hausgesinde, mit Fleiß zur Predigt GOttes Worts schicken, und sie mit gebührendem Ernst darzu anhalten.

Da aber die Noth erfordert, daß, von wegen derer gartenden Lands-Knecht, und anderer verschlagener Diebe, sie nicht alle auf eine Stunde zur Kirchen kommen, sondern eins im Haus, am Sonn- oder Feyertag bleiben, weil sie sich Einbrechens derer Diebe halben befahren müssen; Sollen also die Personen mit einander abwechseln, daß, welches vom Hausgesinde Morgens zum Amt daheime im Hause geblieben, dasselbige nachmahls die Mittags-Predigt besuchen soll. Deßwegen denn auch unnachläßlich an Sonn- und Feyertagen, nicht allein vor Mittage zum Amt, sondern auch nach Mittage die Predigt gehalten werden soll.

Sonderlich aber, sollen sie ihre Kinder, und das junge Gesinde fleißig zu der Predigt des Catechismi und Examen desselben anhalten, auch wann sie es zur Kirchen schicken, ihnen selbst nachsehen, ob sie daselbst hin, und nicht anderer Ort gehen, auch deshalben nicht allein fleißige Nachforschung haben, sondern auch, wann sie wieder zu Hause kommen, selbst befragen, was man gepredigt, und was iedes aus der Predigt gelernet und behalten habe.

Es soll auch iedes Orts Obrigkeit diese Verordnung fleißig thun, daß auf denen Vorkirchen, oder andern Orten in der Kirchen, einige Leichtfertigkeit und Unfug mit Lachen, Waschen, oder anderm dergleichen, bey aufgesetzter Straffe, nicht getrieben werden, dadurch der Pfarrer und Zuhörer in der Predigt und Gehör GOttes Worts irre gemacht, oder gehindert werden möchten.

Auch bey gleicher Straffe ernstlich verbieten, daß niemand ausserhalb äusserster Noth, aus der Kirchen lauffe, bis die Predigt vollendet, und das gemeine Gebet für alle Stände einhellig gesprochen worden.

Deßgleichen soll auch iedes Orts Obrigkeit niemand gestatten, unter der Predigt, für der Kirchen oder auf dem Kirchhof, zu stehen, daselbst oder anderswo zu spatziren, oder an Festen und Sonntagen, Vor- und Nachmittag (sonderlich aber auf denen Dörffern) die Predigt GOttes Worts muthwillig und vorsetzlich, mit ihren Weib und Kindern zu versäumen, so offt aber einer befunden, daß er solcher eins übertreten, und sich zuvor bey den Pfarrern oder Richtern iedes Orts, seiner vorhabenden nothwendigen Geschäfften halben, nicht entschuldiget, soll er sechs Groschen in den GOttes-Kasten zur Straffe erlegen, und eines iedes Orts Obrigkeit die Gerichts-Personen mit Fleiß anhalten, damit sie, neben dem Pfarrer, hierinnen auf die Leute, welche die Predigten besuchen, oder nicht, gute Aufachtung haben, und die verwirckte Straffe von ihnen einbringen, damit sie auch hierinnen desto williger und fleißiger, so mögen sie denenselben Gerichts-Personen, von solchen einkommenden Straffen was verordnen.

Es sollen auch zu gleicher Straffe verbunden seyn, die ihre Kinder und Hausgesinde nicht zur Predigt und Examen des Catechismi schicken.

Da auch einer oder mehr in unchristlichem Leben, und als ein Verächter GOttes Worts und des Hochwürdigen Sacraments befunden, und von ihren Pfarrern deßhalben Christlich vermahnet, fleißig gelehret und unterwiesen, gleichwohl in vorgesatztem ärgerlichem und bösem Leben, halsstarrig und unbußfertig verharren würden, auch weder der

50) Die neusten Vorschriften enthält das Generale vom 24. Juli 1811. nebst der Verordnung vom 21. Oct. 1843. Auch sehe man Art. 232. u. 233. des Strafgesetzbuchs vom 11. Aug. 1855.

Christlichen Obrigkeit, noch der Kirchen-Straffe achtet, soll ein anderer Ernst wider ihn gebrauchet werden, wie oben bey dem Kirchen-Bann weiter vermeldet worden.

Nachdem auch durch die Schützen-Höfe, Schiessen und anders, so darbey getrieben, und auf die Feyer-Tage angestellt, die Predigt GOttes Worts mercklich verhindert, und aber die Sonn- und Feyer-Tag nicht um solcher Sachen willen, sondern vornehmlich zum Gehör GOttes Worts verordnet; Soll iedes Orts Obrigkeit diese Verfügung thun, damit die Schützen-Höfe, Schiessen, und dergleichen, sie werden in Pfingsten, oder sonsten im Jahr gehalten, also angestellet, daß sie nicht unter der Predigt gehalten, sondern dieselbige hierdurch unverhindert bleibe, noch das Volck von GOttes Wort, und von der allernützlichsten und nothwendigsten Predigt des Catechismi abgehalten werde[51].

Es sollen aber die Amt-Leute, die vom Adel und Schösser, hiemit ernstlich vermahnet seyn, da nicht nöthige, dringende Ursachen und Befehlich von uns, oder sonst vorhanden seyn, daß sie die Unterthanen an Feyer-Tagen, nicht wollen mit Fröhnen, Diensten und anderm, beladen[52]), und von denen Predigten und GOttes-Diensten abziehen und verhindern, dieweil sonst sechs Tage in der Wochen, darinnen solche Dienste können auferlegt und ausgerichtet werden, und GOttes ernstliches Gebot erfordert, daß der Ruhe- und Feyer-Tag geheiliget werde, daß man auch das Viehe und Zug-Ochsen am Feyer-Tag ruhen lassen, vielmehr soll man denen armen Bauers-Leuten, die man sonst wohl in der Wochen brauchen kann, den Feyer-Tag vergönnen, an welchem sie GOttes Wort hören, und Trost in ihrem Gewissen aus denen Predigten schöpffen mögen.

Die Bürgermeister aber und Richter in Städten, sollen ernstlich verbieten und abschaffen alles jenige, so die Leute an Festen und Feyer-Tagen, von der Predigt hören, abziehen oder verhindern mag (ausserhalb was Krancken und Wanders-Leuten geschehen mag) als unter der Predigt gebrannten, und andern Wein, Bier, Genäsche und dergleichen, zu verkauffen, Kugel- und andere Spiel-Plätze, Quasereyen, heimliche, verdächtige Zusammenkunfft, Täntze, zu halten, Krämerey treiben für der Kirchen oder in denen Gassen, und alles dergleichen[53]). Auch sollen die Bürgermeister, Amt-Leute, Schösser, und andere Gerichts-Herren nicht Rath oder Gemein halten, noch sonsten die Leute vorbescheiden und hören zu der Zeit, da Predigten pflegen gehalten zu werden, es fiele denn unvermeidliche Noth für.

Es soll auch an Sonn- und Feyer-Tagen iedermann verboten seyn, ausserhalb fürfallender Noth, welche ein ieder doch allemahl dem Pfarrer und der Obrigkeit zuvor anmelden soll, mit Rossen oder der Hand, die Arbeiten, so auf die Werckel-Tag gehören, zu verrichten, sondern ernstlich vermahnet werden, dem GOttes-Dienst, damit der Feyer-Tag geheiliget, abzuwarten, und der andern Arbeit müßig zu gehen; Und da iemand hieran brüchig befunden, soll er, wegen der Hand-Arbeit, sechs Groschen, wegen der Roß-Arbeit aber zwölff Groschen in den Gotteskasten, auf Maasse, wie oben gemeldet, zur Straffe erlegen.

Dieweil auch aus denen gehaltenen Visitationibus einbracht, daß durch die Jahr- und Wochen-Marckte, wann dieselbe auf die Feyer-Tage, die in der Wochen zu feyern verordnet, gefallen, die Predigt GOttes Worts, mit Aergerniß versäumet werde. Solchem zu begegnen, und vorzukommen, da sichs hinführo dergleichen an einem oder mehr Orten zutragen würde, soll der Jahrmarckt oder Wochenmarckt, allwegen auf den andern Tag verlegt[54]) oder soll angeordnet werden, daß vor oder unter der Predigt keine Buden, sondern erst nach vollendeter Predigt und heiligen Amt aufgethan werden, damit der Gottesdienst, um der Krämerey willen, nicht gehindert, noch die Leute von der Predigt GOttes Worts abgehalten werden.

Sonderlich aber soll auf denen Bergwercken die Sonntags-Arbeit, so viel möglich auf denen Zechen, da es ohne Schaden derer Gewercken und Bergwercks-Gebäude geschehen kann, abgeschaffet werden[55]).

Deßgleichen auch diese Anordnung geschehen, daß die Hammer-Meister und andere, die von wegen des Bergwercks zu Lohnen haben, das Ablohnen nicht bis auf den Sonntag sparen, dadurch offtermahls die Leute von der Predigt abgehalten werden.

Es sollen auch in Städten, unter denen Predigten, an Sonntagen und geordneten Fest-Tagen, die Thor beschlossen gehalten, und niemand weder ein- noch ausgelassen werden, er hätte denn in unsern, oder andern Fürsten und Herren Geschäfften, nothwendig und eilend zu reisen.

Wie sich aber die Eingepfarrten bey der heiligen Tauffe, Beicht, und Gebrauch des heiligen Abendmahls, gegen ihren Pfarrern und Kirchen-Dienern verhalten sollen, ist hiervon jedes bey seinem Artickel unterschiedlich angezeiget worden, darnach sich ein ieder wisse zu richten.

Wie sich die Pfarr-Kinder gegen ihren Pfarrern und Seelsorgern verhalten sollen.

Die Pfarr-Kinder sollen ihre Pfarr- und Kirchen-Diener, als getreue Seelsorger, für ihre Christliche Väter halten, durch welcher Dienst sie, im Gehör GOttes Worts, und rechtem Gebrauch der Hochwürdigen Sacramenten, wiederum und neu gebohren, Kinder GOttes werden, derwegen sie dieselbigen werth und in gebührenden Ehren halten, sie lieben, und ihnen allen guten Willen erzeigen, und mit ihnen in Frieden und guter Einigkeit leben sollen, wie der Apostel lehret, 1. Theß. 5. da er schreibet: Wir bitten euch, lieben Brüder, daß ihr erkennet, die an euch arbeiten, und euch fürstehen in dem HErrn,

51) s. das Generale vom 24. Juli 1811. §. 9. u. Anmerk. 17. daselbst. 52) s. §. 8. des Generale vom 24. Juli 1811. und wegen der Frohnen ꝛc. an verlegten oder weggefallenen Feiertagen das Mandat vom 16. Febr. 1831. 53) s. §. 4. u. 9. des Generale vom 24. Juli 1811.

54) s. das Generale vom 24. Juli 1811. §. 4. und Anmerk. 10. daselbst. 55) s. Anmerk. 14. sub e. bei §. 5. des Generale vom 24. Juli 1811.

und euch ermahnen, habt sie desto lieber, um ihres Wercks willen, und seyd friedsam mit ihnen. Und abermahls 1. Tim. 5. die Aeltesten, die wohl vorstehen, halte man zwiefacher Ehren werth, sonderlich die da arbeiten im Wort und in der Lehre.

Demnach, wann sie, vermög ihres tragenden, und ihnen so theuren und hochbefohlenen Amts, mit ihnen zu reden oder zu handeln haben, sollen ihnen jederzeit auch freundlichen und gebührenden Bescheid geben, ihre Straff und Vermahnungen, so sie aus GOttes Wort thun, zum Besten aufnehmen, und darbey bedencken, daß sie solches thun müssen, und bey Verlust ihrer Seligkeit und zwiefältiger Verdammniß derselben schuldig seyn, dardurch auch anders nichts, dann ihrer, derer Eingepfarrten Seelen Seligkeit gesucht wird. Sollen derhalben sie nicht anfeinden, verachten, verlachen, mit schimpfflichen Worten, Liedern und Gebärden, verspotten, noch vielweniger schmähen, schänden, lästern, oder sich sonsten unterstehen, an ihnen zu vergreiffen, und sich darbey des Spruchs Christi erinnern: Wer euch verachtet, der verachtet mich; Wie wir denn auch solche Verachtung derer Kirchen-Diener, um ihres Amts willen, nicht zu gedulden gemeint, sondern an denen Uebertretern mit allem Ernst, andern zum Exempel und Abscheuen, zu straffen gedencken[56]; Sondern sie sollen, als fromme Pfarr-Kinder, ihrer Pfarrer Lehr und Christlichen Vermahnungen, so sie aus GOttes Wort thun, gehorsamlich folgen, besonders, wann sie wegen derer greulichen Laster, als: GOtteslästerung, Zauberey, Unzucht, Füllerey, Hoffarth, Neid, Haß, Zanck, Hader, gestrafft, und des erschrecklichen Zorns, Dräuen und Straffen GOttes erinnert werden, darmit Gott die Verächter seiner treuen Väterlichen Vermahnung heimgesucht, und härtiglich allezeit gestrafft hat.

XVIII. Von denen Täntzen[57].

Weil auch in denen Kretzschmarn, hin und wieder auf denen Dörffern, auf die Sonntag Lobtäntz und andere Täntze gelegt worden, so aus denen umliegenden Dörffern, durch Jungfrauen, junge Gesellen, Knecht und Mägde, besucht, und hierdurch, besonders die allernothwendigsten und nützlichsten Predigten des Catechismi versäumet werden, bey welchen sie nicht allein ihren verdienten Liedlohn, sondern auch ihre angestorbene Güter, offtmahls unnützlich umbringen und verzehren, desgleichen auch viel andere Unzucht und Leichtfertigkeit üben, und mehrmahls solche Täntze biß in die tieffe Nacht treiben, nachmahls im Finstern heimgehen, und auf dem Wege beyderseits wohl bezecht, unbedacht einiger Sünde oder Schande, sich beysammen finden, schwächen oder schwängern, etwa auch härtiglich verwunden oder tödten, und obgleich an etlichen Orten ihnen allein am Tag, und nicht länger zu tantzen gestattet, dann biß man das Licht eingetragen, sind gleichwohl die Jungfrauen und Mägd in denen Kretzschmarn aufgehalten, und zum Sauffen und aller Unzucht angereitzet worden; Und gleicher Gestalt erst bey der Nacht, Weibs- und Mannes-Personen, Junge-Gesellen, Knecht und Mägde, mit einander heimgangen, daraus allerley Unzucht, Schand, Laster, und anderer Unfug erfolget, und gewißlich nichts bessers wäre, denn daß solche fleischliche Wollust, und das daraus folgende Aergerniß, gäntzlich abgeschaffet, und ernstlich darob gehalten werde; So gelanget doch an Uns, daß die leichtfertige Jugend, deme ausserhalb unserer Lande nachläufft, der Ende das Ihre verschwendet, welches wohl verbleiben könnte, und durch Hader und Zanck in grosse Beschwehrung gerathen. Damit aber solches verkommen, und der frechen wilden Jugend hierinne Ziel und Maaß gegeben werde; So lassen wir, biß auf fernere Verordnung, geschehen, da es gebräuchlich, daß der Tantz alle Sonntage nach verrichteter Vesper-Predigt, vom Pfingst-Dienstag an, biß auf Michaelis, auch einen Tag auf jedes Dorff Kirmeß und einen Tag in der Fastnacht, bey Tag und Sonnenschein, bey gewisser Pön ehrlich, ohne einiges Verdrehen, und unzüchtiges Geberde, an einem öffentlichen gemeinen Ort, und in keinen Winckeln zu halten, verstattet werde, doch, daß die ärgerlichen Lob-Täntze[58], Bettler-Täntze, und was dergleichen an etlichen Orten bißhero mehr ärgerliches gestattet worden seyn mag, da Knechte und Mägde einen weiten Weg mit einander, darzu bey nächtlicher Weile, nicht ohne verdachte Unzucht, wieder heimgehen, gäntzlich bey nahmhaffter Pön verboten, und ernstlich darüber gehalten werde; Wie wir dann dieselben hiemit bey Vermeidung unserer ernsten Straff und Ungnade, gäntzlich verboten und abgeschafft haben wollen.

XIX. Von Spinn-Stuben und Scheid-Abend[59].

Dieweil auch dergleichen Leichtfertigkeit und Unzucht, sich mehrmals in denen Rocken-Stuben, und bey denen

---

56) s. Art. 232—234. des Strafgesetzbuchs vom 11. Aug. 1855. 57) vergl. das Generale vom 24. Juli 1811. §. 9. u. Note 18. daselbst.

58) Die Abstellung der bei den Dürr- und Laubtänzen stattfindenden Mißbräuche ist von der Kreisdirection zu Dresden in einer Verordnung vom 26. Januar 1839. (Meißn. Krsbl. Nr. 10. v. 1839.) den ihr untergebenen Behörden eingeschärft worden. 59) Synodal-Decret vom 6. Aug. 1624. (§. 104.), Revid. Synodal-Decret vom 15. Sept. 1673. §. 87. — In der Oberlausitz ist das Verbot der Spinnstuben eingeschärft worden durch O.A.P. vom 30. April 1799. (C.A. C. II. T. III. S. 874.), nachdem bereits früher deshalb das O.A.P. vom 6. Juli 1677. (im Oberl. Coll. W. Tom. I. S. 637.) erlassen worden war. — Neuerlich hat auch die Kreisdirection zu Leipzig, nachdem von ihr in Erfahrung gebracht worden, daß der bestehenden Verbote ungeachtet in einigen Gegenden mit den sog. Rocken- oder Spinnstuben oder Spinden in den Dörfern noch immer für die Sittlichkeit verderbliche Gewohnheiten und Mißbräuche verbunden seien, die bezüglichen Vorschriften des 19. Gen.Art. durch Verordnung vom 15. Dec. 1851. (Leipz. Krsbl. Nr. 154.) eingeschärft und die Polizeibehörden zu deren Handhabung, sowie insbesondere dahin angewiesen, das Zusammenbleiben der Mädchen und Frauen in den Rockenstuben nicht über 10 Uhr Abends, sowie die Betheiligung der jungen Burschen an solchen Versammlungen schlechterdings nicht zu dulden, die das Verbot Uebertretenden aber, sowie diejenigen, welche in ihren Wohnungen das Abhalten solcher ungebührlichen Versammlungen gestatten, mit einer Geldbuße von 5—10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen. Auch hat dieselbe angeordnet, die Gensdarmen und sonstigen polizeilichen Organe dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie die Spinnstuben zu überwachen und etwaige Contraventionen sofort zur Anzeige zu bringen hätten. — Eine gleiche Verordnung hat unter dem 2. October 1852. (Krsbl. Nr. 36.) die Kreisdirection zu Zwickau erlassen. — Später hat das M. d. Innern die Kreisdirectionen veranlaßt, wegen gemessener Befolgung der hinsichtlich der Spinnstuben

Scheid=Abend zutragen, da die Mägd in einer Stuben zusammen kommen, und in die Nacht spinnen, bey welchen sich die jungen vollen Bauers=Gesellen finden, allerley Ueppigkeit und Leichtfertigkeit üben, die sie auch hernach zu Hause begleiten, dadurch manch jung Mensch zum Fall gebracht, sollen dieselbige, bey ernstlicher Straffe, gäntzlich abgeschaffet seyn.

XX. Wie sich die Eingepfarrten gegen ihren Pfarrern mit nothdürfftiger Unterhaltung, Darreichung ihrer Besoldung und Leistung ihrer schuldigen Dienst, verhalten sollen. (Add. Art. XLIV.)[60])

Nachdem Christus, Matthäi am 10. saget: **Ein jeder Arbeiter ist seines Lohns werth.** Deßgleichen S. Paulus 1. Cor. 9. **Wer dem Altar dienet, der soll vom Altar leben.** Item: **Der HErr hats befohlen, die das Evangelium verkündigen, die sollen vom Evangelio leben.** Und abermahls Gal. 6. **Der unterrichtet wird mit dem Wort, der theile mit allerley Guts, dem, der ihn unterrichtet.** Sollen derwegen die Zuhörer und Eingepfarrten, ihren Pfarrern und verordneten Kirchen=Dienern mit Willen und gern, was zu ihrer Unterhaltung gebührlich, besonders aber, was hierzu gestifftet und verordnet, geben, und ohne Verweigerung, und ohn alle Schmälerung, folgen lassen.

Und nachdem gemeiniglich in denen Städten dem Pfarrer und Kirchen=Diener, ihre Unterhaltung auf ein gewisses und ein Genanntes verordnet, so ihnen auf jedes Quartal gereicht, sollen die von der Obrigkeit daran seyn, und mit Fleiß verschaffen, daß ihnen auf bestimmte Zeit, ihre gebührende Besoldung, ohn allen Abbruch oder Vortheil, vollkömmlich gegeben, damit sie sich, der Billigkeit nach, nicht darüber zu beklagen haben. In Dörffern aber, weil ihr Unterhalt gemeiniglich auf dem Ackerbau und andern Accidentalien gesetzt, sollen sich die Eingepfarrten im selben, gegen ihren Pfarrern, und Kirchen=Dienern verhalten, wie hernach unterschiedlich gesetzt ist.

XXI. Vom Geträidig Zins[60]).

Was man dem Pfarrer und Schreibern auf denen Dörffern, von Korn und Habern zinset, soll alles in des Pfarrers und Custodis Haus, auf einen Tag gebracht, und allda im Beyseyn des Richters oder Heimbürgen gemessen werden, damit man sehe, daß ein jeder tüglich Geträidig, und **so gut es ihnen gewachsen**, und sie selbst säen wollen, unausgesondert, und an rechtem Maaß erlegen.

XXII. Von denen Zehenden[60]).

Weil hierinnen denen Pfarrern allerley Vortheils, und undanckbarlichen Betrugs, dadurch sie an ihrem Verdienst und schuldigen Einkommen mercklich verkürtzt, vielmahls begegnet; So soll, zur Vorkommung desselben, keiner, der dem Pfarrer oder Kirchner Zehend zu geben schuldig, etwas vom Zehend=Acker heimführen, er habe dann dem Pfarrer solches zuvor vermeldet, und ihm den Zehenden, nach rechter Anzahl des Gewächses überliefert und zugestellt, auch gleich Gebünde, und da eiserne Reiffen, oder sonderlich Maaß hierzu gemacht, demselbigen nach, ohne einigen Vortheil, binden und ihnen überreichen und folgen lassen, also, daß der Pfarrer zufrieden, und deßhalb sich bey der Obrigkeit (die dann hierüber halten, und da sie angelanget, die Ubertreter gebührlich hierum straffen sollen) nichts zu beklagen.

Als auch zum öfftermahlen erfahren, daß die Zehend=Acker, zu mercklichem, unleidlichem Abbruch der Pfarr=Lehen, und zu unchristlicher Schmälerung derer armen Pfarrer Einkommen, etwann durch die Bauren, den mehrern Theil aber, durch etzliche vom Adel, in eigennützigen Gebrauch gezogen, also, daß sie auf solchen Zehend=Aeckern, Holtz wachsen, oder sonsten müßig zur Viehe=Trifft liegen, und nicht besäen lassen, in Meynung, dem Pfarrer seinen gebührlichen Zehenden dadurch abzustricken, oder durch Verjahrung und Praescription, zu ihren Ritter= oder Erb=Güthern, zu bringen, und da alsdann auch, nach etlichen Jahren das Holtz groß, dasselbige abhauen, das Feld aber wiederum roden und besäen lassen, vermeinende, daß der Zehend, so des Holtzwachsens oder still Liegens halb etliche Jahr nicht gegeben, und zur Unbilligkeit vorgehalten, nunmehr todt und abe, und sie denselben ferner zu geben, nicht pflichtig seyn sollen. So wollen wir, daß die Pfarr=Lehen, obgedachter, oder auch anderer Gestalt, nicht geschwächet, oder denen Pfarrern des etwas entzogen, besondern, der schuldige Decem, zu jeden bequemen Zeiten, wie sichs gebühret, gereichet, oder denen Pfarrern, nach Gelegenheit, leidentliche Vergleichungen derhalb gethan werde.

---

bestehenden Vorschriften fortwährend strenge Aufsicht zu führen, und darüber wachen zu lassen, daß etwaige Contraventionen unnachsichtlich zur Bestrafung gezogen würden, auch nach Befinden das gesetzliche Verbot einzuschärfen. Minist. Verordnung an die Kreisd. zu Bud. vom 11. Juni 1855. und an die übrigen Kreisdirectionen vom 8. Januar 1856. In dessen Folge hat die Kreisd. zu Zwickau — unter Bezugnahme auf die ihr darüber, daß bei den unter dem Namen „Spinnten, Spinn= und Rockenstuben, Klöppel= oder Stickstuben" und ähnlichen Benennungen noch sehr gebräuchlichen Zusammenkünften nicht selten Zucht und Sitte in auffallender Weise verletzt würden, und sonst mannichfache polizeiliche Ungebührnisse vorkämen, zugekommenen Klagen — die Polizeibehörden durch Gen.Verordn. vom 24. Jan. 1856. (in deren Vbl. Nr. 2.) angewiesen, auf alle solche Zusammenkünfte, auch wenn sie ihrem ursprünglichen Zwecke nach — durch gemeinschaftliche Arbeit Feuerung und Licht zu ersparen — unverfänglicher Natur seien, ein wachsames Auge zu haben, die mit der Localpolizeiaufsicht in den Landgemeinden beauftragten Personen gehörig zu instruiren, vorgekommene polizeiliche Ungebührnisse zur Untersuchung zu ziehen und unnachsichtlich zu bestrafen, auch, dafern dieß nach Befinden nöthig erscheinen sollte, alle derartige Zusammenkünfte innerhalb der betreffenden Gemeinde auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gänzlich zu untersagen, übrigens aber gegen solche Zusammenkünfte, bei welchen die eigentliche Absicht nicht auf gemeinschaftliche Arbeit, sondern auf eine unerlaubte Belustigung gerichtet sei — hinsichtlich welcher es, auch wenn jene vorgeschützt werde, bei dem in den Gesetzen begründeten Verbote lediglich zu bewenden habe — möchten sie unter dem Eingangs gedachten oder einem andern Namen vorkommen, unnachsichtlich einzuschreiten. Zugleich sind die Amtshauptmannschaften angewiesen worden, die Gensdarmen behufig zu instruiren, und soll es hinsichtlich der in den Receßherrschaften vorkommenden sog. Haushaltungen bei der unterm 26. August 1853. getroffenen Anordnung bewenden. 60) s. hierzu das Synodal=Decret von 1624. (§. 67. fg.), das Revid. Synodal=Decret von 1673. §. 58. fg., ferner das Ablösungsgesetz vom 17. März 1832. §. 52. 91. fg. nebst dem Gesetze vom 10. Febr. 1851. und der Verordnung vom 6. Aug. 1851.

So soll es auch mit denen Krätz=Gärten, so von Zehenden=Aeckern gemacht, anders nicht gehalten, und von anderm Gewächs, als: Kraut, Rüben, Zwiebeln, und anderem, so darein gepflantzet, und den Sommer über gewachsen, der Zehend dem Pfarrer gegeben werden, damit die Pfarr=Lehen bey ihrer Gerechtigkeit bleiben, und derer=selben zu Unpflichten nicht entsetzt werden, so viel mehr, weil solche Gärten etwann wiederum abgehen, und zu Acker gemacht, und alsdann vor neue und freye Aecker, wollen gedeutet und angezogen werden.

Als auch etwann befunden, daß die Bauern zweyerley, als freye und Zehend=Aecker, zugleich innen haben, und besitzen, und aber in deme auch ihren eigenen Nutz und Vortheil, zu Schaden und Abbruch derer Pfarrer suchen, also, daß sie allein die freyen Aecker bauen und düngen, dargegen aber Zehend=Aecker, ungedünget stille liegen lassen, dadurch denn derer Pfarrern Einkommen nicht weniger, dann wie obstehet, geringert; So soll die Obrigkeit, Amt=Leute oder Schösser, denen die Botmäßigkeit jedes Orts zustehet, wann sie von dem Pfarrer derhalben angelanget werden, darauf sehen und Acht haben, daß solche Zehend=Aecker gar oder nach Gelegenheit und Gewohnheit zum Theil, gleich denen eigenen und freyen Erb=Aeckern, gedünget und besäet, und dem Pfarrer sein gebührlich Zehend davon, ohne Vortheil wissentlich, und zu rechter bequemer Zeit, unsäumlich gereicht, oder in Wegerung, der Zinsmann, so den Zehend geben soll, gebührlich hierum gestrafft werden.

Wäre auch dem Pfarrer hierüber sonst was mehr entzogen, sind Wir geneigt, nach dessen Befindung, ernstlich zu beschaffen, daß solches wieder zu denen Pfarren gebracht. Wo auch neue Mühlen, dadurch eines Pfarrers Arbeit vermehret wird, angerichtet werden; Soll, nach des Synodi Erkänntniß, ihm gebührliche und billige Vergleichung geschehen.

XXIII. Vom Opffer[61]).

Als auch viel Klagen fürfallen, daß die Pfarrer und Schreiber ihr gebührlich Decem und Opffer von denen Pfarr=Kindern, mit schwehrer Mühe und grosser Versäumniß ermahnen, zu Zeiten auch gar nichts bekommen mögen, und derer Kirchen=Diener Besoldung hierdurch gantz unbillig geschwächt; So soll hinführo ein jedes Mensch, das zwölff Jahr erreicht, es habe communicirt oder nicht, seinem Pfarrer alle Quartal einen, und also das gantze Jahr, vier Pfennige Opffer=Geld, unwegerlich zu geben pflichtig seyn. Damit sie auch hiermit nicht muthwillig verzogen, oder in andere Wege vervortheilet; So sollen ihnen, die Richter eines jeden eingepfarrten Dorffs, solch Opffer, unter ihrer Gemeine, und bey ihren Nachbarn freundlich, und im Fall der Verwegerung, ernstlich einzumahnen, und dem Pfarrer beneben glaubwürdigem genugsamen Bericht, zu überantworten schuldig seyn. So offt aber der Richter hierinnen, oder in anderm, so ihm die Eingepfarrten zu reichen pflichtig, zu verhelffen säumig, oder partheyisch erfunden, sollen sie zehen Groschen zur Straff erlegen. Wo aber dißfalls ein mehrers zu geben hergebracht, soll es nochmahls dabey bleiben, und hierüber diese vier Pfennige nicht gereichet werden.

XXIV. Was die Häusler, Gärtner, Hausgenossen, dem Pfarrer zu geben schuldig[62]).

Als auch hin und wieder auf dem Lande, in den Dörffern, Gärten aus denen Hufen verkaufft, und nachmahls kleine Häuslein darauf gebauet und gesetzt werden, sonsten auch andere bey denen Hüfnern oder denenselbigen einmiethen, und aber den Pfarrern und Glöcknern nichts, dann den gewöhnlichen gemeinen Opffer=Pfennig geben wollen; demnach beyde, Pfarrer und Glöckner in der Seelsorge, als: Tauffen, Krancken zu besuchen, Beicht hören, und Sacrament reichen, mit ihnen nichts weniger Mühe, denn auch mit denen Hüffnern haben und tragen müssen, dererselben auch offtmahls in einer Kirchfarth bey hundert, weniger oder mehr sind. So sollen dieselben an statt des Decems, Zins oder Brods, so die Hüfner zu geben pflegen, von ihnen selbst, ihren Weibern, Kindern und Gesinde, über den gewöhnlichen Opffer=Pfennig, dem Pfarrer achtzehen Pfenning, und dem Glöckner sechs Pfenninge, jährlich zu geben, und ihnen, der Richter jedes Orts, solch Einkommen, beneben dem Opffer=Pfenning, fleißig einzumahnen, und treulich zu überantworten schuldig seyn, und soll keiner Gemeine Entschuldigung angenommen werden, da sie fürgeben, als sey der Pfarrer sonst reich genug, dergestalt sie allezeit sich ausreden, und dem Pfarrer seine gebührende Belohnung vorhalten möchten. Damit auch die Pfarrer deßhalben mit denen Eingepfarrten nicht in ärgerlichen Zanck gerathen; Sollen die Erb=Herren und Amt=Leute, ihre Unterthanen ernstlich dahin halten, daß sie solche zween Groschen den Kirchen=Dienern erlegen, und daß die Richter bey obgesatzter Straffe ihnen dieselbige einsammlen; Dazu die Visitatores jedes Orts Obrigkeit, wo von nöthen, erinnern und vermahnen sollen.

XXV. Von den Huf=Groschen[63]).

Da auch Hüfner, oder andere Bauren, die Ackerbau haben, und biß anhero dem Pfarrer keinen Decem oder Zinse, sondern allein Brod, und den gewöhnlichen Opffer=Pfenning, und sonsten hierüber nichts gegeben hätten, sollen dieselben hinführo dem Pfarrer, über den Opffer=Pfenning, von jeder Hufen einen Groschen zu geben schuldig seyn, und da etwa sich deren einer, auf beschehene Unterhandlung derer Visitatoren, auf sonderliche Zulage an Geträidig oder Geld vermögen lassen, und darein gewilliget, soll es darbey bleiben, und der dasselbige gleich andern Hüfnern, und mit den oberwehnten Groschen zu geben verpflichtet seyn.

61) Revid. Synodal=Decret von 1673. §. 64. u. Gesetz vom 30. Sept. 1861.

62) Revid. Synodal=Decret von 1673. §. 65. u. Gesetz vom 30. Sept. 1861. 63) Gesetz vom 30. Sept. 1861. §. 3.

XXVI. Von der Kirchen-Diener und ihres Amts Gebühr, so man Accidentalia nennet.

Es soll niemand von Reichung des Hochwürdigen Sacraments der Tauffe und des Nachtmahls des HErrn, denen Kirchen-Dienern etwas zu geben pflichtig seyn; Da ihnen aber jemandes etwas freywillig ungefordert zu geben geneigt, das soll ihnen zu nehmen unverboten seyn.

Trau- Aufboth- und Begräbniß-Geld.

Von dreyen Auf-Geboten, soll dem Pfarrer ein Grosche, von Copuliren zween Groschen, und dem Kirchner ein Grosche, und also von einer Hochzeit vier Groschen gegeben werden.

Vom Begräbniß einer alten Person, sollen dem Pfarrer ein Grosche, von einer jungen ein halber Grosche, dem Custodi aber von einer Alten, vom Läuten und Singen zween Groschen, von einer jungen ein Grosche gegeben werden[64]).

Es sollen auch jedem Pfarrer auf denen Dörffern, von einer bestellten Hochzeit- und Leichen-Predigt drey Groschen, aber in denen Städten nach Gelegenheit derer Leute Vermögen gegeben werden.

XXVII. Von Bestellung derer Pfarr-Güter.

Dieweil an etzlichen Orten, von denen löblichen Vorfahren, alten Herrschafften oder Collatorn, zu denen Pfarrern, Dotales, das ist: Dienst- oder Frohn-Leute verordnet, auf daß die Pfarrer, Leute zu Diensten haben, und ihre Güter desto geruhiger und besser bestellen können, sollen durch jedes Orts Obrigkeit und Visitatores, die Leute vermahnet werden, solche Dienste willig und gern, ihren getreuen Seelsorgern, zu leisten.

Weil aber eine besondere grosse und gemeine Klage, nachdem die Acker-Arbeit so hoch gestiegen, daß die Pfarrer ihre Pfarr-Aecker nicht zur Nothdurfft beschicken können, und der Ursach an etlichen Orten zum Theil gar wüst liegen lassen müssen, daß sie entweder die Acker-Leut nicht bekommen können, oder durch dieselben mit dem Lohn so hoch übersatzt werden, daß es ihnen die Mühe und Unkosten nicht verlohnet, und also derer Acker nichts geniessen können, daher etzliche verursachet, mit ihrer Ungelegenheit, Nachtheil und Schaden, auch Versäumniß ihres Studirens, und Verhinderung in ihrem Amt, eigene Pferde zu halten.

Derwegen, und auf daß die Pfarrer die Aecker, so ihnen zum Unterhalt verordnet, samt ihrem Hausgesinde geniessen, und ihres Studirens und Amts desto fleißiger auswarten können, ist unser ernster Will und Meynung, daß die Bauren fremde Aecker um Geld zu beschicken nicht eher annehmen, es sind denn zuvorn des Pfarrers und Schreibers Aecker, da sie nicht selbst anzuspannen haben, samt ihren Nachbarn desselben Dorffs Aecker um ein gebührlich und gleichmäßig Lohn beschicket. Damit auch hierinn kein Bauer auf den andern schiebe; Soll es jedes Orts Obrigkeit also anordnen, so viel die Gelegenheit derer Unterthanen leiden mag, daß, welche Pferde haben, dieselbige ordentlich und Zechweise nach einander dem Pfarrer also um den Lohn beschicken, wie denselbigen die Obrigkeit neben dem verordneten Visitatore bestimmt hat.

So denn aus gutem Willen die Eingepfarrten zur Bitte dem Pfarrer etwas von seinen Aeckern beschicken, sollen jedes Orts Obrigkeit auch diese Verordnung thun, damit sie nicht dafür eine solche Ergötzung mit Essen und Trincken fordern, so dem Lohn gleich oder dasselbe übertreffe, sondern, um des heiligen Ministerii Willen, sich auch an einem liederlichen begnügen lassen, und die Vergeltung durch den rechten Seegen GOttes, auf seinen eigenen Gütern vom Himmel erwarten, der solches ihnen nicht unbelohnt lassen wird, Matth. 10.

XXVIII. Von der Permutation und Auslassung derer Pfarr-Güter.

Die Pfarr-Güter sollen hinführo nicht mehr, ohne Vorwissen derer Amt-Leute, Lehen-Herren und Superintendenten, permutiret oder ausgelassen werden, sondern da es die Nothdurfft erfordert, auch der Pfarr Einkommen nicht nachtheilig, und demnach dem Pfarrer nützlich, mit Vorwissen und Bewilligung unserer, als des Landes-Fürsten geschehen, auch solche Permutation oder Auslassung der Güter sich, weiter oder länger nicht, dann auf die Person desselben Pfarrers erstrecken.

XXIX. Von Laß-Gütern, Aeckern, Wiesen, Gärten, und Fisch-Wassern, so zum Pfarr-Lehen gehören[65]).

Damit auch die Laß-Güter, Aecker, Wiesen, Gärten oder Fisch-Wasser, zum Pfarr-Lehen gehörende, nicht präscribirt[65]), und unter derer Leute, welche dieselbige um jährlichen nahmhafftigen Zins oder Miethgeld inne haben, eigene Güter, durch langen Gebrauch vermischt und eingeleibt; So sollen solche Güter ie zu Zeiten verändert, andern ausgethan und verliehen, oder aber, da es die Güter ertragen mögen, um grössern und höhern Zins verliehen werden, damit die Pfarren bey ihrem Eigenthum bleiben, und sie die Besitzer vor ihr erkaufft oder Erb-Gut nicht anziehen können oder mögen; iedoch, da etzliche darinnen denen Pfarrern um gewöhnlichen Zins eingethan werden, sollen dieselben hiermit nicht gemeinet seyn.

XXX. Vom Abzug und Schmälerung derer Pfarr-Güter.

Nachdem auch etliche Collatores, zum Theil die Pfarr-Güter an sich ziehen, zum Theil mit denen Pfarrern, so bey ihnen um Dienst anhalten, pacisciren, und sich mit ihnen vergleichen, was sie in der Pfarr-Nutzung schwinden lassen, und wie lange sie dieselbige besitzen sollen, darbey kein Gedeyen noch Seegen, darzu die Kirchen mehrmahls, der Ursachen, mit untüchtigen Dienern versehen, auch solcher Abzug wider GOtt und die Kayserlichen beschriebene

64) Verordnung vom 12. Juli 1838.

65) Synodal-Decret von 1624. (§. 91.) — Revid. Synodal-Decret von 1673. §. 76.

Recht, sollen die Visitatores besonders darob und daran seyn, darmit, was einmahl zur Pfarr und Gottesdienst ergeben und verordnet, auch dabey bleibe, und solcher Gestalt die Kirchen-Diener ihren gebührenden Unterhalt haben mögen; Und so von iemand, wer der seyn möchte, heimlich oder öffentlich hierwider gehandelt, sollen beyde, Pfarrer und Collatores, ernstlich gestrafft werden. Es sollen auch die Collatores oder Amt-Leute, von wegen der Pfarr-Belehnung nichts fordern, noch sie ihnen, was deshalben zu geben schuldig, sondern hiermit gäntzlich, als Simoniacum abgeschafft seyn.

Deßgleichen, weil auch in gehaltenen Visitationibus vielfältige Klagen angebracht worden, daß denen Pfarrern und Kirchen-Dienern an denen Pfarr-Aeckern viel abgepflüget worden; Deßgleichen, ihre Fisch-Wasser und anders mehr, so ihnen zu ihrem Unterhalt verordnet, entzogen; Ist unser Will und Meynung, weil ohne diß an vielen Orten derer Kirch-Diener Besoldung geringe, daß solcher Abgang gäntzlich verhütet und abgeschaffet. Derwegen die Erb-Herren, und iedes Orts Obrigkeit, die Verordnung thun soll, daß die Kirchen-Güter verreinet, da es noch nicht geschehen, und nachmals durch die Kirch-Väter jährlich einmahl die Aecker, Höltzer und andere Pfarr-Güter besichtiget und erkundiget, ob etwas denenselben entzogen, davon abgearbeitet, oder sonst Schaden daran begegnet wäre, und da sie befunden, daß denen Pfarr-Gütern, auf diese oder andere Weise, Schaden und vortheilhaftige Abkürtzung geschehen, daß sie, wes Standes sie auch seyn, unnachläßig gestrafft werden. Deßhalben denn der Visitator in seinen Visitationibus auch fleißige Nachforschung haben soll, damit er der Gebühr nach, deßhalben iederzeit in den Synodum berichten könne.

XXXI. Von Pfarr-Höltzern.

Als auch befunden, daß die Pfarr-Gehöltze, durch die Pfarrer zu Zeiten, aus Geitz oder sonderlichem Eigen-Nutz, vorsetzlich mercklich verhauen, und also verwüstet, daß etwa ihnen selbst, auch ihren Nachkommenden, an jährlicher Beholtzung mangelt; So wollen wir, daß hinführo denen Pfarrern ihres Gefallens Holtz zu hauen nicht verstattet, besondern nach Grösse, und Gelegenheit, auch Abtheilung des Holtzes, zu rechter Zeit, und an guten gelegenen Orten, (damit es wiederum wachsen, und nicht etwann gar verhauen werden möge) mit Vorwissen derer Erb- und Lehen-Herren (da die vorhanden oder zu erlangen) oder in Mangel, des Richters und derer Kirch-Väter, nothdürfftig Feuer-Holtz zu hauen angeweiset, und ferner nichts, weder durch sie, die Pfarrer, Kirch-Väter, oder iemands anders, aus denen Pfarr-Höltzern zu Brennholtz oder Bauen, etwas gehauen werde, damit alle nachkommende Pfarrer, so wohl und viel Holtzes finden und haben mögen, wie die jetzigen Pfarrer haben und bekommen[66].

66) Resol. grav. vom 22. Juni 1661. Tit. „Consistorial-Sachen" §. 28., Mandat vom 11. Mai 1726. Anmerk. 2. daselbst, u. Generale vom 16. Juli 1755.

Es sollen auch unsere Amt-Leute, Erb- oder Gerichts-Herren daran seyn, da die Pfarrer Mangel an Holtz haben, daß sie zugleich andern Unterthanen, wann Holtz ausgetheilet, mit anstehen, und keinesweges ausgeschlossen werden.

Die Pfarrer sollen auch den Gemeinden nicht gestatten, die Pfarr-Höltzer mit dem Viehe zu betreiben, auch selbst nicht darinne hüten lassen, (sonderlich wann das Viehe denen Sommer-Latten Schaden thut) sondern sich hierinnen der gemeinen Verordnung verhalten.

Weil auch denenselben nicht ein geringes abgehet, daß die Pfarr-Höltzer vor denen Trifften drey Jahr nicht geheget, sondern solcher Gestalt entweder durch die Pfarrer selbst, oder andere verwüstet werden; Soll iedes Orts Erb-Herr und Obrigkeit, weil es ein gemeiner Nutz, mit Fleiß und allem Ernst darüber halten, und die Versehung thun, damit die gedachten Pfarr-Höltzer, mit Fleiß vor der Trifft, drey Jahr zum wenigsten geheget, und, so viel möglich, aller Schaden und Verwüstung dererselben verhütet werden möge.

XXXII. Vom Bau derer Pfarren und Glöcknereyen[67].

Die Pfarr-Kirchen, Pfarr-Häuser, und Kirchnereyen, sollen, nach Gelegenheit jedes Orts, so viel möglich, von der Kirchen Einkommen erbauet werden; Wo aber dasselbige füglich nicht geschehen könnte, soll von denen Eingepfarrten, ob sie gleich nicht unter einer, besonders vielen Herrschafften gesessen, eine gemeine Anlage zu solchem Bau gemacht, dazu sie auch von ihren Erb-Herrn ernstlich und unwegerlich sollen gehalten werden.

Damit aber die Kirchen nicht zu viel beschwehret, wann etwas an Kirchen, Schulen oder Pfarren zu bauen vorfällt, sondern in einem steten Vermögen seyn und bleiben mögen; So soll vor allen Dingen der Superintendens und Collator, wann ein fürnehmer Bau von nöthen ist, der Kirchen Vorrath erwegen, und wie viel davon zum Bau gebraucht werden soll, ordnen und schliessen, die Eingepfarrten aber Roß- und Hand-Arbeit darzu leisten, und was von deme, so von der Kirchen, wie obgemeldet, verordnet, nicht reichet, und man mehr zum Bau haben muß, das sollen sie, durch eine gemeine Anlage, einbringen.

Wann sie alsdann den Bau aufbracht, und zur Nothdurfft zugerichtet, und dem Pfarrer also gebauet eingeräumt, und überantwortet, sollen sie denselben förder, und sonderlich dasjenige, so vom Gesinde durch täglichen Brauch verwüstet und zerbrochen wird, als Oefen, Fenster, Thüren, Schlösser, Dach und Fach, so lange sie darinnen wohnen, und daselbst Pfarrer bleiben, wie guten Haus-Wirthen gebühret, in baulichem Wesen erhalten, und nicht zerfallen lassen[68].

Nachdem aber, über dem Verstand derer Worte (Dach

67) Die neuern Bestimmungen enthalten das Rescript vom 14. Sept. 1822. u. das Parochiallastengesetz vom 8. März 1838. §. 1. 2. u. 29. fg. 68) s. auch das Rescript vom 12. Juni 1793.

und Fach) viel Uneinigkeit und Jrrung zwischen denen Pfarrern und den Eingepfarrten entstanden, ist in dem jüngst gehaltenen Synodo, solches erkläret worden: Daß nehmlich ein jeder Pfarrer schuldig seyn soll, seine Gebäude, an Oefen, Thüren, Fenstern, Leym=Wänden, Zäunen, Dachungen, und was dergleichen seyn mag, wie ein fleißiger Haus=Wirth thun soll, jährlich zu bessern, und das so lange, als es sich erhalten lassen will, in wesentlichem Bau halten, und durch seinen Fleiß allen Schaden wenden soll.

Wann aber ein Gebäud, es seyn Ofen, Thüren, Fenster, Zäune, Wände, Dachungen, 2c. so alt würde, daß es zu bessern nicht mehr tüget, oder auch durch Ungewitter, oder andere GOttes Gewalt, Schaden nähme, soll es die Kirchfarth, ohne Zuthun des Pfarrers, zu erbauen schuldig seyn.

Das alte Geströde aber und Holtz, was von denen Pfarr=Gebäuden abgeräumet wird, soll dagegen denen Eingepfarrten, die es bauen, gelassen werden.

Damit aber an denen Pfarr=Gebäuden nichts versäumet, noch gefährlich aufgezogen, und anfangs, mit einem geringen, ein grossen Schaden zu verhüten, auch die Pfarrer deßhalben mit ihren Eingepfarrten nicht in ärgerliche Uneinigkeit erwachsen, soll der Visitator, wann von einem oder dem andern Theil, des Bauens halben, in währender Visitation Klage fürgebracht, alsbald den Bau besehen, und wo von nöthen, mit Zuthun des Collatorn, was iedem Theil zu bauen oder zu bessern, gebührenden Bescheid geben.

Deßgleichen, wenn die Pastores eigene Häuser haben, und darinne wohnen, welches doch ohne Vorwissen und Vergünstigung des Collatoris und derer Kirch=Väter nicht geschehen noch zugelassen werden soll; So sollen sie dennoch die Pfarr=Gebäude in bäulichem Wesen erhalten, das Geströde aber und den Mist, welchen sie auf der Pfarr erbauen und machen, sollen sie nicht auf ihre eigene, sondern auf die Pfarr=Aecker führen.

Es soll auch hiermit allen Pfarrern und Cüstern ernstlich befohlen seyn, daß sie keine Hausgenossen in ihre Häuser einnehmen, allerley Gefahr, Aergerniß und Schaden zu vermeiden, welche offtermahls hieraus erfolgen.

Wann aber einem Pfarrer auch ein Filial zu versorgen zustehet, und dasselbige auch eine besondere Behausung hätte, soll ihme vergönnet seyn, solche zu vermiethen, oder zu verpachten, doch daß derselbige auch nicht andere Hausgenossen zu sich nehme, und dem Hause keinen Schaden zufügen, sondern, da es geschehen, denselben wiederum alsbald erstatten soll.

Und nachdem die Nothdurfft erfordert, daß die Pfarrer zu ihrem Studiren ein besonder Ort haben, da sie von Weib, Kindern und Haus=Gesinde, ungehindert und ungeirret, demselben mit Fleiß abwarten können; Soll iedem Pfarrer in der Pfarr=Behausung, nach Gelegenheit iedes Orts, ein Studier=Stüblein gebauet werden.

XXXIII. Von Hospitalen.

Dieweil von unsern löblichen Vorfahren und frommen Leuten, an vielen Orten Hospitalen verordnet und aufgerichtet, auch mit nothdürfftigem jährlichen Einkommen zum Theil reichlich versehen, damit die armen krancken, alten verlebten Leute, so ihr Brod nicht mehr mit ihrer Hand Arbeit erwerben können, der Gebühr nach, erhalten; Und aber mehrmals, vermöge der Ordnung und Stifftung, nicht gehalten, darzu mit denen Hospital=Gütern unfleißig, verdächtig, untreulich und eigennützlich gehandelt, daß denen armen Leuten die Gebühr nicht gegeben, sondern in andere Wege unnützlich, üppig und ärgerlich verthan, dadurch die Leute, etwas weiter in dieselbige zu verordnen, abgeschreckt, und also endlich die Hospital ins Abnehmen, Verderben, und Untergang gerathen; Jst unser Will und Meynung, daß nachfolgenden Artickeln, bey Vermeidung ernstlicher Straffe, von allen, die es belanget, treulich und mit Fleiß, nachgesetzet werde.

Erstlich: Sollen die Hospital=Meistern, Verwaltern oder Vorstehern dererselben, vorsichtige, gottfürchtige, erbare und redliche Männer, ordentlich erwählet werden, die dem reinen unverfälschten Wort GOttes mit Hertzen zugethan, die auch ein gut Zeugniß bey iedermann, nach dem Befehlich derer Apostel, haben. Jtem: Die der Verwaltung und Haushaltens berichtet, und denen Armen aus Christlicher Treu und Liebe geneiget sind.

Zum andern: Nachdem, in denen fürnehmsten Städten, das Einkommen derer Hospitale weitläufftig und mühsam, daß es nicht allein eine eigene Person erfordert, so anderer Aemter, besonders des Rath=Stuhls und den Vormundschafften, und dergleichen, darneben nicht wohl abwarten kann, deßwegen ihrer mit solchen Aemtern billig zu verschonen, sondern auch die Mühe und Arbeit so groß ist, daß zur Erhaltung und Einbringung dererselben jährlichen Gefäll, mehr als eine Person, zu gebrauchen; Soll iedes Orts Obrigkeit, diese Verordnung thun: Daß solche, nicht allein durch den Hospital=Meister, sondern auf sein Angeben, durch den Rath in Pflicht genommen, auch ein Vorstand, da ein nahmhafftes ihnen vertrauet, von denselben erfordern, damit die Hospital=Meister durch Vielheit derer Geschäfften, nicht zu hoch beladen, auch in ihrer täglichen Austheilung nicht verhindert, und gleichwohl denen Hospitalen nichts durch Untreu entwendet werde.

Zum dritten: Soll der Hospital=Meister, alles Geträydig, Wein, Bier, Viehe, Futter und anders, in getreuer Verwahrung, und nützlicher Versehung haben, und was gemeinem Hospital zu gutem darvon zu verkauffen, mit Vorwissen und Gutachten des Raths, zu rechter und bester Zeit, mit gutem Urkund, dieselbige um baare Bezahlung verkauffen, mit unterschiedlichem Verzeichniß, wie solche nach unser Ordnung, von unsern Schöffern, und unserer Hospital Vorsteher verfasset, deßhalben er auch jährlich gute, erbare, unterschiedliche und aufrichtige Rechnung, für dem Rath, in Gegenwart des Pfarrers, unnach=

läßlich thun, auch der Rath mit ernstlichen Geboten darob seyn soll, damit dem Hospital auf das nützlichste vorgestanden, die Retardata eingemahnet, und entrichtet werden, ehe dieselbige, zum Verderben derer Bürger, und zu grossem Schaden und Abbruch des Hospitals, über die Maaß gehäuffet und gemehret werden.

Und weil sich befunden, daß, an etzlichen Orten, den Hospitalen übel vorgestanden, und die Armen versäumet, daß ihnen die verordnete Unterhaltung nicht wiederfahren, und derselbigen Einkommen unnützlich und üppig verschwendet, und untreulich mit demselben gehandelt worden, auch niemand gewesen, der deßhalben fleißige Achtung drauf gegeben; Soll hinfort, beneben denen Verordneten des Raths, dem Pfarrer daselbsten, auch die Inspection und Auffsehen auf die Hospital, wie viel derselben in einer Stadt seyn möchten, mit Ernst und ohn einige Exception oder Ausrede deren, so sich desselben beschwehren, und Privilegia vorwenden möchten, auferlegt und befohlen werden, damit es iedes Jahr zweymahl zu denen ordentlichen Visitationibus, wie darinnen hausgehalten, eigentlich und mit beständigem Grunde der Wahrheit berichten, und die Besserung vorzunehmen, aus dem Synodo nothdürfftige Verordnung geschehen möge.

Zum vierdten: Soll der Hospital=Meister allen Hausrath, als Feder=Bett, Leinen Gewand, von Zinnen, Kupffern, Höltzern und andern Gefäß, auch andern Vorrath, unterschiedlich inventiret, wohl verwahret, in Besserung und ohn Abgang haben und halten, was daran iederzeit zerrissen und vernützet, dasselbige darlegen, und was mit neuem wieder ergäntzt und ersetzt, dasselbige in dem Inventario urkündlich setzen und begreiffen.

Zum fünfften: Sollen die Spital=Meister alles Geträidig, Wein, 2c. und dergleichen, dem Hospital zum besten, in gewöhnlichen und iederzeit gangbarem Geld verkauffen, und keinesweges für sich behalten, wie vor der Zeit mit grossem Nachtheil derer Hospitalen und Abbruch derer Armen geschehen, sondern, nach Erkänntniß des Raths, andern Leuten verkauffen, da die Bezahlung gewiß, und derer Hospitale Schaden, aus Mangel der Bezahlung nicht zu gewarten.

Zum sechsten: Soll auch kein Hospital=Meister einige liegende Güter, es seyen Aecker, Wiesen, Weinberge, Fisch=Wasser, und dergleichen, Pachtweise inne haben, sondern dieselbige jederzeit dem Hospital zu Gutem, andern, mit Wissen und Gutachten des Raths, ausgethan oder verkaufft werden, und solche nicht an sich kauffen.

Zum siebenten: Soll er mit Fleiß verschaffen, und darob seyn, daß denen Armen, was ihnen jederzeit verordnet, getreulich und ohn allen Abbruch gereichet werde.

Zum achten: Deßgleichen daß mit Ernst über der Christlichen Zucht in denen Hospitalen gehalten, und derselben zuwider ungestrafft nicht gehandelt werde.

Zum neundten: Und weil sich befindet, daß in etzlichen Hospitalen, die streichenden Land= und Marckt=Bettler ohne Unterscheid beherberget, und von denenselben allerley Schand und Laster begangen werden, welche auch ihr Landstreichen also anstellen, daß sie jederzeit die Hospital erreichen mögen, dergestalt denen recht Armen das Brod vor dem Munde abgeschnitten wird; Soll jedes Orts Obrigkeit, mit allem Fleiß und Ernst diese Verschaffung und Anordnung thun, damit nicht, ohn Unterscheid, alle Land=Streicher, und ärgerliche lästerliche Personen, in denen Hospitalen beherberget, sondern in solchen guter Unterschied gehalten, und allein die Frembde, von denen Hospitalen', da das Herbergen gebräuchlich, beherberget werden, die bekandt seyn, auch ihres Bettlens Ursach, und von ihrer Obrigkeit gute Kundschafft haben, und so viel möglich, verschaffen, damit das Einkommen derer Hospital, auf die rechten Armen und Dürfftigen gewendet, so ihr Brod nicht mehr gewinnen können, und also zum Besten angelegt werden möge, jedoch daß hierinnen gute Bescheidenheit gebrauchet, damit nicht etwa hierdurch diejenigen, so des Hospitals nothwendig bedürffen, ausgeschlossen werden mögen, und derhalben Noth leiden müßten.

Zum zehenten: Es sollen auch die Hospital=Meister diese Vorsichtigkeit gebrauchen; wann, nach gebührlicher Unterhaltung, darinnen Geld erübriget, das um einen gebührlichen Landläuffigen Zins auszuthun, daß es solchen Leuten gegeben, bey welchem die Haupt=Summa genugsam versichert, damit deßhalben die Hospitale nicht Schaden nehmen, oder die Haupt=Summa, samt denen verfallenen Zinsen, verliehren, wie dann auch, da die Zins nicht richtig bezahlet, sie diese Verordnung thun sollen, damit es andern ausgethan, und die Hospitaln, wie billich, die Bezahlung, ohne viel Nachlauffen, oder unnöthigen Kosten, gewiß haben, und jederzeit, derer Zinsen halber, ohne Klage zu Frieden gestellet werden.

Zum eilfften: Damit aber solchem allem mit Fleiß nachgesetzet, und besonders denen Armen ihre Gebühr, ohne Abbruch gegeben, auch Christliche Zucht in Hospitalen erhalten werde; Sollen, beneben dem Pfarrer, oder da derselbe alt und schwach, einer aus denen Kirchen=Dienern, etliche Personen aus dem Rath und Gemein, geordnet werden, die offtmahls im Jahr die Hospitäl besichtigen und erkundigen, wie die armen Leute darinnen gespeiset und gewartet werden, und da Mangel gespühret würde, sollen sie derhalben mit denen Kasten=Herren und Spittel=Meistern ernstlich handeln, daß denen Armen ihre Gebühr gegeben werde, und da solches nicht erfolget, dasselbe jederzeit zur ordentlichen Visitation anzeigen.

XXXIV. Vom Gottes=Kasten[69]).

Nachdem auch nicht allein grosse Unordnung, was die Unterhaltung derer umlauffenden Bettler belanget, vorläufft, sondern auch durch dieselbige grosse Unzucht und greuliche Laster mehrmahls begangen, wann das öffentliche Betteln gestattet, dadurch die Kinder, so von solchen Bettlern gebohren, auf das Betteln und Müßiggang von Kind=

69) vergl. Armenordnung vom 22. Oct. 1840. §. 13. fg.

heit aufgezogen, und aus demselben in alle Laster, und endlich Verderben des Leibes und der Seelen gerathen, der Ursach GOtt durch Mosen seinem Volck einen ernstlichen Befehl gethan, daß **allerdings unter ihnen kein Bettler seyn soll**; Immassen auch deßhalben, durch weyland unsern freundlichen lieben Brudern, Churfürst Moritzen seeligen, und Uns, ernstliche Verordnung geschehen, aber darüber nicht mit Ernst gehalten worden; Ist nochmahls unser ernstlicher Wille und Meynung, daß nicht allein, vermöge unserer ausgegangenen Policey-Ordnung, mit Ernst darüber gehalten, sondern auch unser ferner Befehlich, daß jedes Orts Obrigkeit, mit Zuthun derer Pfarrer und Kirchen-Diener, auf nachfolgende Ordnung bedacht seyn, und mit allem Fleiß arbeiten soll, damit, nach Abschaffung des ärgerlichen und schädlichen Umstreichens der Bettler, arme Dürfftige, so entweder mit Leibes-Schwachheit beladen, oder sonst ihr Brod mit der Hand-Arbeit nicht mehr erwerben können, nicht verlassen werden, sondern ihre Nothdurfft haben mögen.

Zum ersten: Soll alle Sonn- und Feyer-Tage in der Kirchen, wann die Gemeine bey einander, das Allmosen jedes Orts mit dem Säcklein gesammlet, und die Zuhörer durch die Pfarrer und Kirchen-Diener vermahnet werden, daß niemand mit leeren Händen, und ohn eine GOttes Gabe, vor dem HErrn erscheine.

Zum andern: Bey allen Hochzeiten, soll in der Kirchen ein Becken, oder von Tisch zu Tisch, an denen Orten, da die Hochzeit gehalten, Büchsen aufgesetzt, und alle Hochzeit-Gäste, da sonsten viel Geldes unnützlich verschwendet, zur milden Gabe denen Armen zu Gute, vermahnet werden.

Zum dritten: Soll dergleichen auch allewege bey der heiligen Tauffe in der Kirchen, oder bey dem Tauff-Essen geschehen.

Zum vierdten: Wann Kauff, Tausch oder andere dergleichen Contract, beschlossen und verschrieben werden, Käuffer und Verkäuffer, mit aufgesetzter Büchsen vermahnet werden, daß sie auch etwas in den Gottes-Kasten, zu Unterhaltung derer Armen, geben wollen[70]).

Zum fünfften: Also auch in denen Erb-Fällen, wenn Theilung der Erbschafft vorgenommen, sollen jederzeit die Büchsen aufgesetzt, und eine GOttes Gabe für die Armen, von denen Erben gebeten werden[70]).

Zum sechsten: Was aus denen verkaufften Kirchen-Stühlen eingebracht, soll, beneben dem Kirch-Bann, in Gottes-Kasten, zu Erhaltung derer Armen, verwendet werden, wie hernach folget.

Zum siebenten: Sollen die Pfarrer und Kirchen-Diener, Krancke, und besonders reiche und vermögende Leute, mit gutem Glimpff und Bescheidenheit vermahnen, daß sie zu Unterhaltung derer Armen von ihrer Verlassenschafft etwas verordnen wollen.

Zum achten: Wenn Leich-Predigten gehalten, daß allweg ein Becken an das Ort gesatzt, da die Leute fürüber gehen, so die Leich begleitet, und durch den Pfarrer allezeit fleißig vermahnet werden, daß denen Armen eine Gabe von ihnen gegeben werde.

Zum neundten: Dergleichen soll auch geschehen, wenn die Leute zum Hochwürdigen Sacrament des Leibes und Blutes Christi gehen; Auf solche Weise mag in kurtzer Zeit nicht allein eine Nothdurfft, sondern auch nach jedes Orts Gelegenheit, ein ziemlicher Vorrath gesammlet werden, dadurch denen recht-armen krancken und dürfftigen Leuten desselbigen Orts geholffen, daß sie nicht Mangel leiden, und dadurch das ärgerliche, schädliche, gefährliche und lästerliche Betteln abgeschafft werde.

Nachdem auch viel Leute aus frembden Orten in denen Städten herum gehen, und mit Erlaubniß des Bürgermeisters, bisweilen auch wohl ohne dieselbige, in alle Häuser kriechen, das Allmosen zu sammeln, darunter etliche gefunden werden, die falsche Brieffe umtragen, oder die vor viel Jahren gegeben, und verneurt seyn, und etliche, wann sie lange sind im Lande herum gestrichen, und gnug gebettelt haben, verkauffen solche Vorschrifften andern Streichern, die darnach auch darauf betteln, und wird also, durch solchen mannigfaltigen Betrug, denen Bürgern in Städten viel abgezogen, sonderlich geschicht solches zum Abbruch des gemeinen Kastens Einkommen.

Solches zu verhüten, sollen erstlich alle Bürger von der Cantzel vermahnet werden, daß sie in ihren Häusern keinem das Allmosen geben, der nicht **schrifftlich Erlaubniß des Raths oder Bürgermeisters** aufweisen kann.

Nachmahls sollen die Bürgermeister vermahnet werden, daß sie dererjenigen, so Brieffe anders woher bringen und um Erlaubniß bitten, das Allmosen zu sammeln, wohl wahrnehmen, und fleißig nachforschen, woher sie kommen, 2c. Und auf die Brieff und Siegel gut Achtung geben, daß sie damit nicht betrogen werden.

Da sie nun Brieff und Siegel und andere Kundschafften rechtschaffen befunden; Sollen sie gleichwohl Unterscheid machen, zwischen denen, die für sich alleine sammlen, etwa einer Kranckheit und Leibes-Gebrechen halben, oder dergleichen, und unter denen, die mit Feuer oder andern Land-Schäden, um all ihr Haab und Güter kommen seyn.

Die nun **für sich allein** sammlen um Kranckheit Willen, sollen die Bürgermeister zum Kasten-Herren weisen, daß ihnen nach Gelegenheit des Schadens, ein Eleemosyna, aus dem gemeinen Kasten gegeben, von etlichen Groschen, oder ein halber Thaler, und sie damit abgewiesen werden,

---

70) Die hier bemerkten Abgaben bei Käufen oder andern Besitzveränderungen, sowie bei Erbtheilungen im Kirchspiele, gewöhnlich **Gottespfennige** genannt, fließen jetzt direct in die Ortsarmencassen; s. Armenordnung vom 22. Oct. 1840. §. 13. sub 2. u. 4. Doch werden dergleichen Gottespfennige auch noch jetzt an vielen Orten für die Kirchenärarien zur Verwendung für **kirchliche** Zwecke erhoben, welches Befugniß jedoch solchenfalls, in Ermangelung einer den Kirchen hierbei zur Seite stehenden gesetzlichen Bestimmung, besonders erworben sein muß, sei es nun, daß die Berechtigung zur Erhebung des Gottespfennigs auf localstatutarischer Festsetzung beruhe, oder daß ein besonderer Rechtstitel dafür angeführt werden könne. S. die in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. B. 23. S. 77. fg. mitgeth. Administrativjustiz-Entscheidung des Cultusministerii vom 23. März 1862. Vergl. auch von **Webers** Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 686. Note 82.

neben Vermeldung der Leibes-Straffe, so sie darüber in die Häuser gehen, und betteln würden; Damit also die Bürger von ihnen weiter nicht beschwehret werden.

Damit aber der gemeine Kasten solche Eleemosynas ertragen könne, soll man im Jahre einen Tag darzu nehmen, und etliche Bürger herum schicken, und in denen Häusern, und ob denen Tischen darzu sammlen lassen, mit vorgehender Erinnerung und Vermahnung des Volcks von der Cantzel, daß solches ersammlete Geld solte dahin gewendet werden, daß die Armen, denen bisher Kranckheit halben in die Häuser zu gehen, erlaubet wäre worden, solten damit gestillet und abgewiesen, und die Bürgerschafft forthin solches vielfältigen Ueberlauffens überhaben werden, so würde jedermann, dem solch täglich Ueberlauffen beschwehrlich ist, gern und willig etwas darzu geben.

Solch Geld sollen nachmahls die Kasten-Herren frembden gebrechlichen Leuten, nach Gelegenheit des Schadens, treulich und mildiglich austheilen, und zu keinem andern Nutz wenden, und jährlich in einem besondern Capitel verrechnen, mit Verzeichniß derer Nahmen des Orts und Zeit, da solches gegeben worden sey.

Denen aber, so durch Feuers-Noth, oder andere erschreckliche Fälle, um ihre Nahrung kommen seyn, und das gute warhafftige Zeugniß fürlegen können, und zuvor an dem Orte nicht gesammlet haben, mag der Bürgermeister erlauben, mit einem sonderlichen schrifftlichen Bekänntniß, in allen Bürgers-Häusern das Almosen zu sammlen[71]), und sollen die Pfarrer zuvor auf der Cantzel solche Noth derer armen Leute verkündigen, und die Bürger vermahnen, ihnen milde Hülffe nach Vermögen zu erzeigen, jedoch sollen dererselben Leute Nahmen verzeichnet werden, damit sie nicht zum offtermahlen an einen Ort kommen.

Auch ist in etzlichen Städten das junge Volck so kühn und so frech, daß sie die Leute, und sonderlich Fremde, auf der Gassen anlauffen, und denenselben mit verdrießlichem Geschrey anhängen, und nicht wollen ablassen, man gebe ihnen denn zuvor etwas; Welches ein Uebelstand, und demnach billich soll abgeschaffet werden.

XXXV. Von denen Kirch-Vätern und Vorstehern derer Gemeinen Kasten, und dererselben Rechnungen.

Damit denen Kirchen und dererselbigen Gütern recht und wohl vorgestanden, und die Kirchen-Gebäude desto baß erhalten; So sollen bey jeder Kirchen feine ehrliche, Gottfürchtige und redliche Leute, zum wenigsten zweene zu Kirch-Vätern, denen Kirchen zum Besten, erwählet werden, die alles Einkommens und Ausgebens richtige Register halten, und dasselbige auch jährlich, für ihrem Erb-Herrn, Pfarrer, Richter und Aeltesten der Gemeine, in Gegenwart des ordentlichen Visitatoris, verrechnen.

Sie sollen auch des Pfarrers Inventarium bey sich behalten, und fleißig, wie obgemeldt, darauf sehen, daß von denen abziehenden Pfarrern solches könne vollkömmlich geliefert und ersetzt werden, darauf er ihnen auch seine Handschrifft Bekänntniß geben und zustellen soll.

Und es soll von denen Amt-Leuten, Lehen-Herren, neben dem Erb-Herrn, Superintendenten, Pfarrern und denen Gemeinen auf denen Dörffern, berührte Kirchen-Rechnung[72]) jährlich und richtig gehalten werden. Und soll der Pfarrer damahls fleißig erforschen, wo was streitig, und solches im Beyseyn und mit Hülffe derer Amt-Leute, Lehen- und Erb-Herren, beylegen. Auch sollen die Erb-Herren, die Leute dahin halten, daß denen Kirchen das ihre unverzüglichen erlegt werde, allda sollen auch die Pfarr-Gebäude samt denen Schreibereyen besichtiget werden, deßgleichen die Inventaria, Kirchen und Pfarren, damit dieselbigen nicht verruckt oder geringert werden.

Also ist auch erfahren und befunden: Daß zum offtermahlen, wenn Kirchen-Rechnung gehalten, überflüßige unnöthige Zehrung, zu grossem Abbruch der Kirchen geschehen; So sollen dieselbigen hinführo, bey ernster Straffe, aufgehoben und verboten, nnd denen Kirch-Vätern und Pfarrern, die denn jedesmahl darbey seyn, und die Register halten und schreiben sollen, nicht mehr denn einen oder zween Groschen, auf eine Person zu verzehren, vergönnet und nachgelassen seyn. Da aber solches überschritten, sollen sie die Uebermaaß selbst von dem ihren zu zahlen, verpflichtet seyn[72]).

Sie sollen auch nicht allein treulich und fürsichtiglich mit denen Kirch-Gütern und Einkommen handeln, sondern auch mit dem Einmahnen derer Schulden und Retardaten sich fleißig und unverdrossen erzeigen, und nicht scheuen, ob sie derhalben jemandes Ungunst auf sich laden möchten; Denn, denen Schuldigern selbst darmit gedienet wird, so sie jährlich gemahnet und zur Bezahlung gedrungen werden, welche hernach die unermahnte Zinsen, die auf eine grosse Summa gewachsen, gleichwohl mit ihrem und derer Erben grossen Schaden ablegen müssen.

Wo in einigen Gottes-Kasten so viel vorhanden und übrig, daß Armen, um Landläuffigen gebührlichen Zins, damit zu dienen, auch der Kirchen-Nutz zu schaffen möglich, sollen sie das mit Vorwissen jedes Orts Obrigkeit, sonderlich des Superintendenten in Städten, und in Dörffern Erb- und Lehen-Herren, auch des Pfarrers, rechtmäßiger Weise zu thun Macht haben.

Sie sollen auch gute Acht haben auf die hypothecirte Gründe, daß dieselbige nicht von denen Schüldigern verkaufft, zertheilet, oder andern für mehr Summen eingesetzet und verpfändet werden, auch sich nicht von denenselbigen einmahl eingesetzten Gründen, auf geringe oder zuvor verpfändte Güter, oder aber auf ungewisse Bürgen, weisen lassen.

Es soll auch, zu Verhütung allerley Verdacht, keiner aus ihnen, alle Schlüssel zum Kasten, Vorrath, alten Briefen und Registern, allein haben, sondern ein ieder einen besondern, und der Pfarrer des Orts auch einen, und sollen

71) Armenordnung vom 22. Oct. 1840. §. 103. u. 104.

72) s. Verordnung vom 13. Juli 1862. §. 1. 10. u. 16. u. wegen der Oberlausitz das Regulativ vom 11. Aug. 1813. §. 92. fg. u. §. 106. fg.

alle persönlich darbey seyn, wenn Geld oder Briefe in den Kasten zu legen, oder heraus zu nehmen seynd[73]).

Es soll auch kein Vorsteher allein, ohne des Erb= oder Lehen=Herrn, und derer andern seiner mit verordneten Verwaltern ersuchten Rath und Bewilligung, nicht ausgeben, ausleihen oder zusagen.

Da etwas von Zinsen stecken bliebe, und streitig würde, sollen sie aufs förderlichste solches an gebräuchlichen Orten suchen, daß die Zinse wieder zeitlich ganghafft, und die Retardata ohne Nachlassen oder Abzug entrichtet werden. Denn denen Vorstehern des Kastens, oder andern gebühret nicht, etwas, so dem gemeinen Kasten und Kirchen gehöret, denen zu erlassen, die es ziemlich wohl bezahlen können, und zu entrichten schuldig seyn, sondern sie sind für GOtt schüldig, und ihres Amts halben pflichtig, dasselbige alles treulich zu Rathe zu halten; Und, da sie milde und gutwillig seyn wollen, sollen sie es von dem ihrigen thun, und nicht mit Abbruch des gemeinen Kastens, ihren Gunst und Glimpff bey denen Schüldigern suchen.

Es sollen auch forthin die Vorsteher des gemeinen Kastens keine liegende Gründe oder Güter, der Kirchen zuständig, alieniren, oder erblich verkauffen, ohn ersuchten Rath und Erlaubnis iedes Ort Häuptmanns, Erb= oder Lehens=Herrn, Schössers, Bürgermeisters, Raths und Superintendenten, und da solche alle einhellig auf die erbliche Alienation schlüssen würden, alsdenn, und nicht ehe, mögen sie die Kirchen=Güter aufs höchste, und um gewisse Bezahlung verkauffen, und die Haupt=Summa auf gewisse erbliche oder widerkäuffliche jährliche Nutzung anwenden.

Da auch die Kirche eigen Holtz hat, sollen die Kirch=Väter, ohne des Herrn Collators, Pfarrer und Superintendenten, oder derer ordentlichen Visitatoren Wissen und Willen, kein Holtz darinnen hauen lassen, noch daraus verkauffen.

XXXVI. Von denen Stühlen in der Kirche.

Nachdem auch eine gemeine Klage einkommen, daß hin und wieder in die Kirchen Stühle gebauet, dadurch die Leute verhindert, daß sie weder den Prediger auf der Cantzel, noch zu dem Altar, wenn das Hochwürdige Sacrament ausgetheilet wird, sehen können, deßgleichen auch offtermahls solche Stühle in den gemeinen Gängen, aufgerichtet, daß die Leute für denenselben nicht wohl hin und wieder gehen können.

Derwegen soll in denen Kirchen auf denen Dörffern und in Städten, hinführo kein Stuhl ohne sonderlich Vorwissen und Erlaubnüß des Pfarrers und derer Kirch=Väter gebauet werden. So soll auch kein Stand noch Stuhl einigem Manne oder Weibe erblich, sondern allein auf des Besitzers Leben lang zu stehen oder vergönnet werden, und soll keiner Macht haben, einigen Stuhl bey seinem Leben andern zu verkauffen, sondern da er stirbet, soll desselben, es sey Mannes= oder Weibes=Stuhl, der Kirchen anheim gefallen seyn, die ihn um ein leidlich Geld des verstorbenen nechsten Erben, für andern, vergönnen, und, da deren nicht vorhanden, oder nicht darum bey dem Pfarrer und Kirch=Vätern anhalten würden, einem andern, der ihn begehret, auf sein Leben verkauffen sollen. Sonderlich aber sollen alle Pfarrer und Kirch=Väter ein fleißig Auffsehen haben, und Verordnung thun, daß durch den Bau derer Gestühle, an dem Gehör GOttes Worts niemand verhindert, noch sich billig darob zu beschwehren habe.

Was aber von Verkauffung derer Stühle iezt gemeldet, das soll allein auf die Privat=Personen, und nicht auf die Gestühle, die in Städten der Universität oder dem Rathe, Haupt=Manne oder andern, so in publico officio seyn, in Dorff=Kirchen aber auf die Collatores, die vom Adel, und da Richter, Schöppen, Kirch=Väter, 2c. besondere Stühle hätten, verstanden werden.

XXXVII. Von denen Dorff=Cüstern, wie sie angenommen, bestätiget, und entsatzt werden sollen[74]).

Es sollen die Kirchner oder Glöckner, vom Richter, Kirch=Vätern, und Aeltesten aus der Gemeine, mit Vorwissen des Erb= und Lehen=Herrn, auch des Pfarrers gewählet, und förder dem Consistorio präsentirt und zu geschickt werden, welche ihn verhören, und da er in dem Examine geschickt befunden, zum Amt confirmiren und bestätigen sollen. Demnach soll, wider des Pfarrers Willen, keiner angenommen oder eingedrungen werden, in Betrachtung, daß sie, in Verrichtung derer Kirchen=Aemter, bey einander seyn, und einander helffen müssen, auch ein ieder Pfarrer in deme, seinem Glöckner, zu befehlen und zu gebieten hat, er ihm auch hierinnen billigen Gehorsam zu leisten schuldig, und nicht widerstreben soll. Würde aber vom Kirchner in Kirchen=Diensten einige Versäumniß oder Unfleiß befunden, und er vom Pfarrer hierum gestraffet nicht folgen, noch sich bessern, sondern seines eigen Kopffes muthwillig leben wolte; So soll sich der Pfarrer desselben erstlich gegen des Orts Obrigkeit, dem Richter und Kirch=Vätern beklagen, und da keine Besserung folgen wolte, sollen die Gradus Admonitionum, wie mit andern gehalten, und da er dieselbigen verachten, und hiervon nicht ablassen würde, soll er seines Dienstes, auf Verordnung des Consistorii oder des Synodi entsetzt, und ein ander gehorsamer und fleißiger an seine Statt aufgenommen werden.

Es sollen aber auch die Pfarrer ihre Glöckner ferner nicht, denn so viel ihr Kirchen=Dienst belangt, mit Bothenlauffen oder andern, zu ihrem eigenen Nutz, bringen oder beschwehren, sondern sie ihren befohlenen Dienst zu iederzeit unverhinderlich abwarten lassen.

Und da ein Custos vom neuen angenommen würde, soll derselbe von der Gemeine, auf ihre, oder der Kirchen

---

73) Rescr. vom 19. Nov. 1727., Gen.Verordnung vom 30. Sept. 1729. u. Verordnung vom 13. Febr. 1845.

74) s. die Verordnung vom 7. Juni 1833. u. vom 11. Juli 1834., das El.V.Sch.Gesetz vom 6. Juni 1835. u. die Verordnung dazu vom 9. Juni 1835. Ferner s. Resol. 8. vom 27. Jan. 1786., Regul. vom 18. Febr. 1799.

(da sie des Vermögens) Unkosten, mit seinem Geräthe und Gesinde geholet werden.

XXXVIII. Vom Amt derer Cüster.

Es sollen die Kirchner oder Glöckner, auf die Kirchen und Pfarrer bescheiden seyn, und besonders ihre Pfarrer in gebührenden Ehren halten, und auf dieselbigen in allen Kirchen-Aemtern bey denen Predigten, Täuffen, Sacrament reichen, und Besuchung derer Krancken, warten, und derwegen ohne ihr Wissen und Willen nicht ausreisen, damit sie ihrer gewiß seyn; Nachmahls soll auch ein ieder Cüster verpflicht seyn, alle Sonntag nach Mittag, und in der Wochen, auch auf einen gewissen Tag, die Kinder den Catechismum und Christliche deutsche Gesänge D. Luthers mit Fleiß und deutlich zu lehren, und nachmahls in den vorgesprochenen oder vorgelesenen Articuln des Catechismi wiederum zu verhören und zu examiniren. Und da eines oder mehr Filial zu der Pfarr gehöreten, soll er in solchem lehren, mit Rath seines Pastoris, dermassen abwechseln, daß die Jugend in allen Dörffern, nach Nothdurfft im Catechismo unterwiesen, und ja nicht versäumet werde.

Es sollen sich aber die Kirchner sonderlich befleißigen, daß sie die Gebete denen Kindern und Alten fein langsam, klar, deutlich und unterschiedlich vorsprechen oder vorlesen, von Wort zu Worten, wie sie im kleinen Catechismo gedruckt seynd, und sollen nicht frevelkühn oder unachtsam seyn, daß sie die Wort verändern, vermehren, verkürtzen, oder verstümmlen, anders denn das gedruckte Exemplar vermag, denn dardurch wird das junge Volck übel unterwiesen, und lernet nachmahls einer von dem andern unrecht beten.

Damit auch die Feyer-Tage mit Anhörung GOttes Worts recht geheiliget, und GOtt allezeit gelobet, dieselbige mit Müßiggang und anderm ärgerlichen Wesen nicht übel zugebracht werden; So sollen die Kirchner an denen Orten, da die Pfarr-Kirchen Filial haben, so offt der Pfarrer an dererselbigen Orten einem frühe prediget, mittler Zeit dem Volck an andern Orten, da sie des Pfarr-Herrn Predigt nicht hören können, die Epistel und Evangelium desselbigen Sonntags, mit der Auslegung D. Luthers, und denen Hauptstücken des Catechismi ohne die Auslegung vorlesen, und etliche Christliche teutsche Lieder singen. Wenn aber der Pfarrer desselbigen Orts nach Mittage prediget, soll der Custos alsdenn am andern Ort, der Jugend den Catechismum vorlesen, und mit ihnen fleißig üben[75]).

Es soll aber keinem Glöckner, der nicht examiniret, hierüber zu predigen nachgelassen werden. Da sie aber examiniret und ordinirt, und auch das Diaconat-Amt mit zu versorgen, beruffen wären, soll ihnen nicht allein zu predigen, sondern auch andere Kirchen-Aemter, mit Beicht hören, Sacrament reichen und anderem vergönnet und nachgelassen werden.

Es sollen auch, wie droben gemeldet, die Custodes allwegen am Sonn- und Feyer-Tagen, zum Amt vor der Lection des Evangelii, den Catechismum, ohne Auslegung, dem Volck vorsprechen, weil der Pfarrer dem Amt und der Predigt auswarten muß.

Deßgleichen sollen auch zu Mittage sie ihre Schüler denselben in der Kirchen mit heller lauter Stimme fein langsam und verständig sprechen lassen, und unter denen Kindern examiniren, welches auch der Pfarrer selbst bisweilen, nach gehaltener Mittags-Predigt thun soll, damit der Custos in officio und Fleiß erhalten werde.

Es sollen auch alle Custodes und Dorff-Cüster Schul halten, und derselben täglich mit allem Fleiß, vermöge der Ordnung abwarten, darinnen die Knaben lehren Lesen, Schreiben und Christliche Gesänge, so in der Kirchen gebrauchet werden sollen, darauf der Pfarrer sein fleißiges Auffsehen haben, und das Volck mit Ernst darzu vermahnen soll.

Er soll auch sonsten mit denen Eingepfarrten und aller männiglich, besonders aber seinem Pfarrer, seinem Weibe, Kindern und Hausgesinde, samt denen Seinen in gutem Friede und Einigkeit leben.

Er soll auch sich nicht unterstehen, denen Leuten Supplicationes, besonders wider die Obrigkeit, oder seinen Pfarrer, zu stellen, sondern solche Leute jederzeiten von sich weisen, und seines Beruffs warten.

Wie wir auch hiermit ernstlich befehlen, daß sie alles procurirens oder advocirens, oder anders dergleichen müßig gehen, und sich enthalten, noch vielweniger zu Spiel-Leuten auf denen Hochzeiten gebrauchen lassen sollen. Sie sollen auch in der Cüsterey-Behausung, aus allerley bewegenden Ursachen, keinen Hausgenossen einnehmen, auch sich gebrandten Weinschenckens gäntzlich enthalten.

Weil auch ihnen die Kelche, Kirchen-Ornat und anders, so in der Kirchen verwahret werden sollen, vertrauet, soll keiner zum Cüster angenommen werden, er sey denn wohl bekannt, oder daß er einen Vorstand habe, damit, wenn etwas durch seinen Unfleiß oder Untreu, der Kirchen entwendet, die Kirche sich des erlittenen Schadens wiederum bey ihm zu erholen habe.

Also sollen sich auch die Glöckner hüten, und mit Fleiß fürsehen, daß sie nicht allein für ihre Person mit dem Pfarrer friedlich leben, ihm nicht verdrießliche Läster-Wort geben, noch ihm hinterwärts übel nachreden, sondern auch zwischen der Gemeine, Kirchfarth und Pfarrern keine Meuterey, Faction oder Widerwillen, daraus Verkleinerung des Pfarrers, und Verachtung der Predigt, Beicht und Sacraments zu folgen pflegen, erregen, sondern allezeit gegen ihrem Pfarrer freundlich, ehrerbietig, und zu Fried und Einigkeit gegen ihm und seinem Weib und Kindern geneigt seyn. Da aber anders vermercket, sollen sie dergestalt wie obvermeldet, vom Amt entsatzt, und andere fromme und ruhige Diener an ihre Statt geordnet werden.

Damit auch das Volck im Singen nicht irre gemacht, sollen die Custodes keine andere, denn D. Luthers Gesänge, und die er ihme gefallen lassen, in der Kirchen singen, da-

75) Synodal-Decret von 1624. (§. 1.), Revid. Synodal-Decret vom 15. Sept. 1673. §. 1. und Anmerk. 2. daselbst.

mit sie dieselbigen lernen, und eins das andere desto leichter lehren könne.

XXXIX. Von dem Gebrauch derer Glocken, und des Cüsters läuten.

Es soll der Glöckner sich befleißigen, daß er iederzeit, besonders aber an Festen, Sonn- und Feyer-Tagen, auf gewisse bestimmte Zeit, zum Amt, zur Predigt, zur heiligen Tauffe, zum Gebete Morgens und Abends, und zur Begräbniß läute[76]).

Und da sie in Dörffern keinen Zeiger haben, soll der Pfarrer die Kirche, besonders aber die Leute, so vermögende, darzu vermahnen, daß sie einen kauffen, auf daß nach demselben, zu rechter bestimmter Zeit, die Kirchen-Aemter verrichtet, auch sie sonsten sich in der Haushaltung darnach zu verhalten haben mögen.

Wann aber die Eingepfarrten so arm, daß sie keinen schlagenden Zeiger kauffen können, soll der Pfarrer auf einen Sonnen-Seiger bedacht seyn, welcher mit geringen Kosten zu erlangen, und bis derselbige verfertiget, die Custodes bey den Pfarrern die Stunde erlernen, so ein Compas bey sich haben, oder ihme selbst käuffen kan, darnach sich der Custos mit dem Geläute zu richten habe.

Nachdem auch die Glocken fürnehmlich zum GOttes-Dienst verordnet, und daß dadurch das Volck zum Gehör GOttes Worts und gemeinem Gebete versammlet werde, dieselbigen aber zum gemeinen Biersauffen mehrmahls mißbraucht, soll hinführo solcher Mißbrauch gäntzlich abgeschaffet, und die Glocken zu keinem weltlichen Gebrauch gezogen werden, es sey denn in Feindes- oder Feuers-Noth, oder auch, wenn die Leute ihren Herren fröhnen, oder sonsten in nothwendigen Geschäfften zusammen kommen müssen[77]).

Sonderlich aber soll das abergläubische und abgöttische Wetterläuten (der Ursach die Glocken im Pabstthum, mit lästerlichem Mißbrauche der Stifftung Christi, getaufft werden, daß sie die Krafft haben sollen, die Hagel- und schädliche Wetter abzuwenden) wo das noch im Brauch, abgeschaffet und nicht gestattet; Dargegen aber das Volck zur Buß und Christlichem eyffrigem Gebete vermahnet werden, dardurch der Zorn GOttes gestillet, und solche Plagen abgewendet werden mögen.

XL. Wie sich die Gemeinde gegen ihrem Custoden oder Glöckner verhalten sollen.

Und nachdem an etlichen Orten die Custodes unbillich beschwehret worden seyn, mit dem Both-Korn oder Leykauff, daß sie jährlich von ihrem Dienst zweene, drey oder vier Scheffel Korn, etwa einen Gülden der Gemeine haben geben müssen, im Nahmen und Schein, als solte der Custos vom neuen bestellet und gemiethet werden, welchen Abzug denn die Gemeine versoffen hat; Sollen hiermit solche unchristliche derer armen Diener Beschwehrunge und unleidentliche Schinderey durchaus abgeschafft und verbothen seyn, daß kein Custos forthin das geringste der Gemeine zu Both-Korn oder Leykauff reichen oder geben soll, ohne das erste mahl, wann er angenommen, und mit Fuhre geholet ist, alsdann mag er sich mit denen Nachbarn bekandt zu machen, etzliche Groschen der Dorffschafft zu vertrincken geben, jedoch, daß auch in solchem ein Maaß gehalten, und der neue Custos nicht über die sechs Groschen zu geben, gedrungen werde.

Und da die Bauren ihren Schreibern die gewöhnliche Förderung mit Holtzführen, Viehe-Hut, und dergleichen, wolten entziehen, darum, daß sie solch Both-Korn oder Leykauff nicht mehr jährlich bekommen, soll der Richter und andere Obrigkeit schuldig seyn, die Bauren mit Ernst und Bedrauung harter Straffe, dahin zu halten, daß sie ihren Schreibern dasjenige thun, wie zuvorn, da sie das Both-Korn und Leykauff empfangen haben.

Mit der Viehe-Hut[78]), soll es, so viel möglich, also gehalten werden, daß, wo die Bauren des Viehes um die Zech hüten, beyde die Dorff-Pfarrer und Custodes derselben Zechhut gefreyet und entnommen seyn sollen. Denn weil solche Personen zum Kirchen-Dienst beschieden und verordnet sind, und warten müssen, welche Stunde sie zum Kindtauffen, oder zu denen Krancken in Todes-Nöthen erfordert werden, können sie nicht zugleich auf solches ihr Amt warten, und auch des Viehes hüten. Derwegen sollen sie mit der Zechhut nicht beschwehret werden, auch denen Bauren nichts dafür zu gelten oder zu geben schuldig seyn, und gleichwohl Macht haben, ihr Viehe unter der Gemeine Viehe zu treiben, und hierinnen von denen Bauren nicht gefährt werden, welche verpflichtet seyn sollen, für den Schaden gut zu seyn, so des Pfarrers oder Cüsters Viehe in solcher Zechhut verlohren würde, gleich so wohl, als sie denen andern Nachbarn, so um die Zech selbst hüten, für den Schaden Abtrag thun müssen.

Da man aber vom Viehe einen bestellten Hirten lohnet, sollen Pfarrer und Cüster gleiche Bürden mit denen Nachbarn tragen, und für ihr Viehe auch reichen und geben, nach Gewohnheit des Orts, gleich andern, ohne Gefährde.

Als auch die Glöckner gemeiniglich sehr geringe Besoldung haben, daß sie sich mit ihrem Weib und Kindern davon nicht zu erhalten, sonsten auch die Kirchen-Kinder und Gemeine einen Müßiggänger auf solchen Dienst zu erhalten unvermögende, derwegen auch gut und nöthig, daß Handwercks-Leute hierzu beruffen und angenommen. Damit nun am Kirchen-Dienst kein Mangel sey; So lassen wir hiermit nach, daß die Kirchner, so auf denen Dörffern Handwercke können, dieselben nicht ausserhalb, auf denen Herren-Höfen, oder sonsten, sondern alleine daheim in ihren Häusern, zur Nothdurfft, und nicht zu feilem Kauffe, denen umliegenden Städten und Meistern desselbigen Hand-

76) s. §. 55. des Revid. Synodal-Decrets vom 15. Sept. 1673. u. Anmerk. 29. daselbst. Vergl. überdieß die Verordnung vom 9. Juni 1835. §. 68. 77) §. 86. des Revid. Synodal-Decrets vom 15. Sept. 1673. S. auch Anmerk. * sub b. bei der Verordnung vom 27. Dec. 1834.

78) s. hierzu §. 150. des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832.

werckſ zu Nachtheil treiben. Hieran ſie denn die Städte und derſelben Handwercks-Meiſter, oder Communen unbetrübet und unverhindert laſſen ſollen. Da aber zwiſchen Städten, Dörffern, oder dererſelben Erb-Herren, ſonderliche Verträge, wie viel Meiſter eines Handwercks jedes Orts geduldet werden ſolten, aufgerichtet; So ſoll der Kirchner um dieſer unſrer Nachlaſſung willen, nicht befreyet, ſondern mit in dieſelbige Zahl gerechnet werden[79]).

Damit ſich auch die Glöckner deſto baß zu erhalten; So ſollen ihnen beyde Pfarrern und Kirchner, jeder auf die Quartal, und alſo viermahl im Jahr, da die Kirchen vermögend einen Groſchen, oder da ſie arm, auf ein Quartal einen halben Groſchen zu geben, ſchuldig ſeyn. Da auch die Gewohnheit, den Pfarrern und Glöckner Brod zu geben, darauf ſie etzliche Umgänge einzumahnen haben, doch von vielen Bauren, in deme, daß ſie ſolch Brod, ſo ihnen ſoll gegeben werden, übel, oder viel zu klein backen, betrüglich gehandelt wird; So ſoll hinführo ein jedes Brod, ſo man dem Pfarrer und Glöckner zu geben ſchuldig iſt, ein gewöhnlich Hausbacken Brod, und aufs wenigſte eines Groſchen werth ſeyn, oder ſo es geringer, und dem Kirchner nicht annehmlich, ein ſilbern Groſchen dafür gegeben werden.

Und weil es verſchiedner Zeit Gewohnheit geweſen, daß man denen Kirchnern auf den Dörffern, den Grünen Donnerſtag, oder Oſter-Eyer, desgleichen den heiligen Abend oder Neue Jahr, ſo ſie den Spreng-Keſſel oder geweyhte Waſſer umgetragen: Nun aber, weil ſolches gefallen, nicht mehr geben wollen, gleichwohl es um ein Geringes zu thun iſt, alſo, daß ſich dieſelbigen jemands zu beſchwehren nicht Urſache; So achten wir für gut und billig, daß ihnen ſolches nachmahls gutwillig gegeben werde, ſo viel mehr, weil es frey, und auf keine gewiſſe Anzahl gerichtet, oder jemands daran gebunden iſt.

XLI. Wie es bey dem Abzug des verſtorbenen Pfarrers nachgelaſſenen Wittwen oder Kindern mit der Vergleichung gehalten werden ſoll.

Es ſoll auch der Superintendens, neben dem Collatore, Lehen-Herren, Rath, Richtern, und Gemeinen, eine billige Vergleichung machen, nach Gelegenheit des Inventarii, der Zeit des Jahrs, unter dem verdienten Gewächs auf dem Felde, und anderm Einkommen der Pfarr, damit der Wittwen und ihren Kindern, dasjenige, ſo der Vater ſeliger faſt verdienet hat, nicht entzogen, und doch die Pfarr nicht gar veröſet und ausgeſchöpffet werde, daß der neue Paſtor nachmahls gar nichts finde, und lange Zeit vergeblich dienen müſſe, ſondern daß Gleichheit hierinnen gehalten, keinem mehr, und dem andern weniger gegeben, oder aber ſonſten aus gefaßtem Neide, oder unverſchuldeter Abgunſt, dem einen Theil unbillich vorgehalten, und dem andern zugewendet werde.

Sonderlich ſollen die Superintendenten darob ſeyn, daß dem Inventario genug Folge geſchehe, und alles das, ſo verzeichnet iſt, in dem Werth und Würden bey der Pfarr gelaſſen werde, wie es der verſtorbene Pfarrer erſtlich gefunden hat.

XLII. Vom Inventario, und Regiſter des Einkommen der Pfarr.

Die Inventaria der Kirchen und Pfarren ſollen von denen Erb- und Lehen-Herren, und Kirch-Vätern, fleißig verzeichnet und gehalten und darauf geſehen werden, daß die nicht verruckt, oder entgäntzt, und die Abziehenden, oder derer verſtorbenen Pfarrer Erben, an Korn, oder anderm Geträidig, zu Felde, in der Scheunen, oder auffm Boden, auch Stroh, Heu, Vieh, und anderm, ſo viel laſſen, als ihnen eingeräumet worden, und ſie im Anziehen funden, damit ſolches der neue anziehende Pfarrer, zum Anzug und Anrichtunge ſeines Haushaltens alſo finden und haben möge. Da aber die Kirch-Väter hierinnen ſäumig, und ihres Unfleiſſes halben, etwas davon hinweg kommen würde, ſollen ſie ſolch Inventarium an allem, daran Mangel befunden, wiederum zu erſtatten, und zu ergäntzen ſchuldig ſeyn.

Als auch etzliche Pfarrer und Kirchen-Diener ſo gar träge und hinläßig befunden, daß ſie ihrer eigenen und zur Pfarr gehörende Gründe, deßgleichen auch ihrer Zinſe, Decems oder andrer Gerechtigkeit kein Wiſſen haben, und aber hierdurch zum offtermahl mercklicher Schade, am jährlichen Einkommen des Pfarr-Lehens eingeführt, ſo ſoll ein jeder Pfarrer (wie denen fleißigen Haus-Wirthen geziemet) ein jährlich Regiſter ſeines Einkommens ſtellen, und ſolches ſeinem geordneten Superattendenten oder Adjuncten in der Viſitation zeigen und vortragen, und da hierinnen Zweiffel oder Abzug, oder ſonſten Mangel geſpühret, ſich deſſelben aus derer Superattendenten Büchern, ſo ihnen die Viſitatores, in der nechſt gehaltenen Viſitation, überantwortet und zugeſtellet, und ſonſt erholen; da aber daſſelbige von irgend einem Pfarrer unterlaſſen, der ſoll von ſeinem geordneten Superattendenten gebührlich darum geſtrafft, und nachmahls darzu gehalten werden.

Gleicher Geſtalt ſollen auch, da ſich obberührte Mängel, oder das befände, daß denen Kirchen und Pfarr-Gütern, an Gehöltzen, Zinſen, Decem und andern, was entzogen würde, die Erb- oder Lehen-Herrn ſchuldig ſeyn, dieſelbigen wiederum ganghafftig und richtig zu machen, und da es dißfalls in ihrem Vermögen nicht wäre, uns hievon Anzeigung zu thun, ſo wollen wir uns der Gebühr darauf ſelbſt zu erzeigen wiſſen.

XLIII. Von denen Büchern, ſo in die Kirchen verordnet, bey denenſelben verwahret, und nicht davon entwendet werden ſollen.

Nachdem in die Kirchen beſondere Bücher verordnet, auch an etlichen Orten durch die Collatores darzu erkaufft werden; Sollen die verordneten Viſitatores jederzeit fleißige Nachfrage haben, damit dieſelbigen nicht davon kommen,

79) Vergl. die Verordnung vom 9. Juni 1835. §. 110.

sondern vermöge des Inventarii, denen nachfolgenden Pfarrern zu gute, auch bleiben mögen.

Sonderlich aber sollen iedes Orts Collatores dahin bedacht seyn, wann sie entschlossen, zur Kirchen Bücher zu kauffen, daß sie fürnehmlich die Bücher D. Luthers darzu schaffen, wie auch die Pfarrer selbst darauf bedacht seyn sollen, daß sie solche Schrifften, fürnehmlich aber seine Kirchen- und Haus-Postillen haben mögen.

Dieweil aber zum Theil bey Lebzeiten D. Luthers seeligen, und nach seinem Tod, alle seine nützliche Bücher in Tomos zusammen gedruckt worden, welche alle zu kauffen, nicht iedermanns Gelegenheit, noch in eines jeden, besonders derer armen Pfarrer, Vermögen ist, dergestalt denn D. Luthers Schrifften denen Leuten aus denen Händen gebracht, dargegen aber Stückweise andere neue Schrifften, so die armen Pfarrer leichtlich käuffen, an statt vermeldter nützlicher Schrifften D. Luthers, in grosser Anzahl erfolget, darinnen nicht allein eine neue Theologia, von vornehmen Articeln unsers Christlichen Glaubens, eingeschoben, sondern auch die deutsche Sprach, so GOtt durch D. Luthern seeligen, beneben der reinen Lehr seines heiligen Evangelii, uns Deutschen geläutert, wiederum in Abgang kommen, daß die Kirchen-Diener, so sich auf solche neue Scribenten geleget, nicht mehr gut Deutsch, wie D. Luther, sondern Lateinisch Deutsch geredt, und da sie gleich rein und am besten, doch den Geist D. Luthers nicht erreichen, welcher in seinen Schrifften lebet und webet, mächtig und kräfftig, so in andern Schrifften nicht gefunden: Damit nun die nützlichen Schriften dieses theuren Mannes, denen Leuten wiederum in die Hände gebracht, und zusamt der reinen Lehr, auch die reine Deutsche Sprach, in unsern Kirchen erhalten, und auf die Nachkommen gebracht werden mögen, ist auch für rathsam, nützlich und nothwendig im Synodo angesehen worden, daß aus allen Tomis seiner Operum, die nützlichsten Lehr-Schrifften, wiederum Stückweise in die Quart oder Octava nachgedrucket, darmit sie nicht allein die Pfarrer und Kirchen-Diener, sondern auch der gemeine Mann kauffen, für sich selbst und sein Haus-Gesinde nützlich gebrauchen können.

Die Streit-Schrifften aber, wider die Papisten, Sacramentirer, und andere falsche Lehrer und Rotten-Geister belangend, weil in denenselben nicht weniger, als in denen Lehr-Schrifften D. Luthers, die heilige Schrifft wider derer falschen Lehrer arglistige Verkehrung, gewaltig gehandelt, in dem es D. Luthern noch keiner gleich gethan, noch viel weniger einer thun wird, weil die Papisten und Sacramentirer anders nichts, denn ihre alte verlegene Ungründe, Lästerungen, Verkehrungen GOttes Worts und Fabel-Werck fürbringen, und also nichts schreiben, daß D. Luther nicht vielmehr gewaltig, mit offenbahrem Zeugniß GOttes Worts widerleget, haben wir gleicher Gestalt die Verordnung gethan, daß solche Streit-Schrifften, nicht weniger als seine Lehr-Schrifften, in kleiner Form Stückweise gedruckt werden, darauf die Superintendenten und dererselben Adjuncten verschaffen sollen, daß die Pfarrer und Kirchen-Diener solche mit Fleiß lesen, und, ob es geschehe, iederzeit im Synodo berichtet werden.

XLIV. Wes sich die weltlichen Gerichtshaber, deren Verwalter, Befehlichhaber, auch derer Pfarren Lehen-Herren zu verhalten.

Diese sollen über ihren Pfarrern, Kirchen- und Schul-Dienern, treulich halten, sie wider Gewalt und Frevel des muthwilligen undanckbaren Pöbels schützen, die Unterthanen mit ernster Bedrauung, und Erzeigung gebührlicher Straffe dahin weisen und anhalten, daß sie allen Kirchen- und Schul-Dienern, auch denen GOttes-Häusern und Hospitalen ihre gebührende Zehend, Pact, Zins, Opffer-Pfenning, Quatember-Geld, und andere mehr Pensiones, Schulde und Dienste, ohne Betrug und Verzug, der vielfältig gebraucht wird, zu rechter Zeit und vollkömmlich entrichten und leisten, auch die Pfarr- und Kirchen-Gebäude, so die Gemein zu thun schuldig, und geheissen worden ist, ohne Verzug und treulich aufrichten und vollenden.

Weiter sollen sie diejenigen, so öffentlicher Laster halben, als Ehebruch, Hurerey, Unzucht, Zauberey, steter Saufferey, Gotteslästerunge, freventliches Ungehorsams wider die Eltern, Spielens, verdächtiges Müßiggehens, ungezweiffeltes Wuchers, Nacht-Sauffens, ꝛc. berüchtiget, und schuldig befunden werden, nicht dulden, oder mit Geld-Straffen hindurch kommen lassen, sondern es sollen solche, nach Gelegenheit der Verbrechung, am Leibe, andern zum Abscheu, mit Gefängniß, oder mit Verweisung, und sonst ernstlich gestrafft werden.

Da auch jemand, als die bösen ungerathenen Kinder zu thun pflegen, seine Eltern schmähen, lästern, und endlich die Hände an sie legen würde, soll solches von denen Unterthanen oder Nachbarn (weil die Eltern hierinnen allzu gütig seyn) der Obrigkeit vermeldet werden, welche sie auch, vermöge derer Recht, straffen sollen.

Alle und jede Gerichtshaber und Verwalter sollen auch mit Ernst daran seyn, damit dem greulichen GOttes-Lästern und Fluchen, der schändlichen Säufferey, dem grossen unmäßigen Pracht und Unkosten, der auf denen Hochzeiten, Verlöbnissen, Kind-Tauffen und dergleichen Gastungen gebraucht wird, vermöge unserer Landes-Ordnung, gesteuret, auch die unförmliche, schändliche, und allzu prächtige Kleidung, und dergleichen mehr Unordnungen abgeschafft werden, und nicht (wie viel geschicht) selbst mit ihrem bösen Exempel zum Gegenspiel Ursach geben.

Dieweil aus denen langwierigen Pancketen, und Zechen in der Nacht, viel und mancherley Laster entspringen, auch das Kirchen-Amt nicht wenig dadurch gehindert und deformiret wird; Soll die Obrigkeit in Städten, auf Wege und Ordnungen dencken, daß solch lang sitzen abgeschafft, und eine Zeit und Stund, nach Gelegenheit des Orts, ernennet, und mit einem Glocken-Geläute angezeiget werde, über welche niemand Hochzeit-Gäste, und andere Zech-Leute halten, oder in Gastereyen und Zechen, oder Hochzeiten, sitzen dürffe, oder aber einer Straffe gewärtig seyn.

Es ist auch sehr eine schändliche Gewohnheit eingerissen auf denen Dörffern, daß die Bauren auf- und an denen hohen Festen, als Weihnachten, und Pfingsten, ihre Säufferey, bald Abends des Festes anfangen, und die Nacht über treiben, und Morgens die Predigt entweder gar verschlaffen, oder truncken in die Kirchen kommen, und darinnen wie die Säu schlaffen und schnarchen.

So soll auch an denen Orten, da das Vogel-Schiessen nicht gäntzlich abgethan werden mag, ehe nicht, denn auf den Dienstag in Pfingsten, nach der Predigt, zu schiessen angefangen, und über denselben Tag kein gemein Bier dabey oder nach getruncken werden.

An etlichen Orten mißbrauchen die Bauren ihre Kirchen, welche ein Bet-Haus seyn soll, für ein Kretschmar oder Bier-Keller, schroten das Pfingst-Bier darein, damit es frisch bleibe, und sauffen es daselbst aus, mit Gotteslästerung und Fluchen, und dürffen wohl in der Kirchen, die Priester und das Ministerium verächtlich verhöhnen und verspotten, treten auf die Cantzeln, richten Predigten an zum Gelächter, um welcher Mißbrauch und Uebertretung willen, nicht allein die Bauren von ihrem Erb-Herrn und Amt-Leuten, sondern auch die Obrigkeit selbst, von uns sollen ernstlich gestrafft werden, daß sie solche Verachtungen des Predigt-Amts, und Mißbrauch des GOttes-Hauses, denen Bauren gestatten und erläuben.

Wie denn GOtt selbst im fünff und funffzigsten Jahre, das Bauer-Volck sonderlich verwarnet und erinnert hat, von solchem Schwelgen abzustehen; Da er eben am Pfingst-Sonntag unter der Predigt, an vielen Orten das liebe Geträide auf dem Felde, jämmerlich, mit einem erschrecklichen Wetter in die Erde geschlagen, und in etzlichen Oertern, da das Pfingst-Bier im Glocken-Thurn gelegen ist, und die Bauren gewißlich mehr ihre Gedancken auf die fürhabende desselbigen Tages Säufferey, denn auf die Predigt, oder zum Gebet, gerichtet hatten, in die Kirchen mitten in den Chor, mit dem Feuer-Strahl geschossen hat, welches Exempel billig jedermann erschrecken, und zu Gottesfurcht reitzen und treiben soll.

Deßgleichen ist ein gefährliches, schädliches Schwelgen, auf denen Bauers Hochzeiten, in Dörffern unter denen Gesellen, welche die gantze Nacht an einander mit grossem Gotteslästern, fluchen, unzüchtigen Worten und Wercken, das Gesellen-Bier sauffen, daraus bisweilen Balgen und Mord, Hurerey und allerley greuliche Unzucht erfolget.

Solche ungereimte, gefährliche Schwelgerey, die an ihr selbst eine grosse verdammliche Sünde, und Ursach giebt zu denen allerhöchsten Lastern, Sünden und Schanden, soll billig von aller Christlichen Obrigkeit abgeschafft, und bey harter Straffe verboten werden, wo wir anders nicht wollen mit solcher Hinläßigkeit, und durch die Finger sehen, GOttes grausamen Zorn und Straff, über uns selber laden und häuffen, welche bey solchen Lastern nicht pflegen aussen zu bleiben, wie der liebe Paulus spricht: **Lasset euch niemand verführen, mit vergeblichen Worten, dann um dieser Laster willen** (darunter auch die oberzehlten vermeldet) **kommt der Zorn GOttes über die Ungehorsamen.**

Und da sie ja wollen denen Bauern das Pfingst- und andere gemeine Bier erläuben, sollen sie doch ihnen nicht gestatten, Acht, Zehen, oder Zwölff Viertel Biers, ihres Gefallens einzulegen, sondern ihnen eine gewisse Anzahl, nach der Gemeine des Volckes vergönnen, und gebieten, daß sie dasselbige friedlich, züchtig, und bescheiden, nach denen Feyertagen austrincken, bey aufgesetzter Geld-Straffe, da von Jemanden ein greulicher Fluch, oder unzüchtige Rede gehöret würde.

Und in Summa wollen wir, daß allem Uebel und Aergerniß, welches zu jederzeit, an gedingen und sonsten gerüget, und der Obrigkeit angezeigt, mit höchstem Fleiß gesteuret und gewehret, im Fall auch gestraffet, und GOttes Ehre, Furcht, brüderliche Liebe und Einigkeit dargegen gepflantzet; Oder in Mangel der Folge uns ferner vermeldet werden soll, damit wir uns gegen denen Uebertretern dieser Unserer Ordnunge und Verboten, mit gebührlichem Einsehen, zu erzeigen haben.

Rescript, daß Ehe-Leute, wenn sie nach einander versterben, auch neben einander begraben werden sollen, vom 6. Nov. 1600.

(Cod. Aug. Tom. I. S. 847. Corp. j. e. Sax. S. 636.)

Wir haben euern P. und des Pfarrers zu S. unterschiedliche Schreiben und Berichte wegen der noch unbegrabenen M. F. verlesen hören. Nun giebt die Churfl. Sächs. Kirchen-Ordnung klar, daß Kirchen- und Kirchen-Diener-Sachen, sowohl was die Todten und ihre Begräbnisse betrifft, bey dem Consistorio angebracht, und allda erörtert werden sollen. Derowegen ihr P. nicht Ursach habt, euch dißfalls über der Verstorbenen Erben und Freunde, weil sie ihre Klage bey der geistlichen Obrigkeit angebracht, zu beschwehren, und einiger Botmäßigkeit hierüber anzumassen, wäre auch viel besser, daß die Todten begraben, dann durch unnöthigen Zanck verhindert, und in ihrer Ruhe verunglimpffet würden. Und weil gleichwohl der Christ- und ehelichen Liebe gemäß, daß Ehe-Leute, wie im Leben, also auch im Tode sich nicht sondern; Als thun wir eure gemachte Ordnung hiermit dieser gestalt erklären, daß, wann zwischen Ehe-Leuten ein solcher Fall, da eines nach dem andern verstirbet, sich ereignen, und des letzt-verstorbenen Erben ein Schock der Kirchen zu erlegen sich erbieten werden, ihr den todten Leichnam zu seinem Ehegatten, ohne Verweigerung legen, und da der S. Erben solches bewilligen werden, ihr mit der Verstorbenen den Anfang machen, sonsten aber sie der Ordnung nach auf den Kirchhoff begraben, auch hinführo ohne Respect, ob die Personen in Aemtern seyn oder nicht, in den Begräbnissen Gleichheit halten lassen sollet, rc.*).

Mandat, die Subscription des Concordien-Buchs betreffend, v. 1. August 1602.

(Cod. Aug. Tom. I. S. 777.)

Von Gottes Gnaden, Wir Christianus der II. Hertzog zu Sachsen rc. rc. Entbieten allen und jeglichen Unserer Praelaten rc., und sonderlich den Superintendenten, Pfar-

*) s. §. 6. des Gesetzes u. §. 9. der Verordnung v. 20. Juli 1850.

rern und Seelsorgern, Unsern Gruß und Gnade. Ehrwürdige, Wohlgeborne, Edle, Veste auch würdige, Liebe getreue und Andächtige, Wir sind von etlichen Jahren her glaubwürdig berichtet worden: wie dieser Unserer Landen, Kirchen und Schulen, an andern Orthen beschuldiget werden, als wann fast alle sieben Jahre eine Mutation und Veränderung der Confeßion darinnen fürgenommen würde. Welches Uns der Ursach desto schmertzlicher zu vernehmen fürkommen, dieweil gewiß ist, und gründlicher zu erweisen stehet, daß Unsere Christliche und hochlöbliche Vorfahren, Christmilder Gedächtniß von der Zeit an, da Gott aus besondern Gnaden, das selige Licht des heiligen Evangelii, am Ende der Welt, durch den Dienst seines getreuen Werkzeugs, Herrn D. Martini Lutheri, aus seinem unfehlbaren Wort, rein und lauter wieder an Tag gebracht hat, ihr Glaubens-Bekändtnüß niemahls verändert, sondern jederzeit beständig und unverrückt, bey der einmahl Anno 1530. dem Kayser Carolo V. und dem heiligen Römischen Reiche übergebenen Confession, von Chur-Fürsten zu Chur-Fürsten, mit Christlichem Ernst und Eyfer verblieben, und derselbey eines Theils grosse Unkosten und Ungelegenheit darbey ausgestanden, daß Ihnen gewißlich der Ruhm der Beständigkeit in der wahren Religion zur Ungebühr entwendet wird.

Darneben aber haben wir auch dieses verstanden, daß falsche zweyzüngige Leute gefunden worden, welche zwar gegen ihrer gnädigsten Herrschaft mit Worten scheinbahr fürgeben, auch wohl mit hohen Verschweren betheuret haben, als wenn Sie der reinen und ungeänderten Augspurgischen Confession wider alle corruptelen und Schwermereyen der Calvinisten, sowohl als anderer Ketzer zugethan wären, und haben doch im Grunde ihres Hertzens eine andre falsche irrige Opinion verborgen gehabt, welche Sie auch, durch ihres gleichen, mit heimlichen Practiquen eingeschoben, und soviel an Ihnen gewesen, untreulich hinderrücks und mit Betrug Ihrer von Gott dem Herrn ordentlichen fürgesetzten Obrigkeit fortgepflantzet haben.

Diese Leute haben bißweilen Zwiespalt und Zerrüttung in dieser Lande Kirchen und Schulen verursachet, welche doch jederzeit durch Gottes Gnade, von der Christlichen Herrschafft gestillet und aufgehoben ist worden, sobald diese hinter dieser falschen Leuthe bößlichen Vorhaben kommen ist.

Dieweil denn Gott selbst diesen laulichten Leuthen, die in Religions-Sachen weder kalt noch warm sind, feind ist, und sie bedräuet, aus seinem Munde auszuwerffen, so haben auch Wir, alsbald anfangs Unserer Churfürstl. Regierung, es dahin gerichtet, daß alle Unsere Räthe, Diener, Haupt- und Ambtleuthe, das juramentum Religionis*) geleistet, und dahin sich verpflichtet haben, daß neben Uns Sie bey der ersten ungeänderten Augspurg. Confeßion, wie dieselbe Anno 1580. im Christlichen Concordien-Buche wiederhohlet, erkläret und wieder allerley Verfälschung der Lehre, verwahret worden ist, durch Gottes Gnade fest und standhafftig, biß an ihr Ende, halten wollen.

Und dieses haben Wir mit gutem Bedacht und Recht gethan, zu dem Ende, ob man mit Gottes Hülffe solchen falschen tückischen Leuthen, die mit ihrem heimlichen practiciren, Unsern Landen bey dem Ausländischen solche verkleinerliche Verschmitzungen anhengen, desto besser steuern und wehren möchte.

Wissen auch (Gott sey hiefür Lob und Dank) daß die Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herr Johannes Georgius und Herr Augustus, Hertzogen zu Sachsen 2c. 2c. Unsere freundliche liebe Brüdere, mit uns in diesem, wie auch in anderen durchaus einig seyn.

Damit nun solchen unsern christlichen Vorhaben auch künfftig desto beharrlicher nachgesetzt werden möge, und sich doch niemands, als wenn er das Buch nicht hätte, zu lesen haben mögen, zu beschweren: Als haben Wir die gnädigste Anordnung gethan, daß die Formula Concordiae beydes Lateinisch und Deutsch, in einer kleinern Forma (auf daß mans umb geringer Geld bekommen, und desto füglicher bey sich tragen könne) dem wahren Authentico Exemplari allerdings gleich, aufgelegt und gedruckt würde.

Ist demnach hierauf für Uns, und in Vormundschafft obgedachter Unserer freundlich geliebten Brüder, Unser gnädigster Befehl an Euch obenerzehlte sämmtlich, und einem jeden insonderheit, wie Ihr im jüngst gehaltenen Land-Tage hierüber mit Uns gantz einig gewesen, daß Ihr auch

*) Der Religionseid in der Form, wie er bis zum J. 1811. geleistet worden ist, wurde von Christian II. bei seinem Regierungsantritte, den 25. Sept. 1601., und nachher durch das Mand. vom 1. Aug. 1602. bei der Verpflichtung der öffentlichen Beamten und Staatsdiener eingeführt, und lautete so:

„Da auch Gott verhängen möchte, das er doch gnädiglich abwenden wolle, daß ihr euch selbst durch Menschenwitz und Wahn von solcher reinen Lehre und Erkenntniß des Wortes Gottes zu falscher irriger Lehre und sonderlich der Papisten und Calvinisten, oder andern in dem Religionsfrieden ausgesetzten und verworfenen Secten abwenden würdet, sollt ihr solches Ihro Königl. Majestät alsobald vermöge eures geleisteten Eides ungescheuet anmelden und Deroselben fernere Verordnung und Resolution erwarten.“ —

Nachdem seitdem mit der spätern Gleichstellung der in Sachsen aufgenommenen christlichen Confessionen rücksichtlich ihrer bürgerlichen und politischen Rechte und der dadurch eingetretenen gleichen Fähigkeit zur Bekleidung aller öffentlichen weltlichen Aemter, soweit solche nicht in verfassungsmäßiger Beziehung zum evangelischen Kirchen-, Schul- und Stiftungswesen stehen, bei der Verpflichtung der für bloß weltliche Geschäfte und Functionen angestellten Staatsdiener, mit alleiniger Ausnahme der Mitglieder der obersten Staatsbehörde in Kirchensachen (der in Evangelicis vom Regenten beauftragten Staatsminister), ingleichen der Mitglieder des Ministeriums des Cultus, sowie der Abtheilungen der Kreisdirectionen für Kirchen- und Schulsachen, die vormals gesetzliche Leistung des Religionseides nach Maßgabe des Mand. vom 16. Febr. 1807. ganz in Wegfall gekommen, so wurden demnächst für den ausser den bezeichneten Staatsdienern nur noch von den evangelischen Geistlichen und Schullehrern zu leistenden Religionseid durch Höchstes Rescript vom 25. Juni 1811. und darauf vom Kirchenrathe unter dem 4. Sept. 1811. an die Consistorien erlassene Verfügung abgeänderte Formulare vorgeschrieben, wobei zugleich, soviel die academischen Professoren anlangt, die Verpflichtung auf den Religionseid nach einem Höchsten Rescripte vom 24. Febr. 1812. und einer auf dieses aus dem Kirchenrathe an die Universität Leipzig unter dem 9. März 1812. ergangenen Verfügung fernerhin auf die der theologischen Facultät angehörigen Mitglieder beschränkt worden ist.

S. wegen der jetzigen Fassung des von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, sowie von den Beamten des Kirchenregiments und von den evangelischen Geistlichen und Lehrern zu leistenden Religionseides die Verordnung vom 18. Mai 1862., bei welcher auch die bisher angewendeten älteren Formulare in der Anmerkung daselbst mitgetheilt worden sind.

also neben Uns ein jeder seines Theils beständig darüber halten, und wie Ihr euch eines Theils einmahl Uns hierauf verpflichtet, also allerdings darbey verbleiben wollet.

Insonderheit aber befehlen Wir hiermit Unsern Verordneten zu Kirchen- und Schulen-Sachen, Rectoribus, Doctoribus und Professoribus Unserer Universitäten, den Assessoribus Unserer Consistoriorum, allen Superintendenten, ihren Adjunctis, den Pfarrern und Diaconis, desgleichen den Rectoribus und Collegis der Fürsten-Schulen, auch andern Ludimoderatoribus in gemein, zusamt Unsern Stipendiaten und Alumnis, daß Sie solches Buch Ihnen wollen befohlen seyn lassen, dasselbe mit Fleiß lesen, ihre Examina darauf richten, niemands, der solches nicht approbiret, unterschrieben und seine Pflicht darauf geleistet**), zu Dienst befördern, und mit Ernst darüber halten, damit in Unsern Chur-Fürstenthumen und Landen, Kirchen und Schulen nichts öffentlich dawider gelehret, noch auch heimlich eingeschleichet werde, so lieb einem jedern Gottes Huld, Unsere Gnade, und seiner Seelen Seligkeit ist. Hieran geschicht Unsere gnädigste, ernste und zuverlässige Meinung, und sind Euch in Gnaden wohlgewogen. Datum Dreßden den Ersten Monats-Tag Augusti, im Jahr nach Jesu Christi Unseres Erlösers und Seligmachers Geburth, tausend, sechshundert und im Andern.

Befehl, daß im verbothenen Grade zu heyrathen, nicht leichtlich dispensiret werden solle, vom 6. Mai 1607.

(Cod. Aug. T. I. S. 1013. Corp. j. e. Sax. S. 596.)

Würdige, Veste und Hochgelahrte, lieben andächtige Räthe und Getreue. Nachdem Uns von Zeit an unserer genommenen Churfl. Regierung, und bißhero vielfältige Bittschrifften vorgetragen, darinnen gesuchet worden, daß in Verlöbnissen und Verheyrathung dererjenigen Personen, so entweder mit Blutfreundschafft oder Schwägerschafft einander verwandt und zugethan, wir zu dispensiren geruheten, welches wir auch auf erlangten Bericht bißweilen bewilliget, darneben aber vermercken, daß solche Suchungen gar zu gemein werden wollen; Als sind wir entschlossen, dergleichen Bitt- und Supplication-Schrifften hinführo nicht mehr anzunehmen, vielweniger Bewilligung darüber zu geben, sondern begehren hiermit gnädigst; ihr wollet bey dem Consistorio Verordnung thuen, daß denen Superintendenten im Lande befohlen werde, damit vermöge unserer Consistorial-Ordnung und Constitutionen, der Punct von der Ehe, und wie dieselbe von der Blutfreundschafft, und dann von wegen der Schwägerschafft, verboten, des Jahres über, denen Zuhörern in Kirchen, auf eine gewisse Zeit erkläret, und was darinnen in Acht zu nehmen, angezeiget werde, rc. Inmaßen wir denn hiermit ernstlich befehlen, daß obbemeldter unserer Consistorial-Ordnung und Constitutionen gänzlich nachgegangen, auch unter Bauern und gemeinen Leuten, keine Dispensation in linea inaequali tertii consanguinitatis gradus, sowohl, da in Schwägerschafft und in primo genere affinitatis, in tertio gradu lineae inaequalis etliche Personen zu nahe zusammen zu heyrathen in willens, hinführo nicht verstattet, sondern gänzlich abgeschafft werde, darumb und da dergleichen Fälle vor euch kommen, ihr dieselbe ohne unsere fernere Resolution zu entscheiden wissen werdet*). Wollten wir euch, denen wir mit Gnaden gewogen, zu endlichen Nachrichtung nicht bergen rc.

**) Die früherhin übliche Unterzeichnung der symbolischen Bücher und der Visitationsartikel von 1592. (Cod. Aug. Tom. I. S. 763. fg.) findet nicht mehr statt, indem durch Verordnung des C.-M. vom 21. Juli 1836. an das evangelische Landesconsistorium, die Kreisdirectionen und das Unterconsistorium zu Glauchau anbefohlen worden ist, daß jene Unterzeichnung von den anzustellenden Geistlichen und Schullehrern nicht mehr zu erfordern, da sie auf gesetzlichen Bestimmungen nicht beruhe, in einem großen Theile des Landes schon zeither nicht üblich gewesen, im Sprengel des Oberconsistorii aber seit dem J. 1833. unterblieben sei, demnächst von den Geistlichen und Schullehrern der Religionseid, welcher auf die symbolischen Bücher mit gerichtet sei, geleistet, und das über dessen Abnehmung aufzunehmende Protocoll von dem zu confirmirenden Geistlichen und Schullehrer mit unterschrieben werde.

*) Vergl. das bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. §§. 1608. fg.

Rescript an das Ober-Consistorium von der Zeit, wenn der Desertions-Proceß statt hat, vom 21. April 1608.

(C.A. T. I. S. 1014. Corp. j. e. Sax. S. 597.)

Würdige, Veste und Hochgelahrte, Liebe Andächtige, und Getreue Räthe rc. Uns ist euer Bedencken, auf Jobst H. zu P. unterthänigst beschehenes Ansuchen und gebetenen Desertions-Proceß wider sein mit einem andern Ehemann entlauffenes Weib, unterthänigst vorgetragen worden, und haben daraus befunden, daß ihr dißfalls mit denen Verordneten des Consistorii zu Leipzig nicht einig; indem sie wollen, daß in consummato matrimonio die persona deserta, sieben und mehr Jahr dem abwesenden nachwarten solle, Ihr aber solches in arbitrium judicis stellet, und daß es von denen Vorfahren also gehalten, auch, in solchem Fall, nach Verfliessung eines halben oder gantzen Jahres edictales citationes ertheilet worden, anziehen thut, und mit dieser euerer Meynung, unsere verordnete Cantzler und Räthe, übereinstimmen; So lassen wir uns diese eure Meynung, und unserer verordneten Cantzler und Räthe beschehene Approbation gnädigst gefallen. Und begehren vor Uns, sowohl den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Georgen, und dann in Vormundschafft des auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, beyder Hertzogen zu Sachsen, unserer freundlichen lieben Brüdere, Ihr wollet unsern beyden Consistorien zu Leipzig und Wittenberg in unserm Namen befehlen, daß in casu malitiosae desertionis, unter Eheleuten, hinführo das deserirte Theil, nicht sieben gantze Jahr nachwarten, sondern euerm Bedencken nach, solches in arbitrium judicis gestellet, und also dann nach Verfliessung eines gantzen oder halben Jahres†), nach Gelegenheit derer Fälle, die edictales citationes, auf des klagenden Theils Ansuchen, ertheilet werden sollen; Auch darneben denen Consistorialen zu Leipzig auferlegen, daß sie klagenden Jobst Henseln, den gebetenen Proceß nicht abschlagen, sondern verstatten, und was sich dißfalls gebühret rc.

†) Vergl. §. 1731. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863.

Rescript an das Consistorium zu Wittenberg, von der Zeit, wenn der Desertionsproceß statt hat, vom 26. Mai 1608.

(Cod. Aug. T. I. S. 1013. Corp. j. e. Sax. S. 598.)

Uns ist vorgetragen worden, daß bißhero in Unsern Consistoriis der Desertionsproceß ungleich verstattet worden, indem etliche gewollt, daß in consummato matrimonio die persona deserta sieben und mehr Jahre dem Abwesenden nachwarten sollen, Andere aber, wie auch unsere Verordnete im Ober-Consistorio, solches in arbitrium Judicis gestellet, und daß es von ihren Vorfahren also gehalten, auch in solchem Fall, wann das Weib ihren Mann malitiose deseriret, nach Verfliessung eines halben, oder gantzen Jahrs, Edictales Citationes ertheilet worden.

Wann dann mit dieser letzten Meynung unsere verordnete Cantzler und Räthe übereinstimmen: So lassen Wir Uns solche auch gnädigst gefallen. Und begehren vor Uns, und den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Georgen, und dann in Vormundschafft des auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, beyde Hertzoge zu Sachsen, unsere freundliche liebe Brüdere, hiermit gnädigst, ihr wollet es künfftig also halten: Daß in casu malitiosae desertionis unter Eheleuten hinführo das deserirte Theil nicht sieben Jahr nachwarten, sondern solches in arbitrium Judicis gestellet, und also dann nach Verfliessung eines gantzen, oder halben Jahres†), nach Gelegenheit der Fälle, die Edictales Citationes auf des klagenden Theiles Ansuchen ertheilet werden sollen. Wie ihr dann auf J. H. beygefügtes unterthänigstes Suppliciren, den gebetenen Proceß wider sein flüchtiges Weib zu verstatten, und was sich dißfalls gebühret, anzuordnen wissen werdet. Daran geschicht unsere Meynung. Datum Dreßden, am 26. Maji, 1608.

Erledigung der Landesgebrechen, vom 23. April 1612.

(C. A. T. I. S. 167. f. Corp. j. e. S. S. 271. f.)

Von GOttes Gnaden Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, ꝛc.

Bekennen, thun kund und fügen männiglich zu wissen: Demnach dem Weiland Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Christian dem Andern, Hertzogen zu Sachsen, ꝛc. Unsern freundlichen lieben Brudern und Gevattern, Christmilder hochlöblicher Gedächtniß, Unsere getreue Landschafft und Unterthanen, in dem Anno 1609. zu Torgau gehaltenen Land-Tage, etzliche Beschwehrungs-Punct, die Consistorial-Justiz und Renth-Sachen belangende, übergeben, und unterthänigst gebeten, ein gebührendes Einsehen zu haben, und denenselben allen und jeden gnädigst abzuhelffen; Daß darauf Snr. L. Christseligen Andenckens, dieser ihrer unterthänigsten Bitt, aus Landesväterlicher Liebe und Fürsorge, allerdings statt gegeben, und solche also balde durch dero-selben Räthe und andere, so wegen der Landschafft hierzu deputiret, mit Fleiß revidiren, erwegen, und darüber Rath halten lassen; Wie denn auch, nach vorgehender gnugsamer Deliberation, von ihnen, denen zusammen geordneten Personen schrifftliches Bedencken verfasset, und Snr. L. zu ferner Anordnung fürgetragen worden.

Ob nun wohl Snr. L. auf die angebrachten Gravamina zu vorhin, beschehener Vertröstung nach, sie endlichen resolviret, auch solche Erledigung männiglichen zu publiciren, allbereit Anordnung gethan; So seynd doch dieselbe, wie unsern getreuen Unterthanen, verhoffentlich nicht ohne sonderbahres Betrübniß, bekannt ist, gleich zu der Zeit, als man dieses Werck unter Händen gehabt, seeliglich verschieden, und also obberührte Publication dazumahl dadurch verhindert worden.

Wie nun aber auf uns die verledigten Land und Leute Jure successionis nunmehr verfallen, wir uns auch, mit des Allmächtigen Verleihung, der Regierung und Gubernation derselben unterfangen; Also seynd wir nichts weniger, unsere Land und Leute nicht allein bey der wahren Religion der ungeänderten Augspurgischen Confeßion, wie dieselbe Anno 30. Käyser Carln dem Fünfften übergeben, in heiliger Göttl. Schrifft gegründet und in der Formula Concordiae wiederholet, auch bißhero in unsern Landen unverfälscht gelehret und geprediget worden, jederzeit standhafftiglich zu schützen; Sondern auch denselben gleichförmiges Recht wiederfahren, und keinen zur Ungebühr beschwehren zu lassen, gnädigst erbötig; Inmassen wir dann zu diesem Ende, alsobald bey angehender unserer Regierung, unter andern fürnemlichen uns in vorgedachten Gebrechen, darauf verfertigten Bedencken, und hernachmahls erfolgten Resolutionen ersehen. Und weil wir befunden, daß die Erledigung derselben rechtmäßig, nützlich, und zu Verhütung fernern Klagens, und Erhaltung guter Ordnung hochnothwendig, solche als itzo regierender Landes-Fürst allenthalben gleichfalls beliebet, dieselben an jüngst-gehaltenen Land-Tage zu Torgau der Landschafft zu verlesen untergeben, und nachdem sie berührte Resolutiones mit unterthänigsten Danck angenommen, nachfolgender Gestalt, männiglichen zur Nachrichtung, in offenen Druck verfertigen und publiciren lassen.

Und zwar anfänglichen; So hat sich unsere getreue Landschafft, über die Consistoria ingemein, darinn beklaget: Daß von denenselben, so wohl denen Superintendenten, ihr vieler Einhalt an ihrem Jure Patronatus geschähe, mit Aufdringung solcher Personen, welche ihnen Lehr, Lebens und Wandels halben, unbekannt, bißweilen auch Famuli wären.

Nun befinden wir gleichwohl nicht, daß in specie derentwegen etwas fürgelauffen; Damit aber ein jeder bey deme, so er befugt, nochmahls ungehindert verbleiben möge; So ist unser gnädigster Will und Meynung, daß sich unsere Consistoria und Superintendenten hinführo darnach achten, und keinem Patrono und Collatori seinem Rechten itzo angezogener oder anderer massen hinderlich seyn, sondern vielmehr, wann die präsentirte Person in examine tüchtig befunden, und sonsten die Eingepfarrten, seiner Lehr, Lebens und Wandels halben, nichts erhebliches anzuziehen, dieselbe alsobalde zu dem neuen Kirch- oder Schul-Dienste zu confirmiren, und darauf die Investitur dem Superintendenten oder dessen Adjuncto zu committiren

†) Vergl. §. 1731. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863.

schuldig seyn sollen. Da auch in Zukunfft einer oder der andere, daß er mit untüchtigen Personen allbereit beschwehret, insonderheit klagende anbringen, und sich in der Erkündigung befinden würde, daß zu der Entsetzung gnugsame Ursachen vorhanden; Soll alsdann auf vorgehende Gradus Admonitionum und unserer Consistorien Erkänntniß, Aenderung getroffen, und also dadurch solchen Beschwehrungen gänzlichen abgeholffen werden.

Und weil, vors Andere: Vermöge der Anno 80. publicirten Kirchen-Ordnung sub tit. von Immunitatibus und Freyheiten derer Kirchen-Diener, die Schul- und Kirchen-Diener allein in Real-Klagen und hohen Freveln oder Malefiz-Sachen, nicht aber in Schuld-Händeln und andern actionibus personalibus, vor der weltlichen Obrigkeit belanget werden können; Inmassen dann solches bißher in unsern Consistoriis gehalten, dieselben auch ohne das de Jure Canonico sub minimo ordine Clericorum begriffen; Als lassen wir es bey erwähnten Verordnungen, Rechten und Herkommen billig bewenden; Jedoch, daß jederzeit, auch in Schuld-Sachen, aus unsern Consistoriis denen Gerichts-Herren die Execution wider obberührte Personen aufgetragen werde[1]).

Ob auch wohl, zum Dritten, in vorgemeldter Kirchen-Ordnung zu befinden: Daß einem krancken, fleißigen und getreuen Diener, bey welchem keine Besserung zu hoffen, auf Erkänntniß des Synodi, jährlichen zu seinem Unterhalt etwas gewisses verordnet werden soll; So wollen wir doch solches von denen Personen, welche vor sich gutes Vermögens seyn, und sich ohne Verminderung der Substanz von denen Nutzungen ihrer Güter selbsten reichlich erhalten können, (es liessen sich dann hierzu der Patronus oder Eingepfarrte aus Gutwilligkeit behandeln) keinesweges verstanden haben; Sondern es soll allein derjenige dessen geniessen, welcher in der Wahrheit der Provision bedürfftig, und sonsten anderer Gestalt sich, sein Weib und Kinder, nicht ernähren kann; Dabey aber allezeit dahin zu sehen ist, daß solche Provision, wo möglichen, von dem Einkommen oder Vorrath der Pfarre genommen, oder da dasselbe zu gering, Fleiß angewendet werde, ob bey denen Eingepfarrten eine jährliche Hülff und Beysteuer, durch Unterhandlung zu erhalten sey, damit der Successor bey denen vollkömmlichen Reditibus gelassen, oder doch, auf allen äusserften Fall, über den halben Theil nicht beschwehret würde[2])[3]).

Auf daß auch unsere Consistoria des vielfältigen bißhero, auf derer alten Pfarrer Todesfall, von denen Sub-

---

1) S. wegen der neuern Vorschriften über den Gerichtsstand der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener in Civil- und Criminalsachen die Anmerk. 1. bei der Kirchenordnung von 1580. tit. „von Immunitatibus u. Freyheiten derer Kirchendiener" Seite 10. dieser Sammlung.

2) Zu Erleichterung der Emeritirungen von Geistlichen auf gering dotirten Stellen ist im J. 1846. mit Genehmigung der damaligen Ständekammern (s. die ständische Schrift vom 12. Juni 1846. auf das Allerhöchste Decret, die Gründung eines Emeritirungsfonds für Geistliche betr. v. 14. Sept. 1845. — Landt.Act. 1. Abth. 2. Bd. S. 99. u. 863.) ein besonderer Fond unter der Benennung „geistlicher Emeritirungsfond" begründet worden, welcher aus den Ueberschüssen der Gesangbuchscasse und aus den aus der Staatscasse bewilligten Beiträgen von jährl. 2000 Thlr. gebildet und angesammelt wird. Bei Verwendung dieses Fonds sollen nach einer an die Kreisdirectionen und an das Ges. Conf. zu Gl. ergangenen Verordnung des C. M. vom 9. Juli 1846. folgende Grundsätze festgehalten werden:

a) Keine Provision eines emeritirten Geistlichen soll unter 200 Thlr., und keine über 600 Thlr. betragen, insofern nicht das Einkommen der Stelle 1800 Thlr. übersteigt, welchenfalls dem Emeritus ein Drittheil dieses Einkommens zu überlassen ist.

b) Jeder Geistliche muß bei der Abgabe einer Provision an seinen Vorgänger wenigstens 350 Thlr. jährlich für sich behalten, ohne daß er jedoch bei einem steigenden und fallenden Einkommen Anspruch auf Zulage hat, wenn ihm in einem oder dem andern Jahre nicht soviel verbleiben sollte.

c) Kann unter der Voraussetzung sub b. eine Provision von 200 Thlr. von der Stelle nicht abgegeben werden, so wird dieselbe ganz oder theilweise aus dem Emeritirungsfond übertragen.

d) Ob und in wie weit nach den Bedürfnissen und Verdiensten eines emeritirten Geistlichen dessen Provision über 200 Thlr. aus dem Emeritirungsfond zu erhöhen, oder auch eine Zulage aus demselben Fond zu geben sei, um dem nachfolgenden Geistlichen ein nach dem Umfange des Amts angemessenes Einkommen über 350 Thlr. zu lassen, bleibt der Beurtheilung und Entscheidung des Cultusministeriums überlassen.

Bei Eröffnung vorstehender Grundsätze an die Consistorialbehörden hat das Cultusministerium zugleich die Erwartung ausgesprochen, daß Letztere für jetzt und bis eine Vermehrung der Kräfte des Fonds thunlich sein werde, nur in den dringendsten Fällen Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen aus gedachtem Fond an das Ministerium richten würden, wie denn auch von allen Anträgen auf dergleichen Bewilligungen zu bereits erfolgten Emeritirungen hat abgesehen werden sollen. — Ueberdieß soll nach einem Beschlusse des C. M. vom 31. December 1847. bei Bewilligungen von Zuschüssen zur Provision emeritirter Geistlichen aus dem Emeritirungsfond jedesmal in den zu erlassenden Verfügungen mit ausgedrückt werden, ob der Zuschuß auch an die Hinterlassenen auf die Gnadenzeit fortgezahlt werden solle. —

Noch ist zu bemerken, daß von einer Anzahl evangelischer Geistlichen im Königreiche Sachsen im J. 1859. ein Verein zu Gewährung einer Pensionsbeihülfe an emeritirte Geistliche begründet worden ist, dessen Statuten vom Cultusministerio mittels Decrets vom 16. April 1860. bestätigt worden sind. Diesem Vereine, welcher seinen Sitz zu Dresden und beim Königlichen Gerichtsamte im Bezirksgerichte seinen Gerichtsstand hat, kann, mit Ausschluß der Vicare, jeder ordinirte evangelische Geistliche im Königreiche Sachsen, welcher noch im Amte steht, und das 65. Lebensjahr nicht überschritten hat, beitreten. Es muß jedoch der Beitritt der am 1. Jan. 1859. bereits angestellt gewesenen Geistlichen, sowie der später in das Amt gekommenen innerhalb 12 Jahren bez. vom Bestehen des Vereins und von erfolgter Anstellung an erfolgen, indem ein späterer Eintritt nicht zuläßig ist. Jedes Mitglied hat ausser einem, nach dem frühern oder spätern Beitritte verschieden normirten Eintrittsgelde von 2 Thlr. bis 20 Thlr., einen jährlichen Beitrag von 4 Thlr. zu entrichten, welcher letztere bei denjenigen Mitgliedern, welche zur Zeit ihres Beitritts das 35. Lebensjahr bereits überschritten haben, mit jedem spätern Lebensjahre, in welchem der Beitritt erfolgt, sich um je 3 Ngr. steigert.

Die jährl. Pensionsbeihülfe für jedes emeritirte Vereinsmitglied, welche als ein Zuschuß zu dem dem Emeritus gesetzlich zufließenden Einkommen zu betrachten ist, ist vorläufig für die ersten 12 Jahre vom Bestehen des Vereins (vom Jahre 1859. bis mit dem Jahre 1870.) auf 75 Thlr. festgestellt worden. Nach Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung zu bestimmen, ob und welche Erhöhung dieser Beihülfe für jeden Emeritirten einzutreten habe. Diese Beihülfe wird vom Anfange des nächsten Monats an berechnet, nachdem der Geistliche aus seinem Amte wirklich ausgeschieden ist. Der Sterbemonat eines Empfängers ist als ein voller zu berechnen. Jede Beihülfe gelangt in Wegfall, sobald sie 3 Jahre hintereinander unerhoben geblieben ist.

3) Ausser denjenigen 2000 Thlrn., welche nach dem in der vorhergehenden Note Bemerkten zu Erleichterung der Emeritirungen von Geistlichen auf gering dotirten Stellen alljährlich aus Staatscassen gewährt werden, ist vom Cultusministerio auf dem Landtage 1842/43. noch ein gleich hoher jährlicher Zuschuß von 2000 Thlrn. zu den geistlichen Besoldungen speciell zu dem Zwecke postulirt und von den Ständen bewilligt worden, um das Einkommen aller verhältnißmäßig gering dotirten Stellen auf die Summe von durchschnittlich 350 Thlr. jährlich zu erhöhen, welche Summe man, ausschließlich der freien Wohnung, als den geringsten Betrag angesehen hat, durch welche einem Geistlichen, selbst auf dem Lande, eine nur einigermaßen von den drückendsten Nahrungssorgen freie Existenz für sich und seine Familie zu sichern sei. (s. Landt.Act. v. J. 1842/43. Beil. zur 3. Abth.

stituten geschehenen Anlauffens geübriget seyn mögen; Soll hinführo keinem verlebten Kirchen-Diener ein Substitut zugeordnet werden, es sey ihme dann zuvor von dem Patrono die Succession bewilliget, oder ihme, da er dem Verstorbenen nicht succediren sollte, gnugsamer Unterhalt verschrieben worden.

Wie viel, vors Vierdte[4]), derer vom Adel im Amt Pirna wider unser Ober-Consistorium eingebrachte Beschwehrung, wegen geschehenes Einhalts und transactionibus in Schwängerungs-Sachen belanget, hat sich dasselbe zwar eines jetzo geklagten Falls erinnert, doch aber hierneben dasjenige, so mit Vorbewußt unserer Regierung damahls angeordnet, gestallten Sachen nach, zur Gnüge und also justificiret, daß sich niemand mit Fug darob zu beschwehren Ursach haben mag. Derowegen zu desto mehrerer Richtigkeit, und Vermeidung allerhand Confusion, Wir unsern, zu gemeldtem Ober-Consistorio Verordneten hiermit befehlen, daß sie blosse Schwängerungs-Sachen zur Verhör nicht annehmen, sondern, wie seithero bräuchlichen gewesen, dieselben, auf eines oder des andern Theils anhalten, jedes Orts Superintendenten oder Pfarrern, beneben denen Gerichts-Herren, dergestalt committiren, daß sie erstlich pro matrimonio fleißig handeln; Im Fall aber der Verweigerung, der Defloration und Alimentation halben, Vergleichung treffen, und solche zur Ratification einschicken sollen. Ob auch schon zugleich auf

---

2. Samml. S. 416. fg.) Ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung des hier bemerkten Minimalgehalts steht übrigens keinem Inhaber einer geistlichen Stelle zu, indem das Cultusministerium durch die ständische Bewilligung nur ermächtigt worden ist, gering dotirte Stellen bis zu dieser Höhe zu verbessern (S. Landt. Act. loc. cit. S. 418. 419.). Es hat daher das Cultusministerium in einer Verordnung an das Justizamt zu Hohnstein vom 4. Jan. 1847. dem Antrage des Justizamts, daß von der dem Diaconus A. zu S. aus der Staatscasse bewilligten Gehaltszulage von 78 Thlrn. jährlich der 3te Theil zu Befriedigung einer ausgeklagten Schuld, wegen deren jene Zulage als Hülfsobject angegeben worden, zur Verfallzeit an das dortige Depositum verabfolgt werde, statt zu geben Bedenken getragen, solange nicht vom Diac. A. sein Einverständniß mit der theilweisen Verwendung der fraglichen Zulage zu dem beabsichtigten Zwecke ausdrücklich erklärt worden sei, indem das M. hierbei ausdrücklich bemerkt hat, daß dergl. Zulagen an Geistliche, da dieselben nicht zu deren vocationsmäßigen Einkommen gehörten, und keinem Empfänger einer solchen, zufolge des dießfalls bei der Bewilligung gestellten Vorbehalts, auf den Fortgenuß irgend ein Recht zustehe, als zur Hülfsvollstreckung geeignete Bezüge nicht anzusehen seien. —

Ueber die Bedingungen, unter welchen die Bewilligung der hiernach den Inhabern der betreffenden Stellen aus der Staatscasse zu gewährenden Besoldungszulagen erfolgt, und über die Modalität der im Interesse der Staatscasse für nöthig zu erachten gewesenen Controleführung über das Einkommen jener Stellen ist das nachstehende Regulativ aufgestellt und durch Verordnung vom 15. December 1843. an die Kreisdirectionen zu ihrer Nachachtung, sowie zur Aushändigung an die betreffenden Geistlichen und behufiger Anweisung der Inspectionsbehörden hinausgegeben worden.

Regulativ,

die Bedingungen und das Verfahren rücksichtlich der den Inhabern geistlicher Stellen unter 350 Thlr. Einkommen aus Staatscassen zu bewilligenden Zulagen betreffend.

§. 1. Die aus Staatscassen zu bewilligenden Zulagen sind nicht als fester Theil des Einkommens der Stelle anzusehen. Die Bewilligung erfolgt zwar — unter der Voraussetzung, daß Seiten der Stände die erforderlichen Fonds zur Disposition des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts gestellt werden — in der Regel auf die Amtszeit des betreffenden Geistlichen, jedoch stets unter dem Vorbehalte anderweiter Anordnung aus den unter 2. bemerkten oder sonstigen bewegenden Gründen, so daß keinem der Empfänger ein Recht auf Fortgenuß der Zulage zusteht. Eine Erhöhung derselben, wegen Zurückbleibens des Einkommens der Stelle unter dem in dem Cataster angegebenen Betrage, ist in keinem Falle zu erwarten.

§. 2. Eine gänzliche oder theilweise Einziehung der Zulage aus Staatscassen während der Amtszeit eines Percipienten behält Sich das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts namentlich für den Fall einer Erhöhung des Substantialeinkommens durch Stiftungen, Zuschüsse aus Kirchenärarien oder andern Fonds, Ablösungen, Erhöhung der Holzdeputate oder Steigerung des Gesammteinkommens durch Erweiterung der Parochialgrenzen, ausdrücklich vor.

§. 3. Wegen Erhöhung des öconomischen Ertrags der zu dem betreffenden geistlichen Lehen gehörigen Grundstücke, sowie des Accidental-Einkommens wird eine Verminderung der Zulage nicht beabsichtigt. Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts behält Sich jedoch vor, bei wahrzunehmender Vernachlässigung der Rechte und Interessen des Pfarrlehns Seiten des zeitweiligen Nutznießers, die Fortbewilligung der Zulage an geeignete Bedingungen dießfalls zu knüpfen. Auch ist der betreffende Geistliche verpflichtet

a) die jetzt bestehenden Pachtcontracte, sowie jeden neuen Pachtcontract über die zum Pfarrlehn gehörigen Grundstücke binnen vier Wochen, bei fünf Thaler Ordnungsstrafe, im Originale der Kircheninspection (worunter für die Oberlausitz in diesem Regulative allenthalben die Collaturbehörde zu verstehen ist) zu Entnehmung von Abschriften, oder den geeigneten Notizen, mitzutheilen,

b) über das Accidental-Einkommen ein fortlaufendes Einnahme-Manual nach dem beiliegenden Schema sub D. zu führen, und dieß aller drei Jahre an die Kircheninspection abzugeben.

§. 4. Die Kircheninspection hat für jede geistliche Stelle, welcher eine solche Zulage bewilligt wird, ein fortlaufendes Protocoll anzulegen, welchem das, ihr demnächst zuzufertigende, Cataster über solche vorzuheften ist. Zu diesem sind die unter §. 3. bemerkten Anzeigen und deren Beilagen, sowie die aus den zurückzugebenden Originalien zu entnehmenden Notizen zu bringen.

Auch sind die Inspectionen verpflichtet, nicht nur die pünctliche Befolgung der §. 3. für die Geistlichen ertheilten Vorschriften, insbesondere die Vollständigkeit und Richtigkeit deren dießfallsiger Anzeigen sorgfältig zu controliren, sondern auch Amtswegen dafür zu sorgen, daß alle in den betreffenden Catastern etwa eingeschlichene Mängel und Irrthümer berichtigt und etwanige später eintretende Veränderungen dießfalls in den betreffenden Protocollen, welche das Ministerium nach Befinden bisweilen einzufordern Sich vorbehält, sorgfältig angemerkt werden.

Die für die dießfallsigen Arbeiten erwachsenden Verläge der Kircheninspectionen sollen aus dem betreffenden Kirchenärare, oder wenn dieß bedenklich erscheint, aus der Casse des Ministerii erstattet werden.

§. 5. Nach dem Abgange des Empfängers einer solchen Zulage ist jederzeit, unter Beifügung des §. 4. gedachten Protocolls, sowie des §. 3. b. bemerkten, zu dem Ende von dem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben auszuantwortenden, Einnahme-Manuals über das bisherige Einkommen der Stelle besonderer Bericht zur betreffenden Kreisdirection und von dieser zum Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu erstatten.

§. 6. Von und mit dem Jahre 1844., als von welchem Zeitpuncte an die betreffenden Zulagen als bewilligt anzusehen sind, fallen alle anderen zeither schon aus den von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verwalteten Fonds bewilligt gewesenen Gehaltszulagen hinweg — da sie in die gegenwärtig normirten mit eingerechnet sind.

§. 7. Ebenso hört auch, wie sich nach §. 5. der Ausführungs-Verordnung zum Gesetz, die Errichtung der Prediger-Wittwen und Waisen-Pensionscasse betreffend, vom 1. Dec. 1837. ohnehin von selbst versteht, von und mit dem Jahre 1844., die theilweise Uebertragung des jährlichen Beitrags zu der gedachten Wittwen- und Waisenpensionscasse für die Inhaber derjenigen gering dotirten Stellen, welche jetzt Verbesserungen erhalten, auf.

§. 8. Im Uebrigen wird die Auszahlung der betreffenden jährlichen Zulagen in halbjährigen Terminen jedesmal den 1. April und 1. October postnumerando gegen Quittung des betreffenden Geistlichen bei der Cultusministerialcasse erfolgen. Der erste Termin, den 1. April 1844. gefällig, wird jedoch nur auf das Vierteljahr, vom Neujahr 1844. bis 1. April desselben Jahres gezahlt.

§. 9. Den Wittwen oder Kindern des Empfängers einer solchen Zulage wird der Gnadengenuß derselben, bis auf anderweite Anordnung, bewilligt. In jedem andern Falle gelangt dieselbe nach dem Sterbemonate in Wegfall.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 15. December 1843.

4) Wegen der neuern Verfassung s. die Verordnung v. 10. April 1835. §. 1., u. §. 52. fg. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835.

eine Ehe geklaget; So soll doch allezeit in dem Urtheil und Verträgen der weltlichen Obrigkeit, auf unsere oder derer Schöppen-Stühle Erkänntniß, die verwürckte Straffe, wegen geübter Unzucht, vorbehalten, und dagegen die Gerichts-Herren hiermit ernstlich erinnert werden, daß sie das am 30. Septembris Anno 1609. publicirte Patent, von der Straffe der Unzucht, (welches Wir von Wort zu Wort gleichfalls wiederholet und erneuret haben wollen) nicht aus denen Augen setzen, sondern mit Veniemung und würcklicher Execution der Straffe, sich darnach achten sollen.

Nach diesem ist, zum Fünfften, über die Consistoriales zu Leipzig geklaget worden: Daß von denen Collatoren erzwungen werden wollte, wann sie einer Person in einer Prob-Predigt zu hören begehrten, sie zuvorn des Consistorii Gunst, Licenz und Einwilligung bitten, auch wofern man, nach erfolgter Vocation, die Confirmation und Investitur haben und erlangen wollte, dem neuen Pastori einen Lehen-Brieff zustellen sollten. Wann wir dann berichtet, daß allbereit am 8. Julii Anno 1607.[5]) derentwegen gemeldten Consistorio gebührender Befehlich geschehen, derselbe auch am 8. Februarii Anno 1608.[6]) wiederholet; Als sollen sie, wie dann ingleichen die andern Consistoria, demselben nachzukommen, und hinführo der Collator nur allein dem Superintendenten um Eröffnung der Cantzel zu ersuchen schuldig seyn. Und wie denen Superintendenten nicht gebühret, wann der Patronus eine oder mehr Personen, so zuvorn im Predigt-Amt gewesen, aufzustellen vorhabens ist, ihme sein Suchen, ohne sonderbahre erhebliche Ursachen, zu verweigern; Also können wir nicht geschehen lassen, daß ohn Unterscheid männiglichen, fürnemlich aber jungen und ungeübten Scholaren, die Cantzel geöffnet werde, derhalben der Collator vor allen Dingen eine solche Person, so vorhin in keinem Amt gewesen, zu dem Superintendenten, damit er desselben Qualitäten erforschen möge, zu schicken, und da er untüchtig befunden, auf andere, so besser qualificiret, zu dencken wissen wird; Inmassen dann ingleichen unsern Consistoriis, nach gehaltenem Examine und angehörter Predigt, die Ungeschickten wiederum zurücke zu fertigen, unbenommen; Ferner aber dem neuen Pfarrer sonderliche Lehen-Brieffe zu geben, keiner verbunden seyn soll.

Ebener massen ist, zum Sechsten[6]), über das Consistorium zu Leipzig diese Beschwehrung fürbracht: Daß sie derer von Adel und Städte Unterthanen immediate, oder durch die Superintendenten, Pfarrer und Schulmeister, in Schreiben und Zetteln zu citiren und vorzuladen pflegten, da doch solches in Subsidium geschehen müsse: Ob wir nun „wohl erinnert, was gemeldt unser Consistorium, hiergegen „fürgewendet; Dieweil aber aus unserm Ober-Consistorio, „so wohl dem zu Wittenberg, der Judex secularis in „puncto citationis (jedoch ohne Meldung des Worts in Subsidium) jedesmahl ersucht worden, in Betrachtung, daß die Consistoriales auf solche Maaß derer Partheyen viel gewisser seyn, dadurch auch die Sachen gefördert, und grosse Unkosten, so sonsten, wann die Termin von einer Zeit zur andern ob defectum legitimae citationis abgeschrieben, oder nicht besuchet würden, verhütet werden können; Als soll nun hinführo auch dieses Consistorium sich unserm Obern-Consistorio und deme zu Wittenberg, so viel die Citation betrifft, obgesetzter massen jederzeit zu conformiren und gleich zu halten, schuldig seyn.

Hierneben hat sich auch, zum Siebenden, über mehr gemeldtes Leipzigische Consistorium und den Superintendenten zur Neustadt an der Orla, etzliche im Amte Arnshaugk wohnhafftige von Adel in nachgesetzten Puncten beschwehret: Daß ihre Unterthanen, wann Kirchen- oder Schul-Diener sie zu belangen, vor den Superintendenten geforbert werden wollten, so müßten auch die Schulmeister in dem Consistorio, auf derer GOttes-Häuser Unkosten, sich stellen; und wolle der Superintendens alleine, ohne Beyseyn der Gericht- und Lehens-Herrn, die Ehe-Sachen vor sich ziehen; Wie dann ingleichen die Patenta, wegen Kirchen- und Schul-Gebäude, ohne Vorbewußt derer Gerichts-Herren abgelesen, und exequiret, und sonsten denen Kirchen wegen der jährlichen Visitation, auch Einweisung derer Superintendenten, viele Unkosten verursachet würden.

Dieweil dann ein jeder vor seiner Obrigkeit conveniret werden muß, und die Privilegia derer Geistlichen sich dahin nicht extendiren lassen, daß sie einen andern vor ihren Richter ziehen könnten; So werden auch die Consistoria sich darnach achten, derer Sachen Cognition, so vor sie nicht gehörig, sich äussern, und in geringschätzigen Händeln, welche leichtlich durch die Superintendenten erörtert werden können, die Schulmeister, zu Verhütung Unkosten, nicht alsobalde vor sich bescheiden[6]).

Sonsten gehören Ehe-Sachen, sive de foedere matrimonii, sive de separatione tori, sive de ipso matrimonio et similibus agatur, ad Judicis Ecclesiastici cognitionem billich; Es ereigneten sich dann dabey solche Umstände und Incident-Punct, welche ohne Beyseyn des Judicis secularis nicht zu entscheiden, oder wäre an einem oder dem andern Ort beständiglichem herbracht, daß darzu der Gerichts-Herr nothwendig zu ziehen[7]): Auf den Fall, so wohl was die Ablesung und Execution derer Patent wegen derer Kirchen- und Schul-Gebäude betrifft, soll, mit Vorbewußt desselben gehandelt, und keinem Theile an seinem jure quaesito einiger Einhalt geschehen, viel weniger bey denen jährlichen Visitationibus und Investituren übermäßige Unkosten passiret werden.

Ferner haben wir, zum Achten, befunden: Daß, wegen böser Disciplin, so bey der studirenden Ju-

5) Diese Verfügung findet sich im Cod. Aug. nicht. 6) Dieser Punct hat nach Aufhebung der Consistorien (s. Verordnung vom 10. April 1835. §. 1.) jede Wichtigkeit verloren.

7) Die heutige Verfassung s. im Gesetze über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835. §. 55.

gend auf denen Universitäten gespühret, und über dererselben Muthwillen höchlichen geklaget, und nicht allein denen Rectoren und Professoribus, bevoraus aber denen Juristen der Universität zu Leipzig, daß sie sich ihres Amts mit mehrern Ernst gebrauchen möchten, zu befehlen; sondern auch vorige Mandata, darinnen denen Studiosis Wehren zu tragen verboten, zu erneuern gebeten worden.

Nun sollte sich zwar ein jeder seiner Pflicht, Amts und Berufs dißfalls selbst erinnern; dieweil es aber gleichwohl am Tage, daß unsere Landschafft zu dieser Beschwehrung nicht wenig Ursach gehabt, sintemal durch dergleichen unverantwortliche Nachlässigkeit und Connivenß dem gantzen Lande merklicher Schaden zugezogen, auch viel herrliche Ingenia verderbet werden können; So wollen wir denen Rectoren und Professoren unserer Universitäten hiermit ernstlich und bey höchster unserer Ungnade, befohlen haben, daß sie ihres Amts mit treuen Fleiß hinführo abwarten, dasselbe vor sich, und nicht durch Substituten verrichten, die Professores das Ausreisen und Practiciren einstellen, hiergegen ob vorigen Ordnungen, Legibus und Statuten steiff und unverbrüchlich halten, wider die Verbrecher mit der Execution unnachlässig verfahren; Insonderheit aber keinen, wer der auch sey, Wehren zu tragen nachlassen sollen. Dann, da uns hinfürder, daß, von einem oder dem andern, dieser Verordnung zuwider gelebt, (inmassen wir dann derohalben jedesmahls mit Fleiß Erkundigung einziehen lassen wollen) Bericht einkommen sollte, seynd wir gäntzlichen entschlossen, solche Mittel an die Hand zu nehmen, welche denen Nachläßigen zu wenigem Frommen gereichen, denen andern aber ihrem Amt mit besserm Fleiß vorzustehen, Anlaß geben möchten.

Und damit die Professores derer Juristen-Facultäten desto weniger die Lectiones und Disputationes gehörender massen zu continuiren, verhindert würden, wollen wir auf geschehene unterthänigste Erinnerung der Landschafft, sie mit Legationen und Commißionen, so viel möglichen, verschonen.

Ueber dieses auch, zum Neundten, Commissarien wegen derer gemeinen Tische auf denen Universitäten verordnen lassen, welche neben denen Inspectoren des Oeconomi Rechnung fürnehmen, allen eingerissenen Mißbräuchen abhelffen, und das Werck wiederum in guten Stand bringen sollen.

Gleicher Gestalt ist, zum Zehenden, Klage fürkommen: Daß vielmahls reicher Leute Kinder, vor denen Armen, auch wohl Knaben, so unter zwölff Jahren, und in der Grammatica noch wenig erfahren, in die Land-Schulen genommen! So wohl, der Ordnung gemäß, von denen Verwaltern nicht gespeiset würde, dabey aber die Städte sonderlich gebeten, weil sie die meisten Stellen in solchen Schulen, etliche ihres Mittels denen Inspectoribus von Adel zuzuordnen.

Ob nun wohl in der Anno 1543. publicirten Landes-Ordnung diesem Gravamini allbereit gebührende Maaß gegeben, und darinnen ausdrücklichen vorsehen, daß kein Knabe in die Schul genommen werden soll, der nicht schreiben und lesen, auch keiner, der seines Alters unter eilff oder über funffzehen Jahre sey[8]), darauf dann die Rectores und Oeconomi in allen Befehlichen, cum expressa clausula (wofern er im Examine tüchtig befunden) gewiesen, deßgleichen alle drey Land-Schulen jährlichen von etlichen Professoren aus beyden Universitäten, beneben denen Inspectoren von Adel visitiret, und die wider den Oeconomum eingebrachte Klagen zur gebührlichen Erledigung unsern Kammer-Räthen zugestellet werden; So seynd wir doch gnädigst zufrieden, daß denen Inspectoren in der Schul-Pforten die Stadt Leipzig, zu Grimme die Stadt Wittenberg, dann zu Meissen die Stadt Freyberg, auf ihren angebotenen Kosten, jederzeit beywohnen mögen; Inmassen solches alsobalde durch Befehliche angeordnet, und ihnen, mit Fleiß ob der Fundation zu halten, aufgetragen werden soll.

Endlichen, ist auch, um Aufrichtung einer Jungfrau-Schulen abermahls unterthänigste Ansuchung geschehen; Wir können aber, bey Antretung unserer Churfürstlichen Regierung, hierzu noch zur Zeit keine Mittel befinden; Und stellen hierbeneben unserer getreuen Landschafft zu bedencken anheim: Ob nicht rathsamer und ersprießlicher, daß ein jeder Haus-Vater seine Töchter, bey sich in seinem eigenen Hause, oder bey seinen Freunden, erziehen, und dieselben zur Gottesfurcht, Christlichen und Adelichen Tugenden, und sonderlich in der Haushaltung, bestes Fleisses, selbst unterrichten lassen.

Rescript, daß die Käuffere derer Pfarr-Güther zu Dotalen gemachet werden, und des obern Consistorii Schutzes sich zu getrösten haben, v. 6. Octobr. 1617.

(Cod. Aug. T. I. S. 849. Corp. jur. eccl. Sax. S. 427.)

Wir haben eures, des von Schönbergs schrifftliches Einwenden, wegen Vererbung etlicher Pfarr-Felder zu Bunckertswalda, zwischen dem Pfarrer daselbst, Johann Cellario, Verkäuffern an einem, und Jacob Tamman, Käuffern andern Theils, verlesen hören; Wann dann Käuffer durch Vererbung dieser Pfarr-Güter, zum Pfarr-Dotaln gemacht wird; So ist er mit Zinsen und Diensten bemeldtem Pfarrer zuständig, und hat sich eben des Schutzes, wie der Pfarrer selbst, bey dem Obern-Consistorio zu getrösten, und kann dasjenige, was andere de facto sich unterstanden, und ihnen etwa aus Unwissenheit nachgesehen worden, anhero zum Schluß nicht angezogen werden, ꝛc.*)

---

8) s. jedoch die erneuerte Schul-Ordnung vom 17. März 1773. §. 9. Cap. II., die Bekanntmachung vom 3. März 1828. u. die Bekanntm. vom 7. Dec. 1832. §. 10. u. 11.

*) s. das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835. u. die Verordnung vom 10. April 1835. §. 1.

Extract des Rescripts, daß die Patroni denen Pfarr=Substitutis die Vocation cum spe Successionis ausfertigen lassen sollen, v. 28. Jan. 1618.†)

(Cod. Aug. T. I. S. 851. Corp. jur. eccl. Sax. S. 427.)

Wann dann die jüngste Policey=Ordnung, tit. von Consistorial=Sachen pag. 7. besaget, daß hinführo keinem verlebten Kirchen=Diener ein Substitut zugeordnet werden solle, es sey ihme dann zuvor von dem Patrono die Succeßion bewilliget, oder ihme, da er dem Verstorbenen nicht succediren sollte, gnugsamer Unterhalt verschrieben, solches aber von euch, deme von Köckeritz in des präsentirten Substituten Vocation nicht in acht genommen worden; Als begehren an statt ꝛc. Ihr wollet nach solcher Policey=Ordnung, mit Ertheilung der Vocation, auf die Substitution und künfftige Successfion gedachten M. W. anhero an Uns verweisen, wollen wir Uns alsdenn, nach Befindung, der Ordination und Confirmation halber, zu bezeigen wissen.

Rescript, daß ein Pfarrherr, wenn er zum Zeugen angegeben wird, dasjenige, was ihm in der Beicht eröffnet worden, auszusagen nicht schuldig, v. 8. Juli 1618.

(Cod. Aug. T. I. S. 851. Corp. jur. eccl. Sax. S. 428.)

Was massen Uns, Georg W. hinterlassene Wittben und Erben Anwald, wegen eydlicher Abhörung des Pfarrers zu Leibnitz, Joachim Rathschuchs, in peinlichen Sachen bemeldter Wittben und Erben, Anklägere an einem, und Martin B. Richters und Schenckens zu P. Angeklagten anders Theils, supplicando angelanget, solches habt ihr inliegende zu befinden. Begehren derhalben, an statt gedachtes unsers gnädigsten Herrns hiermit, Ihr wollet gedachten Pfarrer förderlichst vor euch in die Superintendentz bescheiden, und, mit Zuziehung des Amts allhier, auf vorgehenden gewöhnlichen Zeugen=Eyd, da er dessen von denen Partheyen in guten nicht erlassen werden will, ihn, was ihm (ausserhalb dessen, so in= und bey der Beichte vorgelauffen)*) von denen auf seine Person gerichteten Articuln und Interrogatorien bewußt sey, befragen, und so dann seine gethane Aussage gebührlich registriren ꝛc.

†) Wegen der Oberlausitz s. das Höchste Rescript vom 18. Sept. 1715. (Oberl.Coll.W. Tom. IV. S. 664.)

*) Vergl. Gen.Art. 7. von 1580. am Schlusse, ingl. den Aufsatz in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 8. Bd. S. 168. — S. auch Art. 213. der Straf=Proceß=Ordnung vom 11. Aug. 1855. (G. u. Vbl. v. 1855. S. 390.), wornach Geistliche nicht bloß in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden, sondern auch hinsichtlich dessen, was ihnen ausser der Beichte im Vertrauen auf ihre geistliche Amtsverschwiegenheit mitgetheilt worden ist, zum Zeugnisse nicht angehalten werden können, ausser wenn in letzterer Beziehung derjenige, dem sie zur Geheimhaltung verpflichtet sind, ihre Abhörung verlangt. Es ist jedoch eintretenden Falls das Gericht befugt, eine eidliche Versicherung des Inhalts, daß der Geistliche von dem Gegenstande seiner Befragung ausserhalb seiner amtlichen Stellung keine Kenntniß erlangt habe, zu erfordern.

Ausserdem können nach Art. 212. der angezogenen Str.Pr.Ordnung Beamte und andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen in Fällen, wo sie durch Ablegung des Zeugnisses eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden, nicht als Zeugen befragt werden. Der Untersuchungsrichter hat zu diesem Behufe, eintretenden Falls, Anzeige zum Justizministerium zu erstatten, welches, dafern es nicht selbst die Dienstbehörde des Beamten oder der fraglichen Person ist, mit der Dienstbehörde sich zu vernehmen hat. —

In einem Falle, wo ein Pfarrer in einer Untersuchungssache wegen Ehebruchs vom Denuncianten als Zeuge dafür benannt worden war, daß ihm gegenüber bei Gelegenheit eines zwischen den betreffenden zwei Eheleuten abgehaltenen Sühneversuchs der eine Theil den begangenen Ehebruch eingeräumt habe, die Zeugnißablegung hierüber unter Berufung auf Art. 212. u. 213. der Strafproceßordnung abgelehnt hatte, hat das Cultusministerium dem Justizministerium in einem Recommunicate vom 27. Juli 1861. seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß die Pfarrer bei Abhaltung von Sühneversuchen, welche nach §. 56. des Ges. sub C. vom 28. Jan. 1835. als ein zu dem Eheprocesse gehöriger ihnen übertragener amtlicher Act zu bezeichnen seien, den Beamten oder anderen in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden Personen allerdings beigezählt werden müßten, also über Umstände, die bei Gelegenheit der Sühneversuche zu ihrer Kenntniß gelangt seien, nur dann als Zeugen abgehört werden könnten, wenn sie vorher von ihrer Dienstbehörde zur Zeugnißablegung ermächtigt worden seien, welche Ermächtigung das Cultusministerium in dem gedachten Falle zu ertheilen damals abgelehnt hat.

Rescript, daß das halbe Gnaden=Jahr nicht auf derer Schulmeister Wittib und Erben zu extendiren sey, v. 14. Januar 1619.

(Cod. Aug. T. I. S. 851. Corp. jur. eccl. Sax. S. 563.)

Was maßen an uns Peter Jaman, Schulmeister zu Langwolmsdorff über seines Antecessoris Wittbe sich abermal beschweren und bitten thut, das habt ihr aus dem Einschluß zu vernehmen. Wann wir uns denn des sub dato am 8. Februarii in dieser Sachen an euch ergangenen Befehlichs und Erklärung, daß nemlichen die halbjährige Begnadungen nicht auf derer Schulmeister oder Cüster, sondern derer Priester Wittben gemeinet sind, erinnern; Als lassen wir es nochmals bey demselben bewenden. Hierauf an statt ꝛc. begehrende, Ihr wollet Supplicanten nochmals bey seinem Einkommen schützen, oder da die Wittbe ihn Anspruchs nicht entlassen könnte, sie, auf ihr fernerweit Ansuchen, an Uns remittiren, ꝛc.

Proceß=Ordnung v. 28. Juli 1622.

(Cod. Aug. T. I. S. 1067. f.)

Tit. XLII.

Von den Gläubigern, welche die Praerogativam oder den Vorzug haben, daß sie vor allen andern bezahlt werden sollen.

§. 6. Ferner soll dasjenige, was uff des verstorbenen Schuldeners Begräbniß, und in seiner Kranckheit der Artzney halben aufgewandt, vermöge gedachter Constitution[1]), vergnüget, desgleichen Schoß, Steuer, und was auff denen Güthern, zu Besoldung derer Kirchen= und Schul=Diener, oder andern milden Sachen zu entrichten, als: Decem[2]), item jährliche Zinsen von wiederkäuflichen Haupt=Summen, und dergleichen Onera realia, vor andern Schulden, und denn das Erbe=Geld bezahlt werden.

Tit. XLV.

Von dem stillschweigenden Pfande, und wie weit dasselbe in Lehn=Güthern statt habe[3]).

§. 3. So seynd auch die Güther dererjenigen, welche einer Stadt oder Gemeine, desgleichen Kirchen oder Hospital vorgestanden, solcher Verwaltung halben, heimlich verpfändet[3]).

1) Der 28. Constitution von 1572. Parte I. 2) Resol. grav. v. 1661. Consistorialsachen, §. 5., Erläuterte Proceß=Ordnung ad Tit. 42. §. 8., Rescript vom 18. März 1728. u. Rescript vom 28. Febr. 1731., Gesetz vom 4. Nov. 1843. 3) Vergl. hierzu Rescript vom 19. Nov. 1727. u. die Anmerk. ** daselbst.

§. 4. Und ob sich wohl sonsten solch binglich Recht ausserhalb des Vorstehers Güthern nicht zu erstrecken pfleget. Weil Wir aber dennoch befinden, wie Kirchen, Schulen und Hospital, offtmahls mit deme, was von ihrentwegen ausgeliehen wird, oder man ihnen sonsten schuldig, weit zurück stehen, und hierdurch in grossen Abfall kommen: So wollen wir denenselben in aller derer Güther, welche ihnen etwas zu gelten schuldig, da es nicht zuvor, als ein Onus reale, darauff hafftet, und ad primum ordinem Creditorum gehörig ist, hiermit eine heimliche Verpfändung gegeben haben. Es soll aber gleichwohl solches Recht allein auff Kirchen, Schulen und Hospitalien gemeynet seyn, und sich derowegen sonderbare Personen dessen nicht zu gebrauchen haben; Jedoch unter denen Schulen, auch derer Universitäten und Stipendiaten Gelder verstanden werden.

§. 5. Ob auch wohl Zweiffel vorfället, von welcher Zeit an solche tacita Hypotheca anzurechnen, und etzliche dafür halten, daß sie sich alsobald mit der Vormundschafft, oder andern dergleichen Administration, anfahen: etzliche aber von der Zeit, da der Vormund oder Administrator übel Hauß zu halten angefangen; Weil man aber dennoch gemeiniglich nicht sobald innen werden kan, wann sich eigentlich die üble Verwaltung angesponnen, und daher solches eine schwere Ausführung geben würde, so wollen Wir, daß, der ersten Meynung nach, das bingliche Recht von der Zeit anfahen solle, da einem die Administration per Confirmationem auffgetragen worden. Wann aber einer zu solcher Tutel oder Verwaltung nicht verordnet würde, soll das bingliche Recht von Zeit der angemasten Administration seinen Anfang gewinnen.

Tit. L.

Von denen Chirographariis und gemeinen Gläubigern.

§. 1. Wenn (im Concurs), nach Bezahlung aller derer Creditoren, so bißhero erzehlet worden, von des Schuldeners Gütern etwas übrig, so werden denn erst die Chirographarii und gemeinen Gläubiger, welche allein Brieff und Siegel, oder andere Nachrichtung ihrer Schulden halben, vorzulegen haben, ohn Unterscheid der Zeit pro rata et quantitate eines jedern Schuld zugleich bezahlt, also, wann es nicht zureicht, ein jeder, nachdem seine Schuld viel oder wenig ist, davon schwinden lassen muß.

§. 2. Es ist aber auch hierbey in Acht zu nehmen, ob wohl alle hiebevor erzehlte Gläubiger von denen Chirographariis, auch einer vor dem andern, obgesatzter Ordnung nach, befriediget werden soll, daß doch solches, vermöge viel- und höchst-gedachtes Unsers Groß-Herrn Vaters, im 83. Jahr publicirten Ausschreibens, allein auf die Haupt-Summa zu verstehen; Derer Zinsen aber sollen sie sodann erst, wenn alle Gläubiger, und also auch die Chirographarii, deren Haupt-Summen vergnüget, ihrer Ordnung nach bezahlet werden: Doch hat solches, Krafft angezogenen Ausschreibens, allein in mutuo statt[4]).

4) s. dazu die Resolution vom 7. Dec. 1655.

Rescript, daß allein der Landes-Herr, oder das Ober-Consistorium, vor verflossener Trauer-Zeit wieder heyrathen zu dürffen, dispensiren könne, v. 10. Febr. 1623.

(Cod. Aug. T. I. S. 1015. Corp. jur. eccl. Sax. S. 602.)

Uns ist zugeschicket worden, was ihr wegen Joh. D. zu T. Proclamation und Copulation an den Superintendenten daselbst sub dato den 15. Januar vor einen Befehlich abgehen lassen, rc. Begehrende hiermit gnädigst, wann ins künfftige umb Dispensation bey noch währenden Trauer-Jahre Hochzeit zu machen angesuchet wird, Ihr wollet die Partheyen an unser Ober-Consistorium remittiren, und ohne unsern Befehlich, keine Dispensation jemanden wiederfahren lassen*); Daran vollbringet ihre unsere gefällige Meinung rc.

Synodalisches General-Decret, vom 6. August 1624.

(Cod. Aug. T. I. S. 785. f. Corp. jur. eccl. Sax. S. 360. f.)

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, rc. Entbieten allen und ieden rc. Unsern Gruß und geneigten Willen.

Und machen Uns keinen Zweiffel, es sey männiglich unverborgen, wie hoch die Zeit über, weil durch Schickung des Allerhöchsten, Wir die Churfürstliche Regierung geführet, Wir Uns angelegen seyn lassen, daß die reine, seligmachende Evangelische Lehre, samt guten Ordnungen in allen Kirchen und Schulen unsers gantzen Churfürstenthums erhalten werde, dahero Wir auch nicht unterlassen, Visitationes bey unsern Consistorien und Universitäten, mehr denn einsten anzustellen; Und, aus ebenmäßiger Ursache sind Wir bewogen worden, vor diesem eine durchgehende General- und Local-Visitation, anzuordnen, damit Wir vernehmen thäten, wie es um alle Kirchen und Schulen, ingleichen um alle Superintendenten, Pastores, Diaconos, Schul-Diener und Kirchner, nicht weniger, um die ihnen anbefohlene Kirchen, Filialen, GOttes-Häuser, Hospital, Lazareth, und endlich um alle Eingepfarrte und Zuhörer in unserm Churfürstenthum beschaffen wäre.

Nun denn die Relationes aller Orten einkommen sind: Haben Wir aus Landes-väterlicher Sorgfältigkeit die Beschaffung gethan, daß in unserer Residentz-Stadt Dreßden ein Synodus gehalten, von unsern darzu deputirten Politischen und Geistlichen Räthen, auch etlichen Assessoren unserer Consistorien die Gravamina erwogen, und dermassen erleediget würden, daß es alles gereichte zu Lob, Ehr und Preis des Allmächtigen, zu Ausbreitung seines heiligen Worts, zur Erhaltung desselben und des gantzen rechten GOttes-Dienstes, zu Anrichtung Christliches Lebens und Wandels, und zu Abwendung alles dessen, was Tugend, Erbarkeit und dem Christenthum zuwider, denen Menschen auch an Seele und Leib schädlich und nachtheilig ist, hie zeitlich und dort ewiglich.

Und nachdem Wir vor rathsam befunden, daß denen

*) Ehe-Ordnung vom 10. August 1624. Pct. 5. am Schlusse, und Bekanntm. vom 8. Febr. 1832.; ingl. bürgerliches G.B. vom 2. Jan. 1863. §. 1605.

vorgefallenen Mängeln und Gebrechen, nicht nur durch Specialia Decreta, sondern auch durch ein ausführliches Synodalisches General-Decret, welches Unsern publicirten Kirchen- Landes- und Policey-Ordnung gemäß, und itzt und künfftig vorgebauet würde: So haben Wir dasselbe aufsetzen und verfassen lassen, hiermit auch publiciren wollen, gnädigst befehlende, daß alle und iede unsere Unterthanen, wes Standes sie auch seyn mögen, hinführo iederzeit sich nach solchem Unserm Decret, in denen darinnen befindlichen Stücken richten, und gehorsamlich verhalten, darwider nichts thun noch vornehmen, oder andern zu thun verstatten, so lieb einem ieden ist Unsere Ungnade, und die auf die säumigen Executores gesetzte unnachläßige Straffe derer 100. Gülden zu vermeiden.

Und damit wir desto eigentlicher zu erfahren, wie diesem Unserm Befehlich nachgelebet worden, so begehren wir hiermit: Daß von der Zeit der Insinuation an, innerhalb drey Monden, ieglicher Superintendens in sein Consistorium, dahin er gehörig ist, berichte, wie und welcher Gestalt in seiner Dioeces die Decreta exequiret, oder von wem und warum denenselben nicht Folge geleistet worden. An diesem allen geschicht unsere endliche Meynung.

Folget das General-Decret an sich selbst.

(§. 1.*)) Anfänglich, so ist billich in hohe Acht zu nehmen, die Fortpflantzung der seligmachenden Lehre, und die Beförderung des reinen, richtigen GOttes-Dienstes: Daher wollen Wir, daß auch hinführo die ordentlichen Sonntags-Evangelia und Episteln, so wohl der Catechismus Herrn Lutheri, neben andern Biblischen Büchern, und Texten, dem Volck GOttes vorgetragen, andere Catechismi abgeschafft, auch in denen Filialen von denen Schulmeistern aus keiner andern, als Herrn Lutheri Hauß-Postill die Predigten vorgelesen werden[1]).

(§. 2.) Also sollen sich auch die Cantores und Custodes nicht unterstehen, andere Lieder, als die in Herrn Lutheri Gesang-Büchlein stehen, einführen.

(§. 3.) Und damit das Volck recht und fleißig in der wahren Gottseligkeit geübet, ihnen auch darzu auf alle gebührliche Weise Anlaß und Gelegenheit, nicht aber hingegen Aergerniß gegeben werde; So sollen die Pfarrer und Capläne ihr Amt ohne Versäumniß verrichten, den GOttes-Dienst, vermöge unser Agenda, halten, frühe vor Ablesung des Evangelii den gantzen Catechismum ohne Auslegung, samt denen Morgen- und Abend-Segen, auch denen Gebeten vor und nach Essens, vorsprechen, und wo keine Filialia seyn, am Sonntag nach Mittage den Catechismum predigen, und darauf denselben mit der Jugend examiniren.

(§. 4.) Die Wochen-Predigten ingleichen nicht unterlassen, sondern in denen Dörffern, da bißhero keine geschehen, oder später damit angefangen worden, zum wenigsten von Martini an, biß auf Ostern solche verrichten.

(§. 5.) Und damit die Leute desto mehr Lust zu Besuchung derer Predigten gewinnen; So sollen die Pfarrer an denen Orten, zumal da sie keine Filialia haben, gute Ordnung mit der Stunde halten, an Sonn- und Feyer-Tagen im Sommer um sieben, des Winters um acht Uhr den GOttes-Dienst anfangen, auch nicht über eine Stunde an Feyer-Tagen, und über eine halbe Stunde in der Wochen mit predigen zubringen.

(§. 6.) Vielweniger sollen sie befugt seyn, einen ieden an ihre statt aufzustellen, sondern allein denenjenigen die Cantzel zu betreten verstatten, die von ihren Superintendenten, daß es ihnen vergönnet sey, schrifftlichen Schein vorlegen werden.

(§. 7.) Weilen wir auch befunden, daß zuwider unserer hiebevorigen Verordnung von etlichen Collatoribus, ohne einige vorhergegangene Begrüssung und Zulassung derer Superintendenten, sind Personen zu denen Prob-Predigten aufgestellet worden: So wollen wir solches nochmals ernstlich verbothen, und hiermit anderweit angeordnet haben, daß keiner zur Prob-Predigt zugelassen werden solle, er habe sich denn zuvor bey dem Superintendenten deswegen angegeben, und licentz von ihm erlanget.

(§. 8.) Und versehen wir uns zu unsern Superintendenten, daß sie auch ihres Theils sich allenthalben wohl fürzusehen wissen werden, damit die Pfarrer nicht zu offt, ohne Noth, an ihre statt predigen zu lassen, niemanden auch ohne Erlaubniß zur Prob, oder Exercitii causa zu predigen erlange, es wisse denn der Superintendens, daß ihm sicherlich dergleichen Werck zu vertrauen seye.

(§. 9.) Gleichwie Wir auch diejenigen, so Pfarr-Lehen haben, nochmahlen erinnern, daß sie unsers in GOtt ruhenden Groß-Herren Vaters, Christlöblichster Gedächtniß, Verordnung ingedenck bleiben, und zu ihren verledigten Pfarr- und Kirchen-Diensten tügliche Leute unsern Consistorien praesentiren, auch unsere Stipendiaten und Land-Kinder, vor andern, gleich Uns, in Acht nehmen wollen.

(§. 10.) Und weil es sehr erbaulich, wenn an dem Ort, da mehr als ein Seelsorger vorhanden, die andern bey ihrer Collegen Predigten sich vom Anfang biß zum Ende befinden: So wollen Wir auch dieses insgemein, daß es hinführo geschehe, hiermit geordnet haben.

(§. 11.) Nicht weniger ist Unser ernster Will, demnach das Fasten-Examen Unserer Kirchen-Ordnung zuwider, bißhero an den meisten Orten eine Zeitlang gefallen, daß solches wieder angerichtet, und forthin jährlich die gantze Fasten-Zeit über gehalten, auch am Sonntag Esto mihi von denen Cantzeln abgekündiget werde.

(§. 12.) Hingegen, so wird hiermit allen Eingepfarrten und Zuhörern ernstlich auferleget und befohlen, daß auch sie an ihrem Ort, mit ihren Weibern, Kindern und Gesinde, sich fleißig zum Gottesdienst einstellen,

*) Die Paragraphen sind zur Erleichterung des Citirens erst in dieser Ausgabe beigesetzt worden.

1) S. das Revid. Synodaldecret vom 15. Sept. 1673. §. 1. und Anmerk. 2. daselbst.

die Sonntags Frühe- und Nachmittags- so wohl die Wochen-Predigten, ingleichen das Examen des Catechismi nicht versäumen; Im widrigen Fall aber, die muthwillig Ausbleibenden, und zwar iedes derselben 6. Groschen in die Kirche zur Straffe erlegen, und darzu von der Obrigkeit angehalten werden sollen.

(§. 13.) Demnach auch in der jüngst-gehaltenen Visitation man befunden, daß etliche sich gelüsten lassen, unter währenden Singen auf den Kirch-Höfen stehen zu bleiben, und allerley Unfug vorzunehmen, oder auch vor Endung der Predigt und Sprechung des Seegens, ohne einige Noth, aus der Kirchen zu lauffen, oder auf der Pohr-Kirchen mit Plaudern und andern Beginnen diejenigen, so gerne mit Andacht zuhören wollen, zu verhindern; So befehlen wir hiermit allen Gerichts-Herren, daß sie durch ihre Richter mit Fleiß darauf Achtung geben lassen, die Verbrecher entweder mit Gefängniß oder mit einer Geld-Busse, nach Gelegenheit der Verbrechung, zur Kirchen zu gehen, straffen sollen[2]).

(§. 14.) Und damit der GOttes-Dienst nicht verhindert, sondern vielmehr aufs beste, als möglich befördert werde: So befehlen Wir weiter, daß unter denen Predigten aller Schanck, an Wein, Bier, Brandtwein und dergleichen, bey ernster Straffe soll eingestellet werden.

(§. 15.) Alle Hand- und Pferd-Arbeit, an Sonn- und Feyertagen verboten, oder von denen, die mit der Hand arbeiten, 6. Groschen, von denen aber, so mit denen Pferden arbeiten, 12. Groschen iedesmahl unnachläßig eingefordert, und der Kirchen zugeeignet werden.

(§. 16.) Gleichwie Wir auch wollen, daß man unter denen Predigten die Thore zuhalte, niemanden, er hätte denn in unsern oder anderer hohen Standes-Personen angelegenen Sachen eilend fortzureisen, durchlasse.

(§. 17.) Unsere Beamten und Befehlichshabere gleicher Gestalt, sollen unsere Unterthanen ohne Unsern sonderbahren Befehlich, auf die Sonn- und Feyertage mit Frohn-Diensten, Vorforderungen in die Aemter, Kriegs-Exercitien, oder dergleichen, allerdings verschonen.

(§. 18.) So seynd wir ferner nicht gesonnen, zu verstatten, daß man den Vogel abschiesse, oder gemeine Zechen anstelle, als auf den dritten Feyertag, nach vollendeten Vesper-Predigten, bey Vermeidung unsers ernsten Einsehens. Gleichwie auch in denen Schützen-Höfen das Schiessen und anders, so dabey vorgehet: Item, die Haltung der Fecht-Schulen und Comödien vor Endung der Vesper nicht angehen, oder da es geschehe, von iedes Orts Obrigkeit auf frischer That gestrafft werden solle.

(§. 19.) Nicht weniger befehlen Wir allen Gerichts-Herrn insgemein, daß sie nicht zugeben sollen, auf den Jahr- und Wochen-Märckten, die Buden nicht eher aufzuthun, biß der angestellte GOttes-Dienst fürüber ist. Da aber iemand diesem unsern Befehlich zuwider handelt, von demselben 2. gute Schock alsbald einbringen, und in den Kirchen-Kasten liefern.

(§. 20.) Am allerwenigsten sollen sie zusehen, daß auf die hohen Feste bey den gemeinen Zechen ein so grausames ungeheures Geschrey, und schändliches Beginnen, mit unnützen Täntzen, unverschämten Zoten und dergleichen, getrieben, oder auch wohl zu solcher Zeit Geträncke in die Kirche oder unter den Glocken-Thurm geschleppet und geschroten werde, sondern solche Freveler dermassen ernstlich straffen, daß sich andere daran zu spiegeln haben.

(§. 21.) Und wie es billich und recht ist, daß Lehrer und Zuhörer, so viel die Predigten Göttliches Worts und derselben Besuchung betrifft, sich der Gebühr nach verhalten, also erfordert auch die hohe Nothdurfft, daß bey Ausspendung der heiligen Sacramenten ordentlich, Christlich und erbarlich umgegangen, alle Mißbräuche auch gäntzlich hinfort abgeschaffet, und demnach unser General-Articul und Kirchen-Ordnung in gute Acht genommen werden.

(§. 22.) Insonderheit, was die heilige Tauffe belanget, soll sich keiner, der nicht ein ordentlicher Pfarrer oder Caplan ist, ausser dem höchsten und äußersten Nothfall unterstehen, solche zu verrichten, und dahero auch die Custodes und Kirchner in kein frembdes Amt greiffen, bey Vermeidung ernster Straffe.

(§. 23.) So sollen auch die Leute in denen Städten und auf denen Dörffern Fleiß anwenden, daß ihre Kinder, so bald es möglich, zur heiligen Tauffe gefördert, und nicht daran verhindert, noch über einen oder zweene Tage, bey Straffe eines guten Schocks der Kirchen zu erlegen, aufgehalten werden[3]).

(§. 24.) Und ob Wir wohl geschehen lassen können, wo die Tauff-Mahlzeiten gebräuchlich gewesen, daß sie daselbsten nachmalen verbleiben mögen: So solle man doch nicht mehr denn eine Mahlzeit halten, bey derselben auch allen Ueberfluß abschaffen, und zumahl auf denen Dörffern über 3. oder 4. Essen in allem, bei obgedachter Straffe nicht aufsetzen.

(§. 25.) Würden auch die Bauren forthin ihre Kinder in die Schenckhäuser, nach verrichter Tauffe tragen, und nicht alsobalden wohl verwahret wieder nach Hause verschaffen: So solle iedes Orts weltliche Obrigkeit solches mit 2. guten Schocken unnachläßig straffen, und das Geld, in die Kirchen, dahin die Eltern des Kindes gehörig, überantworten[4]).

(§. 26.) Und demnach ie zu Zeiten Tauff-Pathen erbethen werden, die entweder des Verstandes und Alters halben, oder sonst ihres ärgerlichen gottlosen Beginnens wegen, zu Verrichtung eines solchen hohen Wercks untüchtig seyn; So sollen dem Pfarrer allezeit vorhin die

2) S. hierzu, ingl. zu den folgenden Sätzen das Generale vom 24. Juli 1811.

3) Polizei-Ordn. vom 22. Juni 1661. Tit. 17., Revid. Synodal-Decret vom 15. Sept. 1673. §. 22., Generale vom 12. Juli 1799., Rescript vom 2. Aug. 1817., Erl.-Rescr. vom 16. Dec. 1825. nebst der Verordnung vom 23. Jan. 1826. in der Note 5. daselbst, Verordnung vom 22. Oct. 1840. u. Verordnung vom 28. Mai 1850. 4) Verordnung vom 22. Oct. 1840.

Tauff-Zeugen nahmhafft gemachet, und vermög unserer Kirchen-Ordnung unter 15. Jahren niemand zugelassen werden, darbey aber denen Eltern und Vormünden frey stehet, ob sie das Christliche Werck an ihrer Kinder und Mündlein statt verrichten wollen.

(§. 27.) Wegen Ausgiessung des Tauff-Wassers ist anderweit Unser ernster Will und Meynung, daß zu Vermeidung alles Mißbrauchs, dasselbe vom Custode, bey Verlust seines Diensts und anderer schweren Straffe, nicht verkaufft oder verhandelt, sondern stracks, in Beyseyn des Pfarrers, an gebührliche Ort getragen, und weggegossen werde.

(§. 28.) Dieweil sichs auch ie zu Zeiten begiebet, daß, wenn die Kinder schwach auf die Welt kommen, daß sie eilends müssen von denen Wehe-Müttern getaufft werden; So verordnen Wir hiermit: Daß hinführo in allen Städten und Dörffern die Obrigkeit Erbare und Gottfürchtige Weiber zu Wehe-Müttern bestelle, und ohne Zuthun der Kirchen dieselben besolde. Da aber ein Dorff es nicht vermöchte, eine gewisse Wehe-Mutter zu unterhalten; So sollen die andern nechst angelegenen Dorffschafften, auf Anordnung ihrer Gerichts-Herren, mit einander eine bestellen, und wegen ihres Solds sich mit ihr vergleichen[5]).

(§. 29.) Um der Noth-Tauffe willen aber, damit die Wehe-Mutter wisse, wenn und wie sie solche zu verrichten, befugt seye, soll sie vorher an den Pfarrer gewiesen, und von demselben gebührlich unterrichtet werden[6]).

(§. 30.) Und weil Unsere Kirchen-Ordnung klärlich besaget, wie es mit denen nothgetaufften Kindern, wenn sie am Leben bleiben, zu halten, daß man sie nemlich in die Kirchen tragen, und, nach laut der Agenden, öffentlich einsegnen solle; So lassen wir es auch darbey allerdings bewenden.

(§. 31.) Anlangend die Beicht und Absolution, weil solche dem blöden Gewissen sehr tröstlich; So ist Unser ernster Will und Meynung, daß sich keiner, wer der auch seye, unterstehe, dieselbe abzuschaffen.

(§. 32.) Es gebühret sich aber in allewege, daß man auch darbey gebührende Zucht und Ordnung halte, eines das andere von dem Beichtstuhl nicht wegstosse oder verdringe, sondern die Beicht-Kinder sich sittsam und eingezogen, verhalten, und denen alten unvermögenden Leuten, auch schwangern Weibern, den Vorzug lassen.

(§. 33.) So viel auch vor den Beichtstuhl kommen, die sich vor arme Sünder erkennen und bekennen, und um die Gnadenreiche Absolution, auch Mittheilung des Heil. Abendmahls anhalten, darneben Besserung ihres Lebens vor GOttes Angesicht zusagen: Denen allen und ieden sollen die Pfarrer und Diaconi die gebetene Absolution unweigerlich wiederfahren, und niemanden auf eigen Erkänntniß trostloß von sich gehen lassen, vielweniger ihre eigene Sachen da vorbringen, oder sonsten mit denen Beicht-Kindern im Beichtstuhl sich abwerffen.

(§. 34.) Vermeynten aber die Pfarrer, und wissen, daß solche Leute in ihrem Kirch-Spiel wären, denen sie mit gutem Gewissen die Hand nicht aufzulegen getraueten; So sollen sie beyzeiten solche Personen erinnern und verwarnen, die Gradus gegen sie gebrauchen, und wenn sie der Personen nicht mächtig seyn können, die Sache an ihre Superintendenten gelangen lassen, welche entweder die Partheyen selbst nothdürfftig bescheiden, oder sich doch aus unserm Consistorio, darunter sie gehören, Resolution erholen werden.

(§. 35.) Und nachdem sich etliche unterstanden, in ihren Pfarr-Wohnungen die Leute Beichte zu hören, auch bißweilen etliche Personen zugleich zu absolviren: So wollen wir solches allen und ieden Pfarrern und Diaconen ernstlich verbothen haben, mit Befehlich, daß sie in der Kirchen das heilige Werck verrichten, ieden insonderheit Beicht hören und absolviren.

(§. 36.) Wiewohl auch die Beicht ordinarie am Sonnabend um Vesper-Zeit soll gehalten werden, und die im Filial wohnen, in der Haupt-Kirchen, vermöge derer Generalien, selbiges Tages zu beichten schuldig sind; So lassen wir doch geschehen, daß auf denen Dörffern schwangere Weiber und schwache Leute am Sonntage frühe vor der Predigt ihre Beichte ablegen mögen. Es sollen aber die Pastores und Seelen-Hirten, hiermit erinnert seyn, ihre Schäflein zum öfftern zum würdigen Gebrauch des H. Abendmahls, auch daß die Krancken die Communion nicht biß auf die letzte Stunde spahren, anmahnen, den grossen Nutz, so daraus erfolget, ihnen vor die Augen zu stellen, und hingegen die Göttlichen Straffen die aus Verachtung des H. Abendmahls erfolgen, ihnen gebührlich zu schärffen.

(§. 37.) Begäbe es sich nun, daß iemand über Jahr und Tag, ungeachtet beschehener Erinnerung, des Tisches des HErrn sich enthielte: So sollen die Pfarrer nicht mehr, wie bißhero solche Fälle biß auf die Visitation oder in den Synodum sparen, sondern alsobalden dieselbe ihren Superintendenten zu erkennen geben, damit derselbe solche Personen vor sich forbere, zur Besserung vermahne, und in Verbleibung derselben, an das Consistorium die Sach berichte, auch nachmahlen gegen dergleichen trotzige, muthwillige Verächter des Heil. Sacraments mit der Kirchen-Censur verfahren werde.

(§. 38.) Gleicher Gestalt sollen die Pfarrer und Diaconi von der Cantzel das Volck vermahnen, daß sie sich wohl prüfen, wenn sie zum Tische des HErrn gehen, derowegen vor und nach der Beicht, nach Empfahung des H. Abendmahls sich des gebranten Weins, der Wein- und Bier-Häuser, unordentlicher Täntze, und anderer Leichtfertigkeit enthalten sollen.

(§. 39.) Würde aber iemand betreten, der sich hierinnen unchristlich und ungebührlich bezeiget, der solle von der Obrigkeit mit ernster Gefängniß, auch nach Gelegenheit der

5) Mand. vom 2. April 1818. u. Verordnung vom 13. Juni 1832. (Ges.S. v. 1832. S. 339.) 6) Mand. vom 2. April 1818. §. 9.

Verbrechung, mit Leibes- und anderer höhern Straffe unnachläßig beleget werden.

(§. 40.) Die Fächele vermercken wir, daß sie an etlichen Orten gantz abgangen, weil aber solche nöthig seyn; So ist unser ernster Will, daß sie hinführo an allen Orten, und in allen Kirchen, bey Ausspendung des Heil. Abendmahls gebrauchet, und wenn keine tüchtige Knaben vorhanden, zum wenigsten von denen Vorstehern der Kirchen in erbarer Kleidung gehalten werden.

(§. 41.) Hierneben hat sich aus denen Visitation-Acten befunden, daß auch, so viel die Verehlichung und Hochzeiten belanget allerley Mißbräuche und Unordnung einreissen wollen. Ob wir nun zwar aus Landes-Väterlicher Vorsorge eine sonderbahre Ehe-Ordnung verfassen, und befehlen lassen, daß dieselbe jährlich zweymahl von denen Cantzeln abgelesen werden solle: So ist doch auch hiermit unser eigentlicher Will und Meynung, daß hinführo aller Unfug, Unordnung und Mißbrauch gäntzlich abgestellet werde.

(§. 42.) Und soll iedes Orts Obrigkeit dahin bedacht seyn, daß niemand Ehe-Sachen im Winckel vertrage, oder die Leute durch diejenigen Personen die es nicht befugt sind, von einander gescheiden und getrennet, sondern iedesmals an die Superintendenten und Consistoria gewiesen, und alle Ehe-Sachen von denenselben allein in Verhör gezogen, nicht aber Weltlichen expediret werden[7]).

(§. 43.) Auch soll die Obrigkeit daran seyn, daß, vermöge unserer Anno 1612. publicirten Policey-Ordnung, Bräutigam und Braut bey denen Frühe-Hochzeiten, zu längst um 10. Uhr, bey denen andern Hochzeiten aber um 4. Uhr Nachmittage, in der Kirchen erscheinen; Im widrigen Fall die Verordnung thun, daß man die Kirchen für ihnen zuschliesse, und sie 5. Thaler Straff unnachläßig entrichten[8]).

(§. 44.) Und weil die Alten eine Zeit für der andern in acht genommen: So ist auch unser ernster Will, daß vom ersten Advents-Sonntag an, bis nach dem Neuen Jahr, und vom Sonntag Invocavit an, bis nach Ostern keine Hochzeit, ohne unsere sonderbahre gnädigste Nachlassung, gehalten, oder von iemanden verstattet werden sollen.

(§. 45.) Gleichwie wir auch hiemit befehlen, daß sich Bürgern und Bauren, in Städten und Dörffern, ohne unsere ausdrückliche Dispensation, nicht zu Hause, sondern allein in der Kirchen öffentlich copuliren lassen, es würde dann iemand mit urplötzlicher, unversehener und erweislicher Leibes-Schwachheit befället, auf welchen Fall iedes Orts Superintendens, nach eingenommener Erkundigung, wann die Sach an uns nicht gelangen könte, die Gebühr anordnen möchten: So offt aber ein solcher Fall sich zuträget, zur Nachrichtung denselben in unser Ober-Consistorium zu berichten, schuldig seyn sollen[9]).

7) §. 55. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835. 8) vergl. hierzu den 13. Generalartikel von 1580. 9) Regulativ vom 15. Jan. 1808. §. 44. u. Anmerk. 48. daselbst.

(§. 46.) Mit Bestattung der Christen abgeleibtem Cörper geziemets sich auch nicht anders, denn daß gebührlich umgegangen, und von denen Ueberbleibenden, die in GOtt entschlaffen, ob sie schon arm auf der Welt gewesen, ehrlich in ihr Ruhe-Bettelein gebracht werden. Derowegen wollen Wir hiermit, daß hinführo die Leiche von Mannes-Personen aus der Gemeine (wo nicht sonderliche Begräbniß-Ordnungen allbereit vorhanden sind) getragen[10]), und auf denen Dörffern zum wenigsten aus iedem Hause eine Person, bey Straff zur Begleitung geschickt werde[11]).

(§. 47.) Damit auch die Schüler nicht zuviel an ihren Studiis versäumen: So solle in denen Städten eine gewisse Stund, und so viel möglich, von 12. Uhr bis auf eins, oder von 3. bis auf 4. zu denen Leich-Begängnissen bestimmet werden.

(§. 48.) Nicht weniger gebieten Wir, die Kirch-Höfe und GOttes-Aecker allenthalben ehrlich und reinlich zu halten, mit Mauren, Plancken, Thüren, auch eisern oder höltzern Gegittern, über welche das Viehe nicht lauffen kan, zu verwahren[12]).

(§. 49.) Dahero sich auch nicht allein anderer Leute, sondern auch Pfarrer und Kirchner enthalten sollen, ihr Viehe auf solche GOttes-Aecker zu treiben.

(§. 50.) Ingleichen, damit die verstorbenen Cörper desto besser verwahret seyn, verordnen Wir, daß die Gräber tieff genug, und für die alten und erwachsenen Leute zum wenigsten 3. Ellen, für die Kinder aber 2. Ellen tieff gemacht werden[13]).

(§. 51.) Und ob es zwar nicht unbillig, daß derer Christen Leichen von denen Pfarrern begleitet werden; So sollen sie doch auf denen Dörffern nicht schuldig seyn, über den dritten Hof derselben entgegen zu gehen, da sie aber um billige Vergleichung es gutwillig thun wollen, stehet solches in ihren Gefallen.

(§. 52.) Betreffende andere Kirchen-Gebräuche und Ceremonien, die bey Verrichtung des Gottesdiensts, so wohl bey denen Copulationen und Begräbnissen in unsern Landen üblich gewesen, bleibet es allerdings bey unserer Ordnung und der Agenden; Soll sich auch kein Pfarrer unterstehen, etwas eigenthätiger Weise zu ändern, und darzu oder darvon zu thun, oder nach fremder Kirchen-Ordnung zu richten.

(§. 53.) Und nachdem Wir vermercken, daß die öffentliche Kirchen-Buß dererjenigen, die wider das sechste und andere Gebot sich gröblich vergriffen, nicht an allen Orten, sondern nur an etlichen Orten gebräuchlich gewesen, auch nicht einerley Art damit gehalten, über diß, bisweilen ohne Unterscheid derer Delinquenten damit verfahren worden, woraus allerley Ungelegenheit darnach erwachsen und entstanden: So verordnen Wir hiermit gnädigst, daß kein Pfarrer noch Superintendens befugt seyn soll, an denen

10) S. Revid. Synodal-Decret vom 15. Sept. 1673. §. 40. u. Anmerk. 20. daselbst. 11) Verordnung vom 12. Juli 1838. 12) Revid. Synodal-Decret vom 15. Sept. 1673. §. 42. — Verordnung vom 20. Juli 1850. §. 10. 13) Gesetz vom 20. Juli 1850. §. 6. u. Verordnung dazu von demselben dato §. 9.

Orten, da nicht vor seiner Zeit dergleichen Kirchen-Buß gebräuchlich gewest, solche anzuordnen; Und da gleich an unsere Consistoria etwan solches gebracht würde; So sollen sie doch iederzeit mit unserm Bewußt hierinnen handeln, und decretiren. Wo aber das Abbitten von der Cantzel, Item: das knien vor dem Altar, das stehen vor der Kirchen, und dergleichen, längst üblich gewest, da sollen demnach die Pfarrer für sich selbst solche Straffe niemals anordnen, sondern alle Fälle, an ihre Superintendenten, und dieselben hinwieder an die Consistoria berichten, welche Macht haben sollen, nach Befindung der Verbrechung, und Beschaffenheit der Sachen, entweder eine solche Kirchen-Buß, oder an derselben statt eine Geld-Straffe in das Gottes-Haus zu verordnen[14]).

(§. 54.) Und damit künfftig die Leute nicht mehr dißfalls gefähret werden; So sollen die Pfarrer und Superintendenten, wann straffbare Fälle vorkommen, alsobalden solche dem Consistorio[14]) zu erkennen geben, und nicht bis zur Beicht, zuförderst aber bey denen krancken Personen sparen, oder so lang die Leute ab- und aufhalten, biß sie mit Bescheid versehen werden: Welches Wir hiermit, bey Vermeidung unsers ernsten Einsehens, gäntzlich wollen verboten haben; Weil wir genugsam vernommen, was für klägliche Fälle aus solchem unzeitigen Abweisen, und suspendiren erfolget seyn.

(§. 55.) Bey denen Schulen in Städten und Dörffern, ereignen sich allerley Mängel, und Gebrechen, denen künfftig vorzubauen, wollen Wir, daß keinem solle nachgelassen werden, in denen Schulen zu lehren, oder einen Kirchen-Dienst zu bestellen, er sey denn von unsern Consistoriis, auf der Kirchen Unkosten vorher examinirt und confirmirt worden[15]), ohne welche Confirmation auch keiner unter denen Schul-Dienern und Cüstern in Städten und Dörffern, derer Immunitäten Freyheiten und Gerechtigkeiten fähig seyn, absonderlich auch den freyen Tisch-Trunck nicht geniessen, noch ihme sein Zettel von dem Superintendenten hinführo unterzeichnet werden solle.

(§. 56.) Es gebühret sich auch in allewege, daß die Schul-Diener und Cüster schuldigen Fleiß in Unterrichtung der Knaben anwenden, und ihre Stunden nicht versäumen.

(§. 57.) Mit der Disciplin auch eine solche Moderation gebrauchen, daß der Sachen weder zu wenig noch zu viel geschehe, fürnehmlich des allzugrossen und stetigen Schmeissens und Schlagens, auf die Köpffe und ins Angesicht, sowohl anderer unmässiger und allzu häfftiger Züchtigung sich enthalten.

(§. 58.) Und wollen Wir, daß Jährlich zwey Examina solennia, um Ostern und Michaelis, in denen Städten angestellet, denen Fleißigen praemia ausgetheilet, inmittels die Inspection derer Schulen, von iedes Orts Pfarrern, mit Fleiß, und so viel müglich, alle acht oder vierzehen Tage verrichten, aus dem Rath auch gewisse und tüchtige Inspectores zugeordnet werden.

(§. 59.) Und nachdem die Praeceptores an etlichen Orten viel Feyertage denen Knaben geben: So soll künfftig dergleichen, ohne Vorbewußt des Superintendenten oder Pastoris nicht geschehen.

(§. 60.) Welcher Orten auch Stellen vorhanden seyn, in unsern Fürsten-Schulen zu ersetzen, oder Stipendia armen Studiosis zu conferiren, das beydes sollen die Räthe in Städten nicht für sich alleine thun, sondern mit Zuziehung ihres ordentlichen Pastoris auch ingesamt daran seyn, daß die Armen und Tüchtigen für allen andern zu solchen Beneficien gelangen mögen.

(§. 61.) Und weil viel daran gelegen, wie die Jugend gewöhnet wird: So befehlen Wir hiermit denen Praeceptoren, daß sie ihre Discipeln zur Gottesfurcht gewöhnen und anhalten, in guter Ordnung zur Kirchen und wieder heraus führen, bey dem Gottesdienst, dem sie beharrlich selber beywohnen sollen, keinen Muthwillen verstatten: Ihnen mit guten Exemplarischen Leben und Wandel vorgehen, und zur Nachfolge ermahnen.

(§. 62.) Damit auch zwischen denen Praeceptoribus in der Schule, und einem Handwercks-Mann in seinem Laden ein Unterscheid sey; So sollen die Schul-Diener in denen Städten, nicht nur in Hosen und Wammes, sondern in ihren Mänteln, wenn sie ihre Lectiones zu verrichten haben, wie auch ausser der Schul auf der Gassen, in einem erbarn, und ihrem Stande gemessen Habit gehen.

(§. 63.) Die Custodes in denen Dörffern sollen sich auch nüchtern, mäßig, still, fromm, eingezogen, friedfertig, gegen ihren Pfarrer ehrerbietig und gehorsam, gegen die Kinder mit Unterweisung, wie auch sonst in Verwahrung der Kirchen: Item mit lauten pro pace des Tages dreymahl mit Stellung des Seigers und aller anderer Verrichtung, fleißig erzeigen, ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer Pfarrer nicht ausreisen und aussenbleiben: Aller ärgerlichen Gelack und derer öffentlichen Schenck-Häuser sich enthalten, bey Verlust ihrer Dienste und anderer Bestraffung.

(§. 64.) Hingegen vermahnen Wir unsere Unterthanen allerseits, daß sie ihre Kinder fleißig zur Schulen halten, und GOtt dem HErrn für die Gnade, daß sie dergleichen Mittel haben können, Danck sagen wollen.

(§. 65.) Und allermassen Wir bey denen Lehrern in Kirchen und Schulen angeordnet, daß sie ihres theils sich der Gebühr allenthalben, in ihrem Amt bezeigen und verhalten: Also befehlen wir auch denen Eingepfarrten, daß sie sich gegen sie hinwider der Billigkeit nach erweisen sollen.

(§. 66.) Insonderheit schuldige Ehrerbietung ihren Seelsorgern mit Worten, Wercken und Geberden leisten, ihrer Vermahnung folgen, und wenn sie in Amts-Sachen von ihnen erfordert werden, unweigerlich einstellen[16]),

14) vergl. jedoch das Generale vom 14. Jan. 1756. 15) El.V.-Sch.Gesetz vom 6. Juni 1835. §. 7., Verf.Urk. vom 4. Sept. 1831. §. 139. u. Verordn. vom 18. Mai 1862.

16) f. §. 57. des Revid. Synodal-Decrets vom 15. Sept. 1673. u. Anmerk. 30. daselbst.

auch aller Verachtung, Schmähens und Lästerns gegen sie, sich enthalten, mit Verwarnung, daß die Verbrecher mit harter Gefängniß oder anderer ernster Straffe beleget werden sollen: Wie wir denn allen Gerichts-Herren hiemit auferlegen, denen Pfarrern und Diaconen in ihren Amt Schutz zu leisten, und nicht zuzugeben, daß sie zur Ungebühr angetastet, und geschimpffet oder sonsten beleidiget werden.

(§. 67.) Neben dem soll die Obrigkeit daran seyn, weil ein ieder Arbeiter seines Lohns werth ist, daß die Kirchen- und Schul-Diener ihre Besoldung und anders, zu rechter bestimmter Zeit, und ohne Abbruch bekommen mögen. Da sie aber deßwegen sich beklagen thäten, daß sie ihrer Besoldung nicht theilhafftig werden könten; So soll ihnen darzu ohne gewöhnlichen Gerichts-Proceß, schleunig verholffen werden[17]). In denen Dörffern aber des Pfarrers und Custodis Zins-Geträide in ihre Häuser auf einen Tag bringen, und in Beyseyn des Richters Schöppen oder Heimbürgen, so gut die Leute es auf ihren Aeckern erbauen und es aussäen wollen, erschütten lassen.

(§. 68.) Wie auch keiner, er sey wer er wolle, von den Zehend-Feldern das Geträide wegzuführen sich unterstehen soll, er habe es dann zuvor dem Pfarrer oder Kirchner zu wissen gethan, und ihnen ihren Zehend an tüchtigen guten Garben unvortheilhafftig entrichtet, zu welchem Ende denn, auf der Pfarrer und Schul-Diener anhalten, auch die Garben an denen Orten, da eiserne Reiffen oder ander sonderlich Maß vorhanden seyn, nach denenselben sollen gebunden und überreichet, die Uebertreter aber ernstlich gestrafft werden.

(§. 69.) Und weiln etliche zur Schmälerung des Pfarrers und Kirchen-Diener Einkommens, die Zehend-Aecker, pflegen zu Holtzwachsen, oder gar müßig zur Uebertrifft liegen zu lassen: So soll solches hinführo nicht mehr geschehen, oder die Besitzere der Zehend-Aecker, von denen Consistoriis und Obrigkeit, auf derer Pfarrer Ansuchung, schuldig seyn, deßwegen gebührliche und billiche Vergleichung dem Pfarrer oder Custodi zu machen.

(§. 70.) Ob auch zwar etliche vermeynen, sie seyen nur von Korn, Weitzen, Gersten und Habern den Zehenden zu reichen pflichtig; So besagen doch die General-Artickul gar ein anders, derowegen Wir auch nochmahls verordnet, daß von allen dem, so den Sommer über, an Erbsen, Wicken, Flachs, Hanff, Hirse, Heidekorn, Kraut, weissen und gelben Rüben, Zwiebeln und andern auf denen Zehend-Feldern, oder auch aus denenselbigen gezogenen Krätz-Gärten erwächset, der Decem unweigerlich soll gegeben, und dem Pfarrer und Custodi darzu schleunig verholffen werden.

(§. 71.) Da auch Leute sind, die da freye und Zehend-Felder zugleich haben, jene aber allein in der Düngung erhalten, und diese hingegen ohne Besserung lassen wollen: Denen solle dieses nicht nachgesehen, sondern auferleget werden, ihre Zehend-Aecker, gleich denen freyen und Erb-Aeckern, zu düngen. In beharrlicher Verweigerung aber, wollen Wir selbsten, auf unterthänigstes Ansuchen, die Gebühr anzuordnen, nicht unterlassen.

(§. 72.) Gleicher Gestalt soll das Consistorium auf derer Pfarrer Anhalten billige Weisung thun, was ihnen von denen neu-erbauten Mühlen, durch welche ihre Mühe vermehret wird, für Vergleichung geschehen solle.

(§. 73.) Weil auch die Opffer-Pfennige von Alters denen Pfarrern verordnet seyn: So sollen in ieden Kirchspielen, da ein mehres zu geben nicht hergebracht ist, von allen und ieden Menschen, die das zwölffte Jahr erreichet, sie seyen gleich zu GOttes Tische gangen, oder nicht, alle Quartal 1. Pfennig, und also jährlich 4. Pfennig erlegt, von denen Richtern eingefordert, und neben gnugsamen Bericht, überantwortet werden[18]).

(§. 74.) Ebenmäßige Gelegenheit hat es mit dem Häusel-Groschen, welche die Gärtner, Häusler und Hausgenossen für sich, ihre Weiber, Kinder und Gesinde, neben dem gewöhnlichen Opffer-Pfennig, entrichten sollen[18]).

(§. 75.) Gleichwie auch die Huffner und andere Bauren, welche zwar Ackerbau und andere liegende Gründe haben, aber keinen Decem noch Zins geben, schuldig seyn, Hausbacken Brodt (derer zwölff aus einem Dreßdnischen, oder 16. aus einem Leipzigischen Scheffel gebacken werden) oder den Werth dafür, nach Gelegenheit des Verkauffs, und von ieder Hufen einen Groschen dem Pfarrer zu entrichten; Es wäre denn, daß sich einer oder der andere zu einem mehrerm am Geträide oder Geld, gutwillig erboten oder behandeln lassen, so hat es dabey billich sein bleiben.

(§. 76.) Weiln ferner ohne das die Kirchen-Ordnung vermag, daß die Richter dem Pfarrer seine Gebühr an Häusel-Groschen, so wohl an Opffer-Pfennig einzufordern verbunden; So sollen sie solches auch künfftig treulich thun, oder so offt sie dessen sich weigern, mit einem halben Gülden, ins Gottes-Haus zu erlegen, gestrafft werden[18]).

(§. 77.) Und demnach männiglich ermessen kan, wie schwer es sey, in diesen theuren Zeiten, daß die Pfarrer bey der alten geringen Besoldung sich behelffen, und neben denen Ihrigen ein nothdürfftiges Auskommen haben solten: So ist es billich, daß die Pfarr-Kinder bey denen Tauffen, Beicht, der Krancken, Communion, wie auch bey denen Aufgeboten, Hochzeiten und Begräbnissen, sich nach Vermögen gutthätig und mildreich bezeigen, darzu Wir denn männiglich selbst wollen ermahnet haben.

(§. 78.) Insonderheit aber sollen die eingepfarrten Pferdner, Inhalt derer Generalien, hinführo schuldig seyn, auf Begehren des Pfarrers, wie auch des Custodis, ihre Aecker um einen billigen Lohn, des Superintendenten und Collatoris Ermessen nach, für andern zu beschicken; Im Fall aber die Eingepfarrten sich dessen verweigerten,

17) s. das Competenz-Gesetz vom 28. Jan. 1835. sub A. §. 2. u. 9. fg.

18) Gesetz vom 30. Sept. 1861.

oder mit dem Pfarrer wegen des Lohns sich nicht vergleichen könten; So soll iedesmahls der Superintendens die Beschaffenheit, und woran der Mangel, in das Consistorium berichten, und von dannen Bescheid und Anordnung erwarten.

(§. 79.) Wie denn auch andere Pfarr-Kinder ihrem Pfarrer, in der Erndte und sonsten, wenn er ihrer bedarff, nechst ihren Erb- und Gerichts-Herrn, um billigen Lohn für andern arbeiten sollen.

(§. 80.) Wo auch Pfarr-Dotales, oder gewisse Fron- und Dienst-Leute derer Pfarrer seyn, die sollen ihre schuldigen Dienste zu leisten, ernstlich von der Obrigkeit angehalten, darneben aber mit neuen Diensten und Beschwehrungen von andern keineswegs beleget werden.

(§. 81.) Die Pfarr-Hölzer, da sie ein Stück seyn der Pfarr-Besoldung, sollen die Pfarrer also zu gebrauchen haben, daß sie ihnen, daraus die Nothdurfft, und so viel die Gehöltze ertragen, zu ihrer Haushaltung anweisen lassen: Da aber Windbrüche, oder sonsten dürre Stämme vorhanden, und zu Geld zu machen wären; So sollen die Kirch-Väter das Holtz verkauffen, das Geld an gewisse Ort ausleihen, und die jährlichen Zinse dem Pfarrer davon entrichten[19]): Hingegen der Pfarrer das Holtz pfleglich halten, nicht eigenes Gefallens daraus hauen, noch die Gemeine mit ihrem Viehe solches betreiben, oder andere Bau- und Brennholtz daraus nehmen lassen, auch derer jungen Gehaue, zum wenigsten drey Jahre lang schonen solle.

(§. 82.) Da aber die Pfarrer kein eigen Pfarr-Holtz haben, oder in demselben sich der Nothdurfft nicht erholen können, die Gemeine aber hingegen Holtz hätte; So sollen sie dem Pfarrer seinen Abtheil, und so viel, als einer aus der Gemeine bekömmt, auch ohne Entgeld folgen lassen[20]).

(§. 83.) Ueberdieß sollen die Amt-Leute, Erb- und Gerichts-Herren, vermög unserer Kirchen-Ordnung, bey Anweisung und Auslassen des Holtzes, sie mit einnehmen, und keinesweges ausschliessen.

(§. 84.) Es befindet sich ferner, daß denen Pfarrern an ihren Aeckern, Wiesen und andern, an manchen Orten etwas entzogen, weggepflüget, auch wohl die Pfarr-Stück, gantz ohne Unsern, oder unserer Consistorien Vorbewußt und Einwilligung verkaufft oder vertauschet worden, welches Wir denn zuwider der Fundation, und den Pfarrern zum Nachtheil, keinesweges zugeben können.

(§. 85.) Derowegen ordnen und befehlen Wir: Daß dergleichen forthin bey ernster Straffe nicht geschehe; Und, was seithero denen Pfarrern abgepflüget, oder sonsten zur Gebühr entzogen worden, dasselbe wieder darzu gebracht, die Aecker und Gründe verreinet und versteinet, auch andere Pertinenz-Stück unweigerlich restituiret werden. Da es aber nöthig, soll iedem, der sich hierüber beschwehrt zu seyn vermeynet, erlaubet seyn, daß er seine Nothdurfft im Consistorio suche, und sich daraus Bescheids erhole.

(§. 86.) Wir erfahren nicht weniger gantz ungern, daß die Pfarr- und Schul-Gebäude an vielen Orten so gar schlecht seyn, und von denen Eingepfarrten nicht wollen in richtigen Stand gebracht werden, dahero viel Pfarrer und Schul-Diener nicht trocken liegen, noch sonsten ihre zugehörige Bequemlichkeit zum studiren, Schul- und Haushaltung haben können. Weil es aber in allwege billich, daß die Kirchen- und Schul-Diener mit guter Wohnung versehen seyn: So ist unser Befehlich, wenn die Kirche es füglich nicht ertragen kan, daß hinführo die Gerichts-Herren die Eingepfarrten dahin mit Ernst anhalten[21]), damit sie durch eine allgemeine Anlag, auch Leistung derer Hand- und Pferde-Dienste, die Pfarr- und Schul-Wohnungen wiederum anrichten, welche, wenn sie richtig übergeben werden, und es anders nicht herbracht, die Pfarrer und Schul-Diener im bäulichen Wesen, laut der Generalien, zu erhalten schuldig seyn.

(§. 87.) Ebener Gestalt weiset es sich selbst, daß die Eingepfarrten, auch die Kirchen- und Gottes-Häuser nicht eingehen, sondern bey Zeiten in Besserung bringen lassen sollen[21]).

(§. 88.) Wir werden ferner verständiget, daß die Kirchen-Kasten und Hospital-Güther und Gelder nicht allenthalben recht in acht genommen, noch die gehörigen Mittel zur Vermehrung dererselben gebrauchet, vielweniger die Pfarrer und Superintendenten zur Inspection gezogen werden.

(§. 89.) Damit nun aber auch dießfalls besserer Zustand erfolge: So wollen Wir, daß für allen Dingen richtige Register über Einnahm und Ausgabe in denen Gottes-Kästen, Gottes-Häusern, Schul-Kasten, Hospitalien und Lazarethen gehalten, zu Verwaltern und Vorstehern ehrliche, redliche und begüterte Leute, mit Vorwissen und Einwilligung derer Pfarrer, bestellet und angenommen, die Rechnung auch nicht in 2. 3. 4. oder mehr Jahren[22]), sondern Jährlich, mit Zuziehung des Pfarrers, und iedes Orts Superintendenten gehalten, auch die Leute zur Erlegung der Retardaten, und fälligen Zinse, durch schleunige Zwangs-Mittel angehalten werden.

(§. 90.) Also wollen Wir auch, daß die werbenden Haupt-Stämme künfftig mit gewöhnlichen Zinsen verzinset, mit liegenden Gründen, gnugsamer Bürgschafft, und der Obrigkeit Consens, ohne Restriction auf gewisse Zeit, oder clausula cassatoria, versichert, noch ohne Vorbewußt des Pfarrers nicht einer Person zu viel ausgeliehen, und die Leute mit der Gebühr von dem Consens nicht übernommen werden.

(§. 91.) Und damit aus denen Laß-Zinsen nicht Erb-Zinse werden[23]); So sollen die Laß-Güther nicht stets bey

19) s. die Verordnung vom 24. Juli 1715. u. das Rescript vom 27. Jan. 1723. 20) s. §. 150. des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832.

21) Parochial-Gesetz vom 8. März 1838. 22) Verordnung vom 13. Juli 1862. §. 10. 17. u. Regulativ vom 11. Aug. 1813. §. 95. 96. 23) Eine Verwandelung von Laßgütern in Erbgüter durch Verjährung des Eigenthums nach Maßgabe der Const. 40. P. II. von 1572. (C.A. T. I. S. 99.), kann künftig mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 279.

einem Besitzer bleiben, sondern die Kirch-Väter bisweilen solche iemand anders auslassen, auch den Laß-Zins allezeit über das sechste Jahr verändern und erhöhen.

(§. 92.) Wie es aber obgesagter massen unbillig ist, die Pfarr-Güther zu bezwacken oder zu verringern: Also wollen wir auch bey denen Kirchen-Güthern durchaus solches verboten, und männiglich gewarnet haben, ohn Unsern, des Landes-Fürsten, als obersten Lehen-Herrns, sonderbaren Consens, nichts darvon zu verkauffen, zu vertauschen, oder in andere Wege, es sey viel oder wenig, zu veralieniren, bey Straff der unvermeidentlichen Cassirung und Aufhebung aller Contract, die in solchen Fällen, nulliter, und zuwider Unserm Verbot, gemacht worden.

(§. 93.) Es sollen auch die Kirch-Väter mit dem Cymbel-Säcklein alle Sonn- und Feyertage das Allmosen mit Fleiß sammlen und berechnen.

(§. 94.) Ingleichen daran seyn, daß man bei Hochzeiten, Kindtauffen, Begräbnissen und dergleichen Zusammenkünfften, Büchsen oder Becken aufsetze, wie auch bey neuen Kauffs-Handlungen und Erbtheilungen, die geistlichen Güther mit einer milden Beysteuer bedacht werden.

(§. 95.) Und weil die Kirchen- und Hospital-Güther in grosses Abnehmen daher gerathen, daß die Vorsteher, oder Lehn- und Gerichts-Herren, damit nach ihren Willen bisweilen zu disponiren pflegen; So begehren Wir, wenn hinführo extraordinari Ausgaben zu bauen, oder für Armen, oder sonsten vorfallen, daß solches allezeit mit Vorbewußt des Pfarrers, auch nach Gelegenheit derer Summen, so sie über 5. Gulden läufft, mit Einwilligung des Superintendentens, geschehen, anderer Gestalt auch die Ausgabe denen Vorstehern und Kirch-Vätern nicht in Rechnung passiren solle.

(§. 96.) Bösen Verdacht des Eigennutzes und Abbruch derer geistlichen Güther zu verhüten; Sollen die Kasten-Herren, Vorsteher, Hospital-Verwalter und Kirch-Väter künfftig diejenigen Früchte, die sie Amts-wegen einzunehmen haben, so wol Decem und Zinse an Wein, Geträide, Viehe, Hünern und dergleichen, nicht für sich selbst um ein geringes Geld behalten, sondern dem höchsten Werth nach verkauffen, die Pfarrer und Superintendenten auch genau Achtung darauf geben.

(§. 97.) Demnach auch viel Landstreicher und Land-Bettler die Gottes-Häuser und Hospitäler mit ihrem Betteln aussaugen, unter dem Namen derer Armen, manchesmahl loses, leichtfertiges Gesind sich einmenget; So soll von dato an, niemanden aus denen Gottes-Häusern, gemeinen Kasten, oder andern geistlichen milden Gestifften etwas gereichet, noch iemand in die Hospitäler oder Lazareth aufgenommen werden, er habe denn gnugsame und glaubwürdige Kundschafft vorgeleget, und geschehe mit Wissen und Willen iedes Orts Pfarrers und Gerichts-Herrn[24]).

(§. 98.) Bey welcher Gelegenheit wir nicht unterlassen können zu verordnen: Weil bishero viel auswärtige und inländische Bettler[24]), Vaganten und Mendicanten sich unterstehen dürffen, in unserm gantzen Churfürstenthum auf Patent, Vorschrifften und sonsten, Beysteuer und Allmosen zu colligiren, auch wohl es dahin zu bringen, daß man ihnen aus denen Kirchen hat etwas reichen, oder gar vor der Kirch sammlen müssen, und unsere Unterthanen, ihnen Allmosen zu geben, nöthigen, darbey aber offt grosser Betrug fürgangen, indem die Zeugniß entweder falsch gewesen, oder von andern expracticirt und erkauffet; Ueber das von dergleichen Personen manches Uebel gestifftet, und allerhand Unfug getrieben worden.

(§. 99.) Daß demnach hinführo sich niemand unterfange bey Leibes-Straffe, wer der auch ausser Landes oder im Lande seyn möchte, öffentlich, oder von Haus zu Hause das Allmosen zu sammlen, es sey denn seine Zeugniß vorhin von unserer Consistorien einem autorisiret, und ihme in einem oder dem andern Kreiß umzugehen, ausdrücklich erlaubet worden: Darauf denn iedes Orts Obrigkeit fleißig Achtung geben, und anderer Gestalt einige Sammlung nicht gestatten sollen[25]).

(§. 100.) Wir wollen auch die übermäßigen Zehrungen auf derer Kirchen Unkosten, bey denen angestellten Kirch-Rechnungen und Einweihungen derer neuen Pfarrer und Caplänen, gäntzlich verboten haben[26]).

(§. 101.) Und befehlen darneben, daß die Verschreibungen derer Kirchen-Gelder nicht denen Collatorn auf ihren Häusern, sondern in der Kirchen fleißig verwahret werden[27]).

(§. 102.) Wenn sich auch Kirchen-Stände, durch Absterben oder Abzug derer, so sie betreten oder besessen haben, erledigen; So sollen die nechsten Erben solche innerhalb 4. Wochen, bey Verlust dererselben, zu lösen, und der Kirchen das Geld zu entrichten, schuldig und pflichtig seyn.

(§. 103.) Die Glocken sollen auch in gute Acht genommen, und hinführo alle Mißbräuche derselben gäntzlich abgestellet, sie auch zu anders nichts, als zu dem Gottesdienst, und bey Kindtauffen, Copulationen, Begräbnissen, oder wenn in nöthigen Fällen, oder Feuers-Gefahr die Gemeine zusammen zu ruffen ist, gebrauchet werden, bey Verlust derer Kirchner Dienste und anderer ernsten Straffen[28]).

(§. 104.) Was **schließlichen** anlanget, andere tägliche vorfallende Gravamina, daß die Leute insonderheit GOtt so grausam lästern, die Spinn- und Rocken-Stuben[29]), auch allerley leichtfertige Täntze halten, und bey denen Ausgaben derer Bräute grosse Ueppigkeit üben; Item, daß etliche an ihren Eltern mit Worten und der Hand sich gröblich vergreiffen, denen Abgöttischen Segensprechern sich

des bürgerlichen G.B. in Verbindung mit §. 10. der Publ.Verordn. vom 2. Jan. 1863. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 3. u. 35.) nicht weiter statt finden. 24) Armenordnung vom 22. October 1840.

25) s. §. 103. der Armenordnung vom 22. Oct. 1840. 26) Verordnung vom 13. Juli 1862. §. 16. u. Regulativ vom 11. August 1813. §. 106. fg. — Befehl u. Regul. vom 18. Febr. 1799. §. 13. u. Note 6. daselbst. 27) Verordnung vom 13. Febr. 1845. u. Bekanntm. vom 19. Jan. 1850. 28) s. §. 86. des Revid. Synodal-Decrets vom 15. Sept. 1673. u. Note 43. daselbst. 29) s. Gen.Art. vom 1. Jan. 1580. u. Anmerk. 59. daselbst.

ergeben, denen Zigeunern nachlauffen, öffentlichen Wucher, Hurerey, Ehebruch, und was dergleichen mehr seyn mag, treiben; So wollen Wir Uns auf unsere gemeine Lands-, Kirchen- und Policey-Ordnung beruffen, und allen Obrigkeiten und Gerichts-Herren ernstlich auferlegt und befohlen haben, daß sie, nach Anleitung dererselben, gegen solche Verbrecher verfahren, sie mit Gefängniß, Verweisung, und nach Gelegenheit, auf Belernung derer Rechte, auch mit Leibes- und Lebens-Straffe belegen, und dermassen über unsern angedeuteten vorigen Ordnungen, auch diesem ietzigen General-Visitation-Decreten halten, damit sie es gegen GOtt und Uns verantworten mögen, und wir zu andern Einsehen und Einbringung derer Straffen, die auf säumige Executores verordnet sind, nicht verursachet werden. Darnach sich männiglich zu achten.

Datum Dreßden, am 6. Augusti Anno 1624.

Ehe-Ordnung, Churfürst Johann Georgens des I. zu Sachsen, ꝛc. wie dieselbe in Ihro Churfürstl. Durchl. gesammten Landen öffentlich von denen Cantzeln[1]) des Jahres zweymahl abgelesen und gehalten werden soll, v. 10. August 1624.

(Cod. Aug. T. I. S. 1019. Corp. jur. eccl. Sax. S. 617. f.)

Dieweil der Allmächtige GOtt in seinem Worte alle unordentliche Vermischung, nicht allein ernstlich verboten, sondern mit der Sündfluth, wie auch Feuer vom Himmel, und auf andere Weise, schrecklich gestraffet, und aber solche abscheuliche Sünden und Laster, zu diesen letzten Zeiten je länger je mehr wachsen und zunehmen, ungeachtet, daß wir der gebührlichen Straffe halben, vermöge GOttes Worts und derer Käyserlichen geschriebenen Rechten, in unsern publicirten Constitutionibus nothdürfftige und ernstliche Verordnung gethan; So erfahren Wir doch, daß bey denen ernsten darauf gesetzten Straffen, solch Laster derer unzüchtigen unordentlichen Vermischungen, und Verachtungen des heiligen Ehestandes, nicht allein nicht abe, sondern von Tage zu Tage zu- und überhand nehme, darum unsere Unterthanen für GOttes und unserer Straffe zu warnen.

Haben wir deßhalben nochmahls, wie es in unsern Landen mit Erlaubniß der Ehe, und Abschaffung der ärgerlichen Unzucht, künfftig gehalten werden soll, eine Ordnung verfassen, und fleißig berathschlagen lassen, auf daß nicht allein in denen gemeinen vorfallenden Irrungen, die Pfarrer und Kirchen-Diener schwehren unnöthigen Kosten zu verhüten, unsern Unterthanen Bericht zu geben, sondern auch unsere Amt-Leute der Straffe halben, wider die ärgerlichen Laster, gebührlichen und richtigen Bescheid, und dieselbe alsbald und ohne längern Aufzug oder andere Weitläufftigkeit, zu Abschaffung des Aergernißes, und andern zum Exempel und Abscheu, jedoch in peinlichen Fällen auf vorgehende rechtliche Erkänntniß, zu straffen haben.

1) s. Gesetz vom 2. Jan. 1835.

Ist derwegen hierauf unser ernstlicher Will und Meynung, daß ihr gedachter Ordnung, so viel sie einen jeden belangen mag, fleißig und gehorsamlich nachkommen, auch hierinnen gar niemands verschonen, und sonderlich wohl bedencken, auch euch selbst zu Hertzen führen wollet, daß ihr dem Allmächtigen HErrn und GOtt hiermit einen sondern angenehmen und wohlgefälligen GOttes-Dienst beweiset, so ihr mit Christlichem Eifer helffet befördern, daß der heilige von seiner Allmacht selbst eingesatzte Ehestand, wie sichs gebühret, angefangen und erhalten, und dagegen alle Unzucht', Schand und Laster ernstlich gestrafft werden.

Damit aber solches unabläßlich beschehen, und sich niemand durch Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so ist auch unser ernstlicher Befehl, daß ihr, die Pfarrer, alle diese Ordnung des Jahrs zweymahl, als zum ersten, Dominica II. post Epiphanias, und wiederum des andern Sonntags nach Trinitatis, vor oder nach Mittage, nach jedes Orts Gelegenheit, von der Cantzel, der gantzen versammleten Gemeine öffentlich und verständlich vorlesen[1]), und so ihr das thun wollet, solches allewege frühe, gleich nach Ende der Predigt, oder auch den nähesten Sonntag zuvor, dem Volcke anzeigen, und sie ernstlich vermahnen sollet, daß sie zu Verlesung solcher Ordnung fleißig kommen, auch jederzeit aus GOttes Wort die Predigt also, vor oder nach Verlesung derselben anstellen, daß aus dem Alten oder Neuen Testament eine ernstliche Erinnerung zum Volck geschehe, wie eine große abscheuliche Sünde die Unzucht vor den Augen GOttes sey, wie er solche zeitlich mit dem Fluch, und ewig mit dem höllischen Feuer straffe, dargegen aber keusche, fromme, züchtige Eheleute, Gesellen und Jungfrauen reichlich seegne, wenn sie in seinen Geboten wandeln, und ihren keuschen, züchtigen, ehrlichen Wandel unverruckt bewahren und halten.

Der Erste Punct.
Von Ehe-Gelöbnissen[2]).

Es sollen sich keine Kinder, Söhne oder Töchter, wes Alters die seynd, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern, als des Vatern, der Mutter, und da die nicht vorhanden, des Groß-Vaters und Groß-Mutters verloben: Und wenn gleich solches geschehe, soll ein solch Verlöbniß, ungeachtet, ob dasselbe in anderer Leute, als Gezeugen Beyseyn geschehen, für heimlich gehalten, und für unbündig erkannt, und die Personen in unsern Landen nicht getrauet werden.

Und da sie hierüber, und über beschehener Vermahnung und Warnunge, wider ihrer Eltern Willen, starck darauf verharren, und solch Ehe-Gelöbniß zu vollnziehen, andere Gelegenheit suchen würden, sollen die Eltern ihnen mit etwas zu der Ausstattung behülfflich zu seyn, nicht verpflichtet, sondern vielmehr befugt und ihnen hiermit nach-

2) s. §. 52. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835. C., wornach Eheverlöbnisse keine rechtliche Verbindlichkeit zu Vollziehung der Ehe mehr herbeiführen. — Ausserdem vergl. das bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. Abschn. „über das Verlöbniß" §§. 1568. fg.

gelassen seyn, solche ungehorsame Kinder biß auf den halben Theil ihrer gebührenden Legitimae, und nach Gelegenheit der Ursachen ihres verweigerten Consens, gäntzlich zu enterben.

Es sollen auch die Personen, so zu solchen heimlichen Verlöbnissen derer Kinder, ohne Vorwissen der Eltern, Vorschub gethan, auf Anregung willkührlich gestrafft werden.

Würden auch solche Personen heimlich zusammen kriechen, und fleischliche Unzucht treiben, so mögen die Eltern dieselben gäntzlich enterben, und sollen sonst mit zeitlichem Gefängniß gestrafft[3]), auch in Unsern Landen sich wesentlich zu halten, nicht gedultet werden.

Dagegen aber wollen wir die Eltern ermahnet haben, wenn die Kinder ihre Jahr erreichet, darauf bedacht zu seyn, welcher Gestalt dieselbigen Ehelich und also versorget werden, daß sie damit auch ihres Theils zufrieden seyn können, und sonderlich, da die Kinder ihre Eltern um Erlaubniß, sich mit gewissen Personen Ehelich zu verbinden, ersuchen und bitten würden, sie ohne gnugsame erhebliche Ursachen daran nicht hindern, und wo sie die Eltern und Kinder, sich derowegen mit einander nicht selbst vergleichen könnten, soll es alsdann, und ehe denn von denen Kindern etwas verbündliches fürgenommen wird, bey unsern Consistoriis[4]) gesuchet, und daselbst nach Billigkeit entschieden werden.

Wo auch zwo Personen, so beyderseits keine Eltern haben, sich ohne jemandes Beyseyn, oder auch in Gegenwart eines Zeugen allein, mit einander in Ehe-Gelöbniß eingelassen; So soll dasselbe vor ein heimlich Gelöbniß gehalten, und da sich beyderseits gleich darzu bekennen, dennoch so ferne unbündig erkannt werden, biß beyde Personen, solches durch öffentlich Gelöbniß vor ehrlichen Leuten freywillig wiederholen und bestätigen, wie denn auch sonsten solcher heimlichen Verlöbniß halben, im Fall, da die verneinet werden, die Gewissen zu beschwehren, nicht zugelassen werden solle[5]).

Und da auf ein solch heimlich Verlöbniß sich die Personen vor dem Kirch-Gang zusammen finden, und mit einander fleischlich einlassen würden, so sollen sie von uns der Obrigkeit, andern zur Abscheu mit Gefängniß, und sonst willkührlich gestrafft werden[6]).

Wann sich jemand mehr denn eins verbündlich verloben würde, soll er schuldig seyn, die erste Person, damit er sich verbündlich verlobet, zu ehelichen[7]), und sowohl auch die Person, so sich mit derselben anderweit verlobet, wofern sie vom ersten Verlöbniß Wissenschafft gehabt, anrüchtig seyn, und darüber mit Gefängniß oder sonst willkührlich gestraffet werden[8]).

Würde sich aber die Person, so sich mehr denn eins verbündlich verlobet, mit der letzten Person fleischlich einlassen; So soll dieselbe am Pranger gestallt, und des Landes ewig verwiesen, und die andere, wofern sie wissentlich des ersten Verlöbniß, mit dem verbrechenden Theil dergestalt in Ehegelübbe und fleischliche Unzucht eingelassen, mit gleicher Straff des Prangers und der ewigen Landes-Verweisung beleget werden[8]).

Es soll aber der ersten verlobten unschuldigen Person nichts desto minder frey stehen, ob sie sich mit dem Verbrecher versühnen will, und auf den Fall soll das verbrechende Theil, sowohl auch die andere verlobte Person, so sich wissentlich der ersten Verlöbniß fleischlich eingelassen, ehrloß und anrüchtig seyn, und mit Gefängniß oder sonst willkührlich gestrafft werden[8]).

Der Ander Punct.

Welchen Personen sich in Ehe-Gelöbniß mit einander einzulassen, verboten[9]).

Erstlich: Die Personen, welche den Nahmen Vaters oder Mutters, desgleichen der Kinder, tragen, als Vater, Mutter, Groß-Vater, Groß-Mutter, und so fort: Item, Kinder, Kindes-Kinder, und so fort, wenn es gleich auch Stieff-Eltern und Stieff-Kinder seynd, sollen sich mit einander in Ehe-Gelöbniß nicht einlassen, bey Vermeidung der Landes-Verweisung. Würden sich aber solche Personen auch fleischlich vermischen, so sollen sie beyderseits am Leben mit dem Schwerdt gestrafft, oder da es nur Stieff-Eltern und Stieff-Kinder betrifft, mit Staupenschlagen des Landes ewig verwiesen werden[10]).

Zum Andern: Die Personen, welche seithalben einander im dritten Glied ungleicher Linien verwandt seyn, sollen einander nicht ehelichen, als da seynd alle die Personen, so von einerley Eltern, Vater oder Mutter halben, gebohren und herkommen, und von ihren gemeinen Eltern an zu rechnen, die eine Kindes, Kindes-Kind, die andere Kindes-Kind ist, und also nach der Person, von welcher sie zugleich ihren Ursprung haben, ihrer eins die andere, und eines die dritte Person ist, und was auch unter denen einander näher verwandt seyn mag, diese alle sollen sich in Ehe-Gelöbniß nicht einlassen, wie denn auch niemand sich mit des Groß-Vaters Vatern, oder der Groß-Mutter, Mutter, Geschwister, weil dieselben derer Eltern statt halten, ehelich verloben soll.

Würden sich aber solche Personen wissentlich in Ehe-Gelübde einlassen; So sollen sie in unsern Landen nicht getrauet, noch wesentlich darinnen geduldet werden. Da sich auch solche Personen mit einander fleischlich vermischet, sollen sie des Landes ewig verwiesen, und wo sie einander seitwarts, im ersten oder andern Glied ungleicher Linien verwandt, als da sind Bruder und Schwester, oder da einer seines Brudern oder Schwestern Kind ehelichen wollte, dieselbigen sollen mit der Verweisung, wegen der begangenen Blutschande, zugleich auch zur Staupen geschlagen werden[10]).

Zum Dritten: Wie nun denen Personen, wegen der

3) Dieß hat die neuere Criminalgesetzgebung geändert. 4) §. 54. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835. 5) s. Anmerk. 2. 6) s. Anmerk. 3. 7) s. Anmerk. 2. 8) s. Anmerk. 3.

9) vergl. dazu das Mand. vom 31. Mai 1625. u. das bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. §. 1569. in Verbindung mit 1608. fg. 10) s. Art. 349. fg. des Strafgesetzbuchs vom 11. Aug. 1855.

Ehe-Ordnung v. 10. August 1624.

Blut-Freundschafft sich in Ehe-Gelübde einzulassen verboten; Also sollen auch die, welche Schwägerschafft halben, einander ebenmäßig verwandt, sich in Ehe-Gelöbniß nicht einlassen, dann so nahe der verstorbene Ehegatte seinen eigenen Bluts-Freunden zugethan, so nahe ist auch denenselben sein hinterlassener Ehegatte, Schwägerschafft halben verwandt. Derowegen, da sich solche nahe beschwägerte Personen in Ehegelübde einlassen würden; Sollen sie im Lande nicht getrauet, noch wesentlich gedultet, und da sie sich hierüber fleischlich vermischet, des Landes ewig verwiesen werden, auch nach Gelegenheit der Verwandtniß, als da sich eine Person mit zweyen Schwestern, oder zweyen Brüdern wissentlich fleischlich eingelassen hätte, zugleich neben der Verweisung zur Staupen geschlagen werden[10]).

Der dritte Punct.

Von denen Ehegatten, so einander böslich verlassen.

Würde der Ehemann von seinem Weibe, oder hinwiederum das Weib von ihrem Ehemanne muthwillig lauffen, und eins das ander eine Zeitlang sitzen lassen, und auf vorgehende öffentliche Citation sich nicht wieder einstellen; So soll das verbrechende Theil, zu welcher Zeit es hernach in unsern Landen betreten würde, mit Staupenschlagen ewig verwiesen werden, es wäre denn, daß es wieder zur Versöhnung beyder Eheleute gereichte, und auf den Fall, soll nichts destoweniger, das schuldige Theil mit Gefängniß willkührlich gestrafft werden[11]).

Würden auch zwey Eheleute sich selbst von einander sondern, ungeacht daß sie gleich nicht ausserhalb Landes gewichen, und wollten sich beyderseits nicht wieder versöhnen lassen; So sollen sie beyde, oder das eine Theil, so unversöhnlich, mit Gefängniß so lang gestrafft werden, biß sie einander, wie sichs gebühret, ehelich beywohnen[12]).

Der Vierdte Punct.

Von der Straffe der Unzucht und des Ehebruchs.

Wo zwo verlobte Personen vor dem öffentlichen Zusammengeben und Trauen sich mit einander fleischlich einlassen; So soll die Weibes-Person, wenn gleich keine Schwängerung daraus folget, mit verdecktem Haupt und ohne Spiel zur Kirchen gehen, und sie beyderseits mit zeitlichem Gefängniß, oder sonsten nach Gelegenheit willkührlich gestrafft werden[13]).

Gleicher Gestalt sollen auch die, so sich fleischlich vermischen, ihre Unzucht aber erst nach gehaltenen Kirch-Gang kundbar wird, mit willkührlichem Gefängniß gestraffet werden[13]).

[Die hierauf folgenden Criminalbestimmungen über die Bestrafung der verschiedenen fleischlichen Verbrechen sind völlig außer Anwendung gekommen. Das heutige Recht enthält das Strafgesetzbuch v. 11. Aug. 1855. Art. 180—186. 259—271. 349—358. 359. 360. Hiernächst stehen die unter Punct 4. noch enthaltenen Bestimmungen über die civilrechtlichen Verbindlichkeiten eines Stuprator, außer Beziehung zu dem Zwecke dieser Sammlung.]

Und nachdem wir befinden, daß zu solcher Unzucht, nicht wenig Ursach gegeben, übermäßiges Fressen und Vollsauffen, schandbare Reden, und Ausgiessung grober garstigen Zoten, unerbare Nacht- und Lob-Täntze[14]), oder andere verdächtige Zusammenkünfften, deßgleichen leichtfertige Kleider und Trachten, üppige und freche Geberden, und dann, daß die Gerichts-Herren entweder die Verbrecher gar nicht, oder nur um Geld, Leinwand und dergleichen gestrafft, und hierinnen mehr ihren Privat- als gemeinen Nutz in Acht genommen; So wollen Wir, bey Vermeidung unserer Ungnade und ernsten Einsehens, daß hinführo die Gerichts-Herren, auf Belernung unserer Schöppen-Stühle, wider die Verbrecher in allen oberzählten Fällen verfahren sollen, und also hierinnen die Geld-Straffen gäntzlich abgeschafft haben; Wie wir denn ferner einen jeden Haus-Vater hiermit ernstlich vermahnen, daß er ihm und denen Seinen selbst zum Besten, alles was zur Unzucht und Hurerey Ursach und Anlaß geben mag, bey Zeiten mit Fleiß aus dem Wege räumet, damit diesem schändlichen Laster, der Gebühr gewehret und gesteuret, dargegen Zucht und Erbarkeit gehalten, und hierdurch der Zorn GOttes und das gedrohete Unglück von Unsern Landen gnädig abgewendet werden möge.

Der Fünffte Punct.

Von der Copulation und Hochzeiten[15]).

Dieweil sich mehrmahls grosse Unordnung zuträgt, wenn auf einen überschickten Zettul, oder eines einigen Menschen Anzeigen, neue Eheleute von der Kirchen aufgeboten, und nachmahls darauf copuliret werden, sollen sich, allerley Gefahr, und der daraus erfolgenden Beschwehrungen des Gewissens, Blut-Schande, Leichtfertigkeit und Unzucht zu verhüten, die Kirchen-Diener nach folgender Ordnung jederzeit unnachläßig und gehorsamlich verhalten[15]).

Erstlich: Wenn neue Eheleute sich bey dem Pfarrer iedes Orts anmelden; Soll der Pfarrer sie eigener Person, und da sie noch im Jungfrau-Stande, auch ihre Eltern, Vormündern, oder nechste Verwandte, so bey dem Verlöbniß gewesen, zu sich erfordern, und sie befragen: Ob diß **Verlöbniß mit derer Eltern, oder Vormünden Wissen und Bewilligung geschehen? Ob sich keins unter ihnen beyden hievor mit einem andern Ehelich verlobet? Ob sie einander nicht mit Blut-Freundschafft oder Schwägerschafft verwandt?** Daß sie nach Göttlichen und Kayserlichen Rechten, auch unsers Landes Constitution, und jüngst ausgegangener Ehe-Ordnung, einander nicht ehelich beywohnen könnten, und da zwischen ihnen eine Freundschafft, in welchem Gradu? der Pfarrer soll auch mit Fleiß erkundigen: Ob

---

11) Strafgesetzbuch vom 11. Aug. 1855. Art. 265—267. 12) Verordnung vom 9. April 1836. §. 19., Gesetz vom 3. April 1838. sub II., Strafgesetzbuch vom 11. Aug. 1855. Art. 267. — Ausserdem vergl. auch das bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. §. 1731. 13) Eine Bestrafung des anticipirten Concubitus findet nach der neuern Gesetzgebung nicht mehr statt. Dagegen s. wegen der Bestrafung der Kirchenfalsa das Rescript vom 19. Juni 1812.

14) s. den 18. Generalartikel v. 1580. 15) s. hierzu den 13. Generalartikel v. 1580. und die Anmerkungen daselbst.

sie öffentlich in der Kirchen, mit der Gemeine GOttes, das Hochwürdige Sacrament des Leibes und Bluts Christi empfangen haben? und, da es junge Leute, ob sie auch ihren Catechismum gelernet? Ohne dessen Erkänntniß sie nicht aufgeboten werden sollen.

So dann die neuen Eheleute, sie sind jung oder alt, welche sich aufzubieten begehren, nicht in einer Stadt, oder einem Dorff wohnen; Soll der Junggesell von dem Pfarrer, in des Kirchspiel die Jungfrau wohnet, so ihm verlobet ist, ein Zeugniß nehmen an seinen Pfarrer, da er gebohren oder erzogen, und sich daselbsten, als, da er bekannt, auch aufbieten lassen, und derhalben nachmahls diesem Pfarrer ein Zeugniß von seinem Pfarrer bringen, ohne welches ihn der Pfarrer nicht aufbieten noch trauen soll.

Es sollen aber die Personen, so sich in Ehelichen Stand zu begeben bedacht, zuvor drey Sonntage nach einander öffentlich aufgeboten, und wenn keine Hinderniß befunden, alsdenn eingesegnet und zusammen gegeben werden.

Nachdem auch auf denen Dörffern gemeiniglich Ausgaben gehalten, daraus grosse Unordnungen erfolgen, daß, ehe man auf denen Hochzeiten zur Kirchen gehet, der Bräutigam seine Freundschafft zu sich nimmet, und sich in der Jungfrauen Vater Haus verfüget, welcher gleicher Gestalt seine Freundschafft bey sich versammlet, und läßt der Bräutigam aufs neue um die Braut werben, dem sie auch von neuem wieder zugesagt, darbey denn an etlichen Orten auch wohl unzüchtige Wort gefallen, und ungebührliche Sachen mit grossem Aergerniß, besonders der Jugend, getrieben werden, darauf auch gleich wieder ein Gefreß angestellet wird, welches der Braut Vater geben muß, dadurch der Pfarrer, und das versammlete Volck in der Kirchen so lang aufgehalten, biß sie ihr ärgerlich Gefresse verrichtet, welches alsdann nach ihrer guten Gelegenheit, mit einander gantz und gar mit dem Bräutigam nicht zur Kirchen gehen, sondern im Dorff, oder auf dem Kirchhoff, spatzieren, schreyen und jauchtzen, oder, da sie den Bräutigam begleiten, gemeiniglich truncken, toll und voll, zur Kirchen kommen, daß sie weder mit gebührender Zucht und Andacht GOttes Wort anhören, noch für die jungen Eheleute um den Segen GOttes beten; Ist unser ernstlicher Will und Meynung, daß solcher ärgerlicher, unnützlicher Gebrauch, bey der Ausgabe gäntzlich abgeschafft, und bey ernster Straffe weder Essen noch Trincken vorgetragen, oder aufgesetzt, sondern die Braut nüchtern und züchtig zur Kirchen geleitet, und hierüber also ernstlich durch unsere Amtleute jedes Orts bey gebührender Straffe gehalten werde; Wie sie denn auch sonsten allen unnützen, übermäßigen Kosten, so auf denen Hochzeiten und Wirthschafften getrieben, dadurch offtmahls junge Eheleute in grossen unwiederbringlichen Schaden gerathen, den sie etwann die Tage ihres Lebens nicht überwinden, vermöge unserer ausgegangenen Policey=Ordnung, gäntzlich bey Vermeidung aufgesatzter Straffe, abschaffen, und hinführo meiden, und durch die Pfarrer ernstlich vermahnet werden sollen, daß sie den heiligen Ehestand in Mäßigkeit, und mit aller Gottesfurcht und Christlicher Zucht, wie Christen=Leuten gebühret und wohl anstehet, zu ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfarth anfahen mögen.

Damit auch, vermög Göttliches Befehls und Ordnung, der Sabbath geheiliget, und die Leute von dem Gehöre Göttliches Worts nicht abgezogen werden, sollen die Hochzeiten nicht auf den Sonntagen, oder anderen Feyertagen, sondern auf den Werckel=Tagen in der Wochen, oder da es einig Bedencken, oder Ursach, darum es schädlich vorfallen sollte, ungeacht desselben, ehe nicht auf den Sonntagen oder andern heiligen Tagen, denn nach der Vesper, und gehaltenem Catechismo angefangen, und vollbracht werden.

Weil auch je zu Zeiten mit etlichen Personen dispensiret worden, daß sie im Advent oder Fasten Hochzeit gehalten, und aber dasselbige an solchen Orten fast für einen gemeinen Gebrauch oder Gewohnheit angezogen werden will, ob wohl, vermöge Christlicher Freyheit, bey den Christen ein Tag wie der ander, Galat. 4. Jedoch, weil ermeldte Zeit besonders auf die Buß= und Paßions=Predigten gerichtet, und also alles seine Zeit hat; Soll es nachmahls durchaus bey dem gemeinen Brauch bleiben, die Hochzeiten und Wirthschafften auf eine andere Zeit gelegt, wie hievor geschehen, und unnothwendige Neuerung wider die alte löbliche Ordnung und Gewohnheit nicht eingeführet werden.

Und nachdem sich etliche daheim in ihren Häusern, Höfen, auch wohl unter dem Himmel, und nicht in der Kirchen, trauen lassen, daraus denn allerley Unrichtigkeit erfolget; Als soll hinführo die Copulirung und Zusammengebung oder Einsegnung der Braut und Bräutigams, ausserhalb der Noth, anders nicht denn in der Kirchen vor Christlicher Gemein, und mit beyderseits Eltern, Vormünden, oder nechsten Freundschafft Vorwissen, und sonsten gar nicht geschehen.

Auch soll kein Pfarrer in kleinen Städten, auf denen Dörffern oder Diacon in Städten, Ehe=Sachen zu richten, oder aber die Ehe zu scheiden, sich unternehmen, sondern dieselbe vor ihren geordneten Superintendenten zu verhören und zu verrichten weisen, welche im Fall der Nothdurfft, da ihnen die Sache zu schwehr, und die Personen in der Güte einander nicht ehelichen wollten, sie ferner an das Consistorium weisen und remittiren sollen[16]).

Kein Pfarrer soll auch einige fremde Leute, so nicht in seine Pfarr gehörig, copuliren oder zusammen geben, in Ansehung, daß viel und offtmahls allerley Unrichtigkeit hieraus erfolget.

Demnach auch etliche von der Weltlichen Obrigkeit, als Amtleute und Schösser, und etliche des Adels, sich unterstanden, Ehe=Sachen zu verhören, und zu entscheiden; Soll sich hinführo derselben niemand weiter unterfangen, sondern diese Sachen denen Superintendenten und Consistoriis zu verhören, und nach Gelegenheit zu verrichten, heimstellen; So auch die Superintendenten in deme ihrer Hülffe be=

16) s. das Gesetz C. über privilegirte Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835. §. 55. fg. u. die Verordnungen v. 28. März u. v. 31. März 1835.

dürffen würden, sollen sie ihnen dieselbige unweigerlich leisten und wiederfahren, oder aber, in Weigerung solches, an Uns gelangen lassen[16]).

Was endlich Wittwer und Wittwen anbelanget, so anderweit zur Ehe schreiten wollen, erfahren wir, daß etliche Ihrer abgestorbenen Ehegatten allzu zeitlich vergessen, und mit Aergerniß wiederum zum Ehestand eilen. Wann dann solches der Erbarkeit und natürlichen Pflicht zuwider; So wollen Wir, daß hinführo ein Wittwer zum wenigsten ein halbes, eine Wittwe aber ein gantzes Jahr ihre Trauer-Zeit halten, und vor Ausgang desselben sich wieder zu verehlichen, oder Hochzeit anzustellen nicht Macht haben soll, es geschehe denn mit unser sonderbahren Dispensation und eigener gnädigster Verwilligung[17]), darnach sich jedermann zu richten, und geschicht hieran unser ernster Will und Meynung. Datum Dreßden, am 10. Aug. An. 1624.

Rescript, daß einem Verächter derer Predigten und des Abendmahls, auch ein ehrlich Begräbniß versaget werden solle, v. 23. Aug. An. 1624.

(C.A. T. I. S. 851. Corp. j. e. Sax. S. 637.)

Wir haben euern eingeschickten Bericht, wegen des verstorbenen Lorentz P. zu S. verlesen hören. Ob wir nun wohl Ursach hätten, Verordnung zu thun, daß er ohne einige Ceremonien begraben würde; So können wir doch zu diesem mahl geschehen lassen, daß ihme mit der kleinesten Glocken geläutet, und die Leiche mit wenig Schülern, ohne Leich-Predigt, zur Erden bestattet werde. Begehren derowegen, an statt höchstgedachtes unsers gnädigsten Herrns, Ihr wollet solches bey dem Pfarrer zu Preißnitz anordnen, und darneben befehlen, nechstkünfftigen Sonntag, nach Anleitung des Textes, auf solche Verächter derer Predigten und heiligen Sacramenten, seine Predigt zu richten, und mit diesser Verwarnung zu schärffen, daß hinführo dergleichen keiner mit Ceremonien zur Erden bestattet werden solle, 2c.

Mandat, daß sich niemand im andern Grad gleicher, und im dritten Grad ungleicher Linie, ohne Landes-Herrlichem Consens und Dispensation verehelichen solle, v. 31. Mai 1625*)

(Cod. Aug. T. I. S. 1029. Corp. j. e. Sax. S. 627.)

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen 2c., Fügen allen und jeden 2c. hiermit zu wissen.

Obwohln Unsere Hochgeehrte Vorfahren, aus erheblichen und wichtigen Ursachen, durch öffentliche Kirchen- und Landes-Ordnungen männiglichen untersaget, daß niemand im andern Grad gleicher, und im dritten Grad ungleicher Linien der Blut-Freundschafft und Schwägerschafft ohne sonderbaren gnädigsten Verlaub, ehelich sich verloben und verbinden solle, daß Wir doch die Zeit Unserer geführten Churfürstlichen Regierung gar ein anders erfahren, indem ihrer viel eigenmächtiger Weise sich in den verbotenen Gradibus hoch-bethewerlich gegen einander verknüpffet, bey etlichen auch wohl fleischliche Unzucht darzu kommen, und wann die Gewissen also verstrickt gewesen, allererst hernach Unsere Dispensation gesuchet, und mit Anführung dessen, daß sie ohne Verletzung ihrer Gewissen von einander nicht lassen können, Uns die Verwilligung gleichsamb abnöthigen wollen.

Wann Wir aber nicht gemeynt seynd, dergleichen Beginnen ferner nachzusehen, und zu verstatten, So wollen Wir hiermit Unserer Hochgeehrten Vorfahren Ordnung von den verbothenen Gradibus allerdings erneuert und wiederholet haben.

Meynen und setzen ernstlich, daß hinführo bey Vermeydung Unserer schweren Ungnad, und willkührlicher ernster Bestraffung, keiner aus Unsern Unterthanen, wes Standes der auch seye, sich unterstehe, eigenmächtiger Weise im andern Grad gleicher, und im dritten Grad ungleicher Linie, beydes der Blut-Freundschafft und der Schwägerschafft sich ehelich einzulassen, wie denn auch die Eltern und Freunde ihren Kindern und Anverwandten dergleichen zu thun nicht verstatten noch zugeben sollen.

Und obzwar ein jeder wohl Gelegenheit haben kann, da er nur selber Lust darzu hat, sich also zu verehlichen, daß es der Verwandniß nicht zu nahe, noch Unsern Ordnungen zu wider ist, dahero auch keiner Dispensation bedürffte, gestalt Wir dann am liebsten sehen, daß solche gantz verbleiben möchten, Wofern aber ja jemand vermeinete, daß ihm sein Hertz und Gemüth allerdings zu einer solchen Person trüge, die ihme im andern Grad gleicher, oder im dritten Grad ungleicher Linie, entweder befreundet oder verschwägert, über das gedächte, daß seine und der Seinigen sonderbare Wohlfahrt, auf einer solchen Heyrath beruhete und bestünde, so soll derselbe sich im wenigsten nichts verbündliches einlassen, sondern zuvor Uns sein Fürhaben, und was ihn darzu sonderlich verursache, unterthänigst zu erkennen geben, und darauf, ob und wie Wir gnädigst dispensiren wollten, Unsere Resolution erwarten.

Im widrigen Fall, und da jemand, wer der auch wäre, sich heimlich hinführo verknüpffte, oder öffentliche Verlöbniß vorhero hielte, hernach aber allererst um Unsere Dispensation mit Fürwendung seines bestrickten Gewissens anhielte, auf solchen Fall solle nicht allein keine Dispensation künfftig erfolgen, sondern Wir wollen auch den Ungehor-

17) s. die Bekanntmachung vom 8. Febr. 1832. — Vergl. auch §. 14. des Regul. wegen des Aufgebots 2c. vom 15. Jan. 1808., wo die Bestimmung der Eheordnung wegen der von Wittwen und Wittwern vor einer anderweiten Verehelichung abzuwartenden ein- und resp. halbjährigen Trauerzeit sich wiederholt findet, welche Bestimmung übrigens durch das Mandat vom 16. April 1831. und durch die in solchem unter II. 1. enthaltene Vorschrift einer nur 12wöchentlichen Trauer um Ehegatten keineswegs aufgehoben worden ist. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 10. B. S. 136. — Eine gleiche Bestimmung findet sich in §. 1605. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863.

*) Im Cod. Aug. Tom. I. S. 1017. und im Corp. j. e. Sax. S. 602. wird ein Mandat v. 11. Mai 1623. aufgeführt, welches mit ganz geringen Ausnahmen hinsichtlich der Orthographie dem gegenwärtigen Mandate vom 31. Mai 1625. völlig gleich lautet. Da die Beziehung auf die neue Ehe-O. am Schlusse beider darauf führt, daß die Datirung des angeblichen Mandats v. 11. Mai 1623. und seine Aufnahme in den Cod. Aug. 2c. auf einem Irrthume beruhe, so ist selbiges in dieser Sammlung weggelassen worden. — Vergl. auch wegen der ehehinderlichen Verwandtschaft u. Schwägerschaft das bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. §§. 1608. fg.

sam in andere Wege bey den Verbrechern ernstlich zu straffen wissen.

Da auch andere sich gelüsten liessen, in denen von Uns verbotenen Gradibus neben der heimlichen Verlobung sich fleischlich zu vermischen, in Meynung, durch dieses Mittel Unsere Zulassung desto eher zu erlangen, So wollen und verordnen Wir, daß solche Personen in Unserm Churfürstenthum und Landen, weder getrauet noch darinnen geduldet werden.

Befehlen auch hiermit ernstlich allen Geistlichen und Weltlichen Gerichten und Obrigkeiten, sich von Zeit der Publication an, auf begebende Fälle darnach zu achten, darauf zu erkennen und zu sprechen, auch unnachläßlich die angedeutete Straffe zu exequiren.

Und wiewohl ein jeder von den ordentlichen Pfarrern und Superattendenten, oder von Unsern Consistorien sich berichten lassen kann, wie fern die Verehlichung in diesen Landen ordinarie zugelassen oder verboten sey, So haben Wir doch in Unser jüngst publicirten neuen Ehe-Ordnung die Verwandniß aufs neue verzeichnen lassen, und angeordnet, daß jetzterwehnte Ehe-Ordnung jährlich zweymahl**) von den Cantzeln öffentlich abgelesen und auf jetztkünfftigen andern Sonntag nach Trinitatis der Anfang gemacht werde, dergestalt sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, oder dieselbe ferner zu seinem Behelff gebrauchen kann, Inmassen Wir zu noch mehrer Verwahrung, krafft dieses auch wollen und befehlen, daß alle Superintendenten und Pastores dieses Unser Patent neben der Ehe-Ordnung auf die gesetzten Zeiten jedesmahl von den Cantzeln dem Volcke deutlich fürlesen, und zu schuldigen Gehorsam ihre Zuhörer vermahnen, An diesem allen geschicht Unser endlicher zuverläßiger Will und Meynung. Zu Urkund haben Wir Unser Secret hier zu Ende aufdrucken lassen, und geben zu Dreßden, den 31. May, An. 1625.

Die Ehe wird vornemlich von wegen der **Blut-Freundschafft** wie folgend zu sehen, verboten***).

Die Zählung und Rechnung der Personen und Graden, soll unten an der ersten Zahl angefangen werden.

Blut-Freundschafft.

Personen, so von wegen der Blut-Freundschafft, in der rechten und geraden Linien (hinaufwärts zu rechnen) zu ehelichen verboten, dann solche Personen, in der Zahl der Eltern, als nehmlich der Müttere befunden werden.

IIII. Der Groß-Mutter Mutter Mutter, und folgend hinauf zu rechnen, seynd alle verboten. III. Der Groß-Mutter Mutter. II. Die Groß-Mutter, weder des Vaters, noch der Mutter Mutter. I. Seine Mutter.

Der Sohn soll nicht nehmen hinaufwarts zu rechnen.

Regula.

Es wird keine Ehe zugelassen zwischen Kindern und Eltern, sie seynd nahe oder ferne an einander verwand, und wenn sie auch Tausend Glied von einander wären.

Personen, so von wegen der Blut-Freundschafft, in der rechten und geraden Linien (hinaufwarts zu rechnen) zu ehelichen verboten, denn solche Personen, in der Zahl der Eltern, als nemlich der Väter, befunden werden.

IIII. Des Groß-Vaters Vater Vater, und folgend hinauf zu rechnen, seynd alle verboten. III. Des Groß-Vaters Vater. II. Den Groß-Vater, er sey des Vaters oder der Mutter Vater. I. Den Vater.

Die Tochter soll nicht nehmen, hinaufwarts zu rechnen.

Regula.

Diese bis heran erzehlte Personen, sind alle unsere liebe Vätere und Müttere, derhalben soll sich kein Kind, mit derselben einem, verehlichen oder berühren, wie denn GOtt, Gen. 2. verboten; Darum wird ein Mann sein Vater und Mutter verlassen, und an seinem Weibe hangen, und sie werden seyn ein Fleisch.

Personen, so von wegen der Blut-Freundschafft, in der rechten und geraden Linien (hinunterwarts zu rechnen,) zu Ehelichen verboten, denn solche Personen, in der Zahl der Kinder, als nemlich der Töchter, befunden werden.

Der Vater soll nicht nehmen

I. Seine Tochter, auch nicht, so er etwann ausserhalb der Ehe gezeuget hat. II. Der Tochter Tochter, noch seines Sohns Tochter. III. Der Tochter Tochter Tochter, noch seines Sohns Tochter Tochter. IIII. Der Tochter Tochter Tochter Tochter, noch seines Sohns Tochter Tochter Tochter.

Und folgend hinab zu zehlen, sind alle verboten.

Regula.

Alle Ehestifftung und Vermischung, zwischen Eltern und Kindern, ist durch Göttlich und Natürlich Recht, bey grossen zeitlichen und ewigen Straffen und Pönen, verboten.

Personen, so von wegen der Blut-Freundschafft, in der rechten und geraden Linien (hinunterwarts zu rechnen) zu ehelichen verboten; Denn solche Personen, in der Zahl derer Kinder, als nemlich derer Söhne, befunden werden.

Die Mutter soll nicht nehmen

I. Den Sohn, auch nicht den, so sie etwann, ausserhalb der Ehe, gezeuget möcht haben. II. des Sohns Sohn, noch der Tochter Sohn. III. Des Sohns Sohns Sohn, noch der

**) s. jedoch das Gesetz vom 2. Jan. 1835.

***) Diese Zusammenstellung steht im Cod. Aug. Tom. I. S. 463. fg., im Corp. j. e. Sax. aber ist sie S. 604. fg. an das (angebliche) Mandat v. 11. Mai 1623. (vergl. die vorletzte Anmerk.) angedruckt. — Die von **Haan** in dessen systematischer Zusammenstellung des bei Aufgebot rc. zu Beobachtenden S. 20. sub m., sowie in dessen Lexikon des Kirchenrechts rc. (Leipzig 1860.) S. 99. ausgesprochene Ansicht, daß die Ehe zwischen allen Personen, welche in dem hier bemerkten Eheverbotsverzeichnisse nicht genannt sind, ohne Weiteres zuläßig sei, und dergl. Personen von den Pfarrern ohne vorgängige Dispensation wegen etwaigen Verwandtschaftsgrades aufgeboten und getraut werden könnten, ist vom Cultusministerio in einer **Verordnung an die Superint. I. Dresden vom 20. November 1862.** als eine irrthümliche bezeichnet worden, welche überdieß in der von Haan angez. Stelle aus **von Webers** Kirchenrecht, 1. Ausg. 2. Theil S. 1145. Anmerk. 80. keine Begründung finde, da dort ausschließlich von dem secundo genere affinitatis, der zweiten Art der Schwägerschaft, welche nach canonischem Rechte zwischen dem einen Concumbenten und den **Verschwägerten** des andern Statt finde, gehandelt werde. Vielmehr sei die Frage, ob im concreten Falle eine an sich ehehinderliche Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen Verlobten vorliege, nach der in dem Mandat vom 31. Mai 1625. ausgesprochenen allgemeinen Regel, daß Niemand „**im andern Grade gleicher und im dritten Grade ungleicher Linie, beides der Blutsfreundschaft und der Schwägerschaft**“ ohne landeshl. Consens und Dispensation sich verehelichen solle, zu beurtheilen und daher (— betrifft den damals vorgelegenen Fall —) die Ehe mit den hinterlassenen Ehegatten der Geschwisterkinder, also im zweiten Grade gleicher Seitenlinie der Schwägerschaft (vergl. **von Weber** loc. cit. S. 1142. u. Note 76. daselbst) als verboten anzusehen, wenn schon dieses Schwägerschaftsverhältniß in dem dem angez. Mandate beigefügten Eheverbotsverzeichnisse, welches alle denkbaren Fälle der ehehinderlichen Verwandtschaftsgrade keineswegs erschöpfe, keine besondere Erwähnung finde.

Tochter Sohns Sohn. IIII. Des Sohns Sohns Sohns Sohn, noch der Tochter Sohns Sohns Sohn.

Und folgend hinab zu zehlen, sind alle verboten.

Regula.

Welche unter diesen bis heran erzählten Personen, sich mit einander verehelichen, oder berühren, die haben eine Blut-Schand begangen, darüber GOtt und alle Creaturen einen Greuel haben.

Item: Die erzählte Personen, sind alle unsere liebe Söhne und Töchter, derhalben soll man sich von diesen allen enthalten.

Personen, so von wegen der Blut-Freundschafft, in der Seitwarts Linien (hinaufwarts zu rechnen) zu ehelichen verboten; Denn solche Personen, an statt unserer Mütter, geachtet werden.

IIII. Des Groß-Vaters Vaters Schwester, nach der Groß-Mutter Mutter Schwester. III. Des Groß-Vaters, noch der Groß-Mutter Schwester. II. Des Vaters, noch der Mutter Schwester.

Der Sohn soll nicht nehmen hinaufwarts.

Regula.

Diese hinaufwarts erzählte Personen, werden an statt unserer Mütter geachtet; Derhalben will Gott und das natürliche Recht, daß man sich von denenselbigen enthalte.

Personen, so von wegen der Blut-Freundschafft in der Seitwarts Linien (hinaufwarts zu rechnen) zu ehelichen verboten; Denn solche Personen, an statt unserer Väter geachtet werden.

IIII. Des Groß-Vaters Vaters Bruder, nach der Groß-Mutter Mutter Bruder. III. Des Groß-Vaters, noch der Groß-Mutter Bruder. II. Des Vaters, noch der Mutter Bruder.

Die Tochter soll nicht nehmen hinaufwarts.

Regula.

Diese hinaufwarts erzählte Personen, seynd als vor unsere Väter zu achten, derhalben ist verboten, sich mit denenselbigen in Ehestand einzulassen.

Personen, so von wegen der Blut-Freundschafft, in der Seitwarts Linien (hinunterwarts zu rechnen) zu ehelichen verboten, denn solche Personen, an statt unserer Töchter geachtet werden.

Der Bruder soll nicht nehmen hinabwarts.

II. Des Bruders, noch der Schwester Tochter. III. Des Bruders Tochter Tochter, noch der Schwester Tochter Tochter, noch des Bruders Sohns Tochter, noch der Schwester Sohns Tochter. IIII. Des Bruders noch der Schwester Tochter Tochter Tochter, noch des Bruders Sohns Sohns Tochter, noch der Schwester Sohns Sohns Tochter.

Regula.

Welches Tochter ich nicht darff nehmen, desselbigen Tochter Tochter ist mir auch verboten, ja auch desselbigen Tochter Tochter Tochter.

Personen, so von wegen der Blut-Freundschafft in der Seitwarts Linien (hinunterwarts zu rechnen) zu ehelichen verboten, denn solche Personen, als vor unsere Söhne geachtet werden.

Die Schwester soll nicht nehmen hinabwarts.

II. Des Bruders Sohn, noch der Schwester Sohn. III. Des Bruders Sohns Sohn, noch der Schwester Sohns Sohn, noch des Bruders Tochter Sohn, noch der Schwester Tochter Sohn. IIII. Des Bruders Sohns Sohns Sohn, noch der Schwester Sohns Sohns Sohn, noch des Bruders Tochter Tochter Sohn, noch der Schwester Tochter Tochter Sohn.

Erinnerung.

Das vierdte Gebot spricht: Du sollt Vater und Mutter ehren, es kann aber kein grösser und erschröcklicher Unehre, Vater und Mutter und allen denen, so an statt unserer Väter und Mütter geachtet werden, von denen Kindern wiederfahren, denn so sie von ihnen, durch Blutschande, geschändet und verunreiniget werden; Welche Sünde, wie hart sie GOtt straffe, ist an Ruben, Absolon, und andern mehr, zu sehen.

Personen, so von wegen der Blut-Freundschafft in der Seitwarts Linien, sich mit einander zu verehelichen verboten; Als nemlich Bruder und Schwester, ihre Kinder und Kindes Kind.

I. Brüdern und Schwestern, sich mit einander zu verehelichen, oder zu berühren, ist von göttlichen, natürlichen und allen Rechten und Gesetzen verboten, sie sind von aller oder halber Geburt, das ist: Von einem Vater und einer Mutter, oder alleine von denen beyden einen; Ja auch die nicht, so etwann ausserhalb der Ehe, von Vater oder Mutter erzeuget. II. Bruder und Schwester Kinder. III. Brüder und Schwester Kindes-Kind; Jedoch soll solches allhie nach Ordnung und Befehl Unsers Gnädigsten und Gnädigen Herrn, der Chur- und Fürsten zu Sachsen, auf folgende Weise verstanden werden, nemlich also, daß die Ehe im dritten Grad (ungleicher Linien) verboten sey, wie in folgender Figur angezeigt:

Johannes der Vater.

I.	I.
Paulus,	Petrus, Brüdere,
II.	II.
Heinrich,	Catharina beyde
III.	Brüder Kinder.
Herrmann,	

Dieser Herrmann soll Catharinen, seines Groß-Vaters Bruders Tochter nicht nehmen, dieweil sie im dritten Glied oder Grad ungleicher Linien, ihm verwand ist.

Im dritten Glied aber (gleicher Linien) dergleichen im vierdten Glied, wird die Ehe, in diesem Chur- und Fürstenthum, aus beweglichen Ursachen, weil es in Göttlichen, Natürlichen, und Kayserlichen Rechten, nicht verboten, nachgelassen; als mir wird erlaubet, meines Groß-Vaters Bruders Tochter Tochter, zu ehelichen, aber nicht seine Tochter, welche mir im dritten Glied, ungleicher Linien, verwand.

Folget nun von Personen und Graden, so von wegen der Schwägerschafft zu ehelichen verboten.

Freundschafft.

Personen, so von wegen der Schwägerschafft in der rechten Linien (hinaufwarts gerechnet) zu ehelichen verboten, denn solche Personen, vor unsere Mütter gehalten werden.

III. 6. Des Groß-Vaters Vatern Weib, das ist, des Groß-Vaters Stieff-Mutter. 5. Der Groß-Mutter Vaters Weib, das ist, der Groß-Mutter Stieff-Mutter. 4. Seines Weibes Groß-Vaters Mutter. 3. Seines Weibes Groß-Mutter. 2. Seines Stieff-Vaters Groß-Vater. 1. Seiner Stieff-Mutter Groß-Mutter.

II. 4. Des Groß-Vaters Weib, das ist, seines Vaters oder der Mutter Mutter. 3. Seines Weibes Groß-Mutter, sie sey des Vaters oder der Mutter Mutter. 2. Seines Stieff-Vaters Mutter. 1. Seiner Stieff-Mutter Mutter.

I. 5. Seiner Braut Mutter, das ist die, mit welcher Tochter er sich zuvor verlobet, und doch nicht Hochzeit mit ihr gehalten hat. 4. Seines Vaters Braut oder Vertrauete, welche seine Stieff-Mutter sollt geworden seyn. 3. Seine Schwieger, das ist, seines Weibes Mutter. 2. Seines Weibs Stieff-Mutter, welche ihr Vater nach ihm gelassen. 1. Seine

Stieff-Mutter, es sey die erste, ander, oder die dritte, welche sein Vater zur Ehe gehabt.

Der Sohn soll nicht nehmen hinaufwarts zu rechnen.

Personen, so von wegen der Schwägerschafft in der rechten Linien (hinaufwarts gerechnet) zu ehelichen verboten, denn solche Personen vor unsere Väter, gehalten werden.

III. 6. Ihres Groß-Vaters Mutter Mann, das ist, ihres Groß-Vaters Stieff-Vater. 5. Ihrer Groß-Mutter Mutter Mann, das ist, ihrer Groß-Mutter Stieff-Vater. 4. Ihres Mannes Groß-Vater. 3. Ihres Mannes Groß-Mutters Vater. 2. Ihres Stieff-Vaters Groß-Vater. 1. Ihrer Stieff-Mutter Groß-Vater.

II. 4. Ihrer Groß-Mutter Mann, das ist, ihres Vaters oder ihrer Mutter Stieff-Vater. 3. Ihres Mannes Groß-Vater, er sey des Vaters, oder der Mutter Vater. 2. Ihres Stieff-Vaters Vater. 1. Ihrer Stieff-Mutter Vater.

I. 5. Ihres Bräutigams Vater, das ist der, mit welches Sohne sie sich zuvor verlobet, und doch nicht Hochzeit mit ihme gehalten. 4. Ihrer Mutter Bräutigam, oder Vertraueten, welcher ihr Stieff-Vater sollt geworden seyn. 3. Ihren Schwäher, das ist, ihres Mannes Vater. 2. Ihres Mannes Stieff-Vater, welchen seine Mutter nach ihr gelassen. 1. Ihren Stieff-Vater, er sey der erste, andere oder dritte, welchen ihre Mutter zur Ehe gehabt hat.

Die Tochter soll nicht nehmen hinaufwarts.

Personen, so von wegen der Schwägerschafft in der rechten Linien (hinunterwarts zu rechnen) zu ehelichen verboten, denn solche Personen vor unsere Töchter gehalten werden.

Der Vater oder Stieff-Vater soll nicht nehmen

I. 1. Die Stieff-Tochter. 2. Des Stieff-Sohns Weib. 3. Die Schnur (das ist, seines Sohns Weib.) 4. Des Sohns verlobte Braut.

II. 1. Der Stieff-Tochter Tochter. 2. Des Stieff-Sohns Tochter. 3. Des Sohns Sohns Weib. 4. Seiner Tochter, Sohns Weib.

III. 1. Der Stieff-Tochter, Tochter Tochter. 2. Des Stieff-Sohns, Tochter Tochter. 3. Des Sohns Sohns, Sohn Weib. 4. Seiner Tochter Sohns, Sohn Weib.

Eine gemeine Regel, welche in der Blut-Freundschafft und Schwägerschafft statt hat.

Wenn des Bräutigams und der Braut Groß-Vater und Groß-Mutter Schwester oder Brüder Kinder gewesen, so ist die Ehe, beyde von wegen der Blut-Freundschafft oder Schwägerschafft halben verboten, nach gemeinem und üblichen Rechten.

Personen, so von wegen der Schwägerschafft in der rechten Linien (hinunterwarts zu rechnen) zu ehelichen verboten, denn solche Personen vor unsere Söhne gerechnet werden.

Die Mutter oder Stieff-Mutter soll nicht nehmen

I. 1. Den Stieff-Sohn. 2. Der Stieff-Tochter Mann. 3. Der Tochter Mann. 4. Der Tochter verlobten Bräutigam.

II. 1. Des Stieff-Sohns Sohn. 2. Der Stieff-Tochter Sohn. 3. Des Sohns Tochter Mann. 4. Der Tochter Tochter Mann.

III. 1. Des Stieff-Sohns, Sohns Sohn. 2. Der Stieff-Tochter, Tochter Sohn. 3. Des Sohns Sohns, Tochter Mann. 4. Ihrer Tochter Tochter, Tochter Mann.

Erinnerung.

Diese itzt erzählte Personen, sind alle an statt unserer lieben Töchter und Söhne, vor welchen, daß Vater und Mutter, oder auch Stieff-Väter und Mütter einen Scheu haben, und sie nicht berühren, noch schänden, sondern mit Zucht ehren soll, lehret beyde Göttlich, und beschrieben, ja auch das natürliche Recht und alle menschliche Vernunfft; Derhalben wisse sich jedermann darnach zu achten.

Personen, so von wegen der Schwägerschafft, (in der Seitwärts Linien) zu ehelichen verboten.

III. 3. Des Groß-Vaters, Bruders Weib.

II. 2. Seines Vettern Weib, das ist, seines Vaters Bruders Weib. 1. Seines Oheims Weib, das ist, seiner Mutter Bruders Weib.

I. 2. Seines Schwähers Schwester, das ist, seines Weibes Vaters Schwester. 1. Seiner Schwieger Schwester, das ist, seines Weibes Vaters Schwester.

Der Bruder soll nicht hinaufwarts nehmen.

Der Bruder soll nicht herunterwarts nehmen.

I. 1. Seines Bruders Weib. 2. Seines Weibes Schwester.

II. 1. Seines Bruders Sohns Weib. 2. Seiner Schwester Sohns Weib. 3. Seines Weibes Bruders Tochter. 4. Seines Weibes Schwester Tochter.

III. 1. Seines Bruders, Sohns Sohns Weib. 2. Seines Bruders Tochter, Sohns Weib. 3. Seiner Schwester Sohns, Sohns Weib. 4. Seines Weibes Bruders, Tochter Tochter. 5. Seines Weibes Schwester, Tochter Tochter.

Personen, so von wegen der Schwägerschafft, (in der Seitwärts Linien), zu ehelichen verboten.

III. 3. Des Groß-Vaters Schwester Mann.

II. 2. Ihrer Basen Mann, das ist, ihres Vaters Schwester Mann. 1. Ihrer Muhmen Mann, das ist, ihrer Mutter Schwester Mann.

I. 2. Ihres Mannes Vaters Bruder. 1. Ihres Mannes Mutter Bruder.

Die Schwester soll nicht hinaufwarts nehmen.

Die Schwester soll nicht hinabwarts nehmen.

I. 1. Ihrer verstorbenen Schwester Mann. 2. Ihres verstorbenen Mannes Bruder.

II. 1. Ihres Bruders Tochter Mann. 2. Ihrer Schwester Tochter Mann. 3. Ihres Mannes Bruders Sohn. 4. Ihres Mannes Schwester Sohn.

III. 1. Ihres Bruders Sohns, Tochter Mann. 2. Ihres Bruders Tochter, Tochter Mann. 3. Ihrer Schwester Tochter, Tochter Mann. 4. Ihres Mannes Bruders, Sohns Sohn. 5. Ihres Mannes Schwester, Sohns Sohn.

Vom Bräutigam und der Braut.

Das ist: Die sich mit einander öffentlich verlobet, und doch das eine verstirbet eher die Hochzeit, oder Beylager gehalten.

Der Sohn soll nicht nehmen, seiner Braut Mutter.

Item,

Er soll nicht nehmen, seines Vaters Braut oder Vertrauete, welche seine Stieff-Mutter sollte worden seyn.

Also ist auch von der Tochter zu sagen.

Nemlichen:

Die Tochter soll nicht nehmen, ihrer Mutter Bräutigam, oder Vertraueten, welcher ihr Stieff-Vater sollte geworden seyn.

Item,

Sie soll nicht nehmen ihres Bräutigams Vater, das ist der, mit welches Sohne sie sich zuvor verlobet, und doch mit ihme nicht Hochzeit gehalten.

Der Vater soll nicht nehmen, seines Sohns verlobte Braut.

Die Mutter soll nicht nehmen, ihrer Tochter verlobten Bräutigam.

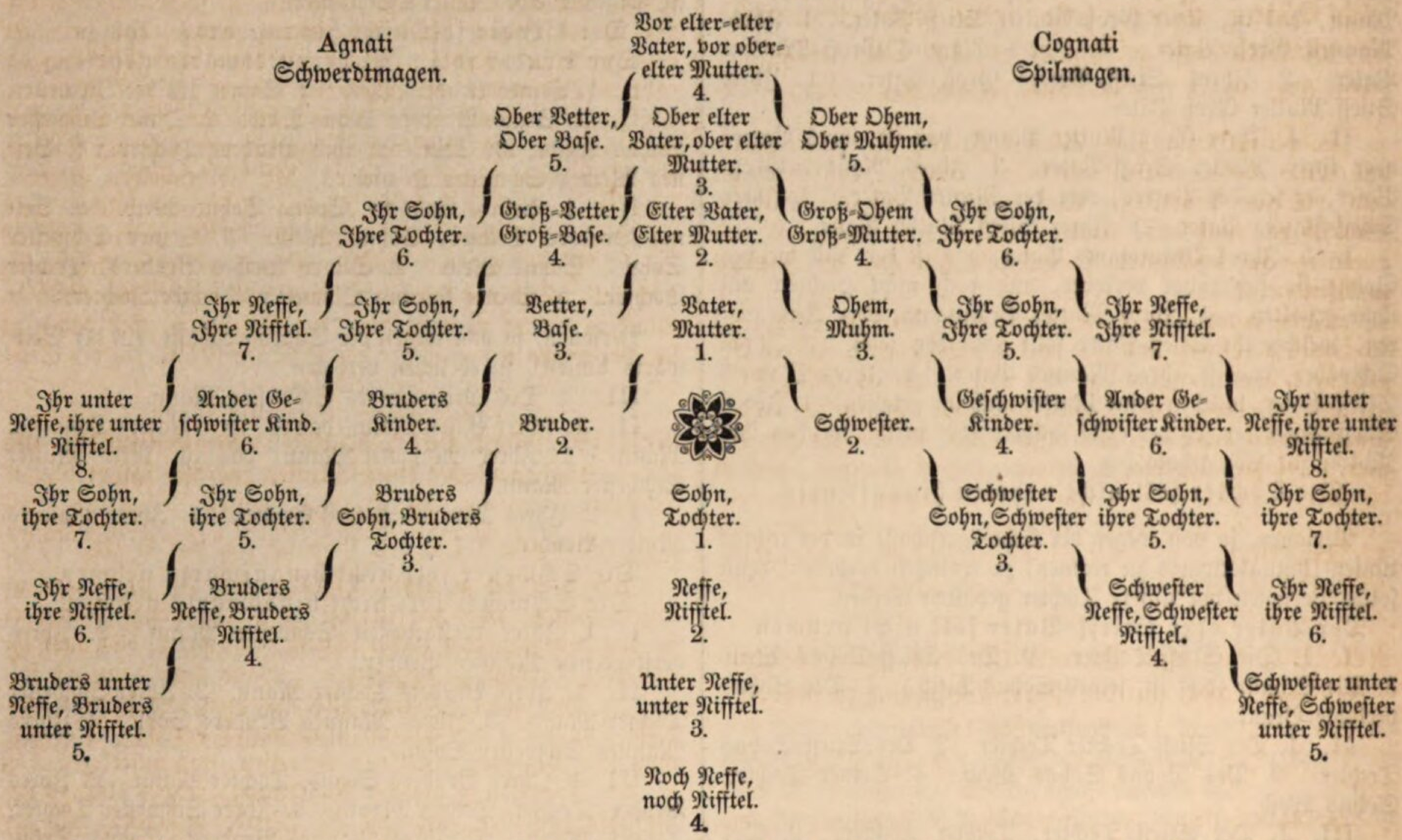
Erinnerung und Unterricht.

Dieweil Mann und Weib, ein Leib und ein Fleisch, durch die Ehe worden, soll ein jegliches Theil, sich von des andern Blut-Freunden enthalten; Es werden aber nicht allein Blut-Freunde genannt, welche von gantzer Geburt, als von einem Vater und von einer Mutter, sondern auch, welche von halber Geburt, als von dieser einem; Ja, auch welche etwann ausserhalb der Ehe, gezeuget, und des Geblüts halben,

durch das natürliche Recht, mit einander verwandt seyn, unter welchen Personen keine Ehe-Verbindung, noch Vermischung geschehen solle; Wie denn im dritten Buch Mose im achtzehenden Capitel, verboten wird; Und wer dieser Personen eine, so ihme mit Blut verwandt und verboten, berühret, der hat eine Blutschande begangen.

Wo jemands mehrers oder weiters Berichts benöthiget oder bedürffte, der soll sich dessen zuvor in den Consistorien, und bey denen Superattendenten, und Pfarr-Herrn erholen, und ehe solches geschehen, zu keiner Ehelichen Verpflichtunge schreiten.

Folget der Baum derer angebornen Schwerdt-Magen und Spil-Magen*).



Das ist der Baum der angebornen Magenschafft, und des angebornen Geblütes nach gemeiner Sächsischer Sprache.

*) Diese Figur steht im Cod. Aug. Tom. I. S. 1027. 539. u. im Corp. jur. e. Sax. S. 615.

Rescript, daß kein Superintendens eine Kirchrechnung approbiren und unterschreiben solle, es sey denn die Gemeine, oder derselben Ausschuß, darüber gehöret worden, v. 30. Septemb. 1625.

(C.A. T. I. S. 851. Corp. j. e. S. S. 428.)

Uns ist euer unterthänigster Bericht, in Sachen Georgen von G. und den Rath zu Schönwerda betreffend, gebührlichen vorgetragen worden. Wann wir denn daraus vernommen, daß gedachter Rath, wegen des von G. Suchen, so wohl in puncto juris patronatus, als der Kirchen-Rechnung, das in unserm Appellation-Gericht gesprochene und Krafft Rechtens ergriffene Urtheil anziehet, darneben des von G. Fürgeben, wegen des Filials C. widersprechen thut; So lassen wir es dabey, bis der von G. ein anders ausführet, verbleiben, und ihr werdet beyde Theile darauf bescheiden; Ihr, der Superintendens aber, vermöge unserer publicirten Kirchen-Ordnung, keine Kirchen-Rechnung in eurer Inspection approbiren und unterschreiben, darüber nicht vorhero die Eingepfarrten ingesamt, oder jedes Ortes Ausschuß*), mit ihrer Nothdurfft, gehöret werden, damit sie hernach mit unziemlichen Contributionen und Anlagen nicht beschweret werden dürffen rc.

*) Verordnung vom 13. Juli 1862. §. 6. u. 10.

Rescript, daß niemand seines Bruders oder Schwester Tochter zu ehelichen dispensiret werden solle, v. 23. Febr. 1627.

(Cod. Aug. T. I. S. 1029. Corp. jur. eccl. Sax. S. 629.)

Wir haben Euern eingeschickten Bericht in Ehe und Schwängerungs-Sachen Margarethen, Peter W. Tochter, und Hansen K. betreffende, verlesen hören, und daraus befunden, daß Beklagter, der Klägerinn, in beyden Puncten an ihrer Klage nichts geständig seyn wollen, dergleichen auch vor Uns geschehen. Wann dann der Klägerinn Vater darneben bekannt, daß er, und des Beklagten voriges Weib, eine Mutter gehabt, dahero die Klägerinn und Beklagter einander im andern Grad ungleicher Linien der Schwägerschafft nach, verwandt seyen, in welchem Fall aber, vermöge Göttlicher Heiliger Schrifft, die Ehe verboten, auch darwider keine Dispensation statt hat; Als ist, an statt Sr. Churfl. Durchl. Unser Begehren, Ihr wollet hinführo, zwischen denen Partheyen, wenn sie seitwerts im ersten gleicher, und im andern Grad ungleicher Linien, von gantzer oder halber Geburt, sie seyen gleich nach der Blut-Freundschafft oder Schwägerschafft einander verwandt, keinen Verhör anstellen, noch pro Matrimonio handeln, auch die Partheyen, zu Erlangung der Dispensation, nicht an Uns remittiren, sondern, wann das klagende Theil,

auf Euere Erinnerung, von seiner Klage nicht abstehen will, dasselbe an des Beklagten weltliche Obrigkeit weisen, welche, Inhalts der publicirten Kirchen-Ordnung, der verwirckten Straffe halber, auf Belernung derer Schöppen-Stüle, alsdenn wider die Verbrecher zu verfahren wissen wird, 2c.

Rescript, daß der Jahrs-Besoldung eines Geistlichen kein Eintrag geschehen solle, wenn solche gleich nach Michaelis erst gefällig ist, v. 12. Dec. 1628.

(Cod. Aug. T. I. S. 853. Corp. jur. eccl. Sax. S. 564.)

Welcher massen an Uns, Blasius Müller, Pfarrer zu Mörtz, und seines Antecessoris hinterlassene Wittwe, daß ihnen an dem völligen Pfärrlichen Einkommen, durch M. Seldten, Pfarren zu Luntzdorff, Eintrag geschähe, unterthänigst und demüthigst sich beschweret, solches habt Ihr aus der Innlage zu befinden.

Wann dann das Korn, Geld und Gnaden-Holtz, auf Michaelis verdienet, und also in des verschienenen Jahres Besoldung gehöret, ungeacht es erst nach Michaelis fällig ist**).

Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet beyden Supplicanten dasselbe folgen lassen, und M. Seldten von seinem unbefugten Suchen, nochmaln gäntzlich abweisen, auch in dergleichen Fällen künfftig Euch darnach achten. Daran vollbringet ihr Unsere gefällige Meynung. Datum Dreßden, am 12. Dec. 1628.

Rescript, daß eine Pfarr-Wittib das halbe Gnaden-Jahr über auch auf der Pfarr-Wohnung zu dulden, v. 18. November 1629.

(Cod. Aug. T. I. S. 853. Corp. jur. eccl. Sax. S. 564.)

An Uns beklagen sich unterthänigst M. Johannes Mylius, vocirter Pfarrer nacher Sandersdorff, über seines Antecessoris M. Johann Georgen Jagenteuffels hinterlassene Wittbe, daß sie, biß auf Reminiscere künfftiges Jahres, in der Pfarr-Wohnung verbleiben und derselben Einkommen geniessen wollte, wie ihr aus dem Einschluß zu befinden. Wann denn unsere Kirchen-Ordnung sub Tit. von Immunitatibus und Freyheiten derer Kirchen-Diener §. und zu fernerer Gnade, 2c. dißfalls klare Masse giebt, daß derer verstorbenen Pastoren und Kirchen-Diener Wittben und Kindern ein halb Jahr nach ihres Ehe-Wirths und Vatern Absterben, in der Pfarr-Prädicatur- oder Diaconat-Behausung, der Sitz, darzu der halbe Theil seiner Jahrs-Besoldung, gefolget werden soll, wir auch allbereit am Ende des abgewichenen 1628. Jahr, in Sachen Blasium Müllern, und desselben Successorn zu Luntzdorff, M. Johann Georgen Seldten, betreffend, Euch gewiesen, und in allen dergleichen Fällen Euch darnach zu achten befohlen; Als begehren wir hiermit gnädigst, Ihr wollet gedachte Pfarr-Wittwe von ihrem unbefugten Vornehmen gäntzlich abweisen, und hingegen dran seyn, daß Supplicanten die Pfarr-Wohnung nechstkünfftige Weynacht-Feyertage, weil also denn, der Wittben halbes Gnaden-Jahr sich enden wird, eingeräumet, und von der Zeit an das Pfarrliche Einkommen ihme völliglich gereichet werden, auch künfftig in allen dergleichen Fällen euch darnach achten, damit die neue anziehende Pfarrer, sich ferner zu beschweren, nicht Ursach haben mögen 2c.

**) S. jedoch wegen der gegenwärtigen Berechnung u. Vertheilung der Holzdeputate bei eintretenden Amtsveränderungen die Verordnung vom 27. Dec. 1858.

Rescript, daß desjenigen, was denen Altar-Leuten vermachet, sich die Kirch-Väter nicht anmassen können, v. 14. Juni 1630.

(Cod. Aug. T. I. S. 853. Corp. jur. eccl. Sax. S. 429.)

Was an Uns der Rath zu Stolberg, wegen derer Wiesen, so dem Diacono daselbsten um den Zins, wie solche sein Antecessor gebrauchet, einzuräumen, angeordnet zu werden, gelangen lassen, und daß solche, dem Testament zu folge, denen Kirch-Vätern im Brauch verbleiben mögen, bitten, das habt ihr beyliegende zu befinden. Wann wir denn, nach Ersehung berührten Testaments mit eingelegter Copien, so viel befunden, daß solche jedesmahl denen Altar-Leuten um Zins ausgethan werden sollen, und aber, vor einhundert und neunzig Jahren, die Altar-Leute niemand anders, als die demselben gedienet, gewesen, und jetzo auf die Kirchen-Vorstehere solches nicht gezogen werden kann; Als lassen wir es bey unserer dißfalls am 17. Martii und 19. Aprilis an euch erfolgten Anordnung nochmals allerdings bewenden, und Ihr werdet den Rath zu Stolberg darauf zu bescheiden, den Diaconum aber dabey zu schützen wissen 2c.

Rescript, daß die Obrigkeit und Collatores ins Kirchen-Gebet eingeschlossen werden sollen, v. 22. October 1630.

(Cod. Aug. T. I. S. 853. Corp. jur. eccl. Sax. S. 429.)

Wie hoch sich an Uns, Wolffens von W. zu C. nachgelassene Witbe, über den Pfarrer zu S. Jeremiam T. daß er sie aus dem gemeinen Gebet schliesse, beschweret, das habt ihr aus dem Inschluß zu vernehmen. Wann ihme dann ein solches zu thun nicht gebühret; Als begehren wir hiermit gnädigst, Ihr wollet den Pfarrer unverzüglich vor Euch erfordern, ihme sein Beginnen mit Ernst verweisen, und auferlegen, daß er, bey Vermeidung anderer Anordnung, solches Unfugs sich hinführo enthalten, und die W. Wittbe zuförderst, als der Zeit Patronin und Obrigkeit zu S. ungeachtet ihres Stieff-Sohns unbefugten Verbots, ins gemeine öffentliche Gebet gebührlicher Weise einschliessen möge, hieran vollbringet ihr unsere gefällige Meinung 2c.

Rescript, wider derer weltl. Gerichte unterfangene Eingriffe ins Episcopal-Recht, v. 23. Jan. 1632.

(Cod. Aug. T. I. S. 855. Corp. jur. eccl. Sax. S. 429.)

Wir haben aus eurem den 9. Novembr. des nächstverwichenen Jahrs eingeschickten unterthänigsten Bericht, in Sachen, euch und H. P. zu T. belangende, was massen unter dem Schein derer weltlichen Gerichte, und erlangten Pfarr-Lehn, gedachter P. sich unterstehen solle: 1.) Ohne Vorwissen und Verordnung des Consistorii oder Superintendenten, Ehe- und Schwängerungs-Sachen zu verhören, zu verabscheiden, und die Partheyen zu straffen. 2.) Ueber die Pfarr- und Diaconats-Gerechtigkeiten, an Gräserey und Hütung ihres Gefallens zu paciciren. 3.) Mit denen Delinquenten wegen der gewöhnlichen Kirchen-Busse zu dispensiren. 4.) Die Gestellung der Zeugen ohne subsidiarische Citation abzuschlagen. 5.) Unersuchet des Superintendens, oder Consistorii, die Cantzel zu eröffnen. 6.) Cantores und Organisten, ohne Präsentation anzunehmen. 7.) In Personalibus und levioribus delictis vor sich zu ziehen. 8.) Und ohne des Consistorii Erkänntniß wiederum abzusetzen, nach der Länge vernommen. Wann dann solches alles ad Jura Episcopalia gehörig, Unserer publicirten Kirchen-Ordnung, und derselben einverleibten Ge-

neralen, sowohl publicirten Edictis, und jüngsten Policey-Ordnung zuwider ist; Als begehren wir hiermit gnädigst; Ihr wollet gedachten P. und seinen Pfarrherrn, neben dem Diacono, aufs eheste vor Euch erfordern, ihnen solche verbotene Händel verweisen, dabey unser Mißfallen andeuten, hinführo derglei-chen unbefugten Vornehmen sich gänzlichen zu enthalten, auch angeregter unserer Kirchen- und Policey-Ordnung, Generalien und Ausschreiben in vorerzählten und allen andern geistlichen Sachen, sich gemäß zu bezeigen, aufferlegen. Daran geschicht Unser ernster Wille und Meinung, und Wir seyn Euch mit Gnaden gewogen ꝛc.

Rescript, daß derjenige zu bestraffen, welcher nach gethaner Beicht, nicht auch zum Heil. Abendmahl gehet, v. 4. Mai 1632.

(Cod. Aug. T. I. S. 855. Corp. jur. eccl. Sax. S. 430.)

Wir seynd glaubwürdig berichtet, daß am Sonntage Jubilate im Kirchspiel zu Buckerswalde, ein grosses Aergerniß geschehen, indeme George S. von B. den Tag zuvor gebeichtet, sich auch denselben Sonntag in die Kirche eingestellet, und das Heil. Abendmahl zu gebrauchen ihme fürgesetzt, unter der Predigt aus der Kirche gelauffen, nach B. gewandert, und gantz liederlich, ohne einige dringende Noth, die Heil. Communion versäumet habe. Wann dann dergleichen Aergerniß nicht also ungestrafft hingehen kann; Als begehren an statt Sr. Churfürstl. Durchl. wir hiermit, Ihr wollet George S. unsäumlich vor euch erfordern, ihme diese liederliche und muthwillige Versäumniß des Heil. Abendmahls, nach der Schärffe, verweisen, und die Verordnung thun, daß er ohne unsere fernere Resolution zu GOttes Tische nicht gelassen werde, immittelst Uns berichten, ob zu B. die Kirchen-Busse gebräuchlich, und wie es mit derselben gehalten zu werden pflege ꝛc.

Rescript, daß zu verledigten Kirchen-Stühlen die näheſten Freunde ein Vorrecht haben, v. 20. Jan. 1633.

(Cod. Aug. T. I. S. 855. Corp. jur. eccl. Sax. S. 431.)

Uns ist Euer unterthänigster Bericht, in Sachen Marien M. G. Ehe-Weib, contra B. E. M. und S. S. einen streitigen Kirchen-Stuhl betreffend, gebührlichen vorgetragen worden. Wann wir dann daraus befinden, daß gedachtes S. Tochter, Peter Z. verstorbenen Töchterlein nicht allein mit Blut-Freundschafft verwandt, sondern auch ihrentwegen der verledigte Stuhl binnen gewöhnlicher Zeit bey dem Kirch-Vater gemiethet, gelöset und in würcklich possess gegeben, hingegen aber die G. als eine extranea solchen nur bey dem Cüster, ohne des Kirch-Vaters Einwilligung, gelöset, und hernach de facto occupiret; Als begehren wir hiermit gnädigst, ihr wollet gedachten G. nebenst seinem Ehe-Weibe ermeldten S. Tochter den Stuhl wieder abzutreten, und dessen weiter sich nicht anzumassen, auferlegen: Auch den Cüster, daß er ohne des Kirchen-Vaters Wissen und Willen den Kirch-Stand G. Weibe zugeschrieben, zu gebührlicher Straffe ziehen ꝛc.

Rescript, daß vor einen Ort zum Erb-Begräbniß der Kirche ein Recompens verstattet werden müsse, v. 18. Junii 1634.

(Cod. Aug. T. I. S. 855. Corp. jur. eccl. Sax. S. 637.)

Wir werden berichtet, daß ihr in der Kirchen zu Beyer-Naumburg, derer Pfarr-Lehen uns zuständig, ein Erb-Begräbniß, ohne des Superintendenten zu Sangerhausen und unserer Beamten Vorbewußt, angerichtet, der Kirchen auch keinen Recompens dafür entrichtet haben sollet. Wann euch aber, solches eigenes Gefallens zu thun, nicht gebühret hätte, und zuvor der Kirchen deswegen Abtrag gemachet werden sollen; Als begehren wir hiermit gnädigst, Ihr wollet euch dißfalls mit deroselben Vorstehern, nach billigen Dingen, vergleichen, und Uns solche Transaction, zu unserer Ratification oder fernerer Anordnung, förderlichst anhero schicken, ꝛc.

Rescript, daß, wenn ein Pfarrherr keine Wittwe oder Descendenten hinterlässet, seine andere Erben des halben Gnaden-Jahrs sich nicht anmassen sollen, v. 11. Aug. 1634.

(Cod. Aug. T. I. S. 857. Corp. jur. eccl. Sax. S. 565.)

Wann aber, der verstorbene Pfarrer, keine Wittib oder Descendentes nach sich verlassen, dahero seine andere Erben sich, des halben Gnaden-Jahres, nicht anzumassen; Als begehren wir hiermit gnädigst, Ihr wollet gedachte Erben gäntzlich abweisen, dem Diacono aber, weil er für den Pfarrer die Seelsorge verrichten müssen, die Accidentia folgen lassen, und ein Verzeichniß des Pfarrlichen Einkommens unverlängt anhero schicken, und darauff, wie es mit denen Einkünfften des Gnaden-Jahrs zu halten, fernerer Anordnung gewarten ꝛc.

Rescript, daß eine siebenmonatliche Frucht vor recht ehelich geboren zu achten, v. 27. Febr. 1635*).

(Cod. Aug. T. I. S. 1033. Corp. jur. eccl. Sax. S. 630.)

Welcher gestalt an Uns Christian P. Bürger zu Senfftenberg, über den Pfarrer und Rath daselbst, wegen vorhabender Bestraffung, daß sein Weib zu frühe in die Sechs-Wochen kommen seyn soll, sich beschweren thut, das habt ihr hierbey zu befinden. Wann dann aus seiner Klage zu vernehmen, daß das Kind im siebenten Monat auf die Welt gebohren worden, und demnach pro partu legitimo zu halten; Als ist an statt Seiner Churfl. Durchl. Unser Begehren, wofern sichs Supplicantens Suchen gemäß verhält, Ihr der Superintendens, wollet dem Pfarrer, sein Beginnen, mit Ernst verweisen und untersagen, solche Fälle hinführo an Euch oder Uns zu berichten, und dergleichen Attentaten sich zu enthalten, Ihr der Hauptmann aber, dem Rath auferlegen, Klägern mit der Straffe und Auflage zu verschonen ꝛc.

Rescript, daß kein Pfarrherr, ohne gethane Prob-Predigt, confirmiret werden solle, v. 4. Maji 1635.

(Cod. Aug. T. I. S. 857. Corp. jur. eccl. Sax. S. 431.)

Wir haben euer Präsentation-Schreiben, des neuen vocirten Pfarrers nach dem Lauenstein, Georgii Wenceslai, verlesen hören. Demnach wir aber von ihme vernommen, daß er keine Prob-Predigt gethan, welches gleichwohl vermöge der Churfl. Kirchen-Ordnung, hochnöthig, und Euch in alle wege gebühret hätte, darnach zu fragen, oder, da ihr gewußt, daß es unterlassen worden, Uns nicht zu verschweigen; So haben wir die Confirmation vor dißmal Ihme zu ertheilen Bedencken getragen, und begehren hiermit, an statt Ihr. Churfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Herrn, Ihr wollet ermeldten

*) Dieses Rescript wird zur Bestätigung des darin angezogenen Grundsatzes in den Lehrbüchern des Sächs. Rechts citirt. Hier ist es aufgenommen worden, weil eben dieser Grundsatz in Fällen, welche nach dem Rescripte vom 19. Juni 1812., die Kirchenfalsa betr., zu beurtheilen sind, in Frage kommen kann. — Vergl. überdieß §. 1771. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. (G. u. VBl. v. 1863. S. 208.)

Georgio Wenceslao die Cantzel zu Verrichtung einer Prob-Predigt, zum Lauenstein, wo möglich, auf itzigen bevorstehenden Himmelfahrts-Tag eröffnen, und wann die Eingepfarrten, wider seine Person, Lehre, Leben, und Wandel nichts Erhebliches einzuwenden, alsdenn erst den von Bünau ihme die Vocation aushändigen, und den Consensum Ecclesiae hinein setzen lassen, wollten wir Uns dann, auf anderweite Präsentation ferner zu bezeigen wissen, hieran geschicht höchstgedachter Ihr. Churfl. Durchl. Will und Meynung, 2c.

Rescript, daß bey Kirch-Rechnungen, nebst dem Patron, auch der Pastor und Superintendens zugegen seyn sollen, v. 20. Julii 1636.

(Cod. Aug. T. I. S. 857. Corp. jur. eccl. Sax. S. 432.)

Uns ist euer unterthänigster Bericht, wegen G. E. von K. zu S. und daß er sich verweigert, den Superintendenten zu W. bey der Kirch-Rechnung zu haben, gebührlich vorgetragen worden. Wann wir denn von Cassirung des Synodalischen General-Decrets, so Anno 1628. auf dem Land-Tage geschehen seyn solle, nichts wissen, die alte Kirchen-Ordnung auch klärlich vermag: daß die Kirchen-Rechnungen nicht nur im Beyseyn derer Collatoren, sondern auch derer Pfarrer, und jedes Orts Superintendenten gehalten werden sollen*); So lassen wir es auch dabey nochmals allerdings verbleiben, hiermit begehrend, Ihr wollet G. E. von K. den bißhero begangenen Ungehorsam verweisen, und ihme, bey einer namhafften Straffe, aufferlegen, hinführo den Superintendenten, an Beywohnung der Kirchen-Rechnung, nicht zu hindern, ihme auch die 110. fl. die er der Kirchen schuldig ist, entweder abtragen, oder gnugsam versichern lassen, 2c.

Rescript, daß niemand in einer Kirche ohne Vorwissen des Collatoris und Superintendentens solle begraben werden, v. 22. Mart. 1637.

(Cod. Aug. T. I. S. 859. Corp. jur. eccl. Sax. S. 638.)

Wie hoch sich an Uns der Veste, Unser lieber getreuer, Urban Casper von Feilitzsch zu Kürbitz, Fürstl. Brandenburgischer geheimer Rath und Cantzler, 2c. wider Wolff Albrecht von Poseck zu Welschlitz, in Unterthänigkeit beschweret, daß er sich unterstehe in der Kirchen zu Kürbitz selbstthätig und eigenes Gefallens, unbegrüßet seiner, des von Feilitzsch, als Collatoris, auch euers, als ordentlichen Inspectoris, graben, und die Todten hinein legen zu lassen, ohne einigen Recompens gegen dem Gotteshaus, wie er denn neulicher Zeit, seinen verstorbenen Vater und Schwester, im Chor, nach seinem Belieben, also beysetzen lassen, das habt ihr aus der Beylage mit mehrern zu ersehen. Und begehren hierauf gnädigst, Ihr wollet solche Klage dem von Poseck fürhalten, Ihn darüber vernehmen, und da er es nicht in Abrede seyn könnte, Ihme unser Mißfallen hierob anmelden, darneben, bey Vermeydung unserer willkührlichen Straffe, Ihme aufferlegen, daß er sich unsäumlich mit der Kirchen, darüber er kein Jus Patronatus hat, sondern nur ein Eingepfarrter ist, nach billigen Dingen, wegen berührter beyder Leichen, abfinde und vergleiche, hinführo auch, auf begebende fernere Fälle, jedesmahls mit des Collatoris und eurem Vorbewußt und Einwilligung seine Todten begraben lasse. Daran geschicht unsere Meynung, 2c.

*) Verordnung vom 13. Juli 1862.

Rescript, daß eines verstorbenen Pastoris Kinder erster und anderer Ehe, ob sie gleich ausgestattet, des halben Gnaden-Jahrs gleiche Berechtigung haben, v. 7. Sept. 1639.

(Cod. Aug. T. I. S. 859. Corp. jur. eccl. Sax. S. 565.)

Wann wir dann vermercken, daß die Partheyen allerseits auf ihren Meynungen beruhen, und keiner in guten zu weichen gemeynet, auch ohne das an sich selbsten klar und unzweifelich, daß die Kinder erster Ehe, ohne Unterscheid ihres Standes und Alters, auch ob sie ausgestattet, oder nicht, mit denen Kindern anderer Ehe, gleiche Berechtigung zu dem halben Gnaden-Jahr haben; Als lassen wir es auch dabey bewenden, an statt Seiner Churfl. Durchl. begehrende, Ihr wollet die Partheyen hierauf und insonderheit die Wittib bescheiden, daß sie denen Kindern erster Ehe, ihren Antheil des halben Gnaden-Jahres, unweigerlich lassen, 2c.

Rescript, daß Comprivigni, oder zusammen gebrachte Kinder, einander heyrathen können, v. 12. Jul. 1641.

(Cod. Aug. T. I. S. 1033. Corp. jur. eccl. Sax. S. 631.)

Wir haben Euern eingeschickten Bericht, welcher gestalt Hans R. zu S. vor 5. Jahren Margarethen, Matthes P. Wittwen geheyrathet, und zwey Kinder zusammen gebracht, wovon der Frauen Sohn Martin, des R. Tochter Marien, in Unehren erkannt und geschwängert, daß sie eines Kindes genesen, und einander ehelichen wollen.

Dieweil denn in solchen Fall der Ehe halben in Rechten keine Prohibition verhanden; So können Wir geschehen lassen, daß sie, gestalten Sachen und Umständen nach, einander ehelichen mögen; An statt 2c. begehrende, Ihr wollet sie auf ihr ferneres Anhalten also bescheiden 2c.

Rescript*), in welchem Fall derer Eltern Dissensus, die Vollziehung der von ihrem Sohne versprochenen Ehe, nicht hindern solle, v. 16. Novemb. 1648.

(Cod. Aug. T. I. S. 1033. Corp. jur. eccl. Sax. S. 631.)

Wir sind unterthänigst berichtet worden, daß sich offtmahls erwachsene Gesellen, die auch zum Theil durch Anstellung eigener Nahrung und Handthierung, von ihrer Eltern Brodt, und also aus der väterlichen Gewalt kommen, mit sonsten wohlerzogenen Weibes-Bildern, heimlich zusammen findeten, und, durch Versprechung der Ehe, sie zur Unzucht beredeten, hernacher aber durch derer Eltern Dissensum, von Vollziehung solches Ehegelöbnisses sich loß würcken, ihr Gewissen hindansetzen, und arme betrübte Kinder, sammt dero unschuldigen Anverwandten, in Schimpff und Spott sitzen lassen wollten; darbey sich denn ihre Eltern nicht scheuen dörfften, bloß ihre väterliche Gewalt, und daß, ohne ihre Einwilligung, zu Recht keine Ehe beständig versprochen werden könne, vorzuwenden, ungeachtet sie sonsten keine erhebliche Ursachen ihrer Verweigerung anzuführen vermöchten.

Nun vermercken Wir zwar, daß bißhero je zuweilen in dergleichen Ehe- und Schwängerungs-Sachen, auf derer

*) Es ist dieß das sogenannte Zabeltitzer Mandat, und dazu sind die Bestimmungen des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835., §. 52. 53. 54. zu vergleichen.

Eltern Intervention, und, wenn sie in die Ehe zu verwilligen, durch gütliches und bewegliches Zureden nicht behandelt werden können, die Jungfrauen-Schänder von Vollziehung der Ehe loßgezählet, und nur zu billig-mäßigem Abtrag angehalten worden; So ist auch hierbey die allgemeine Rechts-Regul, da durch derer Eltern Autorität und Einwilligung zu einer rechtmäßigen Ehe derer Kinder, de necessitate erfordert wird, nochmahls, billig in gute Obacht zu nehmen, und, ohne gnugsames Absehen, zu Verhütung allerhand besorglichen Inconvenientien, davon nicht leicht abzuweichen, zumahl, wenn sich ereignet, oder etwann zu verspüren ist, daß eine, oder die andere Vettel, einen jungen Menschen, mit listigen Worten oder Tücken, zur Unzucht und Versprechung der Ehe, selbsten verleitet, oder sich ein Sohn aus vorsetzlichem Ungehorsam, (weiln seine Eltern zuvorn in seine Ehe nicht verwilligen wollen) mit diesem Laster beflecket.

Nachdem sich aber öffters begiebet, daß wohl gar gemeine Bürgers- und Bauers-Leute, ohne Anziehung und Beybringung einiger rechtmäßigen, beständigen und erheblichen Ursachen, ihrer Verweigerung, durch blosses und vielmahls auf Friedhäßiger Anhetzung eingebildetes Widersprechen, ihre übelgezogene Söhne in ihrem Muthwillen zu verstärcken, und auch wohl auf dererselben eigenes Suggeriren von der versprochenen ehelichen Vollziehung loszumachen, sich unterfangen: So will nicht unbillig darauf zu gedenken seyn, wie solcher Arglist und Boßheit, sammt dem Anlaß zu sündigen, vorgebauet, dem verletzten Gewissen und beleidigten Theil gerathen, die Geschwächte und Kinder wiederum zu Ehren bracht, die unschuldigen Eltern in etwas erfreuet, und, weil ohne das Unsere Consistoria zu Leipzig und Wittenberg auf Vollziehung der Ehe bißhero erkannt, in diesem Gewissens-Falle eine billig-mäßige Vermittelung getroffen werde. Lassen Uns demnach Euer hierinnen eröffnetes unterthänigstes Gutachten gefallen, und befinden auch Unsers Theils nicht unbillig, daß in diesem Fall gleichförmig in Unsern Consistoriis hinführo erkannt und gesprochen werde. Wann demnach eine Manns-Person, so nicht mehr an des Vatern Brodt, und aus dessen Gewalt, oder sonsten zu seinen verständigen Jahren kommen ist, eine sonst unberüchtigte Jungfrau und Wittib, welche sich zuvor wohl verhalten, und von Christ- und ehrlichen Eltern erzogen, ohne seines Vaters und Mutters Vorwissen, mit Versprechung der Ehe, beschläfft und zu Fall bringet, solche seine Eltern auch das Weibes-Bild, oder dero Eltern und Anverwandten, vorhero nicht verwarnet, und, daß sie an ihrer beyderseits Kundschafft keinen Gefallen trügen, noch zwischen ihnen eine Verehelichung verstatten, oder bey begebenden Unheil darein verwilligen wollten, ausdrücklichen sich vernehmen lassen, daneben auch keine andere gnugsame erhebliche Ursach ihres Dissensus halber vorzuwenden, und glaublichen beyzubringen vermöchten, auf solchen Fall wird auf die Vollziehung der Ehe billig erkannt, und solche durch derer Eltern blosses Widersprechen nicht gehindert, sondern dieselbe die Ehe, mit Verletzung der Gewissen, nicht zu hinterziehen, alles Fleisses anermahnet, und Inhalts Unserer Ehe- und Kirchen-Ordnung ihnen die Bestraffung ihrer ungehorsamen Kinder, in andere zugelassene Wege vorbehalten. Begehren hierauf gnädigst, ihr wollet euch nicht allein selbst ins künfftige darnach achten, sondern es auch Unsern andern Consistorien, Krafft dieses andeuten, und darneben verordnen, wann sonsten etwas sonderbahr- und Erhebliches darbey mit unterlauffen würde, daß sie es unterthänigst berichten, und Unserer fernern Resolution erwarten sollen. Daran &c. Und Wir &c. Zabeltitz, den 16. Nov. 1648.

Resolution, Daß die verconsentirten Geistlichen Schulden, andern Geistlichen Schulden, auch derer Zinsen halber, nicht vorgehen, sondern es bliebe bey der Process-Ordnung Tit. L. §. Es ist aber auch u. s. w., v. 7. December 1655.

(Cod. Aug. T. I. S. 193.)

Von Gottes Gnaden, Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Chur-Fürst u. s. w. Veste, Hochgelahrte Räthe, und liebe Getreue, Wir erinnern Uns zurück gnädigst: Was Wir, auf unterthänigstes Anregen, Unsers Obern-Consistorii, bei gehaltenem Appellations-Gerichtstermin Trinitatis, des 1652sten Jahr, derer Geistlichen Schulden und derofelben Zinsen halber, ob diese, denen andern Creditoren, auch uff den Fall, vorzuziehen, wenn gleich solche Creditores mit ihren Haupt-Stämmen gantz leer ausgehen, und um ihre Vorlehen gebracht werden solten? an Euch gnädigst rescribiret, Unsere Meynung der Billigkeit nach, etlicher Massen entdecket, doch zugleich euer unterthänigstes Gutachten gnädigst eingeholet; haben Uns auch fürlesen lassen, wohin ihr euch unterm 4. Julii ermeldten Jahrs, und zwar dergestalt erkläret: Weil die Geistlichen Schulden, vor andern favorabel, die Zinsen davon, bloß als Interesse, gefobert würden; So wäre dafür gehalten, auch bis anhero gesprochen und sententioniret worden: daß die Sanctio generalis im Torgauischen Ausschreiben, auf diesen Special-Casum nicht zu ziehen, sondern es disfalls, bey denen allgemeinen Rechten (vermöge derer, alle und jede Creditores ihre Capitalia, neben denen Zinsen, zugleich vor andern nachfolgenden Haupt-Stämmen, in gewisser Ordnung contentiret würden) ferner zu lassen, doch aber hätten bey damals unter euch gepflogener Deliberation, etliche dafür gehalten, daß, in Concursu Creditorum, die Zinsen, von aufgenommenen Haupt-Stämmen, und also ex mutuo, denen Kirchen, Hospitalien, so wenig, als andern Privat-Creditoren, vor Bezahlung derer Capitalien aus denen, in eurem Bericht befindlichen Ursachen, zu entrichten seyn wollen; Dannenhero, was Wir, bey einem oder andern Fall, anzuordnen gesonnen, Ihr, zu Unserer Beliebung stellen, und demselben Euch, in pronunciando gehorsamst nachzukommen, schuldigst erachten thätet.

Nun will anfangs nicht unzeitig zu bedenken fallen, daß Wir Uns allhier, über einer solchen Materie, auslassen

solten, welche jetzt angehörter Maassen, in allgemeinen Rechten, zwar ihren gewissen Aussatz hat, Unser Groß-Herr Vater aber, Churfürst Augustus Christlöblichsten Andenkens, auf gepflogenen reifen Rath und wohlbedächtig, gar ein anders, seinen Land und Leuthen zum besten, im Torgauischen Ausschreiben, verordnet, und männiglichen, der Geld auf Zinse auszuleihen, ohne Unterscheid geist- oder weltlichen, nicht allein uff ein gewisses Quantum jährlicher Zinse verwiesen, sondern auch die gemeinen Rechte hierinne dermassen geändert hat, daß, wenn eines Schuldners Güter, zu Befriedigung aller Gläubiger, ihres vorgesetzten Geldes, nicht zureicheten, oder: da gleich sie zureicheten, wegen derer Zinsen, ehe sie vergnüget würden, die Haupt-Summen weit zurücke stehen müsten: Solte, auf solchen Fall, von ausgeliehenen Geldern, auf keine Zinse, sondern allein auf die liquidirten Haupt-Summen gesprochen werden.

Weil nun, unsers Groß- Herrn Vaters fürsetzliche, wohlbedachte Meynung gewesen, die Verordnung derer gemeinen Rechte, von denen Zinsen, ohn einigen Unterscheid geist- oder weltlicher Mutuanten, zu ändern; So können wir nicht sehen, aus was gutem Grund und Bestande, über diesen Punct, nach gemeinem Recht, in unsern Gerichten zu sprechen, und Unsers Groß- Herrn Vaters sonderbare Lands-Ordnung hindan zu setzen; Denn obgleich sonst, die oben berührte Regul, de Sanctione generali, casus favorabiles non comprehendente, von etlichen Rechts-Lehrern behauptet werden will; Lassen Wir Uns doch berichten: daß andere Rechts-Lehrer, in nicht weniger Anzahl, derselben widersprechen, und dergestalt uff solche widerwärtige Meynungen, sonderlich im gegenwärtigen Fall, kein beständig Fundament zu setzen, da nicht zu vermuthen seyn will, wann mehr gedachter Unser Groß- Herr Vater, den Sinn und Vorsatz gehabt hätte, die geistlichen Zinsen, von der General-Sanction des Torgauischen Ausschreibens zu entfreyhen, und bey der Dispositione Juris Civilis zu lassen, daß er solches mit einem Worte nicht würde ins Werk gerichtet und eximiret, Sich dadurch von dem Verdacht, als wäre nicht alles reifflich und wohl erwogen, befreyet haben.

Wir aber achten nochmals dafür, es solte diese zwiespältige Meynung, heutiges Tags, leicht und ohne alle Beschwehr hinzulegen seyn, indem Wir, durch Unsere, seithero aufgerichtete, und ins Land publicirte Proceß- und Gerichts-Ordnung es nicht nur bey bloßer Generalität (daß, vor befriedigten Haupt-Stämmen, auf keine Zinse gesprochen werden solte) bewenden lassen, sondern etwas weiter gegangen, und derer Capitalien halber, wie sie nach einander gezahlet werden sollen, vom ein und viertzigsten Capitul gedachter Gerichts-Ordnung, biß aufs funffzigste, klaren Ansatz gemacht, namentlich derer geistlichen sowohl als weltlichen, sie seyen auf Erbe, oder Lehn, ausdrücklich und mit Consens oder tacite versichert, sie seyn sonst privilegiret oder nicht, sie haben Namen wie sie wollen, endlichen den Universal-Schluß, ohn einige Ausnahm und Vorbehalt, gemacht: Es sey hierbey in acht zu nehmen, ob wohl alle hiebevor (Geist- und weltliche, in Lehen und Erbe) erzählte Gläubiger, vor denen Chirographariis zu befriedigen, daß doch solches allein uff die Hauptsumme zu verstehen sey, darbey Wir es nicht beruhen, sondern, über diß hinzusetzen und deutlich determiniren lassen: daß die Zinsen, so dann erst, wenn alle Gläubiger, und also auch die Chirographarii, derer Haupt-Summen vergnüget, bezahlet werden solten, da denn die zusammenlaufende privativa und positiva Dispositio, das Werk desto klärer machet, und allen ohndienlichen Zweiffel bey seite streichet. Hätten Wir einigen Fürsatz gehabt, einen Unterschied zwischen Geist- oder weltlichen Schulden zu machen, wäre es so leichte gewesen, unter die Rubricen, da von einer oder andern, Geist- oder weltlichen Schuld, specialiter gehandelt wird, auch derer Zinsen, daß sie vor denen folgenden Haupt-Stämmen zu zahlen, specialiter zu gedenken, den endlichen und General-Schluß aber dahin einzurichten, daß keine Zinsen (als die oben mit Namen benennet wären) vor denen Capitalien bezahlt werden solten.

Bey diesem (wo es nicht in etlichen Fällen ausdrücklich benennet) lassen Wirs in allewege bewenden, und wolte Uns zu nicht weniger Beschimpffung gereichen, wann Wir, uff reiffe Berathschlagung, eine oder andere Verordnung, unsern armen Unterthanen zum Besten, macheten, zu männigliches Nachricht, durch offenen Druck publicirten, darinnen, aus wichtigen Ursachen, von denen allgemeinen Rechten abzutreten, daß dennoch Geldsüchtige Leute, durch herfürgesuchte Delusiones und Disputate, sich unterstehen wolten, ein anders durchzubringen, und Unsere wohlgemeynte Sanction, ihres Gefallens zu verkehren und aufzuheben. Es giebet die tägliche Erfahrung in denen bisherigen von Tage zu Tage wachsenden Concursibus Creditorum, daß der mehrere Theil dererselben blosse Chirographarii seynd, und solcher gestalt, wann ihnen andere, nicht nur mit denen Capitalien, sondern auch Zinsen vorgezogen werden, sie alsdenn gantz leer ausgehen, dergestallt, sonderlich unter denen, die keine Handthierung pflegen können, das bittere Armuth, je länger je mehr, ins Land gebracht, hingegen die Anzahl der Unterthanen vergeringert wird; Welches Uns desto mehr veranlasset, Euch nochmals auf den hellen Buchstaben Unserer Ordnung zu weisen, nach welcher Ihr Euch nicht allein in pronunciando zu achten, sondern auch alle vorsetzliche elusiones, zu verhüten wissen werbet.

Wolten Wir Euch, zur gebethenen Resolution, gnädigst nicht verhalten, und sind Wir, Euch, mit Gnaden wohlgewogen. Datum, Dippoldiswalda, den 7. Dec. Anno 1655.

Extract des Rescripts, von Abweisung von dem Beichtstuhl, v. 18. Mart. 1657.

(Cod. Aug. T. I. S. 807. Corp. jur. eccl. Sax. S. 433.)

Wir werden glaubwürdig berichtet: Daß etliche Superintendenten und Pastores in Städten und auf dem Lande, sich unterfangen sollen, die Eingepfarrten,

um schlechter Ursachen willen, geraume Zeit, und so lange, bis sie ihnen den begehrten Decem und andere Forderungen abgestattet, oder was sie ihnen angemuthet, verrichtet, von dem Beichtstuhl stossen sollen.

Nun seynd wir zwar nicht gesonnen, jemand, dem Wort GOttes, und Unserer Kirchen-Ordnung zuwider, die schwehre unverantwortliche Last (weil das Sacrament verunehren, nicht allein die es unwürdig empfahen, sondern auch, die es mit Unfleiß unwürdig geben) aufzulegen, diejenigen, so in diesem Geheimniß unberichtet seynd, oder aber in ihren Sünden, nach beschehener Beobachtung derer Graduum Admonitionum, verharren, zuzulassen; jedoch, wann es sich berichteter massen verhalten thäte, und hierinnen aus Privat-Affect, der Kirchen-Ordnung und Synodal-Decret zu entgegen gehandelt würde, Wir darob ein ernstes Mißfallen trügen. Begehren derowegen hiermit gnädigst: Ihr wollet alsobalden euren untergebenen Pastoren und Diaconen in Städten, Flecken und Dörffern, ernstlich, und bey Vermeidung unnachläßiger Straffe, auferlegen, sich hierinnen der Kirchen-Ordnung und Synodal-Decret gemäß zu bezeigen, und ohne vorgehende Consistorial-Anordnung, auf eingezogene gründliche, und gnugsame Erkundigung, aus Privat-Ursachen, keinen reuenden Sünder vom Beichtstuhl zu weisen, und die Absolution und Reichung des Heil. Abendmahls zu versagen, und zu fernern Klagen, nothwendiger Inquisition, und Straffe der Remotion, nicht Anlaß geben; euch eures Theils auch selbsten darnach achten. Datum Dreßden, am 18. Martii, 1657.

Rescript, daß ein Stummer ohn öffentlichen Kirch-Gang, privatim copuliret werden möge, v. 21. May 1658.

(Cod. Aug. T. I. S. 1035. Corp. jur. eccl. Sax. S. 585.)

Demnach uns Christian N. ein stummer Mensch, damit er mit seiner Verlobten privatim und ohn öffentlichen Kirch-Gang getrauet werden möchte, unterthänigst angelanget, und Wir, aus denen angeführten Ursachen, solchem seinen Suchen statt gegeben;

Als begehren Wir hiermit, Ihr wollet auf ferneres Ansuchen, die gebetene Privat-Copulation, nach vorhergehender Proclamation, gebetener massen anordnen rc.

Rescript*), daß nach abgelegter Prob-Predigt zuförderst die Gemeinde vernommen, und hernach der Vocatus vom Patron und Superintendenten zugleich präsentiret werden solle, v. 13. Mai 1659.

(Cod. Aug. T. I. S. 861. Corp. jur. eccl. Sax. S. 434.

Uns ist euer des Raths eingeschicktes, und auf den Diaconum zu M. M. K. gerichtetes Präsentation-Schreiben neben der Vocation zum verledigten Diaconat allhier, gebührlich fürgetragen worden, und ihr der Superintendens, habt solches beydes hierbey zu empfahen. Wann wir dann daraus ersehen, daß in der Vocation nicht gedacht, ob die Gemeinde allhier, nach abgelegter Prob-Predigt vernommen, und wider M. K. Person, Lehre, Leben und Wandel nichts erhebliches einzuwenden gehabt, sondern damit zufrieden gewesen, welches doch nothwendig geschehen sollen, die Präsentation auch nicht von euch, dem Superintendenten zugleich mit geschehen: Als ist hiermit an statt rc. unser Begehren, ihr insgesammt wollet die Bürgerschafft über dieser Vocation vor allen Dingen vernehmen, und, wenn sie damit zufrieden, ihr der Rath, solche darauf einrichten, auch sodann mit einander die Präsentation dem Landüblichen Herkommen gemäß, ausfertigen, oder doch jeder Theil absonderlich ihn zur Confirmation präsentiren, darauf wir uns ferner zu resolviren wissen wollen, rc.

*) §. 2. fg. der Verordnung vom 7. Juni 1833. §. 2. fg. der Verordnung vom 11. Juli 1834. §. 1. 3. 5. der Verordnung vom 22. Juni 1835.

Erledigung, derer in Anno 1653. und 1657. bey gehaltenen Landes-Zusammenkünfften von der Landschafft des Chur-Fürstenthums Sachsen in Kirchen-Consistorial- Justitz- Policey- Renth- Cammer- und andern Sachen übergebenen Gebrechen, wie auch zweifelhafften Rechts-Fälle. Publicirt den 22. Junii, 1661.

(C. A. T. I. S. 197. Corp. j. e. Sax. S. 278. f.)

Consistorial-Sachen.

Anfänglichen ist erinnert worden: Daß allerhand neuerliche und gefährliche Termini und Doctrinae in Theologia, so schädliche Folgereyen und Trennung in denen Glaubens-Articuln, zum Aergerniß der Evangelischen Kirchen, nach sich ziehen, auf die Bahn gebracht werden wollten, mit unterthänigster Bitte, diesem Unheil mit nachdrücklichem Christlichen Eyfer ehestens zu steuren, insonderheit bey Bestellung derer Professionen, Pfarr- und Schul-Dienste, das Examen unter andern dahin, ob die Subjecta solchen Neuerungen ergeben, mit zu richten.

Ob nun zwar Unserm anhero verordneten Ober-Consistorio, besage dessen unterthänigsten Berichts, de dato 23. April, 1655. von angezogener Spaltung in diesen Landen nichts wissend, noch dasselbe, habenden Zutrauen nach, an Vorbau- und Abhelffung dergleichen besorgenden Unheils, etwas erwinden lassen wird, bevoraus, weiln die Professores Theologiae, Superintendenten, Pfarrer, Kirchen- und Schul-Diener, vor der Confirmation und Antretung ihrer Aemter, mit allem Fleiß examiniret, und keiner, der nicht in der Evangelischen reinen Lehre gnugsam gegründet, wissentlich befördert würde: So können sich doch wohl dergleichen verkehrte eigensinnige Klüglinge einschleichen, und heimlich im Lande aufhalten.

Befehlen derowegen hiermit Unsern Obern- und andern Consistorien gnädigst, hierinnen ferner genaue und scharffe Aufsicht jederzeit zu haben, allen Neuerungen in Glaubens-Sachen, so unserer reinen, in denen Prophetischen und Apostolischen Schrifften und in der unveränderten Augspurgischen Confeßion, Kayser Caroln dem V. übergeben, darauf erfolgten Apologia, Schmalkaldischen Articuln und Formula Concordiae, auch in beyden Catechismis Lutheri begriffenen Evangelischen Lehr, darzu Wir uns öffentlichen bekennen, auch, mit Verleihung Göttlicher Hülffe darbey zu leben und zu sterben, und Unsere getreue Landschafft und Unterthanen standhafftig bis an unser Ende zu schützen gedencken, zuwider lauffen, sorgfältig vorzubauen, auf denen Universitäten und sonsten allenthalben deßwegen fleißige Nachfrage oder Erforschung zu pflegen, diejenigen,

so an verdächtigen Oertern sich aufgehalten, und dieser Neuerungen theilhafftig gemacht, nicht zu befördern, und also auf alle Weise heimliche Einschleichungen und Ausbreitungen irriger Meynung zu verhüten, auch, wann sich wider einen oder andern gnugsamer Verdacht ereignet, solches ungesäumt zu fernerer Verordnung, unterthänigst zu berichten.

§. 2. Vors Andere, beschweren sich die Ritterschafft und Städte in gemein: Daß, ob zwar in die Publication des Synodalischen Decrets sie anderer Gestalt nicht gewilliget, als so fern denen alten Kirchen-Ordnungen und Generalien darinnen nichts widriges begriffen, auch bey dem bald darauf den 3. Martii 1628. gefolgten Torgauischen Land-Tag gnädigste Vertröstung erlanget, dasselbe revidiren, und wo es nöthig befunden, dergestalt erklären zu lassen, daß sich niemand mit Fug ferner darüber zu beschwehren Ursach haben sollte; So würden doch dessen ungeachtet angeregte Decreta pro sanctione pragmatica gehalten, und die einkommende Sachen darnach entschieden.

Wie Wir nun dieser so offt wiederholten Beschwehrung ihre abhelffliche Maaße zu geben, gnädigst gesonnen; So wollen Wir denen von Unserer getreuen Landschafft vorgeschlagenen und von Uns beliebten Dreyen von der Ritterschafft, und Dreyen von denen Städten, Unsere so wohl Geist- als Weltliche Räthe beysetzen, und die gesuchte Revision unverlängt vornehmen und erörtern, immittelst aber nach denen alten Kirchen-Ordnung- und Generalien Urthel und Abschiede verfassen lassen.

§. 3. Nicht weniger beklaget sich auch Drittens unsere getreue Landschafft, sonderlich die Ritterschafft im Thüringischen Creis: Daß die Superintendenten denen Patronis zu Präjudiß bey denen Kirchen-Rechnungen und Prob-Predigten sich des Directorii anmasseten, mit unterthänigster Bitte, solches abzustellen, zu Verhütung unnöthiger Kosten, denen Patronis nachzulassen, die Kirch-Rechnungen, nach Befindung derer Umstände, in drey oder vier Jahren auf einmahl zusammen zu ziehen[1]).

Hierauf ist Unser gnädigster Will und Meynung, daß die Superintendenten vor allen Dingen mit denen Collatoribus, Lehen- und Gerichts-Herren ohne Anmassungen einiges Directorii sich freundlich vernehmen, und eines gewissen Tages wegen Ablegung der Rechnung und Anhörung der Prob-Predigt gütlichen vereinigen, und also unnöthigen Mißverstand verhüten sollen. Und ob zwar, nach Anleitung derer General-Articul, Jährliche und richtige Rechnung auf denen Dörffern zu halten, wo was streitig zu erforschen, und solches in Beyseyn und mit Hülffe derer Lehen- und Gerichts-Herren, derer keiner auszuschliessen, beyzulegen; So soll doch an denen Orten, da der Kirchen Armuth bekannt, oder sich keine sonderbahre Gebrechen

1) Verordnung vom 13. Juli 1862. und Regulativ vom 11. Aug. 1813. §. 89. fg.

ereignen, die Rechnungen nach Befindung dergleichen Umstände, zu Ersparung Unkosten, ohne Beyseyn des Superintendenten vorgenommen, ihme aber dieselben, wenn sie vom Lehen- und Gerichts-Herrn, wie auch dem Pfarrer unterschrieben, zu seiner Censur und ebenmäßigen Subscription zugeschicket, und vor seine Bemühung 12. Groschen von der Kirchen Einkommen gereichet werden, wo aber ein wenigers oder gar nichts Herkommens, hat es billich sein Verbleiben.

Würden auch diejenigen von Adel aus dem Thüringischen Creis, welche vorgeben, daß sie die Superintendenten zu ihren Kirchen-Rechnungen zu ziehen nicht schuldig, eine beständige Verjährung, binnen einer geraumen und beniemten Frist, gebührlich beybringen, sollen sie darbey gelassen, und darwider nicht beschwehret werden.

Und weiln in angezogenen Articuln überflüßige unnöthige Zehrung bey Abnehmung der Kirchen-Rechnungen bey ernster Straffe abgeschaffet, und nur denen Kirch-Vätern und Pfarrern, die die Register halten und schreiben, ein oder zweene Groschen auf eine Person zu verzehren vergönnet, denen Superintendenten und Beamten aber dißfalls nichts gewisses verordnet, und dahero dieselben sich desjenigen, so sie bishero bey der Kirch-Rechnung erhoben, vor sich selbsten angemasset.

Damit nun hierinnen fernere Mißbräuche nachbleiben, der Superintendens und Beamte bey Abhörung der Kirchen-Rechnung und andern der Kirchen obliegenden Sachen desto sorgfältiger (wiewohln sie ihre Amts-Schuldigkeit ohne des darzu verbindet) sich erweisen möchten: So seynd Wir gnädigst zufrieden, daß hinführo bey Abhörung der Kirchen-Rechnung den Superintendenten, Beamten und Räthen in Städten, neben Speiß und Tranck, so jedoch über anderthalben oder zum höchsten über zwey Thaler nicht kosten soll, einem jeden Ein Thaler aus dem Gottes-Kasten gereichet, ein mehrers aber wegen Reise-Gebühren, Fuhrlohn, oder sonsten nicht genommen, noch andere Personen, so bey Abhörung der Rechnung nichts zu verrichten, darzu gezogen werden sollen[2]).

Darbey sich dann insonderheit die Gerichts-Herren zu Berga in Unterthänigkeit beklaget, wie daß der Superintendens zu Weyda sich unterstanden, unerfordert wider ihren Willen und das Herkommen zu Anhör- und Abnehmung der Jährlichen Kirchen-Rechnung sich einzufinden; Nachdem nun von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters und Gevatters Gn. hierinnen am 9. Junii 1656. allbereit diese Weisung geschehen, daß besagter Superintendens denen Kirchen-Rechnungen in Berga alle drey Jahr einmahl in Person beywohnen, binnen solcher Zeit aber ihme die gehaltene Rechnungen Jährlich Acht Tage hernach, als solche abgeleget worden, neben denen streitigen Puncten, mit der Patronen Bedencken und Gutachten zur Revision und Censur durch den Pfarrer und Kirchvätere zu Berga über-

2) s. die in der vorigen Anmerk. citirte Verordn. v. 13. Juli 1862. §. 16. u. wegen der Oberlausitz das erwähnte Regulativ v. 11. Aug. 1813. §. 104. fg. nebst den daselbst ersichtlichen Anmerkungen.

bringen lassen solle; So hat es darbey allerdings sein Verbleiben, und werden beyde Theile in schuldigstem Gehorsam diesem nachleben und es anders nicht halten.

§. 4. Und ob zwar, Vierdtens, diese Beschwehr geführet worden, daß wann Geistliche Personen contra Laicos agirten und die Sachen in andern Gerichten anhängig machten; Unser Consistorium zu Leipzig dieselbe vor sich, ungeachtet der Litispendenz, und, quod Actor forum rei sequi debeat, anmäßlich ziehen wolte: So haben doch Unsere Verordnete dargegen erwogen, daß in denen streitigen Parthey-Sachen nicht bloß dahin zu sehen, ob Geistliche Personen wider Weltliche klagen, sondern ob die Sache, darüber der Streit erreget wird, ad cognitionem Ecclesiasticam und vor die Consistoria gehörig sey.

Wie nun hierinnen die Kirchen-Ordnung klare Maaß giebet, daß in solchen Fällen auch beklagte weltliche Personen vor denen Consistoriis und geistlichen Gerichten, wenn die Sache derselben Cognition unterworffen, zu erscheinen und zu antworten schuldig seyn: Also lassen Wir es auch darbey gnädigst bewenden. Wo aber etlicher eingebrachten Beschwehrden nach, eine richtige Litispendenz vor dem weltlichen Richter verhanden; So verbleibet es bey derselben, wie auch im übrigen bey der Policey-Ordnung billich, und haben die Consistoria keinesweges einzugreiffen[3]).

§. 5. Es beklaget sich auch zum Fünfften Unsere getreue Landschafft, sonderlich die Ritterschafft Thüringischen Creises dahero: Daß die Geistlichen mit ihren Schulden der Priorität vor der weltlichen Obrigkeit Gefällen sich anmassen und bißfalls der Proceß-Ordnung entgegen handeln wollen. Nun ist hierbey abermahln ein Unterscheid zu halten, und dahin zu sehen: Ob die Kirchen-Schulden und Geistliche Einkünfften auf denen Güthern gehafftet, und zu Besoldung derer Kirchen- und Schul-Diener gewiedmet? oder: Ob es blosse hergeliehene Gelder, so zur Besoldung nicht gehören oder deputiret, und entweder mit ausdrücklichen Consensen auf derer Schuldener Güthern versichert, oder, vermöge der Gerichts-Ordnung, nur das Jus tacitae hypothecae, von Zeit des beschehenen Darlehens haben? Auf den erstern Fall ordnen und setzen Wir: Daß Geschoß, Steuer, Decem und andere zur Besoldung derer Kirchen- und Schul-Diener gewidmete, und bis dato der Publication auf wüstliegenden Güthern zurück gebliebene Gefälle, pro rata, und nach Proportion der Schuldforderung unter denen Geistlichen, Beamten und Gerichts-Herren, in Ansehung, die Geistlichen ihre Einkommen, bey währendem Kriege, guten Theils entrathen müssen, eingetheilet, nach solcher jetzt bemeldter Zeit aber, wann alsdann Geistliche und der Gerichts-Herr concurriren, der Bezahlung halber, die Ordnung, wie die Gläubiger in der neuen Gerichts-Ordnung der Reyhe nach erzählet werden, ins künfftige gehalten, jedoch auf diejenige Sachen, so entweder verglichen, oder sonsten Gerichtlichen erörtert, nicht gezogen; Im andern Fall, da die Kirchen-Schulden ihren Ursprung ex contractu mutui genommen, sie seynd gleich mit ausdrücklichen Consensen auf des Schuldeners Güther versichert oder tacite verpfändet, dieselben an Capital und Zinsen der Obrigkeit Erbgefällen gleichfalls der Proceß-Ordnung gemäß, nachgesetzet werden sollen[4]).

§. 6. Was zum Sechsten anlanget: Daß, eingebrachter Beschwehrung nach, die Superintendenten die Schwängerung-Sachen, da respectu matrimonii nichts mit unterlauffet, zu ihrer Cognition nicht ziehen sollen; So ist allbereit dieses Puncts halber in der Policey-Ordnung, de Anno 1612. Versehung geschehen, daß die Consistoria blosse Schwängerungs-Sachen, zur Verhör nicht annehmen, sondern auf eines oder andern Theils Anhalten, jedes Orts Superintendenten oder Pfarrer, beneben denen Gerichts-Herren, dergestalt committiren sollen, daß sie erstlich pro matrimonio fleißig handeln; Im Fall aber der Verweigerung, der defloration und alimentation halber, Vergleichung treffen, und solche zur Ratification einschicken, jedoch, der weltlichen Obrigkeit, auf erfolgte Erkänntniß, die verwürckte Straffe wegen verübter Unzucht vorbehalten; Darbey Wir es allenthalben nochmahls bewenden lassen, hiemit befehlende, daß die Geistlichen, bey Vermeydung ernstlichen Einsehens, eines mehrern sich nicht unterstehen, noch, unter was Schein es geschehen möchte, solcher Straffen anmassen, die Kirchen-Busse aber, wo solche hergebracht, mit Vorwissen und Genehmhaltung derer Superintendenten anordnen, und keinesweges in Geld verwandeln; Im Fall etwas Bedenckliches sich darbey ereignet, des Consistorii Anordnung einholen, und derselben sich gemäß bezeigen sollen[5]).

§. 7. Dabey wir uns zum Siebenden gnädigst erinnern, daß allbereit in Anno 1609. auf dem damahligen Land-Tag etliche im Amt Arnshaug wohnhaffte von Adel sich beschwehret: Daß der Superintendens zu Neustadt an der Orla, die in derer von Adel Gerichten enthaltene Ehe-Sachen alleine vor sich ziehen, und ohne Beyseyn derer Gerichts- und Lehens-Herren, darinnen cognosciren wolle. Hierauf in angezogener Policey-Ordnung resolviret worden, daß Ehe-Sachen, sive de foedere matrimonii, sive de separatione thori, sive de ipso matrimonio et similibus agatur, ad Judicis Ecclesiastici cognitionem gehören sollen, es ereigneten sich dann solche Umstände und incident puncta, welche ohne Beyseyn des Judicis secularis nicht zu entscheiden, oder wäre an einem, oder andern Ort beständiglich hergebracht, daß darzu der Gerichts-Herr nothwendig zu ziehen, dabey wir es allenthalben bewenden lassen[6]).

3) Die neuere Verfassung, nach Aufhebung der Consistorien, weisen das Competenzgesetz vom 28. Jan. 1835., das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835. und das Administrativjustizgesetz vom 30. Jan. 1835. nach.

4) s. in dieser Sammlung die Proceß-Ordnung vom 28. Juli 1622. Tit. XLII. §. 6. u. die Anmerk. 2. daselbst, sowie ib. Tit. L., sammt der Resolution v. 7. Dec. 1655. 5) s. Resol. grav. v. 23. April 1612. „Wie viel, vors Vierdte" u. die Anmerk. dabei. 6) vergl. dazu §. 55. fg. d. Gesetzes über privileg. Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835.

§. 8. Es sollen, zum Achten, diejenigen Sachen, so vermöge derer Generalien und Policey-Ordnung, vor die Superintendenten zu deren Decision gehören, ohne derer Partheyen Willen, zu Verhütung Unkosten, nicht vor die Consistoria gebracht werden[7]).

§. 9. Ob zwar, zum Neundten, in mehrerwähnter Policey-Ordnung deutlichen enthalten: Daß die Superintendenten denen Patronis oder Collatoribus an ihrem wohlhergebrachten Jure Patronatus nicht Eintrag noch Hinderung zuziehen sollen; So seynd doch bey vorigen in Anno 1653. und jüngsten Landes-Versammlung allerhand Beschwehrungen dahero einkommen: Daß, unter Vorwandt des Juris Episcopalis, die Consistorien und Superintendenten, Sachen, so in ihre Cognition nicht gehören, vor sich zu nehmen; Ihre, derer Lehen- und Gerichts-Herren, Befugniß sehr zu schmälern, die Vocationen zu hindern, auch wohl gar mit Aufbringung eines Tertii intervenientis, in Zweiffel zu ziehen, sich unterstünden; Und, wann man gleich ein solches unbefugtes Beginnen hernacher im Consistorio vor unerheblich erkennete, so wäre doch offenbahr, daß hierdurch die Patroni in ihren klaren Rechten turbiret und in Unkosten geführet, fürnehmlich aber eine straffbahre Säumniß des Gottesdienstes verursachet würde.

Damit nun dißfalls ein jeder bey dem, so er befugt, ruhig und ungehindert verbleiben möge; So ordnen und setzen Wir hiermit: Daß sich unsere Consistoria[7]) und Superintendenten hinführo darnach achten, und keinem Patrono und Collatori, oder jemand anders an seinen Rechten, jetzt angezogener oder anderer massen hinderlich und beschwerlich, sondern vielmehr derer Sachen, so vor sie nicht gehören, sich zu äussern und einem jeden bey seiner Befugniß bleiben zu lassen; Insonderheit wann die präsentirte Person im Examine tüchtig befunden, und sonsten die Eingepfarrten seiner Lehr, Lebens und Wandels halben, nichts erhebliches anziehen, dieselbe, ohne Verzögerung, zu dem neuen Pfarr- oder Schuldienst zu confirmiren, und darauf die Investitur dem Superintendenten oder dessen Adjuncto zu committiren schuldig seyn sollen.

§. 10. Hierbey hat sich zum Zehndten, die Stadt Leipzig beklaget: Daß das Consistorium daselbst ihnen in viel Wege einzugreiffen, und ihre wohlhergebrachte Jura in Streit und an sich zu ziehen, ja gar in Policey-Sachen sich zu turbiren unterstanden[7]).

Wann aber im vorhergehendem Punct dergleichen Eingriffe halber allbereit Versehung geschehen; So verbleibet es auch dißfalls darbey billig, und wollen Wir, daß Unser gesammtes Consistorium besagtem Rath und Stadt-Gerichten in Policey- und andern Sachen, so ad Jus Episcopale nicht gehören, keine Beschwehr zufügen, sondern sie bey ihrer Jurisdiction ruhig verbleiben lassen solle.

§. 11. Nechst diesem beschwehren sich zum Eilfften, etliche von Adel: Daß sie, denen Superintendenten, ihre Unterthanen, so zu Zeugen denominiret werden, auf beschehene Requisition, zu Summarischer Abhörung und Confrontation wider das Herkommen, stellen sollen.

Nun ist allbereit in der Policey-Ordnung versehen, daß der Judex secularis, in puncto Citationis, jedoch ohne Meldung des Worts, in subsidium, jedesmahl ersuchet werden solle, in Betrachtung, daß die Consistoriales und Superintendenten auf solche maße derer Partheyen viel gewisser seyn, dadurch auch die Sachen desto mehr befördern, und große Unkosten, so sonsten, wann die Partheyen die Termine von einer Zeit zur andern, ob defectum legitimae Citationis, abschreiben, oder nicht besuchen, verursachet werden, hierdurch verhüten können.

So hat es darbey billig auf diese maße sein Bewenden, und sollen die von Adel und Städte, auf ein solches Ersuchen, ihre Unterthanen zu einer Summarischen Verhör und Confrontation gestellen, bey einem ordentlichen Zeugniß aber, die angegebenen Zeugen selbst abhören, und nachmahln den Rotulum dem Consistorio oder Superintendenten zuschicken[8]).

§. 12. Wann auch zum Zwölfften solche Fälle sich zutragen: Daß in Urtheln und andern Abschieden gewisse Straffen erkennet, und ad pios usus angewendet werden sollen, wollen Wir dieselben dabey allerdings lassen, und ferner niemand Anders eignen, jedoch, nach Befindung Uns in unsern, wie auch Unserer Brüder L. L. L. für sich in dero Aemtern die Milderung so wohln als mit andern darinnen verfallenen Straffen die freye Hand vorbehalten haben.

§. 13. Nachdem zum Dreyzehenden Klagen einkommen: Daß von denen Superintendenten bey Begräbnissen, Aufbietungen, Hochzeiten, Kindestauffen, Commissions-Sachen und dergleichen, wie auch denen Consistorial-Verwandten allzu hohe Gebühr genommen, und darneben die Sachen verzögert würden; So haben Wir die Verordnung gethan, daß von denen zur Revision des Synodal-Decrets Verordneten derer Ober- und andern Consistorien, Superintendenten und Pfarrern Tax-Ordnungen revidiret, und wo keine vorhanden, von neuem verfertiget, publiciret und genau darüber gehalten, auch die einkommenden Sachen bester massen beschleuniget, und jedem, was recht und billig, ohne Ansehen der Person, mitgetheilet werde.

§. 14. Wie Wir dann ferner und zum Vierzehenden nicht gut heissen können: Daß, eingelangten Beschwehrungen nach, etliche Superintendenten und Pfarrer, bey ihrem Anzug, Investituren, und Kirchen-Rechnungen, ohne Vorbewußt derer Gerichts-Herren, Collecten

7) Verordnung vom 10. April 1835. §. 1. fg.

8) Erledigt durch den Wegfall der Consistorial-Gerichtsbarkeit im Jahre 1835.

anzulegen, auch von der Kirchen Einkommen, oder andern dergleichen Mitteln, Carethen machen zu lassen, hernacher bey ihren Verrichtungen auf dem Lande, deßwegen einen gewissen Carethen-Zins oder sonst ein Accidens zu fordern und einzubringen sich unterstehen.

Befehlen derowegen hiermit: Daß die Superintendenten und Pfarrer sich mit denen Gerichts-Herren, wegen derer zum Anzug und Investitur bedürffenden Unkosten vernehmen, aufs leidlichste die Ausrichtung anstellen, und durch den Gerichts-Herren machen und einbringen, diejenigen, so in die Inspection nicht gehören, mit dem Beytrag verschonen[9]), auch den zur Neuerung bishero prätendirten Carethen-Zins abschaffen, und die Eingepfarrten damit nicht beschwehren sollen.

§. 15. Und weiln auch zum Funffzehenden die Erfahrung bezeuget: Daß etliche Superintendenten, Beamte und Gerichts-Herren ihre Inspection und schuldigste Sorgfalt vor Kirchen, Schulen, Stipendien und Stifftungen dermassen aus denen Augen setzen, daß sie wohl in etlichen Jahren keine Rechnung von denen Vorstehern und Verwaltern des Geistlichen Kasten der Jährlichen Einkommen, derer Hospitalien und anderer gottseligen Stifftungen abnehmen, noch sich um die Conservation dererselben bekümmern, sondern dißfalls eine große Nachläßigkeit an Tag geben: So tragen Wir hierüber ein ungnädigstes Mißfallen, hiermit ernstlich befehlende: Daß vorbemeldte Inspectores, sich ihres Amts besser, als bishero geschehen, erinnern; Zu Einnehmern und Verwaltern Gottesfürchtige, Gewissenhaffte, redliche, angesehene und vorsichtige Männer erwählen; Richtige Inventaria über solche Stifftungen, Rechte, Gerechtigkeiten und Einkünffte an Geträidigt und andern Pertinentien aufrichten; Jährlichen bald nach Michaelis, oder wie es sonst an einem, oder anderm Ort herkommen, getreue Rechnung über Einnahme oder Ausgabe abfordern, wohl überlegen; Und, da sie Mängel befinden, dieselben justificiren; Was an solchen Einkünfften gangbar, mit allem Fleiß eintreiben, und aus Nachläßigkeit oder unziemendem Vorsatz, keine Resta aufwachsen; Auch was etwa daran ungangbar, steckend oder streitig ist, von neuem nach aller Möglichkeit in Gang bringen; Und da ein Ueberschuß verhanden, um Landübliche zugelassene Verzinsung, vorsichtiglich ausleihen; Nicht aber ohne Erkänntniß des Obern- oder anderer Consistorien[10]), selbsten an sich ziehen; Fürnehmlich die Capitalia mit gnugsamen Pfanden, oder solchen unbeweglichen Güthern, an welchen zureichende und beständige Erholung ist, und die Andern vorhin nicht verpfändet, auch nicht leichtlich in einen Unwerth gerathen, oder durch vermuthliche Schäden gantz verderbet werden können, gnugsam versichern; Und also solchen Geistlichen Stifftungen, zu Schaden und Nachtheil, nicht das geringste vorgehen lassen; Sondern dieselben vielmehr durch fleißige Aufsicht und gebührende Sorgfalt, darzu sie ihre Amts-Pflichte ohne das verbinden, in gutem Stande erhalten, und so viel möglich, vermehren sollen.

§. 16. Belangende zum Sechzehenden des Meißnischen Creyses Ritterschafft absonderliche Beschwehrung: Ob sollten die Ober-Consistoriales, sine sufficienti causae cognitione, mit geschwinden Abschieden, vormahls etliche von Adel zu übereylen, wie auch die Executiones ihrer gesprochenen Sententien mit Uebergehung derer ordentlichen Gerichts-Herren, denen Beamten anzubefehlen pflegen; So haben Wir sie billig darüber vernommen.

Nachdem sie nun sich dessen, in dem der Zeit in specie keine Sache nahmhafft gemachet, nicht erinnern wollen, sondern vielmehr, daß Sie so wohl derer von Adel, als anderer Parthey-Sachen bey dem im Obern-Consistorio eingeführten und jederzeit gehaltenem modo procedendi verblieben, aus denen ergangenen Acten und Schrifften beweisen, dergestalt, daß sie erstlich um Bericht an die von Adel, wann sie Schrifftsäßig, oder sonsten an die ordentliche Obrigkeit derer Beklagten, dieselben darüber zu vernehmen, schreiben, und wenn hierauf die Verantwortung derer Schriftsassen, oder die Berichte der Obrigkeit und Gerichts-Herren, oder verordneten Commissarien einkämen, und die Sachen altiorem indaginem erforderten, sie sodann solche in Verhör nehmen, und so wohl dem Kläger, als Beklagten, schrifft- und mündlich die zustehende Nothdurfft fürbringen liessen, folgends gütliche Handlung pflegten, und in deren Entstehung, die Partheyen, denen Rechten und Billigkeit gemäß, nach befundener Beschaffenheit verabschieden, oder in gewissen Fällen Urthel sprechen, darwider ihnen auch das remedium Leuterationis, und wann die Sachen wichtig und zweiffelhafftig, die Appellationes zuliessen; In klahren verbriefften Schuldforderungen aber, oder richtigen Geistlichen Zinsen, Decem- Pfarr- und Kirchen-Einkünfften oder andern dergleichen Fällen, welche paratam executionem erforderten, der Kirchen- und Gerichts-Ordnung, auch Constitution nachgiengen, summariter procedirten, und die Execution auf beharrliche Widersetzlichkeit derer Beklagten in denen Fällen, da die von Adel und Gerichts-Herren selbsten Beklagte seynd, und gütlichen nicht pariren, erfolgen müßte.

Wo aber die von Adel und andere Gerichts-Herren, vor ihre Personen, in der Sachen selbsten intereßiret, oder Beklagte wären, ihnen allezeit die Execution zum ersten anbefehlen, und wenn sie sich darauf der Gebühr bezeigten, die Ober-Consistoriales darbey es verbleiben liessen, da sie aber nicht parirten, noch wider ihre Unterthanen exequirten, und die gesprochene Urthel oder gegebene Abschiede, darauf gethane Befehl und Anordnung, vollstrecken wollten, Sie die säumigen Executores Anfangs mit der darauf gesetzten Straffe derer 100. Gülden bedroheten, und bey verspührter fernerer Säumniß, die Execution einem Beamten auftrügen; So wird die Meißnische Ritterschafft und männlich an diesem itzt erzählten modo procedendi,

9) Regulativ vom 18. Febr. 1799., Parochiallastengesetz vom 8. März 1838. 10) §. 2. der Verordnung vom 10. April 1835.

darob Unser Ober-Consistorium zu halten pflichtig, ein Gnügen, und sich weiter zu beschwehren nicht Ursach haben[11]); Wann aber einer oder der andere, ferner was in specie zu klagen, soll er gehöret, und mit rechtmäßiger Anordnung versehen werden.

§. 17. Es beschwehret sich zum Siebenzehenden unsere getreue Landschafft unterthänigst und beweglichst: Daß viele Priester und Schul-Diener, sonderlich auf denen Dörffern, ein fast üppiges Leben führeten; Ihre ihnen auf die Seele von Christo anvertrauete Heerde gröblich ärgerten, und denen Widersachern zu lästern Anlaß geben; Wann es geklaget, die Consistoria nicht gebührenden Ernst, wie die Kirchen-Disciplin erfordert, in Nachforschen brauchten; Auch, da es gleich erwiesen, gar zu viel gradus admonitionum zulassen thäten.

Nun ist es zwar in GOttes Wort und gemeinen Rechten, insonderheit in Unserer Landes- und Kirchen-Ordnung abermahl denen Geistlichen deutlich und ernstlich eingebunden, daß sie in ihrem Leben und Wandel, Worten, Wercken, Gebehrden, Kleidungen und andern, erbarlich, gegen männiglich freundlich, bescheiden, demüthig, und in Summa allenthalben, und in allem sich Christlich verhalten sollen, daß sie männiglich, sonderlich ihren Pfarr-Kindern, mit Vermeidung aller Ueppigkeit, und daraus folgenden Verdachts, kein Anstoß noch Aergerniß geben, sondern dermassen mit gutem Exempel vorgehen, daß sie die Pfarr-Kinder und sonsten männiglich denenselben mit Christlichem Wandel in wahrer Gottesfurcht folgen, und zur Seligkeit geführt werden mögen.

Nachdem man aber bey denen Landesverderblichen und unsichern Kriegs-Zeiten in so viel Jahren, keine Kirchen- und Schulen-Visitation gehalten, dadurch sowohln Priester, als Präceptores zu desto mehrern Fleiß in ihrem Amt, als auch die Kirch-Kinder und Schüler zur Gottesfurcht, Zucht und Tugend aufgemuntert, und vielen schädlichen Irrungen, Gebrechen und andern ärgerlichen Wesen vorgebauet und abgeholffen werden können; So erfordert es GOttes Ehre, der Christlichen Kirchen Aufnehmen, Unser hohes Obrigkeitliches Amt, zu Unserer Unterthanen Wohlfarth, hierinnen die vorige Ordnung zu erneuren.

Befehlen derowegen hiermit Unserm Ober-Consistorio gnädigst, daß die so lange zurück gebliebene Visitationes binnen sechs Monaten zum längsten, von Zeit der Publication dieser Erledigung an zu rechnen, würcklich fortgestellet, jedoch, als viel Unserer Brüdere L. L. L. Landes-Portiones betrifft, darmit Unserm freund-Brüderlichen Vergleich gemäß verfahren, zuvor gewisse Personen darzu vorgeschlagen, gehörige richtige Instructiones aufgesetzet, Uns zur gnädigsten Approbation übergeben, und sodann dergleichen Visitationes, so offt es die Nothdurfft erfordert, wiederholet, die allenthalben in Kirchen und Schulen häuffig eingerissene Mißbräuche, abgeschaffet, die Geistlichen und Schul-Diener in steter und gebührender Furcht, Fleiß und Treu ihres Amts erhalten, die Superintendenten ihrer untergebenen Priester und Schul-Diener Leben und Wandel in wachsame und genaue Aufsicht zu nehmen, und da einer glaubwürdig scheinende eines ärgerlichen und lasterhafften Lebens beschuldiget würde, ernstlich zu inquiriren ermahnet, von ihnen die Local-Visitation angestellet[12]), die gradus admonitionis weiter nicht, als in der Kirchen-Ordnung vorgeschrieben, erstrecket, sondern die Verbrechere ohne so langes Nachsehen, pro qualitate delicti ab officio removiret, auch in andern Fällen, so keine Remotion nach sich ziehen, dennoch sonsten straffwürdig, mit geziemenden Ernst angesehen werden sollen.

§. 18. Darbey zum Achtzehenden dieses billig in Acht zu nehmen: Daß diejenigen Kirchen- und Schul-Diener, so wegen Verbrechung ab officio removiret, nicht leichtlichen, wie etwa bishero geschehen seyn mag, ohne sonderbahre und sichere Bezeigung der Besserung, wieder in ein Amt gesetzet; Auch, wenn er gleich über seiner Verbrechung Reu und Leid träget, und von sich wahre Besserung spühren lässet, dennoch zum wenigsten Vier oder Fünff Jahr, ihme und andern zu künfftiger Warnung und Abscheu, ohne Beförderung gelassen werden solle.

§. 19. Daß Neunzehendens fernern Suchen nach, Unser Hofrichter zu Wittenberg denen Assessoren Unsers Consistorii daselbst adjungiret und vorgesetzet werden sollte, können Wir der Fundation und Consistorial-Ordnung nicht gemäß befinden, sondern halten dafür: Weilen bemeldtes Consistorium, dem Herkommen nach, mit qualificirten Leuten, als zweyen Theologen, und zweyen Rechtsgelehrten bestellet, welche auf Eyd und Pflicht sitzen, und die Präsumtion der Unpartheylichkeit vor sich haben, auch diejenigen, so sich beschwehret befinden, solches bey Uns und in unserm Ober-Consistorio gebührend suchen, oder, nach Beschaffenheit der Sachen, sich des remedii Appellationis gebrauchen können; Es wird noch zur Zeit, keines extraordinar-Wegs und Zuordnung des Hof-Richters hierinnen von nöthen seyn.

§. 20. Obwohlen zum Zwantzigsten in denen Generalien und sonsten gantz vorsichtig und Christlich geordnet, welcher Gestalt man mit dem Kirchen-Bann[13]) wider beharrliche unbußfertige ruchlose Sünder verfahren solle, diese Kirchen-Straffe auch in GOttes Wort gegründet; So beklaget sich doch Unsere getreue Landschafft: Wie heutiges Tags großer Mißbrauch darinnen verspühret werde, indem die Priester meistentheils aus Privat-Affecten, und wenn etwa ein Pfarr-Kind ihnen ihre, öffters denen Generalien zuwider, erhöhete reditus und Accidentien nicht so bald abführet, oder sonsten, in secularibus nicht nach Willen lebet, zu solcher Straffe

11) Verordnung vom 10. April 1835. §. 1., Gesetz über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835. §. 11. 13. 52. fg. 55 fg. u. Competenzgesetz vom 28. Jan. 1835. §. 11.

12) General-Verordnung vom 13. Juli 1862. §. 2. fg. 13) Generale vom 14. Jan. 1756.

greiffen, die Pfarr-Kinder vom Beichtstuhl stossen, und so lang davon abhalten, bis sie dasjenige, so sie auch wohl unbillig begehren, gewilliget, worburch sie das, was der grundgütige GOtt und Heyland aller Welt aus hertzlicher Liebe allen armen und gläubigen Sündern zu Trost eingesetzet, gleichsam zu ihrem Gerichts-Zwang brauchen, viel Gewissen, so sie trösten sollten, aus angemaßter Rachgier betrüben; Ja wohl etliche gar in Gefahr ihrer Seeligkeit und Verzweiffelung setzen.

Wann aber, vermöge angezogener Generalien, darbey Wir es allerdings verbleiben lassen, weder denen Superintendenten noch andern Priestern zukommet, vor sich, und nach ihrem eigenen Gutdüncken, die Pfarr-Kinder von der heiligen Tauffe, Absolution und Abendmahl abzuhalten, sondern vielmehr bey verspühirten Sünden und Lastern (nicht aber ihren Privat-Sachen) die darinnen vorgeschriebene gradus admonitionum zu gebrauchen, und sodann die Sache auf unserer verordneten Consistorien Ausspruch, lediglich zu stellen; So ist unser ernstlicher Wille und Meynung, daß keiner von denen Geistlichen, bey Verlust seines Dienstes, oder anderer hohen Straffe, ohne gehaltene Verhör, und aus Unsern Consistorien erfolgten Erkänntnissen, eines seiner Pfarr-Kinder von der Tauffe, Beichtstuhl und Abendmahl stossen, und da sich einer eines widrigen anmasset, der gesetzten Straffe erwarten solle, allermassen aus Unserm Ober-Consistorio deshalben allbereit gemessene Befehl an die Superintendenten ergangen.

§. 21. Es hat auch zum Ein und Zwantzigsten die Ritterschafft Meißnischen und Thüringischen Kreyses, in Unterthänigkeit gesuchet: Daß nicht allein die Stiffter, Meissen, Wurtzen, und das Procuratur-Amt, sondern auch andere Geistliche, mit Abforderung ihres Decem und dergleichen Intraden, so sie auf gantz wüsten Güthern prätendiren, nicht gehöret, sondern bißfalls, weilen in bonis censiticis die gäntzliche Caducität vollkömmliche remissionem census nach sich ziehet, von denen Consistoriis abgewiesen werden möchte; Ob nun zwar unbillig, daß Kirchen- und Schul-Dienern, die ohne das meistentheils mit keiner austräglichen Besoldung versehen, ihr sauer verdienter Lohn vorenthalten, und auch ihren Weibern und Kindern, Wittwen und Wäysen die nothdürfftige Lebens-Mittel entzogen werden sollen; So steht es doch in denen Fällen, da der Decem und andere Geistliche Forderungen auf gantz caduc- und auf solchen wüsten Güthern, die um Geld nicht an Mann oder sonsten zu Nutzen zu bringen, hafftet, nicht zu ändern, und geschicht denen Geistlichen und andern, so dergleichen Jährliche Präbenden geniessen, desto mehr Schaden, wenn bemeldte Güthere lang unangebauet liegen, und sie ihre Intraden nicht gangbar machen lassen.

Diesem nach wollen Wir unsers in GOtt ruhenden Hochgeehrten Herrn Vaters und Gevatters hochlöblichen Gedächtniß, derer wüsten Güther halber, allbereit sub dato Annaburg den 28. May Anno 1654. ertheilete gemessene Resolution wiederholet; Jedoch, nach itzigem Zustande, dahin verstanden haben: Daß die Beamten und Gerichts-Herren, denen Erben oder Gläubigern, wo derer vorhanden, in Krafft dieses auferlegen, sich binnen gedoppelter Sächsischer Frist, ob sie das wüste Haus, Guth oder Garten, zu bestellen und anzubauen, oder einen gewissen Käuffer zu verschaffen gemeinet, Gerichtlichen zu erklären; Im Fall sie solche Güther anzunehmen Bedencken tragen, oder sich binnen gesatzter Zeit gar nicht erklären, vielweniger einen Käuffer vorstellen, dieselben entweder Patents-Weise, oder durch jedes Orts Gerichte alsobalden subhastiren, und da jemand solche anzunehmen gesonnen, auf einen gewissen Tag und Ort vor sich bescheiden, Handlung pflegen: Ob, an statt des Kauff-Geldes, etwas leidliches zu erheben, versuchen, und solches unter Unsere in Aemtern bestellete Einnehmere, Gerichts-Herren, Kirchen- und Schul-Diener, so auf dem Hause, Guthe, oder Garten Forderung haben, pro rata, wie oben bey dem fünfften Punct enthalten, austheilen: Im widrigen Fall aber, und wenn nichts zu erhalten seyn will, das Haus, Guth oder Garten demjenigen, so sich darum angiebet, ohne Entgeld, Erb- und eigenthümlichen zuschlagen, hierauf weder Erben noch Gläubiger ferner zulassen, sondern der neue Besitzer und dessen Erben jederzeit Amts-wegen darbey geschützet werden solle.

Hierauf haben Unsere und Unserer Brüdere L. L. L. Beamten alle und jede aufgewachsene und biß dato rückständige Geld- und Geträide-Zinsen, Steuern, Contributiones und andere Gefälle, wie sie Nahmen haben mögen, gäntzlich abzuschreiben, und denen neuen Besitzern, sie mögen Erben, Gläubiger oder Fremde seyn, vermittelst eines darüber ertheilten beglaubten Amts-Scheins, insgemein zu erlassen; Befehlen auch hiermit, daß die Gerichts-Herren auf dem Lande, und Räthe in Städten, sich mit Abschreibung ihrer Gefälle gleichmäßig bezeigeu, solche wüst-liegende Güthere zum Anbau befördern, und, bey Vermeidung ernsten Einsehens, es anders nicht halten sollen.

Ingleichen wollen Wir Uns hiermit ausdrücklichen gnädigst erkläret haben, daß die Annehmer solcher wüsten Güther und Brand-Stätten, von Zeit der geschlossenen Handlung, von allen Diensten, Zinsen, Frohnen, Fuhren, Steuern, Contributionen, Geld- und andern Anlagen (ausser was Kirchen und Schulen betrifft, und gleichfalls von jedes Orts Superintendenten, Beamten, Gerichts-Herren und Räthen in Städten, auf erträgliches zu moderiren ist) hinführo auf zwey, drey, oder zum höchsten vier Jahre befreyet seyn, und damit allerdings verschonet bleiben sollen; Jedoch, woferne sie auch würcklich wieder anzubauen, das Feld zu bestellen, und die Häuser oder Güther, so viel müglichen, wieder in Stand zu bringen, sich bemühen und ihnen angelegen seyn lassen.

Befehlen darbey allen Beamten und andern Gerichts-Herren ernstlich, dahin sorgfältig zu seyn, damit die wüsten Aecker, weder von Geistlichen, noch ihnen selbsten, oder

andern Leuten, unter dem Vorwand des Decem oder anderer Forderung (allermassen, einkommenden Klagen nach, hin und wieder geschehen seyn solle) ausgesauget, oder die Höltzer auf wüst liegenden Güthern abgetrieben, und solcher Gestalt die künfftigen Annehmere abgeschrecket, sondern vielmehr solche Güthere in einem leidlichen Zustande erhalten, und desto eher an einen Mann befördert werden mögen.

§. 22. Ehe aber zum Zwey und Zwantzigsten, solche wüste Güther, an einen Mann gebracht werden, sollen zwischen denen Beamten, Gerichts-Herren und Geistlichen die Fructus naturales und was sonsten darvon zu nutzen pro rata getheilet; Jedoch darbey Unsere Verordnung und Edict de dato 19. Nov. 1659[14]) in Acht genommen, auch andere benachbarte Unterthanen, weder bey besagten Beamten, Gerichts-Herren oder Pfarrer, diese wüste Güthere, derer Gefälle und Contribution halber, zu übertragen nicht angehalten werden[15]).

§. 23. Nachdem zum Drey und Zwantzigsten, der Schösser zu Voigtsbergk, dem Rath zu Adorff in seinem Jure Patronatus, bey Election eines neuen Diaconi, Einhalt zu thun, und ein Suffragium zu haben, sich unterwunden, und aber hiebevor in dieser Sache wider den Pfarrer daselbst, Elien Höfern, der gleichmäßigen Streit erreget, zu Recht erkannt, daß der Rath alleine so wohl bey dem Jure nominandi als vocandi zu schützen; So verbleibet es, gestalten Sachen nach, so lange darbey billich, biß besagter Schösser ein anders zu Rechte ausführet.

§. 24. Nachdem auch zum Vier und Zwantzigsten unläugbar, daß wohlbestellte Universitäten und Schulen vor ein fürnehmes Kleinod eines Landes und Fürstenthums zu achten, und darauf zu sehen, wie dieselbe als Seminaria Ecclesiae et Reipublicae jederzeit mit Christlichen gelehrten und berühmten Präceptoren, Professoren und Lehrern, zu guter Nothdurfft bestellet, ihnen eine richtige zureichende Besoldung gewiedmet, von Zeiten zu Zeiten unfehlbar geliefert, auch die studirende Jugend in guter Disciplin und Ordnung erhalten, und in Gottesfurcht und allen freyen Künsten auferzogen werden mögen.

Und aber, denen eingebrachten Beschwehrden nach, bey dem unseligen Kriegs-Wesen die meisten, fürnemlich aber Unsere drey Land-Schulen, leyder! in ein solches Abnehmen gerathen, daß, wann nicht förderlichste Hülffe und Rettung geschicht, der daraus entstehende Schade nicht gnugsam zu beklagen seyn würde.

Als haben Wir nunmehro Unserm Ober-Consistorio gnädigst aufgetragen, und wollen es, Krafft dieses, alles Ernsts aus Landes-Fürstlicher und Väterlicher Fürsorge hiermit wiederholet haben, der Landschafft unterthänigsten Suchen nach, die Visitationes, und zwar in Unserer Brüder L. L. L. Antheile, mit Zuziehung ihrer Räthe, ohne fernern Verzug, werckstellig zu machen, den Zustand derer Universitäten und Schulen ingemein, wie dieselben bestellet, zu erkundigen, und durch was Mittel sie zu erheben, und vollständig, nach der alten Fundation, bey jetzigen Friedens- und wohlfeilen Zeiten anzurichten, die Haushaltung unverlängt zu verbessern, die Gebäude zu repariren, und denen Städten, Freyberg, Pirna, Hayn, Annaberg, Senfftenberg, Grimma, Döbeln, Weissensee, Tennstädt, Kindelbrück, Libenwerda, Plauen, Oelßnitz, Adorff, Neukirchen, Gefell und Pausa, darum sie allerseits unterthänig gebeten, die Ersetzung derer Freyen- und Gnaden-Stellen, vermöge der Landes-Ordnung, wiederum vollkömmlich einzuräumen, auch die darzu gehörige Einkommen, fürnemlich bey denen Drey Land-Schulen, mit Rath Unserer Kammer-Räthe, in Gang zu bringen, mit nachdrücklichem Eyfer anzuordnen.

§. 25. Und weil zum Fünff und Zwantzigsten, besagter Städte Praesentationes von Praeceptoribus, hiebevorn alsobalden angenommen, und nicht erst die Confirmation aus dem Obern-Consistorio, wie eine Zeithero begehret worden, geholet werden müssen; So erklären Wir Uns hiermit gnädigst, daß, so balden die Schulen wiederum in Stand gesetzet, und die Unterhaltung zu denen Gnaden-Stellen zureichet, die Städte und andere bey ihrem Herkommen, sowohl mit Ersetzung derer Stellen, als Präsentation, allerdings gelassen[16]), und mit Ablösung dergleichen Befehlichen aus dem Ober-Consistorio verschonet werden; Immittelst aber, und damit man bey Unserm Ober-Consistorio wissen möge, ob die präsentirte Knaben unterhalten werden können, bey demselben sich annoch anmelden, und von jedem Befehliche mehr nicht als zwölff Groschen Gebühren entrichten sollen.

§. 26. Und nachdem zum Sechs und Zwantzigsten, in der Policey-Ordnung, de Anno 1612. versehen, daß bey der Visitation, denen Inspectorn in der Schul-Pforten, die Stadt Leipzig, zu Grimma, die Stadt Wittenberg, und dann zu Meissen, die Stadt Freyberg, auf ihre Kosten beywohnen mögen: So hat es damit allerdings sein Bewenden, und werden beniemte Städte bey künfftigen Visitationen nicht unbillich darzu gezogen.

§. 27. Ob auch zwar zum Sieben und Zwantzigsten, in angezogener Unserer Kirchen-Ordnung, denen Superintendenten und Pfarrern eingebunden, zum wenigsten im Jahr zweymahl Schul-Predigten zu halten, und die Eltern mit beweglicher Vorstellung des Nutzens und Schadens, die Kinder fleißig in die Schule zu schicken, ernstlich zu vermahnen[17]), auch neben denen vom Rath zugeordneten Personen öffters, wo nicht alle Wochen, jedoch zum wenigsten alle Monate einmahl in die Schule zu

14) Cod. Aug. Tom. I. S. 283. Tom. II. S. 17. 15) Hinsichtlich des Anbaues von Wüstungen, insbesondere auch wegen des davon bewilligten Steuererlasses sind später viele Bestimmungen noch ergangen, deren Namhaftmachung jedoch ausser dem Zwecke dieser Sammlung liegt.

16) S. die Bekanntmachung vom 7. Dec. 1832. §. 5. 7. u. 15., ingl. die Verordnungen vom 31. Jan. 1834. u. vom 6. Febr. 1838.
17) vergl. §. 1. u. 144. der Ausf.Verordnung zum El.V.Sch.Ges. vom 9. Juni 1835.

gehen, und, ob und wie der Schul-Ordnung nachgelebet und der Jugend vorgestanden werde, zu erkundigen, Examina anzustellen und anders, so nach der Länge in besagter Schul-Ordnung vorgeschrieben, treulich und fleißig zu Werck zu richten; So müssen Wir doch aus einkommenden Klagen mit ungnädigstem Mißfallen vernehmen, daß hierinnen eine sonderbare Nachläßigkeit zu verspühren, und wohl im gantzen Jahre nicht einmahl von theils Inspectoren die Schulen betreten, und die gebührende Sorgfalt angewendet, hierüber die in etwas erwachsene Knaben, sonderlich arme Current-Schüler, von theils Superintendenten und Pfarrern, auch wohl Präceptoren selbst, aus der Schule genommen, und zu täglicher Haus-Arbeit, Verschickung und andern Verrichtungen genöthiget, und von ihren Studiis abgehalten werden.

Wann wir dann diesem unverantwortlichen und wider Amt und Pflicht lauffenden Beginnen länger nicht nachsehen, und die höchstnöthige Schulen-Inspection verabsäumen lassen können; So befehlen Wir hiermit ernstlichen, daß die Superintendenten und Pfarrer, wie auch Räthe in Städten der Kirchen-Ordnung hinführo in diesem Punct besser, als bishero geschehen, nachleben, die Schulen, wo möglich, wöchentlich, und wann man sich dessen am wenigsten versiehet, einmahl besuchen, und so wohl die Präceptores als Knaben, zur Gottesfurcht und gebührendem Fleiß und Ernst anmahnen, die armen Schüler keinesweges in ihrem Studiren, mit Auflegung dieser und jener Verrichtung hindern, sondern vielmehr nach Möglichkeit befördern, ingemein aber alles unordentliche Wesen unter denen Schul-Dienern und Knaben abstellen sollen[18]).

§. 28. Als ferner und zum Acht und Zwantzigsten Beschwehrungen einkommen: Daß eines Theils Pfarrer und Schul-Diener, Frohnen, und anders, von denen Eingepfarrten erzwingen, ihre Wohnungen, so man ihnen wohl angerichtet, und gebauet eingeräumet, im geringsten nicht bessern, sondern solche unachtsamlich eingehen lassen, oder denen Kirch-Vätern, solche aus dem GOttes-Kasten zu repariren anmuthen, auch dem Feld-Bau das Stroh entziehen und verkauffen, in Pfarr-Höltzern ohne Anweisung hauen lassen, und das Holtz wohl hernacher in ihre eigene Häuser oder anders wohin gebrauchen: Und aber die General-Articul sie dahin verbinden, daß sie die Gebäude an Oefen, Fenstern, Thüren, Leimwänden, Zäunen, Tachungen, und was dergleichen seyn mag, wie einem fleißigen Hauswirth gebühret, Jährlichen zu bessern schuldig, und so lang, als es sich erhalten lassen will, in wesentlichem Bau halten, und durch ihren Fleiß, allen Schaden wenden[19]), auch die zur Pfarr gehörigen Felder nicht aussaugen und verringern sollen; So verbleibet es darbey billich, und befehlen Wir hiermit denen Superintendenten, Pfarrern und Schul-Dienern: Dieser Ordnung allerdings sich gemäß zu bezeigen, ihre Gebäude vorgeschriebener Massen in Tach und Fach, wie auch die Feldere in guter Besserung zu halten, niemand mit neuerlichen Frohnen oder dergleichen zu beschwehren, ihres Gefallens nicht Holtz hauen, sondern mit Vorwissen derer Lehen- und Erb-Gerichts-Herren, oder in Mangelung dererselben, im Beyseyn des Richters und derer Kirch-Väter, nothdürfftig Feuer- und Bauholtz anweisen, und ferner nichts hauen zu lassen[20]), noch jemand andern etwas darinnen zu verstatten, damit die Successores an der Wohnung und Feld-Bau keinen Mangel verspühren, auch so viel Holtzes finden und haben mögen, wie die jetzigen Besitzer bekommen. Wofern aber dißfalls Verträge oder Abschiede, wie es mit denen Pfarr-Gebäuden und sonsten zu halten, verhanden, soll es dabey bewenden, und denenselben allerdings nachgegangen werden.

§. 29. Es ist auch zum Neun und Zwantzigsten bishero an etlichen Orten bräuchlichen gewesen: Daß, in denen Dörffern, das Fasten-Gebeth gehalten, dabey aber der Pfarrer mit Essen und Trincken versehen, auch öffters von ihme, an statt der Speisung, ein gewisses Geld geforbert worden; Nachdem aber die Erfahrung bezeuget, daß, nach verrichtetem Gebeth, die Bauren gemeiniglich beysammen bleiben, mit dem Trunck sich beladen, öffters in Zanck und Schlägerey gerathen, und sonsten allerhand Ueppigkeit bey solchem Trincken verüben; So ordnen und setzen Wir hiermit, daß dieses Fasten-Gebeth durch die Pfarrer in der Kirchen, da es auch füglicher, als in Privat-Häusern geschehen kann, zu Verhütung besorgender Excesse hinführo ohne Entgeld gehalten, jedoch da der Pfarrer das Gebeth auf einem Filial oder abgelegenen Dorffe zu verrichten, er vor seine Person mit nothdürfftiger Speis und Tranck versehen, darbey aber aller Ueberfluß vermieden werden solle[21]).

§. 30. Als zum Dreyßigsten diese Beschwehr vorkommen: Daß, wann einem Geistlichen ein Legatum verordnet, hernachmahls aber streitig gemacht würde, die Gottes-Häuser die Unkosten zur Recht-

18) Die neusten Bestimmungen enthält das El.V.Schulgesetz vom 6. Juni 1835. u. die Verordnung vom 9. Juni 1835. — S. auch §. 10. fg. der General-Verordnung vom 13. Juli 1862. 19) s. das Rescript vom 12. Juni 1793.

20) s. das Mandat vom 11. Mai 1726. u. Anmerk. 2. daselbst.
21) In einer Verordnung des Cultusministerii an die Kreisdirect. zu Dr. vom 14. März 1855. ist die Bestimmung wegen Abhaltung der Fastenexamina in den Kirchen dahin erläutert worden, daß dadurch die Abhaltung des Fastengebets in der Kirche nicht unbedingt und überall habe vorgeschrieben werden sollen. Vielmehr sei in der gedachten Gesetzstelle den Pfarrern ausdrücklich nachgelassen, das Gebet in eingepfarrten entfernten Ortschaften auch an Ort und Stelle selbst abzuhalten, indem dasselbe nur an Kirchorten, wo also die Kirche am Orte sich befinde, unbedingt in letzterer vorgenommen werden solle. — Auch hat das Cultusministerium in einer wegen des Fasten-Examens in der nach Colditz eingepfarrten Gemeinde Terpitzsch an die Kreisd. zu Leipz. erlassenen Verordnung vom 3. August 1858., sowie in einer Verordnung an die Kreisd. zu Dr. vom 18. August 1858., das Fastenexamen bei der nach Burkhardswalde eingepfarrten Gemeinde Biensdorf betr., noch weiter bemerkt, daß auf den in der bezüglichen Stelle der Erledigung der Landesgebrechen: „jedoch da der Pfarrer das Gebeth auf einem Filial oder abgelegenen Dorffe zu verrichten ꝛc." vorkommenden Ausdruck: „abgelegenen Dorffe" ein entscheidendes Gewicht in dem Sinne nicht zu legen sei, als seien darunter nur sehr entfernt gelegene eingepfarrte Ortschaften zu verstehen, an denen bloß noch die Abhaltung des Fastengebets in Privathäusern habe nachgelassen bleiben sollen.

fertigung hergeben, und das Legatum in Richtigkeit bringen sollten.

So hat man dißfalls billig zu unterscheiden: Ob das Legatum der Kirchen, die jährlichen Zinsen aber dem Pfarrer und seinen Successoren zum bessern Auskommen verordnet? Oder: Ob dasselbe dem Pfarrer alleine geeignet? Auf den ersten Fall werden billig die Unkosten aus denen Gottes-Häusern genommen, auf den letztern aber, da die Kirchen im geringsten darbey nicht interessiret, dem Pfarrer auch das Legatum eigenthümlich zustehet, von demselben die Unkosten alleine getragen.

§. 31. Wenn zum Ein und Dreyßigsten etwann der Kirchen und dero Einkünfften halber Irrungen vorfallen; Sollen es die Pfarren an die Superintendenten, und diese, nach Befindung der Sachen Wichtigkeit, an die Consistoria[22]) mit allen Umständen berichten, und hierauf Anordnung: ob etwa solche Irrungen durch gütliche Mittel, ohne kostbare Weitläufftigkeit, zu erörtern; Oder: Wann auf Seiten der Kirchen die Fundamenta beständig, Klage anzustellen seyn möchte? vor allen Dingen erwarten.

§. 32. Würde aber, zum Zwey und Dreyßigsten, ein Pfarrer dieses nicht beobachten, sondern unter dem Schein und Vorwand, als wenn es der Kirchen und derselben Einkünfften unumgängliche Nothdurfft erforderte, einen unnöthigen Streit erregen, allermassen die Ritterschafft im Amt Arnshaug und Zügenrück darüber geklaget; So soll das Gottes-Hauß mit denen Unkosten verschonet, die Pfarrer aber dieselben vor sich zu tragen angehalten werden.

§. 33. Es giebt uns zum Drey und Dreyßigsten Unsere getreue Landschafft ferner unterthänigst zu erkennen: Daß nicht allein von Unsern in GOtt ruhenden hochgeehrten Vorfahren, sondern auch von andern gutherzigen Leuten unterschiedliche Stipendia verordnet wären, welche feinen tüchtigen Ingeniis, und sonderlich armer Leute Kindern, ihre Studia desto besser und füglicher fortzustellen, gereichet werden sollen; Deme aber zuwider, dieselben mehrentheils wohlhabender Leute Kindern, welche de propriis die Ihrigen selbsten reichlich versorgen könnten, zu gute kommen; die Armen aber zurückbleiben müßten.

Ob nun wohl Unsere höchstlöbliche Vorfahren und Wir jederzeit die freye Hand behalten, getreue Diener und wohlverdienter Leute Kinder mit Stipendiis zu bedencken, und dieselben vor andern hierbey in Acht zu nehmen; So wollen Wir doch die Fundationes aufsuchen, denenselben genau nachgehen, und in was Zustande sich die Stipendia der Zeit befinden, erkundigen, dieselben gangbar zu machen, und arme Studenten fürnehmlich damit zu versehen, Uns gnädigst angelegen seyn lassen.

§. 34. Nicht weniger beklagen sich zum Vier und Dreyßigsten, die von der Ritterschafft und Städte unterthänigst, über die auf denen meisten hohen Schulen in Deutschland, und hierunter auch auf Unsern Universitäten, zu Leipzig und Wittenberg bey der studirenden Jugend eingerissene höchstschädliche Gewohnheit und Unordnung, daß nicht allein etliche ruchlose, freche, und aller Christlichen Zucht vergessene junge Leute, denenjenigen, welche von andern Privat-Schulen oder Gymnasiis sich auf Universitäten, eine mehrere Wissenschaft in denen Haupt-Sprachen und freyen Künsten zu fassen, auch andern höhern Facultäten zu proficiren, begeben, oder an denen Orten, wo Universitäten seyn, gebohren und gezogen, böslich nachstellen, sie nicht allein mit schimpflichen hönischen Worten und Gebährden agiren und aufziehen, sondern auch mit Frevelthaten und Schlagen übel tractiren, schwehre und liberalibus Ingeniis unanständige Dienste und Aufwartungen, welche ein vernünfftiger Herr seinem geringsten Diener anzumuthen, Bedencken träget, aufdringen, mit Schmausen und kostbaren Gastereyen beim An- und Abtritt, oder an statt dessen, oder auch unter andern herfürgesuchten Vorwand, mit gewissen Geld-Anlagen beschwehren; hierneben aller Leichtfertigkeit und Untugend sich dergestalt ergeben, daß sie ohne Ansehen derer Personen, Oerter und Zeiten, ihre Ungebärden, Laster und Frevel-Thaten vermessentlich auszuüben, keinen Abscheu tragen.

Wann Wir Uns dann Unsers hohen Obrigkeitlichen Amts, und dero zustehender Vorsorge erinnert, und mit etlichen andern protestirenden Chur-Fürsten und Ständen, derer Chur-Fürsten Hertzogthümer und Lande im Römischen Reich Deutscher Nation, mit Academien, und hohen Schulen versehen, wie solchen höchstschädlichen straffbaren Unordnungen mit Ernst zu steuern, vernommen, und eines Edicti verglichen, welches allbereit am 20. Martii dieses Jahrs in offenen Druck gegeben, und auf Unsern Universitäten publice affigiret worden; So stellen Wir nunmehro ausser Zweiffel, es soll ein jeder, der auf Unsern Universitäten und hohen Schulen sich aufhält, oder ins künfftige dahin begiebet, bey Vermeydung der in Edicto einverleibten Straffe, sich für solchen unfärtigen bösen Händeln und Thaten hüten, und hergegen der Frömmigkeit, Sittsamkeit, Höflichkeit, Erbarkeit, emsigen Studirens und andern löblichen Tugenden befleißigen.

§. 35. Wie wehmüthig, zum Fünff und Dreißigsten, die Stadt Chemnitz ihre, und zu Erhaltung Kirchen und Schulen gewidmete, in der Steuer stehende wiederkäufliche Zinsen suchen, und darbey ihren erlittenen Brand- und grosse Kriegs-Schäden, fürnehmlich die Bedrängniß von ihren Creditoren anführen, das ist Uns aus ihren unterschiedlichen unterthänigsten Supplicationen und denen hiebevorn eingegebenen Klagen bekannt. Wann Wir dann befunden, daß ihre in der Steuer habende Forderung zu Bezahlung unterschiedlicher Geistlicher Stifftungen, Hospitalien und dergleichen unumgänglich angewendet werden muß; So befehlen Wir Unsern Ober-Steuer-Einnehmern hiermit, und in Krafft dieses, daß sie ihnen, in Ansehung solcher Geistlicher Stifftungen, die

22) jetzt an die Kreisdirectionen; §. 2. der Verordnung vom 10. April 1835.

Compensation ihrer Land- und Tranck-Steuer, so sie und ihre Bürger zu erlegen, verstatten, und dieser Stadt Aufnehmen befördern helffen sollen.

§. 36. Gleichmäßige Beschwehrung hat auch zum Sechs und Dreyßigsten, die Stadt Zwickau mit beweglicher Vorschützung ihres durch Krieg und sonsten zugestandenen Ruins eingewendet: Daß nemlichen ihnen und ihren Gottes-Kasten bishero aus Unserer Steuer- und Renth-Kammer, von ihren daselbst habenden Capitalien die Zinsen nicht gereichet, noch die in Rechten sonst zugelassene Compensation verstattet werden wollen, dahero sie ihre Geistliche, Schul-Diener und Hospitalia weiter zu bezahlen, und ihrem täglichen Lamentiren und Klagen abhelffen, auch dem gemeinen Wesen mit Nutzen vorzuseyn nicht vermöchten, mit unterthänigster Bitte, ihnen solche Compensation hinführo gleich andern, gnädigst zu vergönnen.

Wann Wir dann dieses ihr gehorsamstes Suchen der Billigkeit gemäß befunden: So begehren Wir hiermit gnädigst, daß Unsere Ober-Steuer-Einnehmere, in Krafft dieses, die Compensation der Stadt Zwickau, und ihren Gottes-Kasten von der Land- und Tranck-Steuer, so die Inwohner daselbst zu erlegen, gleich der Stadt Chemnitz, auf ihre, an schwehrem Gelde, in Unserer Steuer stehende Capitalien, verstatten, und ihre Quittungen an statt baares Gelds, bey denen Terminen annehmen sollen.

§. 37. Was zum Sieben und Dreyßigsten, die Ablesung und Execution derer Patenten wegen Kirchen- und Schul-Gebäude, wie auch Landes-Trauren, und andere dergleichen Sachen betrifft; Soll mit Vorbewußt derer Gerichts-Herren gehandelt, und keinem Theil an seinem Jure quaesito einiger Einhalt gethan werden.

DECISIO VIII. v. 22. Juni 1661.

Ob denen Kirchen, Schulen, Universitäten, Stipendiaten und Hospitalien die Zinsen, ehe und zuvor die andern Gläubigere ihrer Capitalien befriediget, gereichet werden sollen?

(Cod. Aug. Tom. I. S. 293. f. Corp. j. e. Sax. S. 395.)

Es ist in dem Torgauischen Ausschreiben und neuen Gerichts-Ordnung[1]) zwar versehen, daß, wann des Schuldners Güther nicht zureichen, von hergeliehenen Geldern, bis so lange die Gläubiger aller ihrer Capitalien vergnüget, keine Zinsen bezahlet werden sollen; Weiln aber denenjenigen Schulden, so Kirchen, Schulen, Universitäten, Stipendiaten und Hospitalien zustehen, als piis causis, der Vorzug billig zu gönnen, dieselben auch nach derer Rechtsgelehrten Meynung, ihre Zinsen nicht als Zinsen, sondern als Interesse zu fordern; Hiernechst ohne das die gemeinen Rechte denen Gläubigern ihre Capitalia nebst denen Zinsen, vor andern nachfolgenden Hauptstämmen in gewisser Ordnung vergnügen lassen. So soll ihnen solches Interesse, nebst denen Capitalien, wann auch gleich andere nachgesetzte Gläubigere ihrer Haupt-Summen nicht vergnüget werden können, hinführo abgestattet, jedoch solches allein auf Erblich- und Allodial-Güther verstanden werden[2]).

1) s. Proceß-Ordnung von 1622. Tit. 42.

DECISIO XLVIII. v. 22. Juni 1661.

Wie das halbe Gnaden-Jahr, oder das Einkommen desselben, zwischen des verstorbenen Pfarrers Wittwe und Kindern zu theilen*).

(Cod. Aug. Tom. I. S. 293. f. Corp. j. e. Sax. S. 395.)

In diesem Fall haben sich bishero bey Unsern Consistorien, Juristen-Facultäten und Schöppenstühlen dreyerley Meynungen ereignet; Theils haben auf die Helffte, und daß die halbe Jahrs-Begnadigung jeden zum halben Theil gefolget werden sollte, geschlossen, weiln sie in der Kirchen-Ordnung copulative zusammen gesetzet, und zwischen der Wittwen und denen Kindern Gleichheit zu halten wäre; Andere haben solch Einkommen in drey Theil gesetzet, und einen Theil der Wittwen, die übrigen zwey Theil aber denen Kindern zuerkannt.

Hingegen haben etliche ihr Absehen auf Unsers in GOtt ruhenden Aeltern Herrn Vaters, weiland Churfürst Augusti, löblichster Gedächtniß, gegen die Wittwe und Kinder erwiesene Gnade und aus Mitleiden ihnen zugleich ertheilte Concession gerichtet, und daß ein Theil sowohl als das andere derselben fähig und benöthiget, auch vornemlichen die armen offt unerzogenen Kinder, weil intuitu ihres Vatern die Begnadigung geschehen, hierunter in Acht zu nehmen, und die Theilung in capita dißfalls anzustellen wäre, nicht ohne Grund angezogen.

Damit nun hierinnen einsten Richtigkeit erfolge, und in Unsern Collegiis gebührende Gleichheit gehalten werde; So setzen und ordnen Wir hiermit, aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt, daß es hinführo bey dieser letzten Meynung verbleiben, und die halbjährige Einkünffte, so vermöge der Kirchen-Ordnung des Verstorbenen Wittwen und Erben gebühren, unter sie, die Wittwe und Kinder zugleich, nach Anzahl derer Häupter, und zwar, daß eines so viel als das andere darvon bekomme, eingetheilet werden soll.

Wollen demnach alle andere widrige Gebräuche und Observantien, so sich eines oder andern Orts befinden, hiermit aufgehoben, und Unsere Geistliche und andere Collegia, wie auch sonsten männiglichen, auf diese itzige Decision hiermit gewiesen haben.

Polizei-Ordnung v. 22. Juni 1661.

(Cod. Aug. T. I. S. 1561. f. Corp. j. e. Sax. S. 400. f.)

TITULUS I.

Von der reinen Lehr und Gottesfurcht.

Allermassen die Lehre des heiligen Evangelii, durch des Allerhöchsten sonderbahre Gnad und Beystand, in diesem

2) Erläut. Proceß-Ordnung v. 1724. ad Tit. 46. §. 3. u. Rescript vom 25. Juli 1743.

*) 2te u. 3te Resolution in Consistorialibus v. 27. Jan. 1786., Verordnung vom 28. Febr. 1839.

Churfürstenthum und Landen bishero und unverfälschet erhalten worden, und Wir Uns, nach Inhalt Hochgedachten Unsers Geehrten Herrn Vaters Disposition, und aufgerichteten Brüderlichen Vergleichs, aus beharrlicher Devotion und Andacht, mit Mund und Hertzen zu solcher Lehre bekennen, deren Wir von Jugend auf unterrichtet, und darinn erzogen, die auch in denen Evangelischen und Prophetischen Schrifften, Alten und Neuen Testaments, wie auch in denen Drey Haupt-Symbolis der Christl. Kirchen gegründet, in der ungeänderten Anno 1530. übergebenen Augspurgischen Confeßion, Apologie, Schmalkaldischen Articuln, auch grossen und kleinen Catechismo Lutheri begriffen, und in der 1580. publicirten Formula Concordiae wiederholet; Als wollen Wir Unsere getreue Landschafft, vermöge Unsers bey der Erb-Huldigung gethanen Versprechens jederzeit darbey treulich schützen, und im geringsten keine andere oder widrige Lehr in Unsern Churfürstenthum und Landen verstatten, sondern vielmehr alle Kirchen- Schul- Hof- und andere Bediente, wie bishero gebräuchlichen gewesen, das Juramentum Religionis darauf abzulegen anhalten lassen*).

§. 1. Dieweil auch die Verachtung GOttes und seines seligmachenden Wortes ein Brunnquell alles Uebels ist; So ermahnen Wir hiermit Unsere Unterthanen vor allen Dingen treulichen, und so lieb ihnen ihre zeitliche und ewige, auch dieser Lande Wohlfahrt ist, sich, neben ihren Kindern und Gesinde, der wahren Gottesfurcht zu befleißigen, Glauben und Liebe gegen Gott und den Nächsten zu üben, und sich allenthalben als fromme, bußfertige, rechtschaffene, gläubige Christen in Gedult, Hoffnung, Demuth zu bezeigen.

§. 2. Insonderheit sollen sie sammt denen Ihrigen GOttes Wort und die hochwürdigen Sacramenta hoch, heilig, lieb und werth halten, den Gottesdienst mit inniglicher Andacht besuchen, auf die Predigten, damit sie das Erkänntniß GOttes, und seines Willens zu ihrer Seligkeit daraus lernen und begreiffen, fleißige Acht haben, sich denenselben gemäß bezeigen, des Jahrs öffters zum Beichtstuhl einstellen, aller Ueppigkeit, Sünden, Schanden, Laster und Aergernissen enthalten, und dargegen einen züchtigen, nüchternen, stillen, demüthigen, friedfertigen und sanfftmüthigen Wandel erweisen.

§. 3. Jedes Orts Obrigkeit soll auch neben denen Geistlichen, Krafft dieses mit allem treuen Fleiß bedacht und bemühet seyn, wie denen, bey dem leidigen Kriegs-Wesen, hin und wieder eingerissenen und annoch in vollem Schwang gehenden, bösen, sündigen und ärgerlichen Wesen, durch exemplarisch Leben, eyferige Buß-Predigten, und unnachläßige Straffe jedes Orts in Städten und auf dem Lande zu steuren, darzu Wir ihnen dann auf Bedürffen jederzeit hülffliche Hand zu leisten, in Gnaden erbötig.

§. 4. Nachdem auch armen, alten, schwachen, und andern dürfftigen Leuten zum Besten, von Alters her viel Hospitalien und andere gottselige Stifftungen verordnet, die billig im Stand zu erhalten; So sollen Unsere Cammer-Räthe und Renthmeister, Krafft dieses Unsers wohlbedächtigen gemessenen Befehlichs bey Unserer Cammer und in allen unsern Aemtern, (desgleichen auch Unserer freundlich vielgeliebten Brüdere L. L. L. bey denen Ihrigen zu thun wissen werden,) die ungesäumte Verfügung treffen, daß die milden Sachen, Kirchen- Universität- Communitäten- Schul- Kasten- und Wittben-Gelder, Almosen, Stipendia und dergleichen Stifftungen wieder in Schwang gebracht, darbey erhalten, denen Fundationen gemäß abgestattet, und GOttes gerechte Straffe, die im widrigen Fall zu befürchten, abgewendet werde.

§. 5. Ingleichen sollen Unsere Ober- und andere Consistoria[1]), und sonsten alle Obrigkeiten, Superintendenten und Pfarren, auf solche Stifftungen fleißige Obacht und Inspection halten, nach denselben forschen und fragen, Inventaria darüber aufrichten, die Resta, so viel zu erlangen, samt denen gefälligen Zinsen, eintreiben, nach Inhalt der Testamente und anderer Ordnungen nützlichen anwenden, treue redliche gewissenhaffte, angesessene Vorsteher darzu erkiesen, und alles Fleisses daran seyn, damit mehr-ermeldte Stifftungen wieder in Schwang gebracht, die Zinsen jährlichen erleget, und die Capitalien gnugsam versichert, auch bey entstehenden Concursen mit ihren Befugnissen in Acht genommen werde.

§. 6. Darneben sollen gleichfalls alle und jede Amts- und Gerichts-Herren auf dem Lande und in Städten auf Kirchen, Schulen und was denenselben zugehörig, jederzeit gebührende Aufsicht mit halten, denen Geistlichen und Schul-Dienern in billigen Sachen, treue Assistenz leisten, ihnen zu ihren Besoldungen behülfflich erscheinen, neben denenselben denen Schul-Visitationen beywohnen, und die Jugend in der wahren Gottesfurcht, Studien und guten Sitten treulich unterweisen lassen.

TITULUS II.

Von Feyrung und Entheiligung des Sabbaths.

(An die Stelle der Vorschriften dieses Titels ist gegenwärtig das Generale v. 24. Juli 1811. getreten.)

TITULUS III.

Von Gotteslästern, Fluchen, Seegensprechen, und dergleichen.

(Wegen der in diesem Titel verpönten Handlungen, in so weit sie noch unter einen criminellen Gesichtspunct fallen, enthält das Str.-Ges.Buch vom 11. Aug. 1855. Art. 232. nebst dem Erläut.Ges. vom 25. Sept. 1861. unter V. die jetzt geltenden Strafbestimmungen.)

TITULUS XIII.

Hochzeit-Ordnung.

Und anfänglichen von Verlöbnissen.

TITULUS XIV.

Wie es mit Anstellung derer Hochzeiten soll gehalten werden?

*) s. Mandat vom 1. Aug. 1602. S. 54. dieser Sammlung u. Anmerk. * daselbst.

1) Verordnung vom 10. April 1835.

TITULUS XV.

Wie es mit dem Hochzeit-Geschencke gehalten werden solle?

(Die Vorschriften der Titel XIII. XIV. XV. u. XVI. §. 5. hatten den Zweck, bei Verlöbnissen, und zwar bei den sogenannten Ausrichtungen, sowie hinsichtlich der Mahlschätze, ferner bei Hochzeiten, hinsichtlich des Hochzeitschmauses und der Hochzeitgeschenke, dem übermäßigen Luxus zu steuern. Sie sind jedoch längst außer Anwendung gekommen, und daher hier wegzulassen gewesen.)

TITULUS XVI.

Von Privat-Copulationen, und wann oder zu welcher Zeit man auf denen Hochzeiten zur Kirchen gehen soll.

§. 1. Es will zwar nunmehr bey Hochzeiten an etlichen Orten fast dahin kommen, daß ohne Unterscheid und Ansehung derer Personen meistentheils die Trauung in Privat-Häusern verrichtet wird, darzu man dann bißhero durch Darlegung einer wenigen Dispensations-Gebühr gar leicht gelangen mögen; Nachdem Wir Uns aber bey jüngstgehaltener Lands-Versammlung gnädigst erkläret, und Unsere getreue Landschafft allerdings mit Uns einig gewesen, daß, ausser dem Nothfall, dergleichen keineswegs verstattet, sondern die bißhero üblichen gewesene Dispensationes in Unserm Ober-Consistorio gäntzlichen abgeschafft, und hinführo dergleichen Christl. Actus, ausser der Kirchen nicht verrichtet, oder doch, (wann deßwegen Obrigkeitliche Immediat-Concession geschicht, und aus wichtigen erheblichen Ursachen und Respect solches nachgelassen wird) dasselbe ohne Darlegung einer Straffe, und zum wenigsten auf Einhundert Thaler hoch, unter die Haus-armen Leute und Exulanten zu vertheilen, keinerley Wege nachgesehen werden soll; So bleibts darbey allerdings billig, und soll hinführo diesem allen unverbrüchlichen also nachgelebet werden; Jedoch können Wir geschehen lassen, daß die von Adel, graduirte und andere in Unser und Unserer Brüdere L. L. L. Raths-Bestallungen, oder fürnehmen Raths-Collegiis begriffene Personen, die Copulationen in Häusern ohne Dispensation verrichten lassen mögen[2]).

§. 2. Ingemein sollen die Hochzeiten also angestellet werden, daß der Bräutigam auf einer Frühe-Hochzeit um Zehen, und auf einer Abend-Hochzeit, es sey Winter oder Sommer, um 4. Uhr mit seinen Gästen in der Kirchen seyn möge.

§. 3. Welcher aber zu seiner bestimmten Zeit nicht in der Kirchen befunden wird, vor dem soll die Kirchen-Thür zugeschlossen, und hernach um fünff Thaler (davon die Helffte der Kirchen, die andere Helffte aber der Obrigkeit des Orts zu entrichten) unnachläßig gestrafft werden, darnach sich männiglichen zu achten.

§. 4. So sollen auch diejenigen, welche die Wirthschafft ausrichten, daran seyn, und Verordnung thun, daß die Braut sammt denen Jungfern und Frauen, denen Manns-Personen in die Kirchen, so wohl auch wieder heraus, alsobald nachfolgen, damit der Bräutigam mit seinen Hochzeit-Gästen auf dieselben, wie offt geschehen, in der Kirchen nicht warten dürffe. Würde sich aber die Braut säumen, und dem Bräutigam in der Kirchen nicht bald nachfolgen, sondern eine Viertel Stunde darnach aussen bleiben, soll sie zweene Thaler Straffe, halb dem Kirchner, und halb dem Armuth auszutheilen, zu geben schuldig seyn.

§. 5. Sonsten soll es des andern Tages mit der Speisung, wie es an einem jeden Ort bräuchlich, gehalten, ꝛc.

(s. die Bemerkung zu Tit. XIII. XIV. XV.)

§. 6. Weilen sich auch bey Hochzeiten und sonsten frembde Gesindel, so keinen Herrn oder Frau allda hat, wider des Haus-Vaters Willen unter Vorwand, des Aufwartens, eindringen oder einschleichen; So soll solches ernstlichen hiermit verbothen seyn, und die Verbrechere mit drey Tage Gefängniß jedesmahl beleget werden.

§. 7. Weilen auch die Stadt-Pfeiffer und Geiger bißhero die Leute hoch übersetzet, und darüber ihrer viel sich beschwehret; Als erfordert die Nothdurfft dißfalls eine Gewißheit zu machen.

Soll demnach auf fürnehmen Wirthschafften mit den Stadt-Pfeiffern und Geigern noch vor der Hochzeit auf ein leidliches gedinget, jedoch denenselben mehr nicht, als einer Person einen Tag, wann sie aufwarten, zum höchsten ein Thaler gegeben, und dargegen gantz nicht aufgeleget werden.

§. 8. Sie sollen überdiß von niemanden einig Geschencke nicht fordern, es wollte ihnen dann von den frembden Hochzeit-Gästen, oder denen Jungengesellen, so es in Vermögen, und ohne ihrer Herren und Eltern Schaden thun können, jemand etwas freywillig verehren, das stehet zu eines jeglichen Gefallen.

§. 9. Die Handwercks-Leute, gemeine Bürger, und Bauren auf dem Lande mögen sich mit den Spiel-Leuten, aufs genaueste, als sie können, vergleichen.

TITULUS XVII.

Von Kindtauffen[3]).

Demnach bißhero bey denen Kindtauffen allerhand Exceß vorgangen, und überflüßige Unkosten aufgewendet worden, welches denen Einwohnern nicht eine geringe Beschwehrung und Schaden ihrer Nahrung: So ist bey jüngst gehaltener Landes-Versammlung einmüthig geschlossen worden, daß nicht allein solche unnöthige und übermäßige Unkosten, sondern auch die Privat-Tauffen in denen Häusern, ausser Noth-Tauffe (von welcher doch jederzeit die Kindes-Frau dem Pfarr, und dieser dem Superintendenten, wann sie vorgegangen, Bericht zu erstatten hat) gäntzlich eingestellet werden sollen.

§. 1. Jedoch hiervon ausgezogen, die von Adel, Chur- und Fürstliche Räthe, und Hoch-graduirte Personen[4]).

---

2) Befehl vom 30. Jan. 1722., Rescript u. Regulativ vom 15. Jan. 1808. §. 44. fg., Ordonnanz vom 19. Juli 1828., II. Theil §. 69.

3) s. General-Art. VI. von 1580. Synodaldecret von 1624. (§. 22. fg.) Revid. Synodaldecret v. 1673. §. 21. fg. Generale v. 12. Juli 1799. Rescript v. 2. Aug. 1817. nebst dem Erl. Rescripte vom 16. Dec. 1825. u. der Verordnung vom 23. Jan. 1826. in der Anmerk. 5. daselbst, ferner die Verordnung v. 22. Oct. 1840. u. die Verordnung vom 28. Mai 1850., sowie auch das Gesetz vom 1. Nov. 1836. §. 5.

4) Befehl vom 30. Jan. 1722. Ordonnanz vom 19. Juli 1828., II. Theil §. 69. — S. dagegen die neuerlichen Vorschriften wegen Ge-

§. 2. Ingleichen sollen auch alle Zucker-Bilder, Mußken und Gevatter-Stücke, woferne gespeiset wird, ebenmäßig gäntzlichen hiermit abgeschaffet seyn.

§. 3. Darneben soll denen von Adel, Chur- und Fürstl. Räthen und Hoch-graduirten Personen zum meisten zwey einfache, und vornehmen Bürgern, nur eine einfache Taffel, den Handwercks-Leuten, gemeinen Bürgern und Bauren aber, nur ein Tisch zu speisen vergönnet, auch es mit der Speisung, wie oben bey denen Hochzeiten verordnet, gehalten; Die Kind-Tauff bey denen von Adel auf dem Lande über zweene Tage nicht, bey denen Bürgern und Bauern aber ohne Unterscheid nur einen Abend währen, und so der Kindes-Vater hierüber verbricht, bey dem Bürger-Stand nach Gelegenheit um 40. 30. oder 20. Thaler, die Bauren aber um 5. Thaler, wie auch die Gäste, wann sie vom Adel, um 20. Thaler, Bürger-Stands 10. und bey denen Bauern um 2. Thaler bestrafft, und diejenigen, so solche Straffe mit Geld nicht abzustatten vermögen, 8. oder 10. Tage mit Gefängniß nach Gelegenheit beleget werden[5]).

§. 4. So sollen auch bey denen vom Adel zum meisten 7. biß 9. Gevattern, bey denen Bürger-Stands aber ohne Unterscheid 3. wie auch bey denen Bauern mehr nicht als 3. Gevattern gebeten werden; Und soll sich niemands weniger Gevattern, als drey Personen, (ausser der Noth-Tauffe) um Gewißheit willen, zu bitten unterstehen[6]).

§. 5. Und obwohl einem jeden mit dem Seinigen zu thun und zu lassen, nach Gelegenheit frey stehet; So bezeuget doch die Erfahrung, daß mit dem Pathen-Geld von manchem grosser Exceß begangen, und andern hierdurch eine beschwehrliche Einführung zur Nachfolge bey diesen Geld-mangelnden Läufften gemacht wird; Soll demnach bey und von denen von Adel, Unsern Räthen und Hoch-graduirten Personen, hinführo über einen Rheinischen Gold-Gülden, oder zum höchsten einen Ducaten, denen Pathen nicht eingebunden, wie auch auf das Bette der Wöchnerin (wo das Schencken sonsten Herkommens) ein mehrers nicht geschencket; Bey Bürgern und Handwercks-Leuten aber über einen Reichs-Thaler oder Rheinischen Gülden, und bey dem Bauer 12. Groschen eingebunden; Ferner aber dem Pathen im geringsten kein heiliger Christ, Neu-Jahr, Grün-Donnerstag, und wie es sonsten Namen haben mag, an Kleidung, Gelde, Geschmeide, oder andern Sachen, nichts gegeben, weniger ihnen, oder denen Wöchnerinnen in die Wochen geschickt; Wie auch alle Speisungen und Quaß bey denen Kirchgängen, gäntzlichen abgestellet werden, alles bey Pön 50. Thaler gegen einem von Adel, Unsern Räthen oder Hoch-graduirten Personen 25. Thaler, bey einem Bürgersmann 10. und 5. Thaler bey einem Bauer, dero Obrigkeit verfallen zu seyn[7]).

§. 6. Nachdeme auch auf dem Lande bey dem Bauer-Volck, dieser ärgerliche Gebrauch eingerissen, daß wann sie in die Städte, oder in andere Kirchen, ausser denen Dörffern gepfarret, und die Kinder zur Tauffe tragen, sie mit dem Täuffling in die Bier- und Wein-Häuser gehen, sich allda, wie auch zuweilen bey denen Gevattern bezechen, allerhand Ueppigkeiten auf denen Gassen und sonsten treiben, ja öffters die Kinder unterwegs verliehren, und in Lebens-Gefahr bringen, oder auch wohl vor der Tauffe sich bezechen, und diß heilige Werck verunehren; Als befehlen wir hiermit ernstlichen, daß alle und jede Obrigkeit hierauf genaue und fleißige Aufsicht haben, dergleichen Unfug keinesweges verstatten, und so sie jemands betreffen, so entweder vor- oder nach der Tauffe in die Bier- oder Wein-Häuser mit dem Kinde gehet und Unfug treibet, solchen nach Gelegenheit derer Umstände 3. oder 4. Tage mit Gefängniß straffen, oder wohl gar andern zum Abscheu an die Pranger, Hals-Eisen, oder in Narren-Häuser stellen lassen sollen[8]).

TITULUS XVIII.

Von Begräbnissen[9]).

§. 1. Gleichwie der mehrer Theil dahin gesinnet, inmassen solches leider! die Erfahrung giebet, wie einer dem andern mit der Pracht und Zehrung nichts nachgeben möge; Also ist bey denen Begräbnissen bishero ein solcher Mißbrauch eingeführet, daß unter dem Trauren und Leydtragen auch nicht ein geringer Excess mit sonderlichen Trauer-Kleidern, Schleyern, Binden und andern übermachten Dingen, von vielen begangen, und darbey nicht geringer Unkosten aufgewendet worden, dahero mancher in Unrath und Unvermögen kommen und gediehen.

§. 2. Ob es nun wohl nicht unbillig, sondern löblich und Christlich, daß die Verstorbenen ihrem Herkommen, Stande, Amt und Vermögen nach, ehrlich zur Erden bestattet, und ihnen also der letzte Dienst und Ehr-Bezeigung geleistet werde; So will aber dennoch einem jeden gebühren und obliegen, daß er hierinnen, sowohl als in andern Sachen, seinen Stand und Vermögen in Acht habe, demselben sich gemäß erzeige, und gebührende Maaß halte.

§. 3. Und lassen Wir es zwar hierinn an denen Orten, wo gewisse Ordnungen[10]) oder Gesellschafften seyn, allerdings darbey bewenden, und wollen, daß denenselben in allen genau nachgelebet werde; Wo aber solche ermangeln, wie auch bey denen von Adel, befehlen Wir, daß bey dergleichen Leich-Begängnissen, keine Schleyer, Binden noch Visier ferner ausgetheilet, jedoch Vater und Mutter, wie auch Kindern Flohr, Visier und Schleyer, nach jedes Vermögen, sonsten aber ausser diesem, niemand von der Freundschafft, und andern Trauer-Leuten, Trauer-Zeichen gegeben werden sollen.

§. 4. Ob wohl darneben keiner, so dergleichen Begräbniß auszurichten hat, verbunden, das Gesind mit Klei-

---

stattung der Haustaufen in §. 3. der Verordnung vom 28. Mai 1850. 5) Die Vorschriften dieses §. kommen nicht mehr zur Anwendung. S. jedoch die Verordnung vom 22. Oct. 1840. §. 2. 6) s. die Verordnung vom 28. Mai 1850. 7) Verordnung vom 22. Oct. 1840. §. 3.

8) Generale vom 12. Juli 1799. Revid. Synodaldecret vom 15. Sept. 1673. §. 23. Verordnung vom 22. Oct. 1840. §. 1. 9) General-Art. XV. von 1580. Synodaldecret v. 1624. (§. 46. fg.) Revid. Synodaldecret v. 1673. §. 40. fg. 10) Verordnung v. 12. Juli 1838.

dern oder Trauer-Zeichen zu versehen[11]); So können Wir doch nach eines und des andern Belieben und Zustand geschehen lassen, daß jemand aus seinem Gesinde, und sonderlichen die auf des Verstorbenen Leib gewartet, mit Kleidern oder Trauer-Zeichen begabet, solches aber weiter nicht ausgedeutet und aller Ueberfluß vermieden werde.

§. 5. Und soll der, so hierwider handelt, von jeder Person 4. Thaler zur Straffe zu entrichten schuldig seyn; Sintemahlen ein jeder Befreundter oder ander, so zu dem Begräbniß eingeladen, sich dißfalls selbst bescheiden, und mit gewöhnlichen Trauer-Kleidern jedesmahl gefaßt seyn wird.

§. 6. Es soll hiernächst alles Speisen, dadurch denen Leidtragenden nur mehr Kummer zugezogen wird, in denen Städten und auf denen Dörffern gäntzlich, und bey Straff 10. 15. bis 20. Thaler abgestellet seyn; Jedoch wenn einer einen Freund aus der Fremde zu Leich-Begängnissen bittet, mag er solchen mit nothdürfftigen Kosten auf eine Nacht und Frühstück versehen.

§. 7. Wie dann auf dem Lande bey denen von Adel, denen Eingeladenen eine Trauer-Mahlzeit neben dem Frühestück zu geben nachgelassen seyn soll.

TITULUS XIX.
Von Kirch-Messen.

Weil dergleichen Schwelgereyen, unter andern auf denen Bauer-Kirch-Messen verübt werden, daß das Gesinde mit Versäumniß ihres Diensts und der Arbeit, auf die auswärtige lauffen, und an theils Orten zu unbequemer Zeit denen Hauswirthen die Kirch-Messen fallen; Als wollen wir, daß alle Kirch-Messen zwischen Martini und Nicolai gehalten[12]), auch keine Gesinde mehr als eine Kirch-Meß, inmassen in Unserer Gesinde-Ordnung cap. 1. in fine auch gedacht worden, ausserhalb seines Dorffs zu besuchen, noch ein Haus-Wirth über 6. oder 8. Kirch-Meß-Gäste am meisten zu setzen, die Kirch-Messe über 2. Tage nicht zu halten, noch über 3. bis 4. Gerichte zu speisen befugt seyn soll; Inmassen Wir dann öffentliche Ausschreiben förderlichsten ergehen, die Verbrechere auch ernstlich, und zwar den Wirth um ein oder zwey Neue Schocke, die Gäste aber oder Gesinde jeden und jedesmahl um ein Alt Schock bestraffen lassen wollen.

Rescript, daß ein Pfarrherr nicht befugt sey, einem unehelich gebohrnen Kinde Namen nach seinem Gefallen, bey der Tauffe zu geben, v. 16. April 1662.

(C. A. T. I. S. 861. Corp. j. e. Sax. S. 435.)

Aus euerm eingeschickten Bericht, haben wir ersehen, wie und auf was maasse ihr Barbaren K. erzeugtes Kind getauffet, und demselben Namen gegeben. Nun denn euch gebühret hätte, berührtes Kind auf der Mutter Begehren mit dem angemeldeten Vornamen zu tauffen, und so dann in das Kirchen-Buch, welchen die Mutter zum Vater angegeben hätte, zu verzeichnen, weiln sonderlich Hanß R. die Schwängerung gestanden, sich auch zum Abtrag bekennet, und nicht auf des Thäters, und seiner Eltern Widersprechen des Namens wegen so lange aufzuhalten, weniger solchen Namen selbst, nach euern Belieben, und mit einer solchen, denen Pathen dabey gethanen ungewöhnlichen Erklärung, zu geben; Als lassen wir dieses unbefugte Beginnen zu euerer Verantwortung gestellet seyn. Und ist hiermit an statt ꝛc. Unser Begehren, ihr wollet die von euch dem Kinde zugeeignete Namen, als A. und R. in dem Kirchen-Buche alsobald ausstreichen, und dargegen den, welchen oberwehnte Mutter Anfangs angezeiget, hinein zeichnen, solches auch denen Pathen andeuten, und euch künfftig in dergleichen Fällen also darnach achten, ꝛc.

Rescript, daß, wenn ein Streit wegen des Juris Patronatus entstehet, zuförderst auf die Posseß zu sehen, v. 5. Nov. 1662.

(C. A. T. I. S. 861. Corp. j. e. Sax. S. 435.)

Wir haben euren eingeschickten unterthänigsten Bericht, das Jus Patronatus über die Pfarr zu Wiederau betreffend, verlesen hören. Nun denn daraus zur Genüge zu ersehen, daß die Universität zu Wittenberg in quasi possessione dieses Rechtes von langer Zeit her, zu befinden; Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet dem von Welch-Haußen, mit Vorbehalt der allbereit vorig verwürckten, nochmals bey einer höhern Straffe, daß er ohne einigen längern Verzug dem Custodi zu Wiederau die Schlüssel zu der Kirchen wieder aushändigen, und M. Johann Jacob Timpeln, seine Anzugs-Predigt ungehindert verrichten lassen, und aller fernern Turbation sich gäntzlich enthalten soll, Krafft dieses auferlegen, ihn aber darneben, da er noch Recht und Befugniß zu haben vermeinet, damit ins Petitorium weisen, ꝛc.

Rescript, daß weder die von Adel, noch auch die Beamten befugt, vor denen Superintendenten, bey Investituren, und dergleichen, die Ober-Stelle zu nehmen, v. 7. Jan. 1667.

(C. A. T. I. S. 863. Corp. j. e. Sax. S. 436.)

Uns ist euer eingegebener Bericht, wegen derer von Adel bey denen Investituren gesuchten Ober-Stelle gebührlich vorgetragen worden; Nun denn unser an euch am 21. November abgewichenen 1666sten Jahres dißfalls abgelassener Befehl nicht allein von denen Beambten, sondern auch von denen von Adel zu verstehen; Als ist hiermit an statt ꝛc. Ihr wollet euch also darnach achten, und diejenigen Personen, auf begebenden Fall, hierauf bescheiden, ꝛc.

Angeführtes Rescript ist folgendes Inhalts:

Auf euern eingeschickten Bericht verhalten wir euch nicht, daß die Beambten nicht befugt, bey Investituren und andern dergleichen Actibus, da nomine Serenissimi ihr, der Superintendent respectu Episcopalis Jurisdictionis, sie, die Beambten aber, nur respectu Juris Patronatus da seynd, vor euch die Ober-Stelle zu nehmen, ꝛc.*)

11) Mandat vom 16. April 1831. 12) S. Anmerk. *** bei §. IV. des Rescripts vom 13. Jan. 1831.

*) S. auch von Webers Kirchenrecht, 1. Ausg. 1. Theil 1. Abth. S. 800. fg. u. Note 63. auf Seite 801. (in der 2. Ausg. 1. Bd. S. 175. u. Seite 227. u. ib. Note 31.), wo ausser dem obigen Rescripte noch verschiedene andere Rescripte und Verordnungen angeführt sind, in denen überall der Grundsatz anerkannt ist, daß dem Superintendenten, weil er als geistlicher Inspector die Rechte der landesherrlichen Kirchengewalt vertrete, der persönliche Vorrang vor der die weltl. Coinspection führenden Civilobrigkeit, sammt dem directorium causae zustehe, wo-

Rescript, wider derer Pfarrer und Schulbedienten Erhöhung ihrer Gebühren, v. 21. Jan. 1667.

(C. A. T. I. S. 815. Corp. j. e. Sax. S. 436.)

Wir werden glaubwürdig berichtet: Wie daß theils Pastores und Schul-Meistere, bey Trauungen derer geschwängerten Personen, und Tauffung dererselben Kindere 2. oder 3. mahl so viel, als die sonst gewiedmeten Gebühren seynd, und wohl gar absonderliche Straffe, fordern, auch zu dem Ende unterweilen die Trauungen, und die Kinder von der Tauffe aufhalten, darneben ihnen mehr Gevattern zulassen, und zugleich von denen Pathen das Opffer-Geld begehren, wie nicht weniger, daß bey Ablesung derer Edictal-Citationen und sonsten die Gebühren erhöhet werden sollen, darob Wir ein ungnädiges Mißfallen tragen, weil ohnediß die meisten gedachter Personen, in Armuth schweben, von jedermann verlassen werden, und zu niemanden keine sonderbare Zuflucht nehmen, oder Rettung suchen dürffen.

Als begehren Wir hiermit gnädigst: Ihr wollet bey euern unterworffenen Superintendenten die Verordnung thun, daß sie nicht allein vor sich, sich darnach achten, sondern auch ihren untergebenen Pfarrern, Diaconis, Schulbedienten und Kirchnern in Städten, Flecken und Dörffern ernstlich auferlegen sollen, sich dergleichen obbeniemten Steigerung und Auflagen hinführo gänzlich zu enthalten, und es bey denen sonst gewöhnlichen Gebühren, sonderlich, weil bey dergleichen Trauungen keine Predigt und Gepränge gehalten, auch nicht gesungen wird, verbleiben zu lassen, auch, wo gar keine Mittel bey ihnen verhanden, solches ohne Entgeld zu verrichten, und so wohl die Trauungen als Kind-Tauffen durchaus nicht aufzuhalten, wie ingleichen vor Ablesung eines Edicts und darauf abgefaßten Bericht, mehr nicht, dann 6. Groschen, zu fordern, auch sonsten in andern Amts-Verrichtungen die Gebühren vor sich nicht zu steigern, sondern es bey einem leidlichen bewenden zu lassen; widrigenfalls, wie auf erfolgendes Klagen wider die Widerspenstigen mit ernster Straffe verfahren werden solle, zu gewarten. Daran rc.

Mandat, vom Sechsten Gülden derer Capitalien, so denen Kirchen, Schulen, Hospitalien und andern piis causis zuständig, v. 30. Aug. 1671.

(C. A. T. I. S. 815. 1637. Corp. j. e. Sax. S. 437.)

Von GOttes Gnaden Johann Georg der Ander, Herzog zu Sachsen, rc. Churfürst, rc. Veste, Hochgelahrte, Räthe, Lieben Getreue, euch wird erinnerlich seyn, wie sich, eine geraume Zeit hero, wegen derer Capitalien, so denen Kirchen, Schulen, Hospitalien und andern piis causis unserer Lande zuständig, die Frage ereignet: Ob dieselben mit Fünff oder Sechs von Hundert verzinset werden sollen? Nun Wir dann dieses Werck, mit dessen einlauffenden Umständen, nicht allein durch Unsere Raths-Collegia in reiffe Deliberation gezogen, sondern auch bey neulichsten Land-Tage Unserer getreuen Landschafft zur Berathschlagung zustellen lassen, und Wir nunmehro nachfolgender Resolution schlüßig worden: Daß, so viel das Erste tempora praeterita betrifft, von denen Debitoribus, die mit gewissen Capitalien, Kirchen, Schulen, Hospitalien und andern piis causis verhafftet, und in Unserm Churfürstenthum und incorporirten Landen angesessen, wann anders Sechse von 100. verschrieben, nicht unbillig solcher Zins gefordert, und im Fall von An. 1628. an, bis auf den Land-Tags-Abschied An. 1661. von dergleichen Zinsen etwas rückständig, solche Reste de jure exigiret werden können, auch der Richter darauf zu erkennen schuldig, und zwar, daß hierunter nicht distinguirt werde, ob das Debitum ex mutuo, pacto retrovenditionis, antichretico, vel quocunque alio pacto herrühre, es wäre dann, daß ein anders verglichen oder verrechnet.

Fürs Andere, daß seither dem Land-Tags-Schluß Anno 1661. und ins künfftige von denen mehrberührten piis causis eben so wenig, als andern Creditoribus, Sechs

---

gegen die weltliche Coinspection das directorium actorum zu führen und die schriftlichen Expeditionen zu besorgen habe. Demgemäß sind insbesondere alle an die Kirchen- und Schulinspection gerichtete Verordnungen und Eingaben zunächst an den Superintendenten zur Eröffnung abzugeben. Doch hat das Cultusministerium in einem neuerlich vorgelegenen Beschwerdefalle ein ausdrückliches Verbot der Eröffnung der an die Inspection gerichteten und an die weltl. Coinspection zuerst gelangten Schriften Seiten der letzteren, weder für räthlich noch für angemessen erachtet und in einer an die Kreisd. zu Leipzig ergangenen Verordnung vom 5. Februar 1861. nur im Allgemeinen die Voraussetzung ausgesprochen, daß Eingaben, welche etwa an die weltliche Coinspection zuerst gelangten, von derselben unverweilt und vor Einleitung eines eigentlichen Verfahrens an die Superintendentur abgegeben werden würden. —

Hierbei ist zugleich einer Verordnung der Kreisd. zu Zw. vom 19. Februar 1853. (Erzgeb. Voigtl. Krsbl. Nr. 9.) u. abgedruckt in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 13. Bd. S. 81. zu gedenken, in welcher dieselbe in Folge der von ihr wiederholt gemachten Wahrnehmung, daß die Führung der Geschäfte bei der den Superintendenten und den betreffenden weltlichen Obrigkeiten gemeinschaftlich zustehenden Leitung und Beaufsichtigung der Kirchen-, Schul- und geistlichen Stiftungsangelegenheiten, namentlich von Seiten der weltlichen Behörden, nicht allenthalben in einer, der bestehenden Kirchen- und Schulverfassung und der darin geordneten gegenseitigen Stellung der Inspectionsmitglieder entsprechenden Weise gehandhabt werde, Veranlassung genommen hat, in der gedachten Beziehung den Inspectionsbehörden in Erinnerung zu bringen, daß in allen, vor den Kirchen- und Schulinspectionen als solchen nach Gesetz und Verfassung ressortirenden Angelegenheiten kein Theil dieser Behörde einseitig und ohne Concurrenz des andern vorzuschreiten habe, und daß daher insbesondere auch die Obrigkeiten, welche die weltliche Coinspection bilden und denen das directorium actorum zustehe, nicht berechtigt seien, in diesen Angelegenheiten für sich allein Entschließung zu fassen und Verfügungen zu erlassen, dieselben vielmehr nur in Gemeinschaft mit dem betreffenden Ephorus, als dem geistlichen Inspector, welchem der Vorsitz und bei gemeinschaftlichen Expeditionen die Leitung der Verhandlungen gebühre, zu verfahren, folglich mit demselben, soweit nicht etwa Gefahr auf dem Verzuge stehe, sich jedesmal vorher ins Einvernehmen zu setzen und selbst dann, wenn eine nicht zu beseitigende Meinungsverschiedenheit statt finde, mit dem Ephorus gemeinschaftlich Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten hätten.

Aus dieser organischen Einrichtung, wornach von dem Superintendenten und der weltlichen Obrigkeit gemeinschaftlich und auch nur in dieser ihrer Vereinigung die für Kirchen- und Schulsachen competente Inspectionsbehörde gebildet werde, folge demnächst aber auch, daß die Ephoren alle, der betreffenden Kirchen- und Schulinspection zur Last fallende Verzögerungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten mit zu vertreten hätten, wenn und soweit sie nicht bei Säumnissen, daß sie das Ihrige zur pflichtmäßigen Förderung der Sache gethan, der Oberbehörde rechtzeitig anzeigen, oder in andern Fällen nachweisen würden, daß ihrerseits alles geschehen sei, was ihnen vermöge ihrer amtlichen Stellung zu thun obgelegen habe.

von 100. als ein Zins, ob er gleich verschrieben, oder noch verschrieben werden möchte, es rühre abermahl ex mutuo, pacto retrovenditionis, vel ultima voluntate her, zu fordern, noch in Judiciis darauf zu erkennen; jedoch auch, daß der Debitor, so seither An. 1661. gleichwohl bißhero verschriebener massen 6. von 100. gutwillig entrichtet, solchen 6ten Gülden (die lites so daraus entstehen könnten zu vermeiden) ex condictione indebiti zu repetiren, keinesweges Macht habe. Davon aber nehmen Wir billig aus, wenn einer per legatum, fideicommissum oder Donationem, tam inter vivos, quam mortis causa seine Erbschafft beschwehret, oder vor sich und seine Erben versprochen hätte, annuos reditus ad certam piam causam abzustatten, da dann die Erben, wenn sie gleich competentem sortem, den Zins auf 6. pro 100. gerechnet, dazu ausgesetzet, auch darüber quittiret, dennoch weiln allhier bloß ad mentem Testatoris et favorem piae causae zu sehen, den Abgang zu ersetzen schuldig seyn sollen; Inglei chen soll ausgeschlossen seyn, wann einer gewisse Reditus ad certam piam causam obgesetzter massen gewidmet, und etwa, daß es desto richtiger erhoben würde, darzu eine gewisse Schuld-Post, ausgesetzet hätte, da dann abermahl, weiln nicht so wohl die Schuld-Post als annui reditus legiret, und die Schuld-Post nur demonstrationis et facilioris perceptionis ergo, angehangen, die Erben den Abgang zu ersetzen anzuhalten.

Was aber die von denen Geistlichen Aerariis ausgeliehenen nomina et mutua betrifft, diese bleiben allerdings sub Regula, daß sie höher als mit 5. von 100. nicht verzinset werden sollen*). Mit gnädigstem Begehren, ihr wollet, da in Unserm Appellation-Gericht zwischen denen Partheyen dißfalls Irrungen fürkommen, dieselben auf solche Maaß bescheiden. Daran geschicht Unser Meynung, und Wir seynd euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Dreßden, am 30. Augusti, Anno 1671.

Revidirtes Synodalisches General-Decret, publicirt d. 15. Sept. 1673.

(Cod. Aug. T. I. S. 825. f. Corp. jur. eccl. Sax. S. 377. f.)

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, etc. Thun hiermit männiglich kund und zu wissen:

Als der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Georg der Erste, Hertzog zu Sachsen, etc. Unser in GOTT ruhender Hochgeehrter Herr Vater und Gevatter, hochlöblicher Gedächtniß, am 26. Augusti Anno 1624. auf ergangene General- und Local-Visitation des Churfürstenthums, ein Synodalisches General-Decret abfassen lassen, und in öffentlichen Druck gegeben, bey welchen Unsre Getreue Landschafft auf unterschiedliches Erinnern, bey dem An. 1628. zu Torgau gehaltenen Land-Tage, gnädigste Vertröstung erlanget, dasselbe revidiren, und wo es nöthig befunden, dergestalt erklären zu lassen, daß sich niemand mit Fug ferner darüber zu beschwehren Ursach haben solte, auch noch letzlich An. 1661. bey Erledigung derer Landes-Gebrechen Tit. Consistorial-Sachen §. 2. beschieden worden, daß die aus ihrem Mittel und denen Städten vorgeschlagene Personen, nebenst etlichen Unseren Geist- und Weltlichen Räthen niedergesetzet, die gesuchte Revision unverlängt vorgenommen und erörtert werden solte; So ist von Uns bey jüngstem Land-Tage, unter andern, auch hierzu eine gewisse Deputation verordnet, derselben diejenigen Monita und Erinnerungen, welche dißfalls so wohl die gesammte getreue Landschafft, als auf beschehene Communication Unser Ober-Consistorium unterthänigst überreichet, mit dem gnädigsten Befehl zugestellet worden, daß sie solch Synodal-Decret nunmehr in eine gewisse Form bringen solten, welches sie auch also zu Werck gestellt. Dannenhero Wir dieses auf vorhergehende mit Unserer freundlichen-vielgeliebten Brüderer und Gevatterer Liebd. Liebd. Liebd. daraus gepflogene freund-brüderliche Communication als eine allgemeine Landes-Satzung zu männigliches Wissenschafft und Nachrichtung hiermit in diesem öffentlichen Druck kommen lassen; Allermassen auch Hochgedachte Ihre Liebd. Liebd. Liebd. ebenmäßige Publication in ihren Landes-Portionen und Stifftern, auf Maaß und Weise, wie zwischen Uns freund-brüderlich verglichen, gebührend verfügen, darüber ernstlich halten, und wider die Uebertreter mit unnachläßlichen Straffen verfahren wollen.

Revidirtes Synodalisches General-Decret.

§. 1. Anfänglich ist billich in hohe Acht zu nehmen, die Fortpflantzung der seligmachenden Lehre, und die Beförderung des reinen, richtigen GOttes-Dienstes: Daher wollen Wir, daß auch hinführo die ordentlichen Sonntags-Evangelia und Episteln, so wohl der Catechismus Herrn Lutheri, weilen der Grund der reinen Christlichen Lehre gnüglich darinne begriffen, neben andern Biblischen Büchern und Texten dem Volck GOttes vorgetragen[1]), andere Catechismi abgeschaffet, auch in denen Filialen von denen Schulmeistern, aus keiner andern, als Herrn Lutheri Haus-Postille, die Predigten vorgelesen werden[2]).

---

*) Vergl. hierzu wegen des erlaubten vertragsmäßigen Zinsfußes die Bestimm. in §. 676. des bürgerl. G.B. verbunden mit §. 4. der Publ.Verordn. zu demselben vom 2. Jan. 1863. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 2. u. 82.)

1) S. die Verordnung vom 13. Sept. 1842. u. Anmerk. 1. daselbst.

2) Nachdem die hier bemerkte Bestimmung, daß die Schulmeister in den Filialen keine anderen Predigten, als die aus Luthers Hauspostille vorlesen sollen (s. zugleich General-Art. XXXVIII. v. J. 1580. u. §. 1. des Synodal-Decr. v. J. 1624.), in Folge der veränderten Zeitverhältnisse bereits längst ausser Uebung gekommen, und es seitdem an bestimmten Vorschriften wegen der von den Schullehrern bei den an Stelle der Geistlichen abzuhaltenden Gottesdiensten zu gebrauchenden Predigtsammlungen gefehlt hatte, in dessen Folge aber die verschiedenartigsten Predigtsammlungen von den Schullehrern zu den Predigtvorlesungen, zum Theil ohne alle und jede weitere Concurrenz des Geistlichen bei der Auswahl der Predigten, benutzt worden waren, so hat das Cultusministerium zu künftiger gleichmäßiger Regulirung dieses Gegenstandes und des Verfahrens bei Abhaltung der Lesegottesdienste überhaupt in einer an sämmtliche Kreisdirectionen und an das Ges. Cons. zu Gl. unter dem 7. März 1854. erlassenen Gen.Verordnung folgendes verfügt.

Zuvörderst hat dasselbe ausgesprochen, wie es zuversichtlich erwarte,

§. 2. Also sollen sich auch die Cantores und Custodes nicht unterstehen, andere Lieder, als die in Herrn Lutheri Gesang-Büchlein stehen, zu führen, gestalt Wir selbst im Begriff seynd, ein gewisses von Unserm Ober-Consistorio, oder einer Theologischen Facultät dieser Lande, censirtes Gesang-Buch förderlichst heraus geben, und in alle Kirchen zum Gebrauch schaffen zu lassen.

§. 3. Und damit das Volck recht und fleißig in der wahren Gottseeligkeit geübet, ihnen auch dazu auf alle gebührliche Weise Anlaß und Gelegenheit, nicht aber hingegen Aergerniß gegeben werde; So sollen die Pfarrer und Capläne ihr Amt ohne Versäumniß verrichten, den GOttes-Dienst, vermöge Unserer Agenda, halten, früh vor Ablesung des Evangelii iedesmahl ein Stück aus dem Catechismo ohne Auslegung, worvon der Morgen- und Abend-Seegen, auch die Gebete vor und nach Essens, der Reihe nach, nicht auszuschliessen, vorsprechen, und wo keine Filialia seyn, am Sonntage nach Mittage, den Catechismum predigen, und darauf denselben mit der Jugend, in Beyseyn der Alten, examiniren[3]).

---

daß die Geistlichen nicht ohne die dringendste Noth der ihnen obliegenden Amtsthätigkeit sich entziehen würden, und daher auch erst dann, wenn die etwa erforderliche Stellvertretung für den Geistlichen durch benachbarte Amtsbrüder oder Predigtamts-Candidaten nicht beschafft werden könne, die Abhaltung des Gottesdienstes dem Schullehrer werde übertragen werden. Von einer solchen nur Ausnahmsweisen Vertretung des Geistlichen durch den Lehrer müßten jedoch selbstverständlich diejenigen, wenn auch hoffentlich seltenen und, wo es irgend thunlich, zu vermeidenden Fälle unterschieden werden, wo der Schullehrer bei einer Filialkirche in dieser oder abwechselnd in ihr und in der Mutterkirche in der Regel einen Sonntag um den andern, oder wohl auch in einem abgelegenen Gebirgsdorfe im Schulhause regelmäßig jeden Sonntag einen vollständigen Gottesdienst mit Predigtvorlesen, ohne den Prediger, zu halten verpflichtet sei.

Im Allgemeinen hat nun nach der ergangenen Verordnung die Abhaltung von dergleichen Gottesdiensten durch die Schullehrer in der bisher üblichen Form statt zu finden und ist daher in Bezug auf die Anordnung der Liturgie insonderheit auch dasjenige zu beobachten, was rücksichtlich der Segensertheilung durch Schullehrer in der Verordnung vom 6. April 1841. (s. Anmerk. 4. bei der Verordnung vom 13. Sept. 1842.) verfügt worden ist.

Die Vorlesung der Predigt hat jederzeit nur von dem Pulte zu geschehen, von welchem aus auch die übrigen liturgischen Handlungen in der Maße, wie solches den Lehrern nach Vorstehendem überhaupt nachgelassen ist, vorzunehmen sind. Auch ist noch im Allgemeinen darauf hingewiesen worden, daß der für den Geistlichen den Gottesdienst verwaltende Lehrer dabei jederzeit in anständiger, der Würde der Handlung entsprechender Kleidung zu erscheinen habe, wobei den betreffenden Pfarrern zur Verpflichtung gemacht worden, darüber, daß dem nicht entgegen gehandelt werde, zu wachen.

Was hiernächst die zu verlesenden Predigten selbst betrifft, so hat in der Regel der Pfarrer, dessen Stelle beim Gottesdienst der Lehrer vertritt, die vorzulesende Predigt auszuwählen, indem dieser hierzu nicht bloß als berechtigt, sondern auch als verpflichtet angesehen werden müsse. Nur da, wo eine vollständige, von dem Pfarrer für geeignet befundene Predigtsammlung für das ganze Kirchenjahr vorhanden ist, und als Inventar bei der betreffenden Kirche sich befindet, soll es einer solchen speciellen Auswahl der vorzulesenden Predigt durch den Geistlichen nicht bedürfen, indem dann allemal die auf den betreffenden Sonn- oder Festtag fallende Predigt vorzulesen ist.

Auf der Beschaffung eines oder nach Befinden mehrerer, auf das ganze Kirchenjahr sich erstreckender, Inventarien-Predigtbücher ist überall da zu bestehen, wo ein regelmäßiger, durch den betreffenden Lehrer abzuhaltender Gottesdienst statt findet, und können hierbei, wie dieß schon hier und da der Fall ist, mehrere Parochien zu dem Zwecke zusammentreten, um sich verschiedene Predigtsammlungen zum gemeinschaftlichen Gebrauche bei den Predigtvorlesungen anzuschaffen.

Bei der Auswahl der vorzulesenden Predigten und der zu dergleichen Predigtvorlesungen zu benutzenden Predigtsammlungen ist sorgfältig darauf zu sehen, daß dieselben nicht der heiligen Schrift und dem Bekenntnisse der lutherischen Kirche widersprechenden Inhalt haben, sondern bei aller Mannichfaltigkeit der Form die Einheit des Glaubens pflegen, und fern davon sind, die Gewissen zu verwirren, namentlich aber auch der Bildungsstufe der Gemeinden und deren religiösem Bedürfnisse möglichst entsprechen.

Unter den bisher bei dem Vorlesen in Gebrauch gewesenen Predigtbüchern und einzelnen Predigten befindet sich jedoch nach den von den Consistorialbehörden eingereichten Verzeichnissen leider eine große Anzahl, welche den vorgedachten, an dergleichen Predigtsammlungen zu machenden Anforderungen keineswegs entsprechen. Dahin gehören namentlich die Predigten von Schatter, Dinter, Tischer, Schuderoff, Eusebius Fischer, Wohlfahrt, Kindervater, Röhr, Marezoll, Veillodter, Zerenner u. a. Ebenso ist die mitunter statt gefundene Benutzung bloßer Erbauungsbücher, wie der Stunden der Andacht von Zschokke, auf das bestimmteste zu untersagen.

Dagegen sind für den hier in Frage kommenden Gebrauch theils mehrere ältere, auch jetzt noch in den Familien des Landvolks hin und wieder wohlbekannte Postillen, theils neuere in biblischem und confessionellen Geiste verfaßte Predigtsammlungen mit Recht zu empfehlen. Insonderheit hat es in der Lausitz für die wendischen Gemeinden bei den dort für das Vorlesen beim Gottesdienste eingeführten vier Predigtsammlungen:

a) Luthers Hauspostille in wendischer Uebersetzung von 1571., neu aufgelegt 1845.
b) Rigers kleine Hauspostille von 1751.
c) August Hermann Franke's Sonn- und Festtags-Predigten, wendisch übersetzt, 1807.
d) Honig und Kappler: Wendische Postille,

sein Bewenden. Für die deutschen Gemeinden in der Lausitz aber und in den Erblanden empfiehlt man neben den älteren Predigtsammlungen von Luther, Spener, August Hermann Franke, Schöner, Veit Dietrich, G. C. Rieger u. a.

Brandts Predigtbuch zur Beförderung der häuslichen Andacht,
(Uhle) Evangelische Hauspostille, herausgegeben von dem evangelischen Vereine für das nördliche Deutschland,
Wilhelm Redenbachers einfache Betrachtungen, das Ganze der Heilslehre umfassend,
Ludwig Hofackers Predigten.

Es sollen aber keineswegs die Geistlichen und Lehrer bei ihrer Auswahl streng an die in Vorstehendem Vorschlagsweise genehmigten Predigtsammlungen gebunden sein, vielmehr mag es ihnen freistehen, auch andere ihnen bekannte und zusagende Predigtbücher zu wählen, dafern sie nur in Form und Inhalt den oben bemerkten Voraussetzungen entsprechen.

Wo in einer Gemeinde an der Stelle eines durch die obige Anordnung ausser Gebrauch gesetzten Predigtbuchs oder sonst ein neues Predigtbuch zu den Predigt-Vorlesungen anzuschaffen ist, hat jederzeit der betreffende Geistliche die nöthige Einleitung zu treffen, und mit Rücksicht auf den Bildungsstand seiner Gemeinde die ihm für dieselbe am geeignetsten erscheinende Predigtsammlung auszuwählen, wobei derselbe etwaige Wünsche des Lehrers und der Gemeinde thunlichst berücksichtigen wird. Es ist aber die dießfalls beabsichtigte Wahl, sobald ein anderes unter den in Obigem empfohlenen Sammlungen nicht mit begriffenes Predigtbuch gewählt werden soll, vorerst dem Ephorus zur Genehmigung anzuzeigen. In dem oben bemerkten Falle, in welchem mehrere Parochien zu dem Zwecke zusammentreten, um sich verschiedene Predigtbücher zu gemeinschaftlichem Gebrauche bei den Predigtvorlesungen anzuschaffen, welche Sammlungen alsdann unter den zusammen getretenen Gemeinden jährlich zu wechseln sein werden, haben, analog dem in Vorstehendem bemerkten Verfahren, die betreffenden Pfarrgeistlichen in gemeinschaftlicher Berathung dem Bedürfnisse abzuhelfen.

Von vorstehenden Anordnungen sind die Geistlichen und Lehrer des Landes zur Nachachtung und Befolgung in Kenntniß gesetzt worden, und haben die Ephoren zugleich Anweisung erhalten, die genaue Beobachtung der ertheilten Vorschriften sorgfältig zu überwachen. — Dießfallsige Gen.Verordnung der Kreisd. zu Bud. an sämmtl. evangel. Geistliche der Oberlausitz vom 6. Mai 1854. (in der Oberl. Samml. der in K. u. Schulſ. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 94.)

3) Durch Verordnung des Cultusministerii an sämmtl. Kreisd. u. an das Ges. Cons. zu Gl. vom 24. Februar 1854. ist die Abhaltung der bereits durch die Gen.Art. IV. u. XVII. von 1580. angeordneten und später (vergl ausser dem revid. Synodalbecrete noch den Decisivbefehl vom 1. Sept. 1713., Ausschreiben vom 2. April 1734., Gen.Verordn. vom 9. Dec. 1788. sub II a.), und wegen der Oberlausitz noch besonders das Oberamts-Patent vom 4. Febr. 1700. u. cap. II. §. 5. u. cap. VI. §. 1—4. der Schulordnung vom 27. April 1770. (Oberl. Coll. W. Tom. II. S. 1159. u. Tom. III. S. 882. u. 895.) wiederholt eingeschärften Katechismus-Examina mit der erwachsenen Jugend in allen evangelisch-lutherischen Gemeinden anderweit in Erinnerung gebracht und eingeschärft worden. Das Ministerium hat bei dieser Veranlassung zugleich anerkannt, wie es auch bisher be-

§. 4. Die Wochen-Predigten ingleichen sollen sie nicht unterlassen, sondern in denen Dörffern, da bißhero keine gehalten, oder später damit angefangen worden, zum wenigsten von Martini an, bis auf Ostern, solche verrichten[4]).

§. 5. Und damit die Leute desto mehr Lust zu Besuchung derer Predigten gewinnen; So sollen die Pfarrer an denen Orten, zumal da sie keine Filialia haben, gute Ordnung mit der Stunde halten. An Sonn- und Feyertagen im Sommer um 7. des Winters um 8. Uhr den GOttes-Dienst anfangen, auch nicht über eine Stunde an Sonn- und Feyertagen, und über eine halbe Stunde in der Wochen mit Predigten zubringen.

§. 6. Vielweniger sollen sie befugt seyn, einen ieden an ihre Statt aufzustellen, sondern allein denenjenigen die Cantzel zu betreten verstatten, die von ihren Superintendenten, daß es ihnen vergönnet sey, schrifftlichen Schein vorlegen werden.

§. 7. Weilen Wir auch befunden, daß zuwider Unserer hiebevorigen Verordnung, von etlichen Collatoribus, ohne einige vorher gegangene Begrüssung und Zulassung der Superintendenten, Personen zu denen Prob-Predigten aufgestellet worden: So wollen wir solches nochmahls ernstlich verboten, und hiermit anderweit angeordnet haben, daß keiner zur Prob-Predigt zugelassen werden solle, er habe sich denn zuvor bey dem Superintendenten deßwegen angemeldet, und Vergünstigung von ihm bekommen. Und versehen wir Uns zu Unseren Superintendenten, daß sie auch ihres Theils sich allenthalben wohl fürzusehen wissen werden, damit die Pfarrer nicht zu offt, ohne Noth, an ihre Statt predigen lassen, niemand auch Erlaubniß zur Prob, oder Exercitii causa zu predigen erlange, es wisse denn der Superintendens, daß ihme sicherlich dergleichen Werck zu vertrauen sey.

§. 8. Gleichwie Wir auch diejenigen, so Pfarr-Lehen haben, nochmahl erinnern, daß sie Unsers in GOtt ruhenden ältern Herrn Vaters Christlöblichster Gedächtniß, Verordnung ingedenck bleiben, und zu ihren verledigten Pfarren und Kirchen-Diensten, tüchtige Leute Unsern Consistorien praesentiren, auch Unsere Stipendiaten und Landes-Kinder, gleich Uns, doch unbeschadet ihres liberi juris vocandi, in Acht nehmen wollen.

§. 9. Und weil es sehr erbaulich, wenn an dem Orte, da mehr als ein Seelsorger vorhanden, die andern bey ihrer Collegen Predigten sich vom Anfang biß zum Ende befinden: So wollen Wir auch dieses insgemein, daß es hinführo geschehe, hiermit geordnet haben.

§. 10. Nicht weniger ist Unser ernster Wille, demnach das Fasten-Examen, Unserer Kirchen-Ordnung zuwider, bißhero an denen meisten Orten eine Zeitlang gefallen, daß solches wieder angerichtet, und forthin jährlich die gantze Fasten-Zeit über gehalten, auch am Sonntag Esto mihi von den Cantzeln abgekündiget werde[5]).

§. 11. Hingegen wird hiermit allen Eingepfarrten und Zuhörern ernstlich auferlegt und befohlen, daß auch sie an ihrem Ort mit ihren Weibern, Kindern und Gesinde, sich

---

rufseifrigen Geistlichen durch fortgesetzte Bemühungen und ohne besonderen Impuls Seiten der vorgesetzten Behörden gelungen sei, den im Betreff dieser Examina ergangenen Anordnungen gerecht zu werden, auch ferner bemerkt, wie überall da, wo diese Katechismus-Examina ausser Uebung gekommen, bei Wiedererweckung derselben hauptsächlich ein besonnenes tactvolles Verfahren der Geistlichen von Einfluß sein werde, worüber selbstverständlich Vorschriften zu geben unmöglich sei. Doch hat dasselbe im Allgemeinen noch zu folgenden Bemerkungen und bez. Anweisungen Sich veranlaßt gesehen.

I. Zuvörderst ist dem umsichtigen und pflichtmäßigen Ermessen der einzelnen Pfarrer überlassen worden, ob sie neben der Erklärung des Lutherischen Katechismus, welche fortwährend als die Hauptsache zu betrachten sei, zuweilen, namentlich mit Rücksicht auf die Festzeiten der Kirche, auch andere der Förderung des Reiches Gottes dienende Gegenstände in den Bereich dieser kirchlichen Unterredungen ziehen wollen. Es bedürfe übrigens kaum der Erwähnung, daß hierbei die katechetische Kunstfertigkeit des Geistlichen keineswegs entfaltet werden solle, sondern die größtmögliche Einfachheit und würdige Popularität zu erstreben sei, ja, daß sich je nach Fügung der Umstände, namentlich wo es gelte, etwaigen falschen Ansichten über diese Einrichtung entgegen zu wirken, sogar zuweilen das gänzliche Verlassen einer wirklich examinatorischen Form von selbst empfehlen, ja nothwendig machen werde.

II. Was die Zeit und Dauer dieser Katechismus-Examina betrifft, so soll es vorläufig bei jedes Ortes Herkommen bewenden, so jedoch, daß dieselben keineswegs auf die Passionszeit beschränkt, sondern namentlich auch während der Sommermonate mindestens einen Sonntag um den andern abgehalten werden, nie aber länger, als höchstens eine Stunde dauern. Auch ist den Geistlichen gestattet worden, dieselben mit den Sonntags-Nachmittagsbetstunden in der Weise zu verbinden, daß die ersteren einen integrirenden Theil der letzteren bilden.

III. Die jungen Leute beiderlei Geschlechts haben mindestens bis zur Vollendung des 18ten Lebensjahres, wo es herkömmlich ist, auch noch länger daran Theil zu nehmen, und verstehe es sich überhaupt von selbst, daß es nur im hohen Grade erwünscht sein werde, wenn recht viele ältere Gemeindeglieder, wie dieß hier und da bereits der Fall sei, daran Theil nähmen und mit gutem Beispiele vorangingen.

Das Ministerium ist übrigens dabei von der Ansicht ausgegangen, daß eine zwangsweise Beiziehung nicht nothwendig sein, und daher auch die Anwendung von Geldstrafen gegen die Säumigen, obwohl selbige in den Gesetzen vollständig begründet seien und daher deren Aufhebung keineswegs damit ausgesprochen werden solle, zunächst wenigstens zu vermeiden sein werde, und hat dasselbe vielmehr die Hoffnung ausgesprochen, daß es den unablässigen und vollständig bemessenen Bemühungen der Geistlichen gelingen werde, namentlich auf die Confirmanden so einzuwirken, daß sie freiwillig, gern und dann gewiß zu um so größerem Segen Theil nehmen würden. Hiernach sind die sämmtlichen evangelischen Geistlichen mit entsprechender Anweisung versehen, nicht minder sind die Obrigkeiten zu kräftigster Unterstützung derselben in dieser Angelegenheit aufgefordert worden. An die Superintendenten aber ist zugleich Verfügung ergangen, bei ihren Revisionen ihr Augenmerk auch darauf zu richten, ob und wie diese Katechismus-Examina eingerichtet sind, und sobald sie darin etwas Ungehöriges wahrnehmen, es entweder sofort abzustellen oder der Kreisdirection zur Abhülfe anzuzeigen. Dießf. G.V. der Kreisd. zu Bud. an sämmtl. Pfarrer evangel. Kirchen in der Oberlausitz sowie an sämmtl. Obrigkeiten ihres Bezirks vom 24. März 1854. (in der Oberl. Samml. der in K. u. Schulſ. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 89. u. 91. sowie in Nr. 62. des Bud. Krsbl. v. J. 1854.)

4) Durch die statt gefundenen Kirchenvisitationen hatte sich ergeben, daß früher mehrere Geistliche eigenmächtig Wochengottesdienste gänzlich abgestellt, oder doch verlegt, auch sonstige Eigenmächtigkeiten hinsichtlich der bestehenden gottesdienstlichen Einrichtungen sich gestattet hatten. In dieser Beziehung sind nun zufolge einer an die Kreisdirectionen und an das Ges. Cons. zu Gl. ergangenen Verordnung des C.M. vom 31. Mai 1861. die Geistlichen durch die Ephoren darauf aufmerksam gemacht worden, daß ihnen dergleichen Willkührlichkeiten durchaus nicht gestattet seien. Vielmehr haben dieselben etwaige Wünsche und Anträge der vorgesetzten Kircheninspection, bez. dem vorgesetzten Superintendenten behufs der einzuholenden Genehmigung der höhern Behörde anzuzeigen und sich bis nach Eingang der letztern aller Abweichungen und Abänderungen bei eigener Verantwortung zu enthalten. Gegen die Consistorialbehörden aber hat das Cultusministerium die Erwartung ausgesprochen, daß sie, wie bisher, so auch künftig, in dergleichen zu ihrer Kenntniß kommenden Angelegenheiten an das Ministerium des Cultus u. öffentl. Unterrichts, soweit die endliche Entschließung und Genehmigung für dasselbe gehöre, gutachtlichen Vortrag erstatten würden.

5) S. die vorhergehende Anmerk. 3.

fleißig zum Gottesdienst einstellen, die Sonntags-Früh- und Nachmittags- so wohl die Wochen-Predigten, ingleichen das Examen des Catechismi nicht versäumen: Im widrigen Fall, und wenn auf Ermahnung des Pfarrers keine Besserung erfolget, nach desselben bey der weltlichen Obrigkeit Angeben, die muthwillig Aussenbleibenden, und zwar iedes derselben 6. Groschen in den Gottes-Kasten, laut des 17. General-Articuls, zu erlegen von gedachter Obrigkeit oder Gerichts-Herren angehalten werden sollen.

§. 12. Worbey nicht zu übergehen, daß in denen Delictis contra Disciplinam Ecclesiasticam commissis, auf welche hin und wieder Geld-Straffen abzustatten, und von der Obrigkeit einzubringen, gesetzt seynd, die Pastores solche nicht vor sich einzufordern haben, sondern daferne dergleichen Widerspenstige verhanden, so durch ihre Verwarnung nicht zu gewinnen, sollen dieselben die weltliche Obrigkeit imploriren, und diese die Verbrecher, wenn sie gebührend überführet, mit der im gegenwärtigen Decret, und andern Unsern Satzungen dictirten Straffe belegen, auch selbige, nachdem es geordnet, in den Gotteskasten, oder zu andern piis Usibus verwenden.

§. 13. Demnach auch bey vorigen Visitationen man befunden, daß etliche sich gelüsten lassen, unter währenden Singen auf denen Kirch-Höfen stehen zu bleiben, und allerley Unfug vorzunehmen; Oder auch, vor Endung der Predigt und Sprechung des Seegens, ohne einige Noth aus der Kirchen zu lauffen, oder auf der Por-Kirchen mit Plaudern, Drängen, und andern ärgerlichen Beginnen, diejenigen, so gern mit Andacht zuhören wollen, zu verhindern; So befehlen Wir hiermit allen Gerichts-Herren, daß sie durch ihre Richter oder andere darzu bestellte Personen, mit Fleiß darauf Achtung geben lassen, die Verbrechere entweder mit Gefängniß oder mit einer Geld-Busse, nach Gelegenheit der Verbrechung, vermöge der Kirchen-Ordnung, Art. General. 17. in den Gottes-Kasten zu geben, straffen sollen[6]).

§. 14. Und damit der GOttes-Dienst nicht verhindert, sondern vielmehr aufs Beste als möglich, befördert werde: So befehlen Wir weiter, daß unter denen Predigten aller Schanck an Wein, Bier, Brantwein und dergleichen, bey nachdrücklicher Straffe soll eingestellet, und darüber von der Obrigkeit gehalten, ingleichen alle Hand- und Pferd-Arbeit an Sonn- und Feyertagen verboten, oder von denen, die mit der Hand arbeiten, 12. Groschen, von denen aber, so mit Pferden arbeiten 1. Thaler, von der Obrigkeit zu milden Sachen anzuwenden, Innhalts unserer Policey-Ordnung tit. 2. iedesmahl unnachläßig eingeführet werden.

§. 15. Gleichwie Wir auch wollen, daß man unter denen Predigten in Städten die Thore zuhalte, niemanden, er hätte denn in Unseren oder anderer hohen Standes-Personen angelegenen Sachen eilends fortzureisen, durchlasse.

6) Zu den §§. 13. bis 19. vergl. das Generale vom 24. Juli 1811. Codex, 2. Aufl.

§. 16. Unsere Beamten und Befehlichshaber gleicher Gestalt sollen Unsere Unterthanen ohne Unsern sonderbahren Befehlich auf die Sonn- und Feyertage mit Frohn-Diensten, Vorforderungen in die Aemter, Kriegs-Exercitien, oder dergleichen allerdings verschonen, dessen sich auch die Unter-Obrigkeiten und Gerichts-Herren gegen ihre Unterthanen zu bescheiden haben.

§. 17. So sind Wir ferner nicht gesonnen, zu verstatten, daß man den Vogel abschiesse, oder gemeine Zechen anstelle, als auf den Dritten Feyertag nach vollendeten Vesper-Predigten bey Vermeidung Unsers ernsten Einsehens. Gleichwie auch in denen Schützen-Höfen das Schiessen und anders so darbey vorgehet, vor Endigung der Vesper, den Anfang nicht nehmen: Oder da es geschehe, von iedes Orts Obrigkeit auf frischer That gestrafft werden. Die Fecht-Schulen und Comoedien aber, an Fest- und Sonntagen hiermit gäntzlich verboten seyn sollen.

§. 18. Nicht weniger befehlen Wir allen Gerichts-Herren insgemein, daß sie Unserer Policey-Ordnung, tit. 2. §. 5. wegen der Jahr- und Wochen-Märckte, wenn dieselben auf Sonn- und Feyertage gefallen, dem Buchstaben gemäß allerdings nachleben.

§. 19. Am allerwenigsten sollen sie nachsehen, daß auf die Sonntäge und hohen Feste bey den gemeinen Zechen, ein so grausames ungeheures Geschrey, und schändliches Beginnen, mit üppigen Täntzen, unverschämten Zoten und dergleichen getrieben, oder auch wohl zu solcher Zeit Geträncke in die Kirche, oder unter den Glocken-Thurm geschleppet und geschrotten werde, sondern solche Freveler dermassen ernstlich straffen, daß sich andere daran zu spiegeln haben.

§. 20. Und wie es billich und recht ist, daß Lehrer und Zuhörer, so viel die Predigten Göttliches Worts und dererselben Besuchung betrifft, sich der Gebühr nach verhalten; Also erfordert auch die hohe Nothdurfft, daß bey Ausspendung der heiligen Sacramenten ordentlich, Christlich und erbarlich umgegangen, alle Mißbräuche auch gäntzlich hinfort abgeschafft, und demnach Unsere General-Articul und Kirchen-Ordnung in gute Acht genommen werden.

§. 21. Insonderheit was die heilige Tauffe belanget, soll sich keiner, der nicht ein ordentlicher Pfarr oder Caplan ist, ausser dem höchsten und äussersten Nothfall unterstehen, solche zu verrichten, und dahero auch die Custodes und Kirchner in kein frembdes Amt greiffen, bey Vermeidung ernster Straffe[7]).

7) Ausser dem hier bemerkten Erfordernisse, wornach die Taufhandlung in der Regel lediglich von einem zur Verwaltung der Sacramente ordinirten Geistlichen zu vollziehen, ist hier noch in Bezug auf die Competenz des taufenden Geistlichen zur Taufhandlung zu erwähnen, daß die Taufhandlung in der Regel nur von demjenigen Geistlichen zu verrichten ist, in dessen Parochie das Kind geboren ist, oder der Vater desselben (oder bei unehel. Kindern die Mutter) gehört. Dahin hat das Cultusministerium mit Beziehung auf von Webers Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts, 2. Aufl. 2. Bd. §. 23. S. 91. und Note 14. daselbst, in einer in Beschwerdesachen gegen den d. k. Pfarrer B. wegen vollzogener Taufe eines Kindes protestantischer Aeltern unter dem 20. November 1849. an

 Revid. Synodaldecret v. 15. Sept. 1673.

§. 22. So sollen auch die Leute in denen Städten und auf denen Dörffern Fleiß anwenden, daß ihre Kinder, so bald es möglich, zur heiligen Tauffe beförbert, und daran nicht verhindert, noch über einen oder zwey Tage aufgehalten werden. Im widrigen Fall, und da die Kinder ohne erhebliche und unvermeidliche Hinderniß länger von der Tauffe aufgehalten würden, soll iedes Orts Obrigkeit die Eltern willkührlich nach ihrem Vermögen um ein halb gut Schock, auch nach Gelegenheit höher, ad pios usus zu verwenden, bestraffen[8]).

§. 23. Würden auch die Bauren forthin ihre Kinder in die Schenck-Häuser nach verrichteter Tauffe tragen, und nicht alsobalden wohl verwahret wieder nach Hause verschaffen; So ist dißfalls allbereit in Unserer Policey-Ordnung tit. 17. §. 6. Versehung geschehen, bey welcher es nochmahls bewendet[9]).

§. 24. Und demnach ie zu Zeiten Tauff-Pathen erbeten werden, die entweder des Verstands und Alters halben, oder sonsten ihres ärgerlichen und gottlosen Wandels halben zu Verrichtung eines solchen hohen Wercks untüchtig seyn; So sollen dem Pfarrer allezeit vor der Tauffe die Pathen nahmhafft gemacht, und niemand zu stehen verstattet werden, er sey denn 15. Jahr alt, oder sonsten des Verstandes, daß er zum Beicht-Stuhl und Abendmahl gelassen worden, darbey aber denen Eltern frey stehet; ob sie das Christliche Werck an ihrer Kinder oder Mündleins statt verrichten wollen[10]).

§. 25. Wegen Außgiessung des Tauff-Wassers ist anderweit Unser ernster Wille und Meynung, daß zu Vermeidung alles Mißbrauchs, dasselbe vom Custode bey Verlust seines Dienstes und anderer schwehren Straffe nicht verkaufft oder verhandelt, sondern stracks im Beyseyn des Pfarrers an gebührliche Orte getragen, und weggegossen werden solle.

§. 26. Dieweil sichs auch ie zu Zeiten begiebet, daß wenn die Kinder schwach auf die Welt kommen, daß sie eilends müssen von den Weh-Müttern getaufft werden: So verordnen Wir hiermit, daß hinführo in allen Städten und Dörffern, die Obrigkeit erbare und Gottfürchtige Weiber zu Weh-Müttern bestelle, und ohne Zuthuung der Kirche besolde. Da aber ein Dorff es nicht vermöchte eine gewisse Weh-Mutter zu unterhalten; So sollen die andern nechstangelegene Dorffschafften auf Anordnung ihrer Gerichts-Herren mit einander eine bestellen, und wegen ihres Soldes sich mit ihr vergleichen[11]).

§. 27. Um der Noth-Tauffe willen aber, damit die Weh-Mutter wisse, wenn und wie sie solche zu verrichten befugt sey, soll sie vorher an den Pfarrer gewiesen, und von demselben gebührlich unterrichtet werden[12]). Und weil Unsere Kirchen-Ordnung klärlich besaget, wie es mit denen Noth-getaufften Kindern, wenn sie am Leben bleiben, zu halten, daß man sie nemlich in die Kirche tragen, und nach laut der Agenden öffentlich einsegnen solle; So lassen Wir es auch darbey allerdings bewenden.

§. 28. Anlangende die Beichte und Absolution, weil solche denen blöden Gewissen sehr tröstlich, so ist Unser ernster Wille und Meynung, daß sich keiner, wer der auch sey, unterstehe, dieselbe abzuschaffen. Es gebühret sich aber in alle Wege, daß man auch dabey gebührende Zucht und Ordnung halte, eines das andere von dem Beicht-Stuhl nicht wegstosse oder verdränge, sondern die Beicht-Kinder sich sittsam und eingezogen verhalten, und denen alten unvermögenden Leuten, auch schwangern Weibern den Vorzug lassen.

§. 29. So viel auch vor den Beichtstuhl kommen, die sich vor arme Sünder erkennen und bekennen, und um die gnadenreiche Absolution, auch Mittheilung des heiligen Abendmahls anhalten, darneben Besserung des Lebens für GOttes Angesicht zusagen, denen allen und ieden sollen die Pfarrer und Diaconi die gebetene Absolution unweigerlich wiederfahren, und niemanden auf eigen Erkänntniß trostloß von sich gehen lassen, vielweniger ihre eigene Sachen da vorbringen, oder sonsten mit denen Beicht-Kindern im Beicht-Stuhl sich zancken, und überwerffen, bey der in unsern Resolutionen der Landes-Gebrechen de Anno 1661. tit. Consist. Sachen, §. 20. enthaltenen Straffe. Vermeinten aber die Pfarrer, und wüßten, daß solche Leute in ihren Kirch-Spielen wären, denen sie mit gutem Gewissen die Hand nicht

---

die Kreisd. zu Dr. ergangenen Verordnung mit dem Bemerken sich ausgesprochen, daß, wenn auch über die Competenz eines Geistlichen zu Vollziehung einer Taufhandlung eine besondere gesetzliche Disposition allerdings nicht vorhanden sei, dennoch für die Befolgung des erwähnten Grundsatzes schon die bisherige Observanz spreche. Diese Observanz sei aber nichts anderes, als die thatsächliche Folge der auf dem geistlichen Parochialrechte beruhenden Competenz. Dieses letztere, das geistl. Parochialrecht, werde wieder durch die Confessionsangehörigkeit des Geistlichen und der Aeltern der Täuflinge bestimmt, wie dieß zugleich unzweifelhaft aus den in vorliegendem Falle analog anzuwendenden Bestimmungen im Regulative wegen der Reformirten vom 7. Aug. 1818. §. 14. unter b., ferner im Gesetze, die gemischten Ehen betr. vom 1. Nov. 1836. §. 5. u. 10., namentlich aber in §. 56. des Mand. über die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit ꝛc. vom 19. Febr. 1827. hervorgehe, indem nach der zuletzt erwähnten gesetzl. Bestimmung eine Ausnahme von obiger Regel nur in Nothfällen gestattet sei, wenn es nämlich am Orte der Taufhandlung an einem Geistlichen der betreffenden Confession ermangele.

8) Zu §. 22. fg. s. das Synodaldecret v. 1624. (§. 22. fg.) u. die in der Anmerk. 3. daselbst angezogenen Bestimmungen, insbesondere die Rescripte vom 2. Aug. 1817. u. vom 16. Dec. 1825., ingl. die Verordnung vom 28. Mai 1850. §. 2.

9) s. auch das Generale vom 12. Juli 1799. §. 8. u. die Verordnung vom 22. Oct. 1840. §. 1.

10) Die hier enthaltene Vorschrift im Betreff des Alters der Taufpathen ist neuerdings, wo in manchen Parochien der Gebrauch sehr überhand genommen hatte, daß noch schulpflichtige, selbst auch noch nicht einmal in das schulfähige Alter eingetretene Kinder nicht nur zu Taufzeugen gewählt, sondern auch, wenn schon hierbei eine Vertretung derselben durch ihre Aeltern oder Vormünder statt fand, doch an den Taufstein oder in dessen Nähe häufig mit zugelassen worden waren, durch eine an die Kreisd. zu Zw. ergangene und den übrigen Kreisdirectionen in Abschrift zugef. Verordnung vom 28. September 1840. wiederholt mit dem Bemerken eingeschärft worden, daß die Theilnahme von Taufzeugen, welche das 15te Altersjahr noch nicht erreicht, oder wenigstens noch nicht confirmirt worden seien, an der heiligen Handlung als völlig unstatthaft anzusehen sei. Es haben daher die Ephoren über die strenge Aufrechthaltung der dießfallsigen gesetzlichen Vorschrift zu wachen angewiesen werden sollen. Vergl. die deshalb von der Kreisd. zu Zw. erlassene Verordnung vom 10. Oct. 1840. im Erzgeb. Krsbl. v. J. 1840. Nr. 44. u. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 1. B. S. 280.

11) Mandat vom 2. April 1818. und Verordnung vom 13. Juni 1832. (Ges.S. v. 1832. S. 339.)

12) Angef. Mand. von 1818. §. 9.

aufzulegen getrauen: So sollen sie bey Zeiten solche Personen erinnern und warnen, die Gradus gegen sie gebrauchen, und wenn sie derer Personen nicht mächtig seyn können, die Sache an ihre Superintendenten gelangen lassen, welche entweder die Partheyen selbst der Admission halber, nothdürfftig bescheiden, oder da sie zu der Suspension gnugsame Ursach befinden, sich aus Unsern Consistoriis, darunter sie gehören, Resolution erhohlen werden.

§. 30. Und nachdem sich etliche unterstanden, in ihren Pfarr-Wohnungen die Leute Beicht zu hören, auch bißweilen etliche Personen zugleich zu absolviren; So wollen Wir solches allen und ieden Pfarrern und Diaconen ernstlich verbothen haben, mit Befehlich, daß sie in der Kirchen das heilige Werck verrichten, ieden insonderheit Beicht hören und absolviren.

§. 31. Wiewohl auch die Beicht ordinarie, und wo es nicht beständig anders herbracht, am Sonnabend und Vesper-Zeit soll gehalten werden, und die im Filial wohnen, in der Haupt-Kirche vermöge der Generalien, selbiges Tages zu beichten schuldig sind; So lassen Wir doch geschehen, daß auf denen Dörffern schwangere Weiber und schwache Leute am Sonntag früh, vor der Predigt ihre Beicht ablegen mögen. Es sollen auch die Pastores und Seelen-Hirten hiermit erinnert seyn, ihre Schäfflein zum öfftern und würdigen Gebrauch des Heil. Abendmahls, auch daß die Krancken die Communion nicht biß auf die letzte Stunde sparen, anzumahnen, den grossen Nutz, so daraus erfolget, ihnen vor die Augen zu stellen, und hingegen die Göttliche Straffen, die aus Verachtung des heiligen Abendmahls erfolgen, ihnen gebührlich zu schärffen.

§. 32. Begäbe es sich nun, daß iemand über Jahr und Tag ungeachtet beschehener Erinnerung des Tisches des HErrn sich enthielte; So sollen die Pfarrer nicht mehr wie bißher, solche Fälle biß auf die Visitationen, oder in den Synodum spahren, sondern alsobald dieselbe ihren Superintendenten zu erkennen geben, damit derselbe solche Personen vor sich erfordere, zur Besserung vermahne, und in Verbleibung derselben an das Consistorium die Sache berichte, auch nachmahlen gegen dergleichen trotzige muthwillige Verächter des heiligen Sacraments mit der Kirchen-Censur verfahren werde.

§. 33. Gleicher Gestalt sollen die Pfarrer und Diaconi von der Cantzel das Volck vermahnen, daß sie sich wohl prüfen, wenn sie zum Tisch des HErrn gehen: Derowegen vor und nach der Beicht, nach Empfahung des heiligen Abendmahls sich des Brantweins, der Wein- und Bier-Häuser, unordentlicher Täntze, und anderer Leichtfertigkeit enthalten sollen. Würde aber iemand betreten, der sich hierinnen unchristlich und ungebührlich bezeiget, der soll von der Obrigkeit mit ernster Gefängniß- auch nach Gelegenheit der Verbrechung, mit Leibes- und anderer höhern Straffe unnachläßig beleget werden.

§. 34. Die Fächele vermercken Wir, daß sie an etlichen Orten gantz abgegangen. Weil aber solche gar nützlich seyn, so ist Unser ernster Wille, daß sie hinführo an allen Orten und in allen Kirchen bey Ausspendung des heiligen Abendmahls gebrauchet, und wenn keine tüchtige Knaben verhanden, zum wenigsten von denen Vorstehern der Kirchen in erbarer Kleidung gehalten werden.

§. 35. Hierüber vermercken Wir, daß an vielen Orten, insonderheit auf denen Dörffern, die Priester dafür halten, daß sie sodann ihrem Amte genug gethan, wann sie zu einem todt-krancken Menschen erfordert, gegen gewisse Gebühr erscheinen, und selbigen mit dem hochheiligen Abendmahl versehen; Wir aber gleichwohl befinden, daß der obliegenden Seel-Sorge dadurch allein nicht völlige Gnüge geschiehet; So achten Wir Christlich, wollen auch hiermit, daß die Priester in Städten und Dörffern, krancke, preßhaffte und verlebte Personen, öffters und unerfordert, auch ohne Abheischung einiger Gebühr, besuchen, sie in ihrem Anliegen, Creutz und Beschwehrung aus GOttes Wort aufrichten, und in allen Begebnissen, in Christlicher und gläubiger Gedult, dem Willen GOttes zu ergeben, erinnern und anvermahnen sollen.

§. 36. Hierneben hat sich befunden, daß auch so viel die Verehlichung und Hochzeiten belanget, allerley Mißbräuche und Unordnung einreissen wollen. Ob Wir nun zwar aus Landes-väterlicher Vorsorge eine sonderbahre Ehe-Ordnung[13]) verfassen und befehlen lassen, daß dieselbe jährlich zweymahl von den Cantzeln abgelesen werden solle[14]): So ist doch auch hiermit Unser eigentlicher Wille und Meynung, daß hinführo aller Unfug, Unordnung und Mißbrauch gäntzlich abgestellet werde[15]). Und soll iedes Orts Obrigkeit dahin bedacht seyn, daß niemand Ehe-Sachen im Winckel vertrage, oder die Leute durch diejenigen Personen, die es nicht befugt sind, von einander geschieden und getrennet, sondern iedesmahl an die Superintendenten und Consistoria gewiesen, und alle Ehe-Sachen von denenselben allein in Verhör gezogen, nicht aber von den Weltlichen expediret werden, iedoch mit denen Abfällen, so in Erledigung derer Landes-Gebrechen Anno 1661. tit. Consistorial-Sachen §. 7. enthalten[16]).

§. 37. Zu welcher Zeit bey Hochzeiten ingemein die Kirch-Gänge zu halten, das ist in Unser Anno 1612. auch Anno 1661. publicirten Policey-Ordnung tit. 16. allbereit versehen, dabey es nochmahls ungeändert verbleibet, und seynd die daselbst gesetzten 5. Thaler unnachläßig einzubringen, mit der fernern Erklärung; Daferne die Delinquenten unter einer andern Obrigkeit gesessen, daß die Obrigkeit des Dorffs, darinnen die Kirche gelegen, die Verbrecher, des Aergernisses halber, zu bestraffen befugt, hierdurch aber in andern Fällen keinem einiges Nachtheil in seiner Jurisdiction eingeführet seyn solle[17]).

---

13) vom 10. Aug. 1624. Seite 72. dieser Samml. 14) Gesetz vom 2. Jan. 1835. 15) Hierbei ist zugleich einer auf Antrag des Cultusministerii unter dem 12. October 1836. ergangenen Verordnung des M. d. Innern zu gedenken, worin die Kreisd. zu Leipzig veranlaßt worden ist, die Ortsobrigkeiten und die Gensdarmerie ihres Bezirks, soweit nöthig, zu thunlichster Hintertreibung groben Unfugs bei der Feier der sogenannten Polterabende mit angemessener Anweisung zu versehen. 16) §. 55. des Gesetzes C. über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835. 17) General-Art. XIII. v. 1580.

§. 38. Und weil die Alten eine Zeit vor der andern in Acht genommen, so ist auch Unser ernster Wille, daß vom ersten Advent-Sonntag an, biß nach dem Neuen Jahre, und vom Sonntag Invocavit an, biß nach Ostern keine Hochzeit ohne Unsere sonderbahre gnädigste Nachlassung gehalten, oder von iemanden verstattet werden soll[18]).

§. 39. Gleichwie Wir auch hiermit befehlen, daß sich Bürger und Bauren in Städten und Dörffern ohne Unsere ausdrückliche Dispensation nicht zu Hause, sondern allein in der Kirchen öffentlich copuliren lassen; Es würde denn iemand mit urplötzlicher, unversehener und erweißlicher Leibes Schwachheit befället, auf welchen Fall iedes Orts Superintendens nach eingenommener Erkundigung, wenn die Sache an uns nicht gelangen könte, die Gebühr anordnen möchte: So offt aber ein solcher Fall sich zuträget zur Nachrichtung denselben in Unser Ober-Consistorium zu berichten schuldig seyn soll, massen es auch hierinnen im übrigen bey demjenigen verbleibet, was in Unserer Policey-Ordnung de Anno 1661. tit. von Privat-Copulationen, 16. §. 1. enthalten[19]).

§. 40. Mit Bestattung der Christen abgeleibten Cörper, geziemet sichs auch nicht anders, denn daß gebührlich umgegangen, und von denen Ueberbleibenden, die in GOtt Entschlaffene, ob sie schon arm auf der Welt gewesen, ehrlich in ihr Ruh-Bettlein gebracht werden. Derowegen wollen Wir hiermit, daß hinführo die Leichen von Mannes-Personen aus der Gemeine, (wo nicht sonderliche Begräbniß-Ordnungen allbereit verhanden sind) getragen[20]), und auf denen Dörffern zum wenigsten aus iedem Hause eine Person bey Straffe zur Begleitung geschickt werde[21]).

§. 41. Damit auch die Schüler nicht zu viel an ihren Studiis versäumen; So soll in denen Städten, eine gewisse Stunde, und so viel müglich von 12. Uhr biß auf 1. oder von 3. biß auf 4. zu den Leich-Begängnissen, bestimmet werden[22]).

§. 42. Nicht weniger gebieten Wir: Die Kirch-Höfe und GOttes-Aecker allenthalben ehrlich und reinlich zu halten, mit Mauren, Plancken, Thüren, auch eisern oder höltzern Gegittern, über welche das Vieh nicht lauffen kan, zu verwahren. Dahero sich auch nicht alleine andere Leute, sondern auch Pfarrer und Kirchner enthalten sollen, ihr Vieh auf solche GOttes-Aecker zu treiben[23]).

§. 43. Jngleichen damit die verstorbenen Cörper desto besser verwahret seyn, verordnen Wir, daß die Gräber tieff genug und für die alten und erwachsenen Leute zum wenigsten 3. Ellen, für die Kinder aber 2. Ellen tieff gemachet werden[24]).

§. 44. Und ob es zwar nicht unbillich, daß derer Christen Leichen von denen Pfarrern begleitet werden; So sollen sie doch in denen Dörffern, vermöge derer Generalien art. 15. in fin. nicht schuldig seyn, über den dritten Hof derselben entgegen zu gehen; Da sie aber um billige Vergleichung es gutwillig thun wollen, stehet solches in ihrem Gefallen[25]).

§. 45. Betreffende andere Kirchen-Gebräuche und Ceremonien, die bey Verrichtung des Gottesdienstes, so wohl bey denen Copulationen und Begräbniß, in Unsern Landen üblich gewesen, bleibet es allerdings bey Unserer Ordnung und der Agenden: Soll sich auch kein Pfarrer unterstehen, was eigenthätiger Weise zu ändern, und dazu oder davon zu thun, oder nach fremder Kirchen-Ordnung zu richten.

§. 46. So viel die Kirchen-Busse dererjenigen, die wider das Ander und Sechste Gebot sich gröblich vergriffen, betrifft, bleibet es bey der Erörterung der Landes-Gravaminum de Anno 1661. tit. von Consistorial-Sachen §. 6. unverändert[26]).

§. 47. Und damit künfftig die Leute nicht mehr gefähret werden; So sollen die Pfarrer und Superintendenten, wann straffbahre Fälle vorkommen, also balden solche dem Consistorio[26]) zu erkennen geben, und nicht biß zur Beicht, zuförderst aber bey denen krancken Personen,

---

18) Auf eine Anfrage des Superintendenten zu Oschatz: ob am Dienstage nach Ostern die Trauung eines vor Eintritt der Fastenzeit 3mal öffentlich aufgebotenen Paares, wie von ihm begehret werde, vollzogen werden könne, oder ob in Absicht auf Trauungen das tempus clausum bis zu dem Sonntage Quasi modo geniti gerechnet werden müsse? — ist an denselben unter dem 12. Februar 1845. vom Cultusministerio die Bescheidung ergangen, daß das Ministerium, einer dießfalls angenommenen Landesobservanz gemäß, bisher in ihm vorgekommenen Fällen die Osterwoche noch zum tempus clausum rücksichtlich der Trauungen gerechnet habe, und daß es zu einer von dieser Observanz abweichenden Anordnung zur Zeit noch keine hinreichende Veranlassung gefunden habe.

Wie daher die Trauung Verlobter in der Osterwoche ohne vorher eingeholte Dispensation nicht zuläßig ist, so hat nur in der Oberlausitz eine abweichende Observanz in gedachter Beziehung insofern statt gefunden, als dort nach dem für die Oberlausitz erlassenen Rescripte vom 20. März 1810. (Oberl. Coll. W. Theil VI. S. 264.) die Trauungen nur bis mit dem ersten Feiertage polizeimäßig als verboten angesehen und daher von jeher Trauungen bereits von und mit dem 2ten-Feiertage an ohne Einholung von Dispensation vorgenommen worden sind. Es hat auch das Cultusministerium diese Observanz in einer Verordnung an die Kreisd. zu Bud. vom 27. März 1861. ausdrücklich anerkannt, worauf die gedachte Kreisdirection an die Oberlausitzer Pfarrer durch Gen. Verordnung vom 16. April 1861. (in Nr. 67. des Bud. Krsbl. v. J. 1861.) Verfügung erlassen hat, daß zwar auch fernerhin Trauungen am ersten Osterfeiertage ohne eingeholte Dispensation unstatthaft bleiben, die Zeit von und mit dem 2ten Osterfeiertage an aber wie in polizeilicher Hinsicht, so auch rücksichtlich der Trauungen im Markgrafthum Oberlausitz nicht weiter als tempus clausum anzusehen sei.

19) Synodal-Decret von 1624. (§. 45.), Polizeiordnung von 1661. Tit. 16. u. Note 2. daselbst.

20) Jn einer Verordnung an die Kreisd. zu Dr. vom 28. August 1860. hat das Cultusministerium den von einigen Gemeindegliedern des nach Sayda eingepfarrten Dorfes Friedebach gegen Aufrechthaltung der bisher in der Gemeinde bestandenen Einrichtung, wornach bei Beerdigungen das Tragen der Leichname zur Ruhestätte von den Gemeindegliedern der Reihe nach unentgeldlich zu erfolgen gehabt hatte, und gegen die von dem Gemeinderathe beantragte Aufstellung eines dießfallsigen bezüglichen Regulativs erhobenen Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen, da es sich bei dem fraglichen Gegenstande gar nicht um eine erst zu treffende neue Einrichtung, sondern um die genauere Regelung eines seit Jahren bereits in der Gemeinde bestehenden Gebrauchs handele, welchem entgegen zu treten um so weniger Veranlassung vorliege, als die auf dem Lande ziemlich allgemein verbreitete Einrichtung des Tragens der Leichen durch Gemeindeglieder nicht bloß auf örtlichem Herkommen, sondern auf ausdrücklichen kirchengesetzlichen Bestimmungen in §. 46. des Synodal-Decrets vom 6. Aug. 1624. u. §. 40. des Revid. Synodaldecrets vom 15. Sept. 1673. beruhe. 21) Verordnung vom 12. Juli 1838. 22) §. 68. der Verordnung vom 9. Juni 1835., Gesetz vom 20. Juli 1850. Anmerk. 1. daselbst. 23) Verordnung vom 20. Juli 1850. §. 10. 24) Gesetz vom 20. Juli 1850. §. 6. u. Verordn. dazu von demselben dato §. 9. 25) Verordnung vom 12. Juli 1838. 26) Synodaldecret von 1624. (§. 53.) Generale vom 14. Jan. 1756.

sparen, oder so lange die Leute ab- und aufhalten, biß sie mit Bescheid versehen werden: Welches Wir hiermit, bey Vermeidung Unsers ernsten Einsehens, gäntzlich verboten haben; Weil wir gnugsam vernommen, was für klägliche Fälle aus solchem unzeitigen Abweisen, und Suspendiren erfolget sey.

§. 48. Bey denen Schulen, in Städten und Dörffern, ereignen sich allerley Mängel und Gebrechen, welchen künfftig vorzubauen, wollen Wir, daß keinem nachgelassen werden soll, in denen Schulen zu lehren, oder einen Kirchen-Dienst zu bestellen, er sey denn von Unsern Consistoriis, auf der Kirchen Unkosten, vorher examiniret und confirmiret worden[27]), ohne welche Confirmation auch keiner unter denen Schul-Dienern und Cüstern in Städten und Dörffern derer Immunitäten, Freyheiten und Gerechtigkeiten fähig seyn, absonderlich auch, den freyen Tisch-Trunck nicht geniessen, noch ihme sein Zettel von dem Superintendenten hinführo unterzeichnet werden soll.

§. 49. Es gebühret sich auch in alle Wege, daß die Schul-Diener und Cüster schuldigen Fleiß in Unterrichtung derer Knaben anwenden, und ihre Stunden nicht versäumen, mit der Disciplin eine solche Moderation gebrauchen, daß denen Sachen weder zu wenig noch zu viel geschehe; Fürnehmlich, des allzugrossen und stätigen Schmeissens und Schlagens auf die Köpffe und ins Angesicht, so wohl anderer unmässiger und allzu hefftiger Züchtigung sich enthalten[28]).

§. 50. Und wollen Wir, daß Jährlichen zwey examina solemnia um Ostern und Michaelis in denen Städten angestellet, denen Fleißigen Praemia ausgetheilet, immittels die Inspection derer Schulen, von iedes Orts Pfarrern mit Fleiß, und so viel möglich, alle acht oder 14. Tage verrichtet, aus dem Rath auch gewisse und tüchtige Inspectores zugeordnet werden[28]).

§. 51. Und nachdem die Praeceptores an etlichen Orten viel Feyertage denen Knaben geben: So soll künfftig dergleichen, ohne Vorbewust des Superintendenten oder Pastoris nicht geschehen[28]).

§. 52. Welcher Orten auch Stellen vorhanden seyn, in Unsern Fürsten-Schulen zu ersetzen, oder Stipendia armen Studiosis zu conferiren, das beydes sollen die Räthe in Städten, wo es nicht durch Fundation oder sonsten anders herbracht, nicht für sich alleine thun, sondern mit Zuziehung ihres ordentlichen Pastoris, auch ingesamt daran seyn, daß die Armen und Tüchtigen, für allen andern, zu solchen Beneficien gelangen mögen.

§. 53. Und weil viel daran gelegen, wie die Jugend gewöhnet wird: So befehlen Wir hiermit denen Praeceptoribus, daß sie ihre Discipel zur Gottesfurcht gewöhnen und anhalten, in guter Ordnung zur Kirchen und wieder heraus führen, bey dem GOttes-Dienst, dem sie beharrlich selber beywohnen sollen, keinen Muthwillen verstatten: Ihnen mit gutem exemplarischen Leben und Wandel vorgehen, und sie zur Nachfolge ermahnen.

§. 54. Damit auch zwischen denen Praeceptoribus in der Schulen, und einem Handwercks-Mann in seiner Werckstatt ein Unterscheid sey; So sollen die Schul-Diener in denen Städten nicht nur in Hosen und Wamms, sondern in ihren Mänteln, wenn sie ihre Lectiones zu verrichten haben, wie auch ausser der Schulen auf der Gassen, in einem erbaren und ihrem Stande gemässen Habit gehen.

§. 55. Die Custodes in denen Dörffern, sollen sich auch nüchtern, mäßig, still, fromm, eingezogen, friedfertig, gegen ihre Pfarrer ehrerbietig und gehorsam, gegen die Kinder mit Unterweisung, wie auch sonst in Verwahrung der Kirchen: Item: Mit Lauten pro pace des Tages dreymahl[29]), mit Stellung des Seigers und aller andern Verrichtung fleißig erzeigen, ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer Pfarrer nicht ausreisen und aussenbleiben, aller ärgerlichen Gelag und der öffentlichen Schenck-Häuser sich enthalten, bey Verlust ihrer Dienste, und anderer Bestraffung.

§. 56. Hingegen vermahnen Wir Unsere Unterthanen allerseits, daß sie ihre Kinder fleißig zur Schule halten, und GOtt dem HErrn für die Gnade, daß sie dergleichen Mittel haben können, danckſagen wollen.

§. 57. Und allermassen Wir bey denen Lehrern in Kirchen und Schulen angeordnet, daß sie ihres Theils sich der Gebühr allenthalben in ihrem Amte bezeugen und verhalten: Also befehlen Wir auch denen Eingepfarrten, daß sie sich gegen sie hinwieder der Billigkeit nach erweisen, insonderheit ihren Seel-Sorgern schuldige Ehrerbietung mit Worten, Wercken und Geberden erweisen, ihren Vermahnungen folgen, und wenn sie in Amts-Sachen von ihnen erfordert werden, unweigerlich sich einstellen[30]), auch aller Ver-

27) Cl.V.Sch.Gesetz vom 6. Juni 1835. §. 7. Verf.Urk. vom 4. Sept. 1831. §. 139. u. Verordn. vom 18. Mai 1862. 28) s. das Cl.V.Sch.Gesetz vom 6. Juni 1835. u. die Verordn. vom 9. Juni 1835.

29) Auf eine Beschwerde der Gemeinde Bernbruch, welche gegen die von der Kircheninspection angeordnete Wiedereinführung des Morgenläutens daselbst Widerspruch erhoben hatte, hat das Cultusministerium in einer Verordnung an die Kreisd. zu Leipzig vom 21. Febr. 1861. die zwangsweise Wiederherstellung des Morgenläutens an denjenigen Orten, wo es seither nicht mehr üblich gewesen, nicht gebilligt.

30) In Bezug auf die Frage, ob ein Pfarrer das Recht habe, die Eingepfarrten in dergleichen Fällen zum Erscheinen an Pfarramtsstelle zu zwingen, und ob insbesondere die weltliche Obrigkeit verpflichtet sei, Parochianen, welche der Pfarrer seelsorgerisch admoniren wolle, auf dessen Antrag zum Erscheinen vor ihm, da nöthig, mittels Realcitation, anzuhalten, hat das Cultusministerium in einem zur Beschwerde gekommenen Falle in einer Verordnung an die Kreisd. zu Zw. vom 4. Februar 1858. sich dahin ausgesprochen, daß aus den von dem betreffenden Pfarrer angezogenen Bestimmungen der Synodaldecrete, als §. 66. des Synodaldecrets vom 6. Aug. 1624. u. §. 57. des Revid. Synodaldecrets vom 15. Sept. 1673. das von ihm in Anspruch genommene Recht in solcher Allgemeinheit nicht hergeleitet werden könne, und daß auch sonst gesetzliche Bestimmungen nicht existirten, wornach ein solches Zwangsverfahren gerechtfertigt erscheinen könnte. Denn abgesehen davon, ob unter den in den angezogenen Bestimmungen der Synodaldecrete erwähnten Amtssachen, in denen die Eingepfarrten der Aufforderung ihres Pfarrers, vor ihm zu erscheinen, unweigerlich Folge zu leisten haben, die Angelegenheiten der Seelsorge im Allgemeinen und ohne Ausnahme mit zu verstehen sein möchten, so fehle es mindestens an einer bestimmten Vorschrift dafür, die Parochianen in Fällen der Weigerung, an Pfarramtsstelle zu erscheinen, um sich daselbst den seelsorgerischen Ermahnungen des Pfarrers zu unterwerfen, durch Vermittelung der Obrigkeit zum Erscheinen zu zwingen, und wie weit solchenfalls dieser Zwang

achtung, Schmähens und Lästerns gegen sie, sich enthalten. Widrigen Falls die Verbrechere mit harter Gefängniß oder andern ernsten Straffen beleget werden sollen; Wie Wir denn allen Gerichts-Herren hiermit auferlegen, denen Pfarrern und Diaconen in ihrem Amt Schutz zu leisten, und nicht zuzugeben, daß sie zur Ungebühr angetastet, geschimpffet oder sonsten beleidiget werden.

§. 58. Neben dem soll die Obrigkeit daran seyn, weil ein ieder Arbeiter seines Lohns werth ist, daß die Kirchen- und Schul-Diener ihre Besoldung und anders, zu rechter bestimmter Zeit, und ohne Abbruch bekommen mögen. Da sie aber deßwegen sich beklagen thäten, daß sie ihrer Besoldung nicht theilhafftig werden könten; So soll ihnen darzu, ohne gewöhnlichen Gerichts-Proceß, schleunig verholffen werden[31]). In denen Dörffern aber des Pfarrers und Custodis Zins-Geträide in ihre Häuser auf einen Tag bringen, und in Beyseyn des Richters, Schöppen oder Heimbürgen, so gut die Leute es auf ihren Aeckern erbauen, und es aussäen wollen, erschütten lassen.

§. 59. Wie auch keiner, er sey wer er wolle, von denen Zehend-Feldern das Geträide wegzuführen, sich unterstehen soll, er habe es dann zuvor dem Pfarrer oder Kirchner zu wissen gethan, und ihnen ihren Zehenden an tüchtigen guten Garben unvortheilhafftig entrichtet, zu welchem Ende denn, auf der Pfarrer und Schul-Diener Anhalten, auch die Garben an denen Orten, da eiserne Reiffen oder andere sonderliche Maaß vorhanden seyn, nach demselben sollen gebunden und überreichet, die Uebertretter aber ernstlich gestrafft werden.

§. 60. Und weilen etliche, zur Schmälerung des Pfarrers und Kirchen-Diener Einkommens, die Zehend-Aecker pflegen zu Holtzwachsen, oder gar müßig zur Uebertrifft liegen zu lassen: So soll solches hinführo nicht mehr geschehen, oder die Besitzere derer Zehend-Aecker, von denen Consistoriis und Obrigkeit, auf derer Pfarrer Ansuchen, beschieden werden, deßwegen gebührliche und billiche Vergleichung dem Pfarrer oder Custodi zu machen.

§. 61. Ob auch zwar etliche vermeynen, sie seyen nur von Korn, Weitzen, Gersten und Habern den Zehenden zu reichen pflichtig; So besagen doch die General-Artickul gar ein anders; Derowegen Wir auch nochmahls verordnet, daß von allen denen, so den Sommer über, an Erbsen, Wicken, Flachs, Hanff, Hirse, Heydekorn, Kraut, weissen und gelben Rüben, Zwiebeln und andern auf den Zehend-Feldern, oder auch aus denenselbigen gezogenen Krätz-Gärten erwächset, der Decem unweigerlich soll gegeben, und dem Pfarrer und Custodi darzu schleunig verholffen werden.

§. 62. Da auch Leute sind, die da freye und Zehend-Felder zugleich haben, jene aber allein in der Düngung erhalten, und diese hingegen ohne Besserung lassen wollen: Denen solle dieses nicht nachgesehen, sondern auferleget werden, ihre Zehend-Aecker, gleich den Freyen und Erb-Aeckern, zu düngen. In beharrlicher Verweigerung aber, und da die Unter-Obrigkeit, auf Ansuchen des Pfarrers säumig erfunden würde, wollen Wir selbsten auf unterthänigstes Ansuchen, die Gebühr anzuordnen, nicht unterlassen.

§. 63. Gleicher Gestalt soll das Consistorium, vermöge derer Generalien art. 22. auf derer Pfarrer Anhalten, billiche Weisung thun, was ihnen von denen neuerbauten Mühlen, durch welche ihre Mühe vermehret wird, für Vergleichung geschehen solle.

§. 64. Weil auch die Opffer-Pfennige vor Alters denen Pfarrern verordnet seyn: So sollen, nach Inhalt derer Generalien art. 24. in ieden Kirchspielen, da ein mehrers zu geben nicht hergebracht ist, von allen und iedem Menschen, die das zwölffte Jahr erreichet, sie seyn gleich zu GOttes Tische gangen, oder nicht, alle Quartal 1. Pfennig, und also jährlich 4. Pfennig erlegt, von denen Richtern eingefordert, und neben gnugsamen Bericht, überantwortet[32]), auch bedürffenden Falls von der Obrigkeit hülffliche Hand geleistet werden.

§. 65. Ebenmäßige Gelegenheit hat es mit dem Häusel-Groschen, welchen die Gärtner, Häusler und Hausgenossen für sich, ihre Weiber, Kinder und Gesinde, neben dem gewöhnlichen Opffer-Pfennig entrichten sollen[32]).

§. 66. Gleichwie auch die Hüffner und andere Bauren, welche zwar Ackerbau und andere liegende Gründe haben, aber keinen Decem noch Zins geben, schuldig seyn, Hausbacken Brodt (derer zwölff aus einem Dreßdnischen, oder 16. aus einem Leipzigischen Scheffel gebacken werden) oder den Werth dafür, nach Gelegenheit des Verkauffs, und von ieder Hufe einen Groschen dem Pfarrer zu entrichten; Es wäre denn, daß sich einer oder der andere zu einem mehrern an Geträide oder Geld gutwillig erboten, oder behandeln lassen, so hat es dabey billich sein Verbleiben.

§. 67. Weiln ferner ohne das die Kirchen-Ordnung

---

auszudehnen sei. Am wenigsten aber könne in der allgemeinen Bestimmung am Schlusse: „daß die Gerichtsherren denen Pfarrern und Diaconen in ihrem Amte Schutz leisten und nicht zugeben sollen, daß sie zur Ungebühr angetastet und geschimpfet oder sonst beleidigt werden“, eine solche Vorschrift gefunden werden, wie schon die ganze Wortfassung an die Hand gebe. Offenbar sei man schon damals davon ausgegangen, daß die eigentliche Seelsorge in der Regel auch nicht mittelbar durch die weltliche Obrigkeit zu erzwingen sei, sondern daß der Pfarrer den Seelen seiner Parochianen nachzugehen und auf sie einzuwirken habe, und so gewiß es sei, daß zum Schutze der Pfarrer und zur Unterstützung solcher Amtshandlungen, hinsichtlich deren, wie z. B. bei ungebührlichen Verzögerungen oder gänzlicher Verweigerung der Vollziehung von Taufhandlungen, nach Maßgabe der dießfallsigen Rescripte vom 2. Aug. 1817. und 16. Dec. 1825. in Verbindung mit der Verordnung vom 28. Mai 1850. bestimmte und ausdrückliche Vorschriften bestünden, oder bei denen zugleich das Interesse dritter Personen, sowie die bürgerliche Ordnung überhaupt betheiligt erschienen, wie z. B. nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Juli 1835. u. des Mandats vom 30. März 1822. unter III. bei Abhaltung von Sühneversuchen in Ehedifferenzen, die weltliche Obrigkeit angerufen werden könne, so gewiß sei es auch, daß mit der Idee der christlichen Seelsorge der Zwang der weltlichen Obrigkeit nicht wohl vereinbar sei, und daß es, selbst wenn die Obrigkeit in Fällen, wie der vorliegende, Zwang ausüben dürfte und wollte, sicherlich nicht im Interesse der guten Sache liegen würde, wenn der Pfarrer die weltliche Hülfe anrufen wollte da, wo es recht eigentlich darauf ankomme, geistlich zu helfen.

31) s. das Competenzgesetz vom 28. Jan. 1835. sub A. §. 2. u. 9. fg.

32) Gesetz vom 10. Sept. 1861.

vermag, daß die Richter dem Pfarrer seine Gebühr an Häusel-Groschen, so wohl an Opffer-Pfennigen einzufordern verbunden; So sollen sie solches auch künfftig treulich thun, oder so offt sie dessen sich weigern, mit Zehen Groschen ins Gottes-Hauß zu erlegen, gestrafft werden[32].

§. 68. Und demnach männiglich ermessen kan, wie schwehr es sey, in diesen theuren Zeiten, daß die Pfarrer bey der alten geringen Besoldung sich behelffen, und neben denen Ihrigen ein nothdürfftiges Auskommen haben solten: So ist es billig, daß die Pfarr-Kinder bey denen Tauffen, Beichten, derer Krancken Communionen, wie auch bey denen Aufgeboten, Hochzeiten und Begräbnissen, sich nach Vermögen gutthätig und mildreich bezeigen: Darzu Wir denn männiglich selbst wollen ermahnet haben.

§. 69. Insonderheit aber sollen die Eingepfarrten Pferdner, Inhalt der Generalien, hinführo schuldig seyn, auf Begehren des Pfarrers, wie auch des Custodis, ihre Aecker um einen billichen Lohn, des Gerichts-Herrn und Collatoris nebst des Superintendenten Ermessen nach, für andern zu beschicken; Im Fall aber die Eingepfarrten sich dessen verweigerten, oder mit dem Pfarrer wegen des Lohns sich nicht vergleichen könten; So soll die Beschaffenheit und woran der Mangel, ins Consistorium von ihnen berichtet, und von dannen Bescheid und Anordnung erwartet werden, wie denn auch andere Pfarr-Kinder ihren Pfarrer in der Erndte und sonsten, wenn er ihrer bedarff, nechst ihren Erb- und Gerichts-Herrn, um billigen Lohn für andern arbeiten sollen.

§. 70. Wo auch Pfarr-Dotales oder gewisse Frohn- und Dienst-Leute derer Pfarrer seyn, die sollen ihre schuldigen Dienste zu leisten, ernstlichen von der Obrigkeit angehalten; Darneben aber mit neuen Diensten und Beschwehrungen von andern keinesweges beleget werden.

§. 71. Es befindet sich ferner, daß denen Pfarrern an ihren Aeckern, Wiesen und andern, an manchen Orten etwas entzogen, weggepflüget, auch wohl die Pfarr-Stück, gantz ohne Unsern oder unserer Consistorien Vorbewußt und Einwilligung, verkauffet oder vertauschet worden; Welches Wir denn zuwider der Fundation, und dem Pfarrern zu Nachtheil, keinesweges zugeben können; Derowegen ordnen und befehlen Wir, daß dergleichen forthin bey ernster Straffe nicht geschehe, und was seithero denen Pfarrern abgepflüget, oder sonsten zur Ungebühr entzogen worden, dasselbige wieder darzu gebracht, die Aecker und Gründe verreinet und versteinet, auch andere Pertinentz-Stück unweigerlich restituiret werden; da es aber nöthig, soll iedem, der sich hierüber beschwehret zu seyn vermeynet, erlaubet seyn, daß er seine Nothdurfft im Consistorio suche, und sich daraus Bescheids erhohle[33].

§. 72. Was massen mit denen Pfarr-Höltzern, ingleichen Erhaltung der Pfarr-Gebäude in baulichem Wesen zu gebahren, ist in der Erörterung der Landes-Gebrechen de Anno 1661. tit. von Consistorial-Sachen, §. 28. allbereit verordnet, darbey in denen darinnen angezogenen General-Articuln es nochmahls sein Verbleiben hat[34].

§. 73. Ebener Gestalt weiset es sich selbst, daß die Eingepfarrten auch die Kirchen- und Gottes-Häuser nicht eingehen, sondern bey Zeiten in Besserung bringen lassen sollen[35].

§. 74. Damit auch mit denen Kirchen-Kasten und Hospital-Güthern und Geldern verantwortlich umgegangen, und aller Streit vermieden werde, soll es bey demjenigen, was deßwegen in der Erörterung derer Landes-Gebrechen de Anno 1661. tit. von Consistorial-Sachen, §. 2. versehen, unverändert verbleiben.

§. 75. Also wollen Wir auch, daß die werbenden Haupt-Stämme künfftig nicht ohne Vorbewußt des Collatoris und Pfarrers, da respectu dieses ein anders nicht hergebracht, ausgeliehen, mit gewöhnlichen Zinsen verzinset, mit liegenden Gründen gnugsamer Bürgschafft, und der Obrigkeit Consens, ohne Restriction auf gewisse Zeit, oder Clausula cassatoria, versichert, einer Person auch zu viel nicht geliehen, noch die Leute mit der Gebühr vor den Consens übernommen werden.

§. 76. Und damit aus denen Laß-Zinsen nicht Erb-Zinsen werden[36]; So sollen die Laß-Güther nicht stets bey einem Besitzer bleiben, sondern die Kirch-Väter bißweilen solche iemand anders auslassen, auch den Laß-Zins allezeit über das 6te Jahr verändern, und wo möglich, erhöhen.

§. 77. Wie es aber obbesagter massen unbillich ist, die Pfarr-Güther zu bezwacken oder zu ringern; Also wollen Wir auch bey denen Kirchen-Güthern durchaus solches verbothen, und männiglich gewarnet haben, ohne Unsern des Landes-Fürsten, als Lehen-Herrns sonderbahren Consens nichts darvon zu verkauffen, zu vertauschen, oder in andere Wege, es sey viel oder wenig, zu veralieniren, bey Straff der unvermeidlichen Cassirung und Aufhebung aller Contracte, die in solchen Fällen nulliter und zuwider unserm Verboth gemacht werden[37].

§. 78. Es sollen auch die Kirch-Väter mit dem Cymbel-Säcklein alle Sonn- und Feyertage das Allmosen mit Fleiß sammlen und berechnen, ingleichen daran seyn, daß man bei Hochzeiten, Kindtauffen, Begräbnissen und dergleichen Zusammenkünfften, Büchsen oder Becken aufsetze, wie auch bey neuen Kauffs-Handlungen und Erbtheilungen, die geistlichen Güther mit einer milden Beysteuer bedacht werden[38].

§. 79. Und weil die Kirchen- und Hospital-Güther in grosses Abnehmen daher gerathen, daß die Vorsteher oder Lehen- und Gerichts-Herren damit nach ihren Willen biß-

33) Verordnung vom 10. April 1835. §. 2.

34) Synodaldecret v. 1624. (§. 86.) Resol. grav. von 1661. Tit. Consist.-S. §. 28. 35) Parochial-Gesetz vom 8. März 1838. 36) Eine Verwandelung von Laßgütern in Erbgüter durch Verjährung des Eigenthums nach Maßgabe der Const. 40. P. II. von 1572. (C.A. T. I. S. 99.), kann künftig mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 279. des bürgerlichen G.B. in Verbindung mit §. 10. der Publ.Verordn. vom 2. Jan. 1863. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 3. u. 35.) nicht weiter statt finden. 37) Verordnung vom 10. April 1835. §. 2. und Anmerk. 15. sub d. bei dieser Verordnung. 38) Armenordnung vom 22. October 1840. §. 13. u. 15.

weilen zu disponiren pflegen; So begehren Wir, wenn hinführo extra-ordinair Ausgaben, zu bauen, oder für Arme oder sonsten vorfallen, daß solches allezeit mit Vorbewußt des Pfarrers, auch nach Gelegenheit, und wann es einen Haupt-Bau oder hohe Summa betrifft, mit Einwilligung des Superintendentens geschehen, anderer Gestalt auch die Ausgaben denen Vorstehern und Kirch-Vätern nicht in Rechnung passiren solle.

§. 80. Bösen Verdacht des Eigennutzes, und Abbruch der geistlichen Güther zu verhüten; Sollen die Kasten-Herren, Vorsteher, Hospital-Verwalter und Kirch-Väter, künfftig diejenigen Früchte, die sie Amts-wegen einzunehmen haben, so wol Decem und Zinse an Wein, Geträide, Viehe, Hünern und dergleichen, nicht für sich selbst um ein geringes Geld behalten, sondern dem höchsten Werth nach verkauffen, die Pfarrer und Superintendenten auch genau Achtung darauf geben.

§. 81. Demnach auch viel Landstreicher und Land-Bettler die Gottes-Häuser und Hospitäle mit ihrem Betteln aussaugen, unter dem Nahmen der Armen manchesmahl loses, leichtfertiges Gesinde sich einmenget: So soll von dato an, niemanden aus den Gottes-Häusern, gemeinen Kasten, oder andern geistlichen milden Gestifften etwas gereichet, noch iemand in die Hospitäler oder Lazareth aufgenommen werden, er habe denn genugsame und glaubwürdige Kundschafft vorgeleget, und geschehe mit Wissen und Willen iedes Orts Pfarrers und Gerichts-Herrn[39]).

§. 82. Bey welcher Gelegenheit Wir nicht unterlassen können zu verordnen, weil bishero viel auswärtige und inländische Bettler, Vaganten und Mendicanten sich unterstehen dürffen, in Unserm gantzen Churfürstenthum auf Patent, Vorschrifften und sonsten, Beysteuer und Almosen zu colligiren, auch wohl es dahin zu bringen, daß man ihnen aus denen Kirchen hat etwas reichen, oder gar vor der Kirche sammlen müssen, und Unsere Unterthanen, ihnen Almosen zu geben, nöthigen, darbey aber offt grosser Betrug fürgangen, indem die Zeugniß entweder falsch gewesen, oder von andern erpracticiret und erkauffet; Ueber das, von dergleichen Personen, manches Uebel gestifftet, und aller Unfug getrieben worden, daß demnach hinführo sich niemand unterfange, bey Leibes-Straffe, wer der auch ausser Landes oder im Lande seyn möchte, öffentlich, oder von Haus zu Hause das Almosen zu sammlen, es seyen denn seine Zeugniß vorhin von Unserer Consistorien einem autorisiret, und ihme in einem oder dem andern Creys umzugehen, ausdrücklich erlaubet worden; Darauf denn iedes Orts Obrigkeit fleißig Achtung geben, und anderer Gestalt einige Sammlung nicht gestatten sollen[40]).

§. 83. Wir wollen auch die übermäßigen Zehrungen auf der Kirchen Unkosten bey denen angestellten Kirch-Rechnungen, und Einweyhung derer neuen Pfarrer und Capelläne gäntzlich verboten, und bey der Erörterung der Landes-Gebrechen de Anno 1661. tit. Consistorial-Sachen §. 3. es allerdings gelassen haben[41]).

§. 84. Und befehlen darneben, daß die Verschreibungen der Kirchen-Gelder nicht von denen Collatorn auf ihren Häusern, sondern in der Kirchen fleißig verwahret werden[42]).

§. 85. Wenn sich auch Kirchen-Stände, durch Absterben oder Abzug derer, so sie betreten oder besessen haben, erledigen; So sollen die nechsten Erben solche innerhalb 4. Wochen, bey Verlust derselben zu lösen, und der Kirchen das Geld zu entrichten, schuldig und pflichtig seyn.

§. 86. Die Glocken sollen auch in gute Acht genommen, und hinführo alle Mißbräuche derselben gäntzlich abgestellet, sie auch zu anders nichts, als zu dem Gottesdienst, und bey Kindtauffen, Copulationen, Begräbnissen, oder wenn in nöthigen Fällen, oder Feuers-Gefahr die Gemeine zusammen zu ruffen ist, gebrauchet werden, bey Verlust der Kirchen-Dienste und anderer ernsten Straffe[43]).

§. 87. Was schlüßlichen anlanget, andere tägliche vorfallende Gravamina, daß die Leute insonderheit GOtt so grausam lästern, die Spinn- und Rocken-Stuben[44]), auch allerley leichtfertige Täntze halten, und bey denen Ausgaben derer Bräute grosse Ueppigkeit üben; Item, daß etliche an ihren Eltern mit Worten oder Hand sich gröblich vergreiffen, denen Abgöttischen Segen-Sprechern sich ergeben, denen Zigeunern nachlauffen, öffentlichen Wucher, Hurerey, Ehebruch, und was dergleichen mehr seyn mag, treiben; So wollen Wir Uns auf Unsere gemeine Landes-Kirchen-Policey-Ordnung und Erledigung derer Landes-Gebrechen de Anno 1661. beruffen, und allen Obrigkeiten und Gerichts-Herren, auch Superintendenten ernstlich auferleget und befohlen haben, daß sie, nach Anleitung dererselben, gegen solche Verbrechere verfahren, sie mit Gefängniß, Verweisung, und Lebens-Straffe belegen, und dermassen über Unsere angedeuteten vorigen Ordnungen, auch diesem ietzigen General-Visitation-Decrete halten, damit sie es gegen GOtt, und Uns, verantworten mögen, und Wir zu andern Einsehen und Einbringung derer Straffen, die auf säumige Executores verordnet sind, nicht verursachet werden. Darnach sich männiglich zu achten. Datum Dreßden, am 15. Sept. Anno 1673.

Rescript, wider das ärgerliche Leben der Kirchen- und Schul-Diener, v. 1. Oct. 1677.

(C. A. T. I. S. 839. Corp. j. e. Sax. S. 438.)

Johann Georg II. Churfürst ꝛc. Wir werden berichtet, geben es auch die bey der General-Visitation ergangenen Acten, und ist bey letzt-gehaltenen allgemeinen Land-Tage gerüget worden: Daß unterschiedene Kir-

39) Armenordnung vom 22. Oct. 1840. 40) s. §. 103. der Armenordnung vom 22. Oct. 1840.

41) Verordnung vom 13. Juli 1862. §. 16. u. Regulativ vom 11. Aug. 1813. §. 106. fg. — Befehl u. Regulativ vom 18. Febr. 1799. §. 13. u. Note 6. daselbst. 42) Verordnung vom 13. Febr. 1845. u. Bekanntm. vom 19. Jan. 1850. 43) s. Anmerk. * sub b. bei der Verordn. vom 27. Dec. 1834. 44) s. General-Art. XIX. von 1580. u. Anmerk. 59. daselbst.

chen- und Schul-Diener, vornehmlich auf dem Lande, sehr ärgerlich leben, die Schenck-Häuser besuchen, sich übermäßig mit dem Trunck beladen, öffters unnöthig ausreisen, sich solcher Handthierung, welche ihrem Amte unanständig, unternehmen, und also ihr Amt läßig und übel verrichten sollen, wodurch nicht allein das gemeine Volck sehr geärgert, sondern Gottesfurcht, gute Zucht, und erbares Leben gekräncket, auch viel Sünden auf das Land gebracht werden müssen. Wann dann Unser Christliches hohes Obrigkeitliches Amt dergleichen Aergernissen nachdrücklich zu steuren erfordert, und Wir wider solche Lasterhaffte Personen mehrern Ernst, als etwa bishero geschehen seyn mag, spüren zu lassen gäntzlich entschlossen, bey dieser Sachen aber von Uns wahrgenommen wird, daß die läßige Aufsicht unterschiedener Vorgesetzten, dieser Mißbräuche nicht geringe Ursache sey: Als begehren Wir hiermit, gnädigst befehlende, ihr wollet euch euerer untergebenen Kirchen- und Schul-Diener Leben und Wandels, Handthierung, und Verhaltens, mit allem Fleiß, und besser, als bishero geschehen, erkundigen, diejenigen, welche bey ihren Aemtern, Unserer Kirchen-Ordnung zuwider, in einem und dem andern, Excesse verübet, vorfordern, ihrer Amts-Pflicht und schwehren Verantwortung gegen GOtt, Uns und sich selbst, sie nachdrücklich erinnern, zu Besserung mit Ernst anvermahnen, und darbey, daß im Fall keine Aenderung erfolge, mit der Remotion, und nach Gelegenheit schärfferer Straffen, wider die Widerspenstigen verfahren werden solle, andeuten, auch wie sich ein und anderer, nach beschehener Vermahnung gebessert, und erwiesen, binnen 4. Monats-Frist, euren Pflichten nach, und wie ihr es dermahleinst gegen Unsern Heyland, an dem grossen Gerichts-Tage, zu verantworten getrauet, berichten, und, so viel an euch, allen Aergernissen und Confusionen steuren helffen, euch eures Theils auch selbsten also darnach achten. Daran rc. Datum Dreßden, den 1. Oct. 1677.

Rescript, daß, wann ein Präsentatus, in der Exploration nicht tüchtig befunden wird, ein ander tüchtiges Subjectum zur Prob-Predigt fürzuschlagen, v. 1679.

(Cod. Aug. T. I. S. 863. Corp. j. e. Sax. S. 439.)

Wir haben eure beederseits eingeschickte Berichte, wegen des verledigten Diaconats zu L. und welcher gestalt ihr, der Rath, dazu N. N. vociret, ihr beyderseits aber denselben Uns präsentiret, gebührend verlesen; Was auch der Churfl. Amtmann und einige eingepfarrte Gerichts-Herren deswegen erinnert, das ist beygefügt zu sehen. Wann wir dann die vorgeschlagene Person, vermittelst Ablegung einer Predigt, ingleichen auch sonsten seiner Erudition halber allhier exploriren lassen, und sich bey jener gefunden, daß H. in derselben, sonderlich aber bey Verlesung der gewöhnlichen Gebethe nach der Predigt, dermassen im Reden sich übereilet, daß von dem Gebethe gar nichts zu vernehmen gewesen, bey diesem aber sich gewiesen, daß er in libris Symbolicis, und sonsten in der Theologischen Wissenschafft dermassen schlecht versiret, daß wir anstehen, ihm dergleichen Volckreiche Gemeinde anvertrauen zu lassen, und diesemnach nothwendig, daß förderlichst auf eine andere tüchtige Person zu diesem Officio das Absehen gerichtet werde, als thun wir euch die ausgestellte Vocation zurück senden, an statt rc. begehrende, ihr, der Rath, wollet Krafft des euch zustehenden Juris Patronatus ungesäumt, dem Herkommen gemäß, ein ander tüchtiges Subjectum vorschlagen, ihr, der Superintendens, die Cantzel zu einer Prob-Predigt eröffnen, ihr beyderseits aber sodann, wenn die Eingepfarrten wider desselben Lehre, Leben und Wandel nichts erhebliches zu erinnern, solche Person anderweit präsentiren, rc.*)

Generale, wie sich die Kirchen-Diener zur Pest-Zeit verhalten sollen, v. 6. Sept. 1680†).

(C. A. T. I. S. 863. Corp. j. e. Sax. S. 440.)

Würdiger, Hochgelahrter, Lieber, Andächtiger und Getreuer. Euch ist ohne das wissend, wie der Allerhöchste aus gerechten Gerichte, sondern Zweiffel umb der Sünde willen, unterschiedene Oerther Unsers Chur-Fürstenthums und Lande, mit der schädlichen Seuche der Pestilentz heimgesuchet, dadurch denn bereits viel Menschen weggerissen worden.

Wie Wir nun Göttliche Güte nicht unbillig hertzinniglich anflehen, diese schwere Straffe von Unsern getreuen Unterthanen ferner abzuwenden; Also erfordert die Nothdurfft, daß auch sonsten von allen und jeden, der grundgütige GOtt in wahrer Bußfertigkeit eifferig umb Weglegung seiner Zorn-Ruthe angeruffen, das Volck bey Zeiten von dieser Land-Plage aus GOttes Wort gründlich unterrichtet, und an den Orthen, da GOtt dieselbe verhänget, mit gebührender Seelen-Cur versorget werden mögen. Begehren demnach hiermit gnädigst, ihr wollet bey denen euch untergebenen Pastoribus verfügen, an allen denen Orthen, da es nicht bereits geschiehet, Wöchentlichen ein oder zwey Beth-Stunden zu halten, das sonsten in Unsern Kirchen übliche Buß-Gebeth, nebenst demjenigen, welches uf jetzige Läuffte insonderheit gerichtet, dem Volcke deutlich, langsam und andächtig zu verlesen, darbey Buß-Lieder zu singen, und den erzürneten GOtt umb Gnade und Abwendung fernern Unheils demüthiglich zu ersuchen; So habt ihr auch, sonderlich aufm Lande, die Verordnung zu thun, daß die Pastores in Predigten ihre Zuhörer aus GOttes Wort von den wahren Ursachen dieser Seuche, gründlich und deutlich unterrichten, die rechte Mittel und Artzneyen wider selbige, nehmlich wahre Busse, ein festes und gläubiges Vertrauen auf göttliche Gnade, ernsten Vorsatz eines GOtt gefälligen Lebens, und uf GOttes Allmacht und treue Vorsorge, auch unsers Seeligmachers theuers Verdienst gegründeten unerschrockenen Muth und Gelassenheit nachdrücklich vorstellen, die Art und Weise, wenn GOtt mit dieser Züchtigung, einen und den andern heimsuchet, sich in Gedult zu fassen und zu tröſten, ihren Seelen-Schafen vorzeigen, sie zum fleißigen inbrünstigen Gebeth,

*) Verordnung vom 7. Juni 1833.

†) Vergl. auch den Befehl vom 11. Dec. 1713. (C. A. Tom. I. S. 899.)

auch öfftern und zeitlichen Gebrauch des Heil. Nachtmahls, als des rechten Zehr-Pfennigs, wie auch jedes Christen Schuldigkeit, gegen sich, und seinen Nächsten, was die Vermeidung verdächtiger Orthen und Persohnen, und an sich Nehmung solcher Mobilien und Sachen aus inficirten Häusern, dadurch die Seuche leicht fortgetragen werden kann, unvorsichtiges Ausgehen, Erschrecken seiner Nachbaren, zeitlicher Anmeldung, so sich in einem Hause was verdächtiges ereignet, und dergleichen betrifft, anermahnen sollen; Ferner werdet ihr verfügen, daß, wenn die Seuche in eines Pfarrers Hause, an den Seinigen sich ereignen würde, daß der Priester sofort daraus, und in ein reines Haus sich begeben, und mit denen darinnen bleibenden Persohnen aller persöhnlichen Communication sich enthalten solle. Damit seine Kirch-Kinder vor ihm sich nicht scheuen mögen, und er sein Ambt füglich verrichten könne. Wenn auch bey einer Kirche ein Filial, oder andere eingepfarrte Dorffschafften vorhanden, und in deren einer sich die anfällige Kranckheit ereignen würde, so hätten die Pfarrer gute Acht zu geben, daß durch unbeschränckte Zusammenkunfft des Volckes, zum Gebrauch des Gottesdiensts, das Uebel nicht fortgepflantzet werde; Dannenhero den reinen Dorffschaften nicht zu verwehren, bey einem benachbarten reinen Orthe oder Kirche, und deren Dienern, (jedoch, daß nach überstandener Plage, wegen der entgangenen Accidentien billigmäßige Ergötzung, etwan aus dem Gottes-Kasten erfolge,) sich inzwischen des Gehörs Göttlichen Worts und der Sacramenten zu gebrauchen, ihnen auch zuzulassen, wenn sie bey ihren Seelsorgern lieber bleiben wollen, daß sie in der Kirche, dahin sie gepfarret, ausser Sonntags, und einen Tag in der Woche, (oder auch unter freyen Himmel, wenn sie ins angesteckte Dorff zu gehen, Scheu trügen,) der heiligen Absolution und Communion sich erholen mögen; Massen dem Prediger allerdings zu gestatten, in den eingepfarrten reinen Dörffern, die Kinder uf Erfordern in Häusern zu tauffen, und einer und der andern Person uf Begehren daselbst, oder auch wohl der gantzen Gemeinde, uf ihr Ansuchen, das Heil. Nachtmahl unter freyen Himmel zu reichen. Es sollen auch die Pfarrer, bey Besuchung inficirter Persohnen, und wenn sie denenselben das Heilige Abendmahl mittheilen, diese Vorsichtigkeit brauchen, daß sie sich nicht in die Logiamenter, darinnen die Krancken liegen, begeben, sondern die inficirten Persohnen, in die Gärten, Höfe, oder vor die Thüren, und unter freyen Himmel bringen lassen, und daselbst mit Trost, und Reichung des HErrn Nachtmahls versehen, die in dergleichen inficirten Häusern befindliche noch gesunde Persohnen aber ermahnen, die Krancken mit fleißiger Vorlesung oder Vorsprechung Trost-Gebethe, und Vorhaltung Trost-Sprüche aus der heiligen Bibel, ingleichen mit Christlichen Sterbe-Liedern zu erquicken. Sollte auch ein Priester an der Infection versterben, so habt ihr es Unserm Obern-Consistorio, nebenst dem Zustande des Orts und der Gemeinde, ungesäumt zu berichten, auch den Collatorn, da einer solch Jus hat, zu ungesäumter Ersetzung, bey so gefährlichen Läufften anzumahnen, darbey denn der Collator oder Patronus, nebenst euch, den Superintendenten, zu vernehmen hätten, weil der Wittwen und Kindern des verstorbenen Pastoris oder Diaconi, die Besoldung und Accidentia, des halben Gnaden-Jahres, vermöge Unser Kirchen-Ordnung, nicht können entzogen werden, sondern ihnen solche zu lassen sind, wie der neue Pastor oder Diaconus bey seiner Mühe und Arbeit, entweder von der Gemeinde, oder aus der Kirchen unterdessen, und auf etliche Monath, ehe er der ordentlichen Einnahme geniessen kann, möge unterhalten werden, inzwischen aber, und ehe das verledigte Ambt wieder ersetzet würde, wäre den Vicinis gleichwohl anzudeuten, das Ambt solchergestalt zu verrichten, daß sie sich zwar der Kirchen in den inficirten Dörffern, wenn selbige zumahl nicht etwan am Ende des Dorffs, sondern zwischen Häusern gelegen, enthalten mögen, jedoch aber das heilige Nachtmahl und Tauffen, unter freyen Himmel, oder einer aufgeschlagenen Hütte administriren sollen. Der Schulmeister hat inzwischen in der Kirche, mit Singen, Verlesung einer Predigt, und üblicher Gebethe zu gewöhnlicher Zeit, auch Haltung der Beth-Stunden, des Pfarrers Stelle zu vertreten, auch uf Begehren den Krancken vor zu beten, und seynd diejenigen, welche das heilige Abendmahl verlangen, und schon kranck seyn, vor das Dorff ins Freye zu bringen, und daselbst durch den benachbarten Priester mit der Seelen-Cur zu versorgen, massen des Vicini reine Gemeinde sich hierüber, indem ihr dergleichen Unfall, als ihren Nachbarn beschehen, auch begegnen könnte, nicht zu beschwehren, sondern vielmehr, daß GOtt ihren Pfarr bey solchen gefährlichen Läufften bewahren, und ihre Nachbarn von der Seuche bald retten möge, fleißig zu bitten. Wegen der Begräbnüsse, ist mit Zuziehung der Gerichts-Herrn in Zeiten Verordnung zu thun, daß die Leichen, so bald möglich, unter die Erde gebracht, und über 24. Stunden, unbegraben nicht bleiben, die Gräber auch auf Kirch-Höfen an einen absonderlichen Orth, darüber niemand zu gehen pfleget, und in rechter Tieffe gemachet, und wo die Gottes-Aecker klein, ein absonderlicher Orth zum Begräbniß der Inficirten angewiesen werden mögen. Und könnten auch die Adelichen Leichen zu solcher Zeit in die Kirchen, und darinnen befindlichen Begräbnüsse, nicht gesetzet und begraben werden, sondern sie seynd inzwischen uf Gottes-Aeckern, oder andern den Befreundten beliebigen freyen Orth, tief genug zu versencken, bis künfftig zu den ordentlichen Exequien füglich zu gelangen. Und werdet ihr schlüßlich, weil in solchen Fällen nicht wohl möglich, alles insonderheit zu verordnen, die Pastores uf ihr Ansuchen, in vorgehenden Zweiffelhafften Casibus, Unsern Zutrauen, und euerer Discretion nach, zu versehen, ihnen diese unsere Anordnung zu intimiren, auch, daß sonsten bey jetzigen betrübten Zeiten alles ehrlich und ordentlich in den Kirchen zugehen möge, euren Pflichten nach Sorge zu tragen wissen. Daran ꝛc.

Rescript, zu welchen Jahrs-Zeiten die Hochzeiten verboten seyn, v. 30. Jan. 1682.

(C. A. T. I. S. 1035. Corp. j. e. Sax. S. 585.)

Demnach Wir seithero wahrgenommen, daß Hochzeiten und Wirthschafften, Unserer Kirchen-Ordnung und revidirten Synodal-Decret §. 38. zuwider, nach dem ersten Advent, ingleichen nach Invocavit angestellet und gehalten worden, welchem aber also nachzusehen nicht seyn will;

Als ist hiermit Unser Begehren: Ihr wollet bey euren untergebenen Superintendenten die Verordnung thun, daß in Zukunfft die Hochzeiten vom ersten Advent-Sonntage an, bis nach dem Neuen Jahre, und vom Sonntage Invocavit an, bis nach Ostern gänzlich verboten seyn sollen*); Wie sie denn so wohl vor sich hinführo dergleichen nicht nachlassen, sondern auch solches ihren anbefohlenen Pfarrern in Städten und Dörffern sich darnach zu achten, wissend machen, auch damit es des Aufgeboths halber, zu jedermanns Wissenschafft kommen möge, solches von denen Canzeln, nach der Predigt, auf nechsten Sonntag, abkündigen, und bey Ablesung der Ehe-Ordnung jederzeit zugleich mit erinnern sollen, andeuten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Januarii, An. 1682.

Rescript, vom dreymahligen Aufgebote neuer Eheleute, v. 20. April 1683 †).

(C. A. T. I. S. 1037. Corp. j. e. Sax. S. 586.)

Euch ist erinnerlich, was Wir wegen derer Hochzeiten und Wirthschafften, welche, Unserer Kirchen-Ordnungen und revidirten Synodal-Decret §. 38. zuwider, angestellet werden, bereits unterm 30. Januarii Anno 1682. anbefohlen haben.

Wann Wir dann vernehmen, daß solchem allenthalben nicht nachgelebet worden, überdieß auch zum öfftern das dreyfache Aufgeboth und Vorbitte vor neue Eheleute, aus Augen gesetzet, und nach eines jedweden Gutdüncken, ohne Unser Nachlassen, nur zwey oder gar nur einmal begehret werden will; Als ist hiermit unser Begehren; Ihr wollet bey euern untergebenen Superintendenten, die unsäumliche Verordnung thun, daß sie ihren anbefohlenen Pfarrern in Städten und Dörffern, obgedachtem derer Hochzeiten und Wirthschafften halber ergangenen Befehl allenthalben gehorsamst nachzukommen, auch das Aufgeboth derer neuen Eheleute anders nicht, als zu dreyen unterschiedenen mahlen, der Kirchen-Ordnung gemäß, zu verrichten, und darwider, ohne Unsere sonderbare gnädigste Nachlassung, nicht nachzusehen oder zu verstatten, und solches zu männigliches Wissenschafft alle Jahr, bey Ablesung der Ehe-Ordnung ††), von denen Canzeln zugleich zu gedencken, und daß sie sonderlich mit Anstellung derer Hochzeiten sich darnach achten, mit zu erinnern, andeuten, auch sich selbst also darnach achten sollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 20. April, An. 1683.

*) s. Anmerk. 18. bei §. 38. des revid. Synodaldecrets vom 15. Sept. 1673.

†) Regulativ vom 15. Jan. 1808. §. 31.

††) Gesetz vom 2. Jan. 1835.

Rescript, daß die Kirchen-Stühle nicht erblich, sondern nach eines Besitzers Absterben, oder Wegzug, binnen 4. Wochen sollen gelöset werden, v. 19. Juli 1686.

(C. A. T. I. S. 867. Corp. j. e. Sax. S. 443.)

Wir haben verlesen, was ihr, der Superintendent, wegen unterschiedener einreissender Neuerungen und Unordnungen mit denen Kirchen-Stühlen zu P. untern 16. Jul. jüngsthin anhero berichtet, und ihr, der Rath, befindet solchen Bericht inliegend. Wenn wir denn, so viel den Punct, da einer mehr Kirchen-Stühle, als ihm nöthig, in Besitz hätte, und solche andern hernach, um einen gewissen Zinß vermiethete, betrifft, allbereit gemessene Verordnung unterm dato den 18. Junii 1670. gethan, es auch darbey nochmahls allenthalben bewenden lassen, und hiernächst sowohl die Churfürstl. Kirchen-Ordnung, als das Synodalische General-Decret, klare masse giebet, daß die Kirchen-Stühle nicht erblich seyn, sondern, wenn sich dieselbige durch Absterben, oder Abzug derer, so sie betreten und besessen, verledigen, solche von denen nächsten Erben binnen 4. Wochen, bey Verlust, gelöset werden sollen, dahero diejenigen, welche sich hinweg begeben, daferne sie nicht ihnen solche Stühle auf gewisse Frist aufzubehalten, gebührend angesuchet und erlanget hätten, wenn sie gleich des Orts noch Häuser oder andere Immobilia haben, sich darmit nicht behelffen, oder solcher Kirchen-Stühle ferner anmassen können, sondern dieselben entweder ihren nächsten Anverwandten, da sie deren benöthiget, und sich binnen gehöriger Zeit zur Löfung angegeben, oder aber in dessen Ermangelung an fremde zu verlassen seyn; Als begehren an statt ꝛc. Wir hiermit, ihr wollet euch also darnach achten, und dieser, auch voriger Unserer Verordnung, nachgehen, und die Interessenten dessen bescheiden.

Rescript, die bedencklichen Conventicula und Privat-Zusammenkünffte betreffend, v. 10. Martii 1690*).

(C. A. T. I. S. 839.)

Von Gottes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen u. s. w. Churfürst. Würdige, Hochgelahrte, lieben Andächtige und Getreue. Nachdem Wir in gewisse Erfahrung gebracht, daß zu Leipzig nicht allein von Studiosis, sondern auch von Bürger-Leuten, ja allerdings Weibes-Personen, fürnemlich Sonntags, bedenckliche Conventicula und Privat-Zusammenkünfften, unter dem Vorwandt der gemeinen Erbauung und Beförderung des Christenthumbs, angestellet würden, darinnen man die

*) Die auf das Conventikelwesen bezüglichen sogenannten Mandate vom 10. März 1690. (im Oberl. Coll.W. Theil II. S. 1156.) und vom 1. Juli 1737. (Oberl. Coll.W. Th. II. S. 1206.) sind keine im Lande allgemein publicirte Gesetze, sondern das erstere nur ein Rescript des Kirchenraths, welches auf besondere Local-Veranlassung an die Universität, den Kreisbeamten und den Rath zu Leipzig erlassen worden ist, und das zweite eine bloß an die Oberlausitzischen Behörden ergangene höchste Verfügung gegen „sectirerisches Unwesen, Winkelkirchen und heimliche Zusammenkünfte in Privathäusern und gegen ungebührliches Auslaufen aus den Parochien", welches bei 25 Thaler Strafe und rücksichtlich theilnehmender Geistlichen bei Strafe der Suspension und selbst Remotion verboten wurde. S. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 39 fg. u. ib. not. 71. u. Seite 43. not. 78.

heilige Schrift nach eigenem Gutachten auslegte und allerhand neuerliche, und in der rechtgläubigen Evangelischen Kirche bißher ungewöhnliche Dinge fürnähme, und Wir solchem weit aussehenden und zu allerhand gefährlichen Consequentien abzielenden Unwesen nachzusehen nicht gemeinet. Als ist hiermit unser gnädigstes Begehren, Ihr allerseits wollet, ohne Verlierung einiger Zeit, daß dergleichen unbefugte und gefährliche Zusammenkünffte gänzlich eingestellet bleiben, verfügen, auch wo ihr samt und sonders vermerken würdet, daß einige euerer Jurisdiction unterworffene Personen, dergleichen Conventicula zu halten, und darzu einzufinden, sich gelüsten lassen solten, solches mit allem Ernst auch da nöthig mit Gefängniß-Straffe inhibiren, und wie Ihr solches expediret, auch was ihr sonst von dieser Sache in Erfahrung bringen können, förderlichst berichten**). Darnach geschicht Unsere Meinung. Datum Dreßden am 10. Martii 1690.

Mandat Friedrich Augusts, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. wegen der Religions-Sicherheit im Churfürstenthum und Sächsischen Landen, v. 27. Juli (7. Aug.) 1697.

(Cod. Aug. T. I. S. 345. Corp. jur. eccl. Sax. S. 417.)

Von GOttes Gnaden, ꝛc. Thun hiermit kund und bekennen: Nachdem Wir, durch Göttliche Schickung, schon längsthin Uns entschlossen, zu dem Schooß der allgemeinen Römisch-Catholischen Kirchen, worinnen vormahls Unsere in GOtt ruhenden Vor-Eltern gewesen, zu treten, und dahero nicht etwa aus Consideration einiger Würden und Nutzens, sondern allein GOtt vor Augen haltend, den Römisch-Apostolisch-Catholischen Glauben unlängst auf- und angenommen; Der Göttlichen Majestät aber indessen allergnädigst also gefallen, Unsere Person zur Cron und Throne des Königreichs Pohlen zu erheben; Und dann Wir aus solchen hoch- und wichtigen Ursachen, Unsern Churfürstenthum auf eine Zeitlang abwesend zu seyn genöthiget werden; Unsere liebe Land-Stände aber und treue Unterthanen inzwischen aus obgedachter Unserer Conversion die Meynung haben möchten, als wenn Wir ihre Privilegia abzustellen, vielleicht im Sinne führen thäten;

Wenn nun aber Wir zumahlen nicht bedacht, dieselbe gegen dero hergebrachte alte Privilegia in ein oder andern zu graviren, sondern vielmehr Unsere Land-Stände und Unterthanen bey allen ihren Freyheiten allergnädigst zu manuteniren;

**) Die Polizeibehörden haben auf religiöse Conventikel aufmerksam zu sein und können im Falle genügenden Verdachts von statt findenden Zusammenkünften Kenntniß nehmen. Für solche Vermuthung ist aber als naheliegend anzusehen, wenn regelmäßige mit geistlichem Gesang und Gebet verbundene Versammlungen statt finden, zumal wenn dieß zu nächtlicher Zeit geschieht und unter Theilnahme von Geistlichen, indem dadurch ein Verein zu gemeinschaftlicher Erbauung leichter aus den Grenzen einer Privathandlung Einzelner heraustritt und mehr den Character einer gesellschaftlichen, dem Zwecke der Kirchengesellschaft sich nähernden Vereinigung annimmt. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisdir. zu Dr. vom 28. Juli 1836., den übrigen Kreisdirectionen abschriftl. mitgetheilt.

Als versichern Wir dieselbe anbey, daß, wie bey Antretung Unserer hohen Chur-Würde und Landes-Regierung, also jetzt fort nach aufgenommenen Catholischen Glauben, Wir gemeldte Unsere liebe Land-Stände und Unterthanen, bey dero Augspurgischen Confeßion, hergebrachten Gewissens-Freyheit, Kirchen, GOttes-Dienst, Ceremonien, Universitäten, Schulen und fort allen andern, wie dieselbe solche anitzo besitzen, allergnädigst kräfftigst erhalten und handhaben, so denn auch niemanden zu Unserer itzt-angenommenen Catholischen Religion zwingen, sondern jedweden sein Gewissen frey lassen werden; Wie Wir denn dieselbe anbey durch Unsere Königliche, und Churfürstliche Würden und Worte, allergnädigst versichern und versprechen, mit vester Zuversicht, es werden hingegen Unsere offt-gemeldte liebe Land-Stände und Unterthanen, dero gebührender, bis dahero Unserer Person, als dero Chur- und Landes-Fürsten erzeigten und tragenden Devotion, Liebe, Respects und Treue, sich stetshin erinnern, und also bey Unsern zeitlichem Abwesen in Friede, Ruhe und Einigkeit sich verhalten, daß denenselben der Göttliche Seegen und alles Glück zuwachsen möge; Wozu Wir Unsers hohen Orts denn ihnen mit allen Kräfften beystehen, und mit allen Königl. wie auch Churfürstl. Gnaden immerhin allergnädigst wohl zugethan verbleiben wollen. Damit nun auch allen und jeden obofftgemeldten Unsers Churfürstenthums und Landen lieben Land-Ständen und Unterthanen, diese Unsere allergnädigst-gethane Versicherung und Versprechen kund und zu wissen gethan werden möge; Als befehlen Wir, daß selbige in Unserm Churfürstenthum und Landen, so wohlen überall in öffentlichen Druck angeschlagen, als sonsten nach Gefallen, vor einen jeden ausgestreuet und mitgetheilet werden solle und möge. Zu mehrerer Bevestigung alles obgemeldten haben Wir diese allergnädigste Zusage und Versprechen mit eigenen Händen unterschrieben, und sodenn mit Unserm Chur-Secret bekräfftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Lobwskowa, am 27. Julii (7. August) Anno 1697*).

Rescript, von Confirmation derer Kirchen- und Schul-Diener, auch Organisten, Kirchner und Glöckner. Item: Was die Pastores in Städten und Dörffern nicht befugt zu thun, v. 12. November 1700.

(Cod. Aug. T. I. S. 867. Corp. jur. eccl. Sax. S. 443.)

Demnach Wir in Erfahrung kommen, wie unterschiedene Kirchen- und Schul-Diener in Städten und Dörffern

*) Das obige Mandat enthält, nach dem Uebertritte des Churfürsten Friedrich August I. von Sachsen zur Römisch-Katholischen Kirche im J. 1697., die erste Religionsversicherung; die zweite ist aus Krakau vom 29. Sept. 1697. (Cod. Aug. Cont. I. T. I. S. 11.) datirt. Die hierauf folgenden Religionsversicherungen von den Jahren 1705. 1709. 1717. 1718. f. im C. A. T. I. S. 346. fg. und die von 1705. im Corp. j. e. Sax. S. 418., ferner die vom J. 1734. 1764. u. 1769. im C. A. C. I. T. I. S. 14. 18. u. im Corp. j. e. Sax. S. 420. 422. 425. Die den Ständen ertheilten Religionsversicherungen stehen im Cod. Aug. Cont. I. T. I. S. 19—57. 83. 126. 158., u. im Cod. Aug. Cont. II. T. I. S. 29. 34. 39., im Corp. j. eccl. Sax. S. 300. fg. — ferner im C. A. Cont. III. T. I. S. 23. 24. 25. — Vergl. ferner das Mand. vom

sich entweder gar nicht, oder, wenn sie schon eine gute Zeit im Amte gewesen, zur Confirmation präsentiren lassen; Ingleichen, wie etliche Pastores sowohl in Städten, als auf dem Lande, sich unbefugter und wider die Kirchen- Ehe- und andere vormahls ergangene Verordnungen lauffender Dinge unterfangen: Als seynd Wir dahero an die Superintendenten des Meißnisch- und Ertzgebürgischen Creyßes, nach Innhalt beygefügter Abschrifft, Befehl ergehen zu lassen, bewogen worden; Und weil Wir nicht zweiffeln, daß dergleichen Unordnungen auch anderwärts eingerissen; So ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet an die euch untergebene Superintendenten ebenmäßige Verordnungen ergehen lassen, und fleißige Acht haben, darmit diesem Unternehmen gesteuert, und die Kirchen- und andere obbemeldte Ordnungen, gebührend beobachtet werden. Daran ꝛc.

Folget sothane Verordnung:

Friedrich August, König und Churfürst ꝛc. Wir werden glaubwürdig berichtet, wie daß unterschiedene Kirchen- und Schul-Diener, darunter nicht weniger die Organisten und Kirchner oder Glöckner gehören, beydes in Städten und Dörffern, sich niemahlen, oder wenn sie schon eine gute Zeit im Amte gewesen, bey Unserm Obern-Consistorio zur Confirmation präsentiren lassen, immittelst aber die denen Geistlichen zustehende Immunitäten, Freyheiten und Gerechtigkeiten geniessen; Ingleichen, wie etliche Pastores sowohlen in Städten als auf dem Lande sich unterstehen, ohne Unsern Vorbewußt und Einwilligung, denen Geistlichen Censiten die rückständigen Zinsen zu erlassen, die Kirchen-Busse vor sich anzuordnen, auch wohl in Geld zu verwandeln, Verlobte, ohne vorhergehende Proclamation, ingleichen Wittber und Wittben vor Endigung der Trauer-Zeit, zu copuliren, die Schwängerungs-Sachen, da auch wohl auf die Ehe geklaget wird, vor sich zu ziehen, und contra matrimonium zu vergleichen; Ferner: Fremde Personen, wenn sie ledig, ohne gnugsame Zeugniß ihrer Ledigkeit, oder da sie Wittber und Wittben, ohne vorher beygebrachten Tod, ihres vorigen Ehe-Mannes oder Weibes, zu copuliren, zanckſüchtigen Ehe-Leuten eigenmächtige Separationes zu verstatten, ja Collecten anzuordnen, und das Catechismus-Examen entweder gäntzlich einzustellen, oder doch selten zu halten.

Wenn denn dieses alles wider Unsere Kirchen- Ehe- und vormahlen ergangene Verordnungen läuffet, und Wir demselben ferner nachzusehen nicht gemeinet sind: Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet vor allen Dingen Uns ein richtiges Verzeichniß aller anitzo in eurer Inspection würcklich verhandenen Pastoren und Diaconen, samt andern Kirchen- und Schul-Dienern, vom höchsten bis zum niedrigsten, sowohlen derer vacirenden Stellen, ungesäumt einsenden, und daneben, welche die Confirmation erlanget oder nicht, anmelden; Nicht weniger diejenigen, so dergleichen nicht haben, bey Verlust des Dienstes, solche binnen 4. Wochen von Empfahung dieses, allhier zu suchen, und euch einzulieffern, anhalten, auch in dessen fernern Verweigerung, die Zettel wegen des freyen Tisch-Truncks ehe nicht unterschreiben; Hierüber in euerer Inspection, wegen derer übrigen obangeführten Puncte, genaue Erkundigung einziehen, und da ihr etwas in Erfahrung bringet, zu fernerer Resolution anhero berichten: Inzwischen aber denen Pastoribus in Städten und Dörffern dergleichen unbefugtes Unternehmen, mit allem Ernst inhibiren, und euch eures Orts selbst darnach achten; Wie ihr denn, ohne vorher erstatteten Bericht, und Unserer Bewilligung, denen geistlichen Censiten die Zinsen zu erlassen, oder auch von denen Kirchen-Vermögen denen Geistlichen oder Kirch-Vätern und andern Personen Zulagen und Besoldungen zu ordnen, in denen Kirch-Rechnungen übermäßige Kosten bey derselben Abnahme, ingleichen bey Prob-Predigten, Singen und Orgelschlagen, auch Investituren paßiren zu lassen, die Kirchen-Busse, wo sie nicht eingeführet, selbst anzuordnen, oder in Geld zu verwandeln, euch keinesweges unterfangen[1]): Hiernächst alles Dispensirens sowohl bey Verheyrathungen Wittber und Wittben, der Trauer-Zeit halber, als, wegen des Proclamirens und sonsten, euch enthalten, keine Copulationes frembder Personen, wenn sie ledig, ohne gnugsames Zeugniß ihrer Ledigkeit, oder da sie Wittber und Wittbinnen, ohne vorher gnüglich beygebrachten Tod ihres vorigen Ehegattens, verstatten, oder selbst verrichten, Ehe-Leuten eigenmächtige Separationes nicht nachlassen, keine Collecte vor euch anordnen, noch derer Geistlichen Wittben und Kindern Curatores und Tutores setzen, wegen des Catechismus-Examinis fleißig Acht haben, damit solches nicht unterlassen werde, auch, was letzlich die Schwängerungs-Sachen, da zugleich auf die Ehe geklaget wird[2]), und von Klägerin nicht alsobald beygebracht werden kann, anlanget, die Partheyen zwar Anfangs darüber vernehmen, und zwischen ihnen pro Matrimonio handeln, da sie aber dahin nicht zu bringen, die Sache zu fernerer Verordnung zu Unserm Obern-Consistorio berichten, und die mit Zuziehung des Gerichts-Herrns in blossen Schwängerungs-Sachen getroffene Vergleichungen jedesmahl zur Ratification dahin einsenden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 12. November 1700.

Rescript, daß die Schulmeister-Wittben kein halbes Gnaden-Jahr zu geniessen haben, v. 16. Mart. 1701.

(Cod. Aug. T. I. S. 869. Corp. jur. eccl. Sax. S. 567.)

Wir haben vortragen und verlesen hören, was ihr, wegen des verstorbenen Schulmeisters zu W. hinterlassener Wittwe, und von derselben prätendirten halben Gnaden-Jahrs, vom 11.

16. Febr. 1807. Die neueste Religionsversicherung vom 23. Juli 1827. steht in der Gesetzsammlung vom 1827. S. 105.

Alle diese Zusicherungen haben aus gegenwärtiger Sammlung in Hinblick auf die Garantieen der Verfassungs-Urkunde vom 4. Sept. 1831. (vergl. §. 138. das., ferner die Bekanntmachungen vom 6. Juni 1836. u. vom 10. Aug. 1854.) weggelassen werden können.

1) Generale vom 14. Jan. 1756. 2) Gesetz über privil. Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835. §. 52. fg.

dieses anhero berichtet habt; Nun dann das halbe Gnaden-Jahr, bloß derer Geistlichen Wittwen zu gut geordnet.

Als tragen wir ihrem Suchen zu deferiren, nicht unbilliges Bedencken, Und begehren solchemnach an statt, ꝛc. hiermit, ihr wollet sie damit abweisen, und daß sie sich an dem, was andere Schul-Diener-Wittwen dießfalls geniessen, begnügen lassen solle, bescheiden.

Rescript, daß wenn ein Pfarrherr ohne Wittib und Leibes-Erben verstirbet, der Substitutus zwar alle Accidentien, aber nur die Helffte der ordentlichen Besoldung bekommen; die andere Helffte aber zu Capital geschlagen, und der davor gefällige Zins dem künfftigen Pfarrherrn und seinen Successoribus gereichet werden solle, v. 27. Juni 1701*).

(C.A. T. I. S. 869. Corp. j. e. S. S. 566.)

Wir haben aus eurem, des Superintendentens, anhero erstatteten Berichte, mit mehrern vortragen und verlesen hören, welcher gestalt ihr, nachdem der Pfarr zu G. M. C. C. unlängst verstorben, und weder eine Wittwe, noch Leibes-Erben, nach sich verlassen, wegen des halben Gnaden-Jahrs beschieden zu werden, gebethen; Nun uns dann dessen bißheriger Substitutus, M. D. C. Z. dießfalls durch den Inschluß zugleich gehorsamst angelanget, und, damit von solchem halben Gnaden-Jahre ihme, weil er währender Vacanz das Ambt zu verwalten, erböthig wäre, ihm aber von eignen Mitteln zu leben, schwer fallen wollte, etwas geeignet werden möchte, gebethen, Wir auch, gestalten Sachen nach, in so weit seinem Suchen statt gegeben, daß, so lange er dieses Pfarr-Dienst, als Substitutus, annoch versiehet, ihm die Accidentia gäntzlich, die übrigen stehenden Einkünffte aber zur Helffte, gelassen werden sollen:

Als ist an statt ꝛc. Unser Begehren hiermit, ihr wollet euch also darnach achten, und, daß ermeldter M. Z. die Accidentia, und den halben Theil der Essential-Einkünffte, angeregter massen überkommen, der andere halbe Theil von diesem letztern aber, zum Capital geschlagen, nachmahls an gewissen Orth, gegen gnungsame Versicherung, ausgeliehen, und der Zinß davon dem künfftigen Pfarr, und seinen Successoribus, gereichet werden möge, Verfügung thun ꝛc.

Rescript, daß ein einziger Zeuge eines nicht zu erkundigenden Todes, als der aufm Wasser, in der Schlacht, oder Contagion ꝛc. umkommen, gar kräfftig attestiren könne, v. 26. Juni 1703**).

(Cod. Aug. T. I. S. 1037. Corp. j. e. Sax. S. 633.)

Uns ist vorgetragen und verlesen worden, was ihr, wegen der, von Dorotheen St. gesuchten anderweiten Verehligung vom 20. dieses anhero berichtet habt;

Nun Wir denn, nachdem Christian B. daß ermeldter St. Ehemann, Hanß St.. er auf der Weichsel in Pohlen, vorm Jahre um Michaelis, in einem Schiff tod liegend gefunden, auch ihn nachgehends aus dem Schiffe selbst tragen, und bey Casimir unter einen Birnbaum, bey einer Dornhecke, in die Erde verscharren helffen, vor dem Superintendenten allhier, vermittelst Eydes ausgesaget, dem Suchen gestalten Sachen nach deferiret.

Als ist an statt ꝛc. Unser Begehren hiermit, ihr wollet Euch also darnach achten, und, wenn die St. bey euch um die Proclamation und Copulation ansuchen, und sonst kein Bedencken darbey seyn wird, deshalber die gebetene Verfügung thun, sie die St. auch dessen bescheiden ꝛc.

*) vergl. die Verordn. vom 14. April 1856.

**) Vergl. dazu das Rescript vom 12. Juni 1815.

Rescript, von Pfarr- und Schulmeister-Substituten, v. 14. December 1703.

(Cod. Aug. T. I. S. 873. Corp. jur. eccl. Sax. S. 446.)

Demnach sich zeithero unterschiedene Pastores, Diaconi und Schulmeister, welche auf unsern Lehen sitzen, unterstanden, entweder ihre Söhne oder andere Personen, mit denen sie sich vorhero vernommen, und dadurch ihr privat Interesse zu befördern suchen, zu Substituten nach Gefallen vorzuschlagen, und Uns gleichsam aufzudringen, theils Superintendenten auch ihnen mit ihren Berichten nicht wenig zu statten kommen, indem sie nicht allein die gesuchte Substitution, als hochnöthig vorgestellet, sondern auch die Subjecta, welche die Geistlichen vorgeschlagen, selbst auf das Beste recommendiret; Dahingegen sich zum öfftern gewiesen, daß wenn man dergleichen Personen zu denen Substitutionen nicht gelangen lassen, sondern andere Subjecta dazu nehmen wollen, die vermeinten Emeriti solche anzunehmen, sich geweigert, und sich hernach befunden, daß dieselben von solchen Kräfften gewesen, daß sie ihr Amt selbst wohl und lange Zeit annoch verrichten können, die Subjecta auch offt die nöthigen Qualitäten nicht gehabt, und nur gesuchet, durch diesen Weg sich in das Ministerium einzudringen.

Und aber dieses ein solches Unternehmen, dadurch nicht nur Unserm Juri Patronatus zu nahe getreten wird, sondern auch die Gemeinden ohne Noth mit Unterhaltung mehrerer Geistlichen beschwehret werden.

Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet denen unter euch gehörigen Superintendenten, daß dieselben, sowohl denen auf Unsern Lehen sitzenden Pastoribus, Diaconis und Schulmeistern ihrer Inspection, sich dergleichen Denominirens ins künfftige zu enthalten, und Uns deswegen nicht zu behelligen, nachdrücklich anbeuten, als auch selbst in solchen Fällen mit Erstattung derer Berichte behutsam verfahren, und ihre Pflicht und Gewissen dißfalls beobachten sollen, Verordnung ertheilen.

Dieweilen Wir auch in Erfahrung gebracht, wie bis anhero einige Superintendenten, wenn sie gleich unter ihren Inspectionen Pastores und andere Geistliche, welche Alters, Kranck- und Schwachheit halber ihrem Amte nicht vorstehen können, und mit Substituten nothwendig versehen werden sollten, befinden, ex officio Berichte dißfalls zu erstatten unterlassen, nur darum, damit denen Emeritis nichts an ihrem Einkommen hernachmahlen abgehen möge; Und aber hierdurch leichtlich an der Seelen-Cur etwas versäumet werden kann; So ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet bey gedachten Superintendenten, daferne unter ihrer Inspection dergleichen Emeriti verhanden, daß sie mit nächsten ihren Bericht erstatten, damit sie mit tüchtigen Substituten versehen werden mögen, auch in Zukunfft es also halten

sollen, Verfügung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 14. December Anno 1703.

Rescript, daß einer seines verstorbenen Ehe-Weibes leibliche Schwester-Tochter nicht heyrathen könne, v. 9. Januar 1704*).

(Cod. Aug. T. I. S. 1037. Corp. jur. eccl. Sax. S. 633.)

Uns ist aus Euerm, von heutigen dato anhero erstatteten Berichte vorgetragen und verlesen worden, welcher gestalt B. R. sich mit seines verstorbenen Ehe-Weibes leiblichen Schwester Tochter, M. L. öffentlich verlobet habe, und was ihr, weil dergleichen Ehe in Göttlichen und Weltlichen Rechten verboten, deßhalber zu Unserer Resolution gestellet; Nun denn solche Sponsalia vor unbündig allerdings zu achten, Immassen Wir selbige auch davor nochmahls declariren, auch beyden Theilen, sich anderweit Christlich zu verehlichen, gestatten und nachlassen.

Als ist an statt ꝛc. Unser Begehren hiermit, Ihr wollet Euch also darnach achten, und beyde Theile dessen bescheiden, auch die zwischen ihnen gewechselte Mahlschätze von ihnen abfordern, und verwahret zum Ober-Consistorio einsenden ꝛc.

Befehl, daß ausser denen Kirchen und Kirch-Höfen keine Privat-Begräbnisse angerichtet werden sollen, v. 21. Sept. 1705.

(Cod. Aug. T. I. S. 875. Corp. jur. eccl. Sax. S. 639.)

Demnach verlauten will, als ob einige, nach ihrer Willkühr und Gefallen, wo sie wollen, Begräbnisse anzurichten, sich unternehmen sollten, hieraus aber viel Inconvenientien entstehen könnten: Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet nicht allein hierunter vor euch fleißig Acht haben, sondern an die, unter euch gehörige Superintendenten, und, vermittelst dererselben, weiter an ihre untergebene Pfarrer in Unsern Landen, die Verordnung ergehen lassen, daß sie dergleichen Privat-Begräbnisse, die ausser Kirchen und Kirch-Höfen, als denen darzu gewiedmeten Orten, unternommen werden wollen, nicht gestatten, sondern deshalben vigiliren, und fleißige Obsicht tragen, auch nach vorkommenden Umständen, jedes an seine Obern, auch allenfalls zu Unserm Kirchen-Rath, Bericht erstatten sollen, damit dießfalls alle Unordnung vermieden, und denen einschleichenden Mißbräuchen in Zeiten gewehret werden möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Sept. 1705.

Befehl, von derer Pfarrer und Kirchen-Diener gebührendem Wohlverhalten, v. 9. Dec. 1705.

(Cod. Aug. T. I. S. 875. Corp. jur. eccl. Sax. S. 448.)

Wir haben zeithero, nicht ohne sonderbahres Mißfallen, vernehmen müssen, daß, obwohln in Unserer Kirchen-Ordnung und insonderheit denen Generalien Art. XVI. heilsamlich versehen, daß die Pfarr- und Kirchen-Diener nicht allein in ihrem Amte treu und fleißig, sondern auch in ihrem Leben und Wandel sich in Worten, Wercken, Geberden, Kleidungen und allen andern erbarlich, gegen jedermann freundlich, züchtig, bescheiden und demüthig, und in Summa allenthalben Christlich und also verhalten sollen, daß sie männiglich, sonderlich aber ihren Pfarr-Kindern keinen Anstoß noch Aergerniß geben, sondern dermassen mit guten Exempeln vorgehen, daß die Pfarr-Kinder, und sonsten jedermann, denenselben mit Lust und Furcht seliglich und ohne Aergerniß folgen mögen; Wir auch der Hoffnung gelebet, es würden die Pfarrer und Kirchen-Diener solchen Verordnungen, darauf sie bey Ablegung ihrer Pflicht gewiesen, treulich nachkommen, sich doch unterschiedene sowohl in Städten als auf dem Lande unterstanden, nicht nur ihr wichtiges Amt nachläßig und mit schlechter Andacht und Ehrerbietung zu verrichten, sondern auch an ihrem Leben und Wandel nicht, wie sichs gebühret, aufzuführen, massen sie gegen ihre Pfarr-Kinder und andere, auch wohl gegen ihre Vorgesetzte, unfreundlich, unbescheiden und zanckſüchtig sich zu bezeugen, die öffentlichen Schenck-Häuser zu besuchen, sich übermäßig mit dem Truncke zu beladen, zu spielen, in denen Pfarr- und Schul-Wohnungen, Wein, Bier und Brandtewein zu schencken und dadurch viel liederliches Wesen zu verstatten; hierüber sich solcher Handthierung, welche ihrem Amte unanständig, zu unternehmen, öffters unnöthig, und mit Versäumung ihres Amts, auszureisen, und benebenst ihren Weib und Kindern sich also aufzuführen pflegen, daß dadurch ihre Zuhörer und andere geärgert, das heilige Amt, welches sie führen, verlästert, die wahre Gottesfurcht gehindert, fromme Zuhörer in ihrer Andacht gestöhret, zu vielen Sünden Anlaß gegeben, GOttes Zorn gereitzet, und endlich nichts, als Unsegen, auf das Land gebracht wird.

Allermassen nun die höchste Nothdurfft erfordert, daß dergleichen Aergernissen mit Nachdruck gesteuert, und wider solche Lasterhaffte Personen ein mehrer Ernst, als bis anhero geschehen, gebrauchet werde; Also begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet euch ungesäumt eurer untergebenen Kirchen- und Schul-Diener Leben und Wandels, Handthierung und Verhaltens genau und mit allem Fleiß erkundigen, und, daferne ihr von eines und des andern, auch derer Seinigen übeln Bezeigen in seinem Amte und sonsten in Erfahrung brächtet, ihn alsobald vor euch fordern, darüber vernehmen, und zu fernerer Resolution euern Pflichtmäßigen Bericht binnen 2. Monats-Frist erstatten, und euch ferner daran nicht erinnern lassen*).

---

*) Vergl. hierzu das bürgerl. G.B. v. 2. Jan. 1863. §§. 1608. fg., woselbst des im Rescripte bemerkten Ehehindernisses nicht weiter gedacht ist.

*) Mit Hinweisung auf Art. XVI. der Gen.-Art. v. 1580., §. 17. der Erled. der Landesgebrechen v. 22. Juni 1661., und die Verordn. des C.M. vom 19. Febr. 1835. in von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. Bd. 2. S. 306. Note 63. ist insbesondere auch die Jagd zu denjenigen Vergnügungen gerechnet worden, deren die Geistlichen und Schullehrer ihres Amtes halber sich gänzlich zu enthalten haben, und es hat das C.M. zu dem Ende in einer an die Kreisd. zu Leipz. erlassenen Verordnung vom 16. Febr. 1852., welche gleichzeitig auch den übrigen Kreisdirectionen und dem Ges.Cons. zu Gl. abschriftl. zur Nachachtung zugefertigt worden, die Ausübung der Jagd und alle und jede Theilnahme an diesem Vergnügen den Geistlichen, Candidaten und Schullehrern ausdrücklich untersagen lassen. Dabei ist übrigens bemerkt, daß es sich bei der zu verfügenden Maaßregel lediglich um ein

Nachdem man auch in Erfahrung gebracht, welcher Gestalt einige Pfarrer bey der heiligen Tauffe mehr, als 3. Gevattern, zulassen, welches doch in dem VI. Gen. Art. §. Als auch unläugbar ꝛc. ꝛc. bey Straffe 100. Gülden verboten; Ingleichen sich unterfangen, bey Trauungen derer geschwängerten Personen und Tauffung dererselben Kinder ein mehrers über die gewöhnlichen Gebühren**), auch wohl gar absonderliche Straffen zu fordern, zu dem Ende öffters die Trauungen, und die Tauffe der Kinder aufhalten, nicht weniger das Pathen-Geld wegzunehmen, da doch dergleichen Personen meistentheils arm und verlassen sind, und zu niemand keine sonderbahre Zuflucht nehmen oder Rettung suchen dürffen, massen auch solche Steigerung der Copulation- und Tauff-Gebühren bereits Anno 1667. in einem absonderlichen Ausschreiben mit allem Ernst inhibiret worden; Ferner die Sepultur derer Selbstmörder vor sich anzuordnen, und in den Pfarrhöltzern ihres Gefallens zu holtzen und dieselbe zu ruiniren, solcher Gestalt wider die General-Articul, Synodal-Decret und Erled. der Landes-Gebrechen de Anno 1661. tit. von Consistorial-Sachen §. 28. zu handeln;

Als tragen Wir hierüber gleichfalls ein ernstes Mißfallen, und begehren hiermit gnädigst, ihr wollet eueren untergebenen Pastoribus dergleichen unbefugtes Unternehmen, mit Nachdruck und bey der in denen General-Articuln gesetzten und anderer Straffe, verbieten, und, wenn ein und der andere bey der Untersuchung, welche ihr schleunigst anzustellen habet, dießfalls betreten würde, euern unterthänigsten Bericht zur anderweiten Resolution erstatten.

Und weiln die Erfahrung leider! bezeuget, daß bey denen Verehlichten und Alten sich grosse Unwissenheit, so viel ihr Christenthum betrifft, findet, also, daß viele von GOtt und seinem Worte wenig wissen, auch den kleinen Kinder-Catechismum nicht einsten gelernet haben, auch Wir übrigens und letzlich wahrgenommen, daß Unserer in Ehe- und Kirchen-Sachen unterm 12. Nov. 1700. ergangenen Verordnung schlecht nachgelebet worden; Als werdet ihr verfügen, daß euere untergebene Kirchen-Diener sich genannter unerfahrnen Kirch-Kinder Seelen besser, als bis anhero geschehen, annehmen, und sie privatim zu unterrichten sich angelegen seyn lassen sollen; wie Wir denn auch nur angezogenes Rescript hiermit wörtlich anhero wiederholen, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet alsobald, nach Verlesung dieses, euern untergebenen Kirchen- und Schul-Dienern, bey Straffe der Suspension, sich nur angezogener Unserer Verordnung künfftighin gemäß zu bezeigen, Andeutung thun, die, so darwider gehandelt, und ihr erfahren solltet, Uns vermittelst eures unterthänigsten Berichts anzeigen, und euch euers Orts selbst in allem darnach achten, auch in Ehe- Schwängerungs- und andern vor das Ober-Consistorium gehörigen Sachen, fleißiger, als zeithero geschehen, berichten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Decembr. 1705.

Verbot der persönlichen Ausübung der Jagd handele, welches daher zwar auch auf den Fall sich mit erstrecke, wo den Geistlichen und Lehrern als Nutznießern die Jagd auf eigenem Grund und Boden etwa zustehen sollte, ohne daß jedoch das Ministerium dadurch deren verfassungsmäßige Befugnisse in Bezug auf Verpachtung dieses Jagdrechts oder Vertheilung der Jagdnutzungen, soweit die Grundstücke des Pfarr- und Schullehns zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke geschlagen sind, (vergl. §. 4. fg. der Allerh. V., die Ausübung der Jagd betr. v. 13. Mai 1851., G. u. Vbl. v. 1851. S. 139.) irgendwie geschmälert wissen wolle.

Zugleich sind, damit dem fraglichen Verbote fernerhin nicht entgegen gehandelt werde, auf Antrag des C.M. sämmtliche Amtshauptmannschaften und die übrigen in §. 20. der angez. allerh. V. vom 13. Mai 1851. genannten Polizeibehörden durch die Kreisdirectionen zufolge ergangener Verordnung des M. d. Innern v. 16. März 1852. dahin angewiesen worden, daß die Ausstellung von Jagdkarten Geistlichen, Candidaten und Schullehrern, von denen darum nachgesucht werden sollte, zu versagen. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf Gymnasial- und Seminarlehrer, sowie überhaupt auf alle Lehrer, welche dem Ministerio des Cultus ꝛc. untergeben sind, weil dasselbe die Ausübung der Jagd mit dem Lehrerberufe überhaupt nicht für verträglich hält. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dr. v. 16. Oct. 1852.

**) S. wegen der jetzt zuläßigen Pathenzahl die Verordn. v. 28. Mai 1850. §. 1., ingl. wegen des Verbots, für die Taufen unehelicher und unzeitig geborner Kinder höhere Gebühren zu fordern, die Verordnung der Kreisd. zu Zw. an die Ephoren ihres Bezirks vom 13. April 1836. (Kreisbl. Nr. 16.), auch von Weber, Kirchenrecht, 2. Aufl. 2. Bd. S. 449. u. Note 6. daselbst. — Daß die Erhebung einer erhöhten Gebühr auch unter dem Titel einer Vergütung für die, ausfälligen Personen durch die Geistlichen zu ertheilende, Privatadmonition nicht für statthaft anzusehen sei, geht aus der in der Anmerk. 1. zum Rescr. vom 19. Juni 1812. mitgeth. V. des C.M. vom 2. Nov. 1839. hervor, wonach dergleichen Admonitionsgebühren überhaupt nicht gefordert werden sollen.

Rescript, daß die Besitzere derer Kirchen-Stühle weder durch Testamente noch sonst darüber mit Bestande disponiren können, v. 22. Mart. 1706.

(Cod. Aug. T. I. S. 877. Corp. jur. eccl. Sax. S. 450.)

Uns ist aus des Archidiaconi zu Chemnitz vom 11. dieses anhero erstatteten Berichte vorgetragen und verlesen worden, welchergestalt, als bereits vor ungefehr 3. Jahren A. R. Eheweib verstorben, und ihren zu F. gehabten Kirchen-Sitz der Kirchen beschieden und vermachet, selbiger auch hierauf der Mägdlein-Schul-Meisterin daselbst eingeräumet worden, sich nunmehr J. B. dessen ebenfalls abgelebtes Eheweib, mit ermeldter R. Geschwister-Kind gewesen, wegen seiner Tochter zu berührten Sitze gemeldet, und mit Vorstellung verschiedener Umstände, um die Zuschreibung vor solche seine Tochter gebethen.

Nun denn allerdings an dem, daß Kirchenstände durch Testamente, und andere letzte Verordnungen, nicht vermachet werden, oder auch die Besitzer sonst darüber mit Bestande disponiren können; Und solchemnach, wann im übrigen B. in sothanen Berichte angeführtes Vorgeben, daß sein Eheweib sich so gleich nach der R. Absterben, zu Lösung des Sitzes angegeben hätte, und mit Vertröstung biß zu ihrem gleicher gestalt erfolgten Tode aufgehalten worden sey, sich angebrachter massen verhielte, das Suchen nicht unbillig wäre:

Als ist an statt ꝛc. Unser Begehren, ihr wollet zuförderst wegen solcher Umstände mehrere Erkundigung einziehen, und, wenn es sich dem Anziehen gemäß befindet, so dann, daß B. Tochter, mehr berührter Sitz gebethener massen zugeschrieben werden möge, fernere gebührende Verfügung thun, wäre aber die Sache anders, denn B. angegeben, bewandt, uns davon zuförderst nochmahligen Bericht anhero erstatten, und darauf weitere Resolution gewärtig seyn ꝛc.

Befehl, von der Privat-Communion in Sacristeyen und Häusern, v. 26. Mart. 1706.

(Cod. Aug. T. I. S. 877. Corp. jur. eccl. Sax. S. 451.)

Demnach zeithero die Privat-Communion in denen Sacristeyen an vielen Orten eingeführet, und sowohl allhier in Unserer Residenz-Stadt Dresden, als auch sonst in andern Städten und auf dem Lande, fast männiglich, auf Begehren, und so gar in Häusern, verwilliget werden wollen, die Kirchen-Ordnung dieser Lande aber, daß ein jedwedes das hochwürdige Abendmahl bey öffentlicher Versammlung geniessen solle, klare Maße giebet, auch dahero Unser in GOtt ruhender älter Herr Vater, Weyl. Chur-Fürst, Johann George der Erste, deshalber allbereit Anno 1614.*) nachdrückliche Verordnung ergehen lassen, daß die Privat-Communion in denen Sacristeyen gänzlich eingestellet werden sollte; Als lassen Wir es hierbey nochmahls bewenden: Und begehren diesemnach hiermit gnädigst, ihr wollet bey Unsern unter euch gehörigen Superintendenten, daß alle Privat-Communiones in denen Sacristeyen und sonsten abgestellet, und diejenigen, so sich des Heil. Nachtmahls zu gebrauchen gemeynet, ausser was Schwangere, Krancke und Schwache, so wohl die, welche durch unvermuthete Reisen, oder andere dergleichen Begebenheiten, von der öffentlichen Communion abgehalten werden, betrifft, als mit welchen hierunter billig dispensiret wird, sich hierzu mit und nebenst denen übrigen Communicanten, gewöhnlicher Maßen, nach gehaltener Früh-Predigt einzufinden, angewiesen werden, behörige Verfügung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 26. Mart. Anno 1706.

Rescript, daß ein Substitutus, wenn er die Succession erhalten soll, keine weitere Prob-Predigt ablegen dürffe, v. 10. Mai 1706.

(Cod. Aug. T. I. S. 877. Corp. jur. eccl. Sax. S. 451.

Wir haben euern, des Superintendentens, wegen des verledigten Pfarr-Diensts zu Ober-Boberitzsch, vom 17ten dieses anhero erstatteten Bericht, welchen ihr, der Rath, eingelegt befindet, gebührend vortragen, und daraus verlesen hören, welcher gestalt ihr, der Rath, dem bisherigen Substituto, M. Gottfried Spiessen, so fort die Vocation zu solchem Pfarr-Dienst auszustellen gesonnen, bey euch, dem Superintendent aber, ob, nachdem gleichwohl besagter Substitutus zur Succession in der vorigen Vocation nicht mit beruffen, sondern ihm allenfalls die Beförderung durch eine Translocation, versprochen worden, diese Aushändigung der jetzigen Vocation, ohne vorhergehende Probe-Predigt, und nochmahlige Vernehmung der Eingepfarrten, geschehen könne? Zweiffel entstanden, und was ihr deshalber zu unserer Resolution gestellet.

Ob nun zwar nicht vonnöthen, daß mehrgedachter Substitutus, da er, bey angetretener Substitution, bereits die Prob-Predigt abgeleget, die Eingepfarrten auch ihn, bey Verrichtung der ordentlichen Predigten, biß anhero zur Gnüge gehöret, und noch hören, eine anderweite Prob-Predigt ablege und halte; So will doch hergegen allerdings die Nothdurft erfordern, daß vor der neuen Vocation die Eingepfarrten, ob sie wider des Vocandi Lehr, Leben und Wandel etwas erhebliches einzuwenden, vernommen und befraget werden. Und ist dannenhero an statt ꝛc. Unser Begehren hiermit, ihr beyderseits wollet euch also darnach achten, und den Candidatum zwar mit der Prob-Predigt verschonen, jedoch die Eingepfarrten zuförderst gewöhnlicher massen vernehmen, und wenn diese nichts beständiges zu erinnern, sodann erst ihr, der Rath, ihme die Vocation, dem Herkommen gemäß, ausstellen, und ihr, der Superintendent, denselben zur Confirmation gebührend anhero präsentiren ꝛc.

*) Rescript v. 10. Jan. 1614. Cod. Aug. T. I. S. 849. — Wegen der Oberlausitz s. Rescript v. 10. Sept. 1711. u. O.A.P. v. 8. Oct. 1711. C. A. T. III. S. 19. u. Oberl. Coll.W. T. II. S. 1224.

Rescript, den Erlaß der Probepredigt betreffend, v. 19. Nov. 1706.

(Corp. jur. eccl. Sax. S. 452.)

Wir haben uns aus euren vom 15ten dieses anhero erstatteten Bericht mit mehrern vortragen lassen, Welchergestalt, nachdem ihr dem bißherigen Diacono zu H. M. C. G. das Pfarr-Dienst, dem Pfarr-Substituto, M. J. C. B. aber das Diaconat daselbst zu conferiren schlüßig worden, und zu dem Ende beyden die Cantzel zur Probe-Predigt eröffnet werden sollen, die Eingepfarrten einkommen, und daß, weilen sie sonst vorjetzo viel Abgaben zu tragen hätten, ihnen auch beyde Prediger bereits mehr als zu wohl bekannt wären, und sie an deren Person, Lehre, Leben und Wandel nichts auszusetzen wüsten, die Prob-Predigten, wie in andern dergleichen Fällen geschehen, erspahret, und ermeldten Geistlichen die Vocationes sogleich ausgehändiget werden möchten, angesuchet, und gebeten, auch, was ihr deshalber zu unserer Resolution gestellet: Nun wir denn bey der angeführten Bewandniß, und, da besagte Eingepfarrten, wie sie mit beyden Geistlichen zufrieden seyn, sich erkläret, geschehen lassen, daß vorjetzo die Probe-Predigten unterbleiben mögen, Als ist an statt ꝛc. Unser Begehren hiermit, ihr wollet euch also darnach achten, und ihr, der A. F. v. S. mit Ausstellung der Vocationen, ihr, der Superintendens aber so dann mit der Präsentation gebührend verfahren.

Befehl, daß bey den Kirch-Rechnungen, auch zugleich Local-Visitation solle gehalten werden, v. 22. December 1706.

(Cod. Aug. T. I. S. 879. Corp. jur. eccl. Sax. S. 453.)

ꝛc. Allein, weiln es mit Abnahme der Kirch-Rechnungen das eigentliche Absehen hat, daß nicht nur die offt geringen und wenigen Einnahmen und Ausgaben, so die Kirche hat, durchgangen und untersuchet, sondern auch zugleich und vornehmlich Visitationes locales angestellet, und dabey, wie die Pfarrer mit Lehren und Predigen, ingleichen der Schulmeister mit der Information sein Amt verrichte, dann wiederum, wie die Erwachsene und Alten sowohl, als die Jugend, sich erbauen, ferner, wie die Kirchen- und Schul-Gebäude in Acht genommen und erhalten, auch, was dergleichen mehr, mit Fleiß erkundiget, und, wo einiger Mangel zu spühren, selbiger verbessert werde ꝛc.*)

*) S. den Decisivbefehl v. 1. Sept. 1713. Note 4.

Rescript, daß kein Patron einen Vocatum, zu Ausstellung eines Reversus, weniger Besold, als ihm sonst geordnet, zu nehmen, zwingen solle, v. 21. Januar 1707.

(Cod. Aug. T. I. S. 879. Corp. jur. eccl. Sax. S. 453.)

Uns ist vorgetragen worden, was massen sich der Rath zu W. des Organisten und Mägdlein Schulmeisters, Johann Christian G. Besoldung, so nach Inhalt der Vocation, in 26. fl. bestehen soll, auf 9. fl. herunter zu setzen, und deshalber einen Revers von ihm zu fordern, sich unterstanden. Allermassen nun weder dem Organisten ohne unsern Vorbewust dergleichen Revers auszustellen, noch auch dem Rath selbigen von ihm zu verlangen, und gleichwohl ein anders in die Vocation zu bringen, zukommen: Also ist an statt rc. ihr der Superint. wollet mehrgedachten Organisten sein Unternehmen alles Ernsts verweisen, ihr, der Ambtmann aber, vom Rath zu W. angeregtes ihres Beginnens halber, Zwölff Thaler Straffe einbringen, nicht weniger ihr beyderseits jetztbemeldten Rath, daß, weiln wir den Organisten aus der ihm ausgehändigten Vocation, zumahln von uns er darauf confirmiret, setzen zu lassen nicht gemeynet, sie ihm die versprochene 26. fl. ohne Abbruch jährlich reichen, und in wiedrigen zu anderer Verordnung nicht Anlaß geben sollen, nachdrücklich andeuten rc.**)

Rescript, daß, wenn ein Pfarr-Inventarium ohne des Pfarr-Herrns Schuld, z. E. durch Feuers-Brunst oder feindliche Gewalt wegkommt, solches entweder aus dem Fisco der Kirchen, oder von denen Eingepfarrten zu ersetzen, v. 5. Mart. 1708.

(Cod. Aug. T. I. S. 881. Corp. jur. eccl. Sax. S. 454.)

Durch den Beyschluß suchet der Pfarr zu C. M. G. G. an, und bittet, daß, weil dasjenige, was er von seinem Vater und Antecessore im Pfarr-Dienste, an Stroh, Heu, Grummet und Dünger, pro Inventario erhalten, bey dem am 28. Octobr. vorigen Jahres entstandenen Brande, nebst seinen Vermögen, im Feuer aufgegangen, ihm solch Inventarium in denen Kirch-Rechnungen abgeschrieben, und von seiner Wittwe und Erben, nach seinem Tode nicht gefordert werden möchte, wie hieraus mit mehrern zu ersehen; Nun wir denn, dafern es sich dem Anziehen gemäß verhält, auch sonst nichts erhebliches darwider zu erinnern, solch Suchen nicht unbillig befunden;

Als ist an statt rc. Unser Begehren hiermit, ihr wollet euch also darnach achten, und auf obigen Fall, gebethener massen Verfügung thun, darneben aber die Eingepfarrten dahin bedeuten, daß, wenn es der Pfarr verlanget, sie zu Anschaffung eines neuen Inventarii benöthigte Anstalt machen sollen rc.

Befehl, Sonn- und Fest-Tags früh, nicht über eine Stunde, Nachmittags aber und in der Wochen nicht über drey Viertel-Stunden zu predigen, v. 9. Martii 1708.

(Cod. Aug. T. I. S. 881. Corp. jur. eccl. Sax. S. 454.)

Wir werden berichtet, ob sollte von denen Geistlichen, der Kirchen-Ordnung, was die Eintheilung der Zeit bey denen Fest- und Sonntags- auch Wochen-Predigten betrifft, so gar wenig nachgelebet, und öffters weit über die geordnete Zeit geprediget werden. Wenn Wir aber, daferne es sich dem Anziehen gemäß verhält, deme weiter nachzusehen, und die Kirchen-Ordnung ferner hindan setzen zu lassen nicht gemeynet; Als ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet denen Geistlichen allerseits solches, und daß sie, gleichwie im übrigen, also auch in diesem Stücke, der Kirchen-Ordnung Art. Gen. III. hinführo genauer nachgehen, folglich an Fest- und Sonntagen früh aufs längste nicht über eine Stunde, Nachmittags aber, wie auch in der Wochen, nicht über drey viertel Stunden predigen sollen, gebührend andeuten. Daran rc. Datum Dreßden, am 9. Martii, Anno 1708.

Rescript*), daß der Superintendenten Registraturen semiplenam Probationem haben, v. 24. Sept. 1708**).

(Cod. Aug. T. I. S. 1009. Corp. jur. eccl. Sax. S. 651.)

Wir haben Uns verlesen lassen, was Ihr wegen des von denen Consistorialibus zu Wittenberg führenden Principii: Ob seyen die Superintendenten schuldig, in Ehe- und Schwängerungs-Sachen über denjenigen, was in denen bey ihnen angestellten Verhören vorgegangen, wenn die Sache an das Consistorium gelangete, eydlich Zeugniß abzustatten, und wie daher gedachte Consistoriales dem Superintendenten zu Zahna, M. Gottfried Schuhmannen, als er sich zu dergleichen Zeugniß nicht verstehen wollen, solches bey 10. Rheinischer Gold-Gülden Straffe auferleget, dieser aber dawider an Uns appelliret habe, untern 3. hujus, mit Beyfügung derer mit eingeschickten hierbey wieder zurück kommenden Acten, allerunterthänigst berichtet.

Allermassen aber derer Superintendenten Registraturen, so sie in denen Sachen, welche nach denen Landes-Gesetzen vor sie gehörig, gehalten, jederzeit ein solcher fides beygeleget worden, daß sie, nach Gelegenheit der Umstände, zum wenigsten semiplenam probationem gemachet; Also hat es darbey nochmahls sein Bewenden, und habt ihr diesem nach ermeldtes Consistorium zu Wittenberg, daß sie gleichfalls diesem nachgehen, und den Superintendenten zu Zahna mit dem angemutheten eydlichen Zeugniß verschonen, auch weder ihn, noch andere Superintendenten bey ihren Verhören einen Notarium zu adhibiren, keinesweges nöthigen sollen, zu bescheiden, sowohl bey dergleichen bey Unsern Ober-Consistorio vorkommenden Fällen euch selbst darnach gehorsamst zu achten. Mochtens Euch rc. denen Wir mit Gnaden wohlgewogen, zur gebetenen Resolution nicht bergen, und geschiehet daran Unser Will und Meynung, Geben zu Dreßden am 24. Sept. 1708.

**) §. 2. des Ges. v. 28. Oct. 1858. am Schlusse.

*) an das Oberconsistorium.

**) Gen.Verordn. v. 11. Dec. 1709. u. Note ** daselbst.

Rescript, daß eines Substituten Gebührniß zum halben Gnaden=Jahre gar nicht zu ziehen, v. 19. December 1708 *).

(Cod. Aug. T. I. S. 881. Corp. jur. eccl. Sax. S. 455.)

Uns haben Elisabeth Tigrain, des verstorbenen Pfarrers zu Battin hinterlassene Wittbe und Kinder, in der Beyfuge um Verordnung angelanget, daß ihnen das halbe Gnaden=Jahr, von allen Einkommen, wie sie es, wenn ihr Ehe=Mann und Vater keinen Substitutum angenommen, zu geniessen gehabt, abgefolget werden möge. Nachdem aber der, dem Substituto, M. Christian Sippeln, ausgemachte Antheil des Pfarr=Einkommens, unter das halbe Gnaden=Jahr nicht zu rechnen, sondern Impetranten sich an des verstorbenen Senioris verglichenen Provision, so viel selbige zum halben Gnaden=Jahr beträgt, begnügen lassen müssen; Als begehren an statt 2c. ihr wollet die Impetranten dessen also bescheiden 2c.

Rescript, über die Kirchentrauer, wenn ein Kirchen=Patron oder seine Frau und Anverwandte versterben, v. 2. August 1709 **).

(C. A. T. I. S. 883. Corp. j. e. Sax. S. 640.)

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, 2c. und Churfürst zu Sachsen, 2c. Würdige, Hochgelahrte, Lieben, Andächtige und Getreue: Uns ist vorgetragen worden 2c.

Was aber das Lauten anlanget, weshalben ihr sowohl hiebevor, als auch itzo, umb Unsere Resolution gehorsamst angesuchet, So lassen Wir, so viel den Patronum betrifft, wenn derselbe, seine Frau und Anverwandte in linea ascendente et descendente versterben, geschehen, daß ihnen vier Wochen lang gewöhnlicher Massen gelautet, auch mit Schlagung der Orgel und anderer Kirchen=Music, bey seiner oder seiner Frauen Personen, ein halbes Jahr, bey seinen Kindern aber vier Wochen inne gehalten, in linea collaterali aber solches weiter nicht, als auf Bruder und Schwester extendiret, auch nur vierzehen Tage gelautet, und vier Wochen mit der Orgel und der Kirchen=Music angestanden werden möge; mit gnädigstem Begehren: Ihr wollet Euch also darnach achten, und biß auf Unsere anderweitige Verordnung, bey ereignenden Fällen, auf obbedeutete Masse, Verfügung thun. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden den 2. Aug. An. 1709.

Rescript, die Wiederverehelichung nach geendigtem Desertions=Proceße betreffend, v. 6. Aug. 1709.

(C. A. T. I. S. 1041. f. Corp. j. e. Sax. S. 634.)

Durch den Inschluß suchet E. L. an, und bittet, daß ihm die anderweite Verehligung, welche ihm sonst durch das in Desertion=Sachen, ihn, Beklagten an einem, sein gewesenes Eheweib M. H. Klägerinn andern Theils betreffend, von dem geistlichen Consistorio zu Z. am 4. Sept. 1696. eröffnete Schied=Urthel verboten, verstattet werden möchte, wie ihr daraus mit mehrern befindet.

Nun Wir denn darauf, gestalten Sachen nach, und weil ermeldter D. daß er ausser der Ehe, ohne Verletzung seines Gewissens, länger zu leben nicht vermöge, beständig eingiebt, solches sich auch daraus, daß er einige Jahre eine Weibes=Person bey sich gehabt, und mit ihr zugehalten, geäussert, und was mit seinem Eheweibe in puncto Desertionis vorgegangen, ausser Landes und bereits vor vielen Jahren geschehen, Supplicant aber in hiesigen Landen sich nieder zu lassen gesonnen; Woselbst die Sache nicht bekannt, und daher um so viel weniger einig Aergerniß zu besorgen, solchem Suchen endlich statt gegeben, gestalt Wir denn ermeldten E. L. sich anderweit Christlich zu verehlichen verstatten und nachlassen, auch solchemnach zufrieden, daß, wenn sonst kein Bedencken vorhanden, sowohl er zuförderst vor euch seine Ledigkeit, und daß er weder mit seiner bißherigen Concubine, noch einer andern Person, ausser welche er anjetzo zu eheligen gesonnen, seint ob angeregten Schied=Urthel, verbündlich sich eingelassen habe, vermittelst leiblichen Eydes erhellt, seine Copulation, auf fernneres Ansuchen, von euch verfüget werden möge.

Als ist an statt 2c. Unser Begehren hiermit, ihr wollet Euch also darnach achten, mehrgedachten D. auch dessen bescheiden, und, wenn er angeregten Eyd würcklich abgeleget, sodann, nach vorher gegangenen gewöhnlichen Aufgeboth, die Trauung, jedoch ohne alles Gepränge, anordnen 2c.

*) vergl. Resol. 3. v. 27. Jan. 1786.

**) General=Verordnung v. 12. Mai 1713. Mand. vom 29. Juli 1739. Mand. v. 16. April 1831. Rescripts=Auszug v. 28. Jan. 1832.

General=Verordnung, wegen derer Superintendenten Registraturen, v. 11. Dec. 1709 *).

(Cod. Aug. T. I. S. 2371. Corp. jur. eccl. Sax. S. 651.)

Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue; Demnach zeithero verschiedentlich Zweifel entstehen wollen, ob derer Superintendenten in Ehe= und Schwängerungs=Sachen gefertigte Registraturen gültig, oder sie, wenn die Sache an das Consistorium gelangete, solche eydlich zu bestärcken schuldig seyn? Und denn von einigen so weit gegangen worden, daß sie, wenn die Superintendenten zu dergleichen Zeugniß sich nicht verstehen wollen, ihnen solches bey nahmhafften Straffen auferleget: Gleichwohl aber derer Superintendenten Registraturen, so sie in denen Sachen, welche nach denen Landes=Gesetzen vor sie gehörig, gehalten, jederzeit ein solcher Glauben beygeleget worden, daß sie, nach Gelegenheit derer Umstände, zum wenigsten Semiplenam Probationem gemachet; Als hat es dabey billig nochmahls sein Bewenden; Und begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet, bey vorkommenden Fällen, euch darnach gehorsamst achten, und dieselben auf solche Masse entscheiden. Mochtens euch, denen Wir mit Gnaden wohlgewogen, nicht bergen; Und es geschiehet daran Unser Wille und Meynung. Gegeben zu Dreßden am 11. December 1709 **).

*) an die Landesregierung. Vergl. das Rescr. v. 24. Sept. 1708.

**) Die Erläut. Proceß=Ordnung, Tit. 2. §. 5. enthält die Bestimmung, daß nur Diejenigen Registraturen fertigen sollen, die dazu wirklich verpflichtet sind, mit dem Zusatze: „Jedoch sind derer Superintendenten, oder die deren Vices vertreten, in denen nach den Landesgesetzen vor sie gehörigen Sachen gehaltene Registraturen hierunter nicht mit zu verstehen, sondern wie solche Inhalts der am 11. Dec. 1709. ergangenen General=Verordnung wenigstens semiplenam probationem haben, also sind sie selbige eidlich zu bestärken keinesweges verbunden.“ In Bezug auf die Gen.Verordn. v. 11. Dec. 1709. verfügt übrigens ein Kirchenrathsrescript v. 2. Nov. 1829., Folgendes: „Es sei wahrzunehmen gewesen, daß von Superintendenten Registraturen über von ihnen in Ehe= und andern Sachen gepflogene

Rescript, daß zu Ersetzung eines erledigten Diaconats, auch der Pfarr-Herr mit zugezogen werden müsse, v. J. 1710.

(Cod. Aug. T. I. S. 883. Corp. jur. eccl. Sax. S. 456.)

Uns ist vorgetragen und verlesen worden, was Unserer vom 10. Aug. dieses Jahres ergangenen Verordnung zufolge, ihr in Sachen die Ersetzung des Diaconats zu Mittweyda betreffend, sub dato den 30. gedachten Monaths, und den 8. hujus, anhero verschieden berichtet habt.

Nun Wir denn ersehen, daß allerdings mit der beschehenen Wahl gebührend nicht verfahren worden sey, solches auch mißfällig empfinden; Als ist an statt ꝛc. Unser Begehren hiermit, ihr, der Rath, wollet, weil angeregte Wahl nicht beständig, darzu auf Maaß und Weise, wie es die Kirchen-Ordnung und das Herkommen erfordert, mit gewöhnlicher Zuziehung des Pfarrs, dem ihr, der Superintendent, deshalber behörige Andeutung zu thun habet, anderweit verschreiten, hierauf, und nach beschehener Prob-Predigt, demjenigen Subjecto, auf welches die vota beständig ausfallen, und deme ihr, der Superintendent, auf Ersuchen, die Cantzel gebührend zu eröffnen wissen werdet, die Vocation, im Fall sonst kein Bedencken verhanden, in behöriger Form ausstellen, ihr, der Superintendent, so dann ihn zur Confirmation anhero präsentiren, ihr, der Rath aber, dieses alles, so viel an euch, binnen 14. Tagen, von Zeit der Verlesung dieses, zu Stande bringen, oder, wie im widrigen Fall vor dieses mahl die Ersetzung von hieraus erfolgen werde, gewärtig seyn ꝛc.

Rescript, daß die unnöthigen Titulaturen im öffentlichen Kirchen-Gebethe gäntzlich sollen ausgelassen werden, v. 16. May 1710.

(Cod. Aug. T. I. S. 885. Corp. jur. eccl. Sax. S. 456.)

Würdige ꝛc. Wir haben in Erfahrung bracht, wie daß bis anhero nicht nur die Kirchen-Patroni, sondern auch die eingepfarrten Gerichts-Herren, benebst denen Ihrigen, sich grosse und unzuläßliche Titul, sowohl in dem allgemeinen Kirchen-Gebethe, als in andern Vorbitten und Danckſagungen, geben lassen, und solches nach ihrem Gefallen anzuwenden sich unternommen. Wann dann in keinem Gebethe, als welches zu GOtt in wahrer Demuth des Hertzens geschehen soll, mit grossen Tituln zu prangen sich geziemen will, Wir auch selbst Unsere hohe Person, und Unser Königl. Haus, weder in angeregtem allgemeinen Gebethe, noch in andern Vorbitten, mit dem vollen Titul vorbethen lassen; Als haben Wir vorlängst auf Abschaffung derer unnöthigen und weitschweiffigen Tituln in dergleichen Vorbitte Unser Christ-Fürstl. Absehen gerichtet; Begehren diesemnach hiermit gnädigst, ihr wollet an die, unter euch gehörigen Superintendenten, wie auch im Bitterfeldischen Bezirck, die Verordnung ergehen lassen, damit selbige bey denen ihrer Inspection untergebenen Pfarrern die Verfügung thuen, sich auch selbst darnach achten sollen, daß in Zukunfft, von denen bishero üblich gewesenen Tituln von Hochgebohrnen, Hochwohlgebohrnen, Unsern gnädigen Herren oder gnädigen Frauen ꝛc. in denen Vorbitten abstrahiret, und schlecht weg vor des Orts Christl. Obrigkeit, so Patroni, mit Benennung ihrer Personen und Functionen, zum Unterscheid von andern, so gleiches Namens und Geschlechts seyn möchten, ohne weitern Titul, und ihre Frauen und Anverwandten in linea descendente et ascendente, worunter auch endlich Stief-Väter, und Stief-Mütter zu nennen, wie nicht weniger die Geschwister und nächste Anverwandten in genere, ingleichen bey Unmündigen vor die Vormünder indefinite, und sub nomine collectivo gebethen, vor die eingepfarrten Gerichts-Herrn aber, wenn es nicht anders hergebracht, und sie an jure patronatus nicht participiren, nur in genere vor dem oder die Herrn Eingepfarrten und deren Familie zu bitten. Und ob zwar kein Patron an seinen Pfarr etwas zu verordnen, sondern solches regulariter von denen Consistoriis durch die Superintendenten geschehen soll; So können Wir doch geschehen lassen, daß, wenn ein Patronus bey vorgehenden Veränderungen mit, oder in seiner Familien, oder wenn er als ein neuer Besitzer zum Guthe kommen, von dem Pfarr-Herrn, nach obiger vorgeschriebenen Maasse, die Vorbitte zu thun, verlanget, solches verstattet werden und geschehen, der Pfarrer es aber doch an seinen Superintendenten berichten, und wenn was neuerliches von ihm verlanget würde, sich von demselben Bescheides, dieser aber von euch sich Befehls erholen solle. Daran ꝛc. Datum Dreßden am 16. Maji 1710*).

Verhöre nicht mit eigner Hand aufgenommen, sondern von fremder Hand geschrieben, und von ihnen nur unterzeichnet worden seien. Da nun in den Registraturen, welche von Superintendenten in den in der Gen.V. v. 11. Dec. 1709. u. der Erläut. Proc.-Ordnung ad Tit. II. §. 5. genannten Fällen aufgenommen würden, allerdings zuweilen Erklärungen und Zugeständnisse der Parteien enthalten seien, welche bei der künftigen Entscheidung Berücksichtigung erheischten, ein solches Verfahren aber, wie das erwähnte, der Vorschrift der Erläut. Proc.-Ordn. und der bezeichneten Stelle keineswegs entspreche, und daher zu Streitigkeiten über die Gültigkeit einer solchen Registratur und die Richtigkeit der darin enthaltenen Thatsachen, leicht Veranlassung geben könne, so sei den Superintendenten einzuschärfen, daß sie die in den angegebenen Fällen von ihnen aufzunehmenden Registraturen der erwähnten gesetzlichen Vorschrift gemäß, mit eigner Hand abfassen und unterschreiben." In dieser Maße ist auch aus den Consistorien an die Superintendenten verfügt worden. —

Neuerdings kann übrigens darüber, daß auch den von den Superintendenten in den vor sie gehörigen Sachen aufgenommenen Registraturen volle Beweiskraft beigelegt werden müsse, kein Zweifel sein, da nach §. 1. des Ges., einige Bestimmungen wegen des Registrirens ꝛc. der Notare und des richterlichen Amtes betr., v. 3. Juli 1840. (G. u. Vbl. S. 128.) zum Registriren in reinen Verwaltungsangelegenheiten, (im Gegensatz von Administrativjustiz- und Straffachen nach dem Gesetze über das Verfahren in Administrativjustizsachen v. 30. Jan. 1835.) es für diejenigen Verwaltungsbeamten, welche die Behörde selbst bilden, der sonst zum Protocolliren erforderlichen juristischen Qualification überhaupt nicht weiter bedarf. Vielmehr sollen die Vorstände und Mitglieder der Behörde insoweit auch ohne diese Qualification zum Registriren ermächtigt sein, wobei zugleich den von nicht juristisch befähigten Verwaltungsbeamten, innerhalb der gezogenen Grenze, unter Beobachtung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse aufgenommenen Registraturen, wenn sie von den Betheiligten mit unterzeichnet worden sind, volle Beweiskraft beigelegt ist. Diese letztere Bestimmung hat daher jedenfalls auch auf die Registraturen der Superintendenten Anwendung zu leiden, so daß hiernach die früheren Bestimmungen in den Rescripten v. 24. Sept. 1708. und vom 11. Dec. 1709. als erledigt angesehen werden können.

*) vergl. hierzu die Erläut. v. 15. Sept. 1710. — Gleiche Vorschriften in gedachter Beziehung sind für die Oberlausitz getroffen worden durch O.A.P. v. 8. Oct. 1711. Oberl. Coll.W. Theil II. S. 1224. u. C. A. Tom. III. S. 19.

In Beziehung auf die in der neuen Agende enthaltenen Formulare zum allgemeinen Kirchengebete ist durch Rescripte des Kirchenraths ans Consf. zu Leipzig vom 15. März 1813., u. den Superintendenten zu

Rescript, daß die Dotales mit keinen weltlichen Diensten zu belegen, v. 11. August 1710.

(Cod. Aug. T. I. S. 885. Corp. jur. eccl. Sax. S. 457.)

Uns ist vorgetragen worden, was ihr wegen des Pfarrers zu Schweinitz Dotalen zu Waltersdorff, und derer, vom Amtmanne zu Schweinitz, denenselben angemutheten Fuhren und Dienste, unterm 12. dieses, mit Einsendung derer hierbey wieder zurücke kommenden zweyer Voluminum, ingleichen eines in gedachtes Amt gehörigen Voluminis actorum, unterthänigst anhero berichtet. Wenn Wir dann daraus ersehen, daß die Dotales im Petitorio genugsam, das Amt Schweinitz aber dißfalls im geringsten nicht fundiret sey; indem sowohl in denen General-Articuln, als denen Synodal-Decreten verordnet, daß sie, die Dotales, ihre Dienste ihren Seel-Sorgern leisten, und von der Obrigkeit darzu ernstlichen gehalten, darneben aber mit neuen Diensten und Beschwehrungen von andern keinesweges beleget werden sollten, auch daß, da sie dergestalt Praesumtionem libertatis vor sich haben, um so viel weniger eine Possess wider dieselben zu behaupten sey; Zumahln da auch der Amtmann zu Schweinitz selbst gestanden, daß die Waltersdörffer zu denen Elb-Ufer-Fuhren durch das Amt gezwungen worden, auch dessen in seiner letzten Supplic nicht in Abrede, und also daß die Dotalen nicht mit ihrem Willen frembde und Amts-Fuhren verrichtet, sondern dazu gezwungen worden, daraus zur Gnüge erhellet, folglich solches an Seiten des Amts, keine rechtmäßige Possess geben, noch die Praesumtionem libertatis, welche vor die Dotalen militiret, denenselben benehmen kann; Als ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet mehrerwehnten Amtmann, daß er besagte Dotales mit itzt angeregten Fuhren und andern Diensten, ausser denen, so sie dem Pfarrer zu leisten schuldig, verschonen solle, bescheiden rc.

Rescript, zur Erläuterung des Befehls v. 16. Mai 1710., v. 15. Sept. 1710.

(Corp. j. e. S. S. 457.)

Würdige rc. Was Wir wegen Auslassung derer unnöthigen Titul in dem gemeinen Kirchen-Gebethe, untern 16. Maji jetzlauffendes Jahres anbefohlen, das ist euch erinnerlich. Nachdem nun in solchen Befehlen insonderheit derer Räthe in Städten Tituls nicht mit gedacht worden; gleichwohl aber Unser darunter geführtes Absehen general und allgemein, und mithin die Räthe darvon auszunehmen, um so viel weniger Unsere Meynung gewesen, als ohne dies bey Benennung dererselbigen an etlichen Orten bisanhero ziemlich excediret worden, es auch sonsten scheinen möchte, ob wären sie diesfalls melioris conditionis, denn andere im höhern Stande sich befindende Gerichts-Obrigkeiten. Als lassen Wir es bey obangezogener Unserer General-Verordnung bewenden, hiermit begehrende, ihr wollet, daß hierunter eine durchgängige Gleichheit in denen Städten beobachtet, und bey keinem Rathe eintziger Vor-Titul gebrauchet werde, gebührende Aufsicht führen. Daran rc. Datum Dreßden, den 15. Sept. 1710.

Annaberg vom 19. Mai 1813. angeordnet worden, daß es, da in jenen die Gerichtsherrschaften jedes besondern Kirchspiels jedoch nur in Allgemeinen erwähnt würden, dabei bewende, und es der besondern in einem allgemeinen Gebete ohnehin nicht für schicklich zu achtenden namentlichen Fürbitten für dieselben nicht weiter bedürfe. (von Webers Kirchenrecht rc. 1. Ausg. 2. Th. 1. Abth. S. 91. u. 2. Ausg. 2. Bd. S. 59.)

Rescript, wegen derer Pfarrer Verhalten in Unterrichtung der Leute sollen Superintendenten sich bey jährlicher Kirch-Rechnung erkundigen und davon Bericht erstatten, v. 17. Sept. 1710.

(Corp. j. e. S. S. 458.)

Euch wird erinnerlich seyn, was Wir euch wegen Unterrichtung der Verehlichten und alten Leute in ihrem Christenthum, daß nämlich ihr bey denen unter euch gehörigen Superintendenten die Verfügung thun sollen, damit die ihnen untergebne Kirch-Diener sich genennter unerfahrnen Kirch-Kinder Seelen besser, als bis anhero geschehen, annehmen und sie privatim zu unterrichten, sich angelegen seyn lassen möchten, unterm 9. Dec. 1705. gnädigst anbefohlen. Nun dann, leider! die Erfahrung bezeuget, daß sich hin und wieder bey solchen Leuten noch eine grobe Unwissenheit dißfalls an Tag leget; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet bey euern Superintendenten, wie Unsere vorige Verordnung expediret und welcher Gestalt solcher in der ihnen anvertrauten Inspection nachgelebet worden, Erkundigung einziehen, und nach Befinden anderweite nöthige Verordnung ergehen lassen. Und weil zu Beförderung dieses heylsamen und nöthigen Wercks ein grosses beytragen sollte, wenn die Superintendenten entweder bey Annehmung der Kirch-Rechnung, welche, vermöge des Synodal-Decrets §. **Damit nun aber auch dißfalls** rc. nicht in 2. 3. und 4. Jahren sondern jährlich, daferne es sich thun lässet, geschehen soll[1]), oder auch bey einer absonderlich angestellten Local-Visitation, welche nach Inhalt der Kirchen-Ordnung §. **Desgleichen und auf daß unsern lieben Unterthanen** rc. ohn dem alle Jahre vorgenommen werden solle, die erwachsene Leute insonderheit vornähmen, und prüfften[2]), ob sie nicht nur ihren Catechismum und gute Biblische Sprüche äusserlich gelernet, sondern auch, ob sie den heylsamen Verstand derselben gefasset und die Sache zu Hertzen genommen hätten, ingleichen ob sie in der Erkänntniß GOttes, ihres Heylandes, der Gnaden-Ordnung und ihrer selbst, absonderlich in der Lehre von der Busse, von Glauben, von der Wiedergeburth und Erneuerung, auch andern zum wohlgegründeten und thätigen Christenthum nöthigen Puncten sattsam unterrichtet wären; Hiernächst wie die Information der Jugend in denen Schulen[3]), bevoraus, so viel das Christenthum betrifft, angestellet, und ob sowohl die Schulmeister und Catecheten dazu geschickt, als auch ob die Kinder dazu recht angeführet werden, diese ingleichen sich in denen Schulen fleißig einfinden, sich erkundigten, und wenn dißfalls ein Mangel sich finden sollte, solchen abzuhelffen allen Ernst

1) s. jedoch die Verordn. vom 13. Juli 1862. §. 1. 10. u. 17. und wegen der Oberlausitz das Regul. v. 11. Aug. 1813. Cap. 7. §. 95. u. 96. 2) eine solche Prüfung ist längst ausser Gebrauch gekommen. 3) §. 169. der Verordnung v. 9. Juni 1835.

sich angelegen seyn liessen, überdiß die Pfarrer und Schulmeister und zwar jene, wie sie die Aufsicht darüber mit bessern Fleiß bewerckstelligen, diese aber die Information recht einzurichten und zu verbessern anweisen, mit der ausdrücklichen Andeutung, daß wie sie alle Versäumniß bey jenem grossen Gerichts-Tage zu verantworten hätten, also auch solches von der hohen Obrigkeit auf erstattete Berichte nach Befinden, mit der Suspension oder Remotion bestraffet werden würde.

Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet solches alles veranstalten, und deshalben an die Superintendenten Verordnung ergehen lassen, auch ihnen zugleich andeuten, daß sie alle Jahre ihre Berichte, wie weit es damit kommen und ob die Catechismus-Examina fleißig und dem dißfalls ergangenen Ausschreiben gemäß gehalten worden, an euch erstatten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 17. Sept. 1710[4]).

Mandat, daß kein Pfarrer, Schulmeister oder Küster, bey Straffe der Suspension oder auch Remotion, Wechsel-Briefe von sich stellen sollen, v. 22. Martii 1711*).

(C. A. T. I. S. 889. Corp. j. e. Sax. S. 653. Beilage zur Erl. Proz.-Ordn. No. XXVII. S. 197. der Handausgabe.)

Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, ꝛc. und Chur-Fürst zu Sachsen, ꝛc. Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Ambt-Leuthen, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern, Räthen und Schultheissen, auch insgemein allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und fügen ihnen hiermit zu wissen: Demnach Uns Unser Ober-Consistorium allerunterthänigst zu erkennen gegeben: daß bißanhero unterschiedene geistliche Personen sich unterstanden, Wechsel-Briefe von sich zu stellen, und dadurch verursachet, daß, wenn sie mit der Zahlung nicht inne gehalten, gedachtes Ober-Consistorium auf derer Creditorum Ansuchen wider sie nach Wechsel-Rechte zu verfahren, Anordnung zu thun, sich gemüßiget befunden, weiln das vormahln den 21. Julii 1660. ergangene Rescript**) klare Masse gäbe, daß keiner, er habe Nahmen wie er wolle, wenn er sich zum Wechsel-Rechte verbindet, davon ausgenommen werden sollte, sondern solches wider sich gelten lassen müsse, von welcher Generalität die Clerici biß dato nirgends ausgenommen worden, dadurch aber nicht nur allerhand Aergernüß verursachet, sondern auch denen benachbarten Pfarrern eine Last durch die einstweilige Versehung des Ambts aufgebürdet worden, anderer daher entstehenden Inconvenientien zu geschweigen; Allermassen Wir nun die dießfalls beschehene Vorstellung gar erheblich befunden, und durch Arrestirung derer geistlichen Personen, sonderlich derer Pfarrer, an der Seelen-Pflege der anvertrauten Gemeinde, bey Patienten, oder anderen geschwinden Fällen, viel verabsäumet werden kann; Also haben Wir wohlbedächtig resolviret, daß künfftig kein Pfarrer, Schulmeister oder Küster, bey Straffe der Suspension von seinem Dienste, oder auch wohl gar der Remotion, sich unterstehen solle, Wechsel-Briefe von sich zu stellen, und, da ja dergleichen über Verhoffen geschehe, die Straffe zwar an dem Aussteller, ohne Ansehen der Person, exequiret, hingegen aber der Wechsel-Brief mehr nicht, als ein Chirographum gelten solle***), Darbey Wir jedoch die, so biß anhero ausgestellet worden, davon dergestalt ausgenommen haben wollen, daß selbige biß künfftige Michaelis-Messe nach dem Rigor gültig bleiben mögen. Damit nun sothane Unsere Resolution zu jedermanns Wissenschafft, umb sich darnach zu achten können, gelangen möge; So haben Wir solches durch dieses Patent kund machen zu lassen, der Nothdurfft befunden, und wird hierdurch jedermänniglich verwarnet, von obbenannten geistlichen Personen, von Zeit der Publication desselben an, keine Wechsel-Verschreibungen anzunehmen, oder, da es ein oder anderer doch thun würde, daß ihnen nach Wechsel-Rechte nicht werde geholffen werden***), gewärtig zu seyn; Wie denn auch dieses Verboths wegen, an die Geistlichen, ihrer Bestraffung halber, aus Unserm Ober-Consistorio, behörige Verordnung alsofort ergehen wird. Des zu Urkund ist dieses mit Unserm Cantzley-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, am 22. Martii 1711.

---

4) Dieses Rescript findet sich im Cod. Aug. nicht, dagegen ist darin, Tom. I. S. 887. u. im Corp. jur. eccl. Sax. S. 459. eine Verordnung des Oberconsistorii an die übrigen Consistorien v. 17. Oct. 1710., die in Conformität des Rescr. v. 17. Sept. 1710. erlassen ist, aufgenommen. — Uebrigens s. noch Rescr. v. 22. Dec. 1706., 1. Sept. 1713., 2. April 1721., Gen.Verordn. v. 30. Sept. 1729. am Schlusse, General-Verordnung v. 19. Dec. 1788., vom 13. Juli 1862. §. 2. fg. u. Verordn. vom 13. Juli 1862. §. 15.

*) Dieses Mandat ist resp. den Consistorien mittels Kirchenrathsrescr. vom 23. März 1711. zur Publication zugefertigt worden. S. dazu den Erläut. Befehl vom 14. Aug. 1713. nebst der Erläut. Proceß-Ordn. v. 1724. §. 11. des Anhangs, u. im Oberl. Coll.W. T. I. S. 349. nebst dem Lausitzer Mand. vom 16. Nov. 1776., wie es mit dem Wechselverfahren in dem Markgrafthum Oberlausitz gehalten werden soll, §. 2. sub g. (Coll.W. T. III. S. 104.), wo vom Verfahren nach Wechselrecht gänzlich ausgenommen sind: „alle geistliche Personen, worunter auch die Schulcollegen in den Sechs- u. Landstädten, ingl. Catecheten, Schulmeister, Küster und Organisten in Städten und auf dem Lande zu verstehen, wenn schon solche nicht im Markgrafthum Oberlausitz zum geistlichen Stande und zu dessen Foro zu ziehen sein sollten."

**) das sogenannte Erneuerte und erweiterte Leipziger Marktrescript v. 21. Juli 1660. C. A. T. I. S. 290. T. II. S. 2017. — S. jetzt die durch Gesetz vom 25. April 1849. in Sachsen eingeführte Allgem. deutsche Wechselordnung vom 26. Nov. 1848. Art. 1. u. 2. (G. u. Vbl. v. 1849. S. 70.)

***) Die hier bemerkte Bestimmung, wornach von Geistlichen, Kirchen- u. Schuldienern ausgestellte Wechsel nur als Chirographa gelten sollen, und dem Gläubiger zu seiner Forderung nach Wechselrecht nicht verholfen werden soll, ist mit Einführung der in der vorhergehenden Note citirten Allgem. deutschen Wechselordnung in Sachsen ausser Kraft getreten, indem nach §. 10. des Einführungsgesetzes vom 25. April 1849. (G. u. Vbl. v. 1849. S. 69.) und nach §. 53. des mit der Wechselordnung publicirten Gesetzes über den Schuldarrest u. den Wechselproceß vom 7. Juni 1849. (G. u. Vbl. S. 112.) alle in Sachsen geltenden Gesetze über Wechsel- und Wechselrecht und die zeitherigen Bestimmungen über die Schuldhaft und das Wechselverfahren aufgehoben worden sind, und nach Art. 1. der Allgem. d. W.O. ohne weitere Beschränkung überhaupt jeder wechselfähig ist, welcher sich durch Verträge verpflichten kann. Hiernach kann, nachdem zugleich die in §. 7. des ursprünglichen Entwurfs zu dem nachherigen Gesetze vom 7. Juni

Rescript, daß bey Scheidung von Tisch und Bette, auch die juratorische Caution Statt habe, v. 25. Juni 1711.

(C. A. T. I. S. 1043. Corp. j. e. Sax. S. 635.)

Uns langet H. M. in Sachen ihn, und sein Ehe-Weib D. betreffende, auf das am 17. April, letzthin eröffnete Urthel, nochmahls an, und bittet, wie daraus mit mehrern zu ersehen, Wann dann die von ihr der M. wieder solch Urthel eingewendete Appellation untern 19. dieses rejiciret worden, und also nur besagtes Urthel in rem Judicatam ergangen; Als ist anstatt rc. Unser Begehren hiermit, ihr wollet nicht nur ermeldte M. mit ihrer Appellation abweisen, sondern auch, nachdem M. euch zuförderst mehr angeregtes Urthel in forma probante vorgeleget*), und vor euch die juratorische Caution, erkannter massen, bestellet haben wird, ihr, daß sie sich zu diesen ihren Ehemanne wieder begeben, und ihm, als einem Christlichen Eheweibe zukommt, beywohnen solle, auferlegen, sowohl bey dessen gütlicher Entstehung, sie darzu gebührend anhalten rc.

Befehl, wie viel den von Adel, brennende Wachs-Kerzen auf beyden Seiten des Sargs, setzen zu lassen, verstattet seyn solle, v. 2. Decembr. 1711.

(Cod. Aug. T. I. S. 889. Corp. jur. eccl. Sax. S. 640.)

Demnach Wir berichtet werden, ob sollten einige von Adel bey denen Leich-Bestattungen derer Ihrigen, in der Kirche nebst dem Sarge auf jeglicher Seite brennende Wachs-Kerzen setzen, auch solches nicht allein an dem Begräbniß-Tage, sondern wohl etliche Wochen, bey währendem Gottesdienste, also halten lassen; Wir aber nun das übermäßige Gepränge in dergleichen Fällen gäntzlich abgeschafft, und zwischen denen Leichen-Bestattungen eines Landes-Fürsten und Vasallen, allerdings einen Unterschied gehalten wissen wollen;

Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet, daß bey Leichen-Bestattungen derer von Adel, und zwar dererjenigen, so in Unsern Civil- und Militair-Diensten gestanden, biß auf den Obristen inclusive, acht, den übrigen aber nur sechs brennende Wachs-Kerzen auf beyden Seiten des Sarges, wenn sie dergleichen gebrauchen wollen, jedoch nur desselben Tages, da die Leichen-Predigt gehalten wird, und ferner nicht, setzen zu lassen, verstattet seyn solle, bey denen unter euch gehörigen Superintendenten, welche deshalber weiter an die ihnen untergebenen Pfarrer Verfügung zu treffen, Verordnung thun. Daran rc. Datum Dreßden, am 2. Dec. 1711.

Befehl, daß die Feld-Prediger, bey ereigneten Vacantien, vor andern in Consideration gezogen, und befördert werden sollen, v. 8. Januar 1712.

(Cod. Aug. Tom. I. S. 891. Corp. j. e. Sax. S. 461.)

Nachdem Wir der Nothdurfft zu seyn erachten, daß Unsere Feld-Prediger, wenn sie von genugsamer Erudition und Geschicklichkeit sind, sich auch in verschiedenen Feld-Zügen, nach Erforderung ihres Berufs, wohl und fleißig aufgeführet haben, in Unsern Landen auch einige Beförderung finden; Als ist Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet auf gedachter Unser Feld-Prediger Versorgung, so viel möglich, dencken, und selbige, wenn sie drey Campagnes mit verrichtet, und ihres Wohlverhaltens wegen, von dem Commendanten, bey dessen Regimente sie gestanden, glaubwürdige Attestata bekommen haben, bey sich ereignenden Vacanzen vor andern in Consideration ziehen, und befördern. Daran rc.

General-Verordnung, wenn ein Kirchen-Patron und Angehörigen verstorben, wie lange die Glocken geläutet, und die Kirchen-Music eingestellet werden solle, v. 12. Mai 1713*).

(C. A. T. I. S. 893. Corp. j. e. Sax. S. 641.)

Wir seynd zwar gnädigst erinnert, wessen Wir euch, wegen der gesuchten General-Verordnung, wie es in Zukunfft, wenn ein oder anderer Gerichtsherr, so das Jus Patronatus hat, oder nur ein Eingepfarrter, verstirbet, mit Abkündigung derer Todesfälle, mit dem Lauten, und mit der Kirchen-Trauer, bey der hin und wieder im Lande verspührten grossen Ungleichheit zu halten sey? am 30. Martii 1711. und 5. Aprilis jetzt lauffenden Jahres inmittelst beschieden.

Nachdem Wir aber der Nothdurfft befunden, das Werck dahin zu reguliren, daß, so viel den Patronum der Kirche betrifft: Wenn derselbe, sein Eheweib, oder Anverwandte, in linea ascendente, als Vater, Mutter, Groß-Vater, Groß-Mutter, Schwieger-Vater, Schwieger-Mutter, und so weiter von beyden Eheleuten hinauf in linea recta, wie auch seine Anverwandte in linea descendente verstorben, Wenn nicht die Kinder allzu jung, oder die Eltern selbst keine sonderlichen Ceremonien zu machen gesonnen, die Abkündigung geschehe, und ihnen vier Wochen lang, gewöhnlicher massen gelautet, auch mit Schlagung der Orgel, und anderer Kirchen-Music Ein halbes Jahr inne gehalten, und die Trauer-Bekleidung in denen Kirchen eben so lange, ausser an denen Empor-Kirchen und Stühlen, darinnen die Leid tragenden zu sitzen pflegen, und welche länger schwartz bekleidet bleiben können, zugelassen, in linea

1849. (Landt. Act. v. 1849. I. Abth. S. 370.) enthaltenen Ausnahmebestimmungen wegen Beschränkung des Wechselarrestes aus Gründen des öffentlichen Rechts (Art. 2. der angez. W.O.) von den damaligen Kammern in der Meinung, als würde dadurch ein Standesvorrecht eingeräumt, abgelehnt worden sind (Landt. Act. v. 1849. II. Abth. S. 126. u. Mitth. über die Verhandl. der 1. K. S. 648., Landt. Act. III. Abth. 1. Bd. S. 218. u. Mitth. über die Verhandl. der 2. K. S. 1219. in Verbindung mit der Landtagsschrift vom 25. April 1849., Landt. Act. I. Abth. S. 456.), das ganze Mand. vom 22. März 1711., zu welchem überdieß wegen der Wechselbriefe der römisch-katholischen und der reformirten Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener die Mandate vom 9. Jan. 1808. und vom 7. Aug. 1818. zu vergleichen, gegenwärtig überhaupt nur rücksichtlich der darin enthaltenen Disciplinarvorschrift (Untersagung der Wechselausstellung bei Strafe der Suspension oder auch Remotion) als noch in Gültigkeit bestehend angesehen werden. — S. auch Gesetz vom 3. Mai 1851. §. 4. sub 5.

*) Rescript vom 12. Febr. 1808. am Schlusse.

*) Rescript v. 2. Aug. 1709., Mand. vom 29. Juli 1739., Mand. vom 16. April 1831., Rescripts-Auszug vom 28. Jan 1832.

collaterali aber solches weiter nicht (wenn es anders so hergebracht, oder auch verlanget wird) als auf Brüder und Schwestern, und deren respective Eheweiber und Ehemänner, daferne jene als Wittben verstorben, und den Nahmen behalten, diese aber sich nicht anderweit verheyrathet, extendiret, auch nur vierzehen Tage gelautet, mit der Orgel und Kirchen-Music aber gar nicht angestanden werden solle. So viel hingegen die eingepfarrten Gerichts-Herren betrifft, können Wir zwar geschehen lassen, daß ihnen an Orten, wo es bißher üblich gewesen, und sonst gar nicht, acht Tage gelautet, jedoch weder Cantzel noch Altar, sondern allenfalls nur ihre Stühle oder Empor-Kirchen mit Trauer-Tüchern zu behängen verstattet werden soll;

Und begehren Wir dannenhero gnädigst, ihr wollet, daß bey vorkommenden Fällen sich hiernach geachtet werde, durchgehends behörige Verfügung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 12. Maji, 1713.

Verordnung des Ober-Consistorii, die Besuchung der Schulen durch die Pfarrer, und die Communion betr. v. 22. Mai 1713.

(Cod. Aug. T. I. S. 383. Corp. jur. eccl. Sax. S. 305.)

Des Allerdurchlauchtigsten ꝛc.

(Der Theil dieser Verfügung, welcher den Ortspfarrern die genaue Beaufsichtigung der Schulen ihrer Orte zur Pflicht macht, ist hier weggelassen worden, da das El.V.Schulengesetz v. 6. Juni 1835. und die Verordnung vom 9. Juni 1835. neuere und viel umfassendere Vorschriften darüber enthalten. Der Schluß der Verordnung vom 22. Mai 1713. enthält noch Folgendes:)

Und weiln man hiernechst der Nothdurfft zu seyn erachtet, daß die Pfarrer jedesmahl vor der Beichte und Absolution eine bewegliche Ermahnung an diejenigen, welche zu communiciren sich vorgenommen, entweder vor dem Altar, oder wo es sich sonst schicken will, halten, ihnen darinnen die Eigenschafften, Motiven und Hindernisse der wahren Busse, auch was von einem würdigen Communicanten erfordert werde, oder an heilsamer Geniessung hinderlich sey, deutlich erklähren, und sonder ein und anders, was bey solcher Gelegenheit der Seelen Wohlfarth befördern könne, nachdrücklich erinnern, dabey sie zwar von einem oder andern Biblischen Spruch Gelegenheit nehmen, jedoch keinen absonderlichen Text ausführen, noch mit solcher Ermahnung viel über eine Viertel-Stunde zubringen sollen. So werdet ihr bey euern untergebenen Pfarrern, auch deshalben, und daß alle Quartal von denen Cantzeln verlesen werde: Es sollen die Kirch-Kinder jedes Orts, welche Sonnabends zur Beichte kommen wollten, solches ihrem Beicht-Vater in sein Haus zwey oder mehr Tage zuvor melden lassen, nöthige Verfügung thun. Letzlich und nachdem auch nöthig seyn will, daß in Zukunfft durchgehends bey denen Catecheten*) fleißige Aufsicht gehalten, und keiner zum Catechisiren oder Schulhalten admittiret werde, der nicht von dem Superintendenten, unter dessen Inspection er stehet, oder wenigstens seinem Pfarrer ein hinlänglich Attestat wegen seiner Geschicklichkeit zu solchem Amte und unbescholtenen Lebens vorzuzeigen habe**); So werdet ihr auch euers Orts euch darnach achten, die Catecheten auf obiges, wie es denen Schulmeistern vorgeschrieben, weisen, und in eurer Inspection deshalber zulängliche Veranstaltung treffen. Daran ꝛc. Dreßden, den 22. Maji, 1713.

*) Wegen Verwandlung der Katechetenschulen in ständige Schulanstalten s. §. 5. u. 12. der Ausf. Verordn. zum El.V.Sch.Ges. vom 9. Juni 1835.

**) Die Anstellung bloßer Katecheten im frühern Sinne ist nach der neuesten El.V.Schulgesetzgebung unzuläßig.

Extract Resolution derer Stände Gravaminum d. d. Warschau, v. 19. Juni 1713.

(Cod. Aug. T. I. S. 371. Corp. jur. eccl. Sax. S. 300.)

Im übrigen bleibet es gleichergestalt bey der schon zu mehrernmahlen erfolgten Declaration, daß denen Jüden kein öffentlicher Cultus zu gestatten, und da einige Excesse dießfalls vorfielen, denenselben billig mit Ernst zu begegnen*); Nachdem auch Ihro Königl. Maj. allergnädigste Willens-Meynung allerdings dahin gerichtet ist, daß sowohl in der Sabbaths-Feyer, als sonst der schuldige Dienst dem grossen GOtt jedesmahl geleistet werde; So verstehet sich von selbst, daß das üppige Tantzen und Sauffen unter denen Predigten an denen Sonn- und Fest-Tägen in Schencken und an allen andern Orten gäntzlich verboten sey. Ingleichen ist wegen fleißiger Visitirung derer Schulen und einer Vorbereitung vor der Beichte an das Ober-Consistorium bereits Verordnung geschehen.

Erläuterung zu dem Mandate v. 22. März 1711., daß kein Kirchen- oder Schul-Diener Wechsel-Brieffe ausstellen dürffe, v. 14. Aug. 1713.

(Cod. Aug. T. I. S. 895. Corp. jur. eccl. Sax. S. 654.)

Wir müssen vernehmen, wasgestalt bey dem, wegen derer Wechsel-Brieffe, so Geistliche und andere Personen, die bey der Kirchen, desgleichen auch in der Schule dienen, vormahln auszustellen sich unternommen, unterm 22. Martii, 1711, ergangenen Ausschreiben von einigen Zweiffel erreget werden wolle: Ob nebst andern, auch die Organisten unter dem darinnen enthaltenen Verboth mit zu verstehen seyen?

Wie nun aber solch Verboth allerdings alle und jede Personen, welche bey der Kirchen und Schulen Dienste leisten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, wann sie nur von Uns die Confirmation zu ihren Diensten erlanget**), angehet und verbindet***):

Als ist, an statt Ihrer Churfürstl. Durchl. Unser Begehren hiermit, ihr wollet euch also darnach achten, und deshalber so weit nöthig, in euerer Inspection fernere Verfügung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Aug. 1713.

Decisivbefehl†) wegen Verbesserung des Unterrichts alter und junger Leute im Christenthume, und wie die Kirchenexamina anzustellen, ꝛc. v. 1. Sept. 1713.

(Cod. Aug. T. I. S. 385. 897. Corp. jur. eccl. Sax. S. 307.)

Des Allerdurchlauchtigsten ꝛc. ꝛc. Wir haben aus denen eingeschickten Berichten, die Verbesserung des Unterrichts alter und junger Leute in ihrem Christenthum, ingleichen die von Uns zu Beförderung derselben, angeordnete Local-Visitation betreffend, verlesen hören, was bey beyden sich vor Difficultäten

*) Verordnung v. 20. Dec. 1834., Gesetz vom 18. Mai 1837. u. Note * daselbst; El.V.Sch.Ges. vom 6. Juni 1835. §. 2. fg.

**) s. hierzu die Verordn. vom 7. Juni 1833. §. 4. 12. u. 13.

***) s. jedoch die Anmerk. *** beim Mandate vom 22. März 1711.

†) In Conformität eines Rescripts an die Consistorien zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen.

und Hindernüsse hervor thun und ereignen wollen, und wie mit mehrern angeführet worden, daß, so viel das erstere, nehmlich die Information anlanget, nicht allein an etlichen Orten zum Theil die Catechismus-Examina nur Sommers und zum Theil Wechsels-weise, und also nur alle 14. Tage gehalten, sondern auch darmit 2. biß 3. Stunden zugebracht, und lange Präfationes vor dem Examine gemachet, ferner der Dreßdnische Catechismus, als welcher vor Bauers Leuthe zu schwer wäre, gäntzlich weggeleget, und von dem Pfarrer und Schulmeister entweder Höfers Himmels-Weg, oder ihre eigene andere Bücher eingeführet würden. Ueberdieß die Schulmeister zum Theil übel beschlagen, und zur Information der Jugend nicht fähig wären, hiernechst geschehe, daß die Kinder den gantzen Sommer, ja wohl Frühlings und Herbsts aus denen Schulen blieben, und öffters zu zeitig daraus genommen würden, also daß sie hernachmahls alles vergessen; Ingleichen wäre der Modus, die Alten zu unterrichten, schwer und noch nicht vorgeschrieben, und wollten dieselben nicht kommen, wenn sie zur Prüfung und Information geforbert würden. Nachdem aber die höchste Nothdurfft erfordert, daß diese Obstacula aus dem Wege geräumet und das heilsame Werck der bessern Information der alten und jungen Leute befördert werde. Als ist an statt ꝛc. hiermit Unser Begehren, Ihr wollet in Euerer Inspection die Verfügung thun, daß, wo die Catechismus-Examina nicht füglich des Winters über gehalten werden können, solche nicht den gantzen Winter durch nachbleiben möchten, sondern nur der December und Januar ausgesetzet, auch an welchen Orten die Catechisation nur alle 14. Tage biß anhero geschehen, solche alle Sonntage, wenn es sich schicken will, künfftig gehalten und länger nicht, als 1. Stunde damit zugebracht, die langen Präfationes hingegen gäntzlich weggelassen werden. Ferner daß ein jeder Pastor den Dreßdnischen Catechismum behalten, und keine andere Bücher, ohne Unsere Bewilligung einführen, noch gestatten, daß solches von dem Schulmeister geschehe[1]), sich aber nach der Fähigkeit seiner Zuhörer jedesmahln achten, und das Examen darnach anstellen, auch veranstalten sollen, so daß die Kinder im Sommer wenigstens 4. Stunden wöchentlich in die Schule gehen sollen, und nicht zu zeitig heraus genommen werden[2]), hiernechst allen Fleiß anwende, damit die alten Leute, wie es sich thun lässet, genugsam in ihrem Christenthum unterrichtet und benebst denenjenigen Leuten, dahin, daß dieses nicht bloß in äusserlichem, sondern im innerlichen rechtschaffenen Wesen in Christo bestehe, angewiesen werden, und wenn sie sich darzu nicht stellen wollten, durch freundliches Vermahnen und Vorstellen darzu bringe, wie denn an die Gerichts-Obrigkeit absonderliche Verordnung, daß sie denen Pastoribus hierinnen hülffliche Hand leisten, und sie keines Wegs hindern sollen, da auch ein und anderer Schulmeister in euerer Inspection nicht capable wäre, die Jugend zu informiren, so habt Ihr euren Bericht deshalber mit nechsten zu erstatten. Und nachdem wegen der Local-Visitation eingewendet werden will, es hätten die Superintendenten hierzu wenig Zeit, die Gerichts-Herren würden dieses sonst heilsame Werck hindern, und die contraire Observantz und andere dergleichen Exceptiones vorschützen, die Kirch-Rechnungen würden dadurch ins Stecken gerathen, desgleichen grosse Kosten wegen der Speisung erfordert werden, und mit Abholung derer Superintendenten und Zusammenberuffung derer Leute schwer zugehen; So kann man zwar, so viel das erste betrifft, geschehen lassen, daß Ihr jemanden aus der euch anvertraueten Ephorie zu Hülffe nehmet, es wird auch zulängliche Verfügung an die Collatores und Gerichts-Herren ergehen, damit auch sie dieses nützliche Werck möglichst befördern mögen. Wegen der Speisung aber wird es bey der Erledigung derer Landes-Gebrechen de An. 1661. tit. von Consistorial-Sachen, allwo genugsame Versehung deshalben geschehen, nicht weniger wegen Abhohlung Euerer, und Zusammenbringung derer Leute, wie es sonsten bey Kirch-Rechnungen gehalten wird[3]), sein Verbleiben haben, und da ein und anderer Collator sich wider diese Local-Visitation setzen sollte, solches ungesäumt anhero zu fernerer Resolution berichten[4]). Im übrigen habet Ihr gleichfalls die Anstalt zu machen, damit in Euerer Inspection die Fasten-Examina mit allem Fleiß, und nach Erforderung derer Generalien Art. V. gehalten, die neuen Eheleute nach Inhalt des 13. Gen.-Artic. und der Ehe-Ordnung der V. Punct von der Copulation §. Erstlich, wenn neue Ehe-Leute ꝛc. ante Copulationem, ingleichen alle, die das erste mahl zum Heiligen Abendmahl kommen, vermöge des 4. Gen. Articuls §. zum Fünfften ꝛc. sonderl. Handwercks-Pursche, Knechte und Mägde, wenn sie gleich an andern Orten communiciret, zuvor geprüfet und alle junge Leute biß zum 20. Jahr jährlich einmahl vor dem Gebrauch des Heil. Abendmahls examiniret werden, und sich jedesmahl 2. oder mehr Tage vor der Communion, bey dem Beicht-Vater anmelden, auch alle Prediger, die Beichte sitzen, ein Beicht-Register halten, und die Profectus und Mängel ihrer Beicht-Kinder notiren, und jene zu erweitern und diese auszubessern, bemühet seyn. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden am 1. Sept. 1713.

Rescript an das Ober-Consistorium, v. 23. März 1714.

(C. A. T. I. S. 388. Corp. j. e. Sax. S. 311.)

ꝛc. Mithin fast daraus erscheinen will, als wenn das Jus Canonicum zu Leipzig behörig nicht tractiret werde; So habt ihr, falls hieran einiger Mangel sich hervor thun sollte, selbigem die behörige abhelffliche Masse zu geben, und sonderlich den Professorem Decretalium, da es nöthig, seines Amts dahin zu erinnern, daß er seine Lectiones publicas dahin einrichten solle, damit er zum wenigsten in einem Jahre die Notitiam Juris Canonici absolviren möge.

Und da hiernechst verlauten wollen, ob lesen die mehrern Professores, zumahln des Winters, in ihren Häusern, welches vielerhand Unordnungen verursachet:

So habt ihr ernstlich zu befehlen, daß, ausser Unpäßlichkeit und dringender Hindernisse, kein Professor ausserhalb des ihm angewiesenen Auditorii und des Loci publici zu Hause lesen soll.

Befehl des Ober-Consistorii, daß auf dem Lande, vor der Trauung keine Mahlzeit gegeben, und keine Hochzeit Freytags und Sonnabends mit Continuation des Sonntags, angestellet werden dürffe, v. 23. März 1714.

(C. A. T. I. S. 901. Corp. j. e. S. S. 590.)

Unserm allergnädigsten Herrn ist glaubwürdig hinterbracht worden, welchergestalt zeithero bey Ausrichtung derer Hochzei-

1) Verordn. vom 9. Juni 1835. §. 44. 46., Verordn. v. 10. April 1835. §. 13. 2) El.V.Sch.Ges. vom 6. Juni 1835. §. 19. fg., Verordn. vom 9. Juni 1835. §. 80. u. 136. fg.

3) Verordnung vom 10. Jan. 1839., Gen.Verordn. vom 13. Juli 1862. §. 25., Verordn. vom 13. Juli 1862. §. 16. und wegen der Oberlausitz Regulativ vom 11. Aug. 1813. u. ib. n. 17. 4) Rescript vom 22. Dec. 1706., 17. Sept. 1710., 2. April 1721., Gen.Verordn. vom 30. Sept. 1729. am Schlusse, vom 19. Dec. 1788., 13. Juli 1862. §. 2. fg. u. Verordn. vom 13. Juli 1862. §. 15.

ten ufn Lande und in denen Dörffern die üble Gewohnheit eingerissen, daß vor der Trauung eine ordentliche Mahlzeit gehalten würde, und sich darbey vielmahls die Gäste mit Speise und Tranck dergestalt überfüllèten, daß sie truncken in die Kirche und zur Trauung kämen; Ingleichen, daß auch die Hochzeiten des Donnerstags und Freytags, ja wohl gar Sonnabends angefangen, und den Sonntag über continuiret, mithin die Sonn- und Feyertage entheiliget würden;

Nicht weniger an theils Orten die neuen Eheleuthe des Sonntags nach der Hochzeit, unter Begleitung vieler Leuthe, und mit Music in die Kirche und zum Gottesdienst kämen, und die andern Leute in ihrer Andacht stöhreten.

Wann aber solches alles sowohl in der Landes- und Policey-Ordnung*), als auch insonderheit in denen General-Articuln, Tit. 13.**) und in der Ehe-Ordnung im 5ten Puncte***) dieses, daß niemand bey denen Hochzeiten vor der Copulation Essen und Trincken auffsetzen solle, bey ernster Straffe verbothen; Höchstermeldter Unser allergnädigster Herr auch dergleichen übeles und zumal bey jetzigen schweren und besorglichen Zeiten unanständiges Wesen fernerhin verstatten zu lassen, nicht gemeinet, vielmehr obiges alles gäntzlich abgeschaffet und eingestellet wissen wollen; Inmassen Sie denn deshalber, und damit dasselbe verbothen und untersaget werden möchte, an die Beambten und Gerichts-Obrigkeiten, sonderlich, was euere Inspection belanget, gemessenen allergnädigsten Befehl aus dero Landes-Regierung ergehen lassen:

Als ist an statt Ihrer Churfürstl. Durchl. Unser Begehren hiermit, ihr wollet denen Geistlichen euerer Inspection hiervon gebührende Eröffnung thun, und ihnen, daß sie mit der Trauung und sonsten sich ebenfalls darnach achten, und ihres Orts alles beytragen sollen, damit der bißfals abgeziehlte gute Endzweck völlig erreichet werden möge, zugleich andeuten und auferlegen, nicht weniger auch euch selbst hiernach behörig achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 23. Martii, 1714.

Befehl†), daß alle Geistlichen, in Städten, Flecken und Dörffern, einen Entwurff ihrer Methoden, oder sogenannten Jahrgänge, welche sie zu ihren Predigten erwählet, von Jahren zu Jahren, zum Obern-Consistorio einschicken sollen, v. 16. Nov. 1714.

(Cod. Aug. T. I. S. 903. Corp. jur. eccl. Sax. S. 466.)

Demnach Uns ins künfftige, von Beschaffenheit derer so genannten Jahrgänge und Methoden, welche die Geistlichen meistentheils bey ihren Predigten sich zu erwählen pflegen, von Jahren zu Jahren gründliche Nachricht vonnöthen seyn will;

Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet denen unter euch gehörigen Superintendenten, darmit dieselbe bey ihren untergebenen Pfarrern in Städten, Flecken und Dörffern, daß diejenigen, so sich dergleichen Jahrgänge bedienen, jedesmahl einen etwas ausführlichen Entwurff des Methodi, welchen gegen Eintritt eines neuen Kirchen-Jahres sie sich vorgesetzt, fertigen, und bey ihnen einreichen, auch vor jetzo sowohl mit dem zu Ende gehenden als bevorstehenden Kirchen-Jahre den Anfang machen sollen, ungesäumbt verfügen, auch was hierauf an sie gelanget, alsofort an euch übersenden, und es künfftighin alle Jahre dergestalt halten möchten, andeuten, und seynd Wir so denn dererselben Einliefferung in Unser Ober-Consistorium, vermittelst euers unterthänigsten Berichts gewärtig. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 16. Novembr. 1714.

*) S. 97. Tit. XIV. **) S. 33. ***) S. 74.

†) an die Consistorien zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen.

Rescript, vom Verboth die Bircken und Mayen abzuhauen und in die Kirchen zu setzen, und dem davor denen Kirchnern verordneten Aequivalent, v. 3. April 1715.

(Cod. Aug. T. II. S. 657. Corp. jur. eccl. Sax. S. 660.)

Friedrich Augustus, König und Churfürst ꝛc.

Würdige, H. ꝛc. Demnach Wir befunden, daß dem bißhero eingerissenen Mangel an Holtze, das denen Wäldern und Gehöltzen so schädliche Bircken- und Mayen-Hauen nicht wenig beygetragen;

Als haben Wir solches in Unserm Churfürstenthum und sämtlichen Landen gäntzlich abzuschaffen, für gut angesehen, und deswegen Unserer Landes-Regierung Befehl gethan, diese Unsere Resolution in das Land zu publiciren und zu verfügen, daß in Zukunfft niemand, wer der auch sey, sich unterstehen solle, dergleichen Mayen weder in Unsern Waldungen, noch auch Unserer Vasallen und Unterthanen, oder auch Pfarr- und Gemeinde-Gehöltzen und Büschen abzuhauen, oder andern es zu verstatten, bey einem Alt-Schock Straffe, welche auf iedes Stück von demjenigen, so wider diese Unsere Verordnung gehandelt zu haben, betreten, oder sonst überführet werden wird, unnachbleiblich eingebracht werden solle*); Begehren demnach hiermit gnädigst, ihr wollet diese Unsere wohlbedächtig gefaßte und dem Lande zum Besten gereichende Resolution, denen unter euch stehenden Superintendenten und Inspectoribus kund thun, und sie, daß sie sich hiernach gehorsamst achten, in Zukunfft keine Mayen mehr in die Kirchen setzen lassen, auch denen sämtlichen unter ihre Inspectiones gehörigen Pfarrern in Städten und auf dem Lande solches mit Nachdruck untersagen sollen, behörig bedeuten.

Anlangende hergegen das Aequivalent, welches denen Glöcknern und Schulmeistern, die es hergebracht, und mit Recht praetendiren können, bißfalls vor den Abgang ihrer Accidentien jährlich zu reichen, verbleibet es, wo die Hergebung der Mayen selbst, oder das Geld darzu biß dahero von Patronis, Gerichts-Obrigkeiten, Dotalen oder Gemeinden geschehen müssen, bey dem Herkommen, so wohl ratione derer, so die Mayen bißhero geschaffet, als ratione quanti, das sie denen Glöcknern und Schulmeistern gereichet, nochmahls billig; Wo aber das Bedürffniß aus dem Kirchen-Vermögen genommen worden, lassen Wir geschehen, daß zu angeregten Aequivalent daraus für solche Mayen in denen grössern Städten 16. Grl. in den kleinern 12. Grl.

*) Vergl. das Mandat vom 30. Juli 1813. §. 35. C. A. C. III. T. II. S. 168. u. Oberl. Coll.W. T. VI. S. 28. — Das Birken- und Mayen-Abhauen fällt, dafern es nicht nach Art. 336. des Strafgesetzbuchs vom 11. Aug. 1855. als Baumfrevel zu bestrafen, jedenfalls in die Categorie des Forstdiebstahls, worüber die neuern strafrechtlichen Bestimmungen im Gesetze vom 11. Aug. 1855. Art. 1. (G. u. Vbl. v. 1855. S. 298.) zu vergleichen.

und auf dem Lande 8. Grl. ein mehrers aber nicht, von ieder Kirche gezahlet werden möge; Immassen ihr denn auch hierüber allenthalben gehörige Verfügung zu thun habt. Daran 2c. Datum Dreßden, am 3. April 1715.

Verordnung des Ober-Consistorii, wie es mit denen Wind-Brüchen, so wohl in denen Kirchen- als auch Pfarr-Höltzern zu halten, v. 24. Juli 1715†).

(Cod. Aug. T. I. S. 903. Corp. jur. eccl. Sax. S. 467.)

Uns ist vorgetragen und verlesen worden, was dem untern 22. Febr. dieses Jahres, ergangenen Ausschreiben zu Folge ihr, wegen der in eurer Inspection durch den, in der Nacht, zwischen dem 12. und 13. besagten Monats entstandenen Sturm-Wind, an denen Kirchen- und andern geistlichen Gebäuden, so wohl auch denen Kirchen- und Pfarr- und andern dergleichen Höltzern, verursachten Schäden, mit Beyfügung der Acten von 27. Jun. letzthin anhero berichtet habt. Wie Wir nun darauf, und nachdem auch von Unsern allergnädigsten Herrn, auf Unsern fernern überhaupt erstatteten alleruntertänigsten Bericht, Wir mit allergnädigster Resolution versehen worden, wo bey geistlichen Gebäuden die Reparatur bereits geschehen, oder auch die Windbrüche in denen Kirchen- Pfarr- und Schul-Höltzern schon verwendet, es, im Fall nur die bey Vorausnehmung derer Deputate unten erfoderte Caution annoch bestellet wird, gestalten Dingen nach bewenden lassen.

Als ist im übrigen an statt 2c. Unser Begehren hiermit, ihr wollet, so viel anfänglich den noch übrigen Schaden an Geistlichen Gebäuden betrifft, daß, wo die Kirche selbige zu verrichten hat, und es ertragen kann, die Reparatur aus deren Vermögen entweder gantz, oder zum Theil; Wo aber das Kirchen-Vermögen nicht zulänglich, oder die Eingepfarrten ohne dem darzu verbunden, durch eine gewöhnliche Anlage von denenselben ausser denen Diensten, als welche sie, die Eingepfarrten, ohne Unterscheid zu leisten verbunden, bewerckstelliget werden möge, und zwar, so weit nöthig, mit Zuziehung derer Patronorum, Verfügung thun. Was aber die Brüche in denen Gehöltzen anreichet, dieselben mit ebenmäßiger Zuziehung derer Patronorum, zuförderst zur Reparatur, entweder der Kirchen, oder derer Pfarr- oder Schul-Gebäude, nach Beschaffenheit derer Gehöltze anwenden, hiernächst von denen Windbrüchen in Pfarr- und Schul-Höltzern denen Kirch- und Schulbedienten das sonst gewöhnliche jährliche Deputat-Holtz auf 2. biß 3. Jahr, jedoch, gegen genugsame Caution, daß, dafern ein oder der andere von ihnen vor der Zeit, und ehe er das voraus weg erhaltene Holtz verdienet, mit Tode abgehen sollte, dem Successori der Betrag, damit er sich dafür das Bedürffniß anschaffen könne, vergnüget werden solle, reichen, den Ueberrest hergegen verkauffen, und das daraus gelösete Geld dergestalt zu Capital machen lassen, daß bey dem Kirchen-Gehöltze die Kirche, beym Pfarr-Gehöltze der Pfarr, und denn bey dem Schul-Gehöltze der Schulmeister die jährlichen Zinsen, nach Inhalt des Synodal-Decrets, wobey Unser allergnädigster Herr, es bewenden lässet, geniesse††), Inmassen ihr auch endlich, wo Collecten nöthig, die Kirch-Väter oder Eingepfarrten, daß sie solche absonderlich zu suchen hätten, zu bescheiden 2c.

†) Unterm 24. Juli 1715. ist aus dem Kirchenrathe an das Consistorium zu Leipzig in Anlaß des nämlichen Gegenstandes ein Rescript ergangen, worin es heißt: 2c. Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet die Verfügung thun, damit von solchem umbgefallenen Holze zuvörderst das Nöthige zur Reparatur derer geistlichen Gebäude angewendet, auch denen Kirchen- und Schulbedienten das Deputat-Holz auf 2 bis 3 Jahre gereichet; das übrige aber verkaufet, das daraus gelösete Geld an gewisse Orthe ausgeliehen, und die jährlichen Zinsen darvor, nach Inhalt des Synodaldecrets, worbey Wir es bewenden lassen, bey dem Pfarrholze dem Pfarrer, bey dem Schulholze dem Schulmeister, bey dem Kirchenholze aber der Kirchen überlassen werde; Jedoch habt ihr es zugleich dahin mit zu richten, daß die Pfarrer und Schulbediente genugsame Caution, daß, daferne ein oder der ander von ihnen vor der Zeit und ehe er das vorausweg erhaltene Holz verdienet, mit Tode abgehen sollte, dem Successori der Betrag, damit er sich dafür das Bedürfniß anschaffen könne, vergnüget werden solle, bestellen mögen. Daran 2c. — S. ferner das Rescript vom 27. Jan. 1723.

††) Die Bestimmungen des Synodaldecrets von 1624. §. Die Pfarr-Hölzer 2c. und des Rescripts vom 24. Juli 1715., wozu noch das Rescript vom 27. Jan. 1723. zu vergleichen, haben auch bei allen ausserordentlichen Holzschlägen sowie in Fällen gänzlicher Abtreibung einer geistlichen Waldung Anwendung zu finden, dergestalt, daß dann dem Nutznießer nicht bloß ein Anspruch auf Entschädigung wegen des ihm zugekommenen Holzdeputats, soweit solches nicht mehr in natura verabreicht werden kann, sondern vielmehr auf den Genuß der gesammten Zinsen des aus dem Holzverkaufe gewonnenen Capitals, sowie auf die freie und unentgeldliche Benutzung des zu andern Zwecken jetzt erlangten Bodens zusteht, indem dieses Recht nur insofern einer Beschränkung unterworfen ist, als wegen der frühern gleichzeitigen Bestimmung des Waldes zu Deckung des nöthigen Bauholzbedarfs auf Bildung eines Baufonds Bedacht zu nehmen ist. Dieser Grundsatz ist vom Cultusministerio mehrfach ausgesprochen worden, so in einer wegen des Pfarrholzes zu Kleinzschocher unter dem 20. November 1837., und wegen des Pfarrholzes zu Zwenkau unter dem 1. September 1841. an die Kreisd. zu Leipzig ergangenen Verordnung, nach welcher letzteren das genannte Ministerium seine frühere entgegen gesetzte Entscheidung in dieser Sache, welche dahin gegangen war, daß der Boden des abgetriebenen Holzes verpachtet werden, und der Pfarrer von den Zinsen des aus dem Holzverkaufe erlösten Capitals und den eingehenden Pachtgeldern nur eine Entschädigung für sein bisheriges Holz-Deputat und für die Grasnutzung erhalten, der Ueberschuß aber nach Abzug einer Holzdeputatvergütung für den Diaconus, nach dem Ermessen der Kreisdirection gesammelt und zu Baulichkeiten oder sonstigen nützlichen Zwecken für das Pfarrlehn verwendet werden sollte, in Folge einer hiergegen eingewendeten Beschwerde des Pfarrers, im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern (Recomm. derselben zum Cultusministerio vom 14. Mai 1841.) ausdrücklich dahin abänderte, daß dem Pfarrer ausser den Zinsen des gewonnenen Holzcapitals auch die freie unentgeldliche Benutzung des urbar gemachten Grund und Bodens zuzugestehen sei.

Hierbei ward jedoch ein Betrag von 10 Thlr. jährlich bis auf Weiteres zu Bildung eines Reservefonds für vorkommende Baulichkeiten reservirt, in welcher letzteren Beziehung in dem bezüglichen Recommunicate der in Evangelicis beauftragten Staatsminister vom 14. Mai 1841. bemerkt ist, wie die Festhaltung des Princips, daß dem jedesmaligen Pfarrer nicht der ganze Betrag der von dem durch ausserordentliche Holzschläge, Windbrüche oder gänzliche Abtreibung des Pfarrholzes gewonnenen, einen Theil der Substanz des Pfarrlehns enthaltenden Capitale zu erlangenden jährl. Zinsen zu überlassen, sondern davon ein durch das Ermessen der Behörde, nach dem Betrage des gewonnenen Capitals und dem im einzelnen Falle vorherzusehenden Bedürfnisse zu bestimmender Theil zurückbehalten und zu Capital gemacht werde, um so nöthiger erscheine, einmal, um einen Fond zu gewinnen, aus welchem der nicht mehr in Natur zu leistende Beitrag aus der Pfarrwaldung bei Bauen oder sonstigen Herstellungen zum Besten des Pfarrlehns bestritten werden könne, und dann, um die Amtsnachfolger gegen etwaige Nachtheile, die durch Verlust an Capitalien oder erhöhte Holzpreise oder verminderten Werth des Geldes herbeigeführt werden könnten, einigermaßen sicher zu stellen.

Bei diesen Anordnungen haben es auch auf eine von den Parochianen geführte Beschwerde die in Evangelicis beauftragten Staats-

Mandat, wider die Bettler, Landstreicher und anderes böses Gesindel, v. 7. Dec. 1715.

(Cod. Aug. T. I. S. 1843.)

Wir Friedrich August rc. rc. §. X. Vor den Unterhalt der Einheimischen rc. zu sorgen nöthig: Ist diesfalls Unser gnädigster Wille, daß die Beamten, Gerichtsherrn und Unterobrigkeiten auf dem Lande und in denen Städten solche Verfügung und Einrichtung treffen, daß dergleichen arme und dürfftige Leute, sowohl Mannes- als Weibspersonen, wie auch derer Kinder, zuvörderst zu einem erbaren stillen Wandel angewiesen, und durch die geistliche und Schulbediente, ohne Entgeld, im Christenthum unterrichtet, auch auf ereignende Todesfälle, wenn sie nichts hinterlassen, und das Allmosen vorhero wirklich genossen, keine Begräbnißkosten*) von ihnen genommen werden, es wäre denn, daß auch bey Zurücklassung einigen Vermögens arme unerzogene Kinder, oder Eltern und Geschwister, die des Allmosens benöthiget, vorhanden, als welchenfalls erwähnte Gebühren, gleichwohl hinweg fallen. Immassen Wir dieserhalben, wie auch sonst das zu dieser Sache Nöthige, aus Unserm Ober-Consistorio verordnen wollen rc. Dresden am 7. Dec. 1715.

Extract der Resolution auf die Präliminar-Schrifft des im J. 1716 gehaltenen Landtags, mit Auslassung mehrerer Puncte.

(Cod. Aug. T. I. S. 377. Corp. i. e. Sax. S. 302.)

Es wiederholen ad Imum Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. rc.

Immassen dann Ihro Königl. Majestät gleichergestalt das gebetene Praeceptum an die Beamten und Erneuer- auch Erweiterung derer vor die Universität Wittenberg vom 19. Jan. 1700. vormahls ertheilten Hülffs-Privilegiorum benebst einem Decreto vor die Medicinischen Facultäten, zu Abfolgung derer zum Tode durchs Schwerd oder Säckung verurtheilten Cörpers ausfertigen lassen wollen**); gleichwie sie nicht minder dergleichen und aller piarum causarum Stifftungs-Reste, da sie bey erregten Concursen mit liquidiret werden müßten, von Abstattung derer Sportuln und andern Gerichts-Gebühren befreyet***) rc.

Befehl†), daß der Piarum causarum Stiftungsreste in Concursen von Sporteln befreit seien, v. 14. Jan. 1717.

(Cod. Aug. T. I. S. 1191.)

Demnach Wir auf derer, bey letztgehaltenen Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände beschehenes unterthänigstes Vorstellen derer piarum causarum Stiftungs-Reste, bei vorfallenden Concursen, von Sporteln und andern Gerichtsgebühren befreiet; Als ist hiermit Unser Befehl, du wollest dich danach allergehorsamst achten, und aller piarum causarum Stiftungsreste, da sie bey erregten Concursen mit liquidirt werden müssen, von Abstattung der Sportuln und andrer Gerichtsgebühr frei lassen††) rc.

Extract aus der Resolution auf die beym Land-Tage 1716. übergebenen Gravamina und Intercessionales, in Consistorial rc. Sachen, No. 95., v. 28. April 1718.

(Cod. Aug. T. I. S. 395. Corp. jur. eccl. Sax. S. 312.)

Der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste König in Pohlen rc. und Churfürst zu Sachsen rc. rc. lassen denen getreuen Ständen zu Dero gnädigster Resolution auf einige bey letztem Landtage eingegebene Beschwerungs-Puncte und Intercessionales, nachdem von denen Collegiis, wohin ein und anders gehörig, die erforderte unterthänigste Berichte inzwischen eingekommen, hierdurch unverhalten seyn, was massen

in Consistorial-Sachen

wegen derer Lectionum publicarum auf beyden Universitäten, Leipzig und Wittenberg, daß kein Professor, wann es nicht Unpäßlichkeit und dringender Hinderniß halber geschähe, dieselben ausserhalb des angewiesenen Auditorii und Loci publici zu Hause halten solle, auch absonderlich an die Universität Wittenberg, wie sie sich bey denen Denominationen zu denen verledigten Profeßionen zu bezeigen, Verordnungen ergangen.

Extract No. 108., Resolution auf die Präliminar-Schrifft mit Auslassung des 4ten und 8ten Puncts, v. 5. Mai 1718.

(Cod. Aug. T. I. S. 397. Corp. jur. eccl. Sax. S. 313.)

So lassen Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu gnädigster Resolution denenselben hierdurch un-

---

minister in einer Bescheidung an die Beschwerdeführer vom 7. Juli 1841. damals mit dem Bemerken bewenden lassen, daß der Parochialgemeinde unbenommen sei, wenn im Laufe der Zeit sich herausstellen sollte, daß die jetzt bestimmte Summe von 10. Thlr. jährlich zur Erfüllung der bestimmten Zwecke nicht vollständig genüge, darauf anzutragen, daß bei einer künftig eintretenden Vacanz des Pfarramtes diese Summe erhöht und der neu anzustellende Pfarrer vinculirt werde, sich diese Erhöhung gefallen zu lassen.

Auch in neuerer Zeit hat das Cultusministerium bei Entscheidung ähnlicher Differenzen die hier bemerkten Grundsätze constant festgehalten, so in einer die Pfarrholzcasse zu Planitz betreffenden Verordnung an die Kreisd. zu Zwickau vom 18. April 1861., ferner in einer unter dem 24. Jan. 1861. im Betreff des Herrmannsdorfer Pfarrwaldes, und unter dem 10. Dec. 1861. im Betreff des Pfarrwaldes zu Ebersbrunn an dieselbe Kreisdirection ergangenen Verordnung.

Vergl. übrigens wegen des hier bemerkten Gegenstandes den Aufsatz des Prof. Richter in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. B. 1. S. 245. fg. u. am Schlusse S. 252. u. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 403. und Note 5. daselbst.

*) s. auch §. 36. der Armenordnung von 22. Oct. 1840.

**) Die neuesten Bestimmungen s. im Strafgesetzbuche vom 11. Aug. 1855. §. 10. Hiernach wird der Körper des Enthaupteten an die nächste anatomische Anstalt abgeliefert, oder, wenn dieß nicht thunlich, auf einem von dem gewöhnlichen Todtenacker abgesonderten Orte begraben.

***) Befehl vom 14. Jan. 1717.

†) an den Kreisamtmann zu Leipzig.

††) Die Vorschrift dieses Befehls hat sich, insoweit sich dieselbe auf Befreiung von Beiträgen zu den allgemeinen Concurskosten bezieht, durch die jetzt gesetzliche Vorwegnahme der allgemeinen Concurskosten von der Concursmasse erledigt. S. das Gesetz vom 25. Juni 1840. §. 7. (G. u. Vbl. v. 1840. S. 119.)

verhalten seyn, rc. Was hiernechst die gebetene Remedirung derer auf Universitäten und bey Schulen sich ereignenden Mängel betrifft; So ist die auf derer getreuen Stände bey letztem Land-Tage gleichfalls übergebene Präliminar-Schrifft von Ihro Königl. Majestät rc. dieserwegen damahls ebenermassen ertheilte Resolution an den Kirchen-Rath und Ober-Consistorium zu schuldiger Beobachtung so fort gebracht, rc. Hingegen aber auch die Landes-Kinder, und sonderlich die Stipendiaten und andere Beneficiarii, wenn sie nicht wegen fleißiger Besuchung derer Lectionum publicarum et privatarum von denen Professoribus und darunter auch vornehmlich derer Linguarum glaubhaffte Attestata beybringen, von dem Genuß derer Beneficiorum und Erhaltung suchender Beförderung auszuschliessen[1]), mit angefüget wird rc. Ingleichen finden Ihro Königl. Majestät die Erinnerung, daß nicht nur Studiosi[2]) alleine, sondern auch andere, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, wenn sie gleich Majorennes, von der Schärffe des Wechsel-Rechts entnommen werden möchten, nicht unerheblich. Und ob wohl nach denen gemeinen Rechten durch das Senatus Consultum Macedonianum derer Anlehne halber, so von filiis familias aufgenommen werden, prospiciret ist, nicht weniger solche Personen, wenn sie nicht eigene Handlung treiben, in der Leipziger Wechsel-Ordnung §. 2. desgleichen der Declaration des Wechsel-Rescripts wegen der Universitäts-Verwandten zu Leipzig de dato 19. Martii 1680. bereits eximiret seyn, wie denn auch in dem jetzo publicirten Spiel-Mandat schon einige hieher gehörige passus mit eingerückt zu befinden; So wollen Wir dennoch nicht ermangeln, hierunter eine besondere Verordnung nechstens ergehen, und davon zugleich Notiz in die Leipzigische Zeitung bringen zu lassen rc.

Die Abfolgung derer corporum facinorosorum zu Secir- und Anatomirung an die Medicinische Facultäten belangende, so seyn bereits die General-Decreta dahin ausgefertiget, daß alle Obrigkeiten, Aemter und Städte, welche mit denen Obergerichten und der Criminal-Jurisdiction beliehen, in dem Leipzigischen Creyß-Bezirck, wenn sie einen zum Tode durchs Schwerd oder Säckung verurtheilten armen Sünder abzuthun vorhabens, der Medicinischen Facultät oder dem Anatomico zu Leipzig es notificiren sollen[3]); So hat es dabey sein Bewenden, und brauchet es solchem nach der von dem Rathe zu Leipzig prätendirten Formalität keinesweges. Es ist auch bey dergleichen Fällen auf das Verlangen des Delinquenten keine Reflexion zu machen; Hingegen billig, wenn bey denen Ertrunckenen oder todt gefundenen Cörpern, im Fall nicht bey denen ein Selbst-Mord begangen, derer Todten Anverwandten sich zu dessen Beerdigung angeben, denenselben hierunter gratificiret werde[4]). Mit denen aber, so die Straffe des Galgens[5]) ausstehen, ist um deswillen nicht zu willfahren, weil selbige zum Beyspiel für andere hängen bleiben müssen. Endlich seynd auch Ihro Königl. Majestät gnädigst zufrieden, daß, da unter denen Universitäts-Verwandten einige in Melancholie und Wahnwitz verfallene Personen verhanden, selbige in das Zucht- Wäysen- und Armen-Haus zu Waldheim aufgenommen werden mögen, wannenhero sich nur bey begebenden Fällen gehörigen Orts zu melden.

Zum andern, die so vielfältig vorgehende Sabbaths-Entheiligung, und daß die deshalb öffters beschehene Ermahnungen, auch Straff-Gesetze den behörigen Effect noch nicht verwürcken mögen, *welches denn allerdings auf die Unter-Obrigkeiten selbst vornehmlich ankömmt, vernehmen Ihro Königl. Majestät sehr mißfällig, und wie allerdings durchgehend alle und jede Transgressores ohne Unterscheid und Ansehen derer Personen denen geordneten Straffen unterworffen; Also sollen auch dieselbe aller Orten unnachläßlich eingebracht, und ad pios usus angewendet werden[6]), rc.

Drittens wegen derer Juden[7]) bleiben Ihro Königl. Majestät nochmahls darbey, daß denenselben weder ein öffentlicher Cultus, noch der Ankauff von Immobilien gestattet werden sollte, gestalt denn das vormahlige Post-Haus dem Residenten Lehmannen blos pfandweise auf etliche Jahre und mit ausdrücklicher Bedingung, in dem Garten keine Leiche zu begraben, eingeräumet wird, es geschiehet auch wieder Ihro Majestät rc. rc. Intention und Willen, wenn derer Juden Anzahl sich vermehret, und sie ausser denen Leipzigischen Meß-Zeiten Handel und Wandel treiben, dahero nur die Obrigkeiten über die bisherigen Verordnungen halten und selbige wahrnehmen dürffen, es

---

1) S. die Stipendiaten-Ordnung für die Studirenden auf der Universität Leipzig vom 1. Sept. 1853. in der Anmerk. 1. sub A. zur Bekanntm. vom 8. Febr. 1832. — Vergl. auch die Gesetze für die Studirenden der Universität Leipzig vom 23. Jan. 1860. sub I. §. 22. und Note 5. daselbst.

2) Die Unfähigkeit der Studirenden, Wechselbriefe auszustellen ist gesetzlich ausgesprochen im Rescr. v. 19. März 1680., Cod. Aug. T. II. S. 2019., Mand. vom 29. Dec. 1718., in der Oberl. publ. durch O.A.P. v. 22. April 1719., Cod. Aug. T. II. S. 2081. u. T. III. S. 523. ingl. Oberl. Coll.W. T. I. S. 353., Mand. v. 21. April 1724., in der Oberl. publicirt durch O.A.P. vom 14. Aug. 1724., Cod. Aug. T. II. S. 2086. u. T. III. S. 523. ingl. Oberl. Coll.-W. T. I. S. 355., in §. 11. des Anhangs zur Erläut. Proceß-Ordn. v. 10. Jan. 1724., Lausitzer Mand. vom 16. Nov. 1776. §. 2. sub c. (Oberl. Coll.W. T. III. S. 104.), Gesetze für die Studirenden zu Leipzig vom 29. März 1822. (Ges.Samml. v. 1822. S. 293.) Tit. II. §. 12. — in den revid. Gesetzen für die Studirenden der Universität Leipzig vom 23. Jan. 1860. sub II. §. 2. — S. auch das Mand. vom 31. Dec. 1827. §. 6., G.S. v. 1828. S. 4. — Sämmtliche diese Bestimmungen haben sich jedoch mit Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Sachsen (Ges. vom 25. April 1849., G. u. Vbl. S. 68.) erledigt, indem nach §. 10. des nurgedachten Gesetzes und nach §. 53. des mit der Wechselordnung publicirten Gesetzes über den Schuldarrest und den Wechselproceß vom 7. Juni 1849. (G. u. Vbl. S. 112.) alle in Sachsen geltenden Gesetze über Wechsel und Wechselrecht und die zeitherigen Bestimmungen über die Schuldhaft und das Wechselverfahren aufgehoben worden sind, und nach Art. 1. der allgem. deutschen Wechsel-Ordn. (S. 70. des G. u. Vbl. v. 1849.) ohne weitere Beschränkung überhaupt **jeder** wechselfähig ist, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

3) s. Befehl vom 6. Juli 1716. C. A. T. I. S. 947., Befehl vom 12. April 1723. ib. S. 993., Mand. v. 20. Nov. 1779. — Vergl. übrigens das Strafgesetzbuch vom 11. Aug. 1855. Art. 10. (G. u. Vbl. S. 182.) und die Strafproceß-Ordn. vom 11. Aug. 1855. Art. 427. (G. u. Vbl. S. 462.)

4) Verordn. v. 4. Juli 1829. u. 17. Aug. 1829.

5) Die Strafe des Galgens findet in Sachsen nicht mehr statt; Art. 10. des Strafgesetzbuchs vom 11. Aug. 1855.

6) Generale vom 24. Juli 1811.

7) Verordn. vom 20. Dec. 1834., Ges. vom 18. Mai 1837., Ges. vom 12. Mai 1851. (G. u. Vbl. S. 127.) §. 3. verb. mit §. VI. der Verordn. vom 20. April 1849. (G. u. Vbl. S. 65.), Elementar-Volksschul-Gesetz vom 6. Juni 1835. §. 2. fg.

soll auch an das Gouvernement allhier dieserwegen wiederhohlter Befehl ergehen. ꝛc.

Ober=Consistorial=Verordnung, das eigenmächtige Bauen und Bessern derer Geistlichen, in denen Pfarr= und Schul=Wohnungen auch darzu gehörigen Güthern betreffend, v. 9. Jan. 1719*).

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 195. Corp. jur. eccl. Sax. S. 468.)

Des Allerdurchlauchtigsten ꝛc. Wir haben bißanhero wahrnehmen müssen, welchergestalt verschiedene Geistlichen und Schul=Diener in denen ihnen eingeräumten Pfarr= und Schul=Wohnungen, auch darzu gehörigen Gütern, eigenmächtige Baue und vermeinte Besserungen vorzunehmen, und nachmahls die Kosten entweder von der Kirche oder ihren Nachfolgern im Amte zu fordern sich unterfangen wollen.

Nachdem Wir aber deme, weil es ohne dieß der Landes- und Kirchen=Ordnung entgegen läufft, auch zu vielen Irrungen Anlaß und Gelegenheit zu geben pfleget, ferner nachzusehen nicht gemeinet.

Als ist an statt ꝛc. Unser Begehren hiermit, ihr wollet denen unter euch gehörigen Geistlichen und Schul=Dienern in Städten, Flecken und Dörfern, daß sie sich hinführo ohne Unsern oder, wann es nichts hauptsächliches, ohne euren des Superintendenten und der Collatorum oder andern Inspectorum Vorbewußt in denen Pfarr= und Schul=Wohnungen so wohl denen dazu gehörigen Gütern, ausser, was die Erhaltung in baulichem Wesen betrifft, als welche ihnen, wo es nicht anders beständig hergebracht, vermöge des 32. General=Articuls und des Synodalischen General=Decrets, auf eigne Kosten zu besorgen oblieget, alles übrigen neuerlichen Bauens, Veränderns und Besserns gänzlich enthalten mögen, bey der Verwarnung daß im widrigen sie oder ihre Wittwen und Erben derer darauf gewendeten Kosten, und alles daran habenden Rechts, vor verlustig erkannt, und solche Unkosten aus der Kirchen, oder von denen Successoribus, oder auch denen Eingepfarrten wieder zu verlangen nicht berechtiget seyn sollen, vermittelst ausgelassenen Patents gebührend andeuten, euch auch selbst also darnach achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Jan. 1719.

INSERAT.

Auch ꝛc. will von nöthen seyn, daß hinführo bey Absterben derer Geistlichen, auf die zur Kirchen und Pfarre, oder Diaconat, gehörigen Scripturen, auch andere dergleichen Dinge, und wie selbige sicher beyzubehalten? genugsame Aufsicht getragen werde.

Daher denn an statt ꝛc. Unser gleichmäßiges Begehren hiermit, ihr wollet, wann in eurer Inspection durch den Todt oder sonst mit denen Geistlichen, Aenderung vorgehet, solche Anstalt, daß die Kirchen=Bücher, Matriculn, Inventaria, Decem=Register, Abschrifften der Befehle, Ausschreiben, und Missiven nicht weniger die Kirch=Rechnungen, Beicht=Register und andere zum Pfarr=Dienst gehörigen Nachrichten, wie ingleichen die aus dem Kirchen=Vermögen erkaufften Bücher, gleich denen übrigen Inventarien=Stücken nicht von Handen gebracht, sondern ausser dem Todes Fall sogleich beym Abzuge: in solchem Fall aber von denen Erben nach Ablauf der vier Wochen, oder wenn die Entsiegelung erfolget, und wenigstens vor Theilung der Verlassenschafft denen Kirch=Vätern, oder wem ihr es sonst aufzutragen der Nothdurfft befindet, vermittelst einer richtigen Specification ausgeliefert und dem Successori bey seinem Antritt eingehändiget werden möge, vorkehren, sodann aber angeregte Specification den neuen Geistlichen sammt denen Kirch=Vätern unterschreiben lassen und dergestalt verwahrlich halten, damit man jedesmahl bey entstehenden Irrungen und sonsten sich des Nöthigen daraus erhohlen könne; Wie ihr denn auch endlich bey der Superintendur selbst euch darnach zu achten, und hierunter auf Richtigkeit und gute Ordnung zu denken wissen werdet. Daran ꝛc. Datum ut in literis.

*) Rescript vom 12. Juni 1793.

Ober=Consistorial=Verordnung, von dem Aufgeboth und Trauung in streitigen Ehe=Sachen, v. 2. Juni 1719.

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 261. Corp. jur. eccl. Sax. S. 591.)

Wir haben von geraumer Zeit her wahrnehmen müssen, es ist auch dann und wann Beschwehrde geführet worden, daß die Geistlichen, ungeachtet ihnen bekandt gewesen, daß diese oder jene Ehe=Sache vor Uns anhängig, gleichwohl die Partheyen ohne Verordnung und nur auf blosse Vorzeigung einer Abschrifft von dem gesprochenen Urthel mit andern Personen aufzubiethen und zu trauen sich unterfangen wollen, woraus denn diese Beschwehrlichkeit erwachsen, daß nicht selten dergleichen Copulationes bey währenden Processe, und da Leuterungen und Appellationes noch im Wege gestanden, erfolget, ja gar, wenn zumahlen die Interessenten, die Abschrifften nicht vollständig produciret, solchen Leuten angediehen, denen doch das Urthel die weitere Verehlichung nur auf gewisse Maße, und auf ein oder andern besondern Fall nachgelassen. Wann aber diesem Beginnen um so viel weniger länger nachzusehen seyn will, je größer das Präjudicium ist, so dem andern Theile hierdurch zugezogen wird, anderer Inconvenientien vorjetzo zu geschweigen;

Als habt ihr bey denen euch untergebenen Geistlichen in Städten, Flecken, und Dörffern, die ungesäumte Verfügung, daß, so offt der Ehe=Punct streitig, sie sich mit Aufbieth= und Trauung der Partheyen, ohne eure vorgängige Anordnung, des geringsten weiter nicht mächtigen, sondern diese vor allen Dingen abwarten sollen, zu thun, solche Anordnung aber auch euers Orts hinführo eher nicht zu ertheilen, es sey denn von hieraus an euch deshalber Verordnung ergangen, euch auch das Urtheil in Forma probante vorgeleget und dergestalt ihr völlig versichert, daß der anderweitigen Verheyrathung ferner nichts entgegen stehe. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Juni, 1719.

Rescript, daß bey Kirch=Rechnungen die Superintendenten und Inspectores zu admittiren, v. 2. April 1721*).

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 197. Corp. jur. eccl. Sax. S. 469.)

Wir seynd benachrichtiget worden, was massen biß anhero die Superintendenten und Inspectores an verschiedenen Orten bey Abnahme derer Kirch=Rechnungen nicht admittiret werden wollen.

Nachdem aber mit der Concurrenz derer Superintendenten bey Abnahme derer Kirch=Rechnungen es das eigentliche Absehen dahin hat, daß bey solcher Gelegenheit vor=

*) an die Consistorien zu Leipzig, Wittenberg u. Wurzen. Diese Verfügung beruht auf einem höchsten Rescripte vom 19. Dec. 1720. und ist in Gemäßheit desselben von den Consistorien auch an die Beamten und Patronatsgerichte mit erlassen worden. S. von Webers Kirchenrecht, I. Theil 2. Abth. S. 725. Note 1. der 1sten Ausg.

nehmlich Visitationes Locales angestellet, und darneben wie die Pfarrer mit Lehren und Predigen, ingleichen die Schulmeister mit Information, und sonst ihr Amt verrichten, auch, wie Alte und Erwachsene so wohl als die Jugend sich erbaue, ferner, wie die Kirchen- und Schul-Gebäude in Acht genommen und erhalten, der Kirchen und Schulen Vermögen administriret werden? Und ob sonst etwa Mängel und Gebrechen in Kirchen- und Schul-Sachen sich ereignet? mit Fleiß erkundiget, so wohl das nöthige verbessert werde; Und wir bey der Bewandtniß die Superintendenten von der Kirch-Rechnungs-Abnahm nicht weiter ausgeschlossen wissen wollen: So ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet an die unter euch gehörige Superintendenten, desgleichen an die Beamten, in so weit sie bey Abnahme derer Kirch-Rechnungen concurriren, daß sie, was dißfalls ihres Amtes ohnedem ist, und wofür sie, bey dessen Unterlassung, GOtt und Uns schwehre Rechenschafft zu geben haben, mit allem Fleiß und besser als biß anhero von theils derselben geschehen seyn mag, beobachten, nicht weniger sammt oder sonders ihre Berichte und Pflichtmäßige Erinnerungen, was sie hin und wieder veranstaltet, oder auch sonsten zu Erlangung der hierunter führenden Absicht und Verbesserung des Kirchen- und Schul-Wesens angemercket, mit unmaßgeblichen Bedencken bey jeglicher Verrichtung an euch erstatten sollen, verordnen, und sie dißfalls auf die Kirchen-Ordnung, General-Articul, und Synodal-Decret verweisen**).

Sollten auch arme Kirchen von dem Vermögen nicht seyn, jährlich die darzu erforderte wenige Kosten, (welche, wenn sie nach obangezogenen heilsamen Kirchen-Gesetzen eingerichtet, alle kostbare Speisung dabey abgestellet, keine Personen, als die dabey unumgänglich zu thun haben, mit dazu genommen, und aller Ueberfluß in Essen und Trincken so wohl andere öffters gar ärgerliche und beschwehrliche Umstände vermieden werden, so gar groß ohnediß nicht seyn können) zu tragen; So können, wie auch schon in der Neuen Erled. versehen, einige Jahr Rechnungen zusammen genommen, oder auch sonst damit auf die allda vorgeschriebene Art verfahren werden***). Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. April 1721.

Rescript†), von Untersuchung der Piarum Causarum, v. 25. Juni 1721.

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 197. Corp. j. e. Sax. S. 470.)

Demnach die Piae Causae in hiesigen Landen zeithero nicht der Gebühr nach beobachtet worden, sondern zum öfftern mit denenselben es dahin gekommen, daß sie Theils durch unnöthige und weitläufftige Processe lange Zeit ins Stocken gerathen, ja auch theils endlich durch üble Administration und Negligenz, gar verlohren gegangen; Und aber unter andern dieses fürnehmlich dahero mit gerühret, daß Unserm Ober-Consistorio, welchem die Aufsicht über dergleichen zustehet, von denen wenigsten piis causis keine rechte und eigentliche Notiz zukommet. Dahero Wir vor sehr nützlich, ja höchstnöthig befinden, daß durch eine General-Verordnung allen und jeden Obrigkeiten angedeutet werde, daß, so bald sie von einer dergleichen Stifftung Nachricht erlangen, worüber sie denn mit allem Fleisse sich zu erkundigen haben, sie von deren Fundation und übrigen Einrichtung nebenst Beylegung beglaubter Abschrifften an erwehntes Unser Ober-Consistorium umständlichen Bericht erstatten sollen, damit allda das ferner gehörig verfüget, und auf diese Art, so wohl deren Christlichen Stifftere Intention um so viel mehr erfüllet, als auch denen piis causis weiter kein Präjudiz zugezogen werden könne;

Als begehren Wir hiermit an euch, ihr wollet an denen unter euch gehörigen Schrifft- und Amtsäßigen Oertern, nicht weniger bey denen euch untergebenen Superintendenten hierüber gehörige Verfügung thun, euch auch selbst, so offt immediate an euch dißfalls etwas gelanget, also darnach achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 25. Juni, 1721††).

Befehl*), die Dauer des Gnadenhalbjahres geistlicher Wittwen und Waisen betreffend, v. 18. August 1721**).

(C. A. C. II. T. I. S. 179.)

Friedrich August ꝛc. Uns ist aus euerem, unterm 6. dieses zu Unserm Ober-Consistorio eingeschickten unterthänigsten Berichte vorgetragen worden, was maaße bey euch vor langen Zeiten Herkommens, und von euern Vorfahren consigniret zu befinden, daß das halbe Gnadenjahr, welches die geistlichen Wittwen zu genießen, daher noch weiter und auf ¾ Jahr hinausgesetzt worden, weiln das Vierteljahr, darin ein Geistlicher verstirbt, es sey der Fall zu Anfang desselben, oder eine Zeitlang hinein geschehen, vor völlig verdienet geachtet, und das halbe Gnadenjahr von dem nächstfolgenden Vierteljahre erst an gerechnet worden.

Nachdem die Kirchen-Ordnung Tit. von Immunitatibus und Freyheiten der Kirchen- und Schuldiener, §. Und zu fernerer Gnad wollen Wir ꝛc. hierunter klare Maße giebet, daß der verstorbenen Pastorn, und Kirchendiener Wittwen und Kindern ein halb Jahr nach ihres Ehemanns und Vaters Absterben in der Pfarr- Prediger- oder Diaconat-Behausung der Sitz, darzu der halbe Theil seiner Jahresbesoldung von Zeit seines Absterbens an folgen solle. Als ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet euch darnach gebührend achten, das halbe Gnadenjahr jedes-

**) Rescript vom 22. Dec. 1706., 17. Sept. 1710., 1. Sept. 1713., Gen. Verordn. v. 30. Sept. 1729. am Schluß, u. Verordn. vom 13. Juli 1862. §. 15.

***) Verordn. v. 13. Juli 1862. §. 10. 16. u. 17. u. rücksichtlich der Oberlausitz Regulativ v. 11. Aug. 1813. §. 95. 96. u. 106. 107.

†) an die Consistorien zu Leipzig, Wittenberg u. Wurzen. Diese Verfügung gründet sich auf ein höchstes Rescript v. 6. März 1721.

††) Vergl. dazu das Regul. v. 31. Mai 1782. §. 6. u. Verordn. vom 10. April 1835. §. 2.

*) an das Consistorium zu Wittenberg.

**) vergl hierzu die Verordn. vom 28. Febr. 1839.

mahl von Zeit des verstorbenen Pastoris Ableben an rechnen, und solches weiter nicht extendiren.

Befehl[1]), von Haus-Trauungen, Tauffen und nächtlicher Beysetzung der Ritterschafft, auch Besserung der Pfarr-Gebäude und Gräben, v. 30. Jan. 1722.

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 197. Corp. jur. eccl. Sax. S. 592.)

Würdige, H. l. a. u. g. Wir befinden auf die bey letztern Anno 1718. gehaltenen Land-Tage nicht nur von der sämmtlichen Ritterschafft, wegen der Haus-Trauung und Tauffen[2]), ingleichen deren nächtlichen Beysetzungen[3]), und daß ihnen selbige versaget werden wollten, sondern auch der Ritterschafft des Chur-Creyses, daß die Geistlichen die Wohn-Gebäude, ingleichen die Gräben bey ihren Aeckern und Wiesen eingehen liessen, geführte Beschwerde nöthig, daß sowohl, was die Haus-Trauungen, Tauffen, und nächtlichen Beysetzungen betrifft, die Superintendenten und Inspectores, zu desto besserer Abhelffung angeregter Beschwehrden, per Generale, hierunter der sämmtlichen Ritterschafft keine weitere Hinderung zu machen, instruiret werden, als auch hiernechst denen Pfarrern, so viel die unterlassene Hebung der Graben[4]), und Erhaltung der Wohn-Gebäude in Dach und Fach betrifft, die Kirchen-Ordnung und Erledigung der Landes-Gebrechen de Anno 1661. genau zu beobachten, gleichermassen per Generale nachdrückliche Andeutung geschehe;

Und begehren dannenhero hiermit gnädigst, ihr wollet bey denen unter euch gehörigen Superintendenten in der Maaße ungesäumte behörige Verfügung treffen. Daran geschicht rc. Datum Dreßden, am 30. Jan. 1722.

Rescript*), von Ausleihung derer Kirchen-Gelder, v. 19. Juni 1722.

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 199. Corp. jur. eccl. Sax. S. 471.)

Würdige, H. l. a. u. g. Wir haben bis anhero bey verschiedenen Gelegenheiten nicht sonder Mißfallen erfahren müssen, was Massen theils Patroni und Pfarrer in das Vermögen derer Kirchen vor sich und eigenmächtiger Weise einzugreiffen, auch selbiges wohl gar, ohne die Kirchen dargegen zu versichern, an sich zu ziehen unternommen.

Wann Wir aber deme um so vielweniger weiter nachsehen können, je deutlicher nicht allein die General-Articul Art. 35. §. Wo in einigen Gottes-Kasten rc. sondern auch das Synodal-Decret §. Wir werden ferner verständiget rc. ingleichen die Erörterungen der Landes-Gebrechen de Anno 1661. tit. von Consistorial-Sachen rc. §. 15. verordnen, daß die Kirchen-Gelder ohne Vorbewust der Superintendenten nicht verliehen werden sollen**):

Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet per Generale sowohl an die Superintendenten, als sämmtliche Beamten, auch sonst alle Schrifft- und Amtssäßige Patronos von Ritterschafft und Städten die behörige Verfügung thun, daß diese, sowohl auch die Pfarrer von dergleichen Capitalien, ohne Vorbewust des Superintendenten oder Inspectoris, nichts, auch anders nicht, denn gegen hinlängliche Versicherung, an sich nehmen und erborgen, die Superintendenten, und Inspectores auch dahin bedacht seyn sollen, wie die aus denen Kirchen-Aerariis erborgte und nicht gnugsam gesicherte Capitalia von denen, so sie an sich genommen, ohnverzüglich wieder herbey geschafft, und entweder in das Mittel der Steuer eingeliehen, oder doch sonst von denen, so sie bereits haben, dergestaltige hinlängliche Sicherheit verschaffet werde, damit bey etwa entstehenden Concursen die Piae Causae mit solchen ihren Forderungen nicht leer ausgehen mögen. Daran rc. Datum Dreßden, am 19. Juni 1722.

Rescript†), von denen in Pfarr-Hölzern abgestandenen Bäumen, v. 27. Jan. 1723.

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 199. Corp. jur. eccl. Sax. S. 472.)

Würdige, H. l. a. u. g. Demnach zeithero, wegen der in denen Pfarr-Hölzern abgestandenen Bäume sich ein und anderer Zweiffel ereignen wollen; Wir aber Uns den unter andern beschehenen ohnmaßgeblichen Vorschlag, daß solche Bäume, gleich denen Windbrüchen, ins Geld gesetzet, und von dem, so daraus gelöset worden, ein absonderlich Capital gemachet werde, um so mehr gnädigst gefallen lassen, als die Pfarrer den Nutzen davon doch in effectu solchergestalt zu geniessen haben, wann davon das Holtz-Deputat, bey Ermangelung des Holtzes in natura in denen Pfarr-Hölzern, angeschaffet werden kann:

Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet es darauf behörig einrichten, und, was dißfalls nöthig, verfügen. Daran geschicht rc. Datum Dreßden, am 27. Jan. 1723.

---

1) an die Consistorien zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen. 2) Polizei-Ordn. v. 22. Juni 1661. Tit. XVI. XVII., Rescr. u. Regul. v. 15. Jan. 1808. §. 44., Ordonnanz v. 19. Juli 1828. II. Theil, §. 69. — In einer Verfügung des Kirchenraths u. Oberconsistorii vom 29. Aug. 1791. an den Sup. zu Oschatz wird ausdrücklich ausgesprochen, daß die Haustrauung ohne Aufgebot ein nur auf solche Fälle, wo beide Theile zu denen von der Ritterschaft, welche bei Landtagen admittirt wurden, — d. h. zu dem 16 Ahnen zählenden Adel (vergl. von Römer, Sächs. Staatsrecht, Theil III. S. 14. fg.) — gehören, nachgelassenes Prärogativ sei, welches auf andere Fälle keineswegs zu extendiren. — Sollte ein Pfarrer wegen der Eigenschaft der Verlobten als inländisch Altadeliger in Zweifel sein, und keine Bescheinigung deshalb beigebracht werden, so bleibt ihm unbenommen, sich deshalb an den Ephorus zu wenden, der, wenn auch ihm der Fall zweifelhaft erscheint, bei der Kreisdirection anzufragen hat. S. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 127. n. 24. und die dort angezogene Minist. Verordn. an den Sup. zu Leisnig v. 31. Aug. 1842. 3) In einem Rescr. des Kirchenraths vom 17. März 1751. an das Consistorium zu Leipzig werden die wegen der nächtlichen stillen Beisetzungen der Ritterschaft ergangenen allgemeinen Vorschriften als noch gültig anerkannt, übrigens aber wird sowohl in diesem Rescripte, als in einem Rescripte des Kirchenraths an den Sup. u. den Rath zu Grimma vom 31. Aug. 1753. ausdrücklich eingeschärft, daß nächtliche u. stille Beisetzungen von Leichen nicht adeligen Standes nicht ohne Dispensation des Kirchenraths gestattet seien. (S. noch die Verordn. vom 12. Juli 1838. §. 6. u. Anmerk. 5. daselbst.) 4) Straßenbau-Mand. v. 28. April 1781. §. 1.

*) an die Consistorien zu Leipzig, Wittenberg u. Wurzen.

**) Rescript vom 19. Nov. 1727., Gen. Verordn. vom 30. Sept. 1729.

†) an die Consistorien zu Leipzig, Wittenberg u. Wurzen. — S. dazu die Verordn. v. 24. Juli 1715.

Erläuterte Proceß-Ordnung v. 10. Januar 1724.
(Cod. Aug. T. I. S. 2381. f.)

Ad Tit. XLII.
Von denen Gläubigern, welche die Praerogativam, oder den Vorzug haben.

Wenn in des Schuldners Verlassenschaft sich solche Sachen in Natura finden, welche andern eigenthümlich zustehen, als: Deposita, und was der Schuldner in Commission gehabt, ingleichen was seinem Ehe-Weibe und seinen Kindern gehöret, sind sie billig von der Massa concursus zu separiren, und denen Eigenthümern abzufolgen. Hiernechst aber sollen hinführo in der ersten Classe folgende Forderungen in nachgesetzter Ordnung befriediget werden.

§. 1. Die dem gantzen Concurs zum besten auffgewendete Inventur, Taxation- Gerichts- und andere, auch des Curatoris Bonorum und Litis-Gebühren, und was pendente Concursu zu Erhaltung und Bestellung derer Güther, Besorgung derer Häuser und anderer Grund-Stücken, Einbringung derer Früchte, Verwahrung des Schuldners Mobilien und dergleichen, ausgegeben werden müssen, welche allerseits denen Gläubigern, so ihre Befriedigung erhalten, pro Rata zu kürtzen*). Es haben aber jedes Orths Gerichte hierunter allen unnöthigen Aufwand zu vermeiden, Curator Litis auch, aller Weitläufftigkeit und sonderlich des Verfahrens super Prioritate sich zu enthalten, widrigenfalls soll derselbe nicht nur dießfalls keine Gebühren zu fordern haben, sondern auch darzu willführlich bestraffet werden. Diejenigen Unkosten aber, so jedweder Creditor selbst bei Liquidation und Bescheinigung seiner Forderung, ingleichen durch eingewandte Leuterungen, Appellationes oder sonst verursachet, sind nicht ex Massa Concursus abzuführen, sondern von denen Gläubigern selbst hinführo einzubringen, und zu solchem Ende in der Liquidation jedesmahl zu separiren.

§. 2. Was Inhalts Unserer Mandate, vom 20. July 1707. und 23. Mart. 1720. bei Feindlichen Einfällen, zu Entrichtung der Contribution vorgeschossen, oder bey theurer Zeit, an Getreyde zu Bestellung derer Felder geliehen worden, samt dem Interesse Morae; Und wollen Wir, daß die ersten das Jus Prioritatis, nicht nur in dem Fall, wenn deswegen etwas versetzet oder verpfändet worden, sondern ohne Unterscheid, und so offt jemand dergleichen Contribution vorgeschossen, haben sollen.

§. 3. Die Begräbniß-Kosten, nach dem Zustand des Schuldners Vermögen, und des Richters Ermäßigung.

§. 4. Was wegen des Schuldners letzter Kranckheit, der Medicus, Chirurgus, Apothecker, wie auch die Wärterin, und wer dem Schuldner die Alimenta gereichet, zu fordern haben.

§. 5. Das rückständige Lied-Lohn dererjenigen Personen, welche wesentlich in des Debitoris Diensten, und an seinem Brodte gewesen, oder an dessen statt ein gewisses Kost-Geld bekommen sollen, jedoch weiter nicht, als wegen derer letztern 3. Jahre, vor des Schuldners Absterben, oder vor dem entstandenen Concurse.

§. 6. Diejenigen Schulden, welche auff einem Guthe gehafftet, ehe und bevor es der Schuldner an sich gebracht nach Ordnung der Zeit, da sie ein Jus Reale daran gehabt, oder erlanget.

§. 7. Rückständige Kauff-Gelder, weswegen sich der Verkäuffer das Eigenthum, oder die Hypothec an dem verkaufften Guthe gerichtlich vorbehalten, und darüber bey Lehn-Güthern Consens erlanget, oder bey Erb-Güthern solches bey der Confirmation mit anmercken, und in die Consens-Bücher eintragen lassen, ingleichen An- und Erbe-Gelder, und Tage-Zeiten, wenn deswegen ebenfalls die Reservatio Hypothecae oder Dominii auf Art und Weise, wie itzt gedacht, Gerichtlich geschehen, gestalt ausser dem dergleichen Kauff- und Erbe-Geldern keine Priorität zustehen soll.

§. 8. Die auff denen Grund-Stücken hafftende und andere Onera: Schoß, Steuer, Contribution, Defension- und Miliz-Gelder, ingleichen: Decem, Opffer-Pfennige, Wächter-Zinß, Erb-Zinß, Hufen-Gelder, Wach-Geld, Lehen-Waare und dergleichen, nach jedes Orths Gebrauch und Gewohnheit, und zwar allerseits ohne Unterschied der Zeit und pro Rata, inmassen Wir die Erledigung der Landes-Gebrechen, de Anno 1661. Tit. von Consistorial-Sachen. §. 5. hiermit dießfalls erklähret haben wollen, jedoch alleine von denen Güthern, darauff solche hafften und dem Fahrniß, auch nur wegen derer letztern 5. Jahre, vor entstandenem Concurs, da hingegen die ältern Reste, wenn solche nicht durch Execution oder gerichtliche Auflagen vorher gesuchet, oder deswegen geklaget worden, beym Concurs zu liquidiren nicht zugelassen, sondern der Einnehmer solche aus seinem eigenen Vermögen zu bezahlen verbunden seyn soll, jedoch bleiben die, vor Publication dieser Unserer erneuerten Process-Ordnung, denen Schuldnern, derer Steuern halber, oder sonst verstattete weitere Nachsichten, nochmahls bey Kräfften**).

Die Zinsen von wiederkäufflichen Stämmen aber, sollen in Zukunfft anderer Gestalt nicht, als wenn sie gerichtlich constituiret und consentiret worden, ein Jus Reale, und auch sodann kein Jus Prioritatis haben, sondern sowohl ratione Sortis als ratione der wiederkäufflichen Zinsen, jedoch wegen dieser ebenfalls nur auf die letztern 3. Jahre***) vor entstandenem Concurs, oder der erhobenen Klage, unter denen übrigen Creditoribus Hypothecariis, nach Ordnung der Zeit befriediget, und wegen denen vorhergehenden Jahren denen Piis causis, und anderen, welche Administratores haben, der Regress an dieselben vorbehalten werden, gestalt auch von solchen Zinsen in Zukunfft überhaupt kein weiterer Zinß gegeben werden soll. Und haben diejenigen, welchen bißhero dergleichen Annui Reditus sine iudiciali

*) s. Gesetz vom 25. Juni 1840. (G. u. Vbl. v. 1840. S. 119.)

**) s. Gesetz vom 4. Nov. 1843.

***) Erl. Proc.-Ordn. ad Tit. XLI. §. 6., Rescript v. 25. Juli 1743. C. A. C. I. T. I. S. 337.

Hypotheca verschrieben worden, solche binnen 6. Jahren durch Anstellung einer rechtlichen Klage einzutreiben, oder wegen dererselben annoch Gerichtlichen Consens, welcher die Priorität, von der Zeit der ersten Verschreibung, so darinnen mit zu inprimiren, haben soll, auszubringen, widrigenfalls aber nach deren Ablauff, sich einiges Juris realis und Vorrechts nicht zu erfreuen.

Anhang zur Erläuterten Proceßordnung.

§. 11. Was den Wechsel-Process anbetrifft, wollen Wir es zwar noch zur Zeit dabey bewenden lassen, daß derselbe nicht allein unter denen Kauff-Leuthen, sondern auch gegen andere, so Wechsel-Brieffe ausgestellet, oder sich nach Wechsel-Recht verschrieben, statt haben möge; Jedoch sollen hiervon Weibes-Personen, so nicht Handlung treiben, ingleichen ausser denen Kauff-Leuthen diejenigen, so noch nicht das 25ste Jahr erfüllet†), Studiosi auf Universitäten††) und die, so sich noch in Väterlicher Gewalt befinden, da sie nicht ein Peculium castrense, oder quasi castrense, oder adventitium irregulare haben, nach Anleitung Unserer am 29. December 1718. und de dato Warschau den 21. April 1724. ergangenen Mandate, wie nicht weniger Bauers-Leuthe, wenn diese letztere nicht zugleich zuläßliche Handlung treiben, oder Güther pachten, gäntzlich ausgenommen seyn, inmaaßen es auch, wegen derer geistlichen Personen, worunter auch die Organisten, und alle andern, so bey denen Consistoriis confirmiret, mit zu verstehen, bey Unserm am 22. Mart. des 1711ten Jahres gegebenen Mandat verbleibet†††); Und obwohl solches auf die Wechsel-Schulden, so dieselben vor Antritt ihres Amtes contrahiret, oder auf diejenigen Personen, so zugleich andere Aemter haben, nicht zu erstrecken, sondern das Wechsel-Recht sodann wider sie allerdings statt hat, so soll doch in beyden Fällen, wenn sie darüber zur Hafft gerathen, nach Befinden, wider sie gleichfalls nach obigem Mandat verfahren werden.

Ober-Consistorial-Verordnung, die ungehörige Setzung derer Becken in denen Kirchen, oder vor den Altären betreffend, v. 17. Juli 1724.

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 203. Corp. jur. eccl. Sax. S. 475.)

Des Allerdurchlauchtigsten ꝛc. Demnach verlauten will, ob sollten an verschiedenen Orten der euch anvertrauten Inspection, ohne vorher von Uns erhaltene Verordnungen, die Becken in denen Kirchen entweder hinter oder vor denen Altären, nicht weniger vor denen Thüren gesetzet, und darinnen Sonn- und Festtags, ohne daß jemanden, zu was Ende solches geschehe, und wohin das darinnen gesammlete Geld verwendet werde, bewußt, colligiret, auch da von Uns solche Setzung der Becken bewilliget worden, doch damit länger als in Unseren Verordnungen verstattet, continuiret werde; Wir aber dergleichen nachzusehen, nicht gemeynet;

Als ist an statt ꝛc. Unser Begehren hiermit, ihr wollet sowohl die eigenmächtig unternommene, als auch die ohne Unsere Concession continuirte Setzung der Becken, in der euch anvertrauten Inspection, es wäre denn, daß Unsere Verordnung vorhanden, durch einen Umlauff nachdrücklich untersagen, euch auch bey beschehener Insinuation dieses Umlauffs von denen Geistlichen, wie lange in denen Becken gesammlet worden, wer solches angeordnet, und wo das darinnen colligirte Geld hin verwendet worden, anmerken lassen, auch sobald mehrgedachter Umlauff wieder zurück gebracht worden, solchen zu Unserm Ersehen und fernerer Resolution einschicken. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 17. Jul. 1724.

Mandat, daß der Unterthanen Söhne Zwei Jahre auf einer der hiesigen Universitäten studiren sollen, v. 11. Febr. 1726**).

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 247.)

Wir, Friedrich August ꝛc., fügen hierdurch ꝛc., zu wißen: Was maßen Wir, verschiedener trifftigen Ursachen wegen, der Nothwendigkeit zu seyn befinden, daß aller Unserer Vasallen und Unterthanen Söhne, welche sie, Studirens halber, auf Universitäten schicken, und in Unseren Landen dermahleins Beförderung erlangen wollen, Zwey Jahre bey Antritt derer Academischen Studien auf einer oder beyden Unserer Universitäten, Leipzig oder Wittenberg, studiren, keinesweges aber, ohne Unsere besondere gnädigste Erlaubniß, vor gesetzter Zeit auf ausländische Universitäten sich begeben sollen. Wegen dererjenigen aber, so Stipendia von Uns genießen, verbleibet es bey denen von Unsern Glorwürdigsten Vorfahren dißfalls ergangenen Verordnungen unverrückt. Gebiethen und befehlen demnach obbeniemten Unseren gesambten Vasallen und Unterthanen, sonderlich aber Unseren Raths-Collegiis, auch Obern- und Untern-Consistoriis, nebst denen Patronis derer Kirchen und Schulen, daß sie sich ihres Orths nach dieser Unserer Verordnung allergehorsambst achten, und darüber respective nachdrücklich halten, auch, wie es geschehen, bey Beförderungen und Ersetzung derer ereignenden Vacantien, dergestalt gebührende Aufsicht tragen sollen, daß keiner zu einem Geistlichen oder Civil-Ambte gelange, noch praesentiret werde, der nicht, vermittelst eines beglaubten Testimonii von einer oder beyden obbesagten Universitäten, beybringe, wie er dieser Unserer gnädigsten Verordnung nachgekommen. Daran geschiehet Unser ernster Wille und zuverläßige Meynung ꝛc. So geschehen und gegeben zu Warschau, den 11ten Februarii, Anno 1726.

Missive*), von der Landes-Kinder Studiren auf der Universität Leipzig und Wittenberg, v. 12. April, 1726**).

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 249. Corp. jur. eccl. Sax. S. 560.)

Wir haben, verschiedener trifftigen Ursachen wegen, der Nothwendigkeit zu seyn befunden, durch beygefügtes Man-

†) s. Art. 1. der durch Ges. vom 25. April 1849. in Sachsen eingeführten Allgem. deutschen Wechselordnung vom 26. Nov. 1848. (G. u. Vbl. v. 1849. S. 70.) in Verbindung mit §. 6. des Gesetzes über den Schuldarrest u. den Wechselproceß vom 7. Juni 1849. (G. u. Vbl. v. 1849. S. 112.)

††) s. Extract ꝛc. vom 5. Mai 1718. u. ib. n. 2.

†††) s. das angezogene Mandat vom 22. März 1711. (Seite 126. dieser Samml.) u. ib. n. ***.

*) an die Consistorien zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen.

**) Mandat vom 27. Febr. 1793. §. 5., C. A. C. II. T. I. S. 6. u.

dat aller Unserer Vasallen und Unterthanen Söhne, welche sie, Studirens halber, auf Universitäten schicken, und in Unsern Landen dermahleins Beförderung erlangen wollen, dahin, daß sie zwey Jahr bey Antritt der Academischen Studien auf einer oder beyden Unserer Universitäten, Leipzig oder Wittenberg, studiren, keinesweges aber, ohne Unsere besondere gnädigste Erlaubniß, vor gesetzter Zeit auf ausländische Universitäten sich begeben sollen, anweisen zu lassen.

Damit nun dasselbe um soviel mehr zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden möge;

So übersenden Wir euch darvon die gewöhnlichen Exemplaria hier beygefügt; Und begehren zugleich gnädigst, ihr wollet selbige denen unter euch gehörigen Superintendenten ungesäumt zufertigen, und darneben die Verfügung thun, damit sie solche allen ihrer Inspection untergebenen Pfarrern alsofort zuschicken, und, daß angeregtes Mandat des nächsten Sonntags, als es jedem Orte zukommt, nach der Predigt und denen gewöhnlichen allgemeinen Gebethen von denen Cantzeln abgelesen, deme auch eine behörige Vermahnung, demselben gehorsamst nachzuleben, angefüget werde***), anordnen, sich auch selbst also darnach achten sollen. Daran rc. Datum Dreßden, am 12. Apr. 1726.

Mandat, wegen Pflanz- und Pfropfung, auch Cultivirung fruchtbarer und andrer Bäume, v. 11. Mai 1726.

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1726.)

rc. §. 14. Besonders haben die Collatores, Vorsteher, Obrigkeiten und Gerichten die Kirchen- Pfarr- auch Commun- und der Unterthanen Privathölzer jeglichen Orts jährlichen, jedoch ohne Causirung besondrer Unkosten, in Augenschein zu nehmen, und zu erkundigen, in was für Zustand sich dieselben befinden, wo noch Blößen anzubringen sein möchten, oder wo sonst diesem Mandate nicht nachgelebet, oder wie in einem und dem andern die Hölzer, ohne jemandem an seinem Rechte Schaden zu thun, besser geschonet und angebracht werden möchten*) rc.[1])[2])

Befehl†), die Vertheilung der zu geistlichen Gebäuden erforderlichen Präſtationen betr., v. 28. Aug. 1726.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 181.)

Uns ist geziemend vorgetragen und verlesen worden, was auf Unsern in Sachen die zwischen denen Eingepfarrten zu Rathendorf streitige Anlagen zum Brunnen- und Mauerbau bei der Pfarr allda betr. euch unterm 7. Nov. vor. J. ertheilten Befehl, ihr sub dato d. 5. Juli letzthin unterthänigst berichtet und zu Unsrer fernern Resolution gestellet.

Nun befinden Wir zwar, was die von denen Halbhüfnern und andern Einwohnern gerühmte Observanz, daß solche Anlagen jederzeit nach denen Hufen gemacht werden, gebührend nicht beigebracht. Nachdem aber doch auch keine widrige Gewohnheit dargethan, sondern es, wie angeführt wird, hierunter in diesem Kirchspiele diversimode gehalten worden, hergegen die Eintheilung nach denen Hufen der gewöhnlichste und billigste Modus ist, der auch beym neulichen Bau an der Pfarre beliebet worden;

Als achten Wir der Nothdurft, daß solche Art der Eintheilung auch vor jetzt beibehalten werde, und ist demnach Unser Begehren hiermit, ihr wollet in der Maaße, und daß, wenn bei dieser Kirchfahrt nicht ein anderes hergebracht, gewöhnlichermaaßen Vier Gärtner und Acht Häusler vor einen Hüffner gerechnet werden mögen, Verfügung thun. Mochten wir euch nicht bergen rc. Dresden am 28. Aug. 1726.

Rescript*), von ausstehenden Capitalien derer Piarum Causarum, Caution derer Administratorum und Kasten in denen Kirchen, v. 19. Nov. 1727.

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 215. Corp. jur. eccl. Sax. S. 477.)

Was Wir in Unserer Erläuterung und Verbesserung der Proceß- und Gerichts-Ordnung sonderlich Tit. 45. §. 1. u. 2. ingleichen Tit. 46. §. 3. nach künfftigen Wegfall derer Hypothecarum tacitarum, der Piarum Causarum und

---

T. III. S. 527., so wie Oberl. Coll.W. T. IV. S. 685., Rescript vom 21. Oct. 1802. — In der Oberlausitz ist das Mandat v. 11. Febr. 1726. publicirt worden durch O.A.P. vom 13. Mai 1726. (Oberl. Coll.W. T. I. S. 444.)

***) Gesetz vom 2. Jan. 1835.

*) Wegen der Oberlausitz s. das durch O.A.P. vom 7. Oct. 1728. publicirte Mandat vom 2. Aug. 1728. §. 7. (im Oberl. Coll.W. T. II. S. 582.) ingl. das Forst- u. Holz-Patent vom 25. Juli 1767. (Coll.W. T. III. S. 697. fg.) Cap. I. §. 20. Cap. III. §. 9. u. 11. u. Cap. VII. §. 4. — Vergl. überdieß das Generale v. 16. Juli 1755. §. 23.

1) In der Forst- und Holzordnung v. 8. Sept. 1560. (C. A. T. II. S. 487. fg.) heißt es unter andern: „Als auch die Pfarrherren eines Theils die Pfarrhölzer unpfleglich gebrauchen und verwüsten, so sollen dieselben förder ihr Feuerholz auf Anweisung unsers Amtsverwalters, Oberförsters und der alten Leute jedes Dorfs hauen, darvon keines verkaufen, und sie von unmäßigen Gebrauch abhalten, und daran sein, daß sie und ihre Nachkommen eine währende Befeuerung daraus haben mögen rc.“ 2) Nachdem durch das Consistorium zu Leipzig bei dem Kirchenrathe im Verfolg verschiedener Ephoralberichte angezeigt worden war, daß einige Forstbedienten sich angemaßt, Geistlichen mittels ungebührlicher und unbefugter Pfändung der Ihrigen zu untersagen, ihr Brennholz anderergestalt, als durch die Revierförster sich anweisen zu lassen, so hat der Kirchenrath unter dem 11. Juli 1763. dem Consistorium anbefohlen, da dergleichen Ungebührnisse wider die klare Vorschrift des 31. Gen.Art., der Resol. grav. v. 1661. Tit. Consist.-S. §. 28., und des revid. Gen.-Decrets nicht zu dulden seien, die Forstbedienten durch die Beamten jeden Orts anweisen zu lassen, damit dieselben sich dessen enthalten, vielmehr hierunter erwähnter Kirchen-Ordnung und den hierauf sich gründenden, von Zeit zu Zeit wegen der Pfarr- und Kirchenhölzer ergangenen General-Verordnungen allenthalben zu allen Zeiten unverbrüchlich nachgegangen werde, wonächst durch die Superintendenten, Beamten, auch Kirchen-Collatores die Verfügung zu treffen sei, darauf genaue Obsicht zu führen, damit allerwegen mit den Pfarr- u. Kirchenhölzern pfleglich und den Generalien gemäß umgegangen werde.

Nach neuerer Praxis pflegt die specielle Beaufsichtigung u. Bewirthschaftung der geistl. u. Stiftungswaldungen einem dazu qualificirten benachbarten Königl. oder Privatforstbeamten gegen ein mit demselben zu vereinbarendes Honorar übertragen zu werden, auf dessen Anweisung dann auch die Holzschläge zu erfolgen haben. S. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. Bd. 2. S. 396. u. den in der Note 88. daselbst angef. Entwurf des Kirchenraths zu einem Regulative wegen Verwaltung der Kirchengüter v. J. 1827., welcher in C. III. §. 21. die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß die Anweisung des Holzschlags in den Pfarr- u. Schulhölzern stets von einem zur Aufsicht u. Schutz derselben bestellten Forstmann mit Zuziehung des Pfarrers (Synod.-Decr. v. 1624. §. Ueberdieß sollen die Amtleute rc.) u. der Kirchväter geschehen soll. Vergl. auch wegen dieses Gegenstandes in Bezug auf Gemeinde- u. Stifungswaldungen die Verordnung des M. d. Inn. an die Kreisd. zu Zw. vom 20. Aug. 1857., die Controle über die Bewirthschaftung der Gemeinde- u. Stiftungswaldungen betr., in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 16. B. S. 526.

†) aus dem Oberconsistorio an das Consistorium zu Leipzig.

*) an die Consistorien zu Leipzig, Wittenberg u. Wurzen.

deren Sicherstellung, auch derer rückständigen Zinsen halber, und wieweit selbige bey entstandenen Concursen und vorangestellter Klage mit dem Capital zugleich angesetzet werden sollen, verordnet, dessen habet ihr euch zu erinnern**).

Allermassen denn nunmehr, daß hiernach, und nach Inhalt dessen, was an obangezogenen Orten dißfalls vorgeschrieben, alles in endliche Richtigkeit gesetzet werde, um soviel sorgfältiger zu dencken seyn will, je näher die hierzu nachgelassene Frist zum Ende eilet;

Also ist hiermit Unser Begehren rc. Was aber die baaren Gelder, Documenta und dergleichen anlanget, und wie es darmit zu halten? giebet bereits die Kirchen-Ordnung Art. gen. 35. §. Es soll auch rc. klare Masse; Und werdet ihr also, daß deme nachgegangen, und besonders bey denen Kirchen ein Kasten***), wo noch keiner verhanden, angeschaffet, darvon dem Pfarrer und jedem Kirchen-Vorsteher oder Kirch-Vater ein Schlüssel gegeben, und ohne aller Beyseyn nichts darein geleget oder daraus genommen werden möge, behörig anzuordnen, auch nach Befinden, bey andern piis causis gleichmäßige Anstalt zu treffen wissen. Daran rc. Datum Dreßden, am 19. Nov. 1727.

Rescript†), die Location der den piis causis zuständigen Capitalien, v. 18. März 1728††).

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 321. C. I. T. II. S. 139.)

Uns ist aus euerm unterm 31. Mai des abgewichenen 1727sten Jahres erstatteten unterthänigsten Bericht geziemend vorgetragen worden, was maaßen bis anher, wenn bei Concursibus Creditorum Steuern und herrschafftliche Gefälle mit denen ad pios usus gewidmeten Capitalien concurriret, diese mehrentheils, wenn jene bezahlet worden, leer ausgegangen, und wie ihr dannenhero, daß künftighin in denen Locations-Urtheln oder Abschieden die Steuern und die zu Erhaltung der Kirchen und Schulen, auch Besoldung deren Diener gewidmete Capitalien und Gefälle in eine Classe gesetzt, auch beyderley Abgaben ohne Unterschied der Zeit und pro rata aus dem Concurse bezahlt, jedoch zugleich die Steuer-Einnehmer und Administratoren derer piarum causarum keine Reste aufwachsen zu lassen, bey Strafe der Wiedererersetzung ex propriis bedeutet werden möchten, in ohnmaasgeblichen Vorschlag gebracht.

**) Durch die Erläut. Proceß-Ordnung wurden die stillschweigenden Hypotheken im Allgemeinen aufgehoben, obwohl in derselben ad Tit. XLV. §. 5. die Fortdauer dieser Hypotheken noch für die nächsten Sechs Jahre angeordnet und nach deren Verlauf diese Frist durch das Mand. v. 26. Juli 1730. (C. A. C. I. S. 283.) u. vom 2. Aug. 1732. (ib. S. 295.) auf anderweite 4 Jahre verlängert wurde. Das Mandat vom 24. Sept 1734. (C. A. C. I. T. I. S. 298.) stellte indeß im Wesentlichen die stillschweigenden Pfandrechte wieder her, bis sie durch das Mand. vom 4. Juni 1829. fernerweit aufgehoben wurden. Dieses letztere Gesetz enthält die jetzt über die Cautionen der Administratoren von Stiftungen rc. geltenden Vorschriften, u. die des Rescripts vom 19. Nov. 1727. sind deshalb hier auszulassen gewesen. — Vergl. überdieß noch das Gesetz vom 2. Nov. 1843. und das Gesetz, die Grund- u. Hypothekenbücher u. das Hypothekenwesen betr., vom 6. Nov. 1843. §. 38.

***) General-Verordnung vom 30. Sept. 1729. u. Verordn. vom 13. Febr. 1845.

†) an die Ober-Aufseher und Räthe zu Schleusingen.

††) Rescript vom 28. Febr. 1731.

Allermaasen Wir Uns nun solches, falls kein ausdrückliches Statutum darwider vorhanden, in Gnaden gefallen lassen; Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet demgemäß fernere Verfügung thun, auch wo nöthig, solches behörig bekannt machen. Daran rc.

Generale, die zeitigere Einsendung derer Buß-Tags- und anderer Collecten betreffend, v. 27. August 1728.

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 217. Corp. jur. eccl. Sax. S. 478.)

Von GOttes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen rc. Herzog zu Sachsen rc. Chur-Fürst rc. Uns ist bis anhero zu verschiedenen mahlen klagbar vorgebracht worden, was maaßen sowohl die Buß-Tags, als auch vor das Armen-Haus zu Waldheim gesammlete Collecten nicht nur sehr langsam eingesendet würden, sondern auch, wenn die Einsendung gleich geschähe, sich dennoch darbey ein und andere Unrichtigkeiten ereigneten.

Nun haben Wir zwar deshalber in einigen Superintendenturen bereits Versehung gethan; Finden aber nöthig, selbige hierdurch zu erneuern, auch alles hierunter in durchgängige Richtigkeit zu setzen.

Und zwar wollen Wir anfangs, daß angeregte Collecten von denen Geistlichen jeder Inspection, nach beschehener Sammlung, zum längsten binnen 14. Tagen, an ihre Superintendenten oder Inspectores ohnfehlbar, und zwar bey Strafe, daß unterbliebenen Falls von jedem das Duplum dessen, was einkommen werde, eingebracht werden, eingeschicket werden sollen. Damit aber auch dabey aller Unterschleiff, oder doch wenigstens ungleicher Verdacht vermieden bleiben möge;

So finden Wir weiter nöthig, daß solche Einschickung vermittelst einer deutlichen Specification, welche von denen Kirch-Vätern, so auch der Ueberzehlung, nach gesammleter Collecte, jedesmahl mit beyzuwohnen haben, nebst dem Pfarrer zugleich zu unterschreiben ist, geschehe;

Und begehren Wir demnach hiermit, ihr wollet, daß deme also hinführo behörig nachgegangen werde, bey denen euch untergebenen Geistlichen, auch, so weit nöthig, denen Kirch-Vätern, und zwar was jene, die Geistlichen betrifft, unter obiger Commination und angedroheter Strafe, Verfügung thun; Jedoch auch euers Orts keine Hinderung verursachen, sondern, wann ihr die Collecten erhalten, oder auch die obengesetzte Zeit vorbey, wenigstens binnen 6. Wochen, so viel bey euch eingelauffen, mit Beylegung einer ebenmäßigen genauen Specification, von welchem Orte etwas eingekommen, oder welche Geistliche annoch zurücke, entweder an Unser Ober-Consistorium, oder die Armen-Haus-Casse, nach Beschaffenheit jeder Collecte, übersenden*)**), die jetzigen Rückstände aber längstens binnen

*) Ueber die frühere Bestimmung der im Generale bemerkten, an den drei vormaligen Bußtagen seit 1679. u. resp. 1682. angeordneten Collecten, von denen die am dritten Bußtage vorgeschriebene Collecte auch nach Aufhebung dieses dritten Bußtags unter Verlegung auf den 3. Sonntag nach Trinitatis beibehalten wurde, s. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 76. u. ib not. 71. Ausser diesen zuletzt seit dem Jahre 1812. für arme und bedrängte Personen sowie zur

6. Wochen von Zeit der Verlesung dieses, bey 10. Thlr. Strafe, dahin versiegelt einschicken.

Ob auch gleich wegen Umwechselung der Geld-Sorten, es bey Unserm Generali vom 20. December 1726. nochmahln beständig bewendet, Und ihr zu dem Ende derer Geistlichen Paquete nothwendig eröffnen müsset;

So habt ihr doch allezeit obgedachte deren von denen Kirch-Vätern mit vollzogenen Specificationes der eurigen in originali beyzufügen, damit bey denen Cassen man selbiger sich zu denen Rechnungen bedienen könne.

Und wie ferner, was Wir in nur gedachtem Generali, wegen Auswechselung der Geld-Sorten bey denen Bußtags-Collecten anbefohlen, zugleich von denen Collecten vor das Armenhaus zu Waldheim zu verstehen; Ihr auch euch darnach achten, und dieserwegen ebenfalls jeztangezogenen Unserm Befehle nachgehen, sowohl, weil Wir vernehmen, daß von einigen zwar der Abzug gemachet, das Geld aber doch an schlechter und geringhaltiger Münze überschicket worden, solches, indem Wir dergleichen im geringsten nicht gestatten können, inskünftige abstellen werdet; Worbey Wir jedoch geschehen lassen, daß wann, zumahln in weitläuftigen Inspectionen, die Auswechselung des Geldes denen Superintendenten zu schwer würde, die Pfarrer gegen den gesetzten Abzug solches zu verrichten, jedoch, wie viel von der Collecte abgezogen worden, zugleich in den Liefer-Zeddel mit anzumerken, bedeutet werden:

Also ist endlich, und so viel die zu Geistlichen Gebäuden, und andern dergleichen Bedürfniß bewilligte Collecten

---

Unterhaltung der allgemeinen Straf- u. Versorgungsanstalten bestimmten sogenannten Bußtagscollecten, wurden seit dem Jahre 1817. zum Besten jener Anstalten für den ersten Pfingstfeiertag und den ersten Adventsonntag noch zwei besondere Collecten angeordnet, welche auch nach der Zeit, wo die Unterhaltung der genannten Anstalten auf das Staatsausgabebudget überwiesen worden, beibehalten, seit dem J. 1840. aber nebst den vorbemerkten Bußtagscollecten ganz zur Verfügung des Cultusministerii gestellt worden sind, um deren Erträge ausschließlich zur Unterstützung armer und alter oder sonst bedrängter Lehrer und ihrer Wittwen und Waisen in den Erblanden zu verwenden. Nur die in den Kirchen der Inspection Dresden am ersten Pfingstfeiertage u. am ersten Adventsonntage eingehenden Collectengelder sollten noch fernerhin, wie zeither, der dasigen Stadtcommun zur allgemeinen Armenversorgung überlassen bleiben, und daher auch künftig an die Stadtcämmerei eingesendet werden.

Demzufolge ist nun unter dem 1. Juli 1840. an sämmtliche Kreisdirectionen, und zwar an die zu Budissin rücksichtlich der Ephorie Bischofswerda, ingl. an das Gesammt-Consistorium zu Gl. Verordnung ergangen, die Geistlichen durch die Superintendenten anweisen zu lassen, diese Collecten nicht mehr in der zeitherigen Maße abzukündigen, sondern bei der Abkündigung die gegenwärtige Bestimmung anzugeben. In dessen Gemäßheit ist von der Kreisd. zu Dr. durch V. vom 20. Juli 1840., von der Kreisd. zu Leipz. durch V. von demselben dato (Leipz. Krsbl. v. J. 1840. No. 90.) u. von der Kreisd. zu Zw. durch V. vom 25. Juli 1840. (Erzgeb. Krsbl. v. J. 1840. No. 32.) das Nöthige verfügt worden.—

Neuerlich sind jedoch mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, von den vorbemerkten, übrigens nur in den Erblanden statt findenden, fünf Collecten, nachdem sich diese Collecten namentlich durch ihre öftere Wiederholung vielfach als lästig erwiesen hatten, zwei derselben, und zwar die am ersten Sonntage des Monats Juli oder dem 3ten Sonntage nach Trinitatis und die am ersten Adventsonntage fällige, vom Beginn des J. 1860. an eingezogen und in Wegfall gebracht worden, wogegen es im Betreff der übrigen an den beiden Bußtagen und am ersten Pfingstfeiertage zu veranstaltenden Collecten wegen deren Abkündigung und Einsammlung sowie wegen Ablieferung der Erträge bei den zeitherigen Bestimmungen sein Bewenden behalten hat. Demgemäß ist vom Cultusministerio unter dem 13. Januar 1860. an die Kreisdirectionen u. an das Ges. Cons. zu Gl. Verordnung ergangen, sämmtliche evangelische Geistliche durch die Ephoren unter entsprechender Anweisung von dieser Entschließung in Kenntniß setzen zu lassen, in welcher Beziehung von der Kreisd. zu Leipzig durch V. vom 27. Jan. 1860. (in deren Vbl. No. III. v. J. 1860.) das Nöthige verfügt worden ist. Gleichzeitig ist rücksichtlich der evangelischen Hofkirche zu Dr. an den Oberhofprediger und wegen der Universitätskirche zu Leipz. an den academ. Senat daselbst das Nöthige verfügt worden.

Der Ertrag dieser dermalen noch bestehenden 3 allgemeinen Kirchencollecten für bedrängte Lehrer, deren Wittwen und Waisen, ausser denen übrigens nur noch 2 regelmäßige Collecten statt finden, welche in allen Kirchen des ganzen Königreichs für die Zwecke der Sächs. Bibelgesellschaft am 2ten Osterfeiertage, und zum Besten des Localschulwesens am Reformationsfeste gesammelt werden, (s. not. † zur Verordn. vom 14. Sept 1814. u. El.V.Sch.Ges. vom 6. Juni 1835. §. 33. u. ib not. 44.), ist unter gleichzeitiger Beifügung der an den betreffenden Tagen eingegangenen Cymbelgelder, von den Pfarrern an die Superintendenten und von diesen an die Cultusministerialcasse einzusenden.

Auf die Vorschrift wegen Miteinsendung der Cymbel-Einlagen hat das Cultusministerium in einer unter dem 8. December 1845. an sämmtl. Kreisd. erlassenen Verordnung die Geistlichen zu künftiger Beobachtung eines gleichmäßigen Verfahrens hierunter nochmals von Neuem hinweisen lassen, wobei zugleich in der an die Kreisd. zu Leipz. ergangenen Verordnung wie auch in einer später auf eine bezügliche Anfrage der Superintendentur Grimma ertheilten Bescheidung vom 6. Juli 1854. bemerkt worden ist, daß der Cymbel ohne allen Abzug zur Collecte zu nehmen, da eine im Widerspruche mit der bestehenden kirchlichen Verfassung an einzelnen Orten etwa statt gefundene abweichende Observanz auf keine Weise anerkannt werden könne.

Nur bei den Kirchen in Leipzig hat, wie durch Rescript des vormaligen Kirchenraths vom 20. April 1744. genehmigt worden ist, der Ertrag des Klingelbeutels an den Tagen, an welchen die regelmäßigen allgemeinen Collecten statt finden, der Armencasse der Stadt zu verbleiben. Dagegen ist auf Antrag des C.M. insbesondere auch bei der Anstaltskirche zu Waldheim die zeither unterbliebene Einsendung der an den für die allgemeinen Collecten vorgeschriebenen Tagen in der Anstaltskirche gesammelten Cymbel- oder Büchsengelder und sonstigen etwaigen Einlagen neuerdings angeordnet und vom M. d. Innern an die Anstaltsdirection unter dem 19. Juni 1846. entsprechende Weisung ergangen, die eingehenden Klingelbeutel- oder sonstigen Sammlungserträge jeder Art künftighin nicht weiter bei der Hauscasse der Anstalt, wie bisher geschehen, zu verrechnen, sondern zum Besten des Unterstützungsfonds für Lehrer zugleich mit den einzusammelnden allgemeinen Collecten an die Casse des Cultusministerii jedesmal gelangen zu lassen.

**) Um hiernächst übersehen zu können, ob die nebst den Cymbel-Einlagen zur Cultusministerialcasse einzurechnenden betreffenden 3 Collecten an den beiden Bußtagen und am ersten Pfingstfeiertage, auch jedesmal sämmtlich eingegangen sind, sind die Ephoren durch Gen.-Verordnung vom 5. August 1852. angewiesen worden, auf jedem Lieferscheine, womit Collecten eingesendet werden, sämmtliche Kirchen ihrer Ephorie, und zwar sowohl die Haupt- als die Tochterkirchen aufzuführen, und bei jeder derselben den Betrag der eingegangenen Gelder einzurücken, auch, wo etwas nicht eingegangen, einen Vacatschein des betreffenden Ortsgeistlichen, in welchem der Grund, warum Gelder nicht einzurechnen sind, anzugeben ist, beizufügen. Nur rücksichtlich der Garnisonkirche der Festung Königstein, soll es, wie der Superintendent zu Pirna auf eine bezügliche Anfrage unter dem 14. Dec. 1852. vom Ministerio beschieden worden ist, der jedesmaligen Miteinsendung eines Vacatscheines insofern nicht weiter bedürfen, weil in gedachter Garnisonkirche herkömmlich für arme, alte oder sonst bedrängte Lehrer rc. eine Collecte überhaupt gar nicht, sondern nur an den 2 Bußtagen eine solche für von der Festung stammende Arme und Hülfsbedürftige veranstaltet wird.

Demnächst ist mehrfach wahrzunehmen gewesen, daß von den Ephoren der Betrag, welcher von den Ortsgeistlichen denselben von den einzelnen Collecten mit Bezeichnung des Betrags versiegelt zu übergeben ist, nicht immer mit der erforderlichen Genauigkeit in das über jede Collecte aufzustellende Hauptverzeichniß übergetragen worden, sowie andererseits auch sehr oft der Fall vorgekommen ist, daß die Lieferscheine der Ortsgeistlichen bei Auszählung der einzelnen Collecten mit dem eingesendeten Geldbetrage nicht übereinstimmend gewesen sind, wodurch sich daher eine Vernehmung mit den Betheiligten oder eine sofortige Abänderung der Lieferscheine erforderlich gemacht hat. Da hierdurch mehrfache Monita der Oberrechnungskammer bei Prüfung der Collectengelder-Rechnungen veranlaßt worden sind, so ist durch die vorbemerkte Gen.-Verordn. vom 5. Aug. 1852. auch in dieser Beziehung den Ephoren sowie den Ortsgeistlichen, an welche deshalb von ersteren das Nöthige zu verfügen gewesen ist, eine mehrere Genauigkeit eingeschärft worden.

anbelanget, ebenmäßige Beschwerde eingekommen, daß sie sehr langsam gesammlet, noch später aber, auch zuweilen nicht auf einmahl, sondern einzeln und nach und nach denen Supplicanten ausgehändiget würden. Ob Uns nun zwar selbst bekannt, daß, wegen der jährlichen ordentlichen Collecten, dergleichen Sammlung nicht jedesmahl sofort erfolgen könne.

Nachdem Wir aber doch hierunter allen Beschwerungen, so viel immer möglich, abgeholffen wissen wollen: Als ist Unser ferneres Begehren, ihr wollet, so weit es sich thun lassen will, hinführo die Sammlung, um so viel mehr aber die nachmalige Auszahlung berührter Collecten beschleunigen, darbey auch dasjenige, was, so viel die Bestärkung der Einnahme durch derer Pfarrer und Kirch-Väter unterschriebene Liefer-Scheine anbetrifft, vorhin anbefohlen worden, auch hierunter beobachten, und diese Scheine bey Auslieferung der Gelder denen Percipienten ebenmäßig einhändigen, sowohl im übrigen, damit die Supplicanten, wenn sie dießfalls sich beschwehren, jedesmahl um so viel zuverläßiger beschieden werden können, alle Jahr, und zwar gegen das Ende derselben, eine nach euerer Pflicht und Gewissen gefertigte Specification: Was vor Collecten dasselbe Jahr in euerer Inspection würklich gesammlet, und denen Supplicanten ausgestellet? Was vor welche, und wie viel noch zurücke, oder bey welchen ermeldte Supplicanten die Zahlung noch nicht erhalten, und woran der Mangel? zu Unserm Kirchen-Rath oder Ober-Consistorio bey fünf Thaler Strafe ohnfehlbar gehorsamst einsenden. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 27. Augusti 1728.

Extract aus dem in Anno 1729. wegen der zu haltenden Buß- Bet- und Fasttage, ergangenen Ausschreiben, d. d. 28. Jan. 1729.

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 219. Corp. jur. eccl. Sax. S. 480.)

2c. Und begehren zugleich hiermit, ihr wollet denen unter euch gehörigen Superintendenten die Andeutung thun, damit 2c. Nicht weniger an jedem Bußtage nach der Predigt, aller Orten, mit Vorwissen derer Gerichts-Herren, die Becken vor denen Kirchthüren zu Sammlung einer Beysteuer vor vertriebene und andere mitleidenswürdige Personen***) gesetzet, und das einkommende Geld in Unser Ober-Consistorium, nebst einer richtigen Specification, nach Maaßgebung des, wegen der Collecten, ergangenen Generalis, vom 27. Aug. abgewichenen Jahres, worvon hierbey ein Abdruck zu befinden, eingesendet werden mögen.

Rescript*), die auswärtigen Promotiones derer Studiosorum, welche auf hiesigen Universitäten Beneficia genießen, betreffend, v. 27. Febr. 1729.

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 251. Corp. jur. eccl. Sax. S. 561.)

Wir hätten Uns zwar versehen, es würden Unsere Stipendiaten und andere Beneficiarii auf Unsern Universitäten, in Erwägung solcher von Uns und auf besagten Unsern Universitäten genossenen Beneficiorum, und daß sie dadurch die Mittel erlanget, ihre Studia fortzusetzen, und sich zu perfectioniren, wenn sie nach zurückgelegten Studiis zu promoviren gedenken, den Gradum nicht auswärts suchen, sondern auf einer von mehrerwehnten Unsern Universitäten anzunehmen, sich nicht entbrechen.

Nachdem Wir aber, nicht sonder Mißfallen, ein Widriges und so viel vernehmen, daß viele von ermeldten Unsern Stipendiaten und Alumnis, ingleichen denjenigen, so in Unsern Landen Beneficia zu ihrem Studiren genossen, nachdem auf Unsern Universitäten sie es so weit gebracht, daß sie zur Promotion verschreiten können, sich unterfangen, mit Hintansetzung alles schuldigen Andenkens der ihnen angediehenen Gut- und Wohlthaten, außer Landes zu gehen, und den Gradum zu erlangen; Uns hingegen, dergleichen ferner zu gestatten, um so viel bedenklicher fällt, je nöthiger Wir befinden, mehrgedachter Unserer Universitäten Aufnehmen mehr und mehr zu befördern, und deren immerzu behaupteten guten Ruf aufrecht zu erhalten, auch vor Uns selbst aus einheimischen Zeugnissen und Speciminibus gründlich versichert zu seyn, wie die von Uns und Unsern Vorfahren an der Chur, auch andern gutherzigen Leuten in diesen Landen beschehene milde Stifftungen angewendet worden; Als ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet solches oberwehnten Unsern Stipendiaten, auch denen, so beym Convictorio, oder sonsten Beneficia von Uns oder aus denen in Unsern Landen fundirten Stifftungen zu genießen haben, durch einen öffentlichen Anschlag bekannt machen, und ihnen die nachdrückliche Andeutung thun, daß sie hierunter der Gebühr sich selbst bescheiden, und auf keiner andern als Unsern Universitäten, es sey in Magistrum, Licentiatum oder Doctorem promoviren, oder im übrigen gewarten sollen, daß derjenige, so ins künftige hierwider zu handeln sich unterstehen würde, nicht allein in Unserm Churfürstenthum und Landen keiner Förderung sich werde zu getrösten haben, sondern auch zu Erstattung dessen, was er an Stipendiis und dergleichen percipiret, durch hinlängliche Zwangsmittel angehalten werden, dieses auch künftig den Legibus derer Stipendiaten und Convictorum mit inseriren. Daran 2c. Datum Dreßden, am 27. Febr. 1729**).

Extract des Mandats wider das Bettel-Wesen, und wegen der allgemeinen Brand-Casse, v. 5. April 1729.

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 537. Corp. jur. eccl. Sax. S. 481.)

2c. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann: So ist, wenn ein Allmosen gesammlet

***) s. Anmerk. * zum Generale vom 27. Aug. 1728.

*) an die Universitäten zu Leipzig u. Wittenberg.

**) Dieser Befehl ist, da ihm bis dahin entgegengehandelt worden war, durch ein Kirchenraths-Rescript vom 6. Juni 1796. an die Consistorien, besonders rücksichtlich der Superintendenten, die nicht bereits die Doctorwürde erlanget, wieder eingeschärft worden, mit dem Befehl, an die Superintendenten darnach zu verfügen. Die eben erwähnte Verfügung steht im Cod. Aug. Cont. II. T. I. S. 266., ist aber irrig vom 6. Juni 1797. datirt, da das bei der Kreisdirection in Leipzig verwahrte Originalrescript an das Consistorium zu L. vom

werden soll, solches allezeit Sonntags vorher von der Canzel abzukündigen, und zugleich eine Vermahnung derer Zuhörer zum Mitleiden auf das beweglichste beyzufügen, zu welchen Terminen Wir denn den Neujahrs=Tag, den Sonntag Judica, den ersten Sonntag nach Trinitatis, und den andern Sonntag nach geendigter Zahlwoche des Leipziger Michaelis=Markts hiermit anberaumen ꝛc.†)

General=Verordnung, von der denen piis causis zustehenden Gelder Sicherstellung, Eintreibung der Zinßen, und Verwahr= und Versicherung derer eingehenden Gelder, v. 30. Sept. 1729.

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 219. Corp. jur. eccl. Sax. S. 481.)

Würdige, H. l. a. u. g. Uns ist gebührend vorgetragen und verlesen worden, was Unsern, wegen Sicherstellung derer Piarum Causarum nach dem, Inhalts der erläuterten und verbesserten Proceß= und Gerichts=Ordnung Tit. 45. §. 1. u. 2. ingleichen Tit. 46. §. 3. bevorstehenden Wegfall derer Hypothecarum tacitarum, desgleichen, wegen richtiger Abnahme der Kirch=Rechnungen, Eintreibung der Zinsen, Verwahr= und Versicherung der eingehenden Gelder, auch sonsten euch unterm 19. Nov. 1727sten[1]) auch 14. Febr. abgewichenen 1728sten Jahres[2]) ertheilten Befehlen zufolge, ihr ꝛc. ꝛc. gehorsamst berichtet, und sowohl überhaupt, als auch einiger besondern Fälle halber, unterthänigst erinnert.

Was nun Anfangs die Generalia anreichet, können Wir nochmahls nicht geschehen lassen, daß ein Patronus Kirchen= oder andere dergleichen Gelder zu sich nehme, sondern es bleiben selbe unter der Verwahrung des Pfarrers und der Kirch=Väter beständig; Es wäre denn, daß ein Patronus etwas darvon erborgen, und dargegen der piae causae gnugsame Versicherung machen wollte; Worüber doch zuförderst des Consistorii Einwilligung einzuholen; So bewendet es auch nicht weniger darbey, daß die Patroni keine Kirchen= oder andere denen Piis Causis zustehende Gelder ohne des Superintendenten Concurrenz und Mitwissen ausleihen sollen[3]); Geschähe es aber dennoch, seynd dieselben vor das in der Maasse ausgeliehene in proprio zu hafften nicht unbillig verbunden, und zu Geltung dessen, was der Piae Causae also abgehet, behörig anzuhalten. Noch weniger aber haben die Pfarrer solcher Ausleihung, es wären denn geringe Posten, und gnugsame Sicherheit verhanden, auch die Kirchväter damit zufrieden, sich zu mächtigen, sondern jedesmahl die Sache an den Superintendenten und Patronum gelangen zu lassen. Bey solcher Ausleihung aber selbst wird vor allen Dingen dahin gesehen, wie die Gelder, soweit möglich, bey denen Eingepfarrten, und sonderlich denen, so unter einerley Jurisdiction gehören, unter zu bringen; Jedoch, wann sich dieses nicht fügen wollte, kann auch Auswärtigen mit ein und andern Darlehn an die Hand gegangen werden; Nur daß man überall auf gnugsame Versicherung andringe, weil Wir vor besser befinden, daß die Capitalia auf einige Zeit otieux liegen, als daß die Piae Causae in Gefahr kommen, selbige gar zu verliehren; Auf welchen Fall gleichwohl besagte Gelder Gerichtlich zu versiegeln, und von denen Vorstehern, nebst dem Pfarrer jedes Orts, in dem Kirchen=Kasten, worvon unten ein mehrers, oder sonst an einem gesicherten Ort, dahin nicht leicht eine Person alleine gelangen könne, beyzulegen[4]). Nicht minder will auch nöthig fallen, daß, wie auch bereits vorhin anbefohlen, vor die aussenstehende Capitalia, so über die in obangezogenen Ausschreiben vom 19. Nov. 1727. beniemten 10. Thaler ansteigen, als worbey es, und daß auch unter solch Quantum, vornehmlich auf dem Lande, die Ausleihung geschehe, es sein nochmahliges Verbleiben hat, ebenmäßige Sorge getragen, und, wo Gerichtlicher Consens ermangelt, derselbe annoch urgiret werde; Wiewohl Wir, gestalten Dingen nach, hierbey zufrieden, daß, wann nach eingezogener Erkundigung sich findet, daß ein oder anderer Debitor an und vor sich selbst gut, und bey ihnen gnugsame Zahlungs=Mittel verhanden, dem oder denenselben man einige Zeit mit Anschaffung des Consensus, jedoch mit der Präcaution, nachsehen mögen, daß zugleich von Jahren zu Jahren beständig des Debitoris Zustand und Wirthschafft untersuchet, besonders aber darauf Achtung gegeben werde, damit nicht etwa ein Tertius neue Consense auf dessen Vermögen erhalte.

Die übrigen Capitalia hergegen, wo dergleichen nicht anzutreffen, sowohl als diejenigen, welche nach dem Reichs=

---

6. Juni 1796., und die Verordnung des Consistorii an die Superintendenten vom 18. Juni 1796. datirt ist.

†) Armen=Ordnung vom 22. Oct. 1840.

1) s. General=Art. XXXV. v. 1. Jan. 1580., Rescript v. 19. Juni 1722., Rescript vom 19. Nov. 1727., Regul. vom 11. Aug. 1813. §. 17. fg. und Verordn. vom 13. Febr. 1845. — Vergl. auch über die Ausleihung von Kirchengeldern und die Stellung und Obliegenheiten der Kirchväter, der Kircheninspection und des Patrons in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens überhaupt, Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 2. Bd. S. 534.

Ueber die Frage, wem die Verwaltung der Capitalien der Pfarrlehne obliege, hat das Cultusministerium in einer Verordnung an die Kreisd. zu Dr. vom 6. Juni 1844. sich dahin ausgesprochen, daß diese Verwaltung in der Regel und insofern solche nicht von der Kreisdirection oder mit deren Genehmigung, dem Pfarrer selbst, wie in geeigneten Fällen unbedenklich erscheine, übertragen oder eine sonstige Anordnung getroffen werde, den Kirchvätern und zwar insoweit zustehe, daß bei erfolgender Zurückzahlung eines Capitals dasselbe von ihnen in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren, und für dessen anderweite Ausleihung zu sorgen sei. Jedoch sei hierbei, soviel die Kündigung, Einhebung und Quittirung der Capitalien anlange, jedesmal die besondere Autorisation der Kircheninspection erforderlich, welche dabei in jedem concreten Falle zu ermessen habe, ob ein solcher Verwaltungsact, z. B. die Empfangnahme bedeutender Capitale, den Kirchvätern unbedenklich überlassen werden könne. Ebenso beschränke sich deren Mitwirkung bei Ausleihungen natürlich bloß darauf, dazu geeignete sichere Gelegenheit zu ermitteln, und solche in Gemeinschaft mit dem Pfarrer der Inspection zur weitern Entschließung und Genehmigung anzuzeigen. 2) Diese zweite Verfügung findet sich im Cod. Aug. u. seinen Fortsetzungen, sowie im Corp. jur. eccl. Sax. nicht.

3) wegen der Oberlausitz s. §. 7. 22. fg. u. §. 31. u. 32. des Regul. vom 11. Aug. 1813. 4) Regul. v. 11. Aug. 1813. §. 19. u. 20., Verordn. vom 13. Febr. 1845. §. 2. — Auf eine Anfrage des Stadtraths zu L., ob Capitalvermögen der milden Stiftungen in ausländischen Staatspieren angelegt werden könne, hat dieß das Cultusministerium in einer Verordnung an die Kreisd. zu Leipz. vom 16. Mai 1838. aus mehrfachen Gründen verneint, indem es vielmehr angemessen sei, daß die Verwaltungsbehörden der für milde und öffentliche Zwecke gewidmeten Stiftungen u. Fonds sich auf Anlegung ihres Ver=

oder Zinnischen Fuß erweislich ausgeliehen, und dennoch nur nach dem jetzigen Gehalt verzinset werden, seynd nach und nach, und mit solcher Behutsamkeit, daß nicht ohne Noth Concurse entstehen, und denen Piis Causis selbst zur Beschwerde gereichen, aufzukündigen, und, was die letztern belanget, nebst dem Agio einzubringen[5]). Und obgleich ratione der Zinsen es bey obangeregter erläuterten Proceß=Ordnung sein Bewenden hat, daß die Administratores nur sodann, wann sie über drey Jahr mit selbigen nachgesehen, davor zu hafften gehalten; So dienet doch zu guter Richtigkeit, daß ermeldte Administratores und Vorsteher die Schuldner jährlich erinnern, und die Zinsen zu erheben suchen. Was aber aller Vorsicht unerachtet, in Concursen oder sonsten verlohren gehet, dasselbe haben die Rechnungs=Führer, mit Vorwissen derer Inspectorum, ohne vorher weiter anzufragen, abzuschreiben, und eine Abschrifft vom Urthel oder Distribution=Abschiede mit beyzufügen. Da hergegen, im Fall sich äusserte, daß die Piae Causae durch des Administratoris oder Advocati Versehen oder Nachläßigkeit zurückgesetzet worden, dasselbe zuförderst an euch, zu fernerer Entschliessung zu berichten seyn würde.

Wegen Anschaffung des Kirchen=Kastens sehen Wir hiernächst davon abzugehen, so wenig Ursache, daß wir vielmehr Unsern oberwehnten Befehl vom 19. Nov. 1727. auch dißfalls expediret wissen wollen; Weil aber, der Verwahrung halber, Zweiffel entstehen wollen, bleibet dem Pfarrer und denen Kirchen=Vorstehern oder Kirch=Vätern, hiermit frey: Ob sie sothane Kasten in der Kirche, oder der Pfarr=Wohnung, oder beym Schulmeister, oder einen von denen Kirch=Vätern, oder auch an einem Orte in dem Herrn=Hause, wo derselbe nur gnugsam verwahret, und der Pfarrer nicht ohne die Kirch=Väter, auch keiner von diesen ohne jenen darzu kommen kann (welches dann ihnen am besten bewust seyn muß) niedersetzen wollen[6])?

Bey welchem allen denn Wir Uns zugleich dessen, es werden die Collatores und Beamten hierunter, und sonderlich bey Eintreibung der Capitalien und Zinsen, denen Piis Causis alle Hülffe angedeyhen lassen, um so viel billiger versehen, jemehr Verantwortung ihnen zuwachsen würde, wann durch ihren, oder, was die Collatores anlanget, durch ihrer Gerichtshalter Verzug solchen Piis Causis ein oder ander Nachtheil zuwachsen sollte. Dessen sie denn zu erinnern, auch, wo ein Mangel sich ereignete, denen Superintendenten, daß sie in Zeiten darvon an euch Relation einzusenden hätten, anzufügen, sowohl darneben ihnen Verordnung zu thun, daß sonderlich in Ansehung der Capitalien, so die Collatores in Händen haben, sie längstens binnen 6. Wochen von Zeit beschehener Andeutung eine richtige Specification darvon von ihren untergebenen Pfarrern zusammen bringen, und euch übersenden sollen; Worauf ihr selbige durch Straff=Präcepta entweder zu Anschaffung Unsers, oder, nach Beschaffenheit der Grund=Stücken, andern Gerichtlichen Consensus, oder auch zu Abrichtung des Capitals cum omni Causa, anzuhalten, alle Jahr aber: Wie ihr dieses befolget? und ob auch was noch zurücke? anhero zu berichten habt.

Und da ferner die Bürger in Städten und Einwohner auf dem Lande sich zu Kirchen=Vorstehern und Kirch=Vätern gebrauchen zu lassen, sich nicht entbrechen mögen; So werden dieselben nicht unbillig darzu compelliret. Nachdem aber auch von einigen Orten der Vorschlag geschehen, daß dieselben, der Reihe nach, durchs Looß auszufinden; So lassen Wir Uns solches, wo es füglich geschehen kann, nicht unbillig gefallen, nur, daß man zugleich das Absehen dahin richte, damit, um alle Confusion der Fiscorum zu vermeiden, dergleichen Kirchen= und andere Vorsteher der geistlichen Stifftungen weder aus Raths=Verwandten, noch andern, so bereits mit Rechnungen und Cautionibus beläſtiget, hinführo bestehen.

Damit auch in Ansehung der Caution desto geringere Schwierigkeit entstehe; So seynd Wir zufrieden, daß, wann bey einer Kirche aller Bestand in einem Kirchen=Kasten, worzu Pfarrer und Kirch=Väter besondere und diverse Schlüssel haben, verwahret wird, folglich die Kirchen=Vorsteher oder Kirch=Väter vom Gelde nichts, oder doch ein weniges, zur ordentlichen Ausgabe in die Hände bekommen und an sich selbst glaubhaffte Leute, dieselben mit angeregter Caution verschonet, da sie aber jährlich wenigstens etliche Thaler einzunehmen, oder kostbaren Kirchen=Ornat unter Händen haben, sie zu angeregter Caution, und zwar mit der Maasse verbunden bleiben, daß selbige, jedoch nur nach dem Betrage der ohngefährlichen jährlichen Einnahme, und wo zwey oder mehr verhanden, zu eines jeden Antheil entweder durch Pfande oder Bürgen, mit Gerichtlichen Consens, indem das bloße Hand=Gelöbniß nicht zulänglich, bestellet werden. Zu dessen Auswürckung denn die Kosten, deren und deren Einziehung halber künfftig besondere Resolution ergehen wird, ihnen, bis Wir ein anders verordnen, gegen behörige Quittung, aus dem Vermögen jeder Piae Causae zu vergüten[7]). Bei welcher Bewandtniß denn, und da Wir auch, wo ein oder andern Orts die Administratores noch nicht hinlänglich salariret, und das Vermögen der piarum causarum zureichend, wegen Vermehrung ihrer Ergetzlichkeit, Uns künfftig zu entschliessen gesonnen, nicht zweiffeln wollen, sie werden sich, welches ihnen auch vorzustellen, sowohl der Uebernehmung des Amts selbst, als auch sothaner Caution, und sonderlich, respectu dieser, desto williger unterwerffen, je gewisser vor Augen, daß, da bey der bis anhero üblich gewesenen tacita hypotheca ihr gantzes Vermögen, ohne die geringste Ausnahme, verhafftet gewesen, jetzo solches nur nach der jährlichen Beschaffenheit der Einkünffte, also nur auf einen

---

mögens in Grundstücken, Hypothekenforderungen, inländischen und diesen gleichstehenden preußisch oder weimarisch gewordenen Staatspapieren und den hierzu mit besonderer Sanction versehenen hierländischen Stadtobligationen beschränkten. S. auch wegen der Oberlausitz das mehrangezogene Regul. v. 11. Aug. 1813. §. 29. u. 30.

5) s. Verordn. vom 23. Nov. 1840. u. Anmerk. 2. daselbst.

6) Regul. vom 11. Aug. 1813. §. 20., Verordn. vom 13. Febr. 1845. §. 2. u. Anmerk. 3. daselbst.

7) Verordn. vom 13. Febr. 1845. §. 5. u. 8. u. Ges. vom 6. Nov. 1843. §. 38.

gewissen, und zum Theil geringen Theil verpfändet wird, und ihnen auch sogar dieses zu keinen Nachtheil gereichen kann, wann sie ihre Sachen ordentlich halten, alle Jahre richtige Rechnung ablegen, und ihre Quittung darüber erhalten; Massen ihnen sodann, bey ihrem Abtritt oder Abgange weder wegen Zurückgebung der Caution, noch sonsten einige Schwierigkeit gemachet werden wird.

Weil auch einige auf ein besonderes Rechnungs=Schema angetragen, und darneben sich beklaget, daß ihnen sonderlich die Ablegung derer Kirch=Rechnungen deswegen schwehr gemachet werden wollte, weil die Gebühren vor verlösete Kirchen=Stände, angewiesene Begräbnisse und dergleichen nicht richtig abgeführet würden; So wollen Wir Uns quoad prius, und wegen des Rechnungs=Schematis[8]), mit nächsten besonders resolviren, quoad posterius aber erachten Wir vor nöthig, daß niemand einen Kirch=Stuhl eher betreten, oder eine Leiche, besonders in die Kirche, legen dürffe, er habe denn zuvor die Schuldigkeit abgestattet.

Daß im übrigen die Collatores mit denen Kirchen= und anderer Piarum Causarum Geldern nicht alleine zu thun haben sollen, ist schon vorhin, auch oben Vorsehung geschehen; Es dienet auch solches zu ihrer eigenen Sicherheit; Hieraus aber ergiebet sich zugleich von selbsten dieses, daß ihnen die Kirch= und andere dergleichen Rechnungen vor sich alleine abzunehmen, um so viel weniger gebühre, da solches ein Eingriff in Unsere hohen Jura, deren Wir zum Theil Unsern Consistoriis Auftrag gethan, auch nicht nur denen General=Articuln Art. 35. Erledigung der Landes=Gebrechen de An. 1661. §. 3. u. 15. und dem Synodal=Decret §. Wir werden ferner 2c. sondern auch Unserm sub dato den 2. April 1721. ins Land ergangenen Ausschreiben schnurstracks entgegen[9]). Wannenhero ihr auf gehörige Befolgung solcher Landes=Gesetze und jetzterwehnten darauf sich gründenden Ausschreibens genaue Obacht zu führen, zu dem Ende euch eine richtige Specification dererjenigen Patronorum oder Collatorum in eurem Bezirck, welche sich der Zuziehung derer Superintendenten verweigern, von denen Superintendenten einzufordern, sodann aber die Säumigen, vermittelst der Beamten, denen zu dem Ende Commißion aufzutragen, zur Gebühr entweder sofort durch Straff=Präcepta anhalten zu lassen, oder, da nöthig, anhero zu berichten habt, nach dessen Erfolg das weitere veranstaltet werden soll. Und damit auch die erforderlichen Kosten destoweniger weiter zu einigem Behelff und Vorwand dienen mögen, ordnen und setzen Wir hiermit, daß über das, was in obangezogenen Unsern Erledigungen der Landes=Gebrechen denen Superintendenten, Beamten und Räthen in Städten ausgesetzet, auch, ausser der Fuhre, jedem noch Ein Thaler vor die Mahlzeit gereichet werden, ihnen aber nicht freystehen solle, das geringste weiter zu fordern; Gestalt denn auch die Superintendenten vor das, was an Kirch=Rechnungen über drey Jahr zurücke, etwas zu verlangen, nicht befugt[10]). Dahingegen die Adelichen und andere Collatores, so selbst Geistliche Lehne zu vergeben haben, weder vor sich, noch ihre Gerichts=Verwalter, wann sie der Kirch=Rechnungs=Abnahme beywohnen, davor etwas zu prätendiren berechtiget, nachdem selbige das Jus Patronatus mit ihren Güthern erlanget, und dahero vor der Kirchen bestes allen Fleißes, und zwar ohne Interesse, zu sorgen schuldig.

Daß endlich Occasione der Kirch=Rechnungs=Abnahme die Superintendenten auch zugleich die Local=Visitationes vor die Hand nehmen sollen; ist in vorangeführtem Ausschreiben bereits versehen; Wir haben auch die sorgfältige Fortsetzung solcher Visitationum noch ferner unterm 1. Sept. 1713. anbefohlen. Worüber denn von euch mit Nachdruck zu halten, und damit der abgesehene Zweck um so viel leichter erlanget werden könne, von neuem zu verfügen ist, daß jeder Superintendens bey deren Verrichtung ein richtiges Protocoll halte, darinn diejenigen Gebrechen, so er abgethan, oder noch abzuthun im Stande sey, oder wo es höherer Verordnung gebrauche, mit anzeige, und diese Protocolla wenigstens alle Jahr an euch übersende; darauf sodann, wo euere Resolution nöthig, dieselbe von euch sofort zu ertheilen, oder, wo noch einige Bedencken verhanden, darvon an Uns behöriger Bericht einzusenden. Und wie nun hierdurch die meisten Special=Erinnerungen sich zugleich erledigen 2c.

Ihr werdet auch sonsten obigen Unsern Resolutionibus gemäß nicht nur wegen 2c. sondern auch überhaupt die Behör zu verordnen, auch alle Sorgfältigkeit vorzukehren wissen, damit die hierunter führende Absicht, Unserer gnädigsten Intention nach, durchgehends und ohne Mangel erfüllet werden möge. Daran 2c. Datum Dreßden, am 30. Sept. 1729.

Befehl*), von der Probe im Catechisiren, so die Candidati Ministerii nach der Prob=Predigt thun sollen, v. 3. April 1730.

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 223. Corp. jur. eccl. Sax. S. 507.)

Euch ist erinnerlich, was Wir wegen der so nöthigen Catechisation und Verbesserung des Unterrichts alter und junger Leute in ihrem Christenthum zu verschiedenen mahlen und insonderheit unterm 22. Maji und 1. Sept. 1713. ausführlich anbefohlen, und zuförderst in dem Erstern Rescript die Geistlichen, daß, wann sich bey Visitirung derer Schulen befinden möchte, daß der Schulmeister ungeschickt, sie selbst jezuweilen die Catechismus=Information in der Schule vornehmen, und dergestalt denen Schulmeistern mit guten Exempeln vorgehen sollen, anweisen lassen, auch was dißfalls sowohl von der Nothwendigkeit der Catechisation als wie die Catechismus=Examina anzustellen, in=

8) Das jetzt anzuwendende Schema befindet sich bei der Verordnung, die Einrichtung u. Abnahme der Kirchenrechnungen betr., vom 13. Juli 1862. 9) Rescript v. 2. April 1721., Verordn. vom 13. Juli 1862.

10) Ges. vom 2. April 1844. §. 2. nebst der Ausf.Verordn. zu diesem Gesetze §. 7., Verordn. vom 13. Juli 1862. §. 16.

*) an die Consistorien zu Leipzig, Wittenberg u. Wurzen.

gleichen wie die Geistlichen sich darbey zu verhalten haben, in dem Vorbericht des Dreßdenischen Catechismi umständlich angeführet ist.

Nachdem Wir nun bis anhero nicht sonder Befremdung wahrgenommen, daß theils Geistliche in der Catechisation gantz unerfahren gewesen, und selbst nicht gewust, wie das in der Ordnung vorkommende Stück deutlich vorzutragen, und wie sowohl die Jugend als, wo es hergebracht, erwachsene Leute, ob sie das Vorgetragene gefaßt, zu befragen, auch wo sich einiger Mangel ereignet, solches noch weiter zu expliciren, mithin ihren Zuhörern solchergestalt eine gründliche Wissenschafft von GOtt und Göttlichen Dingen beyzubringen, und dadurch veranlasset, daß die Jugend in der Unwissenheit aufgewachsen, die Erwachsenen in der Boß- und Blindheit verblieben, und daraus manches Unheil entstanden, auch zuweilen einen traurigen Ausgang bey vielen gewonnen; Wir aber nun solchem abzuhelffen, hinkünfftig die Candidatos Ministerii, wenn sie zu einem Predigt-Amt designiret, bey denen abzulegenden Prob-Predigten, auch eine Probe in der Catechisation**) thun zu lassen, entschlossen;

Als ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet bey denen euch untergebenen Superintendenten die ungesäumte Verfügung thun, daß sie oder diejenigen, welchen sie die Anhörung derer Prob-Predigten auftragen, die Candidatos Ministerii nach abgelegter Prob-Predigt, auch eine Probe in der Catechisation mit etlichen Kindern in der Pfarr-Wohnung, jedoch daß die Kirch-Farth eben nicht darbey gegenwärtig seyn müsse**), und die Catechisation sich nicht allzu lang verziehe; sondern über eine halbe Stunde nicht währe, auch deswegen keine besondere Unkosten verursachet werden, verrichten lassen, und in der an euch hierauf abzuschickenden Präsentation, wie der Candidatus in der Catechisation bestanden, mit anführen sollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 3. April 1730.

Rescript†), wegen derer Anlagen zu denen Pfarr-Bau-Kosten, Vocationen ꝛc., v. 28. Febr. 1731††).

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 289. Corp. jur. eccl. Sax. S. 508.)

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem bey Uns wegen derer Anlagen zu denen Pfarr-Baukosten, und ob nicht nur solche, sondern auch andere dergleichen, bey geistlichen Gebäuden, Vocation, Präsentation, Installation, Abholung derer Geistlichen, und sonsten dererselben halber, nicht minder die bey denen Communen vorfallende gemeinschaftliche Praestationes, worzu entweder von denen Grundstücken, oder von deren Besitzern Beytrag geschehen müsse, in denen Concursen, mit denen Oneribus in gleicher Ordnung, oder unter die gemeinen Gläubiger, anzusetzen seyn möchten, unterthänigste Anfrage geschehen, und um Unsere Resolution darüber gebethen worden, und Wir, derer hierbey vorwaltenden Umstände halber, für nöthig und nützlich befinden, daß die auf obige Maße beniemten sämmtlichen Anlagen und Praestationes mit denen Oneribus in gleicher Ordnung, auch auf eben die Art, und nicht unter die gemeinen Gläubiger, angesetzet werden sollen; So ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet euch darnach, bey dergleichen vorkommenden Fällen, im Sprechen gebührend achten, und darauf rechtlich erkennen. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 28. Febr. 1731.

Ober-Consistorial-Verordnung, von Ausstellung der Proclamations-Scheine, v. 30. Mai 1731*).

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 261. Corp. jur. eccl. Sax. S. 593.)

Wir sind in Erfahrung kommen, welchergestalt von verschiedenen Pfarrern mit Ausstellung derer Proclamations-Scheine sehr voreilig verfahren, und diese entweder noch vor dem andern, oder wohl gar noch vor dem ersten Aufgebothe in denen Terminis, daß das bestellte Aufgeboth daselbst erfolgen solle, ausgestellet, dadurch aber die Verlobten noch vor solchem an denen auswärtigen Orten, wo es nöthig, erfolgten Aufgeboth die Copulation zu suchen, und dadurch allerhand Unordnungen einzuführen veranlasset würden.

Wenn Wir denn aber deme länger nachzusehen nicht gemeynet, vielmehr solches Unterfangen verschiedlicher Geistlichen sehr mißfällig vermercken;

Als ist an statt Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unser Begehren hiermit, ihr wollet denen euch untergebenen Pfarrern in Städten, Flecken und Dörffern, daß sie wenigstens vor dem andern Aufgeboth dergleichen Proclamations-Scheine, bey Vermeidung unnachbleibender geschärffter Ahndung fernerhin nicht ausstellen sollen, ernstliche Andeutung thun, auch denenselben, daß sie hierunter der Kirchen-Ordnung dieser Lande gebührend nachleben möchten, hinlängliche Weisung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Maji, 1731**).

Rescript*), daß wenn post motum concursum und darauf erfolgte Sequestration eines Guthes, ein Actus Juris Patronatus vorfällt, solcher durch den Kirchen-Rath exerciret werden soll, v. 28. Jan. 1732**)

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 253. Corp. jur. eccl. Sax. S. 550.)

Demnach Wir künftighin, wenn post motum concursum und darauf erfolgte Sequestration eines Guthes ein

---

**) Verordn. vom 7. Juni 1833. §. 2. u. Verordn. vom 11. Juli 1834. §. 2.

†) an die Juristenfacultät zu Wittenberg u. in Simili an die Schöppenstühle daselbst u. zu Leipzig, sowohl unterm 5. Jan. 1731. an die Juristenfacultät zu Leipzig.

††) Proc. Ordn. vom 28. Juli 1622. Tit. XLII. §. 6., Erl. Proc.-Ordn. vom 10. Jan. 1724. ad Tit. XLII. §. 8., Ges. vom 25. Jan. 1836. §. 1. sub. 7., Ges. vom 4. Nov. 1843.

*) Regulativ vom 15. Jan. 1808.

**) Die in der Oberlausitz noch üblich gewesenen nach der General-Verordn. der vormaligen Oberamtsregierung vom 15. Oct. 1832. in der Form obrigkeitlicher Zeugnisse darüber, daß der Verehelichung in persönlichen Verhältnissen ein Hinderniß nicht entgegenstehe, ausgestellten Proclamations- und Copulations- oder sogenannten Aufgebotscheine sind nach einer Anordnung des M. d. Innern ganz in Wegfall gelangt, und ist demgemäß von der Kreisd. zu Budissin unter dem 6. December 1837. an alle Gerichtsobrigkeiten sowie an sämmtliche Collatoren und Pfarrer evangelischer Kirchen in der Oberlausitz Verordnung ergangen, sich hiernach gebührend zu achten, übrigens aber den Vorschriften des Regulativs vom 15. Jan. 1808. und der Mandate vom 20. Sept. u. 10. Oct. 1826. streng nachzugehen. (S. Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 11.)

*) an die Consistorien in Folge höchsten Rescripts vom 21. Jan. 1732.

**) Erläut. Rescript vom 27. Sept. 1741.

Actus Juris Patronatus vorfället, solchen durch Unsern Kirchen-Rath***), als welchem von der Geschicklichkeit, Lehre und Leben der zu geistlichen Aemtern zu bestellenden Personen die beste Nachricht beywohnen muß, so lange exerciret wissen wollen, bis das Guth wiederum an einen ordentlichen Besitzer gediehen; Als ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet euch nicht nur selbst darnach gebührend achten, sondern auch denen unter euch gehörigen Superintendenten davon unverlängte Nachricht geben, und ihnen, daß sie bey vorkommenden Fällen sich hiernach gleichfalls richten, und was dieserhalb nöthig, in behörige Obacht nehmen sollen, nachdrücklich andeuten****). Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 28. Jan. 1732.

Befehl†), daß kein Candidatus Ministerii, wenn er gleich vorhero examiniret, ins Predigtamt befördert, noch ein bereits im Ministerio stehender Priester weitere Beförderung erlangen solle, er habe sich denn vorhero von demjenigen Consistorio, unter welches das ihm zugedachte Pfarramt gehöret, ob er seine Theologie und Grundsprachen noch inne habe, tentiren lassen, v. 29. Aug. 1732††).

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 225. Corp. jur. eccl. Sax. S. 509.)

Demnach bey Unserm Kirchen-Rath und Ober-Consistorio allhier bis anhero wahrgenommen worden, daß sowohl theils Candidati Ministerii, wann sie vorhin einmal examiniret gewesen, als auch theils im Ministerio sich befindende Personen das Studium Theologicum und die Wiederholung derer Grundsprachen weiter nicht fortgesetzet, und dahero sich, wenn jene ins Predigtamt, diese aber weiter befördert worden, bey verschiedenen sowohl in der Theologie, als denen Grundsprachen, ein merklicher Abgang geäußert; Und dem so viel möglich vorzukommen, der Schluß gefasset worden, daß hinkünftig kein Candidatus Ministerii, wenn er gleich vorhero examiniret, ins Predigtamt befördert werden, noch ein bereits im Ministerio stehender Priester weitere Beförderung erlangen solle, er habe sich denn vorhero von demjenigen Consistorio, unter welches das ihm zugedachte Pfarramt gehöret, ob er die Theologie und Grundsprachen noch inne habe, tentiren lassen, als welches auch bey denen Geistlichen, welche von denen von Adel und andern Patronis vociret werden, zu beobachten:

Als ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet hinkünftig die Designatos nicht erst, wenn sie die Probepredigt abgeleget, und die Vocation erhalten, sondern sogleich, wenn sie entweder einen Befehl, oder auch eine Präsentation von einem Patrono zu Verrichtung einer Probepredigt erlanget, anderweit examiniren, und denenselben, wann sie in Examine bestanden, ein beglaubtes Zeugniß ertheilen, bey befundener Unwissenheit aber von der Sache Bewandtniß Bericht erstatten, sowohl bey denen euch untergebenen Superintendenten, daß sie besagten Designatis nicht eher die Canzel zu Ablegung der Probepredigten, als bis ihnen obberührtes Zeugniß vorgezeiget worden, eröffnen sollen, Verfügung treffen, hingegen bey der Confirmation die Designatos mit weiterem Tentamine verschonen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 29. Aug. 1732.

Ausschreiben*), wegen der Catechisation, v. 2. April 1734.

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 227. Corp. jur. eccl. Sax. S. 511.)

Was wir wegen der so nöthigen Catechisation und Verbesserung des Unterrichts alter und junger Leute in ihrem Christenthum zu verschiedenenmalen, und insonderheit unterm 22. Maji und 1. Sept. 1713. ausführlichen befohlen, und wie Wir zuförderst in dem erstern Rescripte die Geistlichen, daß wann sich bey Visitirung derer Schulen befinden möchte, daß der Schulmeister ungeschickt, sie selbst jezuweilen die Catechismus-Information in der Schule vornehmen, und dergestalt denen Schulmeistern mit guten Exempeln vorgehen sollen, anweisen lassen, dessen seyd ihr erinnert.

Nachdem nun bey letztgehaltenem Landtage sämmtliche anwesende Stände von Ritterschaft und Städten in ihrer übergebenen Präliminar-Schrift, damit insbesondere die im ganzen Lande so heilsamlich angestellten Catechismus-Examina mit mehrerm Fleiß und Eifer, als bisher von vielen Pfarrern, Catecheten und Schulhaltern nicht mag geschehen seyn, fortgesetzet, darbey die hierzu gewidmete wenige Zeit nicht mit unnöthigen Sermonen und Discursen zugebracht, sondern nach der in der Vorrede des Dresdnischen Catechismi enthaltenen ganz deutlichen Anweisung mit öftern, und sonderlich nach dem Begriff derer Einfältigen gerichteten Fragen, Antwort und Wiederholung durchgehends verfahren werden möge, anzuordnen unterthänigst gebethen:

Als ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet bey denen

***) Verordn. vom 7. Nov. 1831. §. 9.

****) Der im Rescripte vom 28. Jan. 1732. in Verbindung mit dem Erläut. Rescripte vom 27. Sept. 1741. ausgesprochene kirchenrechtliche Grundsatz, wornach, wenn ein Kirchenpatron sich in so zerrütteten Vermögensverhältnissen befindet, daß die Einkünfte des Gutes, worauf das Recht haftet, von der richterlichen Behörde sequestrirt werden, es möge der Concurs zu dessen Vermögen förmlich ausgebrochen sein oder nicht, während der Dauer der Sequestration das Collaturrecht von dem Kirchenrathe, jetzt dem Ministerio des Cultus u. öffentl. Unterrichts, ausgeübt werden soll, ist in einem Falle, wo der Concurs nicht zum Vermögen des Collators u. Patrons, sondern des Ehemannes der Besitzerin des Gutes, auf dem die fraglichen Rechte ruhten, ausgebrochen war, nicht für anwendbar erklärt und vom Cultusministerio in dem betreffenden Falle in einer Verordnung an die Kreisd. zu Bud. vom 17. Mai 1862. ausgesprochen worden, daß durch die vorübergehende Dispositionsunfähigkeit des Ehemannes zu Ausübung des Collaturrechts die Ehefrau als Besitzerin des betreffenden collaturberechtigten Rittergutes an der Ausübung des ihr zustehenden Rechtes nicht behindert oder verkürzt werden könne.

†) an die Consistorien zu Leipzig u. Wittenberg.

††) vergl. §. 1. der Verordn. v. 7. Juni 1833., §. 1. der Verordn. v. 11. Juli 1834., Verordn. v. 10. April 1835. §. 12., §. 1. u. 5. der Verordn. vom 22. Juni 1835., Bekanntm. vom 22. Sept. 1835. u. Prüfungs-Regulativ vom 22. Sept. 1835.

*) an die Consistorien zu Leipzig, Wittenberg u. Wurzen.

unter euch gehörigen Superintendenten ihren untergebenen Pfarrern in Städten, Flecken und Dörfern, daß sie sowohl dieses alles genau beobachten, als auch angeregte Unsere Befehle gebührend befolgen, nicht weniger, daß sie die Schulen fleißig in der Woche, auch dieses nicht auf gewisse Tage, sondern unvermuthet visitiren, mithin hierdurch das noch hin und wieder in großer Unwissenheit steckende arme Volk, Kinder und Gesinde in Glaubens- und Religions-Sachen gründlich unterrichten, und zugleich zu einem gottseligen Tugendwandel treulich anführen sollen, anzudeuten, auch darüber alles Ernstes zu halten, Verfügung thun. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 2. April 1734.

Befehl*), wegen deutlicher und andächtiger Ablesung derer Kirchengebethe nach denen Predigten und in denen Bethstunden, v. 13. Sept. 1734.

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 227. Corp. jur. eccl. Sax. S. 512.)

Demnach bis anhero nicht sonder Mißfallen vermerket worden, welchergestalt verschiedene Geistlichen sich bey Ablesung derer allgemeinen Kirchengebethe, sowohl nach verrichteten Predigten als auch in denen Bethstunden, dergestalt übereilen, daß daraus nicht allein, wie sie solche nur nach Gewohnheit ablesen, und selbst darbey keine Andacht haben, nicht undeutlich abzunehmen, sondern auch die Zuhörer, dieselbe andächtig und bedächtig nachzusprechen gehindert, und viele unter ihnen dadurch nicht wenig geärgert worden: Wir aber solchem unzuläßlichen Beginnen nachzusehen nicht gemeinet;

Als ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet bey denen unter euch gehörigen Superintendenten, daß sie denen ihnen untergebenen Pfarrern und Diaconis in Städten, Flecken und Dörfern, sowohl die allgemeinen Kirchengebethe, nach verrichteten Predigten, als auch in denen Bethstunden langsam, deutlich, andächtig, und dergestalt, damit dieselben von denen Zuhörern wohl verstanden und nachgesprochen werden können, abzulesen, und im widrigen zu geschärfter Ahndung nicht Anlaß zu geben, andeuten, auch damit diesem behörig nachgelebet werde, fleißige Aufsicht haben, und da diesem zuwider gehandelt, auch auf ihre Erinnerung solch Ungebührniß nicht abgestellet werde, solches euch zu behöriger willkührlicher Bestrafung berichten, sowohl sich selbst darnach achten sollen, gebührende Verfügung thun. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 13. September 1734.

Befehl*), die Abnahme derer Kirchrechnungen, Einziehung derer Unkosten und Concurrenz derer Superintendenten hierbey, sammt Administration des Kirchenvermögens, und was dem mehr anhängig, betreffend, v. 2. Sept. 1737.

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 229. Corp. jur. eccl. Sax. S. 514.)

Demnach Wir vernehmen müssen, wasmaßen denen vorhin ins Land ergangenen Verordnungen zuwider, verschiedene Collatores die Superintendenten von Abnahme derer Kirchrechnungen unter allerley Vorwand auszuschließen bisher gesuchet, hiernächst auch vielerley Mißbräuche eingerissen, indem bey sothaner Abnahme die Unkosten zu großem und unverantwortlichem Nachtheil derer Kirchenvermögen, ohne Noth von denen darbey concurrirenden Personen öffters sehr gehäufet worden, sowohlen man denen Vorstehern des Gottes- und anderer geistlichen Kästen, zumalen wenn solche in denen Städten aus denen Mitteln des Raths bestellet sind, in Ablegung derer Kirchrechnungen und Ansichbehaltung derer Kirchengelder zur Ungebühr nachgesehen, daraus aber nothwendig allenthalben große Unordnungen erwachsen, auch viele derselben in merklichen Verfall gerathen müssen: Wir aber dergleichen schädlichem Beginnen in Zukunft nachzusehen nicht gemeynet seyn, vielmehr solches gänzlich abgestellt wissen wollen;

Als ist hiermit Unser Begehren, daß soviel anfänglich die intendirte Ausschließung derer Superintendenten von Abnahme derer Kirchrechnungen betrifft, nachdem die General-Articul Art. 35. Erledigung derer Landes-Gebrechen de Ao. 1661. Tit. von Consistorial-Sachen §. 3. und 15. ingleichen das Synodal-Decret §. Wir werden ferner ꝛc. nicht minder die unterm 2. April 1721. und 30. Sept. 1729. ins Land ergangene Ausschreiben hierunter klare Maße geben, dieselbige hinkünftig gänzlich unterbleiben, und kein Collator oder Patronus den Superintendenten oder Inspectoren von dergleichen Abhörung derer Kirchrechnungen, es geschehe unterm Vorwand der Verjährung, oder unter was vor Schein es sonst wolle, excludiren oder abhalten solle, immaßen Wir denn nicht gestatten können, daß durch eine Verjährung oder sonst einigen andern Prätext, Unsern hohen Gerechtsamen hierunter Ziel und Maaß gesetzet, und das Vermögen derer unter andern Lehen stehenden Kirchen Unserer und Unserer Consistoriorum, mittelst derer Superintendenten führenden Aufsicht, wo nicht völlig entzogen, doch selbige schwerer gemacht, und dadurch zum Verfall derselben, zu unwiderbringlichem Schaden sothaner armen Kirchen, Gelegenheit gegeben werde.

(Hierauf folgen Vorschriften zu Feststellung des Aufwandes bei Abnahme der Kirchrechnungen, in welcher Beziehung die neuern Bestimmungen der Verordnung vom 13. Juli 1862. so wie des Lausitzer Regulativs vom 11. Aug. 1813. §. 104. fg. in Verbindung mit §. 2. des Gesetzes u. §. 7. der Verordnung vom 2. April 1844. zu vergleichen sind. Der Schluß des Befehls lautet so:)

Da im übrigen bis anhero der Erfolg gewiesen, daß von einem und andern Patrono, wie auch in einen und andern Städten, wo die Gotteskästen und andere piae causae von denen Rathsverwandten administriret werden, nicht allein die Zinnsen von denen Capitalien, welche gedachte Patroni und die Räthe selbst aus denen piis causis erborget, gemeiniglich zurückgeblieben, und sehr hoch, auch vielmals sogar ultra alterum tantum gestiegen, sondern auch von denen Räthen denen Vorstehern ihres Mittels zur Ungebühr mit und bey Abnahme derer Rechnungen nachgesehen, hierüber auch die piae causae wegen derer

*) an die Consistorien zu Leipzig, Wittenberg u. Wurzen.

Administratorum vielmals obhabender andern wichtigen Einnahme gar merklich gefähret worden;

So finden Wir noch zur Zeit, von dem in nur besagtem Ausschreiben de Anno 1729. enthaltenen Verboth abzugehen, erhebliches Bedenken, wollen vielmehr hierdurch und in Kraft dieses anderweit gemessenst verordnet haben, daß auch in Zukunft keinem Rathsverwandten, es geschehe unter was Schein es wolle, die Administration eines Gotteskastens oder anderer milden Stifftung aufgetragen werden, noch denen Patronis, Capitalia aus dem Kirchenvermögen vor sich zu erborgen, erlaubet seyn solle, es wäre denn, daß Wir aus Unserm Kirchen-Rathe bey einem und dem andern Special-Fall, aus sich hervorthuenden wichtigen Bewegungs-Ursachen, deßfalls besonders zu dispensiren Uns entschließen möchten. Gestalten denn auch überhaupt die Rechnungen, wie vorhin vielfältig anbefohlen, jedesmal zu gehöriger Zeit richtig abgenommen, und niemanden hierunter zur Ungebühr Nachsicht gegeben werden solle.

Begehren dannenhero hiermit, ihr wollet bey denen unter euch gehörigen Superintendenten, daß diesem allen stracklich nachgegangen, und hingegen dasjenige, was dem zuwider bisanhero ein und anderer Orten unternommen worden, des förderlichsten abgestellet werde, ungesäumte Verfügung treffen. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 2. September 1737.

Mandat wegen Abstell- und Einschränkung der übermäßigen Trauer, v. 29. Jul. 1739*).

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 657. Corp. jur. eccl. Sax. S. 643.)

ꝛc. §. 5. Uebrigens lassen Wir, wegen der Kirchen-Trauer, wo und in soweit hierdurch nicht ein anderes versehen wird, es bey denen ergangenen Verordnungen bewenden; Jedoch mit der Erläuterung, daß künftig die Einstellung des Orgel-Schlagens und der Music länger nicht, als so lange das Lauten währet, gestattet, die Bet-Stübchen oder Empor-Kirchen, wie nicht weniger die Canzeln, Altäre und Orgeln aber schwarz zu beschlagen, ganz eingestellet, und in denen §. 1. angemerkten Trauer-Fällen, nur in denen Capellen oder auf denen Empor-Kirchen, schwarze Stühle zu setzen, vergönnet sey. Wobey, so viel das Lauten betrifft, Wir geschehen lassen können, daß unter denen eingepfarrten Gerichts-Obrigkeiten ein Unterscheid beobachtet, und für die Gerichts-Obrigkeit des Orts, wo die Kirchen sind, wenn gleich ihr das Jus Patronatus nicht zustehet, das Lauten allenfalls Vierzehn Tage lang verrichtet werden möge, auch dasjenige, was hier und überhaupt, derer Gerichts-Obrigkeiten halber, verordnet, sich ebenfalls auf deren Eheweiber erstrecke**).

*) in der Oberlausitz publicirt durch O.A.P. vom 1. Sept. 1739. (Oberl. Coll.W. T. I. S. 459.)

**) Rescript v. 2. Aug. 1709., Gen. Verordn. v. 12. Mai 1713., Mandat v. 16. April 1831., Rescript v. 28. Jan. 1832.

Erläuterungs-Rescript†) wegen des Exercitii Juris Patronatus bey denen sequestrirten Güthern, wenn auch gleich kein wirklicher Concurs vorhanden, v. 27. Sept. 1741††).

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 253. Corp. jur. eccl. Sax. S. 551.)

Wir werden benachrichtiget, wie daß bis anhero Zweifel vorfallen wollen, ob das wegen des Exercitii Juris Patronatus bey denen in Concurs befangenen, und dahero unter der Sequestration stehenden Rittergütern, von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. unterm 28. Jan. 1732. ins Land ergangene Ausschreiben, nicht minder auch auf diejenigen Rittergüter, da zwar die Besitzere nicht einen förmlichen Concurs haben, jedoch die Revenüen wegen eines oder mehrerer ausgeklagter Passivorum in Sequestration stehen, zu extendiren sey:

Allermaßen Wir aber in dergleichen Fällen währender Sequestration das Jus Patronatus und was dem anhängig, aus Unserm Kirchen-Rathe†††) eben sowohl als bey denen in würklichem Concurs befangenen Gütern, jedoch salvo jure Possessorum exerciren und besorgen zu lassen, der Nothdurft zu seyn befinden; als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet euch nicht nur selbst darnach gebührend achten, und darauf, damit dem in keinem Stücke entgegen gelebet werden möge, behörige Aufsicht führen, sondern auch die euch untergebenen Superintendenten und Inspectores dahin anweisen, daß sie sich bey vorkommenden Fällen hiernach gleichfalls richten, und bey jedesmaliger Erledigung derer Pfarr- und Schuldienste an dergleichen Orten, davon ihren unterthänigsten Bericht zu gedachtem Unsern Kirchen-Rath einsenden, und deren Ersetzung halber Unsere Entschließung weiter gewarten sollen††††). An dem geschieht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 27. Sept. 1741.

Rescript*), daß die Geistlichen, wenn sie Lehn- und Mitbelehnschaften haben, zu Ablegung der Lehnspflicht in Person zu admittiren, v. 6. Sept. 1742.

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1011. Corp. jur. eccl. Sax. S. 696.)

Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir sind auf euern Uns geziemend vorgetragenen unterthänigsten Bericht vom 24. Mart. vorigen Jahres, Adam Samuel Steinbrückern, daß er sein Guth, die Wüstung Erkmannsdorf genannt, an seinen darauf versicherten Gläubiger, Johann Niclas Bermann, Pfarrern zu Schöndorf, entweder zur Helfte, oder in Communion und gemeinschaftlichen Gebrauch und Nutzung, überlassen möge, in Ansehung verschiedener hierbey concurrirenden bedenklichen Umstände, zu gestatten nicht gemeynet, und begehren hiermit gnädigst, ihr wollet den Supplicanten dessen bescheiden. Was aber eure wegen Admißion derer Geistlichen zu Lehns-Empfahungen, zugleich gethane Anfrage betrifft, so sind

†) an die Consistorien in Folge eines höchsten Rescripts vom 21. Sept. 1741.

††) Rescript v. 28. Jan. 1732. Seite 146. dieser Samml.

†††) Verordn. v. 7. Nov. 1831. §. 9., Verordn. v. 7. Juni 1833.

††††) Wegen der Lausitz und in Absicht auf Güter, deren Besitzer nicht beliehen und nicht mittelst Manutenenzbefehls bei der Posseß geschützt worden, vergl. das Rescript v. 2. März 1803. (L. Coll.W. T. VI. S. 231.)

*) an die Stiftsregierung zu Zeitz.

die Geistlichen, wenn sie Lehn oder Mitbelehnschaften haben, zu Ablegung der Lehnspflicht in Person zu admittiren, und solches bey allen vorkommenden Fällen zu beobachten. Daran geschicht Unser Will und Meynung und Wir sind euch, nebst Remißion derer eingeschickten 2. Vol. Act. mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden am 6. Sept. An. 1742.

Rescript, an das Consistorium zu Leipzig, das Fortkommen der vicarirenden Geistlichen bey einem erledigten Diaconate betreffend, v. 4. Februar 1743.

(Corp. jur. eccl. Sax. Fortsetzung v. 1784. S. 2.)

2c. Wir finden hiernächst nicht unbillig zu seyn, daß, wie diejenigen zu Verwaltung des verledigten Diaconats zu bestellende benachbarte Geistlichen, welche nicht über eine halbe Meile Weges von T. entfernet sind, falls sie nicht zu Fuße gehen wollen, vor ihr Fortkommen selbst zu sorgen haben, also hingegen denenjenigen, so weiter abgelegen, jedesmal von des defuncti Erben ein Pferd zu ihrer Abholung zugesendet werde: So mögen Wir im übrigen nicht absehen, mit was Bestande des verstorbenen Diaconi L. Erben, da ihnen die vicarirenden Geistlichen mit nöthiger Speisung ohnehin zu versorgen, oblieget, sich der Uebertragung derer zu sothaner ihrer Abholung erforderlichen Kosten entbrechen mögen 2c.

Decisiones v. 2. Juli 1746.

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 349. f. Corp. jur. eccl. Sax. S. 397. f.)

DECISIO XXIX.

Ob ein Vater, seine Tochter, wenn er solches nicht versprochen, auszustatten, schuldig?

Wenn ein Vater seiner Tochter keine Ausstattung versprochen, kann dieselbe, oder ihr Ehemann, nach der Verehelichung dergleichen von ihm nicht fordern, sondern es ist davor, als ob sie sich dessen begeben hätte, zu achten[1]).

DECISIO XXXI.

Ob der Kinder, wider der Eltern Willen, beschehenes Ehe-Gelöbniß durch den erfolgten Beyschlaff oder die Trauung bekräfftiget werde?

Ist zwar in dem Zabeltitzischen Mandat, v. 16. Nov. 1648. versehen, daß, wenn eine Manns-Person, so nicht mehr an des Vaters Brodt, und aus dessen Gewalt, oder sonsten zu seinen verständigen Jahren kommen ist, eine sonst unberüchtigte Jungfrau und Wittib, welche sich zuvor wohl verhalten, und von christ- und ehrlichen Eltern erzogen, ohne seines Vaters und Mutter Vorwissen, mit Versprechung der Ehe, beschläft, und zu Falle bringet, solche seine Eltern auch das Weibes-Bild, oder deren Eltern und Anverwandten, vorhero nicht verwarnet, und, daß sie an ihrer beyderseits Kundschafft keinen Gefallen trügen, noch zwischen ihnen eine Verehelichung verstatten, oder, bey begebendem Unheil, darein verwilligen wollten, ausdrücklich sich vernehmen lassen, darneben auch keine andere gnugsame erhebliche Ursache ihres Dissensus halber vorzuwenden und glaublich beyzubringen, vermöchten, solchenfalls auf Vollziehung der Ehe erkannt, und dieses durch derer Eltern blosses Widersprechen nicht gehindert, sondern selbige, die Ehe, mit Verletzung der Gewissen, nicht zu hinterziehen, alles Fleisses anermahnet, und Inhalts Unserer Ehe- und Kirchen-Ordnung ihnen die Bestraffung ihrer ungehorsamen Kinder in andere zugelassene Wege, vorbehalten werden solle, worbey es dann in dergleichen ausgedruckten Fällen sein nochmaliges Bewenden hat. Alldieweiln aber bisanhero überhaupt davor gehalten werden wollen, daß, wenn Kinder wider ihrer Eltern Willen sich verlobet, und darauf sich mit einander fleischlich vermischet, oder heimlich trauen lassen, die Sponsalia dadurch dergestalt bekräfftiget würden, daß sie vor eine würckliche Ehe anzusehen, und dahero, wegen des ermangelnden Consensus der Eltern, keinesweges rescindiret werden möchten; So setzen und ordnen Wir hiermit, daß, wenn die Eltern, aus erheblichen Ursachen, in ihrer Kinder Verlöbnisse zu willigen, sich verweigern, dergleichen heimliche Sponsalia weder durch den Beyschlaff, noch durch die zur Ungebühr erhaltene Priesterliche Copulation, einige Krafft erlangen, sondern vielmehr, wenn die Eltern hierbey dasjenige, was in obangezogenen Zabeltitzischen Mandat desfalls versehen, beobachtet, und nicht nachgehends darein consentiret, vor ungültig, null und nichtig erkläret, und da die Trauung geschehen, wieder dissolviret, auch die Kinder deswegen bestraffet werden sollen[2]).

DECISIO XXXII.

Ob wegen versprochener Ehe der Eyd deferiret werden könne?

Wenn eine Ehe-Versprechung heimlich, ohne Consens derer Eltern, oder auch, da diese nicht vorhanden, ohne Zeugen geschehen, kann dem Theil, so solche verneinet, wenn gleich derselbe des Beyschlaffs geständig, der Eyd darüber nicht deferiret werden; Wenn aber Sponsalia publica celebriret worden, und zu einem völligen Beweiß anderergestalt nicht füglich zu gelangen, soll die Eydes-Delation darüber in Zukunfft vor unzuläßig nicht geachtet werden[3]).

DECISIO XXXIII.

Wie zu verfahren, wenn wider das Aufgeboth appelliret wird.

Wenn verlobten Personen ein Einspruch geschiehet, und wider das Aufgeboth appelliret wird, ist in dem Fall, da das Aufbiethen bereits zum erstenmal geschehen, darmit auch zum andern und drittenmal, der Appellation ungeachtet, fortzufahren, jedoch inzwischen Bericht zu erstatten, und mit Vollziehung der Ehe und Priesterlichen Copulation bis nach erfolgter Rejection der Appellation anzustehen. Da aber die Appellation noch vor dem ersten Aufgeboth eingewendet worden, kann dieses nicht vor sich gehen, und

1) Die Dec. XXIX. v. J. 1746. ist in §. 1666. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. aufgehoben und im Wesentlichen das gemeine Recht hergestellt worden. Vergl. die betreffenden Bestimmungen in den §§. 1661—1666. des gedachten G.B. (im G. u. Vbl. v. 1863. S. 197.)

2) Gesetz über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835. §. 52. 54. Bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. §§. 1579. 1600—1602. u. 1627. 3) §. 52. fg. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835. Bürgerl. G.B. v. 2. Jan. 1863. §§. 1571. fg. u. 1578. fg.

ist in solchem Fall, mit der Berichts-Erstattung, es auf die in Unserer Erläuterten Proceß-Ordnung Tit. XXXV. §. 7. vorgeschriebene Maasse zu halten[4]).

DECISIO XXXIV.

Ob die Ehescheidung, wegen eines gestandenen aber nicht vollbrachten Ehebruchs statt habe?

Da ein Ehegatte des begangenen Ehebruchs geständig, jedoch dabey, daß solcher nicht gäntzlich vollbracht worden, beharret, da er auch gleich solches eydlich oder unter der Tortur erhellt[5]), kann der unschuldige Theil nichts destoweniger von demselben geschieden, und die Ehe dissolviret werden, immassen es auch diesfalls keines weitläufftigen Processes gebrauchet, sondern, wenn, auf das beschehene Geständniß, die Sententia condemnatoria in der Untersuchungs-Sache erfolget, und der Verbrecher sich Zeit währender Inquisition darauf, daß der andere ihm expresse oder tacite remittiret habe, nicht bezogen, dieser aber, daß er, ihm das begangene Verbrechen zu verzeihen, nicht gemeinet, sich erkläret, die Partheyen auch bey der vor Unsern Consistoriis[6]) angestellten Verhör bey ihren respective Geständniß und Erklärung nochmahls beharren, und durch bewegliches Zureden zur Versöhnung nicht zu bringen sind, so soll auf die Ehescheidung alsofort erkannt, und damit behörig verfahren werden[7])[8]).

DECISIO XXXV.

Vom Foro derer gewesenen Pfarr- und Schulbedienten nach ihrer Resignation oder Remotion.

Kirchen- oder Schul-Diener, welche resigniret, oder von ihrem Amte removiret worden, sind nicht mehr als Geistliche Personen anzusehen, sondern, nebst denen ihrigen, der Jurisdiction der Obrigkeit des Orts, allwo sie sich aufhalten, unterworffen[9]).

DECISIO XXXVI.

Ob ein Vater oder Ehemann, vor seine Kinder, oder für sein Eheweib, Straffe und Unkosten zu entrichten, auch, wenn sie jemand Schaden gethan, solchen zu ersetzen, verbunden?

Wenn Kinder, oder ein Eheweib, jemand Schaden gethan, und dahero ihnen der Ersatz desselben, oder auch wegen eines Verbrechens oder Begünstigung eine Geld-Straffe und Unkosten zuerkannt, oder die sonst zuerkannte Straffe in eine Geld-Straffe verwandelt wird, und dieselben sonst nichts in Vermögen haben, ist der Vater oder Ehemann, von denen Güthern, davon ihm der Ususfructus zustehet, jedoch nicht von denen Nutzungen, solchen Schaden zu ersetzen, auch die Straffe und den baaren Verlag zu entrichten, verbunden, zu Erstattung derer übrigen Unkosten aber, ausser, wenn sie auf des Weibes oder derer Kinder Alimentation, ingleichen auf ihre Defension, gegangen, nicht anzuhalten, diese letztern hingegen in Subsidium, und, wenn das Eheweib oder die Kinder gar nichts im Vermögen haben, aus seinen eigenen Mitteln zu entrichten, pflichtig[10]).

DECISIO XXXIX.

Ob die von einem unschuldigen Ehegatten unter Bedingung geschehene Remißion pro pura zu halten?

Da der unschuldige Ehegatte dem andern, so die Ehe gebrochen, die begangene Untreue mit gewisser Bedingung verzeihet, soll es hinführo, als ob die Erklärung schlechterdings und pure geschehen, erachtet, auch hiernach jedesmal erkannt werden[11]).

Befehl*), die Investitur derer Geistlichen betreffend, v. 4. Jul. 1746**).

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 235. Corp. jur. eccl. Sax. S. 519.)

Nachdem zeithero zum öftern zu bemerken gewesen, wie daß von einigen Superintendenten die, Inhalts der Kirchen-Ordnung, sogleich nach der Confirmation zu bewerkstelligende Investitur derer Geistlichen nicht selten viele Jahre lang aufgeschoben, und erst nachhero, wenn dieselben schon geraume Zeit im Amte gewesen, zu schlechtem Nutzen und Erweckung, wohl aber zu nicht geringer Beschwerde derer Kirchen und Eingepfarrten, vorgenommen werde;

Als seynd Wir dahero durch Unser Ober-Consistorium, an die Superintendenten des Meißnischen und Erz-Gebürgischen Creyßes, nach Inhalt beygefügter Abschrift, Verordnung ergehen zu lassen bewogen worden; und weil Wir nicht zweifeln, daß dergleichen Unordnungen auch anderwärts eingerissen;

So ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet an die euch untergebene Superintendenten ebenmäßige Verordnung ergehen lassen, und fleißige Acht haben, damit dieser ungebührlichen Verzögerung gesteuert, hingegen angeregter Kirchen-Ordnung gebührend nachgelebet, mithin besagte Investitur derer Kirchendiener alsbald nach erlangter Confirmation und längstens binnen Jahresfrist bewerkstelliget, in Unterbleibung dessen aber gänzlich unterlassen werden möge. Ihr habt von dieser Unserer Entschlüßung durch erwehnte euch untergebene Superintendenten zugleich denen bey sothaner Investitur concurrirenden Beamten und Collatoren gewöhnlichermaßen Nachricht zu ertheilen, und ihr vollbringet daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 4. Jul. 1746.

---

4) s. das Regulativ v. 15. Jan. 1808. §. 32., Competenzgesetz vom 28. Jan. 1835. §. 9., Verordn. vom 31. März 1835. 5) diese ist aufgehoben durch das Rescript vom 2. Dec. 1770. C. A. C. II. T. I. S. 329. 6) Ges. über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835. §. 55. 7) Rescript vom 30. Sept. 1785. 8) s. zu dieser Decis. den Specialbefehl vom 17. Aug. 1761. Ausserdem vergl. §. 1713. fg. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. 9) Gesetz über privilegirte Gerichtsstände, vom 28. Jan. 1835. §. 12.

10) Erläuterungsrescript vom 3. April 1750. C. A. C. I. T. I. S. 377., Resol. 10. vom 27. Jan. 1786., Verordn. v. 30. April 1821. §. 4. Gesetzsamml. von 1821. S. 67. — Ausserdem vergl. noch die bezüglichen Bestimm. des bürgerl. G.B. v. 2. Jan. 1863. §§. 1680. u. 1826. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 199. u. 214.) 11) s. die 9te Resolution vom 27. Jan. 1786. Vergl. auch §§. 1720. u. 1721. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863.

*) an die Consistorien zu Leipzig, Wittenberg u. Wurzen.

**) Rescript vom 14. April 1826., Verordn. vom 7. Juni 1833., Verordn. vom 11. Juli 1834., Verordn. vom 22. Juni 1835., Verordn. vom 5. Oct. 1835.

Generale, wegen Gültigkeit derer, denen Piis Causis, vermachten Legatorum; v. 16. Sept. 1746 †).

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 361. 237. Corp. jur. eccl. Sax. S. 520.)

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. und Churfürst zu Sachsen ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Wir, zum Besten derer Armen-Waysen- und Zucht-Häuser, Hospitäler, auch anderer dergleichen Piarum Causarum ††), und damit dieselben zum Genuß derer ihnen von gutthätigen Personen gegönneten Legatorum um so ehender, auch ohne allen unnöthigen Streit und Weitläuftigkeit gelangen mögen, zu verordnen, der Nothdurft befinden, daß, eines Theils, zur Gültigkeit derer berührten milden Stiftungen zu gedachten Vermächtnissen genug seyn solle, wenn nur der Defunctus seinen Willen deshalb schriftlich hinterläßet, und sothane entweder von ihm selbst geschriebene, oder wenigstens eigenhändig vollzogene Disposition, nach seinem Ableben, in seiner Erbschaft [unversiegelt] †††) gefunden wird, mithin, daß er dieses Legatum dem Armen-Waysen- oder Zucht-Haus oder andern Piae Fundationi zuzuwenden, annoch bey seinem Ende gemeynet gewesen, hinlängliche Gewißheit vorhanden ist, andern Theils aber alle Obrigkeiten, wenn ihnen bey Publication eines letzten Willens, oder gerichtlicher Inventur, von einem dergleichen Legato zuverläßige Notiz zukommt ††††), das Armen-Waysen- oder Zucht-Haus, oder andere milde Stiftung davon alsofort zu benachrichtigen schuldig und verbunden seyn, auch, ehe das Legatum bezahlet, oder wenigstens baar deponiret, einige Erb-Theilung nicht verstatten sollen:

Als ergehet demnach an Unsere Vasallen, Beamte und alle übrige Unter-Obrigkeiten in Unserm Churfürstenthum, und denen incorporirten, auch übrigen Landen, hiermit Unser ernster Wille und Befehl, solches gebührend und genau zu beobachten und zu befolgen. Daran geschicht Unsere Meynung. Geben zu Dreßden, am 16. Sept. 1746.

Rescript *), die Gerichtsbarkeit über die zur Universität Leipzig gehörigen geistlichen Personen und die Inspection über die Paulinerkirche betreffend, v. 19. Jan. 1748.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 269.)

ꝛc. Allermaaßen ꝛc. Wir aus bewegenden Ursachen der Universität zu Leipzig das exercitium jurisdictionis concurrentis über diejenigen membra Academiae, so zugleich Geistliche und Schulbediente, in Personalsachen, welche nicht deren Kirchen- und Schul-Aemter angehen, zu gestatten **), hiernächst aber die Pauliner Universitäts-Kirche nunmehro von des Consistorii zu Leipzig Inspection gänzlich zu eximiren, und sothane Kirche, sammt was dahin gehörig, der Aufsicht und Gerichtsbarkeit Unsers geistlichen Rathes und Ober-Consistorii zu Dresden ***) immediate zu untergeben gemeynet sind; Als begehren Wir ꝛc.

Mandat, wegen Abstell- und Einschränkung der übermäßigen Trauer, v. 7. Mart. 1750 †).

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 753. Corp. jur. eccl. Sax. S. 645.)

ꝛc. §. 6. Wegen der Kirchen-Trauer, bleibt es bey demjenigen, was bereits in Unserm Mandat vom 29. Jul. 1739. verordnet, daß nehmlich vor die Gerichts-Obrigkeiten des Orts, wo die Kirchen sind, wann gleich ihnen das Jus Patronatus nicht zustehet, auch vor deren Eheweiber, das Trauer-Lauten Vierzehen Tage verrichtet, und diese Zeit über das Orgel-Schlagen und die Music eingestellet werden möge, dahingegen die Beth-Stübgen oder Empor-Kirchen, ingleichen, die Cantzeln, Altäre und Orgeln schwartz zu beschlagen, oder auch schwartz bekleidete Stühle in die Capellen, oder Empor-Kirchen zu setzen, ferner nicht zu gestatten ist ††).

Verordnung †††), welche den Gebrauch derer schwartz überzogenen Wagen bey Leichen-Conducten, und schwartzen Bekleidungen in denen Zimmern, in gewisser Maaßen fernerhin verstattet, v. 8. Apr. 1750.

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 756. Corp. jur. eccl. Sax. S. 645.)

Liebe Getreue. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr auf derer hiesigen Leichen-Besteller, bey Publication Unsers wegen mehrerer Einschränkung der Trauer

---

†) in der Oberlausitz publicirt mittels O.A.P. vom 2. Dec. 1746. (Oberl. Coll.W. T. I. S. 170.)

††) Obwohl im Eingange des Generale nur die „Armen-, Waisen- und Zuchthäuser und Hospitäler sowie andere dergleichen piae causae“ als diejenigen Institute bezeichnet sind, zu deren Besten die gedachte Bestimmung getroffen worden sei, so wird doch, daß unter den „andern dergleichen“ Stiftungen nicht bloß solche Anstalten, welche wenigstens ihrem speciellen Zwecke nach den ausdrücklich benannten Instituten gleichen, sondern auch Stiftungen zu milden Zwecken anderer Art zu verstehen seien, nicht füglich bezweifelt werden können. Auch von Weber in seinem Kirchenrechte, 2. Ausg. Bd. 2. S. 578. not. 21a. bezeugt, daß die Vorschrift des Generale stets auch von den eigentlichen geistlichen Stiftungen verstanden und für sie angewendet worden sei. Daher auch das Mandat vom 30. Oct. 1826. in §. 15. u. 16. den Justizbehörden vorschreibt, bei Eröffnung der letzten Willen nachzusehen, ob darin Verfügungen zu Gunsten einer Kirche, Schule oder andern milden Stiftung vorhanden seien, und solchenfalls die Vorsteher der Stiftung oder resp. die Inspectionsbehörde davon zu benachrichtigen. Ebenso ist anzunehmen, daß eine wenigstens analoge und dem Geiste des Gesetzes entsprechende Anwendung desselben auch in Bezug auf solche milde Stiftungen eintreten könne, welche nicht bestehen, sondern nach dem Willen des Defunctus und mit den hierzu von ihm angewiesenen Mitteln erst errichtet werden sollen. Dagegen ist die Frage, ob das Generale auch auf Stiftungen, welche im Auslande bestehen, oder nach dem Willen des Erblassers im Auslande begründet werden sollen, auszudehnen sei, vom Oberappellationsgerichte verneinend beantwortet worden. S. die in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 14. Bd. S. 40. mitgeth. Entscheidung.

†††) Statt „unversiegelt“ ist zu lesen „unversehrt“. S. von Webers Kirchenrecht, Bd. 2. S. 578. not. 21a. der 2. Ausg.

††††) Mand. vom 30. Oct. 1826.

*) an das Consistorium zu Leipzig.

**) s. jedoch das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835. §. 11. fg. u. Anmerk. 6. daselbst.

***) Verordn. vom 7. Nov. 1831. §. 9.

†) in der Oberlausitz publicirt durch O.A.P. vom 4. April 1750. (Oberl. Coll.W. T. I. S. 474.)

††) s. das Mand. vom 29. Juli 1739., Mand. vom 16. April 1831., Rescript vom 28. Jan. 1832.

†††) an den Rath zu Dresden.

letzthin emanirten Mandats, beschehenen Anfrage, wegen des fernern Gebrauchs derer schwartz überzogenen Wagen bei Leichen-Conducten, sowohl derer schwartzen Wand- und Fuß-Bekleidungen in denen Zimmern, worinnen die Leichen ausgestellet werden, sub dato den 1. hujus allergehorsamst einberichtet und Unserer Entschliessung anheim gestellet.

Nachdem Wir nun beydes fernerhin zu verstatten in Gnaden gemeynet: So ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet euch gehorsamst darnach achten und die hiesigen Leichen-Besteller dessen bescheiden. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden den 8. Apr. 1750.

Rescript*), die Ehescheidung wegen lebenslänglicher Zuchthausstrafe betreffend, v. 25. Febr. 1751.

(Cod. Aug. Cont. III. T. I. S. 158.)

Friedrich August, König ꝛc. Churfürst ꝛc. Uns ist zwar geziemend vorgetragen worden, was ihr auf E. Ch. W. wegen der gänzlichen Ehescheidung von ihrem, seiner Verbrechen halber in das Zuchthaus zu Waldheim gebrachten, Ehemanne A. G. W. beschehenes Suppliciren, sub dato den 8. abgewichenen Monats unterthänigst berichtet, und wie ihr, daß aus den angezeigten Ursachen, dieselbe mit sothanem Suchen abzuweisen, der ohnvorgreiflichen Meinung seid.

Allermaasen aber in solchen Fällen, wie der gegenwärtige ist, da vorermeldeter W. seine ganze Lebenszeit über, in dem Zuchthause zu Waldheim detiniret werden soll, durch des einen Ehegatten Verschulden und dessen darauf erfolgende Bestrafung, alle fines matrimonii gänzlich cessiren, und kein Effect der ehemals vollzogenen Ehe übrig bleibet, mithin dem andern unschuldigen Theile allzuwehe geschehen würde, wenn selbiger an jenen auf Lebenszeit gebunden sein, und ohne etwas verbrochen zu haben, die Strafe zum Theil beständig mit tragen müßte, hiernächst auch in mehreren, der evangelischen Religion zugethanen Ländern das ewige Gefängniß, welches sich ein Ehegatte durch sein Verbrechen zugezogen, für eine hinlängliche Ursache der Ehescheidung gehalten wird, und die vorgesetzte Begehung solcher Delictorum, die dergleichen Pön nach sich ziehen, der böslichen Verlassung nicht unbillig zu äquipariren, als finden Wir in Betracht aller dieser, und noch hierüber der bei der vorliegenden Sache vorhandenen ganz besondern Umstände, obernannter W. angebrachten Petito statt zu geben, kein Bedenken, und begehren hierauf gnädigst, ihr wollet die zwischen ihr und ihrem Ehemanne getroffene Ehe dissolviren, und derselben ihre anderweite Verehelichung erlauben**).

Dresden, den 25. Febr. 1751.

*) an das Ober-Consistorium aus dem Geh.Consilium.

**) Bei der in obigem Rescripte ertheilten Entschließung ließ es in dem damals behandelten einzelnen Falle, ohngeachtet einer Gegenvorstellung des damaligen Oberconsistoriums, ein Allerhöchstes Rescript vom 30. März 1751. mit dem Bescheide bewenden, daß wegen Entscheidung künftiger dergleichen Fälle auf dießfallsige Anfrage des Oberconsistoriums jedesmal Resolution ertheilt werden solle. Eine solche Anfrage war nun seitdem wegen lebenslänglicher Zuchthausstrafe nicht wieder geschehen, wohl aber im Jahre 1790. wegen vierjähriger, worauf jedoch Bedenken getragen ward, sofort zu entscheiden. Vielmehr wurden Gutachten des Appellationsgerichts und der Landesregierung verlangt; die Frage selbst blieb aber hohen Orts unentschieden. Doch hat die Praxis seit dem Jahre 1808. vierjährige Zuchthausstrafe als Scheidungsgrund angewendet. S. von Webers Kirchenrecht, 1. Ausg. II. Theil, III. Abth. S. 1271. fg. — Vergl. hierzu §. 1740. des bürgerlichen G.B. vom 2. Jan. 1863.

Rescript*), die bey denen Collecten eingelegten schlechten Münz-Sorten betreffend, v. 19. April 1751.

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 237. Corp. jur. eccl. Sax. S. 522.)

Uns ist von Unserer zu Versorgung derer allgemeinen Armen-Häuser und Brandbeschädigten verordneten Commißion die Anzeige geschehen, auch hierüber sonst bey Unserm Ober-Consistorio angemerket worden, daß die im Lande zum Besten derer allgemeinen Armen-Häuser, sowohl auch die an denen allgemeinen Buß-Tagen vor arme, vertriebene und andere Mitleidenswürdige Personen gesammlete Collecten**), größten Theils in verruffenen Münz-Sorten eingesendet würden, und daß bey deren Einschmeltzung die Piae Causae einen Verlust, der oft die Helfte des Werthes übersteigt, erleiden müßten. Nachdem nun diejenigen, welche dergleichen verbothene Münzen in die ausgestellten Allmosen-Becken einlegen, hierunter eine sträfliche unanständige Lieblosigkeit begehen: So begehren wir gnädigst, ihr wollet an die euch untergebenen Superintendenten, und durch diese an die unter ihnen stehende Pfarrer in Städten, Flecken und Dörfern, die ungesäumte nachdrückliche Verfügung treffen, daß die Geistlichen bey Abkündigung derer Collecten, denen Kirchfarthen und Gemeinden sothanes Ungebührniß und dessen Sträflichkeit beweglich zu Gemüthe führen, und sie von dergleichen unchristlichem und unverantwortlichem Beginnen abzustehen, ernstlich anermahnen sollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19. April. 1751.

Rescript, wenn Chur Sächs. Unterthanen sich außer Landes ohne Concession trauen lassen, v. 7. Mart. 1752.

(Corp. jur. eccl. Sax. S. 596.)

Würdige ꝛc. Uns ist vorgetragen worden, was ihr ꝛc. Nachdem Wir nun geschehen lassen können, daß ꝛc. hiernächst aber diejenigen Unserer Unterthanen, welche sich ausser Landes, ohne hierzu erlangte Concession trauen lassen, mit einer nach ihrem Stande und Vermögen proportionirten Geld-Busse, wie bisher üblich gewesen, auch fernerhin ohnnachbleibend beleget werden†);

*) an sämmtliche Consistorien u. die Superintendenten des Meißn. u. Erzgebirg. Kreises.

**) s. Anmerk. * zum Generale vom 27. Aug. 1728.

†) Bestätigt in einem höchsten Rescripte an den Kirchenrath vom 21. Sept. 1797. (v. Webers Kirchenrecht, 2. Th. 1. Abth. S. 227. Note 82. der 1. Ausgabe.)

In einem Rescripte des Kirchenraths an das Leipz. Consistorium vom 1. Nov. 1730. wird verfügt, daß dergleichen Personen mit 14 Tagen Gefängniß belegt, oder für jeden Tag zu 3tägiger Arbeit, Kirchen und Schulen zum Besten, angehalten werden sollen. Nach dem Zeugnisse von Webers in dessen Kirchenrechte Bd. 2. S. 165. der 2. Ausg. pflegt die Trauung ausserhalb Landes ohne erlangte landesherrliche Concession, nach Beschaffenheit der mit einem solchen Vornehmen gewöhnlich verbundenen größern oder geringern Gefährde, sowie der Standes- u. Vermögensverhältnisse der Verlobten mit 14tägigem bis 4wöchentl. Gefängniß oder auch Geldbußen von 5 bis zu 40 Thlr. bestraft zu werden. — Ein Rescript des Kirchenraths an das Consistorium zu Leipz. vom 12. April 1752. verbietet wiederholt die heimliche Trauung ausser Landes, mit dem Zusatze, die Superintendenten und durch diese die Pfarrer anzuweisen, hierauf genaue Aufsicht zu führen, und dergleichen ihnen vorkommende

Als begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet, was hierunter weiter nöthig, behörig verfügen und besorgen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden am 7. Mart. 1752.

Rescript††), die Vermahnung der Geistlichen an die Delinquenten, ihre Raub- und Diebs-Gesellen anzugeben, betreffend, v. 18. März 1754.

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 239. Corp. jur. eccl. Sax. S. 522.)

Nachdem es von gutem Nutzen seyn und vieles zu Entdeckung derer Diebs- und Räuber-Rotten beytragen dürfte, wenn von denen Geistlichen, so oft sie einen berüchtigten Dieb oder Räuber zum Tode vorbereiten, dem Delinquenten nachdrücklich und beweglich zugeredet würde, daß er, um sein Gewissen zu entledigen, und das Böse, so annoch verübet werden könnte, zu verhüten, der Obrigkeit seine Raub- und Diebs-Gesellen, auch deren Wirthe und Heeler aufrichtig anzeigen und entdecken möchte; So begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet, durch die unter euch stehenden Superintendenten, die ihnen untergebene Geistlichkeit in Städten, Flecken und Dörfern zu gebührender Bewerkstelligung sothaner Admonition, so oft sich die Gelegenheit dazu ereignet, anweisen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Mart. 1754.

Generale, zu Einschränkung und Abstellung der Mißbräuche im Holzwesen, v. 16. Juli 1755.

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1523.)

ꝛc. §. 23.) Zu Verhüthung alles unpfleglichen Holzschlags in Privat- Commun- Pfarr- und andern Erbhölzern ist der Holzordnung, und andern getroffenen Dispositionen behörig nachzugehen, daferne aber die Eigenthümer solchen Anordnungen nicht nachleben würden, zu Ertheilung nachdrücklicher Verordnung sofort Anzeige zu thun, ꝛc.*) **)

Generale†), die Abschaffung der Kirchen-Busse betreffend, v. 14. Januar 1756.

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 239. Corp. jur. eccl. Sax. S. 523.)

Obwohl von Uns die Strafen dererjenigen Weibes-Personen, so ihre in Unehren erzielte Leibes-Früchte abtreiben, umbringen, oder wegsetzen würden, geschärffet, und zu dem Ende unterm 14. Octobr. 1744. ein eigenes Mandat††) ins Land erlassen, auch darinnen besonders gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft gerechte Vorkehrung getroffen worden; So hat doch die Erfahrung seit der Zeit sattsam gezeiget, daß dieses nicht hinlänglich gewesen um den intendirten Endzweck, die Verhütung derer so häuffigen Kindermorde, zu erreichen.

Wenn denn bey denen, in dergleichen Mißhandlungen angestellten Untersuchungen sich mehrmalen geäussert, daß die geschwächte Weibes-Personen sich durch die Furcht vor der bey Ausbruch ihrer Schwangerschaft theils von denen geistlichen Gerichten, theils von dem weltlichen Richter zu gewartenden öffentlichen Bestrafung, und die zwar an sich ungegründete doch bey solcherley Personen fast allgemeine Vorbildung, als ob die Schande nicht so sehr auf der That als auf der Strafe hafte, wenigstens durch die Kirchen-Busse und das Gefängniß vergrössert, und gleichsam unvergeßlich gemachet werde, zu Verheimlichung ihres Zustandes, Abtreibung, Wegsetzung, auch wohl gar Ermordung ihrer Leibes-Früchte, wobey sie verborgen zu bleiben, mithin der Ahndung derer Gesetze und dem daraus besorgenden immerwährenden nachtheiligen Vorwurff zu entgehen verhoffet, antreiben lassen; hiernächst auch noch in

---

Fälle an das Consistorium zu fernerer Berichtserstattung an den Kirchenrath (vor welchen nach dem Rescripte vom 16. Aug. 1786. die Bestrafung gehörte) mit Anzeige des Standes und vermuthlichen Vermögens der straffälligen Personen schleunigst anzuzeigen.

In Bezug auf die Lausitz vergl. das Rescript vom 29. Dec. 1788. (Oberl. Coll.W. T. IV. S. 672.). Vergl. ausserdem noch das Regulativ wegen der Reformirten v. 7. Aug. 1818. §. 18., wo auch ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß diejenigen Personen, welche Concession zur ausländischen Trauung erhalten haben, die erfolgte und bescheinigte kirchliche Handlung dem evangel.-luth. Pfarrer ihres Orts zum Eintragen in das Kirchenbuch daselbst anzeigen müssen; — ferner die General-Ordre in die Armee vom 18. Nov. 1788.

††) an sämmtliche Consistorien u. die Superintendenten des Meißn. u. Erzgeb. Kreises.

*) Daß „den Oberforstmeistern die forstpolizeiliche Aufsicht über die geistlichen Waldungen in gleicher Maße, als über andere Privatwaldungen zustehe, und dieselben daher ihr Augenmerk auf etwanige unpflegliche Behandlung derselben zu richten hätten, was Statt finde, wenn Hölzer, um deren Boden eine andere Bestimmung zu geben, ausgerodet, oder Holzblößen, wo der natürliche Nachwuchs fehle, nicht cultivirt würden", so daß also in solchen Fällen der Oberforstmeister die obrigkeitliche Behörde zur Remedur aufzufordern habe, ist von dem vormaligen Geh. Finanzcollegium in einem Recommunicate an das Oberconsistorium vom 9. Aug. 1819. ausdrücklich anerkannt worden. (von Webers Kirchenrecht ꝛc. Th. 2. Abth. 3. S. 960. not. 42.) S. noch Gen. Art. XXXI. v. 1580., Resol. grav. v. 22. Juni 1661. Tit. Consist.-S. §. 28., Mand. v. 11. Mai 1726. — Noch gehören hierher das Generale v. 2. Aug. 1763., die Wiederaufbringung der abgetriebenen Waldungen u. sonst betr., C. A. C. I. T. I. S. 1531. u. das Mandat vom 30. Juli 1813., die Waldnebennutzungen betr. C. A. C. III. T. II. S. 161.

**) Bei dem Ministerium des Cultus u. öffentl. Unterrichts war neuerlich in Erwägung gekommen, ob nicht zur Verbesserung des durch die Ablösungen mehrfach geschmälerten Einkommens der Kirchen, so wie der geistl. und Schulstellen der Abtrieb der Kirchen-, Pfarr- und Schulhölzer und deren Verwandelung in Feld und Wiese in größerer Ausdehnung, als dieß bisher geschehen, und zwar überall da zu gestatten sein möchte, wo von dieser Maßregel nach Beschaffenheit des Grund und Bodens, so wie nach der Lage der betreffenden Grundstücke ein sicherer Gewinn zu erwarten ist. Das Cultusministerium hat sich wegen der dabei in Frage kommenden national-öconomischen Rücksichten mit dem M. d. Innern und dem Finanzministerio vernommen, und ist im Einverständnisse mit diesen Ministerien zu der Ansicht gelangt, daß die Ausführung besagter Maßregel im volkswirthschaftlichen Interesse des Landes nicht nur unbedenklich, sondern selbst rathsam sei. Demzufolge sind die Kreisdirectionen und das Ges. Cons. zu Glauchau durch Verordnung des C.M. vom 10. Oct. 1856. hiervon und daß daher künftighin der Umwandelung jener Hölzer in Feld oder Wiese da, wo die eine oder die andere dieser letzteren Culturarten nachweislich einen wesentlich höheren Ertrag verspricht und nicht etwa ganz besondere Bedenken dagegen obwalten, die Genehmigung nicht werde versagt werden, zu ihrer Direction in Ansehung des bei vorkommenden Anträgen auf Urbarmachung von Holzungen der gedachten Art zu beobachtenden Verhaltens in Kenntniß gesetzt worden.

†) an sämmtliche Consistorien u. Superintendenten des Meißn. und Erzgebirg. Kreises. — Rücksichtlich der Oberlausitz s. das durch O.A.P. vom 22. Jan. 1756. publicirte Allerhöchste Rescript v. 31. Dec. 1755., die zu Verhütung des Kindermords abzuschaffende öffentliche Kirchenbuße betr. (Oberl. Coll.W. Theil III. S. 874. u. Samml. der Oberl. K.- u. Schulges. v. J. 1832. S. 53.).

††) C. A. C. I. T. I. S. 339. — Das jetzt bestehende Gesetz enthält das Strafgesetzbuch v. 11. Aug. 1855. Art. 159. fg.

Erwägung gekommen, daß bey der Kirchen-Busse man nach und nach von der auf derer Gefallenen Besserung und Wiederaussöhnung mit der Gemeinde gegangenen Absicht und Disciplin der ersten Kirchen allzuweit abgewichen, als daß solche Handlung jetzo vor etwas anders als vor eine öffentliche Straffe solcher Verbrechen, die ein öffentlich Aergerniß geben, sollte angesehen werden können; daß ferner bey dergleichen Strafen billig bloß auf die Grösse des gegebenen Aergernisses die Absicht gerichtet, keinesweges aber ein Unterschied derer Orte und Personen zugelassen werden sollte; daß hingegen dießfalls in Ansehung der Kirchen-Busse, eine besondere Ungleichheit bishero vorgewaltet habe, und nicht nur solche an sich selbst an gar manchen Orten ganz, oder wenigstens ein oder anderer Grad davon nicht üblich sey, auch selbige, beschaffenen Umständen nach, vielen gänzlich erlassen zu werden pflege, sondern auch insgemein kein anderes, als das Laster der Unzucht, damit beleget worden, da doch andere Verbrecher, als Todtschläger, Gotteslästerer, öffentliche Flucher, Trunkenbolde ꝛc. wo nicht ein grösseres, doch wenigstens eben so grosses Aergerniß geben: Als sehen Wir in Betracht aller dieser Umstände, und da zumal auch nach Ausweiß der Erfahrung, dergleichen in der Kirche währenden Gottesdiensts vorzunehmende ausserordentliche Handlung ohne Zerstreuung derer Gedanken und Stöhrung der Andacht bey der Gemeinde sowohl, als dem gefallenen Sünder nicht abgehet, vor gut an, die Kirchen-Busse nach allen ihren Graden in allen Unsern Landen, gleich als auch von andern Herren in denen ihrigen verschiedentlich geschehen, von nun an gänzlich aufzuheben und abzuschaffen, dergestalt und also, daß zwar die Geistlichkeit jeden Orts bey denenjenigen, so sich wider das sechste Geboth vergehen, in gleicher Maße, als bey andern öffentlichen Verbrechern, sich einer zu derselben Besserung abzielenden privat Admonition†††), nach denen Schranken des ihr anvertrauten Amts zu gebrauchen, hingegen keine Kirchen-Censur, oder etwas anderes, so eine öffentliche in der Kirche zu vollstreckende Strafe involviret, vorzukehren, noch darüber an die ihnen vorgesetzten geistlichen Instanzen Bericht zu erstatten, oder von selbigen darüber Verordnung einzuholen oder zu erwarten haben solle. Wir begehren demnach gnädigst, ihr wollet euch nicht nur eures Orts hiernach gehorsamst achten, sondern auch an die, unter euch stehenden Superintendenten, und durch diese an die (euch) ihnen untergebenen Pfarrer in Städten, Flecken, und Dörfern diesem gemäß das nöthige verfügen, und sie auf genaue Beobachtung dessen behörig anweisen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Januar 1756.

†††) Wegen der Unstatthaftigkeit der Erhebung besonderer Gebühren für die nach dem Generale von den Geistlichen zu ertheilenden Privat-Admonitionen s. die in der Anmerk. 1. zum Rescripte vom 19. Juni 1812. mitgeth. Verordn. des C.M. vom 2. Nov. 1839., durch welche die Ausübung dieser geistl. Amtspflicht von Neuem ausdrücklich angeordnet und wieder eingeschärft worden ist.

Specialbefehl*), ob die Ehescheidung wegen eines gestandenen, aber nicht vollbrachten Criminis Sodomitici statt habe? v. 11. (17.) Aug. 1761**)

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 401.)

Uns ist aus euerm unterthänigsten Berichte vom 24. Apr. c. a. geziemend vorgetragen worden, welchergestalt die Juristenfacultät zu Wittenberg über dem, bei Gelegenheit einer aus der Abtey zu Neuenzelle ihr zum Verspruch Rechtens zugeschickten, Marien Bahrdin wider ihren Ehemann, Gottfried Bahrden betreffenden Ehesache, entstandenen Zweifel: Ob die Ehescheidung wegen eines gestandenen, aber nicht vollbrachten Criminis Sodomitici eben sowohl als eines nicht vollbrachten Ehebruchs halber statt habe? angefraget, und was ihr hierunter zu Unserer Entschließung gestellet. Nachdem nun Unsere Willensmeinung dahin gehet, daß auf gleiche Weise, wie bereits in Ansehung eines gestandenen, aber nicht vollbrachten Ehebruchs Inhalts der 34 neuen Decision de anno 1746 verordnet, also auch in crimine Sodomiae, wenn ein Ehegatte dergleichen begangen zu haben geständig ist, jedoch dabei, daß solches nicht gänzlich vollbracht worden, beharret, nichts desto weniger der unschuldige Theil auf sein Verlangen von demselben geschieden, und die Ehe aufgehoben werden solle: Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet die Juristenfacultät zu Wittenberg, sich bei obberührtem und andern dergleichen vorkommenden Fällen im Sprechen danach zu achten, gebührend bescheiden, hierzu auch die Dicasteria zu Leipzig behörig anweisen. Daran ꝛc. Dresden d. 17. Aug. 1761.

Resolutio derer von E. getreuen Landschaft bey der allgemeinen Landes-Versammlung im Jahre 1763. in Kirchen- und Consistorial-Sachen angebrachten Beschwerden und Petitorum.

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 85. Corp. jur. eccl. Sax. S. 336.)

Extract aus der sub dato Dreßden am 30. Sept. 1763. von der Ritterschaft und Städten übergebenen Gravamen-Schrift.

Grav. 1. etc.

Gravamen 8.

Da es auch zeithero zu großem Aergerniß unschuldiger Gemeinden gereichet hat, daß excedirende Pfarrer zu ihnen auf sogenannte Pönitenz-Pfarren gesetzet werden, welche sodann ihr voriges Leben im mindesten nicht geändert, sondern auch diese Gemeinden gleich denenjenigen, bey welchen sie vorhero gestanden, in Lehre und Unterricht vernachläßiget haben: So halten treu-gehorsamste Stände der allgemeinen Ritterschaft in Ansehung dieses vor die Kirche so wichtigen Gravaminis vor ihre Pflicht und Schuldigkeit, Ew. Königl. Majest. wehmüthigst zu bitten, daß in

*) an die Landesregierung und von derselben in Conformität an die Juristenfacultäten und Schöppenstühle.

**) Vergl. §. 1728. in Verbindung mit §§. 1713. u. 1715. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863.

Zukunft die straffälligen Geistlichen nicht auf sogenannte Pönitenz-Pfarren gesetzet, sondern nach der Größe ihres Versehens mit der resp. Suspension und Remotion sogleich bestrafet werden möchten.

Ad Gravamen 8.

Obwohl nach des Ober-Consistorii Anzeige ohnehin seit sehr langer Zeit kaum ein einziger Casus einer Pönitenz-Pfarre vorgefallen; so soll doch, um diesem Gravamini völlig abzuhelfen, die Translocation derer straffälligen Geistlichen auf sogenannte Pönitenz-Pfarren vor das künftige gänzlich unterbleiben. 2c.

Rescript*), die Feyerung des Char-Freytags betreffend, v. 7. Aug. 1766.

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 243. Corp. jur. eccl. Sax. S. 525.)

Nachdem wahrgenommen worden, daß der Charfreytag nicht allenthalben in erforderlicher Stille und Andacht zugebracht wird; Als begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Chur-Fürsten Lbd. hierdurch gnädigst, ihr wollet die unter euch stehenden Superintendenten, und durch selbige die ihnen untergebenen Pfarrer, wegen Feyerung des Char-Freytags mit mehrerer Stille und Andacht, auch nach Befinden unter gebührend zu veranlassender beywürkender Vorkehrung der weltlichen Obrigkeit anweisen, euch selbst auch darnach achten. Datum Dreßden, am 7. Aug. 1766.

Rescript*), die Post-Freyheit derer einzuschickenden Jahres-Tabellen von Gebohrnen, Gestorbenen 2c. betr., den 22. August 1768**).

(Cod. Aug. C. I. T. I. S. 259. Corp. jur. eccl. Sax. S. 557.)

Wir mögen euch hierdurch nicht bergen, wasmaßen zeithero verschiedentlich Beschwerde geführet worden, daß von dem jährlich zu dem Churfürstl. Kirchen-Rathe aus denen Diöcesen hiesiger Lande ex officio einzusendenden Neujahrs-Zettul, oder Verzeichnissen, derer in jedem zurückgelegten Jahre Getraueten, Getauften, Verstorbenen und Communicanten, neuerlich Post-Porto verlanget werden wollen. Nachdem aber nunmehro sothaner Beschwerde völlig abgeholfen, und dahero von dergleichen Neujahrs-Verzeichnissen weiter kein Porto anzusetzen, sondern solche Porto-frey abgeben zu lassen, behörigen Orts gemessenste Verfügung getroffen worden; als ist in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Churfürsten Lbdn. Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet hiervon denen unter euch stehenden Superintendenten und durch selbige, denen ihnen in Städten, Flecken und Dörfern untergebenen Pfarrern zu ihrer Nachacht Eröffnung thun. Daran 2c. Datum Dreßden, am 22. Aug. 1768.

*) an sämmtliche Consistorien und die Superintendenten des Meißn. u. Erzgeb. Kreises.

**) Postgesetz vom 7. Juni 1859. §. 64. u. Postordnung vom 7. Juni 1859. §. 29. fg.

Rescript†), daß die den piis causis zustehenden, bey der Steuer-Credit-Casse zur Zahlung kommenden Capitalien zur Erkaufung neuer Landschaftlichen Obligationen anzuwenden, v. 3. Juli 1769.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 183. Fortges. Corp. jur. eccl. Sax. S. 146.)

Wir sind auf den, von denen getreuen Ständen bey der Landes-Versammlung im Jahr 1766. beschehenen unmaßgeblichen Vorschlag, daß die denen piis causis zustehenden, bey der Steuer-Credit-Casse durch die Verloosung zur Zahlung kommenden Capitalien zu Erkaufung neuer Landschaftlichen Obligationen angewendet werden möchten, in Gnaden zufrieden, daß derselbe von euch zur Wirksamkeit gebracht, und durch euch die nöthigen Verfügungen an die unter euch stehenden Superintendenten erlassen werden, damit diese sich mit denen Patronis vernehmen, und selbige beyde in jedem Falle, wo es zu sicherer Unterbringung von dergleichen Geldern gänzlich an Gelegenheit mangeln sollte, die Administratores sodann zu Erhandlung von Landschaftlichen Obligationen, unter vorgängiger glaubwürdiger Anzeige deren Preißes, auch abschriftlicher Anfügung dererselben bey den Kirch-Rechnungen, anweisen, in zweifelhaften Fällen aber an euch Bericht erstatten.

Wannenhero hierdurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, sowohl das fernerweit Nöthige an die Behörden verordnen. Daran 2c. Dresden am 3. Juli 1769.

Rescript††), wegen Unterrichts derer verübter Uebelthaten halber im Arrest befindlichen Personen von einem Geistlichen, v. 26. Nov. 1770.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 183. Fortges Corp. jur. eccl. Sax. S. 147.)

Nachdem Wir mittelst Generalis denen Unter-Obrigkeiten wegen des Verfahrens in Criminal-Sachen, und deren Untersuchung, Vorschrift zu ertheilen[1]), und besonders in dessen 11ten §pho, damit es denen in Verhaft befangenen Verbrechern, an dem ihnen so nöthigen und selbst zu Erleichterung der Untersuchung gereichenden Unterrichte im göttlichen Worte nicht fehlen möge, zu disponiren, der Nothdurft befunden haben, daß, wo Personen, wegen verübter Uebelthaten, im Arrest befindlich, sowohl währender Untersuchung, als auch, wenn sie nach deren Beendigung, ihre Strafe mit Gefängniß verbüssen müssen, künftighin, wenigstens alle Wochen einmal ein Geistlicher oder Schullehrer des Orts, zu selbigen gelassen werden solle, welcher sein Amt bey ihnen ohnentgeldlich zu verrichten habe; So begehren Wir gnädigst, ihr wollet an die unter euch stehende Superintendenten, und durch diese, an die ihnen untergebene sämmtliche Pfarrer und Schul-

†) an die Consistorien zu Leipzig, Wittenberg u. Wurzen und die Meißn. u. Erzgebirg. Superintendenten.

††) an sämmtliche dem Kirchenrathe und Ober-Consistorium untergebene Consistorien und geistliche Instanzen, ingleichen 2c. an das Oberamt zu Budissin.

1) General-Verordnung v. 27. Oct. 1770. C. A. C. I. T. I. S. 419. u. Oberl. Coll.W. Tom. III. S. 92.

lehrer in denen Städten und auf dem Lande, desfalls die nöthige Verordnung ergehen lassen; Darneben aber auch dieselben dahin anweisen, daß sie ihren anvertrauten Gemeinden und untergebenen Schülern, sowohl bey öffentlichen als privat Unterrichte, die Lehre von den Eyden und deren Wichtigkeit deutlich erklären, und ihnen bey jeder hierzu sich ergebenden Gelegenheit, die Pflichten, welche jedem Christen und rechtschaffenen Mitgliede des gemeinen Wesens hierunter obliegen, annebst aber auch die großen Versündigungen und gefährlichen Folgen, so aus Begehung der Mein-Eyde entstehen, umständlich und ernstlich zu Gemüthe führen sollen[2]). Daran ꝛc.

Befehl*), die Mitleidenheit der Pfarrdotalen bei den Militairpräſtationen betreffend, v. 20. Dec. 1771**).

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 1187.)

Wir haben aus euerm sub dato d. 17. Apr. a. c. erstatteten unterthänigsten Berichte des mehrern vernommen, wohin ihr das, wegen eines in Absicht auf die Mitleidenheit derer Pfarrdotalen bey denen Militär-Praestandis, festzustellenden Regulativs, von euch per Rescriptum d. d. d. 30. Nov. 1763 erfoderte unvorgreifliche Gutachten gerichtet habt. Allermaaßen Wir nun sothanes Regulativ dahin, daß gedachte Pfarrdotalen, wenn sie beschockte und verhufte Grundstücke besitzen, intuitu dererselben, ohne Ausnahme bei ermeldeten Militairpräſtationen proportionirlich zur Mitleidenheit gezogen werden mögen, zu bestimmen Uns bewogen gefunden, auch dem gemäß an Unser Geheimes Kriegs-Raths-Collegium behörige Verordnung ergangen ist; Als haben Wir euch solches hierdurch nicht verhalten mögen ꝛc. Dresden, am 20. Dec. 1771.

Rescript†), den, von den auf Ritterguts Grund und Boden erbauten Häusern zu den geistlichen Praestandis zu leistenden Beitrag betreffend, v. 22. Juli 1772.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 185.)

Nachdem Wir, den von den Bewohnern derer auf Ritterguts Grund und Boden erbauten Häuser zu leistenden Beitrag zu den geistlichen Praestandis betr., in Ansehung, daß selbige Häusler nicht nur ihre Grundstücken eigenthümlich besitzen, sondern auch die Sacra mit genießen, es bei der zeitherigen Observanz, nach welcher 2. Halbhüfner, 4. Gärtner und 8. Häusler für eine Hufe gerechnet, und nach dieser Proportion der Beitrag eingetheilet wird, fernerhin bewenden zu lassen, Uns entschlossen haben; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet euch danach in vorkommenden Fällen gehorsamst achten, sowohl auch die unter euch stehenden Superintendenten, und wen sonst nöthig, diesem gemäß, gehörig bescheiden.

Daran geschiehet Unsere Meinung. Dresden am 22. Juli 1772.

Erneuerte Schul-Ordnung, für die Landesschulen Meißen, Grimma und Pforta[1]), sowohl der lateinischen Stadtschulen, ingleichen die deutschen und Dorfschulen, v. 17. März 1773[2]).

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 67. Fortgeſ. Corp. jur. eccl. Sax. S. 4.)

I.

Erneuerte Schul-Ordnung für die Chur-Sächs. drey Fürsten- und Landschulen, Meißen, Grimma und Pforte.

Vorrede.

Wiewohl die Schullehrer von sich selbst wissen können und sollen, wie sie ihr Amt verwalten, und die Absicht desselben befördern und erhalten müssen, auch ihre Schuldigkeit, aus eigenem Antriebe, beobachten werden, wenn sie ihr Amt und die ihnen anvertraute Jugend lieben; so erfordert doch, vieler Ursachen wegen, die Nothdurft, daß sie darüber eine gewisse Vorschrift haben. Denn sie dienet ihnen nicht nur zu einer beständigen und ernstlichen Erinnerung an alle Stücken ihrer Pflicht, der die menschliche Schwachheit so sehr bedarf, sondern erleichtert ihnen auch, durch eine richtige und aus guter und sicherer Erfahrung abgefaßte Anweisung, wie der Unterricht und die Disciplin zweckmäßig einzurichten sey, die Arbeit selbst, und setzet sie in den Stand, ihr Amt mit desto sicherer Zuversicht zu treiben.

Erstes Kapitel.

Von dem Amte der Lehrer überhaupt.

§. 1. Dieweil die Schulen in der Absicht gestiftet sind, damit die Jugend darinne zum wahren Christenthume, zu gründlicher und nützlicher Gelehrsamkeit, und zu guten Sitten angeführet, und dadurch selbst wahrhaftig glücklich, auch dem Vaterlande brauchbar werde; so sollen die Lehrer diesen Zweck beständig vor Augen haben, und, so viel möglich, in allen Stücken ihres Amtes, denselben nach allen seinen Theilen zu befördern suchen.

§. 2. Damit sie nun dieses alles mit desto mehrerem Ernste, Treue, Lust und Frucht thun können; so müssen sie vor allen Dingen selbst immerdar an ihrem eigenen Herzen und Leben arbeiten, um dasselbe durch rechte und fleißige

---

2) Die Vorschriften dieses Rescripts sind in Gemäßheit §. 14. des Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen v. 30. April 1783. C. A. C. II. T. I. S. 453. u. Oberl. Coll.W. T. IV. S. 58. durch einen Befehl vom 14. Juli 1783., in der Oberlausitz durch O.A.P. vom 28. Juli 1783., C. A. C. II. T. I. S. 197. u. Oberl. Coll. W. T. IV. S. 665. ingl. Samml. der Oberl. K. u. Schul-Ges. v. J. 1832. S. 117., wörtlich wiederholt worden. — Vergl. überdieß das Oberamts-Patent vom 13. April 1809. (Oberl. Coll.W. T. V. S. 155.) u. die Verordn. vom 11. März 1843.

*) an das Consistorium zu Leipzig.

**) Gesetz u. Verordnung vom 7. Dec. 1837., Gesetz vom 11. Sept. 1843.

†) an die Consistorien zu Leipzig, Wittenberg u. Wurzen, und in simili an die Superintendenten des Ober-Consistorial-Sprengels.

1) Pforta ist bei der Landestheilung mit an das Königreich Preußen abgetreten worden. S. die Convention vom 27. Juli 1817.

2) Diese Schul-Ordnung ist vom Kirchenrathe am 17. März 1773. sämmtlichen Consistorien u. am 18. Oct. 1773. von der Landesregierung den weltlichen Behörden publicirt worden. S. deshalb die II. Cont. des C. A. T. I. S. 67. 707. u. das fortgeſ. Corp. jur. eccl. Sax. S. 4.

Uebung des Glaubens und der Gottseligkeit, im Nachdenken über das Wort Gottes, und im Gebete, zu heiligen, ein in allen Stücken ehrbares, und einem christlichen Gelehrten und Lehrer anständiges Leben, sowohl für sich und unter einander, als auch in ihrem eigenen Hauswesen, führen, hiernächst ihre von den Amtsverrichtungen übrige Zeit auf Verbesserung und Vermehrung ihrer Gelehrsamkeit wenden, und durch beydes ihren Schülern zu einem ermunternden Exempel dienen; endlich auch ihre Schüler fleißig im Gebete Gott empfehlen, und ihn um guten Fortgang und reiche Frucht ihrer Lehre und Disciplin bitten.

§. 3. Sie sollen fleißig bedenken, daß ihnen einer der besten Theile des gemeinen Wesens anvertrauet ist, und wie viel dem Vaterlande daran gelegen seyn muß, daß derselbe wohl bewahret und nützlich bearbeitet werde; da diese Jugend, nach wenig Jahren, selbst anfangen soll, an dem gemeinen Wesen zu arbeiten, welches mehrentheils so beschaffen ist, wie diejenigen, so daran arbeiten.

§. 4. Und da ihnen selbst das Alter der Schüler eine Gewalt über ihre Gemüther giebt, dergleichen niemand leicht in irgend einem Stande über menschliche Gemüther hat; so müssen sie auch dieselbe nicht vergeblich haben, sondern sie zum wahren Besten derselben also gebrauchen, daß sie ihr ganzes Herz, ihren Verstand und ihre Sitten recht zu bilden suchen, und wohl bedenken, was sie dafür, ausser der Zufriedenheit ihres Gewissens, vor Belohnungen von Gott, und vor Dank von den Menschen selbst zu gewarten haben.

§. 5. Und dieses soll sie auch, bey den Beschwerlichkeiten ihrer Arbeit, und bey dem gegenwärtigen Undanke, den sie so oft bey der unverständigen und bösen Jugend für ihre Mühe und Sorge haben, trösten und geduldig machen; auch die undankbaren und ungehorsamen Schüler denken in künftigen Jahren mit Danke an die treuen Lehrer, und rühmen sie; und die wohlgerathenen lieben in ihrem ganzen Leben die guten Lehrmeister ihrer ersten Jugend vorzüglich.

§. 6. Weil ihnen aber, zu fruchtbarer Führung ihres Amtes, in der Lehre und in der Zucht, Liebe und Ansehen bey den Schülern nöthig ist; so sollen sie sich wohl vorsehen, daß sie sich nicht Liebe mit Vergebung ihres Ansehens, oder Ansehen ohne Liebe zu verschaffen suchen. Demnach sollen sie diese Liebe durch geziemende Freundlichkeit, Sanftmuth und Geduld, bey dem Unterrichte, bey der Langsamkeit und andern Schwachheiten und jugendlichen Fehlern der Schüler, gewinnen, und Ansehen, theils durch ihr Exempel in der Frömmigkeit und dem Fleiße ihrer Arbeit, theils durch ihre Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit in der Unterweisung. Sie sollen ihr Ansehen nicht durch anderer, zumal ihrer Collegen Verkleinerung, suchen; und zu dem Ende auch in ihren Lectionen von allen Dingen mit Bescheidenheit, von Personen aber ohne Spötterey, Bitterkeit und Verachtung, urtheilen.

§. 7. Allein, ob sie wohl mit den Schülern freundlich und liebreich umgehen sollen; so müssen sie sich doch mit ihnen nicht gemein machen, noch scherzen, oder sich in Unterredung über Dinge einlassen, die mit ihrem Amte keine Verbindung haben, und den Schülern keinen Nutzen bringen können: Ein solcher Umgang würde sie zwar Anfangs den Schülern angenehm, aber bald verächtlich machen.

§. 8. Sie sollen ihre Lectionen ordentlich und emsig verrichten; ohne Vorwissen des Rectors keine Stunde aussetzen, noch weniger verreisen; und, da solches, billiger und nöthiger Ursachen wegen, geschehen müßte, einem andern ihre Arbeit auftragen. So auch der Rector selbst eine Lection zu halten verhindert würde, oder verreisete, soll er seine Verrichtung dem Conrector auftragen.

§. 9. In den Lectionen sollen sie die Maaße brauchen, daß sie sich, weder mit den guten Köpfen und Fähigern, noch mit langsamen und nicht so weit gekommenen Schülern allein, sondern mit beyden zugleich beschäftigen, damit niemand auf einige Art versäumt, sondern zugleich jene weiter gebracht, diesen aber nachgeholfen werde. Zu dem Ende sollen sie immer das Schwerere mit dem Leichtern verbinden, und, so sie sich zuweilen etwas mehr mit dem Leichten beschäftigen müßten, oder die ganze Sache, welche sie vor sich haben, leicht wäre, sollen sie die fähigern Schüler erinnern, daß es nicht genug sey, die Sachen verstehen, sondern daß sie auch ihnen recht genau bekannt werden müssen, und sie dieselbe Lection für eine Wiederholung ansehen sollen, welche vornehmlich die Lection nützlich machet.

§. 10. Sie sollen zwar in dem Vortrage nicht eilen, aber doch auch nicht zu langsam, sondern mit solchen Schritten fortgehen, daß die guten Köpfe genug zu thun haben, und nicht nachläßig werden, die langsamen hergegen nicht in der Langsamkeit gestärket, sondern vielmehr sich anzugreifen genöthiget, und durch die Uebung selbst ihre Kräfte vermehret werden. Sie sollen überhaupt mit der Zeit der Lection recht rathsam umgehen, und alles klüglich einzutheilen suchen.

§. 11. Bey dem allen müssen sie den Größern, welche von vorzüglicher Fähigkeit sind, und geschwind fassen, auch schon weiter gekommen sind, aufgeben, daß sie, ausser den Lectionen, für sich etwas thun sollen, und ihnen, jedem nach seiner Neigung, einen griechischen oder lateinischen Schriftsteller zu lesen anbefehlen; wozu sie ihnen gute Ausgaben leihen, und etwa monatlich eine Stunde geben können, da sie zu ihnen kommen, und die Stellen, bey denen sie nicht haben fortkommen können, anzeigen sollen, um von ihnen darinne Unterricht zu erhalten. Wobey sie sich nicht schämen dürfen, wenn es sich zuträgt, daß sie selbst Schwierigkeiten finden, aus denen sie sich nicht gleich helfen können, sondern in solchen Fällen vielmehr mit ihnen nachdenken und nachsuchen müssen, um den Verstand, oder doch die Ursache, warum er nicht gefunden werden könne, zu finden. Denn es wird von keinem Lehrer erfordert, daß er alles wisse, sondern daß er geschickt sey, in allem den rechten Weg zu zeigen und zu gehen, auf dem man die Erkenntniß suchen und finden kann: Eine

Schaam in diesem Stücke ist übel angebracht, und hindert viel Gutes.

§. 12. Sie sollen überhaupt die Schüler anmahnen, daß sie fleißig fragen, und sie versichern, daß ihnen diejenigen die liebsten seyn sollten, welche sie am meisten über etwas befragten, Zweifel an dem, was sie gelehret haben, vorlegten, weitere Erklärung und mehreres Licht suchten. Welches sie denn auch in der That beweisen, und die Fragenden jederzeit freundlich annehmen, geduldig anhören und unterrichten, oder ihnen Bücher geben sollen, darinne sie mehr Erläuterung und Licht finden können.

§. 13. Die Zucht sollen sie mit gleichem Ernste und gleicher Beständigkeit und Klugheit, nach Art und Maaße, wie unten verordnet ist, treiben, damit nicht durch einen eingerissen werde, was die andern gebauet haben.

§. 14. Sie sollen auch fleißige Aufsicht auf die Schüler haben, bey dem Gottesdienste, in den Lectionen, in den Zellen und Kammern, auch bey allen andern Gelegenheiten, um sie theils genauer kennen zu lernen, und zu erfahren, worinne bey ihnen etwas zu bessern sey, theils um zu hindern, daß sie nicht etwas Böses thun.

§. 15. Insonderheit soll derjenige College, welcher die Inspection zu versehen hat, sorgfältig in seiner Aufsicht seyn, sich allezeit in der Nähe finden lassen, wo die Schüler außer der Lection sind, und durch seine Abwesenheit nicht veranlassen, daß sie müßig gehen, Muthwillen treiben, oder zu bösen Händeln Anlaß nehmen.

Zweytes Kapitel.

Von dem Amte des Rectors[3]).

§. 1. Da der Rector das Haupt der Schule ist, so soll er ein Mann seyn, der genugsame Gelehrsamkeit, Ansehen und Erfahrung besitze, und, sowohl nützlich zu lehren, als klüglich zu regieren, geschickt seyn.

§. 2. Er soll aber auch diese Geschicklichkeit, dem Besten der ganzen Schule gemäß, brauchen, und in allen Stücken seines Amts, sich als einen redlichen, gottesfürchtigen, gewissenhaften, eifrigen und klugen Mann beweisen, der das Ziel seines Amtes vor Augen habe, und sowohl seine Collegen, als die Schüler, zur Erreichung desselben zu führen wisse.

§. 3. Er soll also zuförderst auf seiner Collegen Leben und Lehre Acht haben, ob jenes dem Christenthume und dem Ansehen eines Lehrers, diese der Schulordnung und dem Nutzen der Jugend gemäß sey; und so er darinne Mängel und Unordnung findet, denselben klüglich abzuhelfen, aber noch mehr beyden vorzubauen suchen; wobey auf sein eigenes Exempel das meiste ankommen wird. Es regieret nichts sicherer und kräftiger, als ein gutes Exempel.

§. 4. Dadurch soll er auch sein Ansehen bey ihnen erhalten, und den Vorzug in demselben bey den Schülern durch nichts suchen, das zu seiner Collegen Verkleinerung und Verachtung gereiche; er soll also vor den Schülern über sie nicht urtheilen, noch ihre Fehler aufdecken, vielweniger leiden, daß sie von ihnen übel reden, und wider sie zeugen.

§. 5. Er soll sich auch mit ihnen oft unterreden, wie die Lehre und Zucht bey der Jugend anzustellen, zu verbessern und zu erhalten sey, und sich dadurch ihre Liebe und ihr Vertrauen erwerben.

§. 6. Am Ende der Woche soll er die Lehrer zusammen berufen, und theils selbst vortragen, theils von ihnen anhören, was in der vergangenen Woche vorgefallen, oder angemerket worden, das einer Untersuchung oder Bestrafung bedarf, und das gewöhnliche Protokoll darüber führen. Bey solcher Gelegenheit hat er sich mit seinen Collegen, über die in der Schule überhaupt wahrgenommenen Mängel und Mißbräuche, nicht weniger über die Mittel, solche abzustellen, gemeinschaftlich zu berathschlagen. Insonderheit soll derjenige, der die besondere Inspection gehabt hat, von derselben Rechenschaft geben.

§. 7. In wichtigen Fällen ist gehöriger Maaßen mit der adelichen Schulinspection[4]) zu conferiren, und daferne, nach gemeinschaftlicher Ueberlegung mit sämmtlichen Schul-Collegen, vor nöthig und nützlich erachtet werden sollte, bey der Schulordnung, in einem oder anderm Stücke, einige Abänderung, oder Verbesserung zu treffen, ausführlicher Bericht darüber, mit Anführung hinlänglicher Gründe, an den Kirchenrath und Oberconsistorium[4]), gemeinschaftlich zu erstatten.

§. 8. Er soll sich ein Verzeichniß von allen Schülern, auch von denen, die nicht in seiner Klasse sitzen, halten, und darinne bey jedem die Beschaffenheit seines Ingenii, wie dasselbe bey der Aufnahme in die Schule und nachher befunden worden, seine erlangte Wissenschaft und Sitten, auch was darinne nach und nach sich ändert, anmerken, dasselbe oft durchgehen, und sie dann und wann einzeln vor sich fordern, ihnen, nach Bedürfen und Beschaffenheit ihrer Gemüthsart, ernstlich und freundlich, wie ein Vater, zureden, und sie dadurch im Guten zu befestigen, oder zu bessern suchen.

§. 9. Er soll aber keinen Knaben in die Schule aufnehmen, der nicht ein Alter von dreyzehen bis funfzehn Jahren erreichet[5]), und wenigstens so viel gelernt hat, daß er in der untersten Klasse neben den andern, in den weiter unten im 5ten §. des 5ten Kap. für selbige bestimmten Lectionen, fortkommen kann, damit nicht die andern durch ihn versäumet werden, wenn ihm nachgeholfen werden sollte, oder er in seiner Unwissenheit verbliebe. Weswegen ein solcher Neuaufzunehmender nicht nur das gewöhnliche Specimen zu machen, und das Examen auszustehen, sondern auch ein Zeugniß, wegen einer von dem Superintendenten, oder Pfarrer seines Orts, mit ihm bereits gehörig

3) Regulativ für die Gelehrtenschulen, v. 27. Dec. 1846. §. 30. fg.

4) Die vormaligen adelichen Schulinspectorate sind seit dem Jahre 1831. in Wegfall gekommen. Wegen der gegenwärtigen Behörden-Verfassung in Ansehung der beiden Landesschulen s. das angez. Regulativ vom 27. Dec. 1846. §. 3. 5) Bekanntmachung v. 3. März 1828. u. Bekanntm. vom 7. Dec. 1832. §. 10. u. 11.

gehaltenen Prüfung, aufzuweisen hat[6]). Bey der Aufnahme soll er ihn Gottesfurcht und Frömmigkeit, Fleiß, Gehorsam und Dankbarkeit gegen seine Obrigkeit und Lehrer, mit Mund und Hand versprechen und angeloben lassen. Er soll einem jeden seine Stelle in den Klassen nach seinen Fähigkeiten anweisen; diejenigen Knaben hingegen, welche bey der Probe ganz unfähig zur Erlernung nützlicher Wissenschaft befunden werden, soll der Rector sogleich zurückweisen, und ihre Eltern, oder Verwandten und Vormünder ermahnen, daß sie, nach Vorschrift des Generalis vom 24sten Jul. 1769[7]) dergleichen zu den Studien ungeschickte Kinder anhalten mögen, eine nützliche Profeßion zu erlernen, oder ein anderes anständiges Gewerbe zu ihrem Fortkommen zu erwählen.

§. 10. Wenn er auch an einem Knaben, bey der Aufnahme, ein sehr langsames, doch nicht ganz untüchtiges Ingenium vermerket hätte, soll er ihn den Collegen, welche ihn zu unterweisen bekommen, zu besonderer Aufsicht empfehlen, und daß sie ihn fleißig, doch mit aller Gedult und Freundlichkeit, prüfen, ob er zum Studiren tüchtig sey, oder nicht, und wenn offenbar gar keine Hoffnung von ihm sich zeiget, den Eltern, Vormündern und Verwandten treulich rathen, daß sie ihn von der Schule nehmen, und zu einer andern Lebensart bringen mögen; doch vorhero an den Kirchenrath und das Oberconsistorium gehörigen Bericht gewöhnlicher Maßen darüber erstatten, und bey diesem allen, mit Zuziehung seiner Collegen, verfahren.

§. 11. Er soll auch, in der Austheilung und Veränderung der Zellen oder Kammern, die Vorsicht brauchen, daß er die Kleinern, so noch weit zurück, oder langsam sind, zu geschickten und gedultigen aus den Obern thun, welche ihnen nachhelfen können, und darüber sich mit seinen Collegen besprechen.

§. 12. Die Lectionen soll er auf gewisse Stunden anordnen, und was in jeder gelehrt werden soll, mit seinen Collegen, nach jedem Examen, verabreden; auch Acht haben, daß sie ordentlich gehalten, zu rechter Zeit angefangen und geendiget werden. Er soll auch die Examina zu gehöriger Zeit anstellen, und sie so, wie es unten vorgeschrieben ist, halten.

§. 13. Daferne er verspürte, oder hörete, daß ein Collège in seinen Lectionen nicht recht lehre; so soll er ihm, wo möglich, ohne daß es die Schüler wißen, zuhören, oder in die Lectionen selbst, unter einem scheinbaren Vorwande, gehen, und dem Lehrer zuhören, und, da er es also fände, nachhero besonders, und ohne, daß es zur Verminderung seines Ansehens unter den Schülern und übrigen Collegen gereiche, mit ihm reden, und ihn anweisen, wie der Fehler zu verbessern, auch ob es wirklich von ihm geschehen sey, Acht haben; daferne aber keine Besserung erfolget, darüber Bericht erstatten.

§. 14. Er soll die Schüler nicht oft zu ihren Eltern, noch weniger auf eine lange Zeit, verreisen lassen; und so sie über die bestimmte Zeit, ohne dringende Noth, ausbleiben, den Ungehorsam und das Versäumniß ihnen nicht nur ernstlich verweisen, sondern auch, um das Versäumniß nachzuholen, ihnen auf die Zeit, da die andern Freystunden haben, gewisse Pensa zum Studiren ausserordentlich aufgeben, oder, wenn sie den erhaltenen Urlaub zu sehr überschritten hätten, auch ihrer besondern Bestrafung halber, das Nöthige besorgen.

§. 15. Er soll auch keinen, vor Ablauf der gesetzten 6 Jahre, aus der Schule auf die Universität ziehen lassen[8]); er sey denn dazu so tüchtig, und in allen Stücken der Lehre so weit gekommen, daß er, ohne Versäumniß seiner selbst, nicht länger da bleiben könne: in welchem Falle er ihm den Abschied nicht versagen, aber zuvor an das Oberconsistorium[9]) gewöhnlicher Maßen Bericht erstatten soll.

§. 16. Die Zeugnisse, welche den Schülern bey ihrem Abschiede gegeben werden, soll er nach seinem besten Wissen und Gewissen, nach vorgängiger Communication mit sämmtlichen Collegen, so abfassen, daß sich jedermann sicher darauf verlassen kann; selbige auch ihnen, ehe sie mundirt werden, im Concepte vorlesen: Immaßen künftig kein Fürstenschüler, der von einer Landschule die Akademie beziehet, daselbst in die Zahl der Studirenden aufgenommen werden soll, welcher nicht ein solches Zeugniß von seinem Verhalten in der Schule aufweisen kann[10]).

§. 17. Weil auch der Rector gemeiniglich die Aufsicht über die Bibliothek der Schule hat[11]), so soll er, mit Zuziehung seiner Collegen, sorgen, daß in dieselbe solche Bücher, und von den vorzüglich guten und gemeinnützigen, mehrere Ausgaben oder Exemplarien, ingleichen gute Landcharten, wie auch mathematische und andere Kunstsachen geschafft werden, welche zu den in der Schule zu treibenden Künsten und Wissenschaften gehören, und sowohl von ihm und seinen Collegen, als auch den Schülern, in gehöriger Maaße gebraucht werden können. Er soll auch die größten Schüler, zumal die, welche gute Profectus haben, in gewissen Freystunden hineinführen, und ihnen die besten Bücher bekannt machen, auch die, so sie daraus verlangen und brauchen können, gegen ihren Schein, auf eine gewisse Zeit verabfolgen lassen.

Drittes Kapitel.

Von dem Amte der übrigen Lehrer insbesondere[12]).

§. 1. Die Lehrer, die, neben dem Rector, in der Schule, gesetzet sind, sollen ihm in allem, das er erinnert, williglich folgen, und alle darauf sehen, daß sie, in rechter Einigkeit der Gemüther und der Lehre, mit gleichem Ernste und Eifer, an dem guten Werke, das ihnen aufgetragen ist, arbeiten.

§. 2. So einer unter ihnen, in einem Stücke der Lehre, nicht wohl fortkommen könnte, es sey in demjenigen selbst,

6) Bekanntm. vom 7. Dec. 1832. §. 10. 12. 18. fg. 7) s. jetzt das Mand. vom 4. Juli 1829. §. 1.

8) Mandat vom 4. Juli 1829., Bekanntmachung vom 7. Dec. 1832. §. 33., Regulativ vom 27. Dec. 1846. §. 38. 9) jetzt an das Cultusministerium. 10) Regulativ vom 17. Dec. 1830. 11) Regulativ vom 27. Dec. 1846. §. 32. 12) Regulativ vom 27. Dec. 1846. §. 25. fg.

was er zu lehren hat, oder in der Art, wie es der Fähigkeit der Schüler gemäß vorzutragen ist; so soll er sich nicht schämen, den Rector darüber zu fragen, und so derselbe etwas dabey erinnert, darüber nicht zürnen, sondern es mit Danke von ihm auf- und annehmen, und sich darnach richten.

§. 3. Ebenermaßen sollen sie zu ihm, nach Befinden, auch zu den andern Lehrern ihre Zuflucht nehmen, wenn sie, mit eines Schülers Halsstarrigkeit, nicht zurechte kommen können, oder sonst in der Disciplin Schwierigkeiten finden. Vor ihn sollen sie es auch zuerst bringen, wenn sie gegen einander Beschwerde zu führen, wichtige Ursache hätten.

§. 4. Sie sollen auch selbst von einander, die jüngern von den ältern, zu lernen suchen, und, wenn sie, außer dem Amte, beysammen sind, lieber von ihrer Wissenschaft und Geschäfften in der Schule, als von fremden, gemeinen und unnützen Dingen reden; sie sollen sich auch verträglich finden lassen, einander nicht beleidigen, sondern leutselig und versöhnlich seyn.

§. 5. Ein jeder soll, in den ihm vom Rector angewiesenen Stunden, sich zu rechter Zeit und wenigstens 8 Minuten nach dem Schlage der Stunde, einfinden, in denselben sich lediglich mit dem Unterrichte in demjenigen, was ihm aufgegeben ist, beschäfftigen, und die Zeit mit Erzählungen, oder Ausschweifungen, und andern in die Lehrstunden und zum Unterrichte nicht gehörigen Dingen, keinesweges verderben.

§. 6. Sie sollen aber nicht nur in den Lectionen, sondern auch außer denselben, an denjenigen Knaben oder Schülern arbeiten, die ihrem Unterrichte besonders anvertrauet sind; und theils den langsamen, entweder durch sich selbst, oder durch geschicktere und ältere Schüler, nachhelfen, und den Rector ersuchen, daß er sie zu solchen in die Zelle thue; theils den fleißigen und geschwinden Köpfen, so an den Lectionen nicht genug haben möchten, besonders aufgeben, was sie lernen und schreiben können, jedoch auch darauf mit Acht haben, daß es ihrer Vorschrift gemäß geschehe.

§. 7. Sie sollen oft und fleißig an die Lehre Jesu, Matth. 18. v. 1—10. gedenken, und, besonders in Gegenwart der Schüler, zumal der kleinern und unverständigern, alle Behutsamkeit anwenden, daß sie nicht etwas thun, oder sagen, dadurch sie sich bey ihnen verächtlich machen, oder sie gar ärgern können.

(Das 4. 5. 6. 7. u. 8. Capitel enthalten Vorschriften über die Unterrichtsgegenstände und die halbjährigen Prüfungen, die nach der heutigen Verfassung der Gelehrtenschulen (Regul. v. 27. Dec. 1846. §. 19. fg. u. 35. fg.) wesentliche Abänderungen erlitten haben, und deswegen hier zu übergehen gewesen sind. Eben so hat man das 9. u. 10. Capitel, welche den Schluß bilden, und lediglich Disciplinarvorschriften enthalten, die durch neuere ersetzt worden sind, weggelassen.)

II.

Erneuerte Schul-Ordnung für die lateinischen Stadtschulen der Chursächsischen Lande.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 107. Fortgeſ. Corp. jur. eccl. Sax. S. 96.)

(Diese erneuerte Schulordnung hat man aus gegenwärtiger Sammlung weggelassen, weil sie im Zusammenhange, als Gesetz, auf die heutigen Gelehrtenschulen, (vergl. das Mandat v. 4. Juli 1829. Verordn. v. 17. Dec. 1830. u. 21. Jan. 1831. Bekanntm. v. 2. Mai 1831. Verordn. v. 21. März 1835. Regulativ v. 27. Dec. 1846.) nicht mehr Anwendung leidet.)

III.

Erneuerte Schul-Ordnung, für die deutschen Stadt- und Dorfschulen der Chursächsischen Lande.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 131. Fortgeſ. Corp. jur. eccl. Sax. S. 55.)

(Diese Schulordnung ist im Eingange des El. V. Schulengesetzes vom 6. Juni 1835. ausdrücklich aufgehoben.)

Rescript*), wegen der Ephoral-Wagen, v. 12. Sept. 1774.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 191.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen u. s. w. Churfürst u. s. w.

Uns ist aus euerm sub dato den 22. August a. c. erstatteten unterthänigsten Berichte geziemend vorgetragen worden, aus was für Ursachen ihr, bey Gelegenheit der vor dem Superintendenten zu Oelßnitz, M. Steinmüller, ohnlängst bey euch gesuchten Erlaubniß, statt des eingefahrnen unbrauchbar gewordenen Ephoral-Wagens, einen neuen anzuschaffen, und die hierzu erforderlichen auf 206 Thlr. 23 Gr. 9 Pf. angegebenen Kosten aus denen Kirchen-Aerariis dasiger Diöces, nach Proportion derer aus selbigen zur General-Brand-Casse zu liefernden Beyträge, zu nehmen, sothanen Vorschlag zu genehmigen, in Rücksicht auf die in der am 1. Maii 1768. publicirten Ephoral-Sportul-Tax-Ordnung sub No. 7. Tit. I. getroffenen Vorsehung Bedenken gefunden, was hierauf der Superintendens zu Oelßnitz anderweit bey euch vorgestellet, und wie ihr endlich über nachfolgende zwey Punkte, nehmlich:

1. Ob nicht in denenjenigen Inspectionen, bey welchen bißhero Ephoral-Wagen vorhanden gewesen, statt derer eingehenden, neue, auf Kosten derer Kirchen angeschafft? und

2. Ob nicht die bereits vorhandenen Ephoral-Wagen fernerhin aus denen Kirchen-Aerariis repariret werden sollen? um Unsere Entscheidung gehorsamst gebethen. Nachdem Wir nun

ad 1. die Ephoral-Wagen, wo dergleichen vorhanden, wenn sie durch Reparaturen in brauchbarem Stande nicht mehr erhalten werden können, gänzlich eingehen zu lassen gemeynet sind, und an deren Stelle die Anschaffung neuer Wagen, wegen des denen Aerariis, oder etwan andergestaltiger Observanz nach, denen Gemeinden zur Last fallenden Kosten-Aufwands für bedenklich erachten; Als haben Wir dargegen gnädigst resolviret, daß demjenigen Superintendenten, dessen Ephoral-Wagen solchemnach eingehet, bey denen auswärtigen Ephoral-Expeditionen jedesmal vor die Besorgung eines Wagens zu seinem Fortkommen, Sechzehn Groschen, und zwar wenn der eingegangene Ephoral-Wagen von Kirchen-Geldern angeschafft

*) aus dem Kirchenrathe an das Consistorium zu Leipzig.

gewesen, aus dem Kirchen-Aerario des Orts, wo der Superintendens zu verrichten hat, daferne ihn aber die in die Inspection gehörenden Gemeinden angeschafft gehabt, solche Sechzehn Groschen von der Commun nur besagten Orts, so wie nach Vorschrift der Eingangs angeführten Ephoral-Sportul-Tax-Ordnung, in denen Inspectionen, wo sonst kein Ephoral-Wagen vorhanden gewesen, ein gleichmäßiges Quantum von der Gemeinde zu entrichten ist, gereichet werden sollen**);

Und können Wir übrigens

ad 2. geschehen lassen, daß die bereits vorhandenen Ephoral-Wagen fernerhin aus denen Kirchen-Aerariis repariret werden.

Es ist dannenhero andurch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, dem gemäß den Superintendenten zu Oelßnitz, sowohl auch sämmtliche unter euch stehende Superintendenten, auf ihre in dergleichen Fällen in Zukunft bey euch eingehende Berichte, gehörig bescheiden, und was hierunter sonst nöthig, gebührend verfügen.

Daran u. s. w. Datum Dresden, am 12. Spt. 1774***).

Mandat, die auf denen Dörfern zu beobachtende Feuerordnung betr., v. 18. Febr. 1775*).

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 711. Fortges. Corp. jur. eccl. Sax. S. 155.)

Erstes Kapitel.

ꝛc. §. 14. Die Feueressen, Rauchfänge und Rußlöcher müssen durchgängig, mithin auch in denen Pfarr-Schul- und andern geistlichen Gebäuden, von denen Gerichten, mit Zuziehung eines Essenkehrers, alle Jahre wenigstens zweymal, das einemal zwischen Pfingsten und Johannis, das anderemal gegen den Winter, unvermuthet genau visitiret werden, und ist die Abstellung alles dessen, was dabey gefährlich befunden wird, sogleich bey der Obrigkeit anzuzeigen und behörig anzuordnen.

§. 15. Würden aber die Gerichten die ordentliche Besichtigung der Feuerstellen verabsäumen, und die Gemeinde deren Anstellung bey den Gerichten in Erinnerung zu bringen, oder auch die Gerichten, daferne diejenigen, welche die bey ihnen befundenen Gefährlichkeiten nicht sofort behörig abstellen, solches bey der Obrigkeit zu weiterer Verfügung anzuzeigen unterlassen; so sollen sowohl die Gerichten, als die Gemeinde, in 5 Thl. Strafe, davon die Richter, Schulzen und Schöppen die Hälfte, die andere Hälfte aber die sämmtlichen Gemeindeglieder aus eigenen Mitteln aufzubringen haben, ihrer ordentlichen Obrigkeit verfallen seyn ꝛc.

§. 17. Nurgedachtes Kehren der Feueressen muß durch Essenkehrermeister, welche dazu besonders zu verpflichten sind, oder unter deren Aufsicht, durch tüchtige Gesellen und Jungen verrichtet, und dahin gesehen werden, daß der Ruß wohl abgescharret, und nicht obenhin gefeget, jedoch auch der Schlot durch übermäßiges Hacken nicht beschädiget werde.

Den Schaden, so der Feuermauerkehrer bey der Arbeit in der Esse wahrnimmt, hat derselbe sofort nicht nur dem Inhaber des Hauses, sondern auch den Gerichten des Orts, damit die Reparatur unverzüglich angeordnet werden könne, zu melden, nicht minder bey dem nächsten Kehren darauf, ob dem Mangel mit gehöriger Tüchtigkeit abgeholfen sey, nachzusehen, auch davon den Gerichten Anzeige zu thun. Bey dessen Verabsäumung ist der Essenkehrermeister jedesmal um 5 Thl. zu bestrafen, und hat, wenn die Essen durch seine Fahrlässigkeit in Brand gerathen, für den dadurch veranlaßten Schaden zu haften.

§. 18. Soviel den denen Essenkehrern zu reichenden Lohn betrift, so hat die gesamte Gemeinde jeden Orts sich über einen jährlich zu bestimmenden billigen Lohn mit einem Essenkehrer zu vereinigen. Daferne aber dergleichen Vereinigung nicht zu bewirken, ist solches der Obrigkeit anzuzeigen, welche ein gütliches Abkommen zu treffen sich zu bemühen, in dessen Entstehung aber den Lohn billigmäßig zu bestimmen, und wenn ein oder der andere Theil sich dabey nicht beruhigen sollte, zu Unserer Landes- oder resp. Stiftsregierungen Bericht zu erstatten, und darauf Resolution zu gewarten hat. Uebrigens hat jede Gemeinde den dem Essenkehrer ausgesetzten Lohn, nach Verhältniß der Zahl, Höhe und Größe derer in jedem Hause zu kehrenden Essen, durch Anlagen unter sich aufzubringen. ꝛc.

§. 48. Was im 14. 17. und 18. §pho wegen Visitation derer Pfarr- Schul- und andern geistlichen Gebäuden, des Feueressenkehrens halber, oder sonst in diesem Kapitel dergleichen Gebäuden gleich ersprießliches geordnet worden, dem haben sich weder die Geistlichen noch Schulbedienten zu entziehen; daferne sich aber, gegen besseres Zutrauen, einer oder der andere Pfarrer, oder Schuldiener, dieser Vorschriften zu entbrechen suchen sollte, so ist von der Obrigkeit diesfalls sofort zu dem Ober- oder andern Consistoriis**) Bericht zu erstatten, und Anordnung zu gewarten.

Zweytes Kapitel.

ꝛc. §. 4. Bey sothanen Ordnungen kömmt es denn hauptsächlich darauf an, daß

a) zu Anschaffung und Unterhaltung des großen Feuergeräthes, auch derer sonst bey diesen Anstalten unumgänglich erforderlichen Kosten, von sämmtlichen associirten Dörfern, mit Vorwissen ihrer Gerichtsobrigkeiten, proportionirliche Beyträge ausgemachet, zu dergleichen Beyträgen, nach dem Ermessen des Oberconsistorii, oder derer andern Consistorien**), aus denen Kirchen-Aerariis etwas bewilliget,

**) s. die Ephoral-Taxordnung vom 2. Dec. 1840. unter No. 27.

***) Diese Verfügung wird unter andern in einem Rescripte des Kirchenraths an den Superintendenten zu Penig vom 4. Juni 1790., ebenso in einem dergleichen an das Consistorium zu Leipzig vom 22. Mai 1818., den Superintendenten zu Grimma betr., bestätigt.

*) Wegen der Oberlausitz s. die dasige Dorf-Feuerordnung vom $\frac{\text{8. Febr.}}{\text{12. März}}$ 1777. (Oberl. Coll.W. Tom. III. S. 351.)

**) jetzt der Kreisdirection.

zur Rechnungsführung darüber genugsam angesessene Personen bestellet und behörig verpflichtet, und diese besonders dahin, daß sie für die Einbringung derer sowohl in diesem Mandate geordneten, als etwa in denen Special-Feuerordnungen zu bestimmenden Conventionalstrafen zu diesen Kassen gebührende Sorge zu tragen haben, mit angewiesen werden. ꝛc.

Drittes Kapitel.

ꝛc. §. 4. Die Nachtwächter müssen, sobald sie des Nachts einen ungewöhnlichen Rauch, oder ein verdächtiges Feuer spüren, oder davon hören, in der Gegend, da sich solches ereignet, an die Thüren, Fenster und Läden anklopfen, Feuer rufen, und die Leute ermuntern, auch, wenn die Leute aus dem Schlafe nicht zu erwecken wären, oder diejenigen, bey welchen das Feuer verspüret wird, in Güte aufzumachen sich weigerten, Gewalt gebrauchen. Auch haben die Nachtwächter dem Richter, denen Spritzenmeistern und Feuerläufern, und an denen Orten, wo Glocken vorhanden, dem Schulmeister, oder, wer an selbigem Orte sonst das Lauten zu besorgen hat, von dem verspürten Feuer Nachricht zu geben, damit letzterer sogleich Sturm lauten, die andern aber das ihnen obliegende eiligst verrichten können.

An denen Orten aber, wo keine Glocken vorhanden, muß der Gemeinde-Hammer unverzüglich herum geschicket, und damit an jede Hausthüre zu wiederholtenmalen stark angeschlagen, auch Feuer geschrieen werden; wie denn auch die Hirten, ehe sie zum Viehe gehen, mit ihren Hörnern stark zu blasen, und damit, besonders zur Nachtzeit, die Leute aus dem Schlafe aufzuwecken und zu ermuntern haben. ꝛc.

§. 11. Die Schulmeister, oder diejenigen, welchen selbigen Orts das gewöhnliche Lauten oblieget, begeben sich, nach erfolgtem Feuerlärmen, sofort auf die Kirchthürme und Böden, verrichten das Sturmlauten, versorgen die Thürme und Böden mit genugsamen Wasser, und verstopfen die Kappfenster, zur Verwahrung für dem Flugfeuer, mit Beyhülfe der Kirchväter, als welchen auch, bey dergleichen das Dorf betreffenden Unglück, für die Kirchen- Pfarr- Schul- und andere geistliche Gebäude sorgfältige Obsicht zu tragen, und zu Löschung oder Abwendung des Feuers von selbigen, alle Mühe anzuwenden oblieget.

Viertes Kapitel.

ꝛc. §. 4. Uebrigens ist die in diesem Mandate enthaltene Dorf-Feuer-Ordnung, in denen Nachmittags-Stunden desjenigen Sonntags, an welchem das wider das vorsetzliche Feuer-Anlegen sub dato den 16. Nov. 1741. ergangene Mandat von denen Kanzeln abgelesen wird, bey dem Richter der versammelten Gemeinde, mit Zuziehung des Dienst-Gesindes, deutlich vorzulesen, und, daß solches 8 Tage vorhero von denen Kanzeln mit Beyfügung derer nöthigen Ermahnungen abgekündiget werde***), gehörigen Orts Verfügung ergangen. ꝛc.

***) s. die Verordnung vom 2. Jan. 1835.

Rescript †), wegen Proklamation solcher Personen, welche sich vor der Trauung mit einander eingelassen, ingleichen gewisser Ausnahme davon, v. 19. Mai 1775.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 309. Fortges. Corp. j. e. Sax. S. 178.)

Demnach bey einigen Consistoriis Unserer Lande zeithero üblich gewesen, daß Personen, die sich mit einander fleischlich eingelassen, wenn sie nachhero einander heyrathen, ohne Aufgebot getrauet worden; solchergestalt aber dergleichen Personen durch ihr Vergehen einen besondern Unterschied vor andern, die sich ordentlich mit einander verlobet, und nicht zu Falle gekommen, erlangen, auch jura tertii öfters Gefahr laufen; Als gehet Unsere Willens-Meynung dahin, daß in Zukunft auch solche Personen, welche sich vor der öffentlichen Zusammengebung und Trauung fleischlich mit einander eingelassen, nichts desto weniger vorhero, jedoch ohne im mindesten ihren Fehltritt zu berühren, gleich andern, zu dreyenmalen öffentlich proklamiret und aufgeboten werden sollen. Unsern Consistoriis aber bleibet frey gelassen, von dieser Regel, bey vorkommenden höchstdringenden Fällen, bewegenden Umständen nach, eine Ausnahme zu machen, und, mittelst Verordnung die Trauung ohne vorheriges Aufgebot, dergestalt, daß statt dessen, durch Leistung des Eydes der Ledigkeit, das Besorgniß einschlagender Rechte eines dritten aus dem Wege geräumet werde, zu gestatten.

Wir begehren dannenhero gnädigst, ihr wollet nicht nur euch selbst hiernach gehorsamst achten, sondern auch dem gemäß das dieserhalb weiter Nöthige behörig anordnen, immaßen denn die an euch, wegen des Aufgebots ausfälliger Personen, unterm 25. Jul. 1732. ergangene Verfügung solchergestalt ceßiret. Daran ꝛc. ††)

Extracte aus denen auf die von E. getreuen Landschaft beym Landtage 1769. eingereichten Gravamina ertheilten Resolutionibus, v. 9. Decbr. 1775.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 11.)

ꝛc.

Gravam. 12.

Die rechtlichen Weiterungen, welche nicht selten die Pfarrer wegen verlangter Gebührnisse wider die Einge-

†) an die Consistorien zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen. — Wegen der Oberlausitz s. das Oberamts-Patent vom 18. Juli 1778., daß die vorhero in Unehren sich zusammen gehaltene Personen, ohne dreymahliges Aufgeboth nicht copulirt werden sollen. (Oberl. Coll. W. Tom. III. S. 915.)

††) Das vorstehende Rescript ist durch das Generale an sämmtliche Consistorien v. 15. Aug. 1785. C. A. C. II. Tom. I. S. 311., und zwei Verordnungen des Kirchenraths an das Leipz. Consistorium vom 7. Nov. 1787. und 1. Sept. 1788. bestätigt und eingeschärft worden. Die Verfügung vom 7. Nov. 1787. enthält noch den Zusatz: „Im Uebrigen bleibt es, wenn eines von ausfälligen Personen nach bereits geschehenem 3maligen Aufgebot in urplötzliche, unversehene und erweisliche Leibesschwachheit verfällt, und dann die Trauung vor dem Krankenbette verlangt wird, bei der wegen plötzlich und gefährlich erkrankender Personen überhaupt getroffenen allgemeinen Vorsehung, daß auf solchen Fall jedes Orts Superintendens, nach eingenommener Erkundigung, wenn die Sache an Uns nicht gelangen kann, zu der verlangten Trauung die Gebühr anordnen möge, und erst nachher solchenfalls an Uns einberichte.“ Die neueste Vorschrift enthält das Regulativ v. 15. Jan. 1808. §. 39.

pfarrten zu erregen pflegen, haben ihren Ursprung oftmahls daher, weil die Pfarrer selbst in die Kirchen-Matrikul unrichtige Abgaben einseitig eintragen, und sodann aus selbiger vermeintliche Befugnisse herleiten wollen, auch hierbey von manchen Superintendenten unterstützt werden, welcher Beschwerde dadurch abzuhelfen wäre, wenn Ew. Churf. Durchl. zu verordnen gnädigst geruhen wollten, daß hinführo in die Matrikul etwas anderergestalt nicht, als von dem Superintendenten, nach vorher untersuchter Sache, auch in Gegenwart und mit Beystimmung des Kirchenpatrons und der Eingepfarrten, eingetragen, widrigenfalls aber dem Pfarrer, sich darauf wider die Eingepfarrten zu beziehen, nicht nachgelassen, demnächst bey der Kirchrechnung, in Anwesenheit des Kirchenpatrons und der Eingepfarrten, die Matrikul abgelesen, auch an Orten, wo dergleichen nicht vorhanden, zu deren Verfertigung in Beyseyn und unter Einwilligung des Kirchenpatrons, der Kirchen-Vorsteher und Eingepfarrten sofort verschritten werden sollte, u. s. w.

Resolutio.

Die, wegen des Einkommens derer Pfarrer und Schuldiener zur Richtschnur dienenden Matrikuln schreiben sich entweder noch von denen anno 1671 im Lande gehaltenen Visitationen her, oder es ist nach der Zeit zu Verbesserung alter, oder Einrichtung neuer Matrikuln dem Superintendenten, in dessen Inspection die Pfarre oder Schule gehörig, nicht minder bey Churfürstl. Lehrern einem Beamten, außer diesem aber dem Collatori Auftrag gethan worden, mit Vorladung der Eingepfarrten, auch Zuziehung des Pfarrers oder Schulmeisters, alles genau zu untersuchen, und eine Matrikul zu fertigen, die bey dem Consistorio ersehen, bestätiget, und die sowohl bey solchem, als bey der Kirche verwahrlich aufbehalten, auf die Privatanzeige der Kirchen- und Schuldiener hingegen bey Entscheidung der über ihr Einkommen entstehenden Streitigkeiten einige Rücksicht nicht genommen wird. ꝛc.

Mandat, wegen der auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führenden Obsicht, und des Verfahrens bei freventlichem Selbstmorde, v. 20. Nov. 1779 *).

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 757. Fortges. Corp. j. e. Sax. S. 158.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. Entbiethen allen und jeden Unsern Prälaten, ꝛc. Unsern Gruß, Gnade, und geneigten Willen, und fügen denenselben zu wissen:

Was maaßen Wir, bey denen eine Zeit daher von denen Gerichts-Obrigkeiten Unserer Lande eingegangenen öftern Anzeigen von Selbstentleibungen, Uns, um dergleichen abscheulichen Unternehmen nach Möglichkeit vorzubeugen, sowohl wegen der auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führenden Obsicht, als wegen des Verfahrens bey freventlichem Selbstmord, Verordnung zu ertheilen, auch die bereits vorhandenen Vorschriften zu erneuern, zu erläutern und näher zu bestimmen, bewogen gefunden.

Wir setzen und gebieten dannenhero hiermit:

I. Daß Eheleute, Anverwandte und Vormünder, welche die Obsicht über ihre wahnwitzige, melancholische, und des Gebrauchs des Verstandes beraubte Angehörige, oder Pflegbefohlene, dergestalt, daß diese weder sich, noch andern Schaden zufügen mögen, ihnen aber einiges Versäumniß hierunter nicht beygemessen werden könne, nicht selbst zu übernehmen gemeynet, oder im Stande sind, hiernächst auch, wer sonst eines andern verwirrten Gemüths-Zustand hinlänglich zu bemerken Gelegenheit hat, davon in Zeiten der Obrigkeit Nachricht geben, und diese, einer solchen Obsicht halber, die erforderlichen Verfügungen und Vorkehrungen treffen, auch überhaupt die Obrigkeiten, und alle diejenigen, welche, für dergleichen unglückliche Personen Sorge zu tragen, verbunden sind, hierunter ihrer Obliegenheit alles Fleißes nachkommen, außerdem aber, und zwar die Obrigkeiten, welche sich diesfalls nachläßig erweisen, mit einer Geldbuße von Zwanzig bis Funfzig Thalern; die Eheleute, Anverwandte und Vormünder hingegen, welche die ihnen diesfalls obliegende Sorgfalt nicht beobachten, und dabey die obgedachte Anzeige bey der Obrigkeit unterlassen, mit einer ihrer Vernachläßigung proportionirten Geld- oder Gefängniß-Strafe, oder mit Hand-Arbeit, auch nach Befinden, mit härterer Strafe beleget werden sollen[1]).

Gleichwie hiernächst

II. diejenigen, welche aus Wahnwitz, Melancholie, und Zerrüttung des Verstandes, sich selbst das Leben nehmen, ganz in der Stille, und ohne alle Ceremonien, unter Einverständniß mit dem Superintendenten und Pfarrer, oder, wenn die Obrigkeit mit dem Superintendenten sich nicht vereinigen kann, nach vorgängiger Anfrage bey denen Consistoriis[2]) zu beerdigen sind[3]);

---

*) den Consistorien aus dem Kirchenrathe mittels Rescripts vom 28. Jan. 1780. (Corp. jur. eccl. Sax., Forts., S. 158.) zur Publication an die Geistlichen zugefertigt. — In der Oberlausitz ist das Mandat publicirt worden durch O.A.P. vom 24. Jan. 1780. (Oberl. Coll.W. Tom. III. S. 154. u. Samml. der in K.- u. Schuls. für das Markgrafthum Oberl. ergang. Gesetze v. J. 1832. S. 111.)

1) Armen-Ordnung vom 22. Oct. 1840. §. 37., Verordnung vom 29. Nov. 1853. (G. u. Vbl. v. 1853. S. 275.), Verordnung v. 11. Dec. 1855. (G. u. Vbl. v. 1856. S. 1.) 2) jetzt der Kreisdirection, welcher die Entscheidung solchenfalls anheim zu stellen ist. — Ein Rescript des Kirchenraths an die Consistorien vom 13. März 1719. (C. A. T. I. S. 1009.) und ein solches an die Facultät und den Schöppenstuhl zu Leipzig u. die Juristenfacultät zu Wittenberg vom 18. Aug. 1713., worauf jene Verfügung Bezug nimmt, verordnen, „daß bei Fällen, da die Selbstentleibung aus Melancholie und nicht von Missethätern im Gefängniß oder des Criminal-Richters Hand geschehen, die Sache an die Consistorien zu verweisen sei ꝛc.“ Das Rescript vom 13. März 1719. wird in einem Kirchenraths'rescripte an die Consistorien vom 7. Aug. 1766. nochmals bestätigt, mit dem Zusatze: „Also wollen Wir in denen übrigen vor die Consistoria gehörigen Fällen geschehen lassen, daß, wenn die Gerichtsbarkeit mit dem Pfarrer und Superintendenten über den Begräbniß-Modum einverstanden, derselbe sofort bewerkstelligt, und erst nachher Bericht zur Anzeige und Approbation an die Consistoria erstattet werde, dahingegen, wenn, bey einigen entstehendem Zweifel, die Obrigkeit sich mit dem Superintendenten nicht vereinigen mag, es bey denen zeitherigen vorläufigen Berichterstattungen billig verbleibt.“ 3) Ueber die Frage, ob bei Beerdigung eines

Also sollen

III. von denen freventlichen Selbstmördern, welche nicht aus Wahnwitz, Melancholie und Zerrüttung des Verstandes sich entleiben, diejenigen, die aus dem Bewußtseyn begangener Verbrechen, und Furcht vor der zu gewarten habenden Strafe, sich vorsetzlich um das Leben bringen, auf dem Schindkarrn, oder Schleife, fortgeschaffet, und auf dem dazu angewiesenen Anger eingescharret werden; diejenigen aber, welche aus Verzweifelung über ihre Umstände, oder aus andern Ursachen, ohne daß sie dabey, wegen eines begangenen Verbrechens, Strafe zu gewarten haben, sich das Leben nehmen, entweder durch besonders dazu zu vermögende Personen an einen abgesonderten Ort unter die Erde gebracht, oder denen deshalb ergangenen Verordnungen gemäß, resp. an das Collegium Medico-Chirurgicum allhier und an die Medicinischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg verabfolget werden[4])[5]).

In allen diesen Fällen ist jedoch über dergleichen schimpfliche Behandlung des Entleibten, dessen Verwandten, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafen, irgend einiger Vorwurf nicht zu machen.

Damit aber auch

IV. der Selbstmord, nicht ohne hinlänglichen Grund, einem wahnwitzigen oder melancholischen Zustande des Thäters zugeschrieben werde; so soll die Obrigkeit[6]), der die Ober-Gerichte an dem Orte, wo die Selbstentleibung erfolget ist, zustehen, wenn auch der Verstorbene ihrer Gerichtsbarkeit sonst nicht unterworfen gewesen, die Sache ohne den mindesten Zeitverlust summarisch untersuchen, und, daferne an der Gewißheit des begangenen Selbstmordes kein Zweifel, die in dem 2ten §pho nachgelassene Beerdigung des Entleibten anderergestalt nicht geschehen lassen, als wenn entweder derselbe in einer hitzigen Krankheit sich um das Leben gebracht, oder noch vor der That von dessen Melancholie oder Gemüths-Zerrüttung bey der Obrigkeit Anzeige geschehen, oder durch glaubwürdiger und so viel möglich eines oder mehrerer geschwornen Zeugen Aussage, oder sonst von seinem verwirrten Gemüths-Zustande, hinlängliche Nachricht zu denen Akten gebracht worden. Jedoch haben die Civil-Obrigkeiten, wenn der Selbstmörder unter der Militär-Jurisdiktion gestanden, einer Cognition sich nicht anzumaaßen, vielmehr den Vorfall, wenn an dem Orte des verübten Selbstmordes keine Militz stehet, dem Offizier, welcher an dem zunächst gelegenen Orte commandiret, ungesäumt zu melden, da denn von diesem die erforderliche Veranstaltung sofort getroffen werden wird[7]).

Dieweil ferner

V. die Kürze der Zeit, binnen welcher ein todter Körper unter die Erde zu bringen ist, eine vorgängige Berichtserstattung zu Unserer Landes- auch resp. Stifts- und übrigen Regierungen nicht allemal gestattet; so wird zwar denen Obrigkeiten, welchen die Ober-Gerichte zustehen, hierdurch nachgelassen, die Execution wider die freventlichen Selbstmörder, diesem Mandate gemäß, nach vorgängiger genauer und unpartheyischer Untersuchung derer Umstände, zu beschließen, und dergestalt anzuordnen, daß der Vorfall nachhero bey gedachten Unsern Regierungen[8]), mit Beyfügung derer Akten, angezeiget werde.

Wenn aber wider ihr Verfahren appelliret wird, oder der Fall sonst zweifelhaft ist, haben dieselben an die ihnen vorgesetzten Regierungen ohne allen Verzug Bericht zu erstatten, und immittelst, wegen Aufbehaltung des Körpers, damit denen Lebenden daraus einiger Nachtheil nicht entstehen möge, sorgfältige Anstalt zu treffen, übrigens, wenn wider die auf ihre Berichte eingelangten Resolutionen Appellationes eingewendet werden, sich dadurch an dem ihnen vorgeschriebenen Verfahren nicht irren zu lassen, sondern auf selbige erst nachhero an die Behörde anderweiten Bericht zu erstatten.

Was hiernächst

VI. den, ohne Wahnwitz oder Melancholie, freventlich unternommenen aber nicht vollbrachten Selbstmord anbetrifft; so soll, wenn nicht besondere, eine härtere Strafe erfordernde Umstände eintreten, derjenige, welcher sich dessen schuldig gemacht hat, mit Gefängniß oder Hand-Arbeit bestrafet[9]), dabey denen Dienern göttlichen Worts, damit diese, ihn von der Größe seines vorgehabten Verbrechens, und wie sehr er sich hinkünftig davor zu hüten habe, zu überzeugen, sich bemühen, übergeben, und darauf in vorkommenden Fällen das Erkänntniß mit gerichtet werden.

Endlich

VII. sollen sämmtliche Lehrer in allen Kirchen und Schulen Unserer Lande, ihren Zuhörern und Schülern von

---

Selbstmörders, wenn sie auf dem Gottesacker auf einem abgesonderten Platze desselben ohne Ceremonien erfolgt, der Geistliche Stolgebühren zu erheben und zu fordern berechtigt sei? hat sich das Cultusministerium in einer den übrigen Kreisdirectionen abschriftlich zugef. Verordnung an die Kreisd. zu Zw. vom 22. April 1846. dahin ausgesprochen, daß, weil die Bestattung eines Selbstmörders auf dem Kirchhofe des kirchlichen Characters wenigstens nicht völlig entkleidet sei, dieß vorausgesetzt aber, das öffentliche Recht, worauf der Anspruch der Geistlichen auf Stolgebühren beruhe, durch Privathandlungen, noch dazu unerlaubte, nicht abgeändert werden könne, das Ministerium sich nicht für ermächtigt halte, den Geistlichen die dießfallsige Berechtigung abzusprechen; daß es jedoch, wie sich von selbst verstehe, den Geistlichen anheimgestellt bleibe, ob und unter welchen Umständen sie von solcher Berechtigung Gebrauch machen wollten. 4) Generale vom 8. Juli 1794., Verordnung vom 4. Juli u. vom 17. Aug. 1829. 5) Wegen der bei Selbstmorden den Kirchenbuchsführern zu machenden Anzeige zum Eintrage in das Kirchenbuch s. die Anmerk. **** bei §. 7. der Verordn. vom 30. Juli 1839. 6) s. die Verordnung vom 30. Juli 1839.

7) s. jedoch die Verordnung vom 26. März 1844. (G. u. Vbl. v. 1844. S. 139.) 8) jetzt der Kreisdirection u. dem Ministerium des Innern. S. die Verordnung, die Anzeigeberichte über ausserordentliche Vorfälle betr., vom 19. Febr. 1839. §. 8. (G. u. Vbl. v. 1839. S. 27.) Vergl. auch Anmerk. 3. bei der Verordnung vom 4. Juli 1829. 9) Nachdem der Selbstmord schon in Gemäßheit des Criminalgesetzbuchs vom J. 1838. aufgehört hat, Criminalvergehen zu sein, kann auch nicht angenommen werden, daß die frühern dießfallsigen Strafbestimmungen als polizeiliche fortbeständen. Vielmehr ist von dem in den Motiven zum Criminalgesetzbuche ausgesprochenen Grundsatze auszugehen, daß auch bei einer versuchten Selbsttödtung eine Bestrafung ungeeignet sei, sondern der Polizei und nach Befinden den Seelsorgern die Maßregeln zu überlassen seien, um die Ausführung des gefaßten Vorsatzes zu verhindern. S. Funke, die Pol. Ges. u. V. des K. S. II. Bd. S. 973. Anmerk. 1. daselbst.

denen Pflichten, die sie in Ansehung ihrer Selbsterhaltung überhaupt, und besonders bey ihnen zustoßenden Widerwärtigkeiten dieses Lebens, zu erfüllen haben, gründlichen Unterricht ertheilen, und solche bey allen Gelegenheiten fleißig einschärfen, die Unzuläßigkeit, Strafbarkeit und Schändlichkeit des Selbstmordes und derer leichtsinnigen und lasterhaften Gesinnungen und Handlungen, die solchen veranlassen, ihnen überzeugend zu Gemüthe führen, und selbige davor, insonderheit auch vor denen schrecklichen Seelengefährlichen Folgen des Selbstmordes, nachdrücklich und beweglich verwarnen, nicht minder, besonders die Seelsorger in Städten und auf dem Lande, denen ihrer Seelen-Pflege anvertrauten schwermüthigen und melancholischen Personen mit Unterricht, Rath und Trost unermüdet beystehen; Und haben die Kirchen- und Schul-Inspektores, auch sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten, daß dem allenthalben treulich nachgekommen werde, gebührende Obsicht zu führen, bey hieran verspürtem Mangel Erinnerung zu thun, auch, nach Befinden, deshalb behörigen Orts Anzeige zu erstatten.

Wir befehlen demnach allen Unseren Vasallen und Beamten, sowohl denen übrigen Gerichts-Obrigkeiten und sonst jedermänniglich, sich hiernach gebührend zu achten, wie denn auch vorstehendem allen Unsere Landes- und andere Regierungen, ingleichen die Consistoria und Dicasteria hiesiger Lande, bey vorkommenden Fällen, nachzugehen haben, und übrigens dieses Mandat jährlich einmal von denen Kanzeln abgelesen werden soll[10]). Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben und Unser Kanzley-Secret vordrucken lassen ꝛc. Dresden, am 20. Nov. 1779.

Rescript*), die bey Auswechselung der ausländischen Kupfer-Münze vorgeschriebene Modalität betreffend, v. 7. April 1780.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 197. Fortgeſ. Corp. j. e. Sax. S. 146.)

Friedrich August ꝛc. Wir ermessen zwar nicht für thunlich, daß die bey denen Kirchen und piis causis im Lande eingehende inländische Kupfer-Münze, wegen der damit verbundenen erheblichen Inconvenienzien, wiederum bey hiesiger Münz-Stätte gegen Silbergeld ausgewechselt werde, haben jedoch Unsere General-Haupt-Casse mit dergestaltiger Anweisung: daß bey Einwechselung ausländischer Kupfer-Münzen ein Pfund ausländischer Pfennige und Heller bey der Münz-Casse entweder mit 9 Gr. 11 Pf. baarem Silbergelde bezahlet, oder für ein Pfund 12 Loth dergl. ausländischer Pfennige und Heller, 1 Pfund inländischer Pfennige und Heller gegeben werden soll**), versehen lassen, und begehren hierdurch gnädigst, ihr wollet die, bey sothaner verstatteten Auswechselung der ausländischen Kupfermünze vorgeschriebene Modalität denen unter euch stehenden Superintendenten, und durch diese, denen ihnen untergebenen Pfarrern in Städten, Flecken und Dörfern, und wem sonst nöthig, zu ihrer Nachachtung bekannt machen. Daran ꝛc. Dresden am 7. April 1780.

Mandat, wie bei sich hervorthuenden Seuchen unter dem Hornviehe zu verfahren, v. 13. Mai 1780*).

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 783.)

I. Capitel.

Vom Verhalten gegen angränzende Länder und beim Durchtreiben fremden Viehes. ꝛc.

II. Capitel.

Von der Vorsicht zu Abwendung der Viehseuche innerhalb Landes. ꝛc.

III. Capitel.

Vom Verhalten bei ausbrechender Seuche.

§. 1. ꝛc.

§. 25. Wenn ein Prediger wegen Amtsverrichtungen, nicht minder Aerzte und Wehmütter, aus einem gesunden Ort in den inficirten Ort gehen müssen, und dahin erfordert werden; können sich selbige zwar dahin begeben, jedoch mit zu nehmender Vorsicht, daß, wenn sie in das Haus eines inficirten Ortes kommen, sie sich beim Eintritt sowohl als Weggehen gut durchräuchern, und wenn sie nach Hause kommen, ihre Kleider einige Tage auf dem Boden durch die Luft auswittern lassen, ehe sie damit zu andern Leuten gehen.

Würde aber an dem gesperrten Orte selbst ein Geistlicher wohnhaft seyn, und die dahin gehörigen Filial-Kirchen, nebst anderen eingepfarrten Orten, außer dem Cordon liegen; so soll, so lange die Sperre dauert, derselbe dahin sich nicht verfügen, sondern wegen Besorgung derer geistlichen Actuum durch die benachbarten Geistlichen, von dem Superintendent der Diöces vorläufig das Nöthige veranstaltet, und solches bey dem Consistorio**) angezeigt werden ꝛc.***)

IV. Capitel.

Vom Verhalten nach aufgehörtem Viehsterben. ꝛc.

---

10) Gesetz vom 2. Jan. 1835.

*) an sämmtliche dem Kirchenrathe und Oberconsistorio untergeordnete Consistorien und geistl. Instanzen. — S. noch Rescript vom 16. März 1798.

**) Gegenwärtig wird von der Münzstätte bei Verwechselung schlechter und verbotener Silber- und Kupfermünzen (s. §. 1. des Ges. wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen v. 22. Juli 1840. G. u. Vbl. v. 1840. S. 181. u. Verordn. v. 8. Sept. 1841. §. 3. G. u. Vbl. v. 1841. S. 228.) ein Einkaufspreis von 15 Thlr. für 100 Mark gezahlt, was dem Preise des Handelscentners à 33 Thlr. gleichkommt.

*) In der Oberlausitz publicirt mittelst O.A.P. vom 16. Aug. 1780. (Oberl. Coll.W. Tom. III. S. 406.)

**) jetzt der Kreisdirection.

***) Rescript, die Erläuterung des Mandats wegen der Hornviehseuche, Cap. III. §. 25. betr., den 22. Jan. 1781. (C. A. C. II. T. I. S. 809.): „Uns ist aus eurem unterthänigsten Berichte vom 5. Sept. ai. pr. geziemend vorgetragen worden, wasmaaßen ihr in dem, wegen des Verfahrens bey sich hervorthuenden Seuchen unter dem Hornviehe, vorigen Jahres ins Land ergangenen Mandate, und zwar in dem das Verhalten derer Prediger betreffenden §pho 25. Cap. III. einige Dunkelheit zu finden erachtet, und was ihr sowohl dieserhalb, als auch wegen anderer dahin einschlagender zweifelhaften Puncte, zu Unserer Entschließung gestellt habt. — Gleichwie nun

Mandat, den Straßenbau betreffend, v. 28. April 1781†).

(Cod. Aug. C. II. T. II. S. 671.)

Caput. I.

Von Entfernung der Hindernisse bey dem Straßenbau.

§. 1. Dieweilen auf Trockenhaltung derer Straßen die Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten ist; so haben die Besitzere derer anliegenden Grundstücke, nicht allein die bereits vorhandenen Gräben an denen Seiten der Straßen, so oft es die Umstände nöthig machen, und wenigstens im Jahre einmal zwischen der Sommerbestellung und Heu-Erndte tüchtig zu heben, sondern auch neue, wie und wo es die Straßen-Commission anzuordnen für nöthig finden wird, anzulegen. Das hierzu erforderliche Terrain ist von den Besitzern der an der Straße liegenden Grundstücke, ohne einigen Widerspruch, herzugeben, jedoch mit dem Unterschiede: Wenn das abzutretende Terrain hiebevor zweifelsfrey zur Straße gehörig gewesen, und zur Ungebühr davon abgerissen, abgepflüget oder sonsten abgekürzet worden, oder aber denen Besitzern zwar rechtmäßig zugehöret, jedoch den Betrag von zwey Metzen Dresdner Maaßes Aussaat nicht erreichet; so sind in beyderley Fällen die Grundbesitzer dasselbe unentgeldlich zu überlassen schuldig. Daferne aber sothanes Stück Landes der Straße vorher nicht entzogen worden, und zwey Dresdner Metzen Aussaat, oder ein mehreres beträgt, so ist solchenfalls derjenige, welchem die Straße zu bauen oblieget, dem Eigenthümer eine Entschädigung, nach dem wahren Ertrage der von dem abgetretenen Grund und Boden gehabten Nutzung, mit billigmäßiger Rücksicht auf die auf selbigen haftenden, des Eigenthümers übrigen Grundstücken accrescirenden Onera††), zu leisten verbunden†††).

Bey Anlegung und Hebung der Gräben, ist dergestalt zu verfahren, daß solche oben im Lichten drey Ellen weit, schnurrecht zwei Ellen tief, unten aber im Grunde anderthalb Ellen breit gehoben, und wo nicht die Local-Umstände ein anderes erfordern, als in welchem Falle dieses dem Ermessen der Straßenbau-Commißion überlassen bleibt, von sothaner Vorschrift keine Ausnahme gemacht, auch daferne diejenigen, so die Gräben anzulegen und zu heben schuldig sind, sich darunter nachläßig erweisen, die Veranstaltungen darzu von nur gedachter Straßenbau-Commißion getroffen, und die darauf verwendeten Kosten sodann von den Säumigen wieder eingebracht werden.

Wenn aber die an der Straße hinliegenden Grundstücke nach dem Verhältniß der Länge so schmal seyn sollten, daß deren Besitzern daraus eine allzumerkliche praegravation durch Hebung und Anlegung derer Gräben erwüchse; so sollen die Communen, zu welchen diese Grundbesitzer gehören, oder wenn diese sich ebenfalls dazu zu schwach befänden, die mit selbigen benachbarten Communen, es mögen selbige aus mittelbaren oder unmittelbaren Unterthanen bestehen, nach der von der Straßenbau-Commißion deshalb zu treffenden ausdrücklichen Anordnung, diese Gräbenhebung und Anlegung zum Theil zu übernehmen, und die prägravirten Grundbesitzer billigmäßig zu sublevgiven gehalten seyn, und soll dieses bey denen Besitzern derer Lehn-Geistlichen- und Stadtgüter auf gleiche Weise gehalten werden. So viel jedoch die Geistlichen Güter betrifft, so haben zwar deren Besitzer sich des Hebens der Gräben, gleich andern Besitzern an der Straße gelegener Grundstücke, keinesweges zu entbrechen; dahingegen die Anlegung neuer Gräben ihnen nicht anzusinnen, vielmehr sind die darzu erforderlichen Dienste von denen Eingepfarrten ohnentgeldlich zu leisten, der etwa erforderliche Geldaufwand aber ist aus dem Kirchen-Aerario zu bestreiten.

Uebrigens sind die einmal geführten Gräben führohin, bey Fünf Thaler Strafe, unter keinerley Vorwand zu durchschneiden, oder zu verbauen, indem eben dadurch der Abfluß, als die bey Führung derer Gräben gehegte Absicht, ganz vereitelt wird, sondern wo die Besitzer derer anstoßenden Grundstücken von diesen ihren Grundstücken auf die Straße zu kommen nöthig haben, sollen sie zu dem Ende Brücken über die Gräben zu bauen, und diese, so lange sie deren bedürfen, zu erhalten verbunden seyn; wobey nur der Fall ausgenommen wird, wenn die Straßen-Commißion, daß, ohne Erbauung einer Brücke, über die Grä-

---

1. der oben angezogene §phus von selbst klare Maaße giebt, daß Geistliche an einem gesunden Orte, wegen Amtsverrichtungen, wenn sie erfordert werden, in einen inficirten Ort, welcher ihr Filial seyn kann, unter denen vorgeschriebenen Präcautionen, sich begeben dürfen, hiernächst 2. Wir geschehen lassen können, daß, in Gemäßheit eures ohnmaaßgeblichen Gutachtens, bey grassirenden Hornvieh-Seuchen, in denen von euch angeführten Fällen, von denen Predigern ihre geistlichen Amtsverrichtungen in den Kirchen oder Häusern derer angesteckten Orte, ohne Anlegung des Priester-Rocks, auch äußersten Falls, die Obliegenheiten der Schulmeister, doch ohne Abbruch derer denen letztern gebührenden Accidentien, entweder vom Pfarrer selbst, oder von einem andern, dazu auszuersehenden, allda wohnhaften Subjecte, einstweilen besorget werden, und 3. zu den Begräbnissen derer an gesperrten Orten sterbenden Personen, wenn daselbst oder innerhalb des Cordons kein Gottes-Acker vorhanden, ein schicklicher Platz in der Gegend der Kirche, oder wenn eine Kirche allda nicht befindlich, ein anderer schicklicher Platz von dem Pfarrer des Orts, mit Vorwissen und Einverständniß der weltlichen Obrigkeit, oder im Nothfalle von einem oder dem andern Theile allein, zu bestimmen ist; Als 2c. — Ein solcher besonderer Begräbnißplatz soll vor dem Gebrauche die gewöhnliche kirchliche Weihe erhalten. S. die Verordnung der im J. 1831. wegen der Maßregeln gegen die Asiatische Cholera verordneten Immediat-Commission vom 1. Sept. 1831. §. 19. (Ges.Samml. v. 1831. S. 220.) Vergl. auch die Verordn. derselben Immediat-Commission vom 6. Sept. 1861. §. 10. (Ges.Samml. S. 225.) wegen der in Königl. Preuß. Parochieen eingepfarrten Ortschaften, wenn erstere gesperrt sind.

†) Dieses Mandat ist in der Oberlausitz publicirt durch O.A.P. vom 7. Aug. 1781. (Oberl. Coll.W. Tom. III. S. 209.)

††) Nach den neuern gesetzlichen Bestimmungen kommen die Steuern, welche auf das zum Baue öffentlicher Straßen und Wege abgetretene, steuerbar gewesene Areal repartirt werden, gänzlich in Wegfall, und die Obliegenheit des zeitherigen Besitzers, Steuern davon zu entrichten, hört mit dem nächsten Steuertermine auf. — Verordnung vom 9. Dec. 1843. (G. u. Vbl. v. 1843. S. 268.)

†††) Zur Erläuterung dieser Bestimmung verfügt das Mandat vom 4. Jan. 1820., Gesetzsamml. v. 1820. S. 5. (in der Oberl. publicirt mittels O.A.P. vom 26. Febr. 1820., Oberl. Coll.W. Tom. V. S. 253.): „daß in Zukunft für jedes, zu einer öffentlichen Straße abzutretende Stück Landes, wenn solches auch unter zwey Metzen Dresdner Maaßes Aussaat beträgt, von demjenigen, welchem die Straße zu bauen obliege, eine Entschädigung nach dem wahren Ertragswerthe gewähret, jedoch der Verlust nicht nach der Aussaat, sondern nach dem Flächeninhalte ausgemittelt werden solle, dergestalt, daß zwölf 8ellige □Ruthen Einer Metze Aussaat gleich zu achten seien."

ben, von den an die Straße stoßenden Grundstücken auf die Straße, und von solcher auf besagte Grundstücke, gefahren werde, nach der besondern Localbeschaffenheit thunlich und schicklich befindet, und deshalb, daß die Gräben flach geführet werden, verstattet.

§. 2. ꝛc. Uebrigens ist demjenigen, was im ersten §pho, in Ansehung der Geistlichen Grundstücken, ingleichen des von der Commun jeden Orts und andern Communen zu leistenden Beystandes vorgeschrieben worden, auch bey Anlegung und Unterhaltung der Abzüge allenthalben nachzugehen.

§. 3. ꝛc.

Rescript[1]), das zur Bestimmung der Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit getroffene Regulativ betr., v. 31. Mai 1782.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 271.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Nachdem Wir wegen der mannigfaltigen, zwischen der geist- und weltlichen Gerichtsbarkeit zeithero obgewalteten Irrungen ein Regulativ festgestellet haben, welches nicht allein bey Entscheidung derer bisherigen Jurisdictions-Irrungen in denen deshalb erliegen gebliebenen Parthey-Sachen, derenthalber von Uns eine absonderliche Commission verordnet worden, zum Grunde gelegt, sondern auch fürs künftige durchgängig beobachtet werden soll; So übersenden Wir euch sothanes Regulativ in Abschrift, und begehren gnädigst, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen darnach gehorsamst achten, auch, da bey Abfassung des 10ten, die Untersuchung derer von Clericis begangenen Verbrechen betreffenden §phi nicht sowohl auf Bestimmung oder Abänderung derer Grenzen des Kirchenraths und derer Consistoriorum, als vielmehr auf gehörige Absonderung des Verfahrens der geistlichen und weltlichen Instanz das Absehen zu richten gewesen, mithin, daß durch die in berührtem §pho enthaltene General-Disposition der zeitherigen Verfassung, nach welcher die Anordnung derer Remotionen sämmtlicher Clericorum für Unsern Kirchen-Rath gehöret, nicht derogiret werden soll, sich von selbst verstehet, in denen Fällen, wo es zur Remotion eines Geistlichen kommen kann, dieserhalb gehorsamsten Bericht cum Actis zu Unserm Kirchen-Rath[2]) erstatten. Daran u. s. w. Datum Dresden, am 31. May 1782.

Regulativ, wornach die zwischen der geist- und weltlichen Gerichtsbarkeit obgewalteten Irrungen zu decidiren sind.

1) Den Punkt der Gerichtsbarkeit über die Pfarr-Dotalen betreffend. ꝛc.

(Die Bestimmungen dieses § haben sich durch die neuerliche Aufhebung der Pfarrdotalgerichte in Folge des Uebergangs der Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat, Ges. v. 11. Aug. 1855., erledigt.)

2) Die Jurisdiction über die Hospital-Verwalter, auch Hospital-Leute betr.

Die Hospital-Verwalter und Hospital-Väter, wenn sie in Ansehung ihres Amts in Anspruch genommen oder in Untersuchung gezogen werden, ingleichen die Hospital-Leute in denen zur Disciplin und Verfassung gehörigen Fällen, sind denen Consistoriis, außerdem aber der weltlichen Obrigkeit zu untergeben. Es wäre denn ein Hospital selbst mit der Gerichtsbarkeit versehen[3]), oder die Civil-Obrigkeit, solche über die Hospitäler ihres Orts nach deren Einrichtung allein auszuüben, befugt[4]).

3) Die Jurisdiction über die Todtengräber betreffend.

Die ordentlich bestellten Todtengräber haben in Ansehung ihres Amts das Forum Consistorii anzuerkennen, bleiben aber in allen andern Fällen der weltlichen Obrigkeit unterworfen. Bey Leuten, die nur je zuweilen Todtengräber-Dienste thun, haben die Consistoria bloß über die Dienst-Verrichtungen zu cognosciren[5]).

4) Das Forum derer Clericorum, da selbige nebst Laicis Beklagtens Stelle vertreten, betr. ꝛc.

5) Das Forum derer Universitäten in Corpore, sowohl derer Facultäten und einzelner Professorum betreffend.

(Hinsichtlich der §§. 4. u. 5. enthält das Gesetz vom 28. Jan. 1835. über privilegirte Gerichtsstände die jetzt geltenden Bestimmungen.)

6) Die Exaction a) derer von Laicis aus dem Vermögen derer piarum causarum erborgten Gelder, sowohl b) derer ad pios usus gewidmeten Legatorum betr.

Zur Entscheidung alles dessen, was dieserhalb zeither in den Landes-Gesetzen undeutlich, auch zum Theil anscheinend widersprechend gewesen, wird hierdurch festgesetzt, daß 1) Kirchen, Schulen und deren Diener, ingleichen die unter der Inspection der Consistorien stehenden piae causae, in Ansehung derer Forderungen, so ihnen wegen ihrer Lehen, Besoldungen, Einkommen, Nutzungen, Gebäude und Besserung, an die Eingepfarrten oder Mitglieder der Commun, zu welcher die piae causae gehörig, zustehen, zuförderst an die weltliche Obrigkeit und die Gerichtsherren, wofern aber diese ihnen nicht zu dem Ihrigen verhelfen wollten, an die Consistoria sich zu wenden, und bey selbigen Hülfe zu suchen haben[6]); 2) daß hingegen in allen andern Fällen, mithin auch, wenn Beschwerden über die weltliche Gerichte zu führen sind, der Kläger dem Foro des Beklagten zu folgen schuldig seyn solle; 3) daß besonders Actiones hypothecariae, auch Lehn-Güter betreffende

---

1) aus dem Kirchenrathe an die Consistorien. 2) jetzt an das Cultusministerium (Verordn. v. 7. Nov. 1831. §. 9.); s. aber hierzu die Verordnung v. 10. April 1835. u. Anmerk. 15. sub litt. k. daselbst, ingl. die Verordn. v. 31. Juli 1856. §§. 39. u. 89.

3) Organisationsgesetz vom 11. Aug. 1855. §. 1. 4) hierzu vergl. die Verordn. vom 7. Nov. 1831. §. 4. E. II. nebst der Verordn. vom 10. April 1835. §. 2. und Anmerk. 3. sub 5. daselbst, ingl. das Competenzgesetz v. 28. Jan. 1835. §. 2. 13. 19. nebst den betreffenden Anmerkungen daselbst. 5) Competenzgesetz v. 28. Jan. 1835. §. 9., Verordnung v. 10. April 1835. §. 2. u. Verordn. v. 20. Juli 1850. §. 9. 6) wegen der heutigen Verfassung s. das Competenzgesetz v. 28. Jan. 1835. §. 9. 10. 11. u. Verordn. v. 10. April 1835. §. 2. fg.

Klagen, und die bey einem vor weltlichen Gerichten anhängigen Concurs anzubringenden Forderungen der Kirchen- und Schuldiener auch milder Stiftungen, niemals zu dem foro ecclesiastico zu ziehen; 4) daß jedoch die Consistoria[7]) allemal für die ihrer Obsicht untergebenen pias causas zu sorgen, ihnen, da nöthig, Actores zu bestellen, solche mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, auch die ad transigendum nöthigen Decreta zu ertheilen haben[8]).

7) Die Cognition, in Fällen, da piae causae an einem Objecto, daran sie sich weder in dominio, noch possessione befinden, Ansprüche formiren, betr.

Die auf das Eigenthum oder den Besitz der in den Händen eines Laici befindlichen Grundstücke gerichteten Klagen der piarum causarum, mithin sowohl das Petitorium als das Possessorium ordinarium und summariissimum sind vor dem ordentlichen Gerichtsstande, unter welchem das Grundstück gelegen, anzustellen.

8) Die Cognition in Policey-Sachen, wobey Clerici concurriren, betr.

Wenn in Policey-Sachen Clerici und Laici concurriren, sind selbige zu trennen[9]) und jene bey ihrem geistlichen Foro, die Laici hingegen bey der weltlichen Obrigkeit zu ihrer Obliegenheit anzuhalten; immaaßen zwar die Rechte und Befreyungen der Geistlichen von den Consistoriis billig zu handhaben, jedoch die dagegen von Laicis beschehenden Eingriffe und Vergehungen, so wie die Contraventionen gegen das Mandat wegen der Sabbathfeyer von dem weltlichen Gerichtsstande in Untersuchung zu ziehen sind[10]).

9) Die Cognition im Possessorio summariissimo in Fällen, wo die Ansprüche derer Clericorum eigenthümliche Grundstücke betreffen, anlangend.

Kirchen- und Schuldiener sollen in dem, was ihre eigenthümlichen Erbgüter, dingliche Ansprüche und Forderungen betrifft, an Orten, wo andre Unterthanen Recht zu geben und zu nehmen schuldig, deren Austrag gewarten, und es ist darunter auch in possessorio summariissimo kein Unterschied zu machen, immaaßen dahin die Kirchen-Ordnung, Sect. Von Immunitäten der Kirchendiener[11]), erläutert wird.

10) Die Untersuchung derer von Clericis begangenen Verbrechen betr.

Es erfordert das Ansehen des geistlichen Amts, daß, wenn ein Clericus sich durch begangene Verbrechen desselben unwürdig machet, und die Special-Inquisition[12]) wider ihn erkannt, auch durch Defension keine Minderung erlanget wird, von dem Consistorio, darunter er stehet, dessen Remotion sofort angeordnet, und, die würkliche Vernehmung über Articul nebst dem weiteren Verfahren, oder, wenn auch ohne solche vorgängige Vernehmung auf Zuchthaus- oder härtere Strafe erkannt wird, deren Vollstreckung dem weltlichen Richter überlassen werde; Und ist dieses also für die Zukunft zu beobachten[13]).

11) Die Einsendung derer von der Landes-Regierung denen Partheyen oder deren Advocaten in Appellations-Fällen dictirten Strafen betr. rc.

12) Die Abfassung derer Consistorial-Verordnungen, welche in Conformität derer aus der Landes-Regierung einlangenden Rescripte ergehen, betreffend. rc.

(Die §§. 11. u. 12. enthalten nach Aufhebung der Landesregierung, bei welcher das i. J. 1835. ebenfalls wieder aufgehobene Landesjustizcollegium errichtet wurde — §. 6. u. 8. der Verordn. v. 7. Nov. 1831., Ges.Samml. S. 323., §. 1. des Ges. sub B. vom 28. Jan. 1835. und §. 6. der Verordn. v. 28. März 1835. — u. der Consistorien, Verordn. v. 10. April 1835. §. 1., keine noch anwendbaren Bestimmungen.)

13) Die Insinuation derer aus denen Consistoriis oder von Superintendenten, in denen dahin gehörigen Sachen, an Laicos ergehenden Citationen betr. rc.

14) Die Cognition wider einen Laicum, welcher occasione einer Causae ecclesiasticae Verantwortung zu thun hat, betr. rc.

15) Die Vollstreckung der Execution in derer Laicorum Güter in Causis ecclesiasticis betreffend. rc.

16) Die unterlassene Communication der Landes-Regierung mit dem Ober-Consistorio betreffend rc.

17) In welchen Sachen die Consistoria auf Appellationes an die Landes-Regierung, und in welchen an den Kirchen-Rath Bericht zu erstatten haben, auch wenn dergleichen Appellation an eine incompetente Instanz gerichtet worden, ob die Consistoria gleichwohl ihren Bericht an selbige einsenden und deren Weisung erwarten, oder gleich ad judicium competens berichten sollen?

(Die §§. 13—17. sind nach Aufhebung der Landesregierung, des Kirchenraths — Verordn. v. 7. Nov. 1831. §. 4. E. u. §. 9. — und der Consistorien nur noch von historischer Wichtigkeit.)

18) Die Cognition über Kirchen- und Gottes-Acker-Vorsteher, in denen von ihrer Administration herrührenden Rechts-Sachen betr.

Verbleibet die Cognition über Kirchen- und Gottes-Acker-Vorsteher, auch alles dasjenige, was von deren Administration herrühret, bey den Consistoriis[14]), wogegen,

7) jetzt die Kreisdirectionen; vergl. die angez. Verordnung vom 10. April 1835. §. 2. 8) S. die Verordn. v. 9. Oct. 1841., durch welche die Vorschrift unter 4. von neuem eingeschärft worden ist. 9) s. jedoch das Gesetz v. 30. Jan. 1835. §. 36. 10) Competenzgesetz v. 28. Jan. 1835. §. 13. 11) Seite 10. 12) Diese findet nach dem gegenwärtigen Criminalverfahren nicht mehr statt.

13) vergl. dazu das Competenzgesetz v. 28. Jan. 1835. §. 13. Auch s. §. 39. u. 89. der Ausf.Verordn. zum Strafgesetzbuche und der Strafproceßordnung vom 31. Juli 1856. 14) jetzt den Kreisdirectionen. S. die Verordn. vom 10. April 1835. §. 2. u. Anmerk. 3. daselbst. Vergl. auch §. 9. der Verordn. vom 20. Juli 1850.

so viel die Aufsicht auf die pias causas und insbesondere auf die Armen-Anstalten anbelanget, auf die Fundation und das Herkommen zu sehen ist[14]).

19) Die Cognition in Denunciations-Sachen, wegen von einem Laico wider einen Pfarrer im Pfarr-Hause ausgestoßener grober Injurien betreffend.

Eines Laici Vergehungen gegen einen Clericum, sie mögen in des letztern oder in einem fremden Hause vorgefallen sein, gehören für die weltliche Obrigkeit.

20) Die eines Pfarrers Nieder- oder Erb-Gerichten streitig gemachte Cognition in Causa stupri betreffend.

(Dieser § hatte sich, abgesehen von der neuerlichen Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, schon dadurch erledigt, daß nach heutiger Verfassung das einfache Stuprum nicht gestraft wird.)

21) Die bezweifelte Schriftsässigkeit der Pfarr-Dotal-Gerichte betr. 2c.

(Dieser § hat sich durch die neuerliche Aufhebung der Pfarrdotalgerichte in Folge des Uebergangs der Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat — Gesetz v. 11. Aug. 1855. — erledigt.)

22) Die Gerichtsbarkeit über der Geistlichen Kinder, nach der Eltern Tode betreffend.

(Ueber die heutige Verfassung s. das Gesetz über privil. Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835. §. 13. 14. 16.)

Vormundschafts-Ordnung v. 10. Oct. 1782*).

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 383.)

Caput VIII.

Von den Personen, die nicht Vormünder seyn können, ingleichen von Militair-Personen, und denenjenigen, zwischen welchen und den Unmündigen Ansprüche obwalten.

§. 1. Nachverzeichnete Personen können zu keiner Vormundschaft, wenn sie gleich solche übernehmen wollen, in Ehe- oder andern gültigen Verträgen, oder in einem letzten Willen, dazu benennet worden, oder auch der Unmündigen nächste Anverwandten sind, zugelassen werden, nehmlich:

1) Weibspersonen, mit alleiniger Ausnahme der Mütter und Großmütter;

2) Diejenigen, welche das 25ste Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet haben, mit Innbegriff derer, welche vor erfülltem 21sten Jahre für mündig erkläret worden;

3) Die ihren eigenen Sachen vorzustehen, nicht vermögend sind, und welchen deswegen selbst Vormünder bestellet werden, nicht minder diejenigen, welche an schweren Krankheiten lange Zeit darnieder liegen;

4) Die der unveränderten Augspurgischen Confession nicht zugethane Personen, in so ferne für Unmündige, so der Evangelischen Religion zugethan sind, oder, in Ansehung derer, unmündigen Personen in Unsern Chur- und incorporirten Landen zustehenden Güther und Grundstücken, Vormünder zu bestellen sind**);

5) Personen, die sich mit wesentlicher Wohnung außerhalb Unserer Lande aufhalten, jedoch bewendet es, wenn der Unmündigen Vater mit ihnen außerhalb Landes gewohnet, oder eine solche Person in seinem letzten Willen zum Vormund ernennet hat, bey dem, was oben Cap. I. §. 8. ingleichen Cap. V. §. 4. verordnet ist;

6) Diejenigen, welche mit vielen Schulden behaftet sind, und von denen zu besorgen stehet, daß sie in Concurs verfallen, oder die Unmündigen durch ihre Verwaltung gefährdet werden möchten;

7) Ehemänner, für ihre unmündigen Eheweiber, und

8) Stiefväter, für ihre Stiefkinder.

Wenn hiernächst Vormünder, erst nach ihrer Bestellung, in den Stand kommen, da sie, nach dieser Unserer Verordnung, nicht weiter die Vormundschaft führen können, so sollen sie solche niederlegen, und der Richter, welcher darauf Acht zu geben hat, sie dazu anhalten.

Caput IX.

Von den Personen, die sich wegen Uebernahme einer Vormundschaft entschuldigen können, und wie diejenigen darzu anzuhalten sind, welche sich derselben zur Ungebühr verweigern.

§. 1. Gegen die Uebernahme einer Vormundschaft können sich entschuldigen***)

---

*) Wegen der Oberlausitz s. die Allgemeine Vormundschafts-Ordnung für das Markgrafthum Oberlausitz, d. d. 13. März 1790., public. mittels O.A.P. vom 10. April 1790. Cap. VIII. u. IX. (Oberl. Coll.W. Tom. IV. S. 144. fg.) — Diejenigen Vorschriften der Vormundschafts-Ordnung, welche sich auf die Competenz der vormaligen Consistorien und der Universitäten als vormundschaftlicher Behörden resp. für die Unmündigen verstorbener Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, und Akademiker beziehen, (vergl. Cap. I. §. 2. 5. Cap. II. §. 2. 5. Cap. XI. §. 3.) sind hier in Folge der Aufhebung der Consistorien und der neusten Vorschriften über den Gerichtsstand im Gesetze vom 28. Jan. 1835., die privilegirten Gerichtsstände betr., wegzulassen gewesen. Desgl. sind die Bestimmungen im Cap. XIII. §. 11. fg. wegen der Eheverlöbnisse 2c. der Unmündigen, wozu das Regulativ vom 15. Jan. 1808. §. 12. zu vergleichen ist, in Rücksicht auf das Mandat vom 10. Sept. 1826. u. §. 52. des angef. Gesetzes v. 1835. übergangen worden. — Vergl. jedoch §. 1570. 1575. u. 1578. fg. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863.

**) Diese Disposition hat nach erfolgter bürgerlicher Gleichstellung der christlichen Confessionen ihre Anwendbarkeit verloren. — Vergl. überdieß wegen der in §. 1. aufgeführten Unfähigkeitsgründe §. 1885. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863., (G. u. Vbl. v. 1863. S. 220.), wornach zur Vormundschaft nur unfähig sein sollen 1) Frauenspersonen, mit Ausnahme der Mutter und Großmütter des Minderjährigen, 2) Diejenigen, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, 3) Diejenigen, welche selbst eines Vormundes bedürfen, 4) Ehemänner für ihre Eheweiber, 5) Stiefväter für ihre Stiefkinder.

***) §. 1897. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 221.): „Die Uebernahme einer Vormundschaft können ablehnen: 1) Diejenigen, welche eine oder zwei umfangreiche oder drei Vormundschaften auf sich haben; die Vormundschaft über mehrere Geschwister, deren Vermögen ungetheilt ist, wird nur als eine Vormundschaft gerechnet; 2) Personen, welche das sechszigste Lebensjahr erfüllt haben, 3) Diejenigen, welchen die Erziehung von fünf Abkömmlingen obliegt, 4) Staatsdiener, öffentliche Beamte, Kirchen- und Schuldiener, Militairpersonen, 5) die Großmutter des Minderjährigen, 6) Diejenigen, welche mit einem oder mehreren Andern zur ungetheilten Verwaltung einer Vormundschaft bestellt werden sollen. Bei eintretenden besonderen Umständen, namentlich in Ermangelung anderer geeigneten Personen, kann das Vormundschaftsgericht auch Diejenigen, welchen Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, zur Uebernahme der Vormundschaft anhalten.

§. 1898. Wer eine Vormundschaft ablehnen will, hat sämmtliche Gründe, welche er für sich geltend machen zu können glaubt, innerhalb acht Tagen von Zeit der ihm zur Uebernahme der Vormundschaft geschehenen gerichtlichen Aufforderung an, bei deren Verlust, dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen.

1) diejenigen, welche in Unsern Angelegenheiten ausserhalb Unserer Lande verschickt sind, nebst denen, die sich auf Unsere Verordnung bey ihnen befinden, auf die Zeit ihrer Abwesenheit 2c.

2) Personen, die in wichtigen und mühsamen öffentlichen Aemtern stehen, insonderheit Unsere wirklichen Räthe, die in einem Unserer Collegiorum Sitz haben, gesetzt auch, daß sie noch keine Besoldung hätten, mit Ausschluß dererjenigen, welche in Collegiis sitzen, die nicht beständig, sondern nur zu gewissen Jahres-Zeiten, zusammen kommen; ingleichen Unsere Amtleute und die Bürgermeister in den Städten, welche insgesammt Vormundschaften, die sie bey Erlangung ihrer Aemter bereits über sich haben, in der bey vorstehender Nummer bemerkten Maaße, ebenfalls niederlegen können;

3) Alle Steuer- Accis- Zoll- Gleits- und andere Einnehmer Unserer Einkünfte, ingleichen die Cämmerer in den Städten, und diejenigen, welche sonst des Raths Gefälle oder milde Stiftungen zu verwalten oder gerichtliche Deposita in Verwahrung haben, immaaßen auch dieselben zu Niederlegung derer bey Antritt ihrer Einnahmen oder Verwaltungen bereits über sich habenden Vormundschaften, wenn sie nicht selbst um deren Abnahme ansuchen, nach Befinden angehalten werden können;

4) Kirchen- und Schul-Diener, Professores ordinarii und Assessores Unserer Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle, jedoch mögen dieselben, wenn einer von ihren Collegen oder Amtsbrüdern mit Tode abgehet, die Vormundschaft über dessen Kinder zu übernehmen, sich nicht entbrechen;

5) Diejenigen, welche bereits Drey oder auch nur Eine oder Zwey wichtige Vormundschaften über sich haben;

6) Personen, die 60. Jahr und darüber alt sind, sowohl

7) diejenigen, welche Fünf Kinder haben, worunter jedoch bereits verstorbene, verheirathete, oder sonst versorgte Kinder, wenn gleich erstere in einer Schlacht geblieben wären, nicht mit zu rechnen, und die Enkel der verstorbenen Söhne oder Töchter nur alsdenn, wenn sie die Groß-Eltern bey sich haben und erziehen, auch weiter nicht, als an der verstorbenen Kinder Statt, zu zählen sind.

Es können aber die unter dieser, ingleichen die bey vorstehender 4. 5. und 6ten Nummer angegebenen Personen, diejenigen Vormundschaften, zu welchen sie bereits, ehe die Entschuldigungs-Ursachen bey ihnen eingetreten sind, bestätiget worden, fortzuführen, sich nicht verweigern. Auch sollen zwar,

8) nachdem der Unterschied zwischen Tutoribus und Curatoribus aufgehoben worden, mithin die Vormundschaft ordentlich bis zu der Unmündigen Volljährigkeit fortgesetzt wird, diejenigen, welche eine Vormundschaft Zehen Jahre verwaltet haben, derselben, auf ihr Ansuchen, nach deshalb getroffener völligen Richtigkeit, entlassen werden, sie mögen aber sodann, wenn sie sonst keine hinlängliche Entschuldigung haben, eine neue Vormundschaft zu übernehmen, sich nicht entbrechen.

§. 2. Obwohl diejenigen, welche sich, aus einer von denen in vorstehendem §pho enthaltenen Ursachen, gegen die Uebernahme der ihnen zugedachten Vormundschaft entschuldigen, damit, so viel nur immer möglich ist, zu verschonen sind, so wird doch, einen oder den andern von ihnen darzu, bey eintretenden besondern Umständen, sonderlich in Ermangelung anderer gnugsam geschickter Personen, anhalten zu lassen, Unserer Landes- und resp. den Stiffts-Regierungen†), an welche solchenfalls von Unter-Obrigkeiten dieserhalb Bericht zu erstatten ist, hiermit anheim gestellet. Alle andere Entschuldigungs-Ursachen werden dem Ermessen eines jeden Richters überlassen. Auch soll derjenige, welcher sich entschuldiget, sämmtliche Ursachen, die er für sich anzuführen hat, innerhalb Acht Tagen, und wenn solches, wegen Entlegenheit des Orts, nicht möglich wäre, binnen Vierzehn Tagen, von Zeit der ihm zur Uebernahme der Vormundschaft beschehenen und richtig insinuirten Andeutung, vorstellen, oder, daß er, nach Ablauf sothaner Frist, damit weiter nicht gehöret werde, gewärtig seyn***).

§. 3. Wer nun, ohne gnugsam erheblich befundene Ursache, eine Vormundschaft zu übernehmen sich verweigert, derselbe ist, seines Einwendens ungeachtet, zum Vormunde zu bestätigen, und zu Uebernehmung der Vormundschaft durch Geld- oder Gefängniß-Strafe anzuhalten, auch hierüber derjenige, welcher eine an sich gültige Ursache fälschlich zu seiner Entschuldigung anführet, um Zehen, Zwanzig und mehr Thaler zu bestrafen***). 2c.

Rescript[1]), das wegen der von Militair-Personen, deren Eheweibern, Kindern und Dienstbothen zu entrichtenden Jurium stolae getroffene Regulativ betreffend, v. 1. Sept. 1785[2]).

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 197.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen 2c. Churfürst 2c.

Wir haben auf euren gehorsamsten Bericht vom 9. May a. c. den wieder eingereichten Entwurf eines Regulativs, wornach die Jura stolae von Militair-Personen, deren Eheweibern, Kindern und Dienstbothen in Unsern sämmtlichen Landen hinführo entrichtet werden sollen, in der Maaße, wie die Beyfuge besaget, einrichten, zum Druck befördern, bey Unserer Armee zur Nachachtung bekannt machen, auch der Geistlichkeit in Unsern gesammten Landen, durch die Behörden, die Befolgung desselben aufgeben lassen.

§. 1899. Wer die Uebernahme einer Vormundschaft ohne ausreichenden Grund verweigert, ist verpflichtet, dem zu Bevormundenden allen aus der Weigerung entstandenen Schaden zu ersetzen, auch für den besonderen Vormund zu haften, dessen Bestellung das Vormundschaftsgericht für angemessen befunden hat.

†) jetzt den Appellationsgerichten.

1) an das Geheime Kriegsraths-Collegium. 2) vergl. dazu die Erläut. vom 17. Aug. 1801. u. die Ordonnanz vom 19. Juli 1828. II. Theil, §. 67.

Es sind darinnen die Gebühren für die Trauung derer Unter-Officiers und Soldaten gegen den ersten Entwurf um etwas heruntergesetzet worden.

Ob sich wohl hingegen von selbst verstehet, daß unter sothanem Regulativ die zum Generalstabe gehörigen Personen, welche wirkliche Kriegsdienste leisten, mit begriffen sind;

So mag doch dasselbe auf die bey dem General-Stabe angestellten Civil-Personen nicht mit erstrecket werden.

Es hat auch dabey, daß wie Art. IV. des Regulativs No. 2. enthalten ist, die mit oder ohne Pension entlassenen oder verabschiedeten Militair-Personen als Eingepfarrte angesehen werden sollen, sein Bewenden;

Und Wir begehren dannenhero an euch gnädigst, ihr wollet euch nicht nur gebührend darnach achten, sondern auch das diesfalls Nöthige Unserm General-Kriegs-Gerichte, ingleichen denen General-Inspecteurs communicando bekannt machen. Daran ꝛc. Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 1. Sept. 1785.

Regulativ, wornach die Jura stolae von Militair-Personen, deren Eheweibern, Kindern, und resp. Dienstbothen in den sämmtlichen churfürstlich-sächsischen Landen hinführo entrichtet werden sollen[3]).

I.

Bey Aufgebothen und Trauungen.

No. 1. Für das dreymalige Aufgeboth einer Militair-Person, deren Kinder und resp. Dienstbothen in Städten 12 Gr., auf dem Lande 6 Gr.

2. Wenn das Aufgeboth an mehrern Orten zu verrichten, an jedem resp. eben so viel.

3. Für das darüber auszustellende Zeugniß, wenn es erfordert wird, in Städten 4 Gr., auf dem Lande 3 Gr.

Stempelpapier ist nur alsdann, wenn es eigends verlanget wird, darzu zu nehmen und zu bezahlen[4]).

4. Für die öffentliche Trauung eines Generals, Stabs-Officiers und Capitains in der Kirche an dem Orte des Stand-Quartiers, oder in loco domicilii der Braut, als weshalb den Militair-Personen die Wahl gelassen wird, in Städten 3 Rthlr., auf dem Lande 2 Rthlr.

5. Für dergleichen eines Subaltern-Officiers, in Städten 2 Rthlr., auf dem Lande 1 Rthlr. 12 Gr.

Wofür selbigen die Trauung in Städten nach der allda gebräuchlichen distinguirten Art, und auf dem Lande mit einer Traurede gebühret.

6. Für die Trauung eines Unter-Officiers und gemeinen Soldatens, nach Art der sogenannten kleinen Trauung, in Städten 18 Gr., auf dem Lande 12 Gr.

7. Wo in Städten, außer diesen beyden Arten der Trauung noch eine dritte Art mit außerordentlichen Solennitäten, üblich ist; wie z. B. in Dresden und Leipzig die Trauung mit der sogenannten grossen Brautmesse, sind von dem, der solche verlangt, dafür die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten[4]).

---

3) Obiges Regulativ ist sämmtlichen unter dem churfürstl. geheimen Consilio unmittelbar stehenden geistlichen Behörden am 1. Sept. 1785. und den dem Kirchenrathe und Oberconsistorio untergeordneten Consistorien und geistlichen Instanzen am 15. Aug. 1785. zur Nachachtung und weitern Bekanntmachung mitgetheilt worden, worauf dasselbe in der Oberlausitz durch O.A.Pat. v. 20. Sept. 1785. (im Oberl. Coll.W. Theil IV. S. 586. u. Samml. der Oberl. K. u. Schul-Ges. v. J. 1832. S. 118.) publicirt worden ist.

4) Nachdem in Frage gekommen,

a) ob und in wie weit die in dem Regulative vom 1. Sept. 1785. über die Entrichtung der jura stolae von Militairpersonen, deren Eheweibern, Kindern und resp. Dienstboten unter I. enthaltenen Gebührensätze auch auf Bräute von Militairpersonen Anwendung zu leiden haben, und ob dieß namentlich mit denjenigen Zeugnissen und Schriften, welche sie ihrerseits vor dem Aufgebote und zum Behuf desselben bedürfen, ingleichen auch mit dem vom Pfarrer nach Vollendung des Aufgebots zum Zweck der Trauung ihnen zu ertheilenden Ledigkeitszeugnisse der Fall sei, oder ob dafür die im betreffenden Parochialorte für dergleichen Zeugnisse und Schriften matrikel- oder observanzmäßig üblichen Gebühren zu entrichten seien? und

b) ob zu dem, über das Aufgebot einer Militairperson auszustellenden, pfarramtlichen Zeugnisse, oder zu andern die Verehelichung einer Militairperson angehenden Schriften, die rücksichtlich anderer Personen der Stempelverbrauchspflicht unterliegen, ohne Unterschied, ob dieselben wegen des Bräutigams, oder wegen der Braut abgefaßt werden, ein Stempelbetrag und welcher zu verwenden sei?

so hat das Cultusministerium in dieser Beziehung, da es hierunter zeither sehr verschieden gehalten worden, in einer an sämmtliche Kreisdirectionen und an das Ges. Conf. zu Glauchau erlassenen Verordnung vom 22. Nov. 1853., in deren Gemäßheit die Superintendenten und Pfarrer mit behufiger Anweisung versehen worden sind (G.V. der Kreisd. zu Bud. v. 3. Dec. 1853. in der Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. erlassenen G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 83.) folgendes verfügt.

I.

Das Regulativ v. 1. Sept. 1785. ist als eine Ausnahme von der Regel, durch welche eine besondere Classe der Staatsangehörigen begünstigt wird, nur auf die darin bezeichneten Personen und die sub I. desselben gedachten Fälle zu beschränken. Da es nun besondere ermäßigte Gebühren

sub 1. nur für das dreimalige Aufgebot einer Militairperson, deren Kinder und resp. Dienstboten, jedoch

sub 2. auch dann, wenn dasselbe an mehreren Orten zu verrichten, und

sub 3. für das darüber auszustellende Zeugniß, wenn es erfordert wird, bestimmt, so ergiebt sich hieraus

a) daß für kirchliche und andere Zeugnisse, welche die Braut einer Militairperson oder auch diese letztere selbst behufs des Aufgebots vor dessen Veranstaltung beizubringen hat, z. B. für das Taufzeugniß, das Attest über den älterlichen Consens, den Todtenschein der Aeltern, resp. des verstorbenen früheren Ehegatten, und für sonstige Zeugnisse, welche behufs der Erlangung des Lizenzscheins nothwendig sind, die ortsübliche resp. taxordnungsmäßige Gebühr zu zahlen ist.

b) Dahingegen ist allenthalben, wo das Aufgebot, sei es um der Braut, oder des Bräutigams willen, erforderlich ist, da hierunter die obgedachte Bestimmung sub 2. eine andere Deutung nicht zuläßt, die Gebühr nur nach den im Regulativ vom 1. Sept. 1785. bestimmten Sätzen von den Geistlichen zu beanspruchen; dasselbe hat auch

c) von dem sogenannten Integritätszeugnisse nach dem Aufgebote, möge die Militairperson oder der andere Theil dessen bedürfen, zu gelten.

II.

Wenn in dem angezogenen Regulative unter I. 3. bemerkt ist, daß Stempelpapier nur alsdann, wenn es eigends verlangt werde, zu dem Zeugnisse über das Aufgebot zu nehmen und zu bezahlen sei, so ist doch in §. 13. des Stempelmandats vom 11. Jan. 1819. als Regel festgesetzt, daß Stempelpapier zu allen denjenigen Schriften ohne Ausnahme zu nehmen ist, welche entweder an öffentlich angestellte Behörden in den zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten gerichtet sind, oder wegen dergleichen Angelegenheiten bei den Behörden verfaßt und ausgefertigt werden. Durch diese Bestimmung ist, da die in dem angezogenen Regulative erwähnte Ausnahme in §. 45. gedachten Mandats, worin die Fälle angegeben sind, in welchen eine Befreiung von der Stempelabgabe eintreten soll, nicht ausdrücklich wiederholt worden ist, in Verbindung mit §. 1. des Mandats, vorgedachte Bestimmung des Regulativs als aufgehoben zu betrachten, so daß zu dem über das Aufgebot einer Militairperson auszustellenden pfarramtlichen Zeugnisse, ohne Unterschied ob dasselbe das Aufgebot des Bräutigams oder das der Braut betrifft, ebenso ein Stempelbetrag (incl. des Zuschlags) von — 4 ngr. — zu verwenden ist, wie zu andern die Verehelichung betreffenden amtlichen Schriften, z. B. Präsentationsschreiben.

III.

Es versteht sich von selbst, daß das Regul. v. 1. Sept. 1785. nur auf die in der activen Armee stehenden Militairpersonen und die

II.
Bey Taufen.

No. 1. Für die Taufe eines Kindes ohne Unterschied der Militair=Personen, in Städten 8 Gr., auf dem Lande 4 Gr.

III.
Bey Beerdigungen.

No. 1. Geschiehet die Beerdigung einer Militair=Person nach Militair=Gebrauch, durch ein darzu beorbertes Commando, so ist, die geringen Kosten für den Todtengräber ausgenommen, dabey so wenig, als für die von der Geistlichkeit den Kranken zu leistenden Besuche und geistlichen Zusprechungen etwas zu fordern und zu entrichten.

2. Daferne aber Militair=Personen, ihrem oder ihrer Vorgesetzten und Angehörigen Verlangen gemäs, auf eine im Civil=Stande gebräuchliche Weise zur Erde gebracht werden, ist für die Beerdigung mit Leichenpredigt und Parentation in Städten, unter Begleitung der Geistlichkeit und ganzen Schule, 5 Rthlr.

3. Für dergleichen auf dem Lande, unter Begleitung der Geistlichkeit und Schule, 2 Rthl. 12 Gr.

4. Für die Beerdigung mit Parentation in Städten, unter Begleitung der Geistlichkeit und halben Schule, 2 Rthlr. 12 Gr.

5. Für dergleichen auf dem Lande, unter Begleitung der Geistlichkeit und Schule, 1 Rthlr. 8 Gr.

6. Für die Beerdigung mit dem bloßen Seegen, in Städten 16 Gr., auf dem Lande 10 Gr.

7. Für die Bemühung der Darreichung der Sacrorum, in Städten 8 Gr., auf dem Lande 6 Gr.
zu bezahlen:
Ein gleiches auch

8. Bey Beerdigungen der Militair=Personen Eheweiber, Kinder und resp. Dienstbothen, bey welchen die Beerdigung nach Militair=Gebrauch nicht statt findet, nach Verschiedenheit der vorangezogenen öffentlichen Begräbnißarten zu beobachten, und ihnen deßhalb die Wahl zu lassen.

9. Wenn aber die Beerdigung in der Stille verlangt wird, so ist
wegen der Beerdigung der Generals, Stabsofficiers und Capitains, auch deren Eheweiber und Kinder, der sub No. 2. et resp. 3.;
derer Subaltern=Officiers, auch deren Eheweiber und Kinder, der sub No. 4. et resp. 5.;
derer Unterofficiers und gemeinen Soldaten, auch deren Eheweiber und Kinder, und derer Officiers Dienstbothen, der sub No. 6. bemerkte Ansatz zu entrichten.

10. Diejenigen aber, so solche geistliche Gebühren nicht entrichten können, sind, auf beygebrachte Bescheinigung ihrer Vorgesetzten, umsonst zu beerdigen.

IV.
Allgemeine Bemerkungen.

No. 1. Alles Obige ist auch auf die sogenannten Halb=Invaliden=Compagnien, zu Waldheim, Barby und Eisleben, immassen selbige als würklich annoch Dienstleistende Soldaten anzusehen sind, ingleichen auf derselben Eheweiber und Kinder zu erstrecken.

2. Hingegen sind diejenigen Militair=Personen, so Grundstücken an dem Orte ihres Quartier=Standes besitzen, oder ausser ihrem Quartier=Stande an den Orten, wo sie angesessen, der Geistlichen Handlungen sich bedienen wollen, und derer Verstorbenen Militair=Personen Wittwen und Kinder, so wie die mit oder ohne Pension entlassenen und verabschiedeten Militair=Personen, als Eingepfarrte, anzusehen, mithin die an dem Orte hergebrachten geistlichen Gebühren zu entrichten verbunden;
Welches aber

3. auf diejenigen Soldaten, so blos ihr erlerntes Handwerk oder Profession, neben ihrem Dienste treiben, nicht zu ziehen ist.

4. Die in obbemerkten Fällen zu erlegenden Gebühren sind von der Geistlichkeit und denen, welche jeden Orts daran Theil haben, unter sich nach dem Verhältniß der ihnen sonst zukommenden Quotae zu vertheilen.

5. Wenn von den oberen Instanzen bey vorkommenden Fällen auf Ansuchen von der Regel dispensiret wird, sind die Dispensations=Gebühren noch besonders zu bezahlen.

Mannschaft der Kriegsreserve, während solche, nachdem die active Armee auf den Kriegsfuß gestellt worden, zum activen Dienst einberufen worden sind, mithin nicht auf die Kriegsreservisten, während sie ständig beurlaubt sind, und ebenso wenig auf die in der Dienstreserve stehenden Mannschaften Anwendung findet.

Vorstehende Verordnung ist unter dem 16. Jan. 1860. nachträglich auch dem Apost. Vicariate u. den reformirten Consistorien zur Nachachtung u. demgemäßen Bescheidung der katholischen u. reformirten Geistlichkeit abschriftlich zugefertigt worden.

Rescript*), daß, wenn wegen ehelicher Untreue auf Scheidung geklagt worden, zuförderst bey der weltlichen Obrigkeit des Beklagten das angeschuldigte Verbrechen untersucht werden solle, v. 30. September 1785**).

(C. A. C. II. T. I. S. 311.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen u. s. w. Churfürst u. s. w.

Nachdem Wir, um denen zwischen Eheleuten jezuweilen vorkommenden Collusionen, da ein Theil den andern, mit dessen Einverständniß, blos zu Erlangung der Ehescheidung, des Ehebruchs beschuldiget, und der andere Theil in eben dieser Absicht das Verbrechen der Wahrheit zuwider einräumet, thunlichstermaaßen vorzubeugen, resolviret haben:

1) daß jedesmal und ohne Ansehen der Person, von demjenigen Consistorio***), bey welchem eine auf die Beschuldigung getriebenen Ehebruchs gegründete Ehescheidungs=Klage angebracht wird, der Kläger an die weltliche Obrigkeit des Beklagten verwiesen und beschieden werden soll, daß, bevor in der Ehesache weiter verfahren werden könne, bey der weltlichen Obrigkeit vorher das Verbrechen untersucht werden müsse; Es wäre denn

2) daß Kläger sofort oder in der Folge beybringen könnte, daß, ohnerachtet er die Sache bey dem weltlichen Richter angebracht, dennoch, entgegenstehender rechtlicher

*) an das Consistorium zu Schleusingen: in simili an alle übrige dem Kirchenrathe untergebene Consistorien. Gleiche Anweisung hat aus dem geheimen Consilio das Oberamt zu Budissin erhalten. S. das Allerhöchste Rescript vom 21. Nov. 1785. (im Oberl. Coll.W. Tom. IV. S. 666.)

**) Rescript vom 3. Jan. 1804., Rescript vom 13. Jan. 1804., Verordn. vom 6. Dec. 1834., Gesetz vom 3. April 1838. §. I., Strafgesetzbuch v. 11. Aug. 1855. Art. 264. — Ausserdem vergl. auch §. 1716. fg. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863.

***) Gesetz vom 28. Jan. 1835. über privilegirte Gerichtsstände §. 55.

Hindernisse wegen, die Untersuchung vor jetzo oder überall keinen Ausgang gewinnen könne;

3) daß der Beklagte so starken Verdacht, daß dem Kläger nach hiesigen Kirchen-Rechten die Ehescheidung nicht versagt werden könne, gegen sich gehabt hätte, und gleichwohl bey dem weltlichen Richter nicht vollkommen hätte überführt werden können; Als welchenfalls der Analogie der XXXIV. Neuen Decision de ao. 1746. gemäs, dem Kläger die Ehesache fortzustellen, und dabey sich der Eides-Delation zu bedienen unbenommen bleibet:

Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet euch nach Vorstehendem gebührend achten, gestalten Wir denn auch in dessen Conformität an sämmtliche Consistoria und geistliche Instanzien hiesiger Lande dato verfüget haben. Daran u. s. w. Datum Dresden, am 30. Spt. 1785.

Rescript†), die Cognition über die von Geistlichen bey Ehe-Copulationen sich zu Schulden gebrachte Beeinträchtigungen wegen des Landesherrlichen Dispensations-Rechtes betr., v. 21. November 1785.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 313.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen rc. Churfürst rc.

Uns ist geziemend vorgetragen worden, was ihr auf Unser, in Sachen des Pfarrers N. Bestrafung, wegen der von ihm ohne vorhergegangenes behöriges Aufgebot und in einem Privathause unternommenen Trauung des Ritterguts-Besitzers N. betreffend, unterm 26. Julii ai. pr. an euch erlassenes Rescript sub dato den 16. Decembr. d. a. unterthänigst einberichtet und gebeten habt.

Nun bleibt euch zwar unbenommen, wenn eurer Gerichtsbarkeit untergebene Geistliche dergleichen Ehe-Copulationen, welche ohne vorher erlangte Landesherrliche Dispensation nicht Statt finden sollen, ohne daß Wir hierzu Dispensation ertheilet haben, dennoch, wie vom Pfarrer N. geschehen, unternehmen, über solche Ungebührnisse der Geistlichen Cognition anzustellen und selbigen Vorhaltung zu thun, auch sie wegen eines solchen ihrer Amtspflicht zuwiderlaufenden Facti nach Bewandniß der Umstände in Strafe zu nehmen: Hingegen habt ihr, wie Wir hierdurch gnädigst begehren, von dergleichen und andern zur Benachtheiligung des von Unserm Kirchen-Rath††) zu exercirenden Juris dispensandi gereichenden Unternehmungen derer Geistlichen, wie auch vorhin jedesmal hätte geschehen sollen, Unserm Kirchen-Rath††) mittelst Berichts Anzeige zu thun, damit der schuldige Geistliche, wegen des durch sein gesetzwidriges Factum hinterzogenen Dispensations-Gesuchs, annoch durch Ersatz des Geld-Quanti, gegen welches die Dispensation bewilliget worden seyn würde, auch nach Befinden härter bestraft, und deshalb durch Unsern Kirchen-Rath das Nöthige angeordnet werden könne. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden, am 21. Novembris 1785.

†) aus dem Kirchenrathe an das Consistorium zu Leipzig.

††) jetzt dem Cultusministerio. S. die Bekanntm. vom 8. Febr. 1832. u. Anmerk. 2. daselbst.

Rescript[1]), die über streitige Rechtsfragen in Consistorialibus gefasste Resolutiones betreffend, v. 27. Jan. 1786.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 291.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen, rc. Churfürst, rc.

Nachdem auf die, zu Befolgung Unsers Rescripts vom 8. Oct. 1777., wegen Verschiedenheit der Meynungen über Rechtsfragen in Consistorialibus, von euch gehorsamst erstattete, auch sonst eingegangene Berichte, nunmehr die in der Beyfuge sub ⊙ enthaltene Resolutiones gefasst, auch denen gemäß Unsere Landes-Regierung, ingleichen Unser Appellations-Gericht beschieden worden;

Als ergehet an euch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen darnach gebührend achten, gestalten denn auch das Consistorium zu Wittenberg, so wie sämmtliche Unserm Kirchen-Rath und Ober-Consistorio untergeordnete geistliche Instanzien mit gleichmässiger Vorschrift versehen worden. Daran rc. Datum Dresden, am 27. Jan. 1786.

⊙

Resolutiones über verschiedene zeither vorgekommene zweifelhafte Rechtsfragen in Consistorialibus.

1) „Ob die Pfarrer von ihrer Inventarien-Anzahl junges Vieh selbst wieder anzuziehen, oder die Kirchen oder Eingepfarrten die alt und unbrauchbar werdenden Stücke wegzuschaffen und deren Stelle durch junge und brauchbare Stücke zu ersetzen, verbunden?"

Da den Pfarrern beim Anzuge das Inventarien-Vieh in keiner andern Maaße übergeben wird, als daß sie solches wie gute Hauswirthe nutzen und gebrauchen sollen; So folgt aus der Natur dergleichen Nutznießung und der Analogie gemeiner Rechte, daß sie auch, statt der alten und unbrauchbaren Stücke junges Vieh anzuziehen sich befleißigen müssen, ohne deshalb einen Ersatz von der Kirche oder den Eingepfarrten zu verlangen[2]). Dafern jedoch durch einen ohne des Pfarrers oder der Seinigen Verschulden entstandenen Unglücksfall, das Inventarien-Vieh ganz oder größtentheils verloren ginge, soll der Verlust, der solchenfalls die Kräfte der Wirthschaft des Pfarrers übersteigen würde, aus dem Kirchenvermögen, oder, wo die Eingepfarrten solchen zu übertragen schuldig, von diesen ersetzet, und die Sache ohne

1) aus dem Kirchenrathe an das Consistorium zu Leipzig. Auch sind nachstehende Resolutiones rc. dem Oberamte zu Budissin zur Nachachtung bekannt gemacht worden mittels höchsten Rescripts vom 30. Dec. 1785. (Oberl. Coll.W. Theil IV. S. 666.) An den Kirchenrath, die Landesregierung und das Appellationsgericht sind sie aus dem Geheimen Consilio unterm 30. Dec. 1785. ergangen.

2) S. noch wegen der Lausitz das Regul. v. 11. August 1813. §. 18.

processualische Weitläuftigkeit nach hauswirthschaftlichem Ermessen verglichen oder in der Kürze entschieden werden[3]).

2) „Ob die Wittwen und Kinder eines Superintendenten auf die, während des Gnadenhalbjahres von dem Superintendur-Vicario verdient werdenden Ephoral-Expensen Anspruch zu machen, berechtigt seien?"

Denen Wittwen und Kindern eines Superintendenten gebühren unter den sämmtlichen Einkünften des halben Gnadenjahres auch die vom Vicario im Gnadenhalbenjahre verdienten Ephoral-Expensen[4]). Sollte jedoch der Superintendur-Vicarius, ob es wohl gewöhnlicher Weise nicht zu geschehen pfleget, eine Entschädigung für seine Arbeit verlangen, und die Interessenten deshalb sich nicht vergleichen können, so wird solche von dem Consistorio[5]) billigermaaßen zu bestimmen sein.

3) „Ob der Wittwe und Kindern eines pro emerito erklärten Pfarrers, dem zu seinem Unterhalte nur ein gewisser Theil der Pfarreinkünfte oder eine bestimmte Provision an Geld auf Lebenszeit vorbehalten, an seine Stelle aber nicht ein Substitutus, sondern ein anderer Pfarrer gesetzt worden, nach seinem Tode das Gnadenhalbejahr hindurch, nur die Provision ihres resp. Ehemannes und Vaters oder die Hälfte des gesammten Substantial-Pfarr-Einkommens und Accidentien gebühre?"

Die Wittwe und Kinder eines Pfarrers haben in keinem Falle ein Mehreres in dem halben Gnadenjahre zu fordern, als ihr Erblasser bis an den Tag seines Todes genossen hat. Mithin sollen erstere, auch wenn letzterer pro emerito erklärt worden, sich an der ihm vorbehaltenen Provision, soviel selbige zum halben Gnadenjahre beträgt, es sei nun ein Substitutus oder ein anderer Pfarrer an seiner Statt bestellet worden, begnügen lassen[6])[7]).

4) Ob zur Gültigkeit eines Eheversprechens der Consens des Curatoris Status eines in Gemüths-Zerrüttung verfallenen Vaters erforderlich sey?

Zur Gültigkeit dergleichen Eheversprechens selbst ist die Einwilligung gedachten Curatoris Status keinesweges, wohl aber der Mutter, wenn dergleichen vorhanden, vonnöthen, zu allen übrigen hierbei abzuschließenden Verträgen hingegen die Zuziehung des Curatoris Status eines in Gemüths-Zerrüttung gerathenen Vaters erforderlich[8]).

5) Ob das Jus Collaturae bei Wiederbesetzung erledigter geistlicher Aemter von dem Allodial-Vormunde eines unmündigen Rittergutsbesitzers oder von dessen Lehns-Vormunde zu exerciren sey?

Da diese Frage immittelst in der Vormundschafts-Ordnung d. a. 1782. Cap. 21. §. 2. dahin, daß die Ausübung des Juris Patronatus, mithin auch des Juris Collaturae, dem Lehns-Vormunde allein gebühre, entschieden worden, so hat es dabei sein Bewenden[9]).

6) Ob das bei Hochzeiten gesammelte Allmosen den Armen derjenigen Parochie, wo die Trauung verrichtet, oder wo solches beim Hochzeitmahle wirklich gesammelt worden, gebühre?

Da nach Vorschrift der vorhandenen Gesetze sowohl in der Kirche ein Becken als auch an den Orten, da die Hochzeit gehalten, Büchsen, den Armen zu gute auszusetzen; So gehört auch vorerwähntes Allmosen, nachdem solches entweder in der Kirche bei der Trauung oder beim Hochzeitmahle gesammelt worden, für die Armen desjenigen Ortes, wo die Sammlung wirklich geschehen ist[10]).

7) Ob die zur Beerdigung aus einer Parochie in eine andere abgeführten Leichen in jedem Kirchspiele, wo sie durchkommen, von der Geistlichkeit und Schule, unter Läutung der Glocken und Absingung einiger Sterbelieder nothwendig einzuholen und bis an die Grenzen der benachbarten Parochie zu begleiten, sowohl dafür die jeden Orts eingeführte Begräbnißkosten zu entrichten sein, widrigenfalls aber, oder wenn durch vorher

---

3) Competenzgesetz v. 28. Jan. 1835. §. 9. 10., Verordn. v. 10. April 1835. §. 2., Parochialgesetz v. 8. März 1838. 4) Nach der durch die Verordn. v. 10. Jan. 1839. erfolgten Fixation der Ephoren ist der in der 2. Resolution geordnete Gnadengenuß in gleicher Maaße auch auf das für die weggefallenen Expensen ausgesetzte Fixum erstreckt worden, indem nach Verordnung des C.M. v. 28. Sept. 1840. den Hinterlassenen eines Superintendenten, worunter jedoch nur dessen Wittwe und Descendenten zu verstehen sind, das Ephoralfixum auch während der Gnadenzeit unverkürzt ausgezahlt werden und, insofern unter diesem Fixo zugleich der Reiseaufwand bei Schulrevisionen mit begriffen, denselben überlassen bleiben soll, wegen dieses Aufwandes für den Ephorieverweser mit diesem sich zu vergleichen. 5) jetzt der Kreisdirection. 6) In derselben Maße ist in einem Falle, wo einem Pfarrer bei Lebzeiten wegen eingetretener Geisteskrankheit ein Vicar auf eine bestimmte Zeit bestellt worden, und der betreffende Pfarrer noch vor Beendigung des Vicariats mit Tode abgegangen war, vom C.M. in einer V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 19. Jan. 1856. dahin entschieden worden, daß die Wittwe der Bestreitung des dem Vicar von den Amtseinkünften der Stelle ausgesetzten Gehalts während der festgesetzten Dauer des Vicariats sich nicht entbrechen, dieselbe mithin auf so lange nur den übrigen Betrag des Amts-Einkommens nach Abzug des Gehalts für den Vicar als Gnadengenuß beanspruchen könne. Auch ist diese Entscheidung auf dagegen eingewendeten Recurs von den in Evang. beauftragten Staatsministern in einem Recomm. zum C.M. v. 17. April 1856. u. lt. der in dessen Gemäßheit aus dem C.M. an die Kreisd. zu Leipzig unter dem 29. April 1856. ergangenen fernerweiten Verordnung allenthalben bestätigt worden. 7) in einer Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Zw. vom 9. Oct. 1838. ist die analoge Anwendung dieser Resolution auf die Hinterlassenen der emeritirten Schullehrer, und daß auch deren Relicten der im El.V.Sch.Ges. v. 6. Juni 1835. §. 51. geordnete 8wöchentliche Gnadengenuß zugestanden werden möge, gebilligt worden. In gleicher Maße ist die Frage wegen des Gnadengenusses der Hinterlassenen emeritirter Schullehrer auch im Administrativjustizwege entschieden worden. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 5. Bd. S. 471. 8) Regulativ vom 15. Jan. 1808. §. 7. 10. 12. — Bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. §. 1600. in Verbindung mit §§. 1571. fg. u. 1574. 9) Nach dem Gesetze vom 28. Jan. 1835., die höhern Justizbehörden betr., §. 7. G. u. Vbl. v. 1835. S. 64., der Verordn. v. 28. März 1835. §. 10., ib. S. 214. u. der Verordn. v. 9. April 1836. G. u. Vbl. v. 1836. S. 85. findet in den Kreislanden die Lehnsvormundschaft nicht mehr statt, und was bisher den Lehnsvormündern zukam, haben nunmehr die für die übrigen Angelegenheiten der Unmündigen oder ihrer hierländischen Immobilien bestellten Vormünder zu besorgen. In der Oberlausitz hatten schon früher die gewöhnlichen Vormünder die Lehnsobliegenheiten ihrer Mündel ꝛc. mit zu besorgen. Lehns-Ordn. vom 29. Juli 1652. „Mit den unmündigen" ꝛc. C. A. T. III. S. 534. u. Oberl. Coll.W. T. I. S. 1037., Laus. V.O. v. 13. März 1790. Cap. 21. C. A. C. II. T. III. S. 333. u. Oberl. Coll.W. T. IV. S. 172. 10) vergl. dazu §. 13. A. 1. u. B. 1. u. §. 15. der Armenordnung v. 22. Oct. 1840.

nicht gemeldete Transportirung die Einholung und Begleitung gehindert würde, die Leichen angehalten werden können?

Dafern dergleichen Einholung oder Begleitung der Leichen aus einer Parochie in die andere, von dem Verstorbenen oder dessen Hinterlassenen nicht ausdrücklich verlangt und sich zur Bezahlung ausdrücklich erklärt worden, sollen solche führohin gänzlich unterbleiben auch dieserhalb keine Kosten gefordert werden, noch darum, daß solche Transportirung der Leichen nicht gemeldet worden, letztere angehalten, vielmehr die Gebühren nur in dem Kirchspiel, zu welchem der Verstorbene sich zuletzt gehalten, und in demjenigen, wo er begraben wird, entrichtet werden[11]). Damit jedoch bei dergleichen Wegführungen alle bedenkliche Verheimlichungen der Leichen vermieden bleiben, bewendet es noch zur Zeit bei der zeitherigen Maaße der zu ertheilenden Todtenpässe[12]).

8) Ob den Pfarrern bei Schulersetzungen in Ansehung derer, von den Collatoribus zu Schullehrern designirten Subjecte ein votum negativum zustehe?

Die Schuldiener in Städten und auf dem Lande sollen zwar nicht anders, als mit Rath und Vorwissen der Pfarrer angenommen werden: Es stehet jedoch deshalb denen Pfarrern, insofern sie nicht einen Antheil am jure collaturae besonders hergebracht, ein eigentliches votum negativum bei Schulersetzungen nicht zu. Wohl aber mögen sie, wenn sie erhebliche Ursachen gegen die Wahl eines Schullehrers in Ansehung der ermangelnden Tüchtigkeit eines Subjecti zu dergleichen Amt anzuführen haben, und die Collatores gleichwohl auf solchem Subjecto bestehen, sothane Einwendungen bei der Behörde zu fernerer Untersuchung, Beurtheilung und weiter zu fassender Entschließung anzeigen[13]).

9) Ob, gleich wie die von einem unschuldigen Ehegatten unter Bedingung geschehene Remission eines Ehebruchs nach der XXXIX. Decision d. a. 1746. pro pura anzusehen, also auch die unter gewisser Bedingung geschehene Remission einer vor der Ehe begangenen Unzucht, als schlechterdings und pure geschehen, erachtet werden müsse?

Die Disposition angeregter 39. Decision von 1746. ist auf die unter Bedingung geschehene Remission eines vor der Ehe begangenen fleischlichen Fehltritts nicht zu ziehen.

10) Ob ein Ehemann, wenn er mit seinem Eheweibe Ehescheidungsproceß führet, und letzteres ersterem nichts inferiret hat, für selbige die Proceßkosten vorzuschießen verbunden sei?

Da die hierbei angezogene 36. Decision vom Jahre 1746. und deren Erläuterung vom 3. April 1750. nur von denen auf die Alimentation und Defension des Eheweibes im Criminalproceß gehenden Unkosten redet; So ist ein Ehemann, wenn er mit seinem Eheweibe im Ehescheidungsproceß befangen und letzteres ihm nichts inferiret hat, für selbige die Proceßkosten vorzuschießen, nicht gehalten; vielmehr steht selbiger solchenfalls, in Ermangelung eignen Vermögens frei, das Armenrecht zu suchen[13b]).

11) Ob die Ehe, während welcher der eine Ehegatte mit des andern nächsten Verwandten Ehebruch begangen, als eine fortgesetzte Blutschande anzusehen, mithin auch ohne des unschuldigen Ehegattens Verlangen, von Amtswegen zu trennen sei?

Wenn gleich eine vor der Ehe getriebene Unzucht der Vollziehung der Ehe mit des Mitschuldigen nächsten Verwandten im Wege steht[13c]), so mag doch eine während der Ehe getriebene Blutschande selbige nicht wider Willen des unschuldigen Theiles aufheben und ist mithin dergleichen Ehe von Amts wegen nicht zu trennen, wohl aber zu verhindern, daß der schuldige Ehegatte mit seinem Mitschuldigen nicht in einem Hause bleibe, oder den unerlaubten Umgang sonst fortsetze.

12) Ob wider einen entwichenen Ehegatten, dessen Aufenthalt bekannt, und welcher mithin nicht edictaliter, sondern mittelst Requisition der Obrigkeit, unter welcher er sich aufhält, vorzuladen, wenn er auf solche, zuerst bei Geldstrafe und dann unter Verwarnung, daß er bei fernern Außenbleiben der Klage für geständig zu achten, geschehene Vorladung nicht erscheint, auf Trennung der Ehe erkannt werden möge?

Entwichene Ehegatten, deren Aufenthalt bekannt ist, mögen allerdings, ohne den Kläger mit seiner Klage an den Ort ihres Aufenthals zu verweisen, mittelst Requisition dasiger Obrigkeit erstlich bei einer Geldstrafe und sodann anderweit unter der Verwarnung, daß sie der Klage für geständig und überführt zu achten, vorgeladen, und bei deren fernern Außenbleiben, wenn bei der Insinuation der Citation sich kein Zweifel findet, auch der Besorgniß einer Collusion hinlänglich begegnet worden, auf die Trennung der Ehe erkannt werden[14]).

13) Ob Insidiae vitae structae einen Grund zu völliger Trennung der Ehe abgeben können?

Der Analogie des Protestantischen Kirchenrechts gemäs sind dergleichen Insidiae vitae structae, da sie der ehelichen Treue und dem Zwecke der ehelichen Verbindung ebensosehr, als der Ehebruch und die bösliche Verlassung

---

11) vergl. noch hinsichtlich der zu entrichtenden Begräbnißgebühren die Verordn. vom 18. Oct. 1850. 12) Verordn. v. 29. Aug. 1835., Verordn. v. 31. Mai 1837. 13) Gen.Art. 37. Seite 49.

13b) §. 1678. u. 1680. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 199.) 13c) §. 1613. des bürgerl. G.B. v. 2. Jan. 1863. 14) Rescript v. 24. Oct. 1800., v. 22. März 1810., Verordn. v. 9. April 1836. §. 19., Gesetz v. 3. April 1838. — Zu bemerken ist noch, daß bei Ertheilung der 12ten Resolution nur der Fall der Entweichung ins Ausland vorgelegen hat (wobei Erblande und Lausitz keineswegs gegenseitig als Ausland anzusehen waren). S. das an das Oberamt zu Budissin ergangene Höchste Rescript vom 2. Aug. 1819. (im Oberl. Coll.W. T. VI. S. 305.) und das demselben beigefügte Communicat des Kirchenraths u. Oberconsistorii vom 21. Mai 1819., worin das bei letzterem auf Grund der 12ten Resolution statt gefundene Verfahren speciell dargelegt ist. — Vergl. überdieß §. 1731. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863.

entgegen laufen, allerdings den Ursachen, warum eine Ehe gänzlich geschieden werden möge, beizuzählen[15]).

Rescript*), wegen Abschaffung der zinnernen zur Aufbewahrung des Communion-Weins in den Kirchen gebrauchten Gefäße, v. 26. Juni 1786.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 171.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Es ist durch Erfahrung hinlänglich bestätiget, daß der in zinnernen Gefäßen zurückgebliebene Wein binnen kurzer Zeit das mit dem Zinn vermischte Bley auflöset, und also der Genuß solchen Weins, der einige Zeit in Gefäßen von Zinn aufbewahret wird, der menschlichen Gesundheit leicht schädlich werden könne.

Wann denn bey mehrern Kirchen in hiesigen Landen zur Erholung und Aufbewahrung des bey der Communion erforderlichen Weins zinnerne Gefäße im Gebrauch sind;

So begehren Wir hierdurch an euch gnädigst, ihr wollet an die unter euch stehenden Superintendentes und durch diese an die ihnen untergebenen Pfarrer in Städten, Flecken und Dörfern, damit die Aufbewahrung des Weins in zinnernen Gefäßen bey den Kirchen abgeschaffet und der bey der Communion erforderliche Wein, absonderlich wenn er einige Zeit vor dem Genusse anzuschaffen ist, in gläsernen Gefäßen aufbewahret werden möge, die nöthige Anordnung treffen**). Daran ꝛc. Dresden, am 26. Juni 1786.

---

15) Vergl. auch §. 1735. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863.

*) aus dem Kirchenrathe an die demselben untergeordneten Consistorien. Gleiche Anweisung hat aus dem geheimen Consilio das Oberamt zu Budissin erhalten. S. das unter dem 17. März 1787. oberamtlich publicirte Inserat-Rescript v. 14. Febr. 1787. (Oberl. Coll.W. T. IV. S. 671. u. Samml. der Oberl. K. u. Schulges. v. J. 1832. S. 121.)

**) Durch Verordnung vom 8. Juni 1841. hat die Kreisd. zu Leipz. durch die Superintendenten ihres Bezirks die sämmtlichen ihnen untergebenen Pfarrer zur Obsichtsführung darüber anweisen lassen, daß der Communionwein allezeit nur in guter und der Gesundheit nicht nachtheiliger Beschaffenheit entnommen, und namentlich nicht in allzugeringer Qualität um niedrige Preise erkauft, auch stets in Gefäßen aufbewahrt werde, welche nicht geeignet sind, dem Weine schädliche Eigenschaften zu verleihen. In gleicher Weise ist auf Veranlassung des C.M. auch in den übrigen Kreisdirectionsbezirken (von der Kreisd. zu Zwickau unter dem 9. März 1842., von der Kreisd. zu Dresden unter dem 4. Febr. 1842.) so wie im Glauchauer Consistorialsprengel an die Ephoren, und von der Kreisd. zu Budissin in einer G.V. vom 11. Febr. 1842. (Samml. der in K. u. Schulf. ergang. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 25.) an die evangel. Pfarrer in der Oberlausitz Verfügung ergangen; nicht minder ist durch Verordnung des C.M. v. 14. Dec. 1843. den Kreisdirectionen anempfohlen worden, wo möglich eine Einrichtung zu treffen, daß für jede Ephorie durch die Auswahl einer zuverlässigen Weinhandlung Gelegenheiten zu Beziehung des Communionweines im Preise von circa 10 bis 15 Ngr. für 1 Kanne ermittelt, die Verkäufer für Lieferung eines reinen und der Gesundheit unschädlichen Weines gegen diesen Preis mittels Contracts verantwortlich gemacht, die Geistlichen aber angewiesen würden, unter Concurrenz der Kirchväter den Communionwein nur von diesen Bezugsquellen zu entnehmen, und für Aufbewahrung desselben in reinen gläsernen Flaschen zu sorgen. In dessen Gemäßheit hat die Kreisd. zu Dresden für ihren Bezirk unter dem 15. Jan. 1844. an die Ephoren Verfügung erlassen.

Rescript*), daß wegen des Verbrechens der Blut-Schande, ingleichen wegen der Trauung ausser Landes den Consistorien keine Cognition zustehe, v. 16. August 1786.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 295.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Aus einem von den Stadt-Gerichten zu Leipzig, in Untersuchungs-Sachen, N. N. und dessen leiblichen Bruders nachgelassene Wittwe, N. N. betreffend, auf die von selbigen eingewandte Appellation unterm 9. Aprilis 1779. zu Unserer Landes-Regierung unterthänigst erstatteten Berichte ist zu ersehen gewesen, wesmaassen ihr den Stadtgerichten aufgetragen habt, wider ernannte Personen der mit einander begangenen Blut-Schande und ihrer ausser Landes, in Halle, ohne Aufgebot erschlichenen Trauung halber mit der Inquisition zu verfahren, und den Erfolg an euch zu berichten.

Gleichwie nun aber die Untersuchung und Bestrafung des begangenen Incestus der weltlichen Obrigkeit zu überlassen ist, und ihr euch in Ansehung dieses Passus der weitern Cognition zu enthalten habt;

Also gehöret der Passus wegen der ohne Dispensation ausserhalb Landes erschlichenen Trauung für Unsern Kirchen-Rath**). Und Wir begehren daher gnädigst, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, gestalten Wir denn der ausländischen Trauung halber nach erfolgter Verificirung des Facti, eures gehorsamsten, zu Unserm Kirchen-Rath einzureichenden Berichts annoch gewärtig sind. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden, am 16. August 1786.

Befehl†), die Cognition über die von Laicis in den Kirchen ohne Störung des Gottesdienstes begangenen Ungebührnisse betr., v. 20. August 1788.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 295.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Nach angehörtem Vortrag eures wegen des von euch wider den Amts-Land-Gerichts-Schöppen Käsewitz verhängten Verfahrens, unterm 25. Jun. a. c. gehorsamst erstatteten Berichts lassen Wir es zwar gestalten Dingen nach bey der gedachtem Käsewitz, wegen des in der Kirche zu Göhritz vor Anfang des Gottesdienstes unternommenen Tabakrauchens, auferlegten und von ihm bereits entrichteten Geldstrafe bewenden. Da ihr aber in Untersuch- und Bestrafung dieses Ungebührnisses zu weit gegangen, immaassen überhaupt die Erörterung und Bestrafung derer von Laicis in den Kirchen beschehenen Ungebührnisse und sonstigen Vergehungen, wofern selbige nicht mit einer wirklichen Störung des Gottesdienstes verbunden sind, nach Maasgebung des XVII. General-Articuls d. a. 1580. und des 13. §phi des revidirten Synodalischen General-

---

*) aus dem Kirchenrathe an das Consistorium zu Leipzig.

**) jetzt das Cultusministerium.

†) aus dem Kirchenrathe an das Consistorium zu Leipzig.

Decrets d. a. 1673. lediglich vor die weltliche Obrigkeit gehörig††);

So begehren Wir zugleich gnädigst, ihr wollet künftig vorangeführte Vorschriften gebührend in Obacht nehmen, und solche keinesweges überschreiten. Daran ꝛc. Datum Dresden, am 20. August 1788.

General-Ordre in die Armee, die Abstellung der Trauungen der Soldaten ausser Landes betr., v. 18. November 1788.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 315.)

Obschon in dem mit höchster Genehmigung ins Land ergangenen, und der Armee durchgängig bekannt gemachten Regulativ de ao. 1785. die Jura stolae bey Aufgeboten, Taufen und Beerdigungen der Soldaten, derer Kinder und resp. Dienstboten sehr leidlich moderiret worden, so haben sich aber doch verschiedene Ungebührnisse von Seiten des Militaris gegen sothanes höchste Regulativ hauptsächlich dadurch geäussert, daß, wenn die Geistlichkeit auf Vorzeigung des Trau- oder Licent-Scheins die Trauung ohne Aufgebot nicht gleich veranstalten wollen, dieses auch ohne vorgängige Dispensation zu thun füglich nicht vermocht, die Verlobten sich gleich darauf unterfangen, außer Lands zu laufen, um die Trauung widerrechtlich zu erschleichen.

Wann nun aber ein dergleichen Beginnen länger nicht gestattet werden darf, so ist mit Einverständniß Eines Churfürstl. Sächs. Kirchen-Raths nunmehro ein für allemal festgesetzet worden, daß diejenigen, welche nach erfolgter Publication dieser Ordre sich unterfangen, die Trauung ausser Lands zu erschleichen, auf davon erhaltene Nachricht, ohne Ansehen der Person zum Arrest gebracht, über das Ungebührniß vernommen, und wenn sie dessen geständig, oder zu Recht überführt worden sind, zu Bezahlung der dem Geistlichen, für welchen die Trauung gehört hätte, entzogenen Gebühren, sammt allen durch die wider sich verhangene Untersuchung verursachten Unkosten zuförderst angehalten, sodann mit vierzehntägigem Gefängniß bey Wasser und Brodt, in so ferne sie aber nurerwähnte Gebühren und die verursachten Kosten aus eigenen Mitteln abzuführen nicht vermögen, der Mann sowohl als das Weib mit vierwöchentlichem Gefängniß ebenfalls bey Wasser und Brodt, auch, nach Befinden der Umstände, mit noch härterer Leibesstrafe belegt*), hiernächst eine, wegen vorhandener gegründeter Ansprüche einer dritten Person, ingleichen wegen ermangelnder Einwilligung der Eltern, oder aus andern Ursachen unstatthafte Eheverbindung durch die priesterliche Copulation keineswegs künftighin vor gültig anerkannt, sondern, nach Befinden, auf dieserhalb erhobene Klage, oder auch ex officio, behörigen Orts, eben sowohl, als wäre die priesterliche Copulation nicht dazu gekommen, dissolviret werden, und die wegen obgemeldeter Ehehindernisse ausserhalb Landes erschlichene Trauung alsdann nur lediglich eine härtere Ahndung dem Contravenienten, wegen der dabey sich veroffenbarenden Gefährde zuziehen solle.

Ew. u. s. w. wollen also diese General-Ordre bey allen Compagnien bekannt machen, selbige zum öftern wiederholen lassen, auch darüber stracklich und ohne die mindeste Nachsicht halten. Datum Dresden, am 18. November 1788.

††) §. 13. §. 19. no. 2. des Competenzges. v. 28. Jan. 1835., §. 19. 21. des Gesetzes über privileg. Gerichtsstände ꝛc. von dems. T. u. J., §. 17. der Verordn. v. 9. Apr. 1836., Str. Ges.B. vom 11. Aug. 1855. Art. 232. 233.

*) Die neuern Bestimmungen über die Bestrafung von Militairpersonen, welche sich ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten verehelichen, s. in §. 169. des Militair-Straf-Gesetzbuchs vom 11. Aug. 1855. (G. u. Vbl. v. 1855. S. 579.)

Rescript die Einsendung der Zeitpacht-Contracte über geistliche Grundstücke zur Confirmation der Consistorien, v. 15. December 1788*).

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 100.)

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns ist aus eurem unterthänigsten Berichte vom 8. Februar 1786. geziemend vorgetragen worden, was ihr wegen der bei Verpachtung der Kirchenwiesen zu Lobersleben von euch an die Freiherrlich Dankelmannische Gerichte daselbst mit erlassenen Verfügungen und des dagegen von letzteren erregten Widerspruches, des mehrern angezeigt und zu Unserer Entschließung gestellt habt.

Ob nun wohl die Einsendung der Zeitpachtcontracte über geistliche Grundstücke zur Confirmation der Consistorien, wo nicht besondere Umstände eintreten, überhaupt nicht erforderlich**) und dabei allemal auf Einziehung unnöthiger Unkosten Bedacht zu nehmen ist;

Als begehren Wir, ihr wollet in Ansehung der Confirmation der Pachtcontracte über geistliche Grundstücke euch nach demjenigen, was dieserhalb oben bemerkt worden, gebührend achten und daß dabei alle unnöthige Kosten vermieden werden, Sorge tragen***).

Dresden, am 15. December 1788.

Rescript†), die an einigen Orten intendirte Einführung neuer Gesangbücher betreffend, v. 19. Dec. 1788.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 173.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Nachdem Uns von Zeit zu Zeit zu vernehmen gegeben wird, als ob theils in manchen Diöcesen Unsrer Lande, theils in einzelnen Gemeinden, die Einführung anderer als die dermahlen bey dem öffentlichen Gottesdienste gewöhnlichen Gesangbücher intendirt, und dabey bald auf ausländische bereits gedruckte, theils auf Fertigung ganz neuer Bedacht genommen werden wolle; So habt ihr nicht allein euren Stifts-Superintendenten, und durch diesen die

*) aus dem Kirchenrathe an das Consistorium zu Leipzig.

**) die Confirmation solcher Contracte, wenn sie für nöthig erachtet werden sollte, gehört auch gegenwärtig, als ein Geschäft der Oberaufsicht, vor die vorgesetzte Consistorialbehörde, nicht zur Competenz der Justizbehörde. S. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 388. Note 68.

***) wegen des Liquidirens bei Verpachtungen des Grundbesitzes von Pfarrlehnen s. Note 8. bei §. 3. des Ges. vom 2. April 1844.

†) an das Stifts-Consistorium zu Wurzen. Desgl. an die übrigen dem Kirchenrathe untergebenen Consistorien, die Universität Leipzig, den Inspector zu Pforta, und den Pfarrer zu Netzschkau.

fernern Behörden, daß sie dergleichen ohne Anfrage bey Uns sich nicht ermächtigen sollen, gebührend zu bescheiden, sondern es bleibt auch euch hierdurch unverhalten, daß die Ausarbeitung, und, nach Befinden, dereinstige Einführung eines allgemeinen neuen Gesangbuchs ein bereits vor mehrern Jahren Unserm Kirchen-Rath aufgetragenes Geschäft, und solchemnach mit allen andern einzelnen dergleichen Versuchen, wie Wir hierdurch gnädigst begehren, um so mehr gänzlich anzustehen ist. Daran ꝛc. Datum Dresden, am 19. December 1788††).

General-Verordnung*), die von den Superintendenten über die ihnen untergeordneten Geistlichen und Schullehrer, ingleichen über die in ihrer Diöces sich aufhaltenden Candidatos Theologiae zu führende Obsicht und einzusendende Verzeichnisse, sammt was dem anhängig, betr., v. 19. December 1788[1]).

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 206.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Wir haben von Zeit zu Zeit misfällig wahrnehmen müssen', daß die meisten Superintendenten Unserer Lande mit den ihrer Aufsicht anvertrauten Pfarrern, Diaconis, untergeordneten Schullehrern und in ihren Diöcesen sich aufhaltenden Candidatis Theologiae in keiner hinlänglichen zweckmässigen Verbindung sich befinden, dergestalt, daß sie mit Warnung und Rath, ihnen zu allen Zeiten, wo es noth, zu assistiren, oder von ihnen jedesmal richtige und specielle Zeugnisse abzulegen, nicht vermögen, immaaßen die sonst etwa eingeführt gewesenen Prediger-Conferenzen[2]) ceßirt, die Kirchen-[3]) und Schul-Visitationen[4]) so gut wie gar nicht mehr gehalten und die Gelegenheiten der Circular-Predigten, Kirchrechnungen, Baubesichtigungen und dergleichen nur selten behörig benutzt werden.

Nachdem aber diese Aufsicht bey denen Superintendenten eigentlich die große Haupt-Sache ihres Amts ausmacht, und, wenn sie mit thätiger Treue und hiernächst mit geistlicher Klugheit geführt, vor allen Dingen aber von dem evangelisch-exemplarischen Wandel der Superintendenten unterstützt wird, auf das Verhalten der Prediger, Schullehrer und Candidaten, über welches dermahlen so öftere Klagen, theils im Publico, theils von den Communen bey Unsrem Kirchen-Rath und Ober-Consistorio geführet werden, die nicht selten Suspensiones auch Remotiones veranlassen, den wohlthätigsten Einfluß haben muß, überhaupt auch Wir für reine Lehre, unanstößigen Wandel der Geistlichen und das wahre moralische Beste der Unterthanen an Erwachsenen und Kindern mit fortgehender und einförmiger Wirksamkeit zweckmäßig gesorgt wissen wollen;

Also ist nicht nur den Superintendenten, daß sie hierzu gebührend cooperiren, und besonders sich mit den ihnen untergeordneten Geistlichen, es sey nun, daß solches durch willkührliche Conferenzen oder auf jede andere schickliche und den Zweck erreichende Weise geschehe, so genau als möglich, bekannt machen, und in dieser Bekanntschaft erhalten, ferner die Schullehrer der lateinischen und deutschen Schulen, so wie die Catecheten und Kinderlehrer ihrer Diöcesen in genauer Aufsicht halten, nicht weniger die sich in selbigen aufhaltenden Candidatos Ministerii möglichst beobachten, ihnen nach Befinden bisweilen durch exegetische oder Pastoral-Vorlesungen oder ascetische und ähnliche mit ihnen anzustellende Uebungen zu mehrerer Reife Gelegenheit geben; auch, wo sie von einem oder dem andern aller dieser Subjecte etwas Widriges bemerkten, solches sofort durch nachdrückliche Veranlassungen abstellen, und wo solche nicht durchgreifen möchten, an ihr vorgesetztes Consistorium[5]), zu dessen gehöriger Verfügung oder, nach Befinden, Berichts-Erstattung an Unsren Kirchen-Rath[6]), es, wie ihnen ohnedem gebühret, anzeigen, auch hierbey besonders die gewöhnliche Entschuldigung von Mangel an Zeit sich gegen sich selbst nicht eher erlauben sollen, als bis ihr Gewissen ihnen, wie sie wirklich durch Abkürzung anderer, entweder ganz außer ihrem Beruf liegenden oder doch minder wesentlichen und weniger nutzbaren Zeitverwendung zu jenem Haupt-Geschäfte schlechterdings Muße und Zeit zu finden nicht vermögen, ihnen mit einer vor Gott geltenden Beruhigung Zeugniß giebt, in der Allgemeinheit nachdrücklichst zu empfehlen, hierbey auch alles dasjenige, was hierher gehöriges in den Kirchen- und Schulen-Ordnungen, dem synodalischen Decret, einzelnen Mandatis und Rescriptis und allen vorhandenen legibus ecclesiasticis bereits heilsam versehen ist, nochmals aufs ernstlichste und zu unverbrüchlicher Beobachtung wiederholentlich einzuschärfen, sondern es sind auch besonders folgende Puncta observanda ihnen vorzuschreiben und aufzugeben.

I. Zuvörderst soll über dasjenige, was in der Kirchen-Ordnung Tit. von der Visitation ꝛc. ingleichen Tit. was dem Superintendenten nach gehaltener Erkundigung ferner gebühre zu handeln ꝛc. §. 16. wegen jährlicher Einsendung pflichtmäßiger Verzeichnisse über die Geschicklichkeit und Amts-Führung derer den Superintendenten untergebenen geistlichen Personen vorgeschrieben ist, schlechterdings und zwar bis auf andere Anordnung in nachstehender Maaße gehalten werden.

a) Die Verzeichnisse selbst über die Pfarrer, die Schullehrer und die in der Diöces sich aufhaltenden Candidatos

††) s. den Befehl v. 10. April 1793. u. §. 13. der Verordn. v. 10. April 1835.

*) aus dem Kirchenrathe an sämmtliche dem Kirchenrathe untergeordnete Consistorien und in Conformität aus dem Ober-Consistorio an die Superintendenten des Meißnischen und Erzgebirgischen Kreises.

1) Diese Gen.V. gründet sich auf ein höchstes Rescr. v. 11. Sept. 1783. Vergl. von Webers Kirchenrecht ꝛc. 1. Th. 2. Abthl. S. 736. not. 29. S. 737. 2) Gen.Verordn. vom 13. Juli 1862. §. 14. fg. 3) Befehl v. 22. Dec. 1706., Rescr. v. 17. Sept. 1710., Decisiv-Befehl v. 1. Sept. 1713., Rescr. v. 2. April 1721., Gen.V. v. 30. Sept. 1729. am Schlusse, Gen.V. v. 13. Juli 1862. §. 2. fg. u. Verordn. v. 13. Juli 1862. §. 15. 4) §. 169. 170. der V. v. 9. Juni 1835. u. Gen.Verordn. vom 13. Juli 1862. §. 11. fg.

5) V. v. 10. April 1835. §. 2. 6) jetzt das Cultusministerium.

Theologiae sollen nach dem Typo der sub A. B. u. C. beykommenden und zu desto deutlichern Anleitung mit schematischen Beyspielen ausgefüllten Tabellen eingerichtet, und solche Verzeichnisse von den Superintendenten unmittelbar

b) zum erstenmale längstens zu Anfang des Monats Julius künftigen Jahres, hernach aber alljährlich, allemal 6 Wochen nach dem neuen Jahr und längstens vor Ende des Februars anhero, und zwar damit dem Einwand, als ob durch Divulgirung dergleichen individueller Zeugnisse Unlust und Zwiespalt entstehen könne, zum voraus vorgebeuget werde, versiegelt, an das Directorium des Kirchenraths und Ober=Consistorii eingesendet werden.

Und gleichwie die Ausfüllung der sämmtlichen Columnen nach Anleitung ihrer Rubriken sich von selbst ergiebt; also sollen besonders

c) in die letzten sub titulo: Anmerkungen,

1) die gutachtlichen Anzeigen von denen von den Pfarrern an die Superintendenten einzusendenden Pastoral-Exhibitis, wovon weiter unten sub no. II. das Nöthige versehen ist, und ferner

2) die vorzügliche Empfehlung eines oder des andern Subjects zur Versorgung, Verbesserung, Zulagen, nebst den diese Empfehlung begründenden rationibus, und endlich

3) alle diejenigen Observationes für und wider jenes Subject gebracht werden, die unter die vorher stehenden Rubriken nicht wohl geordnet werden mögen[7]).

II. Die Pfarrer sind durch die Superintendenten anzuweisen, daß sie nebst den übrigen ihnen obliegenden Amtsgeschäften besonders

---

7) Die Einsendung der in der General=Verordnung vom 19. Dec. 1788. angeordneten Conduitenlisten ist, als im Allgemeinen kein sicheres Anhalten zu Beurtheilung der Kirchen= u. Schuldiener gewährend, unter stillschweigender Genehmigung der höchsten kirchlichen Behörde allmälig wieder ausser Uebung gekommen. Deshalb sind die der Verordnung unter A. u. B. beigegebenen Schemata hier weggelassen worden. Die gegenwärtig hinsichtlich der Bestellung u. Verwaltung der geistlichen= u. Schulämter, sowie in disciplinarischer Beziehung über Geistliche u. Schullehrer zu erstattenden Officialanzeigen bestehen in folgenden:

1) Nach einer V. des Cultusmin. vom 13. Juli 1835. hatten die Superintendenten die in ihren Ephorien vorfallenden Personal-Veränderungen bei Kirchen= und Schulämtern allmonatlich der betreffenden Kreisdirection anzuzeigen, welche dann diese Anzeigen in einer Tabelle zusammenzustellen und letztere monatlich an das Cultusministerium einzureichen, oder wenn keine Personalveränderungen vorgekommen waren, einen Vacatschein einzusenden hatte, worauf die angezeigten Erledigungen und Besetzungen von Kirchen= und Schulämtern vom Cultusministerio durch die Leipziger Zeitungen öffentlich bekannt gemacht wurden. Später ist in Bezug auf das vorbemerkte Verfahren, um die eingetretenen Personalveränderungen schneller zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, unter Aufhebung der früher ergangenen Anordnungen, (V. v. 13. Juli u. 17. Aug. 1835.) durch V. des C.M. an sämmtliche Kreisdirectionen vom 13. Dec. 1848. eine veränderte Einrichtung dahin getroffen worden, daß seitdem die eintretenden Erledigungen bei geistl. und Schulstellen, sowie die vorfallenden Besetzungen, und zwar erstere sofort mit Angabe zugleich des Einkommens der betreffenden Stelle, letztere dagegen allmonatlich spätestens den 5ten jeden Monats durch die Superintendenten mittels besonderer ihnen dazu ausgehändigter gedruckter Schemata (s. dieselben nachstehend sub ⊙) statt bei der Kreisdirection beim Ministerio unmittelbar anzuzeigen sind, welches letztere hierauf nach genommener Einsicht dieser Anzeigen solche der betreffenden Kreisdirection zu ihrem Gebrauche zugehen läßt, die Erledigungen und Besetzungen aber auf Grund jener Anzeigen jedesmal sofort bekannt macht. Von der Einsendung von Vacatscheinen soll zu Vermeidung unnöthiger Geschäftsvermehrung abgesehen werden. Soviel hierbei die in der Oberlausitz vorkommenden Erledigungen und Besetzungen betrifft, so sind diese der getroffenen Anordnung zufolge in derselben Weise von der Kreisdirection zu Budissin dem Ministerium anzuzeigen. Zu dem Ende hat die Kreisdirection zu Bud. behufs der Erlangung der erforderlichen Notizen für die zu erstattenden Anzeigen durch G.V. vom 5. Jan. 1849. (in der Oberl. Samml. der in K. u. Schulſ. ergang. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. Seite 54.) die Collaturbehörden wiederholt angewiesen, (s. die frühern dießfalls ergangenen Verordnungen der vormal. Oberamtsreg. v. 13. Aug. 1824. — Ges.Samml. v. 1824. S. 173. —, vom 7. Nov. 1828. — angez. Samml. v. J. 1859. Seite 1. — u. der Kreisd. zu Bud. v. 16. Nov. 1836. — S. 6. der nurangez. Samml. —)

a) alle durch Ableben, Resignation, Emeritirung, Entlassung, Weiterbeförderung und sonst eintretende Erledigungen von Kirchen- u. Schulämtern sowohl, als

b) die darauf erfolgten Wiederbesetzungen derselben u. alle Anstellungen bei neu gegründeten Stellen, und zwar zu a) sofort nach Eintritt der Erledigung, zu b) sofort und längstens binnen 8 Tagen nach der Einweisung des Neuangestellten bei der Kreisdirection anzuzeigen, und zugleich die Erwartung ausgesprochen, daß die fraglichen Anzeigen in Zukunft stets rechtzeitig und so schleunig als möglich erstattet werden würden. — (S. noch die Anmerk. bei der V. v. 7. Juni 1833. §. 1.)

Nicht minder hat die Kreisdirection zu Bud. mit Beziehung darauf, daß manche Collaturbehörden evangelischer Kirchen in der Oberlausitz zeither der ihnen obliegenden Verpflichtung, wegen der einstweiligen Verwaltung vacanter Pfarrämter Veranstaltung zu treffen, gar nicht oder doch nur in ungenügender Weise nachgekommen seien, zur Verhütung von Uebelständen in dieser Beziehung an sämmtliche Collaturbehörden evangelischer Kirchen in der Oberl. unter dem 16. October 1851. (in der Oberl. Samml. der in K. u. Schulſ. ergang. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. Seite 71.) V. erlassen, ihr, der Kreisdirection, allemal längstens binnen 14 Tagen nach Erledigung eines Pfarramtes

a) denjenigen Geistlichen namhaft zu machen, welcher als vicarius perpetuus die einstweilige Besorgung der mit der vacanten Pfarrstelle verbundenen Amtsobliegenheiten und Verantwortlichkeiten übernommen habe, und

b) dem dießfalls zu erstattenden Berichte ein Verzeichniß derjenigen Geistlichen, welche während der Dauer der Vacanz von Zeit zu Zeit predigen und das Abendmahl halten würden, unter genauer Angabe der betreffenden Sonntage, beizufügen.

⊙

Schema zu den von den Ephoren bei eintretenden Amtserledigungen und Besetzungen zu erstattenden Anzeigen.

Ephorie . . . . . .

Erledigungen.

No.	Name der Stelle.	Erledigungen durch Tod od. Emeritirung.		Name des Collators d. erledigten Stelle.	Angabe des jährl. Einkommens der Stelle und resp. der Provision des Emeritus.	Anmerkungen.
		Tod od. Emeritirung.	Versetzung, Entlassung ꝛc.			

Ephorie . . . . . .

Besetzungen.

No.	Name der Stelle.	Name des Angestellten und Tag der Confirmation.	Derselbe war bisher	Angabe des jährlichen Einkommens der Stelle.	Prüfungs-Censur.

a) die in den vorhandenen Kirchengesetzen vorlängst angeordneten Examina fleißig halten, und zwar, so viel möglich, auf die Erwachsenen mit zu erstrecken sich bemühen, auch unter den Kindern diejenigen, so zum erstenmal zum heiligen Abendmahl admittirt seyn wollen[8]), sorgfältig prüfen, ob sie die erforderliche Tüchtigkeit dazu haben, wobey in Ansehung der nöthigen Kenntnisse, daß sie wenigstens fertig lesen und die Hauptstücke des Lutherischen Catechismi, auch die hauptsächlichsten Beweis-Sprüche aus der Bibel nach der Uebersetzung Lutheri auswendig können und die ersten Grund-Begriffe der Evangelischen Religion nach Anleitung des Lutherischen Catechismi inne haben und verstehen müssen, als der geringste Grad anzunehmen, und welchem Subject sogar diese Kenntnisse mangeln sollten, dasselbe nicht zuzulassen, sondern daß nach erlangter mehrerer Kenntniß sich wieder gemeldet werden sollte, anzuweisen seyn wird; so wie die Pfarrer hingegen diejenigen, so angenommen werden, durch faßlichen, dem Evangelio gemäßen Unterricht und damit verbundene treue Ermahnungen zum würdigen Genuß des heiligen Abendmahls väterlich vorzubereiten, sich unter Erbittung göttlichen Seegens bemühen sollen;

b) in Gemäßheit der neuen Schul-Ordnung für die Stadt- und Dorfschulen Cap. IX. von Schul-Visitationen alle Monat wenigstens zweymal die Schulen unvermuthet, und solchemnach nicht immer an einerley Stunde visitiren[9]), und durch Zuhören sowohl als Selbst-Unterrichtung und Anweisung, des Schullehrers Lehrart und Disciplin zu leiten und zu rectificiren suchen, auch über das Befinden jedesmal ihre Bemerkungen kürzlich zu Papier bringen, nicht weniger

c) dem, was Cap. XVIII. der angezogenen Schul-Ordnung von anzustellenden Schul-Unterredungen verordnet zu befinden, sich gemäß bezeigen[9]),

d) die Schulmeister zu der Cap. II. vom Schulgehen und Cap. XI. von Schulprüfungen anbefohlenen Haltung der Schulregister und Schultabellen anhalten[9]) und diese letztern nicht nur, wie in dem nurangezogenen Cap. XI. §. 5. vorgeschrieben, an sich abgeben lassen, sondern auch sie wöchentlich nachsehen, und den daraus sich ergebenden Mängeln, allenfalls mit Hilfe der weltlichen Obrigkeit, vorgeschriebener- und nachgelassenermaasen abhelfen und sie sodann mit einer gutachtlichen Anzeige über die Schulbeschaffenheit und über ihre vierzehntägigen Schulbesuchungs-Bemerkungen, auch kurzer Anzeige der gehaltenen nurgedachten Schulunterredungen, so, daß man daraus ersehen könne, wie oft und worüber jedesmal dergleichen Unterredungen gehalten worden, auf die in der mehrangeführten neuen Schul-Ordnung anbefohlne Weise an den Superintendenten abgeben; hiernächst

e) die ihnen in dem Beichtstuhle, bey Kranken-besuchungen, bey sonstigen Unterredungen, und überhaupt bey der cura speciali animarum vorkommenden Pastoral-Erfahrungen dergestalt, daß daraus die Methode von ihrer Amts-Führung hinlänglich beurtheilet werden könne, von Zeit zu Zeit in deutscher Sprache, jedoch mit Weglassung der Nahmen der Gemeinde-Glieder, die es betrifft, und überhaupt mit gehöriger Behutsamkeit, damit daraus kein Verdacht irgend einiger ungebührlicher und Mißtrauen erweckender Divulgirung entstehen könne, aufsetzen, und solche Aufsätze auf halbgebrochenen Bogen halbjährlich binnen vier Wochen nach Ostern und binnen vier Wochen nach Michael unfehlbar bey ihren vorgesetzten Superintendenten einreichen sollen, hingegen in dem nächstkommenden Jahre vier Wochen nach Michael den Anfang damit machen sollen[10]).

III. Die Superintendenten hingegen sollen

a) diese sämmtlichen Eingaben genau lesen, und auf dem zu dem Ende weiß gelassenen Rande mit ihren berichtigenden Anmerkungen, wo sie dergleichen zu machen wirklich nöthig finden, begleiten, sowohl am Ende ihr censirendes Gutachten kürzlich anfügen, und den Verfassern der Eingaben diese ihre Erinnerungen entweder schriftlich oder mündlich ertheilen, auch die Eingaben selbst auf diese Weise in halbjährigen Fasciculis dergestalt, daß sie solche, so oft es nöthig, oder von den höhern Behörden verlangt wird, sofort auffinden und produciren können, aufbewahren[10]); ferner

b) diese Aufsätze zur Anleitung ihres belehrenden Umgangs mit denen ihnen untergebenen Predigern und derer

Ferner gehören hierher

2) die von den Superintendenten über die veranstalteten Kirchenvisitationen und die dabei so wie sonst im Betreff der Leistungen, der Amtsführung und des Verhaltens der einzelnen Geistlichen gemachten Wahrnehmungen nach Maßgabe von §. 19. der Gen.-Verordn. vom 13. Juli 1862. zu erstattenden Jahresberichte;

3) die Schulrevisionsberichte nebst den damit zu verbindenden Anzeigen über die Leistungen und das Verhalten der Schullehrer und Schulgehülfen, Hauslehrer und Schulamtscandidaten nach §. 170. unter Pct. 4. u. 7. der Ausf. V. zum Schulges. vom 9. Juni 1835. u. §. 20. der Gen. Verordn. vom 13. Juli 1862. Das zuletzt in dem Regulative wegen der Schulvisitationen vom 17. Mai 1816. §. 12. vorgeschriebene Schema für die dießfallsigen tabellarischen Anzeigen ist hier weggelassen worden, weil es nicht mehr allgemeine Anwendung findet, die Ephoren vielmehr wegen der Form der fraglichen Tabellen an die Bestimmung der vorgesetzten Kreisdirection gewiesen sind. Ein besonderes Schema zu den Schulrevisionsberichten der Ephoren findet sich bei Haan in dessen Lexicon des Kirchenrechts u. der Pfarramtsführung, Lpz. bei Teubner, 1860. Seite 499. mitgetheilt.

S. überdieß zu 2. und 3. die V. vom 21. Juli 1848.

Endlich ist zu erwähnen,

4) daß zufolge eines Rescripts vom 23. Nov. 1825. von den Consistorien mit Ablauf jeden Jahres ein Verzeichniß der im Verlauf des Jahres zur Anzeige u. Untersuchung gelangten Ungebührnisse Geistlicher und Schullehrer mit Bemerkung des Erfolgs der deshalb angestellten Erörterungen und Untersuchungen eingereicht, oder daß Ungebührnisse der fraglichen Art nicht vorgekommen seien, mittels Berichts angezeigt werden soll. Diese Verzeichnisse werden jetzt von den Kreisdirectionen an das Cultusministerium alljährlich eingereicht. Zudem hat dasselbe im Allgemeinen in einer V. vom 21. Oct. 1833. anbefohlen, daß, so oft gegen einen Geistlichen oder einen Schullehrer eine Denunciations- oder eine Untersuchungssache anhängig werden sollte, gleichzeitig auch jedesmal Anzeige davon mit näherer Angabe der dem betreffenden Kirchen- oder Schuldiener gemachten Beschuldigungen zum Cultusministerio erstattet werde. S. hierzu noch die V. zu Ausf. der Str.Pr.O. und des Str.G.B. vom 31. Juli 1856. §. 39. und 89.

8) El.V.Sch.Ges. v. 6. Juni 1835. §. 19. 23. 24. f., V. v. 9. Juni 1835. §. 81. f., V. v. 15. Dec. 1836. 9) Verordn. v. 9. Juni 1835. §. 160. f.

10) Diese Vorschrift dürfte kaum noch irgendwo in Uebung sein.

diesen und den Schullehrern von Zeit zu Zeit etwa zu ertheilenden Erinnerungen sich dienen lassen;

Hiernächst

c) in den nach der obigen Vorschrift sub I. einzusendenden Tabellen sub A. und zwar in der letzten, mit der Rubrik: „Bemerkungen" versehenen Columne derselben, nicht nur ob diese Eingaben gehörig erfolgt oder nicht, sondern auch mit wenig Worten die Beschaffenheit derselben und eben so in der Tabelle sub B. unter eben dieser Rubrik die aus den Schultabellen ersichtliche Beschaffenheit der Schule, wie auch des von den Pfarrern dabey gebrauchten Verfahrens, besonders in den Visitationen und in Haltung der Schulunterredungen anmerken[11]), auch

d) wo Prediger oder Schullehrer um Versorgung und Verbesserung bey Uns bitten, den ihnen auszustellenden Testimoniis, welche jedesmal auf Lehre, Leben und übrige Brauchbarkeit, und daferne ein oder der andere etwas in Druck gegeben hätte, mit der davon dem Zeugniß zu inserirenden Anzeige ausdrücklich zu richten, und ohne deren Beylegung entweder im Original, oder in einer von dem ausstellenden Superintendenten vidimirten Copie, den Supplicanten von künftigem Monat Julii a. f. als dem ersten obgesetzten Einsendungs-Termin an die Supplices zurück gegeben werden sollen, inmaasen solches sämmtlichen Predigern und Schullehrern zugleich zu eröffnen ist, jedesmal mit Beziehung auf die zuletzt vorher eingesendete Tabelle ihr Gutachten über deren Exhibita, besonders was die Pastores betrifft, ausdrücklich inseriren, dergestalt, daß solche exhibita, daferne man es gut findet, eingefordert und darnach geprüft werden können; übrigens aber

e) wenn ihnen Umstände vorkommen, so alsobaldige Anzeige erfordern, solche einzeln und separatim pflichtmäsig einberichten, hierüber

f) mit den in ihren Wohnorten befindlichen Predigern und Schullehrern sich fleißig über Amts- und Berufs-Sachen heilsamlich besprechen, auch

g) die Schulen[12]) dieser Wohnorte von Zeit zu Zeit besuchen, und von diesen Besuchen thätigen Gebrauch für die Schulen machen, auf dem Lande und an auswärtigen Orten aber

h) obgedachtermaasen alle mögliche Gelegenheiten zu ähnlicher Besprechung der Pfarrer, Schulmeister, Kinderlehrer und Catecheten und zu Besuchung der daselbstigen Schulen treulich benutzen, und wie bey dergleichen Besuchen überhaupt

i) auf Einführung guter Veranstaltungen und Besserung der mangelhaften bedacht seyn; also besonders ein wachsames Auge darauf haben, daß von einer Visitation oder einem Besuch zum andern, das Angemerkte und Erinnerte wirklich gebessert werde, und solches nicht vergeblich geschehe.

IV. Was die in ihren Diöcesen sich aufhaltenden Candidatos Theologiae anbelangt; so haben

11) s. Anmerk. 7. 12) s. Anmerk. 4.

1) die Superintendenten die jetzt in ihren Diöcesen sich aufhaltenden alphabetisch zu verzeichnen, zugleich aber pro futuro selbigen bekannt zu machen, daß sie, sobald sie ankommen, sich bey dem Superintendenten der Diöces angeben, und insofern sie bereits examiniret sind, ihre testimonia examinum produciren, auch nicht eher predigen sollen, bis sie das erstemal vor dem Superintendenten geprediget, und hierauf von selbigem licentiam concionandi schriftlich erhalten haben, immasen dieses in den bereits vorhandenen Kirchen-Gesetzen also verordnet, und den Pastoribus wiederholentlich anzudeuten ist; und eben so sollen sie, sobald sie locum mutiren, sich wiederum bey dem Superintendenten angeben[13]).

Wie denn auch

2) die Pastores anzuweisen sind, daß sie die Candidaten, die in ihren Wohnorten sich befinden, fleißig beobachten, sich ihrer annehmen, sie zu Pastoral-Geschäften mit anziehen, und bey ihrem sub II. vorgeschriebenen und obangeordnetermasen zum erstenmal bald nach Michael a. f. einzureichenden Exhibitis, wie sie sich anlassen und betragen, jedesmal Zeugniß ablegen sollen.

3) Den Superintendenten selbst ist anzuempfehlen und zu überlassen, theils dererjenigen Candidaten, die an ihrem Orte sich befinden, sich durch Pastoral- und andere Vorlesungen, auch ascetische und sonstige gute Uebungen anzunehmen, theils die auswärtigen durch Aufgaben von Ausarbeitungen, Correspondenz und persönliche Prüfungen bey vorkommenden Gelegenheiten zu leiten und zu dirigiren[14]), so wie

4) was sie dabey wahrnehmen, in die Tabelle sub C. in der Columne sub rubr. „Anmerkungen" jedesmal mit zu bemerken ist[14]).

13) s. die Bekanntm. v. 2. Dec. 1844.

14) Im Verfolg der i. J. 1835. im Königreiche Sachsen hinsichtlich der evangelisch-lutherischen Mittelbehörden eingetretenen neuen Verfassungseinrichtungen, sind über die Beaufsichtigung der Candidaten der Theologie und ihrer Fortbildung zur würdigen Verwaltung des geistlichen Amts in den bestehenden Predigervereinen (s. in letzterer Beziehung das neue Regulativ über die theologischen Candidaten-Vereine v. 20. März 1844.) folgende neue Bestimmungen getroffen worden.

a) Soviel im Allgemeinen die Ressortverhältnisse betrifft, so ist nach einer Verordnung des Cultusministerii vom 15. Dec. 1836. an die Kreisdirectionen und das Consistorium zu Glaucha und einer Verordn. an das evangel. Landesconsistorium v. dems. T. u. J. die specielle Aufsicht über die im Lande sich aufhaltenden Candidaten der Theologie u. des Predigtamtes, besonders in sittlicher u. disciplineller Hinsicht, nicht sowohl dem evang. Landesconsistorio, als den Kreisdirectionen u. resp. dem gedachten Consistorio zu Glaucha aufgetragen worden, da sie den Aufenthaltsorten der Candidaten sich näher befinden, und bei dieser Aufsicht der Unterbehörden als geeigneter Organe sich leichter bedienen können, wogegen eine fortdauernde Mitaufsicht über die Predigervereine u. theolog. Bildungsvereine der Candidaten und deren Leitung, wenigstens in wissenschaftlicher Beziehung dem Landesconsistorio auch ferner verbleiben soll. (s. die Verordn. vom 19. Oct. 1844. in der Note 3. zu §. 1. des Regul. v. 20. März 1844.) — In der erwähnten Verordnung an die Kreisdirectionen u. das Cons. zu Glaucha vom 15. Dec. 1836. ist nun diesen Behörden anbefohlen worden, (nachdem vorher durch die Verordn. v. 2. April 1836. G. u. Vbl. v. 1836. S. 82. den Superintendenten aufgegeben worden war, die sämmtlichen Candidatentabellen bei den Kreisdirectionen einzureichen,) besagte Tabellen nicht mehr dem Landesconsistorio mitzutheilen, sondern unmittelbar an das Cult-Ministerium einzusenden, und von daher Entschließung darauf zu erwarten. Dagegen seien die Superintenden-

Sollte nun

5) von einem oder dem andern etwas wider reine Lehre, würdigen Wandel oder dergleichen bekannt werden[15]), so haben die Superintendenten selbige sofort abzumahnen, nach Befinden die Canzel ihnen zu verbieten, und zu berichten, auf alle Fälle aber dergleichen Vorgänge in der obgedachten Columne der Tabelle sub C. anzuzeigen, so wie die vorzüglichen auch dabey bekannt zu machen und mit Bestimmung, ob sie zum Predigt= oder Schulamte sich qualificiren möchten, zu empfehlen.

6) Wann die Candidaten um Stellen anhalten, so soll solches vom künftigen Monat Julius a. f. an, nicht anders als mit Beylegung eines testimonii des Orts=Pfarrers, wo sie wohnen, und des Superintendenten der Diöces geschehen, und von diesem letztern das Testimonium mit speciellen Angaben und mit Beziehung auf die in den Verzeichnissen ihnen ertheilten Zeugnisse gegeben werden.

7) Wenn Subjecte von Patronis zu geistlichen Stellen von demselben Termin des Monats Julius an, designiret werden, so soll der präsentirende Superintendens, daferne der Candidat oder Schullehrer in seiner Diöces wohnet, ein selbsteigenes Zeugniß, wenn aber das nicht ist, ein Zeugniß desjenigen Superintendentens, unter welchen der Praesentandus gehört, und welches der präsentirende Superintendent zuvor communicando zu erbitten, dieser letztere aber bestimmt auszustellen hat, dem Präsentations=Berichte wegen des Examinis beylegen, und, was ihm sonst etwa für oder wider das Subject bekannt ist, nach seiner Pflicht anzeigen[16]).

8) Studenten, die noch auf den Akademien sich befinden, sollen, wenn sie zuweilen bey ihren Anverwandten zum Besuch sind, ohne zum erstenmal Erlaubniß vom Superintendenten der Diöces zu erhalten, nicht predigen, und diese sollen sie keinem, der nicht wenigstens über anderthalb Jahr und gegen zwey studirt hat, ertheilen.

Und wie

V. die Superintendenten hierunter allenthalben ihr

---

ten anzuweisen, die jährlichen Anzeigeberichte über die Prediger= u. theolog. Bildungsvereine zunächst an die Kreisdirection einzusenden, von welcher diese Berichte dem Landesconsistorio mitzutheilen seien. — Ferner ist in der Verordnung an letzteres vom 15. Dec. 1836. verfügt, daß selbiges die zuletzt erwähnten Anzeigen mittels gutachtlichen Berichts an das Cult=Ministerium einzureichen habe, damit dasselbe nach Befinden über die im Betreff der Prediger= u. theolog. Bildungsvereine geschehenen Anträge oder sonst behufige Entschließung fassen könne. — Nach der neuerlichen Vorschrift in §. 13. des Regul. über die theol. Candidaten=Vereine v. 20. März 1844. sind die Candidatentabellen sogleich mit den zuletzt bemerkten Anzeigen über die Wirksamkeit der Candidaten=Vereine zu verbinden und daher nunmehr gleich den letzteren zunächst bei der Kreisdirection einzureichen. S. die oben angez. V. vom 19. Oct. 1844.

b) Was nun insbesondere die Candidatentabellen anlangt, so sind die Vorschriften der Gen.=Verordn. vom 19. Dec. 1788. namentlich durch eine Generalverordnung des Kirchenraths vom 13. Febr. 1824. eingeschärft worden. Es wurden darin neue Schemata für die Candidatentabellen angeordnet und unter No. 1—7. bestimmte Vorschriften über deren Ausfüllung ertheilt. Den Superintendenten und geistlichen Inspectoren wurde demnächst, unter No. 8. der Gen.=V. v. 13. Febr. 1824., mit Hinweisung auf die vom 19. Dec. 1788., zur dringenden Pflicht gemacht „auf die in ihren Ephorien sich aufhaltenden Candidaten, soviel ihnen möglich, Aufsicht zu führen, ihren Wandel und Qualification genau zu beobachten, auch soweit thunlich, ihnen zur gehörigen Vorbereitung auf ihren künftigen Beruf entweder selbst Anleitung zu geben, oder nach Befinden die hierzu qualificirten Ortspfarrer damit zu beauftragen, hiernächst, wenn sie etwas in Lehre oder Wandel Anstößiges an ihnen wahrnähmen, selbige ernstlich zu vermahnen, auch solchenfalls ihnen nach Befinden die Canzel zu verbieten, von diesem eintretenden letztgedachten Falle aber, sowie, wenn sonst etwas Erhebliches, insbesondere bei der Frage über deren Anstellung in einem geistlichen oder Schulamte zu Berücksichtigendes gegen sie vorkomme, hiervon ungesäumt und auch unerwartet der ꝛc. jährlich einzusendenden Anzeigen Bericht an den Kirchenrath zu erstatten. ꝛc."

Um der Verordn. vom 13. Febr. 1824. zu genügen, sollen die Ephoren nach No. 9. der letztern, „nicht allein alle zur Erlangung der beabsichtigten Vollständigkeit der einzureichenden tabellarischen Verzeichnisse ihnen zweckdienlich scheinenden Mittel anwenden, wobei auch denjenigen Superintendenten u. geistl. Inspectoren, an deren Wohnorten Tags= oder Wochenblätter erscheinen, anheim gegeben werde, mittelst in selbige einzurückender Bekanntmachungen die Candidaten ihrer Ephorie zur Anmeldung auf der Superintendentur und Beibringung der für die tabellarischen Anzeigen ꝛc. vorgeschriebenen Umstände einzuladen, sondern es sei auch die Universität Leipzig unterm 13. Febr. 1824. angewiesen worden, die Studiosos theologiae vor ihrem Abgange von der Universität, bei Ausantwortung ihrer testimoniorum morum, daß sie sich bei dem Superintendenten oder geistlichen Inspector derjenigen Ephorie, in deren Bezirke sie sich künftig aufzuhalten gedächten, ehebaldigst soviel möglich persönlich, und in erheblichen Behinderungsfällen wenigstens schriftlich ꝛc. anzumelden haben, zu bescheiden, so wie auch künftig die zum Examine pro candidatura ꝛc. Gelangenden, nach dessen Erfolg gleichmäßig zu solcher Anmeldung bei den Ephoren ihres künftigen Aufenthaltsorts ausdrücklich angewiesen werden sollten."

Nachdem nun das Cultusministerium, lt. einer unter dem 20. April 1833. an die Consistorien erlassenen Verordnung die Generalverordnungen vom 19. Dec. 1788. u. 13. Febr. 1824. aufs Neue hat einschärfen lassen, (s. die Verordn. vom 2. April 1836.) so hatte dasselbe fernerweit in einer Verordnung an das Landesconsistorium vom 12. Nov. 1836., welche auf besondere Anordnung des Cultusministerii in der schon unter a. erwähnten Minist. Verordn. an das Landesconsistorium vom 15. Dec. dess. J. von letzterem unterm 13. Febr. 1837. den Kreisdirectionen mitgetheilt worden ist, zunächst

aa) für die von den Ephoren alljährlich einzureichenden Candidatenlisten ein anderweites Schema vorgeschrieben, wornach das der Gen.V. vom 19. Dec. 1788. unter C. und das der Gen.V. vom 13. Febr. 1824. unter A. und B. beigefügte abgeändert wurde, und an dessen Stelle seitdem wiederum das zu §. 13. des Regul. über die theol. Candidaten=Vereine vom 20. März 1844. vorgeschriebene neue Schema getreten ist. Demnächst wurde das Landesconsistorium beauftragt, sämmtliche Ephoren anzuweisen,

bb) daß sie in den Candidatentabellen nicht bloß den Abgang und Zuwachs anzugeben, sondern die sämmtlichen unter ihrer Ephorie zur Zeit der Fertigung der Tabelle sich wirklich aufhaltenden Candidaten, unter Nummern, welche in jeder Tabelle sich wieder mit No. 1. anfangen, namentlich aufzuführen hätten, wobei ihnen jedoch künftig nachgelassen bleibe, bei denjenigen Candidaten, hinsichtlich welcher in dem letzten Jahre sich nichts verändert habe, auf diejenige frühere Tabelle, in welcher das Nähere über dieselben enthalten sei, sich zu beziehen, endlich

cc) daß sie unter der Rubrik „Bemerkungen" hauptsächlich über das sittliche Betragen der Candidaten, ihren Fleiß, und wenn in Hinsicht ihrer theologischen Richtung etwas Besonderes wahrzunehmen sei, auch über diese sich äußern sollten.

In Conformität dieser Minist. Verordn. hat dann das evangel. Landesconsistorium unterm 25. Nov. 1836. an die sämmtlichen Superintendenten verfügt, mit der Weisung, die dem Vorstehenden gemäß einzurichtenden Tabellen, jedesmal spätestens bis zum Schluß des Monats Januar jeden Jahres an die vorgesetzte Kreisdirection einzureichen.

c) Hinsichtlich der weitern Vorschriften der Verordnung vom 20. April 1833. über die Bildung von Predigervereinen für Candidaten des Predigtamts und der Theologie und über die Einrichtung und Leitung dieser Vereine (s. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. Bd. S. 119.) ist auf das neue Regul. über die theolog. Candidaten=Vereine vom 20. März 1844. zu verweisen, wodurch jene frühern Vorschriften als erledigt anzusehen sind.

15) s. dazu das nächstfolgende Rescr. v. 19. Dec. 1788.

16) S. hierzu die V. des C.M. vom 7. März 1845. in der Note zu §. 15. des Regul. vom 22. Sept. 1835. und wegen der bei der Präsentation von Ausländern zur Anstellungsprüfung beizubringenden Zeugnisse not. 3. zur V. vom 24. Mai 1833.

Gewissen zu bedenken und daß sie Vorbilder der ihnen anvertrauten Geistlichen und Gemeinen seyn mögen, sich vor Gott zu bestreben, auch sich sowohl dabey der möglichsten Gewissenhaftigkeit und Unpartheyligkeit zu befleissigen, als hierüber auch bey Kirchrechnungs=Abnahmen, bey Pfarr= und Schul=Proben, bey Kirchen=Bauen, bey den Sportul=Ansätzen, in Ehe=Irrungen und andern Sachen, so wie im gemeinen Leben und Privat=Betragen sich für allen demjenigen, was Anstoß geben könnte, sorgfältig zu hüten, nicht minder die Pfarrer und Schullehrer das ihnen Anbefohlne genau zu halten, und sie insgesamt überhaupt nach Vorschrift des XVI. der General=Artikel und sonst allenthalben sich eines ihres Berufs würdigen Betragens zu befleissigen, auch die Candidati Ministerii zu ihrer künftigen Bestimmung sich gewissenhaft vorzubereiten haben, und solchemnach ihnen allen durch die Superintendenten diese Unsere Verordnungen, so weit sie jeden angehen, bekannt zu machen, und nachdrücklich einzuschärfen sind;

Also werden Wir jeden unter ihnen nach ihren Uns dadurch bekannt werdenden Verdiensten Unsere wohlgefällige Vorsorge angedeyhen lassen, so wie gegen jeden, der hierunter sich säumig erweisen sollte, mit gehöriger Ahndung zu verfahren, besonders aber die Superintendenten, die sich hierbey thätig und unpartheyisch beweisen, mit vorzüglicher Zufriedenheit anzusehen wissen.

Im übrigen versehen Wir uns zu euch, daß ihr auch eures Orts über genaue Befolgung dieser auf Beförderung des wahren Wohlstandes Unsrer Unterthanen gerichteten Anordnungen ernstlich halten werdet, und begehren gnädigst, ihr wollet vorstehendem allem gemäß, an die unter euch stehenden Superintendenten und durch diese an die fernern Behörden die nöthigen Verfügungen mit abschriftlicher Beylegung dieses Unsern Regulativi, ungesäumt treffen; hiernächst aber ihr selbst, was euch etwa von vorzüglich geschickten, und weiterer Beförderung zu Ephoral- und andern geistlichen Kirchen= und Schulämtern würdigen Männern, oder deme zuwider von einem und dem andern Subject vorgekommen seyn möchte, mittelst ebenmäßigen an das Directorium zu couvertirenden Berichts von Zeit zu Zeit anzeigen.

Daran ꝛc. Datum, Dreßden am 19. December 1788.

A.

Prediger=Tabelle.

(s. oben die Anmerkung 7.)

B.

Schullehrer=Tabelle.

(s. die nemliche Anmerk.)

C.

Candidaten=Tabelle.

(s. die Anmerkung 14. sub b.)

Rescript*), die bei theologischen Examinibus auf die Symbolik zu nehmende Rücksicht, ingleichen die von den Consistorien auf Lehre und Leben der Prediger und der Candidaten des Predigtamtes zu führende Obsicht betreffend, v. 19. Dec. 1788.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 297.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.; Nachdem Wir Uns bewogen gefunden, in den bei Unserm Kirchenrathe und Oberconsistorio nach Michaelis c. a. gehaltenen Examinibus, diese auch künftig beizubehaltende Ordnung beobachten zu lassen, daß nebst dem hebräischen und griechischen Text und der Religionslehre überhaupt, auch jedesmal ausdrücklich über einen oder etliche Artikel aus den symbolischen Büchern examinirt**), und inwieferne die Examinati in der symbolischen Theologie, Richtigkeit, Fertigkeit und Gründlichkeit beweisen, in den ausgestellten Censuren specifice bemerket werde, hiernächst auch, daß künftig diejenigen, so zu den Examinibus sich angeben, mittelst besonderer Attestate ein Collegium über die symbolische Theologie, insoferne dergleichen während ihres academischen Aufenthaltes gelesen worden, wirklich gehört zu haben, jedesmal dociren sollen***), festgesetzt worden; So bleibt euch solches hierdurch unverhalten, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet eures Ortes bei den vorkommenden Examinibus derer zu geistlichen Stellen designirten Subjecte euch darnach gleichmäßig achten, auch wo ihr bei einem oder dem andern gänzliche Unbekanntschaft hierunter oder Unrichtigkeit in der Lehre verspüren möchtet, solchen nach Inhalt des Rescripts von weiland Churfürst Johann George dem Zweiten, christmildesten Gedächtnisses de ao: 1679†) nach Befinden abweisen, oder bei vorkommendem Zweifel die Sache mittelst Berichts anhero gelangen lassen und in solchem Fall denselben ohne Anfrage bei Unserm Kirchenrathe nicht annehmen, wie ihr denn auch auf die unter euch stehenden Prediger und die Candidatos ministerii durch den euch untergebenen Stifts=Superintendenten genaue Obsicht zu führen, und diesen letztern, daß, sobald er etwas in Lehre oder Leben Anstößiges an einem oder dem andern bemerken sollte††), er ihn nicht nur für sich ernstlich ermahnen und ihm nach Befinden die Haltung öffentlicher Vorträge untersagen, sondern auch an euch nach Beschaffenheit der Umstände zu fernerer Anzeige bey Uns oder sonstiger selbsteignen Vorkehrung berichten solle, anzuweisen wissen werdet. Daran ꝛc. Datum Dresden, am 19. Dec. 1788.

---

*) an das Stifts=Consistorium zu Wurzen. In simili an die übrigen dem Kirchenrathe untergeordneten Consistorien.

**) S. die Prüfungsregulative vom 3. Jan. 1833. §. 17. u. vom 22. Sept. 1835. §§. 6. 15. u. 16.

***) S. die V. vom 1. Dec. 1830. unter Pct. 2. und ib. n. ***.

†) s. Seite 113.

††) s. die nächst vorhergehende Generalverordnung sub IV. u. not. 14.

Rescript*), das Trankfsteuer-Beneficium der ab officio et reditibus suspendirten Kirchen- und Schuldiener betreffend, v. (3.) 16. Jan. 1789.
(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 217. T. II. S. 1019.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen, rc. Churfürst rc. Was ihr in Sachen, die vom Amtssteuer-Einnehmer Sohr zu Weißenfels verweigerte Verabfolgung des dem ab officio et reditibus suspendirt gewesenen und nachher gänzlich removirten Subdiacono daselbst N. N. auf die Zeit seiner Suspension vom 18. Juli 1785. bis zum 22. August 1786. zugestandenen Trankfsteuer-Beneficii an 8 Thlr. 8 Gr. jährlich, ingleichen rc. unterm 26. September 1787. unterthänigst berichtet und zu verfügen gebeten, solches ist Uns geziemend vorgetragen worden.

Nachdem nun, so lange nicht die wirkliche Vacanz eines geistlichen Amts eingetreten, das wegen desselben zu verabreichende Trankfsteuer-Beneficium nicht aufhören und dessen Verabfolgung aus dem Steuer-Aerario auf die Zeit der Suspension eines Kirchen- oder Schuldieners um so weniger verweigert werden mag, da der wirkliche Genuß der vormaligen Trankfsteuer-Freiheit, und mithin auch das an deren Stelle eingeführte Surrogatum als ein Theil des Dienstgehaltes zu betrachten, übrigens aber die Entscheidung, ob das Trankfsteuer-Beneficium dem suspendirten Kirchen- oder Schuldiener selbst zu reichen, oder während der Zeit seiner Suspension zur Masse des während der Suspension sequestrirt gewesenen Einkommens seines Dienstes zu ziehen sei? dem judici competenti zu überlassen ist:

So ist aus Unserm Obersteuer-Collegio, wegen des aus dem Steuer-Aerario auf oberwähnte Zeit annoch zu verabfolgenden Trankfsteuer-Beneficii an die Thüringische Kreis-Einnahme rc. Verordnung rc. ergangen rc. rc.

Wir begehren dannenhero hiermit gnädigst, ihr wollet euch nach Vorstehendem rc. gehorsamst achten und damit der während N. N. Suspension zur Einnahme und Berechnung der Subdiakonats-Einkünfte bestellte Sequester das rückständige Trankfsteuer-Beneficium behörigen Orts gegen Quittung erhebe und berechne, und was hierunter sonst nöthig, gebührend verfügen. Daran geschiehet Unsere Meinung. Datum Dresden, am (3.) 16. Januar 1789.

Befehl[1]), die Verbesserung der Gesangbücher betr., v. 10. April 1793[2]).
(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 175.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen rc. Churfürst rc. Euch ist aus denen wegen Verbesserung der Gesangbücher verschiedentlich erlassenen Rescripten erinnerlich und sonst nicht unbekannt geblieben, welchergestalt Wir auf diesen Gegenstand seit mehrern Jahren bereits sorgfältigen Bedacht nehmen lassen, anfänglich auch dabei das Absehen auf Einführung eines allgemeinen Gesangbuches in alle Kirchen Unserer Lande und auf einmal gerichtet worden. Da aber nach genauer Erwägung der Sache sich gefunden, daß diesem modo mancherlei wichtige Bedenklichkeiten im Wege stehen; So haben Wir nunmehro diese intendirte Verbesserung derer zum Gebrauch bei dem öffentlichen Gottesdienste in Unsern Landen bestimmten Gesangbücher einzeln und allmählig vornehmen zu lassen resolvirt. Und zu dem Ende soll zuvörderst das hiesige Dresdener Gesangbuch dergestalt, daß es nach und nach, jedoch ohne Zwang[3]) und ohne den Gemeinden wider ihren Willen neue Unkosten zu verursachen, hier und in andern Diöcesen eingeführt werden, oder wenigstens ihnen bei Verbesserung ihrer bisher gebrauchten Gesangbücher zur Norm dienen könne, umgearbeitet, hierzu dem Ober-Consistorial-Assessori und Superintendenten Dr. Tittmann allhier Auftrag ertheilt; auch dieses neue Gesangbuch, da die wohlthätige Absicht damit verbunden wird, den durch dessen Verlag zu erlangenden Vortheil zu einem besondern, der Verbesserung geringer Prediger- und Schulmeister-Besoldungen zu widmenden Fonds anzuwenden, zu diesem Ende von der unter Unsers Kirchenraths und Ober-Consistorii unmittelbarer Direction und Inspection zu verwaltenden Priester-Wittwen- und Waisencasse in Verlag genommen werden.

Nachdem jedoch die völlige Ausführung dieser Einrichtung annoch einige Zeit erfordern wird;

So wollen Wir geschehen lassen, daß dergleichen Verbesserungen in andern einzelnen Diöcesen nach Befinden der Umstände auch einstweilen veranstaltet werden mögen, desgleichen die Uebernehmung des Verlags solcher verbesserter Kirchen-Gesangbücher zum Besten derer bei ihnen befindlichen, ebenfalls nützlichen milden Stiftungen ihnen nicht verwehren.

Gleichwie Wir aber bei dieser intendirten Verbesserung der Gesangbücher überhaupt voraussetzen, daß solche jetzt und künftig dergestalt eingerichtet werden müsse, damit bei Weglassung alter unverständlicher, und Aufnahme neuer geistreicher Lieder weder die Vollständigkeit der Wahrheiten der Evangelischen Religion etwas leide, noch auch die biblische Sprache im Ganzen, oder die Stärke und das Feuer des Ausdrucks im Einzeln vermindert, ja auch nicht einmal dem gemeinen Mann der Gebrauch alter, kraftvoller, oft nur durch unmerkliche Abänderungen weniger Ausdrücke, oder Verse füglich zu verbessernder Lieder, die er von Jugend auf auswendig gelernt hat, entzogen werde;

Also sind auch alle dergleichen verbesserte Gesangbücher, soferne nicht wegen einzelner etwas anders angeordnet wird, denen Consistoriis[4]), unter deren Sprengel die Diöcesen stehen, vorher zur Censur einzusenden, und bei sothaner Censur

1) sind die lateinischen oder lateinisch- und deutschgemischten Lieder, hiernächst aber auch allen andern, so nicht mehr beim öffentlichen Gottesdienste gebraucht werden können, wegzulassen;

*) aus dem Kirchenrathe an das Consistorium zu Leipzig.
1) aus dem Kirchenrathe an sämmtliche Consistorien u. die Universität Leipzig. 2) Rescr. v. 19. Dec. 1788.

3) S. wegen des in dieser Beziehung zu beobachtenden Verfahrens das Rescr. v. 15. Juli 1799. 4) Verordn. v. 10. April 1835. §. 13.

2) ist in Ansehung derer Gesänge, welche in einzelnen Versen oder Ausdrücken Veränderung zu erfordern scheinen, vorzüglich nur auf Wegräumung alles dessen zu sehen, was Mißverstand und Spöttereien veranlassen, mithin der Religion Anstoß geben könnte;

3) bei Stellung und Anordnung der Lieder ist unter andern dahin Bedacht zu nehmen, daß die aus der Bibelsprache genommenen und dem gemeinen Manne geläufigen rubra nicht mit andern, ihm nicht so leicht verständlichen vertauscht werden.

4) Keine Aenderungen dürfen anders, als wo sie des Sinnes wegen unumgänglich nöthig sind, und auch alsdenn nicht anders, als mit einem der Bibelsprache möglichst nahekommenden Tone und mit ebenfalls möglichster Beibehaltung der alten Reime angebracht werden.

5) Bei Gesängen über einzelne Pflichten und die christliche Moral überhaupt, so wie bei denen, die von Jesu Christo als Lehrer und als Beispiel handeln, ist sorgfältig Bedacht zu nehmen, daß keiner aufgenommen werde, wo nicht der Zusammenhang der Pflicht und Tugend und ihrer wohlthätigen Folgen mit dem Glauben und der freien Gnade in Christo, desgleichen Christus, als Erlöser und Heiland der Menschen zugleich deutlich und evangelisch vorgetragen wird.

6) Ueberhaupt ist das Absehen gewissenhaft und sorgfältig dahin zu richten, wie man die herzerhebende Erbauung wirklich befördern und nicht nur in dem fühllosen Sänger beseeligende Empfindungen hervorzubringen, sondern auch dem erfahrenen Christen Nahrung des Glaubens und Freude am Evangelio zu gewähren vermöge.

Demnächst ist aber auch dahin zu sehen, daß ein neues Gesangbuch nicht zu stark und kostbar ausfalle, den Gemeinden nicht wider ihren Willen aufgedrungen und nur nach und nach und mit behöriger Vorbereitung, Klugheit und Mäßigung eingeführt; auch wohl, insoferne einer gänzlichen Verbesserung allzuviel Schwierigkeiten im Wege stehen und es ohne Vermehrung der Kosten geschehen kann, der Sache zum Theil durch einen Anhang geholfen werde.

Immittelst und bis dergleichen Verbesserungen zu Stande kommen und der Verlag davon zum Besten milder Stiftungen übernommen werden kann, und will, werden Wir den privilegirt gewesenen Buchhändlern, deren Privilegia bereits erloschen sind, oder annoch zu Ende gehen, deren Erneuerung, jedoch blos unter der ausdrücklichen Bedingung, ertheilen lassen, daß ihr Privilegium auf den Fall, da ein neues Gesangbuch zum Besten einer milden Stiftung eingeführt würde, nicht zu verstehen sein solle; Welches den jeden Orts mit Gesangbuchsprivilegien versehenen Buchhändlern und Buchbindern, wiewohl jeder von selbst schon dahin Bedacht nehmen wird, gegen die Zeit des Ablaufs seines Privilegii sich mit keiner neuen Auflage zu beladen, gleichwohl zu ihrer Nachachtung, durch den Superintendenten der Diöces, in welche der Privilegiatus gehört, in Zeiten zu erkennen zu geben ist.

Wir begehren dannenhero hierdurch gnädigst an euch, ihr wollet euch nach obstehenden Grundsätzen und Vorschriften allenthalben gehorsamst achten, und dem Allen gemäß an die euch untergebenen Superintendenten und durch diese an die weitern Behörden das Nöthige förderlich verfügen.

Daran ꝛc. Datum Dresden, am 10. April 1793.

Rescript*), die Reparaturkosten bei geistlichen Wohnungen betr., v. 12. Juni 1793.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 217.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Bei Unserm Kirchenrath und Ober-Consistorio sind zeither mehrmals Beschwerden vorgekommen, als ob die klare Vorschrift der Kirchen-Ordnung, nach welcher die Geistlichen ihre zur Nothdurft zugerichtete und ihnen also gebauet eingeräumten Wohn- und Wirthschaftsgebäude in baulichem Wesen erhalten sollen, an vielen Orten überschritten werde, und alle und jede daran vorfallende Reparaturen ohne Unterschied, unter dem Vorwand einer Observanz auf Kosten der Kirchen veranstaltet werden wollten.

Nun bewendet, insoferne wegen der Reparaturen in den Wohnungen der Geistlichen**) ein anderes als der 32. General-Artikul vorschreibt, rechtlich hergebracht ist, es zwar dabei: jedoch ist, wenn in vorkommenden Fällen die Observanz entweder nicht hinlänglich dargethan ist, oder zur Ungebühr auf solche Gegenstände, welche nicht zu den Reparaturen, sondern zu gewöhnlichen Wirthschaftsausgaben zu rechnen sind, oder auch auf Schäden, welche durch der Bewohner und der Ihrigen Schuld verursacht worden, ausgedehnet werden wollte, solches sowohl überhaupt nicht zu gestatten, sondern es ist auch deshalb, auf beschehene Vorstellung von der vorgesetzten Behörde jedesmal den Rechten und der Billigkeit gemäße Verfügung zu thun***).

---

*) aus dem Kirchenrathe an die Consistorien.

**) Unterm 9. Sept. 1825. hat der Kirchenrath auf die Anfrage des Consistorii zu Glaucha, in welchen Fällen die Kirchen- und Schulinspectionen bei Baulichkeiten in den geistlichen Gebäuden, deren Kosten ohne Zuthun des Kirchen-Aerars von den Eingepfarrten bestritten würden, verbunden seien, der Genehmigung des Baues halber zuvörderst an das Consistorium Bericht zu erstatten, rescribirt: „daß, obwohl ein Normalquantum, weshalb bei Baulichkeiten in den geistlichen Gebäuden zuvörderst bei der vorgesetzten Behörde anzufragen sei, zur Zeit gesetzlich noch nicht bestimmt sei, dennoch nach der bei den Consistorien statt findenden Praxis angenommen werde, daß bei jeder Baulichkeit, deren Kosten mehr als 20 Thlr. betragen, — letztere möchten vom Kirchen-Aerario oder von den Eingepfarrten bestritten werden, — die Kirchen- und Schulinspection zuvörderst der Genehmigung halber an das vorgesetzte Consistorium zu berichten habe.“ (v. Webers Kirchenrecht ꝛc. 1. Ausg. 1. Theil, S. 775. Note 5. u. 2. Theil, S. 884. Note 8.; ingl. 2. Ausg. 1. Bd. S. 203. Note 62. u. 2. Bd. S. 614. Note 10.) S. überdieß wegen der Oberlausitz §. 81. fg. des Regul. v. 11. Aug. 1813., ingl. wegen der Baulichkeiten bei Schulhäusern §. 28. der Ausf. V. zum Schulgesetze vom 9. Juni 1835.

***) In dieser Beziehung hat die Kreisd. zu Zwickau in einem zur Beschwerde gekommenen Falle z. B. das Ausweißen des Pfarrhauses, das Beschneiden des Pfarrzaunes, das Reinigen der Schornsteine im Pfarrhause, die Herstellung von Fenstertafeln darin, soweit die Fenster nicht durch Ungewitter oder andere äußere Gewalt beschädigt worden sind, die Erneuerung durchgebrannter Ofenroste und andere ähnliche Sachen als solche Herstellungen angesehen, welche zu den gewöhn-

Wir begehren dannenhero hierdurch, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten und die unter euch stehenden Superintendenten deme gemäß anweisen.

Daran ꝛc. Datum Dresden, am 12. Juni 1793.

Generale[1]), die zu den anatomischen Theatern auf den Universitäten zu Leipzig und Wittenberg, und bei dem collegio medico-chirurgico zu Dresden zu verabfolgenden Leichname betreffend, v. 8. Juli 1794[2]).

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 259.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Nachdem Uns von der medicinischen Facultät zu Leipzig unterthänigst angezeigt worden, daß seit einiger Zeit die in den Verordnungen vom 6. Juli 1716.[3]), 12. April 1723.[4]) und 20. November 1779.[5]) in Absicht auf die zu den anatomischen Theatern zu verabfolgenden Leichname enthaltenen Dispositionen nicht gehörig beobachtet und von manchen Obrigkeiten besonders die cadavera der Selbstmörder, unter mancherlei ungegründetem Vorwande dem theatro anatomico entzogen würden; So finden Wir zu Beförderung einer gründlichen Kenntniß in der practischen Arznei-Wissenschaft für nöthig, sothane Vorschriften hierdurch auf das Nachdrücklichste zu wiederholen und Folgendes zu verordnen:

Es sind alle Leichname hingerichteter Verbrecher, insoferne nicht eine Schärfung der Todesstrafe die Verabfolgung des Körpers zur Anatomie an und für sich verhindert, ingleichen die Leichname von ertrunkenen und todt gefundenen Personen, mit Ausnahme der Honoratiorum und derjenigen, deren Verwandte und Freunde um deren Begräbniß bitten, nicht minder der Selbstmörder, welche aus Verzweiflung und Ruchlosigkeit, nicht aber aus Melancholie, sich das Leben genommen haben, so wie der in Gefängnissen verstorbenen, eines Capitalverbrechens geständigen und überführten Maleficanten von den Obrigkeiten hiesiger Lande, resp. an das Collegium Medico-Chirurgicum allhier[6]), und die medicinischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg und zwar in der Maaße, daß die Abholung auf deren Kosten geschehe und bei bevorstehenden Hinrichtungen denselben zuvor davon Nachricht gegeben werde, auf deren Verlangen unweigerlich zu verabfolgen[7]) [8]) [9]) [10]) [11]) [12]).

---

lichen Wirthschaftsausgaben gerechnet und daher vom Pfarrer lediglich aus eigenen Mitteln bestritten werden müßten, ohne daß diesem auf eine gegentheilige Observanz wegen bisher erfolgter Bestreitung solcher Ausgaben aus dem Kirchenärar sich zu beziehen gestattet sein könne. Dieser Ansicht ist vom Cultusministerio beigepflichtet worden in einer V. an die Kreisd. zu Zw. vom 31. März 1857., die Beschwerde des Pf. Grabowsky zu Ebersbrunn betr.

Vergl. auch noch von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. Bd. 2. S. 367. u. §§. 25. 26. u. 27. des i. J. 1837. den Ständen vorgelegten ursprünglichen Entwurfs des Parochiallastengesetzes, Landt. Act. v. J. 1837. Abth. I. Bd. 2. S. 114. u. Abth. III. Bd. 3. S. 304. —

Zu bemerken ist noch, daß der in Vorstehendem ausgesprochene Grundsatz, wornach unter andern auch die zu den gewöhnlichen Wirthschaftsausgaben zu rechnenden Essenkehrerlöhne für die geistl. Gebäude lediglich von deren Bewohnern zu bestreiten sind, auf Schulhäuser, welche nur zum Theil zur Benutzung des Lehrers bestimmt sind, der Natur der Sache nach keine Anwendung leidet. Hier treten vielmehr, wie auch in von Webers Kirchenrecht, 2. Auflage, Bd. 2. S. 368. Note 24. angedeutet ist, wegen der Schulstube andere Verhältnisse ein, indem die Bezahlung des durch die Verheizung der Schulzimmer veranlaßten Kehrerlohns jedenfalls von der Schulgemeinde zu beanspruchen ist, während der Lehrer äußersten Falls nur rücksichtlich der Feuerung für seinen Wohn- u. Wirthschaftsbedarf zu einem verhältnißmäßigen Beitrage zum Kehrerlohn heranzuziehen sein würde. Aber auch von diesem Beitrage ist derselbe für entbunden zu erachten, wenn observanzmäßig bisher die Essenkehrerlöhne für das Schulhaus von der Schulgemeinde allein bestritten worden sind. — Verordnung des Cultusministerii an die Kreisd. zu Zw. vom 2. Juli 1862. auf einen Recurs der Schulgemeinde zu Niederrabenstein, die Entrichtung der Essenkehrerlöhne für das dortige Schulhaus betr.

1) aus der Landesregierung an die Justizbeamten. 2) s. das Rescript vom 4. Juli 1829. 3) C. A. T. I. S. 947., s. noch den Extract ꝛc. v. 5. Mai 1718. 4) C. A. T. I. S. 993. 5) s. das Mand. v. 20. Nov. 1779. Seite 164. dieser Samml.

6) jetzt die chirurgisch-medicinische Akademie. 7) nach Art. 10. des Straf-Ges.Buchs v. 11. Aug. 1855. (G. u. Vbl. v. 1855. S. 182.) sind die Körper enthaupteter Verbrecher an die nächste anatomische Anstalt abzuliefern, oder wenn dieß nicht thunlich ist, auf einem von dem gewöhnlichen Todtenacker abgesonderten Orte zu begraben.

8) Auf eine von der Kreisdirection zu Leipzig geschehene Anfrage über die Zuläßigkeit der Annahme von Leichen solcher Personen zur Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken bei den Anatomien, deren Ablieferung an letztere nicht bereits gesetzlich angeordnet ist, ist dieselbe durch Verordnung des C.M. v. 5. März 1842. dahin beschieden worden, daß, sobald die Stolgebühren an die betreffenden Kirchendiener berichtigt würden, und entweder die medicinische Facultät nach Maßgabe des Befehls vom 12. April 1723. (C. A. T. I. S. 993.) oder die Angehörigen des Verstorbenen dessen christliche Beerdigung zu übernehmen sich verbindlich machten und bereit seien, eine gesetzliche Bestimmung nicht bestehe, welche letztere behindere, dessen Leichnam dem anatomischen Theater zur Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken zu überlassen.

9) Zu Abhülfe des bei den medicinischen Lehranstalten eingetretenen Mangels an menschlichen Leichnamen ist später auf Anordnung der vormaligen Landesregierung die Abgabe auch der Leichname der in den Landes-Straf- und Correctionsanstalten verstorbenen Detinirten unter gewissen Voraussetzungen angeordnet worden. — Verordnung der vormal. Commission für Straf- u. Vers. Anstalten an die betr. Hausverwalter v. 6. Dec. 1823., und Rescript der Landesreg. an die medicin. Facultät in Leipzig u. an die chirurg.-medicin. Akademie zu Dr. vom 5. Febr. 1824.

I. Den neuerdings hierunter befolgten Bestimmungen gemäß sind

A) aus den Correctionshäusern zu Zwickau und Waldheim an die Anatomien abzugeben:
   a) die Leichname aller derjenigen, deren Angehörige unbekannt sind;
   b) abgesehen von dieser Rücksicht, auch im gegentheiligen Falle, aller derjenigen, welche sich zu wiederholtem Male im Correctionshause befanden (Rückfällige).

B) aus dem Zuchthause zu Waldheim die Leichname
   a) aller zur Zuchthausstrafe ersten Grades Verurtheilten;
   b) aller rückfälligen Züchtlinge zweiten Grades unbedingt, auch
   c) ausserdem aller derjenigen Züchtlinge, welche nicht von ihren Angehörigen, unter Erstattung der Beerdigungskosten zur Beerdigung in der Anstalt reclamirt werden.

(neuerlich nach erfolgter Aufhebung der Abstufung der Zuchthausstrafe nach 2 Graden sind die Leichname aller Züchtlinge ohne Unterschied an die Anatomien abzugeben.)

Dagegen werden

C) aus dem Arbeitshause zu Zwickau keine Sträflinge abgeliefert, da dieß mit dem Character der in demselben zu verbüßenden Strafen für unverträglich angesehen worden.

Die Ablieferung der Leichen der Categorie sub A. erfolgt ausschließlich an die Anatomie zu Leipzig, die der Categorie sub B. abwechselnd an die zu Leipzig und Dresden, und erstreckte sich früher bloß auf die in der kältern Jahreszeit vom 1. Oct. bis ult. März jeden Jahres sich ereignenden Todesfälle. — Recomm. der vormaligen Comm. für Straf- u. Vers. Anst. an das C.M. v. 1. März 1842., und Verordnung des C.M. an die Direction der Anatomie zu Leipzig v. 27. April 1842.

Auf dießfalls geschehenen Antrag des Cultusministerii ist jedoch die Abgabe von dergl. Leichnamen später auch während der Sommermonate genehmigt, und von der vormal. Comm. für Str.- u. Vers. Anst. unter dem 1. Aug. 1842. an die Anstalts-Directoren zu Waldheim und Zwickau demgemäße Verordnung ergangen. Seitdem sind die nach den vorgedachten Bestimmungen abzuliefernden Leichname, soweit deren Abgabe an die anatomischen Theater überhaupt

Generale v. 8. Juli 1794.

Daferne jedoch bei Leichnamen der oben erwähnten Selbstmörder und in Gefängnissen verstorbenen Personen von dem Judicio übersehen werden kann, daß wegen übler Witterung und verdorbener Wege oder anderer dem Ermessen des Richters zu überlassender Umstände, die Abholung des Leichnams von dem Orte, wo derselbe aufbehalten wird, binnen 3. Tagen nicht erfolgen könne, oder sonst die längere Aufbehaltung des Körpers von dem Richter, nach Befinden unter zu nehmender Rücksprache mit dem Amts- oder Stadt-Physico, für bedenklich erachtet würde, so mag dessen Beerdigung sofort und ohne vorgängige Anfrage bei dem Collegio Medico-Chirurgico oder der medicinischen Facultät veranstaltet werden.

Auch sind von dieser Einrichtung die Leichname solcher Personen, welche an faulichten und ansteckenden Krankheiten verstorben, oder erst spät gefunden werden und zum Theil in Verwesung gegangen sind, zu Vermeidung der für die Gesundheit zu besorgenden Gefahr, auszunehmen.

In Fällen, wo eine Section des Leichnams, zum Behuf einer anzustellenden Untersuchung, oder sonst erforderlich ist, sind dergleichen Sectionen jedesmal vorher an Ort und Stelle von dem ordentlichen Richter, auf legale Art, zu veranstalten[13]).

---

unbedenklich erscheint, und zwar die aus der Correctionsanstalt zu Zw. auch während der Sommermonate an die Anatomie zu Leipzig, die aus der Strafanstalt zu Waldheim dagegen, dafern

a) die Todesfälle sich in der Zeit vom 1. April bis ult. Sept. ereignen, ausschließlich an die Anatomie zu Leipzig, dafern aber
b) die Todesfälle in der kältern Jahreszeit vom 1. Oct. bis ult. März statt finden, der bisherigen Vorschrift gemäß, abwechselnd an die Anatomie zu Leipzig und die zu Dresden (gegenwärtig ebenfalls lediglich an erstere, s. unten Anmerk. 11. am Schlusse)

abzuliefern. — Verordnung des C.M. an die Direction der Anatomie zu Leipzig v. 15. Aug. 1842.

II. Nach dem Erscheinen des Ges. vom 22. Juni 1841. über Einführung einer Todtenschau sind, um die bei den Straf- u. Correctionsanstalten zu Waldheim und Zwickau bestandene Anordnung, nach welcher die abzugebenden Leichname dortiger Detinirten innerhalb 12 Stunden nach Eintritt des Todesfalls zur Abholung an das anatomische Theater zu Leipzig anzumelden waren, ohne wesentliche Beschränkung der Bedürfnisse des anatomischen Theaters, mit den Vorschriften in §. 1. gedachten Gesetzes, ferner in §. 24. der Ausf.V. dazu und in §. 7. der Instruction für die Todtenbeschauer thunlichst in Einklang zu bringen, nach einem dießfallsigen von Sr. Königl. Majestät genehmigten Beschlusse des Gesammtministerii folgende Bestimmungen, welche auch nach erfolgter Aufhebung des Todtenschaugesetzes durch das Ges. vom 20. Juli 1850. als noch in Gültigkeit bestehend anzusehen sind, für angemessen erachtet worden:

a) die Anstaltsärzte zu Waldheim u. Zwickau, als dortige Todtenbeschauer, sollen die daselbst versterbenden Detinirten erst dann an die anatomischen Theater zu Dresden u. Leipzig abliefern, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen der wirkliche Tod unzweifelhaft ist;
b) die Vorstände der anatomischen Theater zu Dresden und Leipzig sollen bei Leichenöffnungen solcher Detinirten dasjenige beobachten, was durch §. 24. der Verordnung zum Todtenschaugesetz vorgeschrieben ist;
c) soll sich zum Transport dieser Leichname einer solchen Vorrichtung bedient werden, welche gegen den Einfluß der Kälte schützt, und das Wiedererwachen eines Scheintodten nicht erschwert.

Demgemäß ist vom C.M. an die medicin. Facultät zu Leipzig zu behufiger Anweisung des Vorstandes des anatomischen Theaters unter dem 14. December 1841. das Nöthige verfügt, und in gleicher Weise sind auf Antrag des M. d. Innern in einem Communicate an die vormal. Comm. für Straf- u. Vers.Anstalten v. 6. Nov. 1841. die Anstaltsärzte zu Zw. und Waldheim mit entsprechender Anweisung versehen worden.

10) Wegen der nach den Gesetzen an die Anatomie anderwärtsher abzuliefernden Leichen hat die Direction der Anatomie zu Leipzig unter dem 29. Apr. u. 2. Juni 1842. in No. 104. u. 134. der Leipz. Zeitung bekannt gemacht, daß dergl. Leichen auch während des Sommerhalbjahres von dieser Anstalt angenommen und auf zeitig genug gemachte Anzeige abgeholt werden würden. In dessen Folge hat sodann die Kreisd. zu Leipz. die Obrigkeiten hierauf besonders aufmerksam gemacht und angewiesen, in vorkommenden Fällen ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, und sofern nicht aus anderen zuläßigen Gründen der Ablieferung der Leichname Anstand zu geben sei, schleunig Nachricht an die Direction, soviel thunlich, durch die Post zu geben, und der Vorschrift wegen der dießfallsigen Bemerkung in den zu erstattenden Anzeigen nachzugehen. — Verordnung v. 12. Aug. 1843. (Krsbl. No. 99.)

In einer neuerlichen Bekanntm. der Direction der Anatomie zu Leipz. v. 5. April 1862. (in der 2. Beil. zu No. 83. der Leipz. Zeit. v. J. 1862.) sind die Gerichts- u. Polizeibehörden ersucht worden, die gesetzlich abzuliefernden Leichen sofort, ohne vorher anzufragen, in einem zugenagelten festen Kasten unter der Adresse: „An die Direction der Anatomie" auf die nächste Station der Eisenbahn transportiren u. daselbst übergeben zu lassen, und ist hierbei stets die dem Absendungsorte nächste Eisenbahnstation zu wählen, auch wenn dieselbe von Leipzig entfernter ist. Zugleich ist in der Bekanntm. bemerkt, daß für den Kasten 2 Thlr. — —, für den Transport ½—1 Stunde 1 Thlr. — —, für 2 Stunden weit 2 Thlr. — —, bei noch größeren Entfernungen für jede Meile weiter 1 Thlr. — —, u. bei Entfernungen, welche zwischen diese fallen, diesen Sätzen proportional bezahlt werde, welche Beträge durch Postvorschuß von obrigkeitlich beauftragten Personen sofort erhoben werden können. Auf dem Vorschußbriefe ist zu bemerken, daß der Vorschuß sich auf diese Verläge für die Anatomie bezieht und es ist die Berechnung dem Briefe beizufügen. Ist jedoch ein unmittelbarer Transport der Leichen nicht ausführbar, so ist behufs deren Abholung durch die Anatomie, unter der bemerkten Adresse schleunigst Nachricht zu ertheilen. — Eine gleiche Bekanntmachung vom 9. Oct. 1862. ist in der Beil. zu No. 265. der Leipz. Zeit. v. J. 1862. enthalten.

11) Ausser der rücksichtlich der Leichname aus den Straf- und Correctionsanstalten statt findenden, bereits vorher in der Anmerk. 9. erwähnten Bezirksabtheilung sind dem anatomischen Theater zu Leipzig dießfalls zugewiesen: der voigtländische Kreis, der erzgebirgische Kreis, mit Ausschluß der Aemter Altenberg, Augustusburg, Frauenstein, Freiberg, Lauterstein, Nossen, und der Leipziger Kreis nebst sämmtlichen in demselben liegenden Obrigkeiten, die Schönburg. Lehns- u. Receßherrschaften, die Herrschaft Wildenfels und das Amt Oschatz; — der Academie zu Dresden: die übrigen Aemter des erzgebirgischen und Meißner Kreises, und die Leichen der zu Bräunsdorf verstorbenen verwilderten und zur Strafe detinirten Kinder. — Verordnungen des M. d. Innern vom 29. Mai u. 29. Sept. 1832. an die Landesdirection, ingl. Verordnung des C.M. an die medicin. Facultät zu Leipz. vom 27. Oct. 1832.

Aus der Oberlausitz werden die Leichname an die chirurgisch-medicin. Academie abgeliefert nach der Verordn. der vormal. Oberamtsregierung zu Budissin vom 17. Aug. 1829. —

Da übrigens das Bedürfniß, Leichen für medicinische Lehrzwecke zu erhalten, mit der beabsichtigten Aufhebung der medicinisch-chirurg. Academie zu Dresden (s. die Verordn. v. 7. Sept. 1861. G. u. Vbl. v. 1861. S. 154.) bei letzterer aufhört, und die Academie schon gegenwärtig bei der successiven Abnahme ihrer Zöglinge nicht aller der ihr jetzt zugewiesenen Leichen mehr bedarf, so ist auf Antrag der medicinischen Facultät zu Leipzig und im Verfolg dießfallsiger Vernehmung des Cultusministerii mit dem M. d. Innern von zuletzt gedachtem Ministerio neuerlich dahin Bestimmung getroffen worden, daß die in den Amtsbezirken Altenberg, Augustusburg, Frauenstein, Freiberg, Zöblitz u. Nossen für anatomische Zwecke verfügbar werdenden Leichen, welche zeither nach Vorstehendem an die chirurgisch-medicinische Academie abzuliefern gewesen sind, ingl. auch die aus der Strafanstalt zu Waldheim antheilig dahin abgegebenen Leichen (s. oben Anmerk. 9. sub I. am Schlusse) künftig an die Direction des anatomischen Theaters in der Universität Leipzig abgeschickt werden, u. ist deshalb an die Kreisdirectionen zu Dresden u. Zwickau, ingl. an die Anstaltsdirection zu Waldheim unter dem 30. Juni 1862. behufige Verordnung ergangen.

12) Zu erwähnen ist endlich noch, daß für die Anfuhre der Leichen den beiden anatomischen Anstalten die Befreiung von den Chausseegeldern und Brückenzöllen bis auf Weiteres zugestanden u. deshalb ein Freischein ausgestellt worden ist. — Recomm. des Finanzmin. an das M. d. Innern vom 18. April 1834., u. Verordnung des letztern an die Landesdirection v. 2. Mai 1834; ingl. Recomm. des Finanzmin. an das C.M. v. 2. April 1844., u. Verordnung des letztern an die Direction der Anatomie zu Leipzig v. 19. April 1844.

13) Früher stand auch den Hausärzten bei den Straf- und Correctionsanstalten das Befugniß zu, diejenigen Detinirten-Leichen zur

Diesem allen gemäß wollet ihr (w. d.), wie Wir hiermit begehren, nicht nur im Amte bei euch (bei dir) das Nöthige verfügen und besorgen, sondern auch sämmtliche bei euch (dir) einbezirkte Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten, damit von ihnen hierunter in vorkommenden Fällen allenthalben ein Gleiches beobachtet werde, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlicher maassen anweisen.

Daran ꝛc. Datum Dresden, am 8. Juli 1794.

Rescript*), das Verfahren bei den ex capite bigamiae gesuchten Ehescheidungen betreffend, v. 15. Juni 1795**).

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 317.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was zu Befolgung Unsers Rescripts vom 3. October 1791. ihr wegen eures zeitherigen Verfahrens in Sachen, da ex capite bigamiae auf die Ehescheidung geklagt worden, unterm 26. gedachten Monats gehorsamst berichtet habt; und Wir begehren hierauf gnädigst an euch, ihr wollet euch des bisher in gedachten Ehescheidungs-Sachen beobachteten modi procedendi für die Zukunft enthalten und vielmehr auf die bei Unserm Oberconsistorio und Consistorio zu Wittenberg hergebrachte, mit der Analogie der Rechte übereinstimmende Art, dergestalt verfahren, daß auf die Klage zuvörderst mit Abcitation der Partheien und resp. sub poena confessi et convicti, unter Einräumung einer sächsischen Frist, Termin zur Güte und Recht anberaumt und sodann nach abgesetztem rechtlichen Verfahren oder auf die eingebrachte Ungehorsams-Beschuldigung jedesmal ein Urthel publicirt werde. Daran ꝛc. Datum Dresden, am 15. Juni 1795.

Rescript†), die auf solche Bücher, in welchen die Grundwahrheiten des christlichen Glaubens angefochten werden, von den Consistorien zu richtende Aufmerksamkeit betreffend, v. 16. März 1796.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 55.)

Friedrich August ꝛc. Würdige ꝛc. Die bei ꝛc. erschienene Schrift ꝛc. Dieweil auch überhaupt eine sorgfältige Obsicht, daß alle diejenigen Bücher, worinnen die Grundwahrheiten des christlichen Glaubens nach denen, von den christlichen Religionspartheien im deutschen Reiche verfassungsmäßig angenommenen Glaubensbekenntnissen, angefochten werden wollen, untersagt und in Unsern Landen außer Umlauf gesetzt werden, bei gegenwärtigen Zeitumständen um so nothwendiger ist, je mehr nicht nur junge unbefugte Schriftsteller sich durch freche Beurtheilung über die geoffenbarten Glaubenswahrheiten auszuzeichnen suchen, sondern sogar berufene und verordnete Diener des göttlichen Wortes, ihres Eides und Amtes uneingedenk, sich nicht entblöden, die ihnen nach der Schwachheit des menschlichen Verstandes etwan beigehenden Zweifel in der Religion schriftlich bekannt zu machen und dadurch unbefestigte Leser irre zu führen; hiernächst es auch eine Obliegenheit Unserer Consistoriorum ist, zu wachen und Aufsicht zu führen, damit von Niemandem, er sei Lehrer oder Zuhörer, in Unsern Landen etwas ausgebreitet werde, welches dem reinen Worte Gottes, so in biblischen Schriften begriffen ist, zuwiderlaufe: So versehen Wir Uns daher, ihr werdet euch auch eures Orts der nurberührten Vorschrift allenthalben gemäß verhalten, und auf die unter euch stehenden Lehrer in Kirchen, auch höhern und niedern Schulen, so wie auf die Schriftsteller ein sorgfältiges Augenmerk richten, auch allen frevelhaften Urtheilen und Auslegungen über die heiligen Wahrheiten höherer Offenbarung Einhalt zu thun, euch angelegen sein lassen††).

Daran geschiehet Unsere Meinung. Datum Dresden, am 16. März 1796.

Rescript*), die bei den Kirchen-Aerariis eingehende Kupfermünze betreffend, v. 16. März 1798.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 221.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was zu Befolgung Unsres Rescripts vom 11. October vorigen Jahres, sowohl ihr unterm 28. vorigen Monats, als auch Unser Consistorium zu Leipzig wegen der bei den Kirchen-Aerariis eingehenden Kupfermünze gehorsamst berichtet habt.

Da nun aus den von gedachtem Consistorio mit eingereichten Acten zu ersehen gewesen, daß an manchen Orten, theils durch Nachlässigkeit, theils durch Gewinnsucht der Kirchenvorsteher bei der Einnahme und Verwechselung der Kupfermünze den Kirchen-Aerariis mehr Nachtheil erwachsen, als bei Anwendung gehöriger Vorsicht möglich gewesen wäre, indem einige Kirchenvorsteher sich von Schuldnern der Kirchen bei der Bezahlung ausländisches verrufenes Geld mit aufdringen lassen, andere aber die im Klingelbeutel eingekommenen Pfennige, mit einigen Groschen Abzug von jedem Thaler, gegen größere gute Münze eigenmächtigerweise ausgetauscht haben, und sich hierunter auf ein altes Herkommen beziehen wollen:

---

eignen Section zurückzubehalten, deren Zergliederung sie zu ihrer Instruction wünschenswerth fanden. Diese Vergünstigung ist ihnen jedoch später im Interesse der beiden medicinischen Lehranstalten wieder entzogen worden. Es sollen ihnen aber Seiten dieser Lehranstalten auf die bei einzelnen Leichnamen etwa gestellten Fragen und die nach Befinden damit verbundene kurze Krankengeschichte die wissenswerthen Resultate der Zergliederung mitgetheilt werden. — Verordnung des M. d. Innern an die Landesdirection vom 19. Nov. 1833. u. Verordnung des C.M. an die medicin. Facultät zu Leipz. v. 4. Dec. 1833.

*) aus dem Kirchenrathe an das Consistorium zu Leipzig.

**) §§. 1590. u. 1728. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863.

†) an das Consistorium zu Schleusingen, in simili an alle übrige dem Kirchenrathe untergebene Consistorien.

††) vergl. überdieß die Bekanntm. der in Evang. beauftragten Staatsminister v. 17. Juli 1845.

*) aus dem Kirchenrathe an das Consistorium zu Wittenberg.

So haben Wir dato dem Consistorio zu Leipzig aufgegeben, darauf zu sehen und dergestaltige Verfügung zu treffen, daß dergleichen künftig nicht mehr vorkomme und vielmehr hierunter gehörige Aufmerksamkeit gebraucht werde: euch aber lassen Wir solches hierdurch unverhalten sein, und begehren gnädigst, ihr wollet in vorkommenden ähnlichen Fällen euch ebenfalls darnach gehorsamst achten und deshalb das Nöthige verfügen**).

Daran ꝛc. Datum Dresden, am 16. März 1798.

Extract aus den im Jahre 1793. von den Ständen angebrachten Gravaminibus und den darauf ertheilten Resolutionibus.

A.

In Religions- Kirchen- Consistorial- und Schul-Sachen.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 35.)

Gravam. 2.

Hiernächst finden sämmtliche Stände von Ritterschaft und Städten es ihrer Patrimonial- und städtischen Gerichtsbarkeit sehr nachtheilig, daß in der gnädigst ertheilten Resolution auf die beim vorigen Landtage angebrachte vierte Beschwerde in Religions- und Kirchensachen der Grundsatz angenommen worden:

„als könne von den Consistorien zur Abnahme solcher Eide, wobei es nur auf eine vorläufige Cognition über Ehehindernisse ankommt, mit Uebergehung der Patrimonialgerichte dem Superintendenten allein der Auftrag gegeben werden,"

ungeachtet bekanntlich die Abnahme jedes Eides, in welcher Lage eines Rechtsstreites sie auch vorfallen mag, als eine gerichtliche Handlung anzusehen ist, die, damit es dem darüber geführten Protocolle nicht an der nöthigen Beweiskraft mangele, in Gegenwart ordentlicher Gerichtspersonen und mit gerichtlichen Förmlichkeiten vorgenommen werden muß.

Wir können es daher nicht vermeiden, Ew. Churfürstl. Durchlaucht um gnädigste Verfügung an die Consistorien, wegen Aufhebung dieses so präjudicirlichen Grundsatzes unterthänigst anzugehen.

Resolutio.

Da die Cognition über Ehehindernisse, als ein Theil der geistlichen Gerichtsbarkeit lediglich den Consistorien zustehet, und die Kirchen-Patroni und Gerichtsherren keinen Antheil daran haben, demnächst jeder verordnete Superintendent, als Beamter der Consistorien, die rechtliche Präsumtion für sich hat, daß er einen Eid abnehmen und eine Registratur abfassen könne, in dergleichen Fällen auch die schwörenden Personen nicht ordentlich citiret werden, als welches, sowie die Zuziehung der Gerichtspersonen, nur unnöthigen Kostenaufwand und Aufenthalt verursachen würde;

So ist bei sämmtlichen Consistoriis hierunter jedesmal nur dem Superintendenten Auftrag ertheilet worden, ohne daß die Gerichtsherren und Patroni sich dadurch benachtheiligt erachtet haben;

Es bewendet dannenhero billig noch ferner hierbei, und bei der, auf die bei dem Landtage im Jahre 1787. angebrachte vierte Beschwerde in Religions- und Kirchensachen ertheilten Resolution. ꝛc.

Befehl*), das wegen der Kosten bei Anstellung und Versetzung der Kirchen- und Schuldiener verabfaßte Regulativ betreffend, v. 18. Februar 1799.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 223.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Von den am Landtage Ao. 1793. versammelt gewesenen Ständen ist unter andern auf Einschränkung des Aufwandes bei Besetzung geistlicher Aemter angetragen worden.

Nachdem Wir nun hierauf wegen der Kosten bei Anstellung und Versetzung der Kirchen- und Schuldiener und sonst das abschriftlich beiliegende Regulativ an gedachte Stände hinausgegeben haben;

So begehren Wir an euch gnädigst, ihr wollet auch euch eures Orts darnach gebührend achten, und sothanes

**) Auf Anzeige der Kreisdirection zu Zwickau, daß die bei den sonntäglichen Kirchenversammlungen eingehenden schlechten und verbotenen Silber- und Kupfermünzen, vorzüglich auf den Dörfern, von den Kirchenvorstehern zu dem Preise von 1 Pfennig für mehrere Stücke angekauft und an die Parochianen wieder abgelassen zu werden pflegten, dadurch aber fortwährend im Verkehre blieben, hat das Cultusministerium, nach vorgängiger Communication mit dem Finanzministerio, durch Verordnung v. 10. April 1841., welche den übrigen Kreisd. u. dem Ges. Cons. zu Gl. in Abschrift zugef. worden, ein solches Verfahren unter Hinweisung auf das Gesetz wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen v. 22. Juli 1840. und die in demselben auf die Ausgabe verbotener Münzen gesetzten Strafen gemessenst untersagt, und die Superintendenten und Geistlichen darauf aufmerksam machen lassen, daß solche Münzen zum Austausch gegen Landesmünze an die Münzstätte zu Dresden einzusenden seien. Demzufolge haben die Kreisd. zu Bud. durch Gen.V. vom 21. April 1841. (in der Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. Seite 22.) u. die Kreisd. zu Zw. durch V. vom 22. April 1841. (Erzgeb. Krsbl. No. 18.) für ihre Bezirke das Nöthige verfügt. Damit übrigens die Einsendungen nicht zu vereinzelt erfolgen und dadurch ein unverhältnißmäßiger Aufwand entstehe, soll nach der von der Kreisd. zu Zw. zugleich getroffenen Anordnung das bei jeder Kirche vorgefundene falsche oder sonst verbotene Geld gesammelt, unter sicherem Verschlusse gesondert aufbewahrt, und erst nach dem Jahresschluß von den Geistlichen in wohlversiegelten Paqueten unter genauer Angabe des Namens der betreffenden Kirche auf denselben an die Superintendenten eingeschickt werden.

Die Ephoren haben sodann die sämmtlichen Paquete ihrer Diöces an die Münzbeamten einzusenden und diese zu ersuchen, daß sie die ausfallenden Gelder mittels Lieferscheines und unter Angabe: wie viel nach Verhältniß des eingesendeten schlechten Geldes auf jede Kirche komme? an sie, die Ephoren, zurückgelangen lassen. Bei Rückgabe der Gelder an die einzelnen Kirchen sind die bei der Superintendentur erwachsenen baaren Verläge an Fortschaffungskosten und Portis nach verhältnißmäßigen Antheilen in Abzug zu bringen.

Im Uebrigen ist zu Vermeidung der durch die vorgedachten Ein- und Wiederzusendungen erwachsenden Kosten im Einverständniß mit dem Finanzministerio in einzelnen Fällen auch die Verwerthung der fraglichen Kupfermünzen bei Kupferschmiedten oder sonst unter der Voraussetzung genehmigt worden, daß gegen die Wiederausgabe und den fernern Umlauf derselben die erforderlichen Vorkehrungen, z. B. durch Destruirung der Gepräge, getroffen werden.

*) an das Consistorium zu Schleusingen, in simili an sämmtliche dem Kirchenrathe und Ober-Consistorium untergebene Consistorien und geistliche Instanzien.

Regulativ in den euch untergebenen geistlichen Inspectionen der gefürsteten Graffschaft Henneberg Unsers Antheils, zu deren Direction, jedoch, damit nicht, wo Localverfassungen ein anderes mit sich bringen, eine allgemeine gesetzliche Vorschrift zu Irrungen und Mißdeutungen Anlaß gebe, ebenfalls nur schriftlich bekannt machen.

Daran geschiehet Unsere Meinung. Datum Dresden, den 18. Febr. 1799.

Regulativ, wegen der Kosten bey Anstellung und Versetzung der Kirchen- und Schul-Diener[1])[2]).

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 223.)

§. 1. Die bey den Versorgungen und Versetzungen der Kirchen- und Schul-Diener auflaufenden Transport-, Investitur-, und andere derartige Kosten sind fernerhin in der Regel von den Eingepfarrten zu übertragen.

§. 2. Es haben aber die Pfarrer und Schullehrer in Städten und auf dem Lande, wegen der bey ihrem Anzuge bedürfenden Fuhren und übrigen Unkosten, in Beysein des Superintendenten und unter Assistenz der Patronen und Gerichts-Herren, so wie bey denen in Unserm Nahmen zu conferirenden Stellen, Unserer Beamten, mit den Kirchfarthen an dem Tage der Probe sich zu vernehmen, und, wo möglich, zu vergleichen, und die Ausrichtung auf das leidlichste anzustellen.

§. 3. Wird hierbey von der Kirchfarth angeführet, daß die Kirche ein größeres Vermögen, als zu deren ordentlichen Ausgaben nöthig, besitze, und einen Theil solcher Kosten wohl tragen könne, so hat über diesen nach Beschaffenheit des Aerarii, jedoch ohne Consequenz für künftige Fälle, zu leistenden Beytrag die Kirchen-Inspection Vorschläge zu thun, und wenn sich dabey nicht beruhiget wird, das Consistorium[3]) zu arbitriren.

An das letztere[3]) ist auch in dem Fall, da die Interessenten mit einander übereinkommen, Anzeige hierüber zu erstatten und dessen Genehmigung zu erbitten.

§. 4. Von denen auf die Kirchfarth kommenden Kosten haben die Filialisten in der Regel, und wo nicht ein anderer herkömmlicher modus contribuendi sofort erweislich gemacht wird, den dritten Theil zu übernehmen[4]).

§. 5. Findet die im 2ten §. vorausgesetzte gütliche Vereinigung nicht Statt; so ist die Kirchfarth des neu anziehenden Geistlichen, oder Schul-Dieners Vorräthe an Victualien, Getreide, Stroh, Holtz und dergleichen anzuführen nicht verbunden, sondern der letztere mit seinem derartigen Ansinnen von der Kirchen-Inspection ohne Weiteres zurück zu weisen.

§. 6. Das Hausgeräth und die Bibliothek des Neu Versorgten müßen die Eingepfarrten Zehen Meilen weit unentgeldlich herbeyholen; jedoch sind die erstern vom Superintendenten bescheidentlich zu erinnern, daß sie die Gemeinden mit dem Transport unnöthiger oder solcher Geräthschaften, welche anderwärts ohne sonderlichen Verlust wieder angeschafft werden könnten, nicht zu beschweren hätten[5]).

§. 7. Die Person und Familie des neuen Kirchen- oder Schul-Dieners ist auf eine anständige Art von dem Orte ihres Aufenthalts, er mag so weit entfernt seyn, als er will, unentgeldlich herbey zu holen.

§. 8. Zu Transportirung seines Hausgeräthes und der Bücher kann ein Candidat, so erst in ein geistliches Amt kömmt, nicht mehr als Zwey; ein versetzter Pfarrer aber, wenn er ohne Kinder ist, drey; und wenn er deren hat, nach der Stärcke seiner Familie vier, fünf, oder höchstens sechs zweyspännige Fuhren von der Kirchfarth verlangen.

Lehrer bey Stadtschulen sind hierunter den Geistlichen gleich zu achten.

---

1) s. dazu Gen.Art. 32., Rescript v. 14. Sept. 1822., Parochiallastengesetz v. 8. März 1838.

2) In einer Verordnung an die Kreisd. zu Dr. v. 11. Febr. 1852. hat das Cultusministerium entschieden, daß das Regul. v. 18. Febr. 1799. auch nach Erlassung des Elementar-Volksschulgesetzes v. 6. Juni 1835. fortdauernd in Gültigkeit geblieben sei, und daher einen von den Stadtverordneten zu Radeberg gegen die Uebertragung der, bei der Anstellung des dasigen zweiten Mädchenlehrers und Kirchners, diesem erwachsenen Umzugskosten aus der Schulcasse, erhobenen Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. — Aus demselben Grunde der fortdauernden Anwendbarkeit des Regulativs auch hinsichtlich der Schullehrer ist das Verfahren eines Stadtraths, wornach derselbe bei Ausübung seines Collaturrechts den zu Gastproben eingeladenen Lehrern im Voraus die Erklärung abgenommen hatte, im Falle ihrer erfolgenden Anstellung keinen Anspruch auf Umzugskosten machen zu wollen, in einer Verordnung an die Kreisd. zu Zw. v. 31. Dec. 1857. als unzuläßig und dem Regulative zuwiderlaufend angesehen worden, da dieses Verfahren eine indirecte Nöthigung für die betreffenden Lehrer involvire, auf eine Entschädigung, die ihnen gesetzlich zustehe, Verzicht leisten zu sollen. —

S. überdieß wegen Bestreitung der Anzugskosten der Hülfslehrer u. Vicare die V. des C.M. vom 11. Mai 1854. in der Note 55. bei §. 39. des Volksschulges. vom 6. Juni 1835. am Schlusse.

3) jetzt die Kreisdirection.

4) s. jedoch §. 9. des Ges. v. 12. Dec. 1855.

5) In einer Verordnung an die Kreisd. zu Zw. vom 29. Jan. 1862. hat das C.M. eine Beschwerde der Stadtverordneten zu Chemnitz, welche dem von der Kreisdirection genehmigten Beschlusse des dasigen Stadtraths wegen Wiedererstattung der von mehrern an der dortigen Bürgerschule angestellten Lehrern aufgewendeten Umzugskosten beizutreten unter andern aus dem Grunde sich geweigert hatten, weil die Schulgemeinde zu den Umzügen der betreffenden Lehrer lediglich die Transportmittel zu stellen gehabt, nicht aber die Kosten für die von dem Lehrer selbst gewählten Transportmittel zu bezahlen habe, als unbegründet zurückgewiesen. Zwar sei in §. 6. fg. des Regulativs nur von der Naturalgestellung der nöthigen Fuhren die Rede. Allein abgesehen davon, daß diese Bestimmungen, wie sich aus §. 5. ergebe, nur subsidiäre Geltung hätten, daher nur in dem Falle Platz ergriffen, wenn die in §. 2. vorausgesetzte gütliche Vereinigung nicht zu Stande komme, so sei es doch gewiß auch vollständig gerechtfertigt, in Bezug auf die hier in Frage kommenden gegenseitigen Rechte und beziehendlich Verbindlichkeiten des Lehrers und der Schulgemeinde dasjenige, was in §. 6. fg. von der Gestellung der Transportmittel gesagt sei, analog auch auf die Kosten der vom Lehrer selbst beschafften Transportmittel anzuwenden, also die letzteren an die Stelle der ersteren treten zu lassen, da ausserdem, wenn die Gemeinde unter allen Umständen durchaus nur als zur Naturalgewährung der Transportmittel verpflichtet und der Lehrer, sobald er sich deshalb an die Gemeinde zu wenden unterlassen und sich die Transportmittel selbst besorgt hätte, als seines Anspruchs auf Vergütung der gehabten Kosten verlustig zu achten sein sollte, dieß mit ausdrücklichen oder doch unzweideutigen Worten im Regulative würde haben ausgesprochen werden müssen. Es verstehe sich aber von selbst, daß die Höhe der auf den Umzug aufzuwendenden und dem Lehrer zu erstattenden Kosten nicht von der bloßen Willkühr des letzteren abhänge, vielmehr nöthigenfalls und wenn eine freie Vereinigung nicht zu Stande komme, eine Feststellung der Kosten, für welche die Vorschriften in §. 5. fg. des Regulativs zum Anhalten zu nehmen sein würden, durch die zuständige Schulbehörde einzutreten habe.

§. 9. Schulmeister und Cantores in Flecken und Dörfern erhalten zum Transport ihres Hausrathes und Bücher bey ihrer ersten Versorgung nicht mehr, als eine; bey weiterer Beförderung aber zwey; und, wenn sie Kinder haben, drey, höchstens vier zweyspännige Fuhren unentgeldlich.

§. 10. Sind alle diese Personen mehrerer oder weiterer Fuhren benöthiget, so müssen sie wegen der dafür zu leistenden Zahlung mit der Kirchfarth sich zu vergleichen suchen.

§. 11. Der Geistliche oder Schul-Diener, so eignes Gespann hat, ist gehalten, solches bey seinem Transport zur Erleichterung der Eingepfarrten mit anzuwenden.

§. 12. Bey Substituten, oder sehr armen Candidaten, ingleichen wenn die Beschaffenheit der Landes-Art, der Jahres-Zeit und der zu passirenden Wege solches schlechterdings erfordert, bleibt den Consistoriis vorbehalten, in Absicht auf die zum Anzuge und Transport erforderlichen Fuhren und Kosten Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften zu machen.

§. 13. Die wegen der Mahlzeiten bey den Proben und Investituren der Kirchen- und Schul-Diener aufzuwendenden Kosten sind an den Orten, wo solche bisher von den Gemeinden aufgebracht worden, auch in Zukunft von selbigen auszumitteln.

Wo es Herkommens ist, daß dieser Aufwand aus dem Kirchen-Aerario bestritten werde, bleibt solches, in so fern es ohne Stopfung der ordentlichen Ausgaben geschehen kann, fernerhin gestattet. Auch wird auf diesen Fall bey denen zu veranstaltenden Mahlzeiten die wegen der letzteren im Generali vom 2ten September 1737. enthaltene Vorschrift bey veränderten Zeit-Umständen und erhöheten Preisen der Lebensmittel dahin abgeändert, daß zu Beköstigung der bey den Proben und Investituren nöthigen Personen, bey einer Kirche, so über 1000 Thlr. im Vermögen, höchstens 16 Thlr. — — ; bey einer so über 500 Thlr. besitzet, zum höchsten 10 Thlr. — —, und bey einer, die noch nicht 500 Thlr. hat, 6 Thlr. — —, ein mehreres aber nicht, bey Strafe des von den Administratoren des Kirchen-Vermögens zu leistenden Ersatzes, aus dem letzteren verwendet und in den Kirch-Rechnungen in Ausgabe verschrieben werden solle[6]).

§. 14. Damit nicht durch allzuöftere Versetzungen ohne Noth Unkosten vervielfältiget, und insonderheit kleine und arme Gemeinden damit beschweret werden; So sollen führohin diejenigen Kirchen- und Schul-Diener, so vor Ablauf zweyer Jahre auf ihr Ansuchen versetzet werden, die auf den Anzug ihres Nachfolgers zu verwendenden Unkosten, welche sonst den Eingepfarrten oder dem Kirchen-Aerario obliegen würden, aus ihren eignen Mitteln ganz tragen.

Geschiehet die Versetzung vor vier Jahren, so tragen sie nur zwey Drittheile, und wenn sie vor Sechs Jahren geschiehet, nur ein Drittheil davon[7]).

§. 15. Wird ein Geistlicher oder Schullehrer nach sothaner Zeit, oder auch vorhero, ohne sein Zuthun, versetzet; oder vermehrt der Kirchen-Patron die Kosten, indem er an die erledigte Stelle einen an einem weiter als 10. Meilen entfernten Orte bereits im Amte stehenden Mann berufet: So haben die Consistoria auf dahin erstatteten Bericht zu ermessen, in wie fern die Kosten von den Eingepfarrten, oder vom Kirchen-Aerario zu tragen, oder auch der Patron selbst, der dazu Anlaß gegeben, zu Uebernehmung einiger Mitleidenheit zu veranlaßen seyn möchte.

§. 16. Bey der Probe, Investitur und dem Anzuge neuer Superintendenten und geistlicher Inspectoren, sind die auflaufenden Kosten, insofern solche nicht aus den Cämmerey-Intraden oder andern Cassen übertragen werden, nicht von den Parochianis allein, sondern von der ganzen Ephorie aufzubringen.

Die Fuhren für die Person und Familie, sowohl zu dem Hausgeräthe und der Bibliothek des Neu Versorgten, sind auf Funfzehen Meilen weit unentgeldlich zu leisten.

Werden aber solche Superintendenten und geistliche Inspectoren vor Ablauf zweyer Jahre auf ihr eigenes Ansuchen weiter versetzet, so haben selbige die auf den Anzug ihres Nachfolgers zu verwendende Unkosten aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten.

Geschiehet die Versetzung vor Vier Jahren, so haben selbige nur Zween Drittheile, und wenn sie vor Sechs Jahren geschiehet, nur ein Drittel zu tragen.

Die Superintenduren zu Wittenberg, Dreßden und Leipzig bleiben hiervon ausgenommen.

§. 17. Da bey denen in der Ordnung nur alle Drey Jahre abzunehmenden Kirch-Rechnungen weniger Personen als bey den Proben §. 13. nöthig sind, sollen zu deren Beköstigung mit Speise und Tranck bey einer Kirche, so über 1000 Thlr. im Vermögen besitzet, höchstens 12 Thlr. — —, bey einer so über 500 Thlr. — — besitzet, zum höchsten 8 Thlr. — —, und bey einer, die noch nicht 500 Thlr. — — hat, 6 Thlr. — — verwendet und verschrieben werden[8]).

§. 18. Wo die Pfarrer und Kirchväter beym Schluße jedes Jahres eine sogenannte Vorrechnung halten, soll für Bemühung oder Beköstigung weiter in den Kirch-Rechnungen etwas nicht verschrieben werden.

In Ansehung der bey Kirch-Rechnungen den Pfarrern, Kirchenvorstehern und übrigen dabey nöthigen Personen

---

6) Verordnung v. 7. Juni 1833. §. 8. u. 13. und Verordn. vom 11. Juli 1834. §. 8.

7) Die den Gemeinden hier zugedachte Erleichterung bezieht sich bloß auf den Theil der Kosten, welche durch den Transport des neuen Kirchen- und Schuldieners erwachsen, nicht aber auch auf die durch die Anstellung desselben erwachsenden sonstigen Kosten, wie sich dieß ebensowohl aus dem Wortlaute des Gesetzes, als auch insbesondere aus der im Eingange des § bemerkten ratio ergiebt, wobei lediglich von Versetzungen die Rede ist, was mit der Beschränkung auf den Anzug völlig übereinstimmt. — Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Leipz. v. 17. Mai 1841., mitgeth. in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 2. Bd. S. 81.

8) Generale vom 26. März 1810. §. 6. u. Verordn. vom 13. Juli 1862. §. 16. — Wegen der Oberlausitz vergl. man das Regul. v. 11. Aug. 1813. §. 106. u. 107.

zukommenden Gebühren bewendet es noch ferner bey dem Herkommen und den Verfügungen des vorgesetzten Consistorii[8]).

Wo Local-Verfassung, oder sonst besondere Umstände eine Abänderung obstehender Vorschriften nöthig machen, und keine gütliche Vereinigung Statt finden sollte, haben die Consistoria zu arbitriren und nach Befinden an den Kirchen-Rath Bericht zu erstatten.

Generale*), die Anweisung für die Pfarrer und Küster in den chursächsischen Landen zu besserer Einrichtung der Kirchenbücher betreffend, v. 18. Febr. 1799.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 227.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Wir haben für nöthig befunden, eine Anweisung für die Pfarrer und Küster hiesiger Lande wegen besserer Einrichtung der Kirchenbücher abfassen zu lassen und begehren mit Beifügung der benöthigten gedruckten Exemplare von sothaner Anweisung hierdurch an euch gnädigst, ihr wollet solche den unter euch stehenden Superintendenten zu ihrer eignen Nachachtung und durch diese den ihnen untergebenen Pfarrern und Küstern förderlichst zufertigen, und damit nicht allein den darin enthaltenen Vorschriften überhaupt genau nachgegangen, sondern auch insbesondere von jedem Pfarrer mit Ablauf jeden Jahres das nach Maasgebung des 7ten §phi von dem Schulmeister oder Küster zu fertigende Duplicat von den in dem Kirchenbuche enthaltenen Verzeichnissen mit behöriger Attestirung der Uebereinstimmung mit letzterem versehen, zum Ephoral-Archiv eingesendet werde, verfügen und Obsicht führen.

Daran ꝛc. Datum Dresden, am 18. Februar 1799.

Anweisung für die Pfarrer und Küster in den Chursächsischen Landen zu besserer Einrichtung der Kirchenbücher[1]).

1. Die Pfarrer und Küster haben, wie wichtig das Führen und Aufbewahren der Kirchenbücher für die kirchliche und bürgerliche Gesellschaft sey, wohl zu bedenken, und auf den Fall, da von ihnen hierunter Unordnungen oder Ungebührniße verhangen würden, strenge Ahndung zu erwarten.

2. Die Kirchen Inspectionen bleiben fernerhin, die Einsicht der Kirchenbücher zu jeder Zeit zu verlangen, berechtiget. Auch sollen die Pfarrer und Küster bei den Local-Kirchrechnungs-Abnahmen solche jedesmal vorlegen; daß dieses geschehen, und wie die Kirchenbücher befunden worden, ist in der Justifications-Registratur mit zu bemerken.

3. Das Halten der Kirchenbücher bleibt dem Herkommen jedes Orts gemäß dem Pfarrer, oder dem Küster überlassen; der Pfarrer oder Küster, welcher das Kirchenbuch führt, hat solches bei Antritt seines Amtes darinnen kürzlich zu bemerken, sowohl beim Schluße jeden Jahres unter der summarischen Wiederholung der im Laufe desselben vorgekommenen und eingeschriebenen Fälle sich nochmalen darzu zu bekennen.

4. Die in die Kirchenbücher zu bringenden Nachrichten sind von den Pfarrern oder Küstern sofort und eigenhändig unter Nummern einzutragen. Bei eintretenden Vacanzen geschiehet solches von demjenigen, welcher die erledigte Stelle versiehet.

5. Bei jeder Parochie ist, außer den Communicanten-Büchern, noch ein besonderes Buch in Folioformat zu halten, worinnen unter drei besondern Abschnitten Geburten und Taufen, Aufgebote und Trauungen, Todesfälle und Begräbnisse, genau anzumerken sind. Dieses wird auf Kosten des Kirchen-Aerarii angeschaffet und mit einem dauerhaften Einbande versehen.

6. Beim Eintragen der Nachrichten ist mit der größten Sorgfalt und Vorsicht zu Werke zu gehen, mithin zuvörderst über jeden zu bemerkenden Umstand die genaueste Erkundigung einzuziehen und nichts aufzuzeichnen, wovon man nicht völlige Ueberzeugung hat[2]). Zu Verhütung

*) aus dem Kirchenrathe an sämmtliche ihm und resp. dem Oberconsistorio untergeordnete geistliche Behörden. — In der Oberlausitz ist das Generale publicirt worden durch O.A.P. vom 7. Dec. 1799. (Oberl. Coll.W. Theil VI. S. 216. u. Samml. der Oberl. K.- u. Schul-Ges. v. J. 1832. S. 128.)

1) S. hierzu die Verordn. zu Ausf. des Heimaths-Ges. vom 26. Nov. 1834. nebst der Verordn. vom 2. Jan. 1835., ingl. die Erl. Verordn. vom 21. Nov. 1840. und die Verordn. vom 30. Mai 1844., ferner wegen Anwendung der bezüglichen Vorschriften über die Kirchenbuchführung auch bei den Reformirten, den Katholiken und den Deutschkatholiken das Regul. v. 7. Aug. 1818. §. 16., das Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 64. u. das Ges. vom 2. Nov. 1848. §. 13.

2) Nachträgliche Bemerkungen im Kirchenbuche — wegen unterlassener Eintragung der betreffenden kirchlichen Handlungen oder wegen Berichtigung der inserirten Angaben — können lediglich nach vorgängiger genauer Erörterung und Bescheinigung der Umstände, und nach Befinden eidlicher Bestärkung der etwaigen Zeugenaussagen, auf Anzeige des vorgesetzten Superintendenten, mit Genehmigung der Consistorialbehörde eingetragen werden. S. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 84. u. Note 91. daselbst. — Darüber, wie es bei dergleichen Berichtigungen von Kirchenbuchs-Einträgen sowie von Kirchenzeugnissen, welche auf Grund solcher Einträge ausgestellt worden, rücksichtlich des Kostenpunctes zu halten, sind in einer an sämmtl. Kreisd. sowie an das Ges. Cons. zu Glauchau ergangenen Verordnung des C.M. vom 31. März 1857., in deren Gemäßheit die Geistlichen und resp. Kirchenbuchsführer mit entsprechender Anweisung versehen worden sind, folgende Grundsätze festgestellt worden.

Zuvörderst müsse als Regel festgehalten werden, daß den Kirchenbuchsführern bez. Geistlichen hinsichtlich ihrer Einträge ins Kirchenbuch und der auf Grund derselben ausgestellten kirchlichen Zeugnisse die Vermuthung eines legalen Verfahrens dabei, als dazu verpflichteten öffentlichen Personen, zur Seite stehe. Daraus folge aber von selbst, daß die genannten Kirchendiener Unrichtigkeiten in den Kirchenbüchern und kirchlichen Zeugnissen nur dann, wenn solche erwiesener Maßen von ihnen selbst verschuldet worden, ganz unentgeldlich, wenn aber die Verschuldung erweislich einen Amtsvorgänger derselben treffe, mindestens gebührenfrei, zu berichtigen hätten, wogegen in allen sonstigen Fällen, ebenso wie in anderen persönlichen Angelegenheiten, diejenigen Personen, in deren Interesse die Berichtigung erfolge, zur Bezahlung der deshalb entstandenen Kosten, und zwar soweit nicht einzelne gesetzliche Ausnahmen statt finden, sowohl der Gebühren als der Verläge, für verbunden zu achten seien, es möge nun der Antrag auf Berichtigung von ihnen selbst oder von einer Behörde ausgegangen sein; und sei es derselben lediglich überlassen, an den oder diejenigen ihren Regreß deshalb zu nehmen, durch deren Verschuldung die Unrichtigkeit verhängt worden sei, wobei es sich von selbst verstehe, daß, insofern sich hierbei annoch eine Verschuldung des Kirchenbuchführers herausstellen sollte, auch dieser den Regreßansprüchen sich zu unterwerfen habe. —

aller Zweifel und Verfälschungen sind bei solchem Eintragen sowohl als in den daraus zu fertigenden Kirchen-Zeugnißen die wesentlichen Data nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben auszudrücken. Rasuren und Durchstriche müssen durchaus vermieden, und vielmehr die etwa eingeschlichenen Unrichtigkeiten durch Marginal-Registraturen berichtiget werden. Auch haben sich die Pfarrer und Küster bei dieser Amts-Verrichtung einer deutlichen und dauerhaften Schrift zu befleißigen.

7. Neben gedachtem Buche hat der Schulmeister oder Küster sofort mit Anfang jeden Jahres ein Duplicat anzulegen, und darinnen jede Trauung, Begräbniß und Geburt sofort einzutragen[3]). Mit Ablauf des Jahres hat der Pfarrer solches Duplicat mit dem Kirchenbuche zu vergleichen, dessen Uebereinstimmung mit Letzterem am Ende zu attestiren, und sodann solches zum Ephoral-Archiv einzusenden[4]).

8. Für das Eintragen jeden einzelnen Falles in das Kirchenbuch werden von den Interessenten 2 Gr. oder wie viel sonst jeden Orts hergebracht, erleget[5]).

S. überdieß die in Note 1. cit. Verordn. vom 2. Jan. 1835. unter Pct. 3. u. 4.

3) S. die Verordn. vom 21. Nov. 1840. §. 1. u. 4.

4) Nach der zufolge des O.A.P. vom 7. Dec. 1799. in der Oberlausitz bestehenden Verfassung ist das Duplicat an die Collaturbehörde zum Collatur-Archive einzusenden. Hierunter ist nach Eintritt der neuen Gerichtsorganisation das Archiv der betreffenden Inspections-Behörde zu verstehen, wie aus der Bestimmung in §. 6. der Verordn. vom 21. Nov. 1840. (G. u. Vbl. v. 1840. S. 361.) hervorgeht, nach welcher bei den betreffenden Revisionen darüber Aufsicht geführt werden soll, daß die Duplicate an die Collaturbehörden pünctlich abgegeben werden. Demgemäß hat die Kreisd. zu Bud. unter dem 8. Aug. 1861. an die Gerichtsämter ihres Bezirks Verordnung erlassen, daß künftig allenthalben in der Oberlausitz, mit alleiniger Ausnahme der Vierstädte, die Kirchenbuchsduplicate in den Gerichtsamtsarchiven aufzubewahren seien, da sich diese Aufbewahrung in den amtlichen Archiven schon um deswillen empfehle, weil die Duplicate in den Amtsarchiven wenigstens in den meisten Fällen nicht allein sicherer und besser, als bei den Collatoren verwahrt, sondern auch zu jeder Zeit zugänglich, mithin auch leichter zu erlangen sein würden, als in den Wohnungen und resp. den Archiven der Collaturherrschaften. Es verstehe sich jedoch von selbst, daß dessen ungeachtet den Collatoren sowie überhaupt von den Kirchen- und Schulangelegenheiten betreffenden Amtsacten, so auch von den Kirchenbuchsduplicaten unentgeldliche Einsicht zu nehmen jederzeit unverwehrt sei, auch das ausschließlich den Geistlichen zustehende Recht, auf Grund der Kirchenbücher kirchliche Zeugnisse auszustellen, nicht etwa dadurch beeinträchtigt werden dürfe, daß diese Zeugnisse Seiten der Gerichtsämter aus den Duplicaten unter Uebergehung der Geistlichen entnommen würden. Indem nun die Gerichtsämter angewiesen worden sind, demgemäß die Kirchenbuchsduplicate der ihrer Inspection überwiesenen protestantischen Oberlausitzer Kirchen in ihren Archiven gehörig aufzubewahren, haben dieselben zugleich dafür zu sorgen, daß ihnen das Kirchenbuchsduplicat vorschriftmäßig beglaubigt allemal spätestens im Monat Februar jeden Jahres von dem hierzu verpflichteten Geistlichen eingereicht wird.

Bezüglich der erbländischen Kirchen dagegen bewendet es lediglich bei der diese betreffenden Vorschrift sub 7. der durch das Generale v. 18. Febr. 1799. publicirten Anweisung, nach welcher die Kirchenbuchsduplicate in den Ephoralarchiven zu asserviren sind. — Da ferner nach der im Königreiche Preußen bestehenden Verfassung die Duplicate der Kirchenbücher nicht in dem Ephoralarchive, sondern bei der Gerichtsbehörde, unter welcher der betreffende Ort steht, aufbewahrt werden, so sind auf Antrag der Königl. Preuß. Regierung zu Merseburg zufolge einer Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Leipz. v. 18. Mai 1840. die Pfarrer des dasigen Bezirks, in deren Parochieen Preuß. ganze Ortschaften oder einzelne Häuser eingepfarrt sind, angewiesen worden, für die Königl. Preuß. Unterthanen ein besonderes Duplicat des Kirchenbuchs anzulegen, und solches am Schlusse jeden Jahres an die jenseitige betreffende Gerichtsbehörde abzugeben.

5) S. die Verordn. v. 21. Nov. 1840. §. 3.

9. Kirchen-Zeugniße sind aus dem Original-Kirchenbuche[6]), mithin lediglich von den Pfarrern, unter deren Unterschrift, oder unter ihrer Autorität von den Küstern, und nicht von der weltlichen Obrigkeit, noch von den Superintendenten, als solchen, zu ertheilen. Auch ist darinnen, wer das Kirchenbuch halte, zu bemerken.

10. Bei jeder Pfarrkirche ist ein eignes mit dem Wahrzeichen des Ortes und der Umschrift: Siegel der Kirche zu N. versehenes Siegel, auf Kosten des Aerarii anzuschaffen. Dessen hat sich der Pfarrer bei Legalisirung der jährlich zur Ephorie einzusendenden Verzeichniße, ingleichen bei Ausstellung oder Autorisirung der Kirchenzeugniße zu bedienen[7]).

---

6) Die hier bemerkte Vorschrift, daß die Kirchenbuchszeugnisse aus dem Original-Kirchenbuche zu ertheilen, ist, wie die Kreisd. zu Zwickau auf eine bezügliche Anfrage vom C.M. durch Verordn. v. 9. Febr. 1860. beschieden worden ist, nicht so weit zu extendiren, daß in Fällen, wo bei Auspfarrungen das Originalkirchenbuch, weil dasselbe neben dem oder den ausgepfarrten Orten auch noch andere Orte mit umfaßt, an das neue Pfarramt, in welches die Ausgepfarrten gewiesen worden sind, nicht mit hat abgegeben werden können, Kirchenzeugnisse über Fälle, welche vor der Auspfarrung vorgekommen sind, unter allen Umständen nur von dem frühern Pfarrer zu ertheilen wären, bei welchem das Original-Kirchenbuch verblieben ist. Vielmehr muß der neue Pfarrer zu Ausstellung von Kirchenzeugnissen auch über solche Fälle für competent angesehen werden, wenn sich derselbe im Besitze einer ausreichenden !glaubwürdigen Unterlage dazu befindet. In dieser Beziehung kann es aber einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß ein vom frühern Pfarramte ausgefertigter und in gehöriger Form beglaubigter Extract aus dem Original-Kirchenbuche letzteres in Ansehung der daraus in die extractweise Abschrift übergetragenen Fälle vollständig und dergestalt zu ersetzen geeignet angesehen werden müsse, daß die Ausstellung kirchlicher Zeugnisse auf Grund solcher Extracte irgend einem Bedenken nicht weiter unterliegen könne.

7) S. überdieß die Verordnung vom 21. Febr. 1843. — Im Betreff der Stempelverwendung bei Kirchenzeugnissen ist im Allgemeinen auf die Vorschrift in §. 13. des Stempelmandats vom 11. Jan. 1819. zu verweisen. Hiernach ist in der Regel auch zu allen Kirchenzeugnissen, soweit nicht einzelne Zeugnisse hiervon ausdrücklich ausgenommen sind (s. die Anmerk. 7. sub a. bei §. 45. des angez. Mand. v. 1819.), Stempelpapier selbst in dem Falle zu gebrauchen, wenn dergl. Zeugnisse für Arme auszustellen sind. In letzterer Beziehung hat erst neuerlich zu Beseitigung von Zweifeln hierüber sowie darüber, wie die Geistlichen sich zu verhalten haben, um die von ihnen bei Ausstellung von dergl. Zeugnissen für Arme aus eigenen Mitteln verlegten Stempelsteuer-Beträge wieder zu erlangen, die Kreisd. zu Bud. in Gemäßheit einer ihr aus Anlaß eines speciellen Falles zugegangenen Verordnung des Finanzministerii vom 17. Dec. 1858. durch Gen. Verordnung vom 3. Februar 1860. den Geistlichen ihres Regierungsbezirks folgendes zu erkennen gegeben.

Nach den K. S. Stempelgesetzen sei bei an sich stempelpflichtigen Schriften, sofern solche von Armen eingereicht oder für selbige ausgefertigt würden, nur in einem einzigen Falle eine bedingte Stempelbefreiung statuirt, nämlich nach §. 45. sub litt. k. des Stempelmand. vom 11. Jan. u. für die Oberlausitz vom 12. Aug. 1819. dann, wenn diese Schriften in Proceßsachen solcher Personen, welche das Armenrecht erlangt, oder um solches nachgesucht und einen abfälligen Bescheid darauf noch nicht erhalten haben, eingereicht oder von dem Proceßgerichte verabfolgt werden. Hieraus folge, daß, wenn von Geistlichen in oder für solche Proceßsachen, wie häufig namentlich in Dotations- u. Alimentationssachen geschehe, — die Ausstellung pfarramtlicher Zeugnisse verlangt werde, es der Stempelverwendung nicht bedürfe, sondern nur auf dem Zeugnisse oben in der linken Ecke eine kurze erläuternde Bemerkung, wie z. B. „für Processe, in welchen Extrahent um das Armenrecht gebeten, ausgestellt“ beizufügen sei. Dahingegen böten die Stempelgesetze eine Füglichkeit, die Geistlichen auch in andern Fällen von der Verpflichtung zur Stempelverwendung zu Zeugnissen für arme Personen und zur Verlegung des Stempelbetrags zu entbinden, nicht dar. Es werde indeß den Geistlichen, welche nachweislich die für Arme verlegten Stempelgebühren von selbigen nicht wieder erlangen könnten, die Restitution des verlegten Betrags auf Ansuchen Seiten des Finanzministerii kaum versagt werden, und hätten sich die Geistlichen eintretenden Falls deshalb zunächst an die betreffende Bezirkssteuer-Einnahme zu wenden. —

11. Führet der Pfarrer das Kirchenbuch, so kann derselbe solches zwar nach Gefallen bei sich haben, oder in der Sacristey aufbewahren, der Küster oder Schulmeister darf es aber nicht über Nachts in seiner Behausung behalten. Gehört das Halten des Kirchenbuchs zu den Amtsverrichtungen des Küsters, so ist solches schlechterdings in der Sacristey niederzulegen[8]).

12. Die Geburts- und Tauf-Nachrichten sind nach Anleitung des unter Lit. A. angebogenen tabellarischen Entwurfs zu führen[9]); mithin muß

a. der Tag und die Stunde der Geburt, nebst dem Tauftage darinnen bestimmt angegeben werden.

b. Wird das Kind todt gebohren, oder stirbt es vor der Taufe, so ist solches in der 2ten Columne, so wie

c. ob des Täuflings Vater die erste, zweite oder dritte Gattin habe, in so fern davon Gewißheit zu erlangen, bei dem Namen der Mutter zu bemerken. Auch mag

d. zugleich mit angegeben werden, ob das neugeborne Kind eines Vaters das erste, zweite oder dritte u. s. w. sey.

e. Die bei der Taufe eines Kindes adhibirten Pathen sind mit dem Vor- und Zunamen einzuschreiben; auch ist dabei zu bemerken, wo sich selbige aufhalten, und ob sie der Taufhandlung selbst beigewohnt, oder wer deren Stelle vertreten habe.

f. Bei unehelichen Kindern ist die Herkunft und der Aufenthalt der Mutter genau einzutragen. In Ansehung des Vaters hingegen wird, wenn die Geschwächte solchen nicht anzugeben weiß, in der 4ten Columne bloß bemerket, das Kind sey außer der Ehe erzeuget worden. Giebt dieselbe ihren Schwängerer namentlich an, und bekennt sich dieser dazu, so wird er als Vater in das Kirchenbuch eingetragen, und das Kind auf seinen Namen getauft[10]). Außerdem wird nur eingeschrieben, wen die Mutter als Vater ihres Kindes benennet habe[11]) [12]) [13]).

Anlangend die für auszustellende Kirchenzeugnisse zu erhebenden Gebühren, so hat die Kreisd. zu Leipz. rücksichtlich solcher Kirchenbuchszeugnisse, welche zu Erblegitimationen oder ähnlichen Zwecken dienen sollen und sich deshalb auf mehrere Personen und Fälle zu erstrecken haben, durch eine an die Ephoren ihres Bezirks erlassene Gen. Verordnung vom 20. Juni 1862. (in deren Vbl. v. 1862. No. 28.) dahin Bestimmung getroffen, daß in dergl. Fällen für das auszustellende Zeugniß, wie zeither schon meistens üblich gewesen, ausser der herkömmlichen Gebühr für das einfache Zeugniß und dem Stempelbetrage, für jeden weiteren zu extrahirenden Fall die Hälfte des einfachen Gebührensatzes in Ansatz gebracht werden möge. Auf diese Verordnung hat das Cultusministerium die übrigen Kreisdirectionen sowie das Ges. Consistorium zu Glauchau in einer Verordnung vom 11. November 1862. aufmerksam gemacht und ihnen anheim gegeben, inwiefern dieselben, behufs einer gleichmäßigen Befolgung der vorgedachten Bestimmung durch das ganze Land, auch in ihren Bezirken eine ähnliche Anordnung zu treffen für angemessen erachten möchten. In dessen Folge hat die Kreisd. zu Dr. mittels Gen.V. v. 13. Dec. 1862. (in deren Vbl. v. 1862. No. XVI.) sowie die Kreisd. zu Bud. mittels Gen.V. v. 15. Dec. 1862. die Geistlichen u. Kirchenbuchsführer ihres Bezirks in gleicher Weise mit entsprechender Anweisung versehen.

Noch ist hier zu bemerken, daß die bisher namentlich in Dresden bestandene Einrichtung, wornach die als Kirchenbuchführer verpflichteten Kirchner sogenannte „kleine Zeugnisse“ aus den Kirchenbüchern — ohne Verwendung von Stempelpapier und ohne Vollziehung durch den Pfarrer — unter ihrer eigenen Unterschrift gegen eine wesentlich ermäßigte Gebühr auszustellen pflegten, vom Cultusministerio im Allgemeinen nicht gebilligt worden ist. Vielmehr hat letzteres nach Inhalt einer an die Kreisd. zu Dr. ergangenen Verordnung vom 7. Mai 1862. befunden, daß Kirchenzeugnisse, insbesondere aus dem Originalkirchenbuche, in der Regel nur von dem Pfarrer unter dessen Unterschrift und unter Mitvollziehung des Kirchenbuchführers auszustellen, auch dazu der gesetzliche Stempel zu verwenden sei, und daß nur Ausnahmsweise, z. B. bei Lebenszeugnissen zu Pensionsgesuchen, zu Quittungen über Pensionen, zu Lebensversicherungen, Geburtsscheinen, und in allen Fällen, wo der Interessent wegen nachgewiesener oder notorischer Armuth das Zeugniß unentgeldlich erhalte, von Verwendung des letztern abgesehen werden könne.

8) S. die Verordn. vom 21. Nov. 1840. §. 5.

9) vergl. noch die Verordn. vom 30. Mai 1844. unter Pct. 1., ingl. die Verordnung des C.M. vom 9. Juli 1838. in der Note * zu §. 1. der Verordn. v. 2. Jan. 1835.

10) Der Ausdruck des Gesetzes ist insofern unrichtig, als bekanntlich bei der Taufe der Familienname des Kindes, es sei nun ehelich oder unehelich erzeugt, niemals erwähnt, sondern ihm nur der Vorname beigelegt wird. Es ist daher die Disposition lediglich auf die Einschreibung im Kirchenbuche oder Taufregister zu beziehen und dahin zu verstehen, daß das Kind künftig nach des angegebenen Vaters, der die Schwängerung eingeräumt hat, Namen genannt werden soll. S. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 564.

11) Zufolge eines höchsten Rescripts vom 12. Jan. 1800. (s. von Webers Kirchenrecht, 1. Ausg. Thl. 2. Abthl. 1. S. 150. not. 57 a.) ist es bedenklich gefunden worden, die Appellationen gegen diese Art der Eintragung, (welche gegenwärtig als Recurse zu betrachten sind,) im Allgemeinen für unstatthaft zu erklären, vielmehr ist die jedesmalige Berichtserstattung darauf angeordnet worden, sowie, daß im Kirchenbuche die eingewandte Appellation sofort bei dem ersten Eintragen, sowie nachher die erfolgte Resolution der Appellations- (jetzt Recurs-) Behörde (d. i. gegenwärtig der Kreisdirection und in höherer Instanz des Cultusministerii) jedesmal mit angemerkt werden solle. Auch haben die Pfarrer und Küster angewiesen werden sollen, die Namen der zum Vater angegebenen, dieser Angabe aber widersprechenden Personen den etwa herkömmlichen wöchentlichen Verzeichnissen nicht einzuverleiben. — Vergl. jedoch noch wegen des Verfahrens hinsichtlich der Berichtserstattung auf dergl. Berufungen gegen die Einschreibung ins Kirchenbuch als Vater eines unehelichen Kindes die Anmerk. 11. bei §. 31. des Administrativjustizges. v. 30. Jan. 1835.

12) Da durch die Bestimmung in §. 12. des Generale sub litt. f. im letzten Satze rücksichtlich der Miteinzeichnung der Väter unehelicher Kinder, auch wenn jene sich nicht zur Vaterschaft bekannt haben, zu oft mißbräuchlicher Beilegung und Führung des Familiennamens des von der Mutter einseitig angegebenen Vaters derselben Veranlassung gegeben worden, indem dergleichen Angaben der Mütter nachher in Kirchenzeugnisse übergegangen, und solche Kinder irrthümlich nach ihren Vätern darin benannt worden sind, so hat das C.M. Inhalts einer an die Kreisdirectionen u. an das Ges. Cons. zu Glauchau erlassenen Verordnung vom 20. Aug. 1848. bei dieser Bestimmung zwar auch fernerhin es allenthalben bewenden lassen. Dabei hat dasselbe jedoch unter ausdrücklicher Hinweisung darauf, daß eine derartige einseitige Angabe der Mutter und deren Aufnahme in das Kirchenbuch auf den dem ausserehelichen Kinde beizulegenden Familiennamen irgend einen Einfluß nicht zu äußern habe, und vielmehr das letztere in diesem Falle allemal nach dem Namen der ausserehelichen Mutter zu benennen sei, während dagegen nach der Vorschrift im vorhergehenden Satze lediglich in dem Falle, wenn sich der angebliche Schwängerer zu der Vaterschaft des Kindes wirklich bekannt und dieß demgemäß in dem Kirchenbuche mit bemerkt worden, das letztere auf den Zunamen seines natürlichen Vaters zu taufen und daher auch im Kirchenzeugnisse darnach zu benennen sei, für angemessen erachtet, daß durch eine demgemäße Bescheidung und Anweisung der Geistlichen einer fernern falschen Anwendung der fraglichen Bestimmung des Generale vorgebeugt werde. In Gemäßheit dieser Verordnung, welche zugleich dem Apost. Vicariate u. den reform. Consistorien zu Dr. u. Leipz. beziehendlich zur gleichmäßigen Verfügung und Anweisung an die katholische u. reformirte Geistlichkeit unter demselben dato abschriftl. zugefertigt worden ist, hat die Kreisd. zu Budissin durch Gen. V. vom 1. Sept. 1848. (Krsbl. No. 128. u. Oberl. Samml. der in K. u. Schuls. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 54.) an die Geistlichen der Oberlausitz das Nöthige verfügt. Ebenso hat die Kreisd. zu Dresden die Geistlichkeit ihres Bezirks unter dem 30. Aug. 1848. mit entsprechender Anweisung versehen. Weiter hat die zuletzt genannte Kreisdirection in Folge wiederholt gemachter Wahrnehmung, daß der vorgedachten Anordnung von den Geistlichen u. Kirchenbuchsführern nicht allenthalben gebührend nachgegangen und insbesondere selbiger zuwider unehelich Geborenen in den ihnen ausgestellten Kirchenzeugnissen, auch ohne daß sich der angegebene natürliche Vater ausdrücklich zu der Vaterschaft bekannt, der Familienname des letztern entweder allein und unter Weglassung des Zunamens der ausserehelichen Mutter, oder doch neben und gleichzeitig mit dem letztern beigelegt worden, durch eine an die Superintendenten ihres Bezirks unter

g. Findelkinder werden an Orten, wo ein besonderes Findelhaus und bei solchem ein besonderes Einschreibebuch nicht vorhanden ist, in das allgemeine Kirchenbuch eingetragen. Werden sie todt gefunden; so ist solches in der 2ten Columne zu bemerken. Die etwanigen Ereigniße beim Auffinden selbst sind, unter bestimmter Angabe des Orts, an welchem, und der Zeit, zu welcher das Kind gefunden worden, nebst der Anzeige, wie das alles zu des Kirchenbuchführers Wissenschaft gekommen sey, in die 4te und 5te Columne einzutragen.

h. Unzeitige Geburten, in so fern sie vor dem siebenten Monate zur Welt kommen, werden im Kirchenbuche nicht aufgezeichnet.

13. Die Trauungs-Anzeigen sollen nach dem unter Lit. B. beiliegenden Schemate gehalten werden.

Dem zu Folge sind

a. alle und jede Aufgebote darinnen aufzuzeichnen, die Trauung selbst mag nun in derselben Kirche, oder anderwärts geschehen.

b. Sind die aufzubietenden, oder zu copulirenden Personen keine Eingebohrnen; so ist zuvörderst auf Beibringung obrigkeitlicher oder kirchlicher Zeugniße zu dringen.

c. Bei den Namen der Aufgebotenen oder Getrauten ist hauptsächlich der Ort, wo sich selbige aufhalten, mit anzugeben. Insbesondere ist die Herkunft der Braut und was sonst zu genauer Bestimmung deren und des Bräutigams bürgerlicher Verhältniße dient, ob z. B. letzterer ein lediger Geselle, Geschiedener oder Wittwer sey, im Kirchenbuche zu notiren. Bekennet sich der eine Theil zu einer andern Religions-Parthei, und kömmt dieses zu der Wissenschaft des Kirchenbuchführers; so darf solches ebenfalls nicht unbemerkt bleiben.

14. Zu zweckmäßiger Einrichtung der Todten-Anzeigen, giebt die Beilage unter Lit. C. Anweisung.

15. Was bei jedem einzelnen Vorfalle an Gebühren von den Interessenten entrichtet worden sey, darf in dem Kirchenbuche nicht angemerkt werden.

16. Dergleichen Kirchenbücher sind mit alphabetischen Registern zu versehen[14]).

---

dem 9. Febr. 1858. (V.-Bl. No. II.) erlassene fernerweite Gen. V. die Befolgung jener Anordnung nochmals eingeschärft und die Geistlichen und Kirchenbuchsführer anweisen lassen, daß sie bei Ausstellung von Geburtsscheinen, Tauf- und sonstigen Kirchenzeugnissen für unehelich Geborene, mit Ausnahme des oberwähnten Falles ausdrücklicher Anerkennung des angegebenen Schwängerers, lediglich den Familiennamen der Mutter zu bemerken, den angeblichen Vater aber, wenn derselbe auch im Kirchenbuche eingetragen sei, gänzlich unerwähnt zu lassen haben.

Vergl. auch Note 42. bei §. 39. des Regul. v. 15. Jan. 1808. und Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 7. Bd. S. 459., ingl. 9. Bd. S. 68. fg. u. 12. Bd. S. 443. fg.

Daß übrigens das Anerkenntniß der Vaterschaft Seiten eines aussereheligen Schwängerers vor der Behörde zu erfolgen habe, ist vom Cultusministerio nicht für erforderlich angesehen worden, da insbesondere in §. 12. sub f. des Gen. v. 18. Febr. 1799. solches nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, vielmehr nur ein wirkliches Bekenntniß der Vaterschaft erheischt wird, das in der Regel dem Parochialgeistlichen gegenüber erfolgen kann. — Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Dr. vom 2. Dec. 1858., die Berichtigung der Taufnotiz des ausserehelich geborenen Pönickeschen Kindes betr.

Noch ist hier zu gedenken, daß zu Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens im Betreff der Namensführung unehelicher Kinder das C.M. im Einverständnisse mit dem M. d. Innern die Bestimmung in §. 12. sub f. des Generale v. 18. Febr. 1799. hinsichtlich solcher ausser der Ehe Geborenen, deren Mutter eine Wittwe oder geschiedene Ehefrau ist, in einer an sämmtl. Kreisd. u. an das Ges. Cons. in Glauchau, so wie an die Inspection der evangel. Hofkirche in Dresden, an das Apost. Vicariat, die reform. Consistorien u. an den deutsch-kathol. Landeskirchenvorstand erlassenen Verordnung vom 14. Dec. 1859. dahin erläutert hat, daß in Uebereinstimmung mit dem im bestehenden Rechte gegründeten Principe, daß aussereheliche Kinder ausschließlich als zur Familie ihrer Mutter gehörig zu betrachten sind, sowohl beim Eintrage von Kindern gedachter Categorie in das Kirchenbuch, als auch bei Ausstellung von Tauf- und Geburtsscheinen der Geschlechtsname der Mutter, welchen sie vor ihrer Verehelichung geführt, nicht der des geschiedenen oder verstorbenen Ehemannes aufzuführen sei. In dessen Gemäßheit sind die Kirchenbuchsführer und Geistlichen mit Anweisung versehen worden von der Kreisd. zu Bud. durch Gen.V. v. 17. Jan. 1860., von der Kreisd. zu Zw. durch Gen.V. v. 2. Febr. 1860. (in deren V.-Bl. No. 4.) u. von der Kreisd. zu Leipzig durch Gen.V. v. 5. Febr. 1860. (in deren V.-Bl. No. II.) —

Die vorstehend bemerkten Grundsätze über die Namensführung ausserehelicher Kinder haben neuerdings ausdrückliche Bestätigung gefunden in §. 1801. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. (G. u. Vbl. v. 1863. S.211.):— „Eheliche Kinder führen den Familiennamen ihres Vaters, aussereheliche den ihrer Mutter" —, welche Bestimmung in ihrer Allgemeinheit jedenfalls auch für solche uneheliche Kinder gilt, welche von Wittwen oder geschiedenen Ehefrauen geboren worden, ohne daß damit rücksichtlich dieser letzteren Kinder die weiteren Bestimmungen des Gesetzbuchs in §. 1632. verb. mit §. 1748. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 195. u. 206.) etwa in Widerspruch treten, wornach Ehefrauen durch die Verheirathung den Familiennamen ihres Ehemannes erhalten und solchen auch nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung behalten, da immerhin auch bei Wittwen oder gesch. Ehefrauen zwischen deren eigenem Familiennamen und dem ihres verstorbenen oder geschiedenen Ehemannes unterschieden werden muß, dergestalt, daß, wenn von jenem die Rede ist, dieser nicht darunter begriffen werden kann. — Recommunicat des Just. Ministeri an das C.M. vom 8. Juli 1861.

13) vergl. auch wegen der von den Geistlichen und Kirchenbuchsführern über die unehelichen Geburten den Gerichtsämtern zu machenden Mittheilungen die V. des C.M. vom 2. Febr. 1860. in der Note **) zur Verordn. vom 25. Febr. 1860.

14) Besage Verordnung an sämmtl. Kreisd. u. an das Ges. Cons. zu Glauchau v. 3. Aug. 1858. hat das C.M. die Geistlichen und Kirchenbuchsführer zu Abstellung der bei den statt gefundenen Kirchenvisitationen mehrfach wahrgenommenen Mängel in der Kirchenbuchsführung anweisen lassen, wobei namentlich wegen nachträglicher Herstellung der vielfach fehlenden Register zu den Kirchenbüchern Verfügung getroffen worden ist. Diese Register sind nach einer an die Kreisd. zu Dresden ergangenen fernern Verordnung des C.M. vom 13. Nov. 1858., welche unter demselben dato auch den übrigen Kreisdirectionen und dem Ges. Cons. zu Glauchau zur Verfügung des Nöthigen zugef. worden ist, aller Orten mindestens vom J. 1800. an aufzustellen gewesen, und ist in gedachter Beziehung hierüber noch folgendes bemerkt.

Die Anlegung und Fortführung der fraglichen Register gehört nach §. 16. des Generale v. 18. Febr. 1799. zur ordnungsmäßigen Führung der Kirchenbücher und ist daher als eine amtliche Verpflichtung der Kirchenbuchsführer anzusehen. Wie nun jedes Amt in Bezug auf die damit verbundenen Geschäfte unzweifelhaft von demjenigen, der es eben bekleidet, auch insoweit zu vertreten ist, daß nicht bloß die in die Dienstzeit des betreffenden Beamten fallenden Geschäftsbesorgungen, sondern in der Regel auch alle sonstige amtliche Arbeiten, welche vom Amtsvorgänger in Rückstand gelassen worden sind, zur Erhaltung der nöthigen Ordnung im amtlichen Geschäftsbetriebe von ihm übernommen und erledigt werden müssen, so folgt hieraus von selbst, daß die Geistlichen und Kirchenbuchsführer zu Anfertigung der etwa fehlenden Register zu den Kirchenbüchern auch über die Zeit ihrer Amtsführung hinaus als verpflichtet anzusehen sind. Eine besondere Vergütung für die ihnen dadurch erwachsende Mühwaltung werden dieselben hiernach selbst in dem Falle, wenn die Register noch aus der Amtsverwaltung eines Vorgängers von ihnen nachgetragen werden müssen, an und für sich zwar nicht zu beanspruchen haben. Es erscheint jedoch der Billigkeit entsprechend, daß für Nachfertigung der fehlenden Register über die Zeit der Amtsverwaltung des fungirenden Pfarrers und Kirchenbuchführers hinaus letzteren eine besondere Entschädigung wenigstens in solchen Fällen zugebilligt werde, wo diese Arbeit wegen des großen Umfangs einer Parochie und nach Verhältniß zugleich des Zeitraums, auf welchen zurück die Register zu ergänzen sind, ganz besonders mühevoll und zeitraubend sein sollte.

Die Bewilligung und Feststellung solcher ausserordentlichen Ver-

Lit. A.

Schema

zu den Tauf-Nachrichten.

1. Auf der einen Seite. 2. Auf der nebenstehenden Seite.

No.	Tag und Stunde der Geburt.	Tauftag.	Taufname der Kinder.	Name u. Stand des Vaters.	Name der Mutter.	Name, Stand und Aufenthalt der Taufpathen.

Lit. B.

Schema

zu den Trauungs-Anzeigen.

1. Auf der einen Seite. 2. Auf der entgegenstehenden Seite.

No.	Tag der Trauung.	Ort der Trauung.	Art der Trauung.	Ob, wo und wenn das Aufgeboth geschehen?	Name des Bräutigams.	Name der Braut.

Lit. C.

Schema

zu den Todten-Anzeigen.

1. Auf der einen Seite. 2. Auf der entgegenstehenden Seite.

No.	Tag und Stunde des Todes.	Tag des Begräbnißes.	Art und Ort des Begräbnißes.	Name des Verstorbenen.	Bürgerliche Verhältniße des Verstorbenen.	Alter des Verstorbenen.	Ursache des Todes.	Ob der Verstorbene verheirathet war und Kinder hinterlassen.

gütungen ist dem Ermessen der vorgesetzten Consistorialbehörde überlassen geblieben, an welche deshalb eintretenden Falls nach Vollendung der Arbeit Bericht zu erstatten gewesen. Die etwa zu bewilligende Vergütung selbst ist aus dem Kirchenärar zu bestreiten und nöthigenfalls bei dessen Unzureichenheit von der Kirchengemeinde durch Anlagen aufzubringen, wobei jedoch den Aerarien und Gemeinden überlassen worden ist, an den oder diejenigen frühern Geistlichen und Kirchenbuchsführer ihren Regreß deshalb zu nehmen, welche während ihrer Amtirung die Anfertigung der jetzt von den Amtsnachfolgern nachträglich herzustellenden Register unterlassen und daher zu der jetzigen Arbeit durch ihre Nachlässigkeit Veranlassung gegeben haben.

Von vorstehenden Grundsätzen und Bestimmungen hat die Kreisd. zu Budissin die evangel. Geistlichen ihres Regierungsbezirks durch Gen. V. vom 21. Jan. 1859. zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, wobei dieselbe zugleich wegen der künftigen vorschriftmäßigen Fortführung der fraglichen Register, welche schon im eigenen Interesse der Geistlichen vorauszusetzen sei, diejenigen Pfarrer, welche mit der Kirchenbuchsführung überhaupt nicht betraut sind, für verpflichtet erklärt hat, dafür zu sorgen, daß solches von den damit beauftragten Personen geschehe. Ebenso hat die Kreisd. zu Zwickau wegen des bemerkten Gegenstandes an die Ephoren ihres Bezirks unter dem 12. Febr. 1863. (Vbl. ders. v. 1863. No. 2.) wiederholte Verordnung erlassen, und dieselben veranlaßt, nicht nur die ihnen untergebenen Kirchenbuchsführer auf pünctliche Erfüllung der Vorschrift des Generale wegen der Kirchenbuchregister aufmerksam zu machen, sondern auch bei den Kirchenvisitationen, sowie bei jedweder sonstigen sich darbietenden Gelegenheit von der gehörigen Haltung der Kirchenbücher in eingehender Weise sich zu überzeugen und auf Abstellung darin wahrgenommener Mängel mit Strenge Bedacht zu nehmen.

Generale*), die Taufen neugeborner Kinder im Winter betr., v. 12. Juli 1799**).

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 233.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen rc. Churfürst rc. Wir finden Uns bewogen, in Betracht der nachtheiligen Folgen, welche für neugeborne Kinder daraus entstehen können, wenn selbige im Winter in den kalten Kirchengebäuden getauft, oder auch über Land von eingepfarrten Orten her in die Parochiekirche zu Erlangung der Taufe gebracht werden, folgendes zu verordnen:

1) Um die Täuflinge vor Verkältung zu bewahren, wird ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf die Entfernung von der Pfarrkirche nachgelassen, daß die Taufhandlungen zur Winterszeit, nicht in den kalten Kirchen, sondern in geheizten Sacristeien oder in Schulstuben nach geendigten Schulstunden, und wenn es an einem Tage, wo die Sacristei nicht sonst geheizt wird, oder kein ordentlicher Schultag ist, geschieht, gegen Vergütung des Holzaufwandes, veranstaltet werden mögen.

2) An denjenigen Orten, wo bereits die Haustaufen in obbemerkten Fällen gewöhnlich sind, bewendet es dabei und in Ansehung der Taufgebühren und des den Schuldienern zu verschaffenden Fortkommens, bei der bestehenden Observanz.

3) Es mögen aber auch überhaupt alle diejenigen, welche von dem Orte ihrer Pfarrkirche entfernt wohnen, und ihre Kinder dahin über Land zur Taufe bringen müssen, während der kalten Jahreszeit die Kinder in ihrer Behausung taufen lassen.

4) Doch will hierbei billig mit darauf zu sehen sein, theils daß daraus nicht eine Versäumniß der Schulstunden entstehe, theils daß die Pfarrer, welche weitläufige Parochien und sehr entfernte Dorfschaften zu besorgen haben, sammt den Schulmeistern nicht öfterer, als es nothwendig ist, und nicht anders, als es sich mit ihren übrigen Amts- und andern Verhältnissen, auch Gesundheitsumständen vereinigen läßt, auf die eingepfarrten Dörfer entboten werden. Insoferne demnach nicht ein keinen Aufschub leidender Nothfall eintritt, ist lediglich den Pfarrern zu überlassen, nach Befinden gewisse Tage und Stunden in jeder Woche für

*) aus dem Kirchenrathe an die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen, rc. Glaucha, rc. u. aus dem Oberconsistorio an die Superintendenten des Meißnischen und Erzgebirgischen Kreises.

Gleiche Verfügung ist aus dem Geh. Consilio an rc. das Oberamt zu Budissin am 1. Juli 1799. ergangen, in dessen Folge das Generale durch O.A.P. vom 23. Juli 1799. (Oberl. Coll.W. Theil VI. S. 214. u. Samml. der Oberl. K.- u. Schulges. v. J. 1832. S. 125.) in der Oberlausitz publicirt worden ist.

**) Polizei-Ordn. v. 22. Juni 1661. Tit. XVII., Rescript v. 2. Aug. 1817. u. Verordn. v. 22. Oct. 1840.

die eingepfarrten Dörfer festzusetzen, an welchen zur Winterszeit die Haustaufen geschehen sollen.

5) Von wohlhabenden Eltern wird billig erwartet, daß sie sich gegen den Geistlichen und Schulmeister wegen der von denselben bei dergleichen Privattaufen zu übernehmenden Beschwerden, aus eigner Bewegung erkenntlich und dankbar bezeigen werden.

Außerdem aber sind besagte Geistliche und Schuldiener, so unentgeldlich abgeholt und ebenfalls kostenfrei in ihre Wohnung zurückgebracht werden müssen, nur die Hälfte mehr, als die in der Matrikul festgesetzten Taufgebühren, zu verlangen berechtigt; es wäre denn der Vater des Täuflings so notorisch arm, daß er solche Kosten zu bestreiten nicht vermöchte, da denn diesfalls Discretion zu beobachten ist.

6) In den Jahreszeiten, wo eine Erkältung der zur Kirche zu bringenden neugebornen Kinder nicht zu besorgen, und die Haustaufe nicht, besage §phi IIdi gewöhnlich ist, soll der vorgeschriebenen allgemeinen Ordnung zuwider, außer dem Falle der Noth, oder einer besondern Befreiung keine Taufe anderswo, als in der Kirche gestattet werden***).

7) Eltern, welche sich der zu bestimmten Zeiten nachgelassenen Haustaufe nicht bedienen, vielmehr ihre Kinder in der Kirche taufen lassen wollen, sind zwar nicht durch Zwang davon abzuhalten, jedoch aber vor Verwahrlosung ihrer Kinder ernstlich zu verwarnen, und wenn dem Kinde erweislich Nachtheil zugezogen worden, zu Verantwortung zu ziehen und nach Befinden zu bestrafen***).

8) Endlich wird hierdurch wiederholt und eingeschärft, was in der Polizei-Ordnung von 1661. Tit. XVII. §pho 6to und dem revidirten Synodal-Decrete d. 15. September 1673. N. 23. verordnet worden, daß nämlich Landleute, so in andere Kirchen außer ihren Dörfern eingepfarrt sind, und ihre Kinder dahin zur Taufe bringen, weder vor noch nach der Taufe mit dem Täufling in Bier- oder Weinhäuser gehen und darinnen, oder auch bei den Gevattern sich bezechen, vielmehr für des Kindes Gesundheit gebührende Sorgfalt tragen sollen, bei Vermeidung der in besagten Gesetzen bestimmten Gefängniß- oder auch nach Befinden härterer Strafe****).

Wir begehren demnach gnädigst, ihr wollet Vorstehendem gemäs an die unter euch stehenden Superintendenten, und durch diese an die ihnen untergebenen Pfarrer in Städten, Flecken und Dörfern, die weiter nöthige Verfügung treffen.

Daran ꝛc. Datum Dresden, am 12. Julius 1799.

Rescript*), die Einführung der verbesserten Gesangbücher betr., v. 15. Juli 1799.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 179.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Was bei Uns Daniel Mißler, im Namen der Gemeinden Claußnitz, Markersdorf, Röllingshain und Dittmannsdorf, wegen der von dem Pfarrer erstgedachten Ortes, Greif, unternommenen Einführung des neuen Dreßdnischen Gesangbuches in dasiger Kirche beschwerend vorgestellt und zu verfügen unterthänigst gebeten, solches erhellet aus der Originalbeifuge des mehrern.

Gleichwie nun hierauf zuvörderst nicht zu verhalten ist,

1) daß, obwohl Inhalts Unsers Rescriptes vom 10. April 1793. das neue Gesangbuch keiner Gemeinde wider ihren Willen aufgedrungen werden soll, dennoch zur Einführung keineswegs eine den Gemeinden abgefragte ausdrückliche, oder einstimmige Einwilligung nothwendig ist, und jene Anordnung vielmehr nur dahin geht, daß bei der Einführung Klugheit und Mäßigung beobachtet, und jede Gemeinde vorher von der Ersprieslichkeit der Anstalt überzeugt, oder wenigstens der größere Theil zur Annahme des Bessern geneigt gemacht werde,

2) daß, wenn nach der Abkündigung der mit Hoffnung eines glücklichen Erfolgs in der Stille vorbereiteten Einführung des neuen Gesangbuches, aber doch noch vor der wirklichen Einführung selbst, sich bedeutende Widersprüche äußern und zur Wissenschaft der Obrigkeit gelangen, die wirkliche Stimmenzählung stattfinden müsse und die Sache in der Regel nach der Stimmenmehrheit zu entscheiden sei;

3) daß aber, sobald das neue Gesangbuch nach erfolgter Abkündigung, ohne lauten und gehörig angebrachten Widerspruch eines merklichen Theils der Gemeinde einmal ruhig eingeführet worden, sodann eine Abstimmung wider das eingeführte neue nicht weiter zuzulassen, und vielmehr den Versuchen der Widerspenstigen, welche ihren Widerspruch durch Drohungen und Thaten zu erkennen geben, oder wohl gar durch Erweckung des Partheigeistes und andere der öffentlichen Ruhe gefährliche Unternehmungen, durchsetzen wollen, gesetzlicher obrigkeitlicher Ernst und Zwang entgegenzusetzen sei;

Also begehren Wir, soviel insbesondere oberwähnte Beschwerde anlanget, hierdurch gnädigst, ihr wollet den Grund derselben gehörig untersuchen und sodann nach Befinden der Umstände, den festgesetzten Grundsätzen gemäs, in der Sache entscheiden.

Daran ꝛc. Datum Dresden, am 15. Julius 1799.

Rescript†), die wegen verweigerter Leistung der ehelichen Pflicht zu erkennenden Ehescheidungen betreffend, v. 24. Oct. 1800.

(Cod. Aug. C. II. T. I. S. 317.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Nach angehörtem Vortrage des zu Befolgung Unseres Rescripts vom 2. Mai des jetzigen Jahres unterm 7. Junius desselben Jahres von euch erstatteten gehorsamsten Berichtes begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet in Fällen, wo wegen verweigerter Leistung der ehelichen Pflicht und quasi

***) s. die neuerlichen Vorschriften wegen Gestattung der Haustaufen in §. 3. der Verordn. v. 28. Mai 1850. u. Pct. 2. u. 3. der den Hebammen im Betreff der Taufe der Neugeborenen ertheilten Instruction in der Anmerk. 3. daselbst.

****) vergl. die Verordn. v. 22. Oct. 1840. §. 1.

*) aus dem Kirchenrathe an das Consistorium zu Leipzig.

†) an das Consistorium zu Wittenberg u. in simili an das Consistorium zu Leipzig.

Desertion auf Trennung der Ehe erkannt wird, zwar auch künftig dem schuldigen Theile die anderweite Verehelichung in den zu eröffnenden Urtheln oder Bescheiden nicht nachlassen††), dagegen aber des Sprechens auf Verlust des Einbringens der schuldigen Eheweiber euch enthalten.

Auch versehen Wir Uns zu euch, daß ihr bei Bestimmung der in dergleichen Ehesachen zuvörderst anzuwendenden rechtlichen Zwangsmittel auf die Verhältnisse der Partheien jedesmal behörige Rücksicht nehmen und nach Beschaffenheit der Umstände die von euch zu dictirenden Geld- und Gefängnißstrafen, mehr als nach euerm Berichte zeither geschehen ist, erhöhen werdet†††).

Daran 2c. Datum Dresden, am 24. October 1800.

Rescript[1]), die Jura stolae bei stillen Beerdigungen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen betreffend, v. 15. Juni 1801.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 102.)

Friedrich August, Churfürst, 2c. 2c. 2c. Glaubwürdigen Anzeigen nach, ist die Vorschrift des Generalis vom 13. Februar dieses Jahres, daß die an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen in aller Frühe und Stille, unter der jeden Ortes üblichen Begleitung der Geistlichen und Schuldiener, zur Erde bestattet werden sollen[2]), an mehrern Orten gemißdeutet und über die Gebühr auf Fälle, wo nach Maaßgabe des 15. General-Artikels eine öffentliche Beerdigung hätte stattfinden sollen, ausgedehnt, auch verschiedentlich von den Hinterbliebenen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen, und der oberwähnten Vorschrift gemäß in der Stille beerdigten Personen die Entrichtung der den Kirchen und Schulen und deren Dienern zukommenden Gebühren verweigert worden.

Wiewohl es nun bei der stillen Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen schlechterdings bewendet; so ist doch zu Verhütung allen Mißbrauchs jedesmal dem Pfarrer des Orts durch Zeugnisse sachkundiger in Pflicht stehender Personen hinlängliche Versicherung zu verschaffen, daß die Person, deren stille Beerdigung verlangt wird, wirklich an einer ansteckenden Krankheit verstorben sei[3]). Wenn aber dieses nicht bescheinigt werden kann und dennoch auf der stillen Beisetzung bestanden wird, so ist allenthalben die bisher üblich gewesene Verfassung zu beobachten[4]).

Den Kirchen und Schulen und deren Dienern sind bei dergleichen lediglich zu Abwendung der Verbreitung ansteckender Krankheiten nothwendigen stillen Beerdigungen die festgesetzten und hergebrachten Gebühren nicht zu entziehen oder zu verkürzen, vielmehr nach derjenigen Begräbnißart ohnweigerlich zu entrichten, welche dem jeden Orts üblichen Gebrauche nach würde sein gewählt worden, wenn der Fall der Nothwendigkeit einer stillen Beerdigung nicht eingetreten wäre.

Ueber die Bestimmung dieser Begräbnißart hat, wenn deshalb Irrungen entstehen, der Superintendent zu arbitriren[4]).

Daferne die Hinterlassenen des an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen und in der Stille Begrabenen eine öffentliche Leichenpredigt oder Abdankung mit Lautung der Glocken verlangen sollten, so ist selbige zu verstatten, dergestalt, daß sie zu der jeden Orts gewöhnlichen Stunde, und, wenn es wegen Kürze der Zeit oder dringender Verrichtungen der Geistlichen nicht an dem Tage der Beerdigung geschehen kann, an einem der folgenden Tage gehalten werde[5]).

Die erfolgten stillen Beisetzungen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen sind von den Pfarrern mit Beifügung der beigebrachten Zeugnisse unentgeldlich zur Wissenschaft der ihnen vorgesetzten Superintendenten zu bringen, von den Superintendenten aber Uns von Zeit zu Zeit entweder mittelst besondern Berichts, oder sonst bei schicklicher Gelegenheit ebenfalls unentgeldlich anzuzeigen[6]).

Unser gnädigstes Begehren ist daher, ihr wollet demgemäß an die euch untergeordneten Superintendenten und durch diese an die ihnen untergebenen Pfarrer das Nöthige verfügen. Dresden, den 15. Juni 1801.

††) Vergl. §. 1731. u. 1745. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863.
†††) vergl. die Verordn. vom 9. April 1836. §. 19.

1) aus dem Kirchenrathe an die Consistorien zu Leipzig und Wittenberg. 2) s. die neuern Bestimmungen über die stille Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen in §. 4. des Ges. vom 20. Juli 1850., so wie in §. 5. u. 6. der unter demselben Tage dazu ergangenen Ausführungs-Verordnung. 3) Verordnung vom 20. Juli 1850. §. 5. 4) Verordnung vom 12. Juli 1838.

5) Verordnung vom 20. Juli 1850. §. 6.

6) Die hier bemerkten Anzeigen der Pfarrer an die Superintendenten, so wie die den letzteren obgelegenen bezüglichen Berichte finden gegenwärtig, seitdem die Bestimmung des stillen Begräbnisses im einzelnen Falle nach §. 4. des Ges. vom 20. Juli 1850. u. §. 5. der Ausf. V. zu diesem Gesetze lediglich in das Ermessen des Arztes gestellt ist, und dem Geistlichen eine Entscheidung hierüber an sich nicht weiter zusteht, nicht mehr statt. Vergl. Anmerk. 3. bei §. 4. des angezog. Ges. v. 20. Juli 1850. — S. auch von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. Bd. S. 155. Note 39.

Rescript[1]), die Jura stolae bei stillen Beerdigungen der Militairpersonen betr., v. 17. Aug. 1801[2]).

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 103.)

Friedrich August, Churfürst 2c. 2c. 2c. Von Seiten des Militairs ist unter Beziehung auf das im Jahre 1785[3]) wegen der von Militairpersonen zu entrichtenden Jurium stolae erlassene Regulativ, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Dispensationsgebühren bei stillen Beerdigungen Widerspruch erregt worden.

Wie aber in vorgedachtem Regulative vom Jahre 1785. den Militairpersonen ein Vorzugsrecht in Ansehung der stillen Beerdigungen dergestalt, daß ihnen solche ohne be-

1) aus dem Kirchenrathe an die Consistorien zu Leipzig u. Wittenberg. 2) der im Cod. Aug. C. III. T. I. S. 597. aufgenommene Befehl vom 9. Juli 1801., die Erläuterung des Regulativs (v. 1. Sept. 1785.) wegen Entrichtung der jurium stolae bei der Armee, und insbesondere die Dispensationsgebühren bei stillen Beerdigungen betreffend, ist mit dem Rescript vom 17. Aug. 1801. gleichlautend. Vergl. demnächst §. 67. des II. Theils der Ordonnanz vom 19. Juli 1828. 3) Regul. v. 1. Sept. 1785. S. 172. dieser Samml.

sondere Dispensation nachzulassen, nicht zugestanden worden ist, Wir auch eine neue Ausnahme von der gesetzmäßigen Verfassung, nach welcher in der Regel alle Beerdigungen öffentlich geschehen sollen, zu gestatten, Bedenken tragen; also mögen die Militairpersonen, wenn stille Beerdigungen von ihnen verlangt werden, der Entrichtung der gesetzlichen oder observanzmäßigen Dispensationsgebühren, außer den in dem Regulative bestimmten Juribus stolae sich nicht entbrechen[4]).

Hiernach wird auch, in Erläuterung des mehrbesagten Regulativs, das Nöthige bei der Armee bekannt gemacht; und es bleibt euch solches zu eurer Nachricht und Nachachtung hierdurch unverhalten, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet, dem gemäß, an die unter euch stehenden Superintendenten und durch diese an die ihnen untergebenen Pfarrer, das Erforderliche gelangen lassen.

Dresden, am 17. August 1801.

Rescript*), die Aufbewahrung der Todtenkränze in den Kirchen betreffend, v. 16. Sept. 1801.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 104.)

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Da Wir nicht geschehen lassen können, daß die Kränze der an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen Personen in den Kirchen aufbewahrt werden**); so begehren Wir gnädigst, ihr wollet euch nicht nur selbst hiernach gehorsamst achten, sondern auch den unter euch gehörigen Superintendenten und durch diese den ihnen untergeordneten Pfarrern, dem gemäß, das Nöthige zu erkennen geben.

Dresden, am 16. September 1801.

Rescript†), wodurch der Erziehungsanstalt zu Friedrichsstadt die Rechte milder Stiftungen zugetheilt worden, v. 28. Sept. 1801.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 194.)

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Nachdem Wir auf die von den Behörden diesfalls erstatteten Berichte für gut befunden haben, daß die von einigen Privatpersonen in hiesiger Friedrichstadt errichtete Erziehungsanstalt nunmehro als eine öffentliche milde Stiftung anerkannt, und selbige der nach der Verfassung und den Rechten, den anerkannten piis causis in Unsern Landen zustehenden Rechtswohlthaten und Befugnisse theilhaft gemacht werde; So begehren Wir hierdurch, ihr wollet in vorkommenden Fällen euch darnach gehorsamst achten.

Dresden, am 28. September 1801.

4) Verordnung v. 12. Juli 1838. §. 6.

*) aus dem Kirchenrathe an die sämmtlichen Consistorien.

**) In ähnlicher Weise war in dem Mandate vom 11. Febr. 1792. (Cod. Aug. C. II. T. I. S. 1035.) unter Pct. VII. verboten, die Leichen während der Leichenpredigt in die Kirche oder Kirchhallen zu setzen.

†) aus der Landesregierung an die Dicasteria zu Leipzig u. Wittenberg.

Rescript†), die wegen Ehebruchs auf Ehescheidung gerichteten Erkenntnisse betr., v. 22. Sept. 1802.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 158.)

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Die in Ehescheidungssachen C. H. G.'s. zu Lichtenburg gegen seine Ehefrau, J. Ch. G. ergangenen Acten haben Wir aus dem Grunde eingefordert, weil nach dem von euch eröffneten, auf Trennung der Ehe wegen des von der G. begangenen Ehebruchs gerichteten, und von derselben ihrem bei Uns angebrachten Gesuche um Dispensation zur anderweiten Verehelichung in beglaubter Abschrift beigelegten Urthel die in dem Rescripte vom 30. September 1785. unter Nummer 1. enthaltene Vorschrift von euch nicht gehörig in Obacht genommen worden zu sein schien.

Nun ist zwar, wie sich bei der Einsicht des unter dem 1. dieses Monats, von euch gehorsamst eingereichten Stücks Acten ergeben hat, diese Vorschrift nicht außer Acht gelassen worden: Wir begehren aber gnädigst, ihr wollet, zu Verhütung eines Mißverständnisses, künftig in den Erkenntnissen, durch welche Ehen wegen Ehebruchs getrennt werden, des bei der Criminaluntersuchung erfolgten Eingeständnisses des begangenen Ehebruchs mit Erwähnung thun††).

Dresden, am 22. September 1802.

Rescript*), die Erläuterung des Mandats v. 11. Februar 1726. wegen des Studirens auf ausländischen Universitäten betreffend, v. 21. October 1802.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 123.)

Friedrich August, Churfürst rc. rc. rc. Der bei euch pro candidatura examinirte F. W. F. aus Großostershausen hat um deswillen, weil er nicht die ersten zwei Jahre bei Antritt seiner academischen Studien auf einer inländischen Universität, sondern zu Jena studirt, und erst nachher die Universität zu Leipzig zwei und ein halb Jahr frequentirt hat, um Dispensation von dem Mandate vom 11. Februar 1726.**) unterthänigst gebeten.

Nachdem Wir nun überhaupt für gut finden, den Söhnen Unserer Unterthanen bei ihrer in Unsern Landen gesuchten Beförderung, darüber, daß sie nicht die ersten zwei Jahre auf einer hiesigen Universität studirt haben, künftighin keine Ausstellung machen, sondern, wenn sie nur überhaupt zusammen zwei Jahre auf inländischen Universitäten zugebracht haben, es sei gleich Anfangs ihrer academischen Studien oder nachher, es dabei bewenden zu lassen, und es solchemnach für obbenannten F., da er seinem Anführen nach zwei und ein halb Jahr auf der Universität Leipzig studirt hat, einer weitern Dispensation

†) aus dem Kirchenrathe an das Consistorium zu Wittenberg.

††) Rescript vom 3. u. 13. Jan. 1804., Verordn. vom 6. Dec. 1834., Gesetz vom 3. April 1838. §. 1. — Vergl. auch §. 1716. fg. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863.

*) aus dem Geh. Consilio an das Oberconsistorium.

**) s. dazu die Missive vom 12. April 1726., Rescript vom 27. März 1805.

von obgedachtem Mandate nicht bedarf; So begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet in künftig vorkommenden Fällen euch hiernach achten, und dermalen, dem gemäß, Supplicanten bescheiden.

Dresden, am 21. October 1802.

Rescript*), das Vorlesen der Registraturen betreffend, v. 7. Febr. 1803.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 135.)

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben wahrgenommen, daß bei geistlichen Behörden Unserer Lande die aufgenommenen Registraturen den Partheien bisweilen nicht vorgelesen worden sind.

Unser gnädigstes Begehren ist daher, ihr wollet, insofern auch bei euch das Vorlesen der Registraturen bisher nicht immer erfolgt sein sollte, damit künftig bei Aufnahme der Registraturen, sowie in Ehesachen, also auch in allen andern Partheisachen, die Vorschrift der erläuterten Proceßordnung ad Tit. II. §. 6. zur Richtschnur genommen werde, Aufsicht führen.

Dresden, am 7. Februar 1803.

Rescript†), die zinsbare Unterbringung der Kirchengelder betr., v. 2. Nov. 1803.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 105.)

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Aus eurem gehorsamsten Berichte vom 26. des vorigen Monats haben Wir vernommen, daß der zu dem Wiederaufbau der in dem Jahre 1768. abgebrannten geistlichen Gebäude zu Adorf vorhandene Geldvorrath an 1150 Thlr. 11 Gr. 6 Pf. und 54 Thlr. 5 Gr. 6 Pf. durch Zinsen sich nicht vermehrt habe, weil solcher zu Unsrer Rentkammer eingesendet worden sei.

Hätte die Kirchen-Inspection sich die zinsbare Unterbringung dieses Geldvorraths gehörig angelegen sein lassen, und hierunter die ihr obliegende Fürsorge nicht vernachlässigt, so würde eine beträchtliche Vermehrung desselben haben erlangt, und der nach eurem unterthänigsten Berichte vom 26. Januar 1798. nur gegen 1600 Thaler erfordernde Bau der gedachten geistlichen Gebäude von den schon vorlängst dazu vorhandenen Geldern und den davon gewonnenen Zinsen allein, ohne weitere Zuschüsse, haben vollführt werden können. Wir begehren daher, ihr wollet von der Kirchen-Inspection darüber, warum die Ausleihung oder der Erkauf von Staatspapieren unterblieben sei, Verantwortung erfordern, nicht minder derselben aufgeben, daß sie die zu Unserer Rentkammer eingesendeten Gelder sich zurückerbitten, und, solche entweder auf Grundstücke gegen hypothekarische Sicherheit zinsbar auszuleihen oder Landschaftliche Obligationen, oder Cammer-Credit-cassen-Scheine, letztere allenfalls auch nur zu zwei vom Hundert zinsbar, zu erlangen, allen Fleißes sich bemühen soll, den Erfolg aber Uns gehorsamst anzeigen.

Auch ist von euch künftig überhaupt nicht weiter zu gestatten, daß Gelder, welche den unter eurer Aufsicht stehenden Kirchen, Pfarren, Schulen und milden Stiftungen gehören, an Unsre Rentkammer eingesendet werden, vielmehr deren zinsbare Unterbringung anzuordnen, und wenn sich hierzu keine annehmliche Gelegenheit finden sollte, deshalb an Uns Bericht zu erstatten††).

Dresden, am 2. November 1803.

Rescript*), die Erläuterung des Rescripts v. 30. September 1785., die Scheidung wegen Ehebruchs betr., v. 3. Jan. 1804.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 159.)

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wasmaaßen von euch dem Consistorio zu Wittenberg aufgegeben worden, daß selbiges vor weiterm Verfahren in der zwischen T. H. und seinem Eheweibe Ch. C. H. anhängigen Divortien-Sache, die Untersuchung des der Beklagten beigemessenen Ehebruchs nach Maaßgabe Unsers Rescripts vom 30. September 1785. bei der weltlichen Obrigkeit einzuleiten habe, und aus welchen Gründen nurbemeldete H. mit Beitritt des Klägers gegen den Abgang der hierauf vom Consistorio zu Wittenberg decretirten Verordnung an den Amtmann zu Annaburg, und den Fortgang der angeordneten Untersuchung Appellation eingewandt hat, solches und was deshalb von obbenanntem Consistorio sowohl, als von euch angezeigt worden, haben Wir aus eurem unterthänigsten Berichte vom 28. November vorigen Jahres zu vernehmen gehabt.

Nachdem Wir nun die unterm 30. September 1785. von Uns getroffene Anordnung zu Vermeidung der Collusionen unter Eheleuten ausdrücklich auch auf diejenigen Fälle, in welchen wegen eines adulterii praesumti oder attentati, auf gänzliche Trennung der Ehe geklagt wird, angewendet wissen wollen, und dannenhero die von vorbenannter H. eingewandte Appellation rejicirt haben;

So begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet bemeldete H. damit abweisen, und weiteres Appelliren hierunter nicht attendiren, übrigens aber das Consistorium zu Wittenberg, wegen des Verfahrens in künftigen ähnlichen Fällen, Obigem gemäß, mit Anweisung versehen.

Dresden, am 3. Januar 1804.

Inserat.

Auch finden Wir, damit von sämmtlichen Consistoriis**) in Unsern Landen, in denen bei ihnen wegen eines adul-

*) aus dem Kirchenrathe an die sämmtlichen Consistorien.

†) aus dem Kirchenrathe an das Consistorium zu Leipzig.

††) Revid. Synodal-Decret v. 15. Sept. 1673. §. 75., Befehl vom 19. Juni 1722., Befehl vom 19. Nov. 1727., Verordn. vom 30. Sept. 1729. u. wegen der Oberlausitz Regulativ vom 11. Aug. 1813. §. 22. fg. nebst der Erl. Verordn. vom 30. Juni 1836.

*) an den Kirchenrath u. Oberconsistorium aus dem Geh. Consilio.

**) s. jetzt das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835. §. 55.

terii attentati und praesumti anhängigen Divortien-Sachen nach einerlei Grundsätzen verfahren werde, für gut, durch euch die euch untergeordneten Consistoria und geistlichen Instanzien ausdrücklich dahin anweisen zu lassen, daß auch in dergleichen Fällen der Kläger, nach Maasgabe Unsres Rescripts vom 30. September 1785., vor weiterm Verfahren der Divortien-Sache, zu Untersuchung des beigemessenen Ehebruchs, an die weltliche Obrigkeit des Beklagten verwiesen werde***).

Dem gemäß wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, das weiter Nöthige verfügen.

Dresden, am 3. Januar 1804.

Rescript[1]), die Entscheidung mehrerer auf den Ehescheidungsproceß ex capite adulterii sich beziehender Rechtsfragen betr., v. 13. Jan. 1804.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 160.)

Friedrich August, Churfürst 2c. 2c. 2c. Von Unsrem Consistorio zu Wittenberg ist bei Uns, mit Beziehung auf das unter dem 30. September 1785. ergangene Rescript, auf Entscheidung der nachstehenden vier Fragen geziemend angetragen worden:

1) Ob ein Kläger, wenn er wider seinen Ehegatten wegen gepflogenen verdächtigen und vertrauten Umgangs mit andern Personen, oder wegen solcher der ehelichen Treue zuwiderlaufenden Umstände, aus welchen eine ehebrecherische Handlung nicht sogleich mit Zuverlässigkeit zu folgern steht, auf die Trennung der Ehe klagt, aber keine andern Beweismittel, als die Eides-Delation hat, dennoch, ehe das Consistorium die Ehescheidungsklage zur Erörterung annimmt, an die weltliche Obrigkeit, um daselbst sothanen Umgang untersuchen zu lassen, zu verweisen? und

2) ob alsdann, wenn der Beklagte in der vor der weltlichen Obrigkeit geschehenen Untersuchung von dem ihm beigemessenen Verdachte eines begangenen Ehebruchs entweder gänzlich oder aus Mangel mehrern Beweises absolvirt worden, demohnerachtet die von dem Kläger eingereichte Divortien-Klage zur rechtlichen Erörterung anzunehmen, oder er mit derselben sofort abzuweisen? hiernächst,

3) ob in solchen Fällen, wo erst in dem Fortgange des angestellten Ehescheidungsprocesses, bei dem rechtlichen Verfahren, oder dem Beweise, sich solche Dinge veroffenbaren, woraus ein wirklich oder wahrscheinlich begangener Ehebruch gefolgert werden kann, dennoch eine Untersuchung darüber, ohne Rücksicht auf das bereits gesprochene rechtskräftige Consistorial-Urthel, bei der weltlichen Obrigkeit zu veranlassen und in der Ehescheidungssache bis nach Beendigung derselben Anstand zu nehmen? endlich

4) ob eine dergleichen Untersuchung in dem Falle, wenn der klagende Theil in seiner Klage, aus dem Grunde von seinem Ehegatten gänzlich geschieden zu werden, verlangt, weil der beklagte Theil vor fünf oder mehrern Jahren mit Personen ledigen Standes einfachen Ehebruch, welcher in Ansehung der Bestrafung nach fünf Jahren verjährt wird, getrieben hat, annoch, ohne auf die solchergestalt eingetretene Verjährung Rücksicht zu nehmen, nöthig und deren Ausgang erst, bevor das Consistorium auf die eingereichte Divortienklage verfügen kann, abzuwarten sei?

Wir haben darauf dem Consistorio zu Wittenberg Folgendes zu erkennen gegeben:

Auf die erste Frage.

Die in dem unterm 30. September 1785. ergangenen Rescripte enthaltene Anordnung leide ihre Anwendung auch in denjenigen Fällen, in welchen wegen eines Adulterii praesumti oder attentati[2]) auf gänzliche Trennung der Ehe geklagt werde; und es sei daher in diesen Fällen jedesmal der Kläger vor weiterm Verfahren in der Divortien-Sache zu Untersuchung der beigemessenen ehelichen Untreue an die weltliche Obrigkeit des Beklagten zu verweisen[3]).

Auf die zweite Frage.

Wäre der beklagte Theil in der von der weltlichen Obrigkeit angestellten Untersuchung von dem Verdacht eines ihm beigemessenen Ehebruchs absolvirt worden; so sei gleichwohl die eingereichte Divortien-Klage, nach Anleitung des vorerwähnten Rescripts vom 30. September 1785., zur rechtlichen Erörterung anzunehmen[4]).

Auf die dritte Frage.

Veroffenbarten sich in dem Fortgange eines Ehescheidungsprocesses solche Umstände, woraus ein begangener Ehebruch gefolgert werden könne; so sei, insofern der Ehebruch die gänzliche Trennung der Ehe bewirken solle, so lange noch nicht rechtskräftig definitive entschieden worden, eintretenden Falls allerdings die Untersuchung praeliminariter einzuleiten[5]).

Auf die vierte Frage.

Werde wegen eines in Ansehung der Bestrafung verjährten Ehebruchs auf Trennung der Ehe geklagt[6]); so bedürfe es zwar nicht einer vorgängigen Untersuchung desselben vor dem weltlichen Richter; es sei jedoch, wenn der beklagte Theil den ihm beigemessenen Ehebruch einräume, auf den Collusions-Eid zu erkennen.

Wir lassen euch solches unverhalten sein und begehren

***) Gleiche Anweisung zu demgemäßer Verfügung an die ihm untergeordneten Instanzen ist auch an das Oberamt zu Budissin ergangen. S. das Höchste Rescript vom 3. Jan. 1804. im Oberl. Coll.W. T. VI. S. 232. —

Nach §. 1715. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. kann wegen bloßen Versuchs des Ehebruchs Scheidung überhaupt nicht gefordert werden.

1) aus dem Kirchenrathe an sämmtliche Consistorien.

2) S. Anmerk. *** am Schlusse beim Rescr. v. 3. Jan. 1804.

3) Gesetz vom 3. Apr. 1838. §. I. — Bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. §. 1716. fg.

4) Vergl. §. 1716. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. — 5) S. Anmerk. 3. 6) Gesetz vom 3. April 1838. sub I. — Bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. §. 1719.

gnädigst, ihr wollet in vorkommenden Fällen nach Obigem auch euren Orts euch gehorsamst achten.

Dresden, am 13. Januar 1804.

Rescript*), die Ehe mit des Bruders Wittwe betr., v. 13. August 1804.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 162.)

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wohin ihr über die Frage, in wiefern zu der Ehe mit des Bruders Wittwe, wenn aus der mit dem Bruder geführten Ehe Kinder am Leben sind, Dispensation zu ertheilen sei? in dem unter dem 1. August 1800., auch 1. April 1801. von euch erstatteten unterthänigsten Berichten euer Gutachten gerichtet habt, ist Uns geziemend vorgetragen worden.

Wie Wir nun auf die bei Uns in dergleichen Fällen angebrachten Gesuche, nach Beschaffenheit der Umstände, jedesmalige Entschließung fassen werden; also befinden Wir vorjetzt für gut, sämmtliche Pfarrer in Unsern gesammten Landen dahin anweisen zu lassen, daß, wenn bei ihnen von den zu ihrer Parochie gehörenden Kirchkindern zum Behuf der zur Ehe mit des Bruders Wittwe, wenn Kinder aus der mit dem Bruder geführten Ehe am Leben sind, nachzusuchenden Dispensation Pastoralzeugnisse verlangt werden, oder ihnen von dem Vorhaben einer dergleichen Ehe sonst Nachricht zukommt, sie, vor Ertheilung des Attestats, über den Lebenswandel der Interessenten, über deren Familien- und Vermögens-Umstände, nicht minder, ob unter ihnen ein verdächtiger Umgang stattgefunden habe, thunlichstermaaßen Erkundigung einziehen und die hierbei sich ergebenden Umstände nach Pflicht und Gewissen in den zu ertheilenden Zeugnissen bestimmt angeben, auch, daß der Umgang zwischen des Bruders Wittwe und des verstorbenen Ehemannes Bruder nicht ausarte und die Schranken der Moralität nicht überschreite, zu verhüten suchen sollen; indem ohne dergleichen darauf gerichtete Zeugnisse die dießfallsigen Supplices bei Unserer Geheimen Canzlei**) nicht werden angenommen werden.

Solchem gemäß wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, die euch untergeordneten Superintendenten, und durch diese die ihnen untergebenen Pfarrer bescheiden und anweisen.

Dresden, am 13. August 1804.

*) aus dem Kirchenrathe an die Consistorien zu Leipzig u. Wittenberg. In gleicher Maße sind zufolge eines unter dem 25. Juli 1804. an das vormalige Oberamt zu Budissin ergangenen Höchsten Rescripts auch die Pfarrer in dem Markgrafthum Oberlausitz angewiesen worden durch O.A.P. vom 11. Aug. 1804. (Oberl. Coll.W. T. VI. S. 232. u. Samml. der Oberl. K. u. Schulges. v. J. 1832. S. 135.). — Im Uebrigen ist die Anordnung des Rescripts vom 13. Aug. 1804. durch ein höchstes Rescript v. 13. März 1822. als fortdauernd gültige Regel bestätigt worden. (s. von Webers Kirchenrecht ꝛc. 1. Ausg. Th. 2. Abth. 3. S. 1142. not. 75.). — Vergl. überdieß zum Rescr. vom 13. Aug. 1804. §. 1612. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. nebst der Bemerkung in den Motiven Landt. Act. 1860/61. I. Abth. 3. Bd. S. 852. unter Pct. 14., woraus hervorgeht, daß es zur Ehe mit des Bruders Wittwe künftig, wenn das Gesetzbuch in Kraft getreten sein wird, einer Dispensation überhaupt nicht weiter bedarf.

**) Bekanntm. vom 8. Febr. 1832.

Rescript[1]), die zu inländischen geistlichen Aemtern berufenen ausländischen Studenten der Theologie betr., v. 27. März 1805.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 138.)

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Inhalts — bittet Johann Heinrich Friedrich Graf zu Solms, als Besitzer der Herrschaft Baruth, den Studiosum Theologiae Christian Gottfried Wilhelm Hilscher aus Zachau in Schlesien, zu dem ihm zugedachten Pfarramte zu Grosziescht zu admittiren, obschon derselbe auf einer Unsrer Universitäten nicht studirt habe.

Da nun die gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Söhne Unsrer Vasallen und Stadträthe auf einer Unsrer Universitäten zu Leipzig und Wittenberg zwei Jahre studiren sollen, auf ausländische Studiosos Theologiae, welche von Unsren Vasallen und Stadräthen zu geistlichen Aemtern berufen werden, nicht zu erstrecken ist, so begehren Wir gnädigst, ihr wollet obgenannten Hilscher zu dem Examen und zu der Confirmation bei euch zulassen, auch in andern dergleichen Fällen das Nämliche beobachten[2]).

Dresden, am 27. März 1805.

Resolutio auf die von den Ständen auf dem Landtage vom Jahre 1805. in Kirchen- und Consistorial-Sachen angebrachten Intercessionales generales.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 30.)

ad Intercess. 1.

Die öffentliche Beerdigung ist in in dem 15ten General-Artikel vorgeschrieben.

Wenn wegen ansteckender Krankheit oder erweislicher Armuth des Verstorbenen, Vergünstigung zur stillen Beerdigung gesucht wird, so erfolgt solche allemal unentgeldlich*); wer dagegen solche zur Auszeichnung oder sonstiger Convenienz halber erlangt, mag sich nicht weigern, das dafür gewöhnliche Dispensationsquantum neben den ordentlichen, von den Superintendenten zu bestimmenden Stempelgebühren zu entrichten.

Zum Ueberflusse sind indessen annoch die Superintendenten zum Gebrauche gehöriger Mäßigung bei dieser Bestimmung nnd zu genauer Beobachtung der Ephoraltaxe vom Jahre 1768. bei Erstattung der Berichte in dergleichen Dispensationsfällen angewiesen worden. Zur Zeit ist kein Fall einer einzelnen ungebührlichen Erpressung von den getreuen Ständen angeführt worden; sollten dergleichen irgendwo stattfinden, so werden sie auf behörige Art untersucht, abgestellt und bestraft werden, um eines einzelnen Mißbrauchs mag aber, wie die getreuen Stände sich dessen auch selbst beschieden haben, eine an sich nöthige und heilsame Einrichtung nicht abgeschafft werden**).

1) aus dem Kirchenrathe an das Consistorium zu Wittenberg.

2) Verordnung v. 24. Mai 1833. u. Verordnung v. 27. Oct. 1855.

*) s. die neuern Bestimmungen über die stille Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen in §. 4. des Ges. vom 20. Juli 1850. so wie in §. 5. u. 6. der unter demselben Tage dazu ergangenen Ausführungs-Verordnung.

**) s. jedoch die Verordn. v. 12. Juli 1838. §. 6.

Mandat, die Ausübung des Römisch-Katholischen Gottesdienstes betreffend, v. 16. Februar 1807.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 11.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten ꝛc., und sonst jedermänniglich, wie auch allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß und geneigten Willen, und thun denenselben hiermit kund und zu wissen: daß durch den fünften Artikel des zwischen Uns und Sr. Majestät, dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien, am eilften December vorigen Jahres zu Posen abgeschlossenen, und nachher von beyden Seiten ratificirten Friedenstractats festgesetzt worden ist, daß hinführo in Unserm gesammten Königreiche Sachsen die Ausübung des Römisch-Katholischen Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburgischen Confessions-Verwandten gänzlich gleichgestellt werden und die Unterthanen beyder Religionen gleicher bürgerlicher und politischer Rechte ohne Einschränkung genießen sollen.

Wie Wir nun solches von jetzt an in Zukunft beobachtet wissen wollen, und daher Unsere sämmtliche Landes-Collegia, Instanzien, Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen in vorkommenden Fällen hiernach sich gehorsamst zu achten, auch solchem gebührend nachzukommen haben;

Also erklären Wir zugleich zu desto mehrerer Beruhigung Unserer getreuen Unterthanen Augsburgischer Confession hierdurch ausdrücklich, daß sie bey ihren Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Gebräuchen, öffentlichen Lehr- und Unterrichts-Anstalten, Beneficien, Einkünften und Nutzungen, auch piis causis, auch ferner ungestört gelassen und ohne Abbruch geschützt und gehandhabet werden sollen.

Und obschon dasjenige, was zeithero bey Vereidung der in weltlichen Geschäften und Functionen anzustellenden Diener in Absicht der Confession, zu welcher sie sich zu bekennen haben, beobachtet und den Pflichtsnotuln eingeschaltet worden, nunmehro eine weitere Anwendung nicht leidet, und solchemnach hinführo aus den Pflichtsnotuln wegzulassen ist;

So hat es doch in Ansehung der Verpflichtung der bey dem Ober-Consistorio, und bey andern Consistoriis und geistlichen Gerichten Augsburgischer Confession in Unsern Landen anzustellenden Personen, ingleichen der Kirchen- und Schuldiener dieser Confession, und ihres Bekenntnisses dazu, bey der zeitherigen Verfassung und Einrichtung sein ferneres Bewenden*).

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben, auch Unser Königliches Siegel vordrucken lassen. So geschehen und geben zu Dresden, am 16ten Februar 1807**).

*) Verordn. vom 18. Mai 1862.

**) Rescr. v. 26. Mai 1807., Rescr. v. 28. Juli 1807., Mand. v. 18. März 1811., Rescr. v. 7. Aug. 1815., Mand. v. 19. Febr. 1827., Mand. v. 23. Juli 1827., Verfass.-Urk. v. 4. Sept. 1831. §. 56. — In dem bei Sachsen verbliebenen Antheile der Oberlausitz beruht die kirchliche und politische Gleichheit der römisch-katholischen und evangelischen Glaubensgenossen schon auf dem von Churfürst Johann Georg I. mit Kaiser Ferdinand II. am 20/30. Mai 1635. abgeschlossenen Traditionsrecesse und Traditionsabschiede v. 24. April 1636., welche durch ein Höchstes Rescript v. 17. Febr. 1807. (Oberl. Coll.W. Theil VI. S. 180.) und neuerdings durch die Uebereinkunft der Regierung mit den Oberlausitzischen Ständen v. 9. Dec. 1832. und die Königl. Urkunde v. 17. Nov. 1834. §. 3. anderweit bestätigt worden sind. — S. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. Bd. S. 41. Note 79.

Rescript*), das Patronatrecht Römisch-Katholischer Gutsbesitzer über evangelische Kirchen und Schulen betreffend, v. 26. Mai 1807.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 140.)

Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Auf die von euch mittelst unterthänigsten Berichts vom 16. März d. J. geschehene Anfrage: ob und in wiefern nach der durch den fünften Artikel des zu Posen unterm 11. December vorigen Jahres abgeschlossenen Friedens und das Mandat vom 16. Februar dieses Jahres, erfolgten Gleichstellung der Römisch-Katholischen Glaubens-Genossen mit den Augsburgischen Confessions-Verwandten in Ausübung aller bürgerlichen und politischen Rechte, erstere nunmehr zu Ausübung des juris patronatus über evangelisch-lutherische Kirchen und Schulen zuzulassen seyn möchten? haben Wir auch von Unserer Landesregierung darüber Bericht erfodert, ob Römisch-Katholische Lehns-Inhaber, wenn sie die Lehn an ihren Rittergütern oder Indult zu deren Befolgung noch nicht erlangt haben, vermöge der ihnen zeither zu ertheilen gewesenen Vigilanzregistraturen, unter den nunmehr veränderten Umständen zur Ausübung des Patronatrechts über vorbemeldete Kirchen und Schulen dergestalt für berechtigt zu achten sein möchten, daß sie, oder bei ihrer Unmündigkeit ihre Lehnsvormünder, sofort und ohne zuvor die Lehn oder Indult, resp. für ihre Mündel erlangt zu haben, dazu admittirt werden können.

Nachdem nun vorbenanntes Collegium, daß solches zu gestatten sei, dafür gehalten hat, und es allerdings eine Folge der neuerlich eingeführten Gleichstellung der Römisch-Katholischen Glaubensgenossen mit den Augsburgischen Confessions-Verwandten in Ausübung aller bürgerlichen und politischen Rechte ist, daß erstern gleich letztern das Exercitium der ihren Besitzungen anklebenden Gerechtsamen, soweit es die Umstände gestatten, frei und ungehindert eingeräumet werde;

So können Wir nunmehr geschehen lassen, daß das den Rittergüthern zustehende Jus Patronatus über Kirchen und Schulen in Ansehung des Juris nominandi, praesentandi und vocandi zu erledigten Kirchen- und Schul-Aemtern, insoweit es besagten Rittergüthern zustehet, auch von den Römisch-Katholischen Lehns Inhabern, oder, wenn sie unmündig sind, von ihren Lehns Vormündern, es sey nun die Lehn an dem Ritterguthe befolgt, oder dazu Indult, oder dießfallsige Vigilanz-Registratur von Unsrer Lehns Curie ertheilt worden, wirklich ausgeübt werde.

*) aus dem geheimen Consilio an den Kirchenrath. Aus diesem ist das Rescript unterm 3. Juni 1807. den geistlichen Behörden publicirt worden. — S. noch das Rescript v. 28. Juli 1807.

Jedoch setzen Wir dabey ausdrücklich fest, daß solches Exercitium patronatus nicht anders, als nach Maasgabe der General-Artikel, und der sonstigen kirchlichen Gesetze und Verfassung Unsrer Lande, auch den in Absicht des juris patronatus im protestantischen Kirchen-Rechte angenommenen Grundsätzen gemäs, erfolgen dürfe, immassen Wir übrigens darüber, in wiefern den Römisch-Katholischen Lehns-Inhabern die Ausübung des Patronat-Rechts auch in Ansehung der übrigen damit verbundenen Rechte einzuräumen sey, Unsre Entschließung bis nach Eingang des deshalb unterm 13ten vor. Mon. von euch erforderten Berichts, ausgesetzt sein lassen.

Nach vorstehendem allen wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, euch in vorkommenden Fällen gehorsamst achten, auch in dessen Gemäsheit wegen der von den Gräflich Brühlischen Gerichten in Auftrag des Lehnsvormundes des unmündigen Lehnsinhabers des Grafen von der Schulenburg, geschehenen Präsentation des Cantors Kegel zu Grüningen zu dem erledigten Schuldienste zu Gangloffsömmern, die Gebühr verfügen. Daran ꝛc. Dresden den 26. Mai 1807.

Rescript*), die Jura stolae bei stillen Beerdigungen betr., v. 10. Juni 1807.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 107.)

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Die an dem letzten allgemeinen Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände von Ritterschaft und Städten haben in den von ihnen eingereichten generellen Intercessionen unterthänigst gebeten, daß hinführo den Aermern die Concessionskosten wegen des stillen Begräbnisses ganz erlassen, oder für sie auf eine geringe Summe herabgesetzt werden möchten.

Wir lassen es hierauf noch ferner bei dem auf der Verfassung beruhenden Grundsatze bewenden, daß nur diejenigen in der Stille beerdigt werden dürfen, derenthalber hierzu eigends Vergünstigung erlangt worden ist, oder wo eintretende besondere Umstände solches erfordern**). Auch bleibt für jetzt und so lange nicht erhebliche Beschwerden daraus wahrzunehmen sind, die Bestimmung der Jurium stolae in dergleichen Fällen nach den Umständen, in welchen der zu Beerdigende verstorben, wie zeither, dem Ermessen der Superintendenten anheim gegeben.

Wir begehren gnädigst, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, auch die unter euch stehenden Superintendenten, und durch diese die ihnen untergebenen Pfarrer demgemäß bescheiden, insbesondere aber die erstern ausdrücklich zu Gebrauchung gehöriger Moderation und Vorsicht bei der ihnen hierunter nachgelassenen Bestimmung, damit sie zu gegründeten Beschwerden keine Veranlassung geben, nicht minder zu genauer und sorgfältiger Beobachtung der Ephoraltaxordnung vom Jahre 1768. bei Erstattung ihrer Berichte in dergleichen Dispensationsfällen***), gemessenst anweisen.

Dresden, am 10. Juni 1807.

*) aus dem Kirchenrathe an die sämmtlichen Consistorien.

**) vergl. jedoch die Verordn. v. 12. Juli 1838. §. 6. u. Anmerk. 5. daselbst.

***) Die sonst den Superintendenten obgelegenen Berichte wegen Genehmigung stiller Beisetzungen fallen jetzt weg, nachdem die Wahl der stillen Beerdigung allgemein ohne besondere Concession freigestellt worden ist. Doch ergiebt sich aus der dießfallsigen Bestimmung der Verordn. v. 12. Juli 1838. §. 6. am Schlusse, daß das den Superintendenten durch obiges Rescript und durch allerhöchste Resolution auf die Intercess. Schr. der Stände v. 17. Febr. 1811. (Cod. Aug. C. III. Theil I. S. 32.) übertragene Befugniß der Bestimmung der Stolgebühren bei dergl. Beisetzungen nicht aufgehoben, sondern bestätigt worden ist. S. auch von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. Bd. S. 155. Note 39. u. 2. Bd. S. 193. u. 201.

Rescript*), das Patronatrecht Römisch-Katholischer Gutsbesitzer betreffend, v. 28. Juli 1807.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 141.)

Friedrich August ꝛc. Wie es zeither in Ansehung der Ausübung der zum Jure patronatus über Kirchen und Schulen, außer dem jure denominandi, praesentandi et vocandi zu den erledigten Stellen, gehörigen Gerechtsamen in solchen Fällen gehalten worden, wo die Rittergüter, welchen das jus patronatus zustehet, in Händen von Römisch-Katholischen Glaubensgenossen sich befanden, und was eurem unmaßgeblichen Dafürhalten nach nunmehro nach der in Gemäßheit des zu Posen unterm 11. Decbr. vor. J. abgeschlossenen Friedens und des Mand. v. 16. Febr. d. J. erfolgten Gleichstellung der Römisch-Katholischen Glaubensgenossen mit den Augsburgischen Confessionsverwandten, für die Zukunft zu beobachten sein möchte, solches haben Wir, aus eurem unterthänigsten Berichte vom 12. vor. Mon. vernommen.

Hierauf sind Wir zufrieden, daß die dem Römisch-Katholischen Glaubens-Bekenntnisse zugethanen Inhaber von Lehn- und Ritter-Güthern, das letztern anklebende Jus Patronatus über Kirchen und Schulen, auch in Ansehung aller und jeder zu selbigem gehörigen Gerechtsamen, in so weit sie ihren Lehn- und Ritter-Güthern zustehen, in gleicher Maase, wie von Uns wegen des Juris denominandi, praesentandi et vocandi unterm 26. Mai dieses J. angeordnet worden, entweder selbst, oder durch ihre Gerichte, gleich den Ritter-Guths-Besitzern augsburgischer Confession, ausüben mögen. Sie haben aber, bey Verlust des Exercitii Juris Patronatus für ihre Person, das Patronat-Recht nicht anders, als nach Maasgabe der General-Artikel und der sonstigen kirchlichen Verfassung hiesiger Lande, auch übrigens den in Absicht des Patronat-Rechts im protestantischen Kirchen-Rechte angenommenen Grundsätzen gemäs, auszuüben, und alles, was diesen entgegen, oder dem Kirchen- und Schul-Wesen bey den ihnen verliehenen Güthern Nachtheil bringen könnte, zu unterlassen.

Wie nun demnächst die Superintendenten, als Coinspectores der Kirchen und Schulen ausdrücklich dahin an-

*) aus dem Geheimen Consilio an den Kirchenrath, worauf das Rescript unter dem 17. Aug. 1807. den geistlichen Behörden publicirt worden ist. — Im Regulative v. 7. Aug. 1818. §. 3. wird dieses Rescr. als v. 24. Juli 1807. datirt angeführt.

zuweisen sind, daß sie bey wahrgenommenen Eingriffen oder Benachtheiligung des Kirchen- und Schul-Wesens von Seiten der Kirchen-Patrone an denjenigen Orten, wo das Patronat-Recht von Römisch-Katholischen Lehns-Inhabern oder in ihrem Nahmen und Auftrag ausgeübt wird, davon sofort pflichtmäßige Anzeige zu dem ihnen vorgesetzten Consistorio der weitern Remedur halber thun sollen; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet solchem gemäs, und damit die dermaligen Römisch-Katholischen Ritter-Guths-Inhaber auf ihr Anmelden, obgedachtermaasen in den vollen Genuß des ihren Rittergüthern zustehenden Juris Patronatus gesetzt und diejenigen Römisch-Katholischen Glaubens-Genossen, welche künftig etwa neben Ritter-Güthern auch das Jus Patronatus ganz oder zum Theil acquiriren, in dessen Ausübung unter obigen Modificationen nicht behindert werden, das Nöthige verfügen, immaassen Wir übrigens in Ansehung der von dergleichen Ritterguthsbesitzern zu den erledigten Kirchen- und Schuldiensten zu präsentirenden Subjecte, eine mehrere Einschränkung als bei den Rittergutsbesitzern Augsburgscher Confession vorgeschrieben ist, anzuordnen Anstand nehmen. Dresden, am 28. Juli 1807**).

Rescript*), die Dispensationen ex capite nullitatis geschiedener Personen betreffend, v. 2. December 1807.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 163.)

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir finden für gut, daß die Verehelichung eines ex capite nullitatis geschiedenen Ehegatten mit den im verbotenen Grade stehenden Blutsfreunden des andern Theils nur dann, ohne vorhergegangene Dispensation, erlaubt werden mag, wenn aus dem über die Nullität der erstern Ehe geführten Processe sich vollständig ergiebt, daß der Beischlaf zwischen den beiden getrennten Ehegatten nicht vollzogen worden ist, oder wenn der zur anderweiten Verehelichung schreitende Ehegatte eidlich erhärtet, daß zwischen ihm und dem abgeschiedenen Ehegatten eine fleischliche Vermischung weder vor, noch während des geschlossenen Ehebundes, noch nach dessen Aufhebung, statt gefunden habe.

Unser gnädigstes Begehren ist daher, ihr wollet in vorkommenden Fällen euch darnach gehorsamst achten, auch demgemäß die unter euch stehenden Superintendenten und durch diese die ihnen untergebenen Pfarrer mit Anweisung versehen.

Dresden, am 2. December 1807.

Generale†), die Anlegung der Mündel- und anderer dergleichen Gelder in die durch das Fregesche Handelshaus zu Leipzig eröffnete Anleihe betr., v. 5. Dec. 1807.

(Cod. Aug. C. III. T. II. S. 26.)

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir finden Uns bewogen, durch das Fregesche Handelshaus in Leipzig für Unsere Hauptcasse ein Anlehn von Einer Million und Fünfmal Hundert Tausend Thalern in conventionsmäßigen Münzsorten gegen unterpfändliche Einsetzung Zwei und einer halben Million Thaler an neuen Landschaftlichen Obligationen und Verzinsung mit Fünf vom Hundert jährlich, auf die Zeit von Fünf Jahren und sodann anhebende Zurückzahlung negociren zu lassen, wie dies bereits durch Unser Geheimes Finanz-Collegium mittels eines gedruckten Avertissements öffentlich bekannt gemacht worden.

Da Wir nun, zu desto mehrerer Facilitirung dieser zu Bestreitung der dermaligen außerordentlichen Staatsbedürfnisse höchst nothwendigen Anleihe die Vormünder und Verwalter öffentlicher und milder Stiftungen bei den ihnen vorfallenden Veranlassungen, dahin autorisirt wissen wollen, daß sie die ihnen anvertrauten Pupillen- und andern Gelder bei derselben unbedenklich anlegen mögen, und wegen der Piarum Causarum das Nöthige durch Unser Ober-Consistorium angeordnet werden wird; So begehren Wir, ihr wollet demgemäß in Amte bei euch sowohl an die einbezirkten schrift- und amtsässigen Gerichtsobrigkeiten, zu gebührender Nachachtung resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlicher Maaßen das Erforderliche ungesäumt verfügen.

Dresden, am 5. December 1807.

Mandat, die Aufhebung des Wechselverfahrens gegen die römischkatholischen Geistlichen, auch Kirchen- und Schuldiener, betr., v. 9. Januar 1808*).

(Cod. Aug. C. III. T. II. S. 611.)

WIR Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. Entbieten allen und jeden rc. Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denselben hiermit zu wissen, wie Wir den römischkatholischen Geistlichen, auch Kirchen- und Schuldienern, die Ausstellung der Wechselbriefe, damit nicht nur sie durch etwan eintretende Execution des Wechselverfahrens von der Verwaltung ihres Amts nicht abgehalten werden mögen, sondern auch das ihnen in Rücksicht ihres Amtes und Würde nöthige Ansehen nicht herabgewürdiget werde, für die Zukunft gänzlich untersagt haben wollen, dannenhero aber, nachstehende, zu Erlangung dieses Endzwecks erforderliche Verfügungen zu treffen, Uns bewogen finden.

Wir verordnen demnach und setzen hiermit folgendes fest:

Es soll nehmlich den in Unseren Landen sich wesentlich aufhaltenden römischkatholischen Geistlichen, es mögen solche angestellt seyn oder nicht, nicht minder den römischkatholischen Kirchen- und Schuldienern und den bey dem katholischen Gottesdienste wirklich angestellten Organisten, ferner nicht gestattet und nachgelaßen seyn, Wechselbriefe von sich zu stellen, oder sich sonst nach Wechselrecht verbindlich zu

**) s. dazu das Rescr. v. 26. Mai 1807. u. das Regulativ v. 7. Aug. 1818. §. 3.

*) aus dem Kirchenrathe an die sämmtlichen Consistorien.

†) aus der Landesregierung an sämmtliche Beamte.

*) Dieses Mandat ist in der Oberlausitz publicirt worden mittels O.A.P. vom 3. Febr. 1808. (Oberl. Coll.W. T. V. S. 175.). S. überdieß das Mandat vom 22. März. 1711. nebst dem Erläut. Befehl vom 14. Aug. 1713., ingl. das Mandat vom 7. Aug. 1818.

machen. Da aber gleichwohl, diesem Verbote entgegen, eine der genannten Personen sich nach Wechselrecht verbindlich gemacht hätte; so sollen die von derselben ausgestellten Wechsel-Documente blos die Kraft und die Wirkung eines Chirographi haben, und es soll solchemnach dem Annehmer einer solchen Wechselverschreibung zu dem Seinigen nach Wechselrecht nicht verholfen werden**); immaasen dahero Jedermann, dergleichen Wechselverschreibungen anzunehmen, hiermit ernstlich verwarnet wird. Gleichwie aber solches auf diejenigen Wechselschulden, welche die nurgedachten Personen vor Erlaßung gegenwärtigen Mandats, oder vor Erlangung ihres status clericalis, oder resp. vor Antritt ihres Kirchen- oder Schulamts, contrahirt haben, nicht zu erstrecken ist; also mag in diesen Fällen das Verfahren nach Wechselrecht annoch Statt finden.

Daran wird Unser Wille und Meinung vollbracht; Und Wir haben, zu deßen mehrern Urkund, dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, auch Unser Canzley-Secret vorzudrucken angeordnet.

So geschehen und geben zu Dreßden am 9. Januar 1808.

Rescript*), das Regulativ wegen des Aufgebots 2c. betr., v. 15. Januar 1808.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 164.)

Friedrich August, König, 2c. 2c. 2c. Wir haben wegen des Verhaltens der Pfarrer bei Aufgeboten und Trauungen das hier beiliegende gedruckte Regulativ entwerfen lassen und begehren gnädigst, ihr wollet euch nach diesem Regulative gehorsamst achten, auch jedem der unter euch stehenden Superintendenten ein Exemplar davon zu den Ephoralacten zufertigen, und dieselben, sowie durch sie die ihnen untergebenen Pfarrer, daß sie solchem bei unausbleiblich zu gewartender strenger Ahndung allenthalben gebührend nachkommen sollen, bedeuten, nicht minder, daß bei jeder Pfarre ein Exemplar davon angeschafft und als Inventarienstück aufbewahrt, der dazu erforderliche Aufwand aber aus dem Kirchenvermögen entnommen werde, Verfügung treffen.

Die Entscheidung der Frage: ob der ermangelnden Einwilligung des noch am Leben befindlichen abwesenden Vaters oder Mutter ohngeachtet, nach erfolgtem Ableben der übrigen in dem 9ten §phen des Regulativs gedachten Personen, das Aufgebot und die Trauung stattfinden dürfe? bleibt in vorkommenden Fällen dem pflichtmäßigen Ermessen der Consistorien[1]) anheimgestellt. Wir versehen Uns aber, daß von ihnen die in dergleichen Fällen zu dem Aufgebote und der Trauung zu gebende Erlaubniß nicht anders, als nach dem zuvor alle dabei einschlagende Umstände, und insbesondere, daß, der angewendeten Mühe ohngeachtet, die Einwilligung des abwesenden Vaters oder Mutter nicht zu erlangen gewesen sei, gnüglich erörtert und resp. bescheinigt ist, werde ertheilt werden.

Geschiedene Frauen sind zu der im 16ten §phen ihnen vorbehaltenen eidlichen Erhärtung, daß sie von ihren geschiedenen Ehemännern sich nicht schwanger befinden, von den Consistorien nie vor Ablauf des fünften Monates, von Zeit der Trennung der Ehe an, zuzulassen. Dagegen mag ihnen die anderweite Verehelichung nach dem fünften bis mit dem siebenten Monate gegen eidliche Bestärkung der Nichtschwangerschaft und nach dieser Zeit gegen Handgelöbniß gestattet werden.

Unter denen von Adel, welchen Inhalts des 44sten §phen das Befugniß zukommt, sich ohne Aufgebot und in einem Privathause trauen zu lassen, sind nach der daselbst angeführten Observanz, lediglich diejenigen zu verstehen, welche von altem inländischen Landtagsfähigem Adel sind[2]).

Auch hiernach habt ihr euch gebührend zu richten und wegen der Trauung derer vom Adel die Superintendenten und Pfarrer Vorstehendem gemäs zu bescheiden.

Dresden, am 15. Januar 1808.

Regulativ, nach welchem die Pfarrer Augsburgischer Confession bey Aufgeboten und Trauungen sich zu achten haben[3]).

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 165.)

§. 1. Wenn zwei Personen verlobt und aufgeboten zu werden verlangen; so hat der Pfarrer und besonders der Pfarrer desjenigen Orts, wo die Trauung geschehen soll[4]), zuvörderst sorgfältig zu untersuchen:

) s. jedoch Anmerk. * beim Mand. vom 22. März 1711. (Seite 126. dieser Samml.), wornach die hier getroffene Ausnahmebestimmung in Bezug auf die Zulässigkeit des Wechselverfahrens gegen die betreffenden Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener in Folge der neuern Gesetzgebung über Wechselrecht und Wechselproceß als aufgehoben anzusehen ist. Hiernach wird in dem im Mandate ausgesprochenen Verbote der Wechselausstellung nur noch eine Disciplinarbestimmung erblickt werden können, welche eintretenden Falls bei einer Uebertretung dieses Verbots, nach Maßgabe der im Mandate vom 22. März 1711. sowie in §. 4. sub 5. des Gesetzes vom 3. Mai 1851. rücksichtlich der evangelischen Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener enthaltenen Androhung, ein gleiches Einschreiten der Behörde rechtfertigen wird.

*) aus dem Kirchenrathe an sämmtliche Consistorien. — In der Oberlausitz ist das Regul. publicirt worden durch O.A.P. vom 27. Mai 1808. (Oberl. Coll. W. Theil VI. S. 236. u. Samml. der Oberl. K.- und Schul-Ges. v. J. 1832. S. 135.)

Zu bemerken ist überdieß, daß das Regulativ auch nach dem bürgerlichen G.B. vom 2. Jan. 1863. und nachdem letzteres bez. das im 4. Theile 1. Abth. §. 1568. fg. enthaltene Eherecht in Kraft getreten sein wird, in der Hauptsache seine Gültigkeit behält. Vergl. insbesondere die hierher gehörigen Bestimmungen des Gesetzbuchs „über Eingehung der Ehe" §§. 1588. nebst den Motiven zum Entwurfe (§§. 1618—1660.) in den Landt. Act. 1860/61. I. Abth. 3. Bd. S. 850.

1) S. §. 3. der Verordn. v. 31. März 1835. 2) S. Pol.-Ordn. v. 22. Juni 1661. Tit. XVI. §. 1. u. Befehl v. 30. Jan. 1722.

3) Vergl. dazu die Verordnung, das Verfahren der Geistlichen mit Verlobten verschiedener Confession betr., v. 10. Juni 1845., ingl. die V., die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betr., v. 5. Febr. 1852. — Ausserdem s. wegen der Befolgung des Regulativs auch Seiten der reformirten, der katholischen und der d.k. Geistlichen das Regul. v. 7. Aug. 1818. §. 13., das Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 45. und das Ges. v. 2. Nov. 1848. §. 10. u. 11.

4) Zu Beseitigung des Zweifels, welcher Pfarrer in den §§. 36. 37. u. 38. des Regul. die §. 1. desselben und sonst angeordneten Erörterungen zu veranstalten berechtigt, aber auch verpflichtet sei, und des hieraus entstandenen ungleichen Verfahrens der Geistlichen, hat das C.M. unter dem 2. Sept. 1854. an sämmtl. Kreisd. u. an das Ges. Cons. zu Gl., ingl. an das Apost. Vicariat u. an die reform. Consisto-

Regulativ v. 15. Jan. 1808.

1.) wer sie sind;
2.) ob sie mit Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft einander verwandt sind;
3.) ob ihre Väter oder Mütter, und wenn diese verstorben seyn sollten, ihre Großväter oder Großmütter noch leben und in ihre Verheirathung einwilligen[5]);
4.) ob sie mündig oder unmündig sind, und unter Vormündern stehen;
5.) ob sie sich nicht schon mit einer dritten Person eheverbindlich eingelaßen haben[6]);
6.) ob sie bereits verehelicht gewesen sind; und endlich
7.) ob sie nicht durch persönliche Verhältniße an der Verehelichung behindert werden[7]) [8]) [9])?

§. 2. Sind die Verlobten unbekannt; so haben sie sich zuvörderst durch ein Taufzeugniß, oder durch das Zeugniß einer sonst bekannten glaubwürdigen Person zu legitimiren, daß sie diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben[10]).

§. 3. Können Ausländer[11]) wegen der Verfaßung ihres Vaterlandes, oder sonstiger schwerlich zu hebender Hinderniße halber weder Taufzeugniße erhalten, noch an dem Orte ihrer Geburt aufgeboten werden, und die Einwilligung oder das Absterben ihrer Eltern und Großeltern behörig nicht bescheinigen; so haben die Pfarrer bey denen ihnen vorgesetzten Superintendenten, und diese wieder bey den Consistoriis darüber, ob besagte Personen zu eidlicher Bestärkung ihrer Ledigkeit[12]) und der Einwilligung oder des Todes ihrer Eltern oder Großeltern zugelaßen werden sollen, mittelst Berichts anzufragen, und wenn sothane eidliche Bestärkung gestattet[13]) und bewirkt worden ist, das

---

rien zu Dr. u. Leipz. zur weitern Verfügung an die Geistlichen des Landes folgende V. erlassen.

a) in dem §. 36. erwähnten Falle ist der Pfarrer des Orts, an welchem die Braut sich aufhält, zur Veranstaltung der vorgedachten Erörterungen competent, d. h. ebenso verpflichtet als berechtigt.

b) in §. 38. ist diese Verpflichtung und Berechtigung dem Pfarrer des Bräutigams ebensowohl, wie dem Pfarrer der Braut zugesprochen; derjenige von beiden Pfarrern, bei welchem die Brautleute sich zum Aufgebot und zu der Trauung anmelden, hat den Erörterungen sich zu unterziehen. Dagegen hat

c) derjenige Pfarrer, welcher nach §. 37. die Trauung vollzieht, zur Vornahme der bemerkten Erörterungen weder das Recht, noch die Verpflichtung; vielmehr ist in diesem Falle der Pfarrer, vor welchen die Trauung eigentlich gehört hätte, dazu competent.

d) Es versteht sich jedoch von selbst, daß alle Pfarrer, welche bei der Besorgung des Aufgebots concurriren, oder nach §. 37. die Trauung übernehmen, dessen ungeachtet von der Verpflichtung nicht frei sind, Bedenken, welche in irgend einer Beziehung gegen die vollständige Statthaftigkeit der Vollziehung des Aufgebots oder der Trauung ihnen beigehen, rechtzeitig an gehöriger Stelle mitzutheilen und deren Erledigung abzuwarten.

Demgemäß hat die Kreisd. zu Bud. für ihren Bezirk durch G.V. vom 15. Sept. 1854. (Oberl. Samml. der in K.- und Schulſ. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 98.) das Nöthige verfügt u. sämmtl. Geistliche evang. Kirchen in der Oberl. angewiesen, sich vorkommenden Falls hiernach allenthalben zu richten. Ebenso die Kreisd. zu Zw. durch G.V. vom 12. Sept. 1854. (Krsbl. No. 40.)

5) Bei solchen Personen, welche vom jüdischen Glaubensbekenntniß zur christlichen Kirche übergetreten, wurde bisher nach dem bei von Weber in dessen Kirchenrechte, 1. Ausg. S. 1111. Note 21. aufgestellten Grundsatze die Einwilligung ihrer noch jüdischen Aeltern in deren Verehelichung nicht für nothwendig erachtet, weil letztere nicht in dem Genusse der vollen staatsbürgerlichen Rechte sich befanden. Dieser Grundsatz hat jedoch gegenwärtig seine Geltung verloren, seit nach §. VI. der V., die Ausführung einiger Bestimmungen der Grundrechte des deutschen Volkes betr., v. 20. April 1849. (G. u. Vbl. v. J. 1849. S. 65.) verbunden mit §. 3. des Ges., die Aufhebung der zur Publication der deutschen Grundrechte ergangenen V. vom 2. März 1849. betr., v. 12. Mai 1851. (G. u. Vbl. v. 1851. S. 127.) diejenigen Juden, welche Sächs. Unterthanen sind, hinsichtlich des Genusses bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte den Christen völlig gleichstehen. Es dürfte aber auch das Recht der Aeltern zu verlangen, daß ihre Kinder keine Ehe ohne ihre Einwilligung schließen, als etwas mehr zu betrachten sein, denn als ein bloßer Ausfluß des Genusses der vollen staatsbürgerlichen Rechte, indem vielmehr dieses Befugniß nach römischem Rechte aus der väterlichen Gewalt, nach den Grundsätzen des Kirchenrechts aber aus dem zwischen Aeltern und Kindern bestehenden natürlichen Verhältnisse überhaupt entspringt, beides Beziehungen, welche unter Juden ebensowohl statt finden, als unter Christen. Hiernach wird daher anzunehmen sein, daß, wohin auch das Justizministerium in einem Recomm. an das C.M. vom 28. Febr. 1854. sich ausgesprochen hat, die Verschiedenheit der Confession zwischen Aeltern und Kindern an der Nothwendigkeit der älterlichen Einwilligung zur Verehelichung der letzteren etwas nicht zu ändern vermöge.

6) Diese 5te Frage hat sich durch die neuern gesetzl. Bestimmungen über die Unwirksamkeit der Ehegelöbnisse in Bezug auf Vollziehung der Ehe erledigt. S. die V. vom 31. März 1835. §. 1. sub d.

7) Auf eine V. des C.M. vom 14. Jan. 1832. sind die Geistlichen durch die Superintendenten aus den Consistorien angewiesen worden, bei den nach Maßgabe des Regulativs anzustellenden Erörterungen bei aus den Preuß. Staaten gebürtigen vaterlosen Personen, welche das 24. Altersjahr noch nicht erfüllt haben, den Nachweis der Einwilligung der vormundschaftlichen Behörde zu der beabsichtigten Verehelichung jedesmal zu erfordern.

8) Der Vollziehung von Trauungen, bei denen mindestens eines der Verlobten einem souveränen deutschen Fürstenhause angehört, haben die Pfarrer, da in einem solchen Falle jederzeit zugleich eigenthümliche, im Privatfürstenrechte und den betreffenden Hausgesetzen begründete Rücksichten eintreten, deren Kenntniß bei den geistlichen und weltlichen Unterbehörden nicht allenthalben vorausgesetzt werden kann, ohne vorher durch den betreffenden Superintendenten die Genehmigung der Kreisdirection eingeholt zu haben, bei strenger Ahndung sich gänzlich zu enthalten. — V. des C.M. an sämmtl. Kreisd. u. an das Ges. Conſ. zu Gl. vom 6. Mai 1841., welche unter demselben dato auch den reform. Consistorien zu Dr. u. Leipz. und dem Apost. Vicariate zu behufiger Anweisung der reform. und kathol. Geistlichkeit zugefertigt worden ist. Hierauf hat die Kreisd. zu Budissin für ihren Bezirk an sämmtl. Geistliche evangelischer Kirchen in der Oberlausitz das Erforderliche verfügt durch G.V. vom 11. Juni 1841. (Oberl. Samml. der in K.- u. Schulſ. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 24.)

9) S. auch die Mandate vom 20. Sept. 1826. u. vom 10. Oct. 1826. — Noch ist hier zu gedenken, daß Schulamtscandidaten, welche noch nicht zu einem ständigen Amte gelangt sind, die Verehelichung nur mit Genehmigung der vorgesetzten Consistorialbehörde gestattet ist. S. §. 16. der Verhaltungsregeln für Schulamtscandidaten in der Note 10. zu §. 11. des Regulativs vom 13. Juli 1835. Es sind deshalb auf eine an sämmtl. Kreisd. u. an das Ges. Conſ. zu Gl. ergangene V. des C.M. vom 1. Oct. 1857., in deren Gemäßheit die Kreisd. zu Bud. für ihren Bezirk durch G.V. vom 29. Oct. 1857. (Oberl. Samml. der in K.- u. Schulſ. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 122.) das Nöthige verfügt hat, sämmtliche evangelische Geistliche angewiesen worden, keinen noch nicht zu einem ständigen Amte gelangten Schulamtscandidaten aufzubieten und zu trauen, bevor nicht derselbe die Erlaubniß der ihm vorgesetzten Consistorialbehörde zu seiner Verehelichung beigebracht habe.

10) Auch ist zum Nachweis der erfolgten Confirmation der Verlobten der Confirmationsschein beizubringen. S. die in der Anmerk. 30. b. bei §. 27. des Schulges. mitgeth. V. des C.M. vom 12. Oct. 1844.

11) Mand. vom 10. Oct. 1826. u. Verordn. v. 5. Febr. 1852.

12) S. Verordn. v. 31. März 1835. §. 1. sub b.

13) Da es sich bei der Zulassung zum Ledigkeitseide nicht sowohl um eine dispensatio a lege, als vielmehr nur um einen Ausspruch darüber handelt, ob die Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen nach obiger gesetzlicher Bestimmung jene Abweichung von der Regel bereits zugestanden ist, in dem gerade vorliegenden Falle auch wirklich vorhanden sind, was der vorherigen Prüfung und Erwägung der Consistorialbehörden anheim gestellt ist, so ist zu der dießfalls zu erlassenden Verordnung nur der gewöhnliche Schriftenstempel von —- $2^1/_2$ Ngr. —- (jetzt mit dem geordneten Stempelzuschlage —- 4 Ngr. —-) zu verwenden, mithin von der Erhebung des höhern Dispensationsstempels abzusehen, hierüber aber für die Verordnung selbst ein höherer Sportelsatz, als —- 15 Ngr. —- bis —- 20 Ngr. —- nicht zu liquidiren. — V. des C.M. an sämmtl. Kreisd. u. an das Ges. Conſ. zu Gl. vom 24. Mai 1853.

Aufgebot an dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des verlobten Ausländers zu besorgen[14]).

§. 4. Diejenigen, welche näher mit einander verwandt sind, als im dritten Grade gleicher Linie der Blutsfreundschaft, dürfen sich, nach der Nähe des Grades der Verwandtschaft, entweder gar nicht, oder anders nicht, als auf erhaltene Dispensation und höchste Landesherrliche Erlaubniß[15]) mit einander verehelichen.

§. 5. Eben dieses erstreckt sich auch auf die nämlichen Grade der Schwägerschaft, diese sey nun durch die wirklich vollzogene Ehe, oder durch außerehelichen Beischlaf entstanden, und dauert fort, wenn gleich die Ehe, wodurch die Schwägerschaft entstanden war, durch den Tod oder durch richterlichen Ausspruch wieder getrennt worden ist[15]).

§. 6. Will ein Vater seines, nach vorhergegangener öffentlichen Verlobung, jedoch annoch vor der priesterlichen Copulation verstorbenen, Sohnes Braut, oder die Mutter den mit ihrer verstorbenen Tochter öffentlich verlobten Bräutigam, oder der Sohn seines verstorbenen Vaters Braut, oder die Tochter ihrer verstorbenen Mutter Bräutigam, oder ein Bräutigam seiner verstorbenen Braut Schwester, oder eine Braut ihres verstorbenen Bräutigams Bruder, oder Geschwister Kinder ihrer verstorbenen Braut Schwester, oder ihres verstorbenen Bräutigams Bruder ehelichen; so haben die Pfarrer vor dem Aufgebot und der Trauung zuvörderst durch die Superintendenten, darüber, ob die vorseyende Verehelichung erlaubt, und dem überlebenden Theile die eidliche Bestärkung, daß er mit dem verstorbenen Theile weder vor, noch nach der Verlobung sich fleischlich eingelaßen, gestattet werden soll, anzufragen, auch in denjenigen Fällen, wo das erstere Verlöbniß sonst auf rechtsgültige Weise getrennt worden ist, ein Gleiches zu beobachten.

§. 7. Kinder, wes Alters und Standes sie seyn mögen, haben die Einwilligung ihres Vaters, und wenn dieser nicht mehr am Leben ist, ihrer Mutter, und wenn auch diese verstorben seyn sollte, ihres Großvaters, oder ihrer Großmutter, mündlich oder schriftlich beyzubringen, oder deren Absterben, dafern solches nicht sonst genugsam bekannt ist, behörig zu bescheinigen.

§. 8. Sind beyde Eltern annoch am Leben, so ist die Einwilligung des Vaters hinreichend; bey unehelichen Kindern[16]) aber ist bloß die Einwilligung der Mutter erforderlich.

§. 9. Ist der Vater abwesend, und daß er Frau und Kinder böslicher Weise verlaßen, gerichtlich constatirt; so ist deßen Consens nicht erforderlich, sondern die Einwilligung der Mutter, oder wenn diese nicht mehr am Leben seyn sollte, der Consens des Großvaters, und nach dessen Ableben der Großmutter hinreichend. Ist aber der Vater aus rechtmäßigen Ursachen und mit Vorwissen der Familie abwesend; so ist dessen Einwilligung in Schriften herbeyzuschaffen, und nur wenn dessen Erklärung nicht zu erlangen gewesen, und solches durch beygebrachte gerichtliche Atteste hinlänglich bescheinigt wird, kann dessen Consens übergangen, und resp. der Mutter und Großeltern Einwilligung für hinreichend geachtet werden. Ist aber von letztbenannten Personen keine mehr am Leben, so haben die Pfarrer, ob des ermangelnden Consenses des noch am Leben befindlichen abwesenden Vaters ungeachtet, das Aufgebot und die Trauung vor sich gehen dürfe, durch die Superintendenten bey den Consistoriis anzufragen. Ein gleiches findet auch dann Statt, wenn nach dem Ableben oder der widerrechtlichen Entfernung des Vaters die Mutter

14) Ueber die Frage, ob die Bestimmung des Regul. in §. 3. auch auf solche Ausländer auszudehnen sei, welche im Auslande wohnhaft und dahin auch nach der in Sachsen zu vollziehenden Trauung zurückzukehren gesonnen sind, spricht eine V. des C.M. an die Kreisdirectionen u. an das Ges. Cons. zu Gl. vom 13. Aug. 1846. sich folgendermaßen aus.

Es lasse sich zwar nicht verkennen, daß eine so weit gehende Connivenz, wie sie bei den vormaligen Consistorien üblich gewesen, die z. B. selbst Oberlausitzer als Ausländer im Sinne der frühern Verfassung, zum Ledigkeitseide admittirt hätten, weder den Worten des Gesetzes, welches denn doch ein nicht sofort zu beseitigendes Hinderniß der Beibringung der erforderlichen Zeugnisse u. s. w. voraussetze, entspreche, noch als zweckmäßig anzuerkennen sei. Auf der andern Seite sei aber auch zu bemerken, daß

a) das Gesetz zwischen solchen Ausländern, die zur betreffenden Zeit im Inlande ihren, wenn auch nur zeitweiligen Aufenthalt haben, und Ausländern der Eingangs gedachten Categorie keinen Unterschied mache, mithin der Satz: ubi lex non distinguit etc. zur Anwendung komme, wie denn auch die Schlußworte des angezogenen §. („an dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte") darauf hindeuteten, daß man auch solche Ausländer, deren Aufenthalt im Inlande nur ein vorübergehender ist, vor Augen gehabt habe; — daß

b) bei beiden Categorien die ratio legis: die Schwierigkeit, aus der Entfernung die erforderlichen Zeugnisse beizubringen, eintrete; — daß endlich

c) im Allgemeinen inländische Behörden in der Regel nur die inländischen Gesetze zu berücksichtigen, darnach zu handeln hätten, und davon, was bei Ausländern nach den Gesetzen ihres Vaterlandes Rechtens sei, ob und welchen Beschränkungen dieselben darnach unterworfen seien, von Amtshalber Notiz zu nehmen nicht verpflichtet sein könnten.

Hiernach ist nun das Ministerium der Ansicht, daß die aufgestellte Frage im Allgemeinen zu bejahen, daß jedoch bei der Anwendung dieses Princips mit der erforderlichen Vorsicht zu verfahren sei, und eine Erwägung darüber, ob wirklich „die Verfassung des Vaterlandes eines Ausländers oder sonstige schwer zu hebende Hindernisse" der Beibringung der sonst nach den inländischen Gesetzen erforderlichen Zeugnisse und dem Aufgebote entgegenstehen, ob mithin die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen das mehrerwähnte Gesetz eine dispensatio a lege gestattet, im einzelnen Falle einzutreten habe.

Da übrigens nach §. 48. des Mand. vom 19. Febr. 1827., womit auch die Oberlausitzische Verfassung übereinstimmt, Ledigkeitseide eines katholischen Verlobten jedesmal nur vor dem katholischen Pfarrer abzulegen sind, nach dem Grundsatze der katholischen Kirche aber (welcher eine rein politische Abgrenzung der Sprengel fremd ist), daß kein Diöcesanvorstand in Angelegenheiten auswärtiger Diöcesen competent sei, die katholisch-geistl. Behörden Bedenken getragen haben, Ausländern den Ledigkeitseid abzunehmen, so hat das C.M., welches diese Weigerung unbegründet gefunden hat, in obiger V. zugleich entschieden, daß in Fällen einer dergleichen Weigerung nichts weiter übrig bleibe, als den Ledigkeitseid durch den protestantischen Pfarrer, welcher die Trauung zu vollziehen habe, abnehmen zu lassen, wofür auch die Analogie in §. 4. des Ges. v. 1. Nov. 1836. spreche. Nach der vom Ministerio getroffenen Anordnung ist daher in vorkommenden Fällen dieser Art jedesmal Anzeige von der Kreisd. an das Ministerium zu erstatten, und die Ermächtigung desselben zu Abnahme des Eides durch den protestantischen Pfarrer einzuholen.

15) S. die Bekanntm. v. 8. Febr. 1832. — Ausserdem vergl. wegen der verwandtschaftlichen Ehehindernisse und bez. derjenigen, welche durch Einholung landesherrlicher Dispensation gehoben werden können, die Zusammenstellung bei Haan, Lexicon des Kirchenrechts u. der Pfarramtsführung, Leipz. 1860. Seite 98. fg. — Vergl. auch das bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. §§. 1608. fg.

16) S. die Anmerk. 42. bei §. 39.

mit Vorwissen der Familie und aus rechtmäßigen Ursachen abwesend ist[17]).

§. 10. Die Einwilligung des curatoris status in zerrütteten Gemüthszustand verfallener Eltern oder Großeltern ist zur Gültigkeit eines Eheversprechens nicht nöthig, sondern an der Stelle der gemüthskranken Person ist nach Verschiedenheit der Fälle und nach Anleitung des 7ten und 12ten §ph., resp. der Mutter und Großeltern Einwilligung oder des Vormundes billigendes Mitwissen erforderlich.

§. 11. Alles dieses gilt auch bey jeder andern folgenden Verheirathung, wenn auch schon die Verlobten nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen.

§. 12. Unmündige[18]), welche resp. das 18te oder 14te Jahr ihres Alters erfüllt haben, können zwar, besage der Vormundschafts-Ordnung Cap. XIII. §. 11. ohne Einwilligung ihrer Vormünder sich in ein Ehegelöbniß einlaßen; doch müssen sie so viel beybringen, daß ihr Ehegelöbniß ihren Vormündern nicht verborgen geblieben sey, und diese dabey einiges Bedenken nicht finden.

§. 13. Die, welche sich vorher mit einer dritten Person in Ehegelöbniß eingelassen haben, sind eher nicht zu verloben, aufzubieten und zu trauen, als bis dieses Eheverlöbniß rechtmäßig getrennt, und das Aufgebot und die Trauung derselben vom Superintendenten verfüget worden ist[19]).

§. 14. Wittwer und Wittwen haben den Tod ihrer verstorbenen Ehegatten, dafern solcher nicht sonst genugsam bekannt ist, durch ein priesterliches oder obrigkeitliches glaubwürdiges Zeugniß zu bescheinigen, und erstere ein halbes, letztere ein ganzes Jahr, von des Ehegatten Tode an, zu warten, ehe sie sich wieder verehelichen können[20]).

§. 15. Diejenigen, die mit gänzlicher Trennung des Ehebundes geschieden, denen aber die anderweite Verehelichung nachgelassen worden, müssen solches, wenn dieß von einem inländischen Gerichte geschehen, durch die vom Consistorio an den Superintendenten ergangene Executorial-Verordnung, und die darauf sich gründende Verfügung des letztern, oder, wenn der Eheprozeß vor einem ausländischen Gerichte geführet worden, durch eine von demselben in beglaubter Form ausgefertigte Abschrift des rechtskräftigen Urtels, erweislich machen[21]).

§. 16. Geschiedene Frauen, wenn ihnen gleich die anderweite Verehelichung nachgelassen worden, dürfen, so lange es wahrscheinlich bleibt, daß sie noch von ihrem geschiedenen Ehemanne schwanger seyn könnten, nicht aufgeboten, noch getrauet werden; sie könnten und wollten denn, daß jenes nicht sey, auf Erkenntniß des Consistorii, mittelst Eides und Handschlags an Eidesstatt erhärten.

§. 17. Desgleichen darf eine Weibsperson, von welcher bekannt ist, daß sie sich von einem dritten schwanger befindet, eher nicht, als nach ihrer Entbindung, mit einem andern aufgeboten und getrauet werden[21b]).

§. 18. Personen, welchen als schuldiger Theil bey ihrer Ehescheidung die anderweite Verehelichung nicht nachgelassen worden, dürfen mit einer andern Person, und noch weniger, in so fern sie begangenen Ehebruchs halber geschieden worden, mit derjenigen, mit welcher sie Ehebruch begangen haben, aufgeboten und copuliret werden, bevor

17) §. 52. fg. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835. u. §. 3. der Verordnung v. 31. März 1835.

18) Mand. v. 20. Sept. 1826., §. 52. des in Note 17. cit. Gesetzes. — Vergl. überdieß das bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. §§. 1570. u. 1575. in Verbind. mit §§. 1589. u. 1599.

19) §. 52. fg. des Ges. über privil. Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835., Verordn. v. 31. März 1835. §. 1. fg.

20) S. Eheordnung v. 10. Aug. 1624. unter Punct 5. „Von der Copulation und Hochzeiten" im letzten Alinea, S. 76. — Die in diesem §. für Wittwen und Wittwer auf ein Jahr und resp. auf ein halbes Jahr festgesetzten Trauerzeiten sind durch die im Mand. vom 16. April 1831. unter II. 1. enthaltene Bestimmung einer nur 12 wöchentlichen Dauer der Privattrauer um Ehegatten nicht aufgehoben worden, da durch das nurangezogene Mandat, welches rein polizeilicher Natur ist und lediglich die Verminderung des nach der frühern Gesetzgebung über das „Trauern" möglicherweise sehr beträchtlichen Traueraufwands für die Betheiligten bezweckt, nur jene ältern Polizeigesetze über die „Trauern" aufgehoben und an deren Stelle die neuern Bestimmungen gesetzt, nicht aber auch andere, dahin nicht gehörige Gesetze, wie das kirchenpolizeiliche Regulativ über das Aufgebot 2c. §. 14. ihrer Wirksamkeit haben entkleidet werden sollen. Demnach haben verwittwete Personen, welche sich anderweit verheirathen wollen, so wie die Geistlichen sich nach §. 14. des gedachten Regulativs fortwährend zu richten, und es ist daher in jedem Falle, in welchem vor Ablauf der einjährigen Trauerzeit von Wittwen und der halbjährigen Trauerzeit von Wittwern die Wiederverehelichung gewünscht wird, Dispensation von dieser Bestimmung beim Cultusministerium zu suchen, welches jedoch — wie hierbei gelegentlich bemerkt wird — Wittwern nicht vor Ablauf des dritten, Wittwen nicht vor Ablauf des fünften Trauermonats diese Dispensation ertheilt. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 10. Bd. S. 136.

Uebrigens leidet die gedachte Bestimmung des Regul. auch auf Ausländer Anwendung, welche in hiesigen Landen sich wieder verehelichen wollen, dergestalt, daß auch ein ausländischer Wittwer, bevor dessen Trauung hierselbst erfolgen kann, entweder den Ablauf der in Sachsen vorgeschriebenen Trauerzeit abzuwarten oder hierunter Dispensation auszubringen hat. In dieser Maße hat das C.M. den Sup. zu Schneeberg auf eine bezügliche Anfrage desselben beschieden mittels Verordnung vom 14. Oct. 1851., welche letztere unter demselben dato der Kreisd. zu Zw. abschriftlich zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden ist. — Dabei ist noch zu bemerken, daß die vorgeschriebene Trauerzeit in der Weise zu verstehen ist, daß nicht nur die Trauung während dieser Zeit nicht statt finden darf, sondern daß auch das Aufgebot nicht vor Ablauf der vorgeschriebenen Trauerzeit vorzunehmen ist, wenn nicht zur frühern Vornahme desselben Dispensation ausgewirkt wird. — V. des C.M. an den Sup. zu Frauenstein v. 22. Jan. 1857., welche den Kreisdirectionen u. dem Ges. Conf. zu Gl. abschriftl. zur Kenntnißnahme mitgetheilt, und worauf von der Kreisd. zu Bud. für ihren Bezirk durch G.V. vom 6. Febr. 1857. an die evangelischen Geistlichen der Oberlausitz das Nöthige verfügt worden ist.

21) Verordnung v. 31. März 1835. §. 4.

21b) Gesuche um Dispensation von dieser durch Rücksichten auf das allgemeine Sittlichkeitsgefühl hervorgerufenen Bestimmung sind Seiten des Cultusministerii jederzeit als unstatthaft zurückgewiesen worden. Doch ist in einem neuerlichen Falle der Schwangerschaft einer Braut, obwohl ein Anderer als der Bräutigam nach Vollziehung des zweiten kirchlichen Aufgebots freiwillig als Schwängerer beim Pfarramte sich benannt hatte, mit welchem auch die Braut fleischlichen Umgang gepflogen zu haben zugestanden, jedoch versichert hatte, daß sie unmittelbar darauf und fast gleichzeitig auch mit ihrem jetzigen Bräutigam sich eingelassen habe, und daß dieser an ihrer frühern Verirrung keinen Anstoß nehme, durch Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Bud. v. 25. Febr. 1862. die Fortsetzung des unterbrochenen Aufgebots und die Trauung unter der Voraussetzung gestattet worden, daß der Bräutigam auf pfarramtliches Befragen zugestehen würde, daß er mit seiner Braut ebenfalls fleischlichen Umgang gepflogen und daher deren Schwangerschaft von ihm herrühren könne, er auch ausdrücklich erkläre, das von seiner Braut zu gebährende Kind als das seinige anerkennen zu wollen.

sie nicht, daß sie dazu besondere Erlaubniß erlangt, behörig beygebracht haben[22]).

§. 19. Alle bey der Armee in wirklichen Kriegsdiensten stehende Personen sind ohne beygebrachten Licenz=Schein nicht aufzubieten und zu trauen, und in Rücksicht ihrer die allgemeinen wegen des Aufgebots und Trauung vorhandenen Gesetze, in so weit nicht durch gegenwärtiges Regulativ §. 38. eine Ausnahme davon gemacht wird, zu beobachten[23]).

§. 20. Vormünder können währender Vormundschaft sich selbst, oder ihre Kinder mit ihren Pflegebefohlnen anders nicht, als mit ausdrücklicher Genehmhaltung des vormundschaftlichen Gerichts gültigerweise verloben[24]).

§. 21. Sollte sich bey einem oder dem andern dieser Puncte eine Bedenklichkeit finden, so hat der Pfarrer solches an seinen Vorgesetzten zu berichten, und bey selbigem Verhaltungs=Vorschrift zu suchen.

§. 22. Wenn aber bey diesem allen sich einiges Bedenken nicht findet, und die Verlobten nicht in einer und derselben Parochie wohnen, mithin noch an einem andern oder auch dritten Orte, aufzubieten sind; so hat der Pfarrer des Orts, wo die Trauung geschehen soll, die Verlobten an

---

22) Die Ertheilung der nach §. 18. des Regul. erforderlichen Dispensation zur Wiederverehelichung geschiedener Ehegatten, denen solche wegen Verschuldung, oder auch, wie bei Scheidungsfällen wegen Geisteskrankheit, wo von einer Schuld des einen oder andern Theiles, in Folge deren die anderweite Verehelichung zu verhindern wäre, nicht die Rede sein kann, ohne eine solche, im Scheidungsurthel nicht nachgelassen worden, gehört nach der Bekanntm. vom 8. Febr. 1832. und dem Regul. vom 12. Nov. 1837. zur Competenz des Cultusministerii, bei welchem zugleich auch in den vorkommenden übrigen Dispensationsfällen in Ehesachen, namentlich rücksichtlich der Eheverbote wegen Verwandtschaft, rücksichtlich der Vorschrift des 3maligen Aufgebots verlobter Personen, in Ansehung der Trauung im Hause (s. jedoch wegen dieser die V. des C.M. vom 27. Dec. 1848. unten unter No. 48.), oder in der Advents= und Fastenzeit, oder während der den verw. Personen vorgeschriebenen Trauerzeit, die Dispensation nachzusuchen ist.

Dagegen gehört die Genehmigung einer vom Eherichter nur „nach Beschaffenheit der Umstände“ oder „nach Befinden“ oder auch gar nicht nachgelassenen Ehe eines wegen körperlicher Umstände oder wegen Geisteskrankheit geschiedenen Ehegatten vor die Kreisdirectionen (s. die Verordnungen des C.M. vom 26. Aug. 1836. u. vom 1. Mai 1855. in der Note 6. zu §. 4. der V. vom 31. März 1835.), sowie auch die Gesuche um Dispensation von dem §. 1. des Mand. vom 20. Sept. 1826. ausgesprochenen Verbote der Verheirathung junger Männer vor erfülltem 21. Lebensjahre an die Kreisdirectionen gewiesen worden sind. (V. vom 14. Nov. 1835. G. u. Vbl. v. 1835. S. 637.)

In den Schönburgschen Receßherrschaften steht das Dispensationsrecht in Ehesachen mit Ausnahme des jus dispensandi in gradibus prohibitis, welches der Krone Sachsen in §. 15. des unterm 7. Mai 1740. abgeschlossenen Recesses ausdrücklich vorbehalten worden ist, dem Gesammtconsistorio zu Glauchau zu, wie dieß eine V. des C.M. an das Ges. Cons. zu Gl. vom 22. April 1843. anerkannt hat.

Anlangend die Dispensationsertheilungen selbst zur Wiederverehelichung geschiedener Ehegatten, denen solche im Scheidungsurthel nicht nachgelassen worden, so werden in dieser Beziehung vom C.M. im Allgemeinen folgende Grundsätze befolgt.

a) Wenn die Ehe wegen Ehebruchs geschieden worden, dessen der eine Ehegatte sich schuldig gemacht hat, so wird zur Verehelichung des Ehebrechers mit der Ehebrecherin Dispensation in dem Falle gar nicht ertheilt, wenn sich eine dieser Personen Nachstellungen nach dem Leben des unschuldigen Ehegatten hat zu Schulden kommen lassen, oder ein Eheversprechen zwischen ersteren während noch bestehender erster Ehe statt gefunden hat, weil unter diesen Voraussetzungen eine solche Ehe nach canonischem und heutigem Eherechte unbedingt verboten ist. Nur dann, wenn die Eheleute von Tisch und Bett geschieden oder im ehelichen Zwist sich factisch von einander getrennt und nicht mehr mit einander ehelich gelebt haben, der eine Ehegatte aber noch vor Trennung der Ehe mittels Urthels, sich mit einer dritten Person in einen unerlaubten Umgang eingelassen und ihr die Ehe versprochen hat, wird eine Ausnahme von jenem allgemeinen Eheverbote für zuläßig erachtet, und wenn nicht besondere Umstände noch eintreten, welche dieß bedenklich erscheinen lassen, dem schuldigen Theile die anderweite Verehelichung gestattet. — Protocoll vom 9. Mai 1835.

b) Es wird jedoch sowohl in vorbemerktem als in andern zuläßigen Fällen, wo ein wegen Ehebruchs geschiedener Ehegatte seinen Mitschuldigen ehelichen will, um das Anstößige einer baldigen Wiederverehelichung in einem solchen Falle zu vermeiden, nicht eher als nach Ablauf eines halben Jahres nach eingetretener Rechtskraft des Scheidungsurthels dem Dispensationsgesuche gefügt, auch hinsichtlich des Bezeigungsquanti es strenger genommen, und dieses, auch wenn der geschiedene Theil ein Armuthszeugniß beibringt, noch von dem andern Theile verlangt, weil dieser durch seine Theilnahme an dem Vergehen das Ehehinderniß, welches beseitigt werden soll, selbst mit verschuldet hat. — Protocoll vom 21. Oct. 1836. u. vom 3. Jan. 1849. Noch ist hier

c) in Bezug auf die Verehelichung des Ehebrechers mit der Ehebrecherin zu bemerken, daß bei Gelegenheit eines Falles, wo der Ehebrecher den Ehemann der Ehebrecherin, um dieser einen Ehescheidungsgrund zu verschaffen, zur Begehung des Ehebruchs erst verleitet, und später, nachdem auch seine Ehe ohne Nachlassung der Wiederverehelichung geschieden worden war, um Dispensation zur anderweiten Verehelichung mit der Ehebrecherin nachgesucht hatte, dieses Dispensationsgesuch nicht nur zurückgewiesen, sondern auch vom C.M. lt. Protocolls vom 8. Sept. 1854. dahin Beschluß gefaßt worden ist, daß auch künftig in ähnlichen, wenn auch minder prägnanten Fällen und überall da, wo hinreichender Verdacht vorhanden, daß die Personen, welche mit einander Ehebruch begangen haben, und deren Ehe deshalb geschieden worden ist, welche dieses Vergehen aber mit der Intention sich zu Schulden gebracht haben, um dadurch die Lösung des Ehebandes und darnach die Verehelichung mit einander zu erzielen, die vom Geschiedenen nachgesuchte Dispensation zur anderweiten Verehelichung in der Regel verweigert werden soll.

d) Wenn aus einem andern Grunde, z. B. wegen böslicher Verlassung, lebensgefährlicher Mißhandlungen, wegen erlittener Zuchthausstrafe u. s. w. eine Ehe geschieden, und dem schuldigen Theile die Wiederverehelichung im Urthel nicht nachgelassen worden ist, so wird zwar diese letztere in Gemäßheit der Bestimmung in §. 18. des Regul. ohne besondere Dispensation ebenfalls nicht gestattet, allein die Dispensation nicht leicht verweigert, weil es hierzu an einem festen gesetzlichen Anhalten fehlt. Jedoch hat das C.M. für angemessen erachtet, daß auch in solchen sowie in denjenigen Scheidungsfällen wegen Ehebruchs, wo es sich nicht um die anderweite Verehelichung des Ehebrechers mit dem mitschuldigen Theile handelt, vor Ablauf von wenigstens drei Monaten nach eingetretener Rechtskraft des Scheidungsurthels in keinem Falle Dispensation ertheilt werde, wogegen es von dem Ermessen abhängig sein soll, ob, in einzelnen Fällen, der Dispensationsertheilung nach Befinden auch eine längere, als eine 3monatliche Frist nach eingetretener Rechtskraft des Urthels Anstand zu geben sei. — Protocoll vom 10. Jan. 1849.

e) Uebrigens ist noch zu bemerken, daß es der Beibringung der in §. 18. des Regul. vorgeschriebenen Dispensation zur anderweiten Verehelichung eines geschiedenen Ehegatten, welchem solche als schuldigen Theile im Scheidungsurthel nicht nachgelassen worden, auch in dem Falle bedarf, wenn der andere geschiedene Ehegatte inzwischen bereits verstorben sein sollte, da die Verweigerung der Erlaubniß zur Wiederverheirathung im Scheidungsurthel als eine der Person des schuldigen Theils auferlegte, also ohne erlangte Dispensation auf deren Lebensdauer fortwährende, Strafe zu betrachten ist, welche durch den Tod des andern Ehegatten um so weniger gehoben wird, als nach Lösung des Bandes durch die Scheidung eine Lösung desselben durch den Tod in rechtlicher Hinsicht unmöglich ist. Diesen Grundsatz hat das C.M. mehrfach ausgesprochen, so in einer V. an den Sup. zu Leipz. v. 1. Aug. 1842., in einer V. an den Sup. zu Penig v. 28. Nov. 1845., in einer V. an den Sup. zu Plauen v. 30. Juli 1849., ferner in einer V. an den Sup. zu Radeberg v. 10. Mai 1851. — S. jedoch das Allerhöchste Rescript an das Oberamt zu Budissin vom 22. Nov. 1802. (Oberl. Coll.W. T. VI. S. 226.), in welchem die hier bemerkte Frage in Bezug auf die Verehelichung des Ehebrechers mit der Ehebrecherin, nach einem Gutachten des Oberconsistorii, im entgegengesetzten Sinne dahin entschieden ist, daß der geschiedene Ehebrecher nach erfolgtem Tode des unschuldigen Theils einer Dispensation zu der anderweit einzugehenden Ehe nicht bedürfe.

23) Rescript vom 26. Juli 1813., Ordonnanz v. 19. Juli 1828. II. Theil, §. 68., Mand. v. 4. Febr. 1829. (G.S. v. 1829. S. 26.)

24) S. Note 18.

den Pfarrer des, oder derjenigen Orte, wo das Aufgebot erforderlich ist, schriftlich zu präsentiren[25]), und von da das Testimonium integritatis zu erwarten. Und soll in solchen Fällen kein Pfarrer ein Paar Verlobte blos auf deren mündliches Anbringen, ohne erhaltenes Präsentations-Schreiben, aufbieten, und ohne Testimonium integritatis copuliren[26]) [27]).

§. 23. Es soll aber das Aufgebot da geschehen, wo Braut und Bräutigam sich wesentlich aufhalten, das ist, wo sie entweder sich häuslich niedergelaßen, oder ihre Eltern annoch am Leben sind[28]) [29]) [30]).

§. 24. Haben sie sich an einem andern Orte, als wo ihre Eltern wohnen, häuslich niedergelaßen; so müssen sie sowohl an jenem, als auch an diesem, dem Wohnorte der Eltern, ob sie sich auch schon mehrere Jahre davon entfernt haben mögen, dennoch aufgeboten werden[31]).

§. 25. Verheirathet sich aber die eine oder die andere Person zum zweitenmale, als Wittwer oder als Wittwe; so ist das Aufgebot blos an ihrem wesentlichen Wohnorte, nicht aber an dem Wohnorte der Eltern erforderlich[32]).

§. 26. Wenn der Vater eines Verlobten sich an einem auswärtigen Orte in Diensten, oder Geschäfte halber aufhält, wohin der Verlobte nie gekommen ist, die Mutter aber an einem andern Orte wohnet, und der Verlobte bey derselben verblieben ist; so kann das Aufgebot bloß an dem Wohnorte der Mutter geschehen.

---

25) Bei einem Geistlichen der K. S. Oberlausitz hatte ein in der K. Preuß. Oberlausitz angesessener, der sogenannten altlutherischen Secte zugethaner Mann seine vorhabende Verbindung mit einer Frauensperson aus des erstern Parochie angezeigt und Aufgebot und Trauung bestellt, auch hierauf, da sich bei der angestellten Erörterung Ehehindernisse nicht ergeben hatten, von dem gedachten Geistlichen ein versiegeltes Präsentationsschreiben zur Behändigung an seinen Parochus erhalten, letzteres jedoch an denselben nicht abgegeben, sich vielmehr durch einen Prediger der vorerwähnten Secte aufbieten und copuliren lassen. Zur Vermeidung derartiger Unordnungen haben die evangelischen Geistlichen der Oberlausitz auf V. des C.M. v. 16. Jan. 1847. von der Kreisd. zu Bud. durch G.V. derselben v. 29. Jan. 1847. (Oberl. Samml. der in K.- u. Schulf. ergang. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 50.) Anweisung erhalten, daß sie in vorkommenden ähnlichen Fällen die Präsentationsschreiben jedesmal unmittelbar an den competenten evangelischen Pfarrer einsenden und solche nicht den Händen dritter Personen anvertrauen sollen.

26) s. Regul. v. 7. Juni 1828. §. 9.

27) Rescr. v. 26. Juli 1824.

28) Da die ratio legis bei dieser Bestimmung darin zu suchen ist, daß die persönlichen Verhältnisse der Verlobten am Wohnorte ihrer Aeltern präsumtiv am besten bekannt, mithin etwaige der zu schließenden Ehe entgegen stehende Hindernisse durch das Aufgebot daselbst am leichtesten zu ermitteln sind, so hat diese Bestimmung auch in solchen Fällen Anwendung zu leiden, wenn sich am gedachten Orte auch keine Kirche derjenigen Confession befindet, welcher die Verlobten angehören, indem solchenfalls das Aufgebot in der Kirche der andern Confession von dem protestantischen Geistlichen zu vollziehen ist. — V. des C.M. an den deutsch-katholischen Landeskirchenvorstand v. 27. Aug. 1850., welche unter demselben dato der Kreisd. zu Zw. abschriftlich zugef. worden ist. — (S. auch §. 46. des Mand. v. 19. Febr. 1827.)

29) Der Aufenthalt einer Braut, welche sich kürzere oder längere Zeit vor der Vollziehung der Heirath zu ihrem Bräutigam gewendet hat, ohne Unterschied, ob sie noch Aeltern am Leben hat oder nicht, wird auch dann, wenn sie ganz aus ihrem vorigen Wohnorte weggezogen ist, von den Behörden nicht für einen wesentlichen und legalen Aufenthalt, um die Trauung als dahin gehörig zu betrachten, angesehen, sondern letztere wird an diejenige Parochie gewiesen, wohin solche nach Anleitung des Regul. v. 1808. gehört haben würde, wenn sich die Braut nicht zu ihrem Bräutigam gewendet hätte. — Erläuter.-Rescr. des Kirchenraths an das Conf. zu Wurzen v. 14. April 1809. (von Webers Kirchenrecht ꝛc. 2. Theil 1. Abth. S. 223. der 1sten u. Bd. 2. S. 162. Note 95. der 2ten Ausg.)

Das nurgedachte Rescript ist jedoch nur auf solche Bräute zu beziehen, welche vorher nicht verheirathet gewesen sind, daher der Aufenthalt einer Wittwe oder geschiedenen Frau (vergl. §. 25. des Regul. in Verbindung mit der Note 32. daselbst) bei ihrem Bräutigam, wenn derselbe sich sonst als wesentlicher characterisirt, dieses zu sein, aus dem in jenem Rescripte bemerkten Grunde nicht aufhört. — V. des C.M. an die Kreisd. zu Zw. vom 3. Jan. 1854., die Trauung der Bruhmschen Eheleute betr.

30) Durch die im Königreiche Preußen geltende Vorschrift, „daß die Brautleute in denjenigen Parochien, in welchen sie sich im Laufe des letzten Jahres aufgehalten haben, aufgeboten werden sollen", haben manche hierländische Pfarrer sich zuweilen verleiten lassen, bei den Trauungen solcher aus Preuß. Orten gebürtiger Brautleute, welche sich über ein Jahr in Sachsen aufgehalten haben, deren Aeltern jedoch in ihrem Heimathsorte noch leben, die Präsentation der Verlobten zum Aufgebot an den betreffenden Preuß. Parochus gegen die obige Bestimmung des Regul. vom 15. Jan. 1808., wornach das Aufgebot da, wo die Aeltern des Brautpaars leben, jedenfalls zu erfolgen hat, zu unterlassen und dafür von demselben eine Bescheinigung darüber zu verlangen, daß das Aufgebot in der Parochie desselben nicht erforderlich sei. Nicht minder sind, wenn von Preuß. Pfarrern solche Brautleute, welche noch nicht ein Jahr in Preußen gewohnt und sich vorher in Sachsen aufgehalten hatten, den Sächs. Pfarrern ganz in Gemäßheit der vorgedachten in Preußen geltenden Bestimmung zum Aufgebot präsentirt worden sind, diese Präsentationen von einzelnen hierländischen Geistlichen nicht selten für unnöthig erklärt und zurückgeschickt worden. Zu Begegnung der deshalb statt gefundenen Ungleichheiten und Ungewißheiten hat nun die Kreisd. zu Bud. auf V. des C.M. vom 17. Febr. 1859., welches in dieser Beziehung gleichzeitig an die Kreisdirectionen zu Dresden und Leipzig Verfügung erlassen hat, dahin Vorkehrung zu treffen, daß ein gleichmäßiges Verfahren auch in deren mit Preußen grenzenden Regierungsbezirken statt finde, die Geistlichen ihres Regierungsbezirks durch G.V. vom 25. Febr. 1859. dahin angewiesen, in allen Fällen bei in hiesigen Landen vorzunehmenden Trauungen den Bestimmungen des Regul. von 1808. nachzugehen, und namentlich die Präsentation an den Pfarrer, in dessen Parochie die Aeltern der Verlobten leben, nie zu verabsäumen oder zu umgehen, so wie andererseits die von ausländischen Geistlichen in Gemäßheit der für diese gültigen Bestimmungen an sie ergehenden Präsentationen gehörig zu respectiren.

31) In Bezug auf die in §. 24. vorgeschriebene Mitvollziehung des Aufgebots am Wohnorte der Aeltern der Verlobten war auf Veranlassung eines speciellen Falles die Frage zur Erwägung gekommen: ob in Fällen, wenn ein Bräutigam aus einer gemischten Ehe stammt, und bloß derjenige Theil seiner Aeltern noch am Leben ist, welcher einer andern Confession, als der, worin der Bräutigam gesetz- oder vertragsmäßig erzogen worden ist, angehört, auch am Wohnorte des überlebenden Aelterntheils Kirchen beiderlei Confession sich befinden, der Bräutigam solchenfalls dem Pfarrer seiner Confession, oder dem der Confession des überlebenden Aelterntheils zu präsentiren sei, und ob ebenso auch in Fällen, wo die Braut aus gemischter Ehe stammt, und von deren Aeltern nur der nicht ihrer Kirche angehörige Theil noch am Leben ist, das Aufgebot der Braut dann, wenn ihre Trauung nicht am Wohnorte der Aeltern und bez. des überlebenden Theils derselben erfolgt und sie gleichwohl am Wohnorte des überlebenden Aelterntheils aufzubieten ist, durch den Pfarrer ihrer eigenen Confession oder den der Confession des überlebenden Aelterntheils zu erfolgen habe? — In dieser Hinsicht hat nun das C.M. nach vorgängiger Erörterung der zeither hierunter befolgten Praxis und erfordertem Gutachten der evangelischen Consistorialbehörden und des Apost. Vicariats der Ansicht seine Billigung ertheilt, daß in Fällen gedachter Art der Bräutigam und bez. die Braut dem Pfarrer der Confession des überlebenden Aelterntheils, nicht aber dem der Confession des Bräutigams oder bez. der Braut selbst zum Mitaufgebot zu präsentiren sei, und unter dem 20. Jan. 1855. an sämmtl. Kreisdirectionen und an das Ges. Conf. zu Gl. sowie an das Apost. Vicariat zur behufigen weiteren Anweisung der Geistlichen V. erlassen, daß künftighin bis auf Weiteres in allen derartigen Fällen nach diesem Grundsatze verfahren werden solle. Demgemäß ist von der Kreisd. zu Dr. durch V. vom 5. Febr. 1855. und von der Kreisd. zu Bud. durch G.V. vom 8. Febr. 1855. (Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. ergang. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 99.) für ihre Bezirke das Nöthige verfügt worden.

32) Die Bestimmung dieses §. ist analog auch auf Geschiedene anzuwenden, welche eine anderweite Ehe eingehen wollen, dergestalt, daß es also auch bei ihnen des Aufgebots am Wohnorte der Aeltern, dafern sie sich an einem andern Orte wesentlich aufhalten, nicht weiter bedarf. In dieser Maße ist die Kreisd. zu Zw. auf eine bezügliche Anfrage vom C.M. durch V. v. 1. Oct. 1852. zugleich zur Nachachtung in vorkommenden ähnlichen Fällen beschieden worden.

§. 27. Auf den Geburtsort ist bey dem Aufgebot andrergestalt nicht Rücksicht zu nehmen, als wenn eine Person sich zwei Jahre, oder innerhalb derselben eine kürzere Zeit vor ihrer Verheirathung daselbst aufgehalten, oder ihre Eltern oder eines derselben allda noch am Leben hat, oder wenigstens bis 6 Monate vor dem Aufgebote gehabt hat. Ist sie aber seit zwei Jahren und länger davon entfernt, auch seit 6 Monaten keines ihrer Eltern daselbst mehr am Leben; so ist auch das Aufgebot allda nicht, sondern blos an dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthaltes erforderlich.

§. 28. Personen, welche sich an einem andern Orte, als dem Wohnorte der Eltern, bey deren Lebzeiten, entweder Studirens halber, oder wegen Erlernung einer Profession, oder in Diensten, oder auch bey einem Anverwandten aufhalten, und kein domicilium fixum haben, müssen dem domicilio ihrer Eltern folgen. Mithin gehört das Aufgebot derselben nicht an den Ort ihres bisherigen Aufenthalts, wenn sie auch noch so viele Jahre daselbst verblieben seyn sollten, sondern an den Wohnort ihrer noch lebenden Eltern; es sey denn, daß sie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte verbleiben, und daselbst sich häuslich niederlassen wollten; als in welchem Falle sie zugleich auch an dem Orte ihres bisherigen Aufenthalts aufzubieten sind.

§. 29. Sind aber die Eltern beyderseits verstorben, und haben sich solche Personen zwey Jahre lang an dem Orte, wo sie zur Zeit des Aufgebots sich befinden, beständig aufgehalten, so sind sie blos an diesem zu proclamiren.

§. 30. Haben Verlobte weder Vater noch Mutter, sondern bloß einen Stiefvater, oder Stiefmutter annoch am Leben; so ist das Aufgebot an dem Wohnorte des Stiefvaters oder der Stiefmutter, wenn die Verlobten an einem andern Orte sich wesentlich aufhalten, eben so wenig erforderlich, als deren Consens.

§. 31. Das Aufgebot[33]) geschieht, in so fern nicht Dispensation beygebracht wird, zu dreien verschiedenen malen, und zwar an drei unmittelbar auf einander folgenden Sonntagen, und übrigens dergestalt, daß wenn auf einen dieser drei Sonntage der erste Feyertag der drei hohen Feste fällt, das Aufgebot ausgesetzt, und statt dessen am zweiten Feyertage vorgenommen wird, und beim Eintritt der Advents- oder Fastenzeit das dritte Aufgebot am letzten Sonntage nach Trinitatis, oder am Sonntage Estomihi erfolgt[34])[35]).

---

33) Es ist in Frage gekommen, wie lange das erfolgte Aufgebot seine rechtliche Wirkung behalte, wenn die Trauung nicht bald darauf erfolgt. Da vor dem Jahre 1835. nach dem Gerichtsbrauche ein Ehegelöbniß, dessen Vollziehung von dem einen Theile ein Jahr oder länger ohne triftigen Grund verzögert worden, auf Antrag des andern Theils aufgehoben werden konnte, so hat es dem entsprechend geschienen, daß das Aufgebot nur ein Jahr lang seine rechtliche Wirkung behalte, und daß mithin, wenn die Trauung innerhalb eines Jahres nach geschehenem Aufgebote nicht erfolgt, vor Vollziehung der erstern die Verlobten nochmals aufzubieten sind. In dieser Maße ist unter dem 23. Dec. 1842. vom C.M. an sämmtl. Kreisd. sowie an das Ges. Cons. zu Gl. Verordnung ergangen, hiernach in vorkommenden Fällen sich zu achten und die Ephoren und Pfarrer ihres Bezirks demgemäß anzuweisen, worauf die Kreisd. zu Bud. für ihren Bezirk das Nöthige verfügt hat durch G.V. v. 4. Jan. 1843. (in der Oberl. Samml. der in K.- u. Schulf. ergang. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 30.)

34) Was die Aussetzung der Aufgebote in der Advents- und Fastenzeit betrifft, so hat die höchste Behörde in Kirchensachen durch ein in die Oberlausitz erlassenes Rescript vom 20. März 1810. (Oberl. Coll.-W. Theil VI. S. 264.) den Sinn des §. 31. des Regul. dahin erklärt, daß darin das Aufgebot in der Advents- und Fastenzeit nicht schlechterdings untersagt sei, sondern daß die 3maligen Proclamationen, zwischen deren ersterer und letzterer allemal ein Zeitraum von 14 Tagen vergehen müsse, dergestalt einzurichten seien, daß die Trauungen nach erfolgtem dritten Aufgebote nicht vor den Feiertagen in die Advents- oder Fastenzeit fallen können. S. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. Bd. II. S. 154.

Das vorbemerkte Rescript, auf dessen Grund in der Oberlausitz schon am 3ten, ja sogar bereits am 2ten Adventsonntage mit neuen Aufgeboten wieder begonnen wird, kann jedoch als eine allgemeine authentische Interpretation der Bestimmung in §. 31. des Regul. vom 15. Jan. 1808. nicht angesehen werden, daher auch dasselbe in den Erblanden nicht zur Anwendung kommt. Vielmehr wird in den Erblanden an vielen Orten mit den Aufgeboten allerdings auch noch vor völligem Ablaufe der geschlossenen Zeit, jedoch dem bestehenden Herkommen gemäß nicht früher als am 4ten Adventsonntage und beziehendlich am Sonntage Palmarum wieder begonnen, was wenigstens insofern gerechtfertigt erscheint, als bei dem Beginn des Aufgebots an den bemerkten Tagen das dritte Aufgebot nicht in die für Trauungen noch geschlossene Zeit, welche erst mit dem Neujahrstage und bez. mit Sonnabend vor Dom. Quasimodogeniti zu Ende geht, (s. §. 38. des Revid. Synodaldecrets vom 15. Sept. 1673. u. Note 18. daselbst) fallen kann. In Rücksicht hierauf hat das C.M. die Superintendentur I. zu Dresden auf eine Anfrage derselben, ob der Requisition eines Oberlausitzer Pfarramts zur Vornahme des Aufgebots schon am 3ten Adventsonntage statt zu geben gewesen, durch V. vom 23. Dec. 1857. beschieden, daß das Aufgebot von Verlobten, deren Trauung in der Oberlausitz zu erfolgen hat, insoweit es von einem erbländischen Pfarrer zu besorgen, auch nach den in den Erblanden geltenden gesetzlichen und beziehendlich observanzmäßigen Bestimmungen beurtheilt werden müsse, weshalb denn auch die Vornahme des ersten Aufgebots der in Rede stehenden Verlobten bereits am 3ten Adventsonntage für zuläßig nicht erachtet worden ist. S. auch Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 22. S. 381.

35) Auf eine Anfrage des Superintendenten zu Großenhain, ob und in wiefern auf die erfolgte Präsentation eines Preuß. Pfarramtes das in Sachsen wegen der daselbst noch lebenden Aeltern zu veranstaltende Aufgebot eines im Königreiche Preußen lebenden und dort sich verehelichenden hiesigen Landeskindes während der Fastenzeit vorgenommen werden könne? ist derselbe durch V. des C.M. vom 26. März 1840. beschieden worden, daß, da nach Königl. Preuß. Landesgesetzen ein tempus clausum in dem diesseits bestehenden Umfange nicht existire, dem fraglichen Aufgebote und der Vollziehung desselben während der Fastenzeit nach Maßgabe der Präsentation, ein Bedenken nicht entgegenstehe. Es sei jedoch bei dem Aufgebote ausdrücklich, daß die Verlobten sich im Auslande befänden und während der Fastenzeit ihre Verehelichung vollziehen wollten, was ihnen nach dortigen Gesetzen gestattet sei, mit anzugeben.

Dagegen hat das Cultusministerium auf eine Anfrage des Pfarrers zu Schwepnitz über die Zuläßigkeit der Trauung nach Sachsen eingepfarrter Preuß. Unterthanen während der geschlossenen Zeiten in einer Verordnung an die Kreisdirection zu Budissin vom 4. Dec. 1856. sich dahin ausgesprochen, daß die nach hierländischer kirchlicher Verfassung für geschlossen geltenden Zeiten, obschon dieselben nicht auch zugleich im Königreiche Preußen als solche gelten, dennoch auch von Preußischen in eine hierländische Parochie eingepfarrten Unterthanen respectirt werden müßten, da in dergleichen Fällen nach Analogie der Bestimmung in §. 12. des mit dem Herzogthume Sachsen-Altenburg wegen der gemischten Parochial- u. Schulverhältnisse unter dem 30. Oct. 1850. abgeschlossenen Recesses lediglich die Gesetzgebung des Landes, in welchem sich die Kirche befindet, auch rücksichtlich der ausländischen Parochianen in Anwendung zu kommen habe. Wie daher in eine Sächsische Kirche eingepfarrte Preuß. Unterthanen nicht verlangen könnten, in der hierländischen Parochialkirche innerhalb der geschlossenen Zeit aufgeboten und getraut zu werden, ohne die dießfalls erforderliche Dispensation nachgesucht und erlangt zu haben, so hat die Kreisdirection Anweisung erhalten, den Pfarrer Schm. zu Schwepnitz demgemäß zu bescheiden und zugleich in künftig etwa vorkommenden ähnlichen Fällen hiernach Entschließung zu ertheilen.

In gleicher Weise ist auch die Kreisdirection zu Leipzig bei einem frühern Anlasse wegen desselben Gegenstandes in einer Verordnung vom 17. August 1854. beschieden, und, indem das Ministerium damals Bedenken getragen hat, eine allgemeine Verfügung in gedachter Beziehung wegen eines gleichmäßigen Verfahrens in sämmtlichen Sächs.

§. 32. Sollte nach dem bereits angefangenen Aufgebote ein Einspruch geschehen, oder Appellation eingewendet werden, oder ein vorher nicht wahrgenommenes Ehehinderniß und sonstiges Bedenken eintreten; so ist zwar mit dem zweiten und dritten Aufgebote fortzufahren, jedoch auf die eingewandte Appellation sofort Bericht zu erstatten, und mit der Trauung, bis diese rejicirt, oder das sonstige Hinderniß aus dem Wege geräumt ist, Anstand zu nehmen. Wird aber die Appellation noch vor dem ersten Aufgebote eingewendet; so kann dieses nicht vor sich gehen und ist darauf sofort, und wenigstens binnen 8 Tagen von dem Pfarrer an den ihm vorgesetzten Superintendenten, oder von diesem, wenn der Widerspruch auf dem Wege des Vergleichs nicht zu erledigen ist, an das ihm vorgesetzte Consistorium Bericht zu erstatten[36]).

§. 33. Die Trauung kann, in sofern nicht Dispensation beygebracht wird, nicht eher geschehen, als nach behörig erfolgten dreimaligem Aufgebote; auch ist selbige hinfüro in der Regel an dem Orte, wo die Braut wesentlich sich aufhält, vorzunehmen.

§. 34. Hierbey sind eben die Vorschriften zu befolgen, welche oben §. 23. bis 30. wegen des Aufgebots festgesetzt worden, und darnach zu bestimmen, an welchem Orte die Trauung geschehen soll, nämlich nicht schlechterdings an dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der Braut an und für sich, sondern entweder, wo die Eltern derselben wohnen, oder wo sie sich wesentlich aufhält.

§. 35. Hat sich die Braut an einem andern als dem Wohnorte der Eltern ansässig gemacht, und häuslich niedergelassen; so gehört die Trauung nicht an den Wohnort der Eltern, sondern an den gegenwärtigen wesentlichen Aufenthaltsort der Braut.

§. 36. Wenn die Braut von dem Wohnorte ihrer annoch lebenden Eltern, zwei Jahre entfernt gelebt hat, und dahin nicht zurückkehrt, noch ihr daselbst ein Hochzeitmahl ausgerichtet wird; so ist sie zwar an dem Wohnorte der Eltern eben sowohl, als an dem Orte ihres bisherigen Aufenthalts, aufzubieten, es stehet ihr aber frey, an dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts, ohne die Trauungsgebühren an dem Wohnorte der Eltern bezahlen zu dürfen, sich copuliren zu lassen. In diesem Falle aber hat der Pfarrer des Orts, wo die Trauung geschehen soll, das Präsentationsschreiben zum Aufgebote auszustellen[37]).

§. 37. Wollten Verlobte, die nach §. 34. und 35. eigentlich an dem Wohnorte der Braut getrauet werden sollten, sich an dem Wohnorte des Bräutigams, oder auch an einem dritten Orte copuliren lassen; so kann ihnen solches zwar gestattet werden[38]), doch sind sie in diesen Fällen die jura stolae an dem Wohnorte der Braut, wohin eigentlich die Trauung gehört, zu bezahlen schuldig[39]).

Preuß. Grenzparochien zu treffen, ihr überlassen worden, in vorkommenden speciellen Fällen selbst Entschließung zu fassen, und dabei die in dem angezogenen Recesse mit Altenburg vom 30. Oct. 1850. u. namentl. in §. 12. desselben ausgesprochenen Bestimmungen zu Grunde zu legen.

36) S. hierzu die Verordn. vom 31. März 1835. §. 1. fg.

37) In Rücksicht auf die Bestimmungen in den §§. 34. 35. u. 36. war der Zweifel entstanden, ob die durch den §. 36. begünstigte Braut, welche 2 Jahre von dem Wohnorte ihrer lebenden Aeltern entfernt gelebt hat, während dieser Zeit ein domicilium gewählt, mit andern Worten sich häuslich niedergelassen haben müsse? — Dieser Zweifel ist auf eine Anfrage des Conf. zu Glauchau in einem Erl.-Rescr. des vormaligen Kirchenraths vom 13. Jan. 1812. dahin entschieden worden, daß, da §. 36. des Regul. im Allgemeinen festsetze, daß, wenn die Braut von dem Wohnorte ihrer noch lebenden Aeltern 2 Jahre entfernt gelebt habe, und dahin nicht zurückkehre, noch ihr daselbst ein Hochzeitsmahl ausgerichtet werde, derselben freistehen solle, sich an dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts trauen zu lassen, und in diesem §. unter Dienstboten und andern Personen, ferner unter solchen Personen, welche während der 2jährigen Entfernung von dem Wohnorte ihrer Aeltern ununterbrochen an einem und demselben Orte gelebt, und solchen, welche während dessen nach und nach an mehrern Orten sich aufgehalten, ingleichen unter denjenigen, welche an dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts sich ansässig gemacht und häuslich niedergelassen, und denjenigen, welche dieses nicht gethan, ein Unterschied nicht gemacht werde, lediglich die 2jährige Entfernung der Braut von dem Wohnorte der Aeltern, wenn sie nicht dahin zurückkehre und kein Hochzeitsmahl daselbst empfange, ohne weitere Rücksicht auf die rechtliche Eigenschaft ihres gegenwärtigen Aufenthaltsorts zur Anwendung des gedachten §. ausreichend sei. — S. hierzu noch von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 133. Note 33. u. S. 162. fg.

Daß übrigens die in §. 36. des Regul. enthaltene Bestimmung auch auf den Fall Anwendung leide, wenn die Aeltern der Braut sich nicht mehr am Leben befinden, hat das C.M. in einer V. an das Ges. Conf. zu Gl. vom 2. Aug. 1848. ausgesprochen.

38) Bei der Trauung durch einen anderen als den zuständigen Pfarrer ist jedenfalls vorauszusetzen, daß dieselbe nur durch einen Pfarrer der Confession, welcher entweder beide oder wenigstens ein Theil der Verlobten angehört, vollzogen werden dürfe. Vergl. insbes. §. 1. des Ges. vom 1. Nov. 1836. Doch hat das C.M. die Trauung von Verlobten, welche beide der evangelisch-lutherischen Confession angehörten, in der reformirten Kirche zu Dresden, durch einen der daselbst angestellten Geistlichen geschehen lassen und die Ausstellung des Dimissoriale zu diesem Behufe für unbedenklich erachtet nach einer V. an die Sup. zu Dresden v. 11. Aug. 1837.

39) Regulativ v. 7. Juni 1828. §. 9. — Im Betreff der Entrichtung der Gebühren und Abgaben bei Trauungen, wenn die Trauung an einem andern Orte als dem Wohnorte der Braut vollzogen wird, hat das C.M. durch Gen.V. vom 16. Juni 1845. folgende Bestimmungen getroffen.

1. Wegen der eigentlichen jura stolae, welche die Geistlichen und Kirchner bei Trauungen zu erhalten haben, bewendet es bei der §. 37. des Regul. vom 15. Jan. 1808. bestimmten Regel. Frei von der doppelten Abentrichtung derselben sind nur diejenigen Personen, welchen, wie nach §. 36. des Regul. vom 15. Jan. 1808., §. 68. des II. Theils der Ordonnanz vom 19. Juli 1828., §. 4. des Ges. vom 1. Nov. 1836. u. s. w. gesetzlich die Wahl des Orts der Trauung nachgelassen ist; diese haben nur an demjenigen Parochialorte, wo die Trauung vollzogen worden ist, jene Gebühren zu bezahlen.

Nach anderen Grundsätzen, als diese Gebühren, sind zu behandeln

2. diejenigen, welche für gewisse Anstalten und Officianten bestimmt oder üblich sind. Bei diesen sind drei Gattungen zu unterscheiden:

a) solche, welche als Vergütung für den Gebrauch
aa) gewisser Gegenstände, z. B. der Glocken, der Orgel, gewisser Altarbekleidungen u. dergl., oder
bb) gewisser Dienstleistungen, z. B. des Cantors, Organisten, Glöckners, Balgetreters, Stadtmusikus, Ceremonienmeisters u. dergl. bei der Vollziehung der Trauung zu betrachten sind, und zwar wieder, was die letzteren anlangt,
α) dasjenige, was dergl. Personen entweder in Gemäßheit der bei ihrer Anstellung von den competenten Behörden ihnen ertheilten Zusicherung, oder doch überhaupt dafür zu geben ist, daß sie bei der gerade in Frage befangenen Trauung, wenn sie da, wohin sie gesetzlich gehört, erfolgt, wirklich thätig sind, oder doch thätig zu sein ebenso berechtigt als verpflichtet sind, von demjenigen,
β) wo diese Voraussetzung nicht eintritt;

b) solche, welche den für die Kirchen- oder Schulgemeinde bestimmten Anstalten und resp. deren Verwaltern, z. B. der Schulcasse, dem Kirchenärar als ein besonderes Opfer, den Kirchvätern oder Kirchenvorstehern u. s. w. gebühren; endlich

c) solche, welche zu der Vollziehung der Trauhandlung oder zu den Kirchen- oder Schulgemeindeverhältnissen der zu trauenden Personen in keiner Beziehung stehen, sondern von den Personen, welche sich

§. 38. Die bey der Armee in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Personen können sich nach Gefallen entweder an dem Orte des Standquartiers des Bräutigams, oder an dem Aufenthaltsorte der Braut copuliren lassen[40]).

§. 39. Bey ausfälligen Personen findet in Ansehung des Aufgebots und der Trauung kein Unterschied Statt, sondern es ist bey denselben eben das, was in vorstehenden Vorschriften wegen nicht ausgefallener enthalten, jedoch ohne ihres Fehltritts zu erwähnen, zu beobachten; auch sind selbige gleich andern, öffentlich zu copuliren[41])[42]).

§. 40. Nicht minder sind alle diejenigen, welche wegen Verwandtschaft im zweiten Grade gleicher, und im dritten Grade ungleicher Linie Dispensation, oder wegen noch näherer Verwandtschaft, als mit der verstorbenen Frau Schwester[43]), oder des verstorbenen Mannes Bruder und dergleichen, die Ehe zu vollziehen, Erlaubniß erhalten haben, nach beigebrachter erforderlicher Bescheinigung behörig, und auf die im Vorhergehenden vorgeschriebene Weise, aufzubieten und zu copuliren.

§. 41. Kein Pfarrer soll Personen, welche in seine Parochie nicht gehören, und von ihm nicht aufgeboten worden sind, ohne besondere Verordnung des Ephori copuliren[44]).

§. 42. In großen Städten, wo Brautmessen gewöhn-

---

trauen lassen, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Heimathsbezirks, oder der politischen Gemeinde, zu entrichten sind, z. B. zur Armencasse, für Röhrmeister 2c.

3. Von diesen §. 2. angegebenen Gebührnissen sind überhaupt nur solche für gültig anzuerkennen, welche entweder auf verfassungsmäßigem Wege, oder durch ein rechtlich begründetes Herkommen eingeführt und zugewiesen sind. Inwiefern darunter sich Abgaben an Personen befinden, deren Dienstobliegenheiten mit der kirchlichen Trauung oder überhaupt mit dem Verhältnisse der zu trauenden Personen oder doch eines Theils derselben als Mitgliedern der Kirchen- oder Schulgemeinde in keiner Beziehung stehen (§. 2. c.), ist auf deren künftigen Wegfall bei eintretender Gelegenheit thunlichst Bedacht zu nehmen, überhaupt aber Veranstaltung zu treffen, daß dergleichen unter 2. gedachte Abgaben, insoweit sie nicht auf ausdrücklichen Vorschriften beruhen, in Zukunft mit Rücksicht auf die unvermögende Classe der Pflichtigen gemindert werden.

4. Rücksichtlich der für gültig (§. 3.) anzuerkennenden Abgaben ist allgemeiner Grundsatz: daß sie an demjenigen Orte, wohin die Trauung der gesetzlichen Regel nach gehört, nach der daselbst bestehenden, rechtlich begründeten Einrichtung (vergl. §. 42. des Regul. v. 15. Jan. 1808. u. §. 2. dieser V.) zu erlegen sind.

5. Erfolgt die Trauung aber in einer andern Parochie, als der, wohin sie der gesetzlichen Regel nach gehört, so ist rücksichtlich der Personen

a) zwischen solchen, welchen gesetzlich die Wahl des Parochialorts, wo sie sich trauen lassen wollen, freisteht (vergl. §. 1.), und

b) solchen, welchen diese Wahl gesetzlich nicht verstattet ist, zu unterscheiden.

6. Personen der §. 5. a. bezeichneten Classe entrichten am Parochialorte, wo die Trauung erfolgt, in der Regel nur die daselbst für die Classe der vollzogenen Trauung rechtsgültig bestehenden Gebühren der §. 2. a. aa. und bb. α. so wie b. bemerkten Art, die unter a. bb. β. gedachten aber lediglich in dem Falle, wenn sie die betreffenden Dienstleistungen von den bezüglichen Personen ausdrücklich verlangen; wogegen sie an dem Parochialorte, wohin die Trauung der gesetzlichen Regel nach gehört hätte, von allen diesen Abgaben frei bleiben.

Ist jedoch einer dieser Orte zugleich der Ort der bisherigen oder künftigen Niederlassung des Ehemannes, so haben sie an diesem auch die §. 2. c. erwähnten Gebührnisse zu berichtigen.

7. Personen der §. 5. b. angegebenen Classe haben die Abgaben §. 2. a. bb. α. und b. an dem Orte, wohin die Trauung der gesetzlichen Regel nach gehört haben würde, zu entrichten; an dem Orte, wo sie wirklich erfolgt ist, sind sie zwar zu Bezahlung der Gebühren unter §. 2. a. aa. und bb. in gleicher Maße, wie die unter §. 6. gedachten Personen, verpflichtet, dagegen mag die Entrichtung der Gebühren unter 2. b. nur als eine freiwillige Gabe angesonnen werden. Ist einer dieser Orte zugleich der Ort der bisherigen oder künftigen Niederlassung des Ehemannes, so kommt die Verpflichtung zu den Abgaben der §. 2. unter c. gedachten Gattung hinzu.

In Gemäßheit vorstehender V. hat die Kreisd. zu Bud. für ihren Bezirk das Nöthige verfügt, und die Collatoren und evang. Pfarrer durch Gen.V. vom 5. Juli 1845. (Oberl. Samml. der in K.- u. Schulf. ergang. G.V. u. Bekanntm. vom J. 1859. S. 38.) von den getroffenen Bestimmungen zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt, dabei aber auch zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß das unter 1. angezogene Gesetz vom 1. Nov. 1836. hinsichtlich der Wahl des Orts der Trauung von Personen, welche nicht der Confession der Parochie zugethan sind, in der Oberlausitz an Orten, wo nicht beiderlei Glaubensgenossen, die evangelischen und die katholischen, Kirchen haben, wegen der in dortiger Provinz noch gültigen Bestimmungen der Rescripte v. 4. März 1713., 12. Juli 1732. u. 10. Febr. 1744. (vergl. hierüber Note 1. zum Gesetz vom 1. Nov. 1836.) einige Modification erleide.

S. überdieß noch, was die Trauungsabgabe zur Ortsschulcasse betrifft, die V. des C.M. vom 21. Nov. 1842. in der Note 43. bei §. 32. des Erl.V.Sch.G. vom 6. Juni 1835.

40) Regulativ wegen der Stolgebühren der Militairpersonen vom 1. Sept. 1785. sub I. 4. — Ordonnanz vom 19. Juli 1828. II. Th. §. 68.

41) Befehl v. 19. Mai 1775. — Personen, von denen ein begangenes fleischliches Verbrechen notorisch worden ist, dürfen nicht als Junggesellen und Jungfrauen aufgeboten werden, wohin die Vorschrift in der Gen.Verordn. v. 19. Mai 1775. u. §. 39. des Regul. zu erläutern ist. (S. von Webers Kirchenrecht 2c. 2. Th. 1. Abth. S. 213. not. 62. der 1sten u. Bd. 2. S. 155. not. 83. der 2ten Ausg.) Die bloße Angabe als Vater im Kirchenbuche, wenn der Angegebene die Schwängerung nicht eingeräumt hat, auch sonst keine weiteren Beweise deshalb vorhanden sind, qualificirt nicht zur Verweigerung des Aufgebots als Junggesell. Ober-Conf.-Verordn. v. 15. Jan. 1810. an den Superintendenten zu Freiberg. (v. Weber loc. cit.). — Ebenso ist das Einlauten bei Trauungen deflorirter Personen von der Kreisdirection zu Budissin in einer V. vom 27. Oct. 1859. für unstatthaft erklärt worden. In dieser an sämmtliche evangelische Geistliche der Oberlausitz ergangenen Verordnung ist bemerkt, es habe die Kreisdirection den Geistlichen in der die Kirchenfalsa betreffenden Gen.Verordn. v. 4. Jan. 1859. (s. Note 3. beim Rescr. vom 19. Juni 1812.) bereits im Allgemeinen zu erkennen gegeben, wie sehr ihr darum zu thun sei, unbegründete Ansprüche ausfälliger Personen auf kirchliche Ehre bei der Trauung zurückzuweisen. Sie habe sich daher auch zu den Geistlichen zu versehen, daß sie auch in der obgedachten Beziehung, insoweit dieß nicht bereits geschehen sein sollte, auf Verbesserung der Kirchenzucht durch die Kraft des göttlichen Wortes und durch das eindrucksvolle Wort der speciellen Seelsorge und sonst auf geeignete Weise Bedacht nehmen, und daher mit der nöthigen pastoralen Vorsicht auf Beseitigung und Unterlassung des Einlautens zu Trauungen ausfälliger Personen hinwirken würden, während in Fällen, wo nur Ein Theil in diese Categorie falle, das Einlauten zu Ehren des ehrbaren Theils unbedenklich geschehen möge.

42) Uneheliche Kinder werden, wenn der uneheliche Vater die Schwängerung eingeräumt hat, oder derselben für überwiesen geachtet worden ist, unter dessen Namen, ausserdem aber unter dem Familiennamen der Mutter aufgeboten. Vergl. die V. des Conf. zu Leipzig v. 15. Mai 1765. bei Küstner zu Deyling S. 601. — Nur wenn der angebliche Vater auf Befragen nichts dagegen einwendet, kann auch ein uneheliches Kind, dessen Vaterschaft ersterer nicht anerkannt hat, unter dessen Namen aufgeboten werden. Ober-Conf.-Verordn. an den Sup. zu Pirna v. 21. April 1817. (v. Webers Kirchenrecht 2c. 2. Th. 1. Abth. S. 214. der 1sten Ausg.) Vergl. dazu die Aufsätze in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 9. Bd. S. 68. fg. u. 12. Bd. S. 443. fg., ingl. Anmerk. 12. bei §. 12. sub f. des Generale vom 18. Febr. 1799.

43) S. Rescr. v. 13. Aug. 1804.

44) Nachdem der Fall vorgekommen war, daß von einem Sächs. Geistlichen ein im Königreiche Preußen wohnhaftes und staatsangehöriges Brautpaar, dessen einem Theile als einem rechtskräftig Geschiedenen Seiten seiner vorgesetzten kirchlichen Behörden die anderweite kirchliche Trauung versagt worden war, den Vorschriften in §. 41. jcto §. 23. des Regul. v. 15. Jan. 1808., bez. der Verordn. v. 5. Febr. 1852. zuwider, ohne Weiteres aufgeboten und getraut, hierdurch aber zu begründeten Beschwerden Preußischer Behörden Anlaß gegeben worden, hat die Kreisd. zu Leipz. sich zu Verhütung weiterer derartiger Vorkommnisse veranlaßt gefunden, die Ephoren ihres Bezirks hiervon mit dem Verordnen in Kenntniß zu setzen, die ihnen untergebenen Geistlichen mit Bezugnahme auf den vorgedachten Fall zu strenger Befolgung der gedachten Gesetzesvorschrift anzuhalten. — G.V. der Kreisd. zu Leipz. v. 13. April 1860. (V.-Bl. No. VII.)

lich sind, soll es zwar den Armen frey bleiben, sich mit der halben oder auch viertels Brautmesse copuliren zu lassen; in kleinen Städten aber und auf dem Lande soll es bey dem jeden Orts erweislichen Herkommen fernerhin sein Bewenden haben. Jedoch in Dispensations-Fällen vom Aufgebote und bey Haustrauungen sind aller Orten die hergebrachten höchsten Gebühren zu bezahlen.

§. 43. Sollte zwischen zweien Pfarrern in Ansehung des Befugnisses des Aufgebots, oder der Trauung Streit entstehen; so soll demjenigen Pfarrer, der sich deshalb beschwert zu finden vermeinet, schlechterdings nicht erlaubt seyn, das Testimonium integritatis, wofern wegen der Verlobten sonst kein Bedenken vorhanden, zum Nachtheil derselben zurückzuhalten, sondern es hat derselbe dieses Testimonium unweigerlich auszustellen, und seine vermeintlichen Beschwerden bey der Behörde anzubringen[45]).

§. 44. Das Befugniß, sich ohne Aufgebot, und in einem Privathause trauen zu lassen, kommt nur denen von Adel, jedoch nach der bisherigen Observanz zu[46]). Andre graduirte, und in Königl. Rathsbestallungen oder vornehmen Raths-Collegiis begriffene Personen sind zwar vom öffentlichen Aufgebote nicht frey, ihre Copulationen mögen aber im Hause, ohne vorgängige Dispensation verrichtet werden, welches jedoch auf ihre Kinder nicht zu ziehen ist. Bey diesen Ausnahmen von der allgemeinen Regel finden aber alle obige §. 2. bis mit 21. enthaltene Vorschriften Statt. Von jedem dergleichen Falle ist vor der Trauung dem Ephoro Anzeige zu thun, und von diesem der Handschlag an Eides Statt, daß keines von den Verlobten sich mit einer dritten Person in Eheverbindlichkeit eingelassen, abzunehmen, oder von demselben deshalb dem Copulatori Auftrag zu ertheilen[47]). Gehört nur ein Theil der Verlobten zu obigen eximirten Personen; so sind sie gleich andern aufzubieten und in der Kirche zu trauen, oder haben wegen Erlasses resp. des Aufgebots und der Kirchentrauung Dispensation beyzubringen[48]).

§. 45. Bey denjenigen, welche dergleichen Dispensationen erlangt haben, sind von den Pfarrern sämmtliche vorstehende Vorschriften wegen des Aufgebots und der Trauung, wie bey jedem andern, um desto sorgfältiger zu beobachten, jemehr in diesem Falle den Rechten eines Dritten zu nahe getreten werden kann.

§. 46. Zu dem Ende sollen die Pfarrer dabey, daß dergleichen Personen nach Inhalt des ergangenen Dispensations-Rescripts, daß sie sich mit einer dritten Person in Eheverbindlichkeit nicht eingelassen haben, vor dem Ephoro, oder wem es dieser aufträgt, entweder eidlich, oder mittelst Handgelöbnisses an Eides Statt versichern, es keinesweges bewenden lassen, sondern, wer die Verlobten sind, ob sie mit einander verwandt sind, ob ihre Eltern oder Großeltern leben, und ihre Einwilligung gegeben haben, oder verstorben sind, ob, wenn sie unmündig sind, deren Vormünder einiges Bedenken dabey nicht finden, ob sie bereits verehelicht gewesen, endlich, ob sie nicht sonst durch persönliche Verhältnisse an Vollziehung der Ehe behindert werden, nach mehrerm Inhalte vorstehender §. 2. bis 20. befindlicher Vorschriften, gründlich erforschen, und was von dem allen nicht sonst genugsam bekannt ist, glaubwürdig bescheinigen, über das alles aber, wenn sich ein oder der andere Theil an einem andern Orte wesentlich aufhält, von dem Pfarrer dieses Orts ein Zeugniß, daß demselben etwas Ehehinderliches nicht bekannt sey, beybringen lassen[49]).

§. 47. Ist der eine Theil von diesen Personen ein Ausländer[50]), oder sonst unbekannt; so hat sich selbiger um so mehr nach §. 2. zu legitimiren, und, baferne er den Consens oder das Absterben seiner Eltern oder Großeltern nicht beybringen kann, solches, wie §. 3. verordnet worden, auf Erkenntniß des Consistorii, noch besonders eidlich zu erhärten.

§. 48. Uebrigens aber entbindet die §. 44. wegen des Aufgebots und der Kirchentrauung bestimmte Exemtion oder die erhaltene Dispensation, sich ohne Aufgebot, auch in einem Privathause trauen lassen zu dürfen, keinesweges

---

45) S. jedoch hinsichtlich der Trauungen Sächsischer nach Böhmen heirathender Mädchen die Verordnungen des C.M. vom 26. Nov. 1838. u. vom 19. Febr. 1839. in der Note 2. zu §. 1. des Ges. vom 1. Nov. 1836.

46) s. Befehl v. 30. Jan. 1722. u. die Anmerk. 2. daselbst.

47) s. Verordn. v. 31. März 1835. §. 1. fg.

48) Zur Erleichterung für die Mitglieder der evangelischen Kirche sind durch V. des C.M. vom 27. Dec. 1848., welche unter dem 12. Jan. 1849. auch dem Ges. Conf. zu Gl. zur gleichmäßigen Verfügung für den dasigen Bezirk abschriftl. zugef. worden ist, die Superintendenten ermächtigt worden, wegen Gestattung von Haustrauungen in Fällen, in welchen letztere nicht schon gesetzlich nachgelassen sind, auf darum geschehenes Ansuchen die bisher vom Ministerio ausgesprochene Dispensation zu ertheilen; es ist aber, daß dieß im Auftrage des Ministerii geschehe, jedesmal in der zu erlassenden Verfügung auszudrücken. Ob nach Bewandtniß der Umstände eine Ermäßigung oder ein gänzlicher Erlaß des Bezeigungsquanti bei Verstattung einer Haustrauung im Betrage von 12 Thlr. eintreten möge, dieß bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Superintendenten überlassen. Am Schlusse jeden Jahres sind Verzeichnisse über sämmtliche im Laufe desselben ertheilte Dispensationen mit Bemerkung der dafür erhobenen vollen oder ermäßigten Bezeigungsquanta, oder des Erlasses derselben bei jedem einzelnen Falle, unter Einsendung der eingegangenen Bezeigungsquanta bei dem Ministerium einzureichen. Die Gebühren, welche bei Dispensationsertheilungen zu Haustrauungen ausser den Verlägen zu liquidiren gestattet sein soll, richten sich im Allgemeinen nach der mittels V. vom 2. Dec. 1840. bekannt gemachten Taxordnung für die Superintendenten; für die Dispensationsverfügung passirt jedoch nur eine Gebühr von 15 Ngr., und Stempelpapier ist zu derselben nur im Betrage von 10 Ngr. zu verwenden. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 8. Bd. S. 367.

Die vorbemerkten Dispensationsgebühren nebst dem bemerkten Stempelbetrage kommen auch in den Fällen in Ansatz und resp. zur Verwendung, wo es sich um eine Haustrauung im eigenen Pfarrsprengel des Superintendenten handelt, indem auch hier, obschon der Superintendent und der Pfarrer eine und dieselbe Person ist, die Ausfertigung der Dispensation nicht zu unterbleiben hat, und zu den Ephoralacten zu bringen ist. — V. des C.M. an den Sup. zu Auerbach v. 27. Jan. 1849.

Soweit übrigens Fälle, in welchen Dispensation zur Haustrauung erforderlich ist, bei der evangelischen Hofkirche zu Dresden vorkommen, soll die Dispensation nach wie vor (vergl. §. 11. des Regul. v. 7. Juni 1828.) vom Ministerio ertheilt werden. — V. an den Superint. zu Dr. v. 27. Jan. 1849.

In der Oberlausitz waren die Dispensationen zu Haustrauungen zeither von den städtischen Obrigkeiten ertheilt worden, ohne daß die Erhebung eines Bezeigungsquanti hierbei statt gefunden hatte. Bei dieser Einrichtung hat das C.M. in einer V. an die Kreisd. zu Bud. v. 24. Febr. 1849. es auch noch ferner bewenden lassen.

49) Regul. v. 7. Juni 1828. §. 9. — Verordn. v. 31. März 1835.

50) s. §. 1. u. 3.

von der Pflicht, die Jura stolae an diejenige Kirche, wo das Aufgebot oder die Trauung eigentlich geschehen sollte, zu bezahlen, vielmehr haben dergleichen Personen, daß diese wirklich bezahlet worden, vor der Copulation durch Quittung behörig zu bescheinigen[51]).

Dresden, am 15ten Januar 1808.

Rescript*), das Verfahren in Ehesachen, besonders in Ansehung der Executorialien betr., v. 12. Febr. 1808.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 173.)

Friedrich August, König rc. rc. rc. Aus eurem unterthänigsten Berichte vom 31. December 1806. haben Wir vernommen, mit welchen Gründen ihr es zu rechtfertigen gesucht habt, daß in der vor euch anhängigen Ehe- und Sävitiensache J. C. D. zu Torgau, als Klägerin, und ihres Ehemannes J. Ge. C. D., als Beklagtens, in Verfolg des von euch ertheilten und in der Appellations-Instanz bestätigten Abschiedes, wegen der der D. und ihrem Kinde zugesprochenen Alimente, sowie wegen der in der Sache erwachsenen Kosten von euch ein Liquidum constituirt, und dessen Berichtigung dem Ehemanne mittelst Hülfspräcepts aufgegeben, nicht aber nach eingetretener Rechtskraft gedachten Abschiedes, sofort Executorial-Verordnung an den Rath zu Torgau erlassen und diesem die fernere rechtliche Verfügung anheim gegeben, demnächst auf das von D. angebrachte Gesuch, um Aufhebung der zwischen ihm und seiner Ehefrau in Gemäßheit eurer Entscheidung, stattgefundenen Sonderung von Tisch und Bette, ohne vorgängiges rechtliches Erkenntniß, der D. die Rückkehr zu ihrem Ehemanne bei Strafe auferlegt worden ist. Wir lassen es, was die Constituirung eines Liquidi und die Ausfertigung eines diesfallsigen Hülfspräcepts an D. betrifft, bei eurer Anzeige bewenden. Jedoch habt ihr in Zukunft, zu Vermeidung aller Zweideutigkeit, in dergleichen Auflagen ausdrücklich mit zu bemerken, daß in dem Nichtbefolgungsfalle wegen der wirklichen Hülfsvollstreckung an die ordentliche weltliche Obrigkeit der Partheien das Nöthige gelangen werde. Auch ist in solchen Fällen, wo Eheleuten, von Tisch und Bett gesondert zu leben von euch gestattet worden ist, ohne ein vorgängiges, die Sonderung von Tisch und Bette rechtskräftig wieder aufhebendes Erkenntniß, kein Ehemann zu der Wiederaufnahme seiner Ehefrau, und keine Ehefrau zu der Rückkehr zu ihrem Ehemanne anzuhalten**).

Hiernach wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, in vorkommenden Fällen euch gehorsamst achten***).

Dresden, am 12. Februar 1808.

51) Regul. v. 7. Juni 1828. §. 9.

*) aus dem Kirchenrathe an das Consistorium zu Wittenberg.

**) S. auch Rescript vom 25. Juni 1711. — Nach §. 1765. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. vergl. mit den speciellen Motiven in den Landt. Act. 1860/61. I. Abth. 3. Bd. S. 868. sub 32., wird es künftig, nachdem das Gesetzbuch in Kraft getreten sein wird, eines besonderen, die Separation aufhebenden und die Verbindlichkeit zur Wiedervereinigung aussprechenden Erkenntnisses nicht weiter bedürfen.

***) §. 55. fg., §. 64. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835.

Rescript†), die Einrichtung der Ordinationsdiplome für die Geistlichen betr., v. 21. März 1808††).

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 142.)

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir finden für gut, daß die Ordinationsdiplome für die Geistlichen von euch nach dem beiliegenden, bei Unserm Oberconsistorio üblichen Formulare†††) eingerichtet werden, und begehren gnädigst, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und demgemäß das Nöthige besorgen.

Dresden am 21. März 1808.

Potentissimi Principis et Domini, Domini Friderici Augusti, Regis Saxoniae, etc. etc. etc. Domini Nostri Clementissimi, nos ad supremum Consistorium Ecclesiasticum, quod Dresdae est, deputati, Praeses, Consiliarii et Assessores, universis et singulis, quibus hae literae legendae offeruntur, in Christo salutem precamur.

Non alia vox in coelo et in terra unquam ardentior audita est, quam precatio Filii Dei in agone, in qua petit colligi et servari Ecclesiam, et sic regi, ut unum sit in Deo. Idem, inde usque ab initio generis humani, omnibus temporibus, donec universa Ecclesia ex morte suscitabitur, petit. Propter hanc Filii precationem cum colligat Deus Ecclesiam, inter nos quoque, gratias agimus et aeterno Patri et Filio ejus, Domino nostro Jesu Christo, et Spiritui Sancto, et gemitus nostros ad summi Sacerdotis nostri, Domini Jesu Christi, precationem adjungimus, et petimus, ut semper, inter nos quoque, colligatur Ecclesia. Quod cum fiat voce Evangelii, et non aliter, sicut scriptum est: Evangelium est potentia Dei ad salutem omni credenti; vult Deus eligi idoneos ad docendum Evangelium. Testamur igitur, hunc Reverendum Virum, etc.

Cum autem a nobis petitum sit, ut, explorata ejus eruditione, adderemus publicum ritum ordinationis, diligenter eum audivimus, et comperimus, eum recte tenere summam doctrinae Christianae, et pie et constanter amplecti puritatem Evangelii, quam et Ecclesia nostra, una

†) aus dem Kirchenrathe an die sämmtlichen Consistorien nach höchstem Rescripte vom 8. März 1808. erlassen. Vergl. die actenmäßige Bemerkung in der ersten Ausg. von Webers Kirchenrecht, Theil 2. Abthl. 2. S. 396. Note 97.

††) s. Verordn. vom 7. Juni 1833. §. 4. u. Verordn. vom 11. Juli 1834. §. 5.

†††) Mit den später vom evangelischen Landesconsistorio beantragten u. vom Cultusministerio durch Verordnung vom 28. April 1836. genehmigten Abänderungen lautet das Formular des Ordinationsdiploms jetzt so:

Potentissimi Principis et Domini, Domini Friderici Augusti, Regis Saxoniae etc. etc. etc. Domini Clementissimi, nos, ad ecclesiasticum Augustanae confessionis in regno Saxoniae Consistorium Deputati, universis et singulis, quibus hae literae legendae offeruntur, in Christo salutem precamur.

Non alia vox etc. hunc Reverendum virum etc.

Quum autem a nobis petitum sit, ut, explorata ejus eruditione, adderemus publicum ritum ordinationis, diligenter eum audivimus et comperimus, eum recte tenere summam doctrinae Christianae, et pie et constanter puritatem Evangelii, quam Ecclesia nostra cum Catholica Ecclesia Christi profitetur, amplecti et ab opinionibus sectariis et fanaticis serio abhorrere. Promisit etiam hic ...... in doctrina constantiam, et in officio fidem ac diligentiam.

Quare ei etc. etc. quidquid volueritis, continget vobis; et scriptum est: Ὁ Θεὸς etc. etc. αὐτῷ. Dedimus Dresdae, Anno Christi .... Die ..,.. In fidem hujus, Consistorii nostri Sigillum apponi curavimus, et nos Deputati nomina nostra, sua quisque manu, subscripsimus.

I. Tim. IV. 13. 5.

Attende etc. etc.

voce et uno Spiritu, cum Catholica Ecclesia Christi, profitetur, et a perversis sectariorum opinionibus, quas ex verbo Dei damnant Ecclesiae nostrae libri Symbolici, serio abhorrere. Promisit etiam hic......... in doctrina constantiam, et in officio fidem ac diligentiam.

Quare ei, juxta doctrinam Apostolicam, publico et pio ritu, commendatum est ministerium docendi Evangelium, et administrandi Sacramenta, juxta vocationem. Cum autem Filius Dei, qui λόγος aeterni Patris vere sit efficax voce Ministerii, et faciat, ut Ministerium sit salutare, sicut scriptum: Sedet ad dextram Patris, dona dans hominibus, Prophetas, Apostolos, Evangelistas, Pastores et Doctores; et sicut Dominus inquit: Ego sum vitis, vos palmites, sine me nihil potestis facere; oramus eum, ut et adsit hujus jam ordinati Ministerio, et faciat, ut sit salutare. Ipsum etiam............ et Ecclesiam ipsius hortamur, ut doctrinae puritatem retineat. Ubi enim incorrupta Evangelii vox sonat, ibi vere est Ecclesia Dei, vere ibi Dat Deus aeternam justitiam et vitam, vere exaudit et gubernat invocantes ipsum, mitigat etiam aerumnas hujus vitae, et in ira recordatur misericordiae suae. Quare inquit: Si manseritis in me, et verba mea in vobis manserint, quicquid volueritis, petetis; et scriptum est: Ὁ Θεὸς ἀγάπη ἐστὶ, καὶ ὁ μένων ἐν τῇ ἀγάπῃ, ἐν τῷ Θεῷ μένει, καὶ ὁ Θεὸς ἐν αὐτῷ. Dedimus Dresdae, Anno Christi........ Die......... In fidem hujus, Supremi Consistorii Sigillum apponi curavimus, et nos Deputati nomina nostra, sua quisque manu, subscripsimus.

I. Tim. IV.

Attende lectioni, adhortationi et doctrinae. Ne negligas donum, quod datum est tibi per prophetiam, cum impositione manuum coetus Seniorum.

Rescript*), die Trennung der Ehen nach verbüßeter Geld- und Gefängnißstrafe betr., v. 4. April 1808.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 174.)

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir haben von den in Ehe- und Divortiensachen, J. H. K., gegen seine Ehefrau R. M. K. und gegen ihren Ehemann, J. G. R., vor euch ergangenen Acten bei Unsrem Kirchenrathe und Ober-Consistorio Einsicht nehmen lassen, und begehren gnädigst, ihr wollet in den Fällen, wenn Ehegatten, der auf eure Anordnung an ihnen vollstreckten Geld- und Gefängnißstrafen ohngeachtet, die Fortsetzung der Ehe verweigern, und alsdann von dem unschuldigen Ehegatten dieser Weigerung halber auf Trennung der Ehe geklagt wird, nach ferner gepflogenem gütlichen Verhör nicht erst noch ein, nur Aufenthalt der Sache bewirkendes und den streitenden Theilen unnöthige Kosten verursachendes Verfahren gestatten, sondern sofort verabschieden**).

Dresden am 4. April 1808.

*) aus dem Kirchenrathe an das Consistorium zu Wittenberg.

**) Das Oberappellationsgericht befolgt den Grundsatz, daß in dem Falle, wenn ein Ehegatte durch Geld- oder Gefängnißstrafe zur Fortsetzung der Ehe nicht zu bewegen ist, die Ehe nicht amtshalber, sondern nur auf den Antrag des anderen unschuldigen Theils vom Bande zu trennen sei. Bekanntm. desselben vom 4. Juli 1835. sub I. (G. u. Vbl. von 1835. S. 417.) — Vergl. überdieß wegen des im Rescripte bemerkten Ehescheidungsgrundes §. 1731. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863.

Rescript[1]), das Verfahren der Consistorien in Exmissionssachen nach erfolgter Scheidung von Tisch und Bett betr., v. 25. Aug. 1808.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 174.)

Friedrich August, König rc. rc. rc. Uns ist aus euerm unterthänigsten Berichte vom 13. v. M. geziemend vorgetragen worden, was Uns ihr anderweit in den zwischen euch und Unserer Landes-Regierung, wegen des von dem Consistorio zu Wittenberg in Ehesachen C. G. G's. gegen sein Eheweib J. Ch. G., beobachteten Verfahrens entstandenen Irrungen gehorsamst angezeigt und zu Unserer Entschließung gestellt habt.

Nun mag es zwar im gegenwärtigen Falle, bewandten Umständen nach, bei den von dem Consistorio zu Wittenberg getroffenen Verfügungen bewenden.

Nachdem jedoch die Consistoria aller Eingriffe in die weltliche Gerichtsbarkeit sich zu enthalten haben, und die Räumung des Quartiers in den Fällen, wo sie nach erfolgter Scheidung von Tisch und Bette nöthig wird, mehr eine von dem Locale und andern, der Beurtheilung der weltlichen Obrigkeit zu überlassenden Umständen, abhängige Folge ermeldeter Scheidung, als ein nothwendiges annexum derselben zu sein scheint, hiernächst, wenn schon, nach dem bei den Consistorien hergebrachten Verfahren, selbst Ehesachen, mithin auch damit verknüpfte Incidentpuncte, durch Verordnungen oder Decrete entschieden werden können, dennoch solche nicht in der Form eines Executivpräceptes, wodurch der weitern Verfügung der weltlichen Obrigkeit vorgegriffen würde, abzufassen sind, daher besonders im vorliegenden Falle, wegen erforderlicher Räumung der Wohnung nicht mit einer Strafverordnung alsbald zu verfahren, sondern nach vorher publicirtem Bescheide die diesfallsige Vorkehrung der weltlichen Obrigkeit zu überlassen gewesen, so begehren Wir von euch gnädigst, ihr wollet in Zukunft nicht nur euch selbst darnach gehorsamst achten, sondern auch die euch untergeordneten Consistorien in vorkommenden Fällen darnach bescheiden[2]).

Dresden, am 25. August 1808.

Rescript*), die Verehelichung geschiedener Personen betr., v. 5. Sept. 1808.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 175.)

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir finden für gut, daß, wenn eine der Ehe halber geschiedene Person, welche zu der Aufhebung der ehelichen Verbindung durch ein Vergehen, oder auf andere Art Veranlassung gegeben hat, sich wieder verehelichen will, derjenigen Person, mit welcher sie die Ehe einzugehen gedenkt, noch vor dem Aufgebote, oder, wenn von dem Aufgebote dispensirt worden

1) an das Oberconsistorium aus dem Geheimen Consilio.

2) Gesetz über privileg. Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835. §. 55. fg.

*) aus dem Kirchenrathe an die Consistorien zu Leipzig u. Wittenberg.

wäre, noch vor der Trauung die Ursache der Ehescheidung bekannt gemacht werde.

Unser gnädigstes Begehren ist daher, ihr wollet in den Fällen, wo dem Theile, welcher die Ehescheidung durch ein Vergehen, oder auf andere Weise veranlaßt hat, in dem Ehescheidungsurthel die fernere Verehelichung nachgelassen worden ist, in der von euch seinethalber zu erlassenden Executorialverordnung die Ursache der Ehescheidung genau bemerken und daß solche derjenigen Person, mit welcher die anderweite Ehe eingegangen werden soll, obigem gemäs bekannt gemacht werde, Verfügung treffen, nicht minder anordnen, daß in den Fällen, wo dem schuldigen Theile die fernere Verehelichung durch das gesprochene Ehescheidungsurthel nicht vorbehalten worden ist, unter der bei euch zu fertigenden beglaubigten Urthelsabschrift, welche der schuldige Theil dem bei Uns anzubringenden Gesuche um Dispensation**) zu der fernern Verehelichung beizufügen hat, die Ursache der Ehescheidung jedesmal ausführlich erwähnt werde.

Dresden, am 5. September 1808.

Rescript***), die Verehelichung geschiedener Personen betreffend, v. 12. October 1808.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 176.)

Friedrich August, König rc. rc. rc. In der Voraussetzung, daß in den Ehescheidungsurtheln die Ursache der Ehescheidung jedesmal genau angegeben werde, können Wir auf euern unterthänigsten Bericht vom 30. v. M. geschehen lassen, daß in den von euch zu erlassenden Executorial-Verordnungen und in den zum Behuf der Gesuche um Dispensation zur fernern Verehelichung bei euch zu ertheilenden beglaubten Abschriften von den Ehescheidungsurtheln, die Ursache der Trennung der Ehe nicht bemerkt, und die unter euch stehenden Superintendenten in der von euch angetragenen Maaße angewiesen werden, jedesmal der Person, mit welcher ein geschiedener Ehegatte sich wieder verehelichen will, die Ursache der Ehescheidung bekannt zu machen.

Hiernach wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, euch gehorsamst achten, und dem gemäß das weiter Nöthige besorgen und verfügen.

Dresden, am 12. October 1808.

Rescript†), die Trennung der Ehe wegen eines vor Eingehung derselben von dem Ehemanne begangenen fleischlichen Verbrechens betr., v. 24. October 1808.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 176.)

Friedrich August, König rc. rc. rc. Unter mehrern neuerlich zu Unserer Entscheidung gestellten streitigen Rechtsfragen ist auch die mit aufgeworfen worden: ob der Ehefrau freistehe, wider ihren Ehemann wegen eines von demselben, vor der Verehelichung mit ihr, verschuldeten, ihr aber unbekannt gebliebenen fleischlichen Vergehens auf Annullirung der Ehe zu klagen?

Wir behalten Uns vor, zu seiner Zeit hierunter endliche Entschließung zu fassen. Da aber bei Unserm Appellationsgerichte eine von dem Ehemann vor der ehelichen Verbindung begangene Unzucht, daferne solche nicht nach der Verlobung erfolgt ist, welchenfalls sie, als ein Quasi adulterium, eine rechtliche Trennungsursache allerdings abgeben würde, oder daferne nicht von der Ehefrau vor der Ehe nach der Integrität des Ehemannes ausdrücklich gefragt und von dem letztern solche arglistigerweise behauptet worden ist, als ein Ehe-Nichtigkeits-Grund nicht weiter angesehen werden wird; so begehren Wir gnädigst, ihr wollet, bis zu anderer Anordnung, euch solches in künftig vorkommenden Fällen bei euerm Verfahren zur Direction dienen lassen††).

Dresden, am 24. October 1808.

Generale*), die für die Königliche Hauptcasse durch das Fregesche Handelshaus zu Leipzig anderweit zu eröffnende Anleihe betr., v. 31. Januar 1810.

(Cod. Aug. C. III. T. II. S. 28.)

Friedrich August, König rc. rc. rc. Aus der von Uns unterm 5. December 1807. erlassenen General-Verordnung seid ihr gehorsamst erinnert, welchergestalt wegen einer damals durch das Handelshaus Frege und Comp. in Leipzig für Unsere Hauptcasse eröffneten Anleihe von Einer Million und Fünfmalhundert Tausend Thalern die Vormünder und Verwalter öffentlicher und milder Stiftungen zu Anlegung der ihnen anvertrauten Pupillen- und andern Gelder bei besagter Anleihe haben autorisirt werden sollen. Nachdem Wir Uns nun bewogen finden, durch obgedachtes Handelshaus für Unsere Hauptcasse anderweit eine Anleihe von Einer Million und Fünfmalhundert Tausend Thalern gegen unterpfändliche Einsetzung von Zwei und einer halben Million in neuen landschaftlichen Obligationen und Fünf von Hundert jährliche Verzinsung auf Zehn Jahre und sodann anhebende Zurückzahlung negociren zu lassen, weshalb das Erforderliche durch Unser Geheimes Finanz-Collegium mittelst eines gedruckten Avertissements zur Kenntniß des Publicums gebracht worden ist, und Wir in Absicht auf die bei selbiger unbedenklich anzulegenden Pupillen- und Stiftungsgelder das nämliche wie bei der frühern Anleihe beobachtet wissen wollen; so begehren Wir hiermit, ihr wollet dem gemäs im Amte bei euch und an die einbezirkten Schrift- und Amtsassen von Ritterschaft und Städten das Erforderliche zu gebührender Nachachtung,

**) Bekanntm. vom 8. Febr. 1832.

***) aus dem Kirchenrathe an das Consistorium zu Leipzig.

†) aus dem Kirchenrathe an die Consistorien zu Leipzig u. Wittenberg.

††) Vergl. zum Rescripte vom 24. Oct. 1808. das bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. §. 1596.

*) aus der Landesregierung an sämmtliche Beamte.

resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlichermaaßen ungesäumt verfügen.

Dresden, am 31. Januar 1810.

Rescript†), die Realcitationen in Güteterminen ausgebliebener Beklagter in Ehesachen betr., v. 22. März 1810.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 179.)

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Aus Unserm Rescripte vom 18. Januar d. J. seid ihr gehorsamst erinnert, daß Wir das unmaßgebliche Gutachten Unserer Landesregierung über die, zwischen euch und derselben streitige Frage: ob in Ehesachen bei wiederholtem Ausbleiben des Beklagten im Gütetermine, äußersten Falls auch mit der Realcitation verfahren werden könne? erfordert haben.

Nachdem nun solches eröffnet worden ist, und Wir den für die verneinende Meinung angeführten Gründen Unsern Beifall nicht versagen mögen, so lassen Wir es hierunter lediglich bei der von der Landesregierung angezogenen 12ten Resolution der, in Verfolg Unsers Rescripts vom 30. December 1785 über zweifelhafte Rechtsfragen in Consistorialibus hinaus gegebenen Entscheidungen bewenden, wobei jedoch den Consistorien unbenommen bleibt, die ordentliche Obrigkeit des außenbleibenden Theils zu requiriren, daß sie denselben wegen seines gegen obrigkeitliche Befehle bewiesenen Ungehorsams mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belege.

Hiernach wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, euch nicht nur selbst gehorsamst achten, sondern auch das Consistorium zu Leipzig demgemäß bescheiden††).

Dresden, am 22. März 1810.

Mandat, die Gleichstellung der reformirten Religionsverwandten, hinsichtlich der öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienstes, auch übrigen bürgerlichen und politischen Rechte, mit den Römischkatholischen und Augsburgischen Confessionsverwandten betreffend, v. 18. März 1811*).

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 17.)

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden ꝛc. Unsern Gruß und geneigten Willen, und thun denselben hiermit kund und zu wissen, daß auf das Anbringen Unserer dermalen hier versammelten getreuen Stände, den reformirten Religionsverwandten in Unsern Landen nunmehro freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes, auch eben die bürgerlichen und politischen Rechte zugestanden werden sollen, welche den Römischkatholischen Glaubensverwandten durch das Mandat vom 16. Februar 1807., bei dessen Inhalt es übrigens allenthalben verbleibt, eingeräumt worden sind, und welche die Augsburgischen Confessionsverwandten schon vorhin unverrückt genossen haben**).

Urkundlich ꝛc. Dresden am 18. März 1811.

Rescript¹), die Reichenbachsche Anleihe betr., v. 22. Mai 1811.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 255.)

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Mit Unserer Genehmigung haben die jüngsthin allhier versammelt gewesenen getreuen Stände eine Anleihe von 6 Millionen Thaler gegen neu zu creirende, mit 5 Procent zinsbare, landschaftliche Obligationen eröffnet.

In Ansehung der bei dieser Anleihe anzulegenden Mündelgelder, auch bei öffentlichen milden Stiftungen vorhandenen Gelder wollen Wir die Vormünder, Administratoren und Behörden, in gleicher Weise, wie in Folge Unserer Rescripte vom 27. November 1807. und 27sten Januar v. J. in Betreff der Fregeschen Partial-Obligationen geschehen ist, autorisiren und bescheiden lassen.

Hiernächst finden Wir für gut, daß Alles dasjenige, was wegen nicht zulässiger Vindication der landschaftlichen Obligationen, deren Zinsleisten und Coupons im Mandate vom 26. Januar 1775.²) ingleichen über das Verfahren wegen vernichteter oder abhanden gekommener dergleichen Staatspapiere in Unserm Rescripte vom 25. Juli 1777.³) auch wegen Verjährung der Zinsen und Capitalien in der ständischen Declaration vom 10. October 1763.⁴) und dem Generale vom 12. November d. ai.⁵) versehen ist, auf die obgedachten neuen Landschaftlichen Obligationen erstreckt, und deshalb an die Dicasterien gehörige Anweisung, dergleichen auch dato an das Appellationsgericht, die Ober- und Hofgerichte, sowie wegen eines dieserhalb ins Publicum zu erlassenden Avertissements an die Steuer-Creditcassen-Deputation ergeht, erlassen werde.

Wir begehren demnach an euch gnädigst, ihr wollet, demgemäs, das Nöthige beobachten und verfügen.

Dresden, am 22sten Mai 1811.

Rescript*), die Beerdigung der reformirten und katholischen Glaubensgenossen betr., v. 5. Juli 1811.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 146.)

Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Auf den von euch wegen der Art der Beerdigungen römisch-katholischer und reformirter Religions-Verwandten unter dem 8ten May dieses Jahres erstatteten unterthänigsten

---

†) an das Oberconsistorium aus dem Geheimen Consilio.

††) Mandat vom 30. März 1822. No. III. u. Verordnung vom 9. Juli 1835. unter Pct. 3.

*) Dieses Mandat ist unterm 9. April 1811. auch in der Oberlausitz publicirt worden (Oberl. Coll.W. Theil VI. S. 181.).

**) Regul. v. 7. Aug. 1818., Mandat v. 23. Juli 1827., Verf.Urk. v. 4. Sept. 1831. §. 56.

1) aus dem Geh. Consilio an die Landesregierung. 2) C. A. C. II. T. I. S. 339. 3) C. A. C. II. T. II. S. 901. 4) C. A. C. I. T. II. S. 299. 5) ebendaselbst S. 306.

*) aus dem Kirchenrathe an die sämmtlichen Consistorien.

Bericht finden Wir Uns bewogen, den geistlichen Behörden eine allgemeine Anweisung über diesen Gegenstand dahin zu ertheilen, daß an Orten, wo die vorbenannten Glaubensgenossen keinen unter öffentlicher Autorität angestellten Geistlichen, und folglich keine öffentliche Religions-Uebung und eignen Begräbniß-Platz haben, die Beerdigung verstorbener Personen aus ihrem Mittel auf ausdrückliches disfallsiges Verlangen, und gegen Entrichtung der jeden Orts geordneten oder hergebrachten Gebühren, mit Begleitung der Orts-Geistlichkeit und Schule, sowohl unter Glockengeläute und mit Haltung einer Leichenpredigt oder Parentation, vollzogen, außer solchem Falle des ausdrücklichen Verlangens aber mit dem sonst gewöhnlichen stillen Begräbnisse auf dem Begräbniß-Platze des Orts, und zwar ohne daß es hierunter der bey den Leichen evangelischer Glaubens-Verwandten vorgeschriebenen Dispensation**) bedürfe, verfahren werden möge.

Unser gnädigstes Begehren ist daher, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, auch dem gemäs die unter euch stehenden Superintendenten und durch diese die ihnen untergebenen Pfarrer mit Anweisung versehen***). Daran geschiehet Unsre Meynung.

Datum Dresden am 5. Juli 1811.

Mandat, die Beobachtung einer zweckmäßigen Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., v. 24. Juli 1811[1]).

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 496.)

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

Liebe getreue. Unser landesväterlicher ernster Wille ist dahin gerichtet, daß in Unseren Landen eine zweckmäßige Feyer der Sonn- und Festtage, wie auch der angeordneten allgemeinen Bußtage[2])[3]), genau beobachtet, Alles, was zu Entheiligung dieser der öffentlichen Gottesverehrung und der Ruhe von der Wochenarbeit gewidmeten Tage gereichen kann, möglichst entfernt, und jeder Christ, welcher den allgemeinen gottesdienstlichen Uebungen gewissen-

---

**) Verordn. vom 12. Juli 1838. §. 6.

***) Regul. vom 7. Aug. 1818. §. 15. 20., Mand. vom 19. Febr. 1827. §. 63. Vergl. auch wegen der gleichmäßigen Anwendung der Bestimmungen des Rescripts auf die Beerdigung deutsch-katholischer Glaubensgenossen das Gesetz vom 2. Nov. 1848. §. 12. und Note 6. daselbst.

1) Dieses Generale ist aus der vormaligen Landesregierung ergangen und in der Oberlausitz publicirt durch O.A.P. vom 14. Aug. 1811. (Oberl. Coll.W. T. VI. S. 193.). — In einer Verordnung des M. d. Innern vom 18. Mai 1835. an die Kreisdirectionen, welche die genaue Befolgung des Generale den weltlichen Behörden einschärft, ist unter andern ausgesprochen worden: „das Königl. Cultusministerium sei damit einverstanden, daß bei Handhabung des vorliegenden Gesetzes die Aufmerksamkeit der Behörden weniger auf unbedeutende Contraventionen Einzelner im Bereiche ihrer häuslichen Beschäftigungen, als auf Störung verursachende, die Andacht anderer behindernde, oder Aergerniß gebende Handlungen an Sonn- und Festtagen zu richten sei.“ Ebenso äußert sich eine Verordnung des C.M. vom 6. Juni 1835. an die Consistorien, indem sie zugleich durch letztere die Geistlichen anweisen läßt, auch ihrerseits die Thätigkeit der weltlichen Behörden durch Erweckung und Belebung eines frommen kirchlichen Sinnes und ein dahin gerichtetes pflichtmäßiges und umsichtiges Wirken zu unterstützen. —

Von neuem ist das Generale eingeschärft worden in Folge ständischen Antrags und auf Anordnung des M. d. Innern (Verordnung desselben an sämmtl. Kreisd. vom 5. Mai 1851.), durch G.V. der Kreisd. zu Zw. vom 20. Mai 1851. (Krsbl. No. 22.), der Kreisd. zu Dr. vom 14. ejsd. (Krsbl. No. 20.) der Kreisd. zu Leipz. vom 14. ejsd. (Krsbl. No. 62.), u. der Kreisd. zu Bud. vom 16. ejsd. (Krsbl. No. 83. u. Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 66.)

2) Wegen der Verminderung und bez. Feststellung der Feiertage sowie der angeordneten Bußtage s. das Rescript vom 13. Jan. 1831. — Obschon nach dem Inhalte des nurangezogenen Rescripts nicht zu bezweifeln ist, daß die Vorschriften des Generale vom 24. Juli 1811. auch auf die Feier des als halber Feiertag anerkannten Gründonnerstag Anwendung zu leiden haben, so hat sich doch ergeben, daß an manchen Orten seit langer Zeit, unter Connivenz der Behörden, ein davon abweichendes, durch das locale Bedürfniß hervorgerufenes Herkommen sich gebildet hat, welches eine schonende Berücksichtigung in Anspruch nimmt. Das M. d. Innern hat daher für angemessen befunden, daß zur Zeit bei Handhabung der Vorschriften des Generale in Ansehung der auf den Vormittag beschränkten Feier des Gründonnerstags das bisher in anerkannter Geltung bestandene Herkommen an jedem Orte, soweit mit der kirchlichen Begehung des Festes verträglich, in geeigneter Weise beachtet werde, was den Polizeibehörden zur Nachachtung bekannt gemacht worden ist, in Gemäßheit einer Verordnung des M. d. Innern an sämmtl. Kreisd. vom 29. Sept. 1855. V. der Kreisd. zu Leipz. vom 11. Oct. 1855. (Krsbl. No. 125.) S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. Bd. 14. S. 547. — Vorher hatte die Kreisd. zu Zw. die Feier des Gründonnerstags als eines halben Feiertags eingeschärft durch G.V. vom 6. April 1854. (Krsbl. No. 14.). — Vergl. auch weiter unten Anmerk. 10.

In der katholischen Kirche werden folgende Feiertage mit der evangelischen Kirche gefeiert: Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Beschneidung Christi, heilige drei Könige, Mariä Verkündigung, Himmelfahrt Christi. Ausser diesen bestehen aber noch folgende Feiertage, an denen das Arbeiten ruhen soll: Mariä Empfängniß, der Tag Peter und Paul, Mariä Geburt, Mariä Himmelfahrt, Frohnleichnamsfest, Allerheiligen. Die geschlossenen Fasten- und Adventzeiten sind für beide Kirchen gleich.

3) Soviel das Verhältniß der in ausländische Kirchen Eingepfarrten hinsichtlich der Sabbathfeier betrifft, so ist von den Ministerien des Cultus u. des Innern für unbedenklich erachtet worden, daß im Allgemeinen und auch abgesehen von dem Bestehen eines Vertrags (vergl. in dieser Beziehung den Vertrag mit Altenburg vom $\frac{\text{30. Oct.}}{\text{5. Dec.}}$ 1850. §. 4. u. 21. u. den Vertrag mit dem Fürstenthume Reuß ä. L. vom $\frac{\text{10. Mai}}{\text{6. Dec.}}$ 1860. §. 6. sub 1. u. §. 24.) die in ausländische Kirchen eingepfarrten hierländischen Unterthanen von der an und für sich auch ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtung, die Vorschriften des Generale vom 24. Juli 1811., welche als kirchenpolizeiliche zu betrachten sind, in gleicher Weise und rücksichtlich derselben Tage, wie die Eingepfarrten inländischer Parochien, zu befolgen, hinsichtlich der Bußtage unter der Bedingung ausdrücklich dispensirt worden, daß dagegen jene gesetzlichen Vorschriften für die in der betreffenden ausländischen Parochie zu Bußtagen bestimmten Tage die volle Geltung behalten. Jedoch hat, wie vom Cultusministerio im Interesse der Bußtagsfeier der benachbarten inländischen Parochien und Gemeinden hierbei ausdrücklich vorausgesetzt worden, diese Dispensation auf die Abhaltung öffentlicher Lustbarkeiten sich nicht zu erstrecken, vielmehr ist die Erlaubniß zu dergleichen von der Obrigkeit unbedingt zu versagen. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Zw. vom 16. Nov. 1854., die Bußtagsfeier in Pößneck an der Weimarischen Grenze betr., den übr. Kreisd. abschriftl. mitgeth. Dagegen hat sich das Cultusministerium auf das Gesuch dieser Gemeinde, daß sie auch bezüglich der Feste der Erscheinung Christi, der Verkündigung Mariä und des Johannisfestes von der Verpflichtung, die Vorschriften des gedachten Generales zu beobachten, dispensirt werden möge, in einem Recommunicate zum M. d. Innern v. 2. April 1855. dahin ausgesprochen, daß die Mitglieder der Gemeinde zwar zur Theilnahme an der hierländischen gottesdienstlichen Feier der auf bestimmte Tage fixirten Feste der Erscheinung Christi und der Verkündigung Mariä nicht verpflichtet seien, daß es aber zu der beantragten Dispensation an einem ausreichenden Grunde fehle, da diese Feste, wenn sie auf einen Werkeltag fallen, im Großherzogthum Sachsen-Weimar nicht, wie die dortigen Bußtage besonders gefeiert, sondern auf den jedesmaligen nächsten Sonntag verlegt würden, mithin bezüglich ihrer der Grund wegfalle, welcher die in Ansehung der Bußtage ertheilte beschränkte Dispensation habe gerechtfertigt erscheinen lassen, nämlich die zweimalige Beobachtung jener Vorschriften wegen derselben Feiertage. Mit Rücksicht auf diese Gründe hat auch das M. d. Innern Anstand genommen, jenem Gesuche statt zu geben. Verordnung desselben an die Kreisd. zu Zw. vom 27. April 1855.

 Mandat v. 24. Juli 1811.

haft beywohnet, vor geräuschvoller Stöhrung und äußeren Veranlassungen zur Zerstreuung sichergestellt werde. Zu dem Ende erachten Wir für nöthig, folgende gesetzliche Anordnungen zu treffen, welche fürs Künftige einzig und allein, mithin ohne weitere Rücksicht auf frühere Gesetze, zu derjenigen Vorschrift dienen sollen, nach welcher die zur Entheiligung der Sonn- und Fest-, auch allgemeinen Bußtage gereichenden Handlungen zu beurtheilen und zu ahnden sind.

§. 1. Wir hoffen zuförderst, daß jeder Christ, auch ohne gesetzliche Erinnerung und Anordnung, durch Grundsätze der Religion, und um seines eigenen Bestens willen, sich verpflichtet finden werde, die dem Gottesdienste gewidmeten Tage so zweckmäßig, als möglich, zu benutzen, folglich an Sonn-, Fest- und Bußtagen die Predigten und den Gottesdienst fleißig zu besuchen.

Von den gebildeten Ständen, bey denen eine richtigere Erkenntniß der Religions-Vorschriften vorausgesetzt werden kann, ist zu erwarten, daß sie hierbey mit einem guten Beyspiele vorangehen werden.

Jeder Haußvater hat die Kinder, welche von der Uebung des öffentlichen Gottesdienstes Vortheil zu ziehen vermögen, und die sonst zu seinem Haußwesen gehörigen Personen zu fleißiger Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten, und sie dazu auf schickliche und zweckmäßige Art zu ermuntern.

Die Dienstherrschaften sollen das Gesinde[4]) auf keinerley Weise von der Theilnahme an den öffentlichen Gottesverehrungen abhalten, vielmehr sie dazu, und besonders, so wie die Eltern ihre Kinder und andere Erzieher ihre Zöglinge, zum fleißigen Besuch der Catechismuslehre und Prüfung mit gebührendem Ernste anweisen[5]).

§. 2. Während des Gottesdienstes hat ein Jeder, ohne Ausnahme, vollkommene Ruhe und Stille in der Kirche zu beobachten, und alles desjenigen sich zu enthalten, wodurch die allgemeine Aufmerksamkeit und Andacht gestöhrt und unterbrochen wird[6]). Den Gerichtsobrigkeiten liegt es ob, durch die Gerichtsdiener, Armenvoigte, oder andere dazu zu gebrauchende Personen, allem Unfuge in und vor den Kirchen steuern zu lassen.

Der Gottesdienst ist, den Fall dringender Noth ausgenommen, völlig, oder doch wenigstens so lange, bis der Prediger von der Kanzel gegangen ist, abzuwarten, und das frühere Herausgehen, besonders während des Gebets, zu unterlassen.

§. 3. An Sonn-, Fest- und Bußtagen sollen gerichtliche Verhandlungen von den Beamten und Obrigkeiten in und außerhalb der Amts- und Gerichtsstellen nicht vorgenommen werden. Der dringende Nothfall allein kann einzelne Ausnahmen hiervon verstatten[7]) [8a–c]).

---

4) Gesinde-Ordn. v. 10. Jan. 1835. §. 71.

5) §. 30. der Ausf. Verordn. zum Schulges. vom 9. Juni 1835.

6) Wegen Bestrafung von Störungen der Ruhe und Ordnung der religiösen Versammlungen vergl. §. 19. des Competenzgesetzes vom 28. Jan. 1835. und Art. 233. des Strafgesetzbuchs vom 11. Aug. 1855.

7) vergl. Art. 266. in Verbindung mit Art. 312. der Strafproceßordnung vom 11. Aug. 1855., wornach die Hauptverhandlung auf Sonn- und Festtage nicht anberaumt werden darf, und Art. 19., wornach Fristen, welche an solchen Tagen ablaufen, erst am folgenden Werktage zu Ende gehen; ferner Art. 426., wornach Todesurtheile an Sonn- und Festtagen nicht vollstreckt werden sollen. — Wegen der Unzulässigkeit des Wechselverfahrens an Sonn- und Feiertagen s. Gesetz vom 7. Juni 1849. §. 45. (G. u. Vbl. v. 1849. S. 118.) S. auch §. 9. des Ges. vom 25. April 1849. (G. u. Vbl. S. 69.) zu Art. 92. der Allgem. deutschen Wechselordn. (G. u. Vbl. S. 86.)

8) a) Nach einer unter dem 12. October 1835. von dem M. d. Innern im Einverständnisse mit dem Cultusministerium an die Kreisdirectionen erlassenen Verordnung soll von einer strengen Anwendung des im Generale vom 24. Juli 1811. enthaltenen Verbots der öffentlichen Handthierungen und gerichtlichen Handlungen an Sonn-, Fest- u. Bußtagen in Beziehung auf unbedeutende Privatauctionen geringfügiger Mobilien, Obstverpachtungen, dorfgerichtliche Versteigerungen zu einem ärmlichen Nachlasse gehöriger oder abgepfändeter Effecten u. s. w., welche in kurzer Zeit beendigt werden, und die Kosten der Abfassung, Vervielfältigung und Austheilung von Catalogen nicht tragen, und wobei die Gelegenheit des geschäftslosen Beisammenseins mehrerer Menschen benutzt werden muß, abgesehen werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dieselben an Sonntagen Nachmittags nur erst eine Stunde nach dem beendigten Gottesdienste, und an denjenigen Orten, wo keiner statt findet, nicht vor drei Uhr nachgelassen werden, wogegen öffentliche Ankündigungen von dergleichen Versteigerungen und Austheilungen von Catalogen der zu versteigernden Gegenstände, sowie die Abhaltung derselben an den hohen Festtagen, am Charfreitage und an Bußtagen ausdrücklich verboten bleiben. — Vorstehende Anordnung ist von neuem eingeschärft worden in Gemäßheit einer Verordnung des M. d. Innern vom 5. Juli 1853., und zwar von der Kreisd. zu Dr., welche übrigens schon vorher durch Bekanntm. vom 23. Oct. 1852. (Krsbl. No. 38.), s. auch Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. Bd. 11. S. 549. — die Amtshauptmannschaften und Polizeibehörden angewiesen hatte, über die genaue Befolgung obiger Bedingungen, unter denen die Vornahme von dergl. Versteigerungen an Sonn- und Festtagen gestattet ist, durch die ihnen untergebenen polizeilichen Organe wachen zu lassen und bez. vorkommende Contraventionen gebührend zu ahnden, durch Bekanntm. vom 16. Juli 1853. (Krsbl. No. 27.) sowie durch Bekanntm. vom 1. Nov. 1853. (Krsbl. No. 43.) mit der Anweisung, die Redactionen zu veranlassen, öffentlichen Ankündigungen solcher Versteigerungen die Aufnahme in ihren Blättern zu versagen.

b) Gemeindewahlen sind an Sonntagen nicht vorzunehmen, da solche den dringenden Fällen nicht beigezählt werden können, für welche das Generale vom 24. Juli 1811. eine Ausnahme von den §. 3. enthaltenen Vorschriften gestattet. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dr. vom 22. Oct. 1850.

c) Der auch mündlich zulässigen Anordnung zur Entlassung eines Arrestaten steht, da dabei keine gerichtliche Handlung in Frage ist, die Bestimmung des §. 3. des Generale nicht entgegen. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Leipz. vom 29. Aug. 1841.

d) Ebenso wenig ist dieß bei Zollabfertigungen der Elbschiffer der Fall. In Berücksichtigung nämlich, daß in §. 37. der durch Verordn. vom 16. Nov. 1844. publ. Additionalacte zur Elbschiffahrtsacte vom 13. Apr. dess. J. bestimmt ist, daß sämmtliche Zollämter an der Elbe auch an Sonn- und Festtagen, nur mit Ausnahme der Zeit des Gottesdienstes, zu expediren haben, von dieser Vorschrift aber, zu welcher sich die Elbuferstaaten verbunden haben, Sächsischer Seits einseitig nicht abgewichen werden kann, und in Erwägung, daß der Verkehr auf der Elbe wesentlich vom Wasserstande und Winde abhängt, und jede in dieser Hinsicht günstige Zeit um so mehr zu benutzen ist, als es sich bei diesem Verkehr um weit größere Lasten, als bei dem Landtransport handelt, und der Nachtheil bei dem Eintreten eines längern Aufenthalts in der Fahrt größer wird, auch durch die behufs der Zollabfertigung beim Elbverkehr nöthigen Handlungen und Arbeiten eine Störung der sonn- und festtäglichen Ruhe nicht leicht eintreten wird, weil die mit Geräusch verbundenen Arbeiten auf oder nahe an der Elbe, mithin entweder ausserhalb eines benachbarten Orts oder doch an abgelegenen Plätzen vorgenommen werden — sind auf Antrag des Finanzministerii die Amtshauptmannschaften und Obrigkeiten des Dresdener u. Leipziger Kreisd. Bezirks angewiesen worden, daß sie, mit Ausnahme der Zeit des Gottesdienstes, an Sonn-, Fest- und Bußtagen der Zollabfertigung der Elbschiffer und den deshalb erforderlichen Revisionshandlungen und andern zweckmäßigen Arbeiten auch an den genannten Tagen ein Hinderniß nicht

§. 4. Oeffentlicher Handel und dergleichen Gewerbe soll während der Sonn-, Fest- und Bußtage bey Fünf Thalern Strafe eingestellt werden.

Ausgenommen sind hiervon:

1) die Zubereitung und der Verkauf der Arzneymittel in den zu solchem Ende auch während des Gottesdienstes offen bleibenden Apotheken,

2) in Städten der Verkauf aller Eß- und Materialwaaren, wie auch des Geleuchtes, vor und nach beendigtem Gottesdienste[9]).

Auch bey den an Sonn- und Festtagen eintretenden Jahr-, Vieh- und andern Märkten darf der Handel nicht eher, als nach Beendigung des letzten Gottesdienstes, und zwar nur im Ganzen, getrieben werden[10]).

§. 5. Alle öffentliche Handthierungen, auch alle gewöhnliche Wochenarbeiten der Fabrikanten, Handwerker, Ackerleute und Tagelöhner, sowohl in- als außerhalb ihrer Wohnungen, sind an Sonn-, Fest- und Bußtagen, bey Fünf Thalern Strafe, verboten, jedoch mit Ausnahme des dringenden Bedürfnisses für Reisende oder andere Nothfälle.

Insonderheit mag für einen Nothfall an solchen Tagen angesehen werden, wenn zur Erndtezeit es an den übrigen Wochentagen anhaltend regnet, und nur an Sonn- und Festtagen günstige Witterung eintritt[11]).

Auch ist an dergleichen Tagen bey dem Brauen das Anzünden, aber nicht eher, als nach Sonnenuntergang, erlaubt[12]) [13]) [14 a-g]).

---

entgegen stellen. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dr. u. Leipz. vom 5. Sept. 1845. —

Eine ähnliche Bestimmung ist in Bezug auf die zollamtliche Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein- und ausgehenden Güter, in dem über die Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen, zwischen den Zollvereinsstaaten vereinbarten Regulative und nach Pct. 2. des unterm 26. Juni 1852. bekannt gemachten Auszugs aus diesem Regulative (G. u. Vbl. v. 1852. S. 270.) dahin getroffen, daß die Abfertigung der Passagiereffecten, sowie der ankommenden und unter Wagenverschluß sofort weiter gehenden Frachtgüter bei den betreffenden Grenz- und Hauptzollämtern gleich nach dem Eintreffen des Zugs zu jeder Zeit auch an Sonn- u. Festtagen bewirkt werden muß.

e) Dagegen sollen nach ausdrücklicher Anordnung des M. d. Innern vom 24. Mai und 14. Juli 1834. an Sonn-, Buß- und Festtagen Schubtransporte von Vagabonden weder eingeleitet noch fortgestellt werden, welche Vorschrift auf dießfallsige Anweisung des genannten Ministerii den Polizeibehörden erst ganz neuerdings wieder in Erinnerung gebracht worden ist durch V. der Kreisd. zu Leipz. vom 19. April, der Kreisd. zu Zw. vom 22. April, der Kreisd. zu Dr. vom 19. April u. der Kreisd. zu Bud. vom 24. April 1851. (Leipz. Krsbl. No. 49., Erzgeb. Voigtl. Krsbl. No. 18., Meißner Krsbl. No. 17., Bud. Nachr. No. 68.)

Ebenso sind bei Einlieferungen von Sträflingen und Correctionairs in die bezüglichen Anstalten die Veranstaltungen so zu treffen, daß der Transport und die Abgabe an die Anstalt nicht auf einen Sonn- oder Festtag falle. S. die Verordn. der Ministerien der Justiz u. des Innern vom 14. Nov. 1853. (G. u. Vbl. v. 1853. S. 263.)

9) Doch dürfen die zu verkaufen gestatteten Waaren innerhalb der Werkstatt oder des Verkaufslocals zur Schau ausgestellt werden, wie dieß hinsichtlich der Bäcker in einer Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Zw. vom 22. Aug. 1835. ausgesprochen worden ist. S. unten Note 13. —

Für Dresden ist theils im allgemeinen Interesse, theils und namentlich im Interesse der weniger bemittelten und Handarbeit treibenden Verkaufsclasse bedenklich gefunden worden, eine strenge Anwendung der Vorschriften des Generale vom 24. Juli 1811. auf den Handel mit den nothwendigsten und gewöhnlichsten Lebens- und Wirthschaftsbedürfnissen, ingleichen die Ausübung solcher Gewerbe, deren Verrichtung alltäglich im Allgemeinen wirklich unentbehrlich ist, mindestens in Bezug auf die Zeit ausserhalb des eigentlichen Gottesdienstes, eintreten zu lassen, und es hat demnach das M. d. Innern in einer an die Kreisd. zu Dr. erlassenen Verordnung vom 6. Febr. 1845. (s. Funke, Polizeigesetze 2c. 2. Bd. S. 946. Note 1[a]. daselbst), dahin Verfügung getroffen, daß für die Zukunft und bis auf etwaige weitere Anordnung in dieser Stadt

a) der Verkauf aller Eß- und Materialwaaren, sowie des Geleuchtes, an den Sonn-, Fest- und Bußtagen nur während der Zeit des Gottesdienstes von früh 8 Uhr bis Vormittags um 11 Uhr und von 2—4 Uhr Nachmittags verboten bleiben, dagegen aber in der Zeit bis des Morgens 8 Uhr, ingl. des Vormittags von 11 Uhr an bis des Nachmittags 2 Uhr, sowie endlich von 4 Uhr Nachmittags an, jedoch übrigens nur in der Maße, daß dabei das Oeffnen der Gewölbe und sonstigen Verkaufslocale nach der Straße heraus bis früh 8 Uhr und von Nachmittags 4 Uhr an erlaubt sei, und letztere während der Zeit von früh 8 bis Nachmittag um 4 Uhr geschlossen zu halten seien, gestattet werden möge; hiernächst aber

b) den Mitgliedern der Friseurinnung rücksichtlich der Verrichtung ihrer gewerblichen Beschäftigungen eine gleiche Vergünstigung wie den vorgedachten Verkäufern, aber unter ebenmäßiger Beschränkung hinsichtlich des Offenhaltens ihrer Gewerbslocalien nach der Straße heraus, zugestanden werden möge; wie denn auch übrigens

c) der Stadtpolizeideputation nachgelassen bleiben möge, rücksichtlich derjenigen Gewerbtreibenden, bei denen wegen des alltäglichen und jederzeitigen Bedürfnisses ihrer gewerblichen Verrichtungen Seiten des Publicums die Rücksichten, welche zu der vorberührten Ausnahme für die Friseurinnung Veranlassung gegeben haben, gleichmäßig eintreten, die nämlichen Grundsätze, wie sie wegen der Mitglieder der letztern vorstehend unter b. festgestellt worden sind, auch ohne vorherige besondere Berichtserstattung deshalb ihrerseits zu bewilligen.

10) Im Betreff der Abhaltung von Jahr- u. Wochenmärkten an Sonn- und Festtagen ist der Antrag eines Stadtrathes, daß wegen des mit dem Reformationsfeste zusammenfallenden Jahrmarkts der Gottesdienst abgekürzt werden dürfe, als mit der Bestimmung von §. 4. des Rescripts vom 13. Jan. 1831., wornach dieses Fest als ein ganzer Feiertag begangen werden soll, unvereinbar abgeschlagen, und die Verlegung des Jahrmarkts für solche Collisionsfälle angeordnet worden. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Leipz. vom 25. Juni 1836.

Dagegen ist die Abhaltung von Wochenmärkten am Gründonnerstage (nach dem angez. Rescr. vom 13. Febr. 1831. ein halber Feiertag), dafern sie sich innerhalb der Grenzen eines zu Befriedigung der nothwendigsten häuslichen Bedürfnisse bestimmten gewöhnlichen Victualienmarkts halten und nicht den Character eines dem größern Umkreis dienenden gewerblichen Verkehrs an sich tragen, im Interesse der städtischen Bewohner und unter der Voraussetzung, daß dadurch nicht nach den Localbedürfnissen eine erhebliche Störung des Gottesdienstes verursacht werde, unbedenklich erachtet worden. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Bud. vom 26. März 1840. Vergl. auch vorher Anmerk. 2.

Ebenso ist in Bezug auf die Christmärkte zu Dresden und Leipzig genehmigt worden, daß an den in denselben einfallenden Sonntagen der Gewerbbetrieb von Zeit des beendigten Nachmittagsgottesdienstes an bis auf Weiteres gestattet werde. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dr. u. Leipz. vom 20. Jan. 1841.

Dagegen ist einem Antrage des Stadtraths zu Dresden, an den in die 6tägige Dauer des Christmarkts einfallenden Sonntagen künftighin den Verkauf bereits von beendigtem Vormittagsgottesdienste an freizugeben, zu entsprechen für bedenklich erachtet worden nach einem Beschlusse des Gesammtministerii vom 13. December 1855.

11) Die zu Gunsten der Aerndtearbeiten für den hier gedachten Nothfall gestattete Ausnahme ist nicht bloß auf die Zeit ausserhalb des Gottesdienstes zu beziehen, indem diese gesetzliche Vorschrift einen solchen Unterschied nicht macht. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Zw. vom 24. Sept. 1857., den übrigen Kreisd. abschriftl. zugef.

12) Im Betreff des Mahlens an Sonn- u. Festtagen hat das M. d. Innern die zeither bestandenen, in den zur Erläuterung des Generale ergangenen Verordnungen der vormaligen Landesregierung vom 16. August 1831. u. bez. des M. d. Innern vom 29. October 1835., 16. Januar 1840. u. 1. September 1851. ausgesprochenen Grundsätze (s. Funke, Polizeigesetze 2c. Bd. 2. S. 948. in der Note 1. a.) neuerdings einer Revision unterworfen, in dessen Verfolg durch Verordnung desselben vom 3. September 1853. folgende Bestimmungen als diejenigen bezeichnet worden sind, welche für den Betrieb des gedachten Gewerbes ausserhalb der Werkeltagszeit hinfüro als maßgebend gelten sollen:

1) das Mahlen von Getraide ist in Mühlen jeder Art — Wasser-, Wind- und Dampfmühlen — an Sonn-, Fest- und Feiertagen, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage der

§. 6. Bey ebenmäßiger Strafe von Fünf Thalern wird alles Fahren mit Holz, Getraide, Victualien und andern Sachen in die Städte, oder aus denselben, an Sonn-, Fest- und Bußtagen während der Vor- und Nachmittagspredigten

---

drei hohen Feste, der Bußtage, des Charfreitags und des Todtenfestsonntags, nachgelassen:

a) bis 7 Uhr des Morgens, insofern nicht an einzelnen Orten der Vormittagsgottesdienst vor 7 Uhr beginnt, welchenfalls der Betrieb der Mühlen mit dem Einlauten der Kirche einzustellen ist;

b) des Vormittags von 11 bis 1 Uhr, und

c) von Nachmittags 3 Uhr an.

2) An den in No. 1. ausgenommenen Feiertagen ist das Mahlen in jeder Art von Mühlen in der Regel während des ganzen Tags, und daher von 12 Uhr der vorhergehenden bis 12 Uhr der folgenden Nacht untersagt.

Den Polizeibehörden bleibt jedoch nachgelassen:

3) bei eintretendem Frost, Wassermangel oder in sonst nach pflichtmäßigem Ermessen für dringend zu achtenden Fällen das Mahlen Ausnahmsweise auch

a) an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste innerhalb der bei No. 1. unter a., b. u. c. gedachten Zeiten, ingleichen

b) an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen während der Zeit des Gottesdienstes

zu gestatten.

4) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter 1., 2. und 3. unterliegen der Bestrafung nach dem Generale vom 24. Juli 1811.

V. der Kreisd. zu Leipz. vom 14. Sept. 1853. (Leipz. Krsbl. No. 114.), V. der Kreisd. zu Dr. vom 15. ejsd. (Meißner Krsbl. No. 34.), V. der Kreisd. zu Zw. vom 15. ejsd. (Erzgeb. Voigtl. Krsbl. No. 38.), Gen.V. der Kreisd. zu Bud. vom 19. ejsd. (Budissin. Nachr. No. 151.)

Die Tendenz der Verordnung vom 3. Sept. 1853. geht unzweifelhaft dahin, den Betrieb des Mahlens in der Regel (und mit Ausnahme des unter 3. b. erwähnten Falles) auf die Zeit ausserhalb des Gottesdienstes zu beschränken. Wenn daher unter 1. a. b. c. bestimmt worden ist, daß an den dort gedachten Sonn- und Feiertagen in der Regel früh bis 7 Uhr, Vormittags von 11 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 Uhr an gemahlen werden dürfe, so beruht dieß auf der an den meisten Orten des Landes bezüglich der Zeit der Abhaltung des Gottesdienstes bestehenden Einrichtung. Dafern jedoch an einzelnen Orten der Gottesdienst zu andern Stunden statt finden sollte, als es gewöhnlich der Fall ist, wie namentlich an Filialkirchorten, wird die zum Mahlen nachgelassene Zeit an Sonn- und Festtagen zu modificiren und insbesondere das Mahlen während der bezeichneten Stunden, dafern in dieser Zeit öffentlicher Gottesdienst gehalten wird, vom Einlauten in die Kirche an zu untersagen, dafür aber in den Stunden, wo kein öffentlicher Gottesdienst statt findet, nachzulassen sein, und ist an den betreffenden Orten dem entsprechende Einrichtung zu treffen. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Bud. vom 22. Juli 1856., den übrigen Kreisd. abschriftl. mitgeth. — Auch hat das M. d. Innern Anstand genommen, in Ansehung der nach amerikanischer Construction angelegten Mühlen, hinsichtlich des Mahlens bei eingetretenem Froste eine besondere Ausnahme-Bestimmung im Allgemeinen zu treffen. Es kann aber den Obrigkeiten nachgelassen werden, unter gewissen Voraussetzungen für diesen Fall das Mahlen auf einer solchen Mühle an Sonn- und Festtagen überhaupt zu gestatten, da, wenn in jener Verordnung ausgesprochen worden ist, daß der Polizeibehörde nachgelassen bleibe, das Mahlen bei eintretendem Froste zu gestatten, die Absicht nicht dahin gegangen ist, zu bestimmen, daß für jeden einzelnen Fall obrigkeitliche Erlaubniß einzuholen sei. — Verordnung des M. d. Innern an sämmtl. Kreisd. vom 8. August 1854. —

Vorstehende Bestimmungen sind übrigens auf Papier- und Walkmühlen, sowie auf Schneide- und Oelmühlen und sonstige zu industriellen Zwecken bestimmte Mühlwerke — da bei diesen gleiche Rücksichten auf die ununterbrochene Herbeischaffung eines der ersten Lebensbedürfnisse, wie bei Mahlmühlen, nicht obwalten, — nicht auszudehnen, vielmehr hat es in Ansehung dieser bei der Vorschrift des Generale vom 24. Juli 1811. lediglich zu bewenden. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Leipz. vom 15. Februar 1837., den übr. Kreisd. abschriftl. mitgeth. Vergl. auch die Verordnung der Kreisd. zu Leipz. vom 8. Mai 1837. (Leipz. Krsbl. No. 118.) u. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. Bd. 3. S. 186. — Jedoch besteht in gedachter Beziehung wegen der Papiermühlen die Vergünstigung, daß das s. g. Geschirr, d. h. diejenige Vorrichtung, durch welche die Lumpen zuerst zerstampft und zur weitern Verarbeitung auf dem Holländer vorbereitet werden, auch während der Sonn- und Festtage, mit alleiniger Ausnahme der Bußtage und der ersten Feiertage der drei hohen Feste, im Gange erhalten werden darf, insoweit dadurch die in den Papiermühlen beschäftigten Arbeiter vom Besuche des Gottesdienstes nicht abgehalten werden. Diese Vergünstigung ist aber lediglich auf die Gangbarhaltung der sogenannten Geschirre, nach obiger Bezeichnung, zu beziehen, keineswegs aber auf die Fortsetzung der eigentlichen Papierfabrikation an Sonn- und Festtagen auszudehnen, wie denn auch in letzterer Beziehung zwischen den Papiermühlen älterer Construction und den für die Fertigung des sogenannten Maschinen-Papiers eingerichteten, an einigen Orten des Landes vorhandenen Papierfabriken kein Unterschied statuirt werden kann, die letztern vielmehr sich den wegen der Sonntagsfeier bestehenden gesetzlichen Vorschriften, ebenso wie andere Fabrikanstalten zu unterwerfen haben. — Verordnung des M. d. Innern an sämmtl. Kreisd. vom 26. Februar 1839., in deren Gemäßheit die Gensdarmerie instruirt worden ist. — Doch ist neuerdings hinsichtlich der Papierfabrikation bis auf Weiteres auch das Fortarbeiten auf der Maschine und im Holländersaale, mit Ausnahme der Buß- und hohen Festtage und unter der Voraussetzung, daß dabei jedwede nach aussenhin wahrnehmbare Störung der sonntäglichen Ruhe vermieden werde, nachgesehen worden. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Bud. vom 20. August 1852. u. an die Kreisd. zu Leipz. vom 18. Sept. 1854., den Kreisd. zu Dr. u. Zw. abschriftl. zugef.

13) Das Backen ist an Sonn-, Fest- und Bußtagen, insoweit nicht solches gewissen Bäckern aus polizeilichen Gründen nachgelassen ist, nicht gestattet; jedoch dürfen die Bäcker ihre Waare innerhalb der Fenster zur Schau ausstellen, auch ist ihnen unverwehrt, sie vor und nach dem Gottesdienste zu verkaufen. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Zw. vom 22. August 1835., den übrigen Kreisd. abschriftl. mitgeth. — Nach einer spätern Verordnung an die Kreisd. zu Leipzig vom 7. Juli 1854., welche den übrigen Kreisd. abschriftl. mitgeth. worden, hat das M. d. Innern befunden, daß die in der Mehrzahl der Orte bestehende Uebung, wornach die Fortsetzung des Bäckereibetriebs auch in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag gestattet zu werden pflege, ohne daß diese durch das Bedürfniß des Publicums nach frischer Waare gerechtfertigte und der Tendenz der Bestimmung in §. 4. sub 2. des Generale vom 24. Juli 1811. entsprechende Ausnahme von der strengen Anwendung des Gesetzes als ein eigentlicher Dispensationsfall behandelt worden wäre, aufrecht erhalten werden möge, und nur darauf zu achten sei, daß das Backen an Sonn- und Festtagen vor Beginn des regelmäßigen Vormittagsgottesdienstes beendigt sei und vor Schluß des Nachmittagsgottesdienstes nicht wieder anhebe.

Nicht minder hat das M. d. Innern in analoger Anwendung des in vorgedachter Verordnung vom 7. Juli 1854. ausgesprochenen Grundsatzes geschehen lassen, daß bis auf Weiteres diejenigen Bäcker und Fleischer in den benachbarten Orten Leipzigs, welche die Wochenmärkte daselbst mit Back- und Fleischwaaren regelmäßig versorgen, an den einem Wochenmarkte daselbst vorausgehenden Sonn- und Feiertagen früh bis eine Stunde vor Beginn des Gottesdienstes und des Nachmittags nach beendigtem Gottesdienste ihr Gewerbe zu betreiben nicht behindert werden mögen, wobei dasselbe angenommen hat, daß es einer ausdrücklichen Dispensation von den Vorschriften des Generale vom 24. Juli 1811. im vorliegenden Falle, nach Lage der Sache, nicht bedürfe. Der Kreisdirection ist überlassen worden, die Amtshauptmannschaften, wegen Instruirung der Gensdarmen, sowie die Unterbehörden ihres Bezirks von dieser Entschließung zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen. — Minist. Verordnung an die Kreisd. zu Leipz. vom 22. Mai 1858., den übrigen Kreisd. abschriftl. mitgeth.

14) Von dem in §. 5. ausgesprochenen Verbote der gewöhnlichen Wochenarbeiten der Fabrikanten, Handarbeiter rc. rc. an Sonn-, Fest- und Bußtagen finden ausser den bereits vorstehend in Note 12. u. 13. erwähnten noch mehrfache andere Ausnahmen statt. So ist

a) den Zuckerfabrikanten, weil die fragliche Fabrikation ununterbrochen fortdauern muß und nicht sistirt werden kann, für die jedesmalige Dauer der Wintermonate dispensationsweise und unter der Voraussetzung möglichst sparsamen Gebrauchs, zur Arbeit an Sonn- und Festtagen Erlaubniß ertheilt worden in Gemäßheit einer Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dr. vom 3. Jan. 1839.

b) Ebenso ist, wie die Polizeibehörden im Verfolg einer von dem M. d. Innern im Einverständnisse mit den Ministerien des Cultus und der Finanzen unter dem 16. December 1837. an die Kreisdirectionen erlassenen Verordnung angewiesen worden sind, dem Betriebe des Branntweinbrennens, insofern er nicht mit äußerer Störung der kirchlichen Ruhe verbunden ist, sondern im Stillen im Innern der Gebäude und Gehöfte geschieht, auch an Sonn- und Feiertagen ein Hinderniß nicht entgegen zu stellen. (Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. Bd. 3. S. 188.)

c) Desgleichen hat das M. d. Innern auf Grund eines sachver-

untersagt. Hiervon sind jedoch die Meßzeiten in Leipzig und Naumburg, ingleichen die Zufuhren der Waaren auf die zunächst nach dergleichen Tagen einfallenden Jahrmärkte, wie auch unaufschiebliche Milizfuhren, ausgenommen[15]).

§. 7. In der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes soll ein Jeder alles Fahrens und andern Geräusches sich enthalten, an den Orten aber, wo Landstraßen

---

ständigen Gutachtens geschehen lassen, daß das Walken sämischgarer Leder an Sonn- und Festtagen auch während des Gottesdienstes, jedoch nur dann, wenn in Folge des Aussetzens des Walkens ein Verderben der Felle zu befürchten steht, sowie unter der Bedingung der jedesmaligen vorherigen Meldung bei der Obrigkeit, nachgelassen werde. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Zw. vom 21. October 1853., den übrigen Kreisd. abschriftl. mitgeth.

Dieselbe damals in Bezug auf die Weißgerberinnung zu Plauen und Elsterberg ausgesprochene Vergünstigung ist nach einer den übrigen Kreisdirectionen abschriftl. zugef. fernern Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dr. vom 24. Sept. 1857. unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen auch der Dresdner Weißgerber-Kreis-Innung zugestanden worden. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. Bd. 16. S. 534.

d) Nicht minder ist in Gemäßheit einer den übrigen Kreisd. abschriftl. mitgeth. Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Leipz. vom 24. December 1847. auch den Wachstuchfabrikanten zu Leipzig hinsichtlich des Arbeitens auf den Wachstuchtrocknenplätzen die Sonntagsarbeit, obwohl mit der Beschränkung gestattet worden, daß solches nur während der in der Zeit vom Monat März bis Monat October fallenden Sonn- und Festtage, mit Ausschluß der ersten Feiertage der hohen Feste und des Bußtags nachgelassen werde, diese Ausnahme auch nur auf diejenigen Arbeiten, welche zur letzten Appretur der Wachstuche erforderlich seien, und welche nur im Freien vorgenommen werden können, beschränkt, dagegen alle Arbeiten in den Fabriken verboten bleiben, und die Obrigkeit in jedem Falle, in welchem jene Arbeiten an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden sollen, zuvor und wenigstens vor Beginn des Gottesdienstes in Kenntniß zu setzen ist.

e) In Bezug auf die Statthaftigkeit bergmännischer Arbeiten bei dem Betriebe von Bergwerksmaschinen an Sonn- und Festtagen sind in §. 3. der Verordn. der Ministerien des Innern und der Finanzen, einige Bestimmungen über die polizeiliche Competenz der Bergämter betr., vom 8. Mai 1856. (G. u. Vbl. v. 1856. S. 83.) folgende Bestimmungen getroffen:

a) Das allgemeine Verbot des Arbeitens an Sonn-, Fest- und Feiertagen gilt für den Betrieb

aa) der Naßpochwerke

α) an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, den Bußtagen, dem Charfreitage und dem Todtenfestsonntage während des ganzen Tags und daher von 12 Uhr der vorhergehenden bis 12 Uhr der folgenden Nacht,

β) an allen anderen Sonn-, Fest- und Feiertagen von 7 Uhr Morgens (insofern nicht an einzelnen Orten der Vormittagsgottesdienst vor 7 Uhr beginnt, welchen Falls der Betrieb mit dem Einlauten der Kirche, zu deren Parochialbezirke das Werk gehört, einzustellen ist) bis 12 Uhr Vormittags und von 1 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags,

bb) der Wasser- und Dampfgöpel, der Trockenpochwerke, der Heerdwäschen und ähnlicher Maschinen an allen Sonn- und Feiertagen ebenfalls während des ganzen Tags.

b) Den Bergämtern bleibt jedoch nachgelassen, bei Wassermangel oder in sonst nach pflichtmäßigem Ermessen für dringend zu erachtenden Fällen ausnahmsweise den Betrieb

aa) der Naßpochwerke

α) an gewöhnlichen Sonn- und Festtagen während des ganzen Tags,

β) an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste ausserhalb der unter a, aa, β gedachten Zeiten,

bb) der Wasser- und Dampfgöpel, der Trockenpochwerke, der Heerdwäschen und ähnlicher Maschinen an gewöhnlichen Sonn- und Festtagen ebenfalls ausserhalb der unter a, aa, β gedachten Zeiten

zu gestatten.

c) In Fällen der unter b. erwähnten Art haben die Bergämter den Werkführern einen schriftlichen Erlaubnißschein mit bestimmter Bezeichnung der Zeit, für welche er gelten soll, auszustellen.

d) Werkführer, welche sich durch eine solche schriftliche Erlaubniß gegen die revidirenden Polizeibeamten nicht legitimiren können, verfallen der Bestrafung nach dem Generale vom 24. Juli 1811. durch die Ortspolizeibehörde, welche überhaupt für dießfallsige Zuwiderhandlungen competent ist.

f) Bei den Flößen dürfen zwar die nothwendigen Arbeiten am Wasser auch an Sonn- und Festtagen fortgesetzt werden, das Ausziehen der Hölzer innerhalb der Holzhöfe aber nur in dringenden Fällen. — Verordnung des M. d. Innern wegen der Weißeritzflöße an die Kreisd. zu Dr. vom 30. Juni 1838.

g) Das Arbeiten an den Eisenbahnen soll an Sonn-, Fest- und Bußtagen, und zwar auch während des Gottesdienstes ausnahmsweise rücksichtlich der auf den Betriebsstrecken und Bahnhöfen vorkommenden Bauten und Reparaturen, ingleichen der Reparaturen an Maschinen und Wagen auf den Bahnhöfen und der mit diesen Arbeiten in unmittelbarer Verbindung stehenden Nebenverrichtungen, als Material-Anfuhren und dergl., jedoch allemal nur in dringenden Nothfällen, dann gestattet sein, wenn nach dem Ermessen der obern Bahnverwaltung oder der betreffenden Beamten und Officianten diese Arbeiten, ohne eine Unterbrechung des regelmäßigen und sichern Bahnbetriebs zu verursachen, nicht aufgeschoben werden können. Auch sollen gleichzeitig von der Vornahme derselben die betreffenden Polizeibehörden oder doch wenigstens deren polizeiliches Aufsichtspersonal kürzlich benachrichtigt werden. Diese Grundsätze sind zuerst von der Kreisd. zu Zw. rücksichtlich der Sächs. Baierschen Staatsbahn durch Verordnung vom 30. Juni 1847. (Erzgeb. Voigtl. Krsbl. v. 1847. No. 27.) bekannt gemacht und späterhin nach dießfalls ergangenen Verordnungen der Kreisdirectionen zu Dr. und zu Bud. vom 19. Oct. 1848. u. 16. Sept. 1851. auch für die Sächsisch-Böhmische, sowie für die Sächsisch-Schlesische und die Löbau-Zittauer Bahn in Anwendung gebracht worden, worauf dann zuletzt wegen ebenmäßiger Befolgung dieser Grundsätze bei der Chemnitz-Riesaer Bahn die Kreisd. zu Leipz. durch Verordnung des M. d. Innern vom 3. August 1853. mit entsprechender Anweisung versehen worden ist.

Hiernächst ist über die Voraussetzungen, unter welchen die Verladungsarbeiten auf den Eisenbahnen an Sonn- und Festtagen zu gestatten seien, bereits früher dahin Verfügung ergangen, daß diejenigen Verladungsarbeiten, welche zu dem den Eisenbahnanstalten vorliegenden Zwecke einer ganz regelmäßigen und umfänglichen Beförderung der Personen und Güter nicht entbehrt werden können, auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden mögen. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dr. u. Leipz. vom 3. Jan. 1840. — Auch ist später durch eine den übrigen Kreisdirectionen in Abschrift mitgeth. Verordnung dess. Ministerii an die Kreisd. zu Leipz. vom 18. Mai 1847. weiter gestattet worden, Maschinen- und Wagenreparaturen in dringenden Nothfällen, wenn diese Arbeiten ohne eine Unterbrechung und Stockung des regelmäßigen Bahnbetriebs nicht aufgeschoben werden können, ebenfalls an Sonn- und Festtagen bewerkstelligen zu lassen. —

Uebrigens beziehen sich die vorbemerkten zwischen der Kreisd. zu Zwickau und der Direction der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn im Jahre 1847. vereinbarten Bestimmungen zwar zunächst auf den Eisenbahnbetrieb. Das M. d. Innern hat jedoch geschehen lassen, daß die den Staatseisenbahn-Directionen früherhin gegebene Ermächtigung zu Erlaubnißertheilung zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen auch auf die bei Eisenbahnbauen eintretenden repentinen Nothfälle, unter Verantwortlichkeit der bezüglichen Eisenbahndirection ausgedehnt und solchenfalls die Anzeige bei der betreffenden Polizeibehörde für genügend erachtet werde. Dagegen liegt in allen Fällen, in welchen das Bedürfniß zur Sonntagsarbeit bei den Eisenbahnbauen nicht in Folge zufälliger und unvorhergesehener Fälle plötzlich eintritt, sondern nach der Natur der betreffenden Arbeit, wie z. B. bei Brückenbauten, mit mehr oder weniger Sicherheit im Voraus bemessen werden kann, der Direction die Verpflichtung ob, bei der Kreisdirection rechtzeitig eine Dispensation zu beantragen. Auch bleibt den Polizeibehörden unbenommen, Fälle, wo ihr die von der Direction ertheilte Erlaubniß nicht gerechtfertigt erscheint, zur Cognition der obern Behörde zu bringen. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Zw. vom 28. Juli 1856., im Einverständnisse mit dem Finanzministerio den übrigen Kreisdirectionen abschriftl. mitgeth. Demgemäß ist auch die Eisenbahndirection zu Chemnitz vom Finanzministerio beschieden worden, und hat die Kreisd. zu Zw. unter dem 11. Aug. 1856. eine Bekanntmachung erlassen. (in deren Vbl. No. 13.)

15) In Bezug auf das Viehaustreiben an Sonn- und Festtagen ist zu bemerken, daß eine Ausdehnung des Generale vom 24. Juli 1811. dahin, daß nicht bloß der Act des Austreibens des Viehes aus den Ställen auf das Feld, wegen der damit verbundenen Störung für die Bewohner des Orts während der Zeit des Gottesdienstes, sondern auch der sogenannte Weidegang an und für sich unter das gesetzliche Strafverbot falle, nicht in der Tendenz des Gesetzes liegt. Dahin hat sich das M. d. Innern in einer Verordnung an die Kreisd. zu Zw. vom 28. Sept. 1857., welche den übrigen Kreisd. abschriftl. zugef. worden, ausgesprochen.

nicht weit von den Kirchen vorbeygehen, mithin das Vorbeyfahren nicht zu vermeiden ist, alles Geräusch thunlichst unterlassen. In Städten, und wo es die Gelegenheit des Orts gestattet, sind während der Predigten den Wagen die Zugänge zu versperren[16]).

§. 8. Die frohn- und dienstleistenden Unterthanen dürfen an Sonn-, Fest- und Bußtagen zu Leistung der Frohnen und Dienste, außer dem unvermeidlichen Nothfalle, welcher bey Miliz- und andern Fuhren (cfr. §. 6.) und zur Erndtezeit (cfr. §. 5.) eintreten kann, nicht geboten werden. Wer diesem Verbote entgegen handelt, hat willkührliche, nach Beschaffenheit der Umstände zu ermessende, Strafe zu gewarten.

§. 9. Aller Wein-, Brandtwein- und Bierschank ist an Sonn-, Fest- und Bußtagen vor dem Anfang und bis zur Beendigung des Vormittags-Gottesdienstes in Städten, Flecken und Dörfern, mit alleiniger Ausnahme des Bedürfnisses für Reisende oder Kranke, verboten.

Gesellschaftliche Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten müssen eben so, wie die geräuschvollen Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten, welche in der Nähe einer Kirche liegen, an Sonn-, Fest- und Bußtagen während des Gottesdienstes unterbleiben[17]).

Das Musikhalten und Tanzen an Bußtagen wird ganz verboten[18]).

Wer Vorstehendem entgegen handelt, ist um Fünf Thaler, und, wenn er ein Gast- und Schenkwirth ist, um Zehn Thaler, zu bestrafen.

§. 10. Handwerkszusammenkünfte sollen an Bußtagen gar nicht, an Sonn- und Festtagen aber nicht eher, als nach Beendigung des letzten Gottesdienstes, gehalten, und diejenigen, welche dem entgegen handeln, um Fünf Thaler bestraft werden[19]).

§. 11. Alle nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes verwirkte Geldstrafen sind lediglich zum Besten des öffentlichen Schulwesens an dem Orte, wo die straffällige Handlung oder Unterlassung geschehen ist, zu verwenden[20]). Wenn die in §. 4. 5. 6. 9. und 10. bestimmten Geldbußen,

---

16) S. auch die Bestimmung im 2. Theile der Ordonnanz vom 19. Juli 1828. §. 9., nach welcher in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes keine militairische Uebung vorgenommen, in keinem Falle aber getrommelt oder geblasen werden soll. — Zu bemerken ist in dieser Beziehung, daß das Cultusministerium mehrfach Veranlassung gehabt hat, mit dem Kriegsministerium wegen Truppenmärschen an Sonn- und Festtagen in Vernehmung zu treten. Das Kriegsministerium hat auch hierauf keinen Anstand genommen, es zu rügen, wo durch Musik oder lauten Gesang durchmarschirender Truppen der Gottesdienst gestört worden sei, dabei aber auch bemerkt, daß aus überwiegenden militairischen und administrativen Gründen Durchmärsche des Militairs an dergleichen Tagen nicht immer vermieden werden könnten. Doch sind bei einem neuerlichen Anlasse nach einer Mittheilung des Kriegsministerii vom 19. Sept. 1853. die Commandobehörden von Neuem darauf hingewiesen worden, daß bei Dienstverrichtungen, Uebungen und Märschen des Militairs jede Störung des sonntäglichen Gottesdienstes möglichst vermieden werde.

17) Obschon das Jagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht verboten ist, so muß doch dasselbe während der Dauer des Gottesdienstes in der Nähe von Kirchen und bei einer größern Anzahl von Theilnehmern denjenigen geräuschvollen Vergnügungen und Handthierungen beigezählt werden, welche nach §. 9. des Generale vom 24. Juli 1811. während des Gottesdienstes einzustellen, bei Contraventionsfällen aber mit der gesetzlichen Strafe zu ahnden sind, daher die ausgesprochene Gestattung des Jagens an Sonn- und Festtagen die Bedingung jedenfalls voraussetzt, daß dasselbe nicht auf eine die gottesdienstliche Feier störende Weise ausgeübt werde. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisdirectionen vom 29. Oct. 1835. — Ebendeshalb ist auch, wie schon die vormalige Landesregierung unter dem 16. März 1821. an die Kreishauptmannschaften des Meißner Kreises verordnet hatte, die Veranstaltung von Treibjagden an Sonn- und Festtagen nur nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste zu gestatten. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisdirectionen vom 23. Jan. 1836.

Neuerdings ist die Ausübung der Jagd überhaupt an Sonn- und Feiertagen vor völliger Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes ausdrücklich verboten worden in §. 28. der Verordn., die Ausübung der Jagd betr., vom 13. Mai 1851. (G. u. Vbl. v. 1851. S. 139.), und hat dieses Verbot nach einer den übrigen Kreisdirectionen abschriftl. zur Nachachtung zugef. Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dr. vom 9. August 1853. auch auf diejenigen Jagdbezirke Anwendung zu leiden, innerhalb welcher an den Nachmittagen der Sonn- und Festtage kein Gottesdienst statt findet, so daß die Ausübung der Jagd an Sonn- u. Festtagen auch in den gedachten Jagdbezirken nicht vor 3 Uhr Nachmittags gestattet ist. S. Bekanntm. der Kreisd. zu Dr. vom 21. Aug. 1853. (Krsbl. No. 33.), der Kreisd. zu Leipz. vom 19. ejsd. (Krsbl. No. 103.), Gen.V. der Kreisd. zu Bud. vom 23. ejsd. (Krsbl. No. 134.) u. V. der Kreisd. zu Zw. vom 28. ejsd. (Krsbl. No. 35.)

In gleicher Maße sind auch Schießübungen der Communalgarden und Schützengesellschaften vor beendigtem Nachmittagsgottesdienste für unstatthaft erachtet worden, da die Vorschrift in §. 9. des Generale, welche die Sistirung gesellschaftlicher Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentl. Orten zunächst nur auf die Zeit des Gottesdienstes beschränkt, nicht auf so geräuschvolle, im Freien statt findende und mit Aufsehen verbundene Vergnügungen bezogen werden kann, wie dieß Schießübungen ganzer Abtheilungen der Communalgarde sind, daher denn die Veranstaltung von dergleichen Schießübungen an Sonn- und Festtagen noch vor Beginn des Gottesdienstes in keiner Weise zuzulassen ist. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Leipz. vom 13. Mai 1852., den übr. Kreisd. u. dem Gen.Commando zur Nachachtung zugef. —

Noch mag hier auch des gesetzl. Verbots des Schießens an hohen Festen und deren Vorabenden, sowie bei Trauungen, Taufen und dergl. feierlichen Begebenheiten gedacht werden, welches Verbot die Kreisd. zu Bud. unter Bezugnahme auf die gesetzl. Bestimmungen in §. 38. der Dorffeuerordnung u. §. 1. des Generale vom 21. Juli 1804. sowie auf ihre Verordnung vom 11. Aug. 1839. (Krsbl. No. 77.) eingeschärft und die Dorfgerichtspersonen und Gensdarmen mit Instruction zu versehen angeordnet hat durch Gen. Verordnung vom 22. April 1851. — Ferner hat die Kreisd. zu Bud. das dießfallsige Verbot anderweit in Erinnerung gebracht durch Gen. Verordnung vom 1. Mai 1860. (Krsbl. No. 73.)

18) Vergl. überdieß die Verordnungen vom 21. Oct. 1843. u. vom 28. Oct. 1848., so wie die neuern Bestimmungen wegen des Musik- und Tanzhaltens in §. 139. der Armenordnung vom 22. Oct. 1840. —

Morgenconcerte an Sonn- und Festtagen mögen — mit Ausnahme der Bußtage — nicht behindert werden, wenn sie in Beziehung auf den Gottesdienst zeitig genug enden. — Verordnung des M. d. Innern vom 18. Februar 1836. — Jedoch ist nach einem Antrage des Cultusministerii den Obrigkeiten der Orte, woselbst schon zeither an Sonn- und Festtagen Morgenconcerte statt gefunden haben, strenge Wachsamkeit darüber, daß diese Concerte mindestens eine halbe Stunde vor dem Beginnen des Hauptfrühgottesdienstes geschlossen werden, durch die Kreisdirectionen zur Pflicht gemacht worden in Gemäßheit einer Verordnung des M. d. Innern vom 4. November 1843. (von der Kreisd. zu Leipz. durch V. vom 11. ejsd., Krsbl. No. 140.)

19) In gleicher Weise kann die Abhaltung von Gemeindeversammlungen, an denen eine größere Betheiligung wünschenswerth ist, wenn die Verhältnisse der Gemeindeglieder deren Veranstaltung an einem Wochentage nicht rathsam erscheinen lassen sollten, an Sonn- und Festtagen — obwohl ebenfalls mit Ausnahme der Bußtage und jedenfalls erst nach beendigtem Mittagsgottesdienste — gestattet werden, daher den Gemeindegliedern das Erscheinen in diesen Versammlungen bei Vermeidung der hierunter bestimmten Ordnungsstrafe zur Pflicht gemacht werden kann, nach einer Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Bud. vom 17. April 1860.

20) Den Superintendenten ist aus den Consistorien hinsichtlich der Anwendung obiger Vorschrift, resp. auf ein Kirchenrathsrescript vom 10. Juni 1831., zu erkennen gegeben worden, daß bei Verwendung obiger Geldstrafen insbesondere auf Anschaffung nützlicher Schulbücher und namentlich von Bibeln für bedürftige Schulkinder Bedacht genommen werden möge. S. jedoch noch das El.V.Schulengesetz vom 6. Juni 1835. §. 32. No. 3. u. §. 35. No. 3. b.

wegen Unvermögens, nicht eingebracht werden können; so sind sie in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe oder Handarbeit zu verwandeln, und dabey Fünf Thaler für Zwölf Tage zu rechnen.

§. 12. Den Gerichtsobrigkeiten machen Wir es hiermit, bey Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung, zur Pflicht, über die genaue Beobachtung dieses Gesetzes sowohl selbst sorgfältig zu wachen, als auch zu gleicher Aufsicht und zur sofortigen sorgfältigen Anzeige der Uebertretungen die ihnen untergeordneten, zur Gerichts- und Polizeypflege gehörenden, Personen anzuhalten. Insonderheit hat jede Ortsobrigkeit allen vorfallenden Stöhrungen des öffentlichen Gottesdienstes, ohne Ansehen der Personen oder des ihnen sonst zustehenden Gerichtsstandes[21]), kräftigst zu wehren, und alle ihr angezeigten oder sonst bekannt werdenden Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes ohne Verzug genau zu untersuchen, und ohne Nachsicht zu bestrafen, oder dem ordentlichen Richter des Contravenienten, zur gebührenden Untersuchung und Bestrafung, zu hinterbringen.

Es sollen auch die Pfarrer alle zu ihrer Kenntniß kommenden, in diesem Gesetze verpönten, Uebertretungen desselben der weltlichen Obrigkeit ungescheuet anzeigen, wenn aber diese, hierauf die Gebühr zu verfügen, unterläßt, dergleichen Vorgänge zur Kenntniß der ihnen vorgesetzten geistlichen Behörde bringen, damit selbige deshalb nach Befinden an die obere weltliche Instanz das Nöthige gelangen lassen könne[22]).

§. 13. Dieses Generale soll nicht nur vorgeschriebenermaßen publiciret, sondern auch in den Kirchen jährlich einmal, am Sonntage vor dem ersten Bußtage, von den Kanzeln abgelesen[23]), und von den Predigern jedesmal eine zweckmäßige Belehrung und Ermahnung der Zuhörer in der Predigt vorausgeschickt werden.

Daran geschiehet Unsere Meinung. Gegeben zu Dresden, am 24. Juli 1811.

Generale, zur Erläuterung des Schulgenerale vom 4. März 1805., v. 23. Nov. 1811.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 78.)

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen, 2c. 2c. 2c.

Liebe getreue. Wir finden für nöthig, das unterm 4. März 1805. wegen des Anhaltens der Kinder zur Schule und der Bezahlung des Schulgeldes erlassene Generale in Folgendem zu erläutern und näher zu bestimmen.

21) S. Competenzgesetz vom 28. Jan. 1835. §. 19. sub 2. u. Anmerk. 9. daselbst, ingl. Art. 233. des Strafgesetzbuchs vom 11. Aug. 1855.

22) Die Geistlichen, welche Sabbathstörungen anzeigen, sind nicht als Denuncianten anzusehen, und können daher auch unter keinen Umständen zur Kostenabstattung verurtheilt werden; vielmehr sind die Kosten, wenn zu einer Bestrafung des Denunciaten nicht zu gelangen ist, Gerichtswegen zu übertragen. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Leipzig vom 31. Juli 1841.

23) Gesetz vom 2. Jan. 1835.

(Die Bestimmungen in den §§. 1—5. 6. No. 1. 2. 3. ferner §§. 7—10. sind durch das Elementar-Volksschulengesetz, dessen Eingang hierzu zu vergleichen ist, aufgehoben worden.)

§. 6. (Zu §. 13. des Gen. v. 1805.)

4) Diejenigen unbemittelten Bürger in kleinen Städten, oder Häusler und Hausgenossen auf dem Lande, welche keinen einträglichen Erwerb und mehrere schulfähige Kinder haben, sich jedoch zur Unterstützung aus der Armencasse nicht qualificiren, sollen nur die Hälfte des an ihrem Orte gewöhnlichen Schulgeldes, insofern sie anders sich nicht besonders mit dem Schullehrer verglichen haben, als wobey es sodann sein Bewenden hat, zu entrichten gehalten seyn*). Bey hierunter entstehenden Streitigkeiten und Zweifeln: ob nicht die andere Hälfte des Schulgeldes aus der Armencasse, insofern sie dazu vermögend, zu übertragen seyn möchte? ist die Entscheidung, wofür jedoch irgend einige Sportuln nicht zu fordern, der Obrigkeit, mit Zuziehung des Geistlichen und resp. des Superintendenten, zu überlassen.

5) Für notorisch arme oder durch die Obrigkeit dafür erklärte Kinder ist gleichfalls nur die Hälfte des gewöhnlichen Schulgeldes, und zwar zuförderst aus der Gemeindearmencasse des Orts, in deren jährlich einzureichenden Rechnungsextracten diesfalls das Nöthige zu bemerken und, nach Befinden, von der Obrigkeit anzuordnen ist, oder nöthigenfalls, nach Entscheidung Unserer Consistorien**), aus den bemittelten Kirchen-Aerarien, oder endlich aus den zu errichtenden Creisarmencassen, zu entnehmen***).

6) 2c.

Dresden am 23. November 1811.

Rescript†), die Ordensverbindungen auf Schulen betr., v. 27. Jan. 1812.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 130.)

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Die großen Nachtheile, welche aus den Landsmannschaftlichen Ordens- und andern geheimen Verbindungen unter den Studirenden auf den Universitäten für die geistige und sittliche Bildung, die Gesundheit und das Vermögen der Studirenden, sowie für den Flor der Academie und für das Gemeinwesen überhaupt entstehen, sind nicht zu verkennen.

Um diesem Unwesen auf Unsern beiden Landesuniversitäten zu Leipzig und Wittenberg zu steuern und solches zu unterdrücken, haben Wir die aus dem Rescripte vom 8. November 1811., nebst Beilage sub ⊙ zu ersehenden Anordnungen getroffen.

Da es aber nicht unwahrscheinlich ist, daß hier und da schon auf Schulen unter den jungen Leuten, wo nicht der

*) §. 95. der Ausf.V. zum El.V.Sch.G. vom 9. Juni 1835.

**) jetzt der Kreisdirectionen.

***) s. dazu das El.V.Sch.G. vom 6. Juni 1835. §. 29. 32. und die Verordnung dazu vom 9. Juni 1835. §. 98., Parochiallastengesetz vom 8. März 1838. und Armenordnung v. 22. Oct. 1840. §. 50.

†) aus dem Kirchenrathe an sämmtliche Landschulen und Consistorien.

Grund zu dergleichen Verbindungen selbst gelegt, doch wenigstens der Hang zu selbigen begünstigt wird; so erachten Wir für zweckdienlich, daß sowohl bei Unsern Landschulen, als bei den übrigen gelehrten Schulen nicht nur die getroffenen Anordnungen überhaupt sofort, unter behufigen nachdrücklichen Ermahnungen, bekannt gemacht, sondern auch künftig die von diesen Schulen eine Universität beziehenden Schüler jedesmal bei ihrem Abgange von den Rectoren, vor Eingehung irgend einer verbotenen geheimen Verbindung auf der Academie, unter Darstellung der für sie, nach den getroffenen Anordnungen und sonst davon zu besorgenden nachtheiligen Folgen ernstlich verwarnt werden††).

Wir begehren gnädigst, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und Vorstehendem gemäß das Nöthige besorgen.

Dresden, am 27. Januar 1812.

Rescript*), die Einführung des 1sten Theils eines neuen Kirchenbuchs betreffend, v. 21. Febr. 1812.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 84.)

Friedrich August, König von Sachsen rc. Würdige, Wohlgebohrne, und Hochgelahrte, liebe, andächtige, und getreue. Wir haben Uns bewogen gefunden, ein neues Kirchenbuch in zwey Theilen für den evangelischen Gottesdienst in Unsern Landen veranstalten zu lassen, und wollen, daß solches bei dem Gottesdienste eingeführt und deshalb für jede Kirche angeschafft werde. Den aus dem Verkauf desselben zu erwartenden Gewinn, widmen Wir den zu Verbeßerung des Einkommens der Geistlichen bestimmten Fonds.

Der Aufwand der Anschaffung aber ist aus den Kirchen-Aerarien, mit Vorwißen der Kirchen-Patrone, zu entnehmen.

Für jetzt ist von diesem Kirchenbuch der 1ste Theil im Druck erschienen, und der Ankaufspreiß dieses Theils auf Einen Thaler für jedes Exemplar bestimmt worden.

Den Verkauf dieses Kirchenbuchs haben Wir dem Hof-Buchdrucker Meinhold allhier übertragen, und es sind sowohl hiesigen Orts bei ihm selbst, als in Leipzig bei dessen Commissionair, dem Buchdrucker und Buchhändler Tauchnitz, Exemplarien einzeln und in Quantitäten zu bekommen.

Auch haben Wir Anordnung getroffen, daß jedes Exemplar auf der Rückseite des Titels mit einem Stempel versehen werde, welcher Unser Wappen mit der Umschrift: K. S. Ober-Consistorium, enthält; und es sind daher nur die auf diese Art gestempelten Abdrücke als ächt anzusehen.

Unser gnädigstes Begehren ergehet, bei Zufertigung eines Exemplars des 1sten Theils des neuen Kirchenbuchs, an euch, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und, damit obigem gemäs der 1ste Theil dieses neuen Kirchenbuchs ungesäumt angeschafft, und bei dem Gottesdienst gebraucht werde**), an die unter euch stehenden Superintendenten und durch diese, an die ihnen untergebenen Pfarrer, das Nöthige verfügen, auch die Superintendenten noch besonders anweisen, daß sie künftig bei Abnahme der Kirchrechnungen, und sonst darauf, ob das neue Kirchenbuch bei jeder Kirche gehörig angeschafft worden sey, sehen, und, wenn es, wider Erwarten, noch nicht vorhanden wäre, wegen deßen sofortiger Anschaffung Vorkehrungen treffen sollen.

So bald der 2te Theil abgedruckt seyn wird, werden Wir euch, zum Behuf der, wegen deßen Ankauf für die Kirchen zu erlaßenden Anordnungen, mit weiterem Bescheide versehen.

Daran geschiehet Unsere Meinung. Datum Dresden, am 21. Febr. 1812.

Rescript, die Kirchen-Falsa betr., v. 19. Juni 1812[1]).

(C. A. C. III. T. I. S. 180.)

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König von Sachsen rc. rc. rc. Uns ist geziemend vorgetragen worden,

††) Die Vorschrift dieses Rescripts rücksichtlich der angeordneten Verwarnung der zur Universität abgehenden Schüler vor Eingehung verbotener Studentenverbindungen ist durch die in der Anmerk. 24. bei §. 65. des Regul. für die Gelehrtenschulen v. 27. Dec. 1846. mitgeth. V. des C.M. vom 29. März 1848. als erledigt anzusehen. — Hinsichtlich des Verbindungswesens auf den Schulen selbst s. die ebendaselbst mitgeth. V. des C.M. vom 16. Dec. 1847., so wie wegen der Vereine und Verbindungen unter den Studirenden §. 62. fg. des Disciplinar-Gesetzes für die Studirenden der Universität Leipzig vom 23. Jan. 1860.

*) aus dem Kirchenrathe an die Consistorien. — In der Oberlausitz ist der erste Theil des neuen Kirchenbuchs durch höchstes Rescript vom 9. April 1812., publicirt durch O.A.P. vom 1. Mai 1812., eingeführt worden. (Oberl. Coll.W. Theil VI. S. 198. und Samml. der Oberl. K. u. Schulges. v. J. 1832. S. 164.)

**) vergl. die Verordnung vom 13. Sept. 1842.

1) Dieses Rescript ist aus dem Kirchenrathe ausser an die Consistorien auch an die Landesregierung ergangen und durch eine V. des C.M. an die Kreisdirectionen zu Dr., Leipz. und Zw. vom 2. Nov. 1839. von Neuem eingeschärft, auch neuerdings durch die V. vom 14. Jan. 1853. (Ges. u. Vbl. v. 1853. S. 7.) dessen Anwendbarkeit zugleich für die Oberlausitz vorgeschrieben worden, mit der zugleich ertheilten Anweisung, daß die Pfarrer die zu erlegenden Geldbußen zum Besten der Kirche, wo die Trauung vollzogen worden, durch die Kirchväter von den Schuldigen einziehen und wenn die Erlegung verweigert wird, bei der Collaturbehörde (jetzt dem Gerichtsamte) auf deren Einbringung antragen sollen. Vergl. übrigens dazu den Aufsatz „die Kirchen-Falsa" vom Geh. Justizrath Dr. Groß in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 13. Seite 214. fg. — Den wesentlichen Inhalt der vorgedachten V. vom 2. Nov. 1839. giebt folgende von der Kreisd. zu Leipz. unter dem 15. Nov. 1839. (im Kreisbl. v. 1839. No. 140.) erlassene Verordnung wieder:

„Aus den neuerlich angestellten Erörterungen darüber: welchen Erfolg auf die Sittlichkeit und namentlich welchen Einfluß auf die unter dem Volke herrschenden Ansichten von Ehrbarkeit, Wahrheitsliebe und der einer gottesdienstlichen Versammlung schuldigen Achtung die in dem Rescr. vom 19. Juni 1812. (Cod. Aug. C. III. Abth. I. S. 180.) enthaltene Vorschrift wegen Belegung des von denjenigen Personen, die nach anticipirtem Beischlafe bei Aufgeboten und Trauungen sich für Junggesellen und Jungfrauen fälschlicher Weise ausgegeben haben, begangenen Kirchenfalsi mit einer angemessenen Geldbuße gehabt habe, hat sich ergeben, daß insbesondere auf dem Lande, und in den von größern Städten entferntern Ortschaften die allgemeine Stimmung sich gegen den Leichtsinn auszusprechen pflegt, welcher zur verletzten Ehrbarkeit auch noch Verläugnung der Wahrheitsliebe und der einer gottesdienstlichen Versammlung schuldigen Achtung fügt, und daher die gedachte Buße in vielen Gemeinden als eine gerechte Genugthuung für den ihnen gegebenen Anstoß und den Mißbrauch einer zu

was ihr in Verfolg Unsrer Rescripte vom 7. Junius 1790. und 4. Febr. 1791. in Ansehung der Erhebung der Geldbusen von Personen, welche sich als Junggesellen oder Jungfrauen aufbieten laßen, auch bei der Trauung Kränze tragen, in der Folge aber eines vor der Ehe gepflogenen Beischlafs überführet werden, unter dem 25. Febr. 1791. anderweit gehorsamst berichtet habt.

Wir laßen es aus den Uns angezeigten Ursachen, und um den Predigern nicht eine Gelegenheit mehr zu benehmen, wohlthätig auf die fehlenden Mitglieder ihrer Gemeinde zu wirken, bei dem schon vorher und neben der abgeschafften Kirchenbuse[2]) statt gefundenen Gebrauche, nach welchem Personen, welche sich in dem vorgedachten Falle befinden, deshalb von den Predigern eine Vorhaltung gethan, und selbige von den Consistorien mit einer Geldbuse belegt werden, noch ferner bestehen.

Diese Geldbuse, welche nicht als eine des anticipirten Beischlafs halber aufgelegte Strafe, auf welchen Fall sie für die weltliche Obrigkeit gehören würde, zu betrachten ist, sondern deswegen verhangen wird, weil Personen, welche sich in solcher Art vergessen haben und dennoch der zur Auszeichnung für reine Sitten eingeführten Vorzüge sich anmasen, dadurch ein zu Herabsetzung der Sittlichkeit gereichendes öffentliches Aergerniß geben, ist jedoch nicht höher, als auf Einen Thaler für jede Person zu setzen, und bey deren Anwendung mehr auf Belehrung, und auf Erweckung und Befestigung sittlich guter und christlich religiöser Gesinnungen, als auf Einbringung der Strafe selbst zu sehen, welche unvermögenden Straffälligen, auf Zeugniß und Anzeige der Superintendenten, gänzlich zu erlassen, die Consistorien ohnehin Bedacht nehmen werden, wie auch anbey alle sonstige Anhäufung der Kosten thunlichst zu vermeiden ist[3]).

Unser gnädigstes Begehren ergehet daher an euch, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und Unsrer vorstehend bemerkten Absicht gemäs verfahren, sowohl die unter euch stehenden Superintendenten, und durch diese die ihnen untergebenen Geistlichen nach obigem, so weit nöthig, bescheiden[4]).

Förderung der Sittlichkeit bestehenden kirchlichen Einrichtung angesehen wird. Es hat daher auch die in Frage gekommene Wiederaufhebung der in vorgedachtem Rescripte getroffenen Bestimmung wegen einer, dergleichen Personen von dem Pfarrer zu ertheilenden Vorhaltung, und einem jeden Theile aufzulegenden Geldbuße von Einem Thaler zum Besten der Kirche, wo die Trauung vollzogen worden ist, bedenklich geschienen.

Vielmehr ertheilt in Gemäßheit hoher Verordnung des Königlichen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts hiermit die unterzeichnete Kreisdirection den Superintendenten und durch diese den Pfarrern ihres Bezirks Anweisung, daß sie dem gedachten Rescripte ferner nachgehen. Es ist daher in den vorkommenden Straffällen die Geldbuße durch die Kirchväter von jeder der beiden sachfälligen Personen einzuziehen, und wenn die Erlegung derselben verweigert werden sollte, zu deren Einbringung die weltliche Obrigkeit zu requiriren.

Indem Man nun in den vorkommenden Fällen der jedesmaligen Berichterstattung, wie sie nach dem angezogenen Rescripte ohnehin sich von selbst versteht, und schon bisher gewöhnlich gewesen ist, entgegensieht, so ist zugleich noch den Pfarrern mit einzuschärfen, daß sie diese, wie jede andere passende Gelegenheit thunlichst benutzen, auf die sich gegen die Gebote der Sittlichkeit vergehenden Personen einzuwirken, woneben im Uebrigen gleichfalls in Gemäßheit des oftgedachten Rescripts darauf zu sehen ist, daß alle sonstige Anhäufung von Kosten, wozu auch etwaige Admonitionsgebühren der Geistlichen, welche allenthalben in Wegfall zu bringen sind, gehören, vermieden werde."

Vergl. auch V. der Kreisd. zu Dr. vom 14. Nov. 1839. und die Verordnungen der Kreisd. zu Zw. vom 27. Nov. 1839. u. 2. Nov. 1840. (Krsbl. No. 46.), in welcher letzteren V. die erstere eingeschärft worden ist mit dem Hinzufügen, daß die Ephoren sich davon, ob die fraglichen Strafgelder wirklich an die Kirchenärarien eingezahlt würden, durch Vergleichung der bei ihnen alljährlich eingereicht werdenden Kirchrechnungen mit ihren Acten zu überzeugen, und in dem Falle, wo die Strafe in das Kirchenärar eines nicht zur Diöces gehörigen Ortes zu bezahlen sei, von dem betreffenden Ortsgeistlichen Anzeige über den Erfolg zu erfordern hätten.

Im Uebrigen haben dergl. Admonitionen durch die Geistlichen auch in den Fällen statt, wenn Verlobte bei der Anmeldung zum Aufgebote auf das Prädicat „Junggesell" und „Jungfer" selbst verzichten zu wollen erklärt haben, weil darin ein Zugeständniß des vor dem Aufgebote bereits, also auch vor der Trauung statt gefundenen Beischlafs liegt; so wie solche ferner auch da erfolgen sollen, wo ein Kind vor Eintritt des siebenten Monats nach erfolgter Verheirathung der Aeltern geboren worden ist, es mögen nun letztere auf das Prädicat „Junggesell" und „Jungfrau" bei dem Aufgebote verzichtet haben oder nicht. — V. des C.M. an die Kreisd. zu Zw. vom 3. Oct. 1842.

2) S. das Generale vom 14. Jan. 1756.

3) Nach der Bestimmung des Rescripts kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Personen, welche sich falsche Angaben im Betreff des Keuschheitsprädicats erlauben, auch wenn die Braut ohne Kranz zum Altar tritt, sowohl mit dem Vorhalte als mit der Geldbuße zu belegen sind. Ob dagegen letzteres auch in dem Falle zu geschehen habe, wenn eine Braut zwar das Prädicat „Jungfrau" nicht in Anspruch genommen hat, aber nichts desto weniger das Ehrenrecht einer ehrbaren Jungfrau und Braut dadurch sich anmaßt, daß sie mit dem Kranze zum Traualtar tritt, darüber waren der Kreisd. zu Budissin um deswillen Zweifel beigegangen, weil in der V. vom 14. Jan. 1853. wegen Anwendbarkeit des Rescr. in der Oberlausitz ausdrücklich nur gesagt ist, daß die fragliche Geldbuße von denjenigen zu erlegen, „die sich falsche Angaben zu Schulden kommen lassen". Obschon es nun aber nach dieser Fassung den Anschein gewinnen könnte, daß das Tragen eines Brautkranzes von Seiten ausfälliger Bräute an sich nicht strafbar, dasselbe vielmehr nur dann erst zur Bestrafung zu ziehen sei, wenn eine Anmaßung des Keuschheitsprädicats damit verbunden gewesen, so hat dennoch das C.M. die Auslegung der Kreisd. zu Leipzig, welche in einer V. vom 6. Juni 1857. das Tragen des Brautkranzes ausfälligen Bräuten ausdrücklich untersagt und im Contraventionsfalle als ein unnachsichtlich zu bestrafendes Kirchenfalsum angesehen hat, in einer V. an die Kreisd. zu Bud. vom 17. Dec. 1857. mit dem Bemerken gebilligt, daß die V. vom 14. Jan. 1853. keineswegs als eine Erläuterungs-Verordnung, sondern lediglich aus dem Grunde erlassen worden sei, damit das die Kirchenfalsa betreffende Rescript vom 19. Juni 1812. künftig ebenso, wie in den Erblanden, auch in der Oberlausitz zur Geltung kommen solle. — Demgemäß hat die Kreisdirection zu Budissin in einer neuerdings an sämmtliche Geistliche ihres Regierungsbezirks unter dem 4. Jan. 1859. erlassenen G.V. noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß das Tragen von Kränzen oder ähnlichem Blumenschmuck auf dem Haupte Seiten deflorirter Bräute als ein in der vorgeschriebenen Weise zu ahndendes Kirchen-Falsum, das zwar nicht durch eine falsche Angabe in Worten, aber in der That begangen werde, anzusehen und demgemäß auch in dem Falle, wenn die Braut ihren Fehltritt dem Geistlichen bei Bestellung des Aufgebotes bekannt habe, zu bestrafen sei. Dabei liege es in der Natur der Sache, daß auch jede andere absichtliche Umgehung des gesetzlichen Verbotes in gleicher Weise zu ahnden sei. Es haben daher die Geistlichen Anweisung erhalten, sich hiernach gebührend zu achten, ohne jedoch vorkommenden Falls wegen des Tragens von Kränzen Seiten deflorirter Bräute den Act der Trauung zu verweigern oder zu verzögern.

4) Die Bestrafung der Kirchenfalsa gehört vor die Verwaltungsbehörden, und beruht die dießfallsige Competenz auf der diesen Behörden nach §. 13. des Ges. vom 28. Jan. 1835. über Competenzverhältnisse verbliebenen richterlichen Strafgewalt, mit Einschluß der Polizeigewalt, welcher Kirchenfalsa, als Vergehen gegen die Kirchenpolizei (Kirchenzucht) — vergl. §. 3. der Ausf.V. vom 28. März 1835. — ebenso, wie z. B. der leichtsinnige Rücktritt von einem geschlossenen Ehegelöbniß — vergl. §. 1. u. 2. der Verordn. vom 31. März 1835. — untergeordnet sind, daher auch der 3te Abschnitt des Ges. vom 30. Jan. 1835., das Verfahren in Administrativjustizsachen betr., und insbesondere §. 37. u. 38. auf sie Anwendung leiden. Da nun nach dem Rescripte vom 19. Juni 1812. die Cognition über Kirchenfalsa in erster Instanz den Superintendenten allein überlassen, nach gedachtem §. 37. aber die Abfassung eines förmlichen Bescheids, welcher richterliche Befähigung voraussetzt, erforderlich ,ist, so kann

Es ist auch Unsrer Landesregierung die hierunter allenthalben gefaßte Entschließung bekannt gemacht worden.

Daran geschiehet Unsre Meinung. Datum Dresden, den 19. Junius 1812.

Rescript*), die Christmetten betreffend, v. 21. August 1812.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 118.)

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Die in Unserm Rescripte vom 8. Julius dieses Jahres, in Ansehung der sogenannten Christmetten, Uns vorbehaltene Resolution ertheilen Wir euch nunmehr in Folgendem: An denjenigen Orten, wo Christmetten zeither noch stattgefunden haben, mögen selbige auch noch fernerhin beibehalten werden; an denjenigen Orten hingegen, wo sie abgeschafft worden sind, bewendet es bei deren Abstellung. Sie sind künftig nirgends den Tag vor dem Weihnachtsfeste, oder in den ersten Stunden des ersten Weihnachts-Festtages, sondern überall, wo sie noch gewöhnlich sind, in den spätern Frühstunden des ersten Weihnachtsfesttages von 6 oder 7 Uhr an zu halten. Die Feier derselben ist auf eine dem Geiste des Christenthums und dem Zwecke religiöser Erbauung angemessene Weise einzurichten; an den Orten, wo vermöge vorhandener Stiftungen oder nach dem Herkommen zeither eine Predigt stattgefunden hat, sind sie auch fernerhin mit einer Predigt, außerdem aber mit einer Betstunde zu begehen; Ceremonien und Gebräuche, welche mit der Absicht einer religiösen Feierlichkeit sich nicht vereinbaren lassen, oder zu Gespött und Aberglauben Veranlassung geben, sind dabei schlechterdings nicht zu gestatten.

Unser gnädigstes Begehren ergehet daher an euch, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und demgemäß an die unter euch stehenden Superintendenten und durch diese an die ihnen untergebenen Pfarrer, das Nöthige verfügen.

Dresden, am 21sten August 1812.

Rescript*), die Einführung des zweiten Theils des neuen Kirchenbuchs betr., v. 11. Nov. 1812.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 85.)

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Von dem nach Unserm Rescripte vom 21. Februar des jetzigen Jahres für den evangelischen Gottesdienst in Unsern Landen veranstalteten neuen Kirchenbuche ist nunmehr auch der zweite Theil im Druck erschienen, und allhier bei dem Hofbuchdrucker Meinhold, sowie in Leipzig bei dessen Commissionair, dem Buchdrucker und Buchhändler Tauchnitz, in einzelnen Abdrücken und in Quantitäten zu haben. Dieser zweite Theil ist auf der Rückseite des Titels auf eben die Art, wie der erste Theil, gestempelt, und es sind nur die auf diese Art gestempelten Exemplare als ächt anzusehen. Der Verkaufs-Preis ist auf Einen Thaler Zwölf Groschen für jedes Exemplar gesetzt worden.

Wir wollen, daß dieser zweite Theil des Kirchenbuches, welcher an die Stelle der zeitherigen Kirchen-Agende tritt, mit dem Anfange des nächstkünftigen Jahres in den evangelischen Kirchen Unserer Lande bei dem Gottesdienste eingeführt, zu dem Ende ungesäumt für jede Kirche ein Exemplar auf Kosten des Kirchen-Aerariums angeschafft, und in Ansehung des Gebrauchs desselben den in der Vorrede enthaltenen Anweisungen allenthalben genau nachgegangen werde.

Unser gnädigstes Begehren ergeht daher, bei Zufertigung eines Exemplars des zweiten Theils des neuen Kirchenbuchs, an euch, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und Vorstehendem gemäs an die unter euch stehenden Superintendenten und durch diese an die ihnen untergebenen Pfarrer das Nöthige verfügen, auch bei dieser Gelegenheit den Superintendenten die in Unserm Rescripte vom 21. Februar dieses Jahres ertheilte Vorschrift, daß sie bei Abnahme der Kirchrechnungen und sonst darauf, ob das neue Kirchenbuch bei den Kirchen gehörig angeschafft sei, sehen, und nöthigen Falls, wegen dessen Anschaffung Vorkehrung treffen sollen, nochmals einschärfen.

Dresden, am 11. November 1812.

---

zwar den Superintendenten die summarische Erörterung des Gegenstandes überlassen bleiben, den Bescheid aber, wenn ein solcher bei der Weigerung der Betheiligten, auf die Weisung des Ephorus der Strafe sich zu unterwerfen, erforderlich wird, haben sie mit der weltlichen Coinspection zugleich abzufassen und zu publiciren, wenn die Kircheninspection es nicht vorzieht, nach dem angeführten §. 37. Bericht zur Kreisd. zu erstatten. — V. des C.M. an die Kreisd. zu Leipz. vom 17. Mai 1841., den Kreisd. zu Dr., Zw. und Bud. (der letzteren damals rücksichtlich der ihr untergebenen erbländischen Kircheninspectionen) abschriftl. zur Nachachtung zugefertigt.

Zur Erläuterung dieser Anordnung ist später annoch bestimmt worden, daß es bei der in der V. vom 2. Nov. 1839. enthaltenen Vorschrift, nach welcher die Einziehung der Geldbußen von den Pfarrern durch die Kirchväter zu bewirken ist, zu bewenden habe, da die Pfarrer als Localkircheninspectoren die Einnahme dieser dem Kirchenärar zufließenden Bußen zunächst zu übernehmen hätten, daß aber in Fällen der Verweigerung der Einzahlung nicht die Pfarrer, sondern die Kircheninspection die erste Instanz bilde, daß sonach die Pfarrer nunmehr solchenfalls Anzeige an die Kircheninspection zu erstatten, und dieselbe an den Ephorus einzusenden hätten, worauf dieser Obigem gemäß das Weitere zu besorgen habe. — V. des C.M. an die Kreisd. zu Dr. vom 14. Juni 1841., den Kreisd. zu Leipz., Zw. u. Bud. abschriftlich zur Nachachtung zugef. — Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 1. Bd. S. 542. — In Folge dieser Anordnungen ist sodann das Nöthige verfügt worden von der Kreisd. zu Dr. durch V. vom 29. Juli 1841. (Krsbl. No. 39.), von der Kreisd. zu Leipz. durch Verordnungen vom 26. Mai u. 20. Juli 1841. (Krsbl. No. 69. u. 91.) und von der Kreisd. zu Zw. durch V. vom 19. Juli 1841. (Krsbl. No. 34.), in welcher zugleich verordnet ist, daß es bei demjenigen bewende, was bezüglich der Einreichung jährlicher Verzeichnisse über die zur Bestrafung gezogenen Kirchenfalsa und wegen Herstellung der erforderlichen Controle über die wirklich erfolgte Berichtigung der verwirkten Strafe unterm 27. Nov. 1839. und 2. Nov. 1840. verordnet worden, daß jedoch zur Vervollständigung der dießfallsigen Controlirung von den Pfarrern auch diejenigen Straffälle dem vorgesetzten Ephorus anzuzeigen seien, welche schon durch die ihrerseits an die Betheiligten ergangenen Aufforderungen Erledigung gefunden hätten. —

Noch ist hier zu bemerken; daß über die die Kirchenfalsa betreffenden Anbringen und Erörterungen nach §. 3. unter a, cc. der V. vom 21. Febr. 1843. von den Geistlichen besondere Acten zu führen sind.

*) aus dem Kirchenrathe an das Consistorium zu Leipzig.

*) an sämmtliche Consistorien aus dem Kirchenrathe. — In der Oberlausitz ist der 2te Theil des neuen Kirchenbuchs durch höchstes Rescript vom 28. Nov. 1812., publ. durch O.A.P. vom 8. Dec. 1812., eingeführt worden. (Oberl. Coll.W. Theil VI. S. 199. u. Samml. der Oberl. K. u. Schulges. v. J. 1832. S. 165.)

Rescript†), das neue Kirchenbuch betr., v. 2. Dec. 1812.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 86.)

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Bei Gelegenheit der wegen des Gebrauchs des zweiten Theils des neuen Kirchenbuches bei dem evangelischen Gottesdienste in den Stiftern Merseburg und Naumburg, ingleichen den Lausitzen, mit Einschluß des Cottbußer Creises, erlassenen Verfügungen ist zu erkennen gegeben worden, daß den Geistlichen nachgelassen bleibe, in der in Unserm Rescripte vom 2. December des v. J. bemerkten Maaße an den daselbst beniemten Buß-, Fest- und Sonntagen und namentlich auch an dem letzten Sonntage in dem Calender-Jahre, Gebete aus der von dem Oberconsistorial-Assessor und Superintendent D. Tittmann allhier herausgegebenen Sammlung künftig noch, neben den in dem neuen Kirchenbuche enthaltenen Formularien, zu gebrauchen.

Damit nun hierunter Gleichförmigkeit obwalte, begehren Wir gnädigst, ihr wollet Vorstehendem gemäs auch an die unter euch gehörigen Superintendenten und durch diese an die ihnen untergebenen Pfarrer das Nöthige verfügen††), hiernächst dieselben noch besonders darauf aufmerksam machen, daß, da nach Unserm Rescripte vom 11. des v. M. der 2te Theil des neuen Kirchenbuchs an die Stelle der zeitherigen Kirchen-Agende trete, des bisher gebrauchten allgemeinen Kirchengebets nicht mehr, sondern abwechselnd der neuen Formularien zu Gebeten sich zu bedienen sei.

Dresden, am 2. Dec. 1812.

Rescript*), die männliche Impotenz betreffend, v. 27. Januar 1813.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 180.)

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Es ist in Frage gekommen, inwieweit in Ehesachen, wenn auf Annullirung der Ehe wegen Impotenz des Ehemannes geklagt worden ist**), der Richter über die Art und Weise des Verfahrens bei der Exploration des Mannes Vorschriften ertheilen könne.

Wir finden für gut, daß in dergleichen Ehesachen die Wahl der Mittel zu richtiger Beurtheilung des männlichen Unvermögens lediglich dem Ermessen des die Exploration unternehmenden Arztes überlassen werde. Dem vorsichtigen Ermessen des Richters mag zwar freigestellt bleiben, bei offenbar in die Augen fallender Zwecklosigkeit der angestellten Exploration oder besonders in Formalibus vorkommenden Fehlern, (indem die Beurtheilung der Materialien nicht für die Urthelsverfasser gehört), auf eine anderweite Besichtigung zu erkennen; um jedoch hierunter sowohl den Aerzten, als den Unterbehörden alle Gelegenheiten zu Mißverständnissen zu benehmen, ist sich bei Fassung der Entscheidungsgründe und der an die Unterbehörden in der Sache ergehenden Verfügungen aller Ausdrücke zu enthalten, welche Veranlassung zu dem Wahne geben könnten, als ob ein nach göttlichen und menschlichen Gesetzen verbotener Mißbrauch des männlichen Körpers, welcher unter andern Umständen hart bestraft werden würde, gutgeheißen, oder gar ausdrücklich angeordnet werden wolle.

Wie nun demgemäß an Unser Appellationgericht und an die übrigen Consistorien das Nöthige gelangt ist; also begehren Wir gnädigst, ihr wollet euch auch euren Ortes nach Vorstehendem gehorsamst achten.

Dresden, am 27. Januar 1813.

†) aus dem Kirchenrathe an sämmtliche Consistorien.

††) wegen der Oberlausitz s. das O.A.P. vom 24. Dec. 1811. (Oberl. Coll.W. Theil VI. S. 196.)

*) aus dem Geh. Consilio an die Landesregierung, das Appellationsgericht; auch aus dem Kirchenrathe an sämmtliche Consistorien.

**) Vergl. §§. 1595. 1626. u. 1734. des bürgerl. G.B. v. 2. Jan. 1863.

Rescript[1]), die Anlegung einer Schulcasse betreffend, v. 16. Juli 1813.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 87.)

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Von Unsern getreuen Ständen ist an dem letzten Landtage auf die Bildung und Einrichtung einer allgemeinen, bei Unserm Oberconsistorio zu verwaltenden Schulcasse geziemend angetragen worden, um

1) sowohl an denjenigen Orten, wo noch keine Schulanstalten vorhanden sind, deren Entfernung aber von dem Orte der Hauptschule die Einrichtung einer neuen Schulanstalt nöthig macht, und wo die Gemeinde einen eigenen Kinderlehrer zu unterhalten nicht vermag, neue Schulen gründen, als auch bei größern Communen, wo die Menge der schulfähigen Kinder die Anstellung eines Hülfslehrers erforderlich macht, oder wo es noch in den Städten an einer besondern Mädchenschule mangelt, dergleichen Institute erweitern und vermehren zu können.

2) emeritirte Schullehrer, oder deren Substituten und Nachfolger im Amte, so lange jene noch ihre Provision genießen, zu unterstützen.

3) den von einigen für das Schulwesen sich mit Eifer interessirenden Geistlichen errichteten Privatschullehrerseminarien, welche, da die beiden unter öffentlicher Autorität bestehenden Seminarien für das ganze Land nicht hinlänglich sind, großen Nutzen gewähren, eine jährliche Beihülfe angedeihen zu lassen.

4) um davon die Kosten, welche durch die nothwendige Gegenwart der weltlichen Obrigkeiten bei Schulprüfungen entstehen, sowie

5) denjenigen Aufwand, welcher mit besondern hier und da nöthig befundenen überhaupt sehr heilsamen Schulvisitationen und Commissionen verbunden ist, bei armen Communen und unausreichendem Kirchenvermögen zu bestreiten, auch

6) Gratificationen und Unterstützungen verarmten oder von besondern Unglücksfällen betroffenen Schullehrern, so-

1) aus dem Kirchenrathe an sämmtliche Consistorien.

wie deren Wittwen und Waisen mittheilen, endlich auch überhaupt sonstige Verbesserungen des Schul- und Erziehungswesens bei ärmern Gemeinden veranstalten zu können.

Wir haben daher zu Begründung dieser allgemeinen Schulcasse beschlossen, daß nicht allein am Michaelistage jeden Jahres eine Collecte an den Kirchthüren veranstaltet, sondern auch von jeder Trauung eine gewisse Abgabe entrichtet werden soll, und setzen deshalb folgendes fest:

1. In Rücksicht der allgemeinen Collecte.

In den gesammten hiesigen Landen ist alljährlich jedesmal am Michaelitage[2]) eine allgemeine Collecte an den Kirchthüren sowohl bei dem Vormittags- als bei dem Nachmittags-Gottesdienst mit Vorwissen der Gerichtsobrigkeit, durch Ausstellung der Becken zu veranstalten und damit im heurigen Jahre der Anfang zu machen. Diese Collecte ist sonach Sonntags vor Michaelis, als auch am Michaelistage selbst, von den Pfarrern nach der Predigt von den Kanzeln abzukündigen, und dabei der wohlthätige und gemeinnützige Zweck des zu errichtenden Schulfonds, welcher das Schulwesen überhaupt, abgesehen von der Erhöhung der Schullehrergehalte, betrifft, sowie dieselben oben weitläuftiger aufgeführt worden, besonders eindrücklich darzustellen und ans Herz zu legen, und was in sothanen Becken bei dem Vor- und Nachmittagsgottesdienste an diesem Tage einkommt, sowie es eingelegt worden ist, den wegen devalvirter Münzsorten unter dem 10. October 1732. und sonst nachher ergangenen Generalien und Mandaten gemäs nebst einer richtigen Specification zu Unserm Oberconsistorio einzusenden[2]), auch sothane Einlieferung binnen 14 Tagen nach dem Michaelistage zu bewerkstelligen, wie denn auch diese Collectengelder durch die resp. Schulmeister und Kirchenvorsteher jeden Ortes an den Superintendent unentgeldlich zu bringen sind.

2. Die Abgabe von Trauungen betreffend[3]).

Vom 1. October dieses Jahres an, soll in Gemäßheit des von Unsern getreuen Ständen gethanen Antrags bei jeder Trauung im Lande außer den sonst dabei zu entrichtenden Gebühren, von Personen aus dem Bürger- und Bauernstande Zwei Groschen, von sogenannten Honoratioren und Graduirten Sechzehn Groschen, und von den in der Hofordnung characterisirten Personen Ein Thaler Acht Groschen entrichtet, und diese Abgabe in den Städten von den Kirchnern, auf dem Lande aber von den Kirchenvorstehern eingesammelt, an den Pfarrer abgeliefert, und von diesem nebst Verzeichniß und behöriger Attestation über deren Richtigkeit versiegelt, jedesmal halbjährig zu Ostern und Michaelis, an die Superintendenten zu weiterer Versendung an den Oberconsistorialcassirer überschickt, und mit dieser Einsendung zu Ostern 1814. der Anfang gemacht werden.

Wir behalten Uns vor, wegen der Portofreiheit dieser Gelder noch besondere Resolution zu fassen[4]), und begehren gnädigst, ihr wollet nicht nur eures Orts nach dieser Verordnung euch allenthalben achten, und über deren Befolgung wachen, sondern auch solches den euch untergeordneten Superintendenten und durch diese den ihnen untergebenen Pfarrern in Städten, Flecken und Dörfern zu ihrer Nachachtung bekannt machen, und daß über deren genaue Befolgung die sorgfältigste Aufsicht geführt werde, verfügen.

Dresden, den 16. Juli 1813.

Rescript*), die Trauungen Baierischer militairpflichtiger Personen betr., v. 26. Juli 1813.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 181.)

Friedrich August, König rc. rc. rc. Bei Uns hat der Königlich Baierische Gesandte allhier auf die Ergreifung zweckdienlicher Maaßregeln angetragen, daß für die Zukunft den in Trauungen Baierischer Unterthanen in den hierländischen Grenzorten des Mainkreises vorgekommenen Mißbräuchen Einhalt gethan werde.

Da Wir nun in dessen Gemäsheit dienliche Verfügung erlassen wissen wollen, so begehren Wir hierdurch gnädigst, ihr wollet alle unter euch gehörige Pfarrer in den an den Main-Kreis des Königreiches Baiern angrenzenden Parochien durch die ihnen vorgesetzten Superintendenten, daß sie der Trauung Königlich Baierischer militairpflichtiger Personen und Cantonisten, insofern sie nicht von den Königlich Baierischen Behörden deshalb genügende Erlaubniß-Scheine beibringen, sich bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung gänzlich enthalten sollen, bedeuten.

Dresden, am 26. Juli 1813.

Regulativ, wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für die Landesmitleidenheit des Markgrafthums Oberlausitz, v. 11. August 1813[1]).

Erstes Capitel. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Unter Kirchenvermögen im weitern Sinne ist hier alles und jedes Eigenthum der Kirche zu verstehen, es mag dasselbe von ihr bei der Stiftung als Mitgabe, oder späterhin unter irgend einem Rechtstitel erworben worden sein.

§. 2. Kirchenvermögen im engern Sinne (Kirchen-

2) Diese Collecte ist mittels Rescripts in der Oberconf.Verordn. vom 15. Juni 1831. vom Michaelistage auf das Reformationsfest verlegt worden und gegenwärtig zum Besten des Localschulwesens bestimmt. S. §. 33. des El.V.Sch.Ges. vom 6. Juni 1835. u. ib. Anmerk. 44. u. §. 99. der Verordn. v. 9. Juni 1835.

3) S. Anmerk. 43. bei §. 32. des El.V.Sch.Ges. vom 6. Juni 1835.

4) S. Rescript v. 7. Aug. 1815.

*) aus dem Kirchenrathe an das Consistorium zu Leipzig.

1) Dieses Regulativ ist mittels Oberamts-Patents v. 11. August 1813. (Oberl. Coll.W. Theil VI. S. 272. u. Samml. der Oberl. K. u. Schulges. v. J. 1832. S. 172.) publicirt und durch Verordn. der vormal. Oberamts-Regierung zu Budissin vom 20. Dec. 1822. (Ges.S. v. J. 1823. S. 1.) nochmals besonders eingeschärft, übrigens durch die Verordn. des Cultusministerii vom 30. Juni 1836. in mehreren Puncten erläutert worden. Vergl. auch dazu die Allerhöchste Verordnung vom 12. Juli 1842. §. 2. in der Anmerk. 4. zum Parochiallastengesetze vom 8. März 1838.

Aerarium) begreift alles, was einer Kirche an baarem Gelde, Capitalien und Geldeinkünften zusteht.

§. 3. Alles Kirchenvermögen, das zu einem besondern Zwecke bestimmt worden ist, muß, so lange dieser Zweck noch vorhanden ist, der Stiftung gemäß verwendet werden.

§. 4. In Ansehung der Verwendung des zu keinem besonderen Zwecke bestimmten Kirchenvermögens, bewendet es bei den deßhalb an jedem Orte vorhandenen Vorschriften und Herkommen.

§. 5. Abweichungen hiervon sind unter den §. 75—79. angegebenen Vorschriften, nur im Fall sie die Nothwendigkeit oder ein größerer Vortheil erfordert, zuläßig.

§. 6. Die Verwendung des Kirchenvermögens zu fremden und andern Zwecken, als zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, zur Salarirung der Kirchen- und Schuldiener, zur Haltung des Gottesdienstes und Ausübung der kirchlichen Gebräuche überhaupt, ist ganz unstatthaft.

Zweites Capitel. Von der Verwaltung des Kirchenvermögens überhaupt[2]).

§. 7. Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt dem Collator, den Gerichtsobrigkeiten[3]), Pfarrern und den zwei bei jeder Kirche von dem Collator im Einverständniß mit dem Pfarrer zu ernennenden Kirchvätern jedes Orts unter immerwährender Oberaufsicht des Königl. Ober-Amtes[4]) und der Kreisämter Budissin und Görlitz ob.

§. 8. Dem Collator steht die Leitung aller auf die Verwaltung des Kirchenvermögens sich beziehenden Handlungen in erster Instanz zu.

§. 9. Durch ihn geschehen die nöthigen Anordnungen und Verfügungen in Gemäßheit höherer Befehle.

§. 10. Die Theilnahme der Gerichtsobrigkeiten ist künftig, sofern sie nicht noch ein Mehreres hergebracht haben, nach den in diesem Regulative enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden.

§. 11. Die Pfarrer des Orts und die Kirchväter oder Kirchenvorsteher haben die specielle Aufsicht über das Kirchenvermögen zu führen.

§. 12. Pfarrer und Kirchväter sind verbunden, alles, was dem Kirchenvermögen zum Nutzen oder Nachtheil gereicht, dem Collator anzuzeigen, und im Fall ihre gegen stiftungswidrige oder nachtheilige Behandlung des Kirchenvermögens gemachten Vorstellungen keinen Eingang finden sollten, Anzeige davon an das vorgesetzte Amt, oder nach Befinden, an das Oberamt[5]) zu erstatten.

§. 13. In Ansehung der specielleren, hier nicht erwähnten Dienstpflichten der Kirchväter, bewendet es bei der besondern, einem jeden bei seiner Anstellung einzuhändigenden Instruction.

2) Verordn. vom 12. Juli 1842. loc. cit. 3) eigentlich und factisch den Gutsherrschaften. 4) jetzt der Kreisdirection. 5) in diesem und allen folgenden Paragraphen, wo des Oberamtes Erwähnung geschieht, ist jetzt an dessen Stelle die Kreisdirection getreten.

§. 14. Alle wider die Vorschriften dieses Regulativs unternommene Handlungen sind nichtig.

§. 15. Auch ist der Unternehmer derselben der Kirche für den ihr dadurch etwa zugefügten Schaden verantwortlich.

§. 16. Ueberhaupt hat ein jeder Verwalter eines Kirchenvermögens denselben Grad der Schuld zu vertreten, wozu Vormünder nach den Gesetzen verpflichtet sind.

Drittes Capitel. Von der Aufbewahrung des beweglichen Kirchenvermögens[6]).

§. 17. Die Sorge für die Erhaltung und sichere Aufbewahrung des eigentlichen unter dem Beschluß des Geistlichen sich nicht befindenden Kirchen-Inventarii liegt den Kirchenvorstehern oder Kirchvätern ob.

§. 18. Für die im Gebrauche des Geistlichen oder des Schulmeisters sich befindenden Wirthschafts-Inventarien, wozu insbesondere auch die Inventaria der Wiedemuth gehören, haften diese nach den Gesetzen vom Nießbrauchsrechte.

§. 19. Stiftungsurkunden, Vermächtnisse, Schuld-Documente und andere dergleichen das Kirchenvermögen betreffende Schriften, sind nebst dem baaren Gelde in einem bei jeder Kirche zu diesem Behufe anzuschaffenden eisernen Kasten aufzubewahren.

§. 20. Dieser Kasten ist am sichersten Orte der Kirche, oder, insofern wider die Sicherheit daselbst Bedenken sein sollte, an einem andern auszumittelnden sichern Orte aufzustellen, wo möglich an der Mauer und im Boden zu befestigen, auch mit drei verschiedenen Schlössern zu versehen, zu welchen einem der Collator, dem andern der Pfarrer, und dem dritten ein Kirchvater den Schlüssel zu führen hat.

§. 21. Den Kirchenvorstehern oder Kirchvätern ist jederzeit nicht mehr als nur die zur Bestreitung der currenten Ausgaben nöthige Summe in Händen zu lassen.

Viertes Capitel. Von den Capitalien und Schulden der Kirche.

§. 22. Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Capital von Zwanzig oder mehr Thalern entbehrt werden kann, haben die Verwalter des Kirchenvermögens für dessen sichere und zinsbare Unterbringung zu sorgen.

§. 23. Die Ausleihung selbst kann nur mit Vorwissen des Pfarrers und der Kirchväter, auch nur gegen hypothekarische Sicherheit oder auf öffentliche, unter ständischer Versicherung ausgestellte Verschreibungen geschehen.

§. 24. Die Grundstücke, auf welche ein Kirchencapital ausgeliehen werden soll, müssen wenigstens zur Hälfte bezahlt und von stillschweigenden Hypotheken befreit sein, auch muß das anzulegende Capital selbst noch in dem ersten Drittheile des nach dem letzten Kaufpreise anzunehmenden oder, im Fall gegen die Richtigkeit desselben Be-

6) vergl. die Verordn. des Cultusministerii vom 13. Febr. 1845. u. Anmerk. 2. daselbst, ingl. die Bekanntm. desselben Ministerii vom 19. Jan. 1850.

denken sein sollte, nach dem durch gerichtliche Würderung auszumittelnden Werthe des Grundstücks mitbegriffen werden[7]).

§. 25. Gehört ein solches Grundstück zur freien Classe der oberlausitzischen Brandversicherungs-Societät[8]), so ist dessen Catastrirung, so lange das Capital für die Kirche darauf haftet, mit zur Bedingung zu machen, und die nöthige Versicherung darüber bei der Anstalt auszubringen.

§. 26. Diese Vorschriften sind ebenfalls bei Ausleihungen gegen Abtretung rückständiger Kaufgelder zu beobachten, auch ist zu bewirken, daß der Cedent, wenn er noch ein Mehreres an dem Gute zu fordern behält, der Kirche in Rücksicht des Capitals, der Zinsen und etwaigen Unkosten das Vorzugsrecht vor seiner Forderung einräume.

§. 27. Bei mehreren gleich sicheren Gelegenheiten zur hypothekarischen Unterbringung eines Capitals ist ein in dem Kirchsprengel gelegenes Grundstück einem außerhalb desselben befindlichen vorzuziehen.

§. 28. Soll von einem, einer Kirche verpfändeten Grundstücke oder Gute ein Theil des Grund und Bodens, oder eine darauf haftende Gerechtigkeit veräußert werden, so hat sich der Collator mit dem Pfarrer und den Kirchvätern über die nach einer solchen Veräußerung noch übrig bleibende Sicherheit zu vernehmen und, dafern dieselbe in Gemäßheit der im 24. und folgenden §. enthaltenen Vorschriften nicht verbleiben sollte, die Veräußerung bis zur vertragsmäßigen Rückzahlung des Capitales, oder sonstigen Sicherstellung der Kirche, gerichtlich zu verhindern.

§. 29. Das Ausleihen auf bloße Privat-Obligationen, Wechselbriefe und ausländische Staatspapiere ist ganz unzulässig.

§. 30. Auch inländische unter ständischer Versicherung ausgegebene Verschreibungen, sind nur im Fall es an sicherer Gelegenheit zur hypothekarischen Unterbringung des Kirchencapitals fehlt, zu kaufen.

§. 31. Dem Collator, dem Pfarrer des Ortes und einem Kirchvater, kann ein Kirchencapital nur nach vorgängiger Genehmigung des Oberamtes überlassen werden.

§. 32. Auf gleiche Weise ist die Entscheidung des Oberamtes in dem Falle einzuholen, wenn der Erborger eines Kirchencapitals nachher erst mit der Kirche als Collator, Pfarrer oder Kirchvater in Verhältniß kommen sollte.

§. 33. Die Aufkündigung eines außenstehenden Kirchencapitals kann von dem Collator nur unter Zustimmung der Obrigkeit der eingepfarrten Gemeinden und mit Vorwissen des Pfarrers und der Kirchväter geschehen.

§. 34. Sie darf überhaupt nur wegen triftiger Ursachen, als: säumige Zinsenzahlung, zu besorgende Gefährde, oder eigenes Bedürfniß der Kirche u. s. w. vorgenommen werden.

7) Zu §. 24. 25. u. 26. s. die Erläut. Verordn. vom 30. Juni 1836. — Die Vorschrift wegen Berücksichtigung etwaiger stillschweigender Hypotheken hat sich durch die seitdem erfolgte Aufhebung der einzelnen noch bestandenen stillschweigenden Hypotheken (Ges. vom 2. Nov. 1843.) erledigt. 8) vergl. §. 46. der Urkunde vom 17. Nov. 1834. u. Anmerk. 8. daselbst.

§. 35. Von dem Schuldner muß die Aufkündigung dem Collator geschehen, und Pfarrer und Kirchväter haben ihn, im Fall er sich blos an sie wendet, an jenen zu verweisen.

§. 36. Die Rückzahlung eines aus der Kirche erborgten Capitals selbst kann zwar an den Collator oder einen der Kirchväter erfolgen.

§. 37. Es ist jedoch die Ausantwortung der in der Kirchencasse befindlichen Verschreibung darüber nicht eher zu gestatten, bis das zurückgezahlte Geld selbst oder, dafern es gleich weiter geliehen worden, die anderweit ausgestellte Verschreibung zur Kirchencasse gebracht worden ist.

§. 38. Für die Kirche dürfen nur dann Capitalien aufgenommen werden, wenn ihre Wiederbezahlung durch außenstehende Capitale, bereits vorhandene Vorräthe oder durch andere Einkünfte von Grundstücken, welche insgesammt ohne das Besorgniß einer Stockung in den currenten Ausgaben entbehrt werden können, gewiß ist, oder wenn die Herstellung der Kirche, der Pfarr- und Schulwohnung auf andere Art nicht vollendet werden kann und die Kirchkinder bei eingetretenen Calamitäten zu unvermögend sind, die Baukosten auf einmal aufzubringen.

§. 39. Zu Umgehung der Anleihen sind in der Regel die Unterhaltungskosten nur durch Gemeinde-Anlagen, nachzusuchende Collecten, Opfer u. s. w. aufzubringen.

§. 40. Sollten Capitalien für die Kirche aufgenommen werden, so ist dazu die Beistimmung der Obrigkeit der eingepfarrten Gemeinden, sowie des Pfarrers und der Kirchväter erforderlich.

§. 41. Die hierbei erforderlichen Schuldbekenntnisse, Cessionen, Quittungen u. s. w. sind von dem Collator und den Kirchvätern gemeinschaftlich auszustellen.

Fünftes Capitel. Von der Veräußerung und Veränderung des Kircheneigenthums und den in Beziehung auf das Kirchenvermögen zu führenden Processen.

§. 42. Die Veräußerung einer Kirchensache ist nur wegen dringender Nothwendigkeit oder augenscheinlichen und gewissen Vortheiles der Kirche zulässig.

§. 43. Sollen Gegenstände, deren Werth die Summe von Zwanzig Thalern übersteigt, veräußert werden, so ist außer der Einwilligung des Collators, der Ortsobrigkeit, des Pfarrers und der Kirchväter, noch die Genehmigung des vorgesetzten Amtes erforderlich, welches darüber ein Veräußerungsdecret zu ertheilen hat.

§. 44. Unbewegliches Kircheneigenthum ist, so viel möglich, nicht ganz frei, sondern nur in der Form eines Erbpachtes, mit Vorbehalt eines Canons oder Erbzinses zu veräußern[9]).

§. 45. Auch sind die deßhalb von dem Collator, dem Pfarrer und den Kirchvätern zu vollziehenden Urkunden, mit allen dem Vertrage in den Gesetzen gegönnten Vorsichtsmaaßregeln auszufertigen.

9) §. 28. des Ges. vom 15. Mai 1851.

§. 46. Die Uebergabe einer veräußerten Kirchensache darf höchstens erst nach Anzahlung eines Drittheils des Kauf- oder Erbpacht-Geldes geschehen.

§. 47. Bei Veräußerungen von Rechten und Befugnissen der Kirche ist in Gemäßheit der §. 42—45. zu verfahren.

§. 48. Dasselbe gilt §. 47. bei Veränderungen in der Gestalt des unbeweglichen Eigenthumes, insbesondere bei Umwandlung des Pfarr- oder Kirchenholzes in Feld, oder umgekehrt u. s. w.

§. 49. Zur Austhuung der Kirchenstände und Plätze, zu Begräbnissen und Grabmälern, genügt die Einwilligung des Collators nach vorgängiger Rücksprache mit dem Pfarrer und den Kirchvätern.

§. 50. Die Bestimmung des für dergleichen Stellen zu zahlenden Preises bleibt dem Ermessen des Collators überlassen.

§. 51. Ueber die Kirchenstände haben die Kirchväter ein genaues und alle Jahre zu erneuerndes Register zu halten, auch stets dafür zu sorgen, daß die erledigten Kirchenstände so bald als möglich von neuem ausgethan werden.

§. 52. Die Vermiethung oder Verpachtung der Kirchengrundstücke kann von dem Collator nur unter Zustimmung des Pfarrers und der Kirchväter geschehen.

§. 53. Von denselben Personen sind auch die hierbei auszufertigenden schriftlichen Verträge gemeinschaftlich zu vollziehen.

§. 54. Zur Vermiethung oder Verpachtung eines über hundert Thaler Ertrag bringenden Gegenstandes, ist die Genehmigung des vorgesetzten Amtes einzuholen.

§. 55. Dasselbe gilt, wenn der Vertrag auf längere Zeit als sechs Jahre geschlossen werden soll.

§. 56. Bei Vermiethung oder Verpachtung eines Kirchengrundstücks an den Collator, den Pfarrer des Ortes, oder einen der Kirchväter, ist nach den Vorschriften des §. 31. und 32. zu verfahren.

§. 57. Der Betrieb eines von der Kirche wegen ihres Vermögens oder Rechte zu führenden Processes, liegt insbesondere dem Collator ob.

§. 58. Er hat den zur Betreibung desselben nöthigen Actor zu ernennen, die Ausfertigung des dazu gehörigen Actorii aber geschieht nicht blos unter seiner, sondern auch unter der Unterschrift und Siegel des Pfarrers des Ortes und der Kirchväter[10]).

§. 59. Ist der Proceß gegen den einen oder den andern der Verwalter des Kirchenvermögens selbst zu führen, so ist die Vollziehung des Actorii von den übrigen Personen §. 58. hinreichend.

§. 60. Zu Processen, welche die Kirche als Klägerin führen soll, ist die Genehmigung des vorgesetzten Amtes[11]) einzuholen.

§. 61. Dasselbe ist in Fällen eines zur Beilegung des Processes abzuschließenden Vergleiches nöthig, wenn der Gegenstand desselben über hundert Thaler beträgt.

§. 62. Ein gegen die Vorschrift des §. 60. erhobener Proceß geht auf Gefahr und Kosten der Verwalter des Kirchenvermögens, sie sind jedoch letztere insofern zurückzufordern berechtigt, als sie einen der Kirche durch den Proceß verschafften, die Kosten übersteigenden Nutzen darzuthun im Stande sind.

Sechstes Capitel. Von der Einnahme und Ausgabe insbesondere.

§. 63. Insofern nicht gewisse Geld- oder Natural-Einnahmen dem Herkommen nach durch die Kirchendiener unmittelbar zu ihrem Unterhalte erhoben werden, gehört die Einsammlung der gewöhnlichen Kircheneinkünfte zu dem Amte des Kirchenvorstehers oder Kirchvaters.

§. 64. Außerordentliche, durch Schenkungen, Vermächtnisse u. s. w. verursachte Einkünfte, hat der Collator gegen eine mit seiner, des Pfarrers und der Kirchväter Unterschrift vollzogene Quittung zu erheben.

§. 65. Alle Geldeinnahmen sind nur in guten conventionsmäßigen, auch sonst in den dem Contracte oder der Stiftung gemäßen Münzsorten anzunehmen.

§. 66. Das durch den Klingelbeutel, Collecten und Opfer gesammelte Geld ist sogleich nach dem Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen von den Kirchvätern in Gegenwart des Pfarrers durchzuzählen und, nach der zuvor von letzterem erfolgten Bescheinigung, zur Kirchencasse abzugeben.

§. 67. Die bei Hochzeiten und Kindtaufen für die Kirche eingesammelten Gelder sind nach eines jeden Ortes Gewohnheit monatlich oder wenigstens vierteljährlich, nach vorgängiger Bescheinigung des Pfarrers abzuliefern.

§. 68. Außerdem haben die Kirchväter alle die Summe von Zehn Thalern zusammen betragenden Einnahmen, dafern dieselben nicht zur sofortigen Bestreitung der currenten Ausgaben nöthig sind (§. 72.), ohne Verzug zur Kirchencasse abzugeben.

§. 69. Kein Kirchvater darf wegen der zur Kirche zu leistenden gefälligen Abgaben und Zahlungen Nachsicht verstatten, er hat vielmehr den Restanten nach fruchtlos versuchter zweimaligen gütlichen Erinnerung und längstens innerhalb vier Wochen, nach abgelaufener Zahlungszeit, dem Collator und Pfarrer anzuzeigen.

§. 70. Wegen der gerichtlichen Beitreibung solcher Rückstände, sind die im §. 58—63. enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

§. 71. Hat der Collator die Beitreibung eines gehörig gemeldeten Rückstandes (§. 69.) vernachlässigt, so haftet er der Kirche für den dadurch etwa erlittenen Verlust von der Zeit an, da der Schuldner ein Jahr im Rückstande verblieb, bis zu der Zeit, da derselbe in rechtlichen Anspruch genommen worden ist.

§. 72. Alle Grundabgaben, Deputate und Salarien, Brandcassen-Gelder, Ausgaben für Communion-Wein,

10) vergl. die Anmerk. ** bei der Verordnung vom 9. Oct. 1841.
11) jetzt der Kreisdirection.

Lichter, Gedächtnißpredigten, oder andere durch die Kirchenmatrikul, Stiftungsurkunden oder sonst bestimmte gewöhnliche Ausgaben, können die Kirchväter ohne besondere Anweisung oder Signatur der Zettel besorgen.

§. 73. Sie haben jedoch wegen jeder über acht Groschen betragenden Ausgabe, Belege oder Quittungen beizubringen.

§. 74. Auch ist der Verbrauch des Communion-Weins, der Oblaten, Lichter und Altarkerzen vom Pfarrer zu bescheinigen.

§. 75. Außerordentliche Ausgaben sind nur in Fällen dringender Nothwendigkeit zu gestatten.

§. 76. Betragen diese einzeln nicht über einen Thaler, so können sie von den Kirchvätern, auf Anweisung des Pfarrers, bestritten werden.

§. 77. Bei größern Ausgaben ist die Genehmigung des Collators einzuholen.

§. 78. Auch der Collator kann für sich weder Geschenke noch Gehaltszulagen oder sonst auf bloßer Freigebigkeit beruhende Ausgaben verfügen, sondern es bedarf dazu der Einwilligung der eingepfarrten Ortsobrigkeiten und der Mitwissenschaft des Pfarrers und der Kirchväter.

§. 79. Uebersteigt eine solche Ausgabe (§. 78.) die Summe von Zwanzig Thalern, so ist noch überdieß Bericht an das vorgesetzte Amt zu erstatten.

§. 80. Baue und Reparaturen dürfen ohne Einwilligung des Collators nicht vorgenommen werden.

§. 81. Uebersteigen die Kosten derselben die Summe von Zwanzig Thalern, so hat der Collator die Zustimmung der eingepfarrten Ortsobrigkeiten nöthig.

§. 82. Auch die Abschließung der mit Künstlern und Handwerkern deßhalb einzugehenden Verträge, muß unter dieser Zustimmung (§. 81.) geschehen.

§. 83. Belaufen sich die Kosten eines Baues oder einer Reparatur über Einhundert Thaler, so hat der Collator die Genehmigung des vorgesetzten Amtes zur Unternehmung des Werkes einzuholen.

§. 84. In solchen Fällen (§. 83.) muß auch der Unternehmung des Werkes stets eine gerichtliche Besichtigung vorhergehen, bei Reparaturen aber, welche mit einer geringern Summe zu bewerkstelligen sind, ist es genug, wenn verpflichtete Gewerken die Schadhaftigkeiten besichtigen und in Anschlag bringen.

§. 85. Ueberall muß bei Bauen, soviel es nur der Haltbarkeit und Dauer unbeschadet geschehen kann, mit möglichster Sparsamkeit verfahren werden.

§. 86. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß dabei die hierzu erforderlichen Fuhren und Handdienste durch die Parochianen den Gesetzen und dem Herkommen nach gehörig geleistet werden[12]).

§. 87. Auch sind alle Baue und Reparaturen, so viel möglich, zu verdingen, und solchenfalls die Aufsicht auf die Tüchtigkeit der Baue zu verdoppeln.

§. 88. Die Beendigung des Baues oder der Reparatur ist, je nachdem sie die Kirchen-, Pfarr- oder Schulgebäude betreffen, von dem Pfarrer und Schulmeister, oder von dem Pfarrer oder Schulmeister zu bescheinigen. Die Bescheinigung wegen der verbrauchten Materialien ist von dem Handwerksmeister auszustellen.

Siebentes Capitel. Von den Kirchrechnungen.

§. 89. Die Fertigung der Kirchrechnungen liegt den Kirchvätern ob.

§. 90. Sie haben sich dabei nach dem, diesem Regulative beigefügten Schema sub ⨀[13]) zu richten und die zu einem Ansatze keine Veranlassung gebenden Capitel mit Vacat auszufüllen.

§. 91. Die Blätter der Rechnung und die Belege dazu, sind mit Zahlen zu bezeichnen.

§. 92. Diese Rechnungen sind jedesmal sechs Wochen nach Ablauf des Jahres bei dem Collator einzureichen.

12) Parochiallastengesetz v. 8. März 1838. §. 2.

13) Dieses Schema ist dasselbe, welches dem Generale vom 26. März 1810. wegen der Abnahme und Einrichtung der Kirchrechnungen in den Erblanden beigefügt war, und statt dessen nach der neuerlichen Aufhebung des gedachten Generale mit der an dessen Stelle getretenen Verordnung vom 13. Juli 1862. ein dieser letzteren beigegebenes neues Schema vorgeschrieben worden ist. — Hierbei ist zu bemerken, daß die in den Erblanden schon früher bestandene, dort jedoch neuerdings nach §. 22. der Gen.Verordn. über das Ephoralamt und dessen Verwaltung vom 13. Juli 1862. wieder abgestellte Einrichtung der von 3 zu 3 Jahren an die Kreisdirectionen einzureichenden Uebersichten über den Stand der Kirchenärarien (s. not. 7. sub A. zur Verordn. vom 13. Juli 1862.) zufolge einer Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Bud. vom 3. Febr. 1852. nachträglich auch in der Oberlausitz getroffen worden ist, zu welchem Ende die Collaturbehörden der evangelischen Kirchen daselbst sowie die Kircheninspectionen in der Ephorie Bischofswerda durch Gen.Verordn. der Kreisd. vom 21. Oct. 1852. (No. 169. des Bud.Krsbl. v. 1852. sowie in der Oberl. Samml. der in K. u. Schuls. ergang. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 77.) angewiesen worden sind, ebenso, wie es durch die Ausf. Verordn. zum Schulges. vom 9. Juni 1835. §. 104. hinsichtlich der Schulcassen vorgeschrieben ist, also nach dem der gedachten Verordnung unter D. beigedruckten Schema, auch über das Vermögen der Kirchenärarien und aller und jeder dabei zu verwaltenden Stiftungen alle 3 Jahre (zum erstenmale im J. 1853. auf die Jahre 1850. 1851. u. 1852.) eine Uebersicht bei der Kreisdirection einzureichen, und dabei zugleich kürzlich zu bemerken:

a) wie weit Rechnung gelegt worden, und
b) zu welcher Zeit die letzte Kirchrechnungsabnahme erfolgt, sowie
c) ob und in wie weit dabei befunden worden ist, daß den Vorschriften der Verordnung, die Sicherstellung des Kirchenvermögens und anderer milden Stiftungen, insbesondere gegen ihre Verwalter betr., vom 13. Febr. 1845. gehörig nachgegangen werde.

Die Angaben in den einzureichenden Uebersichten sind, wie am Schlusse der Verordn. der Kreisdirection noch hinzugefügt ist, in der Regel auf den Grund der betreffenden justificirten Rechnungen zu bewirken. Doch sollen dieselben wegen etwa noch nicht erfolgter Justification der neusten Rechnungen nicht aufgehalten, sondern solchenfalls die nöthigen Angaben den noch nicht justificirten Rechnungen entnommen werden, was jedoch dann, unter Angabe des Grundes der ausgesetzten Justification, ausdrücklich zu bemerken ist. — Vorstehende Anweisung der Collatur- und Inspectionsbehörden ist in einer anderweiten an die inzwischen eingetretenen Gerichtsämter sowie an die mit Collatur- u. Inspectionsbefugnissen über evangel. Kirchen betrauten Stadträthe des Budissiner Regierungsbezirks erlassenen Gen.Verordn. der Kreisd. vom 10. Nov. 1856. (No. 181. des Bud. Krsbl. v. 1856. sowie in der Oberl.Samml. der in K. u. Schuls. ergang. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 110.) nochmals wiederholt und sind dabei die genannten Behörden aufgefordert worden, die fraglichen Uebersichten auf Grund der Kirchrechnungen und sonstigen Acten, bez. insoweit sich solche in den Händen der Collatoren befinden, oder auch sonst, soweit mit Rücksicht auf die Befugnisse der Collatoren hierzu Veranlassung vorliegt, nach vorherigem Vernehmen mit denselben, insoweit es nicht schon geschehen, und zwar behufs der Ueberreichung an das Cultusministerium, sowohl für diesesmal als auch für die Zukunft in doppelten Exemplaren längstens binnen 4 Wochen nach Ablauf des betreffenden Jahres bei der Kreisdirection einzureichen.

§. 93. Gegen säumige Kirchväter ist mit Strafauflagen zu verfahren, und eine Nachsicht nur im Fall bescheinigter gegründeter Behinderungsursachen zu gestatten.

§. 94. Der Collator hat die Rechnungen durchzugehen und den Gerichtsobrigkeiten zu gleichmäßiger Durchgehung mitzutheilen.

§. 95. Die Justification der Kirchrechnungen selbst muß ohne Unterschied des Betrags des Kirchenvermögens wenigstens aller zwei Jahre und zwar an Ort und Stelle der Mutterkirche erfolgen.

§. 96. Es bleibt aber auch die Abnahme einjähriger Rechnungen, da, wo es herkömmlich und nothwendig ist, nachgelassen.

§. 97. Bei der Abnahme der Kirchrechnungen sollen gegenwärtig sein: 1) der mit dem Patronatrechte der Mutter-, Schwester- und Tochterkirche versehene Gerichtsherr oder deren Bevollmächtigte, 2) der Gerichtshalter, oder der dessen Stelle vertretende Actuarius des Collators, 3) der Pfarrer, 4) die Kirchväter und 5) der Schulmeister des Orts.

§. 98. Gerichtsherren, welche weder das Patronatrecht der Mutter-, noch der Tochterkirche besitzen, Gerichtsherren eingepfarrter Ortschaften und die Gerichtsverwalter derselben, können zwar zugelassen werden, ihre Gegenwart ist aber als nothwendig nicht anzusehen.

§. 99. Das erste Geschäft hierbei muß der Vortrag der gegen die Rechnungen gemachten Erinnerungen sein, welche die Kirchväter mündlich zu beantworten haben.

§. 100. Hierauf ist der Cassenbestand, das Manual, die Kirchen- und Begräbnißstellen, das Register der Kirchenbücher und alle Kirchen-Urkunden und Schuldverschreibungen und alle andere Gegenstände nachzusehen, zu deren Prüfung die Rechnungen Veranlassung geben.

§. 101. Ueber die sämmtlichen Verhandlungen ist ein Protocoll abzufassen und nach erfolgter Vorlesung von den Anwesenden zu unterschreiben.

§. 102. Sind die Rechnungen richtig befunden oder die Fehler beseitigt worden, so ist den Kirchvätern eine Bescheinigung darüber von dem Collator und Pfarrer auszustellen[14]).

§. 103. Die Kirchrechnungen wegen der Filialkirchen sind zugleich mit den bei der Mutterkirche abzunehmen (§. 95.).

§. 104. Nur die im §. 97. erwähnten Personen können etwas für die Durchgehung und Abnahme der Rechnungen fordern[15]).

§. 105. Es sind jedoch dabei keine anderen oder höheren Ansätze als in der Sporteltaxe vom 14. April 1810. S. 24 fg. und S. 80. bestimmt worden sind, bei Strafe des eigenen Ersatzes nachzulassen[16]).

§. 106. Nur an denjenigen Orten, an welchen bisher eine Beköstigung der zur Abnahme der Kirchrechnung nothwendigen Personen (§. 97.) statt gefunden, soll dieselbe zwar auch künftig, jedoch nur dann zulässig sein, wenn das werbende Vermögen der Kirche wenigstens Eintausend Thaler beträgt.

§. 107. In diesem Falle können vier Thaler, wenn aber das Vermögen über Zwei Tausend Thaler beträgt, acht Thaler für die Beköstigung in Ausgabe verschrieben werden[17]).

§. 108. Collatoren, welche einen größeren Aufwand, als §. 107. bestimmt worden, gestattet, oder durch ihren Gerichtsverwalter nachgelassen haben, sind zum dreifachen Ersatze des jene Normalsumme übersteigenden Aufwandes gehalten.

§. 109. Das eine Drittheil dieser Ersatzsumme (§. 108.) ist der Kirche zurückzugeben, ein Drittheil zum Besten der Armen, ein Drittheil zum Besten der Schulcasse des Orts zu verwenden.

§. 110. Außerdem ist auch der Pfarrer oder wer sonst die Mahlzeit ausgerichtet und eine höhere Summe aus dem Kirchenvermögen wissentlich angenommen hat, der sich dadurch zu Schulden gebrachten Gesetzwidrigkeiten wegen, mit nachdrücklicher Ahndung zu belegen.

§. 111. Bei Vorrechnungen am Jahresschlusse dürfen weder Gebühren noch Beköstigungsaufwand verschrieben werden.

§. 112. Auch ist weder dem Pfarrer noch den Kirchvätern, noch sonst irgend Jemandem etwas für Mühwaltung oder Versäumniß bei der Einnahme der Zinsen oder

14) s. die Verordn. vom 14. Mai 1830. §. 9.

15) s. Anmerk. 5. bei §. 7. der Verordn. vom 13. Juli 1862.

16) Die hier bemerkten Ansätze befinden sich in der dem 1. Titel der citirten Taxordnung angehängten Taxe der das Patronat- u. Collaturrecht betreffenden geistlichen Angelegenheiten, und in dem am Ende beigefügten Regulative über die Gebühren der Gerichtspersonen, Gemeindeältesten und Kirchväter, bei Verrichtungen in landesherrlichen, ständischen, Commun- u. polizeilichen Angelegenheiten, welche unter Rechtshändeln nicht begriffen sind (im Oberl. Coll.W. Theil V. S. 51. fg. u. S. 82. fg.). — Vergl. dazu §. 3. der Verordn. vom 22. Dec. 1840. (G. u. Vbl. v. 1840. S. 473.), ingl. §. 2. des Ges. vom 2. April 1844. u. §. 7. der Ausf.Verordn. zu diesem Gesetze von demselben dato.

17) Zufolge eines Communicats des Justizminist. an das Cultusministerium vom 6. April 1836. hat letzteres in einem Recommunicate vom 19. April 1836. sich damit einverstanden erklärt, daß den zur Abnahme der Kirchrechnungen erforderlichen Personen in den Fällen, in welchen dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen beköstigt würden, sondern entweder sich aus eigenen Mitteln verpflegten oder auch von einem Dritten Beköstigung erhielten, aus Gründen der Billigkeit und in Hinsicht auf die den Kirchenärarien hierbei zu Theil werdende Kostenersparniß, die sonst taxmäßige Auslösung aus dem Kirchenvermögen zugebilligt werden könne, wogegen in allen Fällen, wo die Beköstigung aus dem Kirchenvermögen bestritten worden, eine Auslösung nicht weiter zu passiren sei. — Jedoch darf im erstern Falle der Gesammtbetrag der zu liquidirenden Auslösungen diejenige Summe nicht übersteigen, welche nach dem jedesmaligen Betrage des Kirchenvermögens zur Bestreitung des Beköstigungsaufwandes aus letzterem nachgelassen ist, indem solchenfalls ein Mehreres, als diese Summe aus dem Kirchenvermögen allerdings nicht zu erheben und die Liquidirung der taxmäßigen Auslösung statt derselben alsdann nicht zuzulassen ist. — Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Bud. vom 5. Nov. 1850.

Eine Vertheilung des gesetzlichen Geldäquivalents für die Mahlzeit ist nicht gestattet, und dießfalls vom Cultusministerio in einem Recommunicate an das Justizminist. vom 13. Nov. 1846. sich dahin ausgesprochen worden, daß im Interesse der Kirchenärarien darauf bestanden werden müsse, daß statt der Mahlzeit, wenn dieselbe nicht statt finde, dem Kirchenvermögen eine weitere Leistung in gedachter Beziehung, als die taxmäßige Auslösung für das betheiligte Personal nicht angesonnen werde.

Ausleihung der Capitalien, bei Strafe eigener Vertretung, zu verschreiben.

§. 113. Es haben sich insbesondere die Kirchväter mit dem in der Sporteltaxe Seite 78. bestimmten oder sonst an jedem Orte rechtlich hergebrachten Einkommen zu begnügen und aller Nebenzugänge bei Strafe zu enthalten.

§. 114. In allen Fällen, wo die vorgesetzten Aemter über Kirchenvermögen Entschließung zu fassen haben, mag, wenn das Vermögen der Kirche nicht Zwei Tausend Thaler übersteigt, nur die Hälfte der sonst gewöhnlichen Sportuln in Ansatz gebracht werden[18]).

Verordnung*), die Einleihung der Mündel- und Stiftungsgelder in die Cassenbillets-Anleihe betr., v. 18. Dec. 1813.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 151.)

In Betreff der zu Leipzig zu errichtenden Cassen-Billets-Auswechslungs-Anstalt und der damit verbundenen Actien-Anleihe hat das General-Gouvernement mittelst Patents vom 7ten dieses Monats bereits verordnet:

1. Daß alle Vormünder und Verwalter milder Stiftungen ermächtiget seyn sollen, die unter ihrer Disposition stehenden Mündel- und Stiftungs-Gelder zum Ankauf von Actien bey besagter Anleihe anzulegen;

2. Daß die Actien dieser Anleihe der Verjährung in gleicher Maaße, wie vermöge des Mandats vom 26sten Januar 1775. die landschaftlichen Obligationen und Cammer-Credit-Cassen-Scheine entnommen sind;

3. Daß wegen des Verfahrens in dem Falle, wenn dergleichen Actien verloren gegangen oder vernichtet worden, die hierunter in Betreff der landschaftlichen Obligationen in dem Befehle vom 25sten Julius 1777. enthaltenen Vorschriften auf diese Actien-Documente ebenfalls angewendet werden sollen;

4. Daß sowohl in Ansehung der Capital-Einlagen auf dergleichen Actien, als der davon erwachsenden Gewinn-Dividende, mit Einschluß der in dem 15ten §phen des Anleihe-Plans, nach Befinden zugesicherten besondern Verzinsung, eine fünfjährige Verjährungs-Frist dergestalt statt finden soll, daß die innerhalb fünf Jahren, von dem auf die Jubilate-Messe 1816. festgesetzten Capital-Rückzahlungs-Termine an gerechnet, mithin bis zu dem Zahl-Tage der Jubilate-Messe 1821. nicht abgeforderten Actien-Einschüße, Gewinn-Dividenden und Zinsen der Casse schlechterdings anheimfallen, die Actien-Inhaber aber von dieser Zeit an aller dießfalsigen Ansprüche gänzlich verlustig werden;

5. Daß dergleichen Actien zu Cautions-Bestellungen von Staats-Dienern und solchen Personen, die mit dem Fisco oder andern Landes-Behörden contrahiren, gebraucht werden können.

Dem gemäs ergehet hierdurch an das Consistorium zu Leipzig die Verfügung, sich hiernach allenthalben gehorsamst zu achten, und das deshalb weiter Nöthige anzuordnen.

Dresden, am 18. December 1813.

18) Gesetz vom 2. April 1844.

*) aus dem Kirchenrathe an die Consistorien.

Verordnung*), die Bibelgesellschaft betr., v. 14. Sept. 1814.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 153.)

Aus dem 72. Stücke des General-Gouvernements-Blattes ist bereits bekannt, daß unter dem Namen einer Bibelgesellschaft für das Königreich Sachsen eine Gesellschaft allhier in der Absicht errichtet worden ist, freiwillige Beiträge zu sammeln, um theils vollständige Bibeln, theils neue Testamente unter die ärmere Volksclasse um niedrige Preise oder ganz ohnentgeldlich zu vertheilen**).

*) aus dem Kirchenrathe an sämmtliche Consistorien.

**) Zu allgemeinerer Bekanntwerdung der Zwecke und der Wirksamkeit der Bibelgesellschaft ist von dem Comité derselben im September 1842. ein hierauf bezüglicher Aufsatz entworfen und dem Cultusministerio zur weitern Verbreitung durch die Superintendenten vorgelegt worden, zu welchem Ende vom Cultusministerio unter dem 2. Nov. 1842. an sämmtl. Kreisdirectionen so wie an das Ges. Cons. zu Glauchau entsprechende Verordnung ergangen ist. In dieser Bekanntmachung, welcher zugleich ein Verzeichniß der damals bestandenen 27 Zweigbibelgesellschaften und Hülfsvereine und der auf dem Lager der Bibelgesellschaft befindlichen Bibelausgaben mit Angabe der Preise derselben beigefügt ist, findet sich über die Geschäftsführung der Hauptbibelgesellschaft im Wesentlichen folgendes bemerkt.

1) Die Sächsische Bibelgesellschaft hat sich zur Aufgabe gestellt, das Wort Gottes im Königreiche Sachsen, insbesondere unter den Unbemittelten, zu verbreiten, und demselben nicht nur bei Einzelnen, sondern auch in öffentlichen Anstalten, Schulen, Armenhäusern, Krankenhäusern, Strafhäusern, unter dem Militairstande, Bergmannsstande u. s. w. gesegneten Eingang zu verschaffen.

Es können von der Sächs. Bibelgesellschaft Personen jeden Standes Bibeln für einen nur die Anschaffungskosten deckenden Preis, Unbemittelte aber noch unter demselben, nach Umständen ganz unentgeldlich erlangen.

2) Zu Anschaffung von Bibeln, behufs solcher Verbreitung, sammelt die Gesellschaft unter ihren Mitgliedern und überhaupt von Freunden des göttlichen Wortes Beiträge, und legt über die Verwendung derselben und anderer ihr zufließenden Geldmittel, Kirchencollectengelder u. s. w., alljährlich durch gedruckte Berichte Rechnung ab.

3) Die Sammlung von Beiträgen und die Verbreitung von Bibeln durch Verkauf oder Schenkung geschieht nicht allein von der Hauptbibelgesellschaft in Dresden, sondern auch durch verschiedene Zweigbibelgesellschaften, Hülfs- und Frauenbibelvereine. Auch setzt die Gesellschaft nicht ohne erfreulichen Erfolg den Versuch fort, unter höchster Genehmigung durch einen Boten (Colporteur) Bibeln in die Hände Bibelbedürftiger zu bringen.

4) Die Bibelgesellschaft, im Besitze von Stereotypen zu zwei verschiedenen Octavausgaben der ganzen heiligen Schrift in lutherischer Uebersetzung besorgt selbst von Zeit zu Zeit den Abdruck von Bibelexemplaren in der jedesmal erforderlichen Anzahl. In der Expedition der Bibelgesellschaft zu Dresden werden stets Bibeln der eigenen Ausgaben gebunden vorräthig gehalten.

Ueberdem offerirt die Gesellschaft wohlfeil angeschaffte Bibeln und Neue Testamente einiger anderen Ausgaben in verschiedenen Formaten für die ermäßigten Anschaffungspreise, insbesondere auch Bibeln in wendischer Sprache.

5) Aus dem in Verwahrung der Hauptbibelgesellschaft zu Dresden befindlichen Bibelvorrathe erhalten nicht nur die genannten Gesellschaften und Vereine, sondern auch andere Freunde des Wortes Gottes, die sich der Verbreitung von Bibeln unterziehen wollen, oder einzelne Bibeln für sich bedürfen, nach den deshalb bestimmten Grundsätzen beliebige Sendungen.

Es steht jedoch ganz in eines Jeden Gefallen, den Bedarf von Bibeln von einer ihm nahe liegenden Zweigbibelgesellschaft zu beziehen. Die Vorstände der Zweigbibelgesellschaften, welche dießfalls anzugehen, sind gewöhnlich die Herren Superintendenten oder die Herren Pfarrer jedes Orts. Die Zweigbibelvereine stellen dieselben Preise wie die Hauptbibelgesellschaft zu Dresden, sind auch ermächtigt, nach den betreffenden Grundsätzen der Gesellschaft, bei bescheinigter Armuth der

Wie nun sothanes löbliche, zu Verbreitung der Bekanntschaft mit der heiligen Schrift und zu Beförderung der Religiosität höchst nützliche Unternehmen, die thunlichste Unterstützung verdient; Als ergehet auf den Antrag des Conferenz-Ministers und wirklichen geheimen Raths, Grafen von Hohenthal, als Präsidentens der gedachten Bibelgesellschaft, hierdurch an das Consistorium zu — Verordnung, die unter ihm stehenden Superintendenten, und durch diese die ihnen untergeordneten Geistlichen anzuweisen, daß sie diese gemeinnützige Veranstaltung auch ihres Orts bestens befördern, und insbesondere die Superintendenten dem deshalb an sie gelangenden Schreiben der Directoren der Bibelgesellschaft die nöthige Aufmerksamkeit gönnen, das Erforderliche darauf mit Willfährigkeit besorgen, und den Briefstellern die gewünschten Nachrichten ertheilen sollen***) †) ††).

Dresden, am 14. September 1814.

Rescript*), die Vorschriften bei Verehelichungen in Fällen, wo kein Todtenschein beizubringen, betr., v. 12. Juni 1815.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 182.)

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

In Ansehung des Verfahrens bei Gesuchen um Gestattung anderweiter Verehelichung in Fällen, wo ein Todten-Schein nicht beigebracht werden kann, ist, bis zur Herstellung einer vollständigen Gesetzgebung hierüber, Folgendes festgesetzt worden.

Es mögen künftig glaubwürdige Personen, welche über den Tod ihres im Kriege, oder zu Schiffe, oder bei einer Contagion gestorbenen Ehegatten weder einen Todten-Schein, noch in Gemäßheit des in dem Cod. Aug. Th. 1. S. 1037. abgedruckten Befehls v. 16ten März 1693.**)

Bittsteller, Ermäßigung des Preises, oder gänzlichen Erlaß der Zahlungen zu bewilligen. Dagegen unterziehen sich auch die Zweigbibelgesellschaften (nach Pct. 3.), wie die Hauptbibelgesellschaft, dem Geschäfte des Sammelns freiwilliger Beiträge, um mit den gesammelten Gaben den durch Verschenkung von Bibeln, oder durch Ermäßigung der Preise, in der Casse entstehenden Ausfall möglichst zu decken.

Des Frankirens der betreffenden Briefe an die Hauptbibelgesellschaft, mit Ausnahme der mit Geld beschwerten, bedarf es nicht, wenn dieselben unter dem Rubro: „Angelegenheit der Sächsischen Bibelgesellschaft" an das Comité der Sächs. Bibelgesellschaft zu Dresden gerichtet werden. (S. Anmerk. ††.)

***) In Betracht der von der Sächs. Hauptbibelgesellschaft verfolgten löblichen Zwecke ist derselben durch Verordnung des M. d. Innern vom 20. März 1853. in Gemäßheit von §. 103. der Armenordnung vom 22. Oct. 1840. Erlaubniß ertheilt worden, durch die von ihr zu Verbreitung von Exemplaren der heiligen Schrift angenommenen und sowohl von ihr selbst als durch in Gemäßheit von §. 24. des Preßgesetzes vom 14. März 1851. ausgefertigte Erlaubnißscheine legitimirten Colporteure innerhalb des Königreichs Sachsen zugleich freiwillige Beiträge für die Zwecke der Bibelgesellschaft einsammeln zu lassen. Zugleich hat das M. d. Innern sich bewogen gefunden, die Ausstellung der in Gemäßheit von §. 24. des Preßgesetzes auszufertigenden Erlaubnißscheine für die von der Sächsischen Hauptbibelgesellschaft ausgesendeten, von ihr legitimirten Colporteure unter der Bedingung, daß letztere sich lediglich auf die Verbreitung von Exemplaren der heiligen Schrift und auf die Einsammlung von Geldbeiträgen für die Zwecke der Bibelgesellschaft beschränken, kostenfrei und ohne daß hierbei die Obrigkeiten an das durch die Verordnung vom 16. April 1852. (s. Anmerk. bei §. 24. des Preßgesetzes vom 14. März 1851.) festgesetzte Maximum des Zeitraums, auf welchen die Scheine ausgestellt werden dürfen, gebunden sein sollen, geschehen zu lassen. Von vorstehender Anordnung sind die Polizeiobrigkeiten durch die Kreisdirectionen (G.V. der Kreisd. zu Leipz. v. 11. April 1853., Leipz. Krsbl. No. 46., G.V. der Kreisd. zu Zw. v. 12. April 1853., Erzgeb. Voigtl. Krsbl. No. 15.) zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß gesetzt, und sind dieselben bei dieser Gelegenheit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß sie theils selbst theils durch ihre Organe sorgfältig darüber zu wachen haben, daß von den Colporteuren der Bibelgesellschaft mit der ihnen nach §. 24. des Preßgesetzes ertheilten Erlaubniß nicht Mißbrauch getrieben, insbesondere selbige nicht dazu benutzt werde, um ausserdem auch noch andere Preßerzeugnisse zu colportiren, und daß sie in vorkommenden derartigen Fällen wider die Contravenienten nicht nur das entsprechende Strafverfahren einzuleiten, sondern auch die in ihren Händen befindlichen Erlaubnißscheine denselben abzunehmen und zu cassiren, gleichzeitig aber an die Kreisdirection Anzeige zu erstatten haben, damit von dieser bez. unter Benachrichtigung der übrigen Kreisdirectionen das Nöthige veröffentlicht werden könne.

Ueberdem sind die Ortsobrigkeiten bezüglich der Ertheilung der Erlaubnißscheine zum Colportiren von Exemplaren der heiligen Schrift an die Colporteure der Hauptbibelgesellschaft und der ihnen dießfalls ertheilten Ermächtigung, hierbei über das durch die Verordnung v. 16. April 1852. festgesetzte Maximum des Zeitraumes, auf welchen die Colporteurscheine in der Regel nur ausgestellt werden dürfen, hinauszugehen, zufolge einer an die Kreisdirectionen ergangenen fernerweiten Verordnung des M. d. Innern v. 26. Aug. 1853., in deren Gemäßheit die Kreisd. zu Zw. eine Bekanntm. v. 7. Sept. 1853. (Krsbl. No. 37.) erlassen hat, zugleich noch dahin angewiesen worden, daß sie in allen Fällen, wo das Bedürfniß hierzu ihnen von den Colporteuren der Hauptbibelgesellschaft auf glaubhafte Weise, z. B. durch Zeugnisse des Comités der Hauptbibelgesellschaft oder eines der betreffenden Ortsgeistlichen nachgewiesen werde, und nicht ein besonderes in der Person des Colporteurs beruhendes Bedenken dagegen vorliege, eine solche Verlängerung der Zeitfrist zum Colportiren von Bibeln an einem und demselben Orte niemals versagen sollen.

†) Zu erwähnen ist hier zugleich, daß für die Zwecke der Bibelgesellschaft alljährlich am 2. Osterfeiertage in den sämmtlichen evangelischen und reformirten Kirchen Sachsens eine vom vormaligen Kirchenrathe mittels Rescripts vom 7. Jan. 1829., welches auch in die Oberlausitz ergangen ist, (vergl. die G.V. der vormal. Oberamts-Regierung zu Budissin v. 5. Jan. 1829. in der Samml. der Oberl. K. u. Schulges. v. 1832. S. 218.), angeordnete Collecte veranstaltet wird. Die dabei eingekommenen Gelder wurden nach der frühern Anordnung an die vormalige Oberconsistorial-Casse, später an die Cultusministerial-Casse abgeliefert, von welcher Quittungen darüber ausgestellt, die Gelder aufbewahrt und hierauf unausgepackt und so wie sie eingegangen, an die Hauptbibelgesellschaft zu Dresden mittels Verzeichnisses abgegeben wurden. Neuerdings ist jedoch durch eine zu demgemäßer Verfügung an die Superintendenten und Geistlichen ergangene Verordnung des C.M. an die Kreisdirectionen und an die ref. Consistorien v. 26. März 1840. die unmittelbare Einsendung der fraglichen Collectengelder an die Hauptbibelgesellschaft, oder, wo solches zeither geschehen, an die bestehenden Zweiggesellschaften zur Weiterbeförderung an jene, angeordnet worden. — Vergl. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 77. u. 78. Note 72. u. 75. daselbst. — Uebrigens verbleibt nach ausdrücklicher Anordnung das im Cymbel gesammelte Geld bei dieser Collecte der Kirche, und wird daher nicht mit eingesendet. S. von Weber loc. cit. S. 78. Note 74.

††) Lt. Bekanntmachung des Oberpostamts an sämmtl. Postämter und Postexpeditionen vom 8. Nov. 1814. ist der Sächs. Hauptbibelgesellschaft zu Unterstützung ihres Unternehmens die Portofreiheit für ihre mit dem Gesellschaftssiegel geschlossenen und mit der Declaration „Bibelgesellschaftsangelegenheiten" versehenen Briefe und Bibelsendungen zugestanden, auch ist besage Coursverordnung des Oberpostamts v. 22. April 1823. diese Portofreiheit auf die an die Hauptbibelgesellschaft eingehende Correspondenz und Packereien, ingl. auf die Zusendungen von auswärtigen Orten an die Zweigbibelgesellschaften ausgedehnt worden. Nicht minder hat das Finanzministerium auf Antrag des Cultusministerii in einem Communicate an letzteres v. 4. Nov. 1850. eine fernere Erweiterung der gedachten Portobefreiung in der Maße bewilligt, daß künftig auch die von den Zweigbibelgesellschaften an Angehörige der Gesellschaft oder andere Personen gerichteten Briefe und Packereien, wenn dieselben mit dem Siegel der Gesellschaft und entsprechender Declaration versehen sind, portofrei befördert werden sollen.

*) aus dem Kirchenrathe an die Consistorien. — Für die Lausitz s. Rescript v. 19. Mai 1815. Oberl. Coll.W. T. VI. S. 294.

**) Dieser Befehl enthält lediglich die Vorschrift, daß kein Geistlicher Unterofficiere oder Gemeine ohne Vorwissen des commandirenden Officiers trauen solle; ohne Zweifel hat daher in dem Rescripte v.

die eidlich bestärkte gerichtliche Aussage eines gültigen Zeugen beizubringen im Stande sind, zur eidlichen Bestärkung ihres über den wirklichen Erfolg des Todes ihres Ehegatten bestimmt und umständlich gethanen Anführens, zum Behuf ihrer anderweiten Verheirathung, gelassen werden.

In Fällen, wo der Tod eines im Kriege gewesenen Ehegatten nicht selbst behauptet, sondern nur wahrscheinlich gemacht werden kann, mag die anderweitige Verehelichung dem zurückgebliebenen Ehegatten dann gestattet werden, wenn von der Zeit, zu welcher die Rückkehr der Soldaten aus dem Felde oder aus der Gefangenschaft in Sachsen wirklich statt gefunden hat, Ein Jahr abgelaufen ist, und der zur anderweiten Heirath schreitende Ehegatte, daß er wirklich seitdem von dem Leben oder Aufenthalte des in Krieg gegangenen Ehegatten, angewendeter Bemühung ohngeachtet, keine Nachricht erhalten habe, glaubhaft bescheiniget, oder, im Fall ermangelnder zureichender Nachweisung, eidlich zu versichern vermag.

Beschuldiget der die anderweite Verehelichung begehrende Ehegatte den aus dem Kriege nicht zurückgekehrten blos der böslichen Absicht, die Ehe nicht weiter fortsetzen zu wollen; so ist das in dem Desertions-Prozesse gewöhnliche Verfahren in Anwendung zu bringen.

Die erforderlichen Eide sind den Ehegatten, welche solche zu leisten haben, nach Befinden, bei euch selbst abzunehmen.

Wir begehren gnädigst, ihr wollet euch nach vorstehendem gehorsamst achten, und dem gemäs in vorkommenden Fällen die weiter nöthige Verfügung treffen, auch die unter euch stehenden Superintendenten anweisen, daß sie in den bemerkten Fällen die fernere Verehelichung nicht für sich gestatten, vielmehr jedesmal Anzeige an euch erstatten, und von euch Bescheid erwarten sollen***).

Daran geschiehet Unsre Meinung. Dresden, am 12ten Junius 1815.

Rescript*), verschiedene, in geistlichen Angelegenheiten ergangene Gouvernements-Verfügungen betreffend, v. 7. August 1815.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 120.)

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Uns wegen verschiedener von dem fremden Generalgouvernement in Schul- und Kirchensachen getroffener Verfügungen Anzeige erstattet worden; So tragen Wir kein Bedenken, die den in hiesigem Königreiche sich aufhaltenden griechischen Christen zugestandene Gleichstellung mit den übrigen christlichen Religionspartheien in Ansehung ihrer bürgerlichen Gerechtsame zu genehmigen**), auch haben Wir die, besage der Verordnung vom 24. Januar 1814. für die zur Schulcasse bei dem Oberconsistorio einzusendenden Collecten- und Trauungs-Abgaben-Gelder verwilligte Portofreiheit mitteltst an Unser geheimes Finanz-Collegium erlassener Verordnung bestätigt, lassen es auch bei der, wegen der auf die theologischen Hülfslehrer an der Ritteracademie bei

1815. sich auf das Rescr. vom 26. Juni 1703. bezogen werden sollen, welches ebenfalls im Cod. Aug. T. I. S. 1037. stehet. S. das letztere in gegenwärtiger Sammlung. S. 118.

***) Vergl. noch zum Rescripte vom 12. Juni 1815. das bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. §§. 37—41. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 9.)

*) aus dem geheimen Consilio an das Oberconsistorium.

**) Der in obigem Rescripte anerkannten Gleichstellung der Christen griechischer Confession rücksichtlich ihrer bürgerlichen Rechte ungeachtet, ist denselben die öffentliche Religionsübung nebst den davon abhängigen Rechten zur Zeit noch nicht zugestanden worden, daher dieselben nur als eine geduldete Religionspartei angesehen werden können, u. deren in der griechischen Capelle in Leipzig statt findender Gottesdienst lediglich als ein Privatgottesdienst zu betrachten ist, was auch durch die nach dem Rescripte v. 20. Nov. 1815. erfolgte Aufhebung der vorher üblichen Religionsversicherungen im Wesentlichen nicht geändert worden ist.

Die Verhältnisse der Capelle, welche ursprünglich von den zur Messe nach Leipzig kommenden griechischen Kaufleuten nur zu dem Zwecke errichtet worden, um während dieser Zeit ihren Gottesdienst darin halten zu können, an welcher jedoch schon seit längerer Zeit, nach Ansammlung eines zu Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse bestimmten Fonds, das ganze Jahr hindurch für die in Leipzig etablirten Griechen Gottesdienst statt findet, sind durch ein im J. 1829. aufgestelltes und genehmigtes Regulativ geordnet, wornach deren Angelegenheiten durch einen oder zwei von den die Messe besuchenden griechischen Kaufleuten zu wählende Vorsteher verwaltet werden, welchen neben der kirchlichen Vermögensverwaltung zugleich die Annahme des Geistlichen und des Kirchendieners zusteht. Die Vorsteher wachen ferner über richtige Führung der Kirchenbücher, als Tauf-, Trau- und Sterbelisten, und sind verpflichtet, diese Handlungen an keinem k. k. Russischen Unterthanen ohne erhaltene Erlaubniß von der k. k. Russischen Gesandtschaft in Dresden oder von dem k. k. Russischen Consulate zu Leipzig vollziehen zu lassen. Nächstdem hat das Cultusministerium neuerdings bei Veranlassung einer vom griechischen Archimandriten bloß auf die Genehmigung des griechischen Consuls, im Uebrigen aber ohne vorausgegangenes legales Aufgebot und ohne beigebrachte Genehmigung der Heimathsbehörde des ausländischen Bräutigams bez. des Geistlichen der hierländischen Braut in der griechischen Kirche zu Leipzig vollzogenen Trauung, den Archimandriten gemäß einer an die Kreisdirection zu Leipz. ergangenen Verordnung v. 11. Jan. 1861. durch die Vorsteher der griechisch-hellenischen Kirche daselbst anweisen lassen, daß er sich künftig bei Aufgeboten und Trauungen nach dem Regulative v. 15. Jan. 1808. und der Verordn. v. 5. Febr. 1852. zu richten habe.

Neuerdings ist auch für Dresden den daselbst sich aufhaltenden Russen griechisch-katholischer Confession durch Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Dr. vom 1. April 1862. die Einrichtung eines regelmäßigen griechisch-katholischen Privat- oder Hausgottesdienstes zunächst in einer Hauscapelle sowie die Annahme eines eigenen Geistlichen hierzu, unter den den in Dresden aufhältlichen Gliedern der anglikanischen Kirche nach der Darstellung in der Anmerk. 15. bei §. 56. der Verf.Urk. vom 4. Sept. 1831. zur Pflicht gemachten, und soviel insbesondere die von dem Geistlichen etwa vorzunehmenden Ministerialhandlungen betrifft, unter folgenden Bedingungen gestattet worden. Was zunächst

a) die Verrichtung von Taufen und Trauungen anlangt, so ist dem Geistlichen die Vollziehung von dergleichen kirchlichen Handlungen nur allein in den Fällen, wo beide Aeltern und resp. Verlobte dem griechisch-katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, nicht aber auch dann gestattet, wenn nur eines der beiden Aeltern und resp. Verlobten dem letztern angehört, es wäre denn, daß ihm letztern Falls die Vollziehung der beregten Handlung ausdrücklich von dem betreffenden Parochialgeistlichen überlassen worden wäre. Dabei soll eine Verpflichtung der Betheiligten zur Entrichtung von Stolgebühren an die Parochialkirche und deren Diener in jenem Falle, wo hiernach der fragliche Geistliche zu Verrichtung der Taufe und resp. Trauung an sich und ohne Weiteres für befugt anzusehen, nicht, wohl aber in dem zuletzt angedeuteten Ausnahmefalle statt finden. Dagegen soll

b) bei vorkommenden Beerdigungen griechisch-katholischer Glaubensverwandten dem mehrberegten Geistlichen im Allgemeinen verstattet sein, die Verstorbenen zur Ruhe zu begleiten und nach dem Ritus seiner Kirche die Beerdigung zu vollziehen. Es haben aber auch in solchen Begräbnißfällen die Angehörigen der Verstorbenen die geordneten Gebühren an die Parochialkirche und deren Diener zu erlegen. Ausserdem ist

c) dem Geistlichen zur Verpflichtung gemacht worden, von allen ihm Vorstehendem zufolge nachzulassenden kirchlichen Handlungen an Taufen, Trauungen und Beerdigungen der Parochialgeistlichkeit unter gleichzeitiger Mittheilung der zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Notizen und Zeugnisse sofortige Anzeige zu machen.

Besetzung von Pfarrstellen zu nehmenden Rücksicht und wegen der Entrichtung des Schulgeldes für die Kinder gebliebener Soldaten unterm 14. April v. Js. und 11. März d. Js. erlassenen Verordnung bewenden.

Wegen des Garnisons-Gottesdienstes und des für Soldatenkinder aus der General-Kriegscasse zu bezahlenden Schulgeldes werden Wir, nach angestellter weiterer Erörterung, Uns entschließen und lassen solches Alles zur Nachricht, und, soweit nöthig, weiteren Bescheidung euch in Gnaden unverhalten sein.

Dresden, am 7. August 1815.

Rescript†), die Verehelichung griechischer Religionsverwandten mit evangelischen Glaubensgenossen betr., v. 20. November 1815.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 183.)

Friedrich August, König rc. rc. rc. Auf die in eurem unterthänigsten Berichte vom 29. des vorigen Monats geschehene Anfrage, geben Wir euch zur Resolution hierdurch zu erkennen, daß bei der Verehelichung des der griechischen Religion zugethanen L. M. mit A. B. verwittweten H. zu Mannewitz, sowie überhaupt bei der Verehelichung griechischer Religionsverwandten mit evangelischen Glaubensgenossen, die der Anzeige nach zeither noch üblich gewesene Religionsversicherung weiter nicht stattfinden möge. Ihr habt daher, wie Wir gnädigst begehren, euch darnach zu achten.

Dresden, am 20. November 1815.

Rescript*), die Auftragsertheilung an die Kreis- und Amtshauptleute in Kirchen- und Schulsachen betr., v. 24. Juli 1816.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 155.)

Friedrich August, König rc. rc. rc. Aus Unserm Rescripte vom 1. Mai des jetzigen Jahres ist euch bekannt, daß Wir gemeinet sind, die Kreis- und Amtshauptleute zugleich in den das Kirchen- und Schulwesen, ingleichen milde Stiftungen betreffenden Angelegenheiten mit brauchen zu lassen.

Ueber die Abtheilung und Besetzung der amtshauptmannschaftlichen Bezirke haben Wir nunmehr folgende Entschließungen gefaßt rc. rc. rc.

Wir lassen euch solches Alles zur Nachricht und Nachachtung hierdurch unverhalten sein, geben euch auch anheim, die Kreis- und Amtshauptleute in den für euch gehörigen Angelegenheiten, nach Befinden, ebenfalls mit Aufträgen zu versehen**).

Dresden, am 24. Juli 1816.

†) aus dem Kirchenrathe an das Consistorium zu Leipzig.
*) aus dem Kirchenrathe an die sämmtlichen Consistorien.
**) s. §. 35. der revidirten Generalinstruction für die Amtshauptleute v. 27. Sept. 1842. und Note *) daselbst.

Rescript*), die neue Cassenbilletsanleihe betr., v. 14. April 1817.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 301.)

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir haben beschlossen, zum Behuf der Cassenbillets-Auswechselungscasse, eine baare Anleihe von Fünfhundert Tausend Thalern in Conventions-Münze, gegen unterpfändliche Einsetzung von Staatspapieren bei besagter Casse eröffnen zu lassen, und es wird deshalb ein Avertissement des nächsten durch den Druck bekannt gemacht werden, auch soll Inhalts desselben, sowohl die von Uns über diese Anleihe-Summe ausgestellte Hauptobligation, als das darinnen bemeldete Unterpfand an Einer Million Thaler in landschaftlichen mit 3 pro Cent zinsbaren Obligationen sammt den zu solchen gehörigen Zinsleisten und Coupons durch die Cassenbilletscommission bei dem Stadtrathe zu Leipzig deponirt werden.

Wie Wir nun übrigens sowohl die Disposition des Mandats vom 26. Januar 1775. wegen der nicht zuläßigen Vindication der landschaftlichen Obligationen und Cammercreditcassenscheine, als die der Rescripte vom 25. Juli und 29. November 1777. in Betreff des Edictalverfahrens wegen verloren gegangener dergleichen Scheine, ingleichen die in den Avertissements vom 10. October 1763. und 4. October 1765. wegen der Verjährung von Capital und Zinsen enthaltenen Bestimmungen durchgängig auf diese neue Anleihe erstreckt, auch bei selbiger die Vormünder und Verwalter öffentlicher und milder Stiftungen, zu unbedenklicher Einleihung der von ihnen zu administrirenden Gelder autorisirt wissen wollen; Als lassen Wir euch solches hiermit unverhalten sein und begehren, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen beim Verspruch betreffender Rechtssachen darnach gehorsamst achten.

Dresden, am 14. April 1817.

Rescript†), die Einleihung der Kirchengelder in die Anleihe bei der Cassenbillets-Hauptauswechselungscasse betreffend, v. 18. April 1817.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 122.)

Friedrich August, König rc. rc. rc. Wir haben beschlossen, zum Behuf der Cassenbilletsauswechselung und desfallsigen Verstärkung der Hauptauswechselungscasse eine baare Anleihe von Fünfhunderttausend Thalern in Conventionsmünze gegen unterpfändliche Einsetzung von Staatspapieren bei besagter Casse eröffnen zu lassen und es ist deshalb unter dem 12. dieses Monats ein Avertissement durch den Druck bekannt gemacht worden, nach dessen 7ten §. unter andern auch Gelder, welche Mündeln, milden Stiftungen oder zu Creditmassen gehören, zum Ankauf dieser Obligationen angewendet werden können.

Unser gnädigstes Begehren ergehet daher an euch, ihr wollet, in Hinsicht der in dem angeführten 7ten §. besagten

*) aus der Landesregierung an die Juristenfacultät und den Schöppenstuhl zu Leipzig.
†) aus dem Kirchenrathe an sämmtliche Consistorien.

Avertissements enthaltenen Vorschriften, das Erforderliche beobachten und anordnen.

Dresden, den 18. April 1817.

Rescript*), die Anzeigen der in den Leihbibliotheken sich vorfindenden schädlichen Schriften durch die Geistlichen betr., v. 2. Juni 1817.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 52.)

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden für gut, die Geistlichen ausdrücklich anweisen zu lassen, daß sie, wenn ihnen die Verbreitung schädlicher Schriften durch die Leihbibliotheken bekannt wird, solches bei der Orts-Obrigkeit, oder bei den Amtshauptleuten, oder, nach Befinden, bei Unserm Kirchenrathe und Oberconsistorio**) unmittelbar anzeigen sollen.

Unser gnädigstes Begehren ist daher, ihr wollet an die unter euch stehenden Superintendenten, und durch diese an die ihnen untergebenen Geistlichen, dem gemäß das Nöthige verfügen***).

Dresden, am 2ten Juni 1817.

Rescript†), die Besiegelung der Lebensattestate auf den Quittungen pensionirter Soldaten betr., v. 25. Juni 1817.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 156.)

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da bei Durchgehung der von pensionirten Soldaten zu Erhebung der ihnen ausgesetzten Provisionen bei der Kriegsverwaltungs-Kammer eingereichten Quittungen mehrmals zu bemerken gewesen ist, daß sich die Percipienten mit den darunter befindlichen Lebens-Attestaten Verfälschungen erlaubt haben; so ist für nothwendig erachtet worden, daß künftig den Unterschriften der Geistlichen auf dergleichen Quittungen das Kirchen-Siegel beigedruckt werde.

Wir begehren daher gnädigst, ihr wollet die unter euch stehenden Superintendenten und durch diese die ihnen untergebenen Geistlichen demgemäß anweisen.

Dresden, am 25. Juni 1817.

*) aus dem Kirchenrathe an die Consistorien.

**) jetzt der Kreisdirection.

***) S. hierzu wegen der polizeilichen Beaufsichtigung der Leihbibliotheken die Verordnung des M. d. Innern v. 8. März 1854. (G. u. Vbl. 1854. S. 85.). — Zu bemerken ist hier noch, daß auf einen Antrag der Schulinspection zu Dresden die dasigen Leihbibliothekare angewiesen worden sind, schulpflichtigen Kindern Bücher aus einer Leihbibliothek nur unter der Bedingung zu verabfolgen, wenn deren Aeltern oder andere Erzieher mit der Wahl und Leihung der Bücher sich einverstanden erklärt haben, gemäß einer Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dr. v. 30. Juli 1857., welche V. zugleich den übrigen Kreisdirectionen abschriftl. zur Kenntnißnahme zugefertigt worden ist.

†) aus dem Kirchenrathe an sämmtliche Consistorien. In gleicher Weise sind wegen Besiegelung der fraglichen Lebensattestate mit dem Kirchensiegel zufolge eines unter dem 18. Aug. 1817. an das vormalige Oberamt zu Budissin ergangenen Allerhöchsten Rescripts auch die Pfarrer in der Oberlausitz angewiesen worden durch O.A.P. vom 27. Aug. 1817. (Oberl. Coll.W. Theil VI. S. 303. u. Samml. der Oberl. K.- u. Sch.Ges. v. J. 1832. S. 196.) Ferner ist eine gleichmäßige Anordnung wegen Besiegelung der Lebensattestate auf den Invaliden-Pensions-Quittungen mit den Gerichtssiegeln aus der Landesregierung mittels Generalis v. 22. Aug. 1817. C. A. C. III. T. I. S. 22. an sämmtliche Beamten ergangen. — S. noch Rescript vom 27. Aug. 1817.

Convention[1]), zum Behuf der Auseinandersetzung der Stiftungen im Königreich und Herzogthum Sachsen, v. 27. Juli 1817.

(Gesetzsammlung v. 1819. S. 348.)

Um die gänzliche Ausgleichung der Stiftungen jeder Art mit Ausnahme der bisher unter ständischer Aufsicht gestandenen Anstalten und Stiftungen in der Oberlausitz und sämmtlicher Familien-Stiftungen (worunter nur diejenigen verstanden werden, welche fortdauernd und Vorzugsweise zum Besten einzelner namentlich ausgedrückter Familien und deren Glieder errichtet sind), in so weit zweckmäßig einzuleiten, als der zu Wien zwischen Sr. Königl. Sächsischen und Königl. Preußischen Majestät am 18. May 1815. abgeschloßene Friedenstractat, und die dadurch geschehenen Territorial-Abtretungen auf sie Einfluß haben oder haben können, sind die beiderseitigen mit dem Vollzug besagten Friedens beauftragten Königl. Commißionen unter Mitwirkung des Oesterreichisch Kaiserl. Vermittelungs-Commißairs, über folgende Puncte übereingekommen.

§. 1. So wie jedermann von der Gerechtigkeit beyder Höchster Regierungen ohnehin erwarten kann, daß sie sowohl bey der vorseyenden Ausgleichung über die Stiftungen als in Zukunft bei Ausübung der Landeshoheitlichen Gerechtsame über dieselben, die Aufrechthaltung dieser Institute und den Vollzug des Willens der Stifter, in so fern solcher nicht etwa durch die in dem besagten Tractat geschehenen Territorial-Abtretungen mit dem allgemeinen Wohl des Staats unvereinbarlich geworden seyn sollte, vor Augen haben werden, und, so wie hernach auch diejenigen, welchen an besagte Institute, was immer für schon bestehende oder eventuelle Rechte zustehen, sich versichert halten können, daß sie weder jetzt noch künftig Nachtheile zu besorgen haben; So versteht es sich jedoch von selbst, daß keine der beyden Regierungen, bey Ausübung der Landesherrlichen Ober-Aufsichtsrechte, über die ihr bereits angefallenen oder im Gefolge der zu treffenden Ausgleichungen annoch anfallenden Stiftungen der andern Regierung irgend einen weitern Einfluß gestatten kann, als in so weit durch gemeinsame Uebereinkunft in der gegenwärtigen Convention hierunter etwas ausdrücklich festgesetzt ist.

§. 2. Um jedoch diejenigen Unterthanen der einen Regierung, welche zur Theilnahme an den Zwecken einer Stiftung des andern Landestheils schon jetzt oder nur eventuell in der Art berufen sind, daß ihnen der Genuß oder ihr eventueller Anspruch ohne Verletzung ihrer Rechte nicht wieder entzogen werden kann, vollkommen zu sichern, machen sich beyde Höchste Regierungen gegenseitig verbindlich, mit dergleichen Stiftungen weder vermöge des Landesherrlichen Oberaufsichtsrechts, noch aus einem andern Grunde irgend eine Veränderung vorzunehmen oder geschehen zu laßen, welche zur Schmälerung oder Aufhebung erwähnter Genußrechte der Unterthanen des andern Landestheils gereichen könnte. Sollten Rücksichten auf das allgemeine Wohl, oder den in andere Weise nicht erreichbaren

1) Man s. dazu die Hauptconvention vom 28. Aug. 1819., ferner die Conventionen v. 27. Sept. 1825. (G.S. v. 1828. S. 291.) u. 28. Dec. 1825. (ib. S. 335.)

Stiftungszweck solche Veränderungen wider Verhoffen unausweichlich nothwendig machen: So werden sie doch eher nicht vollzogen werden, bis die Genußberechtigten des andern Landestheils nach einem zu treffenden gütlichen Uebereinkommen vollkommen entschädiget sind. In Entstehung eines gütlichen Uebereinkommens ist das Entschädigungsquantum von einer gemeinschaftlichen Commißion nach Billigkeit zu bestimmen.

§. 3. So viel die Administrations- und Collaturrechte und die mit denselben in Verbindung stehenden oder rücksichtlich derselben competirenden Genüße, Bezüge nutzbarer und Ehrenrechte anlangt: So werden diese, in so weit sie der einen Regierung oder Landesherrlichen Behörde oder Landesherrlichen Beamten, als solchen, auf Stiftungen in dem Landestheil der andern Regierung zustehen, zu Gunsten dieser Regierung dergestalt für erloschen erklärt, daß hierüber zwischen beyden Regierungen keine weitere Ausgleichung zu geschehen hat. Wenn hingegen Familien oder Privatpersonen, vermöge stiftungsmäßiger Anordnungen, sich im wohlgegründeten, folglich ihnen ohne Rechtsverletzung nicht wieder zu entziehenden Besitz des Administrationsrechts, des Collaturrechts und etwa auch noch anderer damit connexer Bezüge, Genüße nutzbarer oder Ehrenrechte an oder auf Stiftungen des andern Landestheils befinden: So sind diese Rechte und Emolumente als ein Theil ihres Privateigenthums anzusehen und haben ihnen unverkürzt und ungeschmälert zu verbleiben. Sollte wider Erwartung eine der beyden Höchsten Regierungen sich durch Rücksichten auf das allgemeine Wohl oder den in anderer Weise nicht erreichbaren Stiftungszweck unumgänglich zu solchen Verfügungen bey einer ihrer Stiftungen ermüßiget sehen, durch welche die Administrations-, Collatur- und damit connexen Rechte einer Familien- oder Privatperson des andern Landestheils beeinträchtiget oder geschmälert würden, oder werden könnten: So wird sie alles dasjenige beobachten, was in dem vorigen §. für dergleichen Fälle zum Besten der zur Theilnahme an dem Hauptzwecke der Stiftungen Berufenen bedungen worden ist. Sollten sich bey der künftigen Auseinandersetzung der Verhältniße einzelner Stiftungen, Fälle ergeben, wo Stadträthe, Corporationen oder Communen des einen Landestheils vermöge stiftungsmäßiger Anordnungen sich im wohlgegründeten, folglich ihnen ohne Rechtsverletzung nicht wieder zu entziehenden, Besitz von Administrations- oder Collatur-Rechten auf Stiftungen des andern Landestheils befinden, und sollten mit der fernern Ausübung dieser Rechte wegen der eingetretenen Territorial- und Hoheits-Veränderungen, Nachtheile oder Unzukömmlichkeiten für die besagten Administratoren und Collatoren oder für die Stiftungen selbst verbunden seyn: So werden beyde Königl. Regierungen vermöge der ihnen obliegenden Verpflichtung, für das Wohl der Stiftungen und anderer moralischer Personen in ihrem Gebiete zu sorgen, sich über solche Verfügungen vereinigen, wodurch das Beste der Stiftungen, ohne Benachtheiligung und Kränkung der Rechte besagter Administratoren und Collatoren gewahrt wird, und dergleichen Administrations- und Collaturrechte gegen ähnliche in dem eigenen Gebiet ausgetauscht, oder, wo dieses nach den gegenseitig vorhandenen Fällen nicht mehr möglich seyn sollte, den zur Collatur oder Administration berechtigten Stadträthen, Corporationen oder Communen billige Entschädigungen geleistet werden. Ganz auf dem nemlichen Wege wird man die Ausgleichung zu bewirken bemüht seyn, wenn etwa ähnliche Fälle mit ständischen Collatur- oder Administrationsrechten annoch vorkommen sollten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jeder auswärtige Administrator so gut wie der inländische, sich den Weisungen der mit der Oberaufsicht über die Stiftung beauftragten Landes-Behörden, welche an ihn in seiner Eigenschaft als Administrator ergehen werden, zu fügen und insbesondere dieser Behörde auf jedesmaliges Verlangen Rechnung zu legen verpflichtet ist. Auch ist der auswärtige Administrator einer wichtigern Stiftung verbunden, an dem Orte, wo sich die mit der Oberaufsicht über die Stiftung beauftragte Landesbehörde befindet, auf ihr Verlangen einen Bevollmächtigten aufzustellen, welchem alle die Administration der Stiftungen betreffende Weisungen zugestellt werden können, und durch welchen die Administrationsgeschäfte, insoweit sie in dem Landestheile, dem die Stiftung angehört, vorkommen, zu verrichten sind.

§. 4. Rücksichtlich der Privat-Genuß- und Collaturrechte bey den Drey Fürstenschulen, hat man sich zu deren Besten, wegen der bey denselben eintretenden besondern Verhältniße, dahin vereiniget, daß die Freystellen auf jeder derselben künftig nur an Unterthanen des Landestheils, worin die Fürstenschule liegt, und nur von Collatoren, welche sich in eben diesem Landestheile befinden, werden vergeben werden. Solchergestalt werden die Genuß- und Collaturrechte an Freystellen dieser Art, welche bisher von Unterthanen oder Collatoren des einen Landestheils auf Fürstenschulen des andern Landestheils auszuüben waren, im Ganzen gegen einander ausgetauscht.

Nachdem jedoch bisher auf der Schule zu Pforta mehr Freystellen von Collatoren in dem Königreich, als auf den Fürstenschulen zu Meißen und Grimma von Collatoren in dem Herzogthum zu vergeben waren, mithin die Collatoren in dem Königreich durch die von den Collatoren in dem Herzogthum aufgegebenen Freystellen zu Meißen und Grimma nicht schadlos gehalten werden können: So ist man ferner übereingekommen, daß die Königl. Sächsische Regierung die Entschädigung der betheiligten Collatoren und Genußberechtigten wegen der auf solche Weise verlohren gehenden Freystellen, gegen ein von der Königl. Preußischen Regierung zu gewährendes Aversionalquantum von Sieben und Funfzig Tausend Fünfhundert Thalern sogenannter Reichenbachscher Obligationen nebst den seit Johannis 1817. darauf haftenden Zinsen übernimmt. Die Königl. Preußische Regierung läßt sich demnach diesen Betrag an denjenigen 72000 Thlr. —=— sogenannter Reichenbachscher Obligationen in Abzug bringen, welche sie vermöge des §. 13. der am 23. Julius 1817. abgeschloßenen Peräquations- und Centralsteuer-Convention zu erhalten hat.

§. 5. Jede Regierung wird rücksichtlich des in ihrem Lande befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Vermögens einer Stiftung des andern Landestheils, keine andern Rechte ausüben, als welche überhaupt einer Landesherrschaft in Ansehung des in ihrem Gebiete befindlichen Eigenthums fremder Unterthanen zusteht. Was in §. 16. des Tractats vom 18. May 1815. zwischen Sr. Königl. Sächsischen und Königl. Preußischen Majestät stipulirt worden, ist hier als wörtlich wiederholt anzusehen.

§. 6. Da es für die Stiftungen und selbst für die Regierungen wünschenswerth ist, daß das Vermögen der ersteren, wenigstens in so weit es aus Capitalien besteht, soviel möglich in dem Lande, welchem sie angehören, vereinigt werde; So verpflichten sich beyde Königl. Regierungen, zwischen den Stiftungen beyder Landestheile den Austausch der außer Landes angelegten Capitalien gegen solche, die im Lande angelegt sind, nach Thunlichkeit einzuleiten.

§. 7. So wie es sich von selbst versteht, daß jede der beyden Regierungen über Beschwerden oder Klagen, welche bey ihr, oder ihren Gerichten gegen ihre Behörden oder Unterthanen von Stiftungen des andern Landestheils, oder in ihren Namen angebracht werden könnten, die ergiebigste Abhülfe und promptete Justiz nie versagen wird: So verpflichten sich insbesondere auch beyde Regierungen gegenseitig in dem Falle, wo etwa der Administrator einer Stiftung mit derselben nicht

unter der nemlichen Landesherrschaft stehen sollte, und sich seinen Pflichten gegen die Stiftung oder ihre Landesherrschaft zu entziehen versuchte, gegen denselben den nachdrücklichsten Beystand zu leisten und ihn zu ungesäumter Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

§. 8. Da die gemeinschaftliche Ausübung der Landesherrlichen Rechte über eine Stiftung sich kaum mit gutem Erfolge gedenken läßt; So ist man übereingekommen, daß diejenigen Stiftungen, welche ihren Verhältnissen nach als der Landeshoheit beyder Regierungen gemeinschaftlich unterstehend betrachtet werden müßen, unter beyden Regierungen getheilt werden sollen, insofern die Theilung dem Zweck der Stiftung unbeschadet geschehen kann. Wo dieses nicht möglich ist, wird man die Gemeinschaft der Landeshoheit dadurch aufzuheben trachten, daß man eine solche nicht theilbare Stiftung dem einen Landesherrn, und dagegen eine andere, in ähnlicher Lage befindliche Stiftung, dem andern Landesherrn ganz zuweiset.

§. 9. Rücksichtlich der, mehrern Stiftungen aus beyden Landestheilen gemeinschaftlich gehörigen Fonds, wird man sich sowohl über die Frage, nach welchem Verhältniße jede Stiftung Theil zu nehmen habe, als über die weitere Frage: wie die Theilung zu vollziehen sey, besonders zu vereinigen trachten.

§. 10. Da vermöge §. 5. supra jede Stiftung in dem Besitze des ihr zugehörigen Vermögens in dem andern Landestheile ungestört zu verbleiben hat; So ist eine besondere Ueberweisung der Schuldner nicht nöthig. Das in der Verwahrung Landesherrlicher Behörden befindliche Eigenthum einer Stiftung des andern Landestheils, wird nach Beendigung der etwa nöthigen Erörterungen, baldthunlichst ausgeantwortet werden.

§. 11. In Erwägung, daß die Verhältniße vieler Stiftungen es sehr zweifelhaft machen, ob die Landeshoheit über selbige mit dem daraus fließenden Rechte der Oberaufsicht der einen oder der andern Regierung oder beyden gemeinschaftlich zustehe? und in fernern Anbetracht, daß es, ohne diese Verhältniße wenigstens bey den wichtigern Stiftungen zu kennen, kaum möglich ist, sich über erschöpfende und sachgemäße Bestimmungen zu vereinigen, durch welche erwähnte Zweifel über das Domicilium der Stiftungen gelößet werden könnten, ist man übereingekommen, durch eine gemeinschaftliche subdelegirte Commißion eine actenmäßige tabellarische Uebersicht der Stiftungen fertigen zu laßen, bey welchen sich etwa dergleichen Umstände ergeben könnten.

Um versichert zu seyn, daß hierbey keine Stiftung übersehen wird, und um zugleich von allen Familienstiftungen, obwohl sie von gegenwärtiger Convention Eingangsgedachtermaaßen ausgeschloßen sind, wenigstens Nachricht zu erhalten, verbinden sich beyde Königl. Regierungen, unmittelbar nach Unterzeichnung gegenwärtiger Convention, eine gleichlautende Aufforderung an die Stiftungs-Administratoren in beyden Landestheilen öffentlich zu erlaßen, und ihnen darin die genaue Angabe der unter ihrer Administration stehenden Stiftungen und der bey denselben eintretenden Verhältniße binnen einer Frist von 2. Monaten zur strengen Pflicht zu machen[2]). Sollte sich die Erörterung über einige unbedeutende Stiftungen verzögern; So wird man dieserwegen die Auseinandersetzung der wichtigern nicht hinhalten.

§. 12. Um die Arbeit dieser Commißion nicht zwecklos zu vergrößern, hat man sich jedoch schon jetzt über folgende Bestimmungen einiger der hauptsächlichsten Fälle vereiniget.

I. Solche Stiftungen, die an einem bestimmten Orte dergestalt ihren unveränderlichen Sitz haben, daß an diesem Orte der Hauptzweck der Stiftung in Erfüllung geht, z. B. Kirchen, Schulen, Universitäten, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken- und Siechenhäuser u. s. w. folgen jederzeit der Landeshoheit des Orts, wo sie ihren Sitz haben.

II. Rücksichtlich der Stiftungen, bey welchen dieser Fall nicht eintritt, z. B. der Stiftungen zur Ausstattung armer Mädchen, zur Unterstützung armer Wittben, zu Stipendien oder Freytischen armer Studirenden u. s. w. entscheidet sich die Frage, welcher Landeshoheit sie zu folgen haben, nach dem Domicilium der, zur Theilnahme an dem Zwecke der Stiftung principaliter Berufenen, mit Rücksichtnahme auf den Ort, wo sich die Fonds der Stiftungen befinden, insoweit sie nicht aus aufkündbaren oder in fundis publicis angelegten Capitalien oder baarem Gelde, Pretiosen, oder dergleichen beweglichen Effecten bestehen. Diesemnach wird

a.) diejenige Regierung, in deren Gebiete die zur Theilnahme an dem Zwecke der Stiftung principaliter Berufenen sämmtlich ihr Domicilium haben, die Landeshoheit über die Stiftung erhalten, ihre Fonds mögen sich wo immer befinden.

b.) Wenn die zur Theilnahme an dem Zwecke der Stiftungen principaliter Berufenen theils in dem einen, theils in dem andern Landestheile ihren Wohnsitz haben, aber die oben bemerkte, als entscheidend angenommene Gattung von Fonds ganz und ausschließend in einem Landestheile sind: So folgt die Stiftung der Landeshoheit derjenigen Regierung, in deren Gebiete sich besagte Fonds befinden.

Dahingegen ist

c.) eine Stiftung, bey welcher nicht nur die zur Theilnahme an ihrem Zwecke principaliter Berufenen in beyden Landestheilen domiciliren, sondern die auch in beyden Landestheilen Fonds der oben gedachten Art besitzt, für gemeinschaftlich anzusehen. Soviel endlich

d.) die hier unter a. und b. nicht begriffenen Fälle, ingleichen die sub c. erwähnten gemeinschaftlichen Stiftungen anlangt: So wird man sich demnächst über die dabey eintretenden Bestimmungen zu vereinigen suchen, sobald man durch die Arbeiten der §. 11. erwähnten Commißion in die Kenntniß der wirklich vorkommenden Fälle dieser Art gesetzt seyn wird.

Obwohl übrigens, wie sich hiernach von selbst versteht, das Domicilium der Administratoren und Collatoren, so wie der Ort, wo aufkündbare Stiftungs-Capitalien angelegt sind, auf die Bestimmung der Landeshoheit über die Stiftungen von keinem Einfluße sind, so wird man sich doch bey der vermöge §. 8. vorzunehmenden Theilung der gemeinschaftlichen Stiftungen möglichst bemühen, jeder Regierung solche Stiftungen zuzuweisen, deren Administratoren und Collatoren sich in ihrem Lande befinden, und deren etwa blos oder hauptsächlich aus aufkündbaren Capitalien bestehende Fonds in ihren Landestheilen elocirt sind.

§. 13. Zu näherer Erläuterung des vorhergehenden §s. wird annoch bemerkt:

a.) der 5te Juny 1815 ist bey Verfertigung der Tabelle dergestalt als Normaltag zu betrachten, daß alle nach demselben mit den Fonds oder mit dem Domicilium der zur Theilnahme an dem Hauptzweck der Stiftung oder zur Administration und Collatur und den damit verknüpften Rechten Berufenen vorgegangene Veränderungen nicht berücksichtiget werden.

b.) Unter denen im §. 12. erwähnten Administrations- und Collatur-Rechten sind nur solche zu verstehen, welche nicht Kraft des §. 3 und 4. der gegenwärtigen Convention erlöschen.

2) Dieß ist im Königreiche Sachsen aus dem Kirchenrathe durch eine Kundmachung v. 18. Aug. 1817. geschehen.

§. 14. Die §. 11. erwähnte Commißion wird alsogleich aus Mitgliedern von beyden Seiten zusammen gesetzt werden, sie wird ihre Arbeit damit beginnen, daß sie über die wichtigern Stiftungen, deren Verhältniße den obigen Bestimmungen nach, annoch zweifelhaft scheinen, die Tabelle nach dem hier sub ⊙ angebogenen Formular[3]) verfertiget, und in diese Uebersicht alle actenmäßigen factischen Aufschlüße zusammenfaßt, welche von Einfluß auf die ferneren Bestimmungen über besagte Stiftungen seyn können. Sie wird zu diesem Ende mit einer von den beyderseitigen Königl. Commißionen bereits verabredeten und doppelt gleichlautend ausgefertigten Instruction versehen.

§. 15. Der subdelegirten Commißion werden alle zur Hand zu bringende Urkunden, Rechnungen und Papiere jeder Art, deren sie zu ihrer Arbeit bedürfen könnte, im Original, insoweit die Urschriften vorhanden sind, auf jedesmaliges Begehren, zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 16. Da es, um die im §. 9. vorbehaltenen näheren Bestimmungen über die Fonds, an welchen Stiftungen aus beyden Landestheilen das Eigenthums- oder Benutzungsrecht gemeinschaftlich zusteht, zweckmäßig und billig treffen zu können, unumgänglich nöthig ist, besagte gemeinschaftliche Fonds, ihre Verhältnisse, so wie den Ursprung und die Art der den theilnehmenden Stiftungen an selbige zustehenden Ansprüche, genauer zu wißen: So ist man übereingekommen, der oben erwähnten gemeinschaftlichen subdelegirten Commißion auch die über die hier in Frage stehenden gemeinschaftlichen Fonds sprechenden oder sie betreffenden Urkunden, Acten, Rechnungen und andern Litteralien im Original, so weit sie in dieser Gestalt vorhanden sind, von beyden Seiten vorlegen, und hieraus von ihr eine erschöpfende Uebersicht besagter Fonds verfertigen zu lassen.

§. 17. Damit jede der beyden Königl. Regierungen ehethunlichst in die vollständige Kenntniß der Fonds gesetzt werde, welche den ihrer Landeshoheit Kraft der in gegenwärtiger Convention ausgesprochenen Grundsätze, zufallenden Stiftungen in dem andern Landestheile gehören, und damit sich hierüber bey der gegenseitigen Auslieferung der, jeder Regierung einzuantwortenden, ihren Stiftungen gehörigen, oder sie betreffenden Baarschaften, Documente, Litteralien u. s. w. keine verzögernden Anstände ergeben, so werden der subdelegirten Commißion sämmtliche über dergleichen Fonds sprechende Urkunden, Rechnungen, Acten und Papiere (ebenfalls soviel möglich in Originali) zu dem Ende vorgelegt werden, damit sie über besagte Fonds vollständige Ausweise verfaßen und sie beyden Königl. Commißionen mittheilen könne[4]).

§. 18. Gegenwärtige Convention wird durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Dresden am 27. July 1817.

ꝛc.

Rescript[1]), die Verzögerungen der Taufen betr., v. 2. August 1817.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 120.)

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden Uns bewogen, zu Abstellung der ungebührlichen Verzögerungen der Taufen neugeborner Kinder und anderer bei den Haustaufen eingerissener Mißbräuche, Folgendes zu Jedermanns Nachachtung festzusetzen[2]):

1) Jedes neugeborne Kind ist binnen den nächsten acht Tagen nach dessen Geburt zur heiligen Taufe zu bringen, widrigenfalls ist der Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter, mit einer Geldbuße von einem Thaler zu belegen[3]).

2) Die Kirchner in den Städten und die Schulmeister auf dem Lande, ingleichen die Hebammen sind bei eigner Verantwortlichkeit schuldig, die Uebertreter dieser Vorschrift bei deren Obrigkeit zu Vollstreckung der im §. 1. bestimmten Strafe anzuzeigen.

3) Die in dem Generali vom 12. Juli 1799. ertheilte Erlaubniß, die Kinder zur Winterszeit nicht in der Kirche, sondern in geheizten Sacristeien, Schulstuben oder in der Behausung der Aeltern zu taufen, ist durch Veranstaltung von Haustaufen zu anderer Jahreszeit nicht zu mißbrauchen[4]).

4) Wer dieser Vorschrift ohne desfallsige besondere Erlaubniß zuwiderhandelt, der ist mit einer zu milden Zwecken zu verwendenden Geldbuße von Fünf Thalern zu belegen.

5) Gleiche Strafe ist gegen diejenigen zu verhängen, welche die gesetzlich bestimmte oder nachgelassene Anzahl der Taufzeugen eigenmächtig überschreiten.

6) Die Geistlichen haben jedes dießfallsige Ungebührniß sofort zur Kenntniß der Obrigkeit der Uebertreter zu bringen.

Obigem gemäß wollet ihr, wie Wir hiermit begehren, das Nöthige im Amte bei euch, ingleichen den einbezirkten Schrift- und amtssässigen Gerichtsobrigkeiten, resp. Kraft dieses und sonst gewöhnlicher Maaßen bekannt machen.

Dresden, am 2. August 1817.

Rescript*), die Verfügungen zur Aufnahme in das St. Johannishospital zu Freiberg betr., v. 15. Aug.**) 1817.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 156.)

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Uns sind aus eurem Berichte vom 28. April d. Js. die Bedenken vorgetragen worden, welche euch bei Unsern am 17. März und 12. April d. Js. ertheilten Entschließungen in Betreff der von der Landes-Regierung verfügten Aufnahme C. G. G. aus Sohra in das St. Johannis-Hospital zu Freiberg, sowohl in Absicht der Competenz als des Inhalts dieser Verfügung, annoch ferner beigegangen sind.

Wie Wir es nun für den vorliegenden Fall der einmal auf den Grund des Recesses von 1660. wegen G—s. Aufnahme in obgedachtes Hospital von der Landesregierung erfolgten polizeilichen Entscheidung, bei Unserm Rescripte vom

---

3) Der Wiederabdruck dieses Formulars ist hier als zwecklos unterlassen worden. 4) S. die Anmerk. 1.

1) aus der Landesregierung an die Beamten. An die Consistorien ist vorstehende Anordnung unterm 1. Aug. 1817. ergangen. In der Oberlausitz ist das Rescript publicirt worden durch O.A.P. vom 11. Aug. 1817. (Oberl. Coll.W. Theil VI. S. 301. u. Samml. d. Oberl. K.- u. Schulges. v. J. 1832. S. 195.)

2) Hierzu ist noch das Rescript vom 16. Dec. 1825. (wegen der Lausitz v. 23. Jan. 1826.) nebst der Verordnung v. 28. Mai 1850. zu vergleichen. 3) s. wegen der neuerlichen Verlängerung der Tauffrist die Verordn. v. 28. Mai 1850. §. 2. 4) vergl. §. 3. der angez. Verordn. v. 28. Mai 1850.

*) an das Oberconsistorium aus dem Geheimen Consilio.

**) Im Cod. Aug. Cont. III. T. I. S. 156. steht fehlerhaft statt: 15. Aug., 25. Aug. s. deswegen das Druckfehlerverzeichniß am Schlusse von T. I.

12. April d. J. nochmals bewenden lassen; Also ermessen Wir übrigens allerdings in der bestehenden Verfassung gegründet, daß die Anordnung einer Aufnahme in Hospitäler, welche nach ihrer Fundation und Bestimmung unter Direction und Oberaufsicht geistlicher Behörden stehen, so lange nicht wegen der Grenzen der kirchlichen und weltlichen Polizei etwas Anderes verordnet wird, eurer und der untergeordneten Inspectionsbehörden alleinigen Cognition unterliege, haben auch die Landesregierung, diesem Grundsatz gemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren, dato beschieden, und lassen euch solches in Gnaden unverhalten sein.

Dresden, den 15. August 1817.

Rescript*), die Besiegelung der Lebensatteste auf den Invaliden-Pensions-Quittungen hinsichtlich der reformirten Geistlichkeit betr., v. 27. Aug. 1817.

(Cod. Aug. C. III. T. I. S. 157.)

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Was Wir wegen Besiegelung der von Geistlichen auf Invaliden-Pensionsquittungen ausgestellten Lebensatteste mit dem Kirchen-Siegel unter dem 25. Juni des jetzigen Jahres angeordnet haben, dessen seid ihr erinnert.

In weiterm Verfolg begehren Wir gnädigst, ihr wollet, damit auch an die reformirte Geistlichkeit zu Leipzig, wenn solches nicht bereits geschehen ist, der erwähnten Anordnung gemäße Anweisung in der gewöhnlichen Maaße gelange, das Erforderliche besorgen.

Dresden, am 27. August 1817.

Generale**), die Verjährung der Trankfteuer-Beneficien geistlicher Personen betr., v. 9. Dec. 1817.

(Cod. Aug. C. III. T. II. S. 571.)

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da in den Trankfteuerrechnungen bei dem freien Tischtrunke der Geistlichen häufig noch alte Reste fortgeführt werden, die ohnstreitig in solchen Posten bestehen, welche die Erben der Percipienten oder auch letztere selbst abzufordern unterlassen haben, so finden Wir zu Abkürzung des Rechnungswerkes und zu Herstellung der nöthigen Ordnung in demselben für angemessen, festzusetzen, daß alle im Genusse eines geistlichen Trankfteuer-Beneficii stehende Personen, wenn sie oder ihre dereinstigen Erben, dasselbe binnen einer dreijährigen Frist von der Verfallzeit an gerechnet, abzuholen unterlassen haben, des solchergestalt rückständig gebliebenen Betrags für verlustig erachtet werden, und letzterer Unserm Steuer-Aerario zu gute gehen soll.

Nachdem nun wegen Erlassung einer dießfallsigen Bekanntmachung dato an Unser Oberconsistorium Verfügung ergangen ist, so lassen Wir euch solches zu eurer Nachachtung und zu der nöthigen Bescheidung der euch untergeordneten Trankfteuer-Einnahmen hierdurch unverhalten sein.

Dresden, am 9. December 1817.

*) an das Consistorium zu Leipzig aus dem Kirchenrathe.
**) an die sämmtlichen Kreissteuer-Einnahmen; und in simili unterm 17. Nov. 1817. aus dem Kirchenrathe an die Consistorien und Landesschulen.

Mandat, die Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe in hiesigen Landen betreffend, v. 2. April 1818[1]).

(Gesetzsammlung v. 1818. S. 9. f.)

Wir thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß Wir, um das Leben und die Gesundheit der Gebährenden und ihrer Kinder gegen die gefährlichen Folgen des Mangels an zweckmäßiger Geburtshülfe möglichst zu sichern, durch Gründung einer practischen Entbindungsschule zu Leipzig und Erweiterung der allhier schon vorlängst bestandenen, die Bildung tüchtiger Geburtshelfer und Hebammen wirksamst zu befördern, auch wegen Erlernung und Ausübung der Entbindungskunst allgemeine Vorschrift zu ertheilen, und dabei zugleich mittelst der angefügten Hebammenordnung, wie durch Einführung eines allgemeinen Hebammenbuchs, die besondern Berufspflichten der Wehmütter genau festzustellen beschlossen haben.

Indem wir demnach hierdurch umstehende Verordnungen erlassen, befehlen Wir allen Gerichtsobrigkeiten und Physicen, so wie besonders den Kreis- und Amtshauptleuten, über deren stracklíche Befolgung sorgfältige Obsicht zu führen und dawider auf keine Weise zu handeln oder geschehen zu lassen, daß dagegen gehandelt werde.

§. 1. Die Entbindungskunst soll nur von wissenschaftlich gebildeten Personen ausgeübt werden.

Die Ausübung der Entbindungskunst in Unseren Landen soll hinführo nur denen gestattet sein, welche sich hierzu als Geburtshelfer oder Hebammen, in einer mit einem Entbindungsinstitute verbundenen, unter öffentlicher Autorität bestehenden Lehranstalt hiesiger oder auswärtiger Lande theoretisch und practisch gebildet, und ihre diesfalls erlangte Geschicklichkeit vollkommen bewährt haben. Die im 14. §. des Mandats vom 13. September 1768, wegen Unterweisung und Prüfung der Hebammen durch die Physicen enthaltene Bestimmung wird daher hiermit aufgehoben.

§. 2. Erfordernisse zur Aufnahme in eine Entbindungsschule und vorläufige Prüfung der Hebammen.

Bei den Entbindungsschulen zu Dresden und Leipzig soll aber künftig kein Schüler und keine Lehrtöchter angenommen werden, welche nicht, bei zuvor sorgfältig mit ihnen angestellter Prüfung, in Hinsicht ihrer körperlichen und geistigen Eigenschaften, wie der unentbehrlichsten Vorkenntnisse, zu Erlernung und künftiger Ausübung der Geburtshülfe vollkommen geeignet befunden worden.

1) Dieses Mandat ist bei der Landesregierung ausgefertigt und auch in der Oberlausitz publicirt durch O.A.P. vom 8. Mai 1819. (im Oberl. Coll.W. Theil V. S. 431.)

Um hierbei vergeblichen Aufwand zu vermeiden, haben sich alle Frauen, vor dem Anmelden bei der Anstalt, zu einer vorläufigen Prüfung vor dem Prediger ihres Wohnorts und dem Physicus[2]) des Bezirks zu stellen, und wenn sie von diesen, dem 2. §. der Hebammenordnung gemäß, für tauglich gehalten worden, die ihnen von solchen darüber unentgeldlich zu ertheilenden Zeugnisse[3]) an den Director des Instituts, das sie besuchen wollen, schriftlich einzusenden, welcher dieselben wegen ihrer Annahme und Anfang des Unterrichts, oder, da nöthig, wegen ihrer Verweisung an die andre Lehranstalt, ungesäumt zu bescheiden hat.

§. 3. ꝛc.

§. 8. Fernere Qualification und Verbot unangemessener Beschäftigung der Hebammen.

Vor wirklich erfolgter Anstellung und Vereidung dürfen zwar die von der Anstalt entlassenen Lehrtöchter, bei Vermeidung nachdrücklichster Ahndung, die Entbindungskunst für sich nicht betreiben, wohl aber wird ihnen andurch zur wirklichen Pflicht gemacht, neben dem fleißigen Studium des Hebammenbuchs, wo nur immer möglich, auch annoch mit Vorwissen ihrer Obrigkeit durch thätige Hülfsleistung bei einem Geburtshelfer, oder einer ältern und erfahrnern Hebamme, für ihre fernere practische Ausbildung bemüht zu sein, und sich fortwährend aller Beschäftigung, welche durch angestrengte Arbeit das Gefühl der Hand abstumpft, zu enthalten. Auch sollen solche niemals das Amt einer Leichenfrau mit dem erwählten Berufe verrichten[4]).

§. 9. Anstellung und Vereidung künftiger Hebammen.

Nach Jahresfrist von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, soll keine Obrigkeit, bei Vermeidung von 50. Thalern Geldstrafe, eine Hebamme anstellen, welche nicht obigem zufolge gebildet und geprüft worden ist. Die demnach hierzu tüchtige Wehmutter ist sodann, wenn sie nachgewiesen hat, daß sie die im 22. §. der Hebammenordnung erwähnten Instrumente und Sachen besitzt, nach der sub I. beigefügten, ihr auszuantwortenden Eidesnotul zu verpflichten, und dabei derselben die in der allgemeinen Hebammenordnung, von welcher ihr, falls sie es noch nicht hat, Obrigkeitswegen ein Exemplar eingehändigt werden soll, für sie enthaltene Vorschrift, durch deutliches Vorlesen bekannt zu machen, auch wie solches geschehen, zu bemerken.

Dabei soll jede Hebamme überdieß noch ernstlich bedeutet werden, sich den Inhalt der Hebammenordnung, sowohl auch des von ihr hierbei vorzuzeigenden Hebammenbuchs ferner genau bekannt zu machen und deren Anweisung, so wie die beim Unterricht ihr ertheilten Regeln allenthalben sorgfältig zu beobachten, indem sie sonst, bei bemerkter Unwissenheit, Vernachlässigung oder ungebührlicher Anmaaßung unausbleibend nicht nur mit Gefängniß- und nach Befinden härterer Strafe belegt, sondern auch ihres Dienstes und des Rechts zu fernerer Ausübung der Geburtshülfe sofort wieder entsetzt werden soll. Zugleich ist die Hebamme, unmittelbar nach ihrer Vereidung, von der Obrigkeit an den Pfarrer des Orts zur nöthigen Belehrung über ihr Verhalten bei Nothtaufen zu verweisen.

§. 10. ꝛc.

Damit nun diese Unsre gnädigste Willensmeinung zu Jedermanns Wissenschaft gebracht und genau befolgt werden möge, haben Wir darüber gegenwärtiges Mandat verfassen und ins Land ergehen zu lassen für gut befunden. Auch zu dessen mehrer Urkund dasselbe eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen ꝛc. Dresden am 2. April 1818.

⊙

Allgemeine Hebammen-Ordnung.

(Gesetzsammlung v. 1818. S. 17.)

§. 1. Vorläufige Prüfung derer, welche Hebammen werden wollen.

Jede Weibsperson, welche die Hebammenkunst in einer öffentlichen Lehranstalt erlernen will, hat sich in dieser Hinsicht zuvörderst durch den Prediger ihres Wohnorts und den Physicus des Bezirks prüfen zu lassen.

§. 2. Eigenschaften einer Weibsperson, welche Hebamme werden darf.

Eine Lehrtochter der Hebammenkunst muß aber

a) von gutem geraden Körperbau, mit durchaus gesunden, gehörig gebildeten, nicht allzu starken Händen und Armen, mit ungeschwächten Sinnen und vorzüglich mit einem hinlänglich feinen Gefühle in den Fingern versehen, so wie

b) wo möglich, nicht unter 25 und nicht über 40 Jahre alt, und mit einem guten, natürlichen Verstande begabt sein, sie muß ferner behörigen Religionsunterricht genossen haben, fertig lesen und, wo möglich, schreiben können, wohlwollend, dienstfertig, besonnen und unternehmend sein, auch einen nüchternen, unbescholtenen und christlichen Lebenswandel führen, und hat demnach über die sub a) bemerkten Erfordernisse von dem Physicus des Bezirks, über die sub b) festgesetzten aber von dem Prediger ihres Wohnorts ein vollständiges und pflichtmäßiges Zeugniß beizubringen[5]).

§. 3. ꝛc.

§. 18. Verhalten der Hebamme in Ansehung des Taufens neugeborner Kinder christlicher Eltern[6]).

Die Hebamme hat darauf zu sehen, daß neugeborne Kinder christlicher Eltern zur Taufe befördert werden. Bei

2) jetzt dem Bezirksarzte. 3) s. wegen der von den Geistlichen zu dem hier bemerkten Zwecke auszustellenden Zeugnisse die Verordnung v. 18. Nov. 1833. u. die Verordnung v. 3. Aug. 1855. 4) vergl. §. 3. des Ges. v. 20. Juli 1850. u. §. 2. der unter demselben Tage dazu ergangenen Ausf.Verordnung.

5) s. die in der vorhergehenden Anmerk. 3. cit. Verordnungen vom 18. Nov. 1833. und vom 3. Aug. 1855. 6) s. hierzu die Belehrung für die Hebammen, die Taufe der Kinder betr., in der Anmerk. 3. bei §. 3. der Verordn. v. 28. Mai 1850.

eintretender Lebensgefahr und sehr großer Schwäche des Kindes hat sie zwar, jedoch ohne deshalb die nöthigen Rettungsmittel zu verabsäumen, dafür Sorge zu tragen, daß die Taufhandlung sobald als möglich durch einen Geistlichen verrichtet werde, wenn aber derselbe in der Eile nicht zu erlangen ist, soll sie das Kind selbst mit der Nothtaufe versehen. Wie sie sich hierbei zu verhalten habe, darüber wird sie von dem Pfarrer ihres Wohnorts, bei welchem sie sich deshalb sofort nach ihrer Verpflichtung zu melden hat, belehret werden.

§. 19. 2c.

Regulativ[1]) über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformirten Glaubensgenossen in den Königl. Sächsischen Landen, v. 7. August 1818.

(Gesetzsammlung v. 1818. S. 57. f.)

I.) Bestand der reformirten Kirchengemeinden.

§. 1. Alle im hiesigen Königreiche wohnhafte Unterthanen, welche sich zur reformirten Confession bekennen, mögen bei Religions- und kirchlichen Handlungen an eine der beiden, jetzt zu Dresden und Leipzig bestehenden, öffentlichen reformirten Kirchengemeinden sich halten. So wie an die zu Dresden hiermit sämmtliche reformirte Glaubensgenossen, welche in den, dem Ober-Consistorio untergebenen Ephoral-Diöcesen, ingleichen in dem, bei dem Königreiche verbliebenen Antheile der Oberlausitz ihren wesentlichen Aufenthalt haben, gewiesen werden; also haben an letztere alle diejenigen Unterthanen besagter Confession, welche in den übrigen Theilen des Königreichs wesentlich wohnhaft sind, sich anzuschliessen.

§. 2. Die Einrichtung neuer Kirchen und Gemeinden ausserhalb Dresden und Leipzig ist den reformirten Religions-Verwandten, wenn sie dazu zahlreich und vermögend genug sind, im Allgemeinen gestattet. Es ist aber in vorkommenden Fällen die Genehmigung Sr. Königlichen Majestät dazu nachzusuchen, auch jedesmal der Umfang der äussern Verhältnisse solcher neuen Religionsanstalten zu bestimmen.

II.) Allgemeine Rechte der reformirten Kirchengemeinden im Staate.

§. 3. Vorbemerkten reformirten Kirchengemeinden steht die freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes, wie bereits mittelst Mandats vom 18. März 1811. zur allgemeinen Wissenschaft gebracht worden, in gleicher Maaße, als den augsburgischen Confessionsverwandten, zu, so wie auch die einzelnen Gemeindeglieder ohne Einschränkung dieselben bürgerlichen und politischen Rechte zu geniessen haben, welche den andern christlichen Religions-Partheien zukommen[2]).

Es können daher dieselben unter andern auch das Eigenthum unbeweglicher Güter erwerben, und reformirte Lehnsinhaber das, mit den erworbenen Rittergütern verbundene Patronatrecht über evangelisch-lutherische Kirchen und Schulen in gleicher Maaße ausüben, wie solches den katholischen Lehnsinhabern unter dem 24. Julius 1807. nachgelassen worden ist.

III.) Behörden.

§. 4. Die Wahrnehmung und Handhabung der Rechte der höchsten Gewalt in Kirchensachen der reformirten Glaubensgenossen ist im Allgemeinen und in erster Instanz dem Königlichen Kirchenrathe[3]) zu Dresden übertragen; so wie insonderheit die oberrichterliche Gewalt in geistlichen Rechtssachen, bei eingewandten Appellationen, von der Königl. Landesregierung und resp. dem Appellations-Gerichte verwaltet wird, als wohin jene Sachen in Appellations-Fällen von den Consistorien verfassungsmäßig gelangen[4]).

§. 5. Obschon die allgemeine Gleichstellung der reformirten Confessions-Verwandten mit den evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen es von selbst mit sich bringt, daß erstere in kirchlichen und geistlichen Sachen dieselbe Befreiung von der weltlichen und fremden Gerichtsbarkeit, welche den letztern in solchen Dingen der eingeführten Verfassung nach zusteht, geniessen, so bleibt dennoch vor der Hand, und so lange, bis die bestehenden reformirten Gemeinden zahlreich und vermögend genug sind, ein eignes mit den nöthigen geistlichen und rechtsgelehrten Mitgliedern und dem Canzlei-Personal gehörig versehenes geistliches Gericht, unter allerhöchster Bestätigung, zu errichten und zu besolden, den evangelischen Landes-Consistorien die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit über die, in ihren respectiven Sprengeln befindlichen reformirten Unterthanen in der zeitherigen Maaße vorbehalten[5]). Dahingegen sollen, wenn Glaubenssätze oder religiöse Ueberzeugungen und besondere Principien des evangelisch-reformirten Kirchenrechts in Frage kommen, ein oder mehrere reformirte Beisitzer bei der Entscheidung solcher Sachen zugezogen werden. Eben dieses soll auch in zweifelhaften oder streitigen Rechtssachen überhaupt, wenn Partheien der reformirten Religion interessirt sind, auf Verlangen und auf Kosten derselben, statt finden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dergleichen zuzuziehende Beisitzer an sich gehörig qualificirte Personen seyn, und Ihro Königl. Majestät als Richter ausdrücklich verpflichtet werden müssen.

§. 6. Die bestehenden öffentlichen reformirten Kirchengemeinden im Ganzen, als geistliche Institute, nehmen in Fällen, wo sie als Beklagte behandelt werden, in Beziehung auf Angelegenheiten ihrer Kirche und des Kirchenvermögens,

---

1) Dieses Regulativ (vergl. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. Bd. 1. S. 43. u. Anmerk. 85. daselbst) ist späterhin auch für die Oberlausitz mittels Verordnung der vormal. Oberamts-Regierung zu Budissin vom 22. Aug. 1821. (Ges.Samml. v. J. 1821. S. 92.) und Oberl. Coll.W. Theil VI. S. 181. fg.) publicirt worden. Vergl. auch Pct. II. der Verordn. der Oberamtsregierung vom 20. März 1822. (G.S. v. 1822. S 224.)

2) Verf.Urk. v. 4. Sept. 1831. §. 56. 3) jetzt dem Cultus-Ministerium. 4) s. das Competenzgesetz v. 28. Jan. 1835. §. 9., u. das Administrativjustizgesetz v. 30. Jan. 1835. 5) s. die Verordnung v. 10. April 1835.

vor den Landes-Consistorien, in den übrigen Rechtssachen aber, z. B. auch bei den Streitigkeiten über das Einkommen der Geistlichen, vor der obern Civilbehörde ihren Gerichtsstand, nach Analogie dessen, was die hierunter in Ansehung der lutherischen Gemeinden bestehende Verfassung mit sich bringt[6]).

Die bei den gedachten Kirchengemeinden angestellten Geistlichen, Cantoren und Schullehrer haben auch in Personal-Rechtssachen ihren Gerichtsstand unter den evangelisch-lutherischen Consistorien, welche jedoch die deshalb etwa zu ertheilende Commission nur an die Civil-Beamten richten[6]).

Nurgedachte geistliche Personen sind übrigens in allen verfassungsmäßigen Befreiungen und Immunitäten den evangelisch-lutherischen Geistlichen gleichzustellen.

§. 7. Die nächste Behörde für die kirchlichen Angelegenheiten der reformirten Gemeinden zu Dresden und Leipzig bilden die Collegien ihrer Prediger und Vorsteher, welchen die Erlaubniß zugestanden wird, sich

reformirte Consistorien

zu benennen. Dieser verbleibt, nach wie vor, die zeitherige Ausübung der, jeder kirchlichen Gesellschaft, als solcher, ursprünglich zustehenden Rechte, namentlich

a.) das Befugniß, den äußern Cultus anzuordnen und den Jugend-Unterricht einzurichten, nebst der Lehrfreiheit der Kirchen- und Schuldiener, nach dem Lehrbegriffe der evangelisch-reformirten Kirche.

Ihre Prediger sollen bei der Wahl der Texte zu ihren Predigten auch künftig nicht beschränkt werden.

Ob die reformirten Gemeinden die bereits bestehenden Feiertage der lutherischen Kirche ebenfalls feiern wollen, bleibt ihnen überlassen; bei der besondern Ausschreibung neuer allgemeiner Festtage aber, z. B. der Dank-, der Friedens-Feste, der Bußtage u. s. w., haben sie den allgemeinen Anordnungen sich zu unterwerfen.

Auch bei solchen Fest- und Feiertagen der lutherischen Kirche, welche sie nicht feiern, sind von ihnen die allgemeinen polizeilichen Vorschriften für selbige zu beobachten, und es ist z. B. durch Treibung von Handel und Gewerbe an stillen, der Andacht gewidmeten Tagen für die übrigen Einwohner Störung und Aergerniß nicht zu veranlassen;

b.) die Bestimmung und Handhabung der innern Kirchen-Disciplin;

c.) die eigne Wahl und Einführung ihrer Kirchen- und Schuldiener, so wie deren Entlassung. Von beiden ist jedoch zum Königl. Sächsischen Kirchenrathe[7]) resp. der Verpflichtung und Bestätigung halber Anzeige zu erstatten. Diese Verpflichtung wird indessen, da den reformirten Geistlichen, in Ansehung des Lehramtes, ein Eid nicht abgenommen zu werden pflegt, lediglich auf das Verhältniß als Staatsbürger und Staatsdiener gerichtet werden[8]), und dem Kirchenrathe ist unbenommen, zu Ersparung der Unkosten, auf Ansuchen der Betheiligten, für die Leipziger reformirten Geistlichen, dem dasigen lutherischen Consistorio[9]) Auftrag dazu zu ertheilen;

d.) die Verwaltung und aufsehende Direction des Kirchenvermögens, sowohl der zu Unterhaltung der kirchlichen Bedürfnisse nöthigen Beiträge;

e.) jede sonstige gemeinschaftliche Berathung über kirchliche Angelegenheiten.

Demnächst wird aber auch diesen Collegien für die Zukunft das Befugniß eingeräumt:

f.) Schulen und milde Stiftungen für ihre Glaubensgenossen einzurichten, welchen sämmtliche, in der Landes-Verfassung begründete Rechte der lutherischen piarum causarum angedeihen sollen;

g.) Candidaten ihrer Confession, nach vorgängiger Prüfung, durch die bei ihren Kirchen angestellten Pastoren zu ordiniren, und

h.) in Personal-Rechts-Streitigkeiten der Geistlichen, sowohl in Ehesachen der reformirten Gemeindeglieder, soweit solche Beklagtens Stelle vertreten, Verhöre zu gütlicher Beilegung der Differenzien zu halten, nach deren fruchtlosem Erfolge aber die Sachen mittelst Berichts zum Königl. Consistorio gelangen zu lassen[10]).

i.) Den in den Collegien der Prediger und Vorsteher oder reformirten Consistorien aufgenommenen Registraturen über die, in diesem §o. bezeichneten Gegenstände, wird eine gleiche Glaubwürdigkeit, als den Registraturen der lutherischen Superintendenten zugestanden; deren eidliche Bestärkung soll also nicht verlangt werden können[11]).

§. 8. Die Ausübung dieser Befugnisse ist in beiden obbenannten Gemeinden, der Form nach, auf eine übereinstimmende Weise einzurichten. Ueber letztere haben sie unter sich, auf einer zu veranstaltenden Landes-Synode, sich zu vereinigen und die Uebereinkunft zur Genehmigung Sr. Königl. Majestät zu bringen. Auch ist jedes Collegium der Prediger und Vorsteher selbst mit den Landes-Consistorien und mit dem Kirchenrathe in officielle Geschäfts-Verbindung zu setzen und in Ansehung der Form hierbei gegenseitig dasjenige zu beobachten, was bei den evangelisch-lutherischen Kirchen-Inspectionen statt findet.

§. 9. Die Collegien der Prediger und Vorsteher oder

---

6) s. die Anmerk. 4. cit. Gesetze und das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835. §. 11. fg. 7) Diese Anzeige hat gegenwärtig an das Cultusministerium zu erfolgen, von welchem hierauf wegen der Verpflichtung und Bestätigung der gewählten Geistlichen weitere Verfügung ergeht. Mit der Verpflichtung und Bestätigung sind seit der Auflösung des Kirchenraths die Kreisdirectionen zu Dresden und Leipzig beauftragt worden.

8) Durch Verordnung des C.M. vom 11. October 1841. ist für die Verpflichtung der reformirten Geistlichen folgende Eidesformel vorgeschrieben worden:

„Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehorsam sein, als Staatsbürger die Gesetze des Landes und die Landesverfassung streng beobachten und die mir als Prediger an der reformirten Kirche, neben dem Lehramte, nach den Landesgesetzen obliegenden öffentlichen Verrichtungen, unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß, nach meinem besten Wissen und Gewissen besorgen will; so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!“

9) jetzt der dasigen Kreisdirection; s. Note 7. 10) Gesetz über privilegirte Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835. §. 55. fg. 11) Rescript vom 24. Sept. 1708. u. 11. Dec. 1709.

die reformirten Consistorien sind in Rücksicht aller, in dieser Eigenschaft, ihnen zustehenden Handlungen und Gerechtsame von den, übrigens für die geistlichen Jurisdictions-Sachen der reformirten Glaubensgenossen, in Gemäßheit des 5. §i. noch ferner in Wirksamkeit bleibenden lutherischen Landes-Consistorien eximirt und in jener Hinsicht lediglich von dem Königl. Sächsischen Kirchenrathe[12]) unmittelbar, als obern Staatsbehörde in Kirchensachen, abhängig und demselben verantwortlich. Dem Kirchenrathe bleiben dabei die Rechte der Oberaufsicht allenthalben vorbehalten, um Kenntniß von den Angelegenheiten zu nehmen und Berichte über deren nähere Bewandniß zu erfordern, desgleichen solche, nach Befinden, zu bestätigen oder zu verwerfen.

Auch sind etwanige Beschwerden über das Verfahren jener Collegien nur bei dieser Staatsbehörde anzubringen, und erstere haben die, nach Befinden, an sie ergehenden Zurechtweisungen behörig zu befolgen.

§. 10. Bey solchen allgemeinen Angelegenheiten der reformirten Kirche in hiesigen Landen, wo es auf Erhaltung der gemeinschaftlichen Rechte aller Gemeinden, oder auf Erhaltung der Reinheit der Lehre in den verschiedenen Kirchen, oder auf Beilegung eines Zwiespalts in Glaubenssachen zwischen den Geistlichen und ihren Kirchen, oder zwischen letztern unter einander ankommt, bleibt den Collegien der reformirten Prediger und Gemeinde-Vorsteher nachgelassen, auf Veranstaltung einer, unter allerhöchster Genehmigung und Direction zu haltenden, allgemeinen Landes-Synode anzutragen. Die nähere Organisation allgemeiner Versammlungen wird jedoch zu künftiger allerhöchsten Resolution ausgesetzt.

IV.) Verhältnisse der reformirten Kirche und ihrer Glieder zu den andern christlichen Religions-Partheien, besonders zu der evangelisch-lutherischen Kirche.

§. 11. Die zeither statt gefundenen Parochial-Zwangsrechte der evangelisch-lutherischen Kirche gegen die evangelisch-reformirten Glaubensgenossen in hiesigen Landen fallen für die Zukunft in jeder Hinsicht hinweg. Nur wenn Letztere Grundstücke besitzen, worauf Parochial-Lasten haften, können auch sie denselben sich nicht entziehen[13]).

§. 12. Aus vorstehendem Grundsatze folgt, daß

A.) zu Dresden und Leipzig, wo die reformirten Kirchen-Gemeinden bereits öffentliche Religions-Uebung und eigene Geistliche haben,

1.) die Aufgebote und Trauungen solcher Verlobten, welche beiderseits der reformirten Confession zugethan sind, sowohl die Taufen der Kinder solcher Aeltern, allein der reformirten Ortsgeistlichkeit zukommen, ohne daß hierbei weiterhin Stolgebühren an die lutherische Kirche und ihre Diener zu entrichten sind.

§. 13. Bei diesen kirchlichen Handlungen sind aber die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften hiesiger Lande, insonderheit wegen des Aufgebots, der Ehehindernisse, der Haustrauung, Haustaufen u. s. w. resp. bei Strafe der Nichtigkeit und sonstiger Ahndung genau zu beobachten und Dispensation davon lediglich bei der vorgesetzten Staatsbehörde gehörig nachzusuchen[14]).

Insbesondere haben auch die reformirten Prediger wegen Zulassung solcher Verlobten, welche Ausländer sind, zu Leistung des Eides der Ledigkeit und der Einwilligung oder des Todes ihrer Aeltern oder Großältern bei dem Königl. Consistorio[15]) anzufragen und von daher Resolution zu gewarten.

§. 14. 2.) In Rücksicht solcher Verlobten und Aeltern, wovon nur ein Theil sich zur reformirten Confession bekennt, wird

a.) die Competenz der Parochie in Ansehung der Trauung durch die Confession der Braut bestimmt.

Doch steht dem Verlobten auch frei, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren an den Pfarrer derselben, sich von dem Pfarrer des Bräutigams copuliren zu lassen. Jedenfalls ist auch hier den Gesetzen wegen des Aufgebots und sonst sorgfältig nachzugehen, die gegenseitige Ertheilung und Annahme der diesfallsigen Präsentations-Schreiben und Integritäts-Zeugnisse von keinem Pfarrer lutherischer oder reformirter Confession zu verweigern und Dispensation von den Gesetzen bei der vorgesetzten Staatsbehörde zu suchen[16]).

b.) In Ansehung der Taufen wird die Competenz der Parochie bei ehelich gebornen Kindern durch die Confession des Vaters, bei unehelichen durch die Confession der Mutter bestimmt.

§. 15. Anlangend

3.) die Beerdigung verstorbener reformirter Glaubensgenossen zu Dresden und Leipzig, so bewendet es auch hier, so lange die dasigen reformirten Gemeinden keinen eigenen Begräbnißplatz, und nicht sämmtliche zur vorgeschriebenen Oeffentlichkeit erforderliche Mittel, nemlich, ausser den eigenen Geistlichen, auch eigene Schulen und Glocken haben, bei der unterm 5. Juli 1811. an die geistlichen Behörden erlassenen General-Verordnung, daß bei jeder etwa verlangten öffentlichen Beerdigung die gewöhnlichen Gebühren an die evangelisch-lutherische Kirche und ihre Diener zu entrichten sind. Bei stillen Beerdigungen aber, welche, ohne daß es der, bei den Leichen evangelisch-lutherischer Glaubensgenossen vorgeschriebenen Dispensation[17]) bedarf, nachgelassen sind, haben die Erben des Verstorbenen lediglich die Kosten des Begräbnißplatzes und der Grube, deren Betrag nach der Taxe oder nach der eingeführten Observanz, einmal für immer, den Reformirten bekannt gemacht werden soll, zu bezahlen.

§. 16. Die Kirchenbücher der reformirten Gemeinden,

---

12) jetzt dem Cultusministerium. 13) Parochiallastengesetz vom 8. März 1838. §. 21. und Ges. v. 12. Dec. 1855. §. 8.

14) Regul. v. 15. Jan. 1808. §. 18. u. Anmerk. 22. daselbst; Bekanntmachung v. 8. Febr. 1832. 15) jetzt der Kreisdirection. 16) s. Anmerk. 14. 17) Verordn. v. 12. Juli 1838. §. 6.

worinnen alle Trauungs-, Tauf- und Beerdigungs-Handlungen aufzuzeichnen sind, haben völlig rechtsgültige Glaubwürdigkeit, sind aber auch den ergangenen gesetzlichen Vorschriften gemäß einzurichten[18]). Insofern die dem Staate ohnehin schon verpflichteten reformirten Prediger selbst die wesentliche Führung der Kirchenbücher und die Attestationen aus selbigen besorgen, hat es dabei sein Bewenden; insofern jedoch andere, nicht bereits verpflichtete Personen zu diesem Geschäfte gebraucht werden, sind solche dazu besonders von den reformirten Consistorien behörig zu verpflichten.

Die vorgeschriebenen jährlichen Geburts-, Trauungs- und Todten-Listen sind an die Königl. lutherischen Consistorien abzugeben[19]).

In Rücksicht der Register über die Sterbefälle zu Leipzig, bewendet es bei der dasigen Local-Einrichtung, nach welcher solche in Ansehung sämmtlicher Einwohner, ohne Unterschied der Religion und des Gerichtsstandes, bei der dasigen Raths-Leichen-Schreiberei geführt werden.

§. 17. B.) Ausserhalb Dresden und Leipzig steht an allen Orten hiesiger Lande, wo noch zur Zeit die reformirten Glaubensgenossen keine öffentliche Religionsübung und eigene, unter öffentlicher Autorität angestellte Geistliche haben,

1.) Personen, welche beiderseits reformirter Religion sind, frei,

a.) sich in derjenigen Kirche ihrer Confession in hiesigen Landen, zu welcher sich zu halten, ihnen nach Inhalt des §. 1. nachgelassen ist, trauen zu lassen, sobald nur den Landesgesetzen, in Rücksicht des nothwendigen Aufgebotes und des zu leistenden Eides der Ledigkeit, sammt was dem anhängig, gehörig Gnüge geschehen ist, so wie auch

b.) die Kinder solcher Aeltern in jener etwa benachbarten reformirten Kirche hiesiger Lande getauft werden können, ohne daß in dem einen oder andern Falle Stolgebühren an die evangelisch-lutherische Ortsgeistlichkeit zu entrichten sind[20]).

Wenn aber diese Handlungen auf Verlangen der Verlobten und resp. Ehegatten in der lutherischen Ortskirche vorgenommen werden, so versteht es sich von selbst, daß auch die hergebrachten Gebühren zu bezahlen sind.

Wenn übrigens dergleichen reformirte Unterthanen nach Befinden zu Haus-Trauungen und Haus-Taufen[21]) Dispensation gesucht und erlangt haben, so steht ihnen frei, sich dazu, jedoch gegen Entrichtung der Stol-Gebühren an den Ortspfarrer, eines inländischen öffentlichen Geistlichen ihrer Confession zu bedienen.

§. 18. Benachbarter ausländischer Kirchen und ihrer Diener können sich aber solche Personen nur auf erhaltene Dispensation von Seiten der vorgesetzten Staatsbehörde bedienen[22]). Auch sind, wenn solche erlangt worden, die erfolgten und mit officiellen Zeugnissen belegten kirchlichen Handlungen dem lutherischen Pfarrer des Orts, wo jene Personen ihren wesentlichen Aufenthalt haben, zur Eintragung in die Kirchenbücher des Kirchspiels gegen die Gebühr anzuzeigen.

§. 19. Soviel

2.) Personen verschiedener Religion betrifft, so steht auch ihnen

a.) zwar frei, sich, nach beiderseitiger Uebereinkunft, in der Kirche der Confession des einen oder des andern Theils, nach Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse trauen zu lassen, nur sind, wenn die Braut der augsburgischen Confession zugethan ist, deren Pfarrer, der ein Recht auf die Trauung hat, jedenfalls die gewöhnlichen Stolgebühren zu entrichten.

b.) Wegen der Taufe der Kinder aus gemischten Ehen, sowohl der unehelichen Kinder erwähnter Personen gelten im Allgemeinen dieselben Grundsätze, als oben unter A. 2. b. im 14. §. aufgestellt sind. Gehörte demnach die Taufe eigentlich in die reformirte Kirche, so bleibt auch deren Vollziehung darin in der Maaße, wie unter B. 1. b. §. 17. bestimmt ist, nachgelassen.

§. 20. 3.) In Ansehung des Begräbnisses verstorbener reformirter Glaubensgenossen ausserhalb Dresden und Leipzig, bewendet es bei der unterm 5. Juli 1811. an die Landes-Consistorien erlassenen General-Verordnung, mit der Erläuterung, daß im Fall des stillen Begräbnisses, keine Stolgebühren, wie bei den Leichen der evangelisch-lutherischen Glaubensverwandten, vermöge General-Verordnung vom 10. Juni 1807. statt findet, sondern nur die Kosten des Begräbnißplatzes und der Grube zu bezahlen sind.

Dresden, den 7. August 1818.

Mandat, die Aufhebung des Wechselverfahrens gegen Geistliche, auch Kirchen- und Schuldiener reformirter Religion betreffend, v. 7. Aug. 1818*).

(Gesetzsammlung v. 1818. S. 67.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund und zu wissen, wie Wir für nothwendig erachten, in Ansehung

18) Generale v. 18. Febr. 1799. u. Verordn. vom 21. Nov. 1840., Verordn. v. 26. Nov. 1834. nebst der Verordn. v. 2. Jan. 1835., Verordn. v. 30. Mai 1844. 19) S. im Chronolog. Register das Gen. v. 17. Jan. 1744. 20) Es ist aber in dergleichen Fällen jederzeit der Ort der Geburt eines solchen zur Taufe in der reformirten Kirche gebrachten Kindes, behufs des künftigen möglichen Nachweises desselben und namentlich zu Erlangung des Geburtsscheins, im Kirchenbuche bei der Kirche, wo es getauft worden, mit einzutragen. Nicht minder hat der betreffende reformirte Geistliche dem lutherischen Pfarrer des Geburtsorts des Kindes von der erfolgten Taufe amtliche Mittheilung zu machen, damit von letzterem das Erforderliche in dem Geburts- und Taufregister der Geburtsparochie angemerkt werden könne. — Verordnung des Cultusministerii an das reform. Conf. zu Dr. v. 14. März 1856. u. vom 23. Febr. 1858., die in der dasigen reformirten Kirche vollzogene Taufe des von Schwerdtnerschen Kindes in Ilkendorf und des Latour'schen Kindes in Döhlen betr., welche Verordnungen zugleich der Kreisdirection zu Dresden unter demselben dato abschriftl. zugefertigt worden sind.

21) s. wegen des Wegfalls der Dispensation zu Haustaufen die Verordn. v. 28. Mai 1850. §. 3. 22) vergl. Rescript v. 7. März 1752.

*) Dieses Mandat ist in der Oberlausitz publicirt worden mittels O.A.P. vom 23. Sept. 1818. (Oberl. Coll.W. T. V. S. 176.)

der Wechselfähigkeit der Geistlichen reformirter Religion, auch anderer bei dem reformirten Gottesdienste angestellten Personen und des Wechselverfahrens gegen selbige, eben die Bestimmungen eintreten zu lassen, die wegen der evangelisch-lutherischen Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener durch das Mandat vom 22. März 1711. und wegen der römisch-katholischen durch das Mandat vom 9. Januar 1808. festgesetzt worden sind. Wir verordnen deshalb, wie folget:

Den bei dem reformirten Gottesdienste in Unseren Landen wirklich angestellten Predigern, ingleichen den reformirten Kirchen- und Schuldienern und den bei einer der reformirten Kirchen Unserer Lande wirklich angestellten Organisten, ist, Wechselbriefe auszustellen, oder sich als Bürgen unter einem Wechselbriefe zu unterschreiben, oder sonst nach Wechselrecht verbindlich zu machen, fernerhin nicht gestattet.

Würde, dieser Verordnung ohnerachtet, eine solche Wechselverbindlichkeit von ihnen eingegangen werden, so soll die Urkunde, worin dieselbe enthalten ist, nur die Kraft einer gewöhnlichen Schuldverschreibung haben und dem, an welchen der Wechsel, oder die Verschreibung nach Wechselrecht ausgestellt worden, zu seiner Forderung nach Wechselrecht nicht verholfen werden**). Wenn jedoch obgedachte Personen bereits vor Erlassung dieses Mandats einen Wechsel ausgestellt hätten, oder sonst eine Wechselverbindlichkeit eingegangen wären, so findet gegen selbige aus einer solchen Urkunde das Verfahren nach Wechselrecht auch fernerhin statt.

Nach diesem hat Jedermann sich zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Urkundlich ꝛc.

Dresden, am 7. August 1818.

Bekanntmachung, die Einziehung der Stift-Meißnischen Regierungs-Collegien zu Wurzen und die, dem zu Folge, in der Verwaltung des Stifts eintretenden Veränderungen, auch sonst erfolgten Bestimmungen betreffend, v. 30. December 1818.

(Gesetzsammlung v. 1819. S. 9.)

Se. Majestät der König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben für die innere Landesverwaltung zweckmäßig gefunden, und daher, nach vernommenem Dafürhalten der Landesbehörden, und erfolgter bereitwilliger Erklärung des Domcapitels zu Meißen, auch geschehener Befragung Ihrer getreuen erbländischen und der, unter ihnen befindlichen, Stift-Meißnischen Stände beschlossen, die bisher bestandene

Stift-Meißnische Regierung und das Stifts-Consistorium zu Wurzen einzuziehen, auch wegen Auflösung gedachter Behörden die erforderlichen Maßregeln angeordnet.

Wie nun diese Auflösung dem gemäß am heutigen Tage wirklich erfolgt ist; als haben nunmehro die Stift-Meißnischen Aemter und schriftsässigen Patrimonial-Obrigkeiten ꝛc.

Die bisherige Competenz des Stifts-Consistorii zu Wurzen geht, nach ihrem ganzen Umfange, auf das Consistorium zu Leipzig über*).

Bei der von den, im Stifte vorhandenen, milden Stiftungen zu machenden Anwendung wird den Fundationen und der Stifts-Capitulation auch fernerhin genau nachgegangen werden.

Namentlich ist die, von dem Stiftshauptmanne zu Wurzen, bis jetzt ausgeübte Collatur des Saalhausenschen Stipendiums dem Domcapitel zu Meißen, um solche in Zukunft in bisheriger Weise zu besorgen, überlassen worden. ꝛc.

Den dem Stifte und dem Domcapitel zu Meißen capitulationsmäßig zustehenden Rechten soll durch die, in Ansehung der Regierungsbehörden verfügte Veränderung, kein Eintrag geschehen.

Solches wird auf allerhöchsten Befehl zur allgemeinen Benachrichtigung und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Wurzen, am 30. December 1818.

Mandat, die neue Einrichtung der Stempelsteuer betr., v. 11. Jan. 1819[1]).

(Gesetzsammlung v. 1819. S. 25.)

WIR Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Wir haben, mit Beirath Unserer getreuen Stände, Uns entschlossen, eine Stempelsteuer nach veränderten und erweiterten Bestimmungen einzuführen, und verordnen demnach Folgendes:

§. 1. Eintritt der Gültigkeit des gegenwärtigen Mandats.

Alle zeither in Unsern Landen bestandenen, die Stempelabgabe von Papier, Spielkarten und Kalendern betref-

---

) S. jedoch Anmerk. * beim Mandate vom 22. März 1711. (Seite 126. dieser Sammlung), wornach die hier getroffene Ausnahmebestimmung in Bezug auf die Zulässigkeit des Wechselverfahrens gegen die betreffenden Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener in Folge der neuern Gesetzgebung über Wechselrecht und Wechselproceß als aufgehoben anzusehen ist. Hiernach wird in dem im Mandate ausgesprochenen Verbote der Wechselausstellung nur noch eine Disciplinarbestimmung erblickt werden können, welche eintretenden Falls bei einer Uebertretung dieses Verbots, nach Maßgabe der im Mandat vom 22. März 1711. sowie in §. 4. sub 5. des Ges. vom 3. Mai 1851. rücksichtlich der evangelischen Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener enthaltenen Androhung, ein gleiches Einschreiten der Behörde rechtfertigen wird.

*) vergl. hierzu die Verordn. vom 10. April 1835.

1) S. dazu die Verordn. v. 1. Oct. 1840. über die wegen des veränderten Münzfußes bei der Stempelsteuerverwaltung vom 1. Jan. 1841. eingetretene veränderte Einrichtung (G. u. Vbl. v. 1840. S. 230.), ferner wegen der ausserordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer das Gesetz vom 13. Sept. 1850. — Vergl. auch wegen Einführung der Stempelsteuer in der Herrschaft Wildenfels und in den Schönburgischen Receßherrschaften die Bekanntm. v. 16. Dec. 1843. (G. u. Vbl. v. 1843. S. 268.). — Für die Oberlausitz ist ein besonderes im Hauptwerke jedoch übereinstimmendes Stempelmandat unter dem 12. Aug. 1819. ergangen, welches durch O.A.P. vom 18. deff. M. u. J. publicirt worden ist. (Oberl. Coll.W. Theil V. S. 576.)

fenden Gesetze und Ausschreiben, so wie die, die Accisabgaben von Spielkarten und Kalendern bestimmenden, in den Tarifs von 1753. und 1769. und in dem Mandate vom 30. October 1773. §. 2. enthaltenen Anordnungen, sind vom 1sten April 1819. an für die Folgezeit aufgehoben, und es soll vom gedachten Tage an die Stempelabgabe lediglich nach Maasgabe der, in dem gegenwärtigen Mandate und der demselben beigefügten Stempeltaxe enthaltenen Vorschriften und Sätze erhoben werden.

§. 2. **Bei der Stempelsteuer ist nur der landesherrliche Stempel gültig.**

Bei denjenigen Gegenständen, welche der Stempelabgabe unterworfen sind, kann weder ein ausländischer, noch ein solcher Stempel, der einer Behörde, oder einem Orte hiesiger Lande bewilliget seyn sollte, als ein Surrogat des landesherrlichen Stempels angesehen werden.

§. 3. **Gegenstände und Arten der Stempelsteuer.**

Die Stempelsteuer wird erhoben
vom gestempelten Papiere,
von Spielkarten und
von Kalendern;
sie theilt sich daher
I. in die Papier-Stempelsteuer,
II. in die Spielkarten-Stempelsteuer,
III. in die Kalender-Stempelsteuer.

Besondere Bestimmungen.

I. Von der Papier-Stempelsteuer.

§. 4. **Form des Stempelpapiers.**

Das Stempelpapier, welches zum Verkauf gestempelt wird, ist gewöhnliches Schreibepapier; es ist jedoch Jedem nachgelassen, sich auch andere Sorten Papier, oder auch Pergamentbogen, gegen portofreie Einlieferung derselben zur Stempelfactorie in Dresden und Beifügung unbeschriebenen Stempelpapiers von gleichem Stempelbetrage an Zahlungsstatt, stempeln zu lassen. Die Stempelfactorie hat diese Stempelung unentgeldlich zu besorgen.

§. 5. Auf dem Stempel ist Unser Königliches Wappen nebst dem Stempelbetrage ausgedrückt. Er wird der ersten Seite des Bogens oben zur linken Hand, oder, bei Bogen, auf welchen in Patentform geschrieben werden soll, oben in der Mitte schwarz aufgedruckt.

§. 6. Wenn der vorschriftmäßige Stempelbetrag durch einen Stempel nicht ausgedrückt werden kann, so können auch mehrere Stempel, welche zusammen den erforderlichen Betrag ausmachen, neben einander aufgeschlagen werden.

§. 7. **Verkauf des Stempelpapiers.**

Der Verkauf des Stempelpapiers auf Rechnung des Steuer-Aerarii ist den Amts[2])-Steuer- und Stadt-Stempel-Impost-Einnahmen hiesiger Lande übertragen, und Jeder, der Stempelpapier braucht, muß daselbst seinen Bedarf gegen Bezahlung sofort erhalten. zc.

§. 13. **Gebrauch des Stempelpapiers.**

Stempelpapier ist zu allen denjenigen Schriften zu nehmen, welche an Uns, oder an öffentlich angestellte Behörden, in den zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten gerichtet, oder zum Behuf gerichtlicher oder anderer öffentlicher Verhandlungen bei ihnen eingegeben, oder bei den Behörden wegen dergleichen Angelegenheiten und Verhandlungen verfaßt und ausgefertigt werden. In der Regel ist zu jeder solchen Schrift ein mit dem Zweigroschenstempel bedruckter Bogen zu gebrauchen[3])[4]). Diejenigen Fälle, in welchen entweder ein höherer, oder ein stufenweis-steigender Stempelsatz Statt findet, oder Stempelpapier auch bei bloßen Privatverhandlungen gebraucht werden soll, sind in der diesem Mandate beigedruckten Stempeltaxe angegeben. zc.

§. 16. Zu einer dem Stempel unterworfenen Schrift können mehrere Stempelbogen von geringerem Werthe genommen werden, wenn nur diese Bogen zusammen den Betrag des zu der Schrift zu verwendenden Stempelpapiers ausmachen, und in Rücksicht der etwa leer bleibenden die Vorschrift des §. 19. beobachtet wird.

§. 17. Die dem Stempel unterworfene Schrift ist auf den Stempelbogen selbst zu schreiben, und zwar so, daß der Stempel unbeschrieben bleibt, indem sonst, und wenn der auf dem Stempel ausgedrückte Geldbetrag desselben nicht mehr deutlich ersehen werden kann, der Stempelbogen für ungültig geachtet wird.

§. 18. Es bleibt jedoch erlaubt, das erforderliche Stempelpapier um die dem Stempel unterworfenen Schriften besonders zu schlagen, oder es ihnen anzuheften, und es kann dieß bei den Gerichten oder andern Behörden, bei welchen eine solche Schrift eingereicht oder producirt wird, auf Ansuchen der Interessenten und gegen baare Erlegung oder Beifügung des Stempelbetrags, bei deren Uebergabe, Einsendung oder Vorzeigung geschehen.

§. 19. Auf den in solcher Weise nachgebrachten Stempelbogen ist, daß sie cassirt sind, und zu welchen Schriften sie gehören, jederzeit zu bemerken. Auch befreiet dieses Nachbringen des Stempelpapiers in Ansehung solcher dem Stempel unterworfenen Schriften, die nicht zur Uebergabe im Gericht, oder bei einer andern Behörde bestimmt sind,

2) jetzt den Bezirkssteuereinnahmen 2ter und 3ter Classe, s. Ges. v. 13. Sept. 1850. §. 6.

3) Als stempelpflichtig sind hiernach zwar auch alle **Anstellungs- und Beförderungsgesuche** anzusehen. Jedoch wird bei dem Cultusministerio nach einem **Beschlusse desselben** v. 18. Febr. 1851. hierbei das Verfahren beobachtet, daß im Fall unterbliebener Stempelverwendung zu dergleichen Gesuchen bei denjenigen Bewerbern, welche nicht zur Berücksichtigung gelangen, von der nachträglichen Einziehung des vorschriftmäßigen Stempels und der Stempelstrafe abgesehen wird.

4) Bei **Gesuchen um Darleihung von Capitalien**, welche bei einer Behörde angebracht werden, ist anzunehmen, daß letztere, als Darleiher, ihre Wirksamkeit hierbei nur in Bezug auf ein Privatverhältniß äußere. Es kann mithin bei den auf ein dergleichen Geschäft sich beziehenden Eingaben und Ausfertigungen von einer Stempelverwendung nach Maßgabe §. 13. des Stempelmandats ebensowenig, wie dieß bei dergleichen Privatgeschäften sonst nicht der Fall ist, die Rede sein. — **Protocoll des Gesammtministerii** v. 25. Jan. 1851.

nur dann von der Stempelstrafe, wenn es innerhalb Vierzehn Tagen von der Zeit an erfolgt, wo sie verfaßt worden, oder, wenn dieß im Auslande geschehen, an einen hierländischen Interessenten oder Bevollmächtigten gelangt sind.

§. 20. Alle Cassationen oder Bescheinigungen in Bezug auf die erfolgte Berichtigung des Stempels sind unentgeldlich zu bewirken.

§. 21. Den Gerichten wird nachgelassen, zu ihren Acten das erforderliche Stempelpapier, wenn es nicht sogleich zu haben ist, binnen Vierzehen Tagen nachzubringen und selbst zu cassiren.

§. 22. Verdorbene oder zerschnittene Stempelbogen können zu einer dem Stempel unterworfenen Schrift nicht gebraucht werden; es ist jedoch nachgelassen, verdorbene Stempelbogen bei der Stempelfactorie unmittelbar gegen brauchbare auszutauschen, wenn sich bei Ansicht der zurückgegebenen Bogen sofort klar ergiebt, daß sie vor oder bei der Vollziehung der darauf zu setzenden Schrift verdorben worden sind. In einem jeden solchen Falle ist aber, zu Vermeidung aller Einbuße bei dem Steuer-Aerario, den auszutauschenden verdorbenen Stempelbogen eine gleiche Anzahl weißer Bogen Schreibepapier beizufügen.

§. 23. Die Stempelung beschriebenen Papiers oder Pergaments findet in keinem Falle Statt. ꝛc.

§. 27. **Strafe und sonstige rechtliche Folgen einer Hinterziehung des Stempels.**

Wenn zu einer dem Stempel unterworfenen Schrift Stempelpapier entweder gar nicht, oder doch nicht in der vorgeschriebenen Maße gebraucht worden ist, so wird nicht nur der einfache Betrag des hinterzogenen Stempels, als Ersatz, sondern auch überdieß noch der vierfache, als Strafe, eingebracht[5]).

§. 28. Uebrigens verliert eine Schrift darum, wenn der Stempel bei selbiger hinterzogen worden ist, in keiner Hinsicht etwas an ihrer rechtlichen Gültigkeit. ꝛc.[6])

§. 45. **Schriften, welche vom Stempel ausdrücklich befreit sind.**

Von der Stempelabgabe sind ausgenommen:

a) Alle Angelegenheiten, welche das Interesse des Landes oder einzelner Bezirke desselben, die allgemeine Wohlfahrt oder den landesherrlichen Dienst unmittelbar betreffen, insofern nicht das specielle Interesse einzelner Personen oder Corporationen damit in Verbindung steht.

b) Die amtlichen Verhandlungen der den Kirchen, ingleichen den Lehr-, Wohlthätigkeits-, Zucht-, Arbeits- und Armen-Versorgungs-Anstalten, so wie den Brandversicherungs-Angelegenheiten vorgesetzten höhern und niedern Administrations- und Cassenbehörden unter sich.

c) ꝛc.

g) Die Schriften wegen Vergünstigung oder Unterstützung zur Erlernung von Wissenschaften oder Künsten.

h) Die Schriften wegen Unterstützung der Armen, Kranken und Gebrechlichen, ingleichen der Brand-, Wasser- und Wetterbeschädigten oder andrer Calamitosen.

i) ꝛc.

n) Alle Quittungen, die über bezahlte Sporteln, über Besoldungen, Deputate, Pensionszahlungen, Arbeitslöhne, bezahlte Waarenrechnungen, Interessen, Mieth- und Pachtzinsen ausgestellt werden, so wie die Quittungen der Kaufleute oder Fabrikanten über Schuldverschreibungen, die nach Vorschrift des beigefügten Tarifs stempelfrei sind[7]).

o) ꝛc.

II. Von der Karten-Stempelsteuer ꝛc.

III. Von der Kalender-Stempel-Steuer ꝛc.

Stempeltaxe, nach alphabetischer Ordnung.

A.

ꝛc. **Abschiede, Urthel** oder **Bescheide** einer Justizbehörde oder eines Spruch-Collegii, ingleichen Decisivrescripte einer höhern Justizbehörde, mit Einschluß der höhern Cameral- und geistlichen Behörden, in Sachen, wo sie als Justizbehörden verfügen, sämmtlich unter dem Worte: **Sentenz**, begriffen.

Die Sentenz in geringfügigen Rechtssachen, ingleichen in Polizei-, Bau-, Dienstboten-, Handwerks-, Commerzial- und Rügensachen, 4 Gr.

Die Sentenz in causis maioribus, in Criminalsachen, ein Locationsurthel in Concursen, ein Distributionsabschied, ein Informaturthel, auch wenn es ins Ausland geht, ingleichen ein Abschied, Urthel oder Bescheid in Civil- oder Criminalsachen für ausländische Behörden, 12 Gr.[8])

---

5) Die nähern Bestimmungen über die Stempelstrafe findet man im Steuerstrafgesetze v. 4. April 1838. §. 3. fg., G. u. Vbl. v. 1838. S. 350. fg., u. im Gesetz v. 14. December 1837., G. u. Vbl. v. 1837. S. 178.

6) Mandat v. 4. Sept. 1822. §. 3.

7) Noch vergl. man hierzu das Mandat vom 4. Sept. 1822. ferner

a) wegen der Stempelbefreiung der Geburtsscheine das Mand. v. 20. Sept. 1826. §. 4.; der Taufzeugnisse für Kinder von im Felde gebliebenen Militärs die Ordonnanz v. 19. Juli 1828. Theil II. §. 70.; der Vocationen und Confirmationsscheine der Kirchen- und Schuldiener das Ges. v. 2. April 1844. §. 1. und Note 1. daselbst; der Confirmations- und Schulentlassungsscheine das El.V.Sch.Ges. v. 6. Juni 1835. §. 27.; der Schriften bei Verleihung von Freistellen auf den Landesschulen zu Meißen und Grimma die Verordn. v. 31. Jan. 1834.; der amtlichen Todtenscheine für in Sachsen versterbende Ausländer die Verordn. v. 6. Oct. 1857.; der amtlichen Zeugnisse wegen in Anspruch genommener Befreiung von der Militairpflicht das Gesetz vom 1. Sept. 1858. §. 130.; wegen der Stempelfreiheit der Prediger- und der Schullehrerwittwen- und Waisencasse das Ges. v. 1. Dec. 1837. §. 13. u. ib. n. 13. am Schlusse u. das Ges. v. 1. Juli 1840. §. 13. u. ib. n. 14.; der Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen überhaupt das Ges. v. 2. April 1844.

b) wegen Wegfalls des Erbschaftsstempels bei Vermächtnissen und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke das Rescript v. 15. April 1830., und des Contractsstempels bei Verträgen über Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen Anmerk. 10. bei §. 7. des Ges. v. 1. Nov. 1836., ingl. bei Contracten, welche im Interesse des Kirchen- und Schulwesens einer Gemeinde von der Kirchen- und Schulinspection abgeschlossen werden, Note 2. zum Ges. v. 2. April 1844.; ferner wegen des Wegfalls des Cessionsstempels bei Cessionen hypothekarischer Forderungen die Verordn. v. 16. Juli 1840. (G. u. Vbl. v. 1840. S. 171.)

c) wegen des Stempels bei Quittungen über Zahlungen aus Staatscassen in Folge eines Contractsverhältnisses die Verordn. v. 5. Nov. 1838. (G. u. Vbl. v. 1838. S. 474.) und wegen des Wegfalls der Befreiung der Oberlausitzer Stiftungen u. öffentl. Cassen vom Quittungsstempel die Bekanntm. v. 12. Juli 1843.

8) Zu den in Administrativjustizsachen und Verwaltungsstrafsachen ertheilten richterlichen Entscheidungen ist, ohne weiteren Unterschied, ob diese Sachen als geringfügige oder nicht geringfügige sich betrachten lassen, jederzeit nur ein und derselbe Stem-

In eben dem Verhältnisse, in welchem eine streitende Partei die Urthelskosten zu berichtigen hat, ist von derselben auch der Urthelsstempel zu bezahlen, oder zu dessen Bezahlung beizutragen. ꝛc.

Abschriften, wenn sie von öffentlichen Behörden, Gerichten oder Notarien, auf Verlangen, in beglaubter Form ertheilt werden, oder einer, von einem Interessenten producirten Abschrift die Beglaubigung beigefügt wird, 4 Gr. von Abschieden, Urtheln, Bescheiden oder Decisivrescripten, wenn sie den Interessenten ertheilt werden, 2 Gr. ꝛc.

Anstellung, s. Bestallung.

Apostoli reverentiales oder refutatorii, welche auf Appellationen erstattet werden, 4 Gr.

Appellation, ingleichen Provocation und Berufung, welche den Zweck hat, die Sache zu devolviren, ferner Inhäsion und Extension derselben, gleichviel, ob sie pura oder eventualis ist.

Zu jeder Schrift, in welcher eine Appellation, Provocation oder Berufung eingewendet, oder eine Inhäsion oder Extension derselben ausgedrückt wird, ingleichen, wenn solches mündlich geschieht, zu der deshalb aufzunehmenden Registratur, 4 Gr.[9]) ꝛc.

B.

Beglaubte Abschrift, oder Beglaubigung einer Abschrift, s. Abschrift. ꝛc.

Berufung, s. Appellation.

Bescheid, s. Abschied.

Bestätigung, s. Confirmation.

Bestallungen.

Die Schrift, durch welche Jemanden eine Königliche Dienststelle im geistlichen Fache, bei Hofe, im Civil- oder Militair-Dienste, in oder ausserhalb Landes, oder sonst eine öffentliche, geistliche oder weltliche Stelle in den hiesigen Landen übertragen wird, sie mag ein Rescript, Patent, Decret, Diplom, eine Vocation, eine Bestallung, ein Protocoll, Pflichtschein oder irgend eine andere Schrift seyn, ist nach folgenden Bestimmungen dem Stempel unterworfen:[10])

Wenn die Stelle Hofrang hat, ohne Rücksicht, ob sie besoldet, wie hoch sie besoldet, oder ob sie nicht besoldet ist,

bei Stellen	in der	1sten	Klasse	der	Hofordnung,	120	Thlr.
=	=	=	=	2ten	=	=	=	90	=
=	=	=	=	3ten	=	=	=	60	=
=	=	=	=	4ten	=	=	=	30	=
=	=	=	=	5ten	=	=	=	15	=

---

pelbetrag von — 5 ngr. —, dagegen zu anderen in diese Categorieen nicht fallenden, einer Stempelbefreiung überhaupt nicht theilhaftigen Verordnungen in Verwaltungssachen nur der §. 13. des Stempelmandats als Regel festgestellte Stempelsatz von — 2½ ngr. —, bez. mit dem gesetzlichen Zuschlage zu verwenden. — Protocoll des Gesammtministerii v. 25. Jan. 1851. u. vom 10. Dec. 1852.

9) Mandat v. 4. Sept. 1822. §. 8.

10) s. wegen Wegfall des durch eine spätere Verordn. v. 10. Mai 1839. (G. u. Vbl. v. 1839. S. 167,) bereits herabgesetzten Stempels bei den Vocationen der Geistlichen und Schullehrer das Gesetz vom 2. April 1844. §. 1.

Bei Staatsdienern besteht der zum Anstellungsdecrete zu verwendende Bestallungsstempel in der Hälfte der zu erhebenden Anstellungsgebühr. Durch das unter Allerhöchster Vollziehung aus dem Gesammtministerio ergangene unterm 28. Juni 1836. noch in einigen Puncten erläuterte Regulativ wegen Liquidirung und Erhebung der Anstellungssporteln vom 20. Febr. 1836. ist nämlich

§. 1. die zeither unter verschiedenen Ansätzen statt gefundene Sportelerhebung bei neuen Anstellungen, Aufrückungen, Beförderungen oder Gehaltsverbesserungen künftighin nur auf eine Bestallungsgebühr, unter welcher zugleich der vorschriftmäßige Stempelbetrag mit begriffen, und welche ausschließlich durch die Anstellungsbehörde zu erheben ist, beschränkt worden. (vergl. jedoch §. 9.)

§. 2. Diese Bestallungsgebühr findet Anwendung auf Anstellungen, Beförderungen oder Gehaltsverbesserungen sowohl beim Civil- als auch beim Militairetat, und zwar

a) wegen aller besoldeten Stellen, nach Verhältniß des reinen Diensteinkommens, und überdieß noch

b) wegen der mit Hofrang verbundenen Stellen, mittelst eines nach Classen normirten Sportelaufschlags.

§. 3. Die mit Rücksicht auf den Dienstgenuß zu erhebende Bestallungsgebühr (§. 2. sub a.) soll bestehen bei einem reinen Diensteinkommen von

	500 Thlr. — —	und weniger	in	— Thlr.	20 gr.
mehr als	500 Thlr. — —	bis mit 1000 Thlr.	-	1 -	6 -
- -	1000 Thlr. — —	- - 1500 Thlr.	-	1 -	16 -
- -	1500 Thlr. — —		-	2 -	12 -

von jedem Einhundert Thalern.

Bei einem Betrage des reinen Diensteinkommens von mehr oder weniger als je 100 Thlr. — — ist an Bestallungsgebühr von je 10 Thlr. — — der zehnte Theil des vorgedachten vollen Procentsatzes zu rechnen. Ein Betrag von weniger als 10 Thlr. — — bleibt von der Anstellungsgebühr ganz frei.

§. 4. Bei Versetzungen oder Aufrückungen bereits in besoldeten Stellen sich befindender Staatsdiener, ingleichen bei Gehaltszulagen ist jedoch diese Gebühr (§. 3.) nur von dem wirklichen Augmente auszuwerfen, und zwar nach demjenigen Procentsatze, dem das gesammte erhöhte Diensteinkommen des weiter beförderten oder mit Zulage versehenen Dieners unterworfen sein würde.

§. 5. Ist mit der zu übertragenden Stelle ein Hofrang verbunden, so ist, ausser der vom Diensteinkommen zu entrichtenden Bestallungsgebühr noch überdem ein Sportelaufschlag (§. 2. sub b.) von

50 Thlr. — —	wegen des Hofranges	1ster	Classe
40 - — —	- - -	2ter	-
30 - — —	- - -	3ter	-
20 - — —	- - -	4ter	-
10 - — —	- - -	5ter	-

hinzu zu rechnen.

§. 6. Hat ein angestellter Staatsdiener in seiner zeitherigen Stelle bereits einen Hofrang bekleidet, so soll, bei seiner Beförderung in ein, einen höhern Hofrang gewährendes Staatsamt, von dem wegen des letztern in Ansatz zu bringenden Sportelaufschlage derjenige Betrag in Abzug kommen, welcher wegen des zeither bekleideten Hofranges zu berechnen gewesen wäre.

§. 7. Ein solcher Sportelaufschlag findet überhaupt nicht statt, wenn mit dem Staatsdiener lediglich innerhalb der Hofclasse, in der er sich bereits befindet, eine Versetzung oder Weiterbeförderung vorgeht.

§. 8. Sollte ein Staatsdiener aus seiner Stelle in eine andere mit vermehrtem Diensteinkommen oder mit einem höhern Hofrang nicht verbundene versetzt werden, so ist demselben, und zwar ohne Unterschied, ob die Versetzung auf oder ohne Ansuchen des betreffenden Dieners erfolgt, eine Bestallungsgebühr (§. 2. sub a. u. b.) gar nicht anzusinnen.

§. 9. Ausser der in §. 2. geordneten Bestallungsgebühr ist für die wegen der Anstellung, Beförderung oder Zulage von der Anstellungsbehörde zu erlassende Verordnung, ingleichen für die Verpflichtung, die etwaige Instruction und das Bestallungsdecret des betreffenden Staatsdieners etwas Weiteres nicht in Ansatz zu bringen.

Für dasjenige, was etwa noch ausserdem von andern Behörden, als der Anstellungsbehörde, dabei zu expediren ist, haben diese, lediglich als Vergütung für die Mühe, die taxmäßigen Ausfertigungskosten, mithin ohne Rücksicht auf das etwaige Diensteinkommen oder Rangverhältniß des betreffenden Dieners, zu liquidiren. Diese den genannten Behörden nachgelassenen Ausfertigungskosten sind jedoch nicht zu beziehen auf vorkommende Vortrags- und Berichtserstattungen, Communicationen und andere der Anstellung des Dieners vorangehende vorbereitende Expeditionen. Wo aber eine Sportulirung von Seiten anderer Behörden überhaupt zuläßig, hat solche auf Verläge aller Art, einschließlich der Copialien, ingleichen auf das, nach Vorschrift des Stempelmandats, dazu zu verwendende Stempelpapier sich zu erstrecken.

§. 10. Die Hälfte der einzufordernden Bestallungsgebühr (§. 2.) ist jedesmal auf den Stempelbetrag zu rechnen und letzterer zum Anstellungsdecret zu verwenden, die andere Hälfte aber zur Sportelcasse der Anstellungsbehörde einzuziehen.

Ist die auf den Bestallungsstempel zu rechnende gleiche Hälfte der Anstellungsgebühr von einem solchen Betrage, daß sich eine ungleiche Groschenzahl herausstellt und daher ein Stempelbogen von ganz gleichem Werthe nicht zu erlangen ist, so ist die größere Hälfte der Anstellungsgebühr auf den Stempel zu rechnen und zu verwenden. —

Zu bemerken ist noch, daß das vorstehende Regulativ, soweit thunlich, auch auf solche, den eigentlichen Staatsdienern nicht beizuzählende Individuen Anwendung zu finden hat, denen von den Staatsbehörden gewisse öffentliche Functionen gegen Vergütung übertragen werden.

Wenn die Stelle keinen Hofrang hat, auch mit einem jährlichen Gehalte, oder Sporteln und Accidenzien an Gelde oder Naturalien nicht verbunden ist, 2 Gr.

Wenn der mit der Stelle verbundene Gehalt, nebst den etwanigen Sporteln und Accidenzien aller Art, an Gelde oder Naturalien, jährlich die Summe von 50 Thlr. — — nicht übersteigt, 4 Gr.

wenn dieses Diensteinkommen die Summe von 50 Thlr. — — aber nicht die von 100 Thlr. — — übersteigt, 8 Gr.

wenn selbiges die Summe von 100 Thlr. — — übersteigt, von jedem Hundert 1 Thlr.

wobei das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist.

Gelangt ein Diener zu einer andern Stelle, sie mag höher oder einträglicher, als seine zeitherige seyn oder nicht, so wird der Stempel nach obigen Sätzen, ohne Rücksicht auf die bereits vorhin erlegten Stempelgebühren, entrichtet: dagegen ist, wenn ein Diener bei seiner Stelle eine Vermehrung des Gehalts oder der Sporteln und Accidenzien aller Art, an Gelde oder Naturalien erhält, die Schrift, durch welche solches geschieht, nach dem einjährigen Betrage der Summe, um welche das Diensteinkommen erhöht wird, dem Stempel unterworfen, und zwar, wenn die Zulage nicht über 50 Thlr. — — beträgt, mit 4 Gr.

wenn sie 50 Thlr. — — aber nicht 100 Thlr. — — übersteigt, mit 8 Gr.

wenn sie 100 Thlr. — — übersteigt, von jedem Hundert mit 1 Thlr.

wobei das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist.

Der jährliche Betrag der Sporteln und Accidenzien, zu denen auch Auslösungen gerechnet werden, wird, insoweit er nicht fixirt ist, nach einem ungefähren Durchschnitte der letzten Drei Jahre bestimmt[10]). rc. rc.

Wenn bei einer Anstellung eine besondere Bestallung nicht ausgefertigt wird, so ist der vorschriftmäßige Stempelbogen zum Verpflichtungsprotocolle zu nehmen. rc.

C.

rc. Confirmation.

Jede Confirmation einer Gerichts- oder andern Behörde über ein Geschäft, eine Handlung oder Urkunde, sie mag durch eine eigends ausgefertigte Bestätigungsurkunde, oder durch ein Rescript, ein Decret, eine Resolution, ein Protocoll, eine Registratur oder irgend eine andere Schrift erklärt werden, mit Ausnahme der Confirmation von Privilegien und Rathswahlen, 4 Gr.[11]) rc.

Alle Schriften, welche zur Confirmation eingereicht werden, können ungestempelt seyn, ohne daß deßhalb eine Stempelstrafe Statt findet, dafern die Einreichung binnen Drei Monaten von ihrem Dato an, oder, bei im Auslande gefertigten Schriften, binnen Drei Monaten, von der Zeit an erfolgt, da sie an einen in den hiesigen Landen befindlichen Interessenten, oder an den Agenten des auswärtigen Interessenten, oder an die Behörde unmittelbar gekommen sind. In diesem Falle wird der sowohl für die Schrift selbst, als für deren Confirmation bestimmte Stempel zur Confirmationsurkunde genommen. rc.

D.

Decisiv-Rescript, s. Abschied.
Decisum, s. Abschied.
Decret in Partheisachen, s. Abschied.

11) Die Ausfertigung der Confirmationsscheine der Kirchen- und Schuldiener erfolgt stempelfrei. S. die V. vom 18. Jan. 1845. in der Anmerk. 1. bei §. 1. des Ges. v. 2. April 1844.

Decret über Anstellung, s. Bestallung. rc.
Definitivsentenz, s. Abschied. rc.
Dienstanstellung, s. Bestallung. rc.
Dispensation.

Das Rescript, oder die sonstige Schrift, in welcher dieselbe zugestanden wird, nach der Wichtigkeit der Sache, 8 Gr., 16 Gr., 1 Thlr. bis zu 2 Thlr.[12]) rc.

E.

Ehestiftung,
nach dem darin verschriebenen Einbringen und Paraphernalvermögen, ingleichen dem Gegenvermächtnisse und dem Betrage der weiblichen Gerechtigkeiten, jedoch nur in Rücksicht der verschriebenen Grundstücke, Baarschaft, Capitalien und baaren Renten,

wenn der Gesammtbetrag dieser Objecte die Summe von 50 Thlr. — — nicht aber die von 100 Thlr. — — übersteigt, 2 Gr.

wenn er über 100 Thlr. — — beträgt, von jedem Hundert 2 Gr.

wobei das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist.

Sind Grundstücke unter den Gegenständen der Ehestiftung begriffen, so wird deren Werth, bis zu anderer Anordnung, nach dem letzten Kaufpreise bestimmt.

Die baaren Renten werden, auch wenn sie nur eventuell zugestanden worden sind, nach ihrem stipulirten jährlichen Betrage mit Zehen zu Capital gerechnet. rc.

Endurtheil, s. Abschied. rc.

Erbschaften, durch Testament oder ohne Testament, Vermächtnisse, Schenkungen unter Lebenden durch schriftlichen Vertrag, Schenkungen auf den Todesfall[13]), rc.

Erb-, Lehns- und Fideicommiß-Anfälle, Vermächtnisse und Schenkungen an leibliche Adscendenten und Descendenten, Ehegatten, vollbürtige und Halbgeschwister, auch entferntere Seitenverwandte bis mit Einschluß des vierten Grades der Civilberechnung, oder an Stiefältern, Stiefkinder und adoptirte Kinder, ingleichen Vermächtnisse und Schenkungen an Lehr-, Wohlthätigkeits-, Zucht- und Arbeitsanstalten oder zur Vertheilung unter die Armen[14]), ferner die Verlassenschaften fremder Reisenden, welche in den hiesigen Landen sterben, so wie dasjenige Vermögen, welches ein inländischer Erblasser im Auslande hinterlassen hat, sind dieser Stempelabgabe nicht unterworfen. rc.

Erinnerungsverordnung,
auch in Angelegenheiten, welche nach §. 45. des vorstehenden Mandats stempelfrei sind, nach dem Ermessen der die Verordnung erlassenden Behörde, 4 Gr.
und es ist dieser Stempel von den Säumigen aus eignen Mitteln zu bezahlen.

12) Nach einer V. des C.M. vom 24. Mai 1853. ist bei Verordnungen wegen Zulassung zum Ledigkeitseide und wegen frühzeitigerer Entlassung aus der Schule von Erhebung des höheren Dispensationsstempels abzusehen und nur der gewöhnliche Schriftenstempel zu verwenden. S. Anmerk. 13. bei §. 3. des Regul. v. 15. Jan. 1808. u. Anmerk. 140. bei §. 85. der Ausf.V. zum Cl.V.Sch.Ges. v. 9. Juni 1835.

13) s. das Rescript v. 15. April 1830.

14) Familienstiftungen zu Stipendien, Lehrgeldern, Ausstattungen, Hochzeitsgeschenken u. dergl. können theils wegen ihrer Beschränkung auf Familienglieder, auf deren Hülfsbedürftigkeit in der Regel dabei keine weitere Rücksicht genommen wird, theils überhaupt auch in die Categorie der von der Stempelsteuer befreiten Vermächtnisse an Lehr- und Wohlthätigkeitsanstalten oder zur Vertheilung unter die Armen, nicht gerechnet werden, und sind vielmehr dergleichen Vermächtnisse der Entrichtung des Erbschaftsstempels als unterworfen anzusehen. — Recomm. des Finanzministerii an das C.M. vom 10. April 1848., die Germannsche Familienstiftung betr.

Excitatorium, s. Erinnerungsverordnung.
Extension einer Appellation, s. Appellation.

F.

Fideicommiß-Anfall, s. Erbschaft. 2c.

G.

Gehaltsvermehrung, s. Bestallung. 2c.
Gnadengehalt, s. Pension.

H. 2c.

J. 2c.

Inhäsion einer Appellation, s. Appellation. 2c.
Installation, s. Bestallung.
Justificationsschein
über eine gerichtlich abgelegte Vormundschafts- oder andere Rechnung ohne Unterschied, und ohne Rücksicht auf die zur Berechnung gekommene Summe, überhaupt 4 Gr.

K. 2c.

L. 2c.

Legat, s. Erbschaft. 2c.
Leichenpaß, 2 Thlr. 2c.
Liberationsschein, s. Justificationsschein. 2c.

M. N. O. 2c.

P. 2c.

Patent über Anstellung, s. Bestallung.
Patronatrecht.
Das Rescript oder Decret über die Ertheilung desselben, wegen einer geistlichen Stelle, 20 Thlr.
wegen einer Schulstelle, 5 Thlr.

Wenn dasselbe sich auf mehrere solcher Stellen zugleich erstreckt, wird für jede dieser Stempelsatz genommen. 2c.
Provocation, s. Appellation. 2c.

Q.

Quittung
über ein zinsbares oder unzinsbares Capital, mit Einschluß der Erbe- und Tagezeitgelder, sie mag gerichtlich oder aussergerichtlich ertheilt werden,

wenn die nach selbiger bezahlte Capitalssumme nicht über 50 Thlr. — — beträgt, 2 Gr.

wenn dieselbe über 50 Thlr. — — aber nicht über 100 Thlr. — — beträgt, 4 Gr.

wenn dieselbe über 100 Thlr. — — beträgt, von jedem 100 Thlr. — — 4 Gr.

wobei das neue Hundert für voll gerechnet wird, wenn dessen Hälfte überstiegen ist.

Auch die Quittungen über Abschlagszahlungen sind diesen Stempelsätzen unterworfen; doch ist die Hauptquittung, wenn sämmtliche Abschlagsquittungen in dieser Maße gestempelt und ersterer beigefügt sind, stempelfrei.

Der Stempelbetrag für die Quittung über eine Capitalszahlung wird auch dann entrichtet, wenn auf das Schulddocument quittirt, oder dasselbe unquittirt zurückgegeben werden sollte; indem sodann das Stempelpapier zu dem Schulddocumente in zu cassirenden Bogen gebracht werden muß.

Wird die geschehene Capitalszahlung, ohne daß deshalb eine besondere Quittung ertheilt wird, blos zu den Acten registrirt, oder im Hypothekenbuche bemerkt, so ist nichtsdestoweniger der Stempelbetrag wegen der Quittung nach obigen Sätzen besonders, und neben den Stempelgebühren für Cassation der Hypothek oder Annotation der Zahlung zu entrichten.

Ein Mortificationsschein, welcher die Stelle einer Quittung vertreten soll, ist, in Rücksicht der zu entrichtenden Stempelgebühren, einer Quittung gleich zu achten.

Die Stempeltaxe bei Quittungen ist lediglich von demjenigen zu tragen, welcher die Zahlung empfängt, und jede Zumuthung oder Uebereinkunft, nach welcher die Uebertragung dieser Taxe demjenigen, der die Zahlung leistet, aufgebürdet werden soll, ist für eine wucherliche Handlung zu achten, und wird nach den, gegen den Wucher bestehenden Gesetzen, bestraft[15]. 2c.

R.

Rechnung, s. Justificationsschein. 2c.
Rescriptum decisivum, s. Abschied. 2c.

S. 2c.

Sentenz, s. Abschied. 2c.

T. 2c.

U. 2c.

Urthel, s. Abschied.

V. 2c.

Vergleich
über streitige Gegenstände, wenn derselbe entweder gerichtlich geschlossen wird, oder zur Confirmation einer Gerichts- oder andern Behörde gelangt, zu der diesfallsigen Schrift, sie mag ein Rescript, ein Receß, ein Protocoll, oder irgend eine andere Schrift seyn, nach dem Ermessen der Behörde, vor welcher der Vergleich oder Transact geschlossen, oder von welcher er confirmirt wird, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des streitig gewesenen Gegenstandes, 4 Gr., 8 Gr., 16 Gr., 1, 2, 3, 4, 5, 10, 15 Thlr. bis zu 20 Thlr.[16]) 2c.
Verlassenschaft, } s. Erbschaft.
Vermächtniß, }

W. 2c.

Z.

Zulage zu einem Diensteinkommen, s. Bestallung.

Hauptconvention zu Vollziehung des zwischen Ihro Königl. Majestäten von Sachsen und von Preußen, zu Wien am 18. Mai 1815. abgeschlossenen Friedenstractats, und zu näherer Bestimmung der, durch diesen Tractat veranlaßten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen, v. 28. Aug. 1819.

(Gesetzsammlung v. 1819. S. 237.)

2c.

Artikel II.

Wechselseitige öffentliche und Privatgerechtsame in den getheilten Landesdistricten.

2c.

8) Was die bisherigen kirchlichen Verhältnisse und den damit in Verbindung stehenden Schulunterricht in den, durch den Grenzduct getheilten Bezirken betrifft, so sollen dieselben, hinsichts aller christlicher Confessionen, vorläufig, bis auf weitere Festsetzung, fortbestehen, den Geistlichen, Schul- und Kinderlehrern auch der Genuß ihrer Emolumente und sonstigen Einkünfte, bis auf weitere Bestimmung, verbleiben, dieselben aber dabei verpflichtet sein, den Verfügungen Folge zu leisten, welche die Regierung jedes Landesantheils, in Beziehung auf den, in ihrem Be-

15) s. §. 18. des Mand. v. 4. Sept. 1822.
16) Mand. v. 4. Sept. 1822. §. 20.

reich befindlichen District desselben und ihrer eingepfarrten Unterthanen, zu erlassen nöthig finden dürfte[1]). Es wird jedoch zwischen beiden Regierungen, in dazu geeigneten Fällen, besonders bei eintretenden Vacanzen, für die künftige und baldige Aufhebung der, in kirchlicher Beziehung, ingleichen in Ansehung des Schulwesens unter beiden Landestheilen vorkommenden gemischten Verhältnisse, und dabei zugleich dafür gesorgt werden, daß bei den diesfalls für nöthig befundenen und eintretenden Veränderungen, die dermaligen Inhaber der geistlichen, auch Schul- und Lehrstellen, eine angemessene Entschädigung erhalten[2]) [3]) [4]) [5]).

---

1) Diese Bestimmung beruht auf dem aus dem anerkannten Territorialprincipe folgenden Grundsatze, daß die in den Grenzparochieen eingepfarrten ausländischen Unterthanen, soviel deren persönliche Angelegenheiten anlangt, wie bei Taufen, Trauungen, Aufgeboten, in Dispensationsfällen u. dergl., nach den Gesetzen des auswärtigen Staates, welchem sie angehören, zu behandeln sind.

Als gemischte Parochialverbände an der Sächs. Preuß. Grenze bestehen, nachdem der frühere Filialverband des diesseitigen Ortes Neuwalde mit der Preuß. Kirche zu Cröbeln vorlängst aufgehoben, nicht minder der Sächs. Ort Blochwitz aus der Preuß. Kirche zu Großkmehlen, ingl. an der Oberlaus. Preuß. Grenze die jenseitigen Dörfer Waigersdorf, Leipchen und Oelsa aus der diesseitigen Parochie Baruth ausgepfarrt worden sind, zur Zeit noch folgende:

A. Sächsische Kirchspiele in den Erblanden.
1) Frauenhain mit den dahin eingepfarrten Preuß. Orten Kotzschka, Merzdorf, Seifertsmühl und Weinsdorf.
2) Großdölzig mit dem Preuß. Orte Möhritzsch.
3) Podelwitz mit den Preuß. Ortschaften Zschölka, Güntheritz, Schladitz, Kömmlitz, Rackwitz und Hohenossig.
4) Püchau mit dem Preuß. Orte Cossen.
5) Thallwitz mit den Preuß. Orten Collau und Bunitz.
6) Quesitz mit dem Preuß. Orte Döhlen.
7) Großdalzig mit dem Preuß. Orte Zitzschen.
8) Stöntzsch mit dem Preuß. Orte Werben.
9) Auligk mit den Preuß. Ortschaften Könderitz, Traupitz und Minkwitz.

B. Sächsische Kirchspiele in der Oberlausitz:
1) Sohland am Rothstein, wohin das Preuß. Dorf Deutschpaulsdorf eingepfarrt ist.
2) Klix mit dem Preuß. Orte Lieske.
3) Königswartha mit den Preuß. Ortschaften Hermsdorf, Kolbitz, Steinitz, Wartha, Weißig und der Bolackmühle.
4) Oßling, wohin das Preuß. Dorf Zeißholz eingepfarrt ist und die evangelischen Bewohner von Liebegast sich halten.
5) Großgrabe mit dem Preuß. Orte Wiedtnitz.
6) Schwepnitz mit dem Preuß. Dorfe Sella.

C. Preußische Kirchspiele an der Sächsisch-erbländischen Grenze:
1) Großkmehlen mit dem Sächs. Orte Kraußnitz.
2) Großthiemig mit dem Sächs. Orte Brößnitz.
3) Stolzenhain mit den Sächs. Orten Schweinefurt und Reppis (Sitz des Pfarrers zu Saathain).
4) Fichtenberg, Filial von Boragk, mit den Sächs. Orten Gohrisch und Kleindrebig (Sitz des Pfarrers in Boragk).
5) Sitzenroda mit dem in Sachsen gelegenen weißen Hause.
6) Limehna mit dem Sächs. Orte Pönitz.
7) Skeitbar mit den Sächs. Orten Sebenitz und Görnitz.
8) Profen mit den Sächs. Orten Greitschütz und Oderwitz.

D. Preuß. Kirchspiele an der Sächs. Oberlausitzer Grenze:
1) Nieda, wohin die Sächs. Ortschaften Wanscha, Trattlau, Reutnitz und der hierländische Antheil von Nieda eingepfarrt sind.
2) Radmeritz, wohin das allein noch im diesseitigen Gebiete gelegene Wohnhaus des weltadeligen Fräuleinstifts Joachimstein gehört, welchem letzteren zugleich das Collaturrecht zusteht.
3) Reichenbach, wohin die Sächs. Orte Oehlisch und Goßwitz gehören.
4) Krischa mit dem Sächs. Orte Maltitz nebst Wasserkretzscham.
5) Hermsdorf, Filial von Ruhland, wohin das Sächs. Dorf Zeisholz, zur Standesherrschaft Königsbrück gehörig, eingepfarrt ist. (Sitz des Pfarramts in Ruhland. Der dasige Diaconus als Pfarrer zu Hermsdorf ist zugleich Localschulinspector für die Schule zu Zeisholz.)

Damit nun die in den vorgedachten gemischten Grenzparochieen angestellten Pfarrer des einen Staats von den im andern Staate ergehenden, das Kirchen- und Schulwesen betreffenden, Gesetzen und Anordnungen in Beziehung auf die eingepfarrten ausländischen Ortschaften stets in genauer Kenntniß erhalten werden, ist im J. 1841. unter dießfallsigem Einvernehmen mit den Königl. Preuß. Regierungen zu Merseburg und zu Liegnitz die Einrichtung getroffen worden, daß, soweit dieß nicht bis dahin schon der Fall gewesen, die in den beiderseitigen Staaten erscheinenden amtlichen Gesetzsammlungen (das K. S. Gesetz- und Verordnungsblatt und die Amtsblätter der genannten beiden Königl. Preuß. Regierungen) den betreffenden auswärtigen Pfarrern durch die beiderseitigen Redactionen unentgeldlich und portofrei mitgetheilt werden. Neben dem diesseitigen Gesetz- und Verordnungsblatte werden den oben sub C. genannten Preuß. Pfarrern zugleich noch von den Leipziger Kreisblättern diejenigen Nummern derselben, welche auf das Kirchen- und Schulwesen bezügliche Verordnungen der Behörden enthalten, zur Kenntnißnahme ebenfalls unentgeldlich mit zugesendet, wie denn auch für jedes der genannten 8 Pfarrämter sowie zum Gebrauche der Königl. Preuß. Regierung zu Merseburg je ein Exemplar des die einschlagende Gesetzgebung bis zum Jahre 1840. umfassenden „Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, Leipz. bei Tauchnitz jun. 1840." ebenfalls unentgeldlich abgegeben worden ist. — Verordnung des Cultusministerii an die Kreisd. zu Leipz. vom 16. Aug. u. 4. Sept. 1841. u. vom 5. Jan. 1843. mit Notif. an die Kreisd. zu Dresden vom 6. Sept. 1841. rücksichtlich des zu deren Bezirke gehörigen Kirchspiels Frauenhain oben sub A. 1.

In gleicher Weise werden den oben sub D. genannten 5 Preuß. Pfarrern an der Sächs. Oberl. Grenze ausser dem ihnen zugehenden diesseitigen Gesetz- und Verordnungsblatte von der Kreisdirection zu Budissin die von derselben in kirchl. und Schulangelegenheiten erlassenen Generalverordnungen und Bekanntmachungen mitgetheilt, sowie demnächst auch für diese Pfarrer und zum Gebrauche der Königl. Preuß. Regierung zu Liegnitz die nöthige Zahl von Exemplaren des vorgedachten Codex des Sächs. Kirchen- und Schulrechts unentgeldlich abgegeben worden ist. — Verordnung des C. M. an die Kreisd. zu Bud. v. 26. Juli und 7. Aug. 1841.

Ausserdem ist nach einer Mittheilung der Königl. Preuß. Regierung zu Liegnitz an die Kreisd. zu Bud. vom 19. Juni 1841. den Königl. Preuß. Superintendenten aufgegeben worden, den Sächsischen Pfarrern an der Oberl. Preuß. Grenze, soweit nach dem obigen Verzeichnisse sub B. Preuß. Unterthanen zu denselben eingepfarrt sind, die Circularien mit zugehen zu lassen, welche für den Preuß. Theil ihrer Parochieen von Einfluß sind, auch denselben eine Sammlung der Preuß. Kirchengesetze und Verordnungen von Fürstenthal (Neiße 1837. „Allgemeine Preuß. Civil- und Militair-Kirchen-Ordnung") zur Anschaffung zu empfehlen, und zugleich bei der Visitation der betreffenden sub D. genannten 5 Preuß. Pfarrer über die vorschriftmäßige Aufbewahrung der ihnen zugefertigten Abdrücke der Sächs. Verordnungen zu wachen. In letzterer Beziehung ist umgekehrt auch dem bei der Kreisd. zu Bud. angestellten Kirchen- und Schulrathe die Anweisung zugegangen, bei Visitationen der betreffenden Sächs. Parochieen sub B. die gehörige Aufbewahrung der Amtsblätter der Königl. Preuß. Regierung mit zu controliren.

2) Demzufolge ist von den beiderseitigen Regierungen Anordnung getroffen worden, daß von jeder Erledigung des Kirchen- oder Schulamts in einer durch den Grenzconduct getheilten Parochie sofort gegenseitige Nachricht an die obern Behörden gegeben, und die Wiederbesetzung der erledigten Stelle nicht eher veranlaßt werde, bis die jenseitige Zustimmung der Fortdauer der Verbindung erfolgt ist. — Höchstes Rescript an den vormal. Kirchenrath v. 28. Dec. 1822. in v. Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. Bd. S. 317. Note 80.

3) In Bezug auf die Auflösung von dergleichen Parochial- und Schulverbindungen haben sich die beiden Regierungen über den Grundsatz vereinigt, daß zwar dergleichen Auspfarrungen keineswegs an die Bedingung befundener Nothwendigkeit gebunden, vielmehr jeder Landesherrschaft freistehen soll, nach ihrer Convenienz darauf anzutragen. Niemals soll jedoch ein solcher Antrag auf Auspfarrung, er geschehe von einem Theile, von welchem er wolle, für den andern Theil die Nöthigung mit sich führen, die beabsichtigte Veränderung ohne Widerspruch geschehen zu lassen, sondern nach der Fassung der Convention und insbesondere lt. der darin befindlichen Worte: „in geeigneten Fällen" hierbei Alles auf freiwillige Vereinigung ankommen. Ausserdem soll die für den Fall der Auspfarrung stipulirte Entschädigung für das Accidentaleinkommen der Geistlichen und Schullehrer auf die Dienstzeit der eben im Amte stehenden Individuen beschränkt bleiben, bei deren Nachfolgern dagegen in Wegfall gelangen. — Note des K. S. Staatsministers Grafen von Einsiedel an den K. Pr. Geschäftsträger zu Dresden v. 15. März 1823.

4) Für die Verhandlungen über diese gemischten Kirchen- und Schulverhältnisse bei erfolgenden Anträgen auf Aufhebung des be-

ꝛc.

Artikel XXII.

Fromme Stiftungen und Unterrichtsanstalten.

Wegen derjenigen frommen Stiftungen und Unterrichtsanstalten, auf welche der Friedenstractat v. 18. Mai 1815. und die durch selbigen geschehenen Gebietsabtretungen Einfluß haben, oder haben können, ist zu Leitung der darüber erforderlichen Auseinandersetzung, und zu Treffung diesfallsiger allgemeiner Bestimmungen bereits ꝛc. die ꝛc. Convention d. d. Dresden am 27. Juli 1817. geschlossen, und durch den Druck bekannt gemacht worden.

Nachdem in Gemäßheit des 11. §. dieser Convention, eine öffentliche Aufforderung, wegen, von den sämmtlichen Stiftungsadministratoren in den beiden Landestheilen, über die unter ihrer Verwaltung stehenden Stiftungen und deren Verhältnisse, zu erstattender Anzeigen erlassen, demnächst in Folge der §§. 9. 11. 14. u. 16. der nurgedachten Convention enthaltenen Bestimmungen, die nähere Erörterung einzelner Stiftungen durch beiderseitige subdelegirte Commissarien gemeinschaftlich vorgenommen, diese Erörterung auch in Ansehung mehrerer Stiftungen bereits vollendet worden, so ist sodann über diese Stiftungen die Auseinandersetzung in der in den folgenden XXIII—XXVIIIsten Artikeln[6]) enthaltenen Maaße erfolgt, und hiernächst im Allgemeinen noch Folgendes bestimmt worden:

1) Diejenigen milden Stiftungen, in Ansehung deren, bei der großen Anzahl derselben, jene Erörterung zur Zeit noch nicht beendigt und daher die Auseinandersetzung bei dem Abschluß dieser Convention noch nicht hat erfolgen können, werden, um diesen Abschluß nicht aufzuhalten, zu

---

stehenden Kirchen- und Schulverbandes dies- und jenseitiger Ortschaften ist Königl. Sächs. und Preuß. Seits im J. 1835. eine besondere Commission bestellt, und den diesseitigen Commissarien für ihr Verfahren bei den zu bewirkenden Auseinandersetzungen und über die dabei zu befolgenden allgemeinen Grundsätze eine im Gesammtministerio berathene ausführliche Instruction ertheilt worden, welche der vormaligen Oberamts-Regierung zu Budissin durch Verordnung des Gesammtministerii vom 18. Jan. 1834. und den vormaligen erbländischen Consistorien durch Verordnung des C.M. vom 18. März 1835. zur Berücksichtigung und Befolgung zugefertigt worden ist.

5) Nachdem sich in Ansehung derjenigen Parochieen, welche durch den Grenzzug zwischen dem Königl. Preuß. und dem Königl. Sächs. Gebiete getheilt worden sind, und in denen das durch diese Theilung herbeigeführte gemischte kirchliche Verhältniß zur Zeit noch fortbesteht, das Bedürfniß ergeben, die betreffenden Pfarrer mit einer bestimmten Weisung darüber zu versehen,

„wie es hinsichtlich solcher Kirchenatteste, die von dem Pfarrer des einen Staats für die bei ihm eingepfarrten Parochianen des andern Staats zu deren Privatgebrauch ausgestellt werden,
1) mit der Verwendung der Stempel, und
2) mit den Ausfertigungsgebühren
zu halten sei?"

so haben in dieser Beziehung nach Inhalt einer vom Cultusministerio beziehendlich nach vorgängiger Vernehmung mit dem Finanzministerio an die Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Budissin zur behufigen Anweisung der betreffenden Sächs. Geistlichen erlassenen Verordnung vom 8. Aug. 1843. die beiderseitigen Regierungen

ad 1. sich dahin vereinigt, daß die Gesetze des Staates, welchem derjenige, welcher ein Zeugniß verlangt, als Unterthan angehört, hierbei zur Norm dienen sollen. Hiernach haben daher die diesseitigen Geistlichen in gemischten Grenzparochieen bei Ausstellung von kirchlichen Zeugnissen für die bei ihnen eingepfarrten K. Preuß. Unterthanen in Absicht der Stempelverwendung den Preuß. Gesetzen und Verordnungen nachzugehen, und sind dieselben dießfalls auf nachstehende von der K. Preuß. Regierung unter dem 14. Juni 1843. mitgetheilte Bestimmungen verwiesen worden:

§. 1. Jedes für einen Preuß. Unterthan ausgestellte pfarramtliche Attest, welches die Geburt, die Taufe, die Trauung, das Absterben oder die Beerdigung eines Menschen bescheinigt, erfordert einen Stempel von 15 Sgr. Diese Bescheinigung kann mehrere Thatsachen umfassen, ohne daß es deshalb der Erhöhung des Atteststempels bedarf. Jede formell abschließende und ein für sich bestehendes Attest bildende derartige Bescheinigung erfordert aber den besonderen Stempel von 15 Sgr., so daß es unstatthaft ist, auf demselben Stempelbogen von 15 Sgr. mehrere stempelpflichtige Atteste niederzuschreiben.

§. 2. Eine Ausnahme hiervon und die gänzliche Stempelfreiheit der pfarramtlichen Atteste tritt ein, wenn selbige sich auf einen nach Gelde schätzbaren Gegenstand von weniger als Funfzig Thlr. beziehen, oder wegen Eintritts in den Kriegsdienst oder überhaupt wegen Leistungen an den Staat in Form allgemeiner Vorschriften oder deshalb beigebracht werden müssen, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und andern Dispositionen für Dürftige dadurch nachweisen kann, und lediglich zu diesem Zwecke dienen, was der Aussteller des Attestes am Rande desselben ausdrücklich zu bemerken hat.

§. 3. Die pfarramtlichen Atteste zum Gebrauche in Vormundschaftssachen müssen stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden, wenn die unter Vormundschaft stehenden Personen arm sind, oder die eigenen Einkünfte, welche sie haben, zu ihrem Unterhalte verwendet werden müssen und nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren. Um aber in diesem Falle das Stempelinteresse möglichst zu wahren, muß einem jeden stempelfrei ausgestellten Atteste der Art eine Liquidation der eventuell dazu in Ansatz zu bringenden Stempel und der Gebühren des Pfarrers beigefügt werden, auf welche die vormundschaftlichen Behörden die erforderliche Rücksicht zu nehmen angewiesen sind.

§. 4. Pfarrer, welche vorstehenden Bestimmungen zuwider handeln, verfallen, sofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, in eine Ordnungsstrafe von 15 Sgr. für jeden Contraventionsfall. —

Sollte es übrigens den Geistlichen an Gelegenheit zu Erlangung des in jedem einzelnen Falle nöthigen Stempelpapiers in der Nähe fehlen, so bleibt ihnen unbenommen, die Extrahenten zu Herbeischaffung des erforderlichen Stempelbogens zu veranlassen.

Ad. 2. Hinsichtlich der von den kirchlichen Zeugnissen zu erhebenden Gebühren hat es dagegen bei den in den beiderseitigen Staaten dießfalls bestehenden localen Observanzen sein Bewenden behalten, und haben demnach auch die dem Königreiche Preußen angehörigen Parochianen an die diesseitigen Geistlichen die herkömmlichen Gebühren zu entrichten.

Anlangend die Fälle der Gebührenfreiheit, so stimmt der in dieser Hinsicht jenseits geltende Grundsatz, daß in Armensachen und überhaupt in allen Fällen, wo eine Stempelverwendung nicht statt findet, die Kirchenatteste auch gebührenfrei zu expediren sind, im Wesentlichen mit den schon in Sachsen bestehenden Vorschriften überein, so daß es daher einer dießfallsigen speciellen Anweisung der Pfarrer nicht weiter bedurft hat. Insofern jedoch bei den behufs der Militairpflicht auszustellenden Geburtsscheinen in der Sächs. Gesetzgebung die Ausnahme statt findet, daß dieselben, obschon stempelfrei, doch nach §. 4. des Mand. v. 26. Sept. 1826. mit einer Gebühr von 3ggr. (jetzt 4ngr. —) für den Geistlichen belastet sind, so sind die Pfarrer noch besonders darauf, daß nach Preußischen Gesetzen die in Beziehung auf Erfüllung der Militairpflicht auszustellenden Tauf- und Todtenscheine nicht allein stempel-, sondern auch gebührenfrei auszufertigen seien, aufmerksam gemacht und angewiesen worden, sich hiernach rücksichtlich der Königl. Preuß. Unterthanen ihrer Parochie zu achten. —

In gleicher Maße, wie vorstehend die Sächs. Geistlichen, sind auch die betreffenden Preuß. Geistlichen rücksichtlich der in ihre Parochieen eingepfarrten Sächs. Unterthanen wegen Befolgung der in gedachter Hinsicht für das Königreich Sachsen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, zufolge einer unter dem 15. Dec. 1843. an die Regierungen zu Merseburg und Liegnitz ergangenen Verordnung des K. Preuß. Ministerii der geistl. ꝛc. Angelegenheiten mit behufiger Anweisung versehen worden.

6) Diese Artikel betreffen folgende Gegenstände: Art. XXIII., deutsche Ordensgüter; Art. XXIV., das Kloster St. Jacob zu Freiberg und die Freiberger Accession, die Procuratur Meißen, die Schul-Pfortaische Stiftung, Ueberschußcasse und den Pfortaischen Relutions-Zinsen-Fonds. Art. XXV., die Wexische Stiftung und die beiden ständischen Pensions- und Gratificationscassen. Art. XXVI., die Procuratur Zeitz; Art. XXVII., die Allgemeinen Schulfonds und die ständische Schullehrerbesoldungscasse, und Art. XXVIII., die Augusteische Priester-, Wittwen- und Waisen-Stiftung, und die Klengelsche Stiftung.

fernerer besonderer Unterhandlung ausgesetzt. Es soll in Ansehung derselben die Erörterung von beiderseitigen subdelegirten Commissarien thätigst fortgesetzt, über die Auseinandersetzung in Ansehung der auf diese Weise erörterten Stiftungen, zwischen von beiderseitigen Allerhöchsten Regierungen zu ernennenden Bevollmächtigten, sich vereinigt und darüber eine nachträgliche Verhandlung, spätestens Sechs Monate nach erfolgter Ratification der gegenwärtigen Hauptconvention, abgeschlossen werden[7]).

2) Immittelst und bis zu dessen Erfolg werden die, aus dem einen Landestheile an Stiftungen des andern Landestheils bisher zu leisten gewesenen Bezüge gegenseitig fortentrichtet[7]).

3) In Ansehung der Stipendien ist man im Allgemeinen dahin übereingekommen, daß diejenigen, deren Genuß, vermöge der Stiftungen auf Königlich Sächsischen Universitäten überhaupt, oder namentlich auf der Universität Wittenberg stattfinden soll, nach erfolgter Aufhebung der letztgedachten Universität, auch zu Halle genossen werden können. Die ausdrücklich für Leipzig bestimmten Stipendien dagegen dürfen lediglich daselbst bezogen werden.

4) In allen den Fällen, in welchen nicht durch die gegenwärtige Hauptconvention, oder sonstige besondre Vereinigung, ein Andres festgesetzt wird, bewendet es bei den Bestimmungen der obangezogenen Convention v. 27. Juli 1817., welche daher in soweit mit gegenwärtiger Hauptconvention gleiche Kraft haben soll.

5) Wegen der, in der nurangezogenen frühern Convention ausgenommenen, unter ständischer Aufsicht stehenden Anstalten und Stiftungen der Oberlausitz, wird über die von den damit beauftragten ständischen Deputirten diesfalls bereits projectirte, oder annoch zu entwerfende Auseinandersetzung sich besonders vereinigt werden[7]).

Regulativ[1]), wegen Verwaltung der Polizei- und der Criminal-Rechtspflege in Leipzig, v. 12. März 1822.

(Gesetzsammlung v. 1822. S. 188.)

Zu näherer Bestimmung der, durch das Patent vom 17ten Juli 1813. zur allgemeinen Kenntniß gebrachten, neuen Einrichtung des Polizei- und Criminal-Wesens zu Leipzig, wird hierdurch Folgendes angeordnet:

§. 1. Die Criminalgerichtsbarkeit und die Sicherheitspolizei sollen in Leipzig auch fernerhin durch hierzu eigends verordnete Behörden, welche aber hinführo den Namen:

„des vereinigten Criminal- und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig[2]),"

zu führen haben, verwaltet werden.

§. 2. Die Competenz dieser Behörden in ausschließlicher Verwaltung resp. der Sicherheitspolizei und der Criminalgerichtsbarkeit erstreckt sich über die Stadt, ihre Vorstädte, und den ganzen Umfang ihres Weichbildes, auch über alle dasige Einwohner u. s. w. ohne Unterschied des Gerichtsstandes, (mit alleiniger Ausnahme der Personen, die den Militairgerichten unterworfen sind,) auch über die dort anwesenden Fremden[3]).

§. 3. In Ansehung der Dienstvergehungen geistlicher Personen[4]) ꝛc. bewendet es bei der zeitherigen Verfassung.

§. 4. Die Civilgerichtsbarkeit bleibt, nebst den zu solcher gehörigen gemeinen Rügensachen, jeder Leipziger Gerichtsbehörde in der bisherigen Maße.

§. 5. Hiernächst verbleibt auch der Universität zu Leipzig die Disciplinargerichtsbarkeit über die dasigen Studirenden und das Recht, über Gegenstände der Disciplin besondere Verordnungen zu erlassen[5]), von deren Inhalte jedoch das vereinigte Polizeiamt jedesmal in Kenntniß zu setzen ist.

§. 6. Für Studirende sind in dieser Hinsicht nur Diejenigen zu achten, welche, nach erlangter Inscription, die Vorlesungen bei der Universität zu Leipzig wirklich besuchen[6]), keinesweges aber die akademischen Schutzverwandten, graduirten Akademiker und Beamten.

§. 7. Die Disciplinargerichtsbarkeit begreift in ihrem Umfange nicht nur die Untersuchung und Bestrafung aller Vergehungen der Studirenden, über welche in den akademischen Gesetzen besondere Bestimmungen enthalten sind, sondern überhaupt aller blos polizeiwidriger Handlungen derselben; indessen ist das vereinigte Polzeiamt verpflichtet, zu Abwendung auch dieser, zur ausschließlichen Cognition der akademischen Gerichte gehörigen, Vergehungen thätig mitzuwirken. Es können daher, besonders bei vorfallenden Excessen und Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Studirende ebenfalls durch die Polizeibehörde festgenommen, und auf das vereinigte Polizeiamt gebracht werden, sind aber von diesem, wenn die Einlieferung vor zehn Uhr Abends geschehen, noch an demselben Tage, und, wenn die Verhaftung nach zehn Uhr erfolgt ist, am folgenden Tage früh, ohne vorgängige Vernehmung der Verhafteten, an die akademische Behörde, welche auf erhaltene Nachricht die Verhafteten durch einen Offizianten und die akademischen Diener ungesäumt abholen zu lassen hat, zum Behufe der Untersuchung und Bestrafung, abzugeben.

Bei der Arretirung der Studirenden durch die Polizeibehörde ist alle thätliche Behandlung oder gar persönliche Verletzung derselben, insofern keine Widersetzlichkeit Statt

7) Convention v. 4. April 1825. (G.S. v. 1828. S. 273.) Conv. v. 27. Sept. 1825. (ib. S. 291.) u. vom 28. Dec. 1825. (ib. S. 335.)

1) Mittels des in der G.S. v. 1822. S. 187. befindlichen Rescripts vom 12. März 1822. ist obiges Regulativ aus der Landesregierung dem Kreisamte, der Universität und dem Stadtrathe zu Leipzig zur Nachachtung zugefertigt worden.

2) Durch die Abgabe der Gerichtsbarkeit der Stadt Leipzig an den Staat (Ges. v. 11. Aug. 1855.) haben sich die auf das vereinigte Criminalamt daselbst und auf dessen Competenz dem Universitätsgerichte gegenüber bezüglichen Bestimmungen des Regulativs erledigt, und sind seitdem an die Stelle des Criminalamts die jetzt zuständigen Königl. Gerichtsbehörden (Bezirksgericht, Gerichtsamt) getreten.

3) vergl. noch §. 11. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835., Gesetz v. 30. Jan. 1835. §. 36. e.

4) §. 11. cit., Verordn. v. 10. April 1835. §. 2. no. 2.

5) s. die Anmerk. 3. citirten Bestimmungen.

6) §. 1. u. 5. des revidirten Disciplinar-Gesetzes für die Studirenden der Universität Leipzig v. 23. Jan. 1860.

findet, sorgfältig zu vermeiden. Sollten, wegen erfolgter Arretirung eines oder mehrerer Studirenden durch die Polizeibehörde, Aufläufe unter den Studirenden entstehen, diese sich an einem öffentlichen Platze versammeln, oder auf den Straßen mit Geschrei umherziehen, oder wohl gar sich beigehen lassen, die Entlassung der Verhafteten zu begehren, so sind letztere nicht eher, als nach hergestellter Ordnung und Ruhe, an die Akademie abzugeben, und dessen die zusammengelaufenen Studenten von dem Königlichen Commissarius oder einem Mitgliede der Universität zu bedeuten, so wie auch, wenn der Haufe vereinigter Studenten, entweder ehe noch der Commissarius oder ein Mitglied der Universität angekommen ist, oder nach fruchtlos erfolgter Ermahnung, Excesse begehet, die öffentliche Ruhe störet, Gewalt an Sachen oder Personen verübt, und den Warnungen der Polizeioffizianten kein Gehör giebt, oder wohl gar denselben sich widersetzt, die Polizeibehörde berechtigt und verpflichtet ist, diesem Unwesen sofort zu steuern, und in dieser Absicht die Tumultuanten zu vertreiben, auch sich, wo möglich, der Excedenten zu bemächtigen[7]).

§. 8. Dagegen bleiben alle, nach allgemeinen Strafgesetzen zu richtende, Handlungen der Studirenden, sie mögen für sich oder in Verbindung mit andern polizeilichen Vergehungen begangen worden seyn, der Cognition des vereinigten Criminalamts[8]) vorbehalten.

§. 9. In den nach §. 8. vor dem vereinigten Criminalamte zu verhandelnden Fällen werden die erkannten Strafen auch an Studirenden durch das vereinigte Criminalamt vollzogen; es bleibt jedoch der Universität vorbehalten, noch neben der erkannten Criminalstrafe, nach Befinden, die Relegation, Wegweisung von der Universität, Exmatriculation oder Entziehung der akademischen Unterstützungen anzuordnen, und es hat daher das vereinigte Criminalamt von dem Ausgange jeder, wider einen Studirenden anhängig gewordenen, Criminaluntersuchung der Universität Nachricht zu geben[9]).

§. 10. Bei entstehendem und nicht sofort zu beseitigendem Zweifel, ob die Cognition über die Vergehung eines Studirenden der Universität oder dem vereinigten Criminalamte zustehe, ist solche, bis zu der erfolgenden Entscheidung der vorgesetzten Behörde, der Universität, unbeschadet des Rechts, zu überlassen.

§. 11. Die Detention eines Studirenden im akademischen Gefängnisse, während der Untersuchung oder im Strafarrest, ist von der Universität durch die akademischen Gefangenwärter zu vollziehen. Werden von dem vereinigten Criminalamte Pflichtverletzungen oder Vernachlässigungen der akademischen Gefangenwärter zur Kenntniß gebracht, so ist zu der deshalb nöthigen Abhülfe sofort wirksame Einleitung zu treffen. Insofern die Atzungs- und Detentionskosten von einem in dem akademischen Gefängnisse Verhafteten, oder seinem, den Rechten nach, dazu verbundenen Vater nicht zu erlangen sind, hat solche die Universität zu tragen. ꝛc.

§. 15. Den gesammten Aufwand bei dem vereinigten Criminal- und Polizeiamte der Stadt Leipzig, nebst den bei selbigen vorfallenden Untersuchungskosten, auch in solchen Fällen, wo diese Behörden, wegen eines §. 3. ausgenommenen Verbrechens oder Vergehens, etwa von der obern Behörde besondern Auftrag erhalten, trägt der Rath. Insofern jedoch Kreis-Amts-Unterthanen oder Universitätsverwandte bei ihnen in Untersuchung gerathen, sind resp. das Kreisamt und die Universität verpflichtet, die bei diesen Untersuchungen erwachsenden, ihre Gerichtsangehörigen betreffenden, baaren Auslagen, Atzungskosten und Sitzegebühren, bis zur möglichen Wiedereinbringung derselben, welche ihnen selbst überlassen bleibt, für sie vorzuschiessen, auch in Ansehung der von denselben abzustattenden Gerichtsgebühren, nach erhaltener Mittheilung der dießfallsigen

---

7) S. hierzu die spätern Bestimmungen über das Verhältniß der Polizeibehörde zum Universitätsgerichte §. 5. u. 7. des Regul. wegen Verwaltung der academischen Gerichtsbarkeit v. 28. Febr. 1829. und die Bekanntm. v. 16. März 1829. §. III. u. IV. — Dabei ist zu bemerken, daß in einem Rescripte der Landesregierung an das Kreisamt, die Universität u. den Stadtrath zu Leipzig v. 30. März 1831. annoch ausgesprochen worden ist: Es gehe die Absicht dahin, daß jede Berührung der Sicherheitsbehörde (Polizeiamt) mit den Studirenden möglichst so lange vermieden werde, als sie nicht Seiten der Universität ausdrücklich aufgefordert werde, zu ihrer Unterstützung einzuschreiten, welcher Requisition schleunigst zu willfahren sei. Daher soll, wenn Studirende Polizeivergehen sich zu Schulden bringen, der Sicherheitsbehörde hiervon zwar Anzeige gemacht, von dieser aber dann die academische Behörde in Kenntniß gesetzt werden, um selbiger die Untersuchung und Bestrafung zu überlassen; und dafern sich die Verhaftung eines Studirenden nothwendig macht, soll solche in der Regel durch einen Universitätspedell, erforderlichen Falls mit Unterstützung der Diener der Sicherheitsbehörde und des Stadtraths bewirkt, und von diesem sodann seiner Instruction gemäß verfahren werden, zu welchem Zwecke täglich ein Pedell für die Anordnungen der Sicherheitsbehörde disponibel sein soll. Müßte aber irgend einer dringenden Nothwendigkeit halber ein Studirender von einer andern Behörde oder deren Dienern verhaftet werden, so soll dennoch der Verhaftete sofort in das academische Gericht abzuliefern sein, welches, wenn die Veranlassung ein Polizeivergehen gegeben hatte, das Nöthige verfügen, hingegen, wenn die Sache sich zur Criminal-Untersuchung eignet, solche an das Criminalgericht abgeben soll. Zu Untersuchungen, in denen zum Theil Studirende, zum Theil andere Personen vom Civilstande zur Verantwortung zu ziehen sind, sollen sich die Sicherheitsbehörde und das Universitätsgericht in Eine Behörde im Local der letztern vereinigen, und es soll bei Vernehmung und Bestrafung eines Studirenden nebst dem Dirigenten der erstern auch der Universitätsrichter anwesend sein. Jedoch soll hierzu nur verschritten werden, wenn im Einverständniß beider Behörden die schnellere und leichtere Betreibung der Untersuchung eine solche Maßnehmung nothwendig mache. —

Uebrigens ist hier noch zu bemerken, daß jeder Studirende bei der Inscription zu seiner Legitimation eine sogenannte Wohnungskarte erhält, welche er bei sich tragen soll. (Vergl. §. 18. des revid. acad. Disciplinargesetzes v. 23. Jan. 1860.) Diese Karten sind jedoch kein unbedingtes Sicherungsmittel gegen polizeiliche Verhaftung, insbesondere nicht bei Störungen der öffentlichen Sicherheit, wo das Ansehen der Gesetze u. der Polizeibehörde die sofortige Verhaftung des Excedenten erfordert, sondern haben nur insoweit Geltung, daß in den Fällen, wo die Arretur Anderer deshalb nicht erfolgt, weil die Polizeibeamten die Person kennen, und er sicher genug ist, um zu wissen, daß er sich auf Erfordern stellen werde, der Polizeiofficiant sich damit zu begnügen hat, dem Studenten statt der Arretur die Karte abzunehmen und solche an die Behörde abzugeben. Verhaftete Studenten sind in das academische Gefängniß, wenn aber die Arretur bei Nacht erfolgt, einstweilen in das Polizeigefängniß zu bringen. — Protocoll des M. d. Innern v. 28. Sept. 1833. Vergl. auch §. 44. des cit. acad. Disciplinargesetzes vom 23. Jan. 1860.

8) In diesem und den folgenden Paragraphen, wo des vereinigten Criminalamts Erwähnung geschieht, tritt jetzt die Competenz der zuständigen Königl. Gerichtsbehörde, des Bezirksgerichts und bez. des Gerichtsamts ein. S. oben Anmerk. 2.

9) Vergl. hierzu §. 4. der Verordn. v. 13. Sept. 1856.

Liquidationen, für deren Beitreibung, bei Vermeidung eigener Vertretung, Sorge zu tragen. ꝛc.

§. 17. Alle Untersuchungen sind unter Autorität und Leitung des Criminalrichters, ꝛc. zu führen.

Auch ist zu den Verhandlungen des vereinigten Criminalamts, insoweit solche Academicos angehen, besonders bei Anordnungen zu Verhaftung eines Academici, so wie bei den die Academicos betreffenden Haussuchungen, Vernehmungen und Confrontationen, ferner bei Abfassung der Bescheide, und Publication der Rescripte und Erkenntnisse, der, Inhalts einer besondern Verordnung, von der Universität zu ernennende Deputirte beizuziehen, und derselbe zu der vorzunehmenden Expedition, mittelst kurzer schriftlicher Notiz, in welcher der Gegenstand und der Name des Inculpaten, so wie die Zeit der vorzunehmenden gerichtlichen Handlung anzugeben ist, einzuladen, wodurch jedoch der Gang dringender und unaufschieblicher Geschäfte nicht aufgehalten werden darf. Wenn sich sodann der Deputirte der Universität zu der bestimmten Zeit im vereinigten Criminalamte einfindet, so ist er zu den dießfallsigen Verhandlungen und den in dem vorliegenden Falle zu fassenden Resolutionen zuzuziehen.

Auch sind demselben in dieser Hinsicht, auf Verlangen, jedesmal die ergangenen Acten zu seiner Einsicht, und zu Mittheilung seiner Bemerkungen und Anträge, vorzulegen. Er hat endlich die in solchen Criminalsachen zu erstattenden Berichte, wenn selbige Anträge wegen des Verfahrens gegen Academicos und deren Bestrafung betreffen, neben dem Criminalrichter zu figniren und zu unterschreiben ꝛc.[10])

§. 19. Das vereinigte Polizeiamt hat die möglichste Entfernung jeder, der persönlichen Sicherheit der Einwohner, durch Einheimische oder Fremde drohenden Gefahr, und die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung daselbst, als seinen Hauptzweck zu beobachten.

§. 22. Für das vereinigte Polizeiamt gehören, unbeschadet dessen, was wegen der Disciplinargerichtsbarkeit der Universität §. 7. bestimmt ist, ausschließlich alle zu Erreichung des §. 19. angegebenen Hauptzwecks, zu treffenden Maßregeln und Einrichtungen, so wie die Erörterung und Bestrafung jeder Verletzung der allgemeinen und besondern Sicherheits-Polizei-Gesetze, und solchemnach insbesondere,

I. zu Erlangung einer fortwährenden vollständigen Kenntniß und Uebersicht aller in Leipzig sich aufhaltenden, sowohl einheimischen, als fremden Personen: ꝛc,

II. zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:

1.) die Führung der polizeilichen Aufsicht bei den von dem Stadtrathe zu gestattenden öffentlichen Lustbarkeiten, ꝛc. so wie bei den von den Studirenden zu veranstaltenden Feierlichkeiten. Die Erlaubniß zu solchen Feierlichkeiten haben die Studirenden bei dem Rector der Universität nachzusuchen, welcher aber, vor Ertheilung derselben, sich jedesmal mit dem Polizeipräsidenten vernehmen, und die demselben dagegen etwa beigehenden Bedenken pflichtmässig berücksichtigen wird. ꝛc.[11])

§. 28. ꝛc. Vor Erlassung einer, für alle Einwohner verbindlichen, Localverordnung des vereinigten Polizeiamts ist deren Entwurf dem Deputirten der Universität (§. 27.) mitzutheilen, und derselbe mit seinen Erinnerungen dabei zu hören, auch, dafern nöthig, zu den dießfallsigen Conferenzen des Präsidenten mit den Assessoren zuzuziehen, so wie auch dessen Concurrenz in allen bei dem vereinigten Polizeiamte vorkommenden, andere Akademiker, als die §. 6. bezeichneten Studirenden, betreffenden Angelegenheiten Statt findet, und in dergleichen vorkommenden Fällen die §. 17. in Beziehung auf die, die Akademiker betreffenden, Verhandlungen bei dem vereinigten Criminalamte enthaltenen Bestimmungen ebenfalls Platz greifen[12]).

§. 35. Die Besorgung der Wohlfahrtspolizei in der Stadt Leipzig, in ihren Vorstädten und innerhalb ihres Weichbildes, ist der alleinigen Verwaltung des Stadtrathes, welcher dazu, insofern sie unter Kreisamts- oder Universitäts-Gerichtsbarkeit auszuüben ist, hierdurch mit beständigem Auftrag versehen wird, ꝛc. überlassen.

§. 36. In dieser Beziehung werden insbesondere folgende Gegenstände von dem Stadtrathe ausschließlich verwaltet: ꝛc.

VIII. die Religionspolizei, durch Aufsicht über die Sabbathsfeier nach den bestehenden Landesgesetzen, nebst der Ertheilung der Erlaubniß zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen in dringenden Fällen;

IX. die Sittenpolizei, theils durch Aufrechthaltung der Ordnung und guten Sitten in den Familien und unter den Eheleuten, theils durch die Cognition bei Gestattung von öffentlichen Lustbarkeiten, Bällen, Concerten, Aufzügen, Schauspielen, Vogelschießen, Feuerwerken, und Ausstellungen von Sehenswürdigkeiten, mit alleiniger Ausnahme der von den Studirenden zu veranstaltenden Feierlichkeiten, theils durch Aufsicht auf Leih- und Lesebibliotheken;

X. das Armenwesen, unbeschadet der dem vereinigten Polizeiamte zustehenden Entfernung und Bestrafung der Bettler und Vagabunden; (§. 22.)

Auch bleibt der Universität die Verwaltung ihrer Armenfonds und die Versorgung ihrer eignen Armen, wie vorhin. ꝛc.

§. 38. Uebrigens behalten die zwischen der Universität und dem Stadtrathe zu Leipzig, in ältern und neuern Zeiten, geschlossenen Compactaten, Transactionen und Re-

10) Vergl. hierzu §. 4. der in der vorhergehenden Anmerk. cit. Verordn. vom 13. Sept. 1856. zu Ausführung des die Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege u. Verwaltung betreffenden Ges. v. 11. Aug. 1855., wornach bei strafproceſſualischen Handlungen gegen Studirende ein Universitätsdeputirter nicht weiter zuzuziehen ist.

11) Vergl. hierzu §. 71. des revid. acad. Disciplinargesetzes vom 23. Jan. 1860. 12) S. Anmerk. 10.

cesse, so wie alle wohlerworbene Rechte der Universität und ihrer Collegien, nicht minder die frühern polizeilichen Verordnungen des Stadtraths, die Gültigkeit, die sie vor dem Jahre 1813. gehabt haben, auch ferner in allen den Punkten, welche nicht mit den, in dem gegenwärtigen, lediglich die Verwaltung der Polizei- und Criminal-Justiz zu Leipzig betreffenden Regulativ enthaltenen Bestimmungen in offenbarem Widerspruche stehen.

Mandat, zu Entscheidung einiger zweifelhafter Rechtsfragen, v. 30. März 1822.

(Gesetzsammlung v. 1822. S. 355.)

WIR Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben, zu Beseitigung der bei nachstehenden Rechtsfragen zeither Statt gefundenen Zweifel, folgende Entscheidungen gegeben:

ꝛc.

III.

Ob gegen einen im Eheprocesse ungehorsam ausbleibenden Ehegatten mit der Realcitation verfahren werden könne, oder ob er bloß unter einem gewissen Präjudiz vorzuladen sei?

Es soll in Unsern alten Erblanden den Consistorien, so wie in Unserer Oberlausitz den mit Consistorialrechten versehenen Behörden, ferner verstattet bleiben, gegen solche Ehegatten, welche auf zweimalige Vorladung zum Termine zur Güte, der ihnen dabei angedrohten und bei der zweiten Ladung erhöheten Geldstrafen ungeachtet, ungehorsam ausbleiben, mit Androhung der Realcitation und endlich, bei fortgesetztem Ausbleiben, mit wirklicher Anwendung derselben zu verfahren.

IV.

Ob öffentlichen Waisen-Versorgungs-Anstalten die den Schulen, in der Proceßordnung Titul XLV. §. 4. in den Gütern aller ihrer Schuldner gegebene, stillschweigende Pfandgerechtigkeit zustehe?

Da die gedachten Anstalten den Schulen allerdings gleich zu setzen sind, so ist ihnen auch ein stillschweigendes Pfandrecht in den Gütern ihrer Schuldner zuzuschreiben*) ꝛc.

Dresden, am 30sten März 1822.

Mandat, wegen Erläuterung einiger Stellen der die Stempelsteuer betreffenden Gesetze vom 11. Januar und 12. August 1819**); v. 4. Sept. 1822.

(Gesetzsammlung v. 1822. S. 393.)

WIR Friedrich August, ꝛc. fügen hiermit zu wissen: ꝛc.

§. 2. (zu §. 13. der Mandate.)

a) ꝛc.

d) die Anzeigen der Schulgeldereinnehmer über außenstehende Schulgelderreste sind mit unter die im §. 45. unter b. namhaft gemachten Schriften zu rechnen und daher stempelfrei.

e) Zu den über mündliche Anbringen und Erklärungen abgefaßten Protocollen und Registraturen ist, insoferne nicht wegen einzelner Fälle in den Mandaten vom 11ten Januar und 12ten August 1819. und den zu denselben gehörigen Stempeltarifen oder in dem gegenwärtigen Erläuterunggesetze deshalb etwas anderes festgesetzt ist, Stempelpapier nicht erforderlich. ꝛc.

g) Zu dem einer Schrift beigefügten Inserate ist jedesmal in dem Falle Stempelpapier zu verwenden, wenn die besondere Schrift, welche außerdem über den Gegenstand des Inserats abzufassen gewesen wäre, der Stempelabgabe unterlegen hätte, und wenn für das Inserat ein besonderer Kostenansatz passirt.

h) Wenn in einer und derselben Schrift die Angelegenheiten mehrerer Interessenten, die nicht als Consorten zu betrachten sind, behandelt werden, so ist wegen eines jeden Einzelnen, zu den Consorten nicht gehörigen Interessenten, das vorgeschriebene Stempelpapier zu der fraglichen Schrift besonders zu verwenden.

§. 3. (zu §. 28. der Mandate.) Damit die Vorschrift dieses §., daß eine Schrift darum, wenn der Stempel bei selbiger hinterzogen worden ist, in keiner Hinsicht etwas an ihrer rechtlichen Gültigkeit verliere, um so mehr aufrecht erhalten werde, soll fürohin, ohne Unterschied der Fälle, weder deren Annahme verweigert, noch mit der Resolutionertheilung darauf, bis nach Erlegung der verwirkten Strafe und des Stempelgeldes, angestanden werden. ꝛc.

§. 5. (Zu §. 45. der Mandate.)

a) Zu den, von den Behörden ex officio zu fertigenden Schriften, für welche keine Kosten liquidirt werden können, ist auch kein Stempelpapier zu verwenden.

b) Unter die Schriften, die nach §. 45. vom Stempel befreit seyn sollen, sind auch die, in Beziehung auf die eximirten Gegenstände, von den höhern Behörden erlassenen Rescripte mit zu rechnen. ꝛc.

d) Die an die Kreis- und Amts-Hauptmannschaften einzureichenden, und die bei denselben auszufertigenden Schriften mögen ebenfalls auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, und sind daher den im §. 45. der Mandate geordneten Befreiungen beizuzählen. ꝛc.

§. 7. (Zur Rubrik: Abschrift.) Alle blos zu den Acten zu deren Vervollständigung zu bringende, beglaubigte und nicht beglaubigte Abschriften, ingleichen diejenigen Rescriptsabschriften, die den Interessenten in vim publicati zugefertigt werden, daferne die Zufertigungsschrift auf den vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben ist, sind stempelfrei.

§. 8. (Zur Rubrik: Appellationen.) Die auf Appellationen zu erlassenden Ausfertigungen, mit Ausnahme der zu erstattenden Berichte, sind nur auf einen Zweigroschenbogen zu schreiben. ꝛc.

---

*) s. den Befehl v. 19. Nov. 1727. Anmerk. **.

**) Letzteres ist das Stempelsteuergesetz für die Lausitz, welches mittels Ober-Amtspatents v. 18. Aug. 1819. daselbst publicirt worden ist (Oberl. Coll.W. Theil V. Seite 576.).

§. 18. (Zu der Rubrik: Quittung.)

l) Quittungen milder Stiftungen über zurückbezahlte Capitalien sind von der Stempelabgabe nicht befreit, und die deshalb etwa verwirkt werdenden Stempelstrafen sind von den Administratoren solcher Stiftungen aus eignen Mitteln zu tragen. ꝛc.***)

§. 20. (Zu der Rubrik: Vergleich.)

a) Da der Vergleichsstempel zur Absicht hat, einen Theil desjenigen Stempelbetrags, der im Laufe des durch einen Vergleich beendigten Processes zu verwenden gewesen seyn würde, von den Partheien zu erheben, so ist derselbe bei jedem Vergleiche in einer dem Stempel an und für sich unterworfenen Sache, durch welchen processualische Weiterungen abgeschnitten, oder doch wenigstens abgekürzt werden, in Anwendung zu bringen.

b) Vergleiche in Partheisachen bei Güteplegungsterminen und Verhören, durch welche processualische Weiterungen beseitigt werden, sind nur mit dem für Vergleiche bestimmten niedrigsten Stempelsatze an — 4 gl. — zu vernehmen. ꝛc.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich Unsre Collegien, Dicasterien, Gerichts- und Steuer-Behörden, so wie alle Unsre Unterthanen, bei Anwendung der bestehenden Stempel-Impost-Vorschriften, gebührend zu achten, und auf keine Weise dagegen etwas zu thun oder zu gestatten.

Urkundlich ꝛc.

Dresden, am 4ten September 1822.

Rescript*), die Rechtsfrage betreffend, wann die subsidiarische Verbindlichkeit der Eingepfarrten zu Vertretung des Kirchenvermögens eintrete? v. 14. Sept. 1822.

(Gesetzsammlung v. 1822. S. 441.)

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hochgelahrte, liebe getreue. Es sind Zweifel darüber entstanden, wann die subsidiarische Verbindlichkeit der Eingepfarrten zu Vertretung des Kirchenvermögens eintrete, und ob namentlich der, in den Generalartikeln vom Jahre 1580., Artikel XXXII. (Cod. Aug. T. I. S. 699. und flg.) so wie in dem Regulative vom 8. Februar 1799. (Cod. Aug. C. II. T. I. S. 223. und flg.) und dem Generale vom 23. April 1813. aufgestellte Grundsatz auch auf andere, als die in diesen Gesetzen angeführten einzelnen Arten von Ausgaben der Kirchenärarien, anzuwenden sei.

Wenn Wir nun den Grundsatz**):

daß, sobald von den jährlichen Einkünften des Kirchenärariums die currenten etat- und fundationmäßigen Ausgaben nicht mehr vollständig bestritten werden können, die Eingepfarrten schuldig sind, Dasjenige, was sowohl zur Deckung dieser currenten, als zu Bestreitung anderer extraordinairer Ausgaben erfordert wird, aus eigenen Mitteln aufzubringen,

ohne Unterschied und in Bezug auf alle Arten von Ausgaben der Kirchenärarien beobachtet wissen wollen; als begehren Wir an euch, ihr wollet euch danach achten.

Dresden, den 14ten September 1822.

Mandat, die Rechtsfrage: ob bei den, wegen Ehebruchs anhängig gemachten Scheidungsprocessen die Ausflüchte der Compensation und der erfolgten Verzeihung Amtswegen zu berücksichtigen seien? betr.*), v. 30. Dec. 1822.

(Gesetzsammlung v. 1823. S. 7.)

WIR Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben für nöthig befunden, darüber:

ob bei den wegen Ehebruchs anhängig gemachten Scheidungsprozessen die Ausflüchte der Compensation und der Verzeihung Amtswegen zu berücksichtigen seien?

folgende gesetzliche Bestimmungen zu geben.

§. 1. Ein Ehegatte, welcher auf den Grund eines begangenen Ehebruchs auf Scheidung klagt, soll mit seinem Suchen abgewiesen werden, dafern bei den Acten bekannt ist, daß er, sei es nun in einer desfalls gegen ihn wirklich angestellten Untersuchung oder auch sonst vor Gerichte, eines von ihm gleichfalls verübten Ehebruchs geständig gewesen, oder eines dergleichen, im Verfolg einer gerichtlichen Untersuchung, überführt worden sei.

§. 2. Dieselbe Wirkung soll auch in dem Falle eintreten, wenn bei den Acten ein gerichtliches Zugeständniß des Klägers bekannt ist, daß er dem beklagten Ehegatten den als Klagegrund angeführten Ehebruch ausdrücklich oder stillschweigend verziehen habe.

§. 3. So oft jedoch die in den beiden vorigen §§. ausgedrückten Voraussetzungen nicht eintreten, so sollen in Ehescheidungssachen die beiden Ausflüchte der Compensation und der erfolgten Verzeihung nicht Amtswegen, und daher nur insofern berücksichtiget werden, als sie von dem beklagten Theile wirklich vorgeschützt und erwiesen werden.

§. 4. Sucht in einem der Fälle, wo nach §. 1. die Ausflucht der Compensation Amtswegen zu berücksichtigen seyn würde, der Kläger dieselbe durch die Replik zu entkräften, daß ihm der beklagte Ehegatte den begangenen Ehebruch ausdrücklich oder stillschweigend verziehen habe: so ist dem Kläger der Beweis dieser Replik, und zwar in

***) s. insbesondere auch wegen der Oberlausitz die Bekanntm. vom 12. Juli 1843. — Vergl. jedoch wegen der Befreiung der allgem. Prediger- u. Schull.W.- u. Waisen-Pensionscasse vom Quittungsstempel die Anmerk. 13. zum Ges. v. 1. Dec. 1837. und Anmerk. 14. zum Ges. v. 1. Juli 1840.

*) aus der Landesregierung an die Dicasterien zu Leipzig. — Unter demselben Tage ist gleichlautend an das Oberhofgericht zu Leipzig rescribiret, und unterm 28. Oct. 1822. aus dem Kirchenrathe gleichmäßige Verfügung an die Consistorien zu Leipzig und Glaucha, so wie an die übrigen unter ihm stehenden geistlichen Behörden erlassen worden. Die Gültigkeit obigen Rescripts für die Oberlausitz ist in der Verordnung der Oberamtsregierung v. 4. Dec. 1822., G.S. v. 1822. S. 463., ausgesprochen.

**) Parochiallastengesetz v. 8. März 1838.

*) Gesetz v. 3. April 1838., Str.Ges.B. v. 11. Aug. 1855. Art. 264. — Vergl. auch §. 1720. fg. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863.

der Maße aufzulegen: daß die behauptete ausdrückliche Verzeihung wenigstens vor Anstellung der Klage, eine stillschweigende aber, insofern er sich auf eine solche bezieht, früher, als ihm der nunmehr als Scheidungsgrund angeführte Ehebruch des Beklagten bekannt geworden, erfolgt sei.

§. 5. Führt jedoch der Kläger den Beweis dieser Replik blos durch ein Zugeständniß des Beklagten, oder trägt er darauf an, letztern dieses Umstandes, auf den Grund eines von ihm begangenen Ungehorsams, für geständig und überführt zu achten, so ist zugleich auf einen von dem Beklagten zu leistenden Collusioneid zu erkennen, und lediglich erst von dessen Leistung das Erkenntniß auf Trennung der Ehe abhängig zu machen.

Hiernach hat sich Jedermann gebührend zu achten. ꝛc.

Dresden, am 30sten December 1822.

Rescript†), die Ausstellung des testimonii integritatis bei sich verehelichenden Geistlichen betr., v. 26. Juli 1824.

(Gesetzsammlung v. 1824. S. 152.)

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Würdige, Hochgelahrte, liebe, andächtige und getreue. Unter den in eurem gehorsamsten Berichte vom 27sten Februar 1812. einberichteten zweifelhaften Rechtsfragen war die dritte dahin gerichtet:

wer bei Geistlichen, welche ganz allein die Arbeiten eines Kirchspiels versehen, wenn selbige, oder deren Kinder oder Enkel, sich verehelichen wollen, das testimonium integritatis ausstellen solle?

Nachdem Wir über diesen Gegenstand die Gutachten der betreffenden Behörden vernommen haben, halten Wir für genehm, daß das beregte Zeugniß in dem bemerkten Falle, an der Stelle des Geistlichen, von dem Ephorus desselben gegeben werde, und daß also Personen, welche an einen solchen Geistlichen oder dessen vorgedachte Angehörige einen Eheanspruch haben, sich damit an dessen Ephorus, bei Verlust ihres Rechts, zu wenden haben sollen. Es ist jedoch diese Disposition auf die Anverwandten des Geistlichen in der aufsteigenden und in der Seitenlinie nicht zu erstrecken.

Hiernach wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, euch gehorsamst achten, auch dem gemäs die unter euch stehenden Superintendenten, und durch diese die ihnen untergebenen Geistlichen, mit Anweisung versehen.

Daran ꝛc. Dresden am 26sten Juli 1824.

Bekanntmachung*), die Befreiung der milden Stiftungen und öffentlichen Cassen von der Quittung-Stempel-Steuer betr., v. 13. Sept. 1824.

(Gesetzsammlung v. 1824. S. 185.)

Nachdem Se. Königl. Majestät von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. in dem dießjährigen Landtagsabschiede d. d. Dresden am 1sten August 1824. ad §. XII. No. 5. die von den Ständen gebetene Befreiung der oberlausitzischen milden Stiftungen und öffentlichen Cassen von der Quittung-Stempel-Abgabe zu bewilligen, allergnädigst geruhet haben; so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Budissin, am 13ten September 1824.

Convention über die, im 1. §. des XXII. Artikels der, zu Vollziehung des, zwischen Ihro Königlichen Majestäten von Sachsen und Preußen, zu Wien am 18. Mai 1815. abgeschlossenen Friedenstractats, und zu näherer Bestimmung der, durch diesen Tractat veranlaßten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen, abgeschlossenen Hauptconvention v. 28. August 1819., zu besonderer Unterhandlung ausgesetzten milden Stiftungen, v. 4. April 1825†).

(Gesetzsammlung v. 1828. S. 273.)

Im Verfolg der, im Art. XXII. §. 1. der Hauptconvention vom 28sten August 1819, zu Vollziehung des, zwischen Ihro Königlichen Majestäten von Sachsen und von Preußen am 18ten Mai 1815 zu Wien abgeschlossenen Friedenstractats, enthaltenen Bestimmung, ist, wegen Auseinandersetzung der nachbenannten milden Stiftungen und einiger damit in Berührung stehender Gegenstände, zwischen den unterzeichneten beiderseitigen Königl. Commissarien, vermöge der ihnen dazu ertheilten Vollmachten, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer allerhöchsten Regierungen, folgende Vereinigung getroffen worden; ꝛc.[1])

So viel ꝛc.

IX. die in einigen, durch die Landestheilung getrennten, Provinzen und Ephorieen bestehenden Prediger- und Schullehrer-Wittwen- und Waisen-, auch Begräbniß-Cassen anlangt, so wollen die beiderseitigen Regierungen nicht nur das Fortbestehen dieser Verbindungen auf keine Weise behindern, sondern auch darauf sehen, daß weder den der-

†) des Kirchenraths an das Consistorium zu Leipzig. — In gleicher Maße ist aus dem Kirchenrathe an das Consistorium zu Glaucha, und aus dem Oberconsistorio an die Superintendenten in dem Oberconsistorial-Sprengel Verfügung ergangen. Für die Oberlausitz, wo die Ephoralverfassung nicht statt findet, ist eine gesetzliche Bestimmung durch Verordnung der Ober-Amts-Regierung v. 5. Nov. 1824., G.S. v. 1824. S. 200. dahin ergangen, daß, wenn Fälle der obgedachten Art vorkommen, das beregte Zeugniß an der Stelle des Geistlichen, jedesmal von dem Beichtvater desselben gegeben werde, und daß also Personen, welche an einen solchen Geistlichen oder dessen vorgedachte Angehörige einen Eheanspruch haben, sich damit an dessen Beichtvater, bei Verlust ihres Rechts, zu wenden haben sollen. Es sei jedoch diese Disposition auf die Anverwandten des Geistlichen in der aufsteigenden und in der Seitenlinie nicht zu erstrecken.

*) der Ober-Amts-Regierung. — Diese Bekanntm. ist durch die Bekanntm. des Finanzministerii v. 12. Juli 1843. (G. u. Vbl. v. 1843. S. 69.) ausser Wirksamkeit gesetzt worden.

†) ratificirt Königl. Sächs. Seits den 1. Juli 1825. und Königl. Preuß. Seits den 7. Juli 1825.

1) Die §§. I—VIII. handeln von der Modalität der Theilung der Carpzovischen und Pistorischen, der Lehmannischen und der Buderischen Stiftung, der älteren Schullehrer-Besoldungscasse, der Bußtags-Collectencasse in den Erblanden, der Gesangbuchs-Casse, der Schullehrer-Seminarien-Hauptcasse und der damit verbunden gewesenen Stiftungen von Privatpersonen, und endlich der Jäger-Wittwen- und Waisen-Versorgungscasse, zwischen den contrahirenden Staaten. Da die eben fraglichen Theilungsbestimmungen für die Zwecke dieser Sammlung kein Interesse gewähren, so sind sie hier übergangen worden.

maligen Mitgliedern dieser Societäten und ihren Hinterlassenen, welche sich in dem andern Landestheile befinden, der Genuß der erworbenen Rechte und die verfassungsmäßige Theilnahme an Ausübung der Gesellschaftsbefugnisse, in so fern die verfassungsmäßigen Verbindlichkeiten gehörig erfüllt werden, unter irgend einem Vorwande entzogen, noch denjenigen, welche vor der Landestheilung, vermöge der ihnen übertragenen Aemter, einen gültigen, seitdem nicht durch ausdrückliche Uebereinkunft der Interessenten in beiden Landestheilen, und mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden, aufgegebenen Anspruch gehabt haben, Mitglieder dieser Gesellschaften zu bleiben oder zu werden, das fernere Verbleiben bei solchen, oder der Beitritt zu denselben, wegen ihrer Angehörigkeit an eine andere Landeshoheit, verweigert, auch insofern bei einigen dieser Societäten, nach den am 5ten Junius 1815. bestandenen Statuten und Verfassungen, den Inhabern gewisser Aemter, als solchen, die Verbindlichkeit zum Eintritt in die Societät obliegt, ferner so lange diese nicht, durch Einverständniß der in beiden Landestheilen befindlichen Mitglieder und ihrer vorgesetzten Behörden, aufgehoben wird, auf Erfüllung der erwähnten Verbindlichkeit gehalten werde.

Uebrigens macht sich die Königl. Preuß. Regierung hierbei noch verbindlich, dahin Verfügung zu treffen, daß das von dem vormaligen Pfarrer zu Eythra und Bösdorf, Georg Friedrich Sperber, in seinem unterm 21sten November 1606. errichteten Testamente, der im Jahre 1798. gegründeten Prediger-Wittwen-Pensions-Anstalt zu Merseburg, als Andenken, jedoch mit der Verpflichtung, die Zinsen jedesmal vorzüglich den Wittwen seiner Nachfolger im Eythraer Pfarramte abzureichen, legirte Capital von zweyhundert Thalern —: —: jederzeit besonders verwaltet, sowohl der Zinsenbetrag desselben den Wittwen Eythraer Pfarrer, wenn deren vorhanden sind, auf Anmelden, unweigerlich verabfolgt, und nur bei Ermangelung solcher Wittwen über diese Zinsen von der Societät nach ihrem Gefallen verfügt werden solle.

X. In Ansehung der in einigen, durch die Landestheilung getrennten, Aemtern, Gerichtsbezirken, und Parochien bestehenden, gemeinschaftlichen Armencassen und Stiftungen für Arme ist für angemessen erachtet worden, die Auseinandersetzung derselben, insofern von den in einem oder dem andern Landestheile befindlichen Interessenten darauf angetragen wird, durch beiderseitige Localcommissarien bewirken zu lassen. Es werden daher die beiderseitigen Provinzialregierungen, zu deren Bereiche die betheiligten Orte gehören, wenn bei ihnen Anträge auf Theilung des Vermögens der in Frage befangenen Armen-Cassen und Stiftungen bereits geschehen sind, oder noch geschehen, sich deshalb miteinander vernehmen, und zu deren Auseinandersetzung unverzüglich Localcommissarien ernennen, welche sich gegenseitig alle, zu vollständiger Kenntniß der Verhältnisse der fraglichen Casse oder Stiftung, nöthige Acten, Urkunden, Nachrichten und Rechnungen mitzutheilen, hiernach die Entstehung und den Zweck, die daraus hervorgehenden Theilnehmungsrechte, die bisherigen Collatur-, Administrations- und Aufsichts-Gerechtsame und den Vermögensbestand dieser Cassen und Stiftungen zu ermitteln, bei der Theilung selbst aber die bisher bei Auseinandersetzung der milden Stiftungen überhaupt befolgten allgemeinen Grundsätze, so weit solches thunlich ist, in Anwendung zu bringen haben. Wenn von diesen Localcommissarien eine Uebereinkunft getroffen, und von ihren Auftragsbehörden genehmiget worden ist, so wird solche sofort durch Leistung der Zahlungen, welche nach denselben, der eine Theil an den andern zu bewirken hat, und sonst vollzogen werden. Bis nach erfolgter Auseinandersetzung der hier in Frage stehenden Cassen und Stiftungen soll ebenfalls den Betheiligten in beiden Landestheilen der fernere Genuß ihrer verfassungs- oder stiftungsmäßigen Rechte verbleiben, und ihnen, wegen der veränderten Landeshoheit, oder unter einem andern Vorwande, auf keine Weise geschmälert werden.

Die von dem vormaligen Besitzer des im Bezirke des Amtes Wurzen gelegenen Ritterguts Roitzsch, Ulrich von Speyer, in seinem Testamente vom 30sten November 1764. gemachte Stiftung für Arme, wird jedoch hiervon ausdrücklich ausgenommen, und zu ferneren Verhandlungen zwischen den unterzeichneten Commissarien ausgesetzt rc.[2])

XXIV. In Ansehung aller übrigen, in der gegenwärtigen Convention nicht erwähnten, milden Stiftungen verbleibt es für jetzt noch, bis zu einer definitiven Vereinigung darüber, bei den deshalb im Art. XXII., §. §. 1. und 2. der Eingangs berührten Hauptconvention vom 28sten August 1819. enthaltenen Bestimmungen; es sollen jedoch die Verhandlungen über diese Stiftungen, ingleichen über die dabei zur Sprache kommenden fiscalischen Punkte, möglichst beschleuniget, und die darüber zu treffenden Vereinigungen, nach beiderseits erfolgter allerhöchster Genehmigung, durch eine anderweite nachträgliche Convention zum Abschluß gebracht und, nebst der gegenwärtigen Convention, öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkund haben die beiderseitigen Königlichen Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention unterzeichnet.

Geschehen zu Dresden, am 4ten April 1825.

rc.

Rescript*), die Leipziger Sparcassen- und Leihhaus-Ordnungen betreffend, v. 26. Sept. 1825.

(Gesetzsammlung v. 1825. S. 121.)

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König rc. Wir haben auf euern unterm 6. d. M. gehorsamst erstatte-

2) Die §§. XI—XXIV. enthalten Bestimmungen über die Theilundsmodalität bei der Stift-Merseburgischen-General-Almosen- und Bußtags-Collecten-Casse, dem Stift-Merseburgischen Hebammen-Fonds, der Stift-Merseburgischen Salzburger Collecten-Casse, den Fonds des Stift-M.'schen Gymnasiums, den St.-M.'schen Schulverbesserungs-Fonds, Ueberschuß-Fonds, dem Vermögen des Merseburger Waisenhauses, und der Fletcher'schen Stiftung; diese §§. sind aus dem in der Anmerk. 1. gedachten Grunde ebenfalls wegzulassen gewesen.

*) an den Stadtrath zu Leipzig.

ten Bericht, den mit eingesendeten, und im Anschlusse wieder zurückfolgenden Entwürfen zu einer Ordnung für eine öffentliche Sparcasse, und für ein Pfand- und Leihhaus eures Orts Unsre Bestätigung ertheilt, auch darüber beikommendes Decret ausfertigen lassen. Demnach begehren Wir, ihr wollet &c. und zu §. 23. der diesfallsigen Ordnung möglichst Vorsicht anwenden, damit nicht von Studirenden Verpfändungen, welche dem §. 29. der akademischen Gesetze**) entgegen sind, beim Leihhause angenommen werden. &c.

Dresden am 26. Sept. 1825.

Extract aus der Leipz. Leihhaus-Ordnung.

&c. §. 23. Gegen die in dieser Leihhausordnung enthaltenen Bestimmungen findet keine Ausnahme Statt, namentlich leidet der 32. §. der unter dem 29. März 1822 erlassenen akademischen Gesetze***), nach welchem Derjenige, der einem Studirenden mehr als 5 Thaler auf Pfand geliehen, das Pfand auch ohne Empfang des höhern Pfandschillings herauszugeben angehalten werden soll, auf das Leihhaus keine Anwendung.

Convention[1]), zu Festsetzung der öffentlichen Verhältnisse in Beziehung auf die in dem Königreiche und dem Herzogthume Sachsen befindlichen Familienstiftungen, und zu Sicherstellung der Rechte der dabei betheiligten Privatpersonen, v. 27. Sept. 1825.

(Gesetzsammlung v. 1828. S. 291.)

Zu Festsetzung der öffentlichen Verhältnisse in Beziehung auf die im Königreiche und Herzogthume Sachsen befindlichen Familienstiftungen, und zu Sicherstellung der dabei betheiligten Privatberechtigten, ist zwischen den unterzeichneten beiderseitigen Königl. Commissarien, bis auf Genehmigung ihrer höchsten Behörden, folgende Vereinigung getroffen worden.

Art. I. Unter Familienstiftungen werden hier lediglich diejenigen verstanden, welche zum Besten einzelner, namentlich ausgedrückter Familien fortdauernd und dergestalt errichtet sind, daß den Angehörigen der benannten Familien entweder ausschließlich, oder vorzugsweise das Recht zusteht, die Nutzungen gewisser Vermögensgegenstände zu einem von dem Stifter ausdrücklich vorgeschriebenen Zwecke zu beziehen. Bei Beurtheilung der Frage, welche von den, zufolge des §. II. der Convention vom 27sten Juli 1817, angezeigten Familienstiftungen der Aufsicht der einen oder andern Regierung für die Zukunft unterworfen seyn sollen, ist

1) darauf zu sehen, ob nach den Stiftungsurkunden der Hauptzweck der Stiftung an einem bestimmten Orte in Erfüllung gehen soll; wie z. B. namentlich bei Stiftungen zu Freitischen, oder Wohnungen und andern Unterstützungen in dazu bestimmten örtlichen Anstalten. Eine solche Stiftung folgt der Aufsicht derjenigen Regierung, in deren Gebiete der bezeichnete Ort gelegen ist.

Da, wo ein solches Verhältniß nicht vorhanden ist, kommt es sodann

2) darauf an, ob den Familiengliedern durch die Stiftungsurkunden oder sonstige, vor dem 5ten Juni 1815, rechtsgültig getroffene Verfügungen:

a) Angehörige gewisser Provinzen, Orte oder Localanstalten des Königreichs oder Herzogthums Sachsen vorzugsweise, oder ausschließlich substituirt sind, und solchenfalls sind dergleichen Familienstiftungen derjenigen Regierung zu überweisen, unter deren Landeshoheit sich die fraglichen Provinzen, Orte, oder Localanstalten befinden;

b) dasselbe findet Statt, wenn Angehörige einer, der einen der gegenwärtig paciscirenden Regierungen, als solcher, unterworfenen, in der Stiftungsurkunde namentlich ausgedrückten Provinz zugleich mit Unterthanen einer fremden Regierung substituirt sind, und gehet daher die Aufsicht über eine solche Stiftung auf die erstgedachte Regierung über;

c) eben dieß greift ferner Platz, wenn Studirende auf einer der beiden Universitäten Leipzig, oder Halle-Wittenberg ausschließlich, oder welche vorher auf einer gewissen Schule im Königreiche oder Herzogthume Sachsen gewesen, substituirt sind, indem solchenfalls die Stiftung unter Aufsicht derjenigen Regierung tritt, in deren Gebiete sich diese Universität oder Schule befindet. Sind aber Individuen, welche auf der Einen der vorgenannten beiden Universitäten studiren, und vorher auf einer Schule in dem andern Landestheile gewesen, substituirt, so tritt die Stiftung unter Aufsicht derjenigen Regierung, in deren Gebiet sich die Schule befindet;

d) sonstige allgemeine Substitutionen ohne ausschließliche örtliche Beziehungen, oder ohne örtliche Beziehungen überhaupt, sind hingegen nicht als entscheidend zu betrachten. Auch bleiben diejenigen Familienstiftungen, bei denen mehrere, in beiden Landestheilen, oder im beiderseitigen Auslande, gelegene Provinzen und Orte zugleich substituirt sind, unbeschadet der dabei Statt findenden Substitutionen, in ihren bisherigen Verhältnissen. Sind bei Familienstiftungen solche Substitutionen, welche, nach Vorstehendem, Berücksichtigung verdienen, nicht vorhanden, so entscheidet dann

3) der feste Sitz der Collatur- und Administrations- oder Aufsichts-Behörde am 5ten Juni 1815, insofern das dießfallsige Befugniß bei landesherrlichen Behörden nicht bloß in der Landesverfassung begründet ist, und zwar dergestalt, daß

a) wenn der feste Sitz der Collatur in dem einen, und der der Administration oder Aufsicht in dem andern Landestheile sich befindet, der feste Sitz der Collatur prävalirt, hingegen

**) vom 29. März 1822., jetzt §. 9. der neuen academischen Gesetze sub II. vom 23. Jan. 1860.

***) §. 12. Alin. 3. der in der vorhergehenden Anmerk. angezogenen neuen academischen Gesetze sub II. v. 23. Jan. 1860.

1) Ratificirt Königl. Sächs. Seits am 12. Febr. 1826. und Königl. Preuß. Seits am 9. Febr. 1826.

b) wenn entweder die Collatur in einem Gebiete außerhalb des Königreichs und Herzogthums Sachsen ihren Sitz, oder gar keinen festen Sitz hatte, der feste Sitz der Administration oder Aufsicht die Norm giebt, insofern derselbe sich in einem der beiden Landestheile befindet.

Bieten nun aber auch weder Collatur- noch Administrations- und Aufsichts-Gerechtsame einen Grund für die Ueberweisung einer Familienstiftung dar, so sind dann

4) etwanige andere Localbeziehungen, z. B. unbewegliches Vermögen einer Stiftung, als entscheidend anzusehen, und in deren Ermangelung ist

5) auf den bleibenden Wohnsitz, welchen der Stifter zur Zeit seines Ablebens hatte, Rücksicht zu nehmen.

Art. II. Nach diesen, auch bei den etwa später bekannt werdenden, jedoch bereits vor dem 5ten Juni 1815. errichtet gewesenen Familienstiftungen in Anwendung zu bringenden, übrigens lediglich für diese Art von Stiftungen vertragsweise bestimmten Grundsätzen, und zufolge eines, in Ansehung derjenigen Stiftungen, bei denen entweder Studirende auf Universitäten und Schulen in beiden Landestheilen substituirt sind, oder vorstehend als entscheidend angenommene Verhältnisse nicht Statt finden, getroffenen Vergleichs, werden die in den Beilagen verzeichneten Stiftungen unter A. dem Königreiche, und die unter B. dem Herzogthume Sachsen dergestalt überwiesen,

1) daß mit der hiernach auf die Regierung des einen Landestheiles übergehenden Aufsicht, zugleich die Administrations- und Collatur-Gerechtsame, insofern solche landesherrlichen, oder sonstigen Behörden in dem andern Landestheile bisher zugestanden, auf die zuerst gedachte Regierung übergehen, und hierbei jede Regierung die Vertretung und Entschädigung der etwanigen Ansprüche der ihr angehörigen, nicht landesherrlichen Behörden übernimmt.

2) Es versteht sich jedoch von selbst, daß unter den vorstehend erwähnten, landesherrlichen, oder sonstigen Behörden nicht diejenigen Familien, oder deren Mitglieder, denen Administrations- und Collatur-Gerechtsame zustehen, verstanden werden, indem dergleichen Familien, oder Familienglieder vielmehr, sie mögen sich befinden, wo es sei, die ihnen zustehenden Administrations- und Collatur-Gerechtsame unverändert behalten, sich jedoch bei Ausübung derselben der Aufsicht derjenigen Regierung, welcher die Stiftung, nach obigen Grundsätzen und den beigefügten Verzeichnissen, überwiesen ist, zu unterwerfen schuldig sind.

Art. III. Jede der beiden Regierungen erhält in Ansehung der ihr durch gegenwärtige Convention, nach deren Beilagen unter A. und B. überwiesenen Familienstiftungen, außer den auf sie, nach Obigem, ohnehin übergehenden Rechten, zugleich das Recht, bei erfolgendem Aussterben der berechtigten Familien, nach gesetzlichem, durch die öffentlichen Blätter beider Landestheile bekannt zu machenden Aufrufe, und erfolgter rechtskräftiger Präclusion der etwanigen unbekannten Interessenten, über die denselben zugestandenen Genußrechte, insofern nicht schon Substitutionen für diesen Fall vom Stifter bestimmt worden sind, auf andere, den Verfügungen desselben möglichst analoge Weise zum Besten des ihr unterworfenen Landestheils zu verfügen, und die den ausgestorbenen und präcludirten Familien zugestandenen Collatur- und Administrations-Rechte auszuüben.

Art. IV. Die beiderseitigen Regierungen machen sich verbindlich, die Genußrechte der Familien und ihrer Glieder, oder der ihnen substituirten Personen, jederzeit aufrecht zu erhalten, und weder den Genuß-berechtigten Familiengliedern, noch den in deren Ermangelung substituirten Personen, den Genuß der Stiftungen auf irgend eine Weise zu verweigern oder zu erschweren. In dieser Absicht wird Folgendes festgesetzt:

1) Die Collaturbehörden sollen auf den Geburts- oder Wohnort der Interessenten, oder bei Stipendien auf die Lehranstalt, welche sie besuchen, nie eine andere Rücksicht, als die in der Stiftung selbst etwa vorgeschrieben ist, nehmen, mithin dem Inländer, oder dem auf einer inländischen Anstalt Befindlichen, als solchem, nie einen Vorzug vor andern, nach der Stiftung Genuß-berechtigten Individuen geben.

2) Sind in den vor dem 5ten Juni 1815 errichteten Stiftungsurkunden die Ausdrücke: Kursächsische oder Königl. Sächsische Universitäten und dergl. gebraucht, so ist darunter stets der zur Zeit der Stiftung bestandene Länderumfang, und unter der Universität Wittenberg gegenwärtig die Universität Halle-Wittenberg, zu verstehen.

3) Schreiben die fundationsmäßigen Bestimmungen, insonderheit bei Beneficiis für Studirende, eine Lehranstalt, wo diese das Beneficium genießen sollen, namentlich vor, so ist auch hierauf genau zu halten.

4) Sind in diesen Bestimmungen alternativ, oder auch cumulativ, Lehranstalten beider Landestheile, des Königreichs und Herzogthums Sachsen, genannt, so sollen dergleichen Familienstipendien auch auf jede derselben, wohin sich der Genußberechtigte zu begeben, seinen Verhältnissen angemessen findet, ohne Erschwerung des Genusses vergeben werden.

5) Ist in der Stiftungsurkunde keine Lehranstalt, wo das Stipendium genossen werden solle, ausdrücklich genannt, so kann solches von dem Genußberechtigten auf jeder in- oder außerhalb des Königreichs und Herzogthums Sachsen gelegenen Universität bezogen werden.

6) Melden sich mehrere Genußberechtigte zu einem erledigten Stipendio, so ist zuvörderst das, nach Befinden, durch die Fundation selbst in Hinsicht auf Nähe der Verwandtschaft, Armuth, oder sonstige Umstände begründete Vorrecht, insofern aber die Fundation nichts darüber vorschreibt, lediglich die größere Bedürftigkeit und Würdigkeit zu berücksichtigen.

7) Beiderseitige Regierungen verpflichten sich, auf genaue Beobachtung vorstehender Bestimmungen zu halten. Zu dessen Beförderung haben sich beide Regierungen über folgende Maßregeln vereiniget:

a) Diese Uebereinkunft wird, nebst den derselben beigefügten Verzeichnissen unter A. und B., in den Gesetzsammlungen beider Staaten öffentlich bekannt gemacht, um zugleich die vorhandenen Familienstiftungen und die, in Folge dieser Convention, für die Zukunft regulirten Collatur-, Administrations- und Aufsichts-Verhältnisse zur Kenntniß der beiderseitigen Unterthanen zu bringen, und diesen die eigne Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu erleichtern.

b) Es soll in beiden Staaten, durch eine gesetzliche Verfügung den Behörden, welche Familienstiftungen zu vergeben, zu verwalten und zu beaufsichtigen haben, die genaue Befolgung vorstehender Bestimmungen zur Obliegenheit gemacht, und dabei noch aufgegeben werden, bei jeder Erledigung eines Familien-Stipendii, wenn sich binnen vier Wochen nach Ablauf des letzten Genußtermins kein qualificirter Geschlechtsverwandter angemeldet hat, eine Bekanntmachung in einer Sächsischen und einer Preußischen Zeitung, welche jede Regierung dazu bestimmen wird, zu erlassen, und einen Termin zur Anmeldung der Interessenten zu bestimmen. Diese Bekanntmachungen sollen, insofern die Kosten derselben nicht aus den Ueberschüssen der Stiftung bestritten werden können, jederzeit kostenfrei expedirt, und bloß die baaren Auslagen dem, in Folge des öffentlichen Aufrufs, zunächst zur Perception Gelangenden angerechnet werden.

c) Den Beschwerden dieß- oder jenseitiger Unterthanen wegen Hintansetzung fundationsmäßiger Gerechtsame soll, nach den bereits im §. 7. der Convention vom 27sten Juli 1817. enthaltenen Bestimmungen, jederzeit schleunigst abgeholfen und den Betheiligten die ihnen gebührende Entschädigung verschafft werden[2]).

Art. V. Nach erfolgter beiderseitiger Genehmigung dieser Uebereinkunft sollen sofort jeder Regierung die zu den ihr überwiesenen Familienstiftungen gehörigen Fonds, Acten, Urkunden und Rechnungen, insoweit sie sich bei Behörden des andern Landestheils befinden, und, so viel die Fonds betrifft, insofern sie nicht in Immobilien, oder unaufkündbaren Capitalien bestehen, ausgeantwortet, bis dahin aber alle stiftungsmäßigen Zahlungen fortgeleistet, auch die gegenwärtig in der Perception von Beneficien aus Familienstiftungen stehenden Personen in deren Genuß auf dessen Dauer gelassen werden. Die hiernach aus dem einen in den andern Landestheil auszuliefernden Fonds sollen, nach ihrem dermaligen Activ- und Passiv-Zustande, unverzüglich durch beiderseitige Regierungs-Beamte genau ermittelt und nach einer deshalb zu haltenden Schlußrechnung gegenseitig ausgeliefert werden. So viel das hierbei zur Sprache kommende Agio von den der Adam Müllerischen und Ludowicus Schneiderschen Familienstiftung gehörigen alten Stiftungscapitalien betrifft, so bleiben die dießfallsigen Ansprüche der nunmehrigen Administrations- und Collatur-Behörden zur besondern Verhandlung und, nach Befinden, Ausführung im Wege Rechtens vorbehalten.

Art. VI. Da, nach erfolgter Auslieferung der vorstehend gedachten Fonds, Acten, Urkunden und Rechnungen, die Interessenten der aus dem einen in das andre Gebiet übergehenden Familienstiftungen sich an die, zufolge der obigen Bestimmungen, eintretenden neuen Administrations-, Collatur- und Aufsichts-Behörden zu wenden haben, so soll der Zeitpunkt der erfolgenden gegenseitigen Auslieferung zugleich mit der, oben im Art. IV. bestimmten Publication der gegenwärtigen Uebereinkunft und der beigefügten Verzeichnisse, von beiden Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkund haben die beiderseitigen Commissarien die gegenwärtige Convention unterzeichnet.

Dresden, am 27sten September 1825.

ꝛc. ꝛc.

A. Verzeichniß

der dem Königreiche Sachsen überwiesenen

Familienstiftungen.

(Dasselbe befindet sich in der Gesetzsammlung v. 1828. S. 297—320. u. hat hier wegen Mangel an Raum weggelassen werden müssen.)

B. Verzeichniß

der dem Herzogthume Sachsen überwiesenen

Familienstiftungen.

(Das Verz. sub B. ist in der G.S. v. 1828. S. 321—330. abgedruckt; s. übrigens die Anm. bei A.)

Commissarische Uebereinkunft[1]), über gewisse, das fiscalische Interesse betreffende, gegenseitige Ansprüche der Stiftungen des Königreichs und des Herzogthums Sachsen; v. 6. Dec. 1825.

(Gesetzsammlung v. 1828. S. 331.)

Dresden, am 6. Dec. 1825.

Da sich bei den commissarischen Verhandlungen über die, das fiscalische Interesse betreffenden Ansprüche der Stiftungen des Königreichs und Herzogthums Sachsen verschiedene, bisher nicht zu erledigen gewesene Differenzen ergeben, so sind heute die von beiden Seiten zur Vermittelung Beauftragten mit den Commissarien zusammengetreten, und haben sich, nach Erwägung der beiderseitigen Gründe, über folgende, ihren Allerhöchsten Behörden zur Genehmigung vorzutragende Punkte vereiniget.

A. Die Ansprüche der Stiftungen des Herzogthums Sachsen an den Königl. Sächsischen Fiscus betreffend. ꝛc.[2])

B. Anlangend die Abgaben und Leistungen getheilter Aemter und Bezirke an Stiftungen, oder Institute des Königreichs und Herzogthums Sachsen, so wird zuvörderst

1) als Grundsatz festgesetzt, daß nur diejenigen, dem

2) Convention v. 28. Dec. 1825. u. die Verordn. v. 5. Nov. 1828.

1) Ratificirt Königl. Sächs. Seits den 12. Juni 1826. und Königl. Preuß. Seits den 4. Juni 1826.

2) Die Bestimmungen dieser Convention, welche bloß das Interesse der contrahirenden Staaten selbst betreffen, sind hier, nach dem Zwecke dieser Sammlung, weggelassen worden.

Hauptsitze nach, dem einen Theil angehörigen Aemter und Bezirke, von denen wenigstens ein ganzer unmittelbarer Amtsort dem andern Theile angehört, als getheilt, diejenigen aber, von denen blos Patrimonialorte, oder blos Antheile von unmittelbaren Amtsorten abgetrennt sind, in der gegenwärtigen Beziehung als ungetheilt angesehn werden sollen.

2) Nach dieser Voraussetzung übernimmt jede Regierung die ihren Stiftungen und Instituten zustehenden Bezüge aus den solchergestalt für getheilt zu achtenden Aemtern und Bezirken, und entsagt den Ansprüchen auf antheilige Beiträge der andern Regierung, so wie auf Ersatz des bisher aus dem einen in das andere Gebiet Geleisteten.

Hiernach sind namentlich, was die bisher zur Sprache gekommenen Abgaben der Art betrifft:

a) vom Königreiche Sachsen:

aa) Die Getreideabgaben vom Amte Mühlberg an den Pfarrer zu Gohlis bei Strehla;

bb) die Geldabgaben vom Amte Torgau an die Pfarrer zu Thammenhain, Sörnewitz und Dorfreichenbach;

cc) das Holzdeputat an den Pfarrer zu Hohburg;

dd) die Forderungen der Stadt Camenz für die dasigen Kirchen, Schulen und das Hospital;

b) vom Herzogthume Sachsen:

aa) Die Geld-, Holz- und Getreide-Abgaben des Amtes Mühlberg an das Heinich-Brod-Gestift zu Mühlberg, und an die Geistlichen zu Boragk, Kostdorf, Lausa und Staritz;

bb) das Holzdeputat vom Amte Hain an den Pfarrer zu Boragk;

cc) die Geld- und Getreide-Abgaben des Amtes Torgau an die Universität Wittenberg und die Geistlichen, Schullehrer, oder andere Percipienten in Torgau, Belgern, Gräfenhaynchen, Herzberg und andern Preußischen Orten;

dd) die Geld-, Getreide- und Holz-Abgaben aus der Stift-Merseburgischen Rentkammer an das Domkapitel und die Geistlichen zu Merseburg;

ee) die Geld-, Getreide- und Holz-Abgaben des Amtes Lützen an den Geistlichen und andere Percipienten in Lützen, zu übernehmen.

C. Die auf die, nach obiger Bestimmung, für ungetheilt zu achtenden Aemter und Bezirke des Königreichs, oder Herzogthums Sachsen, am 5ten Juni 1815. angewiesen gewesenen Abgaben an Stiftungen und Institute des andern Landestheils sollen ferner, wie bisher, gegenseitig fortgeleistet werden, und da namentlich das, bei den bisherigen Verhandlungen, Preußischer Seits zu den getheilten Aemtern gerechnete Amt Delitzsch, obigem Grundsatze zu Folge, für ein ungetheilt zum Herzogthume Sachsen gehöriges Amt zu achten ist, so übernimmt die Königl. Preußische Regierung alle auf selbigem haftende Abgaben an Stiftungen beider Landestheile.

Uebrigens bleiben den beiderseitigen Stiftungen ihre Ansprüche an Stadträthe, Patrimonialgüter, oder andere Privatpersonen im andern Landestheile unbenommen, und wird jede Regierung deshalb nöthigen Falls rechtlichen Schutz angedeihen lassen.

D. Anlangend die nachträglich zur Sprache gebrachten Punkte, so übernimmt:

1) Die Königl. Preußische Regierung die von ihr bereits zugestandene Forderung der Höpnerschen Stiftung zu Oschatz an die Domaine Seida, nebst dem auf 13½ pro Cent des Capitals verglichenen Agio, und nebst den Zinsen, so weit solche rückständig seyn sollten.

2) Gleichergestalt wird von Seiten des Herzogthums Sachsen das bisher von Königl. Sächsischer Seite der Universität Leipzig verzinste sogenannte Weltewitzer Capital als eine, ob versionem in rem, auf dem Kammergute Weltewitz haftende Schuld zugestanden.

Hierüber ist das gegenwärtige Protocoll aufgenommen und in zwei gleichlautenden Exemplaren von beiden Seiten vollzogen worden.

rc. rc.

Rescript[1]), zu Erläuterung des Rescripts v. 1. August 1817[2]), die Verzögerung der Taufen betreffend, v. 16. Dec. 1825.

(Gesetzsammlung v. 1826. S. 2.)

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen rc. rc. rc.

Liebe getreue. Wir finden für gut, den in dem Rescripte vom 1sten August 1817.[2]), im Betreff der ungebührlichen Verzögerungen der Taufen neugeborner Kinder, enthaltenen Festsetzungen folgende weitere Bestimmungen hinzuzufügen:

1. Es hat zwar bei der Anordnung, daß jedes neugeborne Kind binnen den nächsten acht Tagen nach dessen Geburt zur heiligen Taufe zu bringen ist, noch ferner sein Bewenden. Jedoch soll den Ortspfarrern das Recht zustehen, in besondern, einen Aufschub nöthig machenden Fällen eine Verlängerung des vorgeschriebenen Termins, bis zu anderweit acht Tagen, zu gestatten[3]).

2. Die für Uebertretungen obiger Vorschrift bestimmte Geldbuße von einem Thaler ist, bei fortgesetztem Ungehorsam, für jede um acht Tage längere Verzögerung, um einen Thaler zu erhöhen[3]).

3. Wenn vier Wochen nach der Geburt eines Kindes verflossen sind, ohne daß die Taufhandlung vollzogen worden, so hat die Obrigkeit, auf Antrag der geistlichen Behörde, oder unter Vernehmung mit derselben, zu Bewirkung der Taufe, ohne Anstand, zweckdienliche Zwangsmittel zu ergreifen, und ist zu diesem Behufe die, den Kirchnern in den Städten und den Schulmeistern auf dem Lande, ingleichen den Hebammen, nach §. 2. des obgedachten Re-

1) aus dem Kirchenrathe.
2) aus der Königl. Landesregierung unter dem 2. Aug. 1817. ergangen.
3) s. wegen der neuerlichen Verlängerung der Tauffrist die Verordn. v. 28. Mai 1850. §. 2. u. die Anmerk. daselbst.

scripts obliegende, Anzeige der Ueberschreitungen der vorgeschriebenen Zeit unverzüglich zu bewerkstelligen.

4. Die für dergleichen Uebertretungen verwirkten Geldstrafen sind halb zu dem Kirchenvermögen und halb zu der Armencasse des Wohnorts der Bestraften zu nehmen[4])[5])[6]).

Daran ꝛc. Dresden, am 16ten December 1825.

Convention[1]) über die in dem Königreiche und dem Herzogthume Sachsen, außer den, in den Hauptconventionen vom 28. August 1819., und den nachträglichen Conventionen vom 4. April und 27. September 1825., auseinandergesetzten Stiftungen, noch ferner zur Auseinandersetzung gezogenen Privat- und Local-Stiftungen, v. 28. Dec. 1825.

(Gesetzsammlung v. 1828. S. 335.)

Nachdem von den Behörden des Königreichs und Herzogthums Sachsens, außer den, in der Hauptconvention vom 28sten August 1819., und der nachträglichen Convention vom 4ten April 1825., auseinander gesetzten Stiftungen, und sämmtlichen in der Convention vom 27sten September 1825. enthaltenen Familienstiftungen, in Folge der Convention vom 27. Juli 1817., §. 11., noch eine bedeutende Anzahl andrer Stiftungen angezeigt worden, welche weitere Bestimmungen erforderlich machen; so haben sich die unterzeichneten Königlichen Commissarien über diese Stiftungen, bis auf beiderseitige Allerhöchste Genehmigung, in folgender Maße vereiniget. ꝛc.[2])

Art. III. Nach den, im Art. I. festgesetzten, auch bei den etwa später bekannt werdenden, jedoch bereits vor dem 5ten Juni 1815. errichtet gewesenen Stiftungen zu befolgenden Grundsätzen, und nach den vorstehend im Art. II. enthaltenen speciellen Vereinigungen, wird die Königl. Sächsische Landeshoheit über die, in der Beilage No. I., und die Königl. Preußische Landeshoheit über die, in der Beilage No. II. auf den Grund der von den Verwaltungsbehörden eingereichten Anzeigen verzeichneten Stiftungen gegenseitig, mit Vorbehalt der Berichtigung erweislich unrichtiger Angaben, anerkannt und soweit nöthig dergestalt überwiesen, daß mit der, hiernach der Regierung des einen Landestheils ausschließlich zustehenden Aufsicht, zugleich unbeschadet des, den Stiftungen selbst bleibenden Vermögens, die Administrations- und Collatur-Gerechtsame, nebst den damit verbundenen Emolumenten, insofern solche bisher landesherrlichen, oder sonstigen Behörden in dem andern Landestheile zustanden, auf die zuerst gedachte Regierung, oder die von ihr zu ernennenden Behörden übergehen, auch jede Regierung die Vertretung der etwanigen Ansprüche der ihr angehörigen Behörden und deren Entschädigung übernimmt.

Gleichwie übrigens die beiden Universitäten, Leipzig und Wittenberg, schon an sich und ohne daß es deshalb einer weitern Bestimmung bedarf, lediglich unter der bisherigen Landeshoheit bleiben, als versteht es sich, in Gemäsheit der durch Art. 16. des Friedensschlusses vom 18. Mai 1815., im Allgemeinen getroffenen Bestimmungen, von selbst, daß Jede derselben auch fortan, unter der Oberaufsicht ihrer Regierung, die Administration des zu ihrer Unterhaltung bestimmten Vermögens, so wie die durch landesherrliche Verfügungen errichteten Stipendiatencassen behält, die Collatur der hierauf fundirten Königlichen Stipendien aber derjenigen Regierung zustehe, welcher die Universität selbst unterworfen ist.

Art. IV. Jede der beiden Regierungen erhält in Ansehung der, zufolge dieser Convention, ihrer Landeshoheit angehörigen Stiftungen und Stiftungstheile, mit der alleinigen Aufsicht über solche, zugleich das Recht, in den Fällen, wenn Behörden, oder Privatpersonen, welchen Collatur- oder Administrations-Gerechtsame zugestanden haben, nicht mehr existiren, über diese Befugnisse, dafern nicht schon in der Stiftungsurkunde eine Verordnung auf einen solchen Fall enthalten ist, anderweit zu verfügen, oder in Fällen, wenn der Zweck einer Stiftung entweder überhaupt nicht mehr, oder, wegen temporärer Hindernisse, für jetzt nicht zu erreichen steht, im erstern Falle definitive, im letztern aber provisorische andre, dem ursprünglichen Zwecke der Stiftung möglichst entsprechende Bestimmungen, zu gleich milden, oder nützlichen Zwecken zu treffen.

Art. V. So viel die, nach Artikel II. dieser Convention getheilten Stiftungen betrifft, so hat jede Regierung die Einkünfte der ihr davon zukommenden Vermögenstheile lediglich zum Besten der ihr angehörigen oder resp. auf der in ihrem Gebiete befindlichen Universität studirenden Genußberechtigten stiftungsmäßig zu verwenden. In Ansehung aller übrigen Stiftungen aber sollen, insofern solche nicht ausschließlich für Genußberechtigte in dem einen Landestheile allein bestimmt sind, im Allgemeinen die zur

4) Die Verwendung der Strafgelder für Verspätigung der Taufen ad pios usus ist bereits in dem revidirten Synodaldecrete v. 15. Sept. 1673. §. 22. bestimmt.

5) Zufolge einer Verordn. der vormaligen O.A. Regierung zu Budissin vom 23. Jan. 1826. (G.S. v. 1826. S. 15.) haben die Vorschriften des wegen Verzögerung der Taufen erlassenen Rescripts des Kirchenraths v. 16. Dec. 1825., auch in der Oberlausitz, zur nähern Bestimmung des Oberamtspatents v. 11. Aug. 1817., Gültigkeit, jedoch mit der Erläuterung, daß bei vorkommenden, mehr als vierwöchentlichen Verzögerungen der Taufen die §. 3. gedachten Rescripts erwähnten Anträge von den Ortsgeistlichen an die betreffenden Obrigkeiten zu bringen sind. Vergl. jedoch §. 2. der Verordn. vom 28. Mai 1850. u. Anmerk. 2 b. daselbst.

6) Um einer neuern, die Taufen angehenden, religionspolizeilichen Bestimmung, betreffend die den Täuflingen zu gebenden Namen, hier noch zu gedenken, so ist anzuführen, daß in Verfolg einer Verordnung des C.M. v. 5. Mai 1838. die Geistlichen darauf aufmerksam gemacht worden sind, bei der Taufe eines Kindes nur solche Namen zuzulassen, welche entweder zu den bisher unter den Christen üblichen Taufnamen gehörten, oder falls solche neu gebildet wurden, in ihrer Bedeutung nichts Anstößiges haben. In zweifelhaften Fällen haben sich die Geistlichen an den vorgesetzten Superintendenten, welcher nach Befinden an die höhere Behörde zu berichten hat, in der Oberlausitz an die Kreisdirection zu Budissin, zu wenden. (V. der Kreisd. zu Leipz. v. 25. Mai 1838., Krsbl. No. 65., u. G.V. der Kreisd. zu Budissin v. 1. Juni 1838. in der Oberl. Samml. der in K. u. Schulſ. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 12.)

1) Ratificirt Königl. Sächs. Seits den 31. Aug. 1826. und Königl. Preuß. Seits den 6. Aug. 1826.

2) Die mit Rücksicht auf den Plan dieser Sammlung hier aus obiger Convention weggelassenen Bestimmungen betreffen Vereinbarungen über die Landeshoheit über die im Eingange gedachten Stiftungen, und über die Modalität der Theilung ihrer Fonds.

Theilnahme Qualificirten aus beiden Landestheilen jederzeit, ohne Unterschied, von den beiderseitigen Collatur-, Administrations- und Aufsichts-Behörden berücksichtigt werden. rc.

Art. VI. Zu Sicherstellung dieser und aller übrigen, nach der obigen allgemeinen Bestimmung, ferner aufrecht zu erhaltenden Genußrechte, sollen die, im Art. IV. §. 1. bis 7. der Convention vom 27sten September jetzigen Jahres, wegen der Familienstiftungen enthaltenen Bestimmungen auch auf die gegenwärtig in Rede stehenden Stiftungen dergestalt angewendet werden, daß Alles, was daselbst in Ansehung der Familienstiftungen, deren Auslegung und Aufrechthaltung zum Besten der Genuß-berechtigten Familienglieder und der, in deren Ermangelung, substituirten Personen festgesetzt worden, auch in Ansehung aller durch die gegenwärtige Convention auseinandergesetzten Stiftungen, bei Auslegung derselben und bei Ausübung der Collaturrechte, zum Besten aller zunächst, oder subsidiarisch und eventuell Genuß-berechtigten im andern Landestheile überhaupt gegenseitig zu beobachten ist.

Wenn sich daher auf die in der gedachten Convention bestimmte, und bei den hier in Frage befangenen Stiftungen, insofern Angehörige des andern Landestheils zunächst, oder subsidiarisch und eventuell zum Genuß berufen sind, und diese sich nicht von selbst angemeldet haben, jedesmal nothwendige, öffentliche Bekanntmachung ein qualificirter Genußberechtigter nicht meldet, so soll zwar der Collaturbehörde, nach Ablauf des zur Anmeldung bestimmten Termins, insofern die Stiftung nicht ausdrücklich die Zurücklegung vacanter Beneficien, oder deren anderweite Verwendung vorschreibt, freistehen, das erledigte Stipendium an andere Genußfähige zu vergeben; doch soll solches jederzeit mit der Bedingung geschehen, daß der Genuß des conferirten Stipendii mit Ablauf des Erhebungstermins, innerhalb dessen sich ein nach der Stiftung vorzugsweise zum Genuß Berechtigter gemeldet habe, sich endige.

Uebrigens sollen die gedachten öffentlichen Bekanntmachungen namentlich auch bei den unter Administration und Collatur Königl. Sächsischer Behörden bleibenden Stiftungen zu Stipendien für Studirende aus Königl. Preußischen, außerhalb des Herzogthums Sachsen gelegenen Provinzen, oder Orten, dafern sich dergleichen Genußberechtigte nicht von selbst melden, Statt finden und denselben die obigen Bestimmungen ebenfalls zu statten kommen.

Art. VII. rc. rc.

Schlüßlich sollen hinsichtlich der Stiftungen, bei welchen nach dieser Convention eine Veränderung der Collatur-, Administrations- und Aufsichts-Behörden eintritt, die von jeder Regierung zu ernennenden neuen Behörden, nebst dem Zeitpunkte, von welchem an sich die Genußberechtigten an dieselben zu wenden haben, zugleich mit der, nach Art. IV. der Convention vom 27sten September jetzigen Jahres, erfolgenden Publication der gegenwärtigen Uebereinkunft und der ihr beizufügenden Verzeichnisse öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkund rc. rc.

Dresden, am 28sten December 1825.

rc. rc.

I. Verzeichniß

der Local-, Provinzial- und allgemeinen Stiftungen des Königreichs Sachsen.

(Dasselbe ist in der G.S. v. J. 1828. S. 345—444. abgedruckt, und hat hier seiner Umfänglichkeit wegen weggelassen werden müssen.)

II. Verzeichniß

der Local-, Provinzial- und allgemeinen Stiftungen des Herzogthums Sachsen.

(Dieß Verzeichniß ist S. 445—508. des nemlichen Jahrg. der G.S. befindlich, und hier aus dem bei I. bemerkten Grunde übergangen worden.)

Mandat[1]), die allgemeine Verbreitung der Schutz-Blattern-Impfung betreffend, v. 22. März 1826.

(Gesetzsammlung v. 1826. S. 30. f.)

WIR Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Für die zu wünschende allgemeine Verbreitung der Kuh- oder Schutz-Blattern-Impfungen in den hiesigen Landen, ist theils durch das am 20sten Februar 1805., wegen dieses Gegenstandes, aus der Landesregierung ergangene Generale und die ihm beigefügten Unterweisungen, theils sonst fortwährend auf verschiedene Weise bisher Fürsorge getragen worden. Allein es sind diese Maßregeln zur Erreichung des gedachten Zweckes bis jetzt unzureichend gewesen, und obgleich die schützende Kraft der Kuhpocken gegen die natürlichen Pocken sich zeither bewährt hat, so hat man doch bemerken müssen, daß, wegen Vernachlässigung dieses Sicherungsmittels, die natürlichen Blattern an mehrern Orten mehr oder minder tödtlich und um sich greifend, in den letztern Jahren daher epidemisch ausgebrochen und eine große Anzahl von Kindern noch das Opfer dieser Krankheit geworden sind.

Wir finden also zur mehrern Beförderung Unserer Absicht in diesem Stücke anjetzt Folgendes zu bestimmen und zu verordnen für gut:

§. 1. Dem Impfgeschäfte soll fernerhin allenthalben in Unsern Landen, außer von legitimirten Aerzten und Wundärzten, und zwar, soviel die letztern betrifft, unter der im §. 13. angeordneten Aufsicht, bei 20 Thalern Geld- und, nach Befinden, Gefängnißstrafe, von Niemanden sich unterzogen werden. rc.

§. 2. Die Besorgung und Leitung des Impfgeschäfts liegt zunächst den Physicis[2]) in ihren Bezirken dergestalt

1) Dieses Mandat ist im Geh.Rathe ausgefertigt worden. Durch dasselbe hat sich das früher deshalb unterm 20. Febr. 1805. ergangene Generale (C. A. C. III. T. I. S. 435. u. in der Oberlausitz publicirt durch O.A.Pat. v. 26. April 1805. im Oberl. Coll.W. T. V. S. 306.) erledigt. 2) jetzt den königl. Bezirksärzten.

ob, daß sie dahin, daß kein Kind ihres Bezirks ungeimpft bleibe, nach Möglichkeit trachten sollen.

Dieselben sollen für stete Bereithaltung guter und wirksamer Lymphe, zur Mittheilung an andere ausübende Impfärzte, von welchen sich deshalb, so weit nöthig, in portofreien Briefen an erstere zu wenden ist, Sorge tragen. ꝛc.

§. 3. Damit die Schutz-Blattern-Impfung überall desto zuverlässiger und regelmäßiger erfolge, soll dieselbe hinführo allenthalben gewissen, bezirksweise hierzu anzustellenden Impfärzten, ohne hierdurch jedoch Unsern Unterthanen den Gebrauch anderer Aerzte hierzu zu untersagen, in der §. 6. bis 11. bemerkten Maße übertragen werden.

Die dießfallsige Veranstaltung und insbesondere die Auswahl der Impfärzte, wobei auf diejenigen, welche jetzt schon die Schutz-Blattern-Impfung mit Glück und Erfolg betreiben, vorzügliche Rücksicht genommen werden soll, ist für jeden Amtsbezirk, unter Direction des Amtshauptmanns, von dem Amtsphysicus, nach vorgängiger Vernehmung mit den Physicis der einbezirkten Obrigkeiten und der benachbarten Aemter, zu treffen, auch, wo möglich, von ihm selbst ein Impfdistrikt zu übernehmen.

Hierbei mögen, nach Befinden, Orte verschiedener Physicate zu einem Impfbezirke verbunden werden, welchenfalls derjenige Land-, Amts-, Stadt- oder Gerichts-Physicus, welchem die Mehrzahl jener Orte sonst untergeben ist, die Aufsicht über den in einem solchen Distrikte anzustellenden Impfarzt zu führen hat.

§. 4. Die dem gemäß allenthalben, binnen längstens 3 Monaten, vollständig zu Stande zu bringende Einrichtung ist vom Amtshauptmanne den betreffenden Ortsobrigkeiten, zur eigenen Nachachtung und Mittheilung an die Ortsgeistlichen, so wie zur Anweisung ihrer Gerichtsunterthanen, bekannt zu machen, demnächst aber der Landesregierung, oder der Ober-Amts-Regierung anzuzeigen.

§. 5. Jede Obrigkeit hat, bei Vermeidung von 5 Thalern Strafe, dafür zu sorgen, daß binnen 4 Wochen, vom Erscheinen dieses Mandats an, genaue Verzeichnisse aller daselbst vorhandenen Kinder unter 14 Jahren, welche bis dahin weder die Schutzpocken, noch die natürlichen Blattern gehabt haben, an den Bezirks-Impf-Arzt eingereicht werden. Auch haben die Pfarrer künftig halbjährlich in den Monaten April und September tabellarische Anzeigen, nach Vorschrift des sub I. beigehenden Schema's, an Solchen einzugeben[3]. ꝛc.

§. 15. Allen Behörden, auch Orts-Gerichts-Personen, gebieten Wir, und allen sonst durch ihr Verhältniß dazu besonders geeigneten Personen, namentlich den Landgeistlichen, machen Wir es zur angelegentlichsten Pflicht, zur Verbreitung der Schutz-Pocken-Impfung möglichst mitzuwirken, vorzüglich die Impfärzte in Erfüllung ihrer Obliegenheiten kräftig zu unterstützen und die der Sache abgeneigten Personen durch eindringliche Ermahnung von ihrem Vorurtheile zurück zu bringen[4].

Die Kreis- und Amts-Hauptleute insbesondere haben über die vollständige und genaue Befolgung sämmtlicher vorstehender Anordnungen die sorgfältigste Aufsicht zu führen.

Hiernach ꝛc.

Dresden, am 22sten März 1826.

I.

Verzeichniß

der Kinder, welche in den in die Kirche zu N. eingepfarrten Ortschaften vom 1sten April (September) 182.. bis 1sten September (April) 182.. geboren worden sind.

[s. das abgeänderte Schema bei der Verordn. vom 15. Nov. 1845.]

Rescript*), die Investitur der Geistlichen betr., v. 14. April 1826.

(Gesetzsammlung v. 1826. S. 137.)

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Würdige, ꝛc. Wir erachten, zu desto besserer Erreichung des bei der Investitur der Geistlichen zum Grunde liegen-

3) die Befolgung der Anordnungen §. 5. und 15. ist den Geistlichen, resp. im Verfolg eines Kirchenrathsrescr. v. 31. Mai 1826. aus den Consistorien noch besonders eingeschärft worden. Dasselbe ist später hinsichtlich mehrerer Geistlichen der Aemter Zwickau, Werdau, Plauen u. Pausa, die die Tabellen §. 5. nicht eingereicht hatten, durch ein Kirchenrathsrescr. v. 5. Febr. 1827. an das Consist. zu Leipzig geschehen. — Vergl. übrigens die Verordnung des C.M. v. 15. Nov. 1845., durch welche für die fraglichen Anzeigen der Pfarrer ein etwas abgeändertes Schema vorgeschrieben worden ist.

4) Auf Antrag des Ministerii des Innern ist den Geistlichen die ihnen hier auferlegte Verpflichtung zu thunlichster Beförderung der Impfungen und Beseitigung der dagegen auftauchenden Vorurtheile im Wege der Belehrung über die Nützlichkeit der Schutzpockenimpfung und die dafür bestehenden Einrichtungen wiederholt eingeschärft, auch sind zugleich die Localschulinspectoren und Lehrer angewiesen worden, daß sie bei der Aufnahme der Kinder in die Schule, ob dieselben bereits geimpft worden, oder die natürlichen Blattern überstanden haben, sich erkundigen und die Aeltern oder Versorger derjenigen, bei welchen keines von beiden statt gefunden, zur baldigen Nachholung der Schutzblatternimpfung ernstlich und eindringlich ermahnen sollen. — Verordnung des C.M. an sämmtl. Kreisd. u. an das Ges.Cons. zu Glauchau v. 18. Nov. 1857. u. in deren Gemäßheit G.V. der Kreisd. zu Bud. vom 14. Dec. 1857. (in der Oberl.Samml. der in K. u. Schulſ. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 122.), ingl. V. der Kreisd. zu Leipz. v. 12. Dec. 1857. — Nach einer fernerweiten G.V. der Kreisd. zu Leipz. v. 1. Juli 1859. (Krsbl. No. 94.) hat dieselbe unter Bezugnahme auf den guten Erfolg der den Geistlichen und Lehrern in ihrer V. v. 12. Dec. 1857. ertheilten Anweisung, im Wege der Belehrung über die Nützlichkeit der Schutzpockenimpfung und die dafür bestehenden Einrichtungen zu Beförderung der Impfungen und Beseitigung der dagegen auftauchenden Vorurtheile thunlichst beizutragen, für wünschenswerth erachtet, daß Seiten der Ephoren die ihnen untergebenen Geistlichen und Lehrer alljährlich zu der Zeit, wo die Impfungen vorgenommen werden, auf diese Anweisung aufmerksam gemacht und zu pünctlicher Befolgung derselben angehalten werden, und hat an die Ephoren verordnet, demgemäß das Erforderliche zu besorgen. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 19. Bd. S. 277. — Auch hat das Minist. d. Innern sich veranlaßt gefunden, von einer populär gefaßten, im Eigenthume des Volksschriftenvereins zu Zwickau erschienenen Schrift des Cantors u. Mädchenlehrers Rockland zu Nossen über Schutzpocken-Impfung eine Anzahl von Exemplaren zu übernehmen, um dieselben in denjenigen Landestheilen, in welchen die Impfung zur Zeit noch auf eingewurzelte Vorurtheile der Bevölkerung stößt, zu thunlichster Bekämpfung derselben vertheilen zu lassen. Verordnung an sämmtl. Kreisd. v. 18. Oct. 1860. u. in deren Gemäßheit Bekanntm. der Kreisd. zu Zw. v. 6. Nov. 1860. (V.-Bl. No. 15.)

*) des Kirchenraths an die Consistorien zu Leipzig und Glaucha. An die Superintendenten in dem Oberconsistorial-Bezirke ist aus dem Oberconsistorium unter demselben Tage gleichmäßige Verfügung ergangen. Vergl. dazu die Verordn. v. 7. Juni 1833.

den Zwecks, und zugleich zu einiger Erleichterung für die Gemeinden, hinsichtlich der bei dieser Gelegenheit erwachsenden Kosten, für angemessen, daß künftig die Investitur derjenigen Geistlichen, welche von einem bereits bekleideten geistlichen Amte zu einem andern dergleichen Amte befördert werden, an dem Tage, an welchem sie, wegen dieses neuen Amtes, ihre Probe abgelegt haben, nach ausgehändigter Vocation, unter Beziehung auf die hierzu im voraus erhaltene Ermächtigung, und mit der von dem Investirenden dabei auszusprechenden Voraussetzung, daß, nachdem nunmehro das Erforderliche allenthalben geleistet und erfüllt worden sei, die Confirmation bei dem Consistorium, unter welches sie, wegen des neuen Amts, gehören, des Nächsten zu erwarten stehe; — die Investitur derjenigen Geistlichen aber, welche vorher in einem geistlichen Amte noch nicht angestellt waren, an dem Tage, an welchem sie die Predigt zu dem Antritte ihres Amtes halten, und nicht, — so wie dies zeither gewöhnlich zu geschehen pflegte, — erst späterhin vorgenommen werde.

Indem Wir in dieser Maße die, wegen der Investitur der Geistlichen, unter dem 4ten Julius 1746. (in der Ersten Fortsetzung des Cod. Aug. Tit. I. S. 235. abgedruckte) Generalverordnung erläutern, begehren Wir gnädigst, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, sowohl die unter euch stehenden Superintendenten dem gemäß anweisen, auch durch selbige die bei der Investitur concurrirenden Beamten und Collatoren von vorstehender Resolution in Kenntniß setzen lassen.

Daran geschiehet Unsere Meinung.

Dresden, am 14ten April 1826.

Verordnung, die Einführung vollständiger Kirchenmatrikeln bei den evangelischen Stadt- und Land-Parochien in der Oberlausitz betr., v. 28. April 1826.

(Gesetzsammlung v. 1826. S. 141.)

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. Wir sind unterrichtet worden, daß bei Besetzung der geistlichen Stellen in der Oberlausitz viele Kirchenpatrone es von längerer Zeit her zur Gewohnheit gemacht haben, den zu denselben berufenen Personen, neben den ausgestellten Vocationen*), besondere schriftliche Instructionen zu ertheilen, oder auch die Ausstellung von Reversen abzuverlangen, worinnen ihnen sowohl über die Berufsführung und das Amtsverhalten im Allgemeinen, als wegen mannigfaltiger specieller Obliegenheiten, welche zum Theil mit den Verhältnissen eines beamteten Geistlichen und der kirchlichen Ordnung nicht vereinbar sind, Vorschriften gegeben, auch dabei zuweilen in den hergebrachten Observanzen des Ortes und Gottesdienstes, so wie hinsichtlich der Amtsverrichtungen und des Dienstgenusses der Stellen an Substantial- und accidentellen Einkünften, willkührliche Abänderungen getroffen worden.

Zu dessen Abstellung, und um überhaupt die kirchlichen Verhältnisse bei jeder Stadt- und Land-Parochie für die Zukunft gehörig ordnen zu lassen, hierdurch aber oftmalige Anlässe zu gegründeten Beschwerden und nachtheiligen Irrungen thunlichst zu entfernen, befinden Wir der Nothwendigkeit, hierdurch anzuordnen, daß, mit künftigem Wegfalle aller jener ungültigen Instructionen, für diejenigen Kirchengemeinden und Ortschaften, bei welchen vollständige, durch die vorgesetzten höheren Behörden geprüfte und genehmigte Kirchenmatrikeln noch zur Zeit nicht anzutreffen sind, von den Obrigkeiten, denen das Patronat- und Collatur-Recht in der Oberlausitz zustehet, dergleichen Matrikeln ohne Anstand ausgearbeitet und bei Unserer Ober-Amts-Regierung zur Confirmation gebracht werden sollen.

Die Gegenstände, auf welche das Absehen deshalb vornemlich zu richten ist, ergeben sich, nach ihrer Reihenfolge, nebst der bei dem anzufertigenden Entwurfe anwendbar zu machenden Form, aus der unter ⊙ beiliegenden systematischen Anweisung.

Zu den nöthigen gerichtlichen Verhandlungen darüber sind, außer den Mitcollatoren, den eingepfarrten Gerichtsobrigkeiten, den Kirchenvorstehern oder Kirchvätern und der sämmtlichen Kirchendienerschaft, bei den städtischen Communen die bereits verordneten bürgerschaftlichen Repräsentanten, bei den Dorfschaften aber, nebst den bestellten Gemeindeältesten, annoch besondere Ausschußpersonen von jeder Ortsgemeinde, mit deren Wahl und Bestätigung, nach Maßgabe des unterm 18ten September 1820. publicirten Regulativs wegen Verwaltung der Dorfeinnahmen, zu verfahren ist, zuzuziehen.

Auch müssen diejenigen Mitglieder, welche wegen gewisser Realleistungen an Diensten, Natural- und Geld-Zinsen, oder in sonstiger Rücksicht ein besonderes Interesse hierunter wahrzunehmen haben, über die Richtigkeit der geschehenen Angaben und ihre desfallsige Zustimmung absonderlich zum Protocolle befragt werden.

Vorkommende Zweifel und Widersprüche sind bei der Verhandlung, so viel möglich, durch gütliche Uebereinkunft zu beseitigen. In dessen Unterbleibung ist, bevor zur Fertigung des Entwurfes der Matrikel verschritten wird, höheren Orts darüber gutachtlicher Bericht zu erstatten und Bescheidung abzuwarten. Jedenfalls aber ist der sodann redigirte Entwurf selbst den vorgedachten Theilnehmern an einem (bei den Landkirchen durch Verkündigung von der Kanzel bekannt zu machenden) Tage gleichzeitig, zur nochmaligen Anerkennung des Inhalts, deutlich vorzulesen und, nach erfolgter Ratihabition, nebst den gehaltenen Acten, auch der zuletzt abgelegten justificirten Kirchrechnung, zur Prüfung an die Ober-Amts-Regierung einzusenden, damit sodann wegen Ausfertigung und Vollziehung der Reinschrift das weiter Erforderliche verfügt werden kann.

*) s. die Verordn. v. 11. Juli 1834. §. 3.

Zur Abfassung und Einsendung dieser Matrikelentwürfe wird eine sechsmonatliche Frist verstattet, und haben sich nach gegenwärtiger, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818. bekannt zu machenden, Verordnung sämmtliche Kirchenpatrone in Städten und auf dem Lande, die eingepfarrten Gerichtsobrigkeiten und Gemeinden, sowohl die Geistlichen und übrigen Kirchendiener jeder Parochie, auch Alle, die solches insonderheit angehet, pflichtschuldigst zu achten, daran aber Unsere Willensmeinung zu vollbringen.

Gegeben zu Budissin, den 28sten April 1826.

⊙

Schematische Anweisung zum Entwurfe der Kirchenmatrikeln.

Kirchenmatrikel

der Stadtparochie zu N. (der Landparochien zu N.)

Insofern sich über die ursprüngliche Fundirung der Parochie zuverlässige historische Notizen in den Archiven auffinden lassen, sind selbige, mittelst einer kurzgefaßten Einleitung, voraus zu schicken.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange der Parochie und deren Verhältnissen im Allgemeinen.

Dahin gehört:

1) Bezeichnung der Haupt- oder Mutterkirche, nebst den damit in Verbindung stehenden Filial- oder sonstigen Nebenkirchen oder Kapellen, nach ihrer Lage und dermaligen Beschaffenheit, in Hinsicht auf deren eigentliche Bestimmung und baulichen Zustand, mit Angabe der geführten Benennung;

2) Anzeige der Ortschaften oder Antheile und einzelnen Häuser derselben, welche bei der Parochie eingepfarrt sind;

Anmerkung. Da die Parochialität von der freien Willkühr nirgends abhängen kann, so ist das Parochialitätsverhältniß allenthalben genau zu bestimmen, und giebt hierüber die bisherige Gewohnheit, zu welcher Kirche die Bewohner eines Ortes binnen rechtsverwährter Zeit sich gehalten haben, in zweifelhaften Fällen den Ausschlag.

3) die Ausübung des Patronat- und Collaturrechts, wobei insonderheit mit zu bemerken ist, wie es bei alternirender Ausübung des letztern von zweien oder mehrern Gerichtsobrigkeiten rücksichtlich des Alternirens gehalten wird;

4) worinnen das Eigenthum jeder Kirche an liegenden Gründen, mit Inbegriff der Pfarr- und Schulgebäude, Wiedemuthen, Holzungen, Gottesacker u. s. w. bestehe? ob und wie weit der Grund und Boden steuerfrei, oder mit gewissen Abgaben, ingleichen mit Servituten oder andern Lasten beschwert ist? wie hoch die Gebäude bei der Brandassecuration versichert sind? ob die unter dem Eigenthume begriffenen Holzungen die Eigenschaft von Kirchen- oder Pfarr-Büschen haben? und ist dabei der geometrische Flächeninhalt gedachter Grundstücken, wenn auch nicht streng genommen, anzugeben;

5) worinnen das jährliche Einkommen der Kirche an Erb- und sonstigen fixirten Geld-Zinsen, auch Pachtgeldern von Aeckern und Wiesen bestehet, wie viel das Vermögen derselben an ausgeliehenen Kapitalien und baarem Vorrathe, zur Zeit der Matrikelerrichtung, nach Ausweis der zuletzt abgelegten justificirten Kirchrechnung, bei jedem Kapital der Einnahme beträgt? ob die Kirchenstände erblich und mit Grundbesitzungen verbunden sind, oder jedesmal nach Abgang des Besitzers von Neuem gelöset werden müssen? wie viel an Lösungs- und Zuschreibe-Gebühren zu entrichten ist? was in gleicher Hinsicht wegen der Grabestellen und deren Lösung, so wie wegen Errichtung von Grabsteinen und Denkmälern, Statt findet?

Anmerkung. Bei den der Entwurfsfertigung vorausgehenden Erörterungen ist das Absehen zugleich dahin zu richten, ob die eisernen Kapitalien, deren Zinsen gleich bleiben, in den Käufen der Grundstücksbesitzer gehörig eingetragen worden, damit keine Verschweigung oder Widerspruch von Besitznachfolgern Statt finden kann, und sind die Legate abgesondert von dergleichen Kirchenkapitalien zu specificiren. Auch ist bei den verpachteten Aeckern und Wiesen zu bemerken, ob es Erbpacht- oder Laßgüter sind.

Da hiernächst wahrzunehmen gewesen, daß der schlechte Vermögenszustand vieler Kirchen daher rührt, weil eine Lösung der Kirchenstände entweder ganz nicht, oder nur gegen eine sehr geringe Gebühr, bisher stattgefunden hat, so sind die Eingepfarrten, durch Vorstellung des daraus für sie entstehenden Nachtheils, thunlichst zu vermögen, Abhülfe hierinnen zu treffen, damit sogleich in der Matrikel, wegen der für die Zukunft einzuführenden Lösungs- und Zuschreibe-Gebühr, das Nöthige festgesetzt werden kann.

Uebrigens ist jedenfalls ein specielles Verzeichniß der fixirten Erb- und sonstigen Zinsen, mit Angabe der Grundstücken, worauf selbige haften, anzufertigen und der Matrikel als Beilage hinzuzufügen, auch solches, nebst der zuletzt abgelegten Kirchrechnung, bei Einsendung des abgefaßten Entwurfs, zur Prüfung mit zu überreichen;

6) ist das Verhältniß anzugeben, in welchem die Parochianen, nach ihrer verschiedenartigen Qualität, zu den wegen Unzureichenheit des Kirchenvermögens erforderlichen Geldanlagen, dem Herkommen gemäß, beizutragen, ingleichen die Spann- und Hand-Dienste bei vorkommenden Bauen und Reparaturen der Kirche, Pfarr- und Schul-Gebäude, zu verrichten haben. Befinden sich unter ihnen gewisse Kirchendotalen, welchen besondere Dienstverrichtungen obliegen, so muß solches ebenfalls speciell bemerkt werden;

7) wie es bei der Berufung eines neuen Geistlichen mit den Kosten der Vocation, Ordination und Installation, auch der Abholung desselben und seiner Effecten gehalten wird? von wem jene Kosten, nebst dem dabei vorkommenden Vocationsstempel, zu tragen sind**?

8) werden am Schlusse dieses Abschnitts die zur Besorgung des Kirchendienstes, der Vermögensadministration und der außerdem mit dem Kirchenwesen zusammenhängenden Verrichtungen angestellten Personen, mit einzelner Benennung jeder Function, unter Zahlen oder Buchstaben aufgeführt, von denen in den weiter folgenden Abschnitten die Rede ist.

Zweiter Abschnitt.

Von der Einrichtung des Gottesdienstes und den Amtsverrichtungen der Geistlichen (des Pfarrers).

Im Betreff der Einrichtung des Gottesdienstes ist nur das Wesentliche, wie die Feier desselben an den Sonn-, Fest-, Buß- und Wochentagen, nach der hierzu bestimmten Tages- und Stundenzeit, von statten geht, auch insonderheit bei Wendischen Parochieen der Wendische zu dem Deutschen Gottesdienste, hinsichtlich der Zeit und Dauer, des Wechsels der Predigten u. s. w. sich verhält, ingleichen ob die Abhaltung

**) Verordnung vom 11. Juli 1834. §. 8. u. Ges. v. 2. April 1844. §. 1.

der Katechismusprüfungen dergestalt erfolgt, daß diese wegen vorkommender Taufen, Trauungen, Leichen nicht ausgesetzt werden, anzugeben, dahingegen es einer Erwähnung der gewöhnlichen Gebete, Gesänge und des übrigen Rituals nicht bedarf, da solches zum Theil durch die Kirchenagende vorgeschrieben und zeitgemäßer Abänderung unterworfen ist.

Bestimmter aber sind die Amtsverrichtungen der Geistlichen und deren eingeführte Vertheilung an Orten, wo mehrere derselben daran Theil nehmen, sowohl beim Gottesdienste, als wegen der Beichthandlung, der Taufen, Trauungen, Begräbnisse, mit Benennung der gewöhnlichen Arten von letztern, der Aufgebote, Fürbitten, Danksagungen, der Führung des Kirchenbuchs, nebst Ausstellung der Atteststate aus selbigem, der Theilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens u. s. w. auszudrücken, damit willkührliche Abweichungen unterbleiben.

Vornehmlich ist auch die von den Ortsgeistlichen zu führende Aufsicht über die zu benennenden Schulanstalten ihrer Parochie, nebst deren Theilnahme an der Schul-Kassen-Verwaltung, nicht zu übergehen und, wie den gesetzlichen Vorschriften hierunter nachgegangen werden soll, näher zu bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Einkommen der Geistlichkeit (des Pfarrers) (des Diaconus).

Hier wird Alles in Erwähnung gebracht, was jeder angestellte Geistliche sowohl von Substantialeinkünften an Salarium, Legaten, Wiedemuthsertrage, sammt zugehörigen Diensten, gerichtsherrlichen Nutzungen (wo dergleichen mit vorkommen), Decimen und Fruchtzehenden, Opfern, Holz- oder sonstigen Deputaten u. s. w., als auch an Accidentien für die einzelnen Amtsverrichtungen, zu fordern und zu genießen hat. Wegen der Holznutzung muß ausdrücklich bestimmt werden, wieviel der Geistliche aus dem resp. Kirchen- oder Pfarr-Holze bekommt, oder zu entnehmen berechtiget ist? ob solches unentgeldlich angefahren, oder eine Belohnung dafür gereicht wird? ob der Landpfarrer die etwa auf dem Kirchhofe oder auf der Wiedemuth stehenden Bäume und Gesträuche über das bestimmte Deputat benutzen darf?

Im Betreff der Decimen, Naturaldienste der Pfarrdotalen oder anderer Parochianen und Geldzinsen, insofern dergleichen vorkommen, ist ebenfalls ein genaues Verzeichniß des von den Dominien und jedem Grundstücksbesitzer in oder ausserhalb der Parochie in quali et quanto zu leistenden Beitrags, mit Angabe der Art des Gemäßes und der Abführungszeit, anzufertigen und, wenn solches von den Interessenten für richtig anerkannt worden, dem Entwurfe der Matrikel anzufügen.

Sollten die Accidentien hier und da einer Erhöhung, nach den veränderten Zeitumständen und Geldeswerthe, bedürfen, so wäre mit den von der Kirchengemeinde zur Sachverhandlung bestellten Ausschußpersonen gütlich sich zu vernehmen, wobei auch der Umstand, ob und unter welcher Modification der Geistliche an den Ehrengelagen bei Taufen, Verlobungen und Trauungen, Theil zu nehmen, oder eine Entschädigung an Gelde dafür zu erhalten hat, nicht ausser Beachtung bleiben darf.

Ferner gehört dahin die Festsetzung dessen, was der Geistliche beim Amtsantritte an Naturalbeständen pro inventario erhält und beim Abgange wiederum zurücklassen muß, ingleichen die Einrichtung, welche nach dessen Ableben in Hinsicht auf die Gnadenzeit der Wittwe und Kinder, nebst der Vertheilung des Dienstgenusses zwischen diesen und dem Amtsnachfolger, herkömmlich Statt findet.

Vierter Abschnitt.

Von den Dienstverrichtungen (resp. des Cantors) (des Organisten) (des Stadtmusicus) (der Choralisten) (des Schulmeisters, als Küsters) bei der Kirche und dem dafür bestimmten Einkommen.

Wegen jeder dieser Stellen, je nachdem sie bei den Städten oder auf dem Lande anzutreffen sind, wird das darauf sich Beziehende absonderlich vorgetragen und gelten die zum 2ten und 3ten Abschnitte gemachten Bemerkungen hiervon ebenfalls. Es ist daher zu fixiren, was gedachte Personen wegen Leitung des Gesanges, Orgelspiels, Aufführung der Kirchenmusik, Kirchenschließen, Taufwassererholen, Gevatterbriefschreiben, Lauten, Seigerstellen, Kirchenornat- oder Leichengeräthe-Aufheben und Waschen, Kerzenanstecken, Kirchenreinigung, Grabstellenanweisen ꝛc. zu besorgen und dafür aus dem Kirchen-Aerario oder von den Eingepfarrten zu erhalten haben.

Das Schullehrergeschäft der Cantoren und Kirchenschulmeister bleibt dagegen ganz ausser Erwähnung, weil darüber theils in allgemeinen Schulgesetzen, theils durch specielle Regulative und Instructionen der Bediensteten, Bestimmung getroffen ist.

Fünfter Abschnitt.

Vom Dienste der Kirchenvorsteher (der Kirchväter) und deren Emolumenten.

Insofern bei den Vierstädten zur Verwaltung des Kirchenvermögens eigene Deputationen oder Behörden geordnet und dieselben mit besondern Regulativen versehen sind, ist die Verfassung blos im Allgemeinen anzudeuten und auf letztere Beziehung zu nehmen. Für die Landmitleidenheit treten die Vorschriften des Regulativs vom 11ten August 1813, nebst dem Anhange der Sportultaxordnung vom 14ten April 1810, in Wirksamkeit. Es ist daher vornehmlich nur die Anzahl der bestellten Kirchväter und, wie es mit deren Auswahl, auf Vorschlag des Pfarrers, Ernennung und Verpflichtung gehalten wird, anzugeben.

Sechster Abschnitt.

Von Anstellung des Glöckners, der Kirchenvoigte, des Balgentreters, des Todtengräbers u. s. w.

Die Obliegenheiten und Dienstgenüsse dieser und anderer beim Kirchenwesen vorkommenden Personen sind hier gleichfalls zu bestimmen. Auch kann, was wegen des Geläutes bei Beerdigungen und Zubereitung der Grüfte und Gräber beobachtet zu werden pflegt, mit bemerkt werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den zur Kirche, Pfarre und Parochialschule gehörenden Inventarienstücken.

Diese sind, wie sie sich zur Zeit der Matrikelerrichtung vorfinden, nach den für ihre verschiedenartige Bestimmung geeigneten Abtheilungen, vollständig zu verzeichnen, und gehören, was die Kirchen- und Schul-Gebäude auf dem Lande betrifft, dahin alle Gegenstände, welche nicht Eigenthum der dermaligen Stelleninhaber sind, in Hinsicht der Schulen namentlich auch die in den Lehrzimmern vorhandenen Tafeln und Bänke oder Subsellien und was sonst an Utensilien, Büchern, Landcharten und andern Lehr- und Veranschaulichungs-Mitteln aus dem Kirchenvermögen oder der Schulkasse ꝛc. nach und nach angeschafft worden ist. Der Abgang und Zuwachs muß sodann von den Kirchvätern, bei dem der Kirchrechnung jedesmal am Schlusse beizufügenden Inventario weiter bemerkt und resp. nachgetragen, nicht weniger das gleichzeitig mit der Matrikel

angelegte Separatverzeichniß hiernach ergänzt und resp. berichtiget werden. Zur Aufbewahrung des Pfarrarchivs ist in jeder Pfarrwohnung ein verschlossener, geräumiger und mit zweckmäßig eingerichtetem Fachwerke versehener Schrank ganz unentbehrlich. An Orten, wo bisher dergleichen annoch ermangelt hat, macht sich deshalb dessen sofortige Anschaffung, auf Kosten des Kirchenärariums, durchaus nöthig, damit das beregte Verzeichniß sogleich auf diesen Gegenstand mit gerichtet werden kann.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs ist übrigens auf die über kirchliche Angelegenheiten ergangenen Gesetze allenthalben Rücksicht, auch gehörigen Orts mit Beziehung zu nehmen, keinesweges aber das darinnen bereits Enthaltene zu wiederholen. Das Ganze wird unter fortlaufende Paragraphen schicklich geordnet, dasjenige, was nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit vorhergehendem steht, dadurch abgesondert und jedem Paragraphen ein den Inhalt desselben bezeichnendes Marginale beigesetzt.

Mandat[1]), die von den jungen Mannspersonen, im Bezug auf ihre Militairpflicht, zu führenden Geburtsscheine betreffend, v. 20. Sept. 1826.

(Gesetzsammlung v. 1826. S. 209.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. thun hiermit kund und zu wissen:

Da in Unserm, unterm 25sten Februar vorigen Jahres ergangenen, die Ergänzung der Armee und die Entlassung vom Militair betreffenden Mandate §o. 35. unter b) über die Einführung von Geburtsscheinen, womit diejenigen in hiesigen Landen gebornen jungen Leute, die sich außerhalb ihres Geburtsorts aufhalten, bei der Recrutirung über ihr Lebensalter sich auszuweisen haben, besondere Anordnung vorbehalten worden ist, so ertheilen Wir solche andurch in Folgendem:

§. 1. Alle in Unsern Landen geborne junge Mannspersonen haben, sobald sie sich von ihrem Geburtsorte ganz wegwenden, oder auch nur in der Maße entfernen, daß sie daselbst zur Zeit der Recrutirung des laufenden Jahres nicht anwesend sind, sich vom vollendeten vierzehnten Lebensjahre an bis zum vollendeten dreißigsten Lebensjahre, im Bezug auf ihre Militairpflicht, durch Geburtsscheine zu legitimiren[2])[3]).

§. 2. Der Geburtsschein ist auf das dem jungen Manne, der dessen bedarf, obliegende Ansuchen von dem Geistlichen des Geburtsorts auszustellen. Sind an dem Geburtsorte des Scheinempfängers mehrere Geistliche, so liegt die Ausstellung dem von ihnen ob, welcher dasjenige Taufbuch zu führen hat, in welchem der Empfänger des Geburtsscheins eingezeichnet ist.

§. 3. Die Ausstellung der Geburtsscheine geschieht nach dem Muster der Anfuge sub ⊙ durch Ausfüllung des obern Theils eines desfallsigen Schema, wovon die Exemplare, nach dem Bedürfnisse der Geistlichen, bei den betreffenden Amtshauptleuten jederzeit zu erlangen seyn werden.

§. 4. Die Geburtsscheine sind vom Stempelimposte befreit; es hat aber der Empfänger des Scheins dafür drei Groschen an Gebühren für den Geistlichen abzuführen[4]).

§. 5. Die Ausstellung der Geburtsscheine haben die Ortsgeistlichen sowohl in dem Kirchenbuche, an derjenigen Stelle, wo die Geburt und die Taufe der Empfänger solcher Scheine eingezeichnet ist, als auch in den, nach Vorschrift des Mandats vom 25sten Februar 1825. §pho 35. sub a, für jede Recrutirung an die Ortsbehörden auszuhändigenden Geburtslisten[5]), in der 5ten Columne, mit genauer Angabe des Datum und der Nummer des Geburtsscheins, zu bemerken. Da auch wahrzunehmen gewesen, daß viele Geistliche mit Aushändigung der gedachten Listen überhaupt zeither angestanden haben, so wird ihnen die genaue Befolgung der deshalb bestehenden oberwähnten Vorschrift andurch nochmals aufgegeben. 2c.

§. 17. Sobald die Individuen, auf welche die Geburtsscheine lauten, das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind ihnen ihre Geburtsscheine von der Behörde des Aufenthaltsorts, unter Bemerkung im Register, auf desfallsiges Anmelden, zurückzustellen, damit sie davon eintretenden Falls weitern Gebrauch, statt eines gewöhnlichen Taufzeugnisses, machen können. Wird aber ein dergleichen Gebrauch von dem Scheine gemacht, so ist der Stempel durch einen vorschriftmäßig dazu zu cassirenden Stempelbogen nachzuholen. 2c.

§. 20. Hat Jemand seinen Geburtsschein vor erfülltem dreißigsten Lebensjahre verloren, so muß er sich sofort bei der Behörde seines Aufenthaltsorts melden. Von dieser ist der Verlust dem Bezirks-Amts-Hauptmanne bekannt zu machen, und dem betreffenden Manne ein Attest zu ertheilen, wogegen der Inhaber an seinem Geburtsorte einen neuen Schein erlangt. Alle bei diesem Verfahren erwachsende Kosten hat der Verlierer zu tragen.

§. 21. Für die den Behörden durch gegenwärtiges Gesetz zur Obliegenheit gemachten Besorgungen ist, außer der

---

1) Dieses Mandat ist den Geistlichen durch die Superintendenten resp. im Verfolg eines Kirchenrathsrescripts von 25. Sept. 1826. aus den Consistorien besonders publicirt worden.

2) Auch nach §. 29. sub b. der Ausf.Verordn. zum Ges. über Erfüllung der Militairpflicht v. 1. Sept. 1858. haben die an einem andern Orte des Inlandes, als dem der Anmeldung geborenen militairpflichtigen Mannschaften ihr Lebensalter durch die gesetzlich eingeführten Geburtsscheine — die im Auslande geborenen dagegen durch Taufzeugnisse — nachzuweisen.

3) Den Geistlichen ist durch die Superintendenten, resp. in Folge eines Kirchenrathsrescripts v. 6. Juli 1827., aus den Consistorien noch besonders anbefohlen worden, daß Aufgebot und Trauung solcher junger Männer, welche über 19 Jahre alt sind, und von ihrem Geburtsorte sich weggewendet haben, nur dann erst vollzogen werden sollen, wenn nach Maßgabe des vorzuweisenden Geburtsscheins rücksichtlich ihrer Militairpflicht dießfalls kein Bedenken vorwalte. — Vergl. überdieß §. 99. und 100. des Ges. v. 1. Sept. 1858. u. Anmerk. † daselbst.

4) Die hier geordnete Gebühr für die Geburtsscheine ist nach Einführung der neuen Münzverfassung auf 4 Ngr. festgestellt worden in der Verordn. v. 30. Nov. 1840. §. 7. litt. b. (G. u. Vbl. v. 1840. S. 420.) — S. überdieß wegen der kostenfreien Ausfertigung der Geburtsscheine für Preuß. Unterthanen Seiten der diesseitigen Pfarrer in den gemischten Grenzparochien Anmerk. 5. zur Hauptconv. v. 28. Aug. 1819.

5) Verordn. v. 1. Sept. 1858. §. 29.

§. 4. geordneten Gebühr, mit Ausnahme der §. 16. 18. und 20 gedachten Fälle, irgend etwas an Kosten nicht zu verlangen. 2c.

§. 25. Die durch gegenwärtiges Gesetz begründete Obliegenheit, mit einem Geburtsscheine versehen zu seyn, tritt mit dem 1sten December dieses Jahres ein.

Es haben sich nach selbigem die Geistlichen, die Gerichts- und resp. Polizei-Behörden und Alle, die es angeht, gebührend zu achten und daran Unsern Willen zu vollbringen.

Urkundlich 2c. Dresden, am 20. September 1826.

No. [redacted] ⊙

Geburts-Schein.

Johann August Börner,

dritter ehelicher Sohn Carl August Börners, Bauers, und Einwohners zu Stadt Neudorf, wurde geboren zu Stadt Neudorf

am [redacted] schreibe Ein Tausend Acht Hundert und Sechs

Ausgestellt zu Neustadt-Dresden, am

Kirchen-Stempel-Abdruck.	N. N. Pastor daselbst.

Anmerkung.

Das lithographirte Schema enthält nur das, was in vorstehendem Muster durch lateinische Schrift ausgezeichnet ist; das übrige ist von den Behörden schriftlich einzurücken. Uebrigens sind aus dem vorstehend abgedruckten Schema noch diejenigen, hinter dem Kirchenzeugnisse befindlichen Rubriken weggelassen worden, welche für die weltlichen Behörden bestimmt, und von diesen auszufüllen sind.

Mandat, das frühzeitige Heirathen der jungen Mannspersonen und deren Ehegelöbnisse betr., v. 20. Sept. 1826*).

(Gesetzsammlung v. 1826. S. 217.)

WIR Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. finden Uns bewogen, im Betreff des Heirathens und der Ehegelöbnisse der jungen Mannspersonen, hiermit Folgendes zu verordnen:

§. 1. Den in Unsern Landen wohnenden jungen Mannspersonen soll künftighin das Heirathen vor erfülltem ein und zwanzigsten Lebensjahre nicht gestattet werden**).

§. 2. Von Publication dieses Gesetzes an haben daher alle zum Aufgebote und zur Trauung sich meldende junge Mannspersonen, wenn deren Alter den Geistlichen, welchen diese kirchlichen Handlungen verfassungsmäßig obliegen, nicht sonst schon zuverlässig bekannt ist, sich zuvörderst durch ein beizubringendes Taufzeugniß bei selbigen zu legitimiren, und, daß sie das ein und zwanzigste Lebensjahr bereits vollständig zurückgelegt haben, gehörig zu bescheinigen.

§. 3. Die Geistlichen aber, bei welchen das Aufgebot und die Trauung nachgesucht wird, haben, bei Vermeidung harter Ahndung und, nach Befinden, Suspension, hiermit so lange anzustehen, bis auf diese Weise oder sonst völlig außer Zweifel gesetzt ist, daß die zu verehelichende junge Mannsperson das obbestimmte Alter wirklich bereits überschritten habe.

§. 4. Sollte nichts desto weniger eine in diesem Alter noch nicht stehende junge Mannsperson das vorstehende Verbot zu hinterziehen wissen und solchergestalt dennoch zu Vollziehung der Ehe gelangen, so ist zwar diese selbst nicht für ungültig zu achten, es sind aber dagegen die auf solche Weise zur Verehelichung gelangten Mannspersonen, der begangenen Contravention halber, jedenfalls mit nachdrücklicher, nach Verhältniß ihrer Vermögensumstände zu bestimmender Geld-, oder auch, wo hierzu nicht zu gelangen ist, mit Gefängniß-Strafe zu belegen***).

§. 5. Was demnächst die von jungen Mannspersonen noch vor erfülltem ein und zwanzigsten Lebensjahre eingegangenen Ehegelöbnisse betrifft, so soll das hieraus auch fernerhin noch entspringende Recht, auf die Vollziehung der Ehe zu bringen, doch künftig weder eher, noch anders

*) Dieses Mandat ist unter Allerhöchster Vollziehung aus dem Geh. Rathe ergangen und leidet daher auch in der Oberlausitz Anwendung, zu welchem Ende dasselbe auch in der officiellen Samml. der Oberl. K.- u. Schulges. v. J. 1832. S. 214. mit aufgenommen worden ist. Den Geistlichen ist dasselbe durch die Superintendenten resp. in Verfolg eines Kirchenrathsrescr. v. 25. Sept. 1826. aus den Consistorien besonders publicirt worden.

**) Vergl. hierzu §. 1589. des bürgerl. G.B. v. 2. Jan. 1863. — Ausserdem s. die Verordn. des M. d. Innern, die Dispensationsgesuche in Bezug auf das Mand. v. 20. Sept. 1826. wegen des frühzeitigen Heirathens der jungen Mannspersonen betr., v. 14. Nov. 1835. (G. u. Vbl. v. 1835. S. 637.), wornach die Ertheilung etwaiger Dispensationen von dem Verbote der Verheirathung junger Männer vor erfülltem 21sten Lebensjahre im Allgemeinen den Kreisdirectionen übertragen ist. In solchen besonderen Fällen jedoch, wo die Mannsperson, welche sich zu verheirathen gedenkt, weder nach ihren Jahren noch in ihren bürgerlichen Verhältnissen bereits zu derjenigen männlichen Selbstständigkeit gelangt ist und gediehen sein kann, wornach man dieselbe ohne Widerspruch mit den bestehenden bürgerlichen und häuslichen Einrichtungen des Volks für befähigt halten könnte, einem Hauswesen und einer Familie als deren Haupt vorzustehen und Kinder zu erziehen, und wo es sich sonach nicht bloß von der Gestattung einer gewöhnlichen, unter sonst geeigneten Verhältnissen nachgesuchten Ausnahme von dem Mand. vom 20. Sept. 1826., sondern zugleich von einer, aus allgemeinen Rücksichten auf die Landeswohlfahrt nicht zu begünstigenden Abweichung von den auf den unabänderlichen climatischen Verhältnissen des Landes beruhenden allgemeinen bürgerlichen Einrichtungen handelt, in deren Anerkennung auch nach der Vormundschaftsordnung Cap. XIII. §. 11. unmündige Mannspersonen erst nach vollendetem 18. Lebensjahre sich in Ehebündnisse einlassen können, hat sich das Ministerium des Innern als oberste Landespolizeibehörde die Beschlußnahme zur eigenen Erwägung vorbehalten, und es soll hierbei keinen Unterschied machen, ob die Aeltern der jungen Leute, die sich verehelichen wollen, deren Hausstand zu beaufsichtigen gedenken oder nicht, oder welche sonstige Verhältnisse die Bewilligung einer dießfallsigen Dispensation zulässig erscheinen lassen, da dergleichen Verhältnisse das Princip nicht zu alteriren vermögen, sondern vielleicht nur dahin führen können, das Ministerium zu Gestattung der nachgesuchten Ausnahme von den erwähnten allgemeinen wohlfahrtspolizeilichen Rücksichten zu veranlassen. — V. des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dr. v. 8. Febr. 1835., den übr. Kreisd. abschriftl. mitgeth. — Als der Besitzer zweier Güter seinem 19jährigen Sohne das eine zur Bewirthschaftung übergeben wollte, ist dieser Grund, der sich durch Verpachtung erledigen lasse, nicht für erheblich genug erachtet worden, um deshalb der, durch wichtige öffentliche Rücksichten hervorgerufenen Bestimmung des Mandats gegenüber die Verheirathung eines so jungen Mannes zu begünstigen. — V. des M. d. Innern an die Kreisd. zu Leipz. v. 7. Febr. 1841.

***) Vergl. das bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. §§. 1589. u. 1627.

geltend gemacht werden dürfen, als wenn mit Einreichung der diesfallsigen Klage zugleich auch, daß der Verlobte seit Abschluß des Verlöbnisses das mehrgedachte Alter bereits wirklich erreicht, und, dafern er inzwischen zum Militairdienste ausgehoben worden, auch überdies noch die zu seiner Verehelichung erforderliche Einwilligung des Obersten oder Commandanten seines Regiments annoch erlangt habe, durch den deshalb beizubringenden Geburts- und resp. Licenz-Schein bescheinigt wird****).

Wie nun die Consistorien und Geistlichen Unserer Lande Solches Alles gehörig in Obacht nehmen und resp. auf dessen pünktliche Befolgung ihr strengstes Augenmerk richten werden, als haben sich hiernach auch übrigens Alle, die es angeht, gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Urkundlich 2c.

So geschehen, Dresden, den 20sten September 1826.

Mandat, die Ehen der Handwerksgesellen und Ausländer betr., v. 10. Oct. 1826[1]).

(Gesetzsammlung v. 1826. S. 231.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. fügen hiermit zu wissen, daß Wir, zu thunlichster Verhütung der Nachtheile, welche die Verheirathungen der Handwerksgesellen und solcher Ausländer, welche, nebst ihren Familien, dem gemeinen Wesen später zur Last fallen könnten, der zeitherigen Erfahrung nach, für die hiesigen Lande und Unterthanen oftmals nach sich ziehen, Folgendes zu verordnen, Uns bewogen gefunden:

§. 1. Die in dem Mandate wegen Abstellung verschiedener Innungsgebrechen vom 7. December 1810. Cap. III. §. 12c. und 13. ertheilte Vorschrift:

daß arbeitslosen Handwerksgesellen, welche entweder nach erfolgtem Einwandern und Umschauen keine Arbeit am Orte gefunden haben, oder aus solcher wieder entlassen worden sind, der längere Aufenthalt daselbst von der Obrigkeit ohne hinlängliche Gründe nicht bewilligt werden soll,

wird andurch dahin erläutert:

daß die von einem solchen Handwerksgesellen, worunter in diesem Gesetze allenthalben zugleich Diener und Mühlburschе verstanden werden, am Orte geschlossene Heirath für eine hinlängliche Ursache zu dessen längerer Duldung daselbst in der Regel nicht anzusehen, derselbe vielmehr dessen ungeachtet, seiner Bestimmung gemäß, zum Weiterwandern anzuhalten ist[2]).

§. 2. Die Pfarrer aller Confessionen hiesiger Lande sollen hinfüro Handwerksgesellen, jedoch mit Ausnahme der Mäurer-, Zimmer- und Buchdrucker-Gesellen[3]), so wie alle aus dem Auslande gebürtige Personen, nicht eher trauen, bis solche durch ein Zeugniß der weltlichen Obrigkeit des von ihnen zunächst erwählten künftigen Wohnorts nicht nur diesen selbst bescheinigt, sondern auch, Falls solcher im Inlande liegt, zugleich dargethan haben, daß die gedachte Behörde von ihrem Vorhaben unterrichtet sei und nachstehenden Vorschriften Gnüge geleistet habe[3])[4]).

§. 3. Die weltliche Obrigkeit hat solchen Falls

a) inländische Handwerksgesellen auf den Fall, daß aus der vorher anzustellenden sorgfältigen Untersuchung ihrer Verhältnisse die gegründete Besorgniß sich ergiebt, sie dürften, nebst ihren Familien, dem gemeinen Wesen künftig zur Last fallen, von ihrem Vorhaben, nach Befinden, nachdrücklich abzumahnen, auch wohl solche, dafern, außer deren Verehelichung, eine in den Gesetzen hinlänglich begründete Ursache dazu vorhanden ist, vom Orte ganz wegzuweisen[5]).

b) Ausländern, welche in hiesigen Landen nicht bereits nach §. 4. für einheimisch zu achten sind und in deren Betreff die vorstehend sub a. bemerkte Besorgniß eintritt, hat die Obrigkeit erwähntes Zeugniß so lange zu verweigern, bis dieselben einen Revers der Behörde ihrer Heimath beigebracht haben, worin sich diese verpflichtet, einen solchen Ausländer, nebst dessen Frau und Kindern, oder auch im Falle des Todes, oder der Abwesenheit des Erstern, dessen Frau und Kinder allein, sobald deren Ausweisung aus hiesigen Landen nöthig werden sollte, unweigerlich wieder auf- und anzunehmen.

Diese Reverse sind von der auswärtigen Landes- oder Provinzial-Regierungs-Behörde, oder doch von der betref-

****) S. jedoch das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835. §. 52. — Vergl. auch §. 1570. u. 1579. des bürgerl. G.B. v. 2. Jan. 1863.

1) Dieses Mandat ist unter Allerh. Vollziehung aus dem auch der Oberlausitz als Behörde vorgesetzten Geh. Rathe ergangen, und leidet daher nach Maßgabe von §. VI. des Mand., die neuen Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen in der Oberlausitz betr., v. 12. März 1821. (Ges.S. S. 17.) in dieser Provinz gleichfalls Anwendung. Auch ist dasselbe zu dem Ende in die officielle Samml. der Oberl. K.- u. Schulges. v. J. 1832. S. 216. mit aufgenommen worden. — Vergl. übrigens, insoweit sich das Mandat auf die Ehen der Ausländer bezieht, die Verordnung, die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betr., v. 5. Febr. 1852.

2) s. dazu das Heimathsgesetz v. 26. Nov. 1834. §. 9.

3) S. jedoch die Verordn. v. 9. Dec. 1861., wornach in Folge des Gewerbegesetzes v. 15. Oct. 1861. und der auf Grund desselben eingetretenen veränderten Gewerbsverfassung die Vorschriften des Mand. v. 10. Oct. 1826., so weit sich dieselben auf die von inländischen Handwerksgesellen einzugehenden Ehen beziehen, als auf das in §. 59. fg. des Gewerbegesetzes gedachte gewerbliche Hülfspersonal nicht weiter anwendbar, als aufgehoben zu betrachten sind.

4) Sowie nach der in §. 2. ertheilten Vorschrift, welche lt. der in der vorhergehenden Note angezogenen V. vom 9. Dec. 1861. überhaupt nur noch auf die von Ausländern in Sachsen zu schließenden ehelichen Verbindungen mit der durch die Verordn. v. 5. Febr. 1852. eingetretenen Modification Anwendung zu leiden hat, die Trauungen der betreffenden Personen vor Beibringung des zur Bedingung gemachten Zeugnisses nicht Statt finden, so ist, in Folge eines von der vormaligen Landesregierung bei dem Kirchenrathe geschehenen Antrags für zweckmäßig gefunden worden, auch das Aufgebot solcher Personen nur erst nach erfolgter Beibringung eines dergl. Zeugnisses vornehmen zu lassen, weil sonst, wenn letzteres nicht beigebracht werden könnte, das Aufgebot gänzlich seinen Zweck verfehlen würde. — Rescript des Kirchenraths vom 30. Nov. 1827., in dessen Gemäßheit die Geistlichen durch die Superintendenten mit Anweisung versehen worden sind.

5) s. Note 3.

Mandat v. 30. Oct. 1826.

fenden Unterobrigkeit, mit ausdrücklicher Beziehung auf die eingeholte Genehmigung der Oberbehörde, auszustellen[6]).

§. 4. Ausgenommen von der Vorschrift §. 3b. sind nur diejenigen Ausländer, welche in Unsern Landen ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind[7]), oder sonst, nach den mit der Regierung ihres Vaterlands, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen, bestehenden, gesetzlich bekannt gemachten Verträgen, das Recht zum Aufenthalte in hiesigen Landen bereits erlangt haben.

Diesen ist demnach, wenn der Grund der Ausnahme behörig erwiesen worden, das §. 2. vorgeschriebene Zeugniß von der Behörde ohne Weiteres zu ertheilen.

Urkundlich ꝛc.

So geschehen zu Dresden, am 10ten October 1826.

Mandat über die Eröffnung und Bekanntmachung der gerichtlich erklärten, oder niedergelegten letzten Willen, v. 30. Oct. 1826.

(Gesetzsammlung v. 1826. S. 233. f.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. finden Uns bewogen, über die Eröffnung und Bekanntmachung der gerichtlich erklärten, oder niedergelegten letzten Willen, nach Erwägung der, wegen dieses Gegenstandes, von den getreuen Ständen auf dem letzten Landtage geschehenen Anträge, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Eröffnung gehört für den Richter, bei welchem der letzte Wille erklärt, oder niedergelegt worden ist. Sie geschieht entweder auf Jemandes Antrag, oder amtshalber.

§. 2. Auf die Eröffnung anzutragen, sind berechtigt:

1) Derjenige, welcher das über die gerichtliche Errichtung des letzten Willens ausgestellte Zeugniß (den Depositions- oder Recognitions-Schein) in Händen hat, ferner, ohne daß es der Vorzeigung eines solchen Zeugnisses bedarf,

2) der Ehegatte und die der gesetzlichen Erbfolge fähigen Verwandten des Errichters,

3) jeder Andere, der ein wahrscheinliches Interesse daran angeben kann.

§. 3. Wer auf die Eröffnung anträgt, muß den Tod des Errichters, dafern er nicht notorisch ist, bescheinigen.

§. 4. Das Recht, die Eröffnung zu verlangen, tritt sofort nach dem Tode des Erblassers ein und ist auf keine Zeit beschränkt.

§. 5. Amtshalber ist der Richter zur Eröffnung eines letzten Willens befugt und auch verpflichtet, wenn er den Tod des Erblassers auf irgend eine Art glaubhaft erfahren hat, und seit demselben wenigstens dreißig Tage abgelaufen sind.

§. 6. Vor einer solchen Eröffnung hat aber der Richter, dafern der Tod des Erblassers nicht notorisch, oder hinreichend nachgewiesen ist, selbst noch für die Bescheinigung desselben Sorge zu tragen.

§. 7. Die Bestimmung in §. 5. leidet Ausnahmen:

1) wenn der Errichter im Auslande verstorben ist und in hiesigen Landen kein dem Richter bekanntes Vermögen hinterlassen hat,

2) wenn zu dem Vermögen des Errichters ein Concurs eröffnet, oder doch die Zahlungsunfähigkeit desselben actenkundig ist,

3) wenn zwischen dem Tode des Errichters und dem Anfange des jedesmal laufenden Jahres zwanzig Jahre verflossen sind. ꝛc.

§. 14. Hat der Richter, bei welchem ein letzter Wille erklärt, oder niedergelegt worden ist, seit zwanzig Jahren, oder, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß der Errichter das siebenzigste Jahr überschritten hat, seit fünf Jahren, von dem Leben oder Tode, oder von einer Todeserklärung des Errichters keine glaubhafte Nachricht erhalten, so ist von ihm das Daseyn des letzten Willens, unter Angabe des Errichters und der Zeit der Errichtung, in den Leipziger Zeitungen bekannt zu machen und die Bedeutung beizufügen, daß, wenn binnen sechs Monaten, vom Tage der Einrückung in die Zeitungen an gerechnet, Niemand auf die Eröffnung antrage, oder nachweise, daß sie zu

---

6) Zu §. 2. u. 3. des Mand. ist, soweit sich dieselben auf die Ehen der Ausländer beziehen, im Allgemeinen auf die oben in der Anmerk. 1. allegirte Verordn. v. 5. Febr. 1852. zu verweisen, durch welche die Voraussetzungen, unter welchen die Verheirathung eines Ausländers in hiesigen Landen zugelassen werden soll, neu bestimmt worden sind. Vergl. namentlich über das Verhältniß der V. vom 5. Febr. 1852. zum Mand. vom 10. Oct. 1826. die Note 4. zu erstgedachter Verordnung.

In Bezug auf die Form der in §. 3. b. des Mand. v. 10. Oct. 1826. vorgeschriebenen Aufnahmereverse, soweit es deren Beibringung gegenwärtig nach §. 4. der angezogenen V. vom 5. Febr. 1852. überhaupt noch bedarf, ist zu bemerken, daß eine rücksichtlich der Zeit unbedingte Fassung dieser Documente nicht für erforderlich angesehen worden ist, und daß vielmehr auch solche Reverse zuläßig sind, welche unter Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer ausgestellt sind. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 2. Bd. S. 88. fg. — Vergl. überdieß die Verordn., die Form der Heimathscheine für das Ausland ꝛc. betr., v. 25. Jan. 1853. unter Pct. 3. (Ges. u. Vbl. v. 1853. S. 28.)

Nach einer dem M. d. Innern im diplomatischen Wege zugegangenen Erklärung der obersten Civilbehörde zu Kiel sind nach der für das Herzogthum Holstein bestehenden Gesetzgebung die dortigen Localbehörden zu Ausstellung von Heimathsreversen nach vorgängiger Vernehmung mit den Armenvorstehern befugt, ohne daß es dazu der Genehmigung der Oberbehörde bedarf. Wenn nun hiernach dergl. Reverse als den Erfordernissen in §. 3. sub b. des Mand. v. 10. Oct. 1826. entsprechend zu achten sind, so ist solches nach Anordnung des M. d. Innern den Polizeibehörden und Stadträthen zur Nachachtung eröffnet worden. — G.V. der Kreisd. zu Dr. (Krsbl. No. 22.) u. Budissin (Krsbl. No. 87.) v. 26. Mai 1851., Bekanntm. der Kreisd. zu Zw. v. 28. ejsd. (Krsbl. No. 24.) u. V. der Kreisd. zu Leipz. v. 24. ejsd. (Krsbl. No. 67.) S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. Bd. 10. S. 539.

Anlangend die Verehelichung eines Ausländers im Inlande ohne Wohnsitznahme, so ist in einem frühern Falle davon ausgegangen worden, daß §. 3. des Mand. v. 10. Oct. 1826. nicht Anwendung leide, wenn der Betreffende seinen Wohnsitz nicht in Sachsen zu nehmen, sondern sofort in sein Vaterland zurückzukehren bezweckt. — V. des M. d. Innern an den Stadtr. zu Pirna v. 17. April 1852., der Kreisd. zu Dr. mitgeth. Dabei ist angenommen worden, daß bei einem Officier die beigebrachte Genehmigung der dienstlichen Vorgesetzten die nach §. 2. des Mand. u. §. 1. der V. vom 5. Febr. 1852. erforderlichen Atteſtate vertrete. — S. überdieß noch die in Note 4. zur Verordn. v. 5. Febr. 1852. mitgeth. V. des M. d. Innern vom 23. April 1859.

7) S. das Ges. vom 2. Juli 1852. §. 6. fg.

unterlassen sei, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes §. 15.—17. werde verfahren werden.

§. 15. Nach dem fruchtlosen Ablaufe der sechsmonatlichen Frist ist der Richter verpflichtet, den letzten Willen zu eröffnen und nachzusehen, ob darin Verfügungen zu Gunsten einer Kirche, Schule, oder andern milden Stiftung enthalten sind.

§. 16. Findet er eine solche Verfügung, so hat er den Vorstehern der Stiftung, oder, wenn nach der Bestimmung des Testators erst eine Anstalt der §. 15. gedachten Art errichtet werden soll, der Behörde, unter welcher dieselbe, nach ihrer Errichtung, stehen würde, davon Nachricht zu geben, damit sie weitre Erkundigung einziehen und, nach Befinden, unter Bescheinigung des Todes, oder der Todeserklärung des Erblassers, auf die förmliche Eröffnung und Bekanntmachung des letzten Willens (§. 9. 10. 11.) antragen können.

§. 17. Ist diese Benachrichtigung geschehen, oder haben sich keine Verfügungen der §. 15. erwähnten Art aufgefunden, so ist der letzte Wille mit dem Gerichtssiegel zu versiegeln und wieder aufzubewahren. Auf demselben, oder auf einem Umschlage, ist über den Vorfall eine kurze Registratur zu fertigen. Ueber den Inhalt, so weit er nicht jene Verfügungen betrifft, ist das tiefste Stillschweigen zu beobachten.

§. 18. Das §. 14.—17. geordnete Verfahren unterbleibt:

1) in Ansehung derjenigen letzten Willen, welche vor sechzig Jahren, vom Anfange des jedesmal laufenden Jahres an zurückgerechnet, errichtet worden sind,

2) wenn der Richter weiß, daß dem Testator ein Abwesenheitsvormund bestellt ist, oder

3) wenn der Testator bei der Errichtung seines letzten Willens, oder nachher erklärt hat, daß es nicht Statt finden soll. 2c.

§. 22. Für die §. 15. 16. 17. geordneten Handlungen sind keine Kosten zu fordern. Die Kosten, welche sonst in Ansehung der Eröffnung und Bekanntmachung eines letzten Willens erwachsen, sind aus dem Nachlasse des Errichters abzuführen. In dem Falle aber, wenn die Eröffnung auf Jemandes Antrag geschieht, und der Richter amtshalber dazu nicht verpflichtet war, hat die Kosten dafür der Antragende zu entrichten*).

Hiernach hat sich Jedermann, den es angeht, zu achten.

Dresden, den 30sten October 1826.

*) Vergl. zum Mand. vom 30. Oct. 1826. das bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. §§. 2223—2229. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 257.), woselbst die auf die Eröffnung und Bekanntmachung letztwilliger Verfügungen bezüglichen Vorschriften des Mandats, mit Weglassung der in letzterem enthaltenen rein reglementären Bestimmungen, wieder aufgenommen sind.

Mandat, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden, und die Grundsätze zu Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betr., v. 19. Febr. 1827[1]).

(Gesetzsammlung v. 1827. S. 13. f.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. thun kund und zu wissen:

Nachdem durch Unser Mandat vom 16ten Februar 1807. bekannt gemacht worden, daß hinfüro in Unserem gesammten Königreiche Sachsen die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der augsburgischen Confessionsverwandten gänzlich gleichgestellt werden, und die Unterthanen beider Confessionen gleiche bürgerliche und politische Rechte ohne Einschränkung genießen sollen, diese Gleichstellung auch durch den 16ten Artikel der deutschen Bundesacte vom 8ten Juni 1815. in allen Bundeslanden festgesetzt worden ist, so finden Wir für nöthig, über die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden, und zu Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen, folgende, die gegenseitigen Grenzen bestimmende, gesetzliche Vorschrift zu ertheilen:

§. 1. Das apostolische Vicariat allhier ist die oberste geistliche Behörde für die römisch-katholischen Glaubensgenossen in den vier Kreisen, und hat, nebst dem ihm untergeordneten katholischen Consistorium, die geistlichen Angelegenheiten und die geistliche Gerichtsbarkeit in Beziehung auf sie eben so zu verwalten, wie solches von dem evangelischen Kirchenrathe, respective in Subordination von den evangelischen wirklichen Geheimen Räthen, und den unter demselben stehenden Consistorien, hinsichtlich der Evangelischen geschiehet[2]).

§. 2. Der jedesmalige apostolische Vicar hat, nach vorheriger Vorlegung des die ihm beschehene Delegation enthaltenden päpstlichen Schreibens, den Unterthanen- und Dienst-Eid in Unsere Hände abzuleisten, und dabei zu Beobachtung der Landesgesetze bei der ihm aufgetragenen Verwaltung sich zu verpflichten[3]).

§. 3. Die Bekanntmachung allgemeiner, entweder vom römischen Stuhle ausgehender, oder sonst vom Vicariate für nöthig zu befindender Anordnungen durch den Druck oder öffentlichen Anschlag soll ohne Unser landesherrliches Vorwissen, und, nach Befinden, beigefügtes Placet nicht geschehen.

Auch behalten Wir Uns vor, in etwa vorkommenden Fällen, welche auf Unsere landesherrliche Gerechtsame Einfluß haben können, und bei Beschwerden über Mißbrauch

1) Vergl. über die Geschichte dieses Gesetzes von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. Bd. S. 44. Note 86. 2) §. 41. der Verf.Urk. v. 4. Sept. 1831., Verordn. v. 7. Nov. 1831. §. 4. E. und §. 9., Verordn. v. 10. April 1835., Verordn. v. 12. Nov. 1837. 3) §. 139. der Verf.Urk. v. 4. Sept. 1831.

der von dem Vicariate auszuübenden geistlichen Gewalt, Selbst in geeigneter Maße zu entscheiden.

Zum Behuf solcher Entscheidungen soll jedesmal über den in Frage befangenen Gegenstand von Unserm Geheimen Rathe[4]) mit dem apostolischen Vicar sich zuvor communicando vernommen, und in dessen Folge räthliches Gutachten darüber von Ersterem Uns eröffnet werden.

§. 4. Zur Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in der untern Instanz wird ein katholisch-geistliches Consistorium niedergesetzt, welches mit drei geistlichen und zwei, zur Verwaltung von Justizstellen nach der desfallsigen gesetzlichen Vorschrift qualificirten, weltlichen Beisitzern besetzt, bei dessen Expedition auch, außer den sonst nöthigen Expedienten, ein zu Actuariatsverrichtungen legitimirter Secretarius angestellt seyn soll[5]).

§. 5. Die als geistliche oder weltliche Mitglieder bei genanntem Collegio anzustellenden Personen hat Uns der apostolische Vicar, zu der zu deren Anstellung, bei nicht vorhandenen Bedenken, vorhero zu ertheilenden landesherrlichen Bestätigung, jedesmal in Vorschlag zu bringen.

§. 6. Die sämmtlichen, sowohl geistlichen, als weltlichen Beisitzer dieser Behörde, auch die bei ihr anzustellenden Subalternen, werden bei ihrer Einführung und Annahme mit dem Subjections- und dem Dienst-Eide belegt, haben auch, hinsichtlich der ihnen zukommenden Geschäftsführung, zu Beobachtung der Landesgesetze sich zu verpflichten[6]).

§. 7. In dem katholisch-geistlichen Consistorio soll der vorsitzende Geistliche den Titel: „Präses," die übrigen Beisitzer den Titel: „Consistorial-Assessoren"[7]) führen, und Ersterer den Rang nach dem Director, Letztere den Rang nach den Assessoren des Consistorii zu Leipzig haben.

Der Gerichtsstand derselben ist, was die geistlichen Beisitzer anlangt, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Mandats, in Ansehung der weltlichen Assessoren aber und der Subalternen des Collegii, nur Dienstsachen ausgenommen, in Hinsicht deren sie sämmtlich unter dem Vicario stehen, nach den in §§. 18. und 19. des Mandats vom 13ten März 1822. enthaltenen allgemeinen Vorschriften[8]), zu beurtheilen.

§. 8. Die an das katholisch-geistliche Consistorium gerichteten Eingaben und andere Schriften mögen außen: „An das Hochwürdige geistlich-katholische Consistorium im Königreiche Sachsen" und innen: „Hochwürdige Herren" überschrieben werden. An den Vicarius ist „Hochwürdigster Apostolischer Vicarius" zu schreiben, und auf der Außenseite des Schreibens der Titel: „An das Hochwürdigste Apostolische Vicariat im Königreiche Sachsen" zu gebrauchen[9]).

§. 9. Alles dasjenige, was von dem Consistorio ausgehet, ist von dem Präses oder vorsitzenden Consistorial-Assessor zu unterschreiben und von dem Secretario zu contrasigniren.

§. 10. Das Vicariat führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift: „Apostolisches Vicariat im Königreiche Sachsen;" und das Consistorium eines mit der Umschrift: „Geistliches katholisches Consistorium im Königreiche Sachsen."

§. 11. In Verfassungssachen und in den bei demselben zu verhandelnden rein geistlichen Sachen, so wie in den von der Cognition der weltlichen Gerichtshöfe zu eximirenden Personal-Rechtssachen der katholischen Geistlichen[10]), ist es ausschließlich dem apostolischen Vicariate subordinirt.

§. 12. Dem Vicariate steht jedoch, rücksichtlich der Verfassungssachen, das Recht der Entscheidung nur insofern zu, als diese die innere Verfassung des Collegii angehen. Angelegenheiten, die auf die äußere Verfassung desselben gegen andere Collegia und Behörden Bezug haben, sind, nach vorhero beim Geheimen Rathe, mit Zuziehung des apostolischen Vicars, über sie angestellten Erwägung, mittelst unterthänigsten Vortrags des Erstern, den der Vicar mit zu unterschreiben hat, zu Unserer eigenen Decision zu stellen[11]).

§. 13. Gegen die Erkenntnisse und Bescheide des Consistorii in denjenigen Rechtssachen, über welche der Vicarius apostolicus nach §. 11. in letzter Instanz zu entscheiden hat, mag zuerst eine Leuterung Statt finden. Bei der Entschliessung darüber und dem dem Consistorio nachzulassenden Verspruche derselben sollen, außer den ordentlichen Mitgliedern des Collegii, noch zwei hierzu zu bestellende außerordentliche Beisitzer, ein geistlicher und ein rechtserfahrner weltlicher, zugezogen werden[12]).

§. 14. Zur Formirung der höchsten Appellationinstanz in diesen Sachen wird ein Vicariats-Gericht niedergesetzt, welches, unter dem Vorsitze des Vicarii apostolici, aus zwei geistlichen Vicariatsräthen und drei weltlichen Räthen, Einem aus der Landesregierung, Einem aus dem Appellationgerichte[13]) und einem dazu besonders zu bestellenden weltlichen katholischen Vicariatsrathe, bestehen soll.

§. 15. In diesem Gerichte steht dem Vicario apostolico ein Votum decisivum zu.

---

4) Verordn. v. 7. Nov. 1831. §. 1., §. 4. E. u. §. 9. 5) In der Oberlausitz bildet die den römisch-katholischen Kirchengemeinden vorgesetzte geistliche Behörde das domstiftliche Consistorium zu Budissin, aus dem Dechanten des Domstifts St. Petri als Präses, drei geistlichen Mitgliedern und dem Stiftssyndicus als ausserordentlichem Beisitzer bei den Verhandlungen in Ehesachen zwischen Eheleuten verschiedener Confession, wenn der Beklagte katholisch ist (gegenwärtig seit dem Uebergange der Patrimonialgerichtsbarkeit des Domstifts an den Staat, einem vom Justizministerio aus dem Bezirksgerichte zu Budissin abzuordnenden richterlichen Beamten evangelisch-lutherischen Bekenntnisses), nebst dem nöthigen Canzleipersonal bestehend. 6) §. 139. der Verf.Urk. v. 4. Sept. 1831., Verordn. v. 2. Nov. 1837. und Note 3. daselbst. 7) Nach der Bekanntm. des Cultusministerii v. 12. Nov. 1840. (G. u. Vbl. v. 1840. S. 361.) ist den Mitgliedern des katholisch-geistlichen Consistorii statt des bisher geführten Titels als „Consistorial-Assessoren", unter Belassung ihres früheren Ranges, der Charakter als „Consistorialrath" beigelegt worden. 8) jetzt nach den Bestimmungen in §. 11. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835. mit den nach Note 6. daselbst durch die neue Gerichtsorganisation eingetretenen Modificationen. S. auch unten Anmerk. 20. u. 21. 9) Verordn. v. 12. Sept. 1835. und Bekanntm. v. 24. Oct. 1848. 10) s. §. 11. des Note 8. cit. Gesetzes und unten Anmerk. 20. 11) Verordn. v. 7. Nov. 1831. §. 1., §. 4. E. u. §. 9. 12) Verordn. v. 28. März 1835. §. 19. sub 6. 13) jetzt zwei Ober-Appellations-Räthen.

§. 16. Von den Vicariatsräthen gilt, was die landesherrliche Bestätigung derselben, auch deren Vereidung und Gerichtsstand betrifft, das Nämliche, was wegen dieser Gegenstände in Ansehung der Consistorialbeisitzer oben (§. 6. und 7.) festgesetzt worden ist. Sie sollen den Rang unmittelbar nach den Ober-Consistorial-Räthen haben.

§. 17. In allen andern, als den §. 11. genannten, bei dem katholischen Consistorio anhängig werdenden Rechtssachen, hat dasselbe auf eingewandte Appellationen, nach Verschiedenheit der in dem Mandate vom 13ten März 1822. §. 12. u. fg. angegebenen Fälle, respective zur Landesregierung oder zum Appellationgerichte zu berichten und die von daher erfolgenden Entscheidungen zu befolgen[14]).

§. 18. Die mit den höchsten Landescollegien wegen geistlicher und kirchlicher Angelegenheiten nöthigen Communicationen sind, wie bei den Protestanten durch den Kirchenrath, so in katholischen Sachen durch das Vicariat zu pflegen, an welches das katholische Consistorium desfalls zu berichten hat. Mit untergeordneten Collegiis soll das katholisch-geistliche Consistorium in statu communicationis stehen.

§. 19. In den, nach der Anordnung des §. 11. und 12., ausschließlich zur Entscheidung des apostolischen Vicariats gehörenden Sachen sind die weltlichen Unterobrigkeiten sowohl von Seiten des Consistorii, als von dem Vicar selbst, nur per modum requisitionis zur Erzeigung der nöthigen Rechtshülfe zu veranlassen, und es werden Unsere Beamten und die Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten zu gebührender Befolgung dieser Requisitionen hierdurch angewiesen. In Ansehung aller übrigen zur Competenz des katholisch-geistlichen Consistorii gehörigen Sachen haben Wir dem Vicario apostolico und dem ihm untergebenen geistlichen Consistorio das Befugniß beigelegt, vorgedachten Unterbehörden Verordnungen und Aufträge zu ertheilen, und es sind ihnen daher letztere in dieser Beziehung subordinirt. Auch mag sich von dem Vicariate und dem Consistorio der Kreis- und Amts-Hauptleute[15]) zu Auftragsertheilungen in gleicher Weise, wie den protestantischen geistlichen Oberbehörden gestattet ist, bedient werden.

§. 20. In Fällen, wo die katholisch-geistliche Behörde dem von ihr beauftragten weltlichen Commissario einen geistlichen Consistorialbeisitzer oder Vicariatsrath beigegeben hat, mag die weltliche Behörde das Directorium actorum, der geistliche Mitcommissar aber das Directorium commissionis führen. Wenn aber der geistliche Mitcommissar ein anderer, als ein Consistorialbeisitzer oder Vicariatsrath ist, oder der weltliche Commissar einen höhern Rang hat, als der geistliche, so ist dem weltlichen auch das Directorium commissionis zu überlassen.

§. 21. Vorladungen und Auflagen erläßt das katholisch-geistliche Consistorium, in Gemäßheit der §. 19. gegebenen Bestimmungen, unmittelbar sowohl an die seiner Gerichtsbarkeit überhaupt unterworfenen geistlichen, als auch an weltliche Personen, welche seine Competenz blos wegen der zu verhandelnden geistlichen Sachen anzuerkennen haben. Jedoch hat es wegen der Insinuation an mittelbare Unterthanen, wie bei den protestantischen Consistorien geschieht, die Patrimonialgerichte zu requiriren.

§. 22. Dem katholisch-geistlichen Consistorio wird die Betreibung der in der Anlage ⊙. angegebenen Geschäfte übertragen. Es hat, wie die protestantischen, alle Gerechtsame eines öffentlich constituirten Gerichtshofes, z. B. das Recht, bona vacantia einzuziehen, Geldstrafen und andere Gerichtsnutzungen, auch Gerichtssporteln, die Letzteren nach einer noch besonders bekannt zu machenden Taxe[16]), zu erheben, u. s. w. Die Erträge dieser Einnahmen sind zu einer bei dem Collegio einzurichtenden Casse zu berechnen, und, so weit sie zureichen, zu den Kosten der Gerichtsverwaltung und Bestreitung der damit verbundenen sogenannten Gerichtsbeschwerungen mit zu verwenden.

§. 23. Dasselbe hat bei seinen Beschlüssen, Verordnungen und Entscheidungen, so wie in Absicht auf die Form des bei ihm Statt findenden Verfahrens, lediglich nach den Vorschriften der Landesgesetze sich zu achten, in soweit nicht entweder in Ehesachen die Dogmen der katholischen Kirche entgegenstehen, oder bei der Bestrafung kirchlicher Verbrechen der katholischen Geistlichen, oder solcher Vergehungen katholischer Glaubensgenossen, welche mit Kirchenstrafe geahndet werden, die Vorschriften des canonischen Rechtes zugleich von ihm in Obacht zu nehmen sind.

§. 24. Die Einholung rechtlicher Erkenntnisse in den Fällen, wo es nicht selbst entscheiden will, ist ihm nur bei inländischen Dicasterien nachgelassen.

§. 25. Nur solche Sachwalter, welche die Admission ad praxin juridicam von der Landesregierung[17]) erhalten haben, dürfen bei dem katholisch-geistlichen Consistorio zugelassen werden; und es ist, gleich den evangelischen Consistorien, der Beobachtung des Stempelgesetzes unterworfen.

§. 26. In Ansehung der auf nicht streitige Rechtsangelegenheiten sich beziehenden Gerichtshandlungen wird dem katholisch-geistlichen Consistorio gleiche Berechtigung wie den protestantischen beigelegt, und es ist daher zu Bevormundung kranker, abwesender oder verschwenderischer geistlicher Personen, zu Annahme gerichtlicher Recognitionen von Seiten geistlicher Personen, und zu Regulirung der Verlassenschaften derselben, befugt[18]).

In Absicht auf die Bestellung der Specialvormünder zu einzelnen Rechtsangelegenheiten ist bei demselben nach der Vorschrift der Vormundschaftsordnung Cap. 20. §. 7. sich zu achten.

§. 27. Alle zum katholischen Clerus gehörige Personen, ohne Unterschied der erhaltenen höhern oder niedern Grade

14) Die heutige Verfassung enthält das Gesetz v. 28. Jan. 1835., die höheren Justizbehörden rc. betr. 15) s. §. 35. der revid. Generalinstruction für die Amtshauptleute v. 27. Sept. 1842. u. Note * daselbst.

16) Wegen der gegenwärtig zu befolgenden Taxordnungen s. im Chronologischen Register die Verordn. v. 21. Dec. 1840. und das Publicandum des Apost. Vicariats v. 3. Oct. 1842. 17) jetzt dem Justizministerio. 18) S. Anmerk. 20.

der Weihe, haben bei ihrer Anstellung als Geistliche im Lande den Unterthaneneid gegen Uns vor dem geistlich-katholischen Consistorio zu leisten[19]). Sie sind für ihre Personen alsdann lediglich der Gerichtsbarkeit des geistlich-katholischen Consistorii und, respective in höherer Instanz, des apostolischen Vicariats unterworfen[20]).

In den gegen sie vorfallenden Criminalsachen hat das katholische Consistorium in allen Fällen, wo nach den Landesgesetzen eine besetzte Gerichtsbank erfordert wird, ein königliches Justizamt zur Führung der Untersuchung zu requiriren, und einen geistlichen Commissarius dazu zu delegiren[21]).

Auch auswärtige katholische Geistliche sollen bei ihrem Aufenthalte in hiesigen Landen den, den allhier angestellten katholischen Geistlichen für ihre Personen zugetheilten privilegirten Gerichtsstand zu genießen haben[22]).

§. 28. Ausnahmen von diesem Grundsatze finden Statt:

1) In Civilsachen:

a) Bei Real- und Provocations-, auch connexen und überhaupt solchen Sachen, in welchen auch protestantische Geistliche, des ihnen zukommenden fori privilegiati ungeachtet, vor dem weltlichen Richter Recht zu nehmen haben. Doch darf der katholische Geistliche nicht unmittelbar von dem Letzteren vorgeladen werden, sondern es ist das katholische Consistorium um die Insinuation der Ladung zu ersuchen[22]).

b) Wenn ein katholischer Geistlicher sich freiwillig der Uebernahme einer Vormundschaft unterziehet, so steht er wegen dieses Amtes unter der vormundschaftlichen Behörde, die ihn bestätiget hat.

c) Wenn ein katholischer Geistlicher an einem von dem katholisch-geistlichen Gerichte entfernten Orte verstirbt, so ist die Versiegelung seines Mobiliarnachlasses von der Obrigkeit des Aufenthaltsortes zu besorgen und dem Vicariate davon, wie solches geschehen, zur weitern Anordnung und Besorgung Anzeige zu thun[22]).

2) In Criminalsachen:

Wenn wider einen katholischen Geistlichen auf Specialinquisition, oder Zuchthausstrafe, oder Detention in einem Zuchthause erkannt und das Erkenntniß, auf geführte Vertheidigung, nicht gemildert worden ist, so ist das fernere Verfahren gegen ihn den weltlichen Gerichten allein zu überlassen; Wir müßten denn, die erkannte peinliche Strafe in eine nicht peinliche zu verwandeln, Uns bewogen finden[23]).

3) In Polizeisachen:

Die weltliche Polizeibehörde mag gegen katholische Geistliche durch behindernde Maßregeln einschreiten, auch mit der Arretur verfahren, wenn ein sofortiges Eingreifen der polizeilichen Gewalt gegen sie, wegen der auf dem Verzuge haftenden Gefahr, erforderlich wird; es ist jedoch der Arretirte nachher sofort dem katholisch-geistlichen Consistorio, Behufs weitern Verfahrens gegen ihn, zu überliefern[24]).

§. 29. Katholische Schullehrer und niedere, bei dem katholischen Cultus angestellte Kirchendiener haben nur in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen; Todtengräber, Hospitalverwalter und Hospitalleute nur in Ansehung der die Disciplin und die Verfassung der Institute angehenden Sachen, einen privilegirten persönlichen Gerichtsstand vor dem katholisch-geistlichen Gerichte[25]).

§. 30. Die bei katholischen Geistlichen in Diensten stehenden Personen sind demselben nicht unterworfen.

§. 31. Wenn gegen die in Criminal- oder Polizei-Sachen von dem katholischen Consistorio gegen die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen publicirten Urthel oder Decisa Vorstellungen einkommen, so soll die nöthige anderweite Entscheidung jedesmal von einem Dicasterio hiesiger Lande eingeholt werden[26]).

§. 32. Alle Glaubens- und Gewissens-Sachen, welche katholische Glaubensgenossen angehen;

alle religiöse Handlungen, die zum katholischen Cultus gehören;

alle die katholische Kirchendisciplin und den katholischen Religionsunterricht betreffende Sachen;

gehören als rein geistliche Sachen ausschliessend zur Competenz des katholisch-geistlichen Consistorii.

§. 33. Die Untersuchung und Bestrafung von Excessen, welche in katholischen Kirchen während der gottesdienstlichen Handlungen vorfallen, sind zwar zur Competenz des katholischen Consistorii zu ziehen; es hat jedoch dieses die Entscheidung darüber in letzter Instanz, ausgenommen, wenn der Excedent ein katholischer Geistlicher sein sollte, der landesherrlichen Appellationsbehörde anheim zu stellen[26]).

§. 34. Katholische Kirchen- und Schul-Gebäude, katholische Gottesäcker und die zur Zeit der Publication gegenwärtigen Mandates vorhandenen katholischen Hospitäler, mit den etwa dazu gehörigen Grundstücken, sollen der Real-

19) §. 139. der Verf.-Urk. v. 4. Sept. 1831., Verordn. v. 2. Nov. 1837. u. Note 3. daselbst. 20) vergl. dazu die neuern Bestimmungen des Ges. über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835. §. 11. und Note 6. daselbst. Darnach stehen gegenwärtig die gesammten kathol. Geistlichen im Königreiche Sachsen in allen persönlichen Rechtssachen, sowohl streitigen als auch nicht streitigen, wie z. B. Erbschaftsregulirungen, Vormundschaftssachen (vergl. §. 23. der Verordn. vom 28. März 1835.), gleich dem evangel. Clerus, unter der Gerichtsbarkeit der weltlichen Justizbehörde, nämlich der Gerichtsämter in erster, und der Appellationsgerichte und des Oberappellationsgerichts in mittlerer und oberster Instanz. 21) Diese Bestimmung hat sich erledigt durch die neuern gesetzlichen Bestimmungen über den Gerichtsstand in Criminalsachen in der Str.Pr.O. vom 11. Aug. 1855. Art. 48. fg. (Ges. u. Vbl. v. 1855. S. 339.), welche Bestimmungen insbesondere auch bei allen geistlichen Personen, ohne Unterschied der Confession, wenn sie Verbrechen begehen, nachdem die ihnen dießfalls nach §. 7. der Verordn. vom 7. Febr. 1820. und der Verordn. vom 6. Febr. 1828. (G.S. von 1820. S. 9. u. von 1828. S. 19.) zugestandene Exemtion von der Competenz der weltlichen Gerichte, nach Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch die Gesetzgebung von 1835., gleichwie in Civil-, so auch in Criminalsachen bereits früher weggefallen, Anwendung zu finden haben. 22) s. die vorhergehende Anmerk. unter 20.

23) s. die vorhergehende Anmerk. unter 21. 24) hat sich erledigt, da in Polizeistrafsachen kein privilegirter Gerichtsstand mehr statt findet, s. Ges. vom 30. Jan. 1835. §. 36. 25) Ausser der hier bemerkten Zuständigkeit der katholischen Consistorien in Amtssachen sind sämmtliche genannte Personen nach §. 11. des Ges. über privileg. Gerichtsstände der Jurisdiction der weltlichen Ortsgerichte untergeben. 26) vergl. Anmerk. 21. 24. u. 27. — Die neusten Bestimmungen über die Untersuchungszuständigkeit und die Instanzen in Criminalsachen enthält die Str.Pr.Ordn. v. 11. Aug. 1855. §§. 44. fg. 85. fg. u. 94. Wegen der Polizeisachen vergl. §. 36. fg. des Ges. v. 30. Jan. 1835.

gerichtsbarkeit des katholisch-geistlichen Consistorii unbedingt unterwiesen sein. In Ansehung der zu neuen, etwa künftig für Katholiken errichteten milden Stiftungen gehörenden Grundstücke aber ist die Zuständigkeit der Realgerichtsbarkeit von der jedesmaligen besonderen Verleihung abhängig[27]).

§. 35. Auch sind diesem Consistorio alle zu religiösen und milden Zwecken bei den katholischen Gemeinden bestimmte Gegenstände, als: Stiftungen für Kirchen zu Messen, Schulen und Hospitälern, auch Begräbniß- und Armen-Stiftungen für katholische Glaubensgenossen, und die darauf Bezug habenden Angelegenheiten unterworfen.

§. 36. Ein kirchliches Asylrecht findet in hiesigen Landen nicht Statt.

§. 37. In Ehe- und Sponsalien-Sachen tritt die Competenz des katholisch-geistlichen Consistorii ein, wenn der Beklagte katholisch ist[28]).

§. 38. Der sonst geltende Grundsatz, daß die Ehefrau dem Gerichtsstande ihres Ehemannes zu folgen habe, findet hierbei keine Anwendung.

§. 39. Bei Sponsalienklagen, wenn die Verlobten verschiedenen Religionsbekenntnisses sind, soll in der Regel diejenige Parthei, welche von dem in Frage stehenden Ehegelöbnisse zurücktreten will, als Beklagte angesehen werden; wenn aber beide Theile zurücktreten wollen, und die Auflösung des Gelöbnisses verlangen, letztere vor den geistlichen Richter der Braut gehören.

§. 40. Wenn in einer vor dem katholisch-geistlichen Gerichte anhängig wordenen Sponsalien-Klag-Sache die Klägerin den Eheanspruch fallen läßt, so soll der Proceß demohngeachtet bei sothanem Gerichte von ihr im übrigen fortgestellt, und daselbst in gleicher Weise, wie solches den protestantischen Consistorien gestattet worden, über den Alimentations- und Dotations-Punkt rechtsverbindlich entschieden werden können.

§. 41. Bloße Schwängerungs- und Alimentations-Klagen gehören nicht für das geistliche Gericht.

§. 42. In Ansehung der Civil-Incident-Punkte, oder des Gerichtsstandes ex connexitate causarum, steht dem katholisch-geistlichen Consistorio gleiches Befugniß, wie den protestantischen Consistorien zu.

§. 43. Den in der Appellationsinstanz, zur ausschließlichen Cognition des apostolischen Vicariats gehörigen, rein geistlichen Sachen sind die vor dem katholisch-geistlichen Consistorio anhängig gemachten Sponsaliensachen nur dann beizuzählen, wenn ein **öffentliches** Eheverlöbniß Statt gefunden hat.

§. 44. Zu gültigen Eheversprechungen ist auch, in Ansehung der dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse zugethanen Unterthanen, die Einwilligung der noch lebenden Aeltern, oder respective Großältern, schlechterdings erforderlich, und solches sowohl von den katholischen Pfarrern vor dem Aufgebote und der Trauung, als auch von dem katholisch-geistlichen Consistorio bei den in Sponsaliensachen zu fällenden Erkenntnissen, behörig in Obacht zu nehmen.

§. 45. Ueberhaupt haben die katholischen Pfarrer, in Ansehung des Aufgebots und der Trauung, nach den allgemeinen Bestimmungen der Sächsischen Eherechte, wie solche in dem den Pfarrern Augsburgischer Confession unterm 15ten Januar 1808. vorgeschriebenen Regulative zusammen gestellt worden sind, ebenfalls sich zu achten[29]), und sie sind desfalls mit angemessener Anweisung durch das apostolische Vicariat besonders versehen worden.

§. 46. Verlobte, von welchen der eine Theil dem evangelischen, der andere dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan ist, sind (nur den Fall ausgenommen, da Beide von Adel wären, und daher des den Personen vom Adelsstande observanzmäßig zustehenden Privilegii der Befreiung vom Aufgebote protestantischer Seits zu genießen hätten) in den Kirchen beider Confessionen, und zwar in den Kirchspielen, wohin sie eingepfarrt sind, oder respective in deren Bezirke sie sich wesentlich aufhalten, das heißt, sich entweder häuslich niedergelassen, oder ihre Aeltern noch am Leben haben, auch wenn sie sich an einem andern Orte, als wo ihre Aeltern wohnen, häuslich niedergelassen haben, sowohl in jenem, als in diesem zu dreien Malen öffentlich aufzubieten.

An Orten, wo sich keine katholische Kirche befindet, muß das Aufgebot der Verlobten auch bei Ehen zwischen Katholiken in den protestantischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen, geschehen.

[§. 47. Von den Pfarrern, welche das Aufgebot zu veranstalten haben, ist vorhero sorgfältig zu untersuchen, ob nicht, nach den Grundsätzen ihrer Kirche, der Vollziehung des Ehegelöbnisses zwischen beiden Verlobten ein rechtliches Hinderniß entgegen stehe; und es darf, bevor solches nicht beseitiget, oder in dispensablen Fällen von dem Theile, auf dessen Seite es sich findet, die Dispensation seiner geistlichen Behörde glaubhaft beigebracht worden, mit dem Aufgebote nicht verfahren werden.] [30])

§. 48. Der Pfarrer, von welchem die Trauung solcher Verlobten vollzogen werden soll, hat sie nicht eher zu verrichten, als bis entweder, daß das dreimalige Aufgebot öffentlich geschehen, und kein Einspruch erfolgt sei, von beiden Theilen durch pfarrliche Zeugnisse nachgewiesen worden ist, oder sie (jeder der Verlobten von seiner geistlichen Behörde) die ihnen bewilligte Dispensation davon beigebracht haben. In diesem letztern Falle ist die re-

27) Die hier bemerkten Grundstücke und Stiftungsgüter der kathol. Kirche stehen jetzt durchgängig unter der Jurisdiction der weltlichen Ortsgerichte. Vergl. §. 19. u. 21. des Ges. über privileg. Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835. und §. 17. der Verordn. vom 9. April 1836. 28) s. jedoch zu diesem und den folgenden §§. das Ges. über privilegirte Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835. §. 52. fg. 55. fg. u. 62., wonach Sponsalien-Klagsachen nach der erfolgten Aufhebung der rechtlichen Verbindlichkeit der Eheverlöbnisse zu Vollziehung der Ehe überhaupt nicht weiter vorkommen können, während im Uebrigen die Gerichtsbarkeit der katholisch-geistlichen Behörden in Ehesachen nur noch auf solche sich beschränkt, wo **beide** Parteien der **katholischen** Confession zugethan sind, wogegen die richterliche Competenz in Ehestreitigkeiten zwischen Ehegatten **gemischter Confession** in den Erblanden (wegen der Oberlausitz vergl. §. 35. der Verordn. v. 28. März 1835.) an die Bezirksappellationsgerichte übertragen worden ist.

29) Derselbe Grundsatz wegen der Beobachtung der Bestimmungen des Regulativs über Aufgebot und Trauungen v. 15. Jan. 1808. Seiten der kathol. Geistlichkeit gilt auch in der Oberlausitz. 30) Dieser § ist durch das Gesetz vom 1. Nov. 1836. aufgehoben.

spective von dem katholischen Theile, nach Vorschrift der canonischen Rechte, durch wirkliche Eidesleistung, von dem evangelischen Theile, nach dem protestantischen Eherechte, durch Handschlag an Eidesstatt zu ertheilende Versicherung, daß er sich mit einer dritten Person in Eheverbindlichkeit nicht eingelassen habe, abzunehmen. Es soll aber diese Versicherung bei Verlobten verschiedenen Glaubensbekenntnisses von Jedem vor seiner geistlichen Behörde abgelegt werden.

§. 49. Können Ausländer, wegen der Verfassung ihres Vaterlandes, oder sonstiger, schwerlich zu hebender Hindernisse halber, weder Taufzeugnisse erhalten, noch an dem Orte ihrer Geburt aufgeboten werden, oder sonst zu wissen nöthige Umstände nicht bescheinigen, so ist bei der geistlichen Behörde der Confession, zu welcher sie sich bekennen, wegen der Zulassung derselben zur eidlichen Bestärkung ihrer Angaben, anzufragen; auch hat diese Behörde, ob und wo die desfallsige Eidesleistung geschehen solle, zu bestimmen, und erst nach erfolgter und nachgewiesener Eidesleistung ist mit der Trauung zu verfahren[31]).

[§. 50. Die Competenz der Parochie in Ansehung der Trauung wird durch die Confession der Braut bestimmt; jedoch stehet den Verlobten verschiedener Confession frei, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren an die Geistlichkeit der Braut, sich von dem Pfarrer des Bräutigams trauen zu lassen.]

[§. 51. Wenn wider die Trauung zweier Verlobten verschiedener Confession Widerspruch geschiehet, oder Appellation eingewendet wird, so ist das Anbringen bei der geistlichen Behörde der Braut einzureichen, von dieser aber der geistlichen Behörde des andern Verlobten davon sofort Nachricht zu geben.]

[§. 52. Wir tragen Bedenken, durch gesetzliche Bestimmungen über das Religionsbekenntniß, in welchem Kinder von Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses getauft und erzogen werden sollen, den Aeltern oder andern Personen, die für die Erziehung solcher Kinder zu sorgen verpflichtet sind, einen Zwang aufzulegen. Es bleibt also die Entscheidung hierüber lediglich der Uebereinkunft und Anordnung der Aeltern, bei unehelichen Kindern der Mutter allein, die auch nach deren Ableben zu befolgen ist, oder, wenn die Aeltern, ohne eine solche Uebereinkunft oder Anordnung zu treffen, verstorben seyn sollten, Denjenigen überlassen, die überhaupt für die Erziehung dieser Kinder zu sorgen haben.] [32])

§. 53. Unter keinem Vorwande ist Personen verschiedener Confession, die sich zu ehelichen gesonnen sind, ein Angelöbniß wegen der künftigen religiösen Erziehung der in ihrer Ehe zu erzeugenden Kinder abzufordern.

§. 54. Unregelmäßigkeiten, welche, vorstehenden Vorschriften zuwider, die Verlobten, oder die sie aufbietenden und trauenden Geistlichen, sich zu Schulden bringen, sind ernstlich zu ahnden[33]).

[§. 55. Die Taufe der in einer gemischten Ehe erzeugten Kinder stehet demjenigen Geistlichen zu, in dessen Confession dieselben, nach der Uebereinkunft der Aeltern, unterrichtet werden sollen.] [34])

§. 56. Wird an Orten, wo kein öffentlich angestellter katholischer Geistlicher ist, die Taufe eines in der katholischen Confession künftig zu erziehenden Kindes, auf Verlangen der Aeltern, von dem evangelischen Pfarrer verrichtet, so sind diesem dafür die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten.

§. 57. Verrichtet sie dagegen ein benachbarter katholischer Geistlicher, so ist die erfolgte und mit officiellen Zeugnissen zu belegende Handlung dem evangelischen Pfarrer des Ortes, wo die Aeltern ihren Aufenthalt haben, zur Eintragung in das Kirchenbuch des Kirchspiels, gegen die Gebühr, anzuzeigen.

§. 58. Im Betreff des Schulunterrichtes sind an Orten, wo es sowohl katholische, als evangelische Schulen giebt, die Kinder katholischer Aeltern durchaus an jene, die Kinder evangelischer Aeltern aber eben so an diese zu verweisen. Unter keinem Vorwande dürfen an solchen Orten Kinder katholischer Aeltern in die evangelische Schule, und die Kinder evangelischer Aeltern in katholische Schulen aufgenommen werden.

§. 59. Nur in Hinsicht der gelehrten Schulen soll hierin eine Ausnahme Statt finden, und auch den Kindern verschiedener Confession, nach erhaltener Genehmigung der Schulvorsteher, verstattet seyn, als Extraner an dem Unterrichte in Sprachen und Wissenschaften Theil zu nehmen.

[§. 60. An denjenigen Orten, wo keine katholische Schule vorhanden ist, sollen die daselbst lebenden Katholiken ihre Kinder in die protestantische Ortsschule zu schicken, zwar nicht verbunden sein, ihnen jedoch freistehen, gegen Entrichtung des Schulgeldes, sie an dem darin zu empfangenden Unterrichte, nur den Religionsunterricht ausgenommen, Theil nehmen zu lassen.] [35])

§. 61. Wenn bei gemischten Ehen der evangelische Theil gegen seinen katholischen Ehegatten vor dem katholischen Consistorio eine Scheidungsklage angestellt hat, und von dieser Behörde in Fällen, wo, nach den Principien des evangelischen Eherechts, die gänzliche Scheidung Statt haben konnte, den Grundsätzen der katholischen Kirche gemäß, nur auf lebenslängliche Separation erkannt worden ist; so mag dem in dieser Weise geschiedenen evangelischen Ehegatten die Schließung einer anderweiten Ehe von dem evangelischen Bezirks-Consistorio, insofern dieses seiner Seits keinen Anstand dabei findet, gestattet werden[36]).

§. 62. Den katholischen Glaubensgenossen aber ist die Verehelichung mit geschiedenen Ehegatten evangelischen Bekenntnisses, so lange der andere geschiedene Ehegatte lebt, nicht gestattet, und sie mögen daher weder von katholischen, noch von evangelischen Pfarrern in den hiesigen Landen mit einander verlobet, aufgeboten, oder copulirt werden[36b]).

---

31) Wegen des in Weigerungsfällen der katholisch-geistl. Behörden, Ausländern den Ledigkeitseid abzunehmen, zu beobachtenden Verfahrens s. die in Anmerk. 14. bei §. 3. des Regulativs vom 15. Jan. 1808. mitgeth. V. des Cultusministerii v. 13. Aug. 1846. 32) Die §§. 50. 51. u. 52. sind durch das Ges. vom 1. Nov. 1836. aufgehoben. 33) Verordn. v. 10. Juni 1845. 34) Dieser § ist durch das Gesetz vom 1. Nov. 1836. aufgehoben.

35) Dieser § ist aufgehoben und sind an dessen Stelle die Bestimmungen in §. 3. des El.V.Sch.Ges. vom 6. Juni 1835. in Verbindung mit §. 2. der Ausf.Verordn. zu diesem Gesetze vom 9. Juni 1835. getreten. S. überdieß die Verordn. v. 2. Mai 1844. §. 4. fg., und wegen der Nichtanwendbarkeit des confessionellen Schulzwangs auf bloße Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten die in der Anmerk. 1. bei §. 4. gedachter Verordn. mitgeth. V. des C.M. vom 13. Mai 1844. 36) S. die vorhergehende Anmerk. unter 28. — Ausserdem vergl. §. 57. des Ges. über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835. nebst der Anmerk. 24. daselbst. 36b) Vergl. §. 1591. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863., woselbst das in §. 62. des Mandats ausgesprochene allgemeine Verbot der Verehelichung von römisch-katholischen Glaubensgenossen mit rechtsgültig geschiedenen Protestanten aufrecht erhalten ist und sogar noch weiter auf diejenigen Fälle extendirt wird,

§. 63. Die Beerdigung verstorbener römisch-katholischer Glaubensgenossen bleibt an den Orten, wo deren Gemeinde einen eigenen Geistlichen und einen eigenen Begräbnißplatz hat, lediglich der Veranstaltung ihrer geistlichen Behörde überlassen[37]). Außerhalb solcher Orte aber bewendet es bei der unterm 5ten Juli 1811, an die erbländischen geistlichen Behörden erlassenen Generalverordnung, mit der Erläuterung, daß, im Falle des stillen Begräbnisses, keine Stolgebühren, sondern nur die Kosten des Begräbnißplatzes und der Grube zu bezahlen sind[38]).

§. 64. Die Kirchenbücher der römisch-katholischen Gemeinden, worin alle Trauungs-, Tauf- und Beerdigungs-Handlungen aufzuzeichnen sind, haben gleiche rechtsgültige Glaubwürdigkeit, wie die Kirchenbücher der Gemeinden der andern christlichen Confessionen, sind aber auch den ergangenen gesetzlichen Vorschriften gemäß einzurichten[39]).

§. 65. Die von der evangelisch-lutherischen Kirche gegen die römisch-katholischen Glaubensgenossen sonst verfassungsmäßig ausgeübten Parochial-Zwangs-Rechte fallen für die Zukunft allenthalben hinweg[40]); jedoch in Hinsicht der auf Grundstücken etwa haftenden Parochiallasten bewendet es bei der zeitherigen Verbindlichkeit[41]).

Nach vorstehendem Mandate, welches von den obrigkeitlichen Behörden, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818. bekannt zu machen ist, haben sich alle geistliche und weltliche Behörden, so wie Alle, welche es angehet, gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Urkundlich ꝛc.

Dresden, am 19ten Februar 1827.

---

wo die Ehe des betreffenden evangelischen Ehegatten wegen relativer Ehehindernisse für nichtig erklärt worden. 37) Oeffentliche Kirchengemeinden katholischer Confession, an welche sämmtliche katholische Unterthanen der Kreislande überhaupt mit ihren kirchlichen Verhältnissen gewiesen sind, bestehen anjetzt zu Dresden (mit 3 Parochialbezirken), zu Meißen, Freiberg, Pirna, Leipzig, Hubertusburg, Chemnitz, Annaberg, Zwickau. S. die Bekanntm. des Apost. Vicariats vom 5. Febr. 1849. 38) Bei dergleichen Beerdigungen von Leichen katholischer Glaubensgenossen auf protestantischen Gottesäckern hat der katholische Geistliche auf die Begleitung der Leiche auf den Gottesacker sich zu beschränken, der Verrichtung kirchlicher Functionen aber daselbst, wo ihm solche von den Localbehörden und den betheiligten protestantischen Geistlichen nicht ausdrücklich gestattet worden, sich zu enthalten, daher derselbe auch die Einsegnung der Leiche nur im Trauerhause vorzunehmen hat. — V. des C.M. an das Apost. Vicariat u. an die Kreisd. zu Zwickau v. 31. Dec. 1844. u. vom 8. Juni 1852. 39) Generale vom 18. Febr. 1799. 40) Parochiallastengesetz v. 8. März 1838. §. 21. 28. u. Gesetz vom 12. Dec. 1855. §. 8. Für die Oberlausitz, wo in der Regel nur gemischte Parochien mit localer Abgrenzung bestehen, erklärte schon ein höchstes Rescript vom 4. März 1713. (Oberl. Coll.W. Theil 2. S. 1241.) den in §. 65. des Mandats bemerkten Parochialzwang der evangelisch-lutherischen Kirche bei Trauungen, Taufen und Beerdigungen als der Gewissensfreiheit zuwiderlaufend. Nur der Besitzstand der Ortskirchen rücksichtlich der Stolgebühren bei kirchlichen Handlungen nach dem Normaljahre von 1635. wurde in Schutz genommen, weshalb in der Oberlausitz diejenigen Einwohner, welche einer der Parochialkirche fremden Confession angehören, zufolge der Rescripte vom 4. März 1713., 12. Juli 1732. u. 10. Febr. 1744. (Oberl. Coll.W. Theil 2. S. 1241. 1251. u. 1266.) nur das Recht haben, gegen Entrichtung der Stolgebühren an den Parochus des Orts ihre actus ministeriales durch einen Geistlichen ihrer Confession verrichten zu lassen. 41) §. 21. des in der vorhergehenden Anmerk. angez. Ges. v. 8. März. 1838. Vergl. jedoch wegen der Oberlausitz §. 4. d. V. v. 12. Juli 1842. sowie auch das Rescr. v. 19. Sept. 1829.

⊙

Uebersicht der dem katholisch-geistlichen Consistorio übertragenen Geschäfte.

1.) Die Vorschlagung der in der Seelsorge anzustellenden katholischen Geistlichen.

2.) Die Vereidung der neu angestellten Geistlichen.

3.) Die Aufsicht über den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen und die darauf Bezug habenden Zurechtweisungen und Bestrafungen. In Fällen, wo, nach dem Ermessen des Consistorii, eine bloße Zurechtweisung nicht hinreicht, hat dasselbe zuvörderst Vortrag an das apostolische Vicariat zu erstatten.

4.) Die Personalsachen der Geistlichen in erster Instanz[42]).

5.) Die Bevormundung kranker, abwesender und verschwenderischer Geistlichen.

6.) Die Annahme der letztwilligen Verordnungen der Geistlichen.

7.) Die Regulirung der Verlassenschaften der Geistlichen.

8.) Die Prüfung der, von den zu weltlichen Beisitzerstellen im Consistorio sich meldenden Personen, zu fertigenden Probearbeiten.

9.) Die Aufsichtsführung über die der katholischen Theologie sich widmenden Jünglinge.

10.) Die Vereidung der katholischen Schullehrer, weltlichen Kirchendiener und Todtengräber.

11.) Die Aufsicht über die katholischen Schulen, Gottesacker und milden Stiftungen; das Josephinische Stift und die damit verbundene Burkersrodaische Fräuleinstiftung, ingleichen das Friedrichstädter Krankenstift ausgenommen, welche unter alleiniger Direction des jedesmaligen Vicarii apostolici verbleiben.

12.) Die Zurechtweisung und Bestrafung der Schullehrer, weltlichen Kirchendiener und Todtengräber, ingleichen der bei den, dem Consistorio untergeordneten milden Stiftungen, angestellten Personen, wegen geringer Disciplinarvergehen. Bei Bestrafungen ist jedoch zuvörderst Vortrag an das apostolische Vicariat zu erstatten.

13.) Die Aufrechthaltung der kirchlichen Gesetze, in so weit nicht von deren Befolgung dispensirt worden ist, zu welchem Behufe das Consistorium von allen dießfallsigen Dispensationen in Kenntniß gesetzt werden wird.

14.) Alle Glaubens- und Gewissenssachen in erster Instanz.

15.) Das Befugniß, Haustaufen zu erlauben[42]).

16.) Die Ehe- und öffentlichen Sponsalien-Sachen in erster Instanz[42]).

17.) Die Abnahme der Ledigkeitseide.

18.) Die Cognition über die gegen die beim Consistorio publicirten Erkenntnisse, welche in der höhern Instanz für

---

42) Nach den durch das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835. §. 11. 19. 55. fg. eingetretenen Beschränkungen und Abänderungen der Gerichtsbarkeit der katholisch-geistlichen Behörden (s. oben die Anmerkungen 20. 21. 27. 28.) fallen von den Geschäften des katholisch-geistlichen Consistorii, wie sie in der dem Mandate beigegebenen Uebersicht sub ⊙ bezeichnet sind, die unter No. 4. bis mit 7. und resp. 16. und 18. hinweg, indem nur von No. 16. die Ehesachen beiderseits katholischer Parteien der richterlichen Competenz des katholischen Consistorii nach der obigen Anmerk. unter 28. auch noch ferner verblieben sind.

Ferner haben sich No. 15. (das Befugniß, Haustaufen zu erlauben) durch die in §. 3. der Verordnung vom 28. Mai 1850., deren Bestimmungen nach der Anmerk. 1. daselbst zugleich auch auf die katholischen Glaubensgenossen Anwendung zu leiden haben, erfolgte Freigebung der Haustaufen, und No. 19. (die Censur der katholisch-geistlichen Schriften) nach erfolgter Aufhebung der Censur — Verordn. v. 9. März 1848. und Gesetz vom 14. März 1851. §. 1. — erledigt.

das Vicariatsgericht gehören, eingewendeten Leuterungen, in der im 13ten §. des Mandates bestimmten Maße[42]).

19.) Die Censur der katholisch-geistlichen Schriften[42]).

20.) Die vierteljährige Einrichtung tabellarischer Anzeigen an das apostolische Vicariat, über die bei dem Consistorio eingegangenen Sachen und deren Erledigung.

21.) Die Einreichung einer Anzeige an das Vicariat bei jedem Jahresschlusse, über die in dem verwichenen Jahre erledigten oder unerledigt gebliebenen Gegenstände.

Mandat, den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betreffend, vom 20. Febr. 1827[1]).

(Gesetzsammlung v. 1827. S. 30.)

WIR Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. thun hiermit kund und zu wissen: daß Wir für gut befunden haben, in Rücksicht des Uebertrittes von einer christlichen Confession zu einer andern[2]), Folgendes anzuordnen:

§. 1. Der Uebertritt von einer christlichen Confession zu einer andern kann nicht gehindert werden, wenn nur der Uebertretende das ein und zwanzigste Jahr seines Alters erfüllt hat, und nicht in einem solchen Geistes- und Gemüths-Zustande sich befindet, der ihn zu einer nach freier Ueberzeugung zu fassenden Entschließung überhaupt unfähig macht[3]). Es soll jedoch minderjährigen Personen in articulo mortis der Uebertritt zu einer andern Confession unter den in §. 8. erfolgenden Bestimmungen gestattet sein[4]).

---

1) Dieses Mandat ist unter Allerhöchster Vollziehung aus dem auch der Oberlausitz als Behörde vorgesetzten Geh. Rathe ergangen, daher demselben, da darin ein nur partielle Gültigkeit desselben aussprechender Vorbehalt nicht enthalten ist, in Verbindung mit den Vorschriften des Mand. vom 12. März 1821. §. VI. (Ges.S. S. 23.) auch in der Oberlausitz volle Gesetzeskraft beizulegen ist, und die Geistlichen dieser Provinz sich folglich ebenfalls darnach zu achten haben. Hierauf sind die letzteren durch G.V. der Kreisd. zu Bud. vom 27. März 1839. (Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. ergang. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 15.) noch besonders aufmerksam gemacht worden.

2) Daß die Vorschriften dieses Mandats nicht bloß auf hiesige Unterthanen Anwendung leiden, vielmehr auch auf solche Personen, welche, ohne zu jenen zu gehören, sich in hiesigen Landen aufhalten, ist den Superintendenten aus den Consistorien resp. durch ein in Gemäßheit eines Allerhöchsten Rescripts v. 11. Dec. 1830. erlassenes Kirchenrathsrescript v. 10. Jan. 1831. zu erkennen gegeben worden. Nach dem hier ausgesprochenen Grundsatze können daher auch Ausländer, welche nicht Sächs. Staatsangehörige sind, vor hiesigen Geistlichen übertreten. Vorausgesetzt wird jedoch, daß dergleichen Ausländer in ihrem Staate kein wirkliches domicilium mehr besitzen, und dieselben nicht etwa bloß zu Umgehung der hinsichtlich des Uebertritts von einer Confession zur andern in ihrem Vaterlande vielleicht bestehenden gesetzlichen Beschränkungen lediglich in dieser Absicht und nur auf die hierzu erforderliche Zeit herübergekommen sind, daß solche vielmehr, zur Zeit ihres beabsichtigten Uebertritts, in den hiesigen Landen, obwohl ohne Staatsangehörige zu sein, ihren gewöhnlichen Wohnort haben. Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Budissin v. 5. Mai 1848. — Zu bemerken ist hierbei, daß das Cultusministerium in dergl. Fällen des Uebertritts von Ausländern sogar von einer Anwendung der beschränkenden Bestimmungen des Mandats vom 20. Febr. 1827., namentlich in Bezug auf das übertrittsfähige Alter, abgesehen und Uebertritte selbst minderjähriger Personen für zuläßig erachtet hat. So z. B. ist dem Gesuche einer aus Liverpool gebürtigen u. daselbst am 24. Mai 1842. in der bischöflichen Parochialkirche getauften Schülerin des Lehrerinnenseminars zu Callnberg, Martha Byford, um ihre Zulassung zur Confirmation u. Aufnahme in die evangelisch-lutherische Kirche, obwohl dieselbe das 21ste Altersjahr noch nicht erfüllt hatte, nach beigebrachter Einwilligung ihres noch lebenden Vaters, statt gegeben worden in einer Verordnung an das Gesammtconsistorium zu Glauchau vom 9. August 1862.

Ausserdem beschränkt sich jedoch die Anwendbarkeit des Mandats auf die im Königreiche Sachsen ausdrücklich anerkannten christlichen Confessionen und auf die Uebertritte von einer solchen Confession zur andern, wie dieß das C.M. bei Gelegenheit eines Gesuchs eines in Dresden aufhältlichen aus Danzig gebürtigen und im Königreiche Preußen staatsangehörigen Ausländers um Zulassung seiner dem Russischen Unterthanenverbande angehörigen und bisher in der griechisch-katholischen Confession erzogenen, im 16ten Lebensjahre stehenden Pflegetochter zur Confirmation in der evangelisch-lutherischen Confession in einer V. an die Kreisdirection zu Dr. vom 12. März 1859. mit dem Bemerken ausgesprochen hat, daß dem gedachten Vorhaben die Bestimmungen des Mandats insbesondere rücksichtlich des in §. 1. für Religionswechsel bestimmten civilrechtlichen Termins nicht entgegenstünden, da die griechisch-katholischen Christen (vergl. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. Bd. 1. S. 41.) zu den in Sachsen ausdrücklich anerkannten Confessionen nicht gehörten.

3) Sträflingen ist während ihrer Detention in Zucht- oder Correctionsanstalten in der Regel nicht gestattet, die Confession zu verändern, sondern die Resolution deshalb hängt von der Königl. Commission für diese Anstalten ab. Dahin hat sich letztere i. J. 1820. mit dem Apost. Vicariate vereinigt. Auch ist deshalb in einer V. der Commission vom 22. April 1820. an die Anstaltsdirectionen allgemeine Anweisung ergangen. Nach letzterer haben beide Hausgeistliche, sowohl der protestantische als der katholische, wenn dergleichen Willenserklärungen wegen beabsichtigter Veränderung des Religionsbekenntnisses eines Sträflings an sie gelangen, die auf einen solchen Religionswechsel gerichteten, in der Regel aus unlauterer Quelle fließenden Wünsche, unter Bezugnahme auf die bestehende Anordnung, zurück- und wenn die Anbringenden dabei sich nicht beruhigen, an den Hausverwalter zu verweisen, welcher sodann die Prüfung solcher Gesuche durch den Hausgeistlichen derjenigen Confession, deren Verlassung beabsichtigt wird, vorzüglich von der Seite, ob und inwiefern den Suchenden die Unterscheidungslehren von beiderlei Religionsbekenntnissen genau bekannt sind und ob die Gründe dieser Gesuche aus reiner oder unlauterer Quelle fließen, zu veranlassen hat. Wenn nach dieser Prüfung und Belehrung demungeachtet auf dem geäußerten Verlangen einer Veränderung des Glaubensbekenntnisses bestanden wird, ist der Fall von dem Hausverwalter und demjenigen Hausgeistlichen, welcher die Prüfung vorgenommen hat, der Königl. Commission (jetzt dem Ministerio des Innern) mit Beifügung gutachtlicher Meinung anzuzeigen und deren Anordnung zu erwarten.

Im Uebrigen ist vom M. d. Innern fortwährend der Grundsatz festgehalten worden, daß auch die Aufnahme eines mit Entlassungsschein bereits versehenen Sträflings in die neue Confession nicht ohne Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde der betreffenden Anstalt statt finden dürfe, da die „Veränderung" des Religionsbekenntnisses, wie solche nach der obigen Vereinbarung v. J. 1820. keinem Sträflinge während der Dauer der Strafzeit ohne Vorwissen der Commission gestattet sein soll, nicht bloß in dem Aufgeben des einen, sondern auch in der nachfolgenden Annahme eines anderen Bekenntnisses besteht und ohne letztere überhaupt nicht gedacht werden kann. — V. des CM. an das Apost. Vicariat v. 6. Febr. 1858.

4) Ueber die Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen israelitischen Glaubensgenossen der Uebertritt zur christlichen Religion gestattet werden könne, mangelt es an nähern gesetzlichen Bestimmungen, und es sagt von Weber in seinem Kirchenrechte Bd. 2. S. 90. der 2ten Ausg. bloß, daß dergleichen Uebertritten zum Christenthume vor Vollziehung der Taufe des Uebertretenden der nöthige Unterricht in den Lehren der evangelisch-christlichen Religion und eine dießfallsige Prüfung nebst der Genehmigung der oberaufsehenden kirchlichen Behörde (anjetzt der Kreisdirectionen) vorausgehen müsse. Daher mögen hier namentlich 2 Verordnungen Erwähnung finden, wodurch einige in gedachter Beziehung entstandene Zweifel vom Cultusministerio entschieden worden sind. Zuvörderst ist

a) in Bezug auf das übertrittsfähige Alter, in welcher Hinsicht durch §. 1. des Mand. für die Bekenner der verschiedenen christlichen Confessionen die Erfüllung des 21. Altersjahres vorgeschrieben ist, von diesem Erfordernisse bei Uebertritten von Israeliten abgesehen und die Taufe auch vor Erreichung dieses Alters unbedenklich zugelassen worden, da an sich das Mandat, weil es nur den Uebertritt von einer Confession der christlichen Religion zur andern betreffe, auf dergleichen Fälle keine analoge Anwendung erleiden könne, überdieß aber auch in der christlichen Kirche es Sitte sei, daß die jungen Christen schon im 14. Altersjahre unter öffentlicher Ablegung ihres Glaubensbekenntnisses die bei ihrer Taufe von ihren Pathen für sie gethanen religiösen Zusagen erneuerten, und von dem Pfarrer als wirkliche Mitglieder der Kirchengemeinde eingesegnet würden. Auch hat das Cultusministerium zu einem solchen Religionswechsel vor Eintritt des civilrechtlichen Termins der Mündigkeit die Einwilligung

§. 2. Wer zu einem solchen Uebertritte sich bewogen findet, hat sein Vorhaben bei dem Orts-Pfarrer seiner bisherigen Confession, oder wenn mehrere derselben daselbst angestellt sind, bei dem ersten Geistlichen seines Wohnorts[5]), persönlich anzuzeigen, welcher ihn sodann über die Wichtigkeit desselben zu belehren und zu dessen nochmaliger reiflicher Erwägung während einer Bedenkzeit von vier Wochen, zu ermahnen hat[6]).

§. 3. Bei diesen Belehrungen und Ermahnungen hat sich der Geistliche einer Herabwürdigung der Confession,

---

des Vaters oder beziehendlich des Vormundes an sich nicht für erforderlich angesehen, da in Glaubenssachen ein Einfluß der väterlichen Gewalt oder beziehendlich der vormundschaftlichen Rechte gesetzlich nicht begründet sei. — V. des C.M. an die Kreisd. zu Dr. v. 4. Dec. 1841.

b) Nicht minder soll es nach einer fernerweiten V. des C.M. an die Kreisd. zu Leipz. v. 26. Juli 1845., welche den übr. Kreisdirectionen und dem Ges.Cons. zu Glauchau abschriftl. mitgeth. worden, bei Taufen nicht-christlicher Glaubensgenossen, welche zum Christenthume übertreten, nicht der bei von Weber bemerkten Cognition der Kreisdirection bedürfen, sondern in dieser Beziehung bei der bisherigen Praxis bewenden, wornach lediglich die Genehmigung der Superintendenten zu dergleichen Taufen einzuholen gewesen ist.

c) Demnächst ist hier noch einer V. an die Kreisd. zu Zw. zu gedenken, welche nähere Bestimmungen über das Verfahren bei Uebertritten aus dem evangelischen Christenthume zum Judenthume enthält. In dieser Beziehung ist nämlich die gedachte Kreisdirection auf eine in einem vorgekommenen derartigen Uebertrittsfalle geschehene Anfrage derselben von dem C.M. unter dem 29. Dec. 1849. in folgender Maße beschieden worden.

Leide auch das Mand. vom 20. Febr. 1827., da es bloß auf den Uebertritt von einer christl. Confession zur andern sich beziehe, auf dergleichen Fälle keine Anwendung, so werde doch darauf zu bestehen sein, daß Personen, welche einen solchen Uebertritt beabsichtigten, sich deshalb bei dem betreffenden Geistlichen ihrer bisherigen Confession anmeldeten, da es in der Natur der Sache liege, daß jeder, der aus einer Gesellschaft austreten wolle, gegen welche er Rechte und Verbindlichkeiten habe, diesen Austritt förmlich zu erklären habe. Der Geistliche habe dann gewiß die Pflicht, den, welcher einen solchen Uebertritt beabsichtige, über die Wichtigkeit des Schrittes, den er zu thun Willens sei, zu belehren, ihn zu dessen nochmaliger reiflichen Erwägung binnen einer gewissen festzusetzenden Bedenkzeit, wozu nach Analogie des Mand. v. 20. Febr. 1827. eine vierwöchentliche Frist entsprechend erscheine, anzuermahnen. Erkläre aber der Gemeldete auch nach Ablauf dieser Frist den Entschluß, bei seinem Vorhaben beharren zu wollen, so habe der Geistliche über den Vorgang ein Protocoll aufzunehmen, und dem Uebertretenden auf Verlangen und auf Grund dieses Protocolls eine Bescheinigung jedoch nur darüber auszustellen, daß er aus der evangelisch-christlichen Kirche ausgetreten sei.

5) Unter dem ersten Geistlichen des Wohnorts ist hier, falls der Ort selbst wieder in mehrere Parochieen getheilt ist, der erste Geistliche der Parochie zu verstehen, zu welcher der Convertent gehört, eine Ansicht, die dadurch gerechtfertigt erscheint, daß die Ertheilung der angeordneten Admonition mit in den Bereich der Seelsorge fällt, welche zunächst jedenfalls dem betreffenden Parochialgeistlichen zusteht. — V. des C.M. an die Kreisd. zu Zw. vom 1. Dec. 1849.

Insofern übrigens nach der kirchlichen Verfassung der Oberlausitz mit alleiniger Ausnahme der Stadt Budissin, die Parochialangehörigkeit nicht durch die Confession, sondern lediglich durch den wesentlichen Aufenthaltsort bestimmt wird, sonach aber in allen denjenigen Fällen, in denen diejenigen, die einen solchen Uebertritt vorhaben, bereits in einer Parochie derjenigen Confession, zu welcher sie übertreten wollen, wohnen, ein Ortspfarrer ihrer bisherigen Confession nicht vorhanden ist, so bedarf es in solchem Falle der besonderen Beauftragung eines Geistlichen ihrer bisherigen Confession aus einer anderen Parochie, die von der betreffenden geistlichen Oberbehörde (der Kreisdirection und bez. dem domstiftlichen Consistorio zu Budissin) auszugehen hat. In dieser Beziehung ist nun durch G.V. der Kreisdirection zu Budissin vom 5. Febr. 1847. (Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. ergang. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 51.) an die evangelischen Geistlichen der Oberlausitz Anweisung ergangen, daß in Fällen, in denen es sich um den Uebertritt von Katholiken, die in evangelischen Parochieen wohnen, zur evangelischen Kirche handelt, die betreffenden evangelischen Geistlichen mit dem Gesuche um Beauftragung eines katholischen Geistlichen nicht an das domstiftliche Consistorium unmittelbar, sondern den bestehenden Ressortverhältnissen gemäß an die Kreisdirection sich zu wenden und dieser die Vernehmung mit der katholisch-geistlichen Oberbehörde zu überlassen haben.

6) In Hinsicht auf die Anwendung der Vorschriften §. 2. u. 4. hat der Kirchenrath unter dem 19. Oct. 1827. zu Beseitigung vorgekommener Zweifel und Beobachtung der Conformität Folgendes angeordnet:

„Wenn ein evangelisch-lutherischer Glaubensgenosse sein Vorhaben, zu einer andern christlichen Confession überzugehen, dem Orts-Geistlichen, oder, wo mehrere angestellt sind, dem ersten Geistlichen seines Wohnorts (s. Anmerk. 5.) eröffnet, und in dessen Verfolg die in dem 2ten §. des Mandats vorgeschriebene Belehrung desselben statt gefunden, so habe dieser Geistliche, dafern er nicht zugleich das Superintendenten- oder resp. geistliche Inspectoramt bekleide, nach Verfluß der in dem 2ten §. festgesetzten 4wöchentlichen Belehrungs- und Bedenkzeit über das ihm eröffnete Vorhaben, und über die Art und Weise und den Erfolg der statt gefundenen Belehrung, an den ihm vorgesetzten Ephorus, unter Erwähnung der ihm von dem den Uebertritt Beabsichtigenden angegebenen, und der nach Befinden ihm sonst etwa glaubwürdig bekannt wordenen Beweggründe zu dem Uebertritt, sofort Anzeige zu erstatten, und von demselben weitern Bescheid zu erwarten. — Der Ephorus habe darauf, wenn nach seinem pflichtmäßigen Ermessen, auf Seiten des Geistlichen bei der Belehrung die gesetzlichen Erfordernisse vollständig in Obacht genommen worden seien, denselben zu Ausstellung des in dem 4. §. vorgeschriebenen Entlassungszeugnisses zu ermächtigen, im entgegengesetzten Falle aber denselben zur Ergänzung des Mangelhaften näher anzuweisen, sowohl, insofern er bei der Sache überhaupt ein besonderes erhebliches Bedenken finde, solches dem ihm vorgesetzten Consistorio anzuzeigen, und vor Ermächtigung des Geistlichen zu Ausstellung des Entlassungszeugnisses von daher Resolution abzuwarten. — Ferner haben, von und mit dem Jahre 1827. an, nach Verfluß jeden Jahres die Superintendenten und resp. geistlichen Inspectoren, in deren Inspectionen in dem Laufe des Jahres einer oder mehrere evangelisch-lutherische Glaubensgenossen zu einer andern Confession übergetreten seien, längstens binnen 6 Wochen von Ablauf des Jahres an gerechnet, diese Uebertrittsfälle bei dem Kirchenrathe mittels Berichts unter näherer Angabe der Confession, welche der Uebergetretene angenommen habe, und kürzlicher Bemerkung der Gründe, aus welchen seinem Anführen nach der Uebertritt erfolgt sei, anzuzeigen, eine gleichmäßige Anzeige auch über die in dem Laufe des Jahres von den übrigen christlichen Confessionen oder andern Religionen zu dem evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnisse etwa Uebergegangenen jedesmal beizufügen." In dieser Maße ist auch an sämmtliche Superintendenten und geistliche Inspectoren Verordnung ergangen. — Uebrigens sehe man zu den §§. 2. u. 4. noch die Verordn. v. 23. Mai 1839. nebst der V. vom 22. Nov. 1847. in der Anmerk. * daselbst. — Die Anordnung, die letzterwähnten Anzeigen betreffend, ist später durch die Consistorien, in Gemäßheit einer Verordn. des C.M. v. 14. Dec. 1833. wiederum eingeschärft und anbefohlen worden, wenn Confessionswechsel im Jahre nicht statt gefunden hätten, deswegen einen Vacatschein einzureichen. Nicht minder ist seitdem die Erstattung der gedachten Anzeigen durch V. der in Evangelicis beauftragten Staatsminister an die vormal. Oberamts-Regierung zu Budissin v. 31. Dec. 1833. in gleicher Weise auch für die Oberlausitz vorgeschrieben worden, und deshalb von der Oberamts-Reg. unter dem 17. Jan. 1834. und später wiederholt von der Kreisd. zu Bud. in einer G.V. vom 30. Nov. 1838. (Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. ergang. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. Seite 3. u. 12.) an die evangelischen Geistlichen der Oberlausitz behufige Weisung ergangen.

Später sind vom C.M. mit V. vom 11. Febr. 1839. die nachstehend unter A. u. B. abgedruckten bei demselben entworfenen Schemata an die Kreisdirectionen u. an das Ges.Cons. zu Glauchau hinausgegeben und von hier aus den Geistlichen mit der Anweisung zugefertigt worden, die alljährlich am Jahresschlusse über die in ihrer Parochie und resp. Ephorie vorgekommenen Fälle eines Confessionswechsels zu erstattenden und künftig auch auf die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen mit zu erstreckenden Anzeigen in Gemäßheit dieser Schemata zu erstatten, oder wo in dieser Beziehung nichts anzuzeigen sei, einen Vacatschein einzureichen, worauf die Kreisdirectionen sowie das Gesammtconsistorium sämmtliche tabellarische Anzeigen der Ephoren, bez. soviel die Kreisd. zu Budissin anlangt, die von ihr auf den Grund der von den Geistlichen in der Oberlausitz eingereichten Anzeigen in Gemäßheit des Schema unter B. anzufertigende Uebersicht, mittels Vortrags unter Bemerkung der von ihnen etwa zu machen gewesenen Wahrnehmungen an das Cultusministerium einzureichen haben.

Zufolge einer unter dem 27. April 1852. an sämmtliche Kreisd. und an das Ges.Cons. zu Glauchau ergangenen fernerweiten V. des C.M. sind die Ephoren angewiesen worden, in den von ihnen über die vorgekommenen Confessionswechsel alljährlich zu erstattenden Berichten, bezüglich des Besuchs der Schulen von Kindern, die in anderer

zu der der Angemeldete überzutreten beabsichtigt, nicht zu erlauben.

Confession, als welcher die Schulen bestimmt sind, Religionsunterricht zu erhalten haben, künftig ausdrücklich zu bemerken, daß sie die in §. 13. der Verordn. v. 2. Mai 1844. erwähnten Verzeichnisse geprüft, und ob und an welchen Orten sie Gesetzwidrigkeiten und Unregelmäßigkeiten in und nach diesen Verzeichnissen wegen der Kinder aus gemischten Ehen, und nach §. 3. des Schulges. vom 6. Juni 1835. und §. 2. der Ausf.Verordn. dazu wegen anderer Kinder aus nicht-gemischten Ehen gefunden, auch in welcher Weise sie für deren Abstellung Sorge getragen haben, zu welchem Ende von den Localschulinspectoren die gedachten Verzeichnisse an die Ephoren jedesmal mit ihren dießfallsigen Anzeigen, in welchen über die Beobachtung der §. 3. des Schulges. und §. 2. der Ausf.Verordn. sie sich zugleich auszusprechen haben, einzureichen sind. Demgemäß sind in der Oberlausitz die dasigen evangelischen Geistlichen durch G.V. der Kreisd. zu Bud. v. 2. Oct. 1852. (Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. ergang. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 76.) angewiesen worden, mit den von ihnen bei der Kreisdirection einzureichenden Verzeichnissen über die in ihrer Parochie vorgekommenen Confessionswechsel die vorgedachte Anzeige, resp. unter Vernehmung mit denjenigen ihrer Amtsgenossen, welchen

§. 4. Beharrt der Gemeldete, der ihm geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bei seinem Vorhaben, so ist ihm

---

die Localschulinspection über Schulen der Parochie aufgetragen worden ist, zu erstatten. —

Zu bemerken ist noch, daß in gleicher Weise, wie von den evangelischen Geistlichen, auch von den deutsch-katholischen Geistlichen die statt gefundenen Uebertritte bei den Deutschkatholiken, von der katholischen oder evangelischen Kirche oder von dem Judenthume zu denselben, oder von der deutsch-katholischen zu einer andern Confession, alljährlich anzuzeigen sind, worauf diese Uebertritte zufolge der vom C.M. unter dem 5. Jan. 1847. u. 21. Nov. 1848. getroffenen Anordnung von den Kreisdirectionen in einem Anhange zu den von ihnen einzureichenden tabellarischen Uebersichten der vorgekommenen übrigen Confessionswechsel jedesmal mit anzuzeigen sind.

Ferner hat das C.M. unter dem 10. Mai 1852. Anordnung getroffen, daß in gleicher Maße, wie von den evangelisch-lutherischen Mittelbehörden, auch vom Apost. Vicariate u. dem domstiftl. Consistorium zu Budissin am jedesmaligen Jahresschlusse eine tabellarische Anzeige über die im Laufe des verflossenen Jahres statt gefundenen Confessionswechsel und über den Schulbesuch von Kindern zum Cultusministerium einzureichen ist. Für diese Anzeigen ist das nachstehend unter C. abgedruckte Schema vorgeschrieben worden.

A.

Schema für die Parochieen.

In der Parochie N. N. sind im Jahre 18..

übergetreten:				Kinder, welche in eine andere Schule als die der gemeinschaftlichen Confession ihrer Aeltern gesendet werden, und zwar:				Kinder aus gemischten Ehen,		confirmirt worden: Kinder aus gemischten Ehen:		Bemerkungen.
von der evangelischen zur katholischen Kirche.	von der katholischen zur evangelischen Kirche.	vom Judenthume zu der evangelischen Kirche.	vom Judenthume zu der katholischen Kirche.	von Christen in eine evangelische	von Christen in eine katholische	von Juden in eine evangelische	von Juden in eine katholische	welche in eine evangelische Schule gegangen sind.	welche in eine katholische Schule gegangen sind.	a. in der evangelischen Kirche.	b. in der katholischen Kirche.	
												Summe.

B.

Schema für die Ephoren (und für den Kreisdirections-Bezirk Budissin).

In der Parochie N. N. sind im Jahre 18..

Zu N. N. (Name der Parochie.)	übergetreten:				Kinder, welche in eine andere Schule als die der gemeinschaftlichen Confession ihrer Aeltern gesendet werden, und zwar:				Kinder aus gemischten Ehen,		confirmirt worden: Kinder aus gemischten Ehen:		Bemerkungen.
	von der evangelischen zur katholischen Kirche.	von der katholischen zur evangelischen Kirche.	vom Judenthume zu der evangelischen Kirche.	vom Judenthume zu der katholischen Kirche.	von Christen in eine evangelische	von Christen in eine katholische	von Juden in eine evangelische	von Juden in eine katholische	welche in eine evangelische Schule gegangen sind.	welche in eine katholische Schule gegangen sind.	a. in der evangelischen Kirche.	b. in der katholischen Kirche.	
													Auf die etwaigen Bemerkungen der Pfarrer wird nur im Allgemeinen hingewiesen.
													Summe.

von dem Geistlichen ein schriftliches Zeugniß, wegen der geschehenen Anzeige, und wegen dessen Entlassung aus seiner bisherigen Kirchengemeinde auszustellen[6])[7]).

§. 5. Ohne ein solches Zeugniß und ohne vorgängige Prüfung und Vorbereitung darf kein Geistlicher den Uebertritt eines andern christlichen Glaubensverwandten zu seiner Kirche gestatten und denselben zu seiner Kirchengemeinde aufnehmen, sondern er ist im Contraventionfalle, mit einer Geldbuße von funfzig Thalern —=—= und im Wiederholungsfalle mit Suspension und, nach Befinden, mit Remotion vom Amte zu bestrafen[8]).

§. 6. Ein geheimer Uebertritt zieht, sobald er bekannt worden ist, nicht nur eben so, wie ein öffentlicher, den Verlust des an eine bestimmte, von dem Uebertretenden verlassene Confession gebundenen Amts= oder Familien-Rechts, sondern noch überdieß im ersten Falle, insofern ein geleisteter Religionseid verletzt worden, eine besondere angemessene Bestrafung, und in beiden Fällen die Restitution der seit dem Uebertritte zur Ungebühr gezogenen Nutzungen nach sich.

§. 7. Sollte ein Geistlicher ein Individuum in seine Kirche, mit dem Vorbehalte, sich dessen ungeachtet äußerlich zu seiner bisherigen Kirche halten zu dürfen, aufnehmen, so ist er mit Remotion vom Amte zu bestrafen.

§. 8. Ein in articulo mortis erfolgter Uebertritt ist für dessen Person gültig; jedoch muß derselbe im Falle der

C.

Schema zu den Anzeigen über die Confessionswechsel für die katholisch=geistlichen Behörden.

Name der Parochie.	Uebergetreten							Kinder, welche in eine andere Schule, als in die der gemeinschaftlichen Confession ihrer Aeltern gesendet worden, und zwar		Kinder aus gemischten Ehen, welche in eine katholische Schule gegangen sind.	Kinder aus gemischten Ehen wurden nach Beendigung des Schulunterrichts entlassen.	Bemerkungen.
	von der ev.=luther. K. zur kathol.	von der ev.=ref. K. zur kathol.	von der deutschkatholischen zur kathol.	von der katholischen zur ev.=luth.	von der katholischen zur ev.=ref.	von der katholischen zur deutschkathol.	vom Judenthume zur kathol.	von Aeltern anderer christl. Confession in eine katholische.	von Juden in eine katholische.			
	Kirche.											

7) Rücksichtlich der Ausstellung der Entlaßscheine bei Uebertritten von einer christlichen Confession zur andern war der Zweifel entstanden, ob die Ausfertigung dieser Zeugnisse gebührenfrei zu erfolgen habe, oder ob die Geistlichen in dergleichen Fällen zu sportuliren berechtigt seien. In Folge einer hierüber statt gefundenen Communication des Cultusministerii mit dem Gesammtministerio hat letzteres in einem Recommunicate v. 9. Dec. 1847. sich für die Zulässigkeit des Sportulirens ausgesprochen, indem es zu einem dießfallsigen Verbote an einem gesetzlichen Anhalten fehle, da das Ges. vom 2. April 1844. auf dergl. Fälle keine Anwendung leide.

Für das Liquidiren selbst in gedachter Beziehung sollen die Ansätze in der Ephoralsporteltaxe vom 2. Dec. 1840. unter No. 11. u. 21. beziehendlich analog zum Anhalten dienen; jedoch ist, um nicht indirect dadurch einen Gewissenszwang auszuüben, die Aushändigung der Entlassungszeugnisse von der vorherigen Berichtigung der dafür zu bezahlenden Kosten nicht abhängig zu machen, auch sind diese Kosten in Fällen der Bedürftigkeit den Interessenten ganz zu erlassen.

8) Nach der Minist. Verordn. vom 21. Febr. 1843. haben die Geistlichen über die Confessionsveränderungen besondere Acten zu halten, aus denen das dießfalls statt gefundene Verfahren vollständig und genau zu erhellen hat. — Noch ist zu bemerken, daß in Folge mehrfacher, hinsichtlich der Auffassung und Handhabung der Bestimmungen in §. 4. u. 5. des Mand. vom 20. Febr. 1827. entstandener Zweifel, das Cultusministerium in Bezug hierauf neuerlich folgendes verordnet hat:

„Der Austritt eines Convertenten aus der Confession, welcher er bisher angehört habe, sei nicht, wie von manchen Geistlichen irrthümlich angenommen worden sei, schon bei der Ausstellung des in den angezogenen §§. erwähnten Zeugnisses als erfolgt anzusehen, sondern geschehe thatsächlich erst zu dem Zeitpuncte der Aufnahme in die andere Confession. Daß die Absicht des Gesetzes dahin gegangen sei, ergebe sich nicht nur aus der in Verfolg der Berathung der Landstände über dasselbe unterm 31. Juli 1824. erlassenen ständischen Schrift, (Landt.Act. v. J. 1824. No. 138.), sondern auch aus der Fassung von §. 4. des Mandats, wonach das schriftliche Zeugniß des Geistlichen der bisherigen Confession, welches gewöhnlich Entlassungszeugniß genannt werde, „wegen der geschehenen Anzeige und wegen des Gemeldeten Entlassung aus seiner bisherigen Kirchengemeinde", nicht aber über die bereits erfolgte Entlassung auszustellen sei, also in der Hauptsache nur zur Bescheinigung des Umstandes dienen solle, daß den Vorschriften und Erfordernissen der vorhergehenden §§. des Mandats sowohl Seiten des Geistlichen der bisherigen Confession, als auch Seiten des Convertenten Genüge geschehen sei und insoweit dem Uebertritte kein Hinderniß mehr entgegen stehe. Hieraus folge aber weiter in Hinblick auf die Bestimmung in §. 10. des Mandats, daß der Convertent auch nach Ausstellung jenes Zeugnisses unter dem Gesetze und der geistlichen Behörde der Kirche, die er zu verlassen im Begriff stehe, so lange noch verbleibe, bis seine förmliche Aufnahme in die andere Kirche erfolgt sei, und daher bis zu diesem Zeitpuncte die Leistungen an seine bisherige Kirche fortzuentrichten verbunden, andererseits aber auch berechtigt bleibe, die Verrichtung der Ministerialhandlungen und selbst seelsorgerischen Zuspruch von der Geistlichkeit dieser Kirche zu verlangen."

Hiernächst hat das Ministerium noch zu Beseitigung jeder Ungewißheit über den Zeitpunct des Uebertritts im einzelnen Falle, zu bestimmen für angemessen befunden, daß künftig das nach §. 4. des Mandats auszustellende Zeugniß, worin nach Obigem nur soviel zu bescheinigen sei, daß nach erfolgter Beobachtung der Vorschriften in §§. 1—4. des Mandats dem Uebertritte des Angemeldeten kein Hinderniß mehr entgegen stehe, nicht mehr — wie bisher in der Regel geschehen — dem letzteren ausgehändigt, sondern vom Aussteller ohne Verzug an denjenigen Geistlichen der anderen Confession, welcher die Aufnahme zu vollziehen habe, unmittelbar übersendet werde. Dieser Geistliche habe sodann sofort nach erfolgter Aufnahme des Uebertretenden in die andere Kirchengemeinschaft dem Aussteller des Zeugnisses hierüber eine schriftliche Notiz zugehen zu lassen, ihm auch, dafern sich die Aufnahme länger als ein halbes Jahr nach der Ausstellung des Zeugnisses verzögern sollte, über die Gründe dieser Verzögerung Mittheilung zu machen, und wenn die Aufnahme durch Todesfall, oder unterlassene Anmeldung oder sonst sich ganz erledigt haben sollte, das Zeugniß zurückzusenden. — Verordnung des C.M. an sämmtl. Kreisd. u. an das Ges. Cons. zu Gl., sowie an das Apost. Vicariat, die reform. Consistorien zu Dr. u. Leipz. u. an den d. k. Landeskirchenvorstand, vom 7. März 1863., in deren Gemäßheit die Geistlichen sämmtlicher Confessionen mit entsprechender Bescheidung und Anweisung versehen worden sind.

Genesung seine Bestätigung in der §. 2. fg. vorgeschriebenen Maße erhalten. Auf die Kinder des Uebergetretenen hat der geschehene Uebertritt, es möge Bestätigung erfolgt seyn oder nicht, keinen Bezug.

§. 9. Alle Verleitung zum Uebertritte durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der andern Confession, wird von der competenten Obrigkeit dessen, der sich ihrer schuldig macht, mit funfzig Thalern — = — = Geldbuße, und im Wiederholungsfalle noch härter, bei Geistlichen irgend einer Confession aber, mit Dienstentsetzung bestraft.

§. 10. Von dem Tage des erfolgten Uebertrittes an hört der Uebergetretene auf, unter dem Gesetze und der geistlichen Behörde der verlassenen Kirche zu stehen, verliert die Rechte der Mitglieder derselben, und wird aller Rechte und Verbindlichkeiten der andern Kirche theilhaft, ohne daß jedoch eine rückwirkende Kraft des Uebertritts Statt finden kann; indem vielmehr auch der Uebergetretene alles das, was er bis zu seinem Uebertritte genossen hat, behält, dagegen auch, wozu er bis dahin verbunden war, zu leisten schuldig bleibt[9]).

[§. 11. Auf die Kinder, die das vierzehnte Jahr ihres Alters bereits überschritten haben, hat der Uebergang des Einen der Aeltern, oder auch Beider, zu einer andern Confession, keinen Einfluß, sondern sie werden in der zeitherigen Confession forterzogen, bis sie, nach erreichter Mündigkeit, selbst die Confession wählen können, bei welcher sie verbleiben, oder zu welcher sie sich wenden wollen. In Ansehung jüngerer Kinder mag es von der Vereinigung der Aeltern abhängen, in welcher Confession sie, nach dem Uebertritte derselben, oder Eines von ihnen, zu einer andern Confession erzogen werden sollen[10].]

Nach Vorstehendem haben sich alle geistliche und weltliche Behörden, auch sonst Alle, welche es angehet, gebührend zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Urkundlich ꝛc.

Dresden, am 20. Februar 1827.

Bekanntmachung*), die in den Codicem Augusteum aufgenommenen Decisiv-Rescripte betr., v. 9. Mai 1827.

(Gesetzsammlung v. 1827. S. 99.)

Es ist bisher darüber Zweifel entstanden:

Ob den in dem Codice Augusteo und dessen Fortsetzungen aufgenommenen Decisiv-Rescripten die Kraft allgemeiner Gesetze beizulegen sei?

Nachdem nun Ihro Königl. Majestät dahin entschieden haben,

daß dergleichen Decisiv-Rescripten, als welche an sich nur als oberrichterliche Verfügungen für den durch sie entschiedenen Fall zu gelten haben, nur die Autorität von Praejudiciis, keinesweges aber, wenn sie nicht in die seit dem Jahre 1818. erscheinende Gesetzsammlung aufgenommen worden sind, gesetzliche Kraft beigelegt werden solle;

Als wird solches, auf Allerhöchsten Befehl, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 9. Mai 1827.

Rescript**), wohin die Berichtserstattungen auf Appellationen gegen Besetzung von Knabenstellen auf den Landschulen gerichtet werden sollen, v. 2. Juni 1827.

(Gesetzsammlung v. 1827. S. 101.)

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Auf den von euch unterm 14. März dieses Jahres, mit Zuziehung des Ober-Consistorial-Präsidenten, erstatteten unterthänigsten Vortrag, die Berichtserstattungen auf Appellationen gegen Besetzung von Knabenstellen auf den Landschulen betreffend, finden Wir den verfassungsmäßigen Verhältnissen des Ober-Consistorii, und der Analogie der in dem Regulative vom Jahre 1782., wornach die zwischen der geist- und weltlichen Gerichtsbarkeit obgewalteten Irrungen zu entscheiden sind, im §. 17. im Allgemeinen getroffenen Bestimmung, für angemessen, daß auf die gegen die Besetzung von Knabenstellen auf den Landschulen bei den Unterbehörden eingewendeten Appellationen an den Kirchenrath***) von diesen berichtet werde ꝛc.

Daran ꝛc.

Schloß Pillnitz, am 2. Juni 1827.

Rescript*), die wegen des Borgens der Studirenden auf Pfänder in Antrag gebrachte Verfügung betr., v. 28. Juli 1827.

(Gesetzsammlung v. 1827. S. 113.)

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Würdige, Hochgelahrte, liebe andächtige und getreue. Wir genehmigen auf den von euch, der Universität, desfalls unterm 14. März dieses Jahres gehorsamst erstatteten Bericht, daß ein Verbot gegen die Annahme von Büchern, Betten und Kaufmannswaaren als Pfand von Studirenden oder für selbige, dergestalt, daß Diejenigen, welche dennoch ein solches Pfand annehmen, zur Herausgabe desselben, ohne vorherige Gewährung des Pfandschillings, angehalten werden sollen, erlassen werde.

Demnach begehren Wir hiermit an euch insgesammt,

---

9) Auf einen Vortrag der Kreisd. zu Leipz. im Betreff des beabsichtigten Uebertritts des der evangelisch-lutherischen Kirche angehörigen Wollendruckers L. daselbst zu einer in Bitterfeld bestehenden Baptistengemeinde ist dieselbe durch Verordnung des C. M. vom 18. Oct. 1861. beschieden worden, daß es genanntem L. zwar unbenommen bleibe, zu gedachter Baptistengemeinde sich zu halten, daß jedoch ein Austritt desselben aus seiner bisherigen Kirche hierbei nicht weiter in Frage sei, da eine solche Ausscheidung den Uebertritt zu einer im Lande anerkannten Confession voraussetzen würde, welcher Fall hier nicht vorliege, da eine Baptistengemeinde als anerkannte oder geduldete Religionsgesellschaft in Sachsen nicht existire.

10) Dieser § ist durch das Ges. v. 1. Nov. 1836. aufgehoben.

*) aus dem Geheimen Rathe.

**) an die evangel. Wirklichen Geheimen Räthe.

***) gegenwärtig das Cultus-Ministerium.

*) aus der Landesregierung an das Kreisamt, die Universität u. den Stadtrath zu Leipzig.

ihr wollet, jedes an seine Gerichtsuntergebenen, Obigem gemäß, das Nöthige verfügen und dieses Verbot durch Patente und resp. Anschlag an dem schwarzen Brete gehörig bekannt machen, wie denn auch solches, mittelst Abdrucks gegenwärtigen Rescripts in der Gesetzsammlung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll**).

Dresden, am 28. Juli 1827.

Bekanntmachung†), das Alter der in die Fürsten- und Land-Schulen zu Meißen und Grimma aufzunehmenden Schüler betr., v. 3. März 1828.

(Gesetzsammlung v. 1828. S. 33.)

Nachdem für angemessen erachtet und an die Inspectionen der Fürsten- und Land-Schulen zu Meißen und Grimma unter dem heutigen Tage die Verfügung erlassen worden ist, daß, zu Verhütung der Aufnahme von zum Unterrichte in gedachten Anstalten noch nicht gehörig vorbereiteten Knaben, anstatt des zeither angenommenen Receptionsalters von 12 Jahren, künftig wiederum das, in der erneuerten Schulordnung für die Fürsten- und Land-Schulen vom 17. März 1773. Cap. II. §. 9., vorgeschriebene Receptionsalter von dreizehen Jahren bei Aufnahme neuer Alumnen als Norm angenommen werden solle; so wird solches zur Nachricht und Nachachtung für Aeltern, Vormünder und alle die, welche es sonst angeht, hiermit bekannt gemacht††).

Dresden, am 3. März 1828.

Rescript*), die Bekanntmachung des Regulativs wegen der Parochialverhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirchen in der Stadt Dresden, und der evangelisch-lutherischen Hofkirche insbesondere betreffend, v. 7. Juni 1828.

(Gesetzsammlung v. 1828. S. 55.)

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen rc. rc. rc.

Würdige, rc. Wir haben, auf euern unterthänigsten Bericht vom 14ten December des vorigen Jahres, das zu Bestimmung der Parochialverhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirchen in der Stadt Dresden, und der evangelisch-lutherischen Hofkirche insbesondere, entworfene Regulativ in der Maße, wie aus der Beilage zu ersehen ist, einrichten lassen, und wegen Abdrucks desselben in der Gesetzsammlung das Nöthige angeordnet.

Unser gnädigstes Begehren ist daher hiermit an euch, ihr wollet eures Orts, daß besagtem Regulative Seiten der hiesigen Stadtgeistlichkeit allenthalben nachgegangen werde, als weshalb, soviel das Hofministerium anlangt, an euch, den Oberhofprediger, dato besondere Verfügung ergeht, gebührend Sorge tragen.

Daran rc.

Dresden, den 7ten Juni 1828.

Regulativ, zu Bestimmung der Parochialverhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirchen in der Stadt Dresden, und insbesondere der evangelischen Hofkirche daselbst.

Zu Bestimmung der Parochialverhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirchen in der Stadt Dresden, mit Neustadt, Friedrichstadt und den Vorstädten, und der evangelischen Hofkirche insbesondre, wird hierdurch festgesetzt:

§. 1. Alle evangelisch-lutherischen Einwohner der Stadt haben die freie Wahl, in welcher dasigen Parochialkirche ihrer Confession sie beichten und das heilige Abendmahl empfangen wollen.

§. 2. Im Uebrigen bewendet es, hinsichtlich der Geistlichen, welche bei den Kirchen der Stadt Dresden, mit Neustadt, Friedrichstadt und den Vorstädten, angestellt sind, bei der bisherigen Verfassung und den bestehenden gesetzlichen Vorschriften; nur was die evangelische Hofkirche anlangt, treten folgende Bestimmungen ein:

§. 3. Die evangelische Hofkirche hat keine bestimmte, auf einen Bezirk der Residenz beschränkte Parochie.

Die dabei angestellten Hofgeistlichen sind in dem, was ihr Amt betrifft, den Königl. evangelischen Geheimen Räthen unmittelbar untergeordnet, von welchen deshalb an den Oberhofprediger verfügt wird.

§. 4. Dieselben sind befugt, in allen Theilen der Stadt die Seelsorge auszuüben und geistliche Handlungen zu verrichten; es treten jedoch dabei die nachfolgenden Beschränkungen ein:

§. 5. Taufen können die Hofgeistlichen auf Verlangen: bei allen in Königlichen Hof- und Civil-Diensten angestellten, oder aus selbigen abgegangenen Personen, bei dienstleistenden oder abgegangenen Königlichen Offizieren und andern Militairpersonen von Offiziersrang, bei Prädicatisten mit Hofrang, bei Personen, welche einen akademischen Grad erlangt haben, überhaupt bei allen schriftsässigen Personen, bei Dienern oder Prädicatisten auswärtiger Regierungen und andern angesehenen Fremden, insofern obige Personen sich in der Stadt aufhalten.

Bei andern Einwohnern der Stadt und was dahin gehörig ist den Hofgeistlichen das Taufen nur nach ertheilter Dispensation gestattet.

§. 6. Haustaufen dürfen überhaupt, mithin auch von den Hofgeistlichen, nur in den Fällen verrichtet werden, wo selbige entweder in der Polizeiordnung vom 22sten Juni 1661 und dem Generale vom 12ten Juli 1799 gestattet sind, oder wo hierzu besondere Dispensation erlangt worden ist**).

§. 7. Personen, welche beim Uebertritte zum Christen-

**) vergl. auch §. 9. u. 12. der neuen academischen Gesetze sub II. vom 23. Jan. 1860.

†) des Kirchenraths und Oberconsistorii.

††) vergl. noch §. 10. u. 11. der Bekanntm. v. 7. Dec. 1832.

*) der evangel. wirklichen Geheimen Räthe an das Oberconsistorium.

**) vergl. hierzu die Verordnung v. 28. Mai 1850. §. 3.

thume die evangelisch-lutherische Confession wählen, können in der Hofkirche zur Taufe gelangen.

§. 8. Trauungen können die Hofgeistlichen auf Verlangen verrichten, wenn die Braut das Glied der Familie, die hinterlassene Tochter, oder die Wittwe einer der im §. 5. bezeichneten Personen ist, und sich in der Stadt aufhält.

In diesen Fällen sind Gebühren für die Trauung an die Parochialkirche des Wohnbezirks der Braut nicht zu entrichten.

§. 9. Bevor die Hofgeistlichen sich einer Trauung unterziehen, muß das Aufgebot der Verlobten, da dieß den Geistlichen, welche bei den §. 2. benannten Kirchen angestellt sind, lediglich vorbehalten bleibt, in der Parochialkirche des Wohnbezirks dieser Verlobten, und wo selbiges sonst erforderlich ist, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Statt gefunden haben. Erwähnte Geistliche haben sich in dieser Hinsicht nach den in dem Regulative wegen des Aufgebots und der Trauung vom 15ten Januar 1808. §§. 22. 37. 46. und 48. enthaltenen Bestimmungen zu achten.

§. 10. Die geistlichen Verrichtungen bei Begräbnissen sind den §. 2. bezeichneten Geistlichen, nach ihren verschiedenen Parochialbezirken, vorbehalten.

§. 11. Dispensationen, insoweit sie nach vorstehenden Bestimmungen erforderlich sind, werden bei der Hofkirche von den Königl. evangelischen Geheimen Räthen***), und bei den übrigen evangelisch-lutherischen Kirchen der Stadt Dresden, mit Neustadt, Friedrichstadt und den Vorstädten, von dem Königl. Kirchenrathe***) ertheilt.

Ordonnanz v. 19. Juli 1828.

(Gesetzsammlung v. 1828. S. 69. f.)

Erster Theil.

Von den Leistungen der Unterthanen für das Militair.

(An die Stelle des ersten Theils dieser Ordonnanz ist das Gesetz vom 7. December 1837. getreten.)

Zweiter Theil.

Bestimmungen über diejenigen Gegenstände, in welchen das Militair mit der bürgerlichen Verfassung, in Hinsicht der Polizei-, der Innungs- und Gewerbs-Verhältnisse, und wegen einiger besonderen Befreiungen, in Berührung kommt.

(Gesetzsammlung v. 1828. S. 151. f.)

I.

Bestimmungen in Hinsicht der polizeilichen Verhältnisse.

A. Allgemeine Bestimmungen.

2c.

B. Besondere polizeiliche Bestimmungen.

§. 9. In der Nähe der Kirchen soll während des Gottesdienstes keine militairische Uebung vorgenommen, in keinem Falle aber getrommelt, oder geblasen werden. Ein Gleiches ist im Betreff der öffentlichen Schulen, während der Schulstunden, so weit möglich, zu beobachten. 2c.

***) jetzt von dem Cultusministerium.

IV.

Bestimmungen wegen besonderer Vorrechte, welche dem Militair sonst zustehen.

A. In Kirchen- und Schul-Sachen.

§. 66. Alle evangelische Consistorialangelegenheiten der Militairpersonen bleiben an das Oberconsistorium zu Dresden gewiesen[1]).

§. 67. Was die jura stolae in kirchlichen Sachen der Militairpersonen anlangt, so sind solche ferner nach dem Regulative vom 1. Sept. 1785. zu entrichten, neben selbigen aber noch die gesetzlichen und observanzmäßigen Dispensationsgebühren in vorkommenden Fällen zu gewähren.

§. 68. Bei Verehelichungen sind Stabsoffiziere und Hauptleute an den Wohnort der Braut nicht gebunden, vielmehr bleibt denselben die Wahl des Trauungsortes überlassen; nur kann bei ihnen sowohl, als bei sämmtlichen Militairpersonen überhaupt, die Copulation, ohne Beibringung eines Erlaubnißscheins der oberen Militairbehörde, nicht Statt finden[2]).

§. 69. Oberoffizieren und selbigen im Range gleichgesetzten Militairpersonen stehet hiernächst das Vorrecht der Haustrauung und Haustaufe zu; auch können sie, so wie im Felde die Unteroffiziere und Gemeinen, mehrere, als drei Taufzeugen erbitten[3]).

§. 70. Insofern Kindern der vor dem Feinde gebliebenen, oder im Feldzuge an Wunden, oder Krankheiten verstorbenen Unteroffiziere und Gemeinen, zur Erlangung der, nach B. §. 88., geordneten monatlichen Unterstützung, Taufzeugnisse zu ertheilen sind, soll solches ohne Entgeld geschehen.

§. 71. Nächstdem sind dergleichen Soldatenkinder an den Orten ihres Aufenthalts in den Volksschulen aufzunehmen, und ist das Schulgeld für selbige, insofern sie notorisch arm, oder durch die Obrigkeit dafür erklärt sind, zur Hälfte des bestimmten Satzes, und zwar zuvörderst aus der Gemeinde-Armen-Casse des Orts, und nöthigen Falls, nach Entscheidung der Consistorien, aus den bemittelten Kirchenärarien, oder, im Fall deren Unzulänglichkeit, von den diesen Kindern zukommenden Unterstützungsgeldern zu entnehmen.

§. 72. Außerdem wird durch die Kriegs-Verwaltungs-Kammer[4]) dafür gesorgt werden, daß eine Anzahl Soldatenknaben, es mögen deren Väter noch dienen, oder verabschiedet, oder verstorben seyn, dafern sie nur in statu militiae erzeugt worden sind, in dem errichteten Erziehungsinstitute, ohne Entgeld, auf Kosten des hierzu bestimmten Fonds, auf eine ihrer künftigen Bestimmung angemessene Weise, ausgebildet werden kann.

§. 73. Insofern die in der Garnison stehenden Mannschaften schulfähige Kinder bei sich und zu erhalten haben,

1) Verordnung v. 10. April 1835. — Gesetz über privil. Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835. §. 63. 2) wegen der Bestrafung der Verehelichung ohne Genehmigung bei Militairpersonen s. §. 169. des Militair-Straf-Gesetzbuchs v. 11. Aug. 1855. (G. u. Vbl. v. 1855. S. 579.) 3) vergl. die Verordnung v. 28. Mai 1850. §. 1. u. 3. 4) jetzt das Kriegsministerium.

soll letzteren unentgeldlicher Unterricht, theils in der Dresdner Garnisonschule, theils außerhalb Dresden in den Stadt- und Dorf-Schulen des Aufenthaltsorts dergestalt zu Theil werden, daß der Aufwand aus obigem Fonds übertragen, und bei den Schulen außerhalb Dresden das gewöhnliche Schulgeld, nebst dem nöthigsten Geldbedarfe für Lehrbücher und Schreibematerialien, nach besonderer Vorschrift, quartaliter zu liquidiren ist.

§. 74. Dagegen haben Unteroffiziere und Gemeine bei ihrer Verehelichung, wie bisher Statt gefunden hat, auch fernerweit ein an erwähnten Fonds gelangendes, sogenanntes Trauscheinsgeld zu entrichten.

B. In gerichtlichen Sachen und Rechtsverhältnissen.

§. 75. Insoweit der fiscus militaris bei Proceßsachen, oder anderen gerichtlichen Angelegenheiten zu concurriren hat, ist derselbe mit Abforderung einiger Sporteln, ingleichen mit dem Gebrauche des Stempelpapiers, gänzlich zu verschonen; es sind aber die gegen diesen Fiscum gerichteten Rechtssachen, nach Maßgabe des Mandats vom 13. März 1822., §. 11., nur bei dem Appellationsgerichte[5]) anzubringen[6]). 2c.

§. 81. Werden in criminellen oder Civil-Sachen der Unteroffiziere und Gemeinen gegenseitige Vernehmungen zwischen Militair- und Civil-Gerichten nöthig, so können solche nur gegen Vergütung der baaren Verläge statt finden, und müssen sie übrigens ohne Entgeld geschehen. 2c.

§. 88. Uebrigens wird den in statu militiae erzeugten Kindern verstorbener, dienender, oder verabschiedeter Unteroffiziere und Gemeinen, bis zum 15ten Lebensjahre, so weit solches dienlich ist, eine besondere Unterstützung, als Beihülfe zur Erziehung, ferner zu Theil werden; so wie die Wittwen der vor dem Feinde gebliebenen, oder im Feldzuge verstorbenen Unteroffiziere und Gemeinen gleichfalls noch besonders mit einer Geldbeihülfe fernerweit bedacht werden sollen.

§. 89. So lange Militairpersonen im Dienste sind, können sie an den Orten ihres Aufenthalts keineswegs einer Communanlage, oder sonstigen Communlast, es mag solche im Kriegs- oder Friedens-Zustande eintreten, in Beziehung auf reglements- und ordonnanzmäßige Gebührnisse, unterworfen werden, jedoch ist solches auf die wegen Grundeigenthums zu leistenden Communalbeiträge nicht auszudehnen; auch können sich Oberoffiziere eines Beitrags zu den Armencassen, auf geschehenes Ansinnen, nicht entbrechen[7]). 2c.

§. 92. Den im Dienste stehenden Militairpersonen gebührt bei ihrem Ableben ein Begräbniß mit den, dem Range einer jeden Person angemessenen, und im Dienstreglement bestimmten Feierlichkeiten[8]).

Dresden, am 19ten Juli 1828.

Verordnung (des Kirchenraths), die zwischen der Königlich Sächsischen und der Königlich Preußischen Regierung, sowohl über die in dem Königreiche und dem Herzogthume Sachsen befindlichen Familienstiftungen, als über die übrigen Localstiftungen unter dem 27. September und 28. December 1825. abgeschlossenen Conventionen betr., v. 5. Nov. 1828.

(Gesetzsammlung v. 1828. S. 509.)

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

Durch die Gesetzsammlung für die hiesigen Lande sind, unter Nummer 47. und 49. dieses Stückes, die Vereinigungen bekannt gemacht worden, welche Wir mit der Königl. Preußischen Regierung, sowohl über die in dem Königreiche und dem Herzogthume Sachsen befindlichen Familienstiftungen, als über die übrigen Localstiftungen, unter dem 27sten September und 28sten December 1825. haben abschließen lassen.

Wie nun alle Behörden, welche in den hiesigen Landen theils Familienstiftungen, theils andre solche Localstiftungen, wobei Genußberechtigte aus dem Herzogthume Sachsen, oder den übrigen Königl. Preuß. Landen in Frage kommen könnten, zu vergeben, zu verwalten und zu beaufsichtigen haben, insonderheit die in der Convention vom 27sten Septbr. 1825., Art. IV., unter Nummer 1—6, wegen der Familienstiftungen enthaltenen, und durch die Convention vom 28sten December 1825., Art. VI. auch auf andere Localstiftungen ausgedehnten Bestimmungen und Grundsätze auf das Genaueste zu befolgen haben, und jede Hintansetzung derselben nachdrücklich geahndet werden soll; so ist auch von denselben, in Gemäßheit der in der vorangezogenen Convention vom 27sten September 1825., Art. IV. unter Nummer 7b. enthaltenen Bestimmung bei jeder Erledigung eines Familienstipendiums, oder sonstigen, aus einer Localstiftung zu gewährenden Stipendiums, wenn sich dazu binnen 4 Wochen nach Ablauf des letzten Genußtermins, kein qualificirter Geschlechtsverwandter, oder resp. Genußberechtigter angemeldet hat, eine Bekanntmachung sowohl in der Leipziger politischen Zeitung, als in der Königl. Preuß. Staatszeitung zu erlassen, und in selbiger ein Termin zur Anmeldung der Interessenten zu bestimmen; und es sollen

---

5) jetzt bei dem Appellationsgerichte zu Dresden. 6) wegen der Administrativjustizsachen s. aber §. 2. des Gesetzes v. 30. Jan. 1835. 7) wegen der den activen Militairpersonen zustehenden Befreiung von persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke s. §. 8. sub c. des Erl. Ges. zum Parochiallastengesetz v. 12. Dec. 1855. — Im Uebrigen vergl. zu §. 89. der Ordonnanz noch §. 18. 83. u. 100. der Allgem. Städte-Ordnung v. 2. Febr. 1832.; §. 24. 27. u. 70. der Landgemeinde-Ordnung v. 7. Nov. 1838., wornach die hier bemerkte Befreiung der activen Militairpersonen von Communallasten als aufgehoben anzusehen ist. S. jedoch wegen der den gemeinen Soldaten und Unteroffizieren zur Zeit noch zustehenden Befreiung von freiwilligen Beiträgen zur Armencasse §. 16. der Armen-Ordnung v. 22. Oct. 1840.

8) Diese Bestimmung schließt nicht aus, daß auch einer nicht mehr in Diensten stehenden Militairperson ein militairisches Begräbniß zu Theil werden könne, und es kann daher, wenn einer verabschiedeten oder pensionirten Militairperson Seiten der betreffenden Militairbehörde die Ehre eines militairischen Begräbnisses bereitet werden soll, dem betreffenden Ortsgeistlichen ein Recht, diesem Ausflusse cameradschaftlicher Anhänglichkeit und Pietät hindernd entgegen zu treten, nicht zugestanden werden. — Verordnung des C. M. an die Kreisd. zu Leipzig v. 21. Juni 1847.

diese Bekanntmachungen, insofern die Kosten derselben nicht aus den Ueberschüssen der Stiftungen bestritten werden können, jederzeit kostenfrei expedirt und blos die baaren Auslagen dem, in Folge des öffentlichen Aufrufs, zunächst zur Perception Gelangenden angerechnet werden*).

Dresden, am 5ten Nov. 1828.

Mandat, einige Bestimmungen über die Verbindlichkeit zur Ernährung unehelicher Kinder betr., v. 12. Nov. 1828.

(Gesetzsammlung v. 1828. S. 255.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. finden Uns bewogen, zu Beseitigung mehrerer Uns angezeigter, bei der Rechtspflege im Betreff der Verbindlichkeit zur Ernährung unehelicher Kinder zeither obgewalteter Zweifel, folgende gesetzliche Vorschriften zu ertheilen:

§. 1. Bei der richterlichen Bestimmung der Geldsumme, welche der Vater eines unehelichen Kindes zum Unterhalte desselben jährlich entrichten soll, ist auf das ungefähre Vermögen oder Einkommen des Verpflichteten, auch nebenbei, so weit es dieses gestattet, auf den Stand der Mutter und die Bedürfnisse der Erziehung des Kindes zu sehen.

§. 2. Es soll jedoch der Richter diese Summe nicht unter zwölf Thaler —= —= und nicht über sechszig Thaler —= —= festsetzen.

§. 3. Die Verbindlichkeit des Vaters zum Unterhalte endigt sich mit dem vollendeten vierzehnten Jahre des Kindes.

§. 4. Der Vater hat auch die bei der Geburt und Taufe des Kindes, ingleichen, wenn dasselbe vor dem vollendeten vierzehnten Jahre stirbt, die beim Begräbnisse aufgelaufenen nothwendigen Kosten zu tragen. ꝛc.

§. 6. Wenn der Vater eines unehelichen Kindes verstorben, oder zu dessen Ernährung etwas beizutragen unfähig ist, so tritt (wie in Unsern alten Erblanden, durch die 28ste Decision vom Jahre 1746., bereits vorgeschrieben ist) die Verbindlichkeit der Mutter ein, das Kind aus ihren eigenen Mitteln zu erziehen, und wenn auch diese nicht vorhanden, oder hierzu unvermögend sind, so sind die Großältern mütterlicher Seite, und in deren Ermangelung endlich die Großältern väterlicher Linie dazu anzuhalten. In Fällen, wo hiernach die Alimentationsverbindlichkeit der letztern eintritt, sind die in vorstehenden §§. 1. bis 5. in Ansehung des Vaters getroffenen Bestimmungen gegen sie ebenfalls gültig. ꝛc.†)

Urkundlich ꝛc.

Dresden, den 12ten November 1828.

---

*) Einer nachträglich mitgetheilten Königl. Preuß. Ministerialverfügung vom 20. Oct. 1827. gemäß, wird die in der Convention wegen der Familienstiftungen vom 27. Sept. 1825. Art. IV. vorgeschriebene Bekanntmachung eintretender Erledigungen von Familienstipendien Preußischer Seits durch die Preuß. Staatszeitung und die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg, Potsdam, Frankfurt a. d. O., Liegnitz, Merseburg und Erfurt erfolgen.

†) Nach den betreffenden Bestimmungen des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. §§. 1858. fg. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 217.) ist es bei dem in §. 2. des Mandats bestimmten niedrigsten Alimentensatze belassen, dagegen aber der höchste Alimentensatz auf jährlich 120 Thlr. — — festgestellt worden (§. 1862.), wobei die Größe des Beitrags innerhalb des niedrigsten und höchsten Satzes, wie in §. 1. des Mandats, unter gleichmäßiger Berücksichtigung des Standes der Mutter, der etwaigen Bedürfnisse des Kindes und des Vermögens des Vaters zu bestimmen ist (§. 1864.). Ausserdem hat der Schwängerer, wie nach §. 4. des Mandats, die Geburts= u. Taufkosten, sowie beim Ableben des Kindes vor erfülltem 14. Jahre, die durch dessen Beerdigung entstehenden nothwendigen Kosten zu bezahlen (§§. 1858. u. 1871.). Verlangt die Geschwängerte an Geburts= u. Taufkosten nicht mehr als sieben Thaler, so bedarf es keines Nachweises, daß dieser Aufwand nothwendig gewesen sei (§. 1861.). — Die in §. 6. des Mandats erwähnte subsidiarische Alimentationsverbindlichkeit der Aeltern des ausserehelichen Schwängerers ist jedoch in §. 1874. des Gesetzbuchs nicht wieder mit aufgenommen, vielmehr ist daselbst diese Verpflichtung eintretenden Falls auf die Mutter des ausserehelichen Kindes sowie auf dessen Verwandte von mütterlicher Seite beschränkt worden.

Rescript†), die Grabecassen=Beneficien betr., v. 3. Jan. 1829.

(Gesetzsammlung v. 1829. S. 3.)

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. Auf den von euch, unterm 20sten December 1827., im Betreff der Grabecassen=Beneficien gehorsamst erstatteten Bericht, lassen Wir euch, ꝛc. hiermit unverhalten seyn, daß Wir die von euch verschiedentlich befolgte Meinung: Grabecassen=Gelder seien nicht ein Theil des Nachlasses eines verstorbenen Grabecassen=Interessenten, sondern ein dessen Relicten jedenfalls zustehendes und unter sie nach den Köpfen zu vertheilendes Sondergut, nicht billigen mögen. Es ist vielmehr, insofern nicht etwa von Uns oder Unsern Vorfahren bestätigte Artikel einer oder der andern Grabecassen=Gesellschaft ein Anderes bestimmen sollten, ein jedes dergleichen Beneficium als ein erst nach dem Tode des Interessenten zahlbarer Aussenstand desselben anzusehen, wovon jedenfalls und zunächst der Begräbnißaufwand zu bestreiten ist, der etwa verbleibende Ueberschuß aber allenthalben die rechtliche Eigenschaft anderer, zum Vermögen des Grabecassen=Mitglieds gehörenden Forderungen hat.

Hiernach habt ihr euch zu achten.

Dresden, den 3ten Januar 1829.

Mandat, die Grundsätze der gesetzlichen Allodialerbfolge und mehrere Bestimmungen über einige damit in Verbindung stehende Rechtsverhältnisse enthaltend, v. 31. Jan. 1829.

(Gesetzsammlung v. 1829. S. 37.)

ꝛc.

VI. Erbrecht einiger öffentlicher Anstalten*).

§. 125. Wenn ein in eine Landesversorgungs= oder Heilanstalt Aufgenommener darin mit Tode abgeht, und keine der gesetzlichen Erbfolge fähigen Verwandten der ersten, zweiten oder dritten Classe**) hinterläßt, so erbt

---

†) der Landesregierung an den Stadtrath zu Dresden.

*) Vergl. hierzu die betreffenden Bestimmungen des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. §§. 2057—2060. in Verb. mit §. 2617. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 238. u. 299.)

**) d. h. a) Descendenten, oder in deren Ermangelung b) Adscendenten, und nach diesen c) Geschwister und deren Abkömmlinge. §. 25. des obigen Mandats. — §. 2026. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863 (G. u. Vbl. v. 1863. S. 235.)

von dessen Nachlasse die Anstalt, dafern er sich darin über vier Jahre befunden hat, die Hälfte, bei einem kürzern Aufenthalt aber ein Drittheil***).

§. 126. Dieß findet statt, es mag der Verstorbene die vollen in der Anstalt üblichen Ansätze für seinen Unterhalt bezahlt haben, oder nicht, dafern nicht vor dessen Aufnahme oder auch nachher etwas Anderes ausgemacht worden ist.

§. 127. Der Erbtheil der Anstalt ist wie ein Pflichttheil zu betrachten. ꝛc.

§. 128. Hat der Verstorbene für seinen Unterhalt nicht soviel entrichtet, als der niedrigste Ansatz in der Klasse, worin er sich befunden hat, beträgt, so ist das daran Fehlende aus dem Nachlasse nachzuzahlen. Dieses und was die Anstalt sonst noch wegen des Verstorbenen zu fordern hat, ist derselben, vor Ausmittelung ihres Erbtheils, abzuentrichten.

§. 129. Steht einer andern Versorgungs- oder Heil-Anstalt, vermöge eines besondern Erwerbungsgrundes ein Erbrecht an dem Vermögen der darin befindlichen Personen zu, so ist es auch zwar in Zukunft dabei zu lassen, jedoch soll dieses Recht, soviel die künftig aufzunehmenden Personen betrifft, nur in dem Falle geltend gemacht werden, wenn der Erblasser, oder dafern derselbe unter der väterlichen Gewalt oder Vormundschaft stehet, dessen Vater oder Vormund davon, vor seiner Aufnahme in die Anstalt, in Kenntniß gesetzt und hierüber ein gerichtliches Protokoll aufgenommen worden.

§. 130. In Ansehung der Sachen, welche die in Hospitälern, Armen-, Waisen-, Zucht- und Arbeitshäusern verstorbenen Personen in diese Anstalten mitgebracht haben, bewendet es bei den Vorschriften des Mandats wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwesens v. 11. Apr. 1772. Cap. I. §. 11. u. Cap. III. §. 7. ꝛc.***)

Rescript*), die Abstellung des frühzeitigen Begrabens verstorbener jüdischer Glaubensgenossen betr., v. 7. Febr. 1829.

(Gesetzsammlung v. 1829. S. 69.)

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Vester, Räthe, liebe getreue. Auf den von euch, wegen des frühzeitigen Beerdigens der israelitischen Todten, unterm 26sten April vorigen Jahres erstatteten gehorsamsten Bericht, haben Wir beschlossen, von nun an auch die jüdischen Glaubensgenossen hieselbst den Bestimmungen des III. §. des, die Behandlung der Leichen u. s. w. betreffenden, unterm 11. Februar 1792. ergangenen Mandats**) dergestalt zu unterwerfen, daß deren Leichen in der Regel, und wenn nicht bei ansteckenden Krankheiten, bei großer Sonnenhitze oder sonst aus dringenden Ursachen, eine Ausnahme zu machen nöthig ist, erst nach Ablauf von 72 Stunden, von Zeit des Todes an, zu begraben sind, und die Beerdigung nicht eher zu gestatten ist, als wenn zuvörderst der hiesige Amts- oder Stadt-Physikus, oder, in dessen Abwesenheit, der Amts- oder Stadt-Chirurgus, daß er die Leiche besichtigt und an selbiger gnugsame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes gefunden habe, in einem auszustellenden Scheine versichert***). Von dem hiesigen Stadtrathe, an welchen zu diesem Ende das hier in Abschrift beigehende Rescript ergeht, soll daher ein jüdischer Leichenbesteller, ohne dessen Concurrenz keine Judenleiche bestattet und auf dem Beerdigungsplatze angenommen werden darf, auf Beobachtung dieser Vorschrift, unter Androhung nachdrücklicher Strafe für jeden Uebertretungsfall, verpflichtet werden.

An euch aber begehren Wir hiermit, ꝛc. ihr wollet hiervon die Aeltesten der hiesigen israelitischen Gemeinde in Kenntniß setzen, unter Vernehmung mit dem Stadtrathe das weiter Nöthige vorkehren und über künftige genaue Beobachtung dieser Vorschrift Obsicht führen.

Dresden, den 7ten Februar 1829.

Rescript†), die Abstellung des frühzeitigen Begrabens verstorbener jüdischer Glaubensgenossen betr., v. 7. Febr. 1829.

(Gesetzsammlung v. 1829. S. 71.)

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. Auf einen von dem hiesigen Stadt-Polizei-Collegium, über das frühzeitige Beerdigen der israelitischen Todten, unterm 26sten April vorigen Jahres erstatteten gehorsamsten Bericht, haben Wir beschlossen, von nun an auch die jüdischen Glaubensgenossen hieselbst den Bestimmungen des III. §. des, die Behandlung der Leichen ꝛc. betreffenden, unterm 11ten Februar 1792. ergangenen Mandats dergestalt zu unterwerfen, daß deren Leichen in der Regel, und wenn nicht bei ansteckenden Krankheiten, bei großer Sonnenhitze, oder sonst aus dringenden Ursachen, eine Ausnahme zu machen nöthig ist, erst nach Ablauf von 72 Stunden, von Zeit des Todes an, zu begraben sind, und die Beerdigung nicht eher zu gestatten ist, als wenn zuvörderst der hiesige Amts- oder Stadt-Physikus, oder, in dessen Abwesenheit, der Amts- oder Stadt-Chirurgus, daß er die Leiche besichtigt und an selbiger genugsame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes gefunden habe, in einem auszustellenden Scheine versichert††).

An euch begehren Wir daher hiermit, ihr wollet zu dem Ende, nach vorher vernommener Erklärung der Aeltesten der Judengemeinde und vorgängiger Vernehmung mit dem

***) s. Armenordnung vom 22. Oct. 1840. §. 68.
*) der Landesregierung an das Stadtpolizei-Collegium zu Dresden.
**) jetzt §. 1. des Ges. v. 20. Juli 1850.

***) Verordn. v. 20. Juli 1850. §. 4.
†) an den Stadtrath zu Dresden.
††) s. jetzt §. 1. des Gesetzes u. §. 4. d. Verordn. v. 20. Juli 1850.

Stadt-Polizei-Collegium, einen jüdischen Leichenbesteller, ohne dessen Concurrenz keine Judenleiche bestattet und auf dem Begräbnißplatze angenommen werden darf, auf die Beobachtung obiger Vorschrift, unter Androhung nachdrücklicher Strafe für jeden Contraventionsfall, verpflichten und, wie solches geschehen, dem Stadt-Polizei-Collegium, an welches Wir das hier in Abschrift beiliegende Rescript erlassen, anzeigen.

Dresden, den 7ten Februar 1829.

Rescript[1]), das wegen Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit entworfene Regulativ betr., v. 28. Febr. 1829.

(Gesetzsammlung v. 1829. S. 85.)

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen rc. rc. rc.

Würdige, rc. Nachdem das wegen Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit bei der Universität zu Leipzig fürs Künftige entworfene und von Uns genehmigte Regulativ, welches euch mittelst Rescripts vom 5ten Juli vorigen Jahres zugefertigt worden ist, nunmehro, in Gemäßheit der beschlossenen, mittelst Rescripts vom 7ten des vorigen Monats euch bekannt gemachten Abänderungen desselben, eingerichtet worden ist, lassen Wir euch solches, Behufs der Bescheidung der Universität, zu dessen gebührender Beachtung anbei zugehen.

Das vereinigte Polizei- und Criminal-Amt der Stadt Leipzig erhält aus Unserer Landesregierung die gleiche Anordnung.

Daran rc.

Dresden, den 28sten Februar 1829.

Regulativ wegen Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit.

§. 1. Das zeither bei der Universität zu Leipzig bestandene Concilium perpetuum ist andurch aufgehoben.

§. 2. Die Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit wird, an der Stelle des Concilii perpetui, einem

Universitätsgerichte

übertragen[2]), welchem Se. Königl. Majestät einen eignen, von der Universität unabhängigen, aus der Fleisch-Steuer-Besoldungs-Casse besoldeten

Universitätsrichter

als Mitglied beigesetzt haben, dem in allen und jeden Fällen das directorium actorum und zugleich das directorium causae bei dem Universitätsgerichte übertragen ist, während der jedesmalige Rector den Vorsitz führt.

Der Universitätsrichter hat daher auch sämmtliche von dieser Behörde zu erlassende Schriften, und zwar die Berichte gemeinschaftlich mit den übrigen Beisitzern, zu vollziehen.

1) der evangelischen wirklichen Geheimen Räthe an das Oberconsistorium. 2) Organisations-Gesetz v. 11. Aug. 1855. §. 1. u. 3.

§. 3. Die Ernennung dieses Universitätsrichters erfolgt künftig in der Art, daß die Universität drei dazu geeignete, zur juristischen Praxis in hiesigen Landen legitimirte Subjecte, welche aber weder Professoren, noch Privatdocenten seyn dürfen, bei dem Königl. Kirchenrathe[3]) in Vorschlag bringt und von daher weitern Bescheid zu erwarten hat.

Die Verpflichtung des Universitätsrichters geschiehet beim Kirchenrathe.

Hinsichtlich des Ranges des Universitätsrichters hat es bei dem, der akademischen Verfassung zufolge, nach der Ordnung der Facultäten und dem Alter des Doctorats sich bestimmenden Rangverhältnisse sein Verbleiben, dafern derselbe nicht für seine Person, einen höhern Platz durch eine bürgerliche Würde in Anspruch zu nehmen, berechtigt ist.

In Ansehung des persönlichen Gerichtsstandes ist der Universitätsrichter schriftsässig[4]).

§. 4. Das Universitätsgericht ist aus

1) dem jedesmaligen Rector, oder, in Behinderungsfällen, dem Exrector an dessen Statt,

2) dem Universitätsrichter,

3) einem nicht wechselnden Mitgliede, welches von dem Königl. Kirchenrathe aus der Zahl der Professoren vorzuschlagen und von den Königl. evangelischen Geheimen Räthen zu bestätigen ist, zusammengesetzt.

Für den Fall der Behinderung des Universitätsrichters hat der Königl. Regierungs-Bevollmächtigte bei der Universität einen, nach den gesetzlichen Vorschriften, zur Uebernahme des richterlichen Amts qualificirten Stellvertreter zu erwählen und dem Königl. Kirchenrathe zur Genehmigung anzuzeigen, welche Wahl blos für die Dauer des jedesmal eingetretenen Behinderungsfalles zu gelten hat, wobei der Gewählte aber, damit in den Geschäften des Gerichts kein Stillstand entstehe, zum sofortigen Antritte der Function, noch vor eingegangener Bestätigung von Seiten des Kirchenraths, von dem gedachten Bevollmächtigten autorisiret werden mag. Für den Behinderungsfall des zweiten Beisitzers aber hat ein anderes, von dem Königl. Kirchenrathe gleichfalls, unter Bestätigung der Königl. evangelischen Geheimen Räthe, im Voraus zu benennendes Mitglied der Universität einzutreten.

§. 5. Das gesammte Expeditionspersonal des bisherigen Concilii perpetui wird ohne Veränderung beibehalten, und es hat die neue Einrichtung der akademischen Gerichtsbehörde auf dessen zeitherige fixe Dienstemolumente keinen Einfluß.

Das Universitätsgericht hat sich jedoch bei Ausübung der Polizei- und Disciplinar-Gewalt in wichtigern und dringenden Fällen, und bei außergewöhnlichen und repentinen gerichtlichen Einschreitungen, anstatt der Pedelle, lediglich der bei dem vereinigten Polizeiamte angestellten Diener und Wachen, als welche dem Gerichte, auf Requisition des Universitätsrichters, sofort zur Disposition zu

3) jetzt dem Cultusministerium. 4) s. jetzt §. 11. des Gesetzes sub C. über privil. Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835. u. Anmerk. 6. u. 7. daselbst.

überlassen sind, auch etwa unmittelbar an sie ergehenden Aufforderungen unweigerlich Folge zu leisten haben, zu bedienen.

Seine Sitzungen hält das Universitätsgericht in dem zeithero von dem Concilio perpetuo inne gehabten Local.

Die Universität hat, wie bisher, auch künftighin die onera jurisdictionis aus dem Rectorfiscus zu bestreiten.

§. 6. Die Behandlung aller Polizei- und Disciplinar-Sachen erfolgt nach den bestehenden akademischen Gesetzen und wird das disciplinarische Verfahren bei denselben beibehalten[5]).

Bei vorwaltender Verschiedenheit der Ansichten in diesen Angelegenheiten ist nachgelassen, an den außerordentlichen Königl. Regierungs-Bevollmächtigten bei der Universität zu recurriren; auch steht jedem einzelnen Mitgliede frei, in dergleichen Fällen auf diesen Recurs zu provociren[6]).

§. 7. Dem vereinigten Polizeiamte steht in allen Fällen polizeilicher Ungebührnisse, ohne alle Ausnahme, ohne vorgängige Communication mit dem Universitätsgerichte, insoweit nicht, nach dermaliger Verfassung, auch andere Behörden hierzu bereits berechtigt sind, das erste polizeiliche Einschreiten (das Recht des ersten Angriffs) dergestalt zu, daß dasselbe zugleich auch die vorläufige, Behufs der Constatirung des Thatbestandes, erforderliche Befragung der inhaftirten Studirenden vorzunehmen[7]), sodann aber dieselben, unter Mittheilung der Ergebnisse der Vernehmung, an das Universitätsgericht abzugeben hat.

Die Bestimmungen des Tit. 3. §. 191. der unterm 29sten März 1822 gegebenen Gesetze für die Studirenden sind hiernach als erläutert zu betrachten[8]).

[§. 8. Bei der Beisetzung eines akademischen Deputirten zu dem vereinigten Criminal- und Polizei-Amte bewendet es zwar auch künftig; die Stelle dieses zeitherigen Deputirten ist aber dem Universitätsrichter übertragen, und es hat derselbe diesen Beisitz zugleich dazu zu benutzen, um von den bei dieser Behörde etwa bekannt werdenden Ungebührnissen und Vergehungen der Studirenden, zur weitern Verfügung Seiten des Universitätsgerichts Kenntniß zu erlangen[9].]

§. 9. Der Universitätsrichter hat hinführo die von Denjenigen, welche sich als Studirende inscribiren lassen wollen, zu producirenden Zeugnisse vorläufig zu prüfen, den Inhabern derselben darüber, daß ihm als Universitätsrichter dabei kein Bedenken beigehe, eine Bescheinigung auszustellen, ohne welche künftig keine Inscription zuläßig ist, und sodann Behufs der Inscription, dieselben an den Rector zu verweisen.

Diejenigen, welche die Inscription suchen, haben sich daher zuvörderst bei dem Universitätsrichter zu melden und die desfallsigen Vorschriften der akademischen Gesetze, Tit. 1. §. 2. und §. 6., in dieser Maße zu befolgen[10]).

Die Abgangszeugnisse sind von dem Universitätsrichter auszustellen und mit dem Rector gemeinschaftlich zu vollziehen[11]).

5) vergl. hierzu das Disciplinar-Gesetz für die Studirenden der Universität Leipzig v. 23. Jan. 1860. §. 80. fg. jcto. §. 34. 6) Bei Erfolg einer solchen Provocation hat der Regierungs-Bevollmächtigte zu versuchen, unter den Mitgliedern des Gerichts eine Vereinigung der Ansichten zu bewirken, dafern dieß aber nicht möglich, die Sache durch Beitritt zu einer oder der andern Ansicht zu entscheiden, oder, da nöthig, Bericht an das Cultusministerium zu erstatten. — V. des C.-M. an den academ. Senat v. 1. April 1852. 7) vergl. hierzu Anmerk. 7. bei §. 7. des Regul. v. 12. März 1822. u. §. 44. sub c. des Disciplinar-Ges. für die Studirenden der Universität Leipzig vom 23. Jan. 1860. 8) s. jetzt §. 44. des in der vorhergehenden Anmerk. cit. neuen Disciplinar-Gesetzes v. 23. Jan. 1860. 9) Dieser § ist ausser Kraft getreten nach §. 4. der zu dem Organisations-Gesetze v. 11. Aug. 1855. unter dem 13. Sept. 1856. ergangenen Ausf.Verordn.

10) s. jetzt §. 1. fg. des neuen Disciplinar-Gesetzes für die Studirenden v. 23. Jan. 1860. 11) wegen der den Studirenden zu ertheilenden Abgangszeugnisse vergl. §. 22. fg. des in der vorhergehenden Anmerk. cit. Disciplinar-Gesetzes.

Bekanntmachung (der Landesregierung) v. 16. März 1829.

(Gesetzsammlung v. 1829. S. 89.)

Auf Allerhöchsten Befehl wird, in Beziehung auf den Inhalt des vorstehend abgedruckten Regulativs wegen Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit, hiermit noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

I. der jedesmalige Universitätsrichter hinsichtlich des persönlichen Gerichtsstands schriftsäßig ist, hiernächst

[II. dem Universitätsrichter, nach §. 8. des erwähnten Regulativs, die Theilnahme an den Sitzungen und Geschäften des vereinigten Criminal- und Polizei-Amts zu Leipzig, wie solche, nach dem Regulative, die Verwaltung der Polizei- und Criminal-Rechtspflege in Leipzig betreffend, vom 12ten März 1822. (Gesetzsammlung von demselben Jahre, S. 188. ff.), §. §. XVII. und XXVIII. zeither einem besonderen Deputirten der Universität zukam, anstatt desselben übertragen und hierdurch die angezogenen §. §. des obberührten Regulativs,]*)

so wie

III. durch die §. 5. des Regulativs, die Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit betreffend, für das Universitätsgericht enthaltene Anweisung, bei Ausübung der Polizei- und Disciplinar-Gewalt in wichtigeren und dringenden Fällen, sowohl bei außergewöhnlichen und repentinen, gerichtlichen Einschreitungen sich, anstatt der Pedelle, lediglich der bei dem vereinigten Polizeiamte angestellten Diener und Wachen zu bedienen, ingleichen

IV. durch die, §. 7. des zuletzt bemeldeten Regulativs, dem vereinigten Polizeiamte zu Leipzig ertheilten Befugnisse auch die §. VII. des Regulativs für die Verwaltung der Polizei- und Criminal-Rechtspflege in Leipzig dießfalls anzutreffenden Bestimmungen insoweit als abgeändert und resp. erläutert zu betrachten sind; wornach sich Alle, welche es angeht, gebührend zu achten haben.

Dresden, am 16ten März 1829.

Rescript**), die Anwendung der Vorschrift der dasigen Armenordnung Cap. I. §. 10., auf die in Friedrichstadt neuorganisirte Armen-Versorgungs-Anstalt betr., v. 16. März 1829.

(Gesetzsammlung v. 1829. S. 84.)

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

Räthe, liebe getreue. Nachdem Wir beschlossen haben,

*) Dieser § ist ausser Kraft getreten nach §. 4. der zu dem Organisationsgesetze v. 11. Aug. 1855. unter dem 13. Sept. 1856. ergangenen Ausf.Verordn.

**) der Landesregierung an die Armencommission zu Dresden.

die Cap. I. §. 10., der Dresdener Armenordnung vom Jahre 1773, enthaltene Bestimmung:

„daß der Nachlaß derjenigen Kinder und Personen, so im Findel-, Waisen- und Armenhause, ingleichen in den Hospitälern und im Lazarethe versterben, diesen Häusern und Hospitälern verbleiben, nicht minder denselben Dasjenige, was dergleichen Personen aus Grabecassen zu erhalten haben, anheim fallen solle,"

auch auf die mit dem Friedrichstädter Amts-Kranken-Hause verbundene Armen-Versorgungs-Anstalt, und die in solche künftig aufzunehmenden und darin versterbenden Personen ausdehnen zu lassen, so bleibt euch solches zu eurer Nachricht und Nachachtung hiermit unverhalten, und mag dergleichen Personen, welche die Aufnahme in besagte Anstalt suchen, vor deren Bewilligung, von obgedachter Disposition noch überdieß, jedoch ohne daß deren Anwendung davon abhängig seyn soll, jedesmal Eröffnung gethan werden***).

Daran ꝛc.

Dresden, am 16ten März 1829.

Mandat, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken und einige damit in Verbindung stehende Bestimmungen betr.[1]), v. 4. Juni 1829.

(Gesetzsammlung v. 1829. S. 103.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen, überzeugt von den Nachtheilen der sogenannten stillschweigenden Hypotheken, und eingedenk des, von unsern getreuen Ständen, auf deren Abschaffung bei mehrern Landtägen gerichteten Antrags, Folgendes:

§. 1. Vom 1sten November 1829[2]) an soll Niemand mehr eine stillschweigende Hypothek erlangen.

§. 2. Die einzelnen, bereits entstandenen und bis zu dem §. 1. bestimmten Tage[3]) noch entstehenden stillschweigenden Hypotheken bleiben zwar, bis auf weitere Anordnung, bei Kräften[4]), jedoch unter den §. 3. bis §. 13. festgesetzten Beschränkungen.

§. 3. In Concursen, welche erst nach dem 31sten October 1829 eröffnet werden, sind die mit solchen Hypotheken versehenen Gläubiger nur nach der Entstehungszeit dieser ihrer Rechte, mithin ohne Berücksichtigung eines andern, bisher damit verbunden gewesenen persönlichen Vorzugsrechts, zu befriedigen.

§. 4. Jede der §. 2. erwähnten Hypotheken soll, wenn sie nicht, nach dem zeither bestandenen Rechte, aus einem andern Grunde eher wegfällt, mit dem Ablaufe zweier Jahre erlöschen.

***) Armenordnung vom 22. Oct. 1840. §. 68. — Vergl. auch §. 2060. u. 2617. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 238. u. S. 299.)

1) Vergl. dazu das Rescript vom 19. Nov. 1727. u. Anmerk. ** daselbst. 2) in der Oberlausitz vom 1. Aug. 1836., Gesetz vom 25. Jan. 1836. §. 32. G. u. Vbl. v. 1836. S. 19. 3) in der Oberlausitz bis zum 1. Aug. 1836., angez. Gesetz §. 33. 4) Gesetz vom 2. Nov. 1843. §. 1. u. 4.

§. 5. Diese, bis zu einer etwa zu verfügenden noch weiteren Beschränkung, an die Stelle der bisher gesetzlichen Verjährungszeiten tretende zweijährige Frist ist in Ansehung der, auf dem Verhältnisse der Ehe, der väterlichen Gewalt, oder einer Vormundschaft beruhenden, ingleichen wegen derjenigen Hypotheken, welche dem Landesherrlichen Fiscus, dem Steuer-Aerario und einigen andern Gläubigern an dem Vermögen ihrer Verwalter, Einnehmer und Zeitpachter zukommen, von der Zeit an zu rechnen, zu welcher das zwischen dem Gläubiger und Schuldner bestehende Verhältniß beendiget wird.

§. 6. Gründet sich die Hypothek auf ein anderes Verhältniß, als auf eins der §. 5. angegebenen, so nimmt die Erlöschungsfrist ihren Anfang von der Zeit, zu welcher der Schuldner Zahlung zu leisten hat.

§. 7. Ist hierzu eine Aufkündigung des Gläubigers erforderlich, so fängt jene Frist von dem Tage an, an welchem der Gläubiger zur Aufkündigung berechtiget wird. Es ist aber dazu noch derjenige Zeitraum zu rechnen, der dem Schuldner, nach der geschehenen Aufkündigung, zur Zahlung gelassen werden soll.

§. 8. Ist der Zeitpunct, von welchem an, nach den Vorschriften in §. 5. 6. 7. die Erlöschungsfrist beginnt, bereits eingetreten, oder tritt derselbe bis zum 1sten November 1829 ein, so ist die gedachte Frist erst von dem letzterwähnten Tage an zu rechnen.

§. 9. Die Gestundung einer Zahlung und die Verlängerung eines Pachts, oder einer auf bestimmte Zeit übertragenen Verwaltung, oder Einnahme, welche erst nach dem 31sten October 1829 erfolgt, bewirkt keine längere Dauer der stillschweigenden Hypothek, als im Vorstehenden festgesetzt ist.

§. 10. Nach der Erlöschungsfrist ist ein stillschweigendes Pfandrecht nur dann noch zu berücksichtigen, wenn binnen der gedachten Frist entweder ein Concurs zu des Schuldners Vermögen ausgebrochen ist, oder der Gläubiger gegen den Schuldner seine Ansprüche gerichtlich geltend gemacht und den Proceß unausgesetzt fortgestellt hat.

§. 11. Tritt einer der §. 10. angegebenen beiden Fälle ein, so behält wegen dessen, was der Gläubiger von dem Schuldner, oder in dessen Concurse nicht erlangen kann, die stillschweigende Hypothek auch noch ihre Kraft gegen den dritten Besitzer einer derselben unterworfenen Sache. Es hat aber dann der Gläubiger, bei Verlust des Pfandrechts, gegen diesen Besitzer binnen sechs Monaten, von der Zeit an gerechnet, zu welcher er dazu berechtiget wird, die hypothekarische Klage anzustellen, dafern nicht etwa, vor dem Ablaufe sothaner Frist, ein Concurs zu dem Vermögen des gedachten Besitzers entsteht.

§. 12. Gegen einen, in Gemäßheit der Vorschriften im §. 4—11., eingetretenen Verlust der stillschweigenden Hypothek ist niemals die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen.

§. 13. Der Wegfall des stillschweigenden Pfandrechts, nach §. 4—11., hat die Erlöschung des persönlichen Klagrechts nicht zur Folge.

§. 14. Hiernächst soll künftig in Concursen folgenden Gläubigern ein persönliches Vorzugsrecht vor den chirographischen Creditoren zustehen[5]):

1) Minderjährigen und andern, nach Vorschrift der allgemeinen Vormundschaftsordnung vom 10ten October 1782, Cap. XXIV. und XXV., Bevormundeten, wegen dessen, was der Gemeinschuldner, als derselben bestätiget gewesener Vormund, zu vertreten hat;

2) Kindern, wegen der Ansprüche, die aus der dem Gemeinschuldner, vermöge der väterlichen Gewalt, obgelegenen Verwaltung ihres Vermögens herrühren;

3) der Ehefrau des Gemeinschuldners, in Ansehung des eingebrachten (Dotal- und Paraphernal-) Vermögens; nicht aber wegen der vorbehaltenen Güter, und auch nicht wegen des Leibgedinges und anderer Gebührnisse;

4) dem Landesherrlichen Fiscus, den Landescassen, den Kirchen, höhern und niedern öffentlichen Unterrichtsanstalten und den dazu bestimmten Stipendiencassen, den öffentlichen Versorgungs-, Unterstützungs-, Heilungs-, Straf- und Besserungs-Anstalten, wegen der Forderungen aus einem Dienste, oder aus einer Verwaltung, oder Einnahme, die dem Gemeinschuldner für den, oder dieselben übertragen gewesen ist.

§. 15. Die vorstehend, unter No. 1. 2. 3. und 4., angegebenen Gläubiger theilen die, auf die Klasse dieser, persönlich bevorzugten Gläubiger kommende Summe, dafern dieselbe zu ihrer vollständigen Bezahlung nicht zureicht, nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen.

§. 16. Gelangen in dem Concurse eines Lehnbesitzers, nach Tilgung der Lehnschulden, Nutzungen, oder die Uebermasse des Lehns zur Allodialmasse, so kommen die Vorschriften im §. 14. und 15. ebenfalls zur Anwendung.

§. 17. Die §. 14. 15. und 16. bestimmten Vorzugsrechte gehen auch auf die Erben und Cessionarien der Berechtigten über.

§. 18. Den damit versehenen Gläubigern gebühren im Concurse die ihnen zukommenden Zinsen mit den Hauptstämmen zugleich, eben so, wie den Hypothekengläubigern.

§. 19. Ferner gilt in Ansehung ihrer in dem Falle eines Nachlaßvertrags (pacti remissorii) dasselbe, was das geschärfte Mandat wider die Banquerotiers, vom 20sten December 1766, §. 17., wegen der bevorzugten Gläubiger vorschreibt.

§. 20. Gedachte Rechte fallen aber weg, wenn zwei Jahre seit der Beendigung des Verhältnisses zwischen dem Gläubiger und Schuldner, woraus sie herrühren, abgelaufen sind.

§. 21. Jedoch sind sie nach dem Ablaufe dieser Frist noch zu berücksichtigen, wenn binnen derselben einer von den §. 10. bestimmten Fällen eintritt, und wenn im zweiten dieser Fälle der Berechtigte den Prozeß ebenfalls unausgesetzt fortgestellet hat.

§. 22. Auch gegen einen Verlust dieser Rechte, welcher, in Gemäßheit der Vorschriften im §. 20. und 21., eingetreten ist, darf keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilet werden.

§. 23. Es ist jedoch der Gläubiger nach dem Verluste der, im §. 14. bestimmten, Vorzugsrechte noch wie ein gewöhnlicher chirographarischer Creditor zu betrachten.

§. 24. Uebrigens sind die im Vorstehenden geordneten Vorzugsrechte auf die §. 14. ausdrücklich angegebenen Personen und Verhältnisse einzuschränken.

§. 25. Eine Ehefrau, deren Ehemann mit Immobilien beliehen ist, darf darum ansuchen, daß ihr Einbringen, (Dotal- oder Paraphernal-Vermögen), so weit es in beweglichen Sachen bestehet, in das Consensbuch eingetragen werde[6]).

§. 26. Dieses Gesuch kann sie ohne den Beitritt des Ehemannes, oder eines andern Geschlechtsvormundes anbringen.

§. 27. Nicht minder ist dazu der Ehemann selbst berechtiget.

§. 28. Die Eintragung darf nur wegen bestimmter Summen, mithin in Ansehung anderer Sachen, als des Geldes, nur, so weit deren Werth angezeigt worden, geschehen.

§. 29. Ist das Gesuch, nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen, gehörig angebracht, so hat der Richter die Eintragung unverzüglich zu bewerkstelligen und dabei den Tag, an welchem sie geschieht, genau anzumerken.

Auch hat derselbe darüber der, oder dem Ansuchenden, auf Verlangen, ein Zeugniß, dem Ehemanne aber, wenn das Gesuch nicht von ihm, oder mit seiner Zustimmung geschah, von dem Eintrage Nachricht zu geben.

§. 30. Ein Widerspruch gegen die Eintragung ist nicht zu beachten. Es steht aber dem Widersprechenden frei, seine Einwendungen besonders auszuführen.

§. 31. Insonderheit kann der Ehemann, wenn das Einbringen, ohne seine Einwilligung, auf mehrere Immobilien eingetragen ist und schon eins, oder einige zur Sicherstellung hinreichen, um die Löschung des Eingetragenen in Ansehung der übrigen Immobilien nachsuchen.

§. 32. Die Vorschrift im §. 30. wegen Nichtbeachtung der Widersprüche gilt auch von Appellationen gegen die Eintragung; es ist aber darauf nachher Bericht zu erstatten.

§. 33. Die Eintragung hat von der Zeit an, zu welcher sie geschieht, die Kraft einer mit gerichtlicher Einwilligung bestellten Hypothek.

5) s. auch das Gesetz vom 2. Nov. 1843. §. 3.

6) Gesetz vom 2. Nov. 1843. §. 3. u. Gesetz vom 6. Nov. 1843. §. 38. — Bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. §. 390. fg. in Verbindung mit §. 1669. 1814. u. 1902. fg. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 48. 198. 213. u. 222.)

§. 34. Bei Lehnen hat sie die Wirkung, welche, in Gemäßheit des, einige Bestimmungen über die Pfandrechte an unbeweglichen Sachen enthaltenden Mandats vom heutigen Tage, die ohne Consensertheilung an Lehnen eingeräumten Pfandrechte hervorbringen.

§. 35. Jedoch ist sie gegen Mitbelehnte, welche erst nach dem 31sten October 1829 präsentirt worden sind, durchgängig wirksam.

§. 36. Was für einen Einfluß die Eintragung auf den Beweis des Einbringens habe, ist nach den Umständen, unter welchen sie geschehen ist, zu beurtheilen.

§. 37. Sie hebt das §. 14. und 15. geordnete Vorzugsrecht nicht auf.

§. 38. Eine Cession des eingetragenen Einbringens ist ebenfalls in dem Consensbuche anzumerken; sonst ist dieselbe gegen die Gläubiger der Ehefrau und gegen andere Cessionarien, wegen welcher die Anmerkung in dem Consensbuche erfolgt ist, ohne Kraft.

§. 39. Für die Eintragung des Einbringens, ingleichen für die Anmerkung einer Cession desselben, (§. 38.) ist an Sportuln und, wenn deshalb eine Ausfertigung Statt findet, oder eine Registratur aufgenommen wird, an Stempelpapier so viel, als für die Anmerkung einer wegen unbezahlter Kaufgelder vorbehaltenen Hypothek zu entrichten und respective zu verwenden.

§. 40. Die Vermuthung, daß die Mitgift in das Lehn des Ehemannes verwendet worden sei, fällt künftig weg. Es ist jedoch eine Ehefrau unter den chirographarischen Lehnsgläubigern, nach dem Verhältnisse der Forderungen, aus dem Lehne so weit zu befriedigen, als sie die Verwendung der Mitgift, oder ihres übrigen Vermögens in dasselbe darzuthun vermag.

§. 41. Ferner hat der Richter, welcher Minderjährigen, oder den in der Vormundschaftsordnung Cap. XXIV. XXV. genannten Personen einen Vormund, welcher Vermögen zu verwalten hat, bestellt, diesen zur Leistung einer Caution anzuhalten.

§. 42. Der Betrag derselben ist von dem Richter nach der ohngefähren Summe der einjährigen Einkünfte, welche der Vormund für die Bevormundeten einzunehmen hat, (jedoch nach Abzug des §. 48. erwähnten Aufwandes) und, wenn der Vormund außerdem Geld, Pretiosen, oder Staatspapiere, oder andere Schuldscheine des Bevormundeten verwahrt, auch hiernach zu bestimmen.

§. 43. Die Caution wird durch die in der Vormundschaftsordnung Cap. X. §. 5. angegebenen Mittel geleistet.

§. 44. Sie kann aber auch, wenn der Vormund mit Immobilien beliehen ist, durch die Eintragung des Betrags in das Consensbuch bestellt werden[6]).

§. 45. Findet sich nachher, daß die Caution nicht zureicht, z. B. weil sich die Gegenstände derselben (§. 42.) vermehren, oder erhebliche Vertretungsposten entdecken, so ist sie zu erhöhen, mithin, nach Befinden, ein anderweites Cautionsquantum in das Consensbuch einzutragen.

Es kann aber auch, auf Verlangen des Vormundes, die Caution herabgesetzt werden, wenn sich findet, daß es keiner so hohen, als bestellt ist, bedarf.

§. 46. Sind die Immobilien des Vormundes der Gerichtsbarkeit eines andern Richters unterworfen, und ist die Eintragung des Cautionsbetrags auf dieselben erforderlich, so hat der Vormundschaftsrichter zu veranstalten, daß jener Richter die Eintragung besorge.

§. 47. Von der Eintragung des Cautionsbetrags (§. 44—46.) gelten die Vorschriften im §. 30—39., so weit sie darauf Anwendung leiden.

§. 48. Der Cautionsbestellung bedarf es nicht, wenn die Einkünfte den zum Unterhalte und zur Erziehung der Bevormundeten erforderlichen Aufwand nicht übersteigen, und der Vormund sonst keine Gegenstände von der §. 42. gedachten Art in Händen hat.

§. 49. Auch sind die in der Vormundschaftsordnung Cap. X. §. 6. genannten Vormünder, unter der daselbst gemachten Voraussetzung, fernerhin mit der Cautionsbestellung zu verschonen.

§. 50. Uebrigens haben die Richter fest darüber zu halten, daß die Ablegung der Vormundschaftsrechnungen gehörig geschehe. Ferner haben sie durch gerichtliche Aufbewahrung der §. 42. angegebenen Sachen den Vormündern die Cautionsbestellung möglichst zu erleichtern.

§. 51. Ein Vater hat wegen des Vermögens seiner Kinder, wovon ihm der Nießbrauch zusteht, auch künftig keine Caution zu leisten.

§. 52. Es ist ihm aber deren Leistung anzusinnen, wenn wegen übler Wirthschaft, oder wegen Verschlimmerung der Vermögensumstände desselben, zu besorgen ist, daß die Kinder das Ihrige verlieren möchten.

§. 53. Bei Bestimmung des Betrags der Caution ist hauptsächlich auf das von dem Vater zu verwaltende Mobiliarvermögen der Kinder zu sehen.

§. 54. Zur Verminderung des Betrags kann der Richter Pretiosen, Staatspapiere und andere Schuldscheine der Kinder in gerichtliche Verwahrung nehmen.

§. 55. Kann der Vater keine Caution leisten, so ist, unbeschadet des Nießbrauchs desselben, den Kindern zur Verwaltung des Vermögens ein Vormund zu bestellen.

§. 56. Wegen des Vermögens der Kinder, woran der Vater den Nießbrauch nicht hat, ist derselbe, wie ein Vormund, Caution zu bestellen, auch jährlich Rechnung abzulegen, verbunden.

Kann er die Caution nicht leisten, so sind die Kinder ebenfalls zu bevormunden.

§. 57. Auf die §. 52—56. erwähnte Caution ist alles anzuwenden, was §. 43—47. in Ansehung der Vormünder bestimmt worden ist[6]).

§. 58. Die §. 55. und 56. angeordnete Bevormundung tritt nur ein, wenn die Kinder minderjährig, oder in einem andern Zustande sind, vermöge dessen sie, nach Maßgabe

der Vormundschaftsordnung Cap. XXIV. und XXV., zu bevormunden seyn würden, dafern ihr Vater gestorben wäre.

Auch hat der Richter nur wegen solcher Kinder die übrigen Vorschriften im §. 52—57. amtshalber zu befolgen.

§. 59. Sind die Kinder nicht in dem §. 58. angegebenen Zustande, so hat der Richter nur auf deren Antrag Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, wenn die §. 52. erwähnte Besorgniß vorhanden ist.

§. 60. Durch die Vorschriften im §. 51—58. werden die Bestimmungen der Vormundschaftsordnung Cap. XXII. §. 3. und §. 5. außer Wirksamkeit gesetzt, und die §. 6. desselben Kapitels enthaltenen sind als auf jene Vorschriften (§. 51—58.) gerichtet zu betrachten.

§. 61. Wenn die im §. 14., no. 4. erwähnten Verwalter, Einnehmer und zu Administrationen angestellten Diener mit Immobilien beliehen sind, so kann, auf den Antrag der ihnen vorgesetzten Behörde, ein angemessenes Cautionsquantum in das Consensbuch eingetragen werden.

§. 62. In Ansehung der Quantificirung der einzutragenden Cautionssummen, der Erhöhung, oder Verminderung, oder gänzlichen Löschung derselben und sonst, sollen die im §. 28—39., §. 42., 45. und 46. enthaltenen Vorschriften, insoweit solche anwendbar sind, hierbei ebenfalls befolgt werden[7]).

§. 63. Endlich wird zu Entfernung von Mißverständnissen noch bestimmt:

1) dieses Gesetz bezieht sich nicht auf die durch eine nothwendige Subhastation nicht erlöschenden Reallasten, ingleichen nicht auf das, nach Maßgabe der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XLII. §. 8., wegen der dinglichen Lasten und persönlichen Abgaben im Concurse Statt findende Vorzugsrecht, ferner nicht auf das den Verpachtern und Vermiethern, in derselben Proceßordnung ad Tit. XLV. §. 4., gestattete Zurückbehaltungsrecht; vielmehr bewendet es deshalb allenthalben bei den bisherigen Bestimmungen.

2) Die Vorschriften vom 14ten §phen an kommen in Ansehung der Bevormundeten und der §. 14. unter no. 4. genannten Gläubiger nur dann zur Anwendung, wenn die Bestätigung des Vormundes, oder die Uebertragung des Dienstes, der Einnahme, oder Verwaltung nach dem 31sten October 1829. geschieht, in Ansehung der Kinder und Ehefrauen aber auch dann, wenn die väterliche Gewalt, oder die Ehe an dem gedachten Tage bereits existirt, sofern nämlich dadurch noch keine stillschweigende Hypothek begründet ist, indem erst nach dem erwähnten Tage ein Vater verbindlich wird, Vermögen seiner Kinder zu verwalten, oder eine Ehefrau ihrem Ehemanne etwas einbringt.

3) Die Töchter eines verstorbenen Lehnsbesitzers behalten, des Wegfalls der stillschweigenden Hypothek ohngeachtet, das Recht, als chirographarische Gläubigerinnen aus dem Lehne eine Ausstattung zu fordern, wenn die sonst dazu nöthigen Bedingungen vorhanden sind.

Gegenwärtiges Mandat ist in der, durch das Generale vom 13ten Julius 1796 und durch das Mandat vom 9ten März 1818, vorgeschriebenen Maße bekannt zu machen und von Allen, die es angeht, zu befolgen.

Urkundlich ꝛc.

Dresden, am 4ten Juni 1829.

7) s. die General-Verordnung vom 30. Sept. 1729. u. die Verordn. vom 13. Febr. 1845., ingl. Gesetz vom 2. Nov. 1843. §. 3. und Gesetz vom 6. Nov. 1843. §. 38. — Vergl. auch §. 393. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 48.)

Mandat, einige Bestimmungen über die Pfandrechte an unbeweglichen Sachen enthaltend, v. 4. Juni 1829.

(Gesetzsammlung v. 1829. S. 112.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. halten es für nothwendig, über die Pfandrechte an unbeweglichen Sachen, noch vor dem Erscheinen eines vollständigen Hypothekengesetzes*), einige Bestimmungen zu treffen und verordnen daher, wie folget:

§. 1. Die Bestimmung der Summe, wegen welcher Hypotheken auf Allodialimmobilien bestellt werden sollen, ist künftig auch in Ansehung der bei Unserer Lehnscurie verliehenen Grundstücke dieser Art lediglich den dabei Betheiligten zu überlassen.

§. 2. Es ist daher bei Consensertheilungen der Werth der zu verpfändenden Allodialimmobilien nicht zu berücksichtigen, die Allodialimmobilien mögen von Unserer Landesregierung**), oder anderwärts verliehen werden.

§. 3. Die übrigen Obliegenheiten der Richter bei Consensertheilungen bleiben zur Zeit unverändert. Auch werden durch die Vorschrift im §. 1. diejenigen Personen, welche als Vormünder, oder in ähnlicher Eigenschaft, für die sichere Unterbringung des Geldes Anderer zu sorgen haben, dieser Verbindlichkeit nicht überhoben. ꝛc.

Nach diesem Mandate, welches in der, durch das Generale vom 13ten Juli 1796. und durch das Mandat vom 9ten März 1818, vorgeschriebenen Maße bekannt zu machen ist, haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Urkundlich ꝛc. Dresden, am 4. Juni 1829.

*) Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher u. das Hypothekenwesen betr., vom 6. Nov. 1843. im 2ten Abschn. §. 29—126.

**) jetzt den Appellationsgerichten als Lehnhöfen.

Verordnung, die Abgabe der Leichname der Selbstmörder und Verunglückten an die anatomischen Theater zu Dresden und Leipzig betr., v. 4. Juli 1829[1]).

(Gesetzsammlung v. 1829. S. 115.)

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. Es ist zu bemerken gewesen, daß von manchen Obrigkeiten die Vorschriften der Befehle vom 12ten April 1723., (C. A. Tom. I. S. 993.) und vom 19ten October 1763., (C. A. Cont. I. Tom. I. S. 865.) inglei-

1) wegen der Lausitz s. die Verordnung v. 17. Aug. 1829.

chen des Mandats vom 20sten November 1779., (C. A. Cont. II. Tom. I. S. 757. §. 3.)[2]) wegen Abgabe der Leichname in den daselbst bestimmten Fällen an die anatomischen Theater zu Dresden und Leipzig, nicht immer befolgt worden sind. Um nun dem dadurch oft herbeigeführten Mangel eines unentbehrlichen Lehrmittels zu begegnen, werden hiermit alle Obrigkeiten Unserer alten Erblande angewiesen, künftighin in denjenigen Berichten, welche dieselben, in Gemäßheit des unterm 20sten Februar 1740., wegen Anzeige der sich begebenden Unglücks- und anderer ausserordentlichen Fälle, (C. A. Cont. I. Tom. I. S. 661.) ergangenen Generalis, unter andern auch wegen vorgefallener Selbstmorde und Auffindung todter Körper, zu Unserer Landesregierung zu erstatten haben, in den dazu geeigneten Fällen zugleich mit anzugeben, ob der Leichnam an das betreffende anatomische Theater abgegeben worden, oder weshalb die Abgabe unterblieben sei.

Die Unterlassung dieser Bemerkung, oder der Berichtserstattung selbst, wird künftighin jedesmal mit einer Geldstrafe von fünf Thalern geahndet werden[3]).

Hiernach haben sich alle Obrigkeiten zu achten.

Dresden, den 4ten Juli 1829.

Mandat, die Vorbereitung junger Leute zur Universität betr.[1]), v. 4. Juli 1829.

(Gesetzsammlung v. 1829. S. 121.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. finden für nöthig, über die Vorbereitung junger Leute zur Universität, da die in dem Mandate, wegen Qualification zu künftiger Dienstleistung, vom 27sten Februar 1793. dießfalls enthaltenen Vorschriften theils nicht ausreichend befunden, theils nicht allenthalben gleichmäßig befolgt worden, Folgendes gesetzlich zu bestimmen:

§. 1. Knaben, welche nur geringe Geistesgaben besitzen, sind vom Studiren möglichst abzuhalten. Es werden daher Aeltern, Pflegeältern und Vormünder auf das Ernstlichste ermahnet, die Fähigkeiten ihrer Söhne und Pflegbefohlnen, bevor sie dieselben zum Studiren bestimmen, sorgfältig zu prüfen, oder, dafern sie dieß selbst zu thun nicht im Stande sind, durch verständige und erfahrne Männer prüfen zu lassen; solche Knaben aber, deren Fähigkeiten und Kräfte keinen besondern Erfolg hoffen lassen, lieber

---

2) s. auch noch S. 164. Note 2. u. Generale v. 8. Juli 1794.

3) Nachdem zu bemerken gewesen, daß von manchen Obrigkeiten die Abgabe der Leichname von Selbstmördern an die anatomischen Theater unter Anderm auch deshalb unterblieben, weil die Angehörigen der Verstorbenen dieselben zur Beerdigung reclamirt haben, so hat das M. d. Innern in einer an die Kreisdirectionen erlassenen Verordnung vom 20. Nov. 1839. sich dahin ausgesprochen, daß dieser Grund in keiner Hinsicht an und für sich, und wenn der Selbstmord nicht durch bescheinigte oder wenigstens wahrscheinlich vorhanden gewesene Melancholie veranlaßt worden sei, den gesetzlichen Vorschriften nach als ausreichend erscheine. Es sind daher, zumal in der neuern Zeit von den medicinischen Lehranstalten über Mangel an Leichnamen Klage geführt worden sei, in Gemäßheit gedachter Verordnung die Obrigkeiten zur sorgfältigen Beobachtung der noch gültigen Bestimmung in dem §. 3. des Mand. v. 20. Nov. 1779. (C. A. Cont. II. Tom. I. pag. 757.) und der durch obige Verordnung der vormaligen Landesregierung ertheilten Vorschrift wiederholt angewiesen worden, nach welcher bei Vermeidung von 5 Thlr. Geldstrafe in jeder Anzeige über vorgefallenen Selbstmord zugleich anzugeben ist, ob der Leichnam an das betreffende anatomische Theater abgegeben worden, oder weshalb die Abgabe unterblieben sei. — V. der Kreisd. zu Dr. v. 2. Dec. 1839. (Krsbl. No. 91.), der Kreisd. zu Leipz. v. 2. Dec. 1839. (Krsbl. No. 146.) u. der Kreisd. zu Zw. v. 3. Dec. 1839. (Krsbl. No. 50.). — Schon vorher war dieß von der Kreisd. zu Budissin geschehen durch V. vom 2. Aug. 1839. (Bud. Krsbl. No. 66.).

Weiter sind mit Rücksicht darauf, daß anscheinend von vielen Polizeibehörden die wegen Ablieferung der Leichname von Selbstmördern an die anatomischen Theater bestehenden Vorschriften (Generale v. 8. Juli 1794. u. Verordn. v. 4. Juli 1829.) entweder überhaupt nicht selten unbeachtet gelassen, oder wenigstens den in jenem hinsichtlich der Leichname solcher Selbstmörder, welche nicht „aus Verzweiflung und Ruchlosigkeit", sondern aus Melancholie Hand an sich gelegt haben, gestatteten Ausnahmen häufig eine zu weit gehende Ausdehnung gegeben und das Vorhandensein eines die freie Selbstbestimmung aufhebenden gestörten Seelenzustandes auch in solchen Fällen als Ursache der Selbstentleibung angenommen und diese damit entschuldigt worden sei, wo keineswegs eine Seelenkrankheit, sondern nur jene Beunruhigung des Gemüths vorhanden war, welche wohl jedem freiwilligen Selbstmorde vorausgeht, wo demnach eine genauere gerichtsärztliche Erörterung das Vorhandensein obigen Zustandes von unfreiwilligem Selbstmorde nicht würde haben erkennen lassen — um etwa weiter nöthige Maßregeln bemessen zu können, im Verfolg einer Verordnung des M. d. Innern an sämmtl. Kreisdirectionen v. 24. Nov. 1849. sämmtl. Polizeibehörden angewiesen worden, den nach §. 8. der Verordnung v. 19. Febr. 1839. über ausserordentliche Vorfälle an das M. d. Innern zu erstattenden Anzeigen, insoweit solche die Aufhebung von Leichnamen und Selbstentleibungen betreffen, künftig jedesmal die darüber gehaltenen Acten beizulegen oder dieselben doch, so weit sie zur Zeit der Anzeigeerstattung noch nicht entbehrt werden könnten, baldthunlichst nachzusenden. — Gen.V. der Kreisd. zu Dr. v. 6. Dec. 1849. (Krsbl. No. 46.), V. der Kreisd. zu Leipz. v. 7. ejsd. (Krsbl. No. 149.), Gen.V. der Kreisd. zu Bud. v. 10. ej. (Krsbl. No. 198.) u. der Kreisd. zu Zw. v. 17. ej. (Krsbl. v. J. 1850. No. 3.), Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. Bd. 8. S. 539. — Zur Erläuterung vorgedachter Verordnung haben die Kreisdirectionen zu Leipz. u. Dr. in Gemäßheit einer an die Kreisd. zu Leipz. ergangenen u. den übr. Kreisd. abschriftl. mitgeth. Verordnung des M. d. Innern v. 25. April 1850. den Polizeibehörden annoch eröffnet, daß nur in denjenigen Fällen, in denen Selbstmord, sei es in Folge von Geisteskrankheit oder aus irgend einer andern Ursache, statt gefunden hat, den über die Aufhebung von Leichnamen an das M. des Innern zu erstattenden Anzeigen die Acten beizulegen seien. V. der Kreisd. zu Leipz. v. 1. Mai 1850. (Krsbl. No. 55.) Gen.V. der Kreisd. zu Dr. v. 3. ej. (Krsbl. No. 15.). — Die vorgedachte Anordnung wegen Einsendung der Acten ist sodann auf Anordnung des M. d. Innern v. 3. April 1855. von sämmtl. Kreisd. eingeschärft worden. V. der Kreisd. zu Zw. v. 23. April 1855. (Krsbl. No. 18.), Gen.V. der Krsd. zu Dr. v. 21. ej. (Krsbl. No. 17.), der Kreisd. zu Bud. v. 23. ej. (Krsbl. No. 66.) u. V. der Kreisd. zu Leipz. v. 21. ej. (Krsbl. No. 51.). Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. Bd. 14. S. 540. — Auch ist in Folge der Wahrnehmung, daß von den Polizeibehörden bei Erstattung der vorschriftmäßigen Anzeigen über Selbstmorde und die Auffindung von Leichnamen die Beobachtung der in Betreff der Ablieferung der Kadaver an die anatomischen Theater durch Verordn. v. 4. Juli (für die Oberl. v. 17. Aug.) 1829. getroffenen Bestimmung ausser Acht gelassen worden, auf Anordnung des M. d. Innern (M.V. an sämmtl. Kreisd. v. 25. Aug. 1855.) die genaue Befolgung der in dieser V. enthaltenen Vorschriften, unter Hinweisung auf die am Schlusse derselben angedrohte Strafe, wiederholt eingeschärft worden. V. der Kreisd. zu Zw. v. 1. Sept. 1855. (Krsbl. No. 36.), der Kreisd. zu Leipz. v. 1. ej. (Krsbl. No. 108.), Bekanntm. der Kreisd. zu Dr. v. 29. Aug. 1855. (Krsbl. No. 36.) u. Gen.V. der Krsd. zu Bud. v. 31. ej. (Krsbl. No. 142.). — Schon früher war dieß von der Kreisd. zu Bud. unter Hinweisung darauf geschehen, daß die 10te Columne des durch die Verordn. v. 19. Febr. 1839., die Anzeige-Berichte über ausserordentliche Todesfälle betr., vorgeschriebenen Schemas nach ihrer Ueberschrift: „angebliche oder muthmaßliche Ursache der Tödtung" an die Hand gebe, die von dieser Ursache abhängige Benachrichtigung und beziehendlich Abgabe des Leichnams an das anatomische Theater, oder den Grund der Unterlassung derselben in dieser Columne mit zu bemerken. Verordn. v. 15. Dec. 1847. (Krsbl. No. 102.). —

Vergl. auch wegen der von den Polizeiobrigkeiten über vorgekommene Selbstmorde u. Verunglückungen den Kirchenbuchsführern zu machenden Mittheilungen die Anmerk. **** bei §. 7. der Verordn. v. 30. Juli 1839.

1) s. dazu das Regulativ vom 17. Dec. 1830. u. das Regulativ für die Gelehrtenschulen vom 27. Dec. 1846. §. 2. Vergl. ferner die Verordn. vom 30. Juni 1861.

von dieser Bestimmung abzuhalten, und in Zeiten einem andern, ihren Anlagen angemessteneren Beruf zu widmen, als der Gefahr auszusetzen, daß sie vielleicht annoch in der Folgezeit, nach vergeblich aufgewendeten Kosten und in einem Lebensalter, in welchem sie nicht so leicht mehr zu einem andern nützlichen Berufe übergehen können, von dem Studiren oder den öffentlichen Geschäften zurückgewiesen werden, und hernach als unfähige und unbrauchbare Subjecte ihrer Familie und dem Staate zur Last fallen könnten. Insbesondere mögen sie sich bei der Bestimmung ihrer Kinder und Pfleglinge weder durch falschen Ehrgeiz, noch durch den Wahn, als ob gelehrte Bildung jedenfalls ein besseres Auskommen sichere, leiten lassen. Sie haben hierbei zu beherzigen, daß jedem Stande gleiche Achtung gebühre, daß nur Derjenige auf besondere Ehre und Achtung Anspruch machen könne, der, sei es in welchem Stande es wolle, seinen Beruf gehörig und treu erfüllt, und daß auch Diejenigen, welche studirt haben, sich nur, wenn sie durch Fähigkeiten und ausdauernden Fleiß sich hervorthun, zu einer Anstellung Hoffnung machen können.

Es haben auch die Rectoren der gelehrten Schulen, sobald bei ihnen um die Aufnahme von Knaben nachgesucht wird, diese Ermahnung an die Aeltern, Pflegeältern und Vormünder nochmals ausdrücklich zu richten, dieselben an die ihnen hierunter obliegenden Pflichten ernstlich zu erinnern und ihnen zugleich, unter Beziehung auf gegenwärtiges Gesetz zu eröffnen, daß unfähige Subjecte sich auf Unterstützung aus öffentlichen Cassen durch Stipendien und andere Beneficien keine Hoffnung machen mögen.

Und wie überhaupt bei Versetzung der Schüler in höhere Klassen, woran bei gelehrten Schulen jedesmal die Schulinspectoren Antheil zu nehmen haben, dahin zu sehen ist, daß nur die für diese Klassen völlig reifen Subjecte aufrücken; als ist insbesondere bei der Versetzung in die beiden obersten Klassen derselben in genaue Erwägung zu ziehen, ob diejenigen, welche wegen Mangel an Kenntnissen längere Zeit in den untern Klassen zurückgehalten werden müssen, ihren Fähigkeiten nach im Stande seyn werden, das Fehlende gehörig nachzuholen, und so mit Nutzen die wissenschaftliche Laufbahn zu verfolgen, und, wenn dieß nicht zu erwarten ist, an deren Aeltern und Vormünder wiederholt die Aufforderung zu erlassen, daß sie dieselben zu einer andern Laufbahn bestimmen.

§. 2. Diejenigen, welche sich einer wissenschaftlichen Laufbahn widmen, sind frühzeitig zu einer ernsten Ordnung und regem Fleiß anzuhalten und, nebst der Erlernung der erforderlichen Wissenschaften, besonders durch Uebungen zum Selbstdenken und zur Fertigkeit, das wohl Ueberdachte schriftlich und mündlich gut vorzutragen, zu gewöhnen, auch ernstlich daran zu erinnern, daß nur Geschicklichkeit und Fleiß, keinesweges aber Vorzüge der Geburt und des Standes der Aeltern, oder Reichthum besondere Ansprüche auf künftige Anstellung geben.

§. 3. Inländer, welche unter die Zahl der Studirenden auf der Universität Leipzig aufgenommen werden wollen, haben ein Zeugniß der Reife und Tüchtigkeit von einer der inländischen gelehrten Schulen beizubringen. Auch von denen, welche die chirurgisch-medicinische Akademie zu Dresden besucht haben, wird ein solches Zeugniß insofern erfordert, als sie einen akademischen Grad zu erlangen beabsichtigen, oder eine andere Facultätswissenschaft, als die der Medicin und Chirurgie, erlernen wollen[2]).

§. 4. Zu Beurkundung der erforderlichen Reife und Tüchtigkeit sollen auf den öffentlichen gelehrten Schulen, am Schlusse jeden halben Jahres, und längstens vierzehn Tage vor Ostern und vierzehn Tage vor Michaelis, insoweit Schüler vorhanden sind, welche die Universität beziehen wollen, besondere, nach den §. 7. enthaltenen Vorschriften vorzunehmende Prüfungen der zur Universität abgehen wollenden jungen Leute gehalten werden[3]).

§. 5. Dieser Prüfung haben sich sowohl Diejenigen, welche auf einer der inländischen öffentlichen gelehrten Schulen Unterricht erhalten haben, als auch Diejenigen zu unterwerfen, welche sich in einer andern Unterrichtsanstalt, oder durch Privatunterricht, oder auch auf einem auswärtigen Gymnasium zur Universität vorbereitet haben.

[§. 6. Diejenigen, welche innerhalb des letzten Jahres vor der Anmeldung zur Prüfung auf inländischen gelehrten Schulen unterrichtet worden sind, können auf keiner andern, als auf derselben inländischen Schule, auf welcher sie zuletzt Unterricht genossen, zu der gedachten Prüfung und zu den, in deren Verfolg, auszustellenden Zeugnissen der Reife gelangen. Denen aber, die innerhalb des letzten Jahres auf keiner inländischen gelehrten Schule sich befunden haben, steht die Wahl frei, auf welcher öffentlichen gelehrten Schule hiesiger Lande sie sich der Prüfung unterwerfen wollen. Sie haben aber bei dem Rector der

2) Verordnung vom 7. Sept. 1861.

3) Um die Anwesenheit eines oder mehrerer Commissarien des Ministerii bei den Abiturienten-Prüfungen in der Art zu ermöglichen, daß die fraglichen Prüfungen von denselben bei jedem Gymnasium wenigstens einmal im Jahre mit abgewartet werden können, hat das Cultusministerium für eine der beiden im Laufe eines Jahres abzuhaltenden mündlichen Maturitätsprüfungen bei den einzelnen Gymnasien bestimmte Tage festgesetzt, welche Zeitbestimmung durch Verordnung vom 23. Oct. 1847. für die Landesschule in Meißen sowie für die Gymnasien in Dresden, Freiberg, Budissin u. Zittau dahin erfolgt ist, daß daselbst die im Laufe des Sommerhalbjahrs abzuhaltenden Maturitäts-Prüfungen hinkünftig jedesmal

bei der Landesschule Meißen in der fünften Woche vor Michaelis am Freitage und Sonnabend,

bei den Gymnasien in Dresden, Freiberg und Budissin in der vierten Woche vor Michaelis, und zwar für die ersteren am Montage und Dienstage, für das zweite an der Mittwoche und dem Donnerstage, für das dritte am Freitage und Sonnabende,

bei dem Gymnasium in Zittau aber in der dritten Woche vor Michaelis am Montage und Dienstage,

und zwar in der Art, daß, wenn der Michaelistermin auf einen Sonntag fällt, die unmittelbar vorhergehende Woche mit gezählt wird, statt finden sollen; während bei den übrigen Gymnasien durch Verordnung vom 8. Jan. 1848. für die vor Ostern jeden Jahres statt findenden Maturitäts-Prüfungen bestimmte Tage in der Maße vorgeschrieben worden sind, daß diese Prüfungen

bei der Landesschule in Grimma und bei den Gymnasien in Plauen und Zwickau jedesmal in der Woche nach dem Sonntage Oculi, und zwar bei ersterer am Montage und Dienstage, beim Gymnasium zu Plauen an der Mittwoche und dem Donnerstage, und bei dem Gymnasium zu Zwickau an den letzten beiden Tagen dieser Woche,

bei den beiden Gymnasien in Leipzig aber jedesmal an den ersten Tagen der Woche nach dem Sonntage Laetare

statt zu finden haben.

Die Bestimmung des Termins für die zweite Prüfung resp. im Frühjahre und im Herbste ist auch fernerhin der Wahl der betreffenden Lehrercollegien überlassen geblieben.

Schule, wo sie geprüft zu werden begehren, nachzuweisen, wo sie während des letztvergangenen Jahres Unterricht genossen haben[4].]

§. 7. Die Prüfungen der zur Universität Abgehenden bestehen zuvörderst in Ausarbeitung und Vorlegung schriftlicher deutscher und lateinischer Aufsätze. Die hiernächst mit ihnen anzustellende mündliche Prüfung soll sich theils über die alten Sprachen, bei den dem theologischen Studium sich Widmenden insbesondere zugleich über die hebräische, theils über die sogenannten Realwissenschaften erstrecken, namentlich auf Geschichte, Geographie, Mathematik, Philosophie und Physik, soweit diese Wissenschaften für den Schulunterricht geeignet sind[5]).

§. 8. Gedachte Prüfungen geschehen, ohne Unterschied der §. 5. und 6. bemerkten verschiedenen Fälle, unter Aufsicht der geistlichen und weltlichen Schulinspectoren, die mündliche Prüfung insbesondere, in deren und der sämmtlichen Schullehrer Beiseyn, von dem Rector und, unter dessen Leitung, von den übrigen Lehrern, welchen der Unterricht in den einzelnen Sprachen und Wissenschaften übertragen ist[6]).

§. 9. Nach beendigter Prüfung ist über deren Erfolg dem Geprüften, insofern er nicht etwa, bei befundener Untüchtigkeit, annoch länger auf der Schule verbleibt, ein Zeugniß auszustellen, und darin mit bestimmten Worten auszudrücken, ob derselbe die zur Beziehung der Universität erforderliche Reife erlangt habe, oder nicht? Diese Zeugnisse sind von dem Schul-Collegio, so wie von den geistlichen und weltlichen Schulinspectoren zu unterschreiben.

§. 10. Ueber den Ausfall dieser Abiturientenprüfungen ist, mit Ablauf eines jeden Jahres, von den Schulinspectionen eine Anzeige in tabellarischer Form an Unsern Kirchenrath und Oberconsistorium, in der Oberlausitz an die Ober-Amts-Regierung zu Budissin, einzusenden[6]).

§. 11. Der Rector der Universität hat keinem Inländer, welcher nicht ein den Erfordernissen des 6ten und 9ten §phen dieses Mandats entsprechendes Zeugniß der Reife vorzuweisen hat, selbst, wenn er vorher schon eine auswärtige Universität besucht hätte, die Inscription zu ertheilen. Auch bewendet es wegen solcher Ausländer, welche von einer inländischen Schule auf die Universität kommen, bei der ihrenthalber in den unterm 29sten März 1822 publicirten Gesetzen für die Studirenden auf der Universität Leipzig §. 3. enthaltenen Vorschrift, daß auch sie ein Zeugniß dieser Schule über ihre Reife zum Studiren und über ihre Sittlichkeit aufweisen müssen[7]).

§. 12. Von der Verbindlichkeit, zum Behuf der Inscription auf der Universität, ein nach vorstehenden Erfordernissen eingerichtetes Maturitätszeugniß beibringen zu müssen, sollen auch künftig noch Diejenigen frei bleiben, welche, ohne öffentliche gelehrte Schulen besucht zu haben, und ohne die Absicht, dem Staatsdienste, oder einer eigentlich wissenschaftlichen Laufbahn sich zu widmen, bloß zum Zweck eigener besserer Geistesbildung, oder vollkommnerer bürgerlicher Thätigkeit, die Landesuniversität zu beziehen, und daselbst in einzelnen Lehrfächern Vorlesungen zu hören wünschen. Diesen soll, wenn sie sich zu dieser Absicht beim Rector der Universität ausdrücklich bekennen, und sich sonst über ihren vorherigen Aufenthalt und sittliches Verhalten genüglich ausweisen, die Inscription zwar ertheilt und der beliebige Zutritt in den Hörsälen verstattet werden; wenn sie aber während des Aufenthalts auf der Universität ihre Absicht ändern, und sich annoch zu einer wissenschaftlichen Laufbahn entschließen, so sind sie nicht eher zu den akademischen und sonstigen Candidatenprüfungen zuzulassen, als bis sie sich vorher annoch auf einer gelehrten Schule, in der vorstehend beschriebenen Maße, der Maturitätsprüfung unterworfen, und ein ausreichendes Zeugniß darüber beigebracht haben. Auch findet die in diesem §. nachgelassene Ausnahme in keinem Falle bei Denjenigen Statt, welche, ehe sie die Universität beziehen, auf einer gelehrten Schule gewesen sind[8])[9]).

Urkundlich 2c.

Dresden, den 4ten Juli 1829.

---

4) Die Bestimmung dieses § ist aufgehoben. S. dafür die Verordnung vom 30. Juni 1861.

5) Durch Verordnung des C. M. an sämmtliche Gymnasialbehörden vom 23. Oct. 1847. war eine theilweise Beschränkung der Maturitäts-Prüfungen dahin erfolgt, daß von der mündlichen Abgangsprüfung denjenigen Abiturienten Dispensation gewährt wurde, welche während des 1½jährigen Cursus in Prima nach den halbjährigen Prüfungen jedesmal in den Fortschritten wenigstens die zweite der vorgeschriebenen Censuren durch einen einstimmigen Beschluß des Lehrercollegii erhalten hatten, und es wurden seitdem nur noch diejenigen Abiturienten und zwar in denjenigen Fächern mündlich geprüft, in welchen ihnen ein geringerer Censurgrad, als der angegebene zu Theil geworden. Diese dispensationsweise Befreiung von der mündlichen Maturitätsprüfung ist jedoch neuerdings durch Verordnung des C. M. an die Gymnasialbehörden v. 15. Aug. 1859. wieder aufgehoben worden, so daß seitdem die Maturitäts-Prüfungen wiederum in dem vollen gesetzlichen Umfange statt zu finden haben, dergestalt, daß insbesondere auch die mündliche Prüfung von sämmtlichen abgehenden Schülern ohne Ausnahme in allen vorgeschriebenen Fächern zu bestehen ist.

6) vergl. die Verordnung vom 21. März 1835. §. 15.

7) vergl. §. 4. der revidirten academischen Gesetze vom 23. Jan. 1860. — Bei Ausländern, welche keine inländische Schule besucht oder doch in der letzten Zeit ihrer Vorbereitung auf einer solchen sich nicht befunden haben, ist die Beibringung eines Maturitäts-Zeugnisses von einem hierländischen Gymnasio zu ihrer Inscription bei der Landesuniversität bisher überhaupt nicht erfordert worden. Es können jedoch auch solche Ausländer, dafern sie ein Maturitätszeugniß bei einem hierländischen Gymnasio zu erlangen wünschen, auf erfolgende Anmeldung bei den Rectoren der Gelehrtenschulen zur Maturitätsprüfung zugelassen werden. Wie aber denselben solchenfalls die Bestehung dieser Prüfung einerseits nur unter der Voraussetzung zu gestatten ist, daß sie sich über ihre erlangte ausreichende Vorbildung, sowie über ihr bisheriges sittliches Verhalten durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, so sind auch andererseits bei der Prüfung solcher jungen Leute rücksichtlich der Beurtheilung ihrer Reife sowie der Ertheilung eines Reifezeugnisses ganz dieselben Anforderungen, wie bei zu prüfenden Inländern zu stellen und überhaupt die für letztere bestehenden Vorschriften und Anordnungen ohne Ausnahme zur Anwendung zu bringen. In vorstehender Maße sind die Gymnasial-Commissionen durch Verordnung des C. M. vom 15. Sept. 1862. beschieden und angewiesen worden, die Lehrercollegien der Gymnasien von diesen Grundsätzen zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen, sowie auch ihrerseits das Erforderliche hiernach in Obacht zu nehmen.

8) vergl. zu §. 12. über die Erfordernisse bei der Inscription zu einem beschränkten academischen Studium §. 5. der revidirten academischen Gesetze von 23. Jan. 1860.

9) In einer Verordnung an die Immatriculationscommission zu Leipz. vom 8. Mai 1862. hat das Cultusministerium der genannten Commission, welche einem Schüler der ersten Classe des modernen Gesammtgymnasiums daselbst, Sch. aus Quedlinburg, die Immatriculation als Student der Chemie ohne beigebrachtes Ma-

Verordnung*), die Abgabe der Leichname der Selbstmörder und Verunglückten an das anatomische Theater zu Dresden betr., v. 17. August 1829.

(Gesetzsammlung v. 1829. S. 143.)

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. Da die Vorschrift des Ober-Amts-Patents vom 27sten März 1752. und des, durch Ober-Amts-Patent vom 24sten Januar 1780. publicirten, Mandats vom 20sten November 1779., §. 3.**), daß die Körper executirter, oder im verurtheilten Stande verstorbener Delinquenten, nicht minder der eines Capitalverbrechens angeschuldigten und im Gefängnisse mit Tode abgegangenen Inquisiten, ingleichen die Leichname der Selbstmörder und unbekannten, casu fortuito ums Leben gekommenen Personen, von den Gerichtsobrigkeiten der Orte Unseres Markgrafthums Oberlausitz, so innerhalb vier Meilen von Dresden gelegen, an das anatomische Theater daselbst abgegeben werden sollen, nicht immer befolgt worden ist, so haben Wir, um dem dadurch oft herbeigeführten Mangel eines unentbehrlichen Lehrmittels zu begegnen, Uns bewogen gefunden, obige Anordnung, und zwar ohne Beschränkung auf den erwähnten District, zu erneuern.

Alle Gerichtsobrigkeiten Unseres Markgrafthums Oberlausitz werden daher hierdurch angewiesen, in den vorangegebenen Fällen künftighin jedesmal der Direction der chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden, wegen Abholung der Leichname, schleunigste Nachricht zu ertheilen, auch in den Berichten, welche dieselben, in Gemäßheit des, durch Generalverordnung vom 11ten Juni 1813.***), nebst den spätern diesfallsigen Anordnungen, besonders eingeschärften Ober-Amts-Patents vom 9ten März 1740., wegen Anzeige der sich begebenden Unglücks- und anderer außerordentlichen Fälle, unter andern auch wegen vorgefallener Selbstmorde und Auffindung todter Körper, zu Unserer Ober-Amts-Regierung zu erstatten haben, in den dazu geeigneten Fällen zugleich mit anzugeben, ob der Leichnam an das anatomische Theater zu Dresden abgegeben worden, oder weshalb die Abgabe unterblieben sei.

Die Unterlassung dieser Bemerkung, oder der Berichtserstattung selbst wird künftighin jedesmal mit einer Geldstrafe von fünf Thalern geahndet werden.

Hiernach haben sich alle Gerichtsobrigkeiten gebührend zu achten.

Gegeben zu Budissin, am 17ten August 1829.

---

turitätszeugniß auf Grund der Bestimmung von §. 12. des Mand. von 4. Juli 1829. um deswillen versagt hatte, weil Sch. ausdrücklich die Absicht zugestanden, sich in nächster Zeit dem Maturitätsexamen unterwerfen zu wollen, und derselbe daher voraussichtlich den Aufenthalt auf der Universität zunächst zur Vorbereitung auf diese Prüfung benutzen werde, was mit dem Zwecke des Universitätslebens nicht vereinbar erscheine, eröffnet, daß es von seinem Standpuncte aus dagegen, daß genannter Sch., obwohl er die Maturitätsprüfung noch nicht bestanden, als Student der Chemie inscribirt werde, um so weniger Bedenken gefunden habe, als die Bestimmung in §. 12. auf denselben als Ausländer nicht nothwendig Anwendung zu finden habe.

*) der Oberamtsregierung zu Budissin.

**) Oberl. Coll.W. T. I. S. 315. u. T. III. S. 154.

***) Oberl. Coll.W. T. V. S. 218.

Rescript*), die Regulirung der von den Einwohnern verschiedener Confession in solchen Orten, welche in einen festen Kirchenverband erst eintreten, zu leistenden Parochiallasten und Stolgebühren betr., v. 19. Sept. 1829.

(Gesetzsammlung v. 1829. S. 165.)

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Würdiger ꝛc. Wir haben, auf euern unterthänigsten Bericht vom 28sten des vorigen Monats, in Hinsicht der Regulirung des Verhältnisses der Einwohner verschiedener Confession, in solchen Orten, welche zeither in einem festen Parochialverbande noch nicht gestanden haben, bei deren Einpfarrung in eine protestantische oder katholische Kirche, im Betreff der Leistungen an diese Kirche und die Geistlichkeit, folgende Bestimmungen genehmiget:

1) Das Jahr des Eintritts in einen festen Kirchenverband ist als das Normaljahr im Bezug auf Reallasten anzusehen, alle Besitzungen, welche zur Zeit des Abschlusses des Beitrittsvertrags in den Händen evangelischer Glaubensgenossen sind, gehören fortdauernd zur evangelischen Parochie, und alle Besitzungen, welche katholische Glaubensgenossen zu dieser Zeit inne haben, werden zur Parochie derjenigen katholischen Kirche gerechnet, wohin sich die Eigenthümer halten.

2) Werden späterhin an einem solchen Orte noch neue Häuser erbaut, so bestimmt sich der Parochialverband nach dem Hauptgute, auf welchem das neue Haus ausgebauet worden ist. Bei neuen Anbauen auf der Dorfaue, oder Dominial-Grund und Boden begründet dagegen die Confession des ersten Erbauers den Parochialverband.

3) Für die Person ist in dergleichen Ortschaften, ohne Unterschied der Besitzung, jeder Einwohner berechtigt, die ministeriellen Handlungen in der Kirche seiner Confession verrichten zu lassen, ohne deshalb den Geistlichen oder andern Kirchendienern der Parochie, zu welcher das Grundstück gehört, die Stolgebühren bezahlen zu müssen.

An Orten, wo die Parochialverhältnisse unbestritten und bereits vollständig geordnet sind, bewendet es bei der, durch Rescript vom 4ten März 1713, in der Oberlausitz festgestellten Einrichtung.

Unser gnädigstes Begehren ist, unter Rückgabe eines Fascikels Acten, hiermit an euch, ihr wollet euch hiernach gebührend achten, und in vorkommenden Fällen dem gemäß, in der von euch bezeichneten Weise, das hierunter weiter Erforderliche verfügen und besorgen, auch dieses Rescript durch dessen Abdruck in der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Daran ꝛc.

Dresden, den 19ten September 1829.

---

*) Des Geheimen Raths an die Ober-Amtsregierung zu Budissin.

Rescript*), die Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke betr., v. 15. April 1830.

(Gesetzsammlung v. 1830. S. 41. 42.)

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

Veste 2c. Da unter den Vermächtnissen und Schenkungen an Lehr-, Wohlthätigkeits-, Zucht- und Arbeits-Anstalten und zu Vertheilung unter die Armen, denen in dem Stempeltarif vom 11ten Januar 1819**) die Befreiung vom Erbschaftsstempel zugestanden ist, Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke an sich nicht mit zu verstehen sind, Wir es aber dem Sinne und der Absicht jener gesetzlichen Bestimmung und der Analogie dessen, was §. 45. des Mandats vom 11ten Januar 1819, sub b. in ähnlicher Weise mit ausdrücklicher Erwähnung der Kirchen disponirt ist, entsprechend finden, daß die angezogene Vorschrift des Stempeltarifs bei oberwähnten Vermächtnissen und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke ebenfalls in Anwendung gelange, so sehen Wir Uns bewogen, die gedachte Bestimmung des dem Mandate vom 11ten Januar 1819**) beigefügten Stempeltarifs, unter der Rubrik: „Erbschaften" dahin zu erläutern, daß Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke die Befreiung vom Erbschaftsstempel ebenfalls genießen sollen, und begehren an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen darnach gehorsamst achten.

Daran 2c.

Dresden, den 15ten April 1830.

Rescript†), die von Inländern im Auslande erlangte theologische Doctorwürde betr., v. 5. Mai 1830.

(Gesetzsammlung v. 1830. S. 49.)

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

Würdige, 2c. Aus eurem unterthänigsten Berichte vom 19ten Februar des jetzigen Jahres ist Uns geziemend vorgetragen worden, welche Anordnungen ihr hinsichtlich der Promotionen inländischer Geistlichen und Schulmänner bei auswärtigen theologischen Facultäten in Antrag gebracht habt.

Wir finden Uns hierauf bewogen, deshalb eine Bestimmung dahin zu treffen, daß die Anerkennung der im Auslande erlangten theologischen Doctorwürde in dem Falle zu versagen sei, wenn solche entweder, ohne Ablegung hinreichender Speciminum, durch bloßes Diplom, oder solchen Personen ertheilt worden ist, welche nicht durch ein ansehnliches theologisches Amt als dazu geeignet erscheinen††).

Diese Bestimmung wird auch durch Bekanntmachung des gegenwärtigen Rescripts in der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wir geben euch daher solches zur Nachricht und Nachachtung hierdurch zu erkennen.

Dresden, am 5ten Mai 1830.

*) des Geheimen Raths, wegen der Erblande an das Obersteuer-Collegium, und in Conformität, wegen der Lausitz, an die Oberamtsregierung zu Budissin.

**) in der Lausitz v. 12. Aug. 1819.

†) des Kirchenraths an die theologische Facultät zu Leipzig.

Verordnung (der Oberamtsregierung zu Budissin), die Acten-Reposituren und Inventarienverzeichnisse bei Kirchen, Pfarren und Schulen betr.*), v. 14. Mai 1830.

(Gesetzsammlung v. 1830. S. 55.)

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

Liebe getreue. Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die Kirchen- und Pfarr-, ingleichen die Schul-Acten-Reposi-

††) vergl. dazu die Verordnungen v. 24. April 1841. u. v. 16. März 1849.

*) Für die Einrichtung der Pfarrarchive im Bezirke der Kreisdirection zu Leipzig sind von dieser die in dem nachstehenden Regulative enthaltenen bestimmten Vorschriften ertheilt worden. Durch eine Verordnung v. 5. Jan. 1840. haben die Superintendenten gedachten Bezirks die Anweisung erhalten, die Bestimmungen des Regulativs unter Zufertigung der nöthigen Abdrücke zur Kenntniß der ihnen untergebenen Pfarrer zu bringen und für die gehörige Ausführung Sorge zu tragen.

Regulativ,

die resp. Herstellung und zweckmäßigere Einrichtung der Pfarrarchive bei sämmtlichen Pfarr- und Diaconatämtern des Leipziger Kreisdirections-Bezirks betreffend.

§. 1. Bei jedem selbstständigen Pfarr- und Diaconatamte des Leipziger Kreisdirections-Bezirks ist zur Aufbewahrung der amtlichen Schriften, der im Druck erschienenen Gesetze und Verordnungen, sowie derjenigen Bücher, welche auf die vaterländische Kirchen- und Schulverfassung überhaupt und insonderheit sich beziehen und zum Inventarium des Amtes gehören, ein Archiv, wo ein solches nicht schon vorhanden oder doch noch nicht in der nachbemerkten Weise eingerichtet ist, resp. anzulegen und einzurichten, auch für die Folge sorgfältig fortzuführen und in Ordnung zu halten. Bei den mit einer Superintendentur verbundenen Pfarrämtern macht das Pfarrarchiv einen abgesonderten und selbstständigen, mit einem eigenen Repertorium zu versehenden Theil des Ephoralarchivs aus.

§. 2. Zu diesem Behufe ist aus den betreffenden Kirchenärarien für jedes der in §. 1. bezeichneten geistlichen Aemter, mit Ausnahme der Ephoralämter, ein Archivschrank, dessen Größe, die jedoch nie unter 4 Ellen Höhe und 3 Ellen Breite sein darf, nach dem Bedürfnisse abzumessen ist, von weichem Holze mit zwei Flügelthüren versehen, anzuschaffen. In der Regel wird derselbe seiner Länge nach in 3 Abtheilungen getrennt, so daß die oberste Abtheilung eine Ausdehnung erhält, bei welcher mindestens 12—16 Actenlocate in derselben angebracht werden können; die mittelste zur Aufbewahrung der Gesetzsammlung und anderer nicht in Acten zu führender Sachen, Bücher 2c. die nöthige Räumlichkeit bieten muß; die unterste aber zur Aufstellung der Kirchenbücher, der Kirchrechnungen, des Repertorium und sonstiger in Folio gehaltener und eingebundener Bücher bestimmt sein soll.

Der Schrank ist zum Verschließen einzurichten, wird in der Pfarrwohnung, dafern ihm nicht eine besondere Pièce eingeräumt werden kann, wo möglich in der Arbeitsstube des Geistlichen aufgestellt, und von Letzterem, der den Schüssel an sich zu nehmen und aufzubewahren hat, sorgfältig in Verschluß genommen.

Wo Filial- oder Schwesterkirchen sind, da müssen denselben, soweit erforderlich, in der ersten Abtheilung einige Locate, in den beiden anderen besondere Räume zugetheilt werden.

§. 3. Ist eine Pfarrbibliothek vorhanden, so ist für diese, wenn sie zu bedeutend ist, um in den Archivschrank aufgenommen zu werden, auch schon sonst unter den Inventarienstücken ein geeignetes Behältniß dafür sich nicht befindet, ein besonderes Repositorium mit einer zum

turen in den protestantischen Parochieen Unsers Markgrafthums Oberlausitz sich fast durchgängig nicht in einer zweckmäßigen Ordnung befinden, auch daß es daselbst an vollständigen Inventarien der zu dem Kirchen-, Pfarr- und Schullehn eigenthümlich gehörigen beweglichen Gegenstände und Effecten vielfältig ermangelt. Wir befinden daher für nöthig, in dieser Beziehung Folgendes zu verordnen und bekannt zu machen:

I. Die Kirchen- und Pfarr-Acten-Reposituren betreffend.

§. 1. In jeder Parochie soll, nebst dem Collaturarchive, auch eine vollständige Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur vorhanden seyn.

§. 2. Die Einrichtung, Erhaltung und Verwahrung der Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur liegt dem Ortspfarrer und, wenn mehrere Geistliche sich an einer Kirche befinden, dem Primarius oder Oberpfarrer ob.

§. 3. Die Kirchenpatrone und Collaturgerichten sind verbunden, die zur Vervollständigung der Kirchen- und Pfarr-Acten-Reposituren erforderlichen Schriften den Geistlichen unentgeldlich zu verschaffen.

Der desfalls nöthig werdende baare Verlag ist aus dem Kirchenvermögen zu bezahlen.

§. 4. Es gehören dahin insbesondere

a) die Kirchenmatrikel,

b) die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inventarien,

c) die in Kirchen- und Schulsachen ergangenen Gesetze, Verordnungen und Specialrescripte,

d) die von der Kanzel zu verlesenden Mandate, und

e) ein Exemplar der Kirchrechnungen.

§. 5. Von der confirmirten Kirchenmatrikel, so wie von den gerichtlich aufgenommenen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inventarien ist ein Exemplar, oder eine gerichtlich beglaubigte Abschrift, an die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Acten-Repositur abzugeben.

§. 6. Die in Kirchen- und Schulsachen im Markgrafthume Oberlausitz bisher ergangenen Gesetze, in so weit sie bei jeder Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur annoch nothwendig sind, sollen in einer, auf Kosten der Parochieen, zu veranstaltenden Sammlung an die Geistlichen der Provinz durch Unsre Ober-Amts-Regierung vertheilt werden**).

Verschließen eingerichteten, mit Wachsleinwand überzogenen Lattenthüre versehen, auf Kosten des Kirchenärars anzuschaffen, und sie in diesem, soviel möglich in der Nähe des Archivschranks, aufzustellen.

§. 4. Die Locate der obersten Abtheilung (I.) des Archivschranks sind nach Befinden unter 6 oder mehrere, doch nicht allzu viele Rubriken in der Art zu vertheilen, daß auf jede Rubrik, je nach ihrer muthmaßlichen größeren oder geringeren Reichhaltigkeit, 1, 2, auch 3 Locate gerechnet werden. Die Hauptgegenstände der verschiedenen Rubriken sind: Allgemeine geistliche Sachen (allgemeine Anordnungen der Kirchenregierung in Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen, das Missivenbuch ꝛc.); besondere geistliche Sachen: a) Pfarrlehnsachen; b) Pfarramtssachen; c) Schulsachen; d) Bausachen; e) Ehesachen. Ueber das Archiv ist ein Repertorium nach den drei Abtheilungen des Archivschranks (I. II. III.), über die erste nach den einzelnen Rubriken derselben, in einem eigenen, in Pappe gebundenen Foliobuche in der Art zu führen, daß die Acten, Schriften und Bücher in den betreffenden Abtheilungen und Locaten in möglichst übersichtlicher Weise eingetragen werden.

§. 5. Wie sich von selbst versteht, daß die bei einem geistlichen Amte eingehenden Schriften gesammelt, ihrem verwandten Inhalte nach zusammengelegt und dann actenmäßig geheftet, lose und zerstreute einzelne Blätter nicht geduldet, und die inneren Räume des Archivschranks überhaupt in der genauesten Ordnung und Sauberkeit gehalten werden müssen; so ist es die Obliegenheit des Ephorus, bei seinen Localvisitationen, namentlich bei Gelegenheit der Localrechnungsabnahmen die Pfarrarchive sorgfältig zu revidiren und den Befund in seinen Acten ausführlich anzumerken, auch, wenn bemerkten Uebelständen auf sein Erinnern nicht Abhülfe geschieht und selbige bei der nächsten Visitation als noch vorhanden sich ausweisen, deshalb Anzeige an die Königl. Kreisdirection zu erstatten.

§. 6. Bei Erledigung eines geistlichen Amtes durch den Tod oder Wegzug seines bisherigen Verwalters ist der Schlüssel zu dem Archive nebst dem der Bibliothek, wo eine solche vorhanden ist, im letztgedachten Falle vom wegziehenden Geistlichen selbst, im ersten von den Relicten desselben unverzüglich und bei eigener Verantwortlichkeit in die Hände desjenigen Geistlichen, welchem das pfarramtliche Vicariat während der Vacanzzeit übertragen werden wird, zu übergeben. Dieser hat, sobald es thunlich ist, das Archiv durchzugehen, mit dem Repertorium zu vergleichen, nach Befinden zu übernehmen, über den Befund aber eine Anzeige bei dem Ephorus, welche von diesem zu den Besetzungsacten zu nehmen, auch, soweit nöthig, zur Erledigung zu bringen ist, einzureichen.

Im Einverständnisse mit dem Cultusministerio und zufolge Verordnung desselben vom 23. Sept. 1840. ist das vorstehende Regulativ auch im Zwickauer und Dresdner Kreisdirectionsbezirke zur Ausführung gebracht, und (von der Kreisd. zu Zw. durch V. vom 20. Jan. 1841. — Erzgeb. Krbl. v. J. 1840. No. 6. —) angeordnet worden, daß die Archive bei sämmtlichen Pfarr- und Diaconatämtern, wo bis jetzt nicht bereits gut und vollständig, auch dergestalt eingerichtete Archive bestünden, daß dieselben verschlossen werden könnten, nach Maßgabe der Bestimmungen gedachten Regulativs auf Kosten der betreffenden Kirchenärare eingerichtet und resp. in Stand gesetzt werden sollten.

Eine gleiche Verfügung ist auf V. des C.M. vom 19. Oct. 1840. rücksichtlich der zum Verwaltungsbezirke der Kreisdirection zu Budissin gehörigen erbländischen Ephorie Bischofswerda und der Parochie Bischdorf, sowie auf V. vom 17. Nov. 1840. für die Parochien des Glauchauer Consistorialsprengels ergangen. —

Vergl. übrigens zu gedachtem Regulative noch die Verordn. vom 21. Febr. 1843. —

Noch ist hier rücksichtlich der bei den Kirchen- und geistlichen Lehnen überhaupt vorhandenen Bibliotheken zu bemerken, daß das Cultusministerium sich neuerdings Verzeichnisse sämmtlicher dieser Bibliotheken hat einsenden lassen, worauf dieselben nach ihrem Gehalte durchgegangen und geprüft, auch die seltenern und werthvollern Werke ausgezeichnet worden sind. Gleichzeitig ist im Interesse der Erhaltung dieser Bibliotheken wegen gehöriger und sicherer Aufbewahrung derselben an die Kreisdirectionen und an das Ges. Consistorium zu Glauchau unter dem 31. März 1857. Verordnung ergangen, worin die genannten Behörden zur ganz besonderen Aufsichtsführung hierunter, namentlich auch in Beziehung darauf angewiesen worden sind, daß nicht, wie hin und wieder geschehen, durch Veräußerungen oder andere Verfügungen der Ortsgeistlichen und der sonst zur nächsten Aufsichtsführung verpflichteten und zum Gebrauch berechtigten Personen jene Bibliotheken Verluste erleiden. Das Ministerium hat hierbei bemerkt, daß jede derartige Verfügung solcher Personen ohne die Genehmigung der Consistorialbehörde, als Curatelbehörde, über dieses bewegliche Kirchengut ebenso verboten und civilrechtlich ungültig sei, wie über unbewegliches Kirchengut. Jede Veräußerung auch einzelner Theile derselben erfordere daher, wie die Veräußerung unbeweglichen Kirchenvermögens, eine gesetzmäßige Veranlassung (justam causam) und eine vorgängige officielle Erörterung derselben (causae cognitionem) von Seiten der aufsehenden Behörde und sodann die Genehmigung der Oberbehörde. Zu dem Ende ist von den Consistorialbehörden, wenn Anlaß zu einer Veräußerung aus den fraglichen Bibliotheken vorhanden sein sollte, nach vorgängiger Erörterung der Sachlage zum Cultusministerio gutachtlicher Vortrag zu erstatten.

In Gemäßheit vorstehender Verordnung hat die Kreisd. zu Bud. für ihren Bezirk durch G.V. vom 24. April 1857. (No. 74. des Bud. Krsbl. v. J. 1857. sowie in der Oberl. Samml. der in K.- u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 118.) an die Geistlichkeit das Erforderliche verfügt, und die Geistlichen angewiesen, daß sie bei etwa beabsichtigten Veräußerungen derartiger zu den Kirchen- oder Pfarrlehnen gehöriger Büchersammlungen oder einzelner Stücke daraus, in jedem einzelnen Falle, wie bei Voräußerungen unbeweglicher Kirchengüter, bei Vermeidung von Regreßansprüchen und selbst von Strafen zuvor die Genehmigung der Kreisdirection einzuholen haben.

**) Die obige Sammlung ist erschienen unter dem Titel:
„Sammlung der in Kirchen- und Schulsachen für das

§. 7. Von den an die Pfarrer ergehenden schriftlichen Generalverordnungen haben dieselben jedesmal eine Abschrift zu nehmen und solche in der Pfarr-Acten-Repositur niederzulegen.

§. 8. Von allen an die Collatoren, oder Collaturgerichten in Kirchen- und Schulangelegenheiten seit dem Jahre 1821 ergangenen, oder fernerhin ergehenden Specialrescripten ist durch die Collaturgerichten eine Abschrift, oder, dafern das Rescript mehrere Gegenstände enthält, was die das Kirchen- und Schulwesen des Orts betreffenden Punkte anlangt, ein vollständiger Extract zur Aufbewahrung bei der Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur abzugeben.

§. 9. Die Kirchrechnungen sind in doppelten Exemplaren zu fertigen, und ist hiervon das eine Exemplar bei dem Collaturarchive, das zweite Exemplar, nebst einer beglaubten Abschrift des über die Rechnungsabnahme aufgenommenen Protocolls, bei der Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur niederzulegen.

§. 10. In gleicher Maße ist in Ansehung der Rechnungen über die bei der Kirche befindlichen Stiftungen und über die Schulcasse zu verfahren.

§. 11. Auch bei den Vier-Städten, wo das Vermögen der in deren Gerichtsbezirke befindlichen Kirchen durch besondere Deputationen zu Verwaltung der milden und frommen Stiftungen administriret wird, ist jedesmal von der abgelegten und justificirten Rechnung über das Vermögen der Kirche und der dahin gehörigen Stiftungen eine beglaubigte Abschrift an die Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur der betreffenden Kirche abzugeben.

§. 12. In Absicht der Aufbewahrung der das Kirchen- und Stiftungs-Vermögen betreffenden Urkunden, wohin auch, nach abgelegter und justificirter Rechnung, die Rechnungsbelege gehören, bewendet es

a) in Ansehung der unter der Gerichtsbarkeit der Vier-Städte stehenden Kirchen, bei der dießfalls jeden Orts unter Unsrer besondern Genehmigung getroffenen Einrichtung,

b) anlangend die übrigen Kirchen des oberlausitzischen Landkreises aber, bei der Bestimmung §. 19. des unterm 11ten August 1813 publicirten Regulativs, nach welcher dergleichen Documente, nebst dem baaren Gelde, in einem bei jeder Kirche zu diesem Behufe anzuschaffenden eisernen Kasten aufzubewahren sind***).

§. 13. Zu Aufbewahrung der Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur ist, in so weit es noch nicht geschehen, in Gemäßheit Unsrer Verordnung vom 28sten April 1826, ein in der Pfarrwohnung aufzustellender, verschlossener, geräumiger und mit zweckmäßig eingerichtetem Fachwerke versehener Schrank, auf Kosten des Kirchen-Aerariums, ungesäumt anzuschaffen.

§. 14. In diesem Schranke sind die zur Kirchen-, Pfarr- und Schul-Acten-Repositur gehörigen Schriften, nach der schematischen Darstellung unter ⊙, zu deponiren.

§. 15. Der Pfarrer hat dabei die Gesetze, Verordnungen und Specialrescripte der Zeitfolge nach zu ordnen und zu numeriren, auch darüber ein Realregister zu halten, wozu ein eingebundenes Buch in Folio aus dem Kirchenvermögen anzuschaffen ist.

§. 16. Alle in den einzelnen Locaten befindlichen Bücher und Hefte sind durchgehends mit einer Inhaltsschrift zu versehen und ebenfalls zu numeriren.

§. 17. Ueber alle in der Actenrepositur befindlichen Schriften ist ein vollständiges Repertorium, mit Angabe des Locats, der Nummer und der Inhaltsüberschrift zu halten.

§. 18. Die Kirchen- und Pfarr-Acten-Reposituren sind längstens binnen Jahresfrist in diese vorgeschriebene Ordnung zu bringen.

§. 19. Bei der Kirchrechnungsabnahme ist jedesmal die Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur mit zu revidiren, auch, wie solches geschehen, und in welcher Ordnung die Actenrepositur befunden worden, unter specieller Angabe der wahrzunehmen gewesenen Mängel, in dem Protocolle zu bemerken.

§. 20. Ergiebt sich hierbei eine Vernachlässigung von Seiten des Pfarrers, so haben diejenigen Obrigkeiten, welchen die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen ihres Gerichtsbezirks zusteht, deshalb an denselben angemessene Verfügungen zu erlassen, die übrigen Collatoren aber sofort Bericht, mit Beifügung des Protocolls, an Unsre Ober-Amts-Regierung zu erstatten.

§. 21. Collatoren, welche die Revisionen der Kirchen- und Pfarr-Acten-Reposituren, oder Erlassung angemessener Verfügungen wegen Abstellung der dabei befundenen Män-

---

Markgrafthum Oberlausitz ergangenen, bei jeder Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur nöthigen Gesetze. Budissin, 1832." und ist über die Veranlassung zu deren Veranstaltung in einer an die Collatoren u. an die evangelischen Pfarrer der Oberlausitz ergangenen General-Verordnung der vormal. Oberamts-Regierung v. 19. Sept. 1832. (in der Oberl. Samml. der in K.- u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 2.) bemerkt, daß eine Zusammenstellung aller derjenigen Gesetze, welche in dem Collectionswerke und der Gesetzsammlung bis zum J. 1830. zerstreut zu befinden und auf das Kirchen- und Schulwesen, sowie das Verhalten der Kirchen- und Schuldiener von Einflusse seien, um so mehr als ein Bedürfniß habe angesehen werden müssen, als die Zahl dieser Gesetze sehr bedeutend und der Kostenaufwand zu groß erscheine, den die vollständige Anschaffung der Landesgesetze erheische. Es sind nun die Collatoren und Pfarrer durch die angezogene Gen.V. von der Veranstaltung jener Sammlung mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt worden, ein Exemplar aus dem Kirchenvermögen für das Pfarrarchiv anzukaufen.

Seitdem ist noch eine fernerweite Sammlung der in Bezug auf das Kirchen- und Schulwesen in der Oberlausitz bis zum Schlusse des Jahres 1858. ergangenen allgemeinen Erlasse erschienen, welche die betreffenden Verordnungen und Bekanntmachungen der Kreisdirection zu Budissin enthält, wie sie seiner Zeit theils durch das Bud. Kreisblatt veröffentlicht, theils ohne eine solche Veröffentlichung den betreffenden Pfarrämtern u. sonstigen Behörden in besondern Exemplaren schriftlich, bez. im Druck zugefertigt worden sind, wobei zugleich auch mehrere bis jetzt nicht besonders veröffentlicht gewesene Verordnungen der vormaligen Oberamts-Regierung mit Aufnahme gefunden haben. Diese Sammlung, welche gewissermaßen als eine Ergänzung der obgedachten im Jahre 1832. erschienenen Sammlung betrachtet werden kann, führt den Titel:

„Sammlung der in Kirchen- und Schulsachen von der Königl. Kreisdirection zu Budissin, bez. der vormaligen Oberamts-Regierung daselbst in den Jahren 1828. bis 1858. erlassenen Generalverordnungen und Bekanntmachungen. Budissin, 1859. bei Monse."

***) Verordn. vom 13. Febr. 1845. u. Note 2. daselbst.

gel, oder resp. die Berichtserstattung unterlassen, sind für die daraus entstehenden Folgen verantwortlich.

§. 22. Bei jeder Amtsveränderung ist die Kirch- und Pfarr-Acten-Repositur zu revidiren und dem neuantretenden Pfarrer wohlgeordnet, Stück für Stück nach dem Repertorium zu übergeben.

§. 23. Finden sich hierbei Unordnungen, oder Mängel, so ist solchen unverzüglich auf Kosten des abgehenden Pfarrers, oder dessen Erben abzuhelfen.

§. 24. Bei jeder Schulanstalt, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, ist noch eine besondere Schul-Acten-Repositur zu halten, deren Umfang in der Beilage unter ♂ Lit. C. No. IV. näher angegeben ist.

§. 25. Zu Aufstellung dieser Actenrepositur in der Schule ist, aus jeden Orts Schulcasse, ebenfalls ein zu verschließender und mit Fachwerk zu versehender Schrank anzuschaffen.

§. 26. Die Einrichtung, Erhaltung und Verwahrung der Schul-Acten-Repositur liegt

a) bei den städtischen Schulen dem Rector oder Director,

b) bei den Landschulen dem Schulmeister oder Schullehrer ob.

§. 27. Die Aufsicht über diese Actenrepositur führen

a) in den Vier- und Land-Städten die geordneten Schuldeputationen,

b) auf dem Lande der Collator, oder, an dessen Stelle, der Justitiar, und derjenige Geistliche, welchem die Schulinspection übertragen ist.

§. 28. Von dieser die Aufsicht führenden Behörde ist die Schul-Acten-Repositur jährlich wenigstens einmal zu revidiren. Auch haben die Landgeistlichen bei Einrichtung der Schul-Acten-Repposituren Anleitung zu geben.

II. Die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inventarien betreffend.

§. 29. In jeder Parochie sind richtige Inventarien der

a) zur Kirche,

b) zur Pfarrwohnung und Wiedemuth und

c) zur Schule

gehörigen Gegenstände aufzunehmen.

§. 30. Befinden sich in einer Parochie mehrere geistliche oder Schul-Gebäude, so ist für jedes derselben ein besonderes Inventarium aufzunehmen.

§. 31. In welcher Maße diese Inventarien eingerichtet werden sollen, darüber giebt die Beilage unter ♂ Anleitung.

§. 32. Die Aufnahme der Inventarien erfolgt

a) was die Kirche anlangt,

α) bei den Städten durch eine Deputation aus dem Mittel des Raths, im Beiseyn des Pfarrers und Küsters,

β) auf dem Lande durch die Ortsgerichte, im Beiseyn des Pfarrers, des Küsters und der Kirchväter,

b) in Absicht auf die Pfarrinventarien in gleicher Maße, jedoch ohne Zuziehung des Küsters,

c) hinsichtlich der Schulinventarien

α) in den Städten, durch einige Mitglieder der Schuldeputation, unter Zuziehung der betreffenden Lehrer,

β) auf dem Lande durch die Ortsgerichten, im Beiseyn des geistlichen Schulinspectors und der betreffenden Schullehrer.

§. 33. Bei der Aufzeichnung ist der Zustand, in welchem sich die Gegenstände befinden, auch der Ort, wo sie gewöhnlich aufbewahrt werden, zwar kurz, aber deutlich mit anzugeben.

§. 34. Sind bereits Inventarien vorhanden, so sind solche mit dem Befunde bei der Aufzeichnung zu vergleichen, und es ist dasjenige, was hiernach ermangelt, oder mehr befunden wird, in ein besonderes Verzeichniß zu bringen.

§. 35. Die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inventarien sind in doppelten Exemplarien auszufertigen, und wird hiervon ein Exemplar zum Collaturarchive und das andere Exemplar zur Pfarr- oder resp. Schul-Acten-Repositur genommen.

§. 36. Jedes Exemplar des aufgenommenen Inventarii ist von sämmtlichen, bei der Inventur gegenwärtig gewesenen Personen unterschriftlich zu vollziehen.

§. 37. Der nach und nach etwa entstehende Zuwachs oder Abgang der Inventarienstücke ist von dem Pfarrer, Küster oder Schullehrer, in dessen Verwahrung sich die Gegenstände befinden, jedoch auf einem besonderen Bogen, anzumerken.

§. 38. Alljährlich, oder wenigstens von zwei zu zwei Jahren, und zwar auf dem Lande bei der Kirch- und Schulrechnungs-Abnahme, sind die Verzeichnisse, nebst deren Nachträgen, zu revidiren und mit dem wirklichen Bestande zu vergleichen. Ueber das Ergebniß ist ein Protocoll aufzunehmen, oder solches in dem Rechnungs-Abnahme-Protocolle zu bemerken.

§. 39. Nach erfolgter Revision ist der Ab- und Zugang in jedem Inventarienexemplare nachzutragen und dieser Nachtrag in gleicher Maße, wie das Inventarium selbst, zu vollziehen.

§. 40. Die nach Maßgabe des, mit dem Regulative vom 11ten August 1813, wegen Verwaltung des Kirchenvermögens, bekannt gemachten Rechnungsschema unter ⊙ am Schlusse, jeder Kirchrechnung beizufügenden Inventarien der Kirche, der Pfarre und der Schule fallen künftig weg.

An dessen Stelle sind nur diejenigen Inventarienstücke anzugeben, welche im Laufe des Jahres aus dem Kirchenvermögen angeschafft worden sind.

§. 41. Bei Amtsveränderungen erfolgt die Uebergabe an den eintretenden Geistlichen, Schullehrer oder Küster, nach Maßgabe des vorher zu revidirenden Inventarii, worauf der Neuangestellte beide Exemplare desselben mit zu vollziehen hat.

§. 42. Die bei der Aufnahme dieser Inventarien vorfallenden Kosten sind, was die Kirche, die Pfarr- und

Küster-Wohnung betrifft, aus dem Kirchenvermögen, bei den Schulen aber aus der Schulcasse des Orts zu bestreiten.

Es ist jedoch hierbei aller unnöthige Aufwand zu vermeiden.

§. 43. Die Inventarien sowohl, als die Repertorien über die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Acten-Reposituren sind bei den örtlichen Revisionen dem bei Unserer Ober-Amts-Regierung angestellten geistlichen Rathe, zum Behuf der auch auf diesen Gegenstand zu richtenden Nachfrage und Untersuchung, jedesmal vorzulegen.

Nach dieser Generalverordnung haben sich sämmtliche Kirchen- und Schul-Collatoren, Stadträthe und andre Gerichtsobrigkeiten, sowohl die Pfarrer, Schullehrer, Küster und Kirchväter in Unserm Markgrafthume Oberlausitz gehorsamst zu achten.

Daran geschiehet Unsre Meinung.

Gegeben zu Budissin, am 14ten Mai 1830.

⊙

Schema,

wornach sich bei Einrichtung der Kirchen- und Pfarr-Acten-Reposituren zu richten ist.

Locat I.

Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inspections-Sachen im Allgemeinen.

A. Die Matrikel der Parochie (Kirchenmatrikel) und die älteren darauf Bezug habenden Schriften.

B. Die in Kirchen- und Schul-Sachen ergangenen und noch ergehenden Gesetze und Verordnungen, sie mögen den Pfarrern in gedruckten Exemplaren, oder als geschriebene Generalverordnungen zugefertigt worden seyn, chronologisch geordnet.

C. Die an die Geistlichen ergehenden Specialrescripte und Verordnungen, ingleichen die Abschriften von den ihnen mitgetheilten, an die Collatur oder Collaturgerichten in Kirchen- und Schulsachen ergangenen Rescripte, insofern solche nicht zu besondern, von dem Pfarrer zu haltenden Acten gehören.

D. Die von der Kanzel zu verlesenden Mandate.

E. Das von den Geistlichen zu haltende Realregister über sämmtliche, in der Pfarr-Acten-Repositur befindliche Mandate, Verordnungen und Rescripte.

F. Die Kirchen- und Pfarr-Inventarien.

Locat II.

Kirchensachen insbesondere.

A. Die Kirchenbücher, d. h. die zu haltenden Tauf-, Aufgebots-, Trauungs- und Beerdigungs-Register.

B. Die Communicantenbücher.

C. Das Confirmandenbuch, d. h. ein Buch, worin die jährlichen Confirmanden verzeichnet und zugleich Bemerkungen über Zeit und Inhalt ihrer Vorbereitung, über deren Qualification u. s. w. beigefügt werden.

D. Das sogenannte Seelenregister, d. h. ein Verzeichniß der in der Parochie sich aufhaltenden Familien und Individuen, nebst kurzer Anzeige der im Bezug auf die Seelenpflege bei denselben Statt findenden Verhältnisse, Vorfälle u. s. w.

E. Die Neujahrstabellen.

F. Die Duplicate der abgelegten Kirchrechnungen.

G. Die Kirchrechnungsmanuale, nebst den noch nicht verrechneten Belegen.

H. Das Kirchencapitalbuch.

I. Die Kirchstuhlsregister und Nachrichten über Kapellen-, Emporkirchen- und Kirchenstands-Angelegenheiten überhaupt.

K. Schriften und Actenstücke, das Kirchenvermögen betreffend, namentlich wegen
1.) Bestellung des Kirchenvorsteheramts; hierbei eine Abschrift der Instruction der Kirchväter,
2.) Kirchenbaulichkeiten,
3.) Kirchengrundstücke,
4.) wegen des Kirchhofs und Gottesackers.

L. Kirchenlegate betreffend.

M. Kirchen-Proceß-Sachen.

Locat III.

Pfarrlehnsangelegenheiten betreffend.

A. Notizen, wegen Besetzung des Pfarramts, Vocationen u. s. w.

B. Pfarrvergleiche und Abtheilungen zwischen den Erben des Antecessors und dem Successor, dem Senior und dem Substituten u. s. w.

C. Register über das Pfarreinkommen an Decem, Opfer und andern Zinsen und Präſtationen, nebst dahin gehörigen Nachrichten.

D. Nachrichten über die Pfarrwiedemuthsgrundstücke, an Feldern, Wiesen, Holz, Teichen, Gärten 2c. und über etwanige Pfarrdotalen.
Pfarrpachtcontracte.

E. Pfarrbaulichkeiten und Reparaturen betreffend.

F. Pfarrlehns-Proceß-Sachen.

Locat IV.

Pfarramtsführung betreffend.

A. Liturgica.

B. Die kirchlichen Examina betreffend.

C. Nachrichten und Bemerkungen über besondere Vorgänge im Amte jeder Art.

D. Ehesachen, im Betreff
1.) der Verlobungen,
2.) der Aufgebote und Trauungen,
a) von Parochianen,
b) von auswärtigen Personen,
(beiderlei Sachen sind, nebst den dazu gehörigen Zeugnissen, nach den Jahren zu ordnen)
3.) der Dispensationen.

E. Begräbnißsachen.

F. Proceß- und Denunciationssachen rücksichtlich des Pfarramts.

G. Auswärtige Amtsgeschäfte, z. B. bei Vacanzen, betreffend.

H. Pfarrwittwen- und Begräbniß-Cassen betreffend.

Locat V.

Schulsachen insbesondere,

und zwar

A. in die Local-Schul-Inspection einschlagende, als:
1.) Lehr- und Stunden-Pläne,
2.) Disciplinar-Schulgesetze,
3.) Verzeichnisse der schulfähigen Kinder, Schultabellen u. s. w.
4.) Anzeigen über Schulversäumnisse und Nachrichten wegen deren Bestrafung,
5.) das Schulprotocoll,
6.) die Amtsverwaltung des Schullehrers betreffend, Regulativ für die Schulanstalt, Instruction des Lehrers u. s. w.

7.) die Schulcassenrechnungen, nebst Belegen und den zur Sache gehörigen Notizen, z. B. wegen gestifteter Legate, wegen zum Besten der Casse, oder armer Kinder eingegangener Wohlthaten u. s. w.

Anmerkung.

Für Nebenschulen kann im Betreff der hier genannten Gegenstände ein besonderes Fach bestimmt werden.

B. Das Schullehn betreffende Sachen, z. B. Nachrichten und Bemerkungen

1.) über die Besetzung des Schulamts,
2.) über Verwaltung desselben bei eingetretener Vacanz,
3.) über Abtheilungen bei Amtsveränderungen,
4.) über Schulhaus-Baulichkeiten und Reparaturen,
5.) über das Diensteinkommen des Schulmeisters, oder der Schullehrer und etwanige Verbesserungen desselben durch Zulagen, Vermächtnisse u. s. w.,
6.) über Einrichtung neuer Nebenschulen, Anstellung der Hülfslehrer u. s. w.,
7.) Schulproceß-Sachen.

Locat VI.

Vermischte Gegenstände.

A. Memorabilien im Betreff der Parochie,
B. der Catalog einer etwa vorhandenen Kirchen- und Pfarr-Bibliothek,
C. das über die Actenrepositur zu haltende Repertorium.

δ

Schema
zu Einrichtung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inventarien.

A.
Kircheninventarium.

I. Kirchen-Ornate und Verzierungen, an Altar-, Kanzel-, Pult- und Taufstein-Bekleidungen und Behängen ꝛc., Priesterrock ꝛc., Gemälden u. s. w.

II. Kirchengefäße und Mobilien, an Kelchen, Kannen, Kirchen- und Communion-Tellern und Schüsseln, Becken, Crucifixen, Klingelbeutel, Uhren, Leuchtern, Schränken, Tischen, Pulten, Stühlen in der Sacristei und auf dem Chore, Liedertafeln, Kreuzen zum Vortragen u. s. w., Kirchenkasten ꝛc.

III. Der Kirche zugehörige Bücher.

1.) Liturgische Schriften, als: die Agende, Gebet- und Predigt-Bücher u. s. w.
2.) Besondere Kirchen- und Pfarr-Bibliothek, dafern eine solche vorhanden ist.

Anmerkung.

Ist die Büchersammlung bedeutend, so muß hierüber ein besonderer Catalog gefertiget werden, auf welchen alsdann im Inventario Bezug genommen werden kann.

3.) Die eigentlich sogenannten Kirchenbücher, nebst den Communicantenbüchern, Kirchstandsregistern u. s. w.

Anmerkung.

In so weit nämlich solche nicht in dem Repertorio über die Pfarr-Acten-Repositur aufgeführt werden.

IV. Kirchensiegel.

V. Instrumente zur Kirchenmusik, nebst Kirchenmusikalien, Choralbüchern u. s. w.

VI. Kirchen-, Thurm-, Sacristei-Schlüssel u. s. w.

B.
Pfarrinventarium.

A. Zu den Gebäuden gehörige Gegenstände:

I. Befestigte (Wand-, Nied- und Nagelfeste):

1.) Thüren, nebst Schlössern und Schlüsseln,
2.) Fenster, nebst Laden u. Gittern, Haspen, Ketteln u. s. w.
3.) Wandschränke,
4.) Oefen,
5.) sonstige befestigte Effecten von einiger Bedeutung
   a) in den Gebäuden, an den Wänden, Fenstern u. s. w.
   b) außerhalb der Gebäude, als Umzäunungen, Plumpen u. s. w.

II. Nicht befestigte Sachen:

1.) Schränke,
2.) Tische und Tafeln,
3.) Bänke, Stühle,
4.) Decemmaße,
5.) Feuer- und Lösch-Geräthschaften u. s. w.

B. Pfarr-Wirthschafts-Inventarium.

I. Viehbestand — es sei eigentliches Kirchenvieh, welches aus dem Kirchenvermögen anzuschaffen ist, oder solches Inventarienvieh, wofür die Gemeinde stehen muß.

II. Bestände und Vorräthe, die von jedem abgehenden Pfarrer, oder den Erben des Verstorbenen, dem Nachfolger im Amte zu übergeben sind,

1.) auf dem Felde,
   a) Aussaat über Winter,
   b) Sommersaat,
   c) gedüngte, oder sonst zur Saat zubereitete Ackerstücke,
2.) in der Scheune, an Stroh, Heu, Grummet u. s. w.
3.) auf dem Boden, an Körnern der verschiedenen Fruchtarten,
4.) auf dem Hofe, an Düngerfudern.

III. Wirthschaftsgeräthe,

1.) zur Feldbestellung und zu sonst außer dem Hause vorzunehmenden wirthschaftlichen Geschäften, als Schiff und Geschirr, Pflüge, Eggen u. s. w.
2.) zur Hauswirthschaft gehörige, und zwar
   a) unbewegliche Sachen, als Raufen, Krippen, Tröge u. s. w.
   b) bewegliche, als Milchgefäße, Futterbehältnisse, Wasserkannen und Ständer, Dreschgeräthe u. s. w.

C. Die Pfarr-Acten-Repositur und die Pfarrbibliothek.

Anmerkung.

Hierbei ist blos auf das Repertorium und den Catalog Bezug zu nehmen, beides aber dem an das Collaturarchiv abzugebenden Exemplare des Inventarii abschriftlich beizufügen.

C.
Schulinventarium.

Effecten, die zum Schullehn und zur Schule selbst eigenthümlich gehören.

I. Zu den Schulgebäuden gehörige Gegenstände,

1.) befestigte (wie bei dem Pfarrhaus-Inventario).
2.) nicht befestigte Mobilien (wie bei dem Pfarrhaus-Inventario).

II. Wirthschaftsinventarium.

(wie bei dem Pfarrhaus-Inventario, nach den resp. Verhältnissen des Schullehns.)

III. Schulinventarium im engern Sinne — die zur Beförderung der Unterrichts-Zwecke dienenden, daher in der Schulstube befindlichen Dinge in sich begreifend.

1.) Mobilien, als: Schränke, Lehrertisch oder Pult, Stühle, Schultafeln und Bänke (Subsellien) u. s. w.
2.) Lehrapparat und Utensilien, als: schwarze Tafeln mit oder ohne Gestelle, Lesemaschine, Rechnenkasten, Zirkel und Lineal, Vorräthe an kleineren Linealen, an Schiefertafeln, Tintenfäßern u. s. w., Erdglobus u. s. w.
3.) Sonstige, namentlich topographische Lehrmittel, als:
   a) Schriften zum Gebrauch des Lehrers,

b) Schulbücher zum Austheilen während des Unterrichts,
c) Landcharten,
d) Wandtabellen zum Behuf des Elementarlesens und Rechnens rc., Geschichtstafeln, naturhistorische Abbildungen, Rechnenexempel, kalligraphische und orthographische Vorlegeblätter u. s. w.
e) Noten= und Singübungs=Blätter, Liedersammlungen u. s. w.

4.) Besondere Schul= und Kinder=Lesebibliothek (dafern solche bei der Anstalt vorhanden ist).

IV. Schulacten=Repositur.

1.) Sachen, welche die Schule selbst betreffen:
a) die allgemeinen, oder provinziellen Schulgesetze,
b) das Regulativ der Schulanstalt,
c) die Instruction des Lehrers,
d) die Disciplinar=Schulgesetze,
e) das sogenannte Hauptbuch, Kinderverzeichniß, Versäumnißlisten,
f) Lehrplan und Wochen=Lections=Tabelle,
g) halbjährige Schul= und Censurtabellen,
h) Nachrichten und Bemerkungen über Besetzungen des Schulamts, über Vacanzen, über Schulvergleiche und Auseinandersetzungen zwischen dem Vorgänger und dem Nachfolger, über Schuläcker und Wiesen, über Schulhausbaulichkeiten und Reparaturen, über Schulverbesserungen und sonstige wichtige Schulveränderungen, über vermehrte Amtseinkünfte u. s. w.
i) Register über das Schulamts=Einkommen,
k) Concepte der Schulcassen=Rechnungen,
l) andere im Bezug auf das Schullehn und die Schulamts=Führung bemerkens= und aufbewahrungswerthe Sachen.

2.) Die Kirche und den Kirchendienst betreffende Sachen:
a) ein den Kirchendienst des Schulmeisters, und den diesfallsigen Dienstgenuß betreffender Auszug aus der Kirchenmatrikel,
b) das Duplicat des Kirchenbuchs so lange, bis solches zum Collaturarchive abgegeben wird,
c) die Kirchrechnungs=Concepte, wenn die Rechnungen von dem Schulmeister, als Kirchenschreiber, im Namen der Kirchväter gefertigt werden.
d) Nachrichten über die Orgel, die Thurmuhr rc. und die an diesen und ähnlichen, der Aufsicht und Behandlung des Kirchenschulmeisters übergebenen Gegenständen vorgekommenen Reparaturen u. s. w.

3.) Das Repertorium über die Schulacten=Repositur.

V. Schulbibliothek.

Rescript*), die Appellationen hinsichtlich der Anstellungen und Suspensionen von Geistlichen und Schullehrern betr., v. 26. Mai 1830.

(Gesetzsammlung v. 1830. S. 97.)

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen rc. rc. rc.

Würdige, rc. Wir finden, auf euren unterthänigsten Bericht vom 23sten November 1826 und das von den getreuen Ständen, in der Schrift vom 13ten Februar dieses Jahres, eröffnete Gutachten, für angemessen, den wegen der Berichtserstattung auf Appellationen gegen die Anstellung von Geistlichen und Schullehrern hinsichtlich der landesherrlichen und der Patrimonial=Pfarren und Schulstellen, nach §. 2. und 4. der Generalverordnung vom 15ten Mai 1797**), zeither bestandenen Unterschied aufzuheben und zu bestimmen, daß überhaupt in allen Fällen, wo wider die Anstellung eines Geistlichen oder Schullehrers, oder gegen die Suspension von einem geistlichen oder Schul=Amte appelliret wird, ohne Unterschied, ob die Vocation zur betreffenden Stelle vom Kirchenrathe, oder von einem Privato und andern Collator geschehen, und ohne besondere Rücksicht auf die Gründe, aus welchen appellirt worden, die Berichtserstattung an den Kirchenrath[1]) erfolge, jedoch dergestalt, daß letzterer, wenn dabei streitige Rechte wegen der Collatur oder sonst in Frage kommen, mit der Landesregierung, der Entscheidung des streitigen Rechtspunkts halber, zu communiciren habe[2]).

Nachdem deshalb dato an Unsere Landesregierung das Nöthige gelangt, begehren Wir hiermit an euch gnädigst, ihr wollet eures Orts euch hiernach gehorsamst achten, auch daß dieser Unserer Bestimmung, welche durch den Abdruck des gegenwärtigen Rescripts in der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, für's Künftige nachgegangen werde, gebührend Sorge tragen.

Daran rc.

Dresden, den 26sten Mai 1830.

*) der evangel. Wirkl. Geheimen Räthe an das Oberconsistorium.

Mandat, die Versuche zu Rettung der Kinder vor der Entbindung verstorbener Frauenspersonen betr., v. 14. Juni 1830.

(Gesetzsammlung v. 1830. S. 89.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. haben Uns bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Wenn Frauenspersonen in den letzten Monaten der Schwangerschaft, oder während des Gebährens sterben, so sollen Versuche zu Rettung des Kindes gemacht werden.

§. 2. Wegen der vor der Geburt verscheidenden Kreißenden bewendet es, so viel das Verfahren der Hebammen anlangt, bei der Vorschrift des 15ten §phen der, durch das Mandat vom 2ten April 1818 bekannt gemachten, allgemeinen Hebammenordnung.

Es wird jedoch, sowohl für Fälle dieser Art, als für solche Fälle, wo eine Frauensperson in den letzten Monaten der Schwangerschaft stirbt, und zwar nicht nur den Hebammen, sondern auch den Angehörigen der Verstorbenen und Allen, die sich in ihrer Nähe befinden, hiermit zur Pflicht gemacht, schleunigst einen Geburtshelfer herbeizuholen.

§. 3. Der Geburtshelfer hat vor allem zu versuchen,

**) 30. März 1797. Cod. Aug. C. II. T. I. S. 301. 519.

1) jetzt zunächst an die Kreisdirection.

2) dieß erhält seine Erledigung durch die neuen Verfassungseinrichtungen; vergl. insbesondere §. 9. des Competenzgesetzes v. 28. Jan. 1835.

das Kind auf dem natürlichen Wege zur Welt zu bringen. Insofern dieser Versuch unanwendbar ist, oder nicht gelingt, ist zum Kaiserschnitt zu verschreiten.

§. 4. Vor der Operation des Kaiserschnitts sind jedoch, insofern nicht aus den vorhandenen Anzeigen, oder aus den vorhergegangenen Umständen, mit Sicherheit auf den Tod der Mutter zu schließen ist, die vorschriftmäßigen Versuche zu deren Wiederbelebung zu machen.

§. 5. Sind diese Versuche vergeblich angewendet worden, so hat der Geburtshelfer den Kaiserschnitt entweder selbst vorzunehmen, oder durch einen legitimirten Wundarzt vornehmen zu lassen, um dadurch das Kind zur Welt zu bringen. Diese Operation ist aber mit der nämlichen Vorsicht, wie an einer Lebenden, zu unternehmen.

§. 6. Von dem Erfolge hat der Geburtshelfer dem betreffenden Physicus unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 7. Die Versuche zu Rettung des Kindes sind nur dann zu unterlassen, wenn entweder anzunehmen ist, daß die Mutter schon innerhalb der ersten acht und zwanzig Wochen der Schwangerschaft starb, oder wenn, bei verspätigter Herbeiholung eines Geburtshelfers, entweder schon an der Mutter Zeichen der Fäulniß wahrzunehmen sind, oder der bereits erfolgte Tod des Kindes aus andern Gründen sicher zu erweisen ist.

§. 8. Auch die herbeigerufenen Leichenwäscherinnen*), ingleichen die Geistlichen und die Obrigkeiten, denen der Tod von Schwangern und Kreißenden bekannt wird, haben darauf zu sehen und, insofern es noch Zeit ist, dafür zu sorgen, daß die Versuche zu Rettung des Kindes nicht unterbleiben.

Hiernach hat sich Jedermann, den es angeht, zu achten.

Urkundlich rc.

Dresden, den 14ten Juni 1830.

Rescript[1]), die Prüfung der Schullehrer in der Oberlausitz betr.[2]), v. 4. Aug. 1830.

(Gesetzsammlung v. 1830. S. 157.)

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen rc. rc. rc.

Würdiger, Veste, rc. Da über die Bestimmung des Mandats vom 12ten März 1821, die neuen Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen in der Oberlausitz betreffend, hinsichtlich der zu Prüfung der Schullehrer competenten Behörde, Zweifel entstanden sind, so befinden Wir für nöthig, gedachtes Mandat hierunter in Folgendem zu erläutern:

Wenn bei Erlassung des nur beregten Gesetzes nicht die Absicht gewesen ist, den Oberlausitzischen Collatoren hinsichtlich der Prüfung der Geistlichen und Schullehrer, ein Mehreres, als ihnen bis dahin zugestanden, einzuräumen, und ein ihnen bereits, durch das Ober-Amts-Patent vom 3ten Juni 1817, entzogenes Befugniß hinwiederum zuzubilligen; so mag, nach §. 3. und 12. gedachten Patents, die Prüfung aller in der Landmitleidenheit anzustellenden Schullehrer, so wie derjenigen, welche in den zu städtischen Bezirken gehörigen Ortschaften angestellt werden sollen, immaßen auch das gedachte Patent §. 12. einen Unterschied zwischen ihnen nicht aufstellt, von der Oberlausitzer Kirchen- und Schul-Commission erfolgen.

Dagegen tragen Wir die Prüfung der niedern Lehrer in den Vierstädten, da dieselbe durch die Rescripte vom 10ten Juli 1796 und 7ten Juni 1798, den betreffenden Obrigkeiten überlassen, durch eine spätere Verordnung vor dem Erscheinen des Mandats von 1821 nicht entzogen, und diese Exemtion durch das Letztere vielmehr von Neuem bestätigt worden, vor die Kirchen- und Schul-Commission verweisen zu lassen, Bedenken.

Unser gnädigstes Begehren ist daher hiermit an euch, ihr wollet euch hiernach gebührend achten, auch diese Unsere Bestimmung durch den Abdruck des gegenwärtigen Rescripts in der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Daran rc.

Dresden, den 4ten August 1830.

Rescript*), eine die Stempelabgabe betreffende Erläuterung betr., v. 18. August 1830.

(Gesetzsammlung v. 1830. S. 153.)

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen rc. rc. rc.

Veste, Räthe, liebe getreue. Uns ist gebührend vorgetragen worden, was ihr, wegen anderweiter Erläuterung der in dem die Stempelabgabe betreffenden Mandate vom 4ten September 1822, §. 2., sub c. enthaltenen Disposition, mittelst gehorsamsten Berichts vom 15ten Mai dieses Jahres, angezeigt und zu Unserer Entschließung gestellt habt.

Wir finden Uns darauf bewogen, die in Antrag gestellte Erläuterung dahin zu ertheilen,

„daß nicht blos die Relationen und Anzeigen der Amtslandrichter und übrigen, in der angezogenen Gesetzstelle benannten Personen und der amtsässigen Gerichte, sondern überhaupt die von den bei allen und jeden Gerichts- und obrigkeitlichen Behörden zur Justiz, Polizei und Verwaltung bestellten untergeordneten Officialen, folglich auch von den Localgerichtspersonen der unter Patrimonialgerichtsbarkeit stehenden Ortschaften, Viertelsmeistern und vorstädtischen Gerichtspersonen in Städten, Commun- und Kirchen-Vorstehern u. s. w. amtlich ausgestellten Zeugnisse,

*) Vergl. §. 5. der Instruction für die Leichenfrauen in der Beilage sub A. zum Gesetze u. zur Verordnung v. 20. Juli 1850.

1) der evangelischen wirklichen Geheimen Räthe an die Oberamtsregierung zu Budissin.

2) s. dazu die Verordn. v. 11. Juli 1834. §. 10. — Gegenwärtig werden nach Maßgabe des Elementar-Volksschulgesetzes u. der Verordn. zu dessen Ausf. vom 9. Juni 1835. §. 118. auch die Oberlausitzischen Volksschullehrer bei ihrer Anstellung oder Beförderung beim evangelischen Landesconsistorio geprüft, wodurch das Rescript vom 4. Aug. 1830. sich erledigt hat.

*) des Geheimen Raths an das Ober-Steuer-Collegium, u. in Conformität (G.S. v. 1830. S. 155.) an die Ober-Amts-Regierung zu Budissin.

von ihnen zu erstattenden Anzeigen und sonstige von denselben an die ihnen vorgesetzten Behörden einzureichenden amtlichen Schriften auf ungestempeltes Papier geschrieben werden mögen, der Betrag des, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, zu verwendenden Stempelpapiers aber in der Folge, wenn in der betreffenden Sache Kosten zu erlangen sind, mit diesen letztern zugleich eingebracht und ein auf die eingezogene Summe lautender Stempelbogen zu den Acten cassirt werden solle."

Wir begehren demnach an euch gnädigst, ihr wollet obige Erläuterung eures Orts in Obacht nehmen.

Daran ꝛc.

Dresden, den 18ten August 1830.

Mandat, die Gleichstellung der, nach der ständischen Bekanntmachung vom 7ten Juli 1830., auszugebenden neuen, zu Drei pro Cent zinsbaren landschaftlichen Obligationen mit den ältern Steuer- und Kammer-Credit-Cassen-Scheinen betr., v. 26. Aug. 1830.

(Gesetzsammlung v. 1830. S. 156.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf die, zu schnellerer Tilgung der mit Vier vom Hundert zinsbaren Landesschulden, nach Maßgabe der ständischen Bekanntmachung vom 7ten Juli dieses Jahres §. 2., auszugebenden, Drei vom Hundert Zins gewährenden ständischen Schuldscheine alles Dasjenige angewendet wissen wollen, was in Ansehung der alten landschaftlichen Obligationen und der Kammer-Credit-Cassen-Scheine, wegen nicht zulässiger Vindication der Schuldverschreibungen selbst und der dazu gehörigen Zinsleisten und Zinsabschnitte, in dem Mandate vom 26sten Januar 1775, ingleichen über das Verfahren wegen vernichteter oder abhanden gekommener dergleichen Staatspapiere, in den Rescripten vom 25sten Juli und 29sten November 1777, auch wegen Verjährung der Zinsen und Capitalien in der ständischen Erklärung vom 10ten October 1763., und der Ankündigung vom 4ten October 1765., so wie in den Generalverordnungen vom 12ten November 1763., 19ten October 1765 und 6ten October 1824 festgesetzt ist. Ingleichen gestatten Wir, daß die obgedachten neuen Obligationen bei Cautionsbestellungen angenommen werden mögen, und daß Vormünder und Verwalter öffentlicher und milder Stiftungen die ihnen anvertrauten Mündel- und andern Gelder darin anlegen, auch Obligationen von der ständischen Anleihe des Jahres 1821 dagegen austauschen können.

Hiernach haben sich Unsere Collegien, Dicasterien und Obrigkeiten, auch sonst Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich ꝛc.

Dresden, den 26sten August 1830.

Mandat, die Errichtung der Communalgarden betr., v. 29. Nov. 1830.

(Gesetzsammlung v. 1830. S. 197.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, in Berücksichtigung des von Uns mit besonderer Zufriedenheit bemerkten wesentlichen Nutzens, welchen die an mehreren Orten hiesiger Lande gebildeten Communalgarden für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe gewährt haben, zu dauernder Begründung und festerer Organisation dieses Instituts, nachstehende Bestimmungen zu treffen, Uns bewogen gefunden haben.

1. Das Mandat vom 22sten März 1828, die Errichtung von Bürgergarden betreffend, wird andurch aufgehoben: ꝛc.

2. Communalgarden sollen in den Städten als eine Vereinigung der wohlgesinnten Einwohner aller Stände, für den Zweck der Erhaltung allgemeiner Sicherheit und öffentlicher Ordnung, und als ein Mittel zur Beförderung des Gemeinsinnes errichtet werden.

3. Die näheren Bestimmungen über die Organisation der Communalgarden enthält das anliegende Regulativ†). ꝛc.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich ꝛc.

Dresden, am 29sten November 1830.

Verordnung*), die Prüfungen der Candidaten der Theologie betr.**), v. 1. Dec. 1830.

(Gesetzsammlung v. 1830. S. 213.)

Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

Bei der großen und in jeder Rücksicht unverhältnißmäßigen Anzahl derer, die in den letzten Jahren um Zulassung zur öffentlichen Prüfung für die Candidatur des Predigtamtes nachgesucht haben, finden Wir nöthig, mit Verweisung auf Unser Mandat vom 4ten Juli vorigen Jahres, die Maturitätsprüfungen der zu den akademischen Studien übergehenden Jünglinge betreffend, Folgendes zu verordnen:

1) Nur diejenigen Studirenden der Theologie, welche nachgewiesen haben, daß sie in Unsern alten Erblanden, oder dem Markgrafthume Oberlausitz geboren sind, sollen zu den Prüfungen der Candidaten zugelassen werden.

---

†) vergl. hierzu das Gesetz v. 25. Juni 1840. und das in der Anmerk. 1. daselbst angezogene revidirte Regulativ für die Communalgarden v. 14. Mai 1851.

*) des Kirchenraths und Oberconsistorii.

**) s. hierzu die Verordnungen vom 3. Jan. 1833. u. vom 24. Mai 1833. nebst der Bekanntm. des evangelischen Landesconsistorii v. 2. Sept. 1835., in welcher letzteren der Inhalt der obigen Verordnung und des darin angezogenen Befehls v. 16. Dec. 1791., soweit er noch gegenwärtig Anwendung findet, zusammengefaßt ist.

2) Diese Studirende haben ihrer Bittschrift nicht nur die gewöhnliche biographische Notiz, sondern auch ihren Taufschein, ihr Maturitätszeugniß bei dem Abgange auf die Universität, und die Bescheinigung darüber beizulegen: daß sie Vorlesungen über Exegese des Alten und Neuen Testaments, Dogmatik, Symbolik, Moral, Kirchen- und Dogmen-Geschichte, Homiletik, Pastoraltheologie und Katechetik wirklich besucht haben***). Vor Beendigung eines vollständigen Lehrcursus der Theologie, der mit den philosophischen und historischen Disciplinen in der genauesten Verbindung steht, ist es keinem Studirenden gestattet, die Rechte der Candidatur anzusprechen.

3) Die zur öffentlichen Prüfung Vorgeladenen haben sich von nun an sowohl durch einen, unter besonderer Aufsicht zu entwerfenden, Aufsatz über ein exegetisches Thema, als durch Bestehung eines vollständigen Examens über alle Hauptwissenschaften der Theologie, beides in lateinischer Sprache, und zuletzt durch eine Predigt und Katechese, über ihre Talente und Kenntnisse auszuweisen. Uebrigens ist Unserer Vorschrift wegen der Candidatenprüfungen vom 16ten December 1791. ferner nachzugehen.

Da der, nach den Bedürfnissen der Zeit, sich erweiternde Umfang theologischer Wissenschaften eine größere Strenge der öffentlichen Prüfungen nöthig macht; so werden vorsichtige Aeltern, Vormünder und Lehrer es von selbst gerathen finden, ihre Kinder, Pflegesöhne und Schüler, wenn sie sich nicht durch besondre Talente auszeichnen, um so mehr von einer ungeeigneten Wahl dieser Studien abzuhalten, als ihre Aussicht auf die künftige Beförderung zu einem kirchlichen Amte durch die große Anzahl der bereits vorhandenen, oder demnächst aufzunehmenden Candidaten des Predigtamtes keinesweges begünstiget wird.

Hieran geschiehet Unsre Meinung.

Dresden, am 1sten December 1830.

Verordnung[1]), die Abiturienten-Prüfungen betr.[2]), v. 17. Dec. 1830.

(Gesetzsammlung v. 1831. S. 19.)

Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen, 2c. 2c. 2c. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen 2c.

Wir haben für nöthig befunden, über die Art und Weise, nach welcher künftig bei den Abiturienten-Prüfungen auf den gelehrten Schulen zu verfahren ist, ausführliche Bestimmungen zu treffen, indem in dem Mandate vom 4ten Juli 1829, die Vorbereitung junger Leute zur Universität betreffend, nur das Hauptsächlichste hierüber angedeutet werden konnte. Es ist zu dem Ende das sub ⊙. anliegende Regulativ entworfen und den Inspectionen der Landschulen zu Meißen und Grimma, so wie den übrigen gelehrten Schulen zur Nachachtung zugefertiget worden.

Da bei der Wichtigkeit des Gegenstandes zu erwarten ist, daß es auch Aeltern und Vormündern wünschenswerth seyn werde, von der neuen Einrichtung der Abiturienten-Prüfungen vollständige Kenntniß zu erhalten, theils, um ihre auf dergleichen Schulen sich befindenden Söhne und Pflegbefohlne, auf die geschärfteren Vorschriften, unter welchen künftig der Abgang von einer Schule zum Behuf der Beziehung der Universität gestattet wird, selbst aufmerksam zu machen und sie zu desto fleißigerer Benutzung ihrer Schulzeit zu ermahnen, theils um solche, bei Ermangelung natürlicher Anlagen und eines regsamen Sinnes für eine sorgfältige Vorbereitung auf die akademischen Studien, bei Zeiten zu einer andern, für sie geeigneteren Lebensweise bestimmen zu können; so lassen Wir auch gedachtes Regulativ hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

Daran geschiehet Unsre Meinung.

Dresden, am 17ten December 1830.

⊙

Regulativ, das Abiturienten-Examen betreffend.

Da das Mandat vom 4ten Juli 1829., die Vorbereitung junger Leute zur Universität betreffend, über das Abiturienten-Examen nur allgemeine Bestimmungen enthalten konnte, so wird über die Art und Weise, wie bei der Anwendung dieser Bestimmungen in den gelehrten Schulen zu verfahren sei, mittelst gegenwärtigen Regulativs, nach den Paragraphen des Mandats, noch Folgendes insbesondere festgesetzt.

Zu §. 7. Die schriftliche Prüfung Derjenigen, welche zu der Universität abgehen wollen, besteht in der Abfassung eines Aufsatzes in lateinischer und deutscher Sprache und in der Lösung einer mathematischen Aufgabe[3]).

Der Abiturient soll bei den Ausarbeitungen in beiden Sprachen die Bildung seines Verstandes und seine stylistische Fertigkeit, bei der mathematischen Ausarbeitung aber seine Beurtheilungskraft in Anwendung der erworbenen mathematischen Kenntnisse beurkunden.

Daher ist rücksichtlich dieser Ausarbeitungen auf keiner besondern Form zu bestehen.

Das Thema zu dem Aufsatze in lateinischer Sprache giebt der Rector, das zu dem Aufsatze in deutscher Sprache, derjenige Lehrer, welcher in der obern Klasse den deutschen Sprachunterricht ertheilt, und das über einen mathematischen Gegenstand, der Lehrer der Mathematik.

Zu jedem dieser drei Aufsätze wird dem Abiturienten ein Tag Zeit gegeben[4]).

***) vergl. das Regulativ über die auf der Universität Leipzig zu haltenden theologischen Candidaten-Prüfungen v. 3. Jan. 1833. §. 9. u. Note 7. daselbst, ingl. die Anmerk. 5. sub A. bei §. 22. der academ. Ges. v. 23. Jan. 1860.

1) des Kirchenraths und Oberconsistorii.

2) für die Lausitz kommen die Bestimmungen des Regul. sub ⊙ zur Anwendung lt. der Verordn. v. 21. Jan. 1831. G.S. v. 1831. S. 31.

3) Die hier getroffene Bestimmung wegen der zu fertigenden schriftlichen Prüfungsarbeiten ist neuerdings, mit Rücksicht auf die bezüglich der Gymnasialbildung im Regulative für die Gelehrtenschulen v. 27. Dec. 1846. gestellten erhöhten Anforderungen, in einer an die Inspectionen der beiden Königl. Landesschulen so wie an sämmtl. Gymnasialcommissionen u. an den Director des Vitzthumschen Geschlechtsgymnasiums zu Dr. ergangenen Verordnung des C.M. vom 17. Dec. 1850. dahin modificirt worden, daß in der schriftlichen Abgangsprüfung ausser den in Obigem bisher vorgeschrieben gewesenen 3 Arbeiten, bei allen Gymnasien auch noch eine griechische Ausarbeitung, die in einer Uebersetzung eines vom Rector gegebenen prosaischen deutschen Pensums in das Griechische bestehen möge, und ein französischer freier Aufsatz nach einem dazu gestellten Thema von den Abiturienten gefertigt werden soll.

4) In Bezug auf die zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten zu

Er hat selbige in einem abgesonderten Zimmer, unter steter Aufsicht eines der Lehrer, und ohne alle fremde Beihülfe zu fertigen. Besonderer Hülfsmittel darf er sich nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Lehrer bedienen.

Die **mündliche** Prüfung in der lateinischen und griechischen Sprache, auch, nach Befinden, hebräischen Sprache wird über Stellen aus einem Prosaiker oder Dichter, welche dem Abiturienten in den öffentlichen Lehrstunden nicht erklärt worden sind, lateinisch gehalten. Der Examinator hat hierbei nur Fragen vorzulegen und der Schüler als Uebersetzer und Erklärer dieser Stellen, seine Sprach- und Sachkenntniß, so wie seine Fertigkeit im Lateinsprechen, darzulegen.

Auch auf die französische Sprache wird die mündliche Prüfung erstreckt, wenn selbige in der Schule, wo die Prüfung Statt findet, gelehrt wird.

Ist der Abiturient evangelischer Confession, so wird er zugleich in der Religionslehre geprüft. Die Examinatoren dürfen hierbei und bei der Prüfung in den Realwissenschaften, um das Maaß seiner Kenntnisse zu erforschen, sich nicht blos an das Allgemeine halten, sondern müssen auch auf das Specielle eines Abschnitts eingehen.

Eine vorgängige Mittheilung der Gegenstände, worüber examinirt werden soll, ist durchaus unzulässig.

Die Prüfung in den Sprachen findet in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr, und die in der Religionslehre und den Realwissenschaften, in den Nachmittagsstunden von 2 bis 6 Uhr Statt. Die examinirenden Lehrer haben sich zu vereinigen, wie sie diese Zeit eintheilen wollen.

Sind mehr als acht Abiturienten zu prüfen, so werden sie in mehrere, möglichst gleiche Abtheilungen getheilt.

Da die Zahl derer, welche Unterricht im Hebräischen genossen haben, gewöhnlich nicht so groß ist, so kann die Prüfung derselben am ersten Tage gemeinschaftlich Statt finden.

Zu §. 8. Den mündlichen Prüfungen wohnen die sämmtlichen Schüler der ersten beiden Klassen bei.

Die Prüfung in der lateinischen und griechischen Sprache kommt zunächst den Lehrern der beiden ersten Klassen zu, doch können auch die übrigen Lehrer, welche vorzugsweise Unterricht in diesen Sprachen ertheilen, Theil nehmen.

Zu §. 9. Sofort nach beendigter Prüfung wird eine Synode, wie sie bei der Schule üblich ist, gehalten, um die Censuren zu ertheilen.

Ueber die wissenschaftliche Reife zum Abgange auf die Universität, bestehen drei allgemeine Censuren: inprimis — omnino — und satis dignus.

In der Synode werden die Leistungen eines jeden Geprüften in den einzelnen Gegenständen der Prüfung besonders beurtheilt, und das Urtheil wird vorläufig mit Zahlen von 1 bis 3 ausgedrückt. Von diesen besondern Censuren werden die gleichartigen zusammen gezählt und die Mehrzahl derselben giebt den Maßstab für die allgemeine Censur. Im Zweifelsfalle geben die besondern Censuren über die Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und deutschen Sprache den Ausschlag.

Kann dem Geprüften keine der drei allgemeinen Censuren ertheilt werden, so wird ihm das Abiturienten-Zeugniß zum Abgange auf die Universität versagt[5]).

Befindet sich derselbe auf der Schule, wo er geprüft wurde, so hat die Synode zu beschließen, ob er länger zu behalten, oder zu entlassen sei, je nachdem Hoffnung vorhanden ist, daß er die ihm fehlenden Kenntnisse noch erwerben werde. In jedem Falle aber muß, wenn selbiger, als Schüler, fundirte öffentliche oder Familien-Beneficien genießt und die geordnete Schulzeit verflossen ist, sofort Veranstaltung getroffen werden, daß diese Beneficien auf einen andern Schüler übergehen.

Wenn der Geprüfte auf der Schule, wo die Prüfung Statt fand, gebildet worden ist, so erhält derselbe noch eine Censur über sein sittliches Betragen während der Schulzeit, besonders aber während der letzten drei Jahre.

Diese Censur hat ebenfalls drei Abstufungen: nunquam — raro — und aliquoties reprehendendus, und wird nach der Stimmenmehrheit in der Synode ertheilt[6]).

Gegeben zu Dresden, den 17ten December 1830.

Rescript*), die Beschränkung der Feiertage betr.**), v. 13. Jan. 1831.

(Gesetzsammlung v. 1831. S. 25.)

Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

---

verwendende Zeit ist vom Cultusministerio zu Vermeidung zu großer Erschlaffung und Abspannung der Examinanden durch den Einfluß der mehrtägigen Clausurarbeiten und in Betracht, daß die Abhaltung fremder Beihülfe bei den fraglichen Arbeiten dadurch, daß ein ganzer Tag für eine jede verwendet werden solle, erschwert werde, nach dem Antrage mehrerer Lehrercollegien in der in der Anmerk. 5. bei §. 7. des Mand. v. 4. Juli 1829. angezogenen, an die Gymnasialbehörden ergangenen Verordnung vom 23. Oct. 1847. genehmigt worden, daß künftighin für die lateinische u. deutsche Arbeit für jede ein halber Tag, für die übrigen Specimina aber (s. die vorhergehende Anmerk. 3.) für jedes ein Zeitraum von 3 bis höchstens 4 Stunden bestimmt und eingehalten werde, was um so mehr für ausreichend zu erachten sei, als bei diesen schriftlichen Arbeiten nicht zunächst das materielle Wissen, sondern vielmehr hauptsächlich die erlangte Fähigkeit, von den eingesammelten Kenntnissen in productiver Darstellung Rechenschaft zu geben, geprüft werden solle.

5) In einer Verordnung an die Gymnasial-Commission zu Zwickau vom 11. April 1854. hat das Cultusministerium entschieden, daß ein Lehrer, dessen Sohn oder Pflegesohn der Maturitätsprüfung sich zu unterwerfen hat, an dieser Prüfung und an der Abstimmung über das Ergebniß derselben in der Regel nicht Theil nehmen dürfe. Ob eine Ausnahme von dieser Regel dann einzutreten habe, wenn der Sohn eines Lehrers, dessen Vertretung schwierig oder unthunlich sei, z. B. des Lehrers der Mathematik u. s. w., die Maturitätsprüfung mit bestehen wolle, müsse der Beurtheilung im einzelnen Falle überlassen bleiben.

Durch vorstehende Verordnung hat übrigens, wie die Gymnasial-Commission unter dem 26. Juni 1854. noch nachträglich beschieden worden ist, nicht ausgeschlossen werden sollen, daß der betreffende Lehrer bei der Prüfung seines Sohnes und der andern Schüler, welche mit diesem zugleich geprüft werden, nicht gegenwärtig sein könne. Von selbst verstehe es sich aber, daß derselbe, wenn er seinen Sohn nicht mit prüfen dürfe, auch die übrigen Schüler, welche mit diesem zugleich examinirt werden, nicht mit prüfen und zwar an der Abstimmung über die Censuren der letzteren, an der Abstimmung über die Censur seines Sohnes aber nicht Theil nehmen, auch bei der Berathung und Abstimmung über die seinem Sohne zu ertheilende Censur nicht gegenwärtig sein dürfe.

6) Auf Veranlassung eines Falles, in welchem die Gymnasial-Commission einen Schüler, welcher wegen Theilnahme an einer verbotenen Verbindung in Untersuchung verwickelt gewesen, währenddem mit zur Maturitätsprüfung zugelassen hatte, in dessen Folge gedachter Schüler mit Maturitätszeugniß von der Schule abgegangen war, so daß nachher die in dieser Untersuchung ergangene Entscheidung des Ministerii, worin derselbe mit Exclusion bestraft worden, wenigstens insoweit keinen Erfolg mehr haben konnte, als jener Schüler auf das ihm ertheilte und ausgehändigte Maturitäts-Zeugniß inzwischen auf einer fremden Universität die Inscription erlangt hatte, hat das Cultusministerium, damit Aehnliches für die Zukunft vermieden werde, an sämmtliche Gymnasial-Commissionen unter dem 7. Jan. 1848. verordnet, in dergleichen Fällen, sobald ein Schüler insbesondere wegen verbotener Verbindungen sich in Untersuchung befinde, einem solchen Schüler die Bestehung der Maturitätsprüfung nicht zu gestatten, oder, dafern ihr nach Lage der Sache gegen die dießfallsige Zurückweisung des betreffenden Schülers irgend ein Bedenken beigehe, wenigstens beim Ministerio deßhalb vorerst anzufragen, worauf das Ministerium sich vorbehalten hat, die Commission hierunter, namentlich auch wegen des dem betreffenden Schüler künftig zu ertheilenden Sittenzeugnisses, mit weiterer Bescheidung zu versehen.

*) der evangel. wirkl. Geheimen Räthe an das Oberconsistorium, u. gleichlautend (G.S. v. 1831. S. 27.) an die Oberamtsregierung zu Bud.

**) s. dazu das Mand. v. 16. Febr. 1831., Verordn. v. 28. Mai 1832.

Würdige, ꝛc. Wir haben, in Berücksichtigung des bei letzter Landesversammlung ausgesprochenen Wunsches der gesammten Stände, Uns bewogen gefunden, eine mehrere Beschränkung der Feiertage, vom laufenden Jahre an, eintreten zu lassen und setzen deshalb Folgendes fest:

I. Die Feier der bisherigen dritten Tage des Weihnachts-, Oster- und Pfingst-Festes gelangt in Wegfall und die jährlich auszuschreibenden Bußtage†) sind auf zwei zu beschränken.

II. Für den ersten derselben setzen Wir den Freitag vor dem Sonntage Oculi, und für den zweiten den Freitag vor dem letzten Trinitatis-Sonntage des Jahres für immer fest.

III. Die Feier der Feste Mariä Reinigung und Heimsuchung, so wie des Michaelistags und des Johannistags, wenn solche auf einen Wochentag fallen, ist auf den jedesmal zunächstfolgenden Sonntag dergestalt zu verlegen, daß an selbigem diese Festtage zugleich mit gefeiert, das jedesmalige Feiertags-Evangelium und die Epistel vor dem Altare verlesen und der mehrfachen Feier des Tags in der Predigt, welche über die gewöhnlichen Sonntags-Evangelien, Episteln und vorgeschriebenen Stellen der heiligen Schrift zu halten ist, gedacht werde.

IV. Der erste und sechste Januar, der Tag Mariä Verkündigung, der Himmelfahrtstag, das Reformationsfest und der Charfreitag sind als ganze Feiertage, der grüne Donnerstag aber ist als ein halber zu begehen***).

V. Damit durch Einziehung und Verlegung vorgedachter Festtage den auf dieselben zeither geordneten milden Stiftungen und Vermächtnissen kein Abbruch geschehe, so ist damit an den Orten, wo dergleichen gestiftet worden, mit den auf einen der in Wegfall gelangenden oder verlegten Festtage gelegten Stiftungs-Predigten, Spenden, Legaten, Gefällen, Katechismus-Examen und Kollekten auch ferner, ohnerachtet der Abschaffung des Feiertags, dem Willen des Stifters genau nachzugehen.

VI. Wegen der an den wegfallenden oder verlegten Feiertagen nicht zu erfordernden Dienste und Frohnen und was sonst dahin gehörig, behalten Wir Uns vor, besondere gesetzliche Bestimmung zu treffen.

Unser gnädigstes Begehren ist daher hiermit an euch, ihr wollet euch hiernach gebührend achten und, Vorstehendem allenthalben gemäß, das weiter Nöthige verfügen und besorgen, auch, damit diese Unsere Entschließung, sowohl durch Abkündigung von den Kanzeln, als durch den Abdruck des gegenwärtigen Rescripts in der Gesetzsammlung,

---

†) s. die Bekanntm. v. 19. Jan. 1831.

***) Nach Maßgabe des Rescr. v. 13. Jan. 1831. sind ausser dem seit Kaiser Constantins Zeiten in der christlichen Kirche allgemein dem feierlichen öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Sonntage jeder Woche nur noch folgende besondere jährlich und regelmäßig zu feiernde Festtage zu gleichem Zwecke bestimmt:

1) 2 Tage des Weihnachts- oder Geburtsfestes Jesu Christi, 25. 26. Dec.
2) der Neujahrstag, 1. Jan.
3) der Tag der Erscheinung oder Offenbarung Jesu Christi, 6. Jan.
4) der Tag Mariä Verkündigung, 25. März.
5) der sogenannte grüne Donnerstag zur Feier der Abendmahlsstiftung.
6) der Charfreitag, der Tag des Leidens Jesu Christi.
7) 2 Tage des Osterfestes oder der Auferstehung Jesu Christi.
8) das Himmelfahrtsfest Christi.
9) 2 Tage des Pfingstfestes zum Andenken der Ausbreitung der Offenbarung durch die Apostel.
10) 2 Bußtage (oben sub II.).
11) das Reformationsfest, 31. Oct. (s. Verordn. vom 28. Mai 1832.)

Die jährliche Festsetzung der beweglichen Feste unter 5—9. hängt von der Bestimmung des Osterfestes nach den im Nicänischen Concilio darüber angenommenen Grundsätzen und astronomischen Berechnungen des verbesserten Calenders (s. die histor. Bemerk. in der 1. Ausg. von Webers Kirchenrecht, Thl. 2. Abth. 1. S. 15. fg. Note 22.) ab, so daß jedoch der grüne Donnerstag und der Charfreitag jedesmal in der Woche vor Ostern, das Fest der Himmelfahrt Christi stets 40 Tage nach dem Osterfest, und das Pfingstfest 50 Tage nach eben demselben gefeiert werden. — Das Fest der Verkündigung Mariä ist zwar dem Tage nach, auf welchen es gesetzt ist (25. März), unbeweglich, wird aber durch den Wechsel des Osterfestes insofern ebenfalls ein bewegliches Fest, als es in Folge dieses Wechsels zum öftern in die Tage der Char- und Osterwoche fällt, und alsdann von der höchsten Behörde in der Regel auf den Palmsonntag oder Sonntag Lätare verlegt zu werden pflegt. S. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. Bd. 2. S. 16.

Durch Vorgänge wegen eigenmächtiger Feier einiger der durch obiges Rescript aufgehobenen Festtage in einzelnen namentlich Oberlausitzischen Ortschaften hiesiger Lande hat sich übrigens die Regierung bewogen gefunden, die Verordnung wegen Wegfalls jener Feier dahin zu modificiren, daß an denjenigen Orten, wo sich das geistige Bedürfniß eines Gottesdienstes bei der Gemeinde hervorthut, den Geistlichen nachgelassen werde, auf das in bescheidener und ordnungsmäßiger Weise an sie gebrachte Verlangen der Parochianen an einzelnen der aufgehobenen Festtage den Gemeinden zu gemeinschaftlicher Religionsübung nach Art eines Wochen-Gottesdienstes Gelegenheit zu verschaffen, wobei jedoch im Uebrigen obrigkeitliche Aufsicht zu führen, daß jene Tage in polizeilicher Hinsicht lediglich als Wochen-Werktage betrachtet und öffentliche Lustbarkeiten an denselben nicht gestattet werden. — S. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 17.

Noch sind hier als halbe Festtage (ausser dem oben erwähnten grünen Donnerstage) zu erwähnen das Kirchweihfest in den einzelnen Gemeinden zum Andenken derer, welche sich um Kirche und kirchliche Institute der einzelnen Ortschaften Verdienste erworben haben, dessen Feier jedoch, da die Kirchenordnung keine Bestimmung darüber enthält und die Vorschrift der Polizeiordnung v. J. 1661. Tit. 19., daß die Kirchweihfeste nur zwischen Martini und Nikolai (11. Nov. bis 7. Dec.) gefeiert werden sollen, nie zu allgemeiner Beobachtung gelangt ist, lediglich auf dem Herkommen beruht; ingl. das Erndtefest in den einzelnen Parochien als Dankfest der Gemeinde für den Segen der Feldfrüchte, welches, wenn es nicht an einem Sonntage Nachmittag gefeiert wird, auch an einem Wochentage durch öffentlichen Gottesdienst wie ein halber Feiertag herkömmlich ausgezeichnet wird, ohne daß jedoch diese kirchliche Feier auf die bürgerlichen und Gewerbsverhältnisse von Einfluß ist.

Für das seit dem Jahre 1831. angeordnete allgemeine Todtenfest, zur Erinnerung an die Verstorbenen, ist der letzte Sonntag des Kirchenjahres, (24. Trinit.) bestimmt. Dahin ist diese kirchliche Feier im Verfolg höchsten Rescripts vom 17. Sept. 1831. durch Gen. Verordn. des vormaligen Kirchenraths vom 14. Oct. 1831. bestimmt, und die spätere Verlegung derselben auf den 2ten Adventsonntag (Verordn. des C.M. v. 4. Oct. 1833. Ges.Samml. v. 1833. S. 117.) durch Verordnung des C.M. vom 28. Oct. 1840. (Leipz. Zeitung Jahrg. 1840. No. 262., Leipz. Krsbl. v. J. 1840. u. Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 19.) mit Genehmigung der in Evang. beauftragten Staatsminister wieder abgeändert worden.

Noch ist auch hier der Vorschrift der Verordn. vom 24. April 1838. (G. u. Vbl. v. 1838. S. 366.) zu gedenken, daß das Geburtsfest Sr. Majestät des Königs alljährlich an dem betreffenden Tage (gegenwärtig dem 12. December), wenn solcher auf einen Sonntag fällt, ausserdem aber am nächstfolgenden Sonntage in allen evangel. lutherischen Kirchen des Landes begangen und von den Geistlichen in ihren Predigten auf dieses Fest Rücksicht genommen werden soll.

Gleichermaßen ist das Constitutionsfest zum Andenken der am 4. Sept. 1831. erfolgten Uebergabe der Verfassungsurkunde nach einer V. des C.M. vom 27. Juli 1833. (vergl. Note ** bei der Verordn. v. 13. Juli 1832.) an diesem Tage, wenn er auf einen Sonntag fällt, ausserdem aber nur an dem Sonntage zuvor kirchlich zu begehen. — s. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. Bd. 2. S. 19. fg.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde, das Erforderliche anordnen und besorgen. Daran ꝛc.

Dresden, den 13ten Januar 1831.

Bekanntmachung*) v. 19. Jan. 1831.

(Gesetzsammlung v. 1831. S. 33.)

Mit Beziehung auf die, bereits zur öffentlichen Kenntniß gelangte, Allerhöchste und Höchste Anordnung**) wird hierdurch annoch besonders bekannt gemacht, daß die gewöhnlichen jährlichen Bußtage, vom heurigen Jahre an, auf zwei in jedem Jahre beschränkt und auf den Freitag vor dem Sonntag Oculi und den Freitag vor dem letzten Trinitatis-Sonntage festgesetzt worden sind; sowie, daß wegen der an diesen Bußtagen im heurigen Jahre in den Kirchen abzulesenden biblischen Abschnitte und zu erklärenden Texte, ingleichen, wie es mit Begehung derselben, gleich den höchsten Festen, und sonst diesfalls zu halten ist, die gewöhnlichen, besonders abgedruckten Ausschreiben vom heutigen Tage nähere Vorschrift enthalten.

Dresden, am 19ten Januar 1831.

Mandat, einige Bestimmungen betreffend, wie es an den wegfallenden oder verlegten Feiertagen in Ansehung der Dienste und Frohnen, ingleichen der Kost des Zwanggesindes, gehalten werden soll; v. 16. Febr. 1831.

(Gesetzsammlung v. 1831. S. 49.)

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem Wir, in Berücksichtigung des bei der letzten Landesversammlung ausgesprochenen Wunsches der gesammten Stände, Uns bewogen gefunden haben, die Feier der bisherigen dritten Tage des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes aufzuheben, die Feier der Feste Mariä Reinigung und Heimsuchung, so wie des Michaelistags und des Johannistags, auf den jedesmal zunächst folgenden Sonntag zu verlegen, und die Tage, auf welche jene Feier zeither fiel, nunmehr als Wochen-Werktage zu betrachten sind; so haben Wir jedoch zugleich für nöthig erachtet, darüber, wie es an diesen aufgehobenen, oder verlegten Feiertagen in Ansehung der Dienste und Frohnen, ingleichen der Kost des Zwanggesindes, gehalten werden soll, folgende gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

1. An den vorgedachten aufgehobenen, oder verlegten Feiertagen sind den Unterthanen weder herrschaftliche, noch landesherrliche Dienste und Frohnen anzusinnen.

2. Da, wo bisher an jenen Festen dem Zwanggesinde†) bessere, oder andere Kost, als gewöhnlich, hat gereicht werden müssen, ist solche demselben auch künftighin in derselben Maße, wie bisher, zu verabreichen.

*) des Kirchenraths und Oberconsistoriums.

**) Rescr. vom 13. Jan. 1831.

†) Ablösungs-Gesetz vom 17. März 1832. §. 53.

Nach gegenwärtigem Mandate hat sich Jedermann, den es angeht, zu achten ꝛc.

Dresden, am 16ten Februar 1831.

Mandat, den künftigen Geschäftsstyl im Bezug auf die landesherrlichen Behörden betr., v. 21. März 1831[1]).

(Gesetzsammlung v. 1831. S. 63.)

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. erachten für angemessen, daß der Curial- und Geschäftsstyl, welcher zeither von Unsern Behörden und gegen selbige beobachtet wurde, vereinfacht werde, und verordnen daher, wie folgt:

1. Nur gesetzliche Verfügungen und solche Verordnungen und Urkunden, welche Wir Selbst unterzeichnen, werden unter Unserm Namen ausgefertigt, und nur solche Eingaben, welche an Uns unmittelbar, oder die evangelischen wirklichen Geheimen Räthe[2]), hinsichtlich des in Kirchensachen ihnen ertheilten allgemeinen Auftrags, gelangen sollen, an Uns gerichtet.

2. Die Ausfertigungen der Behörden ergehen unter deren Namen, in der diesem angemessenen Form.

Der Styl in den auszufertigenden Urkunden und Urteln wird dem gemäß eingerichtet.

Dergleichen Ausfertigungen werden von dem Vorstande unterzeichnet und mit dem Amtssiegel versehen[3]).

3. Die an die Behörden gelangenden Berichte, Vorstellungen, Gesuche und andern Eingaben werden an die Behörde selbst gerichtet.

Diese wird in der dritten Person angeredet und ihr wird, wenn sie eine Landesbehörde ist, das Prädicat

1) S. hierzu die Bekanntm. v. 12. Sept. 1835. u. die Bekanntm. v. 24. Oct. 1848.

2) s. jedoch §. 41. der Verfass.-Urk. v. 4. Sept. 1831. u. die Verordn. v. 7. Nov. 1831 §. 4. E.

3) Ueber den Gebrauch der Benennung „Herr" und „Frau" in amtlichen Ausfertigungen war früher nach einem Protocolle des Gesammtministerii v. 25. Febr. 1841. dahin Bestimmung getroffen, daß

a) in allen Ausfertigungen, welche im Namen der Behörde an die Untergebenen als solche gerichtet werden, oder wenn Personen auch höheren Standes in dergleichen Verfügungen sonst vorkommen, die Benennung „Herr" und „Frau" nicht statt finden sollte. Dagegen sollte

b) in allen übrigen Erlassen, wo die Individuen, welche solche angehen, als Interessenten oder in einer andern nicht officiellen Eigenschaft vorkommen, oder wo die Ausfertigungen als Directorialschreiben, Noten, Canzleischreiben entweder vom Directorio oder von einem Canzleiofficianten allein unterzeichnet werden, das Prädicat „Herr" („Frau") bei allen Personen nicht ganz niedrigen Standes gebraucht werden.

Durch Beschluß des Gesammtministerii vom 6. Febr. 1849. ist jedoch der vorstehend unter a. aufgestellte Grundsatz aufgehoben und der unter b. als allgemeine Regel auch bei amtlichen Erlassen angenommen worden. In dessen Gemäßheit ist unter dem 20. Febr. 1849. vom C.M. an das Landesconf. u. an das Ges.Conf. zu Glauchau, ingl. an das Apost. Vicariat, und unter dem 13. Febr. 1849. vom M. d. Innern an die Kreisdirectionen behufige Anweisung ergangen. — Uebrigens bezieht sich der vorbemerkte Beschluß des Gesammtmin. lediglich auf die Bezeichnung der Adressaten, weshalb daher, wenn dritte Personen in Ausfertigungen, welche an dieselben nicht gerichtet sind, erwähnt werden, die gedachte Bezeichnung nicht mit beizufügen ist. — Protocoll d. Gesammtm. v. 20. Febr. 1849.

„hoch" beigelegt[4]). Einer Submissionsformel bedarf es zu Bezeichnung ihres bestehenden höheren Verhältnisses nicht.

Die Eingaben werden auf der ersten Seite gebrochen und auf den folgenden breit geschrieben.

Auf der ersten Seite links wird bemerkt, an welche Behörde die Eingabe gerichtet sei, von wem sie komme und was sie betreffe[5])[6]).

4. Obige Bestimmungen sind vom 1sten April dieses Jahres allenthalben zu beobachten.

Uebrigens versehen Wir Uns, daß bei dem Gebrauche dieses vereinfachten Geschäftsstyls überall Klarheit und Kürze, mit Ehrerbietung gegen Vorgesetzte, mit Achtung gegen Gleiche und mit Würde gegen Untergebene stattfinden werde.

Urkundlich ꝛc.

Dresden, am 21sten März 1831.

Mandat, die Gleichstellung der unehelich Gebornen mit den ehelich Gebornen hinsichtlich der bürgerlichen und Ehren-Verhältnisse betr., v. 23. März 1831.

(Gesetzsammlung v. 1831. S. 65.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, auf Antrag Unserer getreuen Stände, die uneheliche Geburt von nun an nicht weiter als Hinderniß der Erlangung des Bürgerrechts und der Aufnahme in Zünfte, Innungen und andere Gewerbskorporationen angesehen wissen wollen.

4) s. die Bekanntm. v. 24. Oct. 1848. §. 1.

5) Die letztere Vorschrift ist unter Hinweisung auf die gleiche Verpflichtung der Superintendenten eingeschärft worden mit der Anordnung, auf allen Berichten, welche mittels Verordnung erfordert worden wären, die Geschäfts- oder Registranden-Nummer mit anzugeben, durch V. der Kreisd. zu Zw. vom 10. Juli 1839. (im Kreisbl. No. 29.). Ferner hat dieselbe Kreisdirection durch V. vom 30. Mai 1837. (Kreisbl. No. 23.) die Behörden ihres Bezirks angewiesen, zu Vermeidung vermehrter Kosten in Fällen, wo Berichte mittels Marginalresolution zurückgegeben werden, um noch unerörterte einschlagende Umstände actenkundig zu machen, nicht anderweiten Bericht zu erstatten, sondern nur ad marginem der remittirten Berichte auf die Blätter der Acten, wo der Anordnung Genüge geschehen, hinzuweisen, übrigens aber die Sache mittels kurzer Bemerkung auf dem frühern Berichte oder auf besonderem Umschlagsbogen brevi manu wieder einzusenden.

Vorstehende Verordnungen sind von der Kreisdirection mittels Gen.V. an die Verwaltungsbehörden u. Superintendenten v. 16. April 1860. (V.-Bl. No. 6.) mit der Anweisung in Erinnerung gebracht worden, in allen Fällen, wo in Berichten und Anzeigen auf Verordnungen oder Beschlüsse der Kreisdirection oder der Ministerien Bezug genommen wird, solche nicht nur mit Hinweis auf das Folium der Acten, wo sie sich befinden, sondern stets auch nach ihrem datum und mit der auf der ersten Seite in der untern linken Ecke befindlichen Registranden-Nummer genau anzugeben.

6) Nach einer bei dem Gesammtministerium getroffenen Bestimmung sind die von collegialisch zusammengesetzten Behörden oder von besondern, aus mehreren Personen bestehenden, Commissionen an die vorgesetzte oder committirende Behörde zu erstattenden Vorträge und Berichte mit Vor- und Zunamen unter einander, dagegen Erlasse an gleichstehende oder untergeordnete Behörden und Individuen nur mit dem Zunamen, entweder nur von dem Vorstande oder, nach Befinden, namentlich bei Commissionen, von den einzelnen Mitgliedern neben einander zu unterzeichnen. — Verordnung des M. d. Innern an sämmtl. Kreisd. v. 17. März 1846.

Es wird daher dasjenige, was in dieser Hinsicht, in §. 6. Cap. I. des Mandats vom 8ten Januar 1780., die General-Innungs-Artikel betr., in, wenn auch landesherrlich confirmirten, Special-Innungs-Artikeln oder Ortsstatuten bestimmt ist, hiermit ausdrücklich aufgehoben, und es ist sonach auch unehelich Gebornen künftig der Eintritt in Innungen und andere Gewerbskorporationen zu gestatten und das gesuchte Bürgerrecht zu ertheilen. Sie sollen auch sonst allenthalben rücksichtlich der bürgerlichen und Ehren-Verhältnisse*) den ehelich Gebornen völlig gleich gestellt seyn, ohne daß es erst einer besondern, von Uns zu ertheilenden Legitimation zu Beseitigung des Fleckens der unehelichen Geburt bedarf.

Urkundlich ꝛc. Dresden, den 23sten März 1831.

Mandat, die Landes- und Privat-Trauer betr., v. 16. April 1831.[1])

(Gesetzsammlung v. 1831. S. 91.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. haben für angemessen erachtet, die wegen der Trauern in hiesigen Landen bestehenden Vorschriften, mit den deshalb in neuerer Zeit im Allgemeinen herrschend gewordenen Sitten, namentlich durch eine Abkürzung der bisherigen Trauerzeit, in mehrere Uebereinstimmung bringen zu lassen, und verordnen deshalb andurch Folgendes:

Alle älteren, über diesen Gegenstand erlassenen Gesetze und die darin über die Dauer der Privattrauer enthaltenen Verbote und Strafen werden andurch aufgehoben, und es sollen dagegen die in diesem Mandate für die Privattrauer angegebenen Bestimmungen Statt finden, diese aber weder einen Zwang, noch ein Verbot in sich enthalten, sondern lediglich dasjenige bezeichnen, was desfalls künftig im Lande als üblich zu betrachten ist.

I. Landestrauer.

Landestrauer tritt ein beim Ableben des Königes, der Königin, einer verwittweten Königin und des Kronprinzen, wenn er das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat.

Dieselbe dauert im erstern Falle zwölf, in den übrigen Fällen sechs Wochen.

Dabei findet Statt:

1) das tägliche Trauerlauten im ganzen Lande, von Mittag zwölf bis ein Uhr, beim Könige drei Wochen, außerdem zwei Wochen[2]);

*) auch der kirchlichen Ehrenverhältnisse; Verordnung der Kreisd. zu Leipz. v. 24. u. 26. März 1836., das bei der Taufe eines unehelichen Kindes verweigerte Lauten betr.

1) Dieses Mandat ist unter Allerhöchster Vollziehung aus dem Geh. Rathe ergangen.

2) Der Aufwand für's Trauerlauten bei Sterbefällen in der Königl. Familie, dessen unentgeldliche Besorgung dem Schullehrer nicht angesonnen werden kann, ist überall aus den Kirchenärarien zu bestreiten oder von den Kirchengemeinden zu übertragen. — Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Leipz. v. 20. Nov. 1841.

Eben so wenig kann das Trauerlauten bei Gerichtsherrschaften und Kirchenpatronen und deren Ehegattinnen unentgeldlich gefor-

2) eine Gedächtnißpredigt beim Aufhören des Trauerlautens, nur beim Könige;

3) die Abkündigung des Trauerfalles von den Kanzeln, solange das Trauerlauten dauert;

4) die Einstellung der Musik und öffentlichen Lustbarkeiten im ganzen Lande, beim Könige drei Wochen, in den übrigen Fällen eine Woche;

5) der Gebrauch des geränderten Trauerpapieres von den Oberbehörden und allen Hofklassen, so lange das Trauerlauten dauert;

6) der Gebrauch schwarzer Siegel von allen Behörden und Hofklassen, während der ganzen Trauerzeit;

7) allgemeine Trauerkleidung die ganze Trauerzeit hindurch.

Den Königlichen Dienern ist, während der ersten Hälfte dieser Zeit, schwarze Kleidung, mit Flor um den Arm und um den Hut, während der zweiten, schwarze Kleidung ohne Flöre vorgeschrieben.

Bei der Familientrauer des Hofes um Glieder der Königlichen Familie, welche sich in hiesigen Landen aufhalten, findet einmalige Abkündigung des Trauerfalles von den Kanzeln in allen Kirchen des Landes, am nächsten Sonntage und in der Residenz das Trauerlauten an dem der Beisetzung vorausgehenden Tage Statt.

Die Trauer bei Hofe und bei der Armee wird durch besondere Reglements bestimmt.

II. Privattrauer.

Privattrauer findet Statt:

1) um Aeltern, Großältern, Schwiegerältern und Ehegatten, zwölf Wochen[3]);

2) um Kinder und Enkel, sechs Wochen;

3) um Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen, vier Wochen;

4) um Geschwister der Aeltern und Großältern, drei Wochen;

5) um Kinder von Geschwistern und Seitenverwandte des vierten Grads, zwei Wochen;

6) um entferntere Verwandte wird keine Trauerkleidung getragen.

7) Universalerben trauern um ihre Erblasser, wenn keine Verwandtschaft vorhanden ist, eine Woche.

8) Adoptiv-Aeltern, Kinder und Geschwister trauern, wie leibliche; Stief-Aeltern, Kinder und Geschwister, die Hälfte der Trauerzeit.

Als Kirchentrauer für die Gerichtsobrigkeiten des Orts, wo die Kirche ist, wenn gleich ihnen das Patronatrecht nicht zusteht, auch für deren Eheweiber, findet das Trauerlauten eine Woche lang Statt, jedoch ohne Einstellung des Orgelspiels und der Musik[4]).

Der Dienerschaft Trauerkleidung zu geben, bleibt verboten; nur Flöre um den Arm und Hut sind verstattet.

Urkundlich ꝛc. Dresden, den 16ten April 1831.

---

dert werden. Es ist aber der dießfallsige Aufwand nicht aus dem Kirchenärar, sondern von den Angehörigen der betreffenden Verstorbenen zu tragen, wie vom Cultusministerio in einem speciellen Falle durch Verordnung an die Kreisd. zu Dresden vom 16. März 1848. entschieden worden ist.

3) s. Note 20. bei §. 14. des Regul. über Aufgebote u. Trauungen v. 15. Jan. 1808.

4) s. die Erl. Verordn. v. 28. Jan. 1832. und Note † daselbst.

Bekanntmachung*), die inländischen öffentlichen gelehrten Schulen betr., v. 2. Mai 1831.

(Gesetzsammlung v. 1831. S. 98.)

Auf Sr. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit Allerhöchsten Befehl, und unter Beziehung auf das, die Vorbereitung junger Leute zur Universität, betreffende Mandat vom 4ten Juli 1829, §. 4. 5. 6. wird hierdurch bekannt gemacht, daß unter den daselbst genannten inländischen öffentlichen gelehrten Schulen folgende Institute,

1) die Landschulen zu Meißen und Grimma,

2) die Kreuzschule zu Dresden,

3) die Thomasschule und Nicolaischule zu Leipzig,

4) die Gymnasien zu Annaberg, Budissin, Chemnitz, Freiberg, Plauen, Schneeberg, Zittau und Zwickau, begriffen sind**).

Wornach sich alle Diejenigen, welche es angeht, zu achten haben.

Dresden, den 2ten Mai 1831.

Mandat, die Rettungsprämien betr., v. 18. Mai 1831.

(Gesetzsammlung v. 1831. S. 107.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. thun hiermit kund und fügen zu wissen, wie Wir, in Betracht der, vorzüglich in den letzten Jahren, stattgefundenen auffallenden Vermehrung der Gesuche um die gesetzlich zugesicherten Rettungsprämien, und bei der gemachten Wahrnehmung, daß die letzteren, nach den zeitherigen Bestimmungen, oftmals auch in solchen Fällen nicht zu versagen waren, wo die Bewerber ohne besondere Anstrengung und ohne alles persönliche Verdienst zu Rettung eines Menschen beigetragen oder die Gefahr beseitigt hatten, eine Revision der über die Erlangung von dergleichen Prämien bestehenden gesetzlichen Vorschriften für nothwendig erachtet haben. Nachdem nun deren Ergebniß angezeigt worden ist, so verordnen Wir in Betreff dieses Gegenstandes Folgendes:

§. 1. In der Ueberzeugung, daß, bei dem dermaligen Stande der Bildung Unserer Unterthanen, es der Aussetzung einer Prämie nicht weiter bedürfe, um zur Rettung eines in Lebensgefahr gerathenen Menschen aufzumuntern,

---

*) des Geheimen Raths.

**) vergl. wegen der jetzt bestehenden öffentlichen Gelehrtenschulen das Regulativ für die Gelehrtenschulen v. 27. Dec. 1846. §. 2.

vielmehr Jedermann, auch ohne Hoffnung auf einen Geldgewinn, aus reiner Nächstenliebe, seinem Mitmenschen, der sich in Lebensgefahr befindet, beispringen werde, haben Wir es für unbedenklich angesehen, die in den Mandaten vom 26sten September 1773. §. 4., ingleichen vom 11ten Februar 1792. §. 8. und in den Generalien vom 9ten Juni 1804. und 11. März 1817. enthaltenen Bestimmungen, insoweit sie sich auf dergleichen Prämien und auf das Verfahren bei Gesuchen um dieselben beziehen, hiermit aufzuheben, und es soll wegen der darin angezogenen Fälle, wenn sie sich nach Publication gegenwärtigen Mandats zutragen, ein gesetzlicher Anspruch auf Rettungsprämien nicht weiter Statt finden.

§. 2. Wir werden aber auch ferner geneigt seyn, besonders verdienstliche Handlungen, wodurch Jemand aus einer Lebensgefahr errettet worden, durch öffentliches Anerkenntniß zu belohnen, und hierdurch den hohen Werth zu bezeichnen, der auf edle Handlungen zu legen ist. Wir behalten Uns daher vor, Demjenigen, welcher einen Menschen aus irgend einer Lebensgefahr, in die er entweder bereits wirklich gerathen war, oder doch, aller Wahrscheinlichkeit nach, ohne des Rettenden Hülfe gerathen seyn würde, mit eigner Gefahr, oder mit einer besondern Anstrengung, oder durch eine ausgezeichnete Leistung gerettet hat, eine der Beschaffenheit der Umstände angemessene Belohnung ferner aus Gnaden zu bewilligen.

Unberücksichtigt werden aber diesfallsige Gesuche in solchen Fällen gelassen werden, wo der Bewerber, vermöge seines Berufes, oder seines Verhältnisses zu den Geretteten, neben der allgemeinen noch eine besondere Verpflichtung zu der Rettung auf sich hatte, z. B. wenn ein Arzt oder Wundarzt, durch Anwendung seiner Wissenschaft oder Kunst, oder Jemand einen seiner Aufsicht oder Bewachung anvertrauten Menschen aus einer Lebensgefahr errettet, oder eine verwandtschaftliche oder sonst nahe Verbindung zwischen dem Retter und Geretteten Statt findet u. s. w.

§. 3. Dergleichen Belohnungen wollen Wir auch ferner Denen ertheilen lassen, die zu Rettung eines lebendig Begrabenen, oder doch zur Wiederbelebung eines längere Zeit für todt gehaltenen Menschen, mitgewirkt haben.

§. 4. Belohnungen, wie selbige in §. 2. und 3. verheißen worden, werden in der Verabfolgung bronzener, oder silberner, oder, bei vorwaltenden ganz besondern Verhältnissen, auch goldner Ehrenmedaillen, nach Befinden, mit der Vergünstigung, dieselben tragen zu dürfen, oder, nach Verschiedenheit der Fälle und der Verhältnisse, in einer Gratification in Gelde bestehen. Die erfolgte Bewilligung einer solchen Belohnung wird zugleich jedesmal in einem oder mehrern der inländischen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§. 5. Wenn Jemand um dergleichen Belohnungen in den §. 2. und 3. bemerkten Fällen nachsuchen will, so hat er solches alsbald bei der Gerichtsobrigkeit, in deren Bezirke der Rettungsfall Statt gefunden hat, anzubringen, indem er es sich außerdem selbst zuzuschreiben hat, wenn, wegen Verspätigung der Anzeige, die Thatsache nicht gehörig ermittelt werden könnte. Gesuche, welche erst nach Ablauf eines Jahres, von dem Rettungsfall an gerechnet, angebracht werden, können in keinem Falle Berücksichtigung finden. &c.

§. 8. Endlich sollen Diejenigen, welche einen todten menschlichen Körper zuerst aufgefunden und hiervon der Obrigkeit Anzeige gemacht haben, dafern dieselben nicht durch Dienstverhältnisse zu dergleichen Anzeigen verbunden sind, auf ihr sofort bei der Anzeige darum beschehenes Ansuchen, eine Remuneration von 1 Thlr. 8 gr. — = erhalten, und es hat die Obrigkeit dergleichen Gesuche sogleich, in dem über einen solchen Vorfall vorschriftmäßig zu erstattenden Berichte, zur Kenntniß der vorgesetzten Regierung zu bringen.

§. 9. In allen dergleichen Rettungs= und Auffindungs=Prämien betreffenden Angelegenheiten ist von den Behörden kosten= und stempelfrei zu expediren, auch den etwa abzuhörenden Zeugen einige Entschädigung für den gemachten Weg oder gehabte Versäumniß nicht zu verabreichen.

Darnach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich &c.

Dresden, am 18ten Mai 1831.

Verfassungs=Urkunde für das Königreich Sachsen, v. 4. Sept. 1831.

(Gesetzsammlung v. 1831. S. 241. f.)

[Mit Berücksichtigung der durch die späteren Gesetze vom 31. März 1849. (G. u. Vbl. v. 1849. S. 57.), vom 5. Mai 1851. u. 27. Nov. 1860. (G. u. Vbl. v. 1851. S. 122. f. u. v. 1860. S. 176.) u. vom 19. Oct. 1861. (G. u. Vbl. v. 1861. S. 286.) erfolgten Abänderungen.]

Wir, Anton, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c. thun hiermit kund, daß Wir, in Folge der von Unsern getreuen Ständen wiederholt ausgesprochenen Wünsche und mit Rücksicht auf die in andern Staaten des deutschen Bundes bereits getroffenen und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Bestimmungen die Verfassung unserer Lande mit Beirath und Zustimmung der Stände in nachfolgender Maaße geordnet haben.

Erster Abschnitt.

Von dem Königreiche und dessen Regierung im Allgemeinen.

§. 1. 1) Vom Königreiche. Einheit und Untheilbarkeit desselben.

Das Königreich Sachsen ist ein unter Einer Verfassung vereinigter, untheilbarer Staat des deutschen Bundes.

§. 2. Unveräußerlichkeit seiner Bestandtheile und der Rechte der Krone.

Kein Bestandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden.

Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben.

§. 3. Regierungsform.

Die Regierungsform ist monarchisch, und es besteht dabei eine landständische Verfassung.

§. 4. 2) Vom König.

Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 5. Der König kann, ohne Zustimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines andern Staats werden, Erbanfälle ausgenommen, noch seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Landes nehmen. ꝛc.

[§. 6. 7. Erbfolge des Sächsischen Fürstenhauses.]

§. 8. Volljährigkeit des Königs.

Der König wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat. ꝛc.

[§. 9. 10. 11. Regierungsverwesung. §. 12. Gewalt des Regierungsverwesers. §. 13. Dessen Aufenthalt und Aufwand. §. 14. Regentschaftsrath. §. 15. Erziehung des minderjährigen Königs.]

Zweiter Abschnitt.

Von dem Staatsgute, sowie von dem Vermögen und den Gebührnissen des Königlichen Hauses.

[§. 16—19. 1) Staatsgut. §. 20. 2) Königliches Hausfideicommiß. §. 21. 3) Privateigenthum des Königs.]

§. 22. 4) Civilliste.

Der König bezieht jährlich eine mit den Ständen, auf die Dauer seiner Regierung, verabschiedete Summe aus den Staatscassen, als Civilliste, zu seiner freien Disposition in monatlichen Raten im Voraus zahlbar. ꝛc.

Von selbiger werden bestritten: die Chatullengelder des Königs und seiner Gemahlin, die Unterhaltungs- und Erziehungskosten seiner Kinder, die Gehalte aller Königlichen Hofbeamten und Diener, die künftig auszusetzenden Pensionen derselben, so wie ihrer Wittwen und Kinder, der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, ꝛc. den katholischen und evangelischen Hofgottesdienst, für letztern, nach der Höhe des zeitherigen Beitrags, ꝛc. endlich alle hier nicht erwähnte ordentliche oder außerordentliche Hofausgaben, deren Bestreitung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget gewiesen ist. ꝛc.

[§. 23. 5) Apanagen und andere Gebührnisse der Glieder des Königlichen Hauses.]

Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 24. 1) Rechtsverhältniß durch den Aufenthalt im Lande.

Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staats verpflichtet zu Beobachtung der Gesetze desselben und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§. 25. 2) Heimaths- und Staatsbürgerrecht.

Die Bestimmungen über das Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten[1]).

§. 26. 3) Schutz der Rechte.

Die Rechte der Landeseinwohner stehen für alle in gleicher Maße unter dem Schutze der Verfassung.

§. 27. 4) Freiheit der Person und des Eigenthums.

Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.

§. 28. Wahl des Berufs.

Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden, soweit nicht hierbei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen.

§. 29. Wegzug.

Jedem Unterthanen steht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen.

§. 30. Waffendienst.

Die Verpflichtung zu Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden dabei keine andern, als die durch die Gesetze bestimmten Ausnahmen statt[2]).

§. 31. Abtretung von Privateigenthum zu Staatszwecken.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten, oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.

Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer oder der Berechtigte will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so bleibt ihm unbenommen, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen; es ist aber einstweilen die Abtretung zu bewirken und die von jener Behörde festgesetzte Summe ohne Verzug zu bezahlen.

§. 32. 5) Rechtsverhältniß in Bezug auf den Glauben.

Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und, in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Maße, Schutz in der Gottes-Verehrung seines Glaubens gewährt.

§. 33. Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche

1) Gesetz über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen v. 2. Juli 1852. u. Heimathsgesetz vom 26. Nov. 1834. nebst den Erläuterungs- und Nachtragsgesetzen vom 12. Oct. 1840., 3. Juli 1852. u. 15. Oct. 1861.

2) Gesetz über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. Sept. 1858.

bürgerliche und politische Rechte. Alle andere Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt[3]).

§. 34. 6) Rechtsgleichheit zum Staatsdienste.

Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste.

§. 35. 7) Presse und Buchhandel.

Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen wird[4]).

§. 36. 8) Recht der Beschwerde über Behörden.

Jeder hat das Recht, über gesetz= oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der zunächst vorgesetzten, schriftliche Beschwerde zu führen.

Wird selbige von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden, so ist diese verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren. Glaubt derselbe, sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen, mit der Bitte um Verwendung, schriftlich vortragen, welche dann zu beurtheilen haben, ob die Sache geeignet sei, von ihnen am Throne bevorwortet zu werden.

Uebrigens bleibt auch Jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

§. 37. 9) Abgabenwesen.

Kein Unterthan soll mit Abgaben oder andern Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze, oder Kraft besonderer Rechtstitel, verbunden ist.

§. 38. Alle Unterthanen haben zu den Staatslasten beizutragen.

§. 39. Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung, nach möglichst richtigem Verhältnisse, werden zur Mitleidenheit gezogen werden.

Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen, gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität, unter Vernehmung mit den Ständen, durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden[5]).

§. 40. Neue bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keiner Weise vergünstigt oder erworben werden[6]).

3) s. unten Anmerk. 15.

4) Gesetz, die Angelegenheiten der Presse betr., vom 14. März 1851.

5) s. die Gesetze vom 8. Nov. 1838. u. vom 15. Juni 1843. (G. u. VBl. v. 1838. S. 460. u. von 1843. S. 65.), ingl. das Gesetz vom 9. Sept. 1843.

6) vergl. noch das Gesetz vom 9. Sept. 1843. §. 8.

Vierter Abschnitt.

Von dem Staatsdienste.

§. 41. 1) Ministerial=Departements, Gesammt=Ministerium, Staatsrath.

Es bestehen die Ministerial=Departements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten, deren Vorstände den Ständen verantwortlich sind.

Diese Vorstände bilden das Gesammt=Ministerium, als die oberste collegiale Staatsbehörde[7]).

Auf den Vorstand des Ministerii des Cultus, welcher stets der evangelischen Confession zugethan seyn muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei andern Mitgliedern des Gesammt=Ministerii derselben Confession, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über[8]). Zu seinem Wirkungs=

7) Die Bezeichnung des Gesammtministeriums als oberste collegiale Staatsbehörde war von den Ständen so vorgeschlagen worden, um, wenn schon jedes Ministerium in seinem Bereiche den Centralpunct der Verwaltung bilden soll, doch eine Einheit in der Gesammtverwaltung aufrecht zu erhalten, wie sie früher im Königl. Cabinet als Centralbehörde zu finden war. S. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. Bd. 1. S. 280. not. 97. — Vergl. auch die Verordn. v. 7. Nov. 1831. §. 4. sub G.

8) Der hier bemerkte Auftrag in Evangelicis, welcher bald nach Publication der Verf.Urk. durch die Verordn. vom 7. Nov. 1831. §. 4. sub E. am Schlusse auf sämmtliche damalige 6 Mitglieder des Gesammtministerii übertragen wurde, späterhin aber (seit dem Jahre 1840.) ohne weitere öffentliche Bekanntmachung auf die vier Staatsminister der Justiz, der Finanzen, des Innern und des Cultus beschränkt worden ist, s. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. Bd. S. 280., beruht auf der Nebeninstruction der vormaligen evangelischen wirklichen Geheimenräthe, datirt Crackau 21. Dec. 1697., vermöge welcher der damalige Churfürst von Sachsen, Friedrich August I., nach seinem erfolgten Uebertritte zur römisch-katholischen Kirche, unter Verzichtleistung auf seinen persönlichen Antheil an der Ausübung der Kirchengewalt über die evangelische Landeskirche, die Ausübung auch des landesherrlichen Hoheitsrechts in evangelischen Kirchensachen an seiner, des Regenten, Stelle, unmittelbar dem im Geheimen Rathe oder dem Vereine der evangelisch-lutherischen Conferenzminister bestandenen höchsten Landescollegio zu selbstständiger Besorgung und Entscheidung der betreffenden Angelegenheiten und Verfügung in letzter Instanz, — lediglich mit Vorbehalt des vorgängigen Vortrags der Geheimen Räthe „in wichtigen Fällen zu allerhöchst eigener Resolution" — übertrug.

Die bemerkte Nebeninstruction von 1697. findet sich zuerst erwähnt in dem Mand. vom 24. Aug. 1705. wegen der Religionsversicherung (C. A. T. I. S. 347.), wie dann späterhin öfterer. S. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. Bd. S. 36. not. 71. Sie selbst aber ist erst bei den Landtagsverhandlungen im J. 1837. über das Regulativ wegen Feststellung der Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerio des Cultus u. öffentl. Unterrichts u. den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur öffentlichen Kenntniß gelangt, s. Landt. Act. 1837., Beil. zu den Protocollen der 1. Kammer, 2te Samml. S. 177. — Da auf ihren an sich mit den spätern öffentlichen Religionsversicherungen (s. die Anmerk. * beim Mand. vom 27. Juli 1697. S. 116. dieser Samml.) übereinstimmenden Inhalt rücksichtlich des Umfangs des in der Verf.-Urk. §. 41. u. 57. ausdrücklich bestätigten „zeitherigen" landesherrlichen Auftrags in Evangelicis zurückgegangen werden muß, so ist derselbe jedenfalls von Wichtigkeit, daher hier die Mittheilung dieser Instruction angemessen erscheint. Dieselbe lautet folgendermaßen.

Neben=Instruction.

Wornach sich allein Unser Geheimer Raths=Director 2c. und Geheime Räthe zu Dreßden 2c. zu achten haben; 2c.

Nachdem Unser Statthalter, der Fürst von Fürstenberg 2c. der Römisch-Catholischen Lehre zugethan ist; Hingegen in Unserm Churfürstenthumb und Landen, nach desselben Verfassung, die Evangelische Lehre allein geduldet werden soll; Auch Wir, als Churfürst von Sachsen 2c. im Römischen Reiche die Direction über das ganze Evangelische Wesen führen; Welches bei jetziger Bewantniß, da Wir einer anderen Lehre zugethan sind, Wir der Chur, und Unseren Nachkommen nicht gerne entziehen lassen wollen; Als begehren Wir gnädigst, daß

kreise gehören die §. 57. bezeichneten Angelegenheiten aller Confessionen[9]).

Es kann ein Staatsrath gebildet werden, zu welchem, außer den Vorständen des Ministerial-Departements, diejenigen Personen gezogen werden, welche der König geeignet findet[10]).

§. 42. 2) Verantwortlichkeit der Staatsdiener.

Alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistung verantwortlich.

§. 43. Contrasignatur der Königlichen unmittelbaren Verfügungen.

Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müssen von dem Vorstande eines Ministerial-Departements, welcher bei der Beschlußnahme wirksam gewesen ist, in der Reinschrift, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung derselben mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, contrasignirt werden.

Eine solche mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich.

§. 44. 3) Vorbehaltene Bestimmungen über die Verhältnisse der Staatsdiener.

Die Verhältnisse der Staatsdiener, worunter jedoch der Hofdienst nicht mit begriffen ist, sollen durch ein besonderes Gesetz näher bestimmt werden, in welchem vorzüglich die nöthige Unabhängigkeit des Richteramtes berücksichtigt werden wird[11]).

Fünfter Abschnitt.
Von der Rechtspflege.

§. 45. 1) Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit wird in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.

§. 46. 2) Angabe der Gründe der Rechtsentscheidungen.

Alle Gerichtsstellen haben ihren Entscheidungen Gründe beizufügen.

§. 47. 3) Competenz.

Sie sind bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Competenz von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Ueber Competenzzweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet in letzter Instanz eine besondere Behörde, deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt wird, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räthen des obersten Justizhofes bestehen müssen[12]).

§. 48. Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen vorausbestimmten Fällen.

§. 49. 4) Rechtsweg im Bezug auf Acte der Staatsverwaltung.

Jedem, der sich durch einen Act der Staatsverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

Ein besonderes Gesetz wird die nöthigen Ausnahmen und Bestimmungen treffen, damit durch die Ausübung dieses Befugnisses der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde[13]).

§. 50. 5) Gerichtsstand des Fiscus.

Der Fiscus nimmt in allen ihn betreffenden Rechtsstreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten.

§. 51. 6) Gesetzliche Verfolgung.

Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder bestraft und über vier und zwanzig Stunden

---

zuförderst alle, zu Conservation und Fortpflanzung dieser Evangelischen Lehre, ergangenen Verordnungen; Ingleichen, Was wegen Haltung der Messe in Unserer Residenz-Stadt Dreßden, öffters ergangen, bei seinen Kräfften verbleibe und dießfalls keine Neuerung eingeführt werde, Hernach, daß die Ersetzung derer Pastoraten, Pfarrer, Kirchen- und Schul-Bedienten, Erhaltung der Kirchen-Disciplin, Bestellung des Kirchen-Raths, und Consistoriorum, Professionen auf Universitäten und dieser Collegiorum, Verfassungen und durchgehends alle Ecclesiastica und Status Religionis, ausser einigen Eintrag oder Bedrängnüs allenthalben gelassen werden; Die Deliberationes aber, Conclusa und Expeditiones, allein von Unsern Geheimen Raths-Directore und Geheimen Räthen rc. ohne Anwesenheit Unsers Statthalters, Alß welcher sich dessen ohne dem von Selbsten bescheidet, geschehen; Absonderlich aber, daß die Evangelischen Stände, soviel möglich, beybehalten, das Directorium hierüber fortgeführet, und Unseren Nachbaren, sich dessen zu bemächtigen, nicht Anlaß gegeben werde; Dahero Unser Geheimer Raths-Director rc. und Geheime Räthe rc. in diesen Sachen allein, ohne Unserm Statthalter rc. an die Gesammten, oder sonsten inn- und ausser Landes, allerhand Schreiben, Rescripta, und Verordnungen, abzulassen, Macht haben, Von solchen jedoch, welche an die Gesammten und sonsten, an Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände abgehen, Dieselben Uns unterthänigsten Bericht thun. Auch in wichtigen Dingen Unsere gnädigste Resolution erwartten sollen; Und überlassen Wir Unseren Geheimen Raths-Directori rc. oder Geheimen Räthen die Unterschrift derer Confirmationen aller Superintenduren im Lande, Ingleichen derer Privilegiorum über allerhand sonderliche Evangelische Bücher, Alß welche bißhero von Uns Selbsten unterzeichnet worden; Wie auch die Ausschreibungen derer Buß- Beth- und Fast-Täge, Wenn Wir solche vorhero auf Ihren unterthänigsten Bericht gnädigst resolviret, Und, Weil Wir die Gebrechen, welche sich bei denen Consistoriis, Kirchen, Universitäten und anderen Schulen, bisher eingeschlichen, abzuthun, und die Consistorial-Kirchen- und andere gute Ordnungen und Verfassungen auf den alten rechten Fuß, Wie es zu Zeiten Churfürst Augusti und Johannis Georgij Primi gestanden und hernach durch die neuen Erledigungen befestiget worden, wieder herzustellen, eine besondere Commission verordnet, lassen Wir es dabey bewenden; rc.

Zu Uhrkund dessen haben Wir diese Neben-Instruction eigenhändig unterschrieben und Unser Chur-Secret darauf zu drucken befohlen; So geschehen auf Unserm Schlosse zu Cracau am 21. December Anno 1697.

9) Verordn. v. 7. Nov. 1831. §. 4. E. u. §. 9., Verordn. v. 8. Febr. 1832., Verordn. nebst Regulativ vom 12. Nov. 1837.

10) Die Bildung des Staatsraths erfolgte zuerst durch die Verordn. v. 16. Nov. 1831. (G. u. Vbl. v. 1831. S. 337.). Besage der Verordn. vom 29. Mai 1855. (G. u. Vbl. v. 1855. S. 59.) ist demselben seitdem eine dort im Einzelnen angeführte veränderte Einrichtung gegeben worden. Derselbe besteht aus einem Präsidenten, aus denjenigen volljährigen Prinzen des Königl. Hauses, denen der König den Beisitz ertheilt, aus den Mitgliedern des Gesammtministeriums und gewissen vom Könige ernannten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern, endlich aus denjenigen Personen, deren Zuziehung für einzelne Angelegenheiten der König für angemessen findet.

Der Staatsrath ist eine berathende Behörde in allen vom Könige an denselben verwiesenen Angelegenheiten, namentlich auch in wichtigeren Gesetzgebungsfragen. §. 1. u. 2. der Verordn. vom 29. Mai 1855.

11) Staatsdienergesetz v. 7. März 1835.

12) Gesetz vom 13. Juni 1840.

13) Gesetz über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- u. Verwaltungsbehörden v. 28. Jan. 1835. §. 8. u. 11.

über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

§. 52. 7) Begnadigungsrecht.

Der König hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, sowie der Verwandlung, Minderung oder des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen.

§. 53. 8) Confiscation.

Die Confiscation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, Statt finden.

Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein.

§. 54. 9) Moratorien.

Moratorien dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden.

§. 55. 10) Vorbehaltene Bestimmungen über die Einrichtung der Rechtspflege.

Die Rechtspflege wird, auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise, in der Maße eingerichtet werden, daß die privilegirten Gerichtsstände aufhören, soweit nicht einzelne, auf Verträgen oder besonderen Verhältnissen beruhende, Ausnahmen noch ferner nothwendig bleiben.

Die nähern Bestimmungen hierüber werden durch ein Gesetz[14]) getroffen werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Kirchen, Unterrichts-Anstalten und milden Stiftungen.

§. 56. Oeffentliche Religionsübung.

Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig, mittelst besondern Gesetzes, aufzunehmenden christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu[15]).

Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten, oder irgend ein anderer geistlicher Orden, jemals im Lande aufgenommen werden.

§. 57. 2) Rechte des Königs über die Kirchen.

Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus,

---

14) Gesetz über privilegirte Gerichtsstände 2c. vom 28. Jan. 1835.

15) Im Königreiche Sachsen bestehen gegenwärtig vier anerkannte christliche Kirchengesellschaften, die evangelisch-lutherische, die reformirte, die römisch-katholische und die deutsch-katholische, welche Confessionen in dem Sinne die herrschende Kirche bilden, daß allein diejenigen, welche sich zu einer derselben bekennen, sowohl zu der völlig freien und öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienstes und der dazu gehörigen kirchlichen Befugnisse, als zum Genuß aller bürgerlichen und politischen Gerechtsame ohne Einschränkung gleich berechtigt sind. — Der Vortheil gleicher bürgerlicher Rechte im Königreiche Sachsen ist durch die Gen.-Gouvernements-Verordnung vom 12/22. April 1814. (im Gen.-Gouv. Blatt für Sachsen, Bd. 2. S. 357.) nebst der Bestätigung im höchsten Rescripte vom 7. Aug. 1815. auch auf die Christen griechischer Confession ausgedehnt worden, ohne daß jedoch zur Zeit die Gleichstellung auf die öffentliche Religionsübung und die derselben anhängigen Rechte Bezug hat. S. die Anmerk. ** beim Rescripte v. 7. Aug. 1815. — In gleicher Weise verhält es sich mit den inländischen Juden, welche hinsichtlich des Genusses bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte nach §. VI. der Verordn., die Ausführung einiger Bestimmungen der Grundrechte des deutschen Volkes betr., v. 20. Apr. 1849. (G. u. Vbl. S. 65.) verb. mit §. 3. des Gesetzes, die Aufhebung der zur Publication der deutschen Grundrechte ergangenen Verordn. v. 2. März 1849. betr., v. 12. Mai 1851. (G. u. Vbl. S. 127.) den Christen jetzt völlig gleich stehen, ohne daß dadurch an den im Gesetze vom 18. Mai 1837. enthaltenen Bestimmungen über die Religionsübung der Juden zur Zeit etwas geändert ist. S. Anmerk. * beim Gesetze vom 18. Mai 1837. —

Noch ist hier in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der englischen Gemeinde in Dresden zu bemerken, daß durch Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Dr. vom 29. Mai 1839. den in Dresden lebenden Engländern die Abhaltung eines besonderen Gottesdienstes nach dem Ritus der englischen Kirche, unter Leitung eines eigenen dazu anzunehmenden Geistlichen gestattet und dabei zugleich verfügt worden ist, daß dieselben nicht darauf zu beschränken seien, diesen Gottesdienst, der übrigens als ein bloßer Privatgottesdienst zu betrachten, nur in einer Kirche zu halten, daß ihnen vielmehr in Betracht ihrer nur geringen Anzahl auch die freie Wahl eines Privatlocals hierzu nachzulassen sei. Die Wahl des Geistlichen ist dem freien Ermessen der Betheiligten überlassen und nur zur Bedingung gemacht worden, daß von derselben sowie von dem für den Gottesdienst gewählten Locale eintretenden Falls der Polizeibehörde Anzeige zu machen sei.

Die Verrichtung von Ministerialhandlungen, als Taufen, Trauungen und Beerdigungen, ist jedoch, wie dem für Unterhaltung eines englischen Gottesdienstes zusammengetretenen Comité in einer gleichzeitig der Kreisd. zu Dr. zur entsprechenden Verfügung an die dasige Kircheninspection abschriftl. mitgeth. Bescheidung des C.M. vom 29. Dec. 1841. zu erkennen gegeben worden ist, dem betreffenden Parochialgeistlichen zu überlassen. Zwar soll dem englischen Prediger auf Verlangen in einzelnen Fällen dergleichen Handlungen zu verrichten nachgesehen werden, derselbe hat jedoch von einem solchen Falle jedesmal dem betreffenden Parochus, welcher dafür, daß allen gesetzlichen Erfordernissen Genüge geschehe, zu haften hat, unter Mittheilung der zu Eintragung des Falles in das Kirchenbuch erforderlichen Notizen und Zeugnisse Anzeige zu machen, und dafür Sorge zu tragen, daß die den Kirchen und Schulen und deren Dienern geordneten Stolgebühren von den Betheiligten vor Verrichtung der Handlung berichtigt werden. Später hat das Cultusministerium auf eine bezügliche Note der englischen Gesandtschaft, worin von dieser die Verrichtung von Minist. Handlungen durch den englischen Prediger in Anspruch genommen wurde, in einem Recommunicate an das Minist. d. Auswärtigen v. 30. Oct. 1851. zur dießfallsigen Mittheilung an den k. Großbritt. Gesandten wegen des gedachten Gegenstandes noch folgendes erklärt.

Es sei nicht die Absicht, die Berechtigung des englischen Predigers zu Verrichtung von Ministerialhandlungen in Zweifel zu ziehen, wenn dieselben Engländer allein beträfen. Man werde daher auch weder dagegen etwas erinnern, daß derselbe die Taufe von Kindern verrichte, deren beide Aeltern Engländer seien, oder daß er einen Engländer mit einer Engländerin traue, noch den Betreffenden in solchen Fällen die Entrichtung von Stolgebühren an die Parochialkirche und deren Diener ansinnen lassen. Ebenso wenig werde man es hindern, daß, wenn Engländer mit Tode abgingen, und auf einem Kirchhofe für evangelisch-lutherische Gemeindeglieder beerdigt werden sollten, der englische Prediger den Verstorbenen zur Ruhe begleite und die Beerdigung nach englischem Ritus vollziehe, obschon in solchen Begräbnißfällen die Angehörigen der Verstorbenen sich nicht entbrechen könnten, die geordneten Stolgebühren an die evangelisch-lutherische Geistlichkeit zu zahlen. Dahingegen müsse in Fällen, wenn ein Engländer eine Sächs. Unterthanin, oder umgekehrt ein Sächs. Unterthan eine Engländerin eheliche, jedenfalls darauf bestanden werden, daß von Seiten des hierländischen Verlobten allen nach Sächs. Gesetzen bestehenden Erfordernissen Genüge geschehe. Insbesondere könne man auch keine Sächsische Unterthanin, wenn schon sie durch die Trauung mit einem Engländer englische Unterthanin werde, davon freisprechen, daß sie alles leiste, dessen Erfüllung der Trauung nach den Gesetzen ihres Vaterlandes vorauszugehen habe, weil sie bis zur Trauung Sächs. Unterthanin bleibe. Es müßten demnach hinsichtlich des hierländischen Theils Verlobter die im Regulative vom 15. Jan. 1808. und sonst vorgeschriebenen Erörterungen Seiten des betreffenden Parochialgeistlichen, welcher dafür verantwortlich sei, angestellt, hiernächst in der Parochialkirche das dreimalige Aufgebot veranstaltet, oder davon Dispensation eingeholt werden, und nur erst dann, wenn der Sächs. Unterthan die Erfüllung aller dieser Bedingungen und die Entrichtung der Stolgebühren durch ein Zeugniß des Parochialgeistlichen, in welchem derselbe zugleich die Vollziehung der Trauung dem englischen Prediger überlasse, nachgewiesen habe, könne der letztere zu Vollziehung der Trauung für ermächtigt angesehen werden.

Hiernach ist dem gestellten Antrage zufolge der englische Prediger durch die Gesandtschaft mit entsprechender Anweisung versehen, der-

und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus untergeordnet.

Die Anordnungen im Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale), über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer andern Confession zugethan ist, von der §. 41. bezeichneten Ministerialbehörde ferner in der zeitherigen Maße ausgeübt[16]).

§. 58. 3) Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt.

Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden.

§. 59. 4) Rechtsverhältniß der Diener der Kirchen.

Die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen.

§. 60. 5) Stiftungen.

Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht, oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen unter dem besondern Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, oder für andere, als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden[17]). Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken, mit Zustimmung der Betheiligten und, insofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Ständen.

I. Organisation der Stände-Versammlung.

§. 61. 1) Allgemeine Bestimmungen. Ständeversammlung in zwei Kammern. Ständische Provinzialverfassung.

Für das ganze Königreich Sachsen besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung.

Neben selbiger wird die besondere Provinzial-Landtagsverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden, vorbehältlich der in Rücksicht beider nöthig werdenden Modificationen, noch ferner fortbestehen.

§. 62. Rechtsgleichheit und Verbindung der beiden Kammern.

Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich.

Zeit und Ort der Sitzungen beider sind jederzeit dieselben.

§. 63. Erste Kammer. Mitglieder derselben.

Zu der ersten Kammer gehören folgende Mitglieder:

1) die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;
2) das Hochstift Meißen, durch einen Deputirten seines Mittels;
3) der Besitzer der Herrschaft Wildenfels;
4) die Besitzer der fünf Schönburgischen Receßherrschaften, Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, durch einen ihres Mittels;
5) ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird[18]);
6) der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück;
7) der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf;
8) der evangelische Oberhofprediger;
9) der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Capitularen des Stifts;
10) der Superintendent zu Leipzig;
11) ein Abgeordneter des Collegiatstifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Capitels;
12) die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften, Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch einen ihres Mittels;

---

selbe auch aufgefordert worden, Abschriften von Zeugnissen über vorgekommene Trauungen sowie Listen über die Getauften und Beerdigten an das Ministerium abzugeben. Bei den neuerlichen Anstellungen der englischen Prediger sind die obigen Bestimmungen, zu Verhütung von Störungen in dessen Beziehungen zu der kirchlichen Ordnung hiesiger Lande, nach Art einer Instruction hinausgegeben worden.

16) Der Ausdruck „bisheriger Auftrag" und „zeitherige Maße" in der Verf. Urk. §. 41. u. 57. macht es unzweifelhaft, daß, insofern nach der früheren staatsgrundgesetzlichen Verfassung rücksichtlich der evangelischen Kirchensachen niemals ein Unterschied zwischen den Gerechtsamen des weltlichen Hoheitsrechts über die Kirche (lediglich unter Vorbehalt gewisser persönlichen Reservatgerechtsame des Regenten selbst) und der landesherrlichen Kirchengewalt gemacht oder befolgt worden, die anjetzt mit jenem allerhöchsten besonderen Auftrag versehene höchste Staatsbehörde dieselben amtlichen Befugnisse in evangelischen Kirchenangelegenheiten auszuüben haben müsse, als die vormals beauftragte, insoweit sie nicht selbst durch das Regulativ über die Ressortverhältnisse des Ministerii des Cultus zc. vom 12. Nov. 1837. eine Modification angemessen gefunden hat. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. Bd. S. 92. not. 81.

17) Unter Bezugnahme auf diese Bestimmung und da hiernach der Staat von Errichtung solcher Stiftungen Kenntniß erlangen müsse, um der dießfallsigen Obliegenheit genügen zu können, hat die Kreisd. zu Leipzig die Verwaltungsobrigkeiten ihres Bezirks durch Gen. Verordnung v. 6. März 1860. (in deren V.Bl. No. IV.) angewiesen, in gleicher Weise, wie dieß zeither schon rücksichtlich der Kirchen- und Schulstiftungen regelmäßig geschehen sei, auch diejenigen Stiftungen, welche, sei es durch Schenkung oder letztwillige Verfügung überhaupt zu Wohlthätigkeitszwecken erfolgen, jedesmal anzuzeigen. In gleicher Weise hat die Kreisd. zu Budissin die Verwaltungsobrigkeiten ihres Bezirks bereits früher durch Gen. Verordnung vom 14. Jan. 1857. (No. 12. des Bud. Krsbl. v. J. 1857. u. Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 112.) zur jedesmaligen Berichtserstattung in Fällen der gedachten Art angewiesen.

Im Uebrigen ist das in §. 60. der Verf. Urk. bemerkte Oberaufsichtsrecht des Staates über die ordnungsmäßige Verwaltung der Stiftungen auch dann nicht für aufgehoben zu erachten, wenn der Stifter jeden Eingriff in die Stiftung Seiten der Behörden verboten haben sollte, indem eine solche Bestimmung lediglich auf den Uebergang der unmittelbaren Verwaltung auf dieselben zu beziehen ist. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dr. vom 29. Mai 1841.

S. auch die Verordn. vom 7. Nov. 1831. §. 4. sub E. II. u. Anmerk. 5. daselbst.

18) Verordn. vom 23. Mai 1851. sub I. 4. b. und sub III. 23. A.

13) zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer;
14) zehn vom Könige, nach freier Wahl, auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer;
15) die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig;
16) die erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes, nach Gefallen zu bestimmenden Städten. ꝛc.

[§. 64. Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer. §. 65. Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Rittergutsbesitzer.]

§. 66. Dauer der Function in der ersten Kammer.

Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche, vermöge ihres Amts, in selbiger eine Stelle haben, behalten solche so lange, als sie dieses Amt bekleiden.

Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, so wie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften, behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt. ꝛc.

[§. 67. Präsident und dessen Stellvertreter.]

§. 68. 3) Zweite Kammer. Mitglieder derselben.

Die zweite Kammer besteht aus
1) Zwanzig Abgeordneten der Rittergutsbesitzer;
2) Fünf und zwanzig Abgeordneten der Städte,
3) Fünf und zwanzig Abgeordneten des Bauernstandes, und
4) Fünf Vertretern des Handels und Fabrikwesens ꝛc.

[Durch das Gesetz vom 19. Oct. 1861. sub I. sind die hier aufgeführten Vertreter des Handels- und Fabrikwesens um fünf vermehrt, und fernerhin auf zehn festgestellt worden.]

[§. 69. Deren Stellvertreter. §. 70. Nähere Bestimmungen wegen der Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter. §. 71. Dauer der Function in der zweiten Kammer. — s. das Gesetz v. 19. Oct. 1861. sub II. u. III. — §. 72. Präsident und dessen Stellvertreter.]

§. 73. 4) Bestimmungen im Bezug auf beide Kammern. Alter zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Zur Theilnahme an einer auf die Ständeversammlung sich beziehenden Wahl wird das erfüllte 25ste, und zur Wählbarkeit das erfüllte 30ste Altersjahr erfordert. ꝛc.

[§. 74. Dieser § ist durch das Gesetz v. 19. Oct. 1861. unter Pct. IV., G. u. Vbl. v. 1861. S. 286. aufgehoben u. an dessen Stelle folgende Bestimmung getreten:]

Ueber die Bedingungen der Stimmberechtigung und Wählbarkeit enthält das Wahlgesetz[19]) das Weitere.

Diejenigen, welchen nach demselben das Stimmrecht im Allgemeinen und ohne Unterschied der verschiedenen Ständeclassen entzogen ist, können auch nicht in Gemäßheit von §. 64. als Stellvertreter der §. 63. unter 3, 4, 6, 7 und 12 benannten Herrschaftsbesitzer, noch in einer sonstigen Eigenschaft in die erste Kammer eintreten oder ihren Sitz in derselben behalten.

§. 75. Wahl von Staatsdienern und andern Beamten.

Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter zu einer der beiden Kammern gewählt, so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne und, nöthigen Falls, wegen einstweiliger Versehung des Amts Vorsorge treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amts beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht versagt werden.

[Der zweite Absatz in §. 75. der Verf.Urk. „Gerichtsdirectoren und gutsherrliche Beamte haben die Zustimmung ihrer Principale, städtische Beamte die Zustimmung der Stadträthe einzuholen; diese kann aber nur aus denselben Ursachen verweigert werden, wie die landesherrliche Erlaubniß für die Staatsdiener" — ist durch das Gesetz v. 19. Oct. 1861. unter Pct. V. aufgehoben, und an dessen Stelle folgende Bestimmung getreten:]

Diese Bestimmung leidet auch auf alle andere Beamten, auf Geistliche und Lehrer, sowie auf Militairpersonen analoge Anwendung. Städtische Beamte haben die Zustimmung der Stadträthe einzuholen, welche jedoch ebenfalls nur aus denselben Ursachen verweigert werden kann.

Ueber Reclamationen wegen der verweigerten Genehmigung entscheidet die Regierung. ꝛc.

[§. 76. Sitzordnung.]

§. 77. Bezugnahme auf das Wahlgesetz und die Landtagsordnung.

Ueber das Wahlverfahren für beide Kammern und die Wahlberechtigung für die zweite Kammer enthält das Wahlgesetz die nähere Bestimmung[19]). Dasselbe ist zwar kein integrirender Theil der Verfassung, kann aber ohne ständische Zustimmung nicht verändert werden.

II. Wirksamkeit der Stände.

§. 78. 1) Beruf der Stände im Allgemeinen.

Die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen, und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte, in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staats-Regierung, geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes, mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung, möglichst zu befördern.

§. 79. 2) Competenz der Ständeversammlung.

Die Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, sind in dieser Verfassungsurkunde bestimmt vorgezeichnet.

Dergleichen Angelegenheiten können in keinem Falle zur Erledigung an ständische Ausschüsse, an die Kreisstände, oder an einzelne ständische Corporationen gebracht werden.

Die Ständeversammlung darf aber auch wieder ihrer Seits sich nur mit diesen ihr zugewiesenen Angelegenheiten, oder den vom Könige besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen. ꝛc.

[§. 80. 3) Vorzugsweise Förderung der von dem Könige an die Stände gebrachten Gegenstände. §. 81. 4) Persönliche Ausübung der ständischen Function. §. 82. 5) Eid der Stände. §. 83. 6) Freie Aeußerung derselben. §. 84. 7) Persönliche Unverletzlichkeit der Stände während des Landtags.]

[§. 85. 8) Wirksamkeit der Stände in der Gesetzgebung. Antrag in Bezug auf Gesetze. ꝛc. Dieser §. ist durch das Gesetz vom 31. März 1849. (G. u. Vbl. v. 1849. S. 57.) aufgehoben und an dessen Stelle folgende sub I. dieses Gesetzes enthaltene neue Bestimmung getreten:]

19) S. das neue Wahlgesetz vom 19. Oct. 1861.

§. 85. 8) Wirksamkeit der Kammern in der Gesetzgebung.

Gesetzentwürfe können von dem Könige an die Kammern und von den Kammern an den König gebracht werden[20]).

Die Kammern können aber auch auf Vorlage neuer Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender, antragen.

Jedem Gesetzentwurfe sind Motiven beizufügen.

§. 86. Ständische Zustimmung zu Gesetzen.

Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden.

§. 87. Rechte des Königs im Bezug auf Gesetze und Verordnungen, besonders auch in dringenden Fällen.

Der König erläßt und promulgirt die Gesetze, mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände, und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen.

§. 88. Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze.

Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, sind sämmtliche Minister verantwortlich. Sie haben deshalb insgesammt die Verordnungen zu contrasigniren; auch müssen letztere den Ständen bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden. ꝛc.

[§. 89. Ausführung der Bundestagsbeschlüsse. — s. das Gesetz vom 5. Mai 1851. §. 1. — §. 90. Zurücknahme Königlicher Gesetzvorschläge. §. 91. Verfahren, wenn die Kammern über einen Gesetzvorschlag getheilter Meinung sind. §. 92. Verwerfung eines Gesetz-Vorschlags. §. 93. Darlegung der Beweggründe zu Verwerfung oder Aenderung eines Gesetzvorschlags. §. 94. Verfahren, wenn ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt wird. §. 95. Verfahren, wenn ein Gesetzentwurf von den Ständen ganz abgelehnt worden ist.]

§. 96. 9) Wirksamkeit der Stände im Finanzwesen. Zustimmung derselben zu Veränderung und Erhebung der Abgaben.

[Dieser § lautet nach der neuen Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851. §. 2. wie folgt:]

Mit Ausnahme der §§. 1, 5, 6 und 8. dieses Gesetzes bemerkten Fälle können und dürfen die bestehenden directen und indirecten Landesabgaben ohne Zustimmung der Kammern weder verändert noch ausgeschrieben oder erhoben werden.

Diejenigen Abgaben, welche zu Folge der unter Zustimmung der Kammern mit andern Staaten abgeschlossenen Zoll-, Steuer- und Handels-Verträge zu erheben sind, sowie die in Gemäßheit dieser Verträge zu bewirkende Erhöhung oder Herabsetzung derselben bedürfen keiner besondern Bewilligung der Kammern.

§. 97. Erörterung und Deckung des Staats-Bedarfs durch die Stände.

Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen. Sie haben dagegen das Befugniß, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen und deshalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angesetzten Summen, als über die Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, sowie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschließen. ꝛc.

[§. 98. Darlegung des Staats-Haushalts und Bedarfs an selbige. §. 99. Mittheilung von Erläuterungen und Rechnungen an die Stände. §. 100. Ständische Erklärung über den aufzubringenden Staatsbedarf. §. 101. Verfahren, wenn die Kammern über die Bewilligung getheilt sind. §. 102. Verbot, die Bewilligung an fremde Bedingungen zu knüpfen. §. 103. Verfahren, wenn über die Bewilligung eine Vereinigung mit den Ständen nicht erfolgt. §. 104. Bemerkung der ständischen Bewilligung in den Abgaben-Ausschreiben. §. 105. Verfahren, wenn schleunige finanzielle Maßregeln erforderlich sind.]

[s. statt der aufgehobenen §§. 98. 102. 103. 104. u. 105. die an deren Stelle getretenen neuen Bestimmungen im Gesetze vom 5. Mai 1851. §§. 3. 4. 5. 6. 7. u. 8. nebst der fernern Abänderung im Gesetze vom 27. Nov. 1860.]

[§. 106. Reservefond. §. 107. Staatsschulden-Casse. §. 108. 10) Verhältniß der Stände im Bezug auf das Staatsgut und das Fideicommiß des Königlichen Hauses.]

§. 109. 11) Petitionsrecht der Stände.

Die Stände haben das Recht, im Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände, dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen.

Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege.

Eben so ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich, in Folge der geschehenen Erörterung, der Sache an, so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

§. 110. 12) Deren Recht der Beschwerde.

Beschwerden gegen die oberste Staats-Behörde und einzelne Vorstände von Ministerial-Departements (§. 41.) über die Anwendung der Gesetze in der Landes-Verwaltung und Rechtspflege kann, insofern sich deshalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen.

Zu Begründung solcher Beschwerden ist §. 43. die Contrasignatur aller Verordnungen und andern Ausfertigungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König eigenhändig unterzeichnet, angeordnet.

Unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachlässigungen der den Ministerial-Departements untergeordneten Staatsdiener können nur dann Gegenstand ständischer Beschwerde werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei dem

20) vergl. hierzu das Gesetz über das Recht der Kammern zu Gesetzvorschlägen vom 31. März 1849. (G. u. Vbl. v. 1849. S. 58.)

betreffenden Departement vergebens Klage geführt, oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan hat.

§. 111. Recht der Stände, Beschwerden der Unterthanen anzunehmen.

Die Stände können schriftliche Beschwerden der Unterthanen, nicht aber Deputationen von Körperschaften annehmen. Findet sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerial-Departement gelangt und daselbst ohne Abhülfe geblieben sei, so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle, und wenn den Ständen die Beschwerde begründet erscheint, bleibt ihrem Ermessen überlassen, selbige entweder an das betreffende Departement oder die oberste Staatsbehörde abzugeben, oder zu ihrer eigenen Sache zu machen und, nach vorgängiger Discussion in beiden Kammern, dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Die erfolgte Abstellung solcher Beschwerden, oder das Ergebniß der Erörterung wird ihnen eröffnet werden.

§. 112. 13) Königliche Sanction der ständischen Beschlüsse in Landes-Angelegenheiten.

Alle ständische Beschlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirksam zu werden, der ausdrücklichen Sanction des Königs.

§. 113. 14) Königliche Resolutionen auf die ständischen Anträge.

Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag wird ihnen eine Entschließung, und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, wo möglich noch während der Ständeversammlung, ertheilt werden. Dieß gilt insbesondere auch, wenn der Antrag auf Erlassung, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes gerichtet war. 2c.

[§. 114. 15) Ständische Deputationen außer der Zeit des Landtags.]

III. Landtag und Geschäftsbetrieb bei selbigem.

[§. 115. 1) Landtag. Zeit und Ort des Landtags; Einberufung zu selbigem. §. 116. Schluß und Vertagung des Landtags, Auflösung der zweiten Kammer. §. 117. Eröffnung und Entlassung der Ständeversammlung. §. 118. Verbot eigenmächtiger Versammlungen.]

§. 119. Landtagsabschied.

Die definitiven Resultate des Landtags werden in eine förmliche Urkunde, den Landtagsabschied, zusammengefaßt, welche die Königliche Erklärung über die Verhandlungen mit den Ständen enthält, von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlassung urschriftlich ausgehändigt und in die Gesetzsammlung aufgenommen wird.

[§. 120. Tage- und Reisegelder der Stände. 2c. Dieser § ist durch das Gesetz vom 31. März 1849. aufgehoben, und an dessen Stelle folgende sub II. dieses Gesetzes enthaltene neue Bestimmung getreten:]

§. 120. Tage- und Reisegelder der Kammermitglieder.

Die Mitglieder der Volksvertretung bekommen als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Reise- und Tagegelder nach den nähern Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§. 121. 2) Geschäftsbetrieb bei dem Landtage. Separate Verhandlung und Curiatstimme jeder Kammer.

Jede Kammer verhandelt getrennt von der andern und hat bei den an den König zu bringenden Erklärungen eine Curiatstimme. 2c.

[§. 122. Königliche Mittheilungen an die Kammern. §. 123. Erörterung der Königlichen Anträge durch Deputationen. §. 124. Deputationen zu anderen Berathungsgegenständen. §. 125. Mitwirkung Königl. Commissarien bei den Deputationen. §. 126. Eingabe individueller oder amtlicher Ansichten an die Deputationen. §. 127. Berathungen der Kammern. §. 128. Abstimmung und Beschlußfassung derselben. §. 129. Separatstimme. §. 130. Communicationen zwischen den beiden Kammern. §. 131. Verhandlungen zwischen beiden Kammern bei getheilter Ansicht. Verfahren, wenn ein Einverständniß nicht erlangt wird. §. 132. Gemeinschaftliche ständische Schriften. §. 133. Verhältniß der Stände zu der obersten Staatsbehörde.]

§. 134. Zutritt der Mitglieder des Ministerii und Königlicher Commissarien zu den Sitzungen der Kammern.

Die Mitglieder des Ministerii und die Königlichen Commissarien haben den Zutritt zu den Sitzungen der Kammern, können an den Discussionen Antheil nehmen und haben das Recht, zu verlangen, nach Schlusse derselben nochmals gehört zu werden, treten aber, wenn, soviel die Commissarien betrifft, diese nicht selbst Mitglieder der Kammer sind, bei der Abstimmung ab. Nach ihrem Abtritte darf die Discussion nicht von Neuem aufgenommen werden.

§. 135. Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf den Antrag der Königlichen Commissarien bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig achten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen, nach dem Abtritt der Zuhörer, wenigstens ein Viertheil der Mitglieder der Kammer über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

§. 136. Druck der Protocolle über die Verhandlungen in den Kammern.

Die über die Verhandlungen in den Kammern aufgenommenen Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die Geheimhaltung in den einzelnen Fällen durch die Kammer beschlossen wird. Um die Redaction in angemessener Weise zu besorgen, ist eine besondere verantwortliche Deputation zu ernennen.

§. 137. Bezugnahme auf die Landtags-Ordnung.

Die nähern Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem enthält die Landtagsordnung.

Achter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§. 138. 1) Zusage des Königs und Regierungsverwesers bei dem Regierungsantritte.

Der Thronfolger hat bei dem Antritte der Regierung, in Gegenwart des Gesammt-Ministerii und der beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung, bei seinem Fürstlichen Worte zu versprechen, daß er die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem Könige und den Ständen ver-

abschiedet worden ist, in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Ein Gleiches ist auch von dem Regierungsverweser (§. 9.) zu bewirken.

Die hierüber zu ertheilende Urkunde, wovon ein Abdruck in die Gesetzsammlung aufgenommen wird, ist den beiden Präsidenten der Kammern auszuhändigen, welche sie der nächsten Ständeversammlung zu übergeben und inmittelst im ständischen Archive beizulegen haben.

§. 139. 2) Eid auf die Verfassung.

Der Unterthanen-Eid und der Eid der Civil-Staatsdiener und der Geistlichen aller christlichen Confessionen ist, nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten[21]).

§. 140. 3) Beschwerden der Stände gegen Ministerien und andere Staats-Behörden, wegen Verletzung der Verfassung.

Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königlichen Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinschaftlichen Antrage an den König zu bringen.

Dieser wird den Beschwerden sofort abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwaltet, selbige, nach der Natur des Gegenstandes, durch die oberste Staats-Behörde, oder die oberste Justizstelle erörtern lassen.

Wird die Erörterung der obersten Staatsbehörde übertragen, so hat diese ihr Gutachten dem Könige zur Entscheidung vorzulegen; wird selbige aber an die oberste Justizstelle verwiesen, so hat letztere zugleich die Sache zu entscheiden. Der Erfolg wird in beiden Fällen den Ständen eröffnet.

§. 141. 4) Diesfallsige Anklage der Stände gegen die Vorstände der Ministerien.

Die Stände haben insbesondere auch das Recht, die Vorstände der Ministerien, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, förmlich anzuklagen.

Finden sie sich durch ihre Pflichten aufgefordert, eine solche Anklage zu erheben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch eine besondere Deputation zu prüfen.

Vereinigen sich hierauf beide Kammern in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe, mit ihren Belegen, an den nachstehend §. 142. bezeichneten Staatsgerichtshof.

§. 142. Staatsgerichtshof. Dessen Competenz.

Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof begründet. Diese Behörde erkennt über Handlungen der Vorstände der Ministerien, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung betreffen.

21) S. die Verordnung vom 2. Nov. 1837. u. Anmerk. 2. u. 3. daselbst.

Ueberdies kann auch noch in den §. 83. und 153. bemerkten Fällen an selbige der Recurs genommen werden 2c.

[§. 143. 144. Dessen Organisation. §. 145. Versammlung des Staatsgerichtshofes. §. 146. 147. Verfahren desselben. §. 148. Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs. §. 149. Rechtsmittel gegen dessen Erkenntniß.]

§. 150. Verfahren des Königs in Fällen der Anklage.

Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von dem Staatsgerichtshofe in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungs-Amte angestellt werde, dafern nicht in Rücksicht der Wiederanstellung das Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält.

§. 151. Resignation des Angeklagten.

Die Resignation des Angeklagten hat auf das gegen ihn eingeleitete Verfahren und den Urtheilsspruch keinen Einfluß.

§. 152. 5) Anträge auf Abänderung oder Erläuterung der Verfassungs-Urkunde, oder auf Zusätze zu selbiger.

Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder auf Zusätze zu derselben, können sowohl von dem Könige an die Stände, als von den Ständen an den König gebracht werden.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser Angelegenheit wird die Uebereinstimmung beider Kammern, und in jeder Kammer die Anwesenheit von drei Viertheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder, sowie eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der Anwesenden erfordert; auch kann von den Ständen ein solcher Antrag nicht eher an den König gebracht werden, als bis in zwei ordentlichen, unmittelbar auf einander folgenden Ständeversammlungen deshalb übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sind. Bei dem ersten nach Publication der Verfassungsurkunde zu haltenden Landtage kann aber eine Abänderung oder Erläuterung der Verfassung, oder ein Zusatz zu selbiger in der Ständeversammlung weder beantragt, noch beschlossen werden.

§. 153. 6) Erledigung zweifelhafter Punkte in der Verfassungs-Urkunde.

Wenn über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen beseitigt werden kann, so sollen die für und wider streitenden Gründe sowohl von Seiten der Regierung, als der Stände, dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zu diesem Behufe ist von jedem Theile eine Deduction dem Gerichtshofe zu übergeben, solche gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten, so daß jedem Theile zwei Schriften freistehen. Bei der Entscheidung

giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der hierauf ertheilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden.

§. 154. 7) **Aufhebung der mit der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Observanzen.**

Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind insoweit ungültig.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen für das Staatsgrundgesetz Unseres Königreichs hiermit erklären, ertheilen Wir zugleich, bei Unserem Fürstlichen Worte, die Versicherung, daß Wir nicht nur die darin enthaltenen Zusagen selbst genau erfüllen, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst schützen wollen.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Staatsgrundgesetz eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am vierten September, im Jahre nach Christi, Unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Dreißig.

Verordnung*), die Zeit der Zulassung zum Examen bei der Juristen-Facultät zu Leipzig betr., v. 26. Sept. 1831.

(Gesetzsammlung v. 1831. S. 313.)

2c.

Die Juristen-Facultät zu Leipzig wird 2c. dahin angewiesen: daß bei der Nachweisung der dreijährigen Studienzeit überhaupt nur der Mangel von höchstens vier Wochen, und bei der Nachweisung der zweijährigen Studienzeit auf der Landesuniversität, wenn der zu Prüfende außerdem länger als ein Jahr auf einer ausländischen Universität studirt hat, der Mangel von höchstens acht Wochen an Vollendung des letzten Semesters nachgesehen werden mag.

Uebrigens bewendet es dabei, daß, in Gemäßheit der an die Universität Wittenberg ergangenen Verfügung vom 21sten September 1795. (Cod. Aug. Forts. 2. Th. 1. S. 265.) die erforderliche Studienzeit nicht nach dem Sonnenjahre, sondern nach der Zahl der Semester der Vorlesungen gerechnet werde. Es wird aber dabei vorausgesetzt, daß nicht bloß das Studium während der vorgeschriebenen Zahl der Semester, sondern auch der Beginn des Studiums mit dem Anfange des ersten Semesters nachgewiesen werde.

Dresden, am 26. Sept. 1831.

*) des Kirchenraths an die Juristen-Facultät zu Leipzig. — S. überdieß wegen der Einrichtung der juristischen Prüfungen bei der Universität Leipzig die Regulative v. 20. Juli 1846. u. vom 31. Jan. 1861. in der Anmerk. 1. zur Bekanntm. vom 22. Juni 1846.

Verordnung, die Einrichtung der Ministerial-Departements und die darauf Bezug habenden provisorischen Vorkehrungen betr., v. 7. Nov. 1831.

(Gesetzsammlung v. 1831. S. 323.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen 2c. wollen die, im §. 41. der Verfassungsurkunde, zugesicherte Bildung von Ministerial-Departements und des Gesammt-Ministerii, als der obersten Staatsbehörden, nunmehro zur Ausführung bringen, und verordnen daher über deren Einsetzung und das Verhältniß derselben zu den dermalen bestehenden Behörden, einstweilen, und bis die Organisation der gesammten Verwaltung eintreten kann, als worüber zum Theil annoch Vernehmung mit den Ständen zu pflegen ist, hiermit Folgendes:

1. Unser Geheimes Kabinet und Unser Geheimer Rath[1]) werden aufgelöst, und es treten an deren Statt, als die obersten Staatsbehörden, die im §. 41. der Verfassungsurkunde benannten Ministerial-Departements, 1) der Justiz, 2) der Finanzen, 3) des Innern, 4) des Kriegs, 5) des Cultus und öffentlichen Unterrichts, und 6) der auswärtigen Angelegenheiten, deren verantwortliche Vorstände Wir bereits ernannt haben, so wie, nach den besonderen Bestimmungen dieser Verordnung, das Gesammt-Ministerium, das aus den Vorständen der einzelnen Departements, und den etwa auch ohne besonderes Departement ernannten verantwortlichen Staats-Ministern besteht.

2. Nächstdem wird ein Staatsrath gebildet werden[2]).

3. Da es einem Jeden auch ferner freistehet, Vorstellungen an Uns unmittelbar zu richten, so sind solche bei der deshalb zu bestellenden Kabinetskanzlei einzureichen.

4. Was den Geschäftskreis dieser Ministerial-Departements betrifft, so hat ein Jedes für den ihm zukommenden Verwaltungszweig, 1) die in denselben einschlagenden Gesetze vorzubereiten, 2) die zur Ausführung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verwaltungs-Maßregeln zu treffen und nöthigen Verordnungen zu erlassen, 3) die Oberaufsicht über die Verwaltung und die hierzu bestellten Diener zu führen und die Disciplin zu handhaben, 4) die zu seinem Zweige gehörigen Stellen zu besetzen, oder die erforderlichen Befähigungen zu ertheilen, 5) die diesfallsigen Prüfungen entweder selbst zu veranstalten, oder zu leiten, und 6) für die Bewahrung der Landeshoheits-Rechte Sorge zu tragen. Insofern hierbei mehrere Ministerial-Departements betheiligt sind, tritt eine Vernehmung zwischen ihnen, oder der Vortrag im Gesammt-Ministerio ein.

A. Zum **Justiz-Ministerio** insbesondere gehören: 2c.

B. Zum Ministerium der **Finanzen** gehören die Geschäfte des zeitherigen Geheimen Finanz-Collegii, 2c.

1) der Geheime Rath war am 6. Oct. 1817. an die Stelle des vormaligen Geheimen Consilii getreten. — Bekanntm. in der Leipz. Zeit. v. d. J. No. 197.

2) wegen der Bildung, der gegenwärtigen Einrichtung und der Geschäfte des Staatsraths s. die Anmerk. 10. zu §. 41. der Verf.Urk. v. 4. Sept. 1831.

C. Dem Ministerio des Innern werden jetzt überwiesen: 1) die Grenz- und Hoheits-Sachen, insoweit letztere nicht in die übrigen einzelnen Departements einschlagen[3]) 2c., 5) die gesammte Polizeiverwaltung, mit Inbegriff der Armen- und Medicinal-Polizei, 2c.

D. In dem Ministerio des Kriegs 2c.

E. Zum Geschäftskreise des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts gehören: I) alle im §. 57. der Verfassungsurkunde begriffene Angelegenheiten sämmtlicher Confessionen[4]), II) die Wahrnehmung der nach §. 60. der Verfassungsurkunde dem Staate zustehenden Gerechtsame über alle Stiftungen ohne Ausnahme, insofern sie nicht die Versorgung der Armen und Kranken zum Zweck haben, und daher von dem Ministerium des Innern zu beaufsichtigen sind, oder nach den Fundationsurkunden die Aufsicht andern Behörden zustehet[5]), III) alle Etats der Kirchen und Schulen, IV) die Aufsicht über das Unterrichtswesen und demnach die Beaufsichtigung aller Erziehungs- und Bildungsanstalten und in dieser Hinsicht auch bei denen, welche in anderer Beziehung zum Ressort anderer Ministerial-Departements gewiesen sind, V) die Bestätigung der Vereine zu wissenschaftlichen Zwecken[6]), und VI) vorerst noch die Censur-Angelegenheiten[7]) [8]). In Beziehung auf die evangelisch-geistlichen und Schul-Angelegenheiten insbesondere, tritt das Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts in alle dermalige Geschäfte und Befugnisse des Kirchenrathes ein, und es kann daher zu den Geschäften, welche bisher der Kirchenrath auf sich hatte, insbesondere die Mitwirkung und den Beirath der geistlichen Mitglieder des Ober-Consistorii in Anspruch nehmen[9]); es werden jedoch die vom Kirchenrathe ausgeübten Jurisdictions-Gerechtsame, so wie die daselbst, vermöge besonderer Verfassung, zu verhandeln gewesenen Processualien, mit Ausnahme der §. 12. bezeichneten, provisorisch dem Ober-Consistorio überwiesen[9]). Hiernächst soll 1) die Bestätigung und Verpflichtung der berufenen Kirchen- und Schul-Diener, insoweit sie zeither bei dem Kirchenrathe geschehen ist, bis auf Weiteres, vor dem Ober-Consistorio[9]) erfolgen, auch 2) die Leitung und besondere Beaufsichtigung der Schullehrer-Seminarien zur Zeit der dazu verordneten Commission verbleiben[10]). Der bisher in Evangelicis den evangelischen wirklichen Geheimen Räthen ertheilte Auftrag geht auf die, §. 41. der Verfassungsurkunde bezeichnete Ministerial-Behörde über, indem Wir solchen dermalen auf alle Mitglieder Unsers Gesammt-Ministerii hiermit übertragen[11]).

F. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten behält seinen jetzigen Wirkungskreis.

G. Dem Gesammt-Ministerium gebühren: 1) die nach §. 133. der Verfassungsurkunde nöthigen Communicationen mit den versammelten Ständen, 2) die Begutachtung der Gesetze, nach deren in den Ministerial-Departements erfolgter Vorbereitung, insoweit sie nicht an den Staatsrath gewiesen wird, 3) Differenzen der Ministerien unter sich und die Begutachtung der über einzelne Ministerien bei Uns eingehenden Beschwerden, insoweit Wir eine nähere

---

3) In Beziehung auf längs der Landesgrenzen vorkommende Ablösungen von Diensten, Frohnen, Geld- und Naturalleistungen, Dienstbarkeiten u. s. w., bei welchen ausländische Unterthanen oder Grundstücke als Berechtigte oder Verpflichtete betheiligt sind, bestand bisher die ursprünglich auf einer Verordn. des M. d. Innern an die Generalcommission für Abl. u. Gemeinheitstheilungen v. 11. Dec. 1834. beruhende Anordnung, daß die letzt genannte Behörde in Fällen der gedachten Art vor Fassung solcher Resolutionen, aus denen eine definitive Genehmigung der Verhandlung gefolgt sein würde, darüber, ob der Staat rücksichtlich der Landesgrenze oder anderer Territorial- und Hoheitsverhältnisse ein Interesse bei der Sache habe, und welche Rücksicht darauf genommen worden oder noch zu nehmen sei? ihre Ansicht der betreffenden Kreisdirection zu eröffnen und wegen des Einverständnisses sich mit derselben zu vernehmen hatte. Die Kreisdirectionen aber waren angewiesen, vor Beantwortung derartiger Anfragen der Generalcommission die Entschließung des M. d. Innern einzuholen.

Von dieser letzteren Bestimmung waren zeither auch diejenigen in die fragliche Categorie gehörigen Ablösungsverhandlungen nicht ausgenommen, welche Berechtigungen oder Verpflichtungen inländischer kirchlicher Institute zum Gegenstande haben. Nachdem jedoch im Verfolg einer zwischen dem M. d. Innern und demjenigen des Cultus u. öffentl. Unterrichts neuerdings gepflogenen Verhandlung beide Ministerien es als der Bestimmung in §. 4. Pct. 6. der Verordn. v. 7. Nov. 1831. entsprechend befunden haben, daß in den zuletzt gedachten Fällen, d. h. also allemal dann, wenn ein inländisches Pfarr- oder Schullehn ausländischen Berechtigten oder Verpflichteten als Ablösungsinteressent gegenüber steht, die Wahrnehmung auch des diesseitigen Grenz- und Hoheits-Interesse dem Ministerium des Cultus und öffentl. Unterrichts, als dem der Sache nach zunächst betheiligten Ministerialdepartement zu überlassen und von diesem zu bemessen sei, ob und inwiefern es mit Rücksicht auf etwaige, nach der Beschaffenheit des concreten Falles zugleich einschlagende, das Ressort des M. d. Innern speciell angehende Grenz- und Hoheitsverhältnisse vor Fassung hauptsächlicher Entschließung annoch einer vorgängigen Communication mit nurgenanntem Ministerio bedürfe, so hat hierdurch die Nothwendigkeit einer besonderen Vortragserstattung an das M. d. Innern Seiten der betreffenden Kreisdirection sich erledigt, in so weit also der in den fraglichen Angelegenheiten zeither üblich gewesene Geschäftsgang eine Modification erlitten, wovon die Kreisdirectionen durch Verordnung des M. d. Innern vom 10. Febr. 1853. zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt worden sind. — Vergl. überdieß das Regulativ vom 12. Nov. 1837. unter Pct. i.

4) Nach der Allerhöchsten Verordn. vom 20. Dec. 1834. ist insbesondere auch der jüdische Cultus nebst den jüdischen Schulen unter die Oberaufsicht des Cultusministerii gestellt worden.

5) Hiernach gehören alle Stiftungen, welche nicht entweder die Versorgung der Armen im Sinne der Armenordnung und Kranken zum Zwecke haben und solchenfalls der Oberaufsicht des Ministerii des Innern untergeben sein sollen, oder worüber nicht die Fundationsurkunden ausdrücklich ein Anderes bestimmen, dem Ressort des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts an, und sind daher dem letztern zur Genehmigung und sonstiger Entschließung anzuzeigen. — Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Dr. v. 11. Dec. 1858. — S. auch wegen der Competenzverhältnisse in Stiftungssachen Anmerk. 3. bei §. 2. der Verordn. v. 10. April 1835.

6) Ges. v. 22. Nov. 1850. §. 18.

7) Die Bestimmung wegen der Censur-Angelegenheiten, welche später nach der Verordn. v. 13. Oct. 1836., G. u. Vbl. v. 1836. S. 278., vor das Ministerium des Innern gehörten, hat sich mit der Aufhebung der Censur (Verordn. v. 9. März 1848., G. u. Vbl. v. 1848. S. 13. u. Preßgesetz v. 14. März 1851. §. 1.) erledigt.

8) In Gemäßheit Allerhöchsten Beschlusses (Protocoll des Gesammtministerii v. 1. Sept. 1853.) sind auch die Angelegenheiten wegen Erforschung und Erhaltung der Alterthümer zum Ressort des Cultusministerii überwiesen worden.

Ebenso sind die Rettungshäuser, mit Rücksicht darauf, daß der Zweck der sittlichen Erziehung bei denselben vorherrschend sei, und ihre ganze Organisation sie als Bestandtheil des Elementarschulwesens erscheinen lasse, dem Ressort dieses Ministeriums überwiesen worden. Communicat des M. d. Innern an das C.M. v. 7. Dec. 1853.

9) s. jedoch die Verordn. v. 10. April 1835.

10) §. 172. sub 2. der Ausf.V. zum El.V.Sch.Ges. vom 9. Juni 1835. u. §. 2. der unter dem 15. Juni 1859. bekannt gemachten Ordnung der evangelischen Schullehrer-Seminare.

11) Vergl. die Verordn. v. 12. Nov. 1837., das Regulativ über die Verhältnisse zwischen dem Minist. des Cultus u. des öffentl. Unterrichts und den in Evang. beauftragten Staatsministern betr. — Ausserdem s. die Anmerk. 8. bei §. 41. der Verf.Urk. v. 4. Sept. 1831.

Erörterung oder Begutachtung für nothwendig erachten, ꝛc. 8) diejenigen Sachen, die Wir in einzelnen Fällen zur Begutachtung dahin verweisen werden[12]).

5. Die Vorträge, welche von den verschiedenen Ober- und Mittel-Behörden zeither an Uns unmittelbar zu erstatten waren, sind, nach den angegebenen Geschäftszweigen, an die betreffenden Ministerien zu richten; und in gleicher Maße werden die, aus Unserm Geheimen Kabinet oder dem Geheimen Rathe, für einzelne Zwecke niedergesetzten und ertheilten Commissionen an diejenigen Ministerial-Departements gewiesen, zu deren Geschäftsbereiche der Gegenstand des Auftrags gehört.

Es haben aber die Ministerien in allen Sachen, welche zeither schon von den verschiedenen obersten Behörden nicht selbstständig resolvirt werden konnten, sondern zu Unserer unmittelbaren Entschließung vorzulegen waren, auch ferner nicht für sich allein zu verfügen, sondern zu Unserer Höchsteigenen Entschließung vorzutragen und, daß solches geschehen sei, in den hierauf ergehenden Verfügungen, insofern Wir solche nicht Selbst vollziehen, ausdrücklich zu bemerken.

Die Erlasse aus Ministerial-Departements erfolgen unter der Benennung des betreffenden Ministerii, nicht des Ministers, und eben so sind die Anzeigen, Gesuche und sonstigen Eingaben nicht an die Person des Ministers, sondern an das Ministerium zu richten.

Die Vorstände der Ministerial-Departements können, auf ihre Verantwortung, einem der dabei angestellten Directoren oder Räthe zu Besorgung und Unterzeichnung der Ministerial-Verfügungen Auftrag ertheilen. Dagegen wird die, nach §. 43. der Verfassungsurkunde, erforderliche Contrasignatur der von Uns Selbst zu vollziehenden Ausfertigungen, in Behinderungsfällen des betreffenden Chefs, nur von einem hierzu von Uns beauftragten Vorstande eines andern Ministerial-Departements geschehen. ꝛc.

9. In Kirchen-, Universitäts- und Schul-Sachen haben die Consistorien, die Universität zu Leipzig, die Kirchen- und Schul-Inspectionen in allen Fällen, welche bisher für den Kirchenrath gehörig waren, ihre Berichte an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu erstatten, wohin auch alle Gesuche von Privatpersonen, welche zur Competenz des Kirchenraths gehörten, zu richten sind.

Desgleichen hat das apostolische Vicariat in allen Fällen, wo es bis jetzt an das Geheime Kabinet Vortrag zu erstatten hatte, denselben an das Ministerium des Cultus zu richten, so weit es nicht solche Angelegenheiten des katholischen Hofgottesdienstes betrifft, welche als Gegenstand der Civilliste zum Ressort des Ministerii Unsers Hauses gehören. ꝛc.

11. Der bisherige Wirkungskreis ꝛc. der Consistorien, ꝛc. bleibt, bis auf Weiteres, unverändert[13]), insoweit nicht etwas Anderes angeordnet worden. ꝛc.

14. Vorstehende Einrichtungen treten mit künftigem 1sten December 1831. in Wirksamkeit.

Urkundlich ꝛc.

Dresden, am 7ten November 1831.

12) Aus obiger Bezeichnung des Geschäftsbereichs des Gesammtministerii folgt von selbst, daß bei demselben Beschwerden über die einzelnen Ministerien nicht angebracht werden können. Dergleichen Beschwerden können vielmehr nur an Se. Majestät den König unmittelbar gerichtet werden. Vergl. auch §. 41. der Verf.Urk. v. 4. Sept. 1831. u. Anmerk. 7. daselbst.

13) Verordn. v. 10. April 1835.

Verordnung (des Cultusministerii an das Universitätsgericht zu Leipzig), die Appellationen in Schuldsachen der Studirenden betr., v. 29. Dec. 1831.

(Gesetzsammlung v. 1832. S. 4.)

Es ist für angemessen befunden worden, daß hinkünftig auf Appellationen in gewöhnlichen Schuldsachen der Studirenden, wie in andern privatrechtlichen Streitigkeiten, der Bericht, wenn gegen das Verfahren des Universitäts-Gerichts appellirt ist, an das Landes-Justizcollegium*), hingegen, wenn ein förmlicher Bescheid ertheilt, oder ein Urthel eingeholt, und dagegen das Rechtsmittel der Appellation eingewendet worden ist, an das Appellations-Gericht*) erstattet werde.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts giebt daher dem Universitäts-Gerichte zu Leipzig solches zur Nachricht und Nachachtung hierdurch zu erkennen.

Dresden, am 29. Dec. 1831.

Auszug einer Verordnung (des Cultusministerii an das Consistorium zu Leipzig), das Trauerlauten für Kirchenpatrone und Gerichtsherren eingepfarrter Orte betreffend, v. 28. Jan. 1832.

(Gesetzsammlung v. 1832. S. 117.)

Auf den von dem Consistorium zu Leipzig an den vormaligen Kirchenrath unter dem 27. Sept. vorigen Jahres, erstatteten, einige, in Beziehung auf das Mandat vom 16. April vorigen Jahres, wegen der Landes- und Privattrauer entstandene Zweifel betreffenden Bericht, giebt das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts dem Consistorium zu Leipzig, unter Zurücksendung einer Actenlage unter †., zuvörderst zu erkennen, daß das achttägige Trauerlauten, in Gemäßheit des gedachten Mandats, auch für solche Kirchenpatrone, welche nicht zugleich Gerichtsherren des Kirchorts sind, Statt zu finden habe; wogegen für die Gerichtsherren anderer Orte des Kirchspiels, wo die Kirche nicht ist, ein solches Recht nach den älteren Gesetzen so wenig, als nach dem gedachten neueren Mandate zugestanden werden mag. ꝛc.†)

Dresden, am 28. Januar 1832.

*) jetzt das Bezirksappellationsgericht zu Leipzig; s. das Ges. über privilegirte Gerichtsstände ꝛc. vom 28. Jan. 1835. §. 10. u. das Ges., die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betr., vom 28. Jan. 1835. unter III. — Vergl. auch die Gesetze für die Studirenden auf der Universität Leipzig vom 23. Jan. 1860. sub I. §. 34.

†) Hieran knüpft die Verordn. v. 28. Jan. 1832. noch den Zusatz, daß sämmtliche erwähnte Gesetze nicht danach, ob der Gerichtsherr an

Gesetz, die Publication und Einführung der Allgemeinen Städte-Ordnung betr., v. 2. Febr. 1832.

(Gesetzsammlung v. 1832. S. 7.)

Wir Anton, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. haben nach vernommenem Beirath Unserer getreuen Stände ꝛc. beschlossen, die hier angefügte Städte-Ordnung nunmehr, ohne weitern Anstand, ins Land ergehen zu lassen.

ꝛc.

§. 14. Da die Städte-Ordnung auch nur den Zweck hat, die bürgerlichen Verhältnisse der Stadtgemeinden, als politischer Körperschaften, zu ordnen, die Angelegenheiten der Kirchen- und Parochial-Verfassung aber ein für sie fremdartiger Gegenstand sind, so gestatten zwar die in den §§. 273. ff. der Städte-Ordnung enthaltenen Bestimmungen eine Theilnahme der Stadtverordneten an solchen auf Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen sich beziehenden Geschäften, welche das Vermögen derselben zum Gegenstande haben, mittelbar daher auch mit den Angelegenheiten des städtischen Haushalts im Allgemeinen im Zusammenhange stehen; dagegen bezwecken diese Bestimmungen der Städte-Ordnung zur Zeit keine Veränderung in den gesetzlichen, oder auf besondern Rechtstiteln beruhenden Verhältnissen, hinsichtlich der Ausübung der weltlichen Inspections-, Patronats- und Collatur-Rechte der Stadträthe, welche vielmehr, bis auf Weiteres, den letztern verbleibt, wo und in welchem Umfange sie ihnen zeither zugestanden hat. Abänderungen der hierher gehörigen Einrichtungen, in soweit sie für nöthig und rathsam zu achten sind, bleiben vielmehr der Gesetzgebung in Kirchensachen vorbehalten.

ꝛc.

Urkundlich ꝛc.

Dresden, den 2. Febr. 1832.

Verordnung, das Verfahren bei Einführung der Allgemeinen Städte-Ordnung und Errichtung der örtlichen Statuten betr., v. 2. Febr. 1832.

(Gesetzsammlung v. 1832. S. 16.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. haben, mittelst Gesetzes vom heutigen Dato, die Publication und Einführung der allgemeinen Städte-Ordnung anbefohlen, erachten aber zugleich für nöthig, über das bei dieser Einführung und bei Errichtung der örtlichen Statuten, von den dazu beauftragten Commissarien, so wie den Stadträthen und Communrepräsentanten zu beobachtende Verfahren, Folgendes besonders zu verordnen:

I. Veranstaltung der Wahl neuer Stadträthe, und sonstige zur Wirksamkeit der Städte-Ordnung erforderliche Veranstaltungen.

ꝛc.

II. Die Errichtung der Ortsstatuten betr.

ꝛc.

§. 11. Die wesentlichsten Gegenstände, welche in jedem Localstatute nach den örtlichen Verhältnissen regulirt werden müssen, sind:

a) die Organisation des Stadtrathes und des Stadtgerichts;

b) die Bestimmung, ob außer dem Stadtrathe noch eine besondere Polizeibehörde bestehen soll und, bejahenden Falls, deren Einrichtung;

c) die Feststellung der einzelnen Verwaltungs-Deputationen, wenn es deren bedarf;

d) die Bestimmung der Gehalte für die auf Lebenszeit angestellten Rathsmitglieder, und das richterliche Personal, so wie für die Officianten, Subalternen und Diener;

e) die Organisation der Stadtverordneten, und

f) des größern Bürgerausschusses, wo ein solcher nöthig wird;

g) in mittelbaren Städten, die Verhältnisse und Befugnisse der Gerichtsherrschaft zur Stadtgemeinde, zum Stadtrathe und Stadtgerichte, rücksichtlich der Gerichtsbarkeit, der Polizeipflege, der Verwaltung und der im Stadtbezirke auszuübenden nutzbaren oder sonstigen Rechte, oder der ihr zukommenden Theilnahme an den Gemeindelasten;

h) die etwanigen besondern Rechtsverhältnisse, Vorzüge, Befreiungen, oder eigenthümlichen Oblasten einzelner Abtheilungen des Stadtbezirks, oder Klassen der Einwohner, Corporationen und Stiftungen;

---

dem Orte wohne oder nicht, einen Unterschied machten, sondern bloß von den Gerichtsobrigkeiten des Ortes sprächen, wo die Kirche sei. — Hinsichtlich der schwarzen Bekleidung des Altars und der Canzel und der Einstellung des Orgelspiels sei das dießfallsige Verbot des Mandats vom 16. April 1831. allenthalben in Obacht zu nehmen. ꝛc. —

Eine Verordnung des C.M. an den Sup. zu Leipzig vom 15. März 1832. besagt über das Trauerlauten für Kirchenpatrone und deren Familienglieder mit Beziehung auf das Mand. vom 16. April 1831. und die Verordn. vom 28. Jan. 1832.: „daß das Trauerlauten für den Kirchenpatron und Gerichtsherrn des Kirchorts ohne Unterschied, ob er nur eines von beiden war oder beide Qualitäten in sich vereinigte, ingleichen um die Ehefrauen derselben auf Acht Tage beschränkt, die Einstellung des Orgelspiels und der Musik aber während dieser Zeit so wenig, als eine Kirchentrauer für andere Familienglieder der Kirchenpatrone oder Gerichtsherren des Kirchorts gestattet sei." Nächstdem ist zu Bescheidung der Superintendenten und Pfarrer an die Consistorien unter dem 16. August 1832. eine Verordnung des C.M. des Inhalts ergangen, daß 1) die Kirchentrauer der freien Willkühr, wie die Privattrauer, nicht überlassen, und wenn schon sie von der Landestrauer verschieden, dennoch für eine öffentliche in Hinsicht auf den betreffenden Bezirk anzusehen sei; daß 2) die Kirchenpatrone den Gerichtsherren des Kirchorts gleich zu achten, mithin das Trauerlauten um beide, ohne Unterschied, ob sie nur eins von beiden waren, oder beide Qualitäten in sich vereinigten, ingleichen um die Ehefrauen derselben, auf Acht Tage zu beschränken, nicht minder, daß 3) für andere Familienglieder des Kirchenpatrons oder Gerichtsherrn des Kirchorts, ausser den Eheweibern derselben, eine Kirchentrauer nicht zulässig und eben so wenig 4) die Einstellung des Orgelspiels und der Musik während dieser Zeit zu gestatten sei. — In derselben Maße, wie zufolge vorstehender Verordnung des C.M. vom 16. Aug. 1832. die erbländische Geistlichkeit, sind auf eine Verordnung des Gesammtministerii an die vormalige Oberamts-Regierung zu Budissin vom 22. Aug. 1832. durch Gen. Verordn. der letzteren vom 31. Aug. 1832. (in der Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 1.) auch die Collatoren und evangelischen Geistlichen in der Oberlausitz beschieden worden. —

Die Anordnung einer Kirchentrauer steht übrigens nach einer Verordnung des C.M. an's Amt Zwickau v. 16. Aug. 1832. nur dem Superintendenten zu, an welchen vorkommenden Falls die erforderlichen Anträge zu richten seien.

i) die nähern Bestimmungen der dem Stadtrathe und der Stadtgemeinde hinsichtlich der, in der 21sten Abtheilung §. 271. flg. der allgemeinen Städte-Ordnung, bei Ausübung des Patronats-, Collatur- und Inspections-Rechtes über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen, nach der bisherigen Ortsverfassung und den vorhandenen Fundationen oder dießfalls zu treffender Vereinigung, zustehenden Rechte;

k) die Kundbarmachung der den Königlichen Rentämtern, den Kammergütern, andern Stadt- und Dorfgemeinden, oder einzelnen Personen und Grundstücken, an die Stadtgemeinde oder innerhalb des Stadtbezirks zustehenden Gerechtsame.

ꝛc.

Dresden, am 2. Febr. 1832.

Allgemeine Städte-Ordnung für das Königreich Sachsen, v. 2. Febr. 1832.

(Gesetzsammlung v. 1832. S. 21. f.)

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

ꝛc.

Zweite Abtheilung.

§. 10. Der städtische Gemeindebezirk umfaßt die Stadt, die Vorstädte und das Weichbild; ꝛc.

§. 11. Die Gesammtheit der selbstständigen, sich lediglich daselbst aufhaltenden Einwohner dieses Gemeindebezirks und derjenigen, welche Grundeigenthum darin besitzen, ohne darin zu wohnen, bildet die Stadtgemeinde. Die in der Stadt, den Vorstädten, oder noch andern nach örtlichem Bedürfniß eingerichteten Bezirksabtheilungen wohnenden Mitglieder der Stadtgemeinde bilden keine abgesonderten Gemeinden unter sich. Jedes Mitglied der Stadtgemeinde ist entweder Bürger oder Schutzverwandter ꝛc.

§. 18. In Bezug auf die städtischen Gemeindeverhältnisse wird jeder Exemte, wie jeder andere im Gemeindebezirke sich bleibend aufhaltende selbstständige Einwohner, in sofern er nicht Bürger geworden ist, als Schutzverwandter, und folglich jedenfalls als Mitglied der Stadtgemeinde betrachtet. ꝛc.

Dritte Abtheilung.

Vom Stadtvermögen und dessen Verwaltung.

ꝛc.

§. 25. Ausgeschlossen von der Vereinigung mit dem allgemeinen Stadtvermögen bleiben alle milde Stiftungen, ingleichen alle Cassen und andere Gegenstände, an welchen Einer oder mehreren einzelnen Personen, oder Familien, oder einer selbstständig verbleibenden Gesellschaft, z. B. der Parochialgemeinde, einer Handwerksinnung, der Braugenossenschaft, der Schützengilde, einer Wittwen- oder Grabe-Cassen-Gesellschaft, Knappschaft ꝛc. das Eigenthumsrecht zusteht. ꝛc.

§. 27. Abgesonderte Verwaltung einzelner, zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmter Fonds, oder anderer Gegenstände, findet nur dann Statt, wenn, wie z. B. bei einem Leihhause, diese Zwecke von denen des eigentlichen Gemeindehaushalts verschieden sind, oder wenn privatrechtliche Gründe, z. B. bei Vermächtnissen, der Wille des Stifters dieß nöthig machen. Außerdem kann eine gesonderte Verwaltung nur vermöge einer im örtlichen Statut enthaltenen, auf besondern erheblichen Gründen beruhenden Bestimmung Statt finden. ꝛc.

§. 37. Nur unablegliche Schulden aus früheren Zeiten können von der Kapitaltilgung ausgeschlossen bleiben.

Von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, kann keine unablegliche Schuld für die Stadtgemeinde contrahirt werden. Bei Annahme von Vermächtnissen und andern Stiftungen, durch welche neue bleibende Verbindlichkeiten auf die Stadtgemeinde oder das Stadtvermögen gebracht werden würden, ist jederzeit zuvor der landesherrlichen Regierungs-Behörde, zum Behuf der Genehmigung und der etwa nöthigen weitern Verfügungen, Anzeige zu machen. ꝛc.

§. 40. Außerordentliche Einnahmen, z. B. wenn die Stadtgemeinde zur Erbin eingesetzt wird, wachsen dem Substantial-Vermögen der Stadtgemeinde zu. Bei Vermächtnissen, Schenkungen und andern Zueignungen, welche auf einzelne Stadtbehörden, z. B. den Stadtrath, lauten, soll demohngeachtet, bis ein Anderes über die Absicht des Gebers erwiesen ist, die Vermuthung vorwalten, daß selbige dem gesammten Stadtvermögen haben zuwachsen sollen.

Vierte Abtheilung.

Von dem Bürgerrechte.

§. 41. Nur solche Personen, welche, in Gemäßheit der Gesetze, ihren Angelegenheiten selbstständig vorzustehen vermögen, und dem christlichen Glauben zugethan sind, können das Bürgerrecht erwerben. Wegen der Israeliten bewendet es zur Zeit noch bei den bisherigen, rücksichtlich ihrer vorhandenen Bestimmungen[1]).

§. 42. Außerdem wird für die Befähigung zum Bürgerrechte noch erfordert:

a) Besitz von Grundstücken, oder ihnen, nach örtlicher Verfassung, gleich zu achtender Gerechtsame, z. B. einer Fleischbank, Brodbank und dergleichen, innerhalb des Stadtbezirks, oder

b) gesichertes Auskommen, verbunden mit dem wesentlichen Wohnsitze im Stadtbezirke, oder wenigstens mit Betreibung eines Gewerbsunternehmens innerhalb desselben.

§. 43. Verbunden sind, das Bürgerrecht zu erlangen, in der Regel:

a) Diejenigen, welche innerhalb des Stadtbezirks Grund-

1) S. wegen der gegenwärtigen Gleichstellung der inländischen Juden mit den Christen hinsichtlich des Genusses bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte die Verordn. v. 20. April 1849. unter VI. (G. u. Vbl. v. 1849. S. 67.) in Verbindung mit §. 3. des Ges. vom 12. Mai 1851. (G. u. Vbl. v. 1851. S. 127.)

stücke, oder ihnen gleich zu achtende Gerechtsame eigenthümlich (§. 42.) erwerben, oder

b) Diejenigen, die innerhalb desselben, durch eigene selbstständige Thätigkeit, sich einen Erwerb verschaffen wollen, jedoch unter folgenden nähern Bestimmungen und Ausnahmen.

§. 44. Die Erwerbung von Grundstücken und ihnen gleich zu achtenden Gerechtsamen macht die Erlangung des Bürgerrechts auch dann erforderlich, wenn sie mit beabsichtigtem wesentlichen Wohnsitze innerhalb des Stadtbezirks nicht verbunden ist. 2c.

§. 46. Die Nothwendigkeit, wegen Grundbesitzes (§. 42.) das Bürgerrecht zu erlangen, tritt nicht ein:

a) bei den Mitgliedern des Königlichen Hauses, welche Letztere jedoch zu Ableistung der persönlichen bürgerlichen Oblasten einen Bürger für sich zu stellen haben, beim Fiscus, und bei sämmtlichen Staatsanstalten in allen Städten des Königreichs;

b) bei Gerichtsherrschaften der mittelbaren Städte, so lange nicht die §. 15. erwähnte Einbezirkung erfolgt ist, für die innerhalb des Gemeindebezirks liegenden, zum Rittergute gehörigen Grundstücke;

c) bei den in dem Stadtbezirke bestehenden, öffentlich anerkannten Stiftungen und Corporationen.

Andere Stiftungen und Corporationen haben ebenfalls wegen der persönlichen Gemeindelasten einen Bürger als Vertreter zu bestellen. 2c.

§. 48. Zu den §. 42. unter b. erwähnten Personen sind, außer denen die eigentlich sogenannten bürgerlichen Gewerbe Betreibenden, auch practicirende Aerzte und Wundärzte, Advocaten, Künstler und Privat-Schullehrer, welche concessionirte Schul- und Erziehungs-Institute unterhalten, in so weit zu zählen, als sie verpflichtet sind, das Bürgerrecht in der Stadt, wo sie ihren Beruf treiben, zu erlangen.

Die Anstellung im Staatsdienste oder auch bei dem Hofstaate des Königlichen Hauses, so wie in Militär-, Geistlichen- und öffentlichen Schul-Aemtern, verpflichtet dagegen nicht zur Erlangung des Bürgerrechts. Auch sind Privatgelehrte, welche sich mit Schriftstellerei beschäftigen, ferner Gelehrte und Künstler, welche, ohne ein eigenes Institut zu unterhalten, in Sprachen, Musik, Zeichnen u. s. w. Unterricht ertheilen, so wie endlich Diejenigen, welche, ohne einen sonstigen Erwerbszweig, von ihrem Vermögen oder ihren Einkünften leben, nicht zur Gewinnung desselben zu nöthigen. 2c.

§. 51. Andere, zeither bestandene, in diesem Gesetze nicht bestätigte Befreiungen von der Verbindlichkeit, das Bürgerrecht zu erlangen, fallen künftig weg, sie mögen nun in gesetzlichen oder zeitherigen statutarischen Bestimmungen ihren Grund gehabt haben. 2c.

§. 65. Außer dem Bürgerrechte im Allgemeinen giebt es noch besondere bürgerliche Ehrenrechte. Sie bestehen in dem Stimmrechte bei der Wahl der Vertreter der Stadtgemeinde, der Wählbarkeit zu städtischen Aemtern, und der sonst, nach dieser allgemeinen Städte-Ordnung, lediglich den Bürgern zukommenden Theilnahme an den gemeinsamen Stadtangelegenheiten. 2c.

Fünfte Abtheilung.

Von den Schutzverwandten.

§. 68. Alle selbstständige Individuen, welche innerhalb des städtischen Gemeindebezirks (§. 10.) ihren wesentlichen Wohnsitz haben, aber nicht Bürger sind, werden als Schutzverwandte der Stadt betrachtet.

Sie sind Mitglieder der Stadtgemeinde.

§. 69. Die Schutzverwandten haben kein Stimmrecht bei der Wahl der Vertreter der Stadtgemeinde, sondern werden dabei durch die Bürger vertreten.

§. 70. Die Schutzverwandten sind von der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte (§. 65.) und derjenigen Besitz- und Gewerbsvorrechte ausgeschlossen, deren Ausübung durch das zu erlangende Bürgerrecht bedingt ist.

§. 71. An allen sonstigen Rechten und Verbindlichkeiten der Bürger nehmen die Schutzverwandten Theil, insofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder örtliche Statuten ein Anderes verordnen.

§. 72. Die Schutzverwandten werden von den Stadtverordneten und, insoweit die Interessen der Angesessenen und Unangesessenen verschieden sind, von den Unangesessenen unter den Stadtverordneten mit vertreten.

Sechste Abtheilung.

Von der Ausschließung von den bürgerlichen Ehren- und Gemeinde-Rechten und dem Verluste derselben.

2c.

§. 81. Des Rechts als Schutzverwandter wird Derjenige verlustig, welcher seinen wesentlichen Wohnsitz innerhalb des städtischen Gemeindebezirks auf selbstständige Weise zu haben aufhört.

Siebente Abtheilung.

Von den städtischen Gemeindeleistungen.

§. 82. Die Verbindlichkeiten der Mitglieder einer Stadtgemeinde kommen hier nur in Betracht, insoweit sie auf das städtische Gemeindewesen Beziehung haben. Verpflichtungen, welche auf andern Verhältnissen beruhen, z. B. allgemeine Staatslasten, Parochialobliegenheiten und dergleichen, bleiben hier außer Berücksichtigung.

§. 83. Jedes Mitglied der Stadtgemeinde übernimmt durch seinen Eintritt in dieselbe, auf so lange, als es Mitglied dieser Gemeinde bleibt, die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindeleistungen.

§. 84. Diese Verpflichtung erstreckt sich namentlich auch auf diejenigen Beiträge, welche, wegen der zur Zeit seines Eintritts schon vorhandenen Schulden der Stadtgemeinde, von deren Mitgliedern zu leisten sind.

§. 85. Gegen diese Verbindlichkeit kann sich Niemand mit der Einwendung schützen, daß er, bei seinem Eintritte in die Stadtgemeinde, von den zu übernehmenden Verbindlichkeiten keine Kenntniß erlangt habe.

§. 86. Die Uebernahme von Stadtämtern und solchen persönlichen Bemühungen, welche den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte voraussetzen (§. 65.), liegt ausschließlich den Bürgern ob. ꝛc.

§. 88. Alle den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht voraussetzenden, für das Beste des städtischen Gemeinwesens und die Sicherheit der Stadt erforderlichen, persönlichen Dienste und Bemühungen sind die sämmtlichen Mitglieder der Stadtgemeinde (§. 11.) ohne Ausnahme zu übernehmen verbunden.

§. 89. Die vorstehend §. 86. und 88. erwähnten, das städtische Gemeinwesen betreffenden persönlichen Obliegenheiten sind unentgeldlich zu erfüllen; solche persönliche Dienste aber, welche besondere wissenschaftliche, kunst= oder handwerksmäßige Kenntnisse erfordern, müssen Demjenigen, welcher sie für die Stadtgemeinde geleistet hat, von derselben vergütet werden, wenn sie außer seiner stadtamtlichen Wirksamkeit liegen und ihm besonders aufgetragen sind.

§. 90. Die baaren Auslagen, wenn sie nicht unnöthiger Weise aufgewendet worden sind, werden von der Stadtgemeinde vergütet.

§. 91. Stellvertreter sind nur bei den im §. 88. erwähnten, allen Gemeindegliedern obliegenden persönlichen Dienstleistungen zuläßig. Dergleichen Stellvertreter müssen jedenfalls vollkommen tüchtig seyn. ꝛc.

§. 92. Der Fuß, nach welchem städtische Gemeindeanlagen auszuschreiben sind, ist, nach vorherigem Einverständnisse zwischen dem Stadtrathe und den Gemeindevertretern, unter Genehmigung der Königlichen Regierungsbehörde, zu bestimmen.

Bei Entwerfung der örtlichen Statuten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in denselben der Vertheilungsfuß für die gewöhnlichen Gemeindeanlagen bestimmt werde. ꝛc.

§. 97. Gegen die Uebernahme städtischer Aemter und Aufträge, welche den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte voraussetzen, können sich jedoch entschuldigen:

a) Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, ingleichen gutsherrliche Beamte ꝛc. wegen mangelnder Genehmigung ihrer Vorgesetzten und Dienstherren, deren Einwilligung vor der wirklichen Uebernahme beizubringen ist[2]). ꝛc.

§. 98. Von andern bürgerlichen Obliegenheiten, namentlich auch von persönlichen Diensten, welche durch Stellvertreter geleistet werden können (§. 91.), befreien die vorstehend (§. 97.) erwähnten Ablehnungsgründe nicht, insofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen eine solche Befreiung mit sich bringen[3]).

§. 99. Von nun an können, selbst mit Einwilligung der Stadtobrigkeit oder der Stadtgemeinde, Befreiungen von den, den städtischen Gemeindegliedern, als solchen, obliegenden persönlichen oder Vermögens=Leistungen, welcher Art sie auch seyn mögen, namentlich auch Realbefreiungen, nicht erworben werden.

§. 100. Die bisherigen persönlichen Befreiungen von dergleichen Leistungen hören ohne Unterschied, auf welche Art sie erlangt sind, auf, nur mit Ausnahme derjenigen, welche den verabschiedeten Militairpersonen, nach den gesetzlichen Vorschriften zukommen, und derjenigen, welche auf den vorstehend (§. 97.) erwähnten Entschuldigungsgründen beruhen. ꝛc.

§. 103. Vom Tage der Ausgabe dieses Gesetzes an, soll eine Verjährung zum Erwerbe einer dinglichen Befreiung von städtischen Gemeindeleistungen weder angefangen werden können, noch zu laufen fortfahren.

§. 104. Ohne einen besondern Erwerbtitel steht künftig die dingliche Befreiung von städtischen Gemeindeleistungen nur noch zu:

a) den in dem Eigenthume der Stadtgemeinde, oder in ihrer alleinigen immerwährenden Benutzung befindlichen Grundstücken,

b) den Immobilien der Staatsanstalten und öffentlichen milden Stiftungen, so wie den Kirchen= und öffentlichen Schulgebäuden, insoweit dergleichen Immobilien schon bei Bekanntmachung dieses Gesetzes vorhanden gewesen und zeither nicht schon zu den städtischen Gemeindeleistungen gezogen worden sind[4]). ꝛc.

§. 105. Die in vorstehendem §. erwähnten Befreiungen

---

2) Hierzu vergl. die Verordn. vom 31. Juli 1847. u. Anmerk. * daselbst.

3) Kirchenordn. v. J. 1580. Tit. von Immunitäten der Kirchen= u. Schuldiener §. „Daneben sollen unsere Kirchendiener" ꝛc. (S. 11.) u. Gen.Art. XL. v. 1. Jan. 1580. (verb. „Mit der Viehhut" ꝛc. (S. 51.). — Neuerlich hat die Landgemeindeordnung v. 7. Nov. 1838. §. 70. ebenfalls die Geistlichen und Schullehrer von den persönlichen Gemeindeleistungen (Gemeindedienſten), dafern sie nicht in der Gemeinde angesessen sind, ausdrücklich freigesprochen. Hiernach kann, soviel die Städte anlangt, nicht wohl angenommen werden, daß die generelle Bestimmung der Allgem. St.O. §. 88. 91. u. 98. von gleicher Verbindlichkeit aller Mitglieder der Stadtgemeinde (§. 11.), persönliche bürgerliche Obliegenheiten resp. wenigstens durch Stellvertreter verrichten zu lassen, die auf ausdrücklichen Gesetzen beruhende Befreiung von persönlichen Dienstleistungen aufgehoben habe, da eben in §. 98. hinzugefügt ist, daß besondere gesetzliche Bestimmungen die Befreiung auch dermalen noch begründen. Vergl. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 334. Note 37.

4) Die in §. 104. sub b. der Allgem. St.O. vom 2. Febr. 1832. den Kirchen= und öffentlichen Schulgebäuden zugestandene Realbefreiung von Communallasten ist auch für die übrigen Immobilien der geistlichen und Schullehne unter den dort bemerkten Voraussetzungen, gleichwie dieß nach §. 72. der Landgemeindeordnung vom 7. Nov. 1838. bei den Grundstücken der Pfarr= und Schullehne auf dem Lande statt findet, in Anspruch zu nehmen, wie das Gesammtconsistorium zu Glauchau in einer dießfalls zwischen der Kirchen= und Schulinspection für Meerane u. dem dasigen Stadtrathe entstandenen Differenz vom Cultusministerio durch Verordnung vom 14. August 1857. beschieden worden ist. S. Zeitschrift für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 19. Bd. S. 549. — Auf Communication mit dem M. d. Innern ist letzteres dieser Ansicht des Cultusministerii in einem Recommunicate an das Cultusministerium vom 7. Mai 1861. beigetreten, indem es auch seinerseits die Realbefreiung der Pfarrlehnsgrundstücke in den Städten von den Communalanlagen, einschließlich der Anlagen für Armenzwecke, aus den in der vorbemerkten V. v. 14. Aug. 1857. entwickelten Gründen für gerechtfertigt erachtet hat, wovon die Kreisdirection zu Zwickau in der wegen Beiziehung der Pfarrlehnsgrundstücke zu Treuen zu den dasigen Communalanlagen entstandenen Differenz durch Verordnung des C.M. vom 30. Mai 1861., den übr. Kreisd. u. dem Ges.Cons. zu Gl. abschriftl. mitgeth., zur Nachachtung in dem vorgelegenen sowie in künftig vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt worden ist. S. Leipz. Kreis= u. Vbl. v. J. 1861. S. 3. u. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 21. Bd. S. 475. — Vergl. auch von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 607.

S. überdieß wegen der gleichmäßigen Befreiung der hier bemerkten Grundstücke insbesondere auch von Kirchen= u. Schulanlagen §. 26. des Ges. vom 8. März 1838. in Verb. mit §. 4. des Erl.Ges. vom 21. März 1843. u. von Militairleistungen §. 3. des

erlöschen jedenfalls, wenn in Ansehung des Eigenthumsrechts oder des Gebrauchs der Immobilien eine solche Veränderung vorgeht, nach welcher sie nicht mehr unter eine der vorstehend unter a) b) c) bemerkten Klassen gehören.

§. 106. Die nicht der Stadtgemeinde, sondern einzelnen Corporationen in derselben, z. B. der Schützengesellschaft, der Brauerschaft, den Innungen u. s. w. zugehörigen Grundstücke, ingleichen die Immobilien von Privat- und solchen Stiftungen, welche nur zu Gunsten gewisser Familien oder Klassen von Stadtbewohnern bestehen, haben, ihres gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecks ungeachtet, keine dingliche Befreiung von städtischen Gemeindeleistungen, insofern nicht in den Ortsstatuten ein Anderes bestimmt worden ist. ꝛc.

Achte Abtheilung.

Von der Vertretung der Stadtgemeinde und von den Befugnissen und Obliegenheiten der Stadtverordneten.

§. 109. Die Vertretung der Stadtgemeinde in ihrem Verhältnisse zu dem Stadtrathe erfolgt theils durch die Stadtverordneten allein, theils durch den größern Bürgerausschuß. ꝛc.

Neunte Abtheilung.

Von der Wahl der Stadtverordneten und ihrer Ersatzmänner.

ꝛc.

Zehnte Abtheilung.

Von der Geschäftsführung der Stadtverordneten.

ꝛc.

Eilfte Abtheilung.

Von dem Stadtrathe im Allgemeinen.

§. 178. Jeder Stadt soll, als deren Obrigkeit, ein Stadtrath vorgesetzt seyn, welcher in einer dreifachen Beziehung steht:

a) als Verwalter der städtischen Gemeindeangelegenheiten.

b) als, Kraft des Gesetzes, bestehende obrigkeitliche Behörde,

c) als Organ der Staatsgewalt.

§. 179. In seiner Eigenschaft als Verwalter der städtischen Gemeindeangelegenheiten, führt der Stadtrath die gesammte Verwaltung derselben, und es sind ihm in dieser Hinsicht untergeben und zum Gehorsam verpflichtet, sowohl alle einzelne Mitglieder der Stadtgemeinde, als auch alle zu öffentlichen Zwecken am Orte bestehende, städtische Behörden, ingleichen städtische Corporationen und Stiftungen.

§. 180. Die Befugnisse, welche dem Stadtrathe in dieser Beziehung zustehen, sind namentlich folgende:

a) Er vertritt die Stadtgemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten gegen jeden Dritten, gerichtlich und außergerichtlich.

Er verhandelt daher, Namens derselben, Verträge und überhaupt Geschäfte aller Art und bringt sie zur Vollziehung.

Er bestellt derselben, wo es nöthig, in gerichtlichen oder außergerichtlichen Angelegenheiten, einen Actor.

b) Er stellt die städtischen Beamten und Unterbedienten an und entläßt sie, wenn ihre Anstellung widerruflich ist, nach seinem Befinden.

In wieweit er bei diesen, unter a) und b) bemerkten Angelegenheiten der Zustimmung der Stadtverordneten, oder des größern Bürgerausschusses bedarf, ist theils §. 111. und 186. dieser Städte-Ordnung enthalten, theils können hierüber in den Ortsstatuten noch besondere Bestimmungen getroffen werden.

§. 181. Kraft des Gesetzes, als obrigkeitliche Behörde innerhalb des städtischen Gemeindebezirks[5]), hat der Stadtrath das gesammte Stadtwesen und die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten zu beaufsichtigen, darin obrigkeitliche Anordnungen zu treffen und zur Vollziehung zu bringen, hiernächst darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landes-Gesetze und Vorschriften befolgt werden, so weit für diesen Zweck nicht besondere Behörden bestellt sind, ferner die weltlichen Inspections- so wie die Collatur-Rechte, welche der Stadt über Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen zustehen, auszuüben, und endlich streitige Verhältnisse, insofern sie nicht zu gerichtlicher oder polizeilicher Entscheidung gehören, obrigkeitlich zu erörtern und zu ordnen.

§. 182. Als Organ der Staatsgewalt hat der Stadtrath die Aufträge, welche ihm in Landesangelegenheiten von den Staatsbehörden im Umkreise der Stadt, entweder für beständig, z. B. die Einnahme und Berechnung der Landessteuern, oder in einzelnen Fällen ertheilt werden, zu übernehmen und lediglich nach den, ihm von den vorgesetzten Behörden diesfalls ertheilten Vorschriften und Instructionen sorgfältig auszuführen.

In beiden letztern Beziehungen ist der Stadtrath nur der Staatsregierung verantwortlich.

§. 183. Die zur Verwaltung des Stadtvermögens erforderlichen Beamten sind zwar, nach obiger Bestimmung, ebenfalls von dem Stadtrathe, in der Regel aber nicht aus seiner Mitte, zu erwählen; es bleibt jedoch der Regierungsbehörde vorbehalten, in einzelnen Fällen wegen besonderer Lokalverhältnisse, insbesondere beim Mangel anderer tüchtiger Subjecte, Ausnahmen hiervon zu verstatten.

§. 184. Der Stadtrath, als verwaltende Behörde, ist

1) an den jährlich festzusetzenden Haushaltplan gebunden, (§. 220. flg.)

2) bei der gesammten Verwaltung wird er von den Stadtverordneten als Vertreter der Gemeinde controlirt. (§. 223.)

Auch können

Ges. vom 11. Sept. 1843. — Vergl. auch noch Anmerk. 2. bei §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 9. Sept. 1843.

5) Organisationsgesetz vom 11. Aug. 1855. §. 7.

3) gewisse Verwaltungsangelegenheiten (§. 213.) durch die örtlichen Statuten an Deputationen verwiesen werden. ꝛc.

Zwölfte Abtheilung.
Von den Mitgliedern des Stadtraths und ihrer Wahl.

ꝛc.

Dreizehnte Abtheilung.
Von den städtischen Deputationen.

§. 213. Gewisse Angelegenheiten der Stadtgemeinde können durch die örtlichen Statuten an permanente Deputationen gewiesen werden. Dieses soll in der Regel in Ansehung derjenigen Zweige der Verwaltungs-Angelegenheiten geschehen, welche fortdauernd persönlicher Aufsicht und Controle, oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen.

§. 214. Auch zu Besorgung anderer Angelegenheiten, z. B. zu Vollziehung der in einzelnen Fällen erlassenen obrigkeitlichen Anordnungen, können, nach dem Ermessen des Stadtrathes, Deputationen ernannt werden.

§. 215. In der Regel sind Deputationen zu bestellen:

1) zu Vorbereitung des alljährlich abzufassenden städtischen Haushaltplans (§. 220.) und für das gesammte Kassenwesen der Stadtgemeinde;'

2) für das Gemeindebauwesen, mit Inbegriff der Fürsorge für den Straßenbau, die Unterhaltung der Röhrwässer und Brunnen, der Brücken, Wassergräben, Ufer, Wege und öffentlichen Spaziergänge ꝛc.

§. 216. Jede Deputation muß bestehen:

a) aus einem oder mehrern Mitgliedern des Stadtrathes, welche dieser ernennt;

b) aus einem oder mehrern Stadtverordneten, deren Zahl vom Stadtrathe, die dazu zu ernennenden Individuen aber durch Beschluß der Stadtverordneten bestimmt werden.

Dem Stadtrathe steht frei, außerdem noch andere Bürger der Deputation beizusetzen.

Vierzehnte Abtheilung.
Von dem städtischen Haushaltplane.

§. 220. Der Plan für den städtischen Haushalt ist in Zeiten und in der, durch das örtliche Statut zu bestimmenden Frist, von dem Stadtrathe, nach vernommenem Gutachten der dazu niedergesetzten Deputation, vor Anfang jedes Rechnungsjahres für dasselbe von neuem zu fertigen, und nebst den nöthigen Unterlagen an die Stadtverordneten, wegen deren erforderlicher Zustimmung, zu bringen.

§. 221. Der Haushaltplan ist auch auf die Bestimmung und Aufbringung des etwa fehlenden Geldbedürfnisses und die vorzunehmende Vertheilung desselben unter die beitragspflichtigen Mitglieder der Stadtgemeinde zu erstrecken.

§. 222. Werden nach der Regulirung des Haushaltplanes unaufschiebliche außerordentliche Gemeindeanlagen, oder Vertheilungen anderer Gemeindeleistungen, oder Abänderungen des Haushaltplans nöthig, so findet ein dem vorstehenden ähnliches Verfahren Statt.

Funfzehnte Abtheilung.
Von der Controle der städtischen Verwaltung.

§. 223. Alle das städtische Verwaltungswesen betreffenden Haupt- und Nebenrechnungen, mit ihren sämmtlichen Unterlagen, müssen an den Stadtrath und, nach vorheriger Prüfung durch denselben, an die Stadtverordneten gelangen. ꝛc.

Sechzehnte Abtheilung.
Von dem Verfahren bei nicht zu erlangender Zustimmung der Stadtverordneten, oder des größern Bürgerausschusses.

ꝛc.

Siebzehnte Abtheilung.
Von den Bezirksabtheilungen und Bezirksvorstehern.

ꝛc.

Achtzehnte Abtheilung.
Von der Gerichtsbarkeit in den Städten.

ꝛc.

Neunzehnte Abtheilung.
Von der Stadtpolizeibehörde.

ꝛc.

Zwanzigste Abtheilung.
Von dem Stadt-Armenwesen[6]).

§. 267. Die Leitung des Armenwesens innerhalb des Stadtbezirks gehört zu dem Geschäftskreise des Stadtrathes, welcher hierzu eine besondere Deputation (§. 213.) niedersetzen kann, und solche mit Instruction versieht, welche von Zeit zu Zeit den erforderlichen Abänderungen unterliegt.

§. 268. Wegen der zu dieser Deputation von Seiten des Stadtrathes und der Stadtverordneten zu ernennenden Mitglieder kommt die Vorschrift §. 216. in Anwendung. Die Wahl der übrigen ist der Deputation selbst zu überlassen. Sie hat dabei insbesondere auch auf Geistliche und Aerzte Rücksicht zu nehmen. Auch Nichtbürger können Mitglieder dieser Deputation seyn[7]).

§. 269. Die Entwerfung der, der Deputation zu ertheilenden Instruction, sowie die ganze Organisation des Armenwesens jeden Orts geschieht unter Berathung mit den Stadtverordneten und mit deren Zustimmung.

§. 270. Es ist bei der Leitung des Armenwesens besonders auf thunlichste Vereinigung der etwa einzeln bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten mit der allgemeinen Armenpflege, unter Berücksichtigung besonderer Stiftungen, und auf Oeffentlichkeit Bedacht zu nehmen.

Ein und zwanzigste Abtheilung.
Von den Angelegenheiten der städtischen Kirchen, Schulen und geistlichen Stiftungen.

§. 271. Die nachstehenden Bestimmungen leiden nur auf diejenigen Kirchen, Schulen und geistlichen Stiftungen

6) vergl. Armenordn. vom 22. Oct. 1840. §. 71. fg.

7) s. Anmerk. 16. bei §. 76. der cit. Armenordnung v. 22. Oct. 1840.

Anwendung, bei deren Angelegenheiten der Stadtrath schon zeither mitgewirkt hat, und bleiben zugleich ohne Einfluß auf die verfassungsmäßigen Verhältnisse und Befugnisse der geistlichen Behörden.

§. 272. Aufträge der Consistorien oder andern geistlichen Behörden in Sachen der streitigen oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welche zeither an die mit Gerichtsbarkeit versehenen Stadträthe allein ergangen, oder wo sie doch Concommissarien gewesen sind, werden künftig nicht an diese, sondern an die Gerichtsbehörde der Städte gelangen, auf welche auch die früheren, den Stadträthen ertheilten Commissionen dieser Art ohne weiteres übergehen. Dagegen können den Stadträthen auch künftig dergleichen Aufträge in Administrativsachen ertheilt werden.

§. 273. In allen Fällen, wo der Stadtrath als Collator oder als weltlicher Coinspector auftritt, wird, ihm und der geistlichen Inspectionsbehörde gegenüber, die ganze Stadtgemeinde, so weit diese bisher zu concurriren hatte, durch die hierzu befähigten (§. 276.) Stadtverordneten vertreten, und soll im Localstatute der Umfang der Befugnisse der Commun bestimmt werden [8]).

Ob in Beziehung auf abgetheilte städtische Parochialgemeinden andere Einrichtungen Statt finden sollen, wird in einzelnen Fällen, mit Beachtung der örtlichen Verhältnisse, unter Genehmigung der zuständigen Behörden bestimmt werden.

§. 274. Die in den Stadtbezirk gehörigen Kirchen-, Schul- und Stiftungsrechnungen sind den Stadtverordneten vorzulegen, und deren Erinnerungen dagegen, nach erfolgter Beantwortung derselben durch die Kirchenvorsteher und andere Verwalter des in Frage befangenen Vermögens, zur Kenntniß der Inspectionsbehörde zu bringen.

Inwiefern es bei den hier in Frage kommenden Kirchen- und Schul-Angelegenheiten von Zeit zu Zeit der Entwerfung eines Haushaltplans, nach den Vorschriften im §. 220. flgd. dieser allgemeinen Städte-Ordnung, bedürfe, hat die geistliche Behörde mit Zuziehung der Stadtverordneten zu bestimmen, und, wenn ein Haushaltplan für nöthig erachtet wird, solchen mit letztern gemeinschaftlich zu entwerfen und festzusetzen.

Die von der competenten geistlichen Behörde für nöthig erklärten Leistungen in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten dürfen von den Stadtverordneten nicht verweigert werden, obgleich es ihnen unbenommen bleibt, deshalb gehörigen Orts Vorstellungen zu thun, wenn sie erhebliche Gründe dazu zu haben glauben [8]).

§. 275. Zu der Vermögensverwaltung in Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Sachen, und insbesondere auch zur Aufsicht und Leitung der dahin gehörigen Baue, und der Unterhaltung von Gebäuden, sind besondere städtische Deputationen zu ernennen. (§. 213.) Diese, so wie die, nach Befinden, aus dem Mittel des Rathes oder der Bürgerschaft, nach jedes Orts Verfassung, zu ernennenden geistlichen Vorsteher, Kirchväter und andere Verwalter des unter geistlicher Beaufsichtigung stehenden Vermögens, werden, mit Rücksicht auf die stattfindenden besondern Verhältnisse, mit Instructionen versehen.

Die Inspectionsbehörde entwirft diese Instructionen, hört den Stadtrath und die Stadtverordneten dabei mit ihrem Gutachten, und bringt solche dann zur Prüfung und Genehmigung an die geistlichen Oberbehörden.

§. 276. Diejenigen Mitglieder des Stadtrathes und Stadtverordneten, die einer andern Confession zugethan sind, als welcher die in der Sache competente geistliche Inspection angehört, haben sich jedoch aller Mitwirkung bei den hier in Frage kommenden Angelegenheiten zu enthalten, es sei denn, daß sie in Schul- und Stiftungs-Sachen von den geistlichen Behörden selbst zur Theilnahme aufgefordert würden.

§. 277. Wo bei den vorstehend erwähnten Angelegenheiten auch Gerechtsame auswärtiger Parochianen oder anderer Interessenten einschlagen, bleibt es besonderen, mit Genehmigung der competenten Behörde, zu treffenden Bestimmungen überlassen, welche Einrichtung in Rücksicht auf die Vertretung jener Interessenten, so wie auch deren Concurrenz bei der Geschäftsführung der erwähnten Deputation (§. 275.) und sonst bei den gemeinsamen Angelegenheiten Statt finden soll.

§. 278. Inwiefern diese Anordnungen (§. 271. flg.) auch in den Städten der Oberlausitz zur Ausführung zu bringen seyn werden, ist unter Berücksichtigung der, wegen des Kirchen- und Schulwesens daselbst, bestehenden besondern Verfassung durch die örtlichen Statuten näher zu bestimmen.

8) Die Stadtverordneten ohne Unterschied der Confession sind in Hinsicht auf die Vermögensverwaltung zugleich Vertreter der Parochialgemeinde und haben daher bei Verwaltung des in den Stadtbezirk gehörigen Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens das Recht der Controle, mithin der Rechnungsdefectur, der Mitwirkung bei Entwerfung des Haushaltplans und das Recht der Bewilligung der von der Parochialgemeinde zu übertragenden Leistungen, dürfen diese jedoch nicht verweigern, sondern nur Vorstellung dagegen machen. Sie haben ferner das Recht, als Deputationsmitglieder bei der Vermögensverwaltung zu concurriren. Inwiefern dabei die auswärtigen Parochianen durch besondere Vertreter concurriren sollen, bleibt mit Genehmigung der competenten geistl. Behörde besonderer Bestimmung vorbehalten. Die §. 273. der St.O. enthaltene Beschränkung der Concurrenz der Stadtverordneten auf das Herkömmliche ist von solchen Gegenständen zu verstehen, welche sich über die Vermögensverwaltung hinaus erstrecken. — Verordnung des M. d. Innern an die Landesdirection v. 25. März 1834., im Einverständniß mit dem Cultusministerio.

Bekanntmachung (der in Evang. beauftragten Staatsminister) v. 8. Febr. 1832.

(Gesetzsammlung v. 1832. S. 118.)

Nachdem die Bestimmung getroffen worden ist, daß die Gesuche, welche zeither bei den evangelischen wirklichen Geheimen Räthen wegen Dispensation von Eheverboten, Stipendien, Bewilligungen ꝛc. anzubringen waren, fürs Künftige bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts eingereicht werden sollen, so wird Solches an-

durch zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht[1])[2]).

Dresden, den 8ten Februar 1832.

---

1) S. über die vom Cultusministerio an Studirende der Universität Leipzig zu verleihenden Stipendien von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 745. fg., ingl. Ackermann, systematische Zusammenstellung der im K. S. bestehenden frommen und milden Stiftungen ꝛc. ꝛc. (Leipz. bei Teubner 1851.) S. 337. fg.

A) Ueber das Verfahren bei der Verleihung dieser Stipendien und die dießfalls von den Bewerbern zu erfüllenden Bedingungen sind in der neusten vom C.M. erlassenen und vom academischen Senate auf dessen Anordnung unter dem 1sten September 1853. bekannt gemachten Stipendiaten-Ordnung folgende Bestimmungen ertheilt worden:

§. 1. Alle Gesuche um Verleihung eines von der Collatur des Ministeriums abhängigen Stipendiums sind fortan bei dem Famulus der Stipendiaten-Ephoren einzureichen.

§. 2. Jedem Gesuche müssen im Originale oder in beglaubigter Abschrift beigelegt werden:

a) das Maturitätszeugniß;
b) die Inscription;
c) Zeugnisse über diejenigen Vorlesungen, welche der Bewerber auf der Universität gehört hat, und im laufenden Halbjahre hört;
d) ein obrigkeitliches Zeugniß über die Vermögensverhältnisse des Bittstellers in Gemäßheit der Verordnung vom 2. April 1834. (Ges. Samml. v. J. 1834. S. 101.);
e) ein Zeugniß des Universitätsgerichtes über das sittliche Verhalten des Bewerbers. Kann dieser nicht ein Maturitätszeugniß vorlegen, in welchem zugleich ein Sittenzeugniß enthalten ist, so muß in dem Zeugnisse des Universitätsgerichts zugleich der Inhalt der bei der Inscription vorgelegten anderen Sittenzeugnisse angegeben werden.
f) Die von dem Bewerber selbst bewirkte Angabe aller Beneficien, die er auf der Universität bereits genossen hat oder noch genießt, gleichviel von wem und aus welchem Grunde sie ihm conferirt worden sind. Eine wissentlich falsche Angabe zieht Verlust aller nicht auf Privatrechtstiteln ruhenden Beneficien nach sich und begründet auch die Verpflichtung zur Rückzahlung der bereits empfangenen Gelder.

§. 3. Für die Einreichung der Gesuche haben die Stipendiaten-Ephoren am Anfange eines jeden Halbjahres eine Frist von vier Wochen bekannt zu machen. Später eingehende Gesuche werden nicht beachtet.

§. 4. Die eingereichten Gesuche sind von den Stipendiaten-Ephoren zunächst formell zu prüfen, und wenn sie den unter 2 und 3 gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, zurückzugeben.

§. 5. Die formell zulässigen Gesuche werden von den Stipendiaten-Ephoren nach den Fachstudien geordnet, dabei sind von denselben die Vermögenszeugnisse und die Sittenzeugnisse collegialisch zu prüfen und das Resultat der Prüfung nur mit den Worten: „Sehr bedürftig, bedürftig, nicht bedürftig" bezüglich der erstern, und: „Sehr würdig, würdig, würdig b), unwürdig" bezüglich der letztern anzugeben.

§. 6. Hiernach werden die Maturitätszeugnisse und Inscriptionen an die Bewerber zurückgegeben, die Gesuche aber nebst den übrigen Beilagen und Bemerkungen an das hohe Ministerium eingesendet werden.

§. 7. Die Entscheidung des Ministeriums wird an die Ephoren eröffnet und von diesen bekannt gemacht.

§. 8. Bei Erhebung der Stipendien ist ein Zeugniß des Universitätsgerichts, daß gegen den Stipendiaten nichts Widriges vorgekommen sei, sowie ein Zeugniß eines Docenten, daß der Stipendiat während des dem Zahlungstermine zunächst vorausgegangenen Semesters eine Vorlesung gehört habe, vorzulegen. Das Zeugniß über den Besuch der Vorlesung muß jedoch in der letzten Woche, d. i. Kalender-Woche, des Semesters ausgestellt sein, und wird nur in den Fällen, wo der Schluß des Semesters auf einen der drei ersten Tage einer Kalender-Woche fällt, ein derartiges Zeugniß, den Freitag oder Sonnabend der nächst vorhergehenden Woche ausgestellt, als genügend, bei der Erhebung der Stipendien angenommen.

Der von den Stipendiaten-Ephoren jedesmal durch Anschlag am äußern schwarzen Brete bekannt zu machende Auszahlungs-Termin ist in der Regel in der letzten Woche, d. i. Kalender-Woche, des Semesters anzuberaumen, und kann nur in den Fällen, wo der Schluß des Semesters auf einen der drei ersten Tage einer Kalender-Woche fällt, auf den Freitag oder Sonnabend der nächstvorhergehenden Woche festgesetzt werden. Die Auszahlung selbst erfolgt bei dem Universitäts-Rentamte bezüglich der Meißner Procuraturstipendien und der aus dem Königl. Stipendienfiscus fließenden Stipendien, dagegen bei der Ministerial-Cassen-Expedition zu Dresden bezüglich der unter Administration des Cultusministeriums stehenden Stipendien.

Die Quittungen sind von dem philosophischen Ephorus zu contrasigniren.

Die fällige Rate eines Stipendiums fällt der Casse, aus welcher dasselbe ausgezahlt wird, anheim, wenn sie innerhalb 8 Wochen, von dem von den Stipendiaten-Ephoren bekannt gemachten Auszahlungstermine an gerechnet, nicht erhoben wird.

§. 9. In folgenden Fällen hört der Genuß des Stipendiums auf oder geht verloren:

a) wenn die bestimmte Genußzeit abgelaufen ist;
b) wenn der Student aufhört actu studens zu sein;
c) wenn gerichtlich auf Verlust des Stipendiums erkannt worden ist;
d) in dem oben §. 2. lit. f. angegebenen Falle.

§. 10. Alle Stipendien werden übrigens nur unter der Voraussetzung der Richtigkeit und Fortdauer der bei deren Verleihung angezeigten, attestirten Verhältnisse gewährt.

Ergiebt sich späterhin etwas anderes oder verbessern sich die Verhältnisse eines Studirenden wesentlich, namentlich auch durch Erlangung anderer, vielleicht höherer, Stipendien oder Beneficien, welche von academischen Behörden oder Privatcollatoren verliehen werden, so behält sich das Ministerium die Zurücknahme und die anderweite Verleihung der Stipendien an einen bedürftigeren Bewerber ausdrücklich vor.

§. 11. Die Stipendien werden aber auch nur in der Voraussetzung verliehen, daß durch Sittlichkeit und Fleiß ein würdiger Gebrauch derselben gemacht werde. Das Ministerium behält sich daher ebenso vor, wegen Unsittlichkeit oder Unfleiß die Stipendien zu entziehen. Das Universitätsgericht hat daher alle diejenigen Stipendiaten, über welche eine Strafe von demselben verhängt, oder eine Untersuchung bei der Criminalbehörde anhängig wird, alsbald dem Ministerium anzuzeigen.

§. 12. Diejenigen Studirenden, welche eine Verlängerung ihrer Stipendien zu erlangen wünschen, haben ihre Gesuche vor Ablauf des letzten Genuß-Termines bei dem Ministerium einzureichen und zu bemerken, wie lange sie sich noch auf der Universität aufzuhalten gedenken. Dem Gesuche sind die oben unter §. 2. litt. c—f. angegebenen Zeugnisse, und, sofern der Bewerber bereits irgend eine academische Prüfung bestanden hat, die in derselben erhaltene Censur beizulegen. Verlängerungen über das triennium hinaus werden in der Regel nur bei Medicinern, über das quinquennium hinaus aber niemals ertheilt werden.

B) Wegen der Entziehung des Genusses von Stipendien, welche den auf der Universität Leipzig Studirenden aus Stiftungen zufließen, ist vom C.M. bereits früher unter dem 26. März 1842. ein besonderes Regulativ erlassen worden, welches hier mit Erwähnung finden mag. Dieses Regulativ lautet folgendermaßen:

„Um die Collatoren stiftungsmäßiger Stipendien für Studirende auf der Universität Leipzig von der Würdigkeit der Empfänger fortwährend in Kenntniß zu erhalten, auch der hinsichtlich der Entziehung solcher Stipendien zeither statt gehabten Ungleichmäßigkeit des Verfahrens thunlichst abzuhelfen, wird denselben andurch Folgendes, beziehendlich zur Nachachtung bekannt gemacht.

1. Wenn vom Universitätsgerichte in einer Disciplinar-Untersuchung gegen einen Stipendiaten neben der Strafe zugleich auf den Verlust des Stipendii erkannt worden ist, so tritt dieser Verlust unbedingt ein.

2. Ist in einer solchen Untersuchung vom Universitätsgerichte der Verlust des beneficii im deciso nicht ausgesprochen, so steht es, soweit nicht die ausdrückliche Vorschrift der Stiftung ein solches ausschließt, im Ermessen des Collators oder der Collaturbehörde, nach Maßgabe dessen, was sich der Beneficiat zu Schulden gebracht hat, demselben entweder gänzlich, oder auf einige Zeit den Genuß des beneficii zu entziehen, oder, wenn das, was er begangen hat, unerheblich erscheint, keines von beiden eintreten zu lassen.

Dieselben haben sich dabei vor Allem durch die etwa ausdrücklich erklärte, ausserdem aber durch die muthmaßliche Absicht der frommen Stifter leiten zu lassen, die sicherlich, wenn auch mit billiger Nachsicht gegen jugendliche Verirrungen, auf Förderung der Sittlichkeit und Wissenschaftlichkeit, nicht aber der Unsittlichkeit und des Unfleißes gerichtet gewesen ist.

3. Gründe, aus welchen gänzliche Entziehung oder Suspension des Genusses verhängt werden kann, sind

a) gemeine Criminalvergehen, welche nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu achten sind, und solche in den Gesetzen für die Studirenden (Disciplinar-Gesetz v. 23. Jan. 1860.), von denen jeder Collator vom Universitätsgericht auf Verlangen ein Exemplar erhalten kann, erwähnte Disciplinarvergehen, welche, wie §. 54., der erschwerenden Umstände halber, zur Criminal-Untersuchung zu ziehen sind;

b) die §. 62. u. 75. fg. verpönte Theilnahme an verbotenen Vereinen und Versammlungen, soweit solche nicht ohnehin Wegweisung zur Folge hat;

c) Duelle (§. 49—58. gedachter Gesetze), jedenfalls wenigstens unter gravirenden Umständen;

d) ein solches Benehmen, bei welchem der Studirende zwar eines bestimmten Vergehens oder Excesses sich nicht schuldig gemacht, wohl aber durch gänzlichen Unfleiß, wiederholtes leichtsinniges Schuldenmachen, oder unsittliche Lebensweise, einer zu Förderung guter Zwecke bestimmten Unterstützung als unwürdig sich darstellt, sofern nicht — nach §. 40. der erwähnten Gesetze — ohnedieß das consilium abeundi oder Exmatriculation eintritt.

4. Mit der Quittung und dem Zeugnisse über das fortgesetzte Studium ist, wie auch zur Kenntniß der Studirenden gebracht werden wird, behufs der Erhebung des Stipendii jedesmal ein sogenanntes kleines Universitätsgerichtszeugniß über seine Aufführung vom Beneficiaten einzureichen. Wird daher ein solches nicht beigebracht, so ist von dem betreffenden Cassenverwalter mit Auszahlung des Stipendii so lange anzustehen, bis solches erfolgt, und, wenn dasselbe ungünstig lautet, vom Collator wegen Fortzahlung oder Einziehung des Stipendii weiterer Beschluß gefaßt worden ist. Bei künftiger Verleihung von Stipendien ist das gedachte Erforderniß dem Empfänger jedesmal bekannt zu machen.

5. Die etwaigen Suspensionen oder Entziehungen des Stipendiengenusses sind mit Angabe des Grundes in den, zufolge der Verordnung vom 24. März 1832. jedesmal an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts alsbald zu erstattenden Berichten über sonstige Veränderungen zugleich anzuzeigen."

2) Wegen der bei dem Cultusministerio nachzusuchenden Dispensationen von Eheverboten s. die Anmerk. 22. bei §. 18. des Regul. v. 15. Jan. 1808. — Wie dem vormaligen Kirchenrathe kommt auch dem M. d. Cultus, als oberster kirchlicher Verwaltungsbehörde, die Competenz zu, die Hinterziehung seines Dispensationsbefugnisses in oberer Instanz zu bestrafen. S. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. Bd. S. 282. u. Note 1. daselbst. — Die für die Ertheilung von Ehedispensationen zu entrichtenden Kosten sind durch ein i. J. 1835. im Einverständnisse mit den in Evang. beauftragten Staatsministern entworfenes Regulativ festgestellt, welches letztere neuerdings zur allgemeinen Kenntniß gebracht und vom C.M. unter dem 19. April 1852. durch die Kreisdirectionen (s. die Gen.V. der Kreisd. zu Bud. v. 3. Mai 1852. in der Oberl. Samml. der in K. u. Schuls. ergang. Gen.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. Seite 72.) an die Sup. und Pfarrer mit der Weisung hinausgegeben worden ist, Personen, welche dergleichen Dispensationen bei ihnen anbringen, jedesmal von dem Betrage der gesammten Dispensationskosten für den fraglichen Fall (zu welchen jedoch, wie in der angezogenen Gen.V. der Kreisd. zu Bud. v. 3. Mai 1852. bemerkt ist, in der Oberlausitz noch die bei der Canzlei der Kreisdirection zu liquidirenden Sporteln, welche einschließlich des Stempelpapiers in der Regel den Betrag von 1 Thlr. 15 Ngr. nicht ganz erreichen, zu rechnen sind), in Kenntniß zu setzen, und zu bescheiden, daß sie, wenn sie wegen Unvermögens einen Erlaß oder eine Ermäßigung in Anspruch nehmen zu können glauben, ein gerichtsobrigkeitliches Zeugniß über ihre Vermögens- und Erwerbsverhältnisse beizubringen haben, welches mit dem Berichte über das Gesuch zum C.M. einzusenden ist. Nach gedachtem Regulative sind bei den nachbemerkten Ehedispensationen an Bezeigungssummen und Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags zu entrichten:

1. bei Dispensationen zur Ehe zwischen Personen, welche in einem nähern Grade, als dem zweiten gleicher Seitenlinie a) der Blutsfreundschaft oder b) der Schwägerschaft mit einander verwandt sind:
   - zu a. 5 Thlr. bis 20 Thlr. Bezeigungssumme,
     3 Thlr. 5 Ngr. 5 Pf. Canzeisporteln einschließlich des Stempelbetrags;
   - zu b. 2 Thlr. 15 Ngr. bis 10 Thlr. Bezeigungssumme,
     2 Thlr. 5 Ngr. 5 Pf. Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags;

2. bei Dispensationen zur Ehe zwischen Personen, welche
   a) im zweiten Grade gleicher Seitenlinie
      α) der Blutsfreundschaft oder
      β) der Schwägerschaft, und
   b) im dritten Grade ungleicher Seitenlinie
      α) der Blutsfreundschaft oder
      β) der Schwägerschaft

   mit einander verwandt sind:
   - zu a. α. 3 bis 10 Thlr. Bezeigungssumme,
     1 Thlr. 8 Ngr. — Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags,
   - zu a. β. 2 bis 5 Thlr. Bezeigungssumme,
     1 Thlr. 8 Ngr. — Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags,
   - zu b. α. 2 Thlr. bis 5 Thlr. Bezeigungssumme,
     1 Thlr. 8 Ngr. — Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags;
   - zu b. β. 1 bis 3 Thlr. Bezeigungssumme,
     1 Thlr. 8 Ngr. — Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags;

Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, v. 17. März 1832*).

(Gesetzsammlung v. 1832. S. 163. f.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

ꝛc.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Vom 1sten Januar 1833. an soll es nicht mehr der freien Vereinigung, sondern nur eines einseitigen Antrags bedürfen, um die in diesem Gesetze näher bezeichneten Rechte abzulösen (§. 20.), oder Gemeinheiten zur Theilung zu bringen.

§. 2. Auch nach dem Eintritte des §. 1. bestimmten Zeitpunktes bleibt es den Betheiligten unbenommen, über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen Privatvereinigungen zu treffen.

Doch haben sie dabei alle diejenigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu beobachten, welche die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen, die etwa nöthige Einholung der Genehmigung von Behörden und die Beurkundung der geschlossenen Verträge betreffen.

§. 3. Im Allgemeinen ist das Recht, auf Ablösungen und Gemeinheitstheilungen anzutragen (zu provociren) und bei den Verhandlungen gültige Erklärungen abzugeben, ein Ausfluß des Eigenthums an einem, als berechtigt oder

---

3. bei Dispensationen zur anderweiten Verehelichung, wenn solche im Scheidungsurthel nicht nachgelassen worden ist:
   5 bis 30 Thlr. Bezeigungssumme,
   1 Thlr. 23 Ngr. — Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags;

4. bei Dispensationen zur Verehelichung während der geschlossenen Zeit:
   4 Thlr. Bezeigungssumme,
   1 Thlr. 8 Ngr. — Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags;

5. bei Dispensationen zur Verehelichung vor Ablauf des halben oder ganzen Jahres nach des Ehemannes oder der Ehefrau Ableben:
   4 Thlr. Bezeigungssumme,
   1 Thlr. 8 Ngr. — Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags;

6. bei Dispensationen vom dreimaligen Aufgebote:
   20 bis 30 Thlr. Bezeigungssumme,
   2 Thlr. 23 Ngr. — Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags;

7. bei Dispensationen zur Combination des zweiten und dritten Aufgebots mit dem ersten:
   10 Thlr. Bezeigungssumme,
   1 Thlr. 23 Ngr. — Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags;

8. bei Dispensationen zur Combination des zweiten und dritten Aufgebots:
   5 bis 10 Thlr. Bezeigungssumme,
   1 Thlr. 23 Ngr. — Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags.

Uebrigens ist, wie am Schlusse des Regulativs noch bemerkt ist, der höchste Satz jedesmal als Regel anzuwenden, und bei Dispensationen vom dreimaligen Aufgebote findet ein Erlaß unter 20 Thlr. in der Regel nicht statt. Dagegen wird der höhere Satz von 30 Thlr. nur bei Wohlhabenderen zur Anwendung gebracht.

*) S. hierzu die Gesetze vom 21. Juli 1846. u. 11. Nov. 1850., u. vom 15. Mai 1851., ingleichen das Gesetz vom 10. Febr. 1851. nebst der Verordnung dazu vom 6. Aug. 1851.

verpflichtet, bei einer Ablösung betheiligten, so wie an einem zur Mitbenutzung der zu theilenden Gemeinheit berechtigten Grundstücke. 2c.

§. 8. Geistliche, Schullehrer und Kirchendiener, Verwalter milder Stiftungen, so wie überhaupt alle solche einzelne Personen und Corporationen, welche bei Veräußerungen an Decretsertheilung, oder an andere Formen der Ermächtigung gebunden sind, können, ohne solche, nicht auf Ablösung oder Theilung provociren. Jedenfalls haben sie vor dem Anfange der Verhandlungen die Instruction der Behörde oder die Zustimmung Derjenigen einzuholen, an deren Einwilligung sie gebunden sind.

Geistliche, Schullehrer und Kirchendiener haben ihre Vorschläge zur Provocation bei ihrer vorgesetzten Behörde anzubringen.

Zu allen Ablösungs- oder Gemeinheitstheilungs-Verhandlungen, bei welchen die Stelle eines Geistlichen, Schullehrers oder Kirchendieners betheiligt ist, hat die geistliche Behörde einen Actor zu bestellen[1]), welcher das Geschäft betreibt, und die etwa für gut befundene Provocation bei der Generalcommission (§. 218.) anzubringen hat.

Ob und wie weit die bei der Ablösung oder Gemeinheitstheilung betheiligten Geistlichen oder Schullehrer bei den Verhandlungen selbst mit zuzuziehen sind, als welches jedoch in der Regel geschehen soll, hängt von dem Ermessen der Specialcommission (§. 207.) ab[2]). 2c.

§. 14. So oft bei den, in Folge dieses Gesetzes, vorkommenden Auseinandersetzungen steuerbarer Grund und Boden wegen theilweiser Abtretung, als Entschädigungsmittel, oder bei einer Gemeinheitstheilung zertrennt wird, so haben die Erwerber der Trenn- und Theilstücke die aufliegenden Schocke und Quatember verhältnißmäßig mit zu übernehmen. Deren Betrag hat die Specialcommission, nach vorgängiger Vernehmung mit der Steuer-Behörde, zu bestimmen, und letztere dafür keine Kosten zu fordern[3]). 2c.

§. 16. Auch sind die Trenn- und Theilstücke mit neuen oder erhöhten Abgaben und Leistungen an die Guts- oder Gerichtsherrschaft, oder an die Geistlichkeit nicht zu belegen. In dem Falle jedoch, wenn darauf neue Wohnhäuser gebaut werden, sind diese und deren Besitzer zu denjenigen Leistungen beizuziehen, welche, nach den Gesetzen und des Orts Gewohnheit, dergleichen Häuser treffen[4]). 2c.

§. 17. Ist ein zur Theilung gelangendes Gemeindegrundstück, außer den Steuern, mit andern Geld- oder Natural-Leistungen bereits beschwert, so hat bei dessen Theilung jeder Erwerber einen verhältnißmäßigen Antheil von diesen Reallasten mit zu übernehmen.

Ob und welche andere Abgaben, außer den Steuern, insonderheit an herrschaftlichen, communlichen und Parochial-Lasten mit einem bei Ablösungen zur Abtretung gelangenden Trennstücke übernommen werden sollen, dies ist der freien Vereinigung der Interessenten zu überlassen. Können sie sich hierüber in solchen Fällen, wo die Land-Abtretung, als gesetzliches Entschädigungsmittel, zur Anwendung kommt (§. 29. II. c.), nicht vereinigen, so tritt das Ermessen und die Entscheidung der Specialcommission ein. 2c.

Zweiter Abschnitt.
Von den Ablösungen.

A. Bestimmungen, welche sowohl auf die Ablösung der Frohnen, Dienste und anderer Leistungen, als auf die Servitutenablösungen sich beziehen.

§. 20. Ablösung ist die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses gegen Entschädigung des Berechtigten.

§. 21. Zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes bereits abgeschlossene Ablösungsverträge bleiben, ohne Unterschied der Grundsätze, nach welchen dabei die Auseinandersetzung erfolgt ist, in Kraft. Sind jedoch darin solche

---

1) In einer Verordnung des C.M. an die Kreisdirectionen u. an das Ges.Cons. zu Glauchau v. 6. Juli 1840. ist ausgesprochen worden, daß in dergleichen Fällen sowie auch bei der Mitbetheiligung geistlicher Lehne bei Grundstückszusammenlegungen nicht gerade allemal ein Rechtsanwalt, ein juristischer Sachwalter, als Actor bestellt werden müsse. Vielmehr erscheine dieß nur dann nothwendig, wenn die besondere Lage der Sache einen Anlaß hierzu gebe, und werde es hiernächst auch zur Ersparung von Kosten und zur Vermeidung von Weiterungen gereichen, wenn vorkommenden Falls auch andere, des Gegenstandes kundige, erfahrene und für das geistliche Interesse wohlgesinnte Männer zu Actoren in dergleichen Fällen bestellt würden. Vergl. die in dessen Gemäßheit ergangene V. der Kreisd. zu Zw. v. 6. Aug. 1840. (Erzgeb. Krsbl. v. 1840. No. 33.) u. der Kreisd. zu Dr. v. 28. Juli 1840. (Meißn. Krsbl. von demselben Jahre No. 35.), auch abgedruckt in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. 3. Band S. 587.

Für Fälle, in denen die Entbehrlichkeit eines besonderen rechtskundigen Actors für die geistlichen Lehne nicht ganz zweifellos erscheint, ist den Kreisdirectionen u. dem Ges.Cons. zu Glauchau durch Verordnung des C.M. vom 22. Dec. 1841. anempfohlen worden, daß sie die dießfallsige Vorfrage jedesmal entweder selbst sorgfältig erörtern oder die Inspection dazu anweisen sollen. Dabei hat das Ministerium zugleich noch bemerkt, wie es nicht allein unbedenklich, sondern auch zweckmäßig erscheine, die dermaligen Nutznießer der geistlichen Lehne, als deren natürliche Vertreter, über diese Frage zu hören, auch das Actorium in Fällen, in welchen es eines rechtskundigen Beistandes nicht bedürfe, nach Befinden solchen selbst zu übertragen.

Vergl. überdieß hierzu die Verordn. v. 9. Oct. 1841., ingl. §. 4. der Verordn. v. 6. Aug. 1851.

2) Im Verfolg einer Meinungsverschiedenheit über die Mitwirkung der Kirchenpatrone bei Ablösung von Leistungen an geistliche Lehen, (wobei von der einen Seite die Ansicht, daß den Kirchenpatronen eine dergleichen besondere Concurrenz, wenn sie in Anspruch genommen werde, nicht versagt werden könne, auf das ihnen zustehende jus advocatiae gestützt wurde) hat das Cultusministerium mittels Verordnung v. 21. Aug. 1837. an die Kreisdirection zu Leipz. ausgesprochen: es sei hierbei in Betracht zu ziehen, daß die Kirchenpatrone dieses ihr Recht durch die ihnen verfassungsmäßig zustehende und von ihnen durch ihre Gerichtsverwalter ausgeübte weltliche Coinspection zu exerciren haben, und es ihnen daher unbenommen bleibe, wenn sie bei der Wahl und Instruirung des von der Kircheninspection nach §. 8. des Ablösungsgesetzes zu bestellenden Actors besondere Rücksichten zu nehmen für nöthig achten, ihrem Gerichtsverwalter darüber die ihnen angemessen scheinenden Mittheilungen zu machen. Die Kirchenpatrone seien ursprünglich selbst und in eigener Person, in neuerer Zeit durch ihre Gerichtsverwalter Mitglieder der Kircheninspection, sie könnten aber nicht ausserdem noch neben der Kircheninspection eine besondere Concurrenz bei Führung der rechtlichen Angelegenheiten der Kirchen, der Pfarr- und Schullehne in Anspruch nehmen. Auch würde es namentlich in Ablösungssachen oft zu großen Verwickelungen führen, wenn sie ausser dem von der Kircheninspection bestellten Actor noch besonders persönlich oder durch einen eigenen Beauftragten an den Verhandlungen Theil nehmen wollten. Haben sie wirklich besondere einschlagende thatsächliche Momente anzugeben, so könnten sie diese Mittheilungen an die Kircheninspection und durch diese an den Actor gelangen lassen.

3) Gesetz v. 30. Nov. 1843. §. 10. (G. u. Vbl. v. 1843. S. 257.)

4) Gesetz vom 15. Mai 1851. §. 4. nebst der Erläuterung im Schlußsatze der Verordnung v. 26. Jan. 1852.

fortdauernde Dienste oder andere Leistungen versprochen, oder solche Dienstbarkeiten bestellt worden, welche, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, der Ablöslichkeit unterliegen, so sind letztere auch darauf anwendbar.

§. 22. Dem Rechte, auf Ablösung anzutragen, können Verträge, Verjährung, letztwillige Verordnungen und frühere, d. h. vor Bekanntmachung dieses Gesetzes ertheilte, rechtskräftige Entscheidungen nicht entgegengestellt werden.

§. 23. Einleitungen zur Ablösung finden nur entweder auf beiderseitiges Uebereinkommen, oder auf einseitigen Antrag (Provocation) eines von beiden Theilen Statt.

§. 24. Auf Ablösung anzutragen (zu provociren), steht beiden Theilen, d. h. ebensowohl dem Berechtigten, als dem Verpflichteten, frei, und in beiden Fällen muß sich der Provocirte die Ablösung gefallen lassen, in soweit nicht eine der §§. 63. 64. 77. 82. bis 90. und 105. bis 108.[5]) angegebenen Ausnahmen eintritt. ꝛc.

§. 28. Dem Provocanten ist die Zurücknahme seiner Provocation, gegen die Abstattung der dadurch verursachten Kosten, so lange, als deren Insinuation an den Provocaten noch nicht erfolgt ist, schlechterdings, nach Erfolg dieser Insinuation aber blos dann gestattet, wenn der Provocat ausdrücklich darein willigt.

§. 29. Die Ablösung findet, insofern nicht eine freie Vereinigung der Betheiligten über andere Ablösungsmittel zu Stande kommt,

I. bei Frohnen, Diensten und andern Leistungen, nur entweder

a) durch Bezahlung eines Kapitals, oder

b) durch Uebernahme einer jährlichen Geldrente,

II. bei Dienstbarkeiten aber zwar gleichergestalt durch die unter I. a. und b. erwähnten beiden Ablösungsmittel, nächst dem aber auch noch bei solchen

c) durch Abtretung von Land und

d) was insbesondere das Holzungsrecht (mit Einschluß des Befugnisses zum Stockroden und Leseholzholen) betrifft, durch Aussetzung eines, statt einer Geldrente, zu bestimmenden jährlichen Holzdeputats, Statt. ꝛc.

§. 31. Nach freier Vereinigung der Betheiligten können auch andere Arten der Entschädigungsmittel gewählt und angewendet werden, z. B. Getreiderenten, ingleichen die Abtretung von Land, auch in andern, als den §. 29. unter c. bezeichneten Fällen, oder die Ueberlassung eines andern, dem Verpflichteten zustehenden veräußerlichen Eigenthums oder Befugnisses.

§. 32. Alle als Ablösungsmittel übernommene Naturalrenten sind erst nach zwölf Jahren auf einseitigen Antrag ablösbar. ꝛc.

---

5) dieselben betreffen die Ablösung der den Häuslern (§. 63.) und den Unangesessenen (§. 64.) obliegenden Leistungen, der Erbpachtsqualität (§. 77.), Ablösungsfälle bei Erbzins- und Zinsgrundstücken (§. 82. fg.), und Beschränkungen des Ablösungsrechtes auf Seiten mehrerer Berechtigten (§. 105.), mehrerer Belasteten (§. 106.), und wegen der verschiedenen Grundstücke desselben Belasteten (§. 107. 108.). — S. jedoch das Gesetz vom 15. Mai 1851. §§. 10. fg.

§. 35. Soll durch Kapitalzahlung abgelöst werden, so ist der fünf und zwanzigfache Betrag des ermittelten jährlichen Geldwerths der abzulösenden Leistung oder Dienstbarkeit zu bezahlen.

§. 36. Wird die Ablösung durch Uebernahme einer Rente bewirkt, so ist diese nach dem, bei den Ablösungsverhandlungen ermittelten, jährlichen Werthe der abzulösenden Leistung oder Dienstbarkeit zu bestimmen ꝛc.

§. 45. Jede Rente, sie mag nun an die Landrentenbank, oder an den Berechtigten zu bezahlen seyn, sie mag in baarem Gelde oder in Naturalien bestehen, ist, insofern nur bei deren Uebernahme die Vorschriften dieses Gesetzes beobachtet worden sind, auf dem verpflichteten Grundstücke und an dem übrigen Vermögen des Verpflichteten eben so versichert und bevorzugt, wie es, nach der erläuterten Proceßordnung ad Tit. 42. §. 8., die Reallasten sind. Sie erlischt auch, wie diese, nach den Bestimmungen ad Tit. 39. §. 11. ebendaselbst, nicht durch die Subhastation, sondern geht mit dem Grundstücke, worauf sie haftet, ohne Weiteres auf jeden Erwerber über.

§. 46. Dieses Realrecht erlischt rücksichtlich der nicht an die Rentenbank überwiesenen Renten, durch die jedenfalls in unzertrennter Summe und an Gerichtsstelle zu bewirkende Zahlung ihres Kapitalbetrags, ganz oder zu dem gezahlten Theile. ꝛc.

§. 50. Vom 1sten Januar des Jahres Ein Tausend Achthundert und Zwei und Vierzig an sollen alle Befugnisse, welche, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, der Ablöslichkeit unterliegen, nicht weiter durch Verjährung erworben werden können; daher sollen bei einer deshalb künftig in Frage kommenden Verjährung nur die bis mit dem 31sten December 1841 vorgekommenen Besitzhandlungen berücksichtigt werden.

Dritter Abschnitt.

B. Besondere Bestimmungen über Ablösung der Dienste und Frohnen, so wie verschiedener anderer Leistungen.

§. 51. Der Ablösung sind, nach den Bestimmungen dieses Abschnitts, unterworfen:

a) Dienste und Frohnen,

b) Abentrichtungen, welche auf Grundstücken haften, oder gewissen Personen fortwährend obliegen,

jedoch mit nachstehend bemerkten Ausnahmen.

§. 52. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht zu beziehen auf

a) alle diejenigen Dienste, Frohnen und andere Leistungen, welche die Natur von Staatslasten haben, im Gegensatze der Amtsdienste, und der den Königlichen Kammergütern zustehenden Frohnen und sonstigen Leistungen;

b) Communal- und Parochiallasten[6]);

---

6) S. wegen der unablöslichen Parochiallasten die Anmerk. 1. bei §. 1. des Gesetzes v. 10. Febr. 1851., sowie die Verordnung vom 26. Jan. 1852. und die Verordnung v. 22. Oct. 1853.

c) die etwanige Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen zur Uebertragung der Untersuchungskosten;

d) alle auf den Bergbau und die Gewinnung der Stein- und Braunkohlen sich beziehende Zehnten und sonstige Leistungen;

e) solche Geldgefälle, welche von Grundstücken zu gewissen Terminen und nach einem im Voraus fest bestimmten Betrage zu entrichten sind[7]).

Jedoch können, durch freie Vereinigung zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten, dergleichen Gefälle ebenfalls abgelöst werden; auch sind Vereinigungen der Art überall möglichst zu befördern. Es tritt dann aber hierbei Dasjenige ein, was §. 2. wegen der Privatvereinigungen über Ablösung vorgeschrieben ist. Unter die Gegenstände dieses Gesetzes gehören ferner nicht

f) Bannrechte und

g) Laßverhältnisse, insoweit sie blos in widerruflicher Ueberlassung von Grundstücken zur Benutzung bestehen, im Gegensatze des im achten Abschnitte vorkommenden, der Oberlausitz eigenthümlichen Lassitenverhältnisses. ꝛc.

§. 54. Von Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, sollen Leistungen, welche, nach den Bestimmungen desselben, der Ablösung unterworfen sind, nicht mehr durch Verträge erworben werden können[8]). ꝛc.

§. 91. Zum Behuf der Ablösung des vom Felde unmittelbar zu erhebenden Natural-Zehnten soll dessen reiner Ertrag für den Berechtigten in den letzten zwölf, der Ablösung vorhergegangenen Jahren zu Grunde gelegt, und nach dem daraus zu ziehenden Durchschnittsbetrage die Ablösungsrente bestimmt werden. Mangelt es jedoch an ausreichenden Nachrichten über diese frühern Zehnterträge, so ist der Zehntertrag durch Abschätzung Sachverständiger, unter angemessener Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit eintretenden Calamitäten, auszumitteln. Die Sachverständigen haben übrigens hierbei den Zustand zu berücksichtigen, in welchem die zehntpflichtigen Grundstücke sich zur Zeit der Abschätzung befinden, und ihr Gutachten darauf zu richten: welche Quantität Getreide und Stroh der Zehntberechtigte, ein Jahr in das andere gerechnet, als Zehntertrag zu erwarten hat.

Beim Fleischzehnten aber ist, insoweit nicht etwa deshalb im Voraus bestimmte Beträge für jedes Jahr schon festgesetzt sind, sondern derselbe sich in jedem Jahre nach der in demselben erzeugten Anzahl Vieh richtet, von den Sachverständigen zu begutachten: wie viele Stücke Vieh als Zehntertrag, ein Jahr in das andere gerechnet, zu erwarten sind.

§. 92. Der Werth des solchergestalt sich ergebenden jährlichen Durchschnittsbetrags soll alsdann ermittelt, und dabei, so wie überhaupt in allen Fällen, wo die Abentrichtung von Naturalien Gegenstand der Ablösung ist, auf folgende Weise, zum Behuf der Feststellung des Ablösungsbetrags, verfahren werden:

§. 93. Zuvörderst hat die Specialcommission eine Vereinigung der Betheiligten über die zum Grunde zu legenden Naturalienpreiße zu versuchen.

§. 94. Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, so ist eine zehnjährige Durchschnitts-Berechnung der an dem Orte, wo die Ablösung geschieht, stattgefundenen Mittelpreiße jeder einzelnen, in Frage kommenden Art von landwirthschaftlichen Erzeugnissen zu fertigen. Zu diesem Endzwecke sind die Mittelpreiße der der Werthbestimmung zunächst vorhergehenden vierzehn Jahre, wobei jedoch das Jahr, in welchem die Abschätzung erfolgt, in keinem Falle mit berücksichtigt wird, zu ermitteln, hierauf die in diesen vierzehn Jahren sich ergebenden zwei höchsten und zwei niedrigsten Jahrespreiße auszuscheiden; und aus den Preißen der alsdann übrig bleibenden zehn Jahre ist endlich der Durchschnittspreiß zu berechnen.

§. 95. Bei Körnerfrüchten sind hierbei die mittlen Martinipreiße jeden Jahres in Ansatz zu bringen. Unter mittlen Martinipreißen sind diejenigen zu verstehen, welche sich ergeben, wenn aus den Mittelpreißen derjenigen Woche, in welcher der Martinitag fällt, und der zunächst darauf folgenden Woche der Durchschnittspreiß berechnet wird[9]).

§. 96. Sind die am Orte der Ablösung selbst in den letzten vierzehn Jahren bestandenen Preiße nachzuweisen, so sind diese selbst unmittelbar bei der zehnjährigen Durchschnittsberechnung in Ansatz zu bringen. Außerdem sind dabei die Marktpreiße einer benachbarten inländischen, oder, in der Nähe der Grenze, nach Befinden der stattfindenden Verkehrsverhältnisse, auch einer ausländischen Marktstadt, zum Maßstabe anzunehmen. Die Wahl dieser Marktstadt bleibt dem Ermessen der Specialcommission anheimgestellt. Sie hat dabei, nach eingezogenen Erkundigungen, zu ermitteln, welche Marktstadt es sei, nach deren Marktpreißen, vermöge der Nähe und sonstigen Lage, der bestehenden Verkehrs-Verbindungen und anderer hierbei wirksamen örtlichen Verhältnisse, am Orte der Ablösung die Preiße einer jeden einzelnen Gattung von Naturalien, bei welchen es Marktpreißbestimmungen giebt, sich vorzugsweise zu bestimmen pflegen.

Sind nun die Marktpreiße eines zehnjährigen Durchschnitts nach den Bestimmungen §. 94. berechnet, so hat die Commission, ebenfalls nach eingezogenen Erkundigungen, die Verschiedenheit festzustellen, welche, wegen der hierbei in Betracht zu ziehenden Transportkosten und Abgaben, zwischen den Marktpreißen der betreffenden Marktstadt und den Preißen am Orte der Ablösung Statt zu finden pflegen; und nach diesem Verhältnisse sind sodann aus den durchschnittlichen Marktpreißen dergleichen Ortspreiße zu berechnen.

7) Diese Bestimmung ist aufgehoben im Gesetze v. 15. Mai 1851. §. 15. S. deshalb §§. 16.fg. des nurgedachten Gesetzes.

8) Vergl. §. 17. des Gesetzes A. v. 21. Juli 1846. (G. u. Vbl. v. 1846. S. 75.) u. §§. 26.fg. des Gesetzes v. 15. Mai 1851.

9) Wegen der Werthsbestimmung des Körnerertrags des Naturalzehnten s. §. 2. des Ges. vom 10. Febr. 1851., auf welchen in gleicher Maße auch zu §. 97. wegen der Schätzung des Werths des Sackzehnten und andern Zinsgetreides zu verweisen ist.

§. 97. Bei den Sackzehnten und anderm Zinsgetreide, als auf welches die Vorschriften §§. 92. bis mit 96. ebenfalls Anwendung leiden[9]), soll zugleich auch die bessere oder geringere Qualität, in welcher, nach besondern gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmungen, die Abentrichtung erfolgen muß, Rücksicht genommen und danach bestimmt werden, ob und welcher Abzug von den, nach den Vorschriften §§. 91. bis mit 96., ermittelten Durchschnittspreißen Statt finden soll. Fehlt es an dergleichen ausdrücklichen Bestimmungen, so soll ein Abzug von fünf Procent Statt finden.

Auf den vom Felde unmittelbar zu nehmenden Zehnten sind zwar dieselben Grundsätze der Abschätzung anzuwenden; er unterliegt aber dem vorgedachten Abzuge nicht.

§. 98. Der Werth solcher Körnerfrüchte und anderer landwirthschaftlichen Naturalien, bei welchen Marktpreißbestimmungen nicht Statt finden, z. B. Vieh, ist, insofern es nicht zu einer Vereinigung unter den Betheiligten kommt, nach den, durch Erkundigungen bei Sachverständigen, zu ermittelnden Ortspreißen durch eine Durchschnittsberechnung festzustellen[10]).

Auch bei den in dergleichen Erzeugnissen bestehenden Abentrichtungen, z. B. Fleisch-Zehnten, Zinshühnern und dergleichen, findet der §. 97. vorgeschriebene Abzug Statt.

§. 99. Sind über die abzuentrichtenden Naturalien Preißbestimmungen durch Urkunden, Herkommen oder auf andere rechtsbeständige Weise festgesetzt und noch dermalen unzweifelhaft gültig, so ist zu unterscheiden: ob dergleichen Preißbestimmungen dergestalt eingetreten sind, daß dadurch die Naturalleistung ganz in Wegfall gelangt ist, oder nicht. Im erstern Falle ist anzunehmen, daß an die Stelle der Naturalleistung unabänderlich eine jährliche gleichmäßige Geldabentrichtung getreten sei, auf welche die Bestimmung §. 52. e. Anwendung leidet. Im letztern Falle, wenn nämlich die Naturalabentrichtung nicht aufgehoben, sondern deshalb nur eine eventuelle Preißbestimmung getroffen worden ist, steht allemal demjenigen von beiden Theilen, welcher, nach jener Bestimmung zwischen der Naturalabentrichtung und dem dafür gesetzten Geldbetrage, die Wahl haben soll, auch bei eintretender Ablösung dieses Wahlrecht, ohne Unterschied, ob solches den Berechtigten oder Verpflichteten, den Provocanten oder Provocaten betrifft, in der Maße zu, daß es lediglich von dieses Theils Erklärung abhängen soll, ob die Werthsausmittelung der fraglichen Naturalabentrichtung nach der vorhandenen eventuellen Preißbestimmung, oder mittels des in diesem Gesetze vorgeschriebenen Ablösungsverfahrens vorzunehmen sei.

§. 100. Es steht in der Wahl des Berechtigten, ob er die bis zum Zeitpunkte der Ausführung des Ablösungsvertrags etwa in Rückstand gebliebenen Frohnen, Dienste und andere Leistungen noch in Natur, oder Entschädigung für diese Reste nach dem bei den Ablösungsverhandlungen ermittelten Werthe verlangen will.

In beiden Fällen haben die Verpflichteten in der von dem Berechtigten gewählten Weise unverlängt Richtigkeit zu treffen.

Vierter Abschnitt.

C. Von der Ablösung der Dienstbarkeiten.

§. 101. Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen über Ablösung der Dienstbarkeiten sollen nur auf folgende Berechtigungen angewendet werden:

a) auf alle Hutungsbefugnisse, sie mögen nun auf Aeckern, Wiesen, Angern, oder in Teichen, Forsten, Holzungen, oder auf andern Weideplätzen auszuüben seyn;

b) auf nachstehende Waldberechtigungen: das Beholzungsrecht, die Befugnisse zum Streuholen, zum Leseholzsammeln, zum Stockroden, zum Harzreißen;

c) auf die Berechtigungen zum Gras-, Schilf- und Rasenholen, sowohl in Waldungen, als auf andern Grundstücken;

d) auf die Berechtigung, den zum Bauen nöthigen Sand

---

10) In Bezug auf die Werthsermittelung abzulösender Holzdeputate hat eine Communication zwischen dem Cultusministerio und dem M. d. Innern statt gefunden, bei welcher das zuerst genannte Ministerium gegen das Verfahren der Ablösungsbehörden, welche bei Holzablösungen die fiscalischen Waldtaxen zum Grunde zu legen pflegten, die Ansicht geltend machte, daß auch bei solchen Ablösungen der schon in dem gemeinen Rechte begründete Satz, daß die Verwerthung des Naturaldeputats nach dem Orts- und Marktpreise — dem pretium commune — erfolge, Anwendung leiden müsse, so daß deshalb, weil im Gesetze nicht ausdrücklich auch der Marktpreise bei den Holzablösungen Erwähnung geschehe, bei denselben nicht nach anderen Grundsätzen, als bei den übrigen Naturalleistungen verfahren werden könne. Dieser Ansicht ist das M. d. Innern beigetreten und hat deshalb unter dem 25. Juli 1842. an die Gen.Comm. für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen Folgendes verordnet.

Um zu einem Maßstabe zu gelangen, nach welchem dergleichen Holzdeputate am zuverlässigsten und ohne den Berechtigten zu beeinträchtigen, abzuschätzen seien, so sei hierunter von dem Grundsatze auszugehen, daß bei allen in Ablösungssachen vorkommenden Abschätzungen die Werthsermittelungen in der Vergangenheit gesucht werden müßten. Wenn nun gleich einerseits ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit zu erwartender Preissteigerungen keinen Grund für den Berechtigten abgeben könne, der auf einer Durchschnittsberechnung der letzten 14 Jahre zu gründenden Verwerthung des abzulösenden Befugnisses zu widersprechen, da dieser Widerspruch gegen das Gesetz selbst gerichtet sein würde, so müsse doch auf der andern Seite um so mehr jede andere von dem Gesetz nicht beabsichtigte Benachtheiligung von dem Berechtigten abgewendet werden. Eine solche würde es aber sein, wenn man bei der Abschätzung Preise zu Grunde legen wollte, von welchen sich mit Sicherheit nicht annehmen lasse, daß der Berechtigte um dieselben durchschnittlich das ihm zu liefern gewesene Naturale in den letzten 14 Jahren (mit der §. 94. des Abl.Ges. vorgeschriebenen Ausscheidung zweier Jahre) durch Erkaufung sich würde haben verschaffen können, und daß er daher auch dasselbe in der nächsten Zukunft, von einem allgemeinen Steigen der Preise abgesehen, sich um diese Preise werde verschaffen können. Dieß sei aber mit den fiscalischen Waldtaxen insofern nicht der Fall, als die Berechtigten wenigstens in vielen Fällen nicht selbst für die Vergangenheit nachweislich einen gleichen Bedarf an Holz für die fiscalische Waldtaxe sich würden haben verschaffen können, noch weniger aber für die Zukunft mit Sicherheit hoffen dürften, die Quantität des abzulösenden Holzdeputats gegen Erlegung der ihnen dafür gewährten Taxe oder auch um den künftig etwa gesteigerten Betrag derselben aus den fiscalischen Waldungen von den Königl. Forstbehörden zu erhalten, und ihnen wenigstens eine Zusicherung deshalb nicht ertheilt werden könne. Aus diesem Grunde ließen sich die fiscalischen Waldtaxen weder als Marktpreise noch als Ortspreise des Holzes ansehen, weil sie nicht aus einem völlig freien Verkehr hervorgingen, und sich daher bei Verwerthungen abzulösender Deputate nicht zum Grunde legen. Es bleibe daher nichts anderes übrig, als nach §. 98. des Abl.Ges. durch Erkundigung bei Sachverständigen die durchschnittlich statt gefundenen Ortsholzpreise des freien Verkehrs, um welche jeder Holzbedürftige sich das Holz habe verschaffen können, auszumitteln.

und Lehm auf einem fremden Grundstücke zu graben und zu holen, und

e) auf die Berechtigung, fremde Steinlager zu benutzen.

§. 102. Alle vorstehend genannte Benutzungsarten kommen jedoch in diesem Gesetze nur in so weit in Betracht, als sie Jemanden als eine wirkliche Berechtigung an dem Grundstücke eines Andern zustehen, und nicht blos bittweise, oder vermöge widerruflicher Verwilligung, ausgeübt werden. 2c.

Fünfter Abschnitt.

Von Gemeinheitstheilungen.

§. 132. Nur ländliche Grundstücke, welche sich im Eigenthume von Stadt- oder Dorfgemeinden befinden, und woran den einzelnen Gemeindegliedern die unmittelbare Benutzung zusteht, sind Gegenstand der in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen.

Auf solche Gemeindegrundstücke in Städten und auf dem Lande, deren Nutzungen zu Erhaltung und zum Besten des gesammten Gemeinwesens bestimmt sind, leiden dieselben keine Anwendung.

Die Communen der Marktflecken sind hierbei wie Dorfgemeinden zu betrachten.

§. 133. Jedes ansässige, zur Theilnahme an der Nutzung eines Gemeindegrundstücks berechtigte Gemeindeglied kann auf dessen Theilung antragen, um einen verhältnißmäßigen Antheil davon zu ausschließendem Eigenthume zu erhalten.

§. 134. Mehrere, oder auch alle Gemeindeglieder können sich zu einem solchen Antrage vereinigen, entweder so, daß Jeder von ihnen seinen besondern Antheil zu abgesonderter Benutzung verlangt, oder daß mehrere Interessenten rücksichtlich des auf sie zusammen kommenden Antheils unter sich in Gemeinschaft bleiben wollen.

§. 135. Der Antrag auf Gemeinheitstheilung kann sowohl auf sämmtliche, gemeinschaftlich benutzte Grundstücke einer Gemeinde, als auch auf einzelne derselben, so daß die übrigen in Gemeinschaft bleiben, gerichtet seyn. 2c.

§. 148. Nur solche Gemeindeglieder, welche ein mit ihren Besitzungen verbundenes Theilnahmerecht an der Benutzung eines Gemeindegrundstücks haben, sind bei dessen Theilung als Theilungsinteressenten zu berücksichtigen. 2c.

§. 150. Die Stellen der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener auf dem Lande sind, nach Maßgabe der Kirchenordnung vom Jahre 1580. Tit. von Immunitäten der Kirchendiener §. Sie sollen auch 2c. und des 40sten Generalartikels §. Mit der Viehhut 2c. (Cod. Aug. I. 1. Seite 535. und 710.) bei Theilungen von Gemeindegrundstücken, insofern sie nicht von deren Mitbenutzung zeither unzweifelhaft ausgeschlossen gewesen sind, als theilnahmeberechtigte Gemeindemitglieder zu betrachten, jedoch so viel die etwa zu theilenden Gemeindeholzungen betrifft, die Pfarrstellen, vermöge des Synodalbecrets vom Jahre 1624. §. Da aber die Pfarrer 2c. (Cod. Aug. am angez. Orte S. 795.) nur insofern, als kein eigenes, zum Bedarfe ausreichendes Pfarrholz vorhanden ist.

§. 151. Auf die Stellen der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener in den Städten, finden diese Bestimmungen (§. 150.) nur da Anwendung, wo entweder mit denselben Landwirthschaft verbunden, oder wo und in soweit deren Theilnahmeberechtigung durch Observanz, oder auf andere Art erweislich besonders begründet ist.

§. 152. Die Theilung selbst geschieht nach dem Verhältnisse des Umfangs der jedem Theilungs-Interessenten zustehenden Berechtigung zur Theilnahme an der Benutzung des fraglichen Grundstücks.

Wie sich verhält der Antheil, den ein Gemeindeglied an der zeitherigen gemeinschaftlichen Benutzung des zu theilenden Grundstücks zu nehmen berechtigt war, zu der Nutzungsberechtigung aller übrigen Gemeindeglieder, so muß sich der Nutzungswerth des, jedem einzelnen Theilungsinteressenten eigenthümlich anzuweisenden Theilstücks zu dem Nutzungswerthe des ganzen übrigen Grundstücks verhalten.

§. 153. Wo der Umfang der Theilnahmeberechtigung der einzelnen Gemeindeglieder durch Orts-Gewohnheit, Lokalstatuten, Vertrag oder rechtskräftiges richterliches Erkenntniß bestimmt ist, geschieht die Theilung nach diesem Maßstabe.

§. 154. Wo aber eine solche Norm nicht vorhanden ist, wird bei allen solchen Communen, deren Ländereien blos, oder doch größten Theils in walzenden Grundstücken bestehen, Gleichheit der Theilnahmeberechtigung nach den Baustellen angenommen; wo dies nicht der Fall ist, dient hingegen die Größe der zu jeder theilnahmeberechtigten Baustelle gehörigen Ländereien an pflugbarem und Grase-Land, mit Einschluß der Gärten, nach Aeckern, jeden zu 300 Quadratruthen gerechnet, ohne Rücksicht auf die außerdem dem Besitzer etwa zustehenden walzenden Grundstücke, zum Maßstabe; wobei auf jeden Häusler oder Gärtner, welcher weniger als zwei Acker besitzt, zwei Acker gerechnet werden. Waren jedoch die Nutzungen des zur Theilung gelangenden Gemeindegrundstücks von der Art, daß, ihrer Natur nach, der größere oder geringere Ländereibesitz auf die Theilnahme der Einzelnen daran ohne Einfluß war, so ist auch in den Dorfgemeinden von der Gleichheit der Theilnahme-Berechtigung nach den Baustellen auszugehen.

§. 155. Ob ein zur Theilnahme an der Benutzung eines Gemeindegrundstücks berechtigtes Gemeindeglied zeither mehr oder weniger Gebrauch hiervon gemacht habe, als es zu machen berechtigt gewesen wäre, hat auf die Größe seines bei der Theilung ihm anzuweisenden Antheils keinen Einfluß. 2c.

Sechster Abschnitt.

Von der Wahrnehmung der Rechte dritter Personen.

2c.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten, sowie in den dabei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten.

§. 206. Die Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, sowie alle damit in Verbindung stehende Angelegenheiten, sollen vor folgenden Behörden verhandelt und entschieden werden:

a) vor einer Specialcommission,

b) vor der Generalcommission,

c) vor den obersten Justizbehörden und

d) vor den Ministerien.

§. 207. Die Specialcommission bildet die erste Instanz. Sie wird von der Generalcommission für jedes einzelne Auseinandersetzungsgeschäft ernannt, und besteht:

a) aus einem zum Actuar und Richter qualificirten praktischen Rechtsgelehrten und

b) einem mit den nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnissen seines Fachs versehenen Wirthschaftsverständigen; wobei insonderheit auf solche Landwirthe Rücksicht zu nehmen ist, welche eigene Grundstücke besitzen, oder bedeutenden Pachtungen vorstehen. &c.

§. 218. Die Generalcommission ist eine von Uns, für die Dauer der Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungsgeschäfte im ganzen Lande, ernannte, aus vier Räthen, von welchen zwei Juristen und zwei Oekonomen seyn müssen, und einem Präsidenten bestehende, den Special-Commissionen vorgesetzte Behörde, welche, so oft sie über Appellationen zu entscheiden hat, durch Theilnahme zweier Räthe aus höhern Justizcollegien verstärkt wird.

§. 219. Die Generalcommission wählt und beauftragt die Personen, aus welchen bei jedem Auseinandersetzungsgeschäfte die Specialcommission bestehen soll, bestimmt den Umfang des Auftrags, hat aber deren Verpflichtung nicht blos auf den ersten, sondern auch auf jeden fernern Auftrag, den jeder Commissar etwa noch späterhin erhalten sollte, zu richten.

§. 220. Die Generalcommission leitet und beaufsichtiget das Verfahren der Specialcommission, erledigt die dabei zweifelhaft oder streitig gewordenen Punkte und die bei ihr angebrachten Beschwerden. Sie entscheidet über Recurse und, in ihrer nach §. 218. erweiterten Zusammensetzung, über Appellationen, sowohl gegen Erkenntnisse, als gegen das Verfahren, in zweiter Instanz, und hat überhaupt, neben den Rechten und dem Vortheil der Interessenten, die diesem Gesetze zu Grunde liegende Absicht der Beförderung der Landescultur zu berücksichtigen. &c.

§. 223. Oberste Behörden in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten sind theils die in oberster Instanz entscheidenden Justizcollegien, theils die betreffenden Ministerien. &c.

§. 225. Beschwerden, insoweit sie die Behandlung der bei den Auseinandersetzungsgeschäften zur Erörterung und Entscheidung kommenden Rechtsstreitigkeiten angehen, sie mögen nun gegen die Generalcommission, oder gegen die obersten Justizcollegien gerichtet seyn, sind bei dem Justizministerium, alle übrigen gegen die Generalcommission zu richtenden und namentlich diejenigen, welche das Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Verfahren selbst betreffen, bei dem Ministerium des Innern anzubringen. &c.

§. 230. Alle inländische Mittel- und Unterbehörden sind verpflichtet, der Generalcommission und den Specialcommissionen, auf ihr Verlangen, diejenigen urkundlichen Nachrichten, Rechnungen und abgethanen oder gangbaren Acten, welche auf die Gegenstände der Auseinandersetzung Bezug haben, mitzutheilen. Die Rückgabe ist aber, besonders bei Acten über noch gangbare Processe, möglichst zu beschleunigen. Insofern in Fällen der letztern Art die Actenmittheilung ein Hinderniß der Fortstellung eines Processes wird, so wird dadurch der Fristenlauf für die streitenden Theile, bis zu der vom Richter an die Parteien zu erlassenden Benachrichtigung von dem Wiedereinlangen der Acten, unterbrochen[11]). &c.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Oberlausitz.

&c.

§. 314. Anstatt der Bestimmungen der §§. 150. und 151., ist in der Oberlausitz anzunehmen, daß die Theilnahmeberechtigung der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener bei Theilung von Gemeindegrundstücken, ohne den daselbst gemachten Unterschied, lediglich danach zu beurtheilen ist: ob und in wiefern ihren Stellen an jedem Orte bisher eine Berechtigung zur Theilnahme an der Benutzung des Gemeindegrundstücks zugestanden hat. &c.

Nach Vorstehendem haben sich alle Behörden und Unterthanen im ganzen Königreiche zu achten.

Urkundlich &c.

Dresden, den 17ten März 1832.

Verordnung (des Cultusministerii), die an zu Leipzig Studirende verliehenen Stipendien betreffend, vom 24. März 1832.

(Gesetzsammlung v. 1832. S. 275.)

Es ist in mehreren Beziehungen, und besonders zur Beurtheilung der Bedürftigkeit der sich um Königliche, oder aus anderen, unter Verwaltung des unterzeichneten Ministerii stehenden, Fonds zu vergebende, akademische Stipendien Bewerbenden, zu wissen nöthig, welche zu Leipzig Studirende andere Stipendien genießen; und es werden daher sämmtliche Collatoren akademischer Stipendien hierdurch aufgefordert, binnen vier Wochen, welche zu

---

11) In Bezug auf das Verfahren bei Ablösungen, wenn der Verpflichtete dem Auslande angehört, sind rücksichtlich der Frohn- und Dienstablösungen, mit der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung, sowie mit den Fürstlichen Regierungen jüngerer Linie Reuß, diesseits besondere Conventionen abgeschlossen worden. S. die durch die Verordnungen des M. d. Innern v. 4. Febr. 1840. (G. u. Vbl. v. 1840. S. 9.) und vom 7. Mai 1845. (G. u. Vbl. v. 1845. S. 72.) bekannt gemachten bezüglichen Ministerial-Erklärungen vom 15. Jan. 1840. u. vom 22. April 1845.

Leipzig Studirende dermalen in dem Genusse eines Stipendii sich befinden, mit Bemerkung der Dauer des Genusses, des Betrags des Stipendii, und des Geburtsorts des Percipienten, nach Befinden, mittelst eines tabellarischen Verzeichnisses in alphabetischer Form, anhero anzuzeigen, auch die künftig vorgehenden Veränderungen jedesmal alsbald zu berichten*).

Dresden, am 24sten März 1832.

Verordnung (der in Evang. beauftragten Staatsminister), die gleichmäßige Feier des Reformationsfestes betr., v. 28. Mai 1832.

(Gesetzsammlung v. 1832. S. 333.)

Nachdem wahrzunehmen gewesen ist, daß zeither das Reformationsfest nicht an allen Orten des Königreichs Sachsen gleichzeitig am 31sten October gefeiert, auch hier und da, gegen die Bestimmung des Rescripts vom 13ten Januar 1831. unter IV. auf einen Sonntag verlegt worden ist, so ist beschlossen worden, daß das Reformationsfest in allen evangelischen Gemeinden des Königreichs Sachsen, ohne Ausnahme, am 31sten October jeden Jahres, und zwar, in Gemäßheit des angezogenen Rescripts vom 13ten Januar 1831, als ganzer Feiertag gefeiert werden, denjenigen Gemeinden aber, in welchen zur Feier eines gewissen, auf die Kirchenreformation sich beziehenden, örtlichen Ereignisses bisher eine andere Observanz bestanden hat, noch außerdem nachgelassen bleiben soll, das Andenken dieses Ereignisses bei dem nächsten auf den Gedächtnißtag folgenden Sonntagsgottesdienste, insofern derselbe nicht ohnedieß auf einen Sonntag fällt, auf eine angemessene Weise zu erneuern.

Nach dieser Anordnung haben sämmtliche Behörden und Unterthanen der evangelischen Confession, insbesondere aber die evangelische Geistlichkeit im Königreiche Sachsen, sich zu achten.

Dresden, den 28sten Mai 1832.

*) Vorstehende Verordnung ist vom Cultusministerio durch General-Verordnung vom 23. April 1853. (in der Leipz. Zeit. No. 102.) mit dem Bemerken eingeschärft worden, daß fernere Nichtbefolgung derselben weitere mit Kosten für die Säumigen verbundene Maßregeln veranlassen werde.

Im Uebrigen ist nach einer Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Budissin vom 10. Jan. 1849. der Verordnung vom 24. März 1832. künftig auch in der Oberlausitz nachzugehen, woselbst die Anzeigen der Collatoren dortiger Stipendien zeither zufolge der aus dem Gesammtministerium und bez. von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern an die vormalige Oberamts-Regierung ergangenen Verordnungen vom 22. Sept. 1832. u. 18. Sept. 1833., an die genannte Provincial-Regierungsbehörde, später an die Kreisdirection zu Budissin zu erstatten, und von dieser in einer alphabetisch geordneten Zusammenstellung zum Cultusministerio einzureichen waren. Es sind daher die Collatoren durch die Kreisdirection angewiesen worden, die in gedachter Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen fernerhin an das Ministerium unmittelbar zu erstatten. —

Vergl. auch noch das Regulativ wegen Entziehung conferirter Stipendien, vom 26. März 1842. in der Anmerk. 1. sub B. zur Bekanntm. vom 8. Febr. 1832.

Verordnung (der Ministerien des Innern und des Cultus), die Feier des Jahrestages der Uebergabe der Verfassungsurkunde betr., v. 13. Juli 1832*).

(Gesetzsammlung v. 1832. S. 381.)

Se. Königl. Majestät und Se. des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit wünschen, daß das Andenken an die am 4ten Sept. vorigen Jahres erfolgte feierliche Uebergabe der Verfassungsurkunde in diesem Jahre durch eine kirchliche Feierlichkeit erneuert werde, und haben in dieser Absicht, daß am 4ten Sept. dieses Jahres Vormittags in den gesammten Kirchen hiesiger Lande eine angemessene gottesdienstliche Feier, jedoch ohne Unterbrechung des bürgerlichen Gewerbes, Statt finden solle, angeordnet, in der Ueberzeugung, daß es auch dem Sächsischen Volke ein dringendes Bedürfniß seyn werde, an jenem Tage seine Gefühle und Empfindungen durch eine feierliche religiöse Handlung laut zu äußern, und dem höchsten Regierer der menschlichen Schicksale seine frommen Gebete und heißen Wünsche für das Wohl des Vaterlandes darzubringen.

Wie nun die Freunde des Vaterlandes aus dieser Anordnung, zu deren Ausführung die unterzeichneten Ministerien angewiesen worden sind, mit gerechter Freude entnehmen werden, welchen hohen Werth unsere Fürsten auf den Eintritt der neuen Verfassung, mit dem eine neue Aera in dem innern Staatsleben des Königreichs Sachsen beginnt, legen, und darin eine neue Bestätigung ihres ernsten Willens, die weitere Ausbildung dieser Grundlage zu angemessenen Institutionen in unserm öffentlichen Leben zum Glück des ihnen anvertrauten Volks möglichst zu fördern, erblicken werden; also werden auch die Bewohner des Königreichs gern an dem bemeldeten Tage in dem Tempel des Herrn sich versammeln, um das Andenken an dieses denkwürdige Ereigniß mit den freudigsten und dankbarsten Empfindungen zu erneuern. Die Einrichtung dieser kirchlichen Feierlichkeit wird der Geistlichkeit lediglich überlassen; für die bei derselben zu haltende Predigt werden die Erinnerungen an die Segnungen, welche von der Verfassungsurkunde zu erwarten sind, den Lehrern der Religion, deren schöner Beruf es ist, unsern Dank für jede Wohlthat dieses irdischen Lebens zum Himmel zu bringen, hinreichenden Stoff darbieten, um diesen Tag, der jene neue Verfassung, diese Quelle staatsbürgerlicher Ausbildung und Vollkommenheit, in das Leben rief, würdig feiern zu können.

Bei dieser kirchlichen Feierlichkeit soll übrigens an den Kirchthüren, oder auf die sonst bei jeder Kirche übliche Weise, eine Sammlung zum Besten der Armen und Dürftigen veranstaltet und der Betrag derselben, nach dem Ermessen der Ortsbehörden, verwendet werden.

Von der angeordneten gottesdienstlichen Feier sowohl,

*) Wegen der Oberlausitz ist behufs der Veranstaltung einer gleichmäßigen Feier in den evangelischen und katholischen Kirchen daselbst unter demselben dato an die Oberamtsregierung zu Budissin Verordnung ergangen, worauf von letzterer durch Gen.Verordn. vom 20. Juli 1832. (G.S. v. 1832. S. 387.) das Weitere damals verfügt worden ist.

als von der dabei zu veranstaltenden Sammlung, ist am vorhergehenden Sonntage, den 11ten nach dem Trinitatisfeste, jeder Gemeinde von der Kanzel gehörige Eröffnung, mit hinzugefügter angemessener Aufforderung zu thun.

Ob und welche andere Feierlichkeiten vor oder nach dem Gottesdienste veranstaltet werden mögen, wird dem Ermessen der Ortsbehörden anheim gegeben, in dem Vertrauen, daß sie lediglich solche veranstalten oder gestatten werden, welche, ohne großes Gepränge, der Absicht und der Würde des Festes, so wie seiner besondern Beziehung auf Sachsen entsprechen.

Nach vorstehender Verordnung haben in den Kreislanden (indem wegen der Oberlausitz besondere Verfügung ergehet) sich alle Behörden und Individuen, welche sie angehet, zu achten, und in deren Gemäsheit, ohne besondere Anordnungen ihrer nächstvorgesetzten Behörden zu erwarten, das Erforderliche gebührend zu veranstalten und zu besorgen **).

Dresden, den 13ten Juli 1832.

Verordnung (des Cultusministerii an das Universitätsgericht zu Leipzig), die Verkümmerung der Sittenzeugnisse der Studirenden zu Leipzig bei dem Abgange derselben von der Universität betr., v. 29. Aug. 1832.

(Gesetzsammlung v. 1832. S. 417.)

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat ersehen, was das Universitätsgericht zu Leipzig unterm 13ten vorigen Monats, über die Verkümmerung der Sittenzeugnisse der Studirenden bei dem Abgange derselben von der Universität, angezeigt hat. ꝛc. ꝛc.

Darauf befindet Man für angemessen, daß in Zukunft die Verkümmerung gedachter Zeugnisse nur in den §. 18. und 24. der akademischen Gesetze vom 29sten März 1822. genannten Fällen, wegen rückständiger Honorarien, Stuhl- und Holzgelder, Statt finde †).

Das unterzeichnete Ministerium macht solches dem Universitätsgerichte, bei Zurücksendung 1 Stücks Acten unter LIX. 35., andurch bekannt, mit dem Begehren, sich hiernach seines Orts zu achten.

Dresden, am 29sten August 1832.

Bekanntmachung über die Erfordernisse der Aufnahme als Zögling in eine der beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma, das dabei statt findende Verfahren und die für die Aufgenommenen zu erfüllenden Verpflichtungen s. w. d. anh. betr., v. 7. Dec. 1832[1]).

Das Königlich Sächsische Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts findet für nöthig, über die Erfordernisse der Aufnahme in eine der beiden zu Meißen und Grimma bestehenden Landesschulen, das dabei statt findende Verfahren und die für die Aufgenommenen zu erfüllenden Verpflichtungen s. w. d. anh. Folgendes bekannt zu machen.

§. 1. (Allgemeine Bestimmung der Aufnahmefähigkeit.) Die gedachten beiden Schulen sollen, in Gemäßheit ihrer Stiftung und der hiernach ihnen gegebenen, durch von Zeit zu Zeit erlassene Allerhöchste Anordnungen genau geregelten Verfassung nicht nur Unterrichts-, sondern auch Erziehungsanstalten sein, und zwar zu dem bestimmten Zwecke, daß in denselben eine festgesetzte Anzahl fähiger Knaben und Jünglinge evangelischer Confession aus den Königlich Sächsischen Landen[2]) innerhalb eines gewissen Zeitraumes (§. 33.) zu den academischen Studien, wie überhaupt für das höhere wissenschaftliche Leben, tüchtig vorbereitet, zu einer sittlich ernsten und religiösen Denk- und Sinnesart gebildet, durch dieses Alles aber zu dereinstiger würdiger und segensvoller Verwaltung öffentlicher Aemter, die das Vaterland ihnen anvertrauen wird, oder zu einem andern, wissenschaftliche Ausbildung erfordernden Berufe, geschickt gemacht werden.

**) Die seitdem stattfindende jährliche Feier des Constitutionsfestes beruht auf einer an die evangel.-luther. u. an die reformirten Consistorien, sowie an das Apost. Vicariat ergangenen spätern Verordnung des C.M. vom 27. Juli 1833., welche gleichzeitig aus dem Gesammtministerio auch in die Oberlausitz erlassen worden ist. Hiernach soll zufolge Allerhöchster Anordnung, zu deren gebührender Befolgung die Collatoren u. Pfarrer evangelischer Kirchen in der Oberlausitz von der Kreisdirection zu Budissin durch Gen.Verordn. vom 7. August 1833. (in der Oberl.Samml. der in K. u. Schuls. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 3.) mit Anweisung versehen worden sind, das Andenken an die am 4. Sept. 1831. erfolgte Uebergabe der Verfassungsurkunde alljährlich in den gesammten Kirchen hiesiger Lande durch eine gottesdienstliche Feier erneuert, jedoch diese Feier, wenn nicht der 4. Sept. selbst auf einen Sonntag fällt, mit dem Gottesdienste, welcher an dem, dem 4. Sept. jeden Jahres zunächst vorhergehenden Sonntage Vormittags Statt findet, verbunden werden. Die Einrichtung des Gottesdienstes für eine würdige Feier der Erinnerung an jenes denkwürdige Ereigniß bleibt, der vorbemerkten Verordnung zufolge, den Geistlichen jedes Ortes eben so überlassen, wie die Wahl des Textes zu der, an gedachtem Tage zu haltenden Predigt, in welcher, wie die Verordnung voraussetzt, die Prediger von selbst beflissen sein würden, bei ihren Zuhörern die Empfindung des ehrfurchtsvollsten Dankes gegen die göttliche Vorsehung für die dem Vaterlande durch die ihm zu Theil gewordene Verfassung erwiesene Wohlthat, sowie die Gesinnungen der unerschütterlichen Treue und Anhänglichkeit gegen König und Vaterland anzuregen und zu befestigen. — Anlangend den Tag zur Feier des Festes, so sind deswegen später verschiedene geäußerte Bedenken zur Erwägung gekommen. Es verfügt aber eine Verordnung des C.M. vom 9. August 1834. mit Rücksicht auf die erforderten Anzeigen der Consistorien zu Dresden, Leipzig u. Glauchau u. der Oberamtsregierung zu Budissin, daß es bei der Anordnung vom 27. Juli 1833. hinsichtlich des Tages zur Feier des Constitutionsfestes bewenden, jedoch an den Orten, wo von den Einwohnern eine kirchliche Feier für den 4. Sept. selbst gewünscht und dabei von der Obrigkeit ein Bedenken nicht gefunden werde, auch die Geistlichkeit zur Mitwirkung bereit sei, solche ohne Störung des bürgerlichen Gewerbes nachgelassen werden solle.

†) s. die revidirten akadem. Gesetze vom 23. Jan. 1860. sub I. §.26. d. u. das denselben beigefügte Quästur-Regulativ vom 27. April 1841. §. 33.

1) Diese in die Gesetzsammlung nicht aufgenommene Bekanntmachung ist im J. 1833. gedruckt erschienen in der Hofbuchdruckerei von Meinhold und Söhnen in Dresden.

2) Da die beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma ihrer Stiftung nach nur für Jünglinge aus den Königl. Sächs. Landen bestimmt sind, so ist die Aufnahme von Knaben, deren Aeltern als Ausländer anzusehen sind, vom Cultusministerium in der Regel für unzulässig erachtet worden. Nur Ausnahmsweise sind, wenn nicht sämmtliche Stellen in den beiden Landesschulen für Inländer gebraucht wurden, auch Ausländer gegen ein erhöhtes Kostgeld von 100 Thlr. — — jährlich und gegen ein jährliches Schulgeld von 15 Thlr. — — aufgenommen worden, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß deren Wiederaustritt auch vor Beendigung des Cursus erfolgen müsse, wenn die ihnen eingeräumten Stellen für Inländer gebraucht werden sollten.

Es können daher in diese Anstalten nur solche Knaben und Jünglinge aufgenommen oder darin beibehalten werden, an welchen entschiedene Fähigkeiten und Neigung zu den höheren Wissenschaften und das fortwährende ernste Bestreben, den bei ihrer Aufnahme in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht erregten Erwartungen zu entsprechen, wahrzunehmen ist.

§. 2. (Haupteintheilung der Schüler in beiden Anstalten.) Die Schüler der Landesschulen sind entweder

A. Alumnen, welche in der Schule wohnen und beköstigt werden,

oder

B. Extraneer, welche außerhalb der Schule wohnen und nur an dem Unterrichte darin Theil nehmen.

§. 3. (Stellen der Alumnen.) Jede Schule enthält 120 Stellen für Alumnen, welche, je nachdem deren Inhaber einen jährlichen Beitrag zu ihrer Beköstigung zu zahlen haben oder nicht, in Kost- und Freistellen eingetheilt werden.

I. Der Freistellen

sind in Meißen 100, in Grimma 104. Sie sind nach Verschiedenheit des Collaturrechts

1) königliche,
2) städtische, oder
3) adelige Geschlechtsstellen[3]).

II. Koststellen

sind in Meißen 20 und in Grimma 16. Für jede derselben sind jährlich 40 Thaler Convent.-Geld als ein Beitrag zur Beköstigung des Inhabers zu bezahlen.

§. 4. (Königliche Freistellen.) Königliche Freistellen bestehen jetzt:

A. in Meißen 34[4]), nämlich:

11 sogenannte Priesterstellen, welche vorzugsweise an Söhne evangelischer Geistlichen, eine insbesondere an Söhne von evangelischen Geistlichen wendischer Nation, vergeben werden,
7 sogenannte Gnadenstellen,
12 Stellen Trützschlerschen Tisches,
und
4 Famulaturstellen.

uts.

B. in Grimma 28, nämlich:

6 Priesterstellen,
16 Gnadenstellen,
1 Siebersche Geschlechts-Stelle,
5 Famulaturstellen.

uts.

Diese Stellen werden, wie auch alle Koststellen, von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vergeben.

§. 5. (Städtische Freistellen.) Städtische Freistellen, deren Verleihung den nachgenannten Städten der Königlich Sächsischen Erblande zusteht,

A. in Meißen 45, nämlich:

1 Stelle für Altenberg,	1 Stelle für Neustadt bei Stolpen,
3 Stellen für Annaberg,	
6 = = Dresden,	1 = = Nossen,
7 = = Freiberg,	1 = = Penig,
1 Stelle für die Bergknappschaft daselbst,	3 = = Pirna,
	1 = = Roßwein,
1 = = Berggießhübel,	1 = = Schandau,
1 = = Glashütte,	1 = = Schlettau,
1 = = Gottleube,	1 = = Sebnitz,
2 = = Großenhayn,	1 = = Siebenlehn,
1 = = Grünhayn,	1 = = Stolpen,
1 = = Hohnstein,	1 = = Stadt Wehlen und
1 = = Königstein,	
1 = = Lommatzsch,	1 = = Zwönitz.
4 = = Meißen,	

B. in Grimma 73, nämlich:

1 Stelle für Adorf,	1 Stellen für Mügeln,
2 = = Annaberg,	1 = = Markt-Neukirchen,
1 = = Bischoffswerda,	
1 = = Borna,	1 = = Naunhof,
1 = = Buchholz,	2 = = Oederan,
5 = = Chemnitz,	2 = = Oelsnitz,
1 = = Colditz,	4 = = Oschatz,
1 = = Dippoldiswalda,	3 = = Pegau,
	2 = = Plauen,
3 = = Döbeln,	2 = = Radeberg,
1 = = Ehrenfriedersdorf,	2 = = Rochlitz,
	1 = = Schellenberg,
2 = = Grimma,	2 = = Schneeberg,
1 = = Geithayn,	1 = = Schöneck,
1 = = Geyer,	1 = = Schwarzenberg,
2 = = Großenhayn,	2 = = Stollberg,
1 = = Johann-Georgenstadt,	1 = = Werdau,
	1 = = Wolkenstein,
7 = = Leipzig,	2 = = Wurzen,
1 = = Leisnig,	2 = = Zschopau,
3 = = Marienberg,	3 = = Zwickau.
2 = = Mittweida,	

§. 6. (Adelige Geschlechtsstellen.) Der adeligen Geschlechtsstellen sind:

A. in Meißen 21, wovon

1 von der Familie von Carlowitz,
1 von der Familie von Friesen,
1 von der gräflich Loßischen Familie,
2 von der Familie von Miltitz,
2 von der Familie von Pflugk,
6 von der Familie von Schleinitz,
6 von der Familie von Schönberg,

3) S. über die Stiftung dieser Freistellen Ackermann, systematische Zusammenstellung der im K. S. bestehenden frommen und milden Stiftungen rc. (Leipz. 1851.) S. 317. fg.

4) Jetzt 39, indem von Michaelis 1843. an 5 neue Freistellen Trützschlerschen Tisches durch Uebertragung des Kostgeldes von soviel ordentlichen Koststellen zu 40 Thlr. aus der betreffenden Stiftung vom Cultusministerio bis auf Weiteres begründet worden sind.

Bekanntmachung v. 7. Dec. 1832.

1 von dem Besitzer des Ritterguts Oberpolenz und
1 von dem Besitzer des Ritterguts Dittersbach

vergeben werden.

B. in Grimma 3, von denen 2 der Besitzer des Rittergutes Dittersbach, die dritte die Ritterschaft des Collegiatstifts Wurzen zu besetzen hat.

§. 7. (Umstände, welche bei der Verleihung berücksichtigt werden.) Bei Verleihung aller Stellen Königlicher Collatur wird dem Fähigern und Unterrichteteren vor dem weniger Begabten und Vorgebildeten der Vorzug gegeben.

Städtische Stellen sind vorhin ergangenen Vorschriften zufolge den Kindern der Mitglieder der betreffenden Stadtgemeinde und nur, wenn sich in dieser keine geeigneten Subjecte vorfinden, an auswärtige Knaben zu verleihen[5]).

Zu Famulaturstellen werden diejenigen ärmern Inhaber von Koststellen, welche zu den Famulatur-Geschäften vorzüglich geeignet sind, auf den Vorschlag des Lehrercollegii ausgewählt.

§. 8. (Zahl und Stellung der Extraneer.) Die Extraneer müssen in der Regel bei einem der ordentlichen Lehrer wohnen und verpflegt werden. Zur Annahme eines jeden ist die besondere Genehmigung des Ministerii auszuwirken, welche jedoch keinem Lehrer zu mehr als höchstens sechs Schülern ertheilt werden wird. Was diese Schüler für Wohnung, Kost und sonstige Verpflegung, so wie für Nach- und Beihülfe durch Privatunterricht dem Lehrer, dem sie übergeben worden sind, zu bezahlen haben, ist lediglich dem mit diesem zu treffenden Privatabkommen anheim gegeben.

§. 9. (Zulässigkeit sogenannter Stadtextraneer.) Ausnahmsweise wird Knaben, welche bei ihren Aeltern, Verwandten oder Vormündern, in den Städten Meißen und Grimma wohnen und verpflegt werden, unter der Benennung von Stadtextraneern die Theilnahme an dem Unterricht der dasigen Landesschulen von dem Ministerio verstattet werden. Dieselben sind jedoch unter die specielle Aufsicht eines der ordentlichen Lehrer zu stellen und haben gegen eine jährliche Vergütung (excl. des gewöhnlichen Schulgeldes, §. 26.) an den Privatlectionen und Uebungen, welche dieser mit den bei ihm wohnenden Extraneern hält, Antheil zu nehmen.

Diese Stadtextraneer werden aber in die §. 8. angegebene Zahl, welche jedem ordentlichen Lehrer zu halten nachgelassen ist, nicht mit eingerechnet, und können auch unter die specielle Aufsicht solcher ordentlichen Lehrer gestellt werden, welche keine Extraneer in der Kost haben. Alle Extraneer haben mit den Alumnen gleichen Antheil an dem nach dem Lehrplane Statt findenden öffentlichen Unterrichte, stehen dagegen aber auch in Hinsicht der Schuldisciplin den letztern im Wesentlichen gleich, und müssen sich allen zur Förderung des Zwecks der Anstalt (§. 1.) getroffenen oder noch zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen unterwerfen.

§. 10. (Bedingungen der Aufnahme.) Die Aufnahme in eine der beiden Landesschulen kann nur unter folgenden Bedingungen Statt finden. Der Aufzunehmende (Alumnus oder Extraneer) muß

1) das 13. Lebensjahr zurückgelegt, das 15. aber in der Regel noch nicht überschritten haben,

2) einer festen Gesundheit sich erfreuen und mit keinem, das Studiren und die Erfüllung der Obliegenheiten, welche die Verhältnisse und Einrichtungen der Schule auflegen, erschwerenden, oder dem künftigen Berufe hinderlichen Leibesgebrechen oder Mängeln behaftet sein. Bei den Extraneern wird jedoch weniger streng auf die Erfüllung der Bedingungen wegen des Alters und einer festen Gesundheit gesehen, da sie nicht der Schulordnung in ihrer ganzen Strenge unterworfen sind und auf ihre vielleicht minder feste Gesundheit die nöthige Rücksicht leichter genommen werden kann.

Er muß

3. das Lob einer guten Gemüthsart und eines sittsamen, bescheidenen und folgsamen Betragens, und

4. die weiter unten (§. 12.) näher zu bezeichnenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Anlagen besitzen.

Es sind daher den Gesuchen um die Aufnahme die in jeder dieser Hinsichten erforderlichen Bescheinigungen, namentlich also

a) ein Geburts- und Taufschein,
b) ein Gesundheitsattest nebst einem Impfscheine,
c) ein von der Anstalt oder von den Privatlehrern, wo oder durch welche der betreffende Knabe oder Jüngling seine bisherige Erziehung und Bildung erhielt, ausgestelltes, ausführliches und ganz bestimmt ausgedrücktes Zeugniß über seine
    aa) Anlagen und Fähigkeiten,
    bb) Kenntnisse und Fortschritte in den einzelnen Gegenständen des ihm bisher ertheilten Unterrichts (vergl. §. 12.),
    cc) Sitten und Gemüthsart,

endlich, wenn wegen Mangels an ausreichenden Unterstützungsmitteln besondere Begünstigungen nachgesucht worden,

5) Synod.-Decr. v. 1624., 1673. §. 52., Kirchenrathsrescript vom 28. Nov. 1817. u. Minist.-Verordn. vom 31. Jan. 1834. — Die Verleihung dieser Freistellen hat in der Regel auf die Dauer der ganzen Schulzeit (§. 33.) zu erfolgen. Es ist daher die Verleihung einer Freistelle auf gewisse Jahre vom Cultusministerio für unstatthaft erachtet worden in einer Verordnung an den Stadtrath zu Zwönitz vom 22. Sept. 1846., indem das Cultusministerium genanntem Stadtrathe auf eine demgemäße Präsentation zu erkennen gegeben hat, daß der Austritt des Präsentirten vor Ablauf des sexennii nicht verlangt werden könne.

Uebrigens sind in obiger Bestimmung unter „Mitgliedern der betreffenden Stadtgemeinde" zwar jedenfalls zunächst nur solche Mitglieder zu verstehen, welche in der betreffenden Stadt zugleich wohnhaft sind, und ihren wesentlichen Aufenthalt daselbst haben. Indeß hat die gedachte Vorschrift nach dem Wortlaute derselben, und da zwischen einheimischen und auswärtigen oder solchen Mitgliedern der Stadtgemeinde (Forensern), welche im Stadtbezirke bloß Grundstücke besitzen und demzufolge das Bürgerrecht erlangt haben, ohne in letzterem selbst wohnhaft zu sein (§. 11. u. 43. der Allgem. St.O. vom 2. Febr. 1832.), nicht unterschieden wird, auch auf letztere jedesmal in dem Falle Anwendung zu leiden, wenn kein einheimischer Knabe für die Stelle vorhanden ist, dergestalt, daß also solchenfalls auch Kindern bloßer Forenser vor auswärtigen Knaben, deren Aeltern weder Bürger noch Einwohner der Stadt sind, ebenfalls der Vorzug gebührt. — Verordnung des C.M. an den Stadtrath zu Zwickau vom 7. Februar 1848.

d) ein Attest der Bedürftigkeit oder der wirklichen Armuth beizufügen.

§. 11. (Nähere Bestimmung, das Receptionsalter betreffend.) Jünglinge, welche das 15. Lebensjahr schon vollendet haben, können zwar auch noch als Alumnen aufgenommen werden, jedoch nur dann, wenn sich bei der Prüfung ein solches Maaß von Kenntnissen und ausgebildeter Kraft bei ihnen vorfindet, daß ihnen wenigstens in Tertia ihr Platz angewiesen werden kann.

§. 12. (Wissenschaftliche Anforderungen an Recipienden.) Zur Receptionsfähigkeit wird, sowohl bei Alumnen als bei Extraneern, gefordert:

1. in der Kalligraphie, eine reine, deutliche, möglichst feste Handschrift, und zwar sowohl in der deutschen, als in der lateinischen Schrift;

2. in der deutschen Sprache, so viel Bekanntschaft mit den Regeln der Orthographie, der Grammatik und des Styls, daß der Geprüfte im Stande sei, seine Gedanken schriftlich und mündlich, ohne große Verstöße gegen jene Regeln, deutlich und geordnet auszudrücken;

3. im Lateinischen, Kenntniß der grammatischen Formen und Hauptregeln, so weit als sie z. B. in Zumpts oder in Ramshorns kleiner Schul- oder in einer ähnlichen bekannten Grammatik enthalten sind (mit Ausschluß der Syntaxis ornata), die Fertigkeit ein darauf berechnetes Pensum aus dem Deutschen ins Lateinische schriftlich, so wie eine leichte Stelle aus dem Lateinischen z. B. aus dem Eutropius, Cornelius u. s. w. ins Deutsche mündlich, ohne grobe Fehler und auffallende Sinnentstellung, zu übersetzen; ein ausreichender Vorrath von dem Gedächtnisse eingeprägter Wörter und Redensarten, und Kenntniß der ersten prosodischen und metrischen Regeln, namentlich des Baues der Hexameter und Pentameter;

4. im Griechischen, richtiges und geläufiges Lesen, fertiges Decliniren und Conjugiren bis mit Einschluß der verba pura und der verba in $\mu\iota$, und ein Anfang im Uebersetzen leichter Sätze aus dem Griechischen ins Deutsche;

5. in der Geschichte, die Kenntniß der Namen der wichtigsten Völkerschaften und ihrer berühmtesten Männer, so wie der Hauptperioden und der darin eingeschlossenen wichtigsten Begebenheiten in chronologischer Ordnung;

6. in der Geographie, eine allgemeine Kenntniß der Erdoberfläche nach ihrer mathematischen, physischen und politischen Eintheilung, und eine etwas genauere in Betreff Deutschlands und der Königlich Sächsischen Lande;

7. in andern gemeinnützigen Realien, wie in der Naturgeschichte und Naturlehre 2c. so viel, als in jeder guten Volksschule, nach den bekannten Lehr- und Lesebüchern von Nicolai, Rieß, Wilmsen, Hempel u. a. gelehrt und gelernt wird;

8. in der Arithmetik, Fertigkeit und Sicherheit in den gewöhnlichen Elementen und deren praktischer Anwendung bis zur einfachen Regel de Tri mit ganzen und gebrochenen Zahlen;

9. in der Geometrie, Bekanntschaft mit der sogenannten Formen- oder geometrischen Anschauungslehre, so weit diese in guten Bürgerschulen (z. B. nach Denzel, Hoffmann, Graßmann, Diesterweg u. a.) gelehrt und geübt wird;

10. in der Religion, Bekanntschaft mit der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, so weit man sie von allen wohl unterrichteten Confirmanden fordert, verbunden mit wörtlichem Auswendigwissen der zugehörigen biblischen Beweissprüche und der Hauptstücke des kleinen lutherischen Katechismus, so wie mit der ebenfalls jedem Confirmanden nöthigen Kenntniß der biblischen Historie und der christlichen Religionsgeschichte[6]);

11. in musikalischer Hinsicht so viel Bildung der Stimme und Uebung im Notentreffen, daß der Aufgenommene dem öffentlichen Unterrichte, der dießfalls ertheilt wird, mit Erfolg beiwohnen könne.

Zu diesen Erfordernissen muß

12. noch gesetzt werden, daß der Recipiend gute natürliche Anlagen und Fähigkeiten, und diejenige Verstandesreife besitze, durch die er vermögend sei, das, was er sowohl aus dem öffentlichen Unterricht, als durch Selbstbeschäftigung lernen und sich aneignen soll, nicht blos mechanisch (mit dem Gedächtnisse), sondern selbstthätig mit Nachdenken aufzunehmen und zu verarbeiten.

Anmerkung. Aufgenommene Knaben, die noch nicht confirmirt sind, werden nach einer besondern Vorbereitung durch den Lehrer, welcher den Religionsunterricht ertheilt (zu deren Vergütung ein freiwilliges Geschenk verabreicht wird), von dem Geistlichen, an dessen Beichtstuhl die Schüler gewiesen sind, zur Osterzeit confirmirt.

§. 13. (Allgemeine Bestimmung wegen der Anmeldung zur Aufnahme und des Erfolgs derselben.) Aeltern und Vormünder, welche für einen mit den nach §. 12. erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten ihrer Ueberzeugung nach ausgerüsteten Knaben oder Jüngling um die Aufnahme auf eine Alumnenstelle Königlicher Collatur nachsuchen wollen, haben hierbei die sogleich (in §. 14.) zu ertheilenden nähern Vorschriften zu befolgen, worauf der Angemeldete nach Befinden zu der an einem der hierzu festgesetzten Termine Statt findenden Prüfung (§. 18.) gezogen und sodann, wenn er receptionsfähig befunden worden ist, wirklich aufgenommen werden wird (§. 20.).

§. 14. (Besondere Bestimmungen a. wegen des Ansuchens um Stellen Königlicher Collatur.) Die zeither gebräuchlich gewesene Einrichtung, schon frühzeitig Expectanzen auf Königliche Frei- und Koststellen zu ertheilen, ist aufgehoben worden. Es kann daher um keine Stelle, welche von dem

6) In einer durch das Kirchen- u. Schulblatt (No. 51.) u. die Leipz. Zeitung (No. 151.) erlassenen Bekanntmachung vom 3. Juni 1852. hat das Cultusministerium, in Folge mehrfach wahrzunehmen gewesener ungenügender Religionskenntniß Seiten der die Aufnahme Suchenden, auf die obige Vorschrift wiederholt mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß jeder Recipiend, der namentlich die Hauptstücke des kleinen lutherischen Katechismus und einen Vorrath biblischer Beweissprüche nicht vollständig und mit Sicherheit auswendig wisse, unnachsichtlich werde zurückgewiesen werden.

Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts vergeben wird, eher nachgesucht werden, als bis der Knabe, welcher der Anstalt übergeben werden soll, das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt hat. Denjenigen, welchen früher eine Expectanz zu Theil geworden ist, bleiben die dadurch erlangten Ansprüche vorbehalten; sie haben jedoch nach Erfüllung des zwölften Lebensjahres ihre Gesuche unter Beifügung der oben (§. 10. sub 4.) angegebenen Zeugnisse, unmittelbar bei dem unterzeichneten Ministerio zu erneuern, welches zu seiner Zeit das wegen der Prüfung ꝛc. Erforderliche verfügt (§. 17.).

Man erwartet, daß die erforderlichen Zeugnisse, besonders das §. 10. unter 4. litt. c., ganz der Wahrheit getreu werden ausgestellt werden, und hat diejenigen, welche Knaben auf die beiden Landesschulen bringen wollen, vor Beilegung erschlichener, unwahrer Bescheinigungen um so ernstlicher zu verwarnen, als sie allein die Unannehmlichkeit trifft, wenn bei der Prüfung oder nach erfolgter Aufnahme in wissenschaftlicher, sittlicher oder sonstiger Hinsicht das Gegentheil von den in dem Atteslate enthaltenen Zusicherungen sich ergiebt und deßhalb die Abweisung oder Wiederentlassung des Zöglings verfügt wird.

§. 15. (b. über die Verleihung städtischer oder adeliger Freistellen.) Diejenigen, welche um eine städtische oder adelige Freistelle sich bewerben wollen, haben ihr Gesuch an die betreffende Collaturbehörde (§. 5. und 6.), welcher von jeder erfolgenden Erledigung einer von ihr zu verleihenden Stelle baldmöglichst durch die Schulinspection Nachricht gegeben werden wird, zu richten und demselben die erforderlichen Zeugnisse (§. 10. sub. 4. vergleiche §. 14. am Ende) beizufügen. Der conferirenden Behörde liegt vermöge bisheriger gesetzlicher Vorschrift dagegen ob, die fraglichen Subjecte dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts mit Ueberreichung der ebengedachten Zeugnisse, und unter Beifügung des von der Schulinspection über die erfolgte Erledigung enthaltenen Schreibens bei Verlust des Collaturrechtes für den betreffenden Fall binnen zwei Monaten nach erhaltener Benachrichtigung, zu präsentiren. Das Ministerium wird dann das weiter Nöthige veranstalten.

Ob die zur Verleihung von Knabenstellen berechtigten Behörden und Personen das ihnen zustehende Collaturrecht in Fällen, wenn sie unter gleich berechtigten oder unter solchen, welche keinen Anspruch auf die betreffende Stelle haben, zu wählen haben, in der Art ausüben mögen, daß sie, um dem Fähigern und Unterrichtetern den Vorzug zu geben, bei vorwaltendem Zweifel über die Qualification der Nachsuchenden 2 bis 3 Subjecte zu Einer Stelle präsentiren, damit solche von dem Schulcollegio geprüft und der Vorzüglichere von ihnen aufgenommen werde, bleibt deren Entschließung überlassen.

§. 16. (c. wegen des Ansuchens um Extraneerstellen.) Gesuche um Extraneerstellen haben die betreffenden Aeltern oder Vormünder zuvörderst bei demjenigen Lehrer, dem sie dießfalls ihr Vertrauen zuwenden wollen, anzubringen.

Ist mit Letzterem die wegen des Kostgeldes ꝛc. zu treffende Uebereinkunft zu Stande gekommen (§. 8.), so ist wegen Gewährung des Gesuchs und der Zulassung zur Prüfung (§. 17.) Bericht zum Ministerio des Cultus, unter Einreichung der nach §. 10. unter 4. litt. a. bis c. von jedem Bewerber beizubringenden Zeugnisse zu erstatten, hierzu aber eine solche Zeit zu wählen, daß der Präsentirte an einem der zur Prüfung und Reception gesetzten allgemeinen Termine (§. 18. und §. 20.) erscheinen, und mit den übrigen vorgeladenen Competenten resp. zugleich geprüft und aufgenommen werden könne.

§. 17. (Zur Prüfung auszuwählende Competenten.) Aus denjenigen, welche sich (nach §. 14.) angemeldet haben, werden zu den erledigten Königlichen Stellen diejenigen Individuen, welche die vorzüglichsten und zuverlässigsten Zeugnisse beigebracht haben, und zwar gewöhnlich doppelt so viel, als Stellen zu besetzen sind, von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgewählt, und zugleich mit den auf andere Stellen präsentirten Bewerbern, ingleichen mit den zu Extraneerstellen empfohlenen Subjecten dem Schulcollegio zur Prüfung überwiesen.

§. 18. (Haupttermine zur Prüfung.) Die Prüfung findet jährlich in zwei Hauptterminen, nämlich in den beiden Wochen vor dem Frühlings- und Herbstexamen, statt. Die von dem Ministerio des Cultus dazu ausgewählten Competenten werden dazu in der vom erstern vorgeschriebenen Reihenfolge durch die Schulinspection vorgeladen.

(Nebentermine.) Jedoch sollen diejenigen, welche durch eine plötzlich eingetretene Krankheit oder durch andere unabwendbare Umstände (worüber glaubwürdige Atteslate beigebracht werden müssen) zu einem der Hauptprüfungstermine sich einzustellen verhindert wurden, zu einer Nachprüfung an einem von dem Rector anzuberaumenden Tage zugelassen werden. Aeltern und Vormünder werden aber von diesen nachgelassenen außerordentlichen Prüfungen nicht ohne die dringendste Noth Gebrauch machen, um die Störung des nach dem Austritt der zu Ostern oder Michaelis entlassenen Zöglinge begonnenen neuen Lehrcursus und die Nachtheile, welche die außer der Zeit eintretenden neuen Schüler durch den Verlust einzelner, nicht gut nachzuholenden Theile des Unterrichts treffen müssen, zu vermeiden.

Wer von einer zur Auswahl unter mehreren veranstalteten Prüfung zurückbleibt, verliert für dießmal die Anwartschaft auf die Stelle, wenn ein anderer Bewerber bei dieser Prüfung tüchtig befunden worden ist.

(Extraprüfungen.) Sonstige Extraprüfungen werden nur gestattet, wenn eine Alumnenstelle außer der Zeit zur Erledigung kommt und ohne Anstand wieder besetzt werden muß, auch insofern es eine Stelle Königlicher Collatur ist, bereits geprüfte receptionsfähige Subjecte nicht vorhanden sind.

(Gegenwart der Aeltern ꝛc. bei der Prüfung.) Aeltern oder sonstige Angehörige der Examinanden können der Prüfung, nicht aber zugleich der wegen des Ausfalls der letztern

und der darauf zu fassenden Entschließung von dem Lehrercollegio anzustellenden Berathung beiwohnen.

§. 19. (Berichtserstattung wegen des Erfolgs der Prüfung.) Ist für eine Königliche Stelle nur ein Knabe zu prüfen gewesen, so wird er, wenn ihn die Lehrer tüchtig gefunden, sofort aufgenommen. Sind jedoch mehrere geprüft worden, aus denen nach dem Erfolg der Prüfung gewählt werden soll, so wird sogleich nach beendigter Prüfung und der darüber von den Lehrern gepflogenen Berathung von der Schulinspection über den Erfolg sothaner Prüfung, mit Einreichung der gefertigten schriftlichen Ausarbeitungen und der über den Befund in sämmtlichen Prüfungsfächern abgefaßten Censuren mit Bemerkung, auf welche Decurie jeder Geprüfte gehören würde, gutachtlicher Bericht zum Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts erstattet, worauf dieses über die sofortige Aufnahme derjenigen Subjecte, welche nach dem Ergebnisse der Prüfung für die würdigsten zu achten sind, so wie über die den Uebrigen für die Folgezeit zu gewährenden Hoffnungen (§. 21. 22.) oder resp. zuzuerkennende gänzliche Abweisung (§. 22.) Beschluß fassen und diesem gemäß die gedachte Inspection des Baldigsten bescheiden wird.

§. 20. (Benachrichtigung der Aeltern ꝛc. von dem Ausgange der Prüfung — Receptionszeit.) Die Schulinspection macht sofort nach Eingang der Ministerial-Verordnung die Aeltern oder Vormünder mit der erfolgten Entscheidung (§. 19.) bekannt und ladet diejenigen Adspiranten, welchen das sofortige Einrücken in die vacanten Kost- oder Freistellen gewährt worden ist, unter Bezeichnung der Classe, die ihnen vorläufig angewiesen werden wird, zur wirklichen Aufnahme ein, welche der Eröffnung des neuen halbjährigen Lehrcursus vorangehen soll. Wer Eine Woche über den Tag, zu welchem er einberufen worden ist, ausbleibt, ohne erhebliche Gründe dafür anzuzeigen und zu bescheinigen, der wird der ihm bestimmten Stelle verlustig.

Bei dieser und der §. 19. gedachten, mit feierlicher Vorhaltung der Schulgesetze und mit Abnahme des darauf zu gebenden Handschlages verbundenen, Aufnahme werden die Neueintretenden zwar in die, wie schon bemerkt, ihnen zugedachte Stelle eingewiesen, jedoch mit Vorbehalt einer für den Fall, daß das Resultat der Receptionsprüfung durch die nachherige Erfahrung nicht völlig bestätigt worden sein sollte, wo nicht eher, doch bei dem nächstfolgenden halbjährigen Examen vorzunehmenden richtigern Location.

§. 21. (Bedingungen der Anwartschaft zur Aufnahme.) Knaben, welche in der Prüfung gut bestanden haben, jedoch im Mangel einer zureichenden Anzahl Stellen nicht aufgenommen werden konnten, sollen bei den zunächst vacant werdenden Koststellen, nach der durch die Censuren, welche sie bei der Prüfung erhielten, bestimmten Reihe berücksichtigt werden. Rücken sie erst nach einem halben Jahre, von der ersten Prüfung an gerechnet, oder noch später ein, so haben sie sich vor der Aufnahme einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen. Werden sie aber noch im Laufe des nächsten halben Jahres aufgenommen, so hängt es von den Aeltern und Vormündern ab, ob sie dieselben nochmals prüfen, oder ihnen nach dem Resultate der vorigen Prüfung ihren Platz anweisen lassen wollen.

§. 22. (Zulassung zu einer zweiten Prüfung. — Gänzliche Abweisung.) Diejenigen Competenten, welche bei der Prüfung noch nicht reif zur Aufnahme befunden wurden, können, wenn sie, unter Beifügung neuer Zeugnisse über ihre unterdeß gemachten Fortschritte ꝛc. (§. 10. No. 4. sub c.), bei dem unterzeichneten Ministerio darum nachsuchen, oder von einer andern Collaturbehörde präsentirt werden, zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden.

Leisten sie aber auch bei dieser nicht genug, so werden sie, gleich denen, welche schon bei der ersten Prüfung sich als zu schwach und unfähig zeigten, für immer abgewiesen.

§. 23. (Aufrücken aus Kost- in Freistellen.) Damit die Inhaber der Koststellen den Erwartungen, welche sie bei der Prüfung und Aufnahme erregten, zu entsprechen fortwährend und eifrigst sich bemühen mögen, werden dieselben nach Maaßgabe ihres bewiesenen Fleißes und sittlichen Verhaltens, jedoch auch mit Rücksicht auf ihre Bedürftigkeit, von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts in Freistellen befördert werden.

§. 24. (Receptions- und Discessgebühren.) Die für die Prüfung und bei der Aufnahme zu entrichtenden Gebühren betragen

a) für einen Alumnus 12 Thlr.,

b) für einen Extraneer 20 Thlr.

Außerdem ist an Niemanden an Geschenken, oder unter welchem Namen es sei, etwas zu entrichten.

Subjecte, welche geprüft werden, aber nicht zur Reception gelangen, haben gar nichts zu bezahlen.

Jeder, der zu der gesetzlich bestimmten Zeit, oder noch vor derselben abgeht, oder auch von der Schule entfernt werden muß, hat

a) als Alumnus 12 Thlr.,

b) als Extraneer 20 Thlr.

zu entrichten.

Alle diese Gebühren werden an das Schul-Rentamt bezahlt.

§. 25. (Bei der Aufnahme mitzubringende Bücher, Effecten ꝛc.) Was jeder Schüler an Wäsche, Kleidungsstücken und andern Effecten, an Büchern und sonstigen literarischen Hülfsmitteln mitzubringen hat, das wird demselben bei der Vorladung zur Prüfung jedesmal bekannt gemacht.

§. 26. (Bestimmte jährliche Geldentrichtungen.) Statt des ehemaligen Angebindes, Classen- und Quartalgeldes, des Geldes für den französischen Unterricht, der Entschädigung für Verlags-Bemühungen, ingleichen als Beitrag zur Bibliothek, zur Unterhaltung und resp. Ergänzung und Vermehrung des mathematischen und physikalischen Apparats ꝛc. hat

jeder Alumnus 15 Thlr.,

jeder Extraneer 30 Thlr.

in vierteljährigen Terminen praenumerando zur Schulcasse zu bezahlen.

Die Inhaber der Famulaturstellen allein entrichten jeder nur 10 Thlr.

Außer diesen und den §. 8. 9. und 12. a. gedachten Leistungen der Extraneer ist kein Schüler an den Rector, einen der übrigen Lehrer, oder sonst Jemand an Geschenken oder unter einem andern Titel, es sei welcher es wolle, etwas zu entrichten schuldig.

Namentlich ist den obern Schülern streng verboten, von den ihnen zur speciellen Aufsicht untergebenen unteren Schülern Geschenke anzunehmen.

§. 27. (Unbestimmte Ausgaben.) Ueber etwaige Ausgaben für Privatunterricht, als in der englischen und italienischen Sprache, im Clavierspiel u. s. w., werden Aeltern oder Vormünder, die ihren Söhnen rc. dergleichen Unterricht geben zu lassen gesonnen sind, entweder bei der Reception, oder später durch den Lehrer, welcher das Verlagsgeschäft übernommen hat (§. 28.), bestimmte Auskunft erhalten.

Wegen anderer, nicht bestimmt anzugebender, Ausgaben, wohin, neben dem für Kleidung und Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien rc. erforderlichen Aufwand, auch das wöchentliche Taschengeld zu rechnen ist, wird den Aeltern rc. die größte Einfachheit, die thunlichste Beschränkung und die gewissenhafte Beachtung der dießfalls von den resp. Verlegern getroffenen Maßregeln oder ihnen ertheilten Winke und Rathschläge zur Pflicht gemacht.

§. 28. (Bestellung eines Verlegers. Obliegenheiten desselben.) Jeder Alumnus wird bei seiner Aufnahme von dem Rector der speciellen Fürsorge eines ordentlichen Lehrers auf nachbemerkte Weise überwiesen.

Dieser Lehrer hat

a) für die ihm zugewiesenen Schüler, da keiner derselben seine eigene Casse führen darf, über alle von ihm zu machenden Ausgaben die Rechnung zu führen und diese vierteljährlich, nebst Belegen, den Aeltern oder Vormündern zuzuschicken. Damit jedoch derselbe hierbei vor allem Verluste gesichert und nicht baaren Verlag zu machen genöthigt sei, müssen ihm die Aeltern vierteljährlich praenumerando eine angemessene Summe als Vorschuß übergeben, und diese Geldvorschüsse regelmäßig abführen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ihnen auf vorgängige Berichtserstattung an das Ministerium des Cultus und dessen Anordnung ihre Kinder rc. ohne Weiteres werden zurückgeschickt werden.

Ferner soll dieser Lehrer, welcher wegen der nurgedachten Obliegenheit Verleger genannt wird,

b) in ein engeres und wahrhaft väterliches Verhältniß zu den ihm Empfohlenen sich setzen, durch Belehrungen und Ermunterungen auf Herz und Sinn, auf Sittlichkeit, Fleiß und Ordnungsliebe derselben unmittelbar zu wirken suchen, bei etwa eintretenden Krankheiten oder andern ungünstigen Ereignissen oder Zuständen rathend und helfend ihnen zur Seite stehen, und überall, wo der Zögling sich rathlos und verlassen fühlen würde, zwischen Aeltern und Sohn, wie zwischen Aeltern und Schule, vermittelnd und verständigend eintreten. Aeltern und Vormünder werden die Wohlthätigkeit dieses Verhältnisses gehörig zu würdigen wissen und in demselben die stärkste Aufforderung finden, den Verlegern ihrer Kinder rc. volles Vertrauen zu schenken, durch welches allein die wahre Absicht der fraglichen Verbindung vollständig erreicht werden kann; namentlich werden sie es sich zur Pflicht und zur Regel machen, in keiner Angelegenheit, die für das äußere oder innere Leben ihrer Söhne oder Pflegbefohlenen von Wichtigkeit ist (z. B. in Betreff außerordentlicher Reisen, nöthig befundener Curen, einer etwaigen Veränderung des Studien- oder des ganzen Lebensplanes, des vor der gewöhnlichen Zeit zu bewerkstelligenden Abganges von der Schule u. s. w.), mit ihren Söhnen rc. etwas zu verabreden oder zu beschließen, ohne vorher mit dem Verleger darüber offen und freundlich verhandelt zu haben.

§. 29. (Die Wahl des Verlegers betreffend.) Obschon in der Regel bei der Bestellung eines Verlegers für einen neueintretenden Schüler die Reihenfolge der Lehrer stattfindet, so wird doch hierbei von dem Rector auf die Vorschläge der Aeltern, wenn sie vielleicht aus früherer Bekanntschaft oder aus einem andern triftigen Grunde ihren Sohn einem gewissen, von ihnen namentlich bezeichneten, Lehrer übergeben zu sehen wünschen, möglichst Rücksicht genommen werden.

(Unentgeltliche Besorgung der Verlegergeschäfte.) Uebrigens gehören die Geschäfte des Verlegers zu den allgemeinen Obliegenheiten aller Professoren mit Ausnahme des Rectors, und es findet daher eine Remuneration für dieselben nicht statt.

§. 30. (Verbot wegen heimlicher Geldzusendungen rc.) Ohne Vorwissen des Verlegers den Schülern Geld zuzuschicken, unter welchem Namen dieß auch sei (z. B. als Geburtstagsgeschenk, Recreation zu den Feiertagen, Zuschuß zu dem festgesetzten Taschengelde, Reisegeld rc.), oder ihnen Eß- und Trinkwaaren (wodurch nur der Lüsternheit und der Unmäßigkeit Vorschub gethan werden würde), heimlich zugehen zu lassen, ist den Aeltern, Vormündern, Anverwandten oder Freunden der Zöglinge auf das Strengste verboten. Nur für Weihnachten mag es gestattet sein, eine Ergötzlichkeit, oder statt deren ein angemessenes Geschenk an Geld, jedoch unter dießfallsiger Benachrichtigung des Verlegers, zu überschicken. — Sollte indeß letzterer dem Schüler, bei oder nach dessen Eintritt in die erste Classe, kleine Summen zu eigener Verwaltung und Berechnung, mit Genehmigung der Aeltern rc. anzuvertrauen für gut befinden, so würde doch nach wie vor, auch bis zum Abgang des Zöglings von der Schule, das Geld an den Verleger einzusenden sein. — Gegen die Zeit des Abgangs selbst wird es besonders nöthig sein, die noch zu machenden Ausgaben durch hinlänglichen Vorschuß zu decken; keineswegs aber soll den Schülern selbst, die vielleicht bei dieser Gelegenheit unter mancherlei Vorwänden (z. B. dem der Entrichtung der Abgangsgebühren, der Bestreitung des

Reisegeldes ꝛc. ꝛc.) etwa früher gemachte heimliche Schulden abzutragen versuchen wollen, Geld zugesendet werden.

Aeltern, welchen es gelingen sollte, diese zu ihrer eigenen Beruhigung und Sicherstellung ertheilten Vorschriften und getroffenen Veranstaltungen zu umgehen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie hierdurch Neigungen und Unordnungen bei ihren Söhnen ꝛc. wecken und nähren, welche letzteren in physischer und moralischer Hinsicht verderblich werden, ihnen selbst aber früher oder später großen Kummer bereiten können.

§. 31. (Das Verreisen betreffend.) Auf längere Zeit zu verreisen, wird in der Regel nur während der dreiwöchentlichen Sommerferien, welche jedesmal vom dritten Sonnabende im Monat Juli anfangen, gestattet. Daß aber diese Ferienzeit von allen Alumnen zu einer in die Heimath zu machenden oder irgend einer andern, von dem Rector und dem Verleger unbedenklich gefundenen Reise benutzt werde, machen verschiedene ökonomische Einrichtungen der Schule nothwendig. Die Aeltern ꝛc. haben das dem Verleger und Rector hierbei zu wissen Nöthige bei Zeiten unter Einsendung des erforderlichen Reisegeldes (sofern nicht ein persönliches Abholen stattfindet, oder die Bestreitung der Reisekosten nicht aus dem zuletzt geleisteten vierteljährigen Vorschusse geschehen kann) anzuzeigen, ferner darauf genaue Obsicht zu führen, daß ihre Söhne ꝛc. während ihrer Abwesenheit von der Schule der Anstalt, der sie angehören, durch ihr Betragen Ehre machen, insbesondere auch die ihnen aufgegebenen Ferienarbeiten mit möglichster Sorgfalt zu Stande bringen, und endlich zur gesetzten Zeit pünctlich in der Schule wieder eintreffen.

§. 32. (Censurertheilung.) Um die Aeltern und Vormünder immer in der ihnen nöthigen Kenntniß von dem Standpuncte, auf welchem ihre Söhne oder Pflegbefohlenen in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht stehen, zu erhalten, werden ihnen die Censuren, welche das Lehrercollegium letzteren nach jedem halbjährigen (um Ostern und Michaelis fallenden) Examen ertheilt, in der Maaße, wie aus dem dieser Bekanntmachung sub ⊙ angehängten Schema zu ersehen ist, mitgetheilt werden. — Für diese Censuren sind folgende fünf Abstufungen festgesetzt:

Ausgezeichnet,
Sehr gut,
Gut,
Mittelmäßig,
Schlecht,

nach welchen der Fleiß, die Fortschritte und die Sittlichkeit des Schülers beurtheilt werden[7]).

In Beziehung auf die Censuren „Sehr gut" und „Ausgezeichnet" ist zu bemerken, daß jene das höchste Prädicat ist, welches bis zum Aufrücken nach Prima zuerkannt werden kann, dieses aber nur in Prima ertheilt wird.

Wer zweimal hintereinander die Censur „Schlecht" in sittlicher Hinsicht verdient, der kann nicht länger auf der Schule geduldet werden.

7) s. jetzt §. 20. des Regulativs für die Gelehrtenschulen vom 27. Dec. 1846.

§. 33. (Dauer der Schulzeit.) Die Dauer der Schulzeit in beiden Anstalten ist, sowohl für die Alumnen, als für die Extraneer, auf sechs Jahre festgesetzt. Wer jedoch ein und ein halbes Jahr in Prima gesessen hat, kann auch vor Ablauf des Sexennii abgehen, dafern er die Maturitätsprüfung so besteht, daß er wenigstens die zweite Censur verdient. Wer das Sexennium ganz zurückgelegt hat und nicht wenigstens Ein Jahr lang Primaner gewesen ist, wird zum Maturitätsexamen nicht gelassen, und kann demnach ein Zeugniß der Reife nicht erhalten.

Wer nach zwei Jahren nicht aus der untersten Classe, oder nach anderthalb Jahren nicht aus einer der übrigen Classen in die nächst höhere versetzt werden kann, muß als untüchtig aus der Anstalt entfernt werden.

In besondern Fällen kann, mit Genehmigung des unterzeichneten Ministerii, einem Schüler von musterhafter Aufführung die Schulzeit über das Sexennium hinaus, jedoch höchstens auf ein ganzes Jahr, mit Beibehaltung seiner Alumnenstelle, verlängert werden.

Dresden, am 7. December 1832.

⊙

Censur[7])

des ... aners N. N. aus
auf der Königlich Sächsischen Landesschule
{Meißen
{Grimma
nach dem {Oster- / Michaelis-} Examen
183

Fleiß	Fortschritte								Sittlichkeit.
	deutsch	lateinisch	griechisch	ebräisch	französisch	Mathematik u. Physik	Geographie	Geschichte	
	Bemerkung.								

— — —
den ten
183

— — —
Classenlehrer

Regulativ, die auf der Universität zu Leipzig zu haltenden theologischen Candidaten-Prüfungen betr., v. 3. Jan. 1833[1]).

Wenn nach einer vielfältig bewährten Erfahrung diejenigen, welchen man die Verwaltung eines geistlichen Amts

1) Obiges in der Gesetzsammlung nicht enthaltene Regulativ ist nach dem vorher in der Sache erforderten Gutachten der theologischen Facultät zu Leipzig beim Cultusministerio entworfen und dem Regierungsbevollmächtigten bei der Universität so wie der theologischen Facultät mittels V. des C.M. vom 3. Jan. 1833. bez. mit der Anweisung zugefertigt worden, die neue Einrichtung der Prüfungen den Studirenden in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen. Ausserdem ist das Regulativ in einer besonderen Beilage zu No. 24. der Leipz. Zeitung vom Jahre 1833. öffentlich bekannt gemacht worden. S. demnächst wegen der an die Consistorien in den Kreislanden noch beson-

in der evangelischen Kirche anvertraut, die Pflichten ihres hohen Berufes ohne eine gründliche und vielseitige wissenschaftliche Bildung nicht vollständig zu erfüllen vermögen; so macht sich in Betreff der Prüfungen, welche der Anstellung in geistlichen Aemtern vorangehen müssen, eine Einrichtung, durch die man sich von dem Grade jener Ausbildung zuverlässige Kenntniß verschaffen kann, höchst nothwendig.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts findet Sich daher bewogen, zuvörderst über den Theil der gedachten Prüfungen, der die Erforschung der während der akademischen Studienzeit erlangten Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten, und als Folge derselben, die Ertheilung der Candidatur der Theologie und der licentia concionandi zum Zweck hat, Nachstehendes zu verordnen, indem Es über die wegen der Wahlfähigkeits- und Beförderungs-Prüfungen (der examinum pro ministerio und pro munere) künftig zu treffenden Einrichtungen anderweite Anordnung Sich vorbehält.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Prüfungs-Commission zu Leipzig.

Es soll unter der Oberaufsicht und Leitung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts von Ostern 1833 an zu Leipzig eine Prüfungs-Commission bestehen, welche in der Regel die Prüfungen der jungen Theologen pro candidatura und, was damit verbunden ist, pro licentia concionandi zu vollziehen hat.

Ausnahmsweise können von gedachtem Ministerio auch Prüfungen pro ministerio der Leipziger Prüfungs-Commission übertragen werden.

§. 2. Personal der Prüfungs-Commission.

Die Mitglieder vorgedachter Prüfungs-Commission werden von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts erwählt, und wird Dasselbe zur Erleichterung derselben von Zeit zu Zeit einen Wechsel in denselben eintreten lassen, die stattgefundenen Veränderungen aber jedesmal durch die Leipziger Zeitung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

§. 3. Vorsitzender bei der Prüfungs-Commission.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission wird ebenfalls von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts erwählt[2]).

ders erfolgten Bekanntmachung der in §. 36. und 37. des Regul. enthaltenen Bestimmungen die nachstehend aus der Gesetzsammlung abgedruckte weitere V. des Cultusministerii vom 3. Jan. 1833. nebst den darauf folgenden beiden Verordnungen vom 24. Mai 1833.

2) Der Vorsitz in der Prüfungscommission, welche aus academischen Professoren der Theologie besteht, ist gegenwärtig dem Kreisdirector zu Leipzig übertragen. Die bei den Prüfungen vorfallenden Ausfertigungen, als Vorladungen, Censuren ꝛc., sind von dem Vorsitzenden allein zu vollziehen, die von der Prüfungscommission zu erstattenden Berichte aber von sämmtlichen Mitgliedern derselben zu unterzeichnen. Die Commission hat bei ihren Erlassen eines besondern mit dem Königl. Wappen und der Umschrift: „Königl. Sächs. Prüfungs-Commission für Theologen in Leipzig“ versehenen Siegels sich zu bedienen. — V. des C.M. v. 3. und 26. Jan. 1833.

§. 4. Vertheilung der Prüfungsfächer unter den Mitgliedern der Commission.

Jedes Mitglied der Commission übernimmt durch Uebereinkunft der Mitglieder derselben einen Theil der Theologie, nach Befinden auch wohl mehrere, worinne dasselbe die Prüfung durchzuführen hat; es bleibt jedoch den einzelnen Mitgliedern die Befugniß, in vorkommenden Fällen einen beliebigen Tausch zu treffen, vorbehalten[3]).

§. 5. Wer der Prüfung sich zu unterwerfen habe?

Zu der vor der Commission zu bestehenden Prüfung haben sich zu stellen:

1) alle diejenigen Inländer[4]), welche auf einer Universität drei Jahre lang und davon wenigstens zwei Jahre in Leipzig theologischen Studien obgelegen, und während dieser Zeit den ganzen akademischen Cursus nach Maßgabe der nähern Bestimmungen, welche in den auf Verordnung des gedachten Ministerii von der theologischen Facultät in Leipzig in dem gegenwärtigen Jahre herausgegebenen „Grundzügen einer theologischen Propädeutik“ enthalten sind, vollendet haben, sofern sie um ein geistliches Amt in den Königl. Sächs. Kreislanden Königl. oder Privatpatronats weiterhin sich zu bewerben gesonnen sind;

2) diejenigen Expectanten, welche wegen Ermangelung der erforderlichen Vorbedingungen von einer frühern Prüfung ausgeschlossen wurden oder bei dieser nur ungnügende Kenntnisse an den Tag legten, und daher die Aufnahme

3) Durch V. des C.M. an die Prüfungs-Commission vom 2. Nov. 1839., durch welche das Regulativ in einigen Puncten näher erläutert und theilweise modificirt worden ist, wurde der Commission hierzu folgendes eröffnet.

„Obwohl es unerläßlich ist, daß die Examinatoren jedesmal vorher darüber Abrede nehmen, über welche Materien ein jeder derselben examiniren will, so ist doch ein allzustrenges Abschließen der verschiedenen Theile der Theologie unter sich nach den Personen der Examinatoren nicht rathsam, vielmehr zuweilen ein Wechsel in der Vertheilung derselben vorzunehmen, und insbesondere zu vermeiden, daß nicht die an der Prüfungscommission theilnehmenden Professoren jedesmal diejenigen Fächer, über welche sie academische Vorlesungen zu halten pflegen, zum Gegenstand ihrer Fragen machen.“

Auf dießfallsige Vorstellung der Commission wurde derselben eröffnet, daß die Absicht nicht gewesen sei, der Commission vorzuschreiben, daß jedes Mitglied derselben nach einem zu bestimmenden Turnus in allen Fächern der theologischen Wissenschaft nach und nach zu examiniren habe, vielmehr habe man nur empfohlen, daß künftig die Examinatoren, wenn sie auch vorher sich darüber verabredet hätten, über welche Materie ein jeder von ihnen examiniren wolle, sich doch nicht so streng auf einen bestimmten Theil der Theologie beschränken, und insbesondere nicht jedesmal diejenigen Fächer, über welche sie academische Vorlesungen hielten, zum Gegenstand ihrer Fragen machen möchten. Hierbei habe es auch um so mehr zu bewenden, als ein Examinator theils durch die Antworten des zu Examinirenden selbst, theils auch dann, wenn ein anderer Examinator ausfalle, Veranlassung erhalte, Fragen aus andern Theilen der Theologie, als er eigentlich übernommen, an die zu Prüfenden zu richten, wie dieß auch bei den Prüfungen des evangelischen Landesconsistorii Statt finde, ohne daß zur Zeit ein Bedenken bemerkbar geworden sei. — V. vom 13. Juni 1840.

4) Vergl. unten Anmerk. 19. — Nach einer V. des C.M. v. 5. April 1838. an die theolog. Facultät zu Leipzig können zwar auch Ausländer, die daselbst studirt haben, zu den Prüfungen der Commission zugelassen werden, es sind dieselben jedoch von der Commission vorher jedesmal ausdrücklich zu bescheiden, daß sie durch die Prüfung einen Anspruch auf Zulassung zu der bei dem Landesconsistorio zu haltenden Wahlfähigkeitsprüfung zu Stellen Königl. Patronats nicht erlangen, und solchemnach die wegen der Inländer §. 36. des Regul. deshalb getroffene Bestimmung auf sie keine Anwendung leide. Diese Bedeutung ist auf die Censur zu schreiben.

unter die Candidaten der Theologie noch nicht erlangen konnten, solche jedoch annoch erlangen wollen. (§. 39.)

§. 6. Aufschub der Prüfung.

Es wird den in §. 5. unter 1) bezeichneten Bewerbern, die ihre Studien in Leipzig gemacht haben, zwar zu ihrem eignen Besten dienen, daß sie, noch ehe sie die Universität verlassen, dieser Prüfung sich unterwerfen. Doch bleibt es dem freien Willen jedes Einzelnen überlassen, auch erst nach seinem Abgange solches zu bewirken[5]).

§. 7. Prüfungstermine und Prüfungslocal.

Die Prüfungen werden jährlich in zwei Terminen, nämlich gegen den Schluß des academischen Winter- und Sommersemesters noch vor dem Eintritte der Ferienzeit, und nicht in der Dauer derselben, drei Wochen hindurch in dem hierzu bestimmten Local gehalten. Da jedoch Fälle eintreten können, wo der Andrang der Studirenden zu diesen Prüfungen so groß ist, daß nicht Alle, die sich melden und die erforderlichen Nachweisungen beibringen, zu den während gedachter drei Wochen Statt findenden Prüfungen zugelassen werden können, so hat die Prüfungs-Commission, damit keiner von den sich zur Prüfung meldenden Studirenden genöthigt werde, noch das nächste Halbjahr bis zum Wiederanfang gedachter Prüfungen auf der Universität sich aufzuhalten, in Zeiten behufige Vorkehrung zu treffen, und sobald sechs Competenten vorhanden sind, auch im Laufe des Halbjahrs mit denselben eine Prüfung zu veranstalten.

§. 8. Oeffentlichkeit der mündlichen Prüfungen.

Jeder anständig Erscheinende hat Zutritt zu diesen Prüfungen. Jedoch wird vorausgesetzt, daß alle sich Einfindende durch ein würdiges Betragen den Zweck des ihnen gestatteten Zutritts zu ehren wissen, und in jedem Falle den Anordnungen des Vorsitzenden der Commission pünktliche Folge leisten werden.

§. 9. Was von den zur Prüfung sich Anmeldenden zu beobachten sei?

Jeder die Prüfung Wünschende hat sein diesfallsiges Gesuch wenigstens acht Wochen vor Ostern oder Michaelis[6]) bei der Prüfungs-Commission schriftlich einzureichen und demselben beizufügen:

1) einen Geburts- und Taufschein;

2) einen lateinisch geschriebenen Lebenslauf, worin namentlich genaue Angaben

a) über den Stand und den Aufenthaltsort der Aeltern,

b) über die Schule, auf der, und die Zeit, binnen welcher darin die Vorbereitung zur Universität geschehen,

c) über Ort, Anfang und Dauer der academischen Studien, sowie darüber:

d) auf welchen Theil oder auf welche Zweige der theologischen Wissenschaften er etwa vorzüglichen Fleiß gewendet habe?

e) welchem Fache der Theologie er sich auch fernerhin vorzugsweise, und

f) welchem besondern Berufe, ob dem academischen oder geistlichen oder Schulstande rc. er sich zu widmen gedenke?

g) wie oft und unter wessen Aufsicht er gepredigt habe?

enthalten sein müssen;

3) das bei seinem Abgange von der Schule erhaltene Maturitäts- und Sittenzeugniß;

4) ein von den betreffenden Professoren durch eigenhändige Unterschrift beglaubigtes Verzeichniß der in jedem Semester besuchten Vorlesungen und resp. abgehaltenen Disputatorien und Examinatorien[7]);

5) das academische Abgangs- und Sittenzeugniß, oder im Fall der Nachsuchende zur Zeit der Anmeldung das academische Triennium noch nicht völlig beendigt hat, einen von dem Gerichte der Universität, auf welcher der Examinandus studirt hat, auszustellenden und von dem Examinandus selbst abzuholenden Interimsschein.

§. 10. Fortsetzung.

Diejenigen Examinanden, welche entweder nach bereits geschehener Entfernung von der Universitätsstadt (§. 6.) die Prüfung nachsuchen, oder als früher Abgewiesene (§. 5. sub 2 und §. 37.) aufs Neue zu derselben gezogen zu werden verlangen, haben außer dem, was nach §. 9. hierher gehört, über ihr sittliches Verhalten, und womit sie in der Zwischenzeit sich hauptsächlich beschäftigt haben, durch Beibringung glaubwürdiger, namentlich von dem Superintendenten der Diöces und dem Pfarrer oder ersten Geistlichen des Orts, worin sie sich aufhalten, ausgestellter Zeugnisse sich auszuweisen.

§. 11. Besondere Berücksichtigung des Maturitäts-Zeugnisses Nr. 3.

Bei Angemeldeten, deren producirtes Maturitäts-Zeugniß nur auf die dritte Censur-Nummer lautet, wird von der Prüfungs-Commission darauf, ob und in wie weit sie den Mangel an tüchtiger Schulbildung, namentlich in Betreff der altclassischen Sprachen und im Ebräischen, durch Privatfleiß zu beseitigen gesucht haben, besondere Aufmerksamkeit verwendet werden.

§. 12. Vorladung der Competenten zur Prüfung.

Die zur Prüfung zuzulassenden Competenten sind hierauf zu derselben durch die Commission vorzuladen, und mit den Tagen, an welchen die Prüfung Statt finden soll, sowie

5) Vergl. hierzu die Verordn. v. 5. Sept. 1851.

6) Durch Beschluß der Prüfungscommission ist mit hierzu ertheilter Genehmigung des Cultusministerii in einer V. an die Prüfungscommission v. 22. Sept. 1849. der Anmeldungstermin zu den theologischen Candidaten-Prüfungen jedesmal auf 6 Wochen vor dem Beginn der academischen Ferien festgesetzt worden.

7) Zufolge einer V. des C.M. an die Prüfungscommission v. 10. April 1854. ist mit dem Gesuche um Zulassung zur theolog. Candidaten-Prüfung insbesondere auch ein Nachweis darüber beizubringen, daß der betreffende Studirende wenigstens während eines halben Jahres an den Uebungen im liturgischen Gesange Theil genommen habe. S. unten Anmerk. 11. — Vergl. auch noch wegen der bei der Zulassung zum theol. Candidaten-Examen zu bescheinigenden unerläßlichen Vorlesungen die Anmerk. 5. sub A. bei §. 22. der academ. Ges. v. 23. Jan. 1860.

mit demjenigen Mitgliede der Commission, bei welchem sie sich anzumelden, und wegen des weitern Hergangs nähere Auskunft zu gewärtigen haben, bekannt zu machen.

§. 13. Anmeldung.

Jeder Eingeladene hat den Tag vor dem Examen seine Gegenwart und Bereitschaft persönlich anzumelden und diejenigen, welche nicht erscheinen können, haben nach dem Empfang des Ausschreibens der Commission sofort sich wegen des Außenbleibens zu entschuldigen.

§. 14. Höchste Anzahl der auf einmal zu Prüfenden.

Die Anzahl der auf einmal zu Prüfenden darf sich nicht über sechs belaufen; wohl aber kann sie, wenn sich die Gesammtzahl der vorhandenen Competenten nicht durch sechs ohne Rest theilen läßt, geringer seyn[8]).

§. 15. Prüfungs-Gebühren.

An Prüfungs-Gebühren sind von jedem Examinandus vor der Zulassung zur Prüfung sechs Thaler zu erlegen.

B. Specielle Bestimmungen, die Prüfung und die dadurch zu ermittelnden Censuren betreffend.

§. 16. Zweck und Modalität der Prüfung.

Die Prüfung hat einen doppelten Zweck, nämlich sowohl den Umfang und die Gründlichkeit der theologischen Kenntnisse, als gewisse in jedem geistlichen Amte unentbehrliche Fertigkeiten zu erforschen und wird theils schriftlich, theils mündlich angestellt[9]).

§. 17. Gegenstände der Prüfung überhaupt.

Die Fächer, worin die Kenntnisse der Examinanden erforscht werden sollen, sind

1) Philosophie,
2) Hermeneutik und Kritik, verbunden mit biblischer Isagogik und Alterthumskunde,
3) Exegese des alten und neuen Testaments,
4) Kirchen- und Dogmengeschichte,
5) Dogmatik und Symbolik,
6) christliche Moral,
7) Homiletik und Katechetik, und damit in Verbindung stehende praktische Ausarbeitungen und abzulegende Proben.

Die zu erprobenden Fertigkeiten betreffen theils den Gebrauch der lateinischen und deutschen Sprache, sowohl in Hinsicht des schriftlichen als des mündlichen Ausdrucks, theils die bis jetzt erlangte homiletische und katechetische Ausbildung[10]) [11]).

§. 18. Der schriftlichen insbesondere.

Die schriftliche Prüfung besteht darin, daß den Examinanden

a) ein exegetischer Aufsatz,
b) ein Aufsatz aus der systematischen oder historischen Theologie,
c) eine Predigt und
d) eine Katechisation zu bearbeiten aufgegeben werden[12]).

§. 19. Was aus den wissenschaftlichen Ausarbeitungen zu ersehen sei?

Aus den Aufsätzen (§. 18 sub a. und b.) soll ersehen werden, was die Examinanden aus sich selbst zu schöpfen und ohne andere, als die §. 23. genannten Hülfsmittel zu leisten vermögen.

---

8) Durch V. an die Prüfungscommission v. 10. Aug. 1845. ist genehmigt worden, daß die Commission ohne vorherige Anfrage dann, wenn nur ein Candidat über die gerade Zahl vorhanden ist, sieben zugleich prüfe.

9) Durch die oben in der Anmerk. 3. gedachte V. v. 2. Nov. 1839. ist zu den im §. erwähnten Kenntnissen und Fertigkeiten als dritter Zweck der Prüfungen noch dieser hinzugefügt worden: die Urtheilskraft und die durch Nachdenken gebildeten Ansichten über theologische Gegenstände zu erforschen.

10) Nach der V. vom 2. Nov. 1839. sollen als diejenigen Fächer, auf welche, ausser den am Schluß des §. gedachten Fertigkeiten, das Absehen der Examinatoren wesentlich zu richten ist, betrachtet werden: 1) Philosophie, 2) Exegese des alten und neuen Testaments, 3) Kirchengeschichte, 4) Dogmatik und Symbolik, 5) christliche Moral, und 6) Homiletik und Katechetik; und es hat das Ministerium hierüber bemerkt, daß die zu Prüfenden ihre Kenntniß in der Hermeneutik und biblischen Isagogik auf die ihnen vorzulegenden exegetischen Fragen zu zeigen Gelegenheit finden würden. Dogmengeschichte möge bei Abhandlung der Dogmatik, soviel nöthig, mit berücksichtigt werden, und würden die theolog. Candidaten-Prüfungen zu sehr an Umfang gewinnen, wenn auch Kritik und biblische Alterthumskunde den Gegenständen, mit welchen sie sich regelmäßig zu beschäftigen hätten, beigezählt werden sollten.

11) Zufolge einer V. an die Prüfungscommission v. 17. Nov. 1847. ist neuerdings bei den Candidaten-Prüfungen zugleich auch auf die Geschicklichkeit der Candidaten im liturgischen Gesange mit Rücksicht zu nehmen, und es ist zu dem Ende die Einrichtung getroffen worden, daß mit den Examinanden, nach Abhaltung der Predigt, eine besondere Probe hierin statt findet, welche durch dasjenige Commissionsmitglied abgenommen wird, welches Predigt und Katechisation halten läßt. Das Urtheil über diese Probe, welchem jedoch irgend ein Einfluß auf die Hauptcensur nicht eingeräumt werden soll, ist in der der letztern abschriftlich beigefügten Untercensurtabelle nach der Rubrik: D. „Besondere Erinnerungen" rc. rc. mit auszudrücken.

12) In der mehrerwähnten V. an die Prüfungscommission v. 2. Nov. 1839. wurde vorgeschrieben, daß ausser der Predigt und Katechisation, bei welchen es bewende, noch 2 schriftliche Aufsätze, nämlich ein dogmatisch-exegetischer oder historisch-theologischer, und einer über einen Gegenstand der christlichen Moral erfordert werden sollten. Letzteren hat das Ministerium für zweckmäßig erachtet, um den jungen Leuten hinreichende Gelegenheit zu geben, über die practische Seite des Christenthums sich in einer andern, als der homiletischen Form, frei auszusprechen, und zu zeigen, ob ihnen dasselbe eine ernste Angelegenheit, eine Sache des Gemüths und des sittlichen Bestrebens, und nicht bloß ein Gegenstand der Verstandesforschung geworden sei.

Auf die Vorstellung der Commission ist jedoch vom Ministerio durch V. vom 13. Juni 1840. genehmigt worden, daß statt eines dogmatisch-exegetischen Aufsatzes ein exegetisch-dogmatischer Aufsatz den zu Prüfenden aufgegeben, und daß, wenn ein kirchengeschichtliches Thema für den zu liefernden schriftlichen Aufsatz aufgegeben würde, die Ausarbeitung desselben nicht in deutscher Sprache, wie §. 22. des Regul. vorgeschrieben, sondern in lateinischer Sprache erfordert werde. —

Für die schriftlichen Prüfungen in der Exegese waren bisher nur neutestamentliche Aufgaben ausgewählt worden. Damit nun aber bei der exegetischen Clausurarbeit auch dem alten Testamente die nöthige Berücksichtigung zu Theil werde, hatte die Prüfungscommission darauf angetragen, daß jederzeit bei drei Prüfungen einmal das Thema zur exegetischen Arbeit aus dem alten Testamente gegeben werden dürfe. Auf diesen Antrag ist jedoch das Cultusministerium nicht eingegangen, weil diejenigen Studirenden, welche die Arbeit über ein alttestamentliches Thema bekommen, sich gegen die andern für prägravirt erachten würden. Vielmehr hat dasselbe es für angemessener und dem Princip der Gerechtigkeit entsprechender gefunden, daß anstatt des vorgeschlagenen Wechsels ausser den bereits gegenwärtig zu fertigenden beiden Clausurarbeiten von jedem Examinanden allemal noch eine dritte Clausurarbeit über ein alttestamentliches Thema gefordert werde. Jedoch ist der Erwägung und Bestimmung der Prüfungscommission anheim gegeben worden, ob und welche Hülfsmittel sie hierbei den zu Prüfenden nachlassen wolle. — V. des C.M. an die Prüfungscommission v. 21. Febr. 1853.

§. 20. Wer die Themata zu den schriftlichen Prüfungen aufzugeben und die eingelieferten Aufsätze zu beurtheilen habe?

Die Themata zu den schriftlichen Probepensen werden von einem der Examinatoren, nach einer unter diesen verabredeten Reihefolge, vorgeschrieben, und die gelieferten Aufsätze von eben demselben durchgesehen und beurtheilt. Letztere sind jedoch hierauf noch wenigstens zwei andren Mitgliedern der Prüfungs-Commission, welche ebenfalls ihr Urtheil hinzuzufügen haben, mitzutheilen (§. 24.)

§. 21. Zeit und Local zur Bearbeitung der Aufsätze.

Zur Bearbeitung der schriftlichen Aufsätze werden den Examinanden, wenn sie ihren Wohnsitz nicht mehr in Leipzig haben, einige Tage vor der mündlichen Prüfung gegeben, weshalb sie sich zu der ihnen zu dem Ende zu bestimmenden Zeit zu Leipzig einzufinden und bei der Prüfungs-Commission anzumelden haben. Hinsichtlich der in Leipzig Wohnenden mag es der Commission überlassen bleiben, auch schon früher die schriftlichen Aufsätze fertigen zu lassen. — Die Fertigung geschieht in einem ruhigen und sonst schicklichen Locale, unter specieller, jede etwa versuchte Aushülfe streng verhütender, Aufsicht eines oder einiger, auch hierin mit einander wechselnder Examinatoren.

§. 22. In welcher Sprache die Aufsätze abzufassen seien?

Die exegetischen und dogmatischen Aufsätze werden in lateinischer, die moralischen und historischen aber in deutscher Sprache abgefaßt[13]).

§. 23. Hülfsmittel bei der Bearbeitung der Aufgaben.

Bei Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben dürfen nur die Schriften des alten und neuen Testaments in den Grundsprachen und in der lutherischen Uebersetzung nebst symbolischen Büchern, allenfalls auch ein ebräisches Handwörterbuch, gebraucht werden. Codices mit Versionen oder eingeschriebenen Noten, Commentare, Compendien, Excerpte, Collegienhefte und ähnliche Hülfsmittel mitzubringen und zu benutzen, ist gänzlich verboten. Auch kann ein eben in der Arbeit befindlicher Aufsatz, so weit er vollendet ist, nicht während der Tischzeit noch sonst mit nach Hause genommen werden. Spätere Abänderungen oder Zusätze zu dem, was in der bestimmten Zeit nicht geliefert worden, sind nicht zu gestatten.

§. 24. Tabellarische Zusammenstellung des Urtheils über die verfaßten Aufsätze.

Die Resultate der Beurtheilung der verfaßten Aufsätze (§. 20.) sind tabellarisch aufzusetzen, den Miteraminatoren zur Einsicht vorzulegen, und dem Prüfungs-Protokolle (§. 34.) als Beilage anzuschließen[14]).

§. 25. Haupt- oder mündliche Prüfung.

Die mündliche auf eine Dauer von mindestens vier Stunden berechnete Prüfung erfolgt vor der Prüfungs-Commission in den bereits §. 17. namhaft gemachten Fächern in lateinischer Sprache, jedoch mit Ausnahme der Prüfung über Philosophie, Homiletik und Katechetik, indem bei den drei letzteren das Examen in deutscher Sprache Statt finden mag[15]). Es ist jedoch nicht erforderlich, daß bei jeder Prüfung sämmtliche Mitglieder der Prüfungs-Commission gegenwärtig sind, sondern es genügt, wenn jedesmal vier Mitglieder gedachter Commission, mit Einschluß der Examinatoren, der Prüfung beiwohnen.

§. 26. Beschaffenheit der Prüfung.

Die Examinatoren werden den Examinanden Gelegenheit geben, nicht nur ihre Kenntnisse in den zur Prüfung ausgewählten Materien, sondern auch ihre geistige Kraft und Sprachgewandtheit zu entwickeln und an den Tag zu legen[16]).

§. 27. Gebrauch des Grundtextes der Bibel.

Uebrigens sind bei der mündlichen Prüfung die biblischen Bücher alten und neuen Testamentes nur im Grundtexte, obschon unter hier und da anzustellender Vergleichung mit der lutherischen Uebersetzung, Ausgaben aber, welche mit Versionen oder eingeschriebenen Noten versehen sind, von den Examinanden durchaus nicht zu gebrauchen.

§. 28. Ermittelung der Censur.

Zum Behuf gewissenhafter Ermittelung und sicherer Feststellung des wahren Befunds in jedem einzelnen Theile der mündlichen Prüfung wird von jedem der Examinatoren, alsbald nach Vollendung seines Antheils an letzterer angemerkt, wie der Geprüfte in seinen Antworten sich ausgewiesen habe[17]). Nach der Prüfung aber vereinigen sich,

---

13) Vergl. die vorhergehende Anmerk. zu §. 18. des Regulativs.

14) S. unten Anmerk. 17.

15) Nach einer V. des C. M. vom 26. Jan. 1833. soll die mündliche Prüfung „wenigstens" vier Stunden dauern. Uebrigens soll nach einer neuern V. an die Prüfungscommission v. 4. Mai 1848. den Examinatoren ganz überlassen bleiben, ob und in welchen Fächern sie sich der lateinischen oder deutschen Sprache bedienen wollen.

16) In der mehr angezogenen V. vom 2. Nov. 1839. ist der Prüfungscommission hierzu noch Folgendes eröffnet worden. Die Gelegenheit, ihre Kenntnisse, Denkkraft und Sprachgewandtheit zu zeigen, werde den Examinanden am besten dann gegeben, wenn deutlich und bestimmt gefragt, nicht eben diejenige Antwort, welche der Examinator selbst im Sinne habe, verlangt, sondern der Examinand durch neue Fragen auf das Mangelhafte oder Unbestimmte seiner Antwort aufmerksam gemacht und vorzüglich vermieden werde, durch öfteres einseitiges Dociren oder lange Selbstgespräche den Candidaten die ohnedieß wenige Zeit zu entziehen, welche einem jeden derselben zu gönnen sei, um seine Meinung zu sagen, zu begründen und zu berichtigen.

17) Nach der mehrgedachten V. vom 2. Nov. 1839. ist bei der hier und in §. 24. gedachten Aufzeichnung der Prüfungsresultate in folgender Weise zu verfahren.

Ueber die schriftlichen Aufsätze sind nur 2 Specialcensuren zu ertheilen, die eine über den Aufsatz aus dem Gebiete der gelehrten Theologie, die andere über die moralische Abhandlung. Es ist aber bei Bestimmung dieser Censur auf Styl und Ausdruck, welche allerdings wesentliche Eigenschaften einer Abhandlung seien, sowohl im Lateinischen als im Deutschen mit Rücksicht zu nehmen.

Die Specialcensuren im Betreff der mündlichen Prüfung dagegen haben sich auf folgende 6 Puncte: 1) Philosophie, 2) alttestamentliche Exegese, 3) neutestamentliche Exegese, 4) Kirchengeschichte, 5) Dogmatik und Symbolik, und 6) Sittenlehre zu beschränken. Ein besonderes Urtheil über altclassische Sprachfertigkeit ist hierbei nicht erforderlich, weil derjenige, welcher gut lateinisch spricht, ohnedieß in dem wesentlichen Vortheile sich befindet, in mündlichen Antworten seine Gedanken richtiger, bestimmter und prompter ausdrücken zu

wenn die Examinirten nebst den etwa gegenwärtig gewesenen Zuhörern abgetreten sind, sämmtliche Examinatoren über die jedem Geprüften sowohl wegen vorgedachter schriftlicher Ausarbeitungen, als auch wegen der mündlichen Prüfung zu ertheilenden Censur, indem dieselben ermächtigt sind, diejenigen, deren Kenntnisse in diesen Prüfungen ganz ungenügend befunden worden, sofort abzuweisen, ohne sie noch zu der auf das mündliche Examen folgenden homiletischen und katechetischen Prüfung zulassen zu müssen.

§. 29. Text zur Predigt und Abhaltung derselben.

Auf die schriftlichen und mündlichen Prüfungen folgen die homiletischen und katechetischen Prüfungen. Den Examinanden wird daher spätestens acht Tage vor der Prüfung ein Text zu einer vollständig auszuarbeitenden Probepredigt aufgegeben, welche sie spätestens am achten Tage an denjenigen, der ihnen den Text mitgetheilt hat, in leserlicher Reinschrift abzuliefern haben.

§. 30. Beurtheilung der Predigt.

Die Resultate der Beurtheilung der Predigt, in Betreff sowohl der Ausarbeitung als des Vortrags, sind tabellarisch abzufassen, und ebenso, wie in §. 24. wegen der schriftlichen Aufsätze vorgeschrieben ist, zu gebrauchen.

§. 31. Thema zur Probekatechisation.

Sogleich nach abgelegter Probepredigt erhält jeder Examinand einen Text oder sonst ein Thema zu einer Probekatechisation, jedoch wird ihm auch nach seinem Wunsche nachgelassen werden können, den Text zur Predigt zum Gegenstand seiner Katechisation zu nehmen. Hierüber ist nun ein vollständiger Entwurf von ihm auszufertigen, und derselbe spätestens am Abend desselben Tages an den, vor welchem er die Katechisation zu halten und zu dem Ende die Aufgabe erhalten hat, abzuliefern.

Abhaltung und Beurtheilung der Katechisation.

Die Katechisation selbst wird an dem darauf folgenden Tage vor dem Mitgliede der Prüfungs-Commission, das die Leitung der katechetischen Prüfung übernommen hat, mit den dazu ausersehenen Kindern in dem Local abgehalten, die Beurtheilung aber auf die §. 24. angegebene Weise abgefaßt und gebraucht.

§. 32. Hauptcensur.

Bei den Hauptcensuren finden folgende Abstufungen Statt:

1) vorzüglich,
2) sehr wohl,
3) wohl und
4) gnüglich.

Die Hauptcensur „vorzüglich“ wird gegeben, wenn ein Examinatus in allen einzelnen Prüfungsgegenständen, laut der tabellarischen Aufzeichnungen ohne Ausnahme sich mit Auszeichnung oder doch sehr wohl erwiesen hat; die zweite Censur findet Statt, wenn er in den meisten und namentlich in den Hauptfächern das Urtheil sehr gut erhalten hat; die dritte Censur wird ihm zu Theil, wenn er in allen Fächern das nothwendig Erforderliche und Gewöhnliche geleistet, und endlich die vierte Censur, wenn er zwar in den Hauptfächern, namentlich auch im Ebräischen, das Nöthigste weiß, in einzelnen aber schwach ist, jedoch Hoffnung zur Ergänzung des Fehlenden giebt[18]).

§. 33. Verfahren bei getheilter Meinung.

Bei getheilter Meinung über die zu gebende Hauptcensur entscheidet die Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen aber hat der Vorsitzende das Votum decisivum.

§. 34. Protokoll über den Prüfungs-Hergang.

Ueber sämmtliche Verhandlungen bei der Prüfung wird von einem Mitgliede der Commission ein Protokoll gehalten, welches zum Eingange den Vor- und Zunamen, den Geburts- und Aufenthaltsort und das Alter eines jeden Examinanden angiebt, dann unter Bezugnahme auf die betreffende tabellarische Uebersicht der Reihe nach die abgehandelten Gegenstände und die bei der Prüfung in den einzelnen Fächern gefundenen Resultate und zu ertheilenden Censuren enthält, hierauf die Einzelnen etwa gegebenen Erinnerungen beifügt, und endlich die Unterschriften der sämmtlichen Mitglieder der Prüfungs-Commission enthält, worauf die Aushändigung der Censuren an die Examinirten erfolgt.

§. 35. Anzeige des Resultats der Prüfungs-Verhandlungen an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Spätestens vierzehn Tage nach Vollendung des ganzen Prüfungsgeschäfts wird von der Prüfungs-Commission

können, und daher dieser Umstand von selbst auf die Beurtheilung seiner Antworten von Einfluß sein wird.

Im Uebrigen sind die Specialcensuren nicht mit Zahlen, sondern mit Worten auszudrücken, weil die Erfahrung schon zu oft gelehrt habe, daß Zahlenverhältnisse zu Gewinnung eines sichern Hauptresultats über geistige Fähigkeiten und Leistungen kein geeignetes Mittel seien.

Auf die dießfallsigen Zweifel und Vorstellung der Commission ist derselben unterm 13. Juni 1840. Folgendes eröffnet worden.

Zu §. 24. und 28. bewende es bei der V. vom 2. Nov. 1839., da der Umstand, wie die zu Prüfenden sich in der lateinischen Sprache auszudrücken vermöchten, aus den von ihnen gelieferten schriftlichen Arbeiten zu ersehen sei. Es verstehe sich aber von selbst, daß über die Predigt und Katechese auch fernerhin Specialcensuren zu ertheilen seien. Dagegen seien über die mündlichen Antworten über Homiletik, Katechetik, Pastoraltheologie und Liturgik auch fernerhin keine besondern Specialcensuren zu ertheilen, und habe es hierunter beim Regulative, welches nirgends eine Vorschrift zu Ertheilung von Specialcensuren in dieser Beziehung enthalte, sein Bewenden.

Endlich bleibe der Commission unbenommen, die Nüancen zwischen den einzelnen Censuren durch Beisetzung der Buchstaben a. und b. zu den betreffenden Specialcensuren auch fernerhin anzugeben.

18) Mittels V. vom 11. Aug. 1834. an die Prüfungscommission ist genehmigt worden, daß, da durch einfache Anwendung der Censuren das Urtheil über die Befähigung eines Geprüften allerdings nicht bestimmt genug ausgedrückt werden könne, bei den Censuren „wohl“ und „gnüglich“ das Zeichen des Sternes gebraucht werden möge, wenn der Geprüfte in der in Rede stehenden Beziehung ein etwas günstigeres Urtheil, als das in der Censur ausgesprochene, wenn schon nicht ganz die über dieser stehende, verdient habe.

Ausserdem ist noch in der V. vom 2. Nov. 1839. der Commission eröffnet worden, wie bei Ermittelung der Hauptcensur nicht eben zu verlangen sei, daß ein Examinand in allen Prüfungsgegenständen gleiche Tüchtigkeit an den Tag lege, sondern es sei das Urtheil darnach

unter Beifügung von Abschriften der tabellarischen Uebersichten und ertheilten Censuren über das Resultat der Prüfung Bericht an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts erstattet.

C. Wirkung der Prüfung.

§. 36. Allgemeine Wirkung der Prüfung.

Die allgemeine Wirkung der vorgeschriebenen Prüfung besteht darin, daß diejenigen, welche sie zur Zufriedenheit der Behörde bestanden haben, nicht nur dadurch die licentiam concionandi, sondern auch den Anspruch auf Zulassung zu der in der Regel zwei Jahre später erfolgenden Wahlfähigkeits-Prüfung für Stellen königl. Patronats erhalten. Es soll jedoch auch fürohin kein Inländer, welcher die Universität nach Michaelis 1832 verlassen hat, zu irgend einer geistlichen Stelle nicht königl. Patronats befördert werden, der nicht gedachter Prüfung sich unterworfen und darüber ein gnügendes Zeugniß erhalten hat[19]).

§. 37. Welche Censuren als gnügend zu halten sind.

Als gnügend sind aber in Betreff der ebenbezeichneten Wirkung nur die Censuren 1. bis 3. und die vierte nur bedingungsweise zu halten. Wer nämlich die letztere erhält, wird mit der ernstlichen Mahnung, das Fehlende nachzuholen, entlassen. Auch kann einem solchen Candidaten die Annahme einer geistlichen Stelle nicht königl. Patronats anders nicht gestattet werden, als wenn er sich, gleich andern Candidaten, auch zur Wahlfähigkeitsprüfung gestellt und darin bestanden hat.

§. 38. Gebrauch der ertheilten Censur zum Behuf der licentia concionandi.

Die erhaltene Censur muß von dem Candidaten demjenigen Superintendenten, in dessen Ephorie er sich aufhalten und predigen will, im Original vorgelegt werden. Ueberhaupt hat er sich mit diesem, so viel möglich, näher bekannt zu machen, auch die etwaige Veränderung seines Aufenthalts und seines Geschäfts ihm anzuzeigen[20]).

§. 39. Abweisung.

Wer bei der Prüfung abgewiesen wird, kann erst nach einem Jahre um anderweite Zulassung zum Examen nachsuchen[21]). Wird ein zum zweitenmal Geprüfter nicht wenigstens so befunden, daß ihm die dritte Censur ertheilt werden kann, so ist er für immer abzuweisen und aus der Liste der Candidatur-Expectanten gänzlich auszustreichen[22]).

Verordnung*), die Wirkung der Prüfung, welche Studirende der Theologie, nach beendigten akademischen Studien, vor der Prüfungscommission zu Leipzig zu bestehen haben, betr.**), v. 3. Jan. 1833.

(Gesetzsammlung v. 1833. S. 17.)

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat in Betreff der Prüfungen, welche der Anstellung in geistlichen Aemtern vorangehen müssen, eine andere Einrichtung für nöthig befunden und beschlossen, diejenigen Prüfungen, welche die Erforschung der während der akademischen Studienzeit erlangten Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten und, als Folge derselben, die Ertheilung der Candidatur der Theologie und der licentia concionandi zum Zweck haben, durch eine zu Leipzig eingerichtete besondere Prüfungscommission veranstalten zu lassen.

Es ist in dessen Verfolg, nach vorher in der Sache vernommenem Gutachten der theologischen Facultät in Leipzig, ein besonderes Regulativ***) entworfen worden, in welchem Man eben so wohl über die innere Einrichtung der gedachten Commission, als über das von ihr bei dem Prüfungsgeschäfte zu beobachtende Verfahren, nähere Bestimmungen festgestellt hat.

Unter andern ist §. 36. und 37. des nurgedachten Re-

---

zu bestimmen, wie derselbe in den meisten und wichtigsten Fächern sich unterrichtet erwiesen habe, wenn er auch in dem einen oder andern derselben ein minderes Lob verdient hätte. Dagegen müsse gänzliche Unwissenheit in dem einen oder andern Hauptfache oder auffallende Schwäche und Lückenhaftigkeit der Kenntnisse in allen die Abweisung herbei führen.

19) Mittels V. vom 6. Juni 1843. wurde der Commission noch Folgendes eröffnet:

„Die Wahlfähigkeitsprüfung ist nach der Verordn. vom 24. Mai 1833. kein auf eine gewisse Categorie von Adspiranten beschränktes Erforderniß mehr, sondern für alle inländische Candidaten der Theologie ohne Unterschied, ob sie sich künftig um Stellen Königl. Collatur, oder nur um Stellen von Privatcollatur bewerben wollen, gleichmäßig vorgeschrieben. Der Zulassung von Ausländern zu solcher steht nicht allein der Wortlaut der V. vom 3. Jan. und 24. Mai 1833., der nur von Inländern handelt, sondern auch die kirchliche Verfassung entgegen. Nach dieser ist die Berufung von Landeskindern zu Pfarrstellen die Regel (vergl. Synodal-Decr. v. 6. Aug. 1824. §. 9. u. revid. Synod.-Decr. v. 15. Sept. 1673. §. 8.), und nur Ausnahmsweise wird Privatpatronen die Präsentation von Ausländern nachgesehen. Zu dem Ende ist das dießfallsige Recht derselben neuerlich durch die V. vom 24. Mai 1833. auf solche Candidaten beschränkt worden, welche bei der Anstellungsprüfung mindestens die Censur wohl erhalten. Würde aber ein Ausländer zur Wahlfähigkeitsprüfung zugelassen, so würde er dadurch Candidat des Predigtamts für das Königreich Sachsen, mithin zu jedem Predigtamte anstellungsfähig, wenn er auch bei der künftigen Prüfung pro munere nur die Censur „gnügend" erhalten sollte. Aus diesen Gründen kann einem Ausländer die Theilnahme an der Wahlfähigkeitsprüfung nicht gestattet werden, es versteht sich jedoch nach Obigem von selbst, daß er dadurch von der Präsentation zu einem Pfarramte von Privatcollatur nicht ausgeschlossen wird, vielmehr nur hinsichtlich der wirklichen Anstellung in einem solchen der gesetzlichen Bedingung, daß er bei der Prüfung pro munere mindestens die Censur wohl erhalte, unterworfen bleibt." — S. jedoch die neuerliche Verordn. wegen der Zulassung von Ausländern zu geistlichen Aemtern v. 27. Oct. 1855.

20) General-Verordn. v. 19. Dec. 1788. Pct. IV. u. Bekanntm. v. 2. Dec. 1844.

21) Vergl. hierzu die Verordn. v. 5. Sept. 1851. §. 3. —

22) Diese Bestimmung ist durch V. an die Prüfungscommission vom 26. Nov. 1835., welche unter demselben dato dem Landesconsistorio abschriftl. zur Nachricht zugefertigt worden ist, dahin abgeändert worden, daß einem bei der ersten Prüfung Abgewiesenen auch auf die 4. Note die Candidatur dann ertheilt werden möge, wenn er im zweiten Examen dieser Note für völlig würdig befunden werden sollte. Das Ministerium hat jedoch dabei die Voraussetzung ausgesprochen, daß die Commission auf die im Anfange des §. enthaltene Bestimmung, wornach ein bei der ersten Prüfung Abgewiesener erst nach Verfluß eines ganzen Jahres zu einem anderweiten Examen zugelassen werden soll, desto strenger halten und Gesuche um frühere Zulassung zurückweisen, auch Anträge auf Ertheilung einer Dispensation hiervon an das Ministerium nicht richten werde.

*) des Ministerii des Cultus u. öffentlichen Unterrichts, an sämmtliche Consistorien in den Kreislanden.

**) s. dazu die Verordn. v. 24. Mai 1833.

***) Regulativ v. 3. Jan. 1833., die auf der Universität zu Leipzig zu haltenden theologischen Candidaten-Prüfungen betr., s. dasselbe Seite 359.

gulativs diesen Prüfungen die allgemeine Wirkung beigelegt worden, daß Diejenigen, welche sie zur Zufriedenheit der Commission bestanden haben, nicht nur dadurch die licentiam concionandi, sondern auch den Anspruch auf Zulassung zu der in der Regel zwei Jahre später erfolgenden Wahlfähigkeits-Prüfung für Stellen Königlichen Patronats erhalten sollen.

Es soll jedoch führohin auch zu geistlichen Stellen nicht Königlichen Patronats kein Inländer**), welcher die Universität nach Michaelis 1832. verlassen hat, anders befördert werden, als nachdem derselbe wenigstens der Prüfung vor gedachter Prüfungs-Commission sich unterworfen und darüber ein genügendes Zeugniß erhalten hat.

Als genügend sollen aber in Betreff der zuletzt bezeichneten Wirkung allein die Censuren,

vorzüglich,
sehr wohl und
wohl

angesehen werden, indem Denjenigen, welche blos die letzte Censur „gnüglich" erhalten, und daher mit der ernstlichen Ermahnung, das Fehlende nachzuholen, entlassen werden, die Annahme einer geistlichen Stelle nicht Königlichen Patronats anders nicht gestattet wird, als wenn sie sich, gleich andern Candidaten, später auch allhier zur Wahlfähigkeitsprüfung gestellt und darin bestanden haben.

Das unterzeichnete Ministerium macht daher dem Ober-Consistorio (Consistorio zu Leipzig) (Consistorio zu Glaucha) solches anburch bekannt, mit dem Begehren, seines Orts in vorkommenden Fällen hiernach sich zu achten.

Dresden, am 3ten Januar 1833.

Verordnung[1]), die Wahlfähigkeitsprüfungen der Candidaten des Predigtamtes betr., v. 24. Mai 1833.

(Gesetzsammlung v. 1833. S. 59.)

In der Verordnung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts an sämmtliche Consistorien in den Kreislanden, vom 3ten Januar dieses Jahres, ist der für die Prüfungen der Candidaten der Theologie errichteten besonderen Prüfungscommission zu Leipzig gedacht, und dabei festgesetzt worden:

daß führohin kein Inländer, welcher die Universität nach Michael 1832. verlassen habe, auch zu geistlichen Stellen nicht Königlichen Patronats anders befördert werden solle, als nachdem derselbe wenigstens der Prüfung vor gedachter Prüfungscommission sich unterworfen und darüber ein genügendes Zeugniß erhalten habe.

Ferner ist darin verordnet, daß Diejenigen, welche in gedachter Prüfung blos die letzte Censur „gnüglich" erhalten haben, zum Behuf der Annahme einer geistlichen Stelle nicht Königlichen Patronats, verbunden seyn sollen, später auch allhier zu der in der Regel zwei Jahre später erfolgenden Wahlfähigkeitsprüfung sich zu stellen, und daß erst alsdann, wenn sie in dieser bestanden haben, ihnen die Annahme einer solchen geistlichen Stelle verstattet seyn solle.

Da jedoch hinsichtlich der Stellen Königlichen Patronats strengere Erfordernisse bestehen, indem die um solche sich bewerbenden Candidaten nicht allein die zeither übliche Candidatenprüfung bei der höchsten geistlichen Behörde zu Dresden, sondern auch, insofern sie erst nach Michael vorigen Jahres die Universität Leipzig verlassen haben, vorher das Examen vor oberwähnter Prüfungscommission bestanden haben müssen; da ferner bei dieser Gelegenheit zur Erwägung gekommen ist, daß es für solche christliche Gemeinden, in welchen das geistliche Amt durch den Rittergutsbesitzer, Stadtrath oder einen anderen Privatcollator besetzt wird, von gleicher Wichtigkeit sei, wie für alle anderen, daß sie zu ihren Seelsorgern und Predigern hinlänglich gereifte und würdig vorbereitete Männer, welche diese Reife und Vorbereitung durch die mit ihnen angestellten Prüfungen bereits dargethan haben, erhalten; so sieht das unterzeichnete Ministerium, in Folge der ihm obliegenden Fürsorge für gehörige Bestellung des geistlichen Amtes, von welcher das Heil der Kirche wesentlich mit abhängt, sich bewogen, ferner hierdurch zu verordnen:

daß auch zu geistlichen Stellen nicht Königlichen Patronats künftig kein im Inlande geborner Candidat präsentirt werden soll, welcher nicht, sofern er erst nach Michael 1832. die Universität verlassen hat, sowohl die Prüfung bei der hierzu angeordneten Commission zu Leipzig, als auch wenigstens zwei Jahre später die Wahlfähigkeitsprüfung[2]) bei unterzeichnetem Ministerio, sofern er aber vor oder zu Michael 1832. von der Universität abgegangen ist, wenigstens die letztere gehörig bestanden hat. Dagegen wird einem solchen Candidaten, wenn ihm in der nächsten Jahresfrist nach seiner Wahlfähigkeitsprüfung[2]) ein geistliches Amt verliehen wird, insofern das Ergebniß dieser Prüfung befriedigend ausgefallen ist, das sonst erforderliche Examen pro munere erlassen werden.

Ausländer mögen von denjenigen Personen und Corporationen, welche in hiesigen Landen ein Collaturrecht auszuüben haben, zwar noch ferner zu einem geistlichen Amte präsentirt werden können; es ist jedoch einem solchen ausländischen Designato nur alsdann, wenn er in der mit ihm vorgenommenen Anstellungsprüfung wohl bestanden hat, die erforderliche Confirmation zu ertheilen[3]).

Hiernach hat das Oberconsistorium (Consistorium zu Leipzig) (Glauchau) in künftig vorkommenden Fällen sich zu achten.

Dresden, den 24sten Mai 1833.

---

1) des Cultusministerii an sämmtliche Consistorien.

2) Wegen der Wahlfähigkeitsprüfungen s. noch die Verordn. v. 10. April 1835. §. 12., die Bekanntm. v. 2. Sept. 1835. und das Prüfungs-Regulativ v. 22. Sept. 1835.

3) Bei den Kreisdirectionen hat das Landesconsistorium unterm 4. Aug. 1841. darauf angetragen, daß ihm bei Präsentation von Aus-

Verordnung[1]), die der Wahlfähigkeit zu einem geistlichen Amte vorhergehenden Prüfungen betr., v. 24. Mai 1833.

(Gesetzsammlung v. 1833. S. 61.)

Nachdem das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in Betreff der Prüfungen, welche der Anstellung in geistlichen Aemtern vorangehen müssen, eine andere Einrichtung für nöthig befunden und beschlossen hat, diejenigen Prüfungen, welche die Erforschung der während der akademischen Studienzeit erlangten Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten und, als Folge derselben, die Ertheilung der Candidatur der Theologie und der licentia concionandi zum Zwecke haben, durch eine zu Leipzig niedergesetzte besondere Prüfungscommission veranstalten zu lassen, über deren nähere Einrichtung eben so wohl, als über die Wirkungen dieser Prüfungen, das der Prüfungscommission zugefertigte, und in der ausserordentlichen Beilage zu no. 24. der Leipziger Zeitung von diesem Jahre abgedruckte Regulativ das Weitere besaget, so verordnen die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, nachdem immittelst auch die gedachte Commission in Wirksamkeit getreten ist, mit Beziehung auf die in §. 36. und 37. gedachten Regulativs enthaltenen, von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts sämmtlichen Consistorien in den Kreislanden, mittels Verordnung vom 3ten Januar dieses Jahres, noch besonders zur Nachachtung bekannt gemachten Bestimmungen, auf den von der Ober-Amts-Regierung zu Budissin unter dem 20sten Februar dieses Jahres erstatteten Bericht, jedoch unter Berücksichtigung desjenigen, was von dem gedachten Ministerio in einer unter dem heutigen Tage an die Consistorien erlassenen und in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen erscheinenden Verordnung annoch näher festgesetzt worden ist, hierdurch für die Oberlausitz Folgendes:

1. Die allgemeine Wirkung der bei der Prüfungscommission zu Leipzig erfolgten Prüfung besteht darin, daß alle Diejenigen, welche sie zur Zufriedenheit der Behörde bestanden haben, dadurch die licentiam concionandi erhalten.

2. Candidaten, welche in der Oberlausitz predigen wollen, haben die erhaltene Censur den Vorstehern des Prediger-Collegii, zu dessen Bezirke die Parochie, woselbst sie die Predigt halten wollen, gehört, im Original vorzulegen. Nehmen sie ihren Aufenthalt in der Oberlausitz, so sind sie, nach Vorschrift des unterm 17ten November 1809. oberamtlich publicirten Regulativs, verbunden, dem betreffenden Prediger-Collegio beizutreten[2]).

3. Kein in dem Königreiche Sachsen geborner Candidat kann zu einer geistlichen Stelle präsentirt werden, welcher nicht, sofern er erst nach Michael 1832. die Universität verlassen hat, sowohl die Prüfung bei der hierzu geordneten Commission zu Leipzig, als auch wenigstens zwei Jahre später die Wahlfähigkeitsprüfung bei gedachtem Ministerio, sofern er aber vor oder zu Michael 1832. von der Universität abgegangen ist, wenigstens die letztere gehörig bestanden hat.

4. Wenn jedoch einem solchen Candidaten in der nächsten Jahresfrist nach seiner Wahlfähigkeitsprüfung ein geistliches Amt verliehen wird, so wird ihm, insofern das Ergebniß dieser Prüfung befriedigend ausgefallen ist, das sonst erforderliche examen pro munere erlassen werden.

5. Die zeither Statt gefundene Verfassung, wonach es Denen, welche zu einem geistlichen Amte in der Oberlausitz designirt wurden, frei stand, das examen pro munere entweder bei dem Ober-Consistorio, oder bei dem Consistorio zu Leipzig zu bestehen, wird hierdurch aufgehoben, und festgesetzt, daß dieses examen jedesmal bei dem Ober-Consistorio[3]) zu bestehen ist.

6. Ausländer mögen von denjenigen Personen und Corporationen, welche in hiesigen Landen ein Collaturrecht auszuüben haben, zwar noch ferner zu einem geistlichen Amte präsentirt werden können; es soll jedoch einem solchen ausländischen Designato nur alsdann, wenn er in der mit ihm vorgenommenen Anstellungsprüfung wohl bestanden hat, die erforderliche Confirmation ertheilt werden[4]).

Hiernach hat sich die Oberamts-Regierung zu Budissin, wie Man begehrt, in vorkommenden Fällen zu achten und, vorbemerkten Bestimmungen gemäß, die zu Besetzung geistlicher Stellen Berechtigten anzuweisen; wie denn auch gegenwärtige Verordnung durch den Abdruck in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, am 24sten Mai 1833.

Verordnung[1]), das Verfahren bei Besetzung der innenbemeldeten evangelisch-lutherischen Pfarr- und Schul-Aemter, sowie die von den Kirchen- und Schul-Inspectionen dabei zu erhebenden Kosten betr., v. 7. Juni 1833.

(Gesetzsammlung v. 1833. S. 51. f.)

Die in den Kreislanden von mehrern Seiten laut ge-

ländern zur Anstellungsprüfung die Zeugnisse, die sie über ihre zeitherige Vorbildung und bestandenen Prüfungen erhalten, mitgetheilt würden. — S. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 218. Note 44.

Vergl. überdieß wegen der Zulassung von Ausländern zu geistlichen Aemtern die Verordn. vom 27. Oct. 1855.

1) der in Evangelicis beauftragten Staatsminister an die Ober-Amts-Regierung zu Budissin.

2) Nachdem durch das neue Regulativ über die theologischen Candidaten-Vereine vom 20. März 1844. eine andere Aufsicht über die Candidaten der Theologie und des Predigtamts auch in der Oberlausitz hergestellt worden ist, so sind dadurch die daselbst bestandenen Prediger-Collegien entbehrlich geworden. Es hat daher das Cultusministerium durch V. vom 19. Oct. 1844. deren Auflösung verfügt, in dessen Folge die den Prediger-Collegien eigenthümlich gehörenden Bücher, Gelder und sonstigen Gegenstände an die neu begründeten Candidaten-Bezirks-Vereine (s. §. 6. des angez. Regul. v. 20. März 1844. nebst der Bekanntm. v. 2. Dec. 1844.) überlassen und abgegeben worden sind.

3) Verordn. vom 10. April 1835. §§. 1. 11. u. 12.

4) S. Anmerk. 3. bei der Verordn. vom 24. Mai 1833.

1) des Cultusministerii. — Wegen der Oberlausitz vergl. die Verordn. v. 11. Juli 1834.

wordenen Beschwerden über den großen Kostenaufwand, welcher den Kirchen- und Schul-Gemeinden bei der Besetzung der Pfarr- und Schul-Aemter erwachse, haben das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bewogen, nach Erwägung der von sämmtlichen Consistorien hierüber erforderten Berichte, zu thunlichster Beseitigung dieser Klagen, Folgendes zu verordnen:

A. wegen Besetzung geistlicher Aemter[2]).

§. 1. Candidaten des Predigtamts, welche zu einem geistlichen Amte ernannt werden, und angestellte Geistliche, welche zu einem andern geistlichen Amte berufen werden, sind in der Regel, vor der Zulassung zur Probepredigt, von dem Bezirks-Consistorio, wie zeither zu prüfen[3])[4]); es soll jedoch diese Prüfung unentgeldlich geschehen und die Geprüften haben nur die Kosten für die Ausfertigung der Censur, so wie diejenigen, welche für sie wegen der nach dem Orte der Prüfung zu unternehmenden Reise entstehen, aus eignen Mitteln zu tragen[5]).

Bereits in hiesigen Landen angestellte Geistliche, welche bei der zuletzt bestandenen mündlichen Prüfung wenigstens die Censur „wohl" (bene oder recte) erhalten haben, sollen einer nochmaligen Prüfung ihrer Weiterbeförderung wegen nicht unterworfen, sowie in derselben Voraussetzung Candidaten des Predigtamts, wenn ihre Berufung zu einem geistlichen Amte innerhalb eines Jahres nach der Prüfung zur Candidatur erfolgt, mit der Prüfung pro munere verschont werden[6]).

Auch bleibt den Consistorien noch außerdem nachgelassen, Geistlichen, welche sich durch eine mehrjährige treue Berufserfüllung ausgezeichnet haben, bei ihrer Versetzung in ein anderes geistliches Amt diese Prüfung zu erlassen[6]).

§. 2. Nach Beibringung der über die gehörig bestandene Prüfung erhaltenen Censur hat der Ernannte, an einem von dem Collator, mit Einverständniß des Superintendenten, zu bestimmenden und der Kirchgemeinde wenigstens 14 Tage vorher, mit Benennung des Designirten, von der Kanzel bekannt zu machenden Sonntage, eine Probepredigt über einen von dem Superintendenten vorzuschreibenden Text, und nach solcher eine Catechisation vor der versammelten Kirchfahrt, in Gegenwart des Superintendenten, oder in Behinderungsfällen dessen Stellvertreters, und bezüglich des Collators, zu halten.

Bei Stellen Königlichen Patronats soll nämlich der betreffende Justizbeamte ferner nicht verbunden seyn, bei einer solchen Probe anwesend seyn zu müssen, sondern es hat bei seiner Abwesenheit das ihm Obliegende der Ephorus mit zu besorgen.

Andere Collatoren mögen entweder selbst der Probe beiwohnen, oder sich, in Fällen der Behinderung, ebenfalls durch den Ephorus, oder durch ihren Gerichtsverwalter, oder durch einen andern geeigneten Bevollmächtigten, vertreten lassen[7])[8])[9])[10]).

---

2) Für diejenigen Fälle, wenn ein Kirchenpatron die Wiederbesetzung einer erledigten geistlichen Stelle nicht innerhalb der nächsten Sechs Monate nach dem Erledigungsfalle bewerkstelligt haben würde, haben die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, auf von dem Cultusministerio geschehenen Antrag, lt. einer V. des C.M. vom 7. Jan. 1837., dahin Bestimmung getroffen, daß ihm sodann von der betreffenden Kreisdirection annoch eine vierwöchentliche Präclusivfrist dazu zu gestatten, nach deren vergeblichem Ablaufe aber ohne Weiteres mit der Wiederbesetzung der Stelle Seiten des Cultusministerii zu verfahren sei. Hiernach sollen die Kreisdirectionen das Nöthige in Obacht nehmen, und zu diesem Ende schon die Collatoren vor Ablauf der erwähnten, auf die Vorschrift des canonischen Rechts sich gründenden, sechsmonatlichen Frist, zu baldiger Besetzung der Stellen mit der Verwarnung auffordern, daß wenn binnen spätestens 4 Wochen nach Ablauf des sechsten Monats die Designation nicht erfolgt sein sollte, das Ministerium des Cultus mit der Besetzung der Stelle ohne Weiteres verfahren werde, indem im kirchlichen Interesse dringend zu wünschen ist, daß die Dauer der Vacanzen nicht über die fraglichen 6 Monate, und jedenfalls nicht über die gedachte vierwöchentliche Frist ausgedehnt werde.

3) Ueber die der Anstellungsprüfung bei Inländern vorausgehende Candidatenprüfung vergl. die Verordnungen v. 3. Jan. 1833. u. 24. Mai 1833. nebst dem Prüfungs-Regulative v. 3. Jan. 1833., und wegen der Wahlfähigkeitsprüfungen der Inländer die nämlichen Verfügungen, sowie die Verordn. vom 10. April 1835. §. 12., die Bekanntm. v. 2. Sept. 1835. und das Prüfungsregulativ v. 22. Sept. 1835. — Ueber die Designation von Ausländern s. die Verordn. v. 24. Mai 1833. nebst der Verordn. vom 27. Oct. 1855.

4) Die Vorschriften über die von den Ephoren, bez. von der Kreisdirection zu Budissin, zu erstattenden Anzeigen über Erledigung geistlicher Aemter sind in der Anmerk. 7. sub 1. bei der Gen.V. vom 19. Dec. 1788. enthalten. S. auch daselbst die G.V. der Kreisd. zu Bud. v. 16. Oct. 1851. wegen der ihr über die interimistische Verwaltung vacanter Pfarrämter zu erstattenden Anzeigen.

Nach Aufhebung des Oberconsistorii i. J. 1835. finden übrigens die Anstellungsprüfungen vor dem evangelischen Landesconsistorio statt. Die dießfallsigen neuern Bestimmungen, und wie es mit der Präsentation der zu geistlichen Aemtern Designirten zu halten sei, geben die Verordn. vom 10. April 1835. §. 12., die Verordn. v. 22. Juni 1835. §. 1. u. 5. und die betreffende Anmerk. daselbst, sowie die Bekanntm. v. 22. Sept. 1835. — S. auch das Regulativ über die Anstellungsprüfungen der Geistlichen v. 22. Sept. 1835.

5) Unter dem 12. Sept. 1838. hat das C.M. sowohl an die Kreisdirectionen als an das evangelische Landesconsistorium verordnet, daß für die wegen Besetzung geistlicher und Schulämter zu erlassenden Verordnungen keine Kosten zu liquidiren seien. Es bewende aber dabei, daß die Gebühren für die Prüfungszeugnisse nach §. 1. der Verordn. v. 7. Juni 1833. und für den Ordinationsschein von denen, welche geprüft werden, oder deren Ordination angeordnet werde, zu tragen seien. — Vergl. überdieß das Ges. v. 2. April 1844.

6) S. jedoch die Verordn. v. 22. Juni 1835. §. 5. und die Bekanntm. v. 22. Sept. 1835.

7) Es bleibt den Superintendenten nach einer gleichzeitig auch dem Consistorium zu Leipzig zur Nachachtung zugefertigten V. des C.M. an das Oberconsistorium v. 10. März 1834. auch ferner unbenommen, dem Collator zur Probe mehrere Tage, aus welchen derselbe einen zu wählen hat, vorzuschlagen, zumal wenn die Auftragsverordnung, auf welche erst der Tag der Probe anberaumt werden kann, allein oder doch zuerst an den Superintendenten gelangt.

Dagegen bewendet es dabei, daß die Probe vierzehn Tage vorher der versammelten Gemeinde von der Canzel bekannt zu machen ist, damit die Kirchfahrt hinlängliche Zeit habe, sich nach den Verhältnissen des designirten Pfarrers oder Schullehrers zu erkundigen. Auch ist es bedenklich gefallen, darüber, wer ausser dem Gerichtshalter noch als geeignet anzusehen sein möchte, die Stelle eines Privatcollators bei der Probe zu vertreten, nähere specielle Vorschriften zu ertheilen, da die Umstände sich hierbei sehr verschieden gestalten können, auch auf persönliche Verhältnisse viel ankommt, und sich wohl erwarten läßt, daß die Collatoren die nöthigen Rücksichten, welche die Würde der Handlung erfordert, von selbst nehmen werden.

Sollte die Gegenwart des die weltliche Coinspection führenden Beamten bei der Probe, zu Beseitigung etwa zu befürchtender Widersprüche in gewissen einzelnen Fällen vorzüglich wünschenswerth sein, so ist nach der schon erwähnten V. des C.M. vom 10. März 1834., deshalb bei Königl. Patronatstellen an das Cultusministerium, bei Privat-Patronatstellen aber an das Consistorium (jetzt die Kreisdirection) zeitig zu berichten, und die Bescheidung namentlich auch darüber, wer die dadurch verursachten Unkosten zu tragen habe, insofern der weltliche Coinspector nicht für eine andere, bei der Probe mit expedirte Handlung ohnehin taxmäßige Kosten zu fordern hätte, abzuwarten.

8) Von jedem zu einem geistlichen Amte Designirten, er möge

§. 3. Nach vollzogener Probe ist, nach einer einleitenden Rede, an die Kirchgemeinde, oder deren Abgeordnete, die Frage zu richten, ob sie gegen die Person, die abgelegte Probe, die Lehre und den Lebenswandel des Designirten etwas Erhebliches zu erinnern haben[11]).

Erfolgt eine Einwendung gegen denselben, so ist darüber von der Kircheninspection, nach Befinden, nach vorheriger näherer Erörterung des Widerspruchs, zu dem vorgesetzten Consistorio, oder, bei den von der Staatsbehörde zu besetzenden Stellen, zum Ministerio des Cultus Bericht zu erstatten, von welchen Behörden, nach Ausgang der Sache, zu bestimmen ist, wer die dadurch erwachsenen Kosten zu tragen habe[12]).

Hat die Gemeinde keine Einwendungen gemacht, so ist dem Ernannten von dem Collator, oder dessen Stellvertreter, oder bezüglich (§. 2.) von dem Ephorus, die Vocation, welche unentgeldlich, und blos mit Zurückforderung des Betrags des dazu zu verwenden gewesenen Stempelpapiers[13]), auszufertigen ist, auszuhändigen[14]) und derselbe von dem Superintendenten nun sogleich in sein neues Amt einzuführen[15]), auch, daferne er die Ordination[16]) noch nicht erhalten hat, gleichzeitig von dem Superintendenten, zu Verwaltung des geistlichen Amtes, mit der der Würde desselben gebührenden Feierlichkeit einzusegnen.

In der Vocation ist der mittlere Ertrag der Stelle anzugeben, damit die Steuerbehörde dadurch in den Stand gesetzt werde, die richtige Verwendung des vorschriftmäßigen

---

nun ein dergleichen Amt bereits verwaltet haben oder nicht, ist, vermöge einer V. des C.M. vom 13. Nov. 1833., nach Maßgabe von §. 2., bei der Probe nach der Predigt eine Catechisation vor versammelter Gemeinde und in Gegenwart des Superintendenten oder in Behinderungsfällen dessen Stellvertreters und bezüglich des Collators zu halten.

9) Was die Frage betrifft, ob ein in einem Orte angestellter Diaconus, der zum Pfarrer daselbst designirt wird, eine neue Probepredigt abzulegen habe, so ist deswegen bei Gelegenheit der Pfarrbesetzung zu Taucha von dem Kirchenrathe unter dem 8. Juli 1743. an das Consistorium zu Leipzig verordnet worden: „obwohl in solchen Fällen einer anderweiten Probe, damit die Unterthanen mit unnöthigen Kosten zur Ungebühr nicht beschwert werden mögen, es allerdings nicht bedarf, mithin es hierunter bei demjenigen, was dießfalls in dem §. der Kirchen-Ordnung: „Also ist auch unser Wille rc." bereits versehen, sein nochmaliges Verbleiben hat, so ist doch nöthig, daß die Eingepfarrten noch vor Ausstellung der Vocation an den Designatum, ob sie wider dessen Person, Lehre, Leben und Wandel etwas Erhebliches einzuwenden haben, kürzlich befraget, solches auch, und wie es geschehen, damit die Kirchen- und Schuldiener ihres ordentlichen Berufs gesichert sein mögen, in die Vocation selbst mit eingerücket werde, und Wir begehren hiermit gnädigst, ihr wollet in gegenwärtigem und andern dergleichen vorkommenden Fällen euch darnach gehorsamst achten rc." Vergl. noch die Oberconf.-Verordn. v. 19. Nov. 1706. — Wegen der Proben von Substituten s. die Oberconf.-Verordn. v. 10. Mai u. 19. Nov. 1706. — Wenn ein Substitut bereits cum spe succedendi berufen und angestellt ist, so ist nach dem Abgange seines Seniors nicht einmal die Umfrage mehr nöthig. Rescr. des Kirchenraths an das Conf. zu Leipzig v. 6. Juli 1740., Consistorial-Verordn. v. 7. Juli 1788. an den Sup. zu Oschatz. (von Webers Kirchenrecht rc. Th. 2. Abth. 2. S. 392. not. 90. der 1sten Ausg. u. Bd. 2. S. 275. not. 88. der 2. Ausg.)

10) Die Frage, ob die Kreisdirectionen den Erlaß der gesetzlich vorgeschriebenen Probe anzustellender Geistlicher, wenn solche von den betreffenden Kirchengemeinden verbeten worden, auszusprechen competent seien, hat eine Cultus-Ministerial-Verordnung vom 24. Nov. 1837. dahin entschieden, daß den Kreisdirectionen dieß Befugniß bei Patronatstellen zustehen solle.

Daß es im Uebrigen eintretenden Falls, wenn die Ablegung der gesetzlichen Probe von der Kirchengemeinde nicht gewünscht wird, einer ausdrücklichen Genehmigung der höhern Behörde wegen des Erlasses der Probe bedürfe, und der Wegfall der letztern nicht in die bloße Willkühr der Gemeinde gestellt sein könne, dahin hat das C.M. die Kreisd. zu Zw. in einer V. vom 4. März 1859., welche zugleich den übrigen Kreisdirectionen abschriftl. zur Kenntnißnahme zugefertigt worden, mit dem Bemerken beschieden, daß bei der Probe und deren Ausfall nicht bloß die Kirchengemeinden, sondern allerdings auch die Kirchenbehörden interessirt seien und daß daher auch diesen Behörden die Entschließung darüber verbleiben müsse, ob eintretenden Falls den etwaigen Wünschen der Gemeinden, daß von der vorgeschriebenen Probe abgesehen werden möge, statt zu geben sei oder nicht, wenn auch andererseits nur in seltenen Fällen auf Abhaltung der Probe gegen den Willen der Gemeinde zu bestehen sein werde.

Hiernach ist es daher im Wesentlichen schon bisher so gehalten worden, daß, wenn die Probe von den betreffenden Kirchengemeinden verbeten worden, über die dießfallsigen Erlaßgesuche jederzeit vorerst Bericht, und zwar bei Patronatstellen zur vorgesetzten Kreisdirection, und bei Stellen Königl. Collatur zum Ministerio des Cultus behufs der Einholung der Entschließung derselben wegen Bewilligung des gebetenen Probe-Erlasses erstattet worden ist. Mit Beziehung hierauf hat daher das C.M. das Verfahren der Kreisd. zu Zw., welche in ihren Verfügungen an den Superintendenten auf Auswirkung der Vocation für den designirten Geistlichen und dessen Einweisung in das ihm übertragene Amt, ohne Unterschied ob es sich um eine Stelle Königl. oder Privatcollatur gehandelt, bisher jederzeit, um eine anderweite Berichtserstattung Seiten der Superintendentur abzuschneiden, die Fassung gegeben hatte, daß sie den Superintendenten darin bei der Benachrichtigung, daß der Designat die Anstellungs- oder Beförderungsprüfung vor dem evangel. Landesconsistorio bestanden, oder daß ihm diese Prüfung von letzterem erlassen worden sei, angewiesen hatte, „nach Erfolg oder Erlaß der Probe die Vocation für denselben auszuwirken und sonst das Weitere zu besorgen" in obiger V. nicht gebilligt und dessen Abänderung für die Zukunft angeordnet. Dabei ist jedoch der Kreisd. anheim gestellt worden, inwiefern sie, zu Abkürzung des Verfahrens, bei Patronatstellen sogleich in der vorgedachten Verfügung die Bewilligung des Erlasses der Probe, dafern ihr ein Bedenken dagegen nicht beigehe, für den Fall, daß solche von der Gemeinde resp. dem Patron verbeten werden sollte, mit aussprechen wolle. Bei Stellen Königl. Collatur dagegen habe das Ministerium über den Erfolg oder den von der Kirchengemeinde etwa nachgesuchten Erlaß der gesetzlich vorgeschriebenen Probe des Designaten jedesmal der vom Superintendenten unmittelbar an das Ministerium zu erstattenden Anzeige entgegen zu sehen, worauf dasselbe sodann in letzterer Beziehung, wie bisher, seine hierauf gefaßte Entschließung der Kreisdirection zugehen lassen werde.

11) Nach einer V. des C.M. v. 20. Sept. 1833. ist es dem Ermessen der Superintendenten überlassen worden, nach Befinden der in einem jeden Falle eintretenden besonderen Umstände, ob sie entweder nach abgelegter Probe den neuen Seelsorger oder Schullehrer in der Kirche selbst vorstellen, und die Frage, ob sie gegen die Person, die abgelegte Probe, die Lehre und den Lebenswandel des Designirten, etwas Erhebliches zu erinnern haben, der Gemeinde oder deren Abgeordneten in der Kirche vorlegen, auch erst alsdann, wenn ein Widerspruch sich zeigt, zu Vermeidung weiterer an diesem Orte unschicklicher Auslassungen und Discussionen die Handlung abbrechen, das Uebrige aber in der Pfarr- oder Schulwohnung oder in einem anderen geeigneten Locale besorgen, oder ob sie ausnahmsweise, dafern sich im Voraus vermuthen läßt, daß gegen den neuen Seelsorger oder Schullehrer ein Widerspruch werde erhoben werden, nach der abgelegten Probe und vor der Vorstellung des Designirten an die Gemeinde, die Abgeordneten der letztern in die Sacristei kommen lassen, und daselbst die gewöhnliche Umfrage an sie richten wollen, damit, dafern die etwaigen, genau zu Protocoll zu bemerkenden Einwendungen nicht sofort beseitigt werden mögen, der weitern Vollziehung des Geschäfts, ohne Aufsehen zu erregen, Anstand gegeben werden könne.

12) S. hierzu die Verordn. v. 22. Juni 1835. §. 1. 3. — Ist bei der Probe gegen den Designirten zu einer Stelle landesherrlichen Patronats Widerspruch erhoben worden, so giebt §. 3. der Verordn. v. 22. Juni 1835. klare Maße, daß, ebenso, wie bei allen andern Stellen, der Bericht (jetzt) zunächst an die vorgesetzte Kreisdirection zu erstatten ist, welche jedoch in dem angegebenen Falle weiter an das Ministerium des Cultus zu berichten hat. — V. des C.M. v. 17. Aug. 1835.

13) S. wegen des neuerlichen Wegfalls des Stempels bei den Vocationen zu geistlichen und Schulstellen das Gef. vom 2. April 1844. §. 1.

14) S. hierzu die Verordn. v. 22. Juni 1835. §. 4.

15) Verordn. v. 22. Juni 1835. §. 1., Verordn. v. 5. Oct. 1835.

16) Rescript v. 21. März 1808., Verordn. v. 22. Juni 1835. §. 1., Verordn. v. 5. Oct. 1835.

Stempelsatzes zu controliren. Die Behörde hat jedoch für den angegebenen Betrag keine Gewähr zu leisten[17] [18]).

§. 4. Die Confirmation der in den Bezirken der beiden Consistorien Dresden und Leipzig, für Orte außerhalb der Ephorieen Dresden und Leipzig berufenen Geistlichen soll künftig durch die hierzu von dem Consistorio zu beauftragenden Superintendenten geschehen. Es ist daher in dergleichen Besetzungsfällen der Geistliche, an einem der folgenden Wochentage, nach abgelegter Probe, an dem Orte des Sitzes der Ephorie, wohin er sich auf seine Kosten zu begeben hat, von dem Superintendenten, zu Verwaltung des geistlichen Amtes, zu verpflichten und ihm, im Auftrage der Staatsbehörde, die erforderliche Confirmation zu ertheilen.

Zu dieser Confirmation und Verpflichtung, wegen deren gehöriger Vollziehung die genannten Consistorien die betreffenden Superintendenten im Allgemeinen mit näherer Anweisung zu versehen haben[19]), wird demnach das betreffende Consistorium den Superintendenten jedesmal, sobald der Designirte in der Prüfung bestanden, oder das Consistorium solche erlassen hat, ausdrücklichen Auftrag ertheilen, ihm auch, wenn der Ernannte noch der Ordination bedarf, ein für diesen, nach Vorschrift des Rescriptes vom 21sten März 1808., ausgefertigtes Diplom zusenden, in welchem nur das Datum offen zu lassen und von dem Superintendenten, nach vollzogener Ordination, auszufüllen ist.

Diesen Auftrag hat sich der Superintendent, wenn er nach §. 1. den Ernannten nicht zur Prüfung zu präsentiren hatte, mittelst besondern Berichtes von dem Consistorio zu erbitten, und es ist vor Eingang der diesfallsigen Verordnung die Probe nicht anzuberaumen[20]) [21]).

§. 5. Prediger, welche bereits zu Verwaltung eines geistlichen Amtes im Königreiche Sachsen verpflichtet worden sind und zu einem anderen befördert werden, bedürfen keiner anderweiten eidlichen Verpflichtung, sondern sind nach ihrer Einführung, bezüglich von dem Superintendenten, mit Verweisung auf den bereits geleisteten Pflichteid, in dem neuen Amte zu bestätigen[22]).

§. 6. Wenn die Einführung des berufenen Geistlichen, eines eingetretenen Hindernisses wegen, am Tage der Probepredigt nicht erfolgen konnte, so ist, nach Beseitigung der Anstandsursache, der Ernannte von dem Superintendenten an dem Tage, wo er die Antrittspredigt hält, zu ordiniren und in das neue Amt einzuführen[23]).

§. 7. Die Acten der Kircheninspection über die Besetzung geistlicher Stellen sind, wie zeither, von dem weltlichen Inspector zu halten; es hat auch, wenn derselbe der Probe nicht beigewohnt hat, der Superintendent ihm, auf Verlangen, eine Abschrift des über die Probe aufgenommenen Protocolls mitzutheilen. Der die weltliche Coinspection führende Beamtete ist jedoch für die, bei Ausübung des ihm oder seinem Auftragsgeber zustehenden Ehrenrechtes, vorkommenden Arbeiten etwas an Gebühren, an Auslösung oder für Fortkommen, von der Kirchengemeinde, oder aus dem Kirchenvermögen zu fordern nicht berechtiget. Er hat vielmehr alles unentgeldlich zu expediren, die Kosten des Fortkommens aus eignen Mitteln zu bestreiten und nur die Wiedererstattung anderer nothwendigen baaren Verläge zu verlangen.

§. 8. Der Superintendent erhält dagegen, so lange nicht wegen Fixirung der Ephoralgebühren überhaupt eine andere Einrichtung getroffen worden ist, folgende fixirte Gebühren:

a) für sämmtliche, hinsichtlich der Probe, Ordination und Einweisung vorkommende Geschäfte, als Meldung der

---

17) Unter dem mittleren Ertrage, welcher auch nach Wegfall des Stempels (s. vorher Note 13.) in die Vocation mit aufgenommen zu werden pflegt, ist ein dem Gesammteinkommen möglichst gleichkommender Satz verstanden worden, keineswegs aber hat dadurch ausgedrückt werden sollen, daß auch das Einkommen selbst für die Zukunft sich nach dieser Angabe genau richten müsse. — V. des C. M. an das Oberconsistorium v. 10. März 1834., welche dem Leipz. Cons. eod. zur Nachachtung zugefertigt worden ist.

18) Die Ausstellung der Vocation erfolgt durch den Collator selbst und bei Landesherrlichen Patronatstellen durch den betreffenden Justizbeamten. (S. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 226. Note 67. u. 1. Bd. S. 193.) In Fällen, wo mittels Reverses dem Ministerio des Cultus die Besetzung einer geistlichen oder Schulstelle überlassen worden ist, wird die Vocation ebenfalls nicht vom Ministerio, sondern von dem jedesmaligen betreffenden Privatcollator ausgestellt. — V. des C. M. an die Kreisd. zu Leipzig v. 19. Dec. 1853., den übr. Kreisd. und dem Ges. Cons. zu Gl. abschriftl. zugef.

Dagegen hat in Devolutionsfällen die Ausstellung der Vocation, gleich wie bei landesherrlichen Patronatstellen, durch den betreffenden Justizbeamten zu erfolgen, nach einer V. an die Kreisd. zu Zw. v. 21. März 1861., welche auch den übrigen Kreisdirectionen und dem Ges. Cons. zu Glauchau abschriftl. zur Nachachtung mitgetheilt worden ist.

Im Falle sich übrigens ein Patron weigert, die Vocation zu vollziehen, kann er durch rechtliche Zwangsmittel dazu angehalten werden. — Kirchenrathsrescript an das Cons. zu Leipzig v. 26. Febr. 1811. (von Webers Kirchenrecht rc. 2. Th. 2. Abth. S. 323. not. 57. der 1sten Ausg. u. Bd. 2. S. 226. not. 67. der 2ten Ausg.)

19) Auf eine Anfrage des Oberconsistorii ist dieses in einer, auch dem Leipziger Consistorium zur Nachachtung zugegangenen, V. des C. M. v. 11. Juli 1833. beschieden worden, daß es den Superintendenten die zur Verpflichtung der Geistlichen und Schullehrer erforderlichen Eidesnoteln und die Formulare zu Ausfertigung der Confirmationsscheine für dieselben zuzufertigen, sie auch dabei, so weit nöthig, von der bisher desfalls statt gefundenen Modalität in Kenntniß zu setzen habe.

S. übrigens wegen der neuerdings ertheilten Vorschriften über die Verpflichtung der Geistlichen und Schullehrer die V. des C. M. vom 16. März 1849. in der Note 2. bei §. 4. der Verordn. v. 2. Nov. 1837.

20) Vergl. zu diesem § noch §. 4. der Verordn. v. 22. Juni 1835. u. Verordn. v. 5. Oct. 1835. sub II.

21) Zufolge V. des C. M. v. 14. Juni 1833. soll über jede Confirmation eines Geistlichen oder Schullehrers eine förmliche Confirmationsurkunde rc. ausgefertigt werden. S. wegen der stempelfreien Ausfertigung dieser Urkunde die V. des C. M. v. 18. Jan. 1845. in der Anmerk. 1. bei §. 1. des Ges. vom 2. April 1844.

22) Die hier bemerkte Bestimmung über den Wegfall einer zweiten eidlichen Verpflichtung, welche nach §. 13. in gleicher Weise auch bei der Weiterbeförderung von Lehrern Anwendung findet, ist nicht auf den Fall zu beziehen, wenn ein früher vom Amte entlassener Geistlicher oder Lehrer in einem geistlichen oder Schulamte wieder angestellt wird. In diesem Falle hat die Verpflichtung ganz von neuem eidlich zu erfolgen, da die Verweisung auf einen bereits geleisteten Pflichteid bloß so lange statt finden kann, als derselbe noch Geltung hat, was bei einem entlassen gewesenen Geistlichen oder Lehrer, dessen Diensteid durch die Entlassung alle Wirksamkeit verloren, nicht der Fall ist. — V. des C. M. an die Kreisd. zu Dr. v. 12. Juli 1860., die Besetzung der Schulstelle zu Schullwitz betr.

23) Einer V. des C. M. v. 20. Sept. 1833. zufolge ist die Ordination, wenn sie wegen eingetretener Hindernisse am Tage der Probepredigt nicht erfolgen konnte, nach Beseitigung der Anstandsursache am Tage der Antrittspredigt vor der Gemeinde vorzunehmen. — Die spätern Bestimmungen zu diesem § sind in der Anmerk. 15. citirt.

Vacanz an das Ministerium des Cultus, Präsentation oder §. 4. vorgeschriebene Berichtserstattung an das Consistorium, Vernehmungen mit dem Collator oder dessen Stellvertreter, Bekanntmachung des Textes zur Predigt und Catechisation, Gegenwart bei der Probe, Leitung derselben und alle nach §. 3. zu vollziehende Handlungen, mit Einschluß der Reinschriften und abschriftlichen Beilagen aller von ihm allein ausgehenden Schriften, ein Aversionalhonorar von vier Thalern, oder von sechs Thalern, wenn er wegen großer Entfernung des Kirchortes über Nacht von seinem Wohnorte abwesend bleiben muß;

b) wenn die Ordination und Einweisung an einem andern Tage erfolgen müssen, (§. 3. und 6.) für diese zweite Localexpedition, sammt was dem anhängig, zwei Thaler zwölf Groschen;

c) wenn der Superintendent zugleich die Verpflichtung und Confirmation zu besorgen hatte, für die diesfallsige Expedition, mit Ausfertigung des Zeugnisses hierüber, überhaupt einen Thaler; und hierüber

d) für jeden ganzen Tag der Abwesenheit vom Ephoralorte zwei Thaler Auslösung, und für jeden halben Tag einen Thaler[24])[25])[26]).

Dagegen werden die bei Proben und Investituren zeither gewöhnlich gewesenen Mahlzeiten, auf Kosten der Kirchengemeinden oder der Kirchenvermögen, ganz untersagt[27]).

---

24) Die neuern Vorschriften enthält die Verordn. v. 10. Jan. 1839. in Verbindung mit der Taxordnung für die Superintendenten v. 2. Dec. 1840.

25) Nach einer V. des C.M. v. 13. Nov. 1833. sind, in Betracht, daß bei Abschließung der Vergleiche zwischen dem anziehenden Geistlichen oder Schullehrer und dem abgehenden oder dessen Erben es der Mitwirkung der Kircheninspection etc. nur insofern bedarf, als dadurch der künftige Nachfolger verbindlich gemacht werden soll, mithin diese Verhandlung lediglich im Interesse der Betheiligten geschieht, — wenn von diesen die Vermittlung der Kircheninspection gewünscht wird, deren insbesondere der Superintendent sich zu unterziehen hat, auch die dafür nach dem in der Ephoral-Sportel-Taxe (neue Taxordnung v. 2. Dec. 1840.) enthaltenen Ansatze zu liquidirenden Kosten von den Betheiligten zu tragen.

Ebenso wird in einer V. des C.M. an das Oberconsistorium v. 10. März 1834., die unter demselben Tage auch dem Leipz. Cons. zur Nachachtung zugefertigt worden ist, bestimmt, daß es den Superintendenten unbenommen bleibe, außer den §. 8. festgesetzten Aversionalquantis noch ferner und bis zu einer eintretenden Fixation nach der Ephoraltaxe Sporteln in Ansatz zu bringen etc. für die Vermittelung eines Vergleichs zwischen dem anziehenden Geistlichen oder Schullehrer und dem abgehenden oder dessen Erben, wofür jedoch die Gebühren nur den Betheiligten anzusinnen seien. — Hiermit vergl. man die Verordnung vom 10. Jan. 1839.

26) Die bei Emeritirung eines Geistlichen oder Schullehrers den Superintendenten obliegenden Arbeiten sind, nach einer Verordnung des C.M. vom 13. Nov. 1833., durch das für die §. 8. unter a. der Verordn. vom 7. Juni 1833. bemerkten Geschäfte festgesetzte Aversionalhonorar nicht mit vergütet, sondern noch über dieses Fixum nach der Ephoraltaxe von 1768. in Ansatz zu bringen und von der Gemeinde zu übertragen gewesen. Dasselbe verfügt eine V. des C.M. an das Oberconsf. v. 10. März 1834. — Man sehe dazu die Verordn. vom 10. Jan. 1839. in Verbindung mit der neuen Ephoral-Taxordnung v. 2. Dec. 1840. u. §. 1. des Ges. vom 2. April 1844.

27) Bei der Bestimmung §. 8. wegen der Mahlzeiten soll es, nach einer V. des C.M. an das Oberconsf. v. 10. März 1834., die am nämlichen Tage auch dem Leipziger Cons. zugefertigt worden ist, um so mehr bewenden, als die von einigen Superintendenten geschilderten Uebelstände nur in höchst seltenen Fällen, so wie sie dargestellt worden, wirklich eintreten würden, und den Superintendenten überdieß unbenommen bleibe, dafern sie von der Gutsherrschaft oder von einem oder mehrern Mitgliedern der Gemeinde, welche die Bewirthung auf ihre Kosten übernehmen wollen, zu einem Mittagsmahle eingeladen würden, diese Einladung anzunehmen.

§. 9. Außer den in vorstehendem §. unter a. b. c. und d. festgesetzten Gebühren und Auslösungen, welche, sammt den §. 7. gedachten Verlägen des weltlichen Inspectors, in der Regel von den Kirchengemeinden und sonst, nach den Bestimmungen des Regulativs vom 18. Februar 1799., (Cod. Aug. 2te Forts. Th. 1. S. 223.) zu tragen sind, ist der Kircheninspection nicht verstattet, für sich oder ihre Untergebenen etwas für irgend eine Bemühung bei der Anstellung eines neuen Geistlichen von den Kirchengemeinden, oder aus den Kirchenvermögen zu verlangen, oder zu erheben, und sollen Diejenigen, welche hierunter entgegenhandeln, oder auch nur unstatthafte Ausgaben passiren lassen, außer dem Ersatze des zu viel Erhobenen, nach Befinden, willkührlich nach Beschaffenheit der Gefährde oder andern Umstände bestraft werden.

Sollten in einzelnen ganz besonderen Fällen (z. B. in dem Falle §. 3.) Superintendenten eine besondere Vergütung in Anspruch zu nehmen sich für berechtigt halten, so haben sie darüber, mit Beifügung einer Liquidation, an das vorgesetzte Consistorium zu berichten, welches, nach Beschaffenheit der Umstände, bestimmen wird, ob und welche mehrere Vergütung ihnen zu gewähren sei[28]).

§. 10. Für das Fortkommen des Superintendenten zur Probe und Investitur haben die Kirchengemeinden, wie zeither, zu sorgen; dagegen der zu einem erledigten geistlichen Amte Berufene die Kosten seiner Reise zur Probe selbst zu tragen hat.

Die Superintendenten haben jedoch künftig zu ihren Reisen nur zwei tüchtige Pferde Vorspann zu verlangen[29])[30]).

---

28) S. jedoch die Verordn. v. 10. Jan. 1839.

29) Auf geschehene Vorstellung hat das C.M. es bei diesem § in einer V. vom 10. März 1834. an das Oberconsf. allenthalben bewenden lassen.

30) Bei Gelegenheit der Verordn. vom 7. Juni 1833. A. ist noch der Grundsätze Erwähnung zu thun, welche Seiten der höchsten Behörde bei Anstellung von Pfarrvicarien beobachtet werden. In dieser Beziehung hat das C.M. an die Consistorien unter dem 15. März 1832. Nachstehendes verordnet.

I. Es treten häufig Fälle ein, wo Geistliche in der Verwaltung ihres Amtes eines Beistandes bedürfen, der ihnen von Candidaten des Predigtamtes nicht geleistet werden kann, in welchen aber die Anstellung eines Substituten weder rathsam noch thunlich erscheint. Damit nun in dergleichen Fällen weder die Gemeinden vernachlässigt, noch die benachbarten Geistlichen zu ihrer Beschwerde beigezogen werden, so ist das Ministerium gemeint, in dergleichen Fällen Vicarien oder Stellvertreter in dem Predigtamte und der Seelsorge auf kürzere Zeit anzustellen. Damit indessen die Zahl der vorläufig und ohne ein bestimmtes Amt ordinirten Candidaten des Predigtamts nicht unnöthig vermehrt, auch die Ordnung ihrer Beförderung nicht weiter unterbrochen werde, so können nur diejenigen Candidaten des Predigtamts, welche durch beigebrachte Censuren und Zeugnisse derjenigen Superintendenten, in deren Sprengel sie sich aufhalten, die volle Befähigung zur Vertretung eines geistlichen Amtes nachzuweisen vermögen, sich bei dem Ministerio um die Aufnahme unter die Zahl anzustellender Vicarien melden, und um die Erlaubniß der auf ihre Kosten zu bewirkenden Ordination nachsuchen, und werde das Ministerium aus den fähigsten und würdigsten dieser Competenten, zu welchen namentlich ausgezeichnete Mitglieder der Prediger-Collegien [Candidaten-Vereine] in den größern Städten des Landes zu rechnen seien, eine dem eintretenden Bedürfnisse entsprechende Zahl auswählen und sie Seiner Verwendung vorbehalten. Geistliche, die zur Zeit noch keines Substituten, wohl aber eines dergleichen Beistandes oder Hilfspredigers auf kürzere Zeit bedürfen, haben sich daher, jedoch ohne Bezeichnung einer Person, bei dem Ministerio des Cultus um die Beiordnung eines Vicars zu melden, und die Bestimmung desselben, sowie die Auswerfung eines billigen und den Umständen angemessenen

Sustentations-Quanti zu erwarten. Es bedarf aber weder der Ablegung einer Probe, noch einer besonderen Prüfung des Vicars bei seiner Anstellung.

Obschon übrigens das Ministerium sich vorbehalten hat, Pfarrvicare, wenn sie an ihrer Stelle nicht weiter nöthig seien, wieder abzuberufen und als unverheirathete junge Geistliche nach Beschaffenheit der Umstände in einen ähnlichen Wirkungskreis zu versetzen, so hat sich dasselbe doch nicht abgeneigt erklärt, in dem Verhältnisse, als sie sich durch Geschicklichkeit, Amtstreue und sittliches Betragen in ihrem stellvertretenden Berufe auszeichnen würden, auf ihre Beförderung Bedacht zu nehmen, und ihnen den bemessenen Uebergang zu einem bleibenden geistlichen oder Schulamte zu bahnen.

Demgemäß ist den Superintendenten das Nöthige eröffnet und ihnen aufgegeben worden, die in ihrem Sprengel sich aufhaltenden Candidaten des Predigtamts hiervon in angemessener Weise in Kenntniß zu setzen. —

II. Hierzu ist sodann auf einen Bericht des Consistorii zu Leipzig v. 6. Juli 1832., unter dem 30. Aug. 1832., folgende Erläuterung aus dem Cultusministerium ergangen:

1) Kein Candidat darf ordinirt werden, ehe und bevor das geistliche Amt, bei welchem er als Vicarius angestellt werden soll, bestimmt ist.

2) In folgenden Fällen kann eine solche Anstellung statt finden und bezüglich nachgesucht werden: a) wenn ein Geistlicher durch Kränklichkeit körperlich oder geistig verhindert wird, seinem Amte mit Nutzen vorzustehen, gleichwohl aber eine baldige Genesung noch nicht zu hoffen ist, auch die nächsten Geistlichen bereits eine Zeitlang die Predigten und geistlichen Handlungen für ihn verrichtet haben, eine längere dergleichen Uebertragung aber denselben ohne zu große Belästigung nach dem Dafürhalten des Ephorus, welcher die Ersetzung des verhinderten Geistlichen angeordnet hat, nicht weiter angesonnen werden kann; — b) bei Suspensionen und c) bei Vacanzen, während des Genusses des Gnadenhalbjahres, wenn die Hinterlassenen des Verstorbenen um einen Vicarius nachsuchen.

3) Die der Anstellung eines Pfarrvicars vorausgehenden Erörterungen sind durch das betreffende Consistorium (jetzt die Kreisdirection) vorzunehmen und es ist dessen Gutachten darüber zu hören.

4) Bei Stellen, welche nicht königlichen Patronats sind, ist zur Ernennung des Vicarius die Zustimmung des Patrons erforderlich (vergl. zu Pct. 4. die weiter unten unter Pct. IV. mitgeth. Verordnungen des C.M. vom 23. April 1852. u. vom 21. Juli 1857.);

5) der Vicarius ist von dem betreffenden Consistorio (jetzt im Auftrage der Kreisdirection von dem betreffenden Superintendenten) zu seiner interimistischen Amtsführung gewöhnlichermaßen zu verpflichten und zu bestätigen. (Die Confirmation findet bei den Pfarrvicarien neuerdings nicht weiter statt.) Auch bleibt dem Consistorio nachgelassen, denselben einer Prüfung zu unterwerfen, dafern nicht dessen Leistungen ihm bereits auf anderem Wege bekannt geworden oder seit dem wohlbestandenen Candidaten-Examen ein so kurzer Zeitraum verflossen ist, daß daraus auch auf die gegenwärtige Qualification des Anzustellenden ein sicherer Schluß gezogen werden kann.

Für alle diese Handlungen ist jedoch nur die Hälfte derjenigen Kostenansätze zu nehmen, welche für die Prüfung, Verpflichtung und Bestätigung anderer zu einem beständigen Amte designirter Geistlichen verfassungsmäßig statt finden. (Vergl. hierzu oben die Anmerk. 5. bei §. 1.)

6) Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat zugleich erklärt, daß es bei der Wahl der Subjecte nicht auf diejenigen, welche wegen Verwandtschaft oder anderer Verbindungen mit dem zu sublevirenden Geistlichen empfohlen würden, sondern lediglich auf Alter und Befähigung Rücksicht nehmen werde.

7) Das in jedem Falle besonders auszuwerfende Sustentationsquantum darf nicht unter 150 Thlr. — — jährlich oder 12 Thlr. 12 gr. — monatlich (gegenwärtig in der Regel nicht unter 200 Thlr. — — jährlich oder 16 Thlr. 20 Ngr. — monatlich), nebst freier Wohnung im Pfarrhause und freier Heizung betragen. Ein Wenigeres darf dem Vicarius, selbst wenn er darein willigen wollte, nicht verabreicht, wohl aber kann das Quantum, vorzüglich bei einträglichen Stellen, auf eine höhere Summe festgesetzt werden.

8) Vorausgesetzt wird, daß ein Vicarius, so lange ihm nicht ein ordentliches Pfarramt übertragen wird, ehelos bleibe. Eine gegen diese Bestimmung geschlossene zu frühzeitige Verehelichung desselben soll als ein Verzicht auf die Anstellung als Vicarius betrachtet und auf dieses Verhältniß, oder auf die dadurch etwa herbeigeführte größere Hülfsbedürftigkeit, bei Verleihung ordentlicher geistlicher Aemter durchaus keine Rücksicht genommen werden. —

III. Auch hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts auf die Frage, von wem die bei der Anstellung eines Vicars erwachsenden Kosten zu tragen sein würden? durch V. vom 18. Sept. 1832. dahin entschieden, daß in den unter a. und b. bei Pct. 2. der Verordn. v. 30. Aug. 1832. bemerkten Fällen gedachte Kosten von dem Geistlichen, für welchen ein Vicarius bestellt werde, und in dem Falle unter c. daselbst, von den Hinterlassenen des verstorbenen Geistlichen getragen werden sollten, übrigens aber für angemessen befunden, daß nach beendigter Interimsverwaltung eines geistlichen Amtes durch einen Vicar von dem Superintendenten an das vorgesetzte Consistorium über die Art und Weise, wie der Vicar seinen Obliegenheiten nachgekommen sei, Bericht erstattet werde. (S. jedoch, was die nurgedachte Bestimmung wegen der Anstellungskosten betrifft, die vorhergehende Anmerk. unter 5. so wie, was die Inspectionskosten betrifft, die V. des C.M. vom 18. Nov. 1846. in der Anmerk. 8. sub III. bei §. 3. des Ges. vom 2. April 1844., wornach den weltlichen Coinspectionen für ihre Bemühungen bei der Anstellung von Pfarrvicarien nur die nothwendigen baaren Verläge passiren, während von den Superintendenten nach der durch die V. vom 10. Jan. 1839. erfolgten Fixation der Amtseinkünfte derselben Kosten bei dergleichen Anstellungen ebenfalls nicht weiter in Ansatz gebracht werden können.)

Vorstehende Grundsätze sind den Ephoren aus dem Oberconsistorio unterm 24. Sept. 1832. und aus dem Leipziger Consistorio unterm 3. Oct. 1832. bekannt gemacht worden. —

IV. Noch ist hier zu bemerken, daß Pfarrvicare ebenso wie ordinirte Hülfsprediger lediglich vom Cultusministerio angestellt werden können, da ihre Mission nur eine vorübergehende ist, und das Ministerium nach deren Beendigung für ihre Weiterbeförderung zu sorgen hat. Es ist daher ein Recht des Patrons und Collators, eine Concurrenz bei der Wahl eines zu bestellenden Vicars und Hülfspredigers oder die Wahl überhaupt in Anspruch zu nehmen, vom Cultusministerio nie anerkannt, und eine dießfallsige Einmischung des Patrons in die zu treffende Wahl jederzeit abgelehnt worden, indem die obige Bestimmung unter Pct. 4. der V. vom 30. Aug. 1832., welche allerdings der Zustimmung des Patrons zur Ernennung des Vicars gedenkt, offenbar nur auf die Maßregel selbst der Bestellung eines Vicars bezogen werden und dahin, daß es dazu der Einwilligung des Patrons bedürfen solle, verstanden werden könne. — Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Leipz. v. 23. April 1852., die Errichtung einer Hülfspredigerstelle in Haynichen betr., ingl. Bescheidung des C.M. an die Patronatsherrschaft zu Bieberstein v. 21. Juli 1857., die Ernennung eines Vicars für den erkrankten dasigen Pfarrer betr.

Doch ist neuerlich in den Schönburgschen Receßherrschaften, bei Gelegenheit der Verhandlungen wegen Einführung des Organisationsgesetzes vom 11. Aug. 1855., nach §. XXII. des dießfalls zwischen der Staatsregierung und dem Gesammthause Schönburg unter dem 22. August 1862. abgeschlossenen Vertrags, das Recht zur Anstellung von Pfarrvicarien den Receßherrschaftsbesitzern im Einverständnisse mit dem Cultusministerio ausdrücklich unter der Bedingung eingeräumt und zugestanden worden, daß dieselben bei Ausübung dieses Rechts ganz nach den nämlichen oben bemerkten Grundsätzen zu verfahren haben, welche das Cultusministerium seinerseits bei der Anstellung von Pfarrvicarien befolgt. Hierbei ist dem Hause Schönburg insbesondere noch mit zur Verpflichtung gemacht worden, daß nicht ausländische Candidaten zu Pfarrvicarien ernannt werden dürfen, daß durch die Anstellung eines Vicars weder die Substitution oder Emeritirung eines Geistlichen, noch, falls die Anstellung zu einstweiliger Versorgung eines erledigten geistlichen Amtes erfolgt ist, die Vacanz über die verfassungsmäßige Zeit hinausgeschoben werden dürfe, und daß endlich nach Beendigung der dem Pfarrvicar aufgetragenen Interimsverwaltung eines geistlichen Amtes demselben von den Receßherrschaftsbesitzern so lange, bis er zu einer ständigen Anstellung in einem geistlichen Amte gelangt, oder bis er anderweit zu interimistischer Verwaltung eines geistlichen Amtes verwendet wird, zu seiner Sustentation der monatliche Betrag von dermalen 16 Thlr. 20 Ngr. — fortgewährt werden muß.

V. Mitunter ist es vorgekommen, daß Geistliche Candidaten des Predigtamts zu dem Zwecke angenommen hatten, um ihnen in Fällen der Behinderung geistliche Arbeiten, zu deren Verrichtung die Ordination nicht nothwendig ist, zu übertragen, ohne daß deshalb von ihnen vorher um Genehmigung nachgesucht worden. Da aber das eigenmächtige Annehmen von Candidaten des Predigtamts zu dem Zwecke einer mehr oder weniger geordneten regelmäßigen Aushülfe im geistlichen Amte jedenfalls der Cognition der Consistorialbehörde zu unterliegen hat, so hat die Kreisdirection zu Budissin sämmtliche evangelische Geistliche der Oberlausitz im Einverständnisse des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts (Verordnung desselben an die Kreisd. vom 29. März 1859.) durch Gen. Verordnung vom 27. April 1859. angewiesen, Candidaten des Predigtamts in allen Fällen, wo es sich um mehr, als die gewöhnliche und allgemeine venia concionandi handelt, und wo es in der Absicht des Geistlichen liegt, den Candidaten wiederholt zu Abhaltung von Predigten und Reden in der Kirche und auf dem Gottesacker zu verwenden, nicht anders, als nach erfolgter Anzeige und erhaltener Zustimmung der vorgesetzten Consistorialbehörde, anzunehmen.

VI. Schlüßlich ist einer ganz neuerdings ergangenen Verfügung des Cultusministerii Erwähnung zu thun, wornach dasselbe noch be-

B. wegen Besetzung der Lehrerstellen an Volksschulen[31]).

§. 11. Wenn zu einem erledigten Schulamte an einer Volksschule in den Städten und auf dem Lande, mit Ausnahme der nicht bestätigten Catecheten, wegen deren es noch zur Zeit bei den ihretwegen in dem Generale vom

---

sonders zur Bewerbung um Vicariate hat auffordern lassen. In der deshalb vom Ministerio an die Kreisdirectionen erlassenen Verordnung vom 21. März 1863. ist bemerkt, daß sich in der letzten Zeit verhältnißmäßig so wenige Candidaten des Predigtamts zu Uebernahme geistlicher Vicariate gemeldet hätten, daß das Ministerium theils in die Nothwendigkeit versetzt worden, ganz junge Candidaten zu Vicaren zu verwenden, theils selbst in die Lage gekommen sei, einzelnen Gesuchen um Abordnung eines Vicars wenigstens augenblicklich nicht entsprechen zu können. Es scheine dieß nicht sowohl in dem Mangel an Candidaten, als vielmehr darin zu liegen, daß eine nicht geringe Zahl von Candidaten durch etwaige äußere größere Vortheile in anderen Stellungen sich davon abhalten lasse, um die Vergünstigung, durch Vicariate sich für das künftige geistliche Amt gehörig vorzubereiten, nachzusuchen. Nun sei zwar das Ministerium weit davon entfernt, die Candidaten zu Uebernahme eines Vicariats zwingen zu wollen; aber es scheine doch nicht unangemessen, wenn die Vorstände von Candidatenvereinen ihrerseits darauf aufmerksam machten, wie wichtig es für die jungen Candidaten sei, die durch das Vicariat gebotene erfahrungsreiche Ueber- und Einführung in die volle geistliche Beamtung nicht gering zu achten und zu vernachlässigen, und sie dahin verständigten, daß das Ministerium bei Besetzung von geistlichen Aemtern die vorangegangene gute Verwaltung von Vicariaten immerhin, wenn auch nicht als unerläßliche Bedingung, so doch als besondere Empfehlung betrachten müsse. Demgemäß hat daher das Ministerium den Kreisdirectionen anheim gegeben, die betreffenden Vorstände von Candidaten-Vereinen durch den Kirchen- und Schulrath mündlich oder schriftlich in obigem Sinne anweisen zu lassen.

31) Hierzu enthalten die neueren Bestimmungen die Verordn. v. 10. April 1835., das El.V.Sch.Gesetz v. 6. Juni 1835. §.43.fg., §.112. der Verordn. v. 9. Juni 1835., Bekanntm. v. 13. Juli 1835. — Ausserdem hat das C.M. wegen des künftigen Verfahrens bei Besetzung von Lehrerstellen an Elementar-Volksschulen, insoweit die Besetzung durch das Ministerium zu erfolgen hat, durch V. an die Kreisdirectionen v. 29. März 1841. folgende Bestimmungen getroffen.

1) Die Kreisdirectionen haben die in ihren Bezirken eintretenden Personal-Veränderungen an Volks- und Bürgerschulen, mithin einschließlich derer von Privatcollatur, sofort nach dem Eintritte des Falles selbst, durch die Leipziger Zeitung mittels Bekanntmachung nach den politischen Nachrichten zu veröffentlichen, durch welche Anordnung übrigens die Vorschrift der Minist.-Verfügung vom 13. Juli 1835., wornach die Kreisdirectionen die von den Ephoren zu erstattenden Anzeigen der in ihren Ephorien vorgefallenen Personalveränderungen bei Kirchen- und Schulämtern in einer tabellarischen Zusammenstellung monatlich bei dem Cultusministerio einzureichen haben, keineswegs aufgehoben worden ist. (S. zu Pct. 1. wegen der in Bezug auf das hier bemerkte Verfahren neuerdings getroffenen veränderten Einrichtung die Anmerk. 7. sub 1. bei der Generalverordnung v. 19. Dec. 1788.)

2) Gesuche um Verleihung von ständigen Lehrerstellen an Elementarvolksschulen Königl. Collatur so wie um dergleichen Lehrerstellen von Privatcollatur, deren Besetzung für den betreffenden Erledigungsfall dem Cultusministerio überlassen worden ist, sind künftig nicht mehr an letzteres, sondern an diejenige Kreisdirection, welcher diese Schulstelle untergeben ist, zu richten, und, den bestehenden Gesetzen gemäß, auf Stempelpapier zu schreiben.

Bereits angestellte Lehrer, ohne Unterschied, ob sie ständig sind oder nicht, haben jedoch ihre an die Kreisdirection gerichteten Gesuche, zunächst bei dem ihnen vorgesetzten Superintendenten unversiegelt abzugeben, durch welchen solche an gedachte Kreisdirection und von dieser an das Cultusministerium, welches sich die Besetzung dergleichen Schulstellen unverändert vorbehält, einzureichen sind.

Die Bittsteller haben dem Gesuche, welches nur kurz abgefaßt zu sein braucht und nur auf Eine Stelle zu richten ist, eine tabellarische Uebersicht ihrer Verhältnisse nach dem anliegenden Schema †, so wie die darin angeführten Zeugnisse und Censuren im Original oder beglaubigter Abschrift, welche Beilagen von dem Bittsteller auf dem Gesuchschreiben zu specificiren sind, beizufügen, die letzte Seite dieser Uebersicht aber für das Ephoralzeugniß leer zu lassen. Es bleibt jedoch den Bittstellern die Beibringung offener Zeugnisse aus frühern amtlichen Stellungen unbenommen.

[Durch V. vom 20. März 1849. ist den Lehrern freigestellt worden, ob sie vorkommenden Falls ihre Anhaltungsgesuche um Lehrerstellen an die betreffenden Superintendenten zur Weiterbeförderung in der bisherigen Maße, oder sofort unmittelbar bei der betreffenden Kreisdirection einreichen und dabei ein Zeugniß des Superintendenten in beliebiger Form und auf beliebigem Wege beibringen, oder auch nach Befinden auf ein solches gänzlich verzichten wollen. Zu dem Ende haben die Kreisdirectionen Anweisung erhalten, die Annahme derartiger Gesuche, wenn solche auch nicht durch den Superintendenten und ohne ein Zeugniß desselben eingereicht werden, nicht zu beanstanden.

Durch vorstehende Anordnung ist übrigens eine etwaige nähere Erörterung über den betreffenden Bewerber keineswegs als ausgeschlossen anzusehen. Vielmehr sind die Kreisdirectionen in einer fernerweiten V. des C.M. v. 19. Aug. 1851. ausdrücklich angewiesen worden, falls ihnen unbekannte Personen um Lehrerstellen in ihren resp. Bezirken ansuchen und ein Ephoralzeugniß nach Vorschrift der V. vom 29. März 1841. nicht beibringen sollten, über die Person und Qualification sowie das zeitherige Verhalten der Ansuchenden bei der betreffenden Consistorial-Behörde, in deren Sprengel sich dieselben aufhalten, Erkundigung einzuziehen, und das Ergebniß in der Tabelle über die Bewerber, welche dem Vortrage beizufügen ist, mit zu bemerken.]

3) Die Kreisdirectionen haben die eingehenden Gesuche, auf welchen der Tag des Eingangs zu bemerken ist, zu sammeln, in ein tabellarisches Verzeichniß einzutragen, und solches nebst den Gesuchen aller Bittsteller mittels Berichts, wo möglich binnen 4 Wochen nach Erledigung der Stelle, zu überreichen, zugleich aber für jede Stelle, soviel thunlich, drei Bewerber nach der Reihenfolge ihrer befundenen Qualification und Würdigkeit dazu, gutachtlich vorzuschlagen. (S. hierzu die V. vom 29. Oct. 1850. in der Note 66. bei §. 47. des El.V.Sch.Ges. vom 6. Juni 1835.)

In Ermangelung beachtungswerther Gesuche sind, so viel möglich, dennoch ein oder zwei geeignete Männer zu der fraglichen Stelle, nach Befinden nach vorheriger Befragung derselben über ihre Geneigtheit zur Annahme der Stelle, in Vorschlag zu bringen.

Dabei hat das Ministerium sich übrigens vorbehalten, in besonderen Fällen über die Besetzung von Schulstellen auch unmittelbar Beschluß zu fassen, oder geeignete Bewerber der Kreisdirection zur Berücksichtigung bei dem abzugebenden Gutachten zuzuweisen.

4) Bei den von den Kreisdirectionen zu eröffnenden Besetzungsvorschlägen hat zwar der Grad der subjectiven Befähigung und Würdigkeit zu der betreffenden Stelle jederzeit die oberste Rücksicht abzugeben, jedoch sollen bei gleicher Befähigung der betreffenden Bewerber, soweit sich der Maßstab solcher mit Sicherheit überhaupt bestimmen läßt, auch die Grundsätze einer billigen Beförderungsordnung dabei nicht ausser Acht gelassen werden. 2c. 2c.

6) Auch ist auf Empfehlung solcher Lehrer, welche wegen erfolgter Ausschulungen transitorische Entschädigungen für ihre Dienstzeit aus der Minist.-Casse beziehen, so wie auch der wegen gleicher Verhältnisse ausser amtliche Wirksamkeit gesetzten Lehrer zu Beförderung oder Wiederanstellung in geeigneten Fällen, nach Befinden selbst dann, wenn ein Gesuch derselben nicht vorliegt, ein besonderes Augenmerk zu richten.

7) Nach erfolgter Probe hat die Kreisdirection den bei ihr zwar einzureichenden, aber an das Ministerium selbst zu richtenden Bericht resp. mit ihren Bemerkungen dem Ministerio mit thunlichster Beschleunigung zu übersenden.

[Nach einer spätern V. des C.M. v. 6. Dec. 1848. sind die Probeberichte Seiten der Inspectionen an das Ministerium unmittelbar einzureichen, wogegen der Kreisdirection mit der auf den Probebericht an dieselbe ergehenden Designationsverordnung jedesmal eine Abschrift dieses Berichts vom Ministerio mitgetheilt wird.

Dabei sind die Kreisdirectionen zugleich angewiesen worden, künftig, insoweit es nicht schon zeither geschehen, nach Eingang der Designationsverordnung, gleichzeitig mit der Vernehmung mit dem evangelischen Landesconsistorio auch die Schulinspection von der erfolgten Designation vorläufig in Kenntniß zu setzen, damit dieselbe sofort und noch vor bestandener Prüfung hiervon Nachricht erhalte.]

(Die vorbemerkten Bestimmungen unter Pct. 7. wegen der zu erstattenden Probeberichte leiden gegenwärtig insofern keine Anwendung, als eine Designation mehrerer Bewerber zu einer vorerst abzulegenden Probe bei Stellen Königl. Collatur dermalen nicht statt zu finden pflegt. S. unten die Anmerk. 33.)

8) Zu der Sitzung, in welcher die Kirchen- und Schuldeputation der Kreisdirection die Vorschläge zu dergleichen Stellen berathet, ist jedesmal der zweite geistliche Beisitzer mit zuzuziehen. —

Die obigen Bestimmungen unter 2. sind in Form einer Anweisung für diejenigen, welche sich um Lehrerstellen der fraglichen Art bewerben wollen, durch den Druck bekannt gemacht, auch ausserdem noch durch die Kreisblätter veröffentlicht worden. S. Leipz. Kreisbl. v. J. 1841. No. 48. — Meißn. Kreisbl. v. J. 1841. No. 20. — Erzgeb. Kreisbl. v.

23sten November 1811. §. 10. unter n. 1. und 2. enthaltenen Vorschriften bewendet[32]), von dem Collaturberechtigten nur ein Subject ernannt wird, so ist der Ernannte zuvörderst dem betreffenden Consistorio Behufs der Prüfung durch den Superintendenten anzuzeigen.

Die zeither vorgeschriebenen Prüfungen durch den Superintendenten fallen ganz hinweg; es ist auch das Consistorium befugt, dem Ernannten die Prüfung zu erlassen, wenn derselbe erst im Laufe des letzten Jahres, vor einem Consistorio, oder vor der Seminarien-Commission, eine Wahlfähigkeitsprüfung wohl bestanden, oder durch frühere Amtsführung sich vortheilhaft ausgezeichnet hat.

Hat aber der Collaturberechtigte zuvörderst mehrere Bewerber zu einer von ihnen vor der Schulgemeinde abzulegenden Probe ausersehen, so wird der Präsentation zur Prüfung Anstand gegeben, bis, nach erfolgter Probe, der Collator dem Superintendenten ein Subject für die erledigte Stelle bezeichnet hat[33]).

J. 1841. No. 18. — S. auch Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 1. Bd. S. 478. —

In Beziehung auf vorgedachte Anweisung, welche den Superintendenten zur Vertheilung an die ihnen untergebenen Schullehrer, so wie den Directoren der Schullehrerseminarien zur Vertheilung an die abgehenden Seminaristen in hinreichenden Exemplaren zugefertigt worden ist, hat das Ministerium den Kreisdirectionen mit obiger V. noch eine besondere Anweisung unter ⅅ für die Ephoren zugehen lassen. Hiernach haben die Sup. die Gesuche der Bewerber um dergleichen Stellen anzunehmen, den Eingang derselben sofort auf der Supplik zu bemerken, und zugleich soweit nöthig, nach vorgängiger Befragung des Localschulinspectors oder sonstiger Erkundigung, ihr pflichtmäßiges Gutachten über die sittliche Unbescholtenheit und Würdigkeit, sowie über die bisher bewährte Befähigung des Bittstellers unter oder auf der Rückseite der dem Gesuche des Bittstellers beiliegenden tabellarischen Uebersicht, unter Berichtigung der etwaigen ungenügenden oder irrthümlichen Angaben in letzterer, eigenhändig niederzuschreiben.

Dabei ist ausdrücklich anzuführen, wenn der Bittsteller für einzelne Unterrichtsgegenstände mehr oder weniger als ein anderer leistet, so wie bei Gesuchen um Verleihung einer Stelle mit Kirchendienst, ob und welche Geschicklichkeit derselbe als Cantor und Organist besitzt, und ob sich derselbe etwa in musikalischer Hinsicht, z. B. bei Musikaufführungen, besonders auszeichnet. Ebenso sind die auf Grund der Schulvisitationstabellen von der Kreisdirection etwa verfügten Belobungen oder Erinnerungen des Bittstellers vollständig anzumerken. Nach dessen Erfolg ist das Originalgesuch ohne Ueberreichungsbericht unter Verschluß mit sämmtlichen von dem Bittsteller eingereichten Unterlagen mit thunlichster Beschleunigung an die Kreisdirection, unter deren Bezirk die erledigte Stelle gehört, einzusenden. Der Inhalt des Ephoralzeugnisses ist dem Bittsteller nicht mitzutheilen. [S. jedoch die V. vom 19. Jan. 1849. in der Anmerk. zur V. vom 21. Juli 1848.]

Dem Superintendenten passiren für diese Verrichtungen, ausser den in der Regel schon bisher bezogenen Ansätzen von 5—15 Ngr. für Ausstellung eines Zeugnisses No. 21. der Ephoral-Taxordnung vom 2. Dec. 1840., keine Gebühren. Derselbe hat auch von Schullehrern, deren Dienstgenuß den Betrag von 300 Thlr. nicht erreicht, in keinem Falle über 5 Ngr., so wie, wenn das Gutachten sich nur auf ein früheres bezieht, nicht mehr als $2^1/_2$ Ngr. zu fordern. Auslagen für Porto- und Briefträger- oder Botenlohn hat der Bittsteller zu tragen.

Die Rüge des bei dem Gesuche etwa nicht gebrauchten Stempelpapiers liegt nicht dem Superintendenten, sondern der vorgesetzten Behörde (der Kreisdirection) ob. (S. deshalb die Anmerk. bei §. 13. des Stempel-Mand. v. 11. Jan. 1819.)

In der Oberlausitz tritt an die Stelle der Ephoren der Kirchen- u. Schulrath der Kreisdirection zu Budissin. Solchemnach haben bereits angestellte Schullehrer ihre Gesuche zunächst an gedachten Kirchen- und Schulrath abzugeben, welcher auf die Rückseite der Beilage unter † sein Zeugniß, wofür ihm jedoch die den Ephoren nachgelassenen Gebühren nicht passiren, bringt, und sowohl hierbei, als bei der Abgabe des Gesuchs an die Kreisdirection, unter welcher die Schulstelle gelegen ist, nach der Anweisung unter ⅅ verfährt.

† Schema zu der in Pct. 2. der V. v. 29. März 1841. erwähnten tabellarischen Uebersicht.

1.	2.	3.	Zeit und Ort			7.	8.	9.	10. Dermaliger Dienstgenuß	
Geburtsort nebst Jahr u. Tag der Geburt.	Vorbildung zum Schulamte im Seminar zu	Practische Vorbereitung zum Schulfache	4. der Schulamtscandidatenprüfung.	5. der Wahlfähigkeitsprüfung.	6. der jetzigen u. frühern Anstellung als	Name der Ehefrau des Bittstellers.	Stand und Wohnort der Aeltern derselben.	Kinderzahl oder Familie.	a. vom Schulamte.	b. vom Kirchendienste.
	N. N. lt. beiliegenden Zeugnisses.	bei N. N. in N. N. lt. beiliegenden Zeugnisses.	N. N. lt. beiliegender Censur.	N. N. lt. mitfolgender Censur.	(Hülfs- oder ständiger Lehrer) nebst Zeugniß.				(mit Angabe der unter dem zeitherigen Dienstgenusse etwa mit begriffenen Entschädigungssumme oder Gehaltszulage aus Staatscassen.)	

Anmerkung.

Die Colonnen, welche, weil das betreffende Verhältniß nicht eintritt, nicht ausgefüllt werden können, z. B. wenn der Schullehrer nicht verheirathet ist, sind gleichwohl in der einzureichenden Uebersicht nicht wegzulassen, sondern durch vacat zu bezeichnen, oder zu durchstreichen.

Schulamts-Candidaten haben jedoch die Colonnen 7—10 in der Regel ganz wegzulassen.

32) Die Anstellung von Katecheten im Sinne des Generale von 1811. ist nach dem El.V.Sch.Gesetze vom 6. Juni 1835. nicht mehr gestattet.

33) S. Anmerk. 31. — Bei Stellen Königl. Collatur war es früher ganz gewöhnlich, daß mehrere, und zwar in der Regel 3 Bewerber, zu einer vorerst abzulegenden Probe designirt wurden, und hatte das C.M. erst noch im J. 1843. nach einer V. vom 8. Nov. 1843. die Beibehaltung dieses Verfahrens auch für die Zukunft für angemessen erachtet, um insbesondere den Gemeinden nicht die Gelegenheit zu entziehen, über mehrere von den Bewerbern um die betreffende Stelle urtheilen und ihre dießfallsigen Wünsche bezüglich der Wahl unter denselben vorbringen zu können. Damit indeß denjenigen Schullehrern, welche nach bestandener Probe zur Stelle nicht gelangten, die Ablegung der Probe rücksichtlich des ihnen dadurch erwachsenden Kostenaufwandes thunlichst erleichtert werde, so pflegte das M. die Designation mehrerer Subjecte nur unter der Bedingung zu bewirken, daß die Schulgemeinde, insofern sie sämmtliche Designaten, und nicht etwa bloß den zuerst genannten derselben, zur Probe wirklich zugelassen zu sehen wünschte, demjenigen oder denjenigen, welche die Stelle nicht erhielten, eine nach Verhältniß ihrer Entfernung vom Orte der Probe und der Dauer ihrer Abwesenheit von ihrem Aufenthaltsorte zu bestimmende Entschädigung aus der Schulcasse zu gewähren habe. Zu dem Ende sind die Kreisdirectionen damals angewiesen worden, bei Eröffnung ihrer Besetzungsvorschläge jedesmal mit anzuzeigen, ob, zu etwaiger Erleichterung der vorgedachten Maßregel bei der zu besetzenden Stelle, sich ein Vacanzeinkommen gebildet habe, damit das M. darnach bei der Modalität der Designation sich richten könne. —

Neuerdings findet jedoch eine solche Designation mehrerer Bewerber zu einer Probeablegung in der Regel nicht weiter Statt. Vielmehr wird nur Ein Candidat für die betreffende Stelle ausgewählt

§. 12. Bei dieser Probe, welche in der Schule, und, wenn ein Kirchendienst mit der Stelle verbunden ist, auch in der Kirche vor der Schulinspection, den Ortsgeistlichen, und der versammelten Schulgemeinde erfolgt, ist dem Designirten in angemessener Weise Gelegenheit zu geben, Beweise seiner Geschicklichkeit zu den ihm aufzutragenden Berufsarbeiten, hauptsächlich im Catechisiren, Schreiben, Rechnen, Vorlesen und wegen eines Kirchendienstes im Orgelspiel und in der Leitung des Kirchengesanges, ablegen zu können.

Hat die Gemeinde, auf geschehene Umfrage, gegen die Person, die abgelegte Probe und den Lebenswandel des ernannten Schullehrers etwas Erhebliches nicht eingewendet, so ist diesem, wenn die Prüfung vor dem Consistorio bereits geschehn oder erlassen worden ist, die Vocation sofort auszuhändigen und derselbe in das Amt ohne Anstand einzuweisen, auch, wenn er in den Bezirken der Consistorien Dresden und Leipzig, für einen Ort außerhalb der Ephorieen Dresden und Leipzig, berufen ist, an einem der folgenden Wochentage am Orte des Sitzes der Ephorie, wo sich der Schullehrer auf eigene Kosten einzufinden hat, von dem Superintendenten zu verpflichten und im Auftrage der Staatsbehörde zu confirmiren[34]).

Ist aber der Berufene annoch zur Prüfung zu verweisen, so hat der Superintendent der diesfallsigen Anzeige an das Consistorium die Vocation beizulegen, letzeres aber, wenn der Berufene in der Prüfung bestand, ihm die Vocation auszuhändigen, sowie sofort seine Verpflichtung und Bestätigung zu veranstalten, und nachher an den Superintendenten die weiter erforderliche Anordnung zu erlassen, der nunmehro in einem solchen Falle eben so wie wenn die bei der Probe Seiten der Schulgemeinde gemachten Ausstellungen beseitigt worden sind, die Einführung des neuen Schullehrers dem Ortspfarrer aufgeben wird[35])[36]).

---

und ihm diese sofort übertragen, worauf der Designat auf die an die Kreisdirection ergehende Designationsverordnung von dieser sogleich zur Anstellungs- oder Beförderungsprüfung an das evangelische Landesconsistorium zu präsentiren ist, indem die Prüfung solchenfalls der Probe voranzugehen hat, ohne daß dann später über den Ausfall der nach bestandener oder erlassener Prüfung abzulegenden Probe weiterer Bericht zu erstatten ist. S. überdieß Anmerk. 166. bei §. 123. der Ausf.V. zum El.V.Sch.Ges. vom 9. Juni 1835.

34) S. wegen der neuerdings vorgeschriebenen Form der Verpflichtung die V. des C.M. vom 16. März 1849. in der Note 2. bei §. 4. der Verordn. v. 2. Nov. 1837.

35) S. Anmerk. 31.

36) Zufolge einer V. des C.M. vom 13. Nov. 1833. ist damals für angemessen befunden worden, daß, dafern mit einem Kirchner- oder Organistendienst nicht zugleich auch ein Schulamt verbunden ist, die bis dahin gebräuchlich gewesene Confirmation der Kirchner und Organisten ganz unterbleibe, und sollten dieselben nur auf die ihnen von der Kircheninspection zu ertheilenden Instructionen von der weltlichen Obrigkeit zu den ihnen übertragenen Aemtern verpflichtet werden.

Nächstdem verfügt eine V. des C.M. vom 28. Dec. 1833., dasselbe habe nicht für angemessen erachtet, daß die Kirchner, Küster und Organisten ohne Schulamt künftig noch, oder sonst vor ihrer Annahme über die Grundlehren des evangelischen Christenthums geprüft und nachher von ihnen die Visitationsartikel unterschrieben würden. In Folge dessen würden auch die genannten Kirchendiener allerdings, da sie nach der V. vom 13. Nov. 1833. nicht mehr zu confirmiren seien, und ihr bisheriger privilegirter Gerichtsstand durch die Confirmation bedingt gewesen sei, in ihren persönlichen Rechtssachen der weltlichen

§. 13. Was oben wegen der Kosten der Reise zur Prüfung (§. 1.), wegen Vertretung des Collators und Be-

---

Obrigkeit unterworfen sein, und nur in Ansehung ihres Amts der kirchlichen Behörde untergeben bleiben. Uebrigens möchten Cantoren und Musikdirectoren, wenn sie auch kein Schulamt verwalteten, wo es bisher geschehen sei, ferner confirmirt werden, wogegen die Confirmation der Glöckner unterbleiben solle. —

Später ist jedoch durch V. des C.M. an die Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau v. 31. März 1841., in deren Gemäßheit die Kreisd. zu Leipz. für ihren Bezirk durch V. vom 1. Mai 1841. im Kreisbl. von 1841. No. 57. das Weitere verfügt hat, die Confirmation der Kirchner, Organisten und Glöckner wieder eingeführt worden. Diese V., welche unter demselben dato auch der Kreisd. zu Budissin und dem Ges.Cons. zu Glauchau mit der Anweisung zugefertigt worden ist, sich nach derselben, soviel die Bestimmungen wegen Entlassung dieser Kirchendiener und des Liquidirens bei Confirmation derselben anlangt, ebenfalls eintretenden Falls gehörig zu achten und nach Befinden das Weitere zu verfügen, lautet folgendermaßen:

„Den Verordnungen v. 13. Nov. und 28. Dec. 1833. im Betreff der Confirmation der ein Schulamt nicht verwaltenden Kirchner, Organisten und Glöckner lag die Absicht zu Grunde, zu verhindern, daß die Anzahl derer, welche einen privilegirten Gerichtsstand zu genießen hatten, nicht vermehrt, und die Kosten der Anstellung solcher Kirchendiener nicht gehäuft werden möchten. Diese Rücksichten haben sich jedoch in neuerer Zeit durch die Bestimmungen über den privilegirten Gerichtsstand und über das Liquidiren bei Anstellung von Kirchen- und Schuldienern erledigt. Es läßt sich ferner nicht verkennen, daß durch die Wiederherstellung der Confirmation der gedachten Kirchendiener eine Gleichheit in der Anstellung aller Kirchendiener, gleichviel ob sie ein Schulamt verwalten oder nicht, herbeigeführt wird, ferner, daß der bei weitem größere Theil der Kirchner-, Organisten- und Glöcknerfunctionen kirchlicher Art ist, dergleichen Individuen auch von den geistlichen Behörden über den Umfang ihrer Amtsgeschäfte genauer als von einer weltlichen Behörde unterrichtet und bei deren Besorgung beaufsichtigt werden können, so wie endlich, daß dergleichen Personen sich sodann in ihren Befugnissen gesicherter glauben, dagegen aber auch den Anordnungen der kirchlichen Behörden sich zu entziehen um so weniger sich beigehen lassen.

Es hat daher das Ministerium beschlossen, daß ins Künftige alle Kirchner, Glöckner und Organisten, auch wenn sie kein Schulamt verwalten, von dem vorgesetzten Superintendenten confirmirt werden mögen, insofern nur der den Kirchendienern dieser Categorie übertragene Kirchendienst als ihre hauptsächliche Beschäftigung und nicht bloß als Nebengeschäft bei anderweiter Anstellung oder sonstiger Beschäftigung anzusehen, und die ihnen dafür ausgesetzte Besoldung oder sonstige Remuneration von der Art ist, daß angenommen werden kann, daß sie ihren wesentlichsten Unterhalt davon zu bestreiten im Stande sind. Deshalb sind vorzüglich diejenigen von der Confirmation auszuschließen, welche, wie der Fall noch hier und da vorkommt, zwar zu Organistenstellen vocirt werden, jedoch solche nicht selbst verwalten und sich daher einen Stellvertreter zu halten genöthigt sind, so wie diejenigen Glöckner, welchen nur das mechanische Geschäft des Glockenlautens und kein weiterer Kirchendienst übertragen ist.

Soviel übrigens die Entlassung der Kirchendiener, welche nach vorstehenden Bestimmungen bei ihrer Anstellung zu confirmiren sind, anlangt, so findet das Ministerium für angemessen, und verordnet demnach, daß keiner derselben von seiner Stelle ohne Genehmigung der vorgesetzten Consistorialbehörde wider seinen Willen entlassen werden kann.

Demnächst das Liquidiren bei der Confirmation solcher Kirchendiener anlangend, so will das Ministerium geschehen lassen, daß der bei Ausstellung des Confirmationsscheins zu verwendende Stempel von dem betreffenden Kirchendiener berichtigt und bezüglich der Betrag restituirt werde (diese Bestimmung hat sich durch den neuerlichen Wegfall dieses Stempels erledigt; s. die V. des C.M. v. 18. Jan. 1845. in der Anmerk. 1. bei §. 1. des Ges. vom 2. April 1844.), wogegen es im Uebrigen bei den im Betreff des Liquidirens in Kirchen- und Schulsachen ergangenen allgemeinen Anordnungen bewendet.

Endlich die bereits, jedoch nach der V. vom 13. Nov. 1833. angestellten Kirchendiener oben erwähnter Categorie anlangend, so sind dieselben ebenfalls unter der obgedachten Voraussetzung nachträglich annoch zu confirmiren, und findet auf sie obige Bestimmung wegen der Entlassung ebenfalls Anwendung." —

Nach einer fernerweiten den übrigen Kreisdirectionen und dem Ges.Cons. zu Glauchau abschriftl. mitgeth. V. des C.M. an die Kreisd. zu Dresden v. 18. Juni 1841. (Leipz. Kreisbl. v. J. 1841. No. 81.) soll die Verpflichtung obiger Kirchendiener nach dem nachstehenden Formulare erfolgen:

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott, daß ich unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung

kanntmachung der Probe (§. 2.)[37]), über das Verfahren bei erfolgten Einwendungen gegen den Ernannten (§. 3.)[38]), über den dem Superintendenten zu ertheilenden Auftrag zur Confirmation (§. 4.)[38]), über den Wegfall einer zweiten eidlichen Verpflichtung[39]) (§. 5.), über die Haltung der Acten und die dem Collator obliegende unentgeldliche Mitwirkung (§. 3. 7.), über die dem Superintendenten zu verabreichenden fixirten Gebühren und Auslösungen[40]), sowie den Wegfall der Mahlzeiten (§. 8. und 9.) und über das Fortkommen der Superintendenten bei der Anstellung eines Geistlichen und wegen der vom Designirten selbst zu bestreitenden Kosten der Reise zur Probe (§. 10.) verordnet worden ist[40]), soll auf gleiche Weise bei der Anstellung eines Schullehrers in Anwendung gebracht werden[41]).

Nach vorstehender Verordnung haben sich die Consistorien, Superintendenten und die Collatoren in den Kreislanden, sowie Alle, die es sonst angeht, zu achten, und solche auch in den bereits anhängigen Besetzungsfällen genau zu befolgen.

Dresden, den 7ten Juni 1833.

Verordnung (des Cultusministerii an sämmtl. Kircheninspectionen in den Kreislanden), **die §. 2. des Mandats vom 28. Sept. 1829. angeordnete Anzeige von Brandstiftungen betr., v. 5. Sept. 1833.**

(Gesetzsammlung v. 1833. S. 83.)

Nach §. 2. des Mandats, das Untersuchungsverfahren in Brandstiftungsfällen betreffend, vom 28sten September 1829. (Gesetzsammlung von diesem Jahre, St. 26. S. 157. ff.) ist, so bald einiger Grund zu dem Verdachte einer vorsätzlichen Brandstiftung sich hervorthut, in den Kreislanden zur Landesregierung*) unverzüglich ohne Acten Anzeige zu erstatten, und auf gleiche Weise unverweilt dahin zu berichten, so oft bei weiterer Erörterung sich etwas Erhebliches ergiebt, wodurch der entstandene Verdacht verstärkt oder entfernt zu werden scheint.

Da nun neuerlich, zufolge einer von der Königl. Landesdirection beschehenen Mittheilung, Seiten der Kircheninspection eines Orts, wo die Pfarrgebäude abgebrannt sind, unterlassen worden ist, an erstere hierüber die, nach dem Ergebniß der angestellten Erörterung, erforderlich gewesene Anzeige zu erstatten, aus der Unterlassung einer solchen Anzeige aber für die so wichtige Wirksamkeit der Königlichen Landesdirection, hinsichtlich der polizeilichen Erforschung von Brandstiftern, leicht nachtheilige Folgen entstehen können, so werden, auf den Antrag der Königl. Landesdirection, alle Kirchen- und Schul-Inspectionen in hiesigen Kreislanden hierdurch angewiesen, jedesmal sofort nach einer in einem geistlichen Gebäude ausgebrochenen Feuersbrunst, bei Eintritt der im angezogenen §. 2. des Eingangsgedachten Mandats vorausgesetzten Fälle, an die Königliche Landesdirection*) Anzeige zu erstatten.

Dresden, am 5ten September 1833.

Verordnung (des Cultusministerii), **die Ausstellung der Zeugnisse der Geistlichen für Frauenspersonen, welche als Lehrtöchter in eine Entbindungsanstalt sich aufnehmen lassen wollen, betr., v. 18. Nov. 1833†).**

(Gesetzsammlung v. 1833. S. 152.)

Nach Vorschrift des §. 2. des Mandats, die Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe in hiesigen Landen betr., vom 2ten April 1818. und dem in solchem angezogenen §. 2. der, dem Mandate angefügten, allgemeinen Hebammen-Ordnung, soll bei den Entbindungsschulen zu Dresden und Leipzig eine Lehrtochter nur angenommen werden, wenn sie, außer andern, von dem Bezirksphysikus zu beurtheilenden, Erfordernissen, nicht unter 24 und nicht über 40 Jahre alt, und mit einem guten natürlichen Verstande begabt ist, ferner gehörigen Religionsunterricht genossen hat, fertig lesen und, wo möglich, schreiben kann, wohlwollend, dienstfertig, besonnen und unternehmend ist, auch einen nüchternen, unbescholtenen und christlichen Lebenswandel führt.

Ueber diese Erfordernisse hat nun, nach angezogener Vorschrift, jede Frauensperson, welche um ihre Aufnahme in einer jener öffentlichen Lehranstalten nachsucht, ein vollständiges und pflichtmäßiges Zeugniß des Predigers ihres Wohnorts, welches von demselben unentgeldlich auszustellen ist, an den Director des Instituts, welches sie besuchen will, einzusenden und hierauf weitern Bescheid zu erwarten.

Nach einer Mittheilung der Königl. Landesdirection sollen jedoch dergleichen Zeugnisse von den Geistlichen nicht

---

die mir übertragene Function als .... nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten, und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will; so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Erlöser! —

37) Verordn. v. 9. Juni 1835. §. 123.

38) §. 123. cit. und Anmerk. 11. 19. 21.

39) S. Anmerk. 19.

40) V. vom 10. Jan. 1839. u. Ephoral-Taxordnung v. 2. Dec. 1840. — Uebrigens s. dazu noch die Anmerk. 25. u. 26.

41) Wegen der sportelfreien Expedirung der Verordnungen bei Gelegenheit der Besetzung von Schulämtern s. die 5. Anmerk. — In Bezug auf die Frage, wer die bei Besetzung von Kirchschulstellen entstehenden Kosten zu restituiren habe, und ob solche von der Kirchen- oder Schulgemeinde zu tragen seien? hat das C.M. in einer V. an die Kreisdirectionen und an das Ges.Cons. zu Glauchau v. 30. Oct. 1844. sich dahin geäußert, wie es mit Rücksicht auf das im Parochialgesetze v. 8. März 1838. bis auf die in §. 31. desselben enthaltene Ausnahmebestimmung sonst durchgängig festgehaltene Princip, daß zwischen Parochial- und Schulgemeinde zu unterscheiden, und der Aufwand für Parochialzwecke lediglich von der Parochialgemeinde und bez. dem Kirchenärar, der für Schulzwecke aber von der Schulgemeinde und bez. aus der Schulcasse zu decken sei, eine Theilung des gedachten Kostenaufwandes zwischen beiden Gemeinden, und zwar, da nach der gegenwärtigen Verfassung der Schuldienst als die Hauptsache, und der Kirchendienst als die Nebensache zu betrachten sei, wie schon früher von den Consistorialbehörden angenommen worden, nach $^2/_5$ für die Kirchengemeinde, und $^3/_5$ für die Schulgemeinde, nach Anleitung des Verhältnisses des Einkommens bei Kirchschulstellen in §. 39. des Schulgesetzes vom 6. Juni 1835., für angemessen erachten würde. Das Ministerium hat jedoch etwas Allgemeines hierunter anzuordnen Bedenken getragen, da bei entstehenden Differenzen in gedachter Beziehung die dießfallsige Entscheidung im Wege der Administrativjustiz zu erfolgen haben werde.

*) jetzt zur Kreisdirection.

†) s. dazu die Verordnung vom 3. Aug. 1855.

immer mit der erforderlichen Vollständigkeit ausgestellt worden seyn, und auf deren Antrag werden daher sämmtliche Geistliche in den Kreislanden hierdurch angewiesen, die dergleichen Frauenspersonen in vorkommenden Fällen auszustellenden Zeugnisse jedesmal obangezogener Vorschrift entsprechend einzurichten.

Dresden, am 18ten November 1833.

Verordnung (des M. d. Innern u. des Cultus u. öffentlichen Unterrichts), die Verleihung der adlichen Geschlechts- und der städtischen Freistellen in den Landesschulen zu Meißen und Grimma betr., v. 31. Jan. 1834.

(Gesetzsammlung v. 1834. S. 45.)

Es ist wiederholt wahrzunehmen gewesen, daß Stadträthe und Privatpersonen, welche Freistellen in den Landesschulen zu Meißen und Grimma zu verleihen haben, zu den hierbei vorkommenden Schriften Stempelpapier verwenden, sowohl in diesen Sachen Gebühren in Ansatz bringen und erheben: auch sind mehrere Fälle vorgekommen, wo von den Collaturbehörden städtischer Freistellen den Vätern der damit beliehenen Knaben die vorgängige Gewinnung des Bürgerrechts zur Bedingung gemacht, oder gewisse Leistungen, namentlich Beiträge zur Ortsarmencasse angesonnen worden sind.

Da jedoch, nach Vorschrift des Mandats vom 11ten Januar 1819., die neue Einrichtung der Stempelsteuer betreffend, §. 45. lit. g. alle Schriften wegen Vergünstigung oder Unterstützung zu Erlernung von Wissenschaften oder Künsten, von der Stempelabgabe befreit sind, die Erhebung von Sporteln aber für die Verleihung der hauptsächlich zur Unterstützung unbemittelter fähiger Knaben, in den Landesschulen gegründeten Freistellen, nach dem Zwecke der Stiftung als unzuläſsig sich darstellt; hiernächst die Gewinnung des Bürgerrechts, zu Erlangung einer städtischen Freistelle, deren Verleihung zwar vorzugsweise an Kinder von Mitgliedern der betreffenden Stadtgemeinde, in Ermangelung hierunter geeigneter Subjecte aber, auch an auswärtige Knaben erfolgen soll[1]), weder nöthig ist, noch in den Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung §. 42. flgd. Rechtfertigung findet; endlich noch das Ansinnen von Leistungen anderer Art theils darum, weil überhaupt das Collaturrecht als ein Ehrenrecht ausgeübt und nicht zu lucrativen Zwecken benutzt werden soll, theils in Rücksicht der ausdrücklichen Bestimmung der Fundationsurkunde über die Errichtung der Landesschulen, vom 23sten Januar 1544, wonach bei der Benennung zu den Knabenstellen in denselben,

„nicht Freundschaft, Gabe oder Andres anzusehen ist,“ nicht gestattet werden kann;

So finden die unterzeichneten Ministerien für nöthig, hierüber gemeinschaftlich Folgendes zu verordnen:

1) Sämmtliche, zur Collatur von Knabenstellen in den Landesschulen zu Meißen und Grimma berechtigte, Personen und Stadträthe haben sich in Besetzungsfällen des Gebrauchs von Stempelpapier und der Erhebung von Gebühren künftig zu enthalten; desgleichen ist

2) den Collaturberechtigten nicht erlaubt, für die Verleihung der Geschlechts- und städtischen Freistellen, in jenen Anstalten irgend eine Gegenleistung zu bedingen oder anzunehmen; und

3) insonderheit bei städtischen Freistellen, deren Vergebung weder von der vorgängigen Gewinnung des Bürgerrechts abhängig zu machen, noch die Entrichtung etwaniger Beiträge zu der Ortsarmen- oder zu einer anderen städtischen Casse anzusinnen.

Nach dieser Verordnung haben sich die Eingangsbemeldeten Collaturberechtigten, so wie Alle, die es angeht, bei künftigen Besetzungsfällen jederzeit zu achten[2]).

Dresden, den 31sten Januar 1834.

Gesetz, die Bestrafung fleischlicher Vergehungen und einiger, hiermit in Verbindung stehender, Verbrechen betr., v. 8. Febr. 1834.

(Gesetzsammlung v. 1834. S. 47.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen rc. haben für nöthig befunden, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, ein Gesetz über die künftige Bestrafung der fleischlichen Vergehungen und einiger, hiermit in Verbindung stehender, Verbrechen zu erlassen. Es wird demnach, unter Aufhebung aller, in Bezug auf diese Vergehungen und Verbrechen, durch Gesetz oder Gewohnheit im Königreiche Sachsen üblich gewesener Strafen, deshalb Folgendes verordnet. rc. *).

§. 34. rc. Im Uebrigen haben die Polizeibehörden in Städten und auf dem Lande genaue Obsicht zu führen und nicht zu gestatten, daß Personen verschiedenen Geschlechts, ohne sich zu verehelichen, gleich Eheleuten zusammenleben und, durch Erzeugung unehelicher Kinder in einer solchen unsittlichen Verbindung, den Ortsgemeinden zur Last fallen. rc. **).

Urkundlich rc.

Dresden, den 8ten Februar 1834.

---

1) S. die Bekanntm. vom 7. Dec. 1832. §. 7. u. Anmerk. 5. daselbst.

2) vergl. noch die Verordn. vom 6. Febr. 1838. — In einer an sämmtliche zur Collatur von Freistellen in den Landesschulen zu Meißen und Grimma berechtigte Stadträthe (s. die Bekanntm. vom 7. Dec. 1832. §. 5.) erlassenen Verordnung vom 25. April 1862. hat das Cultusministerium das in der Verordnung vom 31. Jan. 1834. enthaltene Verbot der Bedingung oder Annahme irgend einer Gegenleistung für die Verleihung einer Freistelle, nachdem diesem Verbote neuerlich mehrfach entgegengehandelt worden, zugleich mit Beziehung auf die Verordn. vom 6. Febr. 1838. anderweit in Erinnerung gebracht.

*) Die aus diesem Gesetze hier weggelassenen Bestimmungen sind theils schon durch das Criminalgesetzbuch v. J. 1838. ausdrücklich wieder aufgehoben, theils haben sie sonst keinen Bezug auf die aufgenommene Bestimmung des §. 34.

**) In dieser Beziehung hat die Kreisdirection zu Zw. unter dem 17. Februar 1840. im Erzgeb. Krsbl. v. J. 1840. No. 9. folgende Verordnung erlassen, welche späterhin auch von der Kreisd. zu Dr. durch Verordnung vom 18. März 1840. (Meißn. Krsbl. No. 14.)

Gesetz v. 8. Febr. 1834.

zur Kenntniß der Pfarrer, Superintendenten und Obrigkeiten ihres Bezirks gebracht und zur Befolgung empfohlen worden ist.

„In dem Bezirke der unterzeichneten Königl. Kreisdirection haben, wie sich in Folge deshalb angestellter Erörterungen ergeben, die sogenannten wilden Ehen oder Concubinate auf eine betrübende Weise überhand genommen. Mag auch in mehreren Gegenden des Bezirks das Entstehen derartiger unsittlicher und gesetzwidriger Verbindungen in der durch die vermehrte Anlegung von Fabriken und sonst durch die gewerblichen Verhältnisse herbeigeführten Uebervölkerung seinen Grund haben, so ist es doch insbesondere das größtentheils ungestörte Fortbestehen derselben unter den Augen der Gemeindevorstände und selbst der Obrigkeiten, sowie die Nachsicht gegen diejenigen Personen, welche in dergleichen Verbindungen leben, wodurch nach und nach die Abneigung gegen letztere, in gleichem Grade aber auch die Achtung der gesetzl. Ehebündnisse gemindert, und bei weniger Gebildeten sogar die Meinung begründet wird, daß die Concubinate einem Verbote nicht unterworfen seien. Die Königl. Kreisdirection hat darüber nicht im Zweifel bleiben können, daß jene Nachsicht theils in einem gänzlichen Uebersehen, theils in einem Mißverstehen derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche der Polizeigewalt zu Beseitigung der bestehenden, und künftiger Verhütung der Concubinate genügende Maßregeln an die Hand geben, theils aber namentlich auch in einer tadelnswerthen, aus zweckwidriger Sparsamkeit beobachteten Connivenz mehrerer Gemeinden und ihrer Vorstände gegen die in ihrer Mitte vorhandenen Verbindungen dieser Art beruhe. Je verderblicher aber der Einfluß ist, welcher aus denselben auf die Moralität im Allgemeinen hervorgeht, je mehr ein solcher Einfluß an den, großen Theils von ihrer frühesten Jugend an der Verwahrlosung Preis gegebenen und an fremde Milde gewiesenen Geschöpfen sich ausspricht, welche ihr Dasein dem Leichtsinn und der Unsittlichkeit verdanken; um so dringender fühlt sich die unterzeichnete Königl. Kreisdirection veranlaßt, sämmtliche Obrigkeiten und Polizeibehörden, die Geistlichen, sowie die untern polizeilichen Aufsichtsorgane ihres Bezirks, hiermit zur thätigsten Mitwirkung dahin aufzufordern, daß der Fortdauer der Concubinate da, wo dergleichen bestehen, Schranken gesetzt und daß solche entweder getrennt, oder durch die kirchliche Sanction zu gesetzlichen Ehebündnissen erhoben, ingleichen daß künftig das Eingehen derartiger Verbindungen verhütet werde.

Man hat die Ueberzeugung gewonnen, daß dieß eine, keineswegs unlösbare Aufgabe sei, und es hierzu einer, mehrseitig in Antrag gekommenen, besonderen Beihülfe im legislativen Wege nicht bedürfe, da schon zeither mehrere Obrigkeiten jenes Ziel unter Anwendung der in den vorhandenen Gesetzen und sonst ihnen zu Gebote stehenden Mittel, zu erreichen vermochten. Die Königl. Kreisdirection erachtet es jedoch für wünschenswerth, daß von Seiten der Behörden bei den dießfalls zu ergreifenden Maßregeln von übereinstimmenden Grundsätzen ausgegangen werden möge. Dieselben werden sich daher nachstehende Bemerkungen hierunter zur Anleitung und Nachachtung dienen lassen.

A) Im Allgemeinen ist

1. zur Zeit die Bestimmung §. 34. des Ges. vom 8. Febr. 1834., wornach die Polizeibehörden in Städten und auf dem Lande genaue Obsicht zu führen und nicht zu gestatten haben, daß Personen verschiedenen Geschlechts, ohne sich zu verehelichen, gleich Eheleuten zusammen leben und, durch Erzeugung unehelicher Kinder in einer solchen unsittlichen Verbindung, den Ortsgemeinden zur Last fallen, für aufgehoben nicht zu achten, wie gleichwohl von mehreren Obrigkeiten irrthümlich angenommen worden.

2. Ebensowenig steht hiernächst der Verheirathung inländischer Handwerksgesellen, oder der ihnen in dieser Hinsicht gleich zu achtenden Fabrikarbeiter, ein unbedingtes Hinderniß entgegen. Es sollen vielmehr dieselben, nach §. 3. a. des Mandats vom 10. Oct. 1826., von dem Vorhaben sich zu verehelichen, dann, wenn die gegründete Besorgniß vorliegt, sie dürften nebst ihren Familien dem gemeinen Wesen künftig zur Last fallen, nur nachdrücklich abgemahnt, oder wohl auch, dafern ausser deren Verehelichung eine in den Gesetzen hinlänglich fundirte Ursache dazu vorhanden, vom Orte ganz weggewiesen werden. Keineswegs aber ist, wie hie und da ebenfalls geschehen, auf Grund des nurgedachten Mandats, inländischen Handwerksgesellen oder Fabrikarbeitern, ausser, wenn sie der Armenversorgung bereits anheim gefallen oder ohne eigenes Unterkommen sind, die obrigkeitliche Erlaubniß zu ihrer Verehelichung und die Ausstellung des §. 2. dieses Gesetzes vorgeschriebenen Zeugnisses gänzlich zu versagen. (S. überhaupt wegen der neuerlichen Aufhebung der hier bemerkten beschränkenden Bestimmung des Mand. von 10. Oct. 1826. die Verordnung der Ministerien des Innern u. des Cultus vom 9. Dec. 1861.)

3. Gleichergestalt dient auch eine strenge Befolgung der Bestimmung §. 2. der Verordn. des Minist. d. Cultus vom 31. März 1835., wornach, wenn sich Personen bereits haben aufbieten lassen, nachher aber leichtsinniger Weise der Vollziehung der Ehe sich entziehen, der schuldige Theil in der bereits in dem Rescr. vom 27. Oct. 1808., die Zwangstrauungen betr., festgesetzten Maße, mit einer verhältnißmäßigen Strafe von 14 Tagen bis zu 6 Wochen Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen, als geeignetes Mittel, theils solche Personen, welche, nachdem sie aufgeboten worden, im Concubinate leben, zur Schließung der Ehe zu bewegen, theils davon abzuhalten, die Eheverlöbnisse als Deckmantel der Concubinate zu benutzen; und man versieht sich daher zu den Geistlichen und Ephoren, daß sie vorkommenden Falls nicht unterlassen werden, deshalb resp. Anzeige zu machen, und vorschriftmäßig an die Kreisdirection Bericht zu erstatten.

4. Nächstdem findet Man sich veranlaßt, die in dem Mand. vom 14. Dec. 1753. §. 4. und in dem Mand. vom 11. April 1772. Cap. II. §. IX. enthaltenen Strafbestimmungen gegen das unbefugte Beherbergen fremder Personen und beziehendlich fremder Bettler und Landstreicher hierbei in Erinnerung zu bringen, und die Obrigkeiten zur dießfallsigen sorgfältigen Aufsichtsführung aufzufordern, da durch eine strenge und tempestive Handhabung jener Bestimmungen gegen Hauswirthe oder andere Personen, welche fremde Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter oder andere Individuen ohne polizeiliche Erlaubniß in ihre Häuser oder Wohnungen aufnehmen, das aussereheliche Beisammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts nicht selten vom Anfange herein gestört werden wird, während der Mangel einer dießfallsigen Controle dergleichen Verhältnisse unverkennbar begünstigt. Es wird aber auch zur Erreichung jenes Zwecks und einer genaueren Aufsicht über einzeln stehende Personen wesentlich beitragen:

5. wenn die Obrigkeiten, namentlich der Städte und solcher Orte, wo sich bedeutende Fabriken befinden, die Annahme sogenannter Kostgänger und die Einräumung von Schlafstellen an dieselben, an Fabrikarbeiter und sonst, von, jedoch unentgeldlich zu ertheilender, polizeilicher Erlaubniß abhängig machen und die Aufsicht über dergleichen Personen und überhaupt über die Hausgenossen, durch Einführung von Logiskarten zur Aenderung der Miethwohnungen, aus welchen erstern die Anzahl der zu einer Familie gehörenden Personen genau sich ergiebt, und auf deren Grund die Hauswirthe oder Vermiether zur Controleführung, unter Androhung gewisser Strafen, anzuweisen sind, vervollständigen — eine Maßregel, deren Wirksamkeit sich bereits an mehreren Orten bewährt hat;

6. wenn ferner Seiten der Polizeibehörden dem öfter vorkommenden Getrenntleben unzufriedener Eheleute, ausser wenn dieselben entweder bereits von Tisch und Bette geschieden sind, oder doch nachzuweisen vermögen, daß von ihnen die formelle Scheidung eingeleitet worden sei, schlechterdings nicht nachgesehen, sondern deren Wiedervereinigung auf gütlichem Wege, und durch nachzusuchende Vermittelung des betreffenden Geistlichen, oder selbst durch Zurückführung des entwichenen zu dem verlassenen Ehegatten bewirkt wird. Endlich ist zu hoffen, daß es nicht ohne günstigen Erfolg bleiben werde,

7. wenn die Geistlichen, denen ohnehin die Verpflichtung obliegt, den sittlichen Zustand ihrer Gemeinden im Auge zu behalten, sobald sie von dem Entstehen eines Concubinats Kenntniß erlangen, die Betheiligten durch entsprechende Anermahnungen zur Schließung eines förmlichen Ehebündnisses oder zur Trennung ihrer gesetzwidrigen Verbindung zu bewegen suchen, gleichzeitig aber auch die Obrigkeit davon benachrichtigen.

Soviel aber dagegen

B) die jetzt schon bestehenden Concubinate insbesondere betrifft, so sind solche

1. unter allen Umständen zu trennen, wenn der eine oder der andere Theil bereits verheirathet ist, und es ist der Fortdauer derartiger ehebrecherischer Verbindungen selbst dann nicht nachzusehen, wenn aus denselben Kinder hervorgegangen sein sollten, welche in Folge der Trennung der erstern der Armenversorgung anheim fallen würden. Auch ist

2. mit der Ausweisung im Concubinate lebender Ausländer oder anderer am betreffenden Orte nicht heimathsangehöriger Personen zu verfahren, während

3. sofern beide Theile am Orte ihre Heimathsangehörigkeit haben, es unbedenklich erscheint, wider denjenigen Theil, welcher den andern, mit dem er in einer solchen Verbindung steht, in sein Haus oder seine Wohnung aufgenommen hat, oder gegen solche Personen, welche eine derartige Verbindung hegen, indem sie unverehelichte Individuen beiderlei Geschlechts bei sich aufnehmen, mit Androhung und Vollziehung von Geld- und, nach Befinden, sogar von Gefängnißstrafen zu dem Zwecke zu verfahren, daß jenes Verhältniß beseitigt werde, wie es sich auch von selbst versteht, daß in Armen- oder Gemeindehäusern Concubinate schlechterdings nicht zu dulden, die in dergleichen Verbindungen lebenden Personen vielmehr auf jeden Fall zu trennen sind. Um hiernächst

4. die Concubinate, in welchen sich nicht selten active Soldaten am Beurlaubungsorte befinden, aufzulösen, haben die Obrigkeiten, entweder bei der betreffenden Dienstbehörde derselben unmittelbar deren Zurückberufung vom Urlaube nachzusuchen, oder die dießfallsige Vermittelung der Kreisdirection zu beantragen. [In dieser Beziehung hat

das Kriegsministerium neuerdings Verfügung getroffen, daß künftig von den Militaircommandobehörden etwaigen Anträgen der Obrigkeiten auf Einberufung beurlaubter activer Militairs, behufs der Trennung von Concubinaten, soweit dieß die dienstlichen Rücksichten irgend gestatteten, Statt gegeben werde. Hiervon sind die Kreisdirectionen zur Nachachtung und bez. weitern Verfügung in Kenntniß gesetzt worden durch Verordnung des M. d. Innern vom 15. April 1858., ergangen an die Kreisd. zu Zw. u. den übr. Kreisd. abschriftl. zugef.— S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 17. Bd. S. 82.]

Sollten dagegen

5. in Folge bisher vernachlässigter polizeilicher Aufsicht bereits geraume Zeit im Concubinate lebende Personen, welche sich ihren Unterhalt auf ehrliche Weise erwerben, und wirklich die Absicht haben sich zu verehelichen, hieran nur z. B.

a) durch den Mangel der nöthigen Mittel zur Bezahlung der Trauungskosten, oder zur Ablösung des von einem oder dem andern Theile vorher beizubringenden rechtskräftigen Ehescheidungserkenntnisses und resp. der Dispensation zur anderweiten Verehelichung, oder

b) dadurch verhindert werden, daß der männliche Theil, als Ausländer, den Erfordernissen des Mandats vom 13. Mai 1831. (s. jetzt das Gesetz vom 2. Juli 1852. §. 6. fg.) zum Behuf seiner Niederlassung in hiesigen Landen nicht völlig Gnüge zu leisten vermag, so erscheint es angemessen zu a, wenn die Obrigkeiten die unentgeldliche Trauung oder doch den Verhältnissen entsprechende Gestundung hinsichtlich der Entrichtung der Trauungskosten, und beziehendlich die Aushändigung des Ehescheidungserkenntnisses ohne dessen sofortige Bezahlung zu vermitteln suchen, wie man auch erwartet, daß die Geistlichen eintretenden Falls Remiß oder doch Gestundung der Trauungsgebühren gern gewähren werden, zu b. aber, daß die betheiligten Gemeinden, namentlich wenn in dem Concubinate Kinder gezeugt worden, für ausnahmsweise Dispensationsbewilligung von den dem betreffenden Individuum ermangelnden Erfordernissen des Mand. vom 13. Mai 1831. sich verwenden. Wie jedoch die Kreisdirection voraussetzt, daß die Obrigkeiten den von ihnen Vorstehendem gemäß zu ergreifenden Maßregeln in jedem einzelnen Falle eine genaue Erörterung der factischen Verhältnisse vorausgehen lassen werden, so wird denselben zugleich zur Pflicht gemacht, hierunter allenthalben, und ohne Ansehen der Person, mit Ernst und Nachdruck zu verfahren. Zugleich aber werden endlich sämmtliche Ephoren auf gegenwärtige Verordnung mit der Veranlassung aufmerksam gemacht, die Geistlichen, soweit solche die letztern angeht, darnach bei einer der nächsten Missiven zu bescheiden." —

Die Vorschriften vorstehender Verordnung sind von der Kreisd. zu Zw. im Jahre 1847. durch Verordn. vom 14. April gedachten Jahres anderweit in Erinnerung gebracht worden (Erzgeb. Voigtl. Kreisbl. No. 17.). — Nicht minder hat die Kreisd. zu Leipz., nachdem sich ergeben, daß das unerlaubte Zusammenleben unverehel. Personen verschiedenen Geschlechts noch immer häufig vorkomme, die Amtshauptmannschaften, sowie die Obrigkeiten und Polizeibehörden, ingl. die Superintendenten angewiesen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß dergleichen unsittliche Verhältnisse nicht weiter fortbestehen, dieselben vielmehr getrennt oder durch die kirchliche Sanction zu gesetzl. Ehebündnissen erhoben, und daß im Voraus gegen das fernere Eingehen solcher Verbindungen geeignete Maßregeln ergriffen würden. Insbesondere hat dieselbe die Superintendenten angewiesen, die ihnen untergebenen Geistlichen dahin zu bescheiden, daß sie, sobald sie von dem Bestehen eines Concubinats Kenntniß erhalten, die Betheiligten durch entsprechende Anermahnungen zu Schließung eines förmlichen Ehebündnisses oder zu Trennung ihrer gesetzwidrigen Verbindung veranlassen, zugleich aber auch die Obrigkeit davon benachrichtigen sollen. Dagegen haben die Obrigkeiten und Polizeibehörden von derselben Verordnung erhalten, die ihnen untergebenen Polizeiorgane zu besonderer Vigilanz auf solche Verbindungen anzuweisen, und

a) wenn beide in wilder Ehe lebende Personen am Orte heimathsangehörig sind, unter Androhung und Vollziehung von Geld- und nach Befinden Gefängnißstrafe, auf Beseitigung des Concubinatsverhältnisses unnachsichtlich hinzuwirken;

b) gegen die betreffenden am Orte nicht heimathsangehörigen Personen mit Bedrohung der Ausweisung und, dafern dieß ohne Erfolg bleiben sollte, mit dieser Maßregel zu verfahren;

c) die im Concubinate lebenden Ausländer ohne Weiteres aus dem Orte und in ihr Vaterland auszuweisen. Auch die Amtshauptmannschaften sind veranlaßt worden, die Gensdarmerie mit entsprechender Instruction zu versehen.

Verordnung der Kreisd. zu Leipz. vom 27. März 1852. (Krsbl. No. 46.)

Auch die Kreisd. zu Zw. hat die Obrigkeiten, Polizeibehörden und Superintendenten in ähnlicher Weise angewiesen, dahin zu wirken, daß dergleichen unsittliche Verhältnisse abgestellt oder in gesetzl. Ehebündnisse verwandelt würden, demnächst aber auch die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um das Entstehen solcher unmoralischen Verbindungen zu verhindern.

Insbesondere sind auf dießfallsige Verordnung des Cultusministerii vom 30. März 1852. die Superintendenten durch Verordn. vom 8. April 1852., wie schon früher zufolge einer Verordnung des C.M. vom 2. Nov. 1850. durch Verordnung vom 14. Nov. 1850. geschehen war, wiederholt von ihr veranlaßt worden, die Geistlichen anzuweisen, den im Concubinate lebenden Personen nach Befinden, wenn sie arm und nicht im Stande sein sollten, die Aufgebots- und Trauungskosten zu bezahlen, die dießfallsigen Gebühren ganz oder theilweise zu erlassen, ingl. wenn sie wegen Mangels an nöthiger Kleidung oder wegen des entstehenden Aufsehens zu einer öffentlichen Trauung sich nicht verstehen sollten, ihnen solche in der Sacristei oder im Hause unter Erlaß der dießfallsigen Dispensationskosten anzubieten, und wenn auch dieß erfolglos bleiben sollte, sodann über die in ihren Parochieen bestehenden und durch ihre Bemühungen nicht zu beseitigen gewesenen Concubinate Mittheilung an die betreffenden Obrigkeiten gelangen zu lassen. Ueber den Erfolg sollten die Superintendenten binnen 4 Monaten tabellarische Anzeige erstatten. Nächstdem hat die Kreisdirection die Obrigkeiten auch noch veranlaßt, die Polizeiorgane zu besonderer Vigilanz anzuweisen, und gegen Personen, welche sich nicht trauen lassen, nach Maßgabe der Gen.Verordn. vom 17. Febr. 1840. zu verfahren, und haben die Amtshauptmannschaften Veranlassung erhalten, die Gensdarmerie mit entsprechender Anweisung zu versehen. — Gen.Verordnung der Kreisd. zu Zw. vom 31. Juli 1852. (Erzgeb. Voigtl. Krsbl. No. 31.) —

Späterhin hat jedoch die Kreisd. zu Zw. unter Bezugnahme darauf, daß das vorgeschriebene Verfahren nicht den erwarteten Erfolg gehabt, und namentlich die angeordnete Erleichterung der Trauungen das Uebel nicht vermindert habe, mit Genehmigung der Ministerien des Innern und des Cultus (Verordnung des C. M. an die Kreisd. zu Zw. vom 27. Februar 1854. u. Verordnung des M. d. Innern an dieselbe Kreisd. vom 27. März 1854., welche unter demselben dato den übrigen Kreisd. zu Dr., Leipz. u. Budissin abschriftl. zugef. worden,) von der letztgedachten Maßregel und insbesondere von der den Geistlichen zur Pflicht gemachten unentgeldlichen Trauung abzusehen beschlossen und die Ephoren, an welche letztere deshalb unter dem 28. April 1854. Verordnung ergangen ist, demgemäß und daß sie künftig ihre Wirksamkeit insbesondere auf seelsorgerische Ermahnungen und Verständigung über die Unsittlichkeit des Concubinatsverhältnisses zu erstrecken, jedenfalls aber die zu ihrer Kenntniß gelangenden Concubinate sofort bei der Obrigkeit anzuzeigen hätten, anweisen lassen. Dagegen hat die Kreisdirection in einer an sämmtliche Polizeiobrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks erlassenen Gen. Verordnung vom 10. Mai 1854. (Erzgeb. Voigtl. Krsbl. No. 22.) diesen Behörden es wiederholt zur strengsten Pflicht gemacht, die in ihren Folgen für die sittlichen Zustände des Volks höchst verderblichen Concubinate, überall da, wo dergleichen bestehen, abzustellen, der Entstehung neuer aber in Zeiten in energischer Weise entgegen zu wirken, zu diesem Behufe insbesondere die eines jeden Orts mit der Localaufsicht betrauten Personen unter Androhung von Ordnungsstrafen dahin, daß sie nicht nur den etwa vorhandenen Concubinaten nachforschen und die ihnen dabei bekannt gewordenen unverweilt zur Anzeige der Obrigkeit bringen, sondern auch in der Folge jederzeit auf die Entstehung neuer ein wachsames Auge haben und solche alsbald anzeigen sollen, mit Anweisung zu versehen und bei unterlassener rechtzeitiger Anzeige wider dieselben bei eigener Verantwortung unnachsichtlich die angedrohten Strafen zur Anwendung zu bringen, ihrerseits aber, sobald das Bestehen von Concubinaten auf irgend eine Weise zu ihrer Kenntniß komme, solche, nach genauer Erörterung der Verhältnisse, ohne sich durch das Versprechen künftiger Trauung in Anwendung dieser polizeilichen Zwangsmaßregeln beirren zu lassen, entweder durch Wegweisung des am Orte nicht heimathsangehörigen Theiles, oder, wenn beide Theile am Orte einheimisch sind, durch Bedrohung der Concumbenten mit Geld- oder Gefängnißstrafen und Vollziehung der letzteren bei erwiesener Renitenz, unnachsichtlich zu trennen. Dabei hat die Kreisdirection die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen, daß alle Polizeibehörden, von der Wichtigkeit der Sache durchdrungen, nichts unterlassen würden, um diesem großen Uebel energisch entgegen zu wirken, indem dieselbe zugleich für den entgegengesetzten Fall eine Ordnungsstrafe von 5—20 Thlr. angedroht hat, welche eintretenden Falls unnachsichtlich erkannt und vollstreckt werden soll. — Vorstehende Verordnung ist von der Kreisd. zu Zw. mittels fernerweiter Gen. Verordnung an die Polizeiobrigkeiten vom 1. August 1859. (in No. 10. des Vbl. der Kreisd. v. J. 1859.) mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht worden, daß die Kreisdirection deren sorgfältige Beachtung Seiten sämmtlicher Polizeiobrigkeiten um so zuversichtlicher erwarte, als sie nur ungern sich genöthigt sehen würde, gegen säumige Obrigkeiten in der am Schlusse der Gen.-Verordnung angedeuteten Weise einzuschreiten. — Nicht minder hat die Kreisd. zu Dr., unter Bezugnahme auf ihre Gen.Verordnung vom 18. März 1840., die Polizeibehörden angewiesen, den unstatthaften Concubinatsverhältnissen mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln nachdrücklich entgegen zu treten. — Gen.Verordnung vom

Verordnung*), die Ausstellung von Armuthszeugnissen für Studirende zu Leipzig betr., v. 2. April 1834.

(Gesetzsammlung v. 1834. S. 101.)

Es ist zu bemerken gewesen, daß die Armuthszeugnisse, welche Studirende bei ihrem Ansuchen um Stipendien oder um eine Stelle in dem Convictorio zu Leipzig oder sonst zu Erlangung einer Unterstützung bei ihren Studien, namentlich auch bei Gesuchen um Erlaß oder Gestundung der von ihnen für die akademischen Vorlesungen zu entrichtenden Honorare, zu Unterstützung des Gesuchs beibringen, oft sehr allgemein und in einer, ihrem Zwecke wenig entsprechenden Weise ausgestellt werden.

Um nun in allen solchen Fällen, wo die Entschließung von richtiger Beurtheilung der Vermögensverhältnisse des Bittstellers mit abhängt, zu diesem Behufe möglichst genaue und zuverlässige Unterlagen zu erhalten, hat Man eine nähere Bestimmung darüber für angemessen erachtet, auf welche Umstände ein dergleichen Zeugniß, es möge nun in dieser oder jener Beziehung, bei einer akademischen Behörde oder bei dem unterzeichneten Ministerio, eingereicht werden, speciell gerichtet seyn müsse.

Nachdem daher zu dem Ende das anliegende Schema entworfen worden ist, so werden sämmtliche Obrigkeiten, bei welchen Studirende um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Vermögensumstände, Behufs der Einreichung bei einer akademischen Behörde oder bei dem unterzeichneten Ministerio nachsuchen, hierdurch angewiesen, dabei das in der Anfuge unter ⊙. bemerkte Schema genau zu befolgen, und die einzelnen darin vorgeschriebenen Fragen, so weit möglich auf den Grund vorhandener Akten oder Urkunden, oder der Aussagen zweier von den betreffenden Vermögensverhältnissen unterrichteter und zugleich namhaft zu machender glaubwürdiger Personen, pflichtgemäß zu beantworten, indem nur die, dieser Vorschrift gemäß, ausgefertigten Zeugnisse künftig werden beachtet werden**).

Dresden, am 2ten April 1834.

⊙

Name, Alter u. Heimath des Supplicanten.	Name, Stand u. Gewerbe seiner Eltern.	Ob die Eltern sich noch am Leben befinden, oder der Vater, od. die Mutter gestorben ist?	Die Zahl, das Alter u. die Verhältnisse der lebenden Geschwister des Bittstellers, sowie ob und welche Unterstützung diese ihm gewähren können?	Einkommen der Eltern an Gehalt, oder vom Betriebe eines Gewerbes.	Worin das Vermögen der Eltern sonst bestehe?	Schulden der Eltern u. worin sie bestehn?	Was der verstorbene Vater, oder Mutter, od. beide hinterlassen haben?	Worin das Vermögen des Supplicanten bestehe?	Ob der Bittsteller bereits ein Stipendium, od. die Zusicherung eines solchen erhalten habe u. wie viel es betrage?	Ob er von andern Personen, insbesondere von Verwandten, bei seinen Studien unterstützt werde, und wie hoch sich die Unterstützung belaufe?

Verordnung (der Ober-Amts-Regierung zu Budissin), das Verfahren bei Besetzung der evangelisch-lutherischen Pfarr- und Schul-Aemter in der Oberlausitz, so wie die von den Kirchen- und Schulinspectionen dabei zu erhebenden Kosten betr., v. 11. Juli 1834.

(Gesetzsammlung v. 1834. S. 165.)

Durch Verordnung des Königlich Sächsischen Ministerii des Cultus vom 7ten Juni 1833. sind, um den über den großen Kostenaufwand, welcher den Kirchen- und Schul-Gemeinden bei der Besetzung der Pfarr- und Schul-Aemter erwachse, laut gewordenen Beschwerden abzuhelfen, wegen des Verfahrens bei Besetzung der evangelisch-lutherischen Pfarr- und Schul-Aemter in den Königlich Sächsischen Kreislanden, so wie wegen der von den Kirchen- und Schul-Inspectionen dabei zu erhebenden Kosten, Bestimmungen getroffen worden.

Damit nun hierunter in der Oberlausitz, so weit es die in dieser Provinz bestehenden kirchlichen Einrichtungen gestatten, auf gleichmäßige Weise verfahren werde, verordnet, mit Genehmigung eines Königlichen Hohen Gesammt-Ministerii, die Königliche Oberamts-Regierung Folgendes:

A. wegen Besetzung geistlicher Aemter[1]):

§. 1. Candidaten des Predigtamts, welche zu einem geistlichen Amte ernannt werden, auch angestellte Geistliche, welche zu einem andern geistlichen Amte berufen werden, sind in der Regel vor der Zulassung zur Probepredigt, von

1. April 1853. (Krsbl. No. 13.). Dasselbe ist von der Kreisd. zu Bud. geschehen durch Gen.Verordnung vom 16. ejsd. (Krsbl. No. 67.), eingeschärft durch Gen.Verordnung vom 6. Juli 1854. (Krsbl. No. 108.) Auch hat die Kreisd. zu Dr. die dießfalls erlassenen Vorschriften wiederholt in Erinnerung gebracht und die Polizeibehörden namentlich angewiesen, den mit der Localaufsicht betrauten Personen die strengste Ueberwachung und eintretenden Falls Anzeigeerstattung von Concubinatsverhältnissen zur Pflicht zu machen, sodann aber auch mit Nachdruck für deren Abstellung Sorge zu tragen. Zugleich hat sie ausgesprochen, wie sie von den Geistlichen erwarte, daß sie auch ihres Orts sich angelegen sein lassen würden, vermittelst der Seelsorge auf Beseitigung solcher ungesetzlichen Verbindungen thunlichst hinzuwirken, und Fälle, in denen ihre dießfallsigen Bemühungen fruchtlos blieben, der competenten weltlichen Obrigkeit oder nach Befinden den ihnen vorgesetzten Ephoren anzuzeigen. Auch hat dieselbe diese veranlaßt, die Geistlichen demgemäß mit behufiger Anweisung zu versehen und dafern zu ihrer Kenntniß gelangt, daß den auf Abstellung der Concubinate gerichteten Bestrebungen von irgend einer Seite unerwartete Hindernisse entgegen treten, Anzeige deshalb an die Kreisdirection zu erstatten. — Verordnung vom 12. Mai 1854. (Krsbl. No. 22.)

*) des Cultusministerii an sämmtl. Obrigkeiten der Kreislande. Für die Lausitz hat diese Verfügung in Folge der Verordnung des Gesammt-Ministerii vom nämlichen Tage, Gesetzsamml. v. 1834. S. 104., Gültigkeit.

**) Wegen analoger Anwendung der hier ertheilten Vorschriften auf die Armuthszeugnisse für Schüler der zum Ressort des M. d. Innern gehörigen Unterrichtsanstalten s. die Verordn. vom 3. Nov. 1850.

1) S. bei der Verordn. v. 7. Juni 1833. die 2te Anmerk.

dem Ober-Consistorio zu Dresden zu prüfen[2]); es soll jedoch diese Prüfung unentgeldlich geschehen und die Geprüften haben nur die Kosten für die Ausfertigung der Censur, so wie diejenigen, welche für sie wegen der nach Dresden zur Prüfung zu unternehmenden Reise entstehen, aus eigenen Mitteln zu tragen[3]).

Bereits in der Oberlausitz, oder auch in den übrigen Theilen des Königreichs Sachsen angestellte Geistliche, welche bei der zuletzt bestandenen Prüfung hinsichtlich ihrer theoretischen Befähigung, wenigstens die Censur „wohl" (bene oder recte) erhalten haben, sollen einer nochmaligen Prüfung ihrer Weiterbeförderung wegen, nicht unterworfen, so wie in derselben Voraussetzung Candidaten des Predigtamts, wenn ihre Berufung zu einem geistlichen Amte innerhalb eines Jahres nach der Wahlfähigkeits-Prüfung pro ministerio erfolgt, mit der Prüfung pro munere verschont werden.

Auch bleibt dem Ermessen der Oberamts-Regierung vorbehalten, Geistlichen, welche sich durch eine mehrjährige treue Berufserfüllung ausgezeichnet haben, bei ihrer Versetzung in ein anderes oberlausitzisches geistliches Amt, diese Prüfung zu erlassen[4]).

§. 2. Nach Beibringung der über die gehörig bestandene Prüfung erhaltenen Censur hat der Ernannte, an einem von dem Collator zu bestimmenden und der Kirchengemeinde wenigstens 14 Tage vorher, mit Benennung des Designirten, von der Kanzel bekannt zu machenden Sonntage, eine Probepredigt über die sonntägliche Pericope und nach solcher eine Catechisation über einen in der Predigt berührten Gegenstand der christlichen Lehre, vor der gesammten Kirchfahrt, in Gegenwart des Collators, oder dessen Stellvertreters zu halten.

Die Collatoren mögen nämlich entweder der Probe selbst beiwohnen, oder sich durch ihren Gerichtsverwalter, oder durch einen andern geeigneten Bevollmächtigten, wozu auch benachbarte Geistliche gewählt werden können, vertreten lassen.

§. 3. Bei der Vorschrift des Rescripts vom 19ten November 1726., nach welcher die Vocation nicht eher, als acht Tage nach gehaltener Probepredigt, wenn solche zuvor der Kirchengemeinde gehörig intimiret und derjenige, welcher die Probepredigt thun soll, dabei benannt worden, ausgestellt werden darf, und binnen dieser Zeit den Eingepfarrten und Kirchkindern ihre etwa habenden Erinnerungen geziemend vorzutragen, frei bleibet, nach Verfluß der acht Tage aber dieselben mit ihren Erinnerungen nicht mehr admittiret werden, verbleibt es auch noch fernerhin.

Erfolgt eine Einwendung gegen die Person, die abgelegte Probe, die Lehre, oder den Lebenswandel des Designirten, so ist darüber unverzüglich von der Collaturbehörde, nach Befinden nach vorgängiger Erörterung des Widerspruchs, zur Oberamts-Regierung[5]) Bericht zu erstatten, von welcher, nach Ausgang der Sache, zu bestimmen ist, wer die dadurch erwachsenen Kosten zu tragen habe[6]).

Hat die Gemeinde keinen Einwand gemacht, so ist dem Ernannten von dem Collator die Vocation, welche unentgeldlich und blos mit Zurückforderung des Betrags des dazu zu verwenden gewesenen Stempelpapiers auszufertigen ist, auszuhändigen.

In der Vocation ist der mittlere Ertrag der Stelle anzugeben, damit die Steuerbehörde dadurch in den Stand gesetzt werde, die richtige Verwendung des vorschriftmäßigen Stempelsatzes zu controliren[7]). Die Behörde hat jedoch für den angegebenen Betrag keine Gewähr zu leisten.

§. 4. Einer Confirmation des berufenen Geistlichen bedarf es in der Oberlausitz nicht, wenn derselbe bereits ein geistliches Amt verwaltet hat.

Solchenfalls hat der Collator an einem von ihm hierzu zu bestimmenden Sonntage die Einführung des neuen Predigers zu veranstalten und sodann hierüber Anzeige zur Oberamts-Regierung[8]), in Gemäßheit der Verordnung vom 13ten August 1824., zu erstatten.

In dieser Anzeige sind die Verhältnisse, in welchen der neu angestellte Geistliche früher gestanden hat, auch der Ausfall der §. 1. vorgeschriebenen Prüfung, anzugeben.

Die Einführung selbst ist auf eine, der Sache würdige Weise durch den Collator, oder den hierzu von ihm Beauftragten zu bewirken.

Jedoch mag es an Orten, wo es gewöhnlich ist, daß sich der neue Geistliche durch die Antrittspredigt selbst einführt, auch ferner dabei bewenden[9]).

§. 5. Hat der vocirte Geistliche die Ordination noch nicht erhalten, so erfolgt solche, nebst der Verpflichtung und Confirmation, künftig am Orte der Anstellung durch einen von der Oberamts-Regierung[9]) hierzu beauftragten geeigneten Geistlichen des Orts, oder in der Nähe desselben, oder auch, wenn es von dem Collator, oder der Gemeinde gewünscht, oder durch andere besondere Umstände nöthig wird, durch den bei der Oberamts-Regierung[10]) angestellten Kirchen- und Schul-Rath[11]).

In jedem solchen Falle hat der Collator die Vocation, nebst der Censur und den übrigen Zeugnissen des designirten Candidaten, nach Ablauf der nach abgehaltener Probepredigt abgeflossenen acht Tage (§. 3.) bei der Oberamts-Regierung einzureichen und zugleich anzuzeigen, ob und

---

2) Wegen der bei Inländern vorausgehenden Candidatenprüfung s. die Verordn. v. 24. Mai 1833. nebst dem Prüfungs-Regulative v. 3. Jan. 1833., und wegen der Wahlfähigkeitsprüfung dieselbe Verordn. v. 24. Mai 1833., die Verordn. v. 10. April 1835. §. 12., die Bekanntm. v. 2. Sept. 1835. und das Prüfungsregulativ vom 22. Sept. 1835.

3) S. die Anmerk. 5. bei der Verordn. v. 7. Juni 1833.

4) Zu diesem §. vergl. man noch die Verordn. v. 22. Juni 1835. und die Bekanntm. v. 22. Sept. 1835.

5) jetzt zur Kreisdirection.

6) vergl. hierzu die Verordn. v. 22. Juni 1835. §. 3.

7) S. wegen des neuerlichen Wegfalls des Stempels bei den Vocationen zu geistlichen und Schulstellen das Ges. vom 2. April 1844. §. 1.

8) jetzt zur Kreisdirection.

9) Verordn. v. 22. Juni 1835., Verordn. v. 5. Oct. 1835.

10) s. Anmerk. 8.

11) S. noch die Anmerk. 9. gedachten Verordnungen.

welche Einwendungen von Seiten der Kirchengemeinde gemacht worden, und ob letzteren Falls solche völlig beseitiget sind, oder nicht.

Ueber die Verpflichtung wird in den Vierstädten und auf deren Gütern durch einen Stadtschreiber, an den übrigen Orten aber durch den bei den Collaturgerichten angestellten Justitiar oder Actuar ein Protocoll aufgenommen, welches mittelst kurzen Anzeigeberichts zur Oberamts-Regierung einzusenden ist[12]).

Das über die Ordination ausgefertigte Diplom wird von dem Ober-Consistorio vollzogen, dem Ordinator zur Aushändigung an den Designirten in der Maaße zugefertigt, daß darin nur das Datum offen zu lassen ist, welches sodann der Ordinator, nach bewirkter Ordination, auszufüllen hat. In gleicher Maaße ist es mit den Confirmationsurkunden, welche jedoch von der Oberamts-Regierung vollzogen werden, zu halten[13]).

§. 6. Mit der Ordination wird zugleich die Einweisung verbunden, auch hat der berufene Geistliche am Tage der Ordination seine Antrittspredigt zu halten.

Die Acten über die Besetzung geistlicher Stellen führen, wie bisher, die Collaturbehörden.

§. 7. Da nach §. 2. dieser Verordnung die Probe des designirten Geistlichen 14 Tage vorher der versammelten Gemeinde bekannt zu machen ist und es sonach des bisher in dergleichen Fällen gewöhnlich gewesenen Einladungsschreibens an die eingepfarrten Ortschaften zur Anhörung der Probepredigt weiter nicht bedarf, dergleichen Einladungsschreiben zur Anhörung der Gast- und Abzugspredigten aber ebenfalls gänzlich überflüssig sind; so gelangen die in der Taxordnung vom 14ten April 1810.[14]) Titel I. No. 91. angesetzten Gebühren gänzlich in Wegfall.

Aber auch auf den Grund der Ansätze unter No. 80, 81, 82, 83, 84, 85, 90, 92, 93, 94, 95, 96, 97 gedachter Taxordnung können Gebühren aus dem Kirchenvermögen niemals entnommen werden.

Die nach No. 84. bei einem Vergleiche zwischen einem Senior und Substituten in Ansehung der Einkünfte und Amtsverrichtungen, auch bei andern vorfallenden Amtsveränderungen zu liquidirenden Gebühren sind von den Betheiligten zu entrichten.

Wenn gegen einen Probeprediger Einwendungen gemacht und solche unbegründet befunden worden sind, so haben diejenigen, von welchen die Einwendungen gemacht wurden, alle und jede dabei erwachsenen Kosten zu tragen.

In wie weit die Kirchengemeinde zu Uebertragung einiger Gebühren verbunden sey, wenn sie die Anhörung von Gastpredigten vor der Probepredigt wünscht und der Collator solches auf das diesfalls an ihn gebrachte Gesuch bewilliget, oder, wenn in Fällen, wo die Einwendungen nicht wirklich gegen Lehre und Lebenswandel des zu berufenden Geistlichen gerichtet sind, die Collatur aber sich bewogen findet, diesen Einwendungen Gehör zu geben und zu einer anderen Wahl verschreitet, oder auch der Designirte deshalb selbst zurücktritt, darüber bleibt die Bestimmung dem jedesmaligen Ermessen der Oberamts-Regierung, nach den in einem jeden einzelnen Falle obwaltenden Umständen, vorbehalten.

Ausserdem sind die Kirchengemeinden in der Regel zu Uebertragung einiger Gebühren nicht verbunden und sind die bei der Besetzung der Pfarr-Aemter erwachsenden gerichtlichen Kosten nach dem Grundsatze zu beurtheilen, der überhaupt in Ansehung aller wegen herrschaftlicher Gerechtsame vorkommenden Bemühungen und Expeditionen §. VII. gedachter Taxordnung festgestellt ist[15]).

§. 8. Auch die Oberamts-Regierung[16]) wird die wegen der Ordination zu erlassenden Verfügungen unentgeldlich expediren und der Ordinator erhält, wenn der Kirchen- und Schul-Rath die Ordination besorgt, blos die in der Oberamts-Regierungs-Sporteltaxe geordnete Auslösung, ein anderer Geistlicher hingegen, nebst freiem Fortkommen, für die Ordination, Verpflichtung und Einweisung überhaupt

Vier Thaler —= —=,

ausgenommen, wenn ein Ortsgeistlicher die Einweisung und Ordination des neu angestellten Geistlichen verrichtet, als in welchem Falle ihm

Zwei Thaler —= —=

bewilligt werden.

Diese Kosten sind aus dem Kirchenvermögen, oder, wenn solches nicht auslangend ist, von der Kirchengemeinde zu übertragen.

Dagegen werden die bei Proben und Investituren zeither gewöhnlich gewesenen Mahlzeiten auf Kosten der Kirchengemeinden oder der Kirchenvermögen gänzlich untersagt.

§. 9. Ausser den nothwendigen baaren Verlägen, wohin jedoch die Kosten für das Fortkommen des Collators oder Justitiars nicht zu rechnen sind und ausser den in den §. 8. angegebenen Fällen erwachsenden ausserordentlichen Kosten, ist der Collaturbehörde nicht verstattet, für sich oder ihre Untergebenen etwas für irgend eine Bemühung bei der Anstellung eines neuen Geistlichen von den Kirchengemeinden oder aus den Kirchenvermögen zu verlangen, oder zu erheben.

Collatoren, welche dem entgegen handeln, oder auch nur unstatthafte Ausgaben passiren lassen, sind nach Maaßgabe des Regulativs vom 11ten August 1813. §§. 108. und 109. zum dreifachen Ersatze gehalten und wird von dieser Ersatzsumme ein Drittheil der Kirche oder Kirchengemeinde zurückgegeben, ein Drittheil zum Besten der Armen, und ein Drittheil zum Besten der Schulcasse des Orts verwendet.

12) S. übrigens wegen der Form der Verpflichtung die V. des C.M. vom 16. März 1849. in der Note 2. bei §. 4. der Verordnung vom 2. Nov. 1837.

13) S. die Verordnungen v. 10. April 1835., u. vom 22. Juni u. 5. Oct 1835.

14) Verordn. v. 26. Nov. 1840. §. 3. und Verordn. vom 22. Dec. 1840. (G. u. Vbl. v. 1840. S. 374. u. 473.)

15) Vergl. überhaupt das Ges. vom 2. April 1844.

16) Verordn. v. 10. April 1835.

B. wegen Besetzung der Schulstellen[17]).

§. 10. In Ansehung der Gelehrten- und Bürger-Schulen in den Vierstädten bewendet es für jetzt noch bei den zeitherigen, hierunter bestehenden Einrichtungen.

Demnächst haben für jetzt und bis zum Erscheinen eines neuen Schulgesetzes, die Prüfungen aller Schullehrer auf dem Lande, und zwar sowohl der im Landkreise, als auch der in den zu den städtischen Bezirken gehörigen Ortschaften anzustellenden Lehrer, ingleichen der Lehrer an den Bürger-Schulen der Landstädte, in Gemäsheit des Mandats vom 12ten März 1821. und des Rescripts vom 4ten August 1830. vor der Kirchen- und Schul-Commission der Oberamts-Regierung zu erfolgen. Nur in Ansehung der auf dem Seminar zu Zittau gebildeten Seminaristen, welche von da aus, nach daselbst überstandener Prüfung, zu Schulstellen unter zittauer Stadtgerichtsbarkeit befördert werden, bewendet es zur Zeit noch bei der in dem Oberamts-Patente vom 3ten Juni 1817. §. 12. enthaltenen Ausnahme[18]).

Einer Prüfung vor der Kirchen- und Schul-Commission bedarf es ferner nicht:

a) bei angestellten Schullehrern, welche in ein anderes Amt befördert werden und bereits bei ihrer ersten Anstellung eine derartige Prüfung wohl bestanden haben;

b) bei denjenigen Schulamts-Candidaten, welche auf dem Seminar zu Budissin gebildet worden sind und innerhalb Jahresfrist, von der nach beendigter Lehrzeit bestandenen Prüfung an gerechnet, zu einem wirklichen Schuldienste berufen werden, und

c) bei denjenigen Schulamts-Candidaten, welche ihre Bildung in erbländischen Seminarien erhalten und darauf die Prüfung vor der Schullehrerseminariencommission bestanden haben, wenn sie innerhalb Jahresfrist, von Zeit der Prüfung angestellt werden.

§. 11. Bei Besetzung der Landschullehrerstellen ist es den Collatoren und Obrigkeiten, welchen nach Maaßgabe der Schulordnung vom 15ten Februar 1770. die Wahl der Schullehrer allein und, wo nicht ein Anderes hergebracht, ohne alle Concurrenz der Gemeinden, zusteht, unbenommen, einen oder mehrere von den sich um die Stelle bewerbenden Candidaten zuvörderst annoch eine Probe abhalten zu lassen.

Bei dieser Probe, welche in der Schule und, wenn ein Kirchendienst mit der Stelle verbunden ist, auch in der Kirche, vor dem Collator oder dessen Stellvertreter und dem geistlichen Schul-Inspector erfolgt, ist dem Designirten in angemessener Weise Gelegenheit zu geben, Beweise seiner Geschicklichkeit zu den ihm aufzutragenden Berufsarbeiten, hauptsächlich im Catechisiren, Schreiben, Rechnen, Vorlesen und, wegen eines Kirchendienstes, im Orgelspiel und in der Leitung des Kirchengesanges ablegen zu können.

An Orten, wo sich ein aus Gemeindegliedern gebildeter Schulvorstand befindet, ist solcher bei Ablegung der Probe des Schulamts-Candidaten jedesmal mit zuzuziehen, auch steht es jedem Gemeindegliede frei, der abzulegenden Probe mit beizuwohnen und ist deshalb der hierzu bestimmte Tag jedesmal acht Tage vorher der oder den zum Schulbezirke gehörigen Gemeinden bekannt zu machen.

Gehört der neu anzustellende Lehrer zu denjenigen Schulamts-Candidaten, bei welchen es nach §. 10. einer weiteren Prüfung vor der Kirchen- und Schul-Commission nicht bedarf, so hat der Collator nach behändigter Vocation und bewirkter Einweisung nur die durch Verordnung vom 13ten August 1824. vorgeschriebene Anzeige, mit Angabe der früheren Verhältnisse des berufenen Lehrers, zur Oberamts-Regierung zu erstatten.

Ist aber der Designirte zuvörderst noch zu prüfen, so hat solchen der Collator, vor Aushändigung der Vocation, der Oberamts-Regierung zu diesem Behuf mittelst Berichts, unter Beifügung der von dem Candidaten beigebrachten Zeugnisse zu präsentiren, worauf der zur Prüfung vor der Kirchen- und Schul-Commission bestimmte Tag dem Candidaten durch die Oberamts-Regierungs-Canzlei bekannt gemacht wird, nach erfolgter Prüfung aber dem Collator oder der betreffenden Obrigkeit, von dem Ausfall derselben, von der Oberamts-Regierung Eröffnung geschieht.

Die Einweisung der Landschullehrer in ihr Amt erfolgt, nachdem sie zuvörderst die in der Schulordnung vorgeschriebene Promission abgegeben haben, durch den geistlichen Schul-Inspector, und ist jedesmal hierüber von dem Justitiar ein Protocoll aufzunehmen[19]).

§. 12. Die Schulamts-Candidaten haben die Kosten der Reise zur Prüfung und der Prüfung selbst aus eigenen Mitteln zu tragen, wogegen die Censur, oder die Benachrichtigung des Collators von dem Ausfalle der Prüfung unentgeldlich ertheilt wird.

Was oben §. 3. in Bezug auf die Vocation angeordnet worden ist, leidet auch hier Anwendung.

Die in der Taxordnung vom 14ten April 1810. Titel I. Nr. 80, 86, 87, 88, 89, 95, 96 und 88 bestimmten Gebühren sind weder aus dem Kirchenvermögen oder der Schulcasse, noch von der Kirchen- oder Schul-Gemeinde zu

17) Hierzu vergl. man die Verordn. v. 10. April 1835., das El.V.Sch.Gesetz v. 6. Juni 1835. §. 43.fg., Verordn. v. 9. Juni 1835. §. 112.fg., Bekanntm. v. 13. Juli 1835. — S. auch noch Anmerk. 31. bei der Verordn. v. 7. Juni 1833.

18) Das Schullehrer-Seminar zu Zittau ist i. J. 1857. aufgehoben und mit dem Seminar zu Budissin verschmolzen worden, und nach Maßgabe des Volksschulgesetzes und der Verordnung zu dessen Ausführung vom 9. Juni 1835. §. 118. werden auch die Oberlausitzischen Volksschullehrer bei ihrer Anstellung oder Beförderung jetzt beim evangelischen Landesconsistorio geprüft. — Vergl. auch noch §. 123. der cit. Ausführungs-Verordn. v. 9. Juni 1835.

19) Nach dem Erscheinen des El.V.Sch.Gesetzes v. 6. Juni 1835., welches in §. 7. eine förmliche Verpflichtung der an Elementarvolksschulen anzustellenden Lehrer vorschreibt, ist im Betreff der anzustellenden Schullehrer in der Oberlausitz durch V. des C.M. vom 5. Nov. 1835. genehmigt worden, daß die Verpflichtung derselben durch die betreffenden Collaturgerichte (jetzt das Gerichtsamt) in den vorkommenden einzelnen Fällen bewirkt werden möge, und soll hierbei, soviel die Art und Weise einer solchen Verpflichtung betrifft, das vorgeschriebene, in von Webers Kirchenrecht, Theil II. S. 399. fg. anzutreffende Formular unter Aufnahme der in dem angezogenen §. 7. des Schulgesetzes angeordneten Vereidung auf die Landesverfassung zum Anhalten genommen werden. S. hierzu die in der vorhergehenden 12ten Anmerk. citirte neuere V. vom 16. März 1849.

entnehmen, vielmehr treten auch hierbei die §. 7. enthaltenen Vorschriften, so wie dasjenige, was §. 8. wegen des Wegfalls der Mahlzeiten und §. 9. wegen ausser dem baaren Verlage erhobener Kosten angeordnet ist, auch beziehendlich auf die Schul-Gemeinden und Schulcassen in Wirksamkeit.

Uebrigens bleiben hinsichtlich dieser Verordnung, nach welcher sich alle, welche sie angeht, zu achten haben, diejenigen Abänderungen vorbehalten, welche sich durch die etwaige künftige Einführung der Decane und Schul-Inspectoren in der Oberlausitz etwa noch nothwendig machen würden.

Budissin, den 11ten Juli 1834.

Gesetz, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betr., v. 6. Sept. 1834.

(Gesetzsammlung v. 1834. S. 189. f.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen rc. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände:

§. 1. Vom 1sten Januar 1835. an erfolgt die Publication der Gesetze und Verordnungen für das gesammte Königreich Sachsen allein und ohne daß es dazu einer weitern besondern Veranstaltung bedarf, durch die, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erfolgende Ausgabe und Versendung eines, von gedachtem Zeitpunct an erscheinenden

„Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen."

§. 2. Dieses Blatt wird in einzelnen Stücken, so oft Veranlassung dazu vorhanden ist, durch die dafür allhier bestehende, Unserm Gesammt-Ministerio untergeordnete Redaction ausgegeben.

§. 3. Durch dasselbe werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

a) die, nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, von Uns zu erlassenden und zu promulgirenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen;

b) die aus den Ministerien und andern Central-Landes-Behörden ergehenden Verfügungen und Bekanntmachungen, welche nicht blos örtliches oder persönliches Interesse haben.

Die Benutzung desselben zu Erlassen der, den Departements-Ministerien untergeordneten Verwaltungsstellen findet nur ausnahmsweise, mit jedesmaliger Genehmigung der vorgesetzten Ministerial-Behörde, statt.

§. 4. Nach den, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufgenommenen, gesetzlichen und andern Anordnungen hat Jeder, den es angeht, sich zu achten, sobald er Kenntniß davon erlangt hat, dafern nicht ein späterer Zeitpunct, mit welchem die Wirksamkeit eintreten soll, angegeben wird *).

§. 5. Jedem Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes wird der Tag, an welchem die letzte Absendung desselben Seiten der Redaction erfolgen kann, aufgedruckt und es soll mit Anfang des funfzehnten Tages von dem solchergestalt bemerkten Tage an, diesen nicht mit gerechnet, jedes, in dem ausgegebenen Stücke enthaltene Gesetz oder Verordnung für in dem ganzen Lande publicirt, erachtet werden**).

§. 6. Die vorstehend im 4. und 5. Paragraphen enthaltenen Bestimmungen leiden auch dann keine Ausnahme, wenn vorgeschrieben wird, daß ein einzelnes Gesetz, oder eine einzelne Verordnung noch auf andere Art, als durch das Gesetz- und Verordnungsblatt, bekannt gemacht werden solle.

§. 7. Dieses Blatt wird an die Königlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden, die Gerichtsstellen und Obrigkeiten, die Geistlichen und geistlichen Behörden und die Militairbehörden unentgeldlich verabfolgt.

§. 8. Alle Gemeinden des Landes sind verbunden, ein Exemplar desselben gegen einen, in halbjähriger Vorausbezahlung zu berichtigenden Preis von Achtzehn Groschen in preussisch Courant***) für den Jahrgang anzuschaffen.

In wie fern in Städten und grössern Landgemeinden mehrere Exemplare für denselben Preis anzuschaffen seyn möchten, um die Gesetze und Verordnungen allgemeiner zu verbreiten, hängt von der Bestimmung der vorgesetzten Obrigkeit ab.

§. 9. Die, nach den vorhergehenden beiden Paragraphen ausgegebenen Exemplare des Gesetz- und Verordnungsblattes sind bei den Behörden, bei den Gemeinden und bei den sonstigen Empfangsberechtigten vollständig zu sammeln, aufzubewahren und an die Amtsnachfolger zu überliefern. rc.

§. 11. Den einzelnen Mitgliedern und Officianten der §. 7. gedachten Behörden und Stellen wird zwar das Gesetz- und Verordnungsblatt nicht unentgeldlich verabreicht, es wird ihnen aber dasselbe auf Bestellung für den, im 8. §. bestimmten Preis abgelassen.

§. 12. Die Versendung geschieht durch die Post und es sind die erforderlichen Bestellungen, so wie die Zahlungen von denen, welche das Gesetz- und Verordnungsblatt nach §. 11. zu erhalten wünschen und nach §. 7. 8. und 10. zu bekommen haben, bei dem nächsten Postamte zu machen.

§. 13. Von da aus erfolgt die Versendung an die Empfänger durch Landboten, oder Briefträger; erstere haben daher für jede Zusendung ein Bestellgeld zu entrichten, welches durch die, in Bezug auf die Ausführung

---

*) §. 1. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 6.): „Gesetze treten, wenn nicht etwas Anderes bestimmt ist, mit ihrer Bekanntmachung in Kraft."

**) An dieser Bestimmung ist, wie überhaupt an dem Gesetze vom 6. Sept. 1834. durch das bürgerliche Gesetzbuch etwas nicht geändert worden. S. die speciellen Motiven zu §. 1. dieses Gesetzbuchs (Landt.-Act. 1860/61. 1. Abth. 3. Bd. S. 553.)

***) S. die Anmerk. † zur Verordn. vom 6. Sept. 1834.

dieses Gesetzes zu erlassende Verordnung bestimmt werden wird.

Das Erscheinen eines neuen Stücks wird gleichzeitig in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht. 2c.

§. 15. Jeden Orts ist Seiten der Obrigkeit geeignete Veranstaltung zu treffen, daß der jedesmalige Eingang eines Stücks des Gesetz- und Verordnungsblattes alsbald bekannt werde und ein Jeder, durch vierzehntägiges Ausliegen des, für die Gemeinde bestimmten Exemplars, von dem Inhalte desselben Kenntniß nehmen könne.

§. 16. Die Ortsbehörden, bei welchen diese Exemplare sodann aufbewahrt werden, — was bei den Landgemeinden den Dorfrichtern obliegt, — sind verbunden, solche den sich deshalb Anmeldenden unentgeldlich vorzulegen.

Urkundlich 2c.

Dresden, am 6ten September 1834.

Verordnung (des Ministerii d. Innern u. der Finanzen), die Publication der Gesetze und Verordnungen betr., v. 6. Sept. 1834.

(Gesetzsammlung v. 1834. S. 192.)

In Bezug auf das, wegen der Publication der Gesetze und Verordnungen Dato ergehende Gesetz wird hiermit Folgendes angeordnet:

§. 1. Alle, welche nach §. 7. und 8. des Gesetzes das, mit dem 1sten Januar künftigen Jahres beginnende Gesetz- und Verordnungsblatt zu empfangen und zu halten haben, oder auf den Grund des 10ten und 11ten §. es zu erhalten wünschen, haben deshalb Bestellung bei der Postanstalt ihres Orts, oder wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, bei derjenigen Postanstalt zu machen, durch welche sie ihre Correspondenz von Dresden erhalten.

§. 2. Die Bestellungen sind schriftlich, in der Form des unter ⊙. angefügten Schema zu machen und von dem Bestellenden, mit Beifügung des Orts und des Datum, gehörig zu unterzeichnen.

§. 3. Die §. 11. des Gesetzes bezeichneten Personen haben dabei ihre amtliche Stellung anzugeben 2c.

§. 6. Die gemachten Bestellungen gelten stets auf den ganzen Jahrgang.

§. 7. Findet künftig bis zum 1sten December jeden Jahres keine Abbestellung statt, so wird angenommen, daß die frühere Bestellung auch für das nächstfolgende Jahr fortdauere, daher es solchenfalls einer Wiederholung der Bestellung nicht bedarf.

§. 8. Die für folgende Jahre neu hinzutretenden Bestellungen sind jedesmal bis zum 1sten December des nächstvorhergehenden Jahres zu bewirken. 2c.

§. 12. An die Geistlichen wird, außer den Superintendenten und geistlichen Inspectoren, noch für die Geistlichkeit jeder Parochial-Kirche gemeinschaftlich, ein unentgeldliches Exemplar verabfolgt. 2c.

§. 16. Die Versendung des Gesetz- und Verordnungsblattes geschieht von der Redaction desselben an die Postanstalten und jeder der letztern wird ein Bestellkreis zugewiesen, so daß die weitere Verabreichung der eingehenden Stücke durch die Postanstalt desjenigen Bestellkreises erfolgt, welchem die einzelnen Empfänger zugetheilt werden.

§. 17. Die für die Gemeinden bestimmten Exemplare werden in den Städten an die Stadträthe, auf dem Lande an die Dorfrichter abgegeben, daher sich auch diese der darauf zu machenden Bestellung zu unterziehen haben.

§. 18. Ueber den Empfang jeder Zusendung haben die Empfänger in die Quittungsbücher zu quittiren, die deshalb von den Postanstalten gehalten werden.

§. 19. Für jede Zusendung, sie möge ein oder mehrere Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes enthalten, ist von den Empfängern, ohne Unterschied ob sie dasselbe unentgeldlich, oder gegen Bezahlung erhalten, wegen jeden Exemplars ein Bestellgeld zu entrichten.

§. 20. An den Orten, wo sich Postanstalten befinden, beträgt solches Drei Pfennige, an andern Orten, ohne Unterschied der Entfernung vom Postorte, Acht Pfennige. 2c.

§. 22. Die Einforderung der, nach §. 8. 10. und 11. des Gesetzes für das Gesetz- und Verordnungsblatt mit Neun Groschen preußisch Courant wegen jeden Exemplars zu leistenden halbjährigen Vorausbezahlung †) geschieht jedesmal bei der ersten Austragung im Halbjahre durch die bestellenden Briefträger oder Boten, gegen die von diesen auszuhändigende Quittung der betreffenden Postanstalt.

§. 23. Das Bestellgeld ist in den Postorten sogleich bei der Abgabe der Sendung zu erlegen; die außerhalb des Postorts befindlichen Empfänger haben solches nach Ablauf jeden Halbjahres an die dasselbe einfordernden Boten gegen Quittung der betreffenden Postanstalt zu entrichten.

§. 24. Für den Fall, daß bei der ersten und zweiten Ablieferung im Halbjahre ein Empfänger die Vorausbezahlung für das Gesetz- und Verordnungsblatt nicht geleistet, oder den Betrag des Bestellgeldes für das verflossene Halbjahr unberichtigt gelassen hätte, haben die Postanstalten die desfallsige Quittung, blos unter Couvert, an die Obrigkeit des Säumigen abzugeben und diese ist gehalten, den Rückstand sofort beizutreiben und der betreffenden Postanstalt kostenfrei und frankirt zu übersenden. 2c.

§. 29. Darauf, daß die Vorschrift von §. 8. des Gesetzes, wegen vollständiger Sammlung und Aufbewahrung der, nach dessen §. 7. u. 8. ausgegebenen Exemplare des Gesetz- und Verordnungsblattes, gehörig beobachtet werde, haben die vorgesetzten Behörden bei vorkommenden Lokal-Expeditionen, zum Beispiel: Revisionen und dergleichen,

†) Vom 1. Jan. 1841. an ist der §. 8. geordnete Pränumerationspreis für ein Exemplar des Gesetz- u. Verordnungs-Blattes eines ganzen Jahrgangs auf $22^{1}/_{2}$ Ngr. festgesetzt worden, und ist derselbe künftig nur einmal im Jahre, und zwar im Anfange des 2. Halbjahres in ungetheilter Summe abzuentrichten. — Verordnung vom 30. Nov. 1840. §. 7. sub d. (G. u. Vbl. v. J. 1840. S. 424.)

zu sehen und bei den Gemeinden deren Vorsteher dafür zu sorgen. ꝛc.

Dresden, am 6ten September 1834.

⊙

Schema zu den, bei den Postanstalten einzureichenden Bestellzetteln.

Bestellzettel.

An das Postamt (die Postverwalterei) zu N. N.

In Gemäsheit hoher Ministerial-Verordnung v. 6. Sept. 1834. wird von dem Gesetz- und Verordnungsblatte anburch bestellt:

1 Exemplar gegen Bezahlung für die Gemeinde zu N. N.

N. N. den . . . . .

(unterzeichnet:)
N. N.
Dorfrichter.

oder:

1 Exemplar unentgeldlich für die Gerichte (den Ortsgeistlichen) zu N. N.

N. N. den . . . . .

(unterzeichnet:)
N. N.
Gerichtsverwalter.

Urkunde[1]), die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particular-Verfassung dieser Provinz betr., v. 17. Nov. 1834.

(Gesetzsammlung v. 1834. S. 482.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. thun hiermit kund, daß in Folge der, in dem Landtagsabschiede vom 4ten September 1831. ertheilten Zusicherung, und der hiernach Statt gefundenen Verhandlungen über die durch Anwendung der Verfassung Unsers Königreichs auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particular-Verfassung dieser Provinz, mit den getreuen Ständen derselben eine Uebereinkunft unterm 9ten December 1832. getroffen worden ist, deren Inhalt mit einigen nachträglich verabredeten Aenderungen folgendergestalt lautet:

Erster Abschnitt.

Von der Modification der Particular-Verfassung der Oberlausitz in Bezug auf die Verfassung des Königreichs im Allgemeinen, auch von der Gesetzgebung und Behördenverfassung in dieser Provinz.

§. 1. 1) In wie weit die bisherige Particular-Verfassung der Oberlausitz ausser Wirksamkeit trete.

Nachdem die, in Folge des Landtagsabschiedes vom 4ten September 1831. gepflogenen Verhandlungen mit den Ständen der Oberlausitz zu einer schlüßlichen Uebereinkunft geführt haben, so treten die bisherigen vertragsmäßigen Rechte dieser Provinz und ihrer Stände, jedoch nur gegen den Fortgenuß der, mit der neuen Verfassung des Königreichs Sachsen verbundenen, so wie der, in der gegenwärtigen Urkunde besonders ausgedrückten Rechte, ausser Wirksamkeit.

§. 2. 2) Gesetzgebung. Annahme der diesfallsigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde. Gültigkeit der bisherigen Gesetze der Provinz.

Indem die Oberlausitz auch die, in der Verfassungs-Urkunde des Königreichs vom 4ten September 1831. §§. 85. bis 95. enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Gesetzgebung angenommen hat, ist dies in der zuversichtlichen Erwartung geschehen, daß sowohl Seiten der königlichen Regierung, als Seiten der Ständeversammlung hierbei allenthalben auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Provinz werde die nöthige Rücksicht genommen werden.

Bei Beurtheilung und Entscheidung der, in der Oberlausitz bestehenden Rechts- und sonstigen Verhältnisse bleibt das daselbst dermalen geltende Recht so lange in Kraft, als dasselbe durch neue, von der Ständeversammlung genehmigte Gesetze oder Provinzialstatute nicht abgeändert wird.

In Fällen, wo lediglich die Anwendung in den alten Erblanden bereits promulgirter Gesetze auf die Oberlausitz in Frage ist, ohne die Bestimmungen dieser Gesetze selbst wesentlich zu verändern, müssen die Provinzialstände zuvörderst mit ihrem Gutachten gehört werden. Man wird bei nächster Ständeversammlung eine Ermächtigung der Regierung in Antrag bringen, nach welcher dergleichen Gesetze, dafern obiges Gutachten mit der Ansicht der Regierung übereinstimmt, in der Oberlausitz ohne Weiteres publicirt werden können, und nur dann, wenn eine solche Uebereinstimmung nicht Statt findet, die Frage, zum Behuf einer verfassungsmäßigen Beschlußfassung, an die Kammern zu bringen sey[2]).

---

1) In Bezug auf die vorstehende Urkunde ist unter dem 2. Dec. 1834. folgende, in der Gesetzsammlung von 1834. S. 481. abgedruckte, Anordnung des Gesammt-Ministerii ergangen:

„Nachdem die Uebereinkunft mit den oberlausitzer Ständen wegen der, durch die Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingten Modificationen der Provincial-Verfassung dieser Provinz, durch die deshalb unterm 17. vorigen Monats ausgestellte, am letztverflossenen Provincial-Landtage Elisabeth den vorgedachten Ständen ausgehändigte, des nächsten auch durch den Abdruck in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen zur gesetzlichen Publication gelangende Urkunde, die Genehmigung Sr. Königlichen Majestät und des Prinzen Mitregenten Königlicher Hoheit erhalten hat und demnach die darin enthaltenen Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten haben, so gelangt

1. vom 1. Januar künftigen Jahres an die Vorschrift der Verordnung vom 7. November 1831. §. 12., wonach die Verfügungen an die oberlausitzer Behörden aus dem Gesammt-Ministerio zu erlassen sind, in Wegfall, und es ergehen die gedachten Verfügungen aus den betreffenden Departements-Ministerien;

2. von demselben Zeitpuncte an tritt das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu den geistlichen Behörden in der Oberlausitz in das §. 57. der Verfassungs-Urkunde angegebene Verhältniß; ꝛc. ꝛc.“

2) Nach Maßgabe des §. VI. des Mandats, die neuen Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen in der Oberlausitz betr., vom 12. März 1821. (G.S. Seite 17.) hat, mit dem Eintritte derselben, die seit dem Jahre 1818. erscheinende officielle Gesetzsammlung (seit 1831. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“ und seit 1835. „Gesetz- und Verordnungsblatt“) daselbst ebenfalls Gültigkeit erlangt, jedoch mit der Beschränkung, daß die in gedachter Gesetzsammlung abgedruckten und

§. 3. Königliche Zusage — in Bezug auf die Religions- und kirchliche Verfassung.

Der Oberlausitz wird hiermit zugesagt, daß in ihrer Religions- und kirchlichen Verfassung, welche durch den Traditionsreceß vom 30. Mai 1635. und den Traditionsabschied vom 24. April 1636. vertragsmäßig feststeht[3]), ohne vorheriges ausdrücklich erklärtes Einverständniß der oberlausitzer Provinzialstände nichts geändert werden solle. Auch bewendet es bei der, in Hinsicht der Domstifts- und Klosterbeamten zeither bestandenen Einrichtung. ꝛc. [4]).

§. 7. Provinzialstatute.

Diejenigen Bestimmungen, welche nur in der Oberlausitz in Beziehung auf die dortige rein provinzielle Verfassung und die daselbst bestehenden Einrichtungen und Stiftungen gesetzliche Gültigkeit erlangen sollen, werden Provinzialstatute genannt. Auch diese werden der allgemeinen Ständeversammlung vorgelegt, dies kann jedoch nicht eher geschehen, als bis die oberlausitzer Provinzialstände ihre Zustimmung zu dem Entwurfe ertheilt haben. Die Vorlegung an die allgemeine Ständeversammlung erfolgt lediglich, damit sich letztere darüber erkläre, ob sie in Rücksicht auf die Verfassung und das Interesse des gesammten Staats ein Bedenken gegen die Erlassung des Provinzialstatuts habe. Findet sie kein Bedenken, so wird das Statut ohne Weiteres erlassen, dagegen steht, wenn die allgemeine Ständeversammlung eine Modification zur Bedingung macht, der Regierung frei, solches entweder zurückzunehmen oder nochmals an die Provinzialstände zu bringen und, im Falle ihrer Zustimmung, in der abgeänderten Maaße ergehen zu lassen.

§. 8. 3) Behördenverfassung. Trennung der Justiz von der Verwaltung.

Die Trennung der Justiz von der Verwaltung ist, soweit sie in den alten Erblanden ausgeführt wird, auch in der Oberlausitz zur Ausführung zu bringen.

§. 9. Centralbehörden.

Die Centralbehörden des Königreichs sind den alten Erblanden und der Oberlausitz gemeinschaftlich.

Die Departementsministerien und das Gesammtministerium treten daher zu den Behörden in der Oberlausitz in dasselbe Verhältniß, wie zu denen in den alten Erblanden.

Namentlich tritt auch das Ministerium des Cultus zu den geistlichen Behörden der Oberlausitz in das §. 57. der Verfassungsurkunde angegebene Verhältniß[5]).

Unter den daselbst erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen der König die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), so wie die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben auszuüben hat, ist für die Oberlausitz der Traditionsreceß vom 30. Mai 1635. und der Traditionsabschied vom 24. April 1636. mit begriffen.

Der §. 58. der Verfassungsurkunde findet in beiden Landestheilen gleiche Anwendung.

§. 10. Provinzialbehörden.

Für die Oberlausitz wird eine Regierungsbehörde und ein Gerichtshof zweiter Instanz bestehen.

Beide werden in Budissin ihren Sitz haben.

Dem Ermessen des Königs ist anheim gestellt, ob zu dem Bezirke dieser Behörden auch erbländische Aemter gezogen werden sollen.

Bei der jedesmaligen Besetzung der Stelle eines Amtshauptmanns in der Oberlausitz oder der dessen Geschäfte etwa künftig besorgenden Beamten schlagen die Provinzialstände drei gesetzlich qualificirte Personen vor, aus denen der König wählt.

Bei Ernennung der Mitglieder der Regierungsbehörde ist stets auf Männer Rücksicht zu nehmen, welche der oberlausitzer Rechte und Verfassung kundig sind.

§. 11. Consistorialverhältnisse bei den Evangelischen.

Die Consistorialgeschäfte bei den evangelischen Glau-

---

durch sie publicirten Verordnungen solcher Behörden, die in den Oberlausitzischen Angelegenheiten nicht zu verfügen hatten, in dieser Provinz nur dann Anwendung leiden, wenn deshalb besondere Anordnung erfolgt ist. Dagegen ist in Ansehung der übrigen, von solchen Behörden, welche den Kreislanden und der Oberlausitz zugleich vorgesetzt waren, mithin in Ansehung aller früher aus dem Geheimen Consilio und später aus dem Geheimen Rathe ergangenen Mandate, und gegenwärtig, nachdem die Oberlausitz auch die in der Verf.Urk. vom 4. Sept. 1831. §§. 85—95. enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Gesetzgebung angenommen hat, und die Centralbehörden den Erblanden und der Oberlausitz gemeinschaftlich sind, rücksichtlich aller ergehenden Gesetze und Verordnungen deren Gemeinschaftlichkeit für beide Lande zu präsumiren, und denselben daher alle Zeit auch in der Oberlausitz volle Gesetzeskraft beizulegen, dafern nicht darin, daß sie nur partielle Gültigkeit haben sollen, ausdrücklich ausgesprochen ist.

3) S. den Traditionsreceß vom 30. Mai 1635. im Oberl. Coll.W. T. II. S. 1408. u. im Cod. Aug. T. III. S. 181. u. den Traditionsabschied vom 24. April 1636. im Cod. Aug. T. III. S. 187. — Nach dem ersteren ist insbesondere zugesichert worden: „die Katholische Geistlichkeit und Stände, in specie das Domstift St. Petri und Capitul zu Budissin, die Jungfrauen-Klöster zu Marienstern und Marienthal und andere Geistliche und Religiosen sammt ihren Leuten, Beamten, Dienern und Unterthanen bei ihren Privilegien und Rechten, insbesondere bei ihrer Befreiung von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen zu schützen; den Ordinarien und General-Visitatoren ihre Inspection und Visitation darüber, wie sie solche von jeher gehabt, und befugt gewesen, sowohl der Kaiserlichen Majestät als König zu Böhmen das Protectionsrecht über besagte Stifter, Klöster und Geistlichkeit und die Administration in spiritualibus ruhig und unverhindert zu lassen; die Stifter und Klöster nicht aussterben, sondern wenn einer darin stirbt, einen anderen Katholischen an dessen Stelle setzen zu lassen; die Katholischen Pfarren in ihrem Stand und Wesen und bei ihren Collatoren zu erhalten; in Religionssachen, was die Katholische Religion und Augsburgische ungeänderte Confession betrifft, keine Neuerung vornehmen, sondern die den beiderseitigen Religionen zugethanen geistlichen und weltlichen Stände und Unterthanen bei ihrer Religion, deren freien Uebungen, Kirchengebräuchen, Ceremonien, Rechten, Hab und Gütern, Privilegien und Freiheiten zu schützen."

4) Die ausgelassenen Paragraphen betreffen: §. 4. die Königliche Zusage in Bezug auf die Lehnsverhältnisse der Vasallen; §. 5. in Bezug auf Gewerbsverhältnisse; §. 6. in Bezug auf Befugnisse von Privatpersonen.

5) Früher war das Geheime Consilium, Antwortschreiben vom 13. Sept. 1637. Oberl. Coll.W. T. II. S. 1416., Res. gr. v. 1692. sub 2. ib. S. 1455., Declaration v. 27. Mai 1692. Oberl. Coll.W. T. IV. S. 678., dann der Geheime Rath, und in geistlichen und Schulsachen der Evangelischen die Conferenzminister, und später die in Evangelicis beauftragten Staatsminister als Centralbehörden anzusehen. S. das in Note 2. angez. Mandat vom 12. März 1821. §. I.

bensgenossen in der Oberlausitz werden ferner, wie bisher, von der dasigen Regierungs- und Justizbehörde besorgt werden.

Ersterer wird zu dem Ende stets ein evangelischer Geistlicher als Kirchen- und Schulrath beigegeben seyn[6]).

Die Consistorialgerechtsame und geistliche Gerichtsbarkeit der Stadträthe und einiger Vasallen in der Oberlausitz bleiben in ihrem bisherigen Umfange und verfassungsmäßigen Verhältnisse zu der Regierungsbehörde auch ferner in Wirksamkeit, so lange nicht nach §. 3. mit Einverständniß der Provinzialstände eine Aenderung getroffen wird[7]).

Zweiter Abschnitt.

Von dem Finanz- und Abgabenwesen, den Naturalleistungen und den Beständen der Steuerkassen.

ꝛc.

Dritter Abschnitt.

Von dem Schuldenwesen.

ꝛc.

---

6) Diese Competenz der Oberlausitzer Provincialbehörde, jetzt der Kreisdirection zu Budissin, erstreckt sich auch auf diejenigen Bewohner Oberlausitzer Ortschaften, welche in eine Erbländische Kirche eingepfarrt sind, oder zu einem Erbländischen Schulverbande gehören, indem auch diese ebenso, wie im umgekehrten Falle die Bewohner der in Oberlausitzische Kirchen und Schulen eingepfarrten und eingeschulten Erbländischen Ortschaften mit allen persönlichen geistlichen Kirchen- und Schulangelegenheiten an die verfassungsmäßigen Behörden des Landestheils, in welchem sie wohnhaft sind, gewiesen worden sind. Es haben daher die Pfarrer in dergleichen Angelegenheiten ihrer auswärtigen Parochianen, z. B. in Ehedispensationsfällen, bei Dispensationen von Erfüllung der gesetzl. Schulzeit u. dergl., den Anordnungen der denselben vorgesetzten auswärtigen Behörden nachzugehen und an dieselben die erforderlichen Anzeigen zu erstatten.

Dagegen tritt in nicht bloß persönlichen, sondern in solchen Angelegenheiten, welche den Kirchen- und Schulverband im Ganzen angehen, das Unterthanenverhältniß der Einzelnen zurück und das Verhältniß der Gesammtheit waltet vor, dergestalt, daß in dergleichen Sachen das einzelne Mitglied die Behörden des Landestheils auch für sich als competent anzuerkennen hat, in welchem die Anstalt liegt, an welche die fragliche Gesammtheit gewiesen ist.

In dieser Maße ist das bezüglich dieses Gegenstandes unter dem 30. Juli 1792. an das vormalige Oberconsistorium ergangene und gleichzeitig dem damaligen Oberamte zu Budissin zur Nachachtung und Verfügung des Nöthigen (Oberamtspatent vom 27. Aug. 1792. im Oberl. Coll.W. T. IV. S. 673.) zugefertigte Allerhöchste Rescript zu verstehen und auszulegen nach einer Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Budissin vom 5. Januar 1854., welche gleichzeitig der Kreisdirection zu Dresden zur Nachachtung und Bescheidung der betreffenden erbländischen Superintendenten zu Großenhain und zu Bischofswerda abschriftlich zugefertigt worden ist.

7) In der Oberlausitz wurden die Stadträthe zu Budissin und Zittau, die Standesherren zu Königsbrück und Reibersdorf und die Gerichtsherrschaft zu Pulsnitz mit zu den Consistorialbehörden gerechnet, wiewohl ihnen nach Maßgabe der deshalb ergangenen, S. 309. fg. Tom. VI. des Oberl. Coll.W. abgedruckten höchsten Rescripte nur die geistliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz über die geistlichen Personen, über das Kirchenvermögen und in matrimonialibus zustand. Vergl. noch wegen der Ehegerichtsbarkeit §. 61. des Gesetzes sub C. vom 28. Jan. 1835. — Diese Consistorial- und Ehegerichtsbarkeit ist von den Berechtigten beim Uebergange der ihnen zugestandenen übrigen (Patrimonial)gerichtsbarkeit auf den Staat (Gesetz vom 11. Aug. 1855.) freiwillig aufgegeben und vom Justizministerio den für diese Rechtssachen in andern Theilen des Landes zuständigen Behörden, soviel also die Ehegerichtsbarkeit betrifft, dem Appellationsgerichte zu Budissin überwiesen worden. Nur der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf und der Besitzer des Ritterguts Pulsnitz haben eine definitive Erklärung wegen Abtretung jener Gerichtsbarkeit zur Zeit noch nicht abgegeben und die Ehegerichtsbarkeit nur interimistisch an den Staat zur Verwaltung überwiesen, worauf mit der Ausübung dieser Ehegerichtsbarkeit ebenfalls das Appellationsgericht zu Budissin bis auf weitere Anordnung beauftragt worden ist.

Vierter Abschnitt.

Von den öffentlichen Anstalten, Stiftungen und Fonds.

§. 44. 1) Theilnahme der Oberlausitz an den allgemeinen Landesanstalten.

Da nach §. 16. der Verfassungsurkunde die öffentlichen Landesanstalten, sammt den Beständen, Außenständen und Vorräthen jeder Art, zum Staatsgute gehören, so hat die Oberlausitz an den, in den alten Erblanden bestehenden Landesanstalten, an Zucht-, Irren-, Waisen- und Armenhäusern, auch Unterrichts- und ärztlichen Instituten, gleichen Theil, und es findet wegen des dermaligen Bestandes und Vermögens derselben eine Berechnung zwischen beiden Landestheilen nicht weiter statt.

Zu der Unterhaltung dieser Anstalten trägt die Oberlausitz forthin durch die Theilnahme an Aufbringung der allgemeinen Landesbedürfnisse gleichmäßig bei.

§. 45. 2) Oeffentliche Anstalten und Fonds der Oberlausitz.

Die, in der Oberlausitz bestehenden öffentlichen Anstalten und Fonds ähnlicher Art treten, da sie nicht der gesammten Provinz, sondern nur theils dem Landkreise, theils den einzelnen Vierstädten und ihren Steuerbezirken gehören, in die Klasse der erbländischen Kreis- oder Local-Anstalten. Sie können daher nur zum Vortheile des betreffenden Land- oder Stadt-Bezirks benutzt werden, und deren Aufsicht und Verwaltung verbleibt den ständischen oder städtischen Behörden ganz in der bisherigen Maaße.

Ein gleiches findet wegen des sonstigen Vermögens der einzelnen Steuerbezirke an Stiftungen, Fonds und Einkünften zu Bestreitung der Bezirksbedürfnisse, Grundstücken, Inventarien, Archiven, Forderungen und gegenseitigen Ansprüchen statt. Sie verbleiben als Communalgut in activer und passiver Beziehung demjenigen Steuerbezirke, welcher sie bisher besessen und benutzt hat, oder künftig besitzen und benutzen wird.

§. 46. Brandversicherungsanstalt[8]) und Landescriminalkasse.

ꝛc.

§. 47. Schullehrer-Seminar in Budissin[9]).

Das dem Landkreise gehörige Schullehrer-Seminar in Budissin wird in der bisherigen Maaße fortbestehen, und die Theilnahme der Stände des Landkreises an dessen Direction und der Verwaltung seines Fonds bleibt unverändert.

---

8) Vergl. wegen der Aufhebung der Oberlausitzer Brandversicherungssocietät als eines für sich bestehenden Instituts u. wegen des Anschlusses der Oberlausitz an die alterbländische Immobiliarbrandversicherungsanstalt die Verordn. vom 28. Nov. 1848. (G. u. Vbl. v. 1848. S. 350.) u. §. 1. des Ges. v. 23. Aug. 1862.

9) Vergl. über die Entstehung und Begründung dieses Seminars, mit welchem später seit Michaelis 1857. das damals aufgelöste Zittauer Schullehrerseminar verbunden worden ist, während dasselbe im Uebrigen seit der Errichtung eines selbstständigen katholischen Schullehrerseminars in Budissin zur Heranbildung katholischer Lehrer nicht weiter benutzt wird, die mittels Bekanntm. vom 10. Dec. 1861. publicirte „Ordnung des evangelischen Schullehrerseminars zu Budissin“ in der Einleitung.

Da einer Seits dieser Fond, welcher aus milden Stiftungen, provinziellen Sammlungen und freiwilligen Beiträgen erwachsen ist, nicht ausreicht und daher durch höhere Verzinsung eines Theils seiner, zu der Landsteuerkasse gezogenen Kapitale mit 4 bis 5 vom Hundert, so wie durch jährliche Zuschüsse aus selbiger unterstützt werden mußte, auch anderer Seits die Anstalt, als die einzige im Königreiche, wo Lehrer für die wendischen und katholischen[9]) niedern Schulen gebildet werden, zugleich einem Bedürfnisse der alten Erblande abhilft, so wird bedungen, daß die, in der Landsteuerkasse stehenden Kapitale der Anstalt von der Staatsschuldenkasse ganz in der Maaße und zu derjenigen Verzinsung, wie solche bisher statt gefunden hat, unablöslich übernommen werden.

§. 48. Ständische Stiftungen.

Eben so bestehen die zeither unter der Verwaltung oder Aufsicht der Stände des Landkreises und der Stadträthe gestandenen Stiftungen aller Art in der bisherigen Maaße und Verwaltungsweise fort.

Insbesondere bewendet es rücksichtlich des Fräuleinstifts zu Joachimstein, ferner bei den Statuten und denjenigen Bestimmungen, welche in der zwischen Sachsen und Preußen unterm 2ten Juni 1828. geschlossenen Convention in Beziehung auf die Concurrenz der Stände getroffen worden sind.

§. 49. Verwaltungskosten und Rechnungsablegung.

Die Verwaltungskosten der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt[10]) und der Criminalkasse (§. 46.) werden von den betreffenden Anstalten, die des Schullehrer-Seminar in Budissin (§. 47.) aus dem Fond der Provinzialbedürfnisse des Landkreises, und die der ständischen Stiftungen (§. 48.) von dem Einkommen derselben, insofern dieß bisher geschehen ist, ausserdem aber ebenfalls aus jenem Fond oder von der betreffenden Stadt getragen.

Die Rechnungen über diese Anstalten und Stiftungen werden in der zeitherigen Weise von den betreffenden Ständen geprüft und justificirt, auch werden die über die Immobiliar-Brandversicherungsanstalt abschriftlich und die über das Schullehrer-Seminar und die Stiftungen auszugsweise der Regierungsbehörde zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Fünfter Abschnitt.

Von der öffentlichen Verwaltung, den Provinzial-Bedürfnissen und dem ständischen Statut der Oberlausitz.

zc.

Sechster Abschnitt.

Gewähr der Provinzial-Verfassung der Oberlausitz.

§. 55. 1) Zusage des Königs und Regierungsverwesers bei dem Regierungsantritte.

Das, nach §. 138. der Verfassungsurkunde von dem Thronfolger und dem Regierungsverweser bei dem Antritte der Regierung zu ertheilende Versprechen, daß er die Verfassung des Landes beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle, wird zugleich auf den Inhalt dieses Vertrags gerichtet, und ein Exemplar der dießfallsigen Urkunde wird den oberlausitzer Ständen zur Aufbewahrung in ihrem Archive übergeben werden.

§. 56. Aufrechterhaltung dieses Vertrags.

Auch wird der Oberlausitz hiermit zugesagt, daß an den Bestimmungen dieses Vertrags niemals Etwas geändert werden soll, als nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Provinzialstände.

§. 57. 2) Beschwerdeführung der oberlausitzer Stände.

zc.

§. 58. 3) Berufung auf die Entscheidung des Staatsgerichtshofes.

zc.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Wesen dieses Vertrags.

§. 59. 1) Gültigkeit der gegenseitigen innern Verhältnisse in der Provinz.

Durch gegenwärtige Urkunde wird an den vertragsmäßig und sonst bestehenden gegenseitigen Verhältnissen der einzelnen Abtheilungen der Provinzialstände und Theile der Provinz unter sich, so weit solches nicht ausdrücklich bestimmt ist, nichts geändert.

§. 60. 2) Wiedereintritt der vorigen Provinzialverfassung.

Da endlich die, der Oberlausitz und deren Ständen bisher vertragsmäßig zugestandenen Rechte nach §. 1. nur gegen den Fortgenuß der, mit der neuen Verfassung des Königreiches Sachsen verbundenen, so wie der, in der gegenwärtigen Urkunde besonders ausgedrückten Rechte außer Wirksamkeit gesetzt werden, so erlangt die bisherige, auf den Traditionsreceß vom 30sten Mai 1635., den Traditionsabschied vom 24sten April 1636. und sonst gegründete Verfassung der Provinz von selbst wieder ihre Kraft und tritt ohne Weiteres in Wirksamkeit, sobald die Oberlausitz an jener neuen allgemeinen Verfassung, wie solche durch die Urkunde vom 4ten September 1831. festgestellt worden ist, nicht mehr vollständig Theil nehmen könnte.

§. 61. 3) Eintritt der Wirksamkeit dieses Vertrags.

Gegenwärtiger Vertrag tritt in Wirksamkeit, sobald solcher die vorbehaltene allerhöchste Genehmigung wird erhalten haben, und es wird ein von Sr. Königlichen Majestät und dem Prinzen Mitregenten Königlicher Hoheit vollzogenes Exemplar der dießfallsigen Urkunde den Provinzialständen zur Aufbewahrung in ihrem Archive übergeben werden. zc.

Nach vernommener Erklärung der allgemeinen Ständeversammlung und so weit nöthig, mit Zustimmung der-

10) s. Anmerk. 8.

selben zu den verabredeten Bestimmungen, haben Wir dieser Uebereinkunft Unsere Genehmigung ertheilt, und ertheilen ihr solche kraft der gegenwärtigen, durch den Abdruck in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen zur gesetzlichen Publication gelangenden Urkunde, indem Wir dabei mit Bezugnahme auf dasjenige, was deshalb bereits der allgemeinen Ständeversammlung in dem Landtagsabschiede vom 30. October 1834. zu erkennen gegeben worden ist, annoch erklären,

a) daß hinsichtlich des 2ten §. auf die eigenthümlichen Verhältnisse der alten Erblande eben so wie auf die der Oberlausitz jederzeit werde Rücksicht genommen werden;

b) ꝛc.

So geschehen und gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung des königlichen Siegels zu Dresden, am 17ten November 1834.

Heimaths-Gesetz vom 26. November 1834.

(Gesetzsammlung v. 1834. S. 449.)

nebst den

Erläuterungs- und Nachtragsgesetzen v. 12. Oct. 1840. u. v. 3. Juli 1852.

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 255. u. v. 1852. S. 259.)

mit Berücksichtigung

der Abänderungen im Gesetze vom 15. Oct. 1861.

(G. u. Vbl. v. 1861. S. 285.)

Wir, Anton, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. haben die Erlassung eines neuen Gesetzes über die Heimathsangehörigkeit für nöthig befunden und verordnen daher, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

§. 1. Jeder Staatsangehörige des Königreichs Sachsen muß zu irgend einem Heimathsbezirk desselben in dem Verhältniß der Heimathsangehörigkeit stehen.

Gesetz vom 3. Juli 1852.

§. 6. (Zu §. 1. des Heimathsgesetzes.) Mit dem Verluste des Unterthanenrechts hört auch das inländische Heimathsrecht des bisherigen Unterthanen auf, wirksam zu sein.

§. 2. Jedes Grundstück im Königreiche Sachsen muß hinsichtlich des Armenversorgungsverbandes zu einem Heimathsbezirk gehören. ꝛc.

§. 4. Jeder Heimathsbezirk hat die Verbindlichkeit, seine Heimathsangehörigen, sobald sie unterkommenlos geworden sind, bei sich aufzunehmen und, insoweit sie es nicht durch eigene Anstrengung und durch Unterstützung der privatrechtlich dazu Verbundenen vermögen, ihnen Unterkommen und nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen[1]).

1) Vergl. hierzu wegen der Verbindlichkeit der privatrechtlich Verpflichteten und wegen der Verfolgung der dießfallsigen Ansprüche §. 4. fg. u. §. 23. der Armenordn. v. 22. Oct. 1840., ingl. Funke, Pol.Ges. u. V. des K. S. 5. Bd. S. 196. u. Rißmann, die im K.S. geltenden heimathrechtlichen Bestimmungen ꝛc. (Leipz. 1862.) S. 29. u. 33. — Vergl. auch das bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. §§. 1837. fg. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 215.)

§. 5. Alle Besitzer und alle Bewohner der, zu einem Heimathsbezirke gehörigen, bewohnbaren Grundstücke sind verpflichtet, insoweit sie nicht selbst dazu unvermögend sind, zur Armenversorgung und daher auch zur Erfüllung der, §. 4. ausgedrückten Verbindlichkeit beizutragen und dabei mitzuwirken.

§. 6. In jedem Heimathsbezirk ist gemeinschaftliche Armenversorgung herzustellen und in Gemäßheit der gesetzlichen, insonderheit auch in dem Mandate vom 11. April 1772. Kap. I. §§. 1. und 3. fg. enthaltenen Vorschriften und der, zu deren Ausführung zu erlassenden Verordnungen einzurichten[2]). ꝛc.

§. 8. Jeder Sächsische Staatsangehörige ist an demjenigen Orte heimathsangehörig, an welchem

a) er zuletzt die Heimathsangehörigkeit

1) durch ausdrückliche Ertheilung oder

2) durch Ansässigkeit mit einem Wohngebäude,

[oder durch Gewinnung des Bürgerrechts][3])

erlangt hat; ausserdem aber

b) an dem Orte, wo er geboren ist.

Ausdrückliche Ertheilung der Heimathsangehörigkeit steht der Ortsobrigkeit, aber nur unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Gemeinde des Heimaths- und Armenversorgungsbezirks zu.

[Ansässigkeit und Bürgerrecht begründen ins Künftige die Heimathsangehörigkeit nicht mehr sofort, sondern erst nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums, während dessen Jemand, nach Erlangung der Ansässigkeit mit einem Wohnhause oder des Bürgerrechts, am Orte gewohnt hat und ansässig oder Bürger geblieben ist.][3])

2) An die Stelle der hier angezogenen Vorschriften des Mand. v. 11. April 1772. sind die bezüglichen Vorschriften der Armenordnung vom 22. Oct. 1840. III. Absch. §§. 9. fg. u. IV. Abschn. §§. 55. fg. getreten.

3) Die Bestimmung in §. 8. a. 2. in Verbindung mit dem Schlußsatze dieses §, daß diejenigen, welche an einem Orte das Bürgerrecht gewonnen haben, nach Ablauf eines mit Wohnsitz verbundenen fünfjährigen Zeitraums daselbst heimathsangehörig werden, welche Bestimmung durch §. 1. des Ges. vom 12. Oct. 1840. auch auf Orte, in denen kein Bürgerrecht besteht, daher auch auf Dörfer, hinsichtlich derjenigen Einwohner ausgedehnt wurde, welche daselbst nach den Bestimmungen des Ges. vom 9. Oct. 1840., den Gewerbebetrieb auf dem Lande betr., sich als Dorfhandwerker oder Dorfkrämer niedergelassen hatten, ist durch das gleichzeitig mit dem neuen Gewerbegesetze publicirte Gesetz, eine Abänderung des Heimathsgesetzes vom 26. Nov. 1834. betr., vom 15. Oct. 1861. (G. u. Vbl. v. 1861. S. 285.) §. 1. aufgehoben worden u. mit dem 1. Jan. 1862. (§. 3. des nurgedachten Gesetzes) ausser Wirksamkeit getreten. Demgemäß sind die eingeklammerten Worte unter a. 2. „oder durch Gewinnung des Bürgerrechts", ingl. in §. 19. die Worte: „oder Ertheilung des Bürgerrechts" und „des Aufgenommenen" nicht weiter zu berücksichtigen, wogegen an die Stelle des 3ten Absatzes von §. 8. nunmehr folgende Bestimmung getreten ist:

§. 2. (des Ges. v. 15. Oct. 1861.) Ansässigkeit begründet die Heimathsangehörigkeit erst nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums, während dessen Jemand nach Erlangung der Ansässigkeit mit einem Wohnhause am Orte gewohnt hat und ansässig geblieben ist.

Hiernach wird also künftig durch Bürgerrecht sowie durch Gewerbebetrieb (gleichviel ob in Stadt oder Land), wenn auch damit ein fünf- oder mehrjähriger Aufenthalt verbunden ist, die Heimathsangehörigkeit überhaupt nicht mehr erworben, obschon im Uebrigen nach Maßgabe von §. 3. des cit. Ges. vom 15. Oct. 1861. alle auf Grund der gedachten ausser Anwendung gesetzten frühern Bestimmung bis dahin erworbenen oder mit Ablauf des daselbst bestimmten fünfjährigen Zeitraums noch zu begründenden Heimathsrechte ihre Gültigkeit behalten.

Gesetz vom 3. Juli 1852.

§. 2. (Zu §. 8. des Heimathsgesetzes.) Ausländer, welche des Sächsischen Unterthanenrechts durch die nachfolgende Ehe ihrer Aeltern theilhaftig werden (Gesetz vom 2. Juli dieses Jahres §. 3.), ingleichen solche, denen bei ihrer ausdrücklichen Legitimation oder bei der Annahme an Kindesstatt durch einen Sachsen das Sächsische Unterthanenrecht beigelegt wird (ebendaselbst §. 4.), sind an dem Orte für heimathsangehörig zu achten, wo der natürliche Vater zu dem Zeitpuncte seiner Verehelichung mit der Mutter des Legitimirten oder der erlangten Legitimation, beziehendlich der Adoptivvater zur Zeit der Adoption, das Heimathsrecht besitzt.

§. 3. (Zu demselben §.) Die einem Ausländer nach §. 7. des Gesetzes vom 2. dieses Monats zu Theil gewordene Aufnahmezusicherung begründet mit dem Zeitpuncte der Ausstellung der Verleihungsurkunde über das Unterthanenrecht (ebendaselbst §. 6.) das Heimathsrecht an dem gewählten Niederlassungsorte für den Aufgenommenen selbst, dessen Ehefrau und die in der Aufnahme begriffenen Kinder (ebendaselbst §. 11.).

§. 9. Wegen Derjenigen, welche, nach den Bestimmungen §. 8., an keinem Orte des Inlandes eine Heimath haben, oder deren Heimath sich nicht ermitteln läßt, und welche gleichwohl einem andern Staate mit Erfolg nicht zugewiesen werden können, trifft die, §. 4. gedachte Verbindlichkeit zunächst denjenigen Heimathsbezirk, wo dem Heimathlosen, nach den Bestimmungen der Mandate vom 13. Mai 1831. und vom 10. October 1826., Aufnahme zu Theil, oder die Verehelichung gestattet worden ist[4]), ausserdem denjenigen, wo derselbe entweder zuletzt wenigstens ein Jahr lang, oder, dafern sein Aufenthalt diese Dauer nirgends erreichte, **überhaupt zuletzt** sich aufgehalten hat. [s. zu §. 9. die Ausf.Verordn. v. 26. Nov. 1834. unter Pct. 5.]

Gesetz vom 12. Oct. 1840.

2. (ad §. 9.) In den Fällen, wo die Heimathsangehörigkeit einer Person nach dem **letzten Aufenthalte** derselben innerhalb Landes festzustellen ist, hat die Beschaffenheit desselben und die Veranlassung dazu keinen Einfluß auf die §. 4. des Heimathsgesetzes gedachte Verbindlichkeit des zur Aufnahme verpflichteten Heimathsbezirks.

Gesetz vom 3. Juli 1852.

§. 4. (Zu §. 9. des Heimathsgesetzes u. §. 2. des Ges. v. 12. Oct. 1840.) Das Heimathsrecht derjenigen, welchen das Sächsische Unterthanenrecht wegen verhinderter Ausweisung bleibend oder zeitweilig zugestanden wird (Gesetz vom 2ten dieses Monats §. 14.), ist im Allgemeinen nach §. 9. des Heimathsgesetzes vom 26. Nov. 1834. in Verbindung mit §. 2. des Erläuterungsgesetzes vom 12. Oct. 1840. zu beurtheilen.

Sind jedoch Personen, denen früher das Unterthanenrecht im Königreiche Sachsen zustand, die aber desselben aus irgend einem Grunde verlustig geworden waren, unter Umständen zurückgekehrt, welche ihre Zurückweisung in das Ausland unthunlich machen, so tritt mit dem Zeitpuncte der vom Ministerium des Innern ihretwegen auszustellenden Erklärung (Gesetz vom 2. dieses Monats §. 14.) die Heimathsangehörigkeit an demjenigen Orte für sie wieder in Wirksamkeit, wo sie dieselbe zuletzt vor der Aufgabe ihres Unterthanenrechts besessen haben.

Ebendaselbst finden die etwa im Auslande gebornen Kinder derselben ihre Heimath.

§. 5. (Zu §. 9. des Heimathsgesetzes.) Ausländer, denen bei Uebertragung eines öffentlichen Amtes das Unterthanenrecht zu Theil wird, erlangen für sich und ihre Angehörigen das Heimathsrecht an dem Orte, der ihnen bei dem Antritte ihres Amtes als Wohnort angewiesen wird.

§. 10. Ausgenommen von der Bestimmung §. 8. unter b. sind diejenigen Kinder irgendwo im Lande einheimischer Mütter, welche auf der Durchreise der Mutter, oder während eines andern zufälligen und vorübergehenden, mithin auch eines, durch ein Gesindedienstverhältniß, oder durch einstweilige, ihrer Entbindung halber gefundene Aufnahme bedingten Aufenthalts derselben, oder während ihrer Detention in einer Strafanstalt, oder in einem Gefängnisse, oder während eines, durch das Militairdienstverhältniß ihres Ehemannes veranlaßten Aufenthalts geboren sind.

Eheliche Kinder dieser Art haben ihre Heimath allda, wo ihr Vater die Heimath, und uneheliche da, wo sie ihre Mutter, und zwar Vater oder Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes, hatte.

Auf die, unter ähnlichen Umständen an einem Orte des Königreichs gebornen Kinder im Lande nirgends einheimischer Mütter sind die Bestimmungen des §. 9. anzuwenden. [s. zu §. 10. die Ausf. Verordn. v. 26. Nov. 1834. unter Pct. 7. 8. 9., ingl. die Verordn. des Cultusministerii v. 2. Jan. 1835.]

Gesetz vom 12. Oct. 1840.

3. (ad §. 10.) Die im §. 10. des Heimathsgesetzes gedachte Ausnahme erstreckt sich nicht auf die Kinder verheiratheter Dienstboten, oder anderer Privatbedienstеter, als z. B. Revierförster, Gutsverwalter, ingleichen der Gemeindehirten, sowie verheiratheter Handwerksgesellen, Handlungsdiener und anderer in ähnlichen Verhältnissen stehender Personen, vorausgesetzt, daß die Aeltern oder wenigstens Eins von ihnen eine eigene selbstständige, von dem Haushalte des Dienst- oder Arbeitsherrn abgesonderte Wirthschaft haben, wenn auch der Aufenthaltsort eine ihnen angewiesene Dienstwohnung, z. B. ein Förster-, Gemeinde- oder Hirtenhaus sein sollte.

4. Die in demselben §phen in den Worten: „2c. welche auf der Durchreise der Mutter 2c. — veranlaßten Aufent-

4) An die Stelle des Mandats vom 18. Mai 1831. ist rücksichtlich der Aufnahme von Ausländern in den hiesigen Staatsverband das Gesetz vom 2. Juli 1852. getreten. Es bleiben jedoch nach §. 26. dieses Gesetzes die auf Grund der ältern gesetzlichen Bestimmungen oder der neben denselben in Uebung gewesenen Rechtsgrundsätze bis zur Publication sothanen Gesetzes erworbenen Unterthanenrechte einzelner Individuen auch ferner bei Kräften. Ausserdem ist neben dem Mand. vom 10. Oct. 1826. zugleich auf die Verordn. vom 5. Febr. 1852. zu verweisen. — Sind bei der Aufnahme oder bei der Verehelichung einer nach §. 9. zu beurtheilenden Person die Vorschriften der Mandate vom 13. Mai 1831. und vom 10. Oct. 1826. resp. der Verordn. vom 5. Febr. 1852. u. des Ges. vom 2. Juli 1852. nicht beobachtet worden, so leidet die Bestimmung dieses § keine Anwendung, und es wird daher eine solche Person der erfolgten Aufnahme oder Verheirathung ungeachtet auch in dem betreffenden Orte nicht heimathsangehörig. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. Bd. 3. S. 169., ingl. Funke, Pol.Ges. u. V. des K. S. Bd. 2. S. 298. not. k. In diesem Falle werden dergleichen Personen, wenn sie dem Auslande nicht mehr zugewiesen werden können, nach der Bestimmung am Schlusse der §. 9. behandelt. — Ueberdieß leidet die auf das Mand. von 1826. bezügliche Bestimmung nur auf **männliche** Individuen Anwendung, nicht auch auf Ausländerinnen, welche sich an Inländer verheirathet haben (s. Funke loc. cit.), was in gleicher Weise auch von der Verordn. vom 5. Febr. 1852. gilt.

halts geboren sind" enthaltene Ausnahme ist auch auf ausserhalb Landes während eines solchen Aufenthalts daselbst geborne Kinder Sächsischer Aeltern oder resp. ausserehelicher Mütter anzuwenden[5]).

Gesetz vom 3. Juli 1852.

§. 1. (Zu §. 10. des Heimathsgesetzes u. §. 4. des Gesetzes v. 12. Oct. 1840.) Kinder Sächsischer Aeltern, welche im Auslande geboren werden, erlangen, ohne Rücksicht auf Veranlassung und Beschaffenheit des Aufenthaltsverhältnisses der Aeltern das Heimathsrecht an dem Orte, wo es dem Vater, oder, bei unehelichen Kindern, der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes zustand[5]).

§. 11. Ehefrauen theilen die Heimath ihrer Ehemänner.

§. 12. Wittwen behalten die Heimath ihres letzten Ehemannes bei.

§. 13. Durch Trennung, oder Nichtigkeitserklärung eines Eheverbandes, ingleichen durch lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bette erlischt die §. 11. gedachte Wirkung der Ehe und es tritt daher mit der Trennung der letztern diejenige Heimath der geschiedenen Ehefrau wieder ein, welche sie vor Eingehung der getrennten Ehe hatte.

§. 14. Bei Kindern noch lebender Aeltern, oder, insofern diese verstorben sind, noch lebender Großältern, tritt die Heimathsangehörigkeit erst mit ihrem vollendeten 14ten Lebensjahre, oder, ausnahmsweise, mit demjenigen spätern Zeitpuncte in Wirksamkeit, mit welchem der älterlichen oder großälterlichen Pflege noch länger bedürftige Kinder, nach dem Ermessen der Polizeibehörde, anfangen, dieser Pflege entbehren zu können, oder sobald es aus polizeilichen Gründen, und zwar vor oder nach dem 14ten Lebensjahre, nöthig wird, sie den Aeltern oder Großältern zu entnehmen[6]).

§. 15. Die Ortspolizeibehörde hat, auf Verlangen desjenigen, der ein Interesse daran hat, über eine, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes begründete Heimathsangehörigkeit einen Schein auszustellen. Dieser Schein (der Heimathsschein) begründet die, §. 4. ausgedrückte Verbindlichkeit des Heimathsbezirks[7]).

§. 16. In Beziehung auf gegenwärtiges Gesetz und die Armenversorgung können von dem Orte des bisherigen Aufenthalts, insofern derselbe nicht zugleich der Heimathsort ist, ausgewiesen werden, alle diejenigen, welche, oder deren Angehörige

a) während der Zeit des dermaligen Aufenthalts öffentliches Almosen in Anspruch genommen[8]), oder

b) gebettelt haben.

Jedoch soll das Betteln der Kinder nur dann als Grund zur Ausweisung der Aeltern angesehen werden, wenn die Kinder, nachdem die Aeltern bereits von der Polizeibehörde bei Vermeidung der Ausweisung bedeutet worden sind, die Kinder vom Betteln abzuhalten, abermals gebettelt haben.

§. 17. Keinem Sächsischen Staatsangehörigen ist die Aufnahme und die Erlaubniß zur Niederlassung an einem andern, als dem Heimathsorte, zu versagen, sobald er

a) einen Heimathsschein (§. 15.) und

b) ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, daß innerhalb des letzten Jahres wider ihn weder der, §. 16. gedachte, noch ein anderer polizeilicher Grund zur Ausweisung vorgekommen sei, (Verhaltschein,)

beizubringen vermag[9]).

---

5) Da nach §. 1. des Ges. vom 3. Juli 1852. die im Auslande gebornen Kinder Sächsischer Unterthanen, ohne Rücksicht auf die Veranlassung und Beschaffenheit des Aufenthaltsverhältnisses, das Heimathsrecht am Orte der Heimath des ehelichen Vaters und bez. der ausserehelichen Mutter erlangen sollen, so ist hierdurch die Bestimmung von §. 4. des Erläuterungsgesetzes vom 12. Oct. 1840. abgeändert worden.

6) S. wegen der zu befolgenden Grundsätze bei Anwendung dieser §. die oben in not. 1. angezogene Schrift von Rißmann, S. 89.fg.

7) S. wegen der hiernach auszustellenden bloß für das Inland bestimmten Heimathscheine die Verordn. des Minist. d. Innern vom 23. Juni 1835. (G. u. Vbl. v. 1835. S. 370.) u. wegen der zum Gebrauche im Auslande zu ertheilenden oder von Ausländern als Bedingung ihres Aufenthalts in Sachsen zu erfordernden Heimaths- und bez. Uebernahmescheine die Verordnungen vom 25. Jan. 1853. (G. u. Vbl. v. 1853. S. 28.) u. vom 6. März 1855. (G. u. Vbl. v. 1855. S. 37.)

8) Der Umstand, daß Jemand mit Abentrichtung des Schulgeldes in Rückstand geblieben, ist als ein genügender Grund zur Ausweisung nicht anzusehen. Dann gehen auch die Motiven zu Pct. 7. des Entwurfs zum Erl.Ges. vom 12. Oct. 1840. davon aus, daß sich die, im nachgesuchten freien Unterrichte für die Kinder liegende Unterstützung als im Ausdruck „Almosen“ begriffen betrachten lasse, so ist doch zugleich ausgesprochen, daß einer solchen Auslegung insofern wichtige Bedenken entgegen stünden, als die Aeltern, aus Furcht, ausgewiesen zu werden, unterlassen könnten, um freien Unterricht für ihre Kinder nachzusuchen, und daß eben deßhalb und da auch eine solche weite Auslegung der Absicht der Bestimmung von §. 16[a]. des Heimathsgesetzes nicht vollkommen entspreche, im Ges. vom 12. Oct. 1840. die Erläuterungs-Bestimmung unter 7. (s. dieselbe bei §. 27. des Heimathsgesetzes) getroffen worden sei. Bezieht sich daher auch diese nur auf §. 27. des Heimathsgesetzes, so folgt doch schon aus dem, derselben unterliegenden Grunde und Zwecke, daß man dabei davon ausging, es sei der Ausdruck „Almosen“ im §. 16., der überdieß schon dem Sprachgebrauche nach auf eine directe Unterstützung hindeutet, im gleichen Sinne auszulegen, was auch von den Regierungscommissaren bei den Kammerverhandlungen über jenen Pct. 7. wiederholt ausgesprochen worden ist. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dr. vom 10. April 1851., mitgeth. bei Funke, Pol.Ges. u. V. des K. S. Bd. 5. S. 216.

Dagegen ist die aus Gemeindecassen erfolgte Uebertragung von Begräbnißkosten als gewährte Unterstützung im Sinne von §. 16. a. angesehen worden, da präsumtiv aus solchen Cassen nur nothwendige Ausgaben bestritten werden dürfen, zu denen die Gemeinde sich selbst für verpflichtet erachtet. S. Funke, loc. cit. Bd. 2. S. 319.

Vergl. auch noch Rißmann in der oben in der Anmerk. 1. citirten Schrift, S. 97.fg.

9) Bei Staatsdienern und andern öffentlichen Beamten darf die Erlaubniß zum Aufenthalte am Bestimmungsorte von Beibringung der hier festgestellten Erfordernisse nicht abhängig gemacht werden nach einer Verordnung des Minist. d. Innern an sämmtliche Kreisdirectionen vom 14. Aug. 1844., in deren Gemäßheit die Obrigkeiten beschieden worden sind. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. Bd. 4. S. 477. Auch ist die Ertheilung von Aufnahmescheinen an Beamte an dem durch dienstliche Pflicht bedingten Aufenthaltsorte gegen eine Gebühr als eine unzuläßige Erschwerung des Aufenthaltsrechtes angesehen worden. Vergl. Funke, Pol.Ges. u. V. des K. S. Bd. 5. S. 222. Dahingegen ist, in Rücksicht darauf, daß sich Fälle denken lassen, in denen die Aufenthaltsgemeinden ein Interesse daran haben, das Heimathsrecht des Staatsdieners u. bez. seiner Angehörigen in Richtigkeit gebracht zu sehen, und daß die Gemeinden, resp. Ortsobrigkeiten als Organe der Gemeindeverwaltung zu den in §. 15. des Heimathsgesetzes erwähnten Betheiligten gehören, sowie in Hinblick auf die in §. 8. der Ausf. Verordn. zu diesem Gesetze wegen der Erörterung und Feststellung des Heimathsrechtes von Kindern, deren Geburt im Sinne von §. 10. des Gesetzes nur zufällig am Orte erfolgt ist, enthaltene Vorschrift, den Gemeinden das Recht nicht streitig zu machen, rücksichtlich der am Orte Wohnung nehmenden öffentl. Beamten die Ausstellung und Verabfolgung heimathlicher Legitimation bei der betreffenden Ortspolizeibehörde, auf Grund der von den Betheiligten, um deren Heimathsangehörigkeit es sich handelt,

Unbedingt kann die Aufnahme verweigert werden, wenn sich der polizeiliche Grund zur Ausweisung auf die Verübung eines Verbrechens, oder ein unredliches, oder unzüchtiges Gewerbe des Ausgewiesenen bezieht.

Dagegen kann die Ausweisung dienstloser Gesindes und arbeitsloser Diener oder Gesellen an sich den Grund, ihnen die Aufnahme an einem andern Orte zum Behuf bleibender Niederlassung zu verweigern, nicht abgeben.

Auch darf eine schwangere Frauensperson, die an einem Orte für die Zeit ihrer Entbindung sich ein Unterkommen ermittelt hat, von da nicht zurückgewiesen oder entfernt werden. (Vergleiche §. 10.)

Inwieweit in andern, als den vorstehend gedachten Fällen, erfolgte polizeiliche Ausweisungen als Grund der Aufnahmeverweigerung an einem andern Orte gelten können, hängt von dem Ermessen der Polizeibehörden im einzelnen Falle ab.

§. 18. Bei den aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen vertritt die Stelle des §. 17. gedachten Zeugnisses ein Zeugniß des Directors der Anstalt, daß der Entlassene durch Beweise seiner Besserung sich des öffentlichen Vertrauens wieder würdig gemacht habe.

§. 19. Weder durch die Aufnahme und Aufenthaltsgestattung, insofern sie nicht mit der, §. 8. unter a. 1. gedachten, ausdrücklichen Ertheilung der Heimathsangehörigkeit verbunden ist, oder einer der, §. 9. ausgedrückten Fälle eintritt, noch durch Beleihung mit einem Grundstücke, [oder Ertheilung des Bürgerrechts,][10]) dafern nicht darauf ein fünfjähriges Wohnen [des Aufgenommenen][10]) am Orte statt gefunden hat, noch durch die, auf den Grund des Mandats vom 10. Oct. 1826. erfolgte Ausstellung eines Zeugnisses behufs der Verehelichung, noch durch Unterstützung eines Hülfsbedürftigen, noch durch die Unterlassung einer, nach §. 16. begründeten Ausweisung wird die, §. 4. bestimmte Verbindlichkeit eines Heimathsbezirks begründet; vielmehr kann die Ausweisung, unter den, §. 16. ausgedrückten Voraussetzungen zu jeder Zeit erfolgen. ꝛc.

§. 25. Alle Erörterungen und gegenseitigen Vernehmungen in den, durch dieses Gesetz geordneten Angelegenheiten haben die Behörden unentgeldlich und ohne Verwendung von Stempelimpost zu besorgen.

Nur in Fällen unbegründeter Weigerungen, oder verschuldeter Säumnisse, oder gegründet befundener Beschwerden haben die obern Polizeibehörden auf Abstattung und, nach Befinden, auf Erstattung von Kosten zu erkennen[11]).

§. 26. Für die stempelimpostfreie Ausfertigung der, §. 15. gedachten Heimathsscheine, ingleichen für die §. 17. erwähnten Verhaltscheine, ist mit Einschluß der Reinschreibegebühren —- 6 Gr. —- in Ansatz zu bringen, insofern die Empfänger zu deren Bezahlung vermögend sind.

Gesetz vom 12. Oct. 1840.

5. (ad §. 25. u. 26.) Die Vorschrift des §. 25. wegen unentgeldlicher Besorgung der Heimathsangelegenheiten erstreckt sich nicht auf baare Verläge, ausser dem Stempelpapiere, welche durch die der Ausstellung des Heimaths- oder Verhaltscheins vorausgehenden Erörterungen nöthig werden, namentlich nicht auf Postporto, Briefträgerlöhne und Copialien; es sollen jedoch letztere nur nach der Hälfte des gesetzlichen Satzes entrichtet werden[11]) [12]). Wenn jedoch der Empfänger des Heimaths- oder Verhaltscheins zur Bezahlung solcher Verläge nicht vermögend ist, so sind letztere von der Heimathsbehörde selbst zu übertragen und auch auf Verlangen anderer Behörden, deren Mitwirkung bei den Erörterungen über die Heimathsangehörigkeit in Anspruch zu nehmen gewesen ist, zu vergüten.

§. 27. Bis zum 31. December 1834. ist die Verbindlichkeit zur Aufnahme und Versorgung am Orte der Heimath nach den bisherigen Grundsätzen zu beurtheilen, und erst mit dem 1sten Jan. 1835. tritt gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit. Es soll jedoch Jedermann diejenige Heimathsangehörigkeit, welche er durch gewonnenes Bürgerrecht oder Ansässigkeit an einem Orte bis zum 31. Dec. 1834. bereits erlangt hatte, auch fernerhin behalten. Auch bleibt gegenwärtiges Gesetz rücksichtlich der Beurtheilung der Heimathsangehörigkeit ohne Einfluß auf solche Fälle, in welchen die Nothwendigkeit, unterkommenlosen oder hülfsbedürftigen Personen, in Folge der zeither giltigen Bestimmungen oder ertheilter Entscheidung, Unterkommen oder Unterstützung zu gewähren, bis zu obgedachtem Zeitpunct,

---

deshalb zu erfordernden Angaben zu beantragen. — Verordnung des Minist. d. Innern an sämmtl. Kreisdirectionen vom 20. März 1848., mitgeth. in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. Bd. 7. S. 444.

10) s. die Anmerk. 3. bei §. 8.

11) Die in §. 25. des Heimathsgesetzes wegen des kostenfreien Expedirens in Heimathssachen enthaltene Vorschrift ist durch Pct. 5. des Erl.Ges. vom 12. Oct. 1840. insofern einigermaßen beschränkt worden, als hiernach in den an letzterer Stelle gedachten Heimathsangelegenheiten die baaren Verläge zu liquidiren sind. Diese Beschränkung bezieht sich jedoch, wie sowohl aus den Worten des angezogenen Pct. 5. hervorgeht, als auch in vielfachen Entscheidungen der Oberbehörden anerkannt worden ist, nur auf die im reinen Verwaltungswege zu behandelnden Heimathssachen, während hinsichtlich der streitigen Heimathssachen die in §. 25. des Heimathsgesetzes als Regel ausgesprochene vollständige Kostenfreiheit, (also einschließlich der Verläge) noch unverändert fortbesteht, und es folgt hieraus, so wie im Hinblick auf §. 64. des Postgesetzes v. 7. Juni 1859. und §. 30. der Postordn. von demselben Tage, daß zwar in streitigen, nicht aber in den im reinen Verwaltungswege zu behandelnden Heimathssachen Portofreiheit einzutreten hat. Hiervon hat die Kreisdirection zu Zwickau die ihr untergebenen Behörden durch Verordnung vom 9. Oct. 1860. (in deren Vbl. No. 13.) zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt. In gleichem Sinne hat hierauf auch die Kreisd. zu Leipz. unterm 10. Nov. 1860. eine Gen.Verordnung erlassen. (Leipz. Kr. u. Vbl. No. 48.) S. auch Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 20. Bd. S. 469. —

Zu bemerken ist überdieß noch, daß die vorgedachte Portofreiheit in Heimathssachen, gleichwie in andern Fällen (vergl. §. 29. der Postordn. vom 7. Juni 1859.), sich nur auf Correspondenz- und Paquetsendungen (ohne declarirten Werth) erstreckt, und daher auf Geldsendungen nicht auszudehnen ist. Vielmehr sind letztere als portopflichtig zu behandeln. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 9. Bd. S. 186.)

12) vergl. noch die Verordn. vom 2. Dec. 1835. (G. u. Vbl. v. 1835. S. 640.), worin bestimmt ist, daß die in Folge des Heimathsgesetzes auszufertigenden Verhaltscheine und die von Privatpersonen etwa einzureichenden schriftlichen Gesuche um Ausfertigung von Heimathscheinen der Stempelsteuer nicht unterworfen sein sollen. —

Die Gebühr für die stempelfreie Ausfertigung der Heimathsscheine und für die Verhaltscheine ist mit Einschluß der Reinschrift gegenwärtig mit $7^1/_2$ Ngr. in Ansatz zu bringen. Vergl. die Verordn. vom 23. Juli 1840. §. 4. (G. u. Vbl. v. 1840. S. 184.)

wenn auch mit spätern Unterbrechungen, bereits eingetreten war.

Desgleichen können in Folge dieses Gesetzes nur diejenigen ausgewiesen werden, bei welchen einer der, §. 16. gedachten Ausweisungsgründe seit dem 1. Januar 1835. eingetreten ist, indem alle, hinter diesem Zeitpuncte liegenden Thatsachen dabei nicht in Betracht kommen.

Gesetz vom 12. Oct. 1840.

6. (ad §. 27.) Die im §. 27. des Heimathsgesetzes, verb. „Auch bleibt gegenwärtiges Gesetz ꝛc. — bereits eingetreten war" enthaltene Bestimmung ist nur auf solche Fälle anzuwenden, wenn das betreffende Individuum zu der Zeit, wo seine Heimathsangehörigkeit in Frage kommt, noch an demselben Orte sich wesentlich befindet, wo es früher unter den in §. 27. dict. verb. gedachten Voraussetzungen Unterstützung erhalten hat.

7. Zu denjenigen Unterstützungen, welche die Anwendung der angezogenen Stelle des §. 27. begründen, sind die Gewährung unentgeldlichen Schulunterrichts in den öffentlichen Armenschulen, oder die Bezahlung von Schulgeld aus der Ortsarmencasse für die Kinder unvermögender Aeltern[13]), oder endlich Unterstützungen irgend einer Art, welche Jemandem für sich oder seine Angehörigen von Privatwohlthätigkeitsvereinen oder Anstalten gewährt werden, nicht zu rechnen.

8. Wenn das Bürgerrecht, welches Jemand in einer Stadt vor dem 31. December 1834. erlangt hatte, nach §. 27. des Heimathsgesetzes, die Heimathsangehörigkeit begründen soll, so ist in Gemäßheit der früher vermöge Mandats vom 11. April 1772., des Generalis vom 1. Juli 1809. und des Oberamtspatents vom 22. Juni 1809. bestandenen Grundsätze erforderlich, daß das betreffende Individuum nächst dem Besitze des Bürgerrechts sich auch an dem fraglichen Orte zwei volle Jahre ununterbrochen wesentlich aufgehalten habe, ohne Unterschied jedoch, ob diese zweijährige Frist erst mit Erlangung des Bürgerrechts begonnen habe, oder das letztere während dieser zwei Jahre erworben worden sei.

In Gemäßheit dieser Erläuterung sind im §. 8. des Heimathsgesetzes und dessen letztem Satze die Worte: „ins Künftige" und „nicht mehr sofort, sondern" nicht weiter zu berücksichtigen[14]).

§. 28. Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegen laufende, gesetzliche Vorschriften, daher namentlich auch:

Cap. I. §. 2. des Mandats vom 11. April 1772.

das Generale vom 1. Juli 1809. und das Oberamtspatent vom 22. Juni 1809.

die Resolutio Gravaminum vom Jahre 1811. Seite 35. der IIIten Fortsetzung des Codicis Augustei 1ste Abtheilung und

die Verordnung vom 23sten Mai 1822., Gesetzsammlung von 1822. S. 365., ingleichen

die Bestimmungen Cap. I. §. 2. des, durch Oberamtspatent vom 2. März 1731. publicirten Mandats vom 10. Februar 1731. und

die Generalverordnung der Oberamtsregierung vom 13. October 1823.

werden hiermit aufgehoben. ꝛc.

13) S. die Anmerk. 8. bei §. 16.
14) S. die Anmerk. 3. bei §. 8.

§. 30. Unser Ministerium des Innern ist mit Ausführung dieses Gesetzes und Erlassung der deshalb nöthigen Verordnungen beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Dresden, den 26. November 1834.

Verordnung (des Ministerii des Innern), zu Ausführung des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834., v. 26. Nov. 1834*).

(Gesetzsammlung v. 1834. S. 456.)

Mit allerhöchster und höchster Genehmigung wird zu Ausführung des, unter heutigem Tage erlassenen Heimaths-Gesetzes vorläufig Folgendes verordnet:

ꝛc.

5. Zu §. 9. des Gesetzes. Personen der, §. 9. des Gesetzes gedachten Art erhalten keinen Heimathsschein, sondern nur, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die angeführte Gesetzstelle, ein Zeugniß entweder darüber:

a.) daß sie, nach den Bestimmungen des Mandats vom 13ten Mai 1831., Aufnahme am Orte gefunden haben, oder

b.) daß ihnen daselbst, in Gemäßheit des Mandats vom 10ten October 1826. die Verehelichung gestattet worden sei, oder

c.) daß auf den Grund ihres bisherigen Aufenthalts im Heimathsbezirke dieser die, §. 4 des Gesetzes ausgedrückte Verbindlichkeit anerkannt habe, oder in selbige durch eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde verurtheilt worden sei.

In Fällen der, unter c. gedachten Art ist in dem Zeugniß auf die Acten Bezug zu nehmen, in welchen das Anerkenntniß oder die Entscheidung sich befindet. ꝛc.

7. Zu §. 10. des Gesetzes. Damit für die Zukunft der Nachweis der Heimathsangehörigkeit der innerhalb eines Heimathsbezirks gebornen Kinder gesichert und überhaupt über die Heimathsangehörigkeit-Verhältnisse der zur Taufe zu bringenden Kinder, so wie insonderheit derjenigen, von denen im §. 10. des Gesetzes die Rede ist, sogleich in den Kirchenbüchern das Erforderliche bemerkt werde, ergeht aus dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts besondere Verfügung**).

An denjenigen Orten aber, wo zeither schon die Anzeige der Geburten nicht blos an die Geistlichen, oder die, mit Führung der Kirchenbücher beauftragten Personen, sondern auch an die Obrigkeiten geschehen, oder sonst in dieser Beziehung zweckmäßige Controlemaßregeln bestanden haben, bewendet es auch fernerhin bei diesen Einrichtungen.

Uebrigens ist die Obrigkeit befugt, zu jeder Zeit die

*) Die Befolgung dieser Verordnung in der Oberlausitz ist in der Verordnung des Gesammt-Ministerii vom 23. Dec. 1834., G. u. Vbl. v. 1835. S. 4., anbefohlen worden.
**) Verordn. v. 2. Jan. 1835.

Einsicht in die Kirchenbücher zu verlangen und auf Abänderung etwa bemerkter Mängel anzutragen.

8. Bei allen solchen Geburten, welche im Sinne des §. 10. des Gesetzes als nur zufällig am Orte erfolgt anzusehen sind, hat die Ortsobrigkeit, welcher daher, soviel die Dörfer anlangt, von den Localgerichtspersonen sofort davon Anzeige zu machen ist, die Heimathsangehörigkeit des Kindes zu erörtern und das Ergebniß zu seiner Zeit dem betreffenden Geistlichen zur Nachtragung in das Kirchenbuch mitzutheilen.

9. Ist der Heimathsschein der Aeltern eines ehelichen, oder der Mutter eines unehelichen, zufällig am Orte geborenen Kindes zu erlangen, so bedarf es weiterer Erörterungen nicht; sondern nur der Zurückbehaltung einer beglaubten Abschrift des Heimathsscheins bei den Acten und einer Registratur über die Art und den Anlaß des zufälligen Aufenthalts, während dessen die Geburt erfolgte. Entgegengesetzten Falls ist die Heimathsangehörigkeit der Aeltern des ehelichen, oder der Mutter des unehelichen Kindes durch deren Befragung und sonstige Erkundigung, so wie durch Vernehmung mit der betreffenden Behörde des Orts der angegebenen Heimath zu erörtern und festzustellen rc.

Dresden, den 26sten November 1834.

Gesetz, verschiedene Bestimmungen wegen der Befreiungen von indirecten Abgaben betreffend, v. 6. Dec. 1834.

(Gesetzsammlung v. 1834. S. 473.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen rc. thun hiermit kund und fügen zu wissen: daß Wir über die Befreiungen der indirecten Abgaben, so weit dieselben künftig noch statt finden mögen, oder aufzuheben und welche Maasregeln dießfalls zu treffen sind, folgende Anordnungen, mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu erlassen beschlossen haben. rc.

§. 4. Geistliche, Kirchen- und Schuldiener.

Die den Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern der alten Erblande, so wie den Geistlichen der Oberlausitz bisher gegönnte Begnadigung des trank- und biersteuerfreien Tischtrunks und die denselben dafür aus dem Einkommen der Bier- und Tranksteuer gewährten Aequivalente, hören auf.

Es sollen jedoch den Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern der alten Erblande, so wie in der Oberlausitz den Geistlichen in Städten des Landkreises, statt derjenigen Aequivalente, welche sie für diese Begnadigung bisher zu beziehen gehabt, oder hätten beziehen können, eine dem bisherigen Betrage derselben gleichkommende jährliche Summe, den übrigen Geistlichen des Landkreises aber, welchen bis zum Eintritt der, in dem Mandate vom 13ten November 1830., die Erhebung der Biersteuer in der Oberlausitz betreffend, enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen, steuerfreie Gewinnung vergünstigt gewesen, sie mögen von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben oder nicht, jedem eine Summe von vier Thalern —„—„ jährlich auf so lange aus der Staatscasse ausgezahlet werden, als für Rechnung derselben eine Steuer vom Bier- oder vom Braumalze erhoben wird.

Diese Summen werden den, am 1. Jan. 1834. vorhandenen Stellen, mit welchen der Genuß des trank- oder biersteuerfreien Tischtrunks verbunden gewesen, gewährt; neu zu errichtende Stellen haben darauf keinen Anspruch.

Insoweit den, an einigen Orten bestehenden Cantoreigesellschaften eine Begnadigung des tranksteuerfreien Tischtrunks und statt derselben ein Aequivalent bisher zu Theil geworden, soll zwar denselben noch zur Zeit ebenfalls eine, dem Betrage desselben gleichkommende jährliche Summe auf eben so lange aus der Staatscasse gereicht werden.

Wir behalten es indessen vor, über eine zweckmäßige Verwendung dieser Summen weitere Verordnung ergehen oder nach Befinden deren Verabreichung aufhören zu lassen.

Die Aequivalente, welche

1.) den Professoren und andern zur Universität gehörigen Personen, so wie den Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern in Leipzig nebst deren Wittwen, anstatt der Restitution der Generalaccise, ingleichen

2.) den Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern in Dresden und deren Wittwen, als Entschädigung wegen der, in Folge der allgemeinen Generalaccisordnung vom 12ten Juni 1824. weggefallenen Befreiung von der Consumtionsaccise wegen des Stadtbieres bisher verabfolgt worden sind, werden an diejenigen Individuen, welche diese Berechtigungen bis zum Schlusse des Jahres 1833. genossen haben, für ihre Person fernerhin aus der Staatscasse ausgezahlt. Vom 1sten Januar 1834. an findet eine weitere Bewilligung dieser Aequivalente nicht statt*).

---

*) Zufolge eines von dem Finanz-Ministerium unter dem 28. Nov. 1834. an das Ministerium des Cultus erlassenen Communicats wurde das vormalige Tranksteuer-Beneficium der Geistlichen während der Vacanz eines geistlichen Amts nicht ausgezahlt, sondern der auf die Dauer der Erledigung zu berechnende Betrag des beneficii dem Steuer-Aerario gutgeschrieben, und es hatte sich deshalb jeder Geistliche, um in den Genuß jenes ersteren zu treten, zuvörderst bei der Abgabenbehörde über den Tag der Confirmation auszuweisen, von welchem an ihm das Tranksteuerbeneficium zu Theil wurde. In Betracht nun der Weitläufigkeit, welche jene Nachweisung sowohl, als die Ab- und Zurechnung der auf die Zeit der Vacanz ausfallenden nicht bedeutenden Beträge früherhin verursacht hatte, sprach das Finanzministerium in dem gedachten Communicate die Absicht aus, die an die Stelle der Tranksteuerbeneficien tretenden jährlichen Entschädigungs-Quanta ohne Rücksicht auf die Vacanz der Stelle, an den jedesmaligen Terminen fortzahlen zu lassen, und beantragte daher bei dem Ministerium des Cultus, dahin Anordnung zu treffen, daß mit dem jedesmaligen Entschädigungsquanto während der Amtserledigung gleichwie mit den übrigen Gehaltstheilen der erledigten Stelle verfahren werde. —

Ferner äußerte sich das erwähnte Communicat noch dahin, die Zahlung der mehrerwähnten Entschädigungssummen beabsichtige das Finanzministerium auf die Cassen der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter zu weisen, dergestalt, daß jedes Hauptamt die Zahlung an die innerhalb seines Bezirks angestellten Geistlichen und beziehendlich Schuldiener gegen deren Quittung leisten werde, wobei man von der im Uebrigen jedem zum Empfang derartiger Entschädigung Berechtigten gesetzlich obliegenden Anmeldung und Nachweisung seines Befugnisses beim Bezirkshauptamte, um deswillen absehen zu können glaube, weil jedem Geistlichen die fragliche Entschädigung kraft seines Amtes und ohne Ausnahme zukomme. Die in dieser Mittheilung ausgesprochenen

§. 5. Staatsbeamte und andere im Genuß persönlicher Freibiere oder Aequivalente stehende Individuen.

Wer am 1sten Januar 1834. in Folge eines ihm übertragenen Amtes oder anderer persönlicher Berechtigung im Genuß einer Freibierberechtigung oder eines desfallsigen Aequivalents gewesen ist, wird den ausfallenden Geldbetrag für seine Person, sofern die Berechtigung nicht durch Veränderung des Amtsverhältnisses oder aus andern rechtlichen Gründen erlischt, aus der Staatscasse ferner ausgezahlt erhalten.

Bei den vom 1sten Januar 1834. eingetretenen und künftig eintretenden neuen Besetzungen solcher Dienststellen, mit welchen zeither der Genuß eines derartigen Trank- oder Biersteuer-Beneficii verbunden gewesen ist, findet letzteres nicht mehr statt.

§. 6. Milde Stiftungen und Communalanstalten, Schützengesellschaften ꝛc.

Die zu frommen und milden Zwecken bestehenden Communalanstalten, namentlich die Armen-, Kranken- und Waisenhäuser, die öffentlichen Schulen, ingleichen die Anstalt des Convictorii zu Leipzig und andere derartige Institute, welche bisher, besage des Fleischsteuermandats vom 13ten Juli 1818. §. 13. unter 4., von der Fleischsteuer freigelassen worden, haben zwar künftig eine Befreiung von der Schlachtsteuer nicht weiter zu genießen; es soll jedoch der Betrag des Gewinns, welcher ihnen im Durchschnitte der letzten drei Jahre aus der Fleischsteuerbefreiung bescheinigter Maasen wirklich zugeflossen ist, als eine auf die Staatscasse zu übertragende jährliche Unterstützung aus derselben so lange ausgezahlt werden, als der Staat eine Abgabe vom Fleisch erheben wird.

Eben so hört zwar die Begnadigung, welche die vorher bezeichneten öffentlichen Anstalten und Stiftungen in den Communen, ingleichen die Landschule zu Grimma und die Universitat Leipzig, so wie die Schützengesellschaften in Ansehung der Trank- und Biersteuer bisher zu genießen gehabt, auf; es ist jedoch denselben der ihnen bisher dafür gewährte Geldbetrag als eine Unterstützung jährlich aus der Staatscasse so lange zu reichen, als für Rechnung derselben eine Steuer vom Biere oder vom Biermalze erhoben wird.

In gleicher Maase und auf eben so lange soll auch dem Domcapitel zu Meißen diejenige Summe jährlich aus der Staatscasse gewährt werden, welche dasselbe statt der steuerfreien Einlegung von funfzig Faß Bier bisher zu beziehen gehabt.

Wir behalten Uns indessen vor, über zweckmäßige Verwendung der, den Schützengesellschaften zu verabreichenden Unterstützungen weitere Anordnung ergehen zu lassen.

Die nach den Bestimmungen dieses §. aus der Staatscasse zu leistenden jährlichen Zahlungen, können von derselben durch Auszahlung ihres fünf- und zwanzigfachen Betrags für immer abgelöst werden, ohne daß die Staatscasse durch den, über die Dauer dieser Unterstützung gemachten Vorbehalt daran gehindert seyn und ohne daß den Empfängern ein Widerspruchsrecht zustehen soll. ꝛc.

§. 8. Ob und welche Entschädigungen für den trank- und biersteuerfreien Tischtrunk der Rittergüter in den Erblanden und der Oberlausitz, so wie des Domcapitels zu Budissin und der Klöster zu St. Marienstern und St. Marienthal zu geben sey, wird bei Erörterung der Feststellung der, in der Verfassungsurkunde für Realbefreiungen überhaupt zugesicherten Entschädigung mit entschieden werden, und werden die bisher dafür verabreichten Aequivalente bis zu diesem Zeitpunkte in der zeitherigen Maase aus der Staatscasse fortbezahlt.

Es hören aber alle andere Begnadigungen in Bezug auf die Trank- oder Biersteuer, für welche in diesem Gesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen worden, ohne Entschädigung auf.

§. 9. Eben so fallen auch alle diejenigen Abgabenbefreiungen oder Restitutionen, welche bei den, durch das Gesetz vom 4ten December 1833. aufgehobenen indirecten Abgaben bisher statt gefunden haben, in den vorhergehenden §. §. 1. bis 8. nicht ausdrücklich genannt sind, oder unter die daselbst aufgestellten allgemeinen Classen gehören, gänzlich und ohne daß eine Entschädigung dafür statt findet, hinweg.

§. 10. Alle diejenigen, welche nach Maasgabe §. §. 4. bis 6. und §. 7. unter 1. und 2. auf Beziehung einer Entschädigung wegen wegfallender Abgabenbefreiung oder Restitution Anspruch haben oder Anspruch zu haben vermeinen, haben sich innerhalb eines Jahres nach Publication gegenwärtigen Gesetzes, bei dem Haupt-Steuer- oder Haupt-Zollamte ihres Bezirks schriftlich zu melden und sowohl den Grund der Berechtigung, als auch den Betrag des Entschädigungsquanti, auf welches sie Anspruch machen, anzuzeigen. Ihnen wird hierauf die Casse, bei welcher

---

Grundsätze hat dann das Ministerium des Cultus unter dem 11. Dec. 1834. den Consistorien zu weiterer Bescheidung der Geistlichen und Schuldiener eröffnet, zugleich mit der Anweisung, in Absicht auf die während statt findender Vacanzen zu erhebenden Termine mehrbesagter Entschädigungsquanta, an die Kirchen- und Schulinspectionen dahin zu verfügen, daß mit den auf die Vacanzzeit fallenden Terminen ebenso, wie mit dem übrigen Substantial-Einkommen der betreffenden Stelle während der Dauer ihrer Erledigung zu gebahren sei. —

Von und mit dem Jahre 1837. an sind jedoch die bis dahin bei den Haupt-Zoll- und Steuerämtern angewiesenen Trankfsteuer-Beneficien der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, welche für Superintendenten jährlich 13 Thlr. 10 ngr. —, für Pfarrer und Archidiaconen in Städten 10 Thlr. — —, für Landgeistliche und Diaconen 8 Thlr. 10 ngr. — (in der Oberlausitz nur 4 Thlr. — —), für Rectoren und Conrectoren an Stadtschulen 6 Thlr. 20 ngr. —, für Collaboratoren und Organisten 5 Thlr. — —, für Schulmeister 3 Thlr. 10 ngr. — (NB. allenthalben resp. mit Zuschlag von 8 Pf. Agio auf den Thaler nach jetzigem Münzfuße für die bis zum Jahre 1840. Angestellten — s. die Verordn. des Cultusministerii vom 23. Nov. 1840. §. 9.) betragen, auf das Budget des Cultusministerii übergegangen, und seitdem und beziehendlich vom J. 1840. an die neuerrichteten Prediger- und Schullehrer- Wittwen- und Waisencassen als respectiver jährlicher Beitrag eines jeden Geistlichen und ständigen Schullehrers dazu überwiesen worden. S. das Ges. vom 1. Dec. 1837. §. 5. u. die Verordn. dazu vom 4. Dec. 1837. §. 3. fg. (für die Oberlausitzer Geistlichen Verordn. vom 1. Nov. 1838. in Note 4. zu vorgedachtem Ges. v. 1. Dec. 1837.), und Gesetz vom 1. Juli 1840. §. 6. u. Verordn. dazu vom 1. Juli 1840. §. 2.

die Auszahlung erfolgen soll, bekannt gemacht werden. Dafern über den Anspruch selbst Zweifel vorwalten, und das Hauptamt hierüber die Entscheidung der höhern Behörde einzuholen hat, so ist dasselbe verbunden, dem Betheiligten den Tag der Berichtserstattung bekannt zu machen.

Bei allen Berechtigungen, welche moralischen Personen, Gemeinden, Corporationen, milden Stiftungen ꝛc. zustehen, liegt die Verbindlichkeit der Meldung den Administratoren ob.

Die unterlassene Meldung hat den Verlust der Berechtigung zur Folge, vorbehältlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so weit den Berechtigten selbige in Anspruch zu nehmen überhaupt in den Rechten nachgelassen.

§. 11. Die zufolge dieses Gesetzes aus der Staatscasse zu leistenden Zahlungen (mit Ausnahme derjenigen, welche der Bergbau nach §. 3. zu beziehen und über deren Auszahlung das Finanz-Ministerium die nähern Bestimmungen zu treffen hat), erfolgen nach Ablauf des Jahres, für welches dieselben gewährt werden, innerhalb einer Frist von drei Monaten, während welcher die Berechtigten bei Verlust des, für das verflossene Jahr zu beziehenden Quanti, sich bei der ihnen nach §. 10. anzuweisenden Casse, mittelst Ueberreichung der Quittung zu melden haben.

§. 12. Damit die Berichtigung des Rechnungswerks nicht aufgehalten werde, wird der, für die künftig zu leistenden Zahlungen §. 11. festgesetzte Präclusivtermin von 3 Monaten auch auf sämmtliche bisherige, für die Befreiung von indirecten Abgaben zu beziehende Aequivalente erstreckt, und es sind demnach sämmtliche am 1. Januar 1835. gefällige, oder von frühern Terminen rückständig gebliebene, derartige Aequivalente, wenn sie von gedachtem Tage an binnen 3 Monaten nicht abgehoben worden, den Staatscassen verfallen.

Urkundlich ꝛc.

Dresden, am 6. December 1834.

Verordnung, die Vollziehung der, wegen Befreiungen von indirecten Abgaben erlassenen, gesetzlichen Bestimmungen betr., v. 6. Dec. 1834.

(Gesetzsammlung v. 1834. S. 478.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. finden Uns bewogen, in Hinsicht auf die Vollziehung des Gesetzes vom heutigen Tage, verschiedene Bestimmungen wegen der Befreiungen von indirecten Abgaben betreffend, in Nachstehendem weitere Anordnung zu treffen. ꝛc.

§. 2. Das Landeszahlamt ist angewiesen, Entschädigungen, welche einzelne Individuen in Folge ihres Amtes oder anderer persönlicher Berechtigungen nach §. 5. des angezogenen Gesetzes zu beziehen haben, denselben von und mit dem laufenden Jahre, an den bisherigen Terminen gegen Quittung zu zahlen. ꝛc.

§. 4. Die §. 10. des vorangezogenen Gesetzes vorgeschriebene Anmeldung bei dem Zoll- oder Steuer-Hauptamte des Bezirks findet in Ansehung der vorstehend bereits angeordneten Auszahlungen nicht statt. ꝛc.

§. 6. Da hiernächst wegen Entschädigung der bisher zum trank- und biersteuerfreien Tischtrunk berechtigten Rittergüter sowohl, als auch anderer, aus dem §. 39. der Verfassungs-Urkunde den bisherigen Realbefreiten zugestandener Entschädigungsansprüche irgend einer Art von Unsern getreuen Ständen Vereinigung getroffen worden ist, welcher Wir in der sub I. B. 9. des Landtagsabschieds vom 30. October dieses Jahres ersichtlichen Maaße Unsere Genehmigung ertheilt haben; so werden die, im angezogenen Gesetze vom heutigen Tage §. 8. gedachten derartigen Aequivalente der Rittergüter, ingleichen des Domcapitels zu Budissin und der Klöster St. Marienstern und St. Marienthal nach dem bisherigen Umfange, von und mit dem Jahre 1834. an, bei den auf vorschriftmäßige Anmeldung der Berechtigten anzuweisenden Staatscassen, unter der Bedingung fortgezahlt werden, daß nur zwei Drittheile davon als fortlaufende Entschädigung, ein Drittheil aber als Amortisationsquantum zu 6 pro Cent berechnet, und daher nach Ablauf von 19 Jahren, mit Ende des Jahres 1852. diese Zahlung aufhören und als abgelöst betrachtet werden wird. ꝛc.

Urkundlich ꝛc. Dresden, am 6. December 1834.

Verordnung (des Justizministerii), die Erklärungen wegen Verzeihung begangenen Ehebruchs betr., v. 6. Dec. 1834.

(Gesetz- u. Verordnungsblatt v. 1835. S. 6.)

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß in mehren Fällen bei Untersuchungen wegen Verletzung der ehelichen Treue die beleidigten Ehegatten vor Gericht sich erklärt haben, dem schuldigen Ehegatten zwar den begangenen Ehebruch zu verzeihen, sich jedoch dabei das Recht auf Anstellung der Ehescheidungsklage vorzubehalten. Da jedoch, nach Vorschrift des Gesetzes, die Bestrafung der fleischlichen Vergehungen und einiger, hiermit in Verbindung stehender Verbrechen betreffend, vom 8ten Februar 1834., §. 23, No. 3. ein solcher Vorbehalt bei erfolgender Verzeihung des begangenen Ehebruchs unzuläßig ist und das Interesse der betheiligten Personen erfordert, nicht durch Mißverständniß der gesetzlichen Vorschriften dergleichen unwirksame Erklärungen herbeizuführen; so werden auf Anordnung Sr. Königlichen Majestät und des Prinzen Mitregenten Königlicher Hoheit sämmtliche Gerichtsbehörden hiermit angewiesen, in vorkommenden Fällen die beleidigten Ehegatten auf die Unstatthaftigkeit eines solchen Vorbehalts bei der erfolgenden Verzeihung der, von dem

andern Theile sich zu Schulden gebrachten Verletzung der ehelichen Treue aufmerksam zu machen*).

Dresden, den 6ten December 1834.

Verordnung, die Unterordnung des jüdischen Cultus und der jüdischen Schulen unter das Ministerium des Cultus betr., v. 20. Dec. 1834.

(Gesetzsammlung v. 1834. S. 540.)

Wir, Anton, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. thun hiermit kund, daß Wir, in Genehmigung des, von der letzten Ständeversammlung geschehenen Antrags für gut befunden haben, den jüdischen Cultus und die jüdischen Schulen unter die Oberaufsicht des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu stellen†). Es wird daher in dieser Maaße das, in der Verordnung vom 7. Nov. 1831. unter Nummer 4. C. 9. bestimmte Ressort-Verhältniß hierdurch modificirt und es hat hiernach letztgedachtes Ministerium das Weitere zu besorgen und zu verfügen.

So geschehen ꝛc. Dresden am 20. Dec. 1834.

Verordnung, das Verfahren bei Vollstreckung der Todesstrafen betr., v. 27. Dec. 1834.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 3.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. haben, in Uebereinstimmung mit der, von Unsern getreuen Ständen abgegebenen Erklärung, für angemessen erachtet, in Beziehung auf das Verfahren bei Vollstreckung der Todesstrafen folgende Anordnungen zu treffen.

§. 1. Die Hegung des peinlichen Halsgerichts vor Vollstreckung des Urthels fällt weg. ꝛc.

§. 2. Der Richter hat nach dem Eingange der Verordnung der obern Justizbehörde, welche die Entschließung über die Vollziehung der Todesstrafe enthält, dem Inquisiten die Zeit der Vollstreckung einige Tage vorher bekannt zu machen und denselben zu der bestimmten Zeit auf den Richtplatz bringen zu lassen.

§. 3. In der Zwischenzeit wird, ausser den Geistlichen, welche den Verurtheilten zum Tode vorzubereiten haben, den Verwandten des Verurtheilten und denjenigen, welche mit ihm über besondere Angelegenheiten zu sprechen haben, Niemanden der Zutritt zu ihm gestattet. ꝛc.

§. 5. Bei der, in den Frühstunden zu bewirkenden Vollziehung der Todesstrafe findet eine ausgezeichnete Kleidung des Inquisiten nicht statt.

[§. 6. Die Begleitung des Verurtheilten zu dem Richtplatze durch Geistliche ist nicht gestattet; es liegt jedoch denjenigen Geistlichen, welche denselben zum Tode vorbereitet haben, ob, sich auf dem Richtplatze einzufinden, um ihm auf sein Verlangen annoch geistlichen Zuspruch zu ertheilen.] ꝛc. ꝛc.*)

Urkundlich ꝛc.

Dresden, den 27sten December 1834.

Gesetz, die Abstellung des Verlesens der Gesetze von den Kanzeln betr., v. 2. Jan. 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 1.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen und verordnen hierdurch:

Die mehren Landesgesetzen beigefügte, oder auch besonders ertheilte Anordnung, daß diese theils vollständig, theils im Auszuge alljährlich an bestimmten Tagen während des Gottesdienstes von den Kanzeln verlesen, oder die Gemeinden zum Lesen und Befolgen des Gesetzes von der Kanzel ermahnt, oder auch davon, zu welcher Zeit das Gesetz von einer Ortsgerichtsperson an gewöhnlicher Stelle der Gemeindeversammlung verlesen werden würde, unter Ermahnung zum zahlreichen Erscheinen benachrichtigt werden sollen, wird hierdurch aufgehoben und es soll sich nach Wegfall der hierunter zeither bestandenen Einrichtung auf eine Unbekanntschaft mit dem in Frage kommenden Gesetze mit Erfolg nicht bezogen werden können.

Nach vorstehendem Gesetze haben sich Alle, welche es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich ꝛc. Dresden, am 2ten Januar 1835.

---

*) S. dazu das Gesetz vom 3. April 1838. sub I. — Bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. §. 1720. u. 1721.

†) In der untern Instanz sind zur Besorgung der hierher gehörigen Angelegenheiten der Israeliten die Stadträthe zu Dresden und Leipzig in Unterordnung zunächst unter die dasigen Kreisdirectionen als Regierungsbehörden beauftragt.

*) a) Nach Art. 426. der Strafproceßordnung vom 11. Aug. 1855. (G. u. Vbl. v. 1855. S. 462.) erfolgt jetzt die Vollstreckung der Todesstrafe in einem umschlossenen Raume in Gegenwart einer Gerichtscommission, welche wenigstens aus 3 Mitgliedern des Gerichts und einem Protocollführer bestehen muß, und eines Mitglieds der Staatsanwaltschaft, sowie eines Seelsorgers von dem religiösen Bekenntnisse des Verurtheilten, dafern ein solcher im Inlande zu erlangen ist.

Der Vorstand und die Mitglieder der Gemeindebehörde, sowie die Gemeindevertreter des Orts, wo die Vollstreckung statt findet, sind von dem Orte und der Stunde der Vollstreckung, um derselben beiwohnen zu können, durch den Untersuchungsrichter in Kenntniß zu setzen.

Ausserdem ist den übrigen richterlichen Beamten und Mitgliedern der Staatsanwaltschaft, dem Vertheidiger und den nächsten Verwandten des Verurtheilten, und, soweit es der Raum zuläßt, anderen erwachsenen Personen die Gegenwart bei der Hinrichtung zu gestatten.

Die Vollstreckung des Todesurtheils wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches mit dem Austritte des Verurtheilten aus dem Gefängnisse beginnt und bis zum Schlusse der Hinrichtung fortdauert.

An Sonn- und Feiertagen, so wie während der Charwoche soll ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden. —

Die Vollziehung der Todesstrafe erfolgt nach der Verordn. v. 1. Dec. 1852. (G. u. Vbl. v. 1852. S. 331.) mittels des Fallschwerts und ist im Uebrigen den obigen Bestimmungen der Verordn. vom 27. Dec. 1834. mit Ausnahme von §. 6. auch ferner nachzugehen. S. dießfalls und wegen der an die Stelle von §. 6. getretenen Bestimmungen §. 93. der Verordn. vom 31. Juli 1856.

b) In Bezug auf das Läuten bei Vollstreckung eines Todesurtheils ist zu bemerken, daß nach einer an das Ges.Cons. zu Gl. ergangenen Verordnung des C.M. vom 16. Juni 1859., welche zugleich sämmtlichen Kreisdirectionen abschriftl. mitgetheilt worden, von dem Gebrauche einer Kirchenglocke hierzu in jedem Falle abzusehen ist, da, wie in gedachter Verordnung bemerkt ist, der vorstehend angegebene Zweck des Lautens bei Hinrichtungen zu denjenigen Zwecken nicht gerechnet werden könne, zu denen nach den Kirchengesetzen — vergl. Gen.Art. 39. vom 1. Jan. 1580. und §. 86. des revid. Synodaldecrets vom 15. Sept. 1673., s. auch von Webers Kirchenrecht,

Verordnung (des Cultusministerii), die Bekanntmachung nicht kirchlicher Gegenstände von den Kanzeln betr., v. 2. Jan. 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 2.)

In mehren Parochien der evangelischen Glaubensgenossen sind bisher Gegenstände, welche der Kirche ganz fremd sind, wie z. B. Bekanntmachungen bevorstehender Subhastationen und Auctionen, Aufforderungen zu Berichtigung gutsherrlicher und andrer Gefälle, von den Kanzeln verkündigt worden.

Da der Zweck des öffentlichen Gottesdienstes verlangt, von demselben Alles zu entfernen, was ihm fremd ist und in den Kreislanden schon die Kirchenordnung vom Jahre 1580. Art. III. No. 9. es den Kirchendienern zur Pflicht macht, in den Kirchengebäuden weltliche Sachen nicht zu verkündigen, so werden die evangelischen Geistlichen in dem gesammten Königreich hierdurch angewiesen, fürohin dergleichen Verkündigungen nicht kirchlicher Angelegenheiten von den Kanzeln ganz zu unterlassen.

Dresden, am 2ten Januar 1835.

Verordnung (des Cultusministerii), die, in die Kirchenbücher aufzunehmenden Nachrichten über Heimathsangehörigkeitsverhältnisse betr., v. 2. Jan. 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 5.)

Nachdem unter dem 26sten November vorigen Jahres das Heimathsgesetz und die, zu dessen Ausführung von dem Ministerio des Innern erlassene Verordnung publicirt worden ist, so verordnet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in Bezug auf das Eintragen von Nachrichten über die Heimathsangehörigkeitsverhältnisse in den Kirchenbüchern Nachbemerktes:

1. Die Geistlichen und Kirchner, welchen die Führung des Kirchenbuchs obliegt, haben bei dem Eintragen der Nachrichten die möglichste Genauigkeit anzuwenden, damit sich darin namentlich über die Heimathsangehörigkeitsverhältnisse der, zur Taufe zu bringenden Kinder überhaupt, so wie insonderheit derjenigen, von denen in §. 10. des Heimathsgesetzes die Rede ist, sogleich zuverlässiger und erschöpfender Nachweis finden lasse. Es darf daher eine genaue Einzeichnung des Vor- und Zunamens der Gebornen eben so wenig fehlen, als eine zuverlässige Angabe des Tags der Geburt, wie dies den Geistlichen und Kirchnern ohnehin in der Anweisung zu besserer Einrichtung der Kirchenbücher vom 18ten Februar 1799. und, so viel die Oberlausitz betrifft, in dem Oberamtspatente vom 7ten December 1799., auf welche dieselben hiermit wieder verwiesen werden, zur Pflicht gemacht ist*).

2. In Fällen aber, wo die Heimathsangehörigkeit zweifelhaft, oder sonst polizeiliche Erörterung nöthig ist, hat der Geistliche, oder der sonst mit der Führung des Kirchenbuchs Beauftragte der betreffenden Obrigkeit sofort Anzeige zu machen, auch daß dies geschehn, im Kirchenbuche ausdrücklich zu bemerken und eben so nachher das, von der Obrigkeit mitzutheilende Resultat der angestellten Erörterungen nachzutragen.

3. Die Geistlichen sind verpflichtet, den Kircheninspectionen auf Verlangen jeder Zeit die Kirchenbücher zur Einsicht und Revision vorzulegen. Andren Obrigkeiten der Parochie ist zwar auf ihr vorgängiges Ersuchen diese Einsicht zu ihrer Notiz ebenfalls nicht zu verweigern**); allein Nachträge und Aenderungen im Kirchenbuche können ausser den, §. 2. vorausgesetzten Fällen, nur mit Genehmigung der Kircheninspection, oder der sonst zunächst vorgesetzten geistlichen Behörde vorgenommen werden und sind daher alle diesfallsige Anträge an diese zu richten.

4. Wer den Eintrag in das Kirchenbuch besorgt hat, bleibt für seine Angaben verantwortlich und wird, vorbehältlich der daraus etwa herzuleitenden Civilansprüche, für jede wissentlich aufgenommene unrichtige, oder unvollständige Angabe nach Umständen mit Ordnungsstrafen bis auf 10 Thaler —- —- belegt werden.

Hiernach haben sich alle die, welche Kirchenbücher zu führen haben, insonderheit alle Geistliche und geistliche Behörden aller Confessionen hiesiger Lande, unerwartet einer weitern, durch das apostolische Vicariat, die Consistorien, oder die Oberamtsregierung zu Budissin zu erlassenden Anweisung, zu achten.

Dresden, am 2ten Januar 1835.

Gesinde-Ordnung v. 10. Jan. 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 17. f.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

2c.

II. Abschnitt.

Vorschriften, die Eingehung des Dienstvertrags betr.

2c.

§. 12. Kinder, welche noch nicht confirmirt sind, können nur unter der Bedingung in Dienste gegeben und ge-

---

2. Ausg. 2. Bd. S. 27. not. 52. — die Kirchenglocken ausschließlich gebraucht werden dürfen. Auch müsse es im höchsten Grade bedenklich erscheinen, die Kirchenglocken, welche zum Gottesdienste einladeten, und zur Erhöhung der Feierlichkeit kirchlicher Handlungen, insbesondere der kirchlichen Begräbnisse dienen sollten, bei einer solchen Gelegenheit brauchen zu lassen.

*) Auf Antrag des Ministerii des Innern hat das Cultusministerium durch Verordnung vom 9. Juli 1838. an die Kreisd. zu Dr., Leipz. u. Zw. und durch Verordnung vom 30. August 1838. an die Kreisd. zu Bud. u. an das Ges.Cons. zu Gl. zu behufiger dießfallsiger Instruirung der Ephoren und demgemäßer Anweisung der Geistlichen und sonstigen Kirchenbuchsführer annoch nachträglich verfügt, daß bei dem Eintragen der Geburts- u. Taufnachrichten in die Kirchenbücher zum Zwecke der künftigen Feststellung der Heimaths-Angehörigkeits-Verhältnisse der betreffenden Kinder jedesmal auch der Ort, woselbst die Geburt erfolgt ist, nach hierüber mit Sorgfalt einzuziehender Erkundigung, mit anzugeben sei. Demgemäß hat unter andern die Kreisd. zu Budissin an die evangel. Pfarrer der Oberlausitz durch Gen.Verordn. v. 12. Sept. 1838. (in der Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 12.) das Nöthige verfügt. Ebenso hat die Kreisd. zu Leipz. für ihren Bezirk durch V. vom 2. Aug. 1838. (Leipz. Krsbl. No. 95.) die erforderliche Anweisung ertheilt.

**) Eine Vorlegung der Kirchenbücher kann nur am Orte ihrer Aufbewahrung verlangt werden, wogegen eine förmliche Edition und

nommen werden, daß die Dienstherrschaft sie täglich, wenigstens während der gesetzlich bestimmten Stunden, in die Schule, sowie in den Vorbereitungs-Unterricht zum erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls schicke*). ꝛc.

III. Abschnitt.

Gegenseitige Verhältnisse der Dienstherrschaft und des Gesindes während des Dienstes.

§. 71. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu anhalten, auch Sonn- und Feiertags demselben zu Besorgung seiner Angelegenheiten, und insbesondere beim weiblichen Gesinde, zur Reparatur und Instandhaltung seiner Wäsche und Kleidungsstücke die unentbehrliche Zeit lassen.

§. 72. Es kann sich jedoch das Gesinde der Arbeit auch an Sonn- und Festtagen nach beendigtem Vormittagsgottesdienste in der Heu- und Getraideernte nicht entbrechen, wenn die Arbeit an diesen Tagen zum unvermeidlichen Nothfall geworden ist.

§. 73. Am Kirchweihfeste im Dienstorte ist dem Gesinde auf dem Lande, außer dem Sonntage, ein Tag ꝛc. frei zu lassen, unbeschadet jedoch der, von demselben an diesen Tagen zu besorgenden, unumgänglich nöthigen, häuslichen und wirthschaftlichen Arbeiten.

ꝛc.

IV. Abschnitt.

Von der Aufhebung des Gesindedienstvertrags und deren Folgen.

ꝛc.

§. 78. Begräbnißkosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig. ꝛc.

§. 99. Gelangt ein weiblicher Dienstbote zur Verheirathung ꝛc., so muß derselbe zwar sowohl bei städtischem als ländlichem Gesinde das laufende Vierteljahr, und wenn er monatsweise gemiethet worden, den laufenden Monat aushalten, darf aber von da an den Dienst, wenn er solchen der Herrschaft vier Wochen zuvor gekündigt hat, noch vor Ablauf der gesetz- oder vertragsmäßigen Zeit verlassen, so jedoch, daß er die Herrschaft für das höhere Lohn, welches dem an seine Stelle gemietheten Gesinde gegeben werden muß, zu entschädigen hat. ꝛc.

V. Abschnitt.

Vom dienstlosen Gesinde.

ꝛc.

VI. Abschnitt.

Vom Verfahren in Gesindesachen.

ꝛc.

A. Gesetz über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, v. 28. Jan. 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 55.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen, ꝛc.

Zur Vollendung der Trennung der Justiz von der Verwaltung bei den höhern Behörden, so wie zu genauerer Bezeichnung der Grenzlinie zwischen beiden, und zur Vollziehung der Bestimmung im zweiten Abschnitt des §. 49. der Verfassungsurkunde wird, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, hiermit verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Justizpflege, welche bisher zum Theil noch einigen höhern Verwaltungsbehörden zustand, geht von diesen auf die Justizbehörden über, so weit nicht im Nachstehenden Ausnahmen vorkommen.

§. 2. Den Verwaltungsbehörden bleibt noch ferner:

1) das Recht innerhalb ihrer Competenz, ihre Verfügungen mit Nachdruck durchzuführen und zu dem Ende im Allgemeinen (durch Verordnungen) oder in einzelnen Fällen sachgemäße Strafen anzudrohen und zu vollstrecken, mithin auch wegen solcher Strafen, ingleichen wegen öffentlicher Abgaben und Leistungen, gesetzliche Zwangsmittel anzuwenden, so weit nicht nach §. 3. und 4. hierunter eine Beschränkung eintritt;

2) die Dienst- und Disciplinargewalt über die bei ihnen Angestellten oder von ihnen im Allgemeinen oder in Ansehung gewisser Geschäfte ressortirenden Untergebenen, nach Maasgabe des Gesetzes über die Verhältnisse der Staatsdiener, und rücksichtlich derjenigen, von welchen das gedachte Gesetz nicht handelt, zur Zeit nach Maasgabe des bisher Bestandenen[1]).

§. 3. Verwaltungsbehörden haben jedoch, wenn in den Fällen §. 2. wegen Geldstrafen oder andern Geldleistungen die Hülfsvollstreckung in bewegliche oder unbewegliche Sachen, in Forderungen oder andere Rechte geschehen soll, die Justizbehörden anzugehen.

Was dem entgegen in der Städteordnung vom 2ten Februar 1832. §. 190. 262. festgesetzt ist, wird hiermit aufgehoben.

§. 4. Auch wegen Vollstreckung der Gefängnißstrafen sind die Justizbehörden anzugehen, dafern Verwaltungsbehörden nicht selbst Gefängnisse haben.

§. 5. Die Justizbehörden haben den §. 3. 4. erwähnten Anträgen unweigerlich statt zu geben.

Wird in den §. 3. angegebenen Fällen gegen die Execution appellirt, so ist von ihnen an ihre höhere Behörde Bericht zu erstatten. Letztere entscheidet jedoch nur über das Verfahren bei der Execution, nicht aber auch über die vorhergegangene Resolution der Verwaltungsbehörde.

Ist die Appellation zugleich gegen diese gerichtet, so hat die höhere Justizbehörde deshalb sich mit der competenten höhern Verwaltungsbehörde zu vernehmen und derselben die Entschließung zu überlassen.

§. 6. Der Rechtsweg findet statt:

Production derselben an Gerichtsstelle unzulässig ist. — S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 3. Bd. S. 78.

*) s. auch El.V.Sch.Gesetz vom 6. Juni 1835. §. 62. u. 63.

1) S. auch §. 11. des Ges. über privilegirte Gerichtsstände ꝛc. v. 28. Jan. 1835. und Anmerk. 10. daselbst.

1) bei allen Irrungen über privatrechtliche Verhältnisse, wenn auch der Staat oder irgend eine politische oder kirchliche Corporation die Stelle der Gegenpartei einnimmt.

Rücksichtlich des Staats gehören hierher Streitigkeiten mit ihm

a) über zufällige Hoheitsrechte, insonderheit auch über die Frage: ob gewisse Gegenstände dazu gehören;

b) über anderes Staatsgut, z. B. über Domainen, Kammergüter und über die in Ansehung derselben behaupteten Rechte und Obliegenheiten, so weit dieselben auch rücksichtlich der Güter anderer Personen vor die Justizbehörden gehören;

c) aus Verträgen oder über andere privatrechtlich zu beurtheilende Thatsachen, welche Verbindlichkeiten begründen, abändern oder aufheben.

Rücksichtlich der Rechtsverhältnisse der Staatsdiener ist hier ebenfalls das hiervon handelnde besondere Gesetz zu beachten.

§. 7. Der Rechtsweg findet ferner statt:

2) nach Maasgabe der Verfassungsurkunde §. 31., wenn Jemand sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abtreten oder aufgeben muß, sich aber bei der von den Verwaltungsbehörden festgesetzten und von ihm einstweilen anzunehmenden Entschädigungssumme nicht beruhigen will;

3) wenn Jemand unter der Behauptung, eine Verwaltungsbehörde habe ihre Amtsgewalt überschritten oder gemißbraucht, oder Amtspflichten vernachlässigt, und es sey daraus für ihn Schade entstanden, Entschädigung (nach Befinden Herstellung des vorigen Standes der Sache, Sachsenbuße) verlangt.

Es dürfen jedoch Justizbehörden, wenn dabei Verwaltungsmaasregeln zur Sprache kommen, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben im Bezug auf das allgemeine Beste, so weit eine rechtliche Erörterung darüber in den Gesetzen nicht ausdrücklich nachgelassen worden, nicht urtheilen, noch die Verordnungen der Verwaltungsbehörden für ungültig erklären. Auch versteht es sich von selbst, daß Justizbehörden über die Verletzung oder Gefährdung bloßer Interessen (im Gegensatz der Rechte) und über Versagung von Gesuchen, deren Bewilligung dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen ist, nicht zu urtheilen haben; ingleichen, daß die Administrativjustizbehörden, wenn sie in ihrer richterlichen Eigenschaft, innerhalb der Grenzen ihrer Competenz, Entscheidungen geben, ganz den gewöhnlichen Justizbehörden gleich zu achten sind.

§. 8. Ueber Irrungen in andern Verhältnissen des öffentlichen Rechts entscheiden Verwaltungsbehörden, z. B. in Streitigkeiten:

1) über Erlangung, Wirkung und Verlust des Staatsbürger-, Heimaths-, Stadtbürger-, Landgemeinderechts;

2) über die Verbindlichkeit zu Staats- und Communalabgaben und andern Staats- und Communalleistungen, über die Vertheilung derselben und behaupteten Beschwerungen vor andern:

3) über die Erhebung eines Gleits-, Wege-, Brückengeldes, oder andrer, den öffentlichen indirecten ähnlicher, Abgaben, von Seiten einer Privatperson oder Corporation;

4) über Polizeigegenstände.

§. 9. Vor die Verwaltungsbehörden gehören auch Streitigkeiten zwischen Kirchen- und Schulgemeinden, als solchen, und über die Verhältnisse in und zu denselben[2]), ingleichen über gesetz- und ordnungsmäßige Vollziehung der kirchlichen Handlungen, z. B. über Parochialgrenzen, über Rechte und Obliegenheiten der Mitglieder jener Gemeinden, über Auspfarrungen, Ausschulungen, Kirchenstühle, Begräbnißstellen, über Patronatrechte, über Taufe, Aufgebot, Trauung und Beerdigung.

§. 10. Sind Ausgaben zunächst aus Communal-, Kirchen-, Pfarr-, Schulvermögen und nur bei Unzulänglichkeit desselben von den Gemeindegliedern zu bestreiten, so hat nur die Verwaltungsbehörde zu bestimmen, ob Unzulänglichkeit, und mithin die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeindeglieder vorhanden sei.

§. 11. In den Fällen §. 8. 9. tritt aber die Competenz der Justizbehörden, mithin der Rechtsweg ein, wenn Jemand sich dabei nicht blos auf Gesetze, Provinzial-, Ortsstatuten, oder allgemeine Grundsätze, sondern auf besondere Rechtstitel (Privilegien, rechtskräftige Entscheidungen, Privatwillenserklärungen — Verträge, letzte Willen, Stiftungen, Anerkenntnisse — Verjährung oder Herkommen) beruft und zwar sowohl rücksichtlich der Zulässigkeit, als des Beweises, und der Wirkung der gedachten Titel.

Es ist jedoch in den gedachten Fällen einstweilen den Anordnungen der Verwaltungsbehörden nachzugehen, und es dürfen letztre von Justizbehörden nicht eher gehemmt

2) Das Parochianenverhältniß kann nach Inhalt und Geist des Competenzgesetzes nicht Gegenstand des reinen Civilprocesses sein, weil hier über etwas entschieden werden müßte, dessen Fortbestand der Disposition der Parteien in keiner Weise, mithin auch nicht im Privatrechtsstreite unterworfen ist. Es ist zwar der Fall denkbar, daß ein Rechtssubject, gestützt auf Privatrechtstitel, Parochialleistungen von dem andern im Wege des Civilprocesses verlangt und daß dann dieser seinen Fortgang haben muß. Allein es muß dann ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Privatrechtstitel und der Leistung sein, nicht aber kann, soll der Proceß gestattet werden, lediglich auf Anerkennung der Parochianeneigenschaft geklagt und erst aus dieser die Verbindlichkeit zur Leistung gefolgert werden. Denn das Parochianenverhältniß ist an sich jedenfalls lediglich der Categorie des öffentlichen Rechts angehörig, worüber nach Maßgabe des Competenzgesetzes ein Civilproceß nicht geführt werden kann. — V. des Justizministerii an das App.-Gericht zu Dr. u. Zw. v. 7. Febr. 1846. im Einverständnisse mit dem Cultusministerio. — Vergl. hierzu noch das in dem betreffenden Rechtsfalle, in welchem vorstehende Bescheidung erfolgte, auf die von der betheiligten Kirchengemeinde nach Maßgabe von §. 4. des Ges. von 13. Juni 1840. geschehene Provocation, von der Commission für Entscheidung über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden ertheilte Erkenntniß in der Zeitschr. für Rechtspflege u. Verw. N.F. Bd. 6. S. 185.fg., wodurch ebenfalls für die Competenz der Verwaltungsbehörde in der fraglichen Parochialangelegenheit entschieden worden ist.

Wegen der formellen Behandlung derartiger Streitigkeiten über Parochianenverhältnisse vor der Verwaltungsbehörde s. die Anmerk. 2. bei §. 1. des Gesetzes über das Verfahren in Administrativjustizsachen v. 30. Jan. 1835.

werden, bis in dem Rechtsstreite eine rechtskräftige Definitiventscheidung vorliegt[3])[4]).

§. 12. Haben zu einer öffentlichen Last der Staat, als solcher, und andere Personen beizutragen, (wie z. B. dies bei Straßenbauen, Uferbauen geschehen kann) so gebührt die Entscheidung der Irrungen über das Verhältniß der Beiträge zwischen jenem und diesen den Justizbehörden. Jedoch ist bis zur Rechtskraft der Definitiventscheidung einstweilen der Regulirung von Seiten der Verwaltungsbehörde nachzugehen.

§. 13. Die Untersuchung und Bestrafung großer und kleiner Verbrechen gehört vor die Justizbehörden, die Untersuchung und Bestrafung der Handlungen oder Unterlassungen gegen Polizei- und andere Verwaltungsgesetze aber vor die Verwaltungsbehörden[5]).

Besteht in solchen Sachen die Strafe nicht blos in Gelde oder in der Confiscation eines Gegenstandes, oder in körperlicher Züchtigung, oder übersteigt die ordentliche Strafe, wenn sie statt fände, acht Wochen Gefängniß, (einerlei, ob auf Gefängniß allein oder alternativ zugleich auf Handarbeit oder Geldbuße zu erkennen ist,) so hört die Competenz der Verwaltungsbehörden auf und die der Justizbehörden tritt ein, so weit nicht in andern gleichzeitig oder künftig erscheinenden Gesetzen eine Ausnahme festgesetzt wird, jedoch können Verwaltungsbehörden auch in solchen zur Competenz der Justizbehörden gehörigen Fällen vorläufige Erörterungen anstellen.

Findet die Justizbehörde in einer an sie abgegebenen Sache, daß die Strafe geringer sei, als im Vorstehenden zur Norm angenommen ist, so hat sie dessen ungeachtet die Untersuchung zu beendigen.

Uebrigens kommen auch hier die Bestimmungen in §. 3. 4. 5. zur Anwendung. Die Pflicht der Polizeibehörde zur Entdeckung der Verbrechen und Verbrecher und zur Erlangung der letztern beizutragen, bleibt unverändert.

Zur Erreichung dieser Zwecke sind jenen Behörden von den Justizbehörden behufige Eröffnungen zu machen.

§. 14. Kommen in einem Falle Puncte vor, welche zur Justiz, und andere, welche zur Verwaltung gehören, so hat über jene die Justizbehörde, über diese die Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Es kann jedoch in Straffällen (§. 13.) eine Polizeibehörde die Untersuchung eines Polizeivergehens und die Entscheidung und Bestrafung der Justizbehörde, welche gegen dieselbe Person eine Untersuchung zu führen hat, mit überlassen. Dasselbe findet im umgekehrten Falle statt, wenn die Strafe beider Vergehen zusammen genommen das §. 13. bestimmte Strafmaaß nicht übersteigt[6]).

§. 15. Die bisher in Verwaltungssachen üblich gewesenen Appellationen fallen weg. An die Stelle derselben treten Recurse an die verfassungsmäßigen höheren Verwaltungsbehörden.

§. 16. Untere Justizbehörden, welche zugleich Verwaltungsbehörden bilden, haben in geeigneten Fällen an die höhern Verwaltungsbehörden zu berichten und auch die Anordnungen der letztern zu befolgen.

---

3) Wiederholt bekannt gewordene Zweifel über die Auslegung des Competenzgesetzes vom 28. Jan. 1835. überhaupt und namentlich des §. 11. desselben haben dem Cultusministerio Veranlassung gegeben, von seinem Standpuncte aus durch eine unter dem 7. März 1846. an die Kreisdirectionen und an das Gesammt.Conf. zu Glauchau erlassene V. den genannten Behörden diejenigen Grundsätze als Instructionspuncte zu eröffnen, welche es im Sinne des Gesetzes für die richtigen erachtet. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 5. Bd. S. 441.fg., wo diese Grundsätze mitgetheilt worden sind. Darnach hört eine an sich vor die Verwaltungsbehörden gehörige Sache deshalb, weil sich auf besondere Rechtstitel bezogen worden ist, nicht auf, unter ihrer Competenz zu stehen. Die Verwaltungsbehörden sind daher berechtigt, in solchen Sachen zu dem Zwecke zu cognosciren, ob und wie auf die Dauer des vor den Justizbehörden zu verhandelnden Processes in administrativer Hinsicht eine provisorische Anordnung zu ertheilen sei, ohne daß die Parteien diese Cognition, bei welcher es sich zugleich um die Verpflichtung zu Wahrung des öffentlichen Interesses handelt, abzulehnen befugt sind. Da diese Berechtigung, soll sie nicht illusorisch sein, rechtzeitig muß ausgeübt werden können, so dürfen die Verwaltungsbehörden pflichtmäßig eine solche Sache nicht eher dem Rechtswege überweisen, als bis sie über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer provisorischen Anordnung in derselben cognoscirt und Entschließung gefaßt haben, und auch die Justizbehörden dürfen den Rechtsweg nicht eher eröffnen, als bis diese Cognition statt gefunden hat, sondern haben die betreffende Sache, wenn nicht §. 7. einschlägt, zu diesem Zwecke zunächst an die Verwaltungsbehörden zurückzuweisen. —

Vergl. noch über die Voraussetzungen, unter denen provisorische Entscheidungen zu ertheilen, und worauf dergleichen Entscheidungen zu stützen sind, Funke, Polizei-Ges. u. Verordn. des K. S. 1. Bd. S. 230. u. 5. Bd. S. 35.

4) Nach einer vom Cultusministerio unter dießfallsiger Vernehmung mit dem Justizministerio getroffenen Einrichtung sind von den Bezirksappellationsgerichten, welche von zuletzt genanntem Ministerio mittels V. vom 5. Jan. 1846. hierzu angewiesen worden sind, seit dem Jahre 1847. am jedesmaligen Jahresschlusse tabellarische Verzeichnisse über diejenigen kirchlichen Streitigkeiten an das Cultusministerium einzureichen, welche nach §. 9. des Competenzgesetzes vom 28. Jan. 1835. an sich vor die Verwaltungsbehörden gehören, jedoch wegen einschlagender besonderer Rechtstitel nach §. 11. dieses Gesetzes an gedachte Gerichtshöfe zum Verspruche gelangt sind. Zu Beantragung dieser Maßregel hat das Cultusministerium sich veranlaßt gefunden, nachdem es durch einen besonderen Fall darauf aufmerksam geworden war, wie wichtig es für dasselbe sei, von dem endlichen Ausgange solcher Rechtsstreite und den von den Justizbehörden darin ertheilten Entscheidungen nähere Kenntniß zu erlangen, damit bei später etwa zu treffenden Anordnungen in solchen Angelegenheiten widersprechende und mit den ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen nicht im Einklange stehende Verfügungen vermieden werden. Zu dem Ende pflegt das C.M. jedesmal nach Eingang gedachter Verzeichnisse die in diesen Sachen ergangenen Acten von den betreffenden Behörden zur Durchsicht einzufordern.

5) In der Verordn., die Publication des Strafgesetzbuchs 2c. betr., v. 13. Aug. 1855. (G. u. Vbl. v. 1855. S. 177.) ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die wegen polizeilicher Vergehungen bestehenden Strafbestimmungen, ingl. die in den verschiedenen Zweigen der Staats- und Kirchenverwaltung, so wie für besondere öffentliche Anstalten zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin durch Gesetze, Verordnungen und Instructionen angedrohten Ordnungs- und Zwangsstrafen, neben dem Strafgesetzbuche noch fernerhin bis auf Weiteres in Kraft bleiben sollen.

Hiernächst sind nach der Publ.-Verordn. zur Strafproceßordn. v. 13. Aug. 1855. (G. u. Vbl. v. 1855. S. 319.) die Vorschriften über das Verfahren bei denjenigen Vergehen, deren Untersuchung und Bestrafung den Verwaltungsbehörden zugewiesen ist, ingl. die Vorschriften über das Disciplinarverfahren gegen Staatsdiener und andere in öffentlichen Pflichten stehende Personen sowie gegen die Studirenden auf der Universität zu Leipzig, neben der Proceßordnung noch ferner in Geltung geblieben, und ebenso ist an den sonstigen Bestimmungen in §. 13. u. 14. des Ges. A. v. 28. Jan. 1835. in Verbindung mit §. 3, 1. der Verordn. v. 28. März 1835. in Bezug auf das Competenzverhältniß zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden bei Untersuchung strafbarer Handlungen durch die Vorschriften der Strafproceßordnung etwas nicht geändert worden. S. §. 1. der die Ausführung der Strafproceßordnung und des Strafgesetzbuchs betreffenden Verordn. v. 31. Juli 1856. (G. u. Vbl. v. 1856. S. 153.)

6) S. die vorhergehende Anmerk. unter 5.

Auch reine untere Justizbehörden haben, auf Verlangen der höhern Verwaltungsbehörden, wenn den Letztern Unterbehörden zur Untersuchung der Uebertretungen der Verwaltungsgesetze und Verordnungen fehlen, solche Untersuchungen zu führen, jedoch nicht zu entscheiden.

§. 17. Haben Staatsverträge oder Verwaltungsgegenstände Einfluß auf die Entscheidung einer Rechtssache, so sind die Verwaltungsbehörden schuldig, den Justizbehörden, auf deren Verlangen, darüber Auskunft zu ertheilen.

§. 18. Entstehen Zweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden über ihre Competenz, so hat darüber, wenn keine Vereinigung zwischen dem Justizministerium und dem betheiligten Verwaltungsministerium statt findet, die in §. 47. der Verfassungsurkunde erwähnte Behörde und einstweilen der Staatsrath in der Zusammensetzung, wie sie in der Verordnung vom 16. November 1831. §. 4. (Gesetzsammlung vom Jahre 1831. S. 338.) bestimmt ist, zu entscheiden. Wenn jedoch bei einem Conflicte der Justiz- und Verwaltungsbehörden Privatpersonen betheiligt sind, so kann von denselben auch dann, wenn die betreffenden Ministerien sich darüber vereinigen, daß die Sache vor die Verwaltungsbehörde gehöre, weiter auf die Entscheidung der vorgedachten Behörde provocirt werden.

Bei Entscheidungen über die in diesem §. erwähnten Competenzconflicte ist die Ansicht festzuhalten, daß im Zweifelsfalle die Vermuthung für den Rechtsweg streite, auch ist, wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, für denselben zu entscheiden.

Wird in den Fällen §. 7. und folg. die Competenz der Justizbehörden bestritten, so haben diese an das Justizministerium Bericht zu erstatten, immittelst aber mit weiterem Verfahren anzustehen[7]).

II. Besondere Bestimmungen über die Competenz zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden.

§. 19. Nach §. 1. fällt unter andern weg[8]):

1.) die Gerichtsbarkeit des Ministeriums der Finanzen in den vor Berg- und Hüttenbehörden verhandelten Rechtssachen, in Jagd-, Forst- und Floßsachen;

2.) das Recht mehrer Verwaltungsbehörden, Untersuchungen der Verbrechen der bei ihnen Angestellten oder ihnen Untergebenen, ingleichen Untersuchungen wegen gewisser mit den von ihnen ressortirenden Gegenständen in Verbindung stehenden Verbrechen (z. B. der Postdiebstähle oder Beraubung — Störung des öffentlichen Gottesdienstes) zu leiten[9]);

3.) die nach dem Mandate vom 1. September 1828. §. 1.—4. (Gesetzsammlung vom Jahre 1828. S. 201.) der

---

7) Vergl. das Ges. v. 13. Juni 1840., die Organisation der Behörde für Competenzconflicte betr. — Eine Provocation auf die Commission für Entscheidung über Competenzconflicte findet nicht statt, wenn der höchste Gerichtshof, das Oberappellationsgericht, sich mit der Ansicht des Justizministerii und des betheiligten Verwaltungsministerii einverstanden hat. V. des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dr. v. 6. Mai 1854. im Einverständnisse mit dem Justizministerium.

8) Verordn. v. 28. März. 1835. §. 2.

9) Daraus, daß nach §. 19. sub 2. des Competenzgesetzes v. 28. Jan. 1835. und nach §. 1. des Ges. über privilegirte Gerichtsstände von demselben dato die den kirchlichen Behörden früher zugestandene richterliche Gewalt aufgehoben worden ist, folgt keineswegs, daß denselben auch die Handhabung der Polizei in kirchlichen Angelegenheiten nicht mehr zukomme, da der Zweck des Competenzgesetzes lediglich dahin geht, das Gebiet der Justiz auf der einen, von dem Gebiete der Verwaltung, und zwar in allen Branchen derselben, auf der andern Seite zu trennen und abzugrenzen, und ebenso das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände nur das Verhältniß der Justiz auf der einen zu der Verwaltung (in ihrer Totalität) auf der andern Seite im Auge gehabt hat, ohne daß mithin durch diese Gesetze an den bis dahin bestandenen gegenseitigen Competenzverhältnissen der einzelnen Verwaltungsbehörden unter sich etwas hat geändert werden können und sollen. Dieß ergiebt sich aus der Ueberschrift des Competenzgesetzes, so wie aus der Einleitung und der ganzen Oeconomie desselben, namentlich auch aus dem Umstande, daß die Verwaltungsbehörden in dem ersten, die allgemeinen Bestimmungen enthaltenden Abschnitte stets collectiv den Justizbehörden gegenüber gestellt worden sind, und die Benennung der einzelnen nach den Zwecken der Verwaltung, wie es scheint, zu Verhütung von Verwirrungen, absichtlich vermieden worden ist.

Der zweite, besondere Bestimmungen enthaltende, Abschnitt giebt nur die Folgen an, welche die Dispositionen des ersten Abschnittes für die bis dahin bestandene Verfassung zwischen den Justizbehörden und den Verwaltungsbehörden hatten, und die hierbei nun, wie §. 19. unter 1. 2. und 3. u. fg. §§. angeführten, bei einzelnen Verwaltungsbehörden eintretenden Veränderungen gehen nur deren Stellung zu den Justizbehörden an, an welche einzelne Theile ihrer bisherigen Competenz, welche für Gegenstände der Justizpflege entweder bisher schon angesehen worden waren, oder durch die neue Organisation und sonstige Gesetzgebung erst denselben überhaupt oder unter gewissen Voraussetzungen beigezählt wurden, übergingen. Zu den Gegenständen dieser letztern Art gehört auch die §. 19. unter 2. namentlich erwähnte Störung des öffentlichen Gottesdienstes, über welche früher, als über einen Gegenstand der Kirchendisciplin (in einem weitern, den ältern Kirchengesetzen eigenthümlichen Sinne) oder der Kirchenpolizei (vergl. von Weber, Sächs. Kirchenrecht, Thl. I. Abth. 1. S. 11. u. S. 262. der 1. Ausg.), überhaupt den Consistorien die Cognition zustand (vergl. Befehl vom 20. Aug. 1788.), und in welcher Beziehung sodann zuerst durch das Cr.-Ges.-B. v. J. 1838. in Art. 190. 191. u. 192. und gegenwärtig in Art. 232. u. 233. des Str.Ges.Buchs vom 11. Aug. 1855. die Voraussetzungen näher bestimmt worden sind, unter welchen sie als etwas rechtlich Strafbares und sonach zur Competenz der Justiz Gehöriges zu betrachten ist.

Zu Feststellung eines allgemeinen Princips über vorbemerkten Gegenstand hat das C.M. mittels V. v. 30. Juli 1844. den Kreisdirectionen diejenigen Grundsätze mitgetheilt, von denen nach seiner Ansicht, mit welcher auch das M. d. Innern auf ein Recomm. des C.M. an dasselbe v. 11. Nov. 1843. in einem Comm. v. 9. Juli 1844. in der Hauptsache sich einverstanden erklärt hat, bei Abgrenzung des gegenseitigen Competenzverhältnisses der weltlichen und der kirchlichen Polizei auszugehen sein werde. Hiernach kommt den kirchlichen Behörden zu, die Verletzung der Zucht und Ordnung im innern Kirchen- und Schulwesen, soweit sie nicht Verletzung von Justizgesetzen enthält, selbst zu ahnden, und diese Strafgewalt bezieht sich theils auf ein gewisses persönliches Verhältniß, vermöge dessen Jemand z. B. durch ein Amt den kirchlichen Behörden untergeben ist — Disciplinargewalt im engern Sinne (§. 2. unter 2. des Competenzges.) —, theils auf ein gewisses sachliches Verhältniß, welches auch gegen Personen, die aus dem eben angegebenen Grunde an sich den kirchlichen Behörden nicht untergeben sind, dann eintritt, wenn das innere Kirchenwesen in irgend einem Theile durch eine Handlung von ihnen unmittelbar betroffen, d. h. eine Contravention gegen dessen gesetzliche Ordnung begangen worden ist — Kirchendisciplin oder Kirchenpolizeigewalt, wohin z. B. Kirchenfalsa, der leichtsinnige Rücktritt von Ehegelöbnissen zu rechnen sind. (Vergl. §. 13. u. 14. des Competenzges. u. §. 3. der Ausf.-V. v. 28. März 1835., ferner das Rescr. v. 19. Juni 1812. u. die Verordn. v. 31. März 1835.)

Dagegen verbleibt der rein gemeinpolizeilichen oder weltpolizeilichen Competenz die Cognition über Contraventionen gegen solche Gesetze, welche die Abwehr äußerer Störungen oder Hemmungen der Ordnung und Zucht im Kirchen- und Schulwesen, d. h. solcher, welche nicht bei der Ausübung der letztern selbst verhangen werden, bezwecken, z. B. die Beobachtung einer zweckmäßigen Feier der Sonn-, Fest- und Bußtage (Mand. v. 24. Juli 1811. §. 2. u. 12.), die Abhaltung der Schuljugend von Tanzbelustigungen (§. 79. der Ausf.V. zum El.V.Sch.Ges. vom 9. Juni 1835. und die in der Note 136. daselbst bemerkten Kirchenrathsrescripte v. 8. Jan. 1821. u. 23. Nov. 1827.)

Ausserdem giebt es noch eine Classe von kirchen- und schulpolizei-

Oberrechnungsdeputation zustehenden Befugnisse, wogegen diese Behörde und andre competente Verwaltungsbehörden berechtigt bleiben, die Rechnungsführer durch Strafen zu ihren Obliegenheiten anzuhalten, so wie bei nicht erfolgter oder ungenügend befundener Beantwortung der Erinnerungen, den Rechnungsabschluß nach dem Rechnungsergebnisse festzustellen und die ausgeworfenen Defectgelder oder Rückstände nach §. 2. und 3. einzubringen; mit Vorbehalt für den Rechnungsführer, seinen etwaigen Anspruch im Wege Rechtens auszuführen. ꝛc.

§. 28. Von der Competenz in Ehestreitigkeiten und von dem Wegfall anderer privilegirter Gerichtsstände bei Verwaltungsbehörden, ingleichen von Verwaltungssachen, die bei Justizbehörden vorkommen, wird in besondern Gesetzen gehandelt.

§. 29. Alle bisherige, diesem Gesetze entgegen laufende allgemeine und besondere Bestimmungen werden hiermit aufgehoben. Es versteht sich aber von selbst, daß die, vor dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes, von Verwaltungsbehörden bereits erlassenen Verordnungen und Entscheidungen, so weit nach den bisherigen Grundsätzen der Rechtsweg dagegen nicht statt fand, kein Gegenstand nochmaliger Erörterung von Justizbehörden seyn können.

§. 30. Unsere Ministerien sind mit Vollziehung dieses Gesetzes und den zur weitern Ausführung desselben erforderlichen besondern Anordnungen, insonderheit auch mit Feststellung transitorischer Bestimmungen und des Zeitpunctes, von welchem an dasselbe in Wirksamkeit tritt, beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Dresden, den 28. Januar 1835.

B. Gesetz, die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug betr., v. 28. Jan. 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 62.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. erachten es für nöthig, den höhern Justizbehörden und dem Instanzenzuge in Justizsachen eine andere Einrichtung zu geben, und verordnen daher, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

lichen Geschäften, welche in der Ausführung solcher Gesetze bestehen, deren Zweck die, die Ordnung im Kirchen- und Schulwesen constituirenden oder doch zunächst befördernden Vorkehrungen sind. In diesen steht in der Regel die Einleitung, und großentheils die materielle Beschlußnahme der Kirchen- und Schulbehörde zu, obgleich die eigentliche Execution der weltlichen Obrigkeit zu überlassen ist. Dahin gehören z. B. die Vollziehung der Vorschriften wegen zeitiger Veranstaltung der Taufen (Rescr. v. 2. Aug. 1817. u. Verordn. v. 28. Mai 1850.), wegen Abstellung der bei Gelegenheit der Taufen statt findenden schädlichen Gewohnheiten (Verordn. v. 22. Oct. 1840.) und mehrere das Elementarschulwesen angehende Anordnungen. — Vergl. auch von Webers Sächs. Kirchenrecht, 1. Bd. S. 187. 189. 191. 247. fg. u. 230. der 2. Aufl. und Funke, das Wesen der Polizei ꝛc. S. 3. 6. 12. u. 88., wo zugleich nachgewiesen ist, inwiefern die Abwendung und Beseitigung von Verletzungen des sittlich-religiösen Gefühls und der Ehrfurcht gegen die Religion der Polizei zukommt.

I. Aufhebung der bisherigen höhern Justizbehörden und Errichtung neuer.

§. 1. Das Landesjustizcollegium, das Appellationsgericht und die Oberamtsregierung werden aufgehoben. Es bestehen künftig als höhere Behörden in Civil- und Criminalsachen mehre Appellationsgerichte, jedes für einen gewissen Bezirk, und ein Oberappellationsgericht für das ganze Land.

Jene und dieses, sowie sämmtliche niedere Justizbehörden, stehen unter der Oberaufsicht des Justizministeriums. ꝛc. *)

§. 3. Wir bestimmen, daß vier Appellationsgerichte errichtet werden und daß der Sitz derselben zu Dresden, Budissin, Leipzig und Zwickau, der des Oberappellationsgerichts aber zu Dresden sei.

II. Geschäftskreis der höhern Justizbehörden.

ꝛc.

III. Instanzenzug und Verfahren.

§. 11. In Civilprocessen kann gegen das Erkenntniß der Untergerichte an das Bezirksappellationsgericht und gegen dessen darauf erfolgtes Erkenntniß, soweit nicht nach §. 18. folg. eine Ausnahme statt findet, an das Oberappellationsgericht appellirt werden. ꝛc.

§. 18. Gegen Erkenntnisse ꝛc. in Ehestreitigkeiten ꝛc., findet nur insoweit die nochmalige Einwendung eines Rechtsmittels statt, als das Erkenntniß erster Instanz in Folge des dagegen eingewendeten Rechtsmittels in dem darauf erfolgten Erkenntnisse abgeändert worden ist. Gelangt eine solche Sache an das Oberappellationsgericht, so findet daselbst, mit Ausnahme der Ehesachen (vergl. §. 59. folg. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände) nur in den §§. 13. 14. und 20. erwähnten Fällen eine Leuterung statt. ꝛc.

§. 20. Sollte ein Urthel des Oberappellationsgerichts als nichtig angefochten werden, so entscheidet über dieses Rechtsmittel derselbe Gerichtshof; gegen dessen Entscheidung ist eine Leuterung zuläßig. Beide Erkenntnisse sind in voller Versammlung abzufassen.

§. 21. Die Bestimmungen in §. 20. kommen auch zur Anwendung, wenn das Oberappellationsgericht über die gegen ein Urthel des Vicariatsgerichts vorgebrachte Nichtigkeitsbeschwerde erkennt ꝛc.

Urkundlich ꝛc.

Dresden, den 28sten Januar 1835.

C. Gesetz über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände, v. 28. Jan. 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 75.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu

*) Verordn. v. 28. März 1835. §. 6., Organisationsgesetz v. 11. Aug. 1855. §. 1—3.

Sachsen ꝛc. Damit der Bestimmung im §. 55. der Verfassungsurkunde Gnüge geschehe, wird, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die privilegirten Gerichtsstände, welche bisher in Ansehung gewisser Personen, Sachen und Rechtssachen statt fanden, fallen weg; jedoch unter den in dem Gesetze über die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden und im Nachstehenden aufgestellten Ausnahmen und nähern Bestimmungen[1]).

§. 2. Der Regent nimmt in privatrechtlichen Angelegenheiten Recht bei dem Appellationsgericht zu Dresden, und wird durch einen vom Ministerium des Hauses jedesmal zu bestellenden Anwalt vertreten[2]).

§. 3. Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben ihren Gerichtsstand bei demselben Gericht, so weit nicht das künftige Hausgesetz eine Ausnahme macht. ꝛc.

§. 5. Der Gerichtsstand des Staatsfiscus ist ebenfalls bei dem Appellationsgericht zu Dresden. Andere von höhern Behörden verwaltete Kassen sind bei dem Appellationsgericht des Bezirks, in welchem sich die Behörde befindet, in Anspruch zu nehmen.

Der Staatsfiscus und diese Kassen werden durch besondere Anwälte vertreten[3]).

§. 6. Das Domcapitel zu Meissen hat seinen Gerichtsstand bei dem Appellationsgericht zu Dresden. ꝛc.

§. 7. Andere Personen nehmen Theil an dem Gerichtsstande der §§. 2. 3. 5. 6. genannten, wenn sie zugleich mit diesen in Anspruch genommen werden. ꝛc.

§. 9. Die Bestimmungen wegen des Gerichtsstandes in §§. 2. 3. 5. 6. beziehen sich nicht

1.) auf Rechtsstreitigkeiten, welche die daselbst erwähnten Personen als Nachfolger Anderer fortstellen, oder als Kläger beginnen;

2.) auf Nebenpuncte in Processen vor andern Gerichten, z. B. auf Litisdenunciationen.

Auch werden durch selbige

3.) besondere Gerichtsstände, z. B. der der gelegenen Sache, nicht ausgeschlossen. ꝛc.

§. 10. Studirende auf der Universität zu Leipzig behalten ihren bisherigen Gerichtsstand[4]).

In höherer Instanz tritt, mit Ausnahme der Disciplinarsachen, die Competenz des Bezirksappellationsgerichts und des Oberappellationsgerichts ein.

Unser Justizministerium ist ermächtigt, in Bezug auf Excesse, die von Studirenden auf der Bergakademie zu Freiberg, oder der Forst- und Landwirthschaftsakademie zu Tharand, oder der medicinisch-chirurgischen Akademie zu Dresden verübt worden sind, einer der vorhandenen Ortsbehörden im Voraus im Allgemeinen Auftrag zu ertheilen[5]).

§. 11. Diejenigen Personen, welche bisher einen privilegirten oder eximirten Gerichtsstand hatten, bekommen ihren Gerichtsstand bei den Gerichten ihres Wohnorts; nachbemerkte Personen haben jedoch denselben zur Zeit und bis eine neue Organisation der Gerichte erster Instanz eintritt, bei dem königlichen Justizamte oder Justitiariate, in dessen Bezirke sie wohnen (in der Oberlausitz bei dem Kreisamte)[6]):

1.) die Staatsdiener, wozu in dieser Beziehung auch zu rechnen sind, die angestellten Lehrer und Officianten an und bei der Landesuniversität zu Leipzig, den Landesakademien und Landesschulen; ferner die vom Könige bestätigten ständischen Beamten in der Oberlausitz, die wirklich angestellten Geistlichen der im Königreiche Sachsen aufgenommenen christlichen Confessionen und die in die Hofrangordnung aufgenommenen Hofbeamten, so weit nicht die Bestimmung §. 16. in Anwendung kommt; es bleibt jedoch dem Justizministerium vorbehalten, wegen der Rechtsangelegenheiten derjenigen von den vorgedachten Personen, bei denen ein Bedenken hinsichtlich deren amtlicher oder dienstlicher Verhältnisse nicht eintritt, mit Ausnahme der den Dienst betreffenden Angelegenheiten, den Ortsgerichten entweder im ganzen Lande, oder an einzelnen Orten immerwährenden Auftrag zu ertheilen, und werden die deshalb erforderlichen Bestimmungen durch Verordnung getroffen werden; ꝛc.[7])

3.) schriftsässige und in der Oberlausitz alle Patrimonialgerichte (jedoch nicht so weit Beschwerde über sie geführt wird) und andere schriftsässige, ingleichen geistliche Corporationen, nicht minder diejenigen Corporationen in der Oberlausitz, welche bisher der Gerichtsbarkeit der königlichen Oberamtsregierung unmittelbar unterworfen waren; ꝛc.[8])

Uebrigens bleibt die Competenz des Criminalgerichts in Leipzig[9]), so wie die Dienst- und Disciplinargewalt der

1) Vergl. auch §. 2. und §. 36. des Ges. sub D. vom 30. Jan. 1835. u. §. 23. des obigen Gesetzes.

2) Wegen des Fortbestandes der in §. 2. 3. 5. u. 6. bemerkten privilegirten Gerichtsstände s. das Organisationsgesetz vom 11. Aug. 1855. §. 3. am Ende.

3) Diese Anwälte haben auch die in den ihnen übertragenen Rechtssachen zuerkannten Eide zu leisten; s. die Verordn. v. 28. März 1835. §. 20.

4) Organisationsgesetz v. 11. Aug. 1855. §. 3. sub b. — Vergl. auch §. 35. des Disciplinar-Gesetzes für die Studirenden der Universität Leipzig v. 23. Jan. 1860.

5) Verordn. v. 28. März 1835. §. 22. u. Anmerk. 3. daselbst.

6) Die Bestimmungen in §. 11—18., soweit darnach gewissen Personen ihr Gerichtsstand noch vor Königl. Untergerichten (Justizämtern, Justitiariaten), im Gegensatze von andern Ortsgerichten (Patrimonial- und Municipalgerichten) angewiesen ist, haben sich nebst der in gedachter Beziehung dem Justizministerio in §. 11. unter Pct. 1. ertheilten Ermächtigung durch den Uebergang der Patrimonialgerichtsbarkeit auf den Staat, und nachdem jetzt die Rechtspflege auch in erster Instanz nur durch vom Staate bestellte Behörden (Gerichtsämter, Bezirksgerichte) ausgeübt wird, — s. Organisationsgesetz v. 11. Aug. 1855. §. 1. 2. 4. u. 5. — erledigt, indem nunmehr die Gerichtszuständigkeit durchgängig auf die neuen Königl. Gerichtsbehörden übergegangen ist.

In gleicher Weise sind durch die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und durch die neue Gerichtsorganisation die Bestimmungen in §. 19. 21. u. 22. hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit über und auf gewissen Immobilien in der vorgedachten Maße modificirt worden.

7) Verordn. v. 28. März 1835. §. 24. — S. jedoch die vorhergehende Anmerk. 6.

8) s. Anmerk. 6.

9) s. Anmerk. 2. bei §. 1. des Regul. v. 22. März 1822.

Behörden, welche dieselbe bisher auszuüben befugt waren, unverändert [10]) [11]).

§. 12. Mit dem Wegfall der §. 11. erwähnten Eigenschaften beim Leben des Inhabers hört der davon abhängige Gerichtsstand auf [12]).

§. 13. Der Gerichtsstand der Personen im §. 11. Nr. 1. 2. 4. kommt auch zu

1.) ihren Gattinnen;

2.) ihren Wittwen und geschiedenen Ehefrauen, auch wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist;

3.) ihren Kindern, bis diese eine eigene, einen andern Gerichtsstand begründende Lebensart wählen, oder die Töchter sich verheirathen.

§. 14. Es tritt jedoch der Gerichtsstand des Wohnorts ein:

1.) in Ansehung der Wittwen und geschiedenen Ehefrauen (§. 13. Nr. 2.), wenn sie aus dem Bezirke des königlichen Justizamtes oder Justitiariats, bei welchem ihr Ehemann seinen Gerichtsstand hatte, wegziehen;

2.) in Ansehung der Kinder (§. 13. Nr. 3.) wenn ihr Vater stirbt. Nur bei Minderjährigen dauert auch in diesem Falle der bisherige Gerichtsstand fort bis zur Volljährigkeit. Dafern sie aber wegziehen, und die höhere Behörde ihnen einen andern Vormundschaftsrichter anweiset, so erlangen sie ihren Gerichtsstand bei diesem Richter.

§. 15. Dienstboten und Brödlinge der §. 11. genannten Personen haben den Gerichtsstand im §. 11. nicht, dafern er nicht bei ihnen den Gerichtsstand des Wohnorts ausmacht.

§. 16. Diejenigen von den §. 11. Nr. 1. genannten Personen, welche schon bisher den Gerichten ihres Wohnorts untergeben waren, behalten ihren Gerichtsstand bei denselben; auch bleiben diejenigen Geistlichen in der Oberlausitz, welche bisher unter Patrimonialgerichtsbarkeit standen, dieser künftig untergeben 2c.

§. 18. Uebrigens finden wegen der Gerichtsstände in §§. 10. folg. die §. 9. geordneten Beschränkungen ebenfalls statt.

§. 19. Ueber alle Immobilien, welche dermalen im Staatseigenthum sich befinden, und so lange sie darin bleiben, nicht minder über schriftsässige Güter und dergleichen Häuser, üben die königlichen Justizämter und Justitiariate, in der Oberlausitz aber über die bisher unmittelbar unter der Oberamtsregierung gestandenen Güter und Häuser das Kreisamt, die Gerichtsbarkeit aus.

Die Jurisdiction über alle andere Grundstücke, bei welchen bisher ein privilegirter Gerichtsstand statt fand, geht, so weit nicht im gegenwärtigen Gesetze ein Anderes bestimmt ist, an die Ortsgerichte über [13]).

§. 20. Ausnahmen finden statt nach §§. 42. [14]) 48. [15]) dieses Gesetzes und nach §§. 6. 8. [16]) des Gesetzes über die höhern Justizbehörden.

§. 21. Die §. 19. genannten Behörden haben auch die Gerichtsbarkeit auf allen im Staatseigenthume sich befindenden, oder noch dahin gelangenden Immobilien, ingleichen auf schriftsässigen (in der Oberlausitz den im §. 19. bezeichneten) Grundstücken, dafern bis jetzt auf denselben keine Patrimonialgerichtsbarkeit statt fand.

Daher ist bei ihnen der allgemeine persönliche Gerichtsstand der daselbst Wohnenden, ingleichen der Gerichtsstand in Ansehung der daselbst verübten Verbrechen [17]).

§. 22. Es sind jedoch diejenigen schriftsässigen Güter und Häuser, welche mit eigner Gerichtsbarkeit nicht versehen sind, dafern dieß deren Besitzer vorziehen sollten, unter die Ortsgerichte zu stellen [17]).

§. 23. In Gemäßheit dessen, was §. 1. über die Causalgerichtsbarkeit bestimmt ist, fällt künftig jede andere, in diesem Gesetze nicht aufrecht erhaltene Causalgerichtsbarkeit weg, z. B.

1.) die in Streitigkeiten über das Eigenthum und Verlagsrecht an Büchern und andern Geisteswerken, stattgehabte Competenz der Consistorien und in Leipzig der Büchercommission; 2c.

§. 26. Durch die Bestimmung im §. 1. wird an dem Rechte höherer Justizbehörden in solchen Fällen, in welchen es nach der Verfassung und den Rechten zulässig ist, Auftrag zu ertheilen, nichts geändert, es dürfen aber nur Mitglieder höherer Gerichte oder Unterrichter Auftrag in Rechtssachen erhalten. 2c.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Ueber die Militairgerichtsbarkeit.

2c.

B. Ueber Berggerichtsbarkeit.

2c.

10) vergl. auch wegen der Disciplinargewalt der Behörden §. 2. des Competenzgesetzes vom 28. Jan. 1835., ingl. Strafgesetzbuch vom 11. Aug. 1855. Art. 374. u. 375., nebst der Publ.Verordn. zum Strafgesetzbuche v. 13. Aug. 1855. (G. u. Vbl. S. 177.) §. 3. sub 8. u. Verordn. zu Publication der Strafproceßordnung v. 13. Aug. 1855. (G. u. Vbl. S. 319.) unter II. 6.

11) Nach dem Erscheinen des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835. war die Frage angeregt worden, ob die Untersuchung gegen Kirchväter, rücksichtlich der von ihnen in dieser Eigenschaft verübten Vergehen zur Competenz der Kircheninspection oder der ordentlichen Obrigkeit der Denunciaten gehöre. Wenn nun nach jenem Gesetze die privilegirten Gerichtsstände gewisser Personen mit wenigen, im Gesetze selbst angegebenen Ausnahmen, weggefallen, die letzteren aber auf den seitherigen privilegirten Gerichtsstand der Kirchväter vor der betreffenden Kircheninspection nicht mit ausgedehnt sind, so kann nach einer V. des C. M. v. 29. Dec. 1837. an die Kreisd. zu Dr. allerdings in crimineller Beziehung der Gerichtsstand der Kirchväter lediglich vor der ordentlichen Gerichtsobrigkeit derselben sein. Auf Disciplinarfälle würde sich jedoch, da hier fortwährend das Dienstverhältniß der Betheiligten ins Auge zu fassen ist, die Bestimmung des angezogenen Gesetzes nicht erstrecken können, vielmehr sind dieselben nach wie vor als ausschließlich zum Ressort der Kircheninspection gehörig zu betrachten.

12) s. oben Anmerk. 6.

13) §. 27. der Verordn. v. 28. März 1835., §. 17. der Verordn. v. 9. April 1836. — S. überdieß oben Anmerk. 6.

14) Dieser § betrifft die Jurisdiction des Kriegsgerichts auf der Festung Königstein.

15) §. 48. handelt von der Berggerichtsbarkeit, welche neuerdings nach der Verordn. v. 8. Mai 1856. (G. u. Vbl. S. 78.) von den Bergämtern auf diejenigen Königl. Gerichte übergegangen ist, in deren Bezirke die betreffenden Bergrealitäten liegen.

16) Die angezogenen §§. 6. u. 8. beziehen sich auf die Eigenschaft der Appellationsgerichte zu Dresden und Budissin als Lehnshöfe.

17) s. oben Anmerk. 6.

C. Ueber Gerichtsbarkeit in Verlöbniß- und Ehesachen.

§. 52. Ein Eheverlöbniß, oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen, oder Bedingungen es gegeben worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit zu Vollziehung der Ehe selbst nach sich.

§. 53. Wohl aber bleibt dem Theile, welcher nach den bisherigen Grundsätzen einen Anspruch auf Vollziehung der Ehe hatte, eine Klage auf Ersatz des wirklichen Schadens, (nicht des entgangenen Gewinnes) oder der etwa auf den Fall des Rücktritts bedungenen Leistung, vorbehalten, welche bei dem weltlichen Richter des Gegners anzustellen ist[18]).

§. 54. Verweigern Ascendenten ihre Einwilligung zu einer Ehe, so kann in geeigneten Fällen, statt ihrer das Appellationsgericht, welchem sie untergeben sind, die Einwilligung ertheilen[19]).

§. 55. Ehestreitigkeiten sind mit Ausnahme der Fälle in §§. 61. 62. bei dem Appellationsgericht zu verhandeln, in dessen Bezirk der Ehemann seinen ordentlichen Gerichtsstand hat[20]); es sind jedoch bei den Güteterminen, sowie bei Ertheilung von Resolutionen und Abfassung von Erkenntnissen, bei welchen eine Frage des Eherechts vorkommt,

a.) wenn beide Ehegatten evangelischer Confession sind, zwei evangelische, und

b.) wenn ein Theil evangelischen, der andere katholischen Glaubens ist, zwei evangelische und zwei katholische Geistliche

zuzuziehen.

Diesen Geistlichen steht alsdann eine eben so entscheidende Stimme, als den Mitgliedern des Appellationsgerichts zu[21]).

§. 56. Das Appellationsgericht hat aber die Klage eines Ehegatten auf Annullation oder Scheidung der Ehe, (dafern nicht etwa der andere Ehegatte sich im Auslande befindet, oder der Aufenthalt desselben unbekannt ist) nur dann anzunehmen, wenn beigebracht wird, daß ein Sühneversuch von dem zuständigen Pfarrer, oder wenn der eine Theil Katholik ist, sowohl vor dessen als vor dem Pfarrer des andern Theils vorhergegangen sey[22]) [23]).

§. 57. Bis zur Feststellung des Eherechts auch für die Katholiken durch ein Landesgesetz sind rücksichtlich gemischter Ehen (§. 55. lit. b.) nachstehende Bestimmungen zu befolgen:

1.) In Nichtigkeitsfällen dienen die Landesgesetze, und, wo diese nicht ausreichen, die Grundsätze des gemeinen Rechts zur Richtschnur.

2.) In Scheidungsfällen ist sich nach den Grundsätzen des Rechts der Kirche, zu welcher der Beklagte gehört und also, wenn Beklagter dem katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan ist, nach dem canonischen Recht zu richten. Es gilt aber, wenn diesemnach beständige Scheidung vom Tisch und Bette erkannt wird, dieselbe für den klagenden evangelischen Theil wie eine Scheidung vom Bande, und eine erkannte Scheidung der letztern Art für den klagenden katholischen Theil nur wie beständige Scheidung vom Tisch und Bette. Jenes und dieses ist in den Urtheln auszudrücken[24]).

§. 58. Lehnen die Geistlichen (§. 55.) in Fällen, wo nach den Grundsätzen der andern Kirche zu entscheiden ist, ihre Theilnahme ab, oder suspendiren sie ihr Votum, so thut dieß der Gültigkeit des gefaßten Beschlusses oder ertheilten Erkenntnisses keinen Eintrag[25]).

§. 59. Gegen Erkenntnisse und Resolutionen in Ehesachen, findet eine einmalige, und wenn die Entscheidung reformatorisch ist, eine nochmalige Appellation, oder, wenn ein Justificationsverfahren vorhergegangen, eine Leuterung beim Oberappellationsgericht statt.

§. 60. Dasselbe gilt in Ansehung der §. 54. erwähnten Streitigkeiten.

§. 61. In den schönburgischen Receßherrschaften gehören, bis auf weitere Anordnung, Ehesachen vor die Gesammtregierung zu Glauchau[26]). Hiernächst bleiben diejenigen Untergerichte in der Oberlausitz, vor welchen bisher Ehesachen verhandelt wurden, Ehegerichte[27]).

---

18) Verordn. v. 28. März 1835. §. 33., Verordn. v. 31. März 1835. — Vergl. dazu das bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. §§. 1579. 1580. u. 1581.

19) Vergl. Verordn. v. 31. März 1835. unter Pct. 3. — Bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. §§. 1602. u. 1603.

20) Organisationsgesetz v. 11. Aug. 1855. §. 3. — Die Competenz des Appellationsgerichts in Ehesachen ist nicht lediglich durch die Sächs. Staatsangehörigkeit des Beklagten bedingt, es bedarf dazu nicht einmal eines Domicils des Beklagten im Bezirke des Appellationsgerichts, vielmehr begründet schon der actuelle Aufenthalt, wenn dieser nicht bloß zufällig und momentan, sondern mit der Absicht verbunden ist, eine längere Zeit und bis auf etwa veränderte Verhältnisse am Orte zu verweilen, den Gerichtsstand in Ehesachen. Auch die Verordn. des Justizministeriums v. 1. Febr. 1841. über die Zuständigkeit des Pfarrers zum Sühneversuch ist auf Ausländer anzuwenden. — Verordn. des Oberapp.Ger. an das Appell.Ger. zu Dr. vom 20. Nov. 1851. (Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. Bd. 10. S. 276.)

21) Verordn. v. 28. März 1835. §. 35., Verordn. v. 31. März 1835. unter Pct. 4.

22) Verordn. v. 28. März 1835. §. 34., Verordn. v. 31. März 1835. unter Pct. 5., V. v. 9. Juli 1835., V. v. 1. Febr. 1841. u. V. v. 5. Aug. 1848.

23) Verordn. v. 9. April 1836. §. 18.

24) Ges. vom 31. Jan. 1835. — Vergl. auch §. 1769. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863., wo die Bestimmungen in §. 57. des Gesetzes vom 28. Jan. 1835. u. des Gesetzes vom 31. Jan. 1835. wiederholt sind. — Da in der Oberlausitz diejenigen gemischten Ehesachen, in denen der beklagte Theil katholischer Confession ist, nach §. 35. der Verordn. v. 28. März 1835. in Verbindung mit §. 62. des Ges. über privilegirte Gerichtsstände rc. v. 28. Jan. 1835. zur Zeit noch vor dem Consistorio des Domstifts zu Budissin und in zweiter Instanz vor dem Vicariatsgerichte, mithin bloß vor katholisch-geistlichen Behörden zu verhandeln sind, von denen den Grundsätzen ihrer Kirche gemäß auf die Frage, ob dem unschuldigen evangelischen Ehegatten die Wiederverehelichung zu gestatten sei, nicht eingegangen, solches daher auch in den Urtheln nicht mit ausgedrückt wird, so war der Zweifel entstanden, ob in dergleichen Fällen, wo also von dem katholischen Ehegerichte gegen den beklagten katholischen Theil lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett erkannt worden, vorerst noch die Cognition einer evangelischen Behörde vorausgehen müsse, bevor der protestantische Theil zur zweiten Ehe verschreiten könne? — Auf eine dießfalls geschehene Anfrage der Kreisdirection zu Budissin ist nun dieselbe vom Cultusministerio, welches sich deshalb vorher mit dem Justizministerio vernommen, durch V. vom 19. Nov. 1850. beschieden worden, daß es in gedachter Beziehung der weitern Cognition irgend einer Behörde nicht bedürfe, vielmehr dem klagenden evangelischen Theile zur anderweiten Verehelichung, wenn dieser sonst etwas nicht entgegenstehe, zu verschreiten unverwehrt sei.

25) Verordn. v. 7. Nov. 1835.

26) Receß vom 9. Oct. 1835. in der Beilage sub C. zur Verordn. v. 23. Nov. 1835. §. 13., Verordn. v. 23. Jan. 1836. §. 4.

27) S. jedoch wegen dieser Ehegerichtsbarkeit der gedachten Ober-

Von jener Regierung und von diesen Gerichten gilt Alles, was §§. 54. 56. rücksichtlich der Appellationsgerichte bestimmt ist, auch, was §§. 55. und 58. enthalten, von der Regierung zu Glaucha. Insonderheit haben sie in Appellationsfällen (§§. 59. 60.) unmittelbar ans Oberappellationsgericht zu berichten[28]).

§. 62. Sind beide Ehegatten dem katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan, so ist rücksichtlich der Ehesachen derselben (§. 55. flg.) in den Kreislanden das katholische Consistorium zu Dresden und in der Oberlausitz das Consistorium des Domstifts St. Petri zu Budissin die erste, das Vicariatsgericht zu Dresden die zweite Instanz.

Wenn die Entscheidung in erster Instanz in Folge des dagegen eingewendeten Rechtsmittels in zweiter Instanz abgeändert worden ist, (§. 18. des Gesetzes über die höhern Justizbehörden 2c.) so findet eine nochmalige Appellation, oder, wenn ein Justificationsverfahren vorhergegangen, eine Leuterung statt.

Nur über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urthel des Vicariatsgerichts kann das Oberappellationsgericht erkennen. (§. 20. 21. des Gesetzes über die höhern Justizbehörden.)

Auch kann in geeigneten Fällen in Eheprocessen über das Vicariatsgericht beim Justizministerium Beschwerde geführt werden.

§. 63. Militairpersonen haben in dem Falle §. 54., ingleichen in Ehestreitigkeiten den Gerichtsstand bei dem Appellationsgericht ihres Garnisonorts, und in Ehesachen, wenn die Militairperson und deren Gattin katholisch sind, bildet das katholische Consistorium zu Dresden und, wenn der Garnisonort in der Oberlausitz gelegen, das Consistorium des Domstifts St. Petri zu Budissin die erste Instanz.

§. 64. Ueber die Rechte, welche zwischen den streitenden Theilen unter sich, und rücksichtlich der Kinder derselben, nach einer Annullation der Ehe, oder Scheidung vom Bande, oder auf immer vom Tisch und Bette statt finden, haben Ehegerichte nicht zu entscheiden. Sie dürfen aber für die Dauer des Ehestreites oder einer zeitigen Scheidung vom Tisch und Bette feststellen, welcher Theil für die Erziehung der Kinder zu sorgen und ob und in welcher Größe der Ehemann der Ehefrau Alimente (auch für die Kinder) zu verabreichen habe[29]); jedoch haben sie (wenn sie nicht in einer andern Eigenschaft competent sind) auch wegen dieser Puncte die Execution dem ordentlichen Richter zu überlassen[30]).

§. 65. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 55. flg.) gelten nicht in Ansehung der Juden. Wegen derselben bewendet es zur Zeit bei dem Bisherigen[31]).

§. 66. Alle diesem Gesetze entgegenlaufende allgemeine und besondere Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 67. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind Unsere Ministerien beauftragt. Dieselben werden auch bestimmen, wenn das Gesetz in Wirksamkeit treten, und wie es mit den anhängigen Sachen, welche durch das Gesetz betroffen werden, zu halten sei.

Urkundlich 2c.

Dresden, den 28. Januar 1835.

Gesetz, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend[1]), v. 30. Jan. 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 88.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen 2c. haben in dem mit Zustimmung Unserer getreuen Stände über die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden unterm 28sten dieses Monats erlassenen Gesetze die Angelegenheiten bezeichnet, welche bei der in den höhern Behörden zu bewirkenden Trennung der Justiz von der Verwaltung künftig ausschliessend entweder an die Justiz- oder die Verwaltungsbehörden gewiesen sind. Durch diese Trennung leidet zugleich das bisherige Verfahren in Streitigkeiten oder Straffällen, welche nach obigem Gesetze zu den Verwaltungssachen gehören, unter andern um deswillen eine wesentliche Abänderung, weil alles, was zeither insbesondere über den Gebrauch der Appellationen in Verwaltungssachen und die Cognition der Justizbehörden über selbige gesetzlich vorgeschrieben gewesen und beobachtet worden ist, durch die mit den obern Justiz- und Verwaltungsbehörden selbst eingetretene Veränderung seine Anwendbarkeit verliert.

Wir verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Vom Verfahren in Administrativstreitigkeiten unter Privaten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Eine zur Competenz der Verwaltungsbehörde gehörige Sache (vergleiche das Gesetz über die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden), ist als eine streitige zu betrachten, wenn dabei mehrere Betheiligte einander gegenüber stehen, welche gewisse Befug-

lausitzer Untergerichte die Anmerk. 7. bei §. 11. der Urkunde vom 17. Nov. 1834.

28) vergl. die Anmerk. 26. cit. Bestimmungen.

29) vergl. noch hierzu die Verordn. v. 5. Aug. 1847.

30) Hinsichtlich der Frage, ob die Erlaubniß zur Wiederverehelichung einer wegen körperlicher Umstände oder wegen Geisteskrankheit geschiedenen Person bei den Appellationsgerichten, als Ehegerichten, oder bei den Kreisdirectionen zu suchen sei, s. die Anmerk. 6. bei der Verordn. v. 31. März 1835.

31) Nach jüdischer Verfassung gehört die Erörterung und Entscheidung der Ehestreitigkeiten jüdischer Glaubensgenossen vor den Rabbiner, und kann der Act der Ehescheidung nur unter Anleitung und im Beisein desselben vorgenommen werden. Ueber das in dergleichen Ehedifferenzen namentlich in dem Falle, wenn die eine oder die andere Partei bei der von dem Oberrabbiner ertheilten Entscheidung sich nicht beruhigt, zu beobachtende weitere Verfahren ist zur Zeit eine gesetzliche Bestimmung nicht vorhanden. — Comm. des C.M. an das Justizmin. v. 17. Dec. 1841. u. v. 3. Febr. 1842. — S. auch Wochenblatt für merkw. Rechtsfälle, Jahrgang 8. v. J. 1848. S. 71.

1) Dieses Gesetz ist lt. der Verordnung des Ministerii des Innern v. 8. April 1835., G. u. Vbl. v. 1835. S. 249., vom 1. Mai 1835. an in Wirksamkeit getreten.

nisse in Anspruch nehmen, oder die ihnen angesonnene Verbindlichkeit bestreiten[2]).

§. 2. Es giebt in Verwaltungsstreitigkeiten keinen privilegirten Gerichtsstand; sie sind vielmehr ohne Unterschied des persönlichen Gerichtsstandes der Betheiligten jederzeit bei derjenigen Behörde zu erörtern und zu entscheiden, vor welche sie nach Beschaffenheit des Gegenstandes gehören[3]).

§. 3. Wie in Civilsachen, so auch in Verwaltungsstreitigkeiten sollen drei Instanzen bestehen.

Die erste bilden die Justizämter, die Verwaltungsräthe und Localpolizeibehörden in Städten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, die Patrimonialgerichtsobrigkeiten[4]), so wie alle andere zu Verwaltungssachen einer oder der andern Gattung entweder für beständig, oder auftragsweise bestellte Unterbehörden. Als Mittelinstanzen sind die Kreisdirectionen und alle andere zwischen den Ministerien auf der einen und den niedern Verwaltungsbeamten auf der andern Seite mitten innen stehenden Administrativbehörden anzusehen; die dritte und oberste Instanz sind die Verwaltungsministerien selbst, nach der im §. 18. enthaltenen nähern Bestimmung.

Wie weit die Competenz jeder dieser Behörden in Verwaltungsstreitigkeiten reiche, ist in jedem einzelnen Falle nach dem Umfange ihres verfassungs- und gesetzmäßigen Wirkungskreises zu beurtheilen.

Ob insbesondere die Stadträthe in mittelbaren Städten jene erste Instanz bilden, hängt von der Frage ab, ob und in welchem Umfange sie die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt auszuüben berechtigt sind[4]).

§. 4. Jede Verwaltungsbehörde, welche zu Erörterung und Entscheidung streitiger Administrativsachen geeignet seyn soll, muß mit wenigstens Einer zum Richteramte juristisch befähigten Person besetzt seyn. Die diesfalls zu treffenden Einrichtungen sind Gegenstand besonderer administrativer Anordnungen.

B. Verfahren in erster Instanz.

§. 5. Das Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten ist bis zur Entscheidung in der Hauptsache summarisch. Die Betheiligten sind zwar mit ihren Rechts- und Sachgründen und deren Nachweisung gnüglich zu hören; der Gang der Verhandlung ist aber an keine bestimmte Form gebunden, sondern richtet sich nach dem Bedürfniß gründlicher Erörterung aller zur Beurtheilung des Sachverhältnisses wesentlich gehöriger Umstände.

§. 6. Es bedarf dabei keines schriftlichen, oder in Klagform abgefaßten Vorbringens, keines Verfahrens in abwechselnden Sätzen, es finden dabei keine gesetzlichen Fristen, keine förmlichen Beweisführungen statt.

Der Administrativrichter hat vielmehr jedes einen streitigen Verwaltungsgegenstand betreffende mündliche Anbringen anzunehmen und zum Protocoll zu bringen, die Erörterung der dabei in Frage stehenden Thatsachen und Verhältnisse zu leiten, den Betheiligten zur Beibringung des hierzu Erforderlichen nach Beschaffenheit der Sache die nöthigen Fristen zu verstatten und vorzuschreiben.

Statt schriftlicher Vorladung genügt, wenn die Betheiligten oder deren Stellvertreter am Orte anwesend sind, mündliche Bestellung, jedoch ist das schriftliche oder mündliche Anbringen abschriftlich mitzutheilen, und auf diese Abschrift der zur Verhandlung bestimmte Tag zu bemerken.

§. 7. Die Vertretung der Interessenten durch Anwälte, die Legitimation zur Sache und zum Proceß beruhen auf

---

2) Vergl. über den Begriff der Administrativjustizsachen und über die Frage, inwiefern nach obiger Bestimmung eine Differenz als Administrativjustizsache anzusehen sei oder nicht, die Bemerkungen zu §. 1. des Ges. D. v. 30. Jan. 1835. bei Funke, die Polizei-Gesetze u. Verordn. des Königreichs Sachsen, Bd. 1. S.269. fg. u. Bd.5. S.45. — Nach den bisher befolgten Grundsätzen waren unter andern auch Streitigkeiten über Parochianenverhältnisse als solche Sachen angesehen worden, welche im Administrativjustizwege zu verhandeln und zur Erledigung zu bringen seien, und zwar auch dann, wenn von den streitenden Theilen auf einen besondern Rechtstitel zu Begründung ihres Anspruchs nicht Bezug genommen worden. In dieser Maße ist namentlich an die Kreisd. zu Leipz. in einer V. des C. M. v. 14. Juli 1846., die Parochialbezirkszugehörigkeit der sogen. Roßwein-Gersdorfer Grundstücke betr., Bescheidung ergangen. Man ging hierbei, wie der Kreisd. zu Leipz. bei Gelegenheit eines andern Falles, wo gleichzeitig die Gemeinde- und Parochialbezirkszugehörigkeit zweier Grundstücke in Frage gekommen und deshalb zwischen zwei Gemeinden eine Differenz entstanden war, deren gleichmäßige Behandlung wünschenswerth erschien, in einer weitern V. des C. M. vom 22. Dec. 1846. zu erkennen gegeben worden, von der Ansicht aus, daß den Consistorialbehörden, weil ihnen in Rücksicht auf die Regulirung der Parochialbezirke eine gleiche Ermächtigung nicht beigelegt sei, wie den Regierungsbehörden bei den Gemeindebezirken, deren Bildung und Feststellung nach der Städte- und der Landgemeinde-Ordnung unter gewissen Beschränkungen allerdings dem reinen administrativen Ermessen dieser Behörden überlassen ist, das Recht der Entscheidung über streitige Parochialgrenzen nur auf Grund des bisherigen Rechtsverhältnisses zustehe, welche Entscheidung nach §. 1. des Ges. sub D. vom 30. Jan. 1835., wenigstens wenn sich mehrere Betheiligte einander gegenüber stünden, im Administrativjustizwege zu erfolgen habe.

Neuerdings ist jedoch das Cultusministerium von dem vorbemerkten Grundsatze abgegangen, indem es die Kreisd. zu Dr. auf eine bezügliche Anfrage in der derselben zur Entscheidung vorgelegenen zwischen den Parochialgemeinden Dippoldiswalde und Reichstädt über die Parochialzubehörigkeit des s. g. Funk'schen Stadtgutes bei Reichstädt entstandenen Differenz mittels Verordnung v. 16. Oct. 1854. beschieden hat, daß allerdings im Allgemeinen Differenzen über Parochialzubehörigkeit eines Grundstücks nur in dem reinen Verwaltungswege zur Erledigung gebracht werden könnten, daß aber in vorkommenden Fällen dem pflichtmäßigen Ermessen der Kreisdirection anheim zu geben sei, welches Verfahren sie im einzelnen Falle als den Gesetzen entsprechend befolgen zu müssen glaube.

Ebenso war bereits vorher in einer zwischen der Kirchengemeinde zu Leuben und den Begüterten Beil zu Gruna u. Gen. wegen der Parochialzubehörigkeit verschiedener den letzteren zugehörigen Grundstücksparzellen entstandenen Differenz, welche als Verwaltungsstreitigkeit behandelt worden war, als die Sache im Recurswege an das Cultusministerium gelangte, von diesem in seiner in collegialischer Zusammensetzung nach §. 18. des Ges. über das Verfahren in Administrativjustizsachen v. 30. Jan. 1835. unter dem 29. Oct. 1853. ertheilten Entscheidung der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Regulirung der Parochialbezirke reine Verwaltungssache sei, und daher auch sothane Differenz im reinen Verwaltungswege zu erledigen gewesen wäre, zu welchem Ende denn auch der Kreisdirection mittels Inserat-Verordnung des C. M. von demselben dato anheim gegeben wurde, wegen ausdrücklicher Zuweisung derjenigen der fraglichen Parzellen an bestimmte Parochialbezirke, wegen welcher die Kirchengemeinde zu Leuben abgewiesen worden war, Verfügung zu erlassen, damit nicht künftig hierunter Ungewißheit obwalte, und eintretenden Falls Differenzen über die Parochie entstünden, in welche davon Parochiallasten abzutragen seien.

3) vergl. auch §. 36. des obigen Ges., ingl. §. 1. des Ges. über privil. Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835.

4) §. 6. u. 7. des Organisationsges. v. 11. Aug. 1855.

allgemeinen proceßrechtlichen Vorschriften. Innungen und andere mit der rechtlichen Eigenschaft einer Gemeinheit versehene Corporationen und Gesellschaften erscheinen und handeln durch ihre Vorsteher, welche in diesen Angelegenheiten als Generalsyndicen zu betrachten sind.

§. 8. Die Bescheinigungsmittel sind von den Betheiligten bei jedem mündlichen oder schriftlichen Vorbringen, worin sich auf Thatsachen bezogen wird, die nicht schon liquid und actenkundig sind, sondern einer Nachweisung bedürfen, in der Regel unaufgefordert beizufügen oder namhaft zu machen.

Reichen selbige zur vollständigen Instruction der Sache nicht aus, oder lassen es die Betheiligten an dieser Beibringung fehlen, so ist diesen Mängeln entweder durch von Seiten der Behörde selbst einzuziehende Erkundigung und sonst anzustellende Erörterung abzuhelfen, oder nöthigenfalls über ein ausdrücklich vorzuschreibendes Beweisthema Bescheinigung und Gegenbescheinigung binnen einer gewissen Frist aufzugeben oder nachzulassen, nach deren Ablauf die Entscheidung nach Vorlage der Acten, die Bescheinigung oder Gegenbescheinigung mag eingegangen seyn oder nicht, zu erfolgen hat.

§. 9. Die Zeugen sind summarisch, aber eidlich abzuhören, und die über deren Aussagen aufgenommenen Protocolle urschriftlich, oder, wenn wegen Abhörung auswärtiger Zeugen Requisition zu erlassen gewesen ist, in vidimirter Abschrift zu den Acten zu bringen. Die Ausfertigung besonderer Zeugenrotul ist unzulässig.

§. 10. Eidesantrag findet nicht statt, es kann jedoch die entscheidende Behörde, insofern sie es für nöthig und zulässig findet, den Betheiligten die Leistung eines Eides auferlegen oder nachlassen. Zum Behuf der §. 11. des Gesetzes über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, erwähnten einstweiligen Entscheidungen sind die Parteien zu keinem Eide irgend einer Art zu lassen.

§. 11. Die Behörden, vor denen Verwaltungsstreitigkeiten in erster Instanz anhängig sind, haben in der Regel selbst in Form eines richterlichen Bescheids oder an die Unterbehörde ergehenden Verordnung, je nachdem die Lage der Sache das Eine oder das Andere erfordert, darüber zu erkennen. Der Einholung rechtlichen Erkenntnisses haben sie sich zu enthalten.

Wenn die Betheiligten gemeinschaftlich darauf antragen, die Entscheidung der höhern Behörde einzuholen, so ist diesem Antrage Folge zu geben.

Eben so haben untere Gerichtsbehörden, wenn Gemeinden als Parteien erscheinen, die nicht unter ihre Gerichtsbarkeit gehören, oder das Interesse der Gerichtsherrschaften bei der Sache mit betheiligt ist, oder wenn eine Differenz zwischen mehren Gerichtsobrigkeiten selbst einschlägt, sich der eigenen Entscheidung zu enthalten, sondern zur vorgesetzten höhern Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten. Diese wird entweder selbst entscheiden, oder zum Behuf der Fortstellung und Entscheidung der Sache Commission ertheilen[5]).

§. 12. Commissarien, denen die Erörterung einer Verwaltungsstreitigkeit von einer höhern Behörde aufgetragen worden ist, entscheiden, wenn es sich von einem Erkenntniß in erster Instanz handelt, ebenfalls selbst, sofern ihnen nicht im Auftragsbefehle aufgegeben worden ist, daß sie nach geschlossener Verhandlung Bericht erstatten sollen. Letztern Falls hat die Oberbehörde die von ihr zu gebende Entscheidung dem Commissar zur Publication zuzufertigen.

§. 13. Die Entscheidungen in Verwaltungsstreitigkeiten gehen in Rechtskraft über, wenn binnen zehn Tagen von der Bekanntmachung an kein Rekurs eingelegt worden ist.

C. Vom Rekursverfahren.

§. 14. Bei der Rekursnahme ist der Instanzenzug von den im §. 3. genannten Unterbehörden an die mittlern, und von diesen an die Ministerien zu beobachten.

§. 15. Der Rekurs ist jedesmal bei derjenigen Behörde einzulegen, von welcher die Entscheidung gegeben

5) Nachdem in einigen vorgekommenen Fällen darüber Zweifel entstanden, ob die Ausnahmebestimmung im dritten Satze des §. 11. auch auf die Kirchen- und Schulinspectionen in den zu ihrem Ressort gehörenden Verwaltungsstreitigkeiten Anwendung zu leiden, und daher eine Inspection, wenn Gemeinden als Parteien concurriren, welche nicht der weltlichen Coinspectionsbehörde unterworfen sind, oder wenn die Gerichtsherrschaft des weltlichen Coinspectors bei der Sache mit betheiligt ist, sich der eigenen Entscheidung zu enthalten habe, so hat das Cultusministerium nach vorgängig erfolgter Berathung dieser Frage im Gesammtministerio und nach vorheriger Vernehmung mit den zum Cultusministerio nach §. 18. des Administrativjustizges. deputirten Mitgliedern des Ob.App.Ger. in einer den Kreisdirectionen zu Leipzig u. Zwickau, und dem Ges.Cons. zu Glauchau abschriftlich zugefertigten V. an die Kreisd. zu Dresden v. 7. Mai 1840. in beiden vorgedachten Fällen sich für die Competenz der Kirchen- und Schulinspectionen ausgesprochen, indem hierbei von der Ansicht ausgegangen worden, daß die Inspection als solche jedenfalls nicht als reine Gerichtsbehörde im Sinne des angezogenen Gesetzes, d. h. als eine solche, welche, zu Verwaltung richterlicher Functionen gesetzlich befähigt, die landesherrliche oder Patrimonialgerichtsbarkeit innerhalb verfassungsmäßiger Grenzen ausübt, auftrete, vielmehr nur als Verwaltungsbehörde, und zwar als zusammengesetzte Verwaltungsbehörde concurrire, bei welcher das erste Mitglied der von der Gerichtsherrschaft völlig unabhängige Ephorus sei, dem die ebenso selbstständige Theilnahme an den zu ertheilenden Entscheidungen zustehe, als dem weltlichen Coinspector. — Dieß gilt jedoch nur von den Erblanden. In der Oberlausitz, wo insofern ein besonderes Verhältniß statt findet, als kein Ephorus der Kircheninspection vorsitzt, sondern die Kircheninspectionsbefugnisse durch den Collator und bezüglich die Gerichte ausgeübt werden, und somit die Gründe, auf welchen die vorstehende Verordnung beruht, großentheils nicht Platz greifen, hat es dagegen nach einer im Einverständnisse mit dem Gesammtministerio erlassenen V. des C.M. an die Kreisdirection zu Budissin v. 5. Aug. 1840. bei der Anwendung des §. 11. des gedachten Ges. zu bewenden, und haben daher dort die als Kircheninspectionen fungirenden Collatoren und Gerichtsbehörden in den hier vorausgesetzten Fällen sich der eigenen Entscheidung zu enthalten und vielmehr, wie daselbst für diese Fälle vorgeschrieben, zur Kreisdirection Bericht zu erstatten. —

Hiernächst hat noch in einem Falle, wo für beide streitende Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Kirchen- und Schulgemeinden besondere weltliche Coinspectionsbehörden vorhanden waren, das C.M. besage einer an die Kreisd. zu Dr. erlassenen V. vom 10. Sept. 1845. für angemessen erachtet, daß die Kreisdirection, um einer unpassenden Concurrenz mehrerer weltlichen Behörden zu Vereinfachung der Sache vorzubeugen, neben dem Superintendenten einer weltlichen Obrigkeit zur Entscheidung dieser Sache Commission ertheile, als wozu dieselbe nach Analogie des §. 11. am Ende und §. 12. des Ges. D. v. 30. Jan. 1835. auch für diesen Fall für ermächtigt zu achten sei. —

S. überdieß Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 3. Bd. S. 473. No. 33.

oder bekannt gemacht, oder die Anordnung vermöge eigener Resolution, oder in Auftrag der höhern Behörde getroffen worden ist, auf welche sich der Rekurs bezieht. Es kann mündlich zum Protocoll, oder schriftlich geschehen, jedoch jederzeit mit Angabe der Beschwerden. Alle diejenigen Punkte der Entscheidung, wogegen bei Einlegung des Rekurses, oder, wenn bei derselben die Aufstellung mehrer Beschwerden vorbehalten worden, in der darauf eingereichten Deductionsschrift keine ausdrückliche Beschwerde gerichtet worden ist, werden für rechtskräftig geachtet.

§. 16. Dem Theile, welcher Rekurs eingelegt hat, steht es frei, längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf des Decendii eine Deductionsschrift zu Unterstützung seines Rechtsmittels einzureichen. Nach Eingang derselben oder Ablauf der Frist sind die vom Rekurrenten eingereichten Schriften, oder die über den Rekurs und dessen Rechtfertigung aufgenommenen Protocolle dem Gegner binnen 3 Tagen zuzufertigen, und ist ihm dabei unter Einräumung einer 14tägigen Frist die Widerlegung der vorgebrachten Beschwerden zwar freizustellen, nach deren Ablauf aber ohne Rücksicht darauf, ob eine Widerlegung eingegangen oder nicht, an die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde mit den Acten Bericht zu erstatten[6]).

War die Entscheidung oder Resolution von der Mittelbehörde in erster Instanz selbst ertheilt, und nur auf deren Anordnung von der Unterbehörde bekannt gemacht, oder in deren Gemäßheit verfügt worden, so ist auf eingelegten Rekurs die Sache bei der Mittelbehörde durch einen andern Referenten vorzutragen, und anderweiter Beschluß zu fassen. Gegen letztern geht der Rekurs weiter an die Ministerialbehörde. Ist jedoch die erste Entscheidung auf gemeinschaftlichen Antrag beider Parteien (§. 11.) von der Mittelbehörde gegeben worden, so geht der Rekurs gegen dieselbe sofort an die Ministerialbehörde. Ein gleiches findet statt, wenn die Mittelbehörde aus andern Gründen in erster Instanz eine provisorische Entscheidung (vergl. §. 11. des Gesetzes über Competenzverhältnisse rc.) gegeben hat.

§. 17. Hätte sich der beschwerte Theil statt des Rekurses des Rechtsmittels der Appellation bedient, so ist letztere doch nur als Rekurs im Verwaltungswege zu betrachten, und daher auf selbige nicht an eine höhere Justizinstanz, sondern an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu berichten.

§. 18. Wenn eine Verwaltungsstreitigkeit im Wege des Rekurses zuletzt an das betreffende Ministerium gelangt, so ist bei dem letztern folgendermaaßen zu verfahren:

a) Der Vorstand des betreffenden Ministerii und zwei bei demselben angestellte Räthe haben sich unter dem Vorsitze des erstern und unter Zuziehung zweier zu diesen Sachen fortdauernd dahin zu deputirender Räthe der obern Justizstellen zu einem Collegio zu constituiren;

b) die betreffende Sache ist in diesem Collegio von einem Ministerialrathe vorzutragen, und die Entscheidung derselben erfolgt nach Stimmenmehrheit;

c) dem Vorstande des Ministerii kommt nur bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme zu;

d) in der zufolge des gefaßten Beschlusses auszufertigenden Verordnung ist ausdrücklich zu bemerken, daß das Ministerium bei der Beschlußnahme in der in gegenwärtigem §. vorgeschriebenen Maaße collegialisch constituirt gewesen sey;

e) dieses Verfahren ist jedoch nur dann erforderlich, wenn auf eingelegten Rekurs eine hauptsächliche Entscheidung zu geben ist; interlocutorische Resolutionen bedürfen dieser collegialischen Berathung nicht[7]).

§. 19. Wird die Entscheidung einer Ministerialbehörde als nichtig angefochten, so entscheidet darüber dasselbe Ministerium in der §. 24. erwähnten Zusammensetzung. Ist jedoch die angefochtene Entscheidung selbst in dieser Weise ertheilt worden, so ist ein anderes Mitglied einer obern Justizstelle, statt des ausscheidenden letzten Referenten zuzuziehen. Gegen die auf angestellte Nichtigkeitsbeschwerde erfolgende Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel mehr zuläßig[8]).

---

6) Auch auf Recurse gegen das Verfahren in Administrativjustizsachen ist Bericht zu erstatten. Denn nicht nur die Analogie des Verfahrens in Civilproceßsachen (Ges. v. 28. Jan. 1835. sub B. §. 30.) spricht dafür, daß auch in solchen der Instanzenzug beobachtet werde, sondern es erhellt auch theils aus dem Gegensatz von §§. 14. fg. u. §. 31. obigen Ges., theils aus §. 16., in welchem neben den Entscheidungen auch der Resolutionen ausdrücklich Erwähnung geschieht, daß solches in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe. — V. des Minist. des Innern an die Kreisd. zu Leipz. v. 18. Dec. 1840. in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. Bd. 1. S. 270. — Vergl. auch die folgende Anmerk. unter 7. zu §. 18., ingl. §. 26. des Ges.

7) Nach einer zwischen den Ministerien des Innern und des Cultus getroffenen Vereinbarung entscheiden beide Ministerien gemeinschaftlich, wenn die Administrativjustizdifferenz gleichzeitig über Angelegenheiten der politischen Gemeinde und der Kirchen- oder Schulgemeinde obschwebt. — Communicat des M. d. Innern an das C.M. v. 31. Juli 1840.

Ist ein Recurs gegen eine auf das Verfahren in Administrativjustizsachen bezügliche richterliche Entschließung gerichtet (vergl. die vorhergehende Anmerk. unter 6.), so wird auf diesen ebenfalls von der collegialisch constituirten Behörde entschieden. S. Funke, Polizei-Ges. u. Verordn. des Königr. Sachs. 1. Bd. S. 293. Anmerk. 1. c. daselbst.

8) In Bezug auf die Anwendbarkeit der Nullitätsklage gegen administrativrichterliche Entscheidungen sind zufolge einer von der Kreisd. zu Leipz. dem Ministerio des Innern zur Entscheidung gestellten Anfrage, vom Gesammtministerio lt. Protocolls v. 11. April 1837. folgende den Kreisdirectionen zur Instruction hinausgegebene Grundsätze mit Allerhöchster Genehmigung festgestellt worden.

a) Die Nichtigkeitsbeschwerde ist eintretenden Falls auch gegen Entscheidungen von administrativen Mittel- und Untergerichten für zuläßig anzusehen, indem dafür dieselben Gründe u. dieselbe Analogie des Civilprocesses obwalten, welche deren Zuläßigkeit gegen Minist.-Entscheidungen zu Grunde liegen, wie solche §. 19. des Ges. D. v. 30. Jan. 1835. voraussetzt.

b) Diese Nullitätsquerelen können, wie im Civilprocesse, entweder bei der nächst vorgesetzten Behörde oder bei der die anzufechtende Entscheidung ertheilenden Behörde selbst angebracht werden. Letzteren Falls ist jedoch eine besondere Constituirung dieser Behörde beim Verspruch, in Analogie der §. 19. cit. für die Minist.-Instanz gegebenen Bestimmung, darum nicht erforderlich, weil gegen das in gewöhnlicher Weise von der Behörde zu gebende Erkenntniß ohnehin noch das Rechtsmittel der Berufung an die höhere Instanz offen steht.

c) Für Anstellung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen administrativrichterliche Entscheidungen gelten dieselben Präclusivfristen, welche im Civilprocesse vorgeschrieben sind, da bei Ermangelung ausdrücklich für den Administrativjustizproceß ertheilter Vorschriften, subsidiarisch in

§. 20. Die Rekursbehörde entscheidet nach dem Inhalte der ihr vorgelegten, bei der niedern Behörde ergangenen Acten.

Ein Schriftenwechsel der Betheiligten ist bei derselben nicht zu eröffnen. Es steht jedoch den Interessenten frei, bedürfenden Falls unaufgefordert eine Vorstellung einzureichen, ohne daß jedoch mit Fassung einer Resolution darauf zu warten ist. Beziehen sich die Interessenten hierbei auf neue Thatsachen, so hat die Behörde zu beurtheilen, ob deren Erörterung nach dem Stande der Sache bei anderweiter Entscheidung von Einfluß sey. Verneinenden Falls hat die Rekursbehörde den Grund der Verweigerung eines hierauf gerichteten Antrags in den Entscheidungsgründen zu dem von ihr abzufassenden Erkenntnisse auszudrücken. Dagegen kann sie auch selbst Amtshalber über sich hervorthuende oder in der niedern Instanz übersehene oder nicht hinreichend aufgeklärte Thatsachen, wenn sie von entscheidendem Einflusse zu seyn scheinen, Erörterungen anordnen.

§. 21. Bei der ersten Entscheidung der nach §. 18. collegialisch constituirten Behörde verbleibt es, soweit sie wenigstens mit einer Entscheidung der vorigen Instanzen, wörtlich oder der Sache nach übereinstimmt. So weit dieses nicht der Fall ist, hat derjenige, zu dessen Nachtheil eine Abänderung erfolgt ist, einen anderweitigen Rekurs an dieselbe Behörde.

§. 22. Ein gleiches Befugniß steht jedem der Betheiligten zu, wenn das Ministerium wegen mangelhafter Erörterung bei den ihm nachgeordneten Behörden Veranlassung gehabt hat, neue Erörterungen anzustellen und sein Ausspruch auf den Grund dieser letztern insoweit als erste Entscheidung zu betrachten ist.

Ein weiterer Rekurs aus gleichen Gründen ist jedoch nicht statthaft.

§. 23. Gegen provisorische Entscheidungen der zweiten Instanz (vergl. §. 11. des Gesetzes über Competenzverhältnisse 2c.) findet nur insoweit ein anderweites Rechtsmittel statt, als durch dieselben eine Entscheidung der ersten Instanz abgeändert worden ist. Gegen die Entscheidung eines Ministerii in zweiter Instanz in dieser Sache kann solchenfalls anderweiter Rekurs an dasselbe eingewendet werden[9]).

§. 24. Wenn auf einen nach §§. 21. 22. 23. statthaften wiederholten Rekurs von der Ministerialbehörde eine hauptsächliche Entscheidung gefaßt werden soll, so ist ein dritter Rath aus einem höhern Justizcollegio zuzuziehen und einer dieser deputirten Räthe zum Referenten zu bestellen.

§. 25. Haben die Parteien gemeinschaftlich auf Entscheidung in erster Instanz bei der Mittelbehörde angetragen, so ist gegen die Entscheidung des Ministerii in zweiter Instanz kein weiteres Rechtsmittel zuläßig, ausser in dem Falle §. 22.

§. 26. In allen Fällen, wo nach den in Verwaltungssachen bisher gegebenen und noch bestehenden Gesetzen und Verordnungen, oder aus den im gewöhnlichen Processe statthaften Gründen den Appellationen die Suspensivkraft abgesprochen ist, gilt dasselbe nach Wegfall dieses Rechtsmittels (vergl. §. 15. des Gesetzes über Competenzverhältnisse 2c.) nunmehr auch von der Rekursnahme.

Insoweit hierüber specielle Bestimmungen nicht vorhanden sind, ist der Grundsatz zu befolgen, daß in allen Fällen, wo es die Sicherstellung des dabei eintretenden öffentlichen Interesses erfordert, die Rekursnahme nur devolutive, nicht suspensive Kraft haben könne.

§. 27. Ein Rekurs gegen interimistische Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, wobei die rechtliche Ausführung eines andern im Justizwege nachgelassen bleibt, hat überdies nur dann Suspensivkraft, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge beruhet. In diesem Falle hat die entscheidende Behörde, ehe sie zu Vollstreckung der Entscheidung verschreitet, den Ablauf der zehntägigen Frist abzuwarten, auf eingelegten Rekurs mit Verfahren anzustehen und Bericht zu erstatten.

§. 28. Gegen rechtskräftige Entscheidungen in Verwaltungsstreitigkeiten findet, ausser in dem §. 19. gedachten Falle erhobener Nichtigkeitsbeschwerde, auch im Wege der

---

den dafür geeigneten Fällen auf die entsprechenden Bestimmungen des Civilprocesses zurückzugehen ebenso consequent als sachgemäß erscheint.

Vergl. auch noch Funke, Polizei-Ges. u. Verordn. des Königr. Sachs. 1. Bd. S. 294. fg. u. 5. Bd. S. 91.

9) Der erste Satz von §. 23. in den Worten: „Gegen provisorische Entscheidungen — abgeändert worden ist", stellt die allgemeine Regel auf, daß für provisorische Entscheidungen es nur zwei Instanzen gebe, während für definitive Entscheidungen drei Instanzen die Regel bilden. Daher gelangt eine Administrativjustizsache, in welcher in 1ster und 2ter Instanz gleichmäßig provisorisch entschieden ist, gar nicht in die 3te (Ministerial-) Instanz, sondern ein dießfallsiger Recurs, der die Devolution in diese Instanz zur Folge haben soll, ist unzuläßig. Es ist daher schon eine Ausnahme von der Regel, wenn ein Rechtsmittel zur Devolution in die 3te Instanz deshalb für statthaft erklärt wird, weil die 1ste und 2te Instanz in der Ertheilung einer provisorischen Entscheidung der letztern nicht übereinstimmen. Die Entziehung der 3ten Instanz in Fällen provisorischer Entscheidungen hat ihr Motiv in der Natur solcher Entscheidungen, welche die baldige Feststellung eines geordneten vorläufigen Zustandes zum Zwecke haben und die Ausführung des eigentlichen Rechtspunctes nachlassen; darum ist jene Entziehung nicht für eine Beeinträchtigung der streitenden Theile in der Verfolgung ihres Rechts angesehen worden.

Der zweite Satz in §. 23. „Gegen die Entscheidung eines Ministerii 2c." giebt eine besondere Bestimmung für einen einzelnen Fall, und zwar in strenger Consequenz von der vorerwähnten Regel des Zweiinstanzensystems für provisorische Entscheidungen. Ist nämlich aus Gründen, welche §. 11. des Ges. vom 30. Jan. 1835. an die Hand giebt, die Kreisdirection in einer Sache die erste Instanz geworden, folglich das Ministerium die zweite, und hat das Ministerium die Entscheidung der Kreisdirection in eine provisorische Entscheidung erst abgeändert, „solchenfalls, aber auch nur in diesem Falle", kann ein anderweiter Recurs an dasselbe (Ministerium) eingewendet werden, welcher sodann Ausnahmsweise zu einer 3ten Instanz für provisorische Entscheidungen nöthigt. — Entscheidung des Cultusministerii an die Kreisd. zu Leipz. v. 14. Mai 1859. in einer Verwaltungsstreitigkeit wegen der Quartalgelder der Schulstelle zu Schönefeld.

Noch ist hier zu bemerken, daß gegen ein provisorisches Erkenntniß zweiter Instanz auch dann kein anderweiter Recurs zuläßig ist, wenn dem Betheiligten die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zukommt, noch kann die Frage einer Prüfung unterworfen werden, ob überhaupt in dem gerade vorliegenden Falle ein Provisorium festzustellen und der Vorbehalt der Ausführung im Rechtswege ganz oder zum Theil statthaft gewesen wäre, weil zwei conforme Entscheidungen nach obigem §. 23. schlechterdings ohne weitere Anfechtung feststehen sollen. — Entscheidung des Minist. des Innern an die Kreisd. zu Leipz. v. 1. Dec. 1843. in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. Bd. 4. S. 76.

Beschwerdeführung keine Einwendung weiter zu dem Zwecke statt, um eine Abänderung der Entscheidung für den vorliegenden Fall zu bewirken.

§. 29. Wegen des Executions- und Zwangsverfahrens in Verwaltungssachen bewendet es zur Zeit und mit Rücksicht auf die im Gesetze über die Competenzverhältnisse ꝛc. §§. 3. 4. 5. enthaltene Vorschrift bei den Bestimmungen der bisherigen Proceßgesetze und bei dem, was dießfalls in den Instructionen der Verwaltungsbehörden, so wie in den speciellen Administrativgesetzen und Verordnungen enthalten ist[10]).

§. 30. Durch vorstehende Bestimmungen wird insonderheit in dem für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in dem Gesetze vom 17. März 1832. §. 206. sequ. und in der hierauf sich beziehenden Instruction für die Commissarien besonders vorgeschriebenen Verfahren nichts geändert.

II. Vom Rekurs in andern Verwaltungssachen[11]).

§. 31. Wenn Privatpersonen sich durch Verfügungen und Aussprüche der im Namen des Staats handelnden Verwaltungsbehörden beschwert finden, aber weder eine Streitigkeit zwischen mehren einander als Parteien gegenüberstehenden Betheiligten vorliegt, noch auch einer der Fälle vorhanden ist, wo nach den Bestimmungen des Gesetzes über Competenzverhältnisse ꝛc. der Justizweg offen steht, ist der Rekurs weder an eine Zeitfrist noch an einen bestimmten Instanzenzug gebunden, sondern kann zu jeder Zeit, ohne daß eine Rechtskraft in den Weg tritt, sogleich unmittelbar bei der obersten Ministerialbehörde angebracht werden[12]) [13]).

10) Ges. u. Verordn. v. 28. Febr. 1838., das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen betr., G. u. Vbl. v. 1838. S. 75. fg.

11) Ueber das Verfahren, namentlich hinsichtlich der Berichtserstattung, wenn Widersprüche oder Berufungen gegen Einschreibung des Namens als Vater eines unehelichen Kindes in's Kirchenbuch erhoben werden, hat die Kreisd. zu Zwickau unter dem 24. Mai 1837. an die ihr untergebenen Superintendenten, auf den Grund der Vorschrift in §. 12. fg. der Anweisung wegen besserer Einrichtung der Kirchenbücher v. 18. Febr. 1799., nach welcher eine Erörterung über die Vaterschaft bei unehelichen Kindern nicht statt finden, sondern nur bei Uebereinstimmung beider Interessenten Jemand definitiv als Vater in's Kirchenbuch eingetragen werden soll, — so wie in Betracht des allgemeinen rechtlichen Grundsatzes, daß bei bloßen Widersprüchen oder Protestationen zunächst von der ersten Instanz Beschluß zu fassen ist, Folgendes verordnet:

Wenn eine zum Vater eines unehelichen Kindes angegebene Mannsperson gegen die Einschreibung ihres Namens in's Kirchenbuch nicht ausdrücklich auf die höhere Behörde durch Einwendung einer Appellation oder eines Recurses sich berufe, sondern nur entweder protestire, oder bloß Widerspruch erhebe, so bedürfe es weder der Berichtserstattung Seiten des Superintendenten an die Kreisdirection, noch der Anzeige Seiten des Pfarrers als Kirchenbuchführers an den Superintendenten, sondern es sei von dem Geistlichen in dem Kirchenbuche zwar einzuschreiben, wen die Mutter als Vater ihres Kindes benannt habe, dabei zugleich aber auch der Widerspruch, resp. die Protestation des Benannten gegen diese Behauptung anzumerken. Der betreffende Pfarrer habe daher nicht nur in den angegebenen Fällen die Eintragung in dieser Maße ohne Weiteres zu bewirken, sondern auch, wenn Appellation oder Recurs vorliege, vor der Anzeige darauf den Appellanten zu befragen, ob er sich bei einem solchen Eintrage beruhigen und unter dieser Bedingung dem eingewendeten Rechtsmittel entsagen wolle. Nur wenn dieß nicht geschehe, sei die Anzeige an den Superintendenten und von diesem weiter an die Kreisdirection erforderlich. — Die Beobachtung dieser Grundsätze auch in den andern Kreisdirectionsbezirken rechtfertigt sich nach allgemeinen Gründen vollkommen. S. auch von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 89. Note 4.

§. 32. Auch in den Fällen, wo der Rechtsweg gegen die Verfügungen der Administrativbehörden offen steht, kann der Betheiligte, ehe er denselben betritt, dieses Rekurses sich vorher bedienen.

§. 33. Nicht minder steht es in solchen Fällen den Betheiligten frei, statt des Rechtsweges den Rekurs im Administrativjustizwege zu wählen, und auf Entscheidung der obersten Verwaltungsjustizbehörde in der §. 18. vorgeschriebenen Maaße zu provociren.

Solchenfalls hat die letztere über die Sache eine materielle Entscheidung zu geben, und darf den Provocanten nicht auf den Rechtsweg weisen, es hat aber auch dann bei dieser Entscheidung zu bewenden, und findet dagegen weder ein weiterer Rekurs, noch der Rücktritt zum Justizwege statt.

III. Vom Verfahren in Administrativ- und Polizeistrafsachen.

§. 34. Das Verfahren in den nach dem Gesetze über Competenzverhältnisse ꝛc. vor die Verwaltungsbehörden gehörigen Strafsachen ist summarisch, nach dem in hiesigen Landen üblichen Denunciations- oder Rügenprocesse.

§. 35. Diese allgemeine Vorschrift, welche jedenfalls zu beachten ist, schließt die besondern für einzelne Zweige der Verwaltung bestehenden oder künftig zu gebenden Bestimmungen nicht aus[14]).

Insbesondere dient hinsichtlich des Untersuchungsverfahrens gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften über die indirecten Abgaben, das Gesetz vom 27. December 1833. zur Richtschnur.

§. 36. Auch in Verwaltungsstrafsachen gilt kein pri-

12) Nach einer Verordnung des C.M. an die Kreisdirectionen vom 6. Febr. 1839. soll, wie dieß in derselben Maße eine Verordnung des M. d. Innern vom 21. Dec. 1835. vorgeschrieben hat, den in reinen Verwaltungssachen gegen Entscheidungen der Kreisdirectionen ergriffenen Recursen mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 31. des Ges. vom 30. Jan. 1835., welche den Betheiligten es offen läßt, in dergleichen Sachen auch an die nämliche Instanz, von welcher die letzte Verfügung ausgegangen, mehrmals zu recurriren, nur dann eine devolutive Wirkung, welche die Verpflichtung zur Berichtserstattung an das Cultusministerium mit sich führt, beigelegt werden, wenn von den Recurrenten ausdrücklich erklärt worden, daß sie die Sache zur Cognition des Ministerii, oder überhaupt der höhern Behörde gebracht wissen wollen, wogegen es ausserdem den Kreisdirectionen unbenommen bleibt, auf die eingewendeten Recurse, dafern sie nicht aus besonderen Gründen dieselben zur Kenntniß und Beschlußnahme des Ministerii zu bringen für nöthig erachten, selbst anderweite hauptsächliche Resolution zu fassen. — S. auch noch die in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 8. Bd. S. 458. mitgeth. Verordn. des M. d. Innern vom 24. Dec. 1849., worin ebenfalls die Regel ausgesprochen ist, daß in reinen Verwaltungssachen Recursen nur dann devolutive Gewalt an die höchste Behörde beizulegen sei, wenn dieß ausdrücklich verlangt worden.

13) Unterbehörden bleibt zwar unbenommen, gegen Anordnungen der obern Behörden Vorstellung zu thun, wenn ihnen Bedenken beigehen, nicht aber steht ihnen zu, gegen eine ihnen zugegangene solche Verfügung unter Provocation auf Ministerial-Entscheidung förmlichen Recurs zu ergreifen. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Bud. v. 23. Aug. 1842.

14) s. §. 13. des Ges. über Competenzverhältnisse ꝛc. v. 28. Jan. 1835. u. Anmerk. 5. daselbst.

vilegirter Gerichtsstand[15]). In Bezug auf Polizeistraffälle insbesondere treten folgende Bestimmungen ein:

1) Bei Handlungen gegen die Polizeigesetze, wodurch die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört oder gefährdet wird, wo daher, um solches zu verhindern, oder weiteren Excessen Einhalt zu thun, ein augenblickliches thätiges Einschreiten der Polizeibehörde des Orts erforderlich ist, ingleichen bei der, der letztern zustehenden Mitwirkung zur Entdeckung begangener Verbrechen selbst, haben die Polizeibehörden ohne Unterschied des dem Excedenten oder Verbrecher für seine Person sonst zustehenden Gerichtsstandes die nöthigen Maasregeln zu ergreifen, die zu Erlangung der Beweismittel nothwendigen Erörterungen anzustellen und ersten Befragungen zu veranstalten, auch sich erforderlichen Falls der Person zu versichern.

2) Auch die Untersuchung und Bestrafung der unter 1. bezeichneten, so wie aller andern Polizeivergehen erfolgt gegen jeden, ohne Rücksicht auf seinen persönlichen Gerichtsstand, insofern er sich an dem Orte des Vergehens betreten läßt, da, wo er sich solches zu Schulden gebracht hat. An Orten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, oder noch eingeführt wird, bewendet es bei der §§. 252. und 261. der Städteordnung festgesetzten Competenz der Stadtpolizeibehörde, es leiden jedoch die Bestimmungen sub 2. an solchen Orten, so wie überhaupt, folgende Ausnahmen: ꝛc.

e) Die Studirenden auf der Universität Leipzig behalten in den in Leipzig und dessen Polizeibezirk vorkommenden Polizeiangelegenheiten ihre zeitherige Behörde[16]).

§. 37. Die Verwaltungsbehörden haben in den vor sie gehörigen Straffachen in der Regel das Erkenntniß selbst abzufassen. Jedoch steht es der untern Verwaltungsbehörde frei, in wichtigern und bedenklichern Fällen zur vorgesetzten Behörde Bericht zu erstatten, deren Ermessen es überlassen bleibt, selbst zu entscheiden, oder, wenn sie sieht, daß die Unterbehörde unnöthigerweise Bericht erstattet habe, ihr die Ertheilung eines Bescheides anzubefehlen.

Ob Commissarien, denen die Untersuchung eines Straffalles übertragen worden ist, nach Beendigung derselben die Entscheidung selbst zu geben, oder sie mittelst Berichts der committirenden Behörde zu überlassen haben, ist in dem Auftragsbefehle auszudrücken.

§. 38. Gegen Straferkenntnisse in Verwaltungssachen findet nur einmaliger Rekurs statt. Bei dem Erkenntnisse der nächsten Instanz hat es zu bewenden.

§. 39. Von der Rekursnahme gegen ein Straferkenntniß ist zu unterscheiden die Berufung auf Erlaß, Milderung oder Verwandlung der Strafe im Wege der Begnadigung.

Diese ist an die Vorschrift des §. 38. und an eine Instanzenordnung nicht gebunden.

15) Vergl. §. 2. des obigen Gesetzes u. §. 1. des Ges. v. 28. Jan. 1835. über privilegirte Gerichtsstände.

16) vergl. Regul. v. 12. März 1822. §. 7. u. Anmerk. 7. daselbst, Regulativ vom 28. Febr. 1829. §. 7. u. §. 44. sub c. des Disciplinargesetzes für die Studirenden der Universität Leipzig v. 23. Jan. 1860.

§. 40. Die Resolutionen über Erlaß-, Milderungs- und Verwandlungsgesuche im Wege der Begnadigung gelangen aus den Ministerien selbst an die betreffenden Behörden, oder an die darum Bittenden. Ueber andere an die Ministerien gelangende Rekurse, in welchen nicht um Begnadigung, sondern um Aufhebung oder Minderung der zuerkannten Strafe aus Rechtsgründen gebeten wird, haben die Ministerien, wenn dem Gesuche zu willfahren bedenklich fällt, die hauptsächliche Beschlußnahme nach der §. 18. vorgeschriebenen collegialischen Berathung zu fassen.

§. 41. Hinsichtlich der Vollstreckung zuerkannter Strafen treten die Bestimmungen des Gesetzes über Competenzverhältnisse ꝛc. §. 3. und 4. und im Uebrigen die sonst gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen über Vollziehung und resp. Einbringung der Gefängniß-, Arbeits- oder Geldstrafen ein.

IV. Gemeinschaftliche, die Verwaltungsstreitigkeiten und Straffachen angehende Bestimmungen.

§. 42. Den nach diesem Gesetze zu ertheilenden Entscheidungen und Erkenntnissen sind in allen Instanzen Gründe beizufügen.

§. 43. Die Entscheidung über Ab- und Erstattung oder Compensation der Kosten sowohl in Verwaltungsstreitigkeiten als Straffachen, beruht auf allgemeinen proceß- und strafrechtlichen Grundsätzen, und sind dießfalls die in den Proceßgesetzen darüber gegebenen Vorschriften analog in Anwendung zu bringen.

Die gerichtlichen und aussergerichtlichen Gebühren sind nach den bestehenden Taxordnungen anzusetzen[17]), und jedesmal vor dem Berichtsabgange an eine höhere Behörde bis zum Actenschluß bei Verlust des Anspruchs zu liquidiren[18]).

17) S. auch §. 1. des Ges. v. 2. April 1844. u. §. 3. der Ausf.-Verordn. zu diesem Gesetze von demselben dato, ingl. die Verordnungen vom 10. Dec. 1840. u. vom 17. April 1845.

18) Der am Schluß des §. ausgesprochene Verlust der nicht zu den Acten liquidirten Gebühren ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des Mand., das Liquidiren der Kosten vor Abgang der Berichte betr., vom 25. Juni 1825. (Ges.Samml. v. 1825. S. 103.) zugleich auch auf die Verläge zu erstrecken, indem der in gedachtem Mandate gebrauchte allgemeine Ausdruck „Kosten" in der juristischen Terminologie sowohl Gebühren als Verläge umfaßt, und wenn der Zweck dieses Mandats, welcher nach den Eingangsworten desselben darin besteht, Ueberschreitungen der Taxordnung zu verhüten, vollständig erreicht werden soll, das rechtzeitige Liquidiren der Verläge zu den Acten ebenfalls, wie das der Gebühren, nothwendig erscheint, da beim Liquidiren der Verläge ebenfalls Ueberschreitungen der Taxvorschriften, z. B. hinsichtlich der Copialien, sowie andere Ueberyortheilungen vorkommen können. — Recommunicat des Justizminist. an das Cultusminist. vom 12. Juni 1852. u. Verordn. des C.M. an die Kreisd. zu Zw. vom 26. Juli 1852., die Beschwerde der Gerichte zu Trünzig wegen Abstreichung der in verschiedenen K.- u. Schulsachen nachträglich liquidirten Verläge betr. — Auch ist der vorbemerkte Grundsatz, wie das Cultusminist. mit dem M. d. Innern in einem Communicate vom 14. August 1852. sich einverstanden erklärt hat, ohne weitere Unterscheidung der Sachen, mithin nicht nur in Verwaltungsstreitigkeiten und Verwaltungsstraffachen, sondern auch in reinen Verwaltungssachen in Anwendung zu bringen. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dr. vom 21. August 1852., den übrigen Kreisd. abschriftl. zugef. (Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 11. Bd. S. 188. No. 16. u. 16. Bd. S. 44. No. 4.). —

Noch ist zu bemerken, daß das Cultusministerium zufolge eines an dasselbe gerichteten Antrags des Justizministerii durch Verordnung

§. 44. Alle ältere Gesetze und Verordnungen oder Observanzen der Behörden über das Verfahren in Verwaltungssachen, insoweit sie den obigen Bestimmungen entgegen sind, insbesondere das Mandat über das gerichtliche Verfahren in Polizei- und andern dahin gehörigen Sachen betreffend, vom 10. Mai 1824. werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich ꝛc. Dresden, den 30sten Januar 1835.

Gesetz, eine Bestimmung über Trennung gemischter Ehen enthaltend, v. 31. Jan. 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 98.)

In Gemäßheit der in dem Landtagsabschiede vom 30. October 1834. ad lit. B. num. 7. (Gesetzsammlung von gedachtem Jahre S. 323.) getroffenen Bestimmung, daß die daselbst bezeichnete, bei Gelegenheit des Gesetzentwurfs über privilegirte Gerichtsstände mit den Ständen vereinbarte, Vorschrift aus jenem Gesetz entnommen und von den unterzeichneten in evangelicis beauftragten Staatsministern als ein besonderes Gesetz publicirt werden solle; wird andurch festgesetzt:

§. 1. Wenn in Fällen, deren das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände, vom 28. dieses Monats §. 57. unter 2. gedenkt, nur zeitige Scheidung von Tisch und Bett erkannt werden sollte, oder gänzliche Abweisung erfolgen müßte, wo nach den Grundsätzen des evangelischen Kirchenrechts Scheidung vom Bande statt finden könnte, so hat das Gericht nach Ablauf eines Jahres von der Rechtskraft des Erkenntnisses an gerechnet, auf Antrag des klagenden evangelischen Theils, Scheidung vom Bande auszusprechen. Es muß jedoch ein anderweiter Sühneversuch in der §. 56. des erwähnten Gesetzes vorgeschriebenen Maaße vorausgehen, dafern die ebendaselbst gedachten Ausnahmefälle nicht eintreten*).

§. 2. Die Bestimmung §. 1. erhält erst mit dem Tage Wirksamkeit, mit welchem das angezogene Gesetz selbst, nach der hierüber zu erlassenden Verordnung, in Kraft treten wird**).

Hiernach hat sich ein Jeder, den es angeht, zu achten. Gegeben zu Dresden, den 31. Januar 1835.

ꝛc.

vom 6. August 1862. die Kreisdirectionen und das Ges.Conf. zu Gl. angewiesen hat, vorkommenden Falls bei den von ihnen in kostenpflichtigen Sachen auf erfolgte Berichtserstattungen der Inspectionsbehörden an diese zu erlassenden Verordnungen jeder Art, demnach auch bei Ertheilung bloßer Interlocute, im Falle die vorgeschriebene Liquidirung der Kosten bei der Berichtserstattung etwa unterlassen worden sein sollte, dieß allezeit sofort zu rügen und den Kostenverlust jedesmal sogleich auszusprechen, damit die Gerichtsbehörden nicht inducirt würden, die Ansetzung der Kosten zu verschieben, und solchergestalt eines größern Kostenbetrags verlustig zu gehen, als sie eingebüßt haben würden, wenn sofort in der ersten Verordnung der Kostenverlust ausgesprochen worden wäre.

*) Vergl. §. 1769. des bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863., wo die hier bemerkte Bestimmung wiederholt ist.

**) Verordn. vom 28. März 1835. §. 1.

Gesetz, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., v. 7. März 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 169. f.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc., haben in der Absicht, die Rechte und allgemeinen Pflichten der Civilstaatsdiener auf feste und gleichmäßige Weise zu ordnen, und damit der Staatsverwaltung die erforderliche Einheit und Kraft zu sichern, zu Erledigung des §. 44. der Verfassungsurkunde, die Verhältnisse der Staatsdiener durch ein Gesetz festzustellen beschlossen, und verordnen daher mit Zustimmung der getreuen Stände hiermit Folgendes:

§. 1. Als Staatsdiener im Sinne dieses Gesetzes sind nur diejenigen anzusehen, welche zu einem beständigen öffentlichen Amte vom Könige oder den dazu beauftragten Staatsbehörden auf Stellen eingesetzt sind, mit denen ein bestimmtes jährliches Einkommen aus der Staatscasse verbunden ist, ingleichen die nach §. 107. der Verfassungsurkunde bei der Verwaltung der Staatsschuldencasse angestellten Beamten.

§. 2. Dieses Gesetz ist sonach insbesondere nicht anzuwenden auf folgende Personen: ꝛc.

7) die Geistlichen und Kirchendiener, ingleichen die Lehrer und Verwaltungsbeamten bei höhern und niedern Unterrichtsanstalten, wenn letztere eigene Fonds besitzen, und nicht ganz aus Staatscassen unterhalten werden; ꝛc.

9) diejenigen, welche für Zwecke einer Ortsgemeinde, Corporation oder Stiftung angestellt sind, wenn auch aus besondern Gründen deren Gehalt ganz oder zum Theil aus Staatscassen übertragen wird. ꝛc.

§. 4. ꝛc. Die Staatsminister ernennt und entläßt der König nach eigner freier Entschließung. ꝛc.

§. 13. Kein Staatsdiener darf ohne Genehmigung der Anstellungsbehörde, bei welcher er darüber anzufragen hat, einen andern Erwerbszweig beibehalten oder übernehmen, und die Anstellungsbehörde hat solche Nebenbeschäftigungen insonderheit dann nicht zu gestatten, wenn sie mit der Würde der Stelle unvereinbar sind, oder eine Collision mit den Dienstgeschäften herbeiführen könnten*). ꝛc.

§. 22. Dienstentsetzung**) tritt ein, wenn ein Staatsdiener wegen einer der nachbezeichneten Vergehungen nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch ein Straferkenntniß verurtheilt worden ist.

*) Das Gesammtministerium hat sich mit Allerhöchster Zustimmung dafür entschieden, daß in den Fällen, wenn Staatsdiener sich bei neu zu begründenden oder bereits begründeten industriellen Actien-Unternehmungen durch den Beitritt beziehendlich zu den dießfallsigen Begründungs-Comités oder Directorium oder Controle-Ausschuß betheiligen wollen, §. 13. des Civilstaatsdienergesetzes vom 7. März 1835. Anwendung leide, so daß dieser Beitritt von der einzuholenden Genehmigung der Anstellungsbehörde abhängig zu machen sei. Hiervon sind die Kreisdirectionen durch Verordnung des M. d. Innern vom 17. Mai 1858. nachachtlich und mit der Veranlassung in Kenntniß gesetzt worden, die Amtshauptmannschaften und sämmtliche ihnen als Dienstbehörde untergebene Staatsdiener hiernach zu bescheiden und anzuweisen.

**) Cl.V.Sch.Gesetz vom 6. Juni 1835. §. 52. fg.

Es begründen nämlich die Dienstentsetzung:

1) alle Verbrechen gegen den Staat, insbesondere Majestätsverbrechen, dem Staate nachtheiliger Verrath der Amtsgeheimnisse, deren Verschweigung dem Diener vermöge allgemeiner Amtspflicht oblag, oder für einzelne Gegenstände von seinen Vorgesetzten besonders zur Pflicht gemacht war,

2) erfolgte Bestechung des Dieners zu Verletzung der Amtspflicht,

3) Erschleichung der Stelle selbst durch Darreichung von Geschenken,

4) Erpressung eines Vortheils, unter dem erdichteten Vorwande eines amtlichen Befugnisses, den Andern zu einer Handlung oder Unterlassung zu nöthigen.

5) Veruntrauung von Staats- oder Privatvermögen, dessen Verwahrung oder Verwaltung dem Diener vermöge Amtspflicht oblag,

6) muthwilliger Banquerout,

7) diejenigen Vergehen der Militairverwaltungsbeamten, welche nach den Bestimmungen der Militairstrafgesetze die Dienstentsetzung zur Folge haben,

8) jedes Verbrechen, wegen dessen auf Zucht- oder Arbeitshausstrafe oder Detention erkannt ist,

9) Diebstahl, Fälschung und Betrug.

§. 23. Wegen eigentlicher Dienstvergehen hat blos die Dienstbehörde des Angestellten, gegen den sich erheblicher Verdacht äussert, die Untersuchung wider selbigen bei der competenten Behörde zu veranlassen, und nur in dringenden Fällen, z. B. wenn es nöthig scheint, sich der Person oder der Sachen des Verdächtigen alsbald zu versichern, oder zu Sicherung des Thatbestandes, kann diese Behörde selbst ohne jene Aufforderung dazu schreiten***).

Ist der verdächtige Diener Mitglied oder Subaltern eines Collegiums, so hat das Directorium über die Einleitung einer Untersuchung Beschluß zu fassen, oder, falls demselben dabei Bedenken beigehen sollten, an die vorgesetzte Ministerialbehörde deshalb zu berichten.

Wegen anderer Verbrechen eines Staatsdieners hat das competente Criminalgericht auch ohne dazu erhaltene Aufforderung, die Untersuchung einzuleiten, jedoch darüber an die Dienstbehörde des Angeschuldigten gleich Anfangs Anzeige zu erstatten†).

Liegt schon bei Einleitung der Untersuchung ein starker Verdacht des begangenen Verbrechens vor, oder ist sonst das Vergehen von der Art, daß die Dienstbehörde des Angeschuldigten die Fortsetzung der Dienstgeschäfte durch denselben unangemessen findet, so kann dieselbe sofort dessen vorläufige Suspension von der Dienststelle, unter einstweiliger Entziehung des Gehalts bis auf den zum nothdürftigen Unterhalt für die Person und Familie des Dieners erforderlichen Betrag, welcher jedoch die Hälfte des Gehalts nicht übersteigen darf, ingleichen die einstweilige Anstellung eines Stellvertreters verfügen††).

Eine dagegen vorgebrachte Berufung auf die Entscheidung der höhern Behörde hat keine Suspensivkraft.

Wird nachher der Diener im Urthel freigesprochen, oder von der Anstellungsbehörde im Dienste gelassen, so ist ihm der während seiner Suspension innebehaltene Gehalt, nach Abzug der Untersuchungskosten, wenn solche dem Suspendirten zur Last fallen, und der etwanigen Entschädigung des Stellvertreters, der letzten jedoch nur in dem Falle, wenn der Diener nicht im Mangel Verdachts, also nicht vollständig freigesprochen worden ist, nachzuzahlen.

Wenn die Dienstverhältnisse von der Art sind, daß nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde eine interimistische Verwaltung der Stelle unausführbar ist, so kann dieselbe solchenfalls zur sofortigen Entlassung unter Aussetzung eines Sustentationsquanti in der bemerkten Maaße verschreiten.

Es ist sodann vom Ausgange der Untersuchung abhängig, ob der Staatsdiener aus dem Staatsdienste noch nachträglich völlig zu entsetzen, oder im Falle der Lossprechung, dafern er nicht sogleich wieder angestellt wird, nach den Bestimmungen des §. 19. zu quiesciren sei. Das geordnete Wartegeld ist solchenfalls von der Zeit an zu berechnen, als der Diener der Stelle enthoben worden, nach Abrechnung jedoch desjenigen, was er zur Sustentation etwa bereits erhalten hat. Erfolgt hingegen ein Erkenntniß auf Bestrafung und in dessen Gemäßheit des Dieners Entsetzung, so fällt dessen bisher zurückgehaltener Gehalt der Staatscasse anheim. Der Lossprechung im Urthel gleich zu achten ist der Fall, wenn eines im Urthel verurtheilten und dem zufolge abgesetzten Staatsdieners völlige Unschuld sich später zu Tage legt und förmlich anerkannt wird.

§. 24. Die richterliche Verurtheilung eines Staatsdieners wegen eines nach §. 22., 2. bis mit 9. die Dienstentsetzung begründenden Vergehens hat zwar die Entfernung desselben vom Dienst zur nothwendigen Folge, die Dienstentsetzung selbst ist aber in solchen Fällen von der Anstellungsbehörde unter Beziehung auf das Straferkenntniß zu verfügen. Zu diesem Zweck hat das Gericht, welches die Untersuchung geführt hat, nach deren Beendigung die ergangenen Acten der Anstellungsbehörde des Dieners zur Einsicht sofort mitzutheilen.

Der entsetzte Diener wird nicht nur des mit seiner bisherigen Stelle verbunden gewesenen Titels und Ranges, ingleichen des Pensionsanspruchs für sich und seine Hinterlassenen verlustig, sondern verliert auch die Fähigkeit, in irgend einem andern Staatsamte wieder angestellt zu werden.

§. 25. Die Entlassung des Dieners kann von der Anstellungsbehörde verfügt werden:

a) wenn der Angestellte wegen eines der im §. 22. unter No. 1. bis 7. und 9. aufgeführten Verbrechen, oder wegen eines andern, welches den Gesetzen nach mit Zucht- oder

***) vergl. auch Art. 374. des Strafgesetzbuchs vom 11. Aug. 1855. nebst dem Erl.Ges. vom 25. Sept. 1861. unter XI.

†) §. 39. u. 89. der Verordn. zu Ausf. der Strafproceßordnung u. des Strafgesetzbuchs vom 31. Juli 1856.

††) Verordn. vom 30. Sept. 1856.

Arbeitshaus oder Gefängniß über sechs Monate zu bestrafen ist, belangt und nur im Mangel mehrern Verdachts oder gegen Leistung eines Reinigungseides freigesprochen worden ist ††),

b) wenn gegen denselben wegen irgend eines Vergehens, welches der Art ist, daß es dem angeschuldigten Staatsdiener die öffentliche Achtung entzieht, und das Vertrauen zu treuer Dienstverwaltung nach Beschaffenheit des von ihm bekleideten Postens aufhebt, wenigstens unbedingt auf Gefängnißstrafe erkannt ist,

c) wenn der Angeschuldigte Handlungen begangen hat, welche in der Dienstinstruction ausdrücklich unter Androhung sofortiger Entlassung verboten sind,

d) wenn zu dem Vermögen des Dieners der Concursproceß eröffnet worden,

e) wenn ein Cassenbeamter in Wechselarrest verfallen ist.

Die dem Diener zunächst vorgesetzte Behörde hat daher, sobald sie von einem solchen Ereignisse Kenntniß erlangt, Anzeige davon zur Anstellungsbehörde zu erstatten.

Von dem Ermessen der letztern hängt es ab, ob sie den Diener entlassen, oder im Falle bisherigen untadelhaften Verhaltens annoch beibehalten will.

Wird die einstweilige Beibehaltung des Dieners beschlossen, so ist demselben anzudrohen, daß, wenn er sich künftig auch nur eines der geringern Fehltritte, welche nach §. 26. das Besserungsverfahren begründen, schuldig machen würde, wegen seiner Dienstentlassung Entschließung erfolgen werde. Diese Androhung, über welche ein Protocoll aufzunehmen ist, hat mit dem §. 27. geordneten zweiten Vorhalt gleiche Wirkung.

Beschließt hingegen die Anstellungsbehörde die Entlassung des Dieners, so ist ihm solches unter Angabe des Grundes schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluß der Anstellungsbehörde steht dem Diener binnen zehn Tagen von der Bekanntmachung an, die Berufung an die vorgesetzte Behörde und resp. das Gesammtministerium zu, bei dessen Entscheidung er sich jedoch zu beruhigen hat †††). 2c.

Urkundlich 2c. Dresden, den 7. März 1835.

Verordnung (des Cultusministerii), die Verhältnisse der Behörden für die Städtischen Gymnasien s. w. d. a. betr., v. 21. März 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 206.)

Durch den in der Ständischen Schrift vom 29. Oct. v. J., die Organisation der evangelisch-lutherischen kirchlichen Mittelbehörden betreffend, mit geschehenen Antrag, zum Behuf einer erfolgreichen Beaufsichtigung der Gelehrtenschulen auf Erhaltung der Schulinspectionen Bedacht zu nehmen, hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts sich veranlaßt gefunden, diesen Gegenstand mit Beachtung der in dieser Hinsicht, bei den ständischen Verhandlungen geschehenen Aeusserungen in Erwägung zu ziehen und Es verordnet demnach mit **allerhöchster** und **höchster** Genehmigung hierüber folgendes:

§. 1. Die Leitung und Beaufsichtigung der Städtischen Gymnasien geschieht durch

A. das Lehrercollegium,

B. die Schulcommission und

C. das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts[1]).

(Zu A.)

§. 2. Alle wichtigere Angelegenheiten des Gymnasii, sowie der einzelnen Schüler desselben, unterliegen der gemeinsamen Berathung und Beschlußnahme des Lehrercollegii, welches aus den sämmtlichen bei der Schule angestellten Hauptlehrern besteht[2]).

§. 3. Dem Lehrercollegio kommt es daher namentlich zu: über die von Zeit zu Zeit sich etwa nöthig machenden Abänderungen des Lectionsplans Berathung zu pflegen, die Schüler bei ihrer Aufnahme und Entlassung zu prüfen[3]), über das Ergebniß dieser Prüfungen Zeugnisse auszustellen, die Censuren zu ertheilen, die Schüler nach ihren Kenntnissen in die Classen zu vertheilen, und Disciplinarvergehen der Schüler, welche mit einer höheren Strafe zu belegen sind, als diejenige ist, die von dem einzelnen Lehrer auferlegt werden darf, nach gemeinsamem Beschluß zu bestrafen. Auch hat das Lehrercollegium über die Verwendung der zur Anschaffung oder Vermehrung der Lehrmittel

†††) In Folge ständischen Antrags in der Schrift vom 9. Mai 1846. auf das Allerhöchste Decret vom 12. Jan. ged. J., die Pensionsverhältnisse der Kirchen- u. Schulräthe betr. (Landt.Act. I. Abth. 2. Bd. S. 679.) in Verbindung mit der dießfallsigen Zusicherung der Regierung im Landt.Absch. vom 17. Juni 1846. (G. u. Vbl. S. 43.) unter litt. B. No. 78. ist die in §. 33. des Staatsdienergesetzes vom 7. März 1835. rücksichtlich der Berechnung der Dienstzeit bei Dicasterianten, Professoren und Militairpersonen, welche später zu Staatsdienststellen befördert werden, enthaltene Ausnahmebestimmung nachträglich noch auf die **Kirchen- und Schulräthe** erstreckt worden, dergestalt, daß dem beim Cultusministerio angestellten Geh. Kirchen- u. Schulrathe und den bei den Kreisdirectionen angestellten Kirchen- und Schulräthen, sowie deren Nachfolgern, bei Feststellung des ihnen eintretenden Falls zu gewährenden Pensionsbetrags die frühere Zeit ihres Dienstes in Kirche und Schule, vom Eintritte in solchen an, mit zum Staatsdienste angerechnet werden soll. — **Verordnung des Cultusministerii an die Kreisdirectionen vom 17. Juli 1846.**

1) vergl. auch Regulativ für die Gelehrtenschulen vom 27. Dec. 1846. §. 9.

2) In einer **Verordnung an die Gymnasialcommission zu Plauen vom 28. Jan. 1841.** hat das Cultusministerium sich dahin ausgesprochen, daß, so weit die Befugnisse der Lehrercollegien an den Gymnasien durch die Verordn. vom 21. März 1835. nicht ausdrücklich aufgehoben oder beschränkt worden seien, dieselben ihnen immer noch wie vor dieser Verordnung zustünden. Namentlich ist in jener V. in Bezug auf die Strafe der Entlassung eines Schülers von einem Ehrenamte in der Schule, welche nicht so unbedingt zu den in §. 5. sub 2. dem freien Ermessen des Lehrercollegii entzogenen Strafen gerechnet werden möge, im Allgemeinen und dafern nicht besondere Bestimmungen bei den einzelnen Gymnasien entgegenstehen, dem Lehrercollegium das Recht zugestanden worden, eine solche Entlassung ohne vorherige Cognition und Genehmigung der vorgesetzten Schulcommission auszusprechen.

3) Ueber die Aufnahme und Entlassung von Zöglingen hat das Lehrercollegium in den Fällen, wo ein Schüler aufgenommen werden soll, dessen Aufnahme keine gesetzlichen Bedenken entgegenstehen, oder wo ein Schüler entlassen wird, ohne die Entlassung als Strafe verwirkt zu haben, selbstständig zu beschließen, und ist dasselbe daher auch nicht für verpflichtet anzusehen, hierüber zuvörderst die Genehmigung der vorgesetzten Commission einzuholen. — **Verordnung des C. M. an die Gymnasialcommission zu Plauen vom 24. März 1841.**

bestimmten Gelder oder über die bei der Behörde diesfalls zu machenden Anträge Beschluß zu fassen.

§. 4. Das Lehrercollegium hat sich regelmäßig wenigstens alle Monate einmal zu versammeln, um sich über den Zustand der Schule zu besprechen und hierbei einander die hierüber gemachten Amtserfahrungen, sowie anderwärts getroffene Einrichtungen mitzutheilen, auch über die zum Besten der Anstalt zu treffenden Vorkehrungen Beschlüsse zu fassen.

Es kann aber auch der Rector das Lehrercollegium zu ausserordentlichen Conferenzen, so oft er es für nöthig erachtet, zusammenberufen.

In allen Berathungen desselben hat der Rector den Vorsitz, sowie den Vortrag und die Leitung der Verhandlungen, ferner bei der Beschlußnahme, bei vorhandener Stimmengleichheit, eine entscheidende Stimme, ingleichen in Fällen, wo er durch einen Beschluß des Lehrercollegii das Wohl der Schule für gefährdet erachtet, das Recht, die Ausführung des Beschlusses bis nach Eingang höherer Entscheidung, weshalb sofort an die Schulcommission Bericht zu erstatten ist, auszusetzen[4]).

Uebrigens steht zum Behuf von Abänderungen in der Lehr- und Disciplinar- auch übrigen Verfassung der Schule jedem einzelnen Lehrer, jedoch zunächst nur im Lehrercollegio, diesem aber bei der ihm vorgesetzten Behörde, das Vorschlagsrecht zu.

§. 5. Die Disciplin muß nach dem Zwecke des Gymnasii dem Geiste des Christenthums entsprechen und daher es sich zur hauptsächlichsten Aufgabe stellen, in den Zöglingen mit liebevollem Ernst den Sinn für ein religiös-sittliches Leben zu erwecken und zu befestigen, und sie zu künftigen nützlichen Staatsbürgern, beseelt von treuer Anhänglichkeit an König und Vaterland und von Achtung und Gehorsam gegen die Gesetze, vorzubilden.

Bei jedem Gymnasium müssen, um dem Schüler für sein Verhalten während der Schuljahre die erforderliche Anleitung zu geben, Schulgesetze, in denen zugleich die Bestrafung derer, welche gegen dieselben handeln, mit angemessener Abgrenzung der Strafbefugnisse der einzelnen Lehrer, des Rectors und des Lehrercollegii, bestimmt ist, vorhanden sein, von denen jedem Schüler bei seiner Aufnahme ein gedrucktes Exemplar mit Ermahnung zur genauen Befolgung eingehändigt wird. Wo bereits dergleichen Schulgesetze eingeführt sind, bewendet es bei denselben bis zu anderer Anordnung; es ist jedoch ein Exemplar derselben an das unterzeichnete Ministerium zur Einsicht einzusenden. Wenn aber dergleichen Gesetze noch fehlen, so ist ein Entwurf vom Rector, unter Berathung mit dem Lehrercollegio, zu fertigen und durch die Schulcommission (§. 10.) an das Ministerium zur Genehmigung einzureichen. Bei deren Entwerfung ist in Obacht zu nehmen, daß

1) die Ausschließung eines Schülers von der Schule nur mit Genehmigung der Schulcommission erfolgen kann, und

2) keine Ehrenstrafe, welche durch ihre Beschaffenheit oder ihr Maaß das Ehrgefühl abstumpfen könnte, verhängt werde, und sind auch bereits bestehende Vorschriften, wo nöthig, hiernach abzuändern.

(Zu B.)

§. 6. Dem Lehrercollegio ist zunächst die Schulcommission vorgesetzt, welche wiederum dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts untergeordnet ist.

Alle Anträge und Berichte des Lehrercollegii ergehen an die Schulcommission, damit diese entweder nach dem Umfang ihrer Befugnisse selbst Bescheidung ertheile oder weiter an das Ministerium berichte. Dagegen wird wiederum von dem Ministerio nur durch die Schulcommission an das Lehrercollegium verfügt werden.

§. 7. Diese Schulcommission soll für jedes Gymnasium aus

a) dem ersten Geistlichen des Ortes,
b) einem wissenschaftlich gebildeten Mitgliede des Stadtraths,
c) einem eben so befähigten Mitgliede der Ortsgemeinde, welches das Ministerium jetzt, sowie in Erledigungsfällen auch in Zukunft auf diesfallsigen, jedesmaligen Vorschlag des betreffenden Stadtraths ernennt,

bestehen.

Wo dermalen mehreren Mitgliedern des Stadtraths die Leitung und Beaufsichtigung des Ortsgymnasii übertragen war, bleiben diese ferner in Wirksamkeit; es tritt jedoch das unter c. bezeichnete Mitglied hinzu. Bei vorkommenden Personalveränderungen in den Mitgliedern der Stadträthe ist von dem betreffenden Stadtrathe ein anderes vorbemerktermaaßen geeignetes Mitglied dem Cultusministerio zur Genehmigung zu benennen.

§. 8. Die Schulcommission hat im allgemeinen darauf zu sehen, daß die ihrer Fürsorge empfohlene Anstalt in allen ihren Theilen nach den Landesgesetzen, und nach den besonders ergangenen Verordnungen eingerichtet und so unterhalten werde, daß sie ihrem Zwecke möglichst entsprechen könne.

Insbesondere aber hat die Schulcommission sich zu bemühen, alle Hindernisse, welche dem Gedeihen der Schule im Innern derselben oder von außen entgegentreten, zu beseitigen, und die Freiheit der Lehrer in ordnungsmäßiger Erfüllung ihres Berufs zu befördern.

§. 9. In ihren Geschäftskreis gehört, was die innere Einrichtung der Schule anlangt (wegen der ökonomischen und äußern Schulangelegenheiten erfolgt unter §. 17. ff. Bestimmung), vorzugsweise die Aufsicht über Lehrer und Schüler, auf Unterricht und Schulzucht. Anträge Seiten der Lehrer auf Abänderung der Specialschulordnung oder des Lehrplanes, so wie auf Einführung neuer Lehrbücher sind an die Schulcommission zu richten und von

4) Regulativ v. 27. Dec. 1846. §. 30. u. 32.

derselben mit ihren gutachtlichen Bemerkungen an das Cultusministerium zu bringen.

§. 10. Sie hat daher darauf zu sehen, daß jeder Lehrer seine Amtspflichten treu erfülle und auch durch seinen Wandel der ihm anvertrauten Jugend ein nachahmungswürdiges Beispiel gebe.

§. 11. Wenn unter den Lehrern Streitigkeiten entstehen, welche der Rector nicht zu heben vermag, so hat die Commission solche zu schlichten. Sie bildet für Zwistigkeiten zwischen den Lehrern und dem Rector, ingleichen für Beschwerden, die von den Schülern, deren Aeltern oder andern betheiligten Personen über die Lehrer geführt werden, wenn sie der Rector nicht sofort erledigen kann, oder letzterer selbst dabei betheiligt ist, die erste Instanz.

§. 12. Auf das Verhalten der Schüler, deren Lebenswandel und Fleiß haben alle Mitglieder der Schulcommission ebenfalls ihre Aufmerksamkeit möglichst zu richten und sich zu diesem Ende die von den einzelnen Lehrern zu haltenden Classendiarien, in welchen die Schulversäumnisse und über einzelne Schüler von dem Classenlehrer verhangene Strafen, auch Bemerkungen über Fleiß und Betragen einzelner Schüler verzeichnet sind, ingleichen die von dem Lehrercollegio zu haltenden Conferenz- und Strafprotocolle bei ihrer Anwesenheit in der Schule vorlegen zu lassen.

§. 13. Vergehungen der Schüler, Vernachlässigung und Verletzung der Amtspflichten und andere Uebertretungen der Lehrer und Diener der Anstalt hat die Commission dem Rector anzuzeigen, und, nach Befinden, auch mit diesem gemeinschaftlich die Fehlenden zu erinnern und zu ermahnen, oder nach Beschaffenheit des Falls, sowie wenn ihre Erinnerungen und Bemühungen in den hier angegebenen Fällen unwirksam geblieben sind, an das Cultusministerium zu berichten, und dessen weitere Maasnehmungen zu erwarten.

§. 14. Die Mitglieder der Schulcommission haben sich von dem Zustande des Gymnasii genaue Kenntniß zu verschaffen und sich solche fortwährend zu erhalten.

Es liegt daher insbesondere dem geistlichen Mitgliede ob, von Zeit zu Zeit den Unterrichtsstunden der Lehrer unvermuthet beizuwohnen, um sich von der Art und Weise des Unterrichts, und vorzüglich des religiösen, zu vergewissern, und, ohne der Selbstständigkeit der Lehrer zu nahe zu treten, oder sonst störend einzugreifen, seine etwanigen Erinnerungen darüber dem Lehrer mitzutheilen, was jedoch auch jedem anderen Mitgliede der Schulcommission frei stehet.

§. 15. Bei den Feierlichkeiten in der Schule, so wie bei den halbjährigen Prüfungen der Schüler und hauptsächlich bei den Maturitätsprüfungen soll die Schulcommission, deren Mitglieder in dergleichen Fällen von dem Rector jedesmal einzuladen sind, gegenwärtig seyn und ihre Bemerkungen darüber dem Rector mittheilen.

Bei den Maturitätsprüfungen hat die Schulcommission, welche, nach Befinden, bei der dazu gehörigen mündlichen Prüfung die derselben unterzulegenden Stellen der altklassischen Schriftsteller und die anderen Pensen, nach vorheriger Vernehmung hierüber mit dem Rector und den übrigen Lehrern, welche sich der Prüfung zu unterziehen haben, bestimmen kann, besonders Aufsicht zu führen, daß bei solchen den Vorschriften des Mandats vom 4ten Julius 1829. (Gesetzs. S. 121. ff.) und des dazu gehörigen Regulativs (Gesetzs. 1831. S. 21. ff.) genau nachgegangen werde, auch die über den Ausfall dieser Prüfungen auszustellenden Zeugnisse nach §. 9. des beregten Mandats mit zu unterschreiben, sowie die §. 10. desselben vorgeschriebenen Anzeigen an das Cultusministerium zu erstatten.

§. 16. Die **Ferien**, welche bei jeder Schule statt finden sollen, werden mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die diesfallsigen Vorschläge des Lehrercollegii nach vorher von der Schulcommission hierüber abgegebenem Gutachten vom Cultusministerio bestimmt werden[5]). Ist außerhalb der Ferien ein Lehrer zu einer Reise dringend genöthigt, so kann ihm, wenn er für seine Unterrichtsstunden einen annehmlichen Stellvertreter verschafft, der Rector einen Urlaub auf 8 Tage ertheilen, dagegen ein längerer von demselben, sowie von dem Rector selbst, wenn er eine Reise unternehmen muß, bei der Schulcommission nachzusuchen ist[6]).

§. 17. Die Verwaltung der **äusseren** Angelegenheiten steht zwar dem Stadtrathe zu; es hat aber die Schulcommission auch in dieser Beziehung der Schule, wo nöthig, sich anzunehmen, insbesondere darauf zu sehen, daß der Etat der Schule pünktlich befolgt, dem Einkommen der Schulcasse nichts entzogen, die Besoldungen der Lehrer und Diener der Anstalt regelmäßig bezahlt, den Schülern ohne Genehmigung des Cultusministerii neue oder höhere Entrichtungen nicht angesonnen, zu Deckung eines den Etat wegen unvorhergesehener Ursachen etwa überschreitenden Mehrbedarfs aber die nöthigen Mittel herbeigeschafft werden, und alles, was die äußere Einrichtung, Ausstattung

5) Regulativ v. 27. Dec. 1846. §. 24.

6) Durch **Verordnung** des C.M. vom 6. März 1854., ergangen an sämmtl. Gymnasialcommissionen, ist die in §. 16. der Verordn. v. 21. März 1835. enthaltene Vorschrift über den bei **Reisen** der **Gymnasiallehrer** zu ertheilenden Urlaub dahin modificirt worden, daß zu Reisen **ins Ausland**, auch wenn die Reise in die Zeit der Ferien fällt, unbedingt die Erlaubniß des Cultusministerii erforderlich ist, bei welchem daher der Urlaub von der Gymnasialcommission einzuholen ist. Dagegen hat es im Uebrigen bei der Bestimmung in §. 16. sein Bewenden behalten.

Ebenso hat das Cultusministerium in Ansehung des **Urlaubs** der **Lehrer** an den **Landesschulen** zu Meißen u. Grimma durch V. von demselben dato folgende nähere Bestimmungen getroffen:

1. Zu einer Reise **ins Ausland** bedarf jeder Lehrer des Urlaubs des Ministeriums, auch wenn die Reise in die Zeit der Ferien fällt.

2. Der Rector hat bei einer Reise auch im Inlande, welche die Dauer von acht Tagen übersteigt, jedesmal den Urlaub des Ministeriums nachzusuchen; im Falle der Abwesenheit von nicht länger, als 8 Tagen, hat er vorher kurze Anzeige davon und über die Vertretung seiner Stelle dem Ministerium zu erstatten.

3. Den übrigen Lehrern kann zu einer Reise im Inlande der Rector Urlaub bis zu 8 Tagen ertheilen. Bei einer längern Dauer ist das Gesuch an die Inspection zu richten, welche den Urlaub beim Ministerio nachzusuchen hat.

4. Wegen einstweiliger Verwaltung der Stelle hat der Rector das Nöthige vorzukehren, und in den an das Ministerium zu erstattenden Berichten das Nähere mit zu bemerken.

und Unterhaltung der Schule betrifft, in gehörigem Zustande sey.

§. 18. Sie hat daher unter andern ihre Aufmerksamkeit auch darauf zu richten, daß die der Schule, den Lehrern und den Dienern der Anstalt angewiesenen Gebäude von dem Stadtrathe in baulichem Wesen unterhalten werden.

§. 19. Findet sie in einer oder der andern dieser Beziehungen das Interesse der Schule benachtheiliget, so hat sie zuvörderst bei dem Stadtrathe, welcher das Schulvermögen verwaltet, das Nöthige, in der Regel mündlich durch das in der Schulcommission befindliche Mitglied des Stadtraths, zu beantragen, in Ermangelung des erwarteten Erfolges aber an das Cultusministerium zu berichten.

§. 20. Die Schulcommission hat wenigstens aller drei Monate einmal, auch ausserdem so oft es nöthig ist, zur Berathung über die Gegenstände ihrer Wirksamkeit sich zu versammeln. Der Vorsitz bei diesen Zusammenkünften gebührt dem Geistlichen, das Directorium actorum dem Mitgliede des Stadtrathes.

Daß der Rector zu den Sitzungen der Commission zugezogen werde, namentlich wenn allgemeine Gegenstände berathen werden sollen, ist wünschenswerth; es bleibt jedoch dessen Einladung hierzu dem Ermessen der Commission überlassen, und der Rector hat hier nur eine berathende Stimme[7]).

§. 21. Die Mitgliedschaft in der Schulcommission ist ein Ehrenamt, welches unentgeldlich verwaltet wird. Hierdurch ist aber die Erstattung nothwendig gewesener Verläge aus der Schulkasse nicht ausgeschlossen.

(Zu C.)

§. 22. Das Ministerium des Cultus hat über die städtischen Gymnasien alle Befugnisse einer oberauffehenden Behörde auszuüben[8]).

In dieser Eigenschaft wird dasselbe nicht nur so oft es dies für nöthig findet, durch Mitglieder des Ministerii oder ausserordentliche Beauftragte von dem Zustande dieser Anstalten Kenntniß nehmen, sondern es bleibt auch insbesondere demselben vorbehalten:

1) Die Genehmigung und Bestätigung der Organisations- und Lehrpläne, von welchen ohne dessen Vorwissen und Genehmigung nicht abgewichen werden darf; und

2) die Prüfung und Bestätigung der anzustellenden Lehrer, mit Ausnahme der für ein einzelnes technisches Fach z. B. Schreiben, Zeichnen ꝛc. anzunehmenden. Es sind daher von den zur Collatur berechtigten Stadträthen, bevor dieselben einen Lehrer für die sprachlichen und wissenschaftlichen Lehrfächer anstellen oder einen bereits an der Schule angestellten Lehrer in die Stelle des Rectors befördern, die Designaten dem Ministerio durch die Schulcommission mit Beifügung ihrer gutachtlichen Aeusserungen zu präsentiren, damit dieses, bei einem neu anzustellenden Lehrer nach vorher nach Befinden veranstalteter Prüfung des Designaten, wegen der Bestätigung Beschluß fassen könne. Die Einführung eines neuen Lehrers sowie des Rectors insbesondere erfolgt durch die Schulcommission, sofern das Ministerium nicht in einzelnen Fällen sich veranlaßt findet, diesen Akt durch einen besonderen Beauftragten vollziehen zu lassen[9]).

Das Ministerium hat ferner

3) in allen anderen die Gymnasien betreffenden Angelegenheiten, welche von der Schulcommission nach den ihr vorstehend angewiesenen Befugnissen nicht erledigt werden können, sowie auf alle Beschwerden gegen die Schulcommission und Reclamationen gegen die von derselben ertheilten Anordnungen und Entscheidungen zu beschliessen und zu entscheiden.

Endlich hat

4) die Schulcommission ausser den nach den vorstehenden Vorschriften im Laufe der Geschäfte sich nöthig machenden Anzeigen an das Cultusministerium, demselben vorkommende besondere Ereignisse anzuzeigen.

Nach diesen Bestimmungen, welche von Ostern d. J. an in Anwendung kommen sollen, haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten, auch die Lehrercollegien und Schulcommissionen der einzelnen Städtischen Gymnasien das allenthalben weiter Erforderliche zu besorgen, und die betreffenden Stadträthe wegen des nach §. 7. vom Ministerio zu ernennenden Mitglieds demselben ihre diesfallsigen Vorschläge ehemöglichst zu eröffnen.

Dresden, den 21sten März 1835.

Verordnung, die Ausführung innenbemerkter Gesetze betr., v. 28. März 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 212.)

Zur Ausführung folgender Gesetze vom 28sten Januar dieses Jahres

A.) über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden,

B.) über die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen,

C.) über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände,

und unter Beziehung auf die in denselben, so wie in der Publicationsverordnung vom 31sten Januar dieses Jahres enthaltene Ermächtigung, wird hiermit vom Ministerium der Justiz, und zwar rücksichtlich der, den Geschäftskreis anderer Ministerien berührenden Gegenstände im Einverständnisse mit diesen Ministerien, verordnet:

I. Im Allgemeinen:

§. 1. Die vorerwähnten Gesetze unter A. B. C. treten den ersten Mai dieses Jahres in Wirksamkeit, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt wird.

7) S. jedoch die Verordn. vom 2. Jan. 1862.
8) vergl. Regulativ vom 27. Dec. 1846. §. 11. fg.
9) vergl. das angez. Regulativ v. 27. Dec. 1846. §. 5—7.

II. In Ansehung des Gesetzes unter A.

§. 2. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes §. 1. und §. 19. Num. 1. 2. haben künftig die Unterbehörden in den hier erwähnten Rechtssachen (z. B. in Forst- und Floß-Justizsachen) ihre Berichte an die höhern Justizbehörden zu erstatten und von letztern Verordnungen zu empfangen.

§. 3. (zu §. 13. des Gesetzes.) 1.) Ist in einem Gesetze (wie z. B. in dem Mandate wegen der Hazardspiele vom 20sten December 1766. §. II.) auf die Uebertretung eines Polizei- oder andern Verwaltungsgesetzes Geldstrafe, und nur für den Fall des Unvermögens Gefängniß festgesetzt, so gehört die Untersuchung und Bestrafung vor die Verwaltungsbehörden, wenn auch die subsidiarisch bestimmte Gefängnißstrafe länger als acht Wochen dauert.

2.) Unter den §. 13. (vergl. auch §. 4. des Gesetzes unter B.) erwähnten gleichzeitigen Gesetzen sind solche zu verstehen, welche in Folge der Erklärung der Stände auf dem Landtage 1833/34. bereits erlassen sind, oder noch erlassen werden. 2c.

III. In Ansehung des Gesetzes unter B.

§. 6. (zu §. 1. und §. 40. des Gesetzes.) Die Wirksamkeit des Landesjustizcollegiums, des Appellationsgerichts, der Oberamtsregierung (als einer Justizbehörde) und des Schöppenstuhls zu Leipzig endigt sich mit dem 30sten April dieses Jahres.

Mit dem 1sten Mai dieses Jahres treten das Oberappellationsgericht und die vier Appellationsgerichte zu Dresden, Budissin, Leipzig und Zwickau ein.

Gleichzeitig wird für die Oberlausitz ein Kreisamt zu Budissin errichtet. Dasselbe hat die in dem Gesetz über privilegirte Gerichtsstände ihm zugewiesene Gerichtsbarkeit auszuüben und erhält zugleich den Geschäftskreis des zeitherigen Gerichtsamtes daselbst[1]). (Vergl. auch §. 19. Num. 4. lit. b. f. §. 23. Num. 5. dieser Verordnung.) Seine Wirksamkeit beginnt ebenfalls mit dem ersten Mai dieses Jahres. 2c.

§. 11. 1.) In den bei den Appellationsgerichten in erster Instanz anhängigen Rechtssachen ist (jedoch mit Ausnahme der Ehesachen) das bei dem bisherigen Appellationsgerichte üblich gewesene Verfahren (z. B. das doppelte Septiduum — wegen der Executivsachen, vergl. die Appellationsgerichtsordnung vom 27. März 1734. Tit.: Was vor unser Appellationsgericht 2c.) beizubehalten 2c.

2.) Die Appellationsgerichte stehen unter einander, ingleichen mit dem Oberkriegsgericht und mit den von andern Ministerien ressortirenden Mittelbehörden, nicht minder mit dem Oberappellationsgericht (so weit nicht an letzteres in Appellationssachen Bericht zu erstatten ist) in statu communicationis.

Hat ein Appellationsgericht in den bei ihm anhängigen Sachen Untergerichte in den Bezirken eines andern Appellationsgerichts, oder untere Verwaltungsbehörden anzugehen, so kann es dieselben unmittelbar veranlassen, und die gedachten Unterbehörden haben an dasselbe Anzeige zu erstatten. 2c.

§. 14. 2c. Daß in Ehesachen, 2c. keine Leuterung bei dem Appellationsgericht, sondern nur Appellation ans Oberappellationsgericht zuläßig sei, bestimmen die im Gesetze §. 15. angezogenen Gesetzstellen[2]), 2c.

IV. In Ansehung des Gesetzes unter C. (mit Ausschluß der Bestimmungen §. 20.—47.)

§. 22. (zu §. 10. des Gesetzes.) Wenn von Studirenden auf der Bergakademie zu Freiberg, oder der Forst- und Landwirthschaftsakademie zu Tharand, oder der medicinisch-chirurgischen Akademie zu Dresden Excesse verübt werden, so erhalten zu Untersuchung und Bestrafung (vergl. jedoch das Gesetz über höhere Justizbehörden §. 38. Num. 1. 2.) derselben die Justizämter an gedachten Orten hiermit Auftrag.

Außerdem haben die vorgenannten Studirenden künftig ihren Gerichtsstand bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie wohnen, indem ihr bisheriger privilegirter Gerichtsstand nach §. 11. des Gesetzes wegfällt. Die Gerichtsbehörden haben aber von jeder Sache, die bei ihnen gegen einen solchen Studirenden anhängig wird, sofort dem Oberbergamte und resp. dem Director der Akademie Nachricht zu geben[3]). 2c.

§. 24. (zu §. 11. des Gesetzes.) 1.) zu Num. 1. Auf den Grund der hier erhaltenen Ermächtigung ertheilt das Justizministerium andurch dem Domstiftsgericht zu Budissin und den Klostergerichten zu Marienstern und Marienthal als Ortsgerichten Auftrag zu Verhandlung der Rechtssachen der katholischen Geistlichen, welche in ihren Gerichtsbezirken wohnen, in erster Instanz[4]). Die zweite Instanz ist beim Appellationsgerichte zu Budissin (welches auch §. 4. des Gesetzes über höhere Justizbehörden die aufsehende und verfügende Behörde bildet) die dritte beim Oberappellationsgericht 2c.

§. 25. (zu §. 12. des Gesetzes.) Vermöge dieser Vorschrift erhalten die im Gesetze §. 11. Num. 1. genannten

---

1) Die dem Kreisamte zu Budissin auftragsweise übertragene Gerichtsbarkeit hat sich durch die neue Gerichtsorganisation erledigt, in deren Folge die dießfallsige Competenz nach erfolgter Auflösung des gedachten Kreisamts auf die neu gebildeten Gerichtsämter und bez. Bezirksgerichte in der Oberlausitz übergegangen ist. Vgl. Organisationsgesetz v. 11. Aug. 1855. §. 2. 4. 5. u. 6.

2) nämlich die daselbst cit. §. 59. fg. des Ges. über privileg. Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835.

3) Die in §. 22. bemerkte Competenz der betreffenden Justizämter und Ortsgerichte ist in Folge der neuen Gerichtsorganisation auf die Gerichtsämter an den gedachten Orten, beziehendlich, was Criminalsachen betrifft, je nach der Einzelrichter- oder Bezirksgerichtszuständigkeit (s. Art. 44—47. der Strafproceßordnung v. 11. Aug. 1855., G. u. Bbl. v. 1855. S. 337.) auf die Bezirksgerichte übergegangen. S. §. 2. 4. 5. des Anmerk. 1. cit. Ges. v. 11. Aug. 1855.

4) Der den genannten Ortsgerichten ertheilte Auftrag hat sich mit dem Uebergange der Patrimonialgerichtsbarkeit auf den Staat erledigt, und haben jetzt die genannten katholischen Geistlichen ihren Gerichtsstand, wie alle übrige Geistliche sämmtlicher christlicher Confessionen, bei dem Gerichtsamte, in dessen Bezirke sie wohnen. Ges. v. 11. Aug. 1855. §. 1. 2. 4.

Personen ihren Gerichtsstand bei dem Gericht ihres Wohnorts, wenn sie mit oder ohne Pension entlassen werden[5]). 2c.

§. 27. (zu §. 19. 21. des Gesetzes.) 1.) Der Richter, welchem die Gerichtsbarkeit über ein Grundstück zusteht, (der judex rei sitae) übt, so weit nicht gesetzliche (vergl. §. 6. 8. des Gesetzes über höhere Justizbehörden) oder auf besondern Rechtstiteln beruhende Beschränkungen eintreten, die gesammte willkührliche und streitige Jurisdiction rücksichtlich des Grundstücks aus. Er bestätigt daher Verträge über das Eigenthum, er beleihet, er ertheilt Consens zu Verpfändungen, von ihm geschehen gerichtliche Würderungen, Hülfsvollstreckungen, Subhastationen; er eröffnet Specialconcurs, so weit dieser zuläßig ist. Bei ihm können Realklagen, die das Grundstück betreffen, angestellt werden[6]).

Die Jurisdiction über ein Grundstück kann mit der auf demselben (vergl. §. 21. des Gesetzes) verbunden, sie kann aber auch von ihm getrennt sein.

2.) Das gegenwärtige Gesetz beabsichtigt keine Epuration der Gerichtsbezirke; es handelt daher nicht von dem Falle, wenn einem Amte, königlichen Justitiariate oder Patrimonialgerichte Jurisdiction über ein einzelnes im Sprengel eines andern Gerichts enclavirtes Grundstück oder auf selbigem zusteht. Diese Jurisdiction bleibt zur Zeit unverändert. Insonderheit behält auch das Domstift zu Budissin die Jurisdiction über und auf den Immobilien zu Budissin, und die Universität über und auf den Immobilien zu Leipzig, soweit sie beiden Behörden bisher zustand[7]). 2c.

5) S. Anmerk. 6. bei §. 11. des Ges. über privileg. Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835.

6) Auf einen Vortrag der Kreisd. zu Zwickau an das Minist. des Cultus u. öffentl. Unterrichts wegen des von einem Stadtgerichte ihres Bezirks im Betreff der Lehnsreichung an Capellen und Betstübchen in der Stadtkirche seines Orts beobachteten Verfahrens gab das Ministerium der Kreisdirection unter dem 21. Oct. 1839. zu erkennen, daß Es das Verfahren des genannten Stadtgerichts als völlig unstatthaft habe ansehen müssen, deshalb mit dem Justizministerio darüber in Vernehmung getreten sei, und dasselbe darauf im Einverständnisse mit der Ansicht des Cultusministerii sich dahin ausgesprochen habe, daß das oberwähnte Stadtgericht die Zuschreibung und Lehnsreichung von Capellen und Betstübchen in der Stadtkirche sich nicht zuzueignen habe. In dieser Maße ist dann durch die betreffenden vorgesetzten Behörden an das Stadtgericht und die Kircheninspection des fraglichen Orts verfügt worden. —

So wie nun hiernach Kirchencapellen und Betstübchen nicht wie Privatgrundstücke, die von dem judex rei sitae in Lehn gereicht werden, und an denen die Besitzer durch die Lehnsreichung ein bürgerliches Eigenthum erlangen, anzusehen sind, so kann auch an einer Capelle oder einem Kirchenstande nicht eine Hypothek nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes bestellt werden, indem diese Capellen und Kirchenstände, mögen sie nun in der Kirche eingebaut oder an die Kirche angebaut, und mögen sie ihrer rechtlichen Eigenschaft nach sogenannte Real- oder Erbstühle sein, Bestandtheile der Kirche sind, und sich nur in der Benutzung der Besitzer befinden, um ihnen während des Gottesdienstes zum Behuf der Theilnahme an der gemeinsamen Gottesverehrung oder bei kirchlichen Handlungen, die in der Kirche verrichtet werden, zum Aufenthalte zu dienen. Aus demselben Gesichtspuncte und vermöge der rechtlichen Natur solcher Kirchenplätze sind daher auch Kirchencapellen weder in der Eigenschaft von Grundstücken, noch in der Gestalt von nutzbaren Rechten vom Justizministerium als zum Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch für geeignet angesehen worden, nach einer V. desselben an die Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher v. 25. Febr. 1846., als wovon das C.M. durch V. vom 20. Aug. 1846. die Kreisdirectionen und das Ges.Cons. zu Gl. zur Nachricht und Nachachtung und zur Bescheidung der Kircheninspectionen in Kenntniß gesetzt hat. — S. auch Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. Bd. VIII. S. 369.

7) S. §. 1. des Ges. v. 11. Aug. 1855. Vergl. auch Anmerk. 6. bei §. 11. des Ges. über privileg. Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835.

§. 33. (zu §. 52. des Gesetzes.) Das weitere Verfahren in bereits anhängigen Sponsaliensachen ist sofort nach Publication der gegenwärtigen Verordnung einzustellen, und sind die Betheiligten dessen mit der Bemerkung zu bescheiden, daß es dem schuldlosen Theile unbenommen bleibe, seinen etwaigen Entschädigungsanspruch bei dem weltlichen Richter des Gegners, so weit er sich damit fortzukommen getraue, auszuführen.

§. 34. (zu §. 56. des Gesetzes.) 1.) Die nunmehrigen Ehegerichte haben den bisher in Ehesachen üblich gewesenen summarischen Proceß beizubehalten.

2.) Die Zuständigkeit des Pfarrers, welcher die Güte zu pflegen hat, ist nach der Person des Ehemanns zu beurtheilen. Sind hiernach etwa mehrere Personen competent, so hat derjenige den Sühneversuch zu übernehmen, welcher darum zuerst angegangen wird[8]).

§. 35. (zu den §§. 55.—61. des Gesetzes.) Die Anwendung der Bestimmungen §§. 55. 56. 58. 59. des Gesetzes, soweit sie gemischte Ehen betreffen, bleibt für die Oberlausitz bis auf weitere Allerhöchste und Höchste Entschließung annoch ausgesetzt. Es sind daher in der Oberlausitz zur Zeit und bis auf weitere Anordnung Ehestreitigkeiten zwischen Gatten verschiedener Confession auch ferner noch, je nachdem der Beklagte Katholik oder Protestant ist, vor dem Consistorium des Domstifts zu Budissin, oder vor dem dasigen Appellationsgericht (oder beziehentlich den §. 61. des Gesetzes erwähnten Untergerichten) zu verhandeln. Rücksichtlich des Instanzenzugs kommen in jenem Fall die Bestimmungen §. 62. und in diesem die Bestimmungen §. 59. des Gesetzes zur Anwendung.

Vorstehendes bezieht sich aber nicht auf Ehestreitigkeiten der Gatten gemischter Ehen, welche in den dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Budissin zugewiesenen erbländischen Ortschaften vorkommen. Diese sind durchgängig vor dem gedachten Appellationsgericht nach Vorschrift des Gesetzes zu verhandeln.

Auch leiden auf jene oberlausitzischen Ehestreitigkeiten die Bestimmungen §. 57. des Gesetzes (mit Ausnahme der Stelle: „Jenes und dieses ist in den Urtheln auszudrücken") und die des Gesetzes vom 31. Januar dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1835. S. 98.) Anwendung. Die in dem letztern Gesetze erwähnten Scheidungen hat das Appellationsgericht zu Budissin, an welches daher diesfallsige Anträge zu bringen sind, auszusprechen und zwar ohne daß es des §. 1. (u. §. 56. d. Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände) geordneten Sühneversuchs vor Geistlichen bedarf.

Transitorische Bestimmungen wegen der Ehesachen. 2c.

V. Allgemeine transitorische Bestimmungen zu den Gesetzen unter B. und C.

2c.

Dresden, den 28. März 1835.

8) S. zugleich die V. v. 1. Febr. 1841.

Verordnung (des Cultusministerii), **Anweisungen für die Geistlichen in Beziehung auf Verlöbnisse und Ehesachen enthaltend, v. 31. März 1835.**

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 234.)

Nachdem mittels Verordnung vom 31. Januar dieses Jahres die Gesetze über Competenz-Verhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden so wie über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände vom 28sten desselben Monats und Jahres publicirt worden sind, auch nach der unter dem 28sten d. M. aus dem Justizministerio ergangenen besonderen Verordnung, auf welche sich hierdurch bezogen wird, mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit treten sollen; so verordnet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, hinsichtlich einiger Bestimmungen gedachter Gesetze auf den Antrag des Ministerii der Justiz hierdurch Nachbemerktes:

1.) Da nach §. 52. und 53. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände ein Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben worden, keine rechtliche Verbindlichkeit zur Vollziehung der Ehe selbst nach sich ziehen soll, so haben die Pfarrer

a.) Einsprüche gegen Aufgebot und Trauung, insoweit sie auf ein früher eingegangenes Eheversprechen gegründet sind, selbst wenn sie mit einer Appellation verbunden seyn sollten, gar nicht weiter zu beachten, und eben so wenig, um sie zur Erledigung zu bringen, einer Berichtserstattung sich zu unterziehen.

b.) Der Ledigkeits-Eid oder die Abnahme des Handschlags an dessen Statt, ist künftig nicht mehr darauf: „daß der Verlobte sich in ein Ehegelöbniß nicht eingelassen," sondern lediglich darauf: „daß er ein Ehebündniß nicht eingegangen habe," zu richten.

c.) Dasselbe ist hinsichtlich der in dem Regulative wegen des Aufgebots und der Trauung vom 15. Januar 1808. §. 44. vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt, zu beobachten, so wie auch

d.) hierdurch die in §. 1. gedachten Regulativs den Pfarrern zur Pflicht gemachte fünfte Frage, und die Bestimmungen des §. 13. und 32. desselben Regulativs in Wegfall gelangen.

2.) Weil aber gleichwohl der leichtsinnige Rücktritt von einem geschlossenen und durch Aufgebot bereits bekannt gemachten Ehegelöbnisse sehr zu mißbilligen, und mit der der Würde des ehelichen Bandes und der Kirche und christlichen Gemeinde, vor welcher dasselbe bereits feierlich verkündigt worden, schuldigen Achtung nicht vereinbar ist, so ist, wenn sich Personen bereits haben aufbieten lassen, nachher aber leichtsinniger Weise der Vollziehung der Ehe sich entziehen, der schuldige Theil in der bereits in dem Rescripte vom 27sten October 1808., die Zwangstrauungen betr. (Cod. Aug. 3te Forts. Th. I., Seite 178.), festgesetzten Maaße mit einer verhältnißmäßigen, dem richterlichen Ermessen zu überlassenden, Strafe von 14 Tagen bis zu 6 Wochen Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen[1][2] und hat deshalb der Geistliche, vor welchen die Trauung gehörte, eintretenden Falles an seine vorgesetzte geistliche Behörde Bericht zu erstatten[3][4][5].

---

1) In dergleichen Angelegenheiten hat die Kircheninspection desjenigen Ortes, wo die Trauung hätte erfolgen sollen, nach einer V. des C.M. an die Kreisd. zu Dr. v. 21. Jan. 1836. die erste Entschließung zu fassen, oder, nach Befinden, in Fällen, wo die Bestimmung des §. 37. des Ges. v. 30. Jan. 1835., das Verfahren in Administrativjustizsachen betr., solches zuläßt, so wie, wenn gegen ihre Entscheidung Recurs ergriffen wird, an die Kreisdirection zu berichten.

In der Oberlausitz, wo es keine Superintendenten giebt, tritt hier zunächst die Competenz der Collaturbehörde (jetzt des Gerichtsamts) des Ortes ein, wo die Trauung den bestehenden Vorschriften gemäß zu erfolgen gehabt hätte, und es hat daher diese der Untersuchung und Bestrafung derartiger Ungebührnisse in erster Instanz sich zu unterziehen, in höherer Instanz aber die Kreisdirection einzutreten. — V. des C.M. an die Kreisd. zu Bud. v. 17. Aug. 1835.

2) Die in Pct. 2. angeordnete Strafe des leichtsinnigen Rücktritts von einem geschlossenen Ehegelöbnisse hat auch in dem Falle statt zu finden, wenn beide Verlobte nach erfolgtem Aufgebote von dem Ehegelöbnisse zurücktreten, ohne eine erhebliche Ursache dafür angeben zu können, da die beiderseitige Einstimmigkeit den Character der leichtsinnigen Handlung nicht aufhebt, wenn schon auf der andern Seite ein schuldiger Theil in einem solchen Falle allerdings nicht vorhanden ist. — V. des C.M. an die Kreisd. zu Dr. v. 21. Dec. 1835.

3) In einer fernerweiten an die Kreisdirectionen und an das Gesammtconsistorium zu Glauchau, ingl. an das Apost. Vicariat ergangenen V. des C.M. vom 19. Nov. 1840., in deren Gemäßheit von der Kreisd. zu Zw. unter dem 13. Jan. 1841. (Erzgeb. Kreisbl. v. J. 1841. No. 3.) und von der Kreisd. zu Leipz. unter dem 5. Dec. 1840. (Leipz. Krsbl. v. J. 1840. No. 152.) das Weitere in ihren Bezirken verfügt worden ist, (s. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 1. Bd. S. 288.), ist die früher getroffene Bestimmung über die Competenz der Kircheninspectionen und resp. der Collaturbehörden in der Oberlausitz zur Erörterung und Bestrafung leichtsinniger Verlöbnißrücktritte in erster Instanz (s. die vorhergehende Anmerk. unter 1.), dahin modificirt worden, daß ein solches Verfahren nur in denjenigen Fällen statt finden könne, wo beide Theile einer und derselben Confession angehören, wogegen das Ministerium für die Fälle, wo der eine Theil zu der protestantischen, der andere aber zu der katholischen Confession sich bekennt, für angemessen erachtet hat, daß dann die Erörterung und Bestrafung leichtsinnigen Rücktritts von Ehegelöbnissen nicht schlechterdings zur Competenz derjenigen Behörde, vor welche die Trauung gehört, zu ziehen sei, sondern daß vielmehr solchenfalls mit Rücksicht auf den Confessionsunterschied der protestantische Theil vor der Kircheninspection seines Wohn- und Geburtsorts, und der katholische Theil vor der betreffenden geistlichen Behörde seiner Confession Recht zu leiden habe.

4) Ferner hat das C.M. die Kreisdirection zu Bud. auf geschehene Anfrage durch V. vom 19. Oct. 1841. beschieden, und durch V. vom 11. Juli 1842. auch die übrigen Kreisdirectionen und das Ges.Cons. zu Glauchau zur demgemäßen Verfügung und Anweisung der ihnen untergebenen Superintendenten und Pfarrer nachträglich hiervon in Kenntniß gesetzt, daß, wenn von 2 Verlobten der eine von dem geschlossenen Ehegelöbniß zurücktrete, mit dem Aufgebote sofort innezuhalten, und daher, auch wenn schon das erste oder zweite Aufgebot erfolgt sein sollte, das zweite oder dritte Aufgebot zu unterlassen sei.

Nachdem nämlich zufolge §. 52. und 53. des Ges. über privilegirte Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835. ein Ehegelöbniß eine rechtliche Verbindlichkeit zur Vollziehung der Ehe selbst nicht mehr nach sich ziehen kann, würde die Fortsetzung des Aufgebots ohne allen Zweck sein. Dieselbe würde deshalb auch die der Kirche und der christlichen Gemeinde schuldige Achtung verletzen, und mithin um so mehr ein öffentliches Aergerniß, zu dessen Abwendung die Verordn. v. 31. März 1835. erlassen worden, herbeiführen, als mit der Proclamation eines auf strafwürdige Weise wieder aufgelösten Ehegelöbnisses sogar, nachdem solches bekannt geworden, fortgefahren würde. Ein Anspruch aber auf Vollendung des Aufgebots stehe dem andern Theile der Verlobten nicht zu, da, abgesehen selbst davon, daß in Pct. 1. der Verordn. v. 31. März 1835. unter d. im Allgemeinen §. 32. des Regul. vom 15. Jan. 1808. in Wegfall gebracht worden, nach gesetzlicher Aufhebung der rechtlichen Wirkung eines Ehegelöbnisses das Aufgebot selbst keine Rechte begründe.

5) Nicht minder ist an die Kreisd. zu Zw. unter dem 10. Sept. 1842. eine den übrigen Kreisdirectionen und dem Ges.Cons. zu Glauchau in Abschrift mitgetheilte Verordnung dahin ergangen, daß, wenn eine Unterbrechung des bereits begonnenen Aufgebots auf Antrag

So wie hiernächst

3.) nach §. 54. des Gesetzes über die privilegirten Gerichtsstände in dem Falle, wenn Adscendenten ihre Einwilligung zu einer Ehe verweigern, statt ihrer das Appellationsgericht, welchem sie untergeben sind, nach Befinden die Einwilligung ertheilen wird, und daher die Geistlichen bei erfolgter Verweigerung der letztern die Verlobten zurück und zu Herbeischaffung derselben an das betreffende Appellationsgericht zu verweisen haben, so haben dagegen in den §. 9. des angezogenen Regulativs vom 15ten Januar 1808. erwähnten Fällen, wenn die Einwilligung aus andren Gründen, als dem der Verweigerung nicht herbeigeschafft werden kann, da es sich hier nicht um die Entscheidung eines streitigen Rechts handelt, in Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes über Competenz-Verhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, die Geistlichen an die vorgesetzte geistliche Behörde, und zwar die evangelischen in den Kreislanden durch den Superintendenten, Anzeige zu erstatten.

Nachdem

4.) künftig Ehescheidungen nur von weltlichen Gerichten (mit Ausnahme der Ehen beiderseits katholischer Glaubensgenossen und der in der Oberlausitz bestehenden gemischten Ehen, bei welchen der katholische Theil Beklagter ist,) ausgesprochen werden können, so wird §. 15. des angezogenen Regulativs vom 15. Januar 1808. hierdurch dahin erläutert, daß alle diejenigen geschiedenen Ehegatten, welchen die anderweite Verehelichung nachgelassen worden, bei Eingehung einer solchen künftig stets beglaubigte Abschriften rechtskräftiger Urthel oder Atteststate vorzuzeigen haben[6]).

Da

5.) das Appellationsgericht nach §. 56. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände die Klage eines Ehegatten auf Annullation oder Scheidung der Ehe, (dafern nicht etwa der andere Ehegatte sich im Auslande befindet oder der Aufenthalt desselben unbekannt ist) nur dann anzunehmen hat, wenn beigebracht wird, daß ein Sühneversuch von dem zuständigen Pfarrer[7]), oder, wenn der eine Theil Katholik ist, sowohl vor dessen als vor dem Pfarrer des andern Theils vorhergegangen sey, so hat der Geistliche, welcher sich der gütlichen Aussöhnung zu unterziehen gehabt hat, dafern eine solche nicht zu vermitteln gewesen ist, über diesen Erfolg des Sühneversuchs ein Zeugniß auszustellen, welches zugleich über die von den streitenden Theilen angegebenen Lebensverhältnisse, als: deren Alter, Dauer der Ehe, Kinder, ohngefähres Vermögen und Einbringen, und über die vorgebrachten Gründe der Irrung die nöthigen Notizen zu enthalten hat, und dem Impetranten versiegelt auszuhändigen ist[8]).

Für Anbringen, Citation der Partheien, Pflegung der Güte und Protokoll überhaupt sind die Pfarrer Einen Thaler Acht Groschen und für das auszustellende Zeugniß Sechzehn Groschen, einschließlich der Reinschrift und ausschließlich des Stempels so wie der etwa gehabten Auslagen an Botenlöhnen, von den Partheien zu fordern befugt[9]).

Die uneinigen Ehegatten sind übrigens von dem Pfarrer unmittelbar entweder mündlich oder schriftlich, je nachdem sie am Orte sich aufhalten oder nicht, vorzuladen.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben in vorkommenden Fällen die Geistlichen aller Confessionen hiesiger Lande, und Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten[10]).

Dresden, am 31. März 1835.

Verordnung wegen Errichtung von Kreisdirectionen, v. 6. April 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 237.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von

---

eines oder beider Verlobten dergestalt stattgefunden habe, daß wenigstens an einem dazu geeigneten Sonn- oder Feiertage das Aufgebot unterblieben sei, später aber das Aufgebot von den Verlobten wieder verlangt werde, von neuem mit dem ersten Aufgebote wieder zu beginnen, wenn aber eine solche Unterbrechung durch einen derartigen Antrag in Folge der vor dem Sonn- oder Feiertage, an welchem mit weiterem Aufgebote vorzuschreiten sei, erklärten Rücknahme desselben nicht wirklich eingetreten sei, mit dem Aufgebote bloß fortzufahren sei.

6) Der Ansicht der Kreisdirection zu Zwickau, daß in Fällen, wo die anderweite Verehelichung eines wegen körperlicher Umstände geschiedenen Ehegatten in Rede steht, die Betheiligten zu Erlangung der Erlaubniß hierzu nicht an das betreffende Appellationsgericht als Ehegericht, sondern an die Kreisdirection, als die administrative kirchliche Behörde zu verweisen seien, und daß die fragliche Erlaubnißertheilung in dem angegebenen Falle in der Competenz der Kreisdirectionen liege, pflichtet eine V. des C.M. vom 26. Aug. 1836. durchgehends bei, indem es allerdings in Fällen der gedachten Art sich nicht um eine richterliche Entscheidung handle, sondern nur darauf ankomme, zu untersuchen, ob ein Ehehinderniß vorliege.

In gleicher Weise steht in den Schönburgschen Receßherrschaften die Ertheilung der Erlaubniß zur anderweiten Verehelichung eines wegen körperlicher Umstände geschiedenen Ehegatten dem Ges.Cons. zu Glauchau zu. — V. des C.M. an die Kreisd. zu Zw. v. 1. Oct. 1852.

Nach einem neuerlichen Beschlusse des Cultusministerii v. 28. April 1855. ist die vorbemerkte Competenz der Kreisdirectionen und des Ges.Consistorii zugleich auf diejenigen Fälle, in denen es sich um die Wiederverehelichung wegen Geisteskrankheit geschiedener Ehegatten handelt, denen solche im Scheidungsurtel nicht nachgelassen worden, und wo zeither die Entschließung des Cultusministerii einzuholen war, dergestalt extendirt worden, daß fernerhin dießfallsige Gesuche um Gestattung der anderweiten Verheirathung ebenso, wie Gesuche gleicher Art in Fällen, in welchen die Ehegatten wegen körperlicher Gesundheitsumstände des einen Theils geschieden und diesem nur „nach Beschaffenheit der Umstände" oder auch gar nicht die Wiederverehelichung im Scheidungsurtel gestattet worden, den kirchlichen Mittelbehörden zunächst zur Erwägung und Entschließung überlassen bleiben sollen, da, wie das Ministerium in der deshalb an die Kreisdirectionen und an das Ges.Cons. zu Glauchau unter dem 1. Mai 1855. erlassenen Verordnung bemerkt hat, ebenso wenig in jenen Fällen, wie in diesen, es sich um eine Dispensation, sondern nur um die Untersuchung factischer Zustände und darum handelt, ob in solchen ein Ehehinderniß vorhanden sei.

7) Verordn. v. 1. Febr. 1841.

8) S. über die Beweiskraft der hier bemerkten Zeugnisse Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 8. Bd. S. 178. fg.

9) Vergl. die Verordn. vom 23. Nov. 1840. §. 7. — Daß die hier geordneten Gebühren der Pfarrer für Abhaltung von Sühneversuchen in Ehesachen insbesondere auch von in hierländische Parochieen eingepfarrten Preuß. Unterthanen eintretenden Falls gefordert werden können, wiewohl nach einem Königl. Preuß. Allerhöchsten Erlasse vom 11. Sept. 1846. im Königreiche Preußen für dergleichen Sühneversuche der Geistlichen Gebühren nicht passirlich sind, spricht eine Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Leipz. vom 23. December 1862. mit dem Bemerken aus, daß die Frage, ob u. was einem Sächs. Geistlichen für dergl. Amtsverrichtungen zu gewähren sei, auch bei ausländischen Parochianen nur nach hierländischen Gesetzen zu beurtheilen sei.

10) S. noch die Verordn. v. 9. Juli 1835. u. vom 9. April 1836.

Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und **Friedrich August**, Herzog zu Sachsen ꝛc. thun hiermit kund:

In Betracht, daß die oberste Leitung der zur Verwaltung des Innern gehörigen Geschäfte für den ganzen Umfang des Königreichs in dem betreffenden Departementsministerio sich vereiniget, daß es daher einer fernern gleichartigen Vereinigung in der mittlern Instanz nicht bedürfe, daß vielmehr hierbei die Vertheilung nach einzelnen Landesbezirken den Vorzug einer den Obrigkeiten und Unterthanen nähern, mithin erfolgreichern und kraftvollern Verwaltung, so wie eines einfachern und schnellern Geschäftsganges habe und sonst für die Interessen der einzelnen Landestheile mehrfache Vortheile gewähre: haben Wir in der Verordnung vom 7ten November 1831. unter nur transitorisch getroffener Bestimmung wegen der dermaligen Landesdirection, die Errichtung von Mittelbehörden für die Verwaltungsangelegenheiten in der Provinz Uns vorbehalten. — Nach immittelst hierüber noch vernommenen Beirath Unserer getreuen Stände verordnen wir demnach Folgendes:

§. 1. Mit dem 30. April des laufenden Jahres sind die Landesdirection, die Oberamts-Regierung zu Budissin und die Kreishauptmannschaften aufgehoben.

§. 2. Vom 1sten Mai an geht das, was bisher noch insbesondere die Landesdirection in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten als Landescentralbehörde für den ganzen Umfang Unserer alten Erblande zu besorgen hatte, namentlich auch diejenigen Geschäfte, welche in Betreff einer allgemeinen Gewerbscuratel vorher zum Geschäftsbereich der Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation gehörten, auf das Ministerium des Innern über, welchem auch die chirurgisch-medicinische Akademie zu Dresden und das Vitzthumsche Geschlechtsgymnasium unmittelbar untergeordnet werden*).

Im übrigen treten, von demselben Zeitpuncte an, an die Stelle der vorstehend aufgehobenen Behörden, die **Kreisdirectionen** zu Budissin, Dresden, Leipzig und Zwickau, eine jede als Provinzialregierungsbehörde für den ihr nachstehend zugetheilten Bezirk ꝛc.

§. 8. Sie beschließen und verfügen, eine jede für ihren Bezirk selbstständig, in soweit die Wirksamkeit ihrer Entschließungen und Anordnungen sich nicht unmittelbar oder mittelbar über diesen Bezirk hinaus erstreckt, oder sie nicht sonst wegen besonderer Wichtigkeit oder Eigenthümlichkeit gewisser Geschäftsgegenstände an die von dem Ministerio einzuholende Entschließung gewiesen sind.

§. 9. In den die Kreisdirectionen als Behörden und deren Canzlei betreffenden Anstellungs-, Etats- und dergleichen Angelegenheiten stehen dieselben ebenfalls unter dem Ministerio des Innern. ꝛc.

§. 13. Wegen der unter dem Ministerio des Cultus und des öffentlichen Unterrichts nach Aufhebung der dermaligen evangelischen Consistorien auf die Kreisdirectionen übergehenden Verwaltungsgeschäfte der erstern, ergeht durch Unsere in Evangelicis beauftragten Staatsminister besondere Anordnung**).

§. 14. Jede Kreisdirection besteht aus einem Kreisdirector, mehreren und wenigstens zweien Regierungsräthen als ordentlichen Mitgliedern, und aus den, wenn und soweit es für die Förderung der Geschäfte nöthig, ihr zugeordneten Supernumerar-Regierungsräthen, so wie aus den für die §. 13. gedachten Angelegenheiten ihr beizusetzenden Kirchen- und Schulräthen. Sie sind mit dem erforderlichen Canzleipersonal versehen.

§. 15. Für solche Angelegenheiten, bei denen es eines medicinischen Beirathes bedarf, wird jedesmal ein Bezirksarzt gegen Vergütung besonders zugezogen. Auch bleibt es dem Ermessen der Kreisdirectoren zu Dresden und Leipzig anheimgestellt, die Dirigenten der dasigen Polizeibehörden in den auf deren Function sich beziehenden wichtigen Angelegenheiten beizuziehen, auch können sonst in einzelnen Fällen andere geeignete Personen zu den Berathungen der Kreisdirectionen von den Directoren zugezogen werden.

§. 16. Referendare und Accessisten werden bei den Kreisdirectionen in ähnlicher Weise angenommen, wie die dermaligen Referendare und Assessoren bei der Landesdirection und der Oberamtsregierung zu Budissin.

§. 17. Die Geschäftsbehandlung bei den Kreisdirectionen, obwohl diese die Eigenschaft von Collegialbehörden in dem Sinne des §. 8. des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7ten März dieses Jahres nicht haben, ist eine collegialische für alle wichtigere, namentlich auch für alle diejenigen Sachen, wo dieselben als Administrativjustizbehörden eintreten. — Im Uebrigen findet ein büreaukratischer Geschäftsgang und in geeigneten Fällen auch eine Verhandlung an Ort und Stelle durch den Kreisdirector oder die Räthe statt.

§. 18. Das Verhältniß der Kreisdirectionen zu den Obrigkeiten und sonstigen Behörden erster Instanz, sowie zu den Unterthanen des betreffenden Bezirks, bleibt im Wesentlichen das der Landesdirection und der Oberamtsregierung zu Budissin. ꝛc.

§. 20. Unter sich und mit andern sowohl Landes-Central- als Provinzialbehörden — außer mit den Ministerien — stehen die Kreisdirectionen im Communicationsverhältnisse.

§. 21. Ihr Verhältniß zu den Ministerien, an welche sie Bericht zu erstatten haben und von denen sie Verord-

---

*) Die dem Ministerio des Innern zugestandene Aufsicht über das auf einer Gräflich Vitzthumschen Familienstiftung beruhende Vitzthumsche Geschlechtsgymnasium zu Dresden ist neuerdings mit Allerhöchster Genehmigung dem Ministerio des Cultus u. öffentlichen Unterrichts übertragen worden nach einer Bekanntmachung des C.M. vom 29. September 1849. (in No. 281. der Leipz. Zeitung v. J. 1849.)

**) Vergl. deshalb die nachstehende Verordn. v. 10. April 1835., die veränderte Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden betr., vergl. mit dem Schönburgischen Erl.-Receß v. 9. Oct. 1835. Abschn. I. §. 18., und wegen Ausübung der kathol.-geistl. Gerichtsbarkeit das Mand. v. 19. Febr. 1827.

nungen erhalten, bestimmt sich im Allgemeinen nach den §§. 7. und flg. bezeichneten Grenzlinien. Das Nähere darüber und namentlich in wie weit die Kreisdirectionen selbstständig zu verfügen oder zuvörderst die Entschließung der Ministerien einzuholen haben, so wie über den zu §. 17. gedachten Unterschied der collegialen oder büreaukratischen Geschäftsbehandlung ist, insoweit nicht deshalb ohnehin gesetzliche Vorschriften vorhanden sind, Gegenstand der Bestimmung durch besondere Regulative.

§. 22. Die Amtshauptleute behalten ihren dermaligen Wirkungskreis. Zu der Kreisdirection des Bezirks, dem sie angehören, treten sie in das Verhältniß als delegirte Mitglieder derselben. — Sie können nach dem Ermessen des Directorii zur gemeinschaftlichen, beziehendlich mit sämmtlichen Amtshauptleuten des Kreisdirectionsbezirks oder nur mit den betreffenden Amtshauptleuten zu pflegenden Berathungen und zu nehmenden Rücksprachen einberufen werden, auch nach Befinden selbst den mündlichen Vortrag eines oder des andern wichtigern Gegenstandes in der Kreisdirection bei dem Directorio beantragen. — In dem Falle der Theilnahme an den gemeinschaftlichen Berathungen des Collegii haben sie gleiche Stimmberechtigung mit den dabei angestellten Räthen.

§. 23. Die Amtshauptleute erhalten zwar in der Regel ihre Anweisungen und Aufträge durch die betreffende Kreisdirection; es können aber die Ministerien an sie entweder durch die Kreisdirectionen oder auch unmittelbar verfügen; letzteres wird jedoch hauptsächlich auf solche Angelegenheiten, deren Leitung den Ministerien unmittelbar vorbehalten ist, oder auf solche Fälle, wo die Umstände Eile gebieten, beschränkt werden; auch werden die betreffenden Kreisdirectionen von den Angelegenheiten, in denen an die Amtshauptleute unmittelbar Ministerialverordnungen ergehen, in Kenntniß erhalten werden***). zc.

Urkundlich zc.

Dresden, am 6. April 1835.

Verordnung (der in Evang. beauftragten Staatsminister), die veränderte Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden betr., v. 10. April 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 243. f.)

Nachdem bei Errichtung besonderer Regierungsbehörden in verschiedenen Theilen des Landes, unter dem Namen der Kreisdirectionen für gut befunden worden ist, auch in Betreff der evangelischen Kirchen- und Schulsachen und den dahin gerechneten Angelegenheiten, jedoch unter Beachtung der Rücksichten, welche der kirchliche Zweck und die besondere Beschaffenheit der kirchlichen Angelegenheiten erfordern, eine ähnliche Veränderung eintreten zu lassen, so verordnen die in Evangelicis beauftragten Staatsminister des Königreichs Sachsen, im Einverständniß mit der hierüber von den Ständen unter dem 29sten October vorigen Jahres abgegebenen gutachtlichen Erklärung, hiermit wie folgt:

§. 1. Das Oberconsistorium zu Dresden und das Consistorium zu Leipzig werden aufgelöset und treten mit dem 30. Juni 1835. außer Wirksamkeit. Die Geschäfte derselben gehen, mit Ausnahme der Justizsachen, hinsichtlich welcher in dem Gesetze über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände vom 28sten Jan. dieses Jahres §. 11. 13. 52. u. 55. ff. sowohl in dem Gesetze, die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, vom 28sten Januar d. J. §. 11., und in der zu deren Ausführung erlassenen Verordnung das Nähere enthalten ist, auf die neu errichteten Verwaltungsbehörden über.

§. 2. In dieser Hinsicht treten, insofern nicht unten §. 10. bis mit 15. etwas Anderes festgesetzt ist, an die Stelle der §. 1. benannten Consistorien die **Kreisdirectionen** zu Dresden, Leipzig und Zwickau, und es gehen daher nicht allein

1.) die äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirchen und Schulen, insbesondre die Aufsicht über das den Kirchen[1]), Pfarreien, Schulen[2]) und andern zeither von den Consistorien beaufsichtigten geistlichen Stiftungen[3]) zu-

***) Zu §. 22. u. 23. vergl. die revid. General-Instruction für die Amtshauptleute v. 27. Sept. 1842. §§. 2—4. und §. 35.

1) s. hierzu die Verordn. v. 13. Juli 1862., insbesondere die Anmerk. 7. daselbst.

2) §. 104. 172. der Verordn. v. 9. Juni 1835.

3) In Beziehung auf diese **Stiftungen** und deren Beaufsichtigung ist hier nachstehender Bestimmungen zu gedenken, wodurch die dießfallsigen Competenzverhältnisse näher festgestellt worden sind. Es hat nämlich das Cultusministerium in einer **Verordnung an das Oberconsistorium vom 22. Oct. 1832.** und an das **Consistorium zu Leipzig vom 21. Febr. 1833.**, vorbehältlich anderer Bestimmung in vorkommenden Fällen, über die Grenzen der Aufsicht der Consistorien über fromme und milde Stiftungen Folgendes ausgesprochen:

1. Diejenigen **Stiftungen**, welche bloß in **akademischen Stipendien** bestehen, gehören allein unter die Oberaufsicht des Cultusministeriums, als der den akademischen Angelegenheiten vorgesetzten Behörde, nicht aber zur Competenz der Consistorien, mit deren kirchlichen Aufsichtsrechte der Zweck jener Stiftungen in keinem objectiven Zusammenhange stehet. Eine Ausnahme machen bloß

2. diejenigen **Stipendien**, deren Aufsicht, Collatur oder Verwaltung in der Stiftungsurkunde ausdrücklich dem Consistorio übertragen ist.

3. **Geistliche Stiftungen**, welche zu Unterhaltung des Gottesdienstes, zu Besoldung der Kirchen- und Schullehrer, oder zu Beförderung des Schulunterrichts gegründet sind, stehen ihrer Natur nach in der Regel zunächst unter Aufsicht der Consistorien. (Vergl. auch wegen der Stiftungen zu milden Zwecken bei den kathol. Gemeinden §. 35. des Mand., die kathol.-geistliche-Gerichtsbarkeit betr., v. 19. Febr. 1827. und wegen der Stiftungen bei reformirten Gemeinden §. 7. des Regul. über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformirten Glaubensgenossen v. 7. Aug. 1818.)

4. Dasselbe ist für angemessen erachtet worden, wenn eine solche Stiftung zugleich zu **Stipendien** mit bestimmt, und daher gemischter Art ist. Jedoch haben die Consistorien in Betreff der letztern darauf mit zu sehen, daß die in der Cultus-Ministerial-Verordnung vom 24. März 1832. Seite 350. geordneten Collaturanzeigen an das Cultusministerium erstattet werden. Endlich hat

5. das letztere, soviel die **Hospitäler** anlangt, bei denjenigen derselben, mit welchen zugleich eine Kirche, ein Seelsorgeramt oder sonst eine religiöse Anstalt verbunden ist, die zeitherige Competenz der Consistorien angemessen befunden. Dieß gilt auch von denjenigen Hospitälern, deren Aufsicht oder Verwaltung einem Consistorio durch die Fundation besonders übertragen ist. (Vergl. hierzu noch wegen der disciplinarischen Aufsicht der Kircheninspectionen auf die **Hospitalverwalter** die Anmerk. 11. bei §. 11. d. Ges. über privilegirte Gerichtsstände zc. v. 28. Jan. 1835.) Wo jedoch keines von beiden der Fall, mithin der Zweck des Hospitals bloß **Krankenpflege** oder

gehörige Vermögen, die Anordnung zu Aufbringung der Parochiallasten, die Aufsicht über das Anhalten der Kinder zum Schulbesuch, und die gehörige Einbringung des Schulgelds, die Entscheidung der die Aufbringung der Parochiallasten betreffenden und sonst in §. 9. des Gesetzes über die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden angeführten Streitigkeiten, und die Ausübung der den Consistorien in Censurangelegenheiten[4]) zustehenden Befugnisse, sondern auch

2.) die Aufsicht über den Gottesdienst, Erhaltung der Kirchenverfassung, Handhabung der Kirchendisciplin, die Sorge für gesetzliche Berufung der Kirchen- und Schuldiener und pflichtmäßige Verwaltung der ihnen anvertrauten Aemter[5]), endlich die obere Leitung des Volksschulunterrichts überhaupt,

auf diese Kreisdirectionen, eine jede in dem betreffenden Bezirke, über.

Armenversorgung ist, da steht nach der Verordn. v. 7. Nov. 1831. §. 4. sub E. II. die Beaufsichtigung lediglich dem Ministerio des Innern und den ihm untergeordneten weltlichen Behörden zu. —

Anlangend hiernächst die Behandlung der Angelegenheiten geistlicher Stiftungen in Bezug auf die Erhebung von Kosten für die Beaufsichtigung und Verwaltung solcher Stiftungen, so sind hierüber die Bestimmungen in §. 4. des Ges. vom 2. April 1844. zu vergleichen.

4) Die Bestimmung wegen der Ressortverhältnisse in Censurangelegenheiten hat sich durch die Aufhebung der Censur und durch die in dessen Folge über die Angelegenheiten der Presse getroffenen anderweiten Bestimmungen (Ges. vom 14. März 1851.) erledigt.

5) S. in dieser Beziehung die Generalverordn. vom 19. Dec. 1788. nebst der Verordnung vom 21. Juli 1848. — Zugleich mögen hier die Bestimmungen hinsichtlich der Urlaubsertheilung an Geistliche und Lehrer Erwähnung finden, in welcher Beziehung das Cultusministerium in einer an sämmtliche Kreisdirectionen, so wie an das Ges.Cons. zu Glauchau unter dem 6. März 1854. zur Nachachtung und weitern dießfallsigen Verfügung erlassenen Verordnung, unter Aufhebung aller früher dießfalls ergangenen Anordnungen, jedoch, so viel die Lehrer betrifft, mit Ausnahme der Lehrer an den Landesschulen und Gymnasien, wegen deren besondere Verordnung ergangen (s. die Anmerk. 6. bei §. 16. der Verordnung vom 21. März 1835.), folgendes verfügt hat.

Zu einer Reise

I. ins Ausland, die Veranlassung dazu und die Zeit derselben möge sein, welche sie wolle, haben

a) die Superintendenten und die Ephorieverweser die Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts,

b) die Pfarrer, Diaconen, Vicare und Hülfsprediger,
die Directoren und andere ständige Lehrer an den Schullehrerseminaren,
die Directoren, Rectoren und andere ständige Lehrer an den öffentlichen Schulanstalten,

die Erlaubniß der Kreisdirection, bez. des Gesammtconsistoriums zu Glauchau, nachzusuchen.

Rücksichtlich des Urlaubs

II. im Inlande ist folgendes zu beachten:

1. Superintendenten und Ephorieverweser können, ohne Urlaub nachzusuchen, bis zu 8 Tagen verreisen, haben aber vor der Abreise der Kreisdirection (dem Gesammt-Consistorium) Anzeige davon zu machen. Zu einer längeren, jedoch nicht über 4 Wochen währenden Reise bedürfen sie der Genehmigung der Kreisdirection (des Ges.-Consist.), und wenn die Reise über 4 Wochen ausgedehnt werden soll, der Genehmigung des Ministeriums;

2. Geistlichen kann bis zu 4 Wochen der Superintendent Urlaub geben, für längere Zeit bedürfen sie des Urlaubs der Kreisdirection (des Gesammtconsistoriums);

3. Directoren und andere ständige Lehrer der Schullehrerseminare bedürfen für eine Dauer bis zu 4 Wochen des Urlaubs der Kreisdirection (des Ges.Consistoriums), bei einer längern Dauer des Ministeriums;

4. Directoren und Lehrer an öffentlichen Schulanstalten haben bei einer Abwesenheit von 8 Tagen oder darunter die Erlaubniß des Localschulinspectors, bei einer längern Dauer und bis zu 4 Wochen, den Urlaub des Superintendenten, und für noch längere Zeit den Urlaub der Kreisdirection (des Ges.Consistoriums) zu suchen. (Wegen der Realschullehrer s. unten sub V. am Schlusse.)

III. Das Urlaubsgesuch ist bei der nächstvorgesetzten Behörde einzureichen, und von derselben, so weit es nach Vorstehendem unter I. und II. erforderlich, an die höhere Behörde Bericht zu erstatten.

IV. In dem Gesuche ist jedesmal mit nachzuweisen, daß während der Dauer des Urlaubs das Amt in gnügender Weise verwaltet werde, und nur wenn dieser Nachweis zufriedenstellend erfolgt, darf die Erlaubniß ertheilt werden.

V. In Urlaubsangelegenheiten ist von allen Behörden sportel- und stempelfrei zu expediren. —

Wegen der Oberlausitz hat das Cultusministerium hinsichtlich der Urlaubsertheilungen an Geistliche und Schullehrer es zwar bei der bisherigen Einrichtung bewenden lassen. Jedoch ist auch dort den wegen des Urlaubs zu einer Reise ins Ausland in vorgedachter Verordnung vom 6. März 1854. getroffenen Bestimmungen jedenfalls nachzugehen. Auch ist der Kreisdirection sonst die Beobachtung der möglichsten Gleichheit mit den Erblanden bei Ertheilung eines Urlaubs im Inlande anempfohlen worden. In dessen Folge hat nun die Kreisd. zu Budissin in ersterer Beziehung wegen der Urlaubsertheilungen zu Reisen ins Ausland nach Maßgabe von Pct. I. vorstehender Verordnung an die Collatoren der evangelischen Kirchen und Schulen und an die evangelischen Geistlichen in der Oberlausitz, ingl. an die Directoren der Seminarien zu Budissin und [Zittau] durch G.V. vom 27. März 1854. (Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v.J.1859. Seite 93.) das Nöthige zugleich mit dem Bemerken verfügt, daß zu Reisen ins Ausland der erforderliche Urlaub bei der Kreisdirection auch dann einzuholen sei, wenn eine solche Reise in die Zeit der Schul- oder resp. Seminarferien fällt.

Dagegen ist rücksichtlich der Urlaubsertheilungen zu Reisen im Inlande nach einer früher ergangenen G.V. derselben Kreisdirection vom 10. Sept. 1852. (in der angez. Samml. v. J. 1859, Seite 76., auch abgedruckt in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 11. Bd. S. 543.) folgenden Grundsätzen nachzugehen.

1. Die Urlaubsertheilung an Schullehrer steht in der Oberlausitz, insofern nicht nach §. 170. sub No. 6. der Verordn. zum El.V.Sch.Ges. vom 9. Juni 1835. die Erlaubniß des Localschulinspectors allein gnügt, den Collatoren zu. Jedoch haben sich diese deshalb in allen Fällen mit den Localschulinspectoren zu vernehmen und mit diesen wegen ungestörten Fortganges des Unterrichts Vorkehrung zu treffen, auch über die ertheilte Erlaubniß und die wegen des Fortganges des Unterrichts getroffenen Veranstaltungen Anzeige an die Kreisdirection zu erstatten. Ebenso haben sich

2. die Geistlichen in der Oberlausitz mit Urlaubsgesuchen an ihre Collatoren zu wenden, die jedoch bei Urlaubsbewilligungen sich allemal über die zu einstweiliger Verwaltung des betreffenden geistlichen Amtes getroffenen Veranstaltungen Gewißheit zu verschaffen, und insoweit der gesuchte Urlaub 8 Tage überschreiten soll, und ihnen nicht die geistliche Gerichtsbarkeit in unterster Instanz zusteht, vor der Bewilligung des erbetenen Urlaubs selbst oder durch die Collaturgerichtsbehörde Bericht zur Kreisdirection zu erstatten, auch damit Anzeige über die zu einstweiliger Verwaltung der geistlichen Amtsgeschäfte getroffenen Vorkehrungen zu verbinden haben, wohingegen es Seiten derer, denen die geistliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz zusteht, auch bei Urlaubsbewilligungen über 8 Tage lediglich der letztgedachten Anzeige bedarf. —

In einer spätern Verordn. des C.M. an die Kreisd. zu Zw. vom 25. Aug. 1854., welche den übr. Kreisd. und dem Ges.Cons. zu Glauchau abschriftl. zugef. worden, ist noch bemerkt, daß es zu kurzen Besuchen im Auslande, bei Spaziergängen und kurzen Vergnügungspartien dahin, wie sie in der Nähe der Grenzen des Landes vorkommen, eines Urlaubs selbstverständlich nicht bedürfe, weil dergleichen Spaziergänge und kurze Besuche nicht als Reisen betrachtet werden könnten. — Uebrigens haben auch Lehrer, denen kein Kirchendienst obliegt, auch während der Zeit der gesetzlichen Ferien in Gemäßheit der Verordnung vom 6. März 1854. zu ihren Reisen Urlaub nachzusuchen, gleichviel ob sie dabei im Inlande verweilen, oder ins Ausland gehen. — Eine Benachrichtigung der Coinspectionen von den an Geistliche oder Lehrer ertheilten Urlauben hat das Ministerium nur dann für erforderlich erachtet, wenn sich eine Stellvertretung für den betreffenden Geistlichen oder Lehrer nothwendig macht, und hat dann diese Benachrichtigung der Ephorus zu besorgen. —

Ueberdieß ist im Verfolg einer zwischen den Mitgliedern der Inspection für die Realschule zu Chemnitz entstandenen Meinungsverschiedenheit darüber, ob die hinsichtlich der Beurlaubung von Directoren, Rectoren und Lehrern an öffentl. Schulanstalten in der Gen.-Verordn. v. 6. März 1854. unter I. b. sowie unter II. 4. ausgesprochenen Grundsätze auch auf die Realschullehrer Anwendung zu leiden hätten, oder ob für die Realschulen lediglich das Regulativ vom 2. Juli 1860. maßgebend sei, wornach die Inspection in ihrer Gesammtheit die der

§. 3. Alle Angelegenheiten, welche das evangelische Kirchen- und Schulwesen, sowie die damit verbundenen geistlichen Stiftungen betreffen, sind bei den Kreisdirectionen in der Regel durch eine besondre Abtheilung, welche aus dem Kreisdirector, einem weltlichen Rathe und wenigstens (§. 7.) einem evangelisch-geistlichen Kirchen- und Schulrathe besteht[6]), collegialisch zu bearbeiten. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind bloß interlocutorische und andre minder wichtige, bloß Anwendung der bei den kirchlichen Behörden bereits bestehenden Grundsätze enthaltende Verfügungen, hinsichtlich welcher es dem Ermessen des Kreisdirectors, jedoch unter dessen Verantwortlichkeit, überlassen bleibt, solche entweder selbst oder durch einen der in diesem §. erwähnten Räthe zur Erledigung zu bringen.

§. 4. Manche Sachen sind jedoch nur im Pleno der Kreisdirection zu berathen. Dahin gehören von den §. 2. und 3. erwähnten Sachen:

a.) alle Recurse gegen Verfügungen und Entscheidungen der Unterbehörden, und andre unter den Begriff der streitigen Administrativ-Justizsachen fallende Angelegenheiten;

b.) Disciplinarsachen[7]) gegen Geistliche und Schullehrer, in so fern in solchen eine Suspension oder Entfernung des Angeschuldigten vom Amte in Frage kommt;

c.) solche Angelegenheiten, welche mit andren zur Entscheidung der Kreisdirection in Pleno gehörigen Sachen in Verbindung stehen;

d.) alle allgemeine Kirchen- und Schuleinrichtungen, Vorbereitung neuer Gesetze, und Verfassungssachen und

e.) alle Sachen, welche sonst wegen ihrer besonderen Wichtigkeit der Kreisdirector ad Plenum zu bringen für gut findet.

§. 5. Die in §. 3. bezeichnete Abtheilung der Kreisdirection führt den Namen: Kirchen- und Schuldeputation. Sie hält von Zeit zu Zeit regelmäßige Sitzungen, in welchen der Kreisdirector, oder bei dessen Behinderung der weltliche Rath, den Vorsitz führt. Die hier beschlossenen Verfügungen werden jedoch nicht im Namen gedachter Deputation, sondern der Kreisdirection erlassen, und von dem Kreisdirector vollzogen, wie denn auch alle zum Geschäftskreis derselben gehörige Berichte und Eingaben an die Kreisdirection selbst zu richten sind.

§. 6. Die in vorstehenden §§. 3. 4. und 5. enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die Kreisdirection zu Budissin Anwendung, auf welche alle zeither von der Oberamtsregierung daselbst besorgte Geschäfte in Kirchen- und Schulsachen, in so weit nicht nach §. 1. und §. 10. 12. f. dieser Verordnung eine Ausnahme davon Statt findet, übergehen.

§. 7. Wegen des größeren Umfangs des Bezirks der Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau, und zu Vermeidung von Geschäftsstockungen, wird bei jeder der nurgedachten drei Kreisdirectionen neben dem §. 3. erwähnten Kirchen- und Schulrathe, noch ein Geistlicher als Beisitzer angestellt werden, welcher

1) in allen Fällen, wo der Kirchen- und Schulrath durch Revisionsreisen oder andere Ursachen verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen, dessen Stelle zu vertreten, und

2) an den in §. 4. unter b. und d. gedachten Berathungen in der Plenarsitzung der Kreisdirection, sowohl

3) an den Sitzungen der Kirchen- und Schuldeputation, sofern darin wichtigere und nach dem Ermessen des Vorsitzenden für den geistlichen Beirath besonders geeignete Berathungsangelegenheiten vorkommen, mit Stimmrecht Antheil zu nehmen, auch

4) die Prüfungen, welche über Seminaristen, Schulamtscandidaten, und sonst, der Kreisdirection übertragen werden, mit zu besorgen hat[8]).

Realschule und deren Lehrern zunächst vorgesetzte Behörde bildet, vom Cultusministerio in einer Verordnung an die Kreisdirection zu Zwickau vom 10. Juni 1862. ausgesprochen worden, daß seit Erlaß des vorbemerkten Regulativs rücksichtlich der Realschullehrer andere Verhältnisse eingetreten seien. Da nämlich nach §. 4. dieses Regulativs die Realschulen in unterer Instanz unter den Schulinspectionen, in mittlerer unter den Kreisdirectionen, in oberster Instanz unter dem Cultusministerium stehen, und nur die mit Gymnasien verbundenen Realschulen zu Plauen und Zittau in dieser Beziehung eine Ausnahme bilden, so sei auch nur die Schulinspection — nicht mehr der Superintendent allein — die erste Instanz für die Urlaubsertheilung. Es habe aber dieselbe bei Reisen in das Ausland und bei Reisen im Inlande, wenn zu letzteren ein längerer als vierwöchentlicher Urlaub erbeten werde, die Entscheidung der Kreisdirection, welcher die Genehmigung überlassen werde, einzuholen.

6) Nach einer V. des C.M. an die Kreisd. zu Dr. vom 24. Sept. 1835. ist in Fällen der Abwesenheit oder bei sonstigen Behinderungen des Kreisdirectors jedesmal von demselben ein anderes weltliches Mitglied der Kreisdirection, der Kirchen- und Schuldeputation beizuordnen, welches an den Arbeiten derselben Theil zu nehmen und die Berichte mit zu vollziehen hat. Dasselbe findet nach §. 5. der Instruction der Kreisdirectionen in Kirchen- und Schulsachen v. 20. Juni 1835. in dem Falle statt, wenn der der Kirchen- und Schuldeputation zugeordnete weltliche Rath behindert ist, indem alsdann der Kreisdirector einstweilen einen andern weltlichen Rath mit dessen Geschäften zu beauftragen hat.

Im Uebrigen ist später bei den Kreisdirectionen zu Dresden und Leipzig schon seit dem J. 1836., und bei der Kreisd. zu Zwickau seit dem J. 1840. die Beiordnung eines zweiten weltlichen Rathes zur Kirchen- und Schuldeputation und eine demgemäße Ergänzung der betreffenden Vorschrift der Verordnung vom 10. April 1835. §. 3. für angemessen und nothwendig erachtet worden, damit bei kürzerer oder längerer Verhinderung des Kreisdirectors oder des weltlichen Rathes die Collegialität der Behörde auch ohne Stellvertretung erhalten, und „die persönliche Qualification in Kirchen- und Schulsachen, deren Eigenthümlichkeit genaue Bekanntschaft mit den Kirchengesetzen, Gebräuchen und Antecedentien erfordere, wenn nicht mangelhafte und nachtheilige Behandlung der Geschäfte statt finden solle“, gehörig beachtet werde.

7) Es sind damit, nach einer Anordnung des Cultusministerii vom 20. Juni 1835. insbesondere solche Sachen gemeint, in welchen von irgend einer Seite auf Remotion oder Suspension angetragen ist, oder dem Kreisdirector es zweifelhaft erscheint, ob ein bloßer Verweis oder Ordnungsstrafe ausreichend sein werde. Auch sind die Fälle dahin zu rechnen, wo die Beisetzung eines Substituten oder die Emeritirung eines Kirchen- oder Schuldieners gegen dessen Willen in Antrag kommt.

8) Der nurgedachte geistliche Beisitzer hat, zufolge Verfügung des Cultusministerii vom 20. Juni 1835., zwiefache Bestimmung, nämlich:

a) den Kirchen- und Schulrath der Kreisdirection in Abwesenheits-, Krankheits- oder andern Behinderungsfällen zu ersetzen, und anstatt seiner den Berathungen beizuwohnen, oder die erforderlichen und nicht wohl aufschieblichen Revisionen oder Localerörterungen vorzunehmen.

In diesen Beziehungen hat derselbe der Instruction, welche dem Kirchen- und Schulrathe ertheilt worden, und von welcher ihm eine Abschrift zuzustellen ist, nachzugehen;

§. 8. Sämmtliche geistliche Räthe und Beisitzer der Kreisdirectionen werden von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannt.

Auch die weltlichen Räthe, welche die evangelischen Kirchen- und Schulsachen bearbeiten, sollen der evangelischen Confession angehören. Sollte aber der Fall eintreten, daß der Kreisdirector einer andern als der evangelischen Confession zugethan wäre, so soll der Kirchen- und Schuldeputation anstatt seiner ein anderer evangelischer Rath beigegeben werden.

§. 9. Das Fürstlich und Gräflich Schönburgische Gesammtconsistorium zu Glauchau verbleibt zur Zeit, und bis durch Uebereinkunft mit dem Hause Schönburg etwas Anderes festgesetzt wird, in seinen zeitherigen Verhältnissen [9]).

§. 10. Die Leitung und Aufsicht über die gelehrten Schulen gehöret an und für sich nicht zur Competenz der Kreisdirectionen. Es bleibt jedoch dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts vorbehalten, diese in den das gelehrte Schulwesen betreffenden Sachen mit besonderen Aufträgen zu versehen.

§. 11. Da es hiernächst für nöthig erachtet worden ist, nicht nur für gehörige Bestellung des geistlichen Amtes, die diesfalls erforderlichen Prüfungen, und für Beaufsichtigung der Candidaten des Predigtamts [10]), sondern auch und vorzüglich für die Wahrnehmung der innern Angelegenheiten der evangelischen Confession in hiesigen Landen überhaupt und die reifliche gutachtliche Berathung derselben eine besondere das ganze Land umfassende evangelisch-geistliche Mittelbehörde zu errichten, so tritt zu diesem Ende an die Stelle der §. 1. aufgehobenen Consistorien ein in der Residenzstadt Dresden seinen Sitz habendes Landesconsistorium, welches a) aus einem weltlichen Director und b) vier ordentlichen geistlichen Räthen, nämlich dem Kirchen- und Schulrathe bei der Kreisdirection*) und drei dazu besonders zu ernennenden Mitgliedern der Hof- oder Stadtgeistlichkeit zu Dresden,

außerdem aber noch aus zwei außerordentlichen Beisitzern, welche in den wichtigsten Angelegenheiten besonders einberufen, oder nach Befinden schriftlich mit ihrer Ansicht gehört werden, nämlich einem Mitgliede der theologischen Facultät zu Leipzig, und einem Geistlichen von ausgezeichneter Befähigung aus einem anderen Theile des Landes,

bestehen soll.

b) in den in der obigen Verordnung §. 7. unter 2. 3. und 4. gedachten Fällen und Angelegenheiten neben dem Kirchen- und Schulrathe, an den Geschäften Antheil zu nehmen.

Derselbe wird zu den Sitzungen allemal besonders eingeladen.

9) vergl. Abschn. I. §. 18. des Schönburgschen Erläut. Recesses vom 9. Oct. 1835.

10) Vergl. hierzu die 14te Anmerk. bei der General-Verordn. v. 19. Dec. 1788., ingl. Note 3. bei §. 1. des Regul. über die theolog. Candidaten-Vereine vom 20. März 1844.

*) Seit dem Jahre 1849. ist die hier bemerkte Stelle eines Consistorialraths von der Kirchen- und Schulrathsstelle bei der Kreisdirection getrennt u. für erstere Stelle ebenfalls ein Mitglied der Dresdener Stadtgeistlichkeit angestellt worden.

§. 12. In Betreff der gehörigen Bestellung des geistlichen Amtes hat das Landesconsistorium

1) über sämmtliche Candidaten der Theologie und des Predigtamts, deren Qualification und Beschäftigung, insbesondere aber über die Predigercollegien und theologischen Bildungsvereine derselben, Aufsicht zu führen [10]),

2) die nöthigen Prüfungen, und zwar

a) die Wahlfähigkeitsprüfungen der Candidaten,

b) die sogenannten Prüfungen pro munere der zu einem gewissen geistlichen Amte Designirten, und

c) die Colloquien der Superintendenten

vorzunehmen [11]), und endlich

3) die bei Ersetzung eines geistlichen Amtes nach Erfolg oder Erlaß der Prüfung erforderlichen Verfügungen zur Probe, Ordination, Einweisung und Bestätigung des neuen Geistlichen zu erlassen [11]).

Doch werden die in diesem §. unter 1. 2. b. und 3. erwähnten Functionen, so lange ein besonderes Unterconsistorium zu Glauchau besteht, hinsichtlich der Schönburgschen Receßherrschaften noch von diesem ausgeübt [12]).

§. 13. Das Landesconsistorium soll mit seinem Gutachten gehört werden:

1) wenn allgemeine dogmatische oder liturgische Angelegenheiten in Frage kommen, namentlich

a) Abschaffung, Einführung oder Verlegung kirchlicher Festtage oder Bußtage;

b) allgemeine Einführung neuer Katechismen, Bekenntnißschriften, Religionslehrbücher, Gesangbücher, oder Aenderung und Vermehrung derselben;

c) allgemeine Aenderungen in den kirchlichen Gebräuchen und Formularen;

d) Auswahl der vorzuschreibenden Predigttexte; und

e) allgemeine Maasnehmungen in Beziehung auf Conventikel und Secten;

2) über wesentliche Aenderungen in der Kirchenverfassung überhaupt: und

3) wenn wegen Ausstellungen gegen die Lehre eines designirten Geistlichen oder Schullehrers Widerspruch erhoben wird, oder der Fall vorliegt, daß aus dergleichen Ursachen die Dienstentfernung eines Geistlichen oder Schullehrers in Frage kommt:

und zwar ehe in diesen Fällen die endliche Entschließung gefaßt und zur Ausführung gebracht wird.

§. 14. Außerdem bleibt es dem Ermessen des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts vorbehalten, auch in andern minder wichtigen Fällen, wenn solche besonders kirchliche Feiertage, Kirchengebräuche, Agende, Glaubenslehre oder Seelsorge an einzelnen Orten betreffen,

11) Verordn. v. 7. Juni 1833. u. vom 11. Juli 1834., Verordn. v. 22. Juni 1835. und Regul. über die vor dem evangel. Landesconsistorio vorzunehmenden theolog. Prüfungen v. 22. Sept. 1835.

12) Receß vom 4. Mai 1740. in der Beil. A. zur Verordn. vom 23. Nov. 1835. §. 19. sub II. — S. auch Anmerk. 1. bei der Verordn. vom 22. Juni 1835.

bei sich ereignenden Zweifeln oder Bedenken, vom Landesconsistorio sich gutachtlichen Bericht erstatten zu lassen.

§. 15. In den §. 12. erwähnten Angelegenheiten ist das Landesconsistorium befugt, mit den betreffenden Kreisdirectionen zu communiciren, und innerhalb der Gränzen der in gedachtem §. bezeichneten Competenz an die Superintendenten zu verfügen. In gleicher Beziehung haben auch die letzteren an dasselbe zu berichten, und insbesondere auch die in den Generalverordnungen vom 19ten December 1788., 13ten Februar 1824. und 20sten April 1833. vorgeschriebenen Candidatentabellen alljährlich bei demselben einzureichen, welches solche hierauf weiter zur Kenntniß des Ministerii des Cultus bringen wird[13]).

In allen andern Sachen aber hat das Landesconsistorium, entweder auf Erfordern, oder auch ohne dieses, dafern es für nöthig findet, auf bemerkte Gebrechen oder wünschenswerthe Verbesserungen im innern kirchlichen Leben aufmerksam zu machen, lediglich an das genannte Ministerium zu berichten, diesem seine gutachtliche Ansicht oder seine Anträge zu eröffnen, und dessen Entschließung zu erwarten. Anordnungen jedoch, welche in Folge solcher Anträge erfolgen, werden durch die Kreisdirectionen zur Ausführung gebracht werden.

§. 16. Mit den Prüfungen der Schullehrer, in so weit solche nicht bei den Kreisdirectionen Statt finden, wird eine besondere Commission, bestehend aus mehreren Sachverständigen vom Schullehrerstande unter Leitung eines Mitglieds des Landesconsistorii, beauftragt werden[14]).

§. 17. Ueber die Wirksamkeit der Kreisdirectionen in Beziehung auf das Schulwesen werden in dem Gesetze und der Verordnung, die Volksschulen betreffend, nähere Vorschriften ertheilt.

§. 18. Vorstehende in §. 2—17. dieser Verordnung bemerkte Einrichtungen treten mit dem 1sten Juli dieses Jahres in den Kreislanden, und mit dem 1sten Mai dieses Jahres in der Oberlausitz in Wirksamkeit. Es sind jedoch die in §. 12. unter 1. und 3. dem zu errichtenden Landesconsistorio vorbehaltenen Geschäfte, in so fern dergleichen in dem Zeitraume vom 1sten Mai bis 1sten Juli dieses Jahres in der Oberlausitz vorkommen, immittelst noch von der Kreisdirection zu Budissin zu besorgen. Das Nähere hinsichtlich des Geschäftsbetriebes wird noch durch besondere Instructionen bestimmt werden[15]) [16]) [17]) [18]).

Hiernach haben alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, den 10ten April 1835.

---

13) man sehe hierzu die 14te Anmerk. bei der General-Verordn. vom 19. Dec. 1788. nebst der Anmerk. 3. bei §. 1. des Regul. über die theolog. Candidaten-Vereine von 20. März 1844.

14) vergl. das dießfallsige Prüfungsregulativ v. 26. Aug. 1835.

15) Indem die Kreisdirectionen schon überhaupt bei allgemeinen Anordnungen, welche nicht lediglich zur bessern Ausführung der bereits bestehenden Vorschriften dienen sollen, bei Erläuterungen der letzteren oder Gestattung der Abweichung von denselben, insofern nicht solche den Kreisdirectionen, wie z. B. §. 86. der Verordnung zu dem Gesetze über das Elementar-Volksschulwesen, ausdrücklich zugestanden ist, bei Beschlüssen, welche einen vermehrten Staatsaufwand zur Folge haben können, und allenthalben, wo die Verhältnisse des Auslandes einschlagen, an die Genehmigung des Ministerii des Cultus

Gesetz, das Elementar-Volksschulwesen betreffend, v. 6. Juni 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 279. f.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu

---

und öffentlichen Unterrichts gebunden sind, so sind es besonders, nach der dießfalls von letzterm unterm 20. Juni 1835. getroffenen Anordnung noch folgende Fälle, in welchen die Entschließung des gedachten Ministerii von den Kreisdirectionen einzuholen ist:

a) Errichtung neuer frommer Stiftungen und deren Acceptation. — In dieser Beziehung hat das Cultusministerium in einer spätern Verordn. an die Kreisdirectionen v. 15. April 1841., durch welche die Instruction v. 20. Juni 1835. zugleich auch noch in mehrern andern Puncten modificirt und abgeändert worden ist, genehmigt, daß die vorgesetzte Kreisdirection neue Stiftungen, welche rein locale Interessen fördern, ohne vorherige Anfrage bei demselben acceptiren und confirmiren könne, wenn der Capitalbetrag der Stiftung die Summe von 200 Thlr. — — nicht übersteigt und sonst keine besonderen Umstände dabei obwalten. Es ist jedoch von den Kreisdirectionen nach Ablauf eines 3jährigen Zeitraums eine tabellarische Uebersicht der von ihnen während desselben confirmirten Stiftungen an das Cultusministerium einzusenden. Dagegen hat es, soviel die den Betrag von 200 Thlr. — — übersteigenden Localstiftungen, sowie sämmtliche für Beförderung eines allgemeinen Interesses bestimmte Stiftungen, ohne Unterschied des Betrags anlangt, bei der zeitherigen Verfassung sein Bewenden.

b) Verwendung der Stiftungsfonds zu andern ähnlichen Zwecken, dafern der namentlich vorgeschriebene nicht mehr zu erreichen steht. (vergl. §. 60. der Verf.Urk. v. 4. Sept. 1831.)

c) Erbauung neuer Kirchen oder Capellen, wo vorher noch keine gewesen. — Auch bei Neubauen und umfänglicheren Reparaturen von bereits bestehenden Kirchen hat das Cultusministerium, um ein gleichmäßigeres Verfahren in der Herstellung solcher Gebäude herbeizuführen, neuerdings Anordnung getroffen, daß die dießfallsigen Risse vor ihrer Genehmigung an dasselbe eingereicht werden, und sind zu dem Ende die Kreisdirectionen durch V. vom 19. Jan. 1858. angewiesen worden, in vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten. Durch die vorbemerkte Anordnung hat jedoch den Kreisdirectionen die in derartigen Kirchenbauangelegenheiten ihnen, als den zunächst vorgesetzten Consistorialbehörden, zustehende erstinstanzliche Entschließung nicht entzogen werden sollen. Vielmehr ist die Intention des Ministerii, wie der Kreisd. zu Dr. zur Erläuterung der V. vom 19. Jan. 1858. in einer fernern V. vom 25. Aug. 1859. zu erkennen gegeben worden, lediglich dahin gegangen, daß die Kreisdirectionen, nachdem sie in Angelegenheiten dieser Art zunächst selbstständig in erster Instanz Entschließung gefaßt, diese Entschließung vor deren Hinausgabe an die Unterbehörde vorerst mit Beifügung der Unterlagen zur Kenntniß des Ministerii bringen sollen, damit letzteres in den Stand gesetzt werde, zur Förderung und Wahrung eines angemessenen Kirchenbaustyls den Kreisdirectionen die in dieser Beziehung etwa für nöthig befundenen Andeutungen zu geben. —

Hierbei mag nur noch gelegentlich mit bemerkt werden, daß sich neuerdings nach dem Vorgange in andern Staaten auch für Sachsen ein „Verein für kirchliche Kunst" zu dem Zwecke gebildet hat, um der eingerissenen Geschmacklosigkeit bei Herstellung kirchlicher Gebäude, Denkmäler ꝛc. entgegen zu treten. Dieser Verein, welcher in Dresden seinen Sitz hat, und welchem jeder beitreten kann, der sich zu einem jährl. Beitrage von mindestens 1 Thlr. — — verpflichtet, hat sich nach seinen vom C.M. bestätigten Statuten im Allgemeinen die Aufgabe gestellt, soweit seine Mittel und Kräfte reichen, die ächt christliche Kunst nach den Grundsätzen und Bedürfnissen der evangelisch-lutherischen Kirche zu fördern, namentlich bei beabsichtigten Neu- oder Umbauen von Kirchen, Altären, Canzeln, bei Anschaffung und Herstellung kirchlicher Geräthe, Ausstattung der Gottesäcker mit kirchlichen Grabmälern und sonst den Behörden und Gemeinden mit Rath beizustehen, und ihnen durch Vermittelung sach- und kunstverständiger Gutachten sowie durch Vermittelung der Anfertigung gewisser Gegenstände, wie guter Altargemälde, zu kirchlichem Gebrauche bestimmter Gefäße u. dergl. behülflich zu sein. Zu Förderung dieses Unternehmens und um dem Vereine die nöthige Unterstützung zu erfolgreicher Entwickelung seiner Thätigkeit zu Theil werden zu lassen, ist hierauf vom C.M. an die Kreisdirectionen so wie an das Ges.Cons. zu Glauchau unter dem 12. Jan. 1860. Verordnung ergangen, sämmtliche Inspectionsbehörden, und durch dieselben die Geistlichen und Kirchengemeinden ihrer Bezirke auf den Verein für kirchliche Kunst aufmerksam zu machen und ihnen anzuempfehlen, die ihnen dargebotene Gelegenheit zu benutzen, und vorkommenden Falls bei Neu- oder Umbauen

Sachsen rc. thun hiermit kund, daß für nöthig erachtet worden ist, die Einrichtung des Elementar-Volksschulwesens einer Revision zu unterwerfen, und es wird, in dessen Verfolg, hierüber, unter Aufhebung der Schulordnung für die

---

von Kirchen, Altären, Canzeln rc. über die geeignetste Art und Weise der Ausführung mit dem Vereine sich zu vernehmen, und letzteren hierbei allenthalben zu Rathe zu ziehen.

Zugleich hat das C.M. in der gedachten V. die Voraussetzung ausgesprochen, daß auch die Kreisdirectionen und das Gesammtconsistorium ihrerseits nicht verabsäumen würden, in geeigneten Fällen des Beiraths des Vereins sich zu bedienen, überhaupt aber dessen nützlichen Bestrebungen in jeder Weise, wie und wo sich ihnen dazu Gelegenheit bieten werde, förderlich zu sein.

Von der Kreisd. zu Bud. ist hierauf den Kircheninspectionsbehörden, Collatoren, Geistlichen und Kirchengemeinden ihres Regierungsbezirks unter dem 27. Jan. 1860. das Nöthige bekannt gemacht worden. (No. 22. des Bud.Kreisbl. v. J. 1860.)

d) Jede Veräußerung der den Kirchen, Pfarr- und Schullehnen oder andern geistlichen Stiftungen zugehörigen Güter und Grundstücke. — Diese Bestimmung ist später mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister in einer an die Kreisdirectionen zur Nachachtung erlassenen Verordnung v. 5. Aug. 1840. dahin erläutert worden, daß in allen denjenigen Veräußerungsfällen der gedachten Art, welche entweder aus einem gesetzlich vollzogenen Ablösungs- und Zusammenlegungsverfahren folgen, oder bei welchen die Grundstücksparzelle nur aus dem einen kirchlichen oder Schulzweck in einen andern dergleichen übergeht, z. B. wenn ein Stück Pfarrfeld als Bauplatz für das Schulhaus oder zur Vergrößerung des Gottesackers, bei welchem die Kirche die Lösegelder von den Grabstellen bezieht, acquirirt werden soll, die Kreisdirectionen in der Regel zur Ertheilung des Veräußerungsdecrets selbst ermächtigt sein sollen. Nur in allen denjenigen Fällen dieser Art, wo dem Cultusministerio die Collatur der betreffenden geistlichen oder Schulstelle zusteht, haben dieselben, sobald entweder bei Ablösungen die zu stipulirende Rente über Einen Thlr. — — jährlich beträgt, oder nicht bloß der Geldbetrag, sondern auch andere den innern Werth des Grundstücks erhöhende Umstände in Betracht kommen, z. B. wenn ein an die Pfarr- oder Schulwohnung angrenzendes Stück des Pfarr- oder Schulgartens abzutrennen beabsichtigt wird, die Genehmigung des Ministerii auch fernerhin, wie zuvor, einzuholen. Dagegen bleibt es in allen Fällen, wo entweder die Grundstücksabtretung freiwillig als Ablösungsmittel gebraucht, oder sonst in Folge eines freien Tauschgeschäftes beabsichtigt ist, ohne Unterschied, ob die Collatur der betreffenden Stelle dem Ministerio oder anderen Behörden oder Personen zusteht, lediglich bei der zeitherigen Verfassung. — Vergl. hierzu noch wegen der auf Grund des gesetzl. Expropriationsverfahrens bei geistlichen und sonstigen Stiftungsgrundstücken vorkommenden Grundstücksabtretungen die in der Anmerk. * beim Regulative v. 12. Nov. 1837. mitgeth. Verordnungen des Cultusministerii v. 13. Dec. 1837., 28. Febr. 1843. u. 18. Febr. 1845. —

Ferner hat das Cultusministerium in einer Verordn. an die Kreisd. zu Zwickau v. 8. Oct. 1840. genehmigt, daß auch zu Veräußerung eines alten Schulhauses, wenn es durch ein neu erbautes entbehrlich gemacht worden, in der Regel und wenn nicht besondere Umstände dabei in Frage kommen, die erforderliche Genehmigung nur von der Kreisdirection ertheilt werde. Doch soll sich diese Ermächtigung nur auf den Fall beziehen, wo die Veräußerung des Schulgebäudes allein in Frage ist, daher dieselbe nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wo mit dem Hause, um dessen Veräußerung es sich handelt, zugleich ein Garten oder sonstiges Grundstück verbunden ist, welches ebenfalls mit veräußert werden soll.

e) Veränderung der Parochieen, Ein- und Auspfarrungen ganzer Ortschaften.

f) Einführung neuer Kirchengebräuche, insofern diese von der gemeinüblichen liturgischen Form abweichen, oder in die Dogmen der Kirchenlehre eingreifen, ingleichen Abänderung der bestehenden, insofern diese nicht bloß auf Localobservanz beruhen, oder, wie z. B. das Herumtragen des Klingelbeutels, in die Classe der Erbauungsmittel nicht gehören. —

Ebenso können neue gottesdienstliche Einrichtungen nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Cultusministerii getroffen werden. Doch hat das C.M. in Bezug auf die Veranstaltung und Abhaltung von Sylvester-Gottesdiensten, nachdem dergleichen Gottesdienste immer gebräuchlicher geworden, so daß darin bei deren gegenwärtiger Verbreitung durch fast alle Theile des Landes eine erhebliche Abweichung von den bestehenden kirchlichen Einrichtungen nicht mehr erblickt werden könne, die Kreisdirectionen neuerdings durch Verordnung v. 22. Febr. 1862. ermächtigt, dergl. Gottesdienste in geeigneten Fällen fernerhin ohne weitere Anfrage beim Ministerio zuzulassen, und auf erfolgende dießfallsige Anträge wegen Gestattung einer kirchlichen Sylvesterfeier in Zukunft selbstständige Entschließung zu fassen.

Gleichergestalt ist durch dieselbe V. die Gestattung von Gottesdiensten bei den Jahresversammlungen des Dresdner Hauptvereins, sowie der bestehenden Zweigvereine der Gustav-Adolph-Stiftung, ingl. bei den jährlichen Missionsfesten der mit dem evangelisch-lutherischen Hauptvereine in Verbindung stehenden Missionsfreunde und Vereine als zur Competenz der Kreisdirectionen, behufs der von denselben hierüber selbstständig zu fassenden Entschließung gehörig angesehen und angeordnet worden, daß die Inspectionsbehörden eintretenden Falls zu jedesmaliger Einholung dieser Entschließung anzuweisen seien. — Vergl. überdieß noch die Anmerk. 4. bei §. 4. des Revid. Synodaldecrets vom 15. Sept. 1673.

g) Gründung neuer Kirchenämter. (S. auch wegen der Errichtung neuer Lehrerstellen die Verordn. vom 26. Aug. 1851. in der Anmerk. 10. bei §. 3. des Ges. vom 28. Oct. 1858.)

h) Verminderung der Besoldungen oder Dotationen der Kirchen- und Schuldiener. (Vergl. dazu §. 2. des Ges. vom 28. Oct. 1858.). — In dem Falle, wenn das Diensteinkommen sämmtlicher Lehrer an einer Schule in seiner Gesammtsumme nicht vermindert, sondern nur die Besoldung der einzelnen Lehrerstellen, vorbehältlich der Hauptsumme aller Besoldungen derselben, anders repartirt wird, soll die selbstständige Entschließung der Kreisdirection überlassen bleiben, wogegen in allen übrigen hierher gehörigen Fällen zuvörderst, wie zeither, Vortrag an das Cultusministerium zu erstatten und dessen Entschließung zu erwarten ist. — Angez. Erl. Verordn. vom 15. April 1841.

i) Aufhebung oder Vereinigung der geistlichen Stellen.

k) Remotion der Kirchen- und Schuldiener, auch auf solchen Stellen, welche nicht landesherrlichen Patronats sind; (s. dazu §. 52. fg. des El.V.Sch.Gesetzes vom 6. Juni 1835. nebst §. 3. fg. des Ges. vom 3. Mai 1851.). — Diese Bestimmung ist durch die angezogene V. vom 15. April 1841. dahin modificirt worden, daß in Fällen, wo die Entsetzung eines Schullehrers nach Beendigung einer gegen ihn eingeleiteten Untersuchung in Frage kommt, die erste Entschließung der Kreisdirection überlassen bleiben soll, wogegen dann, wenn es sich um Entlassung eines Kirchendieners handelt, oder auf sofortige Entlassung eines Schullehrers vor Beginn oder Beendigung der Untersuchung angetragen wird, die erste Entschließung dem Ministerio auch fernerhin verbleibt.

l) Alle Entschließungen, welche die Besetzung der Kirchen- und Schulstellen landesherrlichen Patronats oder Emeritirung der darauf Angestellten betreffen.

m) Die Ausübung des Stadtrathen, Patrimonialobrigkeiten oder Privatpersonen zustehenden Patronatrechts in Devolutionsfällen. (Vergl. hierzu Verordn. v. 7. Juni 1833. Anmerk. 2. und §. 47. des El.V.Sch.Ges. v. 6. Juni 1835. nebst §. 120. der Verordn. v. 9. Juni 1835.)

n) Die Bestätigung der Statuten der Prediger- und Schullehrerwittwencassen, wenn solche für die Nachfolger verbindlich sein sollen.

o) Die Ertheilung öffentlicher Prädicate für Kirchen- und Schuldiener.

p) Die einstweilige Verwaltung erledigter Ephorien. — In dieser Beziehung ist den Kreisdirectionen durch die Verordn. v. 15. April 1841. die erste Entschließung in den Fällen überlassen worden, wo wegen transitorischer, nicht über eine Zeit von 4 Wochen sich erstreckender, Behinderungen des Ephorus die interimistische Verwaltung der Ephorie einem andern Geistlichen zu übertragen ist. Es hat jedoch die Kreisdirection sofort über die von ihr hierunter getroffene Einrichtung Anzeige zu erstatten. Dagegen hat bei längeren Behinderungen, sowie bei Erledigungsfällen, die dießfallsige Bestimmung wegen Verwaltung der Ephorie auf gutachtlichen Bericht der Kreisdirection das Ministerium sich vorbehalten.

q) Bestätigung neuer Pfarr- und Schulmatrikeln.

r) Genehmigung der Einführung neuer Gesangbücher, auch in einzelnen Parochien, und

s) Einführung neuer Religionsbücher. — Ueber die Einführung von solchen Gesang- oder Religionsbüchern in einzelnen Kirchspielen oder deren Schulen, welche bereits in hiesigen Landen an andern Orten eingeführt waren, können die Kreisdirectionen nach der mehrangezogenen Verordn. v. 15. April 1841. selbstständige Bestimmung treffen, wogegen in allen Fällen, wo die Einführung solcher Gesangbücher sich nicht auf einzelne Orte beschränken soll, oder die Einführung eines in hiesigen Landen noch nicht genehmigten Gesangbuchs beabsichtigt wird, das Cultusministerium auch fernerhin die Entschließung sich vorbehalten hat.

t) Dahingegen wird die Verlängerung des Gnadengenusses auf Stellen nicht landesherrlichen Patronats zwar von den Kreisdirectionen verfügt; es soll jedoch solche nicht ohne vorgängige genaue

Kreislande vom 17ten März 1773., so wie der in der Oberlausitz mittelst Oberamtspatents vom 27sten April 1770. publicirten Schulordnung, nebst allen in Betreff des Elementar-Volksschulwesens späterhin ergangenen Verordnungen, namentlich der Generalien vom 4ten März 1805., 29sten Oktober 1808. und 23sten November 1811. (Cod. Aug. IIIte Forts. Th. 1. S. 59., 73. und 78. ff.) unter Zustimmung Unserer getreuen Stände Nachstehendes verordnet:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen leiden auf alle Elementar-Volksschulen des Königreichs Sachsen, d. h. auf diejenigen öffentlichen Unterrichtsanstalten in Städten und auf dem Lande, welche die allgemeine, und insonderheit die religiöse Bildung der vaterländischen Jugend, und nicht deren unmittelbare Vorbereitung zu besondern einzelnen Berufsarten sich zum Ziele gesetzt haben, folglich sich mit der ersten methodischen Entwickelung der menschlichen Anlagen und der Hervorbringung derjenigen Einsichten, Kenntnisse und Fertigkeiten beschäftigen, die für Jedermann unentbehrlich sind und zugleich die nothwendige Grundlage aller weitern, auf einen speciellen Zweck hinarbeitenden Bildung ausmachen, Anwendung[1]).

Erörterung der Umstände und Einwilligung des Collators, und nur in seltenen Fällen, damit der kirchliche Zweck nicht darunter leide, gestattet werden. (S. hierzu die Verordn. des Cultusministerii v. 27. Nov. 1846. unter Pct. V., in der Anmerk. 164. bei §. 119. der Ausf.V. zum El.V.Sch.Ges. v. 9. Juni 1835., wornach bei Schulstellen die Entschließung auf Gesuche um Verlängerung des Gnadengenusses auch bei Stellen Königl. Collatur den Consistorialbehörden überlassen worden ist.)

u) Zu diesen Bestimmungen kommt noch die in der Anmerk. 10. bei der Verordn. v. 7. Juni 1833. erwähnte, den Erlaß der Probepredigt bei den zu Stellen nicht landesherrlichen Patronats Designirten betreffend, welchen die Kreisdirection bewilligen kann, wogegen die Entschließung wegen des Erlasses der Probepredigt bei Stellen Königl. Patronats dem Cultusministerio zusteht. — Ausserdem vergl. noch wegen Genehmigung der Abänderung von Schulbezirken die V. des C.M. vom 30. Dec. 1845. in der Note 197. bei §. 172. der Ausf.V. zum El.V.Sch.Ges. vom 9. Juni 1835.; ferner wegen der Gestattung eines nur 5tägigen Schulunterrichts die Verordnungen v. 8. Febr. 1843. u. 31. März 1846. in der Note 119. bei §. 39. der nurangezogenen Verordn. v. 9. Juni 1835.; wegen der Abtrennung des Glöcknerdienstes von Kirchschulstellen die V. vom 14. Jan. 1851. in der Note 131. bei §. 68. der Verordn. v. 9. Juni 1835.; wegen Genehmigung der Errichtung neuer Lehrerstellen die V. vom 26. Aug. 1851. in der Anmerk. 10. bei §. 3. des Ges. vom 28. Oct. 1858.; wegen Bewilligung von Erlassen oder Ermäßigungen der von den Kirchvätern zu bestellenden Cautionen bei Kirchen Königl. Patronats die V. v. 16. April 1846. in der Anmerk. 4. zur Verordn. vom 13. Febr. 1845.; wegen der Gestattung von Kirchencollecten die Verordnung vom 11. Nov. 1862. in der Anmerk. ** zum Regul. v. 12. Nov. 1837.

16) Die Vorträge der Kreisdirectionen werden, wenn solche innerhalb des Geschäftskreises der Kirchen- und Schuldeputation von dieser erstattet werden, nach der von dem Cultusministerio unter dem 20. Juni 1835. getroffenen Bestimmung, ausser dem Kreisdirector noch von den Mitgliedern dieser Deputation, wenn sie aber in Folge einer Plenarberathung erstattet werden, von sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern des Collegii, welche an der Berathung Theil nahmen, signirt und unterzeichnet.

17) Hinsichtlich der Sitzungen der Kirchen- und Schuldeputation bleibt es dem Ermessen des Kreisdirectors, nach dem Umfange der Geschäfte, überlassen, wie oft, auch zu welchen Tagen und Stunden er dieselben halten will. Angef. Verfügung v. 20. Juni 1835.

18) In Bezug auf das Sportelwesen bei den Kreisdirectionen ist noch nachstehender Einrichtung zu gedenken.

a) Bis zu Feststellung neuer Sporteltaxen dient in Kirchen- und Schulsachen den Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau die unter dem 3. Mai 1830. bekannt gemachte Taxordnung für das Oberconsistorium und dessen Protonotariatsexpedition, soweit deren Ansätze überhaupt noch Anwendung leiden, der zu Budissin aber die der vormaligen Oberamtsregierung daselbst ertheilte Taxordnung zum Anhalten. Angez. Anordnung des Cultusministerii v. 20. Juni 1835. (vergl. hierzu noch das Gesetz, die Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen betr. v. 2. April 1844.)

b) Bei den vormaligen Consistorien hatte hinsichtlich der Erhebung der Canzleisporteln die Einrichtung bestanden, daß man Sporteln für solche Verordnungen, welche an die Kircheninspectionen gerichtet wurden, durch Postvorschuß erhob. Der weltliche Coinspector hatte sie zu verlegen, weshalb, wenn der Wohnort desselben von dem des geistlichen Coinspectors verschieden war, die Verordnung zunächst zur Ablösung an den Aufenthaltsort des weltlichen Coinspectors adressirt wurde. Dagegen wurden Sporteln für Verordnungen, die an die Superintendenten allein gerichtet waren, nicht durch Postvorschuß erhoben, sondern bei der Verordnung notirt und von den Superintendenten vierteljährliche Verzeichnisse der von ihnen eingenommenen Sporteln, nebst den letztern eingesendet, zugleich auch etwaige Inexigibilitäten angezeigt.

Als nun die Kreisdirectionen i. J. 1835. errichtet worden waren, so hat die Kreisdirection zu Dresden Inhalts eines Communicats an die zu Leipzig v. 1. Sept. 1835., und die letztere nach Maßgabe einer an die Superintendenten ihres Bezirks unterm 16. Sept. 1835. erlassenen General-Verordnung, obige Einrichtung, übrigens unbeschadet des Vorranges der Superintendenten vor der Civilobrigkeit und ihrer sonstigen Competenzverhältnisse, beibehalten. Auch bei der Kreisdirection in Zwickau werden, nach einer Verordnung derselben vom 26. Aug. 1835., solche Verordnungen mit Gebühren, welche ausser dem Ephorus auch mit an eine weltliche Behörde, sonach an eine geistliche Commission oder Inspection ergehen. zur Ablösung des Postvorschusses zunächst an die weltliche Behörde dirigirt. Dagegen hat sie unter dem 14. Febr. 1837. die Einrichtung getroffen, für solche Verordnungen, welche an eine Superintendentur allein ergehen, und bei welchen Kosten zu liquidiren sind, die letztern zwar auch sofort beim Abgange der Verordnungen wiederum durch Postvorschuß erheben zu lassen, zu dem Ende aber hat sie, in fortwährender Berücksichtigung, daß den Superintendenten zu Bestreitung derartiger Verläge eine hierzu geeignete Casse ermangelt, dieselben mit einem angemessenen, aus der Canzleisportelcasse der Kreisdirection entnommenen Berechnungsgelde versehen. Solche von der Post avancirte Sporteln, welche Armuth halber, oder aus sonstigen Gründen von den Debenten nicht eingebracht werden können, sind der Kreisdirection zu Zwickau, zufolge ihrer letzterwähnten Verordnung, unter Beifügung eines die Inexigibilität nachweisenden Zeugnisses der betreffenden weltlichen Obrigkeit, Behufs der Restitution von dem Superintendenten anzuzeigen, in dessen Folge selbige ohne Rücksicht auf das hinausgegebene Berechnungsgeld der Superintendentur baar zurückerstattet werden sollen.

1) Man sehe hierzu §. 1. der Verordn. vom 9. Juni 1835. — Das El.V.Sch.Gesetz ist auf Gymnasien und Progymnasien so wenig, wie auf höhere Bürgerschulen in Städten anzuwenden, soweit sich diese ein höheres Ziel, als §. 23. angegeben, stecken, in welchem Falle die Verbindlichkeiten der Gemeinde zu Herstellung und Erhaltung einer solchen Anstalt nicht mehr allein aus diesem Gesetze, sondern aus der, durch verfassungsmäßigen Gemeindebeschluß gegründeten Localschulordnung, herzuleiten sind. Jedoch haben die Behörden dahin zu wirken, daß besonders in größern Städten dergleichen Schulanstalten nach Maßgabe der höhern Anforderungen, welche das geistige Lebensbedürfniß einer großen Anzahl der Stadtbewohner mit sich bringt, eingerichtet werden. — Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Dr. vom 19. November 1835.

In einer neuerlichen Verordnung an die Kreisd. zu Dr. vom 13. Februar 1856. hat indeß das Cultusministerium insbesondere auch die dasigen Bürgerschulen als in die Categorie derjenigen Volksschulen gehörig angesehen, zu deren Erhaltung die Stadtgemeinde verpflichtet sei, da alle Schulen, soweit sie nicht wirkliche Fachschulen seien, wenn sie auch sonst einen über das gewöhnliche Ziel des Elementar-Unterrichts hinausgehenden Unterricht bieten, an sich unter den Begriff einer Elementarschule fielen. Das Ministerium betrachtet nach jener Verordnung überhaupt alle solche Schulen als Volksschulen im Sinne des El.V.Sch.Gesetzes, welche, ohne eine besondere Fachbildung zu gewähren, den Unterricht von den ersten Elementen beginnen und nicht weiter als bis zur Confirmation fortsetzen, und es könne demnach in Bezug auf die Verbindlichkeit der Gemeinde zu Herstellung und Unterhaltung einer solchen Schulanstalt der Umstand nicht maßgebend sein, daß eine solche Schule nach den höhern Bedürfnissen und Anforderungen der Schulgemeinde selbst sich ein etwas höheres Ziel stecke.

§. 2. Die Mitglieder jeder im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaft können eigene Schulen für ihre Kinder errichten. Es ist jedoch hierzu die Genehmigung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts erforderlich, welches darauf zu sehen hat, daß die neuen Schulen den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß eingerichtet werden[2]).

§. 3. Wenn Kinder an einem Orte wohnen, für welche keine öffentliche Schule derjenigen Confession besteht, in welcher sie nach Vertrag oder Gesetz erzogen werden sollen, so entbindet dies diejenigen, welchen die Sorge für ihre Erziehung obliegt, nicht von der Verpflichtung, sie in die Orts- oder Bezirksschule zu schicken und an dem Unterrichte in derselben Theil nehmen zu lassen[3]).

Zur Theilnahme an dem daselbst ertheilten Religionsunterrichte sind sie jedoch nicht verbunden; es hat vielmehr in dem Falle, daß sie an solchem nicht Theil nehmen, die vorgesetzte geistliche Behörde ihrer Confession in zweckmäßiger Weise dafür, daß ihnen zu demselben Gelegenheit gegeben werde, Sorge zu tragen und der betreffenden Obrigkeit von der getroffenen Einrichtung Nachricht zu geben.

Die Obrigkeiten haben darauf zu sehen, das diejenigen, denen die Sorge für die Erziehung solcher Kinder obliegt, auch in Bezug auf den Religionsunterricht ihren Verpflichtungen nachkommen, und haben sie solche dazu nach Befinden durch Zwangsmittel anzuhalten[4]).

In den oberwähnten Fällen haben zwar die einer andern Confession angehörenden Ortseinwohner als solche ebenfalls die Lasten der Schule mit zu übertragen[5]), jedoch soll allen zu der Erziehung solcher Kinder verbundenen Personen an dem Schulgelde eine billige Ermäßigung zu Theil werden, dafern erstere den Religionsunterricht in der Ortsschule nicht genießen.

Der §. 60. des Mandats vom 19ten Februar 1827. wird hiermit aufgehoben.

§. 4. Auf die Bekenner des mosaischen Glaubens leiden die Bestimmungen der beiden vorigen Paragraphen gleichfalls Anwendung, jedoch nehmen dieselben keinen Antheil an der Verwaltung der Orts- und Bezirksschulen. [§. 3. d. V. v. 9. Juni 1835.]

§. 5. In Orten, wo es die besondern Verhältnisse und Bildungsbedürfnisse erfordern, sind eigene Local-Schulordnungen zu errichten und bei der vorgesetzten höhern Behörde zur Genehmigung einzureichen. Etwas, was den verbietenden Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht, darf in einer solchen Local-Schulordnung nicht enthalten seyn. [§. 4. d. V. v. 9. Juni 1835.][6]).

§. 6. Die Vorschriften zu vollständiger Erreichung des im §. 1. näher bezeichneten Zwecks der Volksschulanstalten betreffen:

1) die äußere und innere Einrichtung der Schulanstalten (§. 7. bis 28.);

2) die Verbindlichkeiten der Schulgemeinden in Betreff der Gründung und Erhaltung derselben (§. 29. bis 42.);

3) die Anstellung, Rechte und Verbindlichkeiten der Schullehrer, der Schulgemeinde gegenüber (§. 43. bis 58.);

4) die sowohl den Schulkindern selbst, als den Aeltern und Erziehern oder resp. den Vormündern, Dienstherren oder sonstigen Stellvertretern derselben obliegenden Pflichten (§. 59. bis 68.);

5) die Localaufsicht über die Schulanstalten (§. 69. bis 79.).

II. Abschnitt.

Aeußere und innere Einrichtung der Schulanstalten.

A. Aeußere Schuleinrichtungen überhaupt.

§. 7. Jede Elementar-Volksschule muß ein selbstständiges Institut[7]) und so eingerichtet seyn, daß die Kinder

2) Vergl. §. 11. des Ges. vom 6. Juni u. §. 17. der Verordnung vom 9. Juni 1835.

3) Durch Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Zw. vom 8. Juni 1837. u. an die Kreisd. zu Dr. vom 21. Mai 1838. ist den in den diesseitigen Grenzorten wohnenden Katholiken, dafern in diesen Orten kathol. Schulen sich nicht befinden, nachgelassen worden, ihre Kinder in die Schulen des benachbarten Böhmen zu schicken, und sollen die Aeltern solchenfalls von Entrichtung des Schulgeldes an die Schulcasse ihres Orts frei gelassen werden. Um jedoch zugleich darüber Gewißheit zu erlangen, daß solche Kinder in den böhmischen Schulen, die sie besuchen, ausreichenden Unterricht erhalten, soll den Aeltern jedesmal aufgegeben werden, halbjährlich Zeugnisse der betreffenden katholischen Geistlichen über den Schulbesuch ihrer Kinder bei dem Schulvorstande ihres Orts einzureichen, wogegen der diesseitige Localschulinspector von Zeit zu Zeit dergleichen Kinder einer Prüfung, welche jedoch auf die Religionskenntnisse nicht mit zu richten, unterwerfen soll.

Vorstehende Grundsätze haben nach einer fernerweiten Verordnung an die Kreisd. zu Bud. vom 8. August 1853. unter gewissen Beschränkungen auch in der Oberlausitz Anwendung zu leiden. Mit Rücksicht nämlich darauf, daß sich in den Oberlausitzer diesseitigen Grenzorten des benachbarten Böhmen mehrere kathol. Confessionsschulen befinden und daher zu einer allgemeinen Geltendmachung jener Grundsätze in der Oberlausitz weniger Bedürfniß vorhanden ist, als in den erbländischen Grenzbezirken, sollen dort diese Grundsätze bloß in besonders hierzu geeigneten Fällen und zwar dispensationsweise dergestalt in Anwendung kommen, daß das domstiftliche Consistorium, welches in dessen Gemäßheit durch die Kreisdirection beschieden worden ist, wenn es die Verweisung eines in der katholischen Confession zu erziehenden Kindes aus einem Grenzorte in eine böhmische Confessionsschule wünscht, jedesmal vorher an die Kreisdirection sich zu wenden, und diese, dafern sie nicht einen dießfallsigen Antrag zurückzuweisen für angemessen erachtet, als worüber dieselbe die Entschließung zu fassen hat, behufs einer vom Cultusministerio zu ertheilenden Dispensation von der Bestimmung in §. 3. des El.V.Sch.Gesetzes v. 6. Juni 1835. gutachtlichen Vortrag zum Ministerio zu erstatten hat.

4) Vergl. §. 2. der Verordn. vom 9. Juni 1835. u. §. 5. fg. der Verordn. vom 2. Mai 1844. u. die Anmerkungen daselbst. — Ausserdem s. noch wegen der Orte, wo Schulen für beide Confessionen vorhanden sind, §. 4. der angez. Verordn. vom 2. Mai 1844., ingl. §. 76. des El.V.Sch.Ges. vom 6. Juni 1835. nebst der Anmerk. daselbst.

5) Parochiallastengesetz vom 8. März 1838. §. 21. u. §. 8a. des Abänderungs- u. Erläut.Gesetzes vom 12. Dec. 1855.

6) In den Localschulordnungen sind Bestimmungen gegen die verbietenden Vorschriften des Gesetzes ganz unzuläßig; Abweichungen von den präceptiven Vorschriften desselben erfordern die Genehmigung des Cultusministerii, wohin von den Kreisdirectionen solchenfalls Vortrag zu erstatten ist. Solche Bestimmungen, welche bloß die nähere Ausführung bezwecken, ohne mit dem Gesetz irgend in Widerspruch zu treten, bedürfen, nach Maßgabe eines Conferenzprotocolls vom 30. November 1836. Pct. 5., welches mittels Verordnung des C.M. vom 15. December 1836. den Kreisdirectionen zur Nachachtung zugefertigt worden ist, nur der Genehmigung der Kreisdirectionen.

7) Unter einer selbstständigen Schulanstalt ist eine solche zu verstehen, welche allein und ohne Beistand einer andern Unterrichtsanstalt den Zweck des Elementarunterrichts in einem gewissen Bezirke vollständig zu erreichen bestimmt ist. Eine davon an eine andere Schule zu entrichtende Entschädigung, oder ob der Lehrer und die Schulkinder in derselben hinsichtlich des Kirchendienstes mit dem Lehrer einer andern Schule in Berührung stehen, ist auf den Begriff ihrer Selbstständigkeit als Schulanstalt ohne Einfluß. Wesentliches Merkmal aber

in selbiger bis zur Beendigung der gesetzlich bestimmten Schulzeit vollständigen Unterricht erhalten können. Die bei derselben anzustellenden Lehrer bedürfen der Bestätigung[8]) der Staatsbehörde und sind zur treuen Erfüllung ihres Berufs zu verpflichten, auch mit dem Unterthanen- und Verfassungseide zu belegen.

Ihre Befähigung soll zuvor nach den hierüber bestehenden und den von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts ferner ertheilt werdenden Vorschriften geprüft werden (§. 43.). [§. 5. d. V. v. 9. Juni 1835.][9]).

§. 8. Sammel- und Privatschulen dürfen nur mit Genehmigung der betreffenden höhern Behörde und unter den von derselben festgesetzten Bedingungen errichtet werden; insbesondere ist die Erlaubniß zur Gründung solcher Privatanstalten stets widerruflich[10]).

§. 9. Gleicher Genehmigung unterliegen auch die sogenannten Fabrik- und ähnliche Schulen, und es können selbige ohne ein von der betreffenden höhern Behörde geprüftes und bestätigtes Specialreglement weder errichtet werden, noch fortbestehen. [§. 7. d. V. v. 9. Juni 1835.][11]).

§. 10. Jede öffentliche Elementar-Schulanstalt muß einen bestimmten Schulbezirk haben[12]), oder es muß festgesetzt seyn, welche von den im Orte überhaupt vorhandenen Kindern darin aufzunehmen sind, oder darin aufgenommen werden können. [zu §. 10—14. s. §. 8. f. d. V. v. 9. Juni 1835.]

§. 11. Werden nach §. 2. und 4. besondere Confessions-Schulen errichtet, so bilden die innerhalb des Schulbezirks vorhandenen Religionsverwandten eine besondere Schulgemeinde. Eine solche Schulgemeinde kann sich auch unter Genehmigung der vorgesetzten höhern Behörde über mehrere nahe gelegene Schulbezirke erstrecken.

§. 12. Es können aber auch

a) große und volkreiche Dorfschaften in zwei oder mehrere Schulbezirke abgetheilt werden, oder

b) zwei oder mehrere einander nahe liegende Dörfer zu einer Schulgemeinde (zu einer Vereinsschule) sich verbinden.

Die Bedingungen, unter denen Vereinsschulen fortbestehen oder errichtet werden können, hat die betreffende höhere Behörde nach Beschaffenheit der Umstände festzusetzen.

§. 13. Die Zahl der Schulen und Schulbezirke bestimmt sich durch das Bedürfniß und die Möglichkeit, der vorhandenen schulfähigen Jugend genügenden Unterricht zu verschaffen.

§. 14. Wenn dieser Zweck auch durch die Annahme eines zweiten oder mehrerer Lehrer, oder für auswärtige Kinder, die in eine Vereinsschule gewiesen sind, wegen örtlicher Hindernisse nicht mehr erreicht werden kann, so hat die vorgesetzte höhere Behörde die Bildung eines neuen Schulbezirks und die Errichtung einer besonderen Schulanstalt für denselben anzuordnen.

Eben so steht es unter dieser Voraussetzung einer Gemeinde, welche bisher zu einer Vereinsschule gehörte, frei, sich vom Schulverbande zu trennen und eine eigene Schulanstalt zu errichten, oder einem andern Schulbezirke beizutreten.

§. 15. Bei der Trennung des Schulverbandes haben die bisher angestellten Lehrer nur einen Anspruch auf dasjenige Einkommen, welches ihnen bei ihrer Anstellung als Dienstgenuß angewiesen worden ist, oder auf das sie, nach den bei ihrer Amtsanstellung bestandenen Verhältnissen, mit Bestimmtheit sich Rechnung machen durften, und es hat die vorgesetzte höhere Behörde das diesfalls von den austretenden Gemeinden ihnen auf ihre Lebens- oder Dienstzeit zu gewährende Quantum zu bestimmen[13]).

Zufällige spätere Vermehrung des Schulgeldes oder sonstige Accidenzien kommen hierbei nicht in Anrechnung.

Geschieht jedoch die Ausschulung von Amts wegen und gereicht sie nach dem Ermessen der vorgesetzten höhern Behörde auch zur Erleichterung der bei der Schule verbleibenden Gemeinde, z. B. wenn ein neuer Schulbau dadurch vermieden wird, so ist die Gewährung der Entschädigung auf angemessene Weise zu theilen.

§. 16. Die Verbindlichkeit, die neue Schulanstalt zu errichten und zu unterhalten und das Einkommen des neuanzustellenden Lehrers aufzubringen, geht auf die Ausscheidenden allein über; es fließen aber die §§. 29. und 32. fg. erwähnten Beiträge und sonstigen Einkünfte in die Schul-

---

ist der Umstand §. 5. der Verordn. vom 9. Juni 1835., daß die in eine gewisse Schule gewiesenen Schulkinder in derselben ihren gesammten Unterricht, bis zu völliger Erreichung des Schulzwecks erhalten.

Eine ständige Lehrerstelle ist eine solche, welche zur Besorgung des Unterrichts in einem gewissen Bezirke für wesentlich nothwendig und bleibend anerkannt ist, und deren Inhaber nicht ohne Genehmigung der Staatsbehörde von derselben wieder entlassen werden kann. Die durch §. 43. vorgeschriebene Befähigung zu einer solchen Stelle ist nur als Erforderniß und die Besoldung §. 39. (§. 2. des Ges. vom 28. Oct. 1858.) nur als eine gesetzlich geordnete Wirkung und begleitende Folge desselben, nicht als wesentliches Merkmal des Begriffes zu betrachten, wie denn auch die §. 7. zur Regel erhobene Confirmation der ständigen Lehrer zwar in allen Fällen, wo sie ausdrücklich erfolgt, die Anerkennung dieser Eigenschaft durch die Staatsbehörde beurkundet, als sicheres Unterscheidungszeichen einer ständigen Lehrerstelle aber erst dann dienen wird, wenn alle Stellen dieser Art im Sinne des Gesetzes besetzt sein werden. — Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Leipz. vom 15. Februar 1836.

8) Man sehe die Anmerk. 59. u. 61., ferner §. 123. der Verordn. vom 9. Juni 1835., auch die Verf.Urk. vom 4. Sept. 1831. §. 139. nebst der Verordn. vom 16. März 1849. in der Anmerk. 2. zur Verordnung vom 2. Nov. 1837.

9) Die Bestimmungen, welche §. 7. hinsichtlich der sogenannten Kinderlehrerschulen hervorgerufen hat, s. in den §§. 5. u. 12. der Verordn. vom 9. Juni 1835. Hiernach sind diese Kinderlehrer-(Katecheten-)Schulen überall in selbstständige Schulen umgewandelt worden.

10) s. dazu §. 130. fg., §. 166., §. 170. der Verordn. vom 9. Juni 1835.

11) Vergl. auch das Gewerbegesetz vom 15. Oct. 1861. §. 63. nebst der Ausf.Verordnung zu diesem Gesetze von demselben dato §. 49.

12) Ob in Städten für die daselbst bestehenden mehrern Elementarschulen gesonderte Bezirke festzusetzen seien, ist nach den örtlichen Verhältnissen von der Behörde zu ermessen, und in der Localschulordnung zu bestimmen. — Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Leipz. vom 19. November 1835.

13) Schulgeldäquivalente, welche sich auf frühere Recesse gründen, sind von den Ausgeschulten nur bis zum Abgange der zur Zeit der Publication des Schulgesetzes fungirenden Lehrer zu bezahlen und keineswegs länger. — Conferenzprot. vom 30. November 1836., den Kreisdirectionen zugefertigt durch Verordnung des C.M. vom 15. Dec. 1836.

casse der neuen Anstalt. Aus derselben ist auch die nach §. 15. festgesetzte Entschädigung der Lehrer des alten Schulverbandes zu bezahlen.

§. 17. Das Vermögen der bisher gemeinschaftlichen Schule an Schulgütern, Schullehn-Capitalien und Stiftungsfonds verbleibt derselben ungetheilt, so lange nicht von dem austretenden Theile ein besonderer Rechtstitel auf Theilung nachgewiesen wird.

Die diesfallsigen speciellen, sowie die sonstigen bei Ausschulungen, oder neuen Vereinigungen von Gemeinden oder einzelnen Grundstücken zu einem Schulverbande zu berücksichtigenden Rechte und Verbindlichkeiten werden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Competenz-Verhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden §§. 9. und 11. festgestellt.

§. 18. Jede Schulgemeinde ist verbunden, die erforderlichen Localitäten an Schulstuben, auch Wohnungs- und Wirthschaftsgelassen für die Lehrer zu gewähren[14])[15]); sogenannte Reihe- oder Wandelschulen sind ferner nirgends mehr zu dulden.

B. Bestimmungen über den Schulunterricht und die Confirmation.

§. 19. Jedes Kind hat in der Regel die Schule acht Jahre lang ununterbrochen, im Sommer, wie im Winter, zu besuchen. [s. zu §. 19. u. den folgenden Paragraphen §. 29. f. d. V. v. 9. Juni 1835.][16])[17]).

14) Man vergl. dazu §. 20. fg. der Verordn. vom 9. Juni 1835. — Wo die Herstellung eines eigenen Schulhauses nicht möglich wird, ist der Gebrauch gemietheter Schulstuben nachgelassen, doch dürfen darin oder in der Nähe keine für den Unterricht störenden Geschäfte während desselben vorgenommen werden. — Verordnung des C. M. vom 19. November 1835.

Anlangend die Anlegung neuer Schulhäuser, so sind im Verfolg einer Verordnung des C. M. vom 6. Juli 1838. an die Kreisd. zu Dresden durch diese den übrigen Kreisdirectionen 10 verschiedene Normalrisse zu Schulbauen sammt Anschlägen mitgetheilt und solche den Superintendenten, um gemeinschaftlich mit der weltlichen Inspection darauf zu sehen, daß sie bei vorkommenden Schulbauen zum Grunde gelegt werden, zugefertigt worden; jedoch ist den Kreisdirectionen ausdrücklich anheim gestellt worden, Abweichungen davon, wenn Localverhältnisse sie bedingen, zu gestatten.

15) §. 30. u. 31. des Gesetzes vom 8. März 1838.

16) Insofern sich bei einem Kinde, welches das §. 21. des Gesetzes festgesetzte Alter noch nicht erreicht hat, so frühzeitige Lehrfähigkeit zeigt, daß dasselbe mit Nutzen für sich und ohne Störung der andern Schüler die Schule besuchen kann, so kann dasselbe Ausnahmsweise auf der Aeltern Wunsch einen halbjährigen Termin früher, als nach §. 21. festgesetzt, zur Schule zugelassen werden. Verordnung des C. M. vom 19. November 1835. — Jedoch ist der vor erfülltem 6ten Altersjahre erfolgte Eintritt eines Kindes in die Schule auf die Berechnung der gesetzlichen achtjährigen Schulzeit ohne Einfluß nach der ausdrücklichen Vorschrift in §. 1. u. 2. der Verordnung vom 15. Dec. 1836. Hierauf hat die Kreisd. zu Bud. die evangelischen Geistlichen der Oberlausitz, denen die Localschulinspection über Volksschulen zusteht, mittels Gen. Verordnung vom 7. November 1845. (Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. ergang. G. V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 40.) noch besonders zu ihrer Nachachtung zugleich mit dem Verordnen aufmerksam gemacht, nicht nur in vorkommenden Fällen, wo Aeltern ihre Kinder vor dem §. 21. des Schulges. angegebenen Termin in die Schule eintreten lassen wollen, dieselben sogleich bei deren Aufnahme hierüber zu verständigen, sondern auch im Allgemeinen auf Verbreitung der hierüber bestehenden Vorschriften hinzuwirken. Nicht minder hat dieselbe Kreisdirection mittels Gen. Verordnung vom 28. December 1850. (angez. Samml. S. 66.) an sämmtliche geistl. Localschulinspectoren weiter verordnet, daß in Zukunft ein Kind, welches die vorgeschriebene 8jährige Schulzeit nur vermöge zu früh begonnenen Schulbesuchs erfüllt habe, nirgends und in keinem Falle ohne eingeholte Dispensation zur Confirmation zugelassen werde.

§. 20. Die Aufnahme neuer Schüler und neuer Schülerinnen ist zweimal im Jahre, nämlich bald nach Ostern und zu Michaelis zu bewerkstelligen. Es bleibt jedoch dem Schulvorstande unter Genehmigung der Local-Inspection gestattet, eine einmalige Aufnahme eintreten zu lassen. Nur solche Kinder, die durch den Umzug ihrer Aeltern, oder sonst, erst im Laufe des Schuljahres in den Schulbezirk gekommen sind, können auch zu jeder andern Zeit in die Schule aufgenommen werden.

§. 21. Alle Kinder des Orts oder Schulbezirks, welche zwischen Neujahr und Johannis das sechste Lebensjahr vollenden, sind zu Ostern, und alle diejenigen, welche zwischen Johannis und Weihnachten das sechste Jahr vollenden, zu Michaelis desselben Jahres zur Schule zu bringen. Bei einmaliger Aufnahme treten alle Kinder, welche zwischen Michaelis des vorigen und Michaelis des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, zu Ostern in die Schule[18]).

17) Im Allgemeinen haben die die gesetzl. Schulzeit und das Confirmationsalter betreffenden Bestimmungen in §. 19. u. 21. des El. V. Sch. Gesetzes, §. 86. der dazu gehörigen Ausf. Verordnung u. in der Verordn. vom 15. Dec. 1836. auch auf solche Kinder Anwendung zu leiden, welche ausserhalb der öffentlichen Schule bloß privatim unterrichtet worden sind, dergestalt, daß auch bei solchen Kindern das 14te Lebensjahr in der Regel als Bedingung der Zulassung zur Confirmation festzuhalten ist. Jedoch soll bei solchen Kindern, welche dieses Alter bereits überschritten haben, nicht sowohl die Dauer des genossenen Unterrichts — insofern derselbe nämlich etwa später, als mit dem 6ten Altersjahre begonnen, oder zeitweilige Unterbrechungen erlitten haben sollte, — als vielmehr lediglich die erlangte geistige Reife, insbesondere die religiöse Ausbildung als maßgebend für ihre Zulassung zur Confirmation angesehen werden. Die Erörterung dieser Umstände ist dem betreffenden Localschulinspector, oder nach Befinden in größeren Städten dem confirmirenden Geistlichen zu überlassen. Verordnung des C. M. an sämmtl. Kreisdirectionen u. an das Ges. Cons. zu Gl. vom 2. October 1855., in deren Gemäßheit die Kreisd. zu Bud. ihrerseits an die evangel. Geistlichen der Oberlausitz durch Gen. Verordn. vom 19. Oct. 1855. (in der Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. erg. G. V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 103.) das Nöthige verfügt hat.

18) s. die 16te u. 17te Anmerkung. — Da der ausdrücklichen Bestimmung im letzten Satze des §. zuwider, noch immer in vielen Schulen des Landes, in denen nur eine einmalige Aufnahme und demgemäß nach §. 24. auch nur eine einmalige Entlassung der Schulkinder im Jahre statt findet, der Anfang der Schulpflichtigkeit nach dem Calenderjahre dergestalt berechnet zu werden pflegte, daß alle diejenigen Kinder zu Ostern jeden Jahres als schulpflichtig in die Schule aufgenommen und nach Ablauf von 8 Jahren zur Confirmation zugelassen wurden, welche in dem laufenden Jahre vom 1. Jan. bis 31. Dec. das 6te Jahr erfüllten, während doch in solchem Falle die Schulpflichtigkeit vielmehr in der Maße zu berechnen ist, daß nur diejenigen Kinder in die Schule aufgenommen werden können, welche bereits zwischen Michaelis des vorigen und Michaelis des laufenden Jahres das 6te Jahr vollenden, dieses dem Schulgesetze zuwiderlaufende Verfahren aber namentlich denjenigen Schulbezirken gegenüber, in denen die Berechnung des Eintritts der Schulpflichtigkeit den gesetzl. Bestimmungen gemäß erfolgt, insofern zu Unzuträglichkeiten führte, als bei jener erstern Berechnungsweise diejenigen Kinder, die erst nach Michaelis das 6te Lebensjahr vollendeten und daher erst zu Ostern des auf das vollendete 6te Jahr folgenden Jahres in die Schule aufzunehmen gewesen sein würden, ein ganzes Jahr früher in die Schule eintraten, und zur Confirmation gelangten, so hat das Cultusministerium sich veranlaßt gefunden, in einer Verordnung vom 3. Januar 1856. die Consistorialbehörden hierauf aufmerksam zu machen, wobei dieselben zugleich angewiesen worden sind, sorgfältig darauf zu achten, daß da, wo eine bloß einmalige Aufnahme statt findet, der bezüglichen Bestimmung in §. 21. des Schulgesetzes rücksichtlich der Berechnung des schulpflichtigen Alters allenthalben gehörig nachgegangen werde. Demzufolge hat die Kreisd. zu Bud. ihrerseits mit Beziehung auf die bereits unter dem 7. Nov. 1845. u. 28. Dec. 1850. wegen desselben Gegenstandes erlassenen Verordnungen (s. die 16te Anmerk.) durch Gen. Verordn. vom 18. Jan. 1856. (in der Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. erg. G. V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 103.) an den Sup. zu Bischofs-

§. 22. Nur gebrechlichen, kränklichen und solchen Kindern, welche nach dem Urtheile des Ortsschul-Vorstandes den Schwierigkeiten eines täglich zu machenden Schulwegs noch nicht gewachsen sind, oder wegen geistiger Unreife einen wirklichen Nutzen vom Schulgehen nicht erwarten lassen, kann ein späterer Schuleintritt verstattet werden[19]).

§. 23. Des Ablaufs der gesetzlichen Schulzeit ungeachtet kann die Entlassung aus der Schule nicht eher erfolgen, als bis das Schulziel in den wesentlichen Gegenständen des Unterrichts, namentlich in Betreff des Lesens, Schreibens und Rechnens erreicht, insbesondere eine deutliche Einsicht in die Lehren und Wahrheiten der Religion[20]) und hinlängliche Bekanntschaft mit dem Inhalte der heiligen Schrift erlangt worden ist[21])[22]).

§. 24. Bei evangelischen Kindern tritt, nach beendigtem Schulbesuche, die Confirmation hinzu[23])[24]). Dieselbe ist jährlich zweimal kurz vor, oder bald nach Ostern und zu Michaelis unter angemessenen Feierlichkeiten in der Kirche vor versammelter Gemeinde zu vollziehen[25]).

---

werda sowie an sämmtl. mit Localschulinspection betraute evangel. Geistliche u. die mit Consistorialbefugnissen versehenen Obrigkeiten das Nöthige verfügt.

19) Den mit Genehmigung später, als nach vollendetem 6ten Jahre in die Schule eingetretenen Kindern kann, unter der Voraussetzung, daß sie das §. 23. vorgeschriebene Schulziel wirklich erreicht haben, die Entlassung aus der Schule vor gänzlich vollendeter 8jähriger Schulzeit gestattet werden. Verordnung des C.M. vom 19. November 1835.

20) §. 30. der Verordn. vom 9. Juni 1835.

21) In dem im § angegebenen Falle hat das Kind zwar die Schule noch ferner zu besuchen; es kann jedoch, gestalten Dingen nach, nach Ablauf Eines Jahres entlassen und confirmirt werden, wenn sich ergiebt, daß wegen geistiger Schwäche oder Unfähigkeit desselben, ein wirklicher Nutzen von dem längern Schulbesuche durchaus nicht zu erwarten sei. Verordnung des C.M. vom 19. November 1835. — Hierbei ist jedoch, was dem pflichtmäßigen Ermessen der Geistlichen zur Beurtheilung überlassen worden ist, vorauszusetzen, daß dergleichen Kinder überhaupt die zur Confirmation u. zum Genuß des heiligen Abendmahls erforderliche geistige Empfänglichkeit haben, indem, wo solches nicht der Fall ist, oder, wie bei Blödsinnigen, dergleichen Kinder der Bedeutung der fraglichen Handlungen sich gar nicht bewußt sind, die Zulassung zu letzteren allerdings nicht zu gestatten ist. Verordnung des CM. an die Kreisd. zu Bud. vom 27. Juli 1849.

Aus demselben Grunde sind auch taubstumme Kinder, welche nach den eigenthümlichen Grundsätzen des Taubstummen-Unterrichts in einer Taubstummen-Anstalt oder sonst mit Erfolg nicht gebildet sind, zur Confirmation, diese möge öffentlich oder privatim erfolgen sollen, nicht zuzulassen. Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Zw. vom 16. März 1853.

22) Die bei den alljährlichen Recrutenaushebungen wiederholt gemachten Wahrnehmungen und vorgekommenen Beispiele einer mangelhaften Schulbildung der ausgehobenen Mannschaften haben im Jahre 1846. zu der Einrichtung geführt, daß seitdem vom Kriegsministerio alle Fälle gedachter Art, wo Recruten weder lesen noch schreiben können, oder das eine oder das andere nicht verstehen, dem Cultusministerio mitgetheilt werden, worauf von letzterem jedesmal den Kreisdirectionen, bez. dem Gesammtconsistorio zu Glauchau die für jede dieser Behörden gehörigen Fälle bekannt gemacht werden, um die hierauf nöthigen Erörterungen über die Ursachen der vorhandenen mangelhaften Schulbildung anzustellen, und hiernach die sich etwa ergebenden Vernachlässigungen zu rügen. Ueber den Erfolg dieser Erörterungen ist jedesmal nach Beendigung derselben tabellarische Anzeige zum Cultusministerio zu erstatten. Verordnung des C.M. an sämmtl. Kreisd. u. an das Ges.Cons. zu Gl. vom 31. December 1846.

Auch hat das Cultusministerium in vorgedachter Beziehung, nachdem sich ergeben, daß hauptsächlich die ungenaue Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften theils über das zur Vermiethung der Kinder als Dienstboten erforderliche Alter, theils über die zur Entlassung aus der Schule nöthige Reife, theils auch über die gegen Vernachlässigung des Schulbesuchs anzuwendenden Maßregeln zu den beregten Vorkommnissen versäumter Schulbildung mitgewirkt haben, die Schulinspectionen sowie die Geistlichen und Lehrer noch besonders beziehendlich zu sorgfältiger Ueberwachung, wiederholter Einschärfung und pünctlicher Befolgung der in jeder der angezeigten Beziehungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auffordern lassen. Verordnung des C.M. an die Kreisdirectionen u. an das Ges.Cons. zu Gl. vom 19. September 1853., in deren Gemäßheit die Kreisdirection zu Bud. rücksichtlich ihres Bezirks an die Schulinspectionen der Eph. Bischofswerda u. an die Collaturbehörden evangel. Schulen in der Oberlausitz durch Gen.Verordn. vom 30. Sept. 1853. (Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 81.), u. die Kreisd. zu Dr. durch G.V. vom 22. Sept. 1853. (Krsbl. No. 35.) das Nöthige verfügt hat. Gleichzeitig ist von der Kreisd. zu Bud. in einer an sämmtl. evangel. Geistliche ihres Bezirks unter dem 14. October 1853. erlassenen weiteren Verordnung (in der angez. Samml. v. J. 1859. S. 81. u. No. 170. des Bud.Krsbl. v. J. 1853.) auf die vom Cultusministerio zu §. 23. des El.V.Sch.Gesetzes vom 6. Juni 1835. in der Verordnung vom 19. November dess. J. getroffene, Note 21. bemerkte Bestimmung, daß Kinder, welche in Folge geistiger Schwäche und Unfähigkeit das vorgeschriebene Schulziel während ihrer 8jährigen Schulzeit nicht zu erreichen vermocht haben, jedenfalls noch 1 Jahr in der Schule zurückzubehalten sind, und erst, wenn sich auch dann die Nutzlosigkeit eines fernern Schulbesuchs herausstellt, nach Ablauf eines Jahres entlassen und confirmirt werden sollen, aufmerksam gemacht und diese Anordnung mit dem Bemerken eingeschärft hat, daß vielfache Wahrnehmungen namentlich auch bei den neuerdings angestellten Erörterungen über die Ursachen der versäumten Schulbildung von Recruten dargethan hätten, daß jene Vorschrift im Betreff der in dem angegebenen Falle wenigstens um 1 Jahr zu verlängernden 8jährigen Schulzeit keineswegs allenthalben gehörige Beachtung gefunden habe.

Endlich hat das Cultusministerium in Folge der neuerdings auch bei einigen Sonntagsschulen gemachten auffälligen Wahrnehmung, daß junge Leute, welche in solche aufgenommen worden, gar nicht oder doch nur höchst mangelhaft lesen und schreiben gekonnt, in einer an die Kreisdirectionen und an das Ges.Cons. zu Gl. erlassenen fernern Verordnung vom 27. Juli 1855. nochmals darauf hingewiesen, wie dringend nothwendig es sei, daß diesem Uebelstande entgegen gearbeitet werde, und sind darauf die Localschulinspectoren angewiesen worden, dafür, daß der Vorschrift in §. 23. des Schulges. vom 6. Juni 1835. in Zukunft genauer nachgegangen werde, ernstlich besorgt zu sein, und den Lese- und Schreibunterricht der ihrer Inspection untergebenen Lehrer auf das sorgfältigste zu überwachen. S. die demgemäß von der Kreisd. zu Bud. an sämmtl. mit Localschulinspection betraute Geistliche an evangel. Kirchen in der Oberlausitz unter dem 17. Aug. 1855. erlassene Gen.Verordn. (in der Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 101.).

23) In einem Falle, worin der Vater eines Kindes dessen Entlassung aus der Schule verlangte, die Mutter aber jener widersprach, hat die Kreisd. zu Leipz. unterm 12. März 1839. verordnet, weil sich aus dem Berichte des Superintendenten ergebe, daß die gesetzliche Schulzeit bei dem fraglichen Kinde zu Ostern 1839. ablaufe, ein Grund aber, wonach es nach §. 23. des El.V.Sch.Gesetzes ferner noch gesetzlich in der Schule zurückgehalten werden müsse, nicht vorliege, und wenn sich Aeltern über die künftige Bestimmung und Lebensweise ihrer Kinder nicht vereinigen könnten, bestehenden Rechten nach, der Entschluß des Vaters, so lange er dispositionsfähig und ihm die Erziehung seiner Kinder nicht genommen sei, den Ausschlag gebe, so könne das fragliche Schulkind von dem angegebenen Zeitpuncte an nicht weiter in der Schule zurückgehalten werden.

24) Im Verfolg eines Kirchenrathsrescripts vom 16. December 1825. an das Consistorium zu Leipzig ist den Geistlichen der an das Preuß. Herzogthum Sachsen angrenzenden Parochieen durch die vorgesetzten Ephoren untersagt worden, einen zu einem Preuß. Kirchspiele gehörigen Katechumenen zu confirmiren oder zu dem erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls zuzulassen, wofern er nicht von dem betreffenden Preuß. Pfarrer die durch die jenseits im Betreff der Confirmationsfähigkeit bestehenden Gesetze bedingte Genehmigung dazu schriftlich erhalten hat. Die gleiche Anweisung haben, lt. eines Rescripts des Kirchenraths vom 6. März 1826. an das Cons. zu Leipz., die Pfarrer der betreffenden Preuß. Grenzparochieen durch die Regierung zu Merseburg unterm 24. Febr. 1826. erhalten.

25) In Bezug auf die Veranstaltung ausserordentlicher Confirmationen hat das Cultusministerium zu künftiger Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens hierunter in einer an die Kreisdirectionen und an das Gesammtconsistorium zu Gl. unter dem 11. October 1856. erlassenen Verordnung, in deren Gemäßheit die Ephoren und die Geistlichen mit entsprechender Bescheidung und Anweisung zu versehen gewesen sind, folgende Bestimmungen getroffen:

1. Wenn ein zur Confirmation gehörig vorbereitetes und an sich

Da, wo eine einmalige Aufnahme in die Schule Statt findet, tritt auch eine einmalige Confirmation und zwar zu Ostern ein. [S. zu §. 24—27. die §§. 80. f. d. V. v. 9. Juni 1835.]

§. 25. Nur unter den im §. 23. angenommenen Voraussetzungen kann den Kindern, wenn diejenigen, welche für ihre Erziehung zu sorgen haben, solches verlangen, und der Geistliche es unbedenklich findet, ein halbes Jahr an der gesetzlich bestimmten Schulzeit (§. 19.) erlassen werden. [Vergl. dazu d. V. v. 9. Juni 1835. §. 85. fg. u. d. V. v. 15. Dec. 1836. §. 3 fg.][26] [27]).

§. 26. Bei den Religionsverwandten, bei welchen die Confirmation nicht üblich ist, endigt die Schulzeit nur mit einer öffentlichen Prüfung, die zu denselben Zeitpunkten, welche für die Confirmation vorgeschrieben sind, zu halten ist.

§. 27. Jedem confirmirten Kinde hat der Geistliche einen, mit dem Kirchenstempel-Abdruck versehenen, von der Stempelsteuer freien, Confirmationsschein unentgeldlich zu ertheilen[28]). In gleicher Weise wird den nicht evangelischen Kindern ein Schulentlassungsschein ertheilt[29]) [30]).

---

zu derselben zuzulassendes Kind vor dem Tage der öffentlichen Confirmation erkrankt und dadurch nachweislich verhindert wird, an letzterer Theil zu nehmen, so ist den betreffenden Geistlichen nachgelassen, ein solches Kind nach dessen Wiedergenesung in der Kirche oder Sacristei, jedoch jedenfalls vor Zeugen aus der Gemeinde, besonders zu confirmiren, ohne daß es hierzu der vorherigen Einholung höherer Erlaubniß bedarf. Hiernächst

2. sind rücksichtlich solcher Kinder, welche zwar die erforderliche geistige und sittliche Reife erlangt haben, welche aber wegen Gebrechlichkeit, anhaltender Krankheit oder sonst wegen der Beschaffenheit ihres Körper- und Gesundheitszustandes überhaupt in der Kirche nicht erscheinen können, die Ephoren ermächtigt worden, auf dießfallsige Berichtserstattung von Seiten der betreffenden Geistlichen die Hausconfirmation solcher Kinder, dafern ihnen nicht ein besonderes Bedenken dagegen beigeht, welchenfalls sie Bericht an das Cultusministerium zu erstatten haben, Ausnahmsweise zu genehmigen und anzuordnen.

3. Ausser diesem Falle aber dürfen Hausconfirmationen, ohne vorherige Dispensation von Seiten des Cultusministerii, unter keiner Bedingung vorgenommen werden, da die Confirmation vorzugsweise ein vor die Gemeinde gehörender Act ist, zu dessen schleuniger Vollziehung selbst in articulo mortis keineswegs eine gleiche Nothwendigkeit vorliegt, wie bei der Taufe.

Von vorstehenden Bestimmungen hat die Kreisd. zu Bud. die evangel. Geistlichen des Markgrafthums Oberlausitz durch G.V. vom 7. Nov. 1856. (Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 109.) zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

26) In die Localschulordnung kann eine Bestimmung darüber mit aufgenommen werden, ob die Aeltern im Falle des Erlasses eines halben Jahres an die Schulcasse eine Entschädigung zu entrichten haben sollen. Conferenzprot. vom 30. Nov. 1836. sub 15., den Kreisdirectionen zugef. durch Verordnung des C.M. vom 15. December 1836.

27) Auf den Grund der Generalien vom 4. März 1805. u. 29. Oct. 1808. ist die Ansicht aufgestellt worden, daß für diejenigen Kinder, welche vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre aus der Schule entlassen werden, gesetzlich das Schulgeld annoch bis zur Erfüllung dieses Alters zu bezahlen sei. Es können aber, wie die Kreisdirection zu Zwickau in einem solchen Falle unterm 14. Juni 1837. entschieden hat, Schulgelder nach dem Austritte der Kinder aus der Schule für dieselben, wenn sie auch das 14. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, nach dem El.V.Sch.Gesetze vom 6. Juni 1835. an sich nicht gefordert werden, da in selbigem eine solche Bestimmung nicht enthalten, wohl aber im Eingange dieses Gesetzes die Aufhebung der hier einschlagenden ältern Gesetze ausgesprochen worden ist. Dagegen sei nach §. 29. des Schulgesetzes in Verbindung mit §. 95. der dazu gehörigen Verordnung vom 9. Juni 1835. die nähere Regulirung des Schulgeldes dem Schulvorstande und der Gemeinde überlassen, und es stehe frei, daß letztere (die Gemeinde) in Uebereinstimmung mit dem Schulvorstande sich zu dem Beschlusse vereinige, daß für diejenigen Kinder, die der §. 25. des Schulgesetzes gedachten Begünstigung theilhaftig werden, auch auf das ihnen von der Schulzeit erlassene halbe Jahr oder nach Befinden bis zu erfülltem 14. Lebensjahre das gewöhnliche Schulgeld an die Schulcasse abentrichtet werden solle; — eine Ansicht, welche zeither beobachtet und auch von dem Ministerium des Cultus u. öffentl. Unterrichts gebilligt worden sei. (Vergl. Anmerk. 26.)

28) Verordnung vom 16. März 1854.

29) Bei jeder Kirche, bei welcher ein besonderer Stempel noch nicht vorhanden, ist ein solcher aus dem Kirchenvermögen anzuschaffen, damit die Geistlichen die zu ertheilenden Confirmationsscheine, so wie die, den nicht evangelischen Kindern auszuhändigenden Schulentlassungsscheine mit einem Abdrucke desselben versehen können. Uebrigens ist es unbedenklich, daß dieser Stempel von den Geistlichen auch bei andern amtlichen Zeugnissen angewendet werde, wo nicht die Beidruckung eines Kirchensiegels ausdrücklich, z. B. in der in den Kreislanden durch das Gen. vom 18. Febr. 1799. und in der Oberlausitz durch Oberamts-Patent v. 7. Dec. 1799. hinausgegebenen Anweisung zu besserer Einrichtung der Kirchenbücher No. 10. vorgeschrieben und jenes daher, damit nicht insbesondere wegen der in das Ausland gehenden Kirchenzeugnisse vielleicht Zweifel über selbige erregt werden, beizubehalten ist. Verordnung des C.M. vom 19. November 1835.

30) Nachdem es mehrfach vorgekommen, daß bereits erwachsene Personen noch nicht confirmirt gewesen, so hat das Cultusministerium mit dem M. d. Innern sich darüber vernommen: ob nicht die Vorzeigung der Confirmationsscheine für den Eintritt in gewisse Verhältnisse besonders anbefohlen werden möchte, wodurch die Aeltern gezwungen würden, ihren Kindern vor Allem jene Scheine auszuwirken; und es sind hierbei, indem es rücksichtlich des Vermiethens nach den Bestimmungen in §. 12. der Gesindeordnung vom 10. Jan. 1835. und §. 9. der Verordnung dazu einer weitern Vorschrift nicht noch bedurft hat, namentlich die Fälle des Aufdingens als Handwerks- oder Handlungslehrling, und das Eintreten in die Ehe als solche angesehen worden, für welche die Vorzeigung jener Scheine vorzuschreiben sein möchte. Zu dem Ende ist nun

a) im Betreff des Aufdingens der Lehrlinge mit Rücksicht auf das in §. 62. des Volksschulgesetzes enthaltene ausdrückliche Verbot der Annahme von dergleichen Lehrlingen vor beendigten Schuljahren vom M. d. Innern unter dem 17. September 1844. an die Kreisdirectionen Verordnung ergangen, daß bei sämmtlichen Innungen, mit alleiniger Ausnahme der Schornsteinfeger-Innungen, das Aufdingen der Lehrlinge hinführo nicht eher zu vollziehen sei, als bis sich der anzunehmende Lehrling durch Vorzeigung eines von dem Geistlichen seines Wohnorts ertheilten, mit dem Kirchenstempel-Abdruck versehenen Confirmationsscheins, oder des bei nicht-evangelischen Kindern nach §. 27. des Volksschulgesetzes die Stelle desselben vertretenden Schulentlassungsscheins, über die Erreichung des Schulziels und die erfolgte Entlassung aus der Schule gegen den Innungsvorstand und den obrigkeitlichen Beisitzer ausgewiesen habe.

b) Das Cultusministerium dagegen hat für angemessen befunden, daß künftig vor dem Aufgebote oder vor der Trauung jedesmal der Confirmationsschein der Verlobten von letzteren beigebracht werde, als in welcher Beziehung unter dem 12. October 1844. an die Kreisdirectionen, sowie nachträglich unter dem 13. Januar 1845. auch an das Gesammtconsistorium zu Gl. und an die reformirten Consistorien zu Dr. u. Leipz. wegen behufiger Anweisung der Ephoren und Pfarrer (s. die dießfalls an die evangel. Geistlichen der Oberlausitz ergangene G.V. der Kreisd. zu Bud. vom 8. Nov. 1844. in der Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 35.) das Nöthige verfügt worden ist.

Diese Bestimmung bezieht sich jedoch, wie in einer spätern, den übrigen Kreisd. und dem Ges.Cons. in Gl. in Abschrift zugef. Verordnung an die Kreisd. zu Dr. vom 2. Mai 1845. ausgesprochen worden ist, nur auf die nach Eintritt des El.V.Sch.Gesetzes, also nach dem Jahre 1835. confirmirten Individuen, da die Ausstellung besonderer Confirmationsscheine vorher nicht gesetzlich vorgeschrieben gewesen ist. Dagegen ist in Ansehung der Confirmanden aus früherer Zeit, dafern deren bereits erfolgte Confirmation den Umständen nach nicht überhaupt präsumirt, und entgegengesetzten Falls aus Confirmanden-Verzeichnissen oder auf den Grund sonstiger Unterlagen nachträglich noch bescheinigt werden kann, die Erforderung von Beichtscheinen anstatt der Confirmationsscheine angemessen gefunden, und angeordnet worden, daß die betreffenden Geistlichen, welche demgemäß mit Anweisung zu versehen gewesen sind, der Ausstellung solcher Bescheinigungen sich nicht zu entbrechen hätten.

Ebenso hat das Cultusministerium auch an die betreffenden kathol. Behörden unter dem 13. Januar 1845. Anweisung ergehen lassen, daß sowohl die betreffenden Schuldirectoren in den Schulentlassungsscheinen den Umstand, „daß der Entlassene die Sacramente der Buße und des Abendmahls in Folge seiner religiösen

§. 28. In allen Volksschulen wird der Unterricht in deutscher Sprache ertheilt, es ist jedoch den Kindern wendischer Nation sowohl das **deutsche** als das **wendische** Lesen zu lehren, auch, so lange der Gottesdienst in einer Gemeinde durchaus wendisch bleibt, zu gestatten, daß nicht nur das Memoriren der Hauptstücke des Katechismus, der biblischen Sprüche und der Lieder und Liederverse, sondern auch die Ertheilung des Religions- und des Confirmandenunterrichts mit Anwendung der wendischen Sprache erfolge, so daß diese theils zu deutlicherer Erklärung der Lehrsätze, theils zu Wiederholung des Aufgefaßten gebraucht werde. [§. 45. der V. v. 9. Juni 1835.][31][32]).

III. Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten der Schulgemeinden in Betreff der Unterhaltung der Schulanstalten.

A. Von der Verbindlichkeit der Schulgemeinden zu Unterhaltung der Schulanstalten überhaupt, und von den Mitteln, dieser Verbindlichkeit zu genügen.

§. 29. Die Mittel, welche zu Errichtung und Unterhaltung einer Volksschule erforderlich sind, hat die Schulgemeinde aufzubringen und zu gewähren, insoweit nicht dazu besondere Fonds vorhanden sind[33]).

Zu diesem Behufe haben zuvörderst diejenigen Mitglieder derselben, welchen die Sorge für die Erziehung der die Schule besuchenden Kinder obliegt, ein gewisses Schulgeld zu entrichten, welches vom Ortsschul-Vorstande, oder von derjenigen Gemeindebehörde, welche nach der besondern Local-Schulordnung dessen Function versieht, nach

---

Reife empfangen habe", zu bescheinigen, als auch die katholischen Geistlichen von Verlobten katholischer Confession vor Vollziehung ihres Aufgebots oder ihrer Trauung gedachte Entlassungsscheine sich künftig jedesmal mit vorzeigen zu lassen haben.

31) Im Betreff des im §. 28. des Schulgesetzes gedachten Gebrauchs der **wendischen Sprache** beim Schulunterrichte bemerkt eine **Verordnung des C. M. an die Kreisd. zu Bud. vom 28. Juli 1849.**, daß in der nurerwähnten Gesetzstelle die Meinung des Gesetzgebers unstreitig dahin gegangen sei, daß den wendischen Kindern an allen den Orten, wo für solche Elementarvolksschulen bestehen, nicht nur das wendische Lesen gelehrt, sondern auch ein vollständiger Religionsunterricht mit Zugrundelegung der wendischen Sprache ertheilt werden solle. Es könne daher keineswegs den Lehrern an wendischen Schulen gestattet werden, hiervon eigenmächtig abzugehen. Dagegen schließe im Uebrigen der Umstand, daß in den meisten Schulen, mit sehr wenigen Ausnahmen, viele Kinder deutscher Nation unterrichtet werden, die Möglichkeit aus, den Unterricht in den Schulen **nur** in wendischer Sprache zu ertheilen. Während aber den Deutschen die wendische Sprache weniger nöthig sei, könnten die Wenden der deutschen Sprache nicht entbehren, da sie inmitten einer weit zahlreicheren deutschen Bevölkerung in einem Lande lebten, dessen ganze Verwaltung der deutschen Sprache sich bediene. Es müsse daher in allen Schulen die deutsche Sprache gelehrt werden. Es werde aber nicht genügen, diese Sprache nur in wenigen Stunden zu lehren, sie müsse den Kindern, je weniger sie solche ausser der Schule hörten und zu sprechen Gelegenheit hätten, um so mehr in der Schule eingeübt und deshalb ein großer Theil des Unterrichts in dieser Sprache ertheilt werden. Darüber, wieviel in jeder Schule, in welcher mehr oder weniger wendische Kinder unterrichtet würden, der deutschen und der wendischen Sprache einzuräumen sei, ließen sich allgemeine Vorschriften nicht ertheilen. In der Regel werde wohl aus den angegebenen Gründen die deutsche Sprache vorwalten müssen.

Durch obige Verordnung hat nun aber das Ministerium genehmigt, daß künftig der Schulvorstand des betreffenden Schulbezirks darüber gehört werde, damit das Bedürfniß der Gemeinde sorgfältig erwogen und der Unterricht so eingerichtet werde, wie er zu Erreichung des Schulziels am zweckmäßigsten sei, und haben demzufolge die Localschulinspectoren der wendischen evangel. Schulen in der Oberlausitz, und wegen der in der Ephorie Bischofswerda, der dasige Superintendent, durch **Verordnung der Kreisd.** zu Bud. vom 28. **August** 1849. (No. 142. des Bud. Kreisbl. v. 1849. u. Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 59.) Anweisung erhalten, sich mit dem Schulvorstande der betreffenden Schule, unter Zuziehung der Lehrer und, was die zur Ephorie Bischofswerda gehörigen Schulen anlangt, auch des Localschulinspectors, über den Plan, nach welchem der Schulunterricht beziehendlich in wendischer und deutscher Sprache, um dem Bedürfnisse der Gemeinde möglichst zu entsprechen, einzurichten sein möchte, zu vernehmen und den Erfolg anzuzeigen. —

Weiter hat die Kreisd. zu Budissin in Folge der bei Gelegenheit der Receptionsprüfungen der Adspiranten für die wendische Präparandenanstalt zu Budissin, theils auch sonst bei der Kirchenvisitation und bei Schulrevisionen gemachten Wahrnehmung einer ungenügenden Befähigung der Kinder wendischer Nation in der deutschen Sprache an sämmtl. Localschulinspectoren evangelisch-wendischer Schulen **unter dem** 20. **April** 1860. eine Verordnung erlassen, worin sie dieselben mit Hinweisung auf die Bestimmungen in §. 28. des Gesetzes vom 6. Juni 1835. u. §. 45. der Ausf. Verordn. zu diesem Gesetze vom 9. Juni 1835., aus denen klar hervorgehe, daß die Kinder wendischer Nation in der Schule die deutsche Sprache zu erlernen verpflichtet seien, dergestalt, daß dieselben mindestens beim Austritt aus der Schule die in deutscher Sprache an sie gerichteten Fragen verstehen und in deutscher Sprache darauf antworten, ihre Gedanken in deutscher Sprache und **Schrift** grammatikalisch und orthographisch richtig niederschreiben könnten, und somit der deutschen Sprache durch den 8jährigen Schulunterricht in der Weise mächtig würden, daß sie im Stande wären, mit den Deutschen in socialen Verkehr zu treten, zu entsprechender Anweisung der Lehrer der ihnen untergebenen Schulen aufgefordert und die Erwartung ausgesprochen hat, daß sie dafür ernstlich besorgt sein würden, daß die Kinder wendischer Nation in ihrem 8jährigen Schulbesuche die deutsche Sprache gründlich erlernten und dieselbe zu sprechen verstünden. Dabei ist noch bemerkt, daß die Kreisdirection der Ausführung und Ueberwachung dieser Anordnung sich um so mehr versehe, als es sich bei diesem Gegenstande um Ausführung eines in der bürgerlichen Ordnung und in dem socialen Verkehre liegenden nothwendigen Gebotes handele, indem der wendischen Nation bei ihrer geographischen Lage mitten unter den Deutschen die deutsche Sprache unerläßlich nothwendig sei, und es das gute Fortkommen der Wenden nur erleichtern könne, wenn dieselben in zwei Sprachen zu reden verstünden. Die Kreisdirection könne nicht wünschen, daß ihr Veranlassung gegeben werde, die Entlassung aus der Schule auf Grund von §. 23. des Ges. vom 6. Juni 1835. zu versagen, gleichwohl würde sie sich eintretenden Falls hierzu verpflichtet halten müssen, indem unter den **wesentlichen** Gegenständen nach den oben citirten gesetzlichen Bestimmungen bei Kindern wendischer Nation zweifelsohne auch die **Kenntniß der deutschen Sprache** zu verstehen sei.

32) Um dem bei Erledigung wendischer Schulstellen wiederholt empfundenen Mangel an solchen Männern abzuhelfen, welche mit einer gründlichen Bildung für das Schulfach zugleich eine genaue Kenntniß und Uebung in der wendischen Sprache verbinden, besteht schon seit dem Jahre 1836. in Budissin eine Präparanden-Anstalt vorzüglich für Knaben wendischer Abkunft, die sich dem Lehrerberufe widmen und auf den Besuch des Schullehrerseminariums vorbereiten wollen. In diese Anstalt treten solche Knaben in der Regel nach Erfüllung ihres 14ten Lebensjahres ein und empfangen nach ihrem Eintritte in dieselbe in allen zur Vorbereitung auf den Seminarcursus erforderlichen Gegenständen einen unentgeldlichen Unterricht, überdieß auch, soweit die Ueberschüsse von den zu jenem Zwecke aus Staatsmitteln jährlich gewährten 200 Thlr. — — dazu ausreichen, je nach ihrer Bedürftigkeit noch kleine Unterstützungen. Da diese Anstalt bisher noch keineswegs in der Ausdehnung von wendischen Schulpräparanden besucht und benutzt worden war, als es wünschenswerth und für das Bedürfniß der wendischen Sprache nothwendig erscheint, so hat die Kreisd. zu Budissin durch **Bekanntmachung vom 3. September 1849.** (No. 142. des Bud. Krsbl. v. 1849. u. in der Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 61.) alle Aeltern, Verwandte und Vormünder von Knaben wendischer Abkunft, welche Neigung und Anlage zum Lehrerberufe verrathen, auf diese Anstalt aufmerksam gemacht. Besonders aber ist an die Geistlichen und Lehrer wendischer Parochieen die Aufforderung ergangen, auch ihrerseits auf solche Knaben ein theilnehmendes Auge zu richten, damit sie nicht für den Lehrerstand verloren gingen, sie in ihrer Neigung zu stärken und ihnen, so wie den Ihrigen, unter Hinweisung auf die erwähnte Anstalt, bei der Wahl und Verfolgung ihres einstigen Berufes mit Rath und That an die Hand zu gehen.

33) Parochiallastengesetz vom 8. März 1838.

den Vermögensverhältnissen der Beitragspflichtigen zu reguliren ist[34])[35])[36]).

Ueber die ausgemittelten Schulgelder-Beiträge ist ein Kataster anzulegen und solches von Zeit zu Zeit zu revidiren.

Dasjenige, was zu dem Gehalte des Lehrers (§. 37.) und zu Bestreitung der übrigen Schulbedürfnisse über den Ertrag des Schulgeldes annoch erforderlich ist, so wie der Aufwand zur Errichtung einer neuen Schule, oder zur Erweiterung einer bereits bestehenden, wird von der gesammten Schulgemeinde durch Anlagen in der bisher üblich gewesenen Maaße aufgebracht. [V. v. 9. Juni 1835. §. 95. f.][37]).

§. 30. Die Sorge dafür, daß die Schule in einem diesem Gesetze und dem Zwecke entsprechenden Stande erhalten oder in denselben gebracht werde, sowie die Herbeischaffung der dazu erforderlichen Mittel liegt dem Vorstande der Schulgemeinde ob. [§. 150. u. 151. d. V. v. 9. Juni 1835.]

§. 31. Das zur Heitzung der Schulstube erforderliche Brennmaterial ist, sofern nicht dazu besondere hinreichende Mittel angewiesen sind, von der Schulgemeinde anzuschaffen, auch in jedem Falle unentgeldlich herbeizufahren und zur Heitzung vorzurichten, wenn nicht etwa ein Aequivalent in Geld dafür anerboten wird, welches, dafern es die vorgesetzte höhere Behörde angemessen findet, von dem Schullehrer nicht zurückgewiesen werden darf. [V. v. 9. Juni 1835. §. 97.]

§. 32. Zu Bestreitung sämmtlicher Bedürfnisse (§. 35.) der Orts- oder Bezirks-Schulanstalt ist eine von der Schulgemeinde zu vertretende Schulcasse anzulegen, in welche folgende Zugänge fließen:

1) das aus dem Kirchenärarium und anderen Fonds der Schule gewidmete Einkommen[38])[39]).

2) das Einkommen aus den, für die Zwecke der Schule bestehenden milden Stiftungen, insoweit sich solches mit den jedenfalls zu beachtenden stiftungsmäßigen Bestimmungen verträgt;

3) die Strafgelder, welche nach diesem und andern Gesetzen zum Besten des Schulwesens verwendet werden sollen[40]).

4) die nach §. 34. bei Käufen und andern Besitzveränderungen einzufordernden Beiträge;

5) der Ertrag von der Schulcollecte (§. 33.);

6) das nach §. 29. für die schulpflichtigen Kinder zu entrichtende Schulgeld[41]);

---

34) §. 4. des Gesetzes u. §. 4. sub b. der Verordn. vom 28. Oct. 1858.

35) Das Schulgeld für schulfähige Kinder armer Aeltern ist in einem aus mehrern Gemeinden gebildeten Schulbezirke nicht aus der Vereinsschulcasse, sondern von jeder Gemeinde für die Armen ihres Orts nach der Hälfte des gewöhnlichen Satzes aus der Armencasse zu bezahlen. S. §. 50. der Armenordnung vom 22. Oct. 1840.

36) Bei der Beibehaltung gleicher Schulgeldersätze, ohne Rücksicht auf das Vermögen der Einzelnen bewendet es, bis ein Widerspruch erfolgt, welchenfalls §. 95. der Verordn. vom 9. Juni 1835. nachzugehen ist. Verordnung des C.M. vom 19. November 1835. — Uebrigens s. die Verordn. vom 18. Dec. 1837.

37) Parochiallastengesetz vom 8. März 1838.

38) Vergl. dazu noch §. 98. der Verordn. vom 9. Juni 1835. — Die bereits von der competenten Behörde aus dem Kirchenärar bewilligten fortdauernden Beiträge zu Schulzwecken bedürfen zu ihrer Gültigkeit keineswegs der nachträglichen Zustimmung der Kirchengemeinde; es ist aber die oberaufsehende Behörde ermächtigt, dergleichen Bewilligungen jederzeit einer Revision zu unterwerfen, und wieder einzuziehen, wenn das §. 98. a. der erwähnten Verordnung angegebene Erforderniß nicht vorhanden ist, oder wenn die Bewilligung von der Kirchengemeinde selbst aus erheblichen Gründen angefochten wird, wobei nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß (cfr. §. 51. des Ges. a. E.) gegenwärtig auch manche Zugänge den Kirchen fehlen, welche sie, nach früherm Gebrauche, von ihrer Verbindung mit der Schule zu genießen hatten. Verordnung des C.M. vom 19. November 1835. — Ferner sehe man §. 1. des Ges. vom 8. März 1838.

39) Wenn mehrere Gemeinden in einem gemeinschaftlichen Kirchenverbande stehen, zum Theil aber eigene Schulen haben, so hat die Kreisdirection zu Zwickau, zufolge einer in einem speciellen Falle erlassenen Verordnung vom 8. October 1839., Bedenken getragen, auf das Gesuch der, die Schule am Kirchorte benutzenden Gemeinde, daß ihr zu Unterhaltung ihrer Schulgebäude die zeitherigen Beiträge aus dem Kirchenärar fortgewährt werden möchten, einzugehen, in Betracht, daß nach §. 31. des Gesetzes vom 8. März 1838. die Wohn- und Wirthschaftsgebäude eines Kirchschullehrers nur von den die Kirchschule benutzenden Eingepfarrten zu bauen und zu unterhalten seien, und dieß auch auf die Herbeiziehung des Kirchenvermögens zu solchem Bauaufwande zu erstrecken sei, weil bei einer dießfallsigen Verausgabung aus dem Aerar die, einem andern Schulbezirke angehörenden Parochianen — vermöge der ihnen obliegenden subsidiarischen Vertretung — wesentlich betheiligt würden und mittelbar doch zu den Baulichkeiten am Schulhause beitragen müßten, ferner in Betracht, daß durch das §. 1. Abschn. 4. des Ges. vom 8. März 1838. Bestimmte der §. 31. ib. enthaltene Grundsatz nicht für aufgehoben angesehen werden könne, indem jene Stelle festbestimmte, auf ein Kirchenvermögen gewiesene und gleichmäßig erfolgte Ausgaben benenne, während die Bau- und Reparaturkosten weder fest bestimmt noch gleichmäßig seien, auch nicht sein könnten, da die Bewilligung überhaupt und namentlich hinsichtlich der Summe von dem jedesmaligen, auf den Zustand des Aerars gegründeten Ermessen der Inspection und resp. der höhern Behörde abhängig zu machen gewesen sei, so daß also die dort gemeinten, für reine und unmittelbare Zwecke der Schule dienenden Ausgaben mit den Beiträgen zu Reparaturkosten nicht zu verwechseln seien.

40) Dahin gehören die Strafgelder wegen Schulversäumnissen §. 67. des El.V.Sch.Gesetzes, wegen Sabbathsentheiligung nach §. 11. des Mand. vom 24. Juli 1811., wegen Ueberschreitung des geordneten Beköstigungsaufwands bei Kirchrechnungsabnahmen in der Oberlausitz nach §. 108. u. 109. des Regul. vom 11. Aug. 1813., wegen Theilnahme am Lotto und Vertrieb auswärtiger Lotterieloose nach §. 16. des Ges. vom 4. Dec. 1837., ingl. die in §. 4. der Gen.Verordn. vom 2. April 1859. (G. u. Vbl. S. 57.), den Vertrieb von Loosen der K.-S. Landeslotterie durch hierzu nicht befugte Personen betr., bemerkten Geldstrafen.

41) Die Accidentien vom Kirchendienste eines Schullehrers sind in das Fixum eines Lehrers nicht mit aufzunehmen und deshalb auch nicht zur Schulcasse zu ziehen. Verordnung des C.M. vom 19. November 1835.

Da übrigens nach der obigen Bestimmung in §. 32. sub 6. das Schulgeld einen Hauptbestandtheil der den Schulcassen überwiesenen Zuflüsse bildet und nach der Erläut. Verordn. vom 18. Dec. 1837. hauptsächlich zur Deckung der aus den Schulcassen zu zahlenden Lehrerbesoldungen bestimmt ist, daher aber, wenn die Schulcassen im Stande bleiben sollen, die nach §. 35. des Schulgesetzes darauf gewiesenen Ausgaben stets zu bestreiten und ihre Verbindlichkeiten, insbesondere auch gegen die Lehrer, pünctlich und gehörig zu erfüllen, und wenn nicht nach §. 29. des Schulgesetzes und nach §. 96. der Ausf.Verordn. zu demselben die Nothwendigkeit, Anlagen auszuschreiben, eintreten soll, vorzüglich auf gehörige und pünctliche Abführung des Schulgeldes gehalten werden muß, so hat die Kreisd. zu Budissin hiervon Veranlassung genommen, in einer an sämmtl. Obrigkeiten der Oberlausitz, denen die Collatur oder Inspection über Volksschulen zusteht, unter dem 18. Juni 1849. (Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 57.) erlassenen General-Verordnung zur gehörigen Sicherung des einzunehmenden Schulgeldes hierüber folgendes zu verfügen. Während nämlich

1. diejenigen, welche Schulgeld zu entrichten haben, selbst sich die Erfüllung dieser Verbindlichkeit durch pünctliche und richtige Abführung des schuldigen Schulgeldes am meisten erleichtern könnten, dagegen, je länger sie Schulgeld in Rückstand und je höher sie die Reste anwachsen lassen, desto mehr sich deren Berichtigung erschweren würden, so werde es

7) die nach §. 29. von sämmtlichen Mitgliedern der Schulgemeinde aufzubringenden Anlagen[42] [43]).

§. 33. Die Collecten, welche nach früheren Verordnungen sowohl in den Kreislanden, als in der Oberlausitz zum Besten des Schulwesens an bestimmten Kirchtagen zu veranstalten sind, sollen künftig, wo möglich unter Mitwirkung und jeden Falls unter Aufsicht einiger Mitglieder des Schulvorstandes, eingesammelt werden, und deren Betrag ist von den letztern, nach vorher in Gegenwart des Pfarrers vorgenommener Zählung nicht an die allgemeine Schulcasse des Landes, sondern an die Schulcassen der betreffenden Gemeinde abzuliefern, jedoch blos zu dem bei der Sammlung angekündigten Zwecke zu verwenden. Die Geistlichen haben diese Sammlung den Sonntag vorher abzukündigen und die Parochianen zu reichlicher Beisteuer anzuermahnen[44]).

Eine gleiche Sammlung findet auch künftig an einem von der geistlichen Behörde zu bestimmenden Kirchentage in den nicht evangelischen Gotteshäusern Statt. [§. 99. d. V. v. 9. Juni 1835.]

§. 34. An Orten, wo bisher bei Käufen und anderen Besitzveränderungen Beiträge zum Besten der Schule eingefordert worden sind, kann es dabei auch ferner bewenden, nicht minder auch Aehnliches eingeführt werden, wo es noch nicht besteht[45]).

---

2. auch ganz besonders im Interesse der Schulcassen, also auch der Schulgemeinden liegen, bei der Wahl der Schulgeldeinnehmer und Schulcassenverwalter nicht bloß auf sichere, ordnungsliebende und zuverlässige, sondern insbesondere auch auf solche Männer Bedacht zu nehmen, die gegen die Schulen und die Lehrer wohlgesinnt seien und die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Schulcassen und die Befriedigung der darauf gewiesenen Lehrer sich ernstlich angelegen sein ließen. Wie demnächst

3. die Mitglieder der Gemeinderäthe und, wo besondere Schulvorstände bestehen, die Mitglieder dieser, nicht minder die Localschulinspectoren und die Lehrer selbst bei sich bietender Gelegenheit durch geeignete Verständigung der Schulgeldpflichtigen auf gehörige Abführung des Schulgeldes und Vermeiden des Anwachsens von Resten hinwirken könnten, wie ferner

4. gerathen sein werde, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht für das Interesse der Schulcassen und wenigstens für ein pünctliches Eingehen des Schulgeldes förderlicher sein werde, das Schulgeld, wie es an manchen Orten der Fall sei, von den Schulpflichtigen einfordern und abholen zu lassen, als dessen Ablieferung abzuwarten, und wenn bei ärmeren Schulgemeindegliedern, namentlich wenn sie mehrere Kinder gleichzeitig in die Schule schickten, sich lieber mit einem geringeren Schulgeldsatze, den sie zu erschwingen vermöchten, begnügt, als der Betrag des vollen Schulgeldes, dessen volle Abführung ihnen zu schwer sei, in Rest fortgeführt werde, so dürfe

5. auch nicht zugegeben werden, daß die Rückstände einzelner Schulgeldpflichtigen zu hoch anwachsen. Vielmehr hätten die Vertreter der Schulgemeinden, denen die Wahrung des Interesses der Schulcassen obliege, die Restanten, insofern sie nicht zu denen gehören, für welche das Schulgeld nach §. 50. der Armenordnung aus der Armencasse zu übertragen sei, von Zeit zu Zeit und mindestens allvierteljährlich bei der Inspections- oder bezüglich Collaturbehörde anzuzeigen, worauf diese

6. die in Rückstand verbliebenen Schulgeldpflichtigen mit Strenge und nach Befinden mit Hülfe der Gerichtsbehörden zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten habe, damit nicht durch unzeitige Nachsicht und Schonung den Säumigen Vorschub geleistet, vielmehr durch eine zu rechter Zeit angewendete Strenge dahin gewirkt werde, daß die Pflichtigen selbst Rückstände zu vermeiden suchten.

In dieser Weise werde es möglich sein, den wahrgenommenen Uebelstand, wenn auch nicht ganz abzustellen, doch wesentlich zu mindern, daher die Obrigkeiten angewiesen worden sind, nicht nur selbst in diesem Sinne darauf hinzuwirken, daß das Schulgeld überall regelmäßig und pünctlich abgeführt werde, sondern auch hierbei die Mitwirkung der Localschulinspectoren und Gemeindevertreter in Anspruch zu nehmen.

42) Parochiallastengesetz vom 8. März 1838.

43) Nach einer den übrigen Kreisdirectionen unterm 17. December 1835. zur Nachachtung und weitern Verfügung zugefertigten Verordnung des C.M. vom nämlichen Tage und Jahre an die Kreisd. zu Dr. ist auch der Ertrag der im Befehle v. 16. Juli 1813. geordneten Trauungsabgabe den Ortsschulcassen überlassen worden, da sich bei einer Verwendung der Abgabe zu Schulbedürfnissen noch reichlichere Beiträge erwarten ließen. — In einer fernern Verordnung des C.M. an die Kreisdirectionen u. an das Ges.Cons. zu Gl. vom 21. November 1842. ist, soweit nicht in einzelnen Fällen eine Vereinigung der betheiligten Gemeinden und resp. Gemeindetheile über die Vertheilung dieser Zuflüsse zu den Ortsschulcassen unter die Haupt- und Nebenschulcassen der betreffenden Parochie vorliegt, die Beobachtung nachstehender Bestimmungen vorgeschrieben worden.

Die Trauungsabgabe ist in der Parochie, wo gesetzlich die Trauung zu vollziehen ist, zu entrichten, u. daher

a) in Fällen, wo, wie nach §. 36. des Regul. vom 15. Jan. 1808., nach §. 68. des 2. Theils der Ordonnanz vom 19. Juli 1828. (verb. mit dem Ges. vom 7. Dec. 1837. a. E.) und nach §. 4. des Gesetzes vom 1. Nov. 1836., den Brautleuten die Wahl des Trauungsorts freisteht, an die Schulcasse des Parochialorts, wo die Trauung wirklich erfolgt, und zwar, wenn der Parochialort mehrere Schulbezirke umfassen sollte, an diese mehreren Schulcassen zu gleichen Theilen,

b) in den Fällen aber, wo die unter a. erwähnte Wahl den Brautleuten gesetzlich nicht gestattet ist, stets an die Schulcasse desjenigen Schulbezirks der betreffenden Parochie, welchem die Braut zeither angehört hat, abzuführen. Hierbei soll jedoch in den sub b. gedachten Fällen, wenn die Brautleute ausnahmsweise in einer andern Parochie, als in welcher gesetzlich die Trauung zu vollziehen sein würde, sich trauen lassen, neben der an die Schulcasse des gesetzlichen Trauungsorts zu entrichtenden Abgabe, die Erforderung eines ebenmäßigen freiwilligen Beitrags zur Schulcasse des factischen Trauungsortes nachgelassen bleiben.

S. auch die Gen.Verordn. vom 16. Juni 1845. in der 39. Anmerk. zum Regul. vom 15. Jan. 1808.

44) S. hierzu §. 99. der Verordn. vom 9. Juni 1835. — Die bei dem Gottesdienste zu sammelnden Collecten sind, in dem Falle, wenn in einer Kirche mehrere Gemeinden mit eigenen Schulen eingepfarrt sind, in die verschiedenen Schulcassen der zu derselben Kirche gehörigen verschiedenen Orte, wenn sich die Gemeinden nicht über ein anderes vereinigen, nach Verhältniß der Zahl der Schulkinder zu vertheilen. Verordnung des C.M. vom 19. November 1835. — Uebrigens verbleibt das im Cymbel gesammelte Geld der Kirche und wird nicht zur Collecte gegeben, da die Anordnung der letzteren im Rescr. vom 16. Juli 1813. Seite 231. dieser Samml. lediglich das in den Becken gesammelte Geld zur Schulcasse einzusenden vorschreibt. S. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. Bd. 2. S. 78. not. 74.

45) s. §. 100. der Verordn. vom 9. Juni 1835. — Die Erhebung der hier bemerkten Abgabe zur Schulcasse bei Käufen und andern Besitzveränderungen ist eintretenden Falls auch bei nothwendigen Subhastationen, bei denen man sonst nach dem durch Vernehmung zwischen den Ministerien des Innern und der Justiz festgestellten, in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 17. Bd. S. 76. mitgetheilten, Grundsatze in anderer Beziehung, soviel nämlich die Erforderung der bei freiwilligen Grundstücksveräußerungen, bez. Auctionen festgesetzten Procentabgaben zur Armencasse betrifft, eine gleichmäßige Beitragsleistung in der Regel bedenklich gefunden hat, für zuläßig erachtet worden. So hat z. B. das Cultusministerium in einem Falle, wo von zwei Grundstücksbesitzern in Crumbach ihrer Verpflichtung zur Entrichtung der herkömmlichen Procentabgabe zur Schulcasse widersprochen worden war, weil sie die betreffenden von ihnen acquirirten Grundstücke in nothwendiger Subhastation erstanden, in einer Verordnung an die Kreisdirection zu Leipzig vom 4. November 1858. dahin Entschließung ertheilt, daß, da die bezügliche Bestimmung in §. 34. des El.V.Sch.Gesetzes v. 6. Juni 1835. ganz im Allgemeinen die Erhebung von Beiträgen zum Besten der Schule bei Käufen und andern Besitzveränderungen nachlasse, nach dem eigenen Anführen der Schulinspection aber seither bei allen Veräußerungen von Grundstücken in C. zur dasigen Schulcasse eine Procentabgabe von $^{1}/_{12}$ Thlr. — — vom Hundert der Kaufsumme erhoben, auch von den betreffenden Grundstücksacquirenten zu Begründung ihres Widerspruchs auf eine Ausnahme, welche hierunter bei nothwendigen Subhastationen gemacht worden, nicht Bezug genommen, noch weniger eine solche nachgewiesen worden sei, der erhobene Widerspruch für unbegründet zu erachten, und daher wegen Beiziehung der fraglichen Abgabenreste zur Schulcasse das Nöthige zu veranstalten sei.

§. 35. Aus der Schulcasse sind folgende Ausgaben zu bestreiten:

1) die baare Besoldung der Schullehrer[46], welche in monatlichen Raten regelmäßig auszuzahlen ist, sowie der Ankauf derjenigen Naturalien, welche ihnen bestallungsmäßig zu gewähren sind, soweit dieser Ankauf erforderlich ist;

2) die Kosten zur Unterhaltung oder Erneuerung der Schulgebäude und der Anlagen bei den zu selbigen gehörigen Grundstücken, sowie die von denselben zu entrichtenden Abgaben[47], insofern nicht nach örtlicher Verfassung, oder vermöge eines besondern Rechtstitels andere Verpflichtete vorhanden sind;

3) die den Schulunterricht selbst betreffenden Bedürfnisse, namentlich die Anschaffung

a) des Lehrapparats und der den Unterricht veranschaulichenden und unterstützenden Schriften und Utensilien, sowie

b) der für ärmere Kinder zu deren Gebrauch während der Schulstunden als Schulinventarium zu haltenden Schulbücher, Schiefertafeln und ähnlicher Hülfsmittel[48];

c) kleiner Geschenke und Prämien an Büchern und andern Schulbedürfnissen für fleißige und gutgesinnte Kinder, besonders armer Aeltern;

4) das zur Beheitzung der Schulstuben erforderliche Brennmaterial (vergleiche jedoch §. 31.);

5) der bei Verwaltung der Schulangelegenheiten und der Schulcasse entstehende Geschäfts- und Nebenaufwand. [§. 101. f. d. B. v. 9. Juni 1835.][49][50].

---

46) Vergl. Anmerk. 41.

47) S. wegen der Entrichtung der Grundsteuern von den Schulgrundstücken die Verordnung vom 3. Jan. 1844. in der Anmerk. 2. bei §. 3. des Gesetzes vom 9. Sept. 1843., ferner wegen der Essenkehrerlöhne bei Schulhäusern Note *** zum Rescript vom 12. Juni 1793.

48) Da durch den Ankauf der Schreibmaterialien in größeren Parthien der Verkauf derselben im Einzelnen um den Einkaufspreis und mithin zu geringeren Preisen ermöglicht, dadurch aber insbesondere sowohl den ärmern Schulkindern eine wesentliche Erleichterung bereitet, als auch in erwünschter Weise die möglichste Gleichmäßigkeit jener Gegenstände und Pünctlichkeit in deren Anschaffung leichter hergestellt werden kann, als wenn es den Schulkindern und deren Aeltern gänzlich überlassen wird, ihre Schulbedürfnisse von beliebigen Kaufstellen zu beziehen, so hat das Cultusministerium in dieser Beziehung, im Einverständnisse mit dem M. d. Innern, unter dem 12. September 1853. an die Kreisdirectionen u. an das Ges.Cons. zu Gl. zur weitern demgemäßen Verfügung folgendes verordnet.

1. Es bleibt den Verwaltern der Schulcasse nachgelassen, unter Concurrenz des Lehrers die Schreibmaterialien aus der Schulcasse anzukaufen, und mag

2. der Verkauf dergleichen Schulbedürfnisse für Rechnung der Schulcasse im Einzelnen dem Lehrer aufgetragen werden.

3. Derselbe darf aber dergleichen Schulbedürfnisse nur an die Schulkinder seiner Schule, nicht an fremde Schulkinder, oder gar an erwachsene Personen, und nur gegen den Einkaufspreis und allenfalls nur wegen der Mühwaltung gegen eine vom Localschulinspector zu bestimmende sehr mäßige Tantième verkaufen.

4. Von einer zwangsweisen Einführung dieser Einrichtung ist allenthalben abzusehen, und solche nur da, wo sie gewünscht wird, nachzulassen, übrigens aber darauf zu sehen, daß ein Mißbrauch nicht statt finde, und die vorstehend bemerkten Bestimmungen beobachtet werden.

49) Wegen Bestreitung der Kosten des Pericopenbuchs für den Lehrer s. die Verordnung vom 13. Sept. 1842. und wegen Entrichtung der Beiträge zur Lehrer-Wittwen- u. Waisencasse §. 6. des Ges. vom 1. Juli 1840.

50) Zu Sicherung einer geregelten Ordnung beim Schulcassenwesen und damit in Zeiten auf Beschaffenheit der Mittel Bedacht genommen werde, welche zu Deckung der Schulbedürfnisse und insonderheit der Gehalte der Lehrer nothwendig sind, hat die Kreisdirection zu Zwickau durch eine an sämmtl. Schulinspectionen ihres Bezirks unter dem 11. October 1856. (Vbl. der Kreisd. zu Zw. v. 1856. No. 15.) erlassene Verordnung, zunächst für die Schulgemeinden auf dem platten Lande, folgende Anordnungen getroffen.

1. Es ist, soweit es bis jetzt noch nicht geschehen, für jede dieser Schulgemeinden Veranstaltung zu treffen und streng darauf zu halten, daß der Schulvorstand, soweit nöthig, unter Zuziehung des Lehrers, und da, wo deren mehre sind, des ersten Lehrers, alljährlich einen gehörigen Schulhaushaltplan, welcher nach Maßgabe der Beilage ⊙ einzurichten ist, entwerfe, und nachdem derselbe, soweit nöthig, den Vertretern der Schulgemeinde zur Prüfung und Genehmigung vorgelegen, bei der Schulinspection und zwar jedesmal im Laufe des Monats November in drei Exemplaren mittels eines nach einem dafür vorgeschriebenen Schema eingerichteten Ueberreichungsschreibens einreiche.

2. Die Schulinspection hat den Plan, für dessen pünctliche Einreichung von ihr Sorge zu tragen ist, ungesäumt zu prüfen, und je nach Lage der Sache Entschließung darauf (entweder auf Ausschreibung von Anlagen, oder Beitreibung der Schulgelderreste, oder Berichtserstattung wegen Gewährung von Geldunterstützungen oder sonst) zu fassen und dieselbe auf den Plan selbst zu bemerken.

3. Das eine Exemplar des Planes ist sodann, mit der von der Inspection vollzogenen Resolution versehen, an den Schulvorstand, beziehendlich zur Anweisung oder Notification zurückzugeben, gleichzeitig aber, z. B. wenn Bericht zu erstatten ist, das sonst zur Ausführung der Resolution Erforderliche in Expedition zu setzen, sowie denn überhaupt die Inspection dafür, daß der gefaßte Beschluß gehörig ausgeführt werde, jederzeit besorgt zu sein hat. Das zweite und dritte Exemplar des Planes ist zu den Ephoral- und beziehendlich zu den Gerichtsacten zu nehmen. —

Uebrigens hat die Kreisdirection zu größerer Vereinfachung der Sache und Minderung des damit verbundenen Kostenaufwandes zu den Plänen und zu den Ueberreichungsschreiben Formulare drucken lassen, welche den Ephoren, an welche sich deshalb die einzelnen Schulvorstände zu wenden haben, gegen Entrichtung des dafür zu berechnenden Betrags, welcher bei den Schulcassenrechnungen in Ausgabe passirt, aus der Canzlei der Kreisdirection zugesendet werden. Auch hat die Kreisdirection die Schulinspectionen ihres Bezirks durch vorstehende Verordnung noch im Allgemeinen angewiesen, auf die Verwaltung der Schulcassen ihr unausgesetztes Augenmerk zu richten und zu dem Ende die Localschulinspectoren mit nachdrücklicher Weisung zu versehen, namentlich aber auch dahin zu wirken, daß die Cassenführung jedesmal einem dazu besonders tüchtigen und fähigen Manne übertragen werde, sowie sie demnächst den Inspectionen in der letzteren Beziehung zu besserer Gewinnung einer geeigneten Persönlichkeit insbesondere anempfohlen hat, überall da, wo dieß noch nicht der Fall ist, für Bestellung eines besonderen Schulgelder-Einnehmers neben dem Schulcassenführer besorgt zu sein, ferner zu Herstellung eines richtigen Verhältnisses unter den Beitragspflichtigen und zu möglichster Vermeidung von Schulgelderresten überall mit Sorgfalt und Eifer dahin zu wirken, daß eine angemessene Regulirung der Schulgeldbeträge und eine Feststellung derselben nach verschiedenen Sätzen in Gemäßheit §. 29. des Schulgesetzes vom 6. Juni 1835. angenommen werde.

Noch ist zu bemerken, daß das Cultusministerim durch Verordnung vom 3. December 1856. die übrigen Consistorialbehörden von vorstehenden Anordnungen in Kenntniß gesetzt, und denselben hierbei die Erlassung einer gleichen Verfügung für ihre Verwaltungsbezirke, soweit ihnen solches angemessen erscheine, zur Erwägung gestellt hat. Demgemäß hat nun auch unter andern die Kreisd. zu Budissin in einer an die Gerichtsämter ihres Regierungsbezirks erlassenen Gen. Verordnung vom 16. December 1859. diesen Behörden zu erkennen gegeben, wie sie zwar zu thunlichster Vermeidung der für die Gerichtsämter damit verbundenen Geschäftsvermehrung vor der Hand von der Einführung einer gleichmäßigen Einrichtung im dortigen Regierungsbezirke absehen wolle, indem sie von den Schulinspectionen und Gerichtsämtern erwarte, daß dieselben sich es ohnedem angelegen lassen sein würden, auf die Verwaltung der Schulcassen unausgesetzt ihr Augenmerk zu richten, auf die Anstellung tüchtiger Schulcassenverwalter hinzuwirken und namentlich dafür zu sorgen, daß im Betreff der Abentrichtung des Schulgeldes der unterm 18. Juni 1849. erlasse-

§. 36. Für Anschaffung der verordneten Schulbücher, ingleichen der zum Schreiben und Rechnen und in anderer Hinsicht erforderlichen Materialien, sind alle diejenigen Aeltern schulpflichtiger und die Schule wirklich besuchender Kinder, auf welche die in §. 35. sub. 3. b. gedachte Abhülfe nicht bezogen werden kann, selbst zu sorgen verbunden, auch nöthigen Falls von der Obrigkeit dazu anzuhalten. [§. 106. d. V. v. 9. Juni 1835.] [51]).

B. Von dem den Schullehrern zu gewährenden Unterhalte insbesondere.

§. 37. Dem Schullehrer ist, anstatt des bisher gewöhnlich gewesenen Schulgeldes und des jedenfalls abzustellenden Wandeltisches, sowie der §. 38. bemerkten Bezüge, eine festbestimmte Besoldung in Geld und Naturalien zu gewähren [52]).

§. 38. Wo die Schullehrer von den Aeltern der schulpflichtigen Kinder oder von andern Einwohnern Victualien, bei denen eine große Verschiedenheit in der Quantität und Qualität Statt finden kann, verabreicht erhalten, oder solche bei den Mitgliedern der Gemeinde einsammeln, oder wo zur Zeit noch immer Neujahrs-, Gregorius-, oder andere Singumgänge Statt finden, hat der Ortsschul-Vorstand dafür zu sorgen, daß dergleichen Naturalleistungen oder Umgänge in angemessene stehende Geld- oder Naturalabgaben verwandelt werden. [§. 108. d. V. v. 9. Juni 1835.] [53]).

nen Gen.Verordn. (s. dieselbe in der Note 41.) allenthalben gewissenhaft nachgegangen werde. Für den Fall jedoch, daß der Zweck auf diese Weise vollständig nicht zu erreichen sein sollte, werde allerdings nichts übrig bleiben, als daß in gleicher Weise auf Einführung der Schulhaushaltpläne bestanden werden müsse. Es haben daher die Gerichtsämter Anordnung erhalten, sich hiernach zu achten, insbesondere die Schulcassenrechnungsführer in Gemäßheit der vorher angezogenen G.V. vom 18. Juni 1849. mit geschärfter Anweisung zu versehen und darüber, daß den Lehrern ihrer resp. Amtsbezirke die Gehalte pünctlich abentrichtet würden, in Gemeinschaft mit den Localinspectoren Sorge zu tragen.

⊙

Haushaltplan der Schulcasse zu N. N. auf das Jahr 1857.

A. Bedarf.

nach der Rechnung v. J. 1855. Thlr.	ngr.	₰	Benennung.	muthmaßlich im J. 1857. Thlr.	ngr.	₰
3	—	—	Wieder zu erstattender Vorschuß	10	—	—
20	—	—	Zu bezahlende Capitalzinsen .	20	—	—
250	—	—	Besoldungen	250	—	—
—	—	—	Persönl. Zulagen, Gratificationen und Remunerationen .	20	—	—
30	—	—	Bau- und Reparaturkosten . .	50	—	—
10	—	—	Vermehrung und Unterhaltung des Inventarii	10	—	—
15	—	—	Staats- u. Communalabgaben	15	—	—
25	—	—	Miethzinsen	25		
20	—	—	Aufwand zur Verheizung der Schulstube	20	—	—
10	—	—	Geschenke und Prämien . . .	15	—	—
8	—	—	Regieaufwand	10	—	—
40	—	—	Insgemein	45	—	—
431	—	—	Summa:	490	—	—

B. Deckungsmittel.

nach der Rechnung v. J. 1855. Thlr.	ngr.	₰	Benennung.	muthmaßlich im J. 1857. Thlr.	ngr.	₰
—	—	—	Baarer Cassenbestand . . .	—	—	—
—	—	—	Aus dem Kirchenärar u. andern d. Schule gewidmeten Fonds	—	—	—
—	—	—	Von milden Stiftungen . . .	—	—	—
30	—	—	Geldunterstützungen a. Staats- und andern Cassen . . .	30	—	—
50	—	—	Zinsen von ausgeliehenen Capitalien	50	—	—
230	—	—	Schulgeld	230	—	—
10	—	—	Strafgelder	10	—	—
30	—	—	Von Grundstückskäufen . . .	30	—	—
10	—	—	Von Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen	10	—	—
10	—	—	Ertrag der Schulcollecte und von Trauungen	10	—	—
20	—	—	Eingegangene Reste	20	—	—
40	—	—	Insgemein . . . . NB. Nicht das Solleinkommen, sondern die muthmaßliche wirkliche baare Einnahme ist einzustellen.	40	—	—
430	—	—	Summa:	430	—	—

Bemerkungen zu den obigen Ansätzen.

Abschluß.

490 Thlr. — ngr. — ₰ muthmaßlicher Bedarf.
430 „ — „ — „ muthmaßliche Deckungsmittel.

60 Thlr. — ngr. — ₰ Deficit.

Resol. der Schulinspection.
zu N. N. vom 6. December 1856.

Die Schulgemeinde N. N. hat 60 Thlr. — — durch Anlagen aufzubringen, und ist, wie dieß geschehen, binnen sechs Wochen Anher anzuzeigen.

N. N. Superintendent. N. N. Gerichtsamtmann.

51) S. Anmerk. 48.

52) S. hierzu §. 107. der Verordn. vom 9. Juni 1835. — Die hier bemerkte Fixirung sollte nach einer den Schulinspectionen bekannt gemachten Verordnung des C.M. vom 19. November 1835. nur der Genehmigung der Inspection bedürfen; nach späterer Anordnung ist jedoch in allen Fällen die Genehmigung der vorgesetzten Kreisdirection einzuholen gewesen, wie dieß in gleicher Weise auch bei der neuerlichen Revision der Schulgeldfixationen nach §. 4. des Gesetzes u. §. 4. der Verordnung vom 28. October 1858. zu geschehen gehabt hat.

53) In Gemäßheit der Vorschrift in §. 37. u. 38. des Gesetzes ist das Einkommen der Schullehrer insbesondere auch in Bezug auf die frühern Umgänge seitdem überall regulirt und festgestellt worden, so daß wenigstens die eigentlichen sogenannten Singumgänge, welche die Schullehrer mit der Schuljugend abhielten, nirgends weiter

[§. 39. Bei Landschulen darf das zu Geldwerth, jedoch ohne Anrechnung der freien Wohnung, angeschlagene Gesammteinkommen

a) eines Schullehrers, der keinen Kirchendienst mit zu verwalten hat, nicht unter 120 Thlr. — - — -,

b) eines Schulmeisters, der zugleich einen Kirchendienst mit verwaltet, unter Anrechnung der mit demselben verbundenen festen oder zufälligen Einkünfte nicht unter 200 Thlr. — - — - betragen;

c) einem Hülfslehrer (Schulgehülfen) aber ist, außer freier Wohnung, Heitzung und von dem Hauptlehrer zu gewährender Kost, oder einem diesfallsigen von der Behörde genehmigten Aequivalente, wenigstens ein baarer Gehalt von 40 Thlr. — - — - auszusetzen.

In Städten sind diese als das Geringste angenommenen Sätze nach den Localumständen angemessen zu bestimmen.

Eine Verminderung des mit einer Schulstelle verbundenen Einkommens darf nur nach vorgängigem Gehör des Collators und mit Genehmigung des Cultusministerii vorgenommen werden.][54][55][56].

§. 40. Insofern einem Schullehrer ein ausreichendes Einkommen vermittelst einer baaren Besoldung allein nicht

---

statt finden, dieselben vielmehr gegen bestimmte von den Gemeinden dafür gewährte Geldäquivalente gänzlich in Wegfall gekommen sind. Andererseits sind jedoch viele Lehrer namentlich in ihrer Eigenschaft als Kirchendiener noch bis in die neuste Zeit auf Geld- u. Naturalsammlungen in ihren Gemeinden angewiesen gewesen, über deren fernere Einhebung u. Gewährung beziehendlich nach dem zu ermittelnden Durchschnittsbetrage in §. 4. u. 5. des Ges. vom 30. Sept. 1861. weitere Bestimmungen getroffen worden sind.

54) Dieser §. ist in §. 1. des Gesetzes vom 3. Mai 1851., durch welches die Lehrergehalte anderweit normirt wurden, aufgehoben. Die neusten Bestimmungen über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarschulen enthält das Gesetz und die Verordnung vom 28. October 1858.

55) Ueber die Annahme und Entlassung der Hülfslehrer (§. 39. sub c. des Ges. vom 6. Juni 1835. u. §. 2. des Gesetzes vom 28. Oct. 1858.) sind vom Cultusministerio in einer an die Kreisdirectionen und an das Ges.Cons. zu Gl. erlassenen Verordnung vom 23. Juni 1840. folgende Grundsätze festgestellt worden, welchen daher in gedachter Beziehung nachzugehen ist.

Im Allgemeinen hat zeither schon so viel festgestanden, daß unter Hülfslehrern im eigentlichen Sinne des Wortes nur solche Lehrer zu verstehen seien, welche einem ständigen Lehrer zur Aushülfe beigegeben werden, deren Stellen jedoch nicht als nothwendig und bleibend für die Anstalt anzusehen sind. Im weiteren Sinne des Wortes können aber drei Classen derselben unterschieden werden, als

a) diejenigen untern Elementarlehrer an städtischen Schulen, welche, ohne confirmirt zu sein, nur auf Zeit für eine Anzahl wöchentliche Unterrichtsstunden angenommen sind;

b) diejenigen Hülfslehrer, welche nach dem Erscheinen des Schulgesetzes in Gemäßheit des §. 14. der Verordnung zu demselben vom 9. Juni 1835. bei kinderreichen Landschulen, in welchen bisher nur ein Lehrer allein den Unterricht ertheilte, angenommen worden sind, und in einem eigenen Locale eine besondere Abtheilung der Schuljugend des Bezirks unterrichten, mithin unter Umständen fungiren, welche streng genommen die Anstellung eines ständigen Lehrers erfordern, wo aber die Mittel, eine zweite ständige Stelle zu dotiren, nicht ausreichen, und wo daher auch, wenn die Anzahl der Schulkinder wieder abnimmt, die Hülfslehrerstelle wieder eingezogen werden kann, und

c) diejenigen Schulgehülfen, welche, ohne daß sich eine Substitution nöthig macht, Schullehrern, denen es überhaupt an der erwünschten Befähigung, jedoch nicht in dem Grade, daß ihre gewünschte Quiescirung schon eintreten müßte, fehlt, oder die durch anhaltende Kränklichkeit, bei der sie nicht völlig ausser Wirksamkeit gesetzt sind, oder sonst sich verhindert sehen, ihr Amt ganz entsprechend zu verwalten, beigegeben werden, und welche meist mit dem Hauptlehrer in einem und demselben Zimmer unterrichten, und ihn sonst in den Geschäften seines Amts unterstützen.

Wegen der unter a. gedachten Hülfslehrer, welche meist nur in größern Städten vorkommen, ist der bestehenden städtischen Verfassung, jedoch unter Aufsicht der Inspection und der Kreisdirection nachzugehen.

Hinsichtlich der unter b. u. c. erwähnten Hülfslehrer aber sind in der Regel folgende Bestimmungen zu befolgen:

§. 1. Die Annahme und Entlassung der Hülfslehrer darf niemals ohne Vorwissen und Genehmigung der betreffenden Schulinspection geschehen, und hat dieselbe jedesmal nach der Annahme oder Entlassung Anzeige an die vorgesetzte Kreisdirection zu erstatten, deren Genehmigung aber es hierzu nicht bedarf.

§. 2. Ist die Stelle, welche der Hauptlehrer inne hat, Königlicher Collatur, so mag, wenn derselbe selbst um Beiordnung eines Hülfslehrers ansucht, ihm nachgelassen werden, hierzu der Schulinspection ein taugliches Individuum vorzuschlagen; wogegen, wenn die Schulinspection ohne vorheriges Ansuchen des Hauptlehrers die Zuordnung eines Hülfslehrers für nöthig erachtet, derselben die Wahl des anzunehmenden Hülfslehrers allein überlassen bleibt. Bei Schulstellen von Privatcollatur ist aber allemal die Zustimmung des Collators erforderlich, und bleibt diesem, wenn die Schulinspection die Annahme eines Hülfslehrers für nöthig erachtet, die Ernennung desselben überlassen, wozu ihn die Schulinspection aufzufordern hat.

§. 3. Bei der Anstellung von Hülfslehrern ist in jedem Falle nur auf solche Individuen, welche die §. 43. litt. a. des Schulgesetzes vom 6. Juni 1835. vorgeschriebene Schulamts-Candidaten-Prüfung bestanden haben, das Absehen zu richten. Solche Individuen aber, welche auf der Universität Theologie studirt haben, bedürfen, wenn sie bereits eine theologische Prüfung bestanden haben, der Schulamts-Candidaten-Prüfung nicht.

§. 4. Jeder Hülfslehrer ist unter Vorbehalt 3monatlicher Aufkündigung anzunehmen.

§. 5. Es bedarf weder einer Anstellungsprüfung, noch einer Probeablegung des Hülfslehrers.

§. 6. Die Verpflichtung erfolgt durch den Localschulinspector, welcher hierzu von der Schulinspection anzuweisen ist, mittels Abnahme des Handschlags an Eidesstatt, und ist nur auf treue Erfüllung der zu übernehmenden Pflichten zu richten. Eine Confirmation des Hülfslehrers findet nicht statt.

§. 7. Die Schulinspection hat in jedem Falle, vor der Annahme des Hülfslehrers, zwischen demselben und dem Hauptlehrer, sowie nach Befinden auch der Gemeinde, insofern diese dabei zur Mitleidenheit gezogen wird, durch den Localschulinspector wegen des Gehalts, der Wohnung und bezüglich des Unterrichtslocals, der Beköstigung oder des dafür auszusetzenden Geldäquivalents, der Heizung, des Geleuchtes, der Besorgung der Wäsche, der Aufbereitung des Bettes, der Reinigung der Wohnung und der zu übernehmenden Arbeiten das Nähere festzusetzen, und darüber sich von dem Localschulinspector Anzeige erstatten zu lassen, das getroffene Abkommen aber, wenn ihr dagegen kein Bedenken beigeht, zu genehmigen. Hierbei ist noch auf folgende Bestimmungen Rücksicht zu nehmen:

a) Der Gehalt des Hülfslehrers, welcher nach §. 39. des Schulgesetzes sub litt. c. (§. 1. des Ges. vom 28. Oct. 1858.) wenigstens 40 Thlr. betragen muß, ist in monatlichen Raten in derselben Münzsorte, in welcher ihn der Hauptlehrer empfängt, postnumerando aus der Schulcasse an den Hülfslehrer zu zahlen, und wenn ihn der Hauptlehrer übernimmt, demselben an seiner Besoldung zu kürzen;

b) wenn wegen Schwachheit oder unzureichender Qualification des Hauptlehrers ein Hülfslehrer anzustellen ist, so hat, da diese Anstellung in Hinsicht auf ihre Veranlassung der Emeritirung oder Substitution gleichkommt, und nur als die schonendere Maßregel zu betrachten ist, nach Analogie des §. 129. der Verordnung zum Schulgesetz, der Hauptlehrer in der Regel die Besoldung des Hülfslehrers zu übernehmen. Wenn dagegen wegen Ueberfüllung der Schule durch zu hoch angestiegene Zahl der Schulkinder ein Hülfslehrer anzustellen ist, so hat der Hauptlehrer, ausser der Kost, zur Besoldung, Wohnung und Heizung des Hülfslehrers nur insoweit beizutragen, als seine jetzige Besoldung den bei seinem Dienstantritt statt gehabten Betrag, selbst nach Abrechnung der dem Hülfslehrer zu gewährenden Kost, immer noch übersteigt. [S. jedoch zu b., §. 2. des Ges. vom 28. Oct. 1858., woselbst die Regulirung der Verpflichtung zu Gewährung der Bezüge eines Hülfslehrers ganz im Allgemeinen in das Ermessen der Behörde gestellt worden ist, welche dabei die Gründe zu berücksichtigen hat, welche die Anstellung des Hülfslehrers bedingen. Hiernach kann gegenwärtig für Fälle der gedachten Art, wo zunächst wegen Ueberfüllung der Schule durch die zu hoch angestiegene Schulkinderzahl die Anstellung eines Hülfslehrers erforderlich geworden ist, eine unbedingte Verpflichtung des Hauptlehrers zu Gewährung der Kost für den anzustellenden Hülfslehrer, welche Verpflichtung sich bisher auf die Bestimmung in §. 39. sub c. des Schulgesetzes gründete, wornach früher die Beköstigung des Hülfslehrers jederzeit vom Hauptlehrer übernommen werden mußte, nicht weiter angenommen werden. Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Dresden vom 28. März 1857., die Anstellung eines Hülfslehrers bei der Schule zu Rabenau betr.]

c) Die Wohnung ist dem Hülfslehrer in der Wohnung des Hauptlehrers zu beschaffen, und die Gemeinde nur in dem Falle, wenn solches wegen Beschränktheit des Gelasses nicht möglich, oder wegen anderer gegründeter Bedenken nicht thunlich ist, dem Hülfslehrer sonst eine Wohnung zu verschaffen verbunden.

d) Nicht bloß die Schulstube, sondern auch die Wohnung des Hülfslehrers ist, dafern er nicht die eine oder andere mit dem Hauptlehrer gemein hat, zu heizen, und wo möglich auf die Gewährung eines Holzdeputats hinzuwirken.

zu verschaffen ist, kann solches auf andere schickliche Weise, namentlich durch Dotation der Schulstelle mit nutzbaren Grundstücken, ergänzt werden.

Ueberdies ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß jedem ständigen Schullehrer auf dem Lande bei seiner

---

e) Hinsichtlich des Geleuchtes ist darauf zu sehen, daß dem Hülfslehrer ein Geldäquivalent gewährt werde.

f) Bei der Vertheilung der Arbeiten zwischen dem Hauptlehrer und dem Hülfslehrer ist möglichst dafür zu sorgen, daß letzterer Gelegenheit habe, in allen Theilen des Unterrichts, namentlich aber im Religionsunterrichte sich fortzubilden.

Vorstehende Grundsätze sind den betheiligten Behörden durch eine Verordnung der Kreisd. zu Leipz. vom 20. Juli 1840. (Leipz.Krsbl. v. 1840. No. 96.), der Kreisd. zu Dr. v. 29. Juli 1840. (Krsbl. v. 1840. No. 35.) u. der Kreisd. zu Zw. vom 30. Juli 1840. (Erzgeb. Krsbl. v. 1840. No. 33.) zur Nachachtung bekannt gemacht worden. Nicht minder hat die Kreisd. zu Bud. den Collaturgerichtsbehörden in der Oberlausitz sowie den Schulinspectionen in der Ephorie Bischofswerda das Weitere hierüber, soweit dieß nicht in einzelnen Fällen schon früher geschehen, in einer nachträglich erlassenen Gen.Verordn. vom 8. Sept. 1856. (in der Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 106.) eröffnet. —

Eine an die Kreisdirectionen ergangene weitere Verordnung des C.M. vom 11. Mai 1854. verbreitet sich über die Grundsätze, welche bei Beurtheilung der Frage über Bestreitung der Anzugskosten der Hülfslehrer und Vicare den Consistorialbehörden zur Richtschnur dienen sollen. Im Allgemeinen erscheine es billig, die Hülfslehrer und Vicare mit den Kosten für Fortkommen der Person und der Effecten zu verschonen, insbesondere wenn ihre Anstellung ohne ihr Ansuchen geschehe. Erfolge nun solche lediglich im Interesse der Schulgemeinde und des Schulwesens, so würden die dießfallsigen Kosten aus der Ortsschulcasse, beziehendlich durch Schulanlagen zu decken sein, wogegen solche in den Fällen, wo die Anstellung aus in der Persönlichkeit oder den Leistungen des Hauptlehrers liegenden Gründen nöthig werde, von diesem entweder allein oder doch hauptsächlich zu tragen sein würden.

Würden sie mit ihren Effecten von den Schulgemeinden nicht abgeholt, so sei ihnen der baare, speciell zu berechnende, Aufwand aus der Schulcasse zu vergüten, oder eine angemessene, da nöthig unter Concurrenz des Localschulinspectors oder auch von der Schulinspection festzustellende Vergleichssumme ebendaher auszuzahlen. Habe aber der Lehrer nach Obigem die Kosten zu tragen, so sei die ihm etwa anzusinnende Entschädigung in gleicher Maße festzusetzen. In allen dergleichen Fällen werde der Vorbehalt unbedenklich sein, daß die Entschädigung zurückzuzahlen sei, wenn die Betreffenden vor Ablauf einer gewissen Frist, vielleicht, soviel die Hülfslehrer angeht, vor Ablauf eines Jahres freiwillig, oder in Folge einer auf ihr Ansuchen geschehenen Berufung ihre Stelle wieder verlassen sollten.

56) Nachdem in der in der vorhergehenden Anmerk. mitgeth. Verordnung vom 23. Juni 1840. durch nähere Bestimmung und Begrenzung des Wortes „Hülfslehrer" zugleich mittelbar die Bestimmung ertheilt worden, daß alle nicht in die Categorie der Hülfslehrer gehörige Inhaber von Stellen an öffentlichen Elementarschulen als ständige Lehrer zu betrachten, mithin zur Confirmation zu bringen seien, so hat das Cultusministerium, da den dießfalls festgestellten Grundsätzen, namentlich in Städten, immer noch nicht vollständig und pünctlich nachgegangen worden, diesen Gegenstand später einer allgemeinen Revision unterworfen, und hierbei den häufig mißverstandenen ersten Punct der Verordnung wegen der nicht confirmirten nur auf Zeit für eine Anzahl wöchentlicher Unterrichtsstunden angenommenen Elementarlehrer an städtischen Schulen, in einer an die Kreisdirectionen u. an das Ges.Cons. zu Gl. erlassenen Verordnung vom 15. April 1844. zugleich dahin erläutert, daß diese nachgelassene „Annahme auf Zeit" nicht als eine von der Collaturbehörde willkührlich beschlossene Thatsache, sondern als eine solche vorausgesetzt werde, zu welcher in dem objectiven Amtsverhältnisse besondere Gründe vorliegen, daß aber dergleichen Gründe in keinem Falle da vorausgesetzt werden könnten, wenn die als bleibend, wo nicht als wachsend anzunehmende Kinderzahl eine gewisse Anzahl von Lehrerstellen nach dem Schulgesetze nothwendig bedinge, deren Inhabern auch überdieß vielleicht noch eine, den Minimalgehalt eines ständigen Lehrers übersteigende Besoldung aus der Schulcasse gewährt werde.

In Gemäßheit dieses Grundsatzes hat daher das Cultusministerium in Rücksicht, daß es dem El.V.Sch.Gesetze geradezu entgegen sei, daß Stellen, deren Inhaber im Betreff der ihnen übertragenen Geschäfte (als Vorsteher besonderer Classen u. s. w.) und der von ihnen verlangten Leistungen, größtentheils auch hinsichtlich der bis jetzt ihnen gewährten Besoldung, den confirmirten Lehrern völlig gleichstünden, welche also für absolut und bleibend nothwendig zu erachten seien, nicht als ständige, sondern als bloße Hülfslehrerstellen angesehen und behandelt, und daher auch von dem Vortheile der Theilnahme an der durch Gesetz v. 1. Juli 1840. begründeten Pensionscasse für Wittwen und Waisen evangelischer Schullehrer ausgeschlossen werden sollten, das Fortbestehen von dergleichen Hülfslehrerstellen ohne Weiteres zu genehmigen zwar Bedenken getragen, jedoch in Berücksichtigung der bei den größern städtischen Schulanstalten statt findenden eigenthümlichen Verhältnisse bis auf anderweite Anordnung geschehen lassen, daß die an dergleichen Schulanstalten bestehenden oder künftig als erforderlich anzusehenden Lehrerstellen (mit Ausschluß der für technische Fächer, als für Schreiben, Zeichnen u. s. w., oder auch für eine fremde, z.B. die französische Sprache angenommenen u. stundenweise honorirten Lehrer) zum 6ten Theile der Gesammtzahl aller Lehrer der betreffenden öffentlichen Confessionsschulen des Orts, mit nicht-confirmirten, und daher auch der Aufkündigung unterworfenen, jedenfalls aber gesetzlich qualificirten Lehrern besetzt werden können. Hierbei könne, wenn es nöthig scheine, bei einer Lehrerzahl, die nicht in 6 aufgehe, der überschießende Betrag für voll gerechnet werden, so daß z.B. bei 27 öffentlich angestellten Lehrern 5 Hülfslehrer passiren würden. Dabei hat jedoch das Ministerium, als in der Billigkeit begründet, noch folgendes verordnet:

a) daß die für die nicht-confirmirten Lehrer vorbehaltene Kündigung nie ohne erhebliche Gründe und nur mit Genehmigung der Kreisdirection erfolge;

b) daß ohne Genehmigung der Kreisdirection nicht allein der Besoldungsetat der Hülfslehrerstellen nicht vermindert werde, sondern auch den als solchen angestellten Lehrern die zeither gewährte Besoldung während ihrer Anstellung ungekürzt verbleibe;

c) daß diejenigen unter ihnen, welche fünf Jahre lang ihre Stellen zur Zufriedenheit verwaltet haben, jedenfalls zur Confirmation präsentirt würden;

d) daß übrigens denjenigen confirmirten Lehrern, die keine freie Wohnung haben, ausser dem gesetzlichen [jedoch nach der Zusatzbestimmung in §. 39. des Schulges. angemessen erhöhten] Minimalgehalte (§. 2. u. 3. des Ges. vom 28. Oct. 1858.) noch ein, nach den Ortspreisen zu bemessendes, in keinem Falle unter 30 Thlr. betragendes Quatieräquivalent zugebilligt werde.

Sollte der Fall vorkommen, daß der eine oder der andere der nach Obigem zur Ständigkeit berechtigten Hülfslehrer aus besonderen Gründen (wie etwa darum, weil er auch als confirmirter Lehrer hinsichtlich der Besoldung keine Verbesserung zu erwarten hat, oder, weil er in einer Lage zu verbleiben gedenkt, die ihm die Theilnahme an den Vortheilen der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse entbehrlich macht, was namentlich bei allen den Candidaten des Predigtamts der Fall sein wird, welche nach kürzerer Zeit aus dem Schulfache in das geistliche Amt überzutreten beabsichtigen) auf die Erlangung der Confirmation freiwillig verzichten zu wollen erklärt, so will das Ministerium geschehen lassen, daß in solchen Fällen von der Confirmation abgesehen werde. — Verordnung an die Kreisdirectionen vom 14. Juni 1845.

Nach einer fernern Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Leipz. vom 22. December 1845. sollen die in vorstehender Verordnung getroffenen Bestimmungen, dafern dieß nach den vorhandenen Umständen sonst nöthig erscheine, überhaupt auf alle diejenigen städtischen Schulanstalten Anwenden leiden, bei welchen mindestens sechs ordentliche Lehrer angestellt sind, und wo daher das in der Verordnung angegebene Normalverhältniß zwischen confirmirten und nicht-confirmirten Lehrern vorkommen könne.

Für Fälle, wo vor Ablauf der unter c. gedachten 5 Jahre erhebliche Gründe eintreten sollten, aus denen es der Collaturbehörde wünschenswerth sein müßte, die Confirmation eines oder des andern der auf Kündigung stehenden Hülfslehrer zur betreffenden Zeit noch ausgesetzt zu sehen, ist in spätern Verordnungen an die Kreisd. zu Zw. vom 26. Juli 1845. u. vom 20. Januar 1846. die Verlängerung dieser Frist im Dispensationswege nach dem Ermessen der Consistorialbehörde nachgelassen worden, sowie auch nach zuerst gedachter Verordnung auf dem unter d. erwähnten Quartiergelde von 30 Thlr. für diejenigen confirmirten Minimallehrer, welche keine freie Wohnung haben, dafern ein passendes Familienlogis am Orte für einen geringern Preis zu erlangen ist, nicht unbedingt bestanden werden soll. —

Noch ist zu bemerken, daß das Cultusministerium es bei obiger Bestimmung unter c. der Verordnung vom 14. Juni 1845. „daß diejenigen Hülfslehrer, welche 5 Jahre lang ihre Stellen zur Zufriedenheit verwaltet haben, alsdann zur Confirmation präsentirt werden sollen", deren Wiederaufhebung neuerdings in Frage gekommen war, nach erfordertem Gutachten der Consistorialbehörden und nach allseitiger Erwägung der darin für und gegen die Aufhebung gedachter Bestimmung geltend gemachten Gründe, in einer an sämmtl. Kreisdi-

Amtswohnung, oder doch in der Nähe derselben, ein gehörig eingefriedigter, zum Gemüse- und Obstbau geeigneter, Garten angewiesen werde.

§. 41. Bei Ermittelung des der Schulstelle zu gewährenden festen Gehalts ist das bisherige Einkommen derselben zu Grunde zu legen, dafern der Betrag desselben mindestens den Betrag des §. 39. bestimmten Minimi erreicht[57]). Findet eine Veränderung des Schulbezirks Statt, so treten die Grundsätze §. 15. ein.

§. 42. Kann bei Regulirung des dem Schullehrer auszusetzenden feststehenden Gehalts eine Uebereinkunft unter den Betheiligten nicht getroffen werden, so hat zunächst die Kirchen- und Schulinspection darüber zu entscheiden. [§. 111. d. V. v. 9. Juni 1835.] [58]).

IV. Abschnitt.

Bestimmungen, die Anstellung der Schullehrer und die ihnen zustehenden Rechte, ingleichen das Verfahren gegen unwürdige 2c. Lehrer betreffend.

A. Anstellung der Schullehrer.

§. 43. Als ständiger Schullehrer kann nur derjenige angestellt werden, welcher

a) in der vor einer unter der Autorität des Cultusministerii hierzu niedergesetzten Behörde bestandenen Prüfung tüchtig befunden worden ist, um in die Zahl der Schulamts-Candidaten aufgenommen zu werden[59]),

b) nachher wenigstens zwei Jahre lang als Hülfslehrer oder als Privatgehülfe, oder wenigstens als Privatlehrer, wo möglich unter der Leitung eines tüchtigen Schulmannes, sich practisch weiter ausgebildet[60]) und während dieser Zeit die völlige Zufriedenheit seiner Vorgesetzten sich erworben,

c) außerdem aber auch noch eine zweite, nach Ablauf des gedachten Zeitraums mit ihm vor der (sub a.) gedachten Behörde vorgenommene Prüfung (Wahlfähigkeitsprüfung) wohl bestanden und

d) das 21ste Lebensjahr vollendet hat. [zu §. 43. f. f. die §§. 112. f. d. V. v. 9. Juni 1835.][61]).

§. 44. Hinsichtlich des Ernennungs- und Besetzungsrechts bei Schullehrerstellen verbleibt es bei der zeitherigen Verfassung, jedoch, was die Schulgemeinden betrifft, welchen zeither die Auswahl und Annahme ihrer Kinderlehrer gestattet war, in der Maaße, daß für dieselben die fragliche Ernennung durch den für ihren Schulbezirk eingesetzten Schulvorstand geschehen muß[62])[63]).

---

rectionen u. an das Ges.Conf. zu Gl. zu deren Nachachtung und demgemäßer Bescheidung der Schulinspectionen erlassenen Verordnung vom 8. Januar 1858., worauf von der Kreisd. zu Bud. rücksichtlich ihres Bezirks mittels Gen.Verordn. vom 29. Jan. 1858. (No. 20. des Bud.Krsbl. v. J. 1858. sowie in der Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 124.) entsprechende weitere Verfügung ergangen ist, noch fernerhin bis auf Weiteres hat bewenden lassen. Dabei ist jedoch noch besonders darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Bestimmung zunächst nur auf die an größern städtischen Schulanstalten angestellten Hülfslehrer zu beziehen sei, welche anstatt ständiger Lehrer ganz selbstständig in ihren Classen fungiren, wie denn überhaupt auf dem Lande der Fall, daß ein Hülfslehrer 5 Jahre lang in dieser Function verbleibe, nur höchst selten oder gar nicht vorkommen werde. Im Uebrigen bleibt auch noch fernerhin die Dispensation von der fraglichen Bestimmung in den in den Verordnungen vom 26. Juli 1845. u. vom 20. Jan. 1846. erwähnten Fällen vorbehalten.

Zugleich hat aber das Cultusministerium, was die Städte Dresden und Leipzig betrifft, unter den daselbst obwaltenden eigenthümlichen Verhältnissen von einer strengen Durchführung der gedachten Bestimmung nicht allein, sondern auch überhaupt der in der Verordnung vom 14. Juni 1845. an die Spitze gestellten Vorschrift, daß nur der 6ste Theil der Gesammtzahl der Lehrerstellen mit nicht confirmirten Lehrern soll besetzt werden können, dispensationsweise wiewohl unter der Voraussetzung absehen zu wollen erklärt, daß die dermalen in den gedachten Orten vorhandene allerdings größere Anzahl der Hülfslehrerstellen (in Leipzig damals 49 provisorische Lehrer neben 59 ständigen Lehrern und in Dresden 27 Hülfslehrer neben 85 ständigen Lehrern) jedenfalls als die äußerste anzusehen sei, welche daher auch bei einer ferner nöthig werdenden Vermehrung der Lehrerkräfte ohne Genehmigung der Consistorialbehörde nicht weiter überschritten werden soll.

57) Gesetz und Verordnung vom 28. Oct. 1858. — Nach einer Verordnung des C.M. an die Kreisdirection zu Dresden vom 30. November 1837. ist in solchen Fällen, wo der Lehrer den zur Confirmation gelangenden Kindern des betreffenden Orts als Vorbereitung hierzu vor ihrem Austritt aus der Schule noch besondere Religionsstunden ertheilte und dafür eine Entschädigung erhielt, auf letztere bei Berechnung seines Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen gewesen, und daher auch da, wo zu gedachtem Behufe bisher besondere Vorbereitungsstunden statt gefunden hatten, eine Verpflichtung des Lehrers hierzu ohne dießfallsige Vergütung nicht anzunehmen. Vergl. übrigens Anmerk. 139. zu §. 83. der Verordn. vom 9. Juni 1835.

58) S. Anmerk. 52.

59) Candidaten der Theologie bedürfen in den Fällen, wo sie eine öffentliche Schullehrerstelle erhalten und bereits die Prüfung bei der theologischen Prüfungscommission zu Leipzig bestanden haben, nach Maßgabe des Regulativs über die Prüfungen zu Erlangung der Anwartschaft auf Hülfs- und ständige Lehrerstellen an Elementar-Volksschulen vom 13. Juli 1835. sub d. nur noch der Anstellungsprüfung. Verordnung des C.M. vom 19. November 1835. —

Hülfslehrer, d. h. solche, welche einem ständigen Lehrer zur Aushülfe gegeben werden, bedürfen nach §. 43. sub b. nur der Prüfung pro candidatura, und sind nicht zu confirmiren. Dasselbe gilt auch von interimistischen Hülfslehrern, die Ursache ihrer Anstellung sei, welche sie wolle. ib. S. auch die Verordn. vom 23. Juni 1840. §. 3—6. in der Anmerk. 55.

60) Um den Schulamts-Candidaten während der Zeit, binnen welcher sie sich als Hülfslehrer zu Verwaltung ständiger Schulstellen vorzubereiten haben, Gelegenheit zu verschaffen, sich auch im Ertheilen des gewöhnlichen vom Hauptlehrer übernommenen Religionsunterrichts weiter ausbilden zu können, sind im Verfolg einer Verordnung des C.M. vom 9. März 1840. die Ephoren und durch dieselben die Geistlichen angewiesen worden, Veranstaltung zu treffen, damit auch den Hülfslehrern da, wo es nicht schon ohnehin geschehe, Gelegenheit verschafft werde, an dem Religionsunterrichte einigen Antheil zu nehmen; in welcher Beziehung insbesondere den Localschulinspectoren anempfohlen worden ist, daß sie diesem Unterrichte der Hülfslehrer ihre besondere Aufmerksamkeit widmen, und dem Lehrer mit ihrem Rathe beistehen sollen.

61) Nur die seit dem Erscheinen des El.V.Sch.Gesetzes neu angestellten oder anzustellenden ständigen Lehrer an El.V.Schulen sind sämmtlich zu confirmiren, wogegen hinsichtlich der bereits angestellten, nicht confirmirten Kinderlehrer, so lange dieselben nicht weiter befördert werden, eine Nachholung der noch ermangelnden Bestätigung, zu Verhütung von Unkosten und unnöthigen Weiterungen nicht für erforderlich zu achten ist. Verordnung des C.M. vom 19. November 1835.

62) Die Besetzung der Schulämter an allen neufundirten Nebenschulen und aller Kinderlehrerstellen unter Amtsjurisdiction, welche bisher vielleicht nach §. 10. no. 3. des Generale vom 23. Nov. 1811. (C. A. C. III. T. I. S. 78.) von Königl. Unterbeamten vergeben worden sind, erfolgt lediglich durch das Cultusministerium. Verordnung dess. vom 19. November 1835. — Dagegen hat das Cultusministerium im Allgemeinen in einer Verordnung an die Kreisd. zu Dr. vom 2. März 1837. an denjenigen Orten, wo die Gemeinden bereits vor dem Rescripte vom 27. Febr. 1808. (C. A. C. III. T. I. S. 72.) die Auswahl und Annahme ihrer Kinderlehrer hergebracht hatten, und daher auch an den unter Amtsjurisdiction gelegenen Orten, das Besetzungsrecht solcher Schulstellen nicht in Anspruch nehmen, vielmehr deren Besetzung in der §. 44. des Schulges. vom 6. Juni 1835. bestimmten Maße geschehen lassen zu wollen erklärt. —

§. 45. Ernennungen auf Kündigung oder auf gewisse Zeit sind bei ständigen Schullehrern auf keine Weise gestattet.

§. 46. Die Berufung zu einer Substitutenstelle kann nur mit Zusicherung der Nachfolge oder wenigstens anderweiter Anstellung in einem von derselben Collaturbehörde zu besetzenden Schulamte geschehen.

§. 47. Längstens binnen zwei Monaten nach Erledigung der Stelle muß die Präsentation des Anzustellenden bewerkstelligt werden. Machen besondere Hindernisse eine Verlängerung dieser Frist nöthig, so ist um solche, mit Anführung der Anstands-Ursachen nachzusuchen.

Wird diese Frist nicht gesucht, oder auch die verlängerte unbenutzt gelassen, so verliert die Collaturbehörde für diesen Fall das Recht zur Besetzung der Stelle, welche sodann auf diesfallsige Anzeige durch die vorgesetzte höhere Behörde erfolgt[64][65][66].

§. 48. Jedem ständigen Schullehrer hat die Collaturbehörde, von welcher er berufen worden, vor seinem Amtsantritte, eine Anstellungs-Urkunde (Vocation) auszufertigen, welche nachher bei der betreffenden höhern Behörde zur Einsicht einzureichen ist[67].

In einem Falle, wo durch die Errichtung eines selbstständigen Pfarramts an einem bisher in eine andere Parochie eingepfarrt gewesenen Orte, und Erbauung einer Kirche daselbst, die dortige Schulstelle aus der Categorie einer bloßen Nebenschule, über welche das Collaturrecht zeither der Gemeinde zugestanden hatte, in die Classe einer mit Kirchendienst verbundenen Hauptschule getreten war, hat das Cultusministerium das bisherige Collaturrecht der Gemeinde durch diese Veränderung der Verhältnisse der Stelle als erloschen betrachtet, und dessen Ausübung für die Zukunft in Anspruch genommen. Verordnung an die Kreisd. zu Zw. vom 23. September 1851.

63) In den Fällen, wo Gemeinden aus der Schule, welcher sie bisher zugewiesen waren, ausgeschult werden und eigene Schulanstalten errichten, ist zu unterscheiden, ob diese neu entstehenden Nebenschulen mit der bisher gemeinschaftlichen Schule unter einer und derselben Jurisdiction, oder unter einer andern gelegen sind. Im erstern Falle verbleibt dem Collator der Hauptschule das Recht, auch die Lehrerstellen an den durch Ausschulung entstandenen Nebenschulen zu besetzen. Im zweiten Falle aber gebührt das Besetzungsrecht der Gerichtsherrschaft des Orts, in welchem die neue Schule errichtet wird, und sobald dieser unter unmittelbarer Amtsjurisdiction (oder auch unter Kammerjurisdiction — Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Dr. vom 30. März 1843., den übr. Kreisd. in Abschrift mitgeth. —) liegt, dem Ministerio des Cultus. —

Wenn einzelnen Communen solcher Orte, an welchen die Collatur über die Schulstellen dem Ministerio des Cultus zusteht, ausnahmsweise die Annahme von Hülfslehrern gestattet worden war, solche aber zu einer ständigen Lehrerstelle nach §. 43. qualificirt sind, so ist kein Bedenken, dieselben in der Eigenschaft als ständige Lehrer in ihren Stellen zu lassen. Das Collaturrecht über solche in Folge des Schulgesetzes ständig gewordene Schulstellen bleibt dem Cultusministerio jederzeit vorbehalten, und es folgt daraus, daß die dergleichen bisherigen Hülfslehrern auszuhändigenden Vocationen von dem betreffenden Justizbeamten auszustellen sind und in Erledigungsfällen die Wiederbesetzung nicht von der Commun, sondern von dem Cultusministerio geschieht. Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Zw. vom 22. Juli 1836. — Vorstehendes bezieht sich ausdrücklich nur auf Hülfslehrer der angegebenen Art, keineswegs auf sogenannte Katecheten, derenwegen dem §. 44. des Gesetzes lediglich nachzugehen ist. Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Leipz. vom 8. März 1838.

Zu bemerken ist noch, daß die vorgedachte, die Zuständigkeit des Collaturrechts bei Fundirung neuer Schulstellen in Folge einer Ausschulung betreffende Verordnung vom 22. Juli 1836. in einer spätern Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Dr. vom 20. April 1858., die Ausschulung der Gemeinde Wahnsdorf aus dem Reichenberger Schulbezirke und die Errichtung einer eigenen Schule daselbst betr., welche V. zugleich den übrigen Kreisdirectionen, sowie dem Ges.-Cons. zu Gl. abschriftl. zur Nachachtung zugef. worden, näher erläutert und bez. dahin berichtigt worden ist, daß es in dem Satze: „Im zweiten Falle aber gebührt das Besetzungsrecht der Gerichtsherrschaft des Orts, in welchem die neue Schule errichtet wird ꝛc." statt „Gerichtsherrschaft" vielmehr „Ortsobrigkeit" heißen muß, indem die Verordnung vom 22. Juli 1836. lediglich auf Grund des Rescripts, die Anstellung der Kinderlehrer betr., vom 27. Febr. 1808. (C.A.C.III. T. I. S. 72.) erlassen worden sei, nach welchem bei Anstellung neuer Kinderlehrer für Gemeinden, welche bis dahin noch keinen eigenen Kinderlehrer gehabt, die „Auswahl und Annahme des zum Kinderlehrer zu bestellenden Subjects" der betreffenden Ortsobrigkeit zu überlassen gewesen. Mit Rücksicht hierauf hat das Cultusministerium in dem gedachten Falle der Ausschulung von Wahnsdorf aus Reichenberg dahin Bescheidung ertheilt, daß die Ausübung des Collaturrechts über die neue Schule zu Wahnsdorf, obschon dieser Ort vor Ausführung des Gesetzes vom 11. Aug. 1855. unter der Gerichtsbarkeit des Gutes Hermsdorf gestanden hatte, dennoch nicht der dasigen Gutsherrschaft, da nach der gegebenen Erläuterung die §§. 10. u. 11. der Beilage sub ⊙ zu dem nurangezogenen Gesetze auf den vorliegenden Fall keine Anwendung leiden könnten, sondern dem Cultusministerio zukomme, unter dessen Collatur die Pfarre und Schule zu Reichenberg stehe, wohin Wahnsdorf eingepfarrt und bis zu der jetzt erfolgten Ausschulung auch zeither eingeschult gewesen sei.

64) S. hierzu §. 120. der Verordn. vom 9. Juni 1835. — Unter der im §. erwähnten „höheren Behörde" ist „das Ministerium des Cultus" zu verstehen. Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Dr. vom 7. Juli 1836.

65) In einer den übrigen Kreisdirectionen und dem Ges.Cons. zu Gl. abschriftl. mitgeth. Verordnung an die Kreisd. zu Dr. vom 25. April 1861., die Besetzung des Cantorats an der Kirche zu Neustadt-Dresden betr., hat das Cultusministerium ausgesprochen, daß auch für Stellen dieser Art, mit denen ein Schulamt nicht weiter verbunden, eine Designationsfrist vom Collator innezuhalten sei, da die den landesherrlichen Behörden zustehende Aufsicht auf die ordnungsmäßige Besetzung der Kirchenämter illusorisch werden würde, wenn die bei Privatpatronatstellen von den Collatoren zu bewirkenden Präsentationen der für die betreffende Stelle Gewählten nicht auch in diesem Falle an eine bestimmte Frist gebunden sein sollten. Es sei aber auf derartige Stellen die Vorschrift in §. 47. des El.V.Sch.Gesetzes vom 6. Juni 1835. wegen Wiederbesetzung der Schulstellen analog zur Anwendung zu bringen, dergestalt, daß also die Besetzung längstens binnen 2 Monaten nach eingetretener Erledigung zu bewirken sei, widrigenfalls das Devolutionsrecht einzutreten habe.

66) Um für die nach §. 47. des El.V.Sch.Gesetzes vom 6. Juni 1835. möglicher Weise eintretenden Devolutionsfälle eine bestimmte Norm zu haben, auch dabei den Zweck der hierunter gegebenen gesetzl. Bestimmung, welcher lediglich dahin geht, daß vacant gewordene Schulstellen nicht zu lange offen gehalten werden, besser als bisher zu erreichen, sind in Gemäßheit ergangener Ministerial-Verordnungen vom 9. December 1842. u. vom 2. Januar 1843. die Ephoren durch die Kreisdirectionen (Seiten der Kreisd. zu Leipz. durch Verordn. vom 16. Jan. 1843., Leipz. Krsbl. v. J. 1843. No. 8.) angewiesen worden, sobald die Seiten des Collators erfolgte Designation ihnen innerhalb der gesetzlichen oder bez. verlängerten Frist nicht angezeigt worden ist, sofort nach deren Ablauf unter specieller Darlegung der Verhältnisse der betreffenden Stelle und nach Befinden unter Beifügung eines Besetzungsvorschlags, Bericht zu erstatten, hiervon aber gleichzeitig den Collator in Kenntniß zu setzen. Dieser Bericht ist an das Cultusministerium unmittelbar zu richten, jedoch an die Kreisdirection einzusenden, welche sodann das Weitere nach Befinden gutachtlich an das Ministerium gelangen zu lassen, übrigens aber, falls sie ein etwaiges, zu ihrer Competenz gehöriges Prolongationsgesuch abschlägt und die gesetzliche Frist abgelaufen ist, dem Ministerio unmittelbar sofort den Eintritt des Devolutionsfalles anzuzeigen und den Collator gleichzeitig davon zu benachrichtigen hat.

In einer fernerweiten Verordnung vom 29. October 1850. hat das Cultusministerium eine sorgfältige Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift anempfohlen, nach welcher in der Regel die Wiederbesetzung vacant gewordener Schulstellen innerhalb der ersten 8 Wochen nach eingetretener Erledigung zu erfolgen hat. Zu dem Ende ist angeordnet worden, daß bei Ministerialstellen die Kreisdirectionen, welche Vorschläge wegen der Wiederbesetzung an das Ministerium zu machen haben (s. Pct. 3. der Verordn. vom 29. März 1841. in Note 31. zur Verordn. vom 7. Juni 1833.), ihre dießfallsigen Vorträge in allen Fällen sofort nach Ablauf von 4 Wochen, von erfolgter Erledigung an gerechnet, erstatten sollen, und sollen daher später und erst nach Verlauf der ersten 4 Wochen nach der Erledigung eingehende Gesuche um die betreffende Stelle nicht weiter berücksichtigt werden. Bei privatpatronatlichen Schulstellen ist dagegen der Eintritt des Devolutionsrechts im Auge zu behalten, und haben die Kreisdirectionen ohne Anstand über denselben Anzeige an das Ministerium zu erstatten, in welcher zugleich wegen der Wiederbesetzung Vorschläge zu thun sind.

67) S. §. 12. der Verordn. vom 7. Juni 1833., ingl. §. 123. u.

B. Rechte der Schullehrer,

a) während ihrer Dienstleistung.

§. 49. Die Ansprüche und Rechte, welche den Schullehrern in Folge ihrer Dienstleistung zustehen, sind §. 37. ff. bestimmt.

In Betreff der übrigen Rechte und Verbindlichkeiten des Schullehrers, rücksichtlich der Gemeinde seines Wohnorts, gelten die Bestimmungen der die Verhältnisse der Stadt- und Landgemeinden ordnenden Gesetze. [§. 128. d. V. v. 9. Juni 1835.][68]).

b) Nach ihrem Austritt aus dem Dienste.

§. 50. Kann ein Schullehrer wegen zu hohen Alters, oder wegen körperlicher oder geistiger Schwachheit sein Amt nicht mehr gehörig verwalten, so ist Seiten der Local-Inspection[69]) der betreffenden höhern Behörde hiervon Anzeige zu machen, damit von letzterer, ob er entweder gänzlich in Ruhestand zu setzen, oder ob ihm nur ein Gehülfe zuzugeben sey, bestimmt und das Weitere vorgekehrt werde[70]). Er ist jedoch solchen Falles, wenn er nicht selbst auf eine solche Maaßnehmung angetragen hat, bevor die Entschließung erfolgt, binnen dreiwöchentlicher präclusiver Frist mit einer Gegenvorstellung zu hören.

In dem einen, wie in dem andern Falle wird die Vertheilung des Diensteinkommens zwischen dem bisherigen und dem neu eintretenden Lehrer von der betreffenden höhern Behörde mit Rücksicht auf die hierunter zeither beobachteten Grundsätze und auf die Vermögensverhältnisse des zu Emeritirenden bestimmt, und nur, wenn demselben hierdurch das nöthige Auskommen nicht zu sichern ist, kann die Schulgemeinde zu einer Beisteuer hierzu angehalten, oder, bei deren Unvermögenheit, eine Beihülfe aus Staatscassen beantragt werden. [§. 129. d. V. v. 9. Juni 1835.][70]).

§. 51. Die Hinterlassenen verstorbener Schullehrer[71]) haben vom Todestage an noch acht Wochen lang die Einkünfte der Stelle als Gnadengenuß zu beziehen, davon aber die Kosten der interimistischen Verwaltung des Amtes zu bestreiten. Wo, vermöge örtlichen Herkommens, ein längerer Gnadengenuß zeither Statt gefunden hat, mag derselbe noch den Relicten der gegenwärtig angestellten Lehrer verbleiben; in der Folge aber ist er in Wegfall zu bringen.

Bleibt die Stelle noch nach Ablauf der Gnadenzeit unbesetzt, so gehen die Einkünfte derselben, nach Abzug der Kosten für die interimistische Verwaltung, der Schulcasse zu Gute[72]).

C. Verfahren gegen unwürdige, nachlässige oder untüchtige Lehrer.

§. 52. Ein Schullehrer ist seiner Stelle zu entsetzen, wenn er wegen einer der in dem Gesetze über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener §. 22. bezeichneten Vergehungen, nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung, durch ein Straferkenntniß verurtheilt[73]), oder einer unzüchtigen Behandlung der ihm anvertrauten Schuljugend überführt oder doch dringend verdächtig worden ist.

Es treten hierbei die §§. 23. und 24. des angezogenen Gesetzes gegebenen Bestimmungen mit folgenden Modificationen ein.

Ueber die Suspension eines Lehrers hat jedesmal die betreffende Kreisdirection Entschließung zu fassen, dagegen, wenn Entsetzung oder sofortige Entlassung eines Schullehrers noch vor Beendigung der Untersuchung nothwendig wird, jedesmal, ohne Unterschied, ob die Stelle von dem Ministerio des Cultus zu besetzen sey oder nicht, an letzteres zu berichten. Der untersuchende Richter hat daher seinen Bericht über Einleitung und Ausgang der Untersuchung jedesmal an die competente Kreisdirection zu richten[74]).

Ward der Lehrer während der Untersuchung entlassen und erfolgt später die gänzliche Lossprechung desselben, so ist demselben bis zu einer anderweiten Anstellung ein angemessenes Wartegeld aus Staatscassen, vorbehältlich seiner Ansprüche auf Entschädigung wegen des durch die Entlassung ihm zugezogenen Verlustes an seinem Einkommen, auszusetzen.

Erfolgt hingegen ein Erkenntniß auf Bestrafung und, in dessen Gemäßheit, des Dieners Entsetzung, so fällt dessen bis dahin zurückbehaltener Gehalt der Schulcasse des Orts anheim, und es verliert derselbe außer dem Titel auch die Fähigkeit, in irgend einem andern Lehramte wieder angestellt zu werden[75]).

---

127. der Verordn. vom 9. Juni 1835. in Verbindung mit §. 1. des Gesetzes vom 2. April 1844.

68) Allgem. Städte-Ordn. vom 2. Febr. 1832., Land-Gemeinde-Ordnung vom 7. Nov. 1838.

69) unter Localinspection ist hier die zuständige Schulinspection gemeint. Verordnung des C. M. vom 19. November 1835.

70) S. zu diesem §. noch die Verordnung vom 10. Jan. 1839. — Das Ministerium des Cultus hat Inhalts einer Verordnung an die Kreisd. zu Zw. vom 11. Sept. 1839. im Allgemeinen die Absicht ausgesprochen, Kirchner- und Glöcknerstellen königlicher Collatur, welche mit einem Schulamte nicht verbunden sind, wenn sie zur Erledigung kommen, achtbaren Schullehrern zu übertragen, deren Entfernung vom Schulfache wegen ungenügender Kenntnisse oder anderer ihre Moralität nicht berührender Ursachen wünschenswerth erscheint.

71) Unter „Hinterlassenen" sind nach Analogie der Kirchenordnung, Tit. Von Immunitäten, §. Und zu ferner Gnad ꝛc. (Seite 11. dieser Samml.) jeden Falls nur die Wittwe und Kinder zu verstehen. S. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 344. not. 60. — Uebrigens pflegt die Bestimmung in §. 51. auch rücksichtlich des den Relicten verstorbener Gymnasiallehrer zu gewährenden Gnadengenusses analog zur Anwendung gebracht zu werden, und ist den Relicten auch solcher Lehrer der hier festgesetzte 8wöchentl. Gnadengenuß vom Cultusministerio zugestanden worden. So in einer Verordnung an den Stadtrath zu Freiberg vom 7. November 1856., den Gnadengenuß der Relicten des beim dasigen Gymnasium verstorbenen Conrector Döring betr. (Vergl. auch von Weber, loc. cit. S. 343. not. 58.)

72) Die Bestimmung, daß der Gnadengenuß vom Todestage des Schullehrers an beginne, beruht auf ständischer Berathung. Landt.-Act. v. 1833/34. Bd. 4. S. 645., Bd. 5. S. 612. — Siehe übrigens noch die Anmerk. 7. bei den Resolutionen vom 27. Jan. 1786. u. wegen der Verlängerung des Gnadengenusses die Verordn. vom 27. Nov. 1846. unter Pct. V. in der Anmerk. 164.

73) Ausser dem hier angezogenen §. 22. des Civilstaatsdiener-Gesetzes vom 7. März 1835. s. auch noch das Gesetz vom 3. Mai 1851. §. 3.

74) Verordnung vom 31. Juli 1856. §. 39. u. Anmerk. * daselbst, ingl. Verordnung vom 30. Sept. 1856.

75) Da §. 52. des Schulgesetzes im 1. Absatze die Entsetzung

§. 53. Die Entlassung eines Schullehrers kann von dem Ministerio des Cultus verfügt werden:

1) aus den in dem Gesetze über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener §. 25. unter a. b. c. d. angegebenen Gründen;

2) wenn der Schullehrer vertraulichen Umgangs mit übelberüchtigten Leuten oder liederlichen Weibspersonen, oder fleischlicher Vergehungen irgend einer Art überführt oder doch dringend verdächtig ist, oder

3) wegen irgend eines Vergehens mit Gefängniß belegt wird;

4) wenn derselbe einer leichtsinnigen, zu Zweifeln und Irrthümern verleitenden, die Schule gefährdenden, oder den betreffenden confessionellen Grundsätzen widersprechenden Behandlung des Religionsunterrichts und der Bibelerklärung überführt oder doch dringend verdächtig ist[76].

Die dem Schullehrer zunächst vorgesetzte Behörde hat daher, sobald sie von einem solchen Ereignisse Kenntniß erlangt, Anzeige davon zur betreffenden Kreisdirection zu erstatten.

Von dieser ist sodann an das Ministerium des Cultus hierüber gutachtlich zu berichten und von dessen Ermessen hängt es ab, ob der Lehrer sofort entlassen, oder, im Falle sonstigen bisherigen untadelhaften Verhaltens annoch beibehalten werden soll.

Wird die einstweilige Beibehaltung des Lehrers beschlossen, so ist demselben anzudrohen, daß, wenn er sich künftig auch nur eines der geringeren Fehltritte, welche nach §. 54. das Besserungsverfahren begründen, schuldig machen würde, seine Dienstentlassung sofort erfolgen werde.

Diese Androhung, über welche ein Protocoll aufzunehmen ist, hat mit dem §. 55. geordneten Vorhalte gleiche Wirkung.

Beschließt hingegen das Ministerium des Cultus die Entlassung des Schullehrers, so ist ihm solches, unter Angabe des Grundes, schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluß steht dem Schullehrer binnen 10 Tagen von der Bekanntmachung die Berufung an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu, bei deren Entscheidung er sich jedoch zu beruhigen hat[77] [78].

§. 54. Wenn ein Schullehrer sich solchen unsittlichen Handlungen und Charakterfehlern wiederholt und dauernd hingiebt, welche, ohne als Vergehen der Strafgesetzgebung zu unterliegen, doch geeignet sind, den Lehrer in der öffentlichen Achtung herabzusetzen; so ist wider ihn der im folgenden Paragraphen vorgezeichnete Besserungsweg einzuschlagen, welcher, bei nicht erfolgender Besserung, dessen

---

eines Schullehrers nicht bloß als Folge einer criminalrechtlichen Verurtheilung wegen gewisser Vergehen anordnet, sondern dieselbe auch, ohne eine solche, in dem Falle vorschreibt, wenn der Lehrer einer unzüchtigen Behandlung der ihm anvertrauten Schuljugend überführt oder doch dringend verdächtig worden ist, während dagegen der Schlußsatz dieses §., welcher von den Folgen der Amtsentsetzung handelt, nur von der einen Veranlassung zur Entsetzung, einem verurtheilenden Straferkenntnisse, spricht, ohne der vorerwähnten zweiten möglichen Veranlassung zu derselben wiederum mit zu gedenken, so kann es zweifelhaft erscheinen, ob die im Schlußsatze bemerkten Folgen der Entsetzung bei beiden Veranlassungen zu letzterer einzutreten haben, oder ob die dießfallsige Bestimmung ihrem Wortlaute nach lediglich auf den Fall zu beschränken sei, wenn die Entsetzung auf den Grund eines vorausgegangenen Straferkenntnisses erfolgt ist. Ueber diese Frage und über die Auslegung des Schulgesetzes noch in einer andern, nämlich in der Rücksicht, ob anzunehmen sei, daß durch dessen Schlußbestimmung bloß der Lehrer jeden Anspruchs auf Wiederanstellung habe verlustig erklärt, oder ob gleichzeitig auch ein Verbot der Wiederanstellung für die Behörde dadurch habe ausgesprochen werden sollen, hat das Cultusministerium unter dem 11. October 1850. mit dem Gesammtministerio sich vernommen, welches letztere hierauf seine dießfallsige Ansicht dem Cultusministerio in einem Recommunicate vom 8. December 1850. dahin eröffnet hat, daß die Dienstentsetzung in dem einen wie in dem andern Falle durchaus die nämlichen rechtlichen Folgen haben müsse, da ja die Entfernung vom Amte eben nur durch jene an sie geknüpften Nachtheile zur Entsetzung werde, und daß im Uebrigen dieselbe die Unfähigkeit zur Wiederanstellung in irgend einem anderen Lehramte zur nothwendigen unaufhebbaren Folge habe. Demzufolge hat denn nun auch das Cultusministerium in Uebereinstimmung mit der vorbemerkten Ansicht des Gesammtministerii in einem Falle, wo die versuchsweise Wiederanstellung eines auf Grund §. 52. des Schulgesetzes von seinem Amte entsetzten Lehrers auf ein dießfallsiges Gesuch des letzteren in Frage gekommen war, in einer Verordnung an die Kreisd. zu Dr. vom 3. Januar 1851. eine solche Wiederanstellung des betreffenden Lehrers nach dem Gesetze für unthunlich erklärt.

In gleicher Weise ist in einem andern Falle, wo ein Lehrer wegen Fälschung eines Prüfungszeugnisses in 2 Instanzen zu einer später im Gnadenwege in eine Geldbuße von 5 Thlr. —• —• verwandelten 14tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt und in dessen Folge auf Grund der Bestimmung in §. 52. des Schulgesetzes in Verbindung mit §. 22. unter 9. des Civilstaatsdienergesetzes vom 7. März 1835. seiner Stelle entsetzt worden war, der von dem betreffenden Lehrer hiergegen eingewendete Recurs von den in Evang. beauftragten Staatsministern in einem Recommunicate zum C.M. vom 11. März 1853. und besage Verordnung des letztern an die Kreisd. zu Bud. vom 19. März 1853. verworfen worden, da eines Theils die Entsetzung Folge des Straferkenntnisses, nicht der Strafverbüßung sei, weshalb darauf, ob letztere statt gefunden habe, oder ob ein Erlaß oder eine Milderung aus Gnaden eingetreten sei, etwas nicht ankommen könne, andern Theils aber bei der bestimmten Vorschrift in §. 52., welche die Dienstentsetzung als schlechterdings nothwendige Folge gewisser Vergehungen so entschieden anordne, es als unzuläßig erscheinen müsse, anstatt derselben bloß die Entlassung auszusprechen. Jedoch ward, da immerhin in diesem Falle das wirklich verübte Vergehen mit dem in der Entsetzung vom Amte liegenden Nachtheile der gänzlichen Vernichtung des erwählten Lebensberufs in keinem Verhältnisse stand, auf ein sodann angebrachtes Begnadigungsgesuch jenes Lehrers die verfügte Dienstentsetzung vom Gesammtministerio im Allerhöchsten Auftrage (Recomm. zum Cultusministerio vom 12. Juli 1853.) in bloße Dienst-Entlassung verwandelt, worauf das Cultusministerium besage Verordnung an die Kreisd. zu Bud. vom 26. Juli 1853. geschehen lassen zu können erklärte, daß gedachter Lehrer vorkommenden Falls zunächst als Hülfslehrer oder Vicar wieder verwendet werde.

76) Vergl. noch §. 4. des Ges. vom 3. Mai 1851.

77) Die Frage, von welchem Zeitpuncte an einem in Folge des Disciplinarverfahrens entlassenen Geistlichen oder Lehrer die Einkünfte des Amtes zu entziehen seien? — ist vom Gesammtministerio lt. Protocolls vom 18. Juni 1852. dahin entschieden worden, daß solchenfalls der Wegfall des Diensteinkommens oder des davon ausgesetzten Sustentationsquanti erst mit dem Zeitpuncte eintrete, wo die Entlassung oder Entsetzung feststehe, und ein Recurs gegen solche nicht mehr zuläßig sei.

78) In Fällen, wo Geistliche oder Schullehrer auf ihre Stellen freiwillig verzichten, haben die Kirchen- und Schulinspectionen sofort Erkundigung einzuziehen, ob etwa gegen den betreffenden Geistlichen oder Lehrer ein noch nicht zur Entscheidung der Oberbehörde gelangtes Disciplinarvergehen vorgekommen oder sonst bekannt worden sei, und darüber an die vorgesetzte Kreisdirection, beziehendlich an das Ges.-Consistorium zu Glauchau, Bericht zu erstatten, bis zu Eingang der darauf gefaßten Entschließung aber den Resignirenden das Verlassen ihrer Stellen zu untersagen. Die Kreisdirectionen u. bez. das Ges.Consistorium haben aber nur dann, wenn gegen dieselben etwas nicht vorliegt, und soviel die geistlichen und Schulstellen Königl. Collatur betrifft, nach vorher eingeholter Entschließung des Ministeriums, die Verzichtleistung anzunehmen und dem betreffenden Geistlichen oder Lehrer einen Entlassungsschein auszustellen, auch seine Wiederanstellung ohne einen dergleichen Entlaßschein nicht zuzulassen. Verordnung des C.M. an sämmtl. Kreisd. u. an das Ges.Cons. zu Gl. vom 9. October 1852.

Entlassung herbeiführt. Insbesondere begründen folgende Fehler den Gebrauch des Besserungsweges:

1) Mangel an Fleiß und Eifer, vermöge dessen der Schullehrer in den zu einer fruchtbaren Unterrichtsertheilung erforderlichen Einsichten, Kenntnissen und Geschicklichkeiten nach den bei den Schulvisitationen gemachten Wahrnehmungen nicht nur keine Fortschritte, sondern sogar Rückschritte macht;

2) fortgesetzte Dienstvernachlässigung, oder nachlässige Ertheilung des Unterrichts;

3) unsittliches, oder seiner Stellung unangemessenes Betragen, z. B. Trunkenheit, Spielsucht, leichtsinniges Schuldenmachen 2c.;

4) Mißbrauch der Amtseigenschaft zu eigennützigen Zwecken;

5) beharrlicher Ungehorsam gegen die Anordnungen der vorgesetzten Behörden und achtungswidriges Benehmen gegen dieselben;

6) fortdauernde Unverträglichkeit in dienstlicher Beziehung;

7) wiederholt an den Tag gelegte Neigung zum öffentlichen Schmähen über [Einrichtungen und Anordnungen, ingleichen über Behörden und][79] Diener des Staats und der Kirche;

8) harte oder unangemessene Behandlung der ihm anvertrauten Schuljugend;

9) ein Benehmen, durch welches er sich bei seinen Schülern das Ansehen vergiebt.

§. 55. Ein Schullehrer, welcher sich eines der im vorigen §. angegebenen Fehler oder Vernachlässigungen schuldig gemacht, ist, wenn im letzten Falle die von dem geistlichen Inspector an ihn ergangene Privatermahnung fruchtlos geblieben[80], vor die Kreisdirection, oder diejenige Behörde, welche letztere hierzu mit Auftrag versehen hat, zu persönlicher Zurechtweisung vorzufordern. Von dem Dirigenten dieser Behörde wird ihm das Ungebührniß vorgehalten, ein Verweis ertheilt und derselbe zu Besserung seines Verhaltens mit der Bedeutung ermahnt, daß widrigenfalls seine Suspension, bis zu drei Monaten, mit Einziehung des Gehaltes auf diese Zeit, erfolgen werde.

Ueber diesen ersten Vorhalt wird ein von dem Schullehrer mit zu unterschreibendes Protocoll durch eine gesetzlich hierzu befähigte Person aufgenommen, in welchem zugleich dasjenige, was der Lehrer zu seiner Entschuldigung oder Rechtfertigung vorbringt, zu bemerken ist, und welchem die schriftlichen glaubhaften Nachrichten, die für oder wider den Lehrer sprechen, beizufügen sind. Gegen diesen ersten Vorhalt findet kein Recurs Statt.

Wenn nach dem ersten Vorhalt der Lehrer den gerügten Fehler nicht ablegt oder in einen andern Fehler obiger Art verfällt, so ist über die diesfalls geschehene Anzeige oder gemachte Wahrnehmung ein Protocoll aufzunehmen und von der Kreisdirection die Suspension eines solchen Lehrers auf drei Monate, mit Einziehung seines Gehalts auf diese Zeit, zu verfügen und solches dem Lehrer bekannt zu machen.

Hierbei ist demselben, auch wenn die Kreisdirection von dem Rechte der Suspension keinen Gebrauch machen sollte, zugleich anzudrohen, daß, sobald er aufs Neue der gerügten oder eines andern der eben beschriebenen Fehler sich schuldig machen sollte, seine Entlassung erfolgen werde. Dies ist der zweite und letzte Vorhalt.

Hat ein wirkliches Vergehen zu dem Besserungswege Veranlassung gegeben, so kann nach Beschaffenheit desselben der erste Vorhalt übersprungen und sofort der zweite Vorhalt gethan werden.

Ein Gleiches soll geschehen, wenn in dem §. 54. unter 3. gedachten Falle ein öffentliches Aergerniß Statt gefunden hat[81].

Gegen die Suspension sowie gegen den zweiten Vorhalt steht dem Lehrer einmaliger Recurs an das Ministerium des Cultus zu, wobei dem Angeschuldigten seine etwanigen Einwendungen gegen die Form des wider ihn angewendeten Besserungsverfahrens anzubringen frei steht. Er muß aber von diesem Recurse, bei dessen Verlust, binnen 10 Tagen, von Zeit der erfolgten Bekanntmachung der Suspension und resp. des geschehenen zweiten Vorhalts an, Gebrauch machen.

Wenn endlich ein Lehrer selbst nach dem zweiten Vorhalt sich eines der im vorigen §. angegebenen Vergehen oder Fehler schuldig macht, so hat der geistliche Inspector[82] Anzeige darüber an die Kreisdirection zu machen. Diese hat den Angeschuldigten von der Anzeige in Kenntniß zu setzen und ihm zu Einreichung einer Gegenvorstellung eine dreiwöchentliche präclusive Frist, mittelst schriftlicher Resolution, vorzuschreiben.

Nach Verlauf dieser Frist, die Vertheidigung mag eingegangen seyn oder nicht, hat die Kreisdirection gutachtlichen Bericht an das Ministerium des Cultus zu erstatten, welches über die Entlassung des Lehrers Beschluß zu fassen hat.

Soll ein Lehrer aus dem §. 54. bei 1. angegebenen Grunde entlassen werden, so ist derselbe zuvor vor die Prüfungsbehörde zu stellen und nur unter der Voraussetzung,

---

79) Die in Parenthese gesetzten Worte sind nicht weiter zu berücksichtigen; s. §. 5. des Ges. vom 3. Mai 1851.

80) Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß beim Disciplinar-Verfahren gegen Lehrer die bei den einzelnen gradus admonitionis zu beobachtende Form nicht streng genug beobachtet worden ist, und daß namentlich auch über die einem Lehrer zu ertheilende Privatermahnung nicht immer in solcher Weise das Geeignete actenkundig gemacht worden ist, daß bei den in höherer Instanz zu treffenden Verfügungen mit Sicherheit auf eine wirklich ertheilte Privatermahnung 2c. gefußt werden konnte. Da es nun aber durchaus nothwendig ist, daß in dergleichen Disciplinar-Untersuchungen auch formell mit aller Genauigkeit verfahren werde, so hat das Cultusministerium die Kreisdirectionen und das Ges.Cons. zu Gl. durch Verordnung vom 23. Mai 1861. angewiesen, entweder durch eine allgemeine Anordnung oder nach Befinden in einzelnen geeigneten Fällen auf diese Nothwendigkeit aufmerksam zu machen.

81) Vergl. noch §. 6. des Ges. vom 3. Mai 1851. u. §. 8. der Verordn. vom 5. Mai 1851.

82) Tritt der im Texte genannte Fall ein, so hat der geistliche Localinspector seine Anzeige zunächst an den Districtsinspector zu erstatten, welchem die weitere Berichtserstattung an die Kreisdirection obliegt. Verordnung des C.M. vom 19. November 1835.

daß er von dieser für untüchtig zu Verwaltung des ihm aufgetragenen Lehramts befunden wird, seine Entlassung zu beschließen.

Ist in diesem Besserungsverfahren von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts selbst die Suspension, oder der zweite Vorhalt, oder endlich die Entlassung angeordnet worden, so findet, wenn der Schullehrer sich dadurch für verletzt hält, in jedem solchen Falle binnen 10 Tagen, von der Bekanntmachung der diesfallsigen Verordnung an, Berufung an die Entscheidung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister Statt.

§. 56. In den §§. 52. bis 55. gedachten Fällen tritt in Bezug auf katholische Schullehrer das katholische Consistorium an die Stelle der Kreisdirection, das apostolische Vicariat an die Stelle des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts und letzteres an die Stelle der in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

In Bezug auf den §. 53. unter 4. gedachten Fall gehört die Entscheidung bei allen nicht evangelischen Schullehrern für die betreffende kirchliche Behörde; namentlich hat bei katholischen Schullehrern das katholische Consistorium die Entlassung auszusprechen und der Recurs geht an das apostolische Vicariat.

In Bezug auf die katholischen Schullehrer in der Oberlausitz wird durch Verordnung besondere Bestimmung erfolgen[83]).

§. 57. Ein Lehrer, welcher in einem der vorstehend in §§. 53. und 54. aufgezählten Fälle von seiner Stelle entlassen wird, verliert ebenfalls den Titel der von ihm bekleideten Stelle, und, mit Ausnahme des Falls §. 54. No. 1., wenn er von der Prüfungsbehörde nur zur Verwaltung eines ihm übertragenen größern Dienstes, nicht aber auch zur Verwaltung jedes Lehramtes für untüchtig befunden worden, auch die Fähigkeit zu einer andern Anstellung als selbstständiger Schullehrer.

Ob demselben ein Theil seines Gehalts als Pension zu lassen sey, hängt lediglich von dem Ermessen der Behörde ab, welche seine Entlassung beschloß.

Ist ein Schullehrer auf den Grund eines Falles unter 1. a. und b., 2. 3. und 4. im §. 53. entlassen und es ergiebt sich später seine völlige Unschuld, so leidet auf ihn die Bestimmung des §. 23. des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener ebenmäßige Anwendung. Das deshalb zu gewährende Wartegeld ist aus Staatscassen zu übertragen[84]).

§. 58. Einem Lehrer, welcher nach den Vorschriften dieses Gesetzes seines Dienstes entsetzt oder entlassen worden ist, steht in dieser Beziehung eine Klage auf Wiedereinsetzung oder Wiederanstellung nicht zu. Eine Schädenklage hat nur in dem Falle Statt, wenn in Ansehung des hier vorgeschriebenen Verfahrens gefehlt worden ist; es muß dieselbe jedoch, bei deren Verlust, binnen Jahresfrist angestellt werden.

V. Abschnitt.

Pflichten der schulfähigen Jugend, sowie der Aeltern, Erzieher und etwaniger Dienst- und Lehrherren derselben.

A. Diesfallsige Vorschriften überhaupt.

§. 59. Jedes in das schulpflichtige Alter eingetretene Kind (§. 21.) ist zur gesetzlichen Zeit (§. 20.) dem für den Schulbezirk angestellten Schullehrer zur Unterweisung zu übergeben.

§. 60. Eine Befreiung von der Verbindlichkeit des Besuchs der Orts- oder Bezirksschule und von der Entrichtung des Schulgeldes tritt, insoweit nicht Local-Schulordnungen hierüber besondere Bestimmungen enthalten, dann ein, wenn diejenigen Personen, denen die Sorge für die Erziehung der Kinder obliegt, nachweisen, daß sie dieselben, in oder außer dem Hause, auf andere ausreichende Weise vollständig unterrichten oder unterrichten lassen[85]).

§. 61. Glauben Aeltern oder deren Stellvertreter aus irgend einem Grunde Beschwerden gegen den Schullehrer zu haben, so sind solche von ihnen zuvörderst bei dem betreffenden Geistlichen, und, wenn sie bei dessen Bescheidung sich nicht beruhigen mögen, oder auch sofort, bei der Local-Schulinspection anzubringen.

Alle Selbsthülfe und eigenmächtige Zurückhaltung eines Kindes aus der Schule wird mit einer Geldstrafe von 20 gr. bis 5 Thlr. oder einer dieser gleichkommenden Gefängnißstrafe geahndet[86]).

---

83) Zu §. 56. vergl. §. 8. des Gesetzes vom 3. Mai 1851. — Die im letzten Satze des §. 56. enthaltene Bestimmung in Bezug auf die katholischen Schullehrer in der Oberlausitz ist zur Zeit noch nicht erfolgt. Es haben aber bei Gelegenheit des im J. 1834. berathenen Gesetzes über die privilegirten Gerichtsstände deshalb Verhandlungen mit statt gefunden, wobei die katholischen Stände der Oberlausitz in einer bei Sr. Königl. Majestät und des damaligen Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit unmittelbar eingereichten Protestation vom 6. Dec. 1834. erklärt haben, daß sie sich mit den übrigen Oberlausitzischen Ständen dahin einverstanden hätten, daß (nicht das Apost. Vicariat, sondern) das Vicariatsgericht zu Dresden für das domstiftliche Consistorium zu Budissin in allen vor besagtes Consistorium gehörigen Sachen die Appellationsinstanz bilden solle. Demgemäß ist nun auch auf den Grund einer im J. 1836. mit dem Decan des Domstifts zu Bud. gepflogenen Verhandlung bereits ein Regulativ-Entwurf (die Competenzverhältnisse des domstiftlichen Consistorii und der Kreisdirection zu Budissin, ingleichen den Instanzenzug in den die kathol. Kirchen und Schulen der Oberlausitz betreffenden Angelegenheiten, auch einige andere damit in Verbindung stehende Gegenstände betr.) verfaßt worden, welcher Entwurf jedoch in Folge einiger von den Oberlausitzischen Provincialständen dawider erregten Bedenken bis jetzt noch nicht zur definitiven Feststellung gelangt ist. Vorbehältlich dießfallsiger allgemeiner Anordnung hat jedoch das Cultusministerium in einem speciellen Falle, wo gegen die vom domstiftl. Consistorio angeordnete Suspension eines kathol. Schullehrers von diesem Recurs ergriffen worden war, auf Grund des §. 56. des Schulgesetzes dahin Bestimmung getroffen, daß das Vicariatsgericht über diesen Recurs Entschließung zu fassen habe. Verordnung des C.M. an das Vicariatsgericht zu Dresden vom 24. Januar 1841.

84) S. §. 8. des Gesetzes vom 3. Mai 1851.

85) Hierzu vergl. man die §§. 130. fg. der Verordnung vom 9. Juni 1835.

86) Die Bestrafung der hier erwähnten Eigenmächtigkeit fällt der Schulinspection, nicht der Polizeiobrigkeit anheim, da es sich hierbei nicht um die Bestrafung gewöhnlicher Schulversäumnisse, welche nach §. 67. sub 3. des Gesetzes der Obrigkeit oder Gemeindebehörde aus dem Grunde obliegt, weil der Zweck dieser Bestrafung, der Verwilderung der Jugend vorzubeugen, ein polizeilicher ist, sondern um einen Eingriff in die Schulordnung handelt, insofern nämlich, wie aus §. 60. des Schulgesetzes in Verbindung mit §. 130. fg. der Ausf.Verordn. zu demselben hervorgeht, kein schulpflichtiges Kind ohne ertheilte Genehmigung der Schulinspection vom Besuche der Orts- oder

§. 62. Kinder vor beendigten Schuljahren und vor Entlassung aus der Schule als Dienstboten mit völligem Austritte aus dem väterlichen Hause zu vermiethen, darf denen, welchen ihre Erziehung obliegt, von der Obrigkeit nur wegen großer Armuth und in andern dringenden Nothfällen, nach vorher hierüber vernommener Erklärung des Schulvorstandes, auch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß bei dem Eintritt in einen Dienst dergleichen Kinder wenigstens das zehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, gestattet werden. Als Handwerkslehrlinge aber sollen hinfort Kinder, die noch nicht aus der Schule entlassen sind, gar nicht angenommen und aufgedungen werden und es wird daher die das Gegentheil gestattende Stelle in den General-Innungs-Artikeln vom Jahre 1780. Cap. I. §. 1. hiermit außer Anwendung gesetzt[87]).

Nur den Schornsteinfegermeistern wird es gestattet, Lehrlinge noch vor beendigten Schuljahren, jedoch nicht vor zurückgelegtem zehnten Lebensjahre, anzunehmen[87]).

§. 63. Die Dienstherrschaften und die Meister der Schornsteinfegerlehrlinge sind verbunden, die nach §. 62. angenommenen Kinder auf die noch übrige Dauer der Schulzeit und bis zur Entlassung aus der Schule täglich mit der Classe, welcher sie angehören, und in denjenigen Stunden, welche mit Genehmigung der Schulinspection hierzu angesetzt worden sind, in die Schule, sowie in den von dem Parochialgeistlichen zu besorgenden Confirmanden-Unterricht zu schicken. [§. 138. 139. d. V. v. 9. Juni 1835.]

B. Besondere Vorschriften wegen der gegen Vernachlässigung des Schulbesuchs anzuwendenden Maaßregeln.

§. 64. Ohne statthafte Entschuldigungs-Ursachen soll kein Kind die geordneten Schulstunden versäumen.

Als solche sind aber im Allgemeinen nur Krankheit des Kindes, oder in der Familie, zu welcher dasselbe gehört, anzusehen, und hat der Schulvorstand pflichtmäßig zu erörtern und zu ermessen, ob und inwieweit diese und andere in einzelnen Fällen eintretende Entschuldigungs-Ursachen als statthaft anzusehen sind.

Kinder, welche mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sind, sind aus der Schule zu entfernen und bis zur Heilung zu Hause zu behalten. [zu §. 64. f. s. die §§. 140. f. d. V. v. 9. Juni 1835.]

§. 65. Aeltern, Vormünder, Dienstherrschaften oder Lehrmeister sind verbunden, den Grund des Aussenbleibens eines Kindes entweder schon vorher, oder wenigstens alsbald nach dem Wegbleiben selbst, oder durch eine andere zuverlässige Person, bei dem Schullehrer anzuzeigen.

§. 66. Der Schulvorstand hat sich nach Kräften zu bemühen, unentschuldbare Schulversäumnisse abzuwenden. Bleiben diese Bemühungen ohne gehörigen Erfolg, oder wohl ganz fruchtlos, so sind Straf- und Zwangsmittel gegen die pflichtsäumigen Aeltern, Vormünder, Dienstherrschaften oder Lehrmeister anzuwenden.

§. 67. Es hat nämlich

1) der Schullehrer sofort am Schlusse eines jeden Monats, worin Schulversäumnisse vorkommen, dieselben in eine besondere Tabelle zu bringen, aus dieser Aufzeichnung jedoch diejenigen Kinder, welche nur bis drei Tage versäumten, als für welche eine Strafe nicht Statt finden soll, wegzulassen[88]). Der Schullehrer hat hierauf die Tabelle

2) dem Schulvorstande zuzustellen, welcher sie mit Bezeichnung der nach seinem Ermessen strafbaren Versäumnisse und mit seiner Unterschrift versehen den betreffenden Obrigkeiten[89]) spätestens 8 Tage nach Ablauf des Monats überliefert.

Bezirksschule zurückgewiesen werden darf. Dieser Auffassung stehen auch die Bestimmungen in §§. 78. und 145. der Ausf.Verordn. zum Schulges. nicht entgegen, da der zuletzt gedachte § lediglich die den obrigkeitlichen Behörden zur Verhinderung der Verwahrlosung von Schulkindern zu Gebote stehenden Mittel noch specieller darlegt, während in §. 78. eben so wenig gewöhnliche die Ordnung im Schulwesen beeinträchtigende Eigenmächtigkeiten der Aeltern, sondern solche Fälle ungebührlicher Einmischung in die Schulzucht ins Auge gefaßt sind, deren Abwehr ohne polizeiliches Einschreiten nicht möglich ist. Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Zw. vom 21. November 1861., eine Vorstellung des Stadtraths zu Meerane betr. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 21. Bd. S. 476.

87) Gewerbegesetz vom 15. October 1861. §. 78.

88) Vergl. §. 141. der Verordn. vom 9. Juni 1835.

89) Unter Obrigkeit sind hier die Gemeindeobrigkeiten, nicht die Gerichtsobrigkeiten zu verstehen, da der Zweck, die Verwilderung der Jugend zu verhüten, als ein polizeilicher anzusehen ist. Es soll aber den Ephoren unbenommen bleiben, zu jeder Zeit die vor diesen Behörden dießfalls ergangenen Acten einzusehen und solche zu diesem Behufe sich mittheilen zu lassen. Verordnung des C.M. an sämmtl. Kreisd. u. an das Ges.Cons. zu Gl. vom 30. Juni 1843., im Einverständnisse mit dem M. d. Innern. Demgemäß sind die Obrigkeiten durch die Kreisdirectionen beschieden worden. Verordn. der Kreisd. zu Leipz. vom 29. Juli 1843. (Krsbl. No. 97.), der Kreisd. zu Bud. vom 14. ejsd. (Krsbl. No. 58. u. Oberl.Samml. der in K. u. Schuls. ergang. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 31.), der Kreisd. zu Dr. vom 29. Aug. 1843. (Krsbl. No. 38.), der Kreisd. zu Zw. vom 29. Juli 1843. (Krsbl. No. 34.); auch abgedr. in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 4. Bd. S. 279. — Nicht minder hat die Kreisd. zu Budissin in einer fernerweiten Gen.Verordnung vom 27. Juli 1849. (Krsbl. No. 125. u. angez. Oberl.Samml. der in K. u. Schuls. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 58.) an die Stadträthe und Gemeindeobrigkeiten ihres Bezirks wiederholte Weisung ergehen lassen, nicht nur auf die nach §. 67. No. 2. an sie einzureichenden Schulversäumnißtabellen allemal sobald als möglich der gesetzlichen Vorschrift gemäß zu verfahren, sondern auch sonst, soviel an ihnen liegt, zur Abwendung von Schulversäumnissen mitzuwirken, sowie auch die Localschulinspectoren von ihr aufgefordert worden sind, in Gemeinschaft mit den Lehrern und Schulvorständen auf alle thunliche Weise und bei jeder geeigneten Gelegenheit dem Ueberhandnehmen der Schulversäumnisse pflichtgemäß entgegen zu wirken, insbesondere aber bei eigener Verantwortlichkeit darüber zu wachen, daß die Bestimmungen in §. 67. No. 1. und 2. des Schulgesetzes genau beobachtet würden. —

Da überdieß die Bestimmung in §. 67. sub 1. wegen Abfassung der Schulversäumniß-Tabellen mehrfach unrichtig aufgefaßt worden, indem manche Lehrer dann, wenn ein Kind mehr als drei Tage im Monat die Schule versäumt hatte, anstatt der gesammten Zahl der wirklich versäumten Schultage nur die nach Abzug von drei Tagen sich ergebende Zahl eintragen zu müssen geglaubt haben, während dagegen wieder viele Aeltern der Meinung gewesen sind, es stehe ihnen unbedingt frei, ihre Kinder auch ohne dringliche Veranlassung in jedem Monat drei Tage von der Schule zurückzuhalten, so hat die Kreisd. zu Bud. in einer an sämmtliche Schulinspectionen und Localschulinspectoren ihres Bezirks erlassenen Gen.Verordnung vom 25. September 1862. (Krsbl. No. 234.) auf das Irrige dieser Ansicht mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß aus der angeführten gesetzlichen Bestimmung wegen Weglassung derjenigen Kinder, welche nur bis 3 Tage gefehlt haben, keineswegs zu folgern sei, daß nicht auch bei solchen Kindern, bei denen dieß öfter der Fall gewesen, die versäumten Tage in ihrer vollen Zahl anzugeben seien, wie denn andererseits

3) Nach Eingang der Tabellen sind die Aeltern, Vormünder, Dienstherrschaften oder Lehrmeister der darin aufgeführten Kinder von der Obrigkeit über die angezeigten Versäumnisse zu vernehmen, auch, wenn sie eine hinlängliche Entschuldigungs-Ursache nicht noch darthun können, das erste Mal mit einer Geldbuße von — = 5 gr. — = bis 2 Thlr. 12 gr. — = oder verhältnißmäßig mit Gefängniß, in Wiederholungsfällen aber mit geschärften Geld- oder Gefängnißstrafen zu belegen[90]).

4) Die nach Nr. 3. eingezogenen Strafgelder werden von der Gerichtsobrigkeit vermittelst Lieferscheins, auf welchem die Bestraften namentlich aufzuführen sind, zur Ortsschulcasse (§. 32.) abgeliefert.

5) Jede obrigkeitliche Behörde hat über die auf die eingereichten Schulversäumniß-Anzeigen getroffenen Verfügungen besondere Acten zu halten, welche die Amtshauptleute bei den Polizei-Revisionen einzusehen haben, um die Angemessenheit des Statt gefundenen Verfahrens zu prüfen[91]).

§. 68. Gegen Kinder, welche ohne Vorwissen der Aeltern, Pflegeältern ꝛc. oder gegen deren Willen die Schule versäumen, sind die geeigneten Strafen zu ihrer Besserung von dem Lehrer anzuwenden.

VI. Abschnitt.

Von der Local-Aufsicht über die Schulanstalten.

§. 69. Die nächste Aufsicht über das Schulwesen führen die Ortsbehörden, und über den Unterricht und die Disciplin insbesondere der betreffende Pfarrer. [§. 147. f. 160. f. d. B. v. 9. Juni 1835.][92]).

I. Schulvorstände auf dem Lande, deren Zusammensetzung, Obliegenheiten und Geschäfte überhaupt[93]).

§. 70. Die §. 30. und an andern Orten dieses Ge-

---

noch nach §. 64. u. 65. des Gesetzes ohne statthafte Entschuldigungsursache überhaupt kein Kind die Schule versäumen, vielmehr der Grund des Aussenbleibens eines Kindes von den Aeltern, resp. den Vormündern, Dienstherren u. Lehrmeistern dem Schullehrer in jedem Falle angezeigt werden solle. Es haben daher die Localschulinspectoren unter Verweisung auf die Gen.Verordn. der Kreisdirection v. 27. Juli 1849. Anordnung erhalten, die ihnen untergebenen Lehrer anzuweisen, nicht nur die Versäumnißtabellen unter Vermeidung des oben angedeuteten Irrthums zu führen, sondern auch diejenigen Aeltern ihnen namhaft zu machen, welche ihre Kinder regelmäßig oder doch des Oefteren monatlich bis zu drei Tagen unentschuldigt von der Schule zurückbehalten. Solche Aeltern haben die Localschulinspectoren über ihre irrige Ansicht zu verständigen und für den Fall, daß sie dessenungeachtet fortfahren sollten, ihre Kinder ohne triftigen Grund von der Schule zurückzubehalten, bei der vorgesetzten Schulinspection zur Bestrafung anzuzeigen.

90) Auf eine über die Statthaftigkeit der Handarbeitsstrafe bei Schulversäumnissen bei der Kreisdirection zu Zwickau geschehene Anfrage hat dieselbe unterm 8. October 1839. Folgendes verordnet: Soweit überhaupt nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen die Handarbeit als Strafe gegen Personen, die sich ihrer individuellen Lage und Verhältnisse nach dazu eignen, zulässig sei, erscheine es nicht unangemessen, dieselbe auch bei Ahndung der Schulversäumnisse zur Anwendung zu bringen. Um jedoch Schwierigkeiten in Bezug auf die Ausführung zu begegnen, werde zugleich in den zu publicirenden Straferkenntnissen — in den dazu geeigneten Fällen — auf Handarbeitsstrafe entweder pure oder alternativ zu erkennen sein.

91) Nachdem die Concurrenz der Amtshauptleute in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen in §. 35. der revid. Generalinstruction vom 27. Sept. 1842. nur auf etwaige specielle Aufträge beschränkt worden ist, so sind dieselben hierdurch der ihnen zeither zur Pflicht gemachten Revision der Schulversäumnißacten enthoben worden. — Vergl. auch noch von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. Bd. S. 225. u. Note 29. daselbst.

92) Da nach der Vorschrift in §. 69. des Schulges. die nächste Aufsicht über das Schulwesen den Ortsbehörden zustehen soll, die Ortsobrigkeiten aber von dieser ihnen gesetzlich zugewiesenen Wirksamkeit rücksichtlich der katholischen Schulen bis auf seltene, zur Bestrafung bei ihnen angezeigte, Schulversäumnißfälle oder Einladungen zu den halbjährlichen Schulprüfungen, bisher ausgeschlossen geblieben waren, so war von den Ständen des Jahres 1842/43. in der Schrift vom 19. Aug. 1843. an die Staatsregierung der Antrag gestellt worden: „in geeigneter Weise dahin Veranstaltung zu treffen, daß den Obrigkeiten auch bei den katholischen Schulen hinreichende Gelegenheit gegeben werde, sich fortwährend von dem Zustande derselben in Kenntniß zu erhalten und dafür, daß die in ihren Bezirken befindlichen Kinder katholischer Aeltern mit gehörigem Schulunterrichte versehen werden, sorgen zu können.“ In dessen Folge ist nun unter dem 23. Juni 1845. an die Kreisdirectionen eine bezügliche Anordnung des Cultusministerii ergangen, worin zunächst bemerkt wird, daß von den 4 verschiedenen Gegenständen der obrigkeitlichen Aufsicht über das Schulwesen, a) der allgemeinen Ueberwachung der Handhabung des Schulgesetzes, b) der schulpolizeilichen darüber, daß jedes Kind Schulunterricht erhalte, c) der doctrinellen, daß der Unterricht zweckmäßig erfolge, und d) der finanziellen, daß die Schulcasse gehörig verwaltet werde, — nur hinsichtlich des zweiten eine Concurrenz der weltlichen Obrigkeiten nicht allein im Schulgesetze und der dazu gehörigen Ausführungs-Verordnung, sondern auch im Interesse des Schulzweckes selbst vollkommen begründet erscheine. In Bezug nun auf diesen Gegenstand sub b) ist nunmehr durch obige Verordnung auch bei den katholischen Schulen der Schulbesuch speciell unter die Aufsicht und Controle der Ortsobrigkeiten gestellt, auch ausserdem in Ansehung der Ausübung der Schuldisciplin bei Beschwerden a) der Aeltern über Ueberschreitungen des Strafmaaßes von Seiten des Lehrers gegen die Schulkinder deren Concurrenz mit dem katholischen Pfarrer in erster Instanz, und b) der Lehrer über Kinder und Aeltern deren alleinige Competenz, wie sich dieß ohnehin schon von selbst verstehe, nothwendig und angemessen befunden, zu dem Ende aber vorgeschrieben worden, daß die hier einschlagenden Bestimmungen des Schulgesetzes §§. 59. fg. 68. u. der Ausf.Verordnung zum Schulgesetze §§. 51. fg. 55. 66—74. 78. und 79. 138. und 140—146. mit den nöthigen Modificationen fortan auch rücksichtlich der katholischen Schulen theils durch die weltlichen Ortsobrigkeiten selbst, soweit für solche gehörig, vollzogen, theils hinsichtlich ihrer Befolgung durch die Schullehrer von ersteren überwacht werden sollen, weshalb denn die Obrigkeiten bei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten in der letzteren Beziehung zunächst den katholisch-geistlichen Localschulinspector darauf aufmerksam zu machen, nöthigenfalls aber auch an das katholisch-geistl. Consistorium Anzeige deshalb zu erstatten haben.

Sowie nun an das Apostol. Vicariat gleichzeitig Verordnung ergangen ist, daß es, damit wegen der hiernach zu treffenden Einrichtungen, namentlich in Bezug auf die Aufzeichnungen der schulpflichtigen Kinder und die Vollziehung der Aufnahme derselben in die Schule, ferner rücksichtlich der Anlegung und ordnungsmäßigen Führung der allgemeinen Schulkinderverzeichnisse, sowie der zu haltenden Versäumnißtabellen und Versäumnißbücher, Einreichung der monatlichen Versäumnißanzeigen bei der Obrigkeit u. s. w., die katholischen Schullehrer und beziehendlich die Geistlichen als Localschulinspectoren sowohl selbst das Erforderliche besorgen und in Obacht nehmen, als auch den in gedachter Beziehung ergehenden Veranlassungen der Obrigkeiten, soweit ihnen nicht ein, solchenfalls dem katholisch-geistlichen Consistorium anzuzeigendes, Bedenken dawider beigehe, gehörig nachkommen würden, durch gedachtes Consistorium denselben die nöthige Weisung ertheilen lassen, zugleich aber verfügen solle, daß zu Behandlung der katholischen Schulangelegenheiten der Localschulinspector oder einige Mitglieder der Schulgemeinde mit der Schuldeputation der Ortsobrigkeit, wie in Dresden, zusammentreten, auch, soweit dieß nicht bisher schon geschehen, die weltlichen Ortsobrigkeiten oder wenigstens deren Vorstände jedesmal zu den öffentlichen Prüfungen in den katholischen Schulen eingeladen würden, so haben die Kreisdirectionen demgemäß auch ihrerseits das hierzu Nöthige verfügen und einleiten sollen.

Im Uebrigen ist noch, was die Concurrenz der Obrigkeiten bei Erörterung grober Vergehen der Lehrer anlangt, zur Erläuterung bemerkt worden, daß darunter nur solche Ueberschreitungen des Strafmaaßes zu verstehen seien, welche Nachtheil für die Gesundheit der Kinder, namentlich Körperverletzungen zur Folge gehabt hätten, nicht aber andere Erörterungen lediglich disciplineller Natur, welche letztere auch künftig nicht von den weltlichen Obrigkeiten einzuleiten sein würden, indem es vielmehr dießfalls bei der zeitherigen Verfassung zu bewenden habe.

93) Vergl. hierzu das Gesetz über die Vertretung der Schulge-

setzes gedachten Functionen des Schulvorstandes werden auf dem Lande von dem jedesmaligen Gemeinderathe verrichtet. [Ges. v. 14. Sept. 1843. §. 1.]

§. 71. Ist der Gemeinderath zahlreich, so kann mit Genehmigung und Bestätigung der betreffenden höhern Behörde aus dessen Mittel ein Ausschuß für die Schulangelegenheiten erwählt werden. [Ges. v. 14. Sept. 1843. §. 5b u. V. v. 17. Sept. 1843. §. 3.]

§. 72. Wenn mehrere Ortschaften zur Unterhaltung einer Schulanstalt zusammengetreten sind, so versehen die Gemeinderäthe derselben gemeinschaftlich, oder ein aus deren Mittel zu erwählender Ausschuß, die Functionen des Schulvorstandes. Wie viel Mitglieder aus dem Gemeinderathe eines jeden Orts zu diesem Ausschusse zu deputiren sind, ist in dem Recesse zu bestimmen, mittelst dessen sich mehrere Ortschaften zur Errichtung oder Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Schulanstalt verbinden. Wo ein solcher Receß nicht vorhanden ist, hat die vorgesetzte höhere Behörde Bestimmung darüber zu treffen. [Ges. v. 14. Sept. 1843. §. 3. f. u. V. v. 17. Sept. 1843. §. 1. f.]

§. 73. Bei allen Versammlungen des Gemeinderaths, in welchen Schulangelegenheiten verhandelt werden, ist der betreffende Pfarrer zuzuziehen und führt dabei den Vorsitz. Wenn mehrere Geistliche in dem Orte angestellt sind, so kommt solcher dem ersten derselben zu; jedoch bleibt es der vorgesetzten höhern Behörde vorbehalten, dieses Geschäft auch einem andern Ortsgeistlichen zu übertragen. In geeigneten Fällen ist auch der Schullehrer, jedoch nur mit berathender Stimme, zuzuziehen. [§. 160. f. d. V. v. 9. Juni 1835.; ingl. Ges. v. 14. Sept. 1843. §. 6. u. V. v. 17. Sept. 1843. §. 7.]

§. 74. Wenn mehrere Ortschaften zu einem Schulverbande gehören, und es befinden sich in selbigem mehrere Pfarrer, so ist in dem Vereinigungs-Recesse (§. 72.) zu bestimmen, welcher Geistliche in den Versammlungen des gemeinschaftlichen Schulvorstandes den Vorsitz führt; doch bleibt es der vorgesetzten höhern Behörde, auch hier eine andere Bestimmung zu treffen (§. 73.), vorbehalten.

§. 75. In Ortschaften, in welchen sich mehr als eine Schule befindet, wird für deren Angelegenheiten nur ein Schulvorstand, oder ein Ausschuß aus dem Gemeinderathe gebildet.

§. 76. Für Schulbezirke, wo Schulen verschiedener Confession vorhanden sind, wird für jede Confession ein besonderer Schulvorstand gebildet; das Nähere darüber ist durch Verordnung zu bestimmen, wobei jedoch jedenfalls der Grundsatz zu befolgen ist, daß die Mitglieder des Schulvorstandes der betreffenden Confession zugethan sein müssen[94].

§. 77. Den Schulpatronen steht es zu jeder Zeit frei, an den Versammlungen des Schulvorstandes Antheil zu nehmen und es gebühret ihnen dann der Ehrenvorsitz, während dem Geistlichen das directorium actorum verbleibt[95].

§. 78. Die Mitgliedschaft beim Schulvorstande ist ein Ehrenamt und daher unentgeldlich zu verwalten. [§. 157. d. V. v. 9. Juni 1835.][96].

II. Schulvorstände in Städten.

§. 79. Für die Angelegenheiten der Elementar-Volksschulen in den Städten sind ebenfalls Schulvorstände zu errichten.

Die Art der Zusammensetzung derselben, deren Wirkungskreis und Geschäftsführung sind, unter Genehmigung der vorgesetzten höhern Behörde, in der Local-Schulordnung festzusetzen; doch gilt die Zuziehung eines oder mehrerer Geistlichen des Orts für Angelegenheiten der Schulen auch hier als Regel, und es leiden die Bestimmungen der §§. 76. und 78. gleichfalls Anwendung. [§. 158. f. d. V. v. 9. Juni 1835., Ges. v. 14. Sept. 1843. §. 5c. u. V. v. 17. Sept. 1843. §. 6.][97][98].

---

meinden nebst der Ausf.Verordnung dazu vom 14. und 17. September 1843., wodurch die nachfolgenden Bestimmungen der §§. 70. 72. 73. u. 79. des Schulgesetzes näher erläutert und bez. vervollständigt worden sind. — Ausländische Gemeinden können, wegen ihres Verhältnisses zu einer inländischen Schule, nicht genöthigt werden, nach Vorschrift der diesseitigen legislativen Bestimmungen die Wahlen von Ortsschulvorständen vorzunehmen, es ist vielmehr die Concurrenz, welche von jenseits bei Beaufsichtigung der gemeinschaftlichen Bezirksschule und bei Handhabung einer geordneten Schulpolizei, oder sonst im jenseitigen Interesse etwa in Anspruch genommen wird, theils von den dortigen Behörden, theils von den Vertretern der auswärtigen Gemeinden, insofern man jenseits für gut findet, dergleichen nach den dortigen Bestimmungen zu bestellen, und deren Zulassung bei dem diesseitigen Schulvorstande zu beantragen, zu erwarten. Verordnung des C.M. vom 28. Januar 1836. an die Kreisd. zu Leipz.

94) §. 76. hat wie §. 13. der Verordnung vom 17. Sept. 1843. nur den Fall vor Augen, daß in einem Schulbezirke verschiedene Confessionsschulen sich befinden, welchenfalls für jede Confession allerdings ein besonderer Schulvorstand zu errichten, dessen Mitglieder dem betreffenden Glaubensbekenntnisse zugethan sein müssen. Dagegen ist in Schulbezirken, welche Bekenner mehrerer Confessionen umfassen, ohne daß jedoch für jede derselben eine besondere Confessionsschule vorhanden ist, die Mitgliedschaft eines römisch-katholischen Glaubensgenossen an dem Schulvorstande nach §. 14. der Verordn. vom 17. Sept. 1843. im Allgemeinen unter der dort angedeuteten Beschränkung für zulässig zu achten, daß dieses einer fremden Confession angehörige Mitglied sich bei der Berathung von Angelegenheiten, welche den Religionsunterricht angehen, der Theilnahme daran zu enthalten habe. Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Dr. vom 25. October 1859., die Beschwerde des Gemeindevorstandes Christmann zu Großburgk betr.

95) Vergl. §. 12. der Verordnung vom 17. Sept. 1843. — Katholische Inhaber von Rittergütern mit dem Patronatrecht über protestantische Schulen sind nach Analogie des Rescripts vom 28. Juli 1807. (Seite 205. dieser Samml.) an Ausübung des Rechts der Schulpatrone zur Theilnahme an den Schulvorstandsversammlungen nicht zu behindern. Verordnung des C.M. vom 19. November 1835.

96) Wenn ein Mitglied des Vorstandes die Einnahme des Schulgeldes übernimmt, so mögen ihm, dafern er darauf Anspruch macht, die gewöhnlichen Einnehmergebühren aus der Schulcasse bewilligt und verabreicht werden, doch ohne Beeinträchtigung des Fixi des Lehrers, da bei Regulirung desselben bereits die Einnehmergebühren von seinem bisherigen Einkommen abgezogen sind. Verordnung des C.M. vom 19. November 1835. S. Anmerk. 13. bei §. 4. des Ges. vom 28. Oct. 1858.

97) Nach §. 79. des Gesetzes u. §. 158. der Verordn. vom 9. Juni 1835. steht es der vorgesetzten höhern Behörde frei, die Stadtgeistlichen, nach ihrem Ermessen, entweder insgesammt oder nur einzelne derselben in den Schulvorstand eintreten zu lassen. Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Leipz. vom 16. Mai 1836.

Die Superintendenten anlangend, so haben sie wegen der außerdem unvermeidlichen Collision mit ihren Berufspflichten als Districtsinspectoren und geistliche Coinspectoren der Theilnahme an den Geschäften der Schulvorstände ihres Wohnorts sich zu enthalten, und den Vorsitz im Schulvorstande dem zweiten Geistlichen im Orte zu überlassen. Gen.Verordnung der Kreisd. zu Leipz. an sämmtl. Superintendenten des Bezirks vom 22. März 1836. Confe-

§. 80. Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, und wird auch den Zeitpunkt bestimmen, wenn dasselbe in Wirksamkeit tritt. [§. 174. d. V. v. 9. Juni 1835.]

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig unterschrieben, und Unser Königliches Insiegel vordrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 6ten Juni 1835.

---

renzprot. vom 30. November 1836. sub 27. in Verbindung mit der Zufertigungs-Verordnung vom 15. December 1836. — Vergl. überdieß die Verordn. vom 7. Mai 1851. unter Pct. 1. in der Anmerk. † bei §. 8. der Verordnung vom 5. Mai 1851.

98) Was speciell den Vorsitz bei den Versammlungen des Schulvorstandes betrifft, so bezieht sich zwar die dießfallsige Vorschrift in §. 73. des Schulgesetzes in Verbindung mit §. 6. des Ges. vom 14. Sept. 1843. zunächst nur auf gewöhnliche Landschulen, welchen letzteren in dieser Beziehung die Schulen in kleinern Städten, welche nur die Landgemeindeordnung angenommen haben, nach vorgedachten Bestimmungen in Verbindung mit §. 158. der Ausf.Verordnung zum Schulgesetze gleichzustellen sind, wogegen eine ausdrückliche Bestimmung darüber nicht besteht, daß auch in Städten, in denen die Allgem. Städte-Ordnung eingeführt ist, der Vorsitz in der Schuldeputation dem geistl. Localschulinspector einzuräumen sei. Vielmehr ist hier die Ordnung des beregten Verhältnisses, wie überhaupt die Art der Zusammensetzung der Schulvorstände, deren Wirkungskreis und Geschäftsführung nach §. 79. des Gesetzes vom 6. Juni 1835. in Verbindung mit §. 159. der Ausf.Verordnung vom 9. Juni 1835. u. nach §. 5c. des Ges. vom 14. Sept. 1843. der speciellen Regulirung durch die Localschulordnung zugewiesen und in dieser Beziehung, wie auch in §. 6. der Verordn. vom 17. Sept. 1843. nur bestimmt, daß der Schulvorstand unter Zuziehung eines oder mehrerer Geistlichen nach Art der städtischen Deputationen zusammen zu setzen sei und dem Stadtrathe gegenüber die Stellung und den Wirkungskreis einer solchen einzunehmen habe. Es hat jedoch das Cultusministerium sich nicht für behindert erachtet, im Allgemeinen auch in den städtischen Schuldeputationen den Vorsitz für die Geistlichen in Anspruch zu nehmen. Dasselbe ist hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß, da nach §. 79. des Schulgesetzes die städtischen Localschulordnungen der Genehmigung der vorgesetzten Behörden unterliegen, damit auch die Stellung der zuzuziehenden Geistlichen in den Schuldeputationen dem Ermessen der vorgesetzten Behörde anheim gegeben sei, und daß daher auch von letzterer, insofern sie den Vorsitz des Geistlichen aus Gründen der Zweckmäßigkeit für angemessen erachte, eine ausdrückliche Bestimmung hierüber getroffen und deren Aufnahme in die Localschulordnung vorgeschrieben werden könne. Nun hat zwar das Ministerium von der Einführung eines für alle Städte zur Norm dienenden gleichmäßigen Verfahrens und von einer dahin gehenden allgemeinen Anordnung, daß künftighin ohne allen Unterschied, unter analoger Anwendung der deshalb für die Landschulen geltenden Vorschriften (§. 73. des Ges. vom 6. Juni 1835. u. §. 6. des Ges. vom 14. Sept. 1843.), denen in dieser Beziehung die Schulen in kleinern Städten, welche bloß die Landgemeindeordnung angenommen haben, gleichzustellen sind, auch in den Städten, in denen die Allgem. Städte-Ordnung eingeführt ist, den Geistlichen der Vorsitz in der Schuldeputation übertragen werden müsse, schon um deswillen absehen zu können geglaubt, weil, wie sich bei den hierüber angestellten Erörterungen ergeben, in der bei weitem größten Mehrzahl der Städte theils auf Grund regulativmäßiger Bestimmungen, theils auch ohne solche der Vorsitz von den geistlichen Localschulinspectoren bereits geführt wird, und derselbe nur ausnahmsweise einem Mitgliede des Stadtraths übertragen gewesen ist. Da es aber immerhin in der Natur der Sache begründet erscheine, daß in der Regel der Ortsgeistliche als die zu Führung des Vorsitzes in der Schuldeputation vorzugsweise geeignete Person anzusehen sein werde, so hat das Cultusministerium in einer an sämmtliche Kreisdirectionen sowie an das Ges.Cons. zu Gl. erlassenen Gen.Verordnung vom 18. August 1859. für angemessen gefunden, daß an dem zeither in der Praxis befolgten Grundsatze als Regel festgehalten, und von den Consistorialbehörden bei Prüfung und Genehmigung von Localstatuten, Localschulordnungen so wie sonst in vorkommenden Fällen möglichst überall, wenn nicht, was deren pflichtmäßigem Ermessen anheim gestellt worden, ganz besondere Verhältnisse vorliegen, welche eine andere Einrichtung wünschenswerth und räthlich erscheinen lassen, auf die Uebertragung des Vorsitzes an den Geistlichen hingewirkt werde.

Dagegen ist es unbedenklich und sogar wünschenswerth erschienen, daß die den Geistlichen hiernach anzuweisende Stellung in den städtischen Schuldeputationen auf das directorium causae und die Führung des Vorsitzes beschränkt bleibe, die Protocollführung aber bei den Verhandlungen der Schuldeputation und das directorium actorum überhaupt dem betreffenden stadträthlichen Mitgliede überlassen werde, da das directorium actorum und die schriftliche Bearbeitung der einschlagenden Angelegenheiten namentlich in den größern Städten, wo dadurch für den Geistlichen nach Befinden eine große Geschäftsüberlastung herbeigeführt werden könnte, bei weitem füglicher vom Stadtrathe besorgt werden könne, welchem zugleich für die Besorgung der hierher gehörigen Geschäfte das nöthige Expeditionspersonal zu Gebote stehe.

Schlüßlich hat das Ministerium noch bemerkt, daß es namentlich für größere Städte auch gegen eine Einrichtung kein Bedenken finden würde, nach welcher der Vorsitzende alljährlich durch die Schuldeputation selbst gewählt werde, welchenfalls jedoch zugleich dahin Bestimmung zu treffen sei, daß, je nachdem die Wahl des Vorsitzenden auf einen Geistlichen oder ein Rathsmitglied falle, im erstern Falle die Wahl des Stellvertreters auf ein Rathsmitglied, im letztern Falle auf einen Geistlichen gerichtet werden müsse.

Verordnung zum Gesetze über das Elementar-Volksschulwesen, v. 9. Juni 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 298. f.)

Zur weitern Ausführung des, mit Zustimmung der Stände des Landes, unter dem 6ten dieses Monats und Jahres erlassenen Gesetzes, die in das Elementar-Volksschulwesen in hiesigen Landen einschlagenden Verhältnisse betreffend, wird mit Sr. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit allerhöchster und höchster Genehmigung von dem Ministerio des Cultus und des öffentlichen Unterrichts Nachstehendes verordnet.

Zum I. Abschnitte.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. (zu §. 1.) Da der Schulunterricht nur dann seinen wohlthätigen Zweck wirklich erreichen kann, wenn auch die häusliche Erziehung wohl beschaffen ist, und Aeltern und Erzieher sich bemühen, die von ihnen der Schule zuzuführenden Kinder zu pünktlichem und willigem Gehorsam, und überhaupt zu einem solchen Betragen zu gewöhnen, wodurch dem Lehrer sein schweres Geschäft erleichtert wird, so sollen die Geistlichen jeder Parochie, insbesondere diejenigen unter ihnen, welchen die Local-Schulaufsicht übertragen ist, sich angelegen seyn lassen, nicht nur in den zu haltenden Schulpredigten, sondern auch bei andern schicklichen Gelegenheiten ihre Parochianen von der Wichtigkeit, Nothwendigkeit und Nützlichkeit der gesammten Schuleinrichtungen und von ihrer Verpflichtung zu deren gewissenhafter Benutzung eindringlich zu belehren, aber auch zur eigenen treuen Beihülfe und fortwährenden Mitwirkung bei den auf die Bildung ihrer Kinder abzweckenden Veranstaltungen, und überhaupt zu einer verständigen und frommen Erziehung derselben zu ermuntern und anzuleiten.

§. 2. (zu §. 3.) Im dritten Satze dieses §. des Gesetzes ist den Obrigkeiten die Pflicht auferlegt, darüber zu wachen, daß auch die in einer anderen Confession, als derjenigen, für welche die öffentliche Ortsschule bestimmt ist, zu erziehenden Kinder Unterricht in den Lehren ihrer Confession erhalten, wenn nicht diejenigen, welche für ihre Erziehung zu sorgen haben, freiwillig und ausdrücklich sich erklärt haben, ihre Kinder auch mit an dem Religionsun-

terrichte, welcher in der Ortsschule ertheilt wird, Theil nehmen lassen zu wollen.

Kommen nun Aeltern rc. ihrer Verbindlichkeit, für den Religionsunterricht zu sorgen, nicht nach, so hat die Obrigkeit, um ihrer Pflicht zu genügen, davon der geistlichen Behörde der Confession der Aeltern rc., behufs der von derselben zu treffenden Vorkehrung, damit den Kindern angemessene Gelegenheit zum Unterrichte in den Lehren ihrer Confession verschafft werde, Mittheilung zu machen und deren Nachricht von dem Erfolge zu erwarten, mit Zwangsmitteln in dieser Hinsicht aber nur auf Antrag der geistlichen Behörde oder Amts wegen dann zu verfahren, wenn die von letzterer getroffene Veranstaltung nicht benutzt würde, und auch nicht noch von den Aeltern rc. selbst für den Religionsunterricht in einer von der betreffenden geistlichen Behörde für ausreichend erachteten Weise, als welche lediglich deren Beurtheilung zu überlassen ist, gesorgt und dies durch ein Zeugniß der letztern nachgewiesen wird.

Sollte sich die geistliche Behörde in Erfüllung ihrer Obliegenheiten hierunter säumig finden lassen, so hat die Obrigkeit hiervon ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen[99]).

Uebrigens ist in Gegenwart solcher Kinder, die in einer andern Confession als der, welcher die Genossenschaft, für welche die Schule bestimmt ist, und deren Lehrer angehören, erzogen und unterrichtet werden sollen, von letzterm, bei außerdem zu gewärtigender nachdrücklicher Ahndung, in allen den Unterrichtsstunden, welchen jene Kinder beiwohnen, jede störende Aeußerung über confessionelle Verschiedenheiten, wie überhaupt Alles zu vermeiden, wodurch diese Kinder in ihrem Glauben irre gemacht und deren Erzieher mit einem dem guten Vernehmen zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen hinderlichen Mißtrauen gegen die Schule erfüllt werden könnten.

§. 3. (zu §. 4.) Wegen des Unterrichts für Kinder jüdischer Religion und der für denselben anzustellenden Lehrer werden künftig, sobald die deshalb und wegen des jüdischen Cultus eingeleiteten Erörterungen beendigt sind, die erforderlichen Bestimmungen durch besondere Verordnung getroffen werden[100]).

Besuchen jüdische Kinder christliche Schulen, so gilt auch von diesen die §. 2. gegebene Anordnung.

§. 4. (zu §. 5.) Die Errichtung einer besondern Local-Schulordnung ist theils in größern Städten, und zwar für solche Schulen, die, wenn sie auch in den untern Classen über die, allen Elementar-Volksschulen gemeinsamen, Anfangsgründe wenig oder gar nicht hinausgehen, doch in ihren obern Classen sich ein höheres Ziel stellen, als nach §. 23. des Gesetzes den gedachten Elementarschulen zu setzen ist und daher in dieser Beziehung höhere Volksschulen genannt werden, theils überhaupt an allen den Orten nöthig, wo mehrere Schulen von verschiedenen Stufen und Bildungszwecken (z. B. eigentliche Elementar-, mittlere und höhere Knaben- und Töchter-, Armen- und Arbeitsschulen u. s. w.) neben einander bestehen. In Fällen letzterer Art müssen die Behörden es sich zur angelegentlichsten Sorge machen, die gedachten Anstalten auf eine solche Weise zu ordnen und unter einander in Verbindung zu bringen, daß sie alle ein wohlgegliedertes Ganze ausmachen und mit vereinten Kräften auf glückliche Erreichung des Gesammtzwecks hinarbeiten.

Zum II. Abschnitte.

A. Die äußere Einrichtung und Regulirung der Schulanstalten betreffend.

(Zum Gesetze §. 7—18.)

§. 5. (zu §. 7.) Wenn in den bisherigen sogenannten Kinderlehrerschulen die Kinder nur bis zum 12ten oder 13ten Jahre ihres Alters unterrichtet wurden, und sodann in die ordentliche Hauptschule (Kirchenschule) bis zur Confirmationszeit übertreten mußten, so hat die betreffende höhere Behörde nach vorgängiger Regulirung der Verhältnisse und mit Rücksicht auf die Befähigung des dermalen an dergleichen Schulen angestellten Lehrers für jeden einzelnen Fall zu bestimmen, von welcher Zeit an jene Beschränkung aufhören und die Anstalt somit als ein selbstständiges Institut, nach dem Sinne des Gesetzes §. 7., bestehen solle.

Unter der obigen Benennung: „betreffende höhere Behörde" ist, wie hierbei im Allgemeinen bestimmt wird, allenthalben, wo diese Bezeichnung im Gesetze und in gegenwärtiger Verordnung vorkommt, bei den evangelischen Schulen die bei jeder Kreisdirection zu errichtende Kirchen- und Schul-Deputation (vergl. Verordnung, die veränderte Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden betreffend, vom 10ten April dieses Jahres, im Gesetz- und Verordnungsblatt St. 10. S. 243. §. 3. und 5.) und bei den katholischen Schulen in den Kreislanden das katholisch-geistliche Consistorium zu Dresden zu verstehen. Die für die katholischen Schulen in der Oberlausitz in diese Stelle eintretende Behörde wird künftig benennet werden[101]).

§. 6. (zu §. 8.) Die näheren Bedingungen, unter denen Sammel- und Privatschulen bestehen und benutzt werden dürfen, sind weiter unten (in §. 130.) festgestellt.

§. 7. (zu §. 9.) Die sogenannten Abendschulen für Kinder, welche den Tag über in Fabriken Beschäftigung

99) Vergl. hierzu die Verordnung vom 2. Mai 1844. §. 5. fg.

100) S. Anmerk. * zum Gesetze vom 18. Mai 1837.

101) S. noch §. 148. u. 171. d. Verordnung v. 9. Juni 1835. — In Bezug auf den in §. 5. der Verordnung gedachten Auftrag für die katholischen Schulen in der Oberlausitz hat das Cultusministerium in einer Verordn. an die Kreisd. zu Budissin v. 7. Mai 1840. vorläufig sich damit einverstanden erklärt, daß, vorbehältlich der in dem in der Anmerk. 83. bei §. 56. des Schulgesetzes bemerkten Regulative hierüber mit zu treffenden definitiven Anordnung, das Innere des Schulwesens in den gedachten Schulen dem domstiftl. Consistorio zu Budissin allein überlassen bleibe, für die äußern Verhältnisse und Angelegenheiten dieser Schulen aber die Kreisd. zu Budissin und durch diese die bei derselben bestehende Kirchen- und Schuldeputation unter Zuziehung von 2 Mitgliedern des genannten Consistorii mit Auftrag versehen werde.

haben, sind im Allgemeinen für unzulässig zu erkennen, und es ist daher bei Entwerfung und Genehmigung der für Fabrik- und ähnliche Schulen erforderlichen besondern Schulordnungen darauf zu sehen, daß der nöthige Unterricht solcher Kinder theils auf die frühen Morgen-, theils auf die ersten Nachmittagsstunden verlegt werde.

Sollten jedoch die Verhältnisse irgendwo eine Ausnahme von dieser Regel dringend nöthig machen, so ist solche wenigstens nur in der Art zu gestatten, daß die für jene Kinder anzusetzenden Schulstunden bloß zum Theil in der Abendzeit gehalten werden[102]).

§. 8. (zu §. 10—14.) Das nächste Geschäft, dessen sich die vorgesetzte höhere Behörde zu unterziehen hat, ist die Revision und, wo es nöthig, angemessene Regulirung der Schulbezirke.

Bei dieser kommt es zuvörderst auf

die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke

an, indem kein einzelnes Grundstück und noch weit weniger eine Gemeinheit ohne Schulverband seyn darf.

§. 9. Den Betheiligten steht darüber, welcher Schulgemeinde sie beitreten wollen, freie Wahl zu, vorausgesetzt, daß die gewählte Schulgemeinde in ihre Aufnahme einwilligt, und die vorgesetzte höhere Behörde in Hinsicht auf Zweckmäßigkeit kein Bedenken findet, die Genehmigung zu ertheilen[103]).

§. 10. Bei einer Gemeinheit wird der Beschluß hierüber nach Stimmenmehrheit gefaßt. Beruhigt sich aber die Minderzahl nicht bei dem Beschlusse der Mehrheit, so hat die vorgesetzte höhere Behörde, nach Befinden mit Zutheilung einer solchen Gemeinde an mehrere Schulbezirke, zu entscheiden.

§. 11. Jeder Schulbezirk muß vollständig abgegrenzt seyn und sich nicht leicht über eine halbe Stunde im Durchmesser ausdehnen; es kommen jedoch hierbei einzelne zerstreut und abgesondert liegende Häuser nicht mit in Betracht.

Sind die zum Schulbezirke gehörigen Orte oder Ortstheile von dem Schulhause zu weit entfernt, oder die dahin führenden Wege mit Gefahr für die Kinder verbunden, so ist, wenn in dem zuletzt gedachten Falle eine, genügende Sicherheit gewährende, Vorkehrung nicht getroffen, und in dem ersteren Falle durch Ueberweisung der zu entfernten Orte an eine ihnen nähere Schule der Unzuträglichkeit nicht abgeholfen werden kann, auf die Anlegung einer neuen Schule an einem hierzu nach seiner Lage in der Mitte der übrigen im Schulverbande befindlichen Gemeinden oder andern günstigen Umständen nach besonders geeigneten Orte Bedacht zu nehmen.

§. 12. Da viele der in eingepfarrten Dörfern vorhandenen zeither so genannt gewesenen Katechetenschulen ohne den Zutritt anderer Gemeinden aus dem mangelhaften und kümmerlichen Zustande, in welchem sie sich bis jetzt befanden, in eine bessere Verfassung nicht versetzt werden können, so sind aus solchen Schulen, soweit es nur immer die Oertlichkeit erlaubt und nach den sonstigen Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen thunlich ist, Vereinsschulen zu bilden, durch welche das einer jeden Elementarunterrichts-Anstalt gesetzte Ziel (§. 1. des Gesetzes) sicher erreicht werden kann.

§. 13. Der Parochialnexus ist zwar bei zu errichtenden Vereinsschulen möglichst zu berücksichtigen; jedoch kann, wenn ein solcher Verein sich nur sonst als ausführbar und wünschenswerth, oder bei Errichtung von besonderen Confessionsschulen (§. 11. des Gesetzes) als nothwendig darstellt, eine diesfallsige Ausnahme in der Maaße gestattet werden, daß zu mehreren Parochien gehörige Orte in einen gemeinschaftlichen Schulverband zusammentreten.

Die Verschiedenheit der Jurisdictionsverhältnisse war hierbei bisher nicht hinderlich und ist auch überhaupt nicht als die Regulirung eines Schulverbandes irgendwie hemmend anzusehen[104]).

§. 14. Wenn die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke erfolgt ist und sich nun die Anzahl der in jedem Schulbezirke dermalen vorhandenen Schulkinder übersehen läßt, so kann sich die Bildung eines neuen Schulbezirks durch

die pflichtmäßige Sorge für zweckmäßigen Unterricht der Kinder

nothwendig machen, wobei nachstehende Grundsätze in Obacht zu nehmen sind.

---

102) Gewerbegesetz vom 15. Oct. 1861. §. 63. u. Verordn. zu dessen Ausführung, von demselben dato, §. 49.

103) Nachdem mehrfach der Fall vorgekommen, daß von Grundstücksbesitzern größere und entfernter gelegene Theile ihres Grundbesitzes zu Anlegung neuer Wohnhäuser an Andere überlassen, und daß zu dergleichen Ansiedelungen auf solchen Grundstücken Genehmigung ertheilt worden, ohne daß zuvor die künftigen Kirchen- und Schulverhältnisse der anzulegenden Colonien regulirt worden waren, so hat das Cultusministerium zu künftiger Vermeidung der hieraus wegen der Aufnahme der neuen Colonisten in einen oder den andern der benachbarten Kirchen- und Schulbezirke häufig entstandenen Differenzen und Weiterungen sich deshalb mit dem Ministerio des Innern vernommen, und unter Beziehung auf die in dem Generale wegen Erbauung neuer Wohngebäude unter der Gerichtsbarkeit der Justizämter und Kammergüter vom 14. Nov. 1825. (Ges.Samml. von 1825. S. 139.) enthaltene ausdrückliche Vorschrift, daß bei erfolgenden Anbauen neuer Wohnhäuser auf Stellen, wo bisher noch keine gestanden, die dießfalls zu veranstaltenden Erörterungen unter Anderm auch darauf mit gerichtet werden sollen, zu welcher Gemeinde und Kirchfahrt der neue Anbau künftig zu weisen sein werde, beantragt, daß die erforderliche Genehmigung der Behörden zu Anlegung neuer Colonien und die Concession zum Häuserbaue überhaupt nicht eher ertheilt werde, als bis, dafern das Parochial- und Schulverhältniß irgend zweifelhaft erscheinen könne, nicht nur die Erklärung der betreffenden Kirchen- und Schulgemeinden wegen der künftigen Aufnahme der Colonie in ihren Kirchen- und Schulverband vorher erfordert, sondern auch etwaige Reclamationen und Widersprüche hierunter vorerst beseitigt worden seien. Namentlich ist eine solche vorherige Regulirung dieser Verhältnisse in allen solchen Fällen als wünschenswerth bezeichnet worden, wo einzelne Häuser oder ganz neue Anbaue in einer größern Entfernung, als eine halbe Stunde vom Orte, zu dessen Flurbezirke die betreffenden Grundstücke gehören, angelegt werden sollen. Demgemäß sind nun auch vom M. d. Innern die Kreisdirectionen durch Verordnung vom 30. März 1848. zu entsprechender Anweisung der betreffenden Unterbehörden ihrer Bezirke mit Anordnung versehen, und ist in dessen Folge von den Kreisdirectionen zu Leipz., Dresden u. Budissin durch Verordn. vom 15., 17. u. 20. April, und von der Kreisd. zu Zwickau durch Verordn. vom 4. Mai 1848. (Leipz. Krsbl. No. 49., Meißn. Krsbl. No. 16., Bud. Krsbl. No. 50. u. Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 53., ingl. Erzgeb. Voigtl. Krsbl. No. 20. u. 25.) an die ihnen untergebenen Obrigkeiten das Nöthige verfügt worden.

104) Vergl. §. 5. der Verordnung vom 30. Sept. 1856.

a) Jede, von Einem Lehrer besorgte, Schule ist in der Regel, und wenn nicht besondere Umstände nach dem Ermessen des Districts-Schulinspectors eine Ausnahme gestatten, in zwei, nicht gleichzeitig, sondern nach einander zu verschiedenen Tageszeiten zu unterrichtende Classen zu theilen.

b) Ein Lehrer kann bei dem Unterrichte, wenn dieser seinen Zweck vollständig erreichen soll, nicht mehr als 50 bis 60 Kinder in Einer Classe oder Abtheilung beisammen haben.

c) Steigt die Zahl der Kinder einer Classe über 60, so ist der Ueberfüllung der Classen durch eine neue Abtheilung derselben vorzubeugen[105]).

d) Jede Classe muß, sofern nicht der sogleich unter e. namhaft zu machende Fall vorhanden ist, täglich wenigstens einen drei-, und an halben Schultagen einen zweistündigen Unterricht (§. 39.) erhalten.

Aus Vorstehendem folgt, daß Ein Lehrer in der Regel nicht mehr als zwei Abtheilungen (mit einer Gesammtzahl von höchstens 120 Kindern) versorgen kann.

e) Eine dreifache Classenabtheilung (mit einer Gesammtzahl von höchstens 180 Kindern) allein zu übernehmen würde daher einem Lehrer nur ganz besonderer Umstände wegen, und zwar nur unter folgenden Bedingungen zu gestatten seyn[106]):

α) daß er nicht durch kirchliche Geschäfte verhindert wäre, allen drei Classen zusammen, im Sommer wenigstens 8, im Winter 7 Stunden täglich unverkürzt zu widmen, und

β) daß derselbe in körperlicher und geistiger Hinsicht die zu einem so mühsamen Geschäfte nöthige Kraft und Gewandtheit besäße.

Beträgt die Zahl der schulfähigen Kinder eines Bezirks bezüglich über 120 oder 180, so ist entweder ein zweiter ständiger Lehrer, oder ein Hülfslehrer (Schulgehülfe) anzustellen, und nach Befinden eine zweite Schulstube anzulegen und einzurichten.

Kann dem Bedürfnisse dadurch, daß dem ständigen Lehrer ein Hülfslehrer beigegeben wird, ohne Besorgniß für die Erreichung des Zwecks, abgeholfen werden, so ist sich auf eine solche Veranstaltung vorzugsweise zu beschränken, wenn die Mittel zur Anstellung eines zweiten ständigen Lehrers mangeln[107]).

§. 15. Bei größern Schulen sind, wenn eine Abtheilung derselben in mehrere selbstständige Anstalten nicht ausführbar ist, zwei oder mehrere Lehrer anzustellen. Es muß aber bei jeder solchen Schule eine planmäßige Vertheilung des Unterrichts zwischen den einzelnen Lehrern und eine dergestaltige Abstufung desselben Statt finden, daß alle Classen zusammen ein organisch verbundenes Ganze ausmachen. Die diesfalls getroffene oder zu treffende Einrichtung ist theils in der Local-Schulordnung (sofern eine solche nach §. 5. des Gesetzes errichtet wird), theils in dem Unterrichtsplane (§. 39.) deutlich und ausführlich darzulegen.

§. 16. Daß Ein Lehrer den gesammten Unterricht in zwei von einander abgesonderten, oder wohl gar an verschiedenen Orten befindlichen Schulen besorge, ist in der Regel nicht zuläßig. Es kann vielmehr eine solche Einrichtung nur ausnahmsweise, etwa bei ganz kleinen und einander sehr nahe liegenden, aber erheblicher Hindernisse wegen zur Benutzung einer und derselben Anstalt nicht zu vereinigenden, Dörfern, von der vorgesetzten Behörde gestattet werden.

§. 17. Auch auf die Confessions-Schulen und deren Errichtung finden die vorstehend in §. 11. und 14. enthaltenen Bestimmungen, soweit immer thunlich, Anwendung.

§. 18. Bei Anwendung der vorstehend §. 10. ff. behufs der Regulirung der Schulbezirke aufgestellten Grundsätze haben jedoch die betreffenden Behörden die Kräfte der betheiligten Gemeinden und Beitragspflichtigen thunlichst zu berücksichtigen und, soweit es ohne offenbare Benachtheiligung des Zwecks der in Frage kommenden Schulanstalt geschehen kann, das bereits Bestehende zu beachten, oder zur Grundlage weiterer Verbesserungen anzunehmen.

§. 19. Wird eine neue Vereinsschule gegründet, so sind jedesmal das gegenseitige Verhältniß in Ansehung des bereits vorhandenen Schulvermögens, sowie die Art und Weise, in welcher die zur Errichtung und Unterhaltung der künftigen Vereinsschule erforderlichen Beiträge (§. 32. des Gesetzes) aufgebracht werden sollen, und die bei etwaniger Auflösung des Vereins zu befolgenden Grundsätze, zu möglichster Verhütung von Irrungen, in dem diesfallsigen Recesse genau zu bestimmen.

§. 20. (zu §. 18.) Jede Schule muß

a) ein besonderes, bloß zum Schulhalten und zu den mit der Unterrichtsertheilung zusammenhängenden, keineswegs aber zu fremdartigen Zwecken zu gebrauchendes Local, welches immerfort in gutem Stande zu erhalten und jährlich einmal auszuweißen ist, und dabei, wo möglich,

b) den für den Lehrer, oder, bei mehreren Lehrern,

---

105) Die Bestimmung, daß die Zahl der Schüler einer Classe nicht mehr als 60 betragen solle, ist nicht so zu verstehen, daß sofort eine neue Abtheilung gebildet werden müsse, wenn diese Zahl um einige überstiegen werden sollte, sondern mit Milde zu bemessen, zumal, wenn noch nicht zu übersehen ist, ob eine solche Ueberzahl von Dauer sein werde. Verordnung des C.M. vom 19. November 1835.

106) Ob einem Lehrer die Uebernahme einer dreifachen Classenabtheilung mit einer Gesammtzahl von 180 Kindern gestattet werden könne, ist lediglich dem Ermessen der Kreisdirectionen überlassen. Conferenzprot. vom 30. November 1836. sub 23. in Verbindung mit der Verordnung des C.M. vom 15. December 1836.

107) In einer das Schulwesen zu Pöhl betreffenden Verordnung vom 26. März 1856. hat das Cultusministerium bemerkt, daß es die Vermehrung der ständigen Lehrer im Allgemeinen nicht wünschenswerth finde, und es vielmehr für zweckmäßiger erachte, daß an den Orten, wo ein Hülfslehrer noch ausreiche, auf einen solchen sich beschränkt werde, da die Zahl solcher Durchgangsstellungen für Schulamtscandidaten, ehe sie altersreif und ständig würden, im Interesse des Lehrerstandes und des öffentlichen Schulwesens eher zu vermehren, als zu vermindern sein würden. — Vergl. überdieß noch wegen der Errichtung neuer Lehrerstellen die Verordn. vom 26. Aug. 1851. in der Anmerk. 10. bei §. 3. des Ges. vom 28. Oct. 1858.

 Verordnung v. 9. Juni 1835.

wenigstens den für den Hauptlehrer nöthigen Wohnungs- und Wirthschaftsgelaß enthalten[108]).

§. 21. Da, wo es an dem zur Aufnahme eines neu anzustellenden Lehrers erforderlichen Raume mangelt, und dieser durch Anbau an das vorhandene Schulhaus nicht gewonnen werden kann, muß für des neuen Lehrers Unterkommen auf eine andere genügende und schickliche Weise gesorgt werden.

§. 22. Die nothwendigen Eigenschaften eines Schulzimmers sind

a) Geräumigkeit (§. 23.);
b) ausreichende Höhe (§. 24.);
c) hinlängliches Licht;
d) Trockenheit des Fußbodens und der Wände;
e) eine den Unterrichts- und den Disciplinarzwecken angemessene Form und Raumeintheilung (§. 25.);
f) eine gesunde, freie und dabei stille, der ungestörten Unterrichtsertheilung günstige Lage.

§. 23. In Betreff des Raumes sind im Durchschnitt auf jedes Kind fünf, bei neuen Anlagen aber, wegen möglichen Zuwachses, sechs bis sieben Quadratfuß zu rechnen, wobei jedoch der ganze Raum des Zimmers, auch derjenige, welchen der Ofen, der Sitz des Lehrers und die Gänge einnehmen, mit eingerechnet wird.

§. 24. Die Höhe einer neuanzulegenden Schulstube muß 10 bis 12 Fuß betragen.

Die Wände nebst Fenstern, Thüren und Oefen müssen von solcher Beschaffenheit seyn, daß sich die Stube in der kalten Jahreszeit leicht, gleichmäßig und ohne Beschwerde für den einen oder den andern Theil der Kinder erwärmen läßt.

§. 25. Statt der sonst gebräuchlich gewesenen, oder hier und da noch anzutreffenden, aber zu den Unterrichts- und Disciplinarzwecken wenig passenden (breiten) Tafeln und Bänke sind in allen Schulzimmern wohl eingerichtete Subsellien, das heißt, schmale Tafeln mit dazu gehörigen und unten mit denselben verbundenen Bänken nach und nach, so wie solches die vorhandenen Mittel gestatten, bei einem Neubaue oder bei völliger Umgestaltung des bisherigen Schullocals aber jeden Falls anzuschaffen. Zahl und Länge der Subsellien richtet sich nach der Anzahl der auf einmal zu unterrichtenden Kinder, die Stellung derselben aber ist so einzurichten, daß der Lehrer von seinem Standpunkte aus sämmtliche Schüler übersehen kann, auch hinreichender Raum verbleibt, daß die Kinder bequem ein- und ausgehen, der Lehrer zu jedem Kinde gelangen, das Stativ (§. 50. no. 3.) zum ungehinderten Gebrauche aufgestellt werden könne und die zu öffentlichen Prüfungen und andern Schulfeierlichkeiten sich einstellenden Personen Platz finden.

Das Pult (oder der Lehrtisch), an welchem der Lehrer seinen Platz nimmt, ist mit einem verschließbaren Raume zu versehen.

Auch ist in jedem Lehrzimmer, nach dem Bedürfnisse, für ein oder einige verschließbare Behältnisse (wo möglich Wandschränke), Bücher-Repositorien und Kasten, zur Aufbewahrung der Inventarien-Vorräthe an Büchern, Vorschriften, Schiefertafeln u. s. w., ingleichen der zur Schul-Acten-Repositur gehörigen Schriften zu sorgen.

§. 26. Als Wohnungs- und Wirthschaftsgelaß für einen Lehrer und dessen Familie sind erforderlich: wenigstens eine Stube und einige Kammern, nebst Küche, Vorrathsgewölbe oder Keller, ein Backofen, wenn nicht in einem Gemeindebackofen, oder bei einem Bankbäcker Gelegenheit zum Backen vorhanden ist, auslänglicher und passender

---

108) S. dazu Anmerk. 14. — Vom Schullehrer ist darauf zu halten, daß die Schule auch eine reinliche, saubere und ansprechende Aussenseite habe, damit dieselbe schon durch ihre äußere Erscheinung auf das Gefühl der Schuljugend ebensowohl bildenden als anziehenden Einfluß gewinne. Der Schullehrer darf in der Schule niemals in anderer Kleidung erscheinen, als in welcher er sich öffentlich mit Anstand sehen zu lassen vermag. Wände, Fußböden, Subsellien, das Pult des Lehrers, die Bücher- und andern Repositorien in der Schulstube müssen stets reinlich und in der sorgfältigsten Ordnung erhalten und, so oft es nöthig, gereinigt, die Wände aber jedenfalls jährlich einmal abgeweißt werden. Wie das Unterrichtslocal zu fremdartigen Zwecken überhaupt nicht verwendet werden soll, so darf es am wenigsten zum Wohnzimmer oder gar zur Wirthschaftsstube des Lehrers dienen. Aber auch die zur Wohnung und Wirthschaft bestimmten Räume müssen, da der Lehrer auch hierin der Jugend und der Gemeinde ein gutes Beispiel geben soll, nach ihrem ganzen Umfange und zu jeder Tageszeit den Anblick der Reinlichkeit, der Ordnung und des äußern Anstandes gewähren. Ebenso ist es dringend zu wünschen, daß überall die äußere Umgebung des Schulhauses freundlich und einladend sei und des einfachen ländlichen Schmucks durch kleine wohlgeordnete und gehörig eingefriedigte Gartenanlagen nicht entbehren möge. Jedenfalls aber muß dafür gesorgt werden, daß diese Umgebung, soweit es von dem Lehrer und seiner Familie abhängt, reinlich gehalten werde, und besonders der Eingang zum Schulhause nicht mit Düngerhaufen, Vertiefungen, Wassersammlungen und Unreinlichkeiten anderer Art einen widrigen Anblick gewähre.

Hierauf hat die Kreisdirection zu Leipzig in einer Verordnung vom 11. October 1841. (im Leipz. Krsbl. von 1841. S. 545.) besonders hingewiesen und die Districtsschulinspectoren ihres Bezirks veranlaßt, nicht nur die Schullehrer ihrer Diöcesen, sowie sämmtliche Schulvorstände und insbesondere die Localinspectoren hierauf aufmerksam und namentlich den beiden letzteren bemerklich zu machen, daß es ihre Sache sei, dergleichen etwa wahrzunehmende Uebelstände nicht zu dulden, sondern auch zugleich selbst bei ihren Schulrevisionen ihre Aufmerksamkeit mit auf das Angeregte zu richten und ihre desfalls gemachten Wahrnehmungen in ihren Jahresschulberichten mit zur Anzeige zu bringen. —

Weiter hat die Kreisdirection zu Budissin sämmtliche Localschulinspectoren, Lehrer und Schulvorstände der evangelischen Volksschulen ihres Regierungsbezirks durch Gen. Verordnung vom 18. Sept. 1861. (in No. 197. des Bud. Krsbl. von 1861.) angewiesen, für gehörige Lüftung der Schulzimmer in den Tageszeiten und Zwischenstunden, in denen Unterricht nicht ertheilt wird, Sorge zu tragen, zumal eine gesunde, reine Luft in den Schulstuben und Entfernung des Dunstes aus denselben eben so sehr zur Erhaltung des Schulinventars als für die Gesundheit der Schulkinder und Lehrer selbst erforderlich sei. Zugleich haben die Collatoren und Inspectionsbehörden Veranlassung erhalten, darüber, daß vorstehender Weisung gehörig nachgegangen werde, thunlichst Obsicht zu führen und zu wachen.

Ebenso hat dieselbe Kreisdirection in einer fernerweiten Gen. Verordnung vom 28. November 1862. (in No. 280. des Bud. Krsbl. von 1862.) bezüglich des vorgeschriebenen alljährlich in den Ferien zu bewirkenden Ausweißens der Schulzimmer, da dieß in manchen Schulbezirken oft mehrere Jahre unterlassen worden, die Schulinspectionen und Localschulinspectoren angewiesen, durch entsprechende rechtzeitige Bedeutung der Schulvorstände und sonst dafür zu sorgen, daß der in §. 20. sub a. in Verbindung mit §. 71. Alin. 2. enthaltenen allgemeinen Vorschrift fortan aller Orten nachgegangen werde, und darüber, daß die Schulstuben überhaupt jederzeit reinlich und in gutem Stande gehalten werden, Obsicht zu führen. —

Noch ist zu bemerken, daß nach einer in Sachen der Schulgemeinde zu H. gegen den dasigen Schull. J. F. Nöbel ergangenen Administrativjustiz-Entsch. des C.M. vom 15. Mai 1847. die Verpflichtung, die Reinigung der Schulstube zu besorgen, dem Schullehrer obliegt, sobald nicht eine die Schulgemeinde dazu verpflichtende Rechtsnorm als örtlich vorhanden nachzuweisen ist.

Holzraum, und, dafern mit der Schulstelle einige Oekonomie verbunden ist, die hierzu nöthigen Ställe und sonstigen Wirthschaftsgebäude.

§. 27. Bei Einrichtung neuer Schulhäuser oder Anlegung neuer Schulzimmer [109]) ist den in den vorstehenden Paragraphen bemerkten Forderungen, soweit es die Kräfte der betreffenden Schulgemeinde nur irgend gestatten, möglichst vollständig Genüge zu leisten.

In Betreff schon vorhandener Localien mag zwar hinsichtlich der oben ertheilten Vorschriften eine mehrere Nachsicht Statt finden, jedoch sind dieselben, wenn sie besonders in Hinsicht des Raumes und der Helligkeit zu wenig genügen, durch Erweiterung, Anbau oder sonstige Herstellungen jedenfalls in einen den Bedürfnissen angemessenen Stand zu setzen, und mögen dergleichen Veranstaltungen, wenn sie dem Zweck ausreichend entsprechen, einem kostspieligeren Neubau vorgezogen werden.

§. 28. Zur Wahrnehmung aller dieser Rücksichten ist daher vor dem Angriffe eines Hauptbaues, oder auch nur einer solchen wesentlichen Umgestaltung des Unterrichtslocals oder anderer Theile des Schulhauses, welche nach dem Anschlage einen baaren Aufwand von mehr als 100 Thlr. — = — = erfordert, über das diesfallsige Vorhaben von der Schulinspection Bericht, mit Beifügung der gefertigten Baurisse und Anschläge und einer zu deren Erläuterung dienenden Beschreibung der einzelnen Theile des Hauses ꝛc., sowie der Lage und Umgebungen des letzteren u. s. w., nach geschehener Ausführung aber Erfolgsanzeige zur betreffenden höhern Behörde zu erstatten.

B. Das Innere des Schulwesens betreffend.
(Zu §. 19. ff. des Gesetzes.)

I. Unterrichtsgegenstände.

§. 29. Die in allen Schulen zu betreibenden Unterrichtsgegenstände sind:

1) Religion;

2) Sprach- und Leseübungen;

3) Schön-Schreiben und Recht-Schreiben, mit Anwendung auf die im gemeinen Leben am häufigsten vorkommenden schriftlichen Aufsätze;

4) Kopf- und Tafelrechnen;

5) Gesangbildung;

6) das Gemeinfaßlichste und Nothwendigste aus der Naturkunde, Erdbeschreibung und Geschichte, sowohl im Allgemeinen, als in besonderer Beziehung auf das Vaterland [110]).

Die etwanige Erweiterung dieser Lehrgegenstände und die Vermehrung derselben durch andere (z. B. durch eigentliche Stylübungen, durch Formenlehre, durch Zeichnen u. s. w.) ist nach dem Localbedürfnisse und der Stufe, auf welcher die Schule steht, oder künftig stehen soll, zu ermessen [111]).

---

109) S. dazu Anmerk. 14.

110) Seitdem in den Schullehrerseminarien auch Gymnastik gelehrt wird, war von den Schullehrern bisweilen auch Unterricht in der Gymnastik verlangt worden. Da nun aber dieser Unterricht eine besondere Befähigung erheischt, welche keineswegs bei allen auf Seminarien gebildeten Lehrern vorauszusetzen ist, und die Schulen unter der Leitung eines ungeschickten oder unvorsichtigen Lehrers großen Gefahren und Unglücksfällen ausgesetzt sein würden, so hat das Cultusministerium unter dem 5. Mai 1840. an sämmtl. Kreisdirectionen Verordnung erlassen, die sorgfältigste Aufsicht zu führen, daß nur von gehörig befähigten Lehrern Unterricht in der Gymnastik ertheilt werde, insbesondere aber die bei den Schullehrerseminarien bestehenden Prüfungscommissionen anzuweisen, daß in den den Seminaristen bei ihrem Abgange zu ertheilenden Zeugnissen ausdrücklich mit bemerkt werde, ob das in Frage befangene Individuum zur Ertheilung von gymnastischem Unterricht für befähigt zu achten sei oder nicht. Auf diese Verordnung und zwar in Bezug auf den ersten Punct derselben hat die Kreisd. zu Leipz. an die Ephoren ihres Bezirks durch Verordn. vom 16. Mai 1840. (Leipz. Krsbl. v. Jahre 1840. No. 63.) das Nöthige verfügt. — S. hierzu die Verordn. vom 15. April 1848. in der Anmerk. 13. zum Regul. vom 13. Juli 1835., durch welche eine besondere Prüfung der Seminaristen im Turnen angeordnet worden ist. Vergl. auch noch die Verordn. über Einführung des Turnunterrichts bei Elementar-Volksschulanstalten vom 20. Mai 1863., welche in §. 5. die ausdrückliche Vorschrift enthält, daß zu Ertheilung dieses Unterrichts an Elementar-Volksschulen nur pädagogisch vorgebildete, in Betreff ihrer Befähigung dazu geprüfte und für tüchtig befundene Lehrer berechtigt sein sollen.

111) Im Verfolg einer Verordnung des C.M. vom 5. November 1839. ist sämmtlichen Districtsschulinspectoren (Superintendenten) — in der Oberlausitz den Localschulinspectoren durch Gen. Verordn. der Kreisd. zu Budissin vom 6. Dec. 1839. in der Oberl. Samml. der in K. u. Schulſ. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 16. — zur Pflicht gemacht worden, so wie überhaupt die Lectionspläne für die El.V. Schulen genau zu prüfen und dahin zu wirken, daß die Unterrichtsgegenstände, wie sie in §§. 29. fg. der Verordn. zum Elementarvolksschulgesetz näher bezeichnet sind, in ihrem gehörigen Verhältnisse gegen einander, nach Maßgabe der festgesetzten Zahl der wöchentlichen Lectionen, behandelt werden, so insbesondere auf das Sorgfältigste darauf zu sehen und zu halten, daß dem Religionsunterrichte, täglich da, wo drei und mehr Lehrstunden ertheilt werden, eine Stunde, und wo weniger Unterrichtsstunden statt finden, der dritte Theil derselben gewidmet werde.

Anlangend die sonstige Behandlung des Religionsunterrichts, so hat die Kreisdirection zu Budissin in einer Gen. Verordnung vom 20. März 1857. (Oberl. Samml. der in K. u. Schulſ. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 115.) den Localschulinspectoren insbesondere noch diejenigen Grundsätze eröffnet, welche in dieser Beziehung bei Abfassung der Lectionspläne als leitende betrachtet werden könnten. Als solche sind von ihr folgende bezeichnet worden:

1. Vertheilung des Religions-Unterrichts auf die Dauer der achtjährigen Schulzeit dergestalt, daß in seinen Haupttheilen in den ersten vier Jahren dem Unterrichte in der biblischen Geschichte, in den letzten vier Jahren dem Unterrichte im Katechismus der überwiegende Vorzug gegeben werde.

2. Behandlung der biblischen Geschichte, so wie des Katechismus in einem einjährigen Cursus, so daß also beim Beginn jedes neuen Schuljahres mit beiden wieder der Anfang gemacht werde.

3. Da der Unterricht in der biblischen Geschichte und im Katechismus sich gegenseitig ergänzten, so ergebe sich von selber die Anordnung, daß eines Theils schon in den untern Classen (in den ersten 4 Schuljahren) ein Theil des Katechismus, und zwar in der Regel nur der Text der ersten drei Hauptstücke nicht bloß gelernt, sondern auch mit einer kurzen zum allgemeinen Verständniß dienenden Erklärung vorgetragen; andern Theils in den letzten vier Schuljahren die biblische Geschichte mehr oder weniger im geordneten Zusammenhange theils in besondern Stunden, theils gelegentlich beim Katechismusunterrichte repetirt werde.

4. Zur Erreichung dieses Zieles stelle es sich als nothwendig heraus, daß zum Unterrichte in der biblischen Geschichte in den untern Classen (ersten vier Schuljahren) wöchentlich 4 Stunden, zum Katechismus-Unterrichte in den obern Classen (letzten vier Schuljahren) aber wöchentlich mindestens 3 Stunden verwendet würden.

5. Da die letzten drei in den Oberclassen vorzutragenden Hauptstücke (die beiden Sacramente nebst dem Amte der Schlüssel) mit größerer Ausführlichkeit in dem Confirmanden-Unterrichte behandelt würden, und demnach der Lehrer in der Erklärung dieser genannten Hauptstücke sich nur auf das Nöthigste zu beschränken habe, so werde demselben zur gründlichen Erklärung der drei ersten Hauptstücke volle Zeit bleiben, dergestalt, daß auf Erklärung der drei Artikel, als des eigentlichen christlichen Glaubensbekenntnisses, mindestens ein Drittheil des ganzen Schuljahres verwendet werde. Dabei werde der Lehrer gut thun, wenn er den gegebenen Stoff sich so vertheile, daß

§. 30. Der Religionsunterricht (welcher in den evangelischen Schulen christliche Glaubens- und Pflichtenlehre, Bibel- und Katechismuserklärung, biblische Geschichte, christliche Religions- und insbesondere auch Reformationsgeschichte umfaßt, übrigens aber mit seinen verschiedenen Abstufungen sich im Einzelnen bei jeder Confession nach den Anordnungen der betreffenden obersten Kirchenbehörde richtet), ist so zu ertheilen, daß die darin unterwiesene Jugend nicht bloß Sätze, Sprüche ꝛc. in das Gedächtniß fasse, sondern daß ihre Einsicht und Erkenntniß klar und sicher, ihr Glaube festgegründet und lebendig, ihr Gefühl erwärmt, ihre Gesinnung veredelt werde und ihr Wille eine beharrliche Richtung auf das Gute erhalte. Dabei ist insonderheit dahin zu wirken, daß den Kindern die Pflichten der Treue gegen das Regentenhaus, der Liebe zum Vaterlande und zur vaterländischen Verfassung, des Gehorsams und der Achtung gegen die Landesgesetze und die geordneten Obrigkeiten und Behörden durch Beweggründe ächter Gottesfurcht wichtig gemacht und die Keime zu allen bürgerlichen Tugenden in ihr Gemüth gepflanzt werden. Auch sind die größern Kinder zu einem regelmäßigen Besuche der Kirche anzuhalten und zur andachtsvollen Theilnahme an Gebet, Gesang und Predigt ꝛc. zu gewöhnen. Auf letztere ist in der nächstfolgenden Religionsstunde in der Schule zurückzukommen, so, daß die Kinder den Hauptinhalt wiederholen, hierbei aber zugleich die nöthige Belehrung über die Eintheilung einer Predigt und Anleitung zu deren richtiger Auffassung erhalten. Vor jedem Feste oder Feiertage ist über den Gegenstand desselben den Kindern die nöthige Erklärung zu geben und zur würdigen Begehung der Feier zu ermuntern[111)] [112)] [113)].

---

derselbe innerhalb der angesetzten Frist vorgetragen und beendet werden könne.

Da die Vertheilung des bisher bezeichneten Unterrichtsstoffes sich nach der Zahl der Classen einer Schule richte, so werde darauf zu sehen sein, daß in jeder Schule, wie vielclassig sie auch sein möge, doch im Allgemeinen die oben angegebenen Bestimmungen erreicht würden. —

Hiernächst hat die Kreisdirection in der bemerkten General-Verordnung noch folgende leitende Grundsätze den Localschulinspectoren bei Prüfung resp. Entwerfung des Stundenplanes zur Beachtung empfohlen.

1. Das Lesen in der Bibel, das schon nach §. 44. der zum Schulgesetz gehörigen Verordnung vom 9. Juni 1835. nicht bloß Leseübung sein dürfe, solle die Bibelkunde vermitteln, mit der Schriftsprache vertrauter machen und die Kenntniß der heiligen Geschichte ergänzen. Wenn demnach für die Bibelkunde besondere Lectionsstunden anzusetzen wenigstens in den Landschulen nicht als nothwendig erscheine, dagegen aber das Lesen in der heiligen Schrift (nach §. 30. verb. mit §. 44. der genannten Verordn.) nicht zum eigentlichen Religions-Unterrichte gerechnet werde, so folge, daß ausser den eigentlichen Religionsstunden noch wöchentlich etwa zwei Stunden für das Bibellesen angesetzt werden könnten.

2. Eben so wenig erscheine es für Landschulen nothwendig, daß die Kirchen-Reformations- und Missionsgeschichte in besonderen Lehrstunden vorgetragen werde, und dürfte der eigentliche Zweck vollständig erreicht werden, wenn das hierher Gehörige im Anschlusse an die Uebungen aus dem Lesebuche für die obere Classe kurz und bündig, wo es nöthig sei, vorgetragen werde.

3. Da ferner bei der Wiederholung der am Sonntage vorher gehörten Predigt der Eindruck derselben durch unnöthige Zusatzerklärungen oft mehr abgeschwächt als gefördert werde, so dürfte es hinreichen, wenn das Durchgehen derselben nur auf das nöthigste Maaß von Zeit beschränkt, und die andere Hälfte der Stunde etwa auf das Repetiren und Recitiren der gelernten Sprüche und Lieder verwendet werde. Dasselbe gelte in Bezug auf die vorauszuschickende Erklärung der sonntäglichen Pericope, wobei sich der Lehrer auf das nothwendigste Verständniß derselben in der Maße beschränken könne, daß dabei weniger abgefragt, als vielmehr kurz und erbaulich erklärt werde, so daß auch hier in der Regel noch ein Theil der Stunde zum Repetiren des Gelernten übrig bleibe.

Hiernach haben nun die Localschulinspectoren Veranlassung erhalten, in den ihrer Aufsicht untergebenen Schulen sowohl den Unterrichtsplan, wie die Lections- und Stunden-Tabelle einer erneuerten Durchsicht zu unterwerfen, und soweit dieß noch zu geschehen habe, für Herstellung derselben in dem oben angedeuteten Sinne nach §. 39. u. 43. der zum Schulgesetze gehörenden Verordnung vom 9. Juni 1835. besorgt zu sein.

112) Da der in §. 30. der Ausführungs-Verordnung zum Schulgesetze enthaltenen Vorschrift in Bezug auf den Kirchenbesuch der größern Schulkinder noch keineswegs an allen Orten so nachgegangen worden, wie dieß um des wichtigen Einflusses willen, den ein solcher Kirchenbesuch auf frühzeitige Begründung eines kirchlich-religiösen Sinnes haben kann und soll, gewünscht werden muß, so hat das Cultusministerium wegen dieses Gegenstandes unter dem 13. August 1842. an sämmtl. Kreisdirectionen sowie an das Ges.Cons. zu Glauchau eine fernerweite Verordnung erlassen, worin zunächst bemerkt ist, daß das Ministerium zwar die Hindernisse und Schwierigkeiten nicht verkenne, die sich aus verschiedenen Veranlassungen (als Mangel an ausreichendem Raum in den betreffenden Kirchen und an nöthiger Bekleidung bei Kindern armer Aeltern, zu große Entfernung eingepfarrter Orte vom Kirchorte und ungangbare Wege zur Winterszeit u. s. w.) einem bessern Kirchenbesuche von Seiten größerer Schulkinder hier und da entgegenstellen möchten; daß dasselbe aber auch auf der andern Seite die Ueberzeugung habe, daß trotz der angegebenen Hindernisse und Erschwerungen, und zwar ohne Anwendung von Zwangsmaßregeln, als welche hier nicht unbedenklich sein würden, von Seiten derer, die hier einzuwirken Gelegenheit und Beruf hätten, sich noch manches thun lasse, um erfreulichere Wahrnehmungen herbeizuführen. Zu dem Ende ist nun vor allem

a) den Geistlichen und Schullehrern anempfohlen worden, wie durch Wort und Beispiel, so durch Bitten, Vorstellungen und Ermahnungen dahin zu wirken, daß die größern Kinder, und zwar, soviel thunlich, alle diejenigen, welche das 10te Altersjahr zurückgelegt haben, darunter namentlich die Confirmanden innerhalb des letzten Jahres ihrer Schulzeit, den Gottesdienst so fleißig, als es nur immerhin die Verhältnisse gestatteten, besuchen.

b) Insbesondere haben die Geistlichen in dieser Hinsicht mit den Schulvorständen und Gemeinderäthen sich in Vernehmung zu setzen, und durch deren Mitwirkung die Hindernisse, die eines Theils im Mangel an gutem Willen auf Seiten der Aeltern, Vormünder und resp. Dienstherrschaften, andern Theils im Mangel an geeigneten Plätzen in der Kirche u. s. w. liegen, zu entfernen sich angelegen sein zu lassen;

c) jeder Lehrer hat ausser dem, was ihm nach §. 30. der Verordnung zum Schulgesetze im Betreff des Nutzens, den die gereiftere Schuljugend vom Besuche des Gottesdienstes ziehen solle, zu thun obliegt, diejenigen ältern Schulkinder, welche ohne ausreichende Entschuldigungsgründe sich mit auffälliger Beharrlichkeit dem Kirchenbesuche entziehen, zu notiren, um dieselben auf Erfordern seinen Vorgesetzten namhaft machen zu können.

d) Wo die Zahl der zum Kirchenbesuche anzuhaltenden Kinder im Verhältniß zu den vorhandenen Plätzen zu groß ist, sollen dieselben abtheilungsweise zur Kirche zu gehen angehalten und hierbei, wo dieß nur irgend thunlich ist und als räthlich erscheint, die jedesmalige Abtheilung von dem betreffenden Lehrer oder resp. einem der Lehrer zur Kirche geleitet, und, was jedenfalls geschehen müsse, hier gehörig beaufsichtigt werden; eben so haben

e) auch abgesehen von der nach litt. d. zu treffenden Einrichtung, nicht nur die am Kirchorte, sondern auch die in eingepfarrten Orten angestellten Schullehrer sich selbst fleißig zur Kirche einzufinden, um dem, was nach der unter c. angezogenen Gesetzstelle von ihnen erwartet werden müsse, vollständig genügen zu können, und hat zu dem Ende kein Lehrer ohne dringende Veranlassung während der Predigt die Kirche zu verlassen.

f) Die Superintendenten sollen bei ihren Schulrevisionen auch auf die hier beregte Sache ihre Aufmerksamkeit richten, und im Falle mißfälliger Wahrnehmungen durch geeignete Bescheide und nach Befinden Rücksprache mit den Schulvorständen oder auch der Ortsobrigkeit, die befundenen Uebelstände und deren Ursachen thunlichst zu beseitigen suchen.

Vorstehendem gemäß haben die Ephoren und durch diese die Geistlichen und Schullehrer Anweisung erhalten, durch gewissenhafte Anwendung und resp. Befolgung der a—f. angedeuteten Maß- und Verhaltungsregeln auf einen fleißigen und fruchtbringenden Kirchenbesuch

§. 31. Bei den Sprech- und Leseübungen ist auf Erzeugung einer reinen, der hochdeutschen Mundart angemessenen, Aussprache, eines richtigen und geordneten Gedanken-Ausdrucks und der bis zu sinngemäßer Betonung und verständiger Beachtung der Lesezeichen (Interpunction) zu steigernden Lesefertigkeit Bedacht zu nehmen.

§. 32. Die Anleitung zum schriftlichen Gedanken-Ausdruck, verbunden mit faßlichen Belehrungen über das Wichtigste aus der Sprachlehre (die Bildung und Ableitung der Wörter, die Eigenschaften und Unterschiede der Wörterclassen, die Beugung der Haupt- und Zeitwörter, den Satzbau u. s. w. betreffend) muß wenigstens insoweit erfolgen, als solcher zur Förderung der Sprachbildung und zum Verständniß der Schriftsprache überhaupt, zu nützlicher Selbstbeschäftigung in der Schule und zu einer einfachen und verständlichen Abfassung der im gemeinen Leben am häufigsten vorkommenden Aufsätze und Ausfertigungen unentbehrlich ist.

§. 33. Das Kopf- und Tafelrechnen ist mit fester Einprägung der dabei nöthigen z. B. die gebräuchlichsten Arten von Münzen, Maaß und Gewicht, die Zeiteintheilung u. s. w. betreffenden Nebenkenntnisse zu verbinden.

§. 34. Die Gesangbildung soll hauptsächlich zur Erzielung eines reinen und milden Kirchengesanges gereichen, und ist daher mit Einübung der gebräuchlichsten Kirchenmelodien zu verbinden [114] [115] [116]).

---

von Seiten der ältern Schulkinder, wie er nach §. 30. der Verordnung zum Schulgesetze allenthalben statt finden solle, thunlichst hinzuwirken. Verordn. der Kreisd. zu Leipz. vom 9. Sept. 1842. (Leipz. Krsbl. v. 1842. No. 116.) u. Gen.Verordn. der Kreisd. zu Bud. v. 9. Sept. 1842. (Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. ergang. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 27.)

113) Zufolge einer Verordnung des C.M. vom 1. April 1842. an die Kreisdirectionen u. an das Ges.Cons. zu Glauchau, in deren Gemäßheit von der Kreisd. zu Leipz. unter dem 11. April 1842. (Leipz. Krsbl. v. 1842. No. 47.) u. von der Kreisd. zu Budissin durch Gen.Verordn. vom 15. April 1842. (in der Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 26.) das Weitere verfügt worden ist, ist den Geistlichen und Schullehrern die Förderung der Zwecke des Vereins gegen Thierquälerei anempfohlen und, in Anerkenntniß des engen Zusammenhanges der Zwecke dieses Vereins mit der sittlichen Fortbildung des Volks, zugleich angeordnet worden, daß die Schullehrer angewiesen werden sollen, bei passender Gelegenheit im Unterrichte die ihnen anvertraute Jugend über das Unmoralische des Thierquälens zu verständigen und zu belehren.

Nicht minder hat das Cultusministerium die Localschulinspectoren auf die von dem Vereine zum Schutze der Thiere erfolgende Herausgabe einer Zeitschrift unter dem Titel: „Der Menschenfreund in seinen Beziehungen zur belebten Welt" aufmerksam machen und deren weiterer Erwägung und bez. Veranstaltung anheim geben lassen, ob dieselbe da, wo die Kräfte der Schulcasse es gestatten, aus derselben angeschafft und gehalten, auch nach Befinden die Lectüre derselben Mitgliedern der Gemeinde zugänglich gemacht werden könne. Gleichzeitig ist die Anschaffung dieser Zeitschrift bei den Seminarien angeordnet und resp. anempfohlen worden. — Verordnung an die Kreisdirectionen u. an das Ges.Cons. zu Glauchau vom 7. März 1844. u. in deren Gemäßheit Verordn. der Kreisd. zu Leipz. vom 18. März 1844. (Krsbl. v. J. 1844. No. 47.)

Ferner hat das Cultusministerium in einer durch das Sächs. Kirchen- u. Schulblatt (No. 78.) erlassenen Verordnung vom 18. September 1852., mit Beziehung auf die Bestimmung in §. 11. der Verordn., einige Abänderungen und Zusätze zu der wegen Ausübung der Jagd unterm 13. Mai 1851. ergangenen Verordnung betr., vom 28. Juni 1852. (G. u. Vbl. v. 1852. S. 237.), worin das Zerstören der Nester, das Ausnehmen der Eier und Jungen für alle Arten von Vögeln, mit Ausnahme der größern Raubvögel, ausdrücklich untersagt worden, den Geistlichen und Lehrern des Landes die öftere Hinweisung auf das Unsittliche und polizeilich Strafbare solcher Frevel nicht nur überhaupt, sondern insonderheit beim Schulunterricht zur Pflicht gemacht.

Auch sind zufolge einer an die Kreisdirectionen und an das Ges.-Cons. zu Glauchau erlassenen Verordnung des C.M. vom 25. Januar 1856. die Geistlichen und Lehrer nochmals auf die vorbemerkten Verordnungen hingewiesen und zur thunlichsten Beförderung der Vereinszwecke in der angeordneten Maße aufgefordert worden. Gen.Verordn. der Kreisd. zu Leipz. an die Ephoren ihres Bezirks vom 8. Febr. 1856. (Leipz. Krsbl. v. 1856. No. 22.). —

Noch ist hier einer an die mit Localinspection betrauten Geistlichen der Oberlausitz, sowie an die Superintendenten zu Bischofswerda, Großenhain und Radeberg ergangenen Gen. Verordnung der Kreisd. zu Budissin vom 19. Mai 1859. Erwähnung zu thun, welche die Verhütung von Baumfreveln durch Schulkinder zum Gegenstande hat, in welcher Beziehung die genannte Kreisdirection die Schullehrer durch ihre Localschulinspectoren hat anweisen lassen, nicht allein beim Unterrichte, sondern auch sonst bei passender Gelegenheit die ihnen anvertraute Jugend über das Unmoralische und Strafbare des Baumfrevels zu verständigen, sie vor diesem Verbrechen auf das Eindringlichste zu verwarnen und in derselben auch in dieser Hinsicht Achtung vor fremdem Eigenthume, sowie Abscheu gegen jede muthwillige und boshafte Verletzung desselben zu erwecken.

114) Durch Verordnung des C.M. vom 19. October 1850. ist den Kreisdirectionen und dem Ges.Cons. zu Glauchau die sorgfältigste Ueberwachung des Unterrichts besonders auch in der Beziehung, damit nicht bei den Dictir- und Gesangübungen von den Lehrern ungeeignete Gegenstände angewendet und den Schulkindern mitgetheilt werden, anempfohlen und ihnen anheim gegeben worden, die Local- und Districtsschulinspectoren mit dem entsprechender behufiger Anweisung zu versehen.

115) Für die Einübung der Melodieen zum wendischen Gesangbuche, die theils noch gar nicht kirchlich recipirt, überhaupt aber in den verschiedenen Parochieen so vielfache Abänderung erleiden, daß Parochianen aus verschiedenen Kirchspielen die betreffenden Choräle gemeinsam nicht zu singen vermögen, ist neulich auf Staatskosten eine kunstgerechte Redaction der fraglichen Melodieen veranstaltet worden, worauf von der Kreisdirection zu Budissin an sämmtl. wendische Geistliche und Localschulinspectoren der Oberlausitz unter dem 22. Januar 1859. Verordnung ergangen ist, dafür besorgt zu sein, daß die dießfallsige, im Verlage der Maćica Serbska in Budissin erschienene Sammlung jener Choralmelodieen bei Einübung der Kirchenlieder in den wendischen Schulen zum Grunde gelegt werde. Dabei ist angeordnet worden, daß das für den Lehrer nöthige Exemplar jedenfalls, als zum Schulinventar gehörig, auf Kosten der Schulcasse anzuschaffen sei, mit dem gleichzeitigen Bemerken, daß sich aber auch die Beziehung der für die Schulkinder nöthigen Exemplare durch Vermittelung und vorschußweise Bezahlung aus der Schulcasse empfehlen werde. Auch hat die Kreisdirection im Uebrigen zugleich die Erwartung ausgesprochen, daß es den genannten Geistlichen gelingen werde, die Einführung der fraglichen Choralmelodieen unter Hinweis auf die in der Reinheit und Würde der christlichen Liturgie liegende Nothwendigkeit, wenn auch zunächst nur in den Schulen und da nöthig unter Verständigung der betreffenden Lehrer allseitig zu bewirken.

116) Behufs der eigenen Uebung und Fortbildung der Lehrer ohne Kirchendienst im Gesange und Orgelspiele ist deren Assistenz beim Gottesdienste in der Parochialkirche und deren Mitwirkung namentlich auch bei den Kirchenmusiken, zur gleichzeitigen Unterstützung der Cantoren und Kirchenschullehrer, als wünschenswerth erkannt worden, und soll da, wo in Folge der etwaigen Verweigerung einer solchen Theilnahme, deshalb Mißhelligkeiten zwischen den betreffenden Lehrern entstehen, Vermittelung durch den Localschulinspector und nach Befinden den Superintendenten versucht, auch dafern dieß ohne Erfolg sein sollte, die Entscheidung der Kreisdirection eingeholt werden. Zugleich hat das Cultusministerium für zweckmäßig erachtet, daß in den Orten, wo sich ein derartiges Bedürfniß herausgestellt habe, in die den Lehrern eingepfarrter Orte auszustellende Vocation, dafern sie die erforderlichen musikalischen Kenntnisse besitzen, nach dem Ermessen der Kreisdirection die Verpflichtung mit aufgenommen werde, die Cantoren und Kirchschullehrer bei Musikaufführungen durch ihre Theilnahme zu unterstützen, ebendieselben aber und resp. die Organisten in den Fällen, wo dieselben an der Ausübung ihrer Function verhindert sind, beim Gesange und Orgelspiele in der Parochialkirche zu vertreten, und für sie auf die deshalb an sie zu erlassende Aufforderung vicarirend einzutreten, wogegen aber die Kirchschullehrer und Musikdirectoren an den Parochialkirchen auch verbunden sein sollen, von den Nebenlehrern der Parochie, welche hierzu befähigt sind, die ihnen angebotene Theilnahme an den Musikaufführungen anzunehmen, insbesondere aber auch eben diesen Lehrern, soviel thunlich, Gelegenheit zu verschaffen, sich in der Leitung des Gesanges und im Orgelspiele durch zuweilige Uebernahme dieser Functionen zu üben und fortzubilden. Auch hier haben für den

Sogenannte Currenden sind bei den Stadtschulen nur an Orten, wo es kein Singechor giebt (dergleichen bei Gelehrtenschulen zu finden sind), auf den Wunsch der Gemeinden und auch dann nur zu gestatten, wenn sie von Schülern, die gründlichen Gesangunterricht erhalten haben, unter Aufsicht anständiger und der Leitung des Gesanges kundiger Führer und auf eine durchaus würdige Art gehalten werden können.

§. 35. Zur Mittheilung gemeinnützlicher Kenntnisse gehört, außer den unter §. 29. unter 6. und §. 33. angedeuteten Gegenständen, eine faßliche Belehrung über vaterländische Einrichtungen, Gesundheitspflege, Werth der Schutzpockenimpfung u. s. w., namentlich auch über Verhütung der Feuersbrünste und Bestrafung der Brandstiftungen [117]).

§. 36. Was von den §. 29. unter 6. sowie §. 35. erwähnten Gegenständen aus Mangel an Zeit nicht besonders behandelt werden kann, muß wenigstens bei Gelegenheit der Denk-, Sprach-, Lese- und Schreibeübungen, besonders aber bei dem Gebrauche des in höhern Classen-Abtheilungen eingeführten Lesebuchs (§. 47. no. 3.) den Kindern nach einer wohlberechneten Auswahl, welche nur das Nothwendigste, Anwendbarste und Wissenswürdigste, mit Vermeidung dessen, was zu flacher und unfruchtbarer Vielwisserei führt, in das Auge zu fassen hat, mitgetheilt werden.

§. 37. Der Unterricht im Schreiben [118]) und Rechnen nimmt, seiner elementarischen Grundlage nach, schon in der Unterclasse seinen Anfang, wie denn hier überhaupt zu allen nach §. 23. des Gesetzes der Schuljugend anzueignenden Kenntnissen und Fertigkeiten der Grund zu legen ist.

§. 38. Ob ein Kind die zu dem ersten Anfang im Schreiben und Rechnen oder in irgend einem andern Unterrichts- und Uebungsgegenstande erforderliche Fähigkeit besitze, darüber hat nur der Schullehrer, nöthigenfalls im Einverständnisse mit dem Local-Schulinspector, zu urtheilen.

§. 39. Für jede Schule ist genau zu bestimmen:

1) das Classenziel für jede einzelne Classe insbesondere (bis zu welchem Punkte des aus §. 23. des Gesetzes und aus §. 30. bis 35. dieser Verordnung zu bemessenden Schulziels jede Classe in jedem einzelnen Lehrfache gebracht werden soll);

2) die Zeit, in welcher

a) jede Classe den Weg bis zu ihrem Ziele in der Regel zurücklegen muß, und binnen welcher

b) einzelne Lehrfächer durchzuführen sind (jährige, halbjährige Curse, Monatspensa ꝛc.);

3) die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden für jedes einzelne Fach;

4) die Tageszeit und die Aufeinanderfolge der einzelnen Lectionen.

Fall von Mißhelligkeiten und Uneinigkeiten die Localschulinspectoren, und, erforderlichen Falls, die Superintendenten vermittelnd einzuschreiten, und dafern eine Verständigung unter den Betheiligten nicht zu bewirken sein sollte, deshalb zur Kreisdirection behufs deren weiterer Entschließung Bericht zu erstatten. — Verordnung des C. M. an die Kreisd. zu Leipz. vom 4. Mai 1842., den übr. Kreisd. u. dem Ges.Cons. zu Gl. abschriftl. zugef. S. die dießfallſ. Verordn. der Kreisd. zu Leipz. vom 17. Mai 1842. (Leipz. Krsbl. v. J. 1842. No. 62.); auch abgedruckt in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 2. Bd. S. 553.

117) Zu mehrerer Verbreitung namentlich auch solcher Kenntnisse in den Schulen und auf dem Lande, welche für künftige Landwirthe von Wichtigkeit sind, hat das Cultusministerium

a) mittels Verordnung vom 4. April 1840. eine Anzahl Exemplare von der durch den Verein zu Beförderung des Obstbaues in der Oberlausitz herausgegebenen Schrift: „Obstbüchlein, ein Lesebuch für die deutschen Bürger- und Landschulen" den Kreisdirectionen u. dem Gesammtconsistorio zu Glauchau mit der Anweisung zugesendet, dieselben nach ihrem Ermessen an Geistliche und Schullehrer ihres Bezirks, von denen eine erfolgreiche Benutzung dieser Schrift zu erwarten sein dürfte, zu vertheilen. Ebenso hat dasselbe

b) nach einer an die genannten Consistorialbehörden unter dem 8. Februar 1841. erlassenen Verordnung die für den Ackerbau sich interessirenden Geistlichen sowie die Schullehrer auf die Schrift von „Blochmann, Mittheilungen aus dem Gebiete der Landwirthschaft" aufmerksam machen und ihnen anempfehlen lassen, sowohl die der Schule schon entwachsene Jugend damit bekannt zu machen, als auch dieses Buchs nach Befinden zu Leseübungen in den Schulen sich zu bedienen. Gleichzeitig sind Exemplare dieser Schrift an die Schullehrerseminarien vertheilt worden, um sie den Seminaristen, namentlich denjenigen unter ihnen, welche durch Stand und Erziehung mit der Landwirthschaft bereits näher vertraut sind, zum Lesen mitzutheilen.

c) Auch hat das Cultusministerium für die möglichste Verbreitung von Kenntnissen in der Obstbaumzucht über das Land durch die Lehrer noch dadurch gesorgt, daß auf Verordnung desselben vom 10. October 1844. in allen Schullehrerseminarien ein angemessener Unterricht in der Zucht und Veredelung der Obstbäume, auch der Behandlung des Weinstocks am Spalier, eingeführt worden ist.

d) Zugleich ist hier der Maßregeln zu Vertilgung der Maikäfer zu gedenken, in welcher Beziehung das M. d. Innern in Folge des vielfachen Schadens, welchen die Raupen des Maikäfers (Engerlinge) im J. 1839. hier und da den Gartenanlagen und Feldfrüchten, besonders aber den Holzculturen zugefügt hatten, in einer unter dem 30. März 1840. (in dem Meißn. Krsbl. No. 15., im Leipz. Krsbl. No. 46., im Zw. Krsbl. No. 18. u. im Bud. Krsbl. No. 33.) erlassenen Bekanntmachung, welcher zugleich ein faßlicher und belehrender Aufsatz über die Naturgeschichte der Maikäfer und die Mittel zu deren Vertilgung beigefügt ist, den Grundeigenthümern und besonders den Landgemeinden zur Pflicht gemacht hat, jedesmal innerhalb der ersten 14 Tage, vom ersten Erscheinen der Maikäfer an gerechnet, allenthalben mit vereinten Kräften für deren thunlichste Vertilgung nach der gegebenen Anleitung Sorge zu tragen. Diesen Gegenstand haben die Schullehrer bei dem von ihnen zu ertheilenden Unterrichte in den sogenannten gemeinnützigen Kenntnissen ebenfalls zu berücksichtigen, indem dieselben auf Verordnung des C. M. an die Kreisdirectionen u. an das Ges. Cons. zu Gl. vom 28. April 1840., in deren Gemäßheit die Kreisd. zu Budissin für ihren Bezirk durch Gen.Verordn. vom 11. Mai 1840. (Oberl. Samml. der in K. u. Schulſ. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 17.) das Weitere verfügt hat, angewiesen worden sind, jedesmal zu der Zeit, wo die in dem vorbemerkten Aufsatze zu Vertilgung der Maikäfer vorgeschlagenen Maßregeln in Anwendung gebracht werden sollen, den Schulkindern das Nöthigste aus demselben unter gehöriger Verständigung mitzutheilen. Gleichzeitig haben auch die Geistlichen zu behufiger Mitwirkung in dieser Sache durch Besprechung mit den Ortsgerichtspersonen Veranlassung erhalten.

e) Weiter hat das Cultusministerium auf Antrag des M. d. Innern eine von letzterem im Druck herausgegebene Bekanntmachung, die Hundswuth betreffend, vom 5. Juni 1847., an sämmtliche Schulen theils zur Belehrung der Lehrer selbst, theils zu angemessener Benutzung beim Schulunterrichte, wenigstens in den obern Classen, vertheilen lassen. — Verordnung des C. M. an sämmtl. Kreisd. u. an das Ges. Cons. zu Gl., sowie an das Apost. Vicariat vom 24. Juli 1847.

118) In Folge ständischen Antrags ist vom Cultusministerio unter dem 3. Juli 1840. an die Kreisdirectionen und an das Ges. Cons. zu Gl. behufs demgemäßer weiterer Verfügung an die Seminardirectoren, Superintendenten und bez. Collaturgerichte Verordnung ergangen, daß der Unterricht im Schreiben in den Volksschulen und Seminarien nicht nach zu verschiedenartigen, vom frühern Sächsischen Ductus abweichenden, Vorschriften ertheilt werde. Auf diese Verordnung ist von der Kreisd. zu Budissin durch Gen.Verordn. vom 24. Juli 1840. (in der Oberl. Samml. der in K. u. Schulſ. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 19.) an die Localschulinspectoren in der Oberlausitz das Nöthige verfügt worden.

Ueber dieses Alles ist ein vollständiger Plan (Unterrichtsplan) von dem Schullehrer, oder resp. dem Lehrercollegio, auszuarbeiten und dem Local-Schulinspector zur Genehmigung vorzulegen, bei dessen Prüfung davon auszugehen ist, daß in der Regel ein Schullehrer sich nicht entbrechen darf, an einem vollen Schultage (Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags) wenigstens 6 Stunden, theils Vor-, theils Nachmittags, an den halben Schultagen aber (Mittwochs und Sonnabends) vier Stunden lang Vormittags Unterricht zu ertheilen[119]).

Bei nächster Schulrevision hat der Districts-Schulinspector sich diesen Unterrichtsplan vorlegen zu lassen, und die Aenderung des von ihm nicht zweckmäßig Befundenen anzuordnen.

§. 40. Um die durch Classenziele (§. 39.) festgestellte innere Ordnung der Schule und die durch sie bewirkte Abstufung der einzelnen Classen aufrecht zu erhalten, muß eine durchaus strenge und regelmäßige Versetzung Statt finden. Es darf daher kein Schüler aus einer Classe in eine höhere versetzt werden, ehe er nicht den ganzen Lehrcursus der Classe, in welcher er sich so eben befindet, vollendet und gehörig gefaßt, sich also die Vorkenntnisse und Geschicklichkeiten erworben hat, welche in der nächst höheren Classe vorausgesetzt und gefordert werden müssen.

§. 41. Die Trennung der Geschlechter ist in größern städtischen Schulanstalten durch alle Classen hindurch, in kleinern Stadtschulen aber, und wo möglich auch in größern Landschulen, wenigstens in den obern Classen zu bewerkstelligen. In allen übrigen Schulen mögen Knaben und Mädchen, jedoch auf die unten §. 56. vorgeschriebene Weise, in den Unterrichtsstunden vereinigt bleiben.

Hinsichtlich der Mädchen ist, soviel nur immer thunlich, darauf Bedacht zu nehmen, daß ihnen einige Anleitung zu den gewöhnlichen weiblichen Arbeiten, als zum Nähen, Stricken u. s. w., sofern das älterliche Haus hierzu keine Gelegenheit darbietet, an schulfreien Tagen oder Nachmittagen, oder zu einer sonst gelegenen Zeit, etwa durch die Ehefrau des Schullehrers oder eine sonst geeignete Person, gegeben werde.

§. 42. Für den Unterricht der größern Kinder ist da, wo diese ihren Aeltern u. s. w. einen Theil des Sommers hindurch, nach dem Urtheile des Schulvorstandes, zu dringenden Feld- und andern Arbeiten unentbehrlich sind, soweit thunlich, eine solche Tageszeit zu wählen, wo sie bei gedachten Geschäften am leichtesten entbehrt werden können[120]). Ob und inwieweit solchen Kindern, ohne Nachtheil

---

119) Die Disposition §. 39. ist als Regel festzuhalten. In solchen prägnanten Fällen jedoch, wo es wegen der Entfernung eingeschulter Ortschaften oder aus andern localen Hindernissen, zu Vermeidung größerer Inconvenienzen wünschenswerth und angemessen erscheint, daß anstatt der vorgeschriebenen beiden halben Schultage die Mittwoch als ganzer Schultag behandelt, und dafür am Sonnabende gar kein Unterricht ertheilt werde, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Kreisdirectionen eine Ausnahme von der Regel zu gestatten überlassen. Verordnung des Cultusministerii vom 10. December 1835.

In Rücksicht jedoch, daß eine solche Einrichtung eines bloß 5tägigen Schulunterrichts immer ihre sehr erheblichen Bedenken hat, wohin namentlich gerechnet worden, a) daß dadurch die ohnehin beschränkte Schulzeit immer noch mehr abgekürzt werde, und die Kinder wöchentlich 2, und, wenn sie in mehr als 2 Classen vertheilt wären, noch mehr Unterrichtsstunden einbüßten; b) daß die Kinder bei dem Freigeben des Sonnabends zu lange des Unterrichts entbehrten, was ohnehin auch dann geschehe, wenn wegen eines Bußtags oder Jahrmarkts u. dergl. die Schule auszusetzen sei; c) daß die Lehrer, wenn am Mittwoch Nachmittag Schule stattfinde, die wegen Begräbnissen ꝛc. ausgefallenen Stunden nicht nachholen könnten, und daß endlich d) manche Lehrer von der ihnen gestatteten freien Zeit einen unangemessenen, ihrem guten Rufe und der Sache des Unterrichts schädlichen, Gebrauch machen möchten, hat das Cultusministerium durch Gen. Verordnung vom 8. Februar 1843. angeordnet, daß nur in seltenen Fällen und wegen unableugbarer örtlicher und sonstiger Hindernisse, auch nur auf so lange, als diese wirklich statt finden, den dießfallsigen Wünschen der Gemeinden nachgegeben, an denjenigen Orten aber, wo man ohne Noth von dem 6tägigen Schulunterrichte abgegangen sei, oder denselben nach Erscheinung des neuen Schulgesetzes wieder herzustellen unterlassen habe, künftighin den Bestimmungen in §. 14. u. 39. der Ausf.-Verordn. zum Schulgesetze nachgegangen werden solle.

Als eine minder bedenkliche und, zumal bei einer Beschränkung auf die größern Kinder, einem gänzlichen Freigeben des Sonnabends vorzuziehende Einrichtung ist hierbei noch die angesehen worden, daß Mittwochs und Sonnabends jederzeit nur eine Classe vollen Unterricht erhalte, indem solchenfalls wenigstens nur die Hälfte der Schuljugend dem störenden Einflusse zweier unmittelbar aufeinander folgender schulfreien Tage ausgesetzt werde.

Bei vorstehender Anordnung hat das Cultusministerium in einer gleichzeitig auch den übrigen Kreisdirectionen u. dem Gef.Conf. zu Gl. abschriftl. zugef. Verordnung an die Kreisd. zu Zw. vom 31. März 1846. es fernerweit bewenden lassen, und die Erwartung ausgesprochen, daß, wo nicht ganz besondere Umstände obwalteten, für welche die Kreisdirectionen zu dispensiren ermächtigt worden sind, noch im Laufe des Jahres 1846. allenthalben sechstägiger Schulunterricht werde eingeführt werden.

120) Die hie und da bestehende Einrichtung, daß während der spätern Sommermonate und von der Zeit des Viehaustreibens an die Unterrichtszeit der ersten Classe auf den Nachmittag, und die der zweiten auf den Vormittag verlegt zu werden pflegt, ist zwar vom Cultusministerio nicht geradezu für unzulässig erklärt, jedoch sind zufolge einer an die Kreisd. zu Leipz. ergangenen und den übrigen Kreisd. sowie dem Gef.Conf. zu Gl. abschriftl. zugef. Verordnung desselben vom 20. Juni 1854. die Localschulinspectoren angewiesen worden, nur in den dringendsten Fällen zu einer derartigen Einrichtung ihre Genehmigung zu ertheilen. Wenn dagegen, wie mitunter wahrzunehmen gewesen, einzelne Kinder während des Viehaustreibens willkührlich eine Classe besuchen, welcher sie nach dem Grade ihrer Kenntnisse gar nicht angehören, so soll dieser Unfug in keiner Weise geduldet werden, vielmehr ist demselben, wo er sich nur findet, alles Ernstes entgegen zu treten.

Vorstehendem gemäß hat die Kreisd. zu Budissin für ihren Bezirk durch Gen.Verordn. vom 7. Juli 1854. (No. 111. des Bud. Krsbl. u. Oberl. Samml. der in K.' u. Schulf. erg. G.V. und Bekanntm. v. J. 1859. S. 97.) das Erforderliche verfügt. Nicht minder hat dieselbe in Folge gemachter Wahrnehmung, daß die hiernach nur Ausnahmsweise nachgelassene Verlegung der Schulstunden für die erste Classe auf die Nachmittagsstunden in vielen Parochieen für die Sommermonate eine stehende geworden, und da überhaupt in Frage komme, ob die hauptsächlich zu Gunsten der Viehwirthschaft der Aeltern nachgelassene Einrichtung sich auch gegenwärtig noch als nothwendig darstelle, und ob es nicht in Folge der immer ausschließender Platz greifenden Stallfütterung thunlich und an der Zeit sei, diese namentlich dem Religionsunterrichte sehr nachtheilige Verlegung desselben auf die Nachmittagsstunden zurückzuziehen und die Lectionen für die erste Classe ohne Ausnahme wieder auf die Vormittagsstunden zu verlegen, an die Geistlichen, in deren Parochieen die fragliche Einrichtung noch bestehe, fernerweit mittels Gen. Verordnung vom 20. August 1859. (Bud. Krsbl. No. 137.) verordnet, solche in erneute Erwägung zu ziehen, den eigentlichen Beweggrund zu solchen Gesuchen einer von vorgefaßten Meinungen unabhängigen Prüfung zu unterwerfen und nur dann, wenn durch den Schulbesuch der ersten Classe in den Vormittagsstunden ein wesentlicher Nachtheil und Schaden für die Führung der Wirthschaft sich ergäbe, den fraglichen Schulbesuch nur in der wirklichen Zeit des Viehaustreibens nachzulassen und über den Erfolg Bericht zu erstatten. Später hat dann dieselbe Kreisdirection in denjenigen Schulbezirken, in denen nach den erstatteten Anzeigen die fragliche Einrichtung bisher noch bestanden, daß wegen Verwendung der Schulkinder zum Viehaustreiben während der Sommermonate die Unterrichtsstunden der ersten Classe auf den Nachmittag verlegt worden, da sich nach den eingeholten Gutachten Sachverständiger ergeben, daß das

ihrer Ausbildung in den Hauptlehrgegenständen, ein Theil der geordneten täglichen Lehrstunden während der angegebenen Zeit erlassen werden könnte, haben ebenfalls die Mitglieder des Schulvorstandes, insbesondere der Local-Schulinspector, im Einverständnisse mit dem Schullehrer, auf ihre Verantwortung zu bestimmen und anzuordnen.

§. 43. Die Einrichtung und Vertheilung der wöchentlichen und täglichen Lehrstunden, wie sie der Unterrichtsplan (§. 39.) vorschreibt, wird in eine besondere Tabelle (Lections- und Stundentabelle) gebracht, welche in der Schulstube aufzuhängen, auch den Kindern bekannt und geläufig zu machen ist.

II. Schulbücher und sonstige Lehrmittel betreffend.

§. 44. In Beziehung auf die religiöse Unterweisung sind (für Kinder evangelischer Confession) zu gebrauchen:

1) in der Oberclasse:

a) die Bibel alten und neuen Testaments nach der lutherischen Uebersetzung;

b) der kleine Katechismus Luthers in einer correct gedruckten und sonst zweckmäßig eingerichteten Ausgabe, oder auch als Anhang eines Religions- oder Lesebuchs (§. 46. und 47.);

c) das in der Kirche der Parochie, zu welcher der Schulort gehört, eingeführte oder sonst von der Behörde für geeignet erachtete Gesangbuch;

2) in Mittelclassen, als in welchen die zur Inhaltsbenutzung eines zusammenhängenden Lesestoffs nöthige Lesefertigkeit ebenfalls schon vorhanden seyn muß, kann neben dem kleinen Katechismus Luthers der Gebrauch des alleinigen neuen Testaments gestattet werden.

Die Einführung oder Beibehaltung anderer, besonders abgedruckter, biblischer Bücher aber, z. B. des Psalters, des Buchs Jesus Sirach u. s. w., namentlich auch eines besonderen Evangelienbuchs, ist, da solche den größern Kindern durch die Bibel selbst gegeben sind, für überflüssig zu erachten und daher zu unterlassen oder abzustellen.

Es dürfen übrigens alle diese Bücher nicht zu bloßen Leseübungen herabgewürdigt werden.

§. 45. In denjenigen Landestheilen, in welchen ganz wendische Schulen vorhanden sind, ist der Gebrauch wendischer Bibeln, Katechismen und Gesangbücher nicht zu umgehen (§. 28. des Gesetzes).

Es sind aber auch in diesen Schulen die Kinder an das Verständniß und den Gebrauch der deutschen Sprache in religiöser Beziehung zu gewöhnen, und daher, so viel als möglich, auch mit der deutschen Bibel u. s. w. bekannt zu machen.

Zu Verminderung und allmäliger Beseitigung der hierbei sich noch findenden Schwierigkeiten ist auf die Einführung solcher Ausgaben des Katechismus und des besonderen Religionslehrbuchs (§. 46.), bei welchen der deutsche und wendische Text einander gegenüber stehen, in den wendischen Schulen Bedacht zu nehmen.

§. 46. Obschon der kleine Katechismus Luthers als Grundlage eines geordneten Religionsunterrichts bei den Kindern evangelischer Confession dienen muß (§. 44.); so bleibt doch die Einführung eines als Leitfaden bei der zusammenhängenden und vollständigen Behandlung der christlichen Glaubens- und Sittenlehre in den Oberclassen, wie bei der Unterweisung der Confirmanden zu gebrauchenden besonderen Religionslehrbuchs nachgelassen.

Es ist aber die diesfalls von dem Local-Schulinspector beabsichtigte Wahl vorher dem Districts-Schulinspector zur Genehmigung anzuzeigen.

Auch können bei Einverständniß des Schulvorstandes, welcher die Kräfte des größern Theils der Aeltern zu berücksichtigen hat, neben den vorerwähnten und den nothwendig zu gebrauchenden Büchern (§. 44.) noch eine besondere Sammlung biblischer Geschichten, ein Spruchbuch und ähnliche Hülfsbücher in Gebrauch genommen oder förmlich eingeführt werden [121]).

Viehaustreiben in den genannten Monaten recht gut auch in den spätern Vormittags- und in den Nachmittagsstunden ohne Nachtheil für das Vieh geschehen könne, jene Einrichtung unter Aufhebung ihrer frühern Gen.Verordn. vom 7. Juli 1854. überhaupt ganz abgestellt und die betreffenden Localschulinspectoren in einer Verordnung vom 4. Mai 1860. angewiesen, die Unterrichtszeit für die erste Classe wieder auf die Vormittagsstunden zu verlegen. Um aber an solchen Orten, wo die besonderen Verhältnisse der Landleute das Viehaustreiben sogleich in den ersten Morgenstunden als unerläßlich erscheinen lassen, die Füglichkeit dazu noch zu bieten, sind die Localschulinspectoren ermächtigt worden, entweder die Unterrichtsstunden für die erste Classe so zu legen, daß die Kinder noch vor 9 Uhr aus der Schule entlassen werden könnten, oder, was noch räthlicher erscheine, diejenigen Kinder, welche zum Viehaustreiben verwendet werden sollen, auf die Dauer desselben in die zweite Classe zu verweisen, indem es eines Theils nicht zu rechtfertigen sei, daß um einzelner Kinder willen die ganze Classe den Nachtheil des Religionsunterrichts in der heißesten Tageszeit mit trage, andern Theils aber es dem Lehrer nicht schwer fallen werde, die betreffenden Kinder auch beim biblischen Geschichtsunterrichte insoweit mit zu berücksichtigen, daß dieselben die religiöse Aufgabe der ersten Classe mit erlernten und darin überhört würden.

121) In Folge obiger Bestimmung waren nach und nach die verschiedenartigsten Religionslehrbücher in den Volksschulen in Gebrauch genommen worden, von denen viele ihrem Zwecke gar nicht oder doch nur sehr unvollkommen entsprachen. Zu Beseitigung dieses Uebelstandes, wodurch der Einheit und Festigkeit des Religionsunterrichts wesentlicher Abbruch geschehen, hat das Cultusministerium unter dem 4. März 1854. an die Kreisdirectionen und an das Ges.Cons. zu Gl. Folgendes verordnet.

a) Im Allgemeinen bewendet es bei der bereits bestehenden Vorschrift, daß der kleine Katechismus Luthers auch fernerhin in allen evangelischen Volksschulen bei Ertheilung des Religionsunterrichts zum Grunde zu legen ist. Neben demselben mag den Kindern nur noch ein die hauptsächlichsten Beweisstellen enthaltendes Spruchbuch, sei es mit dem Katechismus verbunden, oder von demselben gesondert, in die Hände gegeben werden, wogegen alle noch außerdem in den Händen der Kinder befindlichen Religionslehrbücher aus den Schulen zu entfernen und daher in denselben nicht zu gebrauchen sind. Wenn es dagegen für die wendischen Schulen der Oberlausitz bei den bereits durch die Verordnung vom 3. Dec. 1852. genehmigten Lehrbüchern von Porst und Jacob in wendischer Uebersetzung auch fernerhin sein Bewenden hat, so kann man auch in denjenigen Schulen, in welchen der sogenannte Dresdner oder Kreuzkatechismus vom J. 1688., oder die Spenersche Erklärung der christlichen Lehre nach der Ordnung des kleinen Katechismus Dr. Luthers, oder endlich die von der Kreisdirection zu Zwickau eingeführte Ausgabe des Lutherischen Katechismus mit Bibelsprüchen im Gebrauche ist, deren fortgesetzte Benutzung gestatten, wenn gleich man Bedenken tragen würde, das an sich treffliche Spenersche Buch zu allgemeinerer Einführung in den Schulen unbedingt zu empfehlen. Auch will man geschehen lassen, daß da, wo eines der unten namhaft zu machenden Lehrbücher von Irmscher, Jaspis und Kurtz bereits in den Schulen eingeführt ist, dasselbe auch fernerhin im Gebrauche bleibe.

b) Wenn nach §. 46. der Verordnung zum Schulgesetze vom 9. Juni

§. 47. In Betreff des übrigen Unterrichts sind als allgemeine, oder bloß in deutscher Sprache abgefaßte Schulbücher zu gebrauchen:

1) ein nach zweckmäßiger Stufenfolge eingerichtetes Elementar-Leseübungsbuch für die ersten Anfänger;

2) ein hieran sich anschließendes, zu fortschreitender Uebung im Lesen und in der Sprachbildung für die weiter aufgerückten Kinder dienendes, Lesebuch;

3) ein Lese- und Lehrbuch für die Oberclasse, welches den theils zur Bildung und Vervollkommnung eines guten Lesetons und zur Gewöhnung an die schweren Ausdrücke und Wendungen der Schriftsprache, theils zur Mittheilung gemeinnützlicher Realkenntnisse (§. 29. no. 6. und §. 35.) nöthigen Stoff in zweckmäßiger Auswahl und Anordnung enthalten muß.

§. 48. Es kommt zwar dem Local-Schulinspector zu, in Ansehung dieser Bücher die Wahl, unter billiger Beachtung der Wünsche und Vorschläge des Lehrers, so zu treffen, wie es durch die Rücksicht auf den Stand der Schule und auf die, durch passende Lehrmittel zu unterstützende, gute Methode gefordert wird; jedoch ist in dem Falle, daß bei der neuen Einführung eines solchen Schulbuches sich Hindernisse zeigen, deren Beseitigung anderweite Beihülfe nöthig macht, die Zustimmung des Districts-Schulinspectors ebenfalls nachzusuchen.

§. 49. Für die katholischen Schulen bleibt der betreffenden obern katholisch-geistlichen Behörde die Wahl der religiösen Lehr- und Erbauungsbücher sowohl als der Schulbücher für andere Fächer überlassen; Man setzt aber dabei voraus, daß dieselbe Schriften von selbst ausschließen werde, gegen welche in wissenschaftlicher, pädagogischer oder staatsbürgerlicher Hinsicht erhebliche Bedenken vorwalten.

§. 50. Zu den übrigen Erleichterungs- und Beförderungsmitteln des Unterrichts, die auf Veranlassung des Local-Schulinspectors anzuschaffen sind, gehören namentlich folgende:

1) Einige Vorräthe von eingeführten Schulbüchern, ingleichen von Schiefertafeln, Schiefer- und Bleistiften, Federn, Papier u. s. w., zur Aushülfe für Kinder notorisch armer Aeltern während des Unterrichts.

2) Schwarze Holztafeln zu dem gewöhnlichen Anschreiben und zum Unterrichte im Elementarschreiben und im Gesange.

3) Ein leicht bewegliches Stativ zum Aufstellen der Tafeln.

4) Einige Landcharten (darunter auch eine Charte vom heiligen Lande) und zum Schön-Schreiben, Recht-Schreiben und Rechnen erforderliche Vorlegeblätter u. s. w.

5) Eine Lesemaschine, oder, in deren Ermangelung, so genannte Wandlesetafeln zur gemeinschaftlichen Beschäftigung der Kleinen bei den ersten Lautir- und Syllabir-Uebungen.

Ob hierzu auch einige, dem Elementarunterrichte angemessene, naturhistorische Sammlungen oder Abbildungen, nebst einigen einfachen, bei dem Unterrichte in der Erdbeschreibung, Naturlehre und sonst zu gebrauchenden, Versinnlichungswerkzeugen, ingleichen nützliche Kinderschriften kommen sollen, ist nach den Umständen und mit Berücksichtigung der vorhandenen, oder möglicher Weise zu erlangenden Mittel (§. 32. des Gesetzes) von dem Schulvorstande zu ermessen und zu bestimmen.

III. Räumliche und Zeitordnung beim Unterrichte betreffend.

(Fortsetzung zu §. 20. ff. des Gesetzes.)

§. 51. Vor dem Anfange eines neuen Schulhalbjahres (§. 57.) oder Schuljahres (§. 20. des Gesetzes) ist, auf den Grund eines aus dem Kirchenbuche von dem Parochialgeistlichen oder unter dessen Aufsicht zu fertigenden Verzeichnisses der in dem jedesmal in Frage kommenden Zeitraume gebornen Kinder, eine Liste der bis zum bevorstehenden Aufnahmetermine schulpflichtig werdenden Kinder, auf dem Lande von einem Mitgliede des Schulvorstandes, in Städten aber von den vom Stadtrathe hierzu bereits bestimmten, oder noch zu bestimmenden geeigneten Personen, in Zeiten mit möglichster Genauigkeit anzufertigen, damit sie von dem Schulvorstande, nachdem sie ihm zur Prüfung und eigenen Kenntnißnahme vorgelegt worden, dem Schullehrer spätestens 8 Tage vor Eintritt des Aufnahmetermins zugestellt werden könne.

§. 52. Die nach Uebergabe der letztgedachten Liste (§. 51.) im Laufe des Schulhalbjahres (oder Schuljahres)

1835. „die Einführung eines als Leitfaden bei der zusammenhängenden und vollständigen Behandlung der christlichen Glaubens- und Sittenlehre in den Oberclassen zu gebrauchenden besonderen Religionslehrbuchs“ nachgelassen ist, so findet man zwar angemessen, daß die Lehrer zu ihrem eigenen Gebrauche beim Unterrichte und zur gehörigen Vorbereitung auf denselben, um die Kinder in das volle Verständniß des Lutherischen Katechismus einführen zu können, eines geeigneten größeren Handbuchs sich bedienen. Jedoch kann es der Natur der Sache nach nicht lediglich in das Ermessen der einzelnen Lehrer gestellt werden, welche Lehrbücher zu vorgedachtem Zwecke benutzt werden sollen, weil sonst die angestrebte Einheit wiederum illusorisch werden würde. Es kann vielmehr nach den bisher gemachten Erfahrungen der individuellen Freiheit nur soweit Raum gegeben werden, daß der Lehrer aus einer Anzahl geeigneter und in der Lehre reiner Handbücher sich das seiner Individualität zusagende unter Berathung mit dem Localschulinspector auswähle. Als solche Handbücher für den Lehrer findet man ausser dem bereits genannten Spenerschen und dem Kreuzkatechismus nach sorgfältiger Prüfung noch folgende besonders empfehlenswerth:

J. K. Irmischer, Leitfaden zur Erklärung des kleinen Lutherischen Katechismus;

A. S. Jaspis, der kleine Katechismus Luthers;

Dr. Kurtz (Joh. Heinr.) in Dorpat, christliche Religionslehre nach dem Lehrbegriffe der evangelischen Kirche.

Am Schlusse vorstehender Verordnung ist noch bemerkt, daß, dafern ausser den genannten noch ein anderes Handbuch für die Lehrer besonders berücksichtigungswerth erscheinen sollte, das Ministerium darüber weiterer Anzeige entgegen sehe, wie denn gleicher Weise in dem Falle, daß den Consistorialbehörden gegen die Beseitigung des einen oder andern der bisher eingeführten Lehrbücher ein wesentliches Bedenken beigehen sollte, gutachtlicher Vortrag darüber hat erstattet werden sollen.

Im Uebrigen haben die Kreisdirectionen und das Gesammtconsistorium zu Glauchau Anweisung erhalten, der Verordnung gemäß das Nöthige zu verfügen und in Obacht zu nehmen, auch die gehörige Durchführung der angeordneten Maßregel durch die Ephoren, sowie durch die bei den Kreisdirectionen angestellten Kirchen- und Schulräthe bei Gelegenheit der von letzteren zu veranstaltenden Revisionen überwachen zu lassen.

bezüglich mit ihren Aeltern, Erziehern, und Ernährern, oder als Dienstboten in den Ort oder den Schulbezirk kommenden schulfähigen Kinder sind, damit sie nicht bis zur nächsten Aufzeichnung dem Unterrichte entzogen werden, von der Localobrigkeit dem Schulvorstande zur weiteren Bekanntmachung an den Schullehrer (§. 51.) längstens in den ersten 8 Tagen nach ihrer Ankunft nachträglich anzuzeigen[122]).

§. 53. Der zur gemeinschaftlichen Aufnahme aller, nach Ausweis der in §. 51. gedachten Aufzeichnungen, vorhandenen schulpflichtigen Kinder festgesetzte Tag ist zur Nachachtung der Aeltern und aller derer, die es sonst angeht, einige Zeit vorher von der Kanzel abzukündigen, und sodann die Aufnahme selbst im Beiseyn des Local-Schulinspectors und wenigstens einiger andern Mitglieder des Schulvorstandes unter angemessenen Feierlichkeiten in der Schule zu vollziehen[123]).

§. 54. Die wirklich aufgenommenen Kinder sind von dem Schullehrer in ein allgemeines Verzeichniß, welches nach dem Schema A. einzurichten und genau fortzuführen, und worin zugleich weiterhin die Zeit der Entlassung oder des Abganges eben dieser Kinder anzumerken ist, einzutragen.

Von der für dieses Verzeichniß vorgeschriebenen Form darf der Lehrer ohne triftige, von der Eigenthümlichkeit der Local-Schulverfassung entnommene, Gründe, und ohne die ausdrückliche Genehmigung des Districts-Schulinspectors nicht abweichen, welche Vorschrift auch in Ansehung der übrigen von dem Schullehrer nach §. 57. und 141. dieser Verordnung zu führenden Tabellen gilt.

§. 55. Längstens 8 Tage nach geschehener Aufnahme (§. 53.) hat der Schullehrer diejenigen in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder, welche sich weder an dem zur Aufnahme bestimmten Tage, noch auch seitdem zur Schule eingefunden haben (sofern ihnen nicht nach §. 22. des Gesetzes hierunter Nachsicht bewilligt worden ist, oder nach §. 60. desselben Befreiung vom Schulzwange zu Statten kommt, oder dem Schullehrer eine eingetretene Behinderungsursache nicht gemeldet worden ist), dem Schulvorstande anzuzeigen, welcher letztere unverzüglich gegen solche Kinder einzuschreiten und, da nöthig, dafür, daß sie durch polizeiliche Zwangsmaaßregeln zur Schule angehalten werden, zu sorgen hat.

§. 56. Was die räumliche Ordnung der in die Schule aufgenommenen und nach und nach höher aufgerückten Kinder betrifft, so sind diese classenweise und (wo Knaben und Mädchen zugleich unterrichtet werden) nach den Geschlechtern getrennt zu setzen, und zwar so, daß

a) wenn die Sitze (Banktafeln ꝛc.) in einer Reihe hinter einander stehen, die Knaben z. B. den vorderen, die Mädchen den hintern Theil derselben einnehmen, oder

b) wenn die Sitze in zwei, durch einen Mittelgang geschiedenen, Reihen neben einander aufgestellt sind, die Knaben in der einen, die Mädchen in der andern Reihe ihre Plätze haben.

Die Reihefolge der Schüler oder Schülerinnen der einzelnen Classen in ihren Sitzen richtet sich nach dem Alter und der Kenntnißstufe der Kinder, so daß die kleineren und ungeübteren dem Lehrer zunächst, die größeren und geübteren weiter von demselben entfernt sitzen.

§. 57. Zu Anfang jedes neuen Schulhalbjahres (Ostern und Michaelis) sind, nachdem alle Classen in Ordnung gebracht worden (§. 56), sämmtliche Kinder, dieser getroffenen Ordnung gemäß, in eine Tabelle nach dem Schema B., in welche weiterhin die Censur jedes Kindes[124]) eingetragen wird (§. 61.), zusammenzustellen, und beide Haupttabellen (A. und B.) sind in so vielen Bogen, als für eine gewisse Reihe von Jahren, nach einem zu diesem Behufe gemachten Ueberschlage, erforderlich sind, in Ein Buch, unter der Benennung „Hauptbuch" vereinigt, zusammen zu binden.

§. 58. Der Unterricht ist Vor- und Nachmittags pünktlich zu beginnen und jeden Tag mit Gebet und bei den hierin geübten Kindern zugleich mit Gesang sowohl vorzubereiten als zu beschließen.

§. 59. Am Schlusse eines jeden halbjährigen Cursus, also zu oder bald nach Ostern und Michaelis, wird, unter Anordnung und Leitung des geistlichen Orts-Schulinspectors, eine **Prüfung** sämmtlicher Schulkinder in dem Unterrichtslocale des Schulhauses vorgenommen.

§. 60. Der zur Prüfung der Schulkinder bestimmte Tag ist von der Kanzel bekannt zu machen; die Prüfung selbst erfolgt in Beiseyn des Schulvorstandes, sowie in Gegenwart derjenigen Aeltern oder anderer Einwohner, welche sich dazu einfinden wollen[125]).

§. 61. Da der Zweck dieser Prüfungen Erforschung der wirklichen Leistungen des Lehrers und der Kinder und des wahren innern Zustandes der Schule überhaupt, zum Behuf etwa nöthiger Ermunterungen für den einen oder den andern Theil und vorzunehmender nöthiger Verbesserungen ist, so dürfen besondere Einübungen am Schlusse des Semesters, als Vorbereitung hierzu, durchaus nicht gestattet werden.

122) Vergl. hierzu die Verordnung vom 2. Mai 1844. §. 1. u. 2.

123) Wegen der bei der Aufnahme der Kinder in die Schule zu veranstaltenden Erörterung bezüglich der erfolgten Impfung der Kinder s. die Verordn. vom 18. Nov. 1857. in der Anmerk. 4. zum Mand. vom 22. März 1826.

124) Durch die Verordn. vom 9. Juni 1835. ist jene frühere gesetzliche Bestimmung, wonach die in den §§. 57. 62. u. 166. gedachten Classen- und Censurtabellen jedesmal in zwei Exemplaren, das eine für den Localinspector zur Aufbewahrung im Pfarrarchive, das andere für den Districtsschulinspector einzureichen gewesen sind, nicht aufgehoben worden, es waren daher auch ferner noch jene Tabellen jedesmal in duplo zu dem angegebenen Zwecke an den Localschulinspector abzugeben. Verordnung des C. M. vom 30. November 1837. — Nach neuerlicher Bestimmung soll jedoch von der Einforderung der zum Ephoralarchive abzugebenden Classen- und Censurtabellen abgesehen werden. s. Gen.Verordn. vom 13. Juli 1862. §. 23.

125) Die Kreisdirection zu Budissin hat die Localschulinspectoren der evangelisch-lutherischen Schulen durch Gen. Verordnung vom 20. November 1858. (Bud. Krsbl. No. 186. und Oberl. Samml. der in K. und Schuls. erg. G.V. und Bekanntm. v. J. 1859. S. 128.) angewiesen, künftig die Collatoren von den bevorstehenden Schulprüfungen in jedem einzelnen Falle durch besondere schriftliche Anzeige mehrere Tage vor Beginn des Examens in Kenntniß zu setzen, wodurch übrigens an der obigen Vorschrift in §. 60. der Verordn. zum Schulgesetze,

Auch hat in den gewöhnlichen Elementarschulen nicht der Schullehrer, sondern der Local-Schulinspector die in die Prüfung zu ziehenden Pensen aus allen Hauptgegenständen des Unterrichts auszuwählen, und kann letzterer, nach Befinden, den einen oder den andern Theil der Prüfung selbst vollziehen.

Bei jeder Prüfung ist jedem Schulkinde hinsichtlich seines Fleißes, seiner Fortschritte und seines sittlichen Verhaltens eine Censur zu ertheilen, bei deren Entwerfung der Schullehrer mit sorgfältigster Bedachtsamkeit und strenger Unpartheilichkeit zu Werke zu gehen hat.

§. 62. Die Tabelle über die Censuren[126]) ist nach dem Schema unter B. einzurichten und zwar, mit dem Classenverzeichnisse (§. 57.) verbunden, in dem Hauptbuche (§. 57.) von Halbjahr zu Halbjahr fortzusetzen, jedoch auch in einem besonderen Exemplare dem Schulvorstande zuzustellen.

§. 63. Bei der Schulprüfung hat der Lehrer

1) die Schön-Schreibebücher,

2) diejenigen Hefte, welche, außer den von dem Lehrer dictirten orthographischen und sprachlichen Uebungsstücken, die von den Kindern selbst verfaßten Aufsätze enthalten, und

3) die Rechenbücher der Kinder, in gehöriger Ordnung, vorzulegen.

Die letzten schriftlichen Arbeiten der aus der Schule entlassenen Kinder sind wenigstens bis zur nächsten Revision der Schulanstalt durch den Districts-Schulinspector von dem Schullehrer aufzubewahren.

§. 64. Nach beendigter Prüfung erfolgt eine von dem Local-Schulinspector in Gegenwart aller Kinder vorzunehmende Beurtheilung derselben nach Maaßgabe der von ihnen in dem verflossenen Halbjahre gemachten und namentlich bei der Prüfung selbst dargelegten Fortschritte, sowie des zeither bewiesenen sittlichen Verhaltens, unter Durchgehung der Censurtabellen und der Versäumnißlisten, zu möglichster Bewirkung fernern Fleißes und Wohlverhaltens, oder der in der einen oder andern Hinsicht nöthigen Besserung.

Sollte sich Veranlassung zu gegründeten Ausstellungen gegen den Lehrer, die von ihm befolgte Unterrichtsweise u. s. w. finden, so sind sie demselben von dem Local-Schulinspector nie in Gegenwart der Kinder und der Aeltern, sondern nöthigen Falls nur im Beiseyn der übrigen Mitglieder des Schulvorstandes zu machen, von dem Schullehrer aber mit Bescheidenheit aufzunehmen und bei dem weitern Unterrichte u. s. w. gehörig zu benutzen.

§. 65. Es folgt ferner auf die Schulprüfung:

1) die Veränderung des Platzes (Location) einzelner Kinder (§. 56.) nach Maaßgabe ihrer Würdigkeit, hinsichtlich der übrigen Mitschüler derselben Classe;

2) die Hauptversetzung aus einer Classe in die andere (Translocation), welche jedoch da, wo eine einmalige Aufnahme und Entlassung im Jahre Statt findet (§. 20. und 24. des Gesetzes), nur zu Ostern vorzunehmen ist;

3) die unter angemessener Feierlichkeit zu bewirkende Entlassung derjenigen Kinder, welche das Schulziel erreicht haben (§. 23. und 26. des Gesetzes). Zu dem Ende ist aber in Ansehung solcher Kinder, welche, weil sie einer andern Confession zugethan sind, an dem Religionsunterrichte in der Schule nicht mit Theil genommen haben, und insoweit auch der Prüfung (§. 59. ff.) nicht mit zu unterwerfen gewesen sind, von deren bisherigem Religionslehrer ein auf den Grund vorher mit ihnen angestellter Prüfung auszustellendes Zeugniß über ihre auch in Hinsicht der Religionskenntnisse, nach den Ansprüchen ihrer Kirche erlangte Reife beizubringen.

Der Schullehrer hat übrigens bei diesen, den halbjährlichen Schulprüfungen folgenden, Veranstaltungen durchgängig im Einverständnisse mit dem Local-Schulinspector und, was no. 3. betrifft, unter Mitwirkung desselben zu handeln.

IV. Schulfreie Zeit betreffend.

§. 66. Als ordentliche Schulferien[127]) werden, außer den Mittwochs und Sonnabends in der Regel ausfallenden Nachmittagsstunden und den durch einzelne Festtage von selbst herbeigeführten ganz- und halbtägigen Unterbrechungen des Schulunterrichts, hiermit folgende festgesetzt:

1) die Osterferien, welche vom grünen Donnerstage bis zum Donnerstage nach dem Osterfeste dauern, so daß mit dem letztgenannten Tage die Schule wieder anfängt;

2) die Pfingstferien, welche mit dem Sonnabende vor dem Feste anfangen und mit der Mittwoche nach demselben zu Ende gehen;

---

daß der zur Prüfung bestimmte Tag von der Kanzel bekannt zu machen sei, selbstverständlich etwas nicht geändert werde.

126) S. Anmerk. 124.

127) Im Betreff der Schulferien hat die Kreisd. zu Zwickau in Folge der gemachten Wahrnehmung, daß das gesetzliche Maaß derselben, namentlich der Aerndte-, Kirchweih- und Jahrmarktsferien, in vielen Schulorten ihres Bezirks willkührlich überschritten worden, für alle Orte, mit Ausnahme derjenigen, in welchen das Ferienmaaß durch bereits genehmigte Localstatute festgestellt sei, in einer an die Ephoren erlassenen Verordnung vom 4. Februar 1861. (Vbl. derselben No. 3.) folgende Bestimmungen getroffen.

1) Während der Getraide- und Kartoffel-Aerndte sind durchgängig zusammen, nicht mehr als drei volle schulfreie Wochen nachgelassen dergestalt, daß nach dem Ermessen der Schulvorstände und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse entweder zwei Wochen für die Körner- resp. Heu-, und 1 Woche für die Kartoffel-Aerndte, oder umgekehrt 2 Wochen für die letztere und 1 Woche für die erstere zu bestimmen sind. Neben diesen Aerndteferien noch besondere Haidelbeer- und Preißelbeerferien zu halten, ist unstatthaft; vielmehr sind letztere, wo sie unumgänglich erscheinen, anstatt der Getraideferien zu gewähren.

2. Die Ferien in der ersten Fastenwoche, sowie in der Woche des Kirchweihfestes sind fernerhin allenthalben auf höchstens zwei schulfreie Tage zu beschränken, und wird zugleich bemerkt, daß der Tag der Kirchweihpredigt in diese zwei Tage mit einzurechnen ist. Ebenso darf die Dauer der Jahrmarktsferien künftig nirgends das Maaß von zwei vollen Tagen überschreiten.

3. Der Eintritt und die Dauer der von den Schulvorständen anberaumten Ferien ist durch die Localschulinspectoren jedesmal dem Superintendenten anzuzeigen, damit derselbe wegen seiner Schulrevisionen darnach sich richten könne.

Die Ephoren haben Anweisung erhalten, vorstehende Bestimmungen den ihnen untergebenen Schulvorständen einzuschärfen und deren genaue Beobachtung streng zu überwachen, auch etwaige Zuwiderhandlungen zur Kreisdirection anzuzeigen.

3) die Weihnachtsferien, welche mit dem Tage vor dem Feste anfangen und mit dem Neujahrstage sich schließen;

4) die Aernteferien (§. 70. flgd.);

5) ein oder höchstens zwei schulfreie Tage in der ersten Fastenwoche;

6) höchstens zwei schulfreie Tage in der Woche des Kirchweihfestes;

7) ein schulfreier Tag nach jeder abgehaltenen öffentlichen Schulprüfung, als welcher dem Schullehrer zur Erleichterung wegen der für das neue Semester vorzubereitenden Tabellen u. s. w. dienen mag;

8) halb- oder vierteljährlich ein schulfreier Nachmittag, oder, nach Befinden, ganzer Tag, für diejenigen Schullehrer, welche einer für den Ort oder die Umgegend errichteten Schullehrer-Conferenz-Gesellschaft als wirkliche Mitglieder angehören, sofern nicht einer der gewöhnlichen schulfreien Nachmittage zu der einen oder der andern Zusammenkunft angesetzt werden kann.

Wo bisher mehrere Ferien gestattet gewesen, werden sie auf diese Zeit beschränkt, insoweit nicht bei katholischen Schulen die Feier kirchlicher Feste eine Ausnahme nöthig macht, worüber die betreffende kirchliche Behörde zu bestimmen hat.

§. 67. Außer den im §. 66. namhaft gemachten allgemeinen schulfreien Tagen[128]) kann größern Schulanstalten noch ein Tag zu einem auf eine anständige Weise zu begehenden Schulfeste[129]) bewilligt werden, wenn eine solche Feier sich nicht auf eine ohnedieß schulfreie Zeit verlegen läßt.

§. 68. Das Aussetzen der Schulstunden wegen einfallender Leichenbegängnisse[130]) und anderer kirchlicher Amtshandlungen, denen der Schullehrer beizuwohnen hat, ist möglichst zu vermeiden, jedenfalls aber darauf zu sehen, daß, wenn dergleichen Verrichtungen sich nicht auf eine schicklichere Zeit verlegen lassen, oder der Unterricht unterdessen nicht von einem Gehülfen oder zweiten Lehrer fortgesetzt werden kann, die der Störung unterworfenen Lectionen entweder früher als gewöhnlich angefangen, oder in spätern Tagesstunden nachgehalten, oder auch auf sonst thunliche Weise ersetzt werden.

Auch haben die Schulvorstände da, wo ein Schullehrer auch einen Kirchendienst mit verwaltet, thunlichst Einleitung dahin zu treffen, daß die an manchen Orten mit letzterm verbundenen, dem Verhältniß des Schullehrers unangemessenen und störenden Verrichtungen, wie z. B. das Bitten von Taufpathen und Hochzeitgästen, die Besorgung des Lautens ꝛc., anderen geeigneten Personen übertragen werden[131]) [132]).

---

128) Nach einer an die Kreisd. zu Zw. zur demgemäßen weiteren Verfügung ergangenen und den übrigen Kreisdirectionen, sowie dem Ges.Consistorio zu Gl. in Abschrift zugef. Verordnung des C.M. vom 13. October 1852. haben die Localschulinspectoren alle ausserordentlich einfallende schulfreie Tage den Ephoren rechtzeitig anzuzeigen, widrigenfalls dieselben, wenn wegen unterlassener Anzeige der Ephorus zur Revision einer Schule an einem solchen Tage sich einfinden sollte, den Ephorus wegen des Fortkommens schadlos zu halten verbunden sind.

129) Bei Begehung des §. 67. der Verordnung zum Schulgesetze alljährlich gestatteten Schulfestes, sowie anderer Schulfeierlichkeiten soll von Auszügen und weiten Spaziergängen mit der sämmtlichen Schuljugend abgesehen werden, weil dadurch der eigentliche Zweck eines solchen Schulfestes verloren gehe, der ohnfehlbar in einer Erheiterung der Schuljugend in der Mitte der Schulgemeinde und unter den Augen ihrer Aeltern und Erzieher zu suchen sei, auch dabei die erforderliche Aufsicht über die Kinder in befriedigender Weise nicht wohl geführt werden könne. Gen. Verordnung der Kreisd. zu Budissin vom 3. September 1852. unter Pct. 1. (in der Oberl. Samml. der in K. u. Schulſ. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 75.). — Ausserdem s. noch wegen der Unzulässigkeit von Tanzvergnügungen bei Schulfesten unten Anmerk. 136.

130) Vergl. die Verordn. vom 19. Aug. 1845. in der Anmerk. 1. zum Ges. vom 20. Juli 1850.

131) Durch Verordnung vom 12. September 1850. ist den Kreisdirectionen sowie dem Ges.Cons. zu Glauchau die Abstellung des Lautens durch den Lehrer, wenn derselbe darauf anträgt, ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden. Auch sind in 2 spätern Verordnungen vom 14. Januar 1851. an die Kreisd. zu Budissin u. vom 7. März 1851. an die Kreisd. zu Leipz. die Consistorialbehörden ermächtigt worden, in den Fällen, wo sowohl der Lehrer, als auch, soviel die unter Privatcollatur stehenden Schulstellen betrifft, der Collator, mit der Trennung des Glöcknerdienstes vom Schuldienste einverstanden ist, zur Ausführung derselben und Abzweigung der zum Glöcknerdienste unzweifelhaft gehörigen Emolumente von den übrigen Einkünften der Kirchschulstelle, ohne weitere Einholung der Entschließung des Ministerii, die Genehmigung zu ertheilen. Es ist aber letzteres hiervon jedesmal behufs der Abänderung des Catasters in Kenntniß zu setzen. Dagegen ist, wenn bei der Trennung auch von den übrigen Einkünften von der Kirchschulstelle etwas abgetreten werden soll, oder wenn es sich um Ueberweisung von Emolumenten handelt, rücksichtlich deren es ungewiß ist und nicht ausreichend erörtert werden kann, ob sie zum Glöckner- oder zum Schuldienste gehören, bezüglich bei Schulstellen unter Privatcollatur nach vorher erforderter Auslassung des Collators, zuvörderst jedesmal gutachtlicher Vortrag an das Ministerium zu erstatten und die Entschließung desselben abzuwarten.

132) Anlangend das Austragen von Gevatterbriefen durch die Schullehrer, so hat das Cultusministerium in einer auf eine bezügliche Beschwerde mehrerer Hebammen an die Kreisd. zu Dr. erlassenen Verordnung vom 21. März 1842. diese Beschäftigung den Lehrern ohne Weiteres gänzlich untersagen zu lassen zwar Bedenken getragen, da das Austragen der Gevatterbriefe in §. 68. der Verordnung zum Schulgesetze den Lehrern nicht unbedingt verboten sei, sondern nur zu dessen Beseitigung „thunlichst“ Einleitung getroffen werden solle, im Uebrigen es auch bedenklich falle, dagegen zu strenge Maßregeln zu ergreifen, indem den Schullehrern der damit verbundene Nebenverdienst, nach Befinden nicht unbedingt zu entziehen sein möchte. Jedoch hat das Ministerium hierbei die Voraussetzung ausgesprochen, daß die Besorgung des dießfallsigen Geschäfts durch den Lehrer nicht in einen Mißbrauch ausarte, welcher selbst dem Schulunterrichte nachtheilig werde, und hat zu dem Ende die Kreisdirection Anweisung erhalten, gelegentlich durch den bei ihr angestellten Kirchen- und Schulrath darüber, wo und in welcher Maße das Austragen von Gevatterbriefen durch die Schullehrer statt finde, Erkundigung einziehen zu lassen, und da nöthig, etwaigen Mißbräuchen Abhülfe zu verschaffen.

Sollte übrigens einem Lehrer im Interesse des Schuldienstes das seither von ihm besorgte Austragen der Gevatterbriefe nicht weiter zu belassen sein, so können demselben nichtsdestoweniger die herkömmlichen Gebühren für diese Mühwaltung nicht ohne Weiteres entzogen werden, wie vom Cultusministerio in einem zu dessen Cognition gelangten Falle, das Austragen der Gevatterbriefe durch den Schullehrer zu Gröba betr., lt. einer Verordnung an die Kreisd. zu Dr. unter dem 18. September 1860. entschieden worden ist. Hierzu ist in einer weitern Verordnung an die genannte Kreisd. vom 6. April 1861. noch folgendes bemerkt worden: „Das Schreiben und Austragen der Gevatterbriefe sei in den meisten Landortschaften, ja selbst in den Städten von jeher als kirchendienstliche Nebenbeschäftigung den Schullehrern gegen eine im Voraus bestimmte Vergütung übertragen gewesen, offenbar ursprünglich aus dem doppelten Grunde, weil zu der nach Inhalt und Form würdigen Abfassung solcher Briefe — woran die Kirche, da die Einladung zu einer heiligen Handlung in Frage stehe, ein Interesse habe — der Schullehrer am geeignetsten habe erscheinen müssen, und dann auch, um den Lehrern einen Nebenverdienst, wie ihnen solcher in gleicher Weise aus andern kirchlichen Verrichtungen, z. B. dem Lauten, Leichenbegleiten ꝛc. erwachse, zu verschaffen. Ein derartiger durch erweisliches Herkommen begründeter Nebenverdienst, d. i. ein solcher, der nicht unmittelbar aus dem Schuldienste, wohl aber aus einer mit diesem oder mit dem Kirchendienste

§. 69. Jahrmarktsferien[133]) sind an den Orten, wo Jahrmärkte gehalten werden, möglichst abzukürzen; ob und in welcher Maaße dergleichen den Kindern aus umliegenden Ortschaften, insoweit sie nicht selbst zur Schulgemeinde des Jahrmarktsortes gehören, eingeräumt werden mögen, bleibt der Bestimmung der Schulvorstände überlassen.

§. 70. Zur Aerntezeit mag zwar denjenigen Kindern, welche das 10te Jahr ihres Alters erfüllt haben, und ihren Aeltern oder Dienstherrschaften bei dem Aerntegeschäfte nützliche Dienste leisten können, auf letzterer Verlangen, eine vierwöchige Befreiung vom regelmäßigen Schulbesuche vergönnt werden; es haben aber solche Kinder wöchentlich einige Stunden lang die Schule und wenigstens die, zu diesem Behufe zu einer passenden Tageszeit anzusetzenden, Religionsstunden, und, wenn durch eintretende üble Witterung die Aerntezeit unterbrochen wird, auch die übrigen Lectionen zu besuchen.

§. 71. Auch dem Schullehrer mag es, wenn er hierum, unter Anführung berücksichtigungswerther Gründe, nachsucht, statt sogenannter Hundstagsferien, vom Schulvorstande gestattet werden, in den geschäftsvollsten Tagen der Aerntezeit sein Lehrgeschäft eine Woche lang ganz auszusetzen, ohne letzteres durch einen Stellvertreter versehen lassen zu müssen, und ohne wegen der versäumten Tage irgend einer Verkürzung seiner Einnahme unterworfen zu seyn.

Solche schulfreie Tage sollen zugleich zum Ausweißen der Schulstube (§. 20.) und zu sonstigen Reparaturen im Schullokal, sofern dieselben bis zu einem solchen Zeitpunkte sich verschieben lassen, benutzt werden.

§. 72. Der Eintritt der Aernteferien, bei welchen die Verschiedenheit der Gegenden zu berücksichtigen ist, wird von dem Schulvorstande bestimmt und sodann von der Kanzel verkündigt.

Dasselbe geschieht auch wegen des Schlußtermins dieser Ferienzeit oder des Wiederanfangs der vollständigen Schullectionen.

An die hierdurch bestimmte Zeit und Dauer der Aernteferien haben die Kinder und deren Aeltern, Vormünder und Dienstherrschaften sich genau und unweigerlich zu halten.

§. 73. Dem Ermessen des Schulvorstandes bleibt es überlassen, ob die wegen der Aernteferien frei zu gebenden vier Wochen (§. 70.) getheilt und ein Theil derselben z. B. in die Zeit der Kartoffelärnte verlegt, ingleichen ob unter dringenden Umständen, namentlich wegen ungünstiger, die Vollendung der Aernte verzögernder Witterung, noch einige Tage hinzugefügt werden sollen[133]).

An diesen zugesetzten Tagen muß jedoch jedes Schulkind, welches das zehnte Jahr seines Alters zurückgelegt hat, ohne alle Ausnahme täglich wenigstens die Hälfte der sonst gewöhnlichen Schulstunden besuchen, und mit den kleinern Kindern ist der Unterricht in gewöhnlicher Ordnung fortzusetzen.

Wegen etwaniger Mißbrauchs dieser nur für wirkliche Nothfälle gestatteten Abweichungen ist der gesammte Schulvorstand und besonders der Local-Schulinspector verantwortlich.

§. 74. Jede in den vorstehenden Paragraphen nicht gestattete Aussetzung oder Verabsäumung des Schulunterrichts ist, sofern sie der Lehrer verschuldet, an diesem streng zu ahnden, in Betreff der Aeltern rc. schulpflichtiger Kinder aber, welchen sie zur Last fällt, nach den allgemeinen Bestimmungen über Schulversäumnisse (§. 64. ff. des Gesetzes) zu beurtheilen.

V. Die Disciplinarverfassung betreffend.

§. 75. Um die Schulkinder zu einem gehorsamen, aufmerksamen, fleißigen, reinlichen, wohlanständigen, verträglichen und gegen heilige Gegenstände ehrerbietigen Betragen zu gewöhnen und die darauf berechnete Schulordnung sicher zu stellen, sind besondere Bestimmungen (Gesetze für Schulkinder) nöthig.

Diese Schulgesetze sind unter Zustimmung des Local-Schulinspectors schriftlich, jedoch mit möglichster Einfachheit und Bestimmtheit, abzufassen, auch den Schülern gehörig zu erläutern, und auf einem hinlänglich großen Bogen (Schulgesetztafel) an einer angemessenen Stelle des Schulzimmers aufzuhängen, oder doch für schnellen Gebrauch in Bereitschaft zu halten.

§. 76. Um den Schulgesetzen Achtung zu verschaffen, was durch wiederholte Belehrungen über den Werth der Gesetze in Hinweisung auf dieselben, ferner durch Auszeichnung guter Schüler und Schülerinnen durch Belobung, durch kleine Prämien und durch Ehrenämter und Ehrenplätze, endlich und vorzüglich durch das eigene gute Beispiel des Lehrers, meistens und am sichersten zu erwirken ist, sind auch Strafen zuläßig. Diese müssen jedoch nicht nur mit Berücksichtigung der Gemüthseigenschaften des Kindes angewendet und mit Ruhe und Besonnenheit vollzogen werden, sondern sich auch nach der Beschaffenheit des Vergehens und nach dem Grade der dabei Statt findenden Verschuldung richten.

---

verwandten und an sich nicht zu mißbilligenden Verrichtung fließe, müsse nun der Stelle erhalten bleiben, selbst wenn die Leistung, wofür er gewonnen worden, ausser Uebung gekommen wäre, wie dieß z. B. bei den Singumgängen allenthalben beobachtet worden sei.

Aus denselben vorstehend bemerkten Gründen hat das Cultusministerium auch noch in einem andern zur Entscheidung vorgelegenen Falle es für unstatthaft erachtet, daß dem betreffenden Lehrer die herkömmlichen Gebühren für die ihm von jeher als kirchendienstliche Nebenbeschäftigung übertragen gewesene Verrichtung des Gevatterbittens entzogen würden, und ausgesprochen, wie darauf zu bestehen sei, daß derartige Nebenverdienste, selbst beim Wegfall der Leistung, den Schulstellen erhalten blieben, und daß daher die Parochianen, falls sie das Schreiben und Austragen der Gevatterbriefe durch den Lehrer nicht besorgen lassen wollten, dessenungeachtet die dafür herkömmlichen Gebühren dem Lehrer entrichteten. Verordnung des C. M. an die Kreisd. zu Zw. vom 19. April 1862., die vom Kirchschull. zu Possek beanspruchten Gebühren für das Gevatterbitten in Pabstleithen betr. S. auch Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 23. Bd. S. 87.

133) S. Anmerk. 127.

§. 77. Zu den zulässigen Strafmitteln gehören:
- geschärfte Erinnerungen und Verweise;
- feierliche Rüge;
- öffentliche Vorhaltung im Beiseyn des Local-Schulinspectors oder bei Schulprüfungen;
- Anschreiben an eine besondere Tafel;
- Stehen- oder Heraustretenlassen in oder außer der Bankreihe;
- Hinstellen an die Wand oder an die Thüre im Schulzimmer;
- Zurücksetzen in der Classe oder auf eine besondere Bank für eine gewisse Zeit;
- Zurückbehalten und Nacharbeitenlassen in der Schule;
- schriftliche Anzeigen an die Aeltern;
- im äußersten Falle und nur nach fruchtlos gebliebener Anwendung der vorgenannten Mittel, Zufügung körperlichen Schmerzgefühls in angemessener und schicklicher Weise[134].

§. 78. Die Lehrer haben sich der ungebührlichen Ueberschreitung ihres Strafbefugnisses zu enthalten.

Dagegen ist aber auch dem, sein Disciplinaramt innerhalb der gebührlichen Grenzen verwaltenden, Lehrer sowohl gegen ganz unverbesserliche und durch das Beispiel frecher Widersetzlichkeit oder sonstiger grober Unsittlichkeit nachtheilig auf die Anstalt wirkende Kinder, als gegen ungebührlicher Weise in die Schulzucht sich einmischende, den Lehrer unbescheiden, und wohl gar in der Schule selbst und vor den Kindern, zur Rede setzende Aeltern 2c. von der Obrigkeit, da nöthig, unter Vermittelung des Local-Schulinspectors, kräftige Unterstützung und Hülfe zu gewähren[135].

§. 79. Auf das Verhalten der Kinder außer der Schule erstreckt sich die Wirksamkeit der Schulzucht so weit, als es von dem Lehrer beobachtet werden kann, namentlich auf den häuslichen Fleiß und auf die für denselben bestimmten Aufgaben, auf das Betragen der Schuljugend auf den Schulwegen, auf öffentlichen Plätzen, in der Kirche, bei Leichenbegleitungen, Hochzeiten und andern Feierlichkeiten und Festlichkeiten.

Insbesondere sollen auch Schulkinder an öffentlichen Tanzorten nicht zugelassen werden, weshalb die Obrigkeiten sowohl als die Gensdarmen vorhin von der Behörde mit Anweisung versehen worden sind.

Den Geistlichen ist dabei die Sorge, möglichst dahin zu wirken, daß Aeltern 2c. ihre schulpflichtigen Kinder von dem in mehrerer Beziehung sehr nachtheiligen Besuche öffentlicher Tanzvergnügungen zurückhalten, zur Pflicht gemacht worden, was ihnen hiermit anderweit aufgegeben wird, und die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes haben dieselben hierin thunlichst zu unterstützen[136] [137].

---

134) Nach der Verordnung vom 11. Juli 1839. in Verbindung mit Art. 89. des Strafgesetzbuchs vom 11. Aug. 1855. findet eine Criminalstrafe gegen Verbrecher unter 14 Jahren nicht statt, es ist jedoch in einem solchen Falle nach Befinden eine angemessene Züchtigung derselben durch die Eltern, oder insofern dieses nach den Verhältnissen nicht thunlich ist, durch andere Personen zu verfügen, auch nach den Umständen nebenbei ihre Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt einzuleiten. Daß übrigens, so lange es sich nicht um ein Schul- sondern um ein gemeines Vergehen handelt, der Schullehrer des Kindes wider seinen Willen zur Strafvollstreckung nicht angehalten werden könne, hat die Kreisdirection zu Zwickau in einer Verordnung vom 17. Februar 1840. ausgesprochen.

135) S. Anmerk. 86.

136) Schon die vormalige Landesregierung hat verordnet, daß Schulkindern das Besuchen öffentlicher Tanzböden gänzlich untersagt werde, und daß die Gensd'armen anzuweisen seien, solche wegzuweisen und im Fall dabei Seiten der Eltern bezeigter Widersetzlichkeit solche bei der Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen. Rescript vom 8. December 1820. Diese Anordnung ist den Gemeinden in Gemäßheit eines deshalb aus dem Kirchenrathe unterm 8. Januar 1821. ergangenen Rescripts von der Kanzel bekannt gemacht worden. Im Jahre 1827. ist diese Anordnung erneuert, und dabei sind in Folge Rescripts aus dem Kirchenrathe vom 23. November 1827. die Geistlichen und Schullehrer auf dem Lande angewiesen worden, die Beobachtung dieses Verbots angelegentlich zu befördern, Eltern und Kinder vor dem verderblichen Einflusse, welchen jene Gewohnheit auf das sittliche Wohl der Kinder äußere, zu warnen, und ihnen bei sich darbietender Gelegenheit behufige Belehrungen darüber zu ertheilen. — Auch ist neuerdings durch Verordnung des C.M. vom 26. September 1850. den Kreisdirectionen eine strenge Handhabung des gedachten Verbots (s. auch §. 139. sub 3. der Armenordnung vom 22. Oct. 1840.) und dießfallsige sorgfältige Aufsichtsführung anempfohlen worden, und haben in dessen Folge die Kreisdirection zu Leipz. und zu Budissin unter dem 11. October 1850. an die Polizeibehörden ihrer Bezirke weitere behufige Verfügung erlassen. (Leipz. Krsbl. No. 126. u. Bud. Krsbl. No. 165.; auch abgedruckt in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 9. Bd. S. 476.)

In gleicher Weise ist die Veranstaltung von Tanzvergnügungen für die Schuljugend selbst in öffentlichen Schanklocalen bei Gelegenheit der Schulfeste und sonst auf Verordnung des C.M. vom 8. September 1856. fernerhin ausdrücklich untersagt worden von der Kreisd. zu Dr. durch G.V. vom 2. Oct. 1856. (Vbl. ders. No. XI.), von der Kreisd. zu Leipz. durch G.V. vom 3. Oct. 1856. (Leipz. Krsbl. No. 132.), von der Kreisd. zu Bud. durch G.V. vom 19. Dec. 1856. (No. 206. des Bud. Krsbl. u. Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 111.). S. auch Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 16. Bd. S. 88.

Ferner hat die Kreisdirection zu Leipzig die Ephoren und bez. Schulinspectionen ihres Bezirks durch Gen. Verordnung vom 6. März 1860. (Vbl. ders. No. IV.) zur Nachachtung darauf hingewiesen, daß die Abhaltung von Kinderconcerten in Schank- und sonstigen öffentlichen Localen, sowie gegen Erhebung von Eintrittsgeld für unstatthaft zu erachten sei, während sie die Veranstaltung öffentlicher Gesang- und Declamirübungen der Kinder in den Schullocalien und die etwa damit zu verbindende Annahme freiwilliger Gaben zum Besten von Schulzwecken nicht für unzuläßig erklären wolle.

137) Durch Verordnung des C.M. an die Kreisdirectionen und an das Ges.Cons. zu Gl. vom 24. Mai 1850. ist die hie und da vorgekommene Theilnahme von Schulknaben an den Turnübungen und Turnfesten der Erwachsenen mit dem Bemerken untersagt worden, daß ein solcher Umgang der Kinder mit erwachsenen Turnern sehr verschiedenartiger Bildung auf die Sittlichkeit der erstern um so nachtheiliger einwirken müsse, als mit den sogenannten Turnfesten nicht selten zur Theilnahme für Schulknaben sich nicht eignende Vergnügungen verbunden seien. Es sollen daher in dieser Beziehung dieselben Maßregeln Platz ergreifen, welche nach der vorhergehenden Anmerkung zur Abhaltung der Schulkinder von öffentlichen Tanzvergnügungen vorgeschrieben sind, und ist hiernach an die Schulinspectionen sowie an die Polizeibehörden entsprechende Anweisung ergangen. Verordn. der Kreisd. zu Leipz. vom 3. Juni 1850. (Leipz. Krsbl. No. 70.), Gen.V. der Kreisd. zu Dr. vom 7. ejsd. (Meißn. Krsbl. No. 20.) u. der Kreisd. zu Bud. vom 3. ejsd. (Bud. Krsbl. No. 98. u. Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 63.). S. auch Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 9. Bd. S. 467. — Auch das Ministerium des Innern hat im Einverständniß mit dem Ministerio des Cultus angeordnet, daß die erforderliche polizeiliche Erlaubniß zu Veranstaltung eines Schauturnens von der Bedingung abhängig zu machen sei, daß Schulkinder sich nicht betheiligen und auch Mädchen, selbst wenn sie das schulpflichtige Alter überschritten haben, die Mitwirkung bei Schauturnen nicht gestattet werde, indem die Sittlichkeit und der Anstand deren Ausschließung erheische. Verordnung des M. d. Innern an die Polizeidir. zu Dresden vom 12. September 1851.

Nicht minder dürfen nach einer Verordnung des M. d. Innern vom 1. März 1852. fremde, d. h. nicht den Mitgliedern der betreffenden Schauspielgesellschaft gehörige Schulkinder, zu Vermeidung von Unzuträglichkeiten, welche in sittlicher Beziehung damit verbunden sein können, bei theatralischen Vorstellungen nur dann benutzt wer-

VI. Die Entlassung aus der Schule und die Confirmation evangelischer Kinder betreffend. (Zu §. 24—27. des Gesetzes.)

§. 80. Das Wegbleiben der Katechumenen aus der Schule vor feierlicher Entlassung (§. 65.) darf künftig nirgends geduldet werden.

Es müssen vielmehr alle Kinder dem Schulunterrichte bis zu der in evangelischen Schulen um die Confirmationszeit Statt findenden Prüfung, und letzterer selbst noch (vergl. Gesetz §. 26. u. §. 59. ff. dieser Verordnung) beiwohnen.

§. 81. Die im Orte oder überhaupt innerhalb des Schulbezirks als Dienstboten vermietheten (§. 62. ff. des Gesetzes), oder aus andern dringlichen und hinlänglich bescheinigten Ursachen im älterlichen Hause nicht lebenden Katechumenen, ingleichen diejenigen, welche früher einer fremden Parochie angehörten, oder aus einer solchen, mit der wegen zeither benutzten Schulunterrichts erforderlichen Bescheinigung versehen (§. 138.), seit Kurzem herbeigekommen sind, endlich diejenigen, welche bis kurze Zeit vor ihrer Anmeldung zum Vorbereitungsunterrichte an auswärtigen Orten in Diensten gestanden, oder aus einer andern Ursache sich aufgehalten haben, und welche ebenfalls über ihren zeitherigen Schulbesuch und dessen Erfolg durch eine Pastoralbescheinigung sich auszuweisen gehalten sind (§. 82.), — alle diese Kinder haben, wenn sie auch das 14te Lebensjahr schon überschritten haben sollten, gleich den übrigen Katechumenen, neben dem Vorbereitungsunterrichte, die öffentliche Schule in den für ihre Classe festgesetzten Stunden bis zur Confirmation unausgesetzt zu besuchen. Auch sind sie nur unter den §§. 19. 23. und 25. des Gesetzes namhaft gemachten Bedingungen als confirmationsfähig zu betrachten.

§. 82. Einer fremden Parochie angehörende Kinder unter andern als den so eben (§. 81.) angegebenen Umständen und Bedingungen unter die Katechumenen aufzunehmen und zu confirmiren, wird jedem Geistlichen bei Strafe der Suspension untersagt. Auch soll, bei gleicher Ahndung, kein Geistlicher ein Kind, das nicht bei ihm selbst, oder dem neben ihm an derselben Parochialkirche angestellten Geistlichen den geordneten Vorbereitungsunterricht (§. 83.) nach gesetzlicher Weise genossen hat, zur Confirmation oder zum erstmaligen Genuß des heiligen Abendmahls zulassen, wofern nicht derjenige Geistliche einer andern inländischen Parochie, der ein solches Kind vorbereitet hat, in einem Zeugnisse die Reife desselben ausdrücklich bescheinigt und darin zugleich seine Einwilligung, daß die Confirmation des Kindes durch einen andern Parochialgeistlichen geschehen möge, erklärt [138]).

---

den, wenn den Schauspielunternehmern dazu, die unter allen Umständen zunächst erforderliche Genehmigung der Aeltern vorausgesetzt, von der betreffenden Ortspolizeibehörde auf Grund vorheriger Vernehmung derselben mit dem betreffenden Schullehrer, die für jedes einzelne aufzuführende Stück besonders nachzusuchende Erlaubniß ertheilt worden ist. Zugleich hat das genannte Ministerium angeordnet, daß sämmtliche Schauspielunternehmer zu genauer Befolgung dieser Vorschrift, unter der Androhung, daß bei Contraventionen mit Geld- und nach Befinden Gefängnißstrafen, auch Entziehung der Concession werde verfahren werden, anzuweisen seien, und haben sämmtl. Polizeibehörden Verordnung erhalten, die Beobachtung des Angeordneten streng zu überwachen, und die Schauspielunternehmer, aus deren Legitimation sich ergiebt, daß sie davon noch nicht in Kenntniß gesetzt worden sind, hiernach zu bescheiden und, wie solches geschehen, auf den Concessionsscheinen nachträglich zu bemerken. Bekanntm. der Krsd. zu Dr. vom 13. März 1852. (Krsbl. No. 9.), der Krsd. zu Zw. vom 13. ejsd. (Krsbl. No. 14.), Gen.V. der Krsd. zu Bud. vom 31. ejsd. (Krsbl. No. 62.). S. auch Zeitschr. für Rechtspflege u. Verw. N.F. 11. Bd. S. 530.

138) S. Anmerk. 24. — In Bezug auf die Bescheinigung des confirmationsfähigen Alters solcher Katechumenen, deren Confirmation nicht an dem Orte ihrer Geburt statt findet, ist neuerdings in einer an sämmtl. Kreisdirectionen und an das Ges.Conf. zu Gl. zur demgemäßen Bescheidung der Geistlichen und Kirchenbuchsführer sowie Localschulinspectoren ergangenen Verordnung des C.M. vom 10. August 1859. vorgeschrieben worden, daß der Altersnachweis der betreffenden Katechumenen für die Zukunft alle Zeit durch Erforderung eines förmlichen Taufzeugnisses zu führen sei, indem die bisher vielfach üblich gewesene Ausstellung kurzer Altersbescheinigungen zu gedachtem Zwecke ohne Stempelverwendung schon um deswillen für zulässig nicht erachtet werden könne, weil in der Regel zu allen auf Grund der Kirchenbücher auszustellenden Kirchenzeugnissen Stempelpapier zu gebrauchen, und eine Stempelbefreiung der hier fraglichen Altersbescheinigungen nirgends ausgesprochen sei. Dabei ist noch bemerkt, daß, wenn bei männlichen Confirmanden häufig auch zu dem hier vorliegenden Zwecke der Geburtsschein verlangt und gegeben, und zur Bescheinigung des confirmationsfähigen Alters benutzt und dazu für ausreichend erachtet worden sei, auch dieses Verfahren nicht für gerechtfertigt angesehen werden könne, zumal dabei neben dem unzureichenden Inhalte des Geburtsscheins, welcher eine Bescheinigung der erfolgten Taufe nicht mit enthalte, zugleich noch weiter in Berücksichtigung komme, daß die Geburtsscheine nach §. 1. des Mand. vom 20. Sept. 1826. nur zur Legitimation in Bezug auf die Militärpflicht bestimmt seien und lediglich zu diesem Behufe und für bereits confirmirte Personen ausgestellt würden.

Nach denselben vorstehend bemerkten Grundsätzen ist der angezogenen Verordnung zufolge in allen denjenigen Fällen zu verfahren, wo bei auswärts hergezogenen Kindern schon bei deren Aufnahme in die Schule behufs des Eintrags in der zu führenden Schulliste die Beibringung einer besonderen Altersbescheinigung erforderlich wird, was übrigens nach der zufolge der Verordn. des Cultusministerii vom 16. April 1856. (s. unten Anmerk. 176.) getroffenen Anordnung wegen der bei Eintritt eines Schulwechsels bei schulpflichtigen Kindern zum Behufe der Aufnahme in die neue Schule beizubringenden Schulzeugnisse, überhaupt nur bei solchen Kindern vorkommen kann, welche bereits vor eingetretener Schulpflichtigkeit und vor ihrer Aufnahme in die Schule mit ihren Aeltern, Vormündern oder Erziehern an einen andern Ort gezogen sind, oder welche sonst an einem andern Orte, als wo sie geboren, zuerst in die Schule eintreten (vergl. §. 51. f. der Verordn. zum Schulgesetze vom 9. Juni 1835.). Es ist demnach auch in solchen Fällen, in gleicher Weise, wie bei auswärts gebornen Confirmanden, der Nachweis des Alters des betreffenden Kindes jederzeit durch ein legales Taufzeugniß zu führen. In Gemäßheit vorstehender Anordnung ist das Nähere verfügt worden von der Kreisd. zu Dr. durch G.V. vom 19. Aug. 1859. (in deren Vbl. von 1859. No. VIII.), von der Kreisd. zu Bud. durch G.V. vom 23. Aug. 1859., von der Kreisd. zu Zw. durch Verordn. vom 27. Aug. 1859. (in deren Vbl. v. 1859. No. 11.).

Auch sind die Kreisdirectionen u. das Ges.Conf. zu Gl. durch fernerweite Verordnung des Cultusministerii vom 21. April 1860. nachträglich noch in Kenntniß gesetzt worden, daß das M. d. Innern auf deshalb mit demselben gepflogene Communication von der in der Verordn. vom 26. Juli 1850. in Verbindung mit der Verordn. vom 30. Juni 1852. vorgeschriebenen Beibringung von Geburtsscheinen bei den auf Unterbringung von Knaben in den Erziehungs- u. Besserungsanstalten zu Bräunsdorf u. Großhennersdorf gestellten Anträgen, wornach in dergl. Fällen auf der Herbeischaffung von Geburtsscheinen insbesondere auch bei jüngern noch nicht 14 Jahre alten Knaben bestanden worden ist (s. Funke, Pol.Ges. u. Verordn., Bd. 5. S. 267. sub d.), fernerhin abzusehen beschlossen und sich damit einverstanden habe, daß in solchen Fällen ebenfalls Taufzeugnisse beigebracht würden, und ist zugleich in dieser Beziehung nächst erfolgter behufiger Anweisung der Anstaltsdirectionen, aus dem M. d. Innern an die Kreisdirectionen unter dem 13. März 1860. Verordnung ergangen, in deren Gemäßheit die Obrigkeiten beschieden worden sind von der Kreisd. zu Dr. durch Gen.V. vom 10. April 1860. (Vbl. ders. No. III.), von der Kreisd. zu Leipz. durch V. von demselben dato (Vbl. ders. No. VI.), von der Kreisd. zu Zw. durch Bekanntm. vom 14. April 1860. (Vbl. ders. No. 6.) u. von der Kreisd. zu Bud. durch Bekanntm.

§. 83. Der den Katechumenen von den Parochialgeistlichen zu ertheilende besondere Vorbereitungsunterricht ist spätestens gleich nach dem neuen Jahre anzufangen und an zwei oder drei dazu wöchentlich anzuberaumenden Tagen, wo möglich, zu einer solchen Tageszeit, welche mit den öffentlichen Schulstunden, an denen diese Kinder immittelst ebenfalls noch Theil zu nehmen haben (§. 8.), nicht zusammentrifft, bis zum Eintritte der Confirmation fortzusetzen [139].

Diejenigen Kinder, welche zu Michaelis zur Confirmation kommen, mögen mit den vor Ostern vorzubereitenden Kindern zusammengenommen werden, und haben sich dieselben dann nur noch in den letzten zwei Monaten vor der erstmaligen Abendmahlsfeier, ein bis zweimal wöchentlich, zur nöthigen Wiederholung und Vervollständigung der zu jener Zeit empfangenen Belehrungen bei dem Geistlichen einzufinden [139].

§. 84. Wenn ein Geistlicher, der zugleich Gottesdienst in einer Filial- oder Schwesterkirche zu besorgen hat, statt der bisher in seiner Parochie gebräuchlich gewesenen einmaligen jährlichen Confirmation diese Handlung in der Folge zweimal (zu Ostern und zu Michaelis) zu verrichten hat, so mag auf den Wunsch des Geistlichen von der Kirchen-Inspection Einleitung zu einer Vereinigung mit den betheiligten Gemeinden dahin getroffen werden, daß die Confirmation sämmtlicher, an jedem Termine vorhandener, Katechumenen der Kirchfahrt wechselsweise in der einen und in der andern Kirche Statt finde.

§. 85. Das Gesuch um Erlassung eines halben Jahres an der gewöhnlichen Schulzeit ist von den betreffenden Aeltern ꝛc. zeitig und spätestens vor dem Beginn des Vorbereitungsunterrichts der Confirmanden, unter Anführung der dafür sprechenden Gründe, an den Schulvorstand zu bringen, welcher letztere, sofern der Local-Schulinspector sich damit einverstanden erklärt, die Genehmigung zu ertheilen hat [140].

§. 86. Da durch die im Gesetze, insbesondere §§. 24. und 25., enthaltenen Bestimmungen auf die Verhältnisse unbemittelter Aeltern die nöthige Rücksicht thunlichst genommen worden ist, und daher im Allgemeinen Gesuche um noch frühere Entlassung eines Kindes aus der Schule unzuläßig erscheinen, so sind von den Districts-Schulinspectoren in der Regel alle dergleichen Gesuche, welche bloß auf die dadurch beabsichtigte Erleichterung der Aeltern in ihren Erwerbs- und sonstigen Verhältnissen gegründet werden, sofort zurückzuweisen.

Dagegen mag in den, auf besondern dringenden Gründen, vorzüglich rücksichtlich der eigenen Verhältnisse des Kindes, z. B. vorhandener günstigen Gelegenheit für dessen Unterbringung zur Erlernung einer Profession oder in

---

v. 11. April 1860. (Bud. Krsbl. No. 62.) u. vom 11. Mai 1860. (Krsbl. No. 80.), durch welche die Geistlichen auf jene Bekanntm. aufmerksam gemacht werden. S. auch Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 20. Bd. S. 72.

139) Da der hie und da noch übliche Vorbereitungsunterricht der Confirmanden durch Schuldirectoren und Lehrer nicht selten neben dem von dem Parochialgeistlichen zu ertheilenden Confirmanden-Unterrichte fortgesetzt worden, so hat das Cultusministerium zu Vermeidung der Unzuträglichkeiten, die ein zwiefacher Vorbereitungsunterricht der gedachten Art sowohl für die Geistlichen, als auch namentlich für die Confirmanden selbst mit sich führe, mittels Verordnung vom 4. Mai 1858. die Kreisdirectionen u. das Ges.Conf. zu Gl. angewiesen, dahin Anordnung zu treffen, daß fortan jeder von Directoren an Bürgerschulen oder sonst von Lehrern an andern Schulen ertheilte Vorbereitungsunterricht der Confirmanden mit der Zeit, wo gemäß der Bestimmung in §. 83. der Verordnung zum Schulgesetze vom 9. Juni 1835. der von dem Parochialgeistlichen zu ertheilende Confirmanden-Unterricht zu beginnen hat, mithin zu Weihnachten jedesmal geschlossen werde. Demgemäß hat die Kreisdirection zu Zwickau ihrerseits an die Ephoren ihres Consistorialbezirks unter dem 9. Juni 1858. (No. 7. d. Vbl. der Kreisd. v. J. 1858.) das Erforderliche verfügt. —

Die Auswahl der Tageszeit für die Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts ist den Geistlichen lediglich überlassen, obwohl den Kreisdirectionen in Fällen, welche zu ihrer Cognition gelangen, eine andere Anordnung zu treffen freisteht. Conferenzprot. v. 30. November 1836. in Verbindung mit der Verordnung des C.M. vom 15. December 1836.

Wenn der Unterricht im Januar nicht füglich besucht werden kann, so ist in den beiden folgenden Monaten vor Ostern die Zahl der wöchentlichen Stunden eher etwas zu erhöhen.

Die Zeit der Confirmation ist nicht auf Pfingsten zu verlegen. ib.

140) Vergl. hierzu die Verordn. vom 15. Dec. 1836. ingl. die Anmerk. 27. 141. u. 142. — In den Fällen, wo nach §. 86. mehr als ein halbes Jahr erlassen wird und das Entlassungsgesuch von der vorgesetzten Consistorialbehörde zu genehmigen ist, ist, weil es sich dabei nicht sowohl um eine dispensatio a lege, als vielmehr nur um einen Ausspruch darüber handelt, ob die Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen nach dem Gesetze jene Abweichung von der Regel bereits zugestanden ist, in dem gerade vorliegenden Falle auch wirklich vorhanden sind, zu den dießfalls von den Kreisdirectionen, bez. dem Gesammtconsistorio zu Glauchau zu erlassenden Verordnungen nur der gewöhnliche Schriftenstempel von $2\frac{1}{2}$ Ngr. (jetzt mit dem geordneten Stempelzuschlage 4 Ngr.) zu verwenden, mithin von der Erhebung des höhern Dispensationsstempels abzusehen, hierüber aber für die Verordnung selbst ein höherer Sportelsatz, als 15 Ngr. bis 20 Ngr. nicht zu liquidiren. Verordnung an sämmtl. Kreisd. u. an das Ges.Conf. zu Gl. vom 24. Mai 1853. Demgemäß ist von der Kreisdirection zu Budissin durch Bekanntm. v. 12. Aug. 1853. (Bud.Krsbl. No. 152. u. Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 80.) den mit Consistorialbefugniß versehenen Obrigkeiten u. den evangel. Geistlichen in der Oberlausitz, sowie der Superintendentur zu Bischofswerda eröffnet worden, daß die im Bezirke der Kreisdirection bisher statt gehabte sportel- u. stempelfreie Ertheilung von Verordnungen wegen frühzeitiger Entlassung aus der Schule in Zukunft aufzuhören habe, und dagegen der taxmäßige Sportel- u. Stempelansatz angewendet werden solle. Weiter hat dieselbe Kreisdirection in einer fernern Verordnung vom 2. November 1853. (Bud. Krsbl. No. 184. u. angezogene Samml. der in K. u. Schulf. ergang. G.V. u. Bekanntm. S. 82.) die genannten Behörden u. Geistlichen zu Beseitigung hierüber entstandener Zweifel beschieden, daß, wenn mehrere Dispensationsgesuche wegen frühzeitigerer Schulentlassung in einem Berichte angezeigt werden, für jedes einzelne der darin begriffenen Gesuche der vorschriftmäßige Stempelsatz zu verwenden sei. Bei Kindern wirklich armer Aeltern könne von Erhebung des Stempelbetrags und der Dispensationsgebühr zwar abgesehen werden, doch habe diese Frage jedesmal im concreten Falle besonderer Erwägung zu unterliegen, und es würden daher Fälle, in denen Erlaß der Kosten wegen Armuth der Gesuchsteller wünschenswerth sein sollte, in dem Anzeigeberichte unter specieller Angabe und Bescheinigung der persönlichen und Vermögensverhältnisse ausdrücklich hervorzuheben sein. —

Wie übrigens nach der vorbemerkten Verordnung des C.M. vom 24. Mai 1853. das Sportuliren bei Gesuchen wegen frühzeitigerer Entlassung aus der Schule den Consistorialbehörden im Allgemeinen nachgelassen worden ist, so war den Superintendenten nach Pct. 4. der Verordn. vom 10. Jan. 1839. schon früher gestattet, in dergleichen Angelegenheiten Gebühren für ihre Arbeiten von den betreffenden Interessenten fordern zu können. Dagegen ist in einer Verordnung des C.M. an das Ges.Conf. zu Gl. vom 12. Februar 1857. bemerkt, daß den Localschulinspectoren für ihre Bemühungen in solchen Angelegenheiten Kosten nicht passiren könnten, da sie der Schule und der Gemeinde so nahe stünden und überdem der fragliche Gegenstand mit der Localschulinspection in so unmittelbarer Verbindung stehe, daß eine Honorirung derselben für ihre dießfallsigen Arbeiten nicht angemessen erscheinen könne.

einem Dienste, beruhenden und von dem jedesmal hierüber zu hörenden Schulvorstande bevorworteten Fällen ferner ein solches Entlassungsgesuch der vorgesetzten höhern Behörde zur Beschlußnahme angezeigt werden. Alle früher in Betreff dieses Gegenstandes ergangene Verordnungen kommen künftig weiter nicht in Anwendung [141]) [142]).

141) In Folge gemachter Wahrnehmungen, daß das in §. 86. der Verordn. zum Schulgesetze rücksichtlich der Entlassung von Kindern aus der Schule vor Erfüllung der gesetzlichen Schulzeit gegebene Dispensationsrecht häufig zu weit ausgedehnt und der halbjährliche Erlaß, welcher nach dem Schulgesetze und nach der Verordn. vom 15. Dec. 1836. nur ausnahmsweise und unter Voraussetzung der Reife des Kindes bewilligt werden soll, oft als Regel angesehen worden, hat das Cultusministerium der Kreisd. zu Leipz. in einer auch den übrigen Kreisd. u. dem Ges.Cons. zu Gl. zugefertigten Verordnung vom 11. März 1842. bezüglich dieses Gegenstandes folgendes zu erkennen gegeben: Es könne im Allgemeinen nicht in Zweifel gezogen werden, daß nach der Erfahrung Kinder im 14. Altersjahre in der Regel keineswegs eine so vollständige geistige Ausbildung erlangt hätten, daß der fernere Besuch der Schule nicht für nöthig, oder doch für höchst wünschenswerth zu erachten sein sollte. Wenn das Gesetz nichts destoweniger die Entlassung der Kinder mit diesem Altersjahre nachgelassen habe, so sei hierbei auf die insbesondere in kleinen Städten und auf dem platten Lande stattfindenden Verhältnisse Rücksicht genommen worden, nach welchen Kinder in diesem Alter bereits häufig sich selbst ausser dem älterlichen Hause ihr Brod verdienten, oder den Grund zu ihrem fernern Fortkommen durch Erlernung einer Profession, wozu sich eben günstige, vielleicht nicht leicht wiederkehrende Gelegenheit darbiete, zu legen genöthigt seien. Die Verordn. zum Schulges. habe daher in §. 86. die Dispensation von dem in §. 19. des Gesetzes bestimmten Altersjahre nicht von der bedrängten häuslichen Lage der Aeltern, als welche in anderen Bestimmungen des Gesetzes, namentlich in §. 24. u. 25. hinlänglich berücksichtigt worden sei, sondern von den erstgedachten Verhältnissen des Kindes abhängig gemacht, und das Ministerium könne es daher auch nicht billigen, wenn von dem Dispensationsrechte aus zu bereitwilliger Nachgiebigkeit gegen zudringliche Aeltern ein zu häufiger Gebrauch gemacht werde, insbesondere in Fällen, wo eine Dispensation im speciellen Interesse des Kindes gar nicht nothwendig erscheine. Die Kreisdirection ist daher angewiesen worden, durch den bei ihr angestellten Kirchen- und Schulrath bei dessen Revisionen genaue Aufsicht über diesen Gegenstand führen zu lassen, und bei einzelnen vorkommenden Fällen die Ephoren über die Ansicht, welche dem Gesetze unterliegt, zu verständigen.

Zu Erläuterung vorstehender Verordnung ist in einer spätern Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Zw. v. 18. Februar 1843. noch bemerkt, daß, wenn in §. 2. u. 3. der Verordnung vom 15. Dec. 1836. darauf, daß die Aufnahme und Entlassung der Kinder in der Regel nur zu Ostern und Michaelis erfolge, Rücksicht zu nehmen gewesen, hiernach aber allerdings ein Kind, welches kurze Zeit vor dem 1. Juli u. beziehendlich vor dem 31. December das 14. Altersjahr vollende, ohne daß es des halbjährigen Erlasses bedürfe, mit $13^3/_4$ Jahren, bei Verwilligung dieses Erlasses aber mit $13^1/_4$ Jahren aus der Schule zu entlassen sei, an dieser Berechnungsweise durch jene Verordnung (vom 11. März 1842.) etwas nicht habe geändert werden sollen.

142) Nach einer an die Kreisdirectionen u. an das Ges.Cons. zu Gl. ergangenen Verordnung des C.M. vom 23. Juli 1856. ist für angemessen befunden worden, daß bei der Entschließung auf Gesuche um Entlassung von Kindern aus der Schule vor Beendigung der gesetzlichen Schulzeit, sie mögen nun bloß auf Erlaß eines halben Jahres an letzterer (§. 85. der Verordn. zum Schulges.), oder auf noch frühere Entlassung (§. 86.) gerichtet sein, zugleich auf die etwa vorgekommenen Schulversäumnisse des betreffenden Kindes Rücksicht genommen werde, dergestalt, daß nach Befinden die nachgesuchte Dispensation von Erfüllung der gesetzlichen Schulzeit zu versagen ist, wenn das Kind zu häufig ohne genügende Entschuldigung (§. 64. des Schulges. vom 6. Juni 1835.) die Schule versäumt hat. Zu dem Ende ist bei allen dergleichen zur Beschlußnahme der Consistorialbehörden einzuberichtenden Dispensationsgesuchen jedesmal die Zahl der von dem betreffenden Kinde verhangenen Schulversäumnisse, sowohl der entschuldigten als der unentschuldigten, mit anzuzeigen, und ein gleiches hat Seiten der Consistorialbehörden in denjenigen Fällen zu geschehen, wo es sich etwa um den Austritt eines Kindes aus der Schule noch vor erfülltem 13ten Lebensjahre handelt, und wo mit Rücksicht auf die Vorschrift in §. 6. der Verordn. vom 15. Dec. 1836. die Entschließung des Ministerii selbst einzuholen ist. Vorstehendem gemäß ist von der Kreisd. zu Budissin an die zur Ausübung der kirchl. Gerichtsbarkeit in erster Instanz berechtigten Obrigkeiten sowie an sämmtl. Geistliche evangelischer Kirchen in der Oberlausitz, denen die Localschulinspection über Volksschulen zusteht, unter Anschluß an die von ihr wegen desselben Gegenstandes bereits unter dem 7. Oct. 1851. erlassene Verfügung, unter dem 8. Aug. 1856. Verordnung ergangen, bei vorkommenden Dispensationsgesuchen sich hiernach zu achten und beziehendlich das Nöthige hierauf zu verfügen. (Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.B. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 71. u. 105.)

§. 87. Nicht nur von dem Schullehrer sind in Betreff der confirmirten und aus der Schule entlassenen Kinder die nöthigen Umstände, und zwar in den dazu bestimmten Rubriken des allgemeinen Verzeichnisses der Schulkinder (Schema A.), anzumerken, sondern es hat auch der Parochialgeistliche des Orts, wo die Confirmation geschieht, diese Kinder in ein zu diesem Behufe zu haltendes und von Jahr zu Jahr fortzuführendes Verzeichniß (Confirmandenbuch) mit Angabe des Alters eines jeden Kindes und der auf den Vorbereitungsunterricht jedesmal verwendeten Zeit, nebst kurzen, die Kenntnisse und das sittliche Verhalten betreffenden und sonst etwa besonders gemachten Bemerkungen einzutragen.

§. 88. Die Schul-Entlassungsscheine, welche den betreffenden Kindern bei deren feierlichen Entlassung aus der Schule (§. 65. no. 3.) zu übergeben sind, müssen, außer Vor- und Zunamen und Zeit und Ort der Geburt, die Dauer der Schulzeit (nach Jahren und Monaten), und den Tag der Schulentlassung, zugleich aber auch den Grad der erlangten Befähigung (durch die dreifache Abstufung — „vorzüglich" — „gut" — „hinreichend" —) ausdrücken und von dem Parochialgeistlichen, der die Schulaufsicht führt, unterzeichnet seyn [143]).

Bei Kindern evangelischer Confession ist der Schul-Entlassungsschein mit dem Confirmationsscheine zu verbinden, indem der Local-Schulinspector, wenn er die Confirmation nicht selbst vorgenommen hat, sich hierüber leicht Gewißheit verschaffen kann.

Die nähere Einrichtung zeigt das unter C. beigefügte Formular [143]).

Der Bedarf an (gedruckten oder lithographirten) Formularen zu dergleichen Schul-Entlassungs- und Confirmationsscheinen mag von Zeit zu Zeit von den Parochialgeistlichen erkauft und der Geldbetrag dafür aus dem Kirchenvermögen, sofern dieses die Ausgabe tragen kann, entnommen werden.

VII. Die Fortsetzung des Schulunterrichts durch Sonntagsschulen betreffend [144]).

§. 89. Sowie die Kirche durch katechetische Lehr- und Erbauungsstunden, in welcher Hinsicht es bei den bis-

143) Vergl. hierzu die Verordn. vom 16. März 1854.

144) Der Zweck der an verschiedenen Orten des Landes bestehenden Sonntagsschulen ist im Allgemeinen darauf gerichtet, Gelegenheit zu weiterer Ausbildung zu gewähren. Die Sonntagsschulen sind bisher immer in solche geschieden worden, welche sich lediglich mit der Fortsetzung des Unterrichts in den Elementarschulen befassen und in solche, die, obwohl auch dieser Theil des Unterrichts nicht vernachlässigt wird, doch vorzugsweise auf gewerbliche Ausbildung ihrer Zöglinge Rücksicht nehmen. Auf die erstere Gattung von Sonntagsschulen haben die hier in §. 89. fg. bemerkten Bestimmungen Anwendung zu leiden. Diese Sonntagsschulen gehören unbestritten zum Ressort der

Verordnung v. 9. Juni 1835.

herigen gesetzlichen Anordnungen und hergebrachten Einrichtungen zur Zeit bewendet, für die religiöse Fortbildung der dem Schulunterrichte entwachsenen Jugend zu sorgen hat; so kann in Betreff der übrigen Bildungsgegenstände die Schule durch Unterrichtsertheilung an Sonn- und Festtagen für ebendieselbe wohlthätig fortwirken.

§. 90. Die Aufgabe und das Ziel der Sonn- und Feiertagsschulen ist:

theils Wiederholung, Befestigung und tiefere Einprägung des früher in der Kinderschule Erlernten;

theils Erweiterung der durch den Schulunterricht gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten, wie z. B. im verständigen und ausdrucksvollen Lesen, im Rechnen und in gemeinnützlichen schriftlichen Aufsätzen u. s. w.;

theils aber auch Mittheilung gewisser, selbst in den untern Ständen anwendbarer, Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten, welche in der Kinderschule wenig oder gar nicht berücksichtigt werden konnten, z. B. in den Elementen des Zeichnens und Messens u. s. w., besonders auch Belehrungen über vaterländische Gesetzgebung und Verfassung, über den Werth und Nutzen neuer Erfindungen und Einrichtungen u. s. w.

---

geistlichen und Schulbehörden und sind der Aufsicht dieser Behörden lediglich unterworfen, während die gewerblichen Sonntagsschulen den Fachschulen sich anreihen und vor dem Ministerio des Innern ressortiren, daher die Aufsicht über dieselben in unterster Instanz den Ortspolizeibehörden und in der Mittelinstanz den Kreisdirectionen als Regierungsbehörden zusteht.

Zu einer bestimmtern Feststellung der Ressortverhältnisse dieser verschiedenen Anstalten nach Maßgabe des darin ertheilten Unterrichts hat im Jahre 1855. eine specielle Auseinandersetzung zwischen den betheiligten beiden Ministerien statt gefunden, wobei der größere Theil der Sonntagsschulen mit alleiniger Ausnahme der von gewerblichen Vereinen hervorgerufenen und unterhaltenen und einigen anderen, bei welchen das gewerbliche Interesse vorherrschend erschien, dem Ressort des Cultusministerii überwiesen und von diesem zur Unterstützung aus seinen Fonds übernommen worden ist. Dem Ressort des Ministerii des Innern sollten zunächst nur noch verbleiben die Sonntagsschulen der polytechnischen Gesellschaft zu Leipzig, des Handwerkervereins zu Chemnitz, des Gewerbevereins zu Annaberg und des Handwerkervereins zu Plauen, sowie die Musikschulen zu Klingenthal und zu Neukirchen und die Weberschule zu Frankenberg. Später hat das Ministerium des Innern auf Antrag des Cultusministerii annoch die Sonntagsschulen zu Zschopau, Werdau, Reichenbach, Glauchau, Hohenstein, Meerane, Lößnitz, Buchholz, Geyer, Frankenberg und Ernstthal, bei welchen insgesammt das gewerbliche Interesse vorherrschend erschienen, wieder auf sein Ressort und zur Unterstützung aus seinen Fonds übernommen.

Mit Ausschluß der vorbemerkten gehören sämmtliche übrige im Lande vorhandene Sonntagsschulen, deren Zahl in stetem Wachsen begriffen ist, jetzt ausschließlich zum Ressort des Cultusministerii, und sind die Kreisdirectionen von dem Ministerio des Innern durch Verordnung vom 17. April 1855. von dieser Aenderung der Ressortverhältnisse mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt worden, in den Angelegenheiten der dem Cultusministerio überwiesenen Sonntagsschulen die zu erstattenden jährlichen Anzeigen nunmehr an dieses zu richten. Vom Cultusministerio ist dagegen an die Kreisdirectionen bei deren Benachrichtigung von der Uebernahme der betreffenden Sonntagsschulen in deren Bezirken auf das Ressort des Cultusministerii unter dem 27. Juli 1855. Verordnung ergangen, zufolge deren

1. von nun an beziehendlich nach §. 93. der Verordnung vom 9. Juni 1835. die Aufsichtsführung über diese Schulen unter Wegfall der bisherigen regelmäßigen Mitwirkung der Amtshauptmannschaften, den Localschulinspectoren nächst den Sonntagsschulvorständen, und in nächster Instanz den Schulinspectionen übertragen worden ist. Dabei sind die Kreisdirectionen angewiesen worden, auch sich selbst dieser Aufsichtsführung in höherer Instanz in zeitheriger Maße, jedoch als Consistorialbehörde und daher unter Mitwirkung ihrer geistlichen Mitglieder zu unterziehen. In gleicher Weise ist die Aufsicht über die Sonntagsschulen in den Schönburgschen Receßherrschaften dem Gesammtconsistorio zu Glauchau und den demselben untergebenen Schulbehörden übertragen.

2. Von den Schulinspectionen sind unter Beifügung der Anzeigen der Sonntagsschulvorstände und des Localschulinspectors die erforderlichen Berichte an die Kreisdirection, bez. an das Gesammtconsistorium zu Glauchau zu erstatten, von welchen Behörden hierauf die über den Zustand und die Leistungen der Sonntagsschulen ihrer resp. Bezirke zu erstattenden Jahresanzeigen unter Beifügung jener Berichte und einer von ihnen anzufertigenden Hauptübersicht zum Cultusministerio einzureichen sind.

3. In Bezug auf die Unterrichtsertheilung im Allgemeinen ist darauf zu bestehen, daß die Lehrstunden in den Sonntagsschulen nur zu einer solchen Tageszeit abgehalten werden, welche mit dem Haupt-Vormittags- und Nachmittags-Gottesdienste und den kirchlichen Catechisationen nicht zusammenfällt. Ueberdieß soll, wie in einer weiteren Verordnung des C.M. vom 17. April 1856. der Kreisd. zu Zwickau anempfohlen worden ist, in geeigneter Weise möglichst dahin gewirkt werden, daß der Unterricht in den Sonntagsschulen mehr und mehr auf Wochentage verlegt werde, was nach einer vom Ministerio des Innern an dieselbe Kreisdirection erlassenen Verfügung (Communicat zum Cultusministerio vom 26. März 1859.) in gleicher Weise auch rücksichtlich der gewerblichen Sonntagsschulen befolgt werden soll.

4. Von der Ertheilung von Prämien durch Verabreichung von Büchern und sonstiger nützlichen Gegenstände ist vom Cultusministerio nach der angeführten Verordnung vom 27. Juli 1855. abgesehen worden, wogegen in Bezug auf die Ertheilung von Belobigungsdecreten vor der Hand den in einer frühern Verordnung des Ministerii des Innern an die Kreisdirectionen vom 30. November 1844. in Verbindung mit einer spätern Verordnung desselben Ministerii an die Kreisdirection zu Leipzig vom 15. December 1845. hierüber enthaltenen Vorschriften und ausgesprochenen Grundsätzen nachgegangen werden sollte. Neuerlich hat jedoch das Cultusministerium in Bezug auf den nurbemerkten Gegenstand, unter Aufhebung der früher hierunter ergangenen Anordnungen, in einer an sämmtl. Kreisdirectionen und an das Gesammtconsistorium zu Glauchau erlassenen Verordnung vom 6. December 1862. folgende Bestimmungen getroffen:

a) Als Auszeichnung sind den Zöglingen der Sonntagsschulen auch fernerhin Belobigungsdecrete in der für selbige zeither schon üblichen Form (für deren Ausfertigung ist ein besonderes Schema vorgeschrieben und an die Kreisdirectionen u. das Ges.Cons. zu Glauchau hinausgegeben worden) zu ertheilen.

b) Zu dieser Auszeichnung können nur die vorzüglichsten Schüler der Sonntagsschulen und zwar in der Regel nur solche vorgeschlagen werden, welche die Sonntagsschule mindestens zwei Jahre ununterbrochen besucht haben und zur Zeit der Ertheilung der Decrete noch besuchen.

Die Vorschläge für eine solche Auszeichnung und die Ertheilung derselben sind nicht mehr wie früher, auf die Qualification der Schüler in einem einzelnen bestimmten Gegenstande der verschiedenen Lehrfächer und Lehrgegenstände der Sonntagsschulen zu stellen; vielmehr ist dabei nur auf solche Zöglinge Rücksicht zu nehmen, welche sich im Allgemeinen durch Fleiß und Eifer ausgezeichnet und erhebliche Fortschritte gemacht, sowie durch untadelhafte sittliche Führung in- und außerhalb der Schule hervorgethan haben.

c) Die wiederholte Bewilligung von Belobigungsdecreten an einen und denselben Sonntagsschüler ist unstatthaft.

d) Die Zahl der zu ertheilenden Belobigungsdecrete ist so zu bemessen, daß jede Sonntagsschule auch bei der geringsten Frequenz ein Decret ertheilen darf, daß aber bei stärkerer Frequenz die Zahl von 4 Decreten auf je 100 Schüler oder von 1 auf volle je 25 den Maßstab für die Berechnung abzugeben hat.

e) Die Wahl der Zeit, zu welcher diese Belobigungsdecrete an die damit Auszuzeichnenden auszuhändigen sind, bleibt zwar dem Localschulinspector in Vereinigung mit dem Sonntagsschulvorstande überlassen; es erscheint aber ganz angemessen, wenn dieselbe entweder am Tage der Prüfung der Sonntagsschüler oder an dem Sonntage, an welchem das Geburtsfest Sr. Majestät des Königs kirchlich begangen wird, vor versammeltem Cötus in Gegenwart des Schulvorstandes und der Lehrer unter feierlicher Ansprache Seiten des Localschulinspectors erfolgt.

f) Die Entschließung wegen Ertheilung der Belobigungsdecrete, sowie die Ausfertigung der letzteren bleibt der vorgesetzten Kreisdirection, bez. dem Gesammtconsistorio zu Glauchau, auf den Grund der von den Sonntagsschulvorständen, unter genauer und gewissenhafter Berücksichtigung aller hierbei ins Auge zu fassenden Momente, im Einverständnisse mit den Lehrern der Anstalt und den Localschulinspectoren zu machenden Vorschläge überlassen.

Vorstehende Grundsätze sind von der Kreisdirection zu Leipz. durch Gen.Verordn. vom 5. Febr. 1863. (in deren Vbl. v. 1863. No. 6.) den Schulinspectionen ihres Bezirks zur Bescheidung der Localschulinspectoren und der Sonntagsschulvorstände bekannt gemacht worden.

§. 91. Der Erfahrung zufolge gedeihen dergleichen Anstalten besser, wenn sie aus dem freien Willen von Privatpersonen hervorgegangen sind, als wenn sie von öffentlichen Behörden in das Leben gerufen und mit dafür besoldetem Personal besorgt werden. Es können sich daher diese Behörden in der Regel darauf beschränken, den menschenfreundlichen Sinn für Errichtung einer Sonntagsschule anzuregen, und sodann, oder wo er sich von selbst zeigt, die dem Vorhaben etwa entgegentretenden Hindernisse schnell und kräftig zu beseitigen, auch die Unternehmer zur Ausführung zu ermuntern, sowohl dabei rathend und unterstützend mitzuwirken, auf die bereits bestehenden dergleichen Anstalten aber fortwährend aufmerksam zu seyn, und wo sich eine Einwirkung für deren Erhaltung und Vervollkommnung nöthig zu machen scheinet, solche eintreten zu lassen.

Jedoch ist in größeren Städten, wo ein zahlreiches Lehrerpersonal und andere Umstände, wie eine Mehrzahl von Candidaten des Predigt- oder Schulamts, welche diese Gelegenheit, zugleich, neben ihrer eigenen Fortbildung in Ertheilung des Unterrichts, sich auch um das öffentliche Wohl verdient zu machen, möglichst benutzen werden, erwünschte Erleichterungs- und Hülfsmittel darbieten, mithin sich die fragliche Einrichtung mit geringeren Schwierigkeiten zur Ausführung bringen läßt, hierauf ernstlich Bedacht zu nehmen.

Zeigt sich an andern Orten das Bedürfniß, und ist gleichwohl ein ausreichendes freiwilliges Erbieten, den Unterricht in derselben zu besorgen, nicht geschehen, so hat der Districts-Schulinspector es sich möglichst angelegen seyn zu lassen, dafür geeignete Veranstaltung zu treffen.

§. 92. Die Einrichtung einer Sonntagsschule bleibt da, wo sie durch freiwillige Veranstaltung erfolgt, sofern sie nur den §. 90. bezeichneten Zwecken der Sonntagsschule entspricht, den Unternehmern zwar überlassen, sie haben jedoch den hierzu entworfenen Plan, in welchem folgende Grundsätze:

a) daß die Sonntagsschule, in der Regel nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste, wenigstens zwei Stunden lang, in dem gewöhnlichen Unterrichtslocale des Schulhauses oder einem andern schicklichen Local zu halten ist, indessen in vollständigeren Anstalten auch eine frühere Tageszeit, wenn diese nur nicht mit dem öffentlichen Gottesdienste oder den kirchlichen Katechisationen zusammentrifft, dazu angesetzt werden kann, und daß

b) zwar junge unverheirathete Leute beiderlei Geschlechts bis zu dem Alter von 18 bis 20, ja, nach Befinden, noch mehreren Jahren, von der Sonntagsschule Gebrauch machen können, sie hauptsächlich aber für bildungsbedürftige junge Mannspersonen bestimmt bleibt, und wenn auch Jungfrauen Antheil nehmen, sie von den jungen Leuten männlichen Geschlechts geschieden seyn und abwechselnd sich einfinden müssen,

in Obacht zu nehmen sind, der Schulinspection zur Genehmigung vorzulegen.

Auch kommt

§. 93. die Aufsicht auf die Sonn- und Feiertagsschulen den Local-Schulbehörden, insbesondere den Local-Schulinspectoren, zu[145]), und es haben letztere nicht nur wegen des darin zu ertheilenden Unterrichts sich mit den Unternehmern und den Lehrern gehörig zu verständigen, sondern auch, soweit es ihre sonn- und festtägigen Geschäfte gestatten, den Lehrstunden beizuwohnen und in der einen oder andern Hinsicht dabei werkthätig einzugreifen, Störungen aber möglichst zu vermeiden.

§. 94. Der nöthige Aufwand für Schreibe- und andere unentbehrliche Unterrichtsmaterialien, ingleichen für Heitzung des Schulzimmers im Winter ist, wenn er nicht durch freiwillige Beiträge gedeckt werden kann, lediglich von denen, welche die Sonntagsschule besuchen, zu bestreiten; indessen wird das Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts da, wo diese Aufbringung Schwierigkeiten hat, durch angemessene Geldunterstützungen[146]) für dergleichen und ähnliche Bedürfnisse die Begründung der Sonntagsschulen zu befördern bereit, auch deren Erhaltung, in dieser und anderer Beziehung, zu sichern beflissen seyn.

Zum III. Abschnitte.

Von den Verbindlichkeiten der Schulgemeinden in Betreff der Unterhaltung der Schulanstalten.

Zu A.

Von dieser Verbindlichkeit überhaupt.

(Zu §. 29. ff. des Gesetzes.)

§. 95. (zu §. 29.) In Betreff der Sätze des von denjenigen, welche die Schule benutzen, zu entrichtenden Schulgeldes wird, insoweit nicht Local-Schulordnungen hierüber besondere Bestimmungen enthalten, auf dasjenige, was hierunter bisher bei der fraglichen Schule üblich gewesen ist, thunlichst zu sehen, überhaupt aber davon auszugehen seyn, daß das Schulgeld keineswegs das gesammte

---

145) Auf eine von der Schulinspection zu Altenberg gestellte Anfrage, ob zu Leitung und Beaufsichtigung der dortigen Sonntagsschule ein besonderer Sonntagsschulvorstand zu bestellen oder die dießfallsige Geschäftsführung der dasigen Schuldeputation zu übertragen sei, ist vom Cultusministerio in einer Verordnung an die Kreisd. zu Dresden vom 15. April 1856. unter Hinweisung auf die deshalb bereits in §. 91. der Verordn. zum Schulges. vom 9. Juni 1835. enthaltene Andeutung dahin Bescheidung erfolgt, daß allerdings der letztern entsprechend, der Zusammentritt eines besonderen Vorstandes für die Sonntagsschule aus der Mitte der dabei betheiligten oder sonst daran Interesse nehmenden Privatpersonen in der Stadt Altenberg, wobei jedoch selbstverständlich die einzelnen Mitglieder der dortigen Behörden nicht als ausgeschlossen zu betrachten seien, einzuleiten sei.

146) Die zu Unterhaltung der Sonntagsschulen zu gewährenden Staatsbeihülfen sind nur aus dem Gesichtspuncte des jeweiligen Bedürfnisses, nicht aber einer für allemal gleichen Bewilligung anzusehen, und sind vermöge ihrer subsidiarischen Natur lediglich dazu bestimmt, denjenigen Sonntagsschulen, welche sich mit ihren eigenen Mitteln nicht zu erhalten vermögen, einen angemessenen Beitrag dazu zu gewähren. Dabei ist jedoch immer vorauszusetzen, daß sie wenigstens einen Theil ihres jährlichen Aufwandes selbst zu decken bemüht sind, wie denn überhaupt davon, daß die städtischen Communen und Innungen, welche vorzugsweise an der Errichtung und Erhaltung der Sonntagsschulen ein Interesse haben, sowie einzelne Gewerbtreibende zu stehenden jährlichen Beiträgen sich geneigt finden lassen, sogar die Fortgewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln in Zukunft abhängig gemacht worden ist. In Note 144. angef. Verordnung vom 27. Juli 1855. unter Pct. 5.

Erforderniß für die Schule decken[147]), sondern nur einen mäßigen, mit dem Vermögen der Contribuenten in Verhältniß zu bringenden, Beitrag hierzu gewähren solle. Auch ist darauf zu achten, daß hierbei ferner die Lage unbemittelter Aeltern, welche mehrere schulpflichtige Kinder haben, berücksichtigt werde.

Die im Gesetz enthaltene Vorschrift, daß das Kataster über die Schulgelderbeiträge von Zeit zu Zeit revidirt werden solle, ist an die Localbehörde gerichtet und wird nach dem Austritt bisheriger und Eintritt neuer Schüler zu Ostern und Michaelis jeden Jahres sich nöthig machen; indessen steht der vorgesetzten höheren Behörde eine solche Revision sowohl überhaupt, vermöge der ihr zustehenden allgemeinen Aufsicht, als auf besonderen Anlaß durch Beschwerden jederzeit frei.

Die Einziehung der Schulgelder darf nie einem Lehrer übertragen werden.

§. 96. (ferner zu §. 29.) Tritt die Nothwendigkeit, Geldanlagen zu Deckung der Schulbedürfnisse zu machen, ein, so hat in Städten der Schulvorstand dem Stadtrathe hiervon Anzeige zu machen, und letzterer in den Städten, welche die allgemeine Städteordnung angenommen haben, nach Maßgabe derselben und des etwa zu solcher errichteten örtlichen Statuts, das Weitere wegen Aufbringung des Bedürfnisses zu besorgen.

In kleinen Städten, welche von der allgemeinen Städteordnung ausgenommen worden sind, und in Dörfern hat der Schulvorstand sich deshalb an die Schulinspection mit dem Ersuchen um die weiteren Einleitungen zu wenden.

Die Schulinspection hat hierbei in Betreff der Vertheilung und Aufbringung solcher Gemeindeanlagen zunächst die in der Schulgemeinde schon bestehende örtliche Verfassung zum Anhalten zu nehmen, und da, wo diese nicht vorhanden ist, sich möglichst zu bemühen, eine Vereinigung hierüber zu treffen. Findet eine definitive Uebereinkunft Schwierigkeiten, so hat sich die Schulinspection angelegen seyn zu lassen, wenigstens eine einstweilige, vorbehältlich einer Ausgleichung nach der Publication eines Gesetzes über die Aufbringung der Parochiallasten, wenn sich nach solchen Prägravationen für den einen oder den andern Theil ergeben sollten, zu vermitteln.

Kann eine gütliche Uebereinkunft unter den Betheiligten nicht erwirkt werden, so ist wegen Fortstellung und Entscheidung der diesfallsigen Irrung den Bestimmungen der Gesetze über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden und über das Verfahren in Administrativjustizsachen bezüglich vom 28sten und 30sten Januar dieses Jahres nachzugehen (vergl. §. 111.)[148]).

Auch die Kreisdirectionen haben, wenn diesfallsige Streitigkeiten an sie zur Entscheidung gelangen, nach Befinden noch einen Versuch zu deren gütlicher Beilegung zu machen.

§. 97. (zu §. 31.) Ist eine Holzung (Commun-, Kirchen- oder Schulholz) vorhanden, aus welcher das Bedürfniß bisher entnommen worden oder, ohne gegründeten Widerspruch Anderer besorgen zu müssen, entnommen werden kann, so bewendet es dabei; außerdem ist das nöthige Brennmaterial aus der Schulcasse (§. 35. No. 4. des Gesetzes) anzuschaffen. Im ersteren Falle verbleibt es auch bei dem, was wegen der Anfuhre und Vorrichtung des Holzes an einem Orte etwa bisher üblich gewesen ist. Da übrigens diese Verbindlichkeit der Schulgemeinde verschiedentlich zu Irrungen theils mit dem Schullehrer wegen des auf die Schulstube zu rechnenden Bedarfs, theils unter den Mitgliedern der Schulgemeinde wegen der Anfuhre, des Abladens, Spaltens und Legens des Holzes, wie z. B. zwischen den Anspännern, Gärtnern und Häuslern, Anlaß gegeben hat, so ist zu Verhütung und Beseitigung diesfallsiger Streitigkeiten die am Schlusse des §. 31. des Gesetzes ersichtliche Bestimmung getroffen worden, bei welcher auch die Schullehrer Beruhigung fassen werden, weil, wenn das Erbieten der Gemeinde nicht angemessen wäre, solches auch die höhere Behörde nicht billigen würde.

§. 98. (zu §. 32. no. 1.) Es wird hierbei vorausgesetzt, daß

a) das Vermögen einer Kirche so beschaffen sey, daß von dessen Nutzungen die eigentlichen kirchlichen Bedürfnisse nachhaltig bestritten werden können, und

b) da, wo die Schulgemeinde von der Kirchengemeinde verschieden ist, die Einwilligung der Betheiligten erfolgt sey.

Uebrigens ist aber die Zulässigkeit eines solchen Zuschusses und dessen Betrag, wo nicht schon zeither diesfalls Bestimmung erfolgt war, jedesmal, nach vorherigem Gehör des Patrons bei Kirchen, an denen das Patronatrecht Patrimonial-Obrigkeiten und Privaten zusteht, die Entscheidung der vorgesetzten höhern Behörde einzuholen.

Unter den „anderen Fonds" sind z. B. die Bezüge zu verstehen, welche bisweilen aus dem Kämmereivermögen dem Schulwesen zugewiesen sind.

§. 99. (zu §. 33. des Gesetzes.) Obwohl Schulcollecten am zweckmäßigsten zu Befriedigung der im Gesetze §. 35. unter no. 3. bezeichneten Bedürfnisse veranstaltet werden, so bleibt doch die Wahl des bei jeder einzelnen Collecte in das Auge zu fassenden, zum Besten der Schule gereichenden, besondern Zwecks dem Schulvorstande ganz überlassen, nur ist er vorher genau zu bestimmen und der Schulgemeinde bekannt zu machen.

Uebrigens können diese Collecten da, wo sie zeither in den Häusern eingesammelt worden, auch fernerhin als Hauscollecten beibehalten werden.

§. 100. (zu §. 34.) In dem Gesetze ist es ganz der Schulgemeinde überlassen, ob sie da, wo Abgaben bei Käufen und andern Besitzveränderungen bisher üblich gewesen sind, solche ferner bestehen lassen wolle oder nicht, wie denn über-

147) Verordn. v. 18. Dec. 1837. Vergl. auch §. 4. des Gesetzes u. §. 4. b. der Verordn. vom 28. Oct. 1858. und die Anmerkungen daselbst.

148) Parochialgesetz vom 8. März 1838. nebst dem Abänderungs- u. Erläuterungsgesetze vom 12. Dec. 1855.

haupt den Gemeinden in Aufbringung der für das Schulwesen erforderlichen Mittel möglichste Freiheit zu lassen und nur darauf durchaus zu sehen ist, daß Collisionen mit andern öffentlichen Abgaben vermieden werden.

§. 101. (zu §. 35. no. 5. des Gesetzes.) Da die nach den Vorschriften dieser Verordnung, z. B. §. 54. 57. 62., von den Schullehrern zu führenden Tabellen, Manuale rc. und sonst denselben obliegenden amtlichen Ausfertigungen und Eingaben einen fortlaufenden offiziellen Aufwand an Schreibematerialien erfordern, so ist dieser, als ganz besonders in dem bei Verwaltung der Schulangelegenheiten entstehenden Geschäftsaufwande mit inbegriffen, bei jeder Schulanstalt aus der Schulcasse zu bestreiten.

§. 102. Die Schulcasse ist unter besonderer Aufsicht der Mitglieder des Schulvorstandes zu verwalten[149]).

Die nähern Bestimmungen hierüber, insbesondere über die mit der eigentlichen Cassenverwaltung, wo nicht von einem dazu geeigneten Mitgliede der Schulgemeinde ein annehmliches Erbieten zu deren Uebernahme geschehen ist, zu beauftragende Person, über die Verwahrung der eingehenden und nicht sogleich zu verwendenden Gelder[150]), ferner über die Belegung der Ausgaben, auch ob und inwieweit dem Rechnungsführer die Bestreitung plötzlich vorkommender Ausgaben gestattet werden möge rc., bleiben den von der Schulinspection unter der Aufsicht der vorgesetzten höhern Behörde zu treffenden Einrichtungen, bei denen in Städten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, die in deren XXIsten Abtheilung hierüber enthaltenen Vorschriften in Obacht zu nehmen sind, vorbehalten.

§. 103. Mit dem letzten Dezember jeden Jahres ist die Schulcassenrechnung[151]) abzuschließen und von dem Rechnungsführer hierauf in den ersten vier Wochen des neuangetretenen Jahres nebst allen dazu gehörigen Belegen an ein jedesmal besonders hierzu von dem Schulvorstande zu erwählendes Mitglied des Schulvorstandes (§. 102.) abzugeben, welches darüber dem letztern in einer Versammlung sämmtlicher Mitglieder innerhalb der nächstfolgenden vier Wochen Vortrag zu erstatten hat.

Mit den etwa gemachten Erinnerungen wird nun die Rechnung sofort bei der vorgesetzten Schulinspection eingereicht, welche dieselbe fernerweit zu prüfen und deren Justification mit möglichster Beschleunigung zu bewirken hat[152]).

§. 104. Von jeder Schulinspection ist künftig eine Tabelle über das Vermögen der Schulcasse nach dem beigefügten Muster unter D. alle 3 Jahre bei der vorgesetzten höhern Schulbehörde einzureichen[153]).

§. 105. Da, wo zur Bestreitung der den Schulunterricht betreffenden Bedürfnisse, wie sie im Gesetze §. 35. unter no. 3. lit. a. bis c. namhaft gemacht sind, bereits besondere Cassen (Schulbedürfnißcassen) und diesen ausdrücklich gewidmete Fonds oder Zuflüsse vorhanden sind, werden letztere zwar, zur Vereinfachung des Rechnungswesens, mit der Orts- oder Bezirksschulcasse zugleich verwaltet, bleiben aber auch fernerhin dem angegebenen Zwecke wie überhaupt, so insbesondere in dem Falle, wenn dergleichen (von Stiftungen rc. herrührende) Fonds nur für die Jugend eines gewissen einzelnen, zum Schulbezirke gehörenden, Ortes bestimmt sind, ausdrücklich gewidmet.'

§. 106. (zu §. 36.) Da unter einer Saumseeligkeit der Aeltern rc. in Erfüllung dieser Verbindlichkeit der Unterricht der Kinder nicht leiden darf, so ist in dergleichen etwa vorkommenden Fällen die Anschaffung der angegebenen Bedürfnisse einstweilen aus der Schulcasse zu bewirken, der geleistete Vorschuß aber der Obrigkeit des Verpflichteten behufs der executivischen Einbringung anzuzeigen.

B. Von dem dem Schullehrer zu gewährenden Unterhalte insbesondere.

(Zu §. 37. ff. des Gesetzes.)

§. 107. (zu §. 37.) Es ist sich möglichst zu bemühen, über die Verwandlung der daselbst bezeichneten Bestandtheile des bisherigen Einkommens des Schullehrers in einen festen Gehalt eine billige Vereinigung zwischen diesem

149) Verwaltet ein Mitglied des Schulvorstandes die Schulcasse, so hat es auch die geordnete Remuneration dafür in Anspruch zu nehmen. Verordnung des C.M. vom 19. November 1835.

150) S. hierzu, was die etwaige Verwahrung des Stammvermögens der Schulcassen betrifft, die Verordn. vom 13. Febr. 1845. §. 9.

151) Ein bestimmtes Formular zu den Schulcassenrechnungen ist nicht allgemein vorgeschrieben. Die Kreisdirection zu Zwickau läßt, Inhalts einer Verordnung vom 29. Januar 1840. neuerdings das in der Wochenblattsexpedition zu Rochlitz erschienene gedruckte Schema zum Grunde legen. Ebenso hat die Kreisd. zu Leipzig mittels Verordnung vom 10. December 1841. im Leipz. Krsbl. v. 1842. No. 8. für ihren Bezirk die Anwendung eines besonderen dort mitgetheilten Formulars bei Fertigung der Schulcassenrechnungen vorgeschrieben.

152) Das Cultusministerium hat nicht für angemessen befunden, daß bei der Abnahme der vorgeschriebenen Schulcassenrechnungen mit Liquidation von Kosten zu expediren sei, wogegen die weltlichen Coinspectionen die baaren Verläge ansetzen, und sich aus der Schulcasse restituiren lassen können. Verordnung des C.M. vom 19. November 1838. Dasselbe verfügen auch zwei andere Verordnungen des C.M. vom 17. October 1838. u. 16. April 1839. — Vergl. überdieß §. 4. b. der Verordn. vom 2. April 1844., woselbst die vorstehende Anordnung im Allgemeinen bestätigt worden ist. Nach einer fernern Verordnung des C.M. an das Ges. Cons. zu Glauchau vom 14. August 1848. ist die Ansetzung besonderer Calculaturgebühren in dem Falle für unzuläſſig erklärt worden, wenn die Inspection zum Prüfungsgeschäfte einen Rechnungsverständigen adhibirt. Vielmehr ist solchenfalls die Honorirung des Rechnungsverständigen Sache der Schulinspection, da bei der Einfachheit der Schulcassenrechnungen deren Prüfung keineswegs von der Erheblichkeit sei, um solche auf Kosten der Schulgemeinde durch Gewährung des Verlags aus der Schulcasse durch einen Sachverständigen besorgen zu lassen.

153) Diese Tabellen sind zum ersten Male am Schlusse des Jahres 1838. einzureichen gewesen, wie auch in der der Verordnung sub D. beigefügten Tabelle angedeutet worden ist. Verordnung des C.M. v. 19. November 1835. — Die nach einer Gen. Verordn. der Kreisd. zu Dresden vom 7. Februar 1839. für den dortigen Bezirk getroffene Anordnung, wornach die hiergedachten Schulcassen-Uebersichten Seiten der Ephoren, unter Vernehmung mit den weltl. Coinspectionsbehörden, jedesmal in eine Generaltabelle über sämmtliche Schulen ihrer Ephorieen nach dem der Ausf. Verordn. zum Schulgesetze beigegebenen Schema sub D. zusammen zu stellen u. aller 3 Jahre an die Kreisdirection einzureichen waren, ist durch Gen. Verordnung der letzteren vom 27. September 1862. (in No. XIII. deren Vbl. v. 1862.) zwar wieder aufgehoben worden. Doch hat die Kreisdirection hierbei bemerkt, wie sie geschehen lassen könne, daß die von den weltl. Schulcoinspectionsbehörden anzufertigenden Vermögens- u. Cassen-Uebersichten bei den betreffenden Superintendenturen gesammelt, u. von diesen sodann zusammen zur behörigen Zeit an die Kreisdirection eingesendet würden.

und der Schulgemeinde herbeizuführen. Dieser Gehalt muß jedoch nicht in Geld und Naturalien bestehen, sondern kann, was zumal in größeren Städten für angemessener erachtet wird, auch lediglich in Geld, nie aber in Naturalien allein gewährt werden[154]).

§. 108. (zu §. 38.) Da sich über diesen Gegenstand wegen der vorkommenden äußerst verschiedenen Verhältnisse eine allgemeine Regel nicht wohl geben läßt, so wird die Regulirung dergleichen Bezüge, die oft, wie z. B. bei den Broten, über die Beschaffenheit, Größe und das Gewicht derselben, zu Irrungen Anlaß gegeben haben, zunächst den Orts-Schulvorständen überlassen, welche hierüber eine der Billigkeit gemäße Vereinigung zu vermitteln sich zu bemühen haben[154]).

[§. 109. Die durch die in §. 39. des Gesetzes unter a. und b. enthaltenen Bestimmungen über den mindesten Betrag des den Schullehrern nach Befinden zu gewährenden Gesammt-Einkommens festgestellten Sätze des letzteren können, der solchen unterliegenden Absicht gemäß, von den bei Bekanntmachung des Gesetzes bereits vorhandenen Schullehrern nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie bisher den erforderlichen Grad ihrer Befähigung und Tüchtigkeit zu ihrem Beruf bewährt haben, und es mögen demnach die fraglichen Bestimmungen nicht ohne Weiteres Anwendung finden.

Es ist vielmehr, wenn die Inhaber der nach dem Gesetze zu gering besoldeten Stellen ermittelt worden sind, sodann von ihrer Befähigung zur Verwaltung eines Schulamtes nach den durch das Gesetz und diese Verordnung festgestellten Anforderungen, der Beschaffenheit ihrer bisherigen Leistungen und ihrem übrigen Verhalten, bezüglich, soweit nöthig, durch mit ihnen anzustellende Prüfung, sich Gewißheit zu verschaffen, und, wenn hierbei erhebliche Mängel oder Ausstellungen sich ergeben haben, auch bei unzureichender Befähigung für die weitere Ausbildung Veranstaltungen, die Erfolg erwarten lassen, nicht getroffen werden können, durch Beisetzung eines Hülfslehrers, Quiescirung oder in sonst thunlicher Weise für Verbesserung der Schulanstalt zu sorgen; dagegen ist qualificirten Schullehrern, die geringer, als es das Gesetz will, besoldet sind, ehemöglichst zu dem gesetzlichen Einkommen zu verhelfen, und es sind demnach, wo nöthig, die oben §. 11. ff. angeordneten Veranstaltungen von der betreffenden höheren Schulbehörde vor allen Dingen einzuleiten und nachher das Weitere nach Vorschrift des Gesetzes vorzukehren.

Bis dahin bewendet es bei dem Bestehenden; der etwa dem Schullehrer angewiesene Wandeltisch aber muß sofort abgestellt werden (Gesetz §. 37.)] [155]).

§. 110. Nachdem durch die Bestimmungen in §. 39. des Gesetzes der Schullehrer in den Stand gesetzt ist, sich seinem Berufe ganz zu widmen, so darf derselbe kein anderes Amt oder ein fremdartiges Geschäft verwalten, noch weniger ein Gewerbe betreiben, ohne dazu die besondere Erlaubniß der vorgesetzten höhern Behörde erlangt zu haben (vergleiche allgemeine Städteordnung §. 97.), welche, sofern der Lehrer dadurch von Erfüllung seines Berufs abgehalten oder in Verhältnisse verwickelt werden möchte, die mit der dem Schulamte gebührenden Achtung nicht vereinbarlich sind, zu versagen ist. Auch soll ein Schullehrer nicht durch übertriebene Privatstunden-Ertheilung die zweckmäßige Nutzung seiner schulfreien Zeit hindern, widrigenfalls er hierin nach fruchtlos gebliebener Erinnerung des Local-Schulinspectors von dem Districts-Schulinspector gebührend zu beschränken ist.

154) Anmerk. 52. 53. 54.

155) Dieser ganze §. 109. der Verordnung, sowie §. 39. des Gesetzes, auf welchen er sich bezieht, ist durch das Gesetz vom 3. Mai 1851. u. die dazu gehörige Verordnung vom 5. Mai 1851. aufgehoben worden. Die neusten Bestimmungen über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarschulen enthält das Gesetz und die Verordnung vom 28. Oct. 1858.

§. 111. (zu §. 42.) Die Kirchen- und Schulinspection hat sich jedoch in den Fällen, wo das Interesse der Gerichtsherrschaft des weltlichen Coinspectors eintritt, der Entscheidung zu enthalten und vielmehr, in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30sten Januar dieses Jahres, zur vorgesetzten höhern Behörde zu berichten[156]).

Zum IV. Abschnitte.

A. Anstellung der Schullehrer betreffend.

(Zu §. 43. ff. des Gesetzes.)

§. 112. Der Schullehrer muß, wenn ihm der wichtige und ehrwürdige Beruf der Jugendbildung mit verhofftem Nutzen anvertraut werden mag, nicht nur einen gereiften Verstand und diejenigen Kenntnisse, Eigenschaften und Fertigkeiten, welche zu den zu besorgenden Unterrichts- und Erziehungsgeschäften erforderlich sind, sowie einen gesunden, festen, mit berufshinderlichen Gebrechen und Mängeln nicht behafteten Körper, sondern auch wahre Liebe zu seinem Berufe, Thätigkeit, Bescheidenheit und insbesondere einen festbegründeten, lebendigen, durch einen reinen frommen Wandel bekräftigten, Christenglauben besitzen.

§. 113. Zu möglichst vollständiger Befriedigung der in §. 112. aufgestellten Forderungen sollen besonders die in den Königl. Sächs. Landen vorhandenen Schullehrer-Seminare dienen, als welche zum Zwecke haben, daß tüchtige Volksschullehrer darin gebildet werden sollen.

Zur Zeit bleibt es zwar geschickten Geistlichen und Schullehrern noch gestattet, junge Leute zu Elementar-Schulämtern vorzubereiten; es müssen jedoch Alle, welche künftig sich damit beschäftigen wollen, die Erlaubniß hierzu bei der betreffenden höheren Behörde nachsuchen, welche dieselbe nur, wenn diese Art der Vorbereitung die vollständige Erreichung des Zwecks hoffen läßt, zu ertheilen, jedoch dabei die Vorschrift zu machen hat, daß der Concessionar nur solche Individuen zur Unterweisung annehmen dürfe, welche in dem öffentlichen Schullehrer-Seminar, das in dem Kreise ihres Aufenthaltsorts oder demselben zunächst sich befindet, bereits geprüft und zur Annahme geeignet befunden worden sind, allein zur Zeit in solchem den Zutritt nicht haben erhalten können, und diese Umstände bescheinigen. Diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche sich jetzt schon mit dieser Vorbildung junger Leute beschäftigen, haben, insofern sie bereits mit einer Concession hierzu versehen sind, binnen 4 Wochen von Publication des Gesetzes an bei der betreffenden höhern Behörde hiervon gehörige Anzeige, mit einem Verzeichniß ihrer dermaligen Zöglinge, zu machen, außerdem aber binnen derselben Frist daselbst um die Erlaubniß zur Fortsetzung dieses Geschäfts zu bitten, welche, dafern sonst kein Bedenken vorwaltet, mit obbemerkter Vorschrift für die Annahme neuer Zöglinge, in Ansehung welcher auch bereits mit Concession

156) Vergl. Anmerk. 52.

versehene Geistliche und Schullehrer an solche gebunden seyn sollen, kostenfrei zu ertheilen ist.

Die oberwähnte Prüfung der in die Seminarien Aufzunehmenden wird übrigens auch der in nachstehendem §. bezeichneten Behörde aufgetragen werden.

§. 114. Mit den in den Seminarien gebildeten Zöglingen wird, wenn sie den ganzen Lehr- und Uebungscursus vollendet haben, vor ihrem Austritte aus der Anstalt, unter Leitung und Anordnung des bei der Kreisdirection, in deren Bereich sich das Seminar befindet, angestellten Kirchen- und Schulraths und des Seminar-Directors, eine über alle Fächer des empfangenen Unterrichts sich erstreckende Prüfung[157]) gehalten, zu welcher sich auch diejenigen Schulamtsbewerber zu stellen haben, die sich etwa auf andere Weise (§. 113.), innerhalb desselben Kreises, für das Schulfach auszubilden gesucht haben. Diesen wird die Prüfungsbehörde jedesmal bei Annäherung des Prüfungstermins durch die Geistlichen und Schullehrer, welche sich mit der Ausbildung solcher junger Männer zum Schulfach beschäftigen, das Nöthige bekannt machen lassen.

Sind junge Männer, welche künftig sich um Lehrerstellen an katholischen Schulen bewerben wollen, und in einem Schullehrer-Seminar ihre Vorbildung dazu erlangt haben, vorhanden, so erfolgt deren Prüfung ebenfalls vor der vorbezeichneten Behörde, mit welcher sich jedoch für dergleichen Prüfungen ein von der betreffenden katholisch-geistlichen Oberbehörde zu ernennendes Mitglied vereinigt, welches die Prüfung dieser katholischen Seminaristen in ihren Religionskenntnissen allein anordnet und leitet[158]).

Jeder Geprüfte und fähig Befundene erhält ein von der Prüfungsbehörde ausgestelltes und von deren Mitgliedern unterschriebenes Zeugniß, worin der Grad seiner in allen Lehrfächern erlangten Kenntnisse und Geschicklichkeiten, sowie seiner practischen Ausbildung und seiner Lehrfähigkeit insbesondere, das Hauptergebniß aber in Betreff seiner Brauchbarkeit für das Lehramt durch eine der festgesetzten Hauptcensuren: **vorzüglich, gut, genügend,** ausgedrückt ist[159]).

§. 115. Alle Geprüfte, welche sich als befähigt für den Lehrberuf ausgewiesen haben, werden mit Bemerkung der im Prüfungszeugnisse ausgedrückten Grade ihrer Ausbildung und der darauf begründeten Censur zunächst der betreffenden höhern Behörde, um solche in eine Liste der in den Seminarien ihres Bereichs Geprüften eintragen zu können, und sodann von dieser dem Ministerio des Cultus und des öffentlichen Unterrichts angezeigt, woselbst sie in die **allgemeine Liste der Schulamts-Candidaten** eingetragen werden. Diejenigen, welche diese Prüfung bestanden haben, können nach §. 43. lit. b. des Gesetzes als Hülfslehrer oder Privatgehülfen angenommen werden[160]).

---

157) Vergl. das Regulativ, die Prüfungen zu Erlangung der Anwartschaft auf Hülfs- und ständige Lehrerstellen an Elementar-Volksschulen betr., vom 13. Juli 1835. — **Die Prüfungscommissionen** sind im Verfolg der in der 111. Anmerk. bereits erwähnten Verordnung des Cultusministerii v. 5. Nov. 1839. angewiesen worden, solchen Subjecten, bei denen insbesondere eine ungenügende **Religions- und Bibelkenntniß** wahrzunehmen ist, wenn sie auch in anderen Gegenständen bessere Kenntnisse und gnügendere Fertigkeiten darlegen, die Censur zu versagen, bis sie in einer anderweiten, vor Ablauf eines Halbjahres nicht zu veranstaltenden Prüfung sich in gedachter Hinsicht als tüchtig vorbereitet erweisen.

Auch ist gleichzeitig den **Seminar-Collegien** die möglichste Sorgfalt im Betreff der religiösen Bildung ihrer Zöglinge, insbesondere der Ausrüstung dieser letztern mit gründlichen Bibelkenntnissen und einer wörtlich genauen Bekanntschaft mit den nöthigen biblischen Beweisstellen, sowie mit den Sätzen des kleinern lutherischen Katechismus dringend ans Herz gelegt worden.

158) Nachdem neuerdings zu Heranbildung inländischer **katholischer Schullehrer** ein eigenes Lehrerseminar in Budissin errichtet worden, so haben sich die in §. 114. fg. der Verordn. zum Schulgesetze enthaltenen Vorschriften über die Prüfung derjenigen jungen Männer, welche künftig sich um Lehrerstellen an **katholischen Schulen** bewerben wollen, insoweit erledigt, als seitdem die dießfallsigen Prüfungen rücksichtlich der in jenem Seminar gebildeten Zöglinge nicht mehr vor der dort bezeichneten Prüfungsbehörde, sondern bei dem neuen katholischen Seminar selbst statt zu finden haben, woselbst diese Prüfungen, und zwar die Candidaten-Prüfungen nach vollendetem Lehr- und Uebungscursus im Seminar, und die Wahlfähigkeitsprüfungen nach vorheriger zweijähriger practischer Vorbereitung der betreffenden katholischen Candidaten, von dem Director des Seminars und den an demselben angestellten Lehrern unter dem Vorsitze des domstiftl. Consistorii zu Budissin vollzogen werden. Zugleich sind dem katholischen Seminar die Wahlfähigkeitsprüfungen der katholischen Schulamtscandidaten auch in denjenigen Fällen zur Vornahme durch die Lehrer der Anstalt zugewiesen worden, wo der zu prüfende Candidat seine erste Prüfung noch vor der in §. 114. bezeichneten Behörde bestanden hat, und daher nach der fernern Bestimmung in §. 117. vor derselben Behörde wieder zu prüfen wäre.

Da jedoch die fraglichen Candidaten- und Wahlfähigkeitsprüfungen nicht bloß unter der Autorität der Kirche, sondern auch des Staates vorzunehmen sind, so hat denselben jedesmal der bei der Kreisdirection zu Budissin angestellte Kirchen- und Schulrath als Commissar beizuwohnen. Zu dem Ende ist die Kreisdirection von jeder solchen Prüfung durch das Apost. Vicariat rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Dafern dem Commissar in Bezug auf die Zulassung einzelner Examinanden zur Prüfung oder in Bezug auf die Beurtheilung der Leistungen derselben in solcher, wobei er sich nur rücksichtlich der Religionskenntnisse der Geprüften eines eigenen Urtheils zu enthalten hat, irgend ein Bedenken beigehen sollte, weshalb er mit dem dem Examinanden etwa zu ertheilenden Prüfungszeugnisse sich nicht einverstehen zu können glaubt, so hat derselbe hierüber sowie über seine sonstigen Wahrnehmungen der Kreisdirection Mittheilung zu machen, welche letztere sodann nach Befinden Vortrag an das Cultusministerium zu erstatten hat. — **Verordnung an das Apost. Vicariat u. an die Kreisd. zu Bud. vom 18. März u. 23. April 1852.**

159) S. das in Note 157. angef. Prüfungs-Regulativ v. 13. Juli 1835. §. 9.

160) Zu Gewinnung von **Hülfslehrern** für die **Taubstummenanstalten** war von dem Director der Taubstummenanstalt zu Dresden beantragt worden, daß dazu geeignete Schulamtscandidaten bei ihrem Abgange von den Seminarien, welche auf zwei Jahre in die gedachte Stellung gegen Gewährung eines Gehaltes von jährlich 200 Thlr. — — und freier Wohnung in der Anstalt, wo ihnen die Mitbeaufsichtigung der Zöglinge zu übertragen wäre, einzutreten hätten, zugewiesen werden möchten. Das Cultusministerium hat auch hierauf in Anbetracht der für die Einrichtung, durch welche die betreffenden Schulamtscandidaten nicht nur für ihren Beruf im Allgemeinen fortgebildet, sondern auch zur Ertheilung einer Vorbildung an taubstumme Kinder an den Orten ihrer etwaigen späteren Wirksamkeit befähigt würden, sprechenden Umstände diesem Antrage insoweit statt gegeben, daß dasselbe durch **Verordnung vom 20. Mai 1862.** an die Consistorialbehörden verfügt hat, daß bei den auf den Schullehrerseminarien statt findenden Abgangsprüfungen Seiten des dieselben leitenden Mitglieds der Consistorialbehörden solche Zöglinge, welche von den Seminardirectoren als zu besagtem Zwecke geeignet bezeichnet werden, aufgefordert werden sollen, sich zur Uebernahme einer solchen Stelle zu melden. Zugleich sind die Directoren der beiden Taubstummen-Anstalten zu Dresden u. Leipzig durch **Verordnung des C.M. vom 3. Juli 1862.** angewiesen worden, für den Fall des Vorhandenseins eines Bedürfnisses für Anstellung eines Hülfslehrers bei der ihrer Leitung anvertrauten Anstalt jedesmal sich, behufs der Erlangung eines Schulamtscandidaten für diese Stellung an die Kirchen- und Schulräthe der Kreisdirectionen oder auch an die Se-

§. 116. Eine Ausnahme von der im Gesetz §. 43. lit. b. getroffenen Bestimmung kann in besondern Fällen von der betreffenden höhern Behörde bei denjenigen Schulamts-Candidaten gestattet werden, welche bei der ersten Prüfung (ebendaselbst lit. a.) als vorzüglich befähigt befunden worden sind. In diesem Falle kann auch die in dem folgenden Paragraphen erwähnte Wahlfähigkeitsprüfung erlassen, und mit der Anstellungsprüfung (unter §. 118.) verbunden werden, wenn die Anstellung als ständiger Lehrer vor Ablauf der 2 Jahre von der ersten Prüfung an erfolgt.

§. 117. (zu §. 43. lit. c.) Schulamts-Candidaten, welche in der zweiten Prüfung, die mit dem Examinanden vor derselben Behörde, wo dessen erste Prüfung erfolgte, anzustellen ist, und bei welcher übrigens, wenn katholische Schulamts-Candidaten sich darunter befinden, die Bestimmung §. 114. ebenfalls Platz greift, die erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten zu Tage legen, erhalten hierüber ein besonderes Zeugniß (Wahlfähigkeits-Zeugniß), in welchem der Grad ihrer Befähigung zu einer ständigen Lehrerstelle ebenfalls durch eine der Hauptcensuren: vorzüglich, gut, und genügend, ausgedrückt wird.

§. 118. Das Nähere in Betreff der bisher erwähnten Prüfungen wird durch besondere Verordnung des Ministerii des Cultus und des öffentlichen Unterrichts festgestellt werden[161]).

Die Anstellungs- und Beförderungs-Prüfungen sind von den evangelischen Schullehrern vor dem Landesconsistorio zu bestehen und wird daselbst deshalb behufige Einrichtung getroffen werden[162]).

§. 119. Bei eingetretener Erledigung eines Schulamtes ist wegen einstweiliger Verwaltung desselben von Seiten des Districts-Schulinspectors auf die ihm sofort von dem Local-Schulinspector hiervon zu machende Anzeige ungesäumt behufige Veranstaltung zu treffen, wobei dem ersteren die nach jeder Prüfung erfolgenden Bekanntmachungen der bei solcher tüchtig befundenen Schulamts-Candidaten (§. 121. dieser Verordnung) zum Anhalten dienen können.

Sofern nach Erledigung eines Schulamts sich zu dessen Verwaltung bis zur Wiederbesetzung die Anstellung eines Schulvicars nöthig macht, so hat vor dessen Antritt der Districts-Schulinspector die demselben auszusetzende Gebühr zwischen den Betheiligten zu vermitteln[163])[164]).

---

minardirectoren zu wenden und letztere um Versorgung mit einer dazu geeigneten Persönlichkeit aus der Zahl der abgehenden Seminarzöglinge anzugehen.

161) S. zunächst die Bekanntm. u. das Regulativ vom 13. Juli 1835. — Hinsichtlich des bei den Prüfungen zu Erlangung der Anwartschaft auf Hülfs- und ständige Lehrerstellen an Elementar-Volksschulen zu beobachtenden Verfahrens hat das Cultusministerium mit einer Verordnung an die Kreisdirectionen vom 21. September 1835. eine besondere Instruction erlassen, auch bestimmte Schemata dabei vorgeschrieben, a) zu der bei den Kreisdirectionen nach jeder Candidaten- und Wahlfähigkeitsprüfung vorzunehmenden tabellarischen Aufzeichnung der allseitigen Ergebnisse der Prüfung, und b) zu dem über die bestandene Candidaten- und Wahlfähigkeitsprüfung auszustellenden, nur auf den pädagogischen Theil der Prüfung oder auf die Qualification zu dem eigentlichen Schulberufe sich beziehenden Zeugnisse. — Dieser Ministerial-Verordnung gemäß sind aus den Kreisdirectionen die Prüfungsbehörden angewiesen worden; übrigens hatten sich, ihr zufolge, die Kreisdirectionen ebenfalls des unter a. gedachten Schemas bei den nach §. 14. des Regulativs vom 13. Juli 1835. (s. Anmerk. 13. daselbst) beziehendlich nach jeder Prüfung einzureichenden tabellarischen Uebersichten und zu führenden und fortzusetzenden Liste der Schulamtscandidaten zu bedienen. Später haben die Kreisdirectionen für die vorbemerkten, über die Ergebnisse der stattgefundenen Schulamtscandidaten- und Wahlfähigkeits-Prüfungen von ihnen zu erstattenden tabellarischen Anzeigen durch Verordnung vom 10. Januar 1840. zwei besondere Schemata mit der Anweisung zugefertigt erhalten, die sonst hierbei zu machenden Bemerkungen und Mittheilungen, wie zeither, auch künftig, in dem Vortrage, mit welchem gedachte Tabellen einzureichen sind, dem Ministerium vorzulegen. — Wegen der später vorgeschriebenen abgeänderten Schemata für die auszustellenden Prüfungszeugnisse s. die Minist.Verordnung vom 2. Mai 1846. in der Anmerk. 7. zum Regul. vom 13. Juli 1835. —

Noch enthält obige Minist.Verordnung vom 21. Sept. 1835. die Bestimmung, daß es hinsichtlich der Frage, vor welcher Prüfungs-Commission die Wahlfähigkeitsprüfung zu bestehen sei, bei der Vorschrift §. 11. des Regul. vom 13. Juli 1835., wonach diese Prüfung von eben der Commission, vor welcher die Candidatenprüfung bestanden worden sei, stattfinden solle, bewende, weil nur diese Prüfungsbehörde beurtheilen könne, ob der Candidat den gehegten Erwartungen durch weitere Fort- und Ausbildung entsprochen habe. — Für die Prüfung selbst sollen, ausser für das Zeugniß, andere Gebühren von dem Examinanden nicht gefordert werden.

162) S. das bezügliche Prüfungsregulativ vom 26. Aug. 1835. — Die Anstellungsprüfungen der katholischen Schullehrer haben in den Erblanden vor dem katholisch-geistl. Consistorio zu Dresden, in der Lausitz aber vor dem domstiftl. Consistorio zu Budissin zu erfolgen. — Verordnung des C.M. an das Apost. Vicariat vom 25. März 1837. und an die Kreisd. zu Budissin vom 20. August 1850.

163) Die häufig vorgekommene Verwendung von Seminaristen zu Besorgung von Schulvicariaten ist vom Cultusministerio im Allgemeinen für unstatthaft erklärt und deshalb unter dem 29. Februar 1844. an die Kreisdirectionen und an das Ges.Cons. zu Gl. Verordnung ergangen, daß solches, soviel irgend möglich, vermieden und von den Seminardirectoren auf fernere dießfallsige Anträge ohne vorherige Anfrage und resp. erlangte Genehmigung der Kreisdirection nicht eingegangen werden solle. Eine solche Genehmigung sei aber schlechterdings in allen den Fällen unzuläßig, in welchen sich die Thunlichkeit ergebe, daß das betreffende Amt von einem anderen Lehrer oder anderen Lehrern derselben Schulanstalt, oder einer andern am Orte oder in der Parochie befindlichen Schule entweder allein, oder soweit es sich um Ertheilung des Religions-Unterrichts handelt, mit Beihülfe des Geistlichen versehen werden könne, welche Thunlichkeit auch dann anzunehmen sei, wenn die dießfalls zu treffende Einrichtung mit einiger Verminderung der Unterrichtsstunden an der fraglichen Schule verbunden sein sollte.

Hierbei ist zugleich noch, um dem Mangel an Schulvicaren möglichst abzuhelfen, vom Cultusministerio zunächst für das Seminar zu Friedrichstadt-Dresden die später durch Verordnung vom 19. Februar 1845. auch für die übrigen Seminarien genehmigte Einrichtung getroffen worden, daß von den abgehenden Seminaristen 2 bis 3 bis zu ihrer nach 2 Jahren zu bestehenden Wahlfähigkeitsprüfung zu Besorgung von Vicariaten an Orten, wo es an anderer Aushülfe gebricht, ausgewählt und verwendet werden sollen, und soll solchen Schulamts-Candidaten, welche das Ministerium, wenn sie den in dieselben gesetzten Erwartungen entsprochen haben würden, nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung vorzugsweise bei Besetzung von für sie geeigneten Schulämtern berücksichtigen zu wollen zugesichert hat, während der Zeit, wo sie ein Vicariat nicht zu verwalten haben, Wohnung mit Heizung und Beleuchtung im Seminar eingeräumt werden, sowie sich auch das Ministerium überdieß bereit erklärt hat, denselben während eben dieser Zeit eine Remuneration auszusetzen, welche letztere auf 10 Thlr. monatlich festgesetzt worden ist.

164) In einer an die Kreisdirectionen u. an das Ges.Cons. zu Gl. unter dem 29. October 1850. erlassenen Gen.Verordnung hat das Cultusministerium in Folge des sich fortdauernd gezeigten Mangels an Schulvicaren und auf Minimalstellen zu berufenden Schulamtscandidaten, unter wiederholter Hinweisung auf die in der vorhergehenden Note angef. Verordnung vom 29. Febr. 1844., das behufs der interimistischen Versorgung vacanter Schulämter einzuhaltende Verfahren noch genauer geregelt und in dieser Beziehung Nachstehendes verfügt:

a) Bei eintretenden Vacanzen ist die Zuziehung der an der Schule,

Verordnung v. 9. Juni 1835.

§. 120. Die §. 47. des Gesetzes bestimmte Frist läuft vom Tage der Erledigung an, und eine Nachweisung, daß der Collator von der Erledigung Kenntniß erhalten habe, ist nicht erforderlich, um bei verzögerter Präsentation zur Besetzung der erledigten Stelle zu verschreiten.

§. 121. Die zur Besetzung von Schulämtern Berechtigten haben bei jeder Berufung zu einem Schulamte lediglich den zu demselben erforderlichen Grad der Tüchtigkeit auf Seiten des zu Berufenden in das Auge zu fassen und insbesondere bei Beförderungen zu umfänglichen und einträglichen Stellen nicht sowohl das Alter und die Bedürftigkeit, als die gereiftere Einsicht und Amtserfahrung, jeden-

---

welche von der Vacanz betroffen ist, angestellten übrigen Lehrer, oder dafern es solche, wie dieß bei vielen Landschulen der Fall sein werde, nicht giebt, der benachbarte Lehrer zunächst in das Auge zu fassen, wobei für die Dauer der Vacanz, nach Befinden und wo anders nicht zu helfen ist, auch der Stundenplan insofern abgeändert werden kann, daß einige minder wichtige Lehrstunden in Wegfall kommen, und nur die hauptsächlichsten Unterrichtsgegenstände, Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen u. s. w. die erforderliche Berücksichtigung finden. Es ist hierbei die Erwartung ausgesprochen worden, daß die Geistlichen als Localschulinspectoren aus Liebe zur Schule, soviel irgend thunlich, sich nicht entbrechen würden, im Falle einer Vacanz bei den ihnen untergebenen Schulen, sich am Unterrichte zu betheiligen und namentlich den Religionsunterricht zu vertreten. Ja es werde selbst in einzelnen Fällen der vereinigten umsichtigen Fürsorge des Districts- und Localschulinspectors gelingen, durch Veranlassung der im betreffenden Schulbezirke etwa befindlichen Hauslehrer oder bereits emeritirten, aber noch nicht völlig untüchtig gewordenen Lehrer dem Unterrichtsbedürfnisse nothdürftig abzuhelfen; sowie in andern Fällen die hin und wieder bei Hauptlehrern als Hülfslehrer angestellten Schulamts-Candidaten zur Aushülfe auf eine Zeit lang bei einer andern Schule zu erlangen sein würden. Jedenfalls könne unter den dermaligen Verhältnissen jener Optimismus, der jede andere Auskunft für unzuläßig erkläre, wenn sie in Vacanzfällen nicht den Unterricht ganz und in der bisherigen Ausdehnung fortsetze, unmöglich als Norm dienen, und möge es in einzelnen Fällen sogar nicht unräthlich erscheinen, die vacante Schule auf einige Zeit ganz zu schließen, wenn nur der Localschulinspector in einigen Stunden wöchentlich für den Religions-Unterricht Sorge trage, im Uebrigen aber der Schulvorstand darüber wache, daß die Schuljugend während dieser Zeit nicht Ungebührnisse sich zu schulden kommen lasse, wie sie der Müssiggang nur zu leicht herbeiführe.

b) Um die einzelnen Consistorialbehörden sowohl im eigenen als im Interesse der übrigen in beständiger Uebersicht, wie der zu Vicariaten disponibeln, so der zur definitiven Anstellung in ständigen Schulämtern mit dem Minimalgehalte geeigneten Schulamts-Candidaten zu erhalten, ist bei jeder Consistorialbehörde des Landes ein fortlaufendes **tabellarisches Verzeichniß** der in dem Bezirke vorhandenen **Schulamts-Candidaten** zu führen, in demselben die jedesmalige Stellung der letztern genau zu bemerken, auch jede etwa eintretende Veränderung in dieser Beziehung seiner Zeit nachzutragen. Um das Letztere möglich zu machen, sind sämmtliche Schuldirectoren in den Städten und Lehrer auf dem Lande, ingleichen die Vorsteher von Privatinstituten und Sammelschulen, nicht minder Haus- und Privatlehrer anzuhalten, den betreffenden Localschulinspectoren, zu welchen in den größern Städten auch die mit der Beaufsichtigung einzelner Abtheilungen der öffentlichen Schule, ingleichen der Privatschulanstalten beauftragten Geistlichen zu rechnen sind, über **jede Veränderung in der Stellung der vorhandenen Schulamts-Candidaten**, insoweit sie dabei entweder persönlich oder für die ihnen untergebene Schule davon berührt werden, schriftlich **Anzeige** zu erstatten. Die erwähnten Localschulinspectoren und Geistlichen aber sind verpflichtet, auf den Grund dieser Anzeigen und unter Benutzung der von ihnen bei sorgfältiger Wachsamkeit gemachten eigenen Wahrnehmungen in der Regel allmonatlich, ausserdem so oft dafür Materialien vorhanden sind, dem Districtsschulinspector — in der Oberlausitz der Kreisdirection — eine tabellarische Specification der vorgekommenen Veränderungen einzureichen; von dem Districtsschulinspector aber ist hierauf am Schlusse jeden Vierteljahres ein gleiches, die ganze Ephorie umfassendes, Verzeichniß an seine Consistorialbehörde abzugeben. —

Ausserdem hat im Betreff der **Bestellung von Vicarien** zu Verwaltung **ständiger Schulämter** überhaupt das Cultusministerium **unter dem** 27. **November** 1846. an die Kreisdirectionen und an das Gesammtconsistorium zu Glauchau noch Folgendes verordnet.

I. Wenn bei **Lebzeiten des Schullehrers** die Bestellung eines Vicars für denselben dadurch erforderlich wird, daß der Lehrer wegen Krankheit an der Verwaltung des Amtes behindert ist oder einen Urlaub zu einer Reise erhalten hat. Wie für letztern Fall der §. 170. der Verordn. zum Schulges. vom 9. Juni 1835. Pct. 6. maßgebend sei, wornach die Ertheilung eines Reiseurlaubs von höchstens 8 Tagen dem Localschulinspector, von längerer Dauer aber dem Districtsschulinspector zustehe, woraus folge, daß dieselben auch für gehörige Verwaltung des Amtes während des Urlaubs zu sorgen hätten, so sei auch in Krankheitsfällen des Schullehrers in gleicher Maße zu verfahren.

II. In Fällen der eingetretenen **gänzlichen Erledigung eines Schulamtes** habe nach §. 119. gedachter Verordnung der Districtsschulinspector wegen einstweiliger Verwaltung des Schulamtes auf die ihm sofort vom Localschulinspector zu machende Anzeige ungesäumt Veranstaltung zu treffen. Der hiernach angestellte Vicar habe so lange zu fungiren, bis die Stelle wieder besetzt sei, selbst wenn auch eine Verlängerung der Vacanz über die §. 47. des Schulgesetzes und §. 120. der gedachten Verordnung bestimmte 2monatliche Frist, **ohne Verschulden des Collators**, wegen temporärer Behinderung der Wiederbesetzung eintrete, z. B. wenn noch vor der Anstellung des neuen Lehrers gewisse Verhältnisse der Schulstelle zu reguliren seien, oder der innerhalb der gesetzlichen Frist präsentirte neue Lehrer wegen noch zu bestehender Prüfung oder abzulegender Probe oder zu bewerkstelligender Verpflichtung, oder auch wegen Widersprüche gegen dessen Anstellung, oder wenn ein nicht wahlfähiges Subject designirt und die Entschließung des Cultusministerii über dessen Zulassung in der unter III. a. gedachten Eigenschaft noch zu erwarten stehe, das Schulamt noch nicht antreten könne.

Es verstehe sich übrigens von selbst, daß in den Fällen sub I. u. II., wenn es entweder aus andern Gründen der Mitwirkung der Consistorialbehörde bedürfe, oder dieselbe Amtswegen einzuschreiten nöthig befinde, deren verfassungsmäßige Stellung zu den Ephoren durch obige Bestimmungen nicht beeinträchtigt werde.

III. **Ausserordentliche Fälle**, in welchen die Anstellung eines Vicars an einer unter Privatcollatur stehenden Schule, als Ausnahme von der gesetzlichen Regel, daß jedes ständige Schulamt durch einen confirmirten Lehrer zu besetzen ist, erforderlich erscheint. Dergleichen könnten beruhen

a) in **subjectiven** Gründen, z. B. wenn der Designat noch nicht wahlfähig sei, oder wegen dessen Qualification oder Moralität derartige Bedenken obwalteten, daß zunächst nur eine versuchsweise Verwaltung des Amtes durch solchen zuläßig erscheine;

b) in **objectiven**, z. B. wenn die Einziehung der Stelle in Frage sei, oder zu Ansammlung eines Theils des Einkommens die Stelle einstweilen nur durch einen Vicar verwaltet werden solle.

In allen diesen Fällen nun stehe die Entschließung, ob überhaupt das betreffende Amt interimistisch durch einen Vicar zu verwalten sei, weil es sich um dispensatio a lege handele, lediglich dem Cultusministerium, und zwar in den unter a. auch rücksichtlich der Zuläßigkeit der Person des gesetzlich nicht befähigten Vicars zu, wogegen in den unter b. nach erfolgter Genehmigung der Anstellung eines Vicars durch ersteres überhaupt, die Auswahl der Person dazu, deren gesetzliche Qualification hierzu vorausgesetzt, dem ordentlichen Collator zu überlassen sei.

IV. In allen Fällen, wenn ein Patron binnen der gesetzlichen Frist (§. 47. des Schulgesetzes v. 6. Juni 1835. u. §. 120. der Ausf.V. dazu vom 9. Juni 1835.) zu einer Schulstelle entweder gar nicht, oder nur ein zur Zeit nicht qualificirtes Subject (vergl. III. a.) designirt habe, sei an das Ministerium Bericht zu erstatten, und dessen Entschließung wegen Ausübung des Devolutionsrechts, in Gemäßheit der in dieser Beziehung ergangenen Verordnungen vom 9. Dec. 1842. u. 2. Jan. 1843. (s. oben Anmerk. 66.) einzuholen.

V. Die Entschließung auf Gesuche um Verlängerung des Gnadengenusses bei Schulen, sowohl Königlicher als Privatcollatur, bleibe zwar den Consistorialbehörden überlassen. Wie sich aber von selbst verstehe, daß die Verlängerung ohne Einfluß auf die Frist sei, binnen welcher der Collator den neuen Lehrer zu designiren habe, so setze das Ministerium auch voraus, daß die Consistorialbehörden ohnehin nur in dringenden Fällen und unter angemessener Zeitbeschränkung auf dergleichen Gesuche eingehen, und, wenn auch die Schulstelle aus zufälligen, nach Obigem statthaften Umständen längere Zeit unbesetzt bleiben müsse, doch in Hinblick auf §. 51. des Schulgesetzes, wornach die Einkünfte der Schulstelle, wenn sie nach Ablauf der Gnadenzeit unbesetzt bleibt, nach Abzug der Kosten für die interimistische Verwaltung, der Schulcasse zu gute gehen sollen, eine Verlängerung der Vacanzzeit nur unter der Bedingung genehmigen würden, daß ausser dem Patron auch die Schulgemeinde damit einverstanden sei. Im Gewährungsfalle sehe aber das Ministerium jedesmal einer Anzeige über den Ablauf der verlängerten Gnadenzeit behufs des hiernach zu bestimmenden Anfangs der Pension entgegen.

falls aber den erprobten Berufseifer, den religiösen Sinn und die moralische Würdigkeit zu berücksichtigen.

Um aber den verleihenden Behörden die Wahl zu erleichtern, sollen die Anstellungsfähigen und wählbaren Candidaten, alsbald nach den oben (§§. 114. und 117.) gedachten Prüfungsterminen in einer den Grad der Befähigung nach den ihnen ausgefertigten Zeugnissen bemerklich machenden Ordnung von dem Ministerio des Cultus und des öffentlichen Unterrichts zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 122. Ausländer können zu ständigen Schulstellen berufen werden, wenn sie über ihre Vorbereitung zum Schulfache und nachherige weitere Ausbildung für dasselbe in der im Gesetz §. 43. b. bezeichneten Weise in hiesigen Landen oder auswärts, sowie über ihre sittliche Gesinnung und zeitherige Aufführung durch Zeugnisse, welche die vorgesetzte höhere Schulbehörde vollkommen befriedigen, sich ausweisen, und alsdann ihre Befähigung zum Lehramte durch die Anstellungsprüfung dergestalt darthun, daß sie in dieser Prüfung wenigstens die 2te Censur (gut oder wohl) erhalten, auch übrigens das 21ste Lebensjahr (§. 43. lit. d. des Gesetzes) zurückgelegt haben.

§. 123. Jeder Besetzungsbehörde bleibt es nachgelassen, mit denjenigen Bewerbern, welche sie bei der Wiederbesetzung einer vacanten Schulstelle zu berücksichtigen gesonnen ist, vor deren Präsentation eine Probe zu Erforschung ihrer Geschicklichkeit zu den ihnen aufzutragenden Berufsgeschäften veranstalten zu lassen[165]). Der zu einer Schulstelle designirte Bewerber ist zuvörderst durch den Districts-Schulinspector der vorgesetzten höhern Behörde, und von dieser, wenn sie hierbei etwas nicht zu erinnern findet, dem Landesconsistorio zur Prüfung (§. 118.) zu präsentiren, indem alle Schulamtsbewerber, welche innerhalb Eines Jahres nach der wohl bestandenen Wahlfähigkeitsprüfung zu einer ständigen Lehrerstelle nicht gelangt sind, noch einer Prüfung bei ihrer Anstellung unterworfen werden sollen[166]).

Hat der Designirte das Zeugniß, daß er in solcher bestanden habe, beigebracht, so ist nachher die jedenfalls nöthige Probe, wenn die Gemeinde, welche dabei betheiligt ist, sie nicht ausdrücklich verbittet, in Gemäßheit der Verordnung vom 7ten Juni 1833. und, soviel die Oberlausitz betrifft, nach der Verordnung vom 11. Juli 1834. zu veranstalten, damit sie ihre etwanigen Erinnerungen gegen die Person, die abgelegte Probe und den Lebenswandel des ernannten Schullehrers vorbringen könne[167]).

Hat die Schulgemeinde etwas nicht eingewendet, so erfolgt die Aushändigung der Vocation, die Einführung, Bestätigung und Verpflichtung des ernannten Schullehrers in der in den angezogenen Verordnungen vorgeschriebenen Weise[168]) [169]).

§. 124. Die Einweisung in das Lehramt geschieht durch den Local-Schulinspector, welcher diese Feierlichkeit durch eindringliche Belehrungen und Ermunterungen zu erhöhen bemüht sein wird, in der Schule vor dem Vereine der versammelten Schüler und in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Schulvorstandes, sowie derjenigen Gemeindeglieder, welche sich freiwillig dazu einfinden wollen.

§. 125. Die Einführung bloßer Hülfslehrer und Vicarien 2c. und deren Vorstellung vor den Kindern, welche ihrer Unterweisung übergeben werden sollen, erfolgt nach hierzu von dem Districts-Schulinspector ertheilter Genehmigung ebenfalls durch den Local-Schulinspector.

§. 126. Nach bewirkter Einweisung ist dem eintretenden ständigen Schullehrer das Unterrichtslocal nebst Schulwohnung, wo eine solche vorhanden ist (§. 14. dieser Verordnung), und sonstigem Zubehör, das Schulinventarium und die Acten-Repositur durch den Local-Schulinspector zu übergeben.

Ueber die Einweisung und Uebergabe hat letzterer sofort ein vollständiges, von dem Schullehrer mit zu unterschreibendes, Protocoll aufzunehmen und eine Abschrift davon zur Aufbewahrung in der gedachten Schulacten-Repositur nehmen zu lassen.

§. 127. Wegen der Form und des Inhalts der unentgeldlich und bloß mit Einforderung des baaren Verlags an Stempelpapier, dessen Erstattung der Schulgemeinde

---

165) Die in §. 123. nachgelassene vorläufige Probe ist von der weiter unten in demselben §. erwähnten Probe, bei welcher die Umfrage in der Gemeinde oder unter den Abgeordneten geschieht, zu unterscheiden. Bei der erstern, welche überhaupt nur in die Willkühr des Collators gestellt, und nach Analogie der bei Besetzung von geistlichen Aemtern Privatpatronats gewöhnlichen Gastpredigten zu beurtheilen ist, hat der Ephorus, soweit ihm nicht etwa von dem Cultusministerio die Abnahme einer solchen Probe mit mehrern Competenten aufgetragen wird, nicht zu concurriren, wohl aber bei der zweiten, gesetzlich vorgeschriebenen Probe, welche nach erfolgter Designation, und von dem Designaten vor dem evangelischen Landesconsistorio bestandener Anstellungsprüfung abzuhalten ist, dafern die Schulgemeinde die Probe nicht ausdrücklich verbeten hat. Verordnung des C.M. vom 17. August 1835.

166) Prüfungs-Regulativ vom 26. Aug. 1835. §. 2. u. 11. — Ueber den Erfolg der Anstellungsprüfung, zu welcher die Kreisdirection den designirten Schullehrer an das evangelische Landesconsistorium zu präsentiren hat, bedarf es an sich keiner Mittheilung des letztern an die erstere, da der Designirte nach dem zweiten Puncte des §. 123. das Zeugniß über die vor dem evangelischen Landesconsistorium bestandene Prüfung ohnedieß beizubringen hat. Dieß wird in der Regel bei dem betreffenden Superintendenten geschehen, und es sind daher die Ephoren anzuweisen gewesen, die von den Designirten bei ihnen producirten Censuren alsbald bei der Kreisdirection einzureichen, damit letztere von dem jedesmaligen Ausfalle der Prüfung Kenntniß erhalte. Verordnung des C.M. vom 17. August 1835.

Indeß hat sich hier die, zu einer wesentlichen Abkürzung des Geschäftsganges gereichende, Praxis gebildet, daß das Landesconsistorium der betreffenden Kreisdirection den Erfolg der Anstellungsprüfung mittheilt, und jene darauf unmittelbar, mit Beziehung auf diese Mittheilung die Anordnung auf Abnahme der Probe und Confirmation 2c. des Lehrers an den betheiligten Superintendenten erläßt. — Uebrigens ist durch eine Verordnung des Cultusministerii vom 13. April 1837. gestattet worden, daß, zu Abkürzung des Geschäftsgangs, die zwischen dem Landesconsistorio und den Kreisdirectionen bei Anstellung und Beförderung der Schullehrer statt findenden Communicationen, ausser wo besonderer Umstände wegen eine nähere Auslassung nothwendig wird, und die Schriften, welche beide Behörden sich mitzutheilen haben, durch Signaturen, welche die Vorstände dieser Collegien vollziehen, unter ihnen gewechselt werden mögen.

167) vergl. §. 12. der Verordnung vom 7. Juni 1833. u. die Anmerk. 11. bei der nämlichen Verordnung.

168) s. die Anmerk. 19. 20. u. 21. bei der Verordnung v. 7. Juni 1833. — S. auch die Anmerk. 61. beim Gesetze vom 6. Juni 1835.

169) Wegen sportelfreier Expedirung der Verordnungen bei Besetzung von Schulämtern s. die bei der Verordnung vom 7. Juni 1833. befindliche 5te Anmerk.

obliegt, auszufertigenden Anstellungs-Urkunde ist den hierüber bestehenden Vorschriften nachzugehen, und es hat die vorgesetzte höhere Behörde bei Prüfung der Vocations-Urkunden darauf zu sehen[170]).

B. Rechte der Schullehrer betreffend.

§. 128. (zu §. 49.) Bis zum Erscheinen der Landgemeindeordnung ist in Fällen, wo die Verhältnisse der Schullehrer auf dem Lande zu der Gemeinde ihres Wohnorts in Frage kommen, der bisherigen Verfassung jedes Orts und demjenigen, was hierüber in frühern Gesetzen enthalten ist, nachzugehen.

§. 129. (zu §. 50.) Wenn die Untauglichkeit des Lehrers in Krankheit oder körperlichen Gebrechen gegründet ist, so hat die vorgesetzte höhere Behörde außer dem Zeugniß der untergeordneten Behörde noch das Gutachten des Amtsphysikus*) und des von dem kranken Lehrer gebrauchten Arztes zu erfordern, und wenn sie die eine oder die andere der in §. 50. des Gesetzes bezeichneten Maßnehmungen nöthig findet, vor endlicher Entschließung den Schullehrer mit seiner Gegenvorstellung zu hören, welchem auch gegen die Hauptresolution der Recurs offen stehet.

Ob einem Schullehrer nur ein Gehülfe für seine Amtsverrichtungen beizugeben, oder derselbe gänzlich in Ruhestand zu versetzen (zu emeritiren) sey, hängt davon ab, ob er noch sein Amt wenigstens zum Theil ohne besorglichen Nachtheil verwalten könne oder nicht. Im letzteren Falle ist dem zu emeritirenden Schullehrer mit Rücksicht auf die Dauer und die Beschaffenheit seiner Dienstleistung Ein Drittheil oder die Hälfte des Diensteinkommens, die jedenfalls der höchste Betrag der Provision für den Emeritus ist, auf Lebenszeit zu sichern, und dagegen der Emeritus zur Räumung der Amtswohnung verbunden. Bedarf es aber nur eines Gehülfen (Substituten) zu gehöriger Versorgung des Schuldienstes, so ist darauf zu sehen, daß die Vertheilung der Arbeiten zwischen dem Senior und dem Substituten genau bestimmt werde, und dem älteren Lehrer nebst der Amtswohnung der Genuß des Diensteinkommens zu zwei Drittheilen verbleibt. Nach diesen bei evangelischen Schullehrern bisher befolgten Grundsätzen ist sich in der Regel bei dergleichen Maßnehmungen in Betreff der bemeldeten Schullehrer zu richten und ein Ansinnen an die Schulgemeinde hierunter möglichst zu vermeiden, und nur, wenn dem austretenden oder dem neuen Schullehrer das nöthige Auskommen durch Theilung des mit der Stelle verbundenen Einkommens nicht verschafft werden könnte, zu dessen Ergänzung die Gemeinde anzuhalten, sowie bei dem Unvermögen der Gemeinde hierzu auf eine Beihülfe aus der Staatscasse ein Antrag zu richten.

Bei katholischen Schullehrern ist, soweit es thunlich, in vorkommenden Fällen von denselben Grundsätzen auszugehen.

Die Frage, ob einem zu emeritirenden Schullehrer wegen des Besitzes eigenen Vermögens eine Provision zu versagen sey? ist im Allgemeinen, wie auch bisher geschehen, mit Milde zu beurtheilen, und daher nach Analogie des in der Erledigung der Landesgebrechen vom Jahre 1612. Tit. von Consistorialsachen §. 3. ausgesprochenen Grundsatzes ein Schullehrer nicht in die Nothwendigkeit zu setzen, zu Verschaffung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse sein, vielleicht durch Sparsamkeit erworbenes, kleines Vermögen selbst angreifen zu müssen[171]).

Zum V. Abschnitte.

A. Den Schulbesuch und die Befreiung von demselben betreffend.

(Zu §. 59. ff. des Gesetzes.)

§. 130. (zu §. 60. des Ges.) Die Fälle, in welchen die hier, unter der Bedingung ausreichender Fürsorge für einen vollständigen Unterricht der betreffenden Kinder, von der Schulinspection zu gestattende Befreiung von der Verbindlichkeit des Besuchs der Orts-, Bezirks- oder Confessionsschule und von der Entrichtung des Schulgeldes eintreten kann[172]), sind insbesondere folgende:

---

170) Die Ausfertigung der Vocationsurkunde erfolgt jetzt stempelfrei, s. §. 1. des Gesetzes vom 2. April 1844. — Vergl. überdieß die Verordn. der Kreisd. zu Bud. v. 21. Sept. 1855. in der Anmerk. 4. zur Verordnung vom 22. Juni 1835. — Aus Anlaß eines in Löbau vorgekommenen Falles, wo der Stadtrath einem an dasiger Bürgerschule angestellten ständigen Lehrer in seiner Vocation die Bedingung gestellt hatte, daß er ohne vorgängige 3monatliche Kündigung aus seinem Amte nicht ausscheiden dürfe, war in Frage gekommen, ob nicht die Aufnahme derartiger Bedingungen in die Vocationen durch eine allgemeine Anordnung ganz in Wegfall zu bringen sein möchte. Es hat indeß das Cultusministerium, nachdem aus den von den Consistorialbehörden erforderten Vorträgen zu ersehen gewesen, daß derartige Vinculirungen bisher nur in einzelnen wenigen Fällen vorgekommen, und daß durch das hierunter eingehaltene Verfahren irgendwie erhebliche Inconvenienzen, welche ein Einschreiten erforderlich machten, nicht herbei geführt worden, von Erlaß einer hierauf bezüglichen allgemeinen Anordnung, wodurch die Aufnahme derartiger Vorbehalte in Vocationen den einzelnen Patronen, welche hierbei die an sich löbliche Absicht, schnelle Wechsel an den Schulen ihrer Collatur zu verhindern, verfolgt haben möchten, überhaupt untersagt würde, abzusehen beschlossen. Doch hat das Cultusministerium hierbei bemerkt, daß darauf hinzielende Bestimmungen in Localschulordnungen, welche zur Genehmigung eingereicht werden sollten, unbedenklich in Wegfall gebracht werden könnten, da sie genau genommen nicht dahin gehörten, und daß es immerhin rathsam sein werde, wenn dergleichen Vorbehalte in einzelnen Vocationen ständiger Lehrer vorkommen sollten, sie auf höchstens einen 8wöchentlichen Zeitraum schon im Hinblick auf die mit einer längeren Kündigungsfrist nicht wohl vereinbaren Bestimmungen in §. 47. und 51. des Schulges. v. 6. Juni 1835. vergl. mit §. 10. des Gesetzes, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangel. Schulen betr., vom 1. Juli 1840. zu beschränken. Verordnung des C.M. an sämmtliche Kreisd. vom 15. Mai 1862.

*) jetzt des Bezirksarzts.

171) s. die Anmerk. 25. 26. bei der Verordn. vom 7. Juni 1833.

172) An und für sich und in der Regel sind diejenigen, welche ihre Kinder in oder ausser dem Hause auf andere ausreichende Weise, als in der öffentlichen Ortsschule vollständig unterrichten oder unterrichten lassen, nach §. 60. des El.V.Sch.Gesetzes von Entrichtung des Schulgelds zur Schulcasse befreit. Jedoch kann auf Grund dessen, was diese gesetzliche Bestimmung hierunter nachläßt, in den Localschulordnungen etwas Anderes hierüber festgesetzt werden, welche Festsetzung der Genehmigung des Cultusministerii bedarf. Conferenzprot. vom 30. November 1836. No. 21. verbunden mit der Verordnung des C.M. vom 15. December 1836. Vergl. auch noch die 6. Anmerk. beim El.V.Sch.Gesetz vom 6. Juni 1835.

Da aber nicht an allen Orten eigne Localschulordnungen bestehen, so kann eine Bestimmung darüber, ob und zu welchem Betrage für die nicht in der öffentlichen Schule Unterricht genießenden Kinder eine Entschädigung an die Schulcasse abgeführt werden solle, nach der zeit-

1) wenn Aeltern ꝛc. ein Kind, welches sich den Wissenschaften oder irgend einem Berufe, der eine besondere, in der Bezirksschule nicht zu erlangende, Vorbildung erfordert, widmen soll, oder dem sie überhaupt eine mehr als gewöhnliche Bildung geben wollen, auf eine Gelehrtenschule oder Vorschule dazu, oder in eine öffentliche, als Landesinstitut bestehende, Anstalt, oder in eine Real-, Handlungsschule oder eine ähnliche Specialanstalt, oder in eine concessionirte Sammel- oder Privatschule (§. 8. des Gesetzes), oder in ein mit obrigkeitlicher Genehmigung oder durch höhere Autorisation bestehendes Privat- oder Pensionsinstitut bringen;

2) wenn sie ihre Kinder durch einen Hauslehrer, oder in einzelnen Privatstunden unterrichten lassen;

3) wenn sie den Unterricht ihrer Kinder selbst besorgen und nach dem Ermessen der Local-Schulinspection dazu geeignet sind.

Ueber diese Fälle werden aber nachstehende nähere Bestimmungen ertheilt:

Zu 1. Sammel- und Privatschulen, ingleichen Pensions- und Privat-Erziehungsinstitute[173]) sollen nur unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen (vergl. §. 8. des Gesetzes) gestattet werden:

a) daß deren Errichtung ein wirkliches Bedürfniß für den betreffenden Ort, und deren Verfassung diesem Bedürfnisse vollständig abzuhelfen geeignet sey;

b) daß Alle, welche in dergleichen Schulen und Anstalten solchen Unterricht ertheilen wollen, wozu pädagogische Kenntnisse erforderlich sind,

α) die gesetzlich geordneten Prüfungen (§. 43. des Gesetzes und vorstehend §. 114. ff.) bestanden, oder, wenn sie bereits als Candidaten der Theologie examinirt sind, durch eine besondere vor der betreffenden höheren Behörde, oder auch vor dem diesfalls besonders beauftragten Districts-Schulinspector, bestandene pädagogische Prüfung ihre Befähigung zu der fraglichen Unterrichtsertheilung dargethan, sowohl

β) über ihre sittliche Würdigkeit und Zuverlässigkeit durch ihr bisheriges Verhalten, oder, wo dieses nicht genug bekannt ist, durch glaubwürdige Zeugnisse sich ausgewiesen, und

γ) die an einer solchen Privatanstalt anzustellenden Hauptlehrer das 21ste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben;

c) daß solche Anstalten durch feierliche, unter Vorwissen und Mitwirkung des Local-Schulinspectors zu veranstaltende, Prüfungen von Zeit zu Zeit ein öffentliches Zeugniß von ihren Leistungen ablegen, wiewohl dieselben auch sonst von der Local- und Districts-Schulbehörde sorgfältig beaufsichtigt und daher von Zeit zu Zeit revidirt werden müssen.

Auch Geistliche und ständige Schullehrer bedürfen zur Errichtung von Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten der Erlaubniß, vor deren Ertheilung auch insbesondere darüber Erörterung anzustellen ist, ob das Vorhaben mit den amtlichen und häuslichen Verhältnissen des Unternehmers vereinbarlich sey[174]).

§. 131. Inwiefern und unter welchen Bedingungen die bereits, ohne erlangte ausdrückliche Genehmigung, vorhandenen Sammel- und Privatschulen und andere dergleichen Institute fortbestehen dürfen, ist von der betreffenden höhern Behörde, in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen, zu entscheiden.

Zu diesem Ende haben sich aber die Vorsteher oder Unternehmer solcher Anstalten, letztere mögen mit Concession versehen seyn oder nicht, mit ihren diesfallsigen Anzeigen

---

herigen Praxis besonders getroffen werden. Es gehört dazu, daß die Schulgemeinde durch ihre gesetzmäßigen Organe, also in den Städten durch den Rath und die Stadtverordneten, auf dem Lande durch den Gemeinderath, über diesen Gegenstand auf gültige Weise Beschluß fasse, und daß dieser Beschluß, welcher durch die Schulinspection zunächst der Kreisdirection anzuzeigen ist, damit diese gutachtlichen Vortrag an das Cultusministerium erstatten könne, von diesem bestätigt werde. In Gemäßheit dieser Grundsätze hat unter andern die Kreisd. zu Zwickau unterm 17. December 1839. verfügt. Ebenso bemerkt eine Verordnung des C. M. an die Kreisd. zu Leipz. v. 20. Januar 1844., daß es nicht in jedem einzelnen concreten Falle in das Ermessen der Schulbehörde gestellt bleiben könne, ob sie die betreffenden Aeltern zu Abentrichtung einer Entschädigung an die Schulcasse anhalten wolle oder nicht, da hierdurch die in §. 60. des Gesetzes aufgestellte Regel der Befreiung entweder ganz aufgehoben, oder die Gewährung der letzteren wenigstens völlig in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt werden würde, sondern daß es zu dem Ansinnen der Einzahlung einer Entschädigung an die Schulcasse der vorausgegangenen Bestimmung dieser Verbindlichkeit durch eine, in dem vorgezeichneten rechtsgültigen Wege festgestellte, und in den besonderen Verhältnissen der betreffenden Schulgemeinde begründete statutarische Vorschrift ausdrücklich bedürfe.

Im Uebrigen sollen nach einem Beschlusse des Cultusministerii vom 4. Juni 1843. dergleichen Schulgelder-Entschädigungen für die Ortsschulcasse in der Regel über die Hälfte des höchsten Schulgeldersatzes nicht festgesetzt werden. Auch ist das Ansinnen einer solchen Schulgelder-Entschädigung überhaupt vom Cultusministerio nur in solchen Fällen für zuläßig erachtet worden, wenn schulpflichtige Kinder innerhalb des Schulbezirks, dem sie angehören, andern Schulunterricht als denjenigen, welchen die betreffende Orts- oder Bezirksschule darbietet, erhalten, wogegen in Fällen, wo Kinder des Unterrichts wegen oder aus sonst einem Grunde ganz an einen andern Ort gebracht worden sind, als wo deren Aeltern oder sonstige Verwandte, von denen sie erzogen werden, wohnhaft sind, das Cultusministerium die Festsetzung und Erforderung einer Entschädigung für solche Kinder zur Schulcasse des Wohnorts ihrer Aeltern zu genehmigen Bedenken getragen hat. Verordnung an die Kreisd. zu Leipz. vom 16. Februar 1846., die Localschulordnung für Pegau betr., u. Verordnung an dieselbe Kreisd. vom 24. August 1850., die Schulgeldentrichtung bei der Schule zu Großstorkwitz betr. — Derselbe zuletzt bemerkte Grundsatz, daß für Kinder, welche zum Zwecke des Unterrichts ausserhalb des Schulbezirks dauernd untergebracht sind, eine Schulgeldentschädigung zur Schulcasse ihrer heimathlichen Schulgemeinde nicht gefordert werden dürfe, findet sich ausgesprochen in einer Verordnung des C. M. an die Kreisd. zu Bud. vom 25. April 1861., in welcher zugleich noch weiter bemerkt ist, daß es ohne besondere, im einzelnen Falle ertheilte Erlaubniß überhaupt unzuläßig sei, schulpflichtige im Schulbezirke wohnhafte Kinder in eine ausserhalb des letzteren liegende gleichartige Schule zu schicken.

173) Wenn mehrere Familien zusammentreten, und einen Candidaten als Lehrer ihrer Kinder remuneriren, so ist dieß keine Sammelschule, da der Unternehmer einer solchen sie auf seine Kosten unterhält, auch auf gewisse Familien sich nicht beschränkt. Conferenzprot. vom 30. November 1836. sub 21. in Verbindung mit der Verordnung des C. M. vom 15. December 1836.

174) S. überdieß wegen der Errichtung von Privat- u. Sammelschulen, Pensions- und Erziehungsanstalten durch Frauen oder Jungfrauen die Verordnung vom 17. Juni 1859., wornach die hierzu erforderliche Concession fernerhin nur an geprüfte Lehrerinnen ertheilt werden darf.

und Gesuchen längstens innerhalb der nächsten 4 Wochen nach Publication dieser Verordnung an die Schulinspection ihres Orts zu wenden, entgegengesetzten Falls aber zu erwarten, daß ihr Unternehmen obrigkeitswegen werde untersagt werden.

Die Schulinspectionen haben über dergleichen Gesuche an die betreffende höhere Behörde gutachtliche Berichte zu erstatten.

Den Unternehmern der mit Concession bereits versehenen Anstalten dieser Art mag jedoch, dafern letztere nur den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung entsprechend eingerichtet sind, oder solchen doch allenthalben noch nachkommen sollten, solchen Falls die Erlaubniß zu ihrem Fortbestehen nicht verweigert, ihretwegen auch hierbei von den Behörden kostenfrei expedirt werden.

§. 132. Wenn in Folge der auf die Sammel- und Privatschulen, ingleichen auf die Pensions- und Erziehungs-Anstalten zu führenden Aufsicht Wahrnehmungen gemacht werden, welche das Fortbestehen einer solchen Anstalt in Beziehung auf die Befähigung und das Verhalten des Vorstehers und der übrigen Lehrer, oder auf den Lehrplan und die Einrichtung der Anstalt oder sonst bedenklich erscheinen lassen, so ist von dem Local-Schulinspector der Schulinspection hiervon sofort Kenntniß zu geben und von dieser, nach Befinden, die Aufhebung der Anstalt zu beantragen oder die sonst nöthige Vorkehrung zu treffen.

§. 133. Zu 2. Einen Haus- oder Privatlehrer für seine Kinder anzunehmen und zu halten ist jedem Familienvater unter der Bedingung gestattet, daß der anzunehmende Lehrer entweder als Candidat

a) des Predigtamts, oder
b) der Theologie, oder
c) des Schulamts

durch Zeugnisse der diesfalls bestandenen Prüfung sich ausweise, und hiernach so wenig in moralischer als in sonstiger Hinsicht ein Bedenken obwalte, er werde das ihm anvertraute Bildungs- und Erziehungsgeschäft würdig besorgen, und, was den von ihm zu übernehmenden Unterricht insbesondere betrifft, hierin wenigstens das leisten, was zu einem ausreichenden Elementarunterricht, wie überhaupt, so namentlich auch in Betreff der Vorbereitung zur Confirmation erforderlich ist.

Jeder Candidat, welcher von einer Familie als Hauslehrer angenommen wird, hat daher vor dem Antritte dieses Verhältnisses dem Schulinspector, in dessen Districte er seinen Aufenthalt nimmt, hiervon Anzeige mit Beifügung seiner Legitimation zu machen, und dieser, wenn er dabei kein Bedenken findet, den Local-Schulinspector davon behufs der von demselben auf dessen Verhalten zu führenden allgemeinen Aufsicht in Kenntniß zu setzen, deren sich auch der Districts-Schulinspector selbst thunlichst zu unterziehen hat.

§. 134. Wollen Aeltern oder Vormünder ihren Kindern oder Pflegbefohlenen in einzelnen Privatstunden, mögen diese durch Einen oder mehrere Lehrer, in oder außer dem Hause, ertheilt werden, die nöthige Elementarbildung geben lassen, so haben sie der Schulinspection hiervon in Zeiten nähere Anzeige zu machen.

Bei der Prüfung solcher Gesuche hat diese besonders auch darauf mit zu sehen, daß durch das Zusammenwirken mehrerer Lehrer der nöthige Unterricht vollständig ertheilt werde[175]).

§. 135. Zu 3. Das Befugniß, ihre Kinder selbst zu unterrichten, steht in der Regel nur solchen Hausvätern zu, welche sich für den Lehrerberuf ausgebildet haben (Geistlichen und Schullehrern); ob es andern Personen als diesen eingeräumt werden könne, hat vorkommenden Falls die Local-Schulinspection nach gründlich angestellter Erörterung der den Erfolg der nachgesuchten Erlaubniß bedingenden Umstände zu entscheiden.

§. 136. Da überhaupt kein Kind, welches im schulfähigen Alter steht, weß Standes und Berufs auch dessen Aeltern oder häusliche Vorgesetzte seyn mögen, ohne genügenden Unterricht in den oben §. 29. ff. näher bezeichneten Lehrgegenständen bleiben soll, so ist, wenn irgendwo hierin etwas Bedenkliches vorkommt, von der betreffenden Local-Schulbehörde das Nöthige vorzukehren.

§. 137. Die dem öffentlichen Schullehrer zur Unterweisung übergebenen Kinder (§. 59. des Gesetzes) haben die Schule ordentlich und unausgesetzt, bis zur Beendigung der Schulzeit (§. 23. des Gesetzes), zu besuchen und alles dasjenige, was die Schulordnung mit sich bringt, und die Schulgesetze (§. 75.) ausdrücklich vorschreiben, unweigerlich zu beobachten.

Die Aeltern 2c. aber, sowie die Dienstherrschaften oder die sonstigen häuslichen Vorgesetzten der Kinder, sind verbunden, letztere zur genauen Erfüllung der obengedachten Pflichten ernstlich anzuhalten, durch häusliche Zucht und eigenes Beispiel der Schulerziehung zu Hülfe zu kommen und die Bemühungen des Lehrers nachdrücklich zu unterstützen, diesem selbst immer mit gebührender Achtung zu begegnen, ihn nie unbescheiden, am allerwenigsten während der Unterrichtsertheilung und in Gegenwart der Kinder, zur Rede zu setzen, und aller Einmischungen und Widersprüche in Betreff des Unterrichts, des Lehrplans, der Lehrmethode, der eingeführten Schulbücher, der getroffenen Zeitordnung, Classification und Disciplinareinrichtung 2c. sich zu enthalten.

§. 138. (zu §. 62. ff. des Ges.) Soll in Ansehung eines schulpflichtigen Kindes der im Gesetze, das in den §§. 62. und 63. die in der Gesindeordnung, welche mittelst Gesetzes vom 10ten Januar dieses Jahres bekannt gemacht worden ist, §. 12. enthaltene Vorschrift näher bestimmt, angegebenen Ursachen wegen eine Veränderung mit dem Wohn- und Schulorte eintreten, so ist von dessen Aeltern 2c. vorher bei ihrer Obrigkeit ein Erlaubnißschein hierzu auszu-

175) Wegen der Besorgung des Unterrichts, insbesondere von Mädchen, durch weibliche Lehrerinnen (Gouvernanten) s. die in der vorhergehenden Note citirte Verordnung u. das mit derselben publicirte Regulativ vom 17. Juni 1859.

wirken. Die Obrigkeit hat den Local=Schulinspector hiervon in Kenntniß zu setzen und letzterer davon dem Local=Schulinspector des künftigen Aufenthaltsorts des Kindes Mittheilung zu machen, in welcher zugleich das Alter und der Schulbesuch des Kindes, der Grad der von demselben zeither erlangten Schulbildung und die Classe, der es angehörte, zu bemerken ist[176]), damit daselbst auf sofort zu beginnenden und mit Rücksicht auf den Inhalt dieser Mittheilung fortzusetzenden Schulbesuch gehalten werden könne.

§. 139. Kehrt ein Kind aus den in dem vorigen §. bezeichneten Verhältnissen vor der Confirmation an seinen vorigen Schulort zurück, oder wird es an einen andern inländischen Ort gebracht, so ist bei jeder Aufenthaltsveränderung desselben über den Schulbesuch und dessen Dauer, auch Erfolg, von dem Local=Schulinspector des neuen Aufenthaltsorts, in der im vorigen §. vorgeschriebenen Maaße und für den dort angegebenen Zweck, Mittheilung zu machen[176]).

B. Die Vernachlässigung des Schulbesuchs und die dagegen anzuwendenden Maßregeln betreffend.

(Zu §. 64. ff. des Gesetzes.)

§. 140. Schulversäumnisse ohne hinlängliche Entschuldigungsursachen sind um so weniger nachzusehen, da sowohl den ärmern als überhaupt den der Hülfe ihrer Kinder bedürfenden Aeltern theils die oben (§. 14.) vorgeschriebene Classentrennung und die nach Befinden zu bewilligende Verminderung der täglichen Lehrstunden (§. 42.), sowie durch die regelmäßig eintretenden schulfreien Tage (§. 66. ff.) und den Nachlaß am Schulbesuche während der Aerntezeit (§. 70. ff.) theils durch Bestimmung des Schulgeldes nach Maßgabe ihrer Vermögensumstände (§. 29. des Gesetzes), und durch sonstige Unterstützungen (ebendaselbst §. 35. no. 3. lit. b. und nachstehend §. 145.) die Pflicht, ihre Kinder zu einem ordentlichen Schulbesuche anzuhalten, möglichst erleichtert wird.

§. 141. Jeder Schullehrer hat ein besonderes Manual (Versäumnißbuch) nach dem Schema unter E. zu führen und hierin an jedem Schultage diejenigen Kinder, welche sich zur Schule nicht eingefunden haben, mit gehöriger Aufzeichnung der Entschuldigungsursachen des Außenbleibens (§. 65. des Gesetzes), oder wenn solche ihm nicht bekannt geworden sind, schlechterdings als unentschuldigt anzumerken.

Daß sowohl hierbei, als bei den nach §. 67. des Gesetzes monatlich einzugebenden und nach dem Schema unter F. einzurichtenden Versäumnißanzeigen Genauigkeit, Pünktlichkeit und Unparteilichkeit beobachtet werde, wird von dem Schullehrer durchaus gefordert, und es ist gegen letztern, wenn er in Erfüllung dieser Pflicht nachlässig, parteiisch oder sonst unzuverlässig befunden wird, das im Gesetze §. 54. ff. vorgeschriebene Besserungsverfahren anzuwenden.

§. 142. Als statthafte Entschuldigungsursachen vorgefallener Versäumnisse sind aber insbesondere folgende anzusehen:

1) erwiesene Krankheit des Kindes, oder ein solches Uebelbefinden desselben, wodurch dessen Ausgehen gänzlich gehindert oder doch bedenklich gemacht wird;

2) eine solche Krankheit des Vaters oder der Mutter, welche bettlägerig macht, jedoch bloß in dem Falle, wenn das Kind nur noch den Vater oder die Mutter am Leben hat, das älteste unter seinen im älterlichen Hause sich aufhaltenden Geschwistern ist und weder eine Wirthschafterin, noch Gesinde im Hause vorhanden ist;

3) eine Krankheit derselben Art eines Bruders oder

---

176) Für die hiernach auszustellenden Schulzeugnisse hat die Kreisdirection zu Zwickau mit Genehmigung des Cultusministerii (Verordnung desselben vom 18. Juli 1854.) folgendes Schema durch V. vom 18. Aug. 1854. in ihrem Bezirke vorgeschrieben:

Schulzeugniß.

für . . . . Confession.

1.	Ort, Jahr und Tag der Geburt.	
2.	Aeltern, resp. Mutter, Pfleger des Kindes.	
3.	Confession derselben.	
4.	Erste und folgende } Aufnahme in die Schule.	
5.	Austritt mit Angabe d. Grundes u. Bemerk. d. Schulclasse.	
6.	Schulbesuch, Fleiß und Fortschritte.	
7.	Betragen.	

Besondere Bemerkungen.

Ort, den . . . . . . 18..

(Contrasignatur des Localschulinspectors.) (Name des Lehrers.)

Das vorbemerkte Schema, von welchem auf Schreibpapier gedruckte Exemplare in der Verlagsbuchhandlung des Volksschriften-Vereins zu Zwickau und zwar 96 Stück für 7½ Ngr. zu haben sind, ist hierauf auch in den Bezirken der übrigen Kreisdirectionen sowie im Sprengel des Gesammtconsistorii zu Glauchau eingeführt und zufolge einer unter dem 16. April 1856. ergangenen Anordnung des Cultusministerii zugleich vorgeschrieben worden, daß nicht nur in den in §. 62. u. 63. des El.V.Sch.Gesetzes vom 6. Juni 1835. u. §. 138. der dazu gehörigen Verordnung vom 9. Juni 1835. gedachten, sondern überhaupt in allen Fällen, in welchen Kinder aus was immer für einem Grunde vor Beendigung der Schulzeit die Schule wechseln, denselben ein Schulzeugniß nach gedachtem Schema ausgestellt werden soll, welches sie bei der Aufnahme in eine andere Schule zu produciren haben. An größern Stadtschulen, welchen ein Director vorsteht, soll unter Wegfall der Mitunterschrift des Localschulinspectors diejenige des Schuldirectors für ausreichend angesehen werden. Unvollständige und vorschriftswidrig ausgestellte Zeugnisse dieser Art sind von dem Localschulinspector an den Ephorus und von diesem, wenn sie aus einer andern Ephorie herstammen, zur Kreisdirection einzusenden. Die beigebrachten Zeugnisse sind von dem betreffenden Lehrer zu sammeln, zu heften und aufzubewahren, auch von den Local- und Districtsschulinspectoren zu revidiren. Gen.Verordn. der Kreisd. zu Bud. vom 24. Jan. u. 16. März 1855. (No. 23. u. 52. des Bud.Krsbl. v. J. 1855. u. Seite 98. u. 101. der Samml. der in K. u. Schulſ. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859.); Verordn. der Kreisd. zu Zw. vom 18. Aug. 1854. u. 1. Aug. 1855.; der Kreisd. zu Dr. vom 5. März 1855. u. der Kreisd. zu Leipz. vom 27. April 1855.

einer Schwester, wenn das Schulkind ältere Geschwister nicht im Hause und entweder nur noch den Vater oder die Mutter hat, jener oder diese aber auf Arbeit außer dem Hause gehen muß;

4) für Kinder eingeschulter Orte, oder von dem Schulhause entfernt oder abgesondert liegender Ortstheile, besonders in dem Falle, daß solche Kinder noch klein oder von schwächlicher Leibesbeschaffenheit sind, oder es ihnen, notorischer Armuth wegen, an der nöthigen Winterbekleidung fehlt, eine durch Eintritt übler Witterung, oder durch Ungangbarkeit der Wege so erschwerte Communication, daß zu dem Schulorte oder dem Schulhause ohne besorgliche Nachtheile für die Gesundheit der Kinder nicht zu gelangen ist.

Ob außer diesen Entschuldigungsursachen noch andere, von besondern und außerordentlichen Ereignissen in Familien oder von andern ungewöhnlichen Umständen hergenommene, Entschuldigungsursachen als statthaft angesehen und angemerkt werden können, bleibt der gewissenhaften Beurtheilung des Schulvorstandes und insbesondere des Local-Schulinspectors anheim gegeben, indem der Schulvorstand verpflichtet ist, dergleichen Angaben bei Durchgehung der betreffenden monatlichen Versäumnißlisten zu prüfen (§. 67. no. 2. des Gesetzes), um zu einer sichern Bestimmung über die der Obrigkeit als wirklich strafbar zu bezeichnenden Versäumnisse zu gelangen.

§. 143. Es bleibt dem Schulvorstande überlassen, ob er zur Aufrechterhaltung der nöthigen Ordnung und Regelmäßigkeit im Schulbesuche, bevor hierzu ein strengeres obrigkeitliches Einschreiten (§. 67. des Gesetzes) in Anspruch genommen wird, folgende anderwärts, dem Vernehmen nach, mit gutem Erfolg getroffene Einrichtung, unter den durch die örtlichen Verhältnisse etwa gebotenen Modificationen, mit Genehmigung der Schulinspection, welche solchenfalls die allenthalben nöthigen Einleitungen und Vorkehrungen zu treffen hat, in Anwendung bringen möge:

1) In jeder zu einem Schulverbande gehörenden Gemeinde wird ein Schulbote bestellt. — In großen Gemeinden, welche in mehrere Schuldistrikte getheilt sind, kann für jeden dieser letzteren, wie überhaupt für jede Schule ein besonderer Schulbote angestellt werden.

2) Außer den gewöhnlichen Ferien- und schulfreien Wochen und Tagen fragt der Schulbote aus dem Schulorte an jedem Schultage nach Beendigung der Schulstunden bei dem Schullehrer an, welche Kinder an diesem Tage die Schule ohne statthafte Entschuldigung versäumt haben.

Dieselbe Anfrage haben die Schulboten aus den eingeschulten Orten wenigstens zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends, nach Beendigung der Schulstunden wegen der letzten drei Schultage an den Schullehrer zu richten.

3) Am folgenden Morgen geht der Schulbote jedes Orts nicht später als eine Stunde vor Anfang der Vormittagsschule zu den Aeltern 2c. der auf unentschuldigte Weise ausgebliebenen Schulkinder seines Orts und fordert diese zum Besuch der Schule, oder die Aeltern 2c. zur Anzeige der Behinderungsursachen, auf.

Für jeden solchen Gang haben die Aeltern 2c. des säumigen Kindes dem Boten eine Gebühr von — = — = 6 pf. zu entrichten.

4) Ein Kind aus dem Schulorte, das dieser Aufforderung nicht nachgekommen, und auch nicht entschuldigt worden, also 2 Tage ohne statthafte Entschuldigung aus der Schule weggeblieben ist, hat der Schulbote am dritten Tage zu rechter Zeit vor Anfang der Lehrstunden in der Classe, der das Kind angehört, abzuholen und in die Schule zu führen, dafür aber von dessen Aeltern 2c. eine Gebühr von — = 1 gr. — = zu fordern.

5) Ein Kind aus einem eingeschulten Orte, das der am Montage oder Donnerstage früh durch den Schulboten geschehenen Aufforderung zum Schulbesuche nicht nachgekommen, und auch nicht entschuldigt worden, also, wie sich bei der gleich darauf Mittwochs oder Sonnabends von dem Schulboten gehaltenen Nachfrage ergiebt, 6 Tage ohne statthafte Entschuldigung aus der Schule weggeblieben ist, hat der Schulbote an dem auf den Tag der Nachfrage zunächstfolgenden Donnerstage oder Montage zu der Zeit des Abganges der Kinder des Orts aus derjenigen Classe, in die es gehört, nach dem Schulorte abzuholen und in die Schule zu führen, dafür aber von dessen Aeltern 2c. eine Gebühr von — = 2 gr. — = zu fordern.

Hat nach einer solchen Abholung das Kind sofort wieder auf Geheiß oder mit Vorwissen der Aeltern 2c. in der Schule unentschuldigt gefehlt, so ist wegen Bestrafung des Versäumnisses Einleitung zu treffen.

6) Für das Anfragen bei dem Schullehrer kann dem Schulboten aus der Schulcasse des betreffenden Orts eine angemessene jährliche Vergütung von 3 Thlr. bis 5 Thlr. — = — = ausgesetzt werden.

Die bei Einforderung der gedachten Gebühren etwa verbleibenden Reste 2c. hat der Schulbote der betreffenden Gerichtsobrigkeit anzuzeigen, welche sie durch geeignete Zwangsmaßregeln für ihn einzutreiben verpflichtet ist.

Sind die Reste wegen Unvermögens der Schuldner nicht zu erlangen, so sind sie auf diesfallsige obrigkeitliche Bescheinigung aus der Schulcasse von Vierteljahr zu Vierteljahr zu übertragen.

Die Obrigkeiten haben auch dem Schulboten auf Anzeige ihre Hülfe angedeihen zu lassen, wenn ihm bei der Abholung eines Kindes dasselbe ohne Grund verweigert, oder er in seinen Dienstverrichtungen ungebührlich behandelt worden ist.

§. 144. Vorzüglich haben aber die Schullehrer sich es angelegen seyn zu lassen, sowohl durch ihren Unterricht und die Art, wie sie ihn behandeln, als durch ihr Verhalten gegen die Kinder diesen den Besuch der Schule angenehm zu machen, hierdurch einen geregelten Schulbesuch zu befördern und den bei übertriebenen Schulversäumnissen nicht selten von der Persönlichkeit des Lehrers hergenommenen Vorwand der Aeltern zu entkräften.

Nicht weniger werden die geistlichen Schulinspectoren bemüht seyn, durch alle ihnen zu Gebote stehende Mittel, namentlich bei Gelegenheit ihrer Schulbesuche, in ihren kirchlichen Vorträgen und insbesondere in den von ihnen zu haltenden Schulpredigten (§. 1.), bei der Auswahl der zur Confirmation zuzulassenden und der hiervon zurückzuweisenden und zu einem verlängerten Schulbesuche anzuhaltenden Kinder (§. 23. des Gesetzes) u. s. w., sowie durch ausdrücklich an vorgeforderte säumige Aeltern ꝛc. zu richtende Ermahnungen und Warnungen den Schulversäumnissen entgegen zu arbeiten.

Auch die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes haben den Geistlichen und Schullehrer in diesen Bemühungen möglichst zu unterstützen und besonders ihren etwanigen Einfluß auf die Aeltern der Kinder, welche Schulversäumnisse verhängen, dazu zu benutzen.

§. 145. Die obrigkeitlichen Behörden werden hiermit angewiesen, einerseits säumige und pflichtvergessene Aeltern ꝛc. durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel, nach Befinden durch anderweite Verschärfung der vergeblich oder mit unvollständigem Erfolge gegen dieselben angewendeten Strafmittel, wie z. B. durch Vorenthaltung oder Entziehung der Unterstützungen, welche solche Aeltern aus öffentlichen milden Fonds erhalten, zu ihrer Pflicht zurückzuführen[177]), andererseits aber auch dafür zu sorgen, daß wahrhaft bedürftigen Hausvätern ꝛc. die benöthigte Erleichterung zum Schulbesuch ihrer Kinder oder Pflegbefohlnen, durch deren Versorgung mit Schulbüchern ꝛc. und nöthiger Bekleidung, zu Theil werde, — so wie endlich den so häufig für die Abhaltung von der Schule durch das Warten kleinerer Geschwister entlehnten Entschuldigungsgrund, wo möglich durch Errichtung von Warteschulen (§. 146.), zu beseitigen.

§. 146. Für diejenigen größern Orte nämlich, wo eine nicht unbedeutende Anzahl von Aeltern ꝛc. außer dem Hause für Tagelohn arbeiten muß, macht sich eine unter dem Namen Warteschule bekannte, und hin und wieder auch in hiesigen Landen schon mit großem Segen getroffene und unterhaltene, Anstalt sehr wünschenswerth.

Städtische Behörden, denen die Errichtung und Unterhaltung der gedachten Anstalten leichter ist, werden für solche um so mehr Sorge zu tragen sich für verpflichtet achten, als dieselben dem ganzen Ortsschulwesen überaus förderlich sind.

Eine solche Veranstaltung ist nach Verschiedenheit der Ortsverhältnisse nach folgenden Grundzügen einzurichten:

1) Für die noch nicht schulfähigen Kinder gedachter Aeltern ꝛc. (sofern sie nur des Laufens schon mächtig sind) wird eine Stube und in deren Nähe ein freier, jedoch gehörig verwahrter, Spiel- und Erholungsplatz eingerichtet, wo sie den Tag über unter der Aufsicht einer zuverlässigen und unbescholtenen Pflegerin (Wartefrau) sich aufhalten und die nöthige Nahrung genießen können.

177) S. Anmerk. 86.

2) Jede Mutter, die in der Lage ist, ihre Kinder, um sie nicht ganz ohne Pflege und Aufsicht zu lassen, der Warteschule anvertrauen zu müssen, hat dieselben wohlgereinigt früh, wenn sie auf die Arbeit geht, in diese Anstalt zu bringen, und Abends aus derselben abzuholen.

3) Die Wartefrau hat für die Reinlichhaltung, Pflege und Bewahrung der ihr übergebenen Kinder vor Schaden, auch, soweit sich thun läßt, für passende Beschäftigung der Kinder durch Spiele, bei den größern Mädchen durch Unterricht im Stricken ꝛc., zu sorgen und die für sie bestimmte Nahrung, nach Befinden mit den ihr zugegebenen Gehülfinnen, zweckmäßig zu bereiten und ihnen unverkürzt zu reichen.

4) Die Kosten der Anstalt sind zunächst durch mäßige Verpflegungs-Beiträge der Aeltern ꝛc. der darin verwahrten Kinder (— = — = 6 pf. täglich) und, da diese nicht ausreichen können, durch freiwillige Gaben menschenfreundlich gesinnter Personen zu bestreiten, indem zu erwarten ist, daß wohlhabendere Gemeindeglieder zur Unterhaltung dieser Anstalten besondere Beiträge zu bewilligen sich geneigt bezeigen werden.

Gemachten Erfahrungen zufolge gedeiht eine solche Anstalt vorzüglich, wenn die Frauen und erwachsenen Töchter gebildeter und wohlgesinnter Ortsbewohner sich der Leitung und Beaufsichtigung derselben unterziehen und insbesondere sich zum täglichen, nach einer Reihenfolge unter sich abwechselnden, Besuch der Warteschulen, welcher zur Specialaufsicht (besonders in Betreff der Reinlichkeit und der Zulässigkeit der Nahrungsmittel u. s. w.) erforderlich ist, vereinigen, wodurch sie sich ein wesentliches Verdienst um das Wohl der Gemeinde und das Gedeihen des Schulwesens erwerben können.

Seiten der Geistlichkeit und der Schullehrer kann besonders auch dazu mitgewirkt werden, daß die größern Kinder durch angemessenen Unterricht die erste Nahrung für Verstand und Herz, und so eine heilsame Vorbereitung für die öffentliche Schule erhalten, wozu Schulamts-Candidaten mit Nutzen gebraucht worden sind[178]).

Zum VI. Abschnitte.

Von den zur Leitung des Elementar-Volksschulwesens bestellten Behörden.

§. 147. Zur besondern Beaufsichtigung und Leitung des Elementar-Volksschulwesens sind folgende, dem Mini-

178) Denselben Zweck der Erziehung neben dem der Bewahrung vor Gefährdungen verfolgen auch die Kinderbewahranstalten, Kleinkinderschulen, Spielschulen und die s. g. Kindergärten, daher auch sie, in gleicher Weise, wie die hier und in §. 170. erwähnten Verwahr- und Warteschulen, zum Ressort des Cultusministeriums gehören und unter die Aufsicht der Schulbehörden gestellt sind. Es haben demnach folgerecht die Bestimmungen in §. 8. des Volksschulgesetzes, wornach die Errichtung jeder Privatschulanstalt an die Genehmigung der vorgesetzten in §. 5. der Ausf.Verordn. näher bezeichneten höhern Behörde gebunden ist, auf die vorgedachten Anstalten ebenfalls Anwendung zu leiden. Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Dr. vom 20. October 1851., ingl. Verordnung an die Kreisd. zu Leipz. vom 2. September 1852.

sterio des Cultus und des öffentlichen Unterrichts unterstellte Behörden beauftragt:

A. In den Kreislanden:

1) zunächst a) die Ortsschulvorstände, und insbesondere b) die Local-Schulinspectoren;

2) nächstdem a) die Schulinspectionen, und insbesondere b) die Districts-Schulinspectoren;

3) endlich die Kreis-Schulbehörden.

§. 148. In Ansehung der katholischen Schulen tritt an die Stelle der unter no. 3. gedachten Kreis-Schulbehörden, vorbehältlich jedoch deren im §. 171. erwähnten Mitaufsicht, das katholisch-geistliche Consistorium; im Uebrigen aber bewendet es hierunter zur Zeit bei der bisherigen Einrichtung[179]).

§. 149. Soviel die Schönburgischen Receßherrschaften anlangt, so verbleibt es zur Zeit bei der daselbst hierunter bestehenden Verfassung.

Von den Schulvorständen und deren Wirksamkeit überhaupt.
(Zu §. 69. des Gesetzes.)

§. 150. Der Wirkungskreis der Schulvorstände umfaßt

1) die Vollziehung der über das Schulwesen ergangenen oder noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften und der Verordnungen innerhalb der ihnen vorgezeichneten Grenzen, und die Aufsicht, daß solche sowohl von Seiten der Aeltern der schulpflichtigen Kinder als der Lehrer genau befolgt werden;

2) die Handhabung der Schulpolizei, insbesondere bei Abstellung der Schulversäumnisse, und

3) die Aufsicht auf die Verwaltung des Schulvermögens nebst den besondern Stiftungen für die Schule, und auf die Schulgebäude, sowie die Sorge für die Befriedigung der Bedürfnisse der Schule aus der Schulcasse oder den sonst dazu vorhandenen Fonds[180]).

§. 151. Insbesondere haben die Schulvorstände nach Kräften dahin zu wirken, daß die Theilnahme der Bewohner des Schulbezirks an dem Gedeihen der Schulen belebt und erhöhet, ein geregelter Schulbesuch befördert, ein gutes Verhältniß zwischen Aeltern und Lehrern erhalten oder vorkommenden Falls hergestellt werde; sie haben aber auch letztere selbst freundlich zu berathen, kräftig zu unterstützen, und, da nöthig, an ihre Pflichten zu erinnern und zu deren Erfüllung aufzumuntern.

Von den Schulvorständen auf dem Lande.

[§. 152. (zu §. 70. ff. des Gesetzes.) Da die Organisation der Gemeinderäthe noch von der Einführung der beabsichtigten und zur ständischen Kenntnißnahme bereits gekommenen, aber zur Berathung der nächsten Ständeversammlung ausgesetzten, Landgemeinde-Ordnung bedingt ist, deren Erfolg aber nicht abgewartet werden kann, ohne bis dahin der Ausführung des Gesetzes selbst Anstand geben zu müssen, und sich daher eine einstweilige Einrichtung als unvermeidlich darstellt, so ist bis zum Eintritt der Gemeinderäthe immittelst für jede öffentliche Elementar-Volksschule, und an Orten, wo deren mehrere von einer und derselben Confession vorhanden sind, für diese insgesammt, ein besonderer, unter Vorsitz des geordneten Local-Schulinspectors zu stellender, Schulvorstand zu bilden, und dabei in Ansehung solcher Orte, wo nicht schon ein Gemeindevorstand besteht, welchem mit Genehmigung der Schulinspection und unter Zustimmung der Schulgemeinde die Befugnisse und Obliegenheiten des Schulvorstandes in ihrem ganzen Umfange übertragen werden könnten, in der Art zu verfahren, daß, wenn zuvor die nur erwähnte Behörde bestimmt hat, aus wie viel Mitgliedern der Schulvorstand bestehen solle, wo nicht bereits Bestimmungen hierüber vorhanden sind (§. 72. des Gesetzes), alsdann die Wahl dieser Mitglieder mit Beobachtung der vertragsmäßigen oder herkömmlichen Einrichtung, nach welcher die einzelnen Nachbarn oder Gemeindeglieder an der Wahl von Gemeinde-Beamten Theil nehmen, oder, wo eine dergleichen Einrichtung wirklich nicht bestehen sollte, nach den rechtlichen Vorschriften über die Wahl von Syndicen zu bewirken ist.

Der Schulvorstand muß, außer dem Geistlichen, mindestens aus drei andern Gemeindegliedern bestehen.

Wo mehrere Ortschaften zu Unterhaltung Einer Schule vereinigt sind, ist darauf möglichst Bedacht zu nehmen, daß jede Ortschaft in dem Schulvorstande ihren Vertreter habe; es können jedoch auch mehrere kleine Ortschaften, sobald in jeder nicht 20 Stimmberechtigte sind, in dieser Hinsicht zusammengeschlagen werden. Bei neuen Verbindungen zu einem Schulbezirke ist in dem diesfallsigen Rezesse auch hierüber das Nöthige festzusetzen.][181]).

§. 153. Jeder Schulvorstand versammelt sich, so oft es der Umfang der Geschäfte erfordert, entweder an dazu für jedes Schulhalbjahr festgesetzten Tagen, oder außerdem, auf jedesmalige Einladung des Vorsitzenden, zur Berathung über die Gegenstände seiner Wirksamkeit an einem dazu geeigneten Orte[182]).

§. 154. (zu §. 73. des Gesetzes.) Ständigen Schullehrern ist nicht nur der Zutritt zu den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen des Schulvorstandes, wenn sie, um nöthiger Mittheilungen ꝛc. willen, bei dem Vorsitzenden desselben in jedem einzelnen Falle darum nachsuchen, zu gestatten, sondern sie sind auch so oft zuzuziehen, als nach dem Urtheile des Local-Schulinspectors ihre Theil-

179) S. §. 5. der Verordn. zum Schulgesetze und Anmerk. 101. daselbst.

180) Vergl. hierzu das Gesetz und die Verordn. v. 14. u. 17. Sept. 1843. — Ueber die Frage, ob und in wie weit den weltlichen Mitgliedern der Schulvorstände auch das Befugniß zustehe, den Schulunterricht durch persönlichen Besuch der Schulstunden zu beaufsichtigen, ist in einer Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Leipz. vom 13. November 1846., welche gleichzeitig den übrigen Kreisdirectionen und dem Gesammtconsistorium zu Glauchau zur Nachachtung und nach Befinden weitern Verfügung an die Districtsschulinspectoren abschriftl. zugefertigt worden ist, Folgendes bemerkt: „Obgleich weder das Schulgesetz, noch die dazu gehörige Verordnung ein ausdrückliches Verbot enthielten, daß die weltlichen Mitglieder des Schulvorstandes sich der Controlirung des Unterrichts durch Besuch der Schulstunden zu enthalten hätten, so ergebe sich doch aus §. 150. der letzteren, welcher den Schulvorstand auf die „seinem Wirkungskreise vorgeschriebenen" Grenzen verweise, sowie aus §. 151. 156. 160. u. 161. derselben, daß die doctrinelle und disciplinarische Aufsicht auf die Schulanstalt solchen auf keine Weise zustehe, wie dieß auch in der Natur der Sache liege, da es hierzu sachverständiger, wissenschaftlicher und pädagogischer Vorbildung bedürfe. Werde nun auch ein, aus wahrem Interesse am Schulwesen hervorgegangener Besuch einzelner Schulstunden durch Mitglieder des Schulvorstandes, zumal solcher, welche zur Beurtheilung des Unterrichts vorzugsweise befähigt seien, nicht unbedingt zu mißbilligen sein, vielmehr ein verständiger Localschulinspector darin einen Beweis von Theilnahme und den Wunsch, ihn in seiner Wirksamkeit zu unterstützen, erblicken, so verstehe es sich doch von selbst, daß das Verhalten bei einem solchen Besuche ein durchaus passives zu sein, und die Mittheilung etwaiger Wahrnehmungen lediglich an den Local- und allenfalls den Districtsschulinspector zu erfolgen habe."

181) Die jetzt gültigen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Schulvorstände auf dem Lande enthält das Gesetz vom 14. Sept. 1843. §. 5. a. u. b. nebst der Ausf.Verordnung vom 17. Sept. 1843. §. 2. fg.

182) Gesetz vom 14. Sept. 1843. §. 6. u. Verordn. vom 17. Sept. 1843. §. 7.

nahme an der Berathung dem Zwecke der Versammlung förderlich seyn kann[182b]).

§. 155. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Schulvorstandes ist erforderlich, daß alle Mitglieder desselben dazu eingeladen waren, auch wenigstens zwei Drittheile der übrigen Mitglieder, außer dem vorsitzenden Geistlichen, an der Berathung Theil genommen und mehr als die Hälfte der Anwesenden für den Beschluß gestimmt haben. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden außer seiner persönlichen auch die entscheidende Stimme zu. Die in jeder Sitzung gefaßten Beschlüsse sind in ein Buch, und zwar, wenn sich unter den übrigen Mitgliedern des Schulvorstandes keine hierzu geeignete und erbötige Person findet, von dem vorsitzenden Geistlichen einzutragen, und dieser Eintrag ist von den anwesend gewesenen Mitgliedern mit zu unterschreiben[183]).

§. 156. An den äußern Angelegenheiten der Schulen nehmen zwar sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes Theil; doch ist die specielle Besorgung[184]) des Cassen- und Rechnungswesens, sowie die Aufsicht über die Gebäude, damit Schulbaue dauerhaft, dem Zwecke und den von der vorgesetzten Behörde ertheilten besonderen Anordnungen gemäß, dabei aber mit möglichster Kostenersparniß ausgeführt werden, soviel möglich nur den weltlichen Mitgliedern zu übertragen, wohingegen dem vorsitzenden Localinspector mehr die Aufsicht über das eigentliche Unterrichts- und Erziehungswesen überlassen bleibt, und Erstere bloß ihre in dieser Beziehung gemachten Wahrnehmungen bei den Zusammenkünften zur Erwägung zu bringen haben.

§. 157. (zu §. 78.) Diese Bestimmung schließt jedoch die Erstattung nothwendig gewesener Verläge, z. B. für Schreibematerialien u. s. w., aus der Schulcasse nicht aus.

Von den Schulvorständen in den Städten.

§. 158. (zu §. 79. des Gesetzes.) Bei allen solchen kleinen Amts- und Patrimonial-Städten, die von der allgemeinen Städte-Ordnung, zufolge der wegen ihrer im Gesetze, die Publication und Einführung der allgemeinen Städte-Ordnung betreffend vom 2ten Februar 1832. getroffenen Bestimmung, ausgenommen worden sind, kommen die im Gesetze und in den vorstehenden, besonders auch in dem 152sten Paragraphen über die Errichtung, Bildung und Geschäftsführung der Ortsschulvorstände auf dem Lande enthaltenen Bestimmungen, solange nicht in einer Local-Schulordnung andere getroffen sind, gleichmäßig in Anwendung.

§. 159. In den größern Städten bleibt die Ausbildung der Einrichtung der Schulvorstände, und inwiefern namentlich die oben in §. 153., 154. und 155. enthaltenen Bestimmungen darauf angewendet werden sollen, lediglich der Local-Schulordnung überlassen, und es kann da, wo mehrere Parochien und mehrere Schulen Einer Confession sich befinden, Ein Schulvorstand für sämmtliche Schulen oder für jede ein besonderer bestellt werden, wie es die Umstände räthlich machen und die Gemeinden es ihrem Interesse angemessen finden[185]).

Von den Local-Schulinspectoren.
(Zu §. 69. und 73. des Gesetzes.)

§. 160. Die Local-Schulinspectoren haben die unter ihrer Aufsicht stehenden Schulen möglichst oft, und zwar die am Kirch- und Pfarrorte befindliche regelmäßig wenigstens einmal wöchentlich, und auswärtige Schulen wenigstens zweimal in jedem Monate, nicht zu bestimmter, sondern zu verschiedener Zeit, und unvermuthet, zu besuchen.

Wird eine Schule zugleich von Kindern aus einer andern Parochie besucht, so hat der in dieser letzteren angestellte Geistliche nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht auf sich, die Anstalt, jener Kinder wegen, zuweilen zu besuchen, eigener Anordnungen in derselben aber sich zu enthalten, vielmehr mit dem die eigentliche Inspection führenden Geistlichen auf dem Wege der Besprechung oder schriftlichen Communication über etwa abzustellende Mängel und zu bewerkstelligende Verbesserungen sich zu verständigen.

§. 161. Obwohl sich übrigens aus den über das Unterrichtswesen in dieser Verordnung und sonst ertheilten Vorschriften im Allgemeinen von selbst ergiebt, auf welche Gegenstände die Local-Schulinspectoren bei den Schulbesuchen ihr Augenmerk zu richten haben und was ihnen hierbei zu thun obliegt, so werden sie doch insbesondere angewiesen, dasjenige, was sie in Betreff des Unterrichtsstoffs und der Behandlung desselben, des Lehrplans, der disciplinarischen Ordnung, des Verfahrens des Lehrers bei den Wochenaufgaben u. s. w., ingleichen wegen Führung des Haupt- und des Versäumnißbuches, auch anderer vorschriftmäßig zu haltenden Tabellen u. s. w., welche nebst den Schreibebüchern und Ausarbeitungen der Kinder jedesmal zu revidiren sind, sowie in sonstiger Hinsicht mangelhaft finden, mit dem Lehrer, nach Entlassung der Schüler, zu besprechen, dagegen aber Alles, was sie in Betreff des Schulbesuchs, des Fleißes, der Aufführung u. s. w. der Kinder mißfällig wahrnehmen, oder sonst in Erfahrung gebracht haben, diesen letztern auf der Stelle, da nöthig mit eindringlichen Ermahnungen und Verwarnungen, vorzuhalten; desgleichen dürfen sie nicht unterlassen, jezuweilen selbst mit den Kindern sich zu unterreden, oder das eine oder das andere, bereits absolvirte, Pensum mit ihnen in der Kürze zu wiederholen, oder sie über die früher erlernten Sprüche u. s. w. zu befragen, um hierdurch zu einem sichern Urtheile über deren Fleiß und des Lehrers Verfahren zu gelangen.

182b) S. zugleich Pct. 5. der Verordn. vom 7. Mai 1851. in der Anmerk. † bei §. 8. der Verordnung vom 5. Mai 1851.

183) §. 6. des Gesetzes u. §. 11. der Verordn. vom 14. u. 17. Sept. 1843.

184) Unter specieller Besorgung ist nur die Beaufsichtigung gemeint. Verordnung des C.M. v. 19. November 1835. — Vergl. überdieß wegen der Geschäftsvertheilung im Schulvorstande §. 8. der Verordn. vom 17. Sept. 1843.

185) Vergl. Gesetz vom 14. Sept. 1843. §. 5. c. u. Verordn. vom 17. Sept. 1843. §. 6.

§. 162. Zu nöthigen und nützlichen Besprechungen über vorhandene Mängel und Uebelstände bei dem Schulwesen und die Mittel zu deren Beseitigung, über unerläßliche und ausführbare Verbesserungen, kurz über Alles, was zum Wohle der Schule gereicht, auch, wo und soweit es nöthig ist, zur Unterweisung, Nachhülfe, Fortbildung, Ermahnung, Zurechtweisung und Verwarnung der Lehrer, haben die Local-Schulinspectoren jede Gelegenheit und Veranlassung zu benutzen, auch nach Befinden dazu besondere Tage (Conferenztage) anzusetzen.

§. 163. So ernst und fest bei den Conferenzen und andern Veranlassungen sich die Geistlichen gegen einen nachlässigen und trägen, oder leichtsinnigen und unsittlich sich verhaltenden Lehrer (§. 53. des Gesetzes) zu benehmen haben, so ist doch auf der andern Seite der thätige, willige, geschickte und wohlgesinnte Lehrer auf eine humane, seine eigene Kraft und Einsicht nicht beengende, sondern stärkende und belebende Weise zu leiten und zu behandeln.

Ueberhaupt wird von der religiösen Gesinnung und Bildung der Geistlichen erwartet, daß sie die ihnen übertragene, zur Erhaltung des Bandes zwischen Kirche und Schule heilsame, Aufsicht über die in ihren Kirchengemeinden vorhandenen Schulen ebensowohl mit Wärme als mit Sanftmuth und Liebe verwalten, das Ansehen des Lehrerstandes in den Gemeinden aufrecht erhalten und sich allenthalben mit Nachdruck und treuer Sorgfalt seiner annehmen, übrigens aber den unter ihre Leitung gestellten Lehrern zu einer gewissenhaften Berufsführung und zu einem exemplarischen Lebenswandel durch ihr eigenes Beispiel vorleuchten werden.

§. 164. Dagegen soll aber auch den Local-Schulinspectoren von den Schullehrern überall die schuldige Achtung bewiesen werden, und es sind von den letzteren die Rathschläge, Anweisungen und Erinnerungen der ersteren sofern sie innerhalb der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften gegeben worden sind, willig anzunehmen und zu befolgen.

§. 165. Jeder Local-Schulinspector hat ein fortlaufendes Schulprotocoll zu halten und hierin die Zeit und die hauptsächlichsten Resultate seiner Schulbesuche, den Inhalt und den Erfolg der mit dem Lehrer gehaltenen amtlichen Besprechungen (§. 162.), die Ergebnisse der halbjährlichen Schulprüfungen, das Verhalten des Lehrers in und außer seinem Amte, und was sonst in Beziehung auf das innere und äußere Schulwesen von Bedeutung und von erheblichem Einflusse ist, genau und unparteiisch anzumerken[186].

Dieses Schulprotocoll ist nebst andern Schulsachen in einer besondern Abtheilung der Kirchen- und Schulacten-Repositur aufzubewahren und bei Local-Revisionen eines höhern Beamten vorzulegen.

§. 166. Spätestens 4 Wochen nach jeder abgehaltenen halbjährlichen Schulprüfung hat der Local-Schulinspector die ihm von dem Schullehrer zugestellte Classen- und Censur-Tabelle[187]) (§. 57. und 62.) dem Districts-Schulinspector zu überschicken und diesem hierbei seine etwanigen besondern Bemerkungen, Nachrichten, Wünsche u. s. w., z. B. das Verhalten des Schullehrers, der Aeltern 2c., unvorhergesehene, dem Schulwesen günstige oder nachtheilige, Ereignisse, vorhandene Bedürfnisse, Mängel und Uebelstände, deren Befriedigung oder Abstellung ohne höheres Einschreiten nicht zu erwarten steht, und dergleichen, betreffend, sofern er nicht hierüber schon außerordentliche Anzeige erstattet hat, in einem beigegebenen Berichte, der zugleich auch auf die in dem Schulbezirke etwa vorhandenen Sonntags-, Privat- oder sonstigen Erziehungs- und Unterrichtsinstitute, ingleichen auf die eben darin etwa lebenden Hauslehrer zu richten ist, vorzutragen[188]).

§. 167. Ueberhaupt haben die mit der Schulaufsicht beauftragten Geistlichen ihr Bestreben auf möglichste Vervollkommnung der ihnen untergebenen Schulen zu richten und hierbei nicht nur die Mitwirkung des gesammten Schulvorstandes, sondern auch der weltlichen Ortsbehörden in allen den Fällen, wo sie derselben bedürfen, in Anspruch zu nehmen, auch wo ihre diesfallsigen Anträge und Erinnerungen keinen Eingang finden, hiervon, um sich gegen eigene Verantwortlichkeit zu verwahren, Anzeige an ihre vorgesetzte Behörde (§. 166.) zu machen, und zu desto erfolgreicherer Erfüllung dieser ihrer Pflichten ihre eigene Fortbildung im Fache des Unterrichts- und Erziehungswesens sich angelegen seyn zu lassen.

Von den Schulinspectionen.

§. 168. Die nach zeitheriger Verfassung durch den Superintendenten und die jedesmalige Patronats- oder Gerichtsobrigkeit gebildeten Schulinspectionen bleiben, soweit das Gesetz und diese Verordnung hierunter nicht etwas Anderes festsetzt, auch ferner sowohl in ihrer bisherigen Zusammensetzung als Wirksamkeit bestehen, und sind die nächst vorgesetzte Instanz für die Schulvorstände[189]).

Von den Districts-Schulinspectoren.

§. 169. Ueber sämmtliche Schulen einer Ephorie wird von dem Ephorus, als Districts-Schulinspector, Aufsicht

186) S. noch §. 2. sub c. der Verordn. vom 2. Mai 1844.

187) S. Anmerk. 124.

188) S. die Verordn. vom 4. Nov. 1848. in der Anmerk. 2. bei der Verordnung vom 21. Juli 1848.

189) Gerichtsverwalter katholischer Confession sind an der weltlichen Coinspection über eine protestantische Schule nicht zu behindern. Verordnung des C. M. vom 19. Nov. 1835. — Dagegen hat das Cultusministerium einem der katholischen Confession angehörigen Justitiar die Coinspection über die Kirchen seines Gerichtsbezirks übertragen zu lassen Bedenken getragen, und wegen Beauftragung einer andern Gerichtsbehörde mit dieser Inspection während der Dauer der Amtsführung jenes Justitiars Anordnung getroffen, da es im Principe allerdings unzulässig erscheine, daß ein Katholik Mitglied einer evangelischen Kirchenbehörde sei, das Ministerium auch an diesem Grundsatze fest zu halten umsomehr sich bewogen finde, jemehr die selbstständige Wirksamkeit der Kircheninspectionen durch die neuere Verfassung sich bereits erweitert habe, und in der Folgezeit bei einer etwaigen Neugestaltung der Mittelbehörden sich noch mehr erweitern dürfte. Verordnung an die Kreisd. zu Leipz. vom 8. October 1851.

geführt[190]). In größern Ephorien bleibt dem Superintenденten ferner nachgelassen, zum öfteren jährlichen Besuch einer bestimmten Anzahl von Schulen einigen Pfarrern seiner Ephorie, welche er dazu geschickt erachtet, mit Genehmigung der vorgesetzten höhern Behörde Auftrag zu ertheilen.

§. 170. Zu dem Wirkungskreise dieser Districts-Schulinspectoren, als solcher allein, (vergl. §. 168.) gehören hauptsächlich folgende Obliegenheiten und Geschäfte:

1) Aufsicht über die gesammten öffentlichen sowohl als Privat-Elementarschulen in ihrem Districte, und dahin zu treffende Veranstaltung und Fürsorge, daß alle im Schul- und Erziehungswesen ergangenen höheren Anordnungen, namentlich diejenigen, welche das gegenwärtige Gesetz enthält, von Allen, welchen dabei eine Verpflichtung obliegt, gehörig befolgt und vollzogen werden.

2) Beständige Kenntnißnahme von dem Zustande der ihnen untergebenen Schulen (auch der etwa vorhandenen Sonntags-, Verwahr-, Sammel- und Privatschulen), theils durch die von den Local-Schulinspectoren an sie einzusendenden Berichte (§. 166.), theils aber und vorzüglich durch öftere unerwartete Revisionen, bei denen sie zugleich alles zur Schule Gehörige genau zu untersuchen, über die gesammte Verwaltung und insbesondere über den innern Zustand der Schule mit dem Vorstande sich zu besprechen und zu vernehmen, etwa vorkommende Irrungen zwischen dem letztern und dem vorsitzenden Geistlichen, da nöthig, zu erörtern und möglichst auszugleichen, auch die etwanigen Wünsche und Beschwerden einzelner Mitglieder der Schulgemeinde zu hören und das zu deren Erfüllung oder Abhülfe, oder auch im Uebrigen Erforderliche, nach Befinden entweder sogleich zu vollziehen und einzuleiten, oder, da nöthig, unter Vernehmung mit der betreffenden weltlichen Coinspections- oder Gerichtsbehörde vorzubereiten haben.

3) Fortbildung der unter ihrer Aufsicht stehenden Schullehrer und Schulgehülfen, sowohl durch gelegentliche Anweisung und Belehrung, als durch Errichtung und Leitung zweckmäßiger, auch durch Zuziehung und Beihülfe der Local-Schulinspectoren möglichst wirksam zu machender Conferenz- und Lesegesellschaften[191]).

4) Erstattung jährlicher Berichte über die Ergebnisse der gehaltenen Localrevisionen und die sonst über den Zustand der Schulen erlangte Kenntniß, unter Beifügung einer besondern, die Leistungen und das Verhalten sämmtlicher Schullehrer und Schulgehülfen vollständig und übersichtlich darlegenden, Tabelle, und mit ausdrücklicher Erwähnung und Darstellung der Uebelstände und Hindernisse beim Schulwesen, deren Entfernung ohne höheres Einschreiten nicht zu hoffen steht[192]).

5) Veranstaltung einstweiliger Verwaltung erledigter Schulstellen bis zu desfalls erfolgender Wiederbesetzung (§. 119.).

6) Ertheilung des Reiseurlaubs an Schullehrer, wenn die Abwesenheit über 8 Tage dauert, indem bei kürzerer Dauer die Erlaubniß des Local-Schulinspectors ausreicht[193]).

7) Aufsicht über die in dem Districte lebenden Hauslehrer in Betreff ihres Unterrichtsgeschäfts (§. 133.), und Schulamts-Candidaten, und Erstattung eines jährlichen, mit dem unter no. 4. vorgeschriebenen Hauptberichte als Anhang zu verbindenden und auf die ebendaselbst angegebenen Momente zu erstreckenden, Nebenberichts über gedachte Hauslehrer und Schulamts-Candidaten[194]) sowohl, als die oben unter no. 2. namhaft gemachten Nebenanstalten (Sonntags-, Verwahrschulen u. s. w.) und deren Lehrer.

---

190) General-Verordnung vom 13. Juli 1862. §. 10. fg.

191) Vergl. hierzu die in der vorhergehenden Note angezogene General-Verordnung vom 13. Juli 1862. §. 14. fg., woselbst wegen der Schullehrer-Conferenzen in den Erblanden die Ephoren mit weiterer behufiger Anweisung versehen worden sind. Auch in der Oberlausitz ist neuerlich nach einem durch Gen.Verordnung der Kreisd. zu Budissin vom 14. Februar 1859. den Pfarrern und mit Localschulinspection betrauten Geistlichen daselbst zur Kenntnißnahme und weitern Mittheilung an die ihnen untergebenen Lehrer zugefertigten Erlasse der Districtsschulinspection zu Budissin, de dato Budissin, den 14. Febr. 1859., zu Reactivirung der seit einiger Zeit ausgesetzten Schullehrerconferenzen entsprechende Einleitung getroffen worden.

Hiernach finden in der Oberlausitz fernerhin regelmäßige Schullehrer-Conferenzen statt, an welchen die an den Volksschulen angestellten Lehrer Theil zu nehmen verpflichtet sind.

a) Die Volksschullehrer in den Vierstädten Budissin, Zittau, Löbau und Kamenz bilden, wie bisher, unter ihrem Director eine für sich bestehende Conferenz.

b) Ausserdem bestehen 8 Lehrerconferenzen mit selbstständiger Wirksamkeit, welche nach den Gerichtsamtsbezirken dergestalt abgegrenzt worden sind, daß die Lehrer in den Gerichtsamtsbezirken 1) Zittau und Reichenau, 2) Ebersbach u. Großschönau, 3) Herrnhut, Bernstadt u. Ostritz, 4) Schirgiswalda u. Neusalza, 5) Weissenberg und Löbau, 6) Budissin u. Königswartha, 7) Pulßnitz u. Bischofswerda, 8) Königsbrück u. Kamenz zu je einer solchen Conferenzgesellschaft vereinigt sind.

c) Die Hülfslehrer sind berechtigt, an den Conferenzen Theil zu nehmen, und deshalb dazu mit einzuladen, können auch, auf Beschluß von $^2/_3$ der Versammlung, Vorträge halten; haben jedoch keinen Theil an der Abstimmung über zu fassende Beschlüsse.

d) Jede Conferenz hat aus ihrer Mitte folgende Beamte zu wählen: einen Vorstand, einen stellvertretenden Vorstand, einen Protocollanten, einen stellvertretenden Protocollanten und einen Cassirer, der zugleich die Schriftstücke der Conferenz in Verwahrung zu nehmen hat.

e) Da die in einem Locale des Budissiner Seminars befindliche Bibliothek hauptsächlich zum Gebrauche für die Schullehrer errichtet ist und fortwährend mit den neusten und besten Erzeugnissen der pädagogischen Literatur in allen ihren Zweigen vermehrt wird, so erscheint es nicht nöthig, daß die Lehrer auf ihre Kosten besondere Lesegesellschaften errichten; vielmehr werden ihnen die gewünschten Bücher aus der Bibliothek verabreicht werden.

f) Jede Conferenz hat spätestens 8 Tage vor ihrem Zusammentreten dem Kirchen- und Schulrathe Tag und Stunde, Ort der Verhandlung und Programm der zu verhandelnden Gegenstände einzusenden, und behält sich derselbe vor, an dieser oder jener Conferenz persönlich Theil zu nehmen.

g) Alljährlich einmal wird durch genannten Kirchenrath eine General-Conferenz an einem von demselben zu bestimmenden Tage und Orte abgehalten werden.

h) Ueber die Zahl der jährlich abzuhaltenden Conferenzen, über Ort, Tag und Stunde derselben, über die zu haltenden Vorträge, über die zu Bestreitung des Aufwands für Local, Beheizung, Licht und sonstige Bedürfnisse zu leistenden Beiträge, sowie über den Geschäftskreis des gewählten Vorstandes, des Protocollanten und des Cassirers ist das Nähere in den für jede Conferenz zu entrichtenden Statuten bestimmt, welche dem Kirchen- und Schulrathe zur Bestätigung vorzulegen gewesen sind.

192) Vergl. Verordn. vom 21. Juli 1848., Verordn. vom 5. Mai 1851. §. 7. u. Generalverordnung vom 13. Juli 1862. §. 20.

193) Vergl. Anmerk. 5. bei der Verordnung vom 10. April 1835.

194) S. Verordnung vom 21. Juli 1848.

Von den Kreis-Schulbehörden.

§. 171. Die Leitung und Aufsicht über das gesammte, sowohl öffentliche als Privat-, Schul- und Erziehungswesen eines Kreises wird von der Kreisdirection geführt[195]).

Diese Befugniß beschränkt sich jedoch bei den katholischen Schulen auf eine Mitaufsicht über dieselben dergestalt, daß die Kreisdirection dieselben zu revidiren und wegen Erledigung wahrgenommener Mängel, soweit sie nicht in das Dogma eingreifen, entweder das Nöthige an das vorgesetzte Consistorium gelangen zu lassen, oder Anzeige an das Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts zu erstatten hat[196]).

§. 172. Den Kreis-Schulbehörden liegen hauptsächlich folgende Geschäfte und Functionen ob:

1) Aufsicht über das gesammte Elementar-Volksschulwesen und Fürsorge für gehörige Vollziehung der dasselbe betreffenden Anordnungen durch die geistlichen und weltlichen Unterbehörden.

2) Besondere und unmittelbare Beaufsichtigung der in dem Kreise vorhandenen Schullehrer-Seminare.

3) Regulirung der Schulbezirke und Schulvereine, der dabei vorkommenden Veränderungen (Erweiterungen der Bezirke rc., Ausschulungen, Gründung neuer Schulen rc.)[197]) und der Beitragsverhältnisse der Mitglieder der Schulgemeinden bei darüber entstehenden Differenzen, und der Lehrer- Besoldungs- und Schulcassen-Angelegenheiten rc.

4) Beaufsichtigung der Verwaltung des Schulvermögens und der Schuldotationen in einzelnen Schulgemeinden, sowie der Special- Wittwen- und Waisen- Pensions- oder Unterstützungscassen, in den einzelnen Districten.

5) Anordnung und Leitung der Prüfungen, welche etwa nach §. 55. des Gesetzes oder §. 109. und 130. dieser Verordnung sich nöthig machen.

6) Prüfung und Genehmigung der den Schullehrern auszufertigenden Vocations-Urkunden (§. 127.), mit Ausschluß derer, welche, wie z. B. den Directoren an den aus Staatsmitteln unterhaltenen Schullehrer-Seminarien, von dem Ministerio des Cultus unmittelbar ertheilt werden, desgleichen

7) Anordnung der Bestätigung und Einweisung neu ernannter oder versetzter Schullehrer in ihre Stellen.

8) Disciplinarverfahren gegen pflichtsäumige Schullehrer nach Maßgabe der hierüber im IVten Abschnitte des Gesetzes unter lit. C. §. 52. ff. getroffenen Bestimmungen.

(Vergl. die §. 5. angezogene Verordnung vom 10. April dieses Jahres, §. 3. bis 5.)

B. In der Oberlausitz

§. 173. greifen die §. 147. ff. enthaltenen Bestimmungen ebenfalls Platz, jedoch mit den Modificationen, daß bis zu anderer Anordnung

a) die der Schulinspection (§. 168.) nach dem Gesetze und dieser Verordnung zustehenden Befugnisse, insbesondere als nächstvorgesetzter Instanz für den Schulvorstand, in der Oberlausitz von den Collatoren und bezüglich deren Deputirten, Beauftragten und Gerichten in zeitheriger Maaße ausgeübt werden, und

b) die Stelle der Districts-Schulinspectoren der bei der Kreisdirection zu Budissin angestellte Kirchen- und Schulrath, soweit es ihm seine übrigen amtlichen Verhältnisse möglich machen, vertritt[198]).

(Vergl. die am Schlusse des vorigen §. erwähnte Verordnung, §. 6.)

§. 174. (zu §. 70. des Ges.) Das Gesetz über das Elementar-Volksschulwesen vom 6ten dieses Monats und Jahres tritt sofort mit dem Tage, wo es nach §. 5. des Gesetzes vom 6ten September vorigen Jahres, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend, für publicirt zu achten ist, in Kraft, jedoch in Ansehung aller Bestimmungen desselben, in welchen die Wirksamkeit des Schulvorstandes vorausgesetzt wird, erst mit dem 1sten October dieses Jahres, und es müssen daher die Schulvorstände überall wenigstens vier Wochen vor Eintritt des 1sten October dieses Jahres, bestellt seyn, damit bei dem Beginnen des Schulhalbjahres, nach Michaelis dieses Jahres, von dem Schulvorstande die vorbereitenden Arbeiten hierzu, wie z. B. nach §. 51. dieser Verordnung, besorgt seyn können.

Dresden, den 9. Juni 1835.

195) Wo die Abtheilung der Kreisdirectionsbezirke mit der der Ephoralbezirke nicht übereinstimmt, wird rücksichtlich der Parochieen rc. eines in einem andern Kreisdirectionsbezirke wohnenden Ephorus a) in generellen Angelegenheiten von derjenigen Kreisdirection verfügt, in deren Bezirke der betreffende Ephorus seinen Sitz hat, dieser jedoch hat etwa darauf zu erstattende Berichte nach den Grenzen der Kreisdirectionsbezirke zu theilen, mithin wegen der Parochieen einer auswärtigen Kreisdirection an diese gleichfalls zu berichten. b) In speciellen oder doch nur die Parochie des Bezirks angehenden Fällen verfügen die Kreisdirectionen unmittelbar an den betreffenden, in einem andern Kreisdirectionsbezirke wohnenden Ephorus. c) Wo einzelne unter fremder Jurisdiction und in einem auswärtigen Kreisdirectionsbezirke gelegene Orte zu einer im Bezirke einer andern Kreisdirection befindlichen Parochie oder Schule gehören, ist zu Verfügungen hinsichtlich solcher Orte die Kreisdirection competent, in deren Bezirke die gemeinschaftliche Kirche oder Schule liegt. Verordnung des C.M. vom 19. November 1835. Vergl. auch bezüglich der Bestimmung sub c. die Verordnung vom 30. Sept. 1856. §. 5.

196) S. §. 5. der Verordnung zum Schulgesetze und Anmerk. 101. daselbst.

197) Mittels Verordnung vom 30. December 1845. ist vom Cultusministerio angeordnet worden, daß Abänderungen von Schulbezirken, welche erst nach Einführung des Schulgesetzes vom 6. Juni 1835. regulirt worden sind, von den Consistorialbehörden, welche dazu übrigens gewiß ohnehin nur aus dringenden Gründen und soviel möglich nur im Einverständnisse sämmtlicher Betheiligten verschreiten würden, nur in dem Falle allein, ohne vorherige Anfrage bei dem Ministerio, genehmigt werden sollen, wenn sämmtliche Betheiligte vorher zu den Acten erklären, daß sie zu den in Folge dieser Maßregel nöthigen Bestimmungen und Veranstaltungen auf jede Beihülfe aus der Staatscasse verzichten. Vergl. überdieß die Verordn. vom 26. Aug. 1851. in der Anmerk. 10. beim Ges. v. 28. Oct. 1858., wonach bei Errichtung neuer ständiger Schulämter jederzeit die Genehmigung des Cultusministerii einzuholen ist.

198) Von den in Evang. beauftragten Staatsministern ist in Folge einer Seiten der Provincialstände am willkührlichen Landtage Elisabeth 1835. an das Gesammtministerium eingereichten Vorstellung, der Kreisd. zu Budissin mittels Verordn. der in Evang. beauftragten Staatsminister vom 15. März 1836. zu erkennen gegeben worden, daß dem Kirchen- u. Schulrathe bei der Kreisdirection durch die Bestimmung in §. 173. sub b. der Verordn. v. 9. Juni 1835. die Stellung einer selbstständig verfügenden Behörde nicht verliehen worden, die demselben in Hinsicht auf die Function der Districtsschulinspectoren übertragene amtliche Wirksamkeit vielmehr lediglich als eine solche anzusehen sei, deren er im Auftrage der Kreisdirection u. als deren Mitglied sich zu unterziehen habe.

A.

Schema zu dem allgem. Verzeichnisse der nach und nach zur Schule aufgenommenen und aus derselben entlassenen Kinder.

(Zu §. 54. der Verordnung.)

Fortlaufende Nummer.	Name des Kindes.	Name, Stand u. Aufenthaltsort des Vaters (Pflegevaters ꝛc.)	Zeit und Ort der Geburt.	Tag der Aufnahme.	Zeit der Entlassung oder des Abgangs aus der Schule.	Ueberhaupt versäumte Schultage.			Hauptcensur.		Bemerkungen.
						e.	u.	Summa.	a. in Kenntnissen u. Fertigkeiten.	b. in Sitten.	

Anmerkung. 1) In der 6ten Columne ist bei evangelischen Kindern auch Zeit und Ort der Confirmation mit zu bemerken. 2) Die Buchstaben e. und u. in der 7ten Hauptcolumne bedeuten: „entschuldigte" und „unentschuldigte" Versäumnisse. Dieselbe Bedeutung haben gedachte Buchstaben auch in den Schema's B. E. und F.

Vergl. überdieß wegen der Kinder aus gemischten Ehen und deren Eintragung in die hier bemerkte Tabelle die Verordnung vom 2. Mai 1844. §. 3. sub d.

B.

Schema zur Classen- und Censurtabelle.

(Zu §. 57. der Verordnung.)

Nummer in dem allgemeinen Verzeichnisse.	Reihefolge in der Classe.	Name des Kindes.	Name, Stand u. Aufenthaltsort des Vaters (Pflegevaters ꝛc.)	Zeit der Aufnahme in die Classe.	Geistige Anlagen und Fähigkeiten.	Aufmerksamkeit und Fleiß.	Grad der erlangten Ausbildung und gemachten Fortschritte								Gemüthsart und sittl. Verhalten.	In den letzten sechs Monaten versäumte Schultage.		
							a. im Denken und Urtheilen.	b. in Religionskenntnissen.	c. in Realkenntnissen.	d. im Lesen.	e. im Schön- und Rechtschreiben.	f. im schriftl. Gedankenausdrucke.	g. im Rechnen.	h. im Singen.		e.	u.	Sa.

C.

Schema zu den Entlassungs- und Confirmationsscheinen.

(Zu §. 27. des Gesetzes und §. 88. der Verordnung.)

N. N.

geboren den . . . . . zu . . . . . ist nach erlangter (vorzüglicher u. s. w.) Befähigung aus der Schule zu . . . . ., welche derselbe . . Jahre . . Monate lang besucht hatte, den . . . . . im Jahre 18 . . feierlich entlassen worden.

(Kirchensiegel.)

N. N.
Ortspfarrer und Local-Schulinspector.

(Raum zu einem Denk- oder Bibelspruche.)

Für Kinder evangelischer Confession wird nach dem Worte „Befähigung" gesetzt:

in der Kirche zu . . . . . den . . . . . 18 . . confirmirt, aus der Schule zu . . . . . aber, welche er . . . . . lang besucht hatte, den . . . . . desselben Jahres feierlich entlassen worden.

(Das Uebrige wie oben.)

[Dieses Schema ist, so weit es sich auf die Confirmationsscheine für Kinder evangelischer Confession bezieht, durch die Verordn. v. 16. März 1854. ausser Kraft gesetzt, und mit letzterer ein anderweites Schema für gedachte Scheine vorgeschrieben worden.]

D.

Schema zu einer Uebersicht des Vermögens einer Schule.

(Zu §. 104. der Verordnung.)

Name des Orts.	Einnahme.			Ausgabe.			im Jahre.	Vermögensbestand der Schule nach der letzten Rechnung.												Anmerkungen.
								Capitalien.			Baarschaft.			Ausstehende Reste.			Summa.			
	Rth.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.		Rth.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.	Rth.	Gr.	Pf.	
Anmerkung. Sind mehrere Schulen mit besondern Schulcassen am Orte, so ist jede Casse in der Tabelle besonders aufzuführen.							1836. 1837. 1838.													Hier sind Erläuterungen über auffällige Erscheinungen in der Einnahme od. Ausgabe, Vergleichungen mit dem Voranschlage (Etat) der jährlichen Einnahme u. Ausgabe, wo ein solcher eingeführt ist, Bemerkungen über die Exigibilität der Reste ꝛc. beizufügen.

E.

Schema zu Einrichtung des Versäumnißbuches.

(Zu §. 141. der Verordnung.)

Nummer.	Namen der Kinder.	Jan.	Febr.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.	Versäumnisse im ganzen Jahre.		
														e.	u.	Summa.
1.	Classe I. Knaben. Berger, Carl August	7. 9. 18.	5—9. 17—23.	u. s. w.												
2.	u. s. w.															

Anmerkung. Die Ursachen der Versäumnisse (sofern dieselben angezeigt oder sonst bekannt geworden sind) werden durch kleine, den Monatstagen (als welche durch die in die einzelnen Monatsräume eingeschriebenen Zahlen angedeutet werden, z. B. durch 7. 9. 5—9. u. s. w., d. h. Versäumniß am 7. u. 9. Januar, vom 5. bis 9. Februar u. s. w.) beigefügte Zeichen (Puncte, Strichelchen rc.), über deren Wahl und Bedeutung auf der Rückseite des Titelblattes des Versäumnißmanuals Aufschluß zu geben ist, kenntlich gemacht.

F.

Schema zu den monatlich einzureichenden Versäumnißanzeigen.

(Zu §. 67. des Gesetzes u. §. 141. der Verordnung.)

Nummer.	Namen der Kinder.	Versäumte Monatstage.				Angemeldete oder sonst bekannt gewordene Behinderungsursachen.	Anmerkungen.
			e.	u.	Summa.		
		7. 9. 10. 15. 18. 20. 23. 29. Januar.	3.	5.	8.		

Verordnung (des Cultusministerii), das Verfahren bei Besetzung der geistlichen Aemter betr., v. 22. Juni 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 359.)

Durch die veränderte Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden, welche mit dem 1sten künftigen Monats in Wirksamkeit tritt, entstehen auch hinsichtlich der Besetzung der geistlichen Aemter und der Schulstellen an Volksschulen andere Ressortverhältnisse, und es bedürfen daher die Bestimmungen der über das Verfahren bei diesen Stellenbesetzungen unter dem 7ten Juni 1833. und hinsichtlich der Oberlausitz unter dem 11. Juli 1834. ergangenen Verordnungen theilweise einer Erläuterung und genaueren Festsetzung. Wie nun wegen der bemeldeten Schulämter die diesfalls nöthige Anweisung in der zu dem Gesetz, das Elementar-Volksschulwesen betreffend, gehörigen Verordnung vom 9ten dieses Monats §. 123. ertheilt worden ist, also wird hinsichtlich der geistlichen Aemter in dieser Beziehung hiermit Folgendes verordnet[1]):

§. 1. Die Berichte der Superintendenten, in welchen die Designation angezeigt, und der Designirte zum Examen präsentirt wird, sind an das evangelische Landesconsistorium zu Dresden zu richten, welches hierauf die Prüfung veranstaltet, die Censur ertheilt, und, wenn weiter nichts bei der Sache zu erinnern ist, wegen Probe, (Ordination) und Einweisung des Designirten das Nöthige an den Superintendenten verfügt[2]). Die Ordinations-

1) Durch die Verordn. v. 22. Juni 1835. ist an den Competenzverhältnissen des Fürstl. und Gräfl. Schönburgschen Gesammt-Consistorii zu Glauchau, welches nach §. 9. der Verordn. vom 10. April 1835. zur Zeit seinen bisherigen Wirkungskreis behalten hat, etwas nicht geändert worden, daher deren Bestimmungen auf die Schönburgschen Receßherrschaften, rücksichtlich welcher receß- und verfassungsmäßig das dortige Gesammt-Consistorium für die hier bemerkten Fälle an Statt des Landesconsistorii und der Kreisdirectionen als die competente Behörde zu betrachten ist, keine Anwendung leiden, wie in einer V. des C.M. an das Ges.Cons. v. 17. Sept. 1835. ausdrücklich anerkannt worden ist.

2) Nach einer V. vom 17. Aug. 1835. hat das Cultusministerium es dabei, daß der Superintendent den zu einem geistlichen Amte Designirten unmittelbar an das evangel. Landesconsistorium zur Prüfung, Probe, Ordination, wo diese erforderlich, und Einweisung zu präsentiren, von letzterem aber, ausser in den §. 2. der Verordn. v. 22. Juni 1835. erwähnten Fällen, die dießfallsige Verordnung ebenfalls unmittelbar zu erwarten habe, bis auf Weiteres auch ferner bewenden lassen.

Damit jedoch das Resultat der Prüfung in jedem Falle der Kreisdirection bekannt werde, haben die Ephoren die neu angestellten oder weiter beförderten Geistlichen jedesmal anzuweisen, dem in §. 4. der Verordn. v. 22. Juni 1835. vorgeschriebenen Gesuche um Confirmation, ausser der Vocation, auch noch die von dem evangelischen Landesconsistorio ihnen ertheilte Censur, oder wenn ihnen das Examen bei ihrer dermaligen Anstellung erlassen worden ist, mit Erwähnung dieses Umstandes, die in der zuletzt bestandenen Prüfung erhaltene Censur beizulegen. —

Jedoch erging unter dem 15. Dec. 1836. aus dem Cultusministerium an das evangel. Landesconsistorium und in Conformität an die Kreisdirectionen folgende anderweite Anordnung: Da bei den zeitherigen Besetzungen erledigter geistlicher Aemter die Kreisdirectionen darüber, ob und durch wen ein dergleichen erledigtes Amt wieder besetzt worden, oft erst nach abgehaltener Probe, eingehändigter Vocation und erfolgter Einweisung, und über die persönlichen Verhältnisse der Neuangestellten gewöhnlich nur sehr mangelhafte Kenntniß erhalten hätten, und bemerkt worden sei, daß eine frühzeitigere und vollständigere Kenntniß dieser Umstände genannten Behörden theils überhaupt, theils besonders um deswillen gewünscht werden müsse, weil denselben das Recht der Bestätigung in den übertragenen geistlichen Aemtern zustehe, und Fälle sich denken ließen, wo ihnen gegen diese Bestätigung Bedenken beigingen, deren Erledigung vor Vollziehung der übrigen auf die Uebertragung des Amtes abzielenden und dieselbe schon zum Theil als geschehen bezeichnenden Handlungen als wünschenswerth sich darstelle, so hätten die Superintendenten die von einem Stadtrathe oder andern Privatcollator erfolgte Ernennung zu einem geistlichen Amte jedesmal sofort der betreffenden Kreisdirection anzuzeigen, und dieselbe um Präsentation des Ernannten zur Prüfung bei dem Landesconsistorio zu ersuchen, oder, wenn die Umstände Beschleunigung erheischen, diese Präsentation zwar in bisheriger Maße, nach Vorschrift der Verordn. v. 22. Juni 1835. §. 1. unmittelbar zu bewirken, gleichzeitig aber davon, daß dieß geschehen sei, die Kreisdirection in dem an diese erstatteten Anzeigeberichte in Kenntniß zu setzen, wogegen das Ministerium bei Besetzung der von Seiner Collatur abhängenden Pfarr- und andern geistlichen Stellen in ähnlicher Maße dafür, daß von der erfolgten Designation

diplome sind vom Landesconsistorio auszufertigen und von sämmtlichen Mitgliedern desselben zu unterschreiben.

§. 2. Wenn aber bei Gelegenheit des erledigten Amtes zugleich Anträge auf Veränderungen hinsichtlich der Besoldung, Amtsnutzungen, Amtsbefugnisse oder Amtsgeschäfte vorliegen, so ist dies zwar in dem Präsentationsberichte mit anzuzeigen; das Landesconsistorium hat aber die Entschließung über diese Punkte der betreffenden Kreisdirection zu überlassen, und der diesfallsigen Mittheilung die Auftragsverordnung zur Probe etc. zur weiteren Beförderung beizufügen. Die Kreisdirection hat hierauf, bei Hinausgabe dieser Verordnung, zugleich wegen Regulirung obiger in Frage gezogener Gegenstände, oder, im Fall solche eine weitere Erörterung erfordern sollte, wegen des bei der Probe und Einweisung dieserhalb zu machenden Vorbehalts, daß sich der Designirte der künftigen diesfallsigen Entschließung zu unterwerfen habe, das Erforderliche anzuordnen[2]).

§. 3. Erfolgt gegen den Designirten Widerspruch, so ist der Bericht dieserhalb zu der Kreisdirection zu erstatten, welche bei den von der Staatsbehörde zu besetzenden Stellen weiter zum Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu berichten, und von daher Entschließung zu erwarten hat[3]).

§. 4. Einer Einsendung der Vocationsurkunde vor bestandenem Examen oder abgelegter Probe bedarf es nicht. Wohl aber ist dieselbe nach deren Uebergabe an den Neuangestellten von dem letzteren mittelst Schreibens und Bitte um Confirmation zur Kreisdirection einzureichen, welche dieselbe prüfen, und, wenn etwa darin etwas Unstatthaftes befunden werden sollte, solches entfernen wird[4]). Bei Remission der Vocationsurkunde ertheilt nun die Kreisdirection zugleich Auftrag zur Verpflichtung und landesherrlichen Bestätigung[5]).

§. 5. Bei Oberlausitzer Stellen geschieht die Präsentation zum Examen, anstatt des Superintendenten, zur Zeit durch die Kreisdirection zu Budissin, welche auch, auf von dem Landesconsistorio erhaltene Veranlassung, die Probe, (Ordination) und Einweisung anordnet.

Erlaß des Designatenexamens kann nur von dem Landesconsistorio bewilligt werden[6]): es ist jedoch der Kreisdirection unbenommen, in vorkommenden Fällen unter Anführung der Gründe bei demselben darauf anzutragen.

Sonst bewendet es allenthalben bei den im Eingange angezogenen Verordnungen.

Dresden, den 22. Juni 1835.

Verordnung (der Ministerien der Justiz u. des Cultus u. öffentl. Unterrichts), in Bezug auf das Verfahren der Pfarrer bei dem von ihnen in Ehesachen vorzunehmenden Sühneversuch, v. 9. Juli 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 402.)

In Bezug auf die von den zuständigen Geistlichen nach §. 56. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände vom 28. Ja=

---

die betreffende Kreisdirection alsbald in Kenntniß gesetzt werde, besorgt sein werde. (S. auch noch hinsichtlich der von den Superintendenten zu bewirkenden Präsentationen der zu einem geistl. Amte Designirten die V. des C.M. v. 7. März 1845. in der Anmerk. 5. bei §. 15. des Regul. über die vor dem evangelischen Landesconsistorio statt findenden theolog. Prüfungen v. 22. Sept. 1835., ingl. wegen der von den Superintendenten zu erstattenden Anzeigen über die eintretenden Erledigungen bei geistl. u. Schulstellen sowie über die erfolgten Besetzungen die V. des C.M. v. 13. Dec. 1848. in der Anmerk. 7. sub 1. bei der Generalverordn. v. 19. Dec. 1788.). —

Gleichzeitig mit der Verordn. v. 15. Dec. 1836. erhielt das Landesconsistorium noch Anweisung: a) bei Anordnung der Probe und Ordination designirter Geistlichen des Ausdrucks „Einweisung" sich nicht mehr zu bedienen, indem hinsichtlich solcher Designirten, welche bereits ordinirt seien, und gegen welche ein Widerspruch der Kirchengemeinde nicht erfolge, es einer feierlichen Einweisung durch den Superintendenten, welche ohnedieß als wirkliche Einführung in den Besitz des Amtes, seiner Rechte und Befugnisse, vor der Bestätigung der Staatsbehörde oder wenigstens vor Eingang der hierzu erforderlichen Verfügung folgerichtig nicht würde ertheilt werden können, nicht weiter bedürfe, hinsichtlich derjenigen aber, welche erst zu ordiniren seien, bereits in der Verordn. v. 5. Oct. 1835. sub I. festgesetzt sei, daß mit ihrer Ordination am Tage der Antrittspredigt zugleich die Einweisung verbunden werden solle, und endlich hinsichtlich derjenigen, gegen welche Widerspruch erhoben worden sei, nach dessen Abweisung in Gemäßheit §. 3. der Verordn. v. 22. Juni 1835. es vom Ermessen der betreffenden Kreisdirection abhängen werde, ob sie nach Beschaffenheit der Umstände eine besondere Einweisungsfeierlichkeit anzuordnen für nöthig oder angemessen finde. b) Auch habe das Landesconsistorium sämmtliche Superintendenten anzuweisen, daß sie den zu einer Stelle berufenen Geistlichen bei Aushändigung der Vocation jedesmal zur Pflicht machten, letztere spätestens binnen 14 Tagen, nach §. 4. der letztgedachten Verordnung, an die Kreisdirection einzusenden, und derselben nebst der Censur einen kurzen Lebenslauf beizufügen.

3) s. die Verordn. v. 7. Juni 1833. §. 3. und Anmerk. 12. daselbst.

4) Im Betreff der Abfassung der Vocationen für Geistliche und Schullehrer hat die Kreisd. zu Budissin durch G.V. v. 21. Sept. 1855. (Oberl.Samml. der in K. u. Schuls. ergang. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 102.), welche in einer fernerweiten V. v. 21. Febr. 1857. (S. 115. der cit. Samml.) nochmals eingeschärft worden, mit Beziehung darauf, daß in den ihr zur Einsicht und Prüfung überreichten Vocationen eine Erwähnung der heiligen Schrift und der symbolischen Bücher der evangelischen Kirche als Lehrnorm für den vocirten Geistlichen oder Lehrer häufig zu vermissen gewesen oder diese Erwähnung nur in ungenügender Weise geschehen sei, obwohl die Collatoren evangelischer Kirchen in der Oberlausitz wegen Einrückung einer dießfallsigen Clausel in die von ihnen auszustellenden Vocationen bereits durch Oberamtspatent v. 3. Nov. 1658. (Oberl.Coll.W. Bd. II. S. 1218.) mit Weisung versehen worden seien, die Collatoren, Gerichtsämter und Kirchen- und Schulinspectionen ihres Bezirks angewiesen, zu künftiger Vermeidung deshalb zu machender Ausstellungen darauf bedacht zu sein, daß in den für Geistliche auszufertigenden Vocationen die Bibel und die symbolischen Bücher der evangelischen Kirche, in den Vocationen für Schullehrer aber ausser der Bibel noch der lutherische Katechismus als Lehrnorm ausdrücklich erwähnt würden, was am einfachsten und zweckmäßigsten durch Aufnahme einer dem Wortlaute der darauf bezüglichen Stelle des Verpflichtungseides (s. die V. des C.M. vom 16. März 1849. in der Anmerk. 2. bei §. 4. der Verordn. v. 2. Nov. 1837.) entsprechenden Clausel in die Vocation werde geschehen können.

5) Die Vocationen sind, nach einer V. des C.M. vom 17. Aug. 1835., nach deren erfolgter Prüfung durch die Kreisdirection, von dieser nicht an den Einsender, sondern an den Bezirkssuperintendenten nebst der eingereichten Censur, mit der Verordnung zur Rückgabe dieser Schriften und zur Verpflichtung und Bestätigung des Angestellten, zu remittiren. Auch ist der in §. 4. der Verordn. vom 7. Juni 1833. rücksichtlich der Confirmation der in den Ephorieen Dresden und Leipzig anzustellenden Geistlichen gemachte Vorbehalt durch §. 4. der Verordn. vom 22. Juni 1835. für aufgehoben zu achten, so daß künftig nur die Verpflichtung und Confirmation der Superintendenten unmittelbar durch die Kreisdirection erfolgt. — Vergl. dazu die Verordn. v. 5. Oct. 1835.

6) Die Grundsätze, wornach sich dasselbe dabei zu richten hat, sind ihm von dem Cultusministerio besonders vorgeschrieben worden. Der Erlaß des Examens bleibt in jedem Falle in sein Ermessen gestellt. V. des C.M. vom 17. Aug. 1835. — S. noch Bekanntm. v. 22. Sept. 1835.

nuar 1835, §. 34. Nr. 2. der Verordnung vom 28. März 1835. und Nr. 5. der Verordnung vom 31sten desselben Monats anzustellenden Sühneversuche zwischen streitigen Ehegatten findet Man für nöthig, hierunter folgende nähere Anweisungen zu ertheilen:

1) Die Zeugnisse, welche der Geistliche über den Erfolg eines bei dem Antrage eines Ehegatten auf Annullation oder Scheidung der Ehe anzustellenden Sühneversuchs, wenn dieser vergeblich geblieben ist, auszustellen hat, sind nicht, wie mitunter geschehen, unmittelbar an das betreffende Appellationsgericht einzusenden, sondern nach Vorschrift der Bestimmung unter Nr. 5. der Verordnung vom 31. März dieses Jahres von dem Pfarrer jedesmal dem Impetranten versiegelt auszuhändigen, die Parteien aber dabei zu bescheiden, daß, wenn sie die Sache fortgestellt wissen wollen, sie sich mündlich oder schriftlich deshalb unmittelbar an das competente Appellationsgericht zu wenden und bei demselben das ausgestellte Zeugniß einzureichen hätten.

2) In diesen Zeugnissen ist, außer den no. 5. gedachter Verordnung bemerkten Lebensverhältnissen, auch noch die Confession bestimmt anzugeben, welcher jeder der streitigen Ehegatten zugethan ist.

3) Wenn zum Behuf der zu versuchenden Aussöhnung ein Theil auf die von dem zuständigen Pfarrer erlassene Ladung sich nicht einfindet, so hat letzterer die competente Obrigkeit des ungehorsamlich außengebliebenen Theils mit dem Antrage anzugehen, diesen zum Erscheinen an dem anderweit zum Sühneversuche angesetzten Tage anzuhalten, die Gerichtsbehörden aber haben gegen die ausbleibende Partei nach Vorschrift des Mandats zu Entscheidung einiger zweifelhafter Rechtsfragen vom 30. März 1822. unter No. III. zu verfahren.

Hiernach haben sich die Geistlichen und die Obrigkeiten in vorkommenden Fällen gebührend zu achten.

Dresden, den 9. Juli 1835.

Bekanntmachung (des Cultusministerii), das Regulativ über die Prüfungen zur Erlangung der Anwartschaft auf Hülfs- und ständige Lehrerstellen an Elementar-Volksschulen betr., v. 13. Juli 1835.

(G. u. Bbl. v. 1835. S. 395.)

Nachdem zur weiteren Ausführung des §. 43. des Gesetzes, das Elementar-Volksschulwesen betreffend, vom 6. Juni dieses Jahres, den Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin ein §. 118. der Verordnung zur Ausführung des erwähnten Gesetzes angekündigtes Regulativ über die vor einer deshalb organisirten Prüfungs-Commission zur Erlangung der Anwartschaft auf Hülfs- und ständige Lehrerstellen an Elementar-Volksschulen zu bestehenden Prüfungen unter heutigem dato aus dem Ministerio des Cultus und des öffentlichen Unterrichts zugefertigt worden ist, so wird in nachstehendem Auszuge das Betreffende aus diesem Regulative allen denjenigen, die es sonst angeht, zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Dresden, den 13. Juli 1835.

Regulativ, die Prüfungen zu Erlangung der Anwartschaft auf Hülfs- und ständige Lehrerstellen an Elementar-Volksschulen betreffend.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Candidatenprüfung betreffend[1]).

§. 1. Diese Prüfung soll die durch die genossene Vorbildung zum Lehrerberufe erlangte Reife der Examinanden zur Entlassung aus der besuchten Bildungsanstalt und hiermit zur Erlangung der Candidatur des Schulamts (Verordnung zum Gesetze §. 114. ff.), zugleich aber auch die Fähigkeit zur Verwaltung einer Hülfslehrer- oder Privatgehülfenstelle (Gesetz §. 43. lit. a. und b.) erweisen.

§. 2. Bemeldete Prüfung soll für jetzt gehalten werden:

a) in den Schullehrer-Seminarien zu Friedrichstadt, Freiberg, Plauen und Budissin, kurz vor dem zum jährlichen Austritt der Zöglinge bestimmten Termine[2]), vor einer aus dem bei der Kreisdirection, in deren Bereiche das Seminar sich befindet, angestellten Kirchen- und Schulrathe und dem Director des Seminars bestehenden Commission. Der Kirchen- und Schulrath hat den Vorsitz und die Leitung des Prüfungsgeschäfts, an welchem er auch selbst Theil nehmen kann; sonst liegt dasselbe dem Seminardirector nebst den am Seminar befindlichen Hauptlehrern, namentlich auch dem Musiklehrer ob[3]).

b) In Leipzig sollen dergleichen Prüfungen jährlich ungefähr zu derselben Zeit[4]), mit denen, die solche daselbst zu suchen haben, (vergl. §. 3. lit. c. und d. und §. 4.) vor einer in ähnlicher Weise zusammengesetzten Prüfungscommission, ebenfalls unter dem Vorsitze und der Leitung des dasigen Kreis-Kirchen- und Schulraths erfolgen[5]).

In Behinderungsfällen eines der Kirchen- und Schulräthe bei den Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau tritt der geistliche Beisitzer in denselben (vergl. Verordnung vom 10ten April 1835. §. 7. n. 4.) an dessen Stelle, dagegen in Budissin solchen Falls auf Anzeige das Cultus-Ministerium einen andern Commissarius ernennen wird.

§. 3. Dieser Prüfung haben sich

a) nebst den nach Vollendung der gesetzten Bildungszeit austretenden Zöglingen der in §. 2. unter a. genannten Hauptbildungsanstalten, sowie den

b) in dem Freiherrlich von Fletcherschen Schullehrerseminar zu Dresden und in dem zu Zittau befindlichen Seminar vorbereiteten Zöglingen, als welche ihre Candidatenprüfung bezüglich in dem Seminar zu Friedrichstadt und zu Budissin zu bestehen haben[6]), auch

1) vergl. noch die Anmerk. 157. bei der Verordn. v. 9. Juni 1835.

2) s. unten Note 9. — Zu bemerken ist hier, daß das Schullehrerseminar zu Freiberg i. J. 1856. nach Nossen verlegt worden ist.

3) wegen der Prüfung der katholischen Schulamtscandidaten s. die Anmerk. 158. bei §. 114. der Ausf.V. zum El.V.Sch.Ges. vom 9. Juni 1835.

4) s. unten Note 9.

5) nach Errichtung eines Schullehrer-Seminars in Grimma i. J. 1839. finden die fraglichen Prüfungen daselbst statt.

Ebenso werden nach Errichtung eines Schullehrerseminars zu Annaberg i. J. 1841. und zu Waldenburg i. J. 1844. auch dort dieselben Prüfungen gehalten.

6) Die Prüfungen der Zöglinge des Freiherrlich von Fletcherschen Seminars werden gegenwärtig bei diesem Seminar selbst abgehalten, wogegen das Schullehrer-Seminar zu Zittau i. J. 1857. aufgehoben worden ist.

c) die nicht in einer der ebengedachten Bildungsanstalten, sondern sonst auf zuläßige Weise (vergl. die Verordnung zum Gesetz über das Elementar-Volksschulwesen §. 113.) vorbereiteten, endlich auch

d) diejenigen Bewerber um ein Elementarschulamt zu unterwerfen, welche zwar Universitätsstudien gemacht, aber die theologische Prüfung vor der dazu verordneten Commission zu Leipzig noch nicht bestanden haben.

§. 4. Die Individuen, welche nicht in einem Schullehrerseminar zu Stellen an Elementar-Volksschulen vorbereitet worden sind, (§. 3. lit. c. und d.) haben sich mit ihrem Gesuche um Zulassung zur Prüfung an die Kreisdirection, in deren Bereich der Ort, wo sie sich aufhalten oder bezüglich ihre Vorbildung zum Schulamte erhielten, gelegen ist, alsbald nach der durch die Leipziger Zeitung erfolgenden Bekanntmachung des anberaumten Prüfungstermins zu wenden und bei derselben zugleich einzureichen:

a) einen Geburtsschein;

b) einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf (worin namentlich genaue Angaben über Stand und Aufenthaltsort des Vaters oder Pflegevaters ꝛc., über früher erhaltene Schul- oder Privatbildung und bei den §. 3. unter c. bezeichneten auch über Ort, Anfang und Dauer der hierauf ihnen zu Theil gewordenen Unterweisung in den einem Schulamts-Candidaten erforderlichen Kenntnissen enthalten seyn müssen);

c) ein Zeugniß ihrer bisherigen Lehrer oder des Vorstehers der von ihnen besuchten Bildungsanstalt, worin über ihre Anlagen und Fähigkeiten, über ihren Fleiß und ihr in sittlicher Hinsicht bewiesenes Verhalten, sowie über den Grad ihrer in allen einzelnen Lehrgegenständen gemachten Fortschritte und erlangten Kenntniß und Geschicklichkeit bestimmt geurtheilt und genaue Auskunft gegeben seyn muß.

Studirte Bewerber (§. 3. d.) haben statt des unter c. vorgeschriebenen Zeugnisses:

aa) das behufs ihrer Aufnahme unter die Studirenden erhaltene Maturitäts- und Sittenzeugniß;

bb) ein gehörig belegtes Verzeichniß der nach und nach besuchten Vorlesungen und etwa abgehaltenen didactischen, katechetischen und anderer zur Vorbereitung auf den Lehrberuf dienenden Uebungen;

cc) das academische Abgangs- und Sittenzeugniß, einzureichen.

§. 5. Die Prüfungscommission, an welche die Kreisdirection dergleichen Gesuche gelangen läßt, hat die ihr zugekommenen Zeugnisse und Angaben (§. 4.) sorgfältig zu prüfen, und wenn dabei oder bei den erforderlichen Falls noch anzustellenden genauern Nachforschungen gegen die begehrte Zulassung zur Prüfung ein Bedenken sich nicht ergeben hat, die erforderliche Vorladung zu veranstalten.

§. 6. An Einem Tage sind höchstens sechs Gemeldete zu prüfen, und es muß daher, wenn die Gesammtzahl der vorhandenen Examinanden diese Zahl übersteigt, eine gehörige Eintheilung derselben auf die solchen Falls anzuberaumenden mehreren Prüfungstage erfolgen.

§. 7. Jede Candidatenprüfung ist theils **mündlich** (durch Fragen über die betreffenden Gegenstände, wodurch den Examinanden Gelegenheit gegeben wird, nicht nur ihre Kenntnisse in letztern zu bewähren, sondern auch ihre geistige Kraft und Gewandtheit zu entwickeln und an den Tag zu legen), theils **schriftlich** (durch Aufgabe eines Aufsatzes über einen pädagogischen Gegenstand und eines ausführlichen Entwurfs zu einer Katechisation über eine Bibelstelle u. s. w., ingleichen einer musikalischen Ausarbeitung, die Regeln des Generalbasses ꝛc. betreffend), theils **praktisch** (durch das Abhaltenlassen der ebengedachten Katechisation und einer kurzen **Probelection** über irgend einen andern Elementar-Unterrichtsgegenstand und durch Vorlegung angemessener Lese-, Gesang- und Orgelstücke, zur Erprobung des guten Lesetons und des Singens und Spielens vom Blatte) zu vollziehen.

Die **schriftlichen** Ausarbeitungen müssen **vor** der mündlichen Prüfung eingereicht und von den Examinatoren durchgesehen seyn, damit auf dieselben bei letzterer in so weit, als nöthig ist, um zu beurtheilen, ob die eingereichten Arbeiten aus eigner Kraft und Kenntniß hervorgegangen, und ob die darin gemachten Verstöße blos als Uebereilungen, oder als Beweise wirklicher Unwissenheit oder Unbeholfenheit zu betrachten seyen, Rücksicht genommen werden könne. Aus ähnlichen Gründen, und namentlich darum, weil die abgelegte Katechese Gelegenheit zum nähern Eingehen in einzelne Regeln der Katechetik geben kann, sind auch die Probelectionen vor der mündlichen Prüfung abzunehmen.

§. 8. Die **praktische** Prüfung ist des Vormittags und die **mündliche**, welche in der Regel 4 Stunden dauert, des Nachmittags vorzunehmen.

§. 9. Nach den allseitigen Ergebnissen der Prüfung und den hiernächst, was die gewesenen Seminarzöglinge betrifft, von dem Director und den übrigen Lehrern des Seminars über jeden derselben noch besonders mitgetheilten und nach Befinden durch Vorlegung der bei der Anstalt geführten Censur- und Tagebücher bestätigten Bemerkungen und Beobachtungen ist einem jeden der Geprüften ein von dem Vorsitzenden der Prüfungscommission und von den bei der Prüfung beschäftigt gewesenen Lehrern vollzogenes **Prüfungs-** und bezüglich **Abgangszeugniß** zu ertheilen. In diesem Zeugnisse soll der Grad der in allen Hauptgegenständen der Seminarunterweisung und durch sonstige Bildungs-Mittel und Gelegenheiten erlangten Kenntnisse und Geschicklichkeiten genau und bestimmt bezeichnet, auch der Lehrgabe und des etwanigen besondern Lehrgeschicks ausdrücklich gedacht, das Hauptergebniß über die Gesammtqualification aber durch die Censuren: **vorzüglich, gut, genügend**, und durch die ihnen entsprechenden Nummern I., II. oder III. ausgesprochen werden[7]).

§. 10. Geprüfte, welche nicht wenigstens die dritte Censur erhalten, sind, je nachdem der Mangel an Fleiß oder an Anlagen als Ursache ihrer zu geringen Befähigung bei ihnen anzunehmen ist, zu bedeuten, sich entweder binnen einer angemessen zu bestimmenden Frist auf dem geeignet scheinenden Wege eine größere Tüchtigkeit zu verschaffen, um bei einer der folgenden Candidatenprüfungen sich mit besserm Erfolge prüfen lassen zu können, oder von dem Schullehrerberufe ganz abzustehen. In einem Schullehrerseminar zu Nachholung des Versäumten oder Fehlenden länger zu verweilen, soll keinem der Zurückgewiesenen gestattet werden.

Wem auch bei der wiederholten Prüfung nicht die dritte Censur ertheilt werden kann, der ist **für immer** von der Bewerbung um Zulassung zu dergleichen Prüfungen auszuschließen.

---

7) Auch hat sich das Prüfungszeugniß nach einer **Verordnung des C.M. an die Kreisdirectionen u. das Ges.Cons. zu Gl. v. 2. Mai 1846.** zugleich mit auf das **sittliche** Verhalten des Geprüften zu erstrecken, indem das Sittenzeugniß, welches, je nachdem der Examinand auf einem Seminar, oder in einer andern Bildungsanstalt, oder auch auf der Universität sich vorbereitet hat, von der betreffenden Disciplinarbehörde, und was die Wahlfähigkeits-Prüfung anbelangt, nach §. 12. des Regul. von dem Local- und Districtsschulinspector ausgestellt wird, in dem Hauptprüfungszeugnisse seinem wesentlichsten Inhalte nach mit aufzunehmen ist.

Zugleich sind durch vorbemerkte Verordnung für die auszustellenden Prüfungszeugnisse zwei abgeänderte Schemata, das eine im Betreff des eigentlich Pädagogischen, sowohl für die Candidaten-, als für die Wahlfähigkeits-Prüfung, und das andere, den musikalischen Theil betreffend, ebenfalls für gedachte beide Prüfungen, vorgeschrieben und den Kreisdirectionen und dem Gesammtconsistorium zur

 Bekanntmachung v. 13. Juli 1835.

2. Die Wahlfähigkeitsprüfung betreffend[8]).

§. 11. Diese Prüfung, durch welche die darin tüchtig Befundenen sich das Recht zum Eintritt in ständige Lehrerstellen erwerben (Gesetz §. 43. lit. c.), soll an denselben Orten und von denselben Prüfungsbehörden, die in §. 2. namhaft gemacht worden sind, in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten, die vorher öffentlich angezeigt werden soll[9]), vollzogen werden, und es haben zu derselben alle Schulamtscandidaten und Schulgehülfen (§. 1.), welche sich weiterhin um ständige Lehrerstellen zu bewerben gesonnen sind, zwei Jahre nach bestandener Candidatenprüfung (Gesetz §. 43. lit. b.) sich anzumelden, insofern ihnen nicht nach §. 116. der Verordnung zu dem Gesetz über das Elementar-Volksschulwesen eine Befreiung von dieser Prüfung bewilligt worden ist[10]).

§. 12. Candidaten des Schulamts haben ihrem Gesuche um Zulassung zur Wahlfähigkeitsprüfung, welches wieder bei

---

Aushändigung an die Prüfungscommissionen und behufiger Anweisung derselben zugefertigt worden.

An Kosten passiren für die auszustellenden Prüfungszeugnisse 2 Ngr. 5 Pf. (jetzt nach dem Ges. v. 13. Sept. 1850. 4 Ngr.) Stempel zum Hauptzeugnisse, und 2 Ngr. 5 Pf. Gebühren an den Schreibelehrer für Ausfüllung dieses und des besondern Zeugnisses über die musikalische Prüfung. Diese Kosten hat der Examinand zu tragen.

8) s. Anmerk. 161. bei der Ausf.V. zum El.V.Sch.Ges. vom 9. Juni 1835.

9) Da die bisherige Einrichtung, nach welcher die Aufnahme und der Abgang der Seminarzöglinge alljährlich zu Ostern zu erfolgen hatte, den Uebelstand mit sich führte, daß eine Anhäufung von geprüften Schulamts-Candidaten zu dem gedachten Prüfungstermine statt zu finden pflegte, wogegen dann in spätern Monaten des Jahres ein Mangel an solchen sich fühlbar machte, so war bereits seit längerer Zeit in Dresden es so gehalten worden, daß in dem Friedrichstädter Seminare Aufnahme und Abgang zu Ostern, in dem Fletcherschen aber beides nur zu Michaelis jeden Jahres statt fand, auch die Wahlfähigkeitsprüfung bei beiden Instituten nach der bestandenen Abgangsprüfung sich richtete. Diese noch gegenwärtig bestehende Einrichtung ist neuerdings auch bei den übrigen Seminarien eingeführt und von dem Cultusministerio unter dem 29. Oct. 1850. angeordnet worden, daß die Aufnahme-, ingleichen die Abgangs- und Wahlfähigkeits-Prüfungen bei den Seminarien zu Grimma, Plauen und Bautzen fernerhin, wie bisher, zu Ostern, bei den Seminarien zu Freiberg (jetzt in Nossen), Annaberg und Waldenburg aber zu Michaelis statt haben sollen.

10) Nach einer Verordnung des C.M. vom 8. Jan. 1842. sollen die Schulamts-Candidaten nur dann zur Wahlfähigkeits-Prüfung zugelassen werden, wenn sie nachweisen, daß sie nach der ersten Prüfung 2 Jahre lang eine Hülfslehrerstelle bekleidet, oder als Vicarien eine andere Lehrerstelle an einer öffentlichen Volksschule verwaltet haben, oder pflichtmäßig versichern, daß es ihnen an Gelegenheit gefehlt habe, eine solche zu erhalten. Um die Richtigkeit einer solchen Angabe zu controliren, haben die Kreisdirectionen jede Verweigerung eines Schulamts-Candidaten, eine derartige Stelle anzunehmen, zu ihren Prüfungsacten zu bemerken, oder beziehendlich derjenigen Kreisdirection, vor welche nach dem Regulative §. 12. die Wahlfähigkeits-Prüfung des betreffenden Candidaten gehört, anzuzeigen. —

Damit überdieß die aus den Seminarien entlassenen Schulamts-Candidaten von den ihnen in Bezug auf die Uebernahme von Hülfslehrerstellen und Schulvicariaten sowie sonst nach der Natur des von ihnen gewählten Berufs obliegenden Verpflichtungen auch gehörige Kenntniß erlangen, sind mit Genehmigung des Cultusministerii (Verordnung desselben an sämmtl. Kreisdirectionen u. an das Gesammtcons. zu Gl. vom 14. Mai 1856.) besondere „Verhaltungsregeln für Schulamtscandidaten" zusammengestellt worden, welche einem jeden Candidaten nach überstandener Prüfung zugleich mit der Censur ausgehändigt werden sollen. Das dießfallsige Regulativ, wovon gedruckte Exemplare von der Verlagsbuchhandlung des Volksschriften-Vereins in Zwickau, das Exemplar — 1 ngr. — geliefert werden, und welches von der Kreisd. zu Bud. durch G.V. vom 8. Sept. 1856. (in der Oberl.Samml. der in K. u. Schuls. erlass. G.V. u. Bekanntm. v.J. 1859. S. 109.) zugleich den Schulinspectionsbehörden und Localschulinspectoren ihres Bezirks, unter Abgabe je eines Exemplars zu jedem Pfarrarchive, zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung zugefertigt worden ist, lautet folgendermaßen:

§. 1. Die Schulamtscandidaten haben stets im Auge zu behalten, daß sie durch die überstandenen Prüfungen noch kein Recht auf eine feste Anstellung im Schulfache erlangt haben, daß sie vielmehr sich nur dann auf eine solche Rechnung machen können, wenn sie sich derselben durch ihr Verhalten während der Candidatenzeit in jeder Beziehung würdig machen.

§. 2. Sie haben daher ein christlich frommes und gottesfürchtiges Leben zu führen, dem öffentlichen Gottesdienste, soweit irgend möglich, regelmäßig beizuwohnen und fleißig am Tische des Herrn zu erscheinen und sich eines sittlich-reinen, nach allen Seiten hin unanstößigen Wandels zu befleißigen.

§. 3. Die Schulamts-Candidaten haben die Candidatenzeit als eine fortgesetzte Vorbereitung zu ihrem künftigen Berufe zu betrachten und zu benutzen. Sie haben sich daher in den Lehrfächern, in welchen sie im Seminare oder sonst den Grund gelegt haben, durch fortgesetztes fleißiges Selbststudium fortzubilden, jede Gelegenheit, die sich ihnen zu ihrer Fortbildung durch Umgang mit älteren Schulmännern, Theilnahme an Lehrerconferenzen u. s. w. darbietet, eifrig zu benutzen, insbesondere aber, wenn sie als Vicare, Hülfslehrer oder dergleichen verwendet werden, diese Gelegenheit mit Fleiß und Eifer zu ergreifen, um sich eine größere practische Geschicklichkeit im Lehrfache zu erwerben.

§. 4. Wird ein amtsfreier Candidat von dem Superintendenten der Ephorie, in welcher er sich aufhält, oder von der Königl. Kreisdirection, resp. dem Gesammtconsistorio zu Glauchau zur Uebernahme einer Hülfslehrerstelle oder eines Schulvicariats berufen, so hat er dieser Anordnung sofort und unweigerlich nachzukommen und die ihm angewiesene Stelle in keinem Falle und unter keiner Bedingung eher zu verlassen, als bis er von der Behörde, welche ihm dieselbe übertragen, hierzu Erlaubniß erhalten hat, oder wieder abberufen worden ist.

Gesuche um Entlassung von einer solchen Stelle sind bei dem betreffenden Ephorus, in der Oberlausitz bei der Königl. Kreisdirection zu Budissin anzubringen.

§. 5. Zur Uebernahme einer Privatlehrerstelle, es sei nun bei seinem Abgange vom Seminar oder während seiner Candidatenzeit, bedarf ein jeder Schulamts-Candidat im ersteren Falle die ausdrückliche Genehmigung der Kreisdirection, resp. des Gesammtconsistoriums, in deren Bezirke das betreffende Seminar gelegen ist, im andern derjenigen Kreisdirection, in deren Bezirke er sich aufhält.

§. 6. Beim Eintritt in eine Ephorie hat sich der Candidat unter Vorlegung seiner Zeugnisse sofort dem Superintendenten und in der Oberlausitz dem Kirchen- und Schulrathe zu Budissin persönlich vorzustellen und dessen Weisung entgegen zu nehmen; verläßt er die Ephorie, so hat er dem Superintendenten seinen Austritt ebenfalls anzuzeigen und für den Fall, daß er in ihr eine Lehrerfunction bekleidete, demselben zugleich das ihm von dem Localschulinspector ausgestellte Zeugniß zur Signatur und resp. Vervollständigung zu präsentiren.

§. 7. Der nach Vorstehendem empfangenen Weisung hat der Candidat pünctlich nachzugehen, an dem Orte aber, der ihm zu seiner Lehrerthätigkeit überwiesen wird, sich zunächst dem Localschulinspector und je nach dessen Anweisung auch andern Personen, welche in einer amtlichen Beziehung zu dem Ortsschulwesen stehen, als z. B. dem Collator, Stadtrath, Gemeindevorstand ꝛc. vorzustellen und seiner Einweisung sich gewärtig zu halten.

§. 8. Wird der Candidat zur interimistischen, selbstständigen Verwaltung einer Schule oder einer Abtheilung einer solchen verwendet, so hat er das Schulinventarium zu übernehmen, sich das Haupt- und Schultagebuch, die Censur- und Versäumnißlisten, ingleichen die Liste über die Kinder aus gemischten Ehen nebst dem Lectionsplan ausantworten zu lassen und zu dem vom Localschulinspector aufzunehmenden Protocolle zu erklären, was er an Inventar überkommen hat.

9) Bei den ihm übertragenen Lehrer- und resp. Kirchendienstfunctionen hat er sich durchgängig nach den Anordnungen des Localschulinspectors oder Geistlichen zu richten und sich daher aller eigenmächtigen Veränderung in Schul- und Kirchendienstgeschäften zu enthalten, in Zweifelsfällen sich des Pfarrers Rath und Anweisung zu erbitten und der letzteren willig Folge zu leisten, auch alle etwaige Gesuche um Beurlaubung, Versetzung, Abänderung des Lectionsplanes ꝛc. zunächst an den Ortspfarrer und resp. Localschulinspector zu richten und dessen Bescheid darauf zu erwarten.

§. 10. Zu den von ihm als Vicar oder Fabriklehrer zu haltenden und resp. fortzuführenden Schriften gehören ausser seinem Vorbereitungsbuch

a) das Hauptbuch, dessen etwaige Lücken unter Rath und Beistand des Localschulinspectors auszufüllen sind,
b) das Schultagebuch, über dessen Anlegung und resp. Fortführung der letztere ebenfalls zu befragen ist,
c) die Censur-, Confessions- und Versäumnißlisten. Letztere sind allmonatlich vorschriftsmäßig auszuziehen, das darüber angefertigte Verzeichniß aber ist dem Localschulinspector alsbald zuzustellen,

der Kreisdirection, bei welcher sie sich zur Candidatenprüfung gemeldet hatten, anzubringen ist, außer der in der vorigen Prüfung erhaltenen Censur, blos ein von den Localschulinspectoren, unter deren Aufsicht sie zeither als Schulgehülfen oder Privatlehrer ꝛc. thätig waren, ausgestelltes und von den betreffenden Ephoren beglaubigtes oder nach Befinden berichtigtes Zeugniß, welches den Extrahenten versiegelt einzuhändigen ist, beizufügen. In sothanem Zeugniß muß über die Art, die Behandlung und den Erfolg ihres bisherigen Lehrgeschäfts, über ihren Fleiß, ihre Fortschritte in den zum Berufe eines Volksschullehrers erforderlichen Kenntnissen und Geschicklichkeiten und über den Grad ihrer praktischen Brauchbarkeit, zugleich aber auch über ihre sittlichen Eigenschaften und ihren zeitherigen Wandel bestimmte Auskunft gegeben und ein gewissenhaftes Urtheil niedergelegt seyn[11]).

§. 13. Soviel die Einrichtung dieser Prüfungen und die Ausstellung der Zeugnisse über deren Ausfall oder Zurückweisung der untüchtig befundenen Candidaten anlangt, so sind hierbei die §§. 6.—10. oben ertheilten Bestimmungen im Wesentlichen ebenfalls in Anwendung zu bringen, jedoch, um die, wie vorauszusetzen ist, immittelst erlangte mehrere Befähigung für ein Schulamt zu ermitteln, die Aufgaben bei der Prüfung hiernach zweckmäßig einzurichten.

In dem, dem Geprüften, sofern er die Candidatenprüfung bestanden hat, auszustellenden Zeugnisse ist aber ausdrücklich mit zu bemerken, ob er nach dem, was bei der Prüfung von ihm geleistet worden, wirklich weiter gekommen sey, und besonders ob und in wie weit er die etwa früher erregten Erwartungen gerechtfertiget, oder übertroffen, oder auch nicht erfüllt habe[12])[13]). ꝛc. ꝛc.

---

d) die nach dem vorgeschriebenen Schema auszustellenden Schulzeugnisse, welche dem Localschulinspector zur Signatur vorzulegen sind. Vorschriftsmäßig ausgestellte Zeugnisse von neueingetretenen Kindern sind sorgfältig aufzuheben, vorschriftswidrige dagegen dem Localschulinspector zuzustellen.

§. 11. Die ihm übertragenen Schulstunden hat er pünctlich abzuwarten, auf die zu gebenden Lectionen sich sorgfältig vorzubereiten, namentlich auf den Religions- und Bibelunterricht, und dabei den in dem Lectionsplane vorgezeichneten Cursus pünctlich inne zu halten, übrigens aber bei seinem ganzen Unterrichte und der von ihm zu handhabenden Disciplin, sowie in seinem sonstigen Verhalten in und ausser der Schule sich so zu erweisen, daß man daran erkenne, er wolle zum Heile der ihm anvertrauten Kinderschaar zu einem Hirten nach dem Herzen Gottes heranreifen und sie vor Allem durch Lehre, Zucht und eignes Beispiel Dem zuführen, der einst sprach: „Lasset die Kinder zu mir kommen."

§. 12. Hat der Candidat in der ihm übertragenen Stellung für den Geistlichen den öffentlichen Gottesdienst zu besorgen, oder ist er zur Abhaltung von Betstunden mit Predigtlesen oder Catechisation verpflichtet, so hat er sich nach sorgfältiger Vorbereitung diesen Obliegenheiten in schwarzer Kleidung mit gebührender Würde und dem erforderlichen Anstande zu unterziehen, sich auch dabei nur solcher Gebete und Predigten, sowie nur der Liturgie zu bedienen, auf welche er von dem Geistlichen verwiesen worden ist, überhaupt aber sich zu bemühen, daß auch an seinem Theile die Erbauung der Gemeinde möglichst gefördert werde.

§. 13. Wird der Candidat als Hülfslehrer an der Seite eines Hauptlehrers verwendet, so hat er die in §§. 8—12. enthaltenen Vorschriften, insoweit sie auf dieses Verhältniß anwendbar sind, ebenfalls genau zu beobachten, über dieß aber das zwischen ihm und dem Hauptlehrer von der Inspection vermittelte Abkommen oder deren sonstige dießfallsige Anordnungen zu seiner Instruction und Nachachtung zu nehmen, dem Hauptlehrer selbst, als seinem nächsten väterlichen Freunde und Vorgesetzten, die schuldige Achtung zu gewähren, sich nach dessen Anordnungen zu richten und der eingeführten Hausordnung sich zu unterwerfen, etwaige Beschwerden aber bei dem Localschulinspector anzubringen. Will der Candidat die auf Kündigung übernommene Hülfslehrerstelle vor Ablauf der bedungenen Frist aufgeben, so ist dieß von ihm unter Angabe des Grundes dem Ephorus (in der Oberlausitz der Kreisdirection zu Budissin) anzuzeigen und dessen Bescheidung abzuwarten.

§. 14. Bei Beendigung der ihm an einem Orte übertragenen Function hat der Candidat das früher übernommene und nach Befinden vermehrte Inventar dem Localschulinspector wieder zu übergeben, sich bei diesem und sonst, sowie bei den Schulkindern in schicklicher Weise zu verabschieden und von demselben sich über sein Verhalten ein Zeugniß zu erbitten und mit diesem in Gemäßheit §. 6. zu verfahren.

§. 15. Schulamtscandidaten, welche zu einem Vicariate oder einer Hülfslehrerstelle berufen, oder davon, ohne daß sie darum gebeten, oder durch ungehöriges, oder ungenügendes Verhalten dazu Anlaß gegeben haben, abberufen werden, erhalten nach Maßgabe der Verordnung vom 11. Mai 1854. entweder aus der betreffenden Schulcasse, oder von demjenigen Lehrer, in dessen Interesse ihre Verwendung erfolgt ist, eine verhältnißmäßige Reisekostenvergütung und haben ihre dießfallsigen Gesuche bei dem betreffenden Superintendenten, in der Oberlausitz aber bei dem Localschulinspector ohne Verzug anzubringen.

Wird die Abberufung durch den eignen Wunsch des Candidaten, oder durch sein ungehöriges Verhalten und seine ungenügenden Leistungen veranlaßt, so werden Reisekosten nicht gewährt.

§. 16. Sollte der ausnahmsweise Fall eintreten, daß ein noch nicht zu einem ständigen Amte gelangter Schulamtscandidat sich verheirathen wollte, so hat er solches, noch ehe das erste Aufgebot erfolgt, dem Ephorus, zu dessen Bezirk sein Wohnort gehört, in der Oberlausitz aber dem Localschulinspector anzuzeigen, welcher deshalb an die Königl. Kreisdirection, resp. an das Gesammt-Consistorium zu Glauchau Bericht erstatten wird.

§. 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Verhaltungsregeln begründen ein sofortiges Einschreiten und werden nach Befinden

1. mit Verweis
   a) vor dem Localschulinspector,
   b) vor dem Ephorus,
   c) vor der Kreisdirection,
2. mit einstweiliger Entziehung der Candidatur und sofortiger Entlassung ohne Berücksichtigung der in der Verordnung v. 23. Juni 1840. gesetzten Kündigungsfrist,
3. mit gänzlicher Streichung aus der Candidatenliste

bestraft werden.

Am Schlusse des Regulativs ist demselben zugleich noch ein Auszug aus dem Ges. über das El.V. Schulwesen vom 6. Juni 1835., und zwar die §§. 52. 53. und 54. nebst dem darin angezogenen §. 22. des Civildienergesetzes v. 7. März 1835., und aus dem Gesetze vom 3. Mai 1851. §. 3. u. 4. beigefügt.

11) Auf Verordnung des C.M. v. 20. Mai 1856. an sämmtl. Kreisd. u. an d. Ges.Cons. zu Gl. sind sämmtl. Localschulinspectoren (s. die deshalb von d. Kreisd. zu Bud. unter d. 6. Juni 1856. erlassene, unter d. 31. März 1858. nochmals eingeschärfte G.V. in d. Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. erlass. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 104. u. 125.) angewiesen worden, die den Schulamts-Candidaten, welche sich zur Wahlfähigkeitsprüfung melden wollen, auszustellenden Zeugnisse denselben, soweit dieß bis jetzt noch nicht geschehen, nach der Vorschrift in §. 12. des Regul. v. 13. Juli 1835. versiegelt zu übergeben, auch ihr Urtheil über das sittliche Verhalten derselben in folgenden bestimmten Noten: „zu besonderer Zufriedenheit", „zur Zufriedenheit" und „nicht durchgängig zur Zufriedenheit" auszudrücken, damit auf diese Weise den Prüfungscommissionen bei Ausfertigung der Prüfungszeugnisse ein sicheres Anhalten verschafft werde.

12) Eine wiederholte Zulassung zu der bereits bestandenen Wahlfähigkeitsprüfung behufs der Erlangung eines höhern Censurgrades ist nicht zu gestatten, und sind derartige Gesuche schlechterdings zurückzuweisen nach einer Verordnung des C.M. an die Kreisdirectionen u. an das Ges.Cons. zu Gl. vom 9. Mai 1853.

13) Nach §. 14. des Regul. hat die Prüfungscommission spätestens 4 Wochen nach Vollendung des Prüfungsgeschäfts Bericht über jede abgehaltene Candidaten- u. Wahlfähigkeitsprüfung, unter Beifügung einer vollständigen tabellarischen Uebersicht der Geprüften u. der ihnen ertheilten Censuren, an die betreffende Kreisdirection, zum Behuf der von dieser zu führenden u. fortzusetzenden Liste der Wahlfähigen zu ständigen Schullehrerstellen zu erstatten. Die Kreisdirectionen aber haben jedesmal diese Uebersicht nebst Censuren nach Befinden mit ihren Bemerkungen an das Minist. des C. u. ö. U. einzusenden, bei welchem eine Generalliste aller im Lande vorhandenen Schulamtscandidaten u. wahlfähig befundenen Bewerber geführt wird. — Die §. 15—21. des Regul. enthalten unter II. die „besondern Bestimmungen über die Prüfungsgegenstände bei den Candidaten- und Wahlfähigkeits-Prüfungen, und die Grundsätze, nach denen dieselben zu behandeln sind". Zu den in §. 20. speciell bezeichneten Gegenständen der Candidaten-Prüfung ist neuerdings auch noch „das Turnen" gekommen. Nachdem nämlich bereits zufolge der in der Anmerk. 110. bei §. 29. der Verordn. v. 9. Juni 1835. mitgeth. V. des C.M. v. 5. Mai 1840. die bei den Seminarien bestehenden Prüfungs-Commissionen die Anweisung erhalten hatten, daß in den den Seminaristen bei ihrem Abgange zu ertheilenden

§. 17. Es kann denjenigen Examinanden, welche nur um solche Schulstellen, bei denen eine besondere musikalische Ausbildung (Orgelspiel, Leitung des Kirchengesanges u. s. w. betr.), nicht erfordert wird, sich zu bewerben gesonnen sind, der Erlaß der darauf sich beziehenden Prüfung, dafern sie darum, in dem nach §. 4. einzureichenden Gesuche ausdrücklich bitten, von der Prüfungscommission bewilligt werden; es muß aber in dem über die Prüfung auszustellenden Zeugnisse der fragliche Mangel ausdrücklich bemerkt werden, damit der Inhaber des Zeugnisses sich nicht in Lehrstellen eindrängen könne, zu denen er nicht qualificirt ist. Auch ist besagtes Gesuch in Betreff der Candidatenprüfung gewesener Seminarzöglinge, als welche in allen Gegenständen der Elementar-Schulbildung Unterricht erhalten haben, nicht zulässig[14]).

§. 18. Wenn im entgegengesetzten Falle (§. 17.) ein Schulamtsbewerber in gewissen Fächern, wie namentlich in der Musik, mehr als das Gewöhnliche zu leisten glaubt, und daher Gelegenheit zu erhalten wünscht, sich in denselben bei der Prüfung so hervorzuthun, daß ihm dieß in seinem Zeugnisse als ein bei der Bewerbung um gewisse, auf jene Fächer sich hauptsächlich beziehende, Stellen ihm zu Statten kommender Umstand bemerkt werden könne, so ist auch ein solches, zu rechter Zeit angebrachtes, Gesuch von der Prüfungscommission nicht unberücksichtigt zu lassen.

ꝛc. ꝛc.

Regulativ, die Anstellungs- und Beförderungs-Prüfungen der ständigen Schullehrer an den evangelisch-lutherischen Volksschulen betr., v. 26. August 1835.

Zu Ausführung der §. 16. der Verordnung, die veränderte Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden betr. v. 10. Apr. 1835. (S. 426. dieser Samml.) enthaltenen Bestimmung ist für die Anstellungs- und Beförderungsprüfungen der ständigen Schullehrer an den evangelisch-lutherischen Volksschulen, seit dem Jahre 1836. bei dem Landesconsistorio eine besondere Commission von Sachverständigen des Schulfachs bestellt, und dieser Commission nach den dießfalls erforderten Vorschlägen des Landesconsistorii für gedachte Prüfungen unterm 26. Aug. 1835. folgendes Regulativ ertheilt worden[1]).

§. 1. (Prüfungsbehörde.) Die Behörde für gedachte Prüfungen ist das evangelische Landesconsistorium, welches dieselben mit Zuziehung von Sachverständigen aus dem Schullehrerstande in der Maaße veranstaltet, daß, in der Reihe abwechselnd, je ein Consistorialrath nebst 2 Schulmännern der Residenzstadt Dresden diese Prüfung vollzieht, wobei ersterer den Vorsitz und die Leitung des Prüfungsgeschäfts hat, an welchem er jedoch auch selbst Theil nehmen kann.

A. Anstellungs-Prüfungen.

§. 2. (Wer die Anstellungsprüfung zu bestehen habe?) Gedachte Prüfung haben alle diejenigen In- und Ausländer (letztere jedoch in der Voraussetzung, daß sie den §. 122. der V. zum Gesetz über das Elementar-Volksschulwesen vom 9. Juni 1835. vorgeschriebenen Erfordernissen genügen), welche zu einer ständigen Lehrerstelle an einer Volks- (Elementar-) Schule in einer Stadt oder auf dem Lande nicht innerhalb Eines Jahres nach der wohl bestandenen Wahlfähigkeitsprüfung gelangen, und selbst auch in dem Falle zu bestehen, wenn ihnen nach §. 116. gedachter V. die Wahlfähigkeitsprüfung erlassen worden ist.

§. 3. (Präsentation und Vorladung des zu Prüfenden.) Die Präsentation des zu Prüfenden an das Landesconsistorium geschieht von den Kreisdirectionen[2]) (§. 123. der mehrangezogenen V.) unter näherer Angabe der Verhältnisse der ihm bestimmten Schulstelle, so weit solche auf die

---

Zeugnissen ausdrücklich mit bemerkt werden solle, ob das in Frage befangene Individuum zur Ertheilung von gymnastischem Unterricht für befähigt zu achten sei oder nicht, so hat das C.M. später zu weiterer Vorbereitung einer künftigen allgemeinen Einführung des Turnens in den Volksschulen sämmtlichen Seminarien des Landes die eifrige und sorgfältige Betreibung des Turnunterrichts anempfehlen lassen, damit zunächst zu Ertheilung dieses Unterrichts in den Volksschulen befähigte Lehrer herangebildet und wo möglich alle Seminaristen in den Stand gesetzt würden, den der Volksschule nothwendigen Turnunterricht künftig mit ertheilen zu können. Hierbei ist nun zugleich angeordnet worden, daß zu Darthuung der von den Seminaristen erlangten Geschicklichkeit und Fertigkeit im Turnen auch hierin bei deren Abgange künftig eine besondere Prüfung statt finde, und über deren Ergebniß den Abgehenden eine Censur ertheilt werde, um sich durch letztere über ihre Befähigung im Turnen gehörig ausweisen zu können. — Gen.-Verordn. v. 15. April 1848. an sämmtl. Kreisd. u. an das Ges.Cons. zu Glauchau.

Vergl. überdieß die Verordn. vom 20. Mai 1863., die Einführung des Turnunterrichts bei Elementar-Volksschulanstalten betr.

14) Vergl. hierzu §. 36. der Seminarordnung vom 15. Juni 1859. — In einer Verordnung v. 14. Juli 1845. hat das Cultusministerium der Kreisd. zu Dr. zu erkennen gegeben, daß jeder Candidat, ohne weitere Rücksicht darauf, ob sein Absehen dereinst auf eine Kirchschulstelle oder auf eine Anstellung bloß an einer mit besonderen Gesanglehrern versehenen Schulanstalt gerichtet sei oder nicht, bei den zu bestehenden Prüfungen wenigstens eine nothdürftige und solche Ausbildung im Gesang- und Violinspiel nachweisen müsse, um mit Rücksicht auf die Vorschriften in §. 29. sub 5. u. §. 34. der Ausf.V. zum Schulges. v. 9. Juni 1835. die gebräuchlichsten Kirchenmelodieen den Schulkindern einüben, und den Gesang, mit welchem nach §. 58. gedachter V. der Unterricht an jedem Tage ausser dem noch vorgeschriebenen Gebete beginnen soll, leiten zu können. Wie daher keinem Candidaten oder Adspiranten, der diesem Erfordernisse durch Darthuung der unentbehrlichsten Kenntnisse und Fertigkeiten hierzu zu entsprechen nicht vermöge, wenn derselbe auch im Uebrigen zu Verwaltung eines Schulamtes sich tüchtig erwiesen haben sollte, eine Censur zu ertheilen sei, so wären dagegen Seminaristen, die eine solche nothdürftige musikalische Kenntniß sich nicht aneignen wollten, oder, wie nicht zu erwarten, sich anzueignen überhaupt nicht im Stande sein sollten, in Zeiten zu Ergreifung eines andern Berufes aufzufordern und aus der Seminaranstalt zu entfernen, damit nicht unnöthiger Weise und ohne Aussicht auf Erreichung des vorgesteckten Zieles die Kosten ihrer Ausbildung verwendet würden.

Von vorgedachter Entschließung sind später bei Zufertigung der neuen Schemata zu den Prüfungszeugnissen (s. oben Anmerk. 7.) in der Verordnung v. 2. Mai 1846. auch die übr. Kreisd. sowie das Ges.-Cons. zu Gl. in Kenntniß gesetzt, und zu einem gleichen Verfahren in gedachter Beziehung angewiesen worden. Nach dieser V. ist übrigens die besondere musikalische Prüfung namentlich von allen denjenigen zu bestehen, welche später zu Verwaltung von Schulstellen mit Kirchendienst gelangen wollen.

1) Dieses Regulativ, welches in die Gesetzsammlung nicht aufgenommen, ist dem evangelischen Landesconsistorio durch Verordnung des C.M. vom 26. August 1835. zugefertigt, und sind gleichzeitig auch die Kreisdirectionen unter Zufertigung eines Auszugs aus dem Regulative (§§. 1—3. §. 10. a verb. „die Censurgrade" ꝛc. ꝛc. bis zum Schlusse dieses §. u. §§. 11. u. 12.) von der getroffenen Einrichtung zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt worden.

2) Bei Präsentation eines von einem Privat-Collator zu einer Schullehrer-Substituten-Stelle berufenen Subjectes haben die Kreisdirectionen in Gemäßheit einer Verordnung des C.M. vom 26. November 1835. zugleich in dem Communicate mit zu bemerken, daß der Berufene in Gemäßheit des Elementar-Volksschulges. vom 6. Juni 1835. §. 46. mit der Zusicherung der Nachfolge oder wenigstens anderweiter Anstellung in einem von demselben Collator zu besetzenden Schulamte zu der Substitution berufen worden sei.

Prüfung Einfluß haben, so wie unter Mittheilung der ihm sowohl bei der bestandenen Candidaten-Prüfung, als über die Anwendung der in §. 43. b. gedachten Gesetzes bestimmten Uebungszeit und über die bestandene Wahlfähigkeits-Prüfung und sonst ertheilten Zeugnisse. Das Landesconsistorium bestimmt darauf den Tag zur Prüfung, und macht solchen den zwei an der Reihe stehenden Examinatoren vom Schullehrerstande und den angemeldeten Designirten, letzteren mit etwa nöthiger näherer Anweisung, bekannt.

§. 4. (Ziel der Prüfung.) Das Ziel jeder Anstellungs- und Beförderungs-Prüfung eines Lehrers ist sichere Entscheidung der Fragen: ob und in wie weit der zu Prüfende nicht nur überhaupt die erforderliche Geistesreife und hinreichende Lehrfähigkeit, Geübtheit und Fertigkeit, sondern auch insbesondere diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche er der Jugend mittheilen und aneignen soll, in gehörigem Maaße besitze; ob er also in jener wie in dieser Hinsicht den in §. 23. des Elementar-Volksschulgesetzes und §. 29 fg. der zugehörigen V. getroffenen Bestimmungen gemäß

1. das erforderliche Maaß und genügende Klarheit in den christlichen Religionskenntnissen, d. i. genügendes Bewußtsein ihrer Gründe in der Vernunft und heiligen Schrift habe, und dieses Bewußtsein und einen frommen Sinn in Kindern anzuregen geeignet sei? —

2. ob und in wie weit er sowohl selbst sprach- und tonrichtig lese, als auch die Kinder zu einem reinen, fertigen und ausdrucksvollen Lesen anzuleiten wisse?

3. ob und in wie weit er nicht nur selbst gründlich, sicher und fertig im Kopfe und auf der Tafel rechnen könne, sondern auch zu bewirken wisse, daß die Kinder sich der Gründe ihres Verfahrens bei dem Rechnen, so weit hierin die Volksschulen die Kinder bringen sollen, bewußt werden, und die allgemeinen Regeln der Rechnenkunst leicht und sicher auf die gegebenen Fälle anwenden lernen?

4. ob und in wie weit er sich nicht nur eine regelmäßige und gefällige Handschrift angeeignet habe, sondern auch sprachkundig und über ein dem Ideenkreise des Volksschullehrers angemessenes Thema mit gutem Ausdruck zu schreiben wisse, und die Kinder im Rechtschreiben und besonders zur Satzbildung anzuleiten verstehe? endlich

5. ob und in wie weit er in dem, was den Kindern über die Natur und den Menschen (aus der Naturgeschichte und Naturlehre, und im Betreff des Menschen aus der Körper- und Seelen-, auch der Gesundheitslehre, aus der Erdbeschreibung, Welt- und Vaterlandsgeschichte, überhaupt von den sogenannten gemeinnützigen Kenntnissen) mitgetheilt werden soll, nach Umfang und Deutlichkeit des Wissens gnügende Kenntniß habe, und hierüber deutlich und für das künftige Leben der Kinder nutzbar zu unterrichten wisse?

§. 5. (Theile der Prüfung.) Die Prüfung selbst theilt sich hiernach zweckmäßig in

1. eine schriftliche;

2. eine practische (im Unterricht-Geben);

3. eine mündliche.

Die schriftliche Prüfung besteht in Fertigung eines Aufsatzes über einen dem Kreise der Ideen und Kenntnisse eines Volksschullehrers angemessenen Gegenstand.

Die practische Prüfung besteht

a) in einer Katechese über einen Gegenstand der christlichen Religion, ihrer Geschichte oder Lehre, nach Anleitung einer Stelle der Bibel oder des lutherischen Katechismus.

Dieser Gegenstand wird am Morgen des Prüfungstages zugleich mit dem Thema der schriftlichen Arbeit aufgegeben. Am Schlusse der Katechese wird dem Designaten zu augenblicklicher Ausführung in mündlichem Unterrichte eine bestimmte Religionslehre genannt.

b) in dem Leseunterricht;

c) im Rechtschreiben und in der Satzbildung;

d) im Tafel- und vorzüglich Kopfrechnen mit Kindern der Mittel-, auch nach Befinden Oberclasse.

Die mündliche Prüfung hat zum Gegenstand

a) die Deutlichkeit und Sicherheit der christlichen Religionskenntnisse des Anzustellenden nach Gründen der Vernunft und heiligen Schrift, insbesondere Kenntniß der Bibel, der biblischen Geschichten und Hauptsprüche, Geschichte der christlichen Kirche, besonders auch Reformationsgeschichte;

b) deutsche Sprachkenntniß und Uebung im Styl;

c) die gemeine Arithmetik nach ihren Gründen und ihrer Anwendung auf das practische Leben;

d) gemeinnützige Kenntnisse (§. 4. Pct. 5.);

e) Pädagogik und Methodik nach Maßgabe des Amts, welches dem zu Prüfenden übertragen werden soll, so wie die sogenannte Schulmeisterklugheit oder das rechte Verhalten des Schullehrers in seinen häuslichen, bürgerlichen und amtlichen Verhältnissen;

f) Katechetik mit Berücksichtigung der abgelegten Probekatechisation[3]).

3) In Folge gemachter Wahrnehmungen, daß Schulamts-Candidaten, welchen die Wahlfähigkeits-Prüfung erlassen worden, späterhin bei Uebernahme von Kirchschullehrerstellen nicht die zur Verwaltung derselben erforderlichen musikalischen Kenntnisse und Ausbildung besessen haben, und nachdem sich derselbe Mangel öfters auch bei Candidaten gezeigt, welche erst nach einem mehrjährigen Zeitraume nach der Wahlfähigkeits-Prüfung angestellt worden, hat das Cultusministerium unter dem 26. August 1840. an das Landesconsistorium Verordnung erlassen, daß in diesen Fällen, und zwar in dem erstern unbedingt, in dem zweiten aber nach dem Ermessen des Landesconsistorii, insbesondere bei dem Mangel glaubwürdiger Zeugnisse über die Leistungen des Candidaten in der Kirchenmusik, vor der Anstellungsprüfung mit dem Candidaten oder dem in eine Kirchschullehrerstelle einrückenden Schullehrer eine Prüfung in der Musik im Schullehrerseminar zu Dresden abgehalten werden solle.

Ebenso ist das Landesconsistorium auf Veranlassung eines besonderen Falles durch Verordnung des C.M. v. 29. October 1840. nochmals angewiesen worden, bei künftiger Prüfung derjenigen Volksschullehrer, die zu einer mit Kirchendienst verbundenen Stelle designirt worden sind, sich der zu jener erstern Function, insbesondere zum Orgelspiel und zur Leitung des Kirchengesanges, erforderlichen Befähigung zu versichern, und zu dem Ende in allen den Fällen, wo ein von einer der geordneten Prüfungs-Commissionen ausgestelltes musikalisches Zeugniß nicht vorgelegt werden könne, oder wo ein solches Zeugniß die gewünschte Sicherheit nicht gewähre, eine beson-

Regulativ v. 26. Aug. 1835.

§. 6. (Zweck und Ziel dieser Theile.) Die schriftliche Prüfung soll besonders dazu dienen, den Grad der allgemeinen Geistesbildung des zu Prüfenden, vorzüglich den seiner Bildung im Styl, zu ermitteln.

Die practische Prüfung soll besonders das Lehrertalent des zu Prüfenden und seine Lehrgeübtheit, so wie seinen Sinn und Ernst in der Ausbildung der Kräfte des Kindes zu einer der Menschenbestimmung würdigen Verfassung des Geistes und Herzens ermitteln.

Bei der mündlichen Prüfung, welche sich, wie z. B. im Betreff der Katechetik, an die in der practischen Prüfung behandelten Gegenstände genau anschließen kann, ist besonders der Umfang, die Klarheit und Sicherheit der Kenntnisse des zu Prüfenden und das Bewußtsein der Regeln, welche ihn bei seinem Verhalten leiten, seine Methodik, zu erforschen.

§. 7. (Zahl der zu Prüfenden.) Es sind nie mehr, als höchstens 6 Designaten, und, so viel möglich, die zu gleichartigen Schulstellen Designirten zusammen zu prüfen.

§. 8. (Ort der Prüfung.) Die schriftliche und mündliche Prüfung erfolgt im Local des Landesconsistorii, die practische Prüfung und Katechese aber in der Schule eines der Examinatoren vom Schullehrerstande.

Die mündliche Prüfung geschieht öffentlich.

§. 9. (Zeit und Gang der Prüfung.) Die Prüfung wird in der Regel an dem Montage einer Woche, in welche kein theologisches Examen und kein kirchlicher Feiertag fällt, Vormittags von 8—12 Uhr, und Nachmittags von 2—6 Uhr, und zwar in folgender Weise vollzogen:

Früh 8 Uhr beginnt die schriftliche Prüfung. Das zu behandelnde Thema wird von dem die Prüfung leitenden Consistorialrathe aufgegeben, und unter Clausur in dem Local des Landesconsistorii bearbeitet. Um 10 Uhr geben die Designaten die gefertigten Aufsätze, deren erste Zeilen mundirt und schon geschrieben sein müssen, an einen Diener des Landesconsistorii zur weitern Beförderung an den betreffenden Consistorialrath ab.

Hierauf folgt von 10—12 Uhr die practische Prüfung in den §. 5. litt. b. c. u. d. bezeichneten Gegenständen. Das Nähere hierüber anzuordnen bleibt dem Landesconsistorio überlassen. Nachmittags 2 Uhr beginnt die Katechese (§. 5. litt. a.) in der nämlichen Schule, und dieser folgt im Locale des Landesconsistorii die mündliche Prüfung der Designaten.

§. 10. (Entscheidung über den Erfolg der Prüfung.) Die Entscheidung über das Ergebniß der Prüfung erfolgt am Abende nach vollendeter Prüfung, und es hat der vorsitzende Consistorialrath über die dabei statt findende Berathung ein ausführliches, die Ansichten der einzelnen Examinatoren enthaltendes, Protocoll, welches von den Letztern zu unterzeichnen und nach der Prüfung an das Landesconsistorium abzugeben ist, aufzunehmen.

Hält der vorsitzende Consistorialrath bei Beurtheilung der Prüfung den Geprüften für untüchtig zum Religionsunterrichte, so ist die Frage, ob derselbe zur Anstellung zuzulassen sei? von ihm unter Vorlegung des gedachten Protocolls zur Entscheidung des Landesconsistorii zu bringen. Findet er dagegen in Betreff der Religionskenntnisse kein Bedenken für die Anstellung des Designaten, so entscheiden über die Zulassung desselben zum Amte und über den Grad seiner Censur die Stimmen der Examinatoren nach der Mehrheit.

Die Censurgrade sind:

vorzüglich,
gut,
gnügend.

Es sind aber außer der Hauptcensur noch die Fächer anzugeben, in welchen der Geprüfte zurückgestanden oder sich hervorgethan hat. Die Censur ist in ein eigenes dazu bestimmtes Buch bei dem Landesconsistorio von dem betreffenden Consistorialrathe einzutragen.

Der Geprüfte erhält darauf im Fall erklärter Fähigkeit zur Anstellung ein schriftliches Zeugniß, in welchem jene Hauptcensur angegeben ist, und außerdem die bei den Censurgraden oben bemerkten Fächer genannt werden. Die ausgefertigte Censur ist von dem Präsidenten des Landesconsistorii zu unterzeichnen.

Im Falle erklärter Unfähigkeit zur gesuchten Anstellung ist davon sofort zum Behuf der Präsentation eines anderen Individui der Kreisdirection, welche den Abgewiesenen präsentirt hat, Nachricht zu ertheilen.

Für die Ausfertigung der Censur ist, außer dem Stempelbetrage an 2 Gr. (jetzt 4 Ngr.), 12 Gr. (15 Ngr.) in Ansatz zu bringen.

B. Beförderungsprüfungen.

§. 11. (Wer die Beförderungsprüfung zu bestehen habe?) Ständige Lehrer, welche zu einer anderen Lehrerstelle befördert werden sollen, haben vorher eine dießfallsige besondere Prüfung bei gedachter Prüfungs-Commission zu be-

dere, auf die gedachten oder nach Befinden auch auf höhere, z. B. wegen Figuralgesanges oder kirchlicher Musikaufführung in Betracht kommende, musikalische Erfordernisse gerichtete Prüfung durch die bei dem Seminar zu Friedrichstadt bestehende Prüfungs-Commission, welche letztere hierzu durch die Kreisdirection zufolge der an diese unter demselben dato ergangenen Verordnung des Ministerii mit allgemeiner Anweisung versehen worden ist, vornehmen zu lassen, und wenn diese Prüfung nicht genügend ausfalle, dem Geprüften die zu seiner wirklichen Anstellung erforderliche Censur, auch wenn derselbe im Uebrigen sich tüchtig gezeigt haben sollte, zu versagen. Zufolge dieser Verordnung, welche ausser der Kreisdirection zu Dr. auch den übrigen Kreisdirectionen nach Befinden zur weitern Benachrichtigung der ihnen untergebenen Inspectionen und bez. Collaturbehörden abschriftlich zugefertigt worden, ist Seiten der Kreisdirectionen zu Leipz. u. Zw. bez. unter dem 23. Nov. 1840. (Leipz. Krsbl. v. J. 1840. No. 146.) und unter dem 2. Dec. 1840. (Erzgeb. Krsbl. v. J. 1840. No. 52.) an die Ephoren in deren Bezirken Verfügung ergangen, bei der Präsentation von Schullehrern zur Anstellungsprüfung, dem an die Kreisdirection zu erstattenden Berichte jedesmal das denselben bei der bestandenen Schulamtscandidaten- oder Wahlfähigkeits-Prüfung ausgestellte Zeugniß über ihre musikalischen Kenntnisse und Leistungen, sowie etwaige andere im Besitze des Designaten befindliche Zeugnisse, aus denen ihre musikalische Befähigung zu ersehen ist, mit beizufügen, und zu bemerken, ob die Schulstelle, zu welcher das betreffende Subject designirt worden, mit Kirchendienst verbunden sei oder nicht, wann der Präsentirte die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden habe, oder ob ihm dieselbe vom Cultusministerio erlassen worden sei.

stehen[4]); dem Landesconsistorio aber bleibt nachgelassen, einzelnen zur Beförderung in Vorschlag gebrachten Lehrern, in Gemäßheit der V. vom 7. Juni 1833. unter B. §. 11. (S. 373. dies. Samml.) wegen ausgezeichneter zeitheriger Leistungen, eines achtungswürdigen Strebens nach Fortbildung und unzweifelhafter Fähigkeit zu den ihnen zugedachten Aemtern, die Beförderungsprüfung zu erlassen[5]).

§. 12. (Gegenstände, Ziel, Zeit 2c. dieser Prüfungen.) Vorstehende Bestimmungen in §. 4—10. finden im Allgemeinen auch auf die Beförderungsprüfungen Anwendung. Es ist aber bei den Beförderungsprüfungen insbesondere noch zu ermitteln, in welchem Grade der zu Prüfende an Kenntnissen und Erfahrung gereift sei, so wie ganz besonders dabei die speciellen Verhältnisse des Amts, zu welchem der zu Prüfende befördert werden soll, zu berücksichtigen.

Dresden, am 26. August 1835.

Verordnung (der Ministerien d. Innern u. des Cultus u. öffentl. Unterrichts), die Ausstellung von Leichenpässen betr., v. 29. August 1835[1]).

(G. u. Bvl. v. 1835. S. 451.)

Zeither sind zur Fortschaffung eines Leichnams aus der Parochie, in welcher der Verstorbene mit Tode abgegangen ist, in eine andere, behufs der Beerdigung daselbst Pässe bei der betreffenden geistlichen Behörde zu suchen gewesen.

Wenn jedoch der Transport von Leichen nur aus der polizeilichen Rücksicht, um jede bedenkliche Verheimlichung der Leichen zu verhindern, von der Genehmigung der höheren Behörden abhängig gemacht worden ist, so wird mit Sr. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit Allerhöchster und Höchster Genehmigung hierdurch verordnet, daß der in dem vorausgesetzten Falle erforderliche Leichenpaß führohin nicht von der geistlichen Behörde, sondern von derjenigen Kreisdirection, in deren Bezirk der Todesfall sich ereignet hat, ausgestellt und derselbe, auch wenn die Abführung des Leichnams außerhalb dieses Bezirks erfolgt, innerhalb Landes[2])

---

4) Durch Verordnung des C.M. vom 20. Juli 1840. an die Kreisdirectionen und an das Ges.Cons. zu Gl., welche Verordnung gleichzeitig dem Landesconsistorio zur Nachricht und Nachachtung zugefertigt worden, sind Lehrer an Bürgerschulen in größern und Mittelstädten, wenn sie in einen höhern Platz (mit Ausnahme der Director- und Cantorstelle) in der Reihenfolge ihrer Collegen ohne wesentliche Veränderung ihrer Dienstverrichtungen aufrücken, von der Beförderungsprüfung frei erklärt worden, und soll solchenfalls nur in den solchen Lehrern früher ausgestellten Vocationen von der Collaturbehörde das Erforderliche rücksichtlich des ihnen nunmehr zustehenden Ranges und Gehaltes und der ihnen ausgesetzten Besoldung nachträglich bemerkt, und die betreffende Urkunde an die vorgesetzte Kreisdirection zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden. — Hierdurch hat jedoch nicht ausgesprochen werden sollen, daß es in einem solchen Falle auch der Veranstaltung einer Probe mit dem Designaten und der hierbei stattfindenden Umfrage nicht weiter bedürfen solle. Vielmehr hat, wie die Kreisdirection zu Bud. auf eine bezügliche Anfrage vom Cultusministerio durch Verordnung vom 13. Juni 1853. beschieden worden ist, eine Probe in dergleichen Fällen, dafern solche von der Gemeinde nicht ausdrücklich verbeten wird, allerdings statt zu finden.

5) Wegen der Erlaßgesuche und ihrer Begründung hat das Landesconsistorium unterm 11. Mai 1842. an die Superintendenten eine Verfügung erlassen, wornach insbesondere die Beziehung auf pecuniäre oder sonstige persönliche Verhältnisse der Designaten oder auf die Räthlichkeit der Beschleunigung des Amtsantritts derselben, als solche Umstände nicht anzusehen sein sollen, welche das Landesconsistorium bei der von ihm zu fassenden Entschließung zu berücksichtigen vermöge. Es ist daher den Ephoren anempfohlen worden, bei vorkommenden Designationen zu erledigten geistlichen und Volksschulämtern thunlichst dahin zu wirken, daß Gesuche um Erlaß der Prüfung aus den vorbemerkten und ähnlichen vom Landesconsistorio nicht zu beachtenden äußern und persönlichen Gründen unterlassen werden. Diese Verfügung ist unter dem 6. Juli 1842. auch den Kreisdirectionen mitgetheilt worden.

1) Vergl. dazu hinsichtlich der Fortschaffung der Leichen katholischer Glaubensgenossen die Verordn. v. 31. Mai 1837.

2) Nach der Absicht der Verordn. vom 29. Aug. 1835., jeden unnöthigen Aufenthalt bei Ausfertigung dieser Pässe zu vermeiden, soll ein von irgend einer Kreisdirection ausgefertigter Paß demohnerachtet allenthalben im Lande Gültigkeit haben. Mit dieser Absicht ist es, Inhalts einer den übrigen Kreisdirectionen abschriftl. mitgeth. V. des M. d. Innern an die Kreisd. zu Zw. v. 18. Juli 1838., für völlig übereinstimmend zu achten, daß wenn es sich nicht bloß um die Ueberführung eines Leichnams aus dem einen Bezirke, in welchem der Todesfall sich ereignet hatte, in einen andern Bezirk, sondern auch von dem in jener Verordnung v. J. 1835. speciell allerdings nicht vorgesehenen Falle handelt, daß die Leiche eines ausser Landes Gestorbenen durch mehrere Bezirke oder das ganze Land durchgeführt werden solle, auch hier nur von derjenigen Kreisdirection, deren Bezirk bei der Einbringung des Leichnams in das Land zuerst berührt wird, ein Paß, dessen Gültigkeit sich aber auf den Transport bis zum Bestimmungsorte und daher resp. bis zur Landesgrenze zu erstrecken hat, ausgestellt werde, indem ausserdem, wenn jede Kreisdirection besonders um Ausstellung einer solchen Legitimation angegangen werden sollte, ein ebenso unnöthiger, als unpassender Aufenthalt in den Leichentransport gebracht werden würde. Daher hat die Kreisdirection, welche in einem Falle der eben angegebenen Art den Leichenpaß ausstellt, ausdrücklich hinzuzufügen, daß ein solcher Paß bis an die Landesgrenze gültig sei. —

Neuerdings finden Leichentransporte häufig auch vermittelst der Eisenbahnen statt. In dieser Beziehung haben sich nun nach der in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 8. Bd. S. 540. mitgeth. V. des M. d. Innern v. 29. Jan. 1850. die Regierungen des Königreichs Preußen und des Königreichs Hannover, ingl. der Herzogthümer Braunschweig, Anhalt-Dessau und Köthen, sowie Anhalt-Bernburg, gegen Zusicherung der Reciprocität, bereit erklärt, auf den innerhalb ihrer Länder liegenden Eisenbahnen den Transport von Leichen nach ihren und durch ihre Staaten, auf Grund Königl. Sächs. Leichenpässe zu gestatten, und haben ihre Behörden mit desfallsiger Anweisung versehen. Es sind daher in gleicher Maße auch die Polizeibehörden hiesiger Lande angewiesen worden, in Zukunft den Transport von Leichen auf den hierländischen Eisenbahnen auch auf den Grund Preußischer, Hannöverscher, Braunschweigscher, Anhalt-Dessauer und Köthener, ingl. Anhalt-Bernburger Leichenpässe ebenso zu gestatten, als wenn die Legitimation durch einen dießseitigen Leichenpaß bewirkt worden wäre.

S. überdieß die Verordn. v. 14. Juli 1856. über die mit den vorgenannten und noch mehrern andern deutschen Staaten getroffene Vereinbarung wegen des Transports von Leichen in und durch diese Staaten und gegenseitiger Anerkennung der von den competenten Behörden dieser Staaten ausgestellten Leichenpässe; ingl. die Verordn. über die Bahn- und Betriebspolizei auf den Eisenbahnen im Königreiche Sachsen vom 13. Aug. 1856. §. 23. (Ges. u. Vbl. v. 1856. S. 361.), wo im Allgemeinen vorgeschrieben ist, daß Leichen auf hierländischen Eisenbahnen nur nach vorheriger Vorzeigung des vorschriftmäßigen Leichenpasses und nie ohne Vorwissen und Genehmigung der betreffenden Eisenbahnverwaltung zum Transporte überwiesen werden dürfen. — Nach §. 33. des Reglements des Finanzministerii v. 27. Dec. 1859. für die Personen-, Reisegepäck-, Leichen-, Equipagen- und Thierbeförderung auf den K.S. Staats- und den in Staatsverwaltung befindlichen Eisenbahnen, wird die Beförderung einer Leiche nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen. Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden (vergl. auch §. 2. und 4. der Verordn. v. 14. Juli 1856.). Der Frachtsatz für die Beförderung einer Leiche beträgt Einen Thlr. pro Meile. Die Verheimlichung eines Leichentransports wird nach §. 23. u. 24. der Verordn. v. 13. Aug. 1856. polizeilich mit einer Geldstrafe von 5. Thlr. — —, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Gefängniß bestraft, wobei — 5 Ngr. — Geldstrafe einem halben Tage Gefängniß gleich zu achten sind.

allenthalben als gültig angesehen werden soll; es ist jedoch in dem auszustellenden Leichenpasse, in so fern nicht bei dem Gesuche um Ertheilung desselben die geschehene Berichtigung der Stolgebühren an die betreffende Geistlichkeit bescheiniget wird, die erfolgte Bezahlung der Stolgebühren als Bedingung der Gültigkeit des Passes selbst mit auszudrücken[3] [*] [4] [5] [6].

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 29sten August 1835.

---

3) Zu **Bestimmung der Fälle**, in welchen die Einholung eines Leichenpasses nöthig sei, verfügt eine V. der Kreisd. zu Leipz. v. 21. Juni 1838., daß es, bei der allgemeinen Fassung der Verordnung vom 29. Aug. 1835., an und für sich in allen und jeden Fällen, wo eine Leiche aus einer Parochie in die andere behufs ihrer Beerdigung abgeführt werden solle, vor Fortschaffung der Leiche, der Einholung eines Leichenpasses der betreffenden Kreisdirection bedürfe. Ferner sind durch V. derselben Kreisdirection v. 17. April 1839. (Leipz. Kreisbl. v. J. 1839. No 48.) die Superintendenten und Polizeibehörden beschieden worden, daß die zu Erlangung des Leichenpasses erforderliche Berichtserstattung nicht zum Ressort der Superintendenten gehöre, sondern Sache der Ortspolizeibehörde sei, und zugleich ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß Leichenpässe bei der Kreisdirection zu Leipzig auf unmittelbare Anbringen der Angehörigen der Verstorbenen nicht ertheilt werden sollen. Vielmehr soll, zufolge der eigentlichen Bestimmung dieser Pässe, der Verheimlichung bedenklicher Todesfälle vorzubeugen, das dießfallsige Gesuch jedesmal bei der Behörde des Orts, wo der Todesfall eingetreten ist, angebracht, und von dieser, wenn ihr bedenkliche Umstände nicht bekannt sind, solches im schleunigst zu erstattenden Berichte mit bemerkt werden. Dabei ist übrigens für den Fall, daß die schnell eintretende Fäulniß, oder ähnliche dringende Umstände die Aufbewahrung der Leiche bis zum Eingange des Leichenpasses unthunlich machen, der Polizeibehörde nachgelassen worden, den Transport der Leiche zu gestatten, indem solchenfalls eine von ihr unter der inserirten Bedingung der erfolgten Bezahlung der Stolgebühren an die betreffende Geistlichkeit ausgestellte Bescheinigung jener Umstände und der ertheilten Erlaubniß die Stelle des Leichenpasses vertrete. Jedoch soll nachträglich Bericht an die Kreisdirection erstattet werden. — Es hat aber das Minist. d. Innern — in Betracht, daß jene Vorschrift, nach welcher rücksichtlich der Auswirkung von Leichenpässen nicht die geistliche, sondern die Polizeibehörde competent sein soll, bei der in der Sache liegenden Dringlichkeit derartiger Fälle, und da die Polizeibehörde vom Sterbeorte entfernt sein könne, während der Geistliche vom Ableben ohnehin die nächste Kenntniß zu nehmen pflege, weder als unter allen Umständen practisch und ausführbar, noch auch als durch den Zweck der Leichenpässe geboten sich darstelle, indem letzterer, wenn er gleich mit auf eine Verhinderung der Verheimlichung von Leichnamen gerichtet sei, doch eben so zuverlässig zu erreichen stehe, wenn das Ansuchen um den Leichenpaß bei dem Pfarrer, als wenn es bei der Polizeiobrigkeit erfolge — befunden, daß diese Vorschrift auf sich beruhen möge. — V. des M. d. Innern an die Kreisd. zu Leipz. v. 7. Oct. 1840.

Aus vorstehender V. v. 7. Oct. 1840. ist demnach abzunehmen, daß in Betreff der Auswirkung von Leichenpässen weder den geistlichen noch den Ortspolizeibehörden eine ausschließliche Competenz habe zugestanden werden sollen, die Absicht vielmehr dahin gegangen sei, dieselbe der einen oder der andern zuzuweisen, je nachdem das bezügliche Gesuch zunächst bei dieser oder bei jener angebracht worden. — V. des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dr. vom 12. Juli 1853., den übr. Kreisd. abschriftlich mitgeth.

*) Nach einer an die Kreisdirection zu Dresden erlassenen, den übrigen Kreisdirectionen abschriftl. zugef. Verordnung vom 31. Januar 1862. hat das Ministerium des Innern geschehen lassen, daß es bei der in Dresden bestandenen Praxis, nach welcher in den Fällen, in welchen die Beerdigung von Leichen daselbst verstorbener Personen in einer andern dasigen Parochie, als in der des betreffenden Sterbefalles statt gefunden, von der Auswirkung eines Leichenpasses abgesehen worden ist, fernerweit verbleibe, da in derartigen, das Vorhandensein mehrerer Parochien an einem und demselben Orte voraussetzenden Fällen, auf welche bei Erlaß der Verordnung vom 29. Aug. 1835., die nur die Ausschaffung von Leichen in einen andern ausserhalb der betreffenden Parochie gelegenen Ort vor Augen habe, das Absehen überhaupt nicht gerichtet gewesen sei, das polizeiliche Interesse, welchem die Vorschrift von Leichenpässen prospiciren solle, dann als erledigt gelten könne, wenn die sonst einschlagenden Rücksichten gehörig in Obacht genommen würden. Dagegen habe es für Fälle der Ausschaffung von Leichen zu Dresden verstorbener Personen nach einem ausserhalb der Stadt im Inlande gelegenen Beerdigungsorte ohne Ausnahme bei der auf solche Fälle ganz eigentlich gerichteten, und völlig klare Maße gebenden Verordn. vom 29. Aug. 1835. lediglich zu bewenden. Auch wenn die Leiche eines ausserhalb Dresden Verstorbenen Behufs des Begräbnisses auf einem dasigen Begräbnißplatze dahin geschafft werde, würde das Absehen von der Beibringung eines Leichenpasses, insoweit nicht der in No. 2. der Verordn. vom 31. Mai 1837., die Fortschaffung und Beerdigung der Leichen katholischer Glaubensgenossen betr., vorgesehene Fall vorliege, mit den einschlagenden polizeilichen Vorschriften über das Leichenpaßwesen unvereinbar sein. Denn aus der Verordn. v. 29. Aug. 1835., welche die Ausschaffung einer Leiche aus der Parochie des Sterbeortes in eine andere Parochie Behufs der Beerdigung ohne Ausnahme von der Auswirkung und Beibringung eines Leichenpasses abhängig mache, folge ganz von selbst, daß auch die Hinschaffung einer Leiche in eine von der Parochie des Sterbeortes verschiedene Parochie Behufs der Beerdigung in der letztern und diese Beerdigung selbst von der Beibringung eines vorschriftmäßigen Leichenpasses abhängig sein müsse, ein Grundsatz, auf welchem insbesondere auch die durch Verordn. vom 14. Juli 1856. veröffentlichte Vereinbarung mit andern deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Anerkennung der im andern Lande ausgestellten Leichenpässe und demnächst nicht weniger die auf den Transport von Leichen auf den Eisenbahnen bezügliche Bestimmung in §. 23. der Verordn. vom 13. Aug. 1856. (s. die vorhergehende Anmerk. 2. am Schlusse) beruhe.

4) Zufolge einer an sämmtliche Kreisdirectionen ergangenen V. des M. d. Innern v. 28. Juni 1859. soll es dann, wenn bei Eisenbahnunfällen Eisenbahnbedienstete verunglückt sind, zu dem auf der betreffenden Staats- oder Privateisenbahn von dem Puncte, an welchem sich die Verunglückung ereignet hat, bis nach dem Stationsorte der Betroffenen zu bewerkstelligenden Transporte der Leichname der letzteren eines besonderen Leichenpasses, wie solcher ausserdem zu Leichentransporten innerhalb Landes erforderlich ist, künftig nicht bedürfen, sondern zu Bewerkstelligung derartiger Leichentransporte auf den Eisenbahnen die schriftliche Genehmigung derjenigen Polizeibehörde, in deren Bezirke die Verunglückung sich ereignet hat, für ausreichend erachtet werden. Hiervon sind die Polizeibehörden zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt worden von der Kreisd. zu Dr. mittels V. vom 15. Juli 1859. (No. VII. deren Vbl. v. 1859.) und von der Kreisd. zu Zw. mittels V. von demselben dato (No. 10. des Vbl. der Kreisd. v. 1859.)

5) Nach einer V. des M. d. Innern an sämmtl. Kreisdirectionen v. 20. Juli 1844., in deren Gemäßheit die Kreisd. zu Zw. die im Erzgeb. Krsbl. v. J. 1844. No. 34. enthaltene, v. 3. Aug. 1844. datirte Bekanntm. erlassen hat, soll in den zu ertheilenden Leichenpässen der Transport der Leiche noch ausdrücklich von der Voraussetzung, daß nach ärztlichem Ermessen ein medicinal-polizeiliches Bedenken nicht obwalte, abhängig gemacht werden. Vergl. auch die deshalb früher ergangene V. der Kreisd. zu Dr. v. 14. Febr. 1844. (Krsbl. No. 9. u. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 4. Bd. S. 284.), welche angeordnet hatte, daß der Transport in der Regel möglichst bald zu bewerkstelligen sei, und daß, um allen Aufenthalt soviel wie möglich zu vermeiden, dem Gesuche um Ausstellung eines Leichenpasses jedesmal ein von dem Arzte, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt habe (oder wenn ein solches vielleicht bei plötzlichen Todesfällen nicht zu erlangen sei, von dem betreffenden Todtenbeschauer) ausgestelltes Zeugniß, aus welchem mit Bestimmtheit zu ersehen sei, daß die fragliche Person an keiner ansteckenden Krankheit verstorben sei, und auch sonst dem Transporte des Leichnams in gesundheitspolizeilicher Hinsicht ein Bedenken nicht entgegenstehe, beigelegt werde. Zugleich ist angeordnet worden, daß in Ermangelung eines solchen Zeugnisses die dießfalls nöthigen Erörterungen durch die Ortsobrigkeit noch vor Aushändigung des Leichenpasses anzustellen seien, und die Antragsteller sich die hierdurch zuweilen entstehende Verzögerung selbst zuzuschreiben haben würden, mit dem Hinzufügen, daß die betreffenden Polizeibehörden und Medicinalpersonen unvergessen sein würden, in vorkommenden Fällen die Angehörigen der Verstorbenen hierauf aufmerksam zu machen, und daß erstere die Leichenbestatter und Leichenwäscherinnen ihres Orts zur gehörigen Nachachtung hiervon in Kenntniß zu setzen hätten.

6) Anlangend die **Form der Leichenpässe**, so ist den Kreisdirectionen mittels V. des M. d. Innern v. 28. Aug. 1855. ein Formular für dieselben zugefertigt worden, um davon in allen Fällen, in welchen der Transport nach irgend einem Theile des Auslandes gerichtet ist, Gebrauch zu machen, mit dem Bemerken, daß selbstverständlich die Ausstellung eines jeden solchen Passes von der Beibringung eines gehörigen Nachweises der Unbedenklichkeit des Transports in gesundheitspolizeilicher Beziehung abhängig bleibe.

Bekanntmachung (des evang. Landesconsistorii), die vor dem evangelischen Landesconsistorio mit den Candidaten der Theologie zu haltenden Wahlfähigkeitsprüfungen betr., v. 2. Sept. 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 452.)

Das evangelische Landesconsistorium findet für angemessen, in Bezug auf die vermöge der Bestimmung §. 12. no. 2. lit. a. der Verordnung, die veränderte Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden betreffend, vom 10ten April dieses Jahres mit den Candidaten der Theologie von demselben zu haltenden Wahlfähigkeitsprüfungen*) hierdurch Folgendes bekannt zu machen:

1. Die Wahlfähigkeitsprüfungen mit den Candidaten der Theologie werden bei dem evangelischen Landesconsistorio zweimal in jedem Jahre, nämlich nach Ostern in den Wochen Jubilate und Cantate und nach Michaelis, in den zwei ersten vollen Wochen im Monat October gehalten.

2. Zu diesen Prüfungen werden nur solche Candidaten der Theologie zugelassen, welche

a) im Königreiche Sachsen geboren, oder sonst nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als Inländer zu betrachten sind,

b) das examen pro candidatura et licentia concionandi vor der königlichen Prüfungscommission zu Leipzig seit Verlauf von mindestens zwei Jahren bestanden haben und sich

c) über die Unbescholtenheit ihres Wandels und über ihre theologische Fortbildung während jenes Zeitraums auszuweisen vermögen **).

3. Der Bittschrift um Zulassung zur Prüfung sind von dem betreffenden Candidaten zu diesem Ende beizufügen

a) der Geburts- und Taufschein und beziehendlich der Heimathsschein;

b) die ihm von der königl. Prüfungscommission zu Leipzig über das vor derselben bestandene Examen ausgestellte Censur;

c) das academische Sittenzeugniß;

d) Verhaltungszeugnisse von den Superintendenten ausgestellt, in deren Ephorien sich der Anmeldende seit der Zeit von dem vor der königl. Prüfungscommission in Leipzig bestandenen Examen wesentlich aufgehalten hat, oder, wenn er im Auslande sich befunden, Zeugnisse von dortigen geistlichen Behörden, oder von den mit der Aufsicht der Candidaten der Theologie beauftragten oder andern glaubwürdigen Personen;

e) Zeugnisse über die theoretische und praktische Fort- und Ausbildung, und zwar, wenn der um Zulassung zur Prüfung sich bewerbende Candidat Mitglied von homiletischen oder andern theologischen Vereinen gewesen, von deren Vorständen ausgestellte testimonia, wenn er dagegen an keinem solchen Verein Theil genommen, Zeugnisse der Ephoren, oder nach Befinden, anderer namhafter Geistlicher mit Angabe des Grundes, durch welchen der Candidat, in einen dergleichen Verein zu treten, abgehalten gewesen sei**); und

f) sein in lateinischer Sprache abgefaßter Lebenslauf.

4. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind nebst den, Vorstehendem nach, erforderlichen Zeugnissen und Bescheinigungen rücksichtlich des Examens nach Ostern: jedesmal vor Ablauf des Monats Januar, in Hinsicht des Michaelisexamens aber: vor Ende des Monats Juli bei dem evangelischen Landesconsistorio einzureichen und von dem Orte des jeweiligen wesentlichen Aufenthalts zu datiren.

Gesuche, welche nach diesen Terminen noch eingehen, können in der Regel keine Berücksichtigung finden.

5. Der zur mündlichen Prüfung anberaumte Tag wird den Candidaten, deren Zulassung zum Examen unbedenklich gefunden worden ist, bei Zeiten schriftlich bekannt gemacht, worauf sich dieselben spätestens 8 Tage nach Empfang dieser Vorladung mittelst Schreibens zu erklären haben, ob sie zu der angesetzten Zeit erscheinen werden, oder daran behindert sind. Im erstern Falle haben sich die zu Prüfenden, wenn der Tag des mündlichen Examens auf einen Montag fällt, wegen des vorhergehenden Sonntags, bereits Freitags vorher, ist dagegen das mündliche Examen auf einen andern Tag anberaumt, nur zwei Tage vorher in der Canzlei des evangelischen Landesconsistorii vor 6 Uhr Nachmittags persönlich zu melden und werden daselbst wegen ihrer Prüfung mit weiterer Anweisung versehen werden.

Vorstehendem nach haben sich die Candidaten der Theologie und so viel die Ausstellung der unter no. 3. lit. d. und e. gedachten Zeugnisse anlangt, auch die Ephoren und Geistlichen gebührend zu achten.

Dresden, am 2ten September 1835.

An Kosten sind für einen Leichenpaß, wie die Kreisdirectionen vom M. d. Innern, im Verfolg einer hierunter mit dem Finanzministerio statt gefundenen Communication, durch die oben in Note 3. bemerkte V. vom 7. Oct. 1840. angewiesen worden sind, überhaupt und mit Inbegriff der Zufertigungs-Verordnung Vier Thaler, nämlich 2 Thlr. Stempel und 2 Thlr. Sporteln in Ansatz zu bringen, wobei jedoch den Kreisdirectionen nachgelassen bleibt, in einzelnen Fällen nach Umständen Armuthshalber ex officio zu expediren, welchenfalls nach dem Stempel-Erläut. Mand. v. 4. Sept. 1822. §. 5. a. auch der Stempel wegfällt.

In Bezug auf die Frage, ob, wenn die Abführung einer Leiche bloß zur nachträglichen Genehmigung angezeigt wird (s. oben Anmerk. 3.), auch in diesem Falle der volle Sportel- und Stempelsatz zu erheben sei? — hat sich die Kreisd. zu Leipz. nach einer Resolution v. 1. Juni 1839. für die bejahende Meinung entschieden, indem die Erlaubnißertheilung zur Abführung eines Leichnams in eine andere Parochie zugleich als Dispensation zu betrachten sei.

*) vergl. hierzu wegen der speciellen Einrichtung der Wahlfähigkeitsprüfungen das Regulativ v. 22. Sept. 1835.

**) s. Regulativ über die theolog. Candidatenvereine v. 20. März 1844. §. 2. u. 3.

Bekanntmachung (sämmtl. Ministerien), die gegen die verschiedenen Staats- und andern Behörden im Lande zu beobachtenden Curialien betr., v. 12. Sept. 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 460.)

Da es, in besonderer Rücksicht auf die neue Behördenorganisation, angemessen geschienen, hinsichtlich der den

Staats- und andern Behörden des Landes zeither im amtlichen Geschäftsstyle beizulegen gewesenen Prädicate, theils eine mehrere Gleichförmigkeit, theils eine gewisse Einschränkung für die Zukunft Statt finden zu lassen, so sind, mit Allerhöchster und Höchster Genehmigung, nachstehende Bestimmungen hierüber getroffen worden:

I. Das Prädicat: „Hoch“*) in der Zusammensetzung mit „königlich“ soll künftig ausschließend ertheilt werden:

1) den Ministerien — von Seiten aller Behörden, so wie von Privaten jeden Standes, ingleichen

2) den nachbenannten Ober- und Mittelbehörden, nämlich:

dem Staatsrathe,
dem Staatsgerichtshofe,
dem Oberappellationsgerichte,
dem Generalcommando der Armee,
der Ordenskanzlei,
dem Generalcommando der Communalgarden,
der Commission für Straf- und Versorganstalten,
der Oberrechnungsdeputation,
der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen,
der Brandversicherungscommission,
der Zoll- und Steuerdirection,
dem evangelischen Landesconsistorio,
den Appellationsgerichten,
dem Oberkriegsgerichte,
dem apostolischen Vicariate,
dem katholisch-geistlichen Consistorio, } mit Weglassung des Prädicats: „königlich“
dem Vicariatsgerichte,
der Oberrecrutirungsbehörde,
dem ständischen Ausschuß zur Verwaltung der Staatsschuldencasse,
der Centralcommission zu Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems,
den Kreisdirectionen,
dem Oberbergamte,
dem Oberpostamte, —

von Seiten der als untere Instanzen in Justiz- und Verwaltungssachen anzusehenden Behörden, so wie von Privaten ohne Unterschied.

II. Bei einem Schriftenwechsel zwischen Ober- und Mittelbehörden (I. No. 2.) oder unter diesen in sich, ingleichen zwischen Unterbehörden ist in der Anrede lediglich der Bezeichnung: „königlich,“ oder bei nicht königlichen Stellen der bloßen Ortbezeichnung sich zu bedienen; dasselbe haben auch die Privatpersonen in ihren Schriften an Behörden, wenn sie nicht zu den unter I. (1. und 2.) genannten gehören, zu beobachten.

III. Höhere Behörden (I. 1. und 2.) werden unteren Behörden das Beiwort „königlich“ nicht beilegen, auch findet diese Bezeichnung

IV. Seiten der Ministerien, weder unter sich selbst, noch gegen die sub: I. No. 2. aufgeführten Behörden Statt.

V. Alle übrigen zeither üblich gewesenen belobenden Prädicate, als: wohl- und hochlöblich, hochverordnet und dergleichen, insbesondere auch der Gebrauch des unbestimmten Artikels „Ein, Eine“ sind künftig nicht weiter in Anwendung zu bringen.

Es werden demnach diese Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Dresden, am 12. September 1835.

Regulativ über die vor dem evangelischen Landesconsistorio vorzunehmenden theologischen Prüfungen, v. 22. Sept. 1835[1]).

Nach §. 12. unter No. 2. der V. vom 10. Apr. d. J. hat das evangelische Landesconsistorium

1. die **Wahlfähigkeitsprüfungen** der Candidaten,
2. die **Prüfungen** der Designaten pro munere,
3. die **Colloquien** mit den designirten **Superintendenten**

vorzunehmen, und es wird demselben hierüber folgende nähere Geschäftsanweisung ertheilt.

A. zu 1.

§. 1. Die **Wahlfähigkeitsprüfungen** der Candidaten der Theologie werden **halbjährig** nach Ostern in den Wochen nach Jubilate und Cantate, und nach Michaelis in den zwei ersten, vom Montag gerechnet, vollen Wochen des Octobers gehalten[2]).

§. 2. Die dazu Admittirten sind in Abtheilungen zu je sechs, jedoch so zu vertheilen, daß, wenn nach solchem Verfahren die letzte Abtheilung unter fünf Examinanden enthielte, eine Ausgleichung durch Ueberweisung des sechsten aus den frühern Abtheilungen herzustellen ist.

Sind weniger als vier Examinanden vorhanden, oder haben nur sieben überhaupt sich angemeldet, so bleibt dem Consistorio überlassen, in jenem Falle dem Examen so lange Anstand zu geben, bis die Zahl der Gemeldeten bis auf sechs angestiegen ist, in letzterem Falle aber auch alle sieben zu **einer** Prüfung zuzulassen.

§. 3. Die Prüfungen zerfallen in drei Arten: **schriftliche, mündliche** und **practische**.

§. 4. Die **schriftlichen** Prüfungen bestehen in einer lateinisch abgefaßten Abhandlung, welche die an **einem** Tage zu Examinirenden Tags vorher in dem bestimmten Locale, unter Clausur und gehöriger Aufsicht, über einen

*) s. die Bekanntm. v. 24. Oct. 1848.

1) Dieses Regulativ, welches in der Gesetzsammlung nicht aufgenommen, ist vom Landesconsistorio entworfen und vom Cultusministerio durch **Verordnung vom** 22. **Sept.** 1835. genehmigt worden. Vergl. wegen des übrigen Inhalts dieser an das Landesconsistorium ergangenen V. die nachfolgende Bekanntm. v. 22. Sept. 1835.

2) S. wegen desjenigen, was die Candidaten bei der Anmeldung zur Wahlfähigkeitsprüfung u. s. w. zu beobachten und beizubringen haben, die Bekanntm. des Landesconsistorii v. 2. Sept. 1835. Ausserdem vergl. auch die Verordn. v. 24. Mai 1833.

Gegenstand zu fertigen haben, der ihnen der Reihe nach von einem der Examinatoren aufzugeben ist. Die gelieferten Aufsätze circuliren unter sämmtlichen Examinatoren zu gemeinschaftlicher Beurtheilung. Wenn bei einer Reihe Prüfungen der Turnus der Examinatoren nicht erschöpft, oder aber ein zweiter begonnen ist, so fängt bei der nächsten Serie der folgende, nicht allemal der erste, Examinator mit den neuen Aufgaben an.

§. 5. Die mündliche Prüfung geschieht an den Montagen, Mittwochen und Freitagen der oben genannten Wochen von 8 Uhr an, und dauert 4 Stunden, von denen jede Stunde einem Examinator zufällt, so daß, da gegenwärtig bei der Theilnahme des Vicepräsidenten an diesen Prüfungen fünf Examinatoren sind, Einer allemal ohne active Theilnahme bleibt.

§. 6. Die Gegenstände der Prüfung sind[3]):

Alt- und Neutestamentliche Exegese mit Hermeneutik und Einleitung in die biblischen Schriften;
Dogmatik und Symbolik;
Moral;
Kirchen- und Dogmengeschichte;
Homiletik;
Catechetik;
Liturgik;
Pastoraltheologie.

§. 7. Die Vertheilung dieser Gegenstände ist zwar so zu treffen, daß die Fächer der Hauptsache nach ihre eigenen Examinatoren haben; indessen ist dafür zu sorgen, daß, es mag der eine oder andere ausfallen, kein Fach ganz unbesetzt bleibe; wie denn auch auf der andern Seite jedem Examinator freigestellt bleibt, bald dem einen, bald dem andern ihm zugewiesenen Hauptfache den größern Theil der Stunde zu weihen.

§. 8. Die practischen Prüfungen bestehen in einer homiletischen und einer catechetischen Probeablegung, von denen jede vor Einem der Consistorialräthe, welche je zwei in diesem Geschäfte, nach Maßgabe der Vertheilung beider Fächer in der Theorie, bei den mündlichen Prüfungen mit einander wechseln, geschieht.

§. 9. Diese Probeablegungen erfolgen drei Tage nach dem mündlichen Examen, die homiletische des Morgens, die catechetische des Nachmittags, nachdem über beide Tags vorher eine Skizze an diejenigen Räthe gegeben worden ist, welche den Text und resp. das Thema aufgegeben haben, und nun bei der Probeablegung gegenwärtig sind.

§. 10. Derjenige der Examinatoren, welcher die Aufgabe zur practischen Prüfung gestellt hat, kann, sofern er schon vor dieser letztern aus dem Benehmen des Candidaten in der wissenschaftlichen mündlichen Prüfung oder aus der Fehlerhaftigkeit des voraus einzureichenden Entwurfs zur Predigt oder Catechese die Besorgniß schöpfen sollte, es könne die practische Prüfung übel ausfallen, seinen Fachcollegen von dieser seiner Besorgniß in Kenntniß setzen und ihn einladen, gedachter Prüfung des jungen Mannes beizuwohnen, und der Ersuchte hat diesem Anliegen zu entsprechen.

§. 11. Die Censuren über die Leistungen sind:

sehr wohl,
wohl,
genügend,

jedoch so, daß auf jeder derselben zur Bezeichnung der Annäherung an ein höheres Maaß ein Asteriscus beigefügt werden kann. Sollte ein Examinand eines höhern Grades der Auszeichnung, als des in der Censur „sehr wohl mit einem Asteriscus" enthaltenen, würdig erachtet werden, so ist solches neben gedachter Censur in dem dießfallsigen Certificate besonders zu bemerken.

§. 12. Die Censur über die mündliche Prüfung ist nach solcher sofort festzustellen, weil es unnütz sein würde, diejenigen zu den practischen Uebungen zuzulassen, welche in der wissenschaftlichen Prüfung keine Censur erhalten, und es soll der Beschluß der Censur über die mündliche Prüfung nicht ausgesetzt werden, um von der practischen Prüfung abhängig zu machen, ob in jener Hinsicht noch gnügend über den ungnügend Bestehenden ausgesprochen werden dürfe.

§. 13. Die beiden untersten Censuren können auch von einer besondern Bemerkung begleitet sein, wenn etwa in Einem Fache gerechte Erwartungen unbefriedigt gelassen, sonst aber die Antworten dieser Stufe gemäß gegeben worden sind.

§. 14. In der mündlichen Prüfung sind die Urtheile über die Examinirten von unten auf abzugeben (Instruct. des Landesconf. §. 10.), in der schriftlichen aber geht dieser Aufeinanderfolge das Urtheil dessen noch voraus, der die Aufgabe ertheilt hatte[4]).

B. zu 2.

§. 15. Die examina pro munere sollen hauptsächlich die Tüchtigkeit zum practischen Geistlichen in das Auge fassen, ohne deßhalb die wissenschaftliche Bildung der Designirten, zu deren Erforschung im Allgemeinen die in §. 6. namhaft gemachten Gegenstände unter zweckmäßigen Modificationen dienen, unberücksichtigt zu lassen. Daher werden den Designaten Tags vor der mündlichen Prüfung zwei Stellen der heiligen Schrift vorgeschrieben, über deren eine sie eine Skizze oder weitläufige Disposition zu einer nicht auszuführenden Predigt, über die an-

3) Da die zu Prüfenden schon Candidaten der Theologie sind, so sind keine besondern philosophischen Prüfungen angeordnet, und ist vielmehr für angemessen erachtet worden, diesen Zweig mit unter der Dogmatik und Moral zu begreifen. Auch ist nicht die Absicht, daß über Katechetik und Liturgik allemal theoretisch examinirt werde, sondern daß diese Gegenstände, damit sie nicht als gänzlich unbeachtet angesehen und deshalb von den Candidaten vernachlässigt werden, bisweilen mit herangezogen werden sollen. — Erläut. des Landesconf. in dessen bei Ueberreichung des Regul.-Entwurfs erstatteten Berichte v. 22. Juli 1835.

4) Zufolge Verordnung des C. M. v. 12. Nov. 1836. hat das Landesconf. nach jedesmaliger Vollendung der Wahlfähigkeitsprüfungen (§. 1. des Regul.) das Journal über die ertheilten Censuren oder eine Abschrift der Nachträge desselben bei dem Ministerio einzureichen.

dere eine dergleichen zu einer Catechese, bis Abends zu entwerfen, und an die zwei Examinatoren zu übergeben haben[5]).

§. 16. Den Examinatoren soll damit Gelegenheit gegeben werden, theils die Tüchtigkeit in der Handhabung der gedachten beiden Stücke des Lehramtes an den Designirten zu erforschen, theils, wenn es ihnen passend scheint, von diesen Ausgangspuncten zu wissenschaftlichen Objecten überzugehen. Sie haben einander die Objecte ihrer Prüfung vorher mitzutheilen.

§. 17. Der Examinationstag ist in der Regel jedes Monats erste Mittwoche, wenn die Woche keinen Feiertag enthält. Nur wenn die Jubilate- oder Cantate-Woche den Anfang des Monats Mai in sich schließt, ist jener Examinationstag auf die Mittwoche nach Misericordias Domini zu verlegen. Im October fällt derselbe auf die Mittwoche der dritten vollen Monatswoche[6]).

§. 18. Die Prüfung dauert von 9 Uhr bis höchstens 12 Uhr.

§. 19. Sie geschieht von 2 Examinatoren, welche der Regel nach im Turnus hintereinander folgen. Wenn Krankheit und Urlaub zu Reisen über 14 Tage (Instruct. des Landesconf. §. 14.) einen Ausfall bedingen, so hat keiner der so Behinderten die Verpflichtung, ein versäumtes Examen nachzuholen. Freiwilliger Tausch ist mit Genehmigung des Präsidenten gestattet. Doch macht der ältere Examinator stets den Anfang mit der Prüfung.

§. 20. Sowohl der Würde der Sache wegen, als auch, um über die Leistungen abzustimmen, darf kein Mitglied des Landesconsistorii ohne Genehmigung des Präsidenten fehlen, ob es auch nicht selbst prüft.

§. 21. Die Censuren sind:

sehr gut,
gut,
gnügend,

und es finden die §. 11. gedachten Bestimmungen auch hier Anwendung[7]).

5) Für den Fall, daß bei Beisetzung einer geistlichen Stelle besondere relative Erfordernisse rücksichtlich der Person des Anzustellenden in Frage kommen sollten, sind auf eine Verordnung des C. M. v. 7. März 1845. die Ephoren durch die Kreisdirectionen angewiesen worden, alsdann in den Präsentationsberichten sich hierüber mit zu äußern, worauf die betreffende Kreisdirection sowohl das Landesconsistorium als auch gleichzeitig das Ministerium hiervon zu benachrichtigen hat, damit nach Befinden, soweit thunlich, bei der Prüfung hierauf besondere Rücksicht genommen werden könne. Auch ist durch gedachte V. Verfügung getroffen worden, daß künftig bei jeder Präsentation eines Candidaten ein Zeugniß des Vorstandes desjenigen Vereins, an welchem der Candidat Theil genommen hat, mit eingereicht und dem Landesconsistorium mitgetheilt werde.

6) Aller Vierteljahre ist vom Landesconf. über die gehaltenen Anstellungsprüfungen und die ertheilten Censuren zum Ministerio des C. u. ö. U. tabellarische Anzeige zu erstatten. — Minist. Verordn. v. 17. Aug. 1835.

7) Wenn der Geprüfte in practischer oder wissenschaftlicher Beziehung zu einer besonderen Bemerkung Veranlassung gegeben, so kann solches durch einen Zusatz in der Censur ausgedrückt werden, um den eigentlichen Standpunct der theologischen Bildung des Designaten näher zu bezeichnen. — Verordnung des C. M. an das Landesconf. v. 19. Juni 1841.

C. zu 3.

§. 22. Die Colloquien mit designirten Superintendenten sind Montags von 10 Uhr an über zweckmäßig gewählte Materien, jedoch zugleich mit Berücksichtigung der Tags vorher in der evangelischen Hofkirche gehaltenen Predigt, wozu der Text von dem Ersten der Colloquirenden gegeben und mit der Bestimmung des Tags dem Designato so, daß 8 Tage bis zur Haltung der Predigt frei bleiben, zugeschickt wird, von zwei Mitgliedern des Landesconsistorii, und zwar für jetzt von dem Vicepräsidenten und einem der Consistorialräthe, von Letzteren nach der Reihe, zu halten.

§. 23. In Abwesenheit des Vicepräsidenten treten zwei Räthe ein, unter denen der der Anciennität nach höhere den Text zu wählen und das Colloquium zu eröffnen hat. Auch hier gelten die Vorschriften der §§. 19. u. 20., so weit sie nicht §. 22. eine Modification erlitten haben.

§. 24. Der Grad der Zufriedenheit mit den Leistungen des designirten Superintendenten ist in dem hierüber an das Cultusministerium zu erstattenden Berichte in einer der Formeln, daß der Designatus

ausgezeichnete } Beweise seiner Tüchtigkeit
lobenswerthe }
hinreichende }

gegeben habe, auszudrücken, sofern das Ergebniß der Prüfung befriedigend gewesen ist.

Dresden, am 22. Sept. 1835.

Bekanntmachung (des Cultusministerii), v. 22. Sept. 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 462.)*)

Nachstehender Auszug einer unter heutigem Tage an das Landesconsistorium ergangenen Verordnung, die von demselben vorzunehmenden theologischen Prüfungen betr.

2c. 2c. 2c.

Im Uebrigen soll, in Genehmigung der von dem Landesconsistorio in Eingangsgedachtem Berichte zu §. 16. besagten Regulativs geschehenen Aeusserungen, auf die zuerst in Gemäßheit diesfallsigen Antrags des vormaligen Oberconsistorii in den Verordnungen vom 24sten Mai 1833., die Wahlfähigkeitsprüfungen der Candidaten des Predigtamts betr., sowohl §. 1. der Verordn. vom 7ten Juni 1833., das Verfahren bei Besetzung evangelisch-lutherischer Pfarr- und Schulämter betr., getroffenen und nachmals in die Verordnung der vormaligen Oberamtsregierung zu Budissin vom 11ten Juli 1834., denselben Gegenstand betr. §. 1. aufgenommenen Bestimmungen „daß bereits in „hiesigen Landen angestellte Geistliche, welche bei der zu„letzt bestandenen mündlichen Prüfung wenigstens die Cen„sur wohl erhalten haben, einer nochmaligen Prüfung „ihrer Weiterbeförderung wegen nicht unterworfen, so wie „in derselben Voraussetzung Candidaten des Predigtamts,

*) S. vorstehendes Regul. v. 22. Sept. 1835. und Note 1. daselbst.

„wenn ihre Berufung zu einem geistlichen Amte innerhalb „eines Jahres nach der Prüfung zur Candidatur erfolgt, „mit der Prüfung pro munere verschont werden sollen," ein Anspruch auf Erlaß der Prüfung pro munere führohin nicht gegründet werden mögen, vielmehr für die Zukunft, wie schon §. 5. der Verordnung vom 22sten Juni d. J. das Verfahren bei Besetzung der geistlichen Aemter betr. angeordnet worden, die Entschließung wegen Erlasses des Designaten-Examens in das alleinige Ermessen des Landesconsistorii gestellt sein.

rc. rc. rc.

wird hierdurch zur Kenntniß für Alle, welche es angehet, gebracht.

Dresden, den 22sten September 1835.

Verordnung (des Cultusministerii), einige abgeänderte Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung geistlicher Aemter betr., v. 5. Oct. 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 467.)

Nachdem in Betreff des Verfahrens bei Besetzung geistlicher Aemter die Ressortverhältnisse der neu errichteten kirchlichen Behörden durch die Verordnung vom 22. Juni dieses Jahres geordnet worden sind, so wird über einige damit in Verbindung stehende besondere Punkte, in Folge deshalb Statt gefundener wiederholter Erwägung, andurch noch Folgendes festgesetzt:

I. In der Verordnung vom 7. Juni 1833., das Verfahren bei Besetzung evangelisch-lutherischer Pfarr- und Schulämter, sowie die von den Kirchen- und Schulinspectionen dabei zu erhebenden Kosten in den Kreislanden betreffend, ist §. 3. vorgeschrieben, daß nach vollzogener Probe und Aushändigung der Vocation der Ernannte, daferne er die Ordination noch nicht erhalten habe, gleichzeitig von dem Superintendenten zu Verwaltung des geistlichen Amtes, mit der der Würde desselben gebührenden Feierlichkeit einzusegnen sei.

Nach der hierüber gemachten Erfahrung hat diese Ordination der Geistlichen im Angesicht und in Gegenwart der Gemeinden, für welche dieselben angestellt werden sollen, allgemeine Zustimmung und lebhafte Theilnahme gefunden. Es ist jedoch die Besorgniß geäußert worden, daß der günstige Eindruck dieser religiösen Feierlichkeit durch die gleichzeitige Verbindung mehrerer feierlicher und gottesdienstlicher Handlungen mit der Ordination und der zu deren Vollziehung nöthigen Beichte und Abendmahlsfeier, wodurch die Dauer des Gottesdienstes zu sehr verlängert und die Aufmerksamkeit der versammelten Gemeinde leicht ermüdet werde, hin und wieder auf eine dem Zwecke nicht förderliche Weise geschwächt werden dürfte, und es wird daher auf Antrag der vormaligen Consistorien zu Dresden und Leipzig, und nach vernommenem Gutachten des Landesconsistorii obige Bestimmung hierdurch dahin abgeändert, daß künftig die Ordination eines neu angestellten Geistlichen nicht sofort am Tage der Probe, sondern erst am Tage der Antrittspredigt zugleich mit der Einweisung durch den Superintendenten vor versammelter Gemeinde dergestalt vollzogen werden soll, daß der neue Geistliche nach der unmittelbar vorher empfangenen Weihe seine amtliche Wirksamkeit beginne.

Für diese zweite Localexpedition erhält der Superintendent die in der Verordnung vom 7. Juni 1833. §. 8. unter b. für den Fall, wenn Ordination und Einweisung an einem andern Tage erfolgen müssen, bereits im Allgemeinen geordneten zwei Thaler und zwölf Groschen, ingleichen die ebendaselbst unter d. bemerkte Auslösung von zwei Thalern für jeden ganzen, und einem Thaler für jeden halben Tag der Abwesenheit vom Ephoralorte, nicht minder das §. 10. geordnete Fortkommen*).

In der Oberlausitz bewendet es hierunter bei den §§. 5. und 6. der Verordnung vom 11. Juli 1834. enthaltenen Bestimmungen.

Demnächst ist mehrseitig der Wunsch, daß bei der Ordination die Assistenz mehrerer Geistlichen, welche das Wort der Weihe über den zu ordinirenden Amtsbruder aussprächen und ihn mit ihren frommen Segenswünschen in sein Amt einführten, Statt finden möchte, ausgesprochen und von dem evangelischen Landesconsistorio bevorwortet worden, indem dadurch die Festlichkeit und Feierlichkeit der Ordination vermehrt und erhöht werden würde. Es mögen demnach zu diesem Behufe sowohl in den Kreislanden als in der Oberlausitz an Orten, wo nur Eine geistliche Stelle sich befindet, noch zwei, und an Orten, wo ausser dem Neuernannten noch ein Geistlicher angestellt ist, noch einer dergleichen von den nächsten Orten zugezogen werden, wobei jedoch darauf Bedacht zu nehmen ist, dieselben nicht die letzten Sonntage vorher zur Vacanzpredigt auszuschreiben, damit sie nicht mehrere Wochen nach einander ihren eigenen Gemeinden entzogen werden. Diese Geistlichen haben für den Tag, an welchem ihre Mitwirkung erfordert wird, ein jeder einen Thaler Auslösung aus dem Kirchenvermögen, oder, wenn solches nicht auslangend ist, von der Kirchengemeinde zu erhalten, einen weiteren Anspruch aber nicht zu machen.

II. Nach der erwähnten Verordnung vom 7. Juni 1833. §. 4. sollte die Confirmation der für Orte innerhalb der Ephorien Dresden und Leipzig berufenen Geistlichen noch bei den Consistorien geschehen. Nachdem jedoch durch die Verordnung vom 22. Juni dieses Jahres den Kreisdirectionen im Allgemeinen aufgegeben worden ist, zur Verpflichtung und landesherrlichen Bestätigung neu angestellter Geistlicher den Superintendenten Auftrag zu ertheilen, so ist hierdurch obige Bestimmung für aufgehoben zu achten, und daher auch die Confirmation der in den genannten beiden Ephorien angestellten Geistlichen durch die Superintendenten auftragsweise zu vollziehen.

Dahingegen hat die Confirmation der Superintenden-

---

*) Verordn. v. 10. Jan. 1839. und Ephoral-Taxordnung v. 2. Dec. 1840.

ten**) bei den Kreisdirectionen selbst, welche hierzu von dem unterzeichneten Ministerio jedesmal mit Auftrag versehen werden, zu erfolgen.

Dresden, den 5ten October 1835.

Verordnung (des Justizministerii an das Appellationsgericht zu Dresden), **die Erledigung einiger Zweifel aus dem Gesetz über privilegirte Gerichtsstände betr., v. 7. Nov. 1835.**
(G. u. Vbl. v. 1835. S. 490.)

Das Justizministerium hat aus den Vorträgen des Appellationsgerichts zu Dresden vom rc. ersehen, wie dasselbe den Zweifel: ob die §. 58. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände, vom 28sten Januar a. c. enthaltene Bestimmung auch auf die Fälle anzuwenden sei, wenn katholische Geistliche in solchen Eheirrungen, in welchen der Beklagte Katholik, oder auf Annullirung einer gemischten Ehe angetragen ist, ihre Theilnahme ablehnen? aufgestellt und auf dessen Erledigung angetragen hat.

Wenn nun das Ministerium der, auch von anderen Appellationsgerichten angenommenen Meinung: daß die Bestimmung §. 58. allerdings auch auf solche Fälle analoge Anwendung zu finden habe, seinen Beifall giebt, so mag sich das Appellationsgericht zu Dresden in der Fortstellung und Entscheidung der bei demselben anhängigen Eheirrung der rc. Ehegatten nicht behindert fühlen, auch sich in andern Fällen hiernach achten.

Eben so mag das Appellationsgericht, wenn ein katholischer Geistlicher die Haltung des §. 56. gedachten Gesetzes geordneten Sühneversuchs ablehnen sollte, die Klage auf Annullation oder Scheidung der Ehe, auch unerwartet desselben, annehmen.

In Gemäßheit §. 27. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände hat das Justizministerium gleichzeitig die Bekanntmachung dieser Verordnung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt veranstaltet rc.

Dresden, den 7. November 1835.

Verordnung, die wegen der Herrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein abgeschlossenen Recesse betr., v. 23. Nov. 1835.
(G. u. Vbl. v. 1835. S. 595. f.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen rc. thun hiermit kund, daß zu Erläuterung der mit dem Hause Schönburg über die im Königreiche Sachsen ihm zugehörigen Herrschaften, Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, Inhalts der Anfugen unter A. und B. am 4ten Mai 1740. abgeschlossenen Recesse, von Unsern dazu verordneten Commissarien und dem Bevollmächtigten der Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg über den unter C. anliegenden fernern Receß vom 9ten October dieses Jahres sich vereinigt, und demselben, nachdem nurbenannte Fürsten und Grafen ihn angenommen und ratihabirt haben, Unsere Genehmigung Inhalts der unter D. hier beigefügten Declaration ertheilt worden ist.

Wir verordnen daher, daß die besagten Recesse nebst nurgedachter Declaration von den Behörden genau beobachtet werden sollen.

So geschehen rc. Dresden, am 23sten November 1835.

A.

Hauptreceß v. 4. Mai 1740. wegen der ehemals Böhmischen Lehnsherrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein.
(G. u. Vbl. v. 1835. S. 596.)

Demnach bei dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, Könige in Pohlen, rc. die Hoch- und Wohlgebohrne, Herr Otto Wilhelm, Herr August Siegfried, Herr Constantin, Herr Otto Ernst, Herr Franz Heinrich, Herr Gottfried Ernst, Herr Gustav Ernst, Herr Albrecht Carl Friedrich, Herr Friedrich Albrecht und Herr Wilhelm Christian, Allerseits Grafen, Herren von Schönburg, zu Glauche und Waldenburg, wie auch der Niedern Grafschaft Hartenstein und Herrschaft Lichtenstein zum öftern um gütliche Hinlegung derer zwischen dem hohen Chur-Hauße zu Sachsen und dem Hauße Schönburg, wegen derer im Chur-Fürstl. Sächßl. Territorio gelegenen, und, wie von dem hohen Chur-Hauße Sachsen jederzeit behauptet worden, darzu gehörigen Böhmischen Lehns-Herrschaften, Glauche, Waldenburg und Lichtenstein, obgeschwebten Irrungen, inständigst angesuchet;

Und dann vermittelst gepflogener Handlung es dahin gediehen, daß die Differentien von Grund aus gehoben, und in allen und jeden sich eines gewissen, wie es hinführo gehalten werden soll, von wegen Allerhöchstgedachter Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und benannter Grafen, Herren von Schönburg, vor Sich, Ihre Erben und Nachkommen verglichen worden. Also rc.

§. 3. So viel hiernächst die Landes-Fürstliche Ober-Bothmäßigkeit und das Jus territoriale anbetrifft, ist man selbiges Schönburgischer Seits über die obbenannten Herrschafften, Glauche, Waldenburg und Lichtenstein, bevorab da das Hauß Schönburg bei seiner hergebrachten Reichs Standschafft, besage des nachstehenden §i. 18. gelassen wird, dem hohen Chur-Hauße zu Sachsen streitig zu machen, keinesweges gemeynet. Dargegen wollen Ihro Königl. Maj. gestatten, daß das Hauß Schönburg die in folgenden

**) Durch eine Verordnung des Cultusministerii vom 7. April 1836. ist anbefohlen worden, daß der Antritt eines neuen Superintendenten jedesmal den Kirchen- und Schulgemeinden der betreffenden Ephorie nach einer von dem evangelischen Landesconsistorio entworfenen und von dem Cultusministerio genehmigten Bekanntmachung von der Canzel notificirt werde. In der von der Kreisdirection nach erfolgter Confirmation des neuen Superintendenten an die Kircheninspection des Ephoralorts zu erlassenden Verordnung soll jedesmal mit verfügt werden, diese Bekanntmachung am Ephoralorte am Sonntage vor der Anzugspredigt, und in den Kirchen der übrigen Orte der Ephorie am Sonntage nach der Anzugspredigt nach dem allgemeinen Kirchengebete vorlesen zu lassen.

§. §is. demselben zugestandene Gerechtsamen, verglichenermaßen zu exerciren befugt seyn solle. ꝛc.

§. 15. Das Jus Summum circa Sacra, und die Appellationes in allen und jeden Geistlichen Sachen von dem Schönburgischen Unter-Consistorio an Ihro Königl. Maj. ingleichen das jus dispensandi in gradibus prohibitis, soll dem hohen Churhauße Sachsen in denen Schönburgischen Herrschaften verbleiben, und deme zu Folge mit sothanen Appellationen es dergestalt gehalten werden, daß die Berichte auf die wider ein Urthel oder Bescheid, in Ehe- oder andern Consistorial-Sachen, eingewandten Appellationes zur Landes-Regierung, hingegen außer solchen Fällen, in denen das Jus Summum circa Sacra angehenden Sachen, und wenn wider die Expedition derer aus dem Kirchenrath ergangenen Rescripte und Verordnungen in ein- und anderer Sache appelliret wird, zu ermeldetem Kirchenrath einzuschicken und in denen Schönburgischen Herrschaften nach der Chur-Sächßl. Kirchen-Ordnung, denen Visitations-Articuln, und andern die ecclesiastica angehenden Landes-Gesetzen, allenthalben sich zu achten; Immaßen denn die zu dem Schönburgischen Unter-Consistorio Verordneten, so wohl als sämmtliche übrige Schönburgl. Officiales, bey Antritt ihrer Aemter, nach dem von der Commission ausgehändigten Formular vereydet werden sollen. ꝛc.

§. 19. So viel hiernächst diejenigen Jura specialia anbetrifft, welche die Grafen, Herren von Schönburg in bemeldeten Herrschaften zu üben haben, und von Ihrer Königl. Maj. jedoch anders nicht, als in gehöriger Subordination hierdurch eingestanden werden, sollen die Grafen, Herren von Schönburg

I., in causis politicis, etc. nachfolgende Jura zu üben haben, nehmlich: ꝛc.

Das Jus luctus publici, jedoch daß vor Ihro Königl. Maj. Hohes Chur-Haus in denen Schönburgischen Herrschaften, wie in denen übrigen Churfürstlichen Landen, gleichfalls getrauert werden müsse; Immaßen denn die Grafen, Herren von Schönburg, auf die dießfalls aus Ihro Königl. Maj. Collegiis erhaltene Anordnungen, das behörige zu verfügen, nicht ermangeln werden; ꝛc.

II. In Sacris aber sollen die Grafen, Herren von Schönburg, nebst ihren Unterthanen mehrgemeldeter Herrschaften die Sicherheit des Status Religionis nach dem Westphälischen Friedens-Schluß und dem anno decretorio zu genießen, hiernächst auch das Recht haben, ein Unter-Consistorium anzulegen, jedoch daß daßselbige unter dem Chur-Sächß. Kirchenrath stehe, und von daher unmittelbar Befehl annehme, auch nirgends anderswo als zu Glaucha gehalten, keinesweges aber mehrere Instanzien an andern Schönburgischen Orthen formirt, oder durch besondere Deputatos die Sachen in Verhör gezogen und decidirt werden.

So sollen auch, unter dem Vorwand des concedirten Unter-Consistorii, keine mehrern Orthe, als zu denen bemeldeten Herrschaften gehörig, noch auch solche so mit der Geistlichen Gerichtsbarkeit und andern Consistorialibus bisher unstreitig unter dem Leipziger Consistorio gestanden, unter besagtes Schönburgisches Unter-Consistorium gezogen werden.

Ferner sollen die Grafen, Herren von Schönburg die Liturgica nach denen Chur-Sächßischen Landes-Gesetzen und Kirchen-Ordnungen, ingleichen,

das Recht, Fast-, Buß- und Bet-Tage anzuordnen haben; jedoch dergestalt, daß solches auf jedesmal vorhergehende Verordnung aus Ihro Königl. Maj. Ober-Consistorio geschehen, und deme zu Folge alle ausgeschriebene Fast-Täge in denen Schönburgischen Böhmischen Lehns-Herrschaften gleichergestalt gefeyert werden sollen, immaßen denn das Ober-Consistorium, wegen Feyerung der allgemeinen Buß-Täge, einige Exemplaria von denen Ausschreiben dem Schönburgischen Unter-Consistorio zuzufertigen, und sodann dieses, dem gemäß, das weitere nöthige gebührend zu verfügen hat.

Gleichergestalt soll denen Grafen, Herren von Schönburg das Jus examinandi, ordinandi, confirmandi et investiendi clericos[1]) et Superintendentes, zustehen, jedoch daß die Superintendenten und sogenannten geistlichen Inspectores in das Ober-Consistorium zu denen gewöhnlichen Speciminibus gestellet, die von denenselbigen auch sowohl als denen übrigen Geistlichen bei dem Schönburgischen Unter-Consistorio abzulegende Pflicht zuvörderst auf Ihro Königl. Maj. als den Landesfürsten, und dann erst auf die Grafen, Herren von Schönburg, als Besitzer derer Herrschaften, nahmentlich gerichtet werden solle. Und obwohl Ihro Königl. Maj. geschehen lassen wollen, daß die bereits in Diensten stehenden Superintendenten und Inspectores von dem Erscheinen allhier befreyet bleiben; So soll jedoch nicht nur ihnen durch das Ober-Consistorium der Inhalt der sonsten von denen Superintendenten zu leistenden Pflicht und der denenselben beschehenden Vorhaltung, bekannt gemacht, und sie zu dessen allenthalben genauer Befolgung angewiesen, sondern auch künftighin die neuanzunehmenden obberührtermaaßen jedesmahl anhero sistiret werden.

Nicht weniger sollen die Grafen, Herren von Schönburg das Jus suspendendi et removendi clericos et Superintendentes, jedoch anderergestalt nicht als praevia sententia, und mit Vorbehalt Ihrer Königl. Maj. Cognition auf angebrachte Beschwerde auch salvis ubique appellationibus; Ferner das Jus visitationum, unter dem Beding, daß auch Ihro Königl. Maj. derer Visitationen, in denen Schönburgischen Herrschaften, mit Zuziehung derer Schönburgischen hierzu gleichfalls abzuordnenden Visitatorum, berechtiget bleiben, die Grafen, Herren von Schönburg auch die Publication desjenigen, was bei solchen in ihren Herrschaften zu haltenden General-Visitationen beschlossen worden, in Ihrer Königl. Maj. Namen durch eine Ingrossirung zu verrichten schuldig seyn sollen;

1) Vergl. auch wegen des den Receßherrschaftsbesitzern zugestandenen Befugnisses zur Anstellung von Pfarrvicarien die Anmerk. 30. sub IV. bei der Verordn. vom 7. Juni 1833.

Weiter das Jus, Synodos zu halten, jedoch daß, wenn Jhro Königl. Maj. General-Synodos im ganzen Chur-fürstenthum anordnen, und hierzu, durch Verordnung aus Dero Ober-Consistorio an das Schönburgische Unter-Consistorium, die Schönburg. Geistlichen erfordern lassen, selbige von diesem unweigerlich gestellet werden mögen;

Das Jus precum publicarum, jedoch daß vor Jhro Königl. Maj. als den Landes-Fürsten zuförderst unter denen Formalien:

Jnsonderheit aber Jhro Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen nebst Höchst-Dero-selben herzgeliebtesten Gemahlin Königl. Maj. etc. etc. (so wie es in denen übrigen Chur-Sächsischen Landen abgelesen wird)

und sodann erst vor die Grafen, Herren von Schönburg mit denen Worten:

unsere gnädige liebe Grafen und Herren

keinesweges aber unter dem Praedicat der Landes-Herren, als deßen sie sich, sowol in dem Kirchen-Gebet, als auch überhaupt gänzlich zu enthalten haben, gebetet werden möge;

Endlich das Jus, Geistliche privat-Fiscos zu confirmiren, so weit sie selbiges hergebracht, zu üben berechtiget seyn. rc.

Zu Urkund deßen haben die Königlichen hierzu allergnädigst verordneten Commissarien, und der Gräfliche Schönburgische Gevollmächtigte, gegenwärtigen Recess, biß auf allerhöchste Approbation Jhrer Königlichen Maj. in Pohlen und Chur-Fürstlichen Durchl. zu Sachsen, und respective derer Grafen, Herren von Schönburg Ratihabition unterschrieben und besiegelt. So geschehen, Dresden, den 4. Maii, Anno 1740.

B.

Nebenreceß v. 4. Mai 1740. wegen der alt-sächsischen Lehne, der Niedern Grafschaft Hartenstein und der dazu gehörigen Herrschaft Stein.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 608.)

Nachdem bey dem zwischen dem Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, Könige von Pohlen, rc. und denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Herrn Otto Wilhelm, Herrn August Siegfried, Herrn Constantin, Herrn Otto Ernst, Herrn Franz Heinrich, Herrn Gottfried Ernst, Herrn Gustav Ernst, Herrn Albrecht Carl Friedrich, Herrn Friedrich Albert, und Herrn Wilhelm Christian, allerseits Grafen, Herren von Schönburg, zu Glaucha und Waldenburg, wie auch der Niedern Grafschaft Hartenstein, und Herrschaft Lichtenstein, wegen derer Böhmischen Lehnsherrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, unterm heutigen dato geschloßenen Haupt-Vergleich mit verabredet worden, daß wegen der Niedern Grafschafft Hartenstein und der dazu gehörigen Herrschaft Stein, als Chur-Sächsischen Lehne, ein besonderer Neben-Recess abgefasset werden soll;

Alß wird solches hierdurch bewerkstelliget und soll derselbe in allen und jeden eben die Verbindlichkeit als der erstere haben.

§. 1. Gleichwie nun Jhro Königl. Maj. denen Grafen, Herren von Schönburg bey ermeldter Niedern Grafschaft Hartenstein und Herrschafft Stein, biß auf den besondern Lehns-Nexum, und mit Vorbehalt der Ritter-Dienste und Donativ-Gelder, worzu sie doch ihre Sub-Vasallen zu Alberoda, Vilau, Hasel und Schönau zur Mitleidenheit zu ziehen befugt seyn sollen, in allem und jedem gleiche Jura, als denen Böhmischen Lehnsherrschaften in dem Haupt-Recesse nach allen darinnen befindlichen §is gegönnet worden, jedoch anderergestalt nicht, als mit denen in sothanem Recess durchgehends enthaltenen Exceptionen, Limitationen und Restrictionen, auch general- und special- Vorbehalt, zugestehen, rc.

Also agnosciren dargegen die Grafen, Herren von Schönburg, über sothane Graf- und Herrschafft die Chur-Sächßische Landes-Fürstliche Ober-Bothmäßigkeit ohne fernere Ausnahme, rc.

§. 2. Und da Jhro Königl. Maj. deme zufolge allergnädigst verstatten, daß die erwehnte Niedere Grafschaft Hartenstein und Herrschafft Stein zu denen in dem Haupt-Recess erwehnten Steuern, und dem Hohen Chur-Hause Sachsen, davon zukommenden Quanto, nach dem bisherigen Fuß gezogen werden, auf dieselben auch alles dasjenige, was denen Böhmischen Lehns-Herrschaften in Geist- und Weltlichen zugestanden worden, in der vorher angezogenen Maaße sich erstrecken, mithin solche, sammt denen dazu gehörigen Vasallen und andern Unterthanen, noch ferner, in Ansehung derer praestandorum, nach der bißherigen Proportion, bei denen Böhmischen Lehns-Herrschaften, ingleichen ratione jurisdictionis bey der Schönburgischen Regierung zu Glaucha, und dem vergönneten Unter-Consistorio daselbst ohne Ausnahme gelaßen werden sollen; So erkennen solches die Grafen, Herren von Schönburg, nicht nur vor eine besondere landesherrliche Gnade und zu allerunterthänigsten Dank, sondern erklären und verbinden sich auch dargegen, daß sie allem demjenigen, worzu sie sich in dem Haupt-Recess wegen der Böhmischen Lehnsherrschaften verbindlich gemacht, bey Hartenstein auf das genaueste nachkommen, und eines mehrern sich nicht anmaßen wollen, rc.

Urkundlich haben diesen Neben-Recess gleichfalls die Königl. Commissarien und der Gräflich Schönburgl. Gevollmächtigte, bis auf allerhöchste Approbation Jhrer Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, und respective derer Grafen, Herren von Schönburg Ratihabition unterschrieben, und mit ihren Petschafften bedruckt.

Dresden, den 4ten Maji Anno 1740.

C.
Erläuterungsreceß vom 9. Oct. 1835.
(G. u. Vbl. v. 1835. S. 610.)

Da die durch die neue Verfassung des Königreichs Sachsen herbeigeführten Veränderungen in der Verwaltung und in der Organisation der Landesbehörden, so wie die aus dem Beitritt desselben zu dem zwischen mehrern deutschen Staaten abgeschlossenen Zollvereine hervorgegangene Umgestaltung des Steuerwesens eine Modification dessen, was in den unter Weiland des Königs von Polen und Churfürsten von Sachsen, Friedrich August Majestät Genehmigung mit den Grafen Herrn von Schönburg über die den letztern im Königreiche Sachsen zugehörigen fünf Herrschaften, Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein unterm 4ten Mai 1740. abgeschlossenen Recessen festgesetzt worden, in Ansehung der mit jenen veränderten Verhältnissen nicht mehr zu vereinbarenden Bestimmungen dieser Recesse nöthig gemacht hat, und da bei der zu dem Ende zwischen den von Sr. Königlichen Majestät von Sachsen und Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregenten in der Person der unterzeichneten Staatsminister verordneten Commissarien und dem Seiten des Hauses Schönburg bevollmächtigten Fürsten Otto Victor Herrn von Schönburg eingeleiteten Vernehmung von dem letztern der Wunsch zu erkennen gegeben worden ist, daß auch wegen mehrerer anderer Puncte jener Recesse, über deren Auslegung und Anwendung rücksichtlich der seit dem Jahre 1740. stattgefundenen mancherlei Umgestaltungen der öffentlichen Verhältnisse und sonst im Laufe der Zeit Zweifel und Irrungen entstanden waren, welche durch früher bereits vorgewesene commissarische Verhandlungen noch nicht hatten zur Erledigung gebracht werden können, so wie auch, daß wegen Feststellung einiger aus dem, das Haus Schönburg betreffenden Bundesbeschluß vom 7ten August 1828. und ähnlichen Verhältnissen hervorgehender Rechte desselben, eine Verständigung gleichzeitig getroffen werden möchte; so ist bei dem solchem gemäß erfolgten Zusammentritt gedachter Commissarien und Bevollmächtigten eine Vereinigung zu Erläuterung der mehrerwähnten Recesse, mithin ohne daß die desfallsigen Bestimmungen auf die Verhältnisse der Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg wegen anderer hierländischer Besitzungen als der obgenannten fünf Herrschaften Anwendung leiden, in nachstehender Maaße getroffen worden:

I. Abschnitt.
Zu §§. 4. und 5. auch 15. und 19. des Hauptrecesses.

§. 1. Mit Errichtung der Mittelappellationsgerichte und der Kreisdirectionen hört die in der Gesammtregierung zu Glaucha bisher bestandene Zwischeninstanz auf.

Die Gerichtsstellen und Obrigkeiten der Schönburg'schen Receßherrschaften treten in unmittelbare Unterordnung unter die betreffenden Königlichen Behörden.

Die Berufungen — Appellationen sowohl als Recurse — gehen von den Behörden erster Instanz in Justizsachen an das betreffende Mittelappellationsgericht, und in den zum Ressort der Kreisdirectionen gehörigen Verwaltungssachen an die betreffende Kreisdirection, also nach dermaliger Einrichtung an die zu Zwickau.

Nur auf die in folgendem §. 6. gedachten Verwaltungsangelegenheiten leidet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung. 2c.

§. 5. Die dem Hause Schönburg für die §. 6. erwähnten Angelegenheiten verbleibende, von ihm, so wie es dies seither zu thun befugt war, auch ferner zu bestellende und aus dessen gemeinschaftlicher Steuercasse zu salarirende Behörde wird die Benennung einer Gesammtcanzlei der Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg führen und kann nach dem Ermessen der letzteren, auf das Personal eines Canzleidirectors, eines Secretairs und der etwa nöthigen Subalternen beschränkt werden. Der Director muß jedoch die für den ihm nachstehend angewiesenen Wirkungskreis gesetzlich erforderliche juristische Befähigung haben, und innerhalb der Schönburg'schen Receßherrschaften wesentlich wohnhaft seyn.

Dem jedesmaligen Canzleidirector wird hierdurch der Rang zunächst nach den königlichen Amtshauptleuten verliehen; es kann ihm auch die Benennung als Amtshauptmann beigelegt werden.

§. 6. Von dem Wirkungskreise und der Competenz der zeitherigen Gesammtregierung zu Glaucha verbleiben der Gesammtkanzlei

a) alle Angelegenheiten, welche auf die dem Hause Schönburg überlassene Erhebung von Steuern und Abgaben Bezug haben;

b) diejenigen sonstigen Angelegenheiten, welche nicht vermöge des gegenwärtigen Abkommens auf die Staatsbehörden übergehen. 2c.

§. 8. Gehören die §. 6. gedachten Sachen in das Gebiet der Administrativjustiz, so hat sich die Gesammtcanzlei der Entscheidung zu enthalten, solche vielmehr zur Cognition der Kreisdirection zu bringen, welche in der Regel den Canzleidirector beim Vortrag der Sache zuzuziehen hat.

§. 9. Für andere als die §. 6. bezeichneten, die Receßherrschaften betreffende Verwaltungsangelegenheiten findet eine Mitwirkung der Schönburg'schen Gesammtcanzlei in der Art Statt, daß der Canzleidirector im Allgemeinen und namentlich auch, was das Verhältniß zur Kreisdirection betrifft, in eine Stellung tritt, welche der der Amtshauptleute oder der Beamten, welche etwa in Zukunft unter einer andern Benennung an deren Stelle treten, gleich ist.

Dem Canzleidirector werden auch die vorkommenden Falls in den Receßherrschaften zu ertheilenden speciellen Commissionen aufgetragen, wenn nicht besondere Anstandsgründe vorwalten, wie in solchen Fällen, wo er selbst betheiligt sein sollte, oder wo ein Conflict der Rechte der Krone Sachsen mit den Receßbefugnissen des Hauses Schönburg Statt findet. 2c.

§. 11. Auch kann von dem Gesammthause Schönburg sowohl, als von einzelnen Herrschaftsbesitzern der

Canzleidirector zu Besorgung von Haussachen und in Betreff ihres Besitzthums, z. B. zu Verpflichtung der Gerichtsvorstände und dergleichen mit Aufträgen versehen werden, insoweit solche mit dessen sonstigen Dienstpflichten vereinbar sind, und sofern sie nicht eine in den Gang der Rechtspflege oder der Verwaltung eingreifende Instanz begründen,

§. 12. Die Bestimmungen im §. 5. des Hauptrecesses über den Gerichtsstand der Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg fallen weg.

Sie erhalten vielmehr statt ihres bisherigen alternativen Gerichtsstandes vor dem Appellationsgericht, der ehemaligen Landesregierung und der Gesammtregierung zu Glaucha, künftig ihren Gerichtsstand lediglich vor dem betreffenden Mittelappellationsgericht. Letzteres bildet auch den Gerichtsstand in Criminalsachen [2]). ꝛc.

§. 13. Im Uebrigen geht hinsichtlich der Jurisdiction in denjenigen Sachen, in welchen bisher die Gesammtregierung zu Glaucha und das dortige Unterconsistorium Behörden erster Instanz waren, deren Competenz mit Ausnahme der Ehesachen an die Justizämter der Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg in der betreffenden Receßherrschaft über, denen die dortigen Vasallengüter zu dem Ende einbezirkt werden. ꝛc.

Für die Ehesachen in den Receßherrschaften wird ein besonderes Ehegericht von dem Hause Schönburg bestellt, das aus dem Canzleidirector und zwei Rechtsgelehrten, ingleichen der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl geistlicher Beisitzer besteht [3]).

Dieses Ehegericht tritt insoweit in die Stelle der Mittelappellationsgerichte ein. ꝛc.

§. 17. In Bezug auf die den Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg zustehenden jura specialia und in Ausübung obrigkeitlicher und gutsherrlicher Rechte können sie an ihre Behörde selbstständig Verfügungen und Instructionen erlassen und selbige zu deren Befolgung durch diejenigen Mittel anhalten, welche deshalb nach den Gesetzen hinsichtlich der Staatsdiener anwendbar sind.

Gedachte Behörden haben jedoch, wenn dergleichen Anordnungen der Verfassung, den Recessen, den Gesetzen, oder den Verfügungen der competenten Königlichen Behörden zuwiderlaufen sollten, und eine Remedur in dieser Hinsicht nicht erfolgt, deshalb das Einschreiten der letztgedachten Behörden in Anspruch zu nehmen.

§. 18. Für die nach Wegfall dieser und der §. 13. gedachten Geschäfte von dem zeitherigen Ressort des Unterconsistorii zu Glaucha verbleibenden Angelegenheiten behält das Haus Schönburg dieses Consistorium bei. Dasselbe ist dem Ministerio des Cultus und des öffentlichen Unterrichts unmittelbar untergeordnet, und soll aus dem Schönburg'schen Canzleidirector als Vorsitzenden und einem oder zwei von dem Hause Schönburg zu bestellenden geistlichen Räthen oder Beisitzern bestehen [4]). Auch müssen für die in das Gebiet der Administrativjustiz gehörigen Angelegenheiten entweder außer den obgenannten Mitgliedern noch zwei juristisch befähigte Beisitzer von dem Hause Schönburg bestellt werden, oder es tritt, wenn dieses unterbleibt, das zu §. 8. dieses Abschnittes bestimmte Verfahren ein.

Die Patronatrechte sollen den Besitzern der Receßherrschaften, wo und wie sie dieselben hergebracht haben, ungeschmälert verbleiben. ꝛc.

II. Abschnitt.

Zu §. 6. des Hauptrecesses.

Die Publication der Gesetze und Verordnungen in den Schönburg'schen Receßherrschaften erfolgt in gleicher Weise, wie im übrigen Königreiche; dermaln also durch Versendung des Gesetz- und Verordnungsblatts, nach Maßgabe des Gesetzes vom 6ten September 1834. an die §. 7. desselben gedachten Behörden und an die dortigen Gemeinden und Bestellung machenden aus der Redaction unmittelbar durch die Post, so daß der 14te §. des angezogenen Gesetzes für erledigt zu achten ist.

III. Abschnitt.

Zu §. 10. des Hauptrecesses.

ꝛc.

IV. Abschnitt.

Zu §. 11. des Hauptrecesses.

ꝛc.

V. Abschnitt.

Zu §. 14. des Hauptrecesses.

ꝛc.

VI. Abschnitt.

Zu §. 15. des Hauptrecesses.

Die Verpflichtung der Geistlichen und der Mitglieder der geistlichen Behörde so wie die der weltlichen Diener, welche ein öffentliches Amt in den Receßherrschaften bekleiden, erfolgt nach dem nachstehenden Formular, welchem bei geistlichen Stellen der Religionseid und bei richterlichen noch der Richtereid einzuschalten ist.

Verpflichtungsformular.

Sie sollen geloben und schwören, daß dem Allerdurchlauchtigsten ꝛc. unserm allergnädigsten Herrn als dem Landesfürsten und dann ferner dem ꝛc. Herrn von Schönburg

2) Verordn. vom 15. Sept. 1856. §. 24. (G. u. Vbl. v. 1856. S. 333. — Da das, was in Abschnitt I. §. 12. des Erläut. Recesses unter gleichzeitiger Aufhebung der Bestimmungen im §. 5. des Hauptrecesses über den Gerichtsstand der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg bestimmt ist, sich, wie aus der Vergleichung mit diesem §. 5. und den Bestimmungen des Competenzgesetzes erhellt, ausschließlich auf Civilrechts- und Criminalsachen, überhaupt auf Justizsachen bezieht, während der Erläuterungsreceß in Betreff der Verwaltungssachen und Verwaltungsstrafsachen eine die gemeinen Rechte abändernde Stipulation nicht enthält, so hat es in dieser Hinsicht bei der gesetzlichen Regel, wie sie §. 36. des Gesetzes über das Verfahren in Administrativjustizsachen vom 30. Jan. 1835. aufstellt, zu bewenden. Verordnung des M. des Innern an die Kreisd. zu Zwickau vom 25. Januar 1855.

3) Vergl. die Verordn. vom 23. Jan. 1836. §. 4.

4) Vergl. §. 9. der Verordn. vom 10. April 1835., die kirchlichen Mittelbehörden betr., und §. 61. des Ges. vom 28. Jan. 1835. über privilegirte Gerichtsstände.

als ihrer Dienstherrschaft sie getreu und gewärtig sein, — (hier wird der Religionseid: „bei der reinen Lehre ꝛc." eingeschaltet)[5]) hierüber Sr. Königl. Majestät Ehre, sowohl Dero Land und Leute auch der ꝛc. Herrn von Schönburg Nutzen und Frommen fördern, hingegen Schaden nach ihrem Vermögen warnen und wenden, die Landesverfassung des Königreichs beobachten und bewahren, demnächst das ihnen anvertraute Amt nach den Gesetzen und nach Maßgabe der bereits ertheilten und künftig noch zu ertheilenden allerhöchsten Vorschriften nach allen ihren Kräften mit gewissenhafter Treue und Fleiß verwalten, in allen Sachen, dazu von der ꝛc. Herrn von Schönburg wegen sie gebraucht oder ihnen befohlen würde, die zwischen der Krone Sachsen und dem Hause Schönburg aufgerichteten Recesse auf das genaueste beobachten und dawider in keine Weise handeln — (hier erfolgt die Einschaltung des Richtereides) — auch alles andere thun, halten und lassen wollen, was getreue Diener und Unterthanen von Gottes- auch von Gewohnheits- und Rechtswegen zu thun und zu lassen schuldig sind. Ganz getreulich und ohne Gefährde.

VII. Abschnitt.

Zu §§. 16. bis 18. des Hauptrecesses.

§. 1. Die Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg gehören zu dem hohen Adel in Deutschland und es verbleibt ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe.

§. 2. Als Häupter des Hauses Schönburg sind diejenigen Mitglieder desselben zu betrachten, welche Besitzer einer oder mehrerer der fünf Receßherrschaften sind, und wenn eine Receßherrschaft mehrere Besitzer hat, der Aelteste von diesen.

§. 3. Die Häupter der fürstlichen Linie haben das Prädicat „Durchlaucht", die der gräflichen das Prädicat „Erlaucht" zu führen. ꝛc.

VIII. Abschnitt.

Zu §. 19. des Hauptrecesses.

ꝛc.

IX. Abschnitt.

§. 1. Die Recesse vom Jahre 1740. werden nebst einer den gegenwärtigen Receß enthaltenden Declaration durch das Gesetz- und Verordnungsblatt publicirt, auch werden die Behörden angewiesen werden, jene Recesse und diese Declaration genau zu beobachten. ꝛc.

Urkundlich haben die Königlichen Commissarien und der Schönburg'sche Bevollmächtigte als solcher die vorstehend verabredete Uebereinkunft ꝛc. bis auf Sr. Königlichen Majestät von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Mitregenten allerhöchste und höchste Genehmigung und der Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg Ratihabition unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Dresden, am 9. Oct. 1835.

ꝛc.

5) Verordn. vom 18. Mai 1862.

D.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 633.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. urkunden hiermit und bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Krone Sachsen:

Nachdem zu Erläuterung der mit dem Hause Schönburg über die demselben im Königreiche Sachsen zugehörigen Herrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein unterm 4. Mai 1740. abgeschlossenen Recesse durch Unsere dazu verordneten Commissarien und den Bevollmächtigten der Fürsten und Grafen Herrn von Schönburg eine Uebereinkunft getroffen und unterm 9. October 1835. vollzogen, auch von den am Landtage 1833. und 1834. versammelt gewesenen getreuen Ständen die Ermächtigung dazu, insoweit das Verglichene der ständischen Zustimmung bedürfen würde, im Voraus ertheilt worden ist;

So haben Wir diese Uebereinkunft durchgängig genehmiget und erklären, daß Wir derselben Unserer Seits genau nachgehen lassen und nicht gestatten wollen, daß ihr jemals zuwider gehandelt werde.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtige Erklärung unter Vordruckung des Königlichen Siegels eigenhändig unterschrieben.

So geschehen zu Dresden, am 7. Nov. 1835.

Verordnung (des Ministerii d. Innern), **den Schönburgischen Erläuterungsreceß betr., v. 23. Nov. 1835.**

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 634.)

Da für das, in dem unter heutigem Dato zur Publication gelangenden, die Herrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein betreffenden Erläuterungsrecesse vom 9. October dieses Jahres im I. Abschnitt §. 1. gedachte Aufhören der in der Gesammtregierung zu Glaucha bisher bestandenen Zwischeninstanz und den Eintritt der unmittelbaren Unterordnung besagter Herrschaften unter die betreffenden Königlichen Behörden, so wie für den Beginn des hiernach und nach den sonstigen Bestimmungen des erwähnten Abschnitts der Schönburg'schen Gesammtcanzlei und resp. dem Canzleidirector, ingleichen dem Schönburg'schen Ehegerichte und Unterconsistorio für die Zukunft angewiesenen Wirkungskreises der 1. März des kommenden Jahres 1836. bestimmt worden ist; so wird solches in Gemäßheit allerhöchster und höchster Entschließung hierdurch bekannt gemacht und es haben sich alle, die es angeht, danach zu achten.

Dresden, am 23. Nov. 1835.

Verordnung (der Minist. d. Innern u. der Finanzen), die Versendung des Gesetz- und Verordnungsblattes in die Schönburg'schen Receßherrschaften betreffend, v. 23. Nov. 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 635.)

Da in Verfolg dessen, was der II. Abschnitt des unterm heutigen Dato publicirten, die Verhältnisse der Schönburg'schen Receßherrschaften betreffenden Erläuterungsrecesses vom 9. October dieses Jahres bestimmt, das nach §. 14. des Gesetzes vom 6. Sept. 1834., die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend, und nach §§. 25. und 26. der dazu gehörigen Verordnung von demselben Dato, hinsichtlich der Publication der Gesetze und Verordnungen in vorbesagten Herrschaften bisher von der übrigen Einrichtung abweichend bestandene Verfahren vom 1. Januar 1836. an in Wegfall gelangt, und die allgemeinen Vorschriften des angezogenen Gesetzes nebst Verordnung für jene Herrschaften nun ebenfalls in gleichmäßige Wirksamkeit treten; so wird solches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 23. Nov. 1835.

Verordnung (der Minist. d. Innern u. d. Justiz), die Legalisirung der zum Gebrauche für das Ausland bestimmten Urkunden betr., v. 30. Dec. 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 646.)

Da in Bezug auf die, zur Erleichterung des Gebrauchs der von den Behörden hiesiger Lande ausgestellten Urkunden im Auslande, den Betheiligten nachzusuchen gestattete, ministerielle und gesandtschaftliche Legalisation derselben zu bemerken gewesen ist, daß bei deren vorgängigen Beglaubigung durch die untern und mitteln Behörden nicht immer die in den Ressortverhältnissen dieser Behörden gegründete Ordnung beobachtet worden, hierdurch aber und weil vor Abhülfe eines solchen Mangels der nachgesuchten Legalisation in letzter Instanz nicht füglich gewillfahrt werden kann, gar leicht ein den Interessenten nachtheiliger, gleichwohl nicht zu vermeidender Verzug ihrer Angelegenheiten herbeigeführt wird, so findet Man für nöthig, hiermit anzuordnen, daß für die Zukunft jede Behörde nur innerhalb der Grenzen ihres Ressorts*) die Erklärungen und Unterschriften der Unterbehörden legalisire**).

Es haben sich daher alle, die es angeht, in vorkommenden Fällen darnach gebührend zu richten.

Dresden, am 30. December 1835.

*) Hiernach sind Vollmachten, welche Behufs der Verfolgung von Forderungen im Auslande nöthig sind und der Legalisation bedürfen, nicht von der Kreisdirection, sondern vom Appellationsgerichte zu legalisiren — Verordn. des M. d. Innern an die Kreisd. zu Zw. vom 4. November 1835; wogegen Kirchenzeugnisse von den Kreisdirectionen und dem Cultusministerio, Militairfreischeine von jenen und dem Kriegsministerio zu legalisiren sind. S. in dieser Beziehung wegen der Herbeischaffung gehörig beglaubigter Todtenscheine im Inlande verstorbener Ausländer die Bekanntm. vom 11. April 1836. und die Verordnungen vom 22. Juli 1846., vom 3. Jan. 1848. u. vom 6. Oct. 1857.

**) Die Form und Fassung solcher Legalisationsatteste war bisher dem Ermessen der legalisirenden Behörden selbst überlassen. Hat nun auch bei solchen für das Ausland bestimmten Urkunden, bei denen zugleich eine Bestätigung des materiellen Inhalts derselben durch oder bei deren Beglaubigung bezweckt wird, die Vorschrift eines allgemeinen Formulars nicht für thunlich angesehen werden können, so ist doch bei solchen Legalisationen durch die Mittel- und Oberbehörden, wo es nicht sowohl auf eine Bestätigung des materiellen Inhalts der betreffenden Urkunde, als vielmehr auf die für den Gebrauch derselben im Auslande erforderliche Beglaubigung ihrer Richtigkeit in formeller Hinsicht ankommt, die Anwendung eines gleichförmigen Formulars Seiten der betreffenden Behörden allerdings wünschenswerth erschienen. Nach einem Beschlusse des Gesammtministerii vom 12. Juli 1855., in dessen Gemäßheit vom Ministerio des Innern an sämmtl. Kreisdirectionen unter dem 28. Juli 1855. Verordnung ergangen ist, soll daher zu diesem Zwecke gleichmäßig die Formel:

„Zur Beglaubigung, daß vorstehendes Zeugniß (Protocoll oder vorstehende Urkunde) von . . . (Benennung der Behörde) ausgestellt und diese Behörde zu dessen (oder deren) Ausstellung befugt ist,"

unter Beifügung des Datums der Legalisation, des Namens und des Siegels der legalisirenden Behörde, so wie der Unterschrift des Vorstandes derselben, oder des Stellvertreters des letzteren, gebraucht werden.

Ueberdem ist noch Anordnung ergangen, daß bei reinen Legalisationen, welche weder eine Bestätigung noch eine Beglaubigung des materiellen Inhalts der betreffenden Urkunde bezwecken, Gebühren und Stempel nicht erhoben und bez. verwendet werden sollen. Verordnung des Ministerii des Innern an sämmtl. Kreisd. vom 17. Sept. 1853. (auf Grund eines Gesammt-Ministerial-Beschlusses vom 2. Sept. 1853.) u. Gen.Verordn. der Zoll- und Steuerdirection vom 7. October 1853. (in deren Vbl. S. 204.). Dieß gilt namentlich auch von Attesten für Inländer, welche sich im Auslande verheirathen wollen, da solche in der Regel einer Bestätigung des materiellen Inhalts nicht bedürfen. Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Leipz. vom 8. Juni 1855.

Verordnung (des Justizministerii), die Vollziehung der in die Verhältnisse der Justizbehörden einschlagenden Bestimmungen des Schönburgischen Erläuterungsrecesses vom 9. October vorigen Jahres betreffend, v. 23. Jan. 1836.

(G. u. Vbl. v. 1836. S. 8.)

Um die Bestimmungen des unterm 23. November vorigen Jahres zur Publication gelangten, die Verhältnisse der Schönburgischen Herrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein betreffenden Erläuterungsrecesses vom 9. Oct. vorigen Jahres auch in Beziehung auf dasjenige, was hierunter von den Justizbehörden zu beobachten ist, gehörig in Vollziehung gesetzt zu sehen, wird mit Sr. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit allerhöchster und höchster Genehmigung hierdurch Folgendes vom Ministerio der Justiz verordnet: rc.

§. 4. Da rc. mit Aufhebung der Gesammtregierung zu Glaucha das von dem Hause Schönburg nach §. 13. des 1sten Abschnitts mehrerwähnten Erläuterungsrecesses, für die Ehesachen in den Receßherrschaften zu bestellende Ehegericht hinsichtlich dieser Angelegenheit an deren Stelle tritt, so sind auch die bei ersterer dermalen etwa anhängigen Ehesachen vom 1. März dieses Jahres an ohne Weiteres bei gedachtem Ehegerichte fortzustellen, und hat die Gesammtregierung alle dergleichen Sachen dahin abzugeben, besagtes Ehegericht aber bei Ausübung der ihm hiernach übertragenen Geschäfte sich nicht nur überhaupt nach den

§. 54. u. folg. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände vom 28. Januar vorigen Jahres und insonderheit nach den §. 61. dieses Gesetzes der Ehesachen halber für die Gesammtregierung ertheilten Vorschriften allenthalben genau zu richten, sondern auch insbesondere demjenigen hierbei gebührend nachzugehen, was deshalb neuerlich in der Ministerialverordnung vom 7. November vorigen Jahres bestimmt worden ist. ꝛc.

Hiernach ist sich von den Behörden und Allen, die es sonst angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 23. Januar 1836.

Gesetz, zur Einführung mehrerer kreisländischer, die Priorität der Gläubiger in Concursen und das Pfandrecht betreffender gesetzlicher Bestimmungen in der Oberlausitz, v. 25. Jan. 1836.

(G. u. Vbl. v. 1836. S. 13.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Zur möglichsten Herstellung einer Gleichheit zwischen der Oberlausitz und den Kreislanden, rücksichtlich der Ordnung der Gläubiger in Concursen und des Pfandrechts, wird für die Oberlausitz in Uebereinstimmung mit dem von den dasigen Provinzialständen abgegebenen Gutachten und auf den Grund der von den allgemeinen Ständen bei letzter Landesversammlung erfolgten Erklärung, unter Aufhebung aller entgegenstehenden (insonderheit sämmtlicher §. 5. des Mandats vom 13. März 1821. und in dem Rescripte vom 31. Januar 1829. lit. D. Gesetzsammlung vom Jahre 1821. S. 38. fg. und vom Jahre 1829. S. 64. angeführter) allgemeinen und besonderen Entscheidungsnormen verordnet:

I. über die Ordnung der Gläubiger in Concursen:

§. 1. Wenn in einer Concursmasse sich Sachen in Natur befinden, die Andern eigenthümlich zustehen, so sind dieselben den Eigenthümern zu verabfolgen.

Rücksichtlich der Forderungen finden die im Nachstehenden erwähnten vier Generalclassen statt.

§. 2. In der ersten Classe sind, und zwar in folgender Ordnung, zu tilgen:

1) die dem ganzen Concurse zum Besten aufgewendeten Kosten, ꝛc.

2) Die Begräbnißkosten, nach dem Zustand des Vermögens des Schuldners und des Richters Ermäßigung.

3) Was wegen des Schuldners letzter Krankheit, der Arzt, Wundarzt, Apotheker, die Wärter und wer dem Schuldner Alimente gereicht, zu fordern haben.

4) Das rückständige Liedlohn ꝛc.

5) Schulden, welche auf einem Gute gehaftet, ehe es der Schuldner an sich gebracht hat, nach Ordnung der Zeit, zu welcher die Gläubiger ein jus reale daran erlangt haben.

6) Rückständige Kaufgelder, weswegen sich der Verkäufer das Eigenthum oder die Hypothek an dem verkauften Gute gerichtlich vorbehalten, und darüber bei Lehngütern Consens erlangt hat, oder bei Erbgütern solches bei der Confirmation mit anmerken und in die Consensbücher eintragen lassen, ingleichen An- und Erbegelder und Tagezeiten, wenn deshalb ebenfalls der Vorbehalt des Eigenthums oder einer Hypothek, wie jetzt gedacht, gerichtlich, (und bezüglich mit Consensertheilung) geschehen ist, indem sonst dergleichen Kauf- und Erbegeldern keine Priorität zusteht.

7) Die auf den Grundstücken haftenden und andere onera aller Art, z. B. Schoß, Steuer, Contribution, Milizgelder, Brandcassen- und Criminalcassengelder, Ablösungsrenten, ingleichen: Decem, Opferpfennige, Wächterzins, Erbzins, Hufengelder, Wachgeld, Lehnwaare und dergleichen, nach jedes Orts Gebrauch und Gewohnheit, nicht minder persönliche, directe und indirecte Abgaben, und zwar allerseits, ohne Unterschied der Zeit und pro rata, jedoch blos von den Gütern, worauf sie haften und von dem Fahrnisse, auch nur wegen der letzten fünf Jahre vor entstandenem Concurse, wogegen die ältern Reste, wenn solche nicht durch Execution der gerichtlichen Auflagen vorher gesucht, oder deshalb geklagt worden, beim Concurse zu liquidiren, nicht zugelassen werden, sondern die Einnehmer solche aus ihrem eigenen Vermögen zu bezahlen verbunden sein sollen[1]). ꝛc.

§. 3. In der zweiten Classe sind anzusetzen:

1) Forderungen, wegen welcher eine gültige Hypothek (vergl. §. 8. fgg.) bestellt ist.

2) Forderungen, wegen welcher, nach §. 32. fgg. zur Zeit noch stillschweigende Hypotheken bestehen[2]).

3) Ansprüche, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unter II. et III. in das Consensbuch eingetragen sind, oder wegen welcher, nach denselben Bestimmungen, ein Cautionsquantum eingetragen worden, jedoch nur, so weit dieses reicht ꝛc.

Die Inhaber der Forderungen unter Nummer 1. bis 5. erhalten, jeder aus dem Gegenstande seines Pfand- oder Retentionsrechts, Bezahlung. Haftet eine Sache mehreren, so erfolgt die Befriedigung nach der Entstehungszeit des Pfandrechts, oder, wenn dieses gleichzeitig entstanden war, pro rata, ꝛc.

Die Vorzugsrechte, welche bisher mehrern Pfandgläubigern zustanden, (vergl. die Amtsordnung vom Jahre 1611. P. 1. §. XXIV. Class. II. und die Proceßordnung vom Jahre 1622. tit. 43.) fallen weg ꝛc.

§. 4. In die dritte Classe gehören die §. 44. erwähnten Forderungen, nach den §. 45. fgg. befindlichen Bestimmungen.

§. 5. Die vierte Classe enthält alle andere Forderungen, — mithin auch solche, deren Inhaber bisher, nach der

1) Vergl. wegen des Vorzugsrechts der rückständigen Abgaben im Concurse die neuerdings getroffenen veränderten Bestimmungen im Gesetze vom 4. Nov. 1843.

2) Gesetz vom 2. Nov. 1843. §. 1.

Amtsordnung vom Jahre 1611. P. 1. §. XXIV. Class. IV. und der Proceßordnung vom Jahre 1622. tit. 49. eines Vorzugs vor andern Chirographariern genossen, indem dieses Vorzugsrecht nun wegfällt, — ingleichen die §. 2. Nummer 5. 6. und §. 3. gedachten Ansprüche, so weit deren Tilgung in der ersten oder zweiten Generalclasse nicht erfolgt.

Die Befriedigung in der vierten Classe geschieht pro rata.

§. 6. Zinsen werden nur nach Tilgung der Hauptstämme, und zwar sämmtlich pro rata, abgeführt.

Ausnahmen treten ein:

1) rücksichtlich der Zinsen, (auch der aus einem Verzuge entstandenen) von den §. 2. Nummer 5. 6. u. §. 3. 4. erwähnten Forderungen.

Diese werden mit den Hauptstämmen in dieselbe Classe locirt, dafern nicht etwa bei Consensschulden der Consens ausdrücklich auf das Capital eingeschränkt ist. 2c.

Uebrigens erstreckt sich die jetzt unter Nummer 1. geordnete Priorität der Zinsen nicht weiter zurück, als auf die drei letzten Jahre vor entstandenem Concurs oder vor angestellter Klage.

2) Von der Zeit an, wo das Locationsurthel Rechtskraft erlangt hat, wird jedem Gläubiger, dessen Forderung darin für liquid erkannt, obschon der Prioritätspunct noch nicht völlig erörtert ist, das Interesse rei judicatae gleich dem Capital in seiner Ordnung entrichtet 2c.

II. über das ausdrückliche Pfandrecht[3]).

2c.

§. 9. Die Verpfändung ist bei Immobilien jedesmal auf ein gewisses Grundstück zu richten, und hat (so weit nicht §. 2. Nummer 6. etwas Anderes nachläßt, oder Eintragungen in das Consensbuch nach den Bestimmungen unter Nummer II. III. erfolgt sind) nur Kraft, wenn der Richter, welcher die Gerichtsbarkeit über das Grundstück ausübt, oder bei Lehnen der Lehnsherr, oder bei andern Gütern, wovon dem Besitzer nur das nutzbare Eigenthum zusteht, und wo das Obereigenthum nicht dem Gerichtsherrn, sondern einem Dritten zukommt, der Richter und der dominus directus Consens dazu ertheilt.

Jedoch kann ein Gläubiger wegen einer Post sich zwei oder mehrere Stücke verpfänden, und Consens darüber ertheilen lassen. In einem solchen Falle darf er aus einem oder auch aus allen Stücken (zugleich oder hinter einander) Bezahlung verlangen. 2c.

§. 11. Uebrigens ist künftig die Bestimmung der Summe, wegen welcher Hypotheken auf Allodialimmobilien bestellt werden sollen, lediglich den dabei Betheiligten zu überlassen. Es ist daher bei Consensertheilungen der Werth der zu verpfändenden Allodialimmobilien nicht mehr zu berücksichtigen[4]).

3) vergl. §. 29.fg. des Gesetzes vom 6. Nov. 1843.

§. 12. Die übrigen Obliegenheiten der Richter bei Consensertheilungen bleiben zur Zeit unverändert.

Auch werden durch die Vorschrift §. 11. diejenigen Personen, welche als Vormünder oder in ähnlicher Eigenschaft für die sichere Unterbringung des Geldes Anderer zu sorgen haben, dieser Verbindlichkeit nicht überhoben[4]). 2c.

III. über stillschweigende Hypotheken.

§. 32. Vom 1sten August 1836. an soll Niemand mehr eine stillschweigende Hypothek erlangen.

§. 33. Die einzelnen bereits entstandenen, oder bis zu dem §. 32. bestimmten Tage noch entstehenden stillschweigenden Hypotheken bleiben zwar bis auf weitere Anordnung bei Kräften[5]), jedoch unter den §. 34. fgg. festgesetzten Beschränkungen (vergl. auch die Bestimmung wegen des Wegfalls der Vorzugsrechte. §. 3.).

§. 34. Jede der §. 33. gedachten Hypotheken soll, wenn sie nicht nach dem zeither bestandenen Rechte aus einem andern Grunde eher wegfällt, mit dem Ablaufe zweier Jahre erlöschen.

§. 35. Diese, bis zu einer etwa zu verfügenden noch weitern Beschränkung an die Stelle der bisher gesetzlichen Verjährungszeiten tretende zweijährige Frist, ist in Ansehung der, auf dem Verhältnisse der Ehe, der väterlichen Gewalt, oder einer Vormundschaft beruhenden, ingleichen wegen derjenigen Hypotheken, welche dem landesherrlichen Fiscus, dem Steuerärario und einigen andern Gläubigern an dem Vermögen ihrer Verwalter, Einnehmer und Zeitpachter zukommen, von der Zeit an zu rechnen, zu welcher das zwischen dem Gläubiger und Schuldner bestehende Verhältniß beendigt wird.

§. 36. Gründet sich die Hypothek auf ein anderes Verhältniß, als auf eins der §. 35. angegebenen, so nimmt die Erlöschungsfrist ihren Anfang von der Zeit, zu welcher der Schuldner Zahlung zu leisten hat.

§. 37. Ist hierzu eine Aufkündigung des Gläubigers erforderlich, so fängt jene Frist von dem Tage an, an welchem der Gläubiger zur Aufkündigung berechtigt wird. Es ist aber dazu noch derjenige Zeitraum zu rechnen, der dem Schuldner nach der geschehenen Aufkündigung zur Zahlung gelassen werden soll.

§. 38. Ist der Zeitpunct, von welchem an, nach den Vorschriften in §. 35. 36. 37. die Erlöschungsfrist beginnt, bereits eingetreten, oder tritt derselbe bis zum 1sten August 1836. ein, so ist die gedachte Frist erst von dem letzterwähnten Tage an zu rechnen.

§. 39. Die Gestundung einer Zahlung und die Verlängerung eines Pachts, oder einer auf bestimmte Zeit übertragenen Verwaltung, oder Einnahme, welche erst nach dem 1sten August 1836. erfolgt, bewirkt keine längere Dauer der stillschweigenden Hypothek, als im Vorstehenden festgesetzt ist.

§. 40. Nach der Erlöschungsfrist ist ein stillschweigen-

4) Verordn. vom 30. Juni 1836.
5) Gesetz vom 2. Nov. 1843. §. 1. u. 4.

des Pfandrecht nur dann noch zu berücksichtigen, wenn binnen der gedachten Frist entweder ein Concurs zu des Schuldners Vermögen ausgebrochen ist, oder der Gläubiger gegen den Schuldner seine Ansprüche gerichtlich geltend gemacht, und den Proceß unausgesetzt fortgestellt hat.

§. 41. Tritt einer der §. 40. angegebenen beiden Fälle ein, so behält wegen dessen, was der Gläubiger von dem Schuldner, oder in dessen Concurse nicht erlangen kann, die stillschweigende Hypothek auch noch ihre Kraft gegen den dritten Besitzer einer derselben unterworfenen Sache.

Es hat aber dann der Gläubiger, bei Verlust des Pfandrechts, gegen diesen Besitzer binnen 6 Monaten, von der Zeit an gerechnet, zu welcher er dazu berechtigt wird, die hypothekarische Klage anzustellen, dafern nicht etwa, vor dem Ablaufe sothaner Frist, ein Concurs zu dem Vermögen des gedachten Besitzers entsteht.

§. 42. Gegen einen in Gemäßheit der Vorschriften im §. 34.—41. eingetretenen Verlust der stillschweigenden Hypothek ist niemals die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen.

§. 43. Der Wegfall des stillschweigenden Pfandrechts, nach §. 34.—41. hat die Erlöschung des persönlichen Klagrechts nicht zur Folge.

§. 44. Hiernächst soll künftig in Concursen folgenden Gläubigern ein persönliches Vorzugsrecht vor den chirographarischen Creditoren zustehen[6]):

1) Minderjährigen und andern, nach Vorschrift der allgemeinen Vormundschaftsordnung vom 13. März 1790. Cap. XXIV. und XXV. Bevormundeten wegen dessen, was der Gemeinschuldner, als bestätigt gewesener Vormund, zu vertreten hat;

2) Kindern, wegen der Ansprüche, die aus der dem Gemeinschuldner, vermöge der väterlichen Gewalt, obgelegenen Verwaltung ihres Vermögens herrühren;

3) der Ehefrau des Gemeinschuldners in Ansehung des eingebrachten (Dotal- und Paraphernal-) Vermögens; nicht aber wegen der vorbehaltenen Güter, und auch nicht wegen des Leibgedinges und anderer Gebührnisse;

4) dem landesherrlichen Fiscus, den Landescassen, den Steuercassen der Stände und der Vierstädte, den Kirchen, höhern und niedern öffentlichen Unterrichtsanstalten, und den dazu bestimmten Stipendiencassen, den öffentlichen Versorgungs-, Unterstützungs-, Heilungs-, Straf- und Besserungsanstalten, wegen der Forderungen aus einem Dienste, oder aus einer Verwaltung, oder Einnahme, die dem Gemeinschuldner für den- oder dieselben übertragen gewesen ist.

§. 45. Die vorstehend unter Nummer 1. 2. 3. und 4. angegebenen Gläubiger theilen die, auf die Classe dieser, persönlich bevorzugten Gläubiger kommende Summe, dafern dieselbe zu ihrer vollständigen Bezahlung nicht zureicht, nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen.

§. 46. Gelangen in dem Concurse eines Lehnbesitzers, nach Tilgung der Lehnschulden, Nutzungen oder die Uebermasse des Lehns zur Allodialmasse, so kommen die Vorschriften im §. 44. 45. ebenfalls zur Anwendung.

§. 47. Die §. 44. 45. 46. bestimmten Vorzugsrechte gehen auch auf die Erben und Cessionarien der Berechtigten über.

§. 48. Den damit versehenen Gläubigern gebühren im Concurse die ihnen zukommenden Zinsen mit den Hauptstämmen zugleich, eben so wie den Hypothekengläubigern.[1]

§. 49. Ferner gilt in Ansehung ihrer in dem Falle eines Nachlaßvertrags (pacti remissorii) dasselbe, was das geschärfte Mandat wider die Banqueroutiers vom 2. August 1783. §. 17. wegen der mit gerichtlichen Hypotheken versehenen Gläubiger vorschreibt.

§. 50. Gedachte Rechte fallen aber weg, wenn zwei Jahre seit der Beendigung des Verhältnisses zwischen dem Gläubiger und Schuldner, woraus sie herrühren, abgelaufen sind.

§. 51. Jedoch sind sie nach dem Ablaufe dieser Frist noch zu berücksichtigen, wenn binnen derselben einer von den §. 40. bestimmten Fällen eintritt, und wenn im zweiten dieser Fälle der Berechtigte den Proceß ebenfalls unausgesetzt fortgestellt hat.

§. 52. Auch gegen einen Verlust dieser Rechte, welcher, in Gemäßheit der Vorschriften im §. 50. u. 51. eingetreten ist, darf keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden.

§. 53. Es ist jedoch der Gläubiger nach dem Verluste der, im §. 44. bestimmten Vorzugsrechte noch wie ein gewöhnlicher chirographarischer Creditor zu betrachten.

§. 54. Uebrigens sind die im Vorstehenden geordneten Vorzugsrechte auf die §. 44. ausdrücklich angegebenen Personen und Verhältnisse einzuschränken.

§. 55. Eine Ehefrau, deren Ehemann mit Immobilien beliehen ist, darf darum ansuchen, daß ihr Einbringen (Dotal- und Paraphernal-Vermögen), so weit es in beweglichen Sachen besteht, in das Consensbuch eingetragen werde[7]).

§. 56. Dieses Gesuch kann sie ohne den Beitritt des Ehemannes, oder eines andern Geschlechtsvormundes anbringen.

§. 57. Nicht minder ist dazu der Ehemann selbst berechtigt.

§. 58. Die Eintragung darf nur wegen bestimmter Summen, mithin in Ansehung anderer Sachen, als des Geldes, nur, soweit deren Werth angezeigt worden, geschehen.

§. 59. Ist das Gesuch nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen gehörig angebracht, so hat der Richter die Eintragung unverzüglich zu bewerkstelligen, und dabei den Tag, an welchem sie geschieht, genau anzumerken.

Auch hat derselbe darüber der, oder dem Ansuchenden,

---

6) s. auch das Gesetz vom 2. Nov. 1843. §. 3.

7) Gesetz vom 2. Nov. 1843. §. 3. u. Gesetz vom 6. Nov. 1843. §. 38. — Bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. §. 390. fg. in Verbindung mit §. 1669. 1814. u. 1902. fg. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 48. 198. 213. u. 222.)

auf Verlangen ein Zeugniß, dem Ehemanne aber, wenn das Gesuch nicht von ihm, oder mit seiner Zustimmung geschah, von dem Eintrage Nachricht zu geben.

§. 60. Ein Widerspruch gegen die Eintragung ist nicht zu beachten. Es steht aber dem Widersprechenden frei, seine Einwendungen besonders auszuführen.

§. 61. Insonderheit kann der Ehemann, wenn das Einbringen, ohne seine Einwilligung, auf mehrere Immobilien eingetragen ist, und schon eins, oder einige zur Sicherstellung hinreichen, um die Löschung des Eingetragenen in Ansehung der übrigen Immobilien nachsuchen.

§. 62. Die Vorschrift §. 60. wegen Nichtbeachtung der Widersprüche, gilt auch von Appellationen gegen die Eintragung; es ist aber darauf nachher Bericht zu erstatten.

§. 63. Die Eintragung hat von der Zeit an, zu welcher sie geschieht, die Kraft einer, mit gerichtlicher Einwilligung bestellten Hypothek.

§. 64. Bei Lehnen hat sie die Wirkung, welche, nach §. 14. ff. die ohne Consensertheilungen an Lehnen eingeräumten Pfandrechte hervorbringen.

§. 65. Was für einen Einfluß die Eintragung auf den Beweis des Einbringens habe, ist nach den Umständen, unter welchen sie geschehen ist, zu beurtheilen.

§. 66. Sie hebt das §. 44. und 45. geordnete Vorzugsrecht nicht auf.

§. 67. Eine Cession des eingetragenen Einbringens ist ebenfalls in dem Consensbuche anzumerken; sonst ist dieselbe gegen die Gläubiger der Ehefrau und gegen andere Cessionarien, wegen welcher die Anmerkung in dem Consensbuche erfolgt ist, ohne Kraft.

§. 68. Für die Eintragung des Einbringens, ingleichen für die Anmerkung einer Cession desselben (§. 67.) ist an Sportuln und, wenn deshalb eine Ausfertigung stattfindet, oder eine Registratur aufgenommen wird, an Stempelpapier soviel, als für die Anmerkung einer, wegen unbezahlter Kaufgelder, vorbehaltenen Hypothek zu entrichten und resp. zu verwenden.

§. 69. Ferner hat der Richter, welcher Minderjährigen oder den in der Vormundschaftsordnung Cap. XXIV. XXV. genannten Personen einen Vormund, welcher Vermögen zu verwalten hat, bestellt, diesen zu Leistung einer Caution anzuhalten.

§. 70. Der Betrag derselben ist von dem Richter nach der ohngefähren Summe der einjährigen Einkünfte, welche der Vormund für die Bevormundeten einzunehmen hat, (jedoch nach Abzug des §. 76. erwähnten Aufwandes) und, wenn der Vormund außerdem Geld, Pretiosen, oder Staatspapiere, oder andere Schuldscheine des Bevormundeten verwahrt, auch hiernach zu bestimmen.

§. 71. Die Caution wird durch die in der Vormundschaftsordnung Cap. X. §. 5. angegebenen Mittel geleistet.

§. 72. Sie kann aber auch, wenn der Vormund mit Immobilien beliehen ist, durch die Eintragung des Betrags in das Consensbuch bestellt werden[7]).

§. 73. Findet sich nachher, daß die Caution nicht zureicht, z. B. weil sich die Gegenstände derselben (§. 70.) vermehren, oder erhebliche Vertretungsposten entdecken, so ist sie zu erhöhen, mithin, nach Befinden, ein anderweites Cautionsquantum in das Consensbuch einzutragen. Es kann aber auch, auf Verlangen des Vormundes, die Caution herabgesetzt werden, wenn sich findet, daß es keiner so hohen, als bestellt ist, bedarf.

§. 74. Sind die Immobilien des Vormundes der Gerichtsbarkeit eines andern Richters unterworfen, und ist die Eintragung des Cautionsbetrags auf dieselben erforderlich, so hat der Vormundschaftsrichter zu veranstalten, daß jener Richter die Eintragung besorge.

§. 75. Von der Eintragung des Cautionsbetrags (§. 72. und 74.) gelten die Vorschriften §. 60.—68., soweit sie darauf Anwendung leiden.

§. 76. Der Cautionsbestellung bedarf es nicht, wenn die Einkünfte den zum Unterhalte und zur Erziehung der Bevormundeten erforderlichen Aufwand nicht übersteigen, und der Vormund sonst keine Gegenstände von der §. 70. gedachten Art in Händen hat.

§. 77. Auch sind die in der Vormundschaftsordnung Cap. X. §. 6. genannten Vormünder, unter der daselbst gemachten Voraussetzung, fernerhin mit der Cautionsbestellung zu verschonen.

§. 78. Uebrigens haben die Richter fest darüber zu halten, daß die Ablegung der Vormundschaftsrechnungen gehörig geschehe. Ferner haben sie durch gerichtliche Aufbewahrung der §. 70. angegebenen Sachen den Vormündern die Cautionsbestellung möglichst zu erleichtern. 2c.[8]).

§. 89. Wenn die in §. 44. No. 4. erwähnten Verwalter, Einnehmer und zu Administrationen angestellten Diener mit Immobilien beliehen sind, so kann, auf den Antrag der ihnen vorgesetzten Behörde, ein angemessenes Cautionsquantum in das Consensbuch eingetragen werden.

§. 90. In Ansehung der Quantificirung der einzutragenden Cautionssummen, der Erhöhung oder Verminderung, oder gänzlichen Löschung derselben, und sonst, sollen die im §. 58.—68. 70. 73. 74. enthaltenen Vorschriften, in so weit solche anwendbar sind, hierbei ebenfalls befolgt werden. 2c.[9])[10]).

§. 94. Uebrigens wird zur Entfernung von Mißverständnissen noch bestimmt:

1) Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in dem Abschnitt unter Nummer III. beziehen sich nicht auf die durch eine nothwendige Subhastation nicht erlöschenden Reallasten.

2) Die Bestimmungen vom §. 44. an kommen in An-

8) die ausgelassenen §§. 79—88. sind desselben Inhalts, wie die §§. 51—60. des Mand. vom 4. Juni 1829. (S. 302.)

9) s. die Gen.Verordn. v. 30. Sept. 1729. u. die Verordn. vom 13. Febr. 1845., ingl. Gesetz vom 2. Nov. 1843. §. 3. u. Gesetz vom 6. Nov. 1843. §. 38. — Vergl. auch §. 393. des Bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 48.)

10) Die §§. 91—93. betreffen die Cautionen wegen der Legate, Particularfideicommisse und Schenkungen auf den Todesfall, und das Retentionsrecht der Verpachter und Vermiether.

sehung der Bevormundeten und der §. 44. unter Nummer 4. genannten Gläubiger nur dann zur Anwendung, wenn die Bestätigung des Vormundes, oder die Uebertragung des Dienstes, der Einnahme oder Verwaltung nach dem 1sten August 1836. geschieht, in Ansehung der Kinder und Ehefrauen aber auch dann, wenn die väterliche Gewalt oder Ehe an dem gedachten Tage existirt, so fern nämlich dadurch noch keine stillschweigende Hypothek begründet ist, indem erst nach dem erwähnten Tage ein Vater verbindlich wird, Vermögen seiner Kinder zu verwalten, oder eine Ehefrau ihrem Ehemanne etwas einbringt.

3) Die Töchter eines verstorbenen Lehnbesitzers behalten, des Wegfalls der stillschweigenden Hypothek ungeachtet, das Recht, als chirographarische Gläubigerinnen aus dem Lehne eine Ausstattung zu fordern, wenn die sonst dazu nöthigen Bedingungen vorhanden sind.

Auch bewendet es bei der in der oberlausitzischen Lehnsordnung vom 29. Julius 1652. §. „Wir wollen aber" rc. enthaltenen Bestimmung, wornach ein Vater oder Bruder, wenn er keine männlichen Leibes-Lehnserben verläßt, von seinen Lehnsgütern, zur Ausstattung der Töchter und Schwestern, eine Summe, nach Höhe des den Descendenten bei Allodialnachlassen gebührenden Pflichttheils, mittels eines letzten Willens aussetzen kann, und kommen, wenn eine solche Disposition vorhanden ist, zur Sicherstellung der Töchter und Schwestern die §. 91. befindlichen Vorschriften zur Anwendung.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 95. Statt der in diesem Gesetze öfters erwähnten Eintragung (Anmerkung) in die Consensbücher genügt

1) bei dem Appellationsgerichte zu Budissin, als Lehnshofe, wenn Nachricht zu den Hypothekenacten gebracht wird,

2) bei Untergerichten, wo keine besondern Consensbücher vorhanden sind, wenn die Eintragung in diejenigen Bücher oder Acten erfolgt, in welchen Consensertheilungen eingetragen werden[11]).

§. 96. Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit. Ausnahmen finden statt:

1) soweit in dem Gesetze selbst etwas Anderes festgesetzt worden ist,

2) rücksichtlich der Bestimmungen §. 1.—7., als welche erst in den nach dem 1. August 1836. ausbrechenden Concursen anzuwenden sind.

Urkundlich rc. Dresden, den 25. Januar 1836.

Verordnung (des Cultusministerii), die Candidatentabellen betr., v. 2. April 1836.

(G. u. Vbl. v. 1836. S. 82.)

In §. 15. der Verordnung vom 10ten April 1835., die veränderte Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden betreffend, ist festgesetzt, daß die Superintendenten die in den Generalverordnungen vom 19ten December 1788., 13ten Februar 1824. und 20sten April 1833.*) vorgeschriebenen Candidatentabellen alljährlich bei dem evangelischen Landesconsistorio einreichen sollen, welches solche hierauf weiter zur Kenntniß des Ministerii des Cultus bringen werde.

Im Einverständnisse mit den in Evangelicis mit beauftragten Staatsministern wird jedoch nunmehr hierdurch festgesetzt, daß diese Tabellen von den Ephoren in den Bezirken sämmtlicher Kreisdirectionen hinkünftig an letztere einzureichen, von diesen aber dem Landesconsistorio durch Communicat mitzutheilen sind, welches solche hierauf zur weitern Kenntniß des unterzeichneten Ministerii zu bringen hat**).

Dresden, am 2ten April 1836.

Verordnung (des Justizministerii), die Anwendung einiger Bestimmungen in den Gesetzen vom 28. Januar 1835. über höhere Justizbehörden und privilegirte Gerichtsstände betr., v. 9. April 1836.

(G. u. Vbl. v. 1836. S. 85.)

Nach den Erfahrungen, welche das Justizministerium über die Ausführung der Gesetze vom 28sten Januar 1835. B. und C. zu machen gehabt hat, sind einige Bestimmungen derselben theils als zweifelhaft angesehen, theils verschieden angewendet worden. Zu Beseitigung der entstandenen Zweifel und Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens wird daher mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs und Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Mitregenten, in Gemäßheit der in jenen Gesetzen getroffenen Bestimmung hierdurch Folgendes verordnet:

I. In Hinsicht auf das Gesetz unter B. rc.

II. In Hinsicht auf das Gesetz unter C. rc.

§. 14. (zu §. 11—14.) Daß die Königlichen Justizämter und Justitiariate, bei welchen die §. 11. Nr. 1. 2. und 4. benannten Personen ihren Gerichtsstand haben, nach dem Ableben dieser Personen auch noch in Beziehung auf die Regulirung ihrer Verlassenschaften competent sind, unterliegt um so weniger einem Zweifel, als nach §. 13. und 14. die Wittwen und Kinder derselben, und zwar letztere bis zur Volljährigkeit, jenen Gerichtsstand ferner behalten sollen, die Bestimmung §. 12. aber ausdrücklich blos den Fall berücksichtiget, wenn die den Gerichtsstand bedingende Eigenschaft beim Leben des Inhabers wegfällt. rc.

§. 16. Der Gerichtsstand der geschiedenen Ehefrauen ist von den spätern Standesverhältnissen ihrer gewesenen Ehemänner unabhängig und ändert sich daher mit diesen nicht.

§. 17. (zu §. 19.) Da nach der Bestimmung §. 19.

11) s. jetzt das Gesetz vom 6. Nov. 1843. §. 37.

*) Im Gesetz- u. Verordnungsblatt v. 1836. S. 82. steht in Folge eines Druckfehlers: 1830.

**) Man vergl. zu dieser Verordnung u. in Absicht auf ihren Gegenstand die General-Verordn. v. 19. Dec. 1788. u. die daselbst befindliche 14te Anmerk. nebst der Anmerk. 3. bei §. 1. des Regul. über die theolog. Candidaten-Vereine vom 20. März 1844.

und 21. die Jurisdiction über Kirchen und geistliche Grundstücke, insofern sie nicht im Staatseigenthume sich befinden, ingleichen in und auf denselben an die Ortsgerichte übergegangen ist, so hat sich damit zugleich die in der Verordnung der Landesregierung vom 6ten Februar 1828. den Gerichtsstand hinsichtlich der unter geistlicher Jurisdiction verübten Verbrechen betreffend, (GS. v. 1828. S. 19.) den Bezirksjustizämtern auftragsweise übertragene Gerichtsbarkeit erlediget.

§. 18. (zu §. 55. und 56.) Bei Ehestreitigkeiten ist die Detention des Ehemannes in einer Strafanstalt auf die Competenz des Ehegerichts sowohl, als des Pfarrers, vor dem der Sühneversuch zu geschehen hat, von keinem Einfluß, vielmehr solche nach dem Gerichtsstande zu beurtheilen, den der Sträfling vor seiner Einlieferung hatte.

Es mag jedoch in den Fällen, wo die eine Parthei in der Strafanstalt enthalten wird, zu Vermeidung der außerdem damit verbundenen Weiterungen und Schwierigkeiten auf Veranlassung des Ehegerichts, nicht nur der Sühneversuch von dem Pfarrer der betreffenden Anstalt, sondern auch der nachher anzuberaumende Gütetermin in der Sache durch das Gericht, welchem die Jurisdiction über die Anstalt zusteht, unter Zuziehung eines Geistlichen, abgehalten werden[1]).

Dies gilt zugleich von Ehesachen, in denen ein Theil in einer der allgemeinen Heil- und Verpflegungsanstalten sich befindet, ohne an Seelenstörung zu leiden[1]).

Betrifft die Klage auf Scheidung oder Annullation der Ehe eine geisteskranke Person, so findet mit dieser selbst eine Sühne- oder Gütepflegung nicht statt, vielmehr hat nur der ihr bestellte Zustandsvormund, soweit dieses den Rechten nach zuläßig, an den Verhandlungen der dazu bestimmten Termine Theil zu nehmen.

§. 19. Da von den Ehegerichten bei Anwendung der rechtlichen Zwangsmittel gegen diejenigen Ehegatten, welche die Fortsetzung der Ehe ohne hinreichenden und gesetzmäßigen Grund verweigern, bisher nicht ganz gleichmäßig verfahren worden, so werden die in dieser Hinsicht dem Rescripte vom 24sten October 1800.[2]) (C. A. Forts. II. Th. I. S. 317.) unterliegenden Grundsätze hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Hiernach ist der betreffende Ehegatte zur Wiedervereinigung mit dem verstoßenen oder verlassenen andern Theile, sowie zur Leistung der ehelichen Pflicht, zunächst durch eine nach den Verhältnissen desselben zu bemessende Geldstrafe anzuhalten, und diese, wenn sie ohne Erfolg bleibt, zu verdoppeln, hierauf aber gegen ihn, bei fernerer Weigerung der gerichtlichen Verfügung Folge zu leisten, Gefängnißzwang bis zur Dauer von **vier Wochen** anzuwenden[3]). 2c.

Dresden, den 9ten April 1836.

1) Hiernach findet zwar in Fällen der angegebenen Art ein Sühneversuch durch den Geistlichen der Anstalt, in welcher der eine Ehegatte als Sträfling oder Versorgter sich befindet, an Statt durch den sonst zuständigen Pfarrer statt, es hat jedoch der Anstaltsgeistliche eine Veranlassung von Seiten des competenten Ehegerichts zu erwarten, und muß eine solche Veranlassung erhalten haben, bevor er sich dem Sühneversuche unterziehen darf. Da es nun aber nicht selten vorgekommen, daß Ehegatten von Sträflingen bei den Anstaltsgeistlichen, von ihrem zuständigen Pfarrer an denselben verwiesen, sich gemeldet und die Haltung eines Sühneversuchs wegen einer beabsichtigten Klage auf Scheidung oder Annullation nachgesucht haben, ohne zuvor bei dem competenten Ehegericht die Sache anhängig gemacht und die erforderliche Requisition an den Anstaltsgeistlichen ausgebracht zu haben, was dann zur Folge gehabt hat, daß der Anstaltsgeistliche dem Gesuche nicht entsprechen können, und jene Parteien unverrichteter Sache in ihre Heimath zurückweisen müssen, so ist, um derartigen Vorkommnissen für die Zukunft vorzubeugen, unter dem 11. April 1846. an die Kreisdirectionen u. an das Ges.Cons. zu Gl. Verordnung ergangen, die Geistlichen durch die Ephoren auf obgedachte Vorschriften aufmerksam zu machen und anzuweisen, daß sie denselben gemäß in vorkommenden Fällen die Ehegatten dahin verständigen, daß sie bei dem competenten Ehegerichte ihre Klage gegen den in der Anstalt befindlichen Ehegatten und dabei zugleich das Gesuch um Veranstaltung der Haltung des gesetzlichen Sühneversuchs durch den Pfarrer der Anstalt anzubringen und darauf Bescheid zu erwarten haben. In dessen Gemäßheit haben die Kreisd. zu Leipz. u. Zw. unter dem 23. April u. 6. Mai 1846. (Krsbl. No. 55. u. No. 20.), ingl. die Kreisd. zu Bud. durch Generalverordn. v. 24. April 1846. (in der Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 40.) das Nöthige verfügt.

2) in dem G. u. Vbl. v. 1836. S. 90. steht: 28. Oct. 1800. Da sich jedoch auf der zugleich citirten S. 317. des ersten Theils der II. Forts. des Cod. Aug. nur das S. 198. gegenwärtiger Sammlung wörtlich abgedruckte Rescript v. 24. Oct. 1800. findet, so hat man das Datum wie im Texte geschehen berichtigt.

3) vergl. hierzu die Verordn. v. 28. Oct. 1840.

Bekanntmachung (des Cultusministerii), die Todtenscheine wegen der im Königreiche Sachsen sterbenden Franzosen betr., v. 11. April 1836.

(G. u. Vbl. v. 1836. S. 84.)

Es ist königl. französischer Seits im Interesse der diesseitigen Unterthanen die Verfügung getroffen worden, daß sich das königl. französische Ministerium von sämmtlichen Individuen aus dem Königreiche Sachsen, welche in Frankreich mit Tode abgehen, die Todtenscheine einsenden läßt, und der diesseitigen Gesandtschaft zu Paris mittheilt.

Wenn nun das französische Ministerium hierbei darauf angetragen hat, daß eine gleiche Anordnung hierorts hinsichtlich derjenigen Individuen französischer Nation, welche in Sachsen sterben sollten, erlassen, und die Abgabe der desfallsigen Todtenscheine in möglichst kurzer Frist an die hiesige königl. französische Gesandtschaft veranlaßt werden möge, so werden hiermit sämmtliche Geistliche aller Confessionen angewiesen, bei dergleichen in ihren Bezirken sich ereignenden Todesfällen Todtenscheine unentgeldlich auszustellen, welche hierauf von den protestantischen Geistlichen augsburgischer Confession in den Kreislanden an die ihnen vorgesetzten Superintendenten oder geistlichen Inspectoren, und von diesen an das unterzeichnete Ministerium unmittelbar, in der Oberlausitz aber an die Kreisdirection zu Budissin, von den reformirten Geistlichen allhier und zu Leipzig an die dasigen reformirten Consistorien, und endlich von den katholischen Geistlichen bezüglich an das katholisch-geistliche Consistorium allhier oder an die Kreisdirection zu Budissin zur Legalisirung und nachherigen kostenfreien Einsendung an das unterzeichnete Ministerium, Behufs der weitern Beförderung an die königl. französische Regierung

durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, einzureichen sind*).

Dresden, am 11ten April 1836.

Bekanntmachung (des Oberappellationsgerichts), die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Ehesachen betr., v. 16. Mai 1836.

(G. u. Vbl. v. 1836. S. 97.)

Das Oberappellationsgericht hat beschlossen, in den zu seiner Entscheidung gelangenden Ehesachen, in welchen künftig Proceßfatalien versäumt werden, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Versäumniß nicht mehr schon allein aus dem Grunde, weil eine Ehesache vorliegt, zu ertheilen; sondern dabei nur diejenigen Grundsätze zur Anwendung zu bringen, welche bei andern eine Schätzung nicht zulassenden Rechtssachen statt finden.

Mit Genehmigung des Königlichen Justizministeriums wird dieser Beschluß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 16. Mai 1836.

Verordnung (des Cultusministerii), einige Abänderungen des Regulativs wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für den Landkreis des Markgrafthums Oberlausitz, vom 11. August 1813. betr., v. 30. Juni 1836.

(G. u. Vbl. v. 1836. S. 179.)

Die veränderten Verhältnisse, welche seit der Publication des Regulativs wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für den Landkreis des Markgrafthums Oberlausitz vom 11. August 1813. eingetreten sind, machen es nöthig, dieses Regulativ in folgenden Punkten abzuändern und zu erläutern, um einerseits die zinsbare Unterbringung der Kirchen- und Stiftungscapitalien thunlichst zu erleichtern, andrerseits aber auch dabei für die möglichste Sicherstellung derselben zu sorgen.

Zu §. 24. Bei Ausleihung von Kirchencapitalien auf Grundstücke, ist deren Lehns- oder Allodial-Qualität, so wie ob viel oder wenig darauf bezahlt ist, nicht zu berücksichtigen, das anzulegende Capital muß jedoch in die erste Hälfte des letzten Kaufpreises oder des durch gerichtliche Würderung ausgemittelten Werthes desselben einbegriffen werden.

Wenn jedoch häufig der Schätzungswerth eines Grundstücks bei dem Verkauf desselben nicht erreicht wird, so ist eine Taxe nur in dem §. 24. angegebenen Falle und wenn sie den letzten Kaufpreis des Grundstücks nicht übersteigt, bei der Ausleihung zu berücksichtigen.

Auch haben die Administratoren von Kirchen- und Stiftungscapitalien vor jeder Ausleihung möglichst sorgfältige Erkundigung einzuziehen, ob der letzte Kaufpreis des zu verpfändenden Grundstücks den gegenwärtigen Verhältnissen desselben noch entspreche, ob nicht Theile desselben oder dazu gehörigen Gerechtigkeiten inzwischen veräußert worden, und in welchen Vermögensverhältnissen überhaupt der Erborger sich befinde, und ist dasjenige Kapital, welches auf veräußerte Theile oder Gerechtigkeiten erhoben worden, als worüber die Atteſtate der betreffenden Hypothekenbehörde einzuholen sind, von dem letzten Kaufpreise oder Taxwerthe abzuziehen und darnach die erste Hälfte desselben zu bemessen.

Zu §. 25. Auf ein Hausgrundstück, auch wenn damit Gerechtigkeiten verbunden sind, können Kirchencapitalien nur dann ausgeliehen werden, wenn dieses Grundstück nach Höhe der Summe, bis zu welcher es verpfändet werden soll, bei der Brandversicherungsanstalt assecurirt ist.

Dasselbe ist auch dann zu berücksichtigen, wenn sich bei dem Hause zwar einiges Feld befindet, das Haus selbst aber das Hauptgrundstück ist.

Zu §. 26. Auch in Fällen, wenn rückständige, mit Vorbehalt der Hypothek und des Eigenthums vor der Uebergabe versehene Kaufgelder abgetreten werden sollen, sind die unter §§. 24. und 25. angegebenen Vorschriften zu beobachten. Wenn daher der Kaufgelderrückstand bei Rittergütern und Landgrundstücken die Hälfte, und bei Hausgrundstücken, falls auch das nurgedachte Quantum noch nicht erfüllt wird, die bei der Brandversicherungsanstalt assecurirte Summe übersteigt, so sind Kirchencapitalien gegen Abtretung der Rechte nur in so weit auf dergleichen Grundstücke auszuleihen, als der cedirende Gläubiger in der Abtretungsurkunde zugleich sich erklärt, mit seiner über die erste Hälfte des letzten Kauf- oder Taxwerthes hinausgehenden Forderung dem Cessionar nachstehn zu wollen, und mittelst dieses stipulirten Vorzugsrechtes die Hypothek des Darlehns noch innerhalb der ersten Hälfte des Kaufwerthes und bei Häusern auch innerhalb der Versicherungssumme steht.

Dresden, am 30. Juni 1836.

Verordnung (des Ministerii des Innern), die wegen des Petschirstechens und des Stempelschneidens zu führende polizeiliche Aufsicht betr., v. 15. Sept. 1836.

(G. u. Vbl. v. 1836. S. 211.)

Mehrfache Erfahrungen, insonderheit die Ergebnisse geführter Criminaluntersuchungen haben die Ueberzeugung begründet, daß es zu Verhütung von Fälschungen öffentlicher Urkunden, Zeugnisse, Pässe und dergleichen, so wie überhaupt für die öffentliche und Privat-Sicherheit nöthig werde, die **Verfertigung der Stempel, Siegel und Petschafte** unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Zu diesem Behuf wird hierdurch vom Ministerio des Innern verordnet:

1. Die Verfertigung **amtlicher Siegel und Stempel**, worunter, ohne Unterschied zwischen in- und ausländischen, die Dienstsiegel aller höhern und niedern Justiz- und Verwaltungs-Behörden, die Siegel der Communen und der

*) S. wegen der Todtenscheine für in Sachsen versterbende Ausländer überhaupt die Verordn. v. 6. Oct. 1857.

zu Führung eines solchen berechtigten Corporationen, die Zoll- und Impoststempel, die Kirchen-, Notariats- und Physicats-Siegel gehören, ist, bei Vermeidung nachstehend angedrohter Ordnungsstrafen, nur dann gestattet, wenn derjenige, welcher ein solches Siegel oder den Stempel bestellt, den hierzu erhaltenen Auftrag des Vorstandes der betreffenden Behörde, bei Gemeinde- und Kirchen-Siegeln, die Genehmigung des Justizbeamten, Stadtraths, Justitiars oder Pfarrers, bei Corporationen, des Vorstehers derselben, oder des betreffenden Notars, Physici oder sonstigen Beamten, mittelst eines schriftlichen Certificats beibringt, insofern nicht die Bestellung von den genannten Vorstehern, Geistlichen oder Beamten durch eigenhändige, mit dem amtlichen Siegel versehene, Zuschrift erfolgt. ꝛc.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 15. Sept. 1836.

Gesetz, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Aeltern solcher verschiedener Confessionen erzeugten Kinder betr., v. 1. Nov. 1836[1]).

(G. u. Vbl. v. 1836. S. 299.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben auf den Antrag der getreuen Stände in den Schriften vom 22. Mai 1830. und 29. April 1831. die hinsichtlich der Eingehung der Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses, sowohl der religiösen Erziehung der von Aeltern dieses verschiedenen Glaubensbekenntnisses erzeugten Kinder bestehenden Grundsätze einer Prüfung unterwerfen lassen, und in deren Folge, mit Aufhebung der in §. 47. 50. 51. 52. und 55. des Mandats, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden und die Grundsätze zu Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betreffend, vom 19. Febr. 1827., ingleichen in §. 11. des Mandats, den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betreffend, vom 20. Februar 1827. enthaltenen Bestimmungen, welche mit Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes ausser Kraft treten, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die Competenz der Parochie in Ansehung der Trauung solcher Verlobten, deren ein Theil zur katholischen, der andere zur evangelischen Confession sich bekennt, wird durch die Confession der Braut bestimmt. Doch steht den Verlobten frei, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren an die Geistlichkeit der Braut und ein von dieser ausgestelltes Zeugniß, daß ihr kein Ehehinderniß bekannt sei, sich von einem anderen Pfarrer der Confession der Braut, oder von einem Pfarrer der Confession des Bräutigams trauen zu lassen[2]). Wollen dieselben in beiden

---

1) vergl. zu obigem Gesetze die Verordnungen des C.M. vom 2. u. 6. Mai 1844. u. zur nähern Erläuterung des Gesetzes die Abhandlungen in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 1. Bd. S. 233. fg. u. N.F. 10. Bd. S. 360. fg.

Uebrigens hat das Gesetz v. 1. Nov. 1836. im Allgemeinen zwar auch in der Oberlausitz Gültigkeit, bei den §§. 1. u. 5. jedoch mit der Modification, daß, weil in der Oberlausitz in der Regel nur gemischte Parochien mit localer Abgrenzung bestehen, in Ansehung des Aufgebots, der Trauung und der Taufe ebenso wie bei Beerdigungen, die Competenz dem Parochus des Orts auch über die einer andern Confession zugethanen Inwohner zusteht, und diese zufolge der noch in Gültigkeit bestehenden Rescripte v. 4. März 1713., 12. Juli 1732. u. 10. Febr. 1744. (Oberl.Coll.W. Th. II. S. 1241. 1251. u. 1266.) nur das Recht haben, gegen Entrichtung der Stolgebühren an denselben, ihre actus ministeriales durch einen Geistlichen ihrer Confession verrichten zu lassen.

Die Anwendbarkeit des Gesetzes überhaupt betreffend, so ist dasselbe nur für gemischte Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Aeltern solcher verschiedener Confessionen erzeugten Kinder erlassen, und durch das Gesetz v. 2. Nov. 1848. §. 11. auch auf die deutsch-katholischen Glaubensgenossen erstreckt worden. Auf die gemischten Ehen zwischen Lutheranern und Reformirten wird nun zwar dasselbe analoge Anwendung finden; diejenigen Bestimmungen des Gesetzes aber, welche die Aeltern, auch wenn sie mit einander einverstanden sind, in der religiösen Erziehung ihrer Kinder beschränken, sind auf Kinder aus solchen Ehen nicht anzuwenden. Denn da der Religionsunterricht der Schule in beiden gedachten Confessionen gleich ist, und die Unterscheidungslehren erst bei dem Vorbereitungsunterrichte der Confirmanden vorgetragen werden, so treten die Gründe hier nicht ein, welche solche Beschränkungen bei Kindern aus andern gemischten Ehen nothwendig und rathsam machen. Es haben mithin die Ehegatten lutherischen und reformirten Bekenntnisses die natürliche Freiheit, welche in §. 52. des Mand. v. 19. Febr. 1827. im Allgemeinen anerkannt war, und durch das Gesetz v. 1. Nov. 1836. nur für die gemischten Ehen zwischen Evangelischen und Katholiken aufgehoben worden ist. — Verordnung des C.M. an den Sup. zu Dr. v. 19. Nov. 1850. —

Noch ist zu bemerken, daß vom Cultusministerio zeither der Grundsatz befolgt worden ist, daß das Gesetz vom 1. Nov. 1836. auf Ausländer, welche sich in hiesigen Landen aufhalten, so lange sie die Sächs. Staatsangehörigkeit nicht erlangt haben, keine Anwendung zu leiden habe. Namentlich ist dieß ausgesprochen worden in einer Verordnung an die Kreisd. zu Dr. v. 6. März 1854., die confessionelle Erziehung der Wolfschen Kinder in Rabenau betr., ferner in einer Verordnung an dieselbe Kreisd. v. 24. Mai 1861., nach welcher das Cultusministerium der Ueberführung des vorher in der katholischen Confession unterrichteten Bertholdschen Knaben aus Teplitz zur evangelischen Kirche entgegen zu treten keinen Anlaß gefunden hat, weil der Knabe im Königreiche Sachsen nicht staatsangehörig sei; ferner in einer Verordnung an die Kreisd. zu Zw. v. 31. Dec. 1861., worin aus gedachtem Grunde die Ertheilung einer Dispensation zu der gewünschten Erziehung des im 7ten Lebensjahre gestandenen Oberwässerschen Kindes in Chemnitz in der evangelisch-lutherischen Confession für unnöthig erklärt wurde.

2) Dadurch, daß die Trauung bei gemischten Ehen in Sachsen dem jedesmaligen Pfarrer der Braut, nach Oesterreichischem Kirchenrechte dagegen indistincte dem Pfarrer des katholischen Theils zusteht, sind nicht selten bei protestantischen, nach Böhmen heirathenden Mädchen, Differenzen und Umstände eingetreten, zu deren Beseitigung, in Gemäßheit eines von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern gefaßten Beschlusses v. 13. Nov. 1838. vom Cultusministerio an die betreffenden Kreisdirectionen zu Dresden, Zwickau u. Budissin unter dem 26. Nov. 1838. verordnet worden ist, daß, wenn hierländische evangelische Bräute, welche böhmische katholische Männer heirathen, diesen dorthin folgen und sich in Böhmen trauen lassen wollen, die diesseitigen Pfarrer befugt sein sollen, sich vor Veranstaltung des Aufgebots oder Aushändigung des Aufgebotscheines, wegen der ihnen zuständigen Traugebühren sicher zu stellen, falls gegründete Besorgniß wegen deren nachmaliger Entziehung obwalten sollte. Hiernach hat die Kreisd. zu Bud. die evangelischen Geistlichen des Markgrafthums Oberlausitz durch G.V. vom 21. Dec. 1838. (Oberl.-Samml. der in K. u. Schulſ. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 14.) mit behufiger Bescheidung versehen. —

Hiernächst soll in Fällen, wo von den Verlobten die Trauung durch den diesseitigen Pfarrer der Braut verlangt, solche jedoch von dem jenseitigen Pfarrer des Bräutigams, unter Beziehung auf das Oesterreichische bürgerliche Gesetzbuch, in Anspruch genommen wird, nach einer nach vorgängiger Berathung im Gesammtministerio mit Allerhöchster Genehmigung erlassenen fernerweiten Gen. Verordnung des C.M. v. 19. Febr. 1839., sobald der darum requirirte böhmische Pfarrer das Integritätszeugniß des Bräutigams binnen einer angesetzten kurzen Frist nicht ausstellt, sodann die Trauung nach vorher in

Kirchen sich einsegnen lassen, so ist die erste Einsegnung nothwendig von einem Pfarrer der Confession der Braut zu vollziehen, und als die eigentliche Trauung, mit welcher die rechtlichen Wirkungen der Ehe beginnen, zu betrachten[3]).

§. 2. Von jedem Pfarrer, welcher das Aufgebot zu veranstalten hat, ist vorhero sorgfältig zu untersuchen, ob nicht nach landesgesetzlichen Vorschriften der Vollziehung der Ehe ein rechtliches Hinderniß entgegenstehe[4]): und es darf, bevor nicht solches beseitigt, oder in dispensablen Fällen von dem Theile, auf dessen Seite es sich findet, die Dispensation seiner geistlichen Behörde glaubhaft beigebracht worden, mit dem Aufgebote nicht verfahren werden.

§. 3. Ein Widerspruch gegen die Trauung verlobter Personen verschiedener Confessionen ist in der Regel bei dem Pfarrer der Braut anzubringen, welcher hiervon dem Pfarrer des Bräutigams Nachricht zu geben hat. Wird aber dennoch ein solcher Widerspruch bei dem Pfarrer des Bräutigams angebracht, so hat derselbe dem Pfarrer der Braut ungesäumt solches bekannt zu machen, und an letzteren die den Widerspruch enthaltende Schrift behufs der erforderlichen Berichtserstattung abzugeben.

§. 4. Sollte der katholische Pfarrer, wenn ihm nach §. 1. die Trauung gebührt, ohne einen nach den Landesgesetzen statthaften Grund, Aufgebot oder Trauung verweigern, so soll das Aufgebot auf Seiten des katholischen Theils in der evangelischen Kirche seines Wohnorts, oder in der nächsten evangelischen Kirche, die Trauung aber ebenfalls von einem protestantischen Geistlichen, auch ohne die gewöhnlichen Dimissoriales des Pfarrers des katholischen Theils, und ohne daß es der Bezahlung der Stolgebühren zu diesen bedarf, bewirkt, und die Ermächtigung hierzu auf Ansuchen aus dem Ministerio des Cultus ertheilt werden[5]).

§. 5. Die Taufe der in einer gemischten Ehe erzeugten Kinder stehet dem Geistlichen der Confession des Vaters, und nur dann, wenn nach einer gültigen Uebereinkunft der Aeltern das Kind in der Confession der Mutter erzogen werden soll, dem Geistlichen dieser Confession zu[6]).

§. 6. Die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder sind in der Regel in der Confession des Vaters zu erziehen.

Es ist jedoch den Aeltern gestattet, durch freie Uebereinkunft, unter den im folgenden §. vorgeschriebenen Erfordernissen, hierüber unter sich etwas Anderes festzusetzen[7]).

Gemäßheit §. 3. des Regul. wegen des Aufgebots u. der Trauung vom 15. Jan. 1808. abzulegendem Ledigkeitseide vom Pfarrer der Braut vollzogen werden. Demgemäß ist von der Kreisd. zu Bud. an die evangelischen Pfarrer des Markgrafthums Oberlausitz unter dem 4. März 1839. Verordnung ergangen, in vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten, wogegen es, wenn die Verlobten vorziehen, sich von dem kathol. Pfarrer des Bräutigams trauen zu lassen, bei der vorher angez. Gen.V. vom 21. Dec. 1838. zu bewenden habe. (Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 15.)

3) In einem Falle, wo die Einsegnung der Ehe in beiden Kirchen verlangt worden war, hatte der katholische Geistliche sofort, nachdem die erste Einsegnung vollzogen worden, eine nochmalige förmliche Trauung des Ehepaares mit Wiederholung der Ceremonien der Ringwechselung u. s. w. vorgenommen, worüber von dem evangelischen Geistlichen Beschwerde geführt wurde. Das Cultusministerium hat nun zwar hierauf in diesem Verfahren des kathol. Geistlichen eine Contravention gegen die bestehenden Gesetze nicht erblicken können. Denn soviel zunächst die Bestimmung in §. 1. des Ges. vom 1. Nov. 1836. betreffe, so sei darin eine nochmalige Trauung zwar nicht vorgeschrieben, aber auch nicht verboten, indem überhaupt zwischen Einsegnung u. Trauung ein Unterschied dort gar nicht aufgestellt sei, vielmehr in den Worten: „wollen dieselben in beiden Kirchen sich einsegnen lassen ꝛc. zu betrachten" beide Ausdrücke offenbar als gleichbedeutend gebraucht seien, da sogar die erste Trauung, welche ausdrücklich als die eigentliche, mit welcher die rechtlichen Wirkungen der Ehe beginnen, bezeichnet werde, nur die erste Einsegnung genannt werde. Wie sich nun hieraus rechtfertige, daß hiernach ein Geistlicher nicht behindert erscheine, bei der von ihm zu verrichtenden Einsegnung (Trauung) sich der ganzen Form zu bedienen, welche der Ritus seiner Kirche vorschreibe, so komme noch hinzu, daß das Wesen der Ehe nach den Glaubensgrundsätzen der kathol. Kirche in der Theilhaftigwerdung des Sacraments bestehe, und daß der kathol. Theil das Sacrament nur durch die katholische Trauung empfange, welche letztere aber wesentlich die declaratio consensus coram parocho proprio et duobus testibus bedinge. Auch sei in ähnlichen Fällen nicht nur Seiten des katholischen, sondern auch Seiten eines protestantischen Pfarrers bei der zweiten Einsegnung oder Trauung genau dasselbe Verfahren beobachtet worden.

Jedoch hat das Cultusministerium für angemessen befunden, anzuordnen, daß künftighin zu Vermeidung von Mißverständnissen und Aufregungen, dergleichen Nachtrauungen nicht uno actu und namentlich nicht in Gegenwart des Geistlichen der andern Confession erfolgen. Demgemäß ist an die Kreisdirectionen zu Dr., Leipz. u. Zw. sowie an das Ges.Cons. zu Gl. unter dem 5ten October 1846. Verordnung ergangen, hiernach an die Ephoren zu deren Direction für künftig vorkommende ähnliche Fälle das Nöthige gelangen zu lassen. Nicht minder ist diese Entschließung dem Apost. Vicariate zur demgemäßen Anweisung der kathol. Geistlichkeit der Erblande bekannt gemacht worden. In gleicher Weise hat das Cultusministerium mittels V. von demselben dato auch an die Kreisd. zu Bud. verfügt, nicht nur, damit auch in ihrem Bezirke der obigen Anordnung Seiten der protestantischen Geistlichen eintretenden Falls nachgegangen werde, das Geignete zu veranstalten, sondern auch zugleich wegen einer behufigen Anweisung auch der kathol. Geistlichkeit der Oberlausitz beim domstiftl. Consistorio zu Budissin das Erforderliche in Antrag zu bringen. Wiewohl nun in der Oberlausitz, wo in der Regel nicht die Confession, sondern vielmehr der wesentliche Aufenthalt der Braut die Competenz der Parochie in Ansehung der Trauung auch solcher Verlobten, deren ein Theil zur katholischen, der andere zur evangelischen Confession sich bekennt, bestimmt, der §. 1. des Gesetzes vom 1. Nov. 1836. im Uebrigen nicht volle Anwendung leidet, so können doch auch in dieser Provinz ähnliche Nachtrauungen vorkommen, und sind demzufolge von der Kreisd. zu Bud. durch G.V. vom 30. Oct. 1846. (in der Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 49.) die sämmtlichen evangelischen Geistlichen der Oberlausitz von der Anordnung des C.M. mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt worden, in vorkommenden Fällen sich darnach gebührend zu achten.

4) Regulativ v. 15. Jan. 1808. §. 1., Verordnung v. 10. Juni 1845.

5) Diese Bestimmung ist vom Cultusministerio analog angewendet worden in einem Falle, wo das Apost. Vicariat einem der römisch-kathol. Confession angehörigen Bräutigam die Erwirkung der Dispensation zur Verheirathung mit der der evangelisch-lutherischen Confession angehörigen Schwester seiner verstorbenen Ehefrau unter dem Bemerken verweigert hatte, daß es, selbst nicht berechtigt, von dem Ehehindernisse der Schwägerschaft ersten Grades zu dispensiren, seine Verwendung um Dispensation Seiten des Apostolischen Stuhles nur dann eintreten zu lassen vermöge, wenn der Petent seinen kirchlichen Pflichten namentlich im Betreff der Kindererziehung gehörig nachzukommen fest entschlossen sei, in welcher Beziehung aber vom Bräutigam jede Erklärung darüber, wie er es in Zukunft damit halten wolle, abgelehnt worden war. Das Cultusministerium hat hierauf besage einer an die Kreisd. zu Leipz. ergangenen Verordnung vom 7. Jan. 1862. den evangel. Pfarrer der Braut ermächtigen lassen, die Trauung des betreffenden Brautpaars, wenn sie auf die dem Bräutigam vor der Trauung zu ertheilende Belehrung über die Folgen, welche nach den Gesetzen seiner Kirche ein ohne vorgängige kirchliche Dispensation wissentlich abgeschlossenes Ehebündniß im verbotenen Verwandtschaftsgrade, welches solchenfalls, wenn auch nicht als absolut ungültig und nichtig, doch als auflösbar betrachtet werde, nach sich ziehe, bei ihrem Vorhaben beharren sollten, ohne vorgängige Dispensation der kathol. Kirchenbehörde und ohne Aufgebot in der jenseitigen Kirche vorzunehmen. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 21. Bd. S. 480.

6) S. unten Anmerk. 13.

7) Ist durch den eingetretenen Todesfall des einen Ehegatten die

§. 7. Eine solche Uebereinkunft der Brautleute oder Ehegatten über die Confession der Kinder ist an eine Einwilligung der Aeltern, Vormünder oder Geschlechtscuratoren nicht gebunden; es sind jedoch hierbei theils die allgemeinen Bedingungen eines rechtsbeständigen Vertrags, theils auch folgende Formen zu beobachten:

a) die Erklärung muß vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemanns, und insofern derselbe ein Ausländer ist, und im Inlande ein bestimmtes Wohnsitzrecht noch nicht erlangt hat, vor dem competenten Richter der Braut[8]),
b) an Gerichtsstelle,
c) von beiden Theilen, welche deshalb persönlich erscheinen müssen, und
d) ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderer Personen,

abgegeben und über dieselbe ein legales Protocoll in gesetzlicher Form aufgenommen werden[9]). Der Richter hat hierbei aller Einwirkung auf die Willenserklärung der Paciscenten sich zu enthalten, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß derselbe über die Willensfreiheit sich durch Befragen der Paciscenten Gewißheit verschaffen, auch dieselben auf die gesetzlichen Folgen solcher Verträge aufmerksam machen könne[10]).

§. 8. Dergleichen Vereinigungen können sowohl vor Eingehung der Ehe, als während derselben geschlossen, auch mit Beobachtung der §. 7. enthaltenen Vorschriften wieder aufgehoben oder verändert werden. Auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder aber, welche das sechste Jahr bereits erfüllt haben, ist der Abschluß, die Aufhebung oder Veränderung solcher Vereinigungen ohne Einfluß[11]).

§. 9. Auf die zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes schon bestehenden gemischten Ehen haben vorstehende

---

bei dessen Lebzeiten versäumte Abschließung eines Vertrags über eine von der gesetzlichen Regel abweichende confessionelle Erziehung der Kinder oder die etwa beabsichtigte Wiederaufhebung oder Abänderung eines solchen zwischen beiden Ehegatten abgeschlossenen Vertrags unmöglich geworden, so hat es bei der gesetzl. Regel, beziehendlich bei dem, was durch Vertrag bisher feststand, unbedingt sein Bewenden zu behalten, indem der beim Ableben des einen Ehegatten gesetzlich oder vertragsmäßig bestehende Zustand durch einseitige Erklärungen des Ueberlebenden selbst in dem Falle nicht beseitigt werden kann, wenn die gewünschte Aenderung zu Gunsten der Confession des Verstorbenen gereichen sollte.

Die Richtigkeit dieser Auslegung des Gesetzes geht unzweifelhaft aus den über letzteres statt gefundenen Kammerverhandlungen hervor. In einem Separatvotum zum Deputationsberichte der 1. Kammer war nämlich, eben mit Beziehung darauf, daß durch den eingetretenen Todesfall des einen Ehegatten die Nachholung der versäumten Abschließung eines Vertrags ganz unmöglich werde, (Landt. Act. v. 1833. Beil. zur 2. Abth. S. 144. fg.) der Antrag gestellt worden, nach §. 8. einen Zusatz des Inhalts aufzunehmen: „Auch ist es nach dem Tode des einen Ehegatten dem Ueberlebenden gestattet, von den gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmungen abzugehen, wenn derselbe gnügend nachzuweisen vermag, daß er mit dem Verstorbenen darüber einig war, in der §. 7. erwähnten Form eine veränderte Bestimmung desfalls zu treffen, jedoch durch äußere Umstände daran verhindert worden ist. Einer gnügenden Nachweisung soll die Willenserklärung des Ueberlebenden dann gleich geachtet werden, wenn die Aenderung zu Gunsten des Verstorbenen gereicht.“ Dem ward bei der Berathung noch ein Nachtrag beigefügt, wornach auch beim Ableben beider Ehegatten eine Aenderung der Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder bei veränderter Willensmeinung der Aeltern bei Lebzeiten derselben zulässig sein sollte. Allein dieser Nachtrag fand keine ausreichende Unterstützung (s. Landt. Act. v. 1833. Abth. II. Thl. 4. S. 61.), und der im Separatvotum beantragte Zusatz ward auch abgelehnt (ibid. S. 61. fg.), indem man es für bedenklich erachtete, überhaupt Erklärungen auf dem Todesbette zu berücksichtigen, was auch in der 2ten Kammer bei anderer Veranlassung mehrfach hervorgehoben worden ist. (Mitth. vom Landt. 1833. S. 472. 474.). — Verordnung des C.M. an die Kreisdirection zu Zw. vom 20. Dec. 1847., die confessionelle Erziehung des Langeschen Knaben in Schneeberg betr.

8) Die Worte „ordentlicher Richter“ sind ausdrücklich ins Gesetz statt „Obrigkeit“ aufgenommen worden, „damit man in Städten, wo die Verwaltungsbehörde von der richterlichen getrennt ist, wisse, daß die letztere gemeint sei“. (s. Landt. Act. v. 1833. Abth. II. Thl. 4. S. 50.). —

Ueber die Frage, ob ein Kriegsgericht in dem Falle, wenn eine Militairperson eine gemischte Ehe einzugehen beabsichtigt oder bereits eingegangen ist, zu Aufnahme der auf Grund des Gesetzes vom 1. Nov. abzugebenden Erklärung für competent zu erachten und ob insbesondere diese Competenz auch auf die Braut oder Ehefrau mit zu erstrecken sei, hat das Cultusministerium dem Kriegsministerio in einem Communicate vom 5. Aug. 1844. seine Ansicht dahin eröffnet, daß ihm von seinem Standpuncte aus mit Rücksicht auf die Bestimmung §. 7. des Gesetzes, wornach eine solche Erklärung vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemannes abzugeben, gegen diese Competenz in Ansehung der Militairpersonen irgend ein Zweifel nicht beigehe. Vielmehr seien die Kriegsgerichte, da die Errichtung eines solchen Vertrags zu den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht zu rechnen (Landt.Act. v. J. 1833/34. III. Abthl. 1. Bd. S. 315. u. Landt.-Nachr. v. J. 1833/34. S. 472.), mithin die in §. 36. sub 6. des Ges. sub C. v. 28. Jan. 1835. ausgesprochene Beschränkung dieser Behörden in Ansehung der Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit hier nicht weiter in Frage komme, als die ordentlichen Richter der Militairpersonen in allen Personalangelegenheiten derselben auch in solchen Fällen für competent zu achten, und daher Kraft des Gesetzes berechtigt und verpflichtet, zu der dießfallsigen Verhandlung die Braut oder Ehefrau zu adcitiren und deren Erklärung zu Protocoll aufzunehmen.

9) Die bloße gerichtliche Recognition eines Vertragsdocuments über eine dießfallsige Uebereinkunft der Aeltern ist, der stricten Vorschrift in §. 7. des Gesetzes gegenüber, vom Cultusministerio für ungenügend angesehen worden in einer Verordnung an die Kreisd. zu Dr. vom 14. Mai 1858., die religiöse Erziehung der Klinkschen Kinder in Freiberg betr.

10) Der in der Stempeltaxe vom 11. Jan. 1819. unter der Rubrik „Contracte“ geordnete Stempel fällt bei dergleichen Verträgen, welche zwischen Aeltern über die confessionelle Erziehung ihrer Kinder geschlossen werden, weg, da die betreffende Position des Stempelmandats nur auf Verträge zu beziehen ist, deren Gegenstand in das Gebiet des Privatrechts fällt, zu solchen Verträgen aber eine Uebereinkunft wegen der confessionellen Erziehung der Kinder nicht zu rechnen ist. Demgemäß hat das Cultusministerium im Einverständnisse mit dem Finanzministerio (Recomm. des letztern zum C.M. vom 11. Sept. 1860.) unter dem 29. September 1860. an sämmtl. Kreisd. u. an das Ges.Cons. zu Gl. Verordnung erlassen, daß zu solchen Verträgen, dafern sie zu Protocoll erklärt werden, nach §. 2. c. des Erl. Mand. v. 4. Sept. 1822. gar kein Stempel, wenn aber von der Behörde Urkunden ausgefertigt, oder die Verträge von den Contrahenten schriftlich zur Recognition producirt werden, nur der Schriftenstempel mit —. 4 Ngr. —., sowie wenn von den Vertragsprotocollen oder den Vertragsurkunden beglaubigte Abschriften ausgefertigt werden, der Beglaubigungsstempel mit —. $7\frac{1}{2}$ Ngr. —. zu verwenden sei. Vorstehende Entschließung ist den Obrigkeiten zur Nachachtung bekannt gemacht worden von der Kreisd. zu Dr. durch Bekanntm. vom 23. Oct. 1860. (in deren Vbl. No. XI.), von der Kreisd. zu Zw. durch Bekanntm. vom 25. Oct. 1860. (in deren Vbl. No. 14.), von der Kreisd. zu Bud. durch Bekanntm. vom 26. Oct. 1860. (in No. 172. des Bud. Krsbl. v. 1860.).

11) Um der vielfach wahrgenommenen Unzuträglichkeit zu begegnen, daß die betreffenden Aeltern auf die Nothwendigkeit der Abschließung eines Vertrags wegen der Erziehung der Kinder erst bei deren Aufnahme in die Schule, wo es zu einem solchen Vertrage bereits zu spät ist, aufmerksam werden, hat das C.M. in einer Verordnung an die Kreisd. zu Leipz. vom 23. April 1859. darauf aufmerksam gemacht, wie es zweckmäßig erscheine und zu möglichster Beseitigung der angedeuteten Unzuträglichkeit dienen könne, wenn Seiten der dortigen Schulinspection, wie dieß unter andern in Dresden geschieht, von Zeit zu Zeit und jedesmal wenigstens einige Monate vor der jährlichen oder halbjährlichen Aufnahme der schulpflichtig werdenden Kinder durch eine Bekanntmachung im Anzeiger auf die betreffende Bestimmung in §. 6. des Ges. vom 1. Nov. 1836. und auf die Nothwendigkeit eines rechtzeitigen Vertragsabschlusses über eine etwa beabsichtigte abweichende confessionelle Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen aufmerksam gemacht werde.

Bestimmungen gleichfalls Anwendung, insoweit nicht vorher von den Aeltern der in solcher Ehe erzeugten Kinder bereits ein Anderes ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart oder bestimmt worden.

Ist bei dergleichen Ehen nur ein Theil der Aeltern noch am Leben, so entscheidet im Zweifelsfalle die Bestimmung des Ueberlebenden[12]).

Sind beide Theile verstorben, so wird das Kind solchenfalls in der bisherigen Confession forterzogen, oder wenn der Religionsunterricht noch nicht begonnen hat, in der Confession des Vaters.

Bei Aeltern, welche sich erst künftig in das Königreich Sachsen wenden, wird dasjenige zur Anwendung gebracht, was die gesetzliche Verfassung des Landes, wo die Ehe geschlossen worden, hierüber mit sich bringt, dafern sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 7. und 8.) ein Anderes unter sich festsetzen.

§. 10. Uneheliche Kinder werden in der Regel in der Kirche der Mutter getauft und in deren Confession erzogen. Sollte aber der, einer andern Confession angehörende, Vater die Erziehung des von ihm außer der Ehe erzeugten Kindes selbst übernehmen, und dasselbe in seiner Confession erziehen wollen, so ist ihm letzteres zwar gestattet, er bedarf aber dazu der Genehmigung der Mutter des unehelichen Kindes, oder, wenn diese verstorben seyn sollte, der mütterlichen Großältern, so wie des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde[13]).

§. 11. Uneheliche Kinder, welche durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, ingleichen die durch einen landesherrlichen Befehl mit der Wirkung des Allodial-Erbfolgerechts in das Vermögen des Vaters Legitimirten, sind auch in dieser Beziehung den ehelichen gleich zu achten. Nur ist, was die Legitimirten der letzteren Art betrifft, hierzu erforderlich, daß die an der Erziehung derselben noch thätigen Antheil nehmende Mutter in die Legitimation mit der bezeichneten Wirkung gewilligt habe[14]).

---

12) Das Gesetz soll nach §. 9. in seinen vorhergehenden Bestimmungen „auf die zur Zeit der Bekanntmachung desselben schon bestehenden Ehen gleichfalls Anwendung leiden, insoweit nicht von den Aeltern der in solcher Ehe erzeugten Kinder bereits ein Anderes ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart oder bestimmt worden ist". Es stellt also in diesem Satze des gedachten § die Regel ganz bestimmt fest, daß unter der darin gedachten Voraussetzung, welche die Ausnahme in sich begreift, auch die Kinder aus vor dem Gesetze geschlossenen gemischten Ehen in der Confession des Vaters erzogen werden sollen (§. 6.); worauf es alsdann in dem zweiten Satze dieses § weiter heißt: „ist bei dergl. Ehen (also: bei zur Zeit der Bekanntmachung des Gesetzes schon bestandenen Ehen) nur ein Theil der Aeltern noch am Leben, so entscheidet im Zweifelsfalle die Bestimmung des Ueberlebenden." Hieraus folgt, daß die Bestimmung des Ueberlebenden überhaupt nur im Zweifelsfalle zulässig ist. Dieß kann aber nach dem Vorhergehenden nur so verstanden werden: wenn es zweifelhaft ist, ob die Ausnahme eintritt, oder mit andern Worten, ob das Vorhandensein entgegenstehender Verträge anzunehmen ist; ein Fall, der namentlich bei stillschweigenden Verträgen, wo die Frage entsteht, ob die vorliegenden Thatsachen concludent genug seien, um daraus auf eine solche stillschweigende Vereinigung schließen zu können, oder auch dann vorkommen kann, wenn die Auslegung eines ausdrücklichen Vertrags zu Ungewißheiten Veranlassung giebt. — Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Bud. v. 6. Juni 1845.

13) Die Bestimmung im zweiten Satze von §. 10., wornach zur religiösen Erziehung eines unehelichen Kindes in der Confession des Vaters, außer der Genehmigung der Mutter des Kindes, bez. der mütterlichen Großältern, auch noch die Genehmigung des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde erforderlich ist, ist so zu verstehen, daß es dieser letztern Genehmigung in jedem Falle bedarf, mag nun die Mutter bereits verstorben sein, oder sich noch am Leben befinden. Daß dieß der Sinn gedachter § sei, und die gedachte vormundschaftliche Genehmigung keineswegs bloß in dem Falle erforderlich sein soll, wenn die Mutter bereits verstorben ist, geht aus der ständischen Schrift v. 8. Sept. 1834. (Landt. Act. v. J. 1834. Abth. 1. Bd. 1. S. 197.) hervor, indem bei der dort vorgeschlagenen und nachher in das erlassene Gesetz wörtlich aufgenommenen Fassung der erwähnten § die Bemerkung sich befindet: „Um jedoch zu vermeiden, daß von dem Vater auch hierbei keine unlauteren Absichten verfolgt werden, findet man für nöthig, daß die Zustimmung der Mutter, oder wenn diese nicht mehr am Leben sein sollte, der mütterlichen Großältern, nicht minder in dem einen wie in dem andern Falle, des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde dabei Statt finde." Diese Auslegung hat das C.M. in einem durch eine an die Kreisd. zu Zw. erlassene Verordnung vom 28. Jan. 1839. entschiedenen Falle befolgt, (s. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. Bd. 2. S. 376 fg.) und auch in einer weitern Verordnung an die Kreisd. zu Leipzig vom 29. April 1847. festgehalten, wobei noch überdieß der Grundsatz ausgesprochen worden, daß, wenn auch die im zweiten Satze der §. 10. ausgesprochenen Voraussetzungen vollständig vorhanden seien, dennoch die Taufe unehelicher Kinder um deswillen, weil die in jenem Satze enthaltene Bestimmung sich ausdrücklich nur auf die spätere religiöse Erziehung solcher Kinder beziehe, demungeachtet in der Kirche der Mutter von einem Geistlichen deren Confession zu erfolgen habe, da die Parochialität als ein Verhältniß des öffentlichen Rechts anzusehen, welches möglichst aufrecht zu erhalten und jedenfalls wenigstens nicht weiter auszudehnen sei, als dieß die Berücksichtigung der Gewissensfreiheit erfordere; welche letztere aber, eben weil die Taufe noch keineswegs über die religiöse Erziehung selbst entscheide, dadurch nicht beeinträchtigt erscheine. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 6. Bd. S. 382. — Demgemäß ist denn auch bereits früher in der angezogenen V. vom 28. Jan. 1839. an die Kreisd. zu Zw., sowie unter dem 31. Jan. u. 22. März 1839. an das Apost. Vicariat u. an die Kreisd. zu Dr. u. Leipz., ingl. an das Ges.Cons. zu Gl. zur weitern dießfallsigen Bescheidung und Anweisung der Geistlichkeit Verordnung ergangen, daß in Zukunft alle unehelichen Kinder der gesetzlichen Regel gemäß lediglich von einem Geistlichen der Confession der Mutter zu taufen seien.

14) Nach der klaren Bestimmung in §. 11. verb. mit §. 6. 7. u. 8. des Ges. vom 1. Nov. 1836. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß unehelich geborene durch nachfolgende Ehe aber legitimirte Kinder von Aeltern verschiedener Confession, da dieselben in Bezug auf die confessionelle Erziehung den ehelichen gleich geachtet werden sollen, in Ermangelung eines über deren Forterziehung in der Confession der Mutter zwischen den Aeltern rechtzeitig abgeschlossenen, den Bestimmungen in §. 7. entsprechenden Vertrags in der Confession des Vaters erzogen werden müssen, und daß hieran auch der Umstand etwas nicht zu ändern vermag, wenn zur Zeit der Eheschließung und der dadurch bewirkten Legitimation des betreffenden Kindes der für die Abschließung eines Vertrags bestimmte Präclusivtermin bereits verflossen war. Zwar könnte der Zweifel aufgeworfen werden, ob in Fällen dieser Art §. 8. des Gesetzes in der That so stricte Anwendung zu leiden habe und ob nicht vielmehr für so spät geschlossene Ehen der Alterstermin in §. 18. des Gesetzes an die Stelle des erfüllten 6. Lebensjahres in §. 8. ipso jure zu treten habe, sowie denn insbesondere auch die Frage entstehen könnte, ob nicht der unehelichen Mutter bei der Verheirathung wenigstens das Recht zuzugestehen sei, sich einen Vorbehalt wegen Forterziehung ihrer Kinder in der eigenen Confession zu machen. So mannichfache Billigkeits- und Utilitätsgründe aber auch für die Lösung dieser Frage im Sinne der älterlichen und insbesondere mütterlichen Autonomie sich geltend machen lassen möchten, so sind doch diese Rücksichten vom Cultusministerio nicht für durchschlagend erachtet und Fälle der fraglichen Art in der Regel mit strenger Festhaltung des Alterstermins in §. 8. des Gesetzes entschieden worden; so in einer Verordnung an die Kreisd. zu Dr. vom 30. Dec. 1856., die religiöse Erziehung der Schwanschen Tochter betr. Indeß hat das C.M., wenn beide Aeltern über die Erziehung der Kinder in der Confession der Mutter einverstanden gewesen sind, um nicht durch Erziehung der später gebornen Kinder in einem andern Bekenntnisse Zerwürfnisse in die Familie zu bringen, wenigstens kein Bedenken gefunden, sich für eine Dispensationsertheilung Allerhöchsten Orts zu verwenden, und sind dergl. Dispensationen auch mehrfach ertheilt worden, z. B. nach einer Verordnung an die Kreisd. zu Bud. v. 24. Dec. 1852., die religiöse Erziehung des Pöthigschen Kindes in Budissin betr., ferner nach einer Verordnung an die Kreisd. zu Zw. vom 7. April 1862., die religiöse Erziehung der Dlauchy'schen Kinder in Chemnitz betr.

Brautkinder werden, wenn die Schließung der Ehe durch Ableben des einen oder anderen Verlobten verhindert wird, und gültige Verträge darüber unter ihnen nicht bereits geschlossen worden sind, nach der Confession des Ueberlebenden erzogen.

Sind Beide gestorben, und gültige Verträge darüber nicht vorhanden, so entscheidet die Confession der Mutter. Treten aber andere Hindernisse der Vollziehung der Ehe entgegen, so kömmt die Bestimmung §. 10. in Anwendung.

§. 12. Hört eine Ehe durch Uebertritt des einen Theils auf, eine gemischte zu seyn, so haben die Aeltern die Freiheit, ihre Kinder in der ihnen nun gemeinschaftlichen Confession zu erziehen, auch wenn dieselben bisher einen andern Religionsunterricht erhalten hätten[15]).

§. 13. Wenn hingegen durch einseitigen Uebertritt des einen Theils eine Ehe erst zu einer gemischten wird, so ist dieser Uebertritt auf die bis dahin gebornen Kinder ohne allen Einfluß, und es darf auch durch Uebereinkunft nichts hierinnen abgeändert werden.

Auch die später gebornen Kinder werden in derjenigen Confession erzogen, welcher beide Aeltern vorher angehört haben, insofern dieselben nicht nach §. 7. eine Uebereinkunft unter sich treffen.

§. 14. Ehescheidung kann an obigen Bestimmungen nichts ändern, sondern es ist im Zweifel so zu entscheiden, wie bei Fortdauer der Ehe entschieden worden seyn würde.

§. 15. Andern Personen, als den Aeltern selbst, soll es nicht freistehen, über das Glaubensbekenntniß der Kinder eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Aenderung zu treffen.

§. 16. Hingegen Adoptivältern, welche durch eine förmliche Annahme an Kindes Statt dem Kinde alle Rechte eines leiblichen ertheilt haben, steht es frei, dasselbe auch in ihrer Confession zu erziehen, sofern die noch lebenden leiblichen Aeltern einwilligen, oder nach deren Tode ein rechtsbeständiger Vertrag (§. 7. und 8.), in welchem dieselben über die Confession ihrer Kinder bereits verfügt haben, nicht besteht.

§. 17. Ist ein solcher Vertrag jedoch nicht vorhanden, und kann solchen Kindern, von welchen in diesem Gesetze gehandelt wird, Religionsunterricht in der Confession, die das Gesetz vorschreibt, um deswillen nicht ertheilt werden, weil hierzu im Orte keine Gelegenheit vorhanden ist, so hat die Obrigkeit auf Verlangen derer, welchen die Sorge für die Erziehung obliegt, zu gestatten, daß gedachte Kinder in einer anderen als der gesetzlich bestimmten Confession durch Theilnahme an dem Religionsunterrichte in der Ortsschule unterwiesen werden[16]).

§. 18. In den Fällen, von welchen oben §. 9. 10. 11. 12. 16. und 17. gehandelt wird, findet hinsichtlich derjenigen Kinder, welche einmal das zehnte Jahr ihres Alters vollendet, und bis dahin gleichmäßig in der einen oder anderen Confession Unterricht erhalten haben, ein Wechsel der Confession nicht mehr statt[17]) [18]).

---

15) Dasselbe findet statt, wenn ein Ehepaar gleichen Bekenntnisses dieses in der Weise ändert, daß es zu einer und derselben andern Confession übertritt, indem auch in diesem Falle dasselbe die Freiheit hat, seine Kinder in dem neuen gemeinschaftlichen Bekenntnisse zu erziehen, obgleich dieselben bisher einen andern Religionsunterricht genossen haben. Diese Freiheit der Aeltern ist jedoch dann ausgeschlossen, wenn die Kinder bereits das zehnte Jahr ihres Alters vollendet haben. Diesen Grundsatz, welcher auf Analogie der §§. 12. u. 18. des Gesetzes beruht, hat das Cultusministerium in einer Verordnung an die Kreisd. zu Zwickau als maßgebend ausgesprochen. S. den Aufsatz des Dr. von Zobel in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 10. Bd. S. 359. §. 12. u. Note 22. daselbst. Ebenso hat das Cultusministerium in einem Falle, wo es sich um die Erziehung eines noch nicht 10 Jahr alten ausserehelichen Kindes handelte, dessen Mutter von der evangelischen zur römisch-kathol. Kirche übergetreten war, durch Verordnung an die Kreisd. zu Leipzig vom 2. Sept. 1862., die confessionelle Erziehung des Steinacherschen Knaben betr., entschieden, daß die Mutter an der Erziehung dieses Kindes in ihrer nunmehrigen Confession nicht behindert werden könne, da nach der ganz allgemeinen Fassung des §. 10. des Gesetzes es nicht zweifelhaft erscheine, daß uneheliche Kinder, dafern nicht einer der im besagten Gesetze vorgesehenen Ausnahmefälle vorliege, allemal in der Confession der Mutter zu erziehen seien, und derselben beim Wechsel ihres Glaubensbekenntnisses, insoweit die ersteren das 10te Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, und deshalb §. 18. des Gesetzes Anwendung zu leiden haben würde, in deren nunmehrige neue Confession zu folgen hätten.

16) vergl. hierzu §. 5. fg. der Verordn. vom 2. Mai 1844.

17) s. jedoch noch §. 11. der in der vorhergehenden Anmerk. angezogenen Verordn. v. 2. Mai 1844. — Die Disposition in §. 18. bezüglich des darin vorgeschriebenen Alterstermins, nach dessen Eintritt unter der dabei bemerkten Voraussetzung ein Wechsel der Confession nicht mehr statt finden soll, ist als eine allgemeine insbesondere auch auf solche Erziehungsfälle anwendbare Norm anzusehen, welche nach den Vorschriften der §§. 6. u. 8. zu beurtheilen sind und zu behandeln gewesen wären. Dieß geht zunächst daraus unzweifelhaft hervor, daß es ausserdem nach der im Eingange des Gesetzes erfolgten Aufhebung von §. 11. des Mand. vom 20. Febr. 1827. ganz an einem gesetzlichen Anhalten für Regelung der Erziehung solcher Kinder fehlen würde, welche bisher gesetzwidrig in einer andern Confession, als der sie eigentlich angehören, erzogen worden sind, während doch eine Lücke dieser Art mit der Tendenz des Gesetzes, und insbesondere des §. 18. — einen Schlußtermin zu bestimmen, mit dessen Eintritt jeder Wechsel der Kindererziehung mit Rücksicht auf die Würde des confessionellen Religionsunterrichts und den Gemüthszustand der Kinder als unstatthaft zu betrachten wäre — durchaus nicht vereinigt werden könnte. Daß die §§. 6. u. 8. des Gesetzes in §. 18. nicht ausdrücklich angezogen worden sind, hat einfach darin seinen Grund, daß kein Gesetz von der Voraussetzung ausgehen oder dieselbe zum Gegenstande einer Disposition machen kann, daß ihm werde entgegen gehandelt werden. Das in dennoch vorkommenden, unter allen Umständen aber nicht zu vermuthenden Zuwiderhandlungsfällen einzuschlagende Verfahren muß dann nach den übrigen Bestimmungen des Gesetzes, soweit dieselben eine vollkommen begründete Analogie darbieten, bemessen werden, und über diese analoge Anwendbarkeit des §. 18. kann um so weniger ein Zweifel bestehen, als bereits in den Motiven zum Gesetz-Entwurfe, aus dem das Gesetz vom 1. Nov. 1836. hervorgegangen ist, die bei der ständischen Berathung allseitig anerkannte Voraussetzung ausgesprochen war, daß selbst eine gesetzwidrige, jedoch bis zu einem gewissen Altersabschnitte der Kinder ununterbrochen fortgesetzte Erziehung später nicht mehr geändert werden dürfe. (Landt.Act. v. J. 1833. 1. Abth. 1. Bd. zu §§. 8. u. 17. des Gesetz-Entwurfs, S. 558. u. 560.). — Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Dr. v. 17. Dec. 1856., die religiöse Erziehung der Gebrüder Funieck betr.

18) Darüber, bis in welches Alter bei Kindern von Aeltern eines gemeinsamen Glaubensbekenntnisses der Religionsunterricht in einem andern Bekenntnisse, als zu welchem es gesetzlich berufen ist, dauern dürfe, wenn daraus nicht in confessioneller Hinsicht die Unzulässigkeit eines Wechsels eintreten soll, sind zwar ausdrückliche Bestimmungen nicht ertheilt. Die für Kinder aus gemischten Ehen deshalb nach §. 18. des Ges. v. 1. Nov. 1836. u. §. 11. der Verordn. v. 2. Mai 1844. bestehenden Anordnungen beruhen aber auf allgemeinem rationellen Grunde und kommen daher auch hier zur Anwendung. Diesen Grundsatz, von welchem nur rücksichtlich der Kinder evangelisch-reformirter Aeltern, auf welche überhaupt die die Aeltern in der religiösen Erziehung ihrer Kinder beschränkenden Bestimmungen des Ges. v. 1. Nov. 1836. keine Anwendung erleiden (s. oben Anmerk. 1.), zeither eine Ausnahme statt gefunden hat, hat das Cultusministerium wiederholt ausgesprochen. Namentlich ist derselbe auch den Deutschkatholiken gegenüber, nachdem schon vorher in einigen in den Jahren 1853. u. 1856. vorgekommenen, die Confirmation von Kindern deutsch-

§. 19. Streitigkeiten, welche über die religiöse Erziehung der Kinder von Aeltern verschiedenen Glaubensbekenntnisses entstehen, sind vor der ordentlichen Ortsobrigkeit zu entscheiden. Auch haben die Obrigkeiten dafür, daß diesem Gesetze in allen Punkten nachgegangen werde, von Amtswegen Sorge zu tragen, auch die Geistlichen und Schullehrer sich dahin mit ihren etwaigen Anfragen und Anträgen zu wenden.

§. 20. Wer einen in gemischter Ehe lebenden Ehegatten durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der einen Confession zum Abschluß einer Uebereinkunft mit dem andern Ehegatten über die ihren Kindern zu gebende Erziehung in einer andern Confession verleitet, wird von seiner competenten Obrigkeit das erste Mal mit funfzig Thaler Geldbuße oder drei Monaten Gefängniß, und im Wiederholungsfalle noch härter, ein Geistlicher aber, der sich dessen schuldig macht, mit Dienstentsetzung bestraft.

Urkundlich ꝛc. Dresden, den 1. November 1836.

Verordnung (des Cultusministerii), die Beendigung des Schulbesuchs und die Zulassung der Kinder zur Confirmation betr., v. 15. Dec. 1836.

(G. u. Vbl. v. 1837. S. 5.)

Nachdem über die Berechnung der achtjährigen Dauer des Schulbesuchs, welche in §. 19. des Gesetzes, das Elementarvolksschulwesen betreffend, vom 6. Juni 1835. vorgeschrieben ist, und des Zeitpunktes, zu welchem Kinder aus der Schule entlassen werden können, so wie des Halbjahres, welches nach §. 25. desselben Gesetzes unter den in §. 23. angenommenen Voraussetzungen an der gesetzlichen Schulzeit erlassen werden kann, zeither von den Geistlichen des Landes verschiedene Ansichten befolgt worden sind, so wird zu Erlangung mehrerer Gleichförmigkeit in der Ausführung dieser Vorschriften hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Die achtjährige Schulzeit wird, in Gemäßheit §. 21. des angezogenen Gesetzes, vom erfüllten sechsten bis zum erfüllten vierzehnten Lebensjahre gerechnet[1]).

§. 2. Wenn daher Kinder gegenwärtig, in Folge der früher gesetzlich geordneten, durch das Gesetz vom 6. Juni 1835. aber veränderten Bestimmung, oder künftig aus irgend welchen Ursachen, schon vor vollendetem sechsten Jahre in die Schule aufgenommen worden sein sollten, so haben sie gleichwohl die oben gedachten acht Jahre hindurch bis zum vierzehnten Jahre die Schule zu besuchen, dergestalt, daß diejenigen, welche vom 1sten Januar bis zum 1sten Juli das vierzehnte Jahr vollenden, zu Ostern, und diejenigen, welche vom 1sten Juli bis mit dem 31sten December das vierzehnte Jahr vollenden, zu Michaelis desselben Jahres entlassen und confirmirt werden können.

§. 3. Das halbe Jahr, welches nach §. 25. des Gesetzes unter den daselbst bemerkten Voraussetzungen an der gesetzlichen Schulzeit erlassen werden kann, ist hinsichtlich der Kinder, welche vor oder zu der §. 21. des Gesetzes festgesetzten Zeit in die Schule aufgenommen worden sind, in der Maaße zu berechnen, daß diejenigen, welche vom 1sten Januar bis zum 1sten Juli das vierzehnte Jahr vollenden, schon zu Michaelis des vorhergehenden, und diejenigen, welche vom 1sten Juli bis mit dem 31sten December das vierzehnte Jahr vollenden, schon zu Ostern desselben Jahres, in Folge des ihnen bewilligten Erlasses, die Schule verlassen und confirmirt werden können[2]).

---

katholischer Aeltern betreffenden speciellen Fällen vom Ministerio lt. der dießfalls an die Kreisd. zu Leipz. ergangenen Verordnungen v. 16. Nov. 1853. u. vom 29. Febr. u. 9. Oct. 1856. darnach entschieden worden, in einer Verordnung des C.M. an den d. k. Landeskirchenvorstand v. 1. Juni 1858. festgehalten und der d. k. Landeskirchenvorstand auf einen von ihm gestellten Antrag, daß den d. k. Gemeinden dieselbe Begünstigung zugestanden werden möge, wie den evangelisch-Reformirten, abfällig beschieden worden, da die gewichtigen Abweichungen der Deutschkatholiken von dem protestantischen Lehrbegriffe eine allgemeine Ausnahme von den Bestimmungen in §. 18. des Gesetzes vom 1. Nov. 1836. u. §. 8. fg. der Verordn. vom 2. Mai 1844. nicht gestatteten. Dabei hat jedoch das Ministerium noch bemerkt, daß es nach Maßgabe von §. 11. der Verordn. vom 2. Mai 1844., auf rechtzeitiges Ansuchen der Aeltern durch die betreffende Obrigkeit, kein Bedenken tragen werde, in speciellen Fällen in Erwägung zu ziehen, ob und inwiefern die fortgesetzte Theilnahme eines d. k. Kindes am Religionsunterrichte der Ortsschule bis zum erfüllten 12ten Altersjahre desselben ohne Präjudiz für dessen confessionelle Erziehung nachzulassen sein möchte.

Die obige Verordnung an den d. k. Landeskirchenvorstand ist unter demselben dato auch den Kreisd. zu Dr. u. Leipz. abschriftlich mit der Anweisung zugefertigt worden, die darin ausgesprochenen schon bisher festgehaltenen Grundsätze bei dem Verfahren rücksichtlich der confessionellen Erziehung von Kindern d. k. Aeltern, unter gleichzeitiger demgemäßer Bescheidung der dasigen Schulinspectionen, sich zur Richtschnur dienen zu lassen. Auch hat das Cultusministerium bei einem spätern Anlasse, wo die d. k. Väter zweier die Bürgerschule in Leipzig besuchenden Kinder, obwohl diesen der Religionsunterricht seither im evangelischen Bekenntnisse ununterbrochen ertheilt worden war, dennoch diese ihre Kinder zur Confirmation in der evangelischen Kirche zu bringen sich geweigert und erklärt hatten, sie würden dieselben des bestehenden Verbots ungeachtet deutsch-katholisch confirmiren lassen, den d. k. Landeskirchenvorstand in einer Verordnung v. 14. Febr. 1861. wiederholt auf die ihm mittels der V. vom 1. Juni 1858. eröffneten Grundsätze mit dem Bemerken hingewiesen, daß es bei denselben sein Bewenden habe, und zugleich Anordnung ertheilt, daß diese Grundsätze den d. k. Geistlichen aufs neue und mit dem Bedeuten einzuschärfen, daß sie für jede Abweichung von denselben dem Ministerio verantwortlich seien.

1) Bei den öffentlichen Schulen in Leipzig bestand die Einrichtung, daß wegen des nicht zu bewältigenden Andrangs die meisten Kinder nicht vor dem 7ten Lebensjahre in die Schule aufgenommen zu werden pflegten. Vom Cultusministerio ist jedoch die Abstellung dieser Einrichtung mit dem Bemerken angeordnet worden, wie es auch für Leipzig bei der gesetzlichen Regel, daß ein Kind vom erfüllten sechsten Lebensjahre an die Schule 8 Jahre lang zu besuchen habe, sein Bewenden haben müsse. Indeß will das Ministerium Inhalts der deshalb an die Kreisd. zu Leipz. ergangenen Verordnung v. 15. Mai 1856. nicht entgegen sein, daß in einzelnen Ausnahmefällen, wo dieß von den betreffenden Aeltern oder Vormündern ausdrücklich gewünscht oder beantragt werde, der Schulbesuch erst vom 7ten Altersjahre an beginne. Es soll aber den Aeltern hierbei jedesmal zu erkennen gegeben werden, daß durch solchen spätern Eintritt die gesetzliche Dauer des Schulbesuchs nicht verkürzt werden könne.

2) Durch §. 3. wird nur das Verfahren für die Fälle festgestellt, wo zweimalige Aufnahme und Entlassung der Schulkinder im Jahre Statt findet, daher es unzuläßig erscheint, wenn in einzelnen Schulbezirken bei Berechnung des halben Jahres, welches vom Schulvorstande im Einverständniß mit dem Localschulinspector nach §. 25. des El.V.Sch.Ges. vom 6. Juni 1835. in Verbindunng mit §. 85. der Ausf. Verordn. dazu v. 9. Juni 1835. unter den daselbst bemerkten Voraussetzungen an der gesetzlichen Schulzeit erlassen werden kann, auch bei solchen Schulen zum Maßstabe genommen worden ist, wo nur einmalige Aufnahme und demgemäß nach §. 24. des Ges. vom 6. Juni 1835. auch nur einmalige Entlassung der Schulkinder im Jahre Statt findet, weil in diesem Falle den zwischen Michaelis und Ende des Jahres gebornen Kindern statt eines halben Jahres zwei halbe Jahr

§. 4. Hinsichtlich solcher Kinder hingegen, welche erst nach dem in §. 21. des Gesetzes bestimmten Zeitpunkte die Schule zu besuchen angefangen haben, ist, ohne weitere Rücksicht auf das Lebensalter, der vorstehend erwähnte Erlaß dergestalt zu berechnen, daß dergleichen Kinder wenigstens volle funfzehn Schulhalbjahre hindurch (vergl. §. 57. und 59. der Verordnung vom 9. Juni 1835. zum Gesetze über das Elementarvolksschulwesen) die Schule besucht haben müssen.

§. 5. Einen dergleichen Erlaß haben Geistliche überhaupt nie ohne sorgfältige Prüfung zu bewilligen, und wenn sie dabei ein Bedenken finden, bei ihrem vorgesetzten Superintendenten, oder in der Oberlausitz bei der Kreisdirection zu Budissin, anzufragen, und von daher Bescheidung zu erwarten.

§. 6. Selbst in denjenigen besonderen Fällen, von welchen in der Verordnung vom 9. Juni 1835. §. 86. gehandelt wird, ist einem Kinde doch vor gänzlich erfülltem dreizehnten Jahre der Austritt aus der Schule und die Zulassung zur Confirmation auf keine Weise zu gestatten[3]).

§. 7. Dagegen mag an den Orten, wo nur eine einmalige Aufnahme in die Schule Statt findet, mit Bewilligung der betreffenden Kreisdirection ausnahmsweise eine zweimalige Entlassung aus der Schule zum Besten derjenigen Kinder, für welche es aus erheblichen Gründen verlangt wird, nachgelassen werden.

Dresden, den 15. December 1836.

Gesetz, die Religionsübung der Juden und den für diesen Endzweck ihnen zu gestattenden Erwerb von Grundeigenthum betr., v. 18. Mai 1837.

(G. u. Bbl. v. 1837. S. 66.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben, unter Beirath und Zustimmung Unsrer getreuen Stände, in Hinsicht auf den jüdischen Cultus folgende Verbesserungen beschlossen:

Den jüdischen Glaubensgenossen sowohl zu Dresden als zu Leipzig wird gestattet, an einem jeden dieser Orte in Eine Religionsgemeinde sich zu vereinigen, und als solche ein gemeinschaftliches Bet- und Schulhaus zu haben, und werden, damit sie ein solches entweder durch Ankauf und passende Einrichtung eines schon vorhandenen Gebäudes, oder durch Erwerb eines Bauplatzes und Aufführung eines neuen Gebäudes errichten können, das gesetzliche Verbot, nach welchem Juden Grundstücke nicht besitzen dürfen, ingleichen die in den Gesetzen und Ortsstatuten enthaltenen Bestimmungen, wonach den Juden weder eine Synagoge zu errichten, noch einen besondern Ort zu gemeinschaftlicher Verrichtung ihrer jüdischen Ceremonien, noch einen andern als bloßen Privatcultus zu haben, verstattet sein soll, in so weit hierdurch aufgehoben. Die bisher üblichen Privatsynagogen sind aufzuheben*).

---

an der gesetzlichen Schulzeit erlassen werden würden. Das Cultusministerium hat daher an die Kreisdirectionen und an das Gef.Conf. zu Gl. unter dem 11. August 1856. Verordnung erlassen, wegen Abstellung einer solchen Einrichtung, wo sie etwa bestehen sollte, das Geeignete zu verfügen.

3) Obwohl die Ertheilung der Dispensation zur vorzeitigen Entlassung aus der Schule in den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen nicht ausdrücklich, wie von dem erfüllten 13ten Lebensjahre, so auch von dem zurückgelegten 7ten Schuljahre abhängig gemacht worden ist, so ist doch der Grundsatz festgehalten worden, daß vor dem zuletzt gedachten Zeitpuncte auch in denjenigen besonderen Fällen, von welchen in der Verordn. vom 9. Juni 1835. §. 86. gehandelt wird, einem Kinde der Austritt aus der Schule und die Zulassung zur Confirmation in der Regel nicht zu gestatten sei. Nur ausnahmsweise und in besonders prägnanten Fällen, worunter namentlich solche zu verstehen sind, in welchen das eigene dringende Interesse des Kindes in Frage kommt, kann von der Erfüllung des 7ten Schul- und des 13ten Lebensjahres dispensationsweise nachgesehen und die frühere Entlassung eines Kindes und dessen Zulassung zur Confirmation gestattet werden, worüber jedoch die jedesmalige Entschließung dem Cultusministerio zusteht. — Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Leipz. v. 24. Jan. 1856. — Vergl. überdieß die in der Anmerk. 141. bei §. 86. der Ausf.V. zum El.V.Sch.Gef. vom 9. Juni 1835. mitgeth. Verordnungen des C.M. vom 11. März 1842. u. 18. Febr. 1843.

*) Obschon durch das Ges. vom 18. Mai 1837. den jüdischen Glaubensgenossen zu Dresden und Leipzig die Bildung einer eigenen Religionsgemeinde an jedem dieser beiden Orte, unter Errichtung eines gemeinsamen Bet- und Schulhauses gestattet worden ist, und in dessen Berücksichtigung zugleich mehrere bis dahin bestandene Beschränkungen, namentlich auch das Verbot, „einen andern, als bloßen Privatcultus zu haben“, aufgehoben worden sind, so ist doch diese Verwilligung immer nur aus dem Gesichtspuncte einer ausnahmsweisen Vergünstigung zu betrachten, die eben deshalb nicht über die Grenzen, welche der Zweck der berührten Einrichtung nothwendig mit sich bringt und erfordert, ausgedehnt werden darf. Es kann demnach in keiner Weise hieraus gefolgert werden, daß die jüdische Religion als solche und im Allgemeinen in die Classe der vom Staate anerkannten Confessionen (§. 56. der Verf.Urk.) erhoben und deren Glaubensgenossen in Bezug auf freie und öffentliche Religionsübung und die dieser letztern anhängigen kirchlichen Gesellschaftsrechte den Bekennern der christlichen Religion völlig gleichgestellt worden wären, wie dieß namentlich auch aus den der Erlassung obigen Gesetzes vorhergegangenen ständischen Verhandlungen zu entnehmen ist, bei welcher Gelegenheit die Staatsregierung sich mit der von den Ständen ausgesprochenen Erklärung, daß dasjenige, was den jüdischen Glaubensgenossen gewährt werden solle, nur für eine Art von erweiterten Privatcultus anzusehen sei (vergl. die Beilage zur betreffenden ständischen Schrift vom 29. April 1837. S. 324. fg. Bd. II. Abth. I. der Landt. Act. 1836/37.), durch nachherige Annahme der demgemäß beantragten veränderten Fassung des Gesetzes einverstanden hat.

Auch ist hierin durch die neuerdings, besage des Gesetzes vom 12. Mai 1851. §. 3. in Verbindung mit §. VI. der Verordn. v. 20. Apr. 1849. (G. u. Bbl. v. 1849. S. 65. u. von 1851. S. 127.) erfolgte unbedingte Gleichstellung der hierländischen Juden mit den christlichen Staatsangehörigen hinsichtlich des Genusses der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte etwas nicht geändert worden, da diese Gleichstellung nur auf die persönlichen Gerechtsame der inländischen Juden als einzelner Staatsangehöriger, nicht aber auch auf die Befugnisse der jüdischen Glaubensgenossen als kirchlicher Gesammtheit Bezug hat, und dadurch nur eine Modification der Bestimmung des §. 33. der Verf.Urk. herbeigeführt worden ist.

Die innere Verfassung und die Repräsentation der beiden israelitischen Gemeinden zu Dresden und Leipzig, welche zu ihrem Gottesdienste eigene Synagogen besitzen, ist durch besondere Statute geordnet, von denen das Statut der Dresdner Gemeinde, de dat. Dresden, den 28. Dec. 1852. vom C.M. mittels Decrets vom 14. Jan. 1853., und die zur Zeit noch provisorischen Statuten der Leipziger Gemeinde zuerst mittels Decrets des C.M. vom 23. Sept. 1846. u. später, nach inzwischen erfolgter Abänderung einiger Bestimmungen, in einer neuen Redaction mittels Decrets vom 18. Sept. 1862. bestätigt worden sind. Hiernach werden die Angelegenheiten der Gemeinden, in Dresden von einem Gemeinderathe, der aus dem jedesmaligen Oberrabbiner, 3 Vorstehern und 6 Deputirten besteht, und in Leipzig von einem Vorsteher geleitet, welchem zwei Repräsentanten und ein jedoch nicht nothwendig aus der Mitte der Gemeindeglieder zu ernennender Secretair beigegeben sind, welcher letztere das Ausschreiben der jährlichen Steuern, ingl. die Quittungen des Vorstehers über die einzelnen Beiträge der Mitglieder zu contrasigniren und die Protocolle zu führen hat (§. 3. des Dresdner u. §. 2. des Leipz. Statuts). Die Mitglieder des Gemeinderaths der Dresdner Gemeinde (mit Ausnahme des Oberrabbiners, dessen Theilnahme bei Leitung der Gemeindeangelegenheiten überhaupt auf die-

Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist jedoch ermächtigt, von diesem Verbote der Privatsynagogen für die, die Messe zu Leipzig besuchenden, aus-

---

jenigen Angelegenheiten beschränkt ist, welche auf den Cultus und das Schulwesen Bezug haben), werden auf 6 Jahre von den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern gewählt, und sind die Gewählten, von denen alle 2 Jahre ein Vorsteher und 2 Deputirte ausscheiden und durch neue Wahl ersetzt werden, dem Stadtrathe anzuzeigen, welcher wegen deren Bestätigung an das Cultusministerium Bericht zu erstatten hat (§. 15. u. 16. des Dresd. Stat.). Die Mitglieder des Vorstandes der Leipziger Gemeinde, welchen für gewisse Fälle noch zwei Beisitzer beitreten, werden nebst letzteren ebenfalls aus der Mitte und durch freie Wahl der Religionsgemeinde auf 3 Jahre ernannt (§. 9. fg. des Leipz. Statuts).

Die Gemeindevorsteher, in Leipzig der Vorsteher der Religionsgemeinde, haben die Gemeinde gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne ihres Mittels, bez. was den Vorsteher der Leipz. Religionsgemeinde betrifft, mit Ausnahme von Verwaltungs- u. Rechtsstreitigkeiten, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, Namens derselben zu verhandeln und die dießfallsigen Schriften zu vollziehen (§. 4. des Dresdn. u. §. 2. des Leipz. Statuts). Ausserdem enthält das Dresdner Statut in §. 8. noch die Bestimmung, daß bei den Angelegenheiten, welche juristische Kenntnisse erfordern, der Gemeinderath sich des Beirathes eines practischen Juristen bedienen, sowie der Gemeinde, wenn es nöthig, in gerichtlichen oder außergerichtlichen Angelegenheiten einen Actor bestellen könne.

Die oberaufsehende Regierungsbehörde über den jüdischen Cultus und die jüdischen Schulen ist das Ministerium des Cultus und öffentl. Unterrichts (Verordn. v. 20. Dec. 1834. S. 398. dies. Samml.), die nächste Aufsichtsbehörde der Stadtrath zu Dresden und Leipzig, durch welche das Cultusministerium seine Anordnungen bekannt machen und vollziehen läßt.

Der Geistliche der Religionsgemeinde zu Dresden ist als „Oberrabbiner" prädicirt. Ihm liegt als Religionslehrer die selbstständige Leitung der rein religiösen Angelegenheiten sowie die Beaufsichtigung aller religiösen Institute der Schule und des religiösen Unterrichts ob. Die Ernennung der bei Cultus und Schule anzustellenden Beamten erfolgt nur mit seiner Zustimmung. Neue Einrichtungen und Abänderungen im Cultus hat der Oberrabbiner dem Gemeinderathe zur Berathung vorzulegen, welcher dieselben an die Gemeinde zu bringen hat, und sie sodann, sobald zwei Dritttheile der Gemeinde damit einverstanden sind, einführt. Bei Veränderungen der als minder wichtig bekannten Gebote oder Ritualien steht dem Gemeinderathe, auf Vorschlag des Oberrabbiners, die alleinige Beschlußnahme und Einführung zu. Der Oberrabbiner hat zugleich die Obliegenheit, der Revision der für den jüdischen Cultus und Schulunterricht in Leipzig bestehenden Einrichtungen sich von Zeit zu Zeit zu unterziehen (§. 23. des Dresdner Statuts und §. 10. des den israelitischen Cultus und Schulunterricht zu Dresden betreffenden, vom Cultusministerio unter Allerhöchster Genehmigung erlassenen Regulativs, welches vom C.M. mittels Verordn. vom 25. Febr. 1837. dem Stadtrathe zu Dresden zur Bekanntmachung an den damaligen israelitischen geistl. Verwaltungsausschuß zugefertigt worden ist).

Der Oberrabbiner zu Dresden wird von der Gemeinde gewählt und durch den dasigen Stadtrath unter Beifügung der von dem Candidaten beigebrachten Zeugnisse dem Ministerio des Cultus präsentirt, von welchem hierauf, nachdem der Designat über seinen Bildungsgang und seine sittliche Befähigung glaubhafte Zeugnisse beigebracht hat, und eine wissenschaftliche, jedoch nicht in die positiven Glaubenslehren eingehende Prüfung vor dem Landesconsistorio zu Dresden oder der theologischen und philosophischen Facultät der Universität zu Leipzig bestanden, oder diese Prüfung ihm erlassen worden ist, dessen Wahl genehmigt und seine Einweisung und Verpflichtung sowie die Abfassung und Aushändigung seiner Vocation durch den Stadtrath angeordnet wird (§. 4—8. des angez. Regul. v. 25. Febr. 1837). Die Vereidung des Oberrabbiners ist namentlich auf Gehorsam gegen den König und die Staatsgesetze und daß er diesen entgegen etwas nicht lehren oder wissentlich zulassen, auch allen Pflichten seines Berufs gewissenhaft nachkommen wolle, zu richten (§. 9. des Regul. von 1837).

Für die Gemeinde zu Leipzig wird der Prediger von dem Oberrabbiner in Dresden in Uebereinstimmung mit der dortigen Gemeinde angestellt (§. 23. des Leipz. Statuts).

Die Entlassung des Oberrabbiners kann aus hinreichenden Ursachen nur vom Ministerio des Cultus verfügt werden, welches dessen Wahl bestätigt hat, und hat übrigens der Oberrabbiner, so lange er sein Amt verwaltet, sich der Verwaltung irgend eines dazu nicht passenden Nebenamtes, ingl. der Betreibung eines Handelsgeschäfts oder anderen Gewerbes zu enthalten (§. 11. des Regul. von 1837). —

ländischen Juden Ausnahmen zu gestatten. Auch wird dasselbe den Zeitpunkt festsetzen, wo die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes in Wirksamkeit treten.

Urkundlich ꝛc. Dresden, den 18ten Mai 1837.

Verordnung (der Ministerien des Cultus u. öffentl. Unterrichts u. des Innern), die Fortschaffung und Beerdigung der Leichen katholischer Glaubensgenossen betr., v. 31. Mai 1837.

(G. u. Vbl. v. 1837. S. 70.)

Da in der Verordnung der Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die Ausstellung der Leichenpässe betreffend, vom 29sten August 1835.,

---

Ueber das Schulwesen der Juden bestehen außer den allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen (§§. 1—4. des El.V.Sch.Ges. v. 6. Juni und §. 3. der Ausf.Verordnung dazu vom 9. Juni 1835.), daß von denselben für den Unterricht der Kinder Sorge zu tragen sei, entweder durch Errichtung eigener Schulen oder durch den Besuch der christl. Ortsschule — ohne jedoch zum Besuch des Religionsunterrichts verbunden zu sein — noch zur Zeit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Doch werden die Vorschriften, welche für die christl. Elementarschulen bestehen, soweit sie nicht auf die specifisch-christlichen Verhältnisse sich beziehen, nach §. 20. des mehr angez. Regul. vom 25. Febr. 1837. auch auf das israelitische Schulwesen angewendet, für welches übrigens 2 israelitische Gemeindeschulen in Dresden und Leipzig bestehen, in welchen Knaben und Mädchen von israelitischen und christlichen Lehrern in der jüdischen Religion und in der hebräischen Sprache, sowie in den vom Elementarvolksschulgesetze vorgeschriebenen Lehrgegenständen unterrichtet werden. Diese Schulen stehen zunächst unter der Leitung des Oberrabbiners und des Gemeindevorstandes und unter der Aufsicht des Stadtraths und der städtischen Schuldeputation. Die Aufsicht der städtischen Schulbehörde beschränkt sich jedoch lediglich auf eine Controle, daß alle schulpflichtigen Kinder den vorgeschriebenen Elementarunterricht erhalten. In höherer Instanz sind die israelitischen Gemeindeschulen, wie schon oben erwähnt worden, unter die Oberaufsicht des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts gestellt.

Diejenigen israelitischen Kinder, welche christliche Schulen besuchen, sind während der Religionsstunden zu entlassen, und haben dieselben bis zum vollendeten 13ten Lebensjahre, wo die Religionsweihe derselben vom Oberrabbiner in der Synagoge unter angemessenen Feierlichkeiten vorgenommen wird, besonderen Unterricht in den Grundsätzen der mosaischen Religion zu erhalten, zu welchem Ende Vorsorge zu treffen ist, daß ein hinreichend qualificirter Lehrer zu Ertheilung dieses Unterrichts stets vorhanden sei (§. 14. u. 23. des Regul. v. 1837). Der Oberrabbiner hat nach dem Schlusse jeden Halbjahres die ganze schulfähige Jugend einer öffentlichen Prüfung, welcher die Gemeindevorsteher beizuwohnen haben, zu unterwerfen, und darauf den Knaben und Mädchen, die das 13te Jahr vollendet haben, bevor sie in solchen Prüfungen gnügend bestanden haben, die Religionsweihe nicht zu ertheilen (§. 25. ged. Regul. v. 1837).

Die Mittel zu Bestreitung der Kosten der Schule und der Gehalte der Lehrer in der Dresdner israelitischen Elementar- und Religionsschule bestehen ausser dem Zuschusse aus Staatsmitteln von jährlich 200 Thlr. — " — " in dem Schulgelde der bemittelten Schüler, in dem Beitrage eines bestehenden wohlthätigen Vereins für Jugendunterricht (Thalmud Thorah) und in einem antheiligen Zuschusse aus der Stadtcasse, mit welchem die unter den allgemeinen Stadtanlagen zur Erhebung gelangenden Beiträge zum evangelischen Schulbedarfe den israelitischen Glaubensgenossen restituirt werden. Reichen diese Quellen nicht ganz aus, so hat die Gemeindecasse, die aus directen und indirecten Steuern der Gemeinde gebildet wird, das Deficit zu decken.

Die Kosten der Leipziger Religionsschule werden von einem geringen Schulgelde der Schüler, vorzüglich aber von der Gemeindecasse, wie alle Gemeindebedürfnisse bestritten.

Da für die Ausbildung israelitischer Religionslehrer in den 2 israelitischen Gemeinden Sachsens eine Anstalt nicht existirt, so ist es Gebrauch geworden, daß der anzustellende Religionslehrer im Betreff seiner allgemeinen Kenntnisse und Lehrfähigkeit auf einem Lehrerseminar oder einer Universität Deutschlands seine Ausbildung erlangt haben, und im Betreff seiner Religionskenntniß das Zeugniß eines der namhaften Rabbiner beibringen muß, welche sich zugleich dem Unterrichte erwachsener Schüler widmen, daß er die einem Religionslehrer

hinsichtlich der Leichen katholischer Glaubensgenossen besondere Bestimmungen nicht enthalten, und daher über die Anwendung derselben auf Verstorbene katholischer Confession Zweifel entstanden sind, so wird zu deren Erläuterung hierdurch Folgendes verordnet:

1. Wird die Leiche eines katholischen Glaubensgenossen aus einem von den in der Bekanntmachung des apostolischen Vicariats vom 1sten Februar 1828. namhaft gemachten Pfarreisprengeln*) in einen anderen gebracht, so ist sich lediglich nach der angezogenen Verordnung vom 29sten August 1835. zu richten.

2. Bleibt sie dagegen zwar innerhalb eines dieser Sprengel, wird aber nicht auf dem Begräbnißplatze des Orts, wo die Person verstorben ist, sondern auf einem anderen Begräbnißplatze beerdigt, so genügt es, statt eines bei der Kreisdirection auszuwirkenden Passes, an einem von der Polizeibehörde oder Obrigkeit des Orts, von wo aus die Leiche fortgeschafft wird, auszustellenden und mitzugebenden Transportscheine.

3. Stolgebühren an den evangelischen Ortspfarrer oder Schullehrer sind weder in dem einen noch in dem anderen Falle, sondern vielmehr lediglich in dem in der Generalverordnung vom 5ten Juli 1811., die Beerdigung der reformirten und katholischen Glaubensgenossen betreffend, und in dem Mandate vom 19ten Februar 1827., §. 63. vorausgesetzten Falle, wenn auf dießfallsiges Verlangen die Begleitung der evangelischen Ortsgeistlichkeit und Schule mit den üblichen Ceremonien Statt findet, zu entrichten.

4. Es ist jedoch jedesmal, wenn die Leiche eines Katholiken von dem Orte, wo er verstorben, an einen anderen Ort zur Beerdigung abgeführt wird, dem evangelischen Pfarrer, aus dessen Parochie dieselbe fortgeschafft wird, Anzeige davon zum Behufe der Eintragung in das Kirchenbuch zu machen, und die für diese Eintragung jeden Orts herkömmliche oder geordnete Gebühr zu entrichten.

Dresden, den 31sten Mai 1837.

Verordnung (sämmtlicher Ministerien), die Verpflichtungen der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Functionen stehenden Personen betr., v. 2. Nov. 1837.

(G. u. Vbl. v. 1837. S. 97.)

Da bei den Verpflichtungen für den Civilstaatsdienst und andere öffentliche Functionen zeither von Seiten der verpflichtenden Behörden nicht allenthalben ein gleiches Verfahren beobachtet worden ist, so werden, zu mehrerer Gleichförmigkeit, mit Allerhöchster Genehmigung, nachstehende Vorschriften darüber ertheilt:

§. 1. Wer als Civilstaatsdiener im Sinne des Gesetzes vom 7ten März 1835. angestellt wird, hat den von ihm abzulegenden Pflichteid lediglich nach dem sub A. beigefügten Formulare zu leisten.

Diesem Eide sind, wenn dem Diener zugleich ein Richteramt, als worunter auch das Actuariat mit zu begreifen, übertragen wird, ingleichen — jedoch nur zur Zeit, und so lange nicht die Bestimmungen des Mandats vom anvertrauten Gute vom 23sten März 1822. durch das neue Criminalgesetzbuch aufgehoben werden[1]) — auch in dem Falle, wo der Diener, vermöge seines Amts, fremdes Geld oder Gut einzunehmen, zu verwahren oder zu verwalten hat, annoch die darauf bezüglichen Zusätze, wie solche unter dem vorangezogenen Formulare ausgedrückt zu befinden, am gehörigen Orte einzuschalten. Dagegen bleibt der Name Sr. Majestät des Königs darin unerwähnt.'

Es kommt demnach die früherhin üblich gewesene Pflichtsformel, wornach die allgemeinen und besondern Obliegenheiten des Anzustellenden in die ihm blos vorzulesende schriftliche Vorhaltung zusammengefaßt und nur die Worte der Eidesnotul von ihm nachgesprochen wurden, bei Verpflichtungen der Civilstaatsdiener hiermit gänzlich ausser Gebrauch; vielmehr bleibt alles dasjenige, was auf dergleichen specielle Dienstobliegenheiten Bezug hat, fortan nur Gegenstand der, nach Befinden, dem Diener zu ertheilenden besondern Instruction.

§. 2. Der eigentliche Verpflichtungsact ist auf folgende Weise in Vollziehung zu setzen:

Zuvörderst ist der zu Verpflichtende von der Entschließung, ihm die in Frage stehende Stelle zu übertragen und ihn dazu, so wie, nach Befinden, auf das Mandat vom anvertrauten Gute, in Pflicht zu nehmen, mündlich in Kenntniß zu setzen und demnächst die vorgeschriebene Eidesformel, ihrem ganzen Zusammenhange nach, ihm vorzulesen. Wenn hierauf von ihm, daß er den Eid darnach zu leisten bereit sei, handgebend versichert worden, so hat derselbe alsdann diesen Eid, durch wörtliches Nachsprechen der zu dem Ende ihm nochmals langsam und deutlich vorzusprechenden Formel, unter den gewöhnlichen äussern Förmlichkeiten, abzulegen.

Ueber diese Handlung wird ein Protocoll aufgenommen, welchem die betreffende Eidesformel in extenso beizufügen und welches dem Neuverpflichteten sofort vorzulesen, auch von ihm mit zu unterschreiben ist.

Soll derselbe zugleich auf das Mandat vom anvertrauten Gute[1]) verpflichtet werden, so ist ihm solches entweder vor dem Beginn des Verpflichtungsactes, oder ehe die Verlesung der Eidesformel erfolgt, deutlich vorzulesen, auch, nach abgelegter Pflicht, ein Abdruck oder eine Abschrift davon an ihn auszuhändigen, und daß und wie dieß Alles

---

nöthigen theologischen Kenntnisse sich erworben habe. Ausserdem hat er sich einer Prüfung bei dem Oberrabbinat zu Dresden zu unterwerfen, welche sich auf Bibel- und Gesetzeskunde, Kenntniß der hebräischen Sprache, Religionslehre und Geschichte Israels, sowie auf katechetische Fertigkeit erstreckt.

*) Diese Verordnung leidet auf die Oberlausitz keine Anwendung, sondern bezieht sich lediglich auf die Erblande, wie sich daraus ergiebt, daß sie in §. 1. u. 2. nur von denjenigen Leichen handelt, welche in einem der von dem Apost. Vicariate in der Bekanntm. vom 1. Febr. 1828. namhaft gemachten Pfarrsprengel (s. jetzt wegen der neuen Abgrenzung der kathol. Pfarrbezirke in den Erblanden die Bekanntm. v. 5. Febr. 1849.) verstorben sind. — Verordnung des C. M. an die Kreisd. zu Budissin v. 30. Dec. 1840.

1) Verordn. v. 15. Oct. 1838.

geschehen, in dem Verpflichtungsprotocolle ebenfalls mit anzumerken.

§. 3. Da, hinsichtlich der nach dem Civilstaatsdienergesetze bereits verpflichteten Diener, wenn sie zu andern Stellen oder Dienstzweigen versetzt werden, nach §. 7. des erwähnten Gesetzes, eine nochmalige eidliche Verpflichtung nicht Statt finden soll, so hat in dergleichen Fällen der neue Bestallungsact lediglich darauf sich zu beschränken, daß der betreffende Staatsdiener, unter Hinweisung auf die bereits im allgemeinen nach Maasgabe des Civilstaatsdienergesetzes und resp. auf das Mandat vom anvertrauten Gute abgelegte Eidespflicht, zu treuer und gewissenhafter Erfüllung der mit der neuen Stelle verbundenen Dienstobliegenheiten anermahnt, ihm der Handschlag deshalb abgenommen und ein ihm vorzulesendes und von ihm mit zu unterschreibendes Protocoll darüber abgefaßt werde.

Wird einem auf das Staatsdienergesetz bereits verpflichteten Diener, dessen Pflichteid nicht ausdrücklich auf eine richterliche Function oder eine Cassen- oder Güterverwaltung gerichtet war, späterhin eine solche übertragen, so ist dieserhalb, jedoch, was die Vereidung auf das Mandat vom anvertrauten Gute anlangt, nur, so lange dasselbe noch in Kraft besteht, eine besondere, lediglich auf jene Function zu richtende Verpflichtung zu veranstalten.

Tritt dagegen ein schon früher in Gemäßheit des Staatsdienergesetzes verpflichtet gewesener, jedoch später aus dem Staatsdienste gänzlich entlassener Diener nachmals wieder in den Staatsdienst ein, so ist derselbe mit dem allgemeinen Staatsdienereide aufs Neue zu belegen.

§. 4. Wird Jemand für eine öffentliche Verwaltung oder Verrichtung, welche nicht als Staatsdienst im Sinne des Gesetzes gelten soll, angenommen, so ist dessen Verpflichtung nach Maasgabe der sub B. angeschlossenen Eidesformel zu bewerkstelligen, und zwar unter behufiger Einschaltung der darunter befindlichen Zusätze, je nachdem damit zugleich die Ausübung einer richterlichen Function, oder die Verwaltung von Geld und Geldeswerth, oder die Befugniß zum Protocolliren verbunden werden soll.

In wieferne jedoch, wegen solcher öffentlichen Functionen, rücksichtlich deren, nach ausdrücklichen vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, zeither besonders vorgeschriebene Verpflichtungsformulare angewendet wurden, es noch fernerhin bei dem Gebrauche der letztern zu belassen, oder ebenfalls die vorangezogene allgemeine Formel zur Anwendung zu bringen sei, darüber bleibt dem betreffenden Ministerio, dessen Entschließung in vorkommenden derartigen Fällen jedesmal vorher einzuholen ist, die nähere Bestimmung vorbehalten[2])[3])[4])[5])[6]).

§. 5. Bei bloßen Accesßertheilungen kommt lediglich die sub C. nachfolgende Eidesformel in Anwendung und ist, wenn solche zugleich auf die Befugniß zum Protocolliren

---

2) Die in diesem §. vorbehaltene nähere Bestimmung über die Modalität der Verpflichtung ist in Ansehung der Verpflichtung der Geistlichen und Schullehrer durch V. des C.M. an die Kreisdirectionen vom 16. März 1849. dahin erfolgt,

1. daß der in dem bisher vorgeschriebenen Verpflichtungsformulare (cf. von Webers Kirchenrecht, 2. Aufl. 2. Bd. S. 279. und Note 98. daselbst) enthaltene Staatsbürger- und Diensteid zugleich mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 139. der Verf.Urk. vom 4. Sept. 1831. künftighin nach folgender Formel:

„Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehorsam sein, unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung das mir übertragene Amt als . . . . . nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten, und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will; so wahr mir Gott helfe!"

erfolgen sollte.

Diese Formel hat seitdem nur insoweit wiederum eine Abänderung erfahren, als nach der durch Ges. vom 12. Mai 1851. G. u. Vbl. v. 1851. S. 127.) erfolgten Wiederaufhebung der Grundrechte des deutschen Volks und der in Art. 5. §. 19. derselben enthaltenen Bestimmung über den Eid, auf deren Grund die Betheuerungsformel auf die Worte: „So wahr mir Gott helfe" beschränkt worden war, die frühere Eidesformel: „So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!" durch V. des C.M. v. 16. Juli 1851. (abgedruckt im Sächs. Kirchen- u. Schulblatt No. 9. vom 29. Juli 1851.), in deren Gemäßheit die Kreisd. zu Bud. durch G.V. v. 1. Aug. 1851. (Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. ergang. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 70.) für ihren Bezirk das Nöthige verfügt hat, wieder hergestellt und deren fernere Anwendung bei der Verpflichtung der Geistlichen und Schullehrer vorgeschrieben worden ist.

2. Bei der Verpflichtung der evangelischen Geistlichen und Lehrer an den verschiedenen öffentlichen Schulanstalten ist nach den Worten: „bezeigen will" der Religionseid einzuschalten, wie solcher in der Verordnung vom 18. Mai 1862. und den derselben beigegebenen Formularen vorgeschrieben ist. Den Religionseid haben auch bloße Pfarrvicare oder Hülfsgeistliche bei ihrer Anstellung abzulegen und haben die Kreisdirectionen und das Ges.Cons. zu Glauchau in einer V. des C.M. vom 29. Oct. 1856. ausdrückliche Anweisung erhalten, die jedesmalige Abnahme des Religionseides bei Anstellung von Vicaren und Hülfsgeistlichen mit anzuordnen.

3. Der Verpflichtungsact selbst ist nach der Vorschrift in §. 2. der Verordn. v. 2. Nov. 1837. in Vollziehung zu setzen.

4. Diejenigen, welche bereits nach dem Pct. 1. vorgeschriebenen Formulare eidlich verpflichtet worden sind, und den Religionseid nach Pct. 2. bereits geleistet haben, sind bei ihrer Beförderung in ein anderes geistliches Amt oder Schulamt nur auf den bereits geleisteten Eid unter Abnahme des Handschlags zu verweisen.

5. Das über die Verpflichtung aufgenommene und von dem Verpflichteten mit zu unterschreibende Protocoll ist in beglaubigter Abschrift an die betreffende vorgesetzte Consistorialbehörde, insofern nicht, wie dieß bei dem Ges.Consist. zu Glauchau der Fall ist, bei solcher selbst die Verpflichtung erfolgt, einzureichen.

S. noch im Betreff der Verpflichtung der Geistlichen und Schullehrer in den Schönburgschen Receßherrschaften das dafür vorgeschriebene Formular in dem Vertrage vom 9. Oct. 1835. (Beilage C. der Verordn. v. 23. Nov. 1835.) Abschn. VI. zu §. 15. des Hauptrecesses, ferner wegen der Verpflichtung bloßer Hülfslehrer die V. v. 23. Juni 1840. §. 6. (in der Anmerk. 55. bei §. 39. des El.V.Sch.Ges. vom 6. Juni 1835.), wegen der Verpflichtung der Kirchner, Organisten und Glöckner die V. vom 18. Juni 1841. (in der Anmerk. 36. bei §. 12. der Verordn. v. 7. Juni 1833.), wegen der Verpflichtung der reformirten Geistlichen das Regulativ vom 7. Aug. 1818. §. 7. sub c. u. ib. not. 7. u. 8., ingl. wegen der Verpflichtung der deutsch-kathol. Geistlichen u. der Mitglieder des deutsch-kathol. Landeskirchenvorstandes die Anmerk. 9. bei §. 18. des Ges. vom 2. Nov. 1848.

3) Bei den katholischen Geistlichen erfolgt die Abnahme des von ihnen zu leistenden Unterthanen- und Diensteides in lateinischer Sprache, und ist einer Allerhöchsten und Höchsten Resolution v. 26. März 1836. gemäß der Unterthaneneid nach folgender Formel:

„Ego, N. N. per Deum juro atque promitto, quod Augustissimo Principi etc. nec non legibus patriis regni Saxoniae debitam et promissam obedientiam atque fidelitatem, constitutioni quoque Regni Saxoniae, stricte praestabo per Deum et sanctum Evangelium."

mithin ohne den früher üblichen in das Angelöbniß der Beobachtung der Landesgesetze mit aufgenommenen beschränkenden Vorbehalt:

„leges vero patrias regni Saxoniae, quae nec dogmata fidei, nec disciplinam S. Ecclesiae catholicae vetant, qua conscientiam directivas respecturus"

welcher Vorbehalt fernerhin für unstatthaft erachtet worden, zu leisten, wobei zugleich rücksichtlich der Verpflichtung der katholischen Geistlichen der Oberlausitz Allerhöchsten Orts genehmigt worden ist, daß nach den Worten „nec non legibus patriis regni Saxoniae"

sich erstrecken soll, der darunter ersichtliche Zusatz darin einzuschalten.

§. 6. Die in §. 2. wegen der Verpflichtungen wirklicher Staatsdiener vorgeschriebenen Formalitäten sind, soweit sie auf die nach §. 4. und 5. zu vollziehenden Verpflichtungen überhaupt Anwendung finden können, auch bei diesen in Obacht zu nehmen.

Hiernach haben sämmtliche Behörden, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 2ten November 1837.

A.

Eidesformel für anzustellende Staatsdiener.

Ich, N. N. schwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehorsam sein, die Gesetze des Landes und die Landesverfassung streng beobachten, das mir übertragene Amt eines . . . . ., so wie jedes künftig mir zu übertragende Amt und jede Verrichtung im öffentlichen Dienste, unter genauer Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß, nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten und mich allenthalben so betragen will, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Staatsdiener gebühret; So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn! —

Anmerkung: Nach dem Worte „verwalten" sind,

a) wenn die Stelle eine richterliche Function in sich begreift, die Worte:
„bei Ausübung des Richteramts Jedermann gleiches Recht, ohne Ansehen der Person, angedeihen, auch mich davon durch keinerlei Ursache abhalten lassen,"

b) wenn dieselbe mit einer Cassenverwaltung ꝛc. verbunden, die Worte:
„mit den mir anvertrauten Geldern oder Sachen von Geldeswerth, bei Vermeidung der in dem, mir bereits vorgelesenen, unterm 23sten März 1822. ergangenen Mandate vom anvertrauten Gute, festgesetzten Strafen, getreulich umgehen,"

annoch einzuschalten.

B.

Eidesformel bei Verpflichtungen zu einer öffentlichen, nicht als wirklicher Staatsdienst im Sinne des Gesetzes vom 7ten März 1835. anzusehenden Function.

Ich, N. N. schwöre hiermit zu Gott, daß ich, unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung, die mir übertragene Function als . . . . . nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten, die hierbei mir bekannt wordenen und Geheimhaltung erfordernden Gegenstände an Niemanden, ausser wer solche zu wissen berechtigt ist, offenbaren und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will; So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn! —

Anmerkung: Nach dem Worte „offenbaren" sind,

a) wenn die Function zugleich eine richterliche ist, die Worte:
„bei Ausübung des Richteramts Jedermann gleiches Recht, ohne Ansehen der Person, angedeihen, auch mich davon durch keinerlei Ursache abhalten lassen,"

b) wenn solche auf die Befugniß zum Protocolliren mit erstreckt wird, die Worte:
„in allen und jeden Angelegenheiten, wobei ich zum Registriren gebraucht werde, die abzufassenden Protocolle streng der Wahrheit gemäß, getreulich, vollständig und gewissenhaft fertigen,"

c) wenn damit eine Cassenverwaltung ꝛc. verbunden, die Worte:
„mit den mir anvertrauten Geldern oder Sachen von Geldeswerth, bei Vermeidung der in dem, mir bereits vorgelesenen, unterm 23sten März 1822. ergangenen Mandate vom anvertrauten Gute, festgesetzten Strafen, getreulich umgehen,"

annoch einzuschalten.

C.

Eidesformel bei Verpflichtungen wegen ertheilten Accesses bei einer Behörde.

Ich, N. N. schwöre hiermit zu Gott, daß ich bei Benutzung des mir bei . . . . . ertheilten Accesses die mir übertragenen Arbeiten nach meinem besten Wissen und Gewissen besorgen, die hierbei mir bekannt wordenen und Geheimhaltung erfordernden Gegenstände an Niemanden, ausser wer solche zu wissen berechtigt ist, offenbaren und mich durchgehends den Anordnungen obgedachter Behörde gemäß bezeigen will; So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn! —

Anmerkung: Nach dem Worte „offenbaren" sind, wenn mit dem Accesse auch die Befugniß zum Protocolliren ertheilt werden soll, annoch die Worte einzuschalten:
„in allen und jeden Angelegenheiten, wobei ich zum Registriren gebraucht werde, die abzufassenden Protocolle streng der Wahrheit gemäß, getreulich, vollständig und gewissenhaft fertigen."

Verordnung, das Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern betr., v. 12. Nov. 1837.

(G. u. Vbl. v. 1837. S. 103.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben für angemessen befun-

---

annoch die Worte „et marchionatus Lusatiae" eingeschaltet werden. — V. des C.M. an die Kreisd. zu Bud. v. 26. März u. v. 23. Juni 1836.

4) Speciell ist die Verpflichtung auf die Landesverfassung namentlich auch bei den aus dem Auslande herbeigezogenen katholischen Schullehrern, welche an einer der öffentlichen katholischen Schulanstalten in hiesigen Landen eine Anstellung erlangen, zufolge ständischen Antrags (vergl. Landt.Act. 1842/43. Beil. zur II. Abth. 2te Samml. S. 446. — Mitth. über die Verhandl. der 1. K. S. 1821.) durch V. des C.M. an das Apost. Vicariat v. 25. Juni 1844., obwohl mit der Restriction vorgeschrieben worden, daß diese Verpflichtung auf die Verfassung nicht sofort bei der erfolgenden Anstellung solcher Lehrer, sondern erst später nach einer vorangegangenen, von der erfolgten Anstellung an zu berechnenden, 2jährigen Probezeit, wenn dieselben innerhalb letzterer sich als brauchbar erwiesen haben und ihrer fernern Beibehaltung demnach kein Bedenken entgegen steht, Statt finden soll. (S. auch die V. des C.M. v. 19. Febr. 1853. in der Anmerk. 3. sub 3. bei §. 9. des Ges. vom 2. Juli 1852.)

5) Noch ist zu bemerken, daß die Verpflichtung der katholischen Geistlichen und Schullehrer in den Erblanden vor das katholisch-geistliche Consistorium (s. die Geschäftsübersicht in der Beilage sub ⊙ zum Mand. vom 19. Febr. 1827. unter 2. u. 10.) u. in der Oberlausitz vor das domstiftliche Consistorium zu Budissin gehört. In dieser Beziehung hat, so viel die Oberlausitz anlangt, wo die Verpflichtung der katholischen Schullehrer zeither häufig vor den betreffenden frühern Unterbehörden und bez. den betreffenden Gerichtsämtern erfolgt war, die Kreisdirection zu Budissin die Gerichtsämter zu Budissin, Camenz, Ostritz, Schirgiswalde und Reichenau durch Verordnung vom 29. Jan. 1858. ausdrücklich angewiesen, sich künftig der Verpflichtung katholischer Schullehrer zu enthalten, solche vielmehr jederzeit dem domstiftlichen Consistorio zu überlassen, welchem letzteren diese Verpflichtung der ihm untergebenen katholischen Lehrer wegen der nach bestandener Anstellungsprüfung von den letzteren vor ihrer Verpflichtung abzulegenden und mit dieser zu verbindenden, an die Stelle des Religionseides tretenden, professio fidei lediglich zustehe.

6) Die Famuli der Superintendenten sollen nach einer V. des C.M. vom 23. Nov. 1839., zu Vermeidung zu häufiger Eidesleistungen, wenn nicht ohnehin wegen anderer ihnen zu übertragender Geschäfte eine eidliche Verpflichtung derselben nöthig wird, welchenfalls letztere auch auf die Verschwiegenheit rücksichtlich der Ephoralgeschäfte mit zu richten ist, nur mittels Handschlags an Eides Statt zur Verschwiegenheit von dem Superintendenten verpflichtet werden. Ueber diese Verpflichtung ist ein von dem Verpflichteten mit zu unterschreibendes Protocoll aufzunehmen.

den, über den Umfang und die Gegenstände des in Unserer Verordnung vom 7. November 1831., §. 4. sub E. am Schlusse, berührten Ressortverhältnisses zwischen Unserm Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der nach §. 41. der Verfassungsurkunde in Evangelicis beauftragten Ministerialbehörde nähere Bestimmung zu treffen. Wir haben deshalb dem mit Beirath Unserer getreuen Stände abgefaßten besonderen Regulative, wie solches in der Beilage sub ⊙ enthalten ist, Unsere Genehmigung ertheilt und lassen dasselbe zu Jedermanns Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

Urkundlich ꝛc. Dresden, am 12. Nov. 1837.

⊙

Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern.

Da gegenwärtig zu dem Geschäftskreise des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, auf den Grund der Verordnung vom 7. November 1831., die Errichtung der Ministerial-Departements betreffend, folgende Gegenstände gewiesen sind, als:

a) alle Angelegenheiten der Religion, der Kirchen und religiösen Anstalten, nach den im §. 57. der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen;

b) die Wahrnehmung der nach §. 60. der Verfassungsurkunde dem Staate zustehenden Gerechtsame über alle Stiftungen, in sofern sie nicht die Versorgung der Armen und Kranken zum Zwecke haben, oder nach den Fundationsurkunden die Aufsicht andern Behörden zusteht;

c) die Aufsicht über das Unterrichtswesen, und demnach die Beaufsichtigung aller Erziehungs- und Bildungsanstalten und in dieser Hinsicht auch bei denen, welche in anderer Beziehung zum Ressort anderer Ministerial-Departements gewiesen sind;

d) die Bestätigung der Vereine zu wissenschaftlichen Zwecken; endlich, nach der Verordnung vom 20. Dec. 1834.,

e) die Oberaufsicht über den Cultus und die Schulen der Juden;

es jedoch angemessen erscheint, über das Verhältniß, in welchem das gedachte Ministerium bei Verwaltung dieses Geschäftskreises zu den in Evangelicis beauftragten Staatsministern steht, mit Berücksichtigung des in der Nebeninstruction des vormaligen Geheimenrathscollegii vom 21. December 1697. zuerst ertheilten und nach §. 41. der Verfassungsurkunde fernerhin Mitgliedern des Gesammtministerii evangelischer Confession zu ertheilenden Königlichen Auftrags in Evangelicis†), nähere Bestimmungen zu treffen, so werden diejenigen Geschäftsgegenstände, welche bei denselben von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur Beschlußnahme in Vortrag zu bringen sind, im Folgenden andurch bezeichnet:

†) S. Anmerk. 8. bei §. 41. der Verf.Urk. vom 4. Sept. 1831.

a) Abweichungen von den evangelischen Kirchengesetzen, mit Ausnahme der Dispensationen, in soweit selbige schon nach der bisherigen Praxis üblich gewesen sind;

b) die Aufhebung oder Verlegung von Festtagen, sowie die Anordnung ausserordentlicher Buß- oder Festtage in allen evangelischen Kirchen;

c) Gesetzentwürfe und Verordnungen, welche das evangelische Kirchen- und Schulwesen im Allgemeinen betreffen;

d) die vorbereitenden Einleitungen zu solchen Verordnungen, in sofern selbige durch von der gesammten Geistlichkeit, oder dem Schulstande zu erfordernde Gutachten, oder auch auf andere Weise die allgemeine Aufmerksamkeit im Lande erregen könnten;

e) Veränderungen in der Verfassung der evangelisch-geistlichen Ober- und Mittelbehörden, der Universität und der beiden Landesschulen;

f) die Veräusserung Königlicher Patronatrechte über evangelische Kirchen, Schulen und Stiftungen;

g) die Veräusserung von Grundeigenthum und nutzbaren Rechten evangelischer Kirchen, Schulen und Stiftungen, ausser dem Falle einer Grenzberichtigung*);

h) jede Veränderung einer evangelischen geistlichen oder Schulstiftung, zufolge welcher deren Vermögen oder Einkommen zu einem andern, als dem stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden soll;

i) die Grenz- und Hoheitsangelegenheiten;

k) die Angelegenheiten des Hochstifts zu Meissen und des Collegiatstifts zu Wurzen;

l) die Anordnung allgemeiner Visitationen der evangelischen Kirchen und Schulen;

m) die Anordnung allgemeiner Collecten in den evangelischen Kirchen**);

*) Ausser dem Falle einer Grenzberichtigung soll es nach einem Beschlusse der in Evang. beauftragten Staatsminister vom 5ten December 1837. auch bei Expropriationen geistlicher oder sonstiger Stiftungsgrundstücke zu Eisenbahnen einer Vernehmung mit den genannten Staatsministern nicht erst bedürfen. Demzufolge hat das C.M. den Kreisd. zu Leipz. u. Dr. durch Verordnung v. 13. Dec. 1837., der Kreisd. zu Zw. durch Verordnung v. 28. Februar 1843. u. der Kreisd. zu Bud. durch Verordnung v. 18. Febr. 1845. überlassen, zu dergleichen auf Grund des gesetzlichen Expropriationsverfahrens in ihren Bezirken vorkommenden Grundstücksabtretungen, dafern ihnen nicht in einzelnen Fällen die ermittelte Taxe zu gering erscheinen würde, welchen Falls vor der Genehmigung auch fernerhin noch Vortrag zum Ministerio erstattet werden soll, das Decret selbst zu ertheilen. — (S. hierzu wegen einiger anderer Veräußerungsfälle, in denen vom Cultusministerio mit Zustimmung der in Evang. beauftragten Staatsminister den Kreisdirectionen die Ertheilung des Decrets überlassen worden ist, die Verordnungen v. 5. Aug. u. 8. Oct. 1840. in der Anmerk. 15. d. bei §. 18. der Verordn. v. 10. April 1835. —)

Uebrigens findet bei der Häufigkeit der vorkommenden Fälle solcher Veräußerungen bei Einholung der Genehmigung der in Evang. beauftragten Staatsminister zufolge eines Beschlusses derselben vom 12. December 1837. das Verfahren statt, daß in jedem hiernach zu deren Entschließung zu stellenden Veräußerungsfalle

a) sogleich das Concept der deshalb aus dem Cultusministerio zu erlassenden Verfügung nebst den betreffenden Acten vorgelegt, im Genehmigungsfalle solches

b) von zwei der anwesenden in Evang. mit beauftragten Staatsminister paraphirt, und

c) über die solchergestalt ertheilten Genehmigungsresolutionen bei der Canzlei des Gesammtministerii ein registrandenartig fortlaufendes Verzeichniß gehalten wird.

**) Die Genehmigung von Kirchencollecten, welche von einer ein-

n) die Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Landesconsistorii, der geistlichen Mitglieder der Kreisdirectionen, der Geistlichen an der evangelischen Hofkirche, der Superintendenten, der ordentlichen Professoren auf der Universität und der Rectoren auf den Landesschulen.

Die Bestallungsdecrete für die Mitglieder des Landesconsistorii und die Kirchen- und Schulräthe werden im Namen Sr. Königlichen Majestät ausgefertigt, von Allerhöchstdenenselben vollzogen und von dem Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts contrasignirt, die Ausfertigung der übrigen aber erfolgt im Namen der „von Sr. Königlichen Majestät in Evangelicis beauftragten Staatsminister" unter der Vollziehung ihres Vorsitzenden und des Ministers des Cultus.

o) Die Recurse in den zu dem Ressort des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts unmittelbar gehörigen reinen Administrativsachen, in sofern selbiges darin die erste Entscheidung ertheilt hat und solche in Folge des Recurses nicht abändern will.

Hier ist, daß die Sache den in Evangelicis beauftragten Staatsministern vorgetragen worden sei, in der Ausfertigung zu bemerken und letztere von dem Vorsitzenden derselben mit zu unterzeichnen.

p) Beschwerden gegen das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts sind, wenn sie Angelegenheiten betreffen, welche nach vorstehenden Bestimmungen sub a—o zur Competenz der in Evangelicis beauftragten Staatsminister gehören, bei denenselben, ausserdem aber bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

Uebrigens bleibt es sowohl dem Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts, als auch den in Evangelicis beauftragten Staatsministern unbenommen, auch in andern, als den obigen Fällen, gegenseitig Mittheilungen zu machen, Auskunft zu erbitten und gemeinsame Berathungen zu veranlassen.

Gesetz, die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betr., v. 1. Dec. 1837[1]).

(G. u. Vbl. v. 1837. S. 185. f.)

nebst dem

Nachtragsgesetze v. 18. Mai 1855.

(G. u. Vbl. v. 1855. S. 96. f.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen und verordnen hierdurch:

§. 1. Es soll eine Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der evangelisch-lutherischen und der evangelisch-reformirten Geistlichen errichtet werden.

---

zelnen Gemeinde für kirchliche Zwecke lediglich in ihrer Parochialkirche nachgesucht werden, steht den Consistorialbehörden zu, welchen die Entschließung deshalb vom Cultusministerio überlassen worden ist. Es werden jedoch dieselben hierbei darauf zu achten haben, daß die Veranstaltung solcher Collecten an denjenigen Sonn- und Festtagen unterbleibe, für welche Seiten der obersten Kirchenbehörden allgemeine Kirchencollecten ausgeschrieben sind, und daß überhaupt derartige Collecten sich nicht zu sehr häufen. Verordnung des C.M. an sämmtl. Kreisdirectionen u. an das Ges.Cons. zu Gl. vom 11. November 1862.

1) Wegen der für die Kirchen- und Schuldiener neben den durch die Gesetze vom 1. Dec. 1837. u. v. 1. Juli 1840. errichteten allgemeinen Wittwen- u. Waisen-Pensionscassen noch bestehenden Privat-Wittwen- u. Waisen- incl. Begräbnißcassen und der hinsichtlich dieser Privatcassen zu befolgenden Grundsätze und bestehenden Rechtsverhältnisse s. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 358. fg., nicht minder auch die Verordn. des Minist. des Innern, die Grabegesellschaften betr., vom 8. Juni 1849., nach welcher letzteren die Errichtung von Grabecassen, deren Bestehen zeither nach der Verordn. vom 29. Aug. 1832. (G.S. v. 1832. S. 408.) von der Prüfung und Bestätigung der Statuten der Gesellschaft durch die Regierungsbehörde abhängig war, gegenwärtig als Sache freier Willkühr zu betrachten ist. — Vergl. ferner wegen der Competenzverhältnisse bei entstehenden Differenzen über die Mitgliedschaft bei dergl. Cassen not. ** zur Verordn. v. 8. Juni 1849. —

Zu bemerken ist, daß es zu dergl. Vereinen unter Geistlichen und Lehrern einer Genehmigung und Bestätigung auch der vorgesetzten Consistorialbehörde nicht bedarf, sobald nicht eine Zwangsverbindlichkeit zum Beitritte statt finden soll. Dahin hat das Cultusministerium in einer Verordnung an die Kreisd. zu Dr. vom 10. Dec. 1850. sich ausgesprochen, worin auf ein Gesuch Carl Herrmann Fischers in Döhlen u. Gen. wegen Gründung eines Vereins Sächs. Lehrer zu gegenseitiger Unterstützung in Krankheits- und Begräbnißfällen die Bescheidung ertheilt worden, daß zwar der Begründung eines solchen Vereins insofern ein Bedenken allerdings nicht entgegenstehe, als nach Inhalt des mit eingereichten Statuten-Entwurfs der Beitritt durchaus ein freiwilliger sein und eine Zwangsverbindlichkeit dazu in keiner Weise statt finden solle, daß aber eben deshalb und da der fragliche Verein hiernach als eine rein persönliche, die Stellen der Lehrer nicht angehende Privatvereinigung anzusehen sei, der Ertheilung der erbetenen Genehmigung hierzu es nicht weiter bedürfe. —

Noch ist zu bemerken, daß ausser den aus der allgemeinen Prediger-Wittwen- und Waisencasse und der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse zu zahlenden Pensionen aus der beim Cultusministerio verwalteten Augusteischen Stiftungscasse, der Zeitzer Procuraturcasse, der Bußtagscollectencasse und der erzgebirgischen Collectencasse an besonders hülfsbedürftige und nothleidende Hinterlassene von evangelischen Geistlichen und Schullehrern in den Erblanden, mit Ausnahme des Glauchauer Consistorialsprengels, alljährlich zu Weihnachten ausserordentliche Unterstützungen vertheilt werden, zu welchem Ende von den Ephoren alljährlich zu Michaelis Verzeichnisse über die in ihren Diöcesen befindlichen vorzüglich hülfsbedürftigen und nothleidenden Hinterlassenen der Geistlichen oder Schullehrer, die entweder mit Suppliken eingekommen sind, oder die die Ephoren nach ihrem pflichtmäßigen und gewissenhaftesten Ermessen aus eigener Bewegung zu Unterstützungen empfehlen zu müssen sich gedrungen fühlen, bei dem Cultusministerio einzureichen sind.

Ueber die sodann Seiten des Cultusministerii erfolgten Bewilligungen werden die Ephoren in Kenntniß gesetzt, worauf dieselben das bewilligte Unterstützungsquantum bei der Cultusministerialcasse gegen Quittung zu erheben und die Vertheilung der Gratificationen an die betreffenden Percipienten zu bewirken haben, deren Individualquittungen sodann innerhalb der nächsten 8 Wochen zur Cultusministerialcasse einzusenden sind. — Gen. Verordn. des Cultusministerii an sämmtl. Ephoren des vormal. Oberconsistorial- u. Leipz. Consistorialsprengels vom 5. Jan. 1832.

Für die von den Ephoren einzureichenden Verzeichnisse ist durch Verordnung vom 10. Dec. 1853. das nachstehende abgeänderte Schema vorgeschrieben und bei dessen Zufertigung vom Cultusministerio die Erwartung ausgesprochen worden, daß die darnach auszufertigenden künftigen Verzeichnisse mit genauer Angabe des Alters, der Lebensverhältnisse, der Zeit des Wittwenstandes und der Pensionen und Unterstützungen, welche die Bittstellerinnen aus andern Cassen erhalten, versehen sein würden.

Schema

zu der Tabelle über ausserordentliche Unterstützungsgesuche von Geistlichen- und Schullehrer-Wittwen und Waisen.

No.	Name und Wohnort.	Amtsverhältnisse des verstorbenen Gatten oder Vaters.	Gesuch vom	Alter.	Lebens-Verhältnisse.	Atteste.	Erhaltene Unterstützungen.				Gutachten und Anmerkungen.
							Thlr.	Ngr.	Pf.	aus	

§. 2. Der Stammfonds für diese Casse wird entnommen von den Ueberschüssen, die aus der von dem Churfürsten August im Jahre 1583. errichteten Stiftung angesammelt worden sind.

Es sollen daher von denselben 223,661 Thlr. 20 Gr. 11 Pf. sofort in diese Casse eingelegt und dasjenige, was aus Staatscassen zeither zu den Pensionen der Wittwen und Waisen von Geistlichen aus den, dem Königreiche Sachsen verbliebenen Theilen der Stifter Merseburg und Zeitz an die Augusteische Stiftungscasse gezahlt worden ist, soll alljährlich an die neue Casse abgegeben werden.

Die übrigen Fonds und die jährlichen Einkünfte der Augusteischen Stiftung, an 1968 Thlr. 18 Gr. —= Rente, werden fernerhin abgesondert verwaltet und der Stiftungsurkunde vom 4. April 1583. gemäß zu Unterstützung alter, verdienter Geistlichen in den Erblanden, so wie deren Wittwen und Waisen verwendet.

§. 3. Alle Superintendenten, Pfarrer und Diaconen, so wie deren Substituten, in Unserem Königreiche, jedoch für jetzt mit Ausschluß derjenigen Geistlichen, welche sich nach §. 4. noch einzukaufen haben, sind dieser Pensionsanstalt beizutreten verbunden und berechtigt, sie mögen verheirathet sein und Kinder haben, oder nicht[2]). Vicarien und Hülfsprediger nehmen jedoch an der Casse keinen Antheil[3]).

§. 4. Da an der Augusteischen Stiftung die Geistlichen in der Oberlausitz und in dem Sprengel des Consistorii zu Glaucha, ingleichen die reformirten Geistlichen keinen Antheil haben, so bleiben die Wittwen und Waisen dieser Geistlichen von der zu errichtenden Pensionscasse so lange ausgeschlossen, bis für dieselben ein Fonds ermittelt und zu dieser Casse eingezahlt wird, der, nach Verhältniß der Zahl dieser Geistlichen zu der Zahl der bei der Augusteischen Stiftung betheiligten Stellen, dem Capital gleichkommt, welches jetzt aus der Augusteischen Stiftungscasse in die neue Pensionscasse fließt. Bei Berechnung dieses Fonds wird von der aus der Augusteischen Stiftungscasse eingelegten Summe (§. 2.) der §. 8. angegebene Betrag in Abrechnung gebracht, so daß hiernach für jede geistliche Stelle 200 Thlr. —= —= einzuzahlen sind[4]).

§. 5. Jeder Theilnehmer hat bei seiner Aufnahme 4 Thaler —= —= Eintrittsgeld und bei einer Beförderung in eine einträglichere Stelle 2 Thaler —= —=, auch einen jährlichen Beitrag und zwar

der Oberhofprediger von 23 Thlrn. 8 Gr. —=,
ein Hofprediger von 16 Thlrn. 16 Gr. —=,
ein Superintendent von 13 Thlrn. 8 Gr. —=,
jeder andere Prediger von 8 Thlrn. 8 Gr. —=,

an die Casse zu zahlen[5])[6])[7]) und zu Deckung des letzteren die Vergütung, welche seiner Stelle für die ehemalige Tranksteuerbefreiung aus der Staatscasse gewährt wird, nach Höhe desselben der Pensionscasse zu überlassen. Diejenigen, welche geringere Tranksteueräquivalente beziehen, haben das Ermangelnde zuzuschießen.

Substituten zahlen den jährlichen Beitrag nicht doppelt, sondern mit dem Senior zusammen nur einmal[8]).

---

2) Nach einem Beschlusse der in Evang. beauftragten Staatsminister vom 6. Nov. 1840. ist den bei den Straf- und Versorgungsanstalten angestellten evangelischen Geistlichen, welche im wirklichen Staatsdienste stehen, daher aber bereits an den Staatspensionsfond Anspruch haben, der Beitritt zur Pensionscasse nicht gestattet.

3) Vicarien und Hülfsprediger, welche vorher als Lehrer der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse angehört haben, bleiben so lange, bis sie ein ständiges geistliches Amt übertragen erhalten, und sodann in die Prediger-Wittwen- und Waisencasse übertreten können, noch Mitglieder jener Casse. — Verordnung des Cultusministerii an den Superintendenten zu Marienberg v. 19. Febr. 1859., den Pfarrvicar M. in Mauersberg betr.

4) Nachdem die evangelische Geistlichkeit der Oberlausitz und die daselbst befindlichen 123 Predigerstellen bereits mit dem 1. Jan. 1838., also gleichzeitig mit der Eröffnung der Pensionscasse selbst, in letztere, nach erfolgter Einzahlung der erforderlichen Einkaufssumme aus der Nostitz-Weigsdorfischen Stiftung, aufgenommen worden, so wurde gleichzeitig auch für die 4 geistlichen Stellen an den reformirten Kirchen zu Dresden und Leipzig, sowie gegen Ende des Jahres 1839. für die 14 geistlichen Stellen der Ephorie Glauchau, und endlich i. J. 1842. auch für die übrigen 25 Stellen des Glauchauer Consistorialsprengels in den Ephorien Waldenburg und Lößnitz von dem ihnen vorbehaltenen Rechte zum Beitritt zur Pensionscasse durch Gewährung des geordneten Einkaufsgeldes Gebrauch gemacht, wodurch die Zahl aller zur Theilnahme berechtigten Predigerstellen auf 1076 angestiegen ist.

Rücksichtlich des Anschlusses der Oberlausitzer Geistlichen vergl. die wegen Regulirung dieses Anschlusses ergangene Verordnung der Kreisd. zu Budissin v. 1. Nov. 1838. (G. u. Vbl. v. 1838. S. 428.), aus welcher das Nöthige in den Noten 2. 4. u. 5. zur Ausf. Verordn. v. 4. Dec. 1837. mitgetheilt worden ist.

5) Die nochmalige Entrichtung des Eintrittsgeldes zur Prediger-Wittwencasse Seiten eines vorher aus dem geistlichen Amte wieder ausgeschieden gewesenen Geistlichen ist mehrfach erlassen worden, so dem vorherigen von seiner Stelle entlassenen Pfarrer M. Fl. in R. bei seiner Wiederanstellung als Pfarrer zu N. lt. Verordnung vom 10. Dec. 1852. Ebenso ist von dem Pfarrer R. in Schönbrunn, welcher früher als Pfarrsubstitut in Langenhessen und später bis zum Jahre 1853. als Diaconus in Colditz Mitglied der geistl. Pensionscasse gewesen, bei seiner alsdann erfolgten Anstellung als Anstaltsgeistlicher in Waldheim aber aus der Pensionscasse ausgeschieden war, bei seiner i. J. 1854. erfolgten Anstellung in Schönbrunn nur Beförderungsgeld erhoben und von der nochmaligen Entrichtung des Eintrittsgeldes abgesehen worden, lt. Verordnung vom 11. Juni 1855. In gleicher Weise ist es beim Pfarrer L. in H. bei Löbau gehalten worden, als derselbe dort angestellt wurde, nachdem er das ihm früher übertragen gewesene Pfarramt in Gr. niedergelegt hatte, und nachher Schullehrer in Brand bei Freiberg gewesen war, lt. Verordnung vom 26. März 1859.

6) Nach einer Bescheidung an den Superintendenten zu Wurzen vom 24. Nov. 1841. ist von den Pfarr- und Lehrersubstituten, sobald sie in die betreffende Pfarr- oder Lehrerstelle wirklich einrücken, da dieses als eine Beförderung anzusehen sei, nach dem vollen Gehalte der Stelle das Beförderungsgeld zu erheben, wogegen die Prediger und Lehrer, welche zwar in eine andere, aber mit einem höhern Einkommen nicht verbundene Stelle versetzt werden, mit Entrichtung eines Beförderungsgeldes zu verschonen sind.

7) Von Lehrern, welche der ersten Classe der Theilnehmer der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse angehört haben, (§. 4. des Ges. vom 1. Juli 1840.) ist, sobald sie in das geistliche Amt übertreten, da dieser Uebertritt in den geistlichen Stand als eine Beförderung anzusehen, wegen ihres nunmehrigen Eintritts in die Prediger-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse nur das in §. 5. des Ges. vom 1. Dec. 1837. vorgeschriebene Beförderungsgeld von 2 Thlr. —= —= zu entrichten und einzuheben. — Verordnung des C. M. an sämmtliche Kreisdirectionen und an das Ges. Cons. zu Gl. vom 11. April 1859., in deren Gemäßheit die Ephoren mit entsprechender Anweisung versehen worden sind durch G. V. der Kreisd. zu Dr. vom 27. April 1859. (in deren Vbl. No. V.) und der Kreisd. zu Zw. vom 29. April 1859. (in No. 6. deren Vbl.).

8) Es ist die Frage entstanden, ob ein emeritirter Geistlicher und der Amtsnachfolger desselben jeder für sich die in §. 5. vorgeschriebenen Eintrittsgelder und Jahresbeiträge zur Casse zu entrichten habe, oder ob die am Schlusse des gedachten Paragraphen enthaltene Bestimmung, daß Substituten den jährlichen Beitrag mit dem Senior zusammen nur einmal entrichten sollen, auch auf einen emeritirten Geistlichen und dessen Amtsnachfolger Anwendung leide. Nach Inhalt einer Verordnung des Cultusministerii vom 19. Febr. 1838. ist

Gesetz vom 18. Mai 1855.

§. 1. Die §. 5. des Gesetzes festgesetzten Eintritts- und Beförderungsgelder, wie auch die jährlichen Beiträge der Theilnehmer an der Prediger-Wittwen- und Waisencasse sind in Münzsorten des Vierzehnthalerfußes ohne Agiozuschlag zu entrichten [9]).

Emeritirte Geistliche zahlen diese Beiträge nur so lange, als sie pensionsfähige Frauen oder Kinder haben [10]).

§. 6. Ferner wird dieser Casse, wiewohl ohne Gewähr der Fortdauer, der dritte Theil aller Bezeigungsquanta zugewiesen, welche für die bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu suchenden Dispensationen in Ehesachen, vom 1. Januar 1837. an, von den Betheiligten eingehen. Auch soll ein jährlicher Beitrag von 2000 Thlrn. — ⸗ — ⸗ aus der Staatscasse, vorläufig zu Bildung eines Reservefonds mit Rücksicht auf die Bestimmung §. 12., bestimmt und angesammelt werden. Es bleibt aber spätern Beschlüssen vorbehalten, ob ein Theil desselben zu der Prediger-Wittwen- und Waisencasse gezogen und, nach Befinden, zu Erhöhung der Pensionen verwendet werden kann.

Gesetz vom 18. Mai 1855.

§. 2. Der zeither zu Bildung eines Reservefonds aus der Staatscasse gewährte Beitrag von jährlich 2000 Thalern (§. 6. des Gesetzes vom 1. December 1837.) kommt vom 1. Januar 1855. an in Wegfall.

Sobald der Reservefond die Höhe von 50,000 Thlrn. erreicht haben wird, so sind die fortlaufenden Zinsen desselben zum Hauptfond der Prediger-Wittwen und Waisencasse zu ziehen. Sollte jedoch der Capitalbestand des Reservefonds auf irgend eine Weise Abbruch erleiden, so ist derselbe durch Ansammlung der Zinsen wieder auf die Höhe von 50,000 Thalern zu bringen.

§. 7. Aus dieser Casse sollen die Wittwen und die eheleiblichen Kinder aller Theilnehmer, mit Wegfall der Provisionen, welche solchen Wittwen und Waisen jetzt aus der Augusteischen Stiftung verabreicht werden, folgende jährliche Pensionen erhalten:

die Wittwe des Oberhofpredigers 200 Thlr. — ⸗ — ⸗,
die Wittwe eines Hofpredigers 120 Thlr. — ⸗ — ⸗,
die Wittwe eines Superintendenten 96 Thlr. — ⸗ — ⸗,
die Wittwe jedes andern Predigers 60 Thlr. — ⸗ — ⸗,
jede Waise bis zum erfüllten 18ten Lebensjahre 12 Thlr. — ⸗ — ⸗.

Würden jedoch unverehlichte Töchter und gebrechliche Söhne eines verstorbenen Geistlichen auch nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre ohne ihr Verschulden erwerbsunfähig und unvermögend sein, auch von ihren Verwandten nicht unterstützt werden können, so kann ihnen das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, wiewohl lediglich nach seinem Ermessen und ohne daß ihnen deshalb ein Anspruch zustehen soll, auch über das 18te Jahr hinaus eine Unterstützung aus der Casse gewähren, welche jedoch die Summe von 12 Thalern — ⸗ — ⸗ jährlich nicht übersteigen darf.

Gesetz vom 18. Mai 1855.

§. 3. Die §. 7. des Gesetzes vom 1. December 1837. festgesetzten Pensionen werden vom 1. December 1855. an dergestalt erhöht, daß

die Wittwe des Oberhofpredigers 250 Thlr.
die Wittwe eines Hofpredigers 150 Thlr.
die Wittwe eines Superintendenten 120 Thlr.
die Wittwe jedes anderen Predigers 75 Thlr.
jede Waise bis zum erfüllten 18ten Lebensjahre, so lange die Mutter lebt, ein Fünftheil, nach deren

---

jedoch diese begünstigende Ausnahme des gedachten Gesetzesparagraphen strictissime auszulegen, daher auf den Fall eines Seniors und Substituten, für welchen allein auch die, diese Ausnahme motivirenden Gründe ganz passen, zu beschränken, und solchemnach hat ein emeritirter Geistlicher und dessen Amtsnachfolger ein jeder die vollen Eintritts- und Beitragsgelder zu erwähnter Casse, nach Befinden der eine durch Innelassung des Tranksteuerbefreiungsäquivalents, der andere dagegen durch baare Einzahlung zu entrichten.

9) S. hierzu die Verordn. vom 23. Nov. 1840. §. 9., wornach die Eintritts- und Beförderungsgelder, ingl. die jährlichen Beiträge bereits seit dem 1. Jan. 1841. ohne Agiozuschlag nur im 14 Thlrfuße zu entrichten gewesen sind. In gleicher Weise sind nach der ebendaselbst getroffenen Bestimmung auch die aus der Casse zu zahlenden Pensionen und Unterstützungen bereits seit Eintritt des neuen Münzfußes ebenfalls im 14 Thlrfuße, und zwar an die damals bereits im Genusse gestandenen Personen mit dem gesetzl. Agio, an die seitdem fernerweit in den Genuß getretenen aber ohne Agio gezahlt worden.

Insofern nun die auf den 14 Thlrfuß herabgesetzten Jahresbeiträge zum größten Theile durch Innelassung der Vergütungen für die vormalige Tranksteuerbefreiung der Geistlichen geleistet werden, diese Vergütungen aber dermalen noch im 14 Thlrfuße mit dem gesetzlichen Agio zur Auszahlung kommen, war die Verfügung über diese Mehreinnahme in §. 9. der angezogenen Verordn. vom 23. Nov. 1840. bisher noch vorbehalten geblieben, bis dasselbe neuerdings seit dem Jahre 1859. mit Zustimmung der betheiligten Geistlichen zu einer Unterstützungscasse für unversorgte Predigerstöchter bestimmt worden ist. S. wegen dieser Unterstützungscasse Note 6. zur V. vom 23. Nov. 1840. —

Zu erwähnen ist noch, daß ausser der hier bemerkten, aus dem Agio der Tranksteuer-Aequivalente gebildeten Unterstützungscasse noch eine zweite solche Casse zu Unterstützung unversorgter Predigerstöchter von einem Vereine Sächsischer Geistlichen begründet worden ist. Dieser Verein, welchem jeder ordinirte Geistliche im Königreiche Sachsen, dafern sich derselbe innerhalb der ersten 5 Jahre seiner Anstellung hierzu meldet (den im J. 1860. bereits angestellt gewesenen Geistlichen ist der Beitritt noch bis zum J. 1864. offen gehalten worden), gegen Zahlung eines regelmäßigen jährlichen Beitrags von 2 Thlr. — ⸗ — ⸗, sowie eines einmaligen Eintrittsgeldes von 1 Thlr. — ⸗ — ⸗ oder 2 Thlr. — ⸗ — ⸗, je nachdem der Eintritt sofort im ersten Jahre der Amtsführung oder erst später erfolgt, als wirkliches Mitglied beitreten kann, und bei welchem außerdem auch noch andere Personen, welche entweder durch regelmäßige (beliebige) Beiträge, oder durch einmalige Gaben von 20 Thlr. — ⸗ — ⸗ und mehr, sowie durch Vermächtnisse oder sonst die Vereinszwecke zu fördern geneigt sind, als Ehrenmitglieder aufgenommen werden, hat sich nach seinen unter dem 26. November 1860. vom Cultusministerio bestätigten Statuten die Aufgabe gestellt, unversorgte Töchter von verstorbenen wirklichen Mitglieder des Vereins theils durch Berathung, theils durch Verabreichung von Geldmitteln zu unterstützen. Die Berathung erstreckt sich auf thunliche Unterbringung einer Waisentochter in einer geeigneten Familie, um derselben einen angemessenen Wirkungskreis als Gesellschafterin, Lehrerin, Wirthschafterin u. dergl., und somit zugleich eine wenigstens zeitweilig gesicherte Existenz zu vermitteln.

Die Baarunterstützung erfolgt in halbjährigen Raten am 31. Mai und 30. November jeden Jahres bis auf Widerruf, und soll vorläufig bis zum Jahre 1866. eine Einzelunterstützung nicht über 40 Thlr. — ⸗ — ⸗ jährlich betragen. Dieselbe erlischt, wenn die Unterstützten sich verheirathen oder sonst in günstige Verhältnisse versetzt werden, welche eine andere Unterstützung entbehrlich erscheinen lassen.

Der Wohlthaten des Vereins, insbesondere der Baarunterstützung, können nur die hinterlassenen Töchter solcher activer oder emeritirter Geistlichen theilhaftig werden, welche bis zu ihrem Ableben wirkliche Mitglieder gewesen sind. Ausserdem ist erforderlich, daß sie der evangelischen Kirche angehören, das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben, einen unbescholtenen Lebenswandel führen und ihre Hülfsbedürftigkeit nachzuweisen vermögen.

10) Eine gleiche Bestimmung, wie sie hier rücksichtlich der emeritirten Geistlichen getroffen ist, welche zeither die Jahresbeiträge an die Casse unbedingt fortzuzahlen hatten, ist in §. 5. des Gesetzes vom 1. Juli 1840. rücksichtlich der emeritirten Lehrer enthalten.

Tode drei Zehntheile der Wittwenpension erhält[11]).

Diese erhöhten Pensionen werden nicht nur den Wittwen und Waisen, welche nach Erlassung dieses Gesetzes in den Genuß treten, sondern auch denen gezahlt, welche schon im Genusse der §. 7. des Gesetzes vom 1. December 1837. bestimmten Pensionen stehen.

Bis zur Höhe der hier geordneten Waisenpensionen kann das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts unverehelichten Töchtern und gebrechlichen Söhnen verstorbener Geistlichen, welche Theilnehmer der Casse waren und bis zu ihrem Tode geblieben sind, auch nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre, unter den §. 7. des Gesetzes gestellten Voraussetzungen, Unterstützungen gewähren.

§. 8. Die Wittwen und Waisen der vor Eröffnung dieser Pensionsanstalt verstorbenen Geistlichen, welche bei der Augusteischen Stiftung betheiligt sind, erhalten die zeither aus dieser Stiftung verabreichten Provisionen nunmehr aus der neuen Pensionscasse, jedoch ganz nach den zeitherigen Bestimmungen. Es ist zu dem Ende die Summe von 41,661 Thlrn. 20 Gr. 11 Pf. von den aus der Augusteischen Stiftung einzuzahlenden Ueberschüssen (§. 2. und 4.) abzuziehen, besonders zur Pensionscasse einzulegen und davon die Deckung dieser Provisionen zu bewirken.

Gesetz vom 18. Mai 1855.

§. 4. Den Wittwen der vor dem 1. Januar 1838. verstorbenen Prediger ist ausser den im Gesetze vom 1. December 1837., §. 8. bestimmten Provisionen noch eine jährliche Unterstützung von 8 Thalern für Jede aus den Zinsen des vorerwähnten Reservefonds zu gewähren[12]).

§. 9. Mit dem Tage, an welchem die Eröffnung dieser Pensionsanstalt erfolgt, werden alle sowohl bereits emeritirte, als noch im Amte stehende Geistliche, die künftig anzustellenden aber mit dem Tage ihrer Confirmation Mitglieder derselben und können nicht anders austreten, als durch Niederlegung ihres Amtes, womit aber auch sie und die Ihrigen alle Ansprüche an die Casse verlieren.

Geistliche, welche disciplinarisch entlassen oder ihrer Stellen entsetzt werden, verlieren ebenfalls alle Ansprüche an die Casse, es bleibt jedoch dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts überlassen, ihren Wittwen und Kindern einige Unterstützung und, nach Befinden, selbst den ganzen Betrag der Pension aus der Casse zu gewähren.

Die Emeritirung eines Geistlichen wegen Alters oder unverschuldeter Dienstunfähigkeit hat keinen Einfluß auf die Ansprüche seiner Wittwe und Kinder. Wenn jedoch ein Geistlicher nach seiner Emeritirung wieder heirathet, so haben seine Wittwe und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder keine Pension aus der Casse zu erwarten.

§. 10. Die Pensionen fangen an von der Zeit, da der Gnadengenuß der Hinterlassenen eines Geistlichen aufhört.

Es erlischt aber

1) die Pension einer Wittwe, wenn dieselbe sich wieder verehelicht, mit dem Monate, in welchem die Trauung erfolgt;

2) die Pension einer Waise, wenn dieselbe vor erfülltem 18ten Jahre sich verheirathet, oder unentgeldlich in eine öffentliche Versorgungsanstalt aufgenommen wird. Erfolgt jedoch die Entlassung derselben aus dieser Anstalt vor erfülltem 18ten Jahre, so ist ihr die Pension auf die noch übrige Zeit aus der Casse wieder zu gewähren;

3) die Pension einer Wittwe oder Waise, wenn selbige drei Jahre hintereinander nicht erhoben worden ist; es geht jedoch hierdurch nur das Recht auf unerhoben gelassene, nicht auf künftig fällig werdende Pensionsgelder verloren, auch kann die Behörde, wenn dem Pensionär erhebliche Entschuldigungsgründe wegen dieses Verzugs zur Seite stehen, auf dessen Suchen die Nacherhebung ganz, oder zum Theil ausnahmsweise gestatten.

§. 11. Die Pensionen können auch im Auslande bezogen werden. Eine freiwillige Abtretung derselben vor der Verfallzeit ist nicht zuläßig. Auch findet eine Beschlagnahme dieser Pensionen durch die Gläubiger der Percipienten mittelst Arrestschlags oder Hülfsvollstreckung nicht Statt.

§. 12. Der Staat übernimmt die Vertretung dieser Pensionscasse dergestalt, daß, wenn die laufenden Ausgaben derselben von den laufenden Einkünften nicht gedeckt werden können, der Mehrbedarf aus der Staatscasse zugeschossen werden soll.

Der Capitalfonds der Casse, auch der durch Ersparnisse gesammelte, darf nie angegriffen werden.

§. 13. Die Casse soll die Rechte milder Stiftungen, auch die Stempelfreiheit genießen und alle Behörden sollen in allen die Verwaltung derselben angehenden Angelegenheiten sportelfrei für dieselbe arbeiten[13]).

---

11) Da die Bestimmung, wornach jeder Waise bis zum erfüllten 18. Lebensjahre nach dem Tode der Mutter 3 Zehntheile der Wittwenpension zu gewähren sind, in der in letzterem Falle eintretenden erhöhten Bedürftigkeit ihren Grund hat, so hat das Cultusministerium befunden, daß aus gleichem Grunde diese Bestimmung auch auf diejenigen Waisen in Anwendung zu kommen habe, wo eine Stiefmutter sich im Genuß der gesetzl. Pension befindet. Beschluß des Cultusministerii v. 4. Sept. 1855. Uebrigens haben Waisen, welche die erhöhte Pension von drei Zehntheilen der Wittwenpension in Anspruch nehmen, das Ableben ihrer Mutter durch ein kirchliches oder obrigkeitliches Zeugniß zu bescheinigen. Verordnung des C.M. an die Superintendenten und an die Kreisd. zu Bud. vom 28. Juli 1855.

12) Hiernach bezieht jede solche Wittwe, deren bei Errichtung der Allgem. Prediger-Wittwen- und Waisencasse noch 310 vorhanden waren, einschließlich der 16 Thlr. —- —- betragenden Provision aus der Augusteischen Stiftung, zur Zeit eine jährliche Pension von überhaupt 24 Thlr. —- —-.

13) Durch Verordnung des Finanzministerii an das Oberpostamt zu Leipz. vom 10. März 1838. ist der Casse auch die Portofreiheit und zwar dergestalt bewilligt worden, daß

A. soviel die Geldsendungen betrifft,

a) alle aus der Casse des Cultusministerii an die Superintendenten zur Vertheilung abzusendenden Pensionsgelder unter der Aufschrift: „Prediger-Wittwen- und Waisen-Cassengelder" und mit dem Ministerialsiegel bedruckt, sowie die Tranksteuer-Aequivalent-Ueberschußgelder, ingleichen

b) die von den Superintendenten zur Pensionscasse unter gleicher Aufschrift zu bewirkenden und mit dem Amtssiegel bedruckten Geldsendungen,

portofrei befördert werden sollen.

Wenn dagegen die Empfänger ihre Gelder nicht unmittelbar bei

§. 14. Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat diese Pensionsanstalt in Ausführung zu bringen, die näheren Bestimmungen durch Verordnung festzusetzen und der Verwaltung derselben sich zu unterziehen.

Urkundlich ꝛc.

Dresden, den 1. December 1837.

Verordnung (des Cultusministerii) zu dem Gesetz, die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betr., v. 4. Dec. 1837.

(G. u. Vbl. v. 1837. S. 188.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 1. December 1837., die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse betreffend, wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Die Prediger-Wittwen- und Waisencasse wird mit dem 1. Januar 1838. eröffnet, sie bleibt jedoch bis auf weitere Anordnung auf die §. 3. des Gesetzes bezeichneten Geistlichen beschränkt. Demnach haben die Wittwen und Waisen aller Theilnehmer, welche nach dem 31. December 1837. mit Tode abgehen, die §. 7. des Gesetzes bestimmten Pensionen zu erhalten.

§. 2. Das Eintrittsgeld der Geistlichen, welche mit Eröffnung der Casse derselben beitreten, wird von dem Tranksteueräquivalent eines jeden für das Jahr 1837. gekürzt und zur Pensionscasse gezahlt werden. Die künftig Anzustellenden haben die Eintritts- und Beförderungsgelder (§. 5. des Gesetzes) am Tage ihrer Confirmation an den Superintendenten abzuführen, letzterer aber dieselben mittelst speciellen Lieferscheins an die Casse des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzusenden[1]). Der Oberhofprediger und die beiden Hofprediger haben diese Eintritts- und Beförderungsgelder unmittelbar an die Ministerialcasse zu zahlen.

§. 3. Geistliche, deren Tranksteueräquivalent den zur Pensionscasse zu entrichtenden jährlichen Beitrag nicht erreicht, haben das Ermangelnde nach §. 5. des Gesetzes zuzuschießen, und zu Michaelis jeden Jahres an ihren Superintendent zur ebenfalls mittelst speciellen Lieferscheins zu bewirkenden Weiterbeförderung an die Ministerialcasse zu überschicken[2]) [3]).

§. 4. Uebersteigt jedoch das Tranksteueräquivalent den

---

den Superintendenten erheben, sondern sich dieselben von letztern durch die Post zusenden lassen, so sind solche, sowie alle Geldsendungen der Mitglieder der Pensionsanstalt an die Superintendenten mit Porto zu belegen.

B. Im Betreff der Correspondenz in diesen Angelegenheiten sollen zwar

a) die zwischen der Cultusministerial-Casse und den Superintendenten, sowie

b) die von letztern an die Geistlichen und Pensions-Empfänger ergehenden Schriften

unter Aufschrift und Siegel, wie sub A. 'a. und b. portofrei bleiben, wogegen die von den Geistlichen und den Genuß-Empfängern in diesen ihren Angelegenheiten an die Superintendenten gerichteten Schriften der Portoentrichtung unterliegen.

Da übrigens, soviel die Erhebung und Einrechnung der Eintrittsgelder und der Jahresbeiträge von den Geistlichen in der Oberlausitz, sowie die Pensionszahlungen an selbige betrifft, in diesem Landestheile keine Superintendenten angestellt sind, deren hierher bezügliche Geschäfte vielmehr der Kreisd. zu Budissin mit obliegen, so sind nach einer fernerweiten Verordnung des Finanzminist. an das Oberpostamt zu Leipz. vom 26. Oct. 1840., in Ansehung der Oberlausitz, die vorgedachten Bestimmungen auf die Kreisd. zu Budissin in Anwendung zu bringen. —

S. überdieß in Bezug auf die der Casse in §. 13. zugestandene Stempelfreiheit, welche zugleich auch die Befreiung vom Quittungsstempel in sich schließt, die Anmerk. 14. zum Ges. vom 1. Juli 1840.

1) Um die von den Superintendenten zur Casse einzusendenden Eintritts- u. Beförderungsgelder gehörig zu controliren, ist das Landesconsistorium durch Verordnung des C.M. vom 20. Dec. 1837. angewiesen worden, zu Michaelis jeden Jahres ein Verzeichniß sämmtlicher im vorher gegangenen Jahre pro munere examinirten Geistlichen, sowie derer, welche als Superintendenten colloquirt haben, und derer, denen die eine oder die andere Prüfung erlassen worden ist, zum Ministerio einzureichen.

2) In der Oberlausitz, wo keine Superintendenten angestellt sind, liegt die Erhebung und Einrechnung der Eintritts- und Beförderungsgelder sowie der Jahresbeiträge der dasigen Geistlichen der Kreisdirection zu Budissin ob, zu welchem Ende die durch Anstellung oder Weiterbeförderung zu einer Oberlausitzer geistlichen Stelle Gelangenden den Betrag des Eintritts- oder Beförderungsgeldes bei Gelegenheit der durch Verordn. vom 22. Juni 1835. §. 4. vorgeschriebenen Einsendung der Vocation mittels beizufügenden Lieferscheins mit einzuschicken haben, wogegen die Jahresbeiträge und, insofern diese zum Theil durch die Tranksteuervergütung gedeckt werden, die nach §. 5. des Ges. vom 1. Dec. 1837. zu zahlenden Zuschüsse in halbjährigen Raten halb zu Ostern und halb im Monat August jeden Jahres von den Geistlichen in den Vierstädten und an den unter deren Collatur stehenden Dorfkirchen durch die betreffenden Stadträthe, von den Geistlichen in den Standesherrschaften Königsbrück u. Reibersdorf durch die dasigen Justizcanzleien, von den Geistlichen zu Pulsnitz durch dasige Gerichte, von den übrigen Geistlichen aber ebenfalls unmittelbar mittels specieller Lieferscheine portofrei an die Canzlei der Kreisdirection einzusenden sind. Note 4. zum Ges. vom 1. Dec. 1837. angez. Verordn. der Kreisd. zu Budissin vom 1. Nov. 1838. §.2. sub d. u. §.3. —

Zu bemerken ist hier noch, daß die Ephoren durch Verordnung des C.M. vom 22. Aug. 1848. angewiesen worden sind, sich mit der Minist.Casse im Laufe des Monats November jeden Jahres hinsichtlich der Beiträge zu der Prediger-, sowie zur allgemeinen Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Pensionscasse unter Einsendung der Quittungen über die Tranksteuerbeneficien sowie der baar zu leistenden Erfüllungssummen auf das betreffende Rechnungsjahr vollständig zu berechnen, worauf die nach §. 4. der Ausf.Verordn. vom 4. Dec. 1837. herauszuzahlenden Ueberschüsse in demselben Monate an die Ephoren hinausgegeben werden. Diese Verordnung ist unter demselben dato auch der Kreisd. zu Bud. zur Berücksichtigung ihrerseits zugefertigt, auf einen dießfallsigen Antrag genannter Kreisdirection jedoch vom Cultusministerio durch Verordnung vom 27. Sept. 1848. genehmigt worden, daß die fragliche Einrechnung der Beiträge der Oberlausitzer Geistlichen erst im Monat December jeden Jahres erfolge. —

Die Quittung selbst über das Tranksteuer-Aequivalent ist jedesmal von dem Inhaber der betreffenden Stelle auszustellen, welcher solche zu derjenigen Zeit inne hat, wo nach der obigen Bestimmung in §. 3. die Entrichtung des Beitrags für dieselbe zur Wittwen- und Waisencasse erfolgt, bei Erledigung der Stelle zu dieser Zeit aber von den Kirchenvorstehern unter Signatur des weltlichen Coinspectors.

Hat der Inhaber der Stelle nicht auf den vollen Betrag des Aequivalents Anspruch, so ist ihm die Ausgleichung mit seinem Amtsvorgänger, dessen Relicten oder der betreffenden Casse lediglich zu überlassen. — Verordnung des C.M. an sämmtl. Kreisdirectionen u. an das Ges.Cons. vom 18. Febr. 1858. (Bekanntm. der Kreisd. zu Bud. v. 1. März 1858. in der Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 125., u. G.V. der Kreisd. zu Dr. von demf. dato in deren Vbl. v. 1858. No. III.)

3) Soviel die von emeritirten Geistlichen zur Pensionscasse zu entrichtenden Beiträge betrifft, so sind solche zufolge einer Verordnung des C.M. vom 26. März 1847. an die Kreisdirectionen sowie an das Ges.Conf. zu Gl. von den Nachfolgern dieser Geistlichen, soweit letztere nicht etwa einen Zuschuß aus dem Emeritirungsfond erhalten, von welchem die Ministerialcasse sich bezahlt machen kann, jederzeit sogleich von der dem Emeritus zu zahlenden Provision, und zwar bei Vermeidung eigenen Ersatzes, inne zu behalten und zur Cultusministerialcasse einzusenden. Die Consistorialbehörden haben daher Anordnung erhalten, bei den in deren Bezirken vorkommenden Emeritirungen von Geistlichen dafür Sorge zu tragen, daß die Nachfolger der letzteren jederzeit sogleich bei ihrer Anstellung in obiger Maße angewiesen und verbindlich gemacht werden.

jährlichen Beitrag zur Pensionscasse, so soll der Ueberschuß den betreffenden Geistlichen im November jeden Jahres durch den Superintendenten kostenfrei ausgezahlt werden.

Gleiche Auszahlung durch denselben wird in Ansehung der nach Abzug der Eintrittsgelder verbleibenden Tranksteueräquivalente vom Jahre 1837. Statt finden.

§. 5. Für Inhaber geistlicher Stellen, deren jährliches Einkommen die Summe von drei Hundert Thalern nicht übersteigt, soll die Hälfte des jährlichen Beitrages aus der bei der Cultusministerialcasse verwalteten Gesangbuchscasse übertragen werden. Dieselben haben daher von ihrem Tranksteueräquivalent nur 4 Thlr. 4 Gr. — jährlich inne zu lassen und werden den Mehrbetrag desselben ebenfalls durch ihre Superintendenten im November jeden Jahres kostenfrei ausgezahlt erhalten.

Geistliche, welche auf eine solche Uebertragung Anspruch zu haben glauben, haben ein specielles Verzeichniß ihres Diensteinkommens bei ihrem Superintendenten einzureichen, damit es von letzterem geprüft und zur weiteren Beschlußnahme dem Ministerio des Cultus mittelst gutachtlichen Berichts vorgelegt werde[4]).

§. 6. Die Auszahlung der Pensionen wird in halbjährigen Raten, und zwar am 15. Mai auf die Monate December bis Mai und am 15. November auf die Monate Juni bis November durch die Superintendenten kostenfrei erfolgen[5]).

§. 7. Jeder Superintendent hat daher am 1. Mai und am 1. November jeden Jahres der Cultusministerialcasse anzuzeigen, welche pensionsfähige Prediger-Wittwen und Waisen in seiner Ephorie sich aufhalten, worauf demselben der Betrag der erforderlichen Pensionen zugleich mit den von den Empfängern zu vollziehenden Quittungsformularen zur Auszahlung portofrei zugesendet werden wird.

Die Prediger-Wittwen und Waisen, welche ihren wesentlichen Aufenthalt in der Ephorie Dresden haben, erheben ihre Pensionen unmittelbar hier bei der Casse des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, auch ist die unmittelbare Erhebung den Genußberechtigten in andern Ephorien nachgelassen.

Dresden, den 4. December 1837.

Gesetz gegen die Theilnahme am Lotto und den Vertrieb auswärtiger Lotterieloose, v. 4. Dec. 1837.

(G. u. Vbl. v. 1837. S. 128.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König 2c. haben Uns bewogen gefunden, gegen die Theilnahme am Lotto und gegen den Vertrieb auswärtiger Lotterieloose unter Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes zu verordnen: 2c.

§. 16. Sämmtliche nach dem fraglichen Gesetze verwirkte Geldstrafen sind eben so, wie der Antheil an der Confiscationsstrafe §. 9. der Armen- und Schulcasse des Orts, an welchem der Uebertreter wohnt, oder bei Ausländern da, wo die Untersuchung geführt worden, und zwar insoweit nicht durch Recesse, Verträge oder Observanz etwas anderes festgesetzt worden, an jede der beiden Cassen zur Hälfte zu berechnen*). 2c.

Urkundlich 2c. Dresden, am 4. Dec. 1837.

Gesetz, den ersten Theil der Ordonnanz betreffend, v. 7. Dec. 1837.

(G. u. Vbl. v. 1837. S. 142.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben eine Revision der Or-

4) Für Inhaber solcher geistlichen Stellen, in der Oberlausitz, deren Einkommen die Summe von 300 Thlr. — — nicht übersteigt, wird die Hälfte des jährlichen Beitrags ebenfalls aus der bei der Cultusministerialcasse verwalteten Gesangbuchscasse übertragen. Dieselben haben daher ihre jährlichen Beiträge nur nach Höhe von 4 Thlr. 4 Gr. — zu berechnen und deshalb nur soviel, als hiervon durch ihr Tranksteueräquivalent nicht gedeckt wird, dieß jedoch auf einmal (s. die vorhergehende Anmerk. 2.) und zwar zu Ostern jeden Jahres zur Canzlei der Kreisd. zu Bud. einzusenden, oder insofern ihr Tranksteuer-Aequivalent mehr beträgt, die kostenfreie Auszahlung ihres Mehrbetrags zu erwarten.

Die Oberlausitzischen Geistlichen, welche auf eine solche Uebertragung Anspruch zu haben glauben, haben ein specielles Verzeichniß ihres Diensteinkommens, dafern sie unter den Stadträthen zu Budissin oder Zittau, unter den Standesherrschaften Königsbrück oder Reibersdorf, oder unter der Gerichtsherrschaft von Pulsnitz stehen, durch diese, die übrigen Geistlichen aber unmittelbar bei der Kreisdirection einzureichen. Note 4. zum Ges. v. 1. Dec. 1837. angez. Verordn. der Kreisd. zu Budissin vom 1. Nov. 1838. §. 5.

5) In der Oberlausitz erfolgt die Auszahlung der Pensionen zu denselben Terminen durch die Canzlei der Kreisd. zu Budissin, bei welcher die zur Erhebung Berechtigten die ihnen vorher zuzustellenden, von ihnen zu vollziehenden Quittungsformulare einzureichen haben. Note 4. zum Ges. v. 1. Dec. 1837. angez. Verordn. der Kreisd. zu Budissin vom 1. Nov. 1838. §. 6. — Zugleich sind in §. 8. nurgedachter Verordnung die Collaturbehörden angewiesen worden, in den über eintretende Todesfälle Geistlicher zu erstattenden Anzeigen (s. Note 7. sub 1. zur Gen.Verordn. vom 19. Dec. 1788.) künftig allemal, ob die Verstorbenen Wittwen u. Waisen, welche nach dem Ges. v. 1. Dec. 1837. für pensionsberechtigt zu achten, hinterlassen haben, unter genauer Angabe der Namen und bei den Kindern auch der Geburtstage, mit anzuführen.

Uebrigens hat auf dießfallsige Verwendung der Kreisd. zu Budissin das Cultusministerium durch Verordnung v. 10. März 1840. genehmigt, daß für die in der Oberlausitz lebenden Prediger-Wittwen u. Waisen, insofern sie sich nicht in Budissin oder dessen postamtlichen Bezirke aufhalten, die ihnen aus der allgemeinen Pensionscasse bewilligten Pensionen bis auf die ihrem Wohnorte nächste Poststation portofrei zugesendet, und die dadurch erwachsenden Postverläge, unter einzelner Angabe derselben gegen die betreffenden Postscheine alljährlich bei Einsendung der Jahresbeiträge der allgemeinen Wittwen- und Waisenpensionscasse mit zugerechnet werden. — Noch ist hier zu bemerken, daß das Cultusministerium mit dem Finanzministerium dahin übereingekommen ist, daß die von letzterem wiederholt beantragte Controleführung über Entrichtung der Personalsteuer Seiten der aus den allgemeinen Prediger- u. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionscassen Pensionen von mehr als 40 Thlr. — — beziehenden Personen von den Ephoren, und wegen der Pensionäre in der Oberlausitz bei der Kreisdirection zu Budissin in der Maße ausgeübt werde, daß Seiten derselben die Auszahlung des zweiten jährlichen Pensionstermins im Monat November an die Empfangsberechtigten nur dann zu erfolgen hat, wenn nächst den übrigen vorgeschriebenen Erfordernissen auf dem Quittungsformular die Berichtigung der Personalsteuer von den betreffenden Ortssteuereinnehmern amtlich bescheinigt und zu diesem Ende das auf den für diesen Pensionstermin künftig hinauszugebenden Quittungsformularen zu diesem Behufe aufgedruckte übrigens unentgeldlich zu ertheilende Attest gehörig vollzogen und mit dem amtlichen Siegel versehen ist. Demgemäß ist vom Cultusministerio an die Ephoren sowie an die Kreisdirection zu Budissin u. an das Ges.Cons. zu Gl. durch Verordnung vom 29. November 1862. das Nöthige verfügt worden.

*) S. auch §. 4. der General-Verordn., den Vertrieb von Loosen der K. S. Landeslotterie durch hierzu nicht befugte Personen betr.,

donnanz vom 19ten Juli 1828. veranstalten und vor jetzt den Ersten Theil derselben, nach den immittelst eingetretenen Verhältnissen, abändern lassen, und verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erster Theil.

Die Leistungen des Landes für das Militär betreffend.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich auf die verschiedenen Bedürfnisse, welche dem Königlich Sächsischen Militär, neben den geordneten Geld-, Bekleidungs- und sonstigen reglementsmäßigen Gebührnissen, im Friedenszustande zu gewähren sind, und enthält die näheren Bestimmungen sowohl über die Gegenstände dieser Bedürfnisse, als über die Art und Weise, wie selbige dem Militär verschafft werden sollen. ꝛc.

§. 4. Befreiungen, welche von der Leistungspflicht gegen den Staat entbinden, können nur in den, durch dieses Gesetz bestimmten Fällen, Statt finden; wogegen in Ansehung derjenigen Befreiungen, welche auf besondern örtlichen Verhältnissen beruhen, und ohne den Leistungsstand gegen den Staat zu ändern, blos eine Uebertragung in den Communen zur Folge haben, die Bestimmungen der Städteordnung, der Landgemeindeordnung und der Ortsstatuten eintreten ꝛc.

II. Besondere Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Von den Verpflichtungen zu den Leistungen für das Militär.

§. 18. Diese Verpflichtungen betreffen folgende Hauptgegenstände:

A) Lieferungen,

B) das Unterkommen des Militärs und die damit verbundenen Bedürfnisse,

C) die Unterbringung und Verpflegung der Kranken,

D) Spannungen, und

E) Mannschaftsdienste ꝛc.

B. Von dem Unterkommen des Militärs und den damit verbundenen Bedürfnissen.

Erstes Capitel.

Von dem Unterkommen und den damit verbundenen Bedürfnissen im Allgemeinen.

§. 23. Diese bestehen in Wohnung und Stallung, ferner in Kirchen-, Uebungs- und Unterrichtsplätzen, in Wachten und Gefängnissen, und in Behältnissen zur Aufbewahrung der Militäreffecten ꝛc.

Zweites Capitel.

Von dem Unterkommen des Militärs in den Standquartieren.

§. 52. Den Offizieren und Mannschaften sind in den Standquartieren passende Kirchenplätze durch die Ortsobrigkeiten zu verschaffen.

§. 53. Diese sind ferner verbunden, den Militärverwaltungsbehörden bei Ermittelung nachbemerkter, für die Garnisonen erforderlichen Plätze und Locale, ꝛc. der Unterrichtsstuben, ꝛc. behülflich zu sein.

Diese Plätze und Locale sind, nach dem Ermessen des Kriegsministerii, durch gedachte Verwaltungsbehörden, für unmittelbare Rechnung der Kriegscasse, zu erpachten, zu ermiethen, oder zu erkaufen; ꝛc.

Drittes Capitel.

Von dem Unterkommen des Militärs auf Märschen.

ꝛc.

Viertes Capitel.

Von dem Unterkommen des Militärs in Cantonnirungen.

ꝛc.

Fünftes Capitel.

Von dem Unterkommen der auf Commando stehenden Offiziere und Mannschaften.

ꝛc.

C. Von der Unterbringung und Verpflegung kranker Militärpersonen.

ꝛc.

§. 86. Erkrankt ꝛc. ein Soldat auf Urlaub, oder sonst entfernt von Truppenabtheilungen, so hat, sofern nicht der Mann selbst, oder dessen Angehörige, zweckmäßige Veranstaltungen treffen, die Ortsbehörde dafür zu sorgen, daß derselbe durch den nächsten legitimirten Civilarzt untersucht, und ihm die sofort nöthige ärztliche Hülfe geleistet werde. ꝛc.

§. 99. Stirbt der Kranke, so ist von der Ortsbehörde die Beerdigung desselben in der Maaße zu besorgen, daß die Kosten nicht über fünf Thaler betragen*). ꝛc.

D. Von den Spannungen.

ꝛc.

E. Von Leistungen an Mannschaftsdiensten.

ꝛc.

Zweiter Abschnitt.

Von Befreiungen.

§. 116. Da die früher bestandene Verpflichtung der Staatsbürger zu unentgeldlichen Leistungen für das Militär aufhört, und diese sämmtlichen Leistungen nach §. 5. auf die Kriegscasse übernommen, und aus selbiger vergütet werden, solchem nach aber eine gänzliche Umwandlung der frühern Verhältnisse eintritt, und hierdurch in den wesentlichsten Beziehungen ein neuer Stand der Leistungen und Verpflichtungen begründet wird; so sind die §. 4. erwähnten Befreiungen, welche von der Leistungspflicht gegen den Staat entbinden, auf die in folgender §phe bemerkten Gegenstände und Fälle zu beschränken.

v. 2. April 1859. (G. u. Vbl. v. 1859. S. 57.), woselbst die §. 3. dieser Verordnung für die unbefugte Ausbietung und Vertreibung von Loosen festgesetzten Geldstrafen in gleicher Weise der Armen- und Schulcasse des Orts, wo der Uebertreter wohnt, oder falls dieser ein Ausländer ist, wo die Untersuchung geführt worden, zugewiesen sind.

*) vergl. hierzu das Ges. v. 15. Mai 1850.

Auch können insonderheit Befreiungen von Militärleistungen, gegen den Staat, auf den Grund früherer Privilegien und eingetretener Verjährung, nicht weiter in Anspruch genommen werden; so wie auch für die Zukunft, in Ansehung gedachter Befreiungen, keine Verjährung Statt finden soll.

§. 117. Befreiungen stehen zu:

a) den, in der Beilage I. zur Verfassungsurkunde verzeichneten Königlichen Schlössern und Gebäuden,

b) den öffentlichen und Communalgebäuden oder Grundstücken, welche zu dem Gottesdienste, zu dem Schulunterrichte, zur Besorgung der Justizpflege, zu den Landes- und Communalverwaltungen, zu den öffentlichen milden Stiftungen, zu Versorgung armer Kinder oder erkrankter Personen, zu Armen-, Corrections- oder Gefängnißanstalten, oder zu sonstigen gemeinnützigen auf öffentliche Kosten bestehenden Einrichtungen,

bestimmt sind**).

§. 118. Obige Befreiungen sind, bei der Vertheilung der Militärleistungen auf die Bezirke und einzelnen Ortschaften, zu berücksichtigen. ꝛc.

Dritter Abschnitt.
Von den Vergütungen, welche für die Militärleistungen gewährt werden.

ꝛc.

Die im zweiten Theile vorerwähnter Ordonnanz enthaltenen Bestimmungen bleiben, so weit solche nicht durch neuere Gesetze aufgehoben worden, zur Zeit noch in Gültigkeit.

Urkundlich ꝛc. Dresden, am 7. December 1837.

Verordnung (des Cultusministerii), die Erläuterung des Elementarvolksschulgesetzes und der dazu gehörigen Verordnung betr., v. 18. Dec. 1837.

(G. u. Vbl. v. 1838. S. 16.)

In dem Elementarvolksschulgesetz vom 6. Juni 1835., §. 29. ist dem Ortsschulvorstande oder derjenigen Gemeindebehörde, welche nach der Localschulordnung dessen Function versieht, nachgelassen, das Schulgeld nach den Vermögensverhältnissen der Beitragspflichtigen zu reguliren.

Wenn jedoch wiederholt wahrzunehmen gewesen ist, daß die Schulvorstände, ohne daß die Vermögensverhältnisse der Beitragspflichtigen solches geboten, die Schulgeldersätze ermäßiget und dadurch die Nothwendigkeit herbeigeführt haben, die nach dem zeitherigen Einkommen der Stelle fixirte Besoldung des Lehrers durch Anlagen aufzubringen: so wird, auf den Antrag der Stände des Landes, zu Erläuterung des §. 29. des Elementarvolksschulgesetzes und des §. 95. der dazu gehörigen Verordnung vom 9ten Juni 1835., hierdurch verordnet: daß die Schulgemeinden die Besoldungen ihrer Lehrer, in soweit solche nicht durch Substantialeinkünfte der Stellen gedeckt werden, hauptsächlich durch das zu erhebende Schulgeld aufbringen sollen und daß die zeitherigen Schulgeldersätze von den Schulvorständen nur mit Genehmigung der Schulinspection herabgesetzt werden dürfen*).

Dresden, den 18. December 1837.

Königliches Hausgesetz v. 30. Dec. 1837.

(G. u. Vbl. v. 1838. S. 60.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben über die künftig geltenden Familienrechte in Unserm Königlichen Hause, so weit nöthig unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, durch gegenwärtiges Hausgesetz eine feste Bestimmung zu treffen Uns bewogen gefunden und verordnen daher wie folgt:

Erster Abschnitt.
Bildung des Königlichen Hauses, Titel und Rang der Mitglieder desselben.

§. 1. Das Königliche Haus Sachsen Albertinischer Linie bestehet:

a) aus dem Könige, als Familienhaupt;

b) aus der Gemahlin des Königs;

c) aus den Königlichen Wittwen;

d) aus den Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater derselben durch von dem Könige anerkannte ebenbürtige rechtmäßige Ehe in männlicher Linie abstammen, insofern die Prinzessinnen nicht in andere Häuser sich vermählt haben;

e) aus den unter obigen Bedingungen angetrauten Gemahlinnen der vorgedachten Prinzen und den Wittwen derselben, so lange Letztere im Wittwenstande verbleiben.

§. 2. Der älteste Sohn des Königs und, wenn derselbe vor dem Könige, mit Hinterlassung von Söhnen verstorben wäre, dessen ältester Sohn, heißt Kronprinz, und führt das Prädicat: „Königliche Hoheit."

Alle übrige unter §. 1., d und e, begriffene Prinzen und Prinzessinnen führen ebenfalls dieses Prädicat, insofern nicht den Gemahlinnen der Prinzen, vermöge ihrer Geburt ein höheres Prädicat zukommt. ꝛc.

Zweiter Abschnitt.
Aufsicht des Königs über die Mitglieder des Königlichen Hauses.

ꝛc.

Dritter Abschnitt.
Heirathen der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

§. 8. Von den Gliedern des Königlichen Hauses darf Niemand ohne vorhergehende Erlaubniß des Königs eine eheliche Verbindung eingehen.

**) s. noch §. 3. des Ges. v. 11. Sept. 1843.

*) Verordn. v. 28. Oct. 1858. §. 4. sub b.

§. 9. Ohne die förmliche, durch besondere Urkunde in Gewißheit zu setzende Einwilligung des Königs ist die Ehe eines Prinzen vom Königlichen Hause ungiltig und deren Nachkommenschaft nicht successionsfähig.

Vermählt sich eine Prinzessin des Königlichen Hauses ohne Einwilligung des Königs, so ist die Ehe aus diesem Grunde allein zwar nicht ungiltig, die Prinzessin hat aber keinen Anspruch auf Aussteuer.

§. 10. Schließt ein Prinz des Königlichen Hauses eine nicht ebenbürtige Ehe, so hat eine solche, wenn auch der König einwilligt, keine rechtliche Wirkung auf Stand, Titel und Wappen, Erbfolge in der Regierung, das Hausfideicommiß und die Secundogenitur, auf Appanage, Aussteuer und Witthum.

§. 11. Die das Privatvermögen betreffenden privatrechtlichen Ansprüche der aus einer solchen Ehe, oder aus der unebenbürtigen Ehe einer Prinzessin des Königlichen Hauses erzeugten Kinder und des überlebenden Ehegatten beschränken sich auf das Vermögen des Vaters oder der Mutter und beziehendlich Ehegemahls, auch auf das etwa noch von Ascendenten der solchergestalt vermählt gewesenen Prinzen und Prinzessinnen anfallende Vermögen, vorausgesetzt, daß hinsichtlich der Prinzessin die älterliche Einwilligung in die Heirath stattgefunden habe.

§. 12. Die von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses geschlossenen Eheverträge sind, insoweit sie nicht das Privatvermögen betreffen, nichtig, wenn sie die Königliche Bestätigung nicht erhalten haben.

§. 13. Keinem Mitgliede des Königlichen Hauses ist eine Adoption gestattet.

Vierter Abschnitt.
Thron- und Erbfolge.

2c.

Fünfter Abschnitt.
Appanagen, Aussteuer und Witthum.

2c.

Sechster Abschnitt.
Secundogenitur.

2c.

Siebenter Abschnitt.
Privatvermögen der Glieder des Königlichen Hauses und Erbfolge in dasselbe.

2c.

Achter Abschnitt.
Von der Regierungsverwesung und den Vormundschaften.

§. 61. Die Volljährigkeit tritt für den König mit dem zurückgelegten 18ten Jahre, für die übrigen Mitglieder des Königlichen Hauses mit dem 21sten Jahre ein.

§. 62. Ueber die Regierungsverwesung und die Erziehung des minderjährigen Königs enthält die Verfassungsurkunde §. 9. bis 15. die nöthigen Vorschriften.

§. 63. In den Fällen, wo eine Regierungsverwesung stattfindet, kommt auch die Ausübung der nach gegenwärtigem Gesetze dem Könige zustehenden Rechte dem Regierungsverweser zu. 2c.

Neunter Abschnitt.
Gerichtsbarkeit über das Königliche Haus.

2c.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 30. December 1837.

Verordnung (des Cultusministerii u. des Ministerii d. Innern), das Verbot betreffend, daß Corporationen oder Privaten, welche zu der Collatur von Freistellen in den Landesschulen zu Meißen und Grimma berechtigt sind, für die Verleihung solcher Stellen eine Gegenleistung bedingen oder annehmen, v. 6. Febr. 1838.

(G. u. Vbl. v. 1838. S. 96.)

In der Verordnung vom 31. Januar 1834. ist den zur Collatur von Freistellen in den Landesschulen zu Meissen und Grimma berechtigten Personen und Stadträthen ausdrücklich verboten, für die Verleihung solcher Stellen irgend eine Gegenleistung zu bedingen oder anzunehmen.

Dermalen finden sich die unterzeichneten Ministerien veranlaßt, dieses Verbot hierdurch in Erinnerung zu bringen und zugleich festzusetzen, daß diejenigen Corporationen und Privaten, welche demselben entgegen handeln, neben der geordneten Strafe, auch die zeitweise oder gänzliche Einziehung des gemißbrauchten Collaturrechts ohnfehlbar treffen werde.

Dresden, am 6. Febr. 1838.

Gesetz, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, v. 8. März 1838[1]).

(G. u. Vbl. v. 1838. S. 266. f.)

nebst dem

Erläuterungsgesetze v. 21. März 1843.

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 18.)

und dem

Abänderungs- und Erläuterungsgesetze v. 12. December 1855.

(G. u. Vbl. v. 1855. S. 659.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben es für ein dringendes Bedürfniß erkannt, daß die Verbindlichkeit der Kirchen-

1) Durch Verordn. v. 12. Juli 1842. (G.u.Vbl.v.1842. S. 88.) ist das Gesetz vom 8. März 1838., nach erlangter Zustimmung der Oberlausitzer Provinzialstände, vom 1. Sept. 1842. an, mit einigen

und Schulgemeinden, den für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwand zu gewähren, durch Gesetz näher bestimmt werde, da nicht nur diese Last zeither sehr ungleichmäßig vertheilt war, sondern auch durch den Mangel gesetzlicher Bestimmungen eine Unsicherheit des Rechts entstanden ist, welche zu vielfachen Streitigkeiten Veranlassung gab.

Wir verordnen daher, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, [jedoch so viel die Rittergüter und die §. 19. bezeichneten Grundstücke anlangt, zur Zeit nur provisorisch,][2]) Folgendes:

§. 1. (Von der Verbindlichkeit zu Leistung der Kirchen- und Schulbedürfnisse überhaupt.) Die Kirchen- und Schulgemeinden sind verbunden, die Mittel anzuschaffen, welche ihre Kirchen und Schulen erfordern.

Ist jedoch ein Kirchenvermögen oder eine Schulcasse, an welche die Verpflichteten allein Ansprüche haben, oder ein anderer, für dieselben Kirchen- und Schulzwecke bestimmter Fond vorhanden, so wird der nöthige Aufwand zuvörderst aus diesen Cassen und Fonds entnommen; nur darf das Stammvermögen, d. h. das bei Erlassung des Gesetzes vorhandene Vermögen derselben an Grundstücken, Kapitalien und nutzbaren Rechten, ohne Genehmigung der betreffenden Kreisdirection oder Consistorialbehörde nicht angegriffen und nie so weit geschwächt werden, daß die laufende Einnahme unter die darauf gewiesene laufende Ausgabe herabsinke[3]).

Außerordentliche Einnahmen, z. B. durch Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w. wachsen, insoweit nicht andere stiftungs- oder schenkungsmäßige Bestimmungen vorhanden sind, dem Stammvermögen zu.

Die auf ein Kirchenvermögen bereits gewiesenen festbestimmten Ausgaben für Schulzwecke sollen auch fernerhin aus demselben bestritten werden, so lange die höhere Behörde nicht für nöthig findet, solches zu sicherer Erreichung seines eigenthümlichen Zweckes davon zu befreien. Letzteres kann jedoch, insoweit die Ausgabe seit unvordenklicher Zeit gleichmäßig erfolgt ist, ohne Zustimmung der Betheiligten nicht geschehen.

Desgleichen können auch, wenn nicht ausdrückliche stiftungsmäßige Bestimmungen entgegenstehen, außerordentliche oder neue, auf früherer Bewilligung nicht beruhende Zuschüsse zu Unterstützung der Schulen einer Parochie aus deren Kirchenärar entnommen werden, sobald dies, nach dem Ermessen der höhern Behörde, unbeschadet des Kirchenzweckes, geschehen kann und dabei nicht eine Schulgemeinde

---

Modificationen, wegen deren bei den betreffenden Paragraphen des Gesetzes das Nöthige bemerkt ist, auch in der Oberlausitz eingeführt worden.

2) Gesetz vom 18. Nov. 1848., G. u. Vbl. v. 1848. S. 274. — s. unten Note 14.

3) a) Die Frage: „ob auch solche Oblasten, welche auf weniger zum Gebrauche der Kirche, als der Kirchengemeinde berechnete Dinge, wie Thürme, Glocken, Uhren, sich beziehen, ingl. solche, welche nach dem bisherigen Rechte in der Regel nur aus den eigenen Mitteln der Parochianen zu übertragen gewesen, — darunter namentlich der die Kirchhofs- oder Gottesackermauern betreffende Aufwand, und zwar dieser ohne Unterschied, ob für die Grabstellen Gebühren an die Kirche entrichtet werden oder nicht, — zunächst aus den Kirchenärarien und nur subsidiarisch von den Kirchengemeinden zu übertragen seien?“ ist in einer über die Auslegung mehrerer zweifelhafter Bestimmungen des Parochiallastengesetzes unter dem 7. Juli 1846. an sämmtl. Kreisdirectionen u. an das Gesammt-Consistorium zu Glauchau erlassenen Instructionsverordnung bejaht worden, weil das Gesetz ganz im Allgemeinen den Gemeinden nur eine subsidiarische Verbindlichkeit auflegt, und durch die Worte keine Veranlassung giebt, bei den angeführten Gegenständen eine Ausnahme zu machen. Die Absicht des Gesetzgebers erhellt aber noch deutlicher aus den dem Gesetz-Entwurfe beigefügten Motiven (Landt.Act. v. J. 1836/37. I. Abth. 2. Bd. S. 124.), wo es ausgesprochen ist, daß die Verbindlichkeit der Gemeinden nach dem neuen Gesetze in jeder Beziehung nur eine subsidiarische sein werde, und daß die Parochianen selbst in dem Falle, wenn sie keine Gebühr für die Grabstellen an die Kirche zu entrichten haben, die Befriedigung der Gottesäcker nur subsidiarisch aus ihren eigenen Mitteln herstellen sollen. Die erste Deputation der 2. Kammer erklärte sich auch in ihrem Berichte (Landt.Act. 3. Samml. zur III. Abth. S. 363.) mit dieser Absicht ganz einverstanden. Ausnahmen von dieser Regel können daher nur vorkommen, wo die Verhältnisse ganz eigenthümlicher Art sind. Wenn z. B. die auf dem Kirchthurme befindliche Uhr nicht der Kirchengemeinde, sondern der, nur einen Theil derselben bildenden, Ortsgemeinde oder einem Dritten gehört, so wird der Eigenthümer auch seine Uhr allein und aus eigenen Mitteln erhalten müssen. Oder wenn, wie dieß in mehreren Städten vorkommt, die Grabstellen für Rechnung der Stadtcasse verkauft werden, da wird auch die Stadtcasse den Aufwand für den Gottesacker, ohne Beisteuer aus dem Kirchenärar und ohne Beiträge der Parochianen zu bestreiten haben.

b) Im Uebrigen ist unter gewissen Voraussetzungen auch die Genehmigung des Ministerii zu Entnehmung der geistlichen Accidentien aus den Kirchenärarien in Aussicht gestellt worden. Durch Verordnung v. 5. October 1839. hat nämlich das Cultusministerium, in Rücksicht, daß es von großem Vortheil für das ganze evangelische Kirchenwesen und insbesondere auch für das Verhältniß der Geistlichen zu ihren Gemeinden sein werde, wenn die Accidentien der letzteren, mindestens das Beichtgeld, fixirt werden könnten, zu vorläufig wenigstens theilweiser Erreichung dieses Zweckes, die Kreisdirectionen, und nachträglich durch Verordnung v. 27. April 1840. auch das Ges.Cons. zu Gl. angewiesen, in solchen Parochien, wo sich Kirchenärarien befinden, deren Ertrag den muthmaßlichen Bedarf bei Weitem übersteigt, mit Zustimmung der Patrone und Gemeinden zu völliger oder theilweiser Fixirung der geistl. Accidentien in der Maße, daß das Fixum ganz oder doch zum größten Theile aus dem Kirchenärar entnommen werde, Einleitung zu treffen, und im Falle des Gelingens das Resultat zur Genehmigung anzuzeigen. — Vergl. übrigens über die wegen Abstellung des Beichtgeldes und der übrigen Stolgebühren der Geistlichen auf frühern Landtagen statt gefundenen Verhandlungen von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 448. Note 3. u. Seite 452. Note 14.

c) In derselben unter a. erwähnten Verordnung vom 7. Juli 1846. wird der fernerweit entstandene Zweifel, ob die frühere in Dr. von Webers Kirchenrecht, 1. Theil, 2. Abth. S. 775. der 1. Ausg. bestätigte Praxis der Consistorialbehörden, nach welcher bei Verausgabung von mehr als 20 Thlr. — — betragenden Posten, welche aus dem Kirchenärar gesetzlich zu übertragen sind, die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich gewesen (s. auch Note ** zum Rescripte v. 12. Juni 1793. Seite 186. dieser Samml.), durch die Bestimmung des §. 1. des Parochiallastengesetzes, wo des Erfordernisses einer Genehmigung der Consistorialbehörden zu Ausgaben aus dem Kirchenärar ausdrücklich nur in den Fällen gedacht wird, wenn das vorhandene Stammvermögen angegriffen, oder überhaupt dasselbe soweit geschwächt werden sollte, daß die laufende Einnahme unter die laufende Ausgabe herabsinkt, für aufgehoben zu achten sei, mithin seitdem, dafern nur das vorhandene Stammvermögen nicht angegriffen wird, über die sonstigen Einnahmen und beziehendlich Ueberschüsse des Aerars ohne vorher eingeholte Genehmigung der Consistorialbehörde frei disponirt werden könne? — dahin entschieden, daß dieß nicht der Fall sei. Vielmehr hat das Cultusministerium, wie schon in einer frühern Verordnung an die Kreisd. zu Dr. vom 30. Dec. 1843., die Einholung der Genehmigung der Consistorialbehörde in der bisherigen Maße auch bei solchen Ausgaben für erforderlich angesehen, durch welche das Stammvermögen des Kirchenärars nicht geschmälert werden würde, und wo es sich um die Verwendung eines bloßen Zuwachses des Stammvermögens handelt, indem nämlich das Kirchenvermögen nach der Kirchenverfassung keineswegs im Eigenthume der Kirchengemeinde sich befinde, sondern lediglich der Kirche als einer vom Staate anerkannten pia causa zustehe, über welche, da sie die Rechte Minderjähriger genieße, ein wirkliches Bevormundungsrecht der vorgesetzten Consistorialbehörde gesetzlich begründet sei, ohne daß durch das Parochiallastengesetz hierunter etwas geändert worden sei.

vor andern zu demselben Kirchspiele gehörigen Schulgemeinden begünstigt wird[4]).

§. 2. (Wenn Geldanlagen zu machen seien.) Sind die §. 1. erwähnten Fonds unzureichend, oder deren gar nicht vorhanden, so haben die Kirchen- und Schulgemeinden den ganzen oder den fehlenden Bedarf für ihre Kirchen und Schulen durch Anlagen unter sich aufzubringen[5]).

(Wegfall der Spann- und Handdienste.) Es dürfen daher die Kirchen- und Schulbedürfnisse, soweit solche in den Gemeinden umzulegen sind, nicht weiter durch Naturalleistungen mittelst Spann- und Handdienste aufgebracht werden[6]).

§. 3. (Beitragspflicht.) Zu dergleichen Anlagen sind alle Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeinde und das ganze im Kirchen- und Schulbezirke befindliche unbewegliche Eigenthum, wenn auch dessen Besitzer nicht wesentlich in dem Bezirke sich aufhalten (Forenser), oder einer andern Confession angehören, insoweit nicht gegenwärtiges Gesetz eine Befreiung ausspricht, verhältnißmäßig beizuziehen[7])[8]).

---

4) Durch die in §. 1. des Gesetzes vom 8. März 1838. für gewisse Fälle der Verwendung des Kirchenvermögens, der höhern Behörde vorbehaltene Ermächtigung wird, wie sich von selbst versteht, die verfassungsmäßige Mitwirkung der Kirchenpatrone, oder Collatoren nicht aufgehoben, oder beschränkt.

Auch bewendet es bei den, in dem Regulative vom 11. Aug. 1813., wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für die Landesmitleidenheit des Markgrafthums Oberlausitz, getroffenen nähern Bestimmungen, soweit dieselben nicht mit einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes im Widerspruch stehen, bis jenes, soweit nöthig unter Zustimmung der Provinzialstände, abgeändert werden wird. — Note 1. angez. Verordn. vom 12. Juli 1842. §. 2.

5) In einer Verordnung an die Kreisd. zu Dr. vom 14. Nov. 1861., den Kirchenbau zu Staucha betr., hat das Cultusministerium mit der Ansicht der Kreisd. sich einverstanden erklärt, daß, wenn in Fällen eines außerordentlichen Bedarfs der zu beschaffende Parochial- oder Schulaufwand nicht sofort durch Anlagen aufgebracht, derselbe vielmehr ganz oder theilweise durch einstweilige Aufnahme eines Darlehns gedeckt werden solle, es zu einer solchen Darlehnsaufnahme Seiten der Kirchen- und Schulgemeinde einer ausdrücklichen Genehmigung der Consistorialbehörde an sich nicht bedürfe, vielmehr die Genehmigung der Inspection hierzu für ausreichend zu achten sei, obschon andererseits in Bezug auf die Regulirung der Wiederabtragung einer solchen Schuld und Feststellung eines gehörigen Tilgungsplans eine Controle der obern kirchlichen Behörde in deren Aufsichtsrechte allerdings begründet erscheine.

6) Bei der prohibitiven Fassung des Gesetzes kann von der Gemeinde durch Stimmenmehrheit so wenig als vom Gemeinderathe die Ausschreibung von dergleichen Diensten beschlossen, noch von der Behörde solche angeordnet werden. Könnten die Worte des Gesetzes einem Zweifel darüber Raum geben, so würden die demselben vorausgegangenen ständischen Verhandlungen solchen vollständig erledigen.

Der erste Entwurf des Gesetzes behielt die Leistung von Spann- und Handdiensten bei, und traf eine gleichmäßigere Vertheilung derselben (Landt. Act. I. Abth. 2. Bd. S. 116. §. 31.). Die erste Deputation der 2. Kammer wollte die Verbindlichkeit zu Naturalleistungen aufheben, solche jedoch auf freie Vereinigung der Gemeinden mit ausdrücklicher Genehmigung der Kreisdirectionen zulassen (Landt. Act. 3. Samml. zur III. Abth. S. 379. 389. §. 36. b. u. 41. r.). Die 2. Kammer verwarf aber auch die beschränkte Zulassung von Diensten, und selbst ein Amendement: daß die Verbindlichkeit dazu nur für einzelne Fälle eintreten solle, wenn alle Mitglieder es einstimmig wünschten, — fand keine ausreichende Unterstützung (Landt. Act. III. Abth. 3. Bd. S. 317.). In dem zweiten Berichte schlug nun die Deputation die jetzige Fassung des Gesetzes vor (Landt. Act. 4. Samml. zur III. Abth. S. 446.), welche von beiden Kammern angenommen ward (Landt. Act. III. Abth. 3. Bd. S. 807. u. II. Abth. 2. Bd. S. 1046).

Wenn nun auch die vorliegende prohibitive Bestimmung die Gemeinden nicht verhindern kann, im Falle allseitigen Einverständnisses Spann- und Handdienste bei Kirchen- und Schulbauen zu leisten, so kann doch kein Mitglied der Gemeinde, welches einer solchen Naturalleistung widerspricht, dazu gezwungen werden. Dagegen ist es nicht angemessen gefunden worden, daß, im Falle eines solchen Einverständnisses, die Behörde Amtswegen dawider einschreite. — Angez. Instruct. Verordn. v. 7. Juli 1846.

7) Wegen der persönlichen Befreiungen von Kirchen- und Schulanlagen s. §. 8. des Abänderungs- und Erläut.Ges. vom 12. Dec. 1855. und wegen der Realbefreiungen, ausser den nachfolgenden §§. 1. u. 2. des Erläut.Ges. vom 21. März 1843. noch §. 10. u. 26. des Ges. vom 8. März 1838. nebst §. 4. des angez. Erläut.Ges. vom 21. März 1843.

Im Uebrigen kommt bei der Aufbringung von Parochialanlagen in Bezug auf die Verbindlichkeit zur Beitragsleistung nichts darauf an, ob mit dem Ertrage der ausgeschriebenen Anlage zugleich Verbindlichkeiten für die Vergangenheit mit gedeckt werden sollen, und ob Jemand zu der Zeit, wo die betreffende Leistung gefällig gewesen wäre, sich am Orte bereits aufgehalten hat oder nicht. Vielmehr erstreckt sich die Verpflichtung insbesondere auch auf diejenigen Beiträge, welche wegen der zur Zeit des Eintritts des betreffenden Parochianen schon vorhandenen Schulden der Kirchen- oder Schulgemeinde von deren Mitgliedern zu leisten sind. Dahin hat das Cultusministerium in einer Verordnung an die Kreisd. zu Dr. vom 15. Jan. 1858., eine Differenz des Gemeinderaths zu Leuben mit dem dasigen Begüterten Kürbiß u. Gen. wegen Beiziehung deren Dienstleute zu Parochialanlagen betr., sich ausgesprochen.

Nach demselben Grundsatze, welcher sich auch in §. 5. des den Ständen im J. 1837. vorgelegten ersten Entwurfs zum Parochiallastengesetze ausgesprochen findet (Landt. Act. v. J. 1837. I. Abth. 2. Bd. S. 108.), und welcher in gleicher Weise in Bezug auf die Anlagen zu communlichen Bedürfnissen der politischen Gemeinden gilt (vergl. §. 84. der Allgem. Städteordnung v. 2. Febr. 1832. u. §. 27. der Landgemeindeordn. v. 7. Nov. 1838.), hat das Cultusministerium in einem Falle, wo die Verpflichtung zur Beitragsleistung bei Aufbringung rückständiger Parochiallasten rücksichtlich eines dem betreffenden Parochialbezirke neuerdings erst zugewiesenen Grundstücks bestritten worden war, entschieden, daß von dem fraglichen Grundstücke nach Verhältniß der auf ihm lastenden Steuer-Einheiten nicht bloß die Anlagen zum laufenden Bedarfe, sondern auch die noch zu tilgenden aus frühern Aufwendungen herrührenden Parochialschulden vom Zeitpuncte der erfolgten Zuweisung an mit zu übertragen seien. Denn da nach §. 3. des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838. zu den Parochialanlagen alle Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeinde und das ganze im Kirchen- und Schulbezirke befindliche unbewegliche Eigenthum, insoweit nicht das Gesetz eine Befreiung ausspricht, beizuziehen sei, so habe die Beitragspflicht eines durch Erwerbung eines Grundstücks oder Wohnsitznahme in einer Kirchengemeinde eintretenden Parochianen sich zugleich auch auf die Anlagen zu Deckung der bereits vorhandenen Schulden der Kirchen- und Schulgemeinde zu erstrecken, und müsse dasselbe ebenso von einem der Parochie ganz neu zuwachsenden Grundstücke gelten, weil der Zweck der Bestimmung, die Aufrechthaltung der kirchl. Ordnung, nur durch ein gleichmäßiges Verfahren in beiden Fällen zu erreichen sei. Es sei daher auch bei Auspfarrung von Grundstücken behufs der Ueberweisung in eine andere Parochie jederzeit der nämliche Grundsatz festgehalten worden. — Verordnung an die Kreisd. zu Bud. vom 13. Dec. 1859., die Beiziehung des Rumburger Stadtwaldes zu den Parochiallasten in Gersdorf betr.

8) a) Das Gesetz erklärt in §. 3. alles im Kirchen- und Schulbezirke befindliche unbewegliche Eigenthum für beitragspflichtig, und §. 21. dagegen alles unbewegliche Vermögen, welches Gemeindeglieder ausserhalb des Kirchen- und Schulbezirks besitzen, für beitragsfrei. Hiernach können und sollen Zubehörungen (Pertinenzien) geschlossener Güter, welche in einer andern Flur liegen, die nicht zum Kirchen- und Schulbezirke des Hauptguts gehört, nur in dem Bezirke, in welchem sie liegen, nicht mit dem Hauptgute zugleich in dem dasigen Kirchen- und Schulbezirke, zu den Kirchen- und Schulanlagen beigezogen werden, indem dießfalls eine Ausnahme nur rücksichtlich auswärtiger Zubehörungen der Rittergüter Statt findet, welche nach der ausdrücklichen Bestimmung in §. 11. des Gesetzes nur in dem Bezirke beitragen, wo der Rittergutshof gelegen ist, eine Ausnahme, durch welche die §. 3. und 21. aufgestellte Regel noch mehr bestätigt wird.

Indeß konnte nach der frühern Steuerverfassung der Fall, daß ein steuerbares Gut in zwei oder mehr Dorffluren gelegen war, nur selten vorkommen, weil die alten Steuerbezirke sich nach dem Umfange der Stadt- und Dorffluren gebildet haben, so daß Güter, welche nur einem Steuerbezirke angehörten, auch nur in einer Ortsflur liegen. Bis zu Erlassung des Gesetzes über die Grund- und Hypothekenbücher vom 6. Nov. 1843. waren nämlich nur diejenigen Flurstücke in rechtlicher Bedeutung Zubehörungen eines altsteuerbaren Gutes, welche mit dem Hauptgute unter demselben Steuerquanto versteuert wurden. Nach der damaligen Steuerverfassung bildete aber jeder Ort mit seiner Flur einen Steuerbezirk und hatte eine gewisse Schockzahl sowie ein Quatemberquantum zu vertreten, welche auf alle Grundstücke im Be-

Erläuterungsgesetz vom 21. März 1843.

§. 1. (Zu §§. 3. und 19. des Gesetzes.) Unter dem nach §. 3. und 19. des Gesetzes, in einem Kirchen- und Schulbezirke als beitragspflichtig bezeichneten, unbeweglichen Eigenthume sind die Staatswaldungen und die in und an denselben gelegenen, zum Staatsgute gehörigen, Felder, Lehden, Wiesen, Teiche, Torfstiche und dergleichen nicht begriffen.

Die Befreiung dieser Grundstücke fällt aber weg:

1. wenn dieselben dermalen noch zu einem Kammergute gehören, oder erst innerhalb der Verjährungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen von Publication dieses Gesetzes zurückgerechnet, durch Ueberweisung an die Verwaltung der Staatsforsten von einem solchen abgetrennt worden sind;

2. wenn solche innerhalb der unter 1. gedachten Zeit vom Staate überhaupt erst erworben sind und dieselben nicht schon vor dem Uebergange in dessen Eigenthum unbestritten beitragsfrei waren;

3. wenn deren Beitragspflicht bereits vor Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt, oder vom Staate selbst ausdrücklich, oder stillschweigend anerkannt war, und seitdem durch Verjährung, oder sonst den Rechten nach, nicht wieder erloschen ist;

4. wenn solche bei künftigen Erwerbungen des Staates, vor dem Uebergange in dessen Eigenthum, in einem Kirchen- oder Schulbezirke zu den Parochiallasten beitragspflichtig waren;

5. bei den in oder auf dergleichen befreiten Grundstücken erbauten Häusern, sammt dem etwa, als Eigenthum, oder als Dienstgenuß der Bewohner dazu geschlagenen Areal. Dergleichen Häuser mit Zubehörungen sind daher, wenn sie nicht bereits einem Kirchen- oder Schulbezirke angehören, einem solchen annoch zuzuweisen[9]).

§. 2. Die gleiche Befreiung soll, unter den im vorigen §. angegebenen Modificationen, auch den Waldungen der Universität zu Leipzig und der Landesschule zu Grimma zustehen.

§. 4. (Wie die Anlagen zu machen seien: 1. in Städten.) In Städten ist, wenn nach §. 2. Anlagen zu machen sind, nach §. 92. der Städteordnung zu verfahren. Der hiernach festgesetzte Fuß ist auch für diejenigen verbindlich, welche, obwohl dem Kirchen- und Schulverbande, doch nicht dem Gemeindeverbande angehören, oder von solchen Anlagen bisher befreit gewesen sind[10]).

---

zirke vertheilt waren. Zu diesen Steuerquoten trugen in der Regel nur die Grundstücke im Flurbezirke und in dem mit diesem identischen Steuerbezirke bei, und so konnte der Besitzer von Grundstücken in einer auswärtigen Flur solche nicht leicht mit seinem Hauptgute im rechtlichen Sinne consolidiren. Waren mithin alle Zubehörungen eines Gutes unter dem Steuerquanto eines Ortes begriffen, so ist darauf die Präsumtion zu gründen, daß dieselben auch einem und demselben Flurbezirke angehören, wenn auch einzelne Theile von einer fremden Flur umschlossen sein sollten. Es können solchenfalls die auswärtigen Zubehörungen nur als Enclaven der fremden Flur angesehen werden, sie bilden aber keine Bestandtheile der letzteren und müssen eben deshalb ihre Parochialbeiträge auch in dem Bezirke geben, in welchem das Gehöfte gelegen ist. In der Regel werden daher zwar nur walzende mit einem selbstständigen Gute nicht verbundene Grundstücke in einem Kirchen- und Schulbezirke, dem der Eigenthümer nicht angehört, beitragspflichtig sein. Doch können allerdings Ausnahmen vorkommen, daß Zubehörungen eines altsteuerbaren Gutes einer fremden Flur wirklich angehören und bis zur Einführung des neuen Grundsteuersystems vom J. 1843. mit dem Hauptgute an dem Orte des letztern versteuert wurden. Dann müssen diese auswärtigen Zubehörungen bei Anlagen zu Kirchen- und Schulzwecken in dem Bezirke des Hauptgutes frei gelassen und in dem Kirchen- und Schulbezirke zugezogen werden, in dem sie liegen. Den Beweis einer solchen Ausnahme wird jedoch der zu führen haben, der sie im Widerspruch gegen eine andere Partei behauptet.

In dieser Maße hat das Cultusministerium in der gedachten Instructionsverordnung vom 7. Juli 1846., sowie in einer die Entscheidung eines speciellen Falles betreffenden Verordnung an die Kreisd. zu Leipz. vom 8. März 1856., die Beiziehung eines in Pegauer Stadtflur gelegenen Grundstücks des Gutsbesitzer Große in Brösen zu den Schulanlagen in Pegau betr., sich ausgesprochen und das Gesetz ausgelegt (vergl. hierzu auch die Landt.Verhandl. v. J. 1855. 2. Kammer. S. 1811. fg. über §. 1. des Entwurfs zum Erläut.Ges. vom 12. Dec. 1855.), nachdem dasselbe früher in der in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 2. Bd. S. 367. mitgetheilten Administrativjustiz-Entscheidung, auf welche auch in von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 545. Note 88. Bezug genommen ist, einer abweichenden Ansicht gefolgt war, und angenommen hatte, daß §. 21. Alin. 3. des Parochialges. lediglich von walzenden Grundstücken, als für sich bestehenden Ganzen, nicht von Pertinenzgrundstücken, zu verstehen sei.

Ebenso ist in einer andern Differenz wegen Beiziehung der Grundstücke Roths u. Gen. in Dröbaer Flur zu den Parochiallasten daselbst vom Cultusministerio in einer Verordnung an die Kreisd. zu Zw. vom 12. Juni 1861. ausgesprochen worden, daß der Umstand, ob die für beitragspflichtig erachteten Grundstücke zu den betreffenden Gütern pertinentialiter gehörten, bei der Entscheidung nicht maßgebend sein könne, daß sich die Beitragspflichtigkeit vielmehr lediglich nach der Flurzubehörigkeit zu richten habe.

b) Noch ist hiernächst über die nach Einführung des neuen Grundsteuersystems weiter angeregte Frage: bei welcher Parochie einzelne mit Häusern nicht bebaute Grundstücke beitragspflichtig sind, welche zu der Flur eines Ortes vermessen und catastrirt worden, der nicht in die Kirche oder Schule eingepfarrt oder eingeschult ist, welcher der Besitzer unbestritten angehört? — in der gedachten Instruct. Verordn. vom 7. Juli 1846. folgendes bemerkt.

Es komme hier hauptsächlich darauf an, ob das zu einer andern Flur geschlagene Grundstück ein walzendes oder ein Pertinenzstück des Hauptgutes gewesen sei. Als Pertinenzstück habe es zeither nach demjenigen, was vorher unter a. bemerkt worden, im Zweifelsfalle zu dem Kirchen- und Schulbezirke des Hauptgutes gehört, und da nach §. 24. des Gesetzes v. 9. Sept. 1843. die Trennung von Parzellen von denjenigen Gütern, zu welchen sie ursprünglich gehört haben, auf andere Verhältnisse des öffentlichen, sowie des Privatrechts ohne Einfluß bleiben solle, so werde ein solches Pertinenzstück auch künftig in der Parochie und in dem Schulbezirke, in welchem das Hauptgut gelegen sei, beitragspflichtig sein. Ein walzendes Grundstück dagegen, dessen Kirchen- und Schulnexus zeither zweifelhaft gewesen, werde dem Kirchen- und Schulbezirke zuzurechnen sein, zu dessen Fluren es vermessen und catastrirt worden sei.

Abgesehen von dem Rechtspuncte liege es jedoch unbezweifelt im Interesse der Verwaltung, auf geeignete Weise dahin zu wirken, daß die Kirchen- und Schulbezirke mit den dermaligen Gemeinde- und Flurbezirken wenigstens rücksichtlich derartiger einzelner Grundstücke thunlichst identificirt würden. —

Wie übrigens nach Vorstehendem durch Einführung des neuen Grundsteuersystems an der zeitherigen Parochialbezirkszugehörigkeit eines Pertinenzgrundstücks etwas nicht geändert worden, so wird andererseits nach demselben Grundsatze auch durch die Consolidirung eines Grundstücks mit einem in einem andern Kirchen- und Schulbezirke gelegenen Grundstücke nach Maßgabe von §. 60. des Hypothekengesetzes, ein solches Grundstück der Verpflichtung zur Beitragsleistung zu den Kirchen- und Schulbedürfnissen im bisherigen Parochialbezirke nicht entzogen werden können.

9) S. Anmerk. 103. bei §. 9. der Ausf.Verordn. zum El.V.Sch.G. vom 9. Juni 1835.

10) Ueber die Frage: ob in Städten, ebenso, wie nach §. 5. auf dem platten Lande bestimmt ist, die Beitragsleistung zu den Parochiallasten auch schon mit dem erfüllten 14. Lebensjahre beginne? hat das Cultusministerium in der mehr angez. Instr. Verordn. vom 7. Juli 1846. sich folgendermaßen ausgesprochen. Das Gesetz habe allerdings für die Parochialanlagen in denjenigen Städten, in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt sei, eine specielle Vorschrift nicht geben wollen. Da dasselbe aber bei der Vorschrift für das platte Land §. 5. von dem Grundsatze ausgehe, daß alle Einwohner nach erfülltem 14. Jahre als Mitglieder der Kirchengemeinde anzusehen, und deshalb beitragspflichtig seien, so könne auf dem §. 92. der Städteordnung vorgeschriebenen Wege auch in Städten ein Anlagefuß gewählt werden, durch welchen schon alle Einwohner, welche nur das 14. Lebensjahr zurückgelegt hätten, beigezogen würden. Dagegen verstehe es sich von selbst, daß der §. 5. geordnete Maßstab, soweit es sich in

§. 5. (2. in Dörfern.) In Dörfern und solchen Orten, welche die Städteordnung nicht angenommen haben, sind dergleichen Anlagen zur Hälfte auf alle Einwohner, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, nach der Kopfzahl, zur andern Hälfte unter die Angesessenen allein, nach Verhältniß der Grundsteuer, zu vertheilen[11]).

Erläuterungsgesetz vom 21. März 1843.

§. 3. (Zu §§. 3. und 5.) Von Erbpachtsgütern hat die, nach der Grundsteuer auszuschreibende Anlage, soweit nicht durch Verträge oder rechtskräftige Entscheidungen etwas anderes festgesetzt ist, nicht der Erbverpachter, sondern der Erbpachter zu entrichten.

§. 6. (3. in gemischten Kirchen- und Schulbezirken.) In gemischten Kirchen- und Schulbezirken ist, wenn darüber nicht schon eine Norm feststeht, von der Kirchen- oder Schulinspection[12]) eine Vereinigung über die Quote zu vermitteln, nach welcher einer Seits die Stadtgemeinde und anderer Seits die dahin eingepfarrten oder eingeschulten Landgemeinden, sowie die Rittergüter, zu dem Bedarf für die Kirche oder Schule beizutragen haben.

Kommt eine Vereinigung darüber nicht zu Stande, so haben die Administrativ-Justizbehörden auf den Grund der Bestimmungen §. 3. und 5. darüber zu entscheiden[13]). 2c.

Abänderungs- und Erläuterungsgesetz vom 12. December 1855.

§. 1. Die §§. 7. 8. 12. 13. 14. 15. 24. u. 25. des Gesetzes vom 8. März 1838. werden, soweit dies nicht schon hinsichtlich des §. 15. durch das Gesetz vom 18. November 1848. geschehen ist, hierdurch aufgehoben[14]).

§. 2. (Vertretung der Kirchen- und Schulgemeinden.) Die Vertretung der Kirchengemeinden hat in allen Fällen, wo es nach Maaßgabe des gegenwärtigen und des Gesetzes vom 8. März 1838. einer solchen bedarf, in der durch das Gesetz vom 30. März 1844., die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betreffend (G. u. Vbl. Seite 140.), geordneten Maaße zu erfolgen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Bestandtheilen eines zusammengesetzten Kirchenbezirks entscheidet nicht die Stimmenmehrheit, sondern zunächst die vorgesetzte Kircheninspection und, wenn ein Stadtrath Mitglied derselben ist, die vorgesetzte Consistorialbehörde.

Hinsichtlich der Vertretung der Schulgemeinden bewendet es bei dem Gesetze vom 14. September 1843., die Vertretung der Schulgemeinden betreffend (G. u. Vbl. Seite 125.).

§. 3. (Anlagen in Dörfern und Orten, welche die Städteordnung nicht angenommen haben.) Auch in den §. 5. des Gesetzes vom 8. März 1838. erwähnten Orten sind die Vertreter der Kirchen- und Schulgemeinde, oder eines selbstständigen Bestandtheils derselben, die Wahl eines anderen Aufbringungsfußes, als des daselbst geordneten, unter Festhaltung der §§. 37. und 38. der Landgemeindeordnung über die Beschlußfassung gegebenen Vorschriften, zu beschließen berechtigt.

Ueberdieß können die Vertreter der Angesessenen, oder einer Classe derselben (Landgemeindeordnung §. 42.), oder der Unangesessenen, und zwar sowohl des ganzen Bezirks, als einer einzelnen politischen Gemeinde darin, dafern sie sich durch die gesetzliche Theilung der Anlage in zwei gleiche Hälften verletzt erachten, bei der Inspection auf Abänderung antragen. In der Regel ist jedoch ein solcher Antrag nur dann zulässig, wenn mindestens

a) bei fortlaufenden Anlagen vom Kopfe Fünf Neugroschen oder von der Steuereinheit Ein Pfennig,
b) beim Hinzutritte außerordentlicher Anlagen vom Kopfe Zehn Neugroschen oder von der Steuereinheit Zwei Pfennige

in einem Jahre aufzubringen sind.

Unter besonderen Umständen kann indeß die Consistorialbehörde auch im Falle eines geringeren Beitrags den Antrag auf gleichmäßigere Umlegung für statthaft erklären.

Wollen einzelne politische Gemeinden in einem aus mehreren Gemeinden oder Gemeindetheilen zusammengesetzten Kirchen- oder Schulbezirke ihren Antheil zu den gemeinschaftlichen Parochiallasten nach einem anderen Maßstabe aufbringen, als nach dem, welcher in der Gesammtgemeinde zur Anwendung kommt, so ist denselben ihre Quote nach dem letzteren Maßstabe auszuwerfen und ihnen die Aufbringung derselben nach dem von ihnen gewählten Anlagefuße zu überlassen.

§. 4. (Entscheidung der Behörden im Mangel einer Vereinigung.) Können sich, wenn nach Vorstehendem der §. 5. des Gesetzes vom 8. März 1838. geordnete Aufbringungsfuß mit einem anderen vertauscht werden soll, die

gemischten Kirchen- oder Schulbezirken (§. 6.) um die Auseinandersetzung zwischen Stadt und Land handelt, auch für erstere maßgebend sei.

11) Dienstboten haben an demjenigen Orte, wo sie sich im Dienste befinden, zu den Parochialanlagen beizutragen. — Mehrangez. Instr. Verordn. v. 7. Juli 1846.

12) In diesem und allen folgenden Paragraphen des Gesetzes, wo der Kirchen- und Schulinspection Erwähnung geschieht, tritt an deren Stelle in der Oberlausitz die betreffende Collaturbehörde, oder diejenige Gerichtsbehörde, welche die Inspectionsbefugnisse auszuüben hat (jetzt das betreffende Gerichtsamt nach §. 6. des Ges. v. 11. Aug. 1855.). — Note 1. angez. Verordn. vom 12. Juli 1842. §. 3.

13) Nach der hier bemerkten Bestimmung kann kein Zweifel darüber statt finden, daß der für die specielle Repartition in Landgemeinden §. 5. gegebene Maßstab, in gemischten Bezirken, zu Ermittelung der auf die Stadt zu repartirenden Quote, auch auf letztere angewendet werden solle, so daß die eine Hälfte der Bedarfsumme nach der Zahl der Einwohner, welche das 14. Lebensjahr überschritten haben, die andere Hälfte nach Verhältniß der Grundsteuern, welche einerseits von der Stadt, andererseits von den betreffenden Dörfern zu entrichten sind, oder, soviel das steuerfreie Grundeigenthum betrifft, verhältnißmäßig zu entrichten sein würden, zwischen Stadt und Land zu vertheilen ist.

Im Uebrigen sind jedoch die in gemischten Bezirken den Dörfern und Städten auszuwerfenden Quoten nicht für immer festzustellen, sondern unterliegen mit dem Wechsel der Grundlagen der Abänderung. Sie können daher, wenn die Einwohnerzahl sich nicht gleich bleibt, sondern auf ungleiche Weise steigt oder fällt, oder wenn die Grundsteuerquote eines Orts, z. B. durch den Anbau neuer Häuser, sich verändert, anders regulirt werden. Die Behörden werden jedoch hierbei in der Regel nicht Amtswegen einzuschreiten, sondern die Anträge der Betheiligten abzuwarten haben. — S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. Bd. 2. S. 561. No. 49.

14) An den hier aufgehobenen Stellen des Ges. vom 8. März 1838. wird von dem Rechte der Gemeinden zur andern Vertheilung der auf die Kopfzahl (§. 7.) und der auf die Grundstücken (§. 24.) fallenden Hälfte, von der vorläufigen Abschätzung des steuerfreien Grundbesitzes behufs dessen Zuziehung zu den Anlagen (§. 8.), von dem Verhältniß der Rittergüter (§§. 12—15.) und von den persönlichen Befreiungen (§. 25.) gehandelt. Es ist nun hierauf §. 7. in §. 3. 4. u. 5. des Ges. vom 12. Dec. 1855. übergegangen; die §§. 8. 12. 13. 14. u. 24. hatten durch inzwischen erfolgte Einführung des neuen Grundsteuersystems, §. 15. hingegen — Bevorzugung der Rittergüter und der ihnen in §. 19. gleichgestellten Güter durch Ermäßigung ihrer Beitragsquote um 25 Procent und beziehendlich auf 2 Drittheile der auf die Grundstücke fallenden Hälfte — durch das Ges. vom 18. Nov. 1848. (G. u. Vbl. v. 1848. S. 274.) und die daselbst bereits erfolgte Aufhebung dieser Bevorzugung ihre Erledigung gefunden, und an die Stelle von §. 25. endlich ist §. 8. des Ges. vom 12. Dec. 1855. getreten.

betreffenden Gemeindevertreter über einen solchen nicht vereinigen, oder wird gegen den von ihnen beschlossenen von einzelnen Theilen oder Classen (§. 3.) der Kirchen- oder Schulgemeinde Widerspruch erhoben und begründet gefunden, so entscheiden die kirchlichen Behörden, zunächst die Kirchen- oder Schulinspection einerseits über die Quote, welche von den Grundstücken nach Steuereinheiten aufgebracht werden soll, andererseits über die Umlegung des übrigen Theils vom Bedarfe, bei dessen Aufbringung nach Befinden der Gewerb- und Arbeitsverdienst, sowie das bewegliche Vermögen der Beitragspflichtigen in Betracht zu ziehen ist.

§. 5. (Anlage der Personalbeiträge nach einem anderen Fuße.) Wenn auch die Anlage nach §. 5. des Gesetzes vom 8. März 1838. zur Hälfte auf die Grundstücke, zur anderen Hälfte auf die Köpfe gelegt wird, sind doch die Vertreter sowohl der Gesammtgemeinde, als einzelner Theile oder Classen derselben, für die Umlegung der auf die Personen fallenden Kirchen- oder Schullasten, die Feststellung eines gleichmäßigeren Vertheilungsmaßstabes, als des nach Köpfen, zu fordern berechtigt.

§. 6. (Erforderliche Bestätigung für neue örtliche Vertheilungsnormen.) Beschlüsse oder Vereinigungen der Kirchen- oder Schulgemeinden, durch welche ein, von dem §. 5. des Gesetzes vom 8. März 1838. geordneten Fuße abweichender Aufbringungsmaßstab eingeführt werden soll, bedürfen der Genehmigung der Kirchen- oder Schulinspection und, wenn dadurch die Feststellung eines, nicht allein für den vorliegenden besonderen Fall, sondern für die Zukunft gültigen Regulativs bezweckt wird, überdieß noch der Genehmigung der Consistorialbehörde.

§. 9. (Beitrag der Rittergüter.) Die Besitzer der Rittergüter sind als Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeinden zu allen und jeden, für Kirchen- und Schulzwecke bestimmten Anlagen, nach dem §. 5. festgesetzten Maßstabe, antheilig beizutragen verpflichtet.

§. 10. Dessen ungeachtet ist eine gänzliche oder theilweise Befreiung von Parochiallasten dann zu beachten und aufrecht zu erhalten, wenn selbige einem Rittergute durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung, und zwar in beiden Fällen nicht in Folge eines bloßen Herkommens oder gesetzlicher Befreiung, sondern auf den Grund factischer Verhältnisse, zugestanden worden ist.

§. 11. Die Besitzer der Rittergüter tragen zu Parochiallasten nur in derjenigen Parochie bei, in welche der Rittergutshof eingepfarrt ist[15]). 2c.

Abänderungs- und Erläuterungsgesetz vom 12. December 1855.

§. 7. (Beiträge der Rittergutsbesitzer.) Der Beitrag der zu einer Kirchen- oder Schulgemeinde gehörigen Rittergüter ist, unabhängig von einer abweichenden Umlegung der Kirchen- oder Schullasten unter den übrigen Gemeindegliedern, nach dem §. 5. des Gesetzes vom 8. März 1838. geordneten Maßstabe zu berechnen[16])[17]).

Zu demjenigen Theile des Aufwandes, der nach der Kopfzahl aufzubringen ist, hat der Rittergutsbesitzer nur für sich und seine Familie, soweit die betreffenden Personen auf dem Gute wohnen und nicht nach §. 8. befreit sind, beizutragen. Andere in Rittergutsgebäuden wohnhafte Personen werden zur Kopfzahl der übrigen Kirchen- oder Schulgemeinde gerechnet und solcher zur Beiziehung überwiesen.

---

15) Durch die Bestimmung dieses § haben Rittergutsbesitzer, deren Grundstücke in mehrern Parochien gelegen sind, der Verbindlichkeit enthoben werden sollen, in allen diesen Parochien Parochialbeiträge zu geben. Dagegen haben dieselben hierdurch nicht von der Verpflichtung entbunden werden sollen, zu allen Bedürfnissen beizutragen, welche die Parochialgemeinde, der der Rittergutshof angehört, nach §. 1. für ihre Kirche aufzubringen hat. Insofern also nach §. 29. u. 30. eine Kirchengemeinde, welche mit einer andern gemeinschaftlich einen Geistlichen hat, die den letztern betreffenden Parochiallasten gemeinschaftlich mit erstgedachter Gemeinde, resp. mit Berücksichtigung der darüber vorhandenen Verträge und rechtskräftigen Entscheidungen, zu tragen verbunden ist, so ist auch der Rittergutsbesitzer, welcher einer solchen Gemeinde angehört, verpflichtet, zu seinem Antheile die Parochiallast zu übernehmen, und er trägt dießfalls nicht zu den Lasten einer fremden Parochie, sondern nur zu den Lasten derjenigen, in welche der Rittergutshof eingepfarrt ist, bei, weil eben zu dem letztern die Verbindlichkeit gehört, den gemeinschaftlichen Geistlichen zu unterhalten. S. die in d. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 2. Bd. S. 289. mitgeth. Administrativjustiz-Entscheidung des Cultusministerii vom 27. November 1841.

Uebrigens ist die Bestimmung des §. 11. auf Schullasten ebenfalls anzuwenden, so daß also das Rittergut, wenn es nicht in die Kirchschule eingeschult ist, zu den Lasten des Schulbezirks beizutragen hat, in welchem der Rittergutshof liegt. — Angez. Instruct. Verordn. v. 7. Juli 1846.

16) Mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 9. des Ges. vom 8. März 1838:, welcher die Besitzer eingepfarrter Rittergüter nur zu Parochialbeiträgen nach dem §. 5. geordneten Maßstabe verpflichtet und dieselben §. 12. (jetzt §. 7. des Nachtrags- u. Erläut. Ges. v. 12. Dec. 1855.) berechtigt, zu verlangen, daß ihnen nach diesem Maßstabe eine Quote ausgeworfen werde, indem sie von den weiteren Beschlüssen der Gemeinden über die Aufbringung der Kirchen- und Schulbedürfnisse unabhängig bleiben sollen, hat das Cultusministerium in einem Falle, wo von den Vertretern der Kirchen- und Schulgemeinde unter Zustimmung der Schulinspection bez. nach Maßgabe der Bestimmung in §. 34. des El. V. Sch. Ges. vom 6. Juni 1835. beschlossen worden war, daß bei jeder im Kirchen- und Schulbezirke vorkommenden Besitzveränderung von jedem Hundert Thlr. — — der Kauf- oder Annahmesumme — 2 ngr. 5 pf. mit — 1 ngr. 3 pf. in die Schulcasse und — 1 ngr. 2 pf. zum Kirchenvermögen entrichtet werden sollten, die Besitzer der eingepfarrten Rittergüter, welche diesem Beschlusse beizutreten sich geweigert hatten, zu dessen Anerkennung und zu Entrichtung der gedachten Abgabe zwangsweise anhalten zu lassen Bedenken getragen. — Administrativjustiz-Entscheidung des Cultusministerii vom 13. Oct. 1848. in Sachen der Schulgemeinde zu Sachsendorf mit Wäldgen gegen den Besitzer des Ritterguts Wäldgen, und Verordnung dess. Ministerii an die Kreisd. zu Leipz. v. 16. September 1856.

Diesen Grundsatz hat das Ministerium auch anderwärts bei Entscheidung ähnlicher Differenzen jederzeit consequent festgehalten, auch neuerdings, damit die Entscheidungen der Behörden in solchen Fällen möglichst gleichmäßig erfolgen, sämmtl. Kreisdirectionen sowie das Ges. Cons. zu Gl. durch Verordnung vom 14. Febr. 1857. zu ihrer Instruction hiervon in Kenntniß gesetzt.

Aus demselben Grunde und weil eben nach der Vorschrift in §. 7. des Ges. vom 12. Dec. 1855. das Beitragsverhältniß der Rittergüter durch eine abweichende Umlegung der Kirchen- und Schullasten unter den übrigen Gemeindegliedern unberührt bleiben soll, muß, wenn in einer Kirchen- und Schulgemeinde ein anderer als der in §. 5. des Ges. vom 8. März 1838. geordnete Aufbringungsfuß angewendet werden soll, der vom Ritterguts-Grund und Boden sowohl als von der Person des Rittergutsbesitzers und seiner Familie zu entrichtende Beitrag jedesmal vorerst nach der bemerkten Bestimmung in §. 5. des Ges. v. 8. März 1838. ermittelt und ausgeworfen werden, indem nur im Betreff des übrigen Betrags der Anlage der Kirchen- und Schulgemeinde eine Veränderung des Anlagefußes und eine andere Repartition des Bedarfs nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 3. 4. u. 5. des Ges. vom 12. Dec. 1855. nachgelassen bleibt. S. den Bericht der ersten Deputation der 1. K. zu §. 7. des den Ständen vorgelegten Entwurfs zum Ges. vom 12. Dec. 1855., Landt. Act. 1854/55. Beil. zur 2. Abth. 3. Bd. S. 140.

17) Wenn eine Parochie oder ein Schulbezirk aus mehrern Orten besteht, so geht die eingetretene Beitragspflicht der dazu gehörigen Rittergüter nicht bloß dem Orte, wo sich das Rittergut befindet, sondern der ganzen Parochie oder Schulgemeinde zu gute. In gemischten Kirchen- und Schulbezirken aber (§. 6.), wo eine vor dem Gesetz festgestellte Vertheilungsnorm zwischen Stadt und Land beizubehalten ist, kann ein Rittergut, welches zeither von Beiträgen frei geblieben ist, auf diese Norm sich so wenig beziehen, als die Gemeinde, in welcher das Rittergut liegt, weil letzteres eben in dieser Norm nicht mit begriffen war. — Instruct. Verordn. v. 7. Juli 1846.

§. 16. Rittergüter, die keinen Grund und Boden haben, sind von Beiträgen zu Parochiallasten, insoweit solche dem Immobiliarbesitze zugetheilt worden, gänzlich frei.

§. 17. Gehören zu Rittergütern steuerbare Grundstücke, so sind von solchen die Parochiallasten eben so, wie von den übrigen Mitgliedern der betreffenden Kirchen- und Schulgemeinden, antheilig zu übertragen[18]).

§. 18. Rittergutsbesitzer sind auch dann, wenn ihnen nicht zugleich das Patronatrecht zusteht, gleich den anderen Parochianen nicht nur über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Parochialeinrichtungen, aus welchen neue Lasten entstehen, zu hören, sondern überhaupt auch bei Verwaltung des Kirchenvermögens und Abnahme der Kirchrechnungen zuzuziehen[19]).

§. 19. (Beitrag anderer bevorzugter Güter.) Den Rittergütern sind auch alle andere, mit Rittergutseigenschaft nicht versehene Güter, insofern letztere zu den Parochianen in gleichem Verhältniß wie erstere stehen, so wie die Kammergüter, gleichzustellen, und auch diese sind nach den §§. 9. bis 18. aufgestellten Grundsätzen zu behandeln[20]).

§. 20. (Ermittelung des Beitrages der Staatsgüter.) Von der betreffenden Staatsbehörde wird, auf Vorschlag der Kirchen- oder Schulinspection, der Beitrag bestimmt werden, welcher von den im Eigenthum des Staats befindlichen Grundstücken zu den Kirchen- und Schulbedürfnissen des betreffenden Bezirks zu leisten ist; es bleibt jedoch den Gemeinden, dafern sie diesen Beitrag außer Verhältniß finden, nachgelassen, auf dessen Feststellung durch die Administrativ-Justizbehörde anzutragen[21]).

§. 21. (Bestimmungen über die Beiträge der Forenser und der Bekenner eines der Kirchengemeinde fremden Glaubens, sowie wegen der auswärtigen Immobilien der Gemeindeglieder.) Grundstücksbesitzer, welche ihren wesentlichen Aufenthalt außerhalb der Kirchen- oder Schulgemeinde haben, sind nur nach ihrem Grundbesitz innerhalb des Kirchen- oder Schulbezirks in Ansatz zu bringen.

Die Bekenner eines der Kirchengemeinde fremden Glaubens sind zu Kirchenanlagen nur nach dem Grundbesitz zuzuziehen[22]).

Unbewegliches Vermögen, welches Gemeindeglieder außerhalb des Kirchen- oder Schulbezirks besitzen, ist ganz unberücksichtigt zu lassen[23]).

§. 22. (Inwieweit stiftungsmäßige und andere dergleichen Leistungen in Gegenrechnung kommen können.) Haben bisher von den Anlagen freigebliebene Grundstücke, vermöge einer vor Erlassung des Gesetzes gemachten Stiftung oder anderen freien Bewilligung, ohne daß eine Gegenleistung dafür bedungen worden, regelmäßig Beiträge für Kirchen- oder Schulzwecke zu entrichten; so sind sie berechtiget, diese Beiträge bei demjenigen Theile der Anlage, welcher zu dem nämlichen Zwecke von ihnen erhoben wird, jedesmal in Abrechnung zu bringen[24]).

---

18) Ueber die Ermittelung der Existenz, Zahl, Größe und sonstige Beschaffenheit der, bei Rittergütern der Oberlausitz befindlichen, steuerbaren Grundstücke — sogenannten eingezogenen und wüsten Bauergüter und Rusticalien — sind, wenn darüber rechtskräftige Entscheidungen, oder ausdrückliche Verträge, oder Vergleiche, denen zunächst nachzugehen ist, nicht vorhanden sind, und auch eine Vereinigung unter den Betheiligten selbst nicht zu Stande kommt, die von der Commission wegen Ausmittelung des steuerfreien Grundeigenthums, in Nachgehung des Gesetzes vom 8. Nov. 1838. und der dazu gehörigen Ausf.Verordn. vom 9. Nov. 1838. erfolgten, oder noch erfolgenden definitiven Ermittelungen, Festsetzungen und Entscheidungen über das Vorhandensein, die Größe und die Beschaffenheit des bei Rittergütern befindlichen, von der Steuerentschädigung abzurechnenden, steuerbaren Areals zu Grunde zu legen, und ist lediglich darnach in vorkommenden Fällen von den Behörden der von diesen Rusticalien zu entrichtende Betrag zu bestimmen. — Note 1. angez. Verordnung v. 12. Juli 1842. §. 5.

19) Verordn. vom 13. Juli 1862. §. 10.

20) S. oben §. 1. u. 2. des Erläut.Ges. vom 21. März 1843.

21) Die Beitragsquote der Kammergüter ist auch nach Einführung des neuen Grundsteuersystems (Ges. v. 9. Sept. 1843.) nach den Bestimmungen der §§. 14. u. 20. zu ermitteln und festzustellen, da diese Güter mit Grundsteuern nicht belegt worden sind. — Instruct. Verordn. vom 7. Juli 1846.

22) Soweit in der Oberlausitz Einwohner, welche einer, der Parochialkirche fremden Confession angehören, nach der bestehenden Verfassung auch für ihre Personen, also bei den Anlagen nach Köpfen, zu den Bedürfnissen der Parochialkirche beizutragen haben, in deren Bezirke sie sich aufhalten, bewendet es dabei und sind auch die Rittergutsbesitzer zu denselben Beiträgen nach dem gesetzlichen Maßstabe verpflichtet. — Note 1. angez. Verordnung vom 12. Juli 1842. §. 4.

23) S. oben Note 8.

24) Es ist in Frage gekommen, ob die Worte: „zu dem nämlichen Zwecke“ im engern oder weitern Sinne zu verstehen seien, d. h. ob nur zwischen Stiftungen für Kirche oder Schule zu unterscheiden und der früher Befreite Leistungen, die ihm in Folge einer Stiftung zu einem speciellen Kirchen- oder Schulzwecke obliegen, bei jeder Anlage für Kirche oder Schule in Gegenrechnung bringen könne, oder nur wenn gerade zu dem speciellen Zwecke bei der Kirche oder Schule Anlagen gemacht werden, für welche die Stiftung bestimmt ist, z. B. zum Kirchenbau, zum Bau der geistlichen Gebäude, zum Schulbau, zur Heizung der Schulstube, zur Besoldung des Schullehrers u. s. w.

Hierüber bemerkt die mehrangez. Instruct. Verordn. vom 7. Juli 1846., daß die letztere Absicht nicht nur durch die Worte des Gesetzes, sondern auch durch die vorhergegangenen ständischen Verhandlungen gerechtfertigt erscheine. In der Regel würden Anlagen für die Kirche und für die Schule nicht verbunden, und weil erstere nur seltener vorkommen, mit letzteren nur ausnahmsweise factisch zusammentreffen, wie denn auch die Contribuenten für beide häufig verschieden seien. Sage nun das Gesetz, daß der durch eine Stiftung Verpflichtete seine Leistung bei demjenigen Theile der Anlage, welcher zu dem nämlichen Zwecke erhoben wird, in Abrechnung bringen dürfe, so erhelle daraus, daß nicht bloß zwischen Anlagen für Kirche oder Schule, sondern auch zwischen den verschiedenen Kirchen- und Schulbedürfnissen unterschieden werden solle. Ob aber die hiernach im Allgemeinen als Regel festzuhaltende Distinction zwischen den verschiedenartigen Kirchen- und Schulbedürfnissen in jedem Falle mit der größten Strenge zur Anwendung zu bringen, oder nicht, nach Befinden die §. 22. geordnete Befreiung auch auf die, für ein analoges Bedürfniß nothwendig werdende, Anlage auszudehnen sei, müsse im concreten Falle dem administrativ-richterlichen Ermessen, unter Beachtung der Stiftungsurkunde oder sonstigen Rechtstitel, vorbehalten bleiben.

Dieß ergebe sich noch deutlicher aus den Landt.Verhandlungen. Die erste Deputation der 2. K. habe §. 41. r. nur eine Abrechnung der regelmäßigen Beiträge zur Erhaltung von Kirchen- und Schulgebäuden vorgeschlagen (Landt. Act. 3. Samml. III. Abth. S. 389.), wobei die Worte „zu dem nämlichen Zwecke“ offenbar diesen beschränkten Sinn hätten haben müssen. Die 2. Kammer habe dieß angenommen, und die erste Deputation der 1. K. habe die Vergünstigung auf Kirchen- und Schulzwecke im Allgemeinen erstreckt, ohne eine Veränderung jener Worte vorzuschlagen, die hierdurch einen andern Sinn nicht hätten erhalten können. —

Noch ist hier zur weitern Auslegung von §. 22. zu bemerken, daß darnach überhaupt nur solche Beiträge zu Kirchen- und Schulzwecken in Gegenrechnung gebracht werden können, welche auf ein früher befreites Grundstück fortdauernd und zur regelmäßigen Fortentrichtung von demselben übernommen worden sind, durch welche also der Werth des verhafteten Grundstücks wirklich verringert worden ist, nicht aber auch solche Leistungen, welche vielleicht nur vorübergehend mit einem Gute dadurch verbunden sind, daß der Besitzer bloß als hypothekarischer Schuldner der stiftungsmäßigen Leistung anzusehen ist. Denn offenbar ist bei jener Bestimmung die Absicht gewesen, daß

§. 23. (Zeither befreite Grundstücke tragen zu den älteren Schulden nicht bei.) Sind in einer Kirchen- oder Schulgemeinde vor Bekanntmachung dieses Gesetzes auf den Credit der ganzen Kirchen- oder Schulgemeinde Schulden gemacht worden und dazu Anlagen aufzubringen; so können von

---

Grundstücke, welche vor dem Gesetze von der Entrichtung von Anlagen zu Kirchen- und Schulzwecken frei geblieben sind, falls sich deren Besitzer durch Stiftungen oder andere freie Bewilligungen zu dergleichen regelmäßigen Beiträgen verpflichtet hatten, in Folge der ihnen nunmehr zugleich durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung, zu allen Bedürfnissen der Kirche und Schule künftighin antheilig mit beitragen zu müssen, nicht doppelt haben belastet werden sollen, daher ihnen eben nachgelassen worden, die stiftungsmäßigen Leistungen auf die zu demselben Kirchen- oder Schulzwecke von ihnen zu erhebenden gesetzlichen Anlagen in Abrechnung zu bringen.

Die Richtigkeit dieser Auslegung wird durch die dem Gesetze vorangegangenen ständischen Verhandlungen zweifellos dargethan.

Die erste Deputation der 2. K., von welcher überhaupt der ganze §. 22. herrührt, da eine dießfallsige Bestimmung im ursprünglichen Entwurfe des Parochialgesetzes nicht mit enthalten war, hatte §. 41. r. nur eine Abrechnung der auf Stiftungen beruhenden regelmäßigen Beiträge zur Erhaltung von Kirchen- und Schulgebäuden vorgeschlagen, was von der 2. Kammer angenommen wurde. (vergl. Landt. Act. von 1836/37. Beil. zur 3. Abth. 3. Samml. S. 389., ingl. 3. Abth. 3. Bd. S. 353.). Die 1. Deputation der 1. K. wollte jedoch, weil Stiftungen auch auf andere Gegenstände, als die Erhaltung der Kirchen- und Schulgebäude, sich beziehen könnten, auch dergleichen Stiftungen berücksichtigt wissen, und schlug daher vor, die fragliche Vergünstigung auf Stiftungen für Kirchen- und Schulzwecke im Allgemeinen zu erstrecken, wobei es sich jedoch im Uebrigen von selbst verstehe, daß Realabgaben, z. B. der Zehende, wenn sie nicht namentlich auf einer Stiftung beruhten, hierher nicht zu rechnen seien (Beil. zur II. Abth. der Landt.Act. 3. Samml. S. 770.). Gegen diese Fassung wurde bei der Berathung in der 1. K. ausgestellt, daß sie noch zu eng sei, indem sie den Fall nicht berücksichtige, wo ein Rittergutsbesitzer durch Stiftung zwar nicht eine jährliche Leistung übernommen, aber Grund und Boden zu Kirchen- oder Schulzwecken abgetreten habe, was im Erfolge für beide Theile ganz dasselbe sei, da die Abtretung von Grund und Boden den Werth eines Ritterguts ebenso vermindere, als eine fortgehende Leistung. Es wurde daher vorgeschlagen, dem §. am Schlusse noch die Worte beizufügen: „besteht eine solche Stiftung in einer Dotation mit Grundstücken, so ist der taxmäßige Ertrag der letzteren einem regelmäßigen Beitrage in obiger Beziehung gleich zu stellen". Auf die Erinnerung des Königl. Commissars, daß eine solche Ausdehnung weder im Sinne der 2. Kammer, noch der Regierung gelegen habe, als letztere den von jener herrührenden § in den vorgelegten abgekürzten Entwurf des Parochialgesetzes wieder mit aufgenommen, und daß man fortgehende Leistungen beachten wolle, nicht aber das, was zur Dotation von Kirche und Schule ein für allemal, vielleicht schon vor Jahrhunderten gegeben worden sei, und nachdem von zwei Mitgliedern der Kammer noch ausdrücklich bemerkt worden war, daß eine von einem Vorbesitzer bewirkte Abtretung von Grund und Boden den jetzigen Besitzer, der ein solches Grundstück nicht mit erkauft habe, gar nicht tangire, und daß mit gleichem Rechte die Zinsen eines Capitals könnten in Anrechnung gebracht werden wollen, welches irgend ein Vorbesitzer einmal zu einem Kirchen- oder Schulbaue hergegeben habe, ward jedoch das obige Amendement abgelehnt, und der § hierauf in der von der Deputation der 1. Kammer vorgeschlagenen Maße und in seiner jetzigen Fassung in §. 22. des Gesetzes in beiden Kammern angenommen. (vergl. Landt.Act. 2. Abth. 2. Bd. Seite 906. u. Beil. zur 3. Abth. 4. Samml. S. 453.).

Demgemäß hat das Cultusministerium den Anspruch eines Rittergutsbesitzers, welcher sich für berechtigt erachtete, die Zinsen eines von einem Vorbesitzer zu Schulzwecken gestifteten Legats bei den das Rittergut treffenden Schulanlagen in Abrechnung zu bringen, als unbegründet zurückgewiesen, da den fraglichen Zinsen, wenn schon sie bis jetzt thatsächlich von den Besitzern des betreffenden Ritterguts abgeführt worden seien, dennoch die Eigenschaft eines dem Rittergute selbst obliegenden regelmäßigen Beitrags zu Schulzwecken im Sinne von §. 22. um deswillen nicht beizulegen sei, weil sie mit dem Rittergute nur mittelbar, durch die Besitzer desselben, als Schuldner des Stiftungscapitals, in Beziehung stehend betrachtet werden könnten, so daß denselben mithin nicht eine fortdauernde Leistung des Ritterguts, sondern nur eine solche des Besitzers seien, so lange dieser das Capital auf dem Gute behalte, und dasselbe nicht, wie in der Stiftungsurkunde ausdrücklich nachgelassen sei, anderwärts hypothekarisch untergebracht werde. — Verordnung des Cultusministerii an die Kreisd. zu Zw. vom 28. Sept. 1858.

denen, welche bisher ihrer Grundstücke halber eine Befreiung von dergleichen Beiträgen genossen haben, selbige nur dann gefordert werden, wenn über deren Verbindlichkeit dazu bereits rechtskräftig entschieden ist, gesetzt auch, daß die Modalität des Beitrages noch streitig geblieben wäre. 2c.

Abänderungs- und Erläuterungsgesetz vom 12. December 1855.

§. 8. (Persönliche Befreiungen.) Von persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke sind befreit:

a) die Mitglieder einer, der Kirchengemeinde fremden, vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft, jedoch für Schulzwecke nur in dem Falle, wenn sich eine öffentliche Schule ihres Glaubensbekenntnisses an demselben Orte, oder doch so nahe befindet, daß die Kinder den erforderlichen Unterricht in solcher vollständig genießen können[25]);

b) angestellte Geistliche und Lehrer an denjenigen Schulen, deren Unterhaltung nach dem Gesetze vom 6. Juni 1835. den Gemeinden obliegt, für ihre Personen und Familien[26]);

c) alle Militärpersonen, mit Ausnahme der Hauptleute und der in gleichem oder höherem Range stehenden Militärpersonen in ihren Standquartieren, so lange sie im activen Dienste sind[27]).

Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind und bleiben aufgehoben.

---

25) Diese Bestimmung galt schon bisher nach §. 25. des Ges. vom 8. März 1838. Dieselbe unterliegt jedoch in der Oberlausitz inhalts der Verordn. vom 12. Juli 1842. §. 4. (s. oben Note 22.) einer Modification, bei welcher es auch gegenwärtig noch sein Bewenden behalten hat.

26) Durch diese Bestimmung sind die Geistlichen und Lehrer der Erblande denen der Oberlausitz, welchen die Befreiung von Anlagen zu Kirchen- und Schulbedürfnissen nach §. 6. der in Note 1. angez. Verordn. vom 12. Juli 1842. bereits schon bisher zustand, gleichgestellt worden. — Zu andern Gemeindeabgaben, soweit sie nicht zu Kirchen- und Schulzwecken bestimmt sind, wie zu Armencassenbeiträgen, und zwar zu freiwilligen dergleichen Beiträgen wie ausserordentlichen Anlagen, ferner zu allen sonstigen Gemeindeleistungen sind die Geistlichen und Lehrer nach §. 16. u. 19. der Armenordnung v. 22. Oct. 1840., ingl. nach §. 18. u. 83. jcto §. 100. der Allgem. Städteordnung vom 2. Febr. 1832. u. §. 24. u. 27. jcto §. 70. der Landgemeindeordnung v. 7. Nov. 1838. in ihrer Eigenschaft als Gemeindemitglieder jedenfalls verbunden, und steht ihnen in dieser Beziehung nach §. 98. der Städteordn. u. §. 70. Alin. 2. jcto §. 64. sub a. der Landgemeindeordn. nur noch eine Befreiung von persönlichen Gemeindeleistungen (Gemeindediensten) zu.

27) Die Bestimmung unter Pct. c., wornach die den activen Militairpersonen zugestandene Befreiung von persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke auf die Hauptleute und die in gleichem oder höherem Range stehenden Militairpersonen sich nicht erstreckt, ist nach einer Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Dr. vom 8. Juni 1857. auf die bloß aggregirten Hauptleute nicht mit zu beziehen, so daß demnach letztere von der Entrichtung von Kirchen- u. Schulanlagen noch als befreit anzusehen sind. —

Im Uebrigen erstreckt sich aber die hier bemerkte Befreiung der betreffenden Militairpersonen eintretenden Falls, wo dergleichen Anlagen zu Kirchen- und Schulzwecken durch Abschätzung nach dem Einkommen erhoben werden, ausser dem Diensteinkommen auch auf ein etwaiges Renteneinkommen solcher Personen, so daß also Militairpersonen vom Hauptmann abwärts von persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke insbesondere auch rücksichtlich dieses letzteren Einkommens befreit sind.

Dagegen ist umgekehrt auch die Beitragspflichtigkeit der höhern Officiere vom Hauptmann an aufwärts von deren Gesammteinkommen zu verstehen, und von denselben, da rücksichtlich ihrer die früher in §. 89. des 2. Theils der Ordonnanz vom 19. Juli 1828. allen activen Militairpersonen ohne Unterschied des Ranges, obwohl nur in Beziehung auf deren reglements- und ordonnanzmäßige Gebührnisse zugestandene Befreiung von Communallasten, in Bezug auf Parochial- und Schullasten als aufgehoben anzusehen, eine Befreiung

§. 26. Außer in den §. 10. vorgesehenen Fällen steht eine Realbefreiung nur [den Grundstücken zu, welche im Eigenthume der ganzen Kirchen- oder Schulgemeinde, oder deren Kirchen und Schulen sich befinden, ingleichen den Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Begräbnißplätzen anderer, der Kirchengemeinde fremder Confessionen], sowie allen den Grundstücken, welche eine Befreiung von Parochiallasten durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung unter denselben Bedingungen, wie solche nach §. 10. den Rittergutsbesitzern zu statten kommen sollen, erlangt haben.

Alle übrige zeither bestandene Realbefreiungen werden hierdurch aufgehoben. Wären jedoch dergleichen titulo oneroso erworben worden, so haben die Gemeinden das, was sie früher für eine solche Befreiung von dem Befreiten erhalten haben, zurückzugeben.

Die Realbefreiungen der letzteren Art erlöschen mit Ablauf dreier Jahre, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, wenn sie nicht binnen dieser Frist bei der Kirchen- oder Schulinspection, unter Angabe oder Nachweisung der vorhandenen Erwerbstitel, angemeldet worden sind.

Werden solche Befreiungen gegründet befunden, so können sie jeder Zeit von den Gemeinden, auch wider Willen des Grundstücksbesitzers, abgelöst werden.

Erläuterungsgesetz vom 21. März 1843.

§. 4. (Zu §. 26.) Die Worte: „den Grundstücken zu, welche im Eigenthume" bis zu den Worten: „fremder Confessionen," werden folgendermaßen näher bestimmt und erläutert.

Eine Realbefreiung von Kirchen- und Schulanlagen steht zu:

a) allen im Eigenthume derjenigen Kirchen- oder Schulgemeinde, in welcher die Anlage erhoben wird, befindlichen Grundstücken;

b) den Kirchen, Schulen, Pfarr- und Schullehrerwohnungen nebst Zubehör, den zum unmittelbaren Gebrauche milder Stiftungen gehörigen Gebäuden (einschließlich der Armenhäuser), nebst den zu gleichem Zwecke dienenden Gärten dieser Anstalten, den Begräbnißplätzen, Kirchhöfen, Leichenhäusern und Todtengräberwohnungen, ohne Rücksicht der Confession, und ohne Unterschied, ob sie derjenigen Gemeinde, in welcher die Anlage erhoben wird, angehören oder nicht;

c) allen sonstigen Grundstücken der Kirchen, Schulen, Pfarr- und Schullehne und milden Stiftungen, welche der Gemeinde, in der die Anlage erhoben wird, selbst angehören, oder speciell gewidmet sind.

d) Die Befreiung unter c. tritt auch dann ein, wenn die Gemeinde, in der die Anlage erhoben wird, und jene, der die betreffende Kirche oder Schule, oder das betreffende Pfarr- oder Schullehn, oder die milde Stiftung angehört oder speciell gewidmet ist, ihren Bezirken nach nicht vollkommen, sondern nur theilweise zusammenfallen, beschränkt sich jedoch in diesem Falle auf diejenigen Grundstücke, welche schon vor Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes der betreffenden Anstalt gehörten[28]).

§. 27. Von Bekanntmachung dieses Gesetzes an können bleibende Befreiungen von den, den Mitgliedern einer Kirchen- oder Schulgemeinde, als solchen, obliegenden Leistungen, welcher Art sie auch sein mögen, namentlich Realbefreiungen nicht erworben werden[29]).

§. 28. (Kirchen- und Schulbedürfnisse der Katholiken in den Erblanden.) Die katholischen Glaubensgenossen in den Erblanden bezahlen die festgesetzten Stolgebühren an ihre Geistlichen als Besoldungsantheil derselben, und das Schulgeld an diejenigen Schulen, welche von ihren Kindern besucht werden.

Der Bedarf für ihre Kirchen und Schulen, welcher aus deren eigenem Vermögen nicht bestritten werden kann, wird, jedoch zur Zeit noch provisorisch und so lange bis ein Anderes hierüber festgesetzt wird, nach den Grundsätzen des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes als Zuschlag dieser Steuer unter den Mitgliedern sämmtlicher katholischen Kirchen- und Schulgemeinden der Erblande aufgebracht[30]).

§. 29. (Vertheilung der Parochialleistungen in vereinigten Kirchspielen.) In vereinigten Kirchspielen, d. h. solchen, welche einen gemeinschaftlichen Geistlichen haben, ist bei Vertheilung der Leistungen für alle Kirchenbedürfnisse unter die mehrern Kirchengemeinden den etwa vorhandenen Verträgen und rechtskräftigen Entscheidungen nachzugehen, insofern letztere nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen, welche durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben werden[31]).

Abänderungs- und Erläuterungsgesetz vom 12. December 1855.

§. 9. (Vereinigte Kirchspiele.) Zu §. 29. wird folgende zusätzliche Bestimmung gegeben:

Insbesondere sind: der in dem Rescripte v. 20. August 1658. (Cod. Aug. 1. Theil, Seite 861.) ausgesprochene Grundsatz, daß Filialisten zu den Kosten der Einholung des neuen Pfarrers und anderen dergleichen Unkosten

---

von Kirchen- und Schulanlagen weder rücksichtlich ihres Diensteinkommens noch eines etwaigen Renteneinkommens weiter in Anspruch zu nehmen. — Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Dr. v. 7. März 1862., die Beiziehung des Militair-Assistenz-Arztes D. zu Radeberg zu den Kirchen- u. Schulanlagen betr. S. auch Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 22. Bd. S. 540.

28) S. überdieß wegen der Uebertragung der eintretenden Falls von Grundstücken der Pfarr- und Schullehne zu entrichtenden Kirchen- und Schulanlagen durch die betreffenden Kirchen- und Schulgemeinden die Anmerk. 2. bei §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 9. Sept. 1843.

29) Mit Rücksicht auf diese Bestimmung ist daher auch eine Ablösung von Parochialleistungen durch eine der Parochialgemeinde zu gewährende Entschädigung dafür für unzuläßig erachtet worden. — Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Dr. v. 5. Nov. 1839.

In gleicher Weise hat das Cultusministerium auch nur eine bloße Fixation solcher Parochialabgaben für unstatthaft erachtet in einem Recommunicate an das Finanzministerium v. 10. März 1857.

30) Verordnung vom 12. Oct. 1841.

31) Insofern die Aufrechterhaltung vor dem Gesetze bestandener Normen zur Vertheilung von Parochiallasten zwischen mehrern in eine Kirche oder in eine Schule gewiesenen Gemeinden in §. 6. u. 29. nur auf diejenigen Fälle beschränkt ist, wo Stadt- und Landgemeinden zu einem Bezirke verbunden, oder zwei Kirchspiele durch einen gemeinschaftlichen Geistlichen vereinigt sind, so folgt hieraus, daß dergleichen Normen in allen anderen Fällen nicht fortbestehen sollen. Daß dieß wirklich die Absicht des Gesetzes sei, geht aus den Landt.Verhandl. deutlich hervor. Die erste Deputation der 2. K. schlug nämlich als §. 41. b. (Landt.Act. 3. Samml. zur III. Abth. S. 385.) eine Bestimmung vor, nach welcher alle unbestritten feststehenden Vertheilungsnormen zwischen eingepfarrten Gemeinden beibehalten werden sollten. Auf die Erklärung des Regierungs-Commissars, daß die Regierung diese Ansicht nicht billigen könne, wurde aber die betreffende Bestimmung von der Deputation und der Kammer ausdrücklich aufgegeben (Landt.Act. III. 3. S. 349.). — Instruct.Verordn. v. 7. Juli 1846.

jederzeit nur zum dritten Theile beitragen sollen, — die gleichmäßige Vorschrift in §. 4. des Regulativs vom 18. Februar 1799., sowie die des Rescripts v. 20. August 1810. (Oberamtspatent vom 22. August 1810.) nicht weiter in Anwendung zu bringen.

Es sind daher auch rechtskräftige Entscheidungen und Verträge über die Vertheilung von Parochiallasten zwischen vereinigten Kirchspielen ferner nicht gültig, soweit

a) dergleichen Entscheidungen auf gedachten Rescripten und Regulativen beruhen oder

b) dergleichen Verträge in der Absicht geschlossen worden sind, um den durch nurgedachte Normen festgesetzten Maßstab anzuerkennen oder zu modificiren.

Dagegen bleiben solche rechtskräftige Entscheidungen und Verträge auch ferner bei Kräften, welche eine von dem Gesetze vom 8. März 1838. abweichende Vertheilung der Parochiallasten nicht in Folge gedachter älterer gesetzlicher Bestimmungen, oder eines bloßen Herkommens, sondern auf den Grund besonderer factischer Verhältnisse feststellen, was jedoch aus der unterlassenen Erwähnung jener gesetzlichen Bestimmungen keineswegs zu vermuthen, sondern von dem, der sich darauf bezieht, in jedem Falle zu erweisen ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die von eingepfarrten Gemeinden geschlossenen Verträge und auf die gegen sie gesprochenen Entscheidungen Anwendung.

§. 10. Im Uebrigen hat es bei den Vorschriften des Gesetzes vom 8. März 1838. und des Gesetzes vom 21. März 1843., ingleichen, so viel die Oberlausitz betrifft, bei der Verordnung vom 12. Juli 1842. allenthalben ferner sein Bewenden.

§. 30. Liegen aber solche Verträge und Entscheidungen nicht vor und kommt eine Vereinigung darüber, welche die Kircheninspection vor allen Dingen zu versuchen hat, nicht zu Stande, so treten folgende Bestimmungen ein:

Jede Kirchengemeinde hat ihre Kirche allein zu unterhalten und zu dem Bau der andern nichts beizutragen.

Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der für mehrere Kirchen vereinigter Kirchspiele angestellten Kirchendiener haben diejenigen Gemeinden, für deren Kirchen sie angestellt sind, gemeinschaftlich und nach gleichem Verhältniß zu bauen und zu unterhalten[32]).

Liegen dem einen oder dem andern Kirchendiener nur in einer dieser Kirchen Amtsverrichtungen ob, so fällt der Bau und die Unterhaltung der ihm angewiesenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude auch nur der in diese Kirche gehörigen Gemeinde zur Last.

Eben so sind die Kosten der Anstellung und Unterhaltung der Kirchendiener, nach Verschiedenheit ihrer Wirksamkeit für eine oder mehrere Kirchen und andere kirchliche Leistungen, zu vertheilen.

§. 31. Ist ein Kirchendiener zugleich Schullehrer und das Kirchspiel in mehrere Schulbezirke getheilt, so haben nur diejenigen Eingepfarrten, welche die Kirchschule benutzen, die Wohn- und Wirthschaftsgebäude desselben sammt den dazu gehörigen Anlagen zu bauen und zu unterhalten[33]).

§. 32. (Vollziehung des Gesetzes.) Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Dasselbe wird auch durch besondere Verordnung bekannt machen, von welcher Zeit an und mit welchen Modificationen selbiges in der Oberlausitz zur Anwendung kommen solle.

Urkundlich 2c.

Dresden, am 8. März 1838.

Gesetz, die Ehescheidungsklagen wegen Ehebruchs und böslicher Verlassung betr., v. 3. April 1838.

(G. u. Vbl. v. 1838. S. 220.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben in Betracht, daß nach den Vorschriften des Criminalgesetzbuchs*) die Verbrechen des Ehebruchs und der böslichen Verlassung des Ehegatten nur auf Antrag des verletzten Theils untersucht und bestraft werden können, zu Vermeidung von Collusionen bei Ehescheidungen für angemessen gefunden, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, folgende gesetzliche Anordnungen zu treffen:

I. Einer Klage des unschuldigen Ehegatten auf Ehescheidung wegen Ehebruchs muß die Criminaluntersuchung vorausgehen, als worauf der unschuldige Ehegatte bei Verlust der Ehescheidungsklage vor Ablauf der Frist der Strafverjährung anzutragen hat. Doch verbleibt dem unschuldigen Ehegatten das Recht, das weitere Verfahren in der Sache zu hemmen, wenn er dem schuldigen Ehegatten verzeiht, wodurch er zugleich des Rechts, auf Scheidung zu klagen, sich begiebt**).

II. Eine bei dem Ehegericht angebrachte Klage auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung von Seiten des andern Ehegatten ist zugleich als ein Antrag auf Bestrafung des schuldigen Theils anzusehen, und es kann dieser Antrag ohne gleichzeitige Renunciation auf die Ehescheidungsklage und auch nach erfolgter Ehescheidung nicht zurückgenommen werden**).

Urkundlich 2c. Dresden, den 3. April 1838.

Verordnung (des Cultusministerii), die kirchliche Feier des Geburtsfestes Sr. Königl. Majestät betreffend, v. 24. April 1838.

(G. u. Vbl. v. 1838. S. 366.)

Se. Königl. Majestät haben auf den Vortrag der in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu genehmigen

32) Dergleichen vereinigte Kirchengemeinden sind in Ansehung der hier gedachten Verbindlichkeit zu Bestreitung der Bau- und Reparaturkosten bei den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden ihrer Geistlichen wie eine einzige Gemeinde zu betrachten, weshalb dieselben durchweg nach demselben Maßstabe, wie solcher in §. 5. des Gesetzes bestimmt ist, diese Kosten unter sich aufzubringen haben. — Recommunicat des Cultusministerii an das Justizminist. v. 14. Febr. 1840.

33) Vergl. hierzu Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 2. Bd. S. 290. u. N.F. 3. Bd. S. 471. — Ausserdem s. auch noch wegen der Uebertragung der Anstellungskosten bei Kirchschullehrern die Verordnung des C.M. v. 30. Oct. 1844. in der Anmerk. 41. bei §. 13. der Verordn. vom 7. Juni 1833.

*) Strafgesetzbuch v. 11. Aug. 1855. Art. 263. u. 267.

**) Strafgesetzb. loc. cit. Art. 264. u. 267. — Vergl. überdieß das bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. §§. 1716. fg. u. §§. 1731. u. 1732.

geruhet, daß alljährlich Allerhöchst Ihr Geburtsfest am 18ten Mai*), dafern dieser Tag auf einen Sonntag fällt, ausserdem aber an dem nächstfolgenden Sonntage in allen evangelisch-lutherischen und reformirten Kirchen des Landes begangen werde, demnächst aber es rücksichtlich der Feier dieses Tages in den katholischen Kirchen des Landes bei der bereits getroffenen Anordnung auch ferner bewende.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts macht daher solches sämmtlichen evangelisch-lutherischen und reformirten Geistlichen des Landes zur Nachricht und Nachachtung hierdurch mit dem Begehren bekannt, in ihren am Tage der Feier zu haltenden Predigten auf dieses Fest mit Rücksicht zu nehmen**).

Dresden, am 24. April 1838.

Verordnung (der Ministerien des Cultus u. öffentl. Unterrichts u. des Innern), die Beschränkung des Begräbnißaufwandes betr., v. 12. Juli 1838.

(G. u. Vbl. v. 1838. S. 390.)

Die schon seit längerer Zeit laut gewordenen Klagen über die Kostspieligkeit des Begräbnißaufwandes besonders in größern und mittlern Städten haben selbst den im Jahre 1830. versammelt gewesenen Ständen Veranlassung gegeben, die Abstellung der hierunter obwaltenden Mißbräuche in den damaligen Intercess. general. No. 19. zu beantragen.

Nachdem nun dieser Gegenstand in Erwägung gezogen, auch die Gutachten der betreffenden geistlichen und weltlichen Behörden darüber erfordert worden, so wird mit Seiner Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung deshalb Nachstehendes verordnet:

1. Die allgemeine Anordnung wegen der Begräbnißfeierlichkeiten und die Feststellung der damit verbundenen Kosten, mit Inbegriff der Gebühren für Kirchen und Schulen, ist Gegenstand örtlicher Regulative, welche da, wo das Bedürfniß einer Beschränkung oder genauern Bestimmung vorhanden ist, von der Obrigkeit unter Einverständniß der Kirchen- und Schulinspectionen und Vorstände, so wie nach vorgängigem Gehör der Stadtverordneten oder sonstigen Gemeindevertreter zu errichten sind. Diese Regulative bedürfen zugleich der Bestätigung der vorgesetzten Kreisdirectionen.

2. Die Begräbnißweise, die dabei zulässigen Feierlichkeiten und die dafür zu entrichtenden Kosten sind nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen und Gewohnheiten allenthalben in den gedachten Regulativen, so weit thunlich, nach Classen zu ordnen, und bei jeder derselben die Kostenansätze für den zu der Leichenbestattung nöthigen oder erlaubten Apparat, den Sarg, die Wagen, das Leichentuch und so weiter, so wie die Gebühren für die dabei beschäftigten Personen, die Leichenbesteller, Abwäscherinnen, Todtengräber, Träger und so weiter festzustellen.

Was insbesondere die Gebühren für die Geistlichen, die Kirchen und Schulen betrifft, so muß es zwar allenthalben dabei bewenden, was diesfalls an den einzelnen Orten durch statutarische Bestimmungen, Pfarr- und Schulmatrikeln oder anerkannte und in wirklicher Ausübung bestehende Observanz bereits festgestellt ist, und sind dergleichen schon vorhandene Bestimmungen in die zu errichtenden Regulative um künftiger Gewißheit willen mit aufzunehmen.

Es wird aber hierdurch nicht ausgeschlossen, die bestehenden Gebührenansätze mit Einverständniß der kirchlichen und Schulbehörde in den gedachten Regulativen ebenfalls nach den verschiedenen Classen der Leichenbestattungen zu modificiren, oder die schon üblichen Abstufungen derselben auf diese Classen in Anwendung zu bringen[1])[2]).

*) Durch Verordnung des C.M. vom 14. November 1854. sind die Kreisdirectionen u. das Gesammtconsistorium zu Glauchau, mit Rücksicht auf den eingetretenen Regierungswechsel, zur weitern demgemäßen Verfügung darauf aufmerksam gemacht worden, daß die in der Verordn. vom 24. April 1838. im Betreff der kirchlichen Feier des Geburtsfestes Sr. Königl. Majestät getroffenen Bestimmungen von nun an auf den zwölften December jeden Jahres als selbstverständlich in Anwendung zu bringen seien.

**) Durch Generalverordnung des C.M. an die Inspectionen der beiden Königl. Landesschulen u. an die Schulcommissionen der städtischen Gymnasien sowie an den Director des Vitzthumschen Geschlechtsgymnasiums zu Dresden, ingl. an sämmtliche Kreisdirectionen und an das Ges.Cons. zu Gl. vom 30. October 1851. ist mit Allerhöchster Genehmigung vorgeschrieben worden, daß das Geburtsfest Sr. Königl. Majestät, nachdem solches in Gemäßheit der Verordn. vom 24. April 1838. bereits in allen evangelisch-lutherischen und reformirten Kirchen des Landes gefeiert wird, alljährlich an dem dafür bestimmten Festtage (vergl. die vorhergehende Anmerk. sub *.) in sämmtlichen Gelehrtenschulen und Schullehrerseminarien des Landes am Vormittage desselben mit einem öffentlichen Schulacte, der, wenn der Geburtstag auf einen Sonntag fällt, erst nach abgewartetem Vormittagsgottesdienste statt zu finden hat, noch besonders begangen werde, bei welchem, neben frommen Gebeten für den König und das Königl. Haus, die zu haltenden Vorträge der Lehrer und Schüler in die genaueste Beziehung zu dem Gegenstande des Festes zu bringen sind.

Das Ministerium hat hierbei bemerkt, wie von dem guten Sinne der aufsehenden Behörden und der betreffenden Lehrercollegien erwartet werde, daß sie diese Gelegenheit sorgfältig benutzen würden, nicht nur um die jugendlichen Gemüther in der Treue und Verehrung sowie der frommen Fürbitte für den allgeliebten König und Sein Königl. Haus zu bestärken und zu befestigen, sondern überhaupt in denselben die Ueberzeugung von den Wohlthaten der auf göttlicher Anordnung ruhenden monarchischen Institutionen und dem hohen Glücke eines unter dem Schirme seines angestammten Regentenhauses in Friede und Sicherheit lebenden Volks zu begründen und zu erhalten. — Eine gleiche Verfügung ist unter dem 12. Mai 1852. wegen der Feier des Geburtsfestes Sr. Königl. Majestät in den beiden Taubstummen-Anstalten zu Dresden und Leipzig ergangen, sowie auch für die Realschulen in §. 58. des Regulativs für diese Schulen vom 2. Juli 1860. eine entsprechende Anordnung in dieser Beziehung erfolgt ist.

1) Darüber, wie es rücksichtlich der Beerdigung verstorbener Mitglieder der Communalgarde mit Ehrenbegleitung der letztern, wenn solche namentlich in Verbindung mit den kirchlichen Feierlichkeiten verlangt wird, insbesondere auch in Ansehung der dabei zu entrichtenden Gebühren zu halten sei, spricht eine vom Cultusministerio nach vorgängiger Vernehmung mit dem General-Commando sämmtlicher Communalgarden an das vormalige Consistorium zu Leipz. erlassene Verordnung vom 2. Febr. 1833., in deren Gemäßheit auf eine dießfalls geschehene Anfrage unter dem 23. Jan. 1849. auch der Superintendent zu Auerbach beschieden worden ist, sich dahin aus:

1. daß auch bei Beerdigungen mit Ehrenbegleitung der Communalgarde der geistliche Conduct beibehalten werden möge, indem von gedachtem General-Commando gleichzeitig der Befehl erlassen worden, bei allen Leichenbegängnissen mit geistlichem Conduct und Gesange, unter gleichzeitiger Ehrenbegleitung der Communalgarde, in keiner Art das Spiel rühren zu lassen, so wie daß

2. in Ansehung der Gebühren bei Beerdigungen wegen der dabei stattfindenden Communalgardenbegleitung in den zeither angenomme-

3. Jedes Orts ist eine gewisse Modalität der Leichenbestattung als eigentliches Armenbegräbniß festzusetzen, es bleibt aber solches nur für solche Verstorbene statthaft, welche selbst, so wie deren Angehörige, ihren Verhältnissen nach, sich wirklich unter die Classe der Armen rechnen können, worüber im Zweifelsfalle die Obrigkeit zu entscheiden hat. Die Kosten für diese Begräbnißart sind im Regulative genau festzustellen[3]).

4. Diese Beschränkung ausgenommen, ist es im Uebrigen einem Jeden freigestellt, für sich und die Seinigen eine Begräbnißart zu wählen, welche er will, ohne zu Entrichtung von Gebühren für eine andere, etwa wegen höhern Standes oder anderer Verhältnisse verbunden zu sein. Jedoch muß sich unter eigener Verantwortlichkeit der Leichenbestatter bei der einmal gewählten Begräbnißweise streng nach den dafür regulativmäßig vorgeschriebenen oder nachgelassenen Feierlichkeiten und Formen gerichtet, und darf dabei nichts in Gebrauch gesetzt werden, was nach dem Regulative einer andern Classe als Attribut vorbehalten ist[4]).

5. Niemand ist verbunden, die Rechnungen für den Begräbnißaufwand zu bezahlen, ohne vorgängige Moderation durch die Ortsobrigkeit.

Letztere hat jeden regulativwidrigen Ansatz zu streichen und dabei auf den etwanigen Vorwand keine Rücksicht zu nehmen, daß von den Leidtragenden das dem Regulative nicht Entsprechende gewünscht, erbeten, oder mit Zufriedenheit angenommen worden sei.

6. Zu den sogenannten stillen Beisetzungen oder Beerdigungen, sowohl in Städten als auf dem Lande, bedarf es zwar nicht weiter der bisher üblichen Dispensationen; die zeitherige Mitwirkung der Geistlichen bei denselben und die diesfallsigen Gebühren, mit Ausnahme der in Wegfall gelangenden Dispensationskosten, leiden aber keine Abänderung und Verminderung[5]).

Hiernach haben sich alle geistliche und obrigkeitliche Behörden und, wen es sonst angeht, zu achten.

Dresden, den 12. Juli 1838.

Verordnung (sämmtlicher Ministerien), den Wegfall der Verpflichtung auf das Mandat vom anvertrauten Gute, vom 23. März 1822., bei Civilstaatsdienern und andern in öffentlichen Functionen stehenden Personen betr., v. 15. Oct. 1838.

(G. u. Vbl. v. 1838. S. 425.)

In der Verordnung, die Verpflichtungen der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Functionen stehender Personen betreffend, vom 2. November 1837., ist bereits bestimmt, daß die für den Fall, wenn der Diener vermöge seines Amts fremdes Geld oder Gut einzunehmen, zu verwahren oder zu verwalten hat, nach dem beigefügten Formular unter A, b vorgeschriebene Einschaltung in den Pflichteid nur so lange aufgenommen werden soll, als nicht die Bestimmungen des Mandats vom anvertrauten Gute, vom 23. März 1822., durch das neue Criminalgesetzbuch aufgehoben werden. Diese Aufhebung ist durch die Publication des Criminalgesetzbuchs vom 30. März 1838. erfolgt, indem nicht nur die in dem erwähnten Mandate angedrohten Strafen nicht weiter in Anwendung gebracht werden können, sondern auch nach Art. 243.*) zu dem Eintritt der für untreue Verwaltung in amtlichen Verhältnissen bestimmten Strafen die früher gesetzlich vorgeschriebenen Solennitäten nicht mehr erfordert werden, und es ist dadurch die in der gedachten Verordnung enthaltene Vorschrift über die Form der Verpflichtung von selbst hinweggefallen. Da jedoch wahrzunehmen gewesen ist, daß von manchen Behörden bei vorkommenden Verpflichtungen

---

nen Sätzen eine Veränderung nicht einzutreten, die Ehrenbegleitung der Communalgarde vielmehr insoweit ganz ohne Einfluß zu bleiben habe, daher auch die Communalgardenbegleitung bei sog. stillen Beerdigungen nicht untersagt werden solle.

2) Das Halten der Leichenwagen und eines Leichentuchs ist nicht res merae facultatis, sondern bedarf der Erlaubniß. Rescript der vormal. Landesreg. an den Rath zu Dresden v. 22. Nov. 1820. u. an den Rath zu Leipzig v. 3. Febr. 1821. — Die Landesregierung hat die dießfallsige Competenz in Anspruch genommen dem frühern Oberconsistorio gegenüber, weil die Cognition über die auf Leichenbegängnisse bezüglichen Gegenstände nur insoweit dem letztern zukomme, als der Cultus und die kirchlichen Feierlichkeiten dabei in Frage kämen. S. Funke, Pol.Ges. u. V. d. K. S. 2. Bd. S. 957.

3) wegen der Bestreitung dieser Kosten s. §. 36. der Armenordnung v. 22. Oct. 1840.

4) Da nach der Verordn. vom 12. Juli 1838. Pct. 4. es Jedem freisteht, für sich und die Seinigen, ausser dem Armenbegräbniß, eine Begräbnißart zu wählen, welche er will, ohne wegen des Standes und sonst an eine bestimmte gebunden zu sein, so folgt — bei der allgemeinen und unbeschränkten Fassung dieser Vorschrift — daraus, daß, wenn ein von anderswo herbeigebrachter Leichnam begraben wird, die Art und Weise der Bestattung in die Wahl der Interessenten gestellt ist. Die Accidentien richten sich nach der gewählten Begräbnißmodalität selbst.

Ferner folgt daraus, daß, wenn nur die Stolgebühren für die Beerdigung an einem Orte zu bezahlen sind, ohne daß letztere selbst dort wirklich geschieht, (s. die Resol. 7. vom 27. Jan. 1786. nebst der Erläut. in der Verordn. vom 18. Oct. 1850.) dann nur der geringste Satz — ausser dem für das eigentliche Armenbegräbniß — mit Recht gefordert werden kann. Denn da die Wahl der niedrigsten und am wenigsten kostspieligen Begräbnißart gesetzlich nachgelassen ist, wenn das Begräbniß statt findet; so hat sich um so mehr ein rechtlicher Anspruch auf den niedrigsten Satz der Gebühren zu beschränken, wenn keine Beerdigung erfolgt. Wird jedoch freiwillig ein höherer Satz entrichtet, so ist die Annahme unbenommen.

Nach diesen Grundsätzen hat die Kreisd. zu Zwickau unter dem 5. Februar 1840. verordnet.

5) Die stille Beerdigung bildete früher die Ausnahme von der kirchlichen Regel des öffentlichen Begräbnisses, Gen.Art. XV. v. J. 1580., und bedurfte ausser den Fällen der Beerdigung von Leichen adeliger Personen, wo das stille Begräbniß ohne besondere Concession als Standesprivilegium gestattet war, (Resol. grav. 1718., C. A. C. I. T. I. S. 23., u. Gen.Verordn. v. 30. Jan. 1722.), ferner der Leichen erweislich Armer, bei denen solches nach dem Rescripte vom 28. März 1800. (C. A. C. III. T. I. S. 100.) ebenfalls schon früher allgemein nachgelassen worden, der Dispensation der geistl. Oberbehörde. Gegenwärtig ist nun nach obiger Bestimmung unter Pct. 6. die Wahl der stillen Beerdigung ohne weitere Dispensationseinholung Jedem freigestellt, während dieselbe überdieß bei Selbstmördern aus Wahnsinn oder Schwermuth nach dem Mand. v. 20. Nov. 1779. sub II., so wie bei den an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, wie schon früher nach dem Generale v. 13. Febr. 1801. und den Rescripten v. 15. Juni 1801. u. 10. Juni 1807., so auch noch gegenwärtig nach dem Ges. vom 20. Juli 1850. §. 4. u. der Verordn. dazu von demselben Dato §. 5. aus staats- u. resp. kirchenpolizeilichen Gründen ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Vergl. noch wegen der zu entrichtenden Stolgebühren bei stillen Beerdigungen das Rescript vom 10. Juni 1807. und die Anmerk. *** daselbst.

*) Vergl. Art. 289. des Strafgesetzbuchs vom 11. Aug. 1855.

der nunmehrige Wegfall dieser Formel nicht gehörig in Obacht genommen worden ist, so werden sämmtliche Behörden hierdurch noch besonders angewiesen, bei Abnahme von Pflichteiden solcher Diener, welche vermöge ihres Amts fremdes Geld oder Gut einzunehmen, zu verwahren oder zu verwalten haben, die Verpflichtung auf das Mandat vom anvertrauten Gute oder überhaupt auf eine gesetzliche Vorschrift über Bestrafung der Veruntrauung nicht zu richten.

Dresden, den 15. October 1838.

Landgemeindeordnung für das Königreich Sachsen, v. 7. Nov. 1838.

(G. u. Vbl. v. 1838. S. 431. f.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben für nöthig befunden, die Verhältnisse der Landgemeinden in Unserm Königreiche durch ein allgemeines Gesetz zu ordnen, und verfügen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, durch gegenwärtige

Landgemeindeordnung

wie folgt:

Erste Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Alle Landgemeinden des Königreichs Sachsen haben sich nach dieser Gemeindeordnung zu achten und sind danach zu beurtheilen. 2c.

§. 12. Die Dienstobliegenheiten der Localgerichtspersonen in Bezug auf Justizverwaltung werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht geändert. Dagegen ist die polizeiliche Localaufsicht künftig lediglich durch die von der Gemeindeobrigkeit hierzu bestellten Organe zu führen. Sämmtlichen Obrigkeiten verbleibt übrigens das Recht, für den Bereich ihrer Competenz die erforderlichen Gerichtspersonen und anderen zu Ausrichtung obrigkeitlicher Verfügungen benöthigten Officianten und Diener zu ernennen, und sie können hierzu auch die von der Gemeinde erwählten Communbeamten bestimmen.

Zweite Abtheilung.
Von dem Gemeindeverbande und den Gemeindebezirken.

2c.

Dritte Abtheilung.
Von den Mitgliedern der Landgemeinden, deren Rechten und Pflichten.

§. 24. Mitglieder einer Landgemeinde sind nur diejenigen selbstständigen Personen, welche entweder Grundstücke im Gemeindebezirke besitzen, oder innerhalb desselben, ohne Grundbesitz, ihren bleibenden Wohnsitz haben. 2c.

§. 27. Jedes Mitglied einer Landgemeinde erlangt durch seinen Eintritt in dieselbe auf so lange, als es Mitglied dieser Gemeinde bleibt, diejenigen Rechte, welche nach der örtlichen Verfassung allen Gemeindegliedern überhaupt und denen der betreffenden Classe insbesondere zustehen; dagegen übernimmt es aber auch auf die nämliche Zeit die Verpflichtung zur Theilnahme an den der Ortsverfassung nach dasselbe treffenden Gemeindeleistungen, einschließlich der zu Abtragung etwa schon vorhandener Schulden zu leistenden Beiträge, und Niemand kann sich hiergegen mit dem Vorwande schützen, daß er von diesen Verpflichtungen keine Kenntniß gehabt habe.

§. 28. Stimmberechtigt sind 2c., nur die im Gemeindebezirke ansässigen Gemeindeglieder. 2c.

§. 30. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und finden hiervon nur folgende Ausnahmen statt:

1) verehelichte Frauenspersonen dürfen, insofern sie nicht vom Tisch und Bette getrennt sind, nur durch ihre Ehemänner an den Gemeindeversammlungen Theil nehmen;

2) wegen der zum Gemeindeverbande gehörigen, im Eigenthume des Staats, milder Stiftungen oder anderer öffentlicher Anstalten und Corporationen befindlichen Grundstücke wird das Stimmrecht von denjenigen ausgeübt, denen die unmittelbare Verwaltung solcher Grundstücke übertragen ist, oder die hierzu von der betreffenden Behörde besonders mit Auftrag versehen sind; 2c.

§. 31. Zu Gemeindeämtern wählbar und zu deren Uebernahme verpflichtet, sind alle Gemeindeglieder, ohne Rücksicht auf Ansässigkeit, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

§. 32. Nicht wählbar sind: 2c.

4) Geistliche und Schullehrer. 2c.

Vierte Abtheilung.
Von der Vertretung der Landgemeinden und von der Gemeindeverwaltung im Allgemeinen.

§. 36. In jeder Landgemeinde, die über 25 ansässige Mitglieder zählt, werden die Gemeindeangelegenheiten durch einen Gemeinderath besorgt. Derselbe besteht aus

1) einem Gemeindevorstande,

2) einem oder mehreren Gemeindeältesten, und

3) einer zu bestimmenden Anzahl Gemeindeausschußpersonen.

§. 37. Der Gemeinderath bildet die berathende und beschlußfassende Behörde in allen Gemeindeangelegenheiten. Er übt in dieser Eigenschaft alle diejenigen Rechte aus, welche von der Gemeinde durch die Gesammtheit ihrer Mitglieder würden ausgeübt werden können*).

§. 38. Der Gemeindevorstand hat

a) im Allgemeinen darüber zu wachen, daß das Gemeinwesen ordnungsmäßig verwaltet und das Beste der Gemeinde allenthalben wahrgenommen werde. Zu diesem Behuf hat er

b) den Gemeinderath so oft als nöthig zu versammeln, die einer besondern Entschließung bedürfenden Gegenstände zur Berathung desselben zu bringen und letztere zu leiten;

*) Wegen der Anwendung der Bestimmungen der Landgemeindeordnung über die Vertretung der politischen Gemeinden auf die Vertretung der Kirchen- u. Schulgemeinden s. die Gesetze v. 14. Sept. 1843. und vom 30. März 1844., ingl. §. 2. des Ges. vom 12. Dec. 1855.

c) die vom Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse allein auszuführen und die nöthigen Anzeigen an die Obrigkeit zu erstatten;

d) das Gemeindesiegel zu führen, die Gemeindelade mit den der Gemeinde gehörigen Schriften, Geldern und sonstigen Effecten aufzubewahren und überhaupt das Gemeindecassen- und Rechnungswesen zu besorgen;

e) die Gemeinde gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne ihres Mittels, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, Namens derselben zu verhandeln und die dießfallsigen Schriften zu vollziehen.

Durch seine Handlungen wird daher zwar die ganze Gemeinde verbindlich, er ist aber derselben dafür verantwortlich, daß nichts von ihm unternommen oder unterlassen worden, ohne durch einen legalen Beschluß des Gemeinderathes dazu ermächtigt gewesen zu sein. Rücksichtlich der Eidesleistungen für die Gemeinde bewendet es übrigens bei der in der Erl. Proceßordnung ad tit. XVIII., §. 5. enthaltenen Vorschrift.

§. 39. Dem Gemeindevorstande ist allenthalben ein Gemeindeältester, als Stellvertreter für Erledigungs- und Behinderungsfälle, zuzuordnen. 2c.

§. 54. In Gemeinden, die nicht mehr als 25 ansässige Mitglieder zählen, kommt der §. 36. erwähnte Gemeinderath in Wegfall und es tritt an dessen Stelle die Versammlung aller stimmberechtigten Gemeindeglieder, bei welcher solchenfalls auch die Unangesessenen durch Abgeordnete ihres Mittels vertreten werden. 2c.

Die solchergestalt zusammengesetzte Gemeindeversammlung hat überall einen Gemeindevorstand und einen Gemeindeältesten zu wählen, 2c.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Gemeindevermögen und dessen Verwaltung.

§. 55. Unter dem Gemeindevermögen, im Sinne dieses Gesetzes, ist nur dasjenige zu verstehen, welches der ganzen Ortsgemeinde eigenthümlich zusteht, oder doch in diesem Glauben von ihr besessen wird. Es bleiben daher hiervon alle Gegenstände ausgeschlossen, an welchen einzelnen Personen oder Familien, milden Stiftungen, selbstständig verbleibenden Gesellschaften, oder besondern Classen von Gemeindegliedern, z. B. den Angesessenen überhaupt, oder gewissen Grundstücksbesitzern, das Eigenthumsrecht zusteht, wenn sie auch nach dem zeitherigen Sprachgebrauche als Gemeindegut, oder ihre Besitzer als Gemeinde im engern Sinne, Altgemeinde u. s. w. bezeichnet worden sind.

Streitigkeiten darüber, ob ein Gegenstand zum Gemeindevermögen in obigem Sinne gehöre oder nicht, sind im Rechtswege zu erledigen, und bis dahin haben die Verwaltungsbehörden lediglich den Besitzstand zu berücksichtigen 2c.

Sechste Abtheilung.

Von den Gemeindeleistungen.

§. 64. Alle Gemeindeleistungen sind entweder
a) persönliche (Gemeindedienste), oder
b) andere Naturalleistungen, oder
c) Geldentrichtungen.

Welche von diesen verschiedenen Arten von Gemeindeleistungen vorzugsweise zu benutzen, und nach welchem Maßstabe dieselben unter die einzelnen Gemeindeglieder oder deren Classen zu vertheilen seien, ist zunächst nach der schon bestehenden Ortsverfassung zu beurtheilen, in deren Ermangelung aber durch Beschluß des Gemeinderathes, unter Genehmigung der Ortsobrigkeit, festzustellen.

Auf gleiche Weise kann auch ein schon bestehender Leistungsfuß abgeändert und ein anderer eingeführt werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der Gemeinderathsversammlung dafür stimmen.

§. 65. Kommt eine Vereinigung, deren Genehmigung unbedenklich fällt, nicht zu Stande, so ist bei Regulirung der Gemeindeleistungen von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1) Wo Leistungen zu gewissen Zwecken, die an sich als Gemeindezwecke zu betrachten sind, zeither nur gewissen Classen von Gemeindegliedern, oder Einzelnen, rechtlich obgelegen haben, da hat es auch fernerhin bei dieser Verpflichtung zu bewenden.

2) Alle Leistungen, die nur den Vortheil einzelner Classen oder mehrerer derselben bezwecken, sind von diesen allein zu bestreiten.

3) So viel thunlich sind die Bedürfnisse der Landgemeinden, wenn die regelmäßigen Einkünfte derselben dazu nicht ausreichen, durch Gemeindedienste zu bestreiten, und nur wenn hierdurch der Zweck gar nicht oder nicht befriedigend erreicht werden kann, ist zu andern Naturalleistungen oder Geldentrichtungen zu verschreiten.

4) Spanndienste können nur von denen verlangt werden, die ihrer Grundstücke halber Gespann halten müssen, und sind nach Verhältniß der dießfalls vorhandenen Züge, wobei zwei Ochsen einem Pferde gleich gerechnet werden, zu vertheilen.

5) Handdienste werden von den Häuslern und den unangesessenen Gemeindegliedern allein verrichtet.

6) Naturalabentrichtungen können nur ausnahmsweise, wenn besondere Zwecke sie erheischen, und blos rücksichtlich solcher Gegenstände verlangt werden, die den Gemeindegliedern zuwachsen oder in ihren Landwirthschaften erzeugt werden. Sie sind solchenfalls nach Verhältniß des Grundbesitzes zu vertheilen.

7) Geldanlagen sind theils nach dem Grundbesitze, unter Berücksichtigung der verschiedenen Classen, theils nach der Kopfzahl der Gemeindeglieder, zu vertheilen.

8) Bei allen auf das Grundeigenthum zu legenden Leistungen ist nur dasjenige unbewegliche Vermögen zu berücksichtigen, was im Gemeindebezirke liegt.

Das Nähere ist nach den örtlichen Verhältnissen zu

reguliren und können dabei nicht nur Abänderungen der vorstehenden Grundsätze vorgenommen, sondern selbst ganz neue, von den letztern völlig abweichende Bestimmungen aufgestellt werden.

§. 66. Alle Gemeindedienste sind unentgeldlich zu verrichten, und nur die nöthigen baaren Auslagen, wozu jedoch bei Spanndiensten der Aufwand für Zehrung und Futter nicht zu rechnen ist, werden auf Verlangen aus der Gemeindecasse ersetzt.

Inwieweit bei andern Naturalleistungen eine Vergütung stattfindet, hängt von der jedesmaligen besondern Bestimmung ab.

Arbeiten, welche eine wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß voraussetzen, können als Gemeindedienste nicht gefordert und müssen daher demjenigen, der sie für die Gemeinde übernimmt, von dieser vergütet werden.

§. 67. Stellvertreter sind bei allen Gemeindediensten, die nicht zu den Gemeindeämtern gehören, zulässig, sie müssen aber vollkommen tüchtig sein.

§. 68. Die Vertheilung der Gemeindeleistungen nach dem festgesetzten Maßstabe und die Bestimmung der dabei zu beobachtenden Reihenfolge gehört für den Gemeinderath, die Ansage der hiernach von dem Einzelnen zu übertragenden Leistung aber für den Vorstand.

Bei Verweigerung oder Nichtleistung solcher Dienste, die durch Stellvertreter verrichtet werden können, hat der Gemeindevorstand für geeignete Stellvertreter, wenn sie gegen Bezahlung zu erlangen sind, zu sorgen und den dießfallsigen Aufwand aus der Gemeindecasse vorschußweise zu bestreiten.

Wegen Einbringung desselben und der in Rückstand gelassenen Natural- und Geldentrichtungen von dem Säumigen ist die Obrigkeit anzugehen und von dieser das Weitere, da nöthig mittelst Requisition der Gerichtsbehörde, einzuleiten.

§. 69. Vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an können bleibende Befreiungen von Gemeindeleistungen, welcher Art sie auch sein mögen, selbst mit Einwilligung des Gemeinderathes, nicht mehr erworben werden. (siehe jedoch §. 72.) Namentlich soll eine Verjährung zum Erwerbe dinglicher Befreiungen vom gedachten Zeitpuncte an weder anfangen, noch zu laufen fortfahren.

§. 70. Die bisherigen persönlichen Befreiungen von dergleichen Leistungen werden hiermit aufgehoben, und zwar ohne Unterschied der Art ihrer Entstehung.

Ausgenommen von den persönlichen Gemeindeleistungen bleiben jedoch die Geistlichen und Schullehrer, dafern sie nicht in der Gemeinde angesessen sind, sowie, unter gleicher Voraussetzung, die verabschiedeten Militärpersonen hinsichtlich aller derjenigen Gemeindeleistungen, von welchen denselben nach den gesetzlichen Vorschriften eine Befreiung zukommt.

§. 71. Dingliche Befreiungen, die nicht zu den §. 72. ausgenommenen gehören, erlöschen mit Ablauf dreier Jahre von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, wenn sie nicht binnen dieser Frist bei der Gemeindeobrigkeit, unter Angabe der Erwerbstitel und Beibringung oder Nachweisung der etwa vorhandenen hierauf bezüglichen Urkunden, angemeldet worden sind.

Werden solche Befreiungen gegründet befunden, so können sie von der Gemeinde jederzeit, auch wider den Willen des Grundstücksbesitzers, abgelöst werden.

§. 72. Ohne einen besondern Erwerbstitel steht künftig eine dingliche Befreiung nur noch zu:

1) Den im Eigenthume der ganzen Landgemeinde oder in ihrer alleinigen Benutzung befindlichen Grundstücken, und

2) den Immobilien der Staatsanstalten und öffentlichen milden Stiftungen, den Begräbnißplätzen, Kirchen und öffentlichen Schulgebäuden, den Pfarr- und Schullehngrundstücken, insoweit dergleichen Immobilien bei Bekanntmachung dieses Gesetzes schon vorhanden gewesen und zeither nicht schon zu den Gemeindeleistungen gezogen worden sind**).

Ob und inwieweit Gerichtshäuser, Gefängnisse, Dienstwohnungen der Gerichtsverwalter, der Kirchen-, Schul- und Gerichtsdiener, oder anderer öffentlicher Beamten, eine Befreiung von Gemeindeleistungen genießen, hängt theils davon, was deshalb jeden Orts zeither schon bestanden hat, theils von der, nach Befinden, zu treffenden Vereinigung ab.

Künftige Erwerbungen des Staats, der Gerichtsherrschaften, milden Stiftungen, Kirchen- und Schulgemeinden, sollen dergleichen Realbefreiungen niemals genießen. Auch erlöschen die vorstehend bemerkten Befreiungen jedenfalls dann, wenn in Ansehung des Eigenthumsrechts oder des Gebrauchs der fraglichen Immobilien eine solche Veränderung vorgeht, nach welcher sie nicht mehr unter eine der obgedachten Classen gehören.

§. 73. Unser Ministerium des Innern ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, und zu Erlassung der zu dessen Ausführung nöthigen Verordnungen ermächtigt, wird auch den Zeitpunct bestimmen, von wo an dasselbe in Wirksamkeit tritt.

Urkundlich ꝛc. Dresden, am 7. Nov. 1838.

Verordnung (des Cultusministerii), die Regulirung der Amtseinkünfte der Superintendenten betreffend, v. 10. Januar 1839.

(G. u. Vbl. v. 1839. S. 16.)

Nachdem von den letztversammelten Ständen, auf den Antrag der Staatsregierung, zur Besoldung der Superintendenten für ihre geistlichen Inspectionsgeschäfte, insofern solche das Beste der Kirchen und Schulen an und für sich

---

**) s. wegen der gleichmäßigen Befreiung der hier bemerkten Grundstücke insbesondere auch von Armencassenanlagen Note 9. bei §. 20. der Armenordnung v. 22. Oct. 1840., ingl. von Kirchen- u. Schulanlagen §. 26. des Ges. v. 8. März 1838. in Verbindung mit §. 4. des Erl.Ges. v. 21. März 1843., von Militairleistungen §. 3. des Ges. v. 11. Sept. 1843. — S. auch Anmerk. 2. bei §. 4. des Grundsteuergesetzes v. 9. Sept. 1843.

und der damit verbundenen Zwecke betreffen, nicht aber durch das Sonderinteresse Einzelner herbeigeführt werden, ingleichen zu Deckung des mit diesen Amtsgeschäften verbundenen Expeditionsaufwandes und des Reiseaufwandes bei Schulvisitationen, die Summe von jährlich

11,265 Thlr. — —

bewilligt worden ist, so hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, nach vorgängiger Erörterung der einschlagenden Verhältnisse, insbesondere des Geschäftsumfanges einer jeden Ephorie, diese Besoldungen, insoweit die Grenzen der bewilligten Summe es gestatteten, nach einem möglichst gleichen Verhältnisse, wobei auf die Anzahl theils der Parochien, theils der Schulen einer jeden Diöces hauptsächliche Rücksicht genommen worden ist, festgestellt, auch wegen Auszahlung derselben vom 1. Januar d. J. an das Nöthige verfügt*).

Wenn nun hierdurch in der Regel, und namentlich in allen, die Verwaltung der Kirchenärarien, der Pfarr- und Schulgüter und Schulcassen, das Kirchrechnungswesen, Baulichkeiten, Besetzung der geistlichen und Schulstellen, Kirchen- und Schulvisitationen betreffenden und ähnlichen Angelegenheiten, die amtlichen Bemühungen der Ephoren für remunerirt zu achten sind, und blos der Reiseaufwand bei nöthigen auswärtigen Expeditionen[1]), jedoch mit Ausnahme der Schulrevisionen, hinsichtlich welcher der Aufwand ebenfalls unter dem Fixo mit begriffen ist, denselben noch besonders zu vergüten ist, so kommen gleichwohl, nach der bereits Eingangs gegebenen Andeutung, noch Fälle vor, in welchen ausnahmsweise eine Kosten- und Gebührenberechnung Statt findet, und es bedarf daher, zur Verhütung jeder Ungewißheit und Beschwerde, einer genaueren Bestimmung dieser Fälle, welche in Folgendem hierdurch ertheilt wird.

Die Superintendenten sind auch ferner berechtigt, Gebühren für ihre Arbeiten zu fordern[2]):

1) in Ehe- und Verlobungssachen, insoweit solche noch in den Geschäftskreis der Superintendenten gehören;

2) wenn wider Einschreibung eines Namens in das Kirchenbuch protestirt, oder eine Aenderung im Kirchenbuche verlangt wird;

3) bei Anfragen, Beschwerden oder Berichtserforderungen, die Verlösung eines Kirchenstuhls oder einer Grabstelle, und was dem anhängig betreffend;

4) in anderen Privatangelegenheiten, wo die Mitwirkung des Ephorus in Anspruch genommen wird, z. B. wenn zu einer Haustaufe, zur Zulassung eines Kindes zur Confirmation vor der gesetzlichen Zeit, zu Anlegung von Betstübchen, Capellen, Erbbegräbnissen und dergl. Erlaubniß einzuholen ist, oder wenn im Interesse einer Privatperson ein amtliches Zeugniß begehrt wird;

5) bei Auseinandersetzungen zwischen dem Senior und Substituten, oder Amtsvorgänger oder dessen Erben und Amtsnachfolger (sogenannte Pfarrvergleiche), sofern sie von dem Ephorus expediret werden.

In allen vorgenannten Fällen sind die Kosten von den Interessenten, welche es betrifft, zu berichtigen.

---

*) S. die Gen.Verordn. vom 13. Juli 1862. und die Anmerk. * daselbst.

1) Ueber die Frage, ob und in welcher Maße den Superintendenten bei auswärtigen Expeditionen, mit Ausnahme der Schulrevisionen, auch nach ihrer seit Anfang des Jahres 1839. eingetretenen Fixation zu liquidiren gestattet sei, spricht sich eine den übrigen Kreisdirectionen sowie dem Ges.Cons. zu Glauchau abschriftl. mitgeth. V. des C.M. an die Kreisd. zu Zw. v. 5. Februar 1841. folgendermaßen aus.

Nach der Verordn., die Amtseinkünfte der Superintendenten betr., vom 10. Jan. 1839., werden durch das denselben bewilligte Fixum nur die amtlichen Bemühungen für remunerirt geachtet, wogegen der Reiseaufwand bei nöthigen auswärtigen Expeditionen, zu welchem jedenfalls nicht bloß das Fortkommen, sondern auch der, durch eine temporäre Abwesenheit bedingte, erhöhte und beziehendlich ausserordentliche Aufwand für Wohnung, Zehrung, Bedienung ꝛc. gehört, lediglich mit Ausnahme der Schulrevisionen, denselben noch besonders vergütet werden soll. Hiernächst sind auch in der unterm 2. Dec. 1840. bekannt gemachten Ephoralsporteltaxe unter No. 27. u. 28. besondere Commissions- und Reisegebühren bei Expeditionen ausserhalb des Ephoralorts oder der Flur desselben, einschließlich des gesammten Verlags für Zehrung und Wohnung, mit angesetzt.

Aus diesen Gründen hat das Ministerium in obiger Verordnung, welche von der Kreisd. zu Zw. im Erzgeb. Krsbl. v. J. 1841. No. 9. durch V. vom 20. Febr. 1841. zur Kenntniß der Ephoren gebracht worden ist, geschehen lassen zu können erklärt, daß von den Ephoren bei auswärtigen Expeditionen ausserhalb des Ephoralorts und der Flur desselben, sofern diese Expeditionen nicht Schulrevisionen zum Gegenstande haben, die vorgedachten Ansätze an 1 Thlr. 25 Ngr. — für einen ganzen, und 1 Thlr. für einen halben Tag, ausser dem Verlage für das Fortkommen an Fuhrlohn, Chaussee- und Brückengeld u. s. w. liquidirt werden.

Vergl. überdieß die Gen.Verordn. vom 13. Juli 1862. §. 25. u. die Verordn. vom 13. Juli 1862. §. 16., wornach die Superintendenten, ausser den Schulrevisionen, gegenwärtig auch bei den Localkirchrechnungsabnahmen, so wie bei den von ihnen abzuhaltenden Kirchenvisitationen Reisekosten nicht weiter zu beanspruchen, solche vielmehr ebenfalls von dem ihnen ausgesetzten Fixo zu bestreiten haben.

2) Eine spätere V. des C.M. an die Kreisd. zu Leipz. vom 31. Aug. 1841., welche den übrigen Kreisdirectionen sowie dem Ges. Cons. zu Glauchau ebenfalls abschriftlich zugef. worden, entscheidet die Frage: ob bei Anfertigung neuer Pfarr- und Schulmatrikeln, sowie bei Fixation der Accidenzien von Geistlichen und Schullehrern die Liquidirung von Ephoralgebühren zuläßig sei? — Diese Frage wird in gedachter Verordnung, in welcher zugleich die obige Erläuterung wegen Zuläßigkeit der Liquidirung des Reiseaufwands bei nöthigen auswärtigen Expeditionen wiederholt worden ist, verneinend beantwortet. Es komme nämlich hierbei in Betracht, daß die ständische Verwilligung zu Fixation der Sup. den Beschwerden der Kirchen- und Schulgemeinden über die Liquidation der Gebühren, die von denselben zu tragen gewesen, habe Abhülfe geben sollen, daß daher auch in der Verordn. v. 10. Jan. 1839., wie deren Eingang deutlich ausweise, in Verfolgung dieses Zweckes zunächst diejenigen Ephoralgeschäfte, welche das Beste der Kirchen und Schulen an sich und deren Zwecke beträfen, nicht aber durch das Sonderinteresse Einzelner herbeigeführt würden, unter den dadurch zu remunerirenden angegeben, und sodann die Fälle genau bezeichnet seien, in welchen die Sup. auch ferner berechtigt sein sollten, Gebühren für ihre Arbeiten zu fordern. Bei dem letztern sei das Ministerium davon ausgegangen, daß zu Verhütung von Ungewißheit und Beschwerden diese Fälle mit möglichster Schärfe hätten bestimmt werden sollen, und es habe nicht in der Absicht des Ministerii gelegen, daß den Sup. auch noch in andern, als den daselbst angegebenen Fällen, zu liquidiren gestattet sein solle, sondern es sei anzunehmen, daß in der Regel alle übrige, nicht besonders unter den Ausnahmen wörtlich aufgeführte Geschäfte unter die Categorie derer zu zählen seien, für welche gleichfalls durch das ausgesetzte Fixum die Remuneration der Sup. gewährt werde.

Es komme aber, soviel die in Frage stehenden Fälle betreffe, ausserdem, daß selbige unter den in gedachter V. angegebenen Ausnahmen nicht mit begriffen seien, noch hinzu, daß die Entwerfung von Matrikeln und die Fixation von Accidentien zu denjenigen Arbeiten gehörten, welche hauptsächlich aus Rücksicht auf das allgemeine kirchliche Wesen unternommen würden, und daß nach der Endbestimmung in §. 9. der angef. V. dann, wenn das Interesse der Kirche (mit Einschluß des Pfarrguts) oder der Schule das vorherrschende sei, selbst in Administrativjustizsachen eine Liquidation der Ephoren nicht zuläßig sein solle.

6) bei Localfeierlichkeiten außerhalb des Ephoralorts, insofern dazu die Mitwirkung des Superintendenten von der Gemeinde gewünscht wird, was jedoch nicht von Einweihung neuer Kirchen zu verstehen, welche vielmehr ex officio zu besorgen ist, noch von solchen Fällen, wo der Ephorus von höherer Behörde mit Auftrag versehen wird;

7) in Disciplinaruntersuchungssachen gegen Geistliche, Schullehrer, Kirchendiener, Kirchen- oder Schulvorsteher, insofern die Untersuchung von der Inspection gemeinschaftlich geführt wird, und entweder der Denunciat so gravirt erscheint, daß eine Strafe, ein Verweis oder Vorhalt, oder Remotion oder Suspension gegen ihn verfügt, oder derselbe von höherer Behörde ausdrücklich in Abstattung auch der Ephoralkosten verurtheilt wird, oder endlich, wenn im Gegentheil die Denunciation als so ungegründet sich ergiebt, daß Denunciant die Unkosten zu tragen hat. Sind jedoch dergleichen Kosten wegen Zahlungsunfähigkeit nicht einzubringen, so steht dem Superintendenten ein Anspruch auf deren Uebertragung nicht zu;

8) in allen anderen Fällen, wo durch ungegründete Beschwerden oder unerhebliche Widersprüche, unnöthige Bemühungen und Weiterungen entstehen, und derjenige, welcher sie verursacht, die Kosten zu tragen hat.

Endlich

9) in Administrativjustizsachen, d. i. solchen Sachen, in welchen mehrere Betheiligte, Einzelne oder Gemeinden, einander gegenüber stehen und gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen, oder ihnen angesonnene Verbindlichkeiten bestreiten, wie z. B. wenn über die Verbindlichkeit zu geistlichen Lasten oder deren Vertheilung Differenzen entstehen[3]).

Weil jedoch der Zeitpunct, zu welchem eine geistliche Angelegenheit, nachdem sie zuvor Gegenstand blos gütlicher Auseinandersetzung oder amtlicher Regulirung gewesen, in eine Verwaltungsstreitigkeit übergeht, oft aus anderen Merkmalen nicht sofort deutlich zu erkennen ist, so soll die Berechnung der Ephoralgebühren erst dann zu den Acten gebracht werden, wenn von der Inspection in erster Instanz ein Bescheid abgefaßt und bekannt gemacht wird. Im Falle eingewendeten Recurses hat die höhere Behörde die Berechnung einer Prüfung und nach Befinden Moderation zu unterwerfen, oder auch, wenn sich ergeben sollte, daß die Sache ohne hinreichenden Grund als Administrativjustizsache behandelt worden, und auch sonst nicht unter die oben bezeichneten Fälle, wo eine Liquidation zuläßig ist, gehöre, oder daß dabei das Interesse der Kirche oder Schule das vorherrschende gewesen sei, diese Kosten gänzlich in Wegfall zu bringen.

Wo das Elementarvolksschulgesetz vom 6. Juni 1835. noch nicht völlig zur Ausführung gekommen ist, sind die dahin gehörigen Geschäfte, z. B. Fixation der Schullehrer u. dergl., auch wenn die Sache übrigens unter die Classe der Administrativstreitigkeiten gehört, doch vom 1. dieses Monats an von den Ephoren ex officio zu expediren.

Die Sätze der Gebühren, welche in den unter 1 bis 9 vorbemerkten Fällen gefordert werden können, sind bis auf Weiteres nach der Ephoralsportultaxordnung vom 18. Januar 1768. zu beurtheilen, und alsdann, wenn künftig der Vierzehnthalermünzfuß in hiesigen Landen eingeführt wird, in den nach diesem Münzfuße geprägten Geldsorten, ohne weitern Anspruch auf Agiovergütung, zu entrichten[4]).

Außerdem sind auch die vorkommenden Verläge für Reinschriften und dergleichen zu erstatten.

So viel aber die Verläge in Officialsachen anlangt, so sind dergleichen für Reinschrift, Porti, Stempelpapier (dessen es in Hinsicht auf §. 45. sub b des Mandats, die Stempelsteuer betr., vom 11. Januar 1819., und da die dem Stempel unterworfenen Schriften meist von der weltlichen Inspection expedirt werden, nur selten bedürfen wird) und Emballage nicht zu berechnen[5]). Die Botenlöhne bei Missiven und Verordnungen in Officialsachen sind, wie bisher, aus den Kirchenärarien zu bestreiten.

Dresden, den 10. Januar 1839.

Verordnung (des Cultusministerii), die Emeritirung der Lehrer in Elementarvolksschulen betr.[1], v. 10. Jan. 1839.

(G. u. Vbl. v. 1839. S. 19.)

In dem Gesetze, das Elementarvolksschulwesen betreffend, vom 6. Juni 1835., ist §. 39. als Regel festgesetzt, wie viel das Gesammteinkommen eines Elementarvolksschullehrers nach den verschiedenen Classen derselben mindestens betragen müsse.

Bei der großen Schwierigkeit, welche die Ausführung dieser Bestimmung, besonders in dem Falle darbietet, wo ein Theil des Einkommens durch einen emeritirten Lehrer in Anspruch genommen wird, tritt die dringende Nothwendigkeit ein, dergleichen Emeritirungen möglichst zu beschränken und es wird demnach zu diesem Zwecke Folgendes verordnet:

1. Die Schulinspectionen dürfen bei eigener Verantwortung keinen Elementarvolksschullehrer zur Emeritirung mit Belassung eines Theils des Einkommens seiner Stelle bei der ihnen vorgesetzten Kreisdirection in Antrag bringen, ohne vollständigen Beweis seiner Unfähigkeit zu fernerer Dienstleistung.

---

3) Auch ist das Liquidiren für Ausstellung der Entlassungszeugnisse bei Uebertritten von einer christlichen Confession zur andern für zuläßig erklärt worden. S. die Anmerk. 7. bei §. 4. des Mand. v. 20. Febr. 1827.

4) S. jetzt die auf den 14Thalerfuß basirte neue Ephoralsporteltaxe vom 2. Dec. 1840.

5) S. jedoch die V. des C.M. vom 19. Nov. 1853. u. v. 11. Nov. 1856. in der Anmerk. 3. bei §. 1. des Ges. vom 2. April 1844., wornach den Sup. die Liquidirung der Verläge auch in Officialsachen, gleich wie den weltlichen Coinspectoren, mit alleiniger Ausnahme des Fortkommens bei Schulvisitationen, sowie bei den Localkirchrechnungsabnahmen und bei den abzuhaltenden Kirchenvisitationen (s. oben die Anmerk. 1.) jetzt ebenfalls gestattet ist.

Vergl. überdieß wegen der sogenannten Bestellgebühren, welche in Officialsachen nicht passirlich sind, die in der Note 4. bei §. 1. des Ges. vom 2. Apr. 1844. mitgeth. V. des C.M. vom 7. Mai 1846.

Die Kreisdirectionen werden darauf sehen, daß diese Vorschrift auf das Genaueste befolgt werde und in Ermangelung eines solchen Beweises keine Emeritirung genehmigen, oder bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts bevorworten.

2. Auf Emeritirung mit Bewilligung einer Sustentation vom Ertrage der Stelle ist nur dann einzugehen, wenn der Grund der Dienstunfähigkeit in unverschuldetem körperlichen oder geistigen Unvermögen beruht.

3. Eine solche Emeritirung ist, außer dem Falle hohen Alters, nur als bedingt zu betrachten, so daß der Emeritirte, wenn er die Kräfte wieder erlangt, welche zu nützlicher Verwaltung eines Schulamts erforderlich sind, gegen Gewährung seines vormaligen Einkommens zu einer andern der vorigen ähnlichen Schulstelle berufen, oder, wenn derselbe zu deren Annahme nicht geneigt ist, die Sustentation vom Ertrage seiner vorigen Stelle in Wegfall gebracht werden kann*).

4. Ist von einem Schullehrer bei seiner Emeritirung der Ertrag seiner Stelle zu hoch angegeben und in Folge dessen seine Sustentation auf einen unrichtigen höhern Betrag festgesetzt worden, so kann eine verhältnißmäßige Herabsetzung der letztern zu jeder Zeit erfolgen.

5. Jede Schulinspection ist aus Rücksicht auf das Beste ihrer Schule verbunden, der ihr vorgesetzten Kreisdirection anzuzeigen, wenn einer der hier unter 3 und 4 angegebenen Fälle eingetreten ist, wo eine ausgesetzte Sustentation eingezogen, oder herabgesetzt werden kann.

Dresden, am 10. Januar 1839.

Verordnung (des Cultusministerii), den Anfang des den Wittwen und Kindern verstorbener Geistlichen geordneten Gnadenhalbjahres betr., v. 28. Febr. 1839.

(G. u. Vbl. v. 1839. S. 51.)

Da das den Wittwen und Kindern verstorbener Geistlichen zum Genusse der Einkünfte der von ihrem Versorger bekleideten Stelle geordnete Gnadenhalbjahr bisher in den verschiedenen Theilen des Königreichs von verschiedener Zeit an berechnet worden ist, diese Ungleichheit aber nicht länger statt finden darf; so wird hierdurch verordnet, daß von nun an allenthalben das Gnadenhalbjahr vom ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats gerechnet werden soll. Hiernach haben sich sowohl die betreffenden Behörden, als die Betheiligten zu achten.

Dresden, am 28. Februar 1839.

Verordnung (der Ministerien des Cultus u. öffentl. Unterrichts u. des Innern), die Schließung der Ehebündnisse unter den Juden betr., v. 6. Mai 1839.

(G. u. Vbl. v. 1839. S. 164.)

Auf Veranlassung der in dem Gesetze vom 16. August 1838., einige Modificationen in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden betreffend, enthaltenen Bestimmungen, hat sich auch das Erforderniß näherer Vorschriften in Bezug auf die Schließung von Ehebündnissen unter den Juden dargestellt, welche, mit Sr. Königl. Majestät allerhöchster Genehmigung, in Folgendem ertheilt werden:

§. 1. Ehebündnisse unter Juden können in hiesigen Landen gültiger Weise nur in Gegenwart des von dem Ministerio des Cultus und des öffentlichen Unterrichts bestellten Oberrabbiners oder dessen Stellvertreters, welcher die dabei Statt findenden Ceremonien leitet und die religiöse Weihe ertheilt, abgeschlossen werden.

§. 2. Diese religiöse Weihe darf nicht ertheilt werden, wenn nicht außer Zweifel gesetzt ist, daß sowohl die Braut als der Bräutigam zu den im Königreiche Sachsen einheimischen Juden gehören, oder, dafern nur die Braut Inländerin, der Bräutigam hingegen Ausländer ist, bevor nicht von dem letztern die Zustimmung der competenten auswärtigen Behörde zu der beabsichtigten Verehelichung und deren Zusicherung wegen Aufnahme der Ehefrau beigebracht worden ist*).

§. 3. Eine von inländischen Juden im Auslande oder mit einer Ausländerin, ohne vorher dazu erlangte Genehmigung des Ministerii des Innern, geschlossene Ehe ist in Bezug auf das Königreich Sachsen ungültig.

§. 4. Dem Gesuche um diese Genehmigung, welches zunächst bei dem Stadtrathe einzureichen und durch die Kreisdirection an das Ministerium des Innern zu berichten ist, sind jedesmal vollständige glaubhafte Nachweise über die Unbescholtenheit, sowie über die gesammten persönlichen und Vermögensverhältnisse der Braut beizufügen**).

Dresden, am 6. Mai 1839.

---

*) Die Bestimmung dieses §. ist keineswegs so zu verstehen, daß einem wegen Krankheit bisher emeritirt gewesenen Lehrer, nach Wiederherstellung seiner Gesundheit, etwa ein Anspruch auf Wiederanstellung und namentlich ein Recht auf Wiedergewährung seines vormaligen Einkommens zustünde, und daß nur dann, wenn er die Uebernahme einer solchen der vorigen ähnlichen Schulstelle ablehnen würde, die ihm ausgesetzte Sustentation vom Ertrage seiner vorigen Stelle wieder in Wegfall gebracht werden könnte; sondern es ist in gedachter Bestimmung nur so viel ausgesprochen, daß ein emeritirter Lehrer eintretenden Falls wieder angestellt werden könne, und daß er die ihm übertragene Stelle, dafern das damit verbundene Einkommen dem Einkommen seiner vorigen Stelle gleichkommt, nicht ablehnen dürfe, widrigenfalls er die Entziehung des bisher von ihm genossenen Sustentationsquanti sich gefallen lassen muß. Hieraus folgt von selbst, daß ein emeritirter Lehrer, bei späterer Uebertragung einer anderweiten Schulstelle mit einem geringern Einkommen, die Uebernahme dieser Stelle, ohne deshalb sein bisheriges Sustentationsquantum aufgeben zu müssen, zwar ausschlagen könne, daß aber, wenn er dieselbe ohne irgend einen weitern Vorbehalt dennoch annimmt, er dadurch seiner Ansprüche auf jenes Sustentationsquantum sich allerdings begiebt. — Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Zwickau v. 2. Oct. 1846.

*) Verordn. vom 5. Febr. 1852.

**) In Folge der in Pct. VI. der Verordn., die Ausführung einiger Bestimmungen der Grundrechte des deutschen Volkes betr., v. 20. April 1849. (G. u. Vbl. S. 65.) verbunden mit §. 3. des Ges., die Aufhebung der zur Publication der deutschen Grundrechte ergangenen Verordnung vom 2. März 1849. betr., vom 12. Mai 1851. (G. u. Vbl. S. 127.) ausgesprochenen Gleichstellung der Sächsischen Juden mit den Christen hinsichtlich des Genusses bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sind auch die Bestimmung in §. 3. des Ges. vom 16. Aug. 1838. (G. u. Vbl. S. 394.), daß eine solche Verheirathung der Genehmigung des

Verordnung (des Cultusministerii), **die Belehrung der zu einer andern christlichen Confession Uebertretenden über die Wichtigkeit ihres Vorhabens betr., v. 23. Mai 1839.**

(G. u. Vbl. v. 1839. S. 168.)

Im §. 2. und 4. des Mandats vom 20. Februar 1827., den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betreffend, ist festgesetzt, daß, wer zu einem solchen Uebertritt sich bewogen finde, sein Vorhaben bei dem Ortspfarrer seiner bisherigen Confession, oder, wenn mehrere derselben daselbst angestellt sind, bei dem ersten Geistlichen seines Wohnorts persönlich anzuzeigen habe, welcher ihn sodann über die Wichtigkeit desselben zu belehren und zu dessen nochmaliger reiflicher Erwägung während einer Bedenkzeit von vier Wochen, zu ermahnen habe, nach deren Ablauf dem Gemeldeten, wenn er, der ihm geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bei seinem Vorhaben beharre, von dem Geistlichen ein schriftliches Zeugniß wegen der geschehenen Anzeige und wegen der Entlassung aus seiner bisherigen Kirchengemeinde auszustellen sei.

Es ist nun in Erfahrung gebracht worden, daß Geistliche diejenigen, welche sich bei ihnen zum Uebertritt zu einer andern Confession melden, anstatt sie in Gemäßheit obiger gesetzlichen Vorschrift über die Wichtigkeit ihres Vorhabens zu belehren und zu ermahnen, dasselbe, während einer Bedenkzeit von vier Wochen, nochmals reiflich zu erwägen, vielmehr vier Wochen lang in den Lehren ihrer zeitherigen Confession förmlich unterrichten.

Da jedoch ein solcher fortgesetzter Unterricht in gedachtem Mandate nirgends vorgeschrieben ist, so werden die betreffenden Geistlichen aller christlichen Confessionen hierdurch aufgefordert, sich künftig streng an erwähnte gesetzliche Vorschrift zu halten*).

Dresden, am 23. Mai 1839.

Ministerii des Innern bedürfe, ebenso wie die hierauf bezüglichen Bestimmungen in §. 3. u. 4. der Verordn. vom 6. Mai 1839. als aufgehoben zu betrachten. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Leipz. v. 12. Aug. 1851., den übr. Kreisd. abschriftl. mitgetheilt.

*) Da die betreffende Bestimmung in §. 2. des Mand. v. 20. Febr. 1827. hinsichtlich der Belehrung der Convertenten über die Wichtigkeit ihres Vorhabens, der in der Verordn. v. 23. Mai 1839. geschehenen Erläuterung ungeachtet, wiederum mehrfach mißverstanden worden, so hat das C.M. in einer an die Kreisdirectionen und an das Gesammt-Conf. zu Glauchau sowie an das Apost. Vicariat zu demgemäßer Bescheidung der Ephoren und Anweisung der Geistlichen erlassenen fernerweiten V. vom 22. Nov. 1847. unter Hindeutung auf den Geist des gedachten Gesetzes, welches mit dem Mand. v. 19. Febr. 1827. insofern in engster Verbindung stehe, als es, wie dieses, nach erfolgter Gleichstellung der Bekenner der römisch-katholischen Kirche mit den Augsburgschen Confessionsverwandten, zu Verhütung von Mißtrauen, Eingriffen und Reibungen, die Herstellung gesetzlicher Ordnung in confessionellen Angelegenheiten bezwecke, daher als wesentlicher Theil des gedachten Gesetzes, von den i. J. 1824. versammelt gewesenen Ständen bei der Regierung beantragt und von dieser genehmigt worden sei (Landt.Act. v. J. 1824., Ständ.Schrift No. 138. v. 31. Juli 1824. Einl. und Schlußanmerkung unter 1.), sowie unter näherer Darlegung zugleich des Zweckes der fraglichen Anordnung, bei deren Handhabung man nicht selten den Unterschied übersehen habe, welcher zwischen den Rechten und Pflichten des geistlichen Seelsorgeramts einer Seits und der, durch dieses Mandat namentlich §. 2. von Staatswegen den Geistlichen aufgetragenen Function anderer Seits obwalte; zum richtigen Verständnisse, übrigens aber mit

Verordnung (der Ministerien der Justiz u. des Innern), **das Verfahren bei Untersuchungen gegen Kinder unter zwölf Jahren betr., v. 11. Juli 1839.**

(G. u. Vbl. v. 1839. S. 180.)

Nach der Bestimmung des Criminalgesetzbuchs, Art. 66.,

Verweisung auf die V. vom 23. Mai 1839., annoch Folgendes erläutert und beziehendlich angeordnet:

I. Das Mand. vom 20. Febr. 1827. handelt nicht von demjenigen Verfahren, welches der Ortspfarrer als Seelsorger in dem Falle zu beobachten hat, wenn ein Mitglied seiner Gemeinde zum Uebertritte zu einer andern christl. Confession sich hinneigt. In diesem Falle ist der Geistliche, sei es nun, daß er von einem seiner Beichtkinder um Rath und Belehrung während des Schwankens der Entschließung, z. B. bei Zweifeln über das Verständniß einzelner Glaubenslehren der bisherigen Confession, oder über die Vorzüge einer andern Confession vor dieser, angegangen wird, oder auch diesen in geeigneten Fällen unaufgefordert zu ertheilen sich bewogen findet, auf keine Weise behindert, nach Pflicht und Gewissen, als Diener des göttlichen Worts nach dem Lehrbegriffe und den Gesetzen seiner Kirche, seinen Rath und seine Belehrung in der, dem vorliegenden Falle entsprechenden, Maße zu ertheilen, von dem Uebertritte abzurathen, dabei die Vorzüge seiner Confession vor der andern nach seiner besten Einsicht darzustellen, und zu diesem Zwecke die Lesung von geeigneten Büchern anzuempfehlen, oder dergleichen selbst zu behändigen, überhaupt aber jeder moralisch erlaubten Form und jedes gleichartigen Mittels sich zu bedienen, durch welche er seiner Seelsorgerpflicht am vollständigsten zu genügen glaubt.

II. Alles dessen hat sich aber der Ortsgeistliche dann zu enthalten, sobald ihm eines seiner Beichtkinder sein Vorhaben, d. i. den bereits gefaßten Entschluß zum Uebertritte zu einer andern Confession anmeldet und den Entlaßschein verlangt. In diesem Falle hat er sich lediglich als Organ der Staatsregierung zu betrachten, daher streng nach der wörtlichen Vorschrift des Mandats §. 2. 3. u. 4. zu richten. Zu dem Ende hat er

a) zu untersuchen, ob sich der Convertent nicht in einem solchen Geistes- oder Gemüthszustande befindet, der ihn zu einer nach freier Ueberzeugung zu fassenden Entschließung überhaupt unfähig macht. Sollte dieß der Fall sein, so ist derselbe mit seinem Anbringen abzuweisen, und nach Befinden dessen Obrigkeit davon in Kenntniß zu setzen.

b) Tritt dieser Fall nicht ein, so hat der Geistliche seine Belehrung auf die Wichtigkeit des ihm erklärten Vorhabens zu beschränken, und zu dessen nochmaliger reiflicher Erwägung binnen der gesetzlichen Bedenkzeit von 4 Wochen zu ermahnen (§. 2.), von jedem weiteren in dieser Beziehung amtlichen Verkehr aber während dieser 4 Wochen, wenn nicht der Convertent selbst eine wiederholte Besprechung wünscht, sich fern zu halten. (V. vom 23. Mai 1839.)

c) Der Geistliche ist jedoch, damit dessen Ermahnung eindringlich und fruchtbar werde, nicht behindert, sich nach den Beweggründen des Uebertritts zu erkundigen. Ergiebt sich, daß diese

aa) äußerer, vielleicht sogar unlauterer Natur sind, so hat er dem Convertenten mit Ernst, aber immer mit Liebe, den Leichtsinn und Mangel an wahrer Religiosität vorzuhalten, den ein solcher, dessen künftiges Seelenheil gefährdender, Schritt beurkunden würde.

bb) Erscheint dagegen der Uebertritt durch die Ansicht von der Vorzüglichkeit einer andern Confession motivirt, so hat der Geistliche zwar den Convertenten zu nochmaliger reiflicher Erwägung seines Vorhabens anzuermahnen, sich auch zu einer eingehenden mündlichen oder schriftlichen Verständigung und Belehrung über die Ansichten, auf welche dessen Entschluß sich gründet, bereit zu erklären, so lange aber der Convertent nicht sein ausdrückliches Einverständniß damit kund giebt, sich jeder Belehrung über die Glaubenslehren der eigenen oder der andern Confession, sowie des Eingehens auf eine Vergleichung der verschiedenen Glaubenslehren beider Confessionen zu enthalten, und die Empfehlung oder Darreichung darauf abzielender Schriften und Bücher gänzlich zu unterlassen. Auch wenn der Geistliche zu einer derartigen Belehrung ausdrücklich aufgefordert wird, soll derselbe dabei jeden Schein einer Herabwürdigung derjenigen Confession, zu welcher der Convertent übertreten will, sorgfältig vermeiden, daher auch selbst solcher Ausdrücke, welche durch die Bekenntnißquellen oder sonstigen Vorschriften seiner Kirche autorisirt sind, sich in dem Falle nicht bedienen, wenn sich die Bekenner der andern Confession dadurch verletzt fühlen könnten.

d) Beharrt endlich der Angemeldete nach Ablauf der 4 wöchentlichen Bedenkzeit bei seinem Vorhaben, so hat der Geistliche bei dem persönlichen Erscheinen desselben zur Empfangnahme des Entlaßscheines (§. 4. des Mand. vom 20. Febr. 1827.) lediglich die Ausstellung und Behändigung desselben zu besorgen, jeder andern Thätigkeit in Be-

kann Kindern vor zurückgelegtem zwölften Jahre†) eine gesetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen angerechnet werden, jedoch ist in einem solchen Falle von dem Richter nach Befinden eine angemessene Züchtigung derselben zu verfügen, auch nach den Umständen nebenbei ihre Unterbringung in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt einzuleiten.

Um nun in dergleichen Fällen ein gleichförmiges Verfahren eintreten zu lassen, wird von den Ministerien der Justiz und des Innern hiermit verordnet, daß, wenn die Unterbringung eines solchen Kindes in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt nach den vorliegenden Verhältnissen als zweckmäßig sich darstellt, die Untersuchungsgerichte, im Fall sie zugleich die Polizeibehörde ausmachen, dießhalb Bericht an die betreffende Kreisdirection zu erstatten, an den Orten aber, wo besondere Polizeibehörden vorhanden sind, mit diesen sich in Vernehmung zu setzen und ihnen das weitere Verfahren zu überlassen haben††).

Dresden, den 11. Juli 1839.

Verordnung*), die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden bei Aufhebung von Leichnamen betr., v. 30. Juli 1839**).

(G. u. Vbl. v. 1839. S. 181.)

In Hinsicht auf die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden sind über das bei Aufhebung von Leichnamen zu beobachtende Verfahren Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung mit Genehmigung Sr. Königlichen Majestät Folgendes verordnet wird:

1. Bei der Auffindung des todten Körpers eines Menschen im Freien und bei andern Todesfällen aus einer

ziehung auf den Uebertritt aber, namentlich jeder anderweiten Ermahnung und Belehrung und jedes Versuchs zur Abhaltung vom Uebertritt, sich schlechterdings zu enthalten.

e) Ueber die Verhandlung bei der ersten Anmeldung und bei der Aushändigung des Entlaßscheins sowohl, als auch über die dazwischen liegenden, soweit diese nach c. überhaupt statthaft sind, hat der Geistliche ein von dem Convertenten zu unterzeichnendes, alles Wesentliche enthaltendes Protocoll aufzunehmen, in welchem namentlich dessen Einverständniß mit einer weiteren Belehrung (vergl. c.) ausdrücklich zu bemerken ist.

†) S. jetzt Art. 89. des Strafgesetzbuchs v. 11. Aug. 1855. (G. u. Vbl. v. 1855. S. 205.), wornach in Bezug auf die Bestrafung von Kindern die Zurechnungsfähigkeit erst mit dem erfüllten 14ten Jahre eintritt.

††) vergl. §. 84. d. Ausführungsverordnung zur Strafproceßordn. u. zum Strafgesetzbuche v. 31. Juli 1856. (G. u. Vbl. v. 1856. S. 178.), wo ebenfalls bestimmt ist, daß, wenn das Gericht nach Art. 89. des letztern die Unterbringung eines Kindes vor zurückgelegtem 14. Altersjahre in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zweckmäßig findet, dasselbe, insofern es zugleich die Polizeibehörde ist, Bericht an die betreffende Kreisdirection zu erstatten, an Orten aber, wo besondere Polizeibehörden sind, diesen das weitere Verfahren zu überlassen habe.

*) der Ministerien der Justiz und des Innern.

**) s. zugleich wegen des Verfahrens bei Aufhebung der Leichname von Militairpersonen die Verordnung v. 26. März 1844. (G. u. Vbl. v. 1844. S. 139.) und demnächst §. 33. der Ausf.V. zur Strafproceßordnung u. zum Strafgesetzbuche v. 31. Juli 1856. (G. u. Vbl. v. 1856. S. 162.), woselbst die hier bemerkten auf die Competenz bei Aufhebungen bezüglichen Verordnungen vom 30. Juli 1839. u. 26. März 1844. mit der Bestimmung bestätigt sind, daß die Polizeibehörden in Fällen, wo der Tod aus einer scheinbar nicht natürlichen Ursache herrührt, hiervon in Gemäßheit von Art. 78. der Strafproceßordnung auch den Staatsanwalt in Kenntniß zu setzen haben.

scheinbar nicht natürlichen Ursache gehört in der Regel die erste Cognition für das Ressort der Polizeibehörde***).

2. Diese Cognition erstreckt sich sowohl

a) auf die Anordnung und Veranstaltung der anwendbaren Rettungs- und Wiederbelebungsversuche, wenn der Scheintod der Person noch denkbar sein sollte, als auch

b) auf die Leichenschau und die nöthigen Erörterungen zur Ermittelung der zweifelhaften Person und Identität des Verunglückten, der Art seines Todes und der etwaigen Urheber desselben.

3. Ist keine Hoffnung zur Wiederbelebung und die Vermuthung vorhanden, daß der Fall zur Criminaljustiz gehöre; so ist die Justizbehörde von dem Ereignisse schleunigst zu benachrichtigen, und, bis diese in Wirksamkeit getreten, dafür Sorge zu tragen, daß der entseelte Körper, sowie die, auf die gewaltsame Todesart desselben hindeutenden, äußern Merkmale, soviel möglich, in unverändertem Zustande erhalten werden.

Dagegen kann

4. in Ermangelung aller Anzeichen eines Criminalfalles die Polizeibehörde die wegen der Beerdigung des Leichnams und sonst nöthigen Verfügungen treffen.

5. Durch die Bestimmungen 1. und 2. wird indeß die Wirksamkeit der Justizbehörde nicht ausgeschlossen, wenn diese den Vorfall zeitiger, als durch die Polizeibehörde, erfährt, und ihn sogleich im Interesse der Justiz zu ihrer Cognition zu ziehen befindet; es ist daher derselben, sobald sie ihren Entschluß dahin zu erkennen giebt, das weitere Verfahren von der Polizeibehörde zu überlassen.

6. Die Gensd'armen, Ortsvorsteher und andere zur Polizeiaufsicht verpflichtete Personen haben demnach jedes zu ihrer Kenntniß gelangende Ereigniß der unter 1. bemerkten Art, zunächst zwar der Polizeibehörde, in den Fällen aber, in welchen an dem todten Körper sichtbare Spuren eines verübten Verbrechens, namentlich äußere Verletzungen, wahrzunehmen sind, gleichzeitig auch der Justizbehörde, wenn diese sich mit der Polizeibehörde an einem Orte, oder doch in nicht zu großer Entfernung davon befindet, anzuzeigen.

7. Diejenige Behörde, welche die Aufhebung eines Leichnams zu besorgen sich veranlaßt gefunden hat, ist,

***) vergl. auch die Bestimmung in §. 2. des Mand. vom 26. Sept. 1773., die Rettung der im Wasser oder sonst verunglückten Personen betr. (C. A. C. II. T. I. S. 685.), worin festgesetzt ist, daß jede Obrigkeit, welcher zuerst die Nachricht von solchergestalt Verunglückten hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer andern Obrigkeit Jurisdiction gefunden werden, bei Vermeidung ernster Ahndung die zu Aufhebung und Abnehmung derselben, nicht minder zu Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthigen Veranstaltungen alsbald, ohne irgend einen Verzug, vorzukehren verbunden sein soll. Diese Vorschrift ist durch die Verordnung v. 30. Juli 1839., welche nur den rein formellen Zweck hat, das Competenzverhältniß zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden bei Aufhebung von Leichnamen festzusetzen, während es bei ersterer zunächst lediglich darum zu thun ist, den Verunglückten selbst einen möglichst wirksamen Schutz zu gewähren und sie wo thunlich am Leben zu erhalten, keineswegs für aufgehoben zu erachten. S. Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Zw. v. 16. Aug. 1852. in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 11. Bd. S. 186. No. 15.

ohne Unterschied der Fälle, verbunden, die andere betreffende Behörde jedesmal sofort davon in Kenntniß zu setzen ****).

Dresden, am 30. Juli 1839.

Gesetz, die Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betr., v. 13. Juni 1840.

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 97.)

WIR, Friedrich August von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. bestimmen wegen Organisation einer besondern Behörde, welche nach §. 47. der Verfassungsurkunde über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden in letzter Instanz entscheiden soll, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§. 1. (Errichtung der Behörde.) Es besteht künftig eine besondere collegialische Behörde unter dem Namen: Commission für Entscheidung über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden.

§. 2. (Fälle, in denen die Behörde zu entscheiden hat.) Diese Behörde hat zu entscheiden:

a) wenn in einem Falle darüber, ob die Sache zur Competenz der Justizbehörden oder zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehöre, insbesondere auch, ob in einer Sache, welche ursprünglich Verwaltungssache ist, der Rechtsweg stattfinde, Meinungsverschiedenheit zwischen Justizbehörden und Verwaltungsbehörden entstanden, und auch eine Vereinigung zwischen dem Justizministerium und dem betheiligten Verwaltungsministerium nicht zu Stande gekommen ist.

§. 3. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Meinungsverschiedenheit darin besteht, daß sowohl die Justizbehörde, als die Vewaltungsbehörde die Competenz für sich in Anspruch nimmt (positiver Competenzstreit), oder darin, daß eine jede die Competenz von sich ablehnt, und die andere Behörde für competent hält (negativer Competenzstreit).

§. 4. Die Entscheidung der §. 1. genannten Commission tritt ferner ein, nach §. 18. des Gesetzes über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835.,

b) wenn über dergleichen Competenzstreitigkeiten, die in einem Falle zwischen Justizbehörden und Verwaltungsbehörden entstanden sind, eine Vereinigung zwischen dem Justizministerium und dem betheiligten Verwaltungsministerium zwar erfolgt ist, diese Vereinigung aber gegen die Ansicht der Gerichte dahin geht, daß nicht die Justizbehörde, sondern die Verwaltungsbehörde competent, oder daß ein Fall, wo der Rechtsweg stattfinde, nicht vorhanden sei, und nunmehr von einer betheiligten Privatperson, die das Gegentheil behauptet, weiter auf die Entscheidung dieser Commission provocirt wird [1]).

§. 5. Die Aufforderung zu Ertheilung einer Entscheidung empfängt diese Behörde von den Ministerien, beziehendlich auf dem weiter unten §. 7. bemerkten Wege, durch das Gesammtministerium; es kann aber eine solche Aufforderung in dem §. 4. bemerkten Falle nur auf den Antrag einer betheiligten Privatperson, in andern Fällen hingegen von den Ministerien, die sich nicht haben vereinigen können, sowohl aus eigner Bewegung, als auch auf Antrag betheiligter Privatpersonen geschehen.

§. 6. (Zusammensetzung der Behörde.) Die Commission für Entscheidung von Competenzzweifeln zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden besteht aus acht Mitgliedern, als:

vier Mitgliedern des Oberappellationsgerichts, nämlich dem Oberappellationsgerichtspräsidenten und drei Oberappellationsräthen, welche letztere der König für beständig ernennt, und

vier Ministerialräthen aus Verwaltungsministerien, die ebenfalls vom König für beständig ernannt werden.

Für Behinderungsfälle werden noch zwei Oberappellationsräthe und noch zwei Ministerialräthe aus Verwaltungsministerien als Stellvertreter vom König ernannt.

Den Vorsitz führt der Oberappellationsgerichtspräsident, und in dessen Stellvertretung im Behinderungsfalle eines der übrigen sieben Mitglieder, nach der deshalb ebenfalls vom König im Voraus getroffenen Bestimmung.

§. 7. (Verfahren: a) in den §. 2. bemerkten Fällen.) In den §. 2. bemerkten Fällen empfängt die Commission durch das Gesammtministerium die Aufforderung zu Ertheilung der Entscheidung, unter Mittheilung der Acten und der von den beiden Ministerien für ihre verschiedene Meinungen angeführten Gründe [2]).

§. 8. (b) in den §. 4. bemerkten Fällen.) In Fällen der §. 4. bemerkten Art hat die betheiligte Privatperson, welche wider die von den Ministerien gegen die Competenz der Justizbehörden getroffene Vereinigung weiter auf die Entscheidung der Commission provociren will, diese Provocation bei derjenigen Unter- oder Mittelbehörde, von

****) Auch sind die Obrigkeiten angewiesen worden, über alle unter ihrer Jurisdiction vorgekommene ausserordentliche Todesfälle — Selbstmorde und Verunglückungen — bei welchen die Leichname nicht in die Hände der verpflichteten Leichenabwäscherinnen kommen, auch nicht in der gewöhnlichen Weise auf dem Gottesacker bestattet, sondern entweder gar nicht erlangt, oder an Ort und Stelle begraben oder an die anatomischen Theater abgeliefert werden, den Kirchenbuchführern der Parochie, in welcher der Todte vorgefunden worden ist, und nach Befinden derjenigen, welcher er zeither angehört hat, wegen des Eintrags ins Kirchenbuch das Erforderliche mitzutheilen. — Verordnung der Kreisd. zu Leipz. u. Dresden v. 5. März 1840. (Meißn. Kreisbl. No. 12.), der Kreisd. zu Zwickau v. 21. März 1840. (Erzgeb. Kreisbl. No. 13.) Auch hat die Kreisd. zu Dr. den Obrigkeiten ihres Regierungsbezirks die Befolgung vorstehender Anordnung durch Gen.V. v. 6. Juni 1861. (in deren Vbl. v. J. 1861. No. V.) nochmals von Neuem zur Pflicht gemacht.

1) Dagegen findet eine Provocation auf Entscheidung der Commission dann nicht statt, wenn der höchste Gerichtshof, das Oberappellationsgericht sich mit der Ansicht des Justizministerii und des betreffenden Verwaltungsministerii einverstanden hat. S. Anmerk. 7. bei §. 18. des Competenzgesetzes vom 28. Jan. 1835.

2) Obiger §. 7. ist berichtigt nach Maßgabe der Bekanntm. vom 13. Juli 1843. (G. u. Vbl. v. 1843. S. 69.)

welcher die in solcher Maaße geschehene Vereinigung der Ministerien ihr bekannt gemacht wird, binnen 10 Tagen nach Empfang jener Bekanntmachung, bei Verlust des Provocationsrechts anzubringen. Die nurgedachte Bekanntmachung muß aber mittelst besonderer schriftlicher Zufertigung und mit der darin enthaltenen Bedeutung, daß solche in Kraft der Bekanntmachung geschehe, sowie unter Mittheilung der von Seiten der Ministerien jeder Zeit beizufügenden Entscheidungsgründe, bewerkstelligt werden. Die Behörde, bei welcher die Provocation angebracht wird, hat solche, und zwar, wenn es eine Unterbehörde ist, durch die ihr vorgesetzte Mittelbehörde an das vorgesetzte Ministerium zu berichten, nicht weniger gleichzeitig die Commission unmittelbar von der eingegangenen Provocation zu benachrichtigen.

§. 9. Will der Provocant zu Unterstützung der eingelegten Provocation noch etwas vorstellig machen, so muß er solches binnen vierzehn Tagen von Ablauf der zehntägigen Frist an schriftlich bewirken; so lange ist daher auch mit der Berichterstattung anzustehen.

Nach Verfluß jener vierzehn Tage ist eine auf Unterstützung der Provocation Bezug habende Schrift nicht anzunehmen.

§. 10. Ist die von den Ministerien für zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehörig erachtete Sache eine solche, wobei mehrere Betheiligte einander gegenüber stehen, welche gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen, oder die ihnen angesonnene Verbindlichkeit bestreiten (§. 1. des Gesetzes, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835.), so sind auch die wegen Gehörs des Gegners in sothanem Gesetz §. 16. getroffenen Bestimmungen zu beobachten. Nach denselben Bestimmungen ist in dem Falle, wenn die angebrachte Provocation (§§. 8., 9.) darauf sich bezieht, daß eine betheiligte Privatperson wegen Maßregeln einer Verwaltungsbehörde den Rechtsweg betreten zu dürfen verlangt, der Gegentheil mit einer Widerlegung der Provocation binnen 14 Tagen, von der an denselben erfolgten Zufertigung der letztern an gerechnet, zu hören.

Bis nach Ablauf der nach diesem §phen dem Gegentheil zur Widerlegung einzuräumenden Fristen ist der Berichtserstattung Anstand zu geben.

§. 11. Nach Eingang des §§. 8., 9. erwähnten Berichts hat das Ministerium, an welches derselbe erstattet worden, sowohl der Commission die Provocation mit Beifügung der Acten binnen vier Wochen mitzutheilen, mit welcher Mittheilung eine Auseinandersetzung der die angefochtene Vereinigung gegen die Competenz der Justizbehörden motivirenden Gründe verbunden werden kann, als auch gleichzeitig das andere Ministerium von der Provocation in Kenntniß zu setzen, worauf dann die Entscheidung erfolgt. Sind übrigens binnen 8 Wochen, von Eingang der nach §. 8. der Commission zu ertheilenden Nachricht gerechnet, die Acten an letztere noch nicht gelangt, so kann die Commission wegen deren Einsendung mit dem betreffenden Ministerium communiciren.

§. 12. (Auskunftsertheilung durch einen Ministerialrath.) In allen denjenigen zur Entscheidung der Commission gelangenden Fällen, wo von dem betheiligten Verwaltungsministerium ein Rath unter den nach §. 6. zu Mitgliedern der Commission ernannten vier Ministerialräthen sich nicht befindet, ist zum Behuf der Auskunftsertheilung ein Rath aus diesem Ministerium noch besonders zuzuziehen, welcher jedoch bei Entscheidung der Sache keine Stimme hat und daher vor der Abstimmung abtritt.

§. 13. (Verfügung an Unterbehörden.) Die Commission kann wegen Erlangung von Nachrichten, deren sie bei einer zu ertheilenden Entscheidung benöthigt ist, mit Ministerien und Mittelbehörden communiciren, an Unterbehörden aber unmittelbar verfügen.

§. 14. (Abfassung der Entscheidung.) Zum Behuf der collegialischen Entscheidung findet bei der Commission für Entscheidung über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden das Institut der Correlation statt, und zwar so, daß für jede Sache einer der Oberappellationsräthe als Referent und einer der Ministerialräthe als Correferent, oder umgekehrt, einer der Ministerialräthe als Referent und einer der Oberappellationsräthe als Correferent zu bestimmen ist. Es darf jedoch, Falls einer der zur Commission gehörigen Oberappellations- oder Ministerialräthe eine zur Entscheidung der Commission gelangende Sache früher zum Vortrag gehabt hat, demselben weder deren Referat noch Correferat übertragen werden. Bei dem Vortrage müssen stets eine gleiche Anzahl Mitglieder des Oberappellationsgerichts und Ministerialräthe und zwar von jeder Seite wenigstens drei gegenwärtig seyn; zu Herstellung dieser Gleichheit sind für etwa abgehaltene einzelne Mitglieder Stellvertreter (§. 6.) zuzuziehen.

§. 15. Der Vorsitzende hat bei Gleichheit der Stimmen keine entscheidende Stimme, vielmehr ist solchenfalls für die Competenz der Justizbehörden und für den Rechtsweg zu entscheiden.

§. 16. (Kosten.) In Fällen der §. 4. erwähnten Art ist in der Entscheidung mit auszusprechen, ob der Provocant die durch seine Provocation auf die Entscheidung der Commission veranlaßten Kosten zu tragen habe.

§. 17. (Bekanntmachung der Entscheidung.) Die Entscheidung nebst Entscheidungsgründen wird jederzeit sowohl dem Justizministerium, als dem betheiligten Verwaltungsministerium mitgetheilt und zu diesem Behuf doppelt ausgefertigt. Den betheiligten Privatpersonen wird dieselbe durch die Unter- oder Mittelbehörde auf Verordnung des vorgesetzten Ministeriums bekannt gemacht. Rechtsmittel gegen diese Entscheidung finden nicht Statt.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Gegeben zu Dresden, den 13. Juni 1840.

Gesetz, die Abänderung und Erläuterung einiger Anordnungen über die Communalgarden betr., vom 25. Juni 1840.

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 132.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., haben eine Revision des die Errichtung von Communalgarden betreffenden Mandats vom 29. November 1830. und des demselben beigefügten Regulativs, ingleichen des unterm 5. Februar 1831. bekannt gemachten Disciplinarregulativs für die Communalgarden und der übrigen, zu deren weiterer Ausführung ergangenen Anordnungen, für nöthig befunden, und verordnen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

A. das Regulativ vom 29. November 1830., sowie die unterm 10. November 1832., 9. Mai 1835. und 28. April 1836. publicirten Erläuterungen hierzu betr.

(Zu §. 3., 4., 5. und 9. des Regulativs.)

§. 1. (Befähigung und Verpflichtung zum Eintritt.) Die in §. 3., 4., 5. und 9., lit. k und l des Regulativs vom 29. November 1830. und in den unterm 10. November 1832. publicirten Erläuterungen zu diesen Stellen enthaltenen Vorschriften werden hiermit aufgehoben und treten dafür folgende Bestimmungen ein:

§. 2. (Allgemeine Regel.) Zum Dienste in der Communalgarde befähigt und verpflichtet sind alle männliche Einwohner der Stadt vom erfüllten 21. bis zum erfüllten 45. Lebensjahre, jedoch mit folgenden Ausnahmen.

§. 3. (Ausnahmen und zwar: a) nothwendige.) Zum Dienste in der Communalgarde können, selbst bei freiwilligem Erbieten, nicht zugelassen werden: ꝛc.

b) ordinirte Geistliche;

c) festangestellte Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, worunter jedoch diejenigen nicht zu verstehen sind, welche nach Stunden Unterricht in einzelnen Nebenfächern ertheilen;

d) diejenigen öffentlichen Beamten, Officianten und Diener, deren amtliche Wirksamkeit mit dem Communalgardendienste nicht vereinbar ist. Das Nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt werden[1]). ꝛc.

§. 4. (b) facultative.) Personen, denen zwar keine Verbindlichkeit zum Dienste in der Communalgarde obliegt, deren freiwilliger Eintritt aber zuläßig ist, sind: ꝛc.

[d) Personen, die als Privatofficianten, Hauslehrer, Commis, Schreiber, Gesellen, Fabrikarbeiter oder sonstige Gewerbsgehülfen mit ihrem Nahrungsstande von einzelnen Privatpersonen oder Gesellschaften dergestalt abhängig sind, daß sie denselben ihre ganze Zeit und Thätigkeit zu widmen haben, und dafür ihren Lebensunterhalt von ihnen beziehen;

e) Alle, die auf Academien, Seminarien und Schulen behufs ihrer Ausbildung sich befinden;][2]) ꝛc.

g) Directoren von Privatunterrichtsanstalten und bei letztern festangestellte Lehrer, jedoch mit der §. 3. lit. c bemerkten Beschränkung.

Zum freiwilligen Eintritt der sub c, d, e, f und g erwähnten Personen ist übrigens die Genehmigung des Communalgardenausschusses und bei denen unter d, e und g insbesondere noch erforderlich, daß sie

aa) entweder Inländer sind, oder sich bereits 3 Jahre in der Stadt aufgehalten haben, und

bb) die Einwilligung ihrer Principale und Meister, oder der betreffenden Institutsdirectoren, sowie deren Zeugniß über ihr Wohlverhalten, beibringen[2]).

§. 5. (Verfahren zu Ermittelung der Exemtionsgründe.) Die Frage, ob einer der §. 3. und 4. festgesetzten Behinderungs- oder Befreiungsgründe bei Jemand vorhanden sei, hat zwar zunächst der Ausschuß selbst pflichtmäßig zu ermessen und, wenn die einschlagenden Verhältnisse bereits klar vorliegen, Entschließung darüber zu fassen. Ist aber die Sache zweifelhaft, oder werden gegen die Entschließung des Ausschusses Reclamationen erhoben, so hat er

1) in den §. 3. unter a bis d und §. 4. unter b, c, e und g bemerkten Fällen mit der den betreffenden Individuen oder Anstalten zunächst vorgesetzten Behörde, und

2) in denen §. 3. e, f und i, ingleichen §. 4. d und f mit dem Stadtrathe oder der sonstigen, nach Maßgabe der örtlichen Verfassung für Verhältnisse der fraglichen Art competenten Localbehörde, sich zu vernehmen, ꝛc.

§. 11. Unser Ministerium des Innern ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, und hat die zu dessen Ausführung erforderlichen weitern Anordnungen zu treffen.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterzeichnet und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 25. Juni 1840.

Gesetz, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr., v. 1. Juli 1840[1]).

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 121.)

nebst den

Nachtragsgesetzen vom 30. Juli 1858. und vom 7. März 1861.

(G. u. Vbl. v. 1858. S. 139. f. u. v. 1861. S. 49.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben, mit Zustimmung Un-

---

1) S. das revidirte Regulativ für die Communalgarden vom 14. Mai 1851. (G. u. Vbl. v. 1851. S. 181.) §. 3. sub d. u. die Verordn. vom 10. Aug. 1851. (G. u. Vbl. S. 310.). Nach zuletzt gedachter Verordnung sind unter andern wegen ihres öffentlichen Dienstverhältnisses überall von der Communalgarde frei zu lassen: (§. 1. sub a.) die Vorstände sämmtlicher Ober- und Mittelbehörden, sowie die bei denselben für einzelne Senate oder selbstständig arbeitende Abtheilungen angestellten Subdirigenten; — (§. 1. sub c.) die bei Ober- und Mittelbehörden angestellten Kanzleidirigenten, Kanzleiinspectoren und Registratoren des Ein- und Ausgangsbureaus; — (§. 1. sub d.) diejenigen Cassenbeamten mit Einschluß der Controleurs, deren Hauptbeschäftigung in der Cassenverwaltung besteht; — (§. 1. sub m.) die einzigen Secretairs, Actuarien oder Protocollanten der Ober- und Mittelbehörden ꝛc. ꝛc. (§. 1. sub n.) alle für Behörden und öffentliche Gebäude angestellten Aufwärter, Boten, Gerichtsdiener, Frohne, Thorwärter, Hausmänner und Stubenheizer.

2) S. jedoch §. 3. des Gesetzes vom 14. Mai 1851., wo die hier ausgesprochene Befähigung der §. 4. sub d. u. e. genannten Personen zum Eintritt in die Communalgarde wieder aufgehoben worden ist.

1) S. Note 1. beim Ges. vom 1. Dec. 1837. — Für Wittwen der Schullehrer in der K. S. Oberlausitz besteht noch eine Privatstiftung,

serer getreuen Stände, beschlossen und verordnen hierdurch:

§. 1. (Errichtung einer Pensionscasse.) Es soll eine Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der an den evangelischen Schulen angestellten ständigen Lehrer errichtet werden.

§. 2. (Fonds und Zuflüsse dieser Casse.) Es werden dieser Casse überwiesen:

a) die Bestände der Strafgeldercasse des vormaligen Consistorii zu Leipzig,

b) das Capitalvermögen der Bußtagscollectengeldercasse,

c) der aus dem Nachlasse des ehemaligen Superintendenten zu Dresden, D. Joachim Gottlob Am Ende herrührende, von dem Erblasser im Allgemeinen zu einer pia causa bestimmte Fonds,

d) zwei Drittheile aller Bezeigungsquanta, welche für die bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu suchenden Dispensationen in Ehesachen von den Betheiligten eingehen und seit dem 1. Januar 1837. zurückgelegt worden sind.

§. 3. (Theilhaber derselben.) Dieser Casse sind alle, an den evangelischen Schulen des Königreichs angestellte ständige Lehrer, mit Einschluß der emeritirten (§. 5.) und der Substituten, beizutreten verpflichtet und berechtigt[2]).

§. 4. (Classen der Theilnehmer.) Die Theilnehmer werden in zwei Classen getheilt.

Zur ersten Classe gehören

a) die Oberlehrer an den beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma, sowie an den städtischen Gymnasien[3]);

b) die Oberlehrer an den öffentlichen Schullehrerseminarien, und

c) die Oberlehrer an den höhern Bürgerschulen, welche nach bestandener Maturitätsprüfung (Mandat vom 4. Juli 1829.) academische Studien gemacht haben[4]), sowie

d) die Rectoren an Stadtschulen unter derselben Voraussetzung*);

zur zweiten Classe:

e) die an öffentlichen Elementarvolksschulen angestellten ständigen Lehrer und

f) alle Lehrer an Gymnasien, Schullehrerseminarien und höheren Bürgerschulen, welche von der ersten Classe ausgeschlossen und nicht bloß auf Aufkündigung angestellt sind.

§. 5. (Beiträge der Theilnehmer.) Jeder Theilnehmer erster Classe soll bei seiner Aufnahme Vier Thaler — — Eintrittsgeld und bei einer Beförderung in eine einträglichere Stelle Zwei Thaler — —[5]), jeder Theilnehmer zweiter Classe aber in beiden Fällen nur die Hälfte dieser Sätze zahlen.

Demnächst haben die Theilnehmer alljährlich folgende Beiträge zur Casse zu zahlen:

A. die Mitglieder erster Classe,

a) bei einem jährlichen Einkommen über 300 Thaler — — Acht Thaler,

b) bei einem dergleichen von 300 Thalern — — und darunter Vier Thaler,

B. die Mitglieder der zweiten Classe,

a) bei einem jährlichen Einkommen über 300 Thaler — — Vier Thaler,

---

welche nach einer Bekanntm. der Kreisd. zu Bud. vom 27. April 1849. (in der Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 56.) von dem am 28. April 1843. zu Budissin verstorbenen Mag. Prätor, emeritirten Oberlehrer bei der Bürgerschule zu Löbau, in seinem am 29. dess. Mon. eröffneten Testamente errichtet worden ist.

2) In gleicher Weise und aus demselben Grunde, aus welchem nach dem in der Anmerk. 2. bei §. 3. des Ges. vom 1. Dec. 1837. gedachten Beschlusse der in Evang. beauftragten Staatsminister vom 6. Nov. 1840. den bei den Straf- und Versorgungsanstalten angestellten evangelischen Geistlichen der Beitritt zur Prediger-Wittwen- und Waisencasse nicht gestattet ist, sind nach demselben Beschlusse auch die bei gedachten Anstalten angestellten Schullehrer vom Beitritte zur allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse ausgeschlossen. — An öffentl. Schulen angestellte ständige Lehrerinnen sind, da sie nach der Verordn. v. 17. Juni 1859. Alin. 4. pensionsberechtigte Relicten nicht hinterlassen können, weder als beitragspflichtig noch überhaupt als beitrittsfähig bei der Allgem. Schull. W. u. W. Pensionscasse anzusehen. Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Bud. vom 29. November 1862.

3) Die an Gymnasien angestellten Cantoren sind, dafern sie nur Musikunterricht ertheilen, in dem Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 1840. als Oberlehrer nicht anzusehen, daher aber in die 2. Classe der Theilnehmer zu setzen. — Bescheidung an den Superint. zu Dr. v. 10. Nov. 1840.

Auch ist in einer später in einem speciellen Falle erlassenen Bescheidung des Ministerii vom 3. April 1841. bemerkt worden, daß es bei Beantwortung der Frage, ob ein Lehrer an einem Gymnasio in obigem Sinne als Oberlehrer anzusehen sei, lediglich auf die Natur und den Umfang der ihm zugetheilten Unterrichtsgegenstände und seine Stellung überhaupt zu den Schülern des Gymnasii, nicht aber auf den nur zufälligen Umstand, ob er den Titel als Oberlehrer führe, oder auf historische Momente ankommen könne.

4) Durch Verordnung vom 21. März 1842. hat das Ministerium den Kreisdirectionen, sowie dem Ges.Cons. zu Gl. die Grundsätze bekannt gemacht, nach denen die Aufnahme der an höhern Bürgerschulen angestellten Lehrer in die 1. Classe bei der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse beurtheilt werden soll. Hiernach sind zuvörderst nur diejenigen Schulanstalten als höhere Bürgerschulen im Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 1840. anzusehen, welche

a) ein unter einem Director stehendes völlig organisirtes Ganze bilden,

b) allen Classen, allenfalls nur mit Ausnahme der Elementarclasse, Vor- und Nachmittags Unterricht geben, und

c) ihren Schülern entweder in allen oder doch wenigstens in den höhern Classen einen über die in §. 29. der Verordn. zum Volksschulgesetze bezeichneten Unterrichtsgegenstände, welche in jeder Elementarschule vorzutragen sind, hinausgehenden Unterricht bieten, in denen daher namentlich die Anfangsgründe der Mathematik, höhere Stylübungen, Geographie und Geschichte, Naturgeschichte und Physik, beziehendlich vollständiger und in besondern Stunden, unter die Lehrgegenstände aufgenommen sind.

Alle an solchen Schulen angestellte Lehrer nun, welche nach bestandener Maturitätsprüfung academische Studien gemacht haben, sollen, insofern sie ein festes Einkommen von mindestens 300 Thlrn. — — beziehen, in die erste Classe der Pensionscasse aufnahmefähig sein. Das Ministerium hat sich jedoch vorbehalten, auch die Lehrer anderer Schulanstalten, bei welchen diese Erfordernisse zum größten Theile, aber nicht vollständig vorhanden sind, auf den Antrag der Consistorialbehörden unter der Voraussetzung der vorgedachten persönlichen Befähigung und Anstellungsverhältnisse in die erste Classe nach Befinden aufzunehmen.

*) Zu §. 4. b. c. d. vergl. das nachfolgende Ges. v. 7. März 1861. nebst der Anmerk. 8. daselbst.

5) Wegen der in Ansehung der Entrichtung der Beförderungsgelder zu befolgenden Grundsätze s. die in der Anmerk. 6. bei §. 5. des Ges. vom 1. Dec. 1837. mitgetheilte Bescheidung an den Sup. zu Wurzen vom 24. Nov. 1841.

b) bei einem dergleichen über 200 Thaler — — Drei Thaler,

c) bei einem dergleichen über 120 Thaler — — Zwei Thaler,

d) bei einem dergleichen bis mit 120 Thaler — — Einen Thaler[6]).

Emeritirte Lehrer haben diese Beiträge nur so lange zu entrichten, als sie pensionsfähige Frauen oder Kinder haben.

Das Einkommen, welches Schullehrer für einen mit ihrem Amte verbundenen Kirchendienst beziehen, ist dem Einkommen vom Schuldienste zuzurechnen[7]).

Gesetz vom 7. März 1861.

Die Oberlehrer an allen Realschulen, welche vollständig organisirt und zur Ausstellung von Reifezeugnissen berechtigt sind, ingleichen die Oberlehrer an den öffentlichen Schullehrerseminaren und an dem Lehrerinnenseminare zu Callnberg, nicht minder die Directoren und Rectoren, welche die Direction einer organisirten öffentlichen Elementarschulanstalt haben, sollen, auch wenn sie academische Studien **nicht gemacht haben, Theilnehmer der ersten Classe** der Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen sein[8]).

Es haben daher solche Oberlehrer, Directoren und Rectoren vom 1. Januar 1861. an die Eintritts- und Beförderungsgelder, sowie die Jahresbeiträge zur Casse nach den für die Mitglieder erster Classe geordneten Sätzen zu zahlen, auch, wenn sie schon Mitglieder zweiter Classe waren, Zwei Thaler Eintrittsgeld nachzuzahlen, wogegen die Wittwen und eheleiblichen Kinder solcher Lehrer, die nach dem bemerkten Tage sterben, unter den gesetzlichen Bedingungen in den Genuß der Pensionen erster Classe zu setzen sind.

§. 6. Lehrern, welche Entschädigung für die vormalige Tranksteuerbefreiung genießen, wird der jährliche Beitrag zur Pensionscasse von dieser Entschädigung gekürzt[9]). Für diejenigen aber, welche keine solche Entschädigung erhalten, oder wo der Beitrag sich höher beläuft, hat der betreffende Ephorus den Jahresbeitrag, oder soviel als zu dessen Erfüllung nöthig ist, aus der Schulcasse zu erheben und bis Ende März jeden Jahres an die Casse des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzusenden. Die Schulcasse rechnet dem Lehrer auf seinen Gehalt in monatlichen Raten wieder zu, was sie an Beiträgen zur Pensionscasse für denselben verlagsweise bezahlt hat[10]).

---

6) s. hierzu §. 10. der Verordn. v. 23. Nov. 1840. — Für die Lehrer der **Oberlausitz** sind die zur Pensionscasse zu zahlenden **Jahresbeiträge** vom J. 1841. an bis auf weitere Anordnung auf die Nostitzische Schulstiftung übernommen worden dergestalt, daß

a) diejenigen Lehrer, welche zu einem jährlichen Beitrage von Einem oder Zwei Thalern verpflichtet sind, **ganz**,

b) die zu einem Jahresbeitrage von Drei Thalern verpflichteten Lehrer nach Höhe von **zwei Drittheilen**, endlich

c) die zu Jahresbeiträgen von Vier oder Acht Thalern — — verpflichteten Lehrer zur **Hälfte**, also bez. mit Einem, Zwei und Vier Thalern übertragen werden sollen.

Dabei ist zugleich bestimmt worden, daß die nach Abzug der bewilligten Uebertragung für die zu Jahresbeiträgen von 3, 4 u. 8 Thlrn. verpflichteten Lehrer aus den betreffenden Schulcassen noch einzuzahlenden Erfüllungsbeträge, welche in Gemäßheit der Schlußbestimmung in §. 6. des Gesetzes den Lehrern in monatlichen Raten auf den Gehalt zuzurechnen sind, spätestens bis zu Ende des Monats August jeden Jahres portofrei an die Canzlei der Kreisdirection eingesendet werden sollen.

Die **Eintrittsgelder** neu angestellter Lehrer sind allemal nach erfolgter Einweisung portofrei einzusenden.

Auch haben die Obrigkeiten jede Veränderung, die in Bezug auf die ihnen untergebenen Lehrer oder deren Diensteinkommen vorgeht, sofort nach deren Eintritt anzuzeigen. — **Verordnung der Kreisd. zu Bud. vom 19. Mai 1841.** (in der Oberl.Samml. der in K. u. **Schuls.** erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 23.). Durch Verordnung der Kreisd. zu Bud. v. 15. Sept. 1842. (angez. Samml. S. 28.) ist die pünctliche Einsendung der Jahresbeiträge zur Pensionscasse, soweit solche nach Vorstehendem nicht aus der Nostitz'schen Schulstiftung übertragen werden, nochmals besonders eingeschärft worden.

7) **Bezüge von Fabrikschulen** dagegen sind nur dann einzurechnen, wenn sie zu Erfüllung des Minimalgehaltes gehören, oder dem Lehrer sonst durch die Vocation ein Anspruch darauf zusteht. — **Bescheidung an den Sup. zu Frankenberg vom 16. Jan. 1849.**

Ebenso sind die etwaigen **Remunerationen**, welche einzelne Lehrer für ertheilten **Mehrunterricht** in einer wegen Ueberfüllung der Schule etwa zu bilden gewesenen Ueberclasse beziehen, als bloß zufällige und widerrufliche Bezüge bei Berechnung des Lehrergehalts zum Behuf der Feststellung des Jahresbeitrags zur Pensionscasse nicht mit in Ansatz zu bringen, wie die Kreisd. zu Zw. in einer **Verordnung des C.M. v. 16. Febr. 1861.** beschieden worden ist.

8) Durch obige Bestimmung des Ges. v. 7. März 1861., wornach die betreffenden Lehrer, **auch wenn sie academische Studien nicht gemacht haben**, Theilnehmer der **ersten** Classe der Pensionscasse sein sollen, ist zugleich die Bestimmung in §. 4. sub b. c. u. d. des Ges. vom 1. Juli 1840., insofern darin bei dergleichen Lehrern zur Aufnahme in die erste Classe academische Bildung erfordert wird, insoweit modificirt und abgeändert worden.

Hierbei ist zu bemerken, daß, wie aus den ständischen Verhandlungen über das Gesetz vom 7. März 1861. hervorgeht, unter **organisirten Elementarschulanstalten** solche größere Elementarschulen zu verstehen sind, wo die dabei angestellten Lehrer ein Lehrercollegium bilden, das unter der Leitung eines Directors steht, im Gegensatze von andern Schulen, bei denen die etwa angestellten mehreren Lehrer jeder für sich und unabhängig von der Leitung eines Directors arbeiten. S. Mitth. über die Verhandl. der 2. Kammer d. Landt. 1860/61. S. 771. fg. u. Mitth. über die Verhandl. der 1. Kammer S. 751. fg.

9) Zu dem Ende sind durch die in der Anmerk. 2. bei §. 3. der Ausf.Verordn. zum Ges. v. 1. Dec. 1837. erwähnte **Gen.Verordnung vom 22. Aug. 1848.** die Ephoren angewiesen worden, zum Behuf des dießfallsigen Abrechnungsgeschäfts mit der Ministerialcasse, welches rücksichtlich derjenigen Schulstellen, welche kein Tranksteuer-Aequivalent oder ein geringeres, als deren Beitrag zur Pensionscasse beträgt, erhalten, nach der fernern Bestimmung in §. 6. bereits bis zu Ende März zu erfolgen hat, die Quittungen der betreffenden Lehrer über die ihnen zukommenden Tranksteuerbeneficien im Laufe des Monats November jeden Jahres an die Cassen-Expedition einzusenden, worauf bei denjenigen Schulstellen, bei welchen auf das Tranksteuer-Aequivalent nach Abrechnung des Beitrags zur Pensionscasse ein Ueberschuß verbleibt, letzterer in demselben Monat November von der Ministerialcasse ausgezahlt wird.

Uebrigens sind nach einer **unter dem 27. November 1852.** an die Superintendenten ergangenen Anordnung des Cultusministerii die Quittungen über die Tranksteuer-Aequivalentgelder ohne weitere Scheidung des baar gezahlten und des durch Zurechnung des Pensionscassenbeitrags gewährten Theils nur über den Gesammtbetrag auszustellen, weil der Cassenbeitrag im Laufe des Jahres in Folge von Gehaltserhöhungen oder Verminderungen sich oft ändert. —

Die Quittung selbst über das Tranksteuer-Aequivalent ist jedesmal von dem Inhaber der betreffenden Stelle auszustellen, welcher solche zu derjenigen Zeit inne hat, wo nach der obigen Bestimmung in §. 6. des Gesetzes die Entrichtung des Beitrags für dieselbe zur Wittwen- und Waisencasse erfolgt, bei Erledigung der Stelle zu dieser Zeit aber vom Schulvorstande unter Signatur des weltlichen Coinspectors. Hat der Inhaber der Stelle nicht auf den vollen Betrag des Aequivalents Anspruch, so ist ihm die Ausgleichung mit seinem Amtsvorgänger, dessen Relicten oder der betreffenden Casse lediglich zu überlassen. — **Verordnung des C.M. an sämmtl. Kreisdirectionen u. an das Ges.Cons. zu Gl. vom 18. Febr. 1858.** u. in deren Gemäßheit Bekanntm. der Kreisd. zu Bud. vom 1. März 1858. in der Oberl.Samml. der in K. u. Schuls. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 125., ingl. Gen.Verordn. der Kreisd. zu Dr. von demselben dato in No. III. deren Vbl. v. 1858.

10) Wird das Einkommen eines Lehrers in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Mai 1851. §. 2. (jetzt §. 3. des Ges. v. 28. Oct. 1858.)

§. 7. (Betrag der Pensionen.) Aus dieser Casse sollen die Wittwen und eheleiblichen Kinder der Theilnehmer folgende jährliche Pensionen erhalten:

a) die Wittwe eines Lehrers erster Classe 60 Thaler — —,
b) die Waise eines solchen bis zum erfüllten 18. Jahre 12 Thaler — —,
c) die Wittwe eines Lehrers zweiter Classe 30 Thaler — —,
d) jede Waise eines solchen bis zum erfüllten 18. Jahre 8 Thaler — —.

Würden jedoch unverehelichte Töchter und gebrechliche Söhne eines verstorbenen Lehrers auch nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ohne ihr Verschulden erwerbsunfähig und unvermögend sein, auch von ihren Verwandten nicht unterstützt werden können, so kann ihnen das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, wiewohl lediglich nach seinem Ermessen und ohne daß ihnen deshalb ein Anspruch zustehen soll, auch über das 18. Jahr hinaus eine Unterstützung aus der Casse gewähren, welche jedoch den Betrag obiger Waisenpensionen jährlich nicht übersteigen darf[11].

§. 8. Alle Zahlungen aus der Pensionscasse und an dieselbe erfolgen im 14 Thalerfuße.

Gesetz vom 30. Juli 1858.

§. 1. Aus der für Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen durch das Gesetz vom 1. Juli 1840. errichteten Pensionscasse sollen die Wittwen und eheleiblichen Kinder der Theilnehmer, statt der §. 7. festgesetzten, vom 1. Juni 1858. an folgende erhöhte Jahrespensionen erhalten:

a) die Wittwe eines Lehrers erster Cl. 75 Thlr. — = — =,
b) die Wittwe eines Lehrers zweiter Cl. 50 Thlr. — = — =,
c) jede Waise bis zum erfüllten 18ten Lebensjahre, so lange die Mutter derselben lebt, ein Fünftheil, nach dem Tode der Mutter aber drei Zehntheile der Wittwenpension[12].

§. 2. Diese erhöhten Pensionen werden nicht nur den Wittwen und Waisen, welche nach Erlassung dieses Gesetzes in den Genuß treten, sondern auch denen gezahlt, welche schon im Genusse der §. 7. des Gesetzes vom 1. Juli 1840. bestimmten Pensionen stehen.

§. 3. Bis zur Höhe der hier geordneten Waisenpensionen kann auch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts den nachgelassenen Kindern verstorbener Lehrer, welche Theilnehmer der Casse gewesen und bis zu ihrem Tode geblieben sind, unter den §. 7. des Gesetzes gestellten Voraussetzungen, nach erfülltem 18ten Lebensjahre Unterstützungen gewähren.

§. 4. Im Uebrigen bewendet es allenthalben bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1840.

§. 9. (Zeit des Eintritts und Bedingungen des Austritts.) Mit dem Tage, an welchem die Eröffnung dieser Pensionsanstalt erfolgt, werden alle sowohl bereits emeritirte, als noch im Amte stehende Lehrer, die künftig anzustellenden aber mit dem Tage ihrer Confirmation Mitglieder derselben[13]) und können nicht anders austreten, als durch Niederlegung ihres Amtes ohne Vorbehalt einer Pension, oder durch Uebergang in ein geistliches Amt, womit aber auch sie und die Ihrigen alle Ansprüche an die Casse verlieren.

Lehrer, welche disciplinarisch entlassen oder ihrer Stellen entsetzt werden, verlieren ebenfalls alle Ansprüche an die Casse; es bleibt jedoch dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts überlassen, ihren Wittwen und Kindern einige Unterstützung und, nach Befinden, selbst den ganzen Betrag der Pension aus der Casse zu gewähren.

Die Emeritirung eines Lehrers wegen Alters oder unverschuldeter Dienstunfähigkeit hat keinen Einfluß auf die Ansprüche seiner Wittwe und Kinder. Wenn jedoch ein Lehrer nach seiner Emeritirung wieder heirathet, so haben seine Wittwe und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder keine Pensionen aus der Casse zu erwarten.

§. 10. (Anfang der Pension. — Wegfall oder Verlust derselben.) Die Pensionen fangen an von der Zeit, da der Gnadengenuß der Hinterlassenen eines Lehrers aufhört.

---

durch eine dem betreffenden Lehrer zu gewährende persönliche Dienstalterszulage im Laufe eines Jahres erhöht, so haben zufolge einer an die Kreisdirectionen u. an das Ges.Cons. zu Gl. zur weitern dießfallsigen Verfügung an die Superintendenten ergangenen Verordnung des C.M. vom 30. September 1851. die jährl. Beiträge zur Pensionscasse für jede solche Gehaltserhöhung, wenn dieselbe vor dem 31. März eintritt, noch in demselben Jahre, für jede später eintretende Erhöhung aber erst im nächstfolgenden Jahre zu beginnen.

Auf andere Gehaltserhöhungen ausser den gesetzlichen Dienstalterszulagen ist jedoch vorstehende Anordnung nicht zu beziehen. Wenn daher eine Erhöhung des mit der Stelle verbundenen Gehaltes eintritt (§. 4. des Ges. v. 28. Oct. 1858. in Verbindung mit §. 4. der dazu unter demselben dato ergangenen Ausf.Verordn.), oder wenn ein Lehrer zu einer höher dotirten Stelle befördert wird, so sind die erhöhten Pensionscassenbeiträge ohne weitere Unterscheidung des Zeitpunctes der Gehaltsverbesserung jedesmal sofort von Zeit des Eintritts der Gehaltserhöhung, bez. von Zeit des Antritts der neuen Stelle an zu entrichten. — Verordnung des C.M. an sämmtl. Kreisdirectionen u. an das Ges.Cons. zu Gl. vom 22. Oct. 1859. u. v. 30. October 1860., u. demgemäß Bekanntm. der Kreisd. zu Zw. v. 22. Nov. 1860. (in deren Vbl. No. 15.), ingl. Gen.Verordn. der Kreisd. zu Leipz. v. 26. Nov. 1860. (Vbl. derselben No. XIII.)

11) Zufolge ständischen Antrags in der Schrift vom 16. Juni 1840. auf das Allerhöchste Decret v. 28. Febr. 1840., die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen u. Waisen der Lehrer an evangel. Schulen betr. (Landt.Act. v. J. 1840. 1. Abth. 2. Bd. S. 309.), in Verbindung mit der dießf. Zusicherung der Regierung im Landt.Abschiede vom 22. Juni 1840. sub I. B. b. No. 22. (G. u. Vbl. v. 1840. S. 110.) ist den Ständen an jedem ordentlichen Landtage ein Verzeichniß derjenigen Lehrer-Waisen vorzulegen, welche nach zurückgelegtem 18. Jahre Pensionen genießen, indem für den Fall, daß durch die erfolgten Bewilligungen derartiger ausserordentlicher Unterstützungen ein unverhältnißmäßiger Aufwand verursacht werden sollte, die Stellung weiterer behufiger Anträge vorbehalten worden ist.

12) Diese Bestimmung wegen des Bezugs von 3 Zehntheilen der Wittwenpension hat in gleicher Weise, wie bei den Prediger-Waisen, (s. die Anmerk. 11. zum Ges. v. 1. Dec. 1837.) auch auf diejenigen Waisen in Anwendung zu kommen, wo eine Stiefmutter sich im Genuß der gesetzl. Pension befindet. — Verordnung des C.M. an die Minist.Cassen-Expedition v. 5. Oct. 1858.

13) In einer den übrigen Kreisdirectionen abschriftl. mitgeth. Verordnung an die Kreisd. zu Zw. v. 10. Febr. 1841. hat das Ministerium den Grundsatz ausgesprochen, daß jeder Lehrer sofort mit dem Antritte der ihm übertragenen ständigen Stelle als Mitglied der Pensionscasse zu betrachten sei, ohne daß es erst noch der Confirmation bedürfe, indem nur bei Gelegenheit der letztern das Eintrittsgeld an den Ephorus erlegt werden solle. (S. §. 4. der Ausf.Verordn.)

Soviel diejenigen Lehrer anlangt, welche schon vor dem Schulgesetze angestellt gewesen, und bei denen es, wenn ihre Qualification keinem Zweifel unterlegen, einer Prüfung und Confirmation überhaupt nicht bedurft hat, so sind dieselben nach vorgedachter Verordnung von dem Augenblicke an als ständige Lehrer und sonach als zur Theilnahme an der allgemeinen Pensionscasse berechtigt zu betrachten gewesen, wo das Einkommen der Stelle regulirt und ihnen dasselbe angewiesen worden.

Es erlischt aber

a) die Pension einer Wittwe, wenn dieselbe sich wieder verehelicht, mit dem Monate, in welchem die Trauung erfolgt;

b) die Pension einer Waise, wenn dieselbe vor erfülltem 18. Jahre sich verheirathet, oder unentgeldlich in eine öffentliche Versorgungsanstalt aufgenommen wird. Erfolgt jedoch die Entlassung derselben aus dieser Anstalt vor erfülltem 18. Jahre, so ist ihr die Pension auf die noch übrige Zeit aus der Casse wieder zu gewähren;

c) die Pension einer Wittwe oder Waise, wenn selbige Drei Jahre hinter einander nicht erhoben worden ist; es geht jedoch hierdurch nur das Recht auf unerhoben gelassene, nicht auf künftig fällig werdende Pensionsgelder verloren, auch kann die Behörde, wenn dem Pensionär erhebliche Entschuldigungsgründe wegen dieses Verzugs zur Seite stehen, auf dessen Suchen die Nacherhebung ganz, oder zum Theil, ausnahmsweise gestatten.

§. 11. (Besondere Bestimmungen.) Die Pensionen können auch im Auslande bezogen werden. Eine freiwillige Abtretung derselben vor der Verfallzeit ist nicht zuläßig. Auch findet eine Beschlagnahme dieser Pension durch die Gläubiger der Percipienten mittelst Arrestschlags oder Hülfsvollstreckung nicht statt.

§. 12. (Vertretung der Casse.) Der Staat übernimmt die Vertretung dieser Pensionscasse dergestalt, daß, wenn die laufenden Ausgaben derselben von den laufenden Einkünften nicht gedeckt werden können, der Mehrbedarf aus der Staatscasse zugeschossen werden soll.

Der Capitalfonds der Casse, auch der durch Ersparnisse gesammelte, darf nie angegriffen werden.

§. 13. (Deren Rechte und Immunitäten.) Diese Casse soll die Rechte milder Stiftungen, auch die Stempelfreiheit genießen, und alle Behörden sollen in allen die Verwaltung derselben angehenden Angelegenheiten sportelfrei für dieselbe arbeiten[14]).

§. 14. (Ausführung und Verwaltung.) Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat diese Pensionsanstalt in Ausführung zu bringen, die näheren Bestimmungen durch Verordnung festzusetzen und der Verwaltung derselben sich zu unterziehen.

Urkundlich ꝛc.

Dresden, den 1. Juli 1840.

14) Ganz in derselben Weise, wie der Prediger-Wittwen- u. Waisen-Pensionscasse, (s. die dießf. Anmerk. 13. bei §. 13. des Ges. v. 1. Dec. 1837.) ist auch der Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Pensionscasse auf Antrag des Cultusministerii durch Verordnung des Finanzminist. an das Oberpostamt zu Leipz. v. 27. Aug. 1840. die Portofreiheit bewilligt worden.

Ausserdem ist zu bemerken, daß die der Pensionscasse in §. 13. neben den Rechten einer milden Stiftung verwilligte Stempelfreiheit, wie in einem Communicate des Finanzminist. an das C.M. v. 4. Jan. 1859. anerkannt worden ist, auch die Befreiung vom Quittungsstempel in sich schließt, daher die Vorschrift in §. 18. sub l. d. Mand. vom 4. Sept. 1822. auf Capitalien dieser Casse keine Anwendung leidet.

Verordnung, die Ausführung der Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr., v. 1. Juli 1840.

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 125.)

Zur Vollziehung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, wird hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1. Die gedachte Pensionscasse wird mit dem heutigen Tage eröffnet und es haben demnach die Wittwen und Waisen aller Theilnehmer, welche nach dem 30. Juni 1840. mit Tode abgehen, die §. 7. des Gesetzes bestimmten Pensionen zu erwarten.

§. 2. Jeder Superintendent hat sofort ein tabellarisches Verzeichniß sämmtlicher zum Eintritt in die Pensionsanstalt geeigneter Lehrer seiner Ephorie, mit Einschluß der Gymnasial- und Seminarlehrer, anzufertigen und bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen. In diesem Verzeichnisse ist

der Schulort,

der Name des Lehrers und dessen Function,

das Einkommen desselben,

das Trankſteueräquivalent seiner Stelle nach dem 14 Thalerfuße mit Zuschlag des gesetzlichen Agio's von — — 8 pf. auf den Thaler und

der Beitrag, welchen jeder nach §. 5. des Gesetzes zu zahlen haben wird, in zwei nach den beiden Classen der Lehrer geschiedenen Colonnen

anzugeben und

in einer besondern für Anmerkungen bestimmten Colonne anzuzeigen, warum Lehrer an höhern Bürgerschulen oder Rectoren an andern Stadtschulen zur ersten Classe gezogen werden.

Wenn das Einkommen einer Stelle von einem Emeritus und einem activen Lehrer, oder von einem Senior und einem Substituten getheilt wird, so sind beide mit dem einem jeden zugewiesenen Einkommen aufzuführen, bei dem Emeritus aber ist zu bemerken, ob derselbe verheirathet ist und pensionsfähige Kinder hat, oder nicht, und letzteren Falles ein Beitrag für denselben in der betreffenden Colonne nicht auszuwerfen.

Vacante Stellen sind ebenfalls mit ihrem Einkommen, Trankſteueräquivalent und Beitrage, welcher letztere auch während der Vacanz von dem Einkommen der Stelle fortzugeben ist, anzumerken.

Dagegen sind wegzulassen:

alle ordinirte Geistliche, welche neben einem geistlichen Amte auch ein Schulamt bekleiden und deshalb schon Mitglieder der allgemeinen Prediger-Wittwen- und Waisencasse sind,

alle Hülfslehrer,

alle nicht confirmirt gewesene Elementarvolksschullehrer, welche bei Ausführung des Elementarvolksschulgesetzes vom 6. Juni 1835., oder schon früher entlassen wor-

den sind, wenn ihnen auch eine Provision von dem Einkommen der Stelle vorbehalten worden sein sollte.

Bei dem Einkommen der Lehrer ist das zur Verheitzung der Schulstube bestimmte Holzdeputat, oder ein dafür gewährtes Holzgeld, nicht mit aufzunehmen*). Aufzurechnen ist aber jede Entschädigung, welche für erfolgte Ausschulungen und Auspfarrungen von den Lehrern bezogen wird.

§. 3. Alle Veränderungen, welche im Laufe eines Jahres in dem Personal- und Besoldungsetat der Lehrer sich ergeben, haben die Superintendenten künftig am Jahresschluß dem unterzeichneten Ministerio mit Beziehung auf die nach §. 2. eingesendete Tabelle anzuzeigen. Sollte in einer Ephorie eine Veränderung nicht geschehen sein, so ist ein Vacatschein einzureichen.

§. 4. Das §. 5. des Gesetzes bestimmte, bei Eröffnung der Anstalt von allen Theilnehmern zu entrichtende Eintrittsgeld haben die Superintendenten zu erheben und mittels speciellen Lieferscheins bis zum 30. September dieses Jahres an die Cassenexpedition des Cultusministerii einzusenden.

Die künftig anzustellenden Lehrer haben ihre Eintritts- und Beförderungsgelder am Tage ihrer Confirmation an den Superintendenten abzuführen und letzterer hat dieselben an jedem Jahresschlusse, gleichzeitig mit der §. 3. vorgeschriebenen Anzeige, ebenfalls mittels speciellen Lieferscheins, an dieselbe Cassenexpedition zu übermachen.

§. 5. Für die Oberlausitz ist das Verzeichniß der Lehrer §. 2. und die Anzeige der Veränderungen §. 3. von der Kreisdirection zu Bautzen zu fertigen und einzusenden, welcher auch die Erhebung und Einrechnung der Eintritts- und Beförderungsgelder, sowie der Jahresbeiträge der Lehrer in der Oberlausitz obliegt, wie solche vorstehend und §. 6. des Gesetzes für die Erblande den Superintendenten vorgeschrieben ist.

§. 6. Wittwen und Waisen, welche aus dem Gesetz auf Pensionen Anspruch machen, haben, beziehendlich durch ihre Vormünder, unter Beifügung der zu ihrer Legitimation erforderlichen Zeugnisse, unmittelbar bei dem Cultusministerio darum anzusuchen, damit die Anweisung zur Auszahlung an die Cassenexpedition gegeben werde.

§. 7. Die Auszahlung der Pensionen wird in halbjährigen Raten, und zwar am 15. Mai auf die Monate December bis Mai und am 15. November auf die Monate Juni bis November, in den Erblanden durch die Superintendenten, in der Oberlausitz durch die Kreisdirection zu Bautzen, kostenfrei erfolgen**).

§. 8. Die gedachte Kreisdirection und die Superintendenten haben daher in den Monaten Mai und November die Quittungen der Pensionsempfänger, welche sich in ihren Bezirken aufhalten, zu sammeln und an die Cassenexpedition des Cultusministerii einzusenden, welche ihnen dagegen den Betrag und die von den Empfängern für den nächstfolgenden Termin zu vollziehenden Quittungsformulare portofrei zusenden wird.

Die Lehrer-Wittwen und Waisen, welche ihren wesentlichen Aufenthalt in der Ephorie Dresden haben, können ihre Pensionen unmittelbar hier bei der Casse des Cultusministerii erheben.

Dresden, den 1. Juli 1840.

Armenordnung (aus dem Ministerio des Innern) für das Königreich Sachsen, v. 22. October 1840.

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 257.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., haben für zeitgemäß befunden, die bisher wegen des Armen- und Bettelwesens im Lande bestandenen Gesetze und Anordnungen einer Revision zu unterwerfen, und die noch anwendbaren Bestimmungen derselben in Verbindung mit den für nöthig erachteten neuen Vorschriften in eine

allgemeine Armenordnung

zusammen zu fassen, verordnen daher nach vernommenem Erachten und, soweit nöthig, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. (Die Armenpflege ist Gemeindeangelegenheit.) Die öffentliche Armenpflege ist Gegenstand der Gemeindeverwaltung, über welche den Regierungsbehörden die Oberaufsicht zusteht; der Staat tritt nur, wenn es nöthig, vermittelnd ein.

§. 2. (Zwecke der Armenpflege.) Die Zwecke der die öffentliche Armenpflege betreffenden Anstalten und Vorkehrungen sind:

1) der Verarmung einzelner Individuen, so viel möglich, zuvorzukommen,
2) die Unterstützung der schon Verarmten,
3) die Aufsicht über diejenigen, welche der öffentlichen Armenversorgung anheim gefallen sind.

§. 3. (Armenpolizei.) Die Aufsicht über Bettler und die Bestrafung derselben verbleibt den Landes- und Ortspolizeibehörden.

---

*) Ebenso ist bei Lehrern an städtischen Schulen das von der Dienstbehörde ausgeworfene Logisgeld dem bei der Pensionscasse zu versteuernden Einkommen des betreffenden Lehrers nicht zuzurechnen, wogegen aber auch fernerhin keinem Lehrer gestattet sein soll, wegen ermangelnder Freiwohnung willkührlich von seinem zu versteuernden Gehalte ein Logisgeld abzuziehen. Hiervon sind die Kreisdirectionen u. das Gef.Conf. zu Gl. durch Verordnung des C.M. vom 16. Febr. 1859. zur Nachachtung und weitern behufigen Verfügung an die Superintendenten in Kenntniß gesetzt worden.

**) Auf dießfallsige Verwendung der Kreisd. zu Budissin ist vom Cultusministerio durch Verordnung vom 4. November 1840. genehmigt worden, daß für die in der Oberlausitz lebenden Schullehrer-Wittwen und Waisen, insofern sie sich nicht in Budissin oder dessen postamtlichen Bezirke aufhalten, die ihnen aus der allgemeinen Pensionscasse bewilligten Pensionen bis auf die ihrem Wohnorte nächste Poststation portofrei zugesendet, und die dadurch erwachsenden Postverläge, unter einzelner Angabe derselben, gegen die betreffenden Postscheine alljährlich bei Einsendung der Jahresbeiträge der allgemeinen Wittwen- und Waisen-Pensionscasse mit zugerechnet werden. —

Wegen der bei der Auszahlung der Pensionen zu führenden Controle über die Seiten der Pensionsempfänger erfolgte Entrichtung der Personalsteuer s. die Verordnung des C.M. vom 29. Nov. 1862. in der Anmerk. 5. bei §. 6. der Verordnung vom 4. Dec. 1837.

II. Abschnitt.

Von dem Anspruch auf öffentliche Armenversorgung und der Verpflichtung dazu.

§. 4. (Oeffentliche Armenunterstützung ist subsidiarisch.) Nur derjenige Arme, welcher seinen nothdürftigen Lebensunterhalt ganz oder zum Theil nicht von andern, den Rechten nach oder zufolge besonderer Verbindlichkeit, dazu verpflichteten Privatpersonen oder Corporationen erlangen kann, auch solchen von andern nicht freiwillig empfängt, und sich ebenso wenig selbst nothdürftig ernähren kann, hat auf öffentliche Unterstützung Anspruch.

§. 5. (Privatrechtlich zur Unterstützung und Versorgung anderer Verpflichtete.) Die Verpflichtung der Verwandten in auf- und absteigender Linie, sowie der Ehegatten, zu gegenseitiger Ernährung, Versorgung und Unterstützung ist nach den bestehenden Civilgesetzen zu beurtheilen.

Wenn Seitenverwandte und verschwägerte Personen nicht vermöge eines besondern Rechtstitels für ihre verarmten Angehörigen zu sorgen verbunden sind, so können sie doch von den Armenbehörden zu Erfüllung der ihnen dießfalls obliegenden moralischen Verpflichtung auf eine angemessene Weise aufgefordert werden.

§. 6. Die Verpflichtung der Corporationen zur Versorgung und Unterstützung ihrer Mitglieder und Angehörigen beruht auf den besondern, ihre gesellschaftliche Verfassung betreffenden Polizeigesetzen, Statuten und Ordnungen.

§. 7. Oeffentliche Unterstützung ist zwar auch denen, welche die nöthige Hülfe von den dazu verpflichteten und vermögenden Personen oder Corporationen nicht sogleich beim eintretenden Bedarf wirklich erhalten können, inmittelst nicht zu versagen; der öffentliche Armenfonds ist jedoch solchenfalls berechtigt, von gedachten Personen oder Gesellschaften den Ersatz des geleisteten Verlags zu fordern.

§. 8. (Heimathsrecht.) Der Anspruch auf öffentliche Unterstützung beruht auf dem Heimathsrechte nach den jedesmaligen darüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt.

Von den Mitteln zur Armenversorgung.)

§. 9. (Armencassen der Heimathsbezirke.) In jedem Heimathsbezirke besteht eine gemeinschaftliche Armencasse für sämmtliche, den Zwecken der öffentlichen Armenversorgung gewidmete Einnahmen und Ausgaben.

§. 10. (Oeffentliche auf besonderen Stiftungen beruhende Armenanstalten.) Alle für irgend einen Zweck der Localarmenversorgung unter besonderer Verwaltung stehende öffentliche Anstalten und Stiftungen sind, ihrer Fundation gemäß, jedoch, wenn nicht in letzterer ein anderes ausdrücklich festgesetzt ist, zum Besten aller Armen des Orts, an welchem die Stiftung besteht, zu verwenden und zu benutzen. Auch haben die Verwaltungsbehörden derselben der öffentlichen Armenversorgungsbehörde, wenn beide von einander verschieden sind, von allen darin aufgenommenen oder daher unterstützten Personen Nachricht zu geben.

§. 11. (Privatwohlthätigkeitsvereine.) Die öffentliche Armenversorgungsbehörde kann von Privatwohlthätigkeitsvereinen und Anstalten darüber Auskunft verlangen, ob Personen, welche von der erstern Unterstützung erhalten oder in Anspruch nehmen, bereits von den Privatwohlthätigkeitsanstalten unterstützt werden, und in welcher Weise dieses geschieht? Diese Auskunft zu ertheilen, können sich die Privatwohlthätigkeitsvereine und Anstalten nicht entbrechen.

§. 12. (Zuflüsse der Armencassen.) Die Einnahmen der Armencasse (§. 9.) sind theils ordentliche, theils außerordentliche. Nur in dem Falle der Unzulänglichkeit der erstern ist zu Erhebung außerordentlicher Einnahmen zu verschreiten (vergl. jedoch §. 13., B, 3.).

§. 13. Die ordentlichen Zuflüsse der Armencasse bestehen

A. in zufälligen Einnahmen.

Hierher gehören

1) die Sammlungen bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Communionen[1][2];

---

1) In dem Mandate wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwesens, v. 11. April 1772. §. 4. (vgl. auch Gen. Art. XXXIV. vom J. 1580.) war bestimmt, daß bei Hochzeiten und Kindtaufen entweder in der Kirche ein Becken, oder im Hause, wo die Hochzeit oder das Taufessen gehalten wird, von Tisch zu Tisch Büchsen aufgesetzt und die Gäste darein zu legen in Güte erinnert werden sollten und dafür überhaupt etwas zu entrichten nicht zu gestatten sei. Nicht minder sollten bei den Begräbnissen und Communionen Becken ausgesetzt werden. Dagegen soll dieß in nicht ausdrücklich gestatteten Fällen eigenmächtig nicht geschehen, nach der Oberconsistorialverordn. v. 17. Juli 1724. (Seite 138. dieser Samml.). Vergl. auch noch wegen des bei Hochzeiten zu sammelnden Almosens die Resol. 6. in Consistorialibus vom 27. Jan. 1786. (Seite 175.).

Was die Ausstellung der Becken selbst anlangt, so ist nicht vorgeschrieben, daß solche gerade am Altare erfolgen müsse, vielmehr können sie auch an andern schicklichen Orten in der Kirche, welche von den Gemeindegliedern, besonders den Communicanten betreten werden, ausgesetzt werden. Rescript des Kirchenraths an das Cons. zu Leipz. vom 19. Jan. 1820. (von Webers Kirchenrecht ꝛc. 2. Th. 1. Abth. S. 113. der ersten, u. Seite 72. Note 59. des 2. Bandes der 2. Ausg.) Gegen die ausdrückliche Vorschrift wegen Abgabe der in der Kirche gesammelten Almosen zu den Localarmencassen, ist keine gegentheilige Observanz, vermöge deren hier und da auch das in den Becken colligirte Geld ganz od. zum Theil zum Besten der Kirche zurückbehalten worden, als giltig anerkannt, vielmehr für die Zukunft abgestellt worden. Ober-Cons. Verordn. v. 9. Sept. 1818., 14. Mai u. 25. Juni 1821., 7. Dec. 1821. Rescr. des Kirchenraths an das Cons. zu Leipz. v. 19. Jan. 1820. u. 2. Dec. 1822. (von Webers Kirchenrecht ꝛc. 2. Th. 1. Abth. S. 117. Note 89. der 1. Ausg. u. Bd. 2. S. 74. Note 63. der 2. Ausg.)

2) Bei den Katholiken hatten dergleichen Sammlungen von Armencassenbeiträgen bisher bloß bei Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen statt gefunden. Als daher in Frage kam, ob nicht, zufolge obiger Bestimmung, fernerhin auch bei Gelegenheit der Communionen der katholischen Glaubensgenossen Sammlungen für die Ortsarmen statt finden könnten, so wurde jedoch vom Apost. Vicariate gegen die Veranstaltung solcher Sammlungen Widerspruch erhoben, weil die Communion bei den Katholiken jeden Vormittag nach dem Verlangen der Gläubigen gefeiert, übrigens gewöhnlich schon bei Gelegenheit der Beichte Mildthätigkeit gegen die Armen bewährt werde, und die Einrichtung sonst mit den Ansichten des katholischen Dogma über die Feier des Abendmahls unvereinbar sein würde. In dessen Folge ist nun auch Seiten des M. d. Innern auf dergl. Sammlungen nicht bestanden worden, weil obiger § unter A. 1. lediglich auf das, was von jeher factisch in Gebrauch gewesen, sich gründe, als eine dispositive allenthalben und unbedingt in Anwendung zu bringende Vorschrift aber, abgesehen davon, daß es sich dabei um freie Acte der Mildthätigkeit handle, nicht betrachtet werden könne, vielmehr der bei jeder Confession bestehenden kirchlichen Einrichtung untergeordnet bleiben müsse. Demgemäß ist unter dem 14. October 1844. aus dem M. d. Innern an die Kreisd. zu Dr., Leipz. u. Zw. Verordnung

 Armenordnung v. 22. Oct. 1840.

2) die bei der gerichtlichen Insinuation und Bestätigung von Käufen, Tauschcontracten, Schenkungen unter den Lebendigen und auf den Todesfall, Erbtheilungen und andern Verträgen, bei denen eine Uebertragung des Eigenthums, sei es an Rittergütern und andern bei den Lehnscurien zu Lehn gehenden Grundstücken und Gütern, oder an städtischen und ländlichen Besitzungen irgend einer Art statt findet, von einem oder nach Maßgabe des Geschäfts von mehreren oder sämmtlichen dabei Betheiligten zu leistenden Beiträge.

Die Höhe derselben richtet sich entweder nach dem bestehenden Herkommen [3]), oder ist in den Localarmenordnungen zu bestimmen und bleibt übrigens ein Mehreres der freien Mildthätigkeit der Betheiligten überlassen.

Diese Beiträge sind von der Gerichtsstelle, wo die Insinuation und Bestätigung erfolgt, zu erheben und an die Armencasse desjenigen Heimathsbezirks, in dessen Fluren das betreffende Grundstück liegt, abzugeben [4]). Bei Rittergütern und andern Grundstücken, welche bei einer der Lehnscurien zur Lehn gehen, erleidet dieß jedoch insofern eine Ausnahme, als diejenigen, welche den Beitrag zu entrichten haben, denselben an die Armencasse desjenigen Heimathsbezirks, in welchem die betreffenden Grundstücke sich befinden, unmittelbar zu berechnen gehalten sind 2c. Bei gerichtlich insinuirten Contracten über bewegliche Gegenstände gebührt der Beitrag demjenigen Heimathsbezirke, zu welchem das Gericht gehört, wo die Insinuation erfolgt;

3) Vermächtnisse und Schenkungen zum Besten der Armencassen;

4) die Abgaben, welche nach Ortsstatuten oder Herkommen von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und andern Erwerbungen auf den Todesfall von den Erwerbern, Empfängern oder Nachfolgern an die Armencasse zu entrichten sind, wobei es allenthalben, sowie es hergebracht ist, noch ferner bewendet, insofern sie nicht die rechtliche Natur des Abschosses haben 2c. [5]);

6) die von Reisenden durch Aufstellung von Büchsen in den Post- und Gasthäusern oder auf sonst geeignete Weise einzusammelnden Beiträge;

7) die Abgaben von öffentlichen Kunstvorstellungen, Schaustellungen und Belustigungen aller Art, von Concerten, Bällen und andern Tanzvergnügungen, wozu es polizeilicher Erlaubniß bedarf, sowie von andern zu Erhebung eines Beitrags geeigneten polizeilichen Vergünstigungen, in Fällen, wo es der letztern gesetzlich bedarf;

8) alle Strafgelder, welche in den Gesetzen ausdrücklich zum Besten der Armen oder zu milden Zwecken ge-

---

ergangen, hierauf in etwa zu ihrer Cognition gelangenden Fällen behufige Rücksicht zu nehmen.

3) Die Beurtheilung dieses Herkommens hinsichtlich der Höhe der bei Kaufsbestätigungen jedenfalls an die Ortsarmencasse zu entrichtenden Beiträge hat nicht aus dem Gesichtspuncte eines besondern Rechtstitels, dergleichen §. 11. des Ges. sub A. vom 28. Jan. 1835. vor Augen hat, zu erfolgen, sondern gehört vielmehr lediglich zur Competenz der Verwaltungsbehörden. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Zw. vom 24. Jan. 1852. im Einverständnisse mit dem Justizministerio. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 11. Bd. S. 181.

4) Wegen einer gleichmäßigen Vereinnahmung der an vielen Orten eingeführten ähnlichen Abgaben zur Kirchen- und Schulcasse bei Käufen und anderen Besitzveränderungen hat neuerdings zwischen den Ministerien des Cultus u. öffentl. Unterrichts und der Justiz eine Vereinbarung dahin statt gefunden, daß letzteres sämmtliche Königl. Untergerichte in ihrer Eigenschaft als Grund- u. Hypothekenbehörden durch Gen.Verordnung vom 10. Dec. 1861. angewiesen hat, die bei Kaufs- und ähnlichen Verhandlungen für die concurrirenden Kirchen- u. Schulcassen gefällig werdenden Abgaben mit den Gerichtssporteln einheben u. in zu bestimmenden thunlichst nicht über den Zeitraum eines Vierteljahres hinauszuschiebenden Fristen, unter Beifügung specieller Ablieferungsverzeichnisse, an die besagten Cassen abliefern zu lassen. Dabei ist im Einverständnisse mit dem Cultusministerio den betreffenden Cassenofficianten für die Receptur u. Ablieferung der fraglichen Gelder eine Tantième von überhaupt Fünf Procenten, u. zwar von drei Procenten für die Rendanten und zwei Procenten für die Controleurs zugestanden worden, welche daher von den abzuliefernden Geldern in Abzug gebracht werden können. Diese Verwilligung hat sich aber auf diejenigen Fälle nicht zu erstrecken, in welchen einzelne Grund- u. Hypothekenbehörden entweder in Folge receßmäßiger Bestimmungen oder sonst durch specielle Verordnungen unter abweichenden Bedingungen zu den fraglichen Vereinnahmungen schon zeither verpflichtet gewesen sind, indem es in diesen Fällen bei den bestehenden Einrichtungen auch ferner zu bewenden hat.

Demgemäß ist aus dem C.M. an die Kreisdirectionen unter dem 3. Januar 1862. Verordnung ergangen, in deren Gemäßheit die Kirchen- u. Schulinspectionsbehörden von der getroffenen Einrichtung zu entsprechender Instruirung der Kirchen- und Schulcassenverwalter in Kenntniß gesetzt worden sind. G.V. der Kreisd. zu Dr. v. 10. Jan. 1862. (in deren Vbl. No. I.), der Kreisd. zu Zw. vom 14. ejsd. (in deren Vbl. No. 3.), der Kreisd. zu Bud. v. 18. ejsd. (in No. 19. des Bud. Krsbl. v. 1862.) u. der Kreisd. zu Leipz. v. 21. ejsd. (in deren Vbl. No. 6.). S. auch Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. Bd. 21. S. 477. —

Noch ist zu bemerken, daß auf eine Anfrage des Gerichtsamts Reichenau dasselbe vom Justizministerio durch Verordnung vom 22. März 1862. beschieden worden ist, daß die den Grund- und Hypothekenbehörden durch die Gen.Verordn. v. 10. Dec. 1861. auferlegte Verpflichtung zu Vereinnahmung der bei Grundstücksbesitzveränderungen zu den Kirchen- u. Schulcassen zu entrichtenden Abgaben sich selbstverständlich erledige, wenn vor dem Zeitpuncte, zu welchem die durch die betreffende Grundstücksbesitzveränderung veranlaßten Gerichtskosten einzuziehen sind, die bereits erfolgte Abentrichtung der fraglichen Abgaben nachgewiesen werde.

5) Nach dem Mandate vom 11. April 1772. §. 4. sollte in den Erbfällen, wenn die Theilung der Erbschaft vorgenommen werde, eine Gabe für die Armen erbeten werden; desgl. sollten reiche und vermögliche Leute mit Glimpf und Bescheidenheit etwas für die Armen zu vermachen oder zu schenken ermahnt werden. —

In Bezug auf die Frage, ob die ortsstatutarische Feststellung einer Abgabe zur Armencasse von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und andern Erwerbungen auf den Todesfall, wie solche in der obigen Bestimmung der Armenordnung unter den zufälligen Einnahmen der Armencassen aufgeführt ist, nur in dem Falle, wenn sie bereits herkömmlich, zulässig erscheine, oder auch dann, wenn dieß nicht der Fall, durch Ortsstatut erst eingeführt werden könne, spricht eine den übrigen Kreisd. abschr. zugef. Verordnung des M. d. Innern an die Kreisdirection zu Budissin vom 1. Oct. 1861. sich dahin aus, daß es mehr im Sinne und Geiste der Armenordnung liege, der Einführung der Abgabe durch Ortsstatut überall da, wo sie nicht auf älterem Herkommen beruhe, die Genehmigung zu versagen, als die letztere zu ertheilen. In Rücksicht hierauf und da zugleich angenommen werden könne, daß das auch jetzt nicht behinderte Ansinnen eines freiwilligen Beitrages in der Mehrzahl der Fälle von einem für die betreffende Armencasse günstigeren Erfolge begleitet sein werde, als die zwangsweise Einhebung, hat das genannte Ministerium befunden, daß für die Zukunft in Fällen dieser Art von der Genehmigung einer solchen statutarischen Bestimmung abzusehen, dieselbe vielmehr zu versagen sei. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 21. Bd. S. 516.

ordnet sind [6]), ingleichen der Erlös der polizeilich weggenommenen und confiscirten Naturalien;

9) die nach den Localstatuten in den Städten (Allgemeine Städteordnung §. 60.) bei Gewinnung des Bürgerrechts, oder auf dem Lande bei Aufnahme in die Gemeinde (Landgemeindeordnung §. 2. und 26.) an die Armencasse zu entrichtenden Beiträge.

B. in bestimmten Einnahmen.

Hierher gehören:

1) die von den Kircheninspectionen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu bestimmenden jährlichen Beiträge aus dem Kirchenvermögen an denjenigen Orten, wo dessen Zustand es verstattet. Wo es hergebracht ist, daß das völlige Einkommen des sogenannten Gotteskastens oder der Ertrag des Klingelbeutels ganz oder zum Theil bei gewissen Gelegenheiten, oder an einzelnen Festtagen an die Armencasse abzugeben ist, hat es dabei zu bewenden;

2) die Beiträge, welche aus den Communaleinkünften mit Zustimmung der Gemeindevertreter den Armencassen gewidmet werden;

3) der Ertrag der bei sämmtlichen beitragsfähigen Angehörigen des Heimathsbezirks zu veranstaltenden Einsammlung und nach Befinden Unterzeichnung fortlaufender freiwilliger Beiträge, oder an deren Statt in Orten, wo eine Anlage zeither schon bestanden hat, der Ertrag dieser letztern, wenn deren Beibehaltung von der Armenbehörde für angemessen erachtet wird (vergl. §. 19.);

4) die Beiträge fortdauernd bestehender geselliger Privatvereine.

C. in Einnahmen aus der eigenen Verwaltung.

Hierher gehören z. B. ꝛc.

4) das, was aus den Nachlässen der in Armen- und Krankenhäusern Verstorbenen oder von der Armencasse sonst Versorgten wieder erlangt wird, nach §. 67, 68. ꝛc.

§. 15. Der Ertrag der in den Kirchen zu veranstaltenden Sammlungen (A. 1. B. 1.), so wie die festen Beiträge aus dem Kirchenvermögen sind in Kirchspielen, welche sich über mehrere Heimathsbezirke erstrecken, unter sämmtliche Armencassen des Kirchspiels nach Verhältniß der Bevölkerung zu vertheilen [7]).

§. 16. Bei der Unterzeichnung und Sammlung freiwilliger Beiträge sind sämmtliche selbstständige Einwohner des Heimathsbezirks, so weit sie nicht selbst der öffentlichen Unterstützung bedürfen, so wie die auswärtigen Besitzer von innerhalb des erstern gelegenen bewohnbaren Grundstücken, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Gerichtsstandes, mit alleiniger Ausnahme der am Orte in Garnison stehenden gemeinen Soldaten und Unterofficiere [8]), zur Mitleidenheit zu ziehen. Die Bestimmung des Beitrags bleibt zwar eines Jeden Willkühr überlassen, dafern jedoch einzelne Personen die Verwilligung eines solchen ganz verweigern, oder sich nur zu einer im Vergleich zu ihren Mitteln und zu den Bedürfnissen der Armencasse auffallend geringen Gabe verstehen wollten, so kann der von denselben zu entrichtende Beitrag Obrigkeitswegen festgesetzt werden.

§. 17. Die Unterzeichnung freiwilliger Beiträge hat stets auf eine gewisse Zeit, und zwar mindestens auf ein Jahr zu erfolgen, und ist, wenn nicht innerhalb des letzten Vierteljahrs vor Ablauf dieses Zeitraums die Zurücknahme oder Herabsetzung, in so weit das Eine oder das Andere überhaupt statthaft ist, ausdrücklich erfolgt, oder der Contribuent aus dem Heimathsbezirke wegzieht, auf eine gleiche Frist als stillschweigend verlängert anzusehen.

§. 18. Die ordentlichen Einnahmen der Armencasse, jedoch mit Ausnahme der Sammlung freiwilliger Beiträge (§. 13. B. 3.), welche nach Ermessen der Armenbehörde eingestellt werden kann, sind fortwährend auch dann zu erheben, wenn augenblicklich kein Bedürfniß stattfindet, und solchenfalls zu Capital anzulegen.

§. 19. Die außerordentlichen Einnahmen der Armencasse bestehen:

1) in Anlagen auf die nach §. 16. beitragspflichtigen Angehörigen des Heimathsbezirks,

2) in Anleihen auf den Credit der Armencasse.

Die durch die Obrigkeit zu veranstaltende Erhebung der erstern bedarf der verfassungsmäßigen Zustimmung der Gemeindevertreter, so wie der Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde.

Die letztere ist nur zu ertheilen,

a) wenn ein genügender Nachweis vorliegt, daß alle Mittel erschöpft worden sind, um das nothwendige Bedürfniß durch möglichste Steigerung der ordentlichen Einnahmequellen zu decken, so wie

b) unter Beschränkung auf gewisse Zeit, nach deren Ablauf, wenn obige Voraussetzung fortdauert, um erneuerte Genehmigung nachzusuchen ist.

6) An Strafen fließen namentlich in die Ortsarmencasse: die Hälfte der Strafen bei verzögerten Taufen nach Pct. 4. des Rescripts v. 16. Dec. 1825. in Verbindung mit dem §. 2. der Verordnung vom 28. Mai 1850.; — der dritte Theil der Strafen wegen übermäßigen Aufwandes der Kirchrechnungen, Generale v. 26. März 1810. §. 7. u. Regulativ v. 11. Aug. 1813. §. 109. (kann gegenwärtig nach erfolgter Aufhebung des Generale v. 26. März 1810. u. nach gänzlichem Wegfall der Kirchrechnungsmahlzeiten in den Erblanden — Verordn. v. 13. Juli 1862. §. 16. u. 18. — nur noch in der Oberlausitz vorkommen); — die in Gemäßheit von §. 173. der allgem. Städteordnung bestimmten Strafen; — die nach dem Gesetze, die Theilnahme am Lotto betr., v. 4. Dec. 1837. §. 16., sowie nach §. 4. der Gen.Verordn., den Vertrieb von Loosen der Königl. Sächs. Landeslotterie durch hierzu nicht befugte Personen betr., v. 2. April 1859. verwirkten Strafen zur Hälfte.

7) Vergl. hierzu Resol. 6. in Consistorialibus v. 27. Jan. 1786., wo die specielle Frage entschieden worden, „ob das bei Hochzeiten gesammelte Almosen den Armen derjenigen Parochie, wo die Trauung verrichtet, oder wo solches bei dem Hochzeitsmahle wirklich gesammelt worden, zukomme?“ — Ausserdem s. oben die Anmerk. 1. am Schlusse.

8) Verabschiedete Soldaten und Oberoffiziere sind zur Armencasse beizutragen verbunden. Verordnung des Kriegsministerii vom 19. Dec. 1838. Wegen der dießfallsigen Verpflichtung der Oberoffiziere vergl. auch §. 89. des II. Theils der Ordonnanz v. 19. Juli 1828.

Vergl. auch wegen der Verpflichtung zu Armencassenbeiträgen überhaupt §. 5. des Heimathsgesetzes v. 26. Nov. 1834.

§. 20. Die Ausschreibung außerordentlicher Armenanlagen erfolgt in Städten nach der allgemeinen Städteordnung, auf dem Lande nach der Landgemeindeordnung. Eigenthümer bewohnbarer oder nicht bewohnbarer Grundstücke, die ihren wesentlichen Wohnsitz außerhalb des Heimathsbezirks haben, sind lediglich bei Ausschreibung von Grundanlagen nach Maßgabe des Werthes ihres innerhalb des letztern gelegenen Grundbesitzes, mithin abgesehen von ihrem sonstigen persönlichen Vermögen oder Erwerbe, beizuziehen. Wo eximirte Grundstücke mit städtischen oder ländlichen Gemeinden unter sich Einen Heimathsbezirk bilden, bewendet es bei dem nach Verträgen, insbesondere bei Bildung der Heimathsbezirke getroffenen Vereinigungen, frühern Entscheidungen oder Herkommen feststehenden Repartitionsfuße auf die einzelnen Gemeinden und exemten Grundstücke. In Ermangelung eines solchen ist zunächst eine Vereinigung unter den Betheiligten zu versuchen; kommt dieselbe nicht zu Stande, so ist von der vorgesetzten Regierungsbehörde für die exemten Grundstücke die Beitragsmodalität provisorisch bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung nach Einführung des neuen Grundsteuersystems in folgender Art festzusetzen. Sind diese Grundstücke kleiner, oder nicht bedeutend größer, als andere bäuerliche Besitzungen desselben Heimathsbezirks, so ist der Beitrag diesen letztern gleich zu bestimmen. Sind sie aber mit Inbegriff dabei etwa vorhandener wüster Güter bedeutend größer, als die Besitzungen der Ganzbauern oder Vollhüfner des Heimathsbezirks, so ist für den gedachten Complex der Beitrag auf das doppelte, dreifache oder höchstens vierfache eines der letztern festzustellen. Diese Feststellung kann aber zwangsweise erst dann stattfinden, wenn der Fall der Aufbringung von Anlagen unter den im Eingange dieses § angegebenen Voraussetzungen wirklich eintritt.

Im Uebrigen bleibt es nachgelassen, in die Anlage nach Befinden die freiwilligen Beiträge mit einzurechnen[9]) ꝛc.

IV. Abschnitt.

Von den Grundsätzen der Armenpflege und den dazu gehörigen Anstalten und Vorkehrungen.

§. 23. Nicht jeder Arme hat deßhalb, weil er arm ist, Anspruch auf öffentliche Versorgung oder Unterstützung, sondern nur derjenige Dürftige, welcher sich außer Stande befindet, durch eigene Kraft und Thätigkeit die zum Leben unentbehrlichen Bedürfnisse sich selbst zu verschaffen, und nur insoweit, als dieß der Fall ist. ꝛc.

9) Armencassenanlagen sind den Gemeindeleistungen beizuzählen, und es leiden daher die im §. 72. der Landgemeindeordnung v. 7. Nov. 1838. erwähnten dinglichen Befreiungen darauf, namentlich was die geistlichen Grundstücke anlangt, ebenfalls Anwendung. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Leipz. vom 23. Febr. 1841., den übr. Kreisd. abschr. mitgetheilt. — Vergl. auch die Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dr. vom 4. Mai 1852. in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 11. Bd. S. 185., worin derselbe Grundsatz ausgesprochen ist. — Ueberdieß s. wegen der gleichmäßigen Realbefreiung der Grundstücke auch der städtischen Pfarr- und Schullehne die Anmerk. 4. bei §. 104. der allgem. Städteordnung v. 2. Febr. 1832.

§. 33. Die verschiedenen Gegenstände der Armenpflege sind:

1) Verabreichung von Almosen,
2) Krankenpflege,
3) Kindererziehung,
4) Verschaffung von Unterkommen[10]),
5) gänzliche Versorgung. ꝛc.

10) Seit dem Jahre 1836. besteht im Königreiche Sachsen ein Verein zur Fürsorge für die aus den Strafanstalten Entlassenen. In Folge der Wahrnehmung, daß die Wirksamkeit dieses Vereins mehr und mehr in Verfall gerathen war, hat der Centralausschuß in einer Generalversammlung v. 2. März 1853. die Mittel berathen, mit welchen die gesunkene Vereinsthätigkeit aufs Neue belebt werden könne. Die zu diesem Zwecke gefaßten Beschlüsse haben, auf die deshalb an die M. d. Innern und des Cultus gestellten Anträge, zu den nachstehenden Verfügungen Veranlassung gegeben und zu einer Revision der Statuten geführt, welche letztere mittels Decrets vom 28. Nov. 1853. bestätigt worden sind. Nach diesen Statuten bezweckt der Verein zu verhüten, daß die aus den Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen nicht in neue Schuld oder Hülflosigkeit verfallen. Zu diesem Zwecke soll vor allen Dingen die sittlich-religiöse Pflege der Entlassenen ins Auge gefaßt und die gleichzeitige Sorge für Unterkommen und Beschäftigung nur als Mittel zu Förderung jenes ersten und höchsten Zweckes zu betrachten sein. Der Verein ist vertreten durch einen Centralausschuß, durch die von den Vereinen zu wählenden Bezirksausschüsse mit einem Vorstande, und da, wo diese nicht existiren, durch einzelne Organe des Vereins. Die Bezirksausschüsse sollen, mit Rücksicht auf jenen Zweck, ihr Augenmerk besonders darauf richten, die Geistlichen ihres Districts ohne Unterschied der Confession zum Vereinsbeitritt einzuladen, auch nach Befinden Frauen in den Verein aufzunehmen, und wo Frauenvereine bestehen, mit diesen sich in Vernehmung setzen, und wo Bezirksvereine sich noch nicht gebildet haben, wenigstens ein tüchtiges Organ für die Vereinszwecke zu gewinnen suchen. Wo ein solches sich nicht befindet, ist der Ortsgeistliche von Amtswegen als Organ des Vereins zu betrachten, und wo Geistliche mehrerer Confessionen vorhanden sind, soll jeder derselben diese Function für seine Confessionsverwandten übernehmen. Der Verein übernimmt jedoch keineswegs eine Verbindlichkeit zu dieser Fürsorge. Sollte es nicht möglich sein, den Entlassenen durch Arbeit einen selbstständigen Erwerb zu verschaffen, so darf die einstweilige Unterstützung, Krankheitsfälle ausgenommen, nicht in baarem Gelde bestehen. Dabei ist die Vermittelung einer dauernden persönlichen Ueberwachung des Entlassenen durch ein Vereinsmitglied auf das Dringendste anempfohlen (§. 22.). Die zu Erhaltung des Entlassenen erforderlichen Geldmittel sind theils aus der Vereinscasse — welche zunächst aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder und Anderer und gegenwärtig aus einer Beihülfe aus der Staatscasse von jährlich 270 Thlr. — = — besteht — theils von den privatrechtlich zur Unterstützung Verpflichteten oder vom Heimathsorte zu bestreiten. —

Mittels Gen. Verordnung vom 21. Jan. 1854. (in der Leipz. Zeitg. No. 60.) hat das M. d. Innern ein vom Centralausschusse des Vereins demselben mitgetheiltes Verzeichniß der gegenwärtig für diesen Zweck bestehenden Bezirksvereine und bez. der jeglichen Orts wirkenden Vereinsorgane zur öffentlichen Kenntniß gebracht (zu welchem dann in No. 202. vom J. 1854., in No. 77. vom J. 1855., in No. 62. vom J. 1856., in No. 270. vom J. 1857. Nachträge, so wie in No. 156. vom J. 1861. ein neues vollständiges Verzeichniß erschienen sind), und im Einklange mit den Seiten des gedachten Vereins neuerdings getroffenen Einrichtungen sämmtliche Ortsobrigkeiten angewiesen, die aus den Landes-Straf- und Correctionsanstalten Entlassenen bei ihrem Eintreffen, insoweit dieselben nicht die Hülfe des Vereins ausdrücklich ablehnen, unverzüglich an die betreffenden Bezirksvereine, oder wo deren noch keiner vorhanden, an die sonstigen als Vereinsorgane wirkenden Personen und, dafern für den fraglichen Ort auch dergleichen nicht ausdrücklich bezeichnet sind, an die Ortsgeistlichen zu verweisen.

Zugleich sind die Obrigkeiten beschieden worden, in den Fällen, wo von den Anstalts-Directionen ausser den gewöhnlichen polizeilichen Entlassungs-Notizen noch besondere, mit der ausdrücklichen Bezeichnung: „zur Abgabe an das Vereinsorgan“ versehene tabellarische Nachrichten über zu entlassende Sträflinge oder Correctionäre an sie gelangen, dieselben unverzüglich an das betreffende Vereinsorgan abzugeben. —

Die Geistlichen dagegen sind — unter Bezugnahme auf die in der Generalversammlung des Centralausschusses vom 2. März 1853. gefaßten, den revidirten Statuten zum Grunde liegenden Beschlüsse, wie sie in Obigem angedeutet worden — zufolge einer an die Kreisdirectionen, an das Ges. Cons. zu Gl., an das Apost. Vicariat sowie an

§. 36. (Krankenpflege.) Kranke Arme sind, wenn sie fremder Pflege und Aufsicht bedürfen, und diese bei ihren eigenen Angehörigen nicht, oder nicht in der erforderlichen Maaße finden können, entweder in den hierzu vorhandenen öffentlichen Hospitälern und Krankenhäusern, oder in deren Ermangelung auf eine andere, dem Zwecke entsprechende Weise auf Kosten der Armencasse unterzubringen, jedenfalls aber für Rechnung derselben mit ärztlicher Hülfe und Arznei zu versehen.

Nicht minder ist bei ihrem Absterben der unentbehrliche Beerdigungsaufwand, mit Ausschluß der bereits nach Vorschrift des Mandats vom 7. December 1715. wegfallenden geistlichen Gebühren, aus der Armencasse zu bestreiten.

§. 37. Bei geisteskranken Armen ist in Obacht zu nehmen, daß sie sogleich bei dem ersten Ausbruche des Uebels, welches alsdann in der Regel noch heilfähig ist, in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht werden. Jedenfalls muß dieß geschehen, wenn deren Zustand in Raserei ausartet, und der Kranke für sich und andere gefährlich wird, dafern solchenfalls zu dessen Aufsicht und Behandlung am Orte selbst nach ärztlichem Ermessen ausreichende Veranstaltung nicht sogleich getroffen werden kann[11]).

§. 38. Wegen der Aufnahme kranker Armer in die Landes-Heil- und Versorgungsanstalten zu Sonnenstein, Colditz und Hubertusburg, bewendet es bei dem Gesetze vom 26. Mai 1834[11 b]). ꝛc. ꝛc.

§. 49. (Kindererziehung und Schulunterricht.) Arme Waisen, zu deren Versorgung und Erziehung keine privatrechtlich verpflichtete Angehörigen vorhanden sind, oder deren sich sonst Niemand freiwillig anzunehmen geneigt ist, sind entweder in den vorhandenen Waisenhäusern oder auf Kosten der Armencasse in ehrbaren Familien unterzubringen.

Die Armenbehörden haben sich zu bemühen, kinderlose oder sonst ihren Verhältnissen nach sich dazu eignende Personen zur unentgeldlichen Aufnahme und Erziehung verwaiseter Kinder zu vermögen.

die reformirten Consistorien ergangenen Verordnung des Cultusministerii vom 14. März 1853. angewiesen worden, diesen Beschlüssen gemäß, die an sie von den Bezirksausschüssen gelangenden Einladungen zum Beitritt zum Vereine anzunehmen und sich an den Geschäften desselben in der in den gedachten Beschlüssen bemerkten Maße zu betheiligen, auch Alles, was zur Förderung derselben gereicht, bereitwilligst zu thun und zu besorgen. Zugleich hat das C.M. mit einer Verordnung vom 7. Febr. 1854. eine Anzahl ihm zur Verfügung gestellter gedruckter Exemplare der revidirten Statuten des Vereins zur Fürsorge für aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassene, an die Ephoren sowie an die Kreisdirectionen, das Ges.Conf. zu Gl., das Apost. Vicariat und an die reformirten Consistorien zu Dresden und Leipzig zu deren Benutzung und zur Vertheilung an die Geistlichkeit des Landes hinausgegeben, bei welcher Gelegenheit die Kreisd. zu Bud. durch Gen.Verordn. vom 24. Febr. 1854. (in der Oberl.Samml. der in K. u. Schulſ. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. Seite 87.) die Geistlichen beider Confessionen in der Oberlausitz auf die §§. 2, 3, 9, 11, 13 und 20. der gedachten Statuten noch besonders aufmerksam gemacht und denselben diese wichtige Angelegenheit, welche ohnedieß mit ihrem seelsorgerlichen Berufe im innigsten Zusammenhange stehe, auf das Dringendste ans Herz gelegt hat.

11) S. die Verordn. vom 29. Nov. 1853. (G. u. Vbl. v. 1853. S. 275.), ingl. die Verordn. vom 11. Dec. 1855. (G. u. Vbl. v. 1856. S. 1.)

11 b) S. hierzu die Bekanntm. des M. d. Innern vom 26. Sept. 1855. (G. u. Vbl. v. 1855. S. 600.)

§. 50. Für schulfähige Kinder armer Aeltern ist, wo nicht besondere Armenschulen bestehen, das Schulgeld nach der Hälfte des gewöhnlichen Satzes aus der Armencasse zu bestreiten.

In volkreichen Orten, wo es der Jugend außer den Schulstunden in Folge der Gewerbe- oder sonstigen Ortsverhältnisse an nützlicher Beschäftigung und Aufsicht fehlt, oder die der Tagearbeit außer dem Hause nachgehenden Aeltern oft genöthigt sind, ihre noch nicht schulfähigen Kinder sich selbst zu überlassen, ist zugleich auf Errichtung geeigneter Anstalten, worin sie sich unter Aufsicht befinden, und mit nützlichen, ihrem Alter und ihren Kräften angemessenen, jedoch dem körperlichen und geistigen Wachsthum nicht hinderlichen, sondern vielmehr beides möglichst fördernden Arbeiten beschäftigt und in technischen Fertigkeiten unterrichtet werden, Bedacht zu nehmen.

§. 51. Volksschullehrer haben den Kindern von früher Jugend an die Grundsätze einzuprägen, daß es Pflicht sei, redlichen Erwerb durch eigener Hände Arbeit zu erlangen, daß es zur Schande gereiche, seinen Mitbürgern zur Last zu fallen, und von diesen ernährt zu werden, daß mit der Verarmung die wichtigsten bürgerlichen Rechte verloren gehen, und daß daher die Verarmung ein Unglück sei, welches jeder durch Anstrengung auf alle Weise zu vermeiden suchen müsse. ꝛc. ꝛc.

§. 57. (Gänzliche Versorgung.) Zur Versorgung in öffentlichen Hospitälern, Gemeinde- und Armenhäusern, mit Wohnung, Kost und andern Lebensbedürfnissen, an dessen Stelle auch im Mangel besonderer hierzu bestimmter Anstalten die Unterbringung in Privatverpflegung treten kann, eignen sich bloß solche Personen, welche wegen Altersschwäche, Gebrechlichkeit, Blödsinn, weder sich selbst zu erhalten vermögen, noch um ihrer eigenen und anderer Sicherheit und der nöthigen Pflege wegen sich selbst überlassen bleiben können, gleichwohl aber des Beistandes von Angehörigen oder anderer privatrechtlich dazu verpflichteter Personen entbehren[12]).

12) Wiewohl sich in neuerer Zeit in einigen namentlich größern Gemeinden das löbliche Bestreben einer Umgestaltung ihrer Armenhäuser in solche Armen-Beschäftigungsanstalten gezeigt hat, in denen für stete Aufsicht und zweckmäßige Beschäftigung gesorgt und Zucht und Sitte aufrecht erhalten wird, so stehen doch die solchergestalt eingerichteten Localanstalten, wo namentlich auch Kinder ein entsprechendes Unterkommen finden könnten, zur Zeit noch als vereinzelte Ausnahmen da. In der großen Mehrzahl bilden die Armenhäuser die Stätte, welcher alle Ortsarme, ohne Unterscheidung des Grundes ihrer Verarmung, im Falle der Obdachlosigkeit zugewiesen werden, und es kann nicht fehlen, daß unter den Bewohnern öffentlicher Armenhäuser sich immer solche Individuen befinden werden, welche durch verbrecherische Neigungen, Liederlichkeit und sittliches Verderbniß der öffentlichen Fürsorge anheim gefallen sind, und daß eine derartige Umgebung für Kinder, bei der denselben eigenthümlichen Neigung zur lebhaften Aufnahme fremder Eindrücke, von dem verderblichsten Einflusse sein muß. Ist es auch im Allgemeinen zu beklagen, daß der Zustand der Armenhäuser in der großen Mehrzahl immer noch von solcher Beschaffenheit ist, daß selbst den einschlagenden Bestimmungen der Armenordnung, indem dieselbe die Maßnehmungen gegen Verschwender, Müßiggänger und Trunkenbolde anders geregelt wissen will, als die Fürsorge für unbescholtene, arbeitswillige aber zur Arbeit unfähige obdachlose Arme, nicht allenthalben genügend Rechnung getragen werden kann, so wird sich eine Verbesserung dieser Verhältnisse doch nur mit der Zeit erst erreichen lassen.

§. 58. In den öffentlichen Hospitälern, größern Armen- und Krankenhäusern ist überall die Einrichtung zu treffen, daß für die darin Aufgenommenen, welche ihres körperlichen Zustandes wegen das Haus nicht verlassen können, an Sonn- und Festtagen eine gemeinschaftliche Hausandacht gehalten werde. Ferner ist für die Bewohner solcher Anstalten eine gewisse Hausordnung vorzuschreiben, welcher sich jeder zu unterwerfen hat. Sie sind zur Reinlichkeit und Ordnung, sowie zu gegenseitiger Verträglichkeit und Hülfsleistung anzuhalten und zugleich nach ihren noch übrigen Leibeskräften zu angemessener Beschäftigung, zunächst für die Bedürfnisse des Hauses, zur gegenseitigen Krankenpflege, nach Befinden auch zu leichten Lohnarbeiten,

---

Um nun vorläufig wenigstens die dringendsten Uebelstände, welche sich bei der obwaltenden Einrichtung der öffentlichen Armenhäuser zu Tage legen, möglichst zu beseitigen oder zu vermindern, wohin im Besondern der Uebelstand gehört, welchen die Versorgung der Erziehung noch bedürfender Kinder in den Armenhäusern bietet, hat die Kreisd. zu Bud. für ihren Bezirk dahin Anordnung getroffen, daß auf die allmälige Entfernung schulpflichtiger Kinder aus den Armenhäusern Bedacht genommen und in Zukunft die Unterbringung von Kindern in Armenhäusern, wenn dieß nicht ausnahmsweise unter besondern Umständen in einzelnen Fällen nachgelassen werden könne, ganz vermieden werde. Zu dem Ende hat die genannte Kreisd. durch Gen. Verordn. v. 10. Oct. 1861. (in No. 247. des Bud. Krsbl. v. 1861.) in der gedachten Beziehung folgendes verfügt:

a) Kinder über 14 Jahre sind in den Armenhäusern nicht zu dulden, sondern in Dienst- oder sonstigem Arbeits-Unterkommen unterzubringen, dafern sie nicht etwa durch Gebrechen daran behindert sind, welchen Falles eine andere entsprechende Versorgung einzutreten hat;

b) älternlose Kinder sind in keinem Falle in die Armenhäuser zu verweisen, die darin zur Zeit vorhandenen aber unbedingt sofort anderweit in entsprechender Weise unterzubringen (vergl. §. 49. der Armenordn.);

c) die dermalen zugleich mit ihren Aeltern in den Armenhäusern verweilenden, der ersten mütterlichen Pflege entwachsenen Kinder sind, soweit irgend möglich, jedenfalls aber dann in ein anderes Unterkommen, nach Befinden in eine öffentliche Anstalt zu bringen, wenn entweder in dem betreffenden Armenhause eine Ueberfüllung vorhanden ist oder an den Kindern bereits eine Verwahrlosung od. Verwilderung sich kund gegeben hat, oder die besondere Umgebung im Armenhause von solcher Art ist, daß eine verderbliche Rückwirkung auf die daselbst befindlichen Kinder zu erkennen ist;

d) so oft künftig die Unterbringung einer Familie in einem Armenhause zu geschehen hat, ist, wenn nicht ganz ausnahmsweise unter besonderen Umständen die gleichzeitige, nach Befinden zeitweilige und vorübergehende Duldung der Kinder daselbst für unbedenklich zu erachten wäre, was nur nach vorgängiger genauer Cognition der einschlagenden Verhältnisse zu beurtheilen ist, die Aufnahme von Kindern im Armenhause soweit nur irgend thunlich zu vermeiden und für anderes geeignetes Unterkommen zu sorgen.

Die Obrigkeiten haben daher Anweisung erhalten, sofort die nach Maßgabe der vorstehenden Anordnung erforderlich werdenden Erörterungen anzustellen und das Nöthige darnach zu verfügen, auch die Gemeinden für die Zukunft zur Nachachtung mit besonderer Anweisung zu versehen und darüber, daß den ertheilten Anordnungen nachgegangen werde, durch öftere Revision der Armenhäuser und sonst Aufsicht zu führen. Dabei ist die von einigen Gemeindeobrigkeiten bereits getroffene Einrichtung, wonach es zu jeder Aufnahme einer Person oder Familie im Armenhause obrigkeitlicher Genehmigung bedarf, und vom Gemeindevorstande vor jeder solchen Aufnahme unter Angabe des Alters, der Erwerbs- u. sonstigen Verhältnisse des Aufzunehmenden, sowie resp. der Anzahl und des Alters der Familienglieder, Anzeige an die Behörde zu erstatten ist, auch für andere Bezirke anempfohlen worden, da hierdurch den Gemeinden ein Schutz mehr gegen zudringliche Anmuthungen gewährt werde, die Obrigkeiten hierdurch aber auch um so besser in den Stand gesetzt sein würden, die obigen Anordnungen zu überwachen. —

S. auch noch in Bezug auf den vorbemerkten Gegenstand die wegen Verbesserung der Gemeinde-Armenhäuser, deren Beaufsichtigung und sonst vom M. d. Innern an die Kreisdirectionen erlassene allgemeine Instructions-Verordnung vom 30. Oct. 1861., abgedruckt in der Beilage zu No. 275. des Dresdner Journals v. J. 1861., auch mitgeth. in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 21. Bd. S. 501.

---

z. B. Spinnen, Federschließen u. s. w. anzuhalten, und der Verdienst hiervon zum Besten der Anstalt zu verwenden. In Waisenhäusern sind die Zöglinge, nach Beendigung des Schulunterrichts, mit gehöriger Berücksichtigung des Unterschieds der Geschlechter, theils mit Arbeiten für die Bedürfnisse des Hauses, theils mit Verrichtungen im Freien, besonders Feld- und Gartenarbeiten ebenfalls für den Bedarf des Hauses, und nur im Winter mit sitzenden Arbeiten in der Stube zu beschäftigen, überhaupt aber ist darauf zu sehen, daß die innere Einrichtung einer solchen Anstalt dem Muster eines wohlgeordneten Familienlebens möglichst nachgebildet werde.

§. 59. Die Heimathsbezirke sind verpflichtet, nach vollendeter Erziehung der sowohl in den Localwaisenanstalten, als auch in der Corrections-Erziehungsanstalt zu Bräunsdorf aufgenommenen, nicht minder der für Rechnung der Armencassen bei Privatpersonen untergebrachten Waisen, deren bürgerliches Fortkommen dadurch zu begründen, daß sie die zur Aufnahme als Lehrlinge unentbehrlich nöthigen Kosten für Bekleidung, Handwerkszeug und dergleichen darreichen.

[§. 60. Knaben, welche älternlose Waisen, oder wegen Armuth der Aeltern auf öffentliche Kosten erzogen worden, sind von den Innungen als Lehrlinge unentgeldlich aufzunehmen][13]).

V. Abschnitt.

Bestimmungen über die besonderen rechtlichen Verhältnisse derjenigen, welche öffentliche Unterstützung und Versorgung genießen.

§. 61. Jeder Arme, welcher öffentliche Unterstützung irgend einer Art, wozu jedoch in dieser Beziehung der freie Schulunterricht für die Kinder nicht zu rechnen ist, empfängt, steht unter Aufsicht der Armenbehörde, und ist daher verbunden, derselben zu jeder Zeit von seinem Thun und Lassen, seinem häuslichen Leben, von dem, was er erwirbt, und was er verzehrt, soweit die Kenntniß von allen dem der Armenbehörde für die Zwecke der Armenpflege nöthig ist, auf Verlangen Rechenschaft zu geben, hat auch den hierauf sich beziehenden Anordnungen und Erinnerungen Folge zu leisten. 2c. 2c.

§. 65. (Oeffentliches Almosen ist Vorschuß.) Jede öffentliche Armenunterstützung ist an sich nur als Vorschuß zu betrachten, in so weit nicht nach den Fundationen und dem Zwecke der vorhandenen Anstalten, Kranken-, Armen- und Waisenhäuser, die Aufnahme und Verpflegung als eine unwiderrufliche Wohlthat anzusehen ist.

§. 66. (Wiedererstattung desselben.) Nach diesem Grundsatze ist jeder Arme, welcher nicht blos durch eigene Thätigkeit und Anstrengung, sondern durch äußere zufällige Glücksumstände, z. B. durch Erbschaft, zu besserem Vermögen gelangt, das genossene Almosen oder andere Unterstützung der Armencasse wieder zu erstatten verbunden. Um jedoch solchenfalls dem gewesenen Armen nicht die Mittel, sich forthin ohne Unterstützung selbst zu erhalten,

---

13) Dieser § ist aufgehoben in §. 88. sub a. des Gewerbegesetzes vom 15. Oct. 1861.

zu nehmen, oder zweckwidrig zu schmälern, ist demselben nach Ermessen der Armenbehörde, oder, im Fall letztere deshalb klagbar geworden ist, durch richterlichen Ausspruch zu verstatten, den Wiedererfatz in leidlichen Fristen zu bewirken.

§. 67. (Anspruch der öffentlichen Armenanstalten an den Nachlaß öffentlich unterstützter oder versorgter Armer.) Beim Absterben eines öffentlich unterstützten Armen ist das von ihm bei Lebzeiten genossene Almosen oder andere Unterstützung aus dessen Nachlasse der letztern wieder zu erstatten, mit Ausnahme des Falles, wenn der Arme erziehungsbedürftige Angehörige hinterläßt, welche selbst wieder der öffentlichen Pflege anheimfallen würden.

§. 68. Den öffentlichen Hospitälern, Armen-, Waisen- und Correctionshäusern fallen die Sachen, welche die darin aufgenommenen Personen mit dahin bringen, wenn sie daselbst versterben, eigenthümlich zu, sowie denn auch die ihretwegen aus der Casse vorgeschossenen und aufgewendeten Kosten, soweit solche aus diesen Sachen nicht wieder zu erlangen, von ihrer übrigen Verlassenschaft ersetzt werden sollen; hiernächst wird dasjenige, was in dem Mandate vom 31. Januar 1829. §. 125. wegen der Succession der Landesversorgungs- und Heilanstalten in den übrigen Nachlaß der daselbst Aufgenommenen verordnet ist, hiermit auf die Ortsarmen-, Kranken- und Waisenhäuser in Ansehung derjenigen Individuen, welche darin unentgeldlich aufgenommen werden müssen, übergetragen; nicht minder bewendet es noch ferner bei demjenigen, was etwa sonst in Ortsstatuten über die Ansprüche der Armencassen an den Nachlaß der von ihnen versorgten oder unterstützten Armen festgesetzt sein sollte[14]).

§. 69. Letztwillige Verordnungen, Erbverträge, Schenkungen unter den Lebendigen und auf den Todesfall, und alle andere Dispositionen eines öffentlichen Armen sind, insoweit sie den vorstehenden Bestimmungen (§. 67. 68.) entgegenlaufen, ungültig, dafern nicht vorher ein anderes bedungen und zugestanden worden ist.

§. 70. (Heirathen öffentlicher Armer.) Ledigen Mannspersonen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, oder erweislich schon für sich darum, oder um völlige Versorgung gebeten, ist das Heirathen nicht zu gestatten, wenn nicht dargethan ist, daß sie durch die einzugehende Ehe ihre Umstände dergestalt verbessern, daß sie einer Unterstützung nicht weiter bedürftig sein werden. Bei Wittwern, welche unerzogene Kinder haben, kann nach Umständen hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

Frauenspersonen, welche Almosen genießen, können nach erfolgter Verheirathung ebenfalls auf öffentliche Unterstützung keinen Anspruch machen. Auch solchen männlichen Almosenempfängern, welche freiwillig auf ferneres Almosen verzichtet haben, ist mit Vorbehalt obiger Ausnahmen die Erlaubniß zur Verehelichung nicht eher als

14) S. hierzu die Abhandlung über das gesetzl. Erbrecht gewisser öffentlicher Anstalten im Königreiche Sachsen in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 11. Bd. S. 297. — Vergl. auch die betreffenden Bestimm. des bürgerl. G.B. v. 2. Jan. 1863. §§. 2057. fg. in Verbindung mit §. 2617. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 238. u. 299.)

nach Ablauf eines Jahres von Zeit dieser Verzichtleistung an, und nur, wenn sie unterdessen nicht gebettelt haben, auch durch obrigkeitliche Erörterung festgestellt worden ist, daß sie inmittelst auf eine oder die andere Weise in eine solche Lage gekommen sind, sich mit einer Familie selbstständig und ohne Unterstützung erhalten zu können, zu ertheilen; es bleibt jedoch der Obrigkeit nachgelassen, nach Befinden die Verehelichung auch eher zu gestatten[15]).

VI. Abschnitt.

Von den Armenversorgungsbehörden und deren Geschäften.

§. 71. (Von Armenbehörden überhaupt.) Wo, besonders in größern Städten, zur Zeit der Publication dieser Armenordnung bereits organisirte Armenbehörden bestehen, da hat es bei den getroffenen Einrichtungen, vorbehältlich der von Zeit zu Zeit zu treffenden zweckmäßigen Abänderungen und Verbesserungen, zu bewenden.

§. 72. Da auch sonst die Verwaltung der Localarmenversorgung allenthalben Gegenstand des innern Gemeindehaushalts ist, so kommt es bei Organisation der Armenbehörden und ihrer Geschäftsführung weniger auf allgemeine Gleichförmigkeit, als auf verständige Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu Beförderung des Zwecks eines möglichst einfachen und sichern Geschäftsganges an, und ist daher den Obrigkeiten im Einverständnisse mit ihren Gemeinden in der Wahl der Mittel und Einrichtung der Geschäfte des Armenwesens freie Hand zu lassen.

Folgende Grundsätze und Bestimmungen sind jedoch als wesentlich überall zu beobachten.

§. 73. (In Städten und auf dem Lande.) Die Leitung des Armenwesens im Heimathsbezirke liegt in den Städten, in denen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, den Stadträthen, und unter ihnen den §. 267. genannten Armendeputationen, auf dem Lande aber der Gemeindeobrigkeit (Landgemeindeordnung §. 7.) und wenn mehrere Gemeinden in Einem Heimathsbezirke vereinigt sind, derjenigen Obrigkeit ob, welche bei Bildung und Bestätigung der Heimathsbezirke mit diesem Geschäfte entweder bereits beauftragt ist, oder, nach erfolgtem Gehör der betreffenden Obrigkeiten und Gemeinden und vernommenem Gutachten der zu Bildung der Heimathsbezirke verordneten Commis-

15) Da obige Bestimmung lediglich von Almosenpercipienten handelt, und dieselbe theils in Hinblick auf die einschlagenden ständischen Verhandlungen (Landt.Act. 1839/40. Abth. II. p. 446. u. Abth. III. p. 970.), theils schon an sich, als auf eine Beschränkung der natürlichen Freiheit hinausgehend, eher beschränkend als erweiternd auszulegen ist, so kann, in Ermangelung einer gesetzlichen Vorschrift, der Umstand allein, daß die Verehelichung in Beziehung auf die Besorgniß einer bevorstehenden Armenversorgungslast bedenklich erscheint, nicht für ausreichend erachtet werden, eine solche zu behindern. Demgemäß ist der Widerspruch gegen die Verheirathung eines 68jährigen Mannes, der mehrere Jahre zuvor Holz und einen Beitrag zum Begräbniß seiner Ehefrau erhalten hatte, zurückgewiesen worden. Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Zw. vom 16. Juli 1841. — Dasselbe ist in einem Falle geschehen, wo ein Handarbeiter sich mitunter während temporärer Dienstlosigkeit bei seinem im Gemeindehause befindlichen Vater aufgehalten hatte, da insbesondere dieser Aufenthalt nicht auf einer aus der heimathlichen Verpflichtung der Gemeinde hervorgegangenen Nothwendigkeit beruht habe. Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dr. vom 5. Aug. 1841. — S. Funke, Pol.Ges. u. V. d. K. S. Bd. 2. S. 402. Not. 1. a.

sarien, von der vorgesetzten Kreisdirection annoch zu beauftragen ist.

§. 74. (Wirkungskreis derselben im Allgemeinen.) Die mit Leitung des Armenwesens beauftragte Obrigkeit hat in allen dahin gehörigen Angelegenheiten an sämmtliche Eingesessene des Heimathsbezirks ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit und des Gerichtsstandes unmittelbar zu verfügen und ihre Anordnungen und Entscheidungen in Armensachen im ganzen Umfange des erstern selbst in Ausübung zu setzen; wegen executivischer Beitreibung rückständiger Armencassenbeiträge ist der Vorschrift des Gesetzes über Competenzverhältnisse vom 28. Januar 1835. §. 3. nachzugehen.

§. 75. (Mitwirkung der Angehörigen des Heimathsbezirks.) Die Verwaltung des Armenwesens selbst geschieht unter Mitwirkung der Angehörigen des Heimathsbezirks.

§. 76. (Armenvereine.) Zu dem Ende hat die betreffende Obrigkeit (§. 73.) aus den durch Einsicht, Erfahrung, Gemeinsinn und öffentliches Vertrauen ausgezeichneten Bewohnern des Heimathsbezirks einen Armenverein zu bilden.

Dabei sind stets die Besitzer der im Heimathsbezirke gelegenen Rittergüter, oder, in Abwesenheit der erstern, die Verwalter oder Pachter derselben, die Geistlichen und Schullehrer, oder einer oder der andere unter mehrern, die Vorstände der Privatwohlthätigkeitsvereine und Institute und einer oder mehrere Aerzte, wenn sich deren im Heimathsbezirke befinden, zum Beitritt aufzufordern[16]).

Die Gemeindevorstände, Ortsrichter, Vorsteher und Verwalter der im Heimathsbezirke bestehenden milden Stiftungen, der Armen-, Kranken- und Waisenhäuser sind vermöge ihres Amtes jedesmal Mitglieder dieser Vereine.

§. 77. In solchen Gemeinden, welche für sich allein einen Heimathsbezirk bilden, gehört die Besorgung des Armenwesens dem Gemeinderathe, von dem jedoch ebenfalls die im vorstehenden §phen genannten Personen, wenn sie nicht ohnedieß Mitglieder desselben wären, zur Theilnahme aufzufordern sind.

Was daher in den nachfolgenden §§. von dem Armenvereine verordnet ist, gilt in solchen Gemeinden vom Gemeinderathe.

§. 78. (Geschäftsgegenstände derselben.) Die mit dem Armenvereine zu berathenden, und beziehendlich von demselben unter Leitung der Obrigkeit (§. 73.) auszuführenden Angelegenheiten sind:

1. alle, auf die Verwaltung des Armenwesens überhaupt, namentlich des Cassen- und Rechnungswesens, sowie der Stiftungen und Anstalten für einzelne Zwecke der Armenversorgung, soweit diese letztern nicht stiftungsmäßig unter abgesonderter Verwaltung stehen, sich beziehenden Einrichtungen und Geschäfte, nebst der Bestellung des dazu erforderlichen Personals,
2. die Aufbringung der für die Armenpflege erforderlichen Mittel (§. 13. fg.),
3. die Maßregeln gegen Arbeitslosigkeit und Verarmung (§. 28. fg.),
4. die Armenpflege im engern Sinne, d. h. die Erörterung über Hülfsbedürftigkeit der einzelnen zu unterstützenden oder zu versorgenden Armen, sowie die Bestimmung und Darreichung der einem jeden nach Maßgabe seines ermittelten Zustandes und Bedürfnisses zu gewährenden Unterstützung und Pflege.

§. 79. (Armendistricte.) Die Geschäfte der Armenpflege im engern Sinne (§. 78, 4.) sind zwar in der Regel ebenfalls von den Mitgliedern des Armenvereins zu besorgen. Insoweit selbige aber wegen der damit verbundenen Localerörterungen eine öftere persönliche Thätigkeit erheischen, sind in Heimathsbezirken und Orten von größerem Umfange noch andere geeignete Personen zu Hülfe zu nehmen und zu dem Ende besondere Armenpflegedistricte zu bilden.

§. 80. (Unentgeldliche Besorgung der Geschäfte.) Die Mitglieder des Armenvereins und die Armenpfleger haben sich ihren Bemühungen ohne Entschädigung zu unterziehen. Nur ausnahmsweise an Orten, wo die Umfänglichkeit und Schwierigkeit der Armenpflege es unerläßlich macht, und zu Verrichtungen, welche schicklicherweise den Mitgliedern nicht angesonnen werden können, dürfen besoldete Officianten angestellt werden, ꝛc.

§. 84. (Localarmenordnungen.) Die Errichtung von Localarmenordnungen, wenn sich dieselbe nach den Ortsverhältnissen als erforderlich darstellt, gebührt der Obrigkeit mit Zuziehung des Armenvereins. Auf Ansuchen wird denselben die Bestätigung der vorgesetzten Regierungsbehörde ertheilt werden.

Die hauptsächlichsten Gegenstände derselben sind Bestimmungen

---

16) In gleicher Weise, wie in §. 76. der Armenordnung die Zuziehung der Geistlichen und Schullehrer oder eines oder des andern von mehreren, zu den Obrigkeitswegen zu bildenden Armenvereinen vorgeschrieben ist, ist auch in §. 268. der Allgem. St.O. die Bestimmung enthalten, daß die zu Leitung des Armenwesens von den Stadträthen niederzusetzenden Deputationen bei der ihnen selbst zu ihrer Completirung nachgelassenen Wahl von geeigneten Mitgliedern insbesondere auch auf Geistliche Rücksicht zu nehmen haben. Nach einer Verordnung des M. d. Innern vom 23. März 1853. ist diese letztere Bestimmung der Städteordnung ebenso, wie die für das platte Land gegebene und auf alle Städte, in welchen die Landgemeindeordnung gilt, anzuwendende Vorschrift in §. 76. der Armenordnung im präceptiven Sinne zu verstehen, welcher daher allenthalben unbedingt nachzugehen sei. Demzufolge ist auf Anordnung des genannten Ministerii den Polizeiobrigkeiten die genaue Beobachtung der bezüglichen Vorschriften in §. 268. der Städteordnung u. in §. 76. der Armenordnung durch Gen.V. der Kreisd. zu Leipz. v. 1. April. 1853. (Leipz.Krsbl. No. 44.), der Kreisd. zu Zw. vom 13. ejsd. (Erzgeb.-Voigtl.Krsbl. No. 15.), der Kreisd. zu Bud. v. 26. ejsd. (Bud.Krsbl. No. 15. u. Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 79.) zugleich mit dem Bemerken besonders eingeschärft worden, daß die nähere Bestimmung darüber, ob, wenn mehrere Geistliche in einer Stadt vorhanden sind, einer oder mehrere zu den Armendeputationen zuzuziehen, sowie in welcher Maße dieselben bei den Geschäften der letztern zu betheiligen seien, der Regulirung im einzelnen Falle zu überlassen sei. Gleichzeitig sind auch die Geistlichen, damit dieselben hiernach der Theilnahme an den Armen-Vereinen und städtischen Armendeputationen sich nicht entziehen können, auf Anordnung des Cultusministerii (Verordnung desselben v. 7. März 1853.) angewiesen worden, daß sie die auf sie fallenden Wahlen unbedingt anzunehmen haben.

1. über die Hülfsquellen der Armencasse und deren Benutzung,
2. über die Verwaltung der vorhandenen, der Armenpflege gewidmeten Stiftungen und Anstalten,
3. über Veranstaltung zur Beschäftigung der Armen,
4. über die den Armen nach Verschiedenheit der Verhältnisse und Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden Unterstützungen nach Befinden unter Festsetzung eines höchsten Satzes für das wöchentliche Almosen,
5. über die Einrichtung für den Armenschulunterricht,
6. über die Zusammensetzung des Armenvereins und dessen Geschäftsgang, sowie über die sonstige Mitwirkung der Heimathsangehörigen bei der Armenpflege,
7. über die Armenpflege im engern Sinne, namentlich die über die unterstützten Armen zu führende Aufsicht,
8. über die Cassenverwaltung und Rechnungsablegung.

§. 85. (Aufsicht der Amtshauptleute.) Die Amtshauptleute haben bei den ihnen instructionsmäßig obliegenden Polizeirevisionen, und in der Regel wenigstens aller drei Jahre, außerdem aber, wenn ihnen erhebliche Gebrechen bekannt werden, an Ort und Stelle Einsicht von den Armencassenrechnungen zu nehmen und sie aus dem doppelten Gesichtspuncte zu prüfen, ob wegen der Einnahme die Vorschriften §. 14. fg., wegen der Armenversorgung selbst aber die Bestimmungen der §. 28. fg. und der Localarmenordnung beobachtet worden, nicht minder den Zustand der Local-Armen-, Kranken- und Waisenhäuser oder sonstigen Armeninstitute zu revidiren, wegen Abstellung sich vorfindender Unordnungen, Mängel und Gebrechen oder unumgänglich nöthiger Verbesserungen sich mit der Obrigkeit und dem Armenvereine in deshalb, wo möglich sofort, zu veranstaltender Conferenz zu besprechen, ihnen mit zweckmäßigem Rathe an die Hand zu gehen, hierbei aber allemal die örtlichen Verhältnisse in Obacht zu nehmen, bei wahrzunehmender Ungeneigtheit aber, offenbaren Mängeln nach Kräften abzuhelfen, an die ihnen vorgesetzte Behörde zu Fassung weiterer Entschließung Bericht zu erstatten.

§. 86. (Bezirksarmencommissionen.) Die Bildung der Bezirksarmencommissionen (§. 30.) wird den Amtshauptleuten aufgetragen.

Diese Commissionen bestehen aus
1. einem Mitgliede des Stadtraths der zu dem Bezirke gehörigen Städte,
2. den Dirigenten der in den übrigen dazu gehörenden Heimathsbezirken mit Leitung des Localarmenwesens bekleideten Gerichtsstellen,
3. aus den von den einzelnen Localarmenvereinen aus ihrer Mitte gewählten Deputirten.

§. 87. (Deren Einrichtung und Geschäfte.) Zu gewissen Zeiten, oder wenn es sonst wegen unaufschieblicher Veranlassung nöthig wird, versammeln sich die Mitglieder dieser Commissionen an einem zu bestimmenden Orte unter Vorsitz des Amtshauptmanns oder eines von ihm zu beauftragenden Delegirten, um über die gemeinsamen Angelegenheiten des Bezirks zu berathen und zu beschließen.

§. 88. Zu den laufenden Geschäften ist an dem Orte, wo sich die für den Bezirk errichtete Armenbeschäftigungsanstalt befindet, ein Ausschuß unter der Direction eines Vorstandes zu bestellen, dessen Mitglieder von der Gesammtheit der Commission durch relative Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen durch das Loos gewählt werden.

§. 89. Die Bildung größerer Armendistricte zu dem §. 30. bemerkten Zwecke und der dazu bestimmten Bezirksarmencommissionen erfolgt vorerst nur versuchsweise auf eine gewisse Anzahl Jahre mit Vorbehalt der Aufkündigung und Verlängerung auf anderweite Fristen.

§. 90. (Bezirksarmencassen, deren Zweck und Verwaltung.) Zu Erreichung des Zwecks solcher Vereine (§. 89.) ist aus den von den daran theilnehmenden Heimathsbezirken und Ortschaften verwilligten Zuschüssen, an dem Orte, mit welchem sie sich associirt haben, oder, welcher als der Centralort anerkannt wird, eine von der Localarmencasse abgesondert zu führende und von dem Ausschusse des Armenbezirks durch einen ihres Mittels zu verwaltende Bezirkscasse zu bilden. Jene Zuschüsse können fixirt, oder auch von Zeit zu Zeit nach Bedarf gegeben, aus den Localarmencassen entnommen, oder auch bei den Angehörigen der einzelnen associirten Heimathsbezirke eingesammelt werden, je nachdem bei Errichtung des Vereins das Eine oder das Andere festgesetzt wird.

§. 91. Die Bezirksarmencasse giebt keine Armenunterstützung (Almosen, Krankenpflege, Schulgeld u. s. w.), sondern schafft blos Mittel aller und jeder Art, welche zu erlangen sind, zur Beschäftigung arbeitsfähiger Armer, zu dem doppelten Zwecke, der gänzlichen Verarmung thunlichst vorzubeugen und das Betteln in der Umgegend zu beseitigen. 2c.

VII. Abschnitt.
Vom Verfahren in Armensachen.

§. 94. (Armensachen sind kostenfrei zu expediren.) Alle die öffentliche Armenpflege oder die Armenpolizei betreffenden Angelegenheiten sind summarisch zu erörtern und zu entscheiden, auch ist darin kostenfrei zu expediren; nicht minder genießen Armensachen allgemeine Portofreiheit[17]). Es bleibt jedoch den vorgesetzten Regierungsbehörden in Fällen, wo der Gegenstand des Verfahrens die Geltendmachung einer unzweifelhaften Verbindlichkeit ist, vorbehalten, die Renitenten ausnahmsweise zu Bezahlung der Kosten zu verurtheilen.

§. 95. (Streitigkeiten in Armensachen.) Streitigkeiten

---

17) Diese den Armensachen zugestandene Portofreiheit erstreckt sich, wie in andern Fällen (vergl. §. 29. der Postordnung v. 7. Juni 1859.) nur auf die Correspondenz- u. Paquetsendungen (ohne declarirten Werth) in Armenangelegenheiten, u. ist daher auf Geldsendungen in Armensachen nicht auszudehnen, vielmehr sind letztere als portopflichtig zu behandeln. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 9. Bd. S. 186.

in Sachen der im §. 94. bemerkten Art, auf welche der im §. 1. des Gesetzes vom 30. Januar 1835., D aufgestellte Begriff anwendbar ist, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes §. 1—30. und 42 fg. zu behandeln 2c.

VIII. Abschnitt.
Vom Verfahren gegen Bettler.

§. 101. (Begriff des Bettelns.) Wer in- oder außerhalb seines Wohnorts, in Häusern, an öffentlichen Orten, oder auf der Straße, schriftlich oder mündlich, in eigener Person oder durch andere, Jedermann, ohne Unterschied der Person, um eine Gabe anspricht, ist als **Bettler** zu betrachten[18]).

§. 102. Wer hingegen irgend ein besonderes Verhältniß zu dem Geber, welches die Bitte um eine Gabe rechtfertigt, oder eine besondere Veranlassung zu solcher nachweisen kann, hat die Vermuthung für sich, daß er nicht zu den gemeinen Bettlern gehöre. Auch ist das Abholen bestimmter, von Privatpersonen zu gewissen Zeiten nachweislich zugesicherter Unterstützungen an baarem Gelde oder Naturalien präsumtiv nicht als Beweis des Bettelngehens zu betrachten.

§. 103. (Sammlung von Collecten.) Die Sammlung von Collecten zu wohlthätigen Zwecken ist nur erlaubt nach vorher eingeholter und nach Befinden schriftlich ausgefertigter Genehmigung entweder der Ortsobrigkeit, oder der betreffenden Kreisdirection, oder des Ministerii des Innern, je nachdem die Sammlung nur an einem einzelnen Orte, oder in einem größern Bezirke, oder im ganzen Lande stattfinden soll.

Ohne Nachweis dieser Erlaubniß sind herumgehende Collectanten in Verantwortung und Strafe zu ziehen[19]).

§. 104. (Aufruf zu Sammlungen.) Aufrufe zu Sammlungen für Calamitosen in Folge von Feuersbrünsten, Wasserfluthen oder anderer derartiger Ereignisse, oder für einzelne Unglückliche, sind in die öffentlichen Blätter nicht anders als gegen beigebrachte Genehmigung der Amtshauptmannschaft desjenigen Bezirks, in welchem sich die zur Unterstützung Empfohlenen befinden (in Dresden und Leipzig der dasigen städtischen Behörden), und wenn es Ausländer sind, des Ministerii des Innern aufzunehmen[19]).

§. 105. Das Schreiben von Bettelbriefen und Ausstellung von Armuthszeugnissen zum Behuf des Bettelngehens für andere ist mit Geldbuße von Einem bis zehn Thalern, der Armencasse des Orts anheimfallend, oder im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen. 2c. 2c.

§. 119. Die Strafen des Betteln und Bettelngehens sind:

1. Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu drei Tagen,
2. Zwangsarbeit bis zu acht Tagen an Orten, wo sie ausführbar ist, oder, wo dieß nicht der Fall, Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu vierzehn Tagen, jedoch unter Beobachtung der hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen über Ausführung dieser Strafe,
3. körperliche Züchtigung[20]),
4. Einlieferung in die Landescorrectionshäuser auf bestimmte, oder auch nach Befinden unbestimmte Zeit.

§. 120. Diese verschiedenen Strafarten stehen im Verhältniß der Gradation zu einander so, daß die folgende

---

18) Durch **Verordnung der Kreisd. zu Dr. vom 14. Jan. 1841.** (Krsbl. No. 5. u. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 1. Bd. S. 293.) sind die Obrigkeiten deren Bezirks angewiesen worden, dem **Mißbrauche** des Bettelns und Abnöthigens von Geld und andern Gaben bei **Trauungen** auf dem Lande, welcher die Würde dieser heiligen Handlung verletze, sehr lästig sei und obigem Gesetze entgegen laufe, mit Nachdruck entgegen zu treten, und insbesondere der Gensdarmerie, welche durch die Amtshauptleute mit behufiger Anweisung versehen worden sei, vorkommenden Falls dießfalls den erforderlichen Beistand zu leisten.

19) Die Bestimmung in §. 103. der Armenordnung bezieht sich, wie insbesondere aus dem Schlußsatze erhellt, lediglich auf den Fall des von Haus zu Haus durch besondere Collectanten erfolgenden Einsammelns von milden Beiträgen. Ferner ist zu bemerken, daß bei den unter die Bestimmung von §. 104. — welche wegen der Gleichartigkeit des Grundes von allen an die öffentliche Mildthätigkeit gerichteten Aufforderungen ohne Unterschied des Zwecks gelten muß — fallenden Aufrufen zu Unterstützungen, bei welchen nicht ausländische Unterstützungsbedürftige in Frage sind, die Genehmigung der betreffenden Amtshauptmannschaft gegenüber allen im Lande erscheinenden öffentlichen Blättern legitimirt. **Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Bud. v. 18. März 1852.**, den übr. Kreisd. abschriftl. mitgeth.

Ist eine Sammlung zu milden Zwecken vom M. d. Innern nach §. 103. der Armenordnung für das ganze Land genehmigt worden, so bedarf es nicht noch einer besondern Erlaubniß der Ortsobrigkeit. **Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Zw. vom 18. Jan. 1847.**

Uebrigens ist nach dem Wortlaute des §. 103. der Armenordnung bei Collecten zu wohlthätigen Zwecken die Competenz zu Ertheilung der dazu erforderlichen obrigkeitlichen Erlaubniß nur durch die Rücksicht auf den örtlichen Bereich, innerhalb dessen sie veranstaltet werden sollen, bedingt, ohne daß dabei in der Maaße, wie dieß in §. 104. in Bezug auf Aufrufe zu mildthätigen Sammlungen in öffentlichen Blättern der Fall ist, unterschieden wird, ob der Ertrag der Collecte für das Ausland oder für das Inland bestimmt ist. Wenn sich nun aber das Motiv für diese letztere Bestimmung, welches in der Hauptsache auf der Erwägung beruht, daß bei Sammlungen für Ausländer theils besondere politische Rücksichten in Frage kommen können, theils die Möglichkeit eines Mißbrauchs der öffentlichen Mildthätigkeit in Folge mangelhafter Kenntniß der thatsächlichen Umstände nahe liegt, — auch bei den Collecten, von welchen §. 103. handelt, geltend macht, so hat das M. d. Innern durch **Verordnung an sämmtl. Kreisd. vom 29. März 1855.** angeordnet: daß künftig rücksichtlich solcher Collecten, deren Erträgnisse für wohlthätige Zwecke bestimmt sind, die im **Auslande** verfolgt werden, die Unterbehörden der eigenen Entschließung auf Grund des §. 103. sich zu enthalten, dieselbe vielmehr ohne Unterschied der Fälle der Kreisdirection zu überlassen haben, von welcher, bevor sie die Erlaubniß ertheilt, zunächst bei dem M. d. Innern darüber, ob diesem ein besonderes Bedenken dagegen beigehe, anzufragen ist. Hiernach sich zu achten sind die Polizeibehörden angewiesen worden durch V. der Kreisd. zu Leipz. v. 5. April 1855. (Kreisbl. No. 49.), zu Zwickau vom 5. ejsd. (Krsbl. No. 16.), Gen.V. der Kreisd. zu Dr. vom 7. ejsd. (Meißn.Krsbl. No. 16.) u. zu Bud. v. 11. ejsd. (Krsbl. No. 62.). — S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. Bd. 14. S. 539. —

Noch ist hier zu bemerken, daß die Ankündigung und Abhaltung von **öffentlichen Concerten** und andern musikalischen Aufführungen zu Zwecken der Unterstützung von Hülfsbedürftigen als ein unter §. 103. der Armenordnung fallendes und daher von besonderer Genehmigung abhängiges Unternehmen nicht anzusehen ist nach einer **Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Zw. vom 8. Juli 1850.**, mitgeth. in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. Bd. 10. S. 89.

20) Wegen Wiederanwendung der körperlichen Züchtigung als Strafe des Bettelns und Bettelngehens s. das Ges. vom 18. Sept. 1856. (G. u. Vbl. v. 1856. S. 368.), wodurch die durch das Ges. vom 9. März 1850. (G. u. Vbl. v. 1850. S. 21.) in der gedachten Beziehung abgeänderten Bestimmungen in §. 119. u. 128. der Armenordnung wiederhergestellt worden sind.

als die härtere nur im Fall der Wiederholung oder bei erschwerenden Umständen in Anwendung kommen kann. ꝛc. ꝛc.

§. 128. Das Bettelnschicken unerwachsener Kinder unter 14 Jahren, wenn es durch Geheiß oder Zwang geschieht, ist nicht an den Kindern, sondern an den Aeltern oder sonstigen Angehörigen, welche sie bei sich haben, ebenso, als wären sie selbst betteln gegangen, zu bestrafen. Geschieht es nur durch wissentliche Zulassung und Annahme der erbettelten Gaben, so sind die Kinder selbst das erstemal zu vermahnen oder nach Befinden mit einer Schulstrafe, im Wiederholungsfalle aber ihrem Alter gemäß von Gerichtswegen mit körperlicher Züchtigung zu belegen, auch, wenn sie schulfähig und schulbedürftig, gleich wohl ohne Unterricht gelassen, deren Unterbringung in eine Schule zu veranstalten. Die Aeltern und Angehörigen sind solchenfalls nicht minder in demselben Verhältnisse, als ob sie selbst gebettelt hätten, zu bestrafen. Kinder über 14 Jahre sind als Erwachsene zu behandeln[20]).

IX. Abschnitt.

Einige mit dem Armenwesen im Zusammenhange stehende polizeiliche Bestimmungen.

ꝛc. ꝛc.

§. 134. Schenkwirthe, welche wissentlich Personen, die öffentliche Unterstützung genießen, und solchen Leuten, von denen, ihrer sich äußerlich kundgebenden Persönlichkeit nach, sich vermuthen läßt, daß sie dem Müssiggange obliegen, und vom Bettelngehen oder anderem unrechtmäßigen Erwerbe leben, das Aufliegen, Zechen und Spielen in ihren Schankstätten gestatten, sind mit 5 bis 20 Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, und im fernern Wiederholungsfalle zugleich, insoweit es einer bloß persönlichen Concession gilt, mit Einziehung der Schankconcession und Schließung der Schankstätte zu bestrafen.

§. 135. In gleiche Strafe verfallen Schenkwirthe, welche Kindern, Schulknaben und Lehrlingen das Aufliegen in Schankstätten anders als in Begleitung erwachsener Personen, denen sie angehören, bei sich verstatten, so wie diejenigen Wirthe, welche es begünstigen, daß in ihren Schankstätten Trinkgäste sich in Branntwein oder andern geistigen und starken Getränken übernehmen und Zank, Schlägerei oder andere Excesse vornehmen, wenn sie auch sonst keine eigene Veranlassung dazu gegeben, oder daran selbst keinen Theil genommen haben. Die Wirthe sind in allen diesen Beziehungen für die Nachlässigkeiten der Ihrigen, denen sie die Aufsicht auf die Gäste überlassen, verantwortlich[21]). ꝛc. ꝛc.

21) Nach einer Verordnung des Ministerii des Innern an die Kreisd. zu Dr. vom 18. Jan. 1844. (Funke, Pol.Ges. u. V. des K. S. Bd. 2. S. 432. Note 1.) ist zwar ein im Voraus auszusprechendes Verbot aller und jeder Bewirthung von Lehrlingen und Zöglingen von Lehr- und Erziehungsanstalten in öffentlichen Wirthschaften und Kuchenbäckereien als eine wesentliche Beschränkung der persönlichen und Gewerbefreiheit, als die Grenzen der polizeilichen Strafgewalt überschreitend, angesehen, wohl aber ein eigentliches Aufliegen von solchen jungen Leuten in öffentlichen Wirthschaften und den diesen gleich zu achtenden Gewerblocalien für unstatthaft erachtet worden.

§. 137. Oeffentliche Tanzbelustigungen dürfen nur in hierzu berechtigten Schankstätten veranstaltet werden. Für öffentlich ist ein Tanzort zu halten, wo Jedermann, ohne besondere Bedingungen des Zutritts, als Theilnehmer oder Zuschauer erscheinen kann.

§. 138. Jede Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, durch angemessene Anordnungen und Veranstaltungen dahin zu wirken, daß in ihrem Bezirke die öffentlichen Tanzbelustigungen, ganz abgesehen von dem oft auf Uebermaaß und Mißbrauch gerichteten Interesse der Wirthe, in den Schranken eines der Erholung gewidmeten mäßigen und anständigen Vergnügens verbleiben, und nicht in einen zum Verfall der Sittlichkeit, Verschwendung, Trunksucht und Verarmung führenden Mißbrauch ausarten.

§. 139. Es ist daher allenthalben durch die Ortspolizeibehörde nach örtlichen Verhältnissen, unter Berücksichtigung der Volkszahl, der Gewerbe, des Wohlstandes der Einwohner im Orte und der Umgegend, so wie der in der Nachbarschaft vorhandenen Anzahl von Schank- und Tanzstätten, mit Beobachtung der wegen der sogenannten geschlossenen Zeiten und der Sabbathsfeier bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschrift[22]) zu bestimmen:

1. wie oft und an welchen Tagen in jeder dazu berechtigten Schankstätte öffentlicher Tanz gehalten werden dürfe;
2. die Stunde festzustellen, mit welcher die öffentliche Tanzbelustigung anfangen darf und geschlossen werden muß, wobei insonderheit darauf zu sehen, daß dadurch keine Veranlassung zu Versäumung und Störung des öffentlichen Gottesdienstes, oder zur Trägheit bei der Arbeit des darauf folgenden Wochentags gegeben werde;
3. Schulkindern und Lehrlingen ist die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzvergnügungen nicht zu verstatten, sondern sind selbige sofort zurückzuweisen[23]);
4. bei den für die öffentlichen Tanzbelustigungen zu bestimmenden Tagen haben die Ortspolizeibehörden sich mit den benachbarten Obrigkeiten darüber einzuverstehen, daß überall thunlichst zu gleicher Zeit Tanzmusik gehalten werde, und haben die Kreisdirectionen nöthigen Falls durch eigenes Einschreiten diese Uebereinstimmung der örtlichen Regulative unter einander zu unterstützen und herzustellen.

§. 140. Schenkwirthe, welche gegen die ortspolizeilichen Bestimmungen, insoweit sie sich auf die Tanzvergnügungen beziehen, handeln, sind mit 5 bis 20 Thalern Geldstrafe der Ortsarmencasse anheim fallend, oder im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, im öftern Contraventionsfalle aber zugleich mit Suspension, oder auch, insoweit es einer bloß persönlichen Concession gilt, mit deren Einziehung zu bestrafen.

22) Generale vom 24. Juli 1811., Verordn. vom 21. Oct. 1843. u. vom 28. Oct. 1848.

23) S. die Anmerk. 136. bei §. 79. der Ausf.Verordn. zum Volksschulgesetze vom 9. Juni 1835.

X. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 141. Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieser Armenordnung beauftragt.

§. 142. Obrigkeiten, welche sich in der Handhabung derselben säumig und nachlässig bezeigen, haben Ordnungsstrafen von 5 bis 50 Thalern zu erwarten.

§. 143. Alle älteren Gesetze und Verordnungen über Armen- und Bettelwesen, insoweit sie nicht in gegenwärtiger Armenordnung als noch gültig angezogen worden sind, werden hierdurch ausser Wirksamkeit gesetzt.

Urkundlich haben Wir diese allgemeine Armenordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königl. Insiegel vordrucken lassen.

Dresden, am 22. October 1840.

Verordnung (der Ministerien d. Innern u. des Cultus u. öffentl. Unterrichts) zu Abstellung der bei Gelegenheit der Taufen stattfindenden schädlichen Gewohnheiten betreffend, v. 22. October 1840.

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 353.)

Die Vollziehung der heiligen Taufe und die Theilnahme an derselben wurde bisher oft von mancherlei Gewohnheiten begleitet, welche nicht allein dieser heiligen Handlung fremd, sondern sogar dem Zwecke derselben widersprechend und für die Gefühle der Andacht und christlichen Erbauung, womit jeder Theilnehmende sich ihr nahen sollte, störend, auch wohl für den Täufling selbst gefährdend sind. Namentlich gehört dahin das unter den gebildeten Ständen bereits mehrentheils aus der Uebung gekommene, jedoch hin und wieder noch herrschende Vorurtheil, daß den männlichen Pathen obliege, ihre Mitgevatterinnen zu beschenken, die unter den niederen Classen fast allgemein herrschende Gewohnheit, unter verschiedenen Namen von Eingebinde, Bettgeld und dergleichen, Geschenke in dem Taufhause selbst darzubringen, welche die Kräfte der Schenkgeber, wenn diese unbemittelt sind, oft weit übersteigen und gleichwohl selten dem an sich löblichen Zwecke entsprechen, dem Täufling zu seiner Auferziehung eine nützliche Beihülfe zu gewähren, endlich insbesondre auf dem Lande das die Grenzen einer mäßigen Ergötzlichkeit überschreitende Zechen in den Wirthshäusern und Ausrichten besonderer Schmausereien und Tanzgelage. Alles dieses hat zur Folge, daß eine Taufe nicht selten von den Aeltern des Kindes als ein Gegenstand der Gewinnsucht, von den nicht unmittelbar bei der religiösen Handlung Betheiligten als ein Gegenstand der Vergnügungssucht, von den Gevattern aber, statt daß sie das ihnen aufgetragene Geschäft als ein Werk christlicher Liebe mit Bereitwilligkeit und Freude verrichten sollten, wegen des damit verbundenen unverhältnißmäßigen Kostenaufwands, als ein Gegenstand ängstlicher Besorgniß und entschiedener Abneigung betrachtet wird.

Die unterzeichneten Ministerien haben daher, nach erfordertem gutachtlichen Berichte sämmtlicher Kreisdirectionen und des evangelischen Landesconsistorii, für nothwendig erachtet, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu Abstellung jener schädlichen Gewohnheiten wieder einzuschärfen und mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes zu bestimmen:

§. 1. Die Pathen sowohl, als die Aeltern des Kindes und die Hebamme, oder diejenige Person, deren Obhut zunächst das Kind anvertraut ist, haben an dem Tauftage vor Vollziehung der Taufe sich jedes Besuchs und Zechens in den Wirthshäusern, wie schon in den Generalartikeln von 1580., Art. VI. verb. „Nachdem an etlichen Orten" (C. A. I. pag. 669.) und in der Polizeiordnung von 1661. Tit. 17, §. 6. (ebendaselbst pag. 1583.), ingleichen in der Oberlausitz durch das Oberamtspatent vom 23. Juli 1799. (ebendaselbst Cont. II., P. 3, pag. 26.)*) nachdrücklich untersagt worden, unbedingt zu enthalten, und namentlich hat die Hebamme oder die sonst zur Obhut des Kindes bestimmte Person, bei Vermeidung der in diesen Gesetzen bestimmten Strafen, sowohl vor Vollziehung der Taufe, als auch nachher, bevor das Kind in gehörige Sicherheit gebracht worden ist, die Schenkstätte nicht zu betreten.

Dagegen ist für die Fälle, wenn auswärtige Pathen aus eingepfarrten Orten ein Kind zur Taufe in die Kirche bringen und für sich und das Kind bis zum Beginne der Taufhandlung bei harter Kälte oder drückender Sommerhitze eine Erwärmung oder Erfrischung bedürfen, eine geeignete Stube in dem Schulhause oder sonst in der Nähe der Kirche einzuräumen, hierbei aber der Genuß von geistigen Getränken nicht zu gestatten.

§. 2. Das in der Polizeiordnung von 1661., Tit. 17., §. 3. enthaltene Verbot der Verlängerung der Kindtaufsmahlzeiten auf zwei oder noch mehrere Tage wird andurch erneuert, auch wird bei der gesetzlichen Strafe untersagt, die Tanzbelustigungen, welche die Gevattern in manchen Gegenden unter dem Namen Pathenbier ꝛc. auszurichten pflegen, über die polizeilich gestattete Stunde auszudehnen.

§. 3. Alle diejenigen, welche bei der Taufe eines Kindes die Stelle eines Pathen übernehmen, werden darauf aufmerksam gemacht, wie unangemessen es sei, bei dieser Gelegenheit durch Geschenke sich willkührlich eine vielleicht drückende Last aufzulegen, welche der Zweck der Handlung keineswegs erfordert, und wie sehr es zu mißbilligen sei, wenn diese Handlung durch Schwelgen in öffentlichen Schenkstätten entweiht wird. Namentlich aber werden alle Ortsbehörden, Geistliche, Schullehrer, Gemeindevorsteher und Familienväter hierdurch aufgefordert, alles Ernstes bei ihren Untergebenen, Eingepfarrten und Angehörigen dahin zu wirken, daß dieselben immer mehr von den irrigen Ansichten, auf welchen jene Mißbräuche beruhen, zurückkehren und so bei ihrer Theilnahme an dem Sacramente der Taufe auch zugleich den Beweis von ihrer rich-

*) Im Oberl.Coll.W. Tom. VI. S. 214. u. Samml. der Oberl. K. u. Schulges. v. J. 1832. S. 125. — Uebrigens vergl. auch das frühere Oberamts-Patent vom 1. Aug. 1713. im Oberl. Coll.W. Tom. I. S. 423.

tigen Einsicht in den Zweck und die Würde der Handlung an den Tag legen.

Dresden, den 22. October 1840.

Verordnung (des Justizministerii), die Verwandlung der bei dem Zwangsverfahren in Ehesachen verwirkten Geldstrafen in Gefängniß betr., v. 28. October 1840.

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 294.)

In Beziehung auf das Verhältniß, nach welchem die bei dem Zwangsverfahren in Ehesachen nach Vorschrift der Verordnung vom 9. April 1836. §. 19. (S. 90. des G. u. Vbl. v. J. 1836.) angewendeten Geldstrafen, wenn sie von dem straffälligen Ehegatten wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, in Gefängnißstrafe zu verwandeln sind, ist wahrzunehmen gewesen, daß bei den verschiedenen Appellationsgerichten abweichende Grundsätze befolgt werden, und daß namentlich diese Verwandlung zum Theil nach einem Maßstabe geschieht, bei welchem die anstatt jener Geldstrafen verhangene Gefängnißstrafe sogar das Maaß des erst dann, wenn die Geldstrafen erfolglos geblieben sind, eintretenden, nach der angeführten Verordnung nur bis zur Dauer von vier Wochen anzuwendenden Gefängnißzwangs übersteigt und sonach härter ausfällt, als dieses äußerste Zwangsmittel selbst.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, und die nöthige Uebereinstimmung in dem Verfahren bei den verschiedenen Ehegerichten in der angegebenen Beziehung herbeizuführen, wird hierdurch bestimmt, daß, wenn die Geldstrafen, welche zufolge §. 19. der Verordnung vom 9. April 1836. nach den Verhältnissen des die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft verweigernden Ehegatten zu bemessen sind, mithin möglicher Weise verschieden sein können, von dem Straffälligen wegen Unvermögens nicht haben beigetrieben werden können, die zuerst angedrohte einfache Geldstrafe in Eine Woche Gefängniß, die zweite verdoppelte Geldstrafe aber in Zwei Wochen Gefängniß verwandelt werden, nach demselben Verhältniß auch bei theilweise erlangter Zahlung dieser Geldstrafen die Verwandlung des nicht beizutreibenden gewesenen Restes in Gefängniß erfolgen möge.

Hiernach haben sich sämmtliche Ehegerichte in vorkommenden Fällen gebührend zu achten.

Dresden, am 28. October 1840.

Verordnung (des Cultusministerii), die Erläuterung der Generalverordnung vom 18. Februar 1799. und des Oberamtspatents vom 7. December 1799., wegen besserer Einrichtung der Kirchenbücher, betr., vom 21. November 1840.

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 361.)

Zu wirksamerer Erreichung des Zwecks der Generalverordnung vom 18. Februar 1799. (C. A. IIte Forts. 1. Abth. S. 227.) und des Oberamtspatents vom 7. December 1799. (Oberlausitzer Collectionswerk T. VI, S. 216.), die Anweisung für die Pfarrer und Küster zu besserer Einrichtung der Kirchenbücher betreffend,

sowie zu Beseitigung dießfalls entstandener Zweifel, wird andurch, mit Aufhebung der Bestimmung des Rescripts vom 15. August 1800. an das Consistorium zu Leipzig, (C. A. IIte Forts. 1. Abth. S. 235.) verordnet, wie folgt:

§. 1. Kirchenbuch (§. 3. der Generalverordnung vom 18. Februar 1799.) und Duplicat (§. 7. gedachter Verordnung) sind nicht von einer und derselben Person, sondern stets von zwei verschiedenen Kirchendienern, und zwar in der Regel das erste vom Pfarrer, das zweite vom Küster, oder dem, dessen Amt verwaltenden Schullehrer zu führen.

§. 2. Ausnahmen von letzterer Geschäftsvertheilung sind nur in dem Falle zuläßig, wenn solche in dem Sachverhältnisse nothwendig begründet erscheinen, wie dieß namentlich in größern Städten eintreten wird.

Solchenfalls hat die Inspections-, in der Oberlausitz die Collaturbehörde, jedoch unter Festhaltung des Grundsatzes: daß Kirchenbuch und Duplicat von verschiedenen verpflichteten Personen zu führen sind, geeignete Bestimmung hierunter zu treffen, und diese der vorgesetzten Consistorialbehörde anzuzeigen *).

Nur in ganz kleinen Dorfparochien, in welchen der Pfarrer zugleich das Amt des Schullehrers verwaltet, mag, wenn die Durchführung obiger Regel nicht ausführbar erscheint, ersterem zugleich die Haltung des Duplicats übertragen werden.

Abweichungen von der Vorschrift §. 1., die sich lediglich auf Herkommen gründen, sind nicht weiter zu berücksichtigen.

§. 3. Die für die Eintragung in das Kirchenbuch geordneten, vom 1. Januar 1841. an mit $2^1/_2$ Neugroschen

*) Insofern nach obiger Vorschrift das Kirchenbuch und dessen Duplicat von verschiedenen *verpflichteten* Personen geführt werden soll, war der Zweifel angeregt worden, wie es in dieser Beziehung in Vacanzfällen von Kirchschulstellen gehalten werden und wer die Einträge in das Duplicat alsdann besorgen solle, wenn die einstweilige Verwaltung der erledigten Stelle, wie gewöhnlich, von einem nicht verpflichteten bloßen Hülfslehrer oder Vicar besorgt wird, da doch in §. 4. der dem Gen. vom 18. Febr. 1799. beigefügten Anweisung die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß bei eintretenden Vacanzen die in die Kirchenbücher zu bringenden Nachrichten überhaupt von demjenigen einzutragen sind, welcher die erledigte Stelle versieht.

Das C.M. hat nun in einer zur dießfallsigen Bescheidung der Sup. *unter dem* 16. Jan. 1841. an die Kreisd. zu Dr. erlassenen, den übrigen Kreisd. und dem Ges.Cons. zu Gl. abschriftl. mitgeth. V., in deren Gemäßheit die Kreisd. zu Bud. an die kirchlichen Inspectionsbehörden ihres Bezirks durch G.V. vom 24. März 1841. (Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. und Bekanntm. v. J. 1859. S. 22.), die Kreisd. zu Leipz. durch V. vom 27. Jan. 1841. (Krsbl. No. 15.) u. die Kreisd. zu Zw. durch V. vom 8. Febr. 1841. (Krsbl. No. 7. u. 13.) das Nöthige verfügt haben, diesen Zweifel dahin entschieden, daß es, da die interimistische Verwaltung eines mit Kirchendienst versehenen Schulamtes ohnehin die Anstellung eines zuverlässigen und qualificirten Vicars erfordere, in der Regel unbedenklich erscheine, daß solchem zugleich die Führung des Duplicats des Kirchenbuchs übertragen, und derselbe durch den Localinspector mittels Handschlags an Eidesstatt dazu verpflichtet werde. Es bleibt aber der Kircheninspection unbenommen, nach Befinden auch einen andern bereits in Pflichten stehenden Kirchen- und Schuldiener mit diesem Geschäfte interimistisch zu beauftragen. In jedem Falle aber ist es für angemessen befunden worden, daß sofort nach Beendigung der Vacanz der von dem Vicar besorgte Eintrag in das Duplicat mit dem des Hauptbuchs von dem Führer des letztern verglichen, und von letzterem die Richtigkeit und Uebereinstimmung darunter attestirt werde.

für jeden Fall zu entrichtenden, oder herkömmlichen Gebühren (§. 8. gedachter Verordnung) sind zwischen demjenigen, welcher das Hauptbuch, und demjenigen, welcher das Duplicat führt, gleichmäßig zu theilen.

Ist es jedoch hergebracht, daß einer derselben die fragliche Gebühr allein, oder nach einem größern Theilungsmaßstabe bezieht, so hat es für die Dienstzeit des Genußberechtigten dabei zu bewenden, welchenfalls die gleiche Theilung der Einnahme erst nach dessen Abgang eintritt.

Kein Kirchendiener hat in diesem Falle, wegen unentgeldlicher Uebernahme des Geschäfts, auf Entschädigung Anspruch. Es bleibt jedoch der Consistorialbehörde unbenommen, in geeigneten Fällen eine solche auf gedachte Zeit aus dem Kirchenärare zu bewilligen. Die Zeitabschnitte und Modalität, in welchen der Führer des Hauptbuchs den geordneten Antheil der Einnahme an den Führer des Duplicats herauszuzahlen hat, sind durch Vereinigung unter solchen, oder, da nöthig, von der Inspections-, beziehendlich Collaturbehörde zu bestimmen.

§. 4. Der Eintrag in das Duplicat ist nicht selbstständig, sondern mittelst Abschrift aus dem Hauptbuche, wobei jedoch auch der Führer des Duplicats die Vollständigkeit und Richtigkeit des Eintrags in ersteres sorgfältig zu beachten, und auf etwanige Mängel aufmerksam zu machen hat, zu bewirken.

In kleineren Parochien soll dieß bald möglichst nach Eintritt der einzelnen Fälle, in größeren mindestens bis zum Schlusse jeder Woche geschehen.

§. 5. Insofern die Führung des Kirchenbuchs ausnahmsweise (§. 2.) dem Küster obliegt, bleibt der Inspections- beziehendlich Collaturbehörde vorbehalten, denselben in Fällen, wo dieß nöthig, oder geeignet scheint, von der Vorschrift §. 11. der Generalverordnung vom 18. Februar 1799. und beziehendlich des Oberamtspatents vom 7. December 1799., wornach das Kirchenbuch schlechterdings in der Sacristei aufzubewahren ist, zu dispensiren.

§. 6. Im übrigen bewendet es allenthalben bei den Vorschriften der Generalverordnung vom 18. Februar 1799. und des Oberamtspatents vom 7. December 1799. Auch haben die Ephoren, beziehendlich die Collaturbehörden, sowie die Kirchen- und Schulräthe bei ihren amtlichen Revisionen sorgfältige Aufsicht darüber zu führen, daß solchen, sowie gegenwärtiger Verordnung allenthalben, insbesondere auch wegen Anwendung der vorschriftmäßigen Schemata und Abgabe der Duplicate an die Ephoren und Collaturbehörden pünctlich nachgegangen werde.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 21. November 1840.

Verordnung (des Cultusministerii), **zu Ausführung des Gesetzes vom 21. Juli 1840., das, in Folge der neuen Münzverfassung, festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen u. s. w. betreffend, v. 23. November 1840**[1]**.**

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 364.)

Zu Ausführung des Gesetzes vom 21. Juli 1840., das, in Folge der neuen Münzverfassung, festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen betreffend, innerhalb des Geschäftsbereiches des unterzeichneten Ministerii, wird, mit Allerhöchster Genehmigung, andurch verordnet, wie folgt:

§. 1. (Neue Form der Rechnungen.) Vom 1. Januar 1841. an sind, wie bereits §. 1. der Ausführungsverordnung zu gedachtem Gesetze vom 23. Juli dieses Jahres im Allgemeinen vorgeschrieben worden, die Rechnungen über alle und jede, unter Oberaufsicht des unterzeichneten Ministerii stehenden Fonds, Cassen und Verwaltungen, einschließlich der Stiftungen, nach dem Vierzehnthalerfuße und nach der neuen Theilung des Thalers in 30 Neugroschen und des Neugroschens in 10 Pfennige einzurichten.

§. 2. (Privatrechtlich begründete Einnahmen und Ausgaben.) Es sind demnach alle diesen Fonds und Cassen zukommenden, oder obliegenden, auf privatrechtlichem Grunde beruhenden, Einnahmen und Ausgaben, als Erbzinsen, Canones, Rentamtsgefälle, Capitalzinsen, Pacht- und Miethzinsen und dergleichen, soweit solche in der bisherigen Landeswährung nach dem 20 Guldenfuße normirt sind, aus letzterem in den 14 Thalerfuß, mit Zuschlagung des gesetzlichen Agio's, nach der, der Verordnung vom 23. Juli dieses Jahres beigefügten Reductionstabelle sub A. umzuwandeln.

§. 3. (Capitale.) Hinsichtlich der von den §. 1. bemerkten Cassen und Fonds ausgeliehenen, oder erborgten Capitalien ist, zu Vereinfachung des Rechnungs- und Cassenwerks, dahin geeignete Einleitung, oder beziehendlich Veranstaltung zu treffen, daß solche, so viel thunlich, in die neue Währung umgewandelt, und zu dem Ende die Agiobeträge von den Schuldnern herausgezahlt werden.

Capitalien, welche in gröberen Conventionsmünzsorten, als $^1/_3$, $^2/_3$ und $1^1/_3$ Stücken zurückzuzahlen sind, ist aber zuvörderst das coursmäßige Agio, nach §. 4. des Gesetzes vom 21. Juli dieses Jahres, zuzuschlagen, und solche Capitalien, welche vor Einführung des 20 Guldenfußes ausgeliehen worden, sind, nach §. 6. desselben Gesetzes, zuvor auf Conventionsgeld zu reduciren.

Bei diesen Umwandlungen ist das Bekenntniß des Gläubigers, und die Quittung über das zurückgezahlte

1) Das Gesetz selbst vom 21. Juli 1840., sowie die Ausf.Verordn. vom 23. Juli dess. J. nebst dazu gehörigen Reductionstabellen sub A. u. B. (S. 176. 183. u. 185. des G. u. Vbl. v. 1840.) sind der Raumersparniß wegen in gegenwärtige Sammlung nicht mit aufgenommen worden, zumal überhaupt die fraglichen Verhältnisse und Verbindlichkeiten, deren anderweite Feststellung in Folge der neuen Münzverfassung sich nöthig gemacht hat, inzwischen bereits überall regulirt sein dürften.

Agio jederzeit mit ausdrücklicher Bemerkung der Einwilligung in die Cassation der Hypothek in tantum, und überhaupt so auszustellen, daß der Schuldner auf deren Grund die Cassation auswirken zu können in den Stand gesetzt werde. Hinsichtlich der Passivcapitalien der unter 1 bemerkten Cassen und Fonds wird jedoch, zu Vermeidung der Kosten, den Verwaltungsbehörden überlassen, sich auch damit zu begnügen, daß die Umwandlung des Capitals in den 14 Thalerfuß in der Quittung über die Rückzahlung des Agiobetrags ausdrücklich bekannt, auf dem Documente angemerkt und der Hypothekenbehörde angezeigt wird.

So lange die Umwandlung eines Capitals in die neue Währung noch nicht erfolgt ist, mag dasselbe zwar ohne Erhöhung des Nennwerths, jedoch mit ausdrücklicher Bemerkung der Währung, in welcher solches zurückzuzahlen ist, in der Rechnung aufgeführt werden. Bei größeren Capitalverwaltungen ist aber bei der Hauptsumme der Capitalbeträge hinter der Colonne zugleich der Gesammtbetrag derselben nach dem 14 Thalerfuße mit anzumerken[2]).

§. 4. (Besoldungen und Unterstützungen.) Besoldungen, Remunerationen, fortlaufende Entschädigungen, Pensionen, Stipendien und andere Unterstützungen, welche ihrem Betrage nach fest bestimmt und nicht schon ausdrücklich im 14 Thalerfuße normirt sind, unterliegen ebenfalls der tarifmäßigen Umwandlung mit Agiozuschlag, nach der Reductionstabelle sub A, und sind bis zu dem Zeitpuncte, mit welchem in der Person des jetzigen Empfängers eine Veränderung eintritt, oder dessen Dienst- oder Gnadengenuß wenigstens um so viel, als das Agio beträgt, erhöht wird, in solcher Maaße zu gewähren. Von gedachtem Zeitpuncte an fällt der Agiozuschlag wieder hinweg, es kann jedoch, nach Befinden der vorgesetzten Behörde, eine angemessene Abrundung der betreffenden Summe auch durch eine Erhöhung derselben, welche nur den Agiobetrag nicht übersteigen darf, eintreten.

Hiervon findet aber in Betreff folgender Bezüge eine Ausnahme statt, welche, theils in dem privatrechtlichen Character der Leistung, theils in der kirchlichen Verfassung, welche die Verringerung des Einkommens der Kirchen- und Schuldiener ohne Genehmigung der höchsten Behörde untersagt, (Regulativ vom 12. November 1837. sub h., Gesetz- und Verordnungsblatt S. 105. Elementarvolksschulgesetz vom 6. Juni 1835. §. 39.[3]), Gesetz- und Verordnungsblatt S. 287.) begründet ist:

a) Gebührnisse, deren Betrag auf ausdrücklicher Vorschrift einer Stiftung, oder unvordenklicher Observanz beruht[4]),
b) Besoldungszuschüsse, welche Kirchen- und Schuldiener, oder statt der letzteren die Schulcassen aus den Kirchenärarien erhalten,
c) die, nach Vorschrift des Volksschulgesetzes und zwar lediglich auf Grund des bisherigen Einkommens, mithin ohne Erhöhung desselben auf den §. 39. gedachten Gesetzes geordneten mindesten Ertrag einer Schulstelle, festgestellten Schullehrergehalte, sofern

---

2) In Bezug auf die hier bemerkten Capitalreductionen hat die Kreisd. zu Budissin durch Gen.Verordnung v. 18. Dec. 1840. (in der Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 20.) den Inspections- und Collaturbehörden noch folgendes zu erkennen gegeben.

„Da solche Capitalien, welche vor Einführung des 20-Guldenfußes ausgeliehen worden sind, nach §. 6. des Ges. vom 21. Juli 1840., zuvörderst auf Conventionsgeld zu reduciren sind; so ist bei jedem Kirchen-, Schul- oder Stiftungscapitale die Zeit der Ausleihung genau zu ermitteln.

Die im nurgedachten §. 6. des Ges. vom 21. Juli 1840. erwähnte innere Gehaltsdifferenz zwischen den betreffenden beiden Münzfüßen muß zwar, wenn rechtliche Streitigkeiten hierüber entstehen, nach Maßgabe der in der Sache gesprochenen Erkenntnisse, besonders nachgewiesen werden.

Zum Behuf einer gütlichen Vereinigung giebt jedoch, bei Ermittelung des Verhältnisses der älteren Münzsorten zum Conventionsgelde, folgender auch von den Sächsischen Rechtslehrern angenommene Ansatz ein Anhalten.

Einhundert Thaler

a) vor dem Jahre 1534. sind gleich
156 Thlr. 6 Gr. — Pf. Conventions-Münze,
b) von 1534. bis 1571. =
150 Thlr. 11 Gr. $1\frac{1}{3}$ Pf. Conventions-Münze,
c) von 1571. bis zum 27. August 1667. =
148 Thlr. 3 Gr. $6\frac{2}{3}$ Pf. Conventions-Münze,
d) vom 27. Aug. 1667. bis März 1690. =
126 Thlr. 23 Gr. $7\frac{3}{7}$ Pf. Conventions-Münze,
e) vom März 1690. bis gegen 1750. nach den verschiedenen Ausmünzungsarten und zwar
1) in $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$teln,
111 Thlr. 2 Gr. 3 Pf. Conventions-Münze,
2) in $\frac{1}{12}$teln,
107 Thlr. 17 Gr. $10\frac{10}{33}$ Pf. Conventions-Münze,
3) in $\frac{1}{24}$teln,
106 Thlr. 16 Gr. — Pf. Conventions-Münze,
4) in $\frac{1}{48}$teln,
102 Thlr. 13 Gr. $6\frac{6}{13}$ Pf. Conventions-Münze.

Wie es bei der Berechnung der bis zum Erscheinen des Münzedicts vom 14. März 1763., wodurch in Sachsen der Conventions-Münzfuß eingeführt wurde, während der Münzzerrüttung ausgeliehenen Geldposten zu halten sei, darüber giebt das Mandat wegen Bezahlung derer während der Münzzerrüttung ausgestellten Verschreibungen vom 18. Juni 1763. nähere Auskunft.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn auf eine zu Recht beständige Weise bereits die Umwandelung des in einer ältern Urkunde verschriebenen Capitals in den Conventionsfuß erfolgt ist, es hierbei bewenden müsse.

In gleicher Maße, wie die nach Thalern ausgeliehenen Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Capitale, sind auch solche Posten, welche zeither in Görlitzer oder Budissiner Marken, Meißnischen Gülden, Böhmischen Schocken u. s. w. verschrieben gewesen, in Thaler, Neugroschen und Pfennige nach dem Vierzehnthalerfuße umzuwandeln und insbesondere sind neue Capitalien anderer Gestalt nicht anzulegen.

Bei derartigen älteren Capitalien ist zuvörderst der Betrag auf Thaler, Groschen und Pfennige zu reduciren und sodann die Gehalts-Differenz auf die oben angegebene Weise zu ermitteln."

Bei Mittheilung vorbemerkter Grundsätze haben die Inspections- und Collaturbehörden zugleich Anweisung erhalten, daß, dafern hiernach mit den Schuldnern eine gütliche Vereinigung über die Umwandelung der Capitalien und der Agiobeträge nicht erlangt werden könne, von ihnen hierüber, bevor zu dem Rechtswege verschritten oder bei Capitalposten über Einhundert Thlr. — — ein anderer dem Gläubiger nachtheiliger Vertrag eingegangen werde, unter Beifügung der betreffenden Urkunden und Acten Anzeige zur Kreisdirection zu erstatten sei.

3) S. jetzt §. 2. des Ges. vom 28. Oct. 1858.

4) Die Vorschrift in §. 4. sub a. bezieht sich eigentlich nur auf Fälle, wo der Betrag der Reduction dem Stiftungszwecke ganz verloren gehen, und einem Dritten zufallen würde, nicht aber auf Fonds, deren Ueberschüsse demselben Zwecke gewidmet bleiben, weshalb auch das Ministerium die große Anzahl von Beneficien, welche es aus den von ihm verwalteten Stiftungen zu gewähren hat, nach dem Jahre 1840., für alle neu eintretenden Percipienten, in Courant, und zwar in der Regel nur nach der frühern Höhe umgewandelt hat. — Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Leipz. (die Dr. Bauersche Stiftung betr.) vom 3. Febr. 1847.

solche nicht ausdrücklich nach Münzsorten des 14 Thalerfußes regulirt worden sind.

Alle vorbemerkte Bezüge sind auch den später eintretenden Empfängern so lange mit dem gesetzlichen Agiozuschlag zu gewähren, als nicht die betreffende Kreisdirection, beziehendlich das Consistorium zu Glauchau, den Wegfall des Agio's für zuläßig und angemessen erklärt hat.

Wegen der in diesen Fällen, nach Befinden, an das Ministerium des Cultus zu erstattenden Berichte werden diese Behörden mit besonderer Anweisung versehen werden.

§. 5. (Opferpfennige, Häusler- und Hufengroschen.) Die auf der Kirchenordnung vom 1. Januar 1580., Cap. XXIII, XXIV und XXV beruhenden Bezüge der Kirchen- und Schuldiener an Opfer, Häusler-Hausgenossen- und Hufengroschen sind nach der Reductionstabelle sub A. in die neue Währung umzuwandeln und in solcher zu entrichten.

Hiernach sind Beträge unter —— 8 pf., nach ihrem zeitherigen Nennwerthe, abzuführen, dagegen aber statt

zeither	——	8 pf.	künftig	——		9 pf.
"	—	1 gr. — "	"	—	1 Ngr.	3 "
"	—	2 " — "	"	—	2 "	6 "
"	—	3 " — "	"	—	3 "	9 "
"	—	4 " — "	"	—	5 "	1 "

und so fort[5]).

§. 6. (Stolgebühren und Accidentien.) Die für Stolgebühren und Accidentien der Kirchendiener geordneten, oder herkömmlichen Sätze sind in der Regel, nach der Reductionstabelle unter B, in die neue Währung umzurechnen. Wo jedoch von den Kirchendienern eine bessere Abrundung der einzelnen Sätze gewünscht wird, da mögen die Inspectionen und Collaturbehörden solche vornehmen und ein Regulativ darüber abfassen, welches der betreffenden Consistorialbehörde zur Bestätigung vorzulegen ist. Es haben auch die Gemeinden in solchen Fällen geschehen zu lassen, daß die einzelnen Sätze um so viel erhöht werden, als die Differenz zwischen dem 20 Guldenfuße und dem 14 Thalerfuße nach dem gesetzlich bestimmten Agio beträgt.

§. 7. (Gebühren in Ehesachen.) Die den Pfarrern für Pflegung der Güte in Ehesachen und für Ausstellung eines Zeugnisses darüber durch Verordnung des unterzeichneten Ministerii vom 31. März 1835. §. 5. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 236.) ausgesetzten Gebühren an 1 Thlr. 8 gr. — und — 16 gr. — sind künftig im 14 Thalerfuße mit 1 Thlr. 10 Ngr. — und — 20 Ngr. zu bezahlen.

§. 8. (Schulgelder.) Die von den Aeltern oder Erziehern schulpflichtiger Kinder zu zahlenden Schulgelder sind von den Schulinspectionen und Collaturbehörden, soweit nöthig, anderweit zu reguliren, jedoch so, daß dabei die Vorschrift der an sämmtliche Kreisdirectionen erlassenen Verordnung vom 18. December 1837., nach welcher die Gehalte der Lehrer, soweit sie nicht durch Substantialeinkünfte der Stellen gedeckt werden, hauptsächlich durch das zu erhebende Schulgeld aufgebracht werden sollen, gehörig in Obacht genommen wird.

§. 9. (Allgemeine Prediger-Wittwen- und Waisencasse.) Die Pensionen aus der allgemeinen Prediger-Wittwen- und Waisencasse werden, nach §. 4., an die gegenwärtig im Genusse stehenden Personen ebenfalls im 14 Thalerfuße mit dem gesetzlichen Agio, an die künftig in den Genuß tretenden aber ohne Agio gezahlt werden.

Ebenso sind die Eintritts- und Beförderungsgelder und die jährlichen Beiträge vom 1. Januar 1841. an im 14 Thalerfuße ohne Agiozuschlag zu entrichten.

Da jedoch diese Beiträge zum größten Theile durch Innelassung der Vergütungen für die vormalige Tranksteuerbefreiung der Geistlichen geleistet werden, diese Vergütungen aber dermalen im 14 Thalerfuße mit dem gesetzlichen Agio zur Auszahlung kommen, so bleibt die Verfügung über diese Mehreinnahme zur Zeit noch vorbehalten[6]).

Die, §. 5. der Verordnung vom 4. December 1837. zugesicherte, Uebertragung des halben Beitrags zur Pensionscasse aus der Gesangbuchscasse kann hinfüro nur denjenigen Geistlichen zugestanden werden, welche nachweisen, daß das Einkommen ihrer Stelle die Summe von 300 Thaler —— im 14 Thalerfuße nicht übersteigt. Das Ministerium wird jedoch denjenigen Geistlichen, welchen eine solche Uebertragung schon zugestanden worden ist, dieselbe blos deshalb, weil der Ertrag ihrer Stelle durch Hinzuschlagung des gesetzlichen Agio's gewisser Besoldungstheile über die Summe von 300 Thaler —— erhöht worden ist, nicht entziehen.

§. 10. (Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse.) Die Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an

5) Wegen Umrechnung von Natural-Parochialabgaben nach dem neuen Landesgewichte s. Anmerk. *) zur Verordn. vom 2. Dec. 1840.

6) Seit dem Jahre 1858. ist dieses bei sämmtlichen geistlichen Stellen auf zusammen 205 Thlr. 8 gr. 9 Pf. jährlich sich belaufende Agio von den Tranksteueräquivalenten, mit Zustimmung der betheiligten Geistlichen, zu einer Unterstützungscasse für unversorgte Predigerstöchter bestimmt worden, in welche Casse seit dem die gedachten Agiobeträge zu dem Zwecke abgegeben werden, um daraus solchen unversorgten Predigerstöchtern, welche nach erfülltem 18ten Lebensjahre aus der allgemeinen geistl. Wittwen- und Waisencasse eine Pension nicht mehr erhalten können, und einer Unterstützung gleichwohl bedürftig sind, eine Beihülfe zu ihrem Unterhalte zu gewähren. Diese Unterstützungscasse, welche beim Cultusministerio verwaltet wird, ist vom 1. Jan. 1859. an dergestalt ins Leben getreten, daß zunächst 10 Stipendien à 20 Thlr. jährlich zu vorgedachtem Zwecke begründet worden sind, deren Verleihung zu Michaelis gedachten Jahres zum ersten male statt gefunden hat.

Die Verleihung dieser Stipendien erfolgt durch das Cultusministerium bis auf Widerruf und in der Regel auf so lange, als nicht in den Vermögens- und sonstigen Verhältnissen der betreffenden Stipendiatinnen eine solche Veränderung eingetreten ist, wornach dieselben einer Unterstützung nicht weiter bedürftig erscheinen, zu welchem Ende die Fortdauer der fraglichen Verhältnisse bei der jedesmaligen Erhebung des Stipendii zu bescheinigen ist. Diese Bescheinigung hat jedesmal durch den Ephorus zu erfolgen, in dessen Bezirke die betreffende Stipendiatin zu Michaelis des Jahres sich aufhält, welcher Zeitpunct als Fälligkeitstermin der Stipendien festgesetzt ist.

Verstirbt eine Stipendiatin vor Michaelis, bevor das Stipendium auf das betreffende Jahr fällig worden, so wird über dieses Stipendium anderweit verfügt.

Die Begründung der bemerkten Unterstützungscasse ist durch eine Mittheilung in No. 303. des Dresdner Journals v. J. 1858. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, auch sind die Kreisdirectionen von obigen Bestimmungen durch Verordnung des C. M. vom 4. Dec. 1858. zu demgemäßer Bescheidung und entsprechender Anweisung der

evangelischen Schulen ist, nach §. 8. des Gesetzes vom 1. Juli 1840., Gesetzsammlung S. 123., bereits auf den neuen Münzfuß gegründet, es sind daher auch die Einkommenbeträge §. 5. gedachten Gesetzes, nach welchen die jährlichen Beiträge der Mitglieder sich zu richten haben, nach Münzsorten des 14 Thalerfußes zu berechnen.

Jedoch haben diejenigen Schullehrer, beziehendlich mit und ohne Kirchendienst, deren Gehalte nur das gesetzliche Minimum von 200 Thaler — — und 120 Thaler — — Conventionsgeld erreichen, um deswillen, weil sich der Nennwerth dieser letztern, nach §. 4., um den Agiobetrag erhöht, bis auf andere Anordnung nur die §. 5., B, c und d gedachten Gesetzes bestimmten Beiträge von beziehendlich 2 Thaler und 1 Thaler zu entrichten.

Wegen der Gebührentaxe für die Ephoren wird besondere Verordnung ergehen 7).

Dresden, am 23. November 1840.

Verordnung (des Cultusministerii), die Aufnahme der, in Folge des neuen Münzsystems, vorgeschriebenen Rechnungsweise in den Schulunterricht betr., v. 2. Dec. 1840 *).

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 434.)

Um die durch das Gesetz vom 21. Juli dieses Jahres vorgeschriebene Theilung des Thalers in 30 Neugroschen und des Neugroschens in 10 Pfennige, sowie die daraus hervorgehende neue Rechnungsweise desto schleuniger und vollständiger in das Volksleben einzuführen und insbesondere die Schuljugend mit den Vortheilen der Decimalrechnung bekannt zu machen, wird andurch verordnet, wie folgt:

§. 1. In allen öffentlichen und in Privatschulanstalten, in welchen überhaupt Unterricht im Rechnen mit benannten Zahlen ertheilt wird, ist vom 1. Januar 1841. an die obgedachte neue Rechnungsweise sorgfältig zu lehren und den Schülern geläufig zu machen, wobei besonders die Umrechnung des Duodecimalcourants in Decimalcourant und umgekehrt als Gegenstand des Kopfrechnens zu behandeln ist.

§. 2. Nicht minder ist, wie sich dies in Hinsicht der gelehrten Schulen von selbst versteht, sofort in allen Schullehrerseminarien, höhern Bürger-, Sonntags- und andern Schulen, denen ein höheres als das im Elementarvolksschulgesetze angenommene Lehrziel gesetzt ist, die Lehre von den Decimalbrüchen gründlich zu behandeln und die Rechnung mit denselben sorgfältig einzuüben.

§. 3. Auch die Elementarschullehrer haben jedoch ungesäumt, so viel irgend thunlich, die, dem neuen Münzsystem entsprechende, eben so leicht zu erlernende, als bequem anzuwendende, Decimalbruchrechnung, nicht nur selbst, sofern dies noch nicht geschehen ist, sich vollständig zu eigen zu machen, sondern auch ihre Schüler, ohne jedoch die gemeine Bruchrechnung bei Seite zu setzen, darin zu unterrichten.

§. 4. Da anzunehmen ist, daß nicht alle Elementarschullehrer Gelegenheit haben, diejenigen Schriften, oder sonstigen Hülfsmittel, deren sie zur Befolgung gegenwärtiger Verordnung etwa bedürfen werden, zeitig genug kennen zu lernen, oder eine ihren Wünschen entsprechende Auswahl unter denselben zu treffen, so hält Sich das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts für verpflichtet, solche Lehrer auf die zweckmäßigsten, bis jetzt

---

Superintendenten, sowie zu Benachrichtigung der übrigen Geistlichkeit in Kenntniß gesetzt worden, und hat hierauf die Kreisd. zu Bud. für ihren Bezirk durch Gen.Verordn. v. 17. Jan. 1859. an sämmtl. evangelische Geistliche der Oberlausitz das Nöthige verfügt.

7) S. die Verordn. vom 2. Dec. 1840.

*) In ähnlicher Weise, wie nach Einführung der neuen Münzverfassung die Erlernung der dem neuen Münzsystem entsprechenden Decimalbruchrechnung in den Schulen und die Aufnahme dieser Rechnungsweise in den Schulunterricht durch obige Verordnung vorgeschrieben worden, ist auch nach erfolgter Publication des Gesetzes wegen Einführung eines neuen Landesgewichts rc. vom 12. März 1858. (G. u. Vbl. v. 1858. S. 49.) wegen Berücksichtigung der neuen Gewichtseintheilung beim Rechenunterrichte in den Schulen vom Cultusministerio unter dem 8ten Mai 1858. an sämmtl. Kreisdirectionen und an das Ges.Cons. zu Gl. zu entsprechender Anweisung der Directoren der Schullehrerseminarien sowie der Lehrer in den Bürger- und Elementarvolksschulen Verordnung ergangen, in deren Gemäßheit von der Kreisd. zu Bud. für ihren Bezirk durch G.V. an sämmtl. mit Localschulinspection betraute Geistliche der Oberlausitz vom 5. Juni 1858. (in der Oberl.Samml. der in K. u. Schulſ. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 127.) das Nöthige verfügt worden ist. Zugleich hat die Kreisd. zu Bud. durch fernerweite G.V. vom 7. Sept. 1858. (in der cit. Samml. S. 127.) sämmtl. Localschulinspectoren und Lehrer ihres Reg. Bezirks auf die vom Gesammt-Vorstand des Vereins Sächs. u. Thüring'scher Lehrer zu gegenseitiger Unterstützung in Krankheitsfällen herausgegebenen sechs Hefte Rechnen-Aufgaben nach dem neuen Maaß- und Gewichtssystem aufmerksam gemacht und deren Anschaffung und Benutzung beim Schulunterricht empfohlen.

In gleicher Maße, wie die Consistorialbehörden, haben auch die Inspectionen der Königl. Landesschulen sowie die Gymnasial-Commissionen vom C.M. unter dem 8. Mai 1858. Verordnung erhalten, dafür zu sorgen, daß bei dem Rechenunterrichte in den Landesschulen und Gymnasien auf die neue Gewichtseintheilung Rücksicht genommen werde. —

Da hiernächst in §. 6. des Gesetzes vom 12. März 1858. die Bestimmung enthalten ist, daß überall, wo für den Zweck der öffentlichen Verwaltung in Gesetzen, Verordnungen und Instructionen Vorschriften unter Hinweisung auf Centner, Stein, Pfund und Loth gegeben, oder wo Abgaben nach Gewichtsgrößen zu erheben sind, die entsprechenden Nominalgrößen des neuen Landesgewichts ohne Weiteres an deren Stelle treten sollen, soweit nicht für einzelne Fälle eine Umrechnung im Verordnungswege angeordnet wird, so sind gleichzeitig die nöthigen Erörterungen angestellt worden, ob und inwieweit für Natural-Parochiallasten, wie sie hierbei nach erfolgter Ablösung der auf bloßem Privatrechtstitel beruhenden geistlichen Naturalbezüge überhaupt nur noch in Frage kommen können, der im Gesetze enthaltene Vorbehalt der Umrechnung Platz zu greifen habe. Nachdem sich jedoch ergeben, daß im Ganzen nur wenig dergl. Naturalpräſtationen noch vorkommen, deren Gewichtsbeträge auch meistentheils nicht so erheblich sind, daß bei Substituirung des neuen Landesgewichts bei denselben ohne weitere Umrechnung nach Maßgabe von §. 6. des gedachten Gesetzes, das Interesse der berechtigten Kirchen-, Pfarr- und Schullehne sowie der sonst etwa betheiligten geistlichen Stiftungen dadurch gefährdet erschiene, so ist vom Cultusministerio in einer an sämmtl. Kreisdirectionen u. an das Ges.Cons. zu Gl. erlassenen Verordnung vom 22. September 1860. die Anweisung ertheilt worden, daß in allen Fällen, wo nur Leistungen nach Pfunden in Frage sind, da das neue Pfund größer ist, von einer Umrechnung, soweit eine solche nicht hie und da bereits erfolgt, abgesehen werden könne, bis etwa von den Verpflichteten selbst eine solche Umrechnung beantragt werde. Dagegen hat das Cultusministerium den Consistorialbehörden überlassen, inwiefern dieselben bei solchen Naturalabgaben, deren Gewicht in Centnern bestimmt ist, zu Abwendung einer Verkürzung der Berechtigten wegen der hierbei allerdings zu deren Nachtheile sich ergebenden Gewichtsdifferenz, die Umrechnung von dergl. Leistungen in das neue Landesgewicht zu verfügen für angemessen erachten möchten.

in Bezug auf die neue Münzrechnung im Buchhandel erschienenen, das Nöthigste in kurzer und faßlicher Zusammenstellung enthaltenden, Schriften, und zwar

1. in Bezug auf die Vorschrift §. 1.,

auf die

„Kurze und leichtfaßliche Anleitung, Groschen- und Pfennigzahlung der alten in die neue Münzrechnung überzutragen und letztere in die erstere zurückzuführen. Ein zeitgemäßes Hülfsbüchlein für Schule und Haus, von J. Mai. Pirna 1841."

und auf das Schriftchen:

„Haus- und Marktbedarf für Sachsens Bewohner. Ein unentbehrlicher Rechenmeister und Hülfsbuch für Jedermann bei Einführung der neuen Münzverfassung. Leipzig bei Friese, 1841."

2. in Bezug auf die Vorschriften §. 3. und 4.,

auf die

„Rechnung mit Decimalbrüchen, in besonderer Beziehung auf das neue Sächsische Münz- und Gewichtssystem, von Traugott Franke, Professor an der technischen Bildungsanstalt zu Dresden. Dresden und Leipzig 1841."

aufmerksam zu machen, und diese Schriften zu sofortiger Benutzung anzuempfehlen.

Wie hierdurch übrigens der Gebrauch anderer zweckentsprechender Hülfsmittel, wie sich von selbst versteht, nicht ausgeschlossen wird. so behält Sich auch das Ministerium vor, auf künftig erscheinende, der vorhandenen Lücke noch gründlicher als die vorerwähnten abhelfende, Schriften noch besonders aufmerksam zu machen.

Hiernach haben Alle, die es angeht, namentlich die Districtsschulinspectoren, sich gebührend zu achten, auch letztere insbesondere bei den, ihrer Leitung nach §. 170., 3. der Vollzugsverordnung zum Schulgesetze anvertrauten Schullehrerconferenzen, für Förderung des Zwecks gegenwärtiger Verordnung eifrig bemüht zu sein.

Dresden, den 2. December 1840.

Verordnung (des Cultusministerii), die Erlassung einer Taxordnung für die Superintendenten in den Königlich Sächsischen Kreislanden betr., v. 2. Dec. 1840.

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 453.)

Da die Taxordnung für Ephoralgebühren vom 18. Januar 1768. nicht allein durch Veränderungen in der Gesetzgebung, besonders durch die mittelst Verordnung vom 10. Januar 1839. erfolgte Regulirung der Amtseinkünfte der Superintendenten ihre Anwendbarkeit größtentheils verloren hat, sondern auch nach dem Erscheinen der Taxordnung für die Gerichtsgebühren vom 12. September 1812., sowie durch neu hinzugekommene Amtsverrichtungen der Ephoren mehrfach erweitert und modificirt, auch dadurch zu ungleichartigen und unzuläßigen Ansätzen Anlaß gegeben worden ist, deren Zweck aber feste, ausreichende und unabänderliche Bestimmungen erfordert; so ist bei der, in Folge des Gesetzes vom 21. Juli dieses Jahres, wegen der veränderten Rechnungsweise nothwendig gewordenen, anderweiten Regulirung der ältern Ephoraltaxe dieselbe durchgängig umzuarbeiten und dabei auf thunlichste Uebereinstimmung solcher mit der neuen Gerichtssporteltaxe vom 26. vorigen Monats Bedacht zu nehmen gewesen.

Zu dem Ende wird andurch, mit Allerhöchster Genehmigung, in der Beifuge unter ⊙ die neue Taxordnung für alle und jede Amtsverrichtungen der Superintendenten in den Königlich Sächsischen Kreislanden, welche nicht nach Vorschrift der Verordnung vom 10. Januar 1839. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 16.) Amtswegen zu besorgen sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hiernach haben sich nunmehr sämmtliche Ephoren streng zu achten und sich, bei Vermeidung ernster Ahndung, jeder Ueberschreitung derselben, sowie aller darin nicht gestatteten Sportelansätze zu enthalten, die Kreisdirectionen aber über deren genaue Beobachtung sorgfältig zu wachen, und sich bei vorkommenden Moderationen darnach zu richten[1]).

Dresden, am 2. December 1840.

⊙

Taxordnung, nach welcher die Gebühren für Amtsverrichtungen der Superintendenten in den Königlich Sächsischen Kreislanden, soweit solche nicht, nach Vorschrift der Verordnung vom 10. Januar 1839., Amtswegen zu besorgen sind, gefordert und bezahlt werden sollen.

No.	Gegenstand der Taxbestimmung.	Im 14Thalerfuß.		
		ℛ	*ngr.*	*ℌ*
1.	Für Präsentation der einlaufenden Schriften, Verordnungen, Communicate ꝛc.	—	1	—
2.	Ein mündliches Vorbringen zu registriren . .	—	5—15	—
3.	Für eine schriftliche Citation	—	5	—
	Anmerkung. Wenn aber mehrere Interessenten citirt werden, so wird von jedem, an den die Citation geht, noch entrichtet	—	1	—

1) Bereits früher waren die Consistorien durch ein Kirchenrathsrescript v. 25. Mai 1818. angewiesen worden: „bei den zu ihrer Kenntniß kommenden Beschwerden über willkührliche Kostenerhebung Seiten der Superintendenten nicht nur mit Ermäßigung der zu hoch angesetzten Gebühren, sondern auch nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Anordnungen gegen diejenigen, welche sich hierunter Ungebührnisse zu Schulden bringen, mit Strafe zu verfahren, auch insbesondere darauf, daß die Sportelansätze nicht zur Ungebühr vervielfacht, die Sporteln aber jederzeit behörig und nicht in folle, sondern nach den einzelnen Sätzen, vor Absendung des Berichts, ad Acta liquidirt würden, genaue Aufmerksamkeit zu richten, und den hierunter zu bemerkenden Contraventionen abhelfliche Maße zu verschaffen. — Die Vorschrift, daß die Kosten in allen, zur Berichtserstattung an irgend eine Oberbehörde gedeihenden Sachen, ohne Unterschied, sofern die Ansetzung von Kosten dabei überhaupt zulässig ist, bei Strafe des Verlusts derselben jedesmal zu den Acten zu liquidiren seien, ist durch das Mandat vom 25. Juni 1825. (Ges.Samml. v. 1825. S. 103.) zum Gesetz erhoben, und wegen der Administrativ-Justiz- und Strafsachen im Ges. vom 30. Jan. 1835. §. 43. wiederholt worden. Hinsichtlich der Superintendenten ist aber auch die Vorschrift des Mandats v. 25. Juni 1825., welche Vorschrift überdieß, gleichwie auf die Gebühren, so auch auf die Verläge der Behörden, ohne Unterschied der Sachen, mithin nicht nur in Verwaltungsstreitigkeiten und Verwaltungsstrafsachen, sondern auch in reinen Verwaltungssachen in Anwendung zu bringen ist, (s. die Anmerk. 18. bei §. 43. des angezogenen Ges. vom 30. Jan. 1835.) noch besonders aus den Consistorien, resp. in Folge eines Kirchenrathsrescripts v. 17. Nov. 1830., eingeschärft worden Nicht minder hat die Kreisd. zu Leipz. die Ephoren ihres Bezirks durch G. V. vom 18. Febr. 1862. wiederholt auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht mit der Veranlassung, derselben hinfort pünctlich nachzugehen, widrigenfalls aber der Abstreichung der nicht rechtzeitig liquidirten

No.	Gegenstand der Taxbestimmung.	Im 14Thalerfuß. Thlr.	ngr.	₰.
4.	Für eine Insinuationsregistratur	—	2	—
	Anmerkung. Bei Patenten an mehr als 4 Personen, pro Person ½ Neugroschen.			
5.	Für eine Befragung oder Vernehmung eines Angeschuldigten, (in Disciplinarsachen) Zeugen, Sachkenners ꝛc., einschließlich der Registratur, ...	—	10—20	—
6.	2) Für einen Pfarrvergleich zwischen dem Amtsnachfolger und den Relicten des Vorgängers, einschließlich der Registratur	—	20 bis	—
		1	—	—
7.	2) Desgleichen bei Schulstellen	—	15—20	—
8.	Einer Besichtigung, Vernehmung, Zeugenabhörung und dergleichen in loco beizuwohnen .	—	20	—
9.	Für Requisition oder Communicat an eine weltliche Obrigkeit	—	5—8	—
	Anmerkung. Wo jedoch blos Acten oder Schriften mitzutheilen sind, ohne daß es dabei einer weitern Auslassung, Erklärung oder Bemerkung bedarf, so ist diese Mittheilung brevi manu zu bewirken, und dafür blos der unter No. 23. bemerkte Satz für Abgangsbemerkung zu gestatten.			
10.	Wenn dasselbe ausführlich motivirt ist . . .	—	10—20	—
11.	3) Für eine Verfügung auf Anzeige oder Anfrage eines Geistlichen	—	5—10	—
12.	Für eine Verfügung, nach Maaßgabe §. 5. der Verordnung, die Beendigung des Schulbesuchs und die Zulassung der Kinder zur Confirmation betreffend, vom 15. December 1836., es mag nun ein Erlaß der Schulzeit bewilligt werden oder nicht	—	10—15	—
	Anmerkung. Nach dem Vermögen der Aeltern. Wenn in einer Verfügung mehrere Dispensationen ertheilt werden, passiren nur 10 Ngr. — pro Kind.			
13.	Für einen Anzeigebericht	—	10—15	—
14.	Für einen ausführlichen Bericht		20 bis	—
		1	10	—
15.	4) Für Bestellung zur Post, einschließlich der Inrotulation	—	2½—5	—
	Anmerkung. 5 Ngr. — passiren nur, wenn die Acten über 100 Blatt stark sind. In allen übrigen Fällen sind nur 2½ Ngr. — anzusetzen.			
16.	Für Publication oder Zufertigung einer Verordnung, beziehendlich einschließlich der Registratur	—	10	—
17.	5) Für einen Bericht in Concessions- und Dispensationssachen, den der Ephorus allein erstattet, einschließlich der Bestellung und Inrotulation (No. 15.), Zufertigung oder Publication (No. 16.) und der Verordnung an den Pfarrer	1	5 bis	—
		1	20	—

Kosten sich zu gewärtigen. (Vbl. v. 1862. No. 9.) — Im Allgemeinen vergl. jedoch hierzu die Verordn. v. 10. Jan. 1839. und das Ges. vom 2ten April 1844.

2) S. die Anmerk. 25. bei §. 8. der Verordn. v. 7. Juni 1833.

3) Der in der neuen Ephoralsporteltaxe vom 2. Dec. 1840. unter No. 11. vorgeschriebene Gebührensatz „für eine Verfügung auf Anzeige oder Anfrage eines Geistlichen" ist nach einer an die Kreisdirectionen und an das Ges.Conf. zu Glauchau zur dießfallsigen Bescheidung und Anweisung der Superintendenten ergang. V. des C.M. vom 5. Juli 1847. auch rücksichtlich der Verfügungen der Sup. zum Trauerlauten bei Gerichtsherren und Kirchenpatronen und deren dazu berechtigten Familiengliedern (s. die V. des C.M. v. 16. Aug. 1832. in der Anmerk. †. bei der Verordn. v. 28. Jan. 1832.) zum Anhalten zu nehmen, und daher für eine Verfügung der gedachten Art etwas mehreres, als höchstens —„ „10 Ngr." —„ neben den etwaigen Verlägen nicht in Ansatz zu bringen.

4) S. die Anmerk. 4. bei §. 1. des Ges. vom 2. April 1844.

5) Wegen des Liquidirens bei Dispensationsertheilungen zu Haustrauungen s. die Anmerk. 48. bei §. 44. des Regulativs vom 15. Jan. 1808.

No.	Gegenstand der Taxbestimmung.	Im 14Thalerfuß. Thlr.	ngr.	₰.
18.	Für Durchsicht und Unterzeichnung eines Berichts der weltlichen Obrigkeit	—	2½—5	—
19.	Für Verfügung zur Trauung nach Maaßgabe §. 41. des Regulativs vom 15. Januar 1808.	1	—	—
20.	Für Abnahme eines Ledigkeits- oder andern Eides, incl. Aufsetzung der Eidesformel und Registratur	—	15—20	—
21.	6) Für ein Zeugniß, je nachdem es ausführlich und motivirt ist	—	5—15	—
22.	Für Vidimation einer Schrift	—	5	—
	Anmerkung. Bei mehr als 2 Blatt, für jedes folgende noch ½ Ngr. —, jedoch nie über 20 Ngr. —.			
23.	Für Abgangsbemerkung	—	1	—
24.	Für Fertigung einer Liquidation	—	1—2½	—
	Anmerkung. Der höchste Satz passirt jedoch nur, wenn die Zahl der einzelnen Ansätze mindestens 10 beträgt.			
25.	Für Schreibegebühren von Rein- und Abschriften von jedem beschriebenen Blatte, wobei die Vorschrift des Generalis vom 1. September 1804., das Schreibemaaß betreffend, zu befolgen und sich im übrigen nach den in den Nachträgen zur neuen Taxordnung für die Gerichts-, Advocaten- und Notariats-, auch Copialgebühren vom 26. November 1840. I. Schreibelöhne betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 414.) enthaltenen Vorschriften wegen der Copialgebühren zu achten ist7) . .	—	2½	—
26.	Für eine Predigt oder Rede, wo solche nicht ex officio zu halten ist und ausdrücklich verlangt wird	2—3	—	—
27.	Für Commissions- und Reisegebühren bei Expeditionen außerhalb des Ephoralorts, oder der Flur desselben, einschließlich des gesammten Verlags für Zehrung, Wohnung ꝛc., jedoch ausschließlich des Verlags für das Fortkommen an Fuhrlohn, Chaussee- und Brückengeld ꝛc., täglich	1	25	—
28.	8) Desgleichen auf einen halben Tag	1	—	—

6) Die Ansätze sub 11. u. 21. sind insbesondere auch bei Ausstellung von Entlaßscheinen bei Uebertritten von einer christlichen Confession zur andern beziehendlich analog zum Anhalten zu nehmen. S. die Anmerk. 7. bei §. 4. des Mand. v. 20. Febr. 1827. — Wegen der Gebühren für das den Gesuchen der Bewerber um erledigte Schulstellen beizugebende Ephoralzeugniß vergl. die Anmerk. 31. am Schlusse zur Verordn. vom 7. Juni 1833.

7) An der bemerkten Stelle der angezogenen Taxordnung ist dießfalls folgendes vorgeschrieben: „Sowohl den Gerichten als den Notarien und Advocaten und Gerichtsärzten passiren für Rein- und Abschriften, wobei jedoch jede Seite mindestens 24 Zeilen und jede in das Breite geschriebene Zeile wenigstens 12 Sylben enthalten muß:

1. für einen vollen in das Breite geschriebenen Bogen 5 Ngr. — Pf.
2. für ein einzelnes Blatt .... 2 „ 5 „
3. für eine einzelne Seite .... 1 „ 3 „

Anmerk. 1. Wenn in das Gebrochene geschrieben wird, wobei jede Zeile ebenfalls mindestens 6 Sylben enthalten muß, so wird ein Bogen für ein in das Breite geschriebenes Blatt, ein Blatt für eine in das Breite geschriebene Seite gerechnet, eine einzelne Seite aber bezahlt mit 7 Pf. ꝛc.

Anmerk. 2. Die Schreibelöhne passiren allenthalben als Verläge und mithin auch da, wo eigentlich Gebühren nicht, sondern nur Verläge zu restituiren sind."

8) Wegen des Wegfalls der Reisekosten der Superintendenten bei den Schulrevisionen, sowie bei den Localkirchrechnungsabnahmen und den abzuhaltenden Kirchenvisitationen s. die Gen.-Verordn. vom 13. Juli 1862. §. 25. und die Verordn. vom 13. Juli 1862. §. 16. — Vergl. auch die Verordn. vom 10. Jan. 1839. und Anmerk. 2. daselbst, wo die Liquidation von Ephoralgebühren bei Anfertigung neuer Pfarr- und Schulmatrikeln so wie bei Fixation der Accidentien von Geistlichen und Schullehrern für unzulässig erklärt worden ist.

Verordnung*), die Berechnung der Gebühren in Verwaltungssachen betr., v. 10. Dec. 1840.

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 476.)

In Bezug auf die durch Allerhöchste Verordnung vom 26. vor. Monats bekannt gemachte revidirte Taxordnung für die Gerichts-, Advocaten- und Notariats-, auch Copialgebühren (G. u. Vbl. v. 1840. S. 373. u. 375. fg.)*), welche auch für Verwaltungssachen mit Einschluß der Administrativjustizsachen zu befolgen ist, wird hiermit erläuterungsweise verordnet, daß bei der Gebührenberechnung die in Verwaltungsangelegenheiten vorkommenden Recurse den in der Taxordnung für die Appellationen enthaltenen Bestimmungen zu unterliegen haben, und daß für die Abfassung der Bescheide in Administrativjustizsachen dasjenige zu gelten hat, was die Taxordnung für die Bescheide in Parteisachen in processu ordinario festsetzt**).

Dresden, am 10. December 1840.

Verordnung (des Justizministerii), die Zuständigkeit der Pfarrer, hinsichtlich des Sühneversuchs in Ehesachen betreffend, v. 1. Febr. 1841.

(G. u. Vbl. v. 1841. S. 11.)

In der Verordnung vom 28. März 1835., die Ausführung der Gesetze vom 28. Januar 1835. betreffend, ist im 34. Paragraphen (G. Bl. 1835. S. 224.) bestimmt, daß die Zuständigkeit des Pfarrers, welcher in Ehesachen nach §. 56. des Gesetzes unter C. über privilegirte Gerichtsstände (S. 85.) die Güte zu pflegen hat, nach der Person des Ehemanns zu beurtheilen sei, und daß, wenn hiernach mehrere Pfarrer competent seien, derjenige den Sühneversuch zu übernehmen habe, welcher darum zuerst angegangen werde. Nachdem später darüber, wie diese Competenz in Ehestreitigkeiten zu beurtheilen sei, unter den Behörden eine Verschiedenheit der Ansichten sich hervorgethan hat, indem von Einigen angenommen worden, daß der Gerichtsstand des Ehemanns nur nach seinem Domicil im rechtlichen Sinne des Worts zu beurtheilen sei, von Andern hingegen zu dem gedachten Zweck der Gerichtsstand schon an dem Orte des actuellen Aufenthalts des Ehemannes für begründet geachtet worden ist, sofern dieser nicht bloß zufällig und momentan, sondern mit der Absicht, eine längere Zeit und bis auf etwa veränderte Verhältnisse daselbst zu verweilen, verbunden ist, hat das Justizministerium, in Erwägung, daß die wegen Betreibung eines Gewerbes oder zu einem ähnlichen Zwecke auf längere Zeit an einem Orte verweilenden Personen, z. B. Pachter, Handwerksgesellen, Dienstboten u. s. w. in persönlichen Angelegenheiten den ordentlichen Gerichten des Aufenthaltsorts untergeben sind, der letztern Ansicht, daß nämlich schon der actuelle Aufenthalt des Ehemanns, unter der oben angegebenen Voraussetzung, dessen Gerichtsstand begründe, um so mehr seinen Beifall gegeben, als diese Ansicht zugleich die Praxis für sich hat, auch die Bestimmung des eigentlichen Domicils zuweilen schwierig ist, und nicht selten weitläufige, für diese summarische Proceßgattung nicht geeignete Erörterungen nöthig machen würde.

Um bemerkbar gewordenen Weiterungen für die Zukunft zu begegnen, wird die den sämmtlichen Appellationsgerichten deshalb bereits früher ertheilte Verordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht†).

Dresden, am 1. Februar 1841.

Verordnung (des Ministerii des Innern), baupolizeiliche Maßregeln zu Abwendung von Feuersgefahr betr., v. 11. März 1841.

(G. u. Vbl. v. 1841. S. 29.)

Nachdem eine Revision der wegen baupolizeilicher Maßregeln zu Abwendung von Feuersgefahr unterm 18. Mai 1832. erlassenen Verordnung — (Samml. der Ges. u. V. v. J. 1832., S. 325. fg.) — für nöthig befunden, auch zur leichtern Uebersicht als zweckdienlich anerkannt worden ist, die, nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen, zu treffenden veränderten Bestimmungen mit den ferner bei Kräften bleibenden zusammenzufassen, so wird, mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchster Genehmigung, hiermit Folgendes verordnet:

§. 1. Die Verordnung vom 18. Mai 1832., baupolizeiliche Maßregeln zu Abwendung von Feuersgefahr betreffend, wird andurch aufgehoben, und treten dafür folgende Vorschriften ein.

§. 2. Bei Neubauen, ohne Unterschied, ob das Gebäude auf einer neuen Stelle oder wieder auf dem alten Grunde aufgeführt wird, ist die Auflegung von Schindel-, Stroh- und Rohrdächern in Städten und auf dem Lande nicht zu gestatten; wohl aber mag nachgelassen bleiben, anstatt der in der Regel anzuwendenden harten Dachungen von Ziegel, Schiefer oder Metall, sich der Lehmschindel- und sogenannten Dornschen Dächer, ingleichen der Steinpappe und Cementdächer zu bedienen. 2c. 2c.

§. 4. Ausnahmsweise mag auf dem Lande die Auflegung von Stroh-, Rohr- oder Schindeldächern von den Obrigkeiten gestattet werden:

1. bei einzeln stehenden Gebäuden oder Gehöften, welche

*) der Ministerien der Finanzen, des Innern, des Kriegs u. des Cultus u. öffentl. Unterrichts. — Die Aufnahme der revidirten Taxordnung selbst in gegenwärtige Sammlung ist der Raumersparniß wegen und bei dem geringen Nutzen, welcher mit dem Wiederabdruck verbunden gewesen sein würde, unterlassen worden.

In wie weit die revidirte Taxordnung in der Oberlausitz Anwendung findet, darüber s. §. 3. der Verordn. vom 26. Nov. 1840. S. 374. u. die Verordn. vom 22. Dec. 1840. S. 473. des G. u. Vbl. von 1840.

**) S. hierzu die Verordn. vom 17. April 1845., ingl. §. 1. der revid. Taxordnung für die Advocaten vom 3. Juni 1859. (G. u. Vbl. v. 1859. S. 195.), ferner wegen des zu den in Administrativjustizsachen u. in Verwaltungsstrafsachen ertheilten richterlichen Entscheidungen zu verwendenden Stempelbetrags Anmerk. 8. zum Stempel-Mandat vom 11. Jan. 1819.

†) Wegen der Anwendung der Verordn. vom 1. Febr. 1841. über die Zuständigkeit des Pfarrers zum Sühneversuch auch auf Ausländer s. Anmerk. 20. bei §. 55. des Ges. sub C. vom 28. Jan. 1835.

von andern Gebäuden so entfernt sind, daß dadurch die Feuergefährlichkeit ausgeschlossen ist, was bei einer Entfernung von 300—400 Ellen von andern Gebäuden füglich angenommen werden kann;

2. an Orten, wegen deren hoher und rauher Lage Ziegeldächer oder deren §. 2. erwähnte Surrogate nicht zweckmäßig sind, und an welchen geeigneter Dachschiefer innerhalb einer Entfernung von drei Meilen nicht zu erlangen ist.

Welche Ortschaften in den verschiedenen Theilen des Landes hierher zu rechnen seien, wird von den betreffenden Kreisdirectionen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden. ꝛc. ꝛc.

§. 5. Bei Gestattung von Stroh-, Rohr- oder Schindeldachung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die betreffenden Gebäude überall, wo die Oertlichkeit es erlaubt, durch Anpflanzung von Schutzbäumen, wozu vorzüglich Linden zu empfehlen sind, gegen Flugfeuer sicher gestellt, und die Zugänge zu den Gebäuden allenthalben frei erhalten werden. Auch ist thunlichst dahin zu wirken, daß Stroh- und Rohrdächer mit Lehm wohl durchschlagen oder bestrichen, Schindeldächer aber mit einem feuersichernden Anstriche versehen werden. ꝛc. ꝛc.

§. 10. Die Aufführung neuer Gebäude aus roher Wurzel auf noch unbebauten Räumen innerhalb der Dörfer oder unmittelbar an denselben mag von den Obrigkeiten in folgenden Fällen gestattet werden:

in Ansehung der zu einem bereits vorhandenen Gehöfte des Dorfes gehörigen und in dessen Nähe erforderlichen Wirthschaftsgebäude, ferner

bei solchen öffentlichen Gebäuden, die ihrer Bestimmung nach innerhalb des Dorfes gelegen sein müssen, z. B. Schulgebäuden, Spritzenhäusern ꝛc., auch dann, wenn das neue Gebäude durchgängig mit massiven Umfassungsmauern, Ziegel- oder Schieferdache und beziehendlich Brandgiebeln versehen wird;

bei nicht massiven Umfassungsmauern, aber harter Dachung, in einer Entfernung von

Zwanzig Ellen vom nächsten gleichartigen Gebäude,

Vierzig Ellen von der nächsten Scheune, oder, dafern das neue Gebäude selbst hierzu bestimmt ist, vom nächsten Gebäude überhaupt,

Sechszig Ellen vom nächsten Stroh-, Rohr- oder Schindeldache; und

wenn ein Dach der letztgedachten Art auf das neue Gebäude selbst aufgelegt werden soll, und nach §. 4. statthaft ist, in einer Entfernung von Sechszig Ellen vom nächsten Gebäude ohne Unterschied.

Uebrigens dürfen auch schon vorhandene Gebäude auf dem Lande, wenn sie abbrennen oder abgetragen und wieder aufgeführt werden, nicht an einander, sondern nur in angemessenen, nach Maßgabe der Oertlichkeit obrigkeitlich zu bestimmenden Zwischenräumen, neu aufgebaut werden. Bei Gebäuden, welche durchgängig mit massiven Umfassungsmauern, auch mit Ziegel- oder Schieferdach und Brandgiebeln versehen sind, mögen Ausnahmen von dieser Vorschrift gestattet werden. ꝛc. ꝛc.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, am 11. März 1841.

Verordnung (des Cultusministerii), das Anerkenntniß der von ausländischen Universitäten an Inländer ertheilten Doctor- und Magisterwürde betr., v. 24. April 1841.

(G. u. Vbl. v. 1841. S. 36.)

Nachdem, wegen Anerkennung und Führung der von auswärtigen Universitäten ertheilten Würde eines **Doctors** der Medicin und Theologie in hiesigen Landen, bereits unterm 14. März 1829., sowie unterm 5. Mai 1830. Verordnung ergangen ist (Ges. S. v. J. 1829., S. 83., und v. J. 1830., S. 49.), so wird andurch, zu fernerer Regulirung dieses Gegenstandes im Allgemeinen verordnet, wie folgt:

Die von einer ausländischen Universität an einen Königlich Sächsischen Staatsangehörigen ertheilte Würde eines Doctors oder Magisters ist von den Behörden hiesiger Lande nicht eher anzuerkennen, als nachdem, auf vorgängiges Ansuchen des Inhabers bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts, von letzterm das Anerkenntniß dieser Würde öffentlich bekannt gemacht worden ist[1]).

Dasselbe wird jedoch nicht verweigert werden, wenn der Ansuchende beibringt, daß ihm die fragliche Würde, auf den Grund hierzu besonders nachgewiesener Befähigung, ordnungsmäßig ertheilt worden ist[2]).

Ein solcher Nachweis ist bei academischen Würden, welche verdienten Männern von einer auswärtigen Universität aus freiem Antriebe als Ehrenauszeichnung ganz unentgeldlich ertheilt werden, nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Anerkennung und Führung des Titels eines Doctors der Theologie und Medicin bewendet es überdieß bei den Bestimmungen der Verordnungen vom 14. März 1829. und 5. Mai 1830.[3]).

---

1) Zufolge einer neuern **Verordnung** des C.M. an den academ. **Senat** zu **Leipz.** vom 2. März 1850. findet die hier vorgeschriebene Bekanntmachung **durch** das **Ministerium** nicht weiter statt. Vielmehr ist nach dieser Verordnung für angemessen befunden worden, daß fortan jede der 4 Facultäten, insoweit es nicht schon geschehen, halbjährlich die von ihr an In- und Ausländer verliehenen Würden in der Leipziger Zeitung bekannt mache, und jede der 3 ersten Facultäten damit zugleich eine Bekanntmachung der Würden verbinde, welche von auswärtigen Universitäten an Inländer ertheilt und von dem Ministerio anerkannt worden sind. Zugleich ist in jener Verordnung bemerkt, daß das Ministerium die gedachten Facultäten von dergleichen Anerkenntnissen jedesmal in Kenntniß setzen werde, und daß es im Uebrigen einer öffentlichen Bekanntmachung der von auswärtigen philosophischen Facultäten verliehenen Doctor- und Magister-Würden, nachdem die Verordn. vom 24. April 1841., soweit sie die von einer philosophischen Facultät ertheilten Würden betreffe, durch die Verordnung vom 16. März 1849. wieder aufgehoben worden sei, nicht bedürfe.

2) S. die Verordnung vom 16. März 1849.

3) Im Betreff der Anerkennung der im Auslande erlangten **medicinischen** Doctorwürde haben die Ministerien des Innern und des Cultus sich über gewisse Grundsätze vereinigt. S. dieselben bei **Funke**, Pol.Ges. u. V. des K. S. 3. Bd. S. 105. Anmerk. 1. daselbst.

Den von einer philosophischen Facultät zu Magistern der freien Künste und Doctoren der Philosophie creirten Personen ist ausschließlich das Prädicat: Magister, wenn solche aber, ohne dessen Ertheilung, lediglich zu Doctoren der Philosophie ernannt werden, der Doctortitel nur mit dem Beisatze der gedachten Facultät, also mit der Bezeichnung Dr. phil. beizulegen[4]).

Hiernach haben sich Alle, die solches angehet, gebührend zu achten.

Dresden, am 24. April 1841.

Verordnung (des Cultusministerii), die Bestellung von Actoren in Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, der Pfarr- und Schullehne, so wie der, der geistlichen Oberaufsicht untergebenen, milden Stiftungen in den Erblanden betr., v. 9. October 1841.

(G. u. Vbl. v. 1841. S. 239.)

In dem mittelst Rescripts vom 31. Mai 1782. publicirten Regulativ, „wornach die, zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit obgewalteten, Irrungen zu decidiren sind" (C. C. A. II. T. I. S. 271.), ist unter No. 6, 4, auf den Grund der Consistorialverfassung, unter andern bestimmt:

> „daß die Consistorien allemal für die, ihrer Obsicht untergeordneten, pias causas zu sorgen, ihnen, da nöthig, Actores zu bestellen, solche mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, auch die ad transigendum nöthigen Decreta zu ertheilen haben."

Wenn jedoch wahrzunehmen gewesen, daß diesem zeither nicht allenthalben gehörig nachgegangen worden ist, so findet Sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, gedachte Vorschrift allen den Behörden, die es angeht, andurch in Erinnerung zu bringen. Demnach haben die Kirchen- und Schulinspectionen, sowie die Stiftungsbehörden in allen und jeden Angelegenheiten, in welchen die Bestellung eines Actors für die ihnen untergebenen Kirchen und Schulen, Pfarr- und Schullehne, sowie die unter geistlicher Oberaufsicht stehenden milden Stiftungen erforderlich erscheint, Ablösungssachen nicht ausgeschlossen*), derselben sich zu enthalten, vielmehr jedenfalls zuvörderst an die betreffende Kreisdirection, beziehendlich das Gesammtconsistorium zu Glauchau, nach Befinden, unter Beifügung geeigneter Vorschläge über die zu wählende Person, Bericht zu erstatten**) ***).

Dresden, am 9. October 1841.

4) S. Anmerk. * zur Verordn. vom 16. März 1849.

*) Wegen der in Ablösungssachen zu bestellenden Actoren, ingleichen wegen der Zuziehung besonderer Sachverständigen zu Ablösungsverhandlungen und anderen Auseinandersetzungen bei geistlichen und Schullehnen, s. die in der Anmerk. 1. bei §. 8. des Abl.Ges. vom 17. März 1832. mitgeth. Verordnungen des C.M. vom 6. Juli 1840. und vom 22. Dec. 1841., ingl. §. 4. der Verordnung v. 6. Aug. 1851.

**) Soviel die in obiger Verordnung nicht berührte Frage anlangt, von wem die Bevollmächtigung selbst zu erfolgen, d. h. welche Behörde das Actorium auszustellen habe, so bemerkt von Weber hierüber in der 2. Ausg. seines Kirchenrechts, Bd. 2. S. 590. Note56.,

Verordnung, die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande betr., v. 12. October 1841.

(G. u. Vbl. v. 1841. S. 232.)

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem in Gemäßheit Unsrer Verordnung vom 10. October 1840. die Frage:

> auf welche Weise der Bedarf für die katholischen Kirchen und Schulen in Unsern Erblanden, soweit er nicht aus der Staatscasse und Civilliste bestritten wird, von den Parochianen am geeignetsten aufzubringen sei?

mit Zuziehung einer, aus katholischen Geistlichen und Mitgliedern aller Parochien gebildeten, Commission bei dem

daß die Vollziehung des Actorii nach der zeitherigen von der höchsten Behörde gebilligten Praxis der Inspectionsbehörde zustehe, insofern dieselbe solche nicht den Administratoren selbst zu überlassen sich bewogen finde. Nach einer Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Zw. vom 2. Juni 1847. ist jedoch dem von der Inspection ausgefertigten Actorio allemal eine beglaubigte Abschrift der dießfalls ergangenen Verordnung der obern Kirchenbehörde beizufügen und auf dieselbe im Contexte der Schrift Beziehung zu nehmen.

Für die Oberlausitz ist hierüber, wenigstens soviel die processualische Vertretung der Kirchen betrifft, eine ausdrückliche Bestimmung getroffen in §. 57. u. 58. des Regul. wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für die Landesmitleidenheit des Markgrafthums Oberlausitz vom 11. Aug. 1813. (Oberl.Coll.W. Tom. VI. S. 272.). Hiernach liegt der Betrieb des von einer Kirche im Landkreise der Oberlausitz wegen ihres Vermögens oder ihrer Rechte zu führenden Processes sowie die Ernennung des dazu nöthigen Actors der Collaturherrschaft allein ob, wogegen die Ausfertigung des Actorii nicht bloß unter ihrer, sondern auch unter der Unterschrift und Siegel des Pfarrers und der Kirchväter geschehen soll. Die Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwands vom 8. März 1838. in der Oberlausitz vom 12. Juli 1842. hat es nach §. 2. auch bei den im Regul. vom 11. Aug. 1813. wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für die Landesmitleidenheit des Markgrafthums Oberlausitz getroffenen näheren Bestimmungen, soweit dieselben nicht mit einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes im Widerspruche stehen, so lange, bis jenes abgeändert sein werde, bewenden lassen. Daher ist es, da das Gesetz vom 8. März 1838. in dieser Beziehung etwas nicht enthält, auch nach der Publication der Verordnung vom 12. Juli 1842. hinsichtlich der Bestellung von Actoren für Kirchen u. s. w. bei den gedachten regulativmäßigen Bestimmungen verblieben. Das Regulativ selbst ist aber ausser auf die Vermögensverwaltung und processualische Vertretung der Kirchen auch auf die der Pfarr- und sonstigen geistlichen Lehne in der Oberlausitz, insoweit es überhaupt hierbei Anwendung finden kann, bisher angewendet worden.

Hierbei hat es nun auch das Cultusministerium in einer Verordnung an die Kreisd. zu Bud. v. 31. Januar 1845. allenthalben mit dem Bemerken bewenden lassen, daß auch durch das Gesetz vom 30. März 1844. an dieser in der Oberlausitz bestehenden Verfassung etwas nicht geändert worden sei, indem dieses Gesetz, da dasselbe lediglich von der Vertretung der Kirchengemeinden als moralischer Personen handele, dieß aber von der Vertretung der Kirchen-, Pfarr- und sonstigen geistl. Lehne gänzlich verschieden sei, auf die Angelegenheiten solcher Stiftungen und auf deren Vertretung in Processen, die wegen des Vermögens oder zuständiger Rechte derselben zu führen seien, nicht in Anwendung gebracht werden könne.

***) Damit übrigens nicht bei vorkommenden Streitigkeiten geistlicher Lehne durch unbedachtes Processiren ein mit dem Werthe des Streit-Gegenstandes ausser allem Verhältniß stehender Kostenaufwand herbeigeführt werde, so sind auf Veranlassung eines speciellen Falles, wo für ein Pfarrlehn, um einer dazu gehörigen unbedeutenden Wiese einen Werth über ein benachbartes Grundstück zu verschaffen, ein nachher ungünstig ausgefallener Proceß geführt, und dem Pfarrlehne dadurch eine den Werth der Wiese bei Weitem übersteigende Masse von Kosten zugezogen worden war, die Kreisdirectionen u. das Ges.Consistorium zu Gl. durch Verordn. v. 18. Mai 1840. angewiesen worden, zur Bestellung von Actoren in dergleichen Differenzen nie früher Genehmigung zu ertheilen, als bis die gedachten Behörden über den Werth des Streitobjects durch Localbesichtigung und nach Befinden Taxation sich vollständig vergewissert hätten.

Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts anderweit berathen worden ist, verordnen Wir andurch auf den Grund des Gesetzes vom 8. März 1838., die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zur Aufbringung des Bedarfs für ihre Kirchen und Schulen betreffend, §. 28., unter Wiederaufhebung der dießfallsigen Verordnungen vom 10. October 1839. und 10. October 1840., wie folgt:

I. Die Verbindlichkeit der katholischen Parochianen zu Aufbringung des Bedarfs der katholischen Kirchen und Schulen in den Erblanden betr.

§. 1. Der Gesammtbedarf für die katholischen Kirchen und Schulen in den Erblanden ist, soweit solcher nicht

a) aus deren eignem Vermögen,

b) aus der Staatscasse, welche zur Zeit allen transitorischen Bedarf und die Hälfte des Normalaufwands überträgt,

bestritten wird, von den in den Erblanden wohnhaften oder ansässigen katholischen Glaubensgenossen aufzubringen.

§. 2. Hierzu ist jeder katholische Glaubensgenosse, soweit ihm nicht, nach §. 9., aus Rücksichten dringender Billigkeit Erlaß gewährt wird, nach dem Fuße der Gewerbe- und Personalsteuer[1]), in der nachstehend näher festgesetzten Maaße, oder ausnahmsweise, nach den in §. 11. und 12. getroffenen Bestimmungen, beizutragen verpflichtet[2]).

§. 3. Die in der Vorschrift des §. 28. des Gesetzes vom 8. März 1838. ausdrücklich begründete Verpflichtung der katholischen Parochianen, nicht allein zu dem Bedarf derjenigen Kirche und Schule, welcher sie für ihre Person zugewiesen sind, sondern zu dem aller Kirchen und Schulen in den Erblanden beizutragen, wird jedoch dahin modificirt, daß

a) der Aufwand für katholische Schulen von der betreffenden Schulgemeinde allein,

b) der Aufwand für katholische Kirchen aber versuchsweise ebenfalls nur von den Mitgliedern der betreffenden Parochie, nach deren, mittelst Bekanntmachung des apostolischen Vicariats vom 1. Februar 1828. (Gesetzsammlung vom Jahre 1828., S. 11.), bestimmten Abgrenzung[3]), aufzubringen ist.

Nur die drei Pfarreien in Dresden, Neustadt-Dresden und Friedrichstadt sollen in dieser Beziehung als eine Parochie angesehen werden und ihren Aufwand gemeinschaftlich aufbringen.

Wir werden jedoch durch Vertheilung des aus Unsrer Civilliste bewilligten Beitrags und der in der Staatscasse noch disponibeln Mittel für katholische Kirchen und Schulen dafür Sorge tragen lassen, daß die Beiziehung sämmtlicher katholischer Glaubensgenossen der Erblande eine möglichst gleichmäßige bleibe, und namentlich jede Ueberlastung der ärmern Parochien vermieden werde.

§. 4. Wie es sich übrigens von selbst versteht, daß die §. 3. a bestimmte Sonderung des Aufwands für Kirche und Schule auf den innern Zusammenhang beider, und die verfassungsmäßigen Befugnisse der katholisch-geistlichen Behörden dießfalls ohne allen Einfluß ist, so bleibt es auch lediglich der Anordnung der vorgesetzten Behörden überlassen, in welcher Maaße Ausgaben, die sowohl die Kirche als Schule betreffen, diesem oder jenem Zweige des Bedarfs zuzurechnen sind.

§. 5. Die innerhalb einer Schul- oder Kirchengemeinde durch Schulgelder, Stolgebühren, freiwillige Sammlungen, außerordentliche Geschenke, Stiftungen, welche ausdrücklich für solche gegründet sind, oder andere, solcher ausschließlich gewidmete, Mittel zu erlangenden Zuflüsse, gehen lediglich der betreffenden Gemeinde zu Gute.

§. 6. Die katholischen Kirchen- und Schulgemeinden sind verbunden, den, nach dem gesetzlichen Aufbringungsfuße, auf sie fallenden Gesammtbeitrag voll zu gewähren, und daher die, bei Erhebung der Parochialanlage eines Jahres verbliebenen, Reste, soweit solche nicht durch die §. 5. bemerkten Mittel gedeckt werden, im nächsten Jahre mit aufzubringen.

§. 7. Der höchste Satz der, von den Mitgliedern katholischer Kirchen- und Schulgemeinden aufzubringenden Beiträge wird für jetzt, nach Maßgabe des Bedarfs, und nach Unterschied der Fälle, auf folgenden Quoten des Gewerbe- und Personalsteuersatzes bestimmt:

a) auf $^1/_{15}$ oder 2 Ngr. — vom Thaler für die Mitglieder der Schulgemeinden;

b) auf $^1/_3$ oder 10 Ngr. — vom Thaler für diejenigen Mitglieder der Kirchengemeinden, welche am Kirchorte, oder innerhalb einer Meile von solchem, oder an einem Orte, an welchem mehrere Male im Jahre regelmäßig katholischer Gottesdienst gehalten wird (z. B. in Meißen), wohnen oder ansässig sind;

c) auf $^1/_6$ oder 5 Ngr. — vom Thaler für diejenigen,

1) Gewerbe- u. Personalsteuergesetz v. 24. Dec. 1845. (G. u. Vbl. v. 1845. S. 311.) nebst den ergänzenden Bestimmungen in den Gesetzen vom 23. April 1850., vom 31. Jan. 1852. u. vom 9. Dec. 1858. (G. u. Vbl. v. 1850. S. 25., v. 1852. S. 3. u. v. 1858. S. 345.)

2) Nach einem Beschlusse des Cultusministerii vom 30. April 1856. ist mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 8. sub b. u. c. des Ges. vom 12. Dec. 1855. für angemessen erachtet worden, die katholischen Geistlichen und Schullehrer, sowie alle Militairpersonen bis zum Hauptmann aufwärts von der katholischen Parochialsteuer ebenfalls frei zu lassen, und zwar letztere ohne Unterschied, ob sie selbst katholisch sind, oder nur katholische Frauen haben, für welche sie außerdem die Steuer zu entrichten haben würden.

Auch ist diese Befreiung in Ansehung der katholischen Geistlichen und Schullehrer nach einer weiteren Resolution des genannten Ministerii vom 30. Mai 1856. zugleich auf solche Kirchendiener, welche nur für die Kirche oder nur für die Kirche und Schule arbeiten, als Cantoren, Organisten und Sacristaner, ingleichen auf die katholischen Ehefrauen der bei evangelischen Kirchen oder öffentlichen Elementarschulen angestellten Kirchen- und Schuldiener, dafern und soweit solche Ehefrauen nicht für ihre Person nach einem von ihnen selbst zu entrichtenden eigenen Gewerbe- und Personalsteuersatze beitragspflichtig sind (cf. §. 7. der Verordn. v. 12. Oct. 1841. im letzten Satze), ebenfalls zu erstrecken, wohingegen solche Personen, welche nur theilweise vom Kirchen- und Schuldienste leben, wie z. B. diejenigen katholischen Kirchensänger in Dresden, welche zugleich für das Hoftheater dienen, von der Parochialanlage nicht freizulassen sind.

3) Neuerdings ist eine anderweite Abgrenzung der katholischen Pfarrbezirke in den Erblanden erfolgt. S. die dießfallsige Bekanntm. des Apost. Vicariats vom 5. Febr. 1849. nebst der Bekanntm. vom 17. Aug. 1855.

welche außerhalb der Meile vom Kirchorte wohnen oder angesessen sind;

d) auf die Hälfte der Sätze sub a, b und c, also beziehendlich auf $^1/_{30}$, $^1/_6$ und $^1/_{12}$, für protestantische Ehemänner katholischer Frauen.

Sind letztere jedoch für ihre Person mit einem Beitrage zur Gewerbe- und Personalsteuer angesetzt, so sind solche nach dem Maßstabe ihres eignen Gewerbe- und Personalsteuersatzes beizuziehen.

§. 8. a) Der geringste Satz des Beitrags jedes Contribuenten innerhalb der Meile (§. 7. b) zur Kirchenanlage, und wenn der Contribuent zugleich Mitglied einer Schulgemeinde ist, zur Kirchen- und Schulanlage zusammen genommen, wird auf $2^1/_2$ Ngr. — bestimmt.

b) Dagegen sind diejenigen,

aa) welche außerhalb der Meile vom Kirchorte wohnen, wenn ihre Beiträge die Höhe von $2^1/_2$ Ngr. — nicht erreichen würden,

bb) welche innerhalb einer Stunde von der Böhmischen Grenze wohnen, und daher hauptsächlich auswärtige Kirchen benutzen,

mit einem Beitrage ganz zu verschonen.

§. 9. Personen, welche, ohne von einem andern bestimmten Erwerbszweige Gebrauch zu machen, lediglich von ihrem Vermögen leben (Rentiers, Particuliers, Capitalisten), haben, in Betracht, daß sie sehr mäßige Personalsteuersätze entrichten, das doppelte der für andere Contribuenten nach der Gewerbe- und Personalsteuer ausgeschriebenen Quote, jedoch immer nach den §. 7. aufgestellten Kategorien, zur Kirchen- und Schulanlage zu zahlen[4]).

§. 10. Personen, welche nach §. 38., Nr. 2. des Gesetzes vom 22. November 1834.[5]) von der Gewerbe- und Personalsteuer befreit sind, haben, sobald sie nur das 14. Lebensjahr erfüllt haben, nach den Sätzen der Personal- und Gewerbesteuer, welche sie, ohne diese ihnen ausdrücklich zugestandene Befreiung, zu entrichten haben würden, sowie unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen, beizutragen.

§. 11. Grundstücksbesitzer, welche nicht, wegen der in anderer Eigenschaft zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuer, zu einem höhern Beitrage, als dem nachstehend bestimmten, verpflichtet sind, sollen, jedoch nach Verschiedenheit der §. 7. aufgestellten Kategorien, dergestalt beigezogen werden, daß der jährliche Reinertrag ihrer Grundstücke, ohne Berücksichtigung der darauf haftenden Hypotheken, als Einkommen des Besitzers angenommen und nach Höhe desselben der Beitrag des Besitzers zur Kirchen- und Schulanlage nach demselben Maßstabe berechnet wird, nach welchem die Personalsteuer vom Gehalte eines Beamten (§. 22. des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 22. November 1834.)[6]) erhoben wird. So lange die Feststellung des Reinertrages der Grundstücke, zum Behuf des neuen Grundsteuersystems, noch nicht erfolgt ist, mag derselbe auf die, von der Obrigkeit thunlichst zu prüfende, eigne Angabe der Besitzer gegründet werden. Künftig sollen aber die ausgeworfenen Steuereinheiten zur Norm dienen[7]).

Da jedoch katholische Grundbesitzer, nach §. 21. des Gesetzes vom 8. März 1838., von ihrem Grundbesitze auch zu Anlagen für den evangelischen Kirchen- und Schulbedarf beizutragen haben, so sind solche berechtigt, die, zur Deckung des evangelischen Bedarfs, von ihren Grundstücken in einem Jahre zu dergleichen Anlagen geleisteten Beiträge in demselben Jahre bei Entrichtung ihres Beitrags zum katholischen Parochialbedarf in Zurechnung zu bringen, oder zu letzterem soviel weniger zu entrichten, als sie zu ersterem beigetragen haben[8]).

---

4) Nach einer Bemerkung im Ausschreiben der kathol. Kirchenanlage für das Jahr 1850. (G. u. Vbl. v. 1850. S. 249.) kommen die §§. 9. u. 12. der Verordn. v. 12. Oct. 1841. gegenwärtig nicht in Anwendung, da die Personalsteuer der Capitalisten und Rentiers in dem Ges. vom 23. April 1850. erhöht worden ist, Branntweinbrenner und Bierbrauer aber jetzt ebenfalls Gewerbesteuer zu entrichten haben, und daher nunmehr nach dem Maßstabe derselben zur kathol. Kirchenanlage beizuziehen sind.

5) §. 5. No. 5. des Ges. v. 23. April 1850.

6) §. 16. des Ges. v. 23. April 1850.

7) Die obige eventuelle Beitragspflicht nach dem Grundbesitze ist zwar ebenfalls nur Personallast, jedoch nach dem Reinertrage aller dem betreffenden Individuum innerhalb der Königl. Sächsischen Erblande gehörigen Grundstücke zu bemessen.

Diejenigen in anderer Beziehung auch zu Gewerbe- und Personalsteuerbeiträgen verpflichteten Katholiken sowohl, als auch protestantischen Ehemänner katholischer Frauen, welche zugleich Grundstücke besitzen, sind aber nach §. 11. verb. mit §. 7. unter d. der obigen Verordnung, in allen denjenigen Fällen nach dem Reinertrage der letzteren und zwar nur hiernach beizuziehen, wenn sich von diesem Einkommen, zu dessen Ermittelung seit dem Jahre 1844. die Steuer-Einheiten zur Norm dienen, ein höherer Anlagebetrag ergiebt, als nach der von dem Besitzer zu zahlenden Gewerbe- und Personalsteuer.

Nach diesen Bestimmungen sind in den behufs der Aufstellung der Cataster über die von den katholischen Glaubensgenossen zu entrichtende Kirchenanlage nach §. 17. der Verordn. vom 12. Oct. 1841. von den Obrigkeiten alljährlich an das Cultusministerium einzureichenden Verzeichnissen aller in ihrem Bezirke wohnenden Katholiken sowohl als protestantischen Ehemänner katholischer Frauen nicht nur die von denselben zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge, sondern auch die auf ihren innerhalb der K. S. Erblande gelegenen Grundstücken ruhenden Steuereinheiten anzugeben. Die Ermittelung dieses Grundbesitzes wird theils durch die Grund- und Hypothekenbücher, theils aber, inwiefern Grundbesitz ausserhalb des betreffenden Gerichtsamtsbezirks zu ermitteln ist, durch Befragung der Betheiligten und darauf anzustellende weitere Erörterung resp. durch Requisition der competenten Behörden zu bewerkstelligen sein. — Verordnung des C. M. an das Gerichtsamt Leipzig II. vom 26. November 1860.

8) Die Bestimmung in §. 11. hinsichtlich der nachgelassenen Compensation der von katholischen Grundbesitzern von ihrem Grundbesitze zu den Anlagen für den evangelischen Kirchen- und Schulbedarf zu leistenden Beiträge, ist in dem Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage für das Jahr 1845. vom 21. Aug. 1845. (G. u. Vbl. v. 1845. S. 184.) dahin erläutert worden, daß dieses Compensationsrecht, wie sich aus gedachtem § in Verbindung mit §. 3. und daher ergebe, daß die kathol. Kirchen- und Schulgemeinden wesentlich verschieden seien, sich nur auf Beiträge derselben Gattung beziehe, weshalb denn, so lange katholische Schulanlagen überhaupt nicht erhoben würden, auch eine Zurechnung der Anlagen für den evangelischen Schulbedarf auf die katholische Parochialanlage nicht statthaft erscheine.

Dagegen ist die Zurechnung der bemerkten Beiträge katholischer Grundbesitzer zum evangelischen Kirchenbedarfe auf die katholischen Parochialanlagen ohne weitere Unterscheidung, ob diese letztere Anlage von dem katholischen Grundbesitze nach der Bestimmung in §. 11. Alin. 1. vom Einkommen vom Grundbesitze oder nach der geordneten Quote des Gewerbe- oder Personal- bez. Rentensteuersatzes zu entrichten ist, für zuläßig angesehen und nachgelassen worden. — Verordnung des C. M. vom 2. April 1861., die Reclamation der Frau Gräfin von Kielmannsegge in Plauen bei Dresden betr.

Im Uebrigen leidet aber obige Bestimmung in §. 11. Alin. 2., da dieselbe sich überhaupt nur auf katholische Grundbesitzer bezieht, auf die protestantischen Ehemänner katholischer Ehefrauen keine Anwen-

Zum Nachweis einer solchen gänzlichen oder theilweisen Befreiung von der katholischen Kirchenanlage haben solche die legale Quittung des, zu Erholung der Anlage für den evangelischen Bedarf bestellten, Einnehmers beizubringen. In Fällen, wo katholische Grundbesitzer in einem Jahre bedeutendere Beiträge für evangelische Parochialbedürfnisse, z. B. zu Neubauen geistlicher Gebäude zu leisten haben, sind dieselben berechtigt, bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts darauf anzutragen, daß sie auf eine entsprechende längere Zeit mit der Anlage für den katholischen Parochialbedarf verschont werden.

§. 12. Katholiken, welche das Branntweinbrennen und Bierbrauen betreiben, und deshalb, nach §. 12. des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 22. November 1834., von der Gewerbesteuer befreit sind, haben von jedem Thaler der Bier- und Branntweinsteuer, welche sie entrichten, zur Kirchen- und Schulanlage drei Pfennige, wenn sie aber außerhalb der Meile wohnen, nur die Hälfte dieses Satzes zu geben[9]).

Protestantische Ehemänner zahlen für ihre katholischen Ehefrauen, je nachdem sie innerhalb oder außerhalb der Meile wohnen, die Hälfte vorstehender Ansätze.

Entrichten dieselben aber in andrer Eigenschaft noch Gewerbe- und Personalsteuer, so haben sie überdieß noch nach Verhältniß der letztern beizutragen.

§. 13. Wenn für mehrere Personen wegen eines Geschäfts, das sie gemeinschaftlich betreiben, ein gemeinschaftlicher Gewerbe- und Personal- oder beziehendlich Bier- und Branntweinsteuersatz ausgeworfen ist, so richtet sich der Beitrag zu der Kirchen- und Schulanlage, den ein katholischer Theilnehmer zu geben hat, nach derjenigen Gewerbe- und Personalsteuerquote, welche nach der Zahl der Theilnehmer oder Mitbesitzer des steuerpflichtigen Objects für ihn ausfällt, eine etwaige größere oder geringere Betheiligung desselben ist nicht in Betracht zu ziehen.

Nach demselben Maßstabe sind Mitbesitzer eines Grundstücks beizuziehen.

II. Das Verfahren bei Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen betreffend.

§. 14. In den ersten vier Wochen jedes Jahres haben die Pfarrer jeder katholischen Kirchen- und Schulgemeinde dem katholisch-geistlichen Consistorio anzuzeigen, inwieweit der, etatmäßig festgestellte, Bedarf ihrer Kirchen und Schulen durch die §. 5. erwähnten Mittel gedeckt wird, und welche Summe hiernach von der betreffenden Gemeinde annoch aufzubringen sein würde.

Der Betrag der Stolgebühren, wenn dieselben nicht dem Geistlichen zu einer gewissen Summe auf seinen Gehalt angerechnet werden, wie bei allen, seit Publication des Gesetzes vom 8. März 1838. angestellten, Geistlichen geschehen soll, ist hierbei nach dem Ergebnisse des verwichenen Jahres in Ansatz zu bringen.

Ueberschreitungen des geordneten Normaletats sind hierbei nur insoweit zuläßig, als unabweisbare außerordentliche Bedürfnisse, wie z. B. Baue und dergleichen sich herausstellen.

§. 15. Bei Aufsuchung und Einsammlung der §. 5. erwähnten Zuflüsse haben sich die Pfarrer des Beiraths und der Unterstützung der Schul- und Kirchväter zu bedienen, deren pflichtmäßiger Fürsorge es überhaupt obliegt, für thunlichste Erleichterung ihrer Gemeinde bedacht zu sein.

Wenn in einer Parochie Kirchväter noch nicht bestellt sind, so ist wegen deren Ernennung, und zwar in derselben Maaße, wie bisher die der Schulväter erfolgt ist, das Nöthige annoch zu veranstalten.

Die dießfalls etwa weiter nöthig scheinenden Anordnungen bleiben fernerer Entschließung vorbehalten.

§. 16. Das katholisch-geistliche Consistorium hat den Gesammtbedarf aller katholischen Kirchen- und Schulgemeinden in den Erblanden in den ersten 8 Wochen dem apostolischen Vicariate und dieses binnen den ersten drei Monaten des Jahres, unter Beilegung derjenigen speciellen Etats, bei welchen sich Abänderungen gegen das vorhergegangene Jahr ergeben, dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts anzuzeigen, welchem die definitive Feststellung der Etats zukommt.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat hiernach die Vertheilung der §. 3. am Schlusse erwähnten Hülfsfonds zu bestimmen, und die demgemäß für jede Kirchen- und Schulgemeinde noch erforderliche Summe auszuschreiben.

Dafern sich hierbei die Höhe des vorjährigen Beitrags ändert, wird solches durch die Leipziger Zeitung und die betreffenden Kreisblätter zur Kenntniß der Contribuenten gebracht werden.

§. 17. Zur Ergänzung und Berichtigung des Verzeichnisses aller Beitragspflichtigen haben alle Obrigkeiten in den Erblanden jedes Jahr im Monat Mai und zwar, bei Vermeidung von 5 Thlr. — — Strafe, spätestens den 31. desselben Monats ein Verzeichniß aller in ihren Bezirken wohnenden Katholiken, mit Angabe der von einem jeden zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuer, und, soviel die zu dieser Steuer nicht zugezogenen katholischen Ehefrauen protestantischer Männer anlangt, der Gewerbe- und Personalsteuer der letztern, ingleichen der, von den §. 12. bezeichneten Gewerbtreibenden im vorhergegangenen Jahre entrichteten, Bier- und Branntweinsteuer, und des Reinertrags der von Katholiken besessenen Grundstücke nach §. 11., daferne sich aber Katholiken in ihren Bezirken nicht

---

dung, daher diese letztern das, was sie als Mitglieder der protestantischen Kirchen- und Schulgemeinde für sich zu geben haben, keineswegs auf den Beitrag in Zurechnung bringen können, den sie nach §. 12. für ihre katholischen Frauen an den katholischen Kirchen- und Schulfond zu zahlen haben. — Verordnung des C. M. an die Bez. Steuer-Einnahme zu Leipzig v. 4. Jan. 1861., die Reclamation des Gutsbesitzers von Alvensleben in Gohlis betr.

9) S. Anmerk. 4.

aufhalten, Vacatscheine an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen[10]).

Das Ministerium wird hiernach die Abänderung der Cataster den Bezirkssteuereinnehmern, sowie den Stadträthen zu Dresden und Leipzig bekannt machen.

§. 18. Die Erhebung erfolgt wie bei der Gewerbe- und Personalsteuer. Es hat demnach jede Gemeinde, welcher die Grundsteuererhebung obliegt, durch ihren Ortseinnehmer die Erhebung der katholischen Kirchen- und Schulanlage zu besorgen. Die zu Rittergütern, welchen das jus subcollectandi zusteht, gehörigen Gemeinden liefern dieselbe an die Patrimonialobrigkeiten ab, die letztern aber, sowie die Stadträthe und die übrigen Gemeinden, senden dieselbe spätestens 14 Tage nach dem Zahlungstermine an die Bezirkssteuereinnahmen ein, welche den Ertrag binnen vier Wochen an die Casse des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts abzuliefern haben.

Die Stadträthe zu Dresden und Leipzig haben die von ihnen erhobenen Gelder jedoch nicht an die Steuereinnahme, sondern unmittelbar an die Casse des Cultusministerii abzuliefern.

Für die Erhebung dieser Kirchen- und Schulanlage wird eine Einnehmergebühr an vier vom Hundert des wirklich eingegangenen Betrags, für die Ablieferung und Berechnung durch die Bezirkssteuereinnahmen ebensoviel in Anrechnung zu bringen verstattet.

§. 19. Die Anlage wird in einem Termine am 15. November jedes Jahres erhoben, und ist von jedem Beitragspflichtigen unaufgefordert an die §. 18. bezeichnete Recepturbehörde zu entrichten.

Ein Katholik, welcher bei der Aufzeichnung der Contribuenten zur Zusammenstellung des Catasters, seine Confession, oder ein Protestant, welcher bei dieser Gelegenheit die katholische Confession seiner Ehefrau verläugnet, und auf diese Weise seinen Beitrag zur Anlage hinterzieht, hat den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu erlegen.

Die Hälfte dieser Strafe fällt der Anlagecasse, die andere Hälfte dem Einnehmer zu, welcher die Hinterziehung zur Anzeige bringt.

Es haben die Dienstherrschaften den von ihren Dienstboten, Handwerksmeister den von ihren Gesellen, Fabrikherren den von ihren in der Fabrik fortwährend beschäftigten Fabrikarbeitern und andere Gewerbtreibende den von ihren Gehülfen zu entrichtenden Betrag der Anlage an dem Lohne, den sie an diese Personen auszuzahlen haben, zu kürzen und an den bestellten Einnehmer terminlich abzuentrichten.

§. 20. Jede Aenderung des Gewerbe- und Personalsteuersatzes, sie sei in Folge allgemeiner Catasterrevision, oder auf specielle Veranlassung eingetreten, und jeder durch die Verhältnisse einzelner Contribuenten motivirte Erlaß der Personal- und Gewerbesteuer bewirket die entsprechende Aenderung, oder einen entsprechenden Erlaß des Beitrags zur katholischen Kirchen- und Schulanlage. Ein andrer Erlaß dieser Steuer kann nur in denjenigen besondern Fällen, für welche Wir deshalb Unser Cultusministerium mit besonderm Auftrag versehen haben, von solchem bewilligt werden.

§. 21. Zu Ende des Jahres haben die mit Erhebung der katholischen Kirchen- und Schulanlage beauftragten Behörden, bei Vermeidung von 5 Thlr. — — Strafe, Rechnung über die ganze Jahreseinnahme abzulegen und an diejenige Behörde, an welche sie die erhobene Anlage abliefern, einzusenden. Es legen demnach die Bezirkssteuereinnahmen und die Stadträthe zu Dresden und Leipzig diese Rechnungen an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ab.

Journale, Manuale und Rechnungen sind in der, wegen der Gewerbe- und Personalsteuer vorgeschriebenen, Form zu führen.

§. 22. In Folge der den ärmern Parochianen, nach §. 8. bewilligten Erleichterung, ist zu erwarten, daß der Bedarf innerhalb jeder Parochie, wenigstens außerhalb der Kirchorte, ohne Verhängung von Resten eingehen werde. Soweit dergleichen aber dennoch vorkommen, ist, im Hinblick auf die Bestimmung §. 6., von der Recepturbehörde (§. 18.) das Verzeichniß der Restanten den Kirchen- und beziehendlich Schulvätern jedes Orts, zur Erklärung, ob solchen Erlaß oder Gestundung zu bewilligen sei, vorzulegen.

Es mag jedoch mit dieser Mittheilung in dem Falle Anstand genommen werden, wenn, wegen Entlegenheit des Wohnorts des Restanten vom Sitze des Kirchen- oder Schulvaters, nähere Kenntniß der Verhältnisse des erstern bei letzterm nicht vorauszusetzen ist.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird jedoch auch in dergleichen Fällen, wenn es das Interesse der betreffenden Gemeinde für gefährdet erachten

---

10) Da diejenigen Katholiken, welche
a) innerhalb einer Stunde von der Böhmischen Grenze wohnen, und daher hauptsächlich auswärtige Kirchen benutzen, nach §. 8. sub b. bb. der Verordn. vom 12. Oct. 1841. mit einem Beitrage zu den katholischen Kirchenanlagen zu verschonen sind, und ebenso auch diejenigen in den Erblanden wohnenden Katholiken, welche
b) nach der Bekanntm. des Apost. Vicariats vom 17. Aug. 1855. (G. u. Vbl. S. 526.) in die katholische Kirche zu Unserer lieben Frau in Budissin gewiesen, oder
c) nach der Bekanntm. des Apost. Vicariats vom 5. Febr. 1849. (G. u. Vbl. S.9.) in die katholischen Kirchen zu Pirna und Annaberg eingepfarrt sind,

einen solchen Beitrag nicht zu entrichten haben, weil die unter b und c genannten Kirchen ihren Beitrag aus eigenen Fonds bestreiten, so sind durch Verordnung des C.M. vom 26. Aug. 1856. die Gerichtsämter zu Löbau (wegen Bischdorf), Schirgiswalde, Neusalza, Budissin, Bischofswerda, Stolpen, Neustadt, Hohnstein, Sebnitz, Schandau, Königstein, Gottleuba, Zöblitz, Annaberg, Marienberg, Wolkenstein, Geyer, Scheibenberg, Oberwiesenthal, Jöhstadt, Johanngeorgenstadt, Klingenthal und Stein zu Lößnitz, sowie die Stadträthe zu Neusalza, Bischofswerda, Pirna, Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Schandau, Königstein, Gottleuba, Altenberg, Altgeißing, Neugeißing, Markneukirchen, Lengefeld im Erzgebirge, Zschopau, Zöblitz, Annaberg, Buchholz, Marienberg, Wolkenstein, Ehrenfriedersdorf, Thum, Geyer, Grünhain, Zwönitz, Elterlein, Scheibenberg, Schlettau, Oberwiesenthal, Unterwiesenthal, Jöhstadt, Johanngeorgenstadt, Schwarzenberg, Lößnitz im Schönburgschen und Hartenstein im Schönburgschen von der Verbindlichkeit der Einreichung der in §. 17. vorgeschriebenen Verzeichnisse bis auf weitere Anordnung entbunden worden.

sollte, wegen genüglicher Wahrnehmung desselben, geeignete Anordnung treffen.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Dresden, den 12. October 1841.

Verordnung (der Ministerien d. Innern u. d. Cultus u. öffentl. Unterrichts), die in hiesigen Landen erfolgende Verheirathung Königlich Bayerischer Unterthanen betreffend, v. 3. Januar 1842.

(G. u. Vbl. v. 1842. S. 3.)

Nach der Gesetzgebung des Königreichs Bayern werden die von dortigen Unterthanen im Auslande geschlossenen Ehen nur insofern für gültig anerkannt, als der Ehemann dazu die ausdrückliche Genehmigung seiner heimathlichen Obrigkeit erhalten hat, dagegen wird nicht nur jede, ohne Erlaubniß der betreffenden Civilobrigkeit von einem Bayer im Auslande eingegangene Ehe in staatsrechtlicher Hinsicht als völlig ungültig betrachtet, sondern auch dieselbe erforderlichen Falls obrigkeitswegen getrennt, und die Ehefrau, wenn sie Ausländerin ist, nebst ihren Kindern als Bayerische Staatsangehörige nicht anerkannt.

Mit Bezugnahme darauf ist Seiten der Königlich Bayerischen Regierung der Wunsch zu erkennen gegeben worden, daß zu Vermeidung der aus der Nichtbeachtung jener Vorschriften entstehenden Inconvenienzen den hierländischen Unterbehörden hinsichtlich der Zulässigkeit der Trauung Bayerischer Unterthanen die geeigneten Instructionen ertheilt werden möchten.

In Betracht nun, daß gegen diesen Antrag um so weniger ein Bedenken obwalten kann, als derselbe seiner Tendenz nach im Wesentlichen mit dem zusammenfällt, was nach dem Mandate vom 10. October 1826., §. 2., 3. von den hierländischen Geistlichen bei der Trauung von Ausländern ohnehin zu beachten ist, so finden die unterzeichneten Ministerien Sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

Wenn ein Königlich Bayerischer Unterthan sich innerhalb des Königreichs Sachsen trauen lassen will, so ist das Aufgebot, oder wenn dasselbe, ohne daß dabei das nach Maßgabe dieser Verordnung vorwaltende Hinderniß bekannt worden, erlassen sein sollte, die Trauung nicht eher zu veranstalten, als nicht, nächst dem kirchlichen Zeugnisse des betreffenden ausländischen Geistlichen, auch ein Zeugniß der Civilbehörde — (der Königlich Bayerischen Landgerichte, Herrschaftsgerichte, städtischen Magistrate) — des Bräutigams beigebracht worden ist, welches die Einwilligung derselben zur Verehelichung mit der namhaft zu machenden Braut, und die Erklärung enthält, daß derselben nach Bayerischen Gesetzen kein Hinderniß entgegenstehe. Dieses Zeugniß, auf dessen Beibringung der zur Trauung des Paares competente Geistliche vor Erlassung des Aufgebots, und beziehendlich Vollziehung der Trauung, zu bestehen hat, ist sodann von ihm zunächst der competenten weltlichen Behörde des Trauungsortes mitzutheilen und Aufgebot und Trauung erst dann zu bewirken, wenn selbige das beigebrachte Zeugniß für ausreichend erachtet hat. Die Obrigkeiten haben übrigens nach wie vor darauf zu sehen, daß letzteres in den nach §. 2. des Mandats vom 10. October 1826. dazu geeigneten Fällen in der der Vorschrift des §. 3., b. entsprechenden Form eines Heimathsreverses ausgestellt, und von der betreffenden Königlich Bayerischen Regierungsbehörde beglaubigt sei; auch hat solchenfalls die Beurtheilung der Gültigkeit und Zulänglichkeit des Zeugnisses nicht von der Obrigkeit des Trauungsortes, sondern von derjenigen des von dem betreffenden Ausländer zunächst erwählten künftigen Wohnorts zu erfolgen*).

Hiernach haben sich die Geistlichen aller Confessionen sowohl, als die weltlichen Obrigkeiten und sonst Alle, die es angeht, in vorkommenden Fällen gebührend zu achten.

Dresden, am 3. Januar 1842.

Verordnung (des Cultusministerii), das Pericopenbuch betreffend, v. 13. Sept. 1842.

(G. u. Vbl. v. 1842. S. 110.)

Mittelst Verordnung vom 8. October 1835. (Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 463.) hatte Sich das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die endliche Entschließung über die Wahl und Ordnung der Predigttexte an Sonn- und Feiertagen noch vorbehalten[1]).

---

*) S. hierzu die Verordnung vom 5. Febr. 1852.

1) Schon längst war es von vielen Seiten als ein Bedürfniß anerkannt worden, den Gemeinden ausser den ehemals allein gewöhnlichen Evangelien und Episteln auch die andern reichen Schätze der heiligen Schrift an Sonn- und Festtagen zu eröffnen. Nachdem nun, um den dießfallsigen Wünschen zu entsprechen, von Zeit zu Zeit jener einfache Wechsel mittels eines ausserordentlichen, besonders ausgeschriebenen Jahrganges neuer Predigttexte unterbrochen worden war, wurde der Wunsch immer lauter, eine stehende Ordnung dießfalls zu besitzen, insbesondere aber dabei in Antrag gebracht, daß ein vierjähriger Cyclus im Ganzen und für immer ausgegeben werde.

Das Ministerium des Cultus u. öffentl. Unterrichts erklärte sich auch in der Verordn. vom 8. Oct. 1835. (G. u. Vbl. v. 1835. S. 463.) geneigt, diesem Wunsche zu entsprechen, und bemerkte dabei vorläufig, daß das zu entwerfende Pericopenbuch mit den Evangelien beginnen, darnach die Episteln, jedoch mit den nöthigen Veränderungen enthalten, ferner einen zweiten geschichtlichen Jahrgang aufstellen, und zuletzt eine doppelte oder dreifache Reihe kleinerer Stellen, unter denen die Prediger wählen könnten, in sich schließen werde.

Das evangelische Landesconsistorium erhielt demnächst zu Bearbeitung des Pericopenbuchs Auftrag, von welchem hierauf ein Entwurf eingereicht wurde, dessen versuchsweise Einführung für die nächsten vier Jahre vom Kirchenjahre 1836/37. an gerechnet das Ministerium unterm 8. Sept. 1836. genehmigte. Gegen Ablauf dieser vier Jahre unterzog sich das Landesconsistorium, welches die Geistlichen aufgefordert hatte, diejenigen Bemerkungen, welche etwa zu gedachtem Entwurfe von ihnen zu machen wären, ihren Ephoren zu summarischer Berichtserstattung anzuzeigen, einer Revision des letztern, und reichte, da wegen Nähe des neuen Kirchenjahres es nicht möglich fiel, die sämmtlichen eingegangenen Anzeigen zu prüfen, und darnach den ganzen Entwurf auf einmal zu revidiren, i. J. 1840. die erste Hälfte desselben, welche die Evangelien als erste und die Episteln als zweite Reihe enthält, ein.

Das Cultusministerium genehmigte hierauf diese erste Hälfte, worauf dieselbe mittels Verordnung des Landesconsistorii v. 9. Sept. 1840. den Geistlichen zum nächsten Gebrauche für die beiden folgenden Jahre 1841. u. 1842. bekannt gemacht wurde.

Nachdem sodann das Landesconsistorium auch die Revision der andern Hälfte vollendet hatte, welche neue historische Abschnitte als dritte Reihe, und einen historisch-didactischen Cyclus mit 3fachen Texten, zu freier Wahl für jeden einzelnen Sonn- und Feiertag, als vierte Reihe, übrigens noch in einem Anhange eine Anzahl in freie

Dem gemäß verordnet Dasselbe nunmehr, auf den Grund des Vorschlags des Landesconsistorii, daß hierbei allenthalben das neue

Pericopenbuch

für die evangelischen Kirchen des Landes, von welchem die erste Hälfte bereits im Jahre 1840. erschienen und mit Anfang des Kirchenjahres 1840/41. in Gebrauch gekommen ist, die zweite Hälfte aber vom Kirchenjahre 1842/43. an in Anwendung kommt, zum Grunde gelegt werde.

Diese Sammlung, über deren Anlaß und Bearbeitung die gegenwärtig, nebst einem neuen Titel, erschienene und dem ganzen Buche vorzuheftende, Vorrede das Geeignete bemerkt[1]), tritt an die Stelle der Evangelien und Episteln in dem ersten Theile des mittelst Rescripts vom 21. Februar 1812. eingeführten **Kirchenbuchs für den evangelischen Gottesdienst der Königlich Sächsischen Lande.**

Ueber die Anwendung des Pericopenbuchs wird annoch Folgendes verordnet:

1) Wenn nach dessen, auf einen vierjährigen Cyclus berechneter, Einrichtung
   a) im ersten Jahrgange die evangelischen,
   b) im zweiten die epistolischen,
   c) im dritten, welcher mit Anfang des Kirchenjahres 1842/43. beginnt, wiederum die durchgängig neutestamentlich-historischen Bibelabschnitte zu behandeln sind; so wird dagegen
   d) im vierten Jahrgange den Predigern die freie Auswahl eines unter den drei, für jeden Sonn- oder Feiertag vorgeschriebenen, theils dem alten, theils dem neuen Testamente entlehnten, Texten gestattet.
2) Dieselbe Reihenfolge ist auch für die Nachmittagspredigten, jedoch dergestalt zu beobachten, daß dabei derjenige Jahrgang, welcher im vorhergehenden Kirchenjahre für die Frühpredigten an der Ordnung war, zum Grunde zu legen ist.
3) Da es die Absicht nicht ist, die, den Geistlichen bisher gestattete, Freiheit zu beschränken, nach welcher ihrem gewissenhaften Ermessen überlassen blieb, bei besonderer Veranlassung auch von der allgemeinen Regel abzugehen und einen, dem vorliegenden Bedürfnisse entsprechenden, Text selbst zu wählen, so mag auch hinfüro ein Gleiches Statt finden, und dürfen daher namentlich
   a) solche Abschnitte der späteren Epiphanias- und Trinitatissonntage, welche in einem Jahre, wegen des früher oder später einfallenden Osterfestes, nicht vorkommen würden, an andern Tagen, anstatt der für diese verzeichneten Abschnitte, sowohl bei den Altarvorlesungen, was den ersten und zweiten Jahrgang betrifft, als in den Predigten gebraucht,
   b) an den Trinitatissonntagen des dritten Jahrganges, wenn die ununterbrochene Behandlung der Apostelgeschichte eine bisweilige Abwechselung wünschenswerth machen sollte, Stellen aus dem vierten Jahrgange von denselben Sonntagen — besprochen werden.
4) Der Anhang, welcher für einige, namentlich angeführte, Tage[2]) und für die Fastensonntage, wenn diese zu Passionsbetrachtungen zu verwenden beabsichtigt wird, eine hinreichende Anzahl passender Texte zu freier Auswahl darbietet, schließt die Befugniß, eine anderweite angemessene Wahl für diese Tage selbst zu treffen, nicht aus[3]) [4]) [5]).

Wahl gestellte Texte für das Reformations-, Kirchweih- und Todtenfest und für die Fastensonntage enthält, so ist nunmehr das neue Pericopenbuch einschließlich der bereits i. J. 1840. in Gebrauch gekommenen ersten Hälfte desselben durch die obige Verordnung des Cultusministerii vom 13. Sept. 1842. bekannt gemacht und dessen Gebrauch mit den darüber in der Verordnung getroffenen weiteren Bestimmungen für sämmtliche evangelische Kirchen des Landes vorgeschrieben worden.

2) s. die vorhergehende Note am Schlusse.

3) Ueber die Anwendung der im neuen Pericopenbuche enthaltenen Bibelabschnitte bei den **Altarvorlesungen** und die Reihenfolge der liturgischen Handlungen überhaupt bei dem evangelischen Frühgottesdienste hat das Cultusministerium **unter dem 2. Dec. 1842.** nachfolgende Verordnung erlassen.

„Da nach dem Erscheinen des, mittels V. vom 13. Sept. 1842. bekannt gemachten neuen Pericopenbuchs über den Gebrauch der darin enthaltenen Bibelabschnitte zu den Altarvorlesungen Zweifel entstehen können, hiernächst auch nicht nur überhaupt in der Anordnung der Liturgie bei dem evangelischen Frühgottesdienste einige Verschiedenheit wahrzunehmen gewesen, sondern auch über eine zu ausgedehnte Gesangsliturgie Klage geführt worden ist, so verordnet das M. d. C. u. ö. U., zu dessen allen Erledigung, mit Einverständniß der in Evang. beauftragten Staatsminister, andurch, wie folgt:

1. Zur Vorlesung vor dem Altare oder Pulte sind nicht diejenigen Bibelabschnitte, worüber im laufenden Kirchenjahre gepredigt wird, sondern stets solche, welche in einem der andern drei Jahrgänge für den betreffenden Sonn- oder Feiertag vorgeschrieben sind, anzuwenden, und zwar in nachstehender Ordnung:

Jahrgang.	Predigttext.	Erste Vorlesung.	Zweite Vorlesung.
Erstes Jahr.	Evangelien aus dem ersten Jahrgange.	Episteln aus dem zweiten Jahrgange.	Historische Stellen aus dem dritten Jahrgange.
Zweites Jahr.	Episteln aus dem zweiten Jahrgange.	Historisch-didactische Stellen aus dem vierten Jahrgange.	Evangelien aus dem ersten Jahrgange.
Drittes Jahr.	Historische Stellen aus dem dritten Jahrgange.	Episteln aus dem zweiten Jahrgange.	Evangelien aus dem ersten Jahrgange.
Viertes Jahr.	Historisch-didactische Stellen aus dem vierten Jahrgange.	Episteln aus dem zweiten Jahrgange.	Evangelien aus dem ersten Jahrgange.

Für die im Anhange des Pericopenbuchs S. 112. f. angegebenen Fest- und Sonntage verbleibt unter den daselbst gegebenen biblischen Stellen auch für die Altarvorlesung den Geistlichen die freie Wahl.

Uebrigens bewendet es, wegen Gestattung der Vorlesung solcher Abschnitte der spätern Epiphanias- u. Trinitatissonntage, welche, in Folge des beweglichen Osterfestes, in einem Jahre ausfallen, an andern Tagen, bei der unter 3. a. in der V. v. 13. Sept. d. J. getroffenen Bestimmung.

2. Bei dem evangelischen Frühgottesdienste an Sonn- und Festtagen sollen hinfüro in der Regel, das ist, insofern nicht die Bedeutung einzelner Sonn- oder Festtage oder besondere örtliche Veranlassungen eine Abweichung erheischen oder rechtfertigen, die jetzt gebräuchlichen liturgischen Handlungen, in deren Betreff eine Neuerung mithin nicht beabsichtigt wird, in nachstehender Ordnung auf einander folgen:
   a) ein geeignetes Vorbereitungslied;
   b) Intonation, Responsorium und Collecte;

5) Von beiden Hälften des Pericopenbuchs sind vollständige Abdrücke besorgt worden, und sind Exemplare jeder Hälfte in Quart um Zwölf Neugroschen und in Octav um Sechs Neugroschen in der Cassenexpe-

---

c) die erste Vorlesung vor dem Altare oder Pulte nach Anleitung der §. 1. ersichtlichen Tabelle;

d) der Glaube;

e) die zweite Vorlesung nach der §. 1. ertheilten Vorschrift;

f) das Hauptlied, welches die unmittelbar darauf beginnende Predigt einzuleiten hat;

g) die Predigt einschließlich des Kanzelverses und des darauf folgenden stillen Gebets;

h) die allgemeine Beichte und Absolution;

i) das allgemeine Kirchengebet;

k) Fürbitten, Danksagungen, Abkündigungen;

l) Aufgebote; [Rücksichtlich der Aufgebote ist zu bemerken, daß vom Cultusministerio in einzelnen Fällen bei besonders umfangreichen Parochien, wo die verhältnißmäßig große Anzahl der sonntäglichen Aufgebote einen den eigentlichen Gottesdienst beeinträchtigenden Zeitaufwand in Anspruch nehmen würde, auf Antrag der Kirchengemeindevertreter genehmigt worden ist, daß die Aufgebote nicht mehr verlesen, sondern durch einen Anschlag an der Hauptthüre der Kirche zur Kenntniß der Kirchengemeinde gebracht werden. Es ist aber solchenfalls, wie in einer wegen Genehmigung einer gleichen Einrichtung in der Parochie Mittweida an die Kreisd. zu Leipz. ergangenen Verordnung vom 5. Juni 1862. ausdrücklich vorgeschrieben worden ist, ausser der kirchlichen Fürbitte für die Verlobten auch die vorschriftmäßige provocatorische Clausel beizubehalten.

Im Uebrigen hat das Cultusministerium die Kreisd. zu Leipz. auf eine bezügliche Anfrage, ob und in welcher Ausdehnung etwa auf weitere dergleichen Anträge die Entschließung der Kreisdirection zu überlassen sei? beschieden, daß, da es sich hierbei um eine Abweichung von der allgemein gültigen Observanz handele, wornach die Abkündigung des Aufgebots bei dem öffentlichen Hauptsonntagsgottesdienste nach der Predigt und dem Kirchengebete von der Kanzel zu geschehen habe, in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Ministerii erforderlich sei.]

m) ein stilles allgemeines, oder wo es herkömmlich ist, ein vom Prediger gesprochenes Gebet;

n) ein kleines Lied, oder ein Theil eines Liedes;

o) Intonation, Responsorium und Collecte;

p) die Segens-Ertheilung;

q) ein Schlußvers.

Den unter k. und l. erwähnten Handlungen kann aus erheblichen örtlichen Rücksichten, mit Genehmigung der dem betreffenden Geistlichen zunächst vorgesetzten geistlichen Behörde, eine andere Stelle angewiesen werden.

Bei öffentlicher Communion tritt die dabei bisher übliche Liturgie zwischen die Handlungen unter n. und o. ein.

Der zum Einsammeln des Cymbels, sofern solches überhaupt während des Gottesdienstes in der Kirche geschieht, geeignete Zeitpunct bleibt der Bestimmung des Pfarrers überlassen. (S. Anmerk. 8. zur Verordn. v. 13. Juli 1862.)

Am Schlusse vorstehender Verordnung, welche, ohne in das Gesetz- und Verordnungs-Blatt aufgenommen worden zu sein, an die geistl. Mittel- u. Unterbehörden ergangen, und diesen mittels Verordnung v. 2. Dec. 1842. in gedruckten Exemplaren behufs deren Vertheilung und Aushändigung an die ihnen untergebenen Pfarrer zugefertigt worden ist, sind die Geistlichen angewiesen worden, sich hiernach zu achten, bei sich ergebenden, im Herkommen oder sonstigen örtlichen Rücksichten begründeten Bedenken gegen die unter 2. getroffene Anordnung aber bei der ihnen zunächst vorgesetzten geistlichen Behörde anzufragen. Für die Oberlausitz hat die Kreisd. zu Bud. durch Gen. Verordnung vom 23. Dec. 1842. (in der Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. ergang. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 29.) an die Collatoren evangelischer Kirchen in der Oberlausitz sowie an die dasigen evangelischen Geistlichen das Erforderliche verfügt und dabei zugleich bemerkt, daß, wie durch die getroffene Anordnung der verfassungsmäßigen Wirksamkeit der Collatoren in keiner Weise habe vorgegriffen werden sollen, so auch überhaupt im Betreff der liturgischen Handlungen selbst eine Neuerung nicht beabsichtigt, sondern nur deren Reihenfolge näher bestimmt worden sei. Lasse sich daher wohl nicht annehmen, daß dadurch bei Gemeindegliedern Anstoß erregt werden könne, so werde doch gewünscht, Alles, was Unzufriedenheit hierunter erregen könnte, zu vermeiden.

Vergl. überdieß not. 4. bei §. 4. des revid. Synod.Decrets, vom 15. Sept. 1673.

4) Zugleich ist hier auch einer wegen der Ertheilung des Segens in den Kirchen durch die Schullehrer und andere nicht ordinirte Personen unter dem 6. April 1841. an die Kreisd. zu Leipz. ergangenen und den übrigen Kreisdirectionen in Abschrift zugef. Verordnung zu gedenken, worin das Ministerium nach vernommenem Gutachten des Landesconsistorii über den gedachten Gegenstand den genannten Behörden Folgendes zu erkennen gegeben hat.

Daß die feierliche Ertheilung des Segens für den ordinirten Geistlichen gehöre, ist, obschon ein ausdrückliches Gesetz dafür sich nicht anführen läßt, nach den Grundsätzen der gesammten christlichen Kirche aller Confessionen, welche dieses Recht jederzeit dem competenten Geistlichen vindicirt hat, nicht zu bezweifeln. Ebensowenig läßt sich aber auch in Abrede stellen, daß nach und nach, namentlich in Parochien, wo nur ein Geistlicher angestellt ist, das Sprechen des Segens auch andern Personen, welche für den abwesenden Geistlichen den Gottesdienst abhielten, hat nachgesehen werden müssen, damit nicht die Gemeinde ohne Segen die Kirche verlasse. Daher ist es gekommen, daß Predigtamts-Candidaten und Schulmeister jetzt ebenfalls den Segen ertheilen, erstere resp. von der Kanzel und dem Altare, letztere von dem Pulte oder Chore.

Das Ministerium hat es nun hierbei fernerhin um so mehr bewenden lassen, als ausserdem öfters die Gemeinde die Kirche ohne Segen, auf welchen noch immer ein großer Werth von den Gemeinden gelegt werde, zu verlassen genöthigt sein würde. Es haben jedoch, wie hierbei zugleich angeordnet worden, die Schulmeister den Segen im communicativen Style zu sprechen, und daher sich der Worte: „der Herr segne und behüte uns" 2c. zu bedienen, und nicht denselben, wie die Predigtamts-Candidaten und ordinirten Prediger, zu singen.

5) Im Betreff des Gottesdienstes in den gemischten wendisch-deutschen Parochien in der Oberlausitz hat die Kreisd. zu Bud. zu Beseitigung der bei den vorgenommenen Kirchenvisitationen mehrfach laut gewordenen Klagen über die zu lange Ausdehnung des wendischen Gottesdienstes und über den zu späten und unregelmäßigen Beginn der deutschen Kirche, wegen der deshalb bei dem wendischen Gottesdienste vorzunehmenden Veränderungen, nach erforderter Auslassung der betreffenden wendischen Geistlichen und nach Anleitung der in einer am 20. Juni 1860. statt gefundenen Conferenz derselben von ihnen selbst hierüber getroffenen Vereinbarungen und gethanen Vorschläge, im Einverständnisse mit dem Ministerio des Cultus und öffentl. Unterrichts durch Gen. Verordnung an sämmtl. wendische Geistliche vom 26. Oct. 1860. die nachbemerkten Bestimmungen getroffen.

1. Davon, daß in allen gemischten wendisch-deutschen Parochien in dem Beginne des Gottesdienstes für die Deutschen und die Wenden und hinsichtlich der ausführlicheren und abgekürzten Liturgie dabei ein Alterniren eingeführt werde, soll zwar in solchen Parochien, in welchen die Wenden die bei weitem größere Zahl bilden, bis auf Weiteres abgesehen werden; es hat aber da, wo ein solches schon zeither üblich gewesen ist, auch ferner dabei zu bewenden.

2. Dagegen ist in diesen Parochien fortan überall mit dem Frühgottesdienste im Sommerhalbjahr spätestens um 8 Uhr und im Winterhalbjahr um 9 Uhr pünctlich zu beginnen, während der zweite Gottesdienst, worauf streng zu halten ist, unter allen Umständen im Sommerhalbjahr des Vormittags Punkt 10 Uhr und im Winterhalbjahr Punkt 11 Uhr seinen Anfang zu nehmen hat.

3. Sollte der pünctliche Beginn des zweiten Gottesdienstes zu den angegebenen Zeiten auf andere Weise nicht zu erzielen sein, so hat bei dem ersten Gottesdienste eine Abkürzung der Liturgie und des paränetischen Theiles des Gottesdienstes einzutreten und bleibt den Geistlichen überlassen, diese Abkürzung theils bei dem Gesange, insofern eine geringere Zahl von Liedern, als bisher hier und da üblich gewesen ist, gesungen wird, theils bei dem Altardienste vor der Predigt, indem die zweite Vorlesung da, wo sie noch statt findet, entweder wegzulassen oder mit der ersten zu vereinigen ist, sowie bezüglich der Predigt, der Abkündigungen und der Voten, welche kürzer als bisher hier und da geschehen, gefaßt werden können, eintreten zu lassen. Auch kann der Segen von der Kanzel aus gesprochen und das Exordium zur Predigt, beziehendlich der Kanzelvers ausnahmsweise weggelassen werden.

Das Programm für eine abgekürzte Liturgie wird sich daher in folgender Weise gestalten:

1) Absingen eines geeigneten Vorbereitungsliedes; 2) Intonation, Collecte, erste und zweite Vorlesung vereinigt; 3) Hauptlied; 4) Predigt; 5) allgemeine Beichte und Absolution; 6) Kirchengebet; 7) Abkündigungen, Fürbitten, Danksagungen, Aufgebote u. s. w. mit abgekürzten Voten; 8) Gebet; 9) Collecte u. Segen; 10) Schlußvers.

4. Bezüglich der Beichthandlung und der Communion, welche ebenfalls Gegenstand der Berathung bei der obgedachten Conferenz der wendischen Geistlichen gewesen ist, ist es in der bemerkten Gen.Verordn. der Kreisdirection zwar fortwährend als wünschenswerth bezeichnet, daß die Abendmahlsfeier die ihr im öffentlichen Gottesdienste gebührende Stelle einnehme. Es soll jedoch unter den obwaltenden Umständen als ein Werk der Nothwendigkeit der Einrichtung nicht ent-

dition des Cultusministerii zu erlangen. Es werden aber auch zu Erleichterung der Anschaffung bei jeder Superintendentur und Kreisdirection, sowie bei dem Gesammtconsistorio zu Glauchau, Exemplare zum Verkauf niedergelegt werden.

Wie es mit der ersten Hälfte bereits geschehen ist, so ist auch von der zweiten Hälfte für jeden Geistlichen ein Exemplar in Quart, mit Vorwissen der Kirchenpatrone, aus dem Kirchenärar, und für jeden ständigen Schullehrer ein Exemplar in Octav aus der Ortsschulcasse anzuschaffen. Diese Exemplare verbleiben bei der betreffenden Stelle und hat der vorgesetzte Ephorus und resp. Kirchen- und Schulrath bei seinen Revisionen hierunter das Nöthige mit in Obacht zu nehmen.

Hiernach haben nun Alle, welche es angeht, insbesondere die gesammte evangelische Geistlichkeit des Landes, und wegen der Vorbereitung der Schulkinder in der obern Classe zur Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste, die Lehrer der Volksschulen gebührend sich zu achten.

Dresden, am 13. September 1842.

Verordnung (des Ministerii des Innern), die revidirte Generalinstruction für die Amtshauptleute betr., v. 27. Sept. 1842.

(G. u. Vbl. v. 1842. S. 177.)

Da die Bestimmungen, welche in der unterm 22. Juni 1816. publicirten Generalinstruction für die Amtshauptleute und in den dazu gegebenen Nachträgen und Erläuterungen vom 14. December 1816. und 6. März 1823. enthalten sind, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr durchgängig entsprechen; so ist für nöthig befunden worden, eine Revision derselben zu veranstalten, deren Ergebniß, unter Aufhebung der durch gedachte Bestimmungen den Amtshauptleuten ertheilten Anweisungen, in der anliegenden

revidirten Generalinstruction für die Amtshauptleute,

mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchster Genehmigung, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Dresden, am 27. September 1842.

Revidirte Generalinstruction für die Amtshauptleute.

2c. 2c.

§. 2. Die amtliche Stellung der Amtshauptleute ist die von Mitgliedern der Kreisdirectionen, welche, vorzugsweise vor deren übrigen Mitgliedern, zu der in der Nähe zu führenden Aufsicht und zu den die Gegenwart an Ort und Stelle nöthig machenden Geschäftsbesorgungen bestimmt und dazu für die einzelnen amtshauptmannschaftlichen Bezirke ein für allemal abgeordnet sind; dabei aber, so weit es nöthig und dienlich, auch an den gemeinschaftlichen Verhandlungen der Kreisdirectionen selbst, gleich den andern Mitgliedern, Theil nehmen. Sie erhalten daher die desfallsigen Anweisungen und Aufträge in der Regel durch die Kreisdirection, der sie angehören.

§. 3. Fällt demnach ihr Geschäftsbereich in dieser Beziehung mit dem der Kreisdirectionen zusammen, so liegen ihnen aber demnächst auch diejenigen Geschäftsbesorgungen ob, welche in Angelegenheiten, die der unmittelbaren Leitung der Ministerien vorbehalten sind, oder im Geschäftsbereiche anderer Landesbehörden, im Allgemeinen oder für einzelne Fälle ihnen aufgetragen werden.

§. 4. So wie aus dieser Stellung der Wirkungskreis der Amtshauptleute in der Allgemeinheit sich ergiebt, so wird derselbe im Einzelnen, theils durch die in den betreffenden Gesetzen und Verordnungen ihnen namentlich zugewiesenen Geschäfte, theils durch die ihnen zugehenden besondern Aufträge bestimmt; im Uebrigen dienen ihnen dabei die nachstehenden Vorschriften zum Anhalten. 2c. 2c.

§. 35. In Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen beschränkt sich die Wirksamkeit des Amtshauptmanns auf die

---

gegen getreten werden, daß dieselbe bei dem wendischen Gottesdienste auch ferner noch als eine besondere, für sich bestehende, gottesdienstliche Feier vor Beginn des allgemeinen Gottesdienstes gehalten werde. Es soll aber diese Beichte und die Abendmahlsfeier in Gemäßheit der von den Geistlichen selbst vorgeschlagenen Liturgie dergestalt statt finden, daß

a) ein vorbereitender Vers gesungen, b) die Beichtrede gehalten, c) das Beichtgebet gesprochen, d) die Bekenntnißfrage durch ein abgefordertes einfaches „Ja" abgenommen, e) die Absolution ertheilt und f) ein Liedervers als Zwischengesang gesungen wird, worauf g) die Consecration, sowie h) die Ausspendung erfolgt und i) mit Collecte und Segen und k) mit einem Liederverse geschlossen wird,

und hat sowohl die Ausspendungsformel bei dem Abendmahle, als auch die Absolutionsformel bei der Beichte nach der alten Agende vom J. 1580. zu erfolgen.

Nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen sind die wendischen Geistlichen den Gottesdienst in ihren Parochien einzurichten angewiesen worden. —

Hierbei mag zugleich noch eine weitere wegen des Gottesdienstes in den wendisch-deutschen Parochien der Oberlausitz bereits früher unter dem 3. April 1835. ergangene Gen. Verordnung der vormal. Oberamtsregierung zu Bud. Erwähnung finden, worin die genannte Behörde zu Herstellung verhältnißmäßiger Gleichheit der Rechte beider Nationen und der zur Erreichung des Zwecks gottesdienstlicher Handlungen, insonderheit der Abendmahlsfeier, nöthigen kirchlichen Ordnung, im Betreff der Aufeinanderfolge dieser Handlungen mit Genehmigung des Cultusministerii damals folgendes verfügt hat.

a) In jedem deutsch-wendischen oder wendisch-deutschen Kirchspiele, wo nicht, wie in den Städten Budissin, Kamenz und Löbau, den Wenden besondere Kirchen eingeräumt sind, richtet sich die jährliche Anzahl der Communiontage für die an Seelenzahl schwächere Nation nach deren numerischem Verhältnisse zu der an Seelenzahl stärkern Nation.

b) An den hiernach bestimmten Communiontagen der Minderzahl geht deren gesammter Gottesdienst dem Gottesdienste der Mehrzahl voran, und es ist allenthalben dabei die Beichthandlung, wenn sie nicht am Tage vorher begangen worden ist, vor den Anfang, die Communion aber an das Ende des erstgedachten Gottesdienstes zu stellen.

c) Der der Zeit nach vorausgehende Gottesdienst ist so einzurichten, daß der darauf folgende nicht in eine zu späte Stunde des Vormittags falle und es sind deshalb dabei alle, ersteren verlängernde, nur einzelne Verstorbene betreffende, Begräbnißlieder, Ehrengedächtnisse und Lebensläufe zu vermeiden. (S. Pct. 2. u. 3. der vorhergehenden Verordn. vom 26. Oct. 1860.)

d) An den Communiontagen der Minderzahl sind auch die kirchlichen Katechismus-Prüfungen für die jungen Leute ihrer Nation zu halten.

e) Das Einlauten gebührt sich vor dem Anfange sowohl des wendischen als des deutschen Gottesdienstes.

Solches ist den Collatoren, Gerichtsobrigkeiten, Pfarrern, Küstern u. Parochianen beider Nationen damals zur Nachachtung mit der Anweisung bekannt gemacht worden, die obigen Vorschriften entsprechenden Einrichtungen, mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und unter gehöriger Verständigung der Betheiligten nach Maßgabe der verfassungsmäßigen Befugnisse ausz uführen.

ihm, nach Befinden, deshalb zu ertheilenden besondern Aufträge*).

§. 36. Dasselbe gilt von den durch die allgemeine Städteordnung, die Landgemeindeordnung und die Armenordnung geordneten Communalangelegenheiten, vorbehältlich der in letzterer den Amtshauptleuten übertragenen ständigen Aufsichtsführung. 2c. 2c.

§. 39. Im Allgemeinen hat der Amtshauptmann die Verhältnisse des ihm anvertrauten Bezirks in ihren verschiedenen Beziehungen zum Gegenstand seiner steten Aufmerksamkeit zu machen, und wenn er auf Gebrechen aufmerksam wird, welche abzustellen, auf Mängel, welche zu ergänzen, und auf Verbesserungen, welche auszuführen sein möchten; so hat er das Resultat seiner Beobachtung, nach Befinden nach vorgängiger Berathung mit sachkundigen Personen, der betreffenden Landesbehörde anzuzeigen. Auch hat er, wenn ihm Einrichtungen des Auslandes bekannt würden, welche ihm in ihrem Einflusse auf den diesseitigen Staat, oder einzelne Orte desselben wichtig erschienen, solche zu deren Kenntniß zu bringen.

Uebrigens soll der Amtshauptmann das Beste der Einwohner seines Bezirks im Ganzen und Einzelnen zu befördern bemüht sein, mithin die Unterthanen aller Classen, wenn sie in seinem Geschäftskreis sich an ihn wenden, liebreich anhören, aufmuntern und belehren, auch ihnen eintretenden Falls durch Verwendung und guten Rath zu helfen sich angelegen sein lassen.

§. 40. Die Amtshauptleute sind niemals und in keinem Falle berechtigt, Sporteln, Gebühren oder Vergütungen, sie mögen sein, von welcher Art sie wollen, zu verlangen, oder wenn sie ihnen, unter welchem Vorwande es auch sei, angeboten werden, anzunehmen; sie dürfen dieß auch ihren Untergebenen auf keine Weise gestatten.

§. 41. Den Anordnungen der Amtshauptleute haben die Obrigkeiten des Bezirks willige Folge zu leisten, und es haben ihnen auf Anlangen, sämmtliche Militär- und Civilbehörden die nöthige Assistenz zu gewähren.

Dresden, am 27. September 1842.

*) Vergl. das Rescript v. 24. Juli 1816. (S. 241. dieser Samml.) Auch das Apost. Vicariat und das katholisch-geistl. Consistorium sind nach §. 19. des Mand. v. 19. Febr. 1827., die Ausübung der katholisch-geistl. Gerichtsbarkeit betr., befugt, sich der Amtshauptleute zu Auftragsertheilungen in gleichem Maße, wie die protestantischen geistlichen Oberbehörden, zu bedienen. — Wegen der frühern Concurrenz der Amtshauptleute in Kirchen-, Schul- u. geistlichen Stiftungssachen s. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. Bd. S. 225. not. 29.

Verordnung (des Cultusministerii), die Ausstellung amtlicher Zeugnisse der Geistlichen betr., v. 21. Febr. 1843.

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 6.)

Um den Zeugnissen der confirmirten Geistlichen über ihre Amtshandlungen, sowie über dabei vorgekommene Thatsachen die volle Glaubwürdigkeit der Zeugnisse öffentlicher Behörden zu sichern, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß solche auf actenmäßigen Unterlagen, unter ausdrücklicher Beziehung hierauf, gegründet seien.

An die gesammte Geistlichkeit des Landes ergeht demnach hierdurch Verordnung, wie folgt:

§. 1. Alle Geistlichen haben über die, innerhalb des Bereichs ihrer amtlichen Wirksamkeit zu vollziehenden, Handlungen, sowie über Thatsachen, welche dabei vorkommen, damit im wesentlichen Zusammenhange stehen, auch von ihnen selbst wahrgenommen werden, soweit solche künftig einmal, ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach, Gegenstand eines darüber auszustellenden Zeugnisses werden können, das Erforderliche und Geeignete jedesmal schriftlich aufzuzeichnen, und beziehendlich zu sammeln.

Diese Verpflichtung erstreckt sich daher namentlich auch auf diejenigen Amtshandlungen und Vorkommnisse, wegen deren dieselben noch nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften, z. B. wegen der Communicanten-, Kirchen- und Confirmandenbücher, Schulprotocolle 2c. zur schriftlichen Aufzeichnung angewiesen sind †).

§. 2. Jedes über Amtshandlungen der Geistlichen, oder dabei vorgekommene Thatsachen auszustellende Zeugniß ist künftig auf die gehaltenen Acten oder Bücher zu gründen, und, daß solches geschehen, in dem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

§. 3. Außer den §. 1. erwähnten, welche auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, sind besondere Acten oder Bücher, soweit dieß nicht bisher schon geschehen, in der Regel annoch anzulegen und fortzuführen:

a) über Aufgebote, worin

aa) die nach Maßgabe des Regulativs vom 15. Januar 1808., verbunden mit der Verordnung vom 31. März 1835., des Mandats vom 20. September und 10. October 1826. und des Mandats vom 19. Februar 1827., §. 45., 48. und folgende, erforderlichen Zeugnisse, Verhandlungen, Requisitions- und Präsentationsschreiben, Einsprüche, Verfügungen des Ephorus u. s. f. zu sammeln;

bb) die Registraturen über die vor den Geistlichen etwa geschlossenen Eheverlöbnisse (aus Rücksicht auf §. 53. des Gesetzes unter C. vom 28. Januar 1835. und

†) Die hier angeordneten schriftlichen Aufzeichnungen sind als Officialarbeiten anzusehen, für welche die Geistlichen eine besondere Vergütung neben den für die betreffenden kirchlichen Handlungen, über welche dieselben erfolgen, überhaupt zu entrichtenden Gebühren, nicht in Anspruch zu nehmen haben. Denn, wie sich schon aus dem Eingange der Verordnung ergiebt, ist die darin getroffene Anordnung nur zu dem Zwecke erfolgt, um den von den Geistlichen über ihre amtlichen Handlungen und die dabei vorgekommenen Thatsachen etwa künftig auszustellenden Zeugnissen die volle Glaubwürdigkeit der Zeugnisse öffentlicher Behörden zu sichern. Es haben daher die gedachten Niederschriften nicht sowohl im Interesse der dabei betheiligten Privatpersonen, als vielmehr in dem der Geistlichen selbst zu erfolgen, welche sich, was früher mehrfach vorgekommen, und die nächste Veranlassung zu gedachter Verordnung gewesen ist, ohne derartige Unterlagen ihrer Zeugnisse nicht wohl würden entbrechen können, über die in letzteren enthaltenen Thatsachen sich annoch einer eidlichen Abhörung unter Umständen zu unterwerfen. Aus vorstehenden Gründen ist ein von der Hauptpredigerconferenz zu L. angebrachtes Gesuch, daß den Geistlichen für die in der V. v. 21. Febr. 1843. §. 3. sub a, aa, bb. vorgeschriebenen Registraturen über Verhandlungen bezüglich des Aufgebots u. der Trauung u. der Eheverlöbnisse von den Betreffenden eine Gebühr von — 10 Ngr. — zu fordern nachgelassen werden möge, vom Cultusministerio zurückgewiesen worden. — Verordnung des C. M. an die Kreisd. zu Bud. v. 14. October 1862., den übrigen Kreisdirectionen sowie dem Ges.Cons. zu Gl. in Abschrift zugef.

2. und 3. der Verordnung vom 31. März 1835.), sowie endlich

cc) die Kirchen-falsa betreffende Anbringen und Erörterungen aufzunehmen sind;

b) über Ehestreitigkeiten, welche die §. 5. der Verordnung vom 31. März 1835. erwähnten Notizen zu enthalten haben;

c) über Confessionsänderungen, aus denen das desfalls stattgefundene Verfahren, welches sich nach dem Mandate vom 20. Februar 1827. und dem Gesetze vom 1. November 1836. zu richten hat, vollständig und genau zu erhellen hat;

d) über die Verlösung der Kirchenstühle, woneben ein ordnungsmäßig fortzuführendes Kirchenstuhlregister zu halten ist.

§. 4. Wie jedoch, nach Verschiedenheit der Verhältnisse, zumal in kleinen Parochien, in die zu a. vorgeschriebenen Acten auch die unter b. bemerkten Gegenstände mit aufgenommen werden mögen, so können auch die unter c. und d. gedachten zu einem gemeinschaftlichen Actenstücke, oder Generalprotocolle genommen werden. Jedenfalls ist ein solches für die übrigen, im Vorstehenden nicht erwähnten, Gegenstände geistlicher Amtshandlungen, soweit nicht einzelne derselben, nach den örtlichen Verhältnissen, die Anlegung besonderer Acten räthlich machen, zu Aufzeichnung und Sammlung des etwa, in Hinblick auf den Zweck gegenwärtiger Verordnung, hierzu geeigneten, anzulegen und fortzuführen.

§. 5. Die in §. 1. bemerkten schriftlichen Aufzeichnungen sind ohne Rasuren und Durchstriche abzufassen, etwanige Berichtigungen besonders am Rande zu bemerken, auch jene, wie diese, wenn sie Anbringen oder Erklärungen Betheiligter wiedergeben, den Betheiligten vorzulesen, und ist, daß solches geschehen, zu bemerken. Auch sind dieselben mit dem Datum und mit der Unterschrift des Geistlichen zu versehen.

Wegen des Eintragens der Nachrichten in die Kirchenbücher und Ausstellung von Kirchenzeugnissen ist dem Generale vom 18. Februar 1799., besonders §. 6., 9. und 10., genau nachzugehen.

§. 6. Jedes Special- oder General-Actenstück oder Buch ist auf den ersten Blättern mit einem fortlaufenden Sach- und Namenregister in der Art zu versehen, daß die darin enthaltenen Gegenstände sofort aufzufinden sind.

Die Superintendenten und Kreis-, Kirchen- und Schulräthe haben bei ihren Localrevisionen ihre Aufmerksamkeit zugleich auf die genaue Befolgung dieser Verordnung von Seiten der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit zu richten.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, die Geistlichen anderer christlichen Confessionen, als der evangelisch-lutherischen, jedoch nur, soweit es auf deren amtliche Verhältnisse Anwendung leidet, zu achten.

Dresden, den 21. Februar 1843.

Gesetz, die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden zu Verpflegungsbeiträgen für die in die Taubstummenanstalten aufgenommenen Zöglinge betreffend, v. 23. Februar 1843†).

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 10.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes festzusetzen Uns bewogen gefunden:

§. 1. Die Gemeinden sind, unter den §. 2. aufgestellten Voraussetzungen, verbunden, zur Unterbringung und Verpflegung taubstummer Kinder in einer Taubstummenanstalt während ihrer Bildungszeit beizutragen.

§. 2. Diese Verbindlichkeit trifft diejenige Gemeinde, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen das Kind während des Aufenthaltes in der Anstalt zu versorgen hat, tritt aber nur dann ein, wenn das, was nach §. 3. verlangt wird, aus dem Vermögen des Kindes, oder von denjenigen, welche zur Unterhaltung desselben privatrechtlich verpflichtet sind, nicht, oder nicht vollständig bestritten werden kann.

Ist das §. 3. Geforderte auf die letztbemerkte Weise nur zum Theil zu erlangen, so hat die Gemeinde solches zu gewähren, und bleibt ihr überlassen, das Vermögen des Kindes, oder dessen Angehörige, beizuziehen.

§. 3. Die Gegenstände dieser Verbindlichkeit sind die Kosten des Transports eines solchen Kindes in die Anstalt, und eintretenden Falls des Rücktransports, die Anschaffung des bei der Aufnahme erforderlichen Bedarfs an Kleidung und Wäsche, sowie die Gewährung eines Beitrags zu dessen Unterhaltung.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird den Betrag der, den Gemeinden dießfalls anzusinnenden, Leistungen von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt machen, hierbei aber den jährlichen Verpflegungsbeitrag in keinem Falle über die Hälfte des stattfindenden Specialverpflegungsaufwandes bestimmen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt wird, eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 23. Februar 1843.

Verordnung (der Ministerien d. Justiz u. des Cultus u. öffentl. Unterrichts), den Besuch der in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen durch die Geistlichen betreffend, v. 11. März 1843*).

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 15.)

In dem Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 30. April 1783., §. 14., ist die schon

†) S. hierzu die Bekanntm. vom 30. Juni 1860. — Wegen der zur Ausbildung Taubstummer bestehenden Institute vergl. Funke, Pol.Ges. u. V. des K. S. Bd. II. S. 918. fg., ingl. Ackermann, systemat. Zusammenstellung der im Königreiche Sachsen bestehenden frommen und milden Stiftungen 2c. (Leipz. 1851.) S. 507. fg. —

*) Wegen der Oberlausitz vergl. das O.A.P. vom 13. April 1809., die Publ. eines Regul. wegen Besuchung der Verbrecher in den

in frühern Gesetzen wiederholt ertheilte Vorschrift erneuert, daß, damit die sowohl während der Untersuchung, als zur Strafverbüßung in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen, des so nöthigen Unterrichts göttlichen Worts nicht entbehrten, wenigstens alle Wochen einmal ein Geistlicher oder Schullehrer des Orts, welcher dießfalls sein Amt ohnentgeldlich zu verrichten habe, zu selbigen gelassen werde, dieselbe Bestimmung auch, unter Beziehung auf einen bereits unterm 26. November 1770. erlassenen Befehl, den geistlichen Unterricht der Gefangenen betreffend, mittelst Rescripts vom 14. Juli 1783. anderweit eingeschärft worden.

Da jedoch wiederholt zu bemerken gewesen ist, daß dieser Vorschrift nicht gehörig nachgegangen worden, so haben sämmtliche Gerichtsbehörden der Erblande, bei denen sich Gefangene oder Sträflinge in Haft befinden, den Geistlichen des Orts am Schlusse jeder Woche auf kürzestem Wege mitzutheilen, welche Personen und weshalb dieselben sich in Haft befinden. Die wöchentliche Erneuerung dieser Mittheilung kann jedoch in solchen Fällen wegfallen, wo die betreffenden Gerichtsgefängnisse fortwährend, ohne Ausnahme, mehr oder minder mit Inhaftaten besetzt sind. Die Geistlichen aber haben hierauf der, ihnen nach den vorerwähnten Gesetzen obliegenden, Verbindlichkeit in der Art gebührend nachzukommen, daß sie die Verhafteten allwöchentlich wenigstens ein Mal, Behufs deren religiöser Belehrung, Erbauung, Erweckung zur Reue und sonstiger Zusprache, je nach deren individuellem Bedürfnisse, besuchen, und auch in dieser Hinsicht ihrer Amtspflicht möglichst Genüge leisten.

Schullehrer haben rücksichtlich dieser Obliegenheit nur in außerordentlichen Behinderungsfällen die Pfarrer zu vertreten**).

Dresden, am 11. März 1843.

Gefängnissen durch die Geistlichen betr. (Oberl.Coll.W. Tom. V. S. 155.) u. im Betreff der in obiger Verordnung angezogenen Vorschriften die O.A.P. v. 12. Dec. 1770. u. vom 28. Juli 1783. im Oberl.Coll.W. Tom. III. S. 87. u. Tom. IV. S. 665. — Ueberdieß hat die Kreisd. zu Bud. durch Gen.Verordnung vom 5. November 1852. (No. 187. des Bud. Krsbl. v. J. 1852. u. Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 78.) die evang. Geistlichen der Oberlausitz unter Bezugnahme auf die denselben in den vorbemerkten Oberamtspatenten im Betreff des Gefangenenbesuchs ertheilten Anweisungen an gehörige Befolgung desjenigen, was ihnen hierunter zur Pflicht gemacht worden ist, wiederholt erinnert, wobei dieselbe zugleich, mit Rücksicht auf die in §. 2. des angezogenen unterm 13. April 1809. publicirten Regulativs ersichtliche Bestimmung, darüber Anzeige erfordert hat, welche Einrichtung an denjenigen Orten, wo sich mehrere Geistliche befinden, zwischen diesen wegen des Besuchs der Gefangenen getroffen worden sei.

**) S. die Verordn. zu Ausf. der Strafproceßordnung u. des Strafgesetzbuchs v. 31. Juli 1856. §. 46., woselbst die Verordn. v. 11. März 1843. wegen des Besuchs der Gefangenen durch die Geistlichen im Allgemeinen bestätigt wird. Da indeß die den Geistlichen in den Erblanden hiernach unentgeldlich obliegende Verpflichtung zur Gefangenen-Seelsorge sich bisher nur auf die Gefängnisse der ehemaligen Justizämter und anderer Ortsgerichte erstreckte, und dieselbe nach Eintritt der neuen Gerichtsverfassung nicht ohne Weiteres auch auf die Seelsorge in den viel umfänglichern Gefängnissen der dermaligen Bezirksgerichte ausgedehnt werden konnte, auch bei den größern Bezirksgerichten die angestellten Parochialgeistlichen diese Seelsorge neben ihren Amtsgeschäften zu übernehmen gar nicht einmal im Stande gewesen sein würden, so hat das Cultusministerium neuerlich bei den größern Bezirksgerichten zu Dresden, Leipzig u. Chemnitz besondere Geistliche angestellt, und an den Orten der übrigen Bezirksgerichte zu Freiberg, Meissen und Pirna, Borna, Mittweida u. Oschatz,

Gesetz, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betr., v. 9. Sept. 1843.

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 97.)

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Annaberg, Eibenstock, Plauen u. Zwickau, ingl. Budissin, Zittau u. Löbau, einem Ortsgeistlichen die Seelsorge bei den Gefangenen dieser Gerichte übertragen gegen fixirte Remunerationen, welche nebst den Gehalten der gedachten 3 besonderen Gefängnißgeistlichen von dem auf dem Landtage 1860/61. zu diesem Zwecke postulirten und von den Ständen bewilligten Dispositionsquanto von 4000 Thlr. gewährt und bestritten werden. Durch Verordnung des C.M. vom 5. Juni 1862. sind die Kreisdirectionen, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der getroffenen Wahlen jener Geistlichen, von der neuen Einrichtung zur weitern Verfügung in Kenntniß gesetzt worden, wobei übrigens zu bemerken, daß die Berufung der betreffenden Ortsgeistlichen und deren Beauftragung mit der Gefangenen-Seelsorge bei den Arresthäusern der Bezirksgerichte als eine feste Anstellung nicht zu betrachten, vielmehr vom Cultusministerio ausdrücklich vorbehalten worden ist, sie derselben jederzeit wieder zu entheben, ohne daß sie deshalb Ansprüche auf Entschädigung für das ihnen dadurch verloren gehende Emolument zu machen haben. Im Uebrigen haben dieselben für ausserordentliche Mühwaltungen, welche durch ihre Functionen bedingt sind, wie z. B. die Vorbereitung eines zum Tode verurtheilten Verbrechers und dessen Begleitung zur Vollstreckung des Urtheils, oder die private Reichung des heiligen Abendmahls an einen Gefangenen, eine besondere Vergütung nicht zu beanspruchen. Auch sind dieselben verbunden, die in den Arresthäusern der Bezirksgerichte detinirten gerichtsamtlichen Gefangenen ohne weitere Entschädigung geistlich zu versorgen.

Von dem obigen Dispositionsquanto der 4000 Thlr. — wird zugleich die Remuneration der Geistlichen in der Oberlausitz bestritten, welche für die Verrichtung der Gefangenen-Seelsorge nach §. 4. des O.A.P. vom 13. April 1809. schon zeither eine dort näher angegebene Vergütung zu erhalten hatten, wofür dieselben neuerlich nach einer Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Bud. vom 12. Mai 1863. dergestalt fixirt worden sind, daß die Bezahlung für Information aus den Acten, für die Abendmahlsspendung und Küstergebühr, für die Ausstellung etwaiger Atteste und für das Fortkommen in den ihnen ausgesetzten Fixis mit inbegriffen und keiner der betheiligten Geistlichen berechtigt ist, Gebühren oder Verläge für seine Verrichtungen bei der Gefangenen-Seelsorge fernerhin in Ansatz zu bringen.

Ausserdem sind auch noch die Reise-Entschädigungen der katholischen Geistlichen bei Reisen zu kathol. Gefangenen an die Orte derjenigen Gerichte, wo katholische Geistliche sich nicht befinden, auf jenes Dispositionsquantum angewiesen worden. —

Anlangend den sonstigen Aufwand für die den geistl. Dienst in den Arresthäusern der Bezirksgerichte betreffenden Anschaffungen, so haben sich die betheiligten beiden Ministerien dahin vereinigt, daß der gedachte Aufwand nur insoweit aus dem mehrgedachten Dispositionsquanto bestritten werden soll, als es sich um Anschaffung der zum unmittelbaren Gebrauche des Geistlichen und bez. Organisten bestimmten Gegenstände, wie Altargefäße, Altarbibel, Agenden, Pericopen- und Choralbücher, Harmoniums u. dergl. handelt, für deren Erhaltung auch der betreffende Geistliche einzustehen hat, wogegen alle sonstige Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der zu Abhaltung des Gottesdienstes mit den Gefangenen bestimmten Localitäten sowie für die in dieser Beziehung erforderlichen Herstellungen und Anschaffungen aus den Sportelcassen der Bezirksgerichte zu bestreiten sind. Communicat des C.M. zum Justizmin. vom 18. Febr. 1863. u. Recommunicat des letztern vom 10. März 1863. —

Schließlich ist zu gedenken, daß für die Ausübung der Seelsorge in den Arresthäusern der Bezirksgerichte den damit beauftragten Geistlichen eine besondere Instruction ertheilt und mittels Verordnung des C.M. an die Kreisdirectionen vom 19. December 1862. zur Vertheilung an die Gefängnißgeistlichen mit der zugleich den Ephoren ertheilten Anweisung hinausgegeben worden ist, die vorschriftmäßige Versorgung des geistlichen Gefängnißdienstes zu überwachen und etwa wahrgenommene Vernachlässigungen und Pflichtwidrigkeiten bei dieser Verrichtung sofort zur Anzeige zu bringen. Diese Instruction, welche gleichzeitig in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren dem Justizministerio zur Vertheilung an die Bezirksgerichte und die Staatsanwälte mitgetheilt worden ist, lautet, wie folgt:

Instruction

für die mit der Seelsorge in den Arresthäusern der Bezirksgerichte beauftragten Geistlichen.

Die in Bezug auf den Besuch der in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen durch die Geistlichen in den älteren Gesetzen, ins-

Da die Vorarbeiten zur Ausführung und Erfüllung der in der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen §. 39. enthaltenen Zusage nunmehr vollendet sind, so wird über die von dem Grundeigenthume zu entrichtende Steuer, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, gegenwärtiges Gesetz gegeben und Folgendes festgesetzt.

---

besondere in §. 14. des Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 30. April 1783. ertheilt gewesenen und durch Verordnung vom 11. März 1843. (G. u. Vbl. vom Jahre 1843. S. 15.) erneuerten und ergänzten allgemeinen Vorschriften erheischen in Ansehung des geistlichen Dienstes in den Arresthäusern der Bezirksgerichte deshalb eine speciellere Ausführung, weil nicht nur die größere Anzahl der in denselben in der Regel gleichzeitig detinirten Gefangenen, sondern auch der Character der die Haft begründenden Vergehungen die Beobachtung anderer Rücksichten nöthig macht, als die Seelsorge in den Gefängnissen der Gerichtsämter.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts findet daher, nach vorheriger Einvernehmung und im Einverständnisse mit dem Ministerium der Justiz zu den dessen Ressort berührenden Punkten, für angemessen, den mit Ausübung der Seelsorge in den Arresthäusern der Bezirksgerichte beauftragten Geistlichen für diesen Dienst folgende

Instruction

zu ertheilen.

§. 1. Die Aufgabe des geistlichen Amtes an den Gefangenen ist im Allgemeinen dieselbe, wie an allen Gliedern der christlichen Gemeinde; nur dadurch wesentlich modificirt, daß hier solche, welche nicht blos wider Gott und seine heiligen Gebote, sondern auch wider das bürgerliche Gesetz gesündigt haben, die Objecte der Seelsorge bilden. Es wird also auch hier der Beruf des Geistlichen sein, ebensowohl die zerbrochenen Herzen zu heilen und die verzagten aufzurichten, als die trotzigen zu beugen und überhaupt die verirrten Seelen zu dem Heiland der Sünder zu führen, mithin die Segnungen des göttlichen Wortes auch denen anzubieten, die nicht darnach verlangen.

§. 2. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind außer den zu veranstaltenden eigentlichen Gottesdiensten (§. 3.) beziehendlich mit Beichthandlung und Abendmahlsfeier (§. 4.), seelsorgerische Unterredungen (§. 5.), nicht minder Versorgung der Gefangenen mit erbaulichen, oder sonst geeigneten Büchern neben Bibel, Katechismus und Gesangbuch (§. 6.), endlich die Vorbereitung zum Tode verurtheilter Verbrecher und Zuspruch bei der Vollstreckung des Urtheils (§. 7.).

§. 3. Der gemeinschaftliche Gottesdienst für diejenigen Gefangenen, welche nach der Bestimmung des Gerichtsvorstandes daran Theil nehmen dürfen, ist in der Regel allwöchentlich einmal, zu einer im Voraus zu bestimmenden Zeit, — in denjenigen Bezirksgerichtsgefängnissen, für welche besondere Geistliche angestellt sind, in jedem Falle am Sonntag — abzuhalten. Die Vorstände der Bezirksgerichte werden für Beschaffung eines geeigneten Locals hierzu, sowie für die wegen Trennung der Geschlechter und sonst erforderlichen Einrichtungen dieser Locale, auch für die gehörige Bewachung der Gefangenen besorgt sein. Dieser Gottesdienst ist zwar, soweit thunlich, den bestehenden liturgischen Vorschriften anzupassen, hat aber jedenfalls aus Gebet, Gesang und Predigt zu bestehen. Bei letzterer wird der Geistliche dessen eingedenk sein, daß die in den bezirksgerichtlichen Gefängnissen detinirten Gefangenen, abgesehen von der Verschiedenartigkeit ihrer Verschuldung, nur zum Theil durch richterlichen Spruch verurtheilte Verbrecher sind und ebenso, wie alle anderen Glieder einer christlichen Gemeinde, neben der Vorhaltung ihrer Sünden und der Predigt zur Buße der Vorhaltung des ganzen Evangeliums von der in Christo geoffenbarten Gnade und Wahrheit bedürfen und daß, wie überall, so hier ganz vornehmlich auch durch den heiligen Ernst des Gesetzes die erbarmende Liebe hindurchklinge, welche die Seelen zu retten sucht.

Zu Leitung des Choralgesanges und zu sonstiger Assistenz des Geistlichen ist, soweit nöthig, ein Kirchendiener zuzuziehen.

Sollte mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Theilnehmer, oder aus anderen Gründen die Abhaltung eines förmlichen Gottesdienstes weniger zweckmäßig erscheinen, so kann an dessen Stelle ausnahmsweise eine bloße Betstunde treten, worin ein Gesangbuchlied vorzulesen, eine Bibelstelle auszulegen und mit einem die Fürbitte für die Gefangenen enthaltenden Gebete abzuschließen ist, oder auch eine katechetische Unterredung, welche letztere oft besonders geeignet erscheinen wird, das Nachdenken über geistliche Dinge bei den Gefangenen hervorzurufen und sie aus dem Gewissensschlummer zu wecken, in welchem sich so viele von ihnen befinden.

§. 4. Allmonatlich einmal wird in Verbindung mit dem Predigtgottesdienste eine gemeinschaftliche Beichthandlung u. Abendmahlsfeier für alle der evangelisch-lutherischen Kirche angehörigen Gefangenen, welche an derselben Theil nehmen wollen und dürfen, veranstaltet.

Acht Tage vor der Feier sind die sämmtlichen betreffenden Gefangenen durch den Arresthausinspector von deren Anberaumung und davon in Kenntniß zu setzen, daß diejenigen, welche privatim zu beichten wünschen, einige Tage zuvor darum zu bitten und Entschließung auf dieses Gesuch zu erwarten haben.

Die gemeinschaftliche Abendmahlsfeier unterbleibt jedoch, wenn nicht mindestens 3 Theilnehmer sich dazu angemeldet haben sollten.

Dem Wunsche einzelner Gefangenen, zu anderen Zeiten zu beichten und das heilige Abendmahl zu feiern, ist, sofern der Gerichtsvorstand kein Bedenken hat, auch der Ertheilung der Absolution ein seelsorgerisches Bedenken nicht entgegensteht, zu entsprechen.

§. 5. Die seelsorgerischen Unterredungen mit den einzelnen Gefangenen sind, zur Vermeidung von Störungen in den Geschäften der Behörde, sowie in dem Dienste der Arresthausinspectoren und Gefangenwärter, an mit dem Gerichtsvorstande im Voraus zu vereinbarenden Tagen und Stunden vorzunehmen.

Da diese auf Erbauung und Trost, auf Belehrung und Erweckung zur Reue berechneten Besprechungen in Rücksicht sowohl auf ihre Zahl, als auf ihren Inhalt nach dem individuellen Bedürfnisse der Verhafteten zu bemessen sind, so wird den Gefängnißgeistlichen auf Grund der im Eingange angezogenen Verordnung vom 11. März 1843. am Schlusse jeder Woche ein Verzeichniß der in Haft befindlichen Personen, unter Angabe des Anlasses zu ihrer Gefangenhaltung, beziehendlich mit Benennung des Untersuchungsrichters auf kürzestem Wege durch die Gerichtsbehörde mitgetheilt werden. Auch hat der Geistliche über die Individualität der wegen schwererer Verbrechen detinirten Personen durch Rücksprache mit dem Untersuchungsrichter, oder dem Staatsanwalte, oder, soweit dies von dem Geistlichen für zweckmäßig und Seiten des Untersuchungsrichters für unbedenklich erachtet wird, durch Einsichtnahme in die Untersuchungsacten sich näher zu unterrichten und etwaige auf diesem Wege ihm zukommende Andeutungen thunlichst zu berücksichtigen.

Die Regel, wonach jedem Gefangenen wöchentlich wenigstens einmal geistlicher Zuspruch geboten werden soll, ist zwar im Allgemeinen festzuhalten. Wie jedoch Gefangene, welche wegen besonders schwerer Verbrechen in Untersuchung sind, oder längere Zeit auf das über sie wegen eines solchen Verbrechens zu sprechende Urtheil warten müssen, ingleichen Capitalverbrecher, welche zum Tode verurtheilt sind, einer eingehenderen seelsorgerischen Behandlung bedürfen werden, so wird andererseits bei gewissen Categorieen von Gefangenen der seelsorgerische Zuspruch für minder dringend zu erachten sein. Hierher gehören insbesondere alle diejenigen Arrestaten, deren Haft voraussichtlich von sehr kurzer Dauer ist, sowie solche Gefangene, welche Ordnungsstrafen verbüßen, oder durch die Haft zu irgend einer Handlung oder Leistung angehalten werden sollen und sich durch diese jederzeit ihre Freiheit wieder verschaffen können. Bei Gefangenen dieser Art können nur besondere in der Individualität, oder in concreten Umständen liegende Gründe eine seelsorgerische Behandlung nöthig erscheinen lassen, weshalb dieselben nur dann, wenn derartige Rücksichten einschlagen, jedenfalls aber auf ihr specielles Anlangen, oder auf besonderen Wunsch des Gerichtsvorstandes mit geistlichem Zuspruche versehen werden mögen.

Dem Geistlichen ist der Zutritt zu allen Gefangenen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Untersuchungsgefangenen, bei welchen solches von dem Untersuchungsrichter im Interesse der Untersuchung für bedenklich erachtet wird, gestattet. Gefangene ohne Beisein des Wärters zu sprechen steht ihm frei, dafern nicht der Untersuchungsrichter im einzelnen Falle dies im Voraus zu untersagen für nöthig befunden hat. Niemals aber darf er so mit dem Gefangenen eingeschlossen werden, daß er nicht zu dem Schließer, welcher in der Nähe der betreffenden Zelle sich aufzuhalten hat, zurückgelangen könnte. Auch eine gemeinschaftliche Unterredung mit mehreren Gefangenen ist dem Geistlichen gestattet, doch darf er, selbst wenn die Unterredung in einem besonders dazu bestimmten Zimmer erfolgt, andere Gefangene, als die in ein und derselben Zelle detinirten nicht gleichzeitig vor sich führen lassen.

Der Arresthausinspector und Gerichtsfrohn, sowie die Schließer werden den Wünschen des Geistlichen in Bezug auf Auskunftsertheilung, oder etwaige Dienstleistungen bei seinen amtlichen Verrichtungen gern entsprechen; unehrerbietiges Verhalten der Gefangenen gegen den Geistlichen aber wird, insofern es nicht unter eine strafgesetzliche Bestimmung fällt, Seiten der Gerichtsbehörde, auf erstattete Anzeige, disciplinell geahndet werden.

§. 6. Behufs der Versorgung der Gefangenen mit erbaulichen Büchern sind in den Frohnfesten bereits Bibeln, Gesangbücher und andere Erbauungsschriften vorhanden, auch werden mit Genehmigung des Ministerii der Justiz fernerhin geeignete Anschaffungen für Rechnung der Sportelcassen der Bezirksgerichte erfolgen.

Die Bibel, besonders das neue Testament, der Katechismus und

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. (Zeitpunct der Einführung der neuen Grundsteuer.) Vom 1. Januar 1844. ab wird das, vermöge des Landtagsabschiedes vom 30. October 1834., §. 19. fg. bisher bearbeitete neue Grundsteuersystem in dem gesammten Königreiche eingeführt.

§. 2. (Gegenstände der Grundbesteuerung.) Gegenstände der Grundbesteuerung sind:

a) der eigentliche Grund und Boden an Aeckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Weinbergen und sonstigen Pflanzungen, Waldungen, sowie andere ertragsfähige Oberflächen, z. B. der Berg- und Hüttenwerke mit ihren Halden, Wasserbehältern und Zimmerplätzen, der Kalk- und andern Steinbrüche, der Sand-, Lehm-, Mergel- und Thongruben, Torfstiche, Stein- und Braunkohlengruben u. s. w.

b) Teiche und für Gewerbe bestimmte Gewässer und

c) Gebäude.

§. 3. (Grundlage der Grundsteuer.) Die neue Grundsteuer wird von dem nach vorausgegangener Vermessung und Abschätzung ermittelten Reinertrage der §. 2. bemerk-

---

das Gesangbuch können, soweit die vorhandenen Exemplare reichen, den Gefangenen fortwährend zur Benutzung überlassen werden, wogegen bei Vertheilung der anderen Erbauungsschriften auf die Individualität und den Bildungsstand der Gefangenen Rücksicht zu nehmen sein wird. Hierbei bleibt dem Geistlichen überlassen, den Gefangenen bestimmte Abschnitte zum Lesen zu bezeichnen, woran sich dann der seelsorgerische Zuspruch erläuternd und ergänzend recht zweckmäßig anknüpfen lassen wird.

Ein für Rechnung der Sportelcasse angeschafftes Buch von der Lectüre der Gefangenen eigenmächtig auszuschließen, steht dem Gefängnißgeistlichen nicht zu, vielmehr hat er seine etwaigen Bedenken gegen die Benutzung des Buchs im geordneten Wege zur Kenntniß des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu bringen und dessen Anweisung abzuwarten.

§. 7. Die dem Geistlichen obliegende Vorbereitung eines zum Tode verurtheilten Verbrechers kann keine andere Aufgabe haben, als denselben durch die Verkündigung des göttlichen Wortes zur wirklichen Erkenntniß der Strafwürdigkeit seiner That und zu einer tiefen und aufrichtigen Reue zu bringen und unter dieser Voraussetzung dann an den Tröstungen Theil nehmen zu lassen, welche der bußfertige Glaube an die Gnade Gottes in Christo selbst noch für solche Verbrecher darbietet. Die ernste und würdige Ausrichtung dieses schweren Geschäfts aber ist nicht Gegenstand einer besonderen Instruction, sondern bleibt in die seelsorgerische Weisheit des Geistlichen und in die richtige Beachtung des individuellen Seelenzustandes des Verbrechers gestellt.

Der Vollstreckung des Todesurtheils ist der Gefängnißgeistliche nach Art. 426. der Strafproceßordnung dann beizuwohnen verbunden, wenn ihn nicht die Gerichtsbehörde auf den Wunsch des Verurtheilten, oder aus anderen Gründen von dieser Verpflichtung entbindet.

§. 8. Von der Einsicht und dem pastoralen Takte der mit dem Gefängnißdienste beauftragten Geistlichen darf zwar erwartet werden, daß sie bei Ausübung ihres wichtigen und verantwortlichen Berufs Alles vermeiden werden, wodurch theils dem Verfahren der Gerichtsbehörde, theils der Gefängnißordnung Eintrag geschehen könnte, doch scheint es zweckmäßig, noch einige allgemeine Gesichtspunkte, welche zu Beurtheilung der Grenzen ihrer Befugnisse dienen sollen, in Folgendem aufzustellen:

1. Eine äußersten Falls mit Gewalt-Anwendung durchzuführende Nöthigung der Gefangenen zur Theilnahme an den gemeinschaftlichen Gottesdiensten und Andachtsübungen findet nicht statt. Dagegen wird diese Betheiligung in der Regel nicht von dem Verlangen des Inhaftaten danach abhängig zu machen, er vielmehr, insofern der Gerichtsvorstand dieselbe überhaupt unbedenklich findet, dazu aufzufordern und abzuwarten sein, ob etwa der Eine oder Andere solche ablehne.

2. Auch seinen seelsorgerischen Zuspruch soll der Geistliche den Gefangenen nicht aufdringen, vielmehr hat er auf die bestimmte Ablehnung desselben Seiten eines Gefangenen, wenn diese nicht auf den einzelnen Fall sich beschränkt, sondern im Allgemeinen für die gesammte Detentionszeit ausgesprochen und nicht wieder zurückgenommen wird, von weiteren Versuchen, den Gefangenen zu einer Sinnesänderung hierin zu bewegen, abzustehen.

3. Bei den Besprechungen mit den Untersuchungsgefangenen ist, zu Vermeidung einer nachtheiligen Einwirkung auf den Gang der Untersuchung, die größte Vorsicht zu beobachten. Zwar wird Veranlassung und Stoff hierzu bisweilen von der dem Gefangenen beigemessenen That entlehnt werden müssen, doch ist dabei ein näheres Eingehen auf Specialitäten des Untersuchungsfalles schon aus dem Grunde zu vermeiden, weil es den seelsorgerischen Bestrebungen hinderlich sein würde, wenn etwa in dessen Folge, namentlich durch Drängen nach Geständnissen der Arrestat dem Geistlichen das für seinen Zweck so nöthige persönliche Vertrauen entziehen sollte. Wie demnächst der Geistliche jede Erwähnung von Mittheilungen, die ihm von irgend welcher Seite her über den Gegenstand der Untersuchung zugegangen sind, zu vermeiden und die erfolgte Verhaftung anderer, in dieselbe Untersuchung verwickelter Personen, oder etwa von ihnen abgelegte Geständnisse zu verschweigen haben wird, so ist ihm auch untersagt, über den Gang und Inhalt seiner Besprechungen mit Untersuchungsgefangenen — insoweit sich erstere auf den Gegenstand der Untersuchung beziehen — gegen dritte Personen sich zu äußern. In Betreff der Zeugnißablegung bewendet es bei den Bestimmungen der Strafproceßordnung Art. 212. und 213.

4. Zur Vermittelung einer Communication des Gefangenen mit dritten Personen darf der Geistliche sich nicht herbeilassen. Selbst in Bezug auf anscheinend unverfängliche Gegenstände, z. B. wo es sich um Familienangelegenheiten, Wiederherstellung des guten Einvernehmens zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, oder auch um Wiederanknüpfung durch die Haft unterbrochener Beziehungen im Interesse des künftigen Fortkommens handelt, wird der Geistliche nur mit Vorwissen des Gerichts, beziehendlich der Staatsanwaltschaft, von denen er sich schriftliche Autorisation hierzu zu erbitten hat, zu einer Vermittelung sich für berechtigt halten dürfen.

5. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Gerichts in jedem einzelnen Falle haben die Geistlichen aller und jeder Zuwendungen an Gefangene sich zu enthalten, möchten solche auch nur in Büchern zum Lesen, die nicht in die Gefängnißbibliothek aufgenommen sind, in Schreibmaterialien 2c. bestehen.

6. Dem Gerichte bleibt vorbehalten, einzelne Gefangene aus besonderen — dem betreffenden Geistlichen auf dessen Anlangen mitzutheilenden Gründen an den Gottesdiensten und gemeinschaftlichen Erbauungen entweder überhaupt oder zeitweilig nicht Theil nehmen zu lassen.

7. Auf Anlangen des Gerichts wird der Geistliche besondere, durch die Untersuchung, oder durch die Persönlichkeit des Gefangenen gebotene Rücksichten beobachten, im Falle abweichender Ansicht hat er sich der Anordnung des Gerichtsvorstandes zwar zu fügen, doch steht ihm frei, die Vermittelung seiner Aufsichtsbehörde nachzusuchen.

8. Auf etwaige, Seiten der Gefangenen gegen ihn vorgebrachte Beschwerden hat er jeder eignen Verfügung sich zu enthalten, vielmehr hierüber dem Gerichte Mittheilung zu machen.

9. Im Interesse der Continuität seiner Einwirkung auf die Gefangenen erscheint es unerläßlich, daß er kurze Notizen über seine bei den einzelnen Besuchen gemachten Wahrnehmungen in ein Besuchsmanual einträgt, das er seiner vorgesetzten Behörde auf Verlangen vorzulegen hat. (Nach einer an die Kreisdirectionen u. an d. Ges.Cons. zu Gl. ergangenen Verordnung des C.M. vom 20. Juni 1863. ist letzteres mit dem Ministerio der Justiz u. des Innern dahin übereingekommen, daß in Zukunft den Einlieferungsschriften der Untersuchungsgerichte bei Abführung eines Verbrechers in die Strafanstalt, eine von dem Gefängnißgeistlichen eigenhändig verfaßte Characteristik des betreffenden Gefangenen beigefügt werde, wovon die Arresthausgeistlichen zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt worden sind.)

10. Gehört der Geistliche zu den Angehörigen des Untersuchungsgefangenen im Sinne der Strafproceßordnung art. 41. alinea 5. oder steht er zu ihm in besonders freundschaftlichem Verhältnisse, so hat er sich der Besuche desselben zu enthalten und dem Gerichtsvorstande sofort darüber Anzeige zu machen, welcher dann seinerseits für Beiziehung eines andern Geistlichen Sorge tragen wird.

11. Findet auf besonders motivirten Wunsch eines Gefangenen die Gerichtsbehörde ausnahmsweise sich veranlaßt, diesem durch einen andern Geistlichen Zuspruch ertheilen zu lassen, so hat der Gefängnißgeistliche sich dem zu fügen und seinerseits von weiteren Besuchen des betreffenden Gefangenen abzustehen, den Grund davon aber im Besuchsmanuale zu bemerken. Endlich hat er

12) in Fällen eigener Behinderung für einen Stellvertreter zu sorgen und denselben dem Gerichtsvorstande zu benennen, da die dem Gefängnißgeistlichen einzuräumenden Befugnisse nicht ohne Weiteres jedem andern Geistlichen zustehen.

ten Gegenstände nach Steuereinheiten erhoben. Auf je — 10 Ngr. — dieses Reinertrages wird eine Steuereinheit gelegt.

§. 4. (Befreiungen von der Grundsteuer.) Befreit von der Grundsteuer bleiben:

a) die im Eigenthume des Staats befindlichen, sowie den beiden Landesschulen Meißen und Grimma gehörigen Gebäude und Grundstücke,

b) sämmtliche Kirchen und dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude[1]),

c) die zu öffentlichen und allgemeinen Zwecken bestimmten Oberflächen, als: Gottesäcker oder Begräbnißplätze, Marktplätze, Straßen, Communications- und sonstige öffentliche Wege u. s. w.[2])[3]).

d) Oedungen und keiner Benutzung fähige Flächen, als: sterile Sandschollen, Stein- und Kieshorste, ungangbare Haldenstürze, wüste Flußufer u. s. w.

e) Flüsse, Bäche, Lachen und Moräste,

f) Realgerechtigkeiten, Zinsen, Servituten und dergleichen.

§. 5. (Bestimmung der nach Steuereinheiten zu leistenden Geldbeträge.) In dem Finanzgesetze wird für jede Finanzperiode diejenige Zahl von Pfennigen bestimmt, die von einer Steuereinheit in vier Terminen, und zwar den 1. Februar, den 1. Mai, den 1. August, den 1. November, nach Maßgabe der Cataster, binnen der ersten 14 Tage nach Eintritt eines jeden Termins zu entrichten ist. Wenn die finanzgesetzlich von jeder Steuereinheit zu entrichtenden Pfennige sich nicht füglich in vier gleiche Raten vertheilen

---

1) Hierher gehören auch Capellen und Bethäuser, welchen die Eigenschaft öffentlicher zum Gottesdienste bestimmter Gebäude oder Kirchen mit der Wirkung der Grundsteuer-Befreiung ebenfalls zuzuschreiben ist, sobald nur darin, wenn auch nur an wenigen Tagen im Jahre, öffentlicher Gottesdienst gehalten wird. — Recommunicat des Cultusmin. an die vormalige Central-Commission zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems vom 6. Juli 1838.

2) Dagegen sind alle sonstige Gebäude und Grundstücke geistlicher und milder Stiftungen der neuen Grundsteuer gegen Entschädigung aus der Staatscasse (Ges. vom 8. Nov. 1838., G. u. Vbl. S. 460., und Ges. vom 15. Juni 1843., G. u. Vbl. S. 65.) unterworfen worden.

In Bezug auf die Frage, wem die Verpflichtung obliege, die auf die Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Stiftungsgrundstücke gelegten Steuern zu tragen, soweit die Zinsen der für die Aufhebung der bisherigen Steuerfreiheit dieser Grundstücke gewährten Entschädigungscapitalien dazu nicht ausreichend sind, hat das Cultusministerium im Einverständnisse mit dem Gesammtministerio durch Verordn. v. 3. Jan. 1844. die Consistorialbehörden im Allgemeinen mit Anweisung versehen, daß für jetzt und bis eine etwa noch erforderliche authentische Erläuterung des Ges. v. 9. Sept. 1843. wegen Einführung eines neuen Grundsteuersystems, worin (§. 4., 14. u. 15.) jene Frage nicht ausdrücklich berührt worden, bewirkt werden könne, die fraglichen aus der Staatscasse bewilligten Entschädigungsgelder für die Kirchen-, Pfarr- und Schullehne zu den Kirchenärarien und resp. Schulcassen zu nehmen, und für die übrigen Stiftungen an deren eigene Fonds abzugeben u. zum Stiftungsvermögen zu schlagen seien, wogegen aus diesen Cassen und Fonds die neue Grundsteuer zu zahlen, und soweit die daselbst zu vereinnahmenden Zinsen der Entschädigungscapitalien hierzu nicht zureichen würden, das Mangelnde aus den übrigen Einkünften jener Cassen und Fonds, oder beziehendlich, bei deren Unzulänglichkeit, von den Kirchen- und Schulgemeinden zuzuschießen sei. Hierbei ist jedoch, soviel die Grundstücke der Schullehne betrifft, zwischen Schulstellen mit und Schulstellen ohne Kirchendienst unterschieden worden, indem die vorstehende Anweisung wegen Abgabe der Entschädigungsgelder zur Schulcasse zunächst nur auf die Grundsteuer-Entschädigungen für Grundstücke bei eigentlichen Schulstellen, mit denen kein Kirchendienst verbunden ist, sich bezieht, so daß demnach nur bei diesen die Schulcasse gegen Bezug der Grundsteuer-Entschädigung die Grundsteuer unbedingt zu übertragen haben soll; wogegen das Ministerium rücksichtlich der Grundstücke bei Kirchschulstellen darüber, ob solchenfalls die Grundsteuer aus dem betreffenden Kirchenärar oder ebenfalls aus der Schulcasse zu bestreiten, eine allgemeine Entscheidung zu geben Bedenken getragen, vielmehr wegen des entstehenden Zweifels, inwieweit die Bestimmung in §. 35. unter 2. des El.V.Sch.Ges. vom 6. Juni 1835. ohne Weiteres auch auf solche Grundstücke, welche von einem Schullehrer in seiner Eigenschaft als Kirchendiener benutzt werden, bezogen werden könne, für angemessen erachtet hat, daß den betreffenden Inspectionen, nächst der Ausmittelung ob ein Grundstück zum Kirchen- oder Schuldienst gehöre, (wobei im Zweifelsfalle die Präsumtion für erstern aus historischen Gründen anzunehmen sein werde,) in jedem einzelnen Falle auch die Entschließung und, bei erfolgendem Widerspruche, nach Befinden auf vorgängige Verhandlung mit den betheiligten Gemeinden, die Entscheidung im Administrativjustizwege in erster Instanz überlassen werde. —

Zu bemerken ist noch, daß sich die in Vorstehendem gedachte persönliche Immunität der Geistlichen ausser den Grundsteuern auch auf sonstige Realabgaben zu communlichen Zwecken, einschließlich der Kirchen-, Schul- und Armencassen-Anlagen bezieht, dergestalt, daß also die Geistlichen und Lehrer als Nutznießer der Pfarr- und Schullehne, soweit die zu letzteren gehörigen Grundstücke nicht gesetzlich abgabenfrei sind, nicht, gleich andern Nutznießern, zu Erfüllung der auf jenen Grundstücken liegenden Verbindlichkeit zu antheiliger Tragung der fraglichen Oblasten aus ihren eigenen Mitteln, d. h. aus den Grundstücks-Erträgnissen, verbunden sind, sondern daß, statt ihrer, die betreffenden Kirchen- und Schulgemeinden einzutreten haben. Demgemäß hat das Cultusministerium den Pfarrer zu Nossen von der Verbindlichkeit zu Abentrichtung der auf ein neuacquirirtes Feldgrundstück des Pfarrlehns zu repartirenden Beiträge zu den dasigen Kirchen-, Schul-, Armen- und Gemeinde-Anlagen, sowie der darauf gelegten Grundsteuern freigesprochen, und die Kirchen- u. resp. Schulgemeinde zu Uebertragung jener Realabgaben für verpflichtet erklärt in einer Verordnung an die Kreisd. zu Dr. v. 21. Sept. 1860., und ist hierauf im Verfolg einer von der Kirchfahrt zu N. bei der Ständeversammlung des Jahres 1860/61. deshalb eingereichten Beschwerde der vom Ministerio in der V. vom 3. Jan. 1844. ausgesprochene allgemeine Grundsatz, daß also die Entrichtung der Steuern und Abgaben von geistlichen Grundstücken den Nutznießern der geistl. Lehne nicht anzusinnen sei, bei den über jene Beschwerde statt gefundenen Kammerverhandlungen als der bisherigen persönlichen Immunität der Geistlichen in dinglichen Leistungen entsprechend von den Ständen ausdrücklich anerkannt, und von beiden Kammern beschlossen worden, die erhobene Beschwerde auf sich beruhen zu lassen. S. Mitth. über die Verhandl. der I. Kammer S. 1067., ingl. der II. K. S. 2597.

3) In einer zu der in vorstehender Note 2. bemerkten V. vom 3. Jan. 1844. unter dem 15. März 1844. an die Kreisd. zu Dr. ergangenen Erläut. Verordnung, welche unter demselben Dato auch den übrigen Kreisd. u. dem Ges.Consist. zu Glauchau zur Nachachtung und demgemäßen Verfügung des Erforderlichen abschriftl. zugefertigt worden ist, ist darüber, ob und inwieweit, rücksichtlich der Gebahrung mit den Grundsteuer-Entschädigungs-Capitalien der Pfarrlehne die bestehenden Verhältnisse der Nebenkirchen und der zu den letzteren gehörigen Parochianen zu berücksichtigen seien? noch Folgendes bestimmt worden:

a) in vereinigten Kirchspielen, also in solchen, welche einen gemeinschaftlichen Geistlichen haben, sind die gewährten Entschädigungsgelder zwar nur bei dem Aerar der Mutterkirche zu vereinnahmen, die betreffenden Capitale jedoch, über welche in einem besondern Abschnitte der Kirchrechnung separate Rechnung zu führen, als auf die Gesammtparochie sich beziehende und von solcher zu vertretende Gelder zu betrachten, daher zur Rechnungsabnahme darüber sowohl die etwa concurrirenden mehreren Inspectionen, als auch die betheiligten Kirchengemeinden, letztere durch ihre Vertreter, zuzuziehen.

b) Nur in dem Falle, wenn dem Geistlichen in seiner Eigenschaft als Pfarrer der Nebenparochie ein besonderes, seinem ganzen Complexe nach abgeschlossenes und folglich von dem Hauptpfarrlehne getrenntes Pfarrgut als pars salarii überwiesen ist, oder wenn auch nur einzelne Grundstücke des gemeinschaftlichen Pfarrlehns im Flurbezirke der Nebenparochie gelegen sind, sind die betreffenden Entschädigungsgelder, beziehendlich ein verhältnißmäßiger Antheil davon, sogleich an das Aerar der Nebenkirche abzugeben.

Jedoch hat das Ministerium es auch für unbedenklich erachtet, wenn, besonders in dem Falle unter a., mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden, eine andere, den Verhältnissen entsprechende, namentlich Vereinfachung der Sache bezweckende Einrichtung, z. B. Theilung der Entschädigungsgelder unter die betreffenden Aerare, getroffen werde.

lassen, so wird Unser Finanzministerium den Betrag der terminlichen Raten bestimmen.

§. 6. (Wegfall bisheriger Steuern.) Mit der Einführung des neuen Grundsteuersystems erlöschen folgende Steuern und Abgaben, die bisher vom Grundeigenthume und den damit verbundenen Realgerechtsamen und Nutzungen, entweder unmittelbar, oder mittelbar, an eine Staatscasse von Communen und Privatpersonen oder sonst entrichtet worden sind, und zwar:

a) in den Erblanden,

die Schock=, Quatember= und Accisgrundsteuern, Cavalerieverpflegungs=, sowie Portions= und Rationsgelder, Donativ= und andere ritterschaftliche Beiträge, die Schönburgischen Contingentgelder, das Quatembersteueräquivalent der Herrschaft Wildenfels,

b) in der Oberlausitz,

die Rauchsteuer, die Mundgutsteuer nebst den Beiträgen der bisher steuerfrei gewesenen Güter, die Grundanlage, die Portions= und Rationsgelder, die Accisgrundsteuer, die Grundsteuer in den Bezirken der Vierstädte, sowie alle diejenigen Abgaben, welche nach dem Particularvertrage vom 17. November 1834., §. 20. zur Aufbringnng der Quotalbeiträge sonst vom Grundeigenthume erhoben worden sind.

Ebenso ist die Personalsteuer der Grundstücksbesitzer nach §. 30. des Gewerbe= und Personalsteuergesetzes vom 22. November 1834. nicht weiter zu entrichten.

§. 7. (Ausnahmen hiervon.) Der Wegfall dieser Staatsabgaben hat jedoch auf solche Realleistungen keinen Einfluß, die auf einem Privatrechtstitel beruhen und nur nach dem Fuße einer Staatsabgabe an Communen oder Privatpersonen zu entrichten gewesen sind. Waren dergleichen Leistungen von steuerbaren Grundstücken dazu bestimmt, mittelbar durch einen Andern in der Eigenschaft der §. 6. unter a. und b. genannten Abgaben zur Staatscasse entrichtet zu werden, oder wurden sie von Privatpersonen oder Gemeinden als wirkliche Beiträge zu den von einer dritten Person zu leistenden Staatsabgaben erhoben, so kommen sie in Wegfall. Dagegen sind diejenigen Abentrichtungen, welche bei Abtrennungen von steuerfreien Gütern auf die Trennstücke gelegt worden sind, unter der Voraussetzung, daß die in dem Landtagsabschiede vom 30. October 1834. unter 20., §. 4. gedachten Abgaben dem Hauptgute bei Ausmittelung der Entschädigung für Aufhebung der Steuerbefreiung ungekürzt, d. h. mit Einschluß des vom Trennstücksbesitzer zeither in das Hauptgut gezahlten Abgabenbeitrags, in Zurechnung gebracht worden sind und insofern nicht vertragsmäßige Bestimmungen oder rechtskräftige Entscheidungen entgegenstehen, an das Hauptgut fort zu entrichten. Das sogenannte Quatemberexcurrens (§. 37.) und die sogenannten Commun=Uebermaaßschocke, sowie die etwa sonst vorkommenden Ueberschuß= und Excurrenssteuern in den Erblanden und der Oberlausitz kommen in Wegfall.

§. 8. (Wegfall der Steuerbefreiungen.) Bleibende Befreiungen von Grundsteuern, auch wenn sie nur theilweise bestanden haben, die §. 4. genannten ausgenommen, sie mögen erworben worden sein, wie sie wollen, sind für immer aufgehoben, und können auf keinerlei Weise wieder verliehen oder erworben werden.

§. 9. (Erhebungsfuß der Grundsteuer.) Die Erhebung der Grundsteuer nach einem andern, als dem gesetzlich allgemein eingeführten Erhebungsfuße, ist unzuläßig.

§. 10. (Zeitweiser Steuererlaß.) Zeitweiser Erlaß der Grundsteuer, die Fälle des §. 39. ausgenommen, wird künftig nicht weiter bewilligt.

§. 11. (Aufhören der Steuerbefreiung.) Sobald die im §. 4. bezeichneten Grundstücke die Eigenschaft verlieren, von der die Befreiung von Steuern abhängt, unterliegen sie der Besteuerung.

§. 12. (Anzeige der unbesteuert gebliebenen steuerbaren Grundstücke.) Gebäude und Grundstücke, welche vermöge ihrer Eigenschaft nach gegenwärtigem Gesetze entweder schon jetzt in die Kategorie der steuerpflichtigen gehören (§. 2.), oder künftig in dieselbe eintreten (§. 19.), jedoch aus irgend einer Veranlassung unbesteuert geblieben sein sollten, sind von den Localgerichts= und Steuerbehörden, sowie von jedem öffentlichen Beamten, der bei Ausübung seines Amtes von einer dergleichen ungesetzlichen Steuerbefreiung Kenntniß erlangt, binnen drei Monaten von erlangter Kenntniß an gerechnet, der betreffenden Bezirkssteuereinnahme oder dem Kreissteuerrathe bei Vermeidung einer Strafe bis zu zwanzig Thalern anzuzeigen.

Zu einer gleichen Anzeige und binnen der nämlichen Frist ist auch der Eigenthümer des betreffenden der Steuerpflicht entgangenen Grundstücks verbunden, und er ist im Falle absichtlicher Unterlassung mit einer, dem vierfachen Betrage der auf das verschwiegene Grundstück oder Gebäude zu legenden Jahressteuer gleichkommenden Geldstrafe zu belegen und zur Nachzahlung der Steuer von der Zeit an verpflichtet, zu welcher er erweislich Kenntniß erhalten hat, daß das betroffene Grundstück der Steuerpflicht entgangen sei.

§. 13. (Unzertrennbarkeit der Steuer von dem Grundstücke.) Die Grundsteuer ist unzertrennbar mit dem Grundstücke verbunden, auf dem sie zu Folge des Catasters haftet, und es ist die Verlegung von Steuereinheiten von einem Grundstücke auf ein anderes ungültig.

Die Abschreibung von Steuereinheiten kann nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen (§. 19.) stattfinden.

§. 14. (Eintritt der Steuerpflicht.) Derjenige, der ein Grundstück erwirbt, ist von dem nächsten Termine an, welcher auf den Tag folgt, wo das bürgerliche Eigenthum auf ihn übergeht, verbunden, die darauf haftende Grundsteuer zu entrichten und die etwanigen Reste seiner Vorbesitzer zu vertreten.

Bei vererbpachteten, sowie überhaupt bei solchen Grundstücken, deren Benutzungsrecht bleibend veräußert ist, hat zunächst der Erbpachter oder Nutzungsberechtigte die Grund=

steuer zu entrichten. Der Staatscasse bleibt aber vorbehalten, ihr Recht subsidiarisch auch gegen den Obereigenthümer als Steuerpflichtigen geltend zu machen, jedoch unbeschadet der ersterem an dergleichen Nutzungsberechtigte aus einem Privatrechtstitel desfalls etwa zustehenden Ansprüche.

§. 15. (Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung bei Besitzstreitigkeiten.) Ist das Eigenthum an einem Grundstücke streitig oder sonst zweifelhaft, so hat einstweilen Derjenige die Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung, der im Besitze des Grundstückes sich befindet. 2c. 2c.

§. 18. (Unveränderlichkeit der Grundsteuer.) Die Zahl der für ein Grundstück (Parcelle) in dem Cataster in Ansatz stehenden Steuereinheiten bleibt unverändert (§. 13.).

Bei der Trennung und theilweisen Veräußerung einer Parcelle werden auf die einzelnen Theile die auf der ganzen Parcelle haftenden Steuereinheiten nur verhältnißmäßig vertheilt (§. 23.).

Die Unveränderlichkeit der aufliegenden Steuereinheiten leidet auch dann keinen Eintrag, wenn sich die Benutzungsart oder der Culturzustand des betreffenden Grundstücks verändert, verbessert oder schlechter wird, und es kann eine Vermehrung oder Verminderung der catastrirten Steuereinheiten, die §. 19. erwähnten Fälle ausgenommen, nicht eher eintreten, als bis die Regierung mit den Ständen über eine allgemeine Revision der Grundsteuer sich vereiniget.

§. 19. (Ausnahmen.) Ausgenommen von der §. 18. ausgesprochenen Unveränderlichkeit der Grundsteuer sind die Fälle:

a) wenn sich in einem Cataster oder Flurbuche ein nachgewiesener, auf die Existenz, Größe oder Gattung des Grundstücks bezüglicher Irrthum, ein Rechnungs- oder Schreibefehler, z. B. unrichtiger Ansatz der Culturart (Feld statt Wiese), irrige Berechnung des Reinertrags, doppelte Anschreibung und Verwechselung des Grundstücks, Auslassung desselben und dergleichen mehr befindet. Beruht der Irrthum in der Vermessung, so ist derselbe jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn die Differenz drei Procent übersteigt,

b) wenn in Folge einer Grundstückenzusammenlegung eine neue, durch die Steuerbehörde einzuleitende Feststellung der Steuereinheiten der in die Zusammenlegung gezogenen Grundstücke und die Errichtung eines neuen Catasters erforderlich wird. Was dem entgegen in §. 40. des Gesetzes vom 14. Juni 1834., die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, geordnet ist, wird hierdurch aufgehoben,

c) wenn ein einzelnes Grundstück, d. h. eine mit besondern Steuereinheiten im Cataster in Ansatz stehende Parcelle, oder ein Gebäude in Folge eines unabwendbaren Ereignisses, z. B. durch Brand, Ueberschwemmung und dergleichen, ganz oder mindestens $^1/_{10}$ des nach Steuereinheiten zu bemessenden Werthes davon in der Substanz vernichtet, oder wenn ein Gebäude vom Eigenthümer freiwillig ganz oder mindestens $^1/_{10}$ davon abgetragen, oder solches wesentlich verändert und dadurch ganz oder theilweise ($^1/_{10}$) ertragsunfähig wird,

d) wenn ein einzelnes Grundstück die steuerfreie Eigenschaft der §. 4. bemerkten Realitäten annimmt.

In allen diesen Fällen werden die Steuereinheiten nach vorgängiger Erörterung und mit Genehmigung des Finanzministeriums von dem nächsten Steuertermine ab, der auf die Zeit, wo der Irrthum zur Kenntniß der Steuerbehörde gekommen, oder beziehendlich der veränderte Zustand eingetreten ist, folgt, völlig oder theilweise abgeschrieben, und nur in den Fällen unter a. und b. kann, jedoch ebenfalls erst von Zeit der den Steuerbehörden zugegangenen Kenntniß oder beziehendlich Zusammenlegung an, auch eine Erhöhung der Zahl der Steuereinheiten verfügt werden. 2c. 2c.

§. 21. (Besteuerung neuer Steuerobjecte.) Wenn eines der §. 4. genannten steuerfreien Grundstücke durch Uebergang ins Privateigenthum, oder durch Veränderung des ursprünglichen Zweckes, oder durch Nutzbarmachung, in die Reihe der steuerbaren Gegenstände übergeht (§. 11.); und wenn sonst neue Steuerobjecte entstehen; z. B. durch den Neubau eines Gebäudes, das zur Zeit der allgemeinen Abschätzung nicht vorhanden war, oder durch Wiederaufbau eines ganz oder theilweise vernichteten oder abgetragenen Gebäudes, oder durch das Aufsetzen eines Stockwerkes, durch den Anbau eines Flügels oder Gebäudetheiles und Umwandlung eines zu einem andern Zwecke benutzten Gebäudes in ein Wohnhaus, insofern dasselbe früher nach der Grundfläche besteuert war und nunmehr nach dem Miethwerthe zu besteuern ist, ferner durch Alluvionen, Trockenlegung eines Flußbettes, so hat dieß die Besteuerung derselben zur Folge.

Dieselbe ist nach den dießfalls bestehenden allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften (Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigenthums vom 30. März 1838.) zu bewirken.

§. 22. (Eintritt der Steuerbarkeit.) Die Obliegenheit, Steuern zu entrichten, tritt ein,

a) bei Grundstücken, die ins Privateigenthum übergehen, mit dem nächsten Steuertermine nach der Uebereignung,

b) bei neu entstandenen Steuerobjecten, ein Jahr nach ihrer Entstehung und beziehendlich Vollendung oder Bewohnbarkeit und zwar auch dann erst mit dem nächsten Steuertermine nach Ablauf des Jahres.

§. 23. (Steuerentrichtung bei neuen Steuerregulirungen.) Bei bereits besteuerten Grundstücken, mit denen aus irgend einem gesetzlichen Grunde eine Veränderung der aufliegenden Steuereinheiten vorgeht (§. 19. und 21.), ist der frühere Steuerbetrag so lange und bis zu dem Termine einstweilen fortzuentrichten, wo die neue Regulirung erfolgt ist.

II. Abschnitt.

Das Cataster betreffend 2c. 2c.

III. Abschnitt.

Steuerhebung, Berechnung und Erlaß 2c. 2c.

§. 39. (Zeitweiser Steuererlaß.) Erlasse von Grundsteuern können nur wegen besonderer unverschuldeter Unglücksfälle, welche ein Grundstück (z. B. in Folge außerordentlicher Naturereignisse) oder die Person des Besitzers (z. B. langwierige oder unheilbare Krankheit u. s. w.) betreffen und wodurch der Letztere die aufhabenden öffentlichen Abgaben aufzubringen unfähig wird, von dem Finanzministerium auf gehörige Bescheinigung zugestanden werden. Ein solcher Steuererlaß darf den einjährigen Betrag der zu entrichtenden Grundsteuern in der Regel nicht übersteigen. 2c. 2c.

§. 43. (Aufhebung älterer Gesetze.) Alle Gesetze, Ausschreiben, Patente, Regulative, Privilegien und Observanzen, die sich auf die früheren Grundsteuern beziehen, sind für die neue Grundsteuer aufgehoben. 2c. 2c.

Urkundlich 2c.

Gegeben zu Dresden, den 9. September 1843.

Gesetz, die Ausführung der Bestimmung in §. 3. des ersten Theils der Ordonnanz vom 7. December 1837. betr., v. 11. September 1843.

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 109.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben Uns bewogen gefunden, mit der Einführung eines neuen Grundsteuersystems auch die Bestimmung in §. 3. des ersten Theils der Ordonnanz vom 7. December 1837. zur Ausführung zu bringen und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

§. 1. (Maaßstab für Vertheilung der Militärleistungen.) Nach Einführung des neuen Grundsteuersystems bilden die Steuereinheiten, wie sie aus den vorhandenen Localgrundsteuercatastern sich ergeben, den Maaßstab, nach welchem die Naturalleistungen für das Königlich Sächsische Militär im Friedenszustande auf die einzelnen Ortschaften des Landes und die innerhalb derselben und deren Flurgrenzen gelegenen, mit Steuereinheiten belegten Besitzungen und Grundstücke vertheilt, von selbigen gewährt und erhoben werden.

§. 2. (Wegfall der bisherigen Leistungsmodalitäten.) Alle bisherigen besondern Leistungsmodalitäten, namentlich diejenigen, welche nach §. 141., a. des Gesetzes vom 7. December 1837., den ersten Theil der Ordonnanz betreffend, hinsichtlich der Lieferungen, der Spannungen und der Einquartierung in den Erblanden und der Oberlausitz zeither noch bestanden haben, finden mit dem Eintritt dieses Gesetzes weiter keine Anwendung.

§. 3. (Befreiung von Militärleistungen.) Ebenso kommen die in §. 141., b. des ersten Theils der Ordonnanz angegebenen Befreiungen in Wegfall und es genießen nur noch ferner Befreiung von Militärleistungen:

1) die in der Beilage I. zur Verfassungsurkunde verzeichneten Königlichen Schlösser und Gebäude;

2) die im Eigenthume des Staats befindlichen, oder in dasselbe übergehenden, mit Steuereinheiten belegten Gebäude und Grundstücke auf die Dauer dieses Besitzstandes;

3) die im Eigenthume ganzer Gemeinden sich befindenden, mit bewohnbaren Gebäuden nicht versehenen Grundstücke, dafern sie nicht in fremden Gemeindebezirken liegen;

4) die in §. 117. des ersten Theils der Ordonnanz erwähnten öffentlichen und Communalgebäude, oder Grundstücke, welche zu dem Gottesdienste, zu dem Schulunterrichte, zur Besorgung der Justizpflege, zu den Landes- und Communalverwaltungen, zu den öffentlichen milden Stiftungen, zu Versorgung armer Kinder, oder erkrankter Personen, zu Armen-, Corrections- oder Gefängnißanstalten, zu Begräbnißplätzen, oder zu sonstigen gemeinnützigen, auf öffentliche Kosten bestehenden Einrichtungen bestimmt sind;

5) alle Gebäude und Grundstücke der Kirchen-, Pfarr- und Schullehne*), die den beiden Landesschulen Grimma und Meißen gehörigen Gebäude und Grundstücke, sowie die in Leipzig gelegenen Gebäude der Universität, inwieweit sie bis zu Einführung der neuen Grundsteuer nicht mit Grundsteuern belegt worden sind**);

6) die im Abschnitt IV., §. 4. des unter dem 9. October 1835. mit dem Hause Schönburg abgeschlossenen Erläuterungsrecesses erwähnten Schlösser der Receßherrschaftsbesitzer hinsichtlich der Naturaleinquartierung.

§. 4. Hinsichtlich derjenigen Befreiungen, welche auf besondern örtlichen Verhältnissen und Einrichtungen beruhen, und nach der Städte- und Landgemeindeordnung überhaupt noch ferner zulässig sind, bewendet es bei der Bestimmung in §. 4. des ersten Theils der Ordonnanz, daß solche den Leistungsstand gegen den Staat nicht ändern, sondern nur eine Uebertragung und Ausgleichung in den betreffenden Gemeinden zur Folge haben.

Dieselben können daher weder gegen den Staat, noch gegen die nach §. 20. unter 4. und 5. der Landgemeindeordnung von dem Gemeindeverbande ausgeschlossenen und nur mit dem Orte, in dessen Flurbezirke sie liegen, leistungspflichtig zu achtenden Güter und deren Besitzer geltend gemacht werden, sie sind deshalb auch bei Aufstellung der Localcataster, sowie bei der nach Letztern vorzunehmenden Vertheilung der Naturalleistungen auf die einzelnen Orte unberücksichtigt zu lassen.

---

*) Die hierin mit ausgesprochene, schon in ältern Gesetzen anerkannte Freiheit der geistlichen und Schulgebäude von der Militaireinquartierung ist auch in Kriegszeiten rücksichtlich fremden Militairs wenigstens großentheils und soweit es der Nothstand einzelner Orte nur immer gestattete, anerkannt und aufrecht erhalten worden. S. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. Bd. 2. S. 333. u. Note 33. u. 34. daselbst.

**) Der in den Worten: „inwieweit sie 2c. belegt worden sind" enthaltene Vorbehalt ist, wie sich aus der Fassung des ganzen Abschnitts ergiebt, und auch durch die bezüglichen Landtagsmittheilungen v. J. 1843. S. 1892. bestätigt wird, lediglich auf die in Leipzig gelege-

§. 5. (Bildung von Militärleistungseinheiten.) Zum Behuf der Vertheilung folgender Naturalleistungen: der Lieferungen, der Spannungen und der Verschaffung des Unterkommens und der damit verbundenen Bedürfnisse für das Militär (der Einquartierung) bei Märschen, Cantonnements und Commando's auf die einzelnen Ortschaften und die innerhalb derselben und deren Flurgrenzen gelegenen beitragspflichtigen Besitzungen und Grundstücke sind durch Zusammenschlagung mehrerer Steuereinheiten Militärleistungseinheiten zu bilden.

§. 6. (Bestandtheile einer Militärleistungseinheit.) Jede Militärleistungseinheit faßt 500 Steuereinheiten in sich.

§. 7. (Aufstellung von Militärleistungscatastern.) Hiernach sind von den Obrigkeiten aus den vorhandenen Grundsteuercatastern besondere Militärleistungscataster für jeden Ort aufzustellen, welche, nach erfolgter Prüfung durch das Kriegsministerium, bei Vertheilung und Erhebung der §. 5. angegebenen Naturalleistungen zur Grundlage und zum Maaßstabe dienen. ꝛc. ꝛc.

§. 17. Unser Kriegsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der dießfalls nöthigen Verordnungen beauftragt, hat auch den Zeitpunct zu bestimmen, von welchem an dasselbe in Wirksamkeit tritt.

Urkundlich ꝛc.

Geschehen zu Dresden, den 11. September 1843.

Gesetz, die Vertretung der Schulgemeinden betreffend, v. 14. September 1843.

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 125.)

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem über die Vertretung der Schulgemeinden, insbesondere seit Erlassung der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838., mehrfache Zweifel entstanden sind, verordnen Wir andurch, zu Erläuterung und Ergänzung der §§. 70., 72., 73. und 79. des Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835., mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. In allen Fällen, wo der örtliche Umfang des Schulbezirks und Gemeindebezirks gleich ist, steht die Beschlußfassung in den, die Schule betreffenden, Angelegenheiten, soweit die Gemeinden dazu überhaupt gesetzlich berechtigt sind, zu:

a) in Städten, wo die Städteordnung eingeführt ist, dem Stadtrathe und zwar, so weit es nach Analogie der allgemeinen Städteordnung erforderlich, unter Zustimmung der Stadtverordneten, oder des größeren Bürgerausschusses, beziehendlich in der durch die Localschulordnung, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde, näher festgesetzten Maaße;

b) auf dem Lande dem Gemeinderathe, und in dem, in §. 54. der Landgemeindeordnung bezeichneten, Falle der Gemeindeversammlung;

c) in den Städten, in welchen die Städteordnung nicht eingeführt ist, oder welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, ebenfalls den Vertretern der bürgerlichen (politischen) Gemeinde.

Dieselben üben in dieser Eigenschaft alle diejenigen Rechte aus, welche von der Gemeinde durch die Gesammtheit ihrer Mitglieder in Schulangelegenheiten würden ausgeübt werden können.

§. 2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gemeinden gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne ihres Mittels, hat in den §. 1. gedachten Angelegenheiten in derselben Maaße stattzufinden, wie dieß hinsichtlich der Vertretung der politischen Gemeinden, beziehendlich durch die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832. und durch die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838., sowie durch das Gesetz, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleine Städte betreffend, vom 7. November 1838., geordnet ist.

§. 3. Umfaßt ein Schulbezirk mehrere Gemeindebezirke ihrem vollen Umfange nach, oder findet sonst Uebereinstimmung des örtlichen Umfangs des Schulbezirks und des Gemeindebezirks nicht statt, so gebührt das Recht der Beschlußfassung in den §. 1. erwähnten Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Schule den Vertretern der einzelnen eingeschulten Gemeinden, oder Gemeindetheile, ingleichen den Besitzern der eingeschulten, nach §. 20. der Landgemeindeordnung vom Landgemeindeverbande ausgeschlossenen Grundstücke. Die letzteren geben ihre Stimmen persönlich, oder durch geeignete Bevollmächtigte, oder auch schriftlich ab.

Für Gemeindetheile haben die Vertreter der Gesammtgemeinde Beschluß zu fassen, dafern die vorgesetzte Consistorialbehörde nicht eine besondere Form der Vertretung festzusetzen für nöthig findet.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Bestandtheilen eines zusammengesetzten Schulbezirks entscheidet nicht die Stimmenmehrheit, sondern zunächst die vorgesetzte Schulinspection und wenn ein betheiligter Stadtrath, oder der Besitzer eines zu dem Schulverbande gehörigen Rittergutes, Mitglied derselben ist, die vorgesetzte Consistorialbehörde. [§. 1. der V. v. 17. Sept. 1843.]

§. 4. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Theilnehmer an einem Schulverbande, dessen Bezirk mit dem Gemeindebezirke nicht zusammenfällt, erfolgt durch die Vorstände der, nach §. 3. zur Beschlußfassung in Angelegenheiten derselben competenten Corporationen, und beziehendlich durch die Besitzer der §. 3. erwähnten einzelnen Grundstücke, oder deren Stellvertreter selbst.

Die hierauf bezüglichen Schriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Vollziehung durch die gedachten Personen.

§. 5. a) In zusammengesetzten Schulbezirken auf dem Lande ist, nach §. 72. des Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835., aus dem Mittel der, laut §. 3. des gegenwärtigen

---

nen Gebäude der Universität zu beziehen. — Recommunicat des Kriegsministerii an das C.M. v. 17. März 1851.

Gesetzes, zur Beschlußfassung in Schulangelegenheiten berechtigten, Personen ein besonderer, auf eine, durch freie, von der Consistorialbehörde zu bestätigende, Vereinigung, oder in deren Ermangelung, durch Entscheidung der gedachten Behörde, bestimmte, Weise zu bildender Ausschuß einzusetzen, in welchem jedoch Besitzer einzelner Grundstücke in der Regel, und dafern nicht in geeigneten Fällen von der vorgesetzten Consistorialbehörde ein Anderes verordnet wird, nicht besonders vertreten werden. [§. 2. der V. v. 17. Sept. 1843.]

Von diesem Ausschusse werden die gesammten, dem Schulvorstande in dem Volksschulgesetze zugewiesenen, Geschäfte besorgt. Auch das in §. 3. erwähnte Recht der Beschlußfassung in Schulangelegenheiten wird von demselben ausgeübt, jedoch dergestalt, daß seine Beschlüsse, insofern sie sich auf §§. 29. u. 38. des Volksschulgesetzes beziehen, oder insofern überhaupt zu ihrer Ausführung die Bewilligung von Geldmitteln nöthig ist, nur als Anträge an die §. 3. genannten Vertreter der Bestandtheile des zusammengesetzten Schulbezirks anzusehen sind, und nur durch deren Genehmigung verbindende Kraft erhalten, wie denn auch den letzteren allein das Recht der Bewilligung von Geldmitteln und der Disposition über das Schulvermögen zusteht, (soweit überhaupt die Gemeinden bei Verfügungen über das letztere eine Stimme haben).

Dagegen sind die aus der Schulcasse und den sonstigen Einkünften der Schule zu leistenden Zahlungen, insoweit solche bereits etatsmäßig festgesetzt sind, von dem gedachten Ausschusse zu bewirken.

b) In einfachen ländlichen Schulbezirken verbleiben zwar alle und jede Geschäfte des Schulvorstandes den Gemeindevertretern. Es kann jedoch die Ausführung gefaßter Beschlüsse und die Besorgung der laufenden Geschäfte einem, aus dem Gemeindevorstande und Gemeindeältesten zu bildenden, nach Befinden, durch mehrere Mitglieder des Gemeinderaths, oder der Gemeinde zu verstärkenden, Ausschusse übertragen werden.

Beide Arten von Ausschüssen führen den Namen Schulvorstand. [§. 3. der V. v. 17. Sept. 1843.]

c) In Städten und gemischten Schulbezirken, bei denen eine Stadtgemeinde betheiligt ist, wird das in diesem Bezug Nöthige, nach Maaßgabe von §. 79. des Schulgesetzes, und unter Berücksichtigung der sonstigen Verhältnisse, durch locale Bestimmungen, unter Genehmigung der Consistorialbehörde, geordnet. [§. 6. der V. v. 17. Sept. 1843.]

§. 6. Versammlungen des Gemeinderaths zur Berathung über Schulangelegenheiten, sowie des Schulvorstandes erfolgen auf dem Lande auf Einladung des Pfarrers, als Localschulinspectors*), welcher auch in denselben den Vorsitz und das Protocoll führt, überhaupt aber an allen Geschäften des Schulvorstandes Theil nimmt. Der Gemeinderath, oder der Schulvorstand ist jedoch berechtigt, bei dem Pfarrer auf eine Berathung in Schulangelegenheiten anzutragen, was der letztere sofort zu bewirken, oder seine Anstandsursachen der Schulinspection zur Entscheidung anzuzeigen hat.

Wenn der Pfarrer in den gedachten Versammlungen zum Behuf einer Beschlußfassung abstimmen läßt, so hat er zwar selbst keine Stimme abzugeben, derselbe ist jedoch berechtigt und verpflichtet, gegen Beschlußfassungen, welche den Gesetzen, oder dem Interesse der Schulanstalt zuwiderlaufen, auf Entscheidung der Schulinspection anzutragen.

Ausnahmsweise und namentlich, wenn die Aufbringung der Geldmittel zu Ausführung eines, auf die angezeigte Weise bereits gefaßten, Beschlusses in Frage ist, steht es dem Pfarrer frei, auf die Theilnahme an den deshalb stattfindenden Verhandlungen der Gemeindevertreter, ausdrücklich, oder stillschweigend (durch Nichterscheinen) zu verzichten. [§. 7. der V. v. 17. Sept. 1843.]

§. 7. Den einzelnen, zu einem zusammengesetzten Schulbezirke gehörigen, Gemeinden, Gemeindetheilen, oder Besitzern der, oben in §. 3. näher bezeichneten, Grundstücke steht, wenn sie durch die von dem Schulvorstande gefaßten Beschlüsse das Gesammtinteresse des Schulverbandes, oder ihr besonderes Interesse, mittelbar, oder unmittelbar für verletzt, oder gefährdet erachten, zu jeder Zeit das Recht des Widerspruchs gegen dieselben zu. Ob und inwieweit dieser Widerspruch begründet und zu beachten sei, ist in jedem einzelnen Falle von der betreffenden Behörde zu entscheiden. Das gedachte Recht wird jedoch nicht von den einzelnen Mitgliedern des Schulvorstandes, sondern von den Gemeinden, Gemeindetheilen, oder Grundstücksbesitzern, aus denen der Schulverband besteht, selbst, oder beziehendlich von deren Vertretern ausgeübt. Die Vertreter von politischen Gemeinden, oder Gemeindetheilen sind durch diejenigen ihres Mittels, welche Mitglieder des Schulvorstandes sind, sowie die Besitzer einzelner Grundstücke durch den Localschulinspector von den, durch den Schulvorstand gefaßten, Beschlüssen, insofern dieselben deren Interesse irgend berühren, zeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 8. Die zeither schon von den Vertretern der Stadt- und Landgemeinden, seit Einführung der allgemeinen Städteordnung und beziehendlich der Landgemeindeordnung in solchen, für die betreffenden Schulgemeinden abgegebenen Erklärungen und unternommenen Handlungen sind für gültig zu erachten, insofern nicht in einzelnen Fällen durch rechtskräftige Entscheidung das Gegentheil bestimmt worden ist.

§. 9. Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Dresden, am 14. September 1843.

Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Vertretung der Schulgemeinden betr., v. 17. Sept. 1843.

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 129.)

Zu Ausführung des Gesetzes vom 14. September 1843., über die Vertretung der Schulgemeinden, verordnet das

*) S. Anmerk. ** bei §. 7. der nachstehenden Ausf.-Verordn. zu diesem Gesetze.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, unter Zurücknahme der Verordnung vom 5. August 1841., die Mitwirkung der Gemeinden bei Verwaltung der Schulangelegenheiten betreffend, andurch, wie folgt:

§. 1. (Zu §. 3. des Gesetzes.) a) Bedarf es in zusammengesetzten Schulgemeinden einer Beschlußfassung in den, §. 1. des Gesetzes erwähnten, Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Schule, so ist deshalb nicht weiter die Erklärung der, auf den Grund der Verordnung vom 5. August 1841., §. 9. und §. 13. c, aa und d hierzu bestellten, besondern Ausschüsse (Schulgemeinderäthe) — welche hiermit aufgehoben werden — zu erfordern, vielmehr in solchen Fällen folgendergestalt zu verfahren:

Die Schulinspection, oder, wenn die Einleitung der Verhandlung nicht unmittelbar von solcher ausgeht, der Schulvorstand hat sämmtliche Vertreter der, nach §. 3. des Gesetzes (vergl. §. 1. des Gesetzes) hierzu competenten Corporationen, sowie die Besitzer der §. 3. des Gesetzes erwähnten Grundstücke, oder deren Stellvertreter, wenn dergleichen einmal für immer hierzu bestimmt sind, nach Beschaffenheit der Sache, entweder

aa) zu einer gemeinschaftlichen Berathung zu veranlassen, oder

bb) deren schriftliche Erklärung zu erfordern.

Ist auf letzterem Wege gar keine, oder doch keine bestimmte oder vollständige Erklärung der Betheiligten erlangt worden, so hat die Schulinspection solche, soweit nöthig, anderweit, und zwar, so viel thunlich, unter Stellung einer bestimmten, mit ja oder nein zu beantwortenden Frage, binnen einer gewissen Frist, und zwar nach Befinden, unter Androhung einer Geldstrafe, oder unter dem Präjudiz, daß diejenigen, welche sich nicht oder nicht bestimmt erklären, für der Mehrheit beistimmend, oder die aufgestellte Frage bejahend angesehen werden sollen, zu erfordern.

Wird hierdurch eine einstimmige Erklärung nicht erlangt, so tritt das für den Fall der Meinungsverschiedenheit §. 3. des Gesetzes am Schlusse vorgeschriebene Verfahren ein.

b) Eine besondere Form der Vertretung für Gemeindetheile ist — als Ausnahme von der §. 3. des Gesetzes festgesetzten Regel, nach welcher die Vertreter der Gesammtgemeinde, d. i. derjenigen bürgerlichen (politischen) Gemeinde, welcher der betreffende Gemeindetheil angehört, auch für letztern Beschlüsse zu fassen haben — nur in den Fällen festzustellen, wo solche von den Betheiligten selbst gewünscht, oder durch das Sachverhältniß geboten wird, z. B. wenn im Gemeinderathe gar kein Vertreter aus der Mitte des fraglichen Gemeindetheils sich befindet, oder voraussichtlich nicht immer darin sich befinden wird.

Sind aber auch die, verschiedenen Schulbezirken angehörigen, Theile eines Gemeindebezirks so umfänglich, daß jederzeit Vertreter aus ihrer Mitte im Gemeinderathe anwesend sein werden, so kann doch, auf Antrag des Gemeinderaths, dahin Anordnung getroffen werden, daß die Vertretung der betreffenden Gemeindetheile nicht dem gesammten Gemeinderathe des Orts, sondern nur denjenigen Mitgliedern desselben zusteht, welche dem zu vertretenden Gemeindetheile für ihre Person angehören.

In beiden Fällen ist die hierunter zu treffende Einrichtung von der vorgesetzten Consistorialbehörde mittelst statutarischer Vorschrift bleibend festzustellen, wodurch jedoch derselben das Recht der Abänderung, in Folge veränderter Verhältnisse, nicht entzogen wird.

c) An die Stelle der Schulinspection tritt in der Oberlausitz in allen, im Gesetze vom 14. September 1843., sowie in dieser Verordnung erwähnten Fällen jederzeit die Collaturbehörde, oder diejenige Gerichtsbehörde, welche die Inspectionsbefugnisse auszuüben hat.

§. 2. (Zu §. 5. a des Gesetzes.) Bei Bildung des Schulvorstandes in zusammengesetzten Schulgemeinden ist in folgender Maaße zu verfahren:

A. Ist über dessen Zusammensetzung, auf den Grund des §. 13. e der Verordnung vom 5. August 1841. bereits eine, von der Schulinspection bestätigte, und der vorgesetzten Consistorialbehörde angezeigte Vereinigung, oder eine Entscheidung dieser letztern vorhanden, welche der Vorschrift des Gesetzes vom 14. September 1843. nicht widerspricht, so hat es dabei zu bewenden. Es steht jedoch jeder, zur Theilnahme an der Vertretung in Schulangelegenheiten berechtigten Corporation oder Person (§. 3. des Gesetzes) frei, binnen spätestens sechs Monaten, von Bekanntmachung dieser Verordnung an, auf Abänderung anzutragen.

B. Tritt obige Voraussetzung nicht ein, oder wird die Abänderung der bisherigen Verfassung einstimmig beantragt, oder, bafern nicht alle Betheiligten solche verlangen, von der Consistorialbehörde, an welche dießfalls zu berichten ist, für angemessen befunden, so hat die Schulinspection folgendes zu veranstalten:

a) Gehört zum Schulbezirk ein Gemeindetheil, der mehr als einen Stimmberechtigten zählt, so ist zuvörderst, nach §. 1. b gegenwärtiger Verordnung, festzustellen, ob dieser durch den Gemeinderath seines Gemeindebezirks, oder besonders zu vertreten sei.

b) Nach dessen Erfolg, oder beziehendlich sofort, hat die Schulinspection sämmtliche selbständige Bestandtheile des vereinigten Schulbezirks, und zwar

aa) die größern Gemeinden durch ihre Gemeinderäthe,

bb) die kleinern (§. 54. der Landgemeindeordnung) durch ihren Gemeindevorstand und Gemeindeältesten, sowie

cc) die Gemeindetheile durch ihre Vertreter, oder, wenn nur ein Stimmberechtigter in solchen vorhanden ist, diesen in Person (S. oben B. a) und

dd) die Besitzer der §. 3. des Gesetzes erwähnten Grundstücke, oder deren Stellvertreter in Person zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung einzuladen.

c) In dieser ist darüber, in welcher Maaße und aus wie viel Mitgliedern, mit Rücksicht auf das örtliche Bedürfniß, der Schulvorstand zu bilden sei, wo möglich, Vereinigung zu treffen.

Es ist hierbei einerseits zwar auf Vereinfachung des Geschäftsganges, andrerseits aber darauf zu sehen, daß der Zweck der Vertretung aller Theile des vereinigten Schulbezirks möglichst gesichert werde.

d) Kömmt eine Vereinigung bei gedachter Verhandlung zu Stande, so ist solche in dem darüber aufzunehmenden Protocolle von den Anwesenden zu vollziehen, und von der Schulinspection der vorgesetzten Consistorialbehörde zur Bestätigung anzuzeigen, entgegengesetzten Falls aber die Entscheidung dieser Behörde einzuholen.

§. 3. (Zu §. 5. b des Gesetzes.) Besteht in einfachen ländlichen Schulbezirken (§. 1. des Gesetzes), außer dem Gemeinderathe, bereits ein besonderer Schulvorstand, so ist darüber, ob es bei der bisherigen Verfassung bewenden solle, die Erklärung des Gemeinderaths zu erfordern, und hiernach, wegen dessen Beibehaltung, oder Auflösung, das Nöthige zu veranstalten.

Außer diesem Falle hat in einfachen ländlichen Schulgemeinden die Bildung eines besondern Schulvorstandes lediglich auf eignen Antrag des Gemeinderaths zu erfolgen.

Nur in großen Schulgemeinden dieser Art, wo die Umfänglichkeit der Schulanstalten, zu entsprechender Vollziehung der bezüglichen Vorschriften des Schulgesetzes, die Bestellung eines eignen Schulvorstandes zu erfordern scheint, hat die Schulinspection Amtswegen auf Errichtung eines solchen hinzuwirken, und deshalb nöthigen Falls zur vorgesetzten Consistorialbehörde zu berichten.

§. 4. Der Schulvorstand soll außer dem Pfarrer aus mindestens zwei, und in der Regel, dafern nicht in besondern Fällen die Betheiligten, Behufs möglichst vollständiger Vertretung aller Theile eines zusammengesetzten Schulbezirks, eine größere Anzahl wünschen, aus nicht mehr als sechs Mitgliedern bestehen.

§. 5. a) Der Wirkungskreis des Schulvorstandes in zusammengesetzten Schulgemeinden ist durch §. 5. a des Gesetzes geordnet.

b) In einfachen ländlichen Schulgemeinden kann über dessen Abgrenzung, dem Gemeinderathe gegenüber, besondere Bestimmung getroffen werden, in deren Ermangelung die Vorschrift des Gesetzes §. 5. a zum Anhalten dient.

Es steht jedoch dem Schulvorstande einfacher Schulbezirke jederzeit frei, wichtigere Gegenstände, auch wenn es sich dabei nicht um Bewilligung von Geldmitteln, oder — was dem jederzeit gleich zu achten ist — um Erlasse an Forderungen der Schulcasse handelt, im Gemeinderathe zur Beschlußfassung vorzutragen.

c) Der Gemeinderath, oder die Vertreter des vereinigten Schulbezirks haben jedoch allenthalben ein jährliches Dispositionsquantum festzustellen, bis zu dessen Höhe der Schulvorstand **selbstständig**, sowohl kleine unvorgesehene Ausgaben zu bestreiten, als Erlasse zu bewilligen berechtigt ist.

§. 6. (Zu §. 5. c des Gesetzes.) Dafern in städtischen oder gemischten (§. 6. des Gesetzes vom 8. März 1838.) Schulbezirken bereits Localschulordnungen in Kraft sind, welche dem Grundsatze des Gesetzes §. 1. a und c — daß die Gemeinden auch in Schulangelegenheiten von ihren bürgerlichen (politischen) Repräsentanten zu vertreten sind — nicht allenthalben zu entsprechen scheinen, ist von der vorgesetzten Consistorialbehörde Amtswegen darüber, ob es dabei zu bewenden, oder in welcher Art Abänderung zu erfolgen habe, die Erklärung des Stadtraths, welcher sich deshalb mit den Stadtverordneten zu vernehmen hat, sowie beziehendlich der betreffenden Gemeinderäthe, zu erfordern, und hiernach das Nöthige zu veranstalten.

Bei Abänderung schon bestehender, oder Errichtung neuer Localschulordnungen ist in der Regel davon auszugehen, daß der Schulvorstand in Städten, in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, unter Zuziehung eines oder mehrerer Geistlichen, (Schulgesetz §. 79.) nach Art einer städtischen Deputation (216. und 275. der allgemeinen Städteordnung) zusammenzusetzen sei, auch, dem Stadtrathe gegenüber, die Stellung und den Wirkungskreis einer solchen (219. der allgemeinen Städteordnung) einzunehmen habe.

Auch erscheint in diesem Falle für solchen der Name: **Schuldeputation** angemessen*).

§. 7. (Zu §. 6. des Gesetzes.) Die Schulinspectionen haben darüber zu wachen, daß einerseits von den Gemeinderäthen und Schulvorständen Schulangelegenheiten nicht ohne Zuziehung der Localschulinspectoren, die daher auch zu allen obrigkeitlichen Verhandlungen in solchen (S. oben §. 1., a., aa. und §. 2., B.) einzuladen sind, verhandelt werden, andrerseits aber auch letztere ihrer gesetzlichen Obliegenheit dießfalls sorgfältig nachkommen.

Erlasse der Schulinspectionen an die Gemeinderäthe in Schulangelegenheiten, oder an die Schulvorstände sind jederzeit den Localschulinspectoren, als Vorsitzenden derselben, zu insinuiren, oder, wenn eine unmittelbare Zufertiguug an die Gemeinderäthe nothwendig scheint, denselben gleichzeitig bekannt zu machen.

Ort und Zeit der Versammlung des Gemeinderaths in Schulangelegenheiten, oder des Schulvorstandes hat der Localschulinspector zu bestimmen**).

---

*) Wegen des **Vorsitzes** in der **Schuldeputation** s. die Gen.-Verordn. v. 18. Aug. 1859. in Note 98. bei §. 79. des El.V.Sch.Ges. v. 6. Juni 1835.

) Obwohl nach obiger Bestimmung der Pfarrer, als Localschulinspector, allerdings das Recht hat, die Schulvorstände zu Berathung der Schulangelegenheiten nach Befinden in seiner Pfarrwohnung zu versammeln, wenn auch das Pfarrhaus nicht in dem Schulbezirke gelegen ist, und obwohl solchenfalls die Vertreter der betreffenden Schulgemeinde seiner Einladung dahin Folge zu leisten haben, so sind doch **in der Regel die Versammlungen des Schulvorstandes an einem Orte **innerhalb** des Schulbezirks zu veranstalten, weil dort nicht allein sämmtliche, die dasigen Schulangelegenheiten betreffenden, Bücher und Schriften, deren Einsicht bei der Berathung erforderlich werden kann, sofort zur Hand, sondern auch die Personen, mit welchen zu

Es ist zu erwarten, daß der Localschulinspector von der ihm in §. 6. des Gesetzes nachgelassenen Verzichtleistung auf Theilnahme an Verhandlungen des Gemeinderaths, oder der Gesammtvertreter einer zusammengesetzten Schulgemeinde in Schulangelegenheiten nur in solchen, ganz besondern, Fällen Gebrauch machen werde, wo er dieß, in umsichtiger Wahrnehmung seines Verhältnisses als Seelsorger, für angemessen erachtet.

Es ist ihm aber auch in diesem Falle der Beschluß des Gemeinderaths vor der Ausführung bekannt zu machen, damit er ermessen könne, ob vielleicht im Interesse des Schulzwecks Bedenken dagegen obwalten, welche von ihm, da nöthig, der Schulinspection anzuzeigen sind.

§. 8. Ueber die Vertheilung der, einer gemeinschaftlichen Berathung nicht bedürfenden, Geschäfte unter die Mitglieder des Schulvorstandes, die gegenseitige Stellvertretung und das sonstige nähere Verhältniß ist allenthalben vom Schulvorstande selbst Bestimmung zu treffen. (Landgemeindeordnung §. 39.)

Schriften des Schulvorstandes sind vom Localschulinspector allein, mithin nur in dessen Behinderung von dessen Stellvertreter zu vollziehen.

Schriften des Gemeinderaths, oder sämmtlicher Vertreter einer zusammengesetzten Schulgemeinde (§. 4. des Gesetzes) bedürfen zwar nur der Vollziehung durch die Vorstände der betreffenden Corporationen und beziehendlich durch die Besitzer der eingeschulten Grundstücke, der Localschulinspector ist jedoch, wenn die Verhandlung unter seiner Leitung erfolgt ist, solche ebenfalls, und zwar neben den vorgedachten Personen zu vollziehen berechtigt.

§. 9. Die Vorschriften der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838. leiden, soweit dieß nicht ohnehin unmittelbar aus dem Gesetze vom 14. September 1843. folgt, auch auf die Mitglieder der Schulgemeinde, deren Rechte und Pflichten, und die Verwaltung der Schulangelegenheiten analoge Anwendung.

Namentlich sind diese bei Bestellung besonderer Vertreter für einen Gemeindetheil (S. oben §. 1. b.) allenthalben zum Grunde zu legen.

§. 10. Nach Ablauf von sechs Monaten, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, haben alle Schulinspectionen darüber, in welcher Maaße gegenwärtige Verordnung vollzogen, namentlich ob und in welcher Maaße ein neuer Schulvorstand eingesetzt, oder beziehendlich der bisherige beibehalten worden ist, zu der ihnen vorgesetzten Consistorialbehörde, sofern dieß nicht, nach Obigem, ohnehin schon zu geschehen gehabt hat, Anzeige zu erstatten.

§. 11. Zu Aufzeichnung der Verhandlungen in Schulangelegenheiten ist ein besonderes, vom Localschulinspector aufzubewahrendes, Buch (Schulgemeindebuch) zu halten. In diesem sind sowohl die Beschlüße des Gemeinderaths, und beziehendlich der Gesammtvertreter des vereinigten Schulbezirks, als des Schulvorstandes aufzunehmen, auch obrigkeitliche Protokolle, Entscheidungen, und sonstige Zufertigungen in Schulangelegenheiten, beziehendlich in Abschrift, zu solchem zu bringen.

§. 12. An den Befugnissen und Ehrenrechten der Schulpatrone (Schulgesetz §. 77.) wird durch das Gesetz vom 14. September 1843. nichts geändert.

§. 13. Ist innerhalb eines Schulbezirks eine besondere Schule für die Bekenner einer andern Confession, als derjenigen, welcher die Mehrzahl der Schulgemeinde angehört, vorhanden, so können, es mögen nun die Bezirke beider Schulen übereinstimmend, oder verschieden sein, über die Vertretung der, nach der Confession getrennten, Schulgemeinden in der Localschulordnung, oder mittelst besondern, von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu bestätigenden, Beschlusses für diesen Zweck die erforderlichen nähern Bestimmungen getroffen werden.

In deren Ermangelung bewendet es rücksichtlich der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelisch lutherischen Schulen allenthalben bei vorstehenden Vorschriften.

Diejenigen Mitglieder der, den Wirkungskreis des Gemeinderaths in Schulangelegenheiten verwaltenden, Behörde, welche für ihre Person der betreffenden andern Confession zugethan sind, haben sich jedoch aller Mitwirkung in Schulangelegenheiten, ohne Unterschied, zu enthalten, auch dürfen nur Verwandte der betreffenden Confession in den Schulvorstand gewählt werden. (§. 76. des Schulgesetzes.)

§. 14. In Schulbezirken, welche Bekenner mehrerer Confessionen umfassen, ohne daß jedoch für jede derselben eine besondere Confessionsschule vorhanden ist, bewendet es allenthalben bei vorstehenden Bestimmungen. Diejenigen Mitglieder einer der Schulgemeindebehörden, welche für ihre Person einer andern Confession angehören, als derjenigen, in welcher der Religionsunterricht in der gemischten Schule ertheilt wird, haben jedoch, insofern Angelegenheiten, welche den Religionsunterricht betreffen, zur Berathung gelangen, der Theilnahme hieran sich zu enthalten ***).

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 17. September 1843.

Verordnung (der Ministerien d. Innern u. des Cultus u. öffentl. Unterrichts), die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betr., v. 21. Oct. 1843[1][2].

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 175.)

Die wegen der Fasten- und Advent- oder sogenannten geschlossenen Zeiten bestehenden polizeilichen Vorschriften

verhandeln ist, schneller zu erlangen sind. — Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Zw. v. 23. Juli 1852.

***) Zu §. 13. u. 14. vergl. die Anmerk. 94. bei §. 76. des El.V.Sch.-Gesetzes vom 6. Juni 1835.

1) Wegen der frühern Bestimmungen über die geschlossene Zeit s. Dr. Funke, Pol.Ges. u. V. des K.S. Bd. 2. S. 941. Anmerk. 2.

2) Da diese Verordnung, nach ihrer Minute und ihrem ganzen Inhalte, einige Abänderungen des Bisherigen bei Beobachtung der geschlossenen Zeiten nur in polizeilicher Hinsicht enthält, so ist dadurch in den Bestimmungen über das tempus clausum rücksichtlich der

(Generalartikel vom Jahre 1580., Eheordnung vom 10. August 1624., Mandat vom 14. Juli 1659., revidirtes Synodaldecret vom 15. September 1673.) haben bisher im Lande sehr verschiedenartige Anwendung erfahren.

Sowohl zu dessen Abstellung, als in Betracht, daß die ernste Bedeutung und würdige Feier dieser Zeiten am wirksamsten durch angemessene Abkürzung derselben zu sichern sein dürfte, verordnen die Ministerien des Innern, wie des Cultus und öffentlichen Unterrichts, im Einverständnisse mit den in evangelicis beauftragten Staatsministern, andurch, wie folgt:

§. 1. Als geschlossene Zeiten, in Beziehung auf öffentliche und Privatlustbarkeiten, haben hinfüro zu gelten:

1. die Bußtage und deren Vorabende;

2. die Zeit vom Montage nach dem Sonntage Lätare bis zu und mit dem ersten Osterfeiertage;

3. der erste Pfingstfeiertag und der vorausgehende Sonnabend;

4. der zur Feier des Todtenfestes bestimmte letzte Trinitatissonntag, nebst dem vorhergehenden Sonnabende [3]);

5. die letzte Woche vor Weihnachten, vom ersten Weihnachtsfeiertage, einschließlich desselben, zurückgerechnet.

§. 2. Während der §. 1. genannten Zeiten ist sowohl das Musik- und Tanzhalten an öffentlichen Orten, einschließlich der sogenannten Concertmusiken, als die Veranstaltung von Privatbällen, es mögen nun dieselben in Privathäusern, oder in den Localen geschlossener Gesellschaften stattfinden, unbedingt untersagt.

Es soll auch von diesem Verbote unter keinerlei Vorwande, z. B. wegen etwa in die gedachten Zeiten einfallender Jahrmärkte oder, soviel die Fastenzeit anlangt, wegen des Festes der Verkündigung Mariä, eine Abweichung gestattet werden [4]).

§. 3. In demjenigen Theile der Fasten- und Adventzeit, welcher bisher zur geschlossenen Zeit gerechnet wurde, künftig aber hinsichtlich des Musik- und Tanzhaltens zur offenen Zeit gehört, mag zwar von den Polizeibehörden zu öffentlichen Tanzbelustigungen, innerhalb der Grenzen der örtlichen Tanzregulative, Erlaubniß ertheilt werden. Sie haben aber dabei auch die Bedeutung jener Zeit in religiöser Hinsicht, soviel thunlich, zu berücksichtigen, und deshalb mit angemessener Beschränkung zu verfahren, daher insbesondere die Erlaubniß dann ganz zu versagen, wenn noch ein örtliches oder persönliches Bedenken hinzutritt.

§. 4. Hinsichtlich der Aufführung geistlicher Musiken

---

kirchlichen Aufgebote und Trauungen etwas nicht geändert worden. — Verordnung an den Sup. zu Hain vom 13. Nov. 1843. Vergl. auch von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 167. Note 13.

Im Uebrigen leidet die Verordn. vom 21. Oct. 1843. nach einer vom Cultusministerio im Einverständnisse mit dem M. d. Innern an die Kreisd. zu Budissin erlassenen Verordnung vom 17. April 1844. im Allgemeinen zwar auch auf die Oberlausitz Anwendung, jedoch ist dadurch eine Abänderung der hinsichtlich des speciellen Verhältnisses der katholischen Parochien daselbst durch Verordnung der Oberamtsregierung vom 12. Febr. 1830. mit Genehmigung des vormaligen Geh. Raths getroffenen Bestimmungen nicht beabsichtigt worden. Hiernach ist die polizeiliche Beobachtung der nach katholischem Dogma geschlossenen Zeiten, also der ganzen Fastenzeit von und mit Aschermittwoch an bis mit dem Sonntage nach Ostern, sowie der Tage von und mit dem 1. Adventsonntage bis mit dem 6. Jan. als ein für jeden einzelnen Katholiken gültiges kirchliches Gebot zu betrachten, indem nämlich in der vorerwähnten an die Obrigkeiten der zu katholischen Parochien gehörigen Orte ergangenen Verordn. der Oberamtsregierung folgende Anordnungen damals ertheilt worden sind:

a) Allen und jeden in katholischen Parochien der Oberlausitz sich aufhaltenden Katholiken ist die Ausrichtung oder Veranstaltung von Hochzeitfesten, Tanzmusik oder anderer öffentlicher Lustbarkeiten in den nach den Kirchengesetzen ihres Cultus hierzu verbotenen Zeiten ausdrücklich untersagt. Wer hiergegen handelt, und sich eine solche Entheiligung des Sabbaths erlaubt, ist um 5 Thlr., und, dafern es ein Gast- oder Schänkwirth ist, um 10 Thlr. zu bestrafen, und sind diese Geldstrafen an die Schulcasse des Orts oder resp. der Parochie abzugeben, wogegen dann, wenn die Geldbußen nicht eingetrieben werden können, verhältnißmäßige Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe an die Stelle tritt. Es haben auch auf dießfallsiges Anlangen der Geistlichkeit oder sonstige Anzeige die Gerichtsobrigkeiten demgemäß jederzeit die Gebühr zu verfügen.

b) Den Gast- u. Schänkwirthen eines in eine evangelische Parochie eingepfarrten Ortes kann und darf aber, wenn dieselben gleich der katholischen Confession zugethan sind, auch dann, wenn sich an dem Orte mehrere katholische Einwohner befinden, und selbst, wenn diese den größten Theil der Commun ausmachen sollten, die Haltung von Tanzmusik und anderer öffentlichen Lustbarkeiten zu den Zeiten, wo dieß nach den Gesetzen der evangelischen Kirche erlaubt ist, nicht untersagt werden. — Im Gegentheile haben sich

c) die evangelischen Einwohner eines in eine katholische Parochie eingepfarrten Dorfes, sei auch der Besitzer des Kretzschams ein Protestant, die Einstellung dieser Vergnügungen während der in der katholischen Kirche verbotenen Zeit gefallen zu lassen. Dieß leidet jedoch

d) dann eine Ausnahme, wenn besondere Feierlichkeiten protestantischer Einwohner, z. B. Hochzeiten, Verlobungen u. dergl., wo die Lustbarkeit keine allgemeine ist, und nicht von dem Wirthe für das gesammte Dorfpublicum, sondern von dem protestantischen Einwohner, welcher an die Vorschriften der katholischen Kirche nicht gebunden ist, und dabei, insbesondere auf dem Lande, auf das Local des Kretzschams zur Ausrichtung seiner Feier ein begründetes Recht hat, für seine eingeladenen Gäste veranstaltet wird, Veranlassungen geben.

3) Die Kreisd. zu Dr. hat die Obrigkeiten ihres Bezirks durch Verordnung vom 4. Sept. 1844. (Krsbl. No. 39.) angewiesen, wegen Verlegung der auf den zur Feier des Todtenfestes bestimmten Sonntag etwa fallenden Kirchweihfeste auf eine frühere oder spätere Zeit in Zeiten geeignete Verfügung zu treffen, dabei aber auf die Bestimmung von §. 3. wegen der Adventzeit behufige Rücksicht zu nehmen.

Nicht minder hat dieselbe Kreisdirection in einer spätern Verordnung in Bezug auf das Halten von Kirmeßfesten an dem zur Todtenfeier bestimmten Sonntage noch folgendes verfügt: „Es sei neuerdings wahrzunehmen gewesen, daß Gast- und Schänkwirthe an dem zur jährlichen Todtenfeier bestimmten letzten Sonntage des Kirchenjahres Schmausereien und ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet und dazu unter der Bezeichnung „Kirchmeßfest“ in öffentlichen Blättern eingeladen hätten. Nun sei zwar die Ausrichtung derartiger Lustbarkeiten an dem bezeichneten Tage, den Vorschriften der Verordn. vom 21. Oct. 1843. gegenüber, an sich nicht für unstatthaft zu betrachten, da hiernach während der §. 1. genannten Zeiten — wozu der Todtenfeier-Sonntag mit gehöre — nur das Musik- und Tanzhalten an öffentlichen Orten, einschließlich der sogenannten Concertmusiken (s. jedoch wegen der letztern die V. vom 28. Oct. 1848.), unbedingt untersagt sei. In Betracht jedoch, daß in der in Betreff der Feier des Todtenfestes an sämmtliche Obrigkeiten des Regierungsbezirks der Kreisdirection unterm 4. Sept. 1844. erlassenen Verordnung die Verlegung der auf den Todtenfeier-Sonntag fallenden Kirchweihfeste auf einen andern Tag ausdrücklich angeordnet worden sei, erscheine die Einladung zu Lustbarkeiten der oberwähnten Art unter der Bezeichnung „Kirchmeßfest“ um so weniger angemessen, als hiernach die darin liegende Deutung auf ein wirkliches Kirchweihfest nicht zutreffen, wohl aber leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben könne.“ Demzufolge hat nun die Kreisd. die Polizeibehörden ihres Regierungsbezirks durch Gen.-Verordnung vom 4. Jan. 1858. (in deren Vbl. No. I.) angewiesen, sowohl die Gast- und Schänkwirthe, als auch die Redacteure von Localblättern hierauf, und daß sie sich künftig bei Einladung zu an sich erlaubten Ausrichtungen am Todtenfest-Sonntage der Bezeichnung „Kirchmeßfest“ beziehendlich der Aufnahme von Ankündigungen derselben in ihren Blättern zu enthalten haben, in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

4) Verordn. vom 28. Oct. 1848.

und Oratorien in der Charwoche bewendet es bei der zeitherigen Observanz[5]).

§. 5. Theatralische Vorstellungen dürfen während der Dauer der Charwoche, mit Einschluß des Palmsonntags, desgleichen an den Bußtagen und den Vorabenden derselben, nicht stattfinden[6]).

§. 6. Die Polizeibehörden haben streng darüber zu wachen, daß die an Sonnabenden und an den Vorabenden anderer, als der im §. 1. gedachten Feste, etwa stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten in keinem Falle über 12 Uhr Nachts hinaus ausgedehnt werden.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind mit einer Geldstrafe von 2 bis 20 Thlrn. —— zu ahnden.

Insbesondere trifft diese auch diejenigen, welche die musikalische Aufwartung bei verbotenen öffentlichen oder Privatlustbarkeiten für Lohn besorgen.

Wegen der Schänkwirthe bewendet es bei der Vorschrift der Armenordnung vom 22. October 1840.

Hiernach haben sich alle geistliche und weltliche Behörden, und die es sonst angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 21. October 1843.

Gesetz, die Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken betr., v. 2. Nov. 1843.

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 186.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. haben für nöthig und an der Zeit erachtet, wegen Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken Bestimmung zu treffen, und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Alle einzelnen nach den Bestimmungen des Mandats, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken rc. betreffend, vom 4. Juni 1829., §§. 2., 4. bis 12. und des Gesetzes zu Einführung mehrerer kreisländischer, die Priorität der Gläubiger in Concursen und das Pfandrecht betreffender gesetzlicher Bestimmungen in der Oberlausitz, vom 25. Januar 1836., §§. 33. bis 42., zur Zeit noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken, insofern nicht ihr Erlöschen nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen oder aus einem andern gesetzlichen Grunde schon früher eintritt, erlöschen den 31. December 1844.

§. 2. Wäre jedoch noch vor dem 1. Januar 1845. Concurs zu dem Vermögen des Schuldners eröffnet worden, so sind dergleichen stillschweigende Hypotheken in Ansehung des dadurch begründeten Anspruchs auf vorzügliche Befriedigung aus der Concursmasse auch noch nach diesem Zeitpuncte zu berücksichtigen.

§. 3. Es bewendet bei den Vorschriften des angeführten Mandats vom 4. Juni 1829. und des angeführten Gesetzes vom 25. Januar 1836., wonach den dort benannten Gläubigern im Concurse ein persönliches Vorzugsrecht vor den gemeinen Gläubigern zu Statten kommt.

Nicht minder bewendet es bei den Vorschriften desselben Mandats vom 4. Juni 1829., und desselben Gesetzes vom 25. Januar 1836., wonach das in beweglichen Sachen bestehende Einbringen einer Ehefrau nach Höhe einer bestimmten Summe, sowie ein Cautionsquantum eines Vormunds, oder eines Vaters, oder eines Dieners, Verwalters oder Einnehmers in das Consensbuch eingetragen werden kann und diese Eintragung von der Zeit an, zu welcher sie geschieht, die Kraft einer mit richterlichem Consense bestellten Hypothek hat*).

§. 4. Nächstdem sind aber überhaupt alle Diejenigen, denen jetzt noch eine stillschweigende Hypothek zukommt, welche nach §. 1. den 31. December 1844. erlöschen würde, bis zu diesem Tage berechtigt, ihre Forderungen, welche aber zu diesem Behufe in bestimmten Geldsummen ausgedrückt werden müssen, oder beziehendlich ein Cautionsquantum in das Consensbuch auf die Immobilien, welche ihnen dafür stillschweigend verpfändet sind, eintragen zu lassen**), und gewährt sodann die erlangte Eintragung

---

5) In Bezug auf die Frage, inwiefern an Bußtagen und deren Vorabenden geistliche Musikaufführungen zu gestatten seien, ist neuerlich vom Cultusministerio in einer Verordnung an die Kreisdirectionen u. an das Ges.Cons. zu Gl. vom 9. Febr. 1863. folgende Entschließung ertheilt worden. Zwar könne es, wenn die Bestimmung der Bußtage festgehalten werde, vermöge welcher eine stille Feier derselben geboten erscheine, hiernach rathsam erscheinen, die Abhaltung auch geistlicher Musiken für diese Tage wie bisher fernerhin unbedingt zu untersagen. Andererseits sei jedoch nicht zu verkennen, daß, wenn sonst die vorzutragenden Musikstücke mit Rücksicht auf die Bedeutung des Bußtags ausgewählt würden, auch an einem solchen Tage durch eine geeignete musikalische Production Erbauung wohl gefördert werden könne, wie denn aus ähnlichem Grunde bekanntlich das früher ebenfalls untersagt gewesene Orgelspiel an Bußtagen gestattet worden sei. In Berücksichtigung dieser Momente sind daher die Consistorialbehörden ermächtigt worden, auf bei ihnen eingehende Gesuche an den Vorabenden von Bußtagen und an Bußtagen selbst Musikaufführungen unter nachstehenden Bedingungen zu gestatten:

a) daß dieselben mit der ernsten Feier jener Tage in vollem Einklange stehen;

b) daß sie in jedem einzelnen Falle von der besonderen Genehmigung der Consistorial-Behörden abhängig bleiben;

c) daß sie auf die Kirchen beschränkt bleiben;

d) daß sie nur in den Nachmittags- oder Abendstunden — also nach völlig beendetem Gottesdienste — stattfinden, und

e) daß irgend welche bei solcher Gelegenheit etwa zu veranstaltende Festlichkeit ausgeschlossen bleibe.

6) In Bezug auf obige Verordnung ist den Kreisdirectionen durch Verordnung des M. d. Innern vom 4. Nov. 1843. annoch folgendes zu erkennen gegeben worden: Wenn auch die Aufführung theatralischer Vorstellungen innerhalb der geschlossenen Zeiten nicht unbedingt, sondern nur während der Dauer der Charwoche und an den Bußtagen und deren Vorabenden untersagt worden sei, so sei doch zu wünschen, daß in Betreff der übrigen nach §. 1. obiger Verordnung als geschlossen zu betrachtenden Zeit bei den während derselben aufzuführenden theatralischen Vorstellungen mit angemessener Auswahl verfahren und die Bedeutung dieser Wochen in entsprechender Weise berücksichtigt, mithin namentlich die Aufführung von Possen und ungeeigneten Lustspielen unterlassen werde, daher die städtischen Obrigkeiten dießfalls mit behufiger Anweisung zu versehen seien. S. Dr. Funke, Pol.Ges. u. V. des K. S. 2. Bd. S. 942. Anmerk. 2.

*) s. §. 37. u. 38. des Ges. vom 6. Nov. 1843. — Bürgerl. G.B. v. 2. Jan. 1863. §. 390. fg. in Verbindung mit §. 1669. 1814. u. 1902. fg. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 48. 198. 213. u. 222.)

**) Zu dem Ende hat das Cultusministerium durch General-Verordnung vom 7. Mai 1844. (G. u. Vbl. v. 1844. S. 162.) an sämmtliche Kircheninspectionen und an die Verwalter der unter dessen Aufsicht stehenden milden Stiftungscassen annoch besonders verordnet, dafern zu dem von ihnen zu inspicirenden Kirchenvermögen und beziehendlich zu den Stiftungen, die sie zu verwalten gehabt haben, noch alte aus Zinsen- oder Gültenkäufen herrührende, oder sonstige bisher

dem Gläubiger im Falle eines nachherigen Concurses ein Recht auf vorzügliche Befriedigung aus den Kaufgeldern des Grundstücks an derjenigen Stelle, an welcher er vermöge der mit dem 1. Januar 1845. erlöschenden stillschweigenden Hypothek, wenn dieselbe noch bestünde, erweislich auf Befriedigung würde Anspruch machen können; diese Wirkung der Eintragung in das Consensbuch dauert jedoch nicht über denjenigen Zeitpunct hinaus, zu welchem die stillschweigende Hypothek selbst, nach den Bestimmungen des Mandats vom 4. Juni 1829. §§. 4., 5., 10. und des Gesetzes vom 25. Januar 1836., §§. 34., 35., 40., erloschen sein würde.

Im Uebrigen gelten von dieser Eintragung in das Consensbuch in Betreff dessen, was dabei zu beobachten ist, und in Betreff ihrer Wirkungen die Bestimmungen des Mandats vom 4. Juni 1829., §. 26., 27., 29. bis 37., 39., 42. bis 47., 53., 54., 57., 62. und des Gesetzes vom 25. Januar 1836., §§. 56., 57., 59. bis 66. 68., 70. bis 75., 81., 82., 85., 90. ebenfalls.

§. 5. Soll die Eintragung einer noch bestehenden stillschweigenden Hypothek in das Consensbuch (§. 4.) auf Immobilien im Besitze eines Dritten geschehen, so bedarf es auf Seiten des dieselbe Suchenden des Nachweises, daß der persönliche Schuldner die Immobilien zu einer Zeit besessen habe, zu welcher das Verhältniß, worauf die stillschweigende Hypothek beruht, schon bestanden hat.

Dem dritten Besitzer stehen dann in Bezug auf die rechtliche Ausführung seiner Einwendungen dieselben Befugnisse zu, wie nach den Bestimmungen des Mandats vom 4. Juni 1829., §§. 30., 31., 47., 57., 62. und des Gesetzes vom 25. Januar 1836., §§. 60., 64., 75., 85., 90. dem persönlichen Schuldner.

Insbesondere ist er aber auch, wenn der persönliche Schuldner selbst Immobilien besitzt, durch welche die eingetragene Forderung ganz oder zum Theil schon hinreichend sichergestellt ist oder doch durch Eintragung in das Consensbuch, wäre dieselbe zur rechten Zeit (§. 4.) gesucht worden, hätte sichergestellt werden können, zu verlangen berechtigt, daß das Eingetragene, beziehendlich zu dem betreffenden Betrage, wieder gelöscht werde.

§. 6. Gegen das Versäumniß an Nachsuchung der Eintragung in das Consensbuch bis zum 31. December 1844. ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand schlechterdings unzulässig.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben zu Dresden, am 2. November 1843.

---

unkündbar gewesene, und daher durch stillschweigendes Unterpfandsrecht noch gesicherte Forderungen gehören sollten, diese unter gehöriger Beobachtung der Vorschriften des obigen Gesetzes noch vor Ablauf des 31. Dec. 1844. bei den betreffenden Lehnsbehörden anzumelden, und in das Consensbuch auf die Immobilien, welche dafür stillschweigend verpfändet gewesen sind, eintragen zu lassen, wobei dieselben zugleich, da gegen ein Versäumniß der Nachsuchung des Eintrags bis zum 31. Dec. 1844. eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig ist, auf die bei der Unterlassung der Anmeldung sie treffende eigene Verantwortlichkeit aufmerksam gemacht worden sind.

Gesetz, das Vorzugsrecht der rückständigen Abgaben im Concurse betr., v. 4. November 1843.

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 188.)

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben für nöthig gefunden, über das Vorzugsrecht der rückständigen Abgaben im Concurse eine andere Bestimmung zu treffen, und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

§. 1. In allen Concursen, welche nach dem 31. December 1844. durch öffentliche Vorladung der Gläubiger eröffnet werden, kommen die öffentlichen und andere, sowohl persönliche, als auf Grundstücken haftende Abgaben, insoweit sie aus den letzten drei Jahren vor Ausbruch des Concurses oder vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu ihrer Beitreibung rückständig sind, unter den absolut privilegirten Forderungen gleich nach dem Liedlohne in Ansatz und zur Befriedigung, und zwar werden die auf einem Grundstücke haftenden zunächst aus den Kaufgeldern dieses Grundstücks und nur aushülfsweise aus der freien Masse, die persönlichen hingegen nur aus der freien Masse befriedigt.

Was hiervon abweichend in der erläuterten Proceßordnung ad tit. XLII., §§. 6., 7., 8. und in dem Gesetze zur Einführung mehrerer kreisländischer, die Priorität der Gläubiger in Concursen und das Pfandrecht betreffender gesetzlicher Bestimmungen in der Oberlausitz, vom 25. Januar 1836., §. 2., wie nicht minder in dem Gesetze, die Rechte persönlicher, directer und indirecter Staatsabgaben in Concursen betreffend, vom 20. October 1834., §§. 1., 4. verordnet zu finden ist, wird insoweit hiermit aufgehoben, wogegen es im Uebrigen bei dem zuletzt genannten Gesetze, ingleichen bei der Bestimmung §. 16. des Zollgesetzes vom 3. April 1838., auch ferner sein Bewenden hat.

§. 2. Wäre jedoch wegen älterer, als dreijähriger Abgabenrückstände vor dem 1. Januar 1845. ein gerichtliches Verfahren Behufs ihrer Beitreibung eingeleitet gewesen, so sind selbige, insoweit sie nicht blos auf drei, sondern auf fünf Jahre zurück nach den bisherigen Gesetzen unter den bevorzugten Forderungen gleich nach den mit vorbehaltener Hypothek versehenen rückständigen Kaufgeldern in Ansatz und zur Befriedigung gelangt sein würden, mit dem Mehrbetrage in jener bisherigen Maaße auch in Concursen, die erst nach dem 31. December 1844. eröffnet werden, anzusetzen und zu befriedigen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben zu Dresden, am 4. November 1843.

Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr., v. 6. November 1843.

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 189.)

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben eine Umänderung des zeitherigen Beleihungs- und Hypothekenwesens durch Ein-

führung von Grund- und Hypothekenbüchern, und in Zusammenhang hiermit die Aufstellung gewisser Bestimmungen über das Recht der Hypotheken für nöthig und dienlich erachtet und verordnen demnach, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

I. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. (Zweck und Bedeutung des Grund- und Hypothekenbuchs.) Zu Sicherung sowohl der Eigenthumsrechte, als der Forderungsrechte an Grundstücken sollen bei allen Gerichtsbehörden, welche Gerichtsbarkeit über Immobilien auszuüben haben, Grund- und Hypothekenbücher gehalten werden.

§. 2. Das bürgerliche Eigenthum an Grundstücken als dingliches Recht wird nur durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangt.

Der Uebergabe des Besitzes bedarf es nicht noch nebenher zur Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken*).

§. 3. Ebenso werden Hypotheken und andere nach den in §§. 15. und 16. folgenden Bestimmungen zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch an sich geeignete dingliche Rechte an fremden Grundstücken als solche nur durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangt*).

§. 4. So lange diese Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nicht erfolgt ist, besteht nur erst ein Rechtstitel zur Erlangung des bürgerlichen Eigenthums, oder der Hypothek, oder der andern dinglichen Rechte.

§. 5. Als bürgerlicher Eigenthümer eines Grundstücks, sowie als Inhaber einer hypothekarischen Forderung wird jedesmal derjenige angesehen, welcher als solcher im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist.

§. 6. Eine gerichtliche Confirmation der Veräußerungsverträge über Grundstücke, sowie bei Besitzveränderungen an Allodialgrundstücken eine Beleihung mit vorheriger Lehnsauflassung, (Verreichung, Zuschreibung) findet nicht weiter statt, sondern an die Stelle dieser Handlungen tritt mit allen Wirkungen und Erfordernissen derselben die Eintragung des neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch des Richters der gelegenen Sache.

§. 7. Ebenso findet bei Bestellung von Hypotheken und Cessionen hypothekarischer Forderungen eine gerichtliche Confirmation und eine Consensertheilung des Richters oder des Gerichtsinhabers als solchen nicht weiter statt, sondern an deren Stelle tritt die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch des Richters der gelegenen Sache.

§. 8. Durch vorstehende Bestimmungen (§§. 6., 7.) werden Befugnisse zu Erhebung gewisser Abgaben bei Besitzveränderungen an Grundstücken oder bei Hypothekenbestellungen, wie namentlich Lehngeldbefugnisse oder Gunstgeldbefugnisse, wo dergleichen hergebracht oder sonst auf rechtsgültige Weise erworben sind, nicht aufgehoben. 2c.

§. 11. Durch vorstehende Vorschriften (§§. 6., 7.) wird in Ansehung solcher Grundstücke, bei denen ein getheiltes Eigenthum stattfindet, und an denen dem Besitzer nur das Untereigenthum zusteht, wie bei Lehngütern und Erbzinsgütern, an der Nothwendigkeit der Einwilligung des Obereigenthümers, bei Lehngütern in den Erblanden auch der Mitbelehnten, zu Veräußerungen und Verpfändungen nichts abgeändert, insoweit nicht wegen Verpfändung von Erbzinsgütern ein Anderes in §. 31. bestimmt und bei Lehngütern eine beschränkte Verpfändung nach §. 35. zulässig ist.

§. 12. Auch findet bei Lehngütern die Leistung der Lehnspflicht von Seiten des Lehnsmanns und nachherige Beleihung, wie solche in den Vorschriften des Lehnrechts begründet ist, noch ferner neben der Eintragung des neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch statt und geht der Regel nach dieser letzteren voran.

§. 13. Es bewendet ferner dabei, daß Erbpachtgrundstücke ohne Zustimmung des Erbverpachters weder veräußert, noch verpfändet werden können, und wird hierin durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 14. (Inhalt des Grund- und Hypothekenbuchs.) Das Grund- und Hypothekenbuch ist nur für Grundstücke und solche andere körperliche Sachen, welche nach den Gesetzen den Immobilien gleich zu achten sind, bestimmt.

Nächstdem können aber auch solche fruchtbringende dingliche Rechte, welche nicht Zubehörungen eines Grundstücks sind, und deren Ausübung nicht von dem Besitze eines Grundstücks abhängt, welche aber zugleich die Eigenschaft haben, daß sie mit des Berechtigten Tode nicht erlöschen, sondern als für sich bestehende Gerechtsame veräußert und verpfändet werden dürfen, jedoch, insofern sie nicht schon bisher gleich einem unbeweglichen Gute in Lehn gereicht worden sind, nur mit Genehmigung der Oberbehörde, in das Grund- und Hypothekenbuch aufgenommen werden und darin ein Folium erhalten*).

Insoweit es ferner gewisse Gewerbsberechtigungen giebt, welche nicht als zu einem Grundstücke gehörig zu betrachten, aber auch nicht an die Person des Berechtigten gebunden, sondern im Verkehre sind, kann mit ihnen ein Gleiches geschehen.

Von solchen Rechten ist dann Alles, was in gegenwärtigem Gesetze wegen der Grundstücke bestimmt ist, ebenfalls zu verstehen.

§. 15. Jedes Folium im Grund- und Hypothekenbuche muß enthalten:

1. das Grundstück, für welches das Folium bestimmt ist;
2. die eine Beschränkung des jedesmaligen Besitzers in

---

*) Vergl. hierzu das Bürgerl. G.B. v. 2. Jan. 1863. §. 276. fg. u. 387. fg. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 35. u. 47.).

*) Kirchencapellen sind zum Eintrage in die Grund- und Hypothekenbücher als geeignet nicht anzusehen. S. die in Note 6. zur Verordn. v. 28. März 1835. mitgeth. Verordn. des Justizministerii v. 25. Febr. 1846.

der Verfügung über das Grundstück bedingende besondere rechtliche Eigenschaft des letztern, also die Lehnseigenschaft, die Eigenschaft eines Erbzinsguts, Erbpachtgrundstücks, Familienfideicommisses;

3. sämmtliche zu dem Grundstücke als zu der Hauptbesitzung gehörige Grundstücke (unbewegliche Zubehörungen, Bestandtheile eines Gutskörpers).

Nutzbare Realgerechtigkeiten, die mit einem Grundstücke verbunden sind, wie z. B. Backgerechtigkeiten, Schankgerechtigkeiten, Gasthofsgerechtigkeiten, Mahlzwangsbefugnisse, können zwar auf Verlangen des Besitzers ebenfalls in das Grund- und Hypothekenbuch mit eingetragen werden, ohne daß jedoch durch eine solche Eintragung die Grund- und Hypothekenbehörde eine Gewährleistung für rechtliche Begründung und Umfang der eingetragenen Realgerechtigkeit übernimmt;

4. alle Veränderungen, die sich an den eingetragenen Bestandtheilen oder Zubehörungen des Grundstücks in der Folge ergeben;

5. die auf dem Grundstücke vermöge eines Privatrechtstitels haftenden bleibenden Lasten und Beschwerungen, also namentlich Grundzinsen aller Art, Laudemialpflicht, Zehentpflicht, Ablösungsrenten, und die an diesen Lasten und Beschwerungen sich ergebenden Veränderungen.

Von der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch sind jedoch folgende auf Privatrechtstiteln beruhende dingliche Beschwerungen ausgenommen:

a) Dienste und Frohnen aller Art, insoweit sie nicht nach §. 55. des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832. auf neuern Verträgen beruhen, welchenfalls ihre Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch geschehen muß,

b) Grunddienstbarkeiten,

c) die einem Bannrechte entsprechenden Verbindlichkeiten,

d) die Verbindlichkeit der Unterthanen eines Gerichts zu Uebertragung der Untersuchungskosten, 2c.

§. 16. Jedes Folium im Grund- und Hypothekenbuche muß ferner enthalten:

6. den Besitzer oder die mehrern Besitzer des Grundstücks (Eigenthümer, Lehnsmann, Erbzinsmann, Erbpachter) nebst dem Besitztitel, unter Bemerkung des Kaufpreises, wenn der Besitztitel in einem Kaufe besteht, und die am Besitze sich ergebenden Veränderungen;

7. die nicht aus einer besondern rechtlichen Eigenschaft des Grundstücks (§. 15., Nr. 2.) fließenden, sondern auf den Besitzer sich beziehenden Beschränkungen des letztern in der Verfügung über das Grundstück, jedoch nur solche Beschränkungen, die nicht in allgemeinen persönlichen Eigenschaften des Besitzers, wie z. B. dem minderjährigen Alter beruhen, sondern sich auf einen speciellen Rechtstitel gründen, wie Vorkaufsrechte, Wiederkaufsrechte, einfache fideicommissarische Substitutionen, das einem Andern zustehende Nießbrauchsrecht, die gegen einen Abmiether eingegangene Verpflichtung, bei Veräußerung des Grundstücks dem Käufer die Erfüllung des Miethcontracts zur Bedingung zu machen, oder welche aus einem gerichtlichen Veräußerungsverbote herrühren, und die mit dergleichen Dispositionsbeschränkungen vorgehenden Veränderungen;

8. die auf dem Grundstücke haftenden Schulden nebst den daran sich ereignenden Veränderungen, nach den in §. 177. fg. enthaltenen nähern Bestimmungen.

§. 17. Außer demjenigen, was nach den vorhergehenden Bestimmungen (§§. 15. 16.) in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden muß oder doch eingetragen werden kann, darf etwas Anderes in dasselbe nicht eingetragen werden, dieses gilt namentlich von allen öffentlichen Abgaben und Leistungen an Staat, Gemeinde, Kirche und Schule, und überhaupt von allen aus dem öffentlichen Rechte herrührenden, allen Grundstücken oder ganzen Classen derselben gemeinsamen Verbindlichkeiten.

§. 18. (Allgemeine Bedingungen der Einschreibungen in das Grund- und Hypothekenbuch.) Die Grund- und Hypothekenbehörden haben als solche nichts unaufgefordert in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen oder darin zu löschen, sondern jeder Eintrag und jede Löschung setzt voraus entweder den Antrag eines Betheiligten oder die Requisition einer öffentlichen Behörde.

§. 19. Jedoch

a) bedarf es einer ausdrücklichen Requisition nicht, wenn die Grund- und Hypothekenbehörde selbst in einer andern Eigenschaft, wie z. B. als Vormundschaftsbehörde, Nachlaßbehörde, Concursgericht, Inspectionsbehörde über Kirchen und Schulen, gesetzlich verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß etwas in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen oder darin gelöscht werde; hiernächst

b) bewendet es bei den Vorschriften des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832., §. 261. und des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 14. Juni 1834., §§. 38. 41., wonach die Grund- und Hypothekenbehörden auf Grund der ihnen von der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zugehenden bestätigten Ablösungs- oder Gemeinheitstheilungsrecesse oder Zusammenlegungspläne wegen der dabei vorkommenden Abtretungen und Erwerbungen von Land, sowie wegen der auf Grundstücke übernommenen Renten die nöthigen Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch zu machen haben.

Dergleichen Renten erlangen nach obiger Regel (§. 3.) erst durch die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch die ihnen in §. 45. des angeführten Gesetzes vom 17. März 1832. beigelegte Eigenschaft dinglicher Lasten.

Bis dahin ist im Verhältnisse zu Dritten das Grundstück als noch mit der durch die Rente abgelöseten Naturalverbindlichkeit behaftet zu betrachten.

Nicht minder

c) haben die Grund- und Hypothekenbehörden bei vorgenommenen Zwangsversteigerungen sowohl die Löschung der durch die Zwangsversteigerung erlöschenden Hypothe-

ken (§. 104.) und anderer durch dieselben erlöschender Rechte, als auch die Eintragung der wegen der gestundeten Erstehungsgelder vorzubehaltenden Hypothek Amtshalber zu bewirken.

§. 20. Dem vorstehend (§. 18.) aufgestellten Grundsatze unbeschadet sollen die Grund- und Hypothekenbehörden nicht nur zur Gültigkeit der in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragenden Rechtsgeschäfte theils durch Erinnerung der Betheiligten, theils nach Umständen durch Befragung Derjenigen, deren Einwilligung zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts nothwendig erscheint, und zu Erhaltung der Rechte Betheiligter mitzuwirken suchen, sondern auch, wenn ihnen Veränderungen an eingetragenen Gegenständen amtlich bekannt werden, diejenigen Einleitungen treffen, welche zu den dadurch begründeten Einträgen oder Löschungen nothwendig sind.

§. 21. (Oeffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuchs.) Jeder in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Besitzer eines Grundstücks, jeder darauf eingetragene Gläubiger, desgleichen jeder Andere, der wegen eines mit dem Besitzer oder Gläubiger bestehenden oder einzugehenden Rechtsverhältnisses ein Interesse glaubhaft nachweiset, kann von denjenigen Stellen des Grund- und Hypothekenbuchs, worauf sich sein Interesse bezieht, Einsicht nehmen, auch beglaubigte Auszüge erlangen.

Den Stadträthen in Bezug auf die Stadtgerichte, andern Gerichtsinhabern in Bezug auf ihre Gerichte, sowie denjenigen öffentlichen Behörden, deren Interesse schon aus ihrer öffentlichen Stellung hervorgeht, ist diese Einsichtnahme auch ohne den Nachweis eines besondern Interesse gestattet; das Nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt werden*).

Jedem Andern ist ohne Einwilligung des eingetragenen Besitzers weder die Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs zu gestatten, noch ein Auszug daraus mitzutheilen.

§. 22. Vermöge der Oeffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuchs bringt jede im Vertrauen auf dasselbe vorgenommene Handlung, die sich auf das Eigenthum oder ein anderes dingliches Recht an einem Grundstücke bezieht, in Ansehung Desjenigen, welcher nach den im Grund- und Hypothekenbuche befindlichen Einträgen und im guten Glauben gehandelt hat, alle rechtlichen Wirkungen hervor, die der Handlung, nach jenen Einträgen, angemessen sind. Auch kann Niemand die Unwissenheit dessen, was im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, für sich anführen.

*) In der dießfallsigen Ausf.Verordn. vom 15. Febr. 1844. (G. u. Vbl. v. 1844. S. 37.) ist unter andern in §. 11. sub c. bestimmt, daß allen höhern und niedern Verwaltungsbehörden, wenn sie bei ihrer Geschäftsverwaltung im öffentlichen Interesse Nachrichten aus den Grund- und Hypothekenbüchern bedürfen, nicht nur die Einsichtnahme von den betreffenden Stellen im Grund- und Hypothekenbuche unweigerlich zu gestatten, sondern daß ihnen davon auch Auszüge auf Verlangen mitzutheilen seien, ohne daß es hierbei eines Weitern bedürfen soll, als der Bezeichnung der Stellen (Folien), auf welche das Bedürfniß der Erlangung von Nachrichten sich bezieht, und der amtlichen Versicherung des Vorhandenseins eines solchen Bedürfnisses.

Wer hierdurch einen Schaden erleidet, dem bleibt blos der persönliche Anspruch auf Schadenersatz wider Denjenigen, der hierzu nach den Gesetzen verbunden ist.

§. 23. Hiernach kann insonderheit

1. eine von dem Besitzer vorgenommene Veräußerung des Grundstücks Demjenigen gegenüber, welcher dadurch das Eigenthum im guten Glauben erworben hat und als neuer Besitzer im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, von einem Andern, welcher das Grundstück früher erworben hat, dessen Erwerbung und Besitztitel aber nicht in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, eben so wenig angefochten werden, als eine immittelst vorgenommene und eingetragene Verpfändung;

2. Derjenige, zu dessen Gunsten eine Beschränkung des Besitzers eines Grundstücks in der Verfügung über dasselbe besteht, muß eine von Letzterm vorgenommene Veräußerung oder Verpfändung des Grundstücks dem in Folge davon in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen neuen Besitzer oder Gläubiger gegenüber, welcher sein Recht im guten Glauben erworben hat, als gültig gegen sich anerkennen, wenn die Dispositionsbeschränkung nicht in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen war;

3. dagegen kann aus einem gegen den vorigen Besitzer begründeten Rechtstitel eine Hypothek gegen den neuen Besitzer, sobald dieser in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, nicht mehr erlangt werden;

4. der hypothekarische Schuldner kann die Einrede, daß eine in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung durch Zahlung oder auf andere Weise erloschen sei, oder Einwendungen gegen die Richtigkeit der Forderung wider den Dritten, welcher die Forderung im guten Glauben erworben hat und als Inhaber derselben in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, nicht gebrauchen, wenn die Forderung nicht im Grund- und Hypothekenbuche gelöscht, oder eine den Einwendungen gegen die Richtigkeit entsprechende Abänderung darin bewirkt worden ist;

5. auf gleiche Weise muß der Cessionar bei unterbliebener Eintragung der Cession in das Grund- und Hypothekenbuch (§. 84.) einem Dritten, welcher die nämliche hypothekarische Forderung späterhin von dem eingetragenen Gläubiger im guten Glauben erworben hat und als deren Inhaber in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, weichen und dessen Recht gegen sich gelten lassen;

6. eine zur Ungebühr geschehene Löschung einer hypothekarischen Forderung im Grund- und Hypothekenbuche behält gleichwohl Gültigkeit in Ansehung Derer, welche, nachdem die Löschung geschehen war, im guten Glauben das Eigenthum an dem Grundstücke durch Eintragung ihrer Erwerbung und ihres Besitztitels oder eine hypothekarische Forderung durch Eintragung als Gläubiger oder als Cessionarien erlangt haben.

§. 24. (Sicherstellung durch Protestation.) Zu Abwendung solcher Nachtheile kann der Betheiligte, wenn wegen eines noch zu beseitigenden Mangels die Eintragung des

erworbenen Rechts oder beziehendlich die Löschung oder Abänderung, auf welche er Anspruch hat, nicht sogleich erfolgen kann, sich der Protestation bedienen, die aber nur dann Wirkung gegen Dritte äußert, wenn sie selbst in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist.

§. 25. Die Wirkung einer solchen Protestation besteht darin, daß von ihrer Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch an nichts weiter darin zum Nachtheile des Rechts aufgenommen werden kann, dessen Sicherung durch die Protestation bezweckt wurde. (§. 24.) Diese Wirkung dauert so lange fort, bis die Protestation im Grund- und Hypothekenbuche wieder gelöscht ist.

§. 26. (Ausschließung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen die Unterlassung der Eintragung eines Rechts in das Grund- und Hypothekenbuch oder einer Löschung in demselben und gegen die daraus entstandenen Nachtheile (§. 22., 23.) nicht statt.

§. 27. (Benachrichtigung des passiv Betheiligten.) Von jedem geschehenen Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch und von jeder darin vorgenommenen Löschung hat die Grund- und Hypothekenbehörde Demjenigen, welcher dabei passiv betheiligt ist, indem gegen ihn ein Recht erlangt, oder ein ihm zustehendes Recht aufgehoben oder beschränkt, oder auf einen Andern übertragen wird, Nachricht zu geben.

Diese Benachrichtigung des passiv Betheiligten kann nur dann unterbleiben, wenn von ihm selbst das Gesuch um die Eintragung oder Löschung angebracht und dabei auf die Benachrichtigung ausdrücklich verzichtet worden ist.

§. 28. (Unverjährbarkeit der in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Rechte.) Gegen ein in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenes Recht an einem Grundstücke kann, so lange es nicht darin gelöscht ist, eine Verjährung weder angefangen noch vollendet werden.

Dieses erstreckt sich jedoch nicht auf verfallene Zinsen und verfallene andere Abentrichtungen, in Ansehung deren vielmehr die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Verjährung zur Anwendung kommen.

II. Abschnitt.

Vom Rechte der Hypotheken*).

§. 29. (Sachen, woran Hypotheken erlangt werden können.) Nur an Grundstücken und solchen andern körperlichen Sachen, welche nach den Gesetzen den Immobilien gleichgeachtet werden, ingleichen an für sich bestehenden Gerechtsamen der in §. 14. bemerkten Art, wenn ihnen ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche gegeben worden ist, können Hypotheken bestellt werden.

§. 30. An einem Grundstücke, über welches der Besitzer (§. 5.) frei zu verfügen nicht berechtigt ist, kann nur mit Zustimmung der Betheiligten eine Hypothek erworben werden. (§§. 11., 13.)

*) Vergl. zu diesem Abschnitte das Bürgerl. G.B. v. 2. Jan. 1863. §. 369. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 46.)

§. 31. Zur Bestellung von Hypotheken an Erbzinsgütern wird jedoch die Einwilligung des Erbzinsherrn nicht erfordert.

§. 32. Wenn bei der Veräußerung eines Grundstücks das Eigenthum an demselben zum Zwecke der Sicherstellung einer Forderung vorbehalten worden ist, so ist ein solcher Vorbehalt des Eigenthums nur wie der Vorbehalt einer Hypothek wegen der sicher zu stellenden Forderung zu betrachten.

§. 33. Der Einwilligung eines Vorkaufsberechtigten und eines Rück- oder Wiederkaufsberechtigten bedarf es ebenfalls nicht zur Bestellung von Hypotheken; die ohne seine Einwilligung bestellte Hypothek hat jedoch, wenn sie die im Voraus bestimmte Vorkaufssumme oder Wiederkaufssumme übersteigt, insoweit, als dieses der Fall ist, gegen ihn keine Wirkung.

§. 34. Auch wird die Einwilligung Dessen, welchem ein auf Privatrechtstitel beruhendes Recht des Nießbrauchs an einem fremden Grundstücke zusteht, zu Bestellung einer Hypothek nicht erfordert, die ohne seine Einwilligung bestellte Hypothek erstreckt sich jedoch, so lange das Nießbrauchsrecht dauert, dessen Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch vorausgesetzt, (§. 16. Nr. 7.) nicht auf die Früchte des Grundstücks.

§. 35. Zu Bestellung vollkommener Hypotheken an Lehngütern ist die Einwilligung des Lehnsherrn und in den Erblanden der Mitbelehnten erforderlich. Zwar sind Lehnsbesitzer berechtigt, auch ohne diese Einwilligung ihren Gläubigern Hypotheken an Lehngütern einzuräumen und in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen zu lassen, Hypotheken dieser Art haben jedoch keine Kraft gegen die Lehnsgläubiger und sind gegen den Lehnsherrn und beziehendlich gegen die Mitbelehnten nur soweit wirksam, als jener und diese nach lehnrechtlichen Grundsätzen verbunden sind, die Nutzungen des Lehns, oder auch die bei einer nothwendigen Subhastation desselben nach Tilgung der Lehnsschulden verbleibende Uebermasse zur Befriedigung der Allodialgläubiger verwenden zu lassen, auch sind die Gläubiger, denen dergleichen Hypotheken zustehen, nicht berechtigt, auf Subhastation des Lehns zu dringen; bei Ertheilung der lehnsherrlichen Einwilligung zu Hypothekenbestellungen an Lehngütern sind diese ohne lehnsherrliche Einwilligung bestellten Hypotheken nicht zu berücksichtigen, und stehen auch dann, wenn nach der Zeit eine Erbverwandlung erfolgte, den mit lehnsherrlicher Einwilligung bestellten Hypotheken nach.

§. 36. Der Einwilligung des Lehnsherrn und der Mitbelehnten bedarf es ferner nicht bei solchen Hypotheken, zu deren Erwerbung ein Gläubiger unmittelbar kraft des gegenwärtigen Gesetzes (§§. 38., 39.) berechtigt ist, die Wirksamkeit der solchergestalt erlangten Hypotheken an Lehngütern unterliegt aber denselben Beschränkungen, wie nach Vorstehendem (§. 35.) die von Lehnsbesitzern ohne lehnsherrliche Einwilligung eingeräumten Hypotheken, jedoch in Ansehung

der Mitbelehnten in den Erblanden mit den in §. 38. a. E. bemerkten Ausnahmen.

§. 37. (Entstehung der Hypotheken.) Zu Entstehung jeder Hypothek wird erfordert:

1. ein Rechtstitel zu deren Erwerbung, welcher entweder in einer Bestimmung des Gesetzes selbst, oder in dem erklärten Privatwillen liegen kann, und

2. die Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch. (§. 3.)

§. 38. (Gesetzliche Rechtstitel zur Erwerbung von Hypotheken.) Zu Erwerbung einer Hypothek sind kraft des Gesetzes selbst und ohne daß es dazu einer Willenserklärung des Schuldners bedarf, folgende Gläubiger berechtigt:

1. die Ehefrau, an den Immobilien des Ehemannes, wegen ihres demselben bei Eingehung der Ehe oder während der Ehe ein- und zugebrachten, zum Behuf der Eintragung in einer bestimmten Geldsumme (§. 48.) auszudrückenden beweglichen Vermögens;

2. Minderjährige und die nach Vorschrift der allgemeinen Vormundschaftsordnung Cap. XXIV., Cap. XXV. bevormundeten andern Personen wegen der aus der Vermögensverwaltung ihrer Vormünder an letztere entstehenden Forderungen;

3. Kinder in väterlicher Gewalt wegen der aus der Verwaltung ihres Vermögens durch den Vater an letztern entstehenden Forderungen;

4. die Staatscasse, die Kirchen, höhern und niedern öffentlichen Unterrichtsanstalten und dazu bestimmten Stipendiencassen, die öffentlichen Versorgungs-, Unterstützungs-, Heil-, Straf- und Besserungsanstalten wegen der aus einem Dienste oder aus einer Verwaltung oder Einnahme herrührenden Forderungen an ihre Diener, Verwalter oder Einnehmer*).

Das Recht der unter 2., 3., 4. genannten Personen beschränkt sich auf Cautionsleistung durch Hypothek an den Immobilien des Vormundes, des Vaters, des Dieners, Verwalters oder Einnehmers nach Höhe einer bestimmten Summe. (§. 48.)

Wegen der Voraussetzungen, unter denen eine solche Cautionsleistung zu verlangen ist, wegen des Betrags der Cautionssumme, einer nachherigen Erhöhung oder Verminderung derselben bewendet es bei den Vorschriften des Mandats, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken betreffend, vom 4. Juni 1829. §. 41. flg. und (für die Oberlausitz) des Gesetzes zur Einführung mehrerer kreisländischer, die Priorität der Gläubiger in Concursen und das Pfandrecht betreffender gesetzlicher Bestimmungen in der Oberlausitz, vom 25. Januar 1836., §. 69. flg.

Welchen Einfluß die Eintragung des dem Ehemanne ein- und zugebrachten beweglichen Vermögens einer Ehefrau in das Grund- und Hypothekenbuch (Nr. 1.) auf den Beweis des Einbringens habe, ist nach den Umständen, unter denen sie geschehen ist, zu beurtheilen.

*) Bürgerl. G.B. v. 2. Jan. 1863. §§. 390—393. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 48.)

Auch bewendet es in Betreff der nach vorstehenden Bestimmungen für Ehefrauen und die unter 2., 3., 4. genannten Personen bestellten Hypotheken an Lehngütern in den Erblanden bei den Vorschriften des angeführten Mandats vom 4. Juni 1829., §§. 35., 47., 57., 62., wonach diese Hypotheken gegen solche Mitbelehnte, die erst nach dem 31. October 1829. präsentirt worden sind, durchgängig wirksam sind.

§. 39. 5) Vermächtnißnehmer und Diejenigen, denen etwas auf den Todesfall geschenkt worden, haben wegen des ihnen Vermachten oder Geschenkten ein Recht auf Sicherstellung durch Hypothek an den Immobilien des Erblassers. Der Nachlaßbehörde liegt ob, für Eintragung dieser Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch auch Amtshalber Sorge zu tragen, und bewendet es in dieser Beziehung bei der Vorschrift der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XLV, §. 4. und des Mandats über die Eröffnung und Bekanntmachung der gerichtlich erklärten oder niedergelegten letzten Willen, vom 30. October 1826., §. 11.

§. 40. Weiter sind die Eintragung einer Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch zu verlangen berechtigt:

6. alle Gläubiger ohne Unterschied wegen ihrer durch rechtskräftiges Erkenntniß entschiedenen oder sonst zur Hülfsvollstreckung geeigneten Forderungen, soweit sie nicht schon durch Hypothek versichert und gedeckt sind, rücksichtlich derjenigen Immobilien ihrer Schuldner, welche sie als Hülfsgegenstand angegeben haben, nach vorausgegangener Feststellung des Schuldbetrags in Gemäßheit der Proceßgesetze. Die Eintragung des Schuldbetrags in das Grund- und Hypothekenbuch ist die Vollstreckungshandlung, außer welcher es einer weitern bei der Hülfsvollstreckung in Immobilien nicht bedarf.

Wird eine dergleichen Hypothek (ein Hülfsrecht) an Lehngütern wegen einer Allodialforderung erlangt, so gilt von ihr dasselbe, wie nach §. 35. von denjenigen Hypotheken, welche ein Lehnsbesitzer ohne Einwilligung des Lehnsherrn und der Mitbelehnten seinen Gläubigern einräumt.

§. 41. Außerdem

7. ist Jeder, für den ein Auszug entweder bei Veräußerung des damit zu belastenden Grundstücks vorbehalten, oder auch durch letztwillige Verfügung einem zur Zeit des Todes des Verfügenden in dessen Eigenthume sich befindenden Grundstücke auferlegt worden ist, die Eintragung desselben in das Grund- und Hypothekenbuch unter den Schulden des Grundstücks zu verlangen berechtigt.

§. 42. Gegen die Eintragung von Hypotheken für die in §§. 38., 39., 40. genannten Gläubiger und gegen die Eintragung eines Auszugs (§. 41.) sind Widersprüche nicht zu beachten, und haben selbst Appellationen keine Suspensivkraft. Es steht aber dem Widersprechenden frei, seine Einwendungen rechtlich auszuführen, um sodann die Löschung suchen zu können.

§. 43. Insonderheit kann der Ehemann, wenn das Einbringen der Ehefrau (§. 38., Nr. 1.), sowie der Vormund, der Vater, der Diener, Verwalter oder Einnehmer, wenn die Cautionssumme (§. 38., Nr. 2., 3., 4.), ferner der Erbe, wenn die Hypothek wegen des Vermächtnisses oder der Schenkung auf den Todesfall (§. 39.), nicht minder der Schuldner, wenn das Hülfsrecht (§. 40.) ohne seine Einwilligung auf mehrere Immobilien im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen worden ist, und schon eines oder einige davon, nach Verhältniß ihres Werthes und unter Berücksichtigung der schon darauf haftenden Schulden, zur Sicherstellung offenbar hinreichen, die Löschung des Eingetragenen in Ansehung der übrigen Immobilien nachsuchen.

§. 44. (Privatwille als Rechtstitel zur Erwerbung von Hypotheken.) Zu Bestellung einer Hypothek durch Privatwillenserklärung wird anf Seiten Desjenigen, welcher die Hypothek bestellt, das Recht und die Fähigkeit, über das mit der Hypothek zu beschwerende Grundstück zu verfügen, erfordert.

§. 45. Aus einem Vertrage oder letzten Willen kann der Gläubiger außer den in §. 39. erwähnten Fällen die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch nur dann verlangen, wenn derselbe ausdrücklich enthält, daß wegen der Forderung eine Hypothek an einem bestimmten Grundstücke bestellt, (die Forderung auf ein bestimmtes Grundstück eingetragen) werden soll; dieses gilt unbeschadet dessen, was wegen eines bei der Veräußerung des Grundstücks vorbehaltenen oder durch letztwillige Verfügung beschiedenen Auszugs in §. 41. bestimmt ist.

§. 46. Ist eine an sich richtige Forderung einmal in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so kann die Eintragung und die dadurch für den Gläubiger erlangte Hypothek von andern Gläubigern oder von einem nachherigen dritten Besitzer des Grundstücks aus dem Grunde, weil hypothekarische Sicherheit wegen jener Forderung nicht angelobt oder letztwillig angeordnet gewesen sei, in keinem Falle angefochten werden.

§. 47. (Specialität der Hypotheken.) Die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch kann nur auf bestimmte Immobilien geschehen.

§. 48. Auch können nur Forderungen, welche der Summe nach bestimmt sind, in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden.

Daher muß, wenn die Größe eines durch Hypothek sicher zu stellenden Anspruchs unbestimmt ist, Behufs der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch ein Betrag bestimmt werden, nach dessen Höhe das Grundstück haften soll.

§. 49. Jedoch ist weder bei Forderungen einer bestimmten jährlichen Rente eine Bestimmung in Capital, noch bei Forderungen bestimmter Abentrichtungen oder Leistungen, die nicht in baarem Gelde bestehen, eine Veranschlagung zu Gelde zum Zweck der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erforderlich.

§. 50. (Eintragung der Hypotheken in das Grund- und Hypothekenbuch.) Die Hypothek als dingliches Recht wird, ohne Unterschied des Rechtstitels, erst durch die förmliche Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch auf dem Folium des damit zu belastenden Grundstücks wirklich erlangt. (§. 3.)

§. 51. (Vormerkung im Grund- und Hypothekenbuche.) Ist eine mit einem Rechtstitel zu Erlangung einer Hypothek versehene Forderung durch unverdächtige Urkunden bescheinigt, die förmliche Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch kann aber wegen eines noch zu beseitigenden, das Wesen der Handlung nicht betreffenden Mangels nicht sogleich erfolgen, so kann auf Ansuchen des Betheiligten die Forderung einstweilen im Grund- und Hypothekenbuche vorgemerkt werden.

Diese Vormerkung hat nicht die Wirkungen der förmlichen Eintragung, sondern ist wie eine Protestation (§§. 24., 25.) zu betrachten, indem sie blos die Stelle für die künftig förmlich einzutragende Hypothek zu sichern dient.

Sie wird wirkungslos, wenn, bevor der Mangel gehoben und die förmliche Eintragung erfolgt ist, Concurs zu dem Vermögen des Besitzers ausbricht.

Umfang und Wirkungen der Hypothek*):

§. 52. (1. in Ansehung der Sache, worauf sie haftet.) Die Hypothek als dingliches Recht erstreckt sich auf das ganze Grundstück, auf alle seine Theile und Zubehörungen, desgleichen auf den Zuwachs, sowie auf die am Tage einer eingetretenen Zwangsversteigerung oder bei Anlegung der Sequestration oder bei Eröffnung des Concurses noch unabgesonderten natürlichen und gemischten Früchte (fructus naturales et industriales), ingleichen auf die von den letztgedachten beiden Zeitpunkten an erwachsenden bürgerlichen Früchte (fructus civiles).

§. 53. Daß Forderungen auf einzelne Zubehörungen eines Grundstücks oder Theile eines Grundstückskörpers versichert und solchergestalt in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden, ist unzuläßig.

§. 54. Wohl aber können, wenn Mehrere ein Grundstück gemeinschaftlich ungetheilt besitzen, an den ideellen Antheilen der einzelnen Mitbesitzer Hypotheken erlangt und Forderungen darauf in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden. (vergl. jedoch §. 80.)

Bei Grundstücken, welche Lehnseigenschaft haben, bedarf es hierzu der Einwilligung der Mitbesitzer.

§. 55. Als Zubehörungen eines andern Grundstücks und Bestandtheile eines Grundstückskörpers können nur diejenigen Grundstücke angesehen werden, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind.

§. 56. (Grundstücksabtrennungen.) Die Abtrennung eines

*) Vergl. das Bürgerl. G.B. v. 2. Jan. 1863. §. 410.fg. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 50.)

Grundstücks von einem andern, dessen Zubehörung, oder von einem Grundstückskörper, dessen Bestandtheil es ist, kann der Regel nach nicht anders geschehen, als mit Einwilligung der darauf versicherten Gläubiger.

§. 57. Diese Einwilligung braucht jedoch nicht beigebracht zu werden, sondern kann, wofern nicht ein ausdrücklicher Widerspruch vorliegt, vom Richter ergänzt werden, wenn nach dessen pflichtmäßigem Ermessen eine Gefährdung der Gläubiger hinsichtlich ihrer Forderungen aus der Abtrennung wegen verhältnißmäßiger Geringfügigkeit der Forderungen oder des abzutrennenden Grundstücks offenbar nicht entstehen kann; hierzu ist aber bei Grundstücken, deren Grund- und Hypothekenbehörde ein Untergericht ist, nur das vorgesetzte Appellationsgericht ermächtiget.

Die Einwilligung eines Auszugsberechtigten kann, wenn für ihn keine Gefahr und kein Nachtheil aus der Abtrennung entsteht, auch vom Unterrichter nach pflichtmäßigem Ermessen ergänzt werden, und kann solchenfalls selbst sein ausdrücklicher Widerspruch die Abtrennung nicht hindern.

§. 58. Die ohne Vorbehalt erklärte oder nach §. 57. vom Richter ergänzte Einwilligung der Gläubiger in die Abtrennung gilt als Aufgebung ihrer dinglichen Rechte an dem abzutrennenden Grundstücke.

Willigen sie nur mit Vorbehalt dieser Rechte in die Abtrennung, so haben sie Anspruch darauf, daß ihre Forderungen so, wie sie auf dem Folium des Grundstücks, zu welchem das Trennstück bisher gehörte, eingetragen sind, auch auf dem neuen Folium des abgetrennten Grundstücks, oder dem Folium des Grundstücks, dessen Zubehörung es wird (§. 60.), eingetragen werden.

Ist der Gegenstand der Forderung ein Auszug, so giebt ein solcher neuer Eintrag dem Auszugsberechtigten nur ein subsidiarisches Recht gegen den Besitzer des Trennstücks.

§. 59. Wegen der auf einem Grundstücke haftenden, im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Lasten (§. 15., Nr. 5.) bedarf es der Einwilligung der Berechtigten zu Grundstücksabtrennungen nicht; es ist aber ein verhältnißmäßiger Theil dieser Reallasten auf das Trennstück zu repartiren, ehe dasselbe im Grund- und Hypothekenbuche vom Hauptgute abgeschrieben wird.

Dieser Repartition ungeachtet bleibt den Berechtigten das Hauptgut, sofern sie es nicht Anspruchs entlassen haben, wegen des auf das Trennstück gelegten Antheils von Reallasten subsidiarisch verhaftet.

Wegen der auf Grundstücken, bei denen Abtrennungen vorkommen, haftenden Ablösungsrenten bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832., §§. 47., 48*).

§. 60. (Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem andern.) Dem Besitzer oder neuen Erwerber eines Grundstücks, welches nicht schon Zubehörung eines andern ihm zugehörigen Grundstücks ist, steht der Regel nach frei, ob er dasselbe als ein besonderes Grundstück unter besonderer Nummer und mit einem eignen Folium im Grund- und Hypothekenbuche besitzen, oder ob er es zu einem andern Grundstücke, welches er besitzt, hinzuschlagen und als Zubehörung desselben in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen lassen will.

§. 61. Jedoch ist,

1. wenn das hinzuzuschlagende Grundstück unter Gerichtsbarkeit einer andern Grund- und Hypothekenbehörde gelegen ist, hierzu die Einwilligung dieser letztern erforderlich; ferner kann,

2. wenn auf dem Grundstücke, zu welchem ein anderes hinzugeschlagen werden soll, Schulden haften, die Hinzuschlagung nur unter der Bedingung geschehen, daß das hinzuzuschlagende Grundstück schuldenfrei sei, oder daß andernfalls die auf letzterm versicherten Gläubiger sich gefallen lassen, mit ihren Forderungen den auf jenem erstern versicherten Gläubigern nachzustehen;

3. ein mit einem Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte behaftetes Grundstück kann zu einem andern Grundstücke, welches nicht mit diesem zugleich demselben Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte unterliegt, nicht hinzugeschlagen werden;

4. der Complex eines Ritterguts kann weder zu einem andern Rittergute, noch zu einem Grundstücke anderer Art als Zubehörung hinzugeschlagen werden;

5. andere Güter, welche aus mehrern zu einem Körper vereinigten ländlichen Grundstücken bestehen und mit Wohnsitz versehen sind, können ebenfalls nicht zu einem andern Grundstücke hinzugeschlagen werden.

Letzteres, sowie die Hinzuschlagung eines Ritterguts zu einem andern Rittergute kann nur ausnahmsweise unter besondern Verhältnissen von der Oberbehörde gestattet werden.

§. 62. Die Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem andern Grundstücke hat die Wirkung, daß die auf dem einen oder dem andern haftenden Schulden sich nunmehr über den ganzen Grundstückskörper erstrecken; die Schulden, welche auf dem hinzugeschlagenen Grundstücke haften, sind daher nunmehr im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folium des Grundstücks, zu welchem es hinzugeschlagen worden, einzutragen (§§. 58. 60.).

§. 63. In Ansehung der Gemeinheitstheilungen, sowie der bei Ablösungen und Grundstückszusammenlegungen vorkommenden Landabtretungen verbleibt es bei den Vorschriften des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832., §§. 10. 11. a. E. §§. 139. 164. und des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 14. Juni 1834., §§. 25.—29. 40., nur sind in allen Fällen dieser Art sowohl die Abschreibungen der Trenn- oder Theilstücke, als auch die unbedingt erforderlichen Zuschreibungen im Grund- und Hypothekenbuche von der Grund- und Hypothekenbehörde auch ohne besondern Antrag zu bewirken (s. oben §. 19.).

*) S. wegen theilweiser Abänderung der Vorschriften dieses § das Gesetz vom 22. Mai 1852.

Nicht minder bewendet es bei den wegen der Abtretung von Grundeigenthum im Wege der Expropriation erlassenen Gesetzen.

§. 64. Die Bestimmungen in §§. 56. 57. finden auch Anwendung auf die Veräußerung der mit einem Grundstücke verbundenen nutzbaren Realgerechtigkeiten; in Bezug auf Ablösungen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832., §. 9., ingleichen des Gesetzes, die Aufhebung des Bier- und Mahlzwangs betreffend, vom 27. März 1838., §§. 40. 48.

§. 65. (Bewegliche Zubehörungen eines Grundstücks.) Welche Sachen außer Grundstücken als Zubehörungen eines Grundstücks zu betrachten sind, ist nach den bestehenden Rechten zu beurtheilen.

§. 66. Sind bewegliche Zubehörungen des Grundstücks veräußert worden, so haben hypothekarische Gläubiger gegen den dritten redlichen Besitzer derselben keinen Anspruch.

§. 67. (2. in Ansehung der Forderung.) Die Hypothek erstreckt sich neben der Hauptforderung auch auf die Verzugszinsen, auf versprochene Zinsen aber nur dann, wenn das Versprechen der Verzinsung und der Zinsfuß in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist.

§. 68. Unter gleicher Voraussetzung der Eintragung eines hierauf bezüglichen Versprechens in das Grund- und Hypothekenbuch kann sich eine Hypothek auch auf Kosten als Nebenforderung erstrecken.

§. 69. In Ansehung rückständiger Zinsen, und zwar sowohl der versprochenen, als der Verzugszinsen, beschränkt sich jedoch im Concurse, sowie außerhalb des Concurses bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger, die Hypothek auf die Zinsen der drei letzten Jahre von Eröffnung des Concurses, außerhalb des Concurses von der erfolgten Subhastation, oder, wenn der Gläubiger vor Eröffnung des Concurses oder vor der Subhastation schon Klage erhoben und dieselbe ohne Unterbrechung fortgestellt hatte, von erhobener Klage zurückgerechnet.

Für eine solche Unterbrechung ist es jedoch nur anzusehen, wenn der Gläubiger den Proceß länger als sechs Monate liegen gelassen hat.

§. 70. Gleichergestalt beschränkt sich in Ansehung rückständiger Auszugsgebührnisse (§. 41.) und rückständiger Leibrenten das dingliche Recht im Concurse, sowie außerhalb des Concurses bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger, auf die Rückstände der drei letzten Jahre von dem in §. 69. bemerkten Zeitpuncte zurückgerechnet.

§. 71. Eine Hypothek wegen Kosten als Nebenforderung, ohne daß ein bestimmter Betrag derselben in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist (§. 48.), gilt im Concurse, sowie außerhalb des Concurses bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger nur bis zum Betrage von 50 Thalern, wenn die Hauptforderung selbst über 50 Thaler beträgt, und nur bis zum Betrage von 10 Thalern, wenn die Hauptforderung nur 50 Thaler oder weniger beträgt.

§. 72. (3. in Ansehung des Schuldners.) Dem Schuldner verbleibt das Recht, über die von ihm verpfändete Sache soweit zu verfügen, als es ohne Verletzung der Sicherheit des Gläubigers geschehen kann.

§. 73. Ungeachtet der Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch. behält der Schuldner das Recht, das Grundstück zu veräußern oder einem andern Gläubiger eine Hypothek daran einzuräumen. Ein Versprechen des Schuldners, ohne Einwilligung oder ohne Vorwissen des hypothekarischen Gläubigers das Eine oder das Andere nicht zu thun, hat keine weitere Wirkung, als daß, wenn es im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, die Grund- und Hypothekenbehörde verpflichtet ist, von der geschehenen Veräußerung des Grundstücks oder der geschehenen Eintragung einer andern Forderung jenem Gläubiger Nachricht zu geben.

§. 74. Inwieweit die Veräußerung von Zubehörungen eines mit Schulden behafteten Grundstücks dem Besitzer gestattet sei, ist in §§. 56. 57. 58. 64. bestimmt.

§. 75. Mit solchen neuen, den Werth des Grundstücks mindernden Reallasten, welche zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch geeignet sind (§. 15., Nr. 5.), Ablösungsrenten ausgenommen, darf der Besitzer des Grundstücks letzteres ohne Einwilligung der darauf versicherten Gläubiger nicht beschweren. Dasselbe gilt, wenn bei Grundstücksabtrennungen die Repartition eines verhältnißmäßigen Theils der Reallasten auf das Trennstück (§. 59.) nach dem Willen der Contrahenten und der Berechtigten unterbleiben soll.

Doch findet eine Ergänzung dieser Einwilligung, beziehendlich durch das vorgesetzte Appellationsgericht, unter denselben Voraussetzungen, wie solche bei Grundstücksabtrennungen nach §. 57. eintreten kann, auch hier statt.

§. 76. Dadurch allein, daß der Schuldner die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch geschehen läßt, verliert derselbe im Verhältnisse zu dem ursprünglichen Gläubiger die Einreden nicht, welche ihm gegen die Forderung selbst zustehen.

Ob und inwieweit er solche Einreden dritten Inhabern der Forderung entgegensetzen könne, ist nach den Bestimmungen in §§. 22.—25. zu beurtheilen.

§. 77. (Einrede des nicht gezahlten Geldes.) Wenn aber eine Forderung in einem Gelddarlehne besteht und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, bevor noch die Auszahlung des Darlehns an den Schuldner wirklich erfolgt war, so sichert eine vor Ablauf der nächsten Dreißig Tage nach geschehener Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch angebrachte und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Protestation dem Schuldner den Gebrauch der Einrede des nicht gezahlten Geldes gegen denjenigen dritten Inhaber der For-

derung, welcher letztere innerhalb jener Dreißig Tage an sich gebracht hat.

Die Zulässigkeit und Wirksamkeit dieser Einrede ist übrigens nach den darüber bestehenden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

§. 78. (Einrede der Zahlung bei verfallenen Zinsen.) Ferner muß in Bezug auf verfallene Zinsen oder andere in regelmäßigen Zeiträumen wiederkehrende Abentrichtungen der dritte Inhaber der Forderung die Einrede der Zahlung in Bezug auf diese Gegenstände seiner Forderung unbedingt gegen sich gelten lassen, obwohl die geleistete Zahlung im Grund- und Hypothekenbuche nicht verlautbart ist.

§. 79. (4. in Ansehung des Gläubigers.) Der hypothekarische Gläubiger kann, unbeschadet seines hypothekarischen Rechts, seinen persönlichen Schuldner aus dem Rechtsgeschäfte, aus welchem die in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung herrührt, persönlich belangen; er kann aber auch, wenn der persönliche Schuldner zugleich Besitzer des mit der Hypothek behafteten Grundstücks ist, die aus der Hypothek entspringende dingliche Klage mit der persönlichen Klage verbinden, oder endlich gegen einen dritten Besitzer des Grundstücks sich sogleich, unbeschadet seiner Ansprüche an den persönlichen Schuldner, der dinglichen Klage bedienen.

§. 80. Vermöge der dinglichen Klage kann der hypothekarische Gläubiger verlangen, aus dem Grundstücke, woran er die Hypothek erlangt hat, befriedigt zu werden.

Er kann aber zu diesem Zwecke nur entweder die gerichtliche Versteigerung des ihm ganz oder auch nur zu einem ideellen Theile verhafteten Grundstücks, oder wenn er zunächst aus den Nutzungen befriedigt sein will, gerichtliche Sequestration desselben verlangen.

Eine solche gerichtliche Sequestration geht auf Rechnung des hypothekarischen Gläubigers, der sie veranlaßt hat; sollten die Nutzungen des sequestrirten Grundstücks von den Sequestrationskosten überstiegen werden, so behält zwar der Gläubiger wegen des von ihm Zugeschossenen seinen Anspruch auf Wiedererstattung, es kommen aber solchenfalls rücksichtlich dieses Mehrbetrags der Sequestrationskosten die Bestimmungen in §§. 68. 71. in Anwendung, unbeschadet der bei Ausbruch eines Concurses während der Sequestration geltenden Grundsätze.

Ein Recht, selbst in den Besitz und die Benutzung des verhafteten Grundstücks gesetzt zu werden, hat der hypothekarische Gläubiger nicht.

§. 81. Den hypothekarischen Gläubigern, welche aus dem ihnen verhafteten Grundstücke ihre Befriedigung nicht erlangen, und insoweit sie selbige nicht erlangen, bleibt in allen Fällen die Klage wider Diejenigen vorbehalten, welche für die Forderung persönlich verhaftet sind.

§. 82. (Cessionen.) Sowohl der Rechtstitel zu Erlangung einer Hypothek, als eine schon erlangte Hypothek kann, jedoch nicht ohne gleichzeitige Uebertragung der Forderung selbst, von dem Gläubiger nach dem Betrage der ganzen Forderung oder eines Theils derselben an Andere abgetreten werden.

§. 83. Jede Abtretung einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung schließt zugleich die Uebertragung der dafür bestehenden Hypothek und aller damit verbundenen Rechte in sich.

§. 84. Die Abtretung einer hypothekarischen Forderung erlangt erst durch die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch (§. 5.) Gültigkeit gegen dritte Personen, wie auch gegen den Schuldner selbst.

§. 85. (Verpfändungen eingetragener Forderungen.) Eine hypothekarische Forderung kann auch von dem Gläubiger einem Andern im Grund- und Hypothekenbuche verpfändet werden.

§. 86. Eine solche Verpfändung ist wie eine eventuelle Abtretung zu betrachten, und das in §§. 83., 84. Gesagte gilt von ihr ebenfalls.

§. 87. (5. in Ansehung des dritten Besitzers.) Der dritte Besitzer eines Grundstücks, auf welches Schulden im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen sind, ist gehalten, entweder dieselben zu bezahlen, oder die gerichtliche Versteigerung, beziehendlich die gerichtliche Sequestration des Grundstücks (§. 80.) zum Zweck der Befriedigung der Gläubiger geschehen zu lassen.

§. 88. Für die blos vorgemerkten Forderungen haftet der dritte Besitzer zwar ebenfalls, eine Nöthigung zur Bezahlung oder zur Ueberlassung des Grundstücks zu Befriedigung der Gläubiger (§. 80.) findet jedoch wegen blos vorgemerkter Forderungen nicht statt. (§. 51.)

§. 89. Die Haftung des redlichen dritten Besitzers für die Schulden des Grundstücks erstreckt sich aber nicht weiter, als letzteres zur Befriedigung der Gläubiger hinreicht.

§. 90. Hat jedoch der dritte Besitzer die eingetragenen Schulden als unbezahlte Kaufgelder übernommen oder sich sonst zu deren Uebernahme ausdrücklich verpflichtet, so muß er für selbige als Schuldner auch mit seinem übrigen Vermögen haften und kann deshalb mit einer persönlichen Klage belangt werden.

Diese persönliche Verbindlichkeit dauert jedoch bei dem dritten redlichen Besitzer nur so lange, als er oder seine Erben das verhaftete Grundstück besitzen, es wäre denn, daß sie bereits auf Zahlung gerichtlich belangt worden.

Wegen der Zinsen, welche der dritte Besitzer von den solchergestalt übernommenen eingetragenen Schulden während seiner Besitzzeit in Rückstand ließ, bleibt er auch nach der Veräußerung des Grundstücks persönlich verhaftet.

§. 91. (Haftung des dritten Besitzers wegen eines Auszugs.) Wenn ein Auszug (§. 41.) auf dem Grundstücke haftet, so ist der jedesmalige Besitzer des Grundstücks wegen der während der Dauer seines Besitzes fällig werdenden Auszugsleistungen und Auszugsgebührnisse dem Auszugsberechtigten stets auch persönlich verpflichtet, und die persönliche Verbindlichkeit des ursprünglichen Schuldners reicht nicht über die während seiner eigenen Besitzzeit

fällig gewordenen Auszugsleistungen und Auszugsgebührnisse hinaus.

§. 92. (6. in Ansehung mehrerer Gläubiger unter einander.) Der Vorzug unter mehrern auf das nämliche Grundstück eingetragenen Gläubigern, mit Einschluß der Auszugsberechtigten (§. 41.), wird ohne alle andere Rücksicht blos durch die Zeitfolge bestimmt, wie jede Forderung vor der andern in das Grund- und Hypothekenbuch auf dem Folium des Grundstücks eingetragen ist.

Eine Ausnahme findet blos statt in Ansehung der an Lehngütern ohne lehnsherrliche und beziehendlich mitbelehnschaftliche Einwilligung bestellten Hypotheken. (§. 35.)

§. 93. Dieser Vorzug entscheidet sowohl im Concurse, als außerhalb des Concurses.

Daher gebührt im Concurse, wie außerhalb des Concurses dem ältern hypothekarischen Gläubiger vor dem neuern die Befriedigung aus dem verhafteten Grundstücke, wenn dasselbe zur gerichtlichen Zwangsversteigerung kommt, wäre es auch, daß der neuere Gläubiger früher Klage erhoben oder die Zwangsversteigerung herbeigeführt hätte.

§. 94. (Abtretung des Vorzugs.) Ein hypothekarischer Gläubiger kann unbeschadet seines hypothekarischen Rechts den durch frühere Eintragung seiner Forderung erlangten Vorzug einem spätern Gläubiger abtreten; jedoch wird dadurch andern hypothekarischen Gläubigern an dem bereits erlangten Vorzuge nichts entzogen.

§. 95. (Eintretungs- und Ablösungsrecht.) Unter Umständen, unter welchen der hypothekarische Gläubiger von dem hypothekarischen Schuldner selbst Zahlung der Schuld anzunehmen verbunden wäre, ist auch ein Dritter dieselbe mit Einwilligung des Schuldners mit der in §. 98. angegebenen Wirkung zu leisten berechtigt.

§. 96. Auch ohne Zustimmung des Schuldners darf jeder hypothekarische Gläubiger die Forderung eines andern hypothekarischen Gläubigers, wenn letzterer, es sei wegen des Hauptstamms oder wegen davon rückständigen Zinsen, auf die gerichtliche Zwangsversteigerung des verhafteten Grundstücks angetragen hat, durch vollständige Zahlung ablösen.

§. 97. In Ansehung dieses Ablösungsrechts hat, wenn mehrere hypothekarische Gläubiger gleichzeitig dasselbe ausüben wollen, der Inhaber der später eingetragenen Forderung den Vorzug vor dem ältern Gläubiger.

§. 98. In beiden angegebenen Fällen (§§. 95., 96.) erwirbt Derjenige, welcher statt des Schuldners die vollständige Zahlung dem Gläubiger leistete oder deren Betrag, bei unbegründeter Weigerung der Annahme Seiten des letztern, gerichtlich niederlegte, auch ohne daß dieser die Forderung abtritt, die Stelle und das Recht des befriedigten Gläubigers und somit den Anspruch auf Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch.

Dieser Anspruch findet jedoch im Falle des §. 95. nicht statt, wenn bei Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch zugleich festgesetzt worden ist, daß die Zahlung nach und nach in bestimmten Terminen erfolgen und wegen des Gezahlten die Hypothek gelöscht werden soll, vielmehr erlöscht solchenfalls die Hypothek in Ansehung jeder geleisteten Zahlung, bei welcher ein Theil der Forderung noch ungetilgt übrig geblieben ist.

§. 99. Auf gleiche Weise erwirbt der persönliche Schuldner, welcher, ohne daß er zugleich Besitzer des verhafteten Grundstücks ist, in Folge der von dem hypothekarischen Gläubiger wider ihn auf Bezahlung der Schuld erhobenen Klage demselben vollständige Zahlung geleistet hat, ohne Weiteres dessen Stelle und Recht mit dem Anspruche auf Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch.

§. 100. (Erlöschung der Hypotheken.) Die Hypothek erlöscht

1. durch Ablauf der Zeit, auf welche sie bestellt war;
2. durch Untergang der Sache;
3. durch die gerichtliche Zwangsversteigerung;
4. durch Eintritt einer Resolutivbedingung;
5. durch Entsagung des Gläubigers;
6. durch Tilgung der Schuld;
7. durch Ungültigerklärung der Forderung.

§. 101. (1. durch Ablauf der Zeit.) Wurde eine Hypothek nur auf eine bestimmte Zeit bestellt, und solchergestalt die Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so erlöscht die Hypothek mit Ablauf dieser Zeit.

§. 102. (2. durch Untergang der Sache.) Durch völligen Untergang der Sache erlöscht die daran erlangte Hypothek, sie lebt aber mit Wiederherstellung der Sache in der vorigen oder einer andern Gestalt von selbst wieder auf.

In Betreff des Wiederaufbaues abgebrannter Gebäude, auf welche Forderungen im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen sind, bewendet es bei den hierauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Immobiliar-Brandversicherungsanstalt. (Ges. v. 14. Nov. 1835., §§. 76., 77., 81., 85.) [s. jetzt §. 93—95. 97. 124. fg. des Ges. v. 23. Aug. 1862.]

§. 103. Die bloße Umwandlung eines Grundstücks bringt an den darauf haftenden Hypotheken keine Veränderung hervor.

§. 104. (3. durch die Zwangsversteigerung.) Wird ein Grundstück im Concurse oder außerhalb des Concurses Schulden halber nothwendigerweise gerichtlich versteigert, so erlöschen die darauf haftenden Hypotheken, die Forderungen werden zahlbar, und das Grundstück geht frei von jeder andern Hypothek, als der wegen der gestundeten Erstehungsgelder vorbehaltenen (§. 19.) auf den Ersteher über†).

†) S. wegen der Bekanntmachungen bevorstehender Zwangsversteigerungen das Gesetz vom 27. Oct. 1834. §. III. (Samml. der Ges. u. V. v. 1834. S. 247.) und die Verordn. vom 4. Juni 1852. (G. u. Vbl. v. 1852. S. 138.); ferner in Bezug auf die Erlöschung der Hypotheken durch gerichtl. Zwangsversteigerung die vom Justizministerio unterm 24. Aug. 1860. (G. u. Vbl. v. 1860. S. 161.) erlassene Bekanntm. der Entscheidung eines hierbei entstandenen Zweifels darüber, ob diese Wirkung auch dann eintrete, wenn bei der Zwangsversteigerung ein an dem zu versteigernden Grundstücke bestehendes Recht des Widerkaufs oder des Vorkaufs um einen im Voraus bestimmten Kaufpreis, in Gemäßheit der 27. Decision von 1746. u. des Mand., die Wirkung der Vorkaufs- und Retractsrechte bei nothwendigen Sub-

§. 105. Die Hypothek wegen sogenannter eiserner Capitalien erlöscht nicht durch die gerichtliche Zwangsversteigerung des Grundstücks, auf welchem solche Capitalien unaufkündbar haften, sondern der Ersteher hat dergleichen eiserne Capitalien mit dem Grundstücke als Beschwerung desselben zu übernehmen.

Rückständige Zinsen solcher Capitalien aus der Zeit vor seiner Erwerbung hat aber der Ersteher nicht zu gewähren.

§. 106. Das dingliche Recht Dessen, welcher einen Auszug (§. 41.) oder eine Leibrente aus dem Grundstücke zu fordern hat, erlöscht ebenfalls nicht durch die gerichtliche Zwangsversteigerung des mit dem Auszuge oder der Leibrente belasteten Grundstücks, der Ersteher hat aber Rückstände aus der Zeit vor seiner Erwerbung nicht zu gewähren.

§. 107. Sind jedoch Gläubiger vorhanden, deren Hypothek der des eisernen Capitals (§. 105.) oder des Auszugs oder der Leibrente (§. 106.) im Alter vorgeht, so sind diese älteren Gläubiger zu verlangen berechtigt, daß die gerichtliche Zwangsversteigerung auf eine Weise bewerkstelligt werde, daß sie nicht Gefahr laufen, an ihren Forderungen Einbuße zu erleiden.

Der Richter hat daher auf ihren Antrag die Versteigerung unter Annahme zweifacher Gebote, nämlich einmal auf das Grundstück **mit** der Beschwerde des eisernen Capitals oder des Auszugs oder der Leibrente, dann aber auch auf das Grundstück **ohne** diese Beschwerde zu bewerkstelligen.

Ergiebt sich bei dem Ausgebote mit der Last des Auszugs, des eisernen Capitals oder der Leibrente, daß die ältern hypothekarischen Gläubiger durch Ueberweisung dieser Beschwerden an den Ersteher nicht gefährdet werden, so erledigt sich das Widerspruchsrecht jener Gläubiger und der Richter hat nun die Versteigerung mit dem Auszuge, dem eisernen Capitale oder der Leibrente fortzusetzen.

§. 108. Was nach §. 106. vom Auszuge und von der Leibrente gilt, das gilt im Falle der gerichtlichen Zwangsversteigerung eines Grundstücks auch von den in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Reallasten desselben. (§. 15., Nr. 5.)

§. 109. (Obliegenheiten der Grund- und Hypothekenbehörde bei Zwangsversteigerungen.) Die Grund- und Hypothekenbehörde hat dafür zu sorgen, daß nach gerichtlicher Zwangsversteigerung des Grundstücks die darauf versicherten Gläubiger aus den Erstehungsgeldern nach gesetzlicher Ordnung befriedigt werden. (§§. 92. 93.)

§. 110. Zu diesem Behufe hat außerhalb des Concurses die Grund- und Hypothekenbehörde die auf das versteigerte Grundstück eingetragenen Gläubiger, insoweit sie nicht schon wegen ihrer Forderungen klagbar geworden sind, oder sonst sich damit gemeldet haben, zur Anzeige des Betrags derselben aufzufordern.

§. 111. Sollte mit dieser Aufforderung an einen Gläubiger nicht zu gelangen sein, oder auf die Aufforderung eine Anzeige des Betrags der Forderung nicht erfolgen, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde eine dem Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch entsprechende Summe, wobei auch auf rückständige Zinsen auf die drei letzten Jahre, unter Anwendung der Bestimmungen in §§. 67. 69. Rücksicht zu nehmen ist, von den Erstehungsgeldern für den Gläubiger zurückzubehalten und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, vorbehältlich der Rechte des Schuldners, wenn derselbe die Tilgung der Forderung oder eine Minderung derselben gegen den Gläubiger darzuthun vermöchte.

§. 112. Wegen des Verfahrens nach gerichtlicher Zwangsversteigerung im Concurse ist den Vorschriften der Proceßgesetze nachzugehen.

§. 113. (4. durch Eintritt einer Resolutivbedingung.) Wurde eine Hypothek unter einer Resolutivbedingung bestellt und solchergestalt in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so erlöscht die Hypothek mit Eintritt der Bedingung.

§. 114. (5. durch Entsagung des Gläubigers.) Der hypothekarische Gläubiger kann auf die Hypothek verzichten; ein solcher Verzicht hebt für sich allein das persönliche Forderungsrecht des Gläubigers nicht auf.

§. 115. Die Einwilligung des hypothekarischen Gläubigers in die Veräußerung des verhafteten Grundstücks ist nicht für einen Verzicht auf die Hypothek, und die Einwilligung in weitere Verpfändung nicht für einen Verzicht auf den durch die frühere Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangten Vorzug zu achten. Nur bei Grundstücksabtrennungen schließt die Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger in die Abtrennung zugleich den Verzicht auf die Hypothek an dem abzutrennenden Theile in sich, insofern sie nicht dieselbe ausdrücklich vorbehalten, welchenfalls die Bestimmung in §. 58. Platz ergreift.

Inwieweit die Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger in Grundstücksabtrennungen vom Richter ergänzt werden könne, ist in §. 57. bestimmt.

§. 116. (6. durch Tilgung der Schuld.) Wird die Forderung, für welche die Hypothek erlangt worden ist, ganz oder zum Theil durch Zahlung oder auf andere Weise getilgt, so erlöscht auch in gleichem Verhältnisse die Hypothek.

§. 117. (Cession an den Besitzer des Grundstücks.) Der Inhaber einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung, welcher vom Besitzer des verhafteten Grundstücks durch Zahlung oder auf andere Weise befriedigen wird, kann sich jedoch nicht entbrechen, demselben auf Verlangen, anstatt einer Verzichtsleistung, eine Cession der Forderung auszustellen, insofern nicht bei Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch zugleich

---

hastationen betr., v. 9. April 1827. und unter den daselbst bestimmten Voraussetzungen, zu denen namentlich die baare Erlegung des Kaufpreises gehört, zulässiger Weise ausgeübt worden ist.

festgesetzt worden ist, daß die Zahlung nach und nach in bestimmten Terminen erfolgen, und wegen des Gezahlten die Hypothek gelöscht werden soll, in welchem Falle die Hypothek in Ansehung jeder geleisteten Zahlung erlöscht, bei welcher ein Theil der Forderung noch ungetilgt geblieben ist.

§. 118. Eine solche Cession berechtigt den Besitzer des Grundstücks, sich selbst als Inhaber der abgetretenen Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen zu lassen und dieselbe dann weiter zu cediren.

§. 119. (Consolidation [Vereinigung des Gläubigers und Schuldners in Einer Person].) Gleichergestalt ist der Besitzer des Grundstücks, welcher eine darauf versicherte Forderung auf andere Weise, als durch Cession erwirbt, oder der Inhaber einer solchen Forderung, welcher das Eigenthum des Grundstücks erwirbt, berechtigt, sowohl die Löschung der Forderung im Grund- und Hypothekenbuche zu verlangen, als auch dieselbe, so lange sie noch nicht im Grund- und Hypothekenbuche gelöscht ist, weiter zu cediren.

§. 120. Verfällt der Besitzer des Grundstücks in Concurs, so haben die gemeinen Gläubiger keinen Anspruch darauf, daß der Betrag einer auf den Besitzer selbst gekommenen hypothekarischen Forderung (§§. 117. 119.) von der Specialmasse des Grundstücks abgesondert und zu ihrer Befriedigung verwendet werde, so lange andere auf das Grundstück eingetragene Gläubiger nicht vollständig befriedigt sind.

Ebenso hat außerhalb des Concurses der Besitzer keinen Anspruch darauf, daß der Betrag einer auf ihn selbst gekommenen hypothekarischen Forderuug von dem Erlöse des zwangsweise versteigerten Grundstücks abgesondert und ihm überlassen werde, so lange andere auf das Grundstück eingetragene Gläubiger nicht vollständig befriedigt sind.

§. 121. Auf das Recht des Auszugs leiden die in §§. 117. 118. 119. enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung.

§. 122. (7. durch Ungültigerklärung.) Wegen Ungültigerklärung solcher in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderungen, deren rechtmäßige Inhaber unbekannt sind, und wegen des zu diesem Zwecke stattfindenden Edictalverfahrens bewendet es bei den Vorschriften des Mandats, die Edictalcitationen außerhalb des concursus creditorum betreffend, vom 13. November 1779, sub I, 1. II. III. IV. und beziehendlich des Gesetzes, einige Abänderungen im Proceßverfahren betreffend, vom 27. October 1834, Nr. III.

§. 123. Jedoch tritt an die Stelle der in dem angeführten Mandate vom 13. November 1779, sub I., 1. bestimmten Frist von vier und vierzig Jahren, welche verflossen sein muß, damit das Edictalverfahren zum Zwecke der Ungültigerklärung erfolgen könne, künftig eine Frist von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen.

Diese Frist wird in den Fällen, wo nach Vorschrift des Mandats vom 13. November 1779. die 44jährige Frist vom Datum des Consenses oder der bei geschehenen Cessionen über Translation der Hypothek ertheilten Urkunde an zu rechnen sein würde, von Zeit des neuesten, auf die Forderung sich beziehenden Eintrags in das Grund- und Hypothekenbuch an gerechnet.

§. 124. (Löschung der Forderungen im Grund- und Hypothenbuche.) In den in §. 100. unter 1. 2. 3. bemerkten Fällen erlöscht die Hypothek von selbst alsobald, wie die Ursache des Erlöschens eingetreten ist. In den unter 4. 5. 6. 7. angegebenen Fällen hingegen wird die Ursache des Erlöschens vermöge der Oeffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuchs (§§. 22. 23.) in Bezug auf Dritte erst mit der wirklichen Löschung der Forderung im Grund- und Hypothekenbuche wirksam.

Diese zuletzt erwähnten Ursachen des Erlöschens sind also nur als Rechtstitel zur Löschung zu betrachten, auf deren Grund letztere auf Antrag eines Betheiligten erfolgen muß.

§. 125. Auch ohne Nachweisung einer dieser Ursachen des Erlöschens der Hypotheken kann die Löschung einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung oder eine Minderung der eingetragenen Summe verlangt werden auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§. 126. Ist die Löschung einer Forderung im Grund- und Hypothekenbuche erfolgt, so rücken die nachfolgenden Gläubiger nach Ordnung des Eintrags ihrer Forderungen auf.

III. Abschnitt.

Von Führung der Grund- und Hypothekenbücher und vom Verfahren in Grund- und Hypothekensachen rc. rc.

§. 151. (Form der Grund- und Hypothekenbücher und der Einträge in dieselben.) Die Grund- und Hypothekenbücher sollen nach einem vorzuschreibenden Formulare geführt und in dauerhaft gebundenen Großfoliobänden gehalten werden.

§. 152. In der Regel ist für jeden Ort (Stadt oder Dorf) oder für jede geschlossene Mark, wo ein Gericht Gerichtsbarkeit über Immobilien hat, ein eignes Grund- und Hypothekenbuch über letztere zu halten.

Beschränkt sich jedoch die Gerichtsbarkeit eines Gerichts über Immobilien an einem Orte auf nur wenige, so kann das Grund- und Hypothekenbuch dieses Orts mit dem Grund- und Hypothekenbuche eines andern Orts unter Gerichtsbarkeit des nämlichen Gerichts verbunden gehalten werden. Je nach der Anzahl und Größe der Immobilien, über welche das Grund- und Hypothekenbuch eines Orts sich zu erstrecken hat, kann dasselbe entweder in einen einzigen Band zusammengefaßt oder in mehrere Bände abgetheilt werden.

§. 153. In der Regel erhält jedes einzelne Grundstück, das nicht Zubehörung eines andern Grundstücks ist, und jeder für sich bestehende Grundstückskörper (Gutscomplex) seine besondere Nummer und sein besonderes Folium im Grund- und Hypothekenbuche. Ausgenommen hiervon

sind Staatsgüter, geistliche Güter und Gemeindegrundstücke; diese insgesammt bekommen nur dann ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche, wenn Hypotheken oder andere nach §§. 15. 16. in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragende dingliche Rechte daran bestehen, oder sobald dergleichen daran bestellt werden*) ꝛc.

§. 191. (Recognitionsscheine und Hypothekenbriefe.) Ueber jede im Grund- und Hypothekenbuche geschehene Eintragung oder Löschung hat die Grund- und Hypothekenbehörde dem Betheiligten oder den mehrern Betheiligten einen Recognitionsschein, und zwar bei Eintragungen eines neuen Besitzers, ferner bei förmlichen Eintragungen von Forderungen und deren Löschungen, ingleichen bei Eintragungen von Cessionen auch unverlangt, wofern die Ausstellung nicht ausdrücklich abgelehnt wird, in andern Fällen aber auf Verlangen auszustellen.

Der über die förmliche Eintragung einer hypothekarischen Forderung dem Gläubiger ausgestellte Recognitionsschein heißt Hypothekenbrief.

§. 192. Jeder solche Recognitionsschein muß enthalten, worin der Eintrag bestanden, welches Grundstück er betrifft, und an welchem Tage er geschehen ist.

Auch ist darin Band und Seite des Grund- und Hypothekenbuchs, wo sich der Eintrag befindet, zu bemerken.

§. 193. Solche Recognitionsscheine können besonders ausgestellt, sie können aber auch, wenn mit dem Anbringen eine den Rechtstitel zur Eintragung oder Löschung enthaltende Urkunde eingereicht oder eine solche Urkunde bei der Grund- und Hypothenbehörde selbst ausgefertigt worden ist, auf diese Urkunde selbst gebracht, oder derselben angehängt, oder der über das Rechtsgeschäft ausgefertigten gerichtlichen Urkunde einverleibt, und kann solchen Falls die Recognition beziehungsweise gefaßt werden.

§. 194. Im letztern Falle, sowie überhaupt in allen Fällen, wo bei der Grund- und Hypothekenbehörde eingereichte Urkunden, welche bei einem Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch zur Grundlage gedient haben (§. 143.), an Betheiligte wieder hinausgegeben werden, sind beglaubigte Abschriften dieser Urkunden bei den Verhandlungen der Grund- und Hypothekenbehörde (§. 202.) zu behalten, sofern die nämlichen Urkunden nicht schon früher der Grund- und Hypothenbehörde vorgelegen haben und bei jenen Verhandlungen zu finden sind.

§. 195. In einem Hypothekenbriefe ist auszudrücken:

der Name des hypothekarischen Gläubigers, wie er im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist,

ebenso der Name des Besitzers des verhafteten Grundstücks,

das Grundstück selbst, auf welches die Forderung eingetragen worden,

der Rechtstitel der Forderung,

die Summe der eingetragenen Forderung, beziehendlich mit Erwähnung der Zinsen und Kosten (§§. 67. 68. 178.),

die Nummer, welche sie im Grund- und Hypothekenbuche erhalten hat (§. 183.).

Bei Lehngütern muß überdieß im Hypothekenbriefe bemerkt sein, ob die Hypothek mit Einwilligung des Lehnsherrn und der Mitbelehnten versehen ist oder nicht (§§. 35. 36.).

§. 196. Wird der Hypothekenbrief auf eine der Grund- und Hypothekenbehörde überreichte Urkunde selbst geschrieben oder derselben angehängt (§. 193.), so kann, was die Person des Gläubigers und des Schuldners, ingleichen den Rechtstitel der Forderung anbelangt, auf den Inhalt jener Urkunde kurz hingewiesen werden, die übrigen Puncte aber sind stets besonders im Hypothekenbriefe auszudrücken.

§. 197. Bei Recognitionsscheinen oder Hypothekenbriefen, welche auf eine eingereichte Urkunde selbst gebracht oder derselben angehängt werden, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß solches auf eine Weise geschehe, die es unmöglich macht, Recognitionsschein oder Hypothekenbrief von der Urkunde ohne sichtbare Beschädigung des erstern oder der letztern zu trennen ꝛc.

§. 251. (Aufhebung der Bisherigen.) Alle bisherige, den ausdrücklichen Vorschriften dieses Gesetzes oder den Grundsätzen desselben entgegenlaufende allgemeine und besondere Bestimmungen sind aufgehoben ꝛc.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben zu Dresden, am 6. November 1843.

Verordnung (des Cultusministerii) wegen Erlassung nachstehenden Regulativs über die theologischen Candidatenvereine, v. 20. März 1844.

(G. u. Vbl. v. 1844. S. 133.)

Bereits mittelst der Generalverordnungen vom 19. December 1788. und vom 13. Februar 1824. ist den Superintendenten sowohl die Aufsicht auf die in ihrer Diöces sich aufhaltenden Candidaten der Theologie, als die Sorge für deren Fortbildung in ihrem Berufe zur Pflicht gemacht, auch durch die Verordnung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 20. April 1833. (S. 183. dieser Samml. Note 14. sub b.) zu diesem Zwecke die Bildung von Candidatenvereinen in jeder Ephorie angeordnet worden.

Nachdem nun, im Anerkenntnisse des Nutzens dieser Einrichtung, zu deren Erhaltung und Vervollkommnung besondere Geldmittel ausgesetzt worden sind[1]), hat das

*) In §. 276. des Bürgerl. G.B. v. 2. Jan. 1863. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 35.) wird für alle Grundstücke, ohne Ausnahme, die Eintragung in das Grundbuch als wesentliche Form der Erwerbung des Eigenthumes vorgeschrieben. Hiernach weicht das Gesetzbuch von dem Gesetze vom 6. Nov. 1843., welches in §. 153. Staatsgüter, geistl. Güter u. Gemeindegrundstücke von dem Ingrossationssysteme so lange ausnimmt, als nicht Hypotheken daran bestellt werden, ab. S. die Motiven zu §§. 287. bis 291. des ursprünglichen Entwurfs zum Gesetzbuche in den Landt.Act. v. 1860/61. 1. Abth. 3. Bd. S. 665.

1) Am Landtage 1839/40. ist nämlich auf ein Postulat der Staatsregierung von den Ständen ein Fond von jährlich 1500 Thlr. zu dem Ende, daß davon denjenigen dazu befähigten Geistlichen, welche sich der Leitung von Vereinen der Candidaten unterziehen, eine Ver-

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, nicht nur die Veröffentlichung der deshalb bereits ergangenen Anordnungen, sondern auch die weitere zweckmäßige Ausbildung derselben für angemessen erachtet, und zu dem Ende das unter ⊙ nachstehende

Regulativ,

die theologischen Candidatenvereine betreffend, entworfen, welches andurch, im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung aller derer, die es angeht, gebracht wird.

Dresden, den 20. März 1844.

⊙

Regulativ über die theologischen Candidatenvereine[2]).

§. 1. Die theologischen Candidatenvereine sind Anstalten zu Fortbildung der Candidaten für den geistlichen Beruf[3]).

§. 2. a) Jeder Candidat der Theologie und beziehendlich des Predigtamtes, welcher künftig als Geistlicher angestellt zu werden wünscht, hat — in seinem eigenen Interesse — an der durch die Candidatenvereine ihm gewährten Fortbildungsanstalt Theil zu nehmen[4]).

Daher ist sowohl bei jeder Anmeldung eines Candidaten zur Wahlfähigkeitsprüfung, als bei Präsentation eines solchen zur Anstellungsprüfung, jederzeit, entweder ein Zeugniß über dessen Theilnahme an einem Candidatenvereine, oder der Grund, welcher ihn an gedachter Theilnahme behindert hat, beizubringen.

b) Dasselbe ist von Candidaten, welche sich um Stellen Königlicher Collatur bewerben, sofort mit der Eingabe ihrer Gesuche bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welches auf die bezeugte Theilnahme an einem Candidatenvereine vorzugsweise Rücksicht nehmen wird, zu bewirken.

c) Directoren, Rectoren und Lehrer an gelehrten Schulen, welche zugleich die Candidatur der Theologie erworben haben, sind, auch wenn sie künftig in einem geistlichen Amte angestellt zu sein wünschen, zur Theilnahme an den Candidatenvereinen zwar berechtigt, aber nicht in obiger Maaße verbunden[5]). Auch bleibt den Consistorialbehörden vorbehalten, dieß auf andere höhere Lehrer, deren Befähigung und Beschäftigung für deren geistliche Fortbildung gnügliche Bürgschaft gewährt, auszudehnen.

---

gütung ihrer Mühwaltungen und Verläge gewährt werde, bewilligt, und auch auf den spätern Landtagen diese Bewilligung bisher erneuert worden. S. Landt.Act. v. J. 1839/40. Abth. II. Bd. 1. S. 513. u. Abth. III. Bd. 1. S. 903.

2) S. dazu die Bekanntmachung vom 2. Dec. 1844.

3) Rücksichtlich der Beaufsichtigung u. Leitung der theolog. Candidatenvereine ist an der bisherigen verfassungsmäßigen Competenz und Wirksamkeit des evangelischen Landesconsistorii durch das neue Regulativ, obwohl darin des Landesconsistorii nur beiläufig im 6. und 13. §. gedacht wird, etwas nicht geändert worden. Zu mehrerer Verständigung der Kreisdirectionen und des Landesconsistorii über deren hierbei concurrirende gegenseitige Ressortverhältnisse hat das C.M. den genannten Behörden Seine Ansicht in gedachter Beziehung, wie solche auch von den in Evang. beauftragten Staatsministern gebilligt worden ist, in einer V. vom 19. Oct. 1844. in Folgendem eröffnet.

Es sei aus der Verordn., die veränderte Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden betr., vom 10. April 1835. deutlich zu ersehen, wie die Absicht gewesen sei, die Ressortverhältnisse der Kreisdirectionen und des Landesconsistorii in geistl. Angelegenheiten nach dem äußern und dem innern Wesen derselben zu scheiden. Nach diesem Princip umfasse §. 13. gedachter V. die wesentlichen Bestandtheile der Competenz des Landesconsistorii, und es sei daher demselben auch §. 12. nicht nur überhaupt der Auftrag ertheilt worden, daß es durch Prüfung der Candidaten zur Wahlfähigkeit und der Designaten zum Amte zur gehörigen Bestellung des geistlichen Amtes mitwirke, sondern auch, daß es über die theologisch-doctrinelle Qualification und Beschäftigung, namentlich auch über die dießfallsigen Bildungsvereine der Candidaten Obsicht führe. Innerhalb dieser Competenz sei in §. 15. demselben das Befugniß, nach Befinden durch Communication mit den Kreisdirectionen, oder auch unmittelbar an die Superintendenten in diesen Angelegenheiten Verfügungen zu erlassen, eingeräumt worden, und hierin sei durch die V. des M. vom 15. Dec. 1836. an die Kreisdirectionen und an das Landesconsistorium (in der Note 14. sub a. zur G.V. vom 19. Dec. 1788.) nichts geändert worden.

Die specielle Aufsicht über die Candidaten in sittlicher und disciplineller Hinsicht aber gehöre, wie auch das M. in der V. vom 15. Dec. 1836. ausgesprochen habe, als ein Theil der Aufsicht über die Ordnung im äußern Wesen der geistl. Angelegenheiten, den Kreisdirectionen zu.

Lasse sich daher auch nicht leugnen, daß die Kreisdirectionen und das Landesconsistorium über die Candidaten-Vereine eine gegenseitige Mitaufsicht zu führen hätten, so seien doch die Grenzen des Wirkungskreises dieser concurrirenden Behörden genau genug vorgezeichnet, um eine Vermischung beider verhüten zu können. Es werde daher auch das M., ob es gleich die Candidatenvereine ihrer äußern Stellung nach, und daher als einen Theil der äußern Verfassung im geistlichen Wesen, zunächst den Kreisdirectionen untergeordnet betrachte, niemals unterlassen, bei Prüfung der zur Bestätigung etwa eingehenden Specialstatuten einzelner Vereine insoweit, als dabei Anträge in Beziehung auf theologisch-doctrinelle Gegenstände zur Sprache gebracht würden, das Gutachten des Landesconsistorii zu erfordern. Hiernach seien daher

1. dergleichen Statuten von den Kreisdirectionen und dem Gesammtconsistorio zu Glauchau bei dem C.M. unmittelbar einzureichen. Das M. werde aber vor der Bestätigung in dem angegebenen Falle das Gutachten des Landesconsistorii vernehmen.

2. Die Candidaten-Tabellen nebst Beilagen seien von den Superintendenten bei der ihnen vorgesetzten Kreisd. u. bez. dem Ges.Cons. einzureichen, welche letztere sie nach genommener Einsicht und Prüfung mittels Communicats, in welchem die etwa zu machenden Bemerkungen mit aufzunehmen seien, dem Landesconsistorium, wie zeither, mitzutheilen hätten. Das Landesconsistorium reiche dieselben, sobald sie insgesammt eingegangen seien, mittels Vortrags, unter Eröffnung seines Gutachtens über die Leistungen in den Vereinen überhaupt und über die nach §. 13. eingereichten Arbeiten und darnach zu ertheilenden Prämien bei dem Cultusministerium ein, und füge auch, so lange hierunter nicht eine Fixirung auf längere Zeit erfolgt sein werde, Vorschläge über die an die Vorstände zu ertheilenden Remunerationen mit bei.

Obschon es demnächst dem Landesconsistorium, wie sich von selbst verstehe, unbenommen sei, über diese Gegenstände entweder mit den Kreisdirectionen zu communiciren, oder auch an die Bezirksvorstände unmittelbar zu verfügen, so behalte sich doch das M. vor, die auf den Jahresbericht des Landesconsistorii zu erlassenden Verfügungen an die Kreisdirectionen oder auch an die Bezirksvorstände ergehen zu lassen, werde aber gleichzeitig hiervon das Landesconsistorium in Kenntniß setzen.

4) Ausländischen Candidaten ist nach einer V. des C.M. an die Kreisd. zu Dr. vom 26. Febr. 1846. die Theilnahme an den Candidaten-Vereinen ebenfalls zu gestatten. Jedoch haben die Vorschriften des Regulativs, soweit sie im Aufsichtsrechte beruhen, auf dergleichen Ausländer keine Anwendung zu erleiden, sowie auch die Aufnahme solcher Ausländer in die Candidaten-Vereine denselben einen Anspruch auf die Rechte inländischer Candidaten in keinem Falle gewährt. Es sind dieselben daher auch im Jahresberichte und der Tabelle gar nicht mit aufzuführen.

5) Unter den hier gedachten „Directoren“ und „Rectoren“ sind nach einer auf Anfrage der Kreisd. zu Zw. vom C.M. unter dem 3. Juli 1844. erlassenen, den übrigen Kreisd. und dem evangel. Landesconsistorio gleichzeitig in Abschrift zugefertigten, und unter dem 23. April 1847. nachträglich auch an das Ges.Cons. zu Gl. ergangenen Erl.-V. alle in dieser Eigenschaft angestellte Personen ohne Unterschied der Anstalt, an welcher sie fungiren, zu verstehen, indem der Beisatz bei den ferner erwähnten Lehrern „an gelehrten Schulen“ eben nur auf diese zu beziehen ist.

d) Alle übrige öffentliche Lehrer, welche eine geistliche Anstellung wünschen, sind in Bezug auf die Candidatenvereine nur als Candidaten des Predigtamtes zu behandeln; es ist ihnen jedoch hinsichtlich des Umfangs ihrer Theilnahme an der Wirksamkeit der Candidatenvereine die, durch deren sonstige Berufspflicht etwa gebotene, billige Erleichterung zu gewähren.

§. 3. Candidaten, welche sich, ohne auf Anstellung im Inlande zu verzichten, in der Art in das Ausland begeben, daß sie dadurch an jeder Theilnahme an einem hierländischen Candidatenvereine behindert werden, haben dieß unter näherer Angabe der Verhältnisse, wo möglich vor ihrem Weggange, der Consistorialbehörde des Bezirks ihres Wohnorts anzuzeigen, welche ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anzeige auszustellen, und über dergleichen Candidaten ein fortlaufendes Verzeichniß, wovon dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts jährlich eine Abschrift mitzutheilen ist, zu halten hat.

Bei der Rückkehr in das Inland haben dergleichen Candidaten, bevor deren Zulassung zu einem Candidatenvereine und zu einer Prüfung in hiesigen Landen erfolgen kann, bei der Consistorialbehörde ihres Wohnorts, unter thunlichster Bescheinigung ihrer Beschäftigung und Fortbildung im Auslande, sich anzumelden. Geht dieser, nach Prüfung gedachter Zeugnisse und sonst, ein Bedenken gegen deren Zulassung zur Aufnahme in einen Candidatenverein und zu den verfassungsmäßigen Prüfungen nicht bei, so ist den betreffenden Candidaten zu ihrer Legitimation ein Zeugniß darüber auszustellen, entgegengesetzten Falls aber zum Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu berichten[6]).

§. 4. Die Candidatenvereine bezwecken

a) hauptsächlich Uebungen in Kanzelvorträgen, Casualreden und in der Liturgie;

b) Uebungen im Katechisiren;

c) Erwerbung der Pastoralgeschäftskunde, z.B. Kenntniß der Vorschriften des Eherechts, über Haltung der Kirchenbücher, über das Schulwesen und dergleichen.

Nicht ausgeschlossen sind

d) Uebungen in Aufsätzen, oder Disputationen über vorbemerkte oder sonstige Gegenstände der practischen Theologie, auch Uebungen in der Exegese, jedoch letztere nur in Verbindung mit homiletischen und katechetischen Arbeiten, und nicht als Hauptgegenstand für sich; wobei die Wahl der deutschen oder lateinischen Sprache der Bestimmung des Vorstandes überlassen bleibt.

Uebungen in anderen speciellen Zweigen des theologischen Studiums, z. B. auch in der Exegese, als eines besonderen Hauptgegenstandes solcher Uebungen, sind als nützlich zu empfehlen, jedoch nur soweit in den Wirkungskreis der Candidatenvereine zu ziehen, als sie entweder in solchen selbst, jedoch außerhalb der dem Hauptzwecke gewidmeten Tage, oder in besonderen hierzu bestimmten Nebengesellschaften behandelt werden[7]).

§. 5. Nur solche Vereine, deren Thätigkeit nach §. 4. unter a, b, c und d eingerichtet ist, sind Candidatenvereine im Sinne dieses Regulativs. Diese sind entweder Bezirksvereine oder Localvereine.

Ueber die Candidatenvereine in größeren Städten, namentlich über das Verhältniß der dortigen Localvereine zum Bezirksvereine, bleibt jedoch besondere Entschließung vorbehalten.

---

6) Die nach §. 3. angeordnete Erörterung vor der Zulassung eines aus dem Auslande zurückkehrenden Candidaten zur Aufnahme in einen Candidaten-Verein und zu den verfassungsmäßigen Prüfungen ist nach einer V. des C.M. an die Kreisdirectionen und an das Ges.Cons. zu Gl. vom 19. April 1844. auf alle dergleichen Candidaten zu beziehen, sie mögen vor ihrem Weggange in das Ausland der betreffenden Consistorialbehörde Anzeige davon gemacht haben oder nicht, und hat sich nicht nur auf deren wissenschaftliche Fortbildung, sondern auch, soweit thunlich, auf die theologisch-dogmatische Richtung und auf das disciplinelle und moralische Verhalten derselben zu erstrecken. Eine Anzeige über das Ergebniß der Erörterung ist jedoch

a) rücksichtlich derer, welche ihren Weggang angemeldet haben, nur im Falle eines Bedenkens gegen deren Zulassung zu einem Candidaten-Vereine oder zu einer Prüfung, dagegen

b) rücksichtlich derer, welche ohne Anzeige sich ins Ausland begeben haben, in jedem Falle an das C.M. zu erstatten.

7) In Folge eines an das C.M. gelangten Antrags, den §.4. des Regulativs dahin abzuändern, daß in den Kreis der für die theologischen Candidaten-Vereine vorgeschriebenen Beschäftigungen auch dogmatische Uebungen dergestalt mit aufgenommen würden, daß in jedem Candidaten-Vereine jährlich 2—3 umfänglichere dogmatische Arbeiten zu liefern und, nach gehöriger Circulation unter den Mitgliedern, unter Leitung des Ephorus zu besprechen seien, ist unter dem 13. Dec. 1859. an die Kreisdirectionen eine V. ergangen, worin das M. zunächst anerkannt hat, daß bei dem gegenwärtigen Stande der Kirche und Theologie, auch für das practische Gebiet und für eine gedeihliche kirchliche und geistliche Wirksamkeit eine tüchtige dogmatische Gründung vereint mit exegetischer und historischer Bildung erforderlich sei, und daß daher auch die dogmatische Fortbildung der Candidaten, zumal dieselben gerade in ihrer Uebergangszeit so manchen Versuchungen zur Entwöhnung ernster theologischer wissenschaftlicher Studien ausgesetzt seien, in hohem Grade gewünscht werden müsse. In Rücksicht hierauf ist nun auch den Ephoren zwar anempfohlen worden, daß dieselben ihre Bethätigung bei den Candidaten-Vereinen soviel als möglich und soweit es ohne Beeinträchtigung der practischen Uebungen geschehen könne, fortwährend nach dieser Seite hin richten möchten. Dagegen ist dem M. die Ertheilung einer präceptiven allgemeinen Anordnung darüber, etwa bezüglich der Zahl der von den Candidaten einzureichenden und zu besprechenden dogmatischen Arbeiten, bei der Abhängigkeit der Zahl der Vereinsstunden von gewissen äußern Bedingungen und bei der Möglichkeit der Ueberbürdung der Ephoren sowie der Candidaten durch den Zuwachs jener bestimmten Arbeiten unthunlich und bedenklich erschienen.

Da aber schon §.4. d. Regul. für die Beschäftigung der Candidaten mit theoretischer Theologie auf „besondere Nebengesellschaften" hinweise, u. die Zweckmäßigkeit dogmatischer Besprechungen unter Vorsitz und Leitung besonders tüchtiger Theologen allerdings nicht zu verkennen sei, so soll es der Erwägung der mit den Persönlichkeiten vorzugsweise bekannten Kirchenräthe bei den Kreisdirectionen anheim gestellt bleiben, ob nicht hie und da auch ausser den Ephoren Geistliche sich finden möchten, welche durch andauernde und tiefere theologische, besonders dogmatische und exegetische Studien nicht nur befähigt, sondern auch gern bereit seien, und zwar ohne alle Remuneration, aus freiem Antriebe und innerem Bedürfniß, einen Kreis von Candidaten behufs deren dogmatischer Fortbildung in solchen „Nebengesellschaften" um sich zu sammeln und durch die erwünschte aufschließende und eingehende Art des theologischen Verkehrs mit ihnen sie an das lebendige und fruchtbare kirchlich-dogmatische Denken zu fesseln. Sollten dergleichen Vereine entstehen, so haben dieselben alsdann ihre Berichte über ihre Thätigkeit zunächst an die betreffenden Ephoren einzugeben, diese aber selbige zugleich mit den Berichten über die Ephoral-Candidaten-Vereine an die Kreisdirectionen einzureichen.

Schließlich hat das M. noch die Erwartung ausgesprochen, daß die Ephoren solche etwa entstehende Nebenvereine unter dem rechten Gesichtspuncte betrachten und in ihnen nicht irgendwie eine Beeinträchtigung ihrer Autorität als Leiter des Ephoral-Candidaten-Vereins erblicken, vielmehr in der Freude über die Vermehrung der leitenden Kräfte denselben allen Vorschub leisten würden.

§. 6. In jeder Ephorie soll in der Regel nur Ein Bezirksverein, der Ephoralverein, bestehen.

In der Oberlausitz sind vier Bezirksvereine zu bilden, wegen deren Abgrenzung die Bestimmung vorbehalten bleibt.

Dafern es jedoch in einem dieser Bezirke[8]) an der zu Bildung eines Vereins gnügenden Anzahl von Candidaten fehlt (für gnügend ist die Zahl von 6 unter allen Umständen, nach Befinden aber auch eine noch geringere, anzusehen), hat die Kreisdirection, nach Vernehmung gutachtlicher Vorschläge der betheiligten Vorstände, entweder durch Zuweisung einzelner Candidaten eines benachbarten zahlreichern Vereins, oder durch Vereinigung zweier Vereine, oder sonst auf andere Weise, unter Beachtung der Oertlichkeit, sowie unter Regulirung des Geschäftsbetriebes, das Erforderliche zeitweilig vorzukehren, und davon sowohl das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, als das Landesconsistorium in Kenntniß zu setzen.

Sollte eine bleibende Anordnung dießfalls thunlich erscheinen, so ist dazu die Genehmigung des Ministerii einzuholen.

Dem Gesammtconsistorio zu Glauchau bleibt es überlassen, in dem ihm untergebenen Sprengel die ihm in vorgedachter Beziehung zweckmäßig scheinende Einrichtung zu treffen. Es hat aber dieselbe dem Ministerio anzuzeigen.

§. 7. Vorstand des Bezirksvereins ist in den Erblanden der Superintendent, oder ein vom Ministerio ernannter Stellvertreter.

Wegen der Bezirksvereine in der Oberlausitz wird auch in dieser Beziehung besondere Anordnung ergehen.

§. 8. Die Bestimmung über das, oder die, zur Protocollführung und zu den sonst etwa nöthigen Arbeiten und Besorgungen anzustellenden Mitglieder bleibt dem eigenen Beschlusse des Vereins, im Einverständnisse mit dessen Vorstande, überlassen. Es ist jedoch zu empfehlen, daß wenigstens hinsichtlich der Protocollführung ein Wechsel eintrete, so daß alle Mitglieder darin sich zu üben Gelegenheit finden.

§. 9. In der Regel haben Vereine mit mehr als 6 Mitgliedern in jedem Jahre mindestens acht Zusammenkünfte, Vereine mit 6 oder weniger Mitgliedern wenigstens sechs dergleichen zu halten.

Zu bleibender Feststellung einer geringern Anzahl von Zusammenkünften ist die Genehmigung der Consistorialbehörde erforderlich.

Sollte die Abhaltung der geordneten Zusammenkünfte durch unerwartete Umstände behindert werden, so sind die Gründe davon im Jahresberichte mit anzuzeigen.

Die Bestimmung des Orts — in der Regel der Ephoralort — und der Tage der Conferenzen, bei deren Auswahl darauf, daß der Eintritt von Hindernissen möglichst vermieden werde, zu sehen ist, steht dem Vorstande zu. Ausbleibende Mitglieder haben sich schriftlich zu entschuldigen.

§. 10. Localvereine finden, so weit sie nöthig, mit Genehmigung des Ministerii statt, schließen jedoch die Theilnahme am Bezirksvereine nicht aus, indem jeder, einem der erstern angehörende, Candidat bei den Zusammenkünften des letztern, nach der, von dessen Vorstande zu erwartenden, nähern Bestimmung, sich wenigstens einmal jährlich einzufinden und irgend einen Vortrag oder eine sonstige Leistung zu übernehmen hat.

Auf Vereine, welche das Ministerium nicht genehmigt hat, leiden die in diesem Regulative getroffenen Bestimmungen keinerlei Anwendung.

§. 11. Ueber die Wirksamkeit des Vereins ist ein Protocoll zu führen, über dessen Form besondere Anordnung ergehen wird[9]).

Dasselbe hat der Vorstand nach dessen Abfassung jedesmal zu prüfen, und zum Zeichen seiner Billigung zu paraphiren.

§. 12. Jeder Kanzelvortrag oder jede sonst dazu geeignete größere Leistung unterliegt der Discussion und der Kritik der Mitglieder. Am Schlusse derselben spricht der Vorstand sein Urtheil darüber aus. Ob er das Resultat desselben im Protocolle, oder am Rande desselben mittelst einer Censur, nach den drei Graden: „sehr wohl, wohl, gnüglich" zusammenfassen will, bleibt seinem Ermessen überlassen. In der Jahrestabelle (§. 13.) aber hat er einer jeden dergleichen Leistung der Candidaten eine solche bestimmte Censur zu ertheilen.

§. 13. Die Anzeige über die Wirksamkeit der Candidatenvereine ist künftig mit der Einreichung der Candidatentabellen in der Art zu verbinden, daß die Hauptergebnisse ersterer sogleich in letzteren, nach einem noch vorzuschreibenden Schema, mit angemerkt werden.

Dabei ist zugleich die gelungenste Predigt oder Casual-

8) Unter den Worten „in einem dieser Bezirke" sind, wie in der zu §. 1. in Note 3. mitgeth. V. vom 19. Oct. 1844. erläuterungsweise mit bemerkt worden ist, nicht bloß die Oberlausitzer, sondern alle Bezirke im ganzen Lande gemeint, und haben daher bei der daselbst gedachten Lage der Sache in irgend einem Bezirke die Kreisdirectionen von derselben und den etwaigen Vorschlägen auch das Landesconsistorium nächst dem C.M. in Kenntniß zu setzen.

9) Für die in §. 11. 13. u. 15. des Regul. bemerkten Protocolle, Tabellen und Zeugnisse sind durch die bei §. 1. in Note 3. bemerkte V. vom 19. Oct. 1844. die nachstehenden Formularien sub A. B. u. C. vorgeschrieben worden, wobei das C.M. zur nähern Erläuterung hierunter noch folgendes bemerkt hat.

a) Die Bestimmung auf dem Protocoll-Schema, wornach die Gegenstände der Verhandlung unter gewissen Rubriken (sub I. II. u. III.) zu protocolliren sind, enthalte weder für die Ordnung der Verhandlung, noch für die freie Bewegung des Protocollanten in materieller Hinsicht die geringste Beschränkung, sondern bezwecke lediglich eine übersichtliche, die Durchsicht erleichternde formelle Fassung der Protocolle. Es verstehe sich übrigens von selbst, daß, wenn Gegenstände verhandelt würden, die überhaupt keiner der gedachten Rubriken angehörten, deren Protocollirung dadurch nicht ausgeschlossen werde. Indessen scheine es, da die in erwähnter Bestimmung unter I. II. u. III. bezüglich nach §. 4. des Regul. gewählte Reihefolge an sich die natürlichste sei, wünschenswerth, dieselbe, wenn mehrere dergleichen Gegenstände in einer Versammlung vorkämen, auch bei deren Verhandlung als Regel beizubehalten, und dahin nicht gehörige Gegenstände erst nach Erledigung der unter jene Rubriken fallenden zur Sprache und zum Protocoll zu bringen.

b) In Ansehung der Tabelle sub B. erachtet das M. die Beifügung speciellerer Censuren über die Art und Weise der gehaltenen Predigten, Reden oder sonst ausgeübten liturgischen Handlungen, also z. B. über

rede, wenn solche nach dem Urtheil des Directorii überhaupt in die Kategorie der ersten Censur (§. 12.) gehören, unter Bemerkung des Urtheils über den äußeren Vortrag, mit einzuschicken.

Die Vorstände der Bezirksvereine zu Dresden, Leipzig und Chemnitz sind, bis auf weitere Anordnung, beziehendlich vier, drei und zwei Arbeiten einzureichen berechtigt.

Das Ministerium wird diese Arbeiten durch das Landesconsistorium sorgfältig prüfen lassen, und die vorzüglichsten durch vier Prämien, eine von 30, eine von 20,

die Invention, Disposition, Ausführung, Declamation, das Memoriren, die äußere Haltung, für unbedenklich und selbst wünschenswerth, und werde der Raum in Colonne 9. dazu ausreichend sein.

Die Rubrik „Bemerkungen" soll sich keineswegs auf den Wechsel der Mitglieder des Vereins beschränken, sondern alles, was der Vorstand in Betreff des Vereins im Allgemeinen oder seiner Mitglieder besonders, sofern dazu eine eigene Spalte nicht vorhanden ist, bemerkenswerth findet, aufnehmen dürfen, wobei jedoch die bei der tabellarischen Form erforderliche Kürze nicht aus den Augen zu verlieren ist.

Die Einreichung von Motiven zu den ertheilten Censuren in einer Beilage bleibt endlich den Vorständen lediglich überlassen.

A. Protocoll=Schema. (Zu §. 11. des Regul.)

.... Candidatenverein zu ....
bestehend aus ... Mitgliedern,
als:
N. N.*)
N. N.
Hiervon abwesend:
a) entschuldigt:**)
N. N.
b) unentschuldigt:
N. N.

N. den .... 18 . .

(Die Gegenstände der jedesmaligen Verhandlungen sind unter folgenden Rubriken zu protocolliren.)

I. Die Verfassung des Vereins betr.
(Hierher gehören namentlich: Ab= und Zugang von Mitgliedern, Wahl von Beamten, Entwerfung oder Abänderung von Statuten, Bestimmungen über Zeit und Form der Verhandlungen und dergl. mehr.)

II. Die stattgefundenen Uebungen des Vereins mit Angabe der dabei thätig gewesenen Mitglieder.
(Hierbei ist, wenn mehrere Gegenstände verhandelt worden sind, die in §. 4. des Regul. vorgezeichnete Reihefolge in der Regel zu beobachten.)

III. Vorträge oder sonstige Anweisungen des Vorstandes über ein Thema aus der Pastoralgeschäftskunde u. dergl.***)

Anmerkungen:

*) Namentlich ist die Gesammtheit der Mitglieder nur im ersten Protocolle jeden Jahres aufzuführen. Zu den Mitgliedern sind auch diejenigen Lehrer zu rechnen, welche entweder überhaupt (Regul. §. 2. c.) oder nach besonderer Genehmigung der Consistorialbehörde zum Beitritt nicht verpflichtet, aber berechtigt sind, und von dieser Berechtigung Gebrauch machen zu wollen erklärt haben.

**) Auch ohne besondere Entschuldigung gehören hierher die *) erwähnten Lehrer, wenn sie nicht erschienen sind.

***) Diejenige Rubrik, aus welcher etwas nicht vorgekommen ist, wird im Protocolle nicht erwähnt.

B. Schema zur Candidaten=Tabelle. (Zu §. 13. des Regul.)

Candidaten=Tabelle.

. . . .

vom Jahre 18 . .

Zahl der Zusammenkünfte in diesem Jahre:

No.	Vor= und Zuname, ingleichen Geburtsort.	Geburtstag.	Tag der Prüfung bei der theologischen Prüfungscommission, und Censur.	Tag der Wahlfähigkeits=Prüfung, und Censur.	Dermaliger Aufenthaltsort.	Ob und seit wann er an einem Candidatenvereine und an welchem er Theil nimmt.	Angabe der Arbeiten nach den Thematibus des Verfassers, und der Opponenten oder Censoren.	Urtheil des Vorstandes des Candidatenvereins.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
				den . . . . . 18 . . 1. 2. 3. 4.					

Anmerkungen:

1) In Ephorien, wo außer dem Bezirksvereine auch Localvereine der Candidaten bestehen, ist mit denjenigen Candidaten, welche Mitglieder des ersteren sind, in der Tabelle der Anfang zu machen; auf diese folgt die Aufzeichnung der Mitglieder der Localvereine, und auf diese endlich derjenigen Candidaten, welche, ohne einem Vereine beigetreten zu sein, etwa noch vorhanden sind, jedoch durchaus unter fortlaufenden Nummern.

2) In der 4. Colonne ist nur die Collectiv=Hauptcensur, in der 5. Colonne aber ist bei 1. die Censur über die schriftlichen Arbeiten, bei 2. die über die mündliche Prüfung, bei 3. die über die Predigt, und bei 4. die über die Catechisation einzutragen.

3) In der 8. Colonne sind auch die besonderen Vorträge, welche der Vorstand des betreffenden Vereins etwa gehalten hat, nach den Arbeiten der Candidaten desselben Vereins zu bemerken.

4) Die 10. Colonne ist ganz besonders auch dazu bestimmt, daß daselbst der im Laufe des Jahres im Verein stattgefundene Wechsel der Mitglieder mit Angabe der Zeit des Ein= oder Austritts und des Grundes des letztern genau erwähnt werde.

C. Schema zu dem Zeugnisse. (Zu §. 15. des Regul.)

Der Candidat . . . . geboren zu . . . . . den . . . . . 18 . . gehörte von dem . . . . . . bis zu dem . . . . . dem . . . . . . Bezirksvereine als Mitglied an. Als solches hat er sich im Predigen . . . ., in den von ihm gelieferten Casualreden . . . ., im Catechisiren . . . ., in Beziehung auf seine sonstige Befähigung zum Predigtamte . . . . erwiesen.

Ueber sein sittliches Verhalten ist . . . .

Hierüber wird demselben gegenwärtiges Zeugniß ertheilt.

. . . . den . . . . . . 18 . .

Der Vorstand des Bezirksvereins.

. . . . . .

Anmerkungen:

1) Der Candidat ist, nach dem bei der theologischen Prüfungscommission bestandenen Examen als „Candidat der Theologie", nach der Wahlfähigkeitsprüfung als „Candidat des Predigtamts" jederzeit genau zu bezeichnen.

2) Der „Bezirksverein" ist nach dem Namen des Ephoralorts, auch wenn dessen Sitz nicht an demselben sich befände, zu benennen, in der Unterschrift aber der Sitz des Vereins anzugeben.

3) Die Censuren sind aus der letzten Jahrestabelle zu entnehmen, es wird jedoch, wenn diese von den frühern Censuren wesentlich abweichen, dem Aussteller überlassen, dieß nach Befinden zu bemerken.

4) Bei der Untersiegelung ist, wenn der Aussteller Ephorus ist, das Ephoralsiegel zu gebrauchen, wenn er es aber nicht ist, das Privatsiegel des Ausstellers.

und zwei von 10 Thalern — — belohnen, auch diejenigen, welche den Preis erlangt haben, öffentlich bekannt machen, und behält Sich vor, zuweilen zu dergleichen Arbeiten, nach vernommenem Gutachten des Landesconsistorii, Aufgaben zu stellen.

§. 14. Die Vorstände der Localvereine, auf welche §. 11. und 12. ebenfalls Anwendung leiden, haben — insofern sie nicht von der Ephorie verfassungsmäßig eximirt sind — die Anzeige über deren Wirksamkeit nach dem Jahresschlusse mittelst Berichts an den Vorstand des Bezirksvereins, welcher deren Ergebnisse in der Haupttabelle mit aufzunehmen hat, einzureichen.

Wegen der Vereine, deren Vorstände verfassungsmäßig von Ephoralsprengeln eximirt sind, ergeht besondere Verordnung.

§. 15. Wenn ein Candidat durch Veränderung seines Wohnorts aus dem Bezirksvereine ausscheidet, so ist ihm, auf Verlangen, vom Vorstande ein Zeugniß, welches den Grad seiner voraussetzlichen Befähigung zum Predigeramte, nach Maßgabe seiner Leistungen im Bezirks- und beziehendlich Zweigvereine, mit einer der §. 12. bemerkten Censuren bezeichnet, nach einem noch vorzuschreibenden Formulare, zu ertheilen.

Ein ähnliches Zeugniß ist solchem auf Verlangen, auch vor dem Austritte jederzeit, insbesondere zu dem §. 3. bemerkten Zwecke, auszustellen.

§. 16. Der Verein kann unter Genehmigung des Vorstandes die Ausschließung eines Mitgliedes zwar beschließen; es ist jedoch vor Ausführung dieses Beschlusses, unter Darlegung der Gründe, vom Vorstande Bericht zur Consistorialbehörde und von dieser Vortrag an das Ministerium zu erstatten, und dessen Entschließung abzuwarten.

§. 17. Die bisherigen Statuten bereits bestehender Candidatenvereine modificiren sich nach dieser Verordnung von selbst. Es bleibt aber jedem Vereine überlassen, neue Statuten zu entwerfen, welche jedoch lediglich in Form von Zusätzen und Nachträgen zu den betreffenden Paragraphen dieses Regulativs aufzusetzen sind, und nichts in diesem Regulative bereits Bestimmtes oder solchem Widersprechendes enthalten dürfen.

Geldstrafen und gezwungene Beiträge sind darin nur insoweit zuläßig, als sich jeder Einzelne solchen bei seinem Eintritte freiwillig und ausdrücklich unterwirft.

Solche neue Statuten sind dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts durch die betreffende Consistorialbehörde zur Bestätigung einzureichen.

§. 18. Die allmählige Anschaffung einer Vereinsbibliothek und die Bildung eines Lesezirkels ist, zumal für Bezirke, in denen es an den wissenschaftlichen Hülfsmitteln größerer Städte fehlt, thunlichst zu empfehlen.

Gesetz, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betreffend, v. 30. März 1844 *) **).

(G. u. Vbl. v. 1844. S. 140.)

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., finden Uns bewogen, zu

---

*) Wegen der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes auf die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Königl. Sächs. Oberlausitz s. das Provincialstatut v. 26. Mai 1852. — Vergl. überdieß das Ges. v. 12. Dec. 1855. §. 2. (Seite 549. dieser Samml.).

**) Durch die Beschränkung des obigen Gesetzes auf die Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten ist die wichtige Frage:

„wer im Allgemeinen, auch ausser dem Falle eines bereits anhängigen Processes, in allen Fällen, wo Erklärungen für die Kirchengemeinde abzugeben oder deren verfassungsmäßige Rechte wahrzunehmen sind, diejenigen Rechte auszuüben habe, welche von der Kirchengemeinde durch die Gesammtheit ihrer Mitglieder würden ausgeübt werden können,"

unerledigt geblieben, weshalb das Cultusministerium in dieser Beziehung mittels Verordnung vom 22. April 1844., welche V. später unter dem 18. Nov. 1844. auch dem Ges.Cons. zu Gl. nachträglich zur Nachachtung in Abschrift zugefertigt worden ist, an die Kreisdirectionen noch folgendes verfügt hat.

1. Da die Absicht der Staatsregierung, ein die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in allen Beziehungen, also namentlich auch in Verwaltungssachen vollständig regelndes Gesetz zu erlassen, in der Meinungsverschiedenheit der ständischen Kammern über einen der Hauptgrundsätze des am verwichenen Landtage mittels Decrets vom 24. Dec. 1842. den Ständen vorgelegten Gesetzentwurfs Behinderung gefunden hat (vergl. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 505. u. 508. fg.), so ist sich auf Verabschiedung des die Vertretung gedachter Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betreffenden Gesetzes v. 30. März d. J. zu beschränken gewesen. Es ist jedoch um so gewisser vorauszusehen, daß die kirchlichen Verwaltungsbehörden auch in allen Fällen, wo ausserhalb eines Processes von den Kirchengemeinden in äußern kirchlichen Angelegenheiten Erklärungen abzugeben oder deren verfassungsmäßige Rechte wahrzunehmen sind, die gesetzlichen Organe und Vertreter der betreffenden politischen Gemeinden deshalb angehen und beziehendlich als competent betrachten werden, als dieß schon vorher selbst auf dem Lande, seit Einführung der Landgemeindeordnung vom 7. Nov. 1838., im Wesentlichen so gehalten worden ist.

Wenn nun in dem Gesetze vom 30. März d. J. einer Mitwirkung der Pfarrer in kirchlichen Angelegenheiten nirgends gedacht ist, so könnte eine irrige Auffassung der Sachlage vielleicht der Ansicht Raum geben, als sei eine solche auch in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten für ausgeschlossen zu erachten. Nun ist zwar anzunehmen, daß selbst diejenigen Mitglieder der Kircheninspectionen, bei welchen eine solche Meinung, in Folge minder genauer Kenntniß der legislatorischen Verhandlungen über diesen Gegenstand, etwa Platz greifen könnte, schon durch das gleichzeitig mit den Ständen verabschiedete Gesetz, die Vertretung der Schulgemeinden betr., vom 14. Sept. 1843. §. 6. und die dazu gehörige Ausf.Verordn. vom 17. dess. Mon. §. 7. solche vollständig widerlegt finden werden. Denn es liegt am Tage, daß die Gesetzgebung, indem sie die Theilnahme der Pfarrer an Angelegenheiten der Schule wiederholt aussprach und näher regelte, solche um so viel weniger von der Theilnahme an den Angelegenheiten der Kirche ausschließen wollte, als letztere einerseits im Amtsverhältnisse der Pfarrer eine noch nähere und dringendere Begründung, als erstere findet, andererseits umgekehrt aber das Verhältniß der politischen Gemeinden zur Kirche ein minder nahes und unmittelbares, als das zur Schule ist.

Dessenungeachtet findet das Ministerium für angemessen, daß die Kircheninspectionen hierauf nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht und namentlich angewiesen werden, in der Regel nicht nur bei allen localen Inspectionsverhandlungen, welche das kirchliche Interesse, einschließlich der kirchlichen Vermögensverwaltung, betreffen, jedesmal den Ortspfarrer zuzuziehen, sondern auch in Fällen, wo dergleichen Verhandlungen in Abwesenheit der Inspection angeordnet werden, die Veranstaltung und Leitung derselben durch den Pfarrer, als Organ oder Commissar der Kircheninspection, in der durch das Gesetz vom 14. Sept. vor. J. §. 6. bestimmten Form zu verfügen. Wie jedoch diese Regel auf Städte, in welchen die Allgem. Städteordnung eingeführt ist, in keinem Falle, auf alle übrige Städte aber nur insoweit, als dieß nach den örtlichen Verhältnissen thunlich erscheint, Anwen-

Erledigung der, über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten entstandenen Zweifel, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne ihres Mittels hat in der Regel und, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt wird, in derselben Maaße stattzufinden, wie dieß hinsichtlich der Vertretung der politischen Gemeinden, beziehendlich durch die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832., durch die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838., sowie durch das Gesetz von demselben Tage, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend, geordnet ist.

Diese Regel leidet volle Anwendung auf alle Fälle, in denen Kirchenbezirk und Gemeindebezirk, ihrem räumlichen Umfange nach, zusammenfallen.

§. 2. Gehören zu einem Kirchenbezirke

a) die Bezirke mehrerer politischer Gemeinden, ihrem ganzen Umfange nach, oder auch nur theilweise, sowie

b) Güter und Grundstücke, welche nach §. 20. der Landgemeindeordnung vom Gemeindeverbande ausgeschlossen sind, so erfolgt die Vertretung der Kirchengemeinde in Rechtsstreitigkeiten

zu a) durch die Vorstände aller derjenigen Corporationen, welchen, nach §. 1., die Vertretung der betreffenden politischen Gemeinden zusteht;

zu b) durch die Besitzer der betreffenden Güter oder Grundstücke, oder deren Stellvertreter in Person.

Die auf Vertretung der Kirchengemeinde bezüglichen Schriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Vollziehung durch die gedachten Personen.

§. 3. In Rechtsstreitigkeiten mehrerer, zu einer Kirchengemeinde gehörigen politischen Gemeinden oder Gemeinde-

---

dung leidet, so ist Man überhaupt auch keineswegs gemeint, die Concurrenz der Pfarrer in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten in denjenigen Fällen anzuordnen, in welchen eine solche aus objectiven oder subjectiven Gründen unstatthaft oder auch nur ungeeignet erscheint. Man überläßt daher die dießfallsige Beschlußfassung in jedem einzelnen Falle dem umsichtigen Ermessen der Kircheninspectionen, in dem festen Vertrauen, daß solche, insbesondere aber die Ephoren, die thunlichste Aufrechthaltung der amtlichen Stellung und des persönlichen Ansehens der Pfarrer, im Verhältniß zu ihren Kirchengemeinden, sich möglichst angelegen sein lassen werden. — In einer im Betreff des vorbemerkten Gegenstandes später unter dem 8. Oct. 1844. an die Kreisd. zu Leipz. ergangenen Erläut.Verordn. ist bemerkt, daß bei der in Bezug auf die Veranstaltung und Leitung von Verhandlungen über kirchliche Gegenstände durch die Ortsgeistlichen, rücksichtlich der Geistlichen in Städten, in denen die allgem. Städteordnung eingeführt ist, gemachten Ausnahme die Meinung nur dahin gegangen sei, damit diese Geistlichen nicht etwa glauben sollen, bei Verhandlungen solcher Angelegenheiten im Collegio der Stadtverordneten oder des Stadtraths Sitz und Stimme oder gar den Vorsitz beanspruchen zu können. Hieraus folge aber keineswegs, als habe man sie von jeder Concurrenz hierbei ausschließen wollen. Vielmehr scheine es ganz angemessen, wenn die Ortspfarrer in allen Städten, wo die allgem. Städteordn. eingeführt ist, auch fernerhin nicht nur zu allen localen Inspectionsverhandlungen mit zugezogen, sondern auch in Fällen, wo dergleichen Verhandlungen in Abwesenheit der Inspection angeordnet worden, von den Stadträthen in geeigneter Form bei den dießfallsigen Berathungen zugezogen oder gehört würden. —

2. Aus dem Gesetze vom 30. März d. J. kann das Recht der Gemeindevertreter, sich zur Berathung und Beschlußfassung in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten eigenmächtig zu versammeln, oder dergleichen bei Gelegenheit ihrer gewöhnlichen Versammlungen eigenmächtig zu verhandeln, an sich um so weniger gefolgert werden, da solchen hierin mit Ausnahme des den Stadtverordneten in Städten, in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, nach solcher §. 271. bis 278. zugewiesenen Geschäftskreises, nicht nur die dermalige gesetzliche Verfassung, sondern überdieß noch die Analogie des Gesetzes vom 14. Sept. 1843. §. 6. entgegensteht. Wenn es gleichwohl bedenklich fällt, bloße Besprechungen oder selbst unerhebliche, an sich vielleicht ganz zweckmäßige, Beschlüsse derselben in rein materiellen Angelegenheiten, z. B. bei Ausführung von Kirchenbauen 2c. aus rein formeller Rücksicht als unerlaubt zu bezeichnen, so versieht Man sich auch hierin zu den Kircheninspectionen, daß sie eintretenden Falls einerseits zwar bedenklichen Uebergriffen der Gemeindevertreter in Kirchensachen mit Nachdruck zu begegnen wissen, andererseits aber auch durch eine zu ängstliche Ueberwachung derselben in dieser Hinsicht zu Unzufriedenheit keinen Anlaß geben werden.

3. Hinsichtlich der Bestellung von Actoren in Processen, bei denen nicht eine Kirchen- oder Schulgemeinde, sondern eine Kirche oder Schule unmittelbar in ihrer Eigenschaft als pia causa, oder ein geistliches oder Schullehn betheiligt ist, bewendet es, da sich die Gesetze vom 14. Sept. vor. und 30. März d. J. darauf nicht beziehen, bei der Verordnung vom 9. Oct. 1841.

Vorstehendem gemäß haben die Kircheninspectionen, und soviel die Oberlausitz betrifft, die Collaturbehörden der dasigen evangelischen Kirchen, letztere unter Beachtung der eigenthümlichen Kirchenverfassung der Oberlausitz, mit behufiger Anweisung versehen werden sollen.

Seiten der Kreisdirection zu Bud. ist in dieser Beziehung an die gedachten Collaturbehörden durch Gen. Verordn. vom 3. Mai 1844. (in der Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. ergang. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 32.) das Nöthige verfügt, und hierbei zu Pct. 1. rücksichtlich der dort angeordneten Zuziehung der Ortspfarrer bei allen das kirchliche Interesse, einschließlich der kirchlichen Vermögensverwaltung betreffenden Angelegenheiten auf die dießfalls bereits im Regulative wegen der Verwaltung des Kirchenvermögens für den Landkreis des Markgrafthums Oberlausitz vom 11. Aug. 1813. enthaltenen Vorschriften, bei denen es demnach auch fernerhin allenthalben sein Bewenden behalte, und zu Pct. 3. auf die bezüglichen Bestimmungen in den §§. 57. fg. des gedachten Regulativs, bei denen es ebenfalls bewende, sowie endlich zu Pct. 2. auf die dießfallsige Uebereinstimmung der Oberlausitzer mit der erbländischen Verfassung hingewiesen worden.

Uebrigens ist am Schlusse der obbemerkten Minist.Verordn. vom 22. April 1844. den Kreisdirectionen noch folgendes zu ihrer Instruction zu erkennen gegeben worden:

Das Ministerium versieht sich zu den Consistorialbehörden, daß solche die Bestimmungen des 22. §. des ersten der Ständeversammlung i. J. 1842. vorgelegten Gesetz-Entwurfs (Landt.Act. I. Abth. Bd. 1. S. 663.), welche so lauten:

„Durch vorstehendes Gesetz wird der gegenwärtig bestehende Umfang der Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinden, den Kirchen und Kirchenämtern und den Behörden gegenüber, soweit solches nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet, auf keine Weise geändert. Daher werden die Verhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchen, geistlichen Lehne und Stiftungen, als juristischer Personen, der Kirchenpatrone und Collatoren, der Kircheninspectionen und Collaturbehörden, sowie der Consistorialbehörden durch dieses Gesetz, insoweit nicht eine ausdrückliche, speciell hierauf bezügliche, Vorschrift darin enthalten ist, gar nicht berührt;"

genau im Auge behalten und Ueberschreitungen des dermaligen Rechtsverhältnisses der Kirchengemeinden, insbesondere auch den Kirchenpatronen gegenüber, wozu aus dem Gesetze v. 30. März 1844. übrigens auch nicht der entfernteste Grund hergeleitet werden könnte, nicht nachsehen werden. —

Noch ist hier zugleich einer spätern Verordnung des Cultusministerii vom 17. April 1847. zu gedenken, worin, in Beziehung auf die in vorstehender Verordn. v. 22. Apr. 1844. gebilligte analoge Anwendung des Gesetzes vom 30. März 1844. bei der Vertretung der Kirchengemeinden in äußern kirchlichen Angelegenheiten auch ausserhalb eines Processes — in welcher Beziehung übrigens die in der vorhergehenden Anmerkung * allegirte neuerliche ausdrückliche Vorschrift in §. 2. des Erläut.Ges. zum Parochiallastengesetze vom 12. Dec. 1855. zu vergleichen, wornach die Vertretung der Kirchengemeinden namentlich in allen Fällen, wo es sich um Verhandlungen und Beschlüsse in Bezug auf die Aufbringung des Parochialaufwands handelt, in der durch das Gesetz vom 30. März 1844. geordneten Maße zu erfolgen hat —, bemerkt ist, daß hierzu die Ausübung des voti negativi bei Proben designirter Geistlichen nicht zu rechnen sei, indem vielmehr hierbei es bei der frühern Verfassung bewende, wornach die Umfrage bei der Gemeinde oder deren Abgeordneten zu erfolgen habe. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 6. Bd. S. 472.

theile unter sich wird jeder streitende Theil durch die Organe der betreffenden politischen Gemeinde vertreten.

§. 4. Findet die vorgesetzte Consistorialbehörde in besonderen Fällen für einen einzelnen Gemeindetheil — sei es nun, daß solcher zu einer größern Parochie gehöre, oder umgekehrt für sich allein eine Parochie bilde — die Anordnung einer speciellen Vertretung nothwendig, so ist solche durch ein, von dieser Behörde zu bestätigendes, Particularstatut in der Maaße festzustellen, daß dabei, so viel thunlich, die Analogie der Wahlen in den politischen Gemeinden zum Anhalten genommen wird.

Die hiernach ernannten Vertreter sind zur Vertretung des betreffenden Gemeindetheils in Rechtsstreitigkeiten befugt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt wird, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 30. März 1844.

Gesetz, die Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen betr., v. 2. April 1844.

(G. u. Vbl. v. 1844. S. 141.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., erachten die Feststellung gleichmäßiger Grundsätze bei Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen für nöthig, und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Die obrigkeitlichen Verhandlungen in Kirchen- und Schulgemeindeangelegenheiten, die im öffentlichen Interesse des Kirchen- und Schulwesens und in Folge des Aufsichtsrechts eintreten, mit Einschluß der Vocationen zu geistlichen und Schulstellen[1]), sind in allen Instanzen gebühren- und stempelfrei[2]), und nur die unumgänglichen, bei den niedern Instanzen erwachsenen Verläge, mit Einschluß der Schreibelöhne, in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes: einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, vom 8. März 1838., §. 1., zu bezahlen[3]).

Gelangen jedoch Kirchen- oder Schulgemeindeangelegenheiten als Partheisachen in den Administrativjustiz- oder Rechtsweg, oder ist eine obrigkeitliche Verhandlung lediglich im Privatinteresse einer Gemeinde, auf ihr Ansuchen, vorzunehmen, so leiden die über Liquidirung, Ab- und Erstattung von Kosten geltenden allgemeinen Grundsätze Anwendung.

Gleiche Sportel- und Stempelpflicht tritt auch in Beschwerdesachen und solchen Fällen ein, wo durch unbegründete Anbringen oder Weigerungen, oder verhangene Säumnisse, oder durch gesetzwidriges Verfahren der Gemeinden oder Gemeindebehörden, obrigkeitliche Verhandlungen veranlaßt worden sind[4]).

---

1) Durch V. des C.M. an die Kreisdirectionen und an das Gef.Conf. zu Gl. v. 18. Jan. 1845. ist im Einverständnisse mit dem Finanzministerio auch der Stempel zu den Confirmationsscheinen der Kirchen- und Schuldiener (vergl. Stempel-Mand. vom 11. Jan. 1819. sub voce: „Confirmation") nachträglich in Wegfall gebracht worden.

Vergl. überdieß wegen der kostenfreien Expedirung der Verordnungen wegen Besetzung geistlicher u. Schulämter die Verordn. des C.M. v. 12. Sept. 1838. in der Anmerk. 5. bei der Verordn. v. 7. Juni 1833.; wegen der kosten- u. stempelfreien Ausfertigung der Confirmations- u. Schulentlassungsscheine §. 27. des El.V.Sch.Ges. v. 6. Juni 1835. in Verbindung mit §. 3. der Verordn. v. 16. März 1854.; wegen des sportel- und stempelfreien Expedirens bei Verleihung der adeligen Geschlechts- u. der städtischen Freistellen in den Landesschulen Meißen u. Grimma die Verordn. v. 31. Jan. 1834.; wegen des kostenfreien Expedirens der Behörden in den Angelegenheiten des Leichendienstes u. der Todtenschau, §. 8. des Ges. vom 20. Juli 1850.; ferner in Armensachen §. 94. der Verordn. v. 22. Oct. 1840.; in den die Verwaltung der allgemeinen Prediger- und Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Pensionscasse angehenden Angelegenheiten §. 13. des Ges. vom 1. Dec. 1837. u. §. 13. des Ges. v. 1. Juli 1840.; in Urlaubsangelegenheiten der Geistlichen u. Lehrer die Anmerk. 5. sub V. bei §. 2. der Verordn. v. 10. April 1835.

2) Auf ein Gesuch der Kirchengemeinde zu Technitz um Verschonung mit der Entrichtung mehrerer ihr angesonnenen Stempelbeträge für die hinsichtlich des Neubaues der dasigen Kirche und der Orgel abgeschlossenen Verdingungscontracte, sowie für den durch Versteigerung der Kirchenstände erlangten Erlös, ist das C.M. mit dem Finanzministerio wegen dieser Stempelfrage in Vernehmung getreten, worauf mit zuletzt genanntem Ministerio eine Vereinigung dahin zu Stande gekommen ist, daß nicht nur bei dem Erlöse der versteigerten Kirchenstühle von der Erhebung einer Stempelsteuer abzusehen sei, sondern daß auch die erwähnten Verdingungsverträge und ähnliche im Interesse des Kirchen- und Schulwesens einer Gemeinde von der Kirchen- und Schulinspection abzuschließende Contracte nach Maßgabe des Gesetzes v. 2. Apr. 1844. der Stempelpflichtigkeit nicht zu unterliegen haben. — V. des C.M. an die Kreisd. zu Leipz. vom 12. Febr. 1857., den übr. Kreisd. und dem Ges.Conf. in Gl. in Abschr. zugefertigt.

3) Die hier getroffene Bestimmung, daß bei völliger Gebührenfreiheit der im öffentlichen Interesse des Kirchen- und Schulwesens nöthig werdenden „obrigkeitlichen Verhandlungen" gleichwohl die „unumgänglichen bei den niederen Instanzen erwachsenen Verläge, mit Einschluß der Schreibelöhne," zu bezahlen sein sollen, leidet auf die Superintendenten ebenfalls Anwendung, da in §. 1. der Ausf.V. zum Gesetze der Ausdruck „Obrigkeit in Kirchen- u. Schulsachen" ausdrücklich dahin erläutert worden ist, daß darunter „die verfassungsmäßige Inspectionsbehörde" zu verstehen sei. Insofern daher nach der V. vom 10. Jan. 1839. die Superintendenten zur Liquidirung von Verlägen in Officialsachen vermöge des ihnen wegen dieser mit gewährten Fixi zeither nicht berechtigt waren, so ist die gedachte V. durch das Ges. vom 2. April 1844. in so weit als aufgehoben anzusehen, und den Ephoren mithin die Liquidirung der Verläge auch in Officialsachen, mit alleiniger Ausnahme des Fortkommens bei Schulvisitationen, wegen dessen es §. 2. der Ausf.V. bei der V. v. 10. Jan. 1839. ausdrücklich hat bewenden lassen, fernerhin ebenso gestattet, wie dieß den weltlichen Coinspectoren im Gesetze nachgelassen worden ist. — V. des C.M. an die Kreisd. zu Zw. v. 19. Nov. 1853., den übr. Kreisd. u. dem Ges.Conf. in Gl. abschr. zugefertigt. — Doch werden durch vorstehende Anordnung die Verläge bei allgemeinen Officialarbeiten der Superintendenten, die dieselben, wie z. B. die Neujahrsofficialien, nicht im Interesse einzelner Kirchen- oder Schulgemeinden oder einzelner Stiftungen, sondern der vorgesetzten Behörde gegenüber oder sonst im Interesse des Kirchen- u. Schulwesens im Allgemeinen verrichten, nicht mit berührt. Vielmehr hat der Superintendent solche Verläge, die in der Regel nur in Schreibelöhnen und Briefträgerlöhnen bestehen werden, ohne Anspruch auf Ersatz von irgend einer Seite, aus seinen Mitteln zu bestreiten. — V. des C.M. an die Kreisd. zu Leipz. v. 11. Nov. 1856.

Vergl. überdieß die Gen.Verordnung vom 13. Juli 1862. §. 25.

4) Die Frage, ob in den nach §. 1. des Gesetzes gebührenfrei zu expedirenden Kirchen- und Schulsachen die taxmäßigen Insinuationsgebühren unter den dießfalls nach dem Gesetze allein passirlichen Verlägen mit zu verstehen seien oder nicht? ist in einer gleichzeitig auch den übr. Kreisd. und dem Ges.Conf. zu Gl. zur Nachachtung zugef. V. des C.M. an die Kreisd. zu Leipz. vom 26. Febr. 1845. folgendermaßen entschieden worden.

Soviel zunächst die Königl. Gerichtsstellen insbesondere anlangt, so ist diese Frage schon in Hinblick auf die in §§. 12. u. 54. des unter d. 3. Dec. 1827. aus dem vormaligen Königl. Geh.Finanzcollegio erlassenen, durch §. 6. der V. vom 31. Dec. 1831. (Ges.S. v. J. 1832. S. 1.), sowie durch §. 2. der V. des Königl. Justizmin. v. 26. Nov.

§. 2. Für die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Kirchenvermögens und der damit in Verbindung stehenden Fonds[5]) passirt aus solchen der weltlichen Coinspection, indem es wegen der Ephoren hierunter bei der Generalverordnung vom 10. Januar 1839. bewendet, außer den Verlägen, noch eine billige Vergütung. Diese ist, nach Maaßgabe des Betrags des Vermögens, und der dabei regelmäßig wiederkehrenden Bemühungen, von der Consistorialbehörde auf einen festen Satz zu bestimmen. Dieselbe soll jedoch, einschließlich der durch das Generale vom 26. März 1810. für Abnahme und Durchgehung der Jahresrechnungen geordneten Gebühren[6]), ohne Genehmigung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, den Satz von drei Procent der laufenden jährlichen Einnahme der betreffenden Aerare oder Fonds von deren Vermögen an Grundstücken, nutzbaren Gerechtsamen und Capitalien, oder wenn die nach diesen drei Procent zu berechnende Vergütung weniger als zwei Thaler jährlich betragen würde, diesen letzteren Satz in keinem Falle übersteigen.

Für außerordentliche Bemühungen, z. B. bei Verpachtung oder Parcellirung von Grundstücken, Vertheidigung von Gerechtsamen ꝛc. ist die Consistorialbehörde, insofern sie dieß für angemessen erachtet, eine besondere, nach Maaßgabe des Umfangs der Bemühung, der dabei bewiesenen Umsicht und Thätigkeit und der vorhandenen Mittel zu bemessende, Vergütung zu bestimmen berechtigt[7]).

§. 3. Angelegenheiten der Pfarr- und Schullehne sind nach §. 1. zu behandeln.

Bei außerordentlichen Bemühungen kann jedoch der weltlichen Obrigkeit eine besondere Vergütung bewilligt werden, wobei solchenfalls nach §. 2. zu verfahren ist[8]).

1840. neuerdings bestätigten Sportelregulativs enthaltenen Vorschriften zu verneinen, da die Annahme analoger Anwendung derselben auf Verwaltungssachen nach der von sämmtlichen Verwaltungsministerien unter dem 10. Dec. 1840. erlassenen V., durch welche die revidirte Taxordnung v. 26. Nov. 1840. auch für alle vor deren Ressorts gehörige Angelegenheiten adoptirt worden ist, nicht zu bezweifeln steht.

Aber auch im Allgemeinen und in Bezug auf alle Gerichtsbehörden ohne Unterschied hat sich das C.M. gegen die Passirlichkeit von Insinuationsgebühren in Fällen der obgedachten Art auszusprechen.

Der Begriff des Verlags ist an und für sich schon auf Gebühren der mehrberegten Art durchaus nicht anwendbar, und muß in den hier fraglichen Fällen um so strenger festgehalten werden, als einer abusiven Ausdehnung desselben der Zweck des angezogenen Ges. v. 2. Apr. 1844., welches die möglichst thunliche Befreiung der Kirchen- und Schulgemeinden von Kosten im Auge hat, entschieden entgegensteht.

Dem entspricht auch die zum Theil auf ausdrücklichem ständischen Antrage beruhende Wortfassung der bezüglichen Stelle in §. 1. des Ges., wornach ausser den eigentlichen Verlägen nur noch die Schreibegebühren passiren.

Uebrigens ist derselbe Grundsatz auch in anderen ex officio zu expedirenden Verwaltungssachen theils, wie z. B. in Heimaths- und Gemeindeangelegenheiten, stillschweigend festgehalten, theils dessen Beobachtung, wie bei Landtagswahlen, ausdrücklich (vergl. §. 4. lit. b. der V. vom 29. Nov. 1844. — G. u. Vbl. v. 1844. S. 296. fg.) vorgeschrieben worden.

In einer spätern V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 1. Oct. 1845. hat das C.M. noch ausdrücklich ausgesprochen, daß in vorstehender Entscheidung, welche sich nur auf die Diener- oder Insinuationsgebühren beziehe, nicht zugleich auch die Botenlöhne für fernerhin etwa nicht weiter passirliche Ansätze erklärt worden seien. Die Botenlöhne wären vielmehr unter die nach §. 1. des angezogenen Gesetzes passirlichen Verläge mit zu rechnen, da der Diener, um an einem von der Gerichtsstelle entfernten Orte Insinuationen oder Bestellungen zu bewirken, erst eine Reise unternehmen müsse, die ihm nicht allein besondere Anstrengung, sondern nach Befinden selbst baare Auslagen koste.

Vorstehende Erläuterung beschränkt sich jedoch auf die eigentlichen Botenlöhne, indem in einer fernerweiten V. vom 7. Mai 1846. entschieden worden ist, daß für Post- oder andere Bestellungen am Orte in Kirchen- u. Schulsachen, gleich wie für Insinuationen irgend etwas nicht liquidirt werden dürfe, weil dergleichen Bestellgebühren nicht, wie die Botenlöhne, als wirkliche Verläge angesehen werden könnten. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 5. Bd. S. 549.

5) Unter den §. 2. des Ges. und §. 4. sub a. der Ausf.V. bezeichneten „mit dem Kirchenärar in Verbindung stehenden Fonds“ sind nach einer V. an die Kreisd. zu Dr. vom 10. Juli 1844., welche unter demselben dato auch den übrigen Kreisd. abschriftlich zur Nachachtung zugefertigt worden ist, nur solche Fonds zu verstehen, welche als Zubehörungen des eigentlichen Kirchenvermögens anzusehen sind, nicht aber solche, die, wie Pfarrholzcassen und sonstige Capitalfonds der Pfarr- und Kirchenschullehne, bei dem Kirchenvermögen unter Aufsicht der Kircheninspection zwar ebenfalls mit verwaltet werden, zu solchem jedoch nicht unmittelbar gehören, und mit Rücksicht auf ihre nächste und alleinige Bestimmung vielmehr unter den Gesichtspunct der in §. 3. des Ges. gedachten, nach §. 1. zu behandelnden Angelegenheiten der Pfarr- und Schullehne zu stellen sind. Da indeß §. 3. des Ges. gestattet, daß, obgleich Angelegenheiten der Pfarr- u. Schullehne unentgeldlich besorgt werden sollen, dennoch bei ausserordentlichen Bemühungen der weltlichen Obrigkeit eine besondere Vergütung bewilligt werden kann, so hat das M. in obiger V. geschehen lassen zu können erklärt, daß in einzelnen Fällen nach vorgängigem Gehör des Pfarrers auch aus solchen Cassen der Obrigkeit eine Remuneration bewilligt werde. Jedoch ist hierbei, da in der Regel bei der bloßen Verwaltung der Pfarrholzcassen besondere Bemühungen nicht vorkommen werden, von anderen Grundsätzen, als bei den Kirchenärarien auszugehen, und nur in solchen Fällen eine in das Ermessen der Consistorialbehörde zu stellende Vergütung zu bewilligen, wo durch Processe oder sonstige Geschäfte und Verhandlungen bei Bildung und Herstellung solcher Cassen der Obrigkeit ausserordentliche Bemühungen verursacht werden.

6) Wegen der Passirlichkeit besonderer Calculaturgebühren für Rechnungsverständige bei Prüfung der Kirchrechnungen s. die Verordnungen des C.M. vom 6. Sept. 1841. u. vom 2. Jan. 1846. in der Anmerk. 5. bei §. 7. der Verordn. vom 13. Juli 1862.

7) Das nach §. 2. des Ges. für die Beaufsichtigung und Leitung des Kirchenvermögens und der damit in Verbindung stehenden Fonds der weltlichen Coinspection auszusetzende Fixum fällt bei Königl. und sonstigen Behörden, deren Beamte für Besorgung ihrer Amtsgeschäfte eine fixirte Besoldung genießen, den betreffenden Sportelcassen zu, weshalb auch die am Schlusse dieses und des §. 3. der Consistorialbehörde ertheilte Ermächtigung auf die Beamten dieser Categorie in der Regel keine Anwendung leidet. Doch bleibt den Kreisdirectionen unbenommen, in ganz besonderen Fällen auch fixirten Beamten, wegen besonders mühevoller und für die Kirchenärarien ersprießlicher Arbeiten, persönliche Gratificationen aus den betreffenden Fonds zu bewilligen. — V. an die Kreisd. zu Zw. vom 5. Juli 1844., den übr. Kreisd. abschriftl. zugef. unter dem 10. Juli 1844.

In Fällen, wo Stiftungsinspectionen für die mit der Verwaltung einer Stiftung verbundenen Bemühungen besondere vom Stifter ausgesetzte Honorarien zu beziehen hatten, bei denen es nach §. 4. sub b. des Ges. vom 2. April 1844. auch fernerhin zu bewenden hat, sind dergleichen Honorarien der weltlichen Coinspectoren auf Patrimonialgerichtsstellen, nach erfolgtem Uebergange der Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat, zu den Sportelcassen der jetzt mit der Besorgung der Coinspectionsgeschäfte beauftragten betreffenden Gerichtsämter gezogen worden, und hat das Justizministerium die Ueberlassung solcher Honorarien an die Vorstände oder andere Beamte der Gerichtsämter, und deren Ueberweisung an diese Beamten zum eigenen und persönlichen Bezuge ausdrücklich abgelehnt. So in Ansehung der Schröterschen Stiftung zu Prießnitz, aus welcher der Sup. zu Borna und der Gerichtsdirector zu Prießnitz die Zinsen von 400 Thlr. —– —, jeder zur Hälfte, für die Inspection und besondere Bemühung bei der ihnen aufgetragenen jährlichen Einhebung und Austheilung auch Berechnung der Interessen von den ausgesetzten Stiftungscapitalien und Einsendung der jährlichen Rechnungen zum Consistorio zu beziehen hatten, in einem Recomm. an das C.M. vom 23. Oct. 1856., in dessen Gemäßheit die Kreisd. zu Leipz. vom C.M. mittels V. vom 13. Nov. 1856. beschieden worden ist; ferner in Ansehung der von Hohenthalschen Stiftungen in Püchau, nach einer V. des C.M. an dieselbe Kreisd. vom 21. Jan. 1858.

8) Zu Entscheidung mehrerer Zweifel über die fernere Passirlichkeit oder Nichtpassirlichkeit von Kosten in Kirchen- und Schulan-

§. 4. Angelegenheiten der Stiftungen für Kirchen- und Schulzwecke sind, wenn

a) deren Ertrag so unbedeutend ist, daß durch Entnehmung von Kosten der Zweck der Stiftung wesentlich beeinträchtigt werden würde, nach §. 1., dafern hingegen

b) deren Ertrag solches gestattet, nach §. 2. zu behandeln.

Hat der Stifter selbst für die mit der Verwaltung seiner Stiftung verbundenen Bemühungen ein gewisses Honorar ausgesetzt, so hat es dabei lediglich zu bewenden[9]). Nur unter wesentlich veränderten Verhältnissen, z. B. wenn der Fond sich bedeutend erhöht oder vermindert hat, kann, mit Genehmigung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, eine Abänderung des stiftungsmäßigen Honorars, beziehendlich auf Ansuchen des Verwalters, angeordnet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 2. April 1844.

Verordnung (des Cultusministerii), zu Ausführung des Gesetzes, die Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen betr., v. 2. April 1844*).

(G. u. Vbl. v. 1844. S. 143.)

Zu Ausführung des unterm heutigen Tage bekannt gemachten Gesetzes, die Erhebung von Sporteln in Kirchen-

---

gelegenheiten, insofern in dergleichen Angelegenheiten auch nach dem Erscheinen des Ges. vom 2. April 1844. von einzelnen Inspectionsbehörden noch liquidirt zu werden pflegte, hat das C.M. an sämmtliche Kreisdirectionen, so wie an das Ges.Cons. zu Gl. unter dem 18. Nov. 1846. eine V. erlassen, worin dasselbe für nachstehende Fälle folgende Grundsätze festgestellt hat.

I. In Bezug auf das Liquidiren in vor den Kirchen- und Schulinspectionen verhandelten Ablösungs-Angelegenheiten der Kirchen-, Pfarr- und Schullehne.

Zuvörderst kann darüber kein Zweifel obwalten, daß die Geschäfte der Inspectionsbehörden in dergl. Ablösungsangelegenheiten rücksichtlich des Kostenpunctes an und für sich nach den Bestimmungen des Ges. vom 2. Apr. 1844. ebenfalls zu beurtheilen sind.

Hierbei sind nun, wie dieß auch in dem durch die Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 5. Bd. S. 376. fg. veröffentlichen Präjudize geschehen, folgende Gattungen von Kosten zu unterscheiden:

a) im einseitigen Interesse der concurrirenden geistl. Lehne oder Stiftungen erwachsene;

b) durch gemeinschaftliche Verhandlungen und deren Beurkundung verursachte;

c) durch die der geistl. Stiftung gegenüber stehende Partei einseitig veranlaßte.

Hinsichtlich der Categorie unter c. ist das C.M. zu einer Entscheidung überhaupt nicht competent, obwohl deren auch von der General-Commission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen anerkannte Passirlichkeit nicht zu bezweifeln ist.

Dagegen sind nach dem Buchstaben des Ges. vom 2. Apr. 1844. die unter a. durchaus, und die unter b. bemerkten, soweit sie das geistl. Lehn betreffen, also präsumtiv zur Hälfte, unzulässig. Das M. hält sich auch dieß, selbst wegen der unter b., auszusprechen für vollkommen competent, da die Inspectionen in derartigen Angelegenheiten nicht als Ablösungs- oder Gerichtsbehörden, sondern lediglich als Curatelbehörden der geistl. Lehne fungiren.

Indeß findet dasselbe in dergleichen Fällen die Bewilligung einer ausserordentlichen Vergütung, nach dem Schlußsatze von §. 2. gedachten Gesetzes, nicht nur unbedenklich, sondern auch alsdann sogar durch Grundsätze der Billigkeit geboten, wenn Ablösungsangelegenheiten behufs gütlicher Vereinigung vor die Inspection gelangt, durch umsichtige Leitung und Behandlung Seiten der betreffenden Coinspection zu einem gewünschten Erfolge geführt, und den betheiligten Lehnen oder Gemeinden auf diese Weise die weit beträchlichern Kosten erspart worden sind, welche bei Niedersetzung einer Special-Commission unvermeidlich gewesen sein würden. Jedoch ist, schon des gesetzlichen Princips wegen, zu wünschen, daß in dergl. so wie auch in anderen geeigneten Fällen die Bewilligung einer solchen ausserordentlichen Vergütung nicht sowohl durch Passirlicherachtung von Kostenliquidationen, als vielmehr durch Aussetzung eines nach Maßgabe des Umfangs der Bemühung, der dabei bewiesenen Umsicht und Thätigkeit der Coinspection und der Größe des Gegenstandes zu bemessenden Aversionalquanti geschehe. [S. übrigens zu I. noch §. 6. der V. vom 6. Aug. 1851. und die in der Note 2. daselbst mitgeth. Verordnungen vom 14. Jan. und 14. Apr. 1853.]

II. In Bezug auf das Liquidiren von Insinuations-, Bestell- und Aufwartegebühren für die Diener.

In dieser Beziehung ist in der Hauptsache auf die ertheilten frühern Entscheidungen vom 26. Febr. und 1. Oct. 1845. und v. 7. Mai 1846. (s. oben Not. 4.) verwiesen worden, wornach dergl. Gebühren, mit Ausschluß der eigentlichen Botenlöhne, für passirliche Verläge in Kirchen- und Schulsachen nicht anzusehen sind. Jedoch hat das M. gebilligt, daß bei Insinuationen und Bestellungen an zahlreiche Genossen in einem und demselben Orte die taxmäßigen Ansätze des Wartegeldes für passirlich erachtet werden, da dieses in der revid. Taxordnung vom 26. Nov. 1840. (G. u. Vbl. v. 1840. S. 406. unter No. 6.) auf — 10 ngr. — für jeden Tag festgesetzte Wartegeld sich als eine Vergütung der Versäumniß darstelle, dessen Liquidirung daher in Fällen der vorgedachten Art allerdings zulässig erscheine.

III. In Bezug auf das Liquidiren bei Anstellung von Pfarrvicarien.

Das M. findet für angemessen, daß bei der Anstellung von Pfarrvicarien rücksichtlich der Zulässigkeit des Liquidirens von Kosten hierbei

a) soviel die Oberlausitz anlangt, nach §. 9. der V. vom 11. Juli 1834. verfahren, mithin den Collaturbehörden für ihre dießfallsigen Bemühungen, ausser den nothwendigen baaren Verlägen, weitere Kosten in Ansatz zu bringen nicht verstattet,

b) in den Erblanden die Bestimmung in §. 7. der V. vom 7. Juni 1833. angewendet, mithin Seiten des weltlichen Coinspectors bis auf die wieder zu erstattenden baaren Verläge, wozu aber die Kosten für Fortkommen nicht zu rechnen sind, Alles unentgeldlich expedirt werde.— (S. übrigens hierzu wegen der sportelfreien Expedirung der Verordnungen bei Gelegenheit der Besetzung von geistlichen und Schulämtern die V. des C.M. vom 12. Sept. 1838. in der Note 5. zur V. v. 7. Juni 1833.)

IV. In Bezug auf das Liquidiren bei Verpachtung des Grundbesitzes von Pfarrlehnen.

Bei Verpachtungen des Grundbesitzes von Pfarrlehnen, sobald eine Concurrenz der Inspection hierbei, behufs der größern rechtlichen Sicherheit des Geschäfts, von dem gegenwärtigen Nutznießer des betreffenden Pfarrlehns ausdrücklich gewünscht und beantragt worden ist, und die Verpachtung nicht etwa, wie während einer Vacanz der betreffenden Stelle, Amtswegen lediglich im Interesse des Lehnes geschieht, wird die Liquidirung von Gebühren allerdings für statthaft zu erachten sein, da die dießfallsigen Bemühungen der Behörden alsdann lediglich im Privatinteresse des Nutznießers verursacht werden, denselben mithin eine sportelfreie Expedirung der bezüglichen Geschäfte nicht angesonnen werden kann.

Die Consistorialbehörden sind daher angewiesen worden, in vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten, und den vorgedachten Grundsätzen allenthalben nachzugehen, auch fortwährend sorgfältige Aufsicht zu führen, daß Seiten der Unterbehörden die Grenzen hinsichtlich des Sportulirens in Kirchen- und Schulsachen nicht überschritten werden; dafern sie aber auch fernerhin noch wahrnehmen sollten, daß in ganz unzweifelhaften Fällen von einzelnen Unterbehörden in dergleichen Angelegenheiten noch sportulirt worden wäre, die liquidirten Kosten nicht nur abzustreichen, sondern diesen Behörden ein solches gesetzwidriges Verfahren jedesmal nachdrücklichst zu verweisen, und im Wiederholungsfalle gegen dieselben unbedingt mit Strafe zu verfahren.

9) S. wegen des Bezugs solcher Honorarien und wem solche gebühren, oben die Anmerk. 7.

*) In Bezug auf die Ausführung des Ges. wegen Erhebung der Sporteln in Kirchen- und Schulsachen hat das C.M. den Kreisd. so wie dem Ges.Cons. zu Gl. unter dem 20. Apr. 1844. noch folgende Puncte zur Nachachtung eröffnet.

1. Durch §. 2. des Ges. ist das Ermessen der Consistorialbehörde in dem concreten Falle nicht ausgeschlossen, das Honorar nach einem geringern Verhältnisse, als dem zu 3% der laufenden Einnahme, zu reguliren, wenn die regelmäßig wiederkehrenden Bemühungen bei der Administration dadurch genügend remunerirt erscheinen.

2. Wo zeither unter ausdrücklicher Genehmigung der Consistorialbehörde die Einrichtung bestanden hat, daß die Unterbehörden die in-

und Schulsachen betreffend, wird andurch Folgendes verordnet:

§. 1. (Zu §. 1. des Gesetzes.) Unter der „Obrigkeit in Kirchen- und Schulsachen" in unterer Instanz ist in den Erblanden die verfassungsmäßige Inspectionsbehörde, in der Oberlausitz die Collaturbehörde oder diejenige Gerichtsbehörde, welche die Inspectionsbefugnisse auszuüben hat, zu verstehen.

§. 2. Unter den Verlägen passirt auch der Reiseaufwand an Fortkommen und Auslösung bei nothwendigen Expeditionen außerhalb des Orts, an welchem die Ephoral- und beziehendlich Amts- oder Gerichtsstelle befindlich ist, und außerhalb der Flur dieser Orte, nach den taxordnungsmäßigen Ansätzen, jedoch, soviel die Erblande betrifft, mit Ausnahme der Schulrevisionen der Superintendenten, wegen deren es bei der Verordnung vom 10. Januar 1839. bewendet**).

Für das Fortkommen ist bei zusammengesetzten Inspectionsbehörden, deren Mitglieder an demselben Orte ihren Wohnsitz und ihre amtliche Stelle haben, in der Regel und wenn nicht besondere Umstände, die solchenfalls bei der Liquidation zu bemerken sind, eine Ausnahme bedingen, nur ein einmaliger Ansatz für beide Mitglieder, einschließlich des etwa zuzuziehenden Protocollanten, statthaft.

§. 3. Zu Rechtfertigung des Sportelansatzes in Fällen, welche die Behörde erster Instanz als Administrativjustizsache betrachtet, hat solche diese Eigenschaft derselben im Eingange des von ihr zu ertheilenden Bescheides durch die Worte:

„In Administrativjustizsachen N. N's. gegen N. N."

oder in dem, etwa vorher von ihr zu erstattenden, Berichte jedesmal ausdrücklich zu bemerken, wodurch zugleich einem sonstigen Erfordernisse dieser Proceßgattung entsprochen wird.

Es bleibt jedoch gedachter Behörde nachgelassen, in Fällen, wo sie zweifelhaft ist, ob ihre Ansicht von der Eigenschaft der Sache bei der vorgesetzten Behörde Billigung finden werde, statt der wirklichen Verwendung von Stempelpapier, nur mit Notirung von „Stempelnachtrag", zu verfahren.

§. 4. (Zu §. 2. des Gesetzes.) a) Zu den „mit dem Kirchenärare in Verbindung stehenden Fonds" gehören alle diejenigen, welche zwar nicht unter dem Namen „Kirchenärar" verwaltet werden, deren Erträge aber doch zu allgemeinen oder besondern Zwecken der Kirche bestimmt sind, z. B. sogenannte geistliche Kasten, oder Einnahmen, besonders verwaltete Holzcassen 2c.***).

b) Die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung der Schulcassen ist den Geschäften in Schulgemeindeangelegenheiten beizuzählen und daher nach §. 1. des Gesetzes zu beurtheilen. Nur rücksichtlich derjenigen Privatstiftungen für den Schulzweck, welche der Schulcasse jährliche Zuflüsse gewähren, kömmt §. 4. des Gesetzes zur Anwendung.

§. 5. Unter „Einnahme" ist in §. 2. des Gesetzes nicht der, nach Abzug der etatmäßigen Ausgaben verbleibende, Ueberschuß, sondern der wirkliche Ertrag, jedoch nach Abzug desjenigen Aufwandes zu verstehen, welcher die Beziehung der Nutzung unmittelbar bedingt, z. B. Holzschlägerlöhne, Einnehmergebühren 2c.

Dagegen bleiben Einnahmeposten, die

a) nur durchlaufend sind, oder

b) nicht den Nutzungen, sondern der Substanz angehören, z. B. eingegangene Capitalien, sowie außerordentliche Zuflüsse, z. B. Legate, dabei außer Rücksicht.

§. 6. Bei Feststellung des jährlichen Honorars ist in der Regel ein Durchschnitt der Einnahme aus den drei Jahren 1841., 1842. und 1843. zu Grunde zu legen.

§. 7. Die, nach §. 3. des Generale's vom 26. März 1810. und — in der Oberlausitz — nach §. 104. und 105. des Regulativs vom 11. August 1813. für Durchgehung und Abnahme der Kirchenrechnungen der Kircheninspectionsbehörde ausgesetzten Gebühren fallen künftig auch rücksichtlich der weltlichen Coinspectionen und beziehendlich der Collaturbehörden (§. 1.), gegen das mehrgedachte fixe Honorar, weg.

§. 8. Das letztere ist in der Regel am Ende des bürgerlichen Jahres zahlbar. Uebersteigt jedoch der Jahresbetrag desselben die Summe von zwanzig Thalern — —, so darf die Erhebung je zur Hälfte am Schlusse jedes Halbjahres geschehen.

§. 9. Die sportel- und stempelfreie Behandlung der, §. 2. des Gesetzes bemerkten, Angelegenheiten tritt erst mit dem 1. Juli dieses Jahres, von diesem Zeitpuncte an aber unbedingt, mithin auch in dem Falle ein, wenn das dafür

---

spectionellen Rechte und Verpflichtungen rücksichtlich der Kirchenvermögen und der damit in Verbindung stehenden Fonds nicht lediglich auf dem Grunde der frühern — durch das Gesetz aufgehobenen — Observanz des Sportulirens in Kirchen- und Schulsachen, sondern vermöge eines speciellen Privatrechtstitels, z. B. vermöge besonderer Bedingungen bei der Bestellung, oder einer legalen Matrikel,

a) ganz oder zum Theil unentgeldlich, oder doch um eine geringere Vergütung, als sie nach dem Gesetze ausfallen würde, auszuüben hatten, oder

b) daß die jährliche Vergütung den höchsten, durch das Gesetz bestimmten, Satz überstieg,

da verbleibt es ferner, und zwar nach Maßgabe der Dauer des unterliegenden besonderen Rechtsgrundes, bis zur Erledigung desselben bei der bisherigen Einrichtung.

Dahingegen ist eine anderweite Regulirung der Remuneration nach den Vorschriften des Ges. und der Ausf.V. in allen andern Fällen, und wenn auch mit Genehmigung der Consistorialbehörde eine feste Einrichtung, jedoch nicht auf dem Grunde eines speciellen Privatrechtstitels, bestanden hat,

ad a. auf den Antrag der betheiligten Inspectionsbehörde,

ad b. aber von Amtswegen vorzunehmen, und resp. die bestehende Einrichtung zu modificiren.

3. Da das Gesetz rücksichtlich der Gegenstände, welche künftig völlig sportelfrei von den Inspectionsbehörden, und beziehendlich der Erblande auch von den weltlichen Coinspectionen, expedirt werden sollen, auf die wegen Fixation der Ephoren unterm 10. Jan. 1839. erlassene V. basirt, gleichwohl eine Aufzählung aller derartiger Officialsachen im Ges. oder in der Ausf.V., zu Vermeidung von Zweifeln bei nicht völliger Erschöpfung derselben, unterlassen worden ist, so hat die in jener V. vom 10. Jan. 1839. enthaltene Angabe der Officialsachen in Zweifelsfällen dazu zu dienen, um zu Bescheidung der Unterbehörden auf Anfragen oder bei Beurtheilung der Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit von Liquidationen in den zur Kenntniß der Consistorialbehörden gelangenden Sachen davon eine Analogie zu entlehnen.

**) Gen.Verordnung vom 13. Juli 1862. §. 25.

***) S. Anmerk. 5. bei §. 2. des Ges. vom 2. April 1844.

zu gewährende Honorar bis dahin noch nicht festgestellt sein sollte. Es ist aber letzteres solchenfalls von gedachtem Tage an nachträglich zu zahlen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 2. April 1844.

Verordnung (des Cultusministerii), die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schul- und Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen betr., v. 2. Mai 1844.

(G. u. Vbl. v. 1844. S. 149.)

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die, im Gesetze vom 1. November 1836. hinsichtlich des Schulunterrichts der Kinder aus gemischten Ehen ertheilten, Vorschriften, namentlich in Beziehung auf den Religionsunterricht, wegen ungenügender Ueberwachung oder auch wohl unrichtigen Verständnisses derselben, nicht immer pünctlich vollzogen worden sind.

Wenn nun die Obrigkeiten, welchen in §. 19. des Gesetzes im Allgemeinen zur Pflicht gemacht ist, „von Amtswegen dafür Sorge zu tragen, daß diesem Gesetze in allen Puncten nachgegangen werde", in vollständiger Erfüllung dieser Obliegenheit bisher durch den Mangel besonderer, die Führung sorgfältiger Aufsicht dießfalls erleichternder und sichernder, Bestimmungen behindert gewesen sind, so wird zu dessen Abhülfe, und zu behöriger Vollziehung gedachten Gesetzes überhaupt, mit Allerhöchster Genehmigung, andurch verordnet, wie folgt:

§. 1. (Gegenstand der dießfallsigen Erörterung bei Aufnahme von Schulkindern.) Vor Aufnahme schulpflichtig werdender Kinder in eine öffentliche Schule hat jederzeit die doppelte Erörterung stattzufinden:

A. ob sich unter solchen Kinder befinden, auf welche das, nachstehend im Auszuge wieder abgedruckte, Gesetz vom 1. November 1836., die religiöse Erziehung der von Aeltern verschiedener Confessionen erzeugten Kinder betreffend, Anwendung leidet, also
   a) Kinder aus einer Ehe zwischen evangelischen und katholischen Glaubensgenossen,
   b) außereheliche Kinder, auf welche sich die besondern Vorschriften der §§. 10. und 11. gedachten Gesetzes beziehen,
   c) Adoptivkinder in dem §. 16. desselben Gesetzes bemerkten Falle;

   sowie, wenn einer oder der andere dieser Fälle eintritt,

B. in welcher Confession die betreffenden Kinder
   a) nach den Vorschriften des gedachten Gesetzes, oder
   b) kraft etwa vorhandener, nach ersterem zuläßiger und gültiger anderweiter Bestimmungen, insbesondere Verträge,

   zu erziehen sind.

§. 2. (Wem diese Erörterung obliegt.) Diese Erörterung liegt

a) zunächst denjenigen Personen ob, welche die, nach §§. 51. und 52. der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze vom 9. Juni 1835., vorgeschriebenen Listen über die, mit jedem neuen Schulhalbjahre, oder im Laufe desselben schulpflichtig werdenden, Kinder zu fertigen und zu prüfen haben.

   Deren Ergebniß ist in den gedachten Listen mit zu bemerken.

b) Der Schullehrer ist verpflichtet, diese Listen in der fraglichen Beziehung vor Aufnahme neuer Schüler, oder spätestens am Tage dieser selbst nochmals sorgfältig durchzusehen, jeden dießfalls sich ergebenden Zweifel aber, der nicht auf Grund notorischer Thatsachen der sofortigen Berichtigung fähig ist, dem Localschulinspector sofort anzuzeigen.

c) Der Localschulinspector hat, auch wenn er bereits an der Prüfung der unter a. bemerkten Listen Theil genommen hat, binnen längstens vier Wochen, nach Anfang des Schulhalbjahres, genau zu erörtern, ob vorstehende Vorschriften allenthalben befolgt worden, und das Ergebniß zu dem in der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze §. 165. vorgeschriebenen Schulprotocolle zu bemerken.

§. 3. (Wie diese Erörterung zu bewirken, und deren Ergebniß anzumerken ist.) a) Da eheliche Kinder (aus gemischten Ehen) nach §. 6. des Gesetzes vom 1. November 1836. der Confession des Vaters folgen, so bedarf es bei solchen in der Regel lediglich der Befragung der Mutter darüber, ob und mit welchen Bestimmungen ein von dieser Gesetzesstelle abweichender Vertrag, oder sonst einer der in dem Gesetze vom 1. November 1836. erwähnten Fälle etwa vorhanden sei, in welchen eine Ausnahme von der §. 6. festgesetzten Regel angeordnet oder gestattet ist (z. B. §. 9.). Wird sich dabei auf einen Vertrag bezogen, so ist derselbe, da nöthig, durch Vernehmung mit derjenigen Obrigkeit, vor welcher solcher abgeschlossen worden, herbeizuschaffen, so wie in den übrigen gedachten Fällen die Bescheinigung der, die Ausnahme von §. 6. bedingenden, Thatsache nicht blos aufzuerlegen, sondern von Amtswegen thunlichst zu vermitteln.

b) In den §. 1. gegenwärtiger Verordnung unter b. und c. bemerkten Fällen ist die Erörterung auf die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 1. November 1836., und zwar, soweit thunlich, durch Befragung derjenigen Personen zu richten, welchen, unter mehrern gleichzeitig Betheiligten, das Gesetz die entscheidende Stimme über die confessionelle Erziehung der Kinder einräumt (§§. 10. 11. 16.). Zu diesen Personen ist auch in dem §. 16. gedachten Falle die allein überlebende Mutter zu zählen. Für

die Beibringung der erforderlichen Bescheinigung ist auch hier, wie unter a, zu sorgen.

c) Sind die nach a. und b. zu befragenden Personen verstorben, oder nicht zu erlangen, so sind ad a nur der Vater, oder, ist auch dieser gestorben oder nicht zu erlangen, die dermaligen Erzieher des Kindes, ad b aber lediglich die Letzteren zu befragen. Die, nach Vorstehendem unter a und b zu erfordernde, Erklärung ist von den betreffenden Personen mittelst Handschlags an Eides Statt zu bekräftigen, auch darüber von dem Vorsitzenden der Schuldeputation oder des Schulvorstandes jedesmal eine, von den Comparenten mit zu unterschreibende, Registratur aufzunehmen, und solche zum Schulprotocolle zu bringen.

Wird hingegen entweder eine bestimmte Auskunft von dem dermaligen Erzieher nicht erlangt, weil er eine solche nicht geben zu können versichert, oder wird eine verneinende Erklärung abgegeben, und es tritt dabei der Verdacht einer absichtlichen Verschweigung ein, so ist wegen etwaiger Existenz eines Vertrags, oder einer andern maaßgebenden Bestimmung von Amtswegen, und zwar wegen eines Vertrags bei der betreffenden Gerichtsbehörde, die nöthige Erkundigung einzuziehen.

d) Auch hat der Schullehrer, nach erfolgter Feststellung der Confession, in welcher dergleichen Kinder zu erziehen sind, das Ergebniß in allen Fällen in der §. 54. der Verordnung zum Schulgesetze vorgeschriebenen Haupttabelle unter A, und zwar in der zweiten Colonne derselben mit den Worten: „katholisch / evangelisch zu erziehen" anzumerken.

§. 4. (Handhabung des Gesetzes, a. an Orten, wo Schulen für beide Confessionen sind.) Steht nach Obigem die Confession, in welcher ein Kind zu erziehen ist, fest, so darf dasselbe, nach dem klaren Sinne des Gesetzes vom 19. Februar 1827., §. 58., in Verbindung mit §. 3. des Schulgesetzes, an Orten, wo öffentliche Schulen für beide Confessionen bestehen, unter keinerlei Vorwande in die öffentliche Elementarschule einer andern Confession, als der, in welcher es zu erziehen ist, aufgenommen werden[1]).

§. 5. (b. An Orten, für welche nur für eine Confession eine Schule ist.) An Orten, für welche nur öffentliche Schulen einer Confession bestehen, ist zwar ein, an sich einer andern Confession angehöriges, Kind aus gemischter Ehe in dieselbe aufzunehmen, jedoch solchem die Theilnahme am Religionsunterrichte nicht anders, als nach Aushändigung eines, von der ordentlichen Obrigkeit ausgestellten, an den Localschulinspector gerichteten, Erlaubnißscheins, welchen letzterer in Ur- oder Abschrift zum Schulprotocolle zu bringen, und wonach er den betreffenden Lehrer anzuweisen hat, zu gestatten.

§. 6. (Inwieweit die Obrigkeit die Theilnahme am Religionsunterrichte überhaupt erlauben darf.) Eine solche Erlaubniß hat die Obrigkeit

a) nach §. 17. des Gesetzes vom 1. November 1836. in dem Falle, wenn ein Vertrag vorhanden ist, nach welchem das betreffende Kind in einer andern Confession als derjenigen, welche das Gesetz vorschreibt, und welcher die Ortsschule angehört, zu erziehen ist, in keinem Falle zu ertheilen.

b) Handelt es sich dagegen nur um eine Abweichung von der gesetzlichen Regel, so darf zwar die gedachte Erlaubniß, auf ausdrückliches Verlangen des Vaters oder der Erzieher, gewährt werden, jedoch nicht anders, als nachdem die Obrigkeit

aa) diejenigen, denen die Sorge für die Erziehung solcher Kinder obliegt, zu ihrer dießfallsigen gesetzlichen Verpflichtung[2]) aufgefordert, auch

bb) durch gewissenhafte Erörterung aller einschlagenden Verhältnisse davon sich überzeugt hat, daß ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeit ein zweckmäßiger Religionsunterricht des betreffenden Kindes in der gesetzlichen Confession am Orte nicht zu erlangen ist.

§. 7. (Verfahren hinsichtlich der Kinder, denen die Theilnahme am Religionsunterrichte versagt ist.) In Fällen, wo nach §. 6. unter a die Theilnahme des Kindes am Religionsunterrichte in der Ortsschule schlechterdings nicht zu gestatten ist, hat der Localschulinspector die Aeltern oder Erzieher desselben zu bedeuten, daß sie, nach §. 3. des Schulgesetzes, ihrer Verbindlichkeit, für den Religionsunterricht des Kindes zu sorgen, in anderer Maaße gnügend nachkommen, und daß solches von ihm geschehen, im Schulprotocolle zu bemerken. Auch hat derselbe, daß dieser Weisung nachgegangen werde, insoweit genau zu überwachen, daß er sich überzeugt, ob und welche Einrichtung die Aeltern hierunter getroffen haben. Findet derselbe hierbei, daß diese binnen längstens sechs Monaten, von Aufnahme des Kindes in die Ortsschule gerechnet, ihrer Verbindlichkeit hierunter nicht genügend nachgekommen sind, so hat er solches sowohl der Schulinspection, bei

1) Doch ist auch an Orten, wo sich Schulen beider Confessionen befinden, die Aufnahme katholisch zu erziehender Kinder in einer evangelischen Schule und deren Unterrichtung in letzterer, mit Ausnahme des evangelischen Religionsunterrichts, dann für zulässig erachtet worden, wenn die betreffende evangelische Schule ein höheres Lehrziel, als die kathol. Schule verfolgt, da katholischen Vätern die Gelegenheit, ihren Kindern eine über das Ziel der gewöhnlichen Elementarvolksschule hinausgehende Bildung geben zu lassen, billiger Weise nicht abgeschnitten werden könne. — Im Uebrigen ist der confessionelle Schulzwang an sich bloß auf die öffentlichen Elementarschulen zu beziehen und auf concessionirte Privat-Erziehungsanstalten nicht zu erstrecken. Daher dürfen z. B. Kinder evangelischer oder katholischer Aeltern in ein Privatinstitut, dessen Vorsteher für seine Person der andern Confession angehört, obschon an demselben Orte auch Privatinstitute vorhanden sind, deren Vorsteher zu derselben Confession sich bekennen, aufgenommen werden. In dieser Maße hat das Cultusministerium im Einverständnisse mit dem Gesammtministerio (Recomm. desselben an das C.M. v. 28. März 1844.) die Kreisd. zu Dr. in einer Verordnung v. 13. Mai 1844. beschieden. S. zugleich unten die Anmerk. 3. bei §. 7.

2) vergl. §. 3. des El.V.Sch.Ges. v. 6. Juni u. §. 2. der Verordn. v. 9. Juni 1835.

katholisch zu erziehenden Kindern der Ortsobrigkeit, als dem competenten Pfarrer derjenigen Confession, in welcher das Kind zu erziehen ist, anzuzeigen. Dagegen fällt jede weitere Verbindlichkeit desselben weg, wenn mit Vorbewußt des competenten Pfarrers für den Religionsunterricht des betreffenden Kindes in irgend einer Maaße gesorgt worden ist[3]).

§. 8. (Grenze und Inhalt der Erlaubniß bei gestatteter Theilnahme.) In den Fällen, in welchen nach §. 6. die Obrigkeit die Erlaubniß zur Theilnahme am Religionsunterrichte in der Ortsschule ertheilen darf, ist diese jedoch ausdrücklich nur bis zur Zeit des Ablaufs desjenigen Schulhalbjahres zu ertheilen, welches dem erfüllten zehnten Lebensjahre oder dem eilften Geburtstage des Kindes zunächst vorhergeht. In diesem Erlaubnißscheine ist der Vater zugleich zu bedeuten, daß eine, über das zehnte Altersjahr hinaus fortgesetzte, Theilnahme des Kindes am Religionsunterrichte in der Ortsschule, insoweit nicht nach §. 11. Genehmigung dazu ertheilet wird, eine spätere Zurückführung desselben zu der Confession, in welcher es nach dem Gesetze eigentlich zu erziehen gewesen wäre, ganz ausschließen würde.

§. 9. (Verwarnung des Vaters vor Eintritt des Normaltermins.) Mindestens sechs Wochen vor Eintritt des §. 8. gedachten Zeitpuncts hat, in dem §. 3. a. gedachten Falle, der Localschulinspector den Vater, oder in dessen Ermangelung, sofern derselbe nicht, bei nur zeitweiliger Abwesenheit, durch Requisition der Obrigkeit seines Aufenthaltsorts beschieden, oder dieß bis zu seiner, vor Eintritt des gedachten Zeitpuncts erfolgenden, Rückkehr ausgesetzt werden kann, diejenigen, welchen die Sorge für Erziehung des Kindes gesetzlich obliegt, nochmals auf die Wirkung einer längern Theilnahme des Kindes am Religionsunterrichte in der Ortsschule aufmerksam zu machen, und darüber, daß solches geschehen, sowie über dessen oder deren etwanige Erklärung eine, von diesen auf Vorlesen mit zu unterschreibende, Registratur aufzunehmen, und solche nicht nur zum Schulprotocolle zu bringen, sondern auch der Obrigkeit mitzutheilen.

In den §. 3. b. bemerkten Fällen ist diese Verwarnung innerhalb derselben Frist an die daselbst als hauptsächlich betheiligt bezeichneten Personen, in deren Ermangelung aber an diejenigen, welchen die Erziehung des Kindes obliegt, zu richten.

§. 10. (Wirkung des Normaltermins.) Beruhigen sich bei obiger Eröffnung diejenigen Personen, an welche sie zu ergehen hat, oder ist die nach §. 11. vom Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts bestimmte Frist, vor deren Ablauf jedoch eine nochmalige Verwarnung durch den Localschulinspector in der §. 9. vorgeschriebenen Maaße zu erfolgen hat, verflossen, das betreffende Kind aber in beiden Fällen nichts destoweniger über die geordnete Zeit hinaus, sowohl auch vorher gleichmäßig in der Confession der Ortsschule unterrichtet worden, so findet ein Wechsel in der Confession desselben nicht weiter statt.

Es ist daher ein solches unter keinerlei Vorwande zum Religionsunterrichte in einer andern Confession, als der der Ortsschule, in- oder außerhalb einer öffentlichen Schule, zuzulassen.

§. 11. (Verlängerung des §. 8. bestimmten Normaltermins durch das Ministerium des Cultus.) Widerspricht der Vater hierbei dem Eintritte gedachter Folge, bezieht er sich aber gleichwohl auf die Unthunlichkeit, dem Kinde sofort in seiner Confession Unterricht zu verschaffen, so hat die Obrigkeit zum Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu berichten.

Dieses kann hierauf, jedoch nur dann, wenn keiner derjenigen Ausnahmefälle von der Regel vorliegt, von welchen §§. 9. 10. 11. 12. und 16. des Gesetzes vom 1. November 1836. gehandelt wird, indem in solchen der Vorschrift §. 18. gedachten Gesetzes unbedingt nachzugehen ist, nach Befinden, die fortgesetzte Theilnahme des Kindes am Religionsunterrichte der Ortsschule bis zu einem geeigneten, jedoch niemals über das erfüllte zwölfte Altersjahr des Kindes hinaus zu bestimmenden, Zeitpuncte nachlassen.

Von einer solchen Genehmigungsverordnung ist dem Localschulinspector eine Abschrift zuzufertigen, und von diesem zum Schulprotocolle zu bringen. In Betreff solcher

3) Damit in gleicher Weise auch bei Privat-Unterrichtsanstalten, welche nach der in der vorhergehenden Anmerk. 1. bemerkten V. vom 13. Mai 1844. dem confessionellen Schulzwange gar nicht unterworfen sind, von der betreffenden Consistorialbehörde darüber gehörige Aufsicht geführt werden könne, ob Kinder, welche in dergleichen Unterrichtsanstalten aufgenommen worden, jedoch nach gesetzlicher oder vertragsmäßiger Bestimmung in einer andern Confession, als welcher die Vorstände und das Lehrerpersonal solcher Anstalten angehören, zu erziehen sind, des ihnen zukommenden Religionsunterrichts, wo hierzu Gelegenheit vorhanden ist oder beschafft wird, in vorschriftmäßiger Weise theilhaftig werden, hat das Cultusministerium unter dem 7. Febr. 1849. an die Kreisdirectionen und an das Ges.Cons. zu Gl. eine V. erlassen, in deren Folge sämmtlichen zur evangelischen Kirche sich bekennenden Vorständen der in deren Bezirken befindlichen Privat- und Sammelschulen, sowie überhaupt der nach §. 130. sub 1. der Ausf.V. zum Schulgesetz v. 9. Juni 1835. hier in Frage kommenden Institute aufgegeben und zur Pflicht gemacht worden ist: „daß sie, so oft ihrerseits die Aufnahme eines in dem katholischen Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Kindes erfolgt, alsbald sowohl darüber, als über die Modalität des dem betreffenden Zöglinge zu ertheilenden Religionsunterrichts schriftliche Anzeige an die vorgesetzte Localschulinspection erstatten, welche ihrerseits wieder alsbald dem katholisch-geistlichen Consistorium zu Dresden und beziehendlich dem domstiftlichen Consistorio zu Budissin die nöthige Notification zu ertheilen hat.“ — Unter der vorgesetzten Localschulinspection ist nach einer spätern Erläut. Verordnung v. 18. Juni 1849. der betreffende Pfarrer, als der speciell mit der Aufsicht über das Unterrichtswesen auch in den Privat- und Sammelschulen seines Bezirks beauftragte Localschulinspector, zu verstehen.

Wegen eines gleichen Verfahrens im umgekehrten Falle ist auf eine unter demselben Tage an das Apost. Vicariat ergangene V. auch das katholisch-geistliche Consistorium zu Dresden, sowie, zufolge der V. an die Kreisdirection zu Budissin, das domstiftliche Consistorium daselbst mit entsprechender Anweisung versehen worden, und haben hiernach in Verbindung mit der angezogenen spätern V. v. 18. Juni 1849. die katholischen Localinspectoren ihre dießfallsigen Anzeigen wegen der in katholischen Privatschulen rc. untergebrachten, jedoch im evangelischen Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Zöglinge ebenfalls sogleich unmittelbar an die evangelischen Consistorialbehörden zu erstatten.

Von jeder der genannten Consistorialbehörden, welche eintretenden Falls bei wahrgenommenen Unzuträglichkeiten hinsichtlich der gedachten Unterrichtsertheilung entsprechende Vorkehrung und Verfügung zu treffen haben, ist hierauf jedesmal am Jahresschlusse ein Verzeichniß der Zöglinge, welche von erwähnten Verordnungen betroffen werden, an das Cultusministerium einzureichen.

Kinder ist alsdann, der Vorschrift §. 2. der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze gemäß, mit besonderer Sorgfalt alles zu vermeiden, was dieselben in ihrem Glauben irre machen, und deren Erzieher mit Mißtrauen gegen die Schule erfüllen könnte.

§. 12. (Verbot der Aufnahme von Kindern in die Schule einer andern Confession ohne Entlaßschein.) Kein Kind aus gemischter Ehe, das bisher in einer öffentlichen Ortsschule unterrichtet worden ist, darf in eine Ortsschule anderer Confession aufgenommen werden, ohne daß solches mit einem ausdrücklichen Entlaßscheine versehen ist, worin zugleich bezeugt wird, daß dessen Aufnahme in die neue Schule, nach Maaßgabe der Gesetze und gegenwärtiger Verordnung, kein Bedenken entgegen stehe.

Dieser Entlaßschein ist vom Schullehrer auszustellen, und vom Localschulinspector zu attestiren, darf auch nicht verweigert werden, sobald ein gesetzlich statthafter Grund dazu nicht vorhanden ist[4]).

§. 13. (Führung eines fortlaufenden Verzeichnisses über Kinder aus gemischten Ehen.) Ueber alle in eine Ortsschule aufgenommene Kinder von Aeltern verschiedener Confession (§. 1. A, a—c. gegenwärtiger Verordnung) ist ein fortlaufendes Verzeichniß, nach Maaßgabe des sub A. beigefügten Schema's zu fertigen und fortzuführen.

§. 14. (Anweisung zu pünctlicher Befolgung dieser Verordnung.) Den Schuldeputationen, Schulvorständen und Schullehrern, auch, in dem §. 10. bemerkten Falle, den Vorständen von concessionirten Sammelschulen oder Erziehungsinstituten, den Localschulinspectoren, und allen Obrigkeiten, denen hierbei die Vorschrift §. 19. des Gesetzes vom 1. November 1836. überhaupt nochmals eingeschärft wird, wird die pünctliche Befolgung dieser Verordnung in allen, ganz vorzüglich aber in den §. 10. und 11. bemerkten, Fällen zur besondern Pflicht gemacht, und hegt Man zu denselben das feste Vertrauen, daß es der Anwendung von Strafen, welche nach Maaßgabe der bewiesenen Versäumniß oder Gefährde unnachsichtlich eintreten würden, nicht bedürfen werde.

§. 15. (Aufsichtsführung.) Die Schulinspectionen, insbesondere die Superintendenten, sowie die Kreis-, Kirchen- und Schulräthe, in Betreff der katholischen Schulen die geistlichen Oberbehörden, sowie die weltlichen Behörden, namentlich die Kreisdirectionen, haben beziehendlich bei ihren Revisionen, und sonst sorgfältige Obsicht zu führen, daß vorstehenden Vorschriften allenthalben behörig nachgegangen werde, und sich zu dem Ende bei jeder Revision das §. 13. vorgeschriebene Verzeichniß vorlegen zu lassen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, ohne Unterschied der Confession, gebührend zu achten.

Dresden, den 2. Mai 1844.

A. Verzeichniß

der Kinder von Aeltern verschiedener Confession, welche in die {protestantische / katholische} Schule zu N. aufgenommen worden sind.

Nr.	Name.	Tag der Aufnahme.	Jahr und Tag der Geburt des Kindes.	Aeltern, mit Angabe der Confession beider.	Confession, in welcher das Kind zu erziehen ist.	Aus welchem Grunde.	Ob und auf dem Grunde welcher Ermächtigung das Kind am Religionsunterrichte einer Confession, in welcher es nicht zu erziehen ist, Theil nimmt.	Anmerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Krause, Karl Gottlieb,	den 20. April 1844.	den 3. Januar 1838.	Karl Friedrich Krause, protestantisch, Christiane geb. N. katholisch, . .	protestantisch.	Confession des Vaters.	—	
2.	Müller, Frdr. Wilhelm, (unehelich.)	eod.	den 6. Februar 1838.	Carol. Stengel, Mutter, protestantisch, N. Müller, Vater, katholisch, . .	protestantisch.	Confession der Mutter.	—	
3.	N. N.	. . . .	. . . .	N. N. (Vater) katholisch, ... N. N. (Mutter) protestantisch, ...	protestantisch.	Gerichtlicher Vertrag. d. d.	—	
4.	N. N.	. . . .	. . . .	N. N. (Vater) katholisch, ... N. N. (Mutter) protestantisch, ...	katholisch.	Confession des Vaters.	Nimmt am protestantischen Religionsunterrichte Theil vermöge Erlaubnißscheins des (Amts . . . Gerichts . . .) d. d. bis zum . . . 18 . .	Verlängerung der Erlaubniß bis zum . . . . . 184. lt. Verordn. des H. Minist. des Cultus v. . . . .
5.	N. N.	. . . .	. . . .	N. N. (Vater) protestantisch, ... N. N. (Mutter) katholisch, ...	katholisch.	Gerichtlicher Vertrag d. d.	Nimmt am protestantischen Religionsunterrichte nicht Theil.	
6.	N. N.	. . . .	. . . .	N. N. (Vater) katholisch, ... N. N. (Mutter) protestantisch, ... Adoptivältern: N. N. und N. N. protestantisch.	protestantisch.	Genehmigung der leiblichen Aeltern.		

4) s. die Verordn. vom 6. Mai 1844. — Bemerkt mag hier werden, daß man die Bestimmung in §. 12. auch dem Auslande gegenüber zur Geltung zu bringen gesucht hat. Aus Anlaß eines Falles nämlich, wo der Sohn eines in gemischter Ehe lebenden Sächs. Unterthanen, nachdem er bis zu seinem 12ten Lebensjahre in der evangelisch-lutherischen Confession unterrichtet worden, unter Zustimmung und Mitwir-

Verordnung (des Cultusministerii), die Ausdehnung der, in der Verordnung vom 2. Mai 1844., die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schul- und Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen betr., §. 12. enthaltenen Vorschrift auf Kinder, deren Aeltern derselben Confession angehören, v. 6. Mai 1844.

(G. u. Vbl. v. 1844. S. 160.)

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verordnet anburch, daß die in der Verordnung, die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schul- und Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen betreffend, vom 2. Mai 1844., §. 12. enthaltene Vorschrift, insoweit darin Folgendes bestimmt ist:

„Kein Kind aus gemischter Ehe, das bisher in einer öffentlichen Ortsschule unterrichtet worden ist, darf in eine Ortsschule anderer Confession aufgenommen werden, ohne daß solches mit einem ausdrücklichen Entlaßscheine versehen ist.

Dieser Entlaßschein ist vom Schullehrer auszustellen, und vom Localschulinspector zu attestiren, darf auch nicht verweigert werden, sobald ein gesetzlich statthafter Grund dazu nicht vorhanden ist,"

auch auf Kinder, deren Aeltern beide einer und derselben, also entweder der evangelischen, oder der katholischen Confession angehören, Anwendung zu leiden hat, mithin die Aufnahme eines solchen Kindes in die Schule einer andern Confession nur unter den hier bemerkten Bedingungen erfolgen darf.

Dresden, am 6. Mai 1844.

kung seines Vaters, in Görlitz dem römisch-katholischen Religionsunterrichte übergeben und in dem Bekenntnisse der römisch-katholischen Kirche confirmirt worden war, hat die Kreisd. zu Budissin sich mit den Königl. Preuß. Regierungsbehörden der angrenzenden Bezirke wegen Verhütung ähnlicher Begünstigung und Förderung gesetzwidrigen Verfahrens in Ansehung des Religionsunterrichts evangelisch-lutherisch zu erziehender Kinder im katholischen Glauben und des Uebertritts K. S. Unterthanen zur katholischen Kirche in Vernehmung gesetzt, und den K. Preuß. Regierungsbehörden zu Liegnitz, Frankfurt a./O. und Merseburg die in hiesigen Landen bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder und des Uebertritts von einer Confession zur andern geltenden Bestimmungen mitgetheilt und dabei zugleich die Voraussetzung ausgesprochen und bez. den Antrag gestellt, daß die Aufnahme von Kindern K. S. Unterthanen in Königl. Preuß. Schulen und bez. deren Confirmation in einer jenseitigen Kirche ohne vorherige Beibringung eines von der hierländischen betreffenden Schul- oder Kirchenbehörde ausgestellten Erlaubnißscheines nicht weiter möchte gestattet werden. Hierauf hat nun auch die K. Preuß. Regierung zu Merseburg nach einer Mittheilung an die Kreisdirection vom 21. Aug. 1860. sämmtl. Geistliche evangelischer und katholischer Confession wegen Aufnahme von Kindern hierländischer Aeltern in dortseitige Schulen, diesem Antrage entsprechend, mit Anweisung versehen, auch wegen der Confirmation derartiger Kinder in jenseitigen Kirchen das K. Preuß. Consistorium der Provinz Sachsen in Magdeburg von dem dießseitigen Antrage in Kenntniß gesetzt, von welchem letzteren hierauf ebenfalls mittels einer im Amtsblatte der Regierung zu Merseburg erlassenen Bekanntm. v. 3. Oct. 1860. den Geistlichen des Reg.Bezirks Merseburg die Weisung zugegangen ist, Kinder von Aeltern aus dem Königreiche Sachsen nur nach vorheriger Beibringung eines von der betreffenden K. Sächs. Kirchenbehörde ausgestellten Erlaubnißscheines, worin bezeugt werde, daß der Confirmation des betreffenden Kindes in einer jenseitigen Parochie kein Bedenken entgegen stehe, zur Confirmation zuzulassen.

Dagegen ist von den Regierungen zu Liegnitz und Franfurt a./O. unter Hinweis auf die dortige entgegenstehende Gesetzgebung den diesseitigen Anträgen zu entsprechen Bedenken getragen worden, da nach K. Preuß. Gesetzgebung, welche auch für die sich im Preuß. Staatsverbande aufhaltenden Nicht-Preußen maßgebend sei, die einfache Erklärung der Aeltern, daß sie im Betreff der confessionellen Erziehung ihrer Kinder sich geeinigt hätten, vollständig genüge, um die Aufnahme der letztern in Schulen der einen oder der andern Confession, resp. in den betreffenden Confirmanden-Unterricht gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Verordnung (des Cultusministerii), die Bemerkung des Ablebens der vor dem ein und zwanzigsten Altersjahre Verstorbenen in den Taufnachrichten des Kirchenbuchs betr., v. 30. Mai 1844.

(G. u. Vbl. v. 1844. S. 190.)

In die, zu Vollziehung des Gesetzes vom 26. October 1834., die Erfüllung der Militärpflicht betreffend, nach §. 18. der Verordnung von demselben Tage*), von den Geistlichen einzureichenden Geburtslisten sind oft Personen aufgenommen worden, welche bereits verstorben waren. Um dieß in Zukunft thunlichst zu vermeiden, verordnet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, wie folgt:

1. Alle Kirchenbuchsführer (Verordnung vom 21. November 1840., Gesetz- und Verordnungsblatt S. 361.) haben hinfüro, wenn die innerhalb der Parochie gebornen Personen männlichen Geschlechts vor Ablauf des 20. Altersjahres innerhalb solcher wiederum mit Tode abgehen, solches in dem, die Taufnachrichten enthaltenden, Abschnitte des Kirchenbuchs, sowie die Führer des Duplicats an derselben Stelle in diesem, nachträglich zu bemerken**).

Dieß hat, außer dem Eintrage in die Todtenanzeigen, Kirchenbuchs-Abschnitt C. selbst, in Colonne 4. der Taufnachrichten, Abschnitt A. unter dem „Taufnamen der Kinder" mit den Worten: „gestorben den ..... 18.. Bl. ... Litt. C." zu geschehen. Auch ist in dem Schema zu den Taufnachrichten (Generale vom 18. Februar 1799., Cod. Aug. 2te Forts., 1. Bd., S. 231.) noch eine achte Colonne zu Anmerkungen anzulegen.

2. Für die Vergangenheit ist diese nachträgliche Bemerkung hinsichtlich aller, vom 1. Januar 1824. an gebornen und seitdem wieder verstorbenen, männlichen Per-

*) S. §. 29. der Ausf.Verordn. zum Gesetz über Erfüllung der Militairpflicht v. 1. Sept. 1858.

**) In einer zu demgemäßer Bescheidung der Superintendenten an die Kreisdirectionen und an das Ges.Conf. zu Glauchau erlassenen Verordnung vom 13. Sept. 1848. hat das Cultusministerium erklärt, auf einer Ausführung obiger Vorschrift in den mit dem jedesmaligen Jahresschlusse bereits abgelieferten, Duplicaten durch alljährlich oder in kürzern Zwischenräumen zu bewirkende Nachträge nicht bestehen zu wollen, da die auf Antrag des Kriegsministerii getroffene fragliche Anordnung nur den Zweck habe, den Geistlichen eine bessere Uebersicht der militairpflichtigen männlichen Individuen ihrer Parochie zu gewähren, damit bei den darüber zu erstattenden Anzeigen, soweit möglich, irrthümliche Angaben solcher, welche bereits vor der Erfüllung des 20. Altersjahres wieder verstorben, als noch lebender vermieden werden sollten. Obwohl nun dieser Zweck in dem Falle, daß das Kirchenbuch verloren gehe, und das Duplicat jener Nachträge entbehre, nicht weiter erreicht werden könne, so würden doch die Nachrichten selbst, um welche es sich handle, in dem Duplicate erhalten bleiben. Es erscheine daher jene Maßregel keineswegs nothwendig, und bei der Seltenheit von Unglücksfällen, durch welche Verluste der Kirchenbücher herbeigeführt würden, die Mühe unverhältnißmäßig größer, welche mit ihrer Ausführung verbunden sei.

sonen bis spätestens zum 30. September des Jahres 1844. annoch zu bewirken.

Nur in größeren Parochieen kann die Vollendung dieser Arbeit länger ausgesetzt werden, es hat jedoch solche jedenfalls vor jedesmaliger Einreichung der Geburtslisten hinsichtlich aller derjenigen Individuen zu erfolgen, welche in dem betreffenden Jahre zur Eintragung in gedachte Listen gelangen.

3. Obwohl das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Bedenken trägt, vorstehende Anordnung noch weiter und zwar, theils auf nicht-militärpflichtige Personen, theils auf Anmerkung anderer, auf die betreffenden Personen bezüglicher, Nachrichten, z. B. Aufgebote, Trauungen, Geburt von Kindern, welche eine zusammenhängende Uebersicht der Familienereignisse gewähren, auszudehnen, so verkennt Dasselbe doch keineswegs, daß die Anlegung einer solchen Uebersicht für öffentliche und Privatzwecke von Nutzen sein könne, und wird es daher gern sehen, wenn die Kirchenbuchsführer, außerhalb des Kirchenbuchs und Duplicats, derartige übersichtliche Verzeichnisse anlegen und fortführen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 30. Mai 1844.

Bekanntmachung (des Cultusministerii), den Eintritt der Wirksamkeit des Regulativs über die theologischen Candidatenvereine betr., v. 2. December 1844.

(G. u. Vbl. v. 1844. S. 294.)

Nachdem die neue Einrichtung der theologischen Candidatenvereine in Gemäßheit des, mittelst Verordnung vom 20. März d. J. (G. u. Vbl. S. 133.) erlassenen, Regulativs vollständig vorbereitet worden, insbesondere auch die, §. 5. und 6. gedachten Regulativs vorbehaltene, Bestimmung und Abgrenzung erfolgt ist oder vor dem 1. Januar 1845. annoch erfolgen wird, so hat die gedachte neue Verfassung mit dem Anfange künftigen Jahres allenthalben in Wirksamkeit zu treten.

Zugleich wird andurch bekannt gemacht, daß nach solcher künftig folgende Candidatenvereine als Bezirksvereine (§. 6. des Regulativs) bestehen werden:

A. In den Erblanden:

a) in jeder Ephorie des Landes mit Ausnahme der zu Dresden und Leipzig, dafern und so lange innerhalb derselben eine genügende Candidatenzahl vorhanden ist, ein solcher;

b) in Dresden drei, in Leipzig ebenfalls drei solche, unter welchen den Candidaten die Wahl freisteht.

B. In der Oberlausitz:

vier dergleichen, deren Sitze in Budissin, Camenz, Löbau und Zittau sind.

Um hierüber das weiter Nöthige in Erfahrung zu bringen, hat sich jeder Candidat der Theologie und des Predigtamts — welcher nicht nach §. 2. c. des Regulativs von der Beitrittsverbindlichkeit überhaupt ausgenommen ist — so weit ihm solches nicht bereits von dem Vorstande seines bisherigen Vereins amtlich bekannt gemacht ist, bei dem Superintendenten des Ephoralbezirks seines Wohnorts, in der Oberlausitz aber bei dem Kirchen- und Schulrathe, in Person anzumelden, oder bei solchem schriftlich anzufragen, worauf ihm dieser die erforderliche Bescheidung zu ertheilen hat.

Diese Anmeldung liegt jedem Candidaten, der nach dem 1. Januar 1845. seinen Wohnort verändert, binnen der ersten zwei Monate nach seinem Umzuge ob*).

Die Unterlassung dieser Anmeldung wird für die betreffenden Candidaten den Nachtheil haben, daß solche in der, auf den Grund der Specialtabellen jedes Bezirksvereins (§. 13. des Regulativs) bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts anzufertigenden und fortzuführenden, Haupttabelle sämmtlicher, zu Erlangung der Wahlfähigkeit, daher zu einer geistlichen Anstellung in hiesigen Landen berechtigter, Candidaten nicht mit aufgeführt werden.

Hiernächst werden zu §. 6. des Regulativs vom 20. März d. J. die Superintendenten und für die Oberlausitz der Kirchen- und Schulrath ermächtigt, in den vorstehend unter A. a. und B. bemerkten Fällen, einzelnen, innerhalb ihres Bezirks wohnhaften, Candidaten, welche aus erheblichen Gründen einem andern Candidatenvereine, als demjenigen, welchem sie, ihrem Wohnorte nach, angehören, beizutreten wünschen, hierzu Erlaubniß zu ertheilen. Dieselben haben sich jedoch dabei vorher des Einverständnisses der Vorstände beider betreffender Bezirksvereine, soweit sie dieß nicht selbst sind, zu versichern.

Jede dießfalls ertheilte Erlaubniß ist im Jahresberichte mit anzuzeigen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 2. December 1844.

Verordnung (des Cultusministerii), die Sicherstellung des Kirchenvermögens und anderer milden Stiftungen insbesondere gegen ihre Verwalter betr., v. 13. Februar 1845[1]).

(G. u. Vbl. v. 1845. S. 36.)

Nachdem die stillschweigenden Hypotheken, welche den Kirchen und andern milden Stiftungen, auch nach dem

---

*) Diese Vorschrift wegen der den Candidaten hiernach obliegenden Anmeldung beim Kirchen- und Schulrathe ist von der Kreisd. zu Budissin nochmals ausdrücklich in Erinnerung gebracht, und an sämmtl. Oberlaus. evangelische Pfarrer unter dem 1. December 1859. deshalb Verordnung ergangen, jeden Candidaten der Theologie und des Predigtamts, welcher sich in ihrer Parochie als Lehrer, Hauslehrer, Hülfsprediger oder sonst auf längere Zeit niederlasse, auf die obige Bestimmung aufmerksam zu machen.

1) Vergl. dazu die General-Verordn. v. 30. Sept. 1729.

Mandate vom 4. Juni 1829. theilweise noch zugestanden haben, durch das Gesetz vom 2. November 1843. (S. 186. des G. u. Vbl.) ganz aufgehoben worden sind, so befindet, im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, wegen der Kirchen, Schulen und der unter Seiner Oberaufsicht stehenden Stiftungen, Folgendes zu verordnen für nothwendig [2]).

§. 1. Zu Kirchvätern haben die Kircheninspectionen und Collatoren nur ganz zuverlässige, und, soweit möglich, mit Grundstücken ausreichend angesessene Personen zu wählen.

§. 2. Staatspapiere, Schuldverschreibungen, Stiftungsurkunden und andere, das Kirchenvermögen betreffende, Documente sind, nebst dem baaren Gelde, in einem eisernen, oder sonst vollständige Sicherheit gewährenden, Kasten oder einem andern festen Behältnisse aufzubewahren.

Dieser Kasten ist an einem möglichst sichern Orte, der in jedem einzelnen Falle nach den Localverhältnissen zu bestimmen ist, in der Pfarre, Kirche, dem Depositallocal der weltlichen Coinspectionsbehörde [3]), oder einem sonst dazu geeigneten Orte aufzustellen, auch mit drei verschiedenen Schlössern zu versehen, zu deren einem der Pfarrer, und den beiden andern die Kirchväter die Schlüssel zu führen haben. Der Kirchenpatron ist jedoch berechtigt, einen dieser beiden letzten Schlüssel entweder selbst an sich zu nehmen, oder ihn einem Bevollmächtigten anzuvertrauen.

§. 3. Die mit der Cassenführung beauftragten Kirchväter sollen jeder Zeit nicht mehr, als nur die zur Bestreitung der currenten Ausgaben nöthige Summe in den Händen behalten.

Das Mehrere ist in dem Kirchenkasten aufzubewahren, und sofern es nicht für nahe bevorstehende Verwendungen bereit zu halten ist, zinsbar anzulegen.

§. 4. Zur Erhebung außenstehender, oder neu erworbener Capitalien und Ausstellung einer Quittung darüber sind die Kirchväter, ohne eine schriftliche Ermächtigung der Kircheninspection [3b]), nicht berechtigt.

Diese hat, bei Ertheilung gedachter Ermächtigung, dafür zu sorgen, daß das Kirchenvermögen nicht gefährdet werde.

Auch ist es rathsam, in jeder Schuldverschreibung bemerken zu lassen, daß die Rückzahlung des Capitals nicht ohne Genehmigung der Kircheninspection von den Kirchvätern angenommen werden dürfe, damit der Schuldner noch besonders darauf aufmerksam gemacht werde, daß er nicht ohne diese Genehmigung an die Kirchväter zahlen, und von seiner Verbindlichkeit sich befreien könne.

§. 5. Zur Sicherstellung des Kirchenvermögens haben die Kirchväter, welche die Casse führen, durch ausdrückliche Hypothek auf eigene Grundstücke, oder durch hypothekarische Bürgschaft, oder durch Cession sicherer hypothekarischer Capitalien, oder durch Niederlegung von Staatspapieren, eine Caution zu bestellen, die in der Regel dem ohngefähren jährlichen Einkommen gleich kommen soll, welches die Kirchväter einzunehmen haben. Nur wenn

2) Nach einer V. des C.M. an die Kreisd. zu Budissin von demselben dato ist durch obige Verordnung v. 13. Febr. 1845., insofern deren Gültigkeit nicht bloß auf die Erblande beschränkt worden, keineswegs eine Aufhebung des denselben Gegenstand betreffenden Regulativs für die Oberlausitz vom 11. Aug. 1813. beabsichtigt worden, vielmehr soll es bei den Bestimmungen dieses Regulativs auch in der Zukunft dann sein Bewenden behalten, wenn durch selbige in der fraglichen Beziehung ausreichendere Sicherheit geboten erscheint. Hiervon hat die Kreisdirection die Collaturbehörden in der Oberlausitz durch G.V. vom 17. März 1845. (Bud. Krsbl. v. 1845. No. 25. so wie in der Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 37.) mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß es unter gleicher Voraussetzung in vorgedachter Beziehung auch bei den Bestimmungen der für die Vierstädte bestehenden besonderen Stiftungsregulative bewende.

3) In Bezug auf die Bestimmung in §. 2. und die dort enthaltene Vorschrift der Aufstellung des Kirchenkastens im Depositallocal der weltlichen Coinspectionsbehörde ist darüber Zweifel entstanden, ob hier unter der weltlichen Coinspectionsbehörde auch ein Königl. Gericht und Bezirksamt zu verstehen sei? Bei einer hierüber stattgefundenen Communication des Justizm. mit dem Cultusministerio hat nun ersteres unter Hinweisung auf die vielfachen Unzuträglichkeiten einer solchen Einrichtung für die Königl. Behörden, die fast alle bei einer Mehrzahl von Kircheninspectionen concurrirten, und unter Hervorhebung insbesondere des Umstandes, daß, da in den meisten Fällen der Sitz der Behörde mit dem Orte der Administration nicht zusammenfalle, eine ungemeine Erschwerung der Verwaltung schon aus der Entfernung des Cassenlocals insofern entstehen würde, als sich dann bei jeder Aus- und Einzahlung zu Eröffnung der unter dreifachem Verschluß zu haltenden Casse eine Reise von 3 Personen nöthig mache, die Ansicht ausgesprochen, daß die fragliche Vorschrift nur von Patrimonial- oder doch zunächst von solchen Coinspectionsbehörden zu verstehen sei, deren Depositallocal sich entweder am Orte der Verwaltung selbst oder ganz in der Nähe befinde, und daß überhaupt die Benutzung der Depositallocale der Coinspectionsbehörden für gedachten Zweck, wegen der nie ganz davon zu trennenden Unbequemlichkeiten, mehr als Ausnahme zu betrachten sein werde. Der Fall, daß es an einem Orte ganz an aller Gelegenheit zur sichern Aufbewahrung der Kirchencasse fehlen sollte, sei gewiß nur ein höchst seltener; in diesem besonderen Falle aber scheine, was die entferntern Königl. Coinspectionsbehörden betreffe, allerdings kaum etwas anderes übrig zu bleiben, als das in baarem Gelde, Staatspapieren und Documenten bestehende Kirchenvermögen mit beim Gerichtsdepositum asserviren zu lassen.

Mit Rücksicht auf vorgedachte Erklärung des Justizm. hat nun das C.M. unter dem 3. Nov. 1845. an die Kreisd. zu Dr., Leipz. u. Zw. Verordnung erlassen, in vorkommenden Fällen, wo die Localverhältnisse wegen Mangels einer sichern Localität, wofür die Kirchen im Allgemeinen, theils bei ihrer mitunter sehr isolirten Lage, theils bei ihrer öfters mangelhaften äußern Verwahrung, theils und ganz hauptsächlich aber wegen ihres völlig unbewohnten Zustandes, nicht angesehen werden könnten, es erforderten, daß die Aufbewahrung des Kirchenvermögens bei dem Depositum des die weltliche Coinspection bildenden Königl. Gerichts oder Justizamts erfolge, nach vorheriger genauerer Erörterung der Verhältnisse Anzeige zu erstatten, damit das Ministerium mit dem Justizm. sich deshalb in Vernehmung setzen könne. Gleichzeitig und unter demselben dato sind auch die Kreisd. zu Bud. u. das Ges.Conf. zu Glauchau von vorgedachter Verordnung durch abschriftliche Zufertigung derselben beziehendlich zur Nachachtung und zu Ergreifung der angemessenen Maßregeln in gedachter Beziehung in Kenntniß gesetzt worden. —

S. übrigens hierzu die Bekanntm. v. 19. Jan. 1850., worin das Cultusministerium neuerdings sich bereit erklärt hat, die zu den Kirchenärarien gehörigen Staatspapiere mit den Talons, auf den dießfallsigen Wunsch der Gemeinden oder aufsehenden Behörden, bei seiner Casse aufbewahren zu wollen.

3b) Dergleichen Ermächtigungen, welche eine Kircheninspection einem Kirchenvorsteher ausstellt, um denselben zur Ausübung seines Amtes oder einzelner darin gelegener Handlungen zu legitimiren, sind nach Maßgabe von §. 1. des Ges. vom 2. April 1844. gebühren- und stempelfrei auszufertigen, wie vom Cultusministerio in einem Falle, wo ein Kirchvater über zwei Kirchencapitalien quittirt und wegen seiner amtlichen Berechtigung dazu einen von der Kircheninspection ausgestellten Schein producirt hatte, zu welchem kein Stempel verwendet gewesen, weshalb derselbe von der betreffenden Gerichtsbehörde in Stempelstrafe genommen worden war, im Einverständnisse mit dem Finanzministerio entschieden worden ist, lt. eines Communicats an das App. Gericht zu Leipzig v. 14. Sept. 1855.

die jährliche Einnahme von geringem Belang ist, kann die Kircheninspection, im Einverständnisse mit dem Kirchenpatron und den Kirchengemeindevertretern, diese Caution ganz erlassen, oder aus andern erheblichen Gründen eine Ermäßigung gestatten[4]).

§. 6. Die Kircheninspectionen sind dafür verantwortlich, daß diesen Bestimmungen gehörig nachgegangen werde; die bei den Kreisdirectionen angestellten Kirchen- und Schulräthe aber haben bei ihren Revisionen auch darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten.

§. 7. In der Oberlausitz treten an die Stelle der Kircheninspectionen die Collaturbehörden, oder, insoweit dieß durch das Regulativ vom 11. August 1813. begründet ist, die Collatoren, an deren Befugnissen durch diese Verordnung überhaupt nichts geändert wird.

§. 8. Die Kosten, welche durch die Bestellung der Cautionen (§. 5.) und durch spätere Löschung der dazu etwa bestellten, oder Rückcession der, als Caution abgetretenen, Hypothek erwachsen, sind aus dem Kirchenvermögen zu übertragen.

Die Cautionsdocumente sind in dem Kirchenkasten aufzubewahren.

§. 9. Auf Cassen milder Stiftungen und Schulcassen, welche werbendes Vermögen besitzen, sind vorstehende Bestimmungen analog anzuwenden[5]).

Insbesondere haben die auffehenden Behörden, unter der §. 6. geordneten Verantwortlichkeit, dafür zu sorgen, daß das Stammvermögen derselben in sicherer Verwahrung gehalten werde.

§. 10. Stehen dergleichen Stiftungen unter keiner öffentlichen Verwaltung, sondern sind dafür besondere Administratoren in den Stiftungsurkunden oder spätern Regulativen verordnet, so haben letztere entweder das Stammvermögen derselben bei einer öffentlichen Behörde zu deponiren, oder, wenn sie es in den Händen behalten, durch Hypothek oder andere genügende Caution sicher zu stellen.

Dafür, daß dieß geschehe, haben zunächst diejenigen zu sorgen, denen über dergleichen Stiftungen Rechnung abzulegen ist.

Dresden, den 13. Februar 1845.

Verordnung (sämmtlicher Ministerien), die Gebühren bei geringfügigen Verwaltungsstreitigkeiten betreffend, v. 17. April 1845.

(G. u. Vbl. v. 1845. S. 74.)

Da in Bezug auf das Ansetzen von Gebühren bei geringfügigen im Administrativjustizwege zu verhandelnden Angelegenheiten Zweifel entstanden ist, so finden die unterzeichneten Ministerien sich veranlaßt, zu dessen Erledigung und in Erläuterung dessen, was die Verordnung vom 10. December 1840. (Ges. u. Vbl. S. 476.) wegen der Bescheide in Administrativjustizsachen bestimmt hat, hierdurch zu verfügen, daß bei Verwaltungsstreitigkeiten, deren Gegenstand, so weit er überhaupt eine Schätzung nach Geldeswerth zuläßt, zu den geringfügigen im Sinne der erläuterten Proceßordnung ad Tit. I. §. 6. und des Mandats vom 28. November 1753., §. 1. (Cod. Aug. Cont. I. T. I. p. 383.) gehört, Gebühren nur in analoger Anwendung derjenigen Bestimmungen zu berechnen sind, welche die revidirte Taxordnung vom 26. November 1840. in der Anmerkung zu Cap. I. Tit. I. (Ges. u. Vbl. S. 386.) und in der ersten Anmerkung zu Cap. II. (S. 413.) getroffen hat*); wogegen die Vorschriften des ausdrücklich nur auf Civilansprüche sich beziehenden Gesetzes vom 16. Mai 1839. (Ges. u. Vbl. S. 144.) auf das Liquidiren in

---

4) Für Fälle der in der Verordn. vom 13. Febr. 1845. §. 5. gedachten Art, wenn es sich darum handelt, ob einem Kirchvater die zu Sicherstellung des Kirchenvermögens angeordnete Cautionsbestellung erlassen, oder eine Ermäßigung der Caution gestattet werden soll, sind in Ansehung der Kirchen, über welche das Patronatrecht dem Könige zusteht, die Kreisdirectionen durch V. vom 16. Apr. 1846. ermächtigt worden, wenn ihnen nicht besondere solchenfalls anzuzeigende Bedenken beigehen, im Auftrage des Ministerii in den Erlaß oder in eine Ermäßigung der Caution einzuwilligen.

5) Ebenso hat das C.M. insbesondere auch die in einzelnen Ephorien für Prediger- und Schullehrer-Wittwen und Waisen bestehenden Privat- und andern dergl. Cassen und Stiftungen, welche unter der Controle der genuß- und beziehendlich stiftungsberechtigten Stelleninhaber selbst durch einen oder mehrere aus deren Mittel gewählte Administratoren verwaltet werden, als solche Fonds angesehen, auf welche die Vorschriften der Verordnung vom 13. Febr. 1845. ebenfalls und wenigstens insoweit Anwendung zu leiden hätten, daß überall, wo dieß nicht bereits stattfinde, die Vermögensdocumente und etwaigen größern Baarbestände dieser Cassen entweder bei einer öffentlichen Behörde zu deponiren oder unter dem gleichzeitigen Verschlusse mehrerer und mindestens zweier dazu zu bestimmender Administratoren in einem sichern Behältnisse aufzubewahren seien, dergestalt, daß keiner dieser Administratoren ohne den andern zur Casse gelangen könne. — V. an die Kreisd. zu Dr. u. Leipz. v. 3. Febr. 1852.

Wie daher in dieser Beziehung wegen demgemäßer Sicherstellung der betreffenden Fonds zufolge der vorbemerkten V. das Nöthige allenthalben verfügt worden ist, so hat insbesondere die Kreisd. zu Bud. auf eine ihr unter demselben dato zugegangene V. des Cultusm. im Betreff der von Geistlichen ohne Concurrenz einer Behörde verwalteten Stiftungen dahin Anordnung getroffen, daß über alle und jede Stiftungen, welche von Geistlichen allein oder auch gemeinschaftlich mit anderen Administratoren verwaltet werden, und für Kirchen und Schulen oder Armenzwecke bestimmt sind, von den betreffenden Geistlichen alljährlich Rechnung abzulegen und an die Collaturbehörde oder resp. Kirchen- und Schulinspection zur Prüfung und Justification einzureichen sei, wobei zugleich vorgeschrieben worden ist, daß diese Rechnungen den alljährlich abzulegenden Kirchen- und bez. Schulcassen-Rechnungen nach der in dem dem Generale vom 26. März 1810. und dem Regulative vom 11. Aug. 1813. beigedruckten Schema hierüber gegebenen Anleitung in einem Anhange beigefügt werden sollen. — G.V. der Kreisd. zu Bud. an sämmtl. Collaturbehörden und evangel. Geistliche in der Oberlausitz, sowie an die Kirchen- und Schulinspectionen in der Ephorie Bischofswerda vom 21. Oct. 1852. (No. 169. des Bud. Krsbl. v. J. 1852. sowie in der Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 77.)

*) Den Obrigkeiten, welche in dergleichen Verwaltungsstreitigkeiten zu verhandeln haben, ist hiernach, neben dem baaren Verlage, nur der Ansatz von höchstens — 20 ngr. —, wenn die Sache durch mündliches Verhör sogleich abgethan wird; wenn auf das mündliche Verhör sofort decretirt wird, — 27 ngr. —; wenn aber weiter verfahren werden muß, 1 Thlr. — und bei einer Bescheidsertheilung 1 Thlr. 10 ngr. — nachgelassen. Bei den nachher etwa noch erforderlichen Verrichtungen ist jedesmal nur die Hälfte der in der Taxordnung vom 26. Nov. 1840. enthaltenen Ansätze zu liquidiren.

Im Uebrigen ist die in der Verordn. vom 17. April 1845. ertheilte Vorschrift über das Liquidiren in geringfügigen Verwaltungsstreitigkeiten, bei der Gleichartigkeit des Grundes, nach dem Ausspruche des Ministerii des Innern, auch in reinen, d. i. nicht administrativ-justizmäßig zu behandelnden Verwaltungssachen, soweit deren Gegenstand als ein geringfügiger in obigem Sinne sich darstellt, analog in Anwendung zu bringen. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 21. Bd. S. 137.

den nach dem Gesetze vom 30. Januar 1835. (Ges. u. Vbl. S. 88.) zu behandelnden Angelegenheiten nicht Anwendung leiden.

Dresden, am 17. April 1845.

Verordnung (der Ministerien der Finanzen, des Kriegs, des Cultus u. öffentl. Unterrichts u. d. Innern), die unbefugte Ausübung der Verrichtungen eines Sachwalters betr., vom 28. April 1845.

(G. u. Vbl. v. 1845. S. 79.)

Da wahrzunehmen gewesen, daß die gegen unbefugte Advocatur bestehenden gesetzlichen Bestimmungen neuerer Zeit nicht immer genau innegehalten werden, so finden, zugleich in Berücksichtigung eines dahin abzweckenden Antrags der letztversammelten Stände, die unterzeichneten Ministerien sich veranlaßt, die ihnen untergeordneten Verwaltungsbehörden zu sorgfältiger Handhabung jener Bestimmungen, insbesondere aber der in §. 1. der Verordnung vom 31. Juli 1839. (Ges. u. Vbl. S. 203.) enthaltenen Vorschriften, hierdurch ausdrücklich anzuweisen, mit dem Bemerken, daß es als eine unbefugte Anmaaßung der Verrichtungen eines Sachwalters insbesondere auch anzusehen sei, wenn Personen, die als Sachwalter nicht legitimirt sind, in Verwaltungsangelegenheiten das Fertigen von Schriften für Andere, auch wenn solches nach §. 1. gedachter Verordnung an sich nicht unbedingt unzuläßig sein sollte, gewerbmäßig betreiben*).

Dresden, am 28. April 1845.

Verordnung (des Cultusministerii), das Verfahren der Geistlichen mit Verlobten verschiedener Confession betr., vom 10. Juni 1845.

(G. u. Vbl. v. 1845. S. 82.)

Zu Verhütung von Regelwidrigkeiten, welche von den Geistlichen bei den Erörterungen und Verhandlungen derselben mit Verlobten gemischter Confession in Absicht auf die confessionelle Erziehung der, aus deren Ehe zu erwartenden, Kinder verhangen werden könnten, wird andurch mit Allerhöchster Genehmigung verordnet, wie folgt:

§. 1. Rücksichtlich der pfarramtlichen Erörterungen und Verhandlungen, welche in dem Regulative wegen des Aufgebots u. s. w. vom 15. Januar 1808. (3te Forts. des Cod. Aug. I. Abth. S. 164.) vorgeschrieben sind, bewendet es lediglich bei den dießfallsigen Bestimmungen gedachten Regulativs und der darauf bezüglichen Vorschrift in §. 45. des Mandats über die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit u. s. w. vom 19. Februar 1827. (Gesetzsammlung S. 13.).

Der zur Trauung competente Pfarrer ist zur Vorladung beider Verlobten vor sich, so weit es deren zu diesem Zwecke bedarf, berechtigt.

§. 2. Diese Verhandlungen sind jedoch auf die regulativmäßig vorgeschriebenen Gegenstände schlechterdings zu beschränken.

§. 3. Das in der römisch-katholischen Kirche übliche sogenannte Brautexamen*), so wie jede, in der evangelischen Kirche vorkommende, Vermahnung und Prüfung der Verlobten in confessioneller und kirchlicher Beziehung**) ist daher stets davon getrennt, mithin zu anderer Zeit vorzunehmen.

§. 4. Zu den §. 3. gedachten Verhandlungen, als Handlungen der Seelsorge, darf der Geistliche nur denjenigen Theil der Verlobten, welcher seiner Confession zugethan ist, vor sich laden; doch ist er verpflichtet, den andern Theil der Verlobten dabei zuzulassen, wenn es von diesem ausdrücklich verlangt wird.

§. 5. Der Geistliche hat sich dabei jedes gesetzlich verbotenen Einflusses auf eine Bestimmung der Verlobten, oder eines Theils derselben, über die künftige confessionelle Kindererziehung zu enthalten. (Mandat vom 19. Februar 1827., §. 53. und 54.)

§. 6. Zuwiderhandlungen der Geistlichen gegen die §. 2.—5. getroffenen Anordnungen werden, so weit sie nicht bereits mit andern Strafen bedroht sind, das erste Mal mit 20 Thlr. — — Strafe, im Wiederholungsfalle mit höherer Geldbuße oder, nach Befinden, mit Suspension oder Remotion vom Amte, geahndet werden.

Hiernach haben sich alle römisch-katholische und evangelische Geistliche, ein jeder, so weit es ihn angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 10. Juni 1845.

---

*) Nach der angezogenen Vorschrift in §. 1. der Verordn. v. 31. Juli 1839. haben die Verwaltungsbehörden, wenn ihnen dergleichen Schriften vorkommen, welche von Personen gefertigt sind, denen die Legitimation zur juristischen Praxis abgeht, mit Rücksicht auf den Gegenstand derselben, sowie darauf, ob zu dessen Behandlung und Darstellung Rechtskenntnisse erforderlich seien, ingleichen auf die Abfassung und Schreibart der Eingabe pflichtmäßig zu beurtheilen, ob die letztere für zuläßig, oder als eine unbefugte Einmischung in das Geschäft der juristischen Praxis, oder die gebrauchte Schreibart als unfertig und ahndungswürdig überhaupt anzusehen sei. Bejahenden Falls ist das nach Art. 267. des Criminalgesetzbuchs (jetzt Art. 339. des Strafgesetzbuchs vom 11. Aug. 1855.) einzuleitende untersuchungsmäßige Verfahren gegen den Verfertiger und dessen Bestrafung der competenten Justizbehörde zu überlassen. —

Hiernach gehört es also zur Competenz der Verwaltungsbehörden, zu bestimmen, für welche Art von Schriftenverfertigung in ihrem Geschäftsbereiche sie die Berechtigung zur Ausübung der Verrichtungen eines Sachwalters erforderlich erachten. Auch liegt es, wenn eine solche Bestimmung erfolgt ist, den Gerichten ob, eine derselben entgegenlaufende Schriftenfertigung als eine unbefugte Ausübung der Advocatur anzuerkennen, mithin die Untersuchung deshalb einzuleiten. — Verordnung des Ministerii des Innern an die Kreisdirection zu Dresden vom 28. Juli 1847. — Gegen diejenigen Personen, welche den unbefugten Verfasser einer schriftlichen Eingabe an Behörden anzugeben im Stande sein müssen, kann nach allgemeinen Grundsätzen auch mit Gefängnißzwang verfahren werden. — Verordnung des Justizministerii an das App.-Gericht zu Dr. vom 23. Febr. 1840.

*) Conc. Trident. Sess. XXIV. cap. 1. de reformat. matrim.

**) Eheordnung vom 10. Aug. 1624. Pct. V. verba: „der Pfarrer soll auch mit Fleiß erkundigen &c.“ (S. 74. dieser Samml.)

Bekanntmachung (des Ministerii des Innern), die Vereinigung von Schirgiswalde mit dem Königreiche Sachsen betr., vom 15. Juli 1845.

(G. u. Vbl. v. 1845. S. 99.)

Nachdem die Uebergabe des vorhin zum Königreiche Böhmen gehörig gewesenen, von des Kaisers von Oesterreich Majestät an Se. Majestät den König von Sachsen abgetretenen Gutes Schirgiswalde mit den Ortschaften Schirgiswalde, Neuschirgiswalde und Petersbach erfolgt ist, und diese Gebietstheile für Se. Königl. Majestät am 4. dieses Monats in Besitz genommen und Allerhöchstdero übrigen Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit einverleibt worden sind, haben Allerhöchstdieselben beschlossen, solche in Bezug auf die Verwaltung, in Unterordnung unter die betreffenden Ministerien, dem Bezirke der Kreisdirection zu Budissin und deren erster Amtshauptmannschaft, dem vierten Steuerkreise und dessen Budissiner Bezirke, sowie dem des Hauptzollamtes zu Schandau zuzutheilen, in katholisch-geistlichen Angelegenheiten aber dieselben unter den Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin und das domstiftliche Consistorium daselbst zu stellen*). Was die Ausübung der Rechtspflege betrifft, so soll das Gericht zu Schirgiswalde zur Zeit in seiner zeitherigen Wirksamkeit bleiben, dagegen die von dem Kreisamte Leitmeritz ausgeübte Criminalgerichtsbarkeit an das Landgericht zu Budissin übergehen und das Appellationsgericht zu Budissin, in höherer Instanz aber das Oberappellationsgericht zu Dresden, in Unterordnung unter das Justizministerium, die obern Justizbehörden für Justiz- und Criminalsachen sein sollen**).

Es wird dieß daher zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 15. Juli 1845.

Bekanntmachung (der in Evang. beauftragten Staatsminister), vom 17. Juli 1845.

(G. u. Vbl. v. 1845. S. 97.)

Die Bestrebungen auf Beseitigung oder doch Aenderung des gemeinschaftlichen Glaubensbekenntnisses, welche sich seit einiger Zeit hier und da auch innerhalb der protestantischen Kirche kund gegeben haben und neuerlich selbst auf die hiesigen Lande verpflanzt zu werden scheinen, haben eine Richtung genommen, welche geeignet ist, bei Allen, denen der Bestand der Kirche am Herzen liegt, lebhafte Besorgnisse zu erwecken.

Denn ist auch jedem einzelnen Staatsbürger völlige Gewissensfreiheit zugesichert, muß ein Glaubenszwang für unstatthaft erkannt werden, wird vielmehr die evangelische Kirche insbesondere eben in der Freiheit der Gewissen, in unverwehrter Forschung in der heiligen Schrift und in unbefangener Würdigung des kirchlichen Gemeindewesens ihre Bürgschaft anzuerkennen haben, so gehen doch jene Bestrebungen, wie sie sich dermalen gestaltet haben, und bei der Art und Weise, wie sie aufgefaßt, genährt und betrieben werden, offenbar über die Grenzen der Gewissensfreiheit hinaus und können nur zu leicht dahin führen, daß der tief im Volke begründete Glaube, wie das lautere Wort Gottes und, ihm gemäß, die protestantische Kirche ihn fordert, nicht sowohl befestigt, als vielmehr untergraben, die rechte Freiheit der Einzelnen nicht geschützt, sondern einem Zwange zufälliger Stimmenmehrheit und schrankenloser Willkühr unterworfen, die Einheit und Kraft der Kirche nicht gefördert und gestärkt, sondern zerrissen und gebrochen werde, und möglicher Weise die gemeinschaftliche Kirche in einzelne Secten zerfalle.

Die unterzeichneten evangelischen Staatsminister, durch die Reversalien seit 1697. und §. 41. der Verfassungsurkunde als Vertreter der höchsten Kirchen- und Staatsgewalt für die evangelisch-lutherische Kirche in hiesigen Landen berufen, für Aufrechthaltung der auf die Augsburgische Confession gegründeten Kirche zu sorgen, die Einheit derselben zu wahren, dem Entstehen von Secten in solcher vorzubeugen, durch den auch von ihnen übernommenen Religionseid verpflichtet, darüber zu wachen: „daß gegen das Bekenntniß derselben weder heimlich noch öffentlich etwas vorgenommen werde", fühlen sich gedrungen, auf jene Gefahren aufmerksam zu machen, von solchen Versuchen abzumahnen und öffentlich auszusprechen, daß sie, eingedenk ihres Eides, eingedenk der ihnen übertragenen Stellung, jenen Bestrebungen mit Bestimmtheit entgegentreten werden, daß sie daher auch die Bildung von Vereinen, sowie Versammlungen, welche darauf gerichtet sind, das Glaubensbekenntniß der Augsburgischen Confessionsverwandten in Frage zu stellen oder anzugreifen, nicht dulden können und, dem gemäß, das Verbot derselben veranlaßt haben. Sie sprechen dieß öffentlich aus, zugleich zur Beruhigung und Ermuthigung für diejenigen, welche um das Fortbestehen unserer Kirche besorgt sind, wie zur Warnung für diejenigen, welche solche Bestrebungen veranlassen und unterhalten, und mit der sichern Erwartung, daß insbesondere die Geistlichen auch hierin den bei Antritt ihres Amtes eidlich übernommenen Pflichten allenthalben treu nachkommen werden.

Dresden, den 17. Juli 1845.

---

*) Da es nach canonischem Rechte zu Diöcesanveränderungen der Zustimmung und Bewilligung des päbstlichen Stuhles bedarf, diese letztere aber bezüglich der hier bemerkten Verhältnisse der abgetretenen Gebietstheile in katholisch-geistl. Angelegenheiten bis jetzt nicht zu erlangen gewesen ist, so ist die kathol. Pfarrei zu Schirgiswalde der geistlichen Jurisdiction des bisherigen Diöcesanbischofs zu Leitmeritz zwar noch untergeben geblieben. Es hat aber eine Ausgleichung deshalb insofern statt gefunden, als Seiten des bischöflichen Ordinariats zu Leitmeritz mit höherer kirchlicher Bewilligung dem Decan zu Budissin im Betreff der Ordinariatsrechte über Schirgiswalde zeitweilige von 3 zu 3 Jahren zu erneuernde Delegation ertheilt wird.

**) s. hierzu wegen der Incorporation der übrigen an Sachsen abgetretenen bisher böhmischen Gebietstheile die Bekanntm. v. 31. März 1849., sowie wegen des zwischen Sachsen und Oesterreich stattgefundenen Enclaven-Austausches überhaupt, den zwischen beiden Staaten abgeschlossenen durch die Bekanntm. vom 11. April 1848. publicirten Haupt-Grenz- und Territorial-Receß v. 5. März 1848.

Verordnung (des Ministerii d. Cultus u. öffentl. Unterrichts u. des Innern), das Verbot innenbemerkter Vereine und Versammlungen betr., vom 19. Juli 1845.

(G. u. Vbl. v. 1845. S. 98.)

Unter Bezugnahme auf obstehende Bekanntmachung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister finden die unterzeichneten Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern Sich veranlaßt, die Bildung von Vereinen und die Abhaltung von Versammlungen, welche darauf gerichtet sind, das Glaubensbekenntniß der Augsburgischen Confessionsverwandten in Frage zu stellen oder anzugreifen, hiermit zu untersagen.

Indem daher dieses Verbot andurch zur öffentlichen Kenntniß gelangt, erhalten die betreffenden oberen und untern Behörden zugleich Anweisung, darüber, daß demselben gehörig nachgegangen werde, Aufsicht zu führen†).

Dresden, den 19. Juli 1845.

Verordnung (des Cultusministerii), die von den Pfarrern den Bezirksimpfärzten mitzutheilenden Verzeichnisse der Neugebornen betr., vom 15. November 1845.

(G. u. Vbl. v. 1845. S. 266.)

In Gemäßheit der Vorschrift in §. 5. des Mandats vom 22. März 1826. (Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen S. 30.) haben die Pfarrer halbjährlich in den Monaten April und September tabellarische Anzeigen der Neugebornen an den Bezirksimpfarzt einzureichen, und es sind diese Anzeigen nach dem, gedachtem Mandate unter I. angefügten, Schema einzurichten.

Da jedoch die Impfärzte, zu Erstattung der, ihnen §. 12. des erwähnten Mandats nach dem Schema unter II. vorgeschriebenen, tabellarischen Anzeigen, der Angabe des Vornamens der neugebornen Kinder bedürfen, so haben die Pfarrer die von ihnen, wie vorgedacht, einzureichenden Tabellen künftig nach dem hier unter I. beigefügten, etwas abgeänderten, Schema anzufertigen*).

Dresden, den 15. November 1845.

I.

Verzeichniß**) der Kinder, welche in den in die Kirche zu N eingepfarrten Ortschaften vom 1. April (September) 18.. bis 1. September (April) 18.. geboren worden sind.

Name des Orts.	Fortlaufende No.	Geschlechtsnamen der Aeltern.	Taufnamen der Kinder.	Tag der Geburt.	Anmerkung*).
1.	2.	3.	4	5.	6.
					*) z. B. wenn die Kinder wieder verstorben, oder im Orte nicht mehr vorhanden sind, weshalb jedoch eine sorgfältige Erörterung nicht verlangt wird.

†) vergl. auch §§. 2. 5. u. 20. des Gesetzes, das Vereins- u. Versammlungsrecht betr., vom 22. Nov. 1850. in Verbindung mit §. 1. der unter dem 23. Nov. dess. Jahres dazu ergangenen Ausf.Verordn.

*) Obiges Schema ist lithographirt und vom Minist. d. Innern auf dem Titel mit den für das Impfwesen nöthigen Bemerkungen versehen worden. Diese lithographirten Schemata werden vom Cultusministerio an die Kreisdirectionen, bez. an das Ges.Cons. zu Gl., an die reform. Consistorien und an das Apost. Vicariat versendet, und durch diese Behörden zufolge der ihnen deshalb zugegangenen Anweisung des Cultusministerii vom 28. Febr. 1846. an die ihnen untergebenen Geistlichen unentgeldlich vertheilt.

**) Durch Verordnung des C.M. an die Kreisdirectionen u. an das Ges.Cons. zu Gl. vom 25. Nov. 1850. ist von demselben im Einverständnisse mit dem Minist. d. Innern das obige Schema anderweit abgeändert u. vorgeschrieben worden, daß in den fraglichen Geburtsverzeichnissen künftighin nicht bloß, wie bisher, der Geschlechtsname der Aeltern, sondern auch deren Stand und Gewerbe nebst den Vornamen derselben mit angegeben werden solle, zu welchem Ende die 3. Rubrik nunmehr die Ueberschrift erhalten hat: „Name, Stand und Gewerbe der Aeltern". Dieß ist den Geistlichen zur Nachachtung bei der Ausfüllung bekannt gemacht worden. S. die dießfalls von der Kreisd. zu Bud. erlassene Bekanntm. v. 7. Nov. 1850. im Bud. Krsbl. No. 185. u. in der Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 64.

Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 24. Dec. 1845*).

(G. u. Vbl. v. 1845. S. 311.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben die hinsichtlich der Gewerbe- und Personalsteuer bestehenden gesetzlichen Vorschriften einer durchgängigen Prüfung unterwerfen lassen und in dessen Folge, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, wie nachsteht:

§. 1. (Aufhebung der bisherigen Bestimmungen.) Das Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 22. November 1834., sowie die zu dessen Ergänzung erlassenen Verordnungen vom 25. November 1835. (G. u. Vbl. dess. J. S. 491.), vom 14. December 1837. (G. u. Vbl. dess. J. S. 132.), und vom 6. December 1838. (G. u. Vbl. dess. J. S. 482.) werden vom 1. Januar 1846. an außer Kraft gesetzt. Von gedachtem Zeitpuncte an tritt das gegenwärtige

Gewerbe- und Personalsteuergesetz

allenthalben in Wirksamkeit.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen für die Gewerbe- und Personalsteuer.

§. 2. (1. Gegenstand und Maaßstab der Gewerbe- und Personalsteuer.) Gegenstand dieser Staatsabgabe ist der Gewerbebetrieb, das persönliche Einkommen, der steuerpflichtige Rang und das steuerpflichtige Prädicat. Der Umfang der ersteren und die Abstufung der letzteren bilden den allgemeinen Maaßstab der Besteuerung.

§. 3. (2. Allgemeine Beitragspflicht.) Die Beitragspflicht ist eine allgemeine, auch befreit in der Regel die Entrichtung der Gewerbesteuer nicht von der Personalsteuer, und ebensowenig umgekehrt. Ausnahmen davon sind nur insoweit zuläſsig, als selbige in diesem Gesetze ausdrücklich ausgesprochen werden.

§. 4. (3. Beginn und Wegfall der Beitragspflicht.) Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eröffnung des Gewerbsbetriebs oder dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ver-

*) Vergl. dazu die ergänzenden u. abändernden Bestimmungen in den Gesetzen v. 23. April 1850. (G. u. Vbl. v. 1850. S.25.), v. 31. Jan. 1852. (G. u. Vbl. v. 1852. S. 3.) u. vom 9. Dec. 1858. (G. u. Vbl. v. 1858. S. 345.).

hältnisses zunächst folgenden Steuertermine (vergl. §. 62.)[1]), und fällt von und mit dem nächsten Termine nach Auflösung dieses Verhältnisses oder beziehendlich nach ausdrücklich erklärter Aufgabe des Gewerbes hinweg 2c. 2c.

§. 5. (4. Verpflichtung zu Nachweisen.)[2]).

2c. 2c.

§. 11. (10. Befreiungen.)[2]).

2c. 2c.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Classen der Steuerpflichtigen.

I. Abtheilung. Gewerbesteuer.

2c. 2c.

II. Abtheilung. Personalsteuer.

Vorerinnerungen.

§. 43. (Beitragspflicht hinsichtlich der Personalsteuer in einer oder mehreren Unterabtheilungen.) Die Personalsteuer ist nach den folgenden 6 Unterabtheilungen und zwar, dafern ein Abgabepflichtiger mehreren derselben angehört oder von mehreren Steuersätzen einer und derselben Unterabtheilung betroffen wird, gleichzeitig nach jedem der ihn treffenden Steuersätze dann zu vernehmen, wenn nicht nach Ermessen der Abschätzungsbehörde, der Erwerb in der einen Categorie nur als Beihülfe des Haupterwerbes zu betrachten oder die Befreiung in der einen Categorie durch die Besteuerung in der andern ausdrücklich festgesetzt ist.

I. Unterabtheilung.

§. 44. (Beamte, Pensionärs.)[3]).

2c. 2c.

§. 45. (Erläuterungen.) 1. Das Diensteinkommen ist behufs der Personalsteuer nach demjenigen Betrage anzuschlagen, welchen dasselbe am Schlusse des, der jedesmaligen Catasteraufnahme zunächst vorhergegangenen Jahres erreicht hat. — Ausgenommen hiervon sind die Fälle, wenn ein Besoldeter erst vom Beginn oder im Laufe des Catasterjahres angestellt, oder dessen festes Diensteinkommen seit der letzten Catasteraufstellung erhöht oder herabgesetzt worden ist. In diesen Fällen dient das ihm ausgesetzte neueste Diensteinkommen zur Richtschnur[4]).

2. Der bestallungsmäßig oder sonst nach Ermessen der Anstellungsbehörde als Vergütung für Dienstaufwand anzusehende Theil des Einkommens ist dabei außer Berechnung zu lassen.

3. Steigende oder fallende Emolumente, sowie Naturalbezüge, einschließlich der Dienstwohnungen, sind nach den in den Anstellungsurkunden oder sonst Seiten der Anstellungsbehörde dafür festgestellten, außerdem nach den durch die Abschätzungsbehörden dafür angenommenen Durchschnittsbeträgen in Ansatz und Rechnung zu bringen.

4. Die Amtswohnungen der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener sind hiervon ausgenommen und bei Berechnung von deren Einkommen nicht mit zu veranschlagen[5]).

5. Der Steuerbeitrag wird nach dem Gesammtbetrage des Einkommens berechnet, wenn letzteres auch von mehreren, in der Person vereinigten, Stellen herrührt, insofern dieselben nur sämmtlich als der I. Unterabtheilung angehörig zu betrachten sind.

6. Die bei dem Gesammtbetrage des jährlichen Diensteinkommens ausfallenden Spitzen unter 20 Thlr. — — bleiben außer Berechnung, und ist daher der Steuersatz nur von 20 Thlr. — — zu 20 Thlr. — — zu berechnen.

---

1) S. an der Stelle des hier angezogenen §. 62. den §. 25. des Gesetzes, die Ergänzung u. Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betr., vom 23. April 1850.

2) s. an der Stelle der §. 5. u. 11. die §§. 2. u. 5. des vorgedachten Ges. v. 23. April 1850.

3) s. an der Stelle dieses §. den §. 16. des Ges. v. 23. April 1850.

4) Bei Auswerfung der Personalsteuerbeiträge der Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener sind zeither in der Regel die eigenen Angaben der letzteren über ihr Diensteinkommen zum Grunde gelegt und Erörterungen über deren Richtigkeit, um das amtliche Ansehen der Geistlichen und Lehrer, den zu ihren Parochianen gehörigen Mitgliedern der Ortsabschätzungscommissionen gegenüber, zu schonen, mit Ausnahme dringender Fälle, unterlassen worden. Zugleich hat das Cultusministerium einen bei Gelegenheit eines speciellen Falles, in welchem das Diensteinkommen der Geistlichen behufs der Personalsteuerabschätzung auffallend gering angegeben worden war, vom Finanzministerio an dasselbe gebrachten Antrag, daß den Ortsabschätzungscommissionen gestattet werden möchte, bei ihnen entstehendem Zweifel über die Richtigkeit der in den Einwohnerverzeichnissen enthaltenen dießfallsigen Angaben, auch ohne deshalb weiter vorzunehmende Erörterungen, die von sämmtlichen Pfarrern und Schullehrern i. J. 1841. eingereichten Diensteinkommens-Uebersichten bei Auswerfung der Personalsteuerbeiträge zum Grunde zu legen, abgelehnt, weil den Geistlichen bei Aufstellung der gedachten Cataster die ausdrückliche Zusage ertheilt worden, daß von den gesammten Nachrichten irgend ein ihnen unerwünschter Gebrauch nicht gemacht werden solle. Es sind aber hierauf, nachdem wiederholt Fälle vorgekommen waren, wo einzelne Geistliche u. Lehrer über ihr Diensteinkommen unvollständige und unzuverlässige Angaben gemacht hatten, auf dießfallsige anderweite Anregung des Finanzministerii, zufolge einer an sämmtl. Kreisd. u. an das Ges.Cons. zu Gl. zur demgemäßen weiteren Verfügung ergangenen Verordnung des C.M. vom 13. Juli 1846. die Geistlichen, Kirchen- u. Schuldiener auf ihre Verpflichtung zu genauer Angabe des Diensteinkommens zum Zweck der Vernehmung bei der Personalsteuer hingewiesen und ist ihnen hierbei die größte Sorgfalt u. Gewissenhaftigkeit umsomehr anempfohlen worden, als es nicht wünschenswerth erscheinen könne, die Steuerbehörden in vorkommenden Fällen mit Maßregeln vorschreiten zu sehen, welche der Amtswürde der Geistlichen und Lehrer nicht entsprechen würden. (S. die wegen dieses Gegenstandes von der Kreisd. zu Bud. an sämmtl. evangel. Geistliche der Oberl. erlassene Gen.Verordn. vom 31. Juli 1846. in der Oberl. Samml. der in K. u. Schuls. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 41.)

5) In einer Verordnung an den Kreissteuerrath zu Zwickau vom 28. Juni 1859. hat das Finanzministerium die von der dortigen Kreisdirection ausgesprochene Ansicht, daß die Wohnungsäquivalente der Lehrer an der Stadtschule zu Chemnitz bei Erhebung der Personalsteuer ausser Berechnung zu bleiben hätten, nicht gebilligt, vielmehr unter Hinweis darauf, daß die in §. 45. Pct. 4. des Ges. vom 24. Dec. 1845. den Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern nur wegen der in natura gewährten Amtswohnungen ertheilte Steuerbefreiung eine weitere Ausdehnung auf bloße Wohnungsäquivalente nicht zulasse, und unter Bezugnahme auf die Verhandlungen der 1. Kammer auf dem Landtage i. J. 1845. über ein dahin zielendes Gesuch der Lehrer der Nikolaischule zu Leipzig, es bei der Zurechnung der Miethzinsäquivalente zu dem steuerpflichtigen Einkommen bewenden lassen. Auch hat das Finanzministerium einem dießf. Antrage des Cultusministerii auf Freilassung der Miethzins-Aequivalente bei Elementar-Volksschullehrern, wobei von zuletzt genanntem Ministerio namentlich hervorgehoben worden, daß bei der vorliegenden Frage auch die Gesetzgebung über das Elementar-Volksschulwesen mit in Berücksichtigung zu ziehen sei, und daß daher, da nach letzterer die Lehrer an den Volksschulen einen Anspruch auf Dienstwohnung hätten, da, wo wegen örtlicher Verhältnisse anstatt derselben Geldäquivalente gewährt würden, auf selbige die in obiger Gesetzstelle statuirte Befreiung füglich bezogen werden könne, im Verwaltungswege zu entsprechen, mit Rücksicht auf die ausdrückliche Vorschrift in §. 3. des nämlichen Gesetzes vom 24. Dec. 1845. zu entsprechen sich ausser Stande erklärt. —

7. Dafern der jährliche Betrag des Diensteinkommens 20 Thlr. — — und bei Pensionen 40 Thlr. — — nicht übersteigt, sind die Inhaber derartiger Bezüge in dieser Unterabtheilung mit Personalsteuer nicht zu vernehmen.

ꝛc. ꝛc.

III. Abschnitt.

Von der Abschätzung und Erhebung der Gewerbe= und Personalsteuer.

ꝛc. ꝛc.

IV. Abschnitt.

Von den Reclamationen [6]).

ꝛc. ꝛc.

V. Abschnitt.

Von Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten.

§. 69. (Begriff der Steuerhinterziehung.) Eine Hinterziehung der Gewerbe= und Personalsteuer begeht,

1. wer den Betrieb eines steuerpflichtigen Gewerbes oder die Eigenschaft, welche ihn zur Personalsteuer verpflichtet, auf Befragen ableugnet und hierdurch der Steuer entweder gänzlich sich entzieht, oder einen geringeren Ansatz veranlaßt, als von ihm, den gesetzlichen Vorschriften nach, zu entrichten gewesen wäre;

2. wer über den Umfang seines Gewerbsbetriebs oder über sonstige Verhältnisse, von welchen die Bestimmung des Steuerbeitrags abhängig ist, sich erwiesener Maaßen wissentlich unrichtige Angaben hat zu Schulden kommen lassen, durch welche das Steuerinteresse verkürzt worden ist, oder, falls die Unrichtigkeit nicht entdeckt worden wäre, verkürzt worden sein würde; ꝛc. ꝛc.

§. 70. (Strafe der Hinterziehung.) [7]).

ꝛc. ꝛc.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königl. Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 24. December 1845.

Bekanntmachung (der Ministerien der Justiz u. des Cultus u. öffentl. Unterrichts), die neue Einrichtung der Juristenfacultät betr., vom 22. Juni 1846.

(G. u. Vbl. v. 1846. S. 66.)

Nachdem Se. Königl. Majestät genehmigt haben, vom 1. Juli d. J. an eine Trennung der Juristen=Facultät zu Leipzig, in ihrer Stellung als academische Corporation, von dem Spruchcollegium eintreten zu lassen, so wird andurch Folgendes bekannt gemacht.

1. Der Juristenfacultät verbleiben:

a) alle mit der Universität in Verbindung stehende Geschäfte,

b) die Prüfungen [1]),

Recommunicat des Finanzministerii an das Cultusministerium vom 11. April 1860.

6) s. §§. 26. 27. 28. 29. u. 30. des angez. Ges. vom 23. April 1850.

7) s. an der Stelle dieses §. den §. 31. des mehrangezogenen Ges. vom 23. April 1850.

1) Gleichzeitig mit der Reorganisation der Juristenfacultät ist auch eine Abänderung und neue Einrichtung der bei derselben stattgefundenen juristischen Prüfungen erfolgt, worüber ein besonderes vom Cultusministerio unter dießfallsiger Einvernehmung mit dem Justizministerio mittels Verordnung an die Juristenfacultät vom 20. Juli 1846. genehmigtes Regulativ erlassen worden ist. Dieses Regulativ, welches seitdem nur rücksichtlich des sogenannten examen pro praxi juridica, über dessen gegenwärtige Einrichtung ein besonderes nachstehend ebenfalls mitgetheiltes Regulativ vom 31. Jan. 1861. die nähern Bestimmungen enthält, eine Modification erfahren hat, lautet folgendermaßen:

I. Regulativ für die juristischen Prüfungen.

§. 1. Verschiedenheit der juristischen Prüfungen. Es sind fünferlei Arten juristischer Prüfungen zu unterscheiden, nämlich: 1. das Examen pro praxi, 2. das Examen pro candidatura, 3. das Examen rigorosum oder pro doctoratu, 4. das Examen pro venia legendi, und 5. die Stipendiatenexamina. Die letztern fallen zwar ebenso, wie die übrigen examina, der neuerrichteten Prüfungscommission (§. 3.) anheim, behalten jedoch im Uebrigen für jetzt, und mit Vorbehalt einer künftig etwa zu treffenden Aenderung, ihre bisherige Einrichtung, und werden daher von den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs nicht weiter getroffen.

§. 2. Zulässigkeit der Verbindung mehrerer Prüfungen. Einige von den im §. 1. aufgeführten juristischen Prüfungen können mit einander verbunden werden, namentlich das examen pro venia legendi mit dem pro doctoratu, desgleichen das examen pro candidatura mit dem pro praxi; doch können solche, die nur pro praxi examinirt werden wollen, nicht gleichzeitig mit solchen, die auch das examen pro candidatura bestehen, geprüft werden.

§. 3. Prüfungscommission. Die Prüfungscommission besteht aus den sieben ordentlichen Professoren der Juristenfacultät und einem von dem Hohen Cultusministerio dazu verordneten Justizrathe der Spruchbehörde, welcher jedoch nur an den Prüfungen pro praxi, mögen sie für sich oder in Verbindung mit dem examen pro candidatura gehalten werden, Theil zu nehmen hat.

§. 4. Vorsitz bei den Prüfungen und Leitung der darauf bezüglichen Angelegenheiten. Den Vorsitz bei den Prüfungen führt der Ordinarius, dem auch die Leitung der Prüfungsangelegenheiten überhaupt und bei Stimmengleichheit ein Votum decisivum zukommt. Doch ist auch ein jedes andere Mitglied der Prüfungscommission befugt, von den Legitimationen der zu den Prüfungen angemeldeten Studirenden, insbesondere von den beigebrachten Verzeichnissen der gehörten Vorlesungen, Einsicht zu nehmen.

§. 5. Zahl der Examinatoren bei jedem Examen. Die examina pro venia legendi sind von allen ordentlichen Professoren der Juristenfacultät zusammen, jedes andere examen aber, sei es pro praxi oder pro candidatura oder pro doctoratu, ist in der Regel von sechs Examinatoren zu halten; doch genügt in besonderen Fällen die Zahl von vier Examinatoren. Die Gegenwart derselben ist, dafern nicht bei dem einen oder andern eine besondere Abhaltung eintritt, vom Anfang bis zu Ende des Examens erforderlich. — In Ansehung der zwei Mitglieder der Prüfungscommission, welche bei den examinibus pro praxi und pro candidatura von der Nothwendigkeit der Theilnahme frei bleiben, so wie in Ansehung des siebenten Professors, der an einem examen pro doctoratu nicht Theil zu nehmen braucht, findet ein Wechsel nach einer gewissen, durch Uebereinkunft zu bestimmenden Reihenfolge statt.

§. 6. Reihefolge des Examinirens. Die Reihefolge des Examinirens richtet sich nach der Anciennität der Examinatoren, so daß das älteste Mitglied der Prüfungscommission anzufangen, und das jüngste zu schließen hat.

§. 7. Zahl der gleichzeitig zu Prüfenden. Zu dem examen pro venia legendi kann immer nur Ein Candidat, und zu dem pro doctoratu können höchstens nur zwei zugelassen werden. Dagegen können pro praxi und pro candidatura auch Mehrere, in keinem Fall aber über vier, gleichzeitig examinirt werden. Es ist indessen zu den beiden letztern Arten der Prüfungen auch eine geringere Zahl von Candidaten nach Maaßgabe der Umstände zulässig.

§. 8. Zeitdauer jedes Examens. Jedes Examen dauert in der Regel drei Stunden, das pro venia legendi aber eine halbe Stunde länger, und es ist diese Zeit unter die sechs oder beziehungsweise sieben Examinatoren (§. 5.) so zu vertheilen, daß auf Jeden ungefähr eine halbe Stunde zu rechnen ist. Hat sich indessen zu einem examen pro candidatura nur Ein Candidat gemeldet, so kann die Dauer dieses Examens auf etwas weniger, als drei Stunden, beschränkt werden.

§. 9. Jahres= und Tageszeit für die Prüfenden. Die examina pro praxi werden nur am Anfange und am Schlusse jedes Semesters gehalten. Dagegen können die examina pro candidatura, pro doctoratu und pro venia legendi zu jeder Zeit, wo sich Candidaten dazu melden, nur mit Ausnahme der Ferien, stattfinden. Die Gesuche um Admission zum Examen sind bei dem zu deren Annahme beauftragten Expedienten einzugeben, können jedoch nicht eher, als im

letzten Vierteljahr des academischen triennii jedes Candidaten und nur unter vollständiger Beibringung der erforderlichen Belege überreicht werden. In dieser Hinsicht sind folgende Termine zu beobachten: Für die examina pro praxi vor Ostern sind die Gesuche vom 1. bis 15. Februar, für die nach Ostern v. 15. März bis zum 1. April, für die vor Michaelis vom 15. Juli bis 1. August, für die nach Michaelis vom 15. September bis 1. October einzureichen. Es kann aber der einmal anberaumte Examentag nicht auf einen beliebigen Antrag des angemeldeten Candidaten, sondern nur, wenn er ihn durch hinreichende, erforderlichen Falls von ihm zu bescheinigende Gründe zu unterstützen vermag, wieder abgeändert werden. — Die Tageszeit für jedes Examen fällt auf die Nachmittagsstunden von 4 bis 7, oder wenn es ein examen pro venia legendi ist, bis $7\frac{1}{2}$ Uhr.

§. 10. **Gegenstände der Prüfungen.** Zu den Gegenständen, auf welche sich die Prüfungen zu erstrecken haben, gehören folgende: das philosophische Recht, das römische Recht nebst dessen Geschichte, deutsches Recht nebst der Geschichte desselben und Lehnrecht, Sächsisches Recht, Kirchenrecht, Criminalrecht, öffentliches Recht mit Rücksicht auf Geschichte, Civil- und Criminalproceß. Es sind jedoch diese verschiedenen Disciplinen in den Prüfungen nicht streng gesondert zu halten, sondern vielmehr, so weit es ihr innerer Zusammenhang erfordert oder gestattet, nach dem Ermessen jedes Examinators mit einander zu verbinden.

§. 11. **Proberelationen.** Jeder, der pro praxi oder pro candidatura examinirt werden will, hat aus den ihm vorher mitgetheilten Civil-Proceßacten eine Proberelation zu fertigen, und spätestens drei Tage vor dem anberaumten Examentage bei dem damit beauftragten Expedienten abzugeben. Zu diesem Behuf können dem Candidaten nicht blos gangbare, sondern auch bereits abgethane Proceßacten eingehändigt werden, dafern diese nur nicht so alt sind, daß sie zu dem jetzt geltenden Rechte und Proceßgange nicht passen würden.

§. 12. **Interpretation von Stellen bei den Prüfungen.** Ferner ist Jedem, der pro candidatura examinirt wird, beim Beginn oder im Fortgang des Examens eine Stelle aus dem Römischen Rechte (vorzugsweise aus den Digesten) anzugeben, von ihm aus dem Corpus juris civilis aufzuschlagen und mündlich zu interpretiren; was auch bei dem examen pro praxi nach dem Ermessen der Examinatoren vorkommen kann. Bei dem examen pro doctoratu und pro venia legendi aber sind dem Candidaten wenigstens zwei Stellen, die eine aus dem Corpus juris civilis und die andere aus dem Corpus juris canonici, anzugeben, von ihm ebenfalls aufzuschlagen und mündlich zu interpretiren.

§. 13. **Vertheilung der Gegenstände der Prüfungen unter die Examinatoren.** Für die Vertheilung der im §. 10. bemerkten Gegenstände der Prüfungen unter die Examinatoren gilt als Regel, daß jeder Examinator zunächst das Fach seiner Professur und seiner Vorlesungen zu vertreten habe; doch steht es aus Rücksicht auf den materiellen Zusammenhang der einzelnen Theile der Rechtswissenschaft Jedem frei, auch aus andern, als den von ihm zunächst zu vertretenden Fächern, einzelne Fragen dem Candidaten vorzulegen (§. 10. z. E.). — Die Auswahl der den Candidaten mitzutheilenden Proceßacten und die Prüfung der eingereichten Proberelationen (§.11.) übernehmen diejenigen Mitglieder der Prüfungscommission, welche zugleich dem Spruchcollegio angehören, oder Vorlesungen über Referir- und Decretirkunst halten.

§. 14. **Sprache, in welcher die Prüfungen zu halten sind.** Die Sprache, in welcher die Prüfungen zu halten sind, ist die lateinische.

§. 15. **Oeffentlichkeit der Prüfungen.** Alle examina pro praxi und pro candidatura werden öffentlich gehalten. Dagegen sind bei dem examen pro doctoratu und pro venia legendi Zuhörer nicht zulässig.

§. 16. **Censuren oder Repuls der Geprüften.** Bei den Prüfungen pro praxi oder pro candidatura dienen zur Bezeichnung ihres Erfolgs folgende drei Censuren: 1) Egregie, 2) Bene, 3) Mediocriter. Die zweite Censur hat wiederum zwei Grade, von denen der erste mit einem Sternchen bezeichnet wird, der zweite aber ohne diese Note bleibt. Hat der Geprüfte so schlecht bestanden, daß ihm nicht einmal die dritte Censur zuerkannt werden kann, so erhält er den Repuls. Bei den Prüfungen pro doctoratu und pro venia legendi aber werden keine Censuren ertheilt; doch kann auch hier wegen schlechten Erfolgs der Prüfung die Zurückweisung des Geprüften vorkommen. — Die Bestimmung der Censur und ihres Grades oder der Zurückweisung des Geprüften erfolgt nach Stimmenmehrheit der anwesenden Examinatoren, und bei Stimmengleichheit derselben tritt das votum decisivum des Vorsitzenden ein.

§. 17. **Anderweite Prüfungen der Zurückgewiesenen.** Diejenigen, welche bei irgend einem Examen den Repuls bekommen haben, können zu einer anderweiten Prüfung nicht eher, als nach Ablauf eines halben Jahres, zugelassen werden. Ob die, welche im examen pro praxi oder pro candidatura durchgefallen sind, zum Behuf des zweiten Examens eine abermalige Proberelation zu fertigen haben oder nicht? hängt von der nach Beschaffenheit der für das erste examen eingereichten Proberelation zu treffenden Bestimmung der Prüfungscommission ab.

§. 18. **Vereidung der Geprüften.** Nach Beendigung der examina pro praxi und pro candidatura und nach geschehener Beschlußfassung über die den Geprüften zu ertheilenden Censuren erfolgt von Seiten derselben die eidliche Bestärkung der eingereichten Proberelationen, und, wenn sie um das Notariat nachgesucht haben, auch die Verpflichtung zu diesem Amte.

§. 19. **Gebühren für die Prüfungen und das Notariat.** In Ansehung der von den angemeldeten Candidaten für die bevorstehende Prüfung und die Erlangung des Notariats zu erlegenden Gebühren verbleibt es bei den zeitherigen Sätzen, und sind diese Gelder spätestens acht Tage vor dem anberaumten Examentage dem damit beauftragten Expedienten einzuhändigen.

§. 20. **Befreiung von diesen Gebühren.** Von der Erlegung der Prüfungs- und Notariatsgebühren, mit Ausnahme dessen, was Andern, als den Examinatoren, zukommt, sind die Söhne der gegenwärtigen oder künftigen Mitglieder der Prüfungscommission, desgleichen der zeitherigen Assessoren der Juristenfacultät frei, und zwar ohne Unterschied, ob sie pro praxi oder pro candidatura oder pro doctoratu oder pro venia legendi examinirt werden, und ob dieß noch bei Lebzeiten oder erst nach dem Tode ihrer Väter geschieht.

Zu vorstehendem Regulative ist noch zu bemerken, daß durch **Verordnung des C.M. an die Juristenfacultät vom 4. Mai 1848.** die in §. 14. des Regulativs enthaltene Vorschrift dahin abgeändert worden ist, daß es dem Ermessen der Examinatoren überlassen bleiben soll, ob sie sich bei den Prüfungen der lateinischen oder deutschen Sprache bedienen wollen.

Auch sind durch dieselbe Verordnung die den juristischen Prüfungen pro praxi et candidatura bisher vorangegangenen sogenannten **Schedulardisputationen** dem Antrage der Facultät gemäß aufgehoben worden.

Ferner sollen nach einer **Verordnung des C.M. an die Juristenfacultät vom 26. April 1851.** die juristischen Examina von Ostern 1854. an auch auf **Nationalöconomie** mit erstreckt werden. Nicht minder ist angeordnet worden, daß die Studirenden der Rechte auch jetzt schon mehr als bisher über deutsches u. Sächsisches Staatsrecht mit examinirt werden sollen. —

II. Regulativ, die juristischen Prüfungen auf der Universität Leipzig betr.

Das Ministerium des Cultus u. öffentl. Unterrichts hat eine Aenderung der bisherigen Einrichtung der juristischen Prüfungen in nachbemerkter Maße getroffen.

§. 1. Die Prüfungen, welchen sich die Studirenden der Rechte nach Beendigung ihrer Universitätsstudien zu unterwerfen haben, um sich dann für den juristischen Staatsdienst oder für die Advocatur und das Notariat weiter practisch vorbereiten zu können, werden künftig nicht mehr von der Juristenfacultät als solcher, sondern von einer Commission gehalten, welche zu diesem Zwecke von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts niedergesetzt und welcher ein ausserordentlicher Commissar zugeordnet worden ist.

Es beziehen sich aber die nachstehenden Anordnungen nur auf das bisher sogenannte examen pro praxi juridica. Die bisher häufig mit ihm verbundenen examina pro baccalaureatu, sowie das examen pro doctoratu (das sogenannte rigorosum), die examina pro venia legendi und die Stipendiatenprüfungen verbleiben der Juristenfacultät. Diese wird jedoch die im examen pro praxi mit Erfolg bestandene Prüfung auch als Baccalaureatsexamen für diejenigen Candidaten gelten lassen, welche bei ihrer Meldung erklären, die Prüfung für das Baccalaureat mit der vor der Commission zu bestehenden Prüfung verbinden zu wollen.

§. 2. Die Prüfung der Rechtscandidaten hat sich über alle Theile der Rechtswissenschaft, über Nationalökonomie, Verwaltungsrecht, Verfassungs- und Verwaltungspolitik zu erstrecken.

Sie ist eine schriftliche und eine mündliche.

Zur schriftlichen Prüfung werden jedem Examinanden aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, namentlich aus
- der Römischen Rechtsgeschichte,
- den Pandekten,
- dem Deutschen Privatrechte, mit Einschluß des Lehn-, Wechsel- und Handelsrechts,
- dem Sächsischen Privatrechte,
- dem gemeinen und Sächsischen Staats- und Kirchenrechte,
- dem gemeinen und Sächsischen Criminalrechte,
- dem gemeinen und Sächsischen Civilprocesse,
- dem gemeinen und Sächsischen Criminalprocesse, und
- der Rechtsphilosophie, ferner
- über Nationalökonomie, Verwaltungsrecht, Verfassungs- und Verwaltungspolitik,

Fragen in deutscher Sprache zur Beantwortung und eine oder mehrere Stellen aus dem Corpus juris civilis zur Erklärung in lateinischer Sprache vorgelegt, die derselbe unter Clausur und genügender Aufsicht schriftlich zu beantworten und zu erklären hat.

§. 3. Zur Fertigung dieser schriftlichen Arbeiten sind vier volle Tage oder nach Befinden acht halbe Tage bestimmt. Die Arbeiten selbst werden in acht halbtägige Pensa getheilt, und den Candidaten je für einen halben Tag vorgelegt. Am Schlusse jedes halben Tages haben die Candidaten, ehe sie die Clausur verlassen, ihre Arbeiten, jeder mit seinem Namen bezeichnet, an den zur Aufsicht in der Clausur bestimmten Beamten abzuliefern. Dieser hat sie sofort zu versiegeln und dem Examinator, welcher die Fragen gestellt hat, zuzusenden.

Wer mit der Beantwortung der vorgelegten Fragen oder mit der Erklärung der aufgegebenen Gesetzstellen rechtzeitig nicht zu Stande gekommen ist, kann zur spätern Nachlieferung dieser Arbeiten nicht zugelassen werden.

Bei diesen Clausurarbeiten dürfen die Examinanden keine andern Hülfsmittel gebrauchen, als das Corpus juris civilis, und das Corpus juris canonici, sowie die Gesetze und Gesetzsammlungen, deren Gebrauch der Examinator ausdrücklich gestattet hat. Das Corpus juris civilis hat jeder Candidat mitzubringen, das Corpus juris canonici, sowie die andern Gesetze, deren Gebrauch gestattet worden, werden in dem Locale, wo die Clausurarbeiten gefertigt werden, vorhanden sein.

§. 4. Statt der bisher geforderten Proberelationen aus dazu besonders vorgelegten Acten hat jeder Examinand bei der Prüfungscommission mit seinem Gesuch um Zulassung zwei Relationen einzureichen, die er in dem von ihm besuchten Collegium über Referirkunst gefertigt hat. Im Falle solche jedoch der Commission nicht genügend erscheinen, bleibt derselben überlassen, dem Examinanden ausnahmsweise noch die Fertigung einer Relation mit Entscheidung und Entscheidungsgründen aufzugeben und dazu geeignete Acten über einen Civilproceß vorzulegen.

§. 5. Die mündliche Prüfung ist öffentlich in deutscher Sprache von sechs Mitgliedern der Prüfungsbehörde zu halten.

§. 6. Das Gesammtresultat der Prüfung wird mit den Censuren:

1. Ausgezeichnet,
2. Sehr gut,
3. Gut,
4. Genügend

ausgedrückt.

§. 7. Ein Examinand, welcher nur den kleinern Theil der ihm vorgelegten Fragen richtig beantwortet und dabei Mangel an Klarheit seines Wissens in den Hauptfächern der Prüfungsgegenstände (einschließlich der Verwaltungswissenschaften), Mangel an Urtheilskraft und Unbeholfenheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung bekundet hat, ist abzuweisen, und kann daher eine Censur nicht erhalten. Ebenso der, welcher bei Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben fremder Hülfe und unerlaubter Hülfsmittel sich bedient hat.

Der Abgewiesene kann nur noch Ein Mal, und nicht früher, als nach Verlauf eines Jahres, zu einer andern Prüfung zugelassen werden. (In einer Verordnung an die Commission für die jurist. Prüfungen vom 21. April 1863. hat das Cultusministerium genehmigt, daß in Fällen, wo die schriftlichen Arbeiten eines Candidaten in ihrer Mehrzahl den reglementmäßigen Forderungen nicht entsprechen, und eine Zurückweisung des Candidaten in ziemlich sicherer Aussicht steht, ohne Anstellung einer mündlichen Prüfung die sofortige Zurückweisung des Candidaten erfolge, und ihm erst nach Ablauf eines halben Jahres sich anderweit zum Examen zu melden gestattet werde.)

§. 8. Diese Prüfungen werden, wie bisher, gewöhnlich viermal im Jahre beim Anfange und beim Schlusse jedes akademischen Halbjahrs gehalten. Die Tage, wo sowohl die Clausurarbeiten, als auch die mündlichen Prüfungen stattfinden sollen, werden vorher durch öffentlichen Anschlag oder im Leipziger Tageblatte bekannt gemacht.

§. 9. Von den Examinanden sind die zeither für das examen pro praxi üblichen Prüfungsgebühren zu entrichten.

Diejenigen jedoch, welche die vor der Commission zu bestehende Prüfung zugleich als Baccalaureatsexamen betrachtet zu sehen wünschen, haben die Gebühr dafür ebenfalls nach dem bisherigen Maßstabe bei der Anmeldung zu erlegen. Für das examen pro praxi wird in solchem Falle keine besondere Gebühr berechnet. Uebrigens wird Sorge getragen werden, daß diese Candidaten soweit möglich an einem und demselben Tage (nach ihrer Wahl entweder am Anfange oder am Schlusse der vierteljährigen Prüfungen) zusammen examinirt werden.

Dresden, am 31. Januar 1861.

III. In Bezug auf die Erlangung der juristischen Doctorwürde

bei der Universität Leipzig hat die Juristenfacultät daselbst unter dem 28. November 1848. folgende in der Leipziger Zeitung vom 9. Dec. 1848. No. 344. 1. Beil. S. 7885. abgedruckte Bekanntmachung erlassen.

c) der Verspruch der ausländischen Rechtssachen,
d) das Befugniß, Rechtsgutachten auf Anfragen vom In- und Auslande zu geben [2]).

[2. Das Spruch-Collegium erhält:
a) den Verspruch aller inländischen Rechtssachen, und
b) das Befugniß, auf Anfragen aus dem Auslande Rechtsgutachten zu geben.

3. Das Spruchcollegium führt, wiewohl ohne zu einer wirklichen Staatsbehörde erhoben zu werden, die Benennung: „Königl. Sächs. Spruch-Collegium", der Vorstand desselben die Amtsbenennung: „Präsident", die Assessoren: „Justizräthe".

4. Sämmtliche Untergerichte werden hierdurch angewiesen, bei Versendung von Rechtssachen zum Verspruch, soweit dieselbe zeither an die Juristen-Facultät geschehen konnte, die Missive v. 1. Juli 1846. an, an das „Königl. Sächs. Spruch-Collegium zu Leipzig" zu richten.] [3])

Dresden, den 22. Juni 1846.

„Da durch neuere Verordnungen das Erlangen der juristischen Doctorwürde auf der Universität Leipzig zum Theil an andere als die bisher bestehenden Bedingungen geknüpft worden ist, so macht die unterzeichnete Juristenfacultät, um mehrfachen deshalb an sie ergangenen Anfragen zu genügen, Folgendes bekannt.

1. Was die beiden Prüfungen, welche bisher der Erwerbung der juristischen Doctorwürde vorausgehen mußten, das sog. examen pro baccalaureatu und das sog. examen rigorosum betrifft, so bleiben diese unverändert bestehen, und zwar so, daß zwischen beiden ein Zwischenraum der Zeit von wenigstens einem halben Jahre in der Mitte liegen muß. Jedoch behält sich die Juristenfacultät vor, bei denjenigen Bewerbern um die Doctorwürde, welche nicht Staatsangehörige des Königreichs Sachsen sind, aus besonderen Gründen entweder beide genannte Prüfungen in eine einzige zusammen zu ziehen, oder wenigstens das sog. rigorosum in kürzerer Zeit dem Baccalaureatsexamen nachfolgen zu lassen.

2. Wer die beiden erwähnten mündlichen Prüfungen bestanden hat, kann zwar noch immer, wenn er dieses vorzieht, in der bisher gewöhnlichen Form eine lateinische Dissertation drucken lassen, sie öffentlich vertheidigen, und sich dann mit den frühern Solennitäten zum Doctor creiren lassen. Allein es ist diese Form nicht mehr die wesentliche Bedingung zur Erlangung der juristischen Doctorwürde. Vielmehr steht es denjenigen, welche sich um selbige bewerben, frei, statt der öffentlichen Disputation der Juristenfacultät eine über einen selbstgewählten juristischen Gegenstand lateinisch oder deutsch geschriebene Abhandlung zur Prüfung vorzulegen. Es kann dieses nach dem Belieben des Candidaten entweder in der Zwischenzeit zwischen dem Baccalaureatsexamen und dem rigorosum, oder nach dem Bestehen des rigorosum geschehen. Jedenfalls muß der Bewerber an Eidesstatt versichern, daß er die Abhandlung selber verfaßt habe. Wird dieselbe nun von der Juristenfacultät approbirt, so kann darauf hin die Promotion erfolgen, und es bleibt dem Belieben des Promovirten überlassen, ob er hinterdrein diese Abhandlung durch den Druck bekannt machen will oder nicht. Es versteht sich dabei von selbst, daß für diejenigen, welche nicht öffentlich disputiren wollen, die bisher üblich gewesenen Gebühren an den Procancellarius und Promotor in Wegfall kommen.

3. Die Juristenfacultät behält sich vor, in dazu geeigneten Fällen Bewerbern, welche ihren Wohnsitz ausserhalb Deutschland haben, die mündlichen Prüfungen ganz zu erlassen, und sich mit anderen unzweifelhaften Beweisen ihrer juristischen Gelehrsamkeit zu begnügen, desgleichen so, wie bisher der Fall war, verdienten Männern im In- und Auslande die Doctorwürde ohne alle Prüfung, dann aber auch ohne alle Kosten, honoris causa zu verleihen.

4. In Rücksicht der Bedingungen, unter welchen die venia legendi auf der Universität Leipzig erworben wird, wird durch die vorstehenden neuen Bestimmungen Nichts geändert.

2) Nach §. 2. der Verordn., einige Bestimmungen in Bezug auf die Militairrechtspflege betr., vom 25. Sept. 1856. (G. u. Vbl. v. 1856. S. 337.) ist die Juristenfacultät zugleich in Sachen der streitigen Rechtspflege für die untern Kriegsgerichte dergestalt als Spruchbehörde bestellt worden, daß den letzteren in allen dahin gehörigen Fällen, soweit ihnen bisher die Einholung eines Erkenntnisses erlaubt war, die Einsendung der Acten zur Abfassung einer Entscheidung an die gedachte Behörde freisteht und die Facultät dem Verspruche derselben sich zu unterziehen hat.

3) Die Bestimmungen über den Geschäftskreis des Spruchcollegiums haben sich durch die in Folge der neuen Gerichtsorganisation mit dem 30. Sept. 1856. erfolgte Wiederaufhebung dieser Behörde erledigt. S. die Verordn. zur Ausf. des Gesetzes vom 11. Aug. 1855., die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betr., vom 13. Sept. 1856. §. 9.

Verordnung (der Ministerien des Cultus u. öffentl. Unterrichts u. d. Innern), die Todtenscheine für die im Königreiche Sachsen sterbenden Dänen betr., vom 22. Juli 1846.

(G. u. Vbl. v. 1846. S. 178.)

Seiten der Königl. Dänischen Regierung ist anher mitgetheilt worden, wie für die von dortigen Behörden wegen der in Dänemark versterbenden Ausländer auszustellenden Todtenscheine folgendes Verfahren vorgeschrieben sei:

„Sämmtliche Prediger haben fortan in allen Fällen, wo in ihrer Parochie fremde Unterthanen oder im Auslande geborne Personen ohne Hinterlassung inländischer Leibeserben versterben, innerhalb vier Wochen nach dem Eintreten eines solchen Todesfalles, der competenten Civilobrigkeit einen in gehöriger Form und mindestens auf einem halben Bogen ausgefertigten Todtenschein zuzustellen. Die Civilobrigkeit hat sodann, insofern nicht schon das vom Geistlichen ausgestellte Zeugniß, außer dem vollen Namen, dem Alter, der Stellung, und dem Geburts- und Heimathsorte des Verstorbenen, über dessen sonstige Verhältnisse die nöthigen Aufklärungen enthalten sollte, dasjenige, was ihr in dieser Beziehung und namentlich darüber, ob er Vermögen im Inlande zurückgelassen, so wie über seine auswärtigen Erben bekannt sein möchte, dem Zeugnisse hinzuzufügen und den solchergestalt vervollständigten Todtenschein mit ihrer unter Amtssiegel auszustellenden Bescheinigung: „„daß der Todtenschein von dem competenten Geistlichen ausgestellt worden sei““ versehen, sofort an die oberste Landesbehörde, zur weiteren Uebermittelung im gesandtschaftlichen Wege einzusenden.“

Wenn nun mit dieser Mittheilung der Wunsch verbunden worden ist, daß für das Königreich Sachsen, rücksichtlich der in demselben mit Tode abgehenden, dem Königreiche Dänemark, sowie den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg als Unterthanen angehörigen oder daher gebürtigen Personen, ein gleiches Verfahren angeordnet werden möchte, und diesem Antrage zu entsprechen unbedenklich befunden worden ist; so erhalten sämmtliche Geistliche aller Confessionen und sämmtliche Obrigkeiten hierdurch die Anweisung, bei den in ihren Bezirken sich ereignenden Todesfällen der nurgedachten Art Todtenscheine unter Beobachtung des obenerwähnten Verfahrens unentgeldlich auszustellen und an die der Obrigkeit vorgesetzte Kreisdirection zur weiteren Legalisirung einzusenden, von welcher sie an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts kostenfrei einzureichen sind *).

Dresden, am 22. Juli 1846.

---

*) s. wegen der Todtenscheine für in Sachsen versterbende Ausländer überhaupt die Verordnung vom 6. Oct. 1857.

Gesetz wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen, vom 23. Juli 1846†).

(G. u. Vbl. v. 1846. S. 91.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. setzen, in Betracht, daß bei Forderungen, deren Bezahlung entweder sogleich oder in kurzer Zeit verlangt und geleistet, und wobei Quittung entweder gar nicht, oder in leicht verlierbarer Form gegeben zu werden pflegt, aus der langen Dauer der ordentlichen Verjährungszeit eine Rechtsunsicherheit entspringt, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes fest.

§. 1. Nachbenannte Forderungen und Ansprüche sollen in Zukunft mit dem Ablaufe von Drei Jahren verjähren:

1. rc. rc.

6. die Forderungen der öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungs-, sowie Pensions- und Verpflegungsanstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht, Erziehung, Pflege und allen sonstigen mit dem Zwecke der Anstalt in Verbindung stehenden Aufwand.

7. die Forderungen der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich ihrer Honorare.

Ausgenommen sind jedoch von den unter 6. und 7. genannten Forderungen diejenigen, welche bei der Universität und andern öffentlichen Schul-, Pensions- und Verpflegungsanstalten vorschriftmäßig gestundet werden rc. rc.

11. die Ansprüche der Haus- und Wirthschaftsofficianten, der Hauslehrer, Handlungsgehülfen, Privatcopisten und des Gesindes an Gehalt, Lohn und andern Emolumenten.

12. die Forderungen öffentlicher Behörden aller Art an rückständigen Gebühren und Verlägen, ingleichen die Geschäftsforderungen der Advocaten und Notare, sowie der Aerzte und Chirurgen.

13. die Forderungen der Kirchen- und Schuldiener an Stol- und sonstigen Accidenzgebühren.

§. 2. Die Verjährung beginnt bei den unter No. 11. genannten Ansprüchen mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, aus welchem sie entstanden sind.

Bei allen anderen im §. 1. genannten Ansprüchen ist der Anfang der dreijährigen Verjährungsfrist von dem Schlusse des Jahres an zu rechnen, in welchem dieselben gefordert werden konnten rc. rc.

§. 4. Rückstände an directen und indirecten, dem Staate, den Kirchen und anderen juristischen oder Privatpersonen zuständigen Abgaben, Zehnten, Zinsen, Leibrenten und anderen Renten, ingleichen an Capitalzinsen, Mieth- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen und anderen terminlichen Leistungen, welche nicht als Theilzahlungen eines Capitals anzusehen sind, unterliegen zwar, insofern nicht für einzelne derselben durch besondere Gesetze oder Statuten eine andere Verjährungszeit eingeführt ist, der ordentlichen Verjährung von 31 Jahren

---

†) Bürgerl. G.B. vom 2. Jan. 1863. §§. 1017. u. 1018. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 125.)

6 Wochen und 3 Tagen, es wird aber bei allen diesen Ansprüchen durch Production der Quittungen über drei auf einanderfolgende Jahre zu Gunsten des Schuldners die Rechtsvermuthung begründet, daß dieselben auch auf die früheren Jahre entrichtet seien.

Hierbei wird jedoch, soviel öffentliche Abgaben betrifft, vorausgesetzt, daß die fraglichen Quittungen von derselben Einnahmebehörde ausgestellt worden seien ꝛc. ꝛc.

§. 13. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen den Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten Verjährungszeit und gegen dessen Folgen nicht statt.

§. 14. Hinsichtlich aller in diesem Gesetze nicht berührten Forderungsrechte bewendet es, sowohl was die Dauer der Verjährungsfrist anbetrifft, als auch wegen der Unterbrechung und der Wirkungen der Verjährung, wenn auch die Frist derselben eine noch kürzere sein sollte, als in diesem Gesetze bestimmt worden, lediglich bei dem zeither bestandenen Rechte.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, den 23. Juli 1846.

Regulativ für die Gelehrtenschulen, vom 27. Decbr. 1846[1]).

Einleitung.

§. 1. (Begriff der Gelehrtenschulen.) Gelehrtenschulen oder Gymnasien sind diejenigen Schulen, welche zu dem selbstständigen Studium der Wissenschaften durch allseitige humanistische, insbesondere altclassische Bildung in formeller und materieller Hinsicht die erforderliche Vorbereitung gewähren.

§. 2. (Aufzählung der Gelehrtenschulen im Königreiche Sachsen.) Es gehören gegenwärtig zu denselben:

1. die Landesschule zu Meißen,
2. die Landesschule zu Grimma,
3. das Gymnasium zu Bautzen,
4. die Kreuzschule zu Dresden,
5. das Gymnasium zu Freiberg,
6. die Nicolaischule und
7. die Thomasschule zu Leipzig,
8. das Gymnasium zu Plauen[2]),
9. das Gymnasium zu Zittau[2]),
10. das Gymnasium zu Zwickau, und
11. das Vitzthum'sche Geschlechtsgymnasium zu Dresden[3]).

I. Allgemeine Verfassung der Gelehrtenschulen.

A. Stellung der Anstalten zu den Behörden.

§. 3. (Stellung der beiden Landesschulen.) Die beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma stehen unter der unmittelbaren Leitung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welches sämmtliche Lehrer an denselben — die Rectoren nach erlangter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister — anstellt, über alle Gegenstände des Unterrichts und der Schulzucht, soweit solche nicht durch die besondern Organisationspläne dem Lehrercollegio überlassen sind, unmittelbar Beschluß faßt, und die ökonomischen Angelegenheiten durch die aus den Rectoren und Schulrentbeamten zusammengesetzten Schulinspectionen verwalten läßt.

§. 4. (Stellung der städtischen Gymnasien. Patronat und Collaturrecht.) Ueber die städtischen Gymnasien (§. 2. Nr. 4—10.) steht den betreffenden Stadträthen das Patronat- und Collaturrecht zu.

Dieselben besetzen

a) kraft dieser Rechte die Lehrerstellen, sie leiten
b) die ökonomischen Angelegenheiten, und nehmen
c) durch ein Mitglied ihres Mittels, welches zur Schulcommission (Verordnung vom 21. März 1835., „die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien betr.", §. 6. ff.) gehört, an der Leitung der inneren Angelegenheiten der Gymnasien Theil.

Da jedoch die Stadträthe zu Freiberg, Plauen und Zwickau die Ausübung ihrer Patronat- und Collaturrechte

---

1) Obiges Regulativ, welches zur Zeit nur erst in provisorischer Gültigkeit besteht, und eben deshalb durch das Ges. u. Vbl. noch nicht zur Publication gelangt ist, ist vom Cultusministerio (Leipz. bei Teubner 1847.) im Druck herausgegeben und mittels Verordnung v. 29. Jan. 1847. den Schulinspectionen und Gymnasialcommissionen zur Nachachtung und behufigen Anweisung der Lehrer zugefertigt worden. Diese Zufertigungs-Verordnung lautet, wie folgt:

„Das M. d. C. u. ö. U. hat zu Abhülfe der im Gelehrtenschulwesen zeither hier und da noch statt gehabten Gebrechen, insbesondere zu Erzielung mehrerer Planmäßigkeit und Einheit im Unterrichte das beigehende „Regulativ für die Gelehrtenschulen im Königreiche Sachsen" entworfen, über dessen Entstehung und Motivirung die Vorerinnerung das Nöthige besagt. Dasselbe wird andurch der Inspection der Landesschule zu Meißen ꝛc. in . . . gedruckten Exemplaren mit der Verordnung zugefertigt, demselben nicht nur selbst nachzugehen, sondern auch die Lehrer, deren jedem ein Exemplar auszuhändigen ist, zur pünctlichen Beobachtung der darin enthaltenen Vorschriften anzuweisen und anzuhalten.

Sollten locale Verhältnisse bei der Ihrer Aufsicht zunächst untergebenen Anstalt Modificationen nothwendig erscheinen lassen, so haben Sie darüber an das unterzeichnete Ministerium zu berichten, welches Sie darauf weiter zu bescheiden sich vorbehält.

Das M. betrachtet überhaupt dieses Regulativ nur als ein provisorisches, indem es nach Verlauf einiger Zeit unter Berücksichtigung der inmittelst gemachten Erfahrungen, die Bestimmungen desselben einer nochmaligen sorgfältigen Berathung zu unterwerfen und auf deren Grund zu vervollständigen, dann aber erst zur definitiven Vorschrift zu erheben gedenkt."

2) Mit den Gymnasien zu Plauen und Zittau sind jetzt Realschulen verbunden, welche an die Stelle der früher dort bestandenen Gewerbeschulen getreten sind. In diesen werden die Schüler beider Anstalten vom 10ten Jahre an gemeinschaftlich in 3, bei Zittau in 2 Vorbereitungsclassen, für deren jede ein einjähriger Lehrcursus festgesetzt ist, unterrichtet. Nach dieser Vorbereitung werden die Gymnasiasten zu Plauen in 3 obern Classen, von denen jede einen zweijährigen Cursus hat, zu Zittau in 4 Classen, von denen die 4te einen einjährigen, die drei obern jede einen zweijährigen Cursus hat, die Realschüler zu Plauen in 3 Realclassen mit einjährigen Cursen, in Zittau in 3 Realclassen, von denen die beiden untern einjährige Curse verfolgen, die erste einen zweijährigen Cursus umfaßt, weiter ausgebildet. — Bekanntm. des Cultusministerii v. 27. März 1854. (Leipz. Zeit. No. 75.) u. vom 1. Febr. 1855. (Leipz. Zeit. No. 37.) — Vergl. auch §. 44. des Regul. für die Realschulen v. 2. Juli 1860.

3) s. Note 6.

Regulativ v. 27. Dec. 1846.

und einen Theil der Verwaltung der Gymnasialangelegenheiten durch besondere Verträge, unter gewissen Bedingungen, dem Ministerio des Cultus überlassen haben, so bewendet es zur Zeit bei diesen Verträgen [4]).

§. 5. (Präsentation, Prüfung und Confirmation der Lehrer.) Alle Haupt- und Hülfslehrer, mit Ausnahme der nur auf kurze Zeit erforderlichen Vicare, und alle Nebenlehrer für Wissenschaften und Sprachen und den Turnunterricht, welche die Stadträthe an einer Gelehrtenschule anstellen wollen, haben dieselben durch die Schulcommission dem Ministerio des Cultus zu präsentiren [5]), welches die Prüfung derselben verfügt, oder nach Befinden erläßt, und wenn Ihm gegen die Befähigung des Präsentirten in wissenschaftlicher, sittlicher oder sonst einer andern Rücksicht kein Bedenken beigeht, die Anstellung genehmigt und die Verpflichtung und Confirmation der in ordentliche Lehrerstellen Berufenen anordnet.

§. 6. (Bestallungsurkunden.) Jedem Lehrer, welcher an einer Gelehrtenschule mit einem festen Gehalte angestellt wird, ist von der Collaturbehörde eine Bestallungsurkunde

4) Aehnliche Verträge, wie mit den Stadträthen zu Freiberg, Zwickau und Plauen in den Jahren 1842. und 1843., sind später auch mit den Stadträthen zu Zittau i. J. 1854. und zu Budissin im J. 1861. abgeschlossen worden, wornach letztere ebenfalls ihre Patronat- und Collaturrechte über die dortigen Gymnasien auf die Dauer dieser Verträge an das Cultusministerium abgetreten haben. Sämmtliche genannte Anstalten, von denen, wie schon in Note 2. bemerkt worden, die Gymnasien zu Plauen und Zittau, nach Aufhebung der früher an diesen beiden Orten bestandenen Gewerbeschulen, jedes mit einer an der letzteren Stelle vom C.M. errichteten Realschule in Verbindung gesetzt worden sind, sind auch nach Abschluß der gedachten Verträge nach wie vor städtische Anstalten geblieben. Es hat aber das Ministerium die organische, disciplinelle und doctrinelle Verwaltung derselben übernommen, wobei sich dasselbe der durch die Verordn. v. 21. März 1835. geordneten Schulcommission als Organ bedient.

Während bei dem Gymnasium zu Freiberg und bei dem Gymnasium mit Realschule zu Plauen eine Concurrenz der dortigen Stadträthe bei der Besetzung der Lehrerstellen nicht weiter stattfindet, erfolgt diese Besetzung bei den Gymnasien zu Zwickau und Budissin vertragsmäßig in der Weise, daß das Ministerium in jedem Erledigungsfalle einer Haupt- und Nebenlehrerstelle dem Stadtrathe ein geeignetes Subject zu präsentiren hat. Aeußert der Stadtrath gegen den Präsentirten Bedenken, so sollen solche vom Ministerio geprüft und nach Befinden berücksichtigt werden. Der Stadtrath ist jedoch, wenn das Ministerium bei seiner Wahl beharrt, dem Präsentirten die Vocation auszustellen verpflichtet.

Beim Gymnasium mit Realschule zu Zittau werden nach §. 3. des Vertrags vom $\frac{\text{28. Nov.}}{\text{27. Dec.}}$ 1854. die Classenlehrer der Gymnasial-Secunda, Tertia und Quarta, sowie der Progymnasial-Quinta und Sexta, wie zeither vom Stadtrathe berufen. Den Director, welcher zugleich Classenlehrer der Gymnasial-Prima sein soll, und alle übrigen Haupt- und Nebenlehrer hat das Cultusministerium anzustellen, den zur Directorstelle Gewählten aber vor der definitiven Anstellung dem Stadtrathe zu präsentiren. Aeußert der Stadtrath gegen den Präsentirten Bedenken, so werden solche vom Cultusministerio geprüft und nach Befinden berücksichtigt, der Stadtrath ist jedoch, wenn das Ministerium bei seiner Wahl beharrt, dem Präsentirten die Vocation, deren Ausstellung ihm verbleibt, auszustellen verpflichtet. Auch den übrigen vom Ministerio angestellten Lehrern hat der Stadtrath die Vocationen, soweit sie dergleichen erhalten, auf die Dauer des Vertrags im Auftrage des Ministerii auszustellen.

5) vergl. die vorhergehende Note 4. — Nach einer in der in Note 1. erwähnten Zuf. Verordn. v. 29. Jan. 1847. ertheilten Anweisung ist in den Präsentationsberichten jederzeit zu bemerken, ob und welches Classenordinariat (§. 28.) der neu anzustellende Lehrer übernehmen soll. Bleibende Veränderungen in Uebertragung des Classenordinariats, wenn solche in besondern Fällen auch ohne Anstellung eines neuen Lehrers vorkommen sollten, bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Cultusministerii.

auszufertigen, welche dessen hauptsächlichste Verpflichtungen, Gehaltsbezüge und übrigen Anstellungsbedingungen enthält. Dieselbe ist jedesmal dem Ministerio zur Genehmigung vorzulegen.

§. 7. (Confirmation.) Die Verpflichtung der Lehrer wird das Ministerium durch die betreffenden Schulcommissionen vollziehen und ersteren darauf das ausgefertigte Confirmationsdecret aushändigen lassen.

§. 8. (Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten.) In den ökonomischen Angelegenheiten der städtischen Gymnasien steht die Beschlußfassung, vorbehältlich des Oberaufsichtsrechtes der Staatsregierung, und der verfassungsmäßigen Concurrenz der Stadtverordneten bei Bewilligungen, lediglich dem Stadtrathe zu.

§. 9. (Leitung der innern Angelegenheiten; Schulcommissionen.) Die innern Angelegenheiten der Gymnasien, insbesondere Unterricht und Schulzucht, werden zunächst von dem Rector und dem Lehrercollegio geleitet; in höherer Instanz von der Schulcommission, welche in dieser Beziehung unmittelbar unter dem Ministerio des Cultus steht.

Der Stadtrath, welcher durch ein deputirtes Mitglied in der Schulcommission vertreten ist und die ihm als Patron zustehenden Rechte ausübt, kann nicht nur dieses Mitglied dahin instruiren, daß seinen verfassungsmäßigen Rechten kein Eintrag geschehe, sondern auch, wenn er es nöthig findet, in dergleichen Angelegenheiten selbst besondern Bericht an das Ministerium des Cultus erstatten.

In allen diesen Beziehungen bewendet es übrigens bei der bereits angezogenen Verordnung vom 21. März 1835. und den von dem Ministerio mit den Stadträthen zu Freiberg, Plauen und Zwickau geschlossenen Verträgen.

§. 10. (Stellung des Vitzthum'schen Geschlechtsgymnasii.) Die Verhältnisse des Vitzthum'schen Geschlechtsgymnasii sind durch die Stiftung und spätere Regulative und Verordnungen, theils bereits festgestellt, theils, soweit nöthig, noch zu regeln [6]).

B. Die Ausübung des Oberaufsichtsrechtes durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

§. 11. (Ministerialverordnungen. Commissarien.) Das Ministerium des Cultus leitet die Verwaltung der Gymnasien in letzter Instanz (§. 22. der Verordn. v. 21. März 1835.), theils durch schriftliche Verordnungen, theils durch unmittelbare Anweisungen, welche es den Stadträthen, Schulcommissionen und Lehrercollegien durch abgeordnete Commissarien zu ertheilen sich vorbehält.

§. 12. (Prüfung der Lectionspläne.) Die für einen neuen Jahrescursus entworfenen Lectionspläne sind spätestens sechs

6) Mit Allerhöchster Genehmigung ist das von Rudolph Vitzthum von Apolda i. J. 1638. gestiftete und seit dem Jahre 1828. provisorisch in Verbindung mit der Blochmannschen, später Bezzenbergerschen Privat-Erziehungsanstalt bestandene Vitzthumsche Geschlechtsgymnasium i. J. 1861. in eine selbstständige, den übrigen Gelehrtenschulen gleichberechtigte, Gymnasialanstalt umgestaltet und zu dem Ende durch Gestattung der Aufnahme von auch nicht stiftungsberechtigten Zöglingen und Schülern zweckentsprechend erweitert worden.

Wochen vor Anfang jedes neuen Cursus von dem Rector unmittelbar an das Ministerium zur Prüfung und Genehmigung einzusenden.

§. 13. (Einsendung der Prüfungsarbeiten.) Damit das Ministerium von den Leistungen der Gymnasien fortwährend in Kenntniß erhalten werde, haben die Rectoren die für das Maturitätsexamen gefertigten schriftlichen Arbeiten der Abiturienten, nach Beendigung jedes Examens, an das Ministerium zur Einsicht einzusenden; es wird auch dasselbe von Zeit zu Zeit von einzelnen Anstalten die halbjährigen Examenarbeiten des ganzen Schülercötus einfordern, und bisweilen zu den Maturitäts- und halbjährigen Prüfungen einen Commissarius abordnen.

§. 14. (Commissarien.) Die Commissarien, welche das Ministerium von Zeit zu Zeit zur Revision der Gelehrtenschulen absenden wird, haben in der Regel nur den Zustand der Anstalten und die Wirksamkeit der Lehrer an denselben genau und nach allen Beziehungen zu beobachten und an das Ministerium zu berichten. Hervortretende Uebelstände sind sie zwar ermächtigt sofort abzustellen, sie werden dieß jedoch nur vorläufig bis auf dießfallsige Anordnung des Ministerii thun, und Letzterem zur definitiven Beschlußnahme unverweilt Bericht darüber erstatten.

C. Innere Einrichtung der Gelehrtenschulen.

AA. In objectiver Hinsicht.

§. 15. (Zahl der Classen a. des Gymnasii.) Jede Gelehrtenschule soll aus vier Classen bestehen; in keiner Classe sollen aber in der Regel mehr als vierzig Schüler gleichzeitig unterrichtet werden. Eine bleibende Ueberschreitung dieser Anzahl würde Parallel-Classen, oder gesonderte Unterabtheilungen nöthig machen, worüber sich das Ministerium des Cultus in jedem einzelnen Falle die Entscheidung vorbehält.

§. 16. (b. des Progymnasii.) Mit jedem städtischen Gymnasio ist eine Vorbereitungsanstalt (Progymnasium) verbunden. Dieselbe ist in zwei Classen zu theilen, auf welche vorstehende Bestimmung der Schülerzahl gleiche Anwendung leidet.

§. 17. (Lehrcurse, Zeit der Aufnahme, Versetzung und Entlassung der Schüler.) Der Unterricht in dem Gymnasio (und Progymnasio) wird in halbjährigen, zu Ostern und Michaelis beginnenden Cursen ertheilt, daher denn auch in der Regel die Aufnahme neuer Schüler, die Versetzung derselben aus einer Classe in eine andere, und die Entlassung zur Universität nur in diesen Zeitpuncten erfolgt.

§. 18. (Aufnahmeprüfung.) Die aufzunehmenden Schüler sind einer Prüfung zu unterwerfen, durch welche ermittelt werden soll, ob dieselben überhaupt zur Aufnahme die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, und in welcher Classe ihnen der Platz anzuweisen ist.

Zur Aufnahme in das Progymnasium bedarf es nur einer Prüfung durch den Rector, wogegen die Prüfung der in eine Gymnasialclasse Aufzunehmenden vor dem ganzen Lehrercollegio erfolgen soll.

§. 19. (Halbjährige Prüfungen.) Am Schlusse jedes Semesters ist eine Prüfung sämmtlicher Zöglinge zu veranstalten.

Sie zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

a) Die schriftliche findet alle halbe Jahre statt und hat sich auf folgende Arbeiten zu erstrecken:

Die Schüler der

I. Classe liefern
- eine freie lateinische Arbeit,
- eine Uebersetzung eines deutschen prosaischen Pensi in die griechische Sprache,
- eine freie deutsche Arbeit,
- eine Uebersetzung in die französische Sprache,
- eine mathematische Arbeit.

II. Classe
- einen freien lateinischen Aufsatz,
- eine Uebersetzung in's Griechische,
- einen freien deutschen Aufsatz,
- eine Uebersetzung in's Französische,
- eine mathematische Arbeit.

III. Classe
- eine Uebersetzung in's Lateinische oder einen freien lateinischen Aufsatz,
- eine lateinische prosodische Arbeit,
- eine Uebersetzung in's Griechische,
- einen freien deutschen Aufsatz,
- eine Uebersetzung in die französische Sprache,
- eine mathematische Arbeit.

IV. Classe
- eine Uebersetzung in die lateinische Sprache,
- eine lateinische prosodische Arbeit (Einrichtung versetzter Verse),
- eine Uebersetzung in's Griechische,
- eine dergleichen in's Französische (wenn die französische Sprache in der vierten Classe angefangen worden),
- einen deutschen Aufsatz,
- eine mathematische Arbeit.

V. und VI. Classe
- eine Uebersetzung in die lateinische Sprache,
- einen deutschen Aufsatz,
- eine arithmetische Arbeit;

die Schüler der V. Classe überdies
- eine Uebersetzung einiger leichten Sätze aus dem Deutschen in's Griechische.

Hierüber haben die Schüler der vier Gymnasialclassen ein deutsch dictirtes, auf die Kräfte einer jeden Classe berechnetes Pensum (Extemporale) in Gegenwart und unter Aufsicht der betreffenden Lehrer in einer gegebenen Zeit in's Lateinische zu übersetzen.

Zu den freien Arbeiten wird den Schülern von dem betreffenden Classen- oder Fachlehrer ein Thema gegeben, welches dem Gesichtskreise der Schüler angemessen sein, für die lateinische Arbeit insbesondere aus dem Gebiete des classischen Alterthums genommen werden soll. Gedichte sind nicht aufzugeben; es mag jedoch den Schülern der

 Regulativ v. 27. Dec. 1846.

obern Classen, welche zu poetischen Arbeiten befähigt sind, freigestellt werden, ob sie statt einer der Classe aufgegebenen prosaischen Arbeit ein Gedicht liefern wollen.

Die deutschen Pensa zum Uebersetzen in's Griechische müssen, da hierdurch die Schüler nur zeigen sollen, ob und in wie weit sie in der Formlehre und in den Regeln der Syntax befestigt sind, sowohl dem Umfange als dem Inhalte nach, dem Standpuncte der einzelnen Classen angemessen, überhaupt aber so beschaffen sein, daß sie von allen Schwierigkeiten, welche der eigentlichen Stylbildung angehören, sich entfernt halten.

Die mathematischen Arbeiten sollen den Schülern Gelegenheit geben, zu beweisen, daß sie den Unterricht des zunächstverflossenen halben Jahres gut benutzt haben.

b) Die mündliche Prüfung findet nur einmal im Jahre, zu Ostern oder Michaelis, statt. Sie ist nicht nur in Gegenwart der Schulcommission und des ganzen Lehrercollegii, sondern überhaupt öffentlich abzuhalten, damit die Aeltern der Schüler und das gesammte Publicum Gelegenheit erhalten, von dem Zustande der Anstalt Kenntniß zu nehmen.

Sie hat sich auf alle Gegenstände des Unterrichtes zu erstrecken; jedoch ist nicht nöthig, daß alle Classen in allen Gegenständen des Unterrichtes geprüft werden.

§. 20. (Censuren.) Nach Beendigung des Examens wird jedem Schüler, nach den im verflossenen Semester gemachten Wahrnehmungen und den Ergebnissen des Examens, eine Censur gegeben, über

seinen Fleiß,
seine Fortschritte und
sein sittliches Betragen.

Für Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen sind fünf Censurgrade anzunehmen, welche mit den Worten:

sehr gut,
gut,
genügend,
wenig genügend,
ganz ungenügend,

ausgedrückt werden.

Die Censur über die Fortschritte wird nicht als Gesammtcensur, sondern nach den verschiedenen Unterrichtsgegenständen in Specialcensuren ertheilt, nämlich über

Religionskenntnisse,
deutsche, lateinische, griechische, hebräische, französische Sprache,
Mathematik,
Physik oder Naturkunde,
Geographie,
Geschichte,
Kalligraphie (im Progymnasio).

Es erscheint zweckmäßig, auf den schriftlichen Censuren, welche den Aeltern jedes Schülers zugesendet werden, wo sich die Gelegenheit dazu darbietet, noch besondere Bemerkungen, z. B. über stattgefundene Schulversäumnisse, mangelhaften Privatfleiß, Vernachlässigung des Schülers in der Handschrift, zum Gelehrtenberufe ganz unzureichende oder auch für einzelne Fächer ausgezeichnete Fähigkeiten u. s. w. beizufügen.

§. 21. (Versetzungen.) Nach dem Ausfall der Prüfungen, in Verbindung mit den im Laufe des vorhergehenden Halbjahres über die Fortschritte jedes Zöglings gemachten Wahrnehmungen, wird die Versetzung und die Rangordnung der Schüler durch das Lehrercollegium beschlossen und festgestellt[7]).

Wer im Betragen zwei halbe Jahre hinter einander die Censur „ganz ungenügend" erhält, ist von der Anstalt zu entfernen.

Wenn Schüler der vier Gymnasialclassen nur geringe Fähigkeiten zeigen und zwei halbe Jahre hinter einander im Fleiße nur die Censur „ganz ungenügend" erhalten können, so hat der Rector die Aeltern oder Vormünder derselben darauf aufmerksam zu machen, daß es rathsam sein werde, dieselben einem andern als dem Gelehrtenberufe zu widmen.

§. 22. (Prämien.) Zu Aufmunterung des Fleißes ist zu wünschen, daß nach den halbjährigen Prüfungen in jeder Schule einige Prämien in Büchern an diejenigen Schüler vertheilt werden, welche sich in jeder Classe durch Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen ausgezeichnet haben.

§. 23. (Programm.) Jede Schule veröffentlicht einmal im Jahre, entweder am Schlusse eines Semesters oder bei Gelegenheit des jährlichen Schulfestes, ein Programm, welches in seiner ersten Abtheilung eine wissenschaftliche Abhandlung, und nach dieser eine Mittheilung der im Laufe des Jahres bei der Schule stattgefundenen Veränderungen und sonst bemerkenswerthe Ereignisse, so wie die Zahl der Schüler in sämmtlichen Classen, auch ein Verzeichniß der vorgetragenen Lehrgegenstände mit Angabe der durchgeführten Pensa und der wöchentlich darauf verwendeten Stunden enthalten soll.

---

7) Ueber die Art und Weise, in welcher der dießfallsige Beschluß des Lehrercollegiums zu erlangen ist, giebt eine an die Gymnasialcommission zu Zwickau ergangene Verordnung des C.M. vom 15. Sept. 1854. folgende Grundsätze an die Hand.

Zuvörderst erscheint es angemessen und der Sache selbst entsprechend, wenn die betreffenden Classenlehrer unter Zuziehung der betheiligten Fachlehrer, denen offenbar zur Beurtheilung der Qualification des zu versetzenden Schülers, insonderheit auch im Verhältnisse zu den Classen, die hier in Frage kommen, die vollständigste Befähigung beiwohnen muß, sich vorerst über die Versetzung eines Schülers aus einer niedern Classe in die nächst höhere zu verständigen suchen. Ist zwischen diesen Lehrern zu einer Vereinigung nicht zu gelangen, so steht dem Director, bei welchem, nächst den nur gedachten Lehrern, die relativ vollständigste Kenntniß von den verschiedenen Classenbedürfnissen und Schülerleistungen vorauszusetzen ist, die entscheidende Stimme zu, was auch in den Fällen, in welchen der Director selbst der eine der Classenlehrer ist, unbedenklich erscheint, weil in der Lehrerconferenz, in welcher die wegen der Translocation gefaßten Sonderbeschlüsse zur Kenntniß des gesammten Lehrercollegiums zu bringen sind, jedem Lehrer noch unbenommen bleibt, seine etwaigen Bedenken vorzubringen und im Falle eine Vereinigung darüber nicht zu erlangen ist, auf dießfallsige Berichtserstattung an die Gymnasialcommission anzutragen.

Die wissenschaftliche Abhandlung wird der Reihe nach von sämmtlichen ordentlichen Lehrern der Anstalt geschrieben. In der Regel ist dieselbe in lateinischer Sprache abzufassen, es kann aber ausnahmsweise bei geeigneten Gegenständen auch in deutscher Sprache geschehn.

Die Schulnachrichten sind jedesmal von dem Rector in deutscher Sprache abzufassen.

§. 24. (Ferien.) Die Ferienzeit im ganzen Jahre darf nicht über acht Wochen betragen. Die Vertheilung derselben bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

Die übrigen, dem Ministerio anzuzeigenden, schulfreien Tage, welche etwa durch locale Verhältnisse veranlaßt werden, sind möglichst zu beschränken.

BB. in subjectiver Hinsicht.

a) Von den Lehrern.

§. 25. (Lehrerpersonal.) Die Zahl der Lehrer wird durch die Zahl der Classen und deren etwaige Unterabtheilungen bedingt; es sollen aber so viele Lehrer angestellt werden, als nöthig sind, um die Zöglinge in allen Lehrfächern (§. 36.) auf diejenige Stufe der Bildung zu bringen, welche zum Uebergang auf die Universität erfordert wird.

§. 26. (Anstellungsbedingungen.) Die Anstellung ordentlicher Lehrer kann nicht auf Kündigung oder auf Zeit geschehn. Findet jedoch das Ministerium des Cultus im öffentlichen Interesse der Anstalten, über welche es fundations- oder vertragsmäßig das Collaturrecht ausübt, nöthig, einen ordentlichen Lehrer, der nach Bekanntmachung dieses Regulativs angestellt oder in eine bessere Stelle aufgerückt ist, an eine andre Gelehrtenschule, oder, dafern er die Candidatur der Theologie erlangt hat, in ein geistliches Amt zu versetzen, so ist derselbe eine solche Versetzung sich gefallen zu lassen verbunden, wenn ihm nur in dem neuen Amte ein gleich hohes Einkommen angewiesen wird. Einer gleichen Versetzung haben sich die von den collaturberechtigten Stadträthen angestellten Gymnasiallehrer zu unterwerfen, wenn das Ministerium des Cultus solche, auf den Antrag der Collaturbehörde, genehmigt.

Ist der Versetzte genöthigt seinen Wohnort deßhalb zu verändern, so sind demselben die Umzugskosten in dem Falle, daß sein Einkommen nicht erhöht wird, zu vergüten.

Daß er bei dem Gymnasio, an welches er versetzt wird, gerade dieselbe Stelle erhalte, welche er bis dahin an dem andern Gymnasio einnahm, kann er nicht verlangen; das Ministerium wird jedoch das Rangverhältniß soweit thunlich berücksichtigen.

§. 27. (Unterrichtsstunden, welche jeder Lehrer zu übernehmen hat.) Jeder Lehrer ist verbunden, nach seinen Kräften das Beste der Anstalt zu fördern und insbesondere die Unterrichtsstunden zu übernehmen, welche ihm regelmäßig oder außerordentlicher Weise (in Vacanz-, Krankheitsfällen 2c.) von dem Rector zugetheilt werden. Damit jedoch den Lehrern zur Vorbereitung auf ihre Lectionen, zur Correctur der Schülerarbeiten und zu ihrer eignen Fortbildung die nöthige Zeit verbleibe, so ist die Zahl der regelmäßigen Unterrichtsstunden wöchentlich

für den Rector auf 12 bis 16,

für die übrigen Lehrer auf 18 bis 22

zu beschränken.

Bei geschlossenen Anstalten und bei sehr zahlreichen Classen kann eine noch größere Beschränkung dieser Stundenzahl nöthig werden, worüber die Schulcommission und das Ministerium des Cultus zu entscheiden hat[8]).

§. 28. (Classenlehrer.) Jede Classe hat einen Hauptlehrer (Classen-Ordinarius), welcher in derselben den hauptsächlichsten Unterricht in den alten Sprachen, namentlich die Aufgabe und Correctur der schriftlichen lateinischen und griechischen Arbeiten, oder wenigstens der ersteren zu übernehmen hat.

§. 29. (Anfang der Schulstunden.) Die Schulstunden sind regelmäßig, und zwar spätestens 10 Minuten nach dem Glockenschlage, anzufangen und mit dem Glockenschlage zu schließen[9]).

§. 30. (Besondere Pflichten des Rectors.) Der Rector ist das Oberhaupt der Schule. Er hat daher vorzugsweise darauf hinzuwirken, daß der Zweck der Schule durch Unterricht und Erziehung gefördert, und Alles, was diesem Zwecke hinderlich sein kann, entfernt werde, daß Jeder, der an der Anstalt zu arbeiten berufen ist, seine Pflicht treu und erfolgreich erfülle.

Er soll die Angelegenheiten der Schule mit seinen Collegen theils in regelmäßig abzuhaltenden, theils in außerordentlichen Conferenzen oder Synoden (Verordn. vom 21. März 1835., §. 3. 4.) fleißig und sorgfältig berathen, damit Jeder in seiner Stellung die Andern unterstütze und im Einverständnisse mit denselben wirke.

Er hat daher auch die Unterrichtsstunden aller Lehrer zu besuchen, besonders um sich von dem Stande der Classen und den Fortschritten der Schüler in den einzelnen Fächern Kenntniß zu verschaffen und auf planmäßiges Ineinandergreifen des Unterrichts in den einzelnen Disciplinen hinzuwirken. Wenn er an der Art und Weise des Unterrichts eines Lehrers, oder an dessen Behandlung der Schüler, oder auch sonst etwas findet, was dem Gedeihen des Unterrichts oder dem Wohle der Anstalt entgegen ist, so hat er in vertraulicher Besprechung darauf aufmerksam

---

8) Diese Bestimmung ist, wie vom Cultusministerio bei Zufertigung des Regulativs in der Verordnung vom 29. Jan. 1847. bemerkt worden, gleich andern, nur als allgemeine Instruction anzusehen, welcher zwar, soweit irgend thunlich, für die Zukunft nachzugehen ist, die jedoch keinem Lehrer, der Collaturbehörde und dem Ministerio gegenüber, das Recht giebt, sich der ihm bereits jetzt obliegenden, oder künftig unter besondern Umständen, zur Pflicht zu machenden Ertheilung eines mehreren Unterrichts zu entziehen. Insbesondere leidet dieselbe auf transitorische Uebernahme des Unterrichts für Collegen in Behinderungs- oder Vacanzfällen keine Anwendung.

9) Da schon aus der Fassung dieses § hervorgeht, daß eine Abkürzung der Unterrichtsintervallen nicht ausgeschlossen ist, so hat es nicht nur, wo eine solche jetzt schon statt findet, dabei zu bewenden, sondern es ist auch auf thunlichste Beschränkung solcher, dem Unterrichte verloren gehenden Zwischenzeit, wo es die Umstände gestatten, fernerhin Bedacht zu nehmen. — Mehrangez. Verordnung des C.M. vom 29. Jan. 1847.

Regulativ v. 27. Dec. 1846.

zu machen, oder, wenn er sich mit dem einzelnen Lehrer darüber nicht verständigen kann, die Sache dem Lehrercollegio zur Erwägung und Vermittelung vorzutragen, nach Befinden auch zur Kenntniß der Behörde zu bringen.

§. 31. (In welchen Classen der Rector unterrichtet.)

Der Rector hat hauptsächlich in der ersten Classe Unterricht zu geben.

Daß er auch in den übrigen Gymnasialclassen einige Lectionen ertheile, ist zu empfehlen.

§. 32. (Verantwortlichkeit des Rectors.) Der Rector ist der Schulcommission und dem Ministerio für die gesetz- und zweckmäßige Leitung der Schule verantwortlich, und es haben sich diese Behörden, wegen aller Regelwidrigkeiten und Mängel, welche in dem Gange der Anstalt bemerklich werden, zunächst an ihn zu halten.

Er ist daher auch nicht verpflichtet, Beschlüsse des Lehrercollegii, denen er seine Zustimmung versagen zu müssen glaubt, sofort in Ausführung zu bringen, sondern kann diesfalls die Ausführung suspendiren, und die Sache, was jedoch unverweilt geschehen muß, der zunächst vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vortragen.

Uebrigens liegt dem Rector ob, die Repositur der Schulacten (worin alle eingehenden Verordnungen[10]) und officielle Zufertigungen, die Concepte der von ihm erstatteten Berichte oder gemachten Anzeigen, die Conferenzprotocolle, die Schülerverzeichnisse, die halbjährigen und die Abgangscensuren, die über die Maturitätsprüfungen geführten Protocolle, die Programme der Anstalt u. s. w. aufzubewahren sind) in Ordnung zu erhalten, und über die Schullocalitäten, über den Lehrapparat und die Schulbibliothek Obsicht zu führen, wobei ihm jedoch überlassen bleibt, die specielle Fürsorge für den einen oder den andern dieser letzteren Gegenstände einem dazu sich eignenden Collegen, unter seiner Verantwortlichkeit, zu übertragen.

b) Von den Schülern.

§. 33. (Welche Schüler in die Gelehrtenschulen aufzunehmen.) Wenn gleich die Gelehrtenschulen hauptsächlich für diejenigen Knaben und Jünglinge bestimmt sind, welche eine gründliche Vorbildung für das Studium der Wissenschaften auf Universitäten sich erwerben wollen, so soll doch auch solchen Knaben und Jünglingen, welche eine wissenschaftliche Vorbildung für einen andern Beruf suchen, die Theilnahme an dem Unterrichte in Gelehrtenschulen unverwehrt sein, nur müssen sie als Schüler der eigentlichen Gymnasialclassen in der Regel dem Unterrichte in allen seinen Theilen beiwohnen, und überhaupt allen Einrichtungen der von ihnen besuchten Anstalt, gleich den übrigen Schülern, sich unterwerfen[11]).

§. 34. (Dispensation von gewissen Unterrichtsgegenständen.) Das Lehrercollegium kann unter nachstehenden Beschränkungen von dem Unterrichte in einzelnen Lehrgegenständen dispensiren. Wird ein Schüler deßhalb, weil er in einem Unterrichtsgegenstande bereits höhere Kenntnisse erlangt hat, als in der Classe, welcher er angehört, erlangt werden sollen, dispensirt, so muß der Dispensirte sich den halbjährigen Prüfungen auch in diesen Lehrgegenständen mit seiner Classe unterwerfen.

Aus andern Gründen gesuchte Dispensationen von dem Unterrichte in einer Sprache oder Wissenschaft, welche in der Schule öffentlich gelehrt wird (§. 36. A. und B.), können nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß der Schüler auf die Erlangung eines Maturitätszeugnisses verzichtet. Nur in ganz besondern Fällen wird das Ministerium eine Ausnahme von der letztern Bedingung gestatten.

In den beiden Landesschulen werden Dispensationen an Alumnen nicht ertheilt, weil solche für die disciplinarische Einrichtung dieser Anstalten störend sein würden.

II. Lehrplan.

§. 35. (Aufgabe der Gelehrtenschulen.) Die Gelehrtenschule hat die ihr §. 1. vorgezeichnete Aufgabe vor Allem in christlicher und nationaler Richtung zu erfüllen.

Die eigenthümliche unterscheidende Grundlage für solche bildet, nächst gründlichem Religionsunterrichte, das, zugleich auf den Geist des classischen Alterthums zu richtende, Studium der lateinischen und griechischen Sprache, in Verbindung mit Geschichte und Mathematik.

Ueberdieß hat dieselbe ihre Zöglinge im fehlerfreien, leichten und sichern, schriftlichen wie mündlichen Gebrauche

10) In einer Verordnung an die Gymnasialcommission zu Budissin v. 1. April 1862. hat das Cultusministerium das vom Rector des dortigen Gymnasii gestellte Anverlangen, daß ihm die bei der Gymnasialcommission eingehenden Verordnungen des Ministerii nicht bloß zur Einsicht vorgelegt, sondern abschriftlich zur Aufnahme in die Gymnasialacten mitgetheilt würden, im Allgemeinen nicht für begründet erachtet, da die Bestimmung in §. 32. des Regul. vom 27. Dec. 1846. nur die an den Rector direct gerichteten Verordnungen im Auge habe. Wie aber dem Rector selbstverständlich von allen Verordnungen des Ministerii, welche sich auf das Innere des Gymnasii, den Unterricht sowie die Disciplin bei selbigem beziehen, und überhaupt von Einfluß auf den ganzen Gang der Anstalt sind, auf kürzestem Wege und ohne daß es deshalb jedesmal einer besondern Zufertigung bedürfe, Abschriften zuzustellen seien, so werde doch in fast allen übrigen Fällen es genügen, wenn der Rector von den Anordnungen des Ministerii, ohne besondere Abschriftsertheilung, nur einfach Kenntniß erlange, und auf Grund dieser Kenntnißnahme zu den Gymnasialacten, behufs deren Vervollständigung die etwa erforderlichen Notizen bringe. Ob und in wieweit der eine oder der andere Weg hierbei einzuschlagen sein möchte, werde jederzeit von dem concreten Falle abhängen, und bei nur einiger Maßen vorhandenem Entgegenkommen es nicht schwer fallen, hierin die richtige Grenze zu finden. In letzterem Falle aber werde allerdings der von der Gymnasialcommission indicirte Weg der Mittheilung gedachter Verordnungen zur Durchsicht, beziehendlich deren Vortrag in den Sitzungen der Gymnasialcommission, zu denen der Rector nach der Verordnung v. 2. Jan. 1862. in der Regel ohnehin zuzuziehen sei, vollständig ausreichen.

11) Nach einer Verordnung des C. M. an die Gymnasialcommission zu Plauen vom 5. Juni 1851. soll zwar der Gymnasialcommission das Befugniß zustehen, einzelnen jungen Leuten, soweit dieß ohne Störung des Unterrichts thunlich erscheint, die Theilnahme auch bloß an einzelnen Unterrichtsstunden zu gestatten, und dieselben somit als bloße hospites zuzulassen. Da es indeß in disciplineller Hinsicht nicht wünschenswerth erschienen, daß eine derartige bloß theilweise Benutzung des Gymnasial-Unterrichts öfterer vorkomme, übrigens auch immer nur bemitteltere Leute es sein werden, welche ihre Kinder in dieser Weise das Gymnasium besuchen zu lassen wünschen, so ist auch einem solchen Hospitanten die Entrichtung des vollen Schulgeldes anzusinnen.

der deutschen Muttersprache möglichst vollständig auszubilden, und denselben diejenige Kenntniß der deutschen Literatur, des Französischen und der andern §. 45. benannten Unterrichtsgegenstände zu gewähren, welche zu allgemeiner wissenschaftlicher Bildung nicht entbehrt werden kann.

Endlich soll sie auch für Ausbildung und Stärkung des Körpers, so wie für Entwickelung künstlerischer Fertigkeiten Sorge tragen, oder beziehendlich Gelegenheit gewähren.

§. 36. (Gegenstände des Unterrichts.) Hiernach soll der öffentliche Unterricht auf denselben folgende Gegenstände umfassen:

A. Sprachen.

1. die deutsche,
2. die lateinische,
3. die griechische,
4. die hebräische und
5. die französische Sprache.

B. Wissenschaften.

1. Christliche Glaubens- und Pflichtenlehre, in Verbindung mit Bibelerklärung und Religionsgeschichte. Rücksichtlich der Theilnahme von Schülern katholischer Confession an diesem Unterrichte bewendet es bei den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §. 60. des Mandats vom 19. Februar 1827.
2. gemeine Rechenkunst,
3. reine Mathematik und
4. deren elementare Anwendung auf die allgemeinsten Lehren der Physik, der mathematischen Geographie und der Astronomie;
5. Naturgeschichte;
6. Geographie;
7. Geschichte;
8. Propädeutik der Philosophie.

C. Technische Lehrgegenstände.

1. Schönschreiben;
2. Gesang;
3. Turnkunst.

Zeichnen, Instrumentalmusik und Tanzen bleiben Gegenstand des Privatunterrichts; doch soll zu Erlangung des Zeichnenunterrichts bei jedem Gymnasio Gelegenheit gegeben und deren Benutzung möglichst erleichtert werden.

Was alle die vorgenannten Unterrichtsgegenstände umfassen, ist unten (§. 48. ff.) näher bestimmt.

§. 37. (Classensystem, nur ausnahmsweise Fachsystem.) Der Unterricht ist nicht nach Fachabtheilungen, sondern nach dem Classensystem zu geben, so daß jeder Schüler an allen Gegenständen des Unterrichts, welchen seine Classe erhält, Theil zu nehmen hat, und denselben mit Nutzen zu empfangen befähigt sein muß.

Nur bei dem Unterrichte in der hebräischen und in der französischen Sprache mag nach Befinden das Fachsystem befolgt, auch einem Schüler der beiden untern Gymnasialclassen gestattet werden, daß er im Griechischen eine Classe zurückstehe; beim Aufrücken in die zweite Classe aber findet dieser letztere Nachlaß nicht Statt, sondern es muß dann jedenfalls die Befähigung zum Eintritt in die zweite Classe auch in Rücksicht des Griechischen erlangt worden sein.

§. 38. (Zeitdauer des Unterrichts.) Der vollständige Gymnasialunterrichts-Cursus umfaßt in der Regel einen Zeitraum von neun Jahren, von denen 6 auf das Gymnasium und drei auf das Progymnasium, auf jede der sechs Classen aber $1^1/_2$ Jahr kommen.

Ein Schüler, der gute Fortschritte macht, kann eine oder die andere Classe schneller durchlaufen, während langsame und weniger fleißige Schüler, welche in der angegebenen Zeit die Befähigung zum Aufrücken in eine höhere Classe nicht erlangen, längere Zeit in einer Classe zurückgehalten werden müssen.

In der ersten Classe soll jedoch jeder Schüler $1^1/_2$ Jahr sich aufhalten und nicht ohne Dispensation des Ministerii vor Ablauf dieser Zeit zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, weil gerade dieser letzte Theil der Schulzeit zur Erlangung der erforderlichen Reife zur Universität von der größten Wichtigkeit ist [12]).

§. 39. (Zahl der wöchentlichen Lehrstunden.) Die wöchentlichen Lehrstunden sollen im Progymnasio die Zahl von 36, in den beiden Unterclassen des Gymnasii die Zahl von 34, und in den Oberclassen die Zahl von 32 nicht übersteigen; es sind jedoch Turn-, Musik- und Zeichnenstunden in diese Zahl nicht einzurechnen.

§. 40. (Vertheilung auf die Wochentage.) Diese Stunden sind so zu vertheilen, daß an vier Wochentagen, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags sowohl Vor- als Nachmittags, Mittwochs und Sonnabends nur Vormittags Lectionen gehalten, die schweren und wichtigeren aber, namentlich die Religionsstunden, auf die Vormittagsstunden gelegt werden.

§. 41. (Vertheilung nach den Unterrichtsgegenständen.)

---

12) In einer Verordnung des C.M. an die Gymnasialcommission zu Zittau vom 25. Aug. 1849. ist bemerkt, daß durch die Bestimmung im letzten Satze des §. 38. nur der geringste Zeitraum habe festgesetzt werden sollen, welchen ein Schüler in der ersten Classe zugebracht haben müsse, um zu Bestehung der Maturitätsprüfung sich überhaupt anmelden zu können. Es sei demnach die Erreichung des vorgeschriebenen Schulziels wesentlich erforderlich und müsse dem Urtheile des Lehrercollegii überlassen bleiben, ob und in wie weit diese Voraussetzung bei den sich anmeldenden Abiturienten eingetreten sei, da nur in etwaigen Zweifelsfällen die Gestattung des Abgangs von dem Erfolge der Prüfung selbst abhängig zu machen sei, während bei unzweifelhafter Nichtreife dem betreffenden Schüler ein Recht, zur Prüfung zugelassen zu werden, keineswegs zustehe.

Uebrigens ist rücksichtlich der Kreuzschule zu Dresden, bei welcher die Einrichtung einjähriger Lehrcurse stattfindet, die fragliche Bestimmung wegen des $1^1/_2$jährigen Aufenthalts in Prima durch Verordnung des C.M. an die Schulcommission des gedachten Gymnasii vom 27. Jan. 1852. dahin modificirt worden, daß nach dieser Einrichtung der Lehrcurse nur ein einjähriger Aufenthalt in der 1. Classe verlangt werden könne, mithin die Dispensation des Ministerii nur dann nöthig werde, wenn vor Ablauf dieser einjährigen Dauer der Schulzeit in Prima ein Schüler zur Maturitätsprüfung zugelassen zu werden wünsche.

Auf die verschiedenen Lehrgegenstände sind diese Stunden folgendermaßen zu vertheilen:

	Lehrgegenstände.	Wöchentliche Stunden in Classe						Summa der wöchentlichen Stunden in allen Lehrgegenständen.
		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
1.	Deutsche Sprache (mit Rhetorik, Poetik, Literatur, freien Redeübungen ꝛc.) .	3	3	2	2	3	4	17
2.	Lateinische Sprache (mit allem Zubehör)	8—9	8—9	10	10	10	10	56—58
3.	Griechische Sprache	6	6	6	6	4—6	—	28—30
4.	Französische "	2	2	2	2	—	—	8
5.	Religionslehre (mit zugehörigen Gegenständen) . .	2	2	2	2	3—4	3-4	14—16
6.	Mathematik . . .	4	4	4	4			23
	Gemeines Rechnen und geometrische Anschauungslehre . .	—	—	—	—	3	4	
7.	Physik	2	2	—	—	—	—	4
8.	Geschichte	2	2	2	2	3	3	14
9.	Geographie . . .	—	—	2	2	2	3	9
10.	Naturgeschichte .	—	—	2	2	2	2	8
11.	Philosophische Propädeutik . . .	1	—	—	—	—	—	1
	Sa.	30—31	29—30	32	32	30—33	29—30	182—188
	Hierzu							
	a) für Hebräischlernende	2	2	—	—	—	—	
	b) für Schönschreiben	—	—	—	1	2	2	
	c) für Gesangunterricht	1	1	1	1	2	2	
	d) Turnen							

§. 42. (Zur Aufnahme erforderliches Alter.) Zur Aufnahme in das Progymnasium ist ein Alter von 9 Jahren, zur Aufnahme in das Gymnasium ein Alter von 12 Jahren erforderlich. Ausnahmen von dieser Regel können jedoch von dem Lehrercollegio gestattet werden.

Was die beiden Landesschulen anlangt, so bewendet es bei der Vorschrift, daß die Recipienden das 13. Altersjahr erfüllt haben sollen[13]). Es behält jedoch das Ministerium Sich vor, wie zeither, jüngeren gut vorbereiteten Knaben, welche auch körperlich kräftig genug sind, um sich den bestehenden Hausordnungen ohne Nachtheil für ihre Gesundheit zu unterwerfen, Dispensation zu ertheilen.

§. 43. (Anforderungen an die Aufzunehmenden.) Was die von den Recipienden zu verlangende Vorbildung betrifft, so sollen

a) in das Progymnasium nur solche Knaben aufgenommen werden, welche die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in einer wohleingerichteten Bürgerschule bis zu dem, im §. 42. bezeichneten, Alter erworben werden können, erlangt haben, und daneben Fertigkeit im lateinischen Lesen besitzen, und in der lateinischen Handschrift einen guten Anfang gemacht haben.

b) In das Gymnasium soll der Eintritt nur denjenigen gestattet werden, welche das Ziel des Progymnasialunterrichtes, wie es §. 44. festgestellt ist, vollständig erreicht haben.

§. 44. (Schulziel des Progymnasii.) In dem Progymnasio sollen die Schüler so weit gebracht werden, daß sie

1. in der Religion die Hauptwahrheiten der christlichen Glaubens- und Sittenlehre kennen, die zugehörigen biblischen Beweissprüche und Hauptstücke des kleinen lutherischen Katechismus auswendig wissen, auch die nöthige Kenntniß der Eintheilung der Bibel, der biblischen Historie und christlichen Religionsgeschichte besitzen;

2. die deutsche und die lateinische Schrift rein, deutlich und fest schreiben;

3. in der deutschen Sprache so viel Bekanntschaft mit den Regeln der Orthographie und der Grammatik besitzen, um ihre Gedanken (über einen ihrer Fassungskraft entsprechenden bekannten Gegenstand) schriftlich und mündlich, ohne grobe Verstöße gegen jene Regeln, deutlich ausdrücken zu können;

4. im Lateinischen die grammatischen Formen und Hauptregeln der Syntax inne haben; ein darauf berechnetes Pensum aus dem Deutschen in's Lateinische, und eine leichte Stelle aus dem Lateinischen, z. B. aus dem Eutropius und Cornelius Nepos in's Deutsche ohne grobe Fehler und auffallende Sinnentstellung übersetzen können; einen ausreichenden Vorrath von Wörtern und Redensarten sich erworben haben;

5. im Griechischen fertig decliniren und, mit Einschluß der Verba pura und in μι, conjugiren, auch leichte Sätze übersetzen können;

6. in der Geschichte mit den Namen der wichtigsten Völkerschaften und ihrer berühmtesten Männer bekannt sind;

7. in der Geographie die allgemeinste Kenntniß der Haupteintheilung der festen Erdoberfläche, der Meere, der größten Flüsse und Gebirge, der Hauptstädte Europa's, nebst den nöthigsten Vorbegriffen von der mathematischen Eintheilung der Erdkugel besitzen;

8. in der Naturgeschichte so viel wissen, als in gut eingerichteten Bürgerschulen nach richtig bemessenen Lehr- und Lesebüchern gelehrt und erlernt wird;

9. in der Arithmetik Fertigkeit und Sicherheit in den gewöhnlichen Elementen und deren praktischen Anwendung bis zur einfachen Regel de Tri mit ganzen und gebrochenen Zahlen erlangt haben, und

10. in Bezug auf Geometrie mit der sogenannten Formen- oder geometrischen Anschauungslehre bekannt sind.

§. 45. (Ziel der Gymnasien.) Von den aus dem Gymnasio zur Universität zu entlassenden Schülern ist zu fordern, in Betreff

1. der Religion: daß sie eine ihrer wissenschaftlichen Vorbildung angemessene, in Schrift und Vernunft gegründete Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre besitzen und mit den Hauptereignissen der christlichen Religions- und Kirchengeschichte in ihrem Zusammenhange wohl bekannt sind;

2. der deutschen Sprache: daß sie sich, sowohl mündlich als schriftlich, richtig, klar und mit Leichtigkeit über Gegenstände, die ihrem Ideenkreise nicht fremd sind, aus-

13) s. die Bekanntm. v. 7. Dec. 1832. §. 10.

zudrücken wissen, und eine allgemeine Uebersicht der deutschen Literatur besitzen;

3. der lateinischen Sprache: daß sie richtig und mit einiger Gewandtheit über Gegenstände, welche ihrer Bildungsstufe entsprechen, schreiben und sprechen können, und die §. 49. sub I. bezeichneten, oder in Hinsicht der Schwierigkeit ihnen gleichzustellenden Prosaiker und Dichter verstehen, oder für sich zu lesen fähig sind;

4. der griechischen Sprache: daß sie griechische Prosaiker und Dichter, wie die §. 49. sub II. a. erwähnten, zu verstehen und zu übersetzen im Stande sind;

5. der hebräischen Sprache: daß sie auch aus den didactischen und poetischen Büchern des alttestamentlichen Grundtextes leichtere Stellen übersetzen, die grammatischen Formen analysiren können, und überhaupt Sicherheit in der Formenlehre besitzen;

6. der französischen Sprache: daß sie Prosaiker und Dichter verstehen, auch einige Uebung im Schreiben und Sprechen erlangt haben;

7. der Mathematik: daß sie innerhalb der §. 55. und 56. b. und c. bezeichneten Grenzen Beweise führen und leichte Aufgaben (in reiner und in eingekleideter Form) lösen können;

8. der Naturlehre: daß sie eine deutliche und, so weit thunlich, mathematisch begründete Einsicht in die Hauptlehren von den allgemeinen Eigenschaften der Körper, von den wichtigsten Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, von Schall, Licht, Wärme, Magnetismus, Electricität u. s. w. sich erworben haben;

9. der Geschichte und Geographie: daß sie eine geläufige Kenntniß der Hauptbegebenheiten und der berühmten Männer jeder Periode, insbesondere auch des classischen Alterthums, so wie von Deutschland und Sachsen besitzen, und mit der allgemeinen Beschaffenheit der bekannten Theile der Erde und ihrer Bewohner (in topographischer, physischer und politischer Hinsicht) vertraut sind;

10. der mathematischen Geographie und der Himmelskunde: daß sie mit der Eintheilung der Himmelskörper überhaupt, und mit den allgemeinen Lehren von der Größe, Entfernung und Bewegung der Körper unseres Sonnensystems, namentlich auch in Beziehung auf die mathematische Kenntniß der Erde wohl bekannt sind.

§. 46. (Classenziele, Lehrcurse, Unterrichtsplan.) Die Classenziele für Quarta, Tertia und Secunda, als die Zwischenstufen für das in §. 45. angenommene Hauptziel der Gymnasialbildung, sind von dem Lehrercollegio selbst festzusetzen, und es hat das Letztere den Unterrichtsstoff eines jeden Lehrfaches so einzutheilen, daß jeder Classe der ihr gebührende Antheil zufällt und jeder Lehrer genau weiß, was er in einer Classe und innerhalb eines gewissen Zeitraums leisten soll.

Um in dieser wichtigen Angelegenheit die nöthige Einheit und Zusammenstimmung zu bewirken, ist über jedes Hauptfach des Unterrichts ein, durch alle Bildungsstufen durchzuführender Plan, nach gemeinschaftlich im Lehrercollegio darüber gepflogener Berathung festzustellen.

§. 47. (Methode.) In der Methode oder der Art und Weise, wie der Lehrstoff in den einzelnen Unterrichtsfächern mitzutheilen und zu behandeln ist, damit er belebend und fruchtbringend werde, soll den Lehrern jede zulässige Freiheit verbleiben. Es ist aber von denselben durch collegialische Besprechungen und, nach Befinden, Festsetzungen in den Conferenzen jedes zweckwidrige Verfahren beim Unterricht zu verhüten oder abzustellen, und darauf hinzuarbeiten, daß in die Bestrebungen der einzelnen Lehrer planmäßiger Zusammenhang gebracht werde, und daß der höhere Unterricht an den früher ertheilten folgerecht sich anschließe, ohne zwischen einzelnen Bildungsstufen oder verwandten Lehrfächern Lücken zu lassen, oder Gegenstände gleicher Art mehrfach und in derselben Weise zu behandeln.

Insbesondere sollen die Lehrercollegien sich zu festen Bestimmungen und Grundsätzen über den Unterricht in den altclassischen Sprachen vereinigen.

Dahin gehört

1. ein passender Wechsel der zu erklärenden griechischen und lateinischen Autoren, von denen in der Regel nicht mehr als zwei aus jeder dieser beiden Sprachen, nämlich ein Prosaiker und ein Dichter, in einer Classe neben einander zu lesen sind;

2. das Verhältniß der cursorischen zur statarischen Lectüre; gehöriges Maaßhalten zwischen sprachlicher und sachlicher Erklärung bei dieser letztern, namentlich zur Vermeidung einer übertriebenen und aufhältlichen Erörterung grammatischer, critischer und anderer, nur von künftigen Fachgelehrten zu beachtender Einzelheiten, überhaupt eine solche Behandlung der altclassischen Schriften, wodurch dem Schüler eine Fertigkeit im Verständniß derselben angebildet, derselbe in den Geist des Alterthums eingeführt und dadurch eine lebendige, bleibende Freude an dem Lesen der classischen Autoren in ihm erweckt werden kann;

3. die Auswahl derjenigen Autoren, welche, neben den in den öffentlichen Lectionen erklärten, zur Erweiterung der Bekanntschaft mit den altclassischen Schriftstellern von den Schülern privatim, und zwar vorzugsweise cursorisch, zu lesen sind, und über zweckmäßige und erfolgreiche Leitung und Beaufsichtigung dieser Privatbeschäftigung;

4. der Gebrauch der lateinischen Sprache beim Interpretiren und Uebersetzen der Classiker;

5. der Umfang und die Art der von den einzelnen Classen zu bearbeitenden Wochenaufgaben, und das bei deren Correctur zu beobachtende Verfahren.

Was den zweiten Punct betrifft, so wird es sehr zweckmäßig sein, wenn in einer untern Classe bereits statarisch erklärte Schriftwerke in den darauffolgenden höhern Classen mehr cursorisch, oder auch den obern Classen angehörende Autoren nur in der ersten Hälfte eines Semesters statarisch, in der andern hingegen hauptsächlich cursorisch gelesen werden. In Betreff des vierten Punctes ist zu em-

pfehlen, daß der Urtext griechischer Autoren in der Regel in's Deutsche, nicht in's Lateinische übersetzt, und, wenn auch beim Interpretiren derselben, so wie der lateinischen Autoren, in der Regel die lateinische Sprache zu gebrauchen ist, doch für Erklärungen, deren Zweck durch den Gebrauch der deutschen Sprache sich offenbar besser erreichen läßt, diese vorzugsweise angewendet werde[14]).

§. 48. (Unterrichtsplan in Bezug auf a. die altclassischen Sprachen.) Bei Entwerfung der speciellen Lehrpläne (§. 46.) mögen die Lehrercollegien der Gelehrtenschulen folgende allgemeine Vorschriften zum Anhalte nehmen:

Es begreift der altclassische Unterricht in sich: Grammatik (in Betreff der griechischen Sprache auch Kenntniß der vorzüglichsten Dialecte), Prosodik und Metrik (in Bezug auf einfachere und leichtere Metra), Erklärung lateinischer und griechischer Schriftsteller, sowohl in Hinsicht der Sprache als der Sachen und zwar in Betreff der letztern namentlich auf Antiquitäten, Mythologie, alte Philosophie und deren Geschichte, so weit nöthig, eingehend; Anleitung zum Latein-Schreiben und Sprechen (lateinische Styl-, Sprach-, Rede- und Disputirübungen), auch zu poetischen Arbeiten in den gebräuchlichsten römischen Versarten; Uebungen im Griechisch-Schreiben, jedoch lediglich zur Anwendung gegebener grammatischer Regeln.

§. 49. (b. die zu erklärenden altclassischen Autoren.) Aus der großen Menge altclassischer Autoren sind zur öffentlichen Erklärung nur solche zu gebrauchen, welche anerkannt in formeller und materieller Beziehung für die Gymnasialjugend verständlich und humanistisch bildend sind, namentlich folgende[15]):

I. Lateinische Classiker.

a) In Prima.

1. Cicero's rhetorische und philosophische Schriften (in passender Auswahl), dessen schwerere Reden und Briefe;
2. Livius;
3. auserlesene Theile und Stellen des Tacitus;
4. des Horaz Oden, Sermonen und Episteln, mit Auswahl.

b) In Secunda.

1. Cicero's leichtere Reden und Briefe;
2. Livius } abwechselnd;
3. Sallust }
4. Virgil's Eclogen und Aeneis;
5. ausgewählte Stücke des Terentius;
6. ausgewählte Elegien des Tibullus.

c) In Tertia.

1. Cicero's leichteste Briefe und Reden, oder eine passende Chrestomathia Ciceroniana;
2. Julius Cäsar;
3. Justin;
4. Ovid's Metamorphosen, mit Auswahl. Hierzu

14) In einer an sämmtl. Inspectionen der Gymnasien des Landes, bezüglich zur weitern Eröffnung an die betreffenden Lehrercollegien, ergangenen Verordnung des C.M. vom 27. Nov. 1847. ist unter Pct. 3. bemerkt, daß die Methode des Unterrichts allerdings zunächst und wesentlich durch die Individualität des Lehrers bedingt sei, und daß daher allgemein geltende Vorschriften darüber nicht aufgestellt werden könnten, weshalb es in dieser Hinsicht bei dem zu bewenden habe, was in §. 47. des Regul. deshalb verordnet worden ist. Indeß haben, zur nähern Erläuterung dieser Vorschriften, die Lehrercollegien noch besonders darauf aufmerksam gemacht werden sollen, daß eine gute Methode vornämlich dahin gerichtet sein müsse, die Schüler in ihrer Selbstthätigkeit nicht zu behindern und ihr geistiges Leben frisch und kräftig anzuregen, daß aber deshalb vor allem das richtige Maaß zwischen zu weit getriebener Speculation auf der einen, und geisttödtendem Mechanismus auf der andern Seite, namentlich in der Behandlung des Sprachunterrichts zu beobachten; daß ferner dem Schüler Gelegenheit zu geben sei, sich selbst auszusprechen, ohne daß ihn ein beständiges Dazwischenreden des verbessernden Lehrers allzuhäufig unterbreche; nicht weniger endlich, daß das Lateinischsprechen bei der Erklärung griechischer und römischer Classiker im Allgemeinen noch mehr, als es schon jetzt geschehe, zu beschränken sei.

Soviel demnächst den in §. 47. sub 5. bemerkten Gegenstand insbesondere betrifft, so ist in der vorerwähnten Verordn. v. 27. Nov. 1847. unter Pct. 4. mit Rücksicht darauf, daß von den freien schriftlichen Arbeiten der Schüler, dafern sie von den betreffenden Lehrern mit der wünschenswerthen Sorgfalt corrigirt und censirt würden, ganz vornämlich günstiger Erfolg zu erwarten sei, der Erwägung der Lehrercollegien anheim gegeben worden, ob nicht im Allgemeinen und unter Voraussetzung angemessener, durch die besondern Verhältnisse einzelner Gymnasien bedingter Modificationen diese Angelegenheit eines entsprechenden Fortgangs sich zu erfreuen haben möchte, wenn sie so viel thunlich in folgender Weise geordnet werde:

„Während des Halbjahrs sind von der ersten Classe wenigstens zwei, höchstens vier freie lateinische Arbeiten neben einigen bloßen Uebersetzungen in das Lateinische, und zwei deutsche Aufsätze; von der zweiten Classe in der Regel und mit Berücksichtigung des Gleichmaaßes der Gesammtarbeiten mit dem der übrigen Classen, eine Woche um die andere eine Uebersetzung in das Lateinische, zwei freie lateinische Arbeiten, und ebenfalls zwei deutsche Aufsätze; von den übrigen Classen aber drei bis vier kleinere deutsche Aufsätze und jede Woche ein lateinisches Specimen neben den nöthigen prosodischen Arbeiten zu fertigen. Ebenso sind auch im Französischen und in der Mathematik von Zeit zu Zeit den Schülern passende Aufgaben zu geben. Für alle Fälle aber gelte es als Gesetz, daß niemals gleichzeitig doppelte Arbeiten den Schülern aufgegeben werden dürfen. Die griechischen Specimina sind allezeit von den Schülern in der Schule selbst während der Lection unter Aufsicht des Lehrers, und zwar von der ersten und zweiten Classe ohne Grammatik und Lexicon zu fertigen. Den zu übersetzenden deutschen Text entwirft der Lehrer selbst dermaßen, daß die Schüler nur Gelegenheit haben, die in den vorhergegangenen Wochen kennen gelernten Worte, Formen und grammatischen Regeln in Anwendung zu bringen. Solche practische Uebungen im Griechischen sind in den beiden obersten Classen seltener, etwa alle drei bis vier Wochen, in den untern Classen häufiger anzustellen. Die Censuren, welche diesen sämmtlichen Arbeiten nach genauer Correctur ertheilt worden sind, hat der betreffende Lehrer in ein besonderes, tabellarisch eingerichtetes, Buch einzutragen, das zugleich bei vorkommenden Revisionen die beste Gelegenheit zu einer übersichtlichen Controle des in dieser Hinsicht Geleisteten bieten wird."

15) Das Motiv dieser Bestimmungen ist vornämlich in dem, in der Vorerinnerung zum Regulative unter 7. Bemerkten zu finden.

[Vorerinnerung unter 7. — Qualitativ ist der Unterricht in den altclassischen Sprachen zu beschränken, weil die Gelehrtenschule nicht philologische, sondern humanistische Bildung zum Zwecke hat, dafür aber oft Unfruchtbares gelehrt und verlangt, durch Lesung zu schwieriger Autoren insbesondere auch das sichere und gründliche Verständniß der leichtern, welches jedem mit dem Zeugniß der Reife entlassenen Schüler vollkommen eigen sein sollte, gefährdet wird.]

„Das Ministerium, dem gegen einige derselben neuerlich Zweifel bemerklich gemacht worden sind, wird jedoch abweichende Ansichten in dieser Beziehung nicht nur jetzt schon gern prüfen, sondern betrachtet diesen § vorzugsweise als einen solchen, der erst nach weiterer Erwägung angemessen festgestellt werden kann. Insbesondere scheint es fraglich, ob in Prima nicht auch Livius und Thucydides, wiewohl was letztern betrifft, jedenfalls mit Weglassung der schwierigern Stellen, namentlich der Reden, gelesen werden können.

Für Tertia hat man zwar den Laelius und Cato major des Cicero ausdrücklich namhaft zu machen unterlassen, will jedoch deren Lectüre bei dem Mangel geeigneter Schriftsteller für diese Classe gerade, wo sie zur Abwechselung wünschenswerth erscheint, nicht unbedingt ausschließen.

Phaedrus Fabeln könnten in Quarta ganz wegfallen, da die bessern dieser Fabeln in jede für diese Classe berechnete poetische Chrestomathie aufgenommen sind." — Angez. Verordnung des C.M. v. 29. Jan. 1847.

5. eine passende poetische Chrestomathie, welche auch in Quarta zu gebrauchen ist.

d) In Quarta.

1. Cornelius Nepos;
2. Julius Cäsar de bello gallico; nebenbei
3. eine passende historische Chrestomathie, z. B. von Böhme, Jakobs u. s. w.;
4. die Fabeln des Phädrus;
5. eine passende poetische Chrestomathie.

II. Griechische Classiker.

a) In Prima.

1. ausgewählte leichtere Dialogen des Plato, abwechselnd mit auserlesenen Reden des Demosthenes oder eines andern attischen Redners;
2. Herodot;
3. die leichtesten Stücke der Tragiker.

b) In Secunda.

1. auserlesene Lebensbeschreibungen des Plutarch;
2. Xenophon;
3. Homer's Ilias.

c) In Tertia.

1. Xenophon;
2. Arrian;
3. auserwählte Dialogen des Lucian;
4. Homer's Odyssee; nebenbei
5. eine poetische Blumenlese, wie die von Jakobs und andere (wovon die leichteren Stücke sich für Quarta eignen).

d) In Quarta.

1. eine geeignete Chrestomathie;
2. auserlesene Göttergespräche von Lucian;
3. eine geeignete poetische Anthologie.

§. 50. (c. Die hebräische Sprache.) Die hebräische Sprache ist für diejenigen, welche Theologie studiren wollen, von Secunda an, in der Regel in zwei Abtheilungen zu lehren, in der Maaße, daß in der untern Abtheilung richtiges und fertiges Lesen erstrebt und die reguläre Formenlehre eingeübt, daneben auch ein Anfang im Erklären und Analysiren leichterer prosaischer Stücke des hebräischen Codex gemacht wird, in der obern Abtheilung aber die anomale Formenlehre und die noch fehlenden Theile der Grammatik hinzugefügt, die dazu nöthigen Uebungen veranstaltet und ausgewählte Psalmen und leichtere prophetische Stellen gelesen und erklärt werden[16]).

§. 51. (d. Die deutsche Sprache.) Der Unterricht in der deutschen Sprache hat zu umfassen: Orthographie und Grammatik, Stylbildung durch methodisch fortschreitende Aufgaben, bis zu freien Ausarbeitungen und Reden, mit strenger Anwendung der Grundsätze der Logik auf die zu schwierigern Ausarbeitungen zu fertigenden Dispositionen; Anleitung zu mündlicher Wohlredenheit durch den Vortrag auswendiggelernter Gedichte, und in Prima durch freie Vorträge über gegebene Themata; ein kurzer Abriß der Literaturgeschichte, insbesondere der neueren, in Verbindung mit der Lectüre ausgewählter Stücke aus deutschen Classikern[17]).

---

16) Im Betreff der Betreibung des hebräischen Unterrichts auf den Gymnasien ist an die Gymnasial-Schulbehörden unter dem 11. März 1851. folgende Verordnung ergangen.

„Bei der Universität zu Leipzig ist bisher insbesondere bei den theolog. Candidaten-Prüfungen die bedauerliche Wahrnehmung gemacht worden, daß die große Mehrzahl der Theologie Studirenden, obwohl sie früher mit dem Zeugnisse der Reife von der Schule entlassen worden sind, gleichwohl im Hebräischen so ungenügende Kenntniß besitzt, daß ein tiefer greifendes Studium des Alten Testaments in der Regel unmöglich wird. Es ist nicht zu verkennen, daß der Grund hiervon hauptsächlich in der Behandlung des hebräischen Unterrichts auf den Gymnasien liegen dürfte. Zum Gedeihen dieses Unterrichts ist es eben so nothwendig, daß die Schüler eines Theils nicht mit zu schwierigen Gegenständen beschäftigt, andern Theils aber auch die dießfalls zu machenden Anforderungen an dieselben wiederum nicht zu niedrig gestellt werden.

In letzterer Beziehung hat sich als Folge eines solchen ungenügenden Unterrichts häufig herausgestellt, daß Studenten nicht vermocht haben, die einfachsten Formen des regelmäßigen Verbum u. Nomen zu bilden oder zu erkennen, und daß ihnen überhaupt eine ausreichende Bekanntschaft mit der hebräischen Formenlehre gänzlich abgegangen ist. Wie nun aber ausreichende Bekanntschaft mit dem formalen Theile der Sprache das Wenigste ist, was der academische Unterricht zur Voraussetzung nehmen muß, soll er nicht gezwungen werden, im Widerspruch mit seiner eigentlichen Aufgabe stets das nur nachzuholen, was auf den Schulen versäumt worden ist, so hat es dagegen in der obgedachten erstern Beziehung nicht angemessen erscheinen können, wenn mit den Primanern bereits schwierigere Schriftsteller, wie Jesaia, Hiob und andere, gelesen worden sind. Dieß erscheint um deswillen nachtheilig, weil diese Bücher sehr gewöhnlich den Gymnasiasten unübersteigliche Schwierigkeiten bieten werden, die nur in wenigen Fällen zu größerem Eifer anspornen, häufiger aber Ermüdung eintreten lassen, und Veranlassung geben dürften, das Nähere und Nothwendigere zu übersehen. Für den Gymnasial-Unterricht möchten vielmehr auserlesene Stücke der Genesis und anderer historischer Bücher der ältern Zeit, einige ausgewählte Psalmen, und höchstens noch Einiges aus den Proverbien und etwa dem Jeremia gnügen.

Zu dem Ende findet sich nun das Ministerium zu der Anordnung veranlaßt, daß den betreffenden Lehrern, welche den hebräischen Unterricht ertheilen, eingeschärft werde, nicht über das eigentliche Ziel dieses Unterrichts hinauszugreifen, wohl aber dahin zu wirken, daß, wie dieß auch in §. 50. des Regul. für die Gelehrtenschulen v. 27. Dec. 1846. im Allgemeinen bereits vorgeschrieben ist, die Zöglinge der 1. u. 2. Classe den formalen Theil der Sprache mit erforderlicher Vollständigkeit wirklich sich aneignen und sich der innern Gründe und des Zusammenhanges der Spracherscheinungen bewußt werden. Dieß zu erreichen, wird schriftliches Interpretiren geeigneter sein, als das Uebersetzen in das Hebräische. Das genauere Studium der Syntax wird der Universität zu überlassen sein.

Indem nun die Gymnasial-Commission zu ꝛc. andurch Verordnung erhält, dem Lehrercollegium des dortigen Gymnasii hiernach die nöthige Anweisung zugehen zu lassen, bemerkt Man nur noch, daß es zwar nicht in der Absicht des Ministerii liegt, bei künftigen ungnügenden Leistungen im Hebräischen den betreffenden Abiturienten die Ertheilung eines Maturitäts-Zeugnisses überhaupt verweigern zu lassen. Wohl aber wird darauf Bedacht genommen werden, eine Einrichtung zu treffen, daß alle diejenigen Schüler, denen bei der Maturitäts-Prüfung im Hebräischen eine Censur nicht ertheilt werden kann, später, nach Befinden bei der Universität selbst, einer Nachprüfung unterworfen und vor gnügender Bestehung dieser Prüfung nicht zum theologischen Candidaten-Examen zugelassen werden. (S. zugleich §. 11. d. Regul. über die theolog. Candidaten-Prüfungen v. 3. Jan. 1833.)

Hierauf sind die am hebräischen Unterrichte Theil nehmenden Schüler in geeigneter Weise aufmerksam zu machen."

17) Im Betreff des Unterrichts und der Uebungen in der freien Redekunst auf den Gelehrtenschulen hat das Ministerium bereits früher unter dem 6sten März 1845. an die Inspectionen der beiden Königl. Landesschulen, sowie an die Schulcommissionen der städtischen Gymnasien und an den Director des von Vitzthumschen Geschlechtsgymnasii zu Dresden eine ausführliche Verordnung erlassen, worin dieser Zweig des deutschen Sprachunterrichts näher regulirt, und in dieser Beziehung, auf den Grund der vorher erforderten Anzeigen über die auf den einzelnen Gymnasien bisher statt gefundene Behandlung des gedachten Lehrgegenstandes, Folgendes bestimmt und vorgeschrieben worden ist.

I. Zuvörderst hat das Ministerium bemerkt, daß es bei dem, was

Regulativ v. 27. Dec. 1846.

§. 52. (e. Die französische Sprache.) Der Unterricht im Französischen ist wenigstens von Tertia an zu ertheilen und begreift Grammatik, Lesen und Erklären französischer Schriftsteller, Uebung im Schreiben, das Nöthigste aus der Literatur und einige Uebung im Sprechen in sich.

---

zur deutschen Sprachbildung überhaupt und zur Erzielung eines klaren, geordneten, sprachgerechten, gewandten und wohlgefälligen Gedankenausdrucks, in mündlicher und schriftlicher Rede, nach den gemachten Anzeigen, sowie nach Ausweis der den Schulprogrammen von Zeit zu Zeit beigefügten Lectionsverzeichnisse, zeither in allen Gelehrtenschulen, wenn auch nicht auf jeder in gleicher Weise und in gleichem Maaße geschehen sei, auch fernerhin sein Bewenden behalte. Demzufolge sollen namentlich

a) schon die neu eintretenden, überhaupt die den untersten Classen angehörenden Schüler, an ein richtiges, genaues und vollständiges (satzweises) Sprechen und Antworten gewöhnt und darin thunlichst befestigt werden.

b) Dieser allgemeinen Vorbildung im sprachlichen Ausdruck (wie den unter c. gedachten Uebungen) hat ein, in den aufsteigenden Classen methodisch fortschreitender, grammatischer Unterricht zur Seite zu gehen, und dieser, verbunden mit angemessenen schriftlichen, einer sorgfältigen Correctur zu unterwerfenden, Ausarbeitungen (auch prosaischen und metrischen Uebersetzungen geeigneter Abschnitte und Stellen aus griechischen und lateinischen Autoren), durch den Vortrag der Rhetorik und die zugehörigen Uebungen in der Bearbeitung schwierigerer und mannichfaltigerer, dem Ideenkreise der Schüler angemessener Stoffe in der Form von Abhandlungen, Reden oder sonst, in den beiden obersten Classen seine Vollendung zu erhalten.

Dieser allgemeinen, der schriftlichen und mündlichen Mittheilung gleichmäßig angehörenden sprachlichen und stylistischen Ausbildung, als deren Zweck Richtigkeit, Klarheit, Vollständigkeit und Eleganz des Ausdrucks bezeichnet worden ist, haben sich nun ferner

c) practische Uebungen im mündlichen Vortrage anzuschließen. Hierzu hat man geeignet befunden:

aa) Uebungen im Recitiren auswendig gelernter Stellen, Abschnitte 2c. aus guten deutschen Prosaikern oder Dichtern (Declamationsübungen);
bb) mündliches freies Wiedergeben des in Lectionen Vorgetragenen oder privatim Gelesenen;
cc) Zergliederung oder Paraphrasiren den Schülern erklärter und hinlänglich von ihnen verstandener Stellen oder sonstiger Stoffe;
dd) improvisirte Schilderungen bekannter Charactere, Naturscenen u. s. w.
ee) gegenseitige Beurtheilung gelieferter Aufsätze.

Hinsichtlich vorgedachter Uebungen ist noch folgendes bemerkt worden.

Zu aa). Die Declamirübungen sollen zwar in der 1. Classe nicht unbedingt ausgeschlossen, jedoch mit Rücksicht auf die in solcher vorzugsweise einzuführenden Uebungen unter II. hauptsächlich in den drei untern Classen von Secunda abwärts veranstaltet werden.

Zu bb). Zu den hier erwähnten Uebungen sind vor allen die historischen Repetitionen in der Form, daß von Zeit zu Zeit oder in gewissen bestimmten Stunden, von dem einen oder dem andern Schüler einzelne Theile der gehörten historischen Vorträge frei wieder erzählt werden, anempfohlen worden. (Vergl. hierzu §. 57. des Regul.)

Die in lateinischer Sprache mit den Schülern der obersten Classe zeither auf allen Anstalten vorgenommenen Uebungen im Disputiren und in der repetitorischen Entwickelung erklärter oder gelesener Abschnitte aus classischen Autoren, hat das Ministerium ebenso ungeschmälert beibehalten wissen wollen, als, wie sich von selbst verstehe, das Bearbeiten lateinischer oder deutscher Reden und deren Abhaltung in den Schulclassen oder bei öffentlichen Redefeierlichkeiten.

Alle diese Uebungen seien jedoch nur indirecte Mittel für den vorangegebenen Zweck, und demnach keineswegs hinreichend, um den Grad von Fertigkeit und Gewandtheit in deutscher freier Rede zu erzeugen, bis zu welchem wenigstens die nicht ganz unbegabten Schüler auf den fraglichen Anstalten am Schlusse ihres ganzen Schulcursus gebracht werden könnten. Daher müßten noch besondere, unmittelbar oder direct zu diesem Ziele hinführende Uebungsmittel (wie dieß auch schon auf dem einen und dem andern Gymnasio statt finde), in Anwendung gebracht werden. In letzterer Beziehung hat nun das Ministerium unter soweit thunlicher Beachtung der in einigen Berichten über den dießfalls zeither genommenen Gang gemachten Mittheilungen und beigefügten Vorschläge

II. Nachstehendes zu künftiger allgemeiner Nachachtung angeordnet.

a) Von den zeither in Prima für deutsche Sprache und Literatur wöchentlich verwendeten zwei oder drei Stunden soll die eine den Uebungen in der freien Redekunst gewidmet werden, dergestalt, daß abwechselnd einige (etwa 2 bis 4) Schüler der gedachten Classe über einen, für jeden derselben entweder auf der Stelle (wenn der Auftretende zu diesem Improvisiren sich bereit erklärt oder für fähig dazu erachtet wird), oder, was in der Regel zu geschehen habe, einen bis zwei Tage vorher von dem die Uebungen leitenden Lehrer aufgegebenen, nach Befinden auch von dem einen oder dem andern der Auftretenden vorgeschlagenen, Gegenstand frei und vom Katheder herab in zusammenhängender Rede sprechen, ohne sich dabei irgend eines vorliegenden Hülfsmittels für das Gedächtniß oder die Gedankenfolge zu bedienen. — Ob und inwieweit es hierbei zulässig oder räthlich sei, dem einen oder dem andern Schüler vor dem Auftreten einige leitende Winke für planmäßige Durchführung 2c. zu geben, oder die Hauptgedanken, zum Behuf nöthiger Berichtigung und dadurch vielleicht abzuwendender Ungehörigkeiten, von demselben kurz darlegen zu lassen; ob es zweckdienlich sein werde, bisweilen eine und dieselbe Aufgabe von jedem der Sprecher (etwa von den Schwächern zuerst, und den Befähigtern, die hierdurch die Vorgänger zu deren Belehrung 2c. zu übertreffen sich angespornt fühlen würden, zuletzt) behandeln, oder über die abgehaltenen Reden vor der jedenfalls von dem Lehrer anzuschließenden Beurtheilung eine freie Discussion unter den Peroranten eintreten zu lassen; ob nicht auch der Lehrer bisweilen zum Schlusse auftreten könne, um an einem kräftigen Vorbilde zu zeigen, wie der Gegenstand in einer wohlgeordneten, gerundeten und wohlgefälligen Rede zu behandeln sei; — diese und ähnliche, auf einen erwünschten Erfolg abzweckende, Vorkehrungen müßten der einsichtigen Beurtheilung des leitenden Lehrers überlassen werden.

b) Von besonderer Wichtigkeit erscheine die Wahl des Lehrers, welchem die Leitung dieser Uebungen anzuvertrauen sei. Da deren Zweck im Wesentlichen ein formeller — Ausbildung der Sicherheit und Gewandtheit im freien mündlichen Vortrage — sei, so werde derselbe am meisten gefördert werden, wenn die gedachte Wahl nur durch die Rücksicht auf vorzugsweise Befähigung und wahres Interesse für die Sache, was in der Regel auf natürlicher Anlage beruhen werde, geleitet, der fragliche Unterricht aber nicht ohne Weiteres als der Competenz des deutschen Sprachlehrers oder des Classenordinarius zugehörig betrachtet werde. Es habe daher die Schulcommission nach vorgängiger Berathung mit dem Rector diese Wahl zu treffen.

c) Der Stoff für die freien Redeübungen sei aus dem Gebiete der Gymnasialbildung, namentlich der Moral, der Geschichte, der Biographie, der Characterschilderung, der ältern und neuern Literatur u. s. w. zu entnehmen; auch könnten weiter auszuführende Stellen aus altclassischen oder deutschen Schriftstellern, auch sonst Gegenstände der Art, wie bei feierlichen Redeacten für angemessen erachtet würden, dazu gewählt werden. Wenn dabei auch sich nicht vermeiden lasse, bisweilen das Gebiet des Religiösen und Politischen, soweit jenes oder dieses in nothwendigem Zusammenhange mit dem abzuhandelnden Gegenstande stehe, zu berühren, indem dem Ministerium die Absicht einer so ängstlichen Ausschließung dieses Gebietes fremd sei, so sei doch streng darauf zu sehen, daß dießfalls nichts absichtlich herbeigezogen werde, was in den Bereich politischer und kirchlicher, namentlich auch confessioneller Zeitfragen falle.

Wenn nämlich Zweck und Werth tieferer und gründlicher wissenschaftlicher Bildung, wozu das Gymnasium vorbereiten solle, hauptsächlich darin bestehe, den dadurch bereicherten und erhobenen Geist über die Tagesmeinung und das Parteitreiben zu stellen, nicht um diese unbedingt zu verwerfen, sondern um sie gründlich zu übersehen und richtig zu würdigen, so werde gerade umgekehrt Flachheit und Einseitigkeit der Auffassung befördert werden, wenn man Schülern, von denen selbst den befähigtesten alle und jede Reife dazu abgehe, vorzeitig in das nur zu lockende Feld derartiger Discussionen einführen wolle.

d) Es verstehe sich von selbst, daß der materielle Inhalt des jedesmal ausgewählten Redestoffs dem Schüler hinlänglich bekannt sein müsse, damit die versuchte Anstrengung in der Bewältigung eines seinem Kenntniß- und Ideenkreise fern liegenden oder doch nicht in voller Klarheit vor seiner Seele stehenden Gegenstandes ihn nicht behindere, auf das, was als Hauptsache hier ins Auge zu fassen sei, nämlich auf sofort zu treffende natürliche Anordnung der Gedanken und deren augenblickliche sprachliche Einkleidung und Darstellung, seine volle Aufmerksamkeit zu richten.

Werde diese Bestimmung festgehalten, und sei jeder nach Prima aufgerückte Schüler durch den unter I. näher bezeichneten Bildungsgang in dem Gebrauche der Muttersprache soweit vorgeschritten, überhaupt aber durch die Geistesgymnastik, deren treue und sorgfältige Pflegerin jede gelehrte Schulanstalt sein solle, zu der Stufe materiellen Wissens und formeller Bildung gelangt, die zu ersteigen er durch den bisherigen Gesammtunterricht angeleitet worden sei; so stehe nicht zu fürchten, daß die besagten freien Redeübungen zu seichter und gehaltloser Schwätzerei führen würden, wenn auch zugestanden werden

§. 53. (f. Die Religions- und Sittenlehre.) Der **Religionsunterricht** hat durch alle Stufen des Gymnasialcursus hindurch vor Allem auf Erweckung und Belebung christlich-religiösen Sinnes und feste Begründung evangelischer Glaubenstreue hinzuwirken, zugleich aber den Schülern diejenigen Religionskenntnisse beizubringen, die nicht nur ihrer jedesmaligen Bildungsstufe auf der Schule, sondern auch dem Standpuncte entsprechen, den sie künftig als wissenschaftlich Gebildete einzunehmen haben werden.

Dieser Unterricht hat daher in den beiden untersten Classen (VI. und V.) von biblischer Geschichte, populärer Bibelkunde und faßlicher Erklärung der Hauptstücke des kleinen Luther'schen Catechismus ausgehend, in den mittlern Classen (IV. und III.) zu einer zusammenhängenden Darstellung der christlichen Glaubens- und Pflichtenlehre, mit Zugrundelegung eines geeigneten Lehrbuches, fortzuschreiten, und in den beiden obersten Classen das zu gründlicherer Einsicht noch Ermangelnde zu ergänzen, namentlich durch eine tiefer eingehende Einleitung in die biblischen Bücher, sowie durch Mittheilung einer übersichtlichen Kenntniß der christlichen Religions- und Kirchengeschichte zu vervollständigen, auch durch Lesen der wichtigsten Abschnitte des neuen Testamentes, mit Zuziehung des, jedoch nur kurz zu erläuternden Grundtextes, die Erkenntniß der evangelischen Wahrheit immer mehr in den Gemüthern zu befestigen und zu einem lebensvollen Ganzen zu gestalten[18]).

Uebrigens soll der Religionsunterricht nur von Lehrern ertheilt werden, welche Theologie studirt und wenigstens das erste theologische Examen vor der Prüfungscommission in Leipzig bestanden haben. Er ist, damit die gerade bei diesem Unterrichte so nöthige Einheit nicht gestört werde, in der Regel durch alle Classen von demselben Lehrer, und nur da, wo der Umfang der Anstalt dies schlechterdings nicht gestattet, von höchstens zwei Lehrern, und zwar von dem einen in den zwei oder drei untersten, von dem andern in den übrigen Classen zu ertheilen.

§. 54. (g. Die Philosophie.) Der Unterricht in der **Philosophie** hat sich auf eine möglichst kurz zu fassende Erörterung der wichtigsten Grundbegriffe der Logik in einem halbjährigen Cursus und auf diejenigen Primaner, welche mit Ablauf des Halbjahrs die Universität beziehen, zu beschränken, damit hierdurch ein guter Grund zum bessern Verständniß der philosophischen Vorträge auf der Academie gelegt werde[19]).

---

müsse, daß die in solchen Uebungen auf der Schule erlangte Fertigkeit immer nur als eine gute Grundlage zu betrachten sei, auf welcher die künftigen Lebens- und Berufsverhältnisse zu wünschenswerther Vollendung zu führen hätten.

e) Sollten sich mit der Zeit, in Folge der nach den Bestimmungen unter a—c. angestellten Uebungen, Schüler finden, denen vermöge dabei bewiesener vorzüglicher Redegaben zuzutrauen sei, daß sie selbst bei feierlichen Schulacten über einen, höchstens den Tag vorher ihnen vorgelegten Gegenstand nach einer, dem Rector ebenfalls kurz vorher zur Prüfung und Genehmigung eingereichten Disposition gut und angemessen sprechen würden, deren erprobte Verläßlichkeit und Gesinnung auch gnügende Bürgschaft gegen ungehörige Abschweifungen gewähre, so werde solchen Schülern die Gelegenheit, öffentlich in freier Rede aufzutreten, — vorausgesetzt, daß sie selbst davon Gebrauch machen wollten, — nicht zu versagen sein, da sich hierbei am besten die Zweckmäßigkeit und der Erfolg der getroffenen Veranstaltung zu Tage legen werde. Doch hat das Ministerium diesen Punct, dessen bedenkliche Seiten nicht zu verkennen seien, dem gewissenhaften Ermessen der betreffenden Rectoren und Schulcollegien mit dem Bemerken anheimgestellt, wie es, sofern er Berücksichtigung fände, erwarte, daß des Erfolgs bei Einsendung der Jahresanzeigen über die Maturitäts-Prüfungen gedacht werden würde.

Uebrigens werde auch bei künftigen Localrevisionen diese Angelegenheit ein Gegenstand besonderer Beachtung sein, und das Ministerium glaube sich der Erwartung hingeben zu dürfen, daß die dießfalls gemachten Wahrnehmungen nur Erfreuliches darbieten würden.

Schließlich sind die Gymnasialschulbehörden angewiesen worden, das weiter Erforderliche in der Sache einzuleiten, und dafür, daß die getroffenen Bestimmungen mit dem neuen Schulcursus in Wirksamkeit gesetzt würden, pflichtmäßige Sorge zu tragen.

18) Hierzu ist in der bei §. 47. Note 14. erwähnten **Verordnung vom 27. Nov. 1847.** unter Pct. 1. erläuterungsweise noch bemerkt, daß es bei den hier ertheilten Vorschriften die Absicht nicht gewesen sei, die einzelnen Theile der Religionswissenschaft so auseinander zu reißen, daß sie nun in ihrer Isolirung auf ähnliche Weise der Schule vorgetragen werden sollten, wie dieß bei dem academischen Unterrichte, um den Theologen in die einzelnen Fachwissenschaften einzuführen, geschehen müsse; sondern es sei das Ministerium dabei durchaus von der Voraussetzung ausgegangen, der Religionsunterricht des Gymnasiums müsse die einzelnen vorzutragenden Theile des religiösen Wissens stets in ihrer organischen Verbindung mit dem Ganzen desselben auffassen und deshalb jeder Religionsstunde zwar nicht den Charakter der Askese, aber doch eine solche Haltung geben, bei welcher der Religionsvortrag das Gemüth des Schülers erfaßt und dasselbe mit der lebendigsten Achtung vor dem Heiligen und Göttlichen fortwährend durchdringt und erfüllt. Könne man sich hierbei nicht verbergen, daß es von großer Wichtigkeit für die religiöse Haltung der Gelehrtenschulen sei, wenn Lehrer und Schüler durch geregelten **Kirchenbesuch** und Theilnahme an den kirchlichen Ordnungen überhaupt auch nach außenhin ihre Theilnahme an der christlichen Gemeinschaft kund gäben, so erscheine es wünschenswerth, daß auch an denjenigen Gymnasien, bei welchen eine dazu führende Einrichtung bisher noch nicht bestanden habe, eine Vereinbarung in der Art getroffen werde, daß die Schüler in der Regel unter dem Vorgange eines oder einiger ihrer Lehrer, die dafür eine bestimmte Ordnung unter sich festzusetzen hätten, allsonn- und festtäglich eine bestimmte Kirche gemeinschaftlich besuchten, auch diejenigen von ihnen, welche bereits confirmirt seien, alljährlich wenigstens einmal zu gemeinsamen Abendmahlsgenusse in Gemeinschaft mit sämmtlichen Lehrern sich thunlichst vereinigten. —

Noch ist zu gedenken, daß das Cultusministerium in Folge der gemachten Wahrnehmung, daß nicht wenigen von denen, welche die Gymnasialbildung genossen haben, trotz des durch alle Classen ertheilten Religionsunterrichts dennoch eine vertrautere Bekanntschaft mit dem Inhalte der heiligen Schrift und namentlich der Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche in bedauerlicher Weise abzugehen pflegte, zu möglichster Beseitigung dieses Uebelstandes **unter dem 24. Februar 1854.** an sämmtliche Gymnasial-Commissionen eine Verordnung erlassen hat, nach welcher „in einer ausser der zum Religionsunterrichte bestimmten Zeit fortzusetzenden Stunde wöchentlich, vielleicht am Montagsmorgen, der ganze Cötus versammelt und von dem Religionslehrer eine Bibellection nach einer zuvor mit möglichster Berücksichtigung des Kirchenjahres zu treffenden Auswahl gehalten, übrigens aber im Religionsunterrichte selbst und auf sonst thunliche Weise die Schüler nicht nur mit der heiligen Schrift, sondern auch mit dem hauptsächlichsten Inhalte der symbolischen Bücher und insbesondere des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses bekannt gemacht und in das Verständniß desselben eingeführt werden sollen."

Bei den beiden Königl. Landesschulen hat das Cultusministerium von der vorstehend vorgeschriebenen Einrichtung einer besonderen Bibellectionsstunde abgesehen, indem unter demselben Dato für dieselben die Anordnung getroffen worden, daß das Bibellesen wieder einen integrirenden Theil der täglichen Morgen- und Abend-Andacht bilden soll.

19) Für den Unterricht in der **philosophischen Propädeutik**, welcher nach obiger Bestimmung in einem halbjährigen, den jedesmaligen Abiturienten vorzutragenden, Cursus der Logik bestehen soll, ist durch **Verordnung vom 29. Oct. 1847.** gestattet worden, daß nach Befinden auch ein einjähriger Cursus in den Lehrplan mit aufgenommen, und dieser Unterricht nicht bloß den Abiturienten, sondern zugleich der ganzen Classe ertheilt werde. Im Uebrigen aber hat das Ministerium für angemessen gefunden, daß derselbe lediglich in einem Vortrage der Logik bestehe, der sich etwa an Trendelenburgs elementa logices Aristotelicae anschließe, auch nicht bloß doctrinär, sondern zugleich mit practischen Uebungen verbunden sei. Wolle jedoch ein Lehrer von Zeit zu Zeit in einem der für den Aufenthalt in Prima festgesetzten 3 Semester, zur Abwechselung und nach Beendigung des

§. 55. (h. Die Mathematik.)[20] Der Unterricht in der Mathematik, welcher nebst dem Studium der altclassischen Sprachen einen Hauptgegenstand der auf Gymnasien zu erlangenden formalen und auch sonst nöthigen Ausbildung ausmacht, zerfällt in den arithmetischen und geometrischen Theil.

Jener soll umfassen: die gemeine Arithmetik bis zur Proportionslehre und deren Anwendung auf Reductions-, zusammengesetzte Proportions-, Gesellschafts-, Zinsenrechnung u. s. w.; Buchstabenrechnung und Algebra, allgemeine Potenzlehre, mit Inbegriff der Ausziehung der Quadrat- und Cubikwurzeln; die Lehre von den arithmetischen und geometrischen Progressionen; Kettenbrüche, Theorie und Gebrauch der Logarithmen und der logarithmischen Tafeln; Elemente der Combinationslehre; den binomischen Lehrsatz; Theorie und Auflösung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades bis zu den unbestimmten Gleichungen des ersten Grades.

Der geometrische Theil hat zu umfassen: die geometrische Anschauungslehre (in den untersten Classen), als Vorbereitung zur Geometrie und diese letztere selbst, nämlich: Planimetrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie; die wichtigsten Lehrsätze der Trigonometrie und hauptsächlich der Theorie der Kegelschnitte, als Grundlage zum Verständniß des auf Physik, Astronomie und mathematische Geographie sich beziehenden Unterrichts (§. 56. c); algebraische Behandlung und Auflösung leichter geometrischer Aufgaben.

§. 56. (i. Die Naturwissenschaften.)[20] Der Vortrag der Naturwissenschaften soll sich erstrecken auf

a) Naturgeschichte, Beschreibung und Classification der Naturproducte, oder der den sogenannten drei Naturreichen angehörenden Körper;

b) Naturlehre oder Physik, allgemeine und besondere, verbunden mit den nöthigsten Experimenten, wobei zugleich die geographischen Lectionen, durch weiteres Eingehen auf die physische Geographie, ihre Fortsetzung und Ergänzung erhalten, und

c) auf Astrognosie (das Nöthigste von dem gestirnten Himmel) und Astronomie (Kenntniß der Gesetze der Bewegungen der Himmelskörper), nebst schärferer Begründung der damit zusammenhängenden Lehren der mathematischen Geographie (vergl. §. 45, 10.), wobei die von den Schülern erworbenen mathematischen Kenntnisse in Anwendung gebracht werden.

§. 57. (k. Die Geschichte.) Hinsichtlich des historischen Unterrichts bewendet es bei der allgemeinen Verordnung vom 9. September 1845[21]).

---

für die Logik bestimmten einjährigen Cursus einen geschichtlichen Grundriß der griechischen Philosophie geben, oder einige Grundbegriffe der Psychologie erörtern, so möge ihm auch solches freigestellt sein.

20) Durch zwei spätere Verordnungen vom 28. u. 29. Oct. 1847. ist nachträglich auch der mathematische und naturwissenschaftliche Unterricht geordnet und dadurch das Regulativ vollends vervollständigt worden. Das Cultusministerium hat nämlich über den Lehrgang und Umfang, nach welchem der Unterricht in der Mathematik und den Naturwissenschaften auf den Gymnasien hiesiger Lande zukünftig ertheilt werden soll, unter dem Beirathe sachverständiger Männer und erfahrener Fachlehrer besondere Pläne entworfen, welche dasselbe mittels vorgedachter Verordnungen den Schulinspectionen und Gymnasial-Commissionen mit der Anweisung hat zugehen lassen, dafür Sorge zu tragen, daß vom Anfange des mit Ostern 1848. beginnenden Schuljahrs dieselben in allen Classen der Gymnasien in Anwendung kommen, auch ihnen von den betreffenden Lehrern in allen Beziehungen nachgegangen werde, wobei noch rücksichtlich des Lehrplans für den naturwissenschaftlichen Unterricht bemerkt worden ist, daß dabei die für den fraglichen Unterricht im Regulative §. 41. ausgeworfenen wöchentlichen Lehrstunden sorgfältig in Obacht zu nehmen seien. Zugleich sind dem Lehrplan über den mathematischen Unterricht noch einige besondere Bemerkungen über Methodik des mathematischen Unterrichts beigegeben worden, deren sorgfältige Beachtung das Ministerium in der angezogenen Verordnung v. 29. Oct. 1847. um so angelegentlicher empfohlen hat, je wünschenswerther es sei, daß gerade in diesem wichtigen Unterrichtszweige das rechte Maaß gehalten, und eine solche Methode für denselben gewählt werde, bei welcher Gründlichkeit und thunlichste Zeitersparniß sich vereinigen ließen.

In Erwägung übrigens, daß bisher nicht durchgängig dem Unterrichte der Mathematik bei den Gelehrtenschulen die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt worden, was sich auch bei der jüngst veranstalteten Specialrevision dieses Unterrichtszweigs auf den verschiedenen Landesgymnasien herausgestellt habe, hat das Ministerium sich veranlaßt gefunden, hierüber noch folgendes in der angegebenen Beziehung zu verordnen.

I. In Anerkennung der Nothwendigkeit, daß hinfüro kein Schüler in das Gymnasium aufgenommen werde, der nicht die der Classe, in welcher er seinen Platz erhalte, entsprechenden mathematischen Vorkenntnisse besitze, müsse die Erwartung ausgesprochen werden, daß die hiernach sowohl in der Arithmetik, als in Bezug auf die geometrische Formen- oder Anschauungslehre an die in die eigentlichen Gymnasialclassen Aufzunehmenden zu machenden Anforderungen mit Beziehung auf §. 44. unter 9. u. 10. des neuen Regulativs in Zukunft mit der gewissenhaftesten Strenge würden in Obacht genommen werden, was Seiten der Königl. Landesschulen bei der Aufnahmeprüfung um so sorgfältiger zu beobachten sei, je mehr in der neuern Zeit ohnedieß eine Beschränkung des Andrangs zu solchen wünschenswerth erscheine.

II. Hiernächst sei für die Zukunft der Grundsatz festzuhalten, daß kein Schüler aus einer niedrigern Gymnasialclasse in eine höhere versetzt werden dürfe, bevor er diejenigen mathematischen Kenntnisse und Fertigkeiten sich erworben habe, die erforderlich seien, um dem Unterrichte in dieser Classe folgen zu können. Indeß solle in einzelnen Fällen, wenn ganz besondere Gründe vorhanden seien, einem vielleicht in allen übrigen Fächern ganz ausgezeichneten Schüler, wegen bloßer mangelhafter Leistungen in der Mathematik, die Aufrückung in die nächst höhere Classe nicht zu versagen, die Dispensationsertheilung von obiger Vorschrift nicht unbedingt ausgeschlossen sein. Es sei daher solchenfalls zum Ministerio Bericht zu erstatten, welches die Dispensation in der Regel nur mit dem Beisatze ertheilen werde, daß, wenn bei der nächstfolgenden Aufrückung das Versäumte nicht nachgeholt sei, eine ähnliche Vergünstigung dem betreffenden Schüler nicht wieder zu Theil werden könne. Ebenso sei es

III. zu Förderung des mathematischen Unterrichts für unerläßlich zu erachten, daß die Leistungen der Schüler in der Mathematik bei der Maturitätsprüfung wesentlich in Anschlag kämen und auf den Grad der Censur Einfluß ausübten. Demzufolge sei, nach dem Ergebnisse der mathematischen Prüfung, die Gesammtcensur nicht nur entweder zu steigern oder herabzusetzen, sondern auch, bei Versagung jeder Censur in der Mathematik, ein Abgangszeugniß überhaupt nicht zu ertheilen. —

Bei Zufertigung des Lehrplans über den naturwissenschaftlichen Unterricht hat das Ministerium in der obgedachten Verordnung vom 28. Oct. 1847. noch bemerkt, daß es bei Vertheilung des naturwissenschaftlichen Lehrstoffs über den Gymnasialcursus nicht thunlich geschienen habe, der Astronomie eine andere Stelle, als die dafür bestimmte in Tertia anzuweisen. Bei dem Interesse, welches dieser wichtige Zweig der Naturkunde gewähre, dessen gründlicheres Studium allerdings eine vielseitigere und tiefere Vorbildung erfordere, als in Tertia erreicht werden könne, sei es daher besonders wünschenswerth, daß sowohl der Lehrer der Physik als auch der der Mathematik jede geeignete Gelegenheit ergreife, um durch Anwendung der von ihm vorgetragenen Fachlehren auf Gegenstände der Astronomie dem Schüler hierin thunlichste Nachhülfe und Fortbildung zu gewähren. Dieselben hätten sich auch darüber, wie dieß am zweckmäßigsten zu bewirken sei, wenn nicht beide Fächer ohnehin von dem nämlichen Lehrer vorgetragen würden, durch Besprechung zu vereinigen.

21) Da bei genauerer Prüfung der bei den vaterländischen Gelehrtenschulen zeither befolgten Lehrpläne unter Andern zu ersehen ge-

Mit diesem Unterrichte sind in den beiden obersten Classen Uebungen im freien Vortrage in der Art zu verbinden, daß einzelne Schüler aufgefordert werden, das Erlernte in freier, zusammenhängender Erzählung zu wiederholen; zu welchen Uebungen jedoch auch schon in den untern Classen bei den historischen Repetitionen, und sonst in angemessener Weise vorbereitet werden kann.

§. 58. (l. Die Geographie.) Die Geographie ist bis incl. Tertia in gesonderten Lectionen, aber immer in der natürlichen Beziehung, in welcher sie zur Geschichte steht, zu behandeln.

Der Unterricht in solcher hat die alte (namentlich auf Griechenland und das römische Reich sich beziehende) und die neuere, insbesondere die deutsche und vaterländische, Geographie zu umfassen.

In den beiden ersten Gymnasialclassen wird kein directer Unterricht in der Geographie weiter ertheilt, vielmehr nur gelegentlich, insbesondere bei den geschichtlichen Vorträgen, auf das, was zur Erweiterung und Vervollständigung der diesfalls von den Schülern bereits erworbenen Kenntnisse dienen kann, Rücksicht genommen.

Von der mathematischen und physischen Geographie wird in den besondern geographischen Lectionen nur das Allgemeinste und zum Verständniß der geographischen Terminologie nothwendig Erforderliche gelehrt oder beziehendlich wiederholt, indem die weitere Ausführung und schärfere, beziehendlich mathematische Begründung der dahin gehörigen Lehren den Vorträgen über Physik und Astronomie (§. 56.) vorbehalten bleibt. Doch hat sich der Unterricht in der Geographie nicht auf die politische, so wie auf eine, nur das Gedächtniß in Anspruch nehmende, Beschreibung zu beschränken, vielmehr ist überall zugleich die natürliche Beschaffenheit der Erdtheile und Länder, nach ihren Höhenerhebungen, Flußsystemen, horizontalen Gliederungen und climatischen Eigenthümlichkeiten, so wie der wichtige Einfluß dieser Verhältnisse auf Character, Cultur und Geschichte der Völker hervorzuheben.

§. 59. (m. Die technischen Lehrgegenstände.) Der Unterricht im Schönschreiben gehört in der Regel für die Progymnasialclassen; es soll jedoch dafür gesorgt werden, daß auch diejenigen Schüler des Gymnasii, welche desselben, wegen vernachlässigter Handschrift, bedürfen, daran Theil nehmen oder, sofern ein Progymnasium nicht vorhanden ist, unentgeltliche Gelegenheit zu nöthiger kalligraphischer Aus- oder Fortbildung erhalten.

Der Gesangunterricht, soweit er allgemeines Bildungsmittel, namentlich für den kirchlichen Gebrauch unentbehrlich ist, soll auf alle Schüler erstreckt werden; es kann jedoch in einzelnen Fällen, z. B. wegen organischer Unfähigkeit oder gänzlichen Mangels an musikalischem Gehör, der Rector Ausnahmen gestatten[22]).

Unterricht im Zeichnen soll in dazu bestimmten Freistunden allen den Schülern, welche dazu Fähigkeit und Neigung haben, gegen billige Vergütung, durch einen dazu angenommenen Lehrer ertheilt werden.

An dem Unterrichte im Turnen, der, wenn er auch allgemein am Orte stattfindet, doch für das Gymnasium besonders zu ertheilen ist, haben alle Schüler Theil zu nehmen, welche nicht wegen körperlicher Gebrechen, oder aus andern zureichenden Gründen, von dem Rector Dispensation erhalten. Dieser Unterricht ist auf die Frei- und Erholungsstunden zu legen.

§. 60. (Lehrbücher.) Außer den bei dem sprachlichen Unterricht zu gebrauchenden Lehr- und Uebungsbüchern, ist auch auf die Einführung zweckmäßiger Lehrbücher und Leitfaden in der Religion, Geschichte, Geographie, Naturkunde und Mathematik Bedacht zu nehmen, damit bei dem Unterrichte in diesen Lehrfächern das zeitraubende und auch sonst mit manchen Nachtheilen verknüpfte Dictiren möglichst vermieden werde.

Zu Einführung solcher Lehrbücher ist jedoch die, durch die Schulcommission einzuholende Genehmigung des unterzeichneten Ministerii erforderlich. (Verordnung vom 21. März 1835., §. 9.)

Die Lehrer haben darauf zu sehen, daß die Schüler sich nur solcher Bücher in der Schule bedienen, welche auf gutes Papier und nicht zu fein gedruckt sind, damit sie durch den öftern Gebrauch derselben die Augen nicht angreifen[23]).

---

wesen war, daß bei dem Unterrichte in der Geschichte im Betreff des stufenmäßigen Fortschreitens und der Vertheilung des so reichhaltigen Materials auf die einzelnen Stadien des Gymnasialcursus, Verschiedenheiten statt gefunden hatten, welche es sehr zweifelhaft machten, ob das Ziel dieses in vielem Betracht überaus wichtigen und einflußreichen Unterrichts überall sicher und vollständig erreicht werden könne, so hat das Cultusministerium sich bewogen gefunden, unter Zuziehung sachkundiger, namentlich mehrerer bei gedachtem Lehrgegenstande practisch betheiligter Männer, über eine zweckmäßige, jenem Unterrichte einen möglichst günstigen Erfolg verbürgende, Einrichtung des Lehrganges sorgfältige Erörterungen anzustellen. In Folge dieser Berathung hat das Cultusministerium hierauf ein Reglement entwerfen lassen, welches unter dem Titel: „Lehrgang des Geschichtsunterrichts auf Gelehrtenschulen, Dresden bei Teubner 1845." gedruckt erschienen und mittels Verordnung vom 9. Sept. 1845. den Gymnasialschulbehörden und durch dieselben den Rectoren und Lehrercollegien der einzelnen Gymnasien zur Nachachtung und demgemäßen Einrichtung des Geschichtsunterrichts von Ostern 1846. an, zugefertigt worden ist.

22) In der oben in Note 18. mitgeth. Verordnung des C.M. vom 24. Febr. 1854. wegen Einrichtung einer besonderen Bibellectionsstunde in den Gymnasien ist zugleich darauf aufmerksam gemacht worden, daß jetzt den Studirenden der Theologie auf der Universität Leipzig die Theilnahme an den Uebungen im liturgischen Gesange zur Pflicht gemacht und auf ihre darin erlangte Befähigung in dem Examen pro candidatura et licentia concionandi besondere Rücksicht genommen, auch in der Untercensurtabelle ein Urtheil darüber beigefügt werde. (S. Note 11. bei §. 17. des Regul. über die auf der Universität Leipzig zu haltenden theolog. Candidaten-Prüfungen vom 3. Jan. 1833.) Da es nun in der Natur der Sache liege, daß diese Uebungen nur dann recht fruchtbringend werden könnten, wenn die Studirenden bereits einige Vorübung im Gesange erlangt hätten, so sei insonderheit allen Schülern, welche dem Studium der Theologie sich widmen wollen, die Theilnahme an den bei der Schule bestehenden Gesangübungen zur Pflicht zu machen.

23) Um dem neuerdings sehr überhand genommenen Uebel der Kurzsichtigkeit auf den Gelehrtenschulen auf jede mögliche Weise auch noch in anderer Beziehung vorzubeugen, hat das Cultusministerium unter dem 1. Aug. 1846. an die Inspectionen der beiden Königl. Landesschulen, sowie an sämmtliche Gymnasial-Commissionen und beziehendlich an die Stadträthe zu Budissin und Zittau zur demgemäßen weitern Verfügung folgende Verordnung erlassen.

Regulativ v. 27. Dec. 1846.

§. 61. (Classencombinationen.) Die Vereinigung zweier Classen beim Unterricht ist thunlichst zu vermeiden und außer in Nothfällen (bei Vacanzen und Krankheiten), oder nach besondern Verhältnissen mit Genehmigung des Ministerii, überhaupt nur beim Unterrichte in der Religion, in der Geographie, in der Naturgeschichte und im Progymnasio in der Geschichte, so wie bei dem Unterrichte in Künsten zulässig.

§. 62. (Arbeitsstunden.) Zur Regelung und Beaufsichtigung des Privatfleißes ist bei den städtischen Gymnasien die Einführung von Arbeitsstunden zu empfehlen, welche die Schüler unter Aufsicht der Lehrer, in den Classenzimmern oder sonst geeigneten Localien, abzuwarten haben.

§. 63. (Wechselseitiger Unterricht.) Hiernächst ist es auch wünschenswerth, daß die von langer Zeit her und noch immer mit großem Nutzen auf den beiden Landesschulen bestehende Einrichtung, vermöge welcher die Schüler

---

„Das M. d. C. u. ö. U. hat bereits im vorigen Jahre über die Frage:

ob und inwieweit auf den Gelehrtenschulen eine Ueberhandnahme der Kurzsichtigkeit wahrzunehmen, und inwiefern die Veranlassung dazu in der Einrichtung der Schullocalien oder worinnen sonst zu suchen sei?

durch die Inspectionen der beiden Königl. Landesschulen, sowie durch die Gymnasial-Schulcommissionen zu Dresden, Leipzig, Freiberg, Plauen und Zwickau, und durch die Stadträthe zu Budissin und Zittau Erörterungen anstellen lassen, und zugleich deren Gutachten erfordert, welche Vorsichtsmaßregeln zu thunlichster Verminderung des fraglichen Uebels zu treffen sein möchten.

Durch diese gegenwärtig beendigten Erörterungen hat sich leider herausgestellt, daß eine nicht geringe Anzahl der die gedachten Lehranstalten besuchenden jungen Leute an Kurzsichtigkeit leidet, und daß diese Kurzsichtigkeit bei einem großen Theile während ihres Aufenthalts auf den Schulen erst entstanden ist, bei den übrigen aber mehr oder weniger zugenommen hat. Als die hauptsächlichsten, das gedachte Uebel erzeugenden und befördernden Umstände sind ausser den Fällen, wo körperliche Leiden, namentlich scrophulöse Körperbeschaffenheit, dazu disponirt haben, bemerklich gemacht worden:

a) unzeitiges und oft ganz unnöthiges Tragen von Brillen, sowie der Gebrauch anderer Augengläser, namentlich bei unzweckmäßiger Wahl dieser Gläser;

b) frühzeitiges Tabak-, namentlich Cigarren-Rauchen;

c) übermäßiger Genuß zu nahrhafter Speisen und geistiger Getränke;

d) unzureichende Beleuchtung in den Auditorien und Studirzimmern während der Abend- und frühen Morgenstunden, sowie das Arbeiten vieler, besonders ärmerer Schüler in ihren Privatwohnungen bei mattem Lampenlichte, oder in der Dämmerung oder bei hellem Sonnenscheine;

e) der Gebrauch ungeeigneter, die Sehkraft zu sehr anstrengender Schulbücher und sonstiger Lehrmittel, wohin namentlich die Stereotyp-Ausgaben der griechischen und römischen Classiker, Taschenlexica und kleine Handatlasse gerechnet worden sind, endlich

f) Verwöhnung der Schüler zu eigener kleiner und den Augen schädlicher Schrift bei schriftlichen Arbeiten, zu nahes Auflegen beim Arbeiten, und der Gebrauch schlechten, namentlich auch des Maschinenpapiers.

Das Ministerium glaubt sich nun zwar überzeugt halten zu dürfen, daß schon bisher die Lehrer, soweit überhaupt die Schule dießfalls eine Einwirkung ausüben kann, nicht unterlassen haben werden, dergleichen Ungehörigkeiten und üblen Angewohnheiten der Schüler, wie sie in Vorstehendem namentlich genannt worden sind, thunlichst entgegen zu arbeiten, und die ihnen anvertrauten Zöglinge auf die hieraus für dieselben in gedachter Beziehung hervorgehenden Nachtheile aufmerksam zu machen. Wie indeß selbst die dringendsten Ermahnungen noch immer nicht ausreichen werden, die jungen Leute dahin zu vermögen, daß sie mit Sorgfalt alles dasjenige vermeiden, was ihnen in Rücksicht auf ihre Gesundheit nachtheilig werden muß, so findet sich das Ministerium veranlaßt, hiermit Folgendes zu verordnen.

1. Es ist hinfüro den Schülern der Gebrauch unnöthiger Gläser auf das Ernstlichste zu verbieten, und überhaupt denselben das Tragen von Brillen nur dann zu gestatten, wenn sie nicht nur durch ein ärztliches Zeugniß sich auszuweisen vermögen, daß ihnen dasselbe nothwendig oder räthlich ist, sondern auch noch ausserdem die ausdrückliche Genehmigung ihrer Aeltern oder Vormünder hierzu beigebracht haben. Auch ist solchenfalls thunlichst dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Schüler jederzeit nur kunstgemäß gefertigter und solcher Gläser sich bedienen, wie sie für die Augen derselben wirklich passend sind, und daher namentlich darauf zu sehen, daß nicht zu scharfe Gläser angewendet werden, welche auf die Sehkraft einen verderblichen Einfluß ausüben.

2. Die Lehrer haben sorgfältig darüber zu wachen, daß die Schüler des Genusses geistiger Getränke, namentlich starker Biere, sich möglichst enthalten, und denselben das Tabak- und Cigarren-Rauchen fortwährend nicht zu gestatten, sowie überhaupt mit der größten Gewissenhaftigkeit und Strenge allen Vergehen und Unordnungen zu steuern, welche die Gesundheit der Schüler im Allgemeinen untergraben, und dadurch die Schwächung des Gesichtssinnes herbeiführen.

3. Ueberall, wo eine mangelhafte und unzureichende Beleuchtung der Lehr- und Studirzimmer während der Abend- und frühen Morgenstunden zur Zeit noch statt finden sollte, ist zu sofortiger Beseitigung der dießfallsigen Uebelstände das Röthige vorzukehren, und behufige Einleitung zu treffen, daß eine zweckmäßige Lampenbeleuchtung, für welche namentlich die Argandschen Lampen zu empfehlen, eingerichtet und hergestellt werde.

Auch ist auf Beseitigung des hier und da etwa noch statt findenden, den Augen ebenfalls nachtheiligen, weißen Anstrichs der Wände der Lehr- und beziehendlich Studirzimmer thunlichst Bedacht zu nehmen, und dieser bei nächster Gelegenheit mit einem leichten grünen, grauen oder sonstigen den Augen zuträglichen farbigen Anstriche zu vertauschen.

Nicht minder sind die Fenster gedachter Zimmer zum Schutze gegen das Sonnenlicht allenthalben mit Roulleaux zu versehen, wo dergleichen etwa noch nicht vorhanden sein sollten.

4. Der Gebrauch enge und schlecht gedruckter Bücher, insbesondere der Stereotyp-Ausgaben der römischen und griechischen Classiker, sowie der in Nonpareilleschrift gedruckten Taschenlexica und kleiner undeutlicher Handatlasse ist den Schülern fernerhin nicht zu gestatten, und haben die Lehrer den Schülern bei Anschaffung neuer Schulbücher diejenigen Ausgaben näher zu bezeichnen, welche, neben möglichster Wohlfeilheit, in Bezug auf das dazu verwendete Druckpapier und ihre sonstige typographische Ausstattung so beschaffen sind, daß sie die Nachtheile für das Auge nicht fürchten lassen, wie sie bei dem Gebrauche namentlich der kleinen Stereotyp-Ausgaben unvermeidlich sind. — In der hier bemerkten Beziehung sind durch eine spätere Verordnung des C.M. vom 14. Oct. 1851. die Gymnasialschulbehörden auf die seit dem J. 1850. in der Teubnerschen Officin zu Leipzig in Stereotyp-Ausgaben erschienene neue Sammlung der griechischen und römischen Classiker mit dem Verordnen aufmerksam gemacht worden, unter dießfallsiger weiterer Vernehmung mit den Lehrercollegien dafür Sorge zu tragen, daß die Schüler bei Anschaffung der zu lesenden Classiker auf diese Teubnerschen Ausgaben hingewiesen und letztere nach und nach allgemein zum Gebrauche beim Unterrichte eingeführt würden, da dieselben in Bezug auf Deutlichkeit des Drucks auf sehr gutem Papier vor allen bis jetzt erschienenen ähnlichen Ausgaben auf das Vortheilhafteste sich auszeichneten, dabei auch der Preis der einzelnen Schriftsteller äußerst billig gestellt sei. —

Endlich haben die Lehrer

5. sorgfältig darauf zu achten, daß die Schüler beim Arbeiten sich an eine gerade Haltung des Körpers gewöhnen, und nicht durch zu nahes Auflegen auf die Arbeit, durch zu enges Schreiben, sowie durch den Gebrauch blasser Tinte, schlechten Papiers, namentlich auch des zu blendend weißen Maschinenpapiers ihren Augen Nachtheil bringen, sowie überhaupt alles und jedes thunlichst zu verhindern ist, wodurch etwa sonst noch die Neigung zur Kurzsichtigkeit verstärkt und diese noch weiter ausgebildet werden könnte." —

Ausser dem Erlasse vorstehender Verordnung hat das Cultusministerium zugleich noch eine besondere Belehrung über die Pflege der Augen und die dießfalls zu beobachtenden diätetischen Vorsichtsmaßregeln durch den Prof. Dr. F. P. Ritterich zu Leipzig verabfassen lassen, welche von letzterem in einem besonderen Schriftchen unter dem Titel:

„Anweisung zu Erhaltung des Sehvermögens an sich und in die Ferne, Leipz. 1847. bei Ambros. Barth"

im Druck herausgegeben, und den Gymnasialschulbehörden mittels Verordnung vom 26. März 1847. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren, welche zu fortwährendem Gebrauche für die Schule bei der Bibliothek asservirt werden sollen, mit der Anweisung zugefertigt worden ist, dieses Schriftchen den Schülern zu ihrer dießfallsigen Belehrung in die Hände zu geben, und zugleich dafür zu sorgen, daß über die gehörige Beobachtung der zu Erhaltung des Sehvermögens darin empfohlenen Verhaltungsmaßregeln Seiten der Lehrer sorgfältige Aufsicht geführt werde.

der beiden obern Classen an die untern Schüler einen, insbesondere auf die altclassischen Sprachen sich beziehenden, Nachhülfeunterricht ertheilen, auf allen übrigen Gelehrtenschulen getroffen, und in Verbindung mit den eben (§. 62.) empfohlenen Arbeitsstunden in's Werk gesetzt werde.

§. 64. (Beaufsichtigung des Privatfleißes überhaupt.) Wo sich indeß solche Einrichtungen (§. 62. 63.) nicht treffen lassen, soll doch der Privatfleiß der Schüler von den Lehrern regelmäßig beaufsichtigt werden. Es hat daher jeder Schüler aller vier Wochen gegen seinen Classenlehrer über seine Privatstudien sich auszuweisen. Die Lehrer haben sich durch Besprechung mit den Schülern von der Richtigkeit ihrer Angaben zu überzeugen, auch jeden Schüler, so weit nöthig und thunlich, von Zeit zu Zeit in seiner Wohnung zu besuchen, und dabei von dessen Beschäftigungen nähere Kenntniß zu nehmen. Sie werden dabei den Schülern mit gutem Rathe an die Hand gehen und namentlich zu verhindern suchen, daß dieselben nicht durch Beschäftigung mit andern, dem Gymnasialunterrichte fremden Gegenständen, durch zu viele Privatstunden, vor Allem aber durch ungeeignete Privatlectüre u. s. w. ihre Thätigkeit zu sehr zersplittern.

§. 65. (Ermahnung der Abiturienten.) Die zur Universität abgehenden Schüler soll der Rector theils selbst, theils durch die Lehrer, welche in der ersten Classe unterrichten, nach Anleitung der darüber ertheilten gedruckten Anweisung, darauf aufmerksam machen, wie nöthig und nützlich es ist, das Studium der allgemeinen Wissenschaften, welches sie auf der Schule begonnen, auf der Universität fortzusetzen[24]).

Verordnung (des Ministerii d. Innern), die vor wirklicher Uebernahme städtischer Aemter und Aufträge beizubringende Einwilligung der Vorgesetzten und Dienstherren betr., vom 31. Juli 1847.

(G. u. Vbl. v. 1847. S. 134.)

Es ist wiederholt zu bemerken gewesen, daß die Vorschrift der allgemeinen Städteordnung §. 97. unter a, wonach

Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, ingleichen guts-

---

24) Die hier bemerkte gedruckte Anweisung ist den Inspectionen der beiden Königl. Landesschulen sowie den Gymnasial-Schulcommissionen früher mittels Verordnung v. 19. Aug. 1843. zu obigem Zwecke zugefertigt worden.

Der in dem Rescripte vom 27. Jan. 1812. S. 227. sowie auch in spätern Verordnungen des vormaligen Kirchenraths v. 1. Nov. 1826. und des Cultusministerii v. 15. Jan. 1834. den Rectoren der Gelehrtenschulen wiederholt zur Pflicht gemachten ausdrücklichen Verwarnung der zur Universität abgehenden Schüler vor Eingehung verbotener Studentenverbindungen soll es nach einer unter dem 29. März 1848. an die Inspectionen der beiden Königl. Landesschulen sowie an sämmtliche Gymnasialcommissionen ergangenen Verordnung des C.M. fernerhin nicht weiter bedürfen, da jeder Studirende bei seiner Inscription die Anweisung erhalte, deren er für sein Verhalten auf der Universität nöthig habe. Es ist daher die bezügliche frühere Anordnung wieder ausser Wirksamkeit gesetzt und solches den vorgedachten Behörden resp. zur Nachachtung und behufigen Bescheidung der Rectoren bekannt gemacht worden.

Ueber das Verbindungswesen auf den Schulen selbst ist unter dem 16. Dec. 1847. an die Inspectionen der beiden Königl. Landesschulen sowie an sämmtliche Gymnasialcommissionen folgende Verordnung des C.M. ergangen.

„Das M. d. C. u. ö. U. hat zu Seinem Bedauern wahrzunehmen gehabt, daß neuerdings unter den Schülern einiger Gelehrtenschulen, namentlich der großen Städte, mehrfache verbotene Verbindungen, zum Theil mit entschieden politischer Tendenz, sich gezeigt haben, und findet sich dadurch veranlaßt, zu Abstellung derartiger Ungebührnisse für die Zukunft hiermit folgendes zu verordnen.

§. 1. Jede willkührliche Vereinigung mehrerer Schüler, unter welchem Namen oder Vorwande es sei, die ein wiederkehrendes Zusammenkommen derselben Individuen an einem Orte, ausserhalb der Schulstunden, zur Folge hat, bedarf der Erlaubniß des Rectors, ist daher ohne solche verboten, gleichviel ob deren Zweck an sich Billigung oder Mißbilligung verdiene.

§. 2. Wenn der Zweck der Vereinigung ein durchaus vorübergehender, und dabei von den Lehrern vorgeschriebener, oder ausdrücklich genehmigter ist, z. B. eine gemeinschaftliche Arbeit oder Vorbereitung einer Feierlichkeit, darf der Rector solche, unter genauer Beschränkung auf gedachten Zweck, selbst gestatten, er hat sich jedoch hierzu, wenn der Fall irgend zweifelhaft erscheint, vorher des Einverständnisses des Lehrercollegii zu versichern, und wenn dieß nicht vorhanden ist, zur Schulcommission zu berichten. In allen übrigen Fällen dagegen ist die Genehmigung der Schulcommission einzuholen.

§. 3. Da für Bildung besonderer geselliger Vereine unter Schülern, deren Zweck ein für kürzere oder längere Zeit fortdauernder ist, zulässiger Grund in der Regel nicht vorhanden sein dürfte, so sind dergleichen nur unter ganz besondern Umständen zu gestatten. Derartige Vereinigungen zu geeigneten, genau bestimmten wissenschaftlichen oder musikalischen Beschäftigungen, z. B. zur Lectüre eines bestimmten, für Schüler passenden Werkes, zur Conversation in französischer Sprache, zu Gesangübungen 2c. mögen zwar von der Schulcommission erlaubt werden, wenn das Lehrercollegium, in welchem ein dießfallsiger Antrag jederzeit sorgfältig zu berathen ist, zu dessen Unterstützung sich veranlaßt findet, und der Commission selbst ein Bedenken dagegen nicht beigeht. Es ist aber einer solchen Genehmigung stets

a) eine ganz specielle und vollständige schriftliche, von den Antragstellern unterzeichnete, Angabe des Zweckes der Vereinigung zum Grunde zu legen,

b) dieselbe auf bestimmte, der Schulcommission namhaft gemachte, Schüler zu beschränken,

c) dieselbe auch nur solchen Schülern zu ertheilen, und nur solchen der fernere Beitritt, wozu es demnach jederzeit besonderer Genehmigung bedarf, zu gestatten, deren Persönlichkeit, bisherige Aufführung und geistige Richtung erwarten läßt, daß sie die erhaltene Erlaubniß nicht mißbrauchen werden, und deren Aeltern oder Erzieher sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt haben.

d) Endlich hat das Lehrercollegium bei seiner Verwendung für die Genehmigung der Schulcommission, jedesmal darüber, durch welche Mittel die strenge Innehaltung des angegebenen Zweckes und die Verhütung der Verfolgung anderer, insbesondere unerlaubter, Tendenzen gnügend zu sichern sein dürften, geeignete Vorschläge mit Angabe des oder der mit der dießfallsigen Aufsicht zu beauftragenden Lehrer, zu eröffnen, und nach erlangter Genehmigung über die Beschäftigung der betreffenden Schüler bei ihren Zusammenkünften sorgfältig zu wachen.

§. 4. Vereine, welche sich allgemeine Zwecke setzen, z. B. Wissenschaftlichkeit und Sittlichkeit, oder Ehrenhaftigkeit, oder auch, ohne dergleichen Zwecke ausdrücklich anzugeben, für ihre Thätigkeit nur ein allgemeines Feld bezeichnen, z. B. Fertigung oder Haltung wissenschaftlicher, schriftlicher oder mündlicher Vorträge, freie Rede- oder Disputirübungen, sind nicht nur in keinem Falle zu gestatten, sondern es hat auch die Schulcommission bei jedem Gesuche, von welchem es irgendwie zweifelhaft scheinen könnte, ob die beabsichtigte Vereinigung zu geselligen oder wissenschaftlichen Zwecken in die Categorie des §. 3. oder des §. 4. gehöre, zum M. d. C. u. ö. U. zu berichten und solchem die Entschließung zu überlassen.

§. 5. Jede nach §. 3. ertheilte Erlaubniß ist in ein fortlaufendes Protocoll einzutragen, und bei Einreichung des nächsten Lectionsplans dem Ministerium mit anzuzeigen.

Auch hat der Rector jede von ihm nach §. 2. zu Vereinigungen für vorübergehende Zwecke ertheilte Erlaubniß in ein Buch oder Protocoll zu notiren, um solches bei Revisionen vorlegen zu können.

§. 6. Zuwiderhandlungen der Schüler gegen die Vorschrift §. 1., sowie Veränderungen oder Erweiterung des angegebenen Zweckes einer gestatteten Vereinigung (§. 2. oder 3.) sind mindestens mit Degradation und ein- bis dreitägigem Carcer zu ahnden. Als Erschwerungsgründe dabei sind zu betrachten:

a) jede Täuschung des Lehrercollegii bei Angabe der Zwecke der Vereinigung, der Zeit oder des Orts der Zusammenkünfte; insbesondere

b) Verfolgung oder Begünstigung von Tendenzen, oder Vorberei-

herrliche Beamte, und zwar letztere in den ihren Dienstherren untergebenen Vasallenstädten, wo sie das Bürgerrecht erlangt haben, die Einwilligung ihrer Vorgesetzten und Dienstherren vor der wirklichen Uebernahme städtischer Aemter und Aufträge beizubringen haben,

nicht genau befolgt worden ist.

Das Ministerium des Innern sieht sich daher veranlaßt, auf diese gesetzliche Vorschrift Alle, die sie angeht, andurch aufmerksam zu machen und die Kreisdirectionen anzuweisen, vermöge des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts darauf zu halten, daß derselben allenthalben pünktlich nachgegangen werde*).

Dresden, am 31. Juli 1847.

Verordnung (des Justizministerii), die Entscheidung eines Zweifels in Beziehung auf das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände ꝛc. vom 28. Januar 1835., §. 64. betr., vom 5. August 1847.

(G. u. Vbl. v. 1847. S. 133.)

Nach einem Vortrage des Oberappellationsgerichts ist Zweifel darüber entstanden, ob die Bestimmung des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände ꝛc. vom 28. Januar 1835., §. 64. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835., Seite 87.), daß Ehegerichte für die Dauer des Ehestreites oder einer zeitigen Scheidung von Tisch und Bett feststellen dürfen, welcher Theil für die Erziehung der Kinder zu sorgen und ob und in welcher Größe der Ehemann der Ehefrau Alimente auch für die Kinder zu verabreichen habe, auch auf den Fall zu beziehen sei, wenn nach bereits beendigtem, aber erfolglos gebliebenem Zwangsverfahren der unschuldige Theil nicht auf Scheidung, sondern auf Verabreichung von Alimenten anträgt; es hat sich jedoch das Oberappellationsgericht zu dem Beschlusse vereinigt,

daß die Entscheidung über die gesetzliche Verpflichtung des Ehemannes zur Verabreichung von Alimenten für die Ehefrau und die in der Ehe erzeugten Kinder, sowie über die Verbindlichkeit, für Erziehung der Letzteren zu sorgen, auch dann ausschließlich zur Competenz der Ehegerichte gehöre, wenn nach bereits beendigtem Zwangsverfahren der unschuldige Theil nicht auf Scheidung, sondern auf Verabreichung von Alimenten anträgt.

---

tungen zu solchen, welche ganz außer dem Kreise der Schulbildung liegen, namentlich politischer Art sind;

c) jeder Verkehr mit Studirenden, welcher irgendwie den Verdacht des Zusammenhanges der Genossen des Vereins mit academischen Verbindungen, oder des für die Zukunft beabsichtigten Anschlusses an solche zu begründen geeignet ist, z. B. wiederholter Besuch öffentlicher Orte mit Studenten, welche der Theilnahme an einer unerlaubten Verbindung überführt oder doch dringend verdächtig sind, oder Briefwechsel mit solchen, deren Inhalt dießfalls Verdacht erweckt;

d) Rückfälligkeit bei Schülern, welche wegen desselben Vergehens bereits einmal bestraft, oder auch nur verwarnt worden sind.

§. 7. Der Eintritt eines dieser Erschwerungsgründe hat die Wegweisung des Schülers vom Gymnasium, welche zugleich Versagung der Aufnahme in andere öffentliche Anstalten des Landes, ohne besondere Genehmigung des Ministeriums, herbeiführt, sowie insbesondere bei Abiturienten Ausschluß von der Landesuniversität oder von Beneficien auf solcher, nach Befinden wenigstens auf Zeit, zur Folge.

Es ist daher bei Eintritt eines solchen Erschwerungsgrundes, der Bestrafung halber, jederzeit zum M. d. C. u. ö. U. zu berichten.

§. 8. Wiewohl jedes Erkenntniß obiger Strafen den, nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nöthigen, Grad objectiver und subjectiver rechtlicher Gewißheit voraussetzt, so können doch zumal bei der großen Schwierigkeit, welche die Ermittelung des Thatbestandes derartiger Vergehen findet, geeignete Disciplinarmaßregeln, z. B. die Entlassung eines Schülers von der Anstalt, welche jedoch solchenfalls dessen Aufnahme auf andern Gelehrtenschulen nicht entgegen steht, auch schon bei zwar begründetem, jedoch zur Bestrafung nicht ausreichend befundenem, Verdachte angeordnet werden; es hat dieß auch in allen Fällen zu geschehen, wo das Wohl der betreffenden Gelehrtenschule, insbesondere die Verhütung nachtheiliger Einwirkung auf andere Schüler solches aus relativen Gründen erfordert.

Vorstehende Bestimmungen hat die Gymnasialcommission den Schülern der obern Classen, und zwar soweit herab, als ihr angemessen scheint, durch den Rector, der solches mit einer geeigneten Ansprache zu verbinden unvergessen sein wird, bekannt machen zu lassen, auch das Lehrercollegium demgemäß anzuweisen, und sich selbst hiernach allenthalben zu achten."

*) In Bezug auf die durch obige Verordnung des Ministerii des Innern vom 31. Juli 1847. eingeschärfte Vorschrift wegen Einholung der Genehmigung der Vorgesetzten vor der Uebernahme städtischer Aemter und Aufträge hat das Cultusministerium, in dessen Ressort die Geistlichen, die Professoren der Universität, sowie die Gymnasial- und Volksschullehrer, ingleichen die Lehrer an den Seminarien und den beiden Taubstummen-Anstalten bei vorgedachter Maßregel in Berücksichtigung kommen, die Ansicht gefaßt, daß bei den Geistlichen, mit alleiniger Ausnahme der Superintendenten, und bei den Volksschullehrern die fragliche Genehmigung zu Uebernahme eines städtischen Amtes von den Kreisdirectionen und beziehendlich dem Gesammt-Consistorio zu Glauchau, wegen sämmtlicher übrigen genannten Beamten dagegen, mit Einschluß der Superintendenten, von ihm, dem Ministerio, selbst zu ertheilen sei. In dessen Gemäßheit ist nun

a) unter dem 11. December 1847. an sämmtliche Kreisdirectionen, sowie an das Gesammt-Consistorium zu Glauchau zur Nachachtung und weitern behufigen Verfügung Verordnung ergangen, wobei die genannten Behörden zugleich angewiesen worden sind, in den hiernach zu ihrer Entschließung gestellten Fällen mit Vorsicht zu Werke zu gehen, und in zweifelhaften Fällen an das Cultusministerium zu berichten.

Uebrigens haben nach dieser Verordnung die Ephoren, soviel dieselben für ihre Person betrifft, eintretenden Falls die fragliche Genehmigung vom Ministerio unmittelbar einzuholen, wogegen von den Seminardirectionen in vorkommenden Fällen behufs der Einholung der Genehmigung des Ministerii an die ihnen vorgesetzte Kreisdirection und beziehendlich das Ges.Consistorium zu Glauchau Bericht zu erstatten ist.

b) Soviel die Oberlausitz betrifft, so ist rücksichtlich derjenigen Geistlichen und Volksschullehrer, welche den Stadträthen zu Budissin und Zittau, der standesherrlichen Justizcanzlei zu Königsbrück und den Gerichten zu Pulsnitz untergeben sind, durch eine fernerweite Verordnung des Cultusministerii an die Kreisd. zu Bud. vom 3. Februar 1848. die obige Anordnung wegen Einholung der Genehmigung der Kreisdirectionen dahin modificirt worden, daß bei diesen Geistlichen und Lehrern den gedachten Unterbehörden (bez. jetzt nach Aufhebung der Patrimonialgerichte den Gerichtsämtern zu Königsbrück und Pulsnitz) eintretenden Falls die erste Entschließung in der Sache überlassen bleiben soll, weil nach der kirchlichen Verfassung der Oberlausitz diesen Behörden die kirchliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz zusteht. Es haben dieselben aber, dafern sie die bei ihnen einzuholende Genehmigung zu ertheilen gemeint sind, jedesmal bei der Kreisdirection vorerst anzufragen, ob und inwiefern dieser etwa aus einem höhern Gesichtspuncte gegen diese Genehmigung irgend ein Bedenken beigehe.

c) Wegen der Professoren bei der Universität, der Gymnasiallehrer und der Lehrer an den beiden Taubstummen-Anstalten ist unter dem 11. December 1847. beziehendlich an den academischen Senat, an die betreffenden Schulinspectionen und Gymnasial-Commissionen und an die Directoren der gedachten Anstalten das Nöthige ebenfalls verfügt und dabei angeordnet worden, daß, so oft einer der Professoren oder sonstigen Beamten der Universität und beziehendlich einer der dortigen Lehrer zu einem städtischen Amte gewählt werden sollte, zum Ministerio hierüber jedesmal sofortige Anzeige zu erstatten, und behufs der von diesem zu fassenden Entschließung darüber, inwiefern dem Gewählten die Uebernahme des ihm übertragenen Amtes zu gestatten sei oder nicht, dabei jedesmal sich gutachtlich darüber auszusprechen sei, ob die fragliche Function mit den Lehrerpflichten des betreffenden Gewählten und dessen sonstiger amtlichen Thätigkeit auch vereinbar erscheine.

Das Justizministerium erachtet diese Entscheidung für sachgemäß, und macht daher solche in Gemäßheit §. 27. des gedachten Gesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835., S. 80.) hiermit zur Nachachtung für sämmtliche Ehegerichte des Landes bekannt.

Dresden, den 5. August 1847.

Verordnung (der Ministerien des Cultus u. öffentl. Unterrichts u. d. Innern), die Todtenscheine wegen der im Königreiche Sachsen versterbenden Schwedischen und Norwegischen Unterthanen betr., vom 3. Januar 1848.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 3.)

In den Königreichen Schweden und Norwegen ist die Anordnung getroffen worden,

daß, wenn in dem einen oder dem andern der genannten Königreiche ein ausländischer Unterthan mit Tode abgehen sollte, die Localbehörde innerhalb der nächsten vierzehn Tage eine Ausfertigung an den Gouverneur der Provinz einzusenden habe, in welcher nachstehende Notizen zu verzeichnen seien:

der Name und die Taufnamen des Verstorbenen, dessen Stand oder Handwerk, der Ort seines letzten Aufenthalts,

sein Geburtsort und sein Alter,

ferner die bekannt gewordenen Nachrichten

über den Umfang seines Nachlasses,

über Namen, Stand und Wohnort seiner Aeltern oder sonstigen Verwandten, und über die Erben, welche er etwa im Lande hinterlassen hat,

welche Ausfertigungen schließlich an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Stockholm zu gelangen haben.

Da nun bei Benachrichtigung von dieser Anordnung Seiten der Königlich Schwedisch-Norwegischen Regierung der Wunsch, daß ein Austausch derartiger Todesanzeigen zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und ihr vereinbart werde, anher eröffnet, und einer solchen Uebereinkunft hierorts beigestimmt worden ist; so werden die Geistlichen aller Confessionen und die Obrigkeiten hiesiger Lande hierdurch angewiesen, bei den in ihren Bezirken sich ereignenden Todesfällen Schwedischer oder Norwegischer Unterthanen Todtenscheine in der obgedachten Weise unentgeltlich auszustellen, und an die ihnen vorgesetzte Kreisdirection zur weitern Legalisirung einzureichen, von welcher sie an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts kostenfrei zu befördern sind *).

Dresden, am 3. Januar 1848.

*) s. wegen der Todtenscheine für in Sachsen versterbende Ausländer überhaupt die Verordnung vom 6. Oct. 1857.

Bekanntmachung (des Ministerii d. Innern), den zwischen Sachsen und Oesterreich abgeschlossenen Haupt-Grenz- und Territorial-Receß betr., vom 11. April 1848.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 58.)

Nachdem zu Ausführung des bereits i. J. 1815. vereinbarten Austausches der gegenseitigen Enclaven zwischen den Königreichen Sachsen und Böhmen und zu Beseitigung der an der Sächsisch-Böhmischen Grenze Statt gefundenen Zweifel und Irrungen der anliegende Haupt-Grenz- und Territorial-Receß unterm 5. März dieses Jahres abgeschlossen worden ist, derselbe auch, besage der ferner beigefügten Ratificationsurkunde vom 13. desselben Monats, die Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Sachsen erhalten hat, und die Auswechselung dieser Urkunde gegen die von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich ertheilte Ratification am 10. des laufenden Monats April erfolgt ist; so wird, Allerhöchstem Befehle gemäß, der gedachte Haupt-Grenz- und Territorialreceß, nebst den dazu gehörigen Beilagen A. und B., der in dessen XIX. Artikel getroffenen Verabredung entsprechend, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 11. April 1848.

Haupt-Grenz- und Territorial-Receß zwischen Sachsen und Oesterreich, geschlossen und unterzeichnet zu Dresden, am 5. März 1848.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 59.)

Art. I. Der Lauf der Grenze zwischen den Königreichen Sachsen und Böhmen bleibt, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Staatsvertrags an, so festgestellt, wie er durch diesen Vertrag bestimmt worden ist, und wird von beiden Theilen in der Art anerkannt, daß alle dadurch und durch die unter A. hier beigefügte Separatacte ausgeglichenen Zweifel und Irrungen für immer abgethan sind. Die ebengedachte Separatacte soll so angesehen werden, als wäre sie Wort für Wort in dem Hauptrecesse enthalten 2c.

Art. V. Ueber den Lauf der Grenze wird eine Grenzkarte durch beiderseitige Feldmesser, nach den darüber bei der Immediat-Commission bereits vereinbarten nähern Bestimmungen, aufgenommen werden. Mit dem nächstkommenden Frühjahre wird diese Aufnahme an den schon vermarkten Saaz-erzgebirgischen und Jungbunzlau-lausitzer Kreisgrenzen beginnen, und sie wird bei den übrigen Grenztracten in Angriff genommen werden, sobald die Vermarkung und Beschreibung derselben beendigt ist. Die Grenzkarte wird in zwei wechselseitig beglaubigten Parien ausgefertigt werden und so zu betrachten sein, als bilde sie einen integrirenden Theil des gegenwärtigen Staatsvertrags; sowie selbe, nebst den Grenzbeschreibungen sammt dazu gehörigen Vermessungstabellen, künftig zur Beilegung allenfallsiger Zweifel und Irrungen, dann für die spätern Grenzrevisionen (Artikel VII.) dienen wird 2c.

Art. VIII. Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich entsagt Seinen Ansprüchen auf die bisher streitig gewesene

Landeshoheit über die vier Rumburger Ortschaften: Nieder- und Neu-Leutersdorf, Josephsdorf und Neuwalde, welche, eben so wie die Enclave Schirgiswalde*) bereits zu Handen Sr. Majestät des Königs von Sachsen und dessen Nachfolger mittels Traditionsurkunde vom 4. Juli 1845. übergeben worden ist, nebst den sonstigen wechselseitig cedirten, in der beiliegenden Separatacte verzeichneten Gebietsparzellen und Enclaven, in den vollständigen Besitz ihrer neuen Landesherren, deren Erben und Nachfolger übergehen 2c.

Art. XVI. Da die gegenseitigen Gebietsabtretungen, welche der Bestimmung der neuen Grenzlinie bei Ullersdorf und Weigsdorf, besage §. 93. der Separatacte, zum Grunde liegen, und auf den bisherigen kirchlichen, Schul-, Jurisdictions- und politischen Verband der genannten Ortschaften, so wie der durch die Abgrenzung bei Weigsdorf mitbetroffenen Orte Neuminkwitz und Dörfel Einfluß äußern, besondere Bestimmungen für die künftige Regulirung der deßfallsigen Verhältnisse nöthig machen; so sind solche in Folgendem getroffen worden:

1. So lange die Königlich Sächsische oder die Kaiserlich Oesterreichische Regierung nicht etwas Anderes verfügt, bleiben die der evangelischen Confession zugethanen Einwohner der, der neuen Abgrenzung zufolge, unter Böhmische Hoheit gehörigen Gebietstheile von Ullersdorf in die dasige Kirche, und die katholischen Einwohner der künftig nach Sachsen gehörigen Ullersdorfer Gebietstheile in die Kirche zu Grottau eingepfarrt.

2. Eben so wird der Parochialverband der gegenwärtig zur Weigsdorfer Parochie gehörigen, sowohl Sächsischen als Böhmischen Ortschaften durch die gegenseitigen Gebietsabtretungen vor der Hand nicht verändert; so daß namentlich auch die unter Böhmische Hoheit übergehenden evangelischen Einwohner von Weigsdorf, Neuminkwitz und Dörfel in die Kirche zu Weigsdorf eingepfarrt bleiben.

3. Die evangelischen Böhmischen Unterthanen obgedachter Gebietstheile genießen die Rechte der Parochianen der Kirchen zu Ullersdorf und Weigsdorf. Die auf gesetzlichen Anordnungen beruhenden Leistungen für Kirche, Pfarre und Schule sind von den eingepfarrten und eingeschulten ausländischen Unterthanen in gleicher Maaße, wie von den ebendahin eingepfarrten und eingeschulten inländischen Unterthanen, nach den gesetzlichen Bestimmungen jenes Staates, welchem die Parochie oder Schule angehört, zu entrichten. Sowie dieß namentlich auf die aus Sachsen in die katholische Schule zu Ullersdorf Eingeschulten sich mit zu beziehen hat, so gilt dasselbe auch in Betreff der Grottauer Kirche von den dahin eingepfarrten sächsischen katholischen Unterthanen zu Ullersdorf.

Die betreffenden Seelsorger und Schullehrer haben bei der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen über die eingepfarrten und eingeschulten Unterthanen des Nachbarlandes auf die in dem Staate, welchem diese Unterthanen angehören, bereits bestehenden oder künftig erlassen werdenden Gesetze die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

4. Die Abtheilung der Schulen bei Weigsdorf dauert in dermaliger Weise fort, so daß die Kirchenschule zu Weigsdorf, so lange keine Aenderung verfügt wird, den ihr jetzt zugewiesenen Theilen von Weigsdorf gemeinschaftlich verbleibt, unter der Inspection des Pfarrers zu Weigsdorf, der auch bei der an Böhmen übergehenden Schule zu Dörfel die Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht behält.

5. Wenn eine, nach §§. 1. 2. und 4. der Entschließung der betreffenden Regierungen vorbehaltene Abänderung in der vorerst beizubehaltenden Gemeinschaftlichkeit der Parochial- und Schulverhältnisse außer der Zeit einer Vacanz verfügt würde; so kann dieß nur unter Gewährung einer, von dem die Auspfarrung oder Ausschulung verfügenden Theile, den betroffenen Seelsorgern, Kirchendienern und Schullehrern für die Person auszusetzenden, Entschädigung für den durch die Auspfarrung oder Ausschulung ihnen erwachsenden Verlust am Diensteinkommen geschehen. Den im eintretenden Falle aus dem ausländischen Parochialnexus ausscheidenden Theilen bleibt die Freiheit ihrer Religionsübung und, insofern die nach den Landesgesetzen hierzu erforderlichen Bedingungen eintreten, auch die Selbstständigkeit der Parochialverhältnisse gesichert.

6. Der Kirche, dem Pfarrer, und dem Schullehrer zu Weigsdorf wird für so lange, als die gemeinschaftliche Einpfarrung der beiderseitigen Unterthanen besteht, die Abentrichtung der in den Beilagen IV. und V. des commissarischen Protocolls vom 19. August 1830. verzeichneten, von böhmischen Parochianen zu entrichtenden Zehnten und Zinsen zugestanden, insofern die Betheiligten nicht solche Einwendungen dagegen zu erheben vermögen, auf deren Grundlage sie, den in Böhmen bestehenden Landesgesetzen zufolge, zur Abentrichtung nicht angehalten werden können. Unter Voraussetzung der künftigen richtigen Abführung, wird man Königlich Sächsischer Seits zu Vermittelung eines billigen Abkommens wegen desfallsiger Rückstände, so weit deren bisher erwachsen, die Hand bieten.

Eben so sind auch zur Kirche und Pfarre zu Grottau und zur katholischen Schule zu Ullersdorf von den eingepfarrten und eingeschulten Königlich Sächsischen Unterthanen die bisherigen privatrechtlich begründeten Zehnten, Zinsen und sonstigen Giebigkeiten abzuentrichten; was auch von den etwaigen Rückständen gilt.

Von dem Zeitpunkte an, wo den vorhergehenden Paragraphen gemäß, der Pfarrer und der Schullehrer zu Weigsdorf für die Oesterreichischen Unterthanen keine Seelsorge und Schuldienste mehr leisten werden, kommen auch, unbeschadet der nach Absatz 5. zu gewährenden Entschädigung, die vorstehend bezeichneten Zehnten und Zinsen, so wie alle solche Leistungen, die bisher nur als Entgelt für die Schul- und seelsorglichen Functionen bestimmt waren,

*) S. wegen Schirgiswalde die dießfallsige Bekanntm. vom 15. Juli 1845., und wegen der Incorporation der übrigen hier genannten an Sachsen abgetretenen bisher Böhmischen Gebietstheile die Bekanntm. vom 31. März 1849.

von und für die Oesterreichischen Unterthanen in Wegfall; welche Bestimmung auch in Bezug auf die Leistungen sächsischer Unterthanen an Pfarren, Kirchen und Schulen des Oesterreichischen Gebiets zu gelten hat.

7. Die beiderseitigen Regierungen werden den zwischen den Herrschaften Reibersdorf und Friedland wegen des Collaturrechts bei der Kirche zu Weigsdorf obwaltenden Streit dahin zu vermitteln suchen, daß das streitige Recht der erstgenannten Herrschaft, gegen Befreiung der letzteren von dem auf den herrschaftlich friedländischen Meierhöfen für die Pfarre zu Weigsdorf haftenden Decem, überlassen werde. Inmittelst verbleibt es, unter Verwahrung der gegenseitig hierunter in Anspruch genommenen Berechtigungen, bei der bisher Sächsischer Seits stattgefundenen Ausübung dieses Collaturrechts.

8. Die Verwaltung sämmtlicher bei der Kirche zu Weigsdorf bestehenden Legatenstiftungen, insbesondere des Penziger Legats, bleibt, unter der bereits vorstehend ausgedrückten Verwahrung, dem Pfarrer und den Sächsischen evangelischen Collatoren, vorbehältlich jedoch des Rechts auf fernern theilweisen Mitgenuß der Zinsen derselben für die künftig Böhmischen Ortsantheile, so weit er ihnen bisher zugestanden hat. 2c.

10. Den Sächsischen und Böhmischen Gerichtsherrschaften verbleiben auch über die, dem Gebietsaustausche zufolge, unter fremde Hoheit kommenden Gebietstheile die bisher ausgeübten Jurisdictionsgerechtsame und obrigkeitlichen Rechte; jedoch unter der Hoheit, mithin nach den Gesetzen und unter der Oberaufsicht des Staates, dem diese Gebietstheile künftig angehören, und dergestalt, daß jene Gerechtsame durch einen von der Regierung dieses Staats verpflichteten, und in deren Gebiet wesentlich wohnhaften, zu dieser Geschäftsbesorgung befähigten Beamten ausgeübt werden, auch überhaupt allem dem genügt werde, was in Bezug auf diese Ausübung die in gedachtem Staate bereits bestehenden oder künftigen Vorschriften erfordern. 2c.

15. Es wird ermittelt werden, ob und welche verhältnißmäßige Vergütungsantheile den beiderseits aus dem bisherigen Staatsverbande ausscheidenden Unterthanen aus dem Gemeindevermögen oder aus solchen öffentlichen Fonds gebühren und zu verabfolgen sind, zu deren Errichtung sie oder ihre Vorfahren mitgewirkt und an deren Vortheilen sie Theil zu nehmen berufen waren; auch wird in Erwägung genommen werden, was etwa sonst noch in gemeinschaftlichem Einverständnisse beider Regierungen vorgekehrt werden könne, um die aus der Veränderung der Hoheitsverhältnisse für die Privatinteressen der dadurch Betroffenen hervorgehenden Folgen möglichst wenig fühlbar zu machen.

Art. XVII. Gleichermaßen ist in Ansehung einiger besonderer bei dem Niederleutersdorfer Bezirke zu berücksichtigender, und durch dessen Abtretung an Sachsen herbeigeführter Verhältnisse Nachstehendes vereinbart worden:

1. Bei den Schwierigkeiten, welchen die Verweisung der katholischen Bevölkerung der Ortschaften Nieder- und Neuleutersdorf, Josephsdorf und Neuwalde an eine Sächsische Seelsorge dermalen unterliegt, bleibt, so lange Königlich Sächsischer Seits andere Anordnung nicht getroffen, oder auch von der K. K. Oesterreichischen Regierung die Aufhebung des gegenwärtigen Zustandes nicht gewünscht wird, die katholische Einwohnerschaft jener vier Orte in Ansehung der Seelsorge und des Genusses der Sacra an die Geistlichkeit zu Warnsdorf verwiesen; so daß letzterer auch die Ertheilung des katholischen Unterrichts in der Schule zu Neuleutersdorf, dann die Localinspection über dieselbe, obwohl unter Beobachtung der Königlich Sächsischen Schulgesetze, zustehen wird. Die den Königlich Sächsischen Landesgesetzen zufolge pfarramtlich festzustellenden Ereignisse und Familienverhältnisse sind durch das obrigkeitliche Amt der Herrschaft Rumburg bei der Pfarre zu Oberleutersdorf Behufs der Eintragung in das Kirchenbuch zur Anzeige zu bringen, ohne daß jedoch für derartige Anzeigen einigerlei Stolgebühren werden angesonnen werden. Die Ausstellung der Tauf-, Trau- und Beerdigungsscheine verbleibt der Geistlichkeit zu Warnsdorf, und die gedachte katholische Einwohnerschaft hat — wenn es nicht schon bisher der Fall gewesen sein sollte — zu den Parochiallasten des Oberleutersdorfer Bezirks nichts beizutragen. 2c.**)

**) Das in Art. XVII. sub 1. vereinbarte Interimisticum rücksichtlich der kirchlichen Verhältnisse der kathol. Einwohnerschaft der an Sachsen abgetretenen Ortschaften Nieder- und Neuleutersdorf, Josephsdorf und Neuwalde, hat sich seitdem erledigt, indem im J. 1862. vom Domstifte St. Petri zu Budissin in Neuleutersdorf eine eigene katholische Pfarrkirche mit Errichtung einer katholischen Pfarrei daselbst erbaut worden ist, welcher die katholischen Bewohner jener 4 Ortschaften als wirkliche Parochianen zugewiesen worden sind. Nach der die Bildung dieser neuen katholischen Parochie genehmigenden Verordnung des C. M. an die Kreisd. zu Bud. vom 26. Sept. 1862. ist das Collatur- und Patronatrecht über die neue Kirche und die Aufsicht über letztere sowie die dasige Pfarrei, dem Domstifte St. Petri in Budissin, wiewohl unter dem durch die erbländische Qualität des Ortes bedingten Vorbehalte der Genehmigung Sr. Majestät des Königs zu jeder Designation für die dasige Pfarrstelle, überlassen worden.

Dabei hat mit Rücksicht auf die obige Bestimmung am Schlusse von Pct. 1., insofern hiernach die katholischen Einwohner der genannten 4 Ortschaften mit Parochiallasten im Oberleutersdorfer Bezirke nicht beschwert werden sollen, auf Anordnung des Cultusministerii eine Regulirung der Parochiallasten-Verpflichtung im Wege commissarischer Verhandlung mit den Betheiligten dahin statt gefunden, „daß künftighin in Ansehung der Beitragspflicht vom Grundbesitze die Ortschaften Niederleutersdorf, Josephsdorf und Neuwalde mit zur Zeit nur 4 ansässigen Katholiken daselbst der evangelischen Kirche zu Oberleutersdorf, der fast ganz von Katholiken bewohnte Ort Neuleutersdorf dagegen der dasigen katholischen Kirche, und zwar rücksichtlich jeder der beiden Kirchen ohne Unterschied der Confessionsangehörigkeit der contribuirenden Grundbesitzer, überwiesen und zugetheilt worden sind, wohingegen die Parochiallastenbeiträge nach Köpfen in allen 4 Ortschaften von der evangelischen wie von der katholischen Bevölkerung von jeder nur in die Kirche ihrer Confession gezahlt werden sollen, wie dieß in gleicher Weise auch in Ansehung der Stolgebühren zu geschehen hat“.

Es hat jedoch das Cultusministerium die Genehmigung dieses Abkommens lt. Verordnung an die Kreisd. zu Bud. vom 30. Juni 1863. an die ausdrückliche Bedingung geknüpft, daß nicht nur die gegenwärtig in den Orten Niederleutersdorf, Neuwalde und Josephsdorf ansässigen und wohnhaften Katholiken bei Aufbringung des Bauaufwandes für die neue evangelische Kirche zu Oberleutersdorf mit Beiziehung zu den dießfalls auszuschreibenden Anlagen verschont bleiben, sondern auch umgekehrt die protestantischen Wirthe in Neuleutersdorf zu Deckung der Kosten für den Neubau der dasigen katholischen Kirche, falls man auch dort den noch zu beschaffenden Bedarf von den Parochianen einzuheben beschließen sollte, nicht mit beigezogen werden sollen.

3. Die im vorstehenden Art. XVI. unter 9. und 10. über die Aufrechterhaltung der Dominialqualität, dann der Jurisdictionsgerechtsame und der obrigkeitlichen Rechte und über deren Ausübung getroffenen Bestimmungen gelten auch in Bezug auf die nurgedachten Ortschaften; es giebt aber die Königlich Sächsische Regierung ihre Zustimmung, daß die Obrigkeit der Herrschaft Rumburg diese Gerechtsame bei dem ihr angehörigen in Sachsen gelegenen Lehngute Neugersdorf, so lange die mehrerwähnten vier Ortschaften mit diesem Gute denselben Besitzer haben, mit verwalten lassen könne. ꝛc. ꝛc.

Art. XIX. Gegenwärtiger Haupt- Grenz- und Territorial-Receß wird den beiden Allerhöchsten Souverainen zur Genehmigung vorgelegt, und es wird derselbe nebst der Separatacte und der Convention über die Grenzbäche nach Austausch der Ratificationen, welcher zu Dresden binnen acht Wochen, oder wo möglich noch früher, erfolgen wird, gehörig kund gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Dresden, den 5. März 1848.

A. Separatacte, geschlossen und unterzeichnet zu Dresden, am 5. März 1848.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 68. fg.)

Zur Beilegung der an mehreren Strecken der Sächsisch-Böhmischen Grenze vorwaltenden Irrungen und Zweifel und zur Austragung der damit in Verbindung stehenden Privatstreitigkeiten haben die hierzu von ihren Allerhöchsten Höfen bevollmächtigten außerordentlichen Commissare die nachstehende Uebereinkunft getroffen: ꝛc.

§. 18. Den beiderseitigen Grundsätzen der Territorialpurification gemäß, hat die Königlich Sächsische Regierung die wegen des jus summum circa Sacra und des jus episcopale, namentlich bei Fleißen, so wie wegen des Parochial- und Schulverbandes, namentlich des Dorfes Grün mit der Kirche zu Elster, und des Dorfes Fleißen mit der Kirche zu Brambach, auch wegen der Leistungen der Dörfer Ottengrün und Voitersreuth an die Kirche und Schule zu Schönberg erhobenen Ansprüche fallen lassen, und es ist dagegen K. K. Oesterreichischer Seits für ganz gleiche Verhältnisse die Gegenseitigkeit dem Königreiche Sachsen zugesichert worden.

Eine ausnahms- und theilweise temporäre Aufrechterhaltung des Parochial- und Schulverbandes zwischen Zubehörungen beiderlei Staaten in einzelnen geeigneten Fällen ist als Gegenstand eines besondern Uebereinkommens angesehen worden. ꝛc. ꝛc.

Verordnung (des Cultusministerii), die Jahresanzeigen über Geistliche, Schullehrer und Candidaten betr., vom 21. Juli 1848.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 147.)

Nach Punct 4. und 7. in §. 170. der Ausführungs-Verordnung zum Schulgesetze vom 9. Juni 1835., nach der Verordnung vom 3. September 1838., die Circularpredigten und die Jahresanzeigen über die geistliche Amtsführung betreffend[1]), und nach §. 13. und 14. des Regulativs über die theologischen Candidaten-Vereine vom 20. März 1844. sind über die Amtsführung, die Leistungen und das Verhalten der Geistlichen, der Schullehrer und der Candidaten der Theologie, des Predigtamts und des Schulamts von den Superintendenten alljährlich Anzeigen an die vorgesetzte Behörde zu erstatten.

Die Superintendenten werden hiermit angewiesen, den Geistlichen, Schullehrern und Candidaten künftig auf Verlangen die Einsicht in diese Anzeigen, so weit solche einen Jeden angehen, zu gewähren[2]).

Hiernach haben sich auch in der Oberlausitz, rücksichtlich der Candidaten der Theologie und des Predigtamts, die Vorstände der theologischen Candidatenvereine zu achten.

Dresden, am 21. Juli 1848.

Verordnung (des Justizministerii), die Benachrichtigung der Pfarrer von Ehescheidungen betr., vom 5. August 1848.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 165.)

Da es in Rücksicht auf manche pfarramtliche Handlungen und Pflichten von Wichtigkeit ist, daß die Pfarrer davon sichere Nachricht erhalten, ob Eheleute ihrer Kirchfahrt, unter denen Eheirrungen entstanden und nach fruchtlosem Sühneversuche durch Anträge auf Ehescheidung oder Nichtigerklärung der Ehe, zur Verhandlung vor den Ehegerichten gediehen, nach der Zeit wirklich geschieden worden sind, gleichwohl nach den zeitherigen Vorschriften eine amtliche Kunde hiervon den Pfarrern in der Regel nicht, sondern nur bei besonderer Veranlassung, wie im Falle der anderweiten Verehelichung eines geschiedenen Ehegatten, zuzugehen pflegt, so wird hierdurch Folgendes verordnet:

1. Sämmtliche Ehegerichte haben, wenn in den vor ihnen anhängigen Ehesachen die gänzliche Scheidung oder die Nichtigkeit des Ehebündnisses definitiv ausgesprochen

---

1) Gen.Verordn. v. 13. Juli 1862. §. 19.

2) Eine gleiche Einsicht soll den Schullehrern auf dießfallsiges Verlangen auch in die von den Localschulinspectoren halbjährlich an die Districtsschulinspectoren über den Zustand der ihrer Aufsicht untergebenen Schulen zu erstattenden Berichte gewährt werden, nach einer fernerweiten Verordnung des C.M. vom 4. November 1848. (Leipz. Zeitung No. 316.)

Ferner ist durch Verordnung des C.M. vom 19. Jan. 1849. den Ephoren und beziehendlich der Kreisd. zu Bud. zur Bescheidung der ihnen untergebenen Lehrer eröffnet worden, wie es sich von selbst verstehe, daß, nachdem zufolge der Verordn. vom 21. Juli 1848. u. vom 4. Nov. 1848. den Lehrern die Einsicht der nach §. 166. u. 170. Pct. 4. u. 7. der Ausf.Verordn. zum Schulgesetze von den Local- und Districtsschulinspectoren über die Leistungen und das Verhalten der ersteren zu erstattenden Anzeigen auf Verlangen gestattet werden solle, denselben auch die Einsicht der nach der mit der Verordn. an die Kreisdirectionen, die Besetzung von Elementar-Volksschullehrerstellen Königl. Patronats u. das dabei zu beobachtende Verfahren betr. vom 29. März 1841. (Seite 373. dieser Samml. Anmerk. 31.) den Ephoren zugefertigten besondern Anweisung von diesen den bei ihnen einzureichenden Anhaltungsgesuchen um erledigte Schulstellen versiegelt beizugebenden Zeugnisse über die Bittsteller nicht weiter vorzuenthalten sei.

worden und das dieselbe aussprechende Erkenntniß in Rechtskraft getreten ist, dem Pfarrer, welcher den in §. 56. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände rc. vom 28. Januar 1835. (S. 85. des G.- u. Vbl. v. J. 1835.) vorgeschriebenen Sühneversuch gehalten hat, hiervon in Kürze Nachricht zu geben.

2. In den Fällen, wo nach Vorschrift des angeführten Gesetzes um deswillen, weil einer der Ehegatten Katholik ist, ein doppelter Sühneversuch, sowohl vor dem Pfarrer des einen, als vor dem Pfarrer des andern Theils stattgefunden hat, sind diese Pfarrer beide, wie vorstehend, zu benachrichtigen.

3. Ist bei Ehegatten, welche sich in einer Strafanstalt oder in einer der allgemeinen Heil- und Versorgungsanstalten befinden, der Sühneversuch in Gemäßheit §. 18. der Verordnung „die Anwendung einiger Bestimmungen in den Gesetzen vom 28. Jan. 1835. betreffend“ vom 9. April 1836. (S. 89. des Ges.- u. Vbl. v. J. 1836.) von dem Pfarrer der Anstalt gehalten worden, so ist die oben vorgeschriebene Benachrichtigung an den Pfarrer des Wohnorts des Ehemannes zu richten †).

4. Die unter 1. vorgeschriebene Benachrichtigung des Pfarrers kann jedoch unterbleiben, wenn letzterer als geistlicher Beisitzer des Ehegerichts (§. 55. des angeführten Gesetzes) an der Abfassung des die Ehescheidung oder die Nichtigkeit des Ehebündnisses definitiv aussprechenden Erkenntnisses selbst Theil genommen hat.

Dresden, am 5. August 1848.

Bekanntmachung (sämmtlicher Ministerien), den amtlichen Sprachgebrauch betr., vom 24. October 1848.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 193.)

Da es angemessen erscheint, bei dem durch das Mandat vom 21. März 1831. (Ges.-S. S. 63.) und die Bekanntmachung vom 12. September 1835. (Ges.- u. Vbl. S. 460.) vorgeschriebenen, sowie dem sonst zeither üblich gewesenen amtlichen Sprachgebrauche, eine größere Vereinfachung eintreten zu lassen, so sind mit Allerhöchster Genehmigung nachstehende Bestimmungen hierüber getroffen worden:

1. Die Vorschrift des Mandats vom 21. März 1831. §. 3. in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 12. September 1835. unter I., nach welcher den Ministerien, Ober- und Mittelbehörden das Prädicat „Hoch“ zu ertheilen war, wird aufgehoben und ist denselben lediglich die Bezeichnung „Königlich“ beizulegen.

2. Die zeither in amtlichen Zuschriften und Ausfertigungen gebrauchten Anreden und Aufschriften „Excellenz“, „Hochgeboren“, „Hoch- und Wohlgeboren“, „Hochwohlgeboren“, „Wohlgeboren“ u. s. w. sind ferner nicht in Anwendung zu bringen.

Es werden demnach diese Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Im Uebrigen bewendet es bei den Vorschriften des Mandats vom 21. März 1831. und der Bekanntmachung vom 12. September 1835.

Dresden, den 24. October 1848.

Verordnung (der Ministerien des Cultus u. öffentl. Unterrichts u. d. Innern), das Abhalten von Concertmusiken während der innengedachten Zeiten betr., vom 28. Oct. 1848.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 200.)

Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern haben im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern beschlossen und verordnen hierdurch:

Das in §. 2. der Verordnung, die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betreffend, vom 21. October 1843., ausgesprochene Verbot des Abhaltens von Concertmusiken an öffentlichen Orten während der in §. 1. derselben Verordnung näher bezeichneten geschlossenen Zeiten soll ins Künftige auf diejenigen Zeiten, während welcher nach §. 5. besagter Verordnung auch theatralische Vorstellungen nicht Statt finden dürfen, und demnach auf die Charwoche einschließlich des Palmsonntags, auf die Bußtage und die Vorabende derselben beschränkt sein.

Die Verordnung vom 21. October 1843. wird insoweit, als im Vorstehenden etwas Anderes verordnet worden, aufgehoben.

Dresden, den 28. October 1848.

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der deutschkatholischen Glaubensgenossen, vom 2. November 1848.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 204.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc., haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, zur Feststellung der Rechtsverhältnisse der deutschkatholischen Glaubensgenossen beschlossen und verordnen, was folgt:

†) Da es aus seelsorgerischen Rücksichten nöthig erschienen, daß in allen Fällen, wo bei dem Zugange der vorschriftmäßigen Benachrichtigung des betreffenden Pfarrers von einer erfolgten Ehescheidung einer der geschiedenen Ehegatten in einer Straf-, Heil- oder Versorgungsanstalt sich befindet, der betreffende Anstaltsgeistliche von der in der Ehesache erfolgten Entscheidung ebenfalls Kenntniß erhalte, so ist vom Cultusministerio unter dem 13. September 1860. an sämmtl. Kreisdirectionen u. an das Ges.Cons. zu Gl. zur demgemäßen Bescheidung und Anweisung der Superintendenten, Pfarrer, sowie der betheiligten Anstaltsgeistlichen, Verordnung ergangen (s. die dießfalls von der Kreisd. zu Leipz. an sämmtl. Ephoren ihres Bezirks erlass. Gen.V. v. 18. Oct. 1860. in deren Vbl. No. XII. v. J. 1860. u. V. der Kreisd. zu Bud. an sämmtl. evangel. Geistliche der Oberlausitz v. 16. Oct. 1860.), daß der Geistliche des Wohnorts ohne Unterschied, ob der Sühneversuch von dem Anstaltsgeistlichen gehalten worden ist, oder nicht, u. ob der Ehemann oder die Ehefrau der detinirte Theil ist, die von dem Ehegerichte erhaltene Eröffnung dem betreffenden Anstaltsgeistlichen mitzutheilen u. der Anstaltsgeistliche die ihm zugehende Nachricht von der Ehescheidung dem Detinirten bekannt zu machen habe. In gleicher Weise ist an das domstiftl. Consistorium zu Bud. sowie an das Apost. Vicariat, ingl. an die reformirten Consistorien zu Dresden u. Leipz. wegen entsprechender Anweisung der katholischen u. der reform. Geistlichkeit das Nöthige verfügt worden.

I. Aufnahme der Deutschkatholiken als christliche Kirchengesellschaft.

§. 1. Die deutschkatholischen Glaubensgenossen, welche sich zu den unter ⊙ beigefügten, auf der zu Ostern 1845. in Leipzig gehaltenen Kirchenversammlung angenommenen, Glaubenssätzen bekennen, werden hierdurch als eine christliche Kirchengesellschaft aufgenommen.

§. 2. Die Mitglieder der deutschkatholischen Kirchengesellschaft haben sich in Pfarrsprengel, deren Abgrenzung dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur Bestätigung anzuzeigen ist, abzutheilen[1]).

Die innerhalb eines Pfarrsprengels sich wesentlich aufhaltenden Deutschkatholiken bilden eine Kirchengemeinde (Parochie) mit corporativen Rechten[2]).

II. Allgemeine Rechtsverhältnisse derselben im Staate.

§. 3. Die deutschkatholischen Glaubensgenossen sind von nun an aller in §. 32. 33. 56. 57. 58. 59. 60. und 139. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831. angegebenen Rechte theilhaftig und den entsprechenden Verpflichtungen unterworfen.

Es dürfen daher insbesondere auch die deutschkatholischen Kirchengemeinden ihren Gottesdienst frei und öffentlich ausüben und die Geistlichen derselben alle gottesdienstlichen Verrichtungen und geistlichen Amtshandlungen bei deutschkatholischen Glaubensgenossen vollziehen.

§. 4. So lange die deutschkatholischen Kirchengemeinden nicht eigene Kirchengebäude haben, ist ihnen der Mitgebrauch der Kirchengebäude anderer Confessionsverwandten mit Einverständniß der betreffenden Kirchengemeinde[3]) gestattet; es ist aber davon der Consistorialbehörde Anzeige zu machen.

Bei etwa eintretenden Zwistigkeiten über diesen Mitgebrauch steht der Consistorialbehörde über das fragliche Kirchengebäude das Recht zu, die frühere Vereinigung wieder aufzulösen. Gegen die Entscheidung dieser Behörde findet Recurs an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts statt.

§. 5. Von Bekanntmachung dieses Gesetzes an hören die Mitglieder der deutschkatholischen Kirchengesellschaft auf, unter den, für die von ihnen verlassene Kirche bestimmten, Gesetzen und geistlichen Behörden zu stehen, gehen der Rechte der Mitglieder jener Kirchen verlustig und werden von den Verbindlichkeiten derselben, insoweit sie nicht den Grundsatz betreffen, befreit.

III. Verfassung für die innern kirchlichen Angelegenheiten.

§. 6. Die Anordnung und Handhabung der innern kirchlichen Angelegenheiten (jus in sacra) steht den einzelnen deutschkatholischen Kirchengemeinden und den, von ihnen mit Genehmigung der Staatsregierung eingesetzten, Local- und Centralbehörden zu. (§. 57. der Verfassungsurkunde.)

§. 7. Ueber die Einrichtung dieser Behörden ist in einer Kirchenversammlung, zu welcher Abgeordnete aller deutschkatholischen Gemeinden des Landes zusammentreten, ein Statut zu entwerfen und dem Könige zur Genehmigung

---

1) s. das dem Gesetze angefügte Statut der d. k. Kirchengesellschaft §. 4. sub A. 3. u. §. 33. Pct. 10.

2) Dergleichen Kirchengemeinden (Parochien), welche ein eigenes Kirchenwesen unterhalten, und für deren jede ein besonderer Prediger angestellt ist, bestehen zur Zeit vier, die zu Dresden, Leipzig, Chemnitz und Gelenau, deren Bestätigung durch Verordnung des C.M. an den d. k. Landeskirchenvorstand v. 19. Jan. 1849. in der Maße erfolgt ist, daß der Dresdner und Budissiner Kreisdirectionsbezirk den Pfarrsprengel Dresden, der Leipziger Kreisdirectionsbezirk den Pfarrsprengel Leipzig, und bis zu der künftig noch zu bewirkenden definitiven Abgrenzung der im Erzgebirge wohnhaften Deutschkatholiken, der Zwickauer Kreisdirectionsbezirk mit alleiniger Ausnahme des Dorfes Gelenau, welches bis dahin einen besondern Pfarrsprengel bildet, den Pfarrsprengel Chemnitz bilden.

Da in §. 3. d. Ges. ausdrücklich nur der Kirchengemeinden gedacht ist, welche ihren Gottesdienst frei und öffentlich ausüben dürfen, zum Begriff einer Kirchengemeinde aber eben als wesentliches Erforderniß gehört, daß die betreffende Gemeinde ein eigenes Kirchenwesen zu begründen und zu unterhalten wirklich im Stande sei, so folgt hieraus, daß zur Zeit nur an den gedachten 4 Orten, zu Dresden, Leipzig, Chemnitz und Gelenau, die Abhaltung eines d. k. Gottesdienstes dem Gesetze nach für statthaft angesehen werden kann. Die Veranstaltung d. k. Gottesdienstes ausserhalb des Orts, wo ein d. k. Geistlicher seinen Sitz hat, oder die Abhaltung sogenannter ambulatorischer oder Missionsgottesdienste an einzelnen von Deutschkatholiken bewohnten Orten ist in der Regel unzuläßig, und vom Cultusministerio ausdrücklich angeordnet worden, daß in jedem Falle, wo ein d. k. Gottesdienst an einem andern als dem Wohnorte des Predigers abgehalten werden soll, zuvor dessen Genehmigung nachzusuchen sei. (S. wegen der in gleicher Beziehung für die Römisch-kathol. Glaubensgenossen getroffenen Anordnung die Note * zur Bekanntm. v. 5. Febr. 1849.)

Durch vorbemerktes Verbot, über dessen gehörige Befolgung innerhalb ihres Bezirks die Kreisdirectionen sorgfältige Aufsicht zu führen angewiesen worden sind, ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß zu Verrichtung von Ministerialhandlungen an solchen Orten, wo kein deutschkatholischer Geistlicher sich befindet, der betreffende Parochialgeistliche sich an den Wohnort der Betheiligten begeben und die betreffende Handlung dort vornehmen könne, wenn schon eine solche geistliche Functionirung selbstverständlich auf die Verrichtung solcher Ministerialhandlungen zu beschränken ist, deren Vornahme, wie Taufen, Kranken-Communionen, in der Behausung der Betheiligten unmittelbar geschehen kann und beziehendlich nothwendiger Weise daselbst geschehen muß, oder wobei sonst, wie bei Begräbnissen, der Gebrauch eines Gotteshauses nicht weiter in Frage ist. Ebenso sind die d. k. Geistlichen an der Ausübung der speciellen Seelsorge innerhalb ihres Bezirks durch obiges Verbot in keiner Weise behindert, daher ihnen die Bereisung ihres Bezirks zu diesem Zwecke jederzeit freisteht. — Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Zw. vom 20. Mai 1851., den übr. Kreisdirectionen u. dem Ges.Cons. zu Gl. in Abschrift mitgeth.; ingl. Verordnung an den d. k. Landeskirchenvorstand v. 14. Jan. u. vom 5. Juni 1851. —

In einer spätern Verordnung an die Kreisd. zu Zw. vom 19. März 1862. hat das Cultusministerium in Bezug auf die Abhaltung deutschkatholischer Missionsgottesdienste ausserhalb der Parochialorte, welche Gottesdienste bei der geringen Anzahl der dabei betheiligten Deutschkatholiken in den Grenzen bloßer Privatgottesdienste sich zu halten haben, geschehen lassen zu können erklärt, daß deren Ueberwachung in nurgedachter Beziehung statt der Polzeibehörden künftig den Gemeindebehörden überlassen bleibe. Zugleich will auch das Ministerium den Deutschkatholiken ein Hinderniß bezüglich des Mitgebrauchs der protestantischen Kirchen zu ihren Missionsgottesdiensten nicht weiter entgegenstellen, wenn ihnen die betreffenden Kirchengemeinden mit Genehmigung der Consistorialbehörde solche dazu überlassen.

3) Da der Mitgebrauch der Kirchengebäude anderer Confessionsverwandten nur mit Einverständniß der betreffenden Kirchengemeinde gestattet sein soll, so hat das Cultusministerium Inhalts einer Verordnung an das Ges. Conf. zu Gl. vom 21. Febr. 1851. in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, daß in solchen Fällen Stimmenmehrheit entscheiden solle, Bedenken getragen, dem Antrage auf Einräumung einer Kirche, gegen den vorgelegenen ausdrücklichen Widerspruch einer eingepfarrten Gemeinde, statt geben zu lassen.

durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vorzulegen.

§. 8. Die sämmtlichen deutschkatholischen Kirchengemeinden des Landes haben ein gemeinsames Organ (Landeskirchenvorstand der Deutschkatholiken) zu bestellen, an welches allgemeine Erlasse der Staatsbehörden Behufs der weitern Mittheilung an die Gemeinden oder einzelne Mitglieder derselben ergehen[4]).

IV. Verhältnisse in weltlichen Angelegenheiten.
(Vermögensverhältnisse, Gerichtsstand.)

§. 9. Die deutschkatholischen Geistlichen, die Kirchen- und Schuldiener, die Kirchengemeinden und das Vermögen ihrer Kirchen, Schulen und milden Stiftungen sind in allen weltlichen Dingen

(a. allen Gegenständen der Civil- und Criminaljustiz,

b. allen Gegenständen der Competenz der Verwaltungsbehörden, welche nicht zu den innern kirchlichen Angelegenheiten gehören,)

den Gesetzen des Staats unterworfen. (§. 59. der Verfassungsurkunde.)

V. Kirchenrecht und Kirchenpolizei.

§. 10. Insoweit nicht in diesem Gesetze selbst besondere Bestimmungen enthalten sind, treten in kirchenrechtlicher und kirchenpolizeilicher Hinsicht die, für die evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen gültigen, Gesetze und Verordnungen auch für die Deutschkatholiken ein.

§. 11. Den allgemeinen Landesgesetzen und Verordnungen, wenn sie auch nur für Mitglieder der evangelischen und römisch-katholischen Kirche gegeben worden sind, unterliegen auch die Deutschkatholiken bezüglich

a) gemischter Ehen,

b) der Taufe und der religiösen Erziehung der Kinder überhaupt und von Aeltern verschiedener Confession insbesondere,

c) des Uebertritts von einer Confession zur andern,

d) des Schulwesens[5]).

§. 12. Beerdigungen deutschkatholischer Glaubensgenossen erfolgen an Orten, wo sie keinen eignen Begräbnißplatz haben, auf ihr Verlangen auf dem Begräbnißplatze der evangelischen Glaubensgenossen gegen einen verhältnißmäßigen Beitrag zu dem Aufwande der Instandhaltung desselben, gegen Bezahlung der ortsüblichen Kosten für den Raum und, dafern dabei die Dienstleistung der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener und Todtengräber und der Gebrauch der Glocken und Geräthschaften der evangelischen Kirchengemeinde des Orts begehrt und von letzterer gewährt wird, gegen die, dafür von den Mitgliedern der letzteren in gleichen Fällen zu entrichtenden, Gebühren[6]).

---

4) s. das im Anhange zum Gesetze enthaltene Statut der d. k. Kirchengesellschaft vom 8. Aug. 1858. u. Abschn. 4. desselben über die Organisation u. Wirksamkeit des d. k. Landeskirchenvorstandes.

5) Als die bei §. 10. u. 11. einschlagenden hauptsächlichsten Gesetze und Verordnungen sind in den Motiven zum Gesetzentwurfe (Landt.Act. v. 1848. I. Abth. S. 254. fg.) folgende aufgeführt.

1. Ueber Aufgebot und Trauung:
Regulativ vom 15. Jan. 1808. (Seite 207. dieser Samml.) §. 13. d. Regulativs für die Reformirten v. 7. Aug. 1818. (Seite 251.)
[Ausserdem möchte hier insbesondere auch noch zu erwähnen sein: das Mandat v. 10. Oct. 1826. (Seite 279.) nebst der Verordnung v. 5. Febr. 1852. (G. u. Vbl. v. 1852. S. 18.)]

2. Ueber Ehehindernisse und Dispensationen davon:
a) wegen Verwandtschaft:
Kirchenordnung v. 1580. Tit. von Ehesachen (Seite 12. fg.)
Mandat vom 31. Mai 1625. (Seite 76.)
Rescript vom 13. Aug. 1804. (Seite 203.)
b) wegen Trauerzeit:
Rescript vom 10. Febr. 1623. (Seite 63.)
Eheordnung vom 10. Aug. 1624. (Seite 72.)
c) zur Wiederverehelichung Geschiedener:
Rescript vom 2. Dec. 1807. (Seite 206.)
Rescript vom 12. Oct. 1808. (Seite 219.)
Regulativ vom 15. Jan. 1808. §. 18. (Seite 210.)
Rescript vom 5. Sept. 1808. (Seite 218.)
d) Rescript wegen Beeinträchtigung des Dispensationsrechts durch die Geistlichen vom 21. Nov. 1785. (Seite 174.)
e) wegen frühzeitigen Heirathens: Verordnung v. 14. Nov. 1835. in der Note ** zum Mand. v. 20. Sept. 1826. (Seite 278.)
f) wegen Dispensation vom Aufgebote: Regulativ vom 15. Jan. 1808. §. 31. (Seite 213.)
g) wegen Trauung in der geschlossenen Zeit: Synodaldecret v. 1624. §. 44. u. von 1673. §. 38. (Seite 67. u. 108.)

3. Ueber Eheproceß:
Gesetz über privilegirte Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835. (Seite 407.)
Verordnung vom 28. März 1835. §. 34. (Seite 422.)
Verordnung vom 31. März 1835. (Seite 423.)
Verordnung vom 9. Juli 1835. (Seite 496.)
Verordnung vom 9. April 1836. §. 18. fg. (Seite 522.)

4. Ueber Haustrauung:
Regulativ vom 15. Jan. 1808. §. 44. fg. (Seite 216.)
Polizeiordnung vom 22. Juni 1661. Tit. XVI. (Seite 98.)
Ordonnanz vom 19. Juli 1828. Theil II. §. 69. (Seite 294.)

5. Ueber Haustaufe:
Generale vom 12. Juli 1799. (Seite 197.)
Rescript vom 2. Aug. 1817. (Seite 245.)
[Vergl. hierzu die abändernden Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1850., G. u. Vbl. v. 1850. S. 144.]

6. Ueber gemischte Ehen, und Taufe und religiöse Erziehung der Kinder aus solchen:
Gesetz vom 31. Jan. 1835. (Seite 415.)
Gesetz vom 1. Nov. 1836. (Seite 525.)

7. Ueber Uebertritt von einer Confession zur andern:
Mandat vom 20. Febr. 1827. (Seite 288.)
Verordnung vom 23. Mai 1839. (Seite 563.)

8. Ueber Schulwesen:
Gesetz vom 6. Juni 1835. (Seite 430. fg.)
Verordnung vom 9. Juni 1835. (Seite 454. fg.)

6) In einer Verordnung an die Kreisd. zu Leipz. vom 10. Jan. 1849. hat das Cultusministerium sich dahin ausgesprochen, daß, nachdem den deutschkatholischen Glaubensgenossen die Mitbenutzung der evangelischen Gottesäcker im Allgemeinen zugestanden worden, einem evangelischen Pfarrer darüber, in welcher Maße und unter welchen Formen und Feierlichkeiten im einzelnen Falle die Beerdigung eines Deutschkatholiken stattfinde, irgend eine Controle nicht zustehe, dafern er nicht etwa selbst auf Verlangen bei der Beerdigung amtlich zu fungiren habe. Hiernach sei zwar von dem evangelischen Geistlichen die vorherige Anmeldung der Beerdigung zu erwarten, es könne aber nicht für erforderlich angesehen werden, wenn bei einem deutschkatholischen Begräbnisse andere Mitglieder der Kirchengemeinde, als der Geistliche, als Redner auftreten wollten, den betreffenden evangelischen Pfarrer vorher auch davon in Kenntniß zu setzen und denselben um seine Genehmigung dazu anzugehen. Von selbst aber verstehe es sich, daß, wenn bei solchen Gelegenheiten ungebührliche, die evangelischen Glaubensgenossen verletzende Aeußerungen vorkommen sollten, der evangelische Geistliche davon gehörigen Orts Anzeige zu erstatten habe, worauf, nach Befinden, das Cultusministerium mit dem d. k. Landeskirchenvorstande sich ins Vernehmen setzen werde. —

Die deutschkatholischen Geistlichen selbst sind zwar nicht behindert, als solche und in dieser ihrer amtlichen Eigenschaft den Begräbnissen ihrer Glaubensgenossen auf protestantischen Gottesäckern beizuwohnen und die Leiche auf den Friedhof zu begleiten. Dieselben haben sich jedoch, in gleicher Weise, wie dieß auch den römisch-katholischen Geistlichen bei Beerdigungen von Leichen ihrer Glaubensgenossen auf protestantischen Kirchhöfen vorgeschrieben ist, (vergl. Rescript vom 5. Juli 1811. und §. 63. des Mandats vom 19. Februar 1827. nebst

§. 13. Wegen Führung der Kirchenbücher und Duplicate für die deutschkatholischen Gemeinden, wegen Ausstellung von Zeugnissen aus solchen, Anfertigung von Kirchenzetteln und Verzeichnissen für die Bezirksimpfärzte, sowie sonstiger amtlicher Verzeichnisse haben deren verpflichtete Geistliche sich nach den, für die evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Religionsverwandten bestehenden, Gesetzen und Verordnungen zu richten[7]).

Unter dieser Voraussetzung wird den gedachten Kirchenbüchern und Zeugnissen vollkommen rechtsgültige Glaubwürdigkeit beigelegt.

Insofern jedoch andere Personen, welche nicht bereits verpflichtet sind, zu diesem Geschäfte verwendet werden sollen, sind solche auf Anordnung der Kreisdirection von der Ortsobrigkeit dazu besonders zuvor zu verpflichten.

VI. Das weltliche Hoheitsrecht über die deutschkatholische Kirchengesellschaft.

§. 14. Dem Könige steht über die deutschkatholische Kirchengesellschaft, wie über jede andere, im Königreiche aufgenommene, Religionsgesellschaft das weltliche Hoheitsrecht (jus circa sacra) zu.

§. 15. Die in diesem Hoheitsrechte enthaltenen Befugnisse werden nach Maaßgabe der §. 32. 33. 56. 57. 58. 59. und 60. der Verfassungsurkunde und der Verordnung, die Einrichtung der Ministerialdepartements betreffend, vom 7. November 1831., §. 4. unter E. I, II, III und IV durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgeübt.

Dem Letztern bleibt es überlassen, der Kreisdirectionen, als Regierungsbehörden, und der Ortsobrigkeiten sich zum Vollzuge seiner Anordnungen zu bedienen.

§. 16. Alle allgemeine Anordnungen und Erlasse der deutschkatholischen Kirchenbehörden, welche durch irgend eine Weise der Veröffentlichung zur allgemeinen Kenntniß der deutschkatholischen Gemeinden gebracht werden sollen, sind zuvor dem Könige, zu Ertheilung des landesherrlichen Placet, vorzulegen, und vor dessen Ertheilung nichtig.

Die Vorlegung erfolgt durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welches in der hierauf zu erlassenden Verfügung ausdrücklich zu bemerken hat, daß das Placet ertheilt worden sei.

§. 17. Das landesherrliche Placet ist zu jeder Zeit widerruflich.

§. 18. Die deutschkatholischen Geistlichen sind bei ihrer Anstellung mit dem, §. 139. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eide zu verpflichten. Es ist deshalb von der getroffenen Wahl an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Anzeige zu erstatten[8]), und von demselben die Verfügung wegen der Verpflichtung und Bestätigung der Geistlichen zu erwarten, bevor deren Einführung erfolgt.

Dasselbe gilt von den Mitgliedern derjenigen kirchlichen Behörden, deren Wirksamkeit sich auf mehrere, oder sämmtliche Gemeinden des Landes erstrecken soll[9]).

§. 19. Dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts steht auch das Recht zu, Kirchenversammlungen, welche von mehreren oder allen Gemeinden des Inlandes gehalten werden, einen oder mehrere Commissare beizuordnen, um das landesherrliche Hoheitsrecht dabei wahrnehmen zu lassen. Es ist daher das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wenigstens vierzehn Tage vor dem Zusammentritte einer solchen Versammlung von der Absicht, sie zu halten, in Kenntniß zu setzen[10]).

§. 20. Mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes tritt die provisorische Generalverordnung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 17. Juni 1846. außer Kraft[11]).

§. 21. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Dasselbe wird auch durch besondere Verordnung bekannt

---

den Verordnungen des Cultus-Ministerii vom 31. Dec. 1844. u. vom 8. Juni 1852. in der Note 38. daselbst) ausserhalb des Trauerhauses auf dem Gottesacker selbst jeder amtlichen Functionirung dabei durch Haltung einer Grabrede und sonst, sobald von den Localbehörden und den betheiligten protestantischen Geistlichen dagegen Einspruch geschieht, jedenfalls zu enthalten. — Verordnung des C.M. an den d. k. Landeskirchenvorstand vom 6. Nov. 1852., den Kreisd. u. dem Ges.Cons. in Gl. in Abschrift zugef.

7) Generale v. 18. Febr. 1799. (Seite 193.), Verordn. v. 2. Jan. 1835. (Seite 399.) nebst der unter dem 9. Juli 1838. an die Kreisdirectionen hierzu ergangenen Erl.Verordn. in der Note * daselbst, Verordn. v. 21. Nov. 1840. (Seite 585.) u. Verordn. v. 30. Mai 1844. (Seite 647.) — Verordn. v. 21. Febr. 1843. (Seite 603.) — Mand. vom 22. März 1826. §. 5. (Seite 273.) in Verbindung mit der Verordn. v. 15. Nov. 1845. (Seite 653.) — Verordn. zu Ausf. des Ges. über Erfüllung der Militairpflicht v. 1. Sept. 1858. §. 29. — Die Kirchenzettel (s. im chronolog. Reg. das Generale v. 17. Jan. 1744.) sind von den d.k. Geistlichen zu Anfange jeden Jahres unmittelbar bei der Kreisdirection einzureichen, welche solche seiner Zeit mit den übrigen Kirchenzetteln zum Cultusministerio einzusenden hat. Die Kirchenbuchsduplicate dagegen, deren Führung einem mittels Handschlags an Eidesstatt dazu zu verpflichtenden Ortskirchengemeinde-Vorstandsmitgliede zu übertragen, sind mit Ablauf jeden Jahres mit der Attestation des Pfarrers versehen, an den Landeskirchenvorstand abzugeben, von welchem solche sodann an das Cultusministerium einzusenden sind. — Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Dr., Leipz. u. Zw. vom 21. Nov. 1848.; ingl. Verordnung an den damaligen provisor. Landeskirchenvorstand vom 22. Nov. 1848. — Vergl. auch wegen der von den d.k. Geistlichen zu erstattenden Anzeigen über die vorgekommenen Confessionswechsel die Verordnungen des C.M. vom 5. Jan. 1847. u. vom 21. Nov. 1848. in der Note 6. beim Mand. v. 20. Febr. 1827.

8) vergl. das mehr angezogene Statut vom 8. Aug. 1858. §. 4. sub B. 3. u. §. 33. sub 14.

9) Hiernach ist mit Rücksicht auf die Verordn. vom 2. Nov. 1837. für die Verpflichtung der deutschkatholischen Geistlichen und der Mitglieder des d.k. Landeskirchenvorstandes durch Verordnung des Cultusministerii vom 22. Nov. 1848. u. vom 16. März 1849. folgende Formel vorgeschrieben worden:

„Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehorsam sein, unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung das mir übertragene Amt eines Pfarrers der d.k. Kirchengemeinde zu .... [eines Mitgliedes (stellvertretenden Mitgliedes) des Landeskirchenvorstandes der deutschkatholischen Kirchengesellschaft im Königreiche Sachsen] nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten, und mich allenthalben den Anordnungen der vorgesetzten Behörde gemäß bezeigen will;

So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!"

10) Statut vom 8. Aug. 1858. §. 22.

11) S. dieselbe in der Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. 1859. Seite 43.

machen, von welcher Zeit an dieses Gesetz auch in der Oberlausitz zur Anwendung kommen soll[12]).

Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 2. November 1848.

⊙

Artikel der deutschkatholischen Gemeinde.

1. Die Grundlage des christlichen Glaubens soll uns einzig und allein die heilige Schrift sein, deren Auffassung und Auslegung der von der christlichen Idee durchdrungenen und bewegten Vernunft freigegeben ist.
2. Als allgemeinen Inhalt unserer Glaubenslehren stellen wir folgendes Symbol auf:

   Ich glaube an Gott den Vater, der durch sein allmächtiges Wort die Welt geschaffen und sie in Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe regiert.

   Ich glaube an Jesum Christum unsern Heiland.

   Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben. Amen.
3. Wir stellen der Kirche und den Einzelnen die Aufgabe, den Inhalt unserer Glaubenslehren zur lebendigen, dem Zeitbewußtsein entsprechenden Erkenntniß zu bringen.
4. Wir gestatten aber völlige Gewissensfreiheit, freie Forschung und Auslegung, durch keine äußere Autorität beschränkt, verabscheuen vielmehr allen Zwang, alle Heuchelei und alle Lüge, daher wir in der Verschiedenheit der Auffassung und Auslegung des Inhalts unserer Glaubenslehren keinen Grund zur Absonderung oder Verdammung finden.
5. Wir erkennen nur zwei Sacramente an: die Taufe und das Abendmahl, ohne jedoch die einzelnen Gemeinden in der Beibehaltung christlicher Gebräuche beschränken zu wollen.
6. Die Taufe soll an Kindern mit Vorbehalt der Bestätigung des Glaubensbekenntnisses bei erlangter Verstandesreife vollzogen werden.
7. Das Abendmahl wird von der Gemeinde, wie es von Christus eingesetzt worden ist, unter beiden Gestalten empfangen.
8. Wir erkennen die Ehe für eine heilig zu haltende Einrichtung an, und behalten die kirchliche Einsegnung derselben bei; auch erkennen wir keine andern Bedingungen und Beschränkungen derselben an, als die von den Staatsgesetzen gegebenen.
9. Wir glauben und bekennen, daß es die erste Pflicht des Christen sei, den Glauben durch Werke christlicher Liebe zu bethätigen.
10. Wir verwerfen das Primat des Papstes, sagen uns von der Hierarchie los und verwerfen im Voraus alle Concessionen, welche möglicher Weise von der Hierarchie gemacht werden könnten, um die freie Kirche wieder unter ihr Joch zu beugen.
11. Wir verwerfen die Ohrenbeichte.
12. Wir verwerfen den Cölibat (erzwungene Ehelosigkeit).
13. Wir verwerfen die Anrufung der Heiligen, die Verehrung von Reliquien und Bildern.
14. Wir verwerfen die Ablässe, gebotenen Fasten, Wallfahrten und alle solche bisher bestehenden kirchlichen Einrichtungen, welche nur zu einer gesinnunglosen Werkheiligkeit führen können.

12) Von einer Publication des Ges. vom 2. Nov. 1848. für die Oberlausitz ist bis jetzt noch abgesehen worden, nachdem die Provinzialstände ihre Zustimmung überhaupt nur unter der Voraussetzung ertheilt haben, daß die in §. 5. des Ges. getroffene Bestimmung wegen der Befreiung der Deutschkatholiken von den der Geistlichkeit derjenigen Kirche, aus welcher sie ausscheiden, zu entrichtenden Stolgebühren und von den persönlichen Leistungen an die betreffende Kirche bis zu künftiger Aufhebung der in dieser Beziehung in der Oberlausitz rücksichtlich der übrigen Confessionen bestehenden Particularverfassung noch suspendirt bleibe.

Statut der deutschkatholischen Kirchengesellschaft in Sachsen*).

Erster Abschnitt.

Die deutschkatholische Kirchengesellschaft im Allgemeinen.

§. 1. (Bestand.) Die deutschkatholische Kirchengesellschaft Sachsens besteht aus dem Verbande der deutschkatholischen Kirchengemeinden, welche im Königreich Sachsen bestehen, oder mit Genehmigung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts sich constituiren.

§. 2. (Rechtsverhältniß zum Staate.) Ihr Rechtsverhältniß zum Staate ist durch das Gesetz vom 2. November 1848. (Gesetz= und Verordnungsblatt S. 204. flg.) geordnet.

§. 3. (Rechtsverhältniß zur deutschkatholischen Gesammtkirche.) Von einer deutschkatholischen Gesammtkirche, insoweit eine solche überhaupt als bestehend anerkannt werden sollte, ist sie unabhängig.

Die Beschlüsse der allgemeinen Concilien sind daher ihr gegenüber nur als Vorschläge anzusehen.

§. 4. (Rechtsverhältniß zu den einzelnen deutschkatholischen Kirchengemeinden Sachsens. — A. Rechte der Kirchengesellschaft als Gesammtheit.) Der deutschkatholischen Kirchengesellschaft als Gesammtheit stehen folgende Rechte zu:

1) Sie beschließt über Abänderungen des gegenwärtigen Statuts und trifft alle sonstigen auf die Kirchengesellschaft als Gesammtheit bezüglichen Bestimmungen, beides mit Vorbehalt der Genehmigung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Insbesondere genehmigt sie den Haushaltplan des Landeskirchenvorstands, justificirt dessen Rechenschaftsbericht und hat die selbstständige Verfügung über ihr Vermögen in der Weise, daß der Landeskirchenvorstand und die Synode, beziehendlich die Kirchengesellschaft selbst (letztere mittels Kirchenbeschlusses §. 25.) berechtigt und verpflichtet sind, über das der Kirchengesellschaft zugehörige Vermögen und deren Vermögensrechte bindende und rechtsgültige Verfügungen zu treffen.

*) Im Anschlusse an das Ges. vom 2. Nov. 1848. läßt man hier zugleich das Statut der d. k. Kirchengesellschaft folgen, wie solches vom Cultusministerio mit Allerhöchster Genehmigung und unter Zustimmung des Ministeriums der Justiz mittels Decrets vom 19. Febr. 1859. bestätigt worden ist. Die mit gesperrter Schrift gedruckten Bestimmungen des Statuts in §. 4. 11. 12. 33. sind durch Bekanntm. des C.M. vom 17. Sept. 1859. (im G. u. Vbl. v. 1859. S. 327.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

2. Sie wählt die Abgeordneten zu den Synoden.
3. Sie setzt die Grenzen der einzelnen Pfarrsprengel mit Vorbehalt der Genehmigung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts fest.
4. Sie ist berechtigt, bezüglich der Lehre, Liturgie und sonstiger Angelegenheiten der Kirchengemeinden Vorschläge zu machen.

(B. Rechte einer jeden Kirchengemeinde.) Jeder einzelnen deutschkatholischen Kirchengemeinde kommen folgende Rechte zu:
1. die Festsetzung der Liturgie;
2. die Regelung der Gemeindeverfassung;
3. die Wahl der Gemeindebeamten, als der Vorsteher und Aeltesten, Prediger, Schullehrer, Organisten u. s. w. cfr. §. 33. sub 14.;
4. die selbstständige Verwaltung ihres Vermögens und die Verfügung über dasselbe;
5. das Recht der Repräsentation in der Landessynode durch von ihr gewählte Abgeordnete.

(C. Verpflichtungen einer jeden Kirchengemeinde.) Dagegen ist jede Kirchengemeinde verpflichtet:
1. für Gottesdienst und Seelsorge durch Anstellung der hierzu nöthigen Prediger, sowie für Unterricht die nöthigen Veranstaltungen zu treffen;
2. über Annahme oder Verwerfung der ihr mitgetheilten Beschlüsse der Synode innerhalb der ihr gesetzten Frist beim Landeskirchenvorstande sich zu erklären; auch letzterem die von ihm geforderten Mittheilungen in der vorgeschriebenen Frist zu machen;
3. die Kirchenbeschlüsse (§. 25.), insoweit sie nicht Glaubenslehre, Liturgie und Gemeinde-Verfassung betreffen, auch für sich als bindend anzuerkennen;
4. den Anordnungen des Landeskirchenvorstands innerhalb der demselben eingeräumten Befugnisse (§. 32.) genaue Folge zu leisten;
5. den bei dem Landeskirchenvorstande im Interesse der Kirchengesellschaft erwachsenden Aufwand zu einem, nach Verhältniß der Kopfzahl ihrer Mitglieder zu bemessenden, in halbjährigen Raten zahlbaren Antheile zu übertragen;
6. ein Exemplar ihres Gemeindestatuts und sonstige Bestimmungen über Liturgie, Gemeindepflege u. s. w. bei dem Landeskirchenvorstande niederzulegen, auch jede darin vorgenommene Abänderung binnen der nächsten acht Tage demselben anzuzeigen und ein Namensverzeichniß ihrer stimmberechtigten Mitglieder zu übergeben;
7. alljährlich längstens acht Tage nach Beginn des neuen Gemeindejahres eine Abschrift ihres Jahresberichts nebst der Anzeige der neugewählten Gemeindebeamten (Aeltesten, Gemeindevorsteher, Prediger u. s. w.), ein Verzeichniß der im abgelaufenen Jahre beigetretenen, ausgetretenen und verstorbenen stimmberechtigten Mitglieder, der am Schlusse des Gemeindejahres vorhandenen Seelenzahl und der Zahl der darunter befindlichen stimmberechtigten Mitglieder zu überreichen;
8. am Schlusse eines jeden bürgerlichen Jahres und längstens acht Tage nach demselben die Duplicate des Kirchenbuches nebst einem Verzeichnisse der Confirmanden an den Landeskirchenvorstand einzusenden;
9. jede im Aeltestenrathe oder Predigeramte vorkommende Personalveränderung sofort demselben anzuzeigen;
10. bei Verabsäumung der unter 5—9 gedachten Einsendungen und Anzeigen unterliegt der Aeltestenrath der Kirchengemeinde den festgesetzten Geldbußen und beziehendlich den Kosten der Abordnung eines Commissars (§. 33. sub 9.).
11. Im Falle der Auflösung einer Kirchengemeinde geht das Vermögen derselben auf diejenigen deutschkatholischen Kirchengemeinden in Sachsen antheilig über, denen die Mitglieder der aufgelösten Kirchengemeinde zugewiesen werden.

Sollten sämmtliche deutschkatholische Kirchengemeinden in Sachsen sich auflösen und dadurch der Landeskirchenvorstand aufhören, so ist das Vermögen nebst Inventarienbestand an Büchern, Schriften, Geräthschaften u. s. w. sowohl der aufgelösten deutschkatholischen Kirchengesellschaft, als der aufgelösten Kirchengemeinden, von denjenigen Personen, welche zur Zeit der Auflösung Mitglieder des Landeskirchenvorstandes waren, mit dem Rechte der Substitution für ihre Personen, unter Aufsicht der Staatsbehörde zu verwalten und wenn sich während eines Zeitraums von Fünf und Zwanzig Jahren eine oder mehrere Gemeinden unter Annahme des vom Staate anerkannten Glaubensbekenntnisses der deutschkatholischen Kirchengesellschaft in Sachsen wieder bilden, an diese unter Rechnungsablegung abzuliefern. Ist im Laufe dieser Zeitfrist eine solche Neubildung von Kirchengemeinden nicht erfolgt, so steht den gedachten Personen das Recht zu, darüber endgültige Verfügung zu treffen, ob das vorhandene Vermögen nebst Inventarienbestand mit der nach §. 60. der Verfassungs-Urkunde erforderlichen Genehmigung der Staatsbehörde zu einer inländischen milden Stiftung, deren Bestimmungen dem Geiste des Deutschkatholicismus entsprechen, zu verwenden, oder wie sonst dasselbe im allgemeinen Interesse nutzbar zu machen sei.

§. 5. (Rechtsverhältniß zu den einzelnen deutschkatholischen Glaubensgenossen.) Die deutschkatholische Kirchengesellschaft in Sachsen gewährt jedem Glaubensgenossen die ihm nach den Grundsätzen der deutschkatholischen Kirche zustehenden Rechte. Wer als Deutschkatholik anzusehen ist, bestimmt sich nach dem Gesetze vom 2. November 1848.

Außerdem gewährt die deutschkatholische Kirchengesellschaft jedem ihrer Glaubensgenossen vom erfüllten 21sten Lebensjahre an und unter den §. 9. angegebenen Voraussetzungen folgende Rechte:
1. die Mitberathung und Abstimmung über die Angelegenheiten der deutschkatholischen Kirchengesellschaft (zweiter Abschnitt);
2. das passive und active Wahlrecht für die Abgeordneten zur Synode (§. 14.);
3. das passive Wahlrecht für die Mitgliedschaft im Landeskirchenvorstande (§. 28.).

Dagegen hat jeder deutschkath. Glaubensgenosse in Sachsen:
1. derjenigen deutschkatholischen Kirchengemeinde als Mitglied anzugehören, in deren Sprengel er seinen wesentlichen Aufenthalt hat;
2. die auf Grund gegenwärtigen Statuts rechtsgültig gefaßten Kirchenbeschlüsse (§. 25.) auch für sich als bindend anzuerkennen.

§. 6. (Ausübung der Rechte der deutschkatholischen Kirchengesellschaft.) Die deutschkatholische Kirchengesellschaft übt die ihr zustehenden Rechte und Befugnisse aus:
1. durch Beschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden und beziehendlich deren Vertreter im Aeltestenrathe (Zweiter Abschnitt),
2. durch Versammlungen von Abgeordneten aller Kirchengemeinden (Synoden) (Dritter Abschnitt),
3) durch den Landeskirchenvorstand (Vierter Abschnitt.).

Zweiter Abschnitt.

Die Gemeindeversammlungen, deren Beschlüsse und die Vertretung der Kirchengemeinden.

§. 7. (Gemeindeversammlungen.) Die einzelnen Kirchengemeinden üben ihre Rechte in Gemeindeversammlungen und beziehendlich durch ihren Aeltestenrath aus.

§. 8. (Berufung und Leitung der Versammlungen.) Zu jeder Gemeindeversammlung werden die Mitglieder der Kirchengemeinde durch eine von dem Aeltestenrathe in einem, oder mehreren durch das Gemeindestatut zu bestimmenden öffentlichen Blättern zu erlassende Bekanntmachung an den Ort, wo der Prediger der Kirchengemeinde seinen Wohnsitz hat, eingeladen.

Die Leitung der Versammlung steht dem Vorsitzenden des Aeltestenraths oder dessen Stellvertreter zu.

§. 9. (Stimmberechtigung und Wählbarkeit.) Stimmberechtigt sind alle männlichen und weiblichen Mitglieder der Kirchengemeinde, dafern sie nur nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ihren eignen Angelegenheiten selbstständig vorstehen können; wählbar zu Gemeindeämtern, zu Abgeordneten der Synode und zu Mitgliedern des Landeskirchenvorstands nur die männlichen unter derselben Voraussetzung.

§. 10. (Form der Beschlußfassung.) Was die Mehrzahl der in der Versammlung Erschienenen beschließt, ist für die Kirchengemeinde bindend. Die gefaßten Beschlüsse sind in einem Protocolle niederzulegen, welches der Vorsitzende der Versammlung mit zu vollziehen hat.

Jeder Stimmberechtigte hat seine Stimme persönlich abzugeben, jedoch können auch an verschiedenen, in dem Gemeindestatut näher zu bestimmenden Orten an hierzu beauftragte und in der Vorladung namhaft zu machende Personen Stimmen abgegeben und angenommen werden, welche sodann von den zur Annahme Autorisirten in ein Protocoll zu verzeichnen und den im Kirchorte abgegebenen zuzuzählen sind.

§. 11. (Aeltestenrath.) **Jede Kirchengemeinde hat einen Aeltestenrath zu wählen. Die Zahl seiner Mitglieder und die Dauer ihrer Function, sowie das Nähere über den Vorsitz und die Geschäftsführung bestimmt das Specialstatut der Kirchengemeinde.**

§. 12. (Befugnisse des Aeltestenraths.) **Der Aeltestenrath ist das gesetzmäßige Organ der Kirchengemeinde. Er ist berufen, die Kirchengemeinde und deren Rechte in allen weltlichen Dingen, also sowohl bei Rechtsstreitigkeiten, als auch in allen andern gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten, die Verwaltung aller Gemeindesachen zu besorgen und die Aufsicht über das Gemeindewesen zu führen. Er verhandelt und schließt demnach alle Verträge mit dritten Personen ab, erhebt die der Kirchengemeinde und ihren Stiftungsfonds zugehörigen Kapitalien, Zinsen und anderen Gelder und stellt darüber rechtsgültige Quittung aus.** Er hat die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen bekannt zu machen und auszuführen und legt am Schlusse des Gemeindejahrs über seine Verwaltung, einschließlich der Cassenverwaltung, Rechenschaft ab.

§. 13. (Specialstatuten.) Das Specialstatut jeder einzelnen deutschkatholischen Kirchengemeinde, sowie jede spätere Abänderung desselben, ist vor der Anwendung dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur Genehmigung und Bestätigung einzureichen.

Dritter Abschnitt.

Die Synodal-Versammlung. (Synode.)

§. 14. (Bestand der Synode und Wahl der Abgeordneten.) Die Synode besteht aus Abgeordneten der einzelnen Kirchengemeinden.

Jede Kirchengemeinde, welche mehr als 150 stimmberechtigte Mitglieder zählt, wird mit Berücksichtigung der Wohnsitze der letzteren in Wahlabtheilungen zu je 150 Mitgliedern eingetheilt, deren jede unter der Leitung eines von dem Vorsitzenden des Aeltestenraths ernannten und dazu mit schriftlicher Vollmacht (Beilage Formular) zu versehenden Wahlleiters einen Abgeordneten und einen Stellvertreter wählt. Die bei der Gesammtsumme der Stimmberechtigten sich ergebende Ueberschußzahl über 150 wird, wenn sie mehr als 75 beträgt, als besondere Wahlabtheilung constituirt, im entgegengesetzten Falle aber anderen Wahlabtheilungen des Gemeindebezirks in der Art zugewiesen, daß jede Abtheilung eine möglichst gleiche Zahl von Mitgliedern erhält.

Jede ordnungsgemäß berufenene Wahlabtheilung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, zur Vornahme der Wahl befugt. Die Abtheilung ist bei der Wahl des Abgeordneten und Stellvertreters an ihre Mitglieder nicht gebunden, jedoch müssen die zu Wählenden einer Sächsischen deutschkatholischen Kirchengemeinde angehören. Auch kann kein Abgeordneter und Stellvertreter mehrere Abtheilungen vertreten.

Jedem Gewählten steht frei, die Wahl abzulehnen und ist in diesem Falle zu einer anderweiten Wahl zu verschreiten.

Die erfolgte Wahl ist mit Angabe der Wahlabtheilung, des bestellten Wahlleiters und der Zahl der abgegebenen Stimmen von dem Aeltestenrathe, bei welchem die Wahlprotocolle niederzulegen sind, dem Landeskirchenvorstande sofort anzuzeigen.

§. 15. (Dauer der Wahl.) Die Abgeordneten werden auf die Dauer von einer ordentlichen Synode bis zur nächsten ordentlichen (§. 18.) gewählt; es treten daher bei außerordentlichen Synoden dieselben Abgeordneten wieder zusammen, welche für die letzte außerordentliche gewählt waren.

Stirbt ein Abgeordneter, oder legt er sein Mandat nieder, so tritt sein Stellvertreter für ihn ein, ist aber auch ein Stellvertreter nicht vorhanden, so ist sofort zur Neuwahl zu verschreiten, welche bis zur nächsten allgemeinen Wahlerneuerung Gültigkeit hat.

§. 16. (Wahlurkunde.) Jeder Abgeordnete und beziehendlich Stellvertreter hat sich bei der Anmeldung zur Synode durch eine Urkunde über seine erfolgte Wahl auszuweisen.

Die Urkunde wird von dem Leiter der Wahl unter Beidruckung seines Siegels ausgestellt und von dem Vorsitzenden des Aeltestenraths auf Grund der bei ihm niederzulegenden Wahl-Protocolle unter Beidruckung des Gemeindesiegels beglaubigt. (Beilage Formular.)

§. 17. (Entschädigung.) Jeder Abgeordnete, mit Ausnahme der am Orte der Synode wohnhaften, hat Ersatz der Reisekosten und der Kosten des Aufenthalts am Synodalorte zu beanspruchen.

Diese Entschädigung ist aus der Kasse derjenigen Kirchengemeinde, zu welcher die Wahlabtheilung des betreffenden Abgeordneten gehört, zu gewähren und bleibt jeder Kirchengemeinde überlassen, die Höhe der Entschädigung im Voraus festzusetzen.

§. 18. (Zeit und Ort der Synode.) Jedes dritte Jahr, in der Regel im Monat September, findet eine ordentliche Synode am Sitze des Landeskirchenvorstandes statt.

Außerordentliche Synoden sind abzuhalten, wenn eine Kirchengemeinde oder der Landeskirchenvorstand darauf anträgt, und ein solcher Antrag durch Kirchenbeschluß (§. 25.) aufrecht erhalten wird.

Zur Wahl eines anderen, als des im Allgemeinen vorgeschriebenen Orts für die Abhaltung einer Synode ist ein Kir-

chenbeschluß und die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

§. 19. (Berufung der Synode.) Jede Synode wird von dem Landeskirchenvorstande durch Schreiben an die Abgeordneten, beziehendlich Stellvertreter, berufen, auch gleichzeitig den Aeltestenräthen von der erfolgten Einberufung, sowie über Zeit und Ort der Synode, Mittheilung gemacht. Zwischen der Einberufung und dem Beginne der Synode soll, bringende Fälle ausgenommen, wenigstens ein Zeitraum von vierzehn Tagen liegen.

§. 20. (Constituirung der Synode.) Der Landeskirchenvorstand schreitet zur Constituirung der Synode, sobald zwei Dritttheile sämmtlicher Wahlabtheilungen vertreten sind.

Kann die Synode nicht abgehalten werden, weil nicht wenigstens zwei Dritttheile der Abgeordneten und beziehendlich Stellvertreter erschienen sind, so sind alle Kosten, welche die Einberufung der Synode, die Reisen und der Aufenthalt der erschienenen Abgeordneten an dem Synodalorte verursachen, von den ohne genügende Entschuldigung ausgebliebenen Abgeordneten antheilig zu tragen.

In gleicher Maaße ist in Bezug auf die Aufenthaltskosten der anwesenden Abgeordneten gegen diejenigen Abgeordneten zu verfahren, welche durch verspätetes Erscheinen den Anfang der Synode zur festgesetzten Zeit verhindern oder durch ihre ungerechtfertigte Entfernung die Synode beschlußunfähig machen.

§. 21. (Leitung der Synode.) Jede Synode wählt zur Leitung der Berathungen und Geschäfte einen Vorstand von vier Mitgliedern, nämlich: einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter aus der Mitte der Abgeordneten.

§. 22. (Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung.) An der Berathung sind, außer den Abgeordneten, auch die Mitglieder des Landeskirchenvorstandes Theil zu nehmen berechtigt, ein Stimmrecht steht jedoch nur den Abgeordneten zu.

Uebrigens ist, was die Wahrnehmung des landesherrlichen Hoheitsrechts betrifft, auf die Bestimmung in §. 19. des Gesetzes vom 2. November 1848. zu verweisen.

§. 23. (Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung.) Die Berathung und Beschlußfassung der Synode erstreckt sich auf alle der Kirchengesellschaft zustehende Rechte und Befugnisse.

Selbstständige Anträge, zu deren Einbringung außer den Abgeordneten — der Landeskirchenvorstand, jede Kirchengemeinde, sowie jedes einzelne Gemeindemitglied berechtigt ist, müssen längstens am Tage vor Eröffnung der Synode bei dem Landeskirchenvorstande schriftlich eingereicht sein, wenn sie zur Berathung gelangen sollen.

Jede ordentliche Synode hat insbesondere:

1) die Prüfung der Geschäftsführung und des Rechenschaftsberichts des Landeskirchenvorstandes, sowie die Justification des letzteren,

2) die Wahl der Mitglieder des letzteren auf die nächsten drei Jahre vorzunehmen.

§. 24. (Beschlüsse.) Jede, nach diesem Statut berufene, zusammengesetzte und geleitete Synode ist zu Beschlüssen berechtigt, wenn wenigstens zwei Dritttheile sämmtlicher Abgeordneten anwesend sind.

Zu allen Beschlüssen ist eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Abgeordneten erforderlich.

Die Beschlüsse der Synode, mit Ausnahme der §. 23. unter 1. und 2. gedachten, sind nur als Vorschläge anzusehen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Kirchenbeschlusses.

§. 25. (Kirchenbeschlüsse.) Die Abstimmung der gesammten Kirchengemeinden über Synodalbeschlüsse erfolgt in der Maaße, daß die Stimmen aller abstimmenden Mitglieder in den einzelnen Kirchengemeinden zusammengezählt werden. Was die Mehrheit, wenn auch nur mit einer überwiegenden Stimme, beschlossen hat, wird zu einem, sämmtliche Kirchengemeinden bindenden Kirchenbeschlusse erhoben. Dagegen ist der Vorschlag oder Antrag als abgelehnt anzusehen, wenn bei der Zusammenzählung aller abgegebenen Stimmen ebensoviele Stimmen dafür, als dagegen sind.

Zu dem Ende hat jeder Aeltestenrath die in seinem Sprengel erfolgte Abstimmung mit Angabe der Zahl der Bejahenden und Verneinenden, sowie derjenigen, welche sich der Abstimmung enthalten haben, an den Landeskirchenvorstand einzusenden. (Beilage Formular.)

Der letztere besorgt die Zusammenstellung der Abstimmungen und macht die Beschlüsse der Sächsischen Kirchengesellschaft den einzelnen Kirchengemeinden durch besondere Zufertigung bekannt.

Jeder Kirchenbeschluß erlangt mit dem vom Landeskirchenvorstande zu bestimmenden Tage, zwischen welchem und der Erlassung der Bekanntmachung jedoch wenigstens acht Tage liegen müssen, für sämmtliche deutschkatholische Glaubensgenossen in Sachsen Rechtskraft.

Kirchenbeschlüsse, welche Gegenstände der in §. 4. sub A. 4. bezeichneten Art betreffen, gelten zwar als Ausdruck der Ueberzeugung der Mehrheit der Sächsischen deutschkatholischen Kirchengemeinden, sind aber für eine einzelne dissentirende Gemeinde nicht bindend.

§. 26. (Geschäftsordnung der Synode.) Bei den Berathungen und Abstimmungen der Synode findet die parlamentarische Ordnung statt.

Die Geschäftsordnung enthält hierüber die näheren Bestimmungen.

§. 27. (Mittheilung der Beschlüsse und Schriften an den Landeskirchenvorstand.) Nach dem Schlusse jeder Synode sind die gefaßten Beschlüsse mittels Schreibens dem Landeskirchenvorstande mitzutheilen, und die Acten und Schriften der Synode an denselben abzugeben.

Der Landeskirchenvorstand leitet hierauf die Fassung eines Kirchenbeschlusses über diejenigen Beschlüsse der Synode, welche dessen bedürfen, ein und macht dieselben bekannt. (§. 24.)

Vierter Abschnitt.

Der deutschkatholische Landeskirchenvorstand.

§. 28. (Bestimmung, Zusammensetzung und Sitz des Landeskirchenvorstandes.) Zur Vertretung der deutschkatholischen Kirchengemeinden, namentlich zur Vermittelung des Verkehrs der Gemeinden unter sich, sowie zur Bekanntmachung der Erlasse der Staatsbehörden, welche diese nicht unmittelbar an die Kirchengemeinden oder einzelne Mitglieder derselben richten wollen, besteht ein Landeskirchenvorstand.

Derselbe hat seinen Sitz an dem Orte, wo sich die höchste Staatsbehörde befindet (in Dresden), besteht aus fünf ordentlichen und vier außerordentlichen Mitgliedern, wovon die fünf ersten in Dresden oder dessen Nähe wohnen, die vier letzteren aber auswärtigen Gemeinden angehören müssen und in außerordentlichen Fällen mit zu Berathungen des Landeskirchenvorstandes zuzuziehen sind.

Für jedes ordentliche Mitglied tritt in Behinderungsfällen ein Stellvertreter ein.

Es dürfen höchstens drei Mitglieder des Dresdener Gemeindevorstandes zugleich Mitglieder des Landeskirchenvorstandes sein.

Der Prediger am Orte des Landeskirchenvorstandes ist berathendes Mitglied desselben.

§. 29. (Wahl der Mitglieder des Landeskirchenvorstandes.) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Landeskirchenvorstandes, sowie die Stellvertreter der ersteren, werden auf drei Jahre von den zu einer Landessynode einberufenen

Abgeordneten sämmtlicher deutschkatholischen Gemeinden Sachsens gewählt. Die dreijährige Verwaltungszeit beginnt mit dem ersten Januar des ersten und schließt mit dem letzten December des dritten Jahres. Die nach Ablauf der drei Jahre ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 30. (Vorsitz im Landeskirchenvorstande.) Der Landeskirchenvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter für denselben und einen Schriftführer. Bei der Wahl der Genannten ist darauf zu sehen und Bedacht zu nehmen, daß Einer derselben mit den Gesetzen des Landes vertraut sei. Falls dieß nicht thunlich, kann der Landeskirchenvorstand einen Rechtskundigen zu seinen Berathungen zuziehen.

§. 31. (Ehrenamt.) Das Amt eines Mitglieds des Landeskirchenvorstandes ist ein Ehrenamt und wird unentgeldlich verwaltet.

Nur baare Verläge, welche mit dem Amte verbunden sind, werden zurückerstattet, sowie auch den außerordentlichen Mitgliedern und den auswärtigen Predigern im Falle ihrer Einberufung die Reise- und Aufenthaltskosten aus der Casse des Landeskirchenvorstandes vergütet werden.

§. 32. (Verantwortlichkeit.) Jedes Mitglied des Landeskirchenvorstandes ist für die treue Erfüllung der ihm übertragenen Obliegenheiten verantwortlich und haftet für alle Schäden und Nachtheile, welche aus ungeregelter Verwaltung, aus Vernachlässigung der Obliegenheiten, oder aus Ueberschreitung der Befugnisse für die Kirchengesellschaft überhaupt, oder für eine einzelne Kirchengemeinde erwachsen.

In gleicher Maaße ist es verantwortlich und haftet für die Schäden und Nachtheile, welche durch die gemeinsame Verwaltung des Landeskirchenvorstandes aus den genannten Gründen entstehen, wenn es nicht seine abweichende Ansicht zu Protocoll gegeben hat.

§. 33. (Besondere Rechte und Pflichten des Landeskirchenvorstandes.) Außer den in §. 28. bezeichneten allgemeinen Verpflichtungen liegt dem Landeskirchenvorstande namentlich noch ob:

1. die Aufsicht über die Beobachtung des Statuts der Sächsischen deutschkatholischen Kirchengesellschaft;
2. die Kenntnißnahme von den wichtigeren Ereignissen und Veränderungen auf dem Gebiete des deutschkatholischen Kirchenwesens und Mittheilung hierüber an die einzelnen Kirchengemeinden;
3. die Verwaltung der Casse des Landeskirchenvorstandes und Aufstellung des Haushaltplans für denselben;
4. die Verwaltung des der gesammten Kirchengesellschaft zufallenden Vermögens, die vermögensrechtliche Vertretung derselben und das Befugniß, da nöthig die Rechtshülfe in dieser Beziehung zu beantragen;
5. die Besorgung der im dritten Abschnitte ihm zugewiesenen Geschäfte bei der Berufung, Constituirung und Berathung der Synode, sowie hinsichtlich der Bekanntmachung der Beschlüsse der letzteren;
6. die Prüfung der Candidaten zum Predigt- und Schullehreramt; zu letzterem, soweit es den deutschkatholischen Religionsunterricht betrifft, nebst Ausstellung der diesfallsigen Prüfungszeugnisse; (§. 36.)
7. die Abgabe von Gutachten über Glaubens-, liturgische und Verfassungsfragen, soweit sie Seiten der Synode oder der einzelnen Kirchengemeinden von dem Landeskirchenvorstande verlangt werden sollten; (§. 36.)
8. die Führung einer Matrikel über sämmtliche zur Sächsischen deutschkatholischen Kirchengesellschaft gehörenden Kirchengemeinden und eines Verzeichnisses der Wahlabtheilungen;
9. die Aufsicht über die rechtzeitige Einsendung der den einzelnen Kirchengemeinden obliegenden Schriften, Abstimmungen und Geldbeiträge. In dieser Beziehung ist der Landeskirchenvorstand berechtigt und verpflichtet, dem in der Einsendung säumigen Vorsitzenden des Aeltestenraths Geldbußen bis zu 10 Thalern — — anzudrohen und aufzulegen, auch dafern diese Geldbußen keinen Erfolg haben, einen Commissar aus seiner Mitte an die säumige Gemeinde abzusenden, um die Uebergabe zu bewirken. Der Vorsitzende des betreffenden Aeltestenraths oder dasjenige Mitglied des letzteren, welches die Schuld der Versäumniß trifft, hat die verfallenen Geldbußen zu erlegen, auch die Reise- und Aufenthaltskosten des Commissars zu vergüten;
10. die Constituirung neuer Kirchengemeinden in der Weise, daß der Landeskirchenvorstand, sobald er von der Absicht deutschkatholischer Glaubensgenossen, eine neue Kirchengemeinde zu bilden, Kenntniß erlangt hat, verpflichtet ist, deshalb bei der Staatsregierung die nöthigen Schritte zu thun.
11. Am Schlusse der dreijährigen Verwaltungszeit hat der Landeskirchenvorstand einen Rechenschaftsbericht über seine Verwaltung zu veröffentlichen und die Rechnungsablegung damit zu verbinden. In den Rechenschaftsbericht sind wichtige Ereignisse und statistische Nachrichten aus den einzelnen Kirchengemeinden, auch sonstige auf dem Gebiete der deutschkatholischen Kirche vorkommende Begebenheiten mit aufzunehmen.

   Die Prüfung des Rechenschaftsberichts und der Rechnung steht zunächst den Vertretern (Aeltestenrathe) der einzelnen Kirchengemeinden zu, von denen ihre etwaigen Erinnerungen dagegen, binnen einer hierzu zu bestimmenden Frist, dem Landeskirchenvorstande anzuzeigen sind, worauf sodann Bericht und Rechnung an die Synode, Behufs weiterer Prüfung und beziehendlich Justification, abzugeben sind.

Endlich liegt dem Landeskirchenvorstande noch ob:

12. die Entgegennahme der Duplicate der Kirchenbücher aus allen Kirchengemeinden und Absendung derselben an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts;
13. die Ueberwachung der den Predigern übertragenen Civil-Officialien;
14. die Präsentation eines jeden neugewählten Predigers und Schullehrers bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts;
15. die Verpflichtung der anzustellenden Prediger und Schullehrer auf die Gesetze des Landes und die Landesverfassung im Auftrage des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts;
16. die Abnahme der Ledigkeitseide (in Form von Handschlag an Eidesstatt) und die Uebertragung derselben an auswärtige Prediger, welche dieselben in Gegenwart des Vorstandes der betreffenden Kirchengemeinde vorzunehmen haben*),

und

17. die alljährliche Anzeige bei dem Ministerio des Cultus

*) Die Entschließung wegen der Zulassung zum Ledigkeitseide steht jedoch lediglich der vorgesetzten Kreisdirection zu, da dieser Gegenstand zu den im weltlichen Hoheitsrechte über die d. k. Kirchengesellschaft enthaltenen Befugnissen gehört, wobei die Kreisdirection im Auftrage des Cultusministerii als Regierungsbehörde fungirt. (Vergl. §. 14. u. 15. des Ges. v. 2. Nov. 1848.). — Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Zw. v. 14. Febr. 1849., den übr. Kreisd., sowie dem Ges.Cons. in Gl. in Abschrift mitgeth.

und öffentlichen Unterrichts über die im verflossenen Jahre erledigten und unerledigt gebliebenen Gegenstände.

§. 34. (Ausschluß gewisser Gegenstände von der Wirksamkeit des Landeskirchenvorstandes.) Bestimmungen über die Glaubenslehre, den Gottesdienst und die Verfassung der einzelnen Kirchengemeinden hat der Landeskirchenvorstand nicht zu treffen.

Auch darf derselbe die Selbstständigkeit der einzelnen Kirchengemeinden nicht in anderer Weise beschränken, als nach Maaßgabe vorstehender Bestimmungen ihm Solches eingeräumt ist.

§. 35. (Verstärkung des Landeskirchenvorstandes durch Einberufung der außerordentlichen Mitglieder.) Bei wichtigen Gegenständen, namentlich wenn sie Rechte der deutschkatholischen Kirchengesellschaft in Sachsen, oder einer einzelnen Kirchengemeinde betreffen, sind, wenn der Landeskirchenvorstand es für nöthig erachtet, oder die Kirchengemeinden darauf antragen, die außerordentlichen Mitglieder desselben einzuberufen.

§. 36. (Verstärkung des Landeskirchenvorstandes durch zwei deutschkatholische Prediger.) Zu den in §. 33. sub 6. bemerkten Prüfungen und nach Befinden zur Berathung über die daselbst sub 7. gedachten Gutachten sind außer dem am Orte befindlichen deutschkatholischen Prediger noch zwei deutschkatholische Prediger des Landes mit berathender und beschließender Stimme zuzuziehen und es haben die gedachten drei Prediger das Prüfungszeugniß und beziehendlich Gutachten mit zu unterzeichnen.

§. 37. (Stellung und Befugniß eines rechtskundigen Beisitzers.) Der Rechtskundige, welcher unter der in §. 30. angegebenen Voraussetzung zugezogen wird, nimmt blos an der Berathung, nicht aber an der Beschlußfassung Theil. Er wird vom Landeskirchenvorstande auf Widerruf bestellt und erhält entweder eine monatliche Remuneration, oder besondere Entschädigung für jede einzelne Mühwaltung.

§. 38. (Sitzungen.) Alle Beschlüsse des Landeskirchenvorstandes werden collegialisch gefaßt.

Zur Theilnahme an den Sitzungen sind in der Regel blos die §. 28. gedachten ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertreter, wenn sie an die Stelle eines Mitgliedes einzutreten haben, nicht minder der Prediger am Orte des Landeskirchenvorstandes verpflichtet; die außerordentlichen Mitglieder, sowie die beiden auswärtigen deutschkatholischen Prediger nur dann, wenn sie in den §. 35. und 36. erwähnten Fällen einberufen worden sind.

Die näheren Bestimmungen über die Berathung und Abstimmung, sowie die Verwaltung der einzelnen Geschäftszweige sind in der Geschäftsordnung nebst Regulativ enthalten.

§. 39. (Beschlüsse.) Um gültig beschließen zu können, ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern, nämlich: des Vorsitzenden, des Schriftführers und eines andern ordentlichen Mitgliedes oder der Stellvertreter für dieselben und in den §. 35. bemerkten Fällen außerdem die Anwesenheit von drei Predigern erforderlich. Zur Gültigkeit eines Beschlusses bedarf es einer Stimme mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Stellvertreter haben nur dann, wenn sie ein Mitglied vertreten, die außerordentlichen Mitglieder nur, wenn sie ausdrücklich einberufen sind, die drei Prediger aber in den §. 36. gedachten Fällen Stimmrecht, in andern Fällen ihrer Anwesenheit blos eine berathende Stimme.

§. 40. (Enthebung der Mitglieder des Landeskirchenvorstandes vom Amte.) Sollte ein Mitglied des Landeskirchenvorstandes seine Obliegenheiten beharrlich verabsäumen, oder wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens in Untersuchung gekommen und darin nicht straf- oder klagfrei gesprochen worden, oder sonst der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen sein, so hat der Landeskirchenvorstand dasselbe aus seiner Mitte zu entfernen.

Verabsäumt der Landeskirchenvorstand selbst seine Obliegenheiten, unterläßt er namentlich, den einseitigen Antrag auf Abhaltung einer Synode zur Abstimmung, oder den von sämmtlichen Kirchengemeinden übereinstimmend gefaßten Beschluß der Berufung einer Synode zur Ausführung zu bringen, so sind die außerordentlichen Mitglieder berechtigt und verpflichtet, ihrerseits eine außerordentliche Synode einzuberufen, die diesfalls nach §. 19. des Gesetzes vom 2. November 1848. erforderliche Anzeige an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu machen und die Synode durch einen aus ihrer Mitte gewählten Repräsentanten zu constituiren.

Nach Befund der Sache ist in diesem Falle die Synode berechtigt, sämmtliche oder einzelne Mitglieder des Landeskirchenvorstandes ihres Amtes zu entheben.

§. 41. (Regreßansprüche.) Ergeben sich aus schlechter Verwaltung, aus Vernachlässigung der Obliegenheiten oder aus der Ueberschreitung der Befugnisse Seiten des Landeskirchenvorstandes oder eines Mitgliedes desselben Schäden und Nachtheile für die deutschkatholische Kirchengesellschaft, beziehendlich eine einzelne deutschkatholische Kirchengemeinde, oder ein einzelnes Gemeindemitglied, so bleibt den sämmtlichen Kirchengemeinden, beziehendlich jeder Kirchengemeinde für sich, oder einzelnen Mitgliedern derselben, die Verfolgung ihrer Ansprüche gegen den Vorsitzenden und die einzelnen Mitglieder des Landeskirchenvorstandes, auch nach deren Rücktritte vom Amte vorbehalten.

Jedoch erlöschen alle Rechtsansprüche nach erfolgter Justification des Rechenschaftsberichts. (§. 33. sub 11.)

Fünfter Abschnitt.

Auslegung, Abänderung, Durchsicht und verbindliche Kraft des Statuts.

§. 42. (Auslegung.) Entsteht über die Auslegung einer Bestimmung des gegenwärtigen Statuts Zweifel, so ist wegen Erledigung desselben an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Bericht zu erstatten.

§. 43. (Abänderungen.) Sich als wünschenswerth darstellende Abänderungen des Statuts unterliegen zunächst der Berathung einer Synode und der Annahme durch Kirchenbeschluß, bedürfen aber zu ihrer Gültigkeit noch der Genehmigung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

§. 44. (Durchsicht.) Jede ordentliche dritte Synode, von Bestätigung des gegenwärtigen Statuts an gerechnet, hat einen Ausschuß niederzusetzen, welcher dasselbe durchzusehen, ihr diejenigen Bestimmungen, welche etwa in Wegfall zu bringen wären, vorzuschlagen und geeignete Bestimmungen an deren Stelle zu beantragen hat.

§. 45. (Zeitpunkt der verbindlichen Kraft des Statuts.) Gegenwärtiges Statut tritt, wenn es die Bestätigung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts erlangt hat, mit dem achten Tage nach dessen Bekanntmachung durch den Landeskirchenvorstand in Geltung.

Dresden, den 8. August 1858.

Verordnung (des Cultusministerii), **die Ueberlassung von Kirchen zu politischen Versammlungen betreffend, vom 15. November 1848.**

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 257.) *)

Es sind in neuerer Zeit an einigen Orten politische Versammlungen in Kirchen gehalten worden. Die Kirchen sind aber die Wohnstätten des Friedens und der religiösen Erhebung des Gemüths, und dürfen nicht zum Felde der politischen Bewegung und Meinungskämpfe gemacht werden.

Aus dieser Erwägung verordnet im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, und gewiß im Sinne der großen Mehrheit des Sächsischen Volks das unterzeichnete Ministerium, daß fortan der Gebrauch der Kirchen zu politischen Versammlungen nicht mehr gestattet werden darf, und macht dieß zur Nachachtung durch alle Kircheninspectionen hiermit bekannt**) ***).

Dresden, am 15. November 1848.

Verordnung (des Cultusministerii), **wegen Erlassung nachstehenden Regulativs über die für die Candidaten des höhern Schulamts zu haltenden Prüfungen, vom 12. December 1848.**

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 343.)

Nachdem das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu Abstellung einiger wahrgenommenen Mängel in der bisherigen Einrichtung der Prüfungen für die Candidaten des höhern Schulamts das dießfallsige Regulativ vom 1. August 1843. einer Revision unterworfen, und letzteres in dessen Folge in der nachstehend sub ⊙ ersichtlichen Maaße abgeändert worden ist, so wird nunmehr, im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, das neue

Regulativ

zur Nachachtung für alle diejenigen, die es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 12. December 1848.

⊙

Regulativ, die für die Candidaten des höhern Schulamts zu haltenden Prüfungen betreffend.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 344.)

Da die academische Vorbildung für das Lehramt an den höhern Volksschulen und den Gymnasien immer mehr die Bedeutung eines selbstständigen Hauptstudiums gewinnt, so erachtet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts im Interesse sowohl der Studirenden, welchen die Erlangung eines amtlichen Ausweises über ihre auf der Universität erlangten Kenntnisse wünschenswerth sein muß, als insbesondere auch der Anstellungsbehörden, für nothwendig, besondere Prüfungen für die Candidatur des höhern Schulamts anzuordnen.

Es wird zu dem Ende Folgendes verordnet:

§. 1. (Prüfungscommission und Prüfungsort.) Es soll in Leipzig eine unter dem Vorsitze eines Königlichen Commissars aus geeigneten Männern zusammengesetzte Commission bestehen, welche den Namen

„Commission für Candidaten des höhern Schulamts“

führt und in drei Sectionen getheilt ist: die erste für die Prüfung der Candidaten des Gymnasialschulamts; die zweite für die Prüfung der Candidaten des höhern Volks- und Realschulamts; die dritte für die Prüfung der künftigen Fachlehrer an Gymnasien und höhern Volksschulen in den mathematischen und Naturwissenschaften.

Es ist nicht nöthig, daß die Mitglieder der einen Section zugleich Mitglieder der beiden übrigen Sectionen, oder auch nur einer von ihnen sind.

Ueber die Ernennung der Mitglieder, die periodische Ergänzung der einzelnen Sectionen, sowie die Bestimmung der den einzelnen Mitgliedern für die Zeit ihrer Theilnahme an den Arbeiten der Commission auszusetzenden Remunerationen wird das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts besondere Bestimmungen treffen.

§. 2. (Wer sich der Prüfung zu unterwerfen hat.) Der

---

*) s. auch §. 16. des Gesetzes vom 22. Nov. 1850.

**) Die Ueberlassung von Kirchen zu Abhaltung von Gesangfesten ist nur nach vorher erlangter Genehmigung der vorgesetzten Consistorialbehörde gestattet, welche letztere vor Ertheilung einer solchen Genehmigung sich darüber zu vergewissern hat, daß der letzteren aus Rücksicht auf die Zahl, Eigenschaft und den Zweck der Theilnehmer, und die aufzuführenden Gesang- und Musikstücke irgend ein Bedenken nicht entgegenstehe, widrigenfalls die Genehmigung zu verweigern ist. — Gen. Verordnung des C.M. an sämmtl. Kreisd. u. an das Ges. Cons. zu Gl. vom 6. März 1854., in deren Gemäßheit die Kreisd. zu Bud. die Collatur- u. Inspectionsbehörden ihres Bezirks durch G.V. vom 24. März 1854. (Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 90.) mit entsprechender Anweisung versehen hat. — Eine später an die Kreisd. zu Dr. ergangene Verordnung vom 16. Juni 1857. spricht ganz allgemein den Grundsatz aus, daß zu Benutzung der Kirchengebäude zu anderen als kirchlichen Zwecken, wie namentlich auch zu größeren mit dem Gottesdienste nicht in Verbindung stehenden Musikaufführungen, die Genehmigung der Consistorialbehörde erforderlich sei.

***) Schließlich mag hier noch einer andern Anordnung gedacht werden, welche neuerdings in Bezug auf das Offenhalten der Gotteshäuser zu Verrichtung stiller Privatandacht vom Cultusministerio getroffen worden ist. Nachdem nämlich in Frage gekommen, ob nicht eine Einrichtung zweckmäßig sein würde, nach welcher in solchen evangelischen Gemeinden, wo das Verlangen darnach sich äußere, die Gotteshäuser zu gewissen Stunden des Tages für Alle, welche zu Verrichtung stiller Privatandacht sich dort einfinden wollten, offen gehalten würden, so hat das Cultusministerium zwar Anstand genommen, eine solche Einrichtung allgemein anzuordnen. Da sich indeß nicht verkennen lasse, daß eine derartige Einrichtung mannichfach geäußerten Wünschen begegnen und auch unter gewissen Beschränkungen, an manchen Orten wenigstens, ohne zu große Schwierigkeiten herzustellen sein werde, wenn z. B. nach dem Morgen- und Abendläuten, sowie zwischen den verschiedenen sonntäglichen Gottesdiensten, vor und nach den Betstunden 2c. die Kirchen einige Zeit hindurch offen gehalten würden, so hat das Ministerium laut einer an sämmtl. Kreisd. u. an das Ges. Cons. zu Gl. ergangenen Verordnung v. 27. Januar 1854. den Kircheninspectionen anempfehlen lassen, da, wo das Verlangen nach einer derartigen Einrichtung sich kund geben sollte, der Ausführung derselben nicht nur nicht entgegen zu sein, sondern sie unter den, wegen Beaufsichtigung der Kirche und Verhütung aller Mißbräuche erforderlichen Vorkehrungen in geeigneter Weise zu fördern. Demgemäß hat die Kreisd. zu Bud. für ihren Bezirk an sämmtl. Collaturbehörden der Oberlausitz sowie an die K. u. Schulinspectionen der Ephorie Bischofswerda durch G.V. v. 24. März 1854. (Krsbl. No. 64. u. Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 91.) das Nöthige verfügt. Ebenso ist von der Kreisd. zu Leipz. an die Insp.-Behörden unter dem 15. März 1854. (Krsbl. No. 43.) entsprechende V. ergangen.

Prüfung vor ebengedachter Commission haben sich alle diejenigen zu unterwerfen, welche

a) ein Lehramt an Gymnasien erlangen wollen, ohne Unterschied, ob sie Candidaten der Theologie sind oder nicht;

b) diejenigen, welche sich für Stellen an andern Schulanstalten, die ein, über das im Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835. geordnete, hinausgehendes Schulziel verfolgen, als Progymnasien, Schullehrerseminarien, höheren Bürger- und Realschulen, auf der Universität vorbereitet haben und sich dem Berufe eines solchen Schulamts oder der Leitung einer Privatunterrichtsanstalt der Art widmen wollen; ebenfalls ohne Unterschied, ob sie Candidaten der Theologie sind, oder nicht.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird außer in Fällen der Berufung schon angestellter und bewährter Lehrer und mit Ausnahme der Religionslehrer an Gymnasien, insofern diesen nicht auch andere Unterrichtsgegenstände übertragen werden sollen, künftig Niemand als ständigen oder Hülfslehrer an irgend einer der unter a. und b. erwähnten Lehranstalten anstellen, oder beziehendlich in dieser Eigenschaft bestätigen, und Niemand die Concession zu Errichtung oder Fortführung einer Privatunterrichts- und Erziehungsanstalt ertheilen lassen, der nicht das §. 10. bezeichnete Prüfungszeugniß als Beweis seiner Befähigung aufweisen kann[1]).

§. 3. (Vorbedingungen für die Anmeldung zu der Prüfung für die Candidatur des höhern Schulamts.) Zur Prüfung für die Candidatur des höhern Schulamts sind zunächst nur diejenigen Staatsangehörigen des Königreichs Sachsen zulassungsfähig, welche auf den Grund eines erhaltenen Maturitätszeugnisses auf einer Universität drei Jahre lang (davon wenigstens zwei Jahre auf der Universität Leipzig) sich wissenschaftlich gebildet haben.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts behält Sich jedoch vor, von dem vollen triennium academicum und von der nurgedachten Beschränkung wegen der Universität Leipzig die Candidaten des höhern Schulamts, sowie die Lehrer der Mathematik und der Naturwissenschaften an den Gymnasien in geeigneten Fällen zu dispensiren; die erstern namentlich dann, wenn ausgezeichnete Candidaten des niedern Volksschulamts oder an niedern Volksschulen bereits angestellte Lehrer ihre Studien auf der Universität noch fortgesetzt haben; die letztern namentlich dann, wenn sie nachzuweisen vermögen, daß sie, bevor sie die Universität bezogen, auf einer polytechnischen oder höhern Gewerbsschule Gelegenheit gehabt haben, sich eine wissenschaftliche Kenntniß der betreffenden Fächer zu erwerben.

Sollten sich solche, die nicht Staatsangehörige des Königreichs Sachsen sind, dem Examen zu unterwerfen die Absicht haben, so ist ihnen dieß unter Voraussetzung der

1) S. jedoch die Verordnung vom 15. April 1850. Vergl. auch §. 10. des Regulativs für die Realschulen vom 2. Juli 1860.

academischen Vorbildung unbenommen; ohne von der Anstellung an sächsischen Schulanstalten unbedingt ausgeschlossen zu sein, erwerben sie jedoch dadurch in keiner Weise hierauf einen Anspruch.

Jeder der hiernach zu Prüfenden hat daher bei seiner Anmeldung zum Examen der Prüfungsbehörde vorzulegen:

a) das Zeugniß seiner Reife zu den Universitätsstudien (Maturitätszeugniß);

b) ein gehörig beglaubigtes Verzeichniß der gehörten academischen Vorträge, der Disputatorien, Uebungsgesellschaften u. s. w., an denen er während seiner Universitätszeit Theil genommen hat[2]);

c) einen lateinisch oder deutsch abgefaßten Lebenslauf, der eine kurze Darstellung seines Studien- und Bildungsganges enthalten muß;

d) das academische Sittenzeugniß (testimonium morum), und dafern der Examinand sich erst nach seinem Abgange von der Universität zur Prüfung meldet, ein von dem Bezirksephorus oder der Obrigkeit seines Aufenthaltsorts ausgestelltes Zeugniß über sein sittliches Verhalten während des seit seinem Abgange verflossenen Zeitraums.

In dem Anmeldeschreiben ist übrigens ausdrücklich anzugeben, mit welchen wissenschaftlichen Fächern sich der Examinand vorzugsweise beschäftigt hat und in welchen Gegenständen er sich für fähig halte, später an einer Lehranstalt Unterricht zu ertheilen.

§. 4. (Zweck des Examens.) Zweck des Examens ist, zu erforschen, theils ob sich der Examinand die Grundlagen allgemeiner wissenschaftlicher Bildung so weit angeeignet hat, daß zu erwarten steht, er werde durch seinen Unterricht in irgend einem Lehrfache als Glied des Organismus einer höhern Schulanstalt erfolgreich und wohlthätig wirken können, theils ob er sich in den Wissenschaften, in welchen er dereinst vorzugsweise Unterricht zu geben gedenkt, hinreichend gründliche und umfassende Kenntnisse erworben hat, um ihm bestimmte Unterrichtsfächer anvertrauen zu können.

Bei seiner Anmeldung hat der Examinand zu erklären,

2) Daß der 3jährige Besuch der Universität in dem Sinne erfordert werde, daß sich der Examinand während dieser Zeit auch wirklich mit Gegenständen beschäftigt haben müsse, welche mit dem Schulamte in Verbindung stehen, geht aus einer Verordnung des C. M. an die Prüfungs-Commission zu Leipz. vom 29. Juli 1858. hervor, worin dasselbe die Zulassung eines Advocaten zur Prüfung für die Candidatur des höhern Schulamts zu genehmigen um deswillen Bedenken getragen hat, weil aus dessen beigebrachten Zeugnissen hervorging, daß derselbe seinen frühern Aufenthalt auf der Universität nur dazu benutzt hatte, um sich für eine künftige juristische Laufbahn vorzubereiten, während er darüber, daß er sich auch für das höhere Schulamt auszubilden gesucht, besondere Nachweise nicht beizubringen vermochte. Das Ministerium hat dabei bemerkt, daß, wenn auch das Regulativ vom 12. Dec. 1848. nicht ausdrücklich vorschreibe, welche Vorlesungen der Betreffende auf der Universität gehört haben und bei dem Ansuchen um Zulassung zu dem Examen nachweisen müsse, es sich doch von selbst verstehe, und nach der Analogie aller Vorschriften für die Prüfungen in der theologischen, juristischen und medicinischen Facultät begründet erscheine, daß er sich darüber auszuweisen habe, daß er Vorlesungen in denjenigen Fächern gehört habe, über welche er geprüft werden solle.

für welche Abtheilung des höhern Schulamts, ob für das Gymnasial= oder für das höhere Volksschulamt, oder für den Unterricht in den exacten Wissenschaften bei Gymnasien sowohl, als bei höhern Volksschulen er die Candidatur zu erwerben wünscht. Die Candidatur für die eine Classe schließt die für die andern beiden nicht ein.

§. 5. (Form und Zeit des Examens.) Jede Prüfung wird auf dreifache Weise vollzogen:

1. schriftlich durch geeignete Aufgaben zu Ausarbeitungen aus dem Bereiche der bei den Examinanden in Betracht kommenden Sprachen und Wissenschaften. Die Themata zu diesen Ausarbeitungen werden dem Examinanden von der betreffenden Section der Commission gegeben und ist ihm zu deren Ausarbeitung eine Zeit von zwei Monaten zu gestatten; er hat dem königlichen Commissarius mittelst Handschlags an Eidesstatt zu versichern, daß er dieselben durchaus selbst ohne fremde persönliche Hülfe gefertigt habe;

2. mündlich durch Fragen und Unterredung über die §§. 6. 7. und 8. bezeichneten Gegenstände, rücksichtlich der Sprachen auch durch sofortiges Uebersetzen und Interpretiren aus geeigneten Schriftstellern.

Das mündliche Examen ist öffentlich.

3. practisch durch Abnahme einer Lehrprobe. Das Lehrfach (jedoch nicht den einzelnen Gegenstand) hat der Examinand selbst zu wählen.

Das Examen kann mit Ausschluß der academischen Ferien zu jeder Zeit gehalten werden, und es hat dabei die Commission auf die besondern Wünsche und Verhältnisse des Candidaten billige Rücksicht zu nehmen.

Mehr als zwei Candidaten können jedoch nicht zugleich examinirt werden, und diese müssen beide derselben Classe künftiger Lehrfächer angehören.

§. 6. (Gegenstände des Examens: A. für Gymnasiallehrer.) Wer sich dem Examen für die Candidatur des Gymnasialschulamts unterwirft, hat

1. behufs der schriftlichen Prüfung zwei ausführliche wissenschaftliche Arbeiten nach der Wahl der Examinatoren zu liefern, und zwar die eine über eine Frage entweder aus dem Gebiete der philosophischen Wissenschaften oder der Geschichte, die andere aus dem Gebiete der altclassischen Philologie und Alterthumswissenschaft.

Die zuletzt genannte philologische Arbeit ist in lateinischer Sprache zu fertigen. Bei der Beurtheilung jeder dieser Arbeiten ist eben so auf ihren wissenschaftlichen Gehalt, als auf die Form und die darin erkennbare Befähigung des Examinanden zu sehen, eine wissenschaftliche Aufgabe in angemessener Weise zu behandeln.

2. Das mündliche Examen ist

a) auf Philosophie,

b) auf Weltgeschichte mit Einschluß der Geographie und der wichtigsten Momente der Literatur und Culturgeschichte,

c) auf griechische und lateinische Sprache und classische Alterthumswissenschaft, sowie deutsche Sprache und Literatur,

d) auf die allgemeine Erziehungs= und Unterrichtslehre, einschließlich der Methodik,

zu richten.

Es ist dabei zugleich darauf zu sehen, daß das mündliche Examen und die schriftliche Prüfung sich gegenseitig zweckmäßig ergänzen, dergestalt, daß, wenn z. B. der Gegenstand der schriftlichen Prüfung mehr dem exegetisch=grammatischen Theile der Philologie angehörte, die mündliche Prüfung sich mehr den zur Alterthumskunde gehörigen Sachkenntnissen zuwendet, und umgekehrt.

Andere Prüfungsgegenstände, wie z. B. französische, englische und hebräische Sprache u. s. w. sind zwar nicht ausgeschlossen, wenn die Examinanden ausdrücklich in ihnen examinirt zu werden wünschen; geschieht dieß aber nicht, so wird angenommen, daß der Candidat sich selbst nicht für fähig halte, in ihnen Unterricht zu geben, und werden ihm daher diese Unterrichtsgegenstände im künftigen Lehramte nicht übertragen werden.

3. Rücksichtlich der practischen Prüfung siehe §. 5. unter 3.

§. 7. (B. für Lehrer an höhern Volks= und Realschulen.) Wer sich dem Examen für die Candidatur des höhern Volksschulamts unterwirft, hat

1. behufs der schriftlichen Prüfung eine ausführliche wissenschaftliche Arbeit in deutscher Sprache über eine Frage aus dem Gebiete der Logik, Psychologie, Pädagogik, Sittenlehre, Geschichte oder deutschen Grammatik auszuarbeiten.

2. Die mündliche Prüfung ist

a) auf Philosophie mit besonderer Rücksicht auf die Fertigkeit in der Anwendung der logischen Operationen und Kenntniß der Psychologie;

b) auf die Grundbegriffe der christlichen Glaubens= und Sittenlehre;

c) auf Geschichte, namentlich deutsche und sächsische in Verbindung mit Geographie;

d) auf die Elemente der Arithmetik, Geometrie und Naturlehre;

e) auf die Kenntniß und den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache;

f) auf die allgemeine Erziehungs= und Unterrichtslehre, einschließlich der Methodik,

zu richten.

Rücksichtlich anderer Prüfungsgegenstände, zu denen sich der Examinand meldet, z. B. neuerer Sprachen, der Naturwissenschaften, der höhern Mathematik, gilt dasselbe, was unter §. 6. A, 2. von dem analogen Falle bei dem Examen für die Candidaten des Gymnasialschulamts bestimmt ist.

Ebenso findet, was oben (§. 6. A, 2.) bei den Candidaten des Gymnasialschulamts von der gegenseitigen Ergänzung des mündlichen und schriftlichen Examens gesagt ist, auch hier seine Anwendung.

Verordnung v. 12. Dec. 1848.

3. Rücksichtlich der practischen Prüfung vergl. §. 5. unter 3.

§. 8. (C. für Fachlehrer in mathematischen und Naturwissenschaften an Gymnasien und höhern Volksschulen.) Wer sich dem Examen für die Candidatur eines Fachlehramts in den exacten Wissenschaften an Gymnasien oder höhern Volksschulen unterwirft, hat

1. behufs der schriftlichen Prüfung eine ausführliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der Mathematik oder der Naturwissenschaften auszuarbeiten, und außerdem eine stylistische Arbeit über ein philosophisches oder historisches Thema zu liefern.

2. Die mündliche Prüfung ist

a) auf Philosophie,
b) auf Weltgeschichte mit Einschluß der Geographie und der wichtigsten Momente der Literatur- und Culturgeschichte,
c) auf Mathematik und Naturwissenschaften,
d) auf die allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre, einschließlich der Methodik,

zu richten.

In Ansehung anderer Prüfungsgegenstände, zu denen sich der Examinand meldet, z. B. neuerer Sprachen, der deutschen Grammatik und Literatur u. s. w. gilt hier ebenfalls dasselbe, was unter §. 6. A, 2. und §. 7. B, 2. von den analogen Fällen bei den Prüfungen für die Candidaten des Gymnasial- und höhern Volksschulamts bestimmt ist.

In gleicher Weise findet hier, was ebendaselbst bei den Candidaten des Gymnasial- und des höhern Volksschulamts von der gegenseitigen Ergänzung des mündlichen und schriftlichen Examens gesagt ist, seine Anwendung.

3. Rücksichtlich der practischen Prüfung siehe §. 5. unter 3.

§. 9. (Censuren.) Zur Bezeichnung des Ergebnisses der Prüfung in jedem einzelnen Fache werden Censuren nach fünf Graden: 1, 2a, 2, 2b, 3, ertheilt, es ist jedoch diesen Zahlbestimmungen eine kurze, von dem betreffenden Examinator abzufassende und der Prüfung der Commission zu unterstellende individuelle Charakteristik der Kenntnisse und Fähigkeiten des Candidaten vorauszuschicken, und darnach zu bemessen, ob und in welchem Umfange er im Stande sein werde, in diesem oder jenem Lehrfache Unterricht zu ertheilen.

Außer den Specialcensuren wird eine allgemeine Hauptcensur durch eine der obigen Zahlbestimmungen gegeben[3]). Auffallende Unwissenheit in irgend einem der nach §. 5. 6. 7. und 8. beziehendlich nothwendigen Examengegenstände hat die Zurückweisung des Examinanden zur Folge.

Wer zu Erlangung auch des niedrigsten Censurgrades der Hauptcensur nicht geeignet befunden worden ist, kann auf Verlangen, sofern er nicht wegen unverkennbaren Mangels an geistiger Fähigkeit für immer abgewiesen worden ist, nach Ablauf eines Jahres*) noch einmal zugelassen werden[4]).

§. 10. (Prüfungszeugniß.) Durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses werden der Titel und die Rechte der Candidatur entweder des Gymnasial- oder des höhern Volks- oder des Schulamts für exacte Wissenschaften bei Gymnasien und höhern Volksschulen verliehen; für diejenigen, welche als Religionslehrer angestellt zu werden beabsichtigen, mit der Beschränkung, daß sie, um wahlfähig zu sein, sich vorher über die erlangte Predigtamtscandidatur auszuweisen haben. Eine Anstellungsprüfung findet fernerhin nicht Statt[5]); jedoch hat der Candidat, der im Königreiche Sachsen staatsangehörig ist, nach überstandenem Examen sich ein Jahr lang an einem Gymnasium oder in einer höhern Volksschule practisch zu üben, und bevor er definitiv angestellt werden kann, sich darüber auszuweisen, ob und wie solches geschehen. Er hat deshalb bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts nachzusuchen, daß ihm eine Lehranstalt an-

---

3) In das dem Examinanden auszustellende Prüfungszeugniß ist nur die demselben ertheilte Hauptcensur aufzunehmen, während die Tabelle über die Einzelcensuren mit der Motivirung derselben in Abschrift beizuheften ist. Demgemäß hat die Ausstellung des Prüfungszeugnisses zufolge einer Verordnung d. C.M. an die Prüfungscommission vom 26. Januar 1849. nach folgendem Schema zu erfolgen:

„Von der Königl. Prüfungs-Commission für Candidaten des höhern Schulamts zu Leipzig ist dem

. . . .

bei der am . . . . . . vorschriftmäßig mit ihm vorgenommenen Prüfung für die Candidatur des Gymnasiallehramtes (des höhern Volks- und Realschulamtes — Candidaten-Prüfung für Fachlehrer in mathematischen u. Naturwissenschaften an Gymnasien u. höhern Volksschulen) auf Grund der in den Specialfächern gegebenen, hier beigefügten Censurnoten

die Hauptcensur 1. (2a. 2. 2b. 3.)

ertheilt und demselben darüber gegenwärtiges

Prüfungs-Zeugniß

ausgefertigt worden.

Leipzig, am . . . . . .

Königl. Prüfungs-Commission für Candidaten des höhern Schulamts.

L. S. Unterschrift des Vorsitzenden.

. . . .

*) In einer Verordnung an die Prüfungscommission v. 9. Mai 1863. hat das Cultusministerium sich nicht abgeneigt erklärt, solchen Prüfungsadspiranten, welche vor dem mündlichen Examen auf Grund ungenügender schriftlicher Arbeiten zurückgewiesen worden sind, die Wiederzulassung zur Prüfung schon nach Ablauf eines halben Jahres dispensationsweise zu gestatten.

Die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren an 6 Thlr. — — sind sofort bei der Anmeldung zur Prüfung zu erlegen, ohne einen Anspruch auf Restitution, wenn der Prüfungsadspirant das Examen nicht besteht, oder vor der mündlichen Prüfung zurückgetreten, bez. wegen ungnügender schriftlicher Arbeiten von derselben zurückgewiesen worden ist; wohingegen den Examinatoren nur im erstern Falle, wenn eine mündliche Prüfung überhaupt stattgefunden, die festgesetzten Honorarien gewährt werden sollen. Verordnung des C.M. an die Prüfungscommission vom 17. Jan. 1863.

4) Ueber das Ergebniß der abgehaltenen Candidaten-Prüfungen hat die Commission dem Cultusministerio jedesmal sofort mit Beifügung der Specialcensuren wie der Hauptcensur, Anzeige zu erstatten, in welchen Anzeigen zufolge einer neuerlichen Verordnung des C.M. vom 1. Juli 1861. zugleich jedesmal auf Grund der der Commission vorgelegenen Zeugnisse des Geprüften 1) dessen Geburts- und bez. Heimathsort, 2) das Jahr und der Tag seiner Geburt, sowie 3) das Gymnasium, auf welchem derselbe die Maturitätsprüfung bestanden hat, möglichst genau mit anzugeben ist.

5) S. jedoch die Verordnung vom 15. April 1850.

gewiesen werde, an welcher er sein Probejahr bestehen könne[6]).

§. 11. (Aufhebung des Regulativs vom Jahre 1843.) Die in dem „Regulative, die für die Candidaten des höhern Schulamts auf der Universität Leipzig zu haltenden Prüfungen betreffend", vom 1. August 1843. enthaltenen Bestimmungen treten vom Tage des Erlasses des vorliegenden Regulativs an außer Kraft.

Dresden, den 12. December 1848.

Bekanntmachung (des Apost. Vicariats), die neue Abgrenzung der katholischen Pfarrbezirke in den Erblanden betr., vom 5. Februar 1849.

(G. u. Bbl. v. 1849. S. 9.)

Die Veränderungen, welche seit dem Erscheinen der Bekanntmachung des apostolischen Vicariats vom 1. Februar 1828. (Gesetzsammlung von diesem Jahre Seite 11. 12.) in den Bezirken und Benennungen der Königlichen Untergerichte, als der hauptsächlichen Grundlage der bisherigen Abgrenzung der katholischen Pfarrbezirke der Erblande, sowie in den sonstigen Verhältnissen, welche bei der damaligen Bildung der einzelnen Parochialbezirke maaßgebend waren, eingetreten sind, haben die Nothwendigkeit einer neuen Umschreibung der fraglichen Pfarreien herbeigeführt.

Mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchster Genehmigung wird daher die in der Bekanntmachung vom 1. Februar 1828. enthaltene Umschreibung der erbländischen katholischen Pfarrbezirke vom 1. März dieses Jahres an aufgehoben, und an deren Stelle über den Umfang jener Bezirke in Nachstehendem anderweite, mit gedachtem Tage in Kraft tretende Bestimmung getroffen.

Hierbei sind statt der Grenzen der Justizämter und anderen Königlichen Untergerichte, welchen in nächster Zukunft eine gänzliche Umgestaltung bevorsteht, die Bezirke der evangelischen Pfarreien der Erblande zur Norm gewählt worden.

Als eingepfarrt zu betrachten sind demnach künftighin:

I. in die Pfarrei der katholischen Hofkirche zu Dresden die in den in der Beilage ⊙ zu gegenwärtiger Bekanntmachung unter litt. A.,

II. in die Pfarrei der katholischen Kirche zu Neustadt-Dresden die in den ebendaselbst unter litt. B.,

III. in die Pfarrei der katholischen Kirche zu Friedrichstadt-Dresden die in den ebendaselbst unter litt. C.,

IV. in die katholische Pfarradministration zu Meißen die in den ebendaselbst unter litt. D.,

V. in die katholische Pfarradministration zu Freiberg die in den in der mehrerwähnten Beilage unter litt. E.,

VI. in die katholische Pfarrei zu Pirna die in den in der nämlichen Beilage unter litt. F.,

VII. in die katholische Pfarrei zu Leipzig die in den in der Beilage ⊙ unter litt. G.,

VIII. in die katholische Pfarrei zu Hubertusburg die in den in derselben Beilage unter litt. H.,

IX. in die katholische Pfarrei zu Chemnitz die in den ebendaselbst unter litt. J.,

X. in die katholische Pfarrei zu Annaberg die in den ebendaselbst unter litt. K.,

XI. in die katholische Pfarrei zu Zwickau endlich die in den ebendaselbst unter litt. L.

benannten evangelischen Pfarrorten und deren Bezirken wohnhaften katholischen Glaubensgenossen*). Unter der Namensbezeichnung der Pfarreien sind natürlich auch sämmtliche in letztere eingepfarrte Ortschaften und Ortsantheile, Weiler, Vorwerke, Meierhöfe u. s. w. mitbegriffen, insoweit nicht einige derselben dem Gebiete der Oberlausitz oder dem Auslande angehören. Hinsichtlich der Einwohner solcher Ortschaften 2c. hat es nämlich bei dem Parochialverbande, in welchem dieselben sich zeither befunden haben, zu bewenden.

Dagegen gehören die an erbländischen Orten, welche in evangelische Pfarreien der Oberlausitz oder des Auslandes einbezirkt sind, wohnenden Katholiken, dem erbländischen katholischen Kirchenverbande und insbesondere derjenigen katholischen Pfarrei an, welcher die Katholiken der dem betreffenden Wohnorte zunächst gelegenen evangelischen Pfarrei zugetheilt sind.

Ueber die Pfarrangehörigkeit der in den erbländischen evangelischen Pfarrbezirken Beiersdorf, Göda, Neusalza,

---

6) Da die in §. 10. enthaltene Vorschrift wegen des von den im Königreiche Sachsen staatsangehörigen Candidaten zum Behuf ihrer practischen Uebung nach dem Examen vorerst noch zu bestehenden Probejahrs häufig ausser Acht gelassen worden, was zur Folge gehabt hatte, daß bei Bewerbungen um Lehrerstellen an Gymnasien und andern höhern Unterrichtsanstalten Seiten der betreffenden Petenten häufig gar keine oder doch nur sehr ungenügende Nachweise über ihre erlangte practische Befähigung beigebracht werden konnten, so hat das Cultusministerium unter dem 6. December 1850. an die Prüfungscommission Verordnung erlassen, die von ihr geprüften Candidaten sofort bei der jedesmaligen Prüfung auf jene Vorschrift des Regulativs nochmals besonders aufmerksam zu machen, und dieselben zu bedeuten, daß sie sich zu Erlangung der nöthigen practischen Ausbildung bei einer geeigneten Lehranstalt verwenden zu lassen und um Anweisung einer solchen beim Cultusministerio nachzusuchen hätten.

*) In Bezug auf die Abhaltung katholischen Gottesdienstes sind die kathol. Pfarrer der Regel nach auf den Pfarrort beschränkt. Zu Veranstaltung katholischer Gottesdienste ausserhalb des Pfarrorts oder zur Abhaltung sogenannter ambulatorischer oder Missionsgottesdienste an einzelnen von Katholiken bewohnten Orten bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung des Cultusministerii. Demgemäß hat das C.M. mittels Verordnung vom 11. März 1858. dem Apost. Vicariate eröffnet, daß es der kirchlichen Ordnung halber von der Abhaltung jedes einzelnen kathol. Missions- oder ambulatorischen Gottesdienstes im Voraus Wissenschaft haben müsse und deshalb unmittelbar von demselben die bezüglichen Mittheilungen erwarte. Als hierauf das Apost. Vicariat unter dem 9. Dec. 1858. ein Verzeichniß aller derjenigen erbländischen Ortschaften eingereicht hatte, wo zur Zeit kathol. Missionsgottesdienste gehalten werden, ist demselben in einer anderweiten Verordnung des Ministerii vom 3. Febr. 1859. zur Nachachtung zu erkennen gegeben worden, daß damit den hinsichtlich der ambulatorischen Gottesdienste für alle im Staate anerkannte Confessionen bestehenden Bestimmungen noch nicht genügt werde. Vielmehr sei hiernach die Abhaltung jedes einzelnen Gottesdienstes ausserhalb des Parochialorts im Voraus unter Angabe des Orts, des überlassenen Locals und der Zeit dem Ministerio anzuzeigen. — S. auch wegen der in gleicher Beziehung für die Deutschkatholiken getroffenen Anordnungen die Anmerk. 2. zum Ges. vom 2. Nov. 1848.

Spremberg, Steinigtwolmsdorf und Wilthen wohnenden katholischen Glaubensgenossen bleibt besondere Bestimmung vorbehalten **).

Dresden, am 5. Februar 1849.

⊙

Verzeichniß der katholischen Pfarreien der Königlich Sächsischen Erblande nach deren auf Grund der Bezirke der evangelischen Parochien neuerfolgter Abgrenzung.

A. Katholische Hofkirche zu Dresden.

1. Die Parochie der Kreuz- und Frauenkirche zu Dresden[2]),
2. = = der Annenkirche daselbst[2]),
3. = = zu Altenberg[1]),
4. = = = Bärenstein[1]),
5. = = = Bärnsdorf[5]),
6. = = = Blochwitz[3]),
7. = = = Brießnitz[2]),
8. = = = Constappel[2]),
9. = = = Coswig[2]),
10. = = = Dittersdorf[1]),
11. = = = Dippoldiswalde[1]),
12. = = = Dobra[3]),
13. = = = Dohna, links der Müglitz[4]),
14. = = = Döhlen[2]),
15. = = = Fördergersdorf[2]),
16. = = = Fürstenwalde mit Fürstenau[1]),
17. = = = Geising[1]),
18. = = = Glashütte[1]),
19. = = = Großenhain[3]),
20. = = = Großerkmannsdorf[5]),
21. = = = Großnaundorf[5]),
22. = = = Großröhrsdorf[5]),
23. = = = Grünberg[5]),
24. = = = Grumbach[2]),
25. = = = Höckendorf[1]),
26. = = = Höckendorf[5]),
27. = = = Hosterwitz[2]),
28. = = = Johnsbach[1]),
29. = = = Kaditz[2]),
30. = = = Kesselsdorf[2]),
31. = = = Kleinröhrsdorf mit Leppersdorf[5]),
32. = = = Kleinwolmsdorf[5]).
33. = = = Kötzschenbroda[2]),
34. = = = Krakau[3]),
35. = = = Kreischa[2]),
36. = = = Lampertswalde[3]),
37. = = = Langebrück[5]),
38. = = = Lausa[5]),
39. = = = Lauenstein[1]),
40. = = = Lenz mit Wantewitz[3]),
41. = = = Leuben[2]),
42. = = = Leubnitz[2]),
43. = = = Lichtenberg[5]),
44. = = = Liebenau[1]),
45. = = = Linz[3]),
46. = = = Lockwitz[2]),
47. = = = Lomnitz[5]),
48. die Parochie zu Loschwitz[2]),
49. = = = Maxen[4]),
50. = = = Medingen mit Großdittmannsdorf[5]),
51. = = = Naunhof mit Steinbach[3]),
52. = = = Niederebersbach mit Oberebersbach[3]),
53. = = = Niederrödern[3]),
54. = = = Oberlichtenau[5]),
55. = = = Ottendorf[5]),
56. = = = Pesterwitz[2]),
57. = = = Plauen[2]),
58. = = = Ponikau[3]),
59. = = = Possendorf[2]),
60. = = = Rabenau[1]),
61. = = = Radeberg mit Schönborn[5]),
62. = = = Radeburg mit Bärwalde u. Berbisdorf[3]),
63. = = = Reichenberg[5]),
64. = = = Reichstädt[1]),
65. = = = Reinersdorf[3]),
66. = = = Reinhardsgrimme[1]),
67. = = = Röhrsdorf[4]),
68. = = = Ruppendorf[1]),
69. = = = Sacka mit Tauscha[3]),
70. = = = Sadisdorf[1]),
71. = = = Schellerhau[1]),
72. = = = Schönfeld[3]),
73. = = = Schönfeld[5]),
74. = = = Seifersdorf[1]),
75. = = = Seifersdorf[5]),
76. = = = Schmiedeberg[1]),
77. = = = Somsdorf[2]),
78. = = = Skäßgen mit Oelsnitz[3]),
79. = = = Strauch[3]),
80. = = = Tharand[2]),
81. = = = Unkersdorf[2]),
82. = = = Wachau[5]),
83. = = = Wallroda mit Arnsdorf[5]),
84. = = = Weissig[5]),
85. = = = Weistropp[2]),
86. = = = Wilschdorf mit Klotzscha[5]),
87. = = = Wilsdruff[2]),
88. = = = Würschnitz[5]),

[1]) Ephorie Dippoldiswalda,
[2]) = Dresden,
[3]) = Großenhain,
[4]) = Pirna,
[5]) = Radeberg.

B. Katholische Kirche zu Neustadt-Dresden:

der Bezirk der evangelischen Parochie zu Neustadt-Dresden, Ephorie Dresden.

C. Katholische Kirche zu Friedrichstadt-Dresden:

der Bezirk der evangelischen Parochie zu Friedrichstadt-Dresden, Ephorie Dresden.

D. Katholische Pfarradministration zu Meißen:

1. die Parochie zu Meißen[3]),
2. der Inspectionsbezirk und die Parochie St. Afra zu Meißen,
3. die Parochie zu Bauda mit Colmnitz[1]),
4. = = = Beicha[3]),
5. = = = Boritz[1]),
6. = = = Brockwitz[3]),
7. = = = Burkhardtswalde[3]),
8. = = = Cölln[3]),
9. = = = Coselitz[1]),
10. = = = Deutschenbora[3]),

**) Nach einer Bekanntm. des Apostol. Vicariats vom 17. Aug. 1855. (G. u. Vbl. v. 1855. S. 526.) sind mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchster Genehmigung die Katholiken der obgedachten Ortschaften bis auf Weiteres der Pfarrei der katholischen Kirche zu Unserer Lieben Frau in Budissin zugewiesen worden.

11. die Parochie zu Döbeln[4]),
12. = = = Dörschnitz[3]),
13. = = = Etzdorf[4]),
14. = = = Frauenhain[1]),
15. = = = Glaubitz mit Zschaiten[1]),
16. = = = Gleisberg[4]),
17. = = = Gohlis[1]),
18. = = = Gröbern mit Großdobritz[3]),
19. = = = Heyda mit Leutewitz[1]),
20. = = = Heynitz[3]),
21. = = = Knobelsdorf mit Otzdorf[5]),
22. = = = Krögis[3]),
23. = = = Leuben[3]),
24. = = = Limbach mit Sora[3]),
25. = = = Lommatzsch[3]),
26. = = = Lorenzkirch mit Jakobsthal und Kreynitz[1]),
27. = = = Marbach[4]),
28. = = = Miltitz[3]),
29. = = = Mochau[4]),
30. = = = Mockritz[2]),
31. = = = Naustadt[3]),
32. = = = Neckanitz[3]),
33. = = = Niederau mit Oberau[3]),
34. = = = Niederstriegis[4]),
35. = = = Nieska mit Nauwalde[1]),
36. = = = Nossen[4]),
37. = = = Pausitz[1]),
38. = = = Peritz mit Wülknitz[1]),
39. = = = Plankenstein[3]),
40. = = = Prausitz[1]),
41. = = = Raußlitz[3]),
42. = = = Riesa mit Weyda[1]),
43. = = = Rittmitz[2]),
44. = = = Röhrsdorf[3]),
45. = = = Roßwein[4]),
46. = = = Rothschönberg[3]),
47. = = = Rüsseina[3]),
48. = = = Simselwitz[3]),
49. = = = Seußlitz mit Merschwitz[1]),
50. = = = Skassa[1]),
51. = = = Spansberg mit Tiefenau[1]),
52. = = = Staucha[3]),
53. = = = Streumen mit Lichtensee[1]),
54. = = = Striegnitz mit Mehltheuer[3]),
55. = = = Strießen[1]),
56. = = = Tanneberg[3]),
57. = = = Taubenheim[3]),
58. = = = Technitz[5]),
59. = = = Walda[1]),
60. = = = Weinböhla[3]),
61. = = = Wendischbora[3]),
62. = = = Wildenhain[1]),
63. = = = Zadel[3]),
64. = = = Zabeltitz mit Görzig[1]).
65. = = = Zeithain mit Röderau[1]),
66. = = = Zehren[3]),
67. = = = Ziegenhain mit Planitz[3]),
68. = = = Zschaitz[3]),
69. = = = Zscheila[3]).

[1]) Ephorie Großenhain, [4]) Ephorie Nossen,
[2]) = Leisnig, [5]) = Waldheim.
[3]) = Meißen,

E. Katholische Pfarradministration zu Freiberg:

1. sämmtliche Parochien zu Freiberg[2]),
2. die Parochie zu Berthelsdorf[2]),
3. = = = Bieberstein[2]),
4. = = = Bockendorf mit Langenstriegis[4]),
5. = = = Burkersdorf[1]),
6. = = = Cämmerswalde[1]),
7. = = = Clausnitz[1]),
8. = = = Colmnitz[2]),
9. = = = Conradsdorf mit Hilbersdorf[2]),
10. = = = Deutschneudorf[1]),
11. = = = Dittersbach[1]),
12. = = = Dittmannsdorf[2]),
13. = = = Dorfchemnitz[2]),
14. = = = Dorfhain mit Klingenberg[2]),
15. = = = Dörnthal[1]),
16. = = = Eppendorf mit Kleinhartmannsdorf[3]),
17. = = = Erbisdorf mit Sct. Michaelis[2]),
18. = = = Forchheim[3]),
19. = = = Frankenstein mit Kirchbach[2]),
20. = = = Frauenstein[1]),
21. = = = Gränitz[2]),
22. = = = Greifendorf[4]),
23. = = = Großhartmannsdorf[2]),
24. = = = Großschirma mit Rothenfurth[2]),
25. = = = Großwaltersdorf[3]),
26. = = = Hainichen[4]),
27. = = = Helbigsdorf[2]),
28. = = = Hermsdorf[1]),
29. = = = Herzogswalde[2]),
30. = = = Hirschfeld[2]),
31. = = = Kleinhartmannsdorf[1]),
32. = = = Kleinhennersdorf mit Schönfeld[1]),
33. = = = Kleinwaltersdorf mit Kleinschirma[2]),
34. = = = Krumhennersdorf mit Oberschaar[2]),
35. = = = Langenau[2]),
36. = = = Langhennersdorf[2]),
37. = = = Lichtenberg mit Weigmannsdorf[2]),
38. = = = Lippersdorf[3]),
39. = = = Mohorn[2]),
40. = = = Mittelsaida[3]),
41. = = = Mulda[1]),
42. = = = Nassau mit Rechenberg[1]),
43. = = = Naundorf[2]),
44. = = = Neuhausen[1]),
45. = = = Neukirchen[2]),
46. = = = Niederbobritzsch[2]),
47. = = = Niederschöna[2]),
48. = = = Oberbobritzsch[2]),
49. = = = Obergruna[4]),
50. = = = Oberneuschönberg[1]),
51. = = = Oberschöna mit Wegefahrt[2]),
52. = = = Pappendorf[4]),
53. = = = Pfaffroda mit Hallbach[1]),
54. = = = Pretzschendorf[2]),
55. = = = Reinsberg[2]),
56. = = = Sayda[1]),
57. = = = Seifen[1]),
58. = = = Siebenlehn[4]),
59. = = = Tuttendorf[2]),
60. = = = Voigtsdorf[2]),
61. = = = Weissenborn[2]),
62. = = = Zethau[2]).

[1]) Ephorie Frauenstein,
[2]) = Freiberg,
[3]) = Marienberg,
[4]) = Nossen.

F. Katholische Pfarrei zu Pirna:

1. die Parochie zu Pirna[2]),
2. = = = Berggießhübel[2]),
3. = = = Börnersdorf[2]),
4. = = = Bischofswerda mit Goldbach[1]),
5. = = = Breitenau mit Oelsen[2]),
6. = = = Burkhardtswalde[2]),
7. = = = Cotta[2]),
8. = = = Dittersbach[3]),
9. = = = Döbra[2]),
10. = = = Dohna, rechts der Müglitz nebst Birkwitz[2]),
11. = = = Ehrenberg[2]),
12. = = = Eschdorf[3]),
13. = = = Fischbach mit Seeligstadt[1]),
14. = = = Friedrichswalde[2]),
15. = = = Gottleuba[2]),
16. = = = Großdrebnitz[1]),
17. = = = Hinterhermsdorf mit Saupsdorf[2]),
18. = = = Hohnstein[2]),
19. = = = Königstein[2]),
20. = = = Königstein, Festung[2]),
21. = = = Langenhennersdorf[2]),
22. = = = Langenwolmsdorf[1]),
23. = = = Lauterbach mit Bühlau[1]),
24. = = = Lichtenhain[2]),
25. = = = Liebstadt mit Borna[2]),
26. = = = Lohmen[2]),
27. = = = Markersbach[2]),
28. = = = Neustadt[2]),
29. = = = Oberottendorf[1]),
30. = = = Ottendorf[2]),
31. = = = Papstdorf mit Cunnersdorf[2]),
32. = = = Porschendorf mit Liebethal[2]),
33. = = = Putzkau[1]),
34. = = = Reinhardsdorf[2]),
35. = = = Rosenthal[2]),
36. = = = Rückersdorf[1]),
37. = = = Schandau[2]),
38. = = = Sebnitz[2]),
39. = = = Schmiedefeld mit Harthau[1]),
40. = = = Stolpen mit Altstadt und Helmsdorf[1]),
41. = = = Struppen[2]).
42. = = = Stürza mit Rathewalde[2]),
43. = = = Ulbersdorf[2]),
44. = = = Wehlen[2]),
45. = = = Wehlen, Stadt[2]),
46. = Schloßcapelle zu Weesenstein,
47. = Parochie Wilschdorf[1]).

[1]) Ephorie Bischofswerda,
[2]) = Pirna,
[3]) = Radeberg.

G. Katholische Pfarrei zu Leipzig:

1. die Parochien zu Leipzig[3]),
2. die Parochie zu Albrechtshain mit Erdmannshain[2]),
3. = = = Altenhain[2]),
4. = = = Audigast[4]),
5. = = = Auligk[4]),
6. = = = Baalsdorf mit Stötteritz[3]),
7. = = = Belgershain mit Thräna[2]),
8. = = = Benndorf[1]),
9. = = = Beucha mit Zweenfurth[2]),
10. = = = Bocka[1]),
11. = = = Böhlen[4]).
12. die Parochie zu Borna[1]),
13. = = = Brandis[2]),
14. = = = Breitingen[1]),
15. = = = Breunsdorf mit Heuersdorf[1]),
16. = = = Bubendorf[1]),
17. = = = Buchheim mit Ballendorf[1]),
18. = = = Cröbern mit Wachau[3]),
19. = = = Costewitz[4]),
20. = = = Deutzen[1]),
21. = = = Dewitz mit Sehlis[3]),
22. = = = Elstertrebnitz[4]),
23. = = = Eschefeld[1]),
24. = = = Engelsdorf mit Hirschfeld und Zweinaundorf[3]),
25. = = = Eutritzsch[3]),
26. = = = Eyla mit Thierbach[1]),
27. = = = Eythra mit Bösdorf[4]),
28. = = = Flößberg mit Beucha[1]),
29. = = = Frohburg[1]),
30. = = = Gatzen[4]),
31. = = = Gautzsch mit Zöbigker[3]),
32. = = = Gerichshain[5]),
33. = = = Gnandstein[1]),
34. = = = Görnitz[1]),
35. = = = Greifenhain[1]),
36. = = = Grimma[2]),
37. = = = Groitzsch[4]),
38. = = = Großbardau mit Kleinbardau und Grethen[2]),
39. = = = Großbothen mit Glasten[2]),
40. = = = Großbuch mit Bernbruch[2]),
41. = = = Großdalzig mit Tellschütz und Zitzschen[4]),
42. = = = Großdölzig[3]),
43. = = = Großhermsdorf[1]),
44. = = = Großpötschau mit Espenhain[1]),
45. = = = Großstädteln mit Großdeuben[3]),
46. = = = Großstorkwitz[4]),
47. = = = Großwiederitzsch mit Seehausen[3]),
48. = = = Großzschocher[3]),
49. = = = Güldengossa[3]),
50. = = = Gundorf[3]),
51. = = = Hain mit Kreudnitz[1]),
52. = = = Hohendorf[4]),
53. = = = Hohenhaida mit Gottscheina[3]),
54. = = = Hohenstädt mit Beiersdorf[2]),
55. = = = Kieritzsch[4]),
56. = = = Kitzscher mit Dittmannsdorf[1]),
57. = = = Kleinzschocher mit Großmiltitz[3]),
58. = = = Knauthain mit Rehbach[3]),
59. = = = Knautnaundorf[4]),
60. = = = Köhra mit Rohrbach[3]),
61. = = = Lausigk mit Etzoldshain[1]),
62. = = = Leulitz mit Altenbach[5]),
63. = = = Leutzsch mit Lindenau und Schönau[3]),
64. = = = Liebertwolkwitz mit Großpösna[3]),
65. = = = Lobstädt[1]),
66. = = = Lützschena mit Hänichen[3]),
67. = = = Machern[5]),
68. = = = Magdeborn[3]),
69. = = = Markranstädt mit Lausen[4]),
70. = = = Markkleeberg mit Lößnitz[3]),
71. = = = Medewitzsch[4]),
72. = = = Michelwitz[4]),
73. = = = Mölbis[1]),
74. = = = Naunhof mit Klinga[2]),
75. = = = Nenkersdorf[1]),

76. die Parochie zu Neukirchen mit Schönau[1]),
77. = = = Nepperwitz mit Deuben, Bennewitz, Grubnitz[5]),
78. = = = Oelzschau[1]),
79. = = = Otterwisch mit Stockheim[2]),
80. = = = Panitzsch mit Althen u. Sommerfeld[3]),
81. = = = Pausitz[5]),
82. = = = Pegau[4]),
83. = = = Plaußig mit Seegeritz[3]),
84. = = = Podelwitz mit Göbschelwitz[3]),
85. = = = Pödelwitz[4]),
86. = = = Prießnitz mit Elbisbach[1]),
87. = = = Priestäblich mit Frankenhain[4]),
88. = = = Pohlenz mit Ammelshain[2]),
89. = = = Pomßen mit Großsteinberg[2]),
90. = = = Probsthaida mit Connewitz, Holzhausen, Zuckelhausen[3]),
91. = = = Pulgar[4]),
92. = = = Püchau[5]),
93. = = = Quesitz mit Kulkwitz[4]),
94. = = = Ramsdorf[1]),
95. = = = Regis mit Blumroda[1]),
96. = = = Rötha[3]),
97. = = = Rückmarsdorf mit Lindennaundorf[3]),
98. = = = Ruppersdorf[1]),
99. = = = Seifershain mit Fuchshain und Kleinpösna[2]),
100. = = = Schönefeld[3]),
101. = = = Steinbach mit Lauterbach[1]),
102. = = = St. Thekla mit Mockau u. Paunsdorf[3]),
103. = = = Stönzsch mit Werben[4]),
104. = = = Störmthal mit Dreyskau und Kleinpetzschau[3]),
105. = = = Taucha mit Portitz[3]),
106. = = = Trachenau[4]),
107. = = = Trages mit Hainichen[1]),
108. = = = Trautzschen[4]),
109. = = = Trebsen mit Seelingstädt[2]),
110. = = = Wahren mit Lindenthal[3]),
111. = = = Wiederau[4]),
112. = = = Witznitz[1]),
113. = = = Wyhra[1]),
114. = = = Zedtlitz[1]),
115. = = = Zehmen mit Rüben[3]),
116. = = = Zeschwitz[4]),
117. = = = Zöpen mit Großzößen[1]),
118. = = = Zwenkau mit Imnitz[4]).

[1]) Ephorie Borna,
[2]) = Grimma,
[3]) = Leipzig,
[4]) = Pegau,
[5]) = Wurzen.

H. Katholische Pfarrei zu Hubertusburg:

1. die Parochie zu Ablaß[2]),
2. = = = Altenhof mit Klosterbuch[2]),
3. = = = Altleisnig[2]),
4. = = = Altmügeln mit Neumügeln[2]),
5. = = = Beerwalde mit Tanneberg[5]),
6. = = = Bloßwitz mit Mautitz[3]),
7. = = = Bockelwitz mit Börtewitz[2]),
8. = = = Börln mit Knatewitz[6]),
9. = = = Borna[3]),
10. = = = Bucha[3]),
11. = = = Burkhardtshain[1]),
12. = = = Calbitz mit Malkwitz[3]),
13. die Parochie zu Canitz[3]),
14. = = = Cavertitz mit Olganitz[3]),
15. = = = Colditz[4]),
16. = = = Collm mit Lampersdorf[3]),
17. = = = Collmen[2]),
18. = = = Dahlen[3]),
19. = = = Döben[1]),
20. = = = Dornreichenbach[6]),
21. = = = Dürrweitzschen[2]),
22. = = = Falkenhain[6]),
23. = = = Fremdiswalde[1]),
24. = = = Ganzig mit Lonnewitz[3]),
25. = = = Geringswalde mit Altgeringswalde[5]),
26. = = = Gersdorf mit Seifersdorf[2]),
27. = = = Gröba[3]),
28. = = = Großböhla[3]),
29. = = = Großzschepa[6]),
30. = = = Großweitzschen[2]),
31. = = = Grünlichtenberg[5]),
32. = = = Hartha[5]),
33. = = = Hof[3]),
34. = = = Höfgen[1]),
35. = = = Hohburg[6]),
36. = = = Jahna[3]),
37. = = = Kiebitz[2]),
38. = = = Kühren[6]),
39. = = = Kühnitzsch[6]),
40. = = = Laaß mit Zaußwitz[3]),
41. = = = Lampertswalde[3]),
42. = = = Lastau[4]),
43. = = = Leipnitz[2]),
44. = = = Leisnig[2]),
45. = = = Limbach mit Saalhausen[3]),
46. = = = Liptitz[1]),
47. = = = Luppa[3]),
48. = = = Lüptitz mit Zschorna[6]),
49. = = = Mahlis[1]),
50. = = = Merkwitz mit Altoschatz[3]),
51. = = = Müglenz[6]),
52. = = = Mutzschen[1]),
53. = = = Naundorf mit Hohenwussen[3]),
54. = = = Nemt mit Körlitz[6]),
55. = = = Neichen mit Obernitzschka[1]),
56. = = = Nerchau mit Cannewitz[1]),
57. = = = Nitzschwitz[6]),
58. = = = Oschatz[3]),
59. = = = Ragewitz[1]),
60. = = = Reinsdorf[5]),
61. = = = Röcknitz mit Böhlitz[6]),
62. = = = Sachsendorf[1]),
63. = = = Schönerstadt[2]),
64. = = = Schrebitz mit Gallschütz[2]),
65. = = = Schmannewitz mit Ochsensaal[3]),
66. = = = Schweikershain[5]),
67. = = = Schweta[3]),
68. = = = Sitten[2]),
69. = = = Sörnewitz[3]),
70. = = = Sornzig[2]),
71. = = = Strehla[3]),
72. = = = Terpitz mit Schmorkau[3]),
73. = = = Thallwitz mit Wasewitz[6]),
74. = = = Thammenhain[6]),
75. = = = Tragnitz[2]),
76. = = = Waldheim[5]),
77. = = = Wellerswalde mit Liebschütz[3]),
78. = = = Wendishain mit Nauenhain[2]),

 Bekanntmachung v. 5. Febr. 1849.

79. die Parochie zu Wermsdorf[1]),
80. = = = Wurzen[6]),
81. = = = Ziegra[5]),
82. = = = Zöschau[3]),
83. = = = Zschirla mit Erlbach[2]),
84. = = = Zschochau[3]),
85. = = = Zschoppach[2]).

1) Ephorie Grimma,
2) = Leisnig,
3) = Oschatz,
4) = Rochlitz,
5) = Waldheim,
6) = Wurzen.

J. Katholische Pfarrei zu Chemnitz:

1. die Parochien zu Chemnitz: Sct. Jacobi, Sct. Johannis, St. Nicolai[1]),
2. die Parochie zu Albertsdorf[1]),
3. = = = Altmittweida[2]),
4. = = = Altmörbitz[3]),
5. = = = Auerswalde[2]),
6. = = = Bräunsdorf[3]),
7. = = = Breitenborn[4]),
8. = = = Burkhardtsdorf[5]),
9. = = = Burgstädt[3]),
10. = = = Callenberg[6]),
11. = = = Claußnitz[3]),
12. = = = Crossen[7]),
13. = = = Dorfchemnitz[5]),
14. = = = Dorfschellenberg mit Laubsdorf[1]),
15. = = = Ebersdorf[2]),
16. = = = Einsiedel[1]),
17. = = = Erdmannsdorf mit Dittmannsdorf[1]),
18. = = = Erlau[7]),
19. = = = Erlbach mit Kirchberg[5]),
20. = = = Euba[1]),
21. = = = Flöha[1]),
22. = = = Frankenau[2]),
23. = = = Frankenberg mit Sachsenburg[2]),
24. = = = Frauendorf[4]),
25. = = = Gahlenz[1]),
26. = = = Gelenau[5]),
27. = = = Geithain mit Wickershain[4]),
28. = = = Glösa mit Schloß Chemnitz und Hilbersdorf[1]),
29. = = = Großmilkau[4]),
30. = = = Harthau[1]),
31. = = = Hartmannsdorf[3]),
32. = = = Hochhermsdorf[7]),
33. = = = Hohenkirchen[3]),
34. = = = Hormersdorf mit Auerbach[5]),
35. = = = Jahnsdorf mit Meinersdorf[5]),
36. = = = Kaufungen mit Rußdorf[3]),
37. = = = Königsfeld[4]),
38. = = = Kohren mit Jahnshain[3]),
39. = = = Langenleuba-Oberhain[3]),
40. = = = Langenchursdorf[6]),
41. = = = Langenberg[6]),
42. = = = Limbach[1]),
43. = = = Lugau[5]),
44. = = = Lunzenau[3]),
45. = = = Mittweida[2]),
46. = = = Mühlau[3]),
47. = = = Nauenhain[4]),
48. = = = Neukirchen mit Leukersdorf[5]),
49. = = = Niederfrohna mit Mittelfrohna[1]),
50. die Parochie zu Niedergräfenhain[4]),
51. = = = Niederlichtenau[2]),
52. = = = Niederrabenstein[1]),
53. = = = Niedersteinbach[3]),
54. = = = Niederzwönitz[5]),
55. = = = Oberlungwitz[6]),
56. = = = Oberfrankenhain mit Hopfgarten[4]),
57. = = = Obergräfenhain mit Oberelsdorf[4]),
58. = = = Oberwinkel mit Grumbach[6]),
59. = = = Oberwiera[6]),
60. = = = Oederan[1]),
61. = = = Oelsnitz[5]),
62. = = = Ossa[4]),
63. = = = Ottendorf[2]),
64. = = = Penig mit Markersdorf[3]),
65. = = = Pleisa mit Wüstenbrand[1]),
66. = = = Rathendorf[4]),
67. = = = Reichenbrand mit Mittelbach[1]),
68. = = = Reichenhain mit Hermsdorf[1]).
69. = = = Remse mit Weidendorf[6]),
70. = = = Ringethal[2]),
71. die Parochien zu Rochlitz: Sct. Petri, Sct. Kunigunde[4]),
72. die Parochie zu Rochsburg[3]),
73. = = = Röhrsdorf[1]),
74. = = = Rossau[7]),
75. = = = Roda[4]),
76. = = = Rüdigsdorf[3]),
77. = = = Schellenberg mit Augustusburg[1]),
78. = = = Schlagwitz[3]),
79. = = = Schönbach[4]),
80. = = = Schwarzbach mit Thierbaum[4]),
81. = = = Seifersbach[2]),
82. = = = Seelitz[4]),
83. = = = Stollberg mit Brünlos[5]),
84. = = = Syhra[4]),
85. = = = Taura[3]),
86. = = = Tautenhain mit Ebersbach[4]),
87. = = = Tettau[6]),
88. = = = Thalheim mit Gornsdorf[5]),
89. = = = Topfseifersdorf[3]),
90. = = = Ursprung mit Abtei-Lungwitz[5]),
91. = = = Waldenburg mit Schwaben[6]),
92. = = = Waldenburg (Altstadt) mit Niederwinkel[6]),
93. = = = Wechselburg mit Göhren[3]),
94. = = = Weißbach mit Dittersdorf[1]),
95. = = = Wiederau mit Königshain[3]),
96. = = = Wiesa[1]),
97. = = = Wittgensdorf[1]).
98. = = = Wolkenburg[3]),
99. = = = Zettlitz[4]),
100. = = = Ziegelheim mit Franken[6]).

1) Ephorie Chemnitz,
2) = Frankenberg,
3) = Penig,
4) = Rochlitz,
5) Ephorie Stollberg,
6) = Waldenburg,
7) = Waldheim.

K. Katholische Pfarrei zu Annaberg:

1. die Parochien zu Annaberg mit Geiersdorf und Kleinrückerswalde[1]),
2. die Parochie zu Arnsfeld[1]),
3. = = = Bärenstein[1]),
4. = = = Bärnsbach[5]),
5. = = = Beierfeld[4]),
6. = = = Beutha[2]),
7. = = = Buchholz[1]),

8. die Parochie zu Crandorf [4]),
9. = = = Cranzahl [1]),
10. = = = Crottendorf [1]),
11. = = = Drehbach [1]),
12. = = = Ehrenfriedersdorf [1]),
13. = = = Elterlein [1]),
14. = = = Geyer [1]),
15. = = = Grünhain [5]),
16. = = = Großolbersdorf [3]),
17. = = = Großrückerswalde [3]),
18. = = = Grumbach [1]),
19. = = = Grünstädtel [1]),
20. = = = Hammerunterwiesenthal [1]),
21. = = = Hartenstein mit Thierfeld [2]),
22. = = = Herrmannsdorf [1]),
23. = = = Jöhstadt [1]),
24. = = = Johanngeorgenstadt [4]),
25. = = = Königswalde [1]),
26. = = = Krumhermersdorf [3]),
27. = = = Kühnhaida mit Rübenau [3]),
28. = = = Lauterbach [3]),
29. = = = Lengefeld [3]),
30. = = = Lößnitz [2]),
31. = = = Marienberg [3]),
32. = = = Markersbach [1]),
33. = = = Mauersberg [1]),
34. = = = Mildenau [1]),
35. = = = Neudorf [1]),
36. = = = Oberwiesenthal [1]),
37. = = = Oberpfannenstiel [2]),
38. = = = Olbernhau [3]),
39. = = = Raschau [1]),
40. = = = Rittersgrün [1]),
41. = = = Satzung mit Steinbach [3]),
42. = = = Scheibenberg [1]),
43. = = = Schlettau [1]),
44. = = = Schönbrunn [1]),
45. = = = Schwarzbach [1]),
46. = = = Schwarzenberg [4]),
47. = = = Sehma [1]),
48. = = = Tannenberg [1]),
49. = = = Thum [1]),
50. = = = Waldkirchen mit Borstendorf [3]),
51. = = = Wildbach mit Langenbach [2]),
52. = = = Wiesa [1]),
53. = = = Wolkenstein [3]),
54. = = = Zöblitz [3]),
55. = = = Zschopau [3]),
56. = = = Zwönitz [5]).

[1]) Ephorie Annaberg,
[2]) = Lößnitz,
[3]) = Neustädtel,
[4]) = Stollberg,
[5]) = Marienberg.

L. Katholische Pfarrei zu Zwickau:

1. die Parochien zu Zwickau [9]),
2. die Parochie zu Adorf mit Elster [3]),
3. = = = St. Aegidien [2]),
4. = = = Altschönfels [9]),
5. = = = Altensalz [6]),
6. = = = Arnoldsgrün [5]),
7. = = = Auerbach [9]),
8. = = = Auerbach [1]),
9. = = = Aue [4]),
10. = = = Bärenwalde [4]),
11. die Parochie zu Baiersdorf mit Ruppertsgrün [9]),
12. = = = Bergen [6]),
13. = = = Bernsdorf [7]),
14. = = = Blankenhain mit Rußdorf [8]),
15. = = = Bockau [4]),
16. = = = Bockwa [9]),
17. = = = Bobenneukirchen [5]),
18. = = = Bösenbrunn [5]),
19. = = = Brambach [3]),
20. = = = Breitenbrunn [4]),
21. = = = Callnberg [7]),
22. = = = Carlsfeld [4]),
23. = = = Crimmitzschau [8]),
24. = = = Crossen [9]),
25. = = = Culitzsch mit Niedercrinitz [9]),
26. = = = Dröda [5]),
27. = = = Ebelsbrunn [9]),
28. = = = Ebersgrün [6]),
29. = = = Elsterberg mit Hohendorf und Steinsdorf [6]),
30. = = = Eibenstock [4]),
31. = = = Eichigt [5]),
32. = = = Erlbach [3]),
33. = = = Ernstthal [2]),
34. = = = Falkenstein [1]),
35. = = = Frankenhausen [8]),
36. = = = Friedrichsgrün [9]),
37. = = = Gablenz mit Waldsachsen [8]),
38. = = = Gersdorf [7]),
39. = = = Geilsdorf [6]),
40. = = = Glauchau mit Gesau [2]),
41. = = = Großzöbern [5]),
42. = = = Grünberg mit Heyersdorf [8]),
43. = = = Härtensdorf mit Wildenfels [9]),
44. = = = Hartmannsdorf [9]),
45. = = = Heinrichsort [9]),
46. = = = Hirschfeld [9]),
47. = = = Hohenstein [2]),
48. = = = Hundshübel [4]),
49. = = = Jerisau mit Reinholdshain [2]),
50. = = = Irfersgrün [1]),
51. = = = Kirchberg mit Burkersdorf [9]),
52. = = = Kloschwitz [6]),
53. = = = Klingenthal [3]),
54. = = = Krebs mit Kemnitz [5]),
55. = = = Kürbitz [6]),
56. = = = Landwüst [3]),
57. = = = Langenbach [6]),
58. = = = Langenbuch [6]),
59. = = = Langenbernsdorf [8]),
60. = = = Langenhessen mit Königswalde [8]),
61. = = = Langenreinsdorf mit Rudelswalde [8]),
62. = = = Lauenhain [8]),
63. = = = Lauter [4]),
64. = = = Lauterbach [8]),
65. = = = Lengenfeld [1]),
66. = = = Leubnitz [6]),
67. = = = Liebschwitz mit Taubenpreskeln [8]),
68. = = = Lichtenstein mit Rödlitz [7]),
69. = = = Lichtentanne [9]),
70. = = = Limbach [6]),
71. = = = Lobsdorf mit Niederlungwitz [2]),
72. = = = Marieney [5]),
73. = = = Marienthal [9]),
74. = = = Markneukirchen [3]),
75. = = = Meerane mit Dennheritz [2]),

76. die Parochie zu Mislareuth mit Münchenreuth[5]),
77. = = = Mosel mit Niederschindmaas[9]),
78. = = = Mühltroff[6]),
79. = = = Mülsen, St. Jacob[7]),
80. = = = Mülsen, St. Micheln[7]),
81. = = = Mülsen, St. Nicolai[7]),
82. = = = Mylau[6]),
83. = = = Neumark[9]),
84. = = = Neukirchen[8]),
85. = = = Neustädtel mit Griesbach[4]),
86. = = = Niebra mit Hilbersdorf[8]),
87. = = = Oberalbertsdorf mit Niederalbertsdorf und Kleinbernsdorf[8]),
88. = = = Obercrinitz[4]),
89. = = = Oberschlema mit Klösterlein[4]),
90. = = = Oelsnitz[5]),
91. = = = Ortmannsdorf[9]),
92. = = = Pausa[6]),
93. = = = Planitz[9]),
94. = = = Plauen mit Jößnitz, Oberlosa, Straßberg[6]),
95. = = = Plauschwitz[5]),
96. = = = Plohn mit Röthenbach[1]),
97. = = = Pöhl[6]),
98. = = = Posseck[5]),
99. = = = Rautenkranz[1]),
100. = = = Reichenbach[6]),
101. = = = Reinsdorf[9]),
102. = = = Reuth mit Stelzen[6]),
103. = = = Rodau[6]),
104. = = = Rodersdorf mit Thoßen[6]),
105. = = = Rodewisch[1]),
106. = = = Rothenkirchen mit Stützengrün[1]),
107. = = = Rottmannsdorf[9]),
108. = = = Ruppertsgrün[6]),
109. = = = Sachsgrün[5]),
110. = = = Schneeberg[4]),
111. = = = Schlunzig[2]),
112. = = = Schönau[9]),
113. = = = Schöneck[5]),
114. = = = Schönheide[1]),
115. = = = Schönberg[3]),
116. = = = Schönberg mit Pfaffroda[2]),
117. = = = Schwand[6]),
118. = = = Seelingstadt mit Chursdorf[8]),
119. = = = Sosa[4]),
120. = = = Stangengrün[4]),
121. = = = Stenn[9]),
122. = = = Steinpleiß[8]),
123. = = = Syrau[6]),
124. = = = Taltitz[6]),
125. = = = Theuma mit Tirpersdorf[6]),
126. = = = Thierbach mit Ransbach[6]),
127. = = = Thurm[2]),
128. = = = Treuen[1]),
129. = = = Trünzig[8]),
130. = = = Untertriebel[5]),
131. = = = Unterwürschnitz[5]),
132. = = = Vielau[7]),
133. = = = Waldkirchen[1]),
134. = = = Weißbach[9]),
135. = = = Weißenborn[9]),
136. = = = Werda[1]),
137. = = = Werdau[8]),
138. = = = Wernsdorf[2]),
139. = = = Wiedersberg[5]),
140. die Parochie zu Wohlbach[3]),
141. = = = Zschocken[9]),
142. = = = Zschorla[4]),
143. = = = Zwota[3]), und
144. = = der Schloßcapelle zu Netzschkau.

[1]) Ephorie Auerbach,
[2]) = Glauchau,
[3]) = Markneukirchen,
[4]) = Neustädtel,
[5]) = Oelsnitz,
[6]) = Plauen,
[7]) = Waldenburg,
[8]) = Werdau,
[9]) = Zwickau,

Verordnung (des Cultusministerii), die theilweise Aufhebung der Verordnung vom 24. April 1841. wegen des Anerkenntnisses der von ausländischen Universitäten an Inländer ertheilten Doctor- und Magisterwürde betr., vom 16. März 1849.

(G. u. Vbl. v. 1849. S. 47.)

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat nach dem Antrage des academischen Senats und der philosophischen Facultät zu Leipzig die Verordnung vom 24. April 1841. wegen des Anerkenntnisses der von ausländischen Universitäten an Inländer ertheilten Doctor- und Magisterwürde (Ges. u. Vbl. v. J. 1841., S. 36.), soweit sie die von einer philosophischen Facultät ertheilten Würden betrifft, wieder aufgehoben *).

Wegen der von einer theologischen, juristischen und medicinischen Facultät ernannten Doctoren bewendet es zur Zeit noch bei der Verordnung vom 24. April 1841. und den darin angezogenen Verordnungen vom 14. März 1829. und 5. Mai 1830.

Dresden, am 16. März 1849.

Bekanntmachung (des Ministerii des Innern), die Vereinigung einiger von Böhmen abgetretenen Gebietstheile mit dem Königreiche Sachsen betr., v. 31. März 1849.

(G. u. Vbl. v. 1849. S. 55.)

Nachdem die Art. IX. des Haupt-Grenz- und Territorial-Recesses zwischen Sachsen und Oesterreich vom 5. März 1848. getroffene Bestimmung durch die am 12. 15.

*) Auf eine Anfrage des Stadtraths zu Freiberg wegen Führung des Doctortitels Seiten mehrerer Gymnasiallehrer daselbst, ist derselbe durch Verordnung des C.M. vom 26. Sept. 1849. beschieden worden, daß die Verordn. vom 24. April 1841., soweit sie die von einer philosophischen Facultät, also auch von der zu Leipzig ertheilten Würden betreffe, durch die Verordn. vom 16. März 1849. in ihrem ganzen Umfange aufgehoben worden sei, so daß demnach die frühere Vorschrift über die Prädicirung der in Leipzig creirten Magister auch bei diesen sich erledige, und dieselben an der unbeschränkten Führung des Doctortitels nicht weiter behindert seien.

Bei dem Beisatze „phil.“ hat es jedoch jedenfalls zu bewenden, so daß die betreffenden Personen auch fernerhin noch als Dr. phil. sich zu schreiben haben, da insoweit an der bezüglichen Vorschrift am Schlusse der Verordn. vom 24. April 1841. etwas nicht geändert worden ist. — Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Dr. v. 11. März 1853.

und 17. dieses Monates Statt gefundene commissarische Uebergabe und Uebernahme der gegenseitig abgetretenen Gebietstheile zur Vollziehung gelangt ist und von Sr. Königlichen Majestät von Sachsen die nachbenannten bisher zum Königreich Böhmen gehörig gewesenen, von des Kaisers von Oesterreich Majestät an Allerhöchstdieselben abgetretenen Gebietstheile, nämlich:

1. die Ortschaften Nieder- und Neuleutersdorf, Josephsdorf und Neuwalde, sowie
2. diejenigen Theile
   a) von Ullersdorf und
   b) von Weigersdorf,

   welche diesseits der §. 93. der Separatacte vom 5. März 1848. neu vereinbarten und daselbst näher bezeichneten, auch bereits vermarkten Grenzlinie liegen,

in Besitz genommen und Allerhöchstdero übrigen Landen mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit einverleibt worden sind; so haben Se. Königliche Majestät beschlossen, diese Gebietstheile hinsichtlich der Verwaltung, in Unterordnung unter die betreffenden Ministerien, dem Bezirke der Kreisdirection zu Budissin und dessen zweiter Amtshauptmannschaft, sowie dem Löbauer Bezirke des vierten Steuerkreises und dem Bezirke des Hauptzollamts Zittau zuzutheilen.

In Ansehung der Rechtspflege geht die bisher von den betreffenden K. K. Oesterreichischen Kreisämtern ausgeübte Criminalgerichtsbarkeit auf das Landgericht zu Löbau über; die den Gerichtsherrschaften bisher zuständig gewesenen Jurisdictionsgerechtsame aber sind bis auf Weiteres, hinsichtlich der Ortschaften Nieder- und Neuleutersdorf, Josephsdorf und Neuwalde ebenfalls auf das Landgericht zu Löbau, und hinsichtlich der oben unter 2.a. und b. bezeichneten Gebietstheile auf die Justizcanzlei zu Reibersdorf übertragen worden. Die obern Behörden für Justiz- und Criminalsachen sind das Appellationsgericht zu Budissin und in höherer Instanz das Oberappellationsgericht zu Dresden, in Unterordnung unter das Justizministerium.

Es wird dieß daher zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 31. März 1849.

Verordnung (des Ministerii des Innern), die Grabegesellschaften betr., vom 8. Juni 1849.

(G. u. Vbl. v. 1849. S. 110.)

Die Verordnung vom 29. August 1832., die Grabegesellschaften betreffend, wird hierdurch aufgehoben; die Errichtung von Grabecassen bleibt von jetzt an dem freien Willen der Betheiligten überlassen*) **).

Dresden, den 8. Juni 1849.

*) S. hierzu Note 1. zum Ges. vom 1. Dec. 1837. — Durch obige V. sind weder die unter Cognition der Behörden bis dahin bereits bestandenen Grabecassen ohne Weiteres aufgehoben und der bis dahin ausgeübten Aufsicht entlassen, noch ist die fernere Mitwirkung der

Bekanntmachung (des Cultusministerii), die Aufbewahrung der zu den Kirchenärarien und anderen damit verbundenen Cassen gehörigen Staatspapiere betr., vom 19. Januar 1850.

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 11.)

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Kirchenärarien auf dem Lande und andere damit verbundene Cassen, der

Aufsichtsbehörden bei der Entwerfung oder Modificirung solcher Grabecasseninstitute, welche aus besonderen Gründen auf einem anderen Principe, als demjenigen der Freiwilligkeit beruhen, ausgeschlossen worden. Funke, Pol.Ges. u. V. des K.S. 5. Bd. S. 294. — S. überdieß wegen der Competenzverhältnisse bei entstehenden Differenzen über die Mitgliedschaft bei einer Begräbnißcasse nachstehend Note ** sowie auch Funke loc. cit. S. 258.

Nachdem übrigens durch die V. vom 8. Juni 1849. die Errichtung von Grabecassen völlig freigegeben worden, so hat das Minist. d. Innern, um die Mitglieder bereits bestehender Grabecassen, sowie diejenigen, welche an dergleichen Anstalten sich betheiligen wollen, in den Stand zu setzen, sich über den Grad der Sicherheit, welche eine bestimmte Grabecasse gewährt, ein Urtheil zu bilden, und überhaupt die Kenntniß der bei Begründung von dergleichen und ähnlichen Anstalten zu befolgenden richtigen Grundsätze möglichst zu verbreiten, eine besondere populär gefaßte Darstellung dieser Grundsätze, welche sich über die Wahrscheinlichkeitsrechnung, die Sterblichkeitstabellen und die specielle Berechnungsmodalität der Beitragspflicht, sowie des gesicherten oder nicht gesicherten Zustandes einer bereits bestehenden Grabecasse erstreckt, bearbeiten lassen. — Diese Schrift ist unter dem Titel:

„Die Grabecassen. Ihre Einrichtung und Verwaltung, sowie die Reorganisation der bestehenden fehlerhaften Institute. Im Auftrage der Königl. Sächs. Regierung verfaßt von Dr. Carl Heyne. Leipz. bei Georg Wigand, 1850."

im Druck erschienen, und es hat das M. d. Innern dieselbe an sämmtliche Stadträthe und an die Gemeindevorstände der größern Dorfschaften vertheilen und daselbst zu Jedermanns Einsicht und Benutzung auslegen lassen. Ausserdem ist aber auch diese Druckschrift im Buchhandel zu erlangen. — V. d. Min. d. Innern vom 12. Juni 1850. (Leipz.Zeit. No. 169. Budiss.Nachr. No. 96. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 9. Bd. S. 469.)

Auch ist, nachdem sich das Bedürfniß kund gegeben, vorgedachte Schrift in Bezug auf die Erleichterung der Berechnungen, welche bei Aufstellung von Jahresabschlüssen und bei Ermittelung des Vermögenszustandes der Grabecassen erforderlich werden, zu ergänzen, auf Veranlassung des Min. d. Innern eine Abhandlung darüber bearbeitet worden, welche unter dem Titel:

„Die Anfertigung des Rechnungsabschlusses von Grabecassen und Krankencassen, im Auftrage der Königl. Sächs. Regierung verfaßt von Dr. Carl Heyne. Leipz., Georg Wigands Verlag 1856."

im Buchhandel zu haben und in gleicher Weise wie obige Schrift im Lande verbreitet worden ist. Bek. des M. d. Innern v. 15. Jan. 1856. in der Leipz. Zeit. No. 18.

**) Differenzen über die Mitgliedschaft bei einer Begräbniß- sowie auch bei einer Wittwen- oder Waisencasse sind von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden, wenn die behauptete Verpflichtung zum Beitritt und zur Theilnahme bei einer solchen Casse nicht auf Privatrechtstitel, sondern lediglich auf die dienstliche Stellung und die von der Regierungsbehörde geregelte Verfassung der fraglichen Casse gegründet ist.

Dieser Grundsatz ist vom Oberappellationsgerichte ausdrücklich anerkannt worden in Klagesachen der Senioren der Schulwittwen- und Waisensteuersocietät in der Ephorie Oschatz, J. A. Hempel zu Terpitz und Gen. gegen den Schuldirector C. Fr. Schneider und den Viceschuldirector J. G. Friedemann zu Döbeln, welche letztere als Amtsnachfolger der der gedachten Societät früher als Mitglieder beigetretenen ehemaligen Inhaber ihrer Stellen auf Grund der vom vormaligen Oberconsistorio bestätigten Statuten des Vereins als theilnahmepflichtig und demnach auf Erfüllung der ihnen dießfalls obliegenden Verbindlichkeiten im Wege des Civilprocesses in rechtlichen Anspruch genommen worden waren. Das Oberappellationsgericht lehnte nämlich auf die von den Klägern gegen das die Klage in der angebrachten Maße zurückweisende Erkenntniß zweiter Instanz eingewendete Appellation seine Competenz zu Ertheilung einer Entscheidung in 3ter Instanz im Einverständnisse mit dem Justizministerio mit dem Bemerken ab, daß diese Angelegenheit nicht im Rechtswege, sondern im Verwaltungswege zum Austrage zu bringen sei, weil in der Confirmation der der Klage zum Grunde gelegten Statuten besagter Societät nur die Anordnung einer Verwaltungsbehörde, auf deren Grund Be-

in der Verordnung vom 13. Februar 1845. (Ges. u. Vbl. S. 36.) vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln unerachtet, wegen Mangels an einem sicheren Aufbewahrungsorte, mehr oder weniger beträchtliche Verluste durch Einbruch und Diebstahl erlitten haben.

Da nun die Versuche, die Annahme von Werthspapieren und baaren Geldern solcher milden Stiftungen bei den Depositen der Justizbehörden zu vermitteln, vergeblich gewesen sind, demnächst aber wiederholt an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts das Anverlangen um Aufnahme derselben in Seine Verwahrung ergangen ist; so will das unterzeichnete Ministerium, um Verlusten der erwähnten Art, wenigstens in Hinsicht auf Staatspapiere, für die Zukunft thunlichst vorzubeugen, auf den Wunsch der Gemeinden oder der auffehenden Behörden die zu dergleichen Fonds gehörigen Staatspapiere mit den Talons bei Seiner Casse zur Aufbewahrung annehmen und aufbewahren, auch, wenn neue Coupons gefällig werden, deren Zusendung an die betreffenden Behörden durch Seine Cassenexpedition vermitteln lassen †).

Dresden, am 19. Januar 1850.

Verordnung (des Cultusministerii), wegen Erlassung eines Nachtrags zu dem Regulative vom 12. Dec. 1848., die für die Candidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen betr., vom 15. April 1850.

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 89.)

Die seit dem Erscheinen des unterm 12. December 1848. erlassenen Regulativs, die für die Candidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen betreffend, vielfältig gemachten Erfahrungen haben dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die Ueberzeugung gegeben, daß die Bestimmung in §. 2. des gedachten Regulativs, nach welcher außer in Fällen der Berufung schon angestellter und bewährter Lehrer und mit Ausnahme der Religionslehrer an Gymnasien, insofern diesen nicht auch andere Unterrichtsgegenstände übertragen werden sollen, künftig Niemand als ständiger oder Hülfslehrer an Gymnasien, Progymnasien, Schullehrerseminarien, höheren Bürger- und Realschulen angestellt oder beziehendlich in dieser Eigenschaft bestätigt werden soll, der nicht das §. 10. bezeichnete Prüfungszeugniß als Beweis seiner Befähigung aufweisen kann, sich ohne die größten Unzuträglichkeiten nicht durchführen lasse, da wenigstens an Schullehrerseminarien, höheren Bürger- und Realschulen es nicht nur für die dermalige Uebergangsperiode, sondern überhaupt unthunlich erscheint, von den Hülfs- und ständigen Lehrerstellen an diesen Anstalten solche Schulamtscandidaten, welche nur die Seminarbildung erhalten und academische Studien nicht gemacht haben, oder bei sonstiger Befähigung das §. 10. geforderte Prüfungszeugniß nicht beibringen, gänzlich auszuschließen.

Abgesehen davon, daß schwerlich jemals die für das höhere Schulamt academisch gebildeten und hierauf in Gemäßheit des Regulativs geprüften Candidaten in ausreichender Anzahl, um das sehr umfängliche Bedürfniß zu decken, vorhanden sein dürften, so erscheint überhaupt eine allzu scharfe Abgrenzung zwischen academischer und derjenigen Bildung, welche auf anderen Wegen erlangt wird, namentlich in der Anwendung auf die Volksschullehrer sehr bedenklich, wie denn unleugbar auf den Landesseminarien in nicht geringer Anzahl Schulamtscandidaten gebildet werden, welche vollkommen geeignet sind, auch ohne academische Studien gemacht zu haben, Lehrerstellen an Bürger- und Realschulen zu bekleiden, deren Berufseifer aber leicht erkalten könnte, wenn ihnen die Aussicht, in einen umfassenderen Wirkungskreis mit der Zeit einzutreten, durch eine solche Ausschließung allzu sehr beschränkt würde. Außerdem wird die künftige Schulgesetzgebung nach Befinden auch den Candidaten des Predigtamts nachzulassen haben, nach vorausgegangener zweijähriger practischer Uebung, der Wahlfähigkeitsprüfung vor der Seminarprüfungscommission sich zu unterwerfen, und dadurch die Befähigung zur Uebernahme eines der nurgedachten Aemter zu erlangen.

Es findet aus diesen Gründen das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts für nothwendig, nach-

klagte zum Beitritte gehalten sein sollten, mithin nur ein Grund des öffentlichen Rechtes liege, über dessen Tragweite und Wirkung gegen die Beklagten zu cognosciren den betreffenden Verwaltungsbehörden nach den Bestimmungen des Ges. vom 28. Jan. 1835. die ausschließliche Competenz zustehe, und gab zu dem Ende mittels Communicats vom 8. Mai 1860. die Sache zur behufigen Bescheidung der Parteien und zur Verfügung des sonst Nöthigen in der Sache an das Cultusministerium ab, worauf dann von letzterem in einer V. an die Kreisd. zu Leipzig vom 4. Juni 1860. die Verbindlichkeit der Impetraten zur Theilnahme an dem fraglichen Vereine ausgesprochen worden ist.

†) Die Controle über Ausloosung der nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 19. Jan. 1850. vom Cultusministerio zur Aufbewahrung bei seiner Casse übernommenen Werthspapiere wird jedoch von letzterer nicht geführt, und sind auf eine dießfalls in einem besonderen Falle ertheilte Bescheidung die Nutznießer und bez. Vertreter geistlicher Lehne, für welche dergleichen Werthspapiere bei der Cultusministerialcassen-Expedition asservirt werden, von der Kreisd. zu Bud. durch Bekanntm. vom 9. Mai und 18. Juli 1856. (in der Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 104. u. 105.) hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht worden, daß sie selbst darüber zu wachen und dafür zu sorgen haben, daß nicht aus der verspäteten Einziehung ausgeloofter Werthspapiere ihnen selbst, bez. den von ihnen vertretenen Lehnen Verluste und nach Befinden Vertretungsverbindlichkeiten erwachsen.

Aehnliche Bekanntmachungen zu Berichtigung irriger Meinungen bezüglich der Controle über die Ausloosung der bei der Cassen-Expedition des Cultusministerii deponirten Staatspapiere sind auf eine spätere Verordnung des C.M. vom 9. October 1860. von den übrigen Kreisdirectionen ergangen. (G.V. der Kreisd. zu Zw. vom 27. Oct. 1860., Vbl. ders. No. 14. — der Kreisd. zu Leipz. v. 29. Oct. 1860., Vbl. ders. No. XII. — u. der Kreisd. zu Dr. vom 2. Nov. 1860., Vbl. ders. No. XI. —), wobei zugleich noch besonders darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß die obgedachte Controleführung der Nutznießer und Vertreter geistlicher Lehne über die erfolgten Ausloosungen jedoch nur auf die zufolge der Bekanntm. vom 19. Jan. 1850. bei der Minist.Casse asservirten Werthspapiere zu beschränken sei, wogegen hinsichtlich der durch Ablösungen von Naturalbezügen der Geistlichen und Lehrer erlangten, vom Cultusministerio nach §. 7. des Ges. vom 14. Juli 1840. u. nach §. 3. des Ges. vom 10. Febr. 1851. zur Verwaltung bei seiner Casse übernommenen Landrentenbriefe, diese Verwaltung der nurgedachten Werthspapiere selbstverständlich auch die Ueberwachung ihrer Ausloosung von Seiten der Cassen-Expedition des Ministerii in sich begreife.

träglich folgende Modificationen im 2. §. des Eingangs-gedachten Regulativs eintreten zu lassen:

a) Man behält sich vor, mit Ausschluß der Gymnasien und Progymnasien, rücksichtlich deren es bei den Bestimmungen des Regulativs sein Bewenden hat, bei Besetzung von ständigen und Hülfslehrerstellen an Schullehrerseminarien, mit alleiniger Ausnahme der Director- und Vicedirectorstellen, für welche die Erlangung der höheren Schulamtscandidatur unerläßlich bleibt, und an höheren Bürger- und Realschulen*) auch solche Candidaten, welche durch die vor der Seminarprüfungscommission bestandene Prüfung die Wahlfähigkeit erlangt haben oder sonst die erforderliche Befähigung besitzen, zu berücksichtigen.

b) Ob von Designaten dieser beiden Kategorien noch eine besondere Anstellungsprüfung und zwar entweder vor dem evangelischen Landesconsistorium oder vor einer Seminarprüfungscommission zu bestehen sein werde, darüber wird das Ministerium in den einzelnen Fällen besondere Entschließung fassen.

Vorstehender Nachtrag zu dem Regulative vom 12. December 1848., die für die Candidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen betreffend, wird nach erlangtem Einverständnisse der in Evangelicis beauftragten Staatsminister zur Nachachtung für alle diejenigen, die es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 15. April 1850.

Gesetz, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betr., vom 23. April 1850.

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 25.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc., haben, Behufs Abänderung, Erweiterung und Vervollständigung der wegen der Gewerbe- und Personalsteuer durch das Gesetz vom 24. December 1845. gegebenen Vorschriften, mit Zustimmung der Kammern des Königreichs beschlossen, wie folgt:

§. 1. (Aufhebung bisheriger Vorschriften.) Die in obgedachtem Gesetze vom 24. December 1845. §§. 5. 9. 11. 12. 13. 15. 17. 26. Punct 3., 29. 30. 37. 38. 44. 45. Punct 8., 48. 49. 50. 51. (nebst bezüglichem Allegate am Schlusse §. 43.) 54. 60. 62. 63. bis mit 67. und 70. enthaltenen Vorschriften, ingleichen der Tarif D. werden vom Erscheinen dieses Gesetzes an außer Kraft gesetzt, und es treten von diesem Zeitpuncte an nachstehende

Ergänzungen, Abänderungen und Zusätze

sowie beziehendlich der neue hier angefügte Tarif D. allenthalben in Wirksamkeit.

§. 2. (Statt §. 5. des Gesetzes vom 24. Dec. 1845.) Jedermann ist verpflichtet, die zu Ermittelung seines gesetzlichen Beitrags erforderlichen Angaben und Nachweisungen der dazu befugten Behörde auf deren Verlangen so zu ertheilen, wie er dieselben auf Erfordern durch Versicherung an Eidesstatt bekräftigen kann. Eine solche Bekräftigung hat nur auf eigenes Erbieten des Betheiligten oder auf Entscheidung des Finanzministeriums Statt zu finden. Es ist der Betheiligte zuvor auf die Strafdrohungen des Criminalgesetzbuchs aufmerksam zu machen.

Nächstdem ist jeder der Schätzung Unterworfene, bei Verlust der von ihm gegen letztere zu machenden Einwendungen verpflichtet, Behufs mündlicher Verhandlung auf Veranlassung der Ortsabschätzungscommission sich vor derselben entweder persönlich oder durch einen hinreichend beglaubigten Bevollmächtigten einzufinden. Die Zulassung von Bevollmächtigten hat nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Krankheit, Abwesenheit des Betheiligten rc. statt zu finden. Auch können die Districtscommissarien von den Acten über Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Hypothekenbüchern, Nachlaßacten, Vormundschaftsrechnungen und Communalanlagecatastern Einsicht nehmen rc.

§. 5. (Statt §. 11. u. 12. des Gesetzes vom 24. Dec. 1845.) Von der Gewerbe- und Personalsteuer sind befreit:

1. der Staatsfiscus;
2. Grundstücksbesitzer wegen des von der inländischen Grundsteuer betroffenen Einkommens;
3. Kirchen, fromme und milde Stiftungen, ingleichen die Landesuniversität und zwar sämmtlich nur wegen desjenigen Einkommens, welches zu kirchlichen, milden oder sonst zu gemeinnützigen Zwecken wirklich verwendet wird[1]), oder bei denjenigen Personen der Personalsteuer unterliegt, welche sich stiftungsmäßig in dessen Genusse befinden[2]).

*) s. noch wegen der Lehrer an Realschulen §.10. b. Regulativs für die Realschulen vom 2. Juli 1860.

1) Ebenso bleiben Sparcassen und Leihanstalten insoweit von der Besteuerung befreit, als nachweislich die Ueberschüsse derselben zu milden Zwecken, insbesondere auch zu Zwecken der Kirche und Schule verwendet werden. — Gesetz vom 9. Dec. 1858. §. 1. (G. u. Vbl. S. 346.)

2) Darüber, in welchem Umfange hiernach das Renteneinkommen der Kirchen sowie der frommen und milden Stiftungen der Rentensteuer zu unterliegen habe? ist zwischen dem Cultusministerio und dem Finanzministerio folgende Vereinbarung getroffen worden.

Nach der Bestimmung in §. 5. Pct. 3. des Gesetzes vom 23. April 1850. sowie nach den ständischen Berathungen über dieses Gesetz kann nicht bezweifelt werden, daß dasjenige Renteneinkommen der Kirchen, der frommen und milden Stiftungen, welches zu kirchlichen, milden oder sonst gemeinnützigen Zwecken nicht verwendet, sondern angesammelt wird, der Rentensteuer zu unterwerfen ist.

Eine Ausnahme davon findet bei denjenigen milden oder frommen Stiftungen statt, bei welchen, nach der Bestimmung des Stifters, ein größeres Vermögen erst angesammelt werden soll, um den Stiftungszweck zu erfüllen. Bei diesen sind, so lange die Stiftung noch nicht vollständig in Wirksamkeit getreten ist, auch die Ansammlungen von der Rentensteuer frei zu lassen.

Bei Kirchenärarien, auch den geringeren, findet nun aber selten eine vollständige Verwendung der Einkünfte von Jahr zu Jahr statt; es muß vielmehr immer mehrere Jahre gesammelt werden, um größere, nur periodisch oft erst nach längeren Zeiträumen vorkommende Ausgaben bestreiten zu können. Werden mithin diese Ansammlungen später immer noch zu kirchlichen Zwecken verausgabt, so sollen künftig nur diejenigen vermögenden Kirchenärarien, bei welchen in der Regel nach Befriedigung der kirchlichen Zwecke Ueberschüsse verbleiben, zur Rentensteuer beigezogen werden.

Endlich soll auch bei Familienstiftungen, obschon deren Genuß nicht durch die Bedürftigkeit, sondern in der Regel nur durch die Verwandtschaft mit einer gewissen Person oder Familie bedingt ist,

4. Alle diejenigen, welche kein eigenes Einkommen (vergl. jedoch §. 21, 6. gegenwärtigen Gesetzes) oder keinen Erwerb haben, sondern von Andern ohne bestimmte Gegenleistung unterhalten werden;

5. Personen bis zum erfüllten 18. Lebensjahre, wenn der auf sie fallende Beitrag 1 Thlr. — — nicht erreicht 2c.

§. 16. (Statt §. 44. des Ges. vom 24. Dec. 1845. — Beamte, Pensionärs.) A. Besoldete Beamte vom Hof-, Civil- und Militäretat, ferner alle eine öffentliche Function bekleidende Personen, wenn sie auch hierzu nicht vom Staate, sondern von Gemeinden, Corporationen oder berechtigten Privatpersonen berufen worden, ingleichen Geistliche, Kirchen- und Schuldiener entrichten die Personalsteuer nach einem Procentsatze ihrer Bezüge und ihres Diensteinkommens dergestalt, daß dieser Procentsatz bei einem Einkommen von 100 Thalern 18 Ngr. beträgt, bis zu einem Einkommen von 1300 Thlr. mit jedem folgenden 100 Thlr. um 1 Ngr. 5 Pf., dann aber mit jedem weiter folgenden 100 Thlr. um 2 Ngr. steigt, bis er 2 Thlr. 20 Ngr. vom Hundert erreicht hat, und der erhöhte Satz dann jedesmal von jedem Hundert des ganzen Einkommens erhoben wird.

B. Personen, welche eine jährliche Pension oder ein Wartegeld mit Rücksicht auf eine von ihnen selbst oder von einem Angehörigen geführte Verwaltung eines der oben unter A. bezeichneten öffentlichen Aemter, oder eine Pension von Gemeinden, Corporationen oder Privatpersonen beziehen, sind wegen dieses Einkommens, sobald diese Bezüge jährlich 300 Thlr. oder mehr betragen, nach einem gegen die Steuersätze unter A. um dreißig Procent zu erhöhenden Tarife, dafern diese Bezüge aber den Betrag von 300 Thaler jährlich nicht erreichen, mit den Procentsätzen unter A. wie Besoldete zu vernehmen[3]).

C. Diejenigen Personen, welche Pensionen oder Unterstützungen aus Privatvereins-Pensionscassen beziehen, sind, auch wenn dieses Einkommen 300 Thlr. übersteigt, wegen desselben nur nach den Procentsätzen unter A. zu vernehmen 2c.

---

und daher häufig Personen zufällt, die einer Unterstützung gar nicht bedürfen, dennoch nur das nach Befriedigung der stiftungsmäßigen Zwecke übrig bleibende Renteneinkommen zur Rentensteuer gezogen und in Reclamationsfällen eine Vereinbarung zwischen den Ministerien der Finanzen und des Cultus getroffen werden, indem von einer Besteuerung der Familienstiftungen nach ihrem gesammten Renteneinkommen um deswillen abgesehen worden, weil die Beneficien aus solchen Stiftungen bei denjenigen Personen, welche sie genießen, in der Regel der Personensteuer unterliegen, und dießfalls das Renteneinkommen der Stiftung nach §. 5. sub 3. des Ges. v. 23. April 1850. gesetzlich steuerfrei ist, und weil ferner auch die durch die Stiftung zum Genuß berufenen Familienglieder oft ebenfalls hülfsbedürftig sind, und endlich viele Familienstiftungen, in Mangel genußberechtigter Familienmitglieder, auch Fremde zum Genusse zulassen, dießfalls aber wohl immer bedürftige Personen eintreten werden.

Von vorstehenden Grundsätzen sind die Kreisdirectionen und das Ges.Cons. zu Gl. vom Cultusministerio durch Verordnung vom 19. Januar 1857. zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt worden, wobei zugleich behufs der Bestimmung der Steuersätze für die nach obigen Grundsätzen noch beizuziehenden Aerarien eine genaue Ermittelung des Capitalvermögens sowie der durchschnittlichen Einnahmen und Ausgaben bei den einzelnen Kirchenärarien des Landes statt gefunden hat, deren Ergebniß sodann vom Cultusministerio dem Finanzministerio zur Aufstellung der Cataster mitgetheilt worden ist.

Soviel nun das bei dieser Catastrirung rücksichtlich der Berechnung der zu versteuernden Ueberschüsse beobachtete Verfahren anlangt, so haben sich beide Ministerien in dieser Beziehung zugleich über folgende Grundsätze geeinigt, welche Grundsätze zufolge einer an sämmtl. Kreisdirectionen und an das Ges.Cons. zu Gl. ergangenen fernerweiten Verordnung vom 30. Nov. 1857. auch künftighin als maßgebend betrachtet werden sollen.

1. Von den verschiedenen Einkünften der Aerarien sind lediglich die jährl. Einnahmen von Capitalien und nutzbaren Rechten zur Rentensteuer beizuziehen, da die Nutzungen von den Grundstücken bereits von der Grundsteuer betroffen werden, sämmtliche übrige Bezüge aber an Cymbel-Einlagen, Gottespfennigen und anderen Einlagen der Parochianen, ferner von Kirchstühlen, Grabstellen und sonst nach §. 20. sub 1. d. Ges. vom 23. April 1850. als steuerpflichtiges Renteneinkommen überhaupt nicht anzusehen sind.

Dagegen wird von der gesammten Ausgabe der Aerarien nur soviel auf das wirklich steuerpflichtige Renteneinkommen gerechnet und von demselben gekürzt, als im Verhältniß zur jährlichen Gesammt-Einnahme auf das darunter begriffene Renteneinkommen ausfällt, indem in der Wirklichkeit diese Ausgaben nicht bloß von dem Renteneinkommen, sondern von dem Gesammteinkommen der Kirchenärarien bestritten werden, mithin bei ersterem nur pro rata in Abrechnung gebracht werden können.

2. Bei allen denjenigen Aerarien, wo der Mehrbetrag der Einnahme 20 Thlr. — — jährlich nicht übersteigt, ist von einer Verrechnung derselben mit einem Steuerbeitrage abzusehen, weil das Renteneinkommen insoweit nach §. 21. sub 8. des Ges. vom 23. Apr. 1850. einer Besteuerung nicht unterliegt.

3. Die nach §. 21. sub 9. des angezogenen Gesetzes bestimmte theilweise Ermäßigung der Steuersätze und bez. völlige Freilassung ist von den Kirchenärarien nicht zu beanspruchen, da bei denselben ausser dem steuerpflichtigen Zinsen- und Renteneinkommen auch noch andere Einnahmen vorhanden sind, die Bestimmung in §. 21. sub 9. aber nur dann Platz ergreift, wenn ausser dem steuerpflichtigen Renteneinkommen irgend ein anderer Erwerb nicht statt findet, wie dieß unter andern bei vielen milden Stiftungen der Fall ist.

4. Dahingegen ist allenthalben da, wo entweder Ansammlungen von Zinsen gemacht werden müssen, um nach Befriedigung der jährl. Bedürfnisse auch die nur von Zeit zu Zeit und nach längeren Perioden vorkommenden kirchlichen Ausgaben zu bestreiten, oder wo zu Deckung kirchlicher Bedürfnisse, namentlich zu Ausführung von Bauten, Darlehne haben aufgenommen werden müssen, zu deren Tilgung die Verwendung der jetzigen Einnahme-Ueberschüsse erforderlich wird, nicht minder da, wo zu Bestreitung solcher ausserordentlicher Bedürfnisse Ausnahmsweise das Stammvermögen der Kirchenärarien selbst angegriffen worden ist, und mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 1. des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838. aus den jährlichen Ueberschüssen wieder ergänzt werden muß, die einstweilige Befreiung von der Rentensteuer zugestanden worden.

Bei Bekanntmachung vorstehender Grundsätze sind die Consistorialbehörden zugleich in Kenntniß gesetzt worden, welche Aerarien in deren Bezirke für jetzt hiernach als steuerpflichtig anzusehen gewesen und mit welchen Steuerbeiträgen dieselben vernommen worden sind, und es hat das Cultusministerium hierbei noch bemerkt, daß nach der mit dem Finanzministerio getroffenen Uebereinkunft die ermittelten Steuersätze zu Vermeidung neuer aufhältlicher Erörterungen jedesmal auf einen Zeitraum von 5 Jahren, wo dann eine neue Einschätzung erfolgt, beibehalten und Ausnahmen davon innerhalb der 5jährigen Steuerperiode nur in den Fällen statuirt werden sollen, wo in den Einnahmen und Ausgaben der Kirchenärarien künftig wesentliche Aenderungen vorkommen sollten, welche letztere solchenfalls durch Vermittelung des Cultusministerii zur Kenntniß des Finanzministerii zu bringen sein würden.

Wie daher die wegen der Steuerbeiträge der Kirchenärarien beim Finanzministerio angefertigten Nachträge zu den Ortssteuercatastern behufs der Erhebung dieser Steuerbeiträge an die Steuerbehörden hinausgegeben und letztere demgemäß vom Finanzministerio mit behufiger Bescheidung und Anweisung versehen worden sind, so haben zugleich in Gemäßheit der obigen Verordnung des Cultusministerii die Inspectionsbehörden die Weisung erhalten, etwaige wesentliche Veränderungen in dem Einkommen der betreffenden Aerarien, wodurch eine andere Einschätzung bezüglich der zu entrichtenden Rentensteuer noch vor Ablauf der 5jährigen Periode erforderlich werden möchte, anzuzeigen, worauf sodann von der betreffenden Consistorialbehörde hierüber Vortrag zum Cultusministerio zu erstatten ist.

3) Zu Berechnung der hier bemerkten Personalsteuer der Besoldeten und der Pensionairs sind später besondere Hülfstafeln entworfen und der Verordn. zu Ausf. des Ges. v. 31. Jan. 1852., einige Abänderungen bei der Gewerbe- u. Personalsteuer betr., vom 31. Jan. 1852. mit beigedruckt worden. (G. u. Vbl. vom 1852. S. 8. u. 9.)

4te Unterabtheilung der Personalsteuer[4]).

§. 20. (Statt §. 50. des Ges. vom 24. Dec. 1845. — Empfänger von Appanagen, Capitalisten, Rentiers ꝛc.) 1. Diejenigen Staatsangehörigen (physische oder moralische Personen), welche Zinsen und Dividenden von hypothekarisch oder nur handschriftlich versicherten Capitalien, von Staatspapieren, Actien oder andern Obligationen, Dividenden von Bergwerkskuxen (vergl. §. 21, 11.), Leibrenten, Auszüge — möge das sie erzeugende Capital oder die sonstige Einkommenquelle sich irgendwo im Inlande oder Auslande befinden, — sowie am inländischen Grundbesitze haftende Geld- oder Naturalgefälle und trockne Zinsen, Pacht von verpachteten Gerechtsamen, oder endlich ein Einkommen von ausländischem Grundbesitze oder von im Auslande befindlichen Gewerbsetablissements (vergl. §. 21, 5.) beziehen, sind mit dem, der Gesammthöhe ihres dießfallsigen Einkommens entsprechenden Steuersatze des neuen Tarifs D., so weit nicht nach §. 22, 5. 6. die unmittelbare Ablieferung zur Bezirkssteuereinnahme eintritt, am Orte ihres wesentlichen Aufenthalts zu vernehmen ꝛc.

3. Jeder Steuerpflichtige hat, innerhalb der in der Ausführungsverordnung vom Finanzministerium hierzu zu bestimmenden Frist, die Classe, in welche sein hierher gehöriges Einkommen nach Maaßgabe des Tarifs D. fällt, selbst anzuzeigen; bei einem Einkommen über 5000 Thlr. aber ist dessen Betrag selbst, in abgerundeter Summe oder nach seinen etwaigen Grenzen, z. B. 5000 bis 6000 Thlr. anzugeben. Diese Angabe unterliegt, mit der §. 22, 3. unten ersichtlichen Ausnahme, der Prüfung der Ortsabschätzungscommission, und ist deren Richtigkeit im Zweifelsfalle, und dafern nicht die Differenz zwischen der eigenen Schätzung und Annahme der Commission auf dem Wege der Reclamationserörterung sich erledigt, auf dießfallsige Entscheidung des Finanzministeriums vom Betheiligten durch Versicherung an Eidesstatt zu erhärten.

4. Im Falle des Außenbleibens der eigenen Angabe hat die Abschätzungscommission die Einschätzung des Betheiligten nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu bewirken (vergl. jedoch §. 21, 10.), und steht dann dem Letzteren im Falle wissentlich unterlassener Selbsteinschätzung für das laufende Jahr eine Reclamation dagegen nicht zu.

§. 21. (Statt §. 51. des Ges. vom 24. Dec. 1845. — Erläuterungen.) 1. Die Personalsteuer dieser Unterabtheilung wird durch Entrichtung von Gewerbesteuer, oder Personalsteuer 1ter, 2ter, 3ter und 5ter Unterabtheilung nicht ausgeschlossen ꝛc.

2. Das Einkommen moralischer Personen ist von deren Verwaltern, das Einkommen Unmündiger aber von den Vormündern derselben, und zwar letzteres der Abschätzungscommission desjenigen Orts anzugeben, wo die betreffende obervormundschaftliche Behörde ihren Sitz hat (vergl. Pct. 3.).

3. Dasjenige eheweibliche Einkommen, ingleichen das Einkommen unmündiger Kinder, an welchem beziehendlich dem Ehemanne und Vater der Nießbrauch zusteht, ist zum Einkommen der letzteren zu schlagen und von denselben daher zugleich mit anzugeben; dagegen

4. das Einkommen der Ehefrauen von Receptitienvermögen besonders, d. i. getrennt von dem Einkommen des Ehemannes, anzuzeigen.

5. Das Einkommen der Inländer von ausländischem Grundbesitze oder im Auslande befindlichen Gewerbsetablissements kommt nur insoweit in Ansatz, als solches anher bezogen wird[5]).

6. Fortlaufende Unterstützungen, welche Jemand von Anderen empfängt, sind in der Hand des Empfängers steuerpflichtig, wenn der Geber zu Verabreichung derselben sich rechtsgültig verbindlich gemacht hat.

7. Naturalgefälle sind nach Durchschnittspreisen in Geld zu veranschlagen.

8. Beträgt das hierher (§. 20, 1. 2.) zu rechnende Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen nicht mehr als 20 Thlr., so ist ein Steuersatz davon nicht zu erheben ꝛc.

10. Der wiederholten Einreichung einer Declaration für das folgende Jahr bedarf es nur in dem Falle, wenn das betreffende Einkommen in Folge stattgehabter Veränderungen in eine höhere oder niedere Classe getreten ist, oder bei Beträgen über 5000 Thlr. die Veränderung mehr als $^1/_{10}$ der bisher angenommen gewesenen Schätzung betragen hat. Es sind daher die Ansätze im Cataster für das nächste Jahr beizubehalten, wenn nicht entweder vom Betheiligten auf deren Abänderung angetragen und der Antrag von der Ortsabschätzungscommission begründet befunden wird, oder die letztere bei der alljährlich vorzunehmenden Revision zu Ergebnissen gelangt, welche eine Erhöhung der bisherigen Einschätzung um mindestens zwei Classen, oder bei einem Einkommen über 5000 Thlr., um mehr als $^2/_{10}$ des bisherigen Schätzungsbetrags erforderlich erscheinen lassen.

11. Dividenden von inländischen Bergwerkskuxen sind nur insoweit zu vernehmen, als sie nicht bereits der Bergregalssteuer unterliegen.

§. 22. (Besondere Verzeichnung und Abführung der Steuer vom Zinsen- und Renteneinkommen.) 1. Behufs möglichster Geheimhaltung der von den Steuerpflichtigen selbst bewirkten Angaben ihres Einkommens, können die Steuerbeiträge von letzterem, wenn selbige mindestens der 7. Classe des Tarifs D. oder einem Einkommen von mehr

4) Zu diesem Abschnitte vergl. das Gesetz, einige weitere Abänderungen und Ergänzungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betr., v. 9. Dec. 1858. (G. u. Vbl. v. 1858. S. 345.fg.) §. 5. 6. u. 7. wegen der dort getroffenen Bestimmungen über den Abzug von Passivzinsen bei Feststellung des steuerpflichtigen Renteneinkommens, ferner über Steuernachzahlung bei nicht oder bei unrichtig declarirtem Renteneinkommen.

5) Ist dieses Einkommen bereits im Lande der Erzeugung mit einer nach dem Einkommen angelegten Steuer vernommen worden, so kommt dasselbe bei Bemessung der hierländischen Personalsteuer nur zur Hälfte in Berechnung. S. §. 4. des Gesetzes, einige Abänderungen bei der Gewerbe- u. Personalsteuer betr., v. 31. Jan. 1852. (G. u. Vbl. v. 1852. S. 3.)

als 250 Thlr. jährlich angehören, künftig in nachbemerkter Weise besonders verzeichnet und abgeführt werden.

2. Wer von dieser Einrichtung Gebrauch machen kann und will, hat seine Declaration innerhalb der in der Ausführungsverordnung vom Finanzministerium hierzu festzusetzenden Frist unmittelbar an den betreffenden Bezirkssteuereinnehmer einzureichen und die besondere Verzeichnung seines Steuerbeitrags zu beantragen.

3. Nichts destoweniger hat die Einschätzung solcher Personen, wegen des hierher gehörigen Einkommens auch durch die Ortsdeputirten, jedoch ohne daß sie von dem Inhalte der Declarationen Kenntniß erlangen, in Gegenwart des Districtscommissars nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu erfolgen, worüber ein kurzes Protocoll aufzunehmen ist.

Ist die eigene Schätzung des Steuerpflichtigen höher, als die Annahme der Deputirten, oder bleibt sie gegen diese nicht mehr als um eine Classe, bei Schätzungsbeträgen über 5000 Thlr. nicht um mehr als $^1/_{10}$ zurück, so ist selbige vom Districtscommissar, wenn ihm nicht dennoch ein erhebliches Bedenken gegen deren Angemessenheit beigeht, ohne weitere Bekanntmachung ihres Inhalts als zur besondern Einzeichnung geeignet zu erklären.

Erscheint die eigene Schätzung entweder nach der Annahme der Deputirten oder nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Districtscommissars zu niedrig und läßt sich auch bei mündlicher Vernehmung des letztern mit dem Betheiligten oder dessen Bevollmächtigten, durch Vorlegung und Einsichtnahme von Nachweisen, die Abweichung nicht sofort beseitigen, so ist die Schätzung der Commission oder bezüglich die des Districtscommissars anzunehmen, der Steuerbetrag jedoch vorerst mit behufiger Anmerkung ebenfalls in die besondere Rolle (vergl. Punct 4.) zu bringen, und die Feststellung dieses Betrags, so wie die Frage, ob derselbe künftig in das gewöhnliche Cataster aufzunehmen sei, dem Ergebnisse der dem Betheiligten dagegen freistehenden Reclamation vorzubehalten.

4. Die hiernach zu besonderer Verzeichnung ausgesetzten Steuerbeträge sind dann nicht in das gewöhnliche Cataster, sondern in eine besondere Rentenrolle aufzunehmen, auf welche im gewöhnlichen Cataster betreffenden Orts verwiesen wird. ꝛc.

13. Die Bestimmung §. 21, 10. dieses Gesetzes leidet auch hier analoge Anwendung, und es hat, wenn bei der Revision irgend eine unangemeldet gebliebene Erhöhung für erforderlich erachtet wird, das oben unter 3. im dritten Satze vorgeschriebene Verfahren einzutreten.

14. Das Recht, die besondere Abführung eines Steuerbetrags vom Renteneinkommen und den damit verbundenen Vortheil der möglichsten Geheimhaltung der eigenen Angaben zu verlangen und zu genießen, geht, beziehendlich unter Vorbehalt der außerdem etwa verwirkten Hinterziehungs- oder Ordnungsstrafen, für das Catasterjahr verloren:

a) wenn der Betheiligte die Declaration nicht innerhalb der vom Finanzministerium hierzu bestimmten Frist an den Bezirkssteuereinnehmer eingereicht, oder

b) durch falsche Angabe oder wissentlich unterlassene Erneuerung derselben (vergl. Punct 13.) einen um mindestens zwei Classen, oder bei Beträgen über 5000 Thlr. um mehr als $^2/_{10}$ des wahren Betrags zu niedrigen Ansatz veranlaßt hat;

c) wenn derselbe seinen Beitrag nicht innerhalb der hierzu bestimmten Frist abführt. ꝛc.

§. 25. (Statt §. 62. des Gesetzes vom 24. Dec. 1845.) Die Gewerbe- und Personalsteuer wird, mit Ausnahme der von den in §. 41. des Gesetzes vom 24. Dec. 1845. unter A. B. und C. aufgeführten Ausländern zu entrichtenden Gewerbesteuer 11ter Unterabtheilung, in halbjährigen Terminen erhoben. ꝛc.

Es haben Dienstherrschaften den von ihren Dienstboten, Handwerksmeister den von ihren Gesellen, Fabrikherren den von ihren in der Fabrik fortwährend beschäftigten Fabrikarbeitern, und andere Gewerbtreibende den von ihren Gehülfen zu entrichtenden Steuerbeitrag mit einzuziehen und bei der Ablieferung die etwaigen Restanten anzuzeigen, rücksichtlich welcher dann eine directe Einziehung der Steuerbeträge durch die Steuerbehörde stattfindet. ꝛc.

§. 31. (Strafe der Hinterziehung. — Statt §. 70. des Gesetzes vom 24. December 1845.) Wer sich einer Hinterziehung der Gewerbe- und Personalsteuer schuldig macht, hat, abgesehen von der außerdem etwa nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs eintretenden Strafe, neben der Nachzahlung der hinterzogenen Steuer, den vierfachen Betrag derselben als Strafe, und wenn dieser Betrag mit Bestimmtheit nicht zu ermitteln ist, nach richterlichem Ermessen eine Geldbuße von 1 Thlr. bis 100 Thlr. zu erlegen. Bei eintretendem Unvermögen ist in beiden Fällen die verwirkte Geldbuße in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben zu Dresden, am 23. April 1850.

D. Tarif für die 4te Unterabtheilung der Personalsteuer.

Classe:	Bei einem jährl. Einkommen von:		Beträgt die Steuer jährl.	
1.	mehr als 20	bis mit 50 Thlr	— Thlr.	6 Ngr.
2.	= = 50	= = 80 =	— =	12 =
3.	= = 80	= = 100 =	— =	20 =
4.	= = 100	= = 150 =	1 =	— =
5.	= = 150	= = 200 =	1 =	10 =
6.	= = 200	= = 250 =	1 =	25 =
7.	= = 250	= = 300 =	2 =	10 =
8.	= = 300	= = 350 =	3 =	— =
9.	= = 350	= = 400 =	3 =	15 =
10.	= = 400	= = 450 =	4 =	5 =
11.	= = 450	= = 500 =	4 =	25 =
12.	= = 500	= = 600 =	6 =	— =
13.	= = 600	= = 700 =	7 =	15 =
14.	= = 700	= = 800 =	9 =	5 =
15.	= = 800	= = 900 =	11 =	— =
16.	= = 900	= = 1000 =	13 =	— =

Classe:	Bei einem jährl. Einkommen von:	Beträgt die Steuer jährl.
17.	mehr als 1000 bis mit 1200 Thlr.	16 Thlr. — Ngr.
18.	= = 1200 = = 1400 =	20 = — =
19.	= = 1400 = = 1600 =	25 = — =
20.	= = 1600 = = 1800 =	30 = — =
21.	= = 1800 = = 2000 =	35 = — =
22.	= = 2000 = = 2200 =	40 = — =
23.	= = 2200 = = 2400 =	46 = — =
24.	= = 2400 = = 2600 =	52 = — =
25.	= = 2600 = = 2800 =	58 = — =
26.	= = 2800 = = 3000 =	64 = — =
27.	= = 3000 = = 3200 =	70 = — =
28.	= = 3200 = = 3400 =	76 = — =
29.	= = 3400 = = 3600 =	82 = — =
30.	= = 3600 = = 3800 =	88 = — =
31.	= = 3800 = = 4000 =	95 = — =
32.	= = 4000 = = 4200 =	102 = — =
33.	= = 4200 = = 4400 =	109 = — =
34.	= = 4400 = = 4600 =	116 = — =
35.	= = 4600 = = 4800 =	123 = — =
36.	= = 4800 = = 5000 =	130 = — =

Bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 5000 Thlr. beträgt die Steuer jährlich 2 Thlr. 20 Ngr. von Hundert Thalern.

Gesetz, die während des Urlaubs erkrankten oder verstorbenen Militärpersonen betr., vom 15. Mai 1850.

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 97.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben in Beziehung auf die Krankenpflege und den Aufwand für Beerdigung beurlaubter Militärpersonen eine Abänderung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften für nöthig erachtet, und verordnen daher, unter Zustimmung der Kammern des Königreichs, Folgendes:

§. 1. Die in den §§. 86. bis mit 99. des Gesetzes, den ersten Theil der Ordonnanz betreffend, vom 7. December 1837., enthaltenen Bestimmungen leiden auf Unterofficiere und Soldaten der Kriegsreserve und der zweiten Abtheilung der activen Armee*), welche, während sie sich auf ständigem Urlaube befinden, erkranken oder versterben, nicht weiter Anwendung.

§. 2. Es bleiben jedoch diese Bestimmungen auch für die obgedachten Unterofficiere und Soldaten noch in Kraft, wenn sie, im Falle der Beurlaubung, auf dem Wege von ihren Truppenabtheilungen bis in den Beurlaubungsort, oder von letzterem, wenn sie zum Dienste eintreffen, zurück bis zu ihrer Truppenabtheilung, erkranken oder versterben.

Urkundlich 2c.

Gegeben zu Dresden, den 15. Mai 1850.

*) Die frühere Theilung der activen Armee in zwei Abtheilungen, wovon die erste Abtheilung das 1. 2. u. 3., die zweite Abtheilung das 4. 5. und 6. Dienstjahr umfaßte (§. 5. des Ges. vom 9. Nov. 1848., G. u. Vbl. v. 1848. S. 211.), findet nach dem Gesetze vom 1. Sept. 1858. nicht weiter statt, und war schon vorher nach §. 31. des Ges. v. 3. Juni 1852. (G. u. Vbl. v. 1852. S. 99.) wieder in Wegfall gekommen.

Verordnung (der Ministerien des Cultus u. öffentl. Unterrichts u. d. Innern), einige Bestimmungen über die Taufe für die evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen betreffend, vom 28. Mai 1850[1]).

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 144.)

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat nachbemerkte Bestimmungen über die Taufe neugeborner Kinder für angemessen befunden und verordnet hierdurch unter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister und beziehendlich in Gemeinschaft mit dem Ministerio des Innern:

§. 1. Es dürfen fortan nicht unter zwei und nicht über sechs Taufzeugen zugezogen werden. Das bisher einzelnen Ständen zugestandene Vorrecht, eine größere Zahl von Pathen zuzuziehen, ist aufgehoben, und finden Dispensationen zur Zuziehung von mehr als sechs Taufzeugen nicht Statt[2]).

1) Durch Verordnung des C.M. vom 21. Dec. 1850. ist auf geschehenen Antrag des Apost. Vicariats genehmigt worden, daß die in obiger Verordnung hinsichtlich der Taufe für die evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen getroffenen Bestimmungen auch für die kathol. Glaubensgenossen in Anwendung gebracht werden, und ist demgemäß, nach ertheilter Allerhöchster Genehmigung, hierzu an die katholischen Pfarrämter und resp. Pfarradministrationen der Erblande vom Apost. Vicariate behufige Verfügung und Anweisung ergangen.

Ebenso kann die Anwendbarkeit der obigen Vorschriften rücksichtlich der Taufen bei den Reformirten und den deutsch-kathol. Glaubensgenossen nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 13. des Regul. v. 7. Aug. 1818. u. §. 10. u. 11. des Gesetzes v. 2. Nov. 1848. nicht in Zweifel gezogen werden, wie dieß insbesondere rücksichtlich der Deutschkatholiken in einer Verordnung an die Kreisd. zu Leipz. vom 28. Febr. 1862. ausdrücklich ausgesprochen worden ist, indem das Cultusministerium es bei einer Verfügung der Kreisd. zu Leipzig, welche den Stadtrath daselbst in Bezug auf vorgekommene Taufverzögerungen bei den Deutschkatholiken zu künftiger gehöriger Handhabung der Bestimmung in §. 2. der Verordn. v. 28. Mai 1850. angewiesen hatte, auf die vom Stadtrathe hiergegen erhobene Vorstellung zugleich mit dem Bemerken hat bewenden lassen, daß die Vacanz der d.k. Predigerstelle zu Leipzig eine Nichtbeachtung der gesetzlichen Ordnung in der fraglichen Hinsicht um so weniger rechtfertigen würde, als den betreffenden d.k. Aeltern, insofern die Füglichkeit der Herbeiziehung des d.k. Predigers in Dresden nicht vorhanden wäre, nachgelassen bleibe, ihre Kinder in der evangelisch-lutherischen Kirche taufen zu lassen, die ihnen zu diesem Zwecke nicht verschlossen werden möge.

2) In Fällen, wo die den Geistlichen und Kirchendienern zu entrichtenden Taufgebühren bisher bei Zuziehung von mehr als 3 Taufzeugen nach höhern Sätzen zu entrichten gewesen, hat es im gleichen Falle bei diesen höhern Gebührensätzen auch ferner zu bewenden. Dahin hat das Cultusministerium in einer Verordnung an die Kreisd. zu Zw. vom 19. October 1850. mit dem Bemerken sich ausgesprochen, daß durch die Verordn. vom 28. Mai 1850. nur eine Gleichstellung der verschiedenen Stände hergestellt, und der Mißbrauch durch Zuziehung einer zu großen Anzahl von Taufpathen habe verhütet werden sollen, so daß es nunmehr jedem zwar freistehe, bei der Taufe eines Kindes bis zu 6 Pathen zuzuziehen, Niemand aber ferner diese Zahl überschreiten, oder dazu Dispensation erhalten solle. Keineswegs sei die Absicht auch dahin gegangen, die gesetzlich oder herkömmlich und regulativmäßig zu leistenden Gebührensätze irgendwo abzuändern, was ausserdem ausdrücklich bemerkt worden sein würde.

Auch hat das Cultusministerium, um einer bloß mißbräuchlichen und namentlich aus gewinnsüchtiger Absicht geschehenden Zuziehung von mehr als 3 Taufzeugen, wie solche nach Erlaß der Verordn. vom 28. Mai 1850. häufig vorgekommen war, thunlichst zu begegnen und entgegen zu wirken, in einer fernerweiten Verordnung an die Kreisd. zu Zw. vom 6. August 1852., welche den übr. Kreisd. und dem Ges.Cons. in Gl. in Abschrift mitgeth. worden, geschehen lassen zu können erklärt, daß bei der Zuziehung von mehr als 3 Taufzeugen sowohl eine verhältnißmäßig höhere Gebühr für den Eintrag ins Kirchenbuch und in dessen Duplicat und für die auf Grund dieses Eintrags auszustellenden kirchlichen Zeugnisse, als auch eine gewisse,

§. 2. Die Frist, binnen welcher ein neugebornes Kind bei Vermeidung der in den Rescripten vom 2. August 1817. und 16. December 1825. angedrohten Strafen zur Taufe zu bringen ist, wird auf sechs Wochen von Zeit der Geburt an festgesetzt[2b]).

Es ist aber kurz nach der Geburt und wenigstens innerhalb der ersten acht Tage dem Kirchenbuchführer letztere mit genauer Angabe der Zeit und des Geschlechts, so wie der Aeltern anzuzeigen, und diese Anzeige durch Angabe des dem Kinde bestimmten Namens und des Namens und Standes der Taufzeugen bei der Bestellung der Taufe zu vervollständigen.

Diese Anzeige hat von ehelich Neugebornen der Vater und, wenn derselbe nicht mehr am Leben oder abwesend ist, die Mutter, von außerehelich Neugebornen die Mutter bei Vermeidung von 1 Thlr. Strafe zu besorgen.

§. 3. Zu Haustaufen sind Dispensationen der höhern Kirchenbehörden nicht weiter nöthig. Vielmehr wird es dem Ermessen der taufenden Geistlichen überlassen, auf Verlangen der Aeltern der Täuflinge, Haustaufen, und zwar zu jeder Jahreszeit, vorzunehmen[3]).

Dresden, am 28. Mai 1850.

Gesetz, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betr., vom 20. Juli 1850.

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 183.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. haben auf deshalb gestellten Antrag eine Revision der auf dem Gesetze vom 22. Juni 1841. beruhenden Gesetzgebung über die Todtenschau vornehmen lassen, und verordnen nunmehr, unter Zustimmung der Kammern des Königreichs, Folgendes:

§. 1. Die Beerdigung einer Leiche darf nicht eher erfolgen, als bis 72 Stunden nach dem Tode verflossen und zugleich die deutlichen Zeichen der Fäulniß eingetreten sind.

In Fällen, wo die Beerdigung wegen früherer Fäulniß vor der angegebenen Frist nöthig wird, und in Fällen, wo nach Ablauf von 72 Stunden die Zeichen der Fäulniß noch nicht vorhanden sind, ist die Bestimmung der Zeit der

---

von den Aeltern oder Angehörigen des Täuflings an das Kirchenärar und an die Ortsarmencasse zu entrichtende, Abgabe localstatutarisch und mit Genehmigung der Kreisdirection, als vorgesetzter Consistorialbehörde, festgesetzt werde.

Auf Militairpersonen haben jedoch dergleichen localstatutarische Festsetzungen keine Anwendung zu finden. Vielmehr hat es rücksichtlich dieser bei den gesetzlichen Vorschriften des Regulativs über die jura stolae von Militairpersonen rc. vom 1. Sept. 1785. zu bewenden, dergestalt, daß denselben höhere als die dort geordneten Gebührensätze weder direct noch indirect angesonnen werden können. Demgemäß hat das Cultusministerium in einem zur Beschwerde gekommenen Falle in der Stadt Chemnitz, woselbst nach dem dort bestehenden Gebühren-Regulative bei Zuziehung von mehr als 3 Taufpathen nicht nur eine besondere erhöhte Stolgebühr, sondern auch noch überdieß eine erhöhte Abgabe zum geistlichen Gemeindekasten und zur Stadtarmencasse zu erlegen, entschieden, daß es bei Taufen von Kindern von Militairpersonen auch bei Zuziehung von mehr als 3 Taufpathen bei der unter Pct. II. des Regul. vom 1. Sept. 1785. vorgeschriebenen Stolgebühr von —- 8 ggr. —- zu bewenden habe, und daß ebenso die Beiziehung von Militairpersonen zu den übrigen im bemerkten Falle zu entrichtenden Taufabgaben zum geistlichen Gemeindekasten und zur Armencasse nicht gerechtfertigt erscheine. — Verordnung des C. M. an die Kreisd. zu Zw. vom 11. Febr. 1862.

2b) Mit dieser Verlängerung der Tauffrist bis auf 6 Wochen ist das den Ortspfarrern früher nach §. 1. des Rescripts vom 16. Dec. 1825. zugestandene Recht einer Verlängerung der damals nur achttägigen Tauffrist um anderweite 8 Tage für beseitigt zu erachten, so daß ein Aufschub der Taufe über die 6wöchentl. Frist hinaus überhaupt nicht mehr statthaft ist. Im Uebrigen hat die Bestrafung der Contravenienten ganz unabhängig von dem Wunsche und Willen des taufenden Geistlichen zu erfolgen, da nach den Bestimmungen in §. 2. des Rescripts vom 2. Aug. 1817. u. §. 3. d. Rescripts v. 16. Dec. 1825. überhaupt nicht bloß dieser, sondern auch die Kirchner und Hebammen zur Anzeige von Ueberschreitungen der vorgeschriebenen Zeit verpflichtet sind, und neuerlich hat die Obrigkeit, wie aus §. 2. Alin. 2. der Verordn. v. 28. Mai 1850. hervorgeht, namentlich von den Kirchenbuchführern die Anzeigeerstattung über derartige Contraventionen zu erwarten. — Verordnung des C. M. an die Kreisd. zu Leipz. vom 8. Januar 1863.

3) Nachdem durch obige Verordnung und durch die darin getroffenen Bestimmungen wegen der Verlängerung der Tauffrist und der Gestattung von Haustaufen zu jeder Jahreszeit, die hinsichtlich der Taufe der Kinder bisher bestandenen gesetzlichen Anordnungen in dem Generale vom 12. Juli 1799. und in den Rescripten v. 2. Aug. 1817. u. v. 16. Dec. 1825. mehrfache Abänderungen erlitten haben, so hat sich hierdurch zugleich eine Umarbeitung der unter dem 1. Juni 1844. an die Hebammen des Landes vertheilten Belehrung, die Taufe der Neugebornen betr., nothwendig gemacht. Demzufolge sind die dermalen noch gültigen Bestimmungen wegen der Kindertaufe, soweit sie die Hebammen angehen, bei dem Ministerium des Innern anderweit zusammengestellt, und die Rücksichten, welche dabei auf die Gesundheitsumstände des Täuflings zu nehmen sind, den Hebammen, insoweit diese dabei mitzuwirken haben, in einer erneuerten Instruction in Erinnerung gebracht worden, wornach sie die Angehörigen des Neugebornen darüber gehörig zu berathen, und die aus Vernachlässigung dieser Vorschriften für die Gesundheit der Täuflinge zu befürchtenden Gefahren und Nachtheile ihrerseits thunlichst zu verhüten zu suchen haben.

Diese Instruction, welche mittels Verordnung des Minist. d. Innern vom 29. Juni 1850. in gedruckten Exemplaren an die Kreisdirectionen behufs der durch die Bezirksärzte zu bewirkenden Vertheilung derselben sowohl an die bereits angestellten, als zu seiner Zeit an die künftig anzustellenden Hebammen hinausgegeben, nicht minder auch den Entbindungsschulen zu Dresden und Leipzig zum Behufe des Unterrichts zugefertigt worden ist, enthält folgende Puncte:

1. Da innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Wochen die Zeitbestimmung der Taufe den Angehörigen des Neugebornen freigegeben ist, so hat die Hebamme nur dann, wenn sie in Erfahrung bringt, daß nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist die Taufhandlung noch nicht vollzogen worden ist, dem Ortspfarrer oder der Ortsobrigkeit die nöthige Anzeige davon zu machen.

2. In Fällen, wo die kränklichen Umstände des Kindes, namentlich der Zustand seiner Augen, das Vorhandensein von fieberhaften Krankheiten oder von Hautkrankheiten und Anderes, die von den Angehörigen des Kindes gewünschte frühere Taufe oder die Kirchentaufe bedenklich machen, hat die Hebamme die Angehörigen des Täuflings auf die möglichen Nachtheile aufmerksam zu machen, welche die zu früh oder in der Kirche vorgenommene Taufe haben könnte, und ihnen die nachgelassene Frist von 6 Wochen und die freie Verstattung von Haustaufen in Erinnerung zu bringen.

3. Aeltern, welche sich auf geschehene Verwarnung der länger verstatteten Tauffrist und der frei nachgelassenen Haustaufe nicht bedienen, vielmehr ihre Kinder früher und in der Kirche taufen lassen wollen, können zwar hiervon durch Zwang nicht abgehalten, wohl aber zur Verantwortung oder Bestrafung gezogen werden, wenn dem Kinde erweislich ein Nachtheil dadurch zugefügt worden ist. Die Hebamme hat daher solche Aeltern vor Verwahrlosung ihrer Kinder wiederholt ernsthaft zu verwarnen, oder den Ortspfarrer um eine solche ihnen zu ertheilende Verwarnung anzugehen.

4. Endlich ist streng untersagt, daß bei dem Hin- und Zurückbringen des Kindes zur Kirche die Begleitung mit dem Täuflinge in Bier- oder Weinhäuser, überhaupt in Gaststuben gehe, und hier oder in der Behausung eines der Gevattern mit Essen und Trinken, ehe das Kind in die Wohnung der Aeltern zurückgebracht ist, sich aufhalte, oder gar sich bezeche, oder das Kind dem Tabaksrauche oder irgend einer Vernachlässigung aussetze. Vielmehr muß bei jeder Kirchentaufe das Kind sogleich nach Beendigung der eigentlichen Taufhandlung ungesäumt und ohne allen Aufenthalt in die Behausung der Aeltern zurückgebracht werden.

Beerdigung von dem Ausspruche eines herbeizurufenden Arztes oder Wundarztes abhängig zu machen[1]).

§. 2. Die Besorgung des Leichendienstes geschieht durch verpflichtete Leichenfrauen. Dieselben sind für jeden Ort in der erforderlichen Anzahl anzustellen und auf die ihnen zu ertheilende, durch Verordnung bekannt zu machende Instruction in Pflicht zu nehmen. Sie werden in Städten vom Stadtrathe, in den Dörfern von den Gemeindevertretern angenommen. Diese Annahme hängt ab von der Zustimmung des Bezirksarztes, welcher sie vorher über den Besitz der zum Leichendienste erforderlichen Kenntnisse zu prüfen hat.

Benachbarten kleinern Gemeinden bleibt überlassen, mit Genehmigung der Obrigkeit, wegen Anstellung einer gemeinschaftlichen Leichenfrau unter sich Vereinigung zu treffen.

Die Bestimmung über die Gebühren der Leichenfrauen haben die Gemeindevertreter unter Berücksichtigung des örtlichen Herkommens festzusetzen.

§. 3. Hebammen dürfen das Amt der Leichenfrauen, auch selbst insoweit es an einzelnen Orten bis jetzt herkömmlich, nicht ferner ausüben[2]).

§. 4. Bei solchen einzelnen Krankheiten, welche die Luft in der Umgebung des Kranken oder der Leiche so verunreinigen, daß Verbreitung dieser oder einer andern Krankheit davon zu fürchten ist, ist auf Antrag des behandelnden oder eines anderen Arztes das stille Begräbniß Obrigkeitswegen anzuordnen[3]).

Bei an einem Orte allgemein herrschenden Seuchen dieser Art kann der Bezirksarzt für alle in einem gewissen Zeitraume an diesem Orte Versterbenden das stille Begräbniß im Voraus anordnen.

§. 5. Auf jedem Begräbnißplatze ist für eine Todtenhalle zu sorgen, das ist: für einen hinlänglich geschützten Raum, in welchem auf Anordnung der Leichenfrau die Todten bis zu ihrer Beerdigung aufbewahrt werden können[4]).

§. 6. Die Gräber auf den Begräbnißplätzen sind in der gehörigen Reihefolge[5]) und in der nöthigen Tiefe anzulegen. Die Leichenbestattung in den Kirchen ist untersagt.

§. 7. Das Mandat vom 11. Februar 1792., die Behandlung der Leichen und die, damit nicht todtscheinende Menschen zu frühzeitig begraben werden, auch sonst dabei zu beobachtende Vorsicht betreffend, das Generale vom 13. Februar 1801., die bei Beerdigung an ansteckenden Krankheiten verstorbener Personen zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln betreffend, sowie die Verordnung vom 25. November 1848., dessen Einschärfung betreffend, und das Gesetz vom 22. Juni 1841., die Einführung einer Todtenschau und die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern betreffend, sammt den zu Ausführung desselben erlassenen Verordnungen, sind aufgehoben.

Durch Beschluß der Gemeindevertreter kann jedoch das Institut der ärztlichen Todtenschau in der zeitherigen Maaße als örtliche Einrichtung beibehalten werden, wiewohl mit Wegfall jeden Zwanges zu dessen Benutzung Seiten der einzelnen Ortsangehörigen[6]).

---

1) Da in den meisten Parochieen die Beerdigungen nur zu gewissen Tagesstunden stattfinden, diese observanzmäßige Beerdigungszeit aber mit der gesetzlich vorgeschriebenen Beerdigungsfrist nicht immer zusammentrifft, gleichwohl häufig Fälle vorkommen, wo der Aufschub der Beerdigung bis zu der Zeit, wo nach der Ortsobservanz zunächst darauf die Beerdigung statt finden könnte, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten nicht wohl thunlich ist, so hat das C.M. den Kreisdirectionen sowie dem Ges.Cons. zu Glauchau, und durch solche den betreffenden Superintendenten durch Verordnung v. 19. Aug. 1845. folgende allgemeine Grundsätze eröffnet, nach welchen etwa vorkommende Anfragen oder Differenzen in gedachter Beziehung erledigt werden sollen.

1. Wenn der Zustand einer Leiche und die daher für die Bewohner des Leichenhauses zu besorgenden Nachtheile, nach dem Ausspruche des Arztes oder Todtenbeschauers, den Verzug eines Begräbnisses bis zu der auf den Zeitpunct der gesetzlichen Zuläſſigkeit desselben (terminus a quo) zunächst folgenden (observanzmäßigen) Beerdigungszeit nicht gestattet, darf der Geistliche die frühere Vollziehung desselben nicht verweigern.

2. Es ist jedoch thunlichst dahin zu wirken, daß auch für dergleichen Ausnahmefälle eine als Regel zu betrachtende Stunde festgesetzt und dazu eine solche gewählt werde, welche für den Pfarrer, Schullehrer und die Schulordnung die mindesten Inconvenienzen gewährt.

3. Ob in derartigen Ausnahmefällen von einer Begleitung der Leiche durch die Schule ganz abzusehen, und, nach Befinden, die etwa verlangten Leichenpredigten oder Abdankungen separat zur gewöhnlichen Zeit abzuhalten seien, bleibt Gegenstand des speciellen und örtlichen Ermessens, wobei jedoch die Wünsche der Gemeinde, insbesondere der Angehörigen, stets, soviel immer möglich, zu berücksichtigen sein werden.

2) s. hierzu §. 2. der Ausf.Verordn. v. 20. Juli 1850.

3) Nach §. 4. des Ges. v. 20. Juli 1850., §. 5. der Ausf.Verordn. zu diesem und §. 18. der Instruction für die Leichenfrauen ist die Bestimmung des stillen Begräbnisses lediglich in das Ermessen des Arztes gestellt, da die Beantwortung der Frage, ob die letzte Krankheit des Verstorbenen eine derartige gewesen, daß nach jenem §. 4. das stille Begräbniß anzuordnen sei, lediglich von einem Arzte erfolgen kann. Dieß schließt jedoch nicht aus, daß der Geistliche, wenn er in Fällen, wo sich ein Arzt über die Modalität des Begräbnisses nicht ausgesprochen hat, sobald er das nicht stille Begräbniß bedenklich findet, für berechtigt angesehen werden müsse, diese Bedenken dem Arzte, der den Todten während der letzten Krankheit behandelte, oder in Ermangelung eines solchen, dem Arzte, welchen die Leichenfrau nach §. 18. ihrer Instruction herbeigerufen haben wird, oder endlich dem Bezirksarzte zur Erwägung zu stellen, die Beerdigung aber nicht eher zu gestatten, als bis der Ausspruch des Arztes erfolgt ist, dem er sich unterzuordnen hat. — Verordnung des Minist. d. Innern v. 24. April 1852., den übr. Kreisdirectionen abschriftl. mitgeth. — Auch früher hat das Minist. des Innern ausgesprochen, daß nach der damaligen Gesetzgebung die stille Beerdigung lediglich vom medicinalpolizeilichen Gesichtspuncte aus zu betrachten sei, in einer Verordnung an die Kreisd. zu Zwickau v. 14. Sept. 1847. S. noch unten Anmerk. 10.

4) Dispensation von der vorgeschriebenen Errichtung von Todtenhallen kann nur in solchen Fällen ertheilt werden, wo entweder die Localität die Anlegung einer Todtenhalle an sich unmöglich macht, oder wo ein Friedhof voraussichtlich in kurzer Zeit geschlossen werden wird, und ein neuer bereits an seine Stelle getreten ist, oder wo zwei Friedhöfe so nahe an einander liegen, daß Eine Todtenhalle für beide gnügen kann, oder wo Spitäler sich in unmittelbarer Nähe befinden, deren Todtenkammern die auf dem Friedhofe zu errichtende Todtenhalle ersetzen. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dresden v. 1. Dec. 1852. u. in simili an die übr. Kreisdirectionen v. 10. März 1853. — Dabei ist zu bemerken, daß das M. d. Innern durch Verordnung v. 23. Sept. 1858. die Kreisdirectionen bis auf Weiteres ermächtigt hat, unter den vorstehend als zur Dispensation von der vorschriftmäßigen Errichtung von Todtenhallen auf allen Begräbnißplätzen als geeignet bezeichneten Verhältnissen die beregte Dispensation selbst zu ertheilen und namentlich Ausnahmsweise die Errichtung der Todtenhalle ausserhalb des Begräbnißplatzes nachzulassen. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. Bd. 17. S. 549.

5) §. 9. der Ausf.Verordnung.

6) Nach dem Ges. vom 22. Juni 1841., die Einführung einer Todtenschau u. die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern betr., (G. u. Vbl. v. 1841. S. 98.) bestanden besondere Todtenschaubezirke. In der Regel umfaßte ein solcher Bezirk einen oder mehrere Gemeindebezirke und konnte auch auf sämmtliche zu einer Parochie ge-

§. 8. In den Angelegenheiten des Leichendienstes und der Todtenschau haben die Behörden kostenfrei zu expediren.

§. 9. Unser Ministerium des Innern ist mit Ausführung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Dresden, den 20. Juli 1850.

Verordnung zu Vollziehung des Gesetzes, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betr., vom 20. Juli 1850.

(G. u. Bbl. v. 1850. S. 184.)

Zu Ausführung der in dem Gesetze vom heutigen Tage, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betreffend, enthaltenen Bestimmungen wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§. 1. Das Gesetz vom heutigen Tage tritt mit dem 1. October dieses Jahres in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkte an erledigt sich die Function der bisherigen ärztlichen und nichtärztlichen Todtenbeschauer und die Abgrenzung der bisherigen Todtenschaubezirke[7]).

§. 2. Das in §. 3. des Gesetzes ausgesprochene Verbot der Besorgung des Leichendienstes bei Neugebornen durch die Hebammen erstreckt sich nicht auf die Beisetzung unreifer und deshalb nicht lebensfähiger Früchte, welche auch ferner den Hebammen überlassen bleibt.

§. 3. Sowohl die neu anzustellenden als die bereits angestellten Leichenfrauen sind auf die unter A. anliegende Instruction durch die betreffenden Obrigkeiten zu verpflichten und haben sich bei Verrichtung ihres Dienstes nach derselben zu achten. Die dem Gesetze vom 22. Juni 1841. unter C. beiliegende Instruction tritt außer Wirksamkeit. Der neu ertheilten Instruction können die in Rücksicht auf locale Einrichtungen und Verhältnisse nöthigen Zusätze von der Obrigkeit beigefügt werden. Die Obrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß für Behinderungsfälle der ordentlichen Leichenfrau eine Stellvertreterin derselben vorhanden sei, hinsichtlich deren Qualification und Verpflichtung dasselbe gilt, wie von der ordentlichen Leichenfrau.

§. 4. Die Obrigkeiten und die Geistlichen aller Confessionen, insoweit die Aufsicht über die Leichenbestattungen zu deren Verrichtungen gehört, sowie die nach der Ortsverfassung sonst hierzu angestellten Personen haben die Beerdigung einer Leiche, wiewohl unbeschadet der, der erforderlichen Vorbereitungen wegen, etwa nöthigen eventuellen Genehmigung, nicht eher zu gestatten, als bis ihnen der Leichenbestattungsschein durch die Leichenfrau eingehändigt worden ist. Derselbe ist in den gewöhnlichen Fällen von der Leichenfrau selbst, in den Fällen aber, wo ein Arzt oder Wundarzt zur Todtenschau hat erfordert werden müssen, von diesem auszustellen[8]).

Die hierzu gehörigen gedruckten Schemata werden den Obrigkeiten zur weitern Vertheilung an die Leichenfrauen durch die Kreisdirectionen zugehen[9]).

Die in dem Leichenbestattungsscheine hinsichtlich der Zeit und Art des Begräbnisses etwa getroffenen Bestimmungen sind genau inne zu halten.

§. 5. Die Anordnung des stillen Begräbnisses ist entweder auf Antrag des Bezirksarztes bei einer drohenden oder bereits herrschenden Epidemie durch die betreffende Obrigkeit für einen gewissen Zeitraum ein für allemal zu

---

hörige Gemeinden ausgedehnt werden. Für jeden solchen Bezirk war ein besonderer von der Ortspolizeibehörde zu ernennender Todtenbeschauer, wozu in der Regel nur geprüfte Aerzte oder Wundärzte verwendet werden sollten, angestellt, welche sich der Leichenschau zu unterziehen und die Erlaubniß zum Begräbniß mittels eines schriftlich auszustellenden Leichenbestattungsscheines zu ertheilen hatten, wofür sie von den Betheiligten nach einer festgesetzten Taxe zu remuneriren waren. Zu vollständiger Erreichung des Zweckes der Todtenschau war die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern empfohlen, über deren innere Einrichtung und die Bewachung der Leichen darin in §. 20—23. der Ausf.Verordn. zu dem angezogenen Gesetze (G. u. Bbl. v. 1841. S. 104.) nähere Bestimmungen enthalten sind.

7) S. die vorhergehende Anmerk. unter 6.

8) Von der im Gesetze v. 20. Juli 1850. begründeten Regel, daß die Ausübung des Leichendienstes Seiten einer Leichenfrau in einem anderen Bezirke, als demjenigen, für welchen sie selbst als solche oder zur Stellvertretung der eigentlichen Bezirksleichenfrau angenommen ist, für unstatthaft zu erachten, erscheint eine Ausnahme nur für den Fall statthaft, wenn die Leichenfrau des betreffenden Bezirks und deren Stellvertreterin gleichzeitig an der Dienstverrichtung behindert sind, u. die letztere bis zur Erledigung der Behinderung keinen Aufschub erleiden kann, woraus folgt, daß der Regel nach, und wenn nicht dieser Ausnahmefall eintritt, die Gestattung der Beerdigung nur auf Grund eines von der Leichenfrau des Bezirks oder deren Stellvertreterin ausgestellten Leichenscheines erfolgen dürfe. Diese Grundsätze sind zur Kenntniß der Bezirksärzte gebracht worden, um sowohl die angestellten Leichenfrauen u. deren Stellvertreterinnen als auch die anzustellenden sofort bei der Verpflichtung entsprechend zu bedeuten und zu verständigen. — Inf. Verordn. des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dr. v. 18. Oct. 1855., den übr. Kreisd. zur Nachachtung zugef. — Darauf aber, daß unter allen Umständen keine Beerdigung einer Leiche, sofern solche nicht in einzelnen Fällen von der Obrigkeit unmittelbar angeordnet wird, ohne vorgängige Beibringung des vorschriftmäßig ausgefüllten Leichenbestattungsscheines erfolge, ist um so strenger zu halten, als nach Aufhebung der früher bestandenen ärztlichen Todtenschau in der pünctlichen Beobachtung dieser Vorschrift die einzige Garantie nicht nur für ordnungsmäßige Ausführung des stillen Begräbnisses in Fällen, wo dieses aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten einzutreten hat, sondern auch — was als der allgemeinere Gesichtspunct noch ungleich wichtiger ist — auch dafür zu finden ist, daß keine Leiche vor der Zeit zur Erde bestattet werde. Die Kreisdirection zu Budissin hat deshalb den Obrigkeiten und Geistlichen durch Gen. Verordn. v. 15. Nov. 1860. (Krsbl. No. 180.) nochmals besonders eingeschärft, daß von denselben ohne vorgängige Beibringung eines vorschriftmäßigen Leichenbestattungsscheines durch die Leichenfrau überhaupt keine Beerdigung zugelassen resp. vorgenommen werde, wobei sich von denselben rücksichtlich des Zeitpunctes, von welchem an die Beerdigung erfolgen dürfe, genau an das im Scheine Bemerkte zu halten sei. Insbesondere sei auch von denselben darüber zu wachen, daß die Leichenfrauen der ihnen obliegenden Verpflichtung: in jedem Sterbefalle, gleichviel, ob der Verstorbene öffentlich oder in der Stille zu beerdigen, den Leichenbestattungsschein ordnungsmäßig auszustellen und abzugeben, allenthalben pünctlich nachkommen, und haben letztere, soweit nöthig, von den Obrigkeiten hiernach u. sonst nach Maßgabe dieser Verordnung mit Beziehung auf ihre Instruction noch besonders angewiesen werden sollen.

9) Die hin und wieder sich gebildete Praxis, daß den Leichenfrauen die Leichenbestattungsscheine unmittelbar bei den Bezirksärzten abzuholen überlassen oder aufgegeben worden, hat die Kreisd. zu Budissin nicht gebilligt, daher dieselbe unter dem 15. Nov. 1860. (Krsbl. No. 180.) dahin Anordnung getroffen hat, daß die Vertheilung der Leichenbestattungsscheine an die Leichenfrauen der obigen Vorschrift gemäß allenthalben wieder durch die Obrigkeiten zu erfolgen habe. Es sind daher die Gerichtsämter und Stadträthe angewiesen worden, dafür Sorge zu tragen, daß die Leichenbestattungsscheine nicht allein von ihnen in ausreichendem Vorrathe unmittelbar bei der Kreisdirection bezogen, sondern auch sodann, je nach dem Bedarf, an die Leichenfrauen vertheilt würden, und haben eben so auch die letzteren Anweisung erhalten, daß sie, sobald sie mit derartigen Formularen nicht mehr ausreichend versehen seien, sofort neue Vorräthe von den Obrigkeiten zu erholen haben.

verfügen, oder es hat eine solche Anordnung für einen einzelnen Todesfall zu erfolgen, wenn der zur Todtenschau hinzugerufene Arzt oder Wundarzt sie beantragt.

Im ersteren Falle bedarf es einer besondern Anordnung für jedes einzelne Begräbniß nicht, im zweiten Falle ist die obrigkeitliche Anordnung dem Ortsgeistlichen durch die Leichenfrau zu übermitteln, was auch mit dem desfallsigen Antrage des Arztes oder Wundarztes in solchen Fällen zu geschehen hat, wo die Hinterbliebenen sich diesem Antrage, ohne daß es einer obrigkeitlichen Anordnung bedurft hat, gefügt haben[10]).

§. 6. Das stille Begräbniß besteht darin, daß der Eintritt in das Sterbehaus nur den unmittelbar mit dem Leichendienste beschäftigten Personen und den nächsten Verwandten des Verstorbenen gestattet wird; daß das Singen vor oder in dem Sterbehause, das Ausstellen der Leiche im Sterbehause, sowie das Oeffnen des Sarges auf dem Begräbnißplatze*) gänzlich unterbleibt; daß die Begleitung der Leiche sich außer den dabei beschäftigten Personen nur auf die nächsten Verwandten beschränkt, aller andere Zudrang zu dem Leichenzuge und zu dem Begräbnisse, ebenso das längere Sprechen am Grabe, das Singen an demselben und das Veranstalten besonderer, die Menge herbeiziehender Feierlichkeiten im Sterbehause oder auf dem Begräbnißplatze zu vermeiden ist.

Dagegen bleibt die Wahl der Tagesstunde freigestellt, sowie auch alle Bestattungsfeierlichkeiten außerhalb des Sterbehauses, des Leichenzuges und der Beerdigungsstätte keiner Beschränkung unterliegen.

§. 7. Die §. 5. gedachten Todtenhallen, welche auf jedem Begräbnißplatze, möge er einer Gemeinde allein oder mehreren gemeinschaftlich zuständig sein, zu errichten sind, haben die Bestimmung, daß Leichen, bei welchen der erfolgte Tod unzweifelhaft ist, bis zur Beerdigung in denselben beigesetzt werden können. Eine solche Beisetzung hat besonders dann einzutreten, wenn wegen beschränkter Räumlichkeit im Sterbehause oder wegen frühzeitig an der Leiche bemerkbar gewordener Fäulniß, oder wegen der Art der Krankheit, an welcher der Tod erfolgte, den Hinterbliebenen durch die Leiche Beläſtigung oder Gefahr erwächst. Zu anderen Zwecken, als zur Beisetzung von Leichen oder zu gerichtlichen Untersuchungen an Leichen, darf die Todtenhalle nicht verwendet werden[11]). Wo in größeren Ortschaften mehrere Begräbnißplätze bestehen, muß jeder einzelne mit einer Todtenhalle versehen werden.

§. 8. Eine solche Todtenhalle muß auf dem Begräbnißplatze selbst zu ebener Erde sich befinden, einen verschließbaren, gegen Wetter und Thiere hinlänglich geschützten, mit Fenstern zu gehöriger Erhellung versehenen Raum darbieten und darf mit einem oberen Stockwerke, welches zu Wohnungen oder anderen, der Leichenbeisetzung fremden Zwecken bestimmt würde, niemals überbaut werden.

Die Besorgung der auf die Errichtung und Unterhaltung der Todtenhallen bezüglichen Angelegenheiten gehört vor die Behörde, welcher die polizeiliche Aufsicht über den Begräbnißplatz zusteht, unter Mitwirkung des Bezirksarztes und, soweit nöthig, unter Vernehmung und in Gemeinschaft mit der betreffenden Kircheninspection[12]).

Die Bezirksärzte haben, in Folge der ihnen übertragenen Aufsicht über den Leichendienst überhaupt, auch die Ausführung der wegen Anlegung von Todtenhallen getroffenen Bestimmungen im Allgemeinen zu überwachen und im Einzelnen zu leiten. Dieselben werden aber die

---

10) Einer Angabe über die Art des Begräbnisses und ob dasselbe öffentlich oder in der Stille (§. 6. der obigen Verordn. v. 20. Juli 1850.) statt zu finden habe, bedarf es in dem auszustellenden Leichenbestattungsscheine mit Rücksicht darauf, daß das öffentliche Begräbniß als die Regel anzusehen ist, nur in denjenigen Fällen, in denen vorschriftmäßig das stille Begräbniß statt zu finden hat. Hierüber könne, wie in der in der Anmerk. 9. gedachten V. der Kreisd. zu Bud. v. 15. Nov. 1860. bemerkt worden ist, der Leichenfrau dann kein Zweifel beigehen, wenn die Anordnung des stillen Begräbnisses bei einer drohenden oder bereits herrschenden Epidemie durch die betreffende Obrigkeit für einen gewissen Zeitraum ein für allemal verfügt sei. Bestehe dagegen eine solche allgemeine obrigkeitliche Anordnung nicht und habe auch ein Arzt oder Wundarzt, welcher die Leiche besichtigt gehabt, durch Ausfüllung des Leichenbestattungsscheines dießfallsige Anordnung nicht bereits getroffen (§. 16. der Instruction für die Leichenfrauen), es gingen aber der Leichenfrau gleichwohl mit Rücksicht auf den bösartigen oder ansteckenden Character der Krankheit, an welcher ein Verstorbener gelitten habe, oder sonst Bedenken gegen die Zulässigkeit des öffentlichen Begräbnisses bei, so habe sie resp. in Gemäßheit §. 18. ihrer Instruction von dem Arzte oder Wundarzte, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt habe, eventuell von einem besonders deshalb herbeizurufenden Arzte darüber Bestimmung einzuholen und die ihr ertheilten Anordnungen pünctlich und vollständig in Ausführung zu bringen.

In gleicher Weise müsse der betreffende Geistliche, obwohl ihm an sich die Entscheidung der Frage, ob öffentliches oder stilles Begräbniß einzutreten habe, nicht zustehe, (s. oben Anmerk. 3.) ebenso für berechtigt als verpflichtet angesehen werden, falls ihm gegen eine von der Leichenfrau ohne vorgängige ärztliche Cognition für zulässig erachtete öffentliche Bestattung Bedenken beigingen, auf Einholung des ärztlichen Ausspruches darüber zu dringen.

*) Da in §. 6. der Verordn. vom 20. Juli 1850. das Oeffnen der Särge auf den Begräbnißplätzen ausdrücklich nur für diejenigen Fälle untersagt ist, in welchen dasselbe aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten bei den an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen nicht gestattet werden kann, so muß hierdurch das in dem Befehle v. 11. Dec. 1713. (im Corp. jur. eccl. Sax. S. 465.) gegen diese öffentliche Schaustellung der Leichen enthaltene allgemeine Verbot, es mochte nun der Tod von verdächtiger „oder anderer Krankheit" erfolgt sein (s. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. Bd. 2. S. 197.), gegenwärtig als antiquirt angesehen werden. Wenn nun aber gleichwohl das an vielen Orten übliche Oeffnen der Särge bei der Beerdigung aus mehrfachen Gründen ungeeignet erscheint, so hat das Cultusministerium neuerlich behufs einer Extension des dießfallsigen Verbots auf alle Leichenbestattungsfälle, beim Ministerio des Innern darauf angetragen, durch eine mit demselben gemeinschaftlich zu erlassende Verordnung das nochmalige Oeffnen der Särge auf den Kirchhöfen für alle Fälle zu untersagen, und wegen Beachtung dieses Verbots sowohl die Kircheninspectionen u. Pfarrer als auch die Ortspolizeibehörden und deren Organe verantwortlich zu machen, worauf die weitere Verfügung zur Zeit noch zu erwarten steht.

11) Da nach §. 5. des Ges. v. 20. Juli 1850. u. §. 7. der Ausf.-Verordn. dazu und nach der Belehrung über Leichenbehandlung (s. unten Anmerk. 20.) der Zweck der Todtenhallen ausdrücklich darauf beschränkt ist, daß Leichen darin bis zur Beerdigung beigesetzt werden, so kann deren Bestimmung zu gerichtsärztlichen Verrichtungen für begründet nicht erachtet werden, wie denn auch eine solche Bestimmung eine ganz andere Einrichtung erfordern würde, als §. 8. der Ausf.-Verordnung vorschreibt. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Leipzig v. 11. Sept. 1852.

12) Eine solche Vernehmung der betreffenden Polizeibehörde mit der Kircheninspection hat jedesmal dann einzutreten, wenn zugleich Resolutionspuncte vorliegen, welche die Inspection in ihrer Eigenschaft als Curatelbehörde des Kirchhofs berühren, namentlich also, wenn es sich um die Wahl des Platzes für die zu errichtende Todtenhalle handelt. — Communicat des M. d. Innern zum Cultusm. vom 10. März 1854. u. Recomm. des C. M. vom 22. März 1854.

von ihnen in dieser Hinsicht zu ertheilenden Anordnungen stets nach der in §. 5. des Gesetzes und §. 7. gegenwärtiger Verordnung angegebenen einfachen Bestimmung der Todtenhallen zu bemessen wissen und aller über diesen Zweck hinausgehender, durch die Rücksichten der Gesundheitspolizei und des öffentlichen Anstandes nicht nothwendig gebotener Anforderungen in Beziehung auf äußere und innere Ausstattung jener Anstalten sich enthalten.

Die Anlage und Unterhaltung der Todtenhallen geschieht auf Kosten jener Gemeinden, deren Angehörige an den Begräbnißplatz gewiesen sind. Haben an letzterem auch die Besitzer und Bewohner von zur Zeit noch außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Grundstücken Antheil, so sind dieselben ebenfalls verhältnißmäßig zur Mitleidenheit zu ziehen[13]).

Das Beitragsverhältniß ist, sowohl in dem zuletzt gedachten Falle als auch dann, wenn es sich um die Vertheilung des Aufwandes unter mehreren Gemeinden handelt, in Ermangelung einer zunächst zu versuchenden gütlichen Vereinigung durch Entscheidung der Kreisdirection festzustellen. Dieselbe hat dabei die §§. 3. 4. 5. 6. 7. 9. u. fg. des Gesetzes vom 8. März 1838., „einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend" (Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 266.), ferner §. 4. und 6. der Verordnung wegen Anwendung dieses Gesetzes in der Oberlausitz vom 12. Juli 1842. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 88.) und das Erläuterungsgesetz zu demselben vom 21. März 1843. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 18.), soweit deren Inhalt der Beschaffenheit des concreten Falles entspricht, rücksichtlich der Verpflichtung der Gemeindeglieder sowohl als des Anlagefußes zur analogen Anwendung zu bringen[14]).

§. 9. Die Reihefolge der Gräber muß in solcher Art ausgeführt werden, daß der Raum auf den Begräbnißplätzen für die Bevölkerung ausreiche und es niemals nothwendig werde, Leichen, welche noch nicht ganz verweset sind, wieder aufzudecken, um neue Gräber zu graben. Es wird dieß dadurch erreicht werden, daß die Gräber nach der Folge der Todesfälle angewiesen werden, wobei nur hinsichtlich der Ehegatten, Aeltern und Kinder, wenn solches gewünscht wird, eine Ausnahme insofern zu gestatten ist, als dieselben den Ort ihres Grabes in der Nähe derer, in welchen ihre verstorbenen Ehegatten, Kinder und Aeltern liegen, im Voraus bestellen können. Auch ist bei allen Gräbern auf möglichste Raumersparniß zu sehen, insbesondere durch das Innehalten bestimmter Reihen, in welchen dieselben neben einander angelegt werden.

Das Grab eines Erwachsenen darf nicht unter drei Ellen, das eines Kindes nicht unter zwei Ellen tief sein.

Die Handhabung der Ordnung auf den Begräbnißplätzen und die Anweisung der Gräber liegt dem verpflichteten Todtengräber[14b]) oder denjenigen Personen ob, welche

---

13) Da die durch das Gesetz v. 20. Juli 1850. vorgeschriebenen Todtenhallen eine Einrichtung sind, welche lediglich in der hierländischen Verfassung begründete Zwecke der Medicinalpolizei verfolgt, die angeordnete Einrichtung dieser Hallen aber nur eine Consequenz dieser Zwecke ist, so folgt hieraus von selbst, daß in den Fällen, wo in Folge besonderer Parochialverhältnisse an einen Begräbnißplatz neben inländischen auch Gemeinden des Nachbarstaates gewiesen sind, der ersteren allein die Herstellung der Halle obliegt, und die wegen der Herstellungs- und Unterhaltungskosten in §. 8. der Ausf.Verordn. zu jenem Gesetze gegebene Vorschrift lediglich auf jene zu beziehen ist, daher an die ausländischen Gemeinden, wenn diese sich nicht freiwillig betheiligen, ein Anspruch dießfalls nicht begründet ist. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dr. v. 22. April 1854., den übr. Kreisd. abschriftl. mitgeth.

14) Die Entnehmung von Beiträgen aus den Kirchenärarien zu Bestreitung des Aufwandes für die Anlegung u. Unterhaltung der Todtenhallen ist in einer Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Leipz. v. 11. Juni 1851. für unzulässig erklärt worden, da der Zweck der fraglichen Todtenhallen nach §. 7. der Ausf.Verordn. zum Gesetze vom 20. Juli 1850. durchaus kein kirchlicher, sondern ein rein polizeilicher sei. Es sei daher auch ohne Einfluß, daß jene Todtenhallen nach §. 5. des gedachten Gesetzes auf den Begräbnißplätzen, welche in der Regel Kircheneigenthum sind und unter Aufsicht der kirchlichen Behörde stehen, errichtet, und daß bei Aufbringung des zu ihrer Anlage und Unterhaltung erforderlichen Aufwandes nach §. 8. der Ausf.Verordn., wenn eine gütliche Vereinigung hierüber unter den betheiligten Gemeinden nicht zu Stande kommt, die §§. 3—7. u. §. 9. fg. des Parochiallastengesetzes v. 8. März 1838. u. das Erl.Ges. v. 21. März 1843., soweit deren Inhalt der Beschaffenheit des concreten Falles entspricht, rücksichtlich der Verpflichtung der Gemeindeglieder sowohl als des Anlagefußes zur analogen Anwendung gebracht werden sollen. Der in Frage stehende Aufwand sei, wenn er auch den zur Kirchengemeinde gehörigen Personen aufzubringen obliege, nach dem angegebenen Zwecke der Todtenhallen doch keine Parochiallast, und daher in der Ausf.Verordn. zum Gesetze v. 20. Juli 1850. absichtlich nicht auf §. 1. des Ges. vom 8. März 1838., sondern nur auf die folgenden §§. Bezug genommen worden, welche von der Verpflichtung der Gemeinden zur Aufbringung des Bedarfs handeln.

Es sind deshalb auch Differenzen über die Verpflichtung, zu den Kosten einer zu erbauenden Leichenhalle beizutragen, nicht von der Consistorial-, sondern von der Regierungsbehörde zu entscheiden, nach einer Entscheidung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dr. v. 12. Jan. und Inf.Verordn. desselben an dieselbe Kreisd. vom 12. April 1855. auf Einverständniß mit dem Cultusmin. beruhend. S. Funke, Pol.Ges. u. Verordn. Bd. 5. S. 548. sub 4. c. im letzten Satze.

14b.) Da in §. 9. nur im Allgemeinen die Handhabung der Ordnung auf den Begräbnißplätzen und die Anweisung der Gräber als Obliegenheit des Todtengräbers bezeichnet wird, während dagegen der Fertigung der Gräber und daß auch diese nur den Todtengräbern obliegen solle, nicht besonders gedacht ist, so kann die an mehrern Orten, namentlich auf dem Lande, bisher bestandene Observanz, daß die Fertigung der Gräber den Gemeindegliedern der Reihe nach oder nach einer sonst hergebrachten Ordnung obliegt, nicht gerade hin als durch die gedachte Bestimmung aufgehoben angesehen werden, obschon es andererseits im Interesse der Ordnung auf den Friedhöfen liegt, daß das Grabmachen, soweit thunlich, ausschließlich den Todtengräbern übertragen werde. In dieser Maße hat das Cultusministerium in einem zur Entscheidung vorgelegenen in der Parochie Groitzsch vorgekommenen Falle, wo der beabsichtigten Abstellung der herkömmlichen Einrichtung, nach welcher die eingepfarrten Landgemeinden das Grabmachen entweder durch Gemeindeglieder oder ihre Dienstleute bewerkstelligen ließen, von Seiten der genannten Landgemeinden widersprochen worden war, in einer Verordnung an die Kreisd. zu Leipz. vom 29. Juni 1861. sich ausgesprochen, und es daher bei der bestehenden Einrichtung bis auf Weiteres und solange nicht Ungebührnisse vorkommen würden, wobei sich die im Uebrigen statt findende Anweisung der Gräber durch einen verpflichteten Kirchendiener und die dießfalls geordnete Aufsicht als unzureichend zeigen werde, bewenden lassen. Ebenso hat das Cultusministerium auf einen von der Gemeinde Gundorf gegen die ihr aufgegebene Anstellung eines Todtengräbers eingewendeten Recurs es bei der bestehenden Einrichtung der Fertigung der Gräber durch die Nachbarn in der Gemeinde bis auf Weiteres noch bewenden lassen, da, wenn der Schullehrer noch gehörig dahin instruirt werde, daß er bei der ihm obliegenden Anweisung der Grabstellen namentlich auch die ordnungsmäßige Herstellung der Gräber in den einzelnen Fällen zu überwachen und zu beaufsichtigen habe, eine dringende Nothwendigkeit zu Anstellung eines besonderen Todtengräbers, zumal bei der geringen Anzahl der jährlichen Todesfälle in der dortigen Parochie, nicht vorliege, obschon selbstverständlich

die Ortsobrigkeit sonst dazu in Pflicht nehmen wird. Diese Personen, sowie der Todtengräber selbst stehen unter der Aufsicht der Kircheninspection und haben über die Beerdigungen ein fortlaufendes, jährlich abzuschließendes Register zu führen[15][16]).

§. 10. Bei Anlegung neuer Begräbnißplätze ist zunächst mit Rücksicht auf die Bevölkerung und die muthmaßliche Zahl der jährlichen Todesfälle ein hinlänglich geräumiger, vor Ueberschwemmungen gesicherter Platz zu wählen, der weit genug von Wohnungen und namentlich auch von Brunnen entfernt ist und nöthigenfalls in späterer Zeit vergrößert werden kann[17]). Dieser Platz ist mit

---

eine solche Maßregel bei etwa vorkommenden fernern Ungehörigkeiten hinsichtlich der Anlegung der Gräber jederzeit vorbehalten bleibe, was der Gemeinde ausdrücklich zu eröffnen sein werde. — Verordnung des C. M. an die Kreisd. zu Leipz. vom 26. Mai 1862.

15) Durch die obige Bestimmung in §. 9., welche nicht die Begräbnißplätze selbst der Aufsicht der Kircheninspectionen unterstellt, hat an der Verpflichtung der Geistlichen zu Beaufsichtigung der Begräbnißplätze, insoweit eine solche nach der kirchlichen Verfassung bisher bestanden hat, etwas nicht geändert werden sollen. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dr. v. 24. April 1852., den übr. Kreisd. abschriftl. mitgeth. — Vergl. auch die folgende Anmerk. 16.

In besonderer Beziehung auf den vorbemerkten Gegenstand der verfassungsmäßigen geistl. Aufsicht über die Begräbnißplätze mag hier erwähnt werden, daß durch Verordnung des C. M. vom 12. Juli 1862. die Kreisdirectionen angewiesen worden sind, zu Beseitigung der vielfachen Klagen über das Störende unpassender, geschmackloser, ja unwürdiger Grabdenkmäler u. insbesondere der darauf gebrachten Inschriften, bei der der Bestätigung von Kirchhofsordnungen vorausgehenden Prüfung darauf hinzuwirken, daß darin den Geistlichen eine Controle über die Grabmonumente u. Grabschriften vorbehalten werde.

Hiernächst hat das Cultusministerium in derselben Verordnung in Bezug auf die an einzelnen Orten in Uebung gekommene Ausschmückung der Gräber von Selbstmördern mit Leichensteinen und Denkmälern den Kreisdirectionen die zur Abwendung von Ungebührnissen in der fraglichen Hinsicht etwa nöthigen Veranstaltungen mit dem Bemerken überlassen, daß sich hierzu nach Befinden bei der Aufstellung von Begräbnißregulativen oder Kirchhofsordnungen eine passende Gelegenheit finden werde.

Demgemäß hat die Kreisd. zu Bud. die evangel. Geistlichen ihres Regierungsbezirks durch Gen.Verordn. vom 30. Juli 1862. angewiesen, sowohl im Allgemeinen in geeigenter Weise darüber Obsicht zu führen, daß nicht auf die Leichensteine, Kreuze u. Monumente auf den Kirchhöfen unpassende, theils formell, theils materiell anstößige u. auffällige Inschriften gebracht werden, als auch im Besondern darauf zu achten, daß die auf Gräbern von Selbstmördern etwa errichteten Denkmäler des geschehenen Selbstmordes nicht in irgendwie beschönigender Weise Erwähnung thun. Zur Erreichung dieses Zweckes wird den genannten Geistlichen empfohlen, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß jede auf ein Grabmonument zu bringende Inschrift vorher denselben vorgelegt werde.

16) In Bezug auf die Frage, ob die Anstellung u. Entlassung der Todtengräber den Kircheninspectionen oder den Polizeibehörden zustehe, hat das Cultusministerium auf Veranlassung eines besonderen Falles, wo ein Stadtrath, der nicht selbst zur Kircheninspection gehörte, den zeitherigen Todtengräber wegen ungebührlichen Benehmens entlassen und sodann an dessen Stelle einen andern Todtengräber an- und in Pflicht genommen hatte, in einem Comm. zum M. d. Innern vom 11. Dec. 1834. sich dahin geäußert, wie es, theils aus dem Grunde, weil die Kirchhöfe und Begräbnißplätze unter geistlicher Aufsicht und Administration ständen, und auch nach Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände bleiben würden, theils mit Rücksicht auf den verfassungsmäßigen Grundsatz, daß alle Personen, von denen Verrichtungen, die mit kirchlichen Handlungen in Verbindung stehen, übernommen würden, im Betreff ihrer Dienstverrichtungen den geistlichen Behörden untergeben wären, was nach §. 3. des Regul. v. 31. Mai 1782. in Ansehung der hier in Frage stehenden Personen auch bei denen statt finde, die nur zuweilen Todtengräberdienste verrichten, für angemessener erachtet werden müsse, daß auch fernerhin das Befugniß, die Todtengräber anzustellen, zu verpflichten und zu entlassen, allenthalben, wo solches nicht bisher schon der Ortsobrigkeit oder der Polizeibehörde zugestanden habe, nach wie vor den Kircheninspectionen verbleibe. Jedoch würden letztere in den Städten, wo der Stadtrath nicht selbst zur Kircheninspection gehöre, wegen der Anstellungsbedingungen mit dem städtischen Verwaltungsrathe, sowie wegen der in polizeilicher Hinsicht zu ertheilenden Instruction mit der betreffenden Ortspolizeibehörde vor der Anstellung in Vernehmung zu treten haben.

Unter dieser Modification hat nun auch das M. d. Innern mit vorgedachter Ansicht des Cultusministerii sich einverstanden erklärt, und der vormaligen Landesdirection durch Verordnung vom 8. Jan. 1835. aufgegeben, sich nicht nur in dem in Frage befangenen Falle, sondern überhaupt in vorkommenden Fällen hiernach zu achten. Vergl. Funke, Pol.Ges. u. Verordn. Bd. 2. S. 924. unter II. u. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. Bd. S. 194. not. 38. u. S. 188. not. 24., ingl. Anmerk. 4. beim Rescripte vom 19. Juni 1812., wo die bei Weber cit. Minist.Verordn. vom 17. Mai 1841. mitgetheilt ist. —

Gleichwie übrigens die Kircheninspection, wenn die weltliche Coinspectionsbehörde nicht zugleich Ortsobrigkeit ist, vor der Anstellung des Todtengräbers wegen der Anstellungsbedingungen mit der Ortspolizeibehörde in Vernehmung zu treten hat, so liegt unter gleicher Voraussetzung auch der Ortspolizeibehörde ob, wenn ihr Ausnahmsweise die Annahme u. Verpflichtung des Todtengräbers zusteht, sich vorher sowohl über die zu dieser Function zu wählende Person, als über die dem erstern zu ertheilende Instruction, mit der Kircheninspection in ihrer Eigenschaft als Curatelbehörde des Kirchhofs jedesmal vorerst zu verständigen, wie dieß in einer Verordnung des C. M. an die Kreisd. zu Zw. vom 19. April 1856., die Anstellung und Verpflichtung des Todtengräbers in Auerbach betr., im Einverständnisse mit dem M. d. Innern ausgesprochen worden ist.

17) Wegen der zweckmäßigen Anlegung neuer Begräbnißplätze und der dabei zu nehmenden Rücksichten s. die in der nachfolgenden Note 20. erwähnte Belehrung über Leichenbehandlung u. Leichenbestattung sub II. — Zu bemerken ist hierbei, was die Eigenthumsverhältnisse der Kirchhöfe und Gottesäcker betrifft, daß deren Grund und Boden wegen der Verbindung, in welcher die Beerdigung der verstorbenen Gemeindeglieder mit den gottesdienstlichen u. kirchlichen Einrichtungen steht, als Eigenthum der Kirche auch in dem Falle anzusehen sind, wenn solche nicht auf Kosten des Kirchenärars, sondern aus den Mitteln der Kirchengemeinde errichtet und hergestellt worden sind. Es hat daher das Cultusministerium dergleichen an das Eigenthum und die Nutzungen der Kirchhöfe erhobene Ansprüche der Kirchengemeinden jederzeit zurückgewiesen. So in einer wegen des Veräußerungspunctes den in Evang. beauftragten Staatsministern vorgelegenen und von denselben genehmigten Verordnung an die Kreisd. zu Dr. vom 1. Nov. 1843., die Erweiterung des Kirchhofs zu Rosenthal betr., ferner in einer Verordnung an dieselbe Kreisd. v. 2. Apr. 1844., die Erweiterung des Gottesackers zu Königstein betr., welche auf eingewendeten Recurs von den in Evang. beauftragten Staatsministern durch Entscheidung vom 9. Dec. 1844. bestätigt worden ist.

Ebenso hat das Cultusministerium den Antrag einer Kirchengemeinde, welche bei Gelegenheit der Erweiterung des dasigen Kirchhofs die Ueberlassung der Gebühren bei Setzung von Leichensteinen, Errichtung von Erbbegräbnissen ꝛc., gleichwie der Nutzungen des neuen Kirchhofs überhaupt an die beabsichtigter Maßen von ihr anzulegende Kirchhofscasse beansprucht hatte, in einer auf eingewendeten Recurs derselben gegen die abfällige Entschließung der Kreisdirection, unter dem 15. December 1846. ertheilten Entscheidung für unstatthaft erachtet, indem daraus, daß die Kirchengemeinde das Land zu Anlegung des neuen Gottesackers, ohne Zuthun des Kirchenärars, aus eigenen Mitteln erworben, keineswegs folge, daß ihr deshalb auch die Nutzungen zufließen müßten, da nach den bestehenden kirchenrechtlichen Grundsätzen das erworbene Land durch dessen Benutzung als Gottesacker an sich schon dem gewöhnlichen Verkehre entnommen, und, als zu einem bestimmten kirchlichen Zwecke gewidmet, Theil des Kirchenlehns selbst werde, die Kirchengemeinde aber durch Aufbringung des Herstellungsaufwandes lediglich der ihr ohnehin, wenn auch bez. nur subsidiär, obliegenden Verpflichtung zu Beschaffung der kirchlichen Bedürfnisse nachgekommen sei, ohne daß dieser Umstand irgendwie ein Eigenthumsrecht für dieselbe zu begründen vermöge. — Nur Ausnahmsweise ist in einzelnen Fällen die Bestreitung der Ankaufskosten für das zum Gottesacker acquirirte Areal aus den Gebühren für die Grabstellen u. Denkmäler nachgelassen, und die Ueberlassung dieser Gebühren an die Gemeinde zu dem bemerkten Zwecke vom Cultusministerio obwohl mit dem Bemerken gestattet worden, daß eine solche Abweichung von der allgemeinen Regel, wornach die Einkünfte u. Nutzungen der Kirchhöfe in das Kirchenärar zu fließen haben, jedenfalls nur dann für zulässig angesehen werden könne, wenn die Beschaffenheit des betreffenden Kirchenärars durch den Ausfall jener Gebühren ein Herabsinken der Einnahmen desselben unter die gewöhnlichen Ausgaben nicht befürchten ließen oder sonst die Verhältnisse der Gemeinde eine Schonung ihrer Kräfte dringend erheischten. Verordnung des C. M. an die Kreisd. zu Bud. vom 24. Juli 1858.

einer mäßig hohen Mauer zu umgeben und mit der Todtenhalle zu versehen, auch auf demselben durch Abtheilung in Quartiere eine solche Benutzung des Raumes einzurichten, daß vor Ablauf von mindestens zwanzig Jahren eine frühere Grabstätte nicht wieder zu neuen Gräbern verwendet zu werden braucht[18]).

§. 11. Die nachgelassene Beibehaltung der bisherigen Todtenschau Seiten einzelner Gemeinden, sowie die Errichtung wirklicher Leichenhäuser statt bloßer Todtenhallen auf Kosten einzelner Gemeinden oder zusammengetretener Gesellschaften[19]) hat unter Beirath und Aufsicht des betreffenden Bezirksarztes zu geschehen. Uebrigens wird für solche Zwecke eine nach dem Erscheinen des Gesetzes zu veröffentlichende Belehrung über das Leichenwesen und den Scheintod die nöthigen allgemeinen Rathschläge an die Hand geben[20]).

§. 12. Den Bezirksärzten steht innerhalb ihrer Medicinalbezirke nach §. 2. h. und §. 3. a. ihrer Instruction die allgemeine medicinalpolizeiliche Oberaufsicht über den Leichendienst und die Handhabung der darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu. Sie haben daher die neu anzustellenden Leichenfrauen und, soweit nöthig, auch die bereits angestellten, in den bei ihnen erforderlichen Kenntnissen zu unterweisen und über ihre Dienstobliegenheiten zu belehren, und nach Prüfung derselben zum Behuf ihrer Anstellung die Tauglichkeit derselben zu bestimmen, auch dafür Sorge zu tragen, daß die zu den ihnen jetzt aufgetragenen Verrichtungen nicht gehörig befähigten allmählig durch bessere ersetzt werden.

Die Einrichtung der Todtenhallen auf den Kirchhöfen und die gehörige Instandhaltung derselben haben sie nach Maaßgabe der in §. 7. und 8. dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu überwachen, nicht minder diejenigen Unzuträglichkeiten abzustellen, welche sich bei der Verwaltung derselben als gesundheitsgefährdend zeigen sollten. Bei Anlegung neuer Kirchhöfe, sowie bei etwaniger Errichtung von Leichenhäusern haben sie mit Rath und Belehrung an die Hand zu gehen.

Dresden, den 20. Juli 1850.

A. Instruction für die Leichenfrau.

§. 1. (Verhalten und Pflichten der Leichenfrau.) Die Leichenfrau hat in dem ihr aufgetragenen Dienste bescheiden, treu und fleißig, nüchtern und mäßig zu sein, auch eines christlichen und frommen Wandels sich zu befleißigen. Ueber die ihr bei ihren Verrichtungen bekannt werdenden Familienverhältnisse hat sie strenge Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 2. Sie soll, wenn sie ausgeht, zu Hause eine Nachricht hinterlassen, wo sie zu finden sei, wenn sie aber zu einer Leiche gerufen wird, ohne Verzug bei derselben sich einfinden.

§. 3. Es liegt ihr ob, in den gewöhnlichen Fällen die Zeit zu bestimmen, wenn die Leiche beerdigt werden dürfe, in zweifelhaften Fällen aber zum Behuf dieser Bestimmung einen Arzt oder Wundarzt herbeizurufen.

Sie selbst darf die Beerdigung einer Leiche nur dann gestatten, wenn 72 Stunden nach dem Tode verflossen und zugleich die Zeichen allgemeiner Fäulniß des Körpers sich bereits eingestellt haben.

Sie darf die Beerdigung aber nicht gestatten, wenn entweder nach Verlauf von 72 Stunden die Zeichen allgemeiner Fäulniß noch fehlen oder wenn zwar die Zeichen der Fäulniß vorhanden sind, aber die angegebene Zeit noch nicht verflossen ist. In diesen beiden zweifelhaften Fällen hat die Leichenfrau für Herbeirufung eines Arztes oder Wundarztes zu sorgen.

§. 4. (Erster Besuch bei der Leiche.) Wenn sie bei einer Leiche ankommt, hat sie zunächst zu fragen, wenn und unter welchen Umständen der Tod erfolgt, ob Krankheit oder ein Unfall demselben vorausgegangen sei, hierauf aber zur Besichtigung der Leiche zu verschreiten. Hierbei muß die erste Sorge der Leichenfrau sein, sich von der Gewißheit des erfolgten Todes zu überzeugen und werden ihr dazu die im Anhange unter † zusammengestellten Zeichen zur Richtschnur dienen. Gehen ihr nach dem, was sie an der Leiche

---

18) In Bezug auf obige, die Einführung und Handhabung einer gewissen Ordnung auf den Gottesäckern bezweckende Vorschriften der bestimmten Reihefolge der Gräber, der Führung von fortlaufenden jährlich abzuschließenden Registern u. s. w. ist zufolge einer an sämmtliche Kreisdirectionen ergangenen Verordnung des Cultusministerii vom 31. December 1852. den mit der Aufsichtsführung über die Gottesäcker beauftragten Unterbehörden die gehörige Durchführung der dießfallsigen Vorschriften und die Ergreifung der hierzu nöthigen Maßnahmen noch besonders eingeschärft worden und Verfügung ergangen, daß da, wo die Herstellung und Erhaltung der Ordnung in den Begräbnißplätzen zeither in dem Mangel des nöthigen Umfangs der Gottesäcker ein Hinderniß gefunden habe, nach Befinden entweder zu Erweiterung der bereits bestehenden oder zu Anlegung neuer Gottesäcker unverweilt die nöthige Einleitung zu treffen sei. Demgemäß ist von der Kreisd. zu Dr. durch G.V. v. 24. Jan. 1853. (Krsbl. No. 3.), von der Kreisd. zu Leipz. durch G.V. v. 21. ejsd. (Krsbl. No. 14.) u. von der Kreisd. zu Bud. durch G.V. v. 28. ejsd. (Krsbl. No. 21. u. Oberl. Samml. der in K. u. Schuls. ergang. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 79.) das Erforderliche verfügt worden.

19) S. oben Anmerk. 6.

20) In Gemäßheit dessen hat das M. d. Innern eine Belehrung über Leichenbehandlung und Leichenbestattung bearbeiten und durch den Druck bekannt machen lassen, von welcher Belehrung dem Cultusministerio eine Anzahl Exemplare zur Vertheilung an die Pfarrämter mitgetheilt worden ist. Diese Vertheilung ist auch erfolgt, indem die zu diesem Behufe erforderlichen Exemplare mittels Verordnung vom 16. Januar 1851. den Superintendenten und bez. der Kreisd. zu Budissin u. dem Ges.Cons. zu Gl. zur Hinausgabe an die Pfarrer zugefertigt worden sind.

Die Belehrung selbst findet sich abgedruckt in Funkes Pol.Ges. u. Verordn. ꝛc. Bd. 5. S. 536. fg. und verbreitet sich unter I. über die Mittel zu Verhütung des Lebendigbegrabens, unter II. über die Mittel zu Verhütung der von Leichen ausgehenden Nachtheile für Lebende. Im I. Theile handelt die Belehrung speciell 1) vom Erkennen des erfolgten Todes — der allgemeinen Fäulniß als einzig sichern Kennzeichen und den weniger entscheidenden Erscheinungen, — 2) vom Scheintod — seinen niedern und höhern Graden, und den Fällen, wo solcher am ehesten zu vermuthen ist, — 3) von der Leichenbehandlung — zunächst im Allgemeinen und sodann insbesondere in Bezug auf Verunglückte (vom Blitz Getroffene, Erfrorene, Ertrunkene, Erstickte, Verletzte ꝛc.) unter Angabe der für den Fall, daß die Ankunft des Arztes sich verzögert, anzuwendenden Rettungs- und Wiederbelebungsmittel, — 4) von allgemeinen Maßregeln. Der II. Theil lehrt die Umstände kennen, unter welchen eine Leiche Gesundheitsgefahren verbreite, durch welche Mittel man sich dagegen schützen könne, was in dieser Hinsicht bei der Besorgung, Begleitung und Bestattung der Leiche zu geschehen habe, und wie die Bestattungsplätze in medicinalpolizeilicher Hinsicht zweckmäßig anzulegen, einzurichten und zu verwalten seien.

selbst wahrnimmt, oder nach anderen in Erfahrung gebrachten Umständen Zweifel bei, so hat sie den zunächst zu erlangenden Arzt oder Wundarzt herbeizurufen, und dieses auch dann zu thun, wenn die Anwesenden diese Herbeirufung nicht wünschen oder nicht zugeben wollen, und in solchem Falle überdieß Anzeige an die Obrigkeit zu machen.

§. 5. (Fälle, in welchen ein Arzt oder Wundarzt jedesmal zuzuziehen ist.) In folgenden Fällen hat die Leichenfrau jedesmal, wenn noch kein Arzt oder Wundarzt zugegen war, einen solchen herbeizurufen und auf dessen Herbeirufung zu bestehen:

a) wenn sie sieht oder hört, daß die Leiche eine schwangere oder im Kreisen leblos gewordene Frauensperson ist;

b) wenn sie hört oder den Verdacht hat, daß der Tod auf eine gewaltsame Art erfolgt ist, es sei durch Gift, Verletzung, Erdrosselung, Erstickung, Betäubung, Einathmen schädlicher Dünste, Ertrinken, Erfrieren oder auf eine andere solche Weise;

c) wenn sie hört, daß der Tod in Folge eines Schlagflusses oder eines heftigen Blutsturzes erfolgt ist;

d) wenn die verstorbene Person früher an Ohnmachten, Krämpfen, Staupe, Fallsucht oder bösem Wesen, an Starrsucht, Mutterbeschwerden und dergleichen Zufällen gelitten hat;

e) wenn der Tod plötzlich bei einer anscheinend ganz gesunden oder nur an einer kurzen und leichten Krankheit leidenden Person entweder ohne alle bekannte Ursache oder in Folge eines Schrecks, eines Aergers oder einer anderen heftigen Gemüthsbewegung oder in Folge übermäßigen Essens und Trinkens, langen Hungerns und Durstens, einer starken körperlichen Anstrengung, einer Erhitzung oder Erkältung erfolgt ist;

f) wenn die Leiche noch eine ungewöhnlich frische, rothe oder doch nicht die wahre Leichenfarbe hat; ein noch volles nicht eingefallenes Gesicht, in den Augen noch einigen Glanz zeigt; wenn die Gliedmaßen völlig biegsam sind, oder an den Stellen, wo die Leiche aufliegt, die Theile sich nicht platt gedrückt haben; oder wenn noch eine Spur schwachen Athemholens oder schwachen Herzschlags sichtbar oder durch die Hand fühlbar ist.

§. 6. Bei Leichen neugeborner Kinder soll sie darauf achten, ob irgend eine Verletzung am Kopfe oder am Körper, oder blaue oder rothe Flecke daran wahrnehmbar sind; sie soll mit dem Finger tief hinter in den Mund fühlen, um zu erforschen, ob etwa zäher Schleim daselbst befindlich sei, der das Athmen hindert; auch soll sie nach der Oeffnung der Harnröhre und des Afters sehen, welche zuweilen verwachsen und verschlossen sind, so daß das Kind wegen Mangel dieser Ausleerungen scheintodt sein kann. Wo sich etwas der Art findet, hat sie für schleunige Herbeirufung eines Arztes oder Wundarztes zu sorgen.

§. 7. (Verhalten der Leichenfrau in solchen Fällen.) Außer der Herbeirufung eines Arztes oder Wundarztes liegt der Leichenfrau in allen solchen Fällen (§. 5. 6.) ob, dafür zu sorgen, daß die Leiche weder entkleidet, noch aus dem Bette genommen werde, daß aber alles Festanliegende, wie Halsbinden, Hemdknöpfe, Mieder, Gürtel, Röcke, Beinkleider, Strumpfbänder und dergleichen so schnell als möglich gelockert werde. Im Bette muß die Leiche mit Kopf und Oberkörper schräg aufgerichtet und mit unbedecktem Gesichte liegen; das Zimmer muß in der kalten Jahreszeit mäßig erwärmt sein; an die Füße und den Unterleib können Wärmflaschen und durchwärmte Tücher, welches beides nach dem Erkalten mit neuerwärmten zu vertauschen ist, gelegt werden.

§. 8. Bis zur Ankunft des Arztes oder Wundarztes kann in solchen Fällen die Leichenfrau der leblosen Person

a) ihren Namen oder sonst derselben bekannte Worte stark in's Ohr schreien lassen,

b) das Gesicht mit kaltem Wasser wiederholt bespritzen,

c) Arme und Füße mit Flanell trocken und stark reiben oder mit warmem Essig, welchem etwas Branntwein zuzusetzen ist, waschen, die Fußsohlen aber mit einer in scharfen Essig getauchten Bürste stark und anhaltend reiben,

d) die Schläfe mit Kampferessig und Salmiakgeist (welchen zu solchem Zwecke die Leichenfrau immer bei sich zu führen hat) bestreichen,

e) Salmiakgeist, Hoffmannsgeist und dergleichen unter die Nase halten,

f) auf die entblößte Herzgrube aus einem hoch gehaltenen Gefäße oder durch einen halb verschlossen gehaltenen Trichter kaltes Wasser tropfenweise fallen lassen und dieses Verfahren von Zeit zu Zeit wiederholen.

Bei allen diesen Versuchen muß die Leiche mit dem Kopfe erhöht liegen bleiben und darf so wenig als möglich bewegt oder gerüttelt werden.

§. 9. Während dieser Behandlung muß die Leichenfrau darauf achten, ob sich Spuren wiederkehrenden Lebens zeigen, wie etwa leichte Zuckungen im Gesichte, namentlich an den Mundwinkeln und Augenliedern, Poltern im Unterleibe, Abgang von Blähungen, vermehrte Wärme in der Herzgrube und in den Handtellern und dergleichen, auch kann sie zu diesem Zwecke der Leiche

a) eine Untertasse oder einen etwas tiefen Teller auf die Brust setzen und darauf achten, ob das Wasser, nachdem es zur Ruhe gekommen, sich auf der Oberfläche etwas bewegt,

b) einen vorher trocken abgewischten Spiegel oder einen reinen zinnernen Teller vor den Mund halten und auf das Anlaufen dieser Gegenstände achten,

c) eine Flaumfeder vor den Mund halten, um zu sehen ob sich dieselbe bewegt,

d) die untere Kinnlade etwas von der obern abwärts gegen die Brust ziehen, um zu sehen, ob sich dieselbe von selbst wieder nach oben zieht.

§. 10. Aller anderen Versuche bei einer solchen Leiche hat sich die Leichenfrau gänzlich zu enthalten; sie darf aber auch nicht zulassen, daß von anderen Personen etwas an der Leiche vorgenommen werde, daß Jemand die oben be-

schriebene Lage derselben verändert oder daß abergläubische Gebräuche verübt werden.

§. 11. Bei Ankunft des Arztes oder Wundarztes hat die Leichenfrau diesem Alles treulich und gewissenhaft zu berichten, was sie von dem Todesfalle in Erfahrung gebracht und was sie selbst an der Leiche wahrgenommen hat; auch ist Alles, was mit der Leiche bisher geschehen, genau anzugeben. Das, was der Arzt oder Wundarzt nunmehr anordnet, hat die Leichenfrau pünktlich und vollständig auszuführen.

§. 12. (Verhalten der Leichenfrau in Fällen unzweifelhaften Todes.) In allen denjenigen Fällen, wo die in §. 5. 6. aufgezählten Umstände nicht vorhanden sind und wo ihr selbst ein Zweifel an dem wirklich erfolgten Tode nicht beigeht, hat die Leichenfrau dafür zu sorgen, daß die Leiche nicht sofort aus dem Bette genommen oder entkleidet werde, sondern, nachdem alles etwa Festanliegende gelockert worden, die Entfernung der Leiche vom Sterbelager und die Entkleidung derselben bis zu einem ihrer nächsten Besuche zu verschieben.

§. 13. Die Leichenfrau hat jede Leiche in den ersten zwei Tagen nach dem Tode wenigstens dreimal, an dem letzten Tage aber zweimal, wo möglich in den Morgen- und Abendstunden zu besuchen, hierbei aber sich jedesmal noch genauer von dem wirklich erfolgten Tode und der bereits beginnenden Verwesung zu überzeugen.

§. 14. Wenn sie die Zeichen beginnender Verwesung deutlich wahrgenommen hat, kann sie zur Entfernung der Leiche vom Sterbelager, zur Reinigung und Aufbahrung derselben verschreiten, wobei sie darauf zu achten hat, ob Zeichen gewaltsamen Todes jetzt sich offenbaren, welche früher nicht bemerkt werden konnten, in welchem Falle sie die Anzeige davon an die Ortsobrigkeit zu besorgen hat.

§. 15. Wenn die Leiche vor dem Begräbnißtage in den Sarg gelegt wird, darf die Leichenfrau nicht dulden, daß der Sargdeckel aufgesetzt oder gar aufgenagelt und eingeschraubt werde.

§. 16. (Gestattung des Begräbnisses.) In den Fällen, wo ein Arzt oder Wundarzt die Leiche besichtigt hat, wird dieser die Erlaubniß zur Beerdigung durch Ausfüllung des gedruckten Leichenbestattungsscheines, welchen sie ihm einzuhändigen hat, selbst ertheilen. In Fällen, wo kein Arzt oder Wundarzt die Leiche gesehen hat, ertheilt die Leichenfrau die Erlaubniß zur Beerdigung durch Ausfüllung der ihr eingehändigten gedruckten Leichenbestattungsscheine, und zwar müssen, wie §. 3. gesagt ist, hierzu 72 Stunden seit dem Tode verflossen und die deutlichen Zeichen der beginnenden Fäulniß vorhanden sein. In dem Leichenbestattungsscheine hat die Leichenfrau Tag und Stunde des erfolgten Todes, auch Tag und Stunde des vorzunehmenden Begräbnisses anzugeben, ingleichen ob dasselbe in der Stille erfolgen soll.

§. 17. (Verhalten der Leichenfrau bei frühzeitig eintretender Fäulniß.) Wenn die Fäulniß sehr früh schon eintritt und ein fauliger Geruch sich um die Leiche verbreitet oder diese ausläuft, kann die Leichenfrau schon bei ihrem ersten Besuche die Leiche aus dem Sterbelager nehmen und an einen entfernten Ort des Sterbehauses bringen, auch hat sie dann einen Arzt oder Wundarzt herbeizurufen, welcher darüber entscheidet, ob das Begräbniß früher als nach 72 Stunden erfolgen dürfe oder ob die Leiche in die Todtenhalle gebracht werden solle.

Ist ein Arzt oder Wundarzt nicht zu erlangen und wird bei überhandnehmender Fäulniß, namentlich in engen Wohnungen, die Leiche den Hinterbliebenen lästig und gefährlich, so muß die Leichenfrau anordnen, daß die Leiche in der Todtenhalle beigesetzt werde, bis nach 72 Stunden die Beerdigung erfolgen kann.

§. 18. (Verhalten der Leichenfrau bei herrschenden Seuchen.) Bei allgemein herrschenden bösartigen oder ansteckenden Krankheiten hat die Leichenfrau von dem Arzte oder Wundarzte, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, darüber Anordnung einzuholen, ob die Leiche im Sterbehause verbleiben dürfe, oder ob dieselbe in die Todtenhalle gebracht, oder früher als nach 72 Stunden beerdigt werden solle, ingleichen ob das stille Begräbniß zu beantragen sei.

Wenn bei der letzten Krankheit des Verstorbenen ein Arzt oder Wundarzt nicht zugegen gewesen ist, so hat die Leichenfrau einen solchen herbeizurufen, um nach Besichtigung der Leiche die erforderlichen Anordnungen von ihm zu erhalten.

Alle von dem Arzte oder Wundarzte ihr ertheilten Anordnungen hat die Leichenfrau pünktlich und vollständig in Ausführung zu bringen.

§. 19. (Gemeinschaftliches für beide vorige Fälle.) In beiden Fällen, bei frühzeitig eintretender Fäulniß und bei allgemein herrschenden Krankheiten (§. 17. 18.) hat die Leichenfrau dafür zu sorgen, daß Niemand, der nicht bei der Leiche unmittelbar zu thun hat oder zu den hinterbliebenen nächsten Verwandten und Freunden des Verstorbenen gehört, zu derselben gelassen werde. Sie hat auf die Entfernung blos neugieriger Zuschauer, namentlich Kinder, mit Ernst und Festigkeit zu bringen.

§. 20. Bei jeder Leiche ohne Ausnahme, insbesondere aber bei solchen, welche frühzeitig Zeichen der Verwesung bemerken lassen oder welche während allgemein herrschender Krankheiten vorkommen, hat die Leichenfrau dafür zu sorgen, daß Fenster und Thüren fleißig geöffnet werden, daß der Fußboden öfters mit Essig besprengt, auch Essig zum Verdampfen auf Kohlenbecken oder im Winter auf den Ofen gestellt, auch mit Bernstein oder Wachholderbeeren wiederholt geräuchert werde.

§. 21. (Verhalten der Leichenfrau bei zögernder Fäulniß.) Wenn die Leichenfrau bei ihren späteren Besuchen im Sterbehause bemerkt, daß bei einer Leiche, welche bereits 48 Stunden gelegen hat, die Veränderung des Körpers gar nicht fortschreitet und namentlich die Zeichen der Fäulniß noch gar nicht oder nur undeutlich und gering wahrgenommen werden, so hat sie für Herbeirufung eines Arztes oder

Wundarztes zu sorgen, von welchem alsdann die Zeit der Beerdigung bestimmt werden wird.

§. 22. (Sorge für die eigene Gesundheit der Leichenfrau.) Die Leichenfrau hat sich, um bei ihrem Geschäfte gesund zu bleiben, vor Allem der Reinlichkeit ihres eigenen Körpers zu befleißigen; namentlich dann, wenn sie bei Leichen beschäftigt gewesen ist, Hände und Gesicht sorgfältig zu reinigen, den Mund mit reinem Wasser oder etwas Salbeiaufguß auszuspülen oder auch dem Wasser zum Mundausspülen etwas Essig zuzusetzen. Bei der Leiche selbst ist das öftere Ausspucken anzurathen.

§. 23. (Unterordnung der Leichenfrau unter die Obrigkeit und unter den Bezirksarzt.) In allen ihren Geschäften ist die Leichenfrau nächst ihrer Obrigkeit dem Bezirksarzte untergeordnet und hat von demselben über ihre Dienstleistungen Belehrung und Anordnung anzunehmen und genau zu befolgen, auch zu jeder Zeit, wenn es verlangt wird, sich einer von ihm zu veranstaltenden Prüfung ihrer Befähigung zu unterwerfen.

Anhang †. Kennzeichen des wahren Todes.

Es ist kein sicheres Zeichen des Todes, daß die Farbe des Gesichts und des übrigen Körpers bleich erscheint, daß selbst die Lippen eine ins Bläuliche fallende Bläffe zeigen, daß der Körper sich kalt anfühlt, daß das Athemholen, sowie das Schlagen des Herzens und des Pulses nicht mehr bemerkt werden kann, und daß weder die Zusprache der Umgebenden, noch irgend etwas anderes von außen her auf den Menschen Wirkendes diesen zu einer Veränderung in den Gesichtszügen oder zu irgend einer andern Bewegung des Körpers veranlaßt.

Etwas zuverlässiger sprechen für die Wahrscheinlichkeit des erfolgten Todes: das gebrochene Auge, nämlich das Eingefallensein der beim lebenden Menschen wie ein Uhrglas gewölbten, durchsichtigen Haut am vordern Theile des Augapfels, die Hornhaut genannt; das Offenstehen des Mundes durch Herabsinken der untern Kinnlade; das Geöffnetsein des Afters; die breit gedrückte Beschaffenheit der fleischigen Theile, auf welchen der Körper liegt, namentlich die Gegend der Schultern und die Hinterbacken; die violetten oder blaurothen Flecke auf dem Rücken (die sogenannten Todtenflecke); die Steifigkeit der Gelenke an Armen und Beinen; endlich der Umstand, daß aus den geöffneten Adern kein Blut fließt.

Am wenigsten kann aus dem einen oder dem andern dieser Zeichen allein der Schluß gezogen werden, daß der Tod wirklich erfolgt sei; nur das Zusammentreffen des größern Theils der hier genannten Zeichen mit einander kann mit Rücksicht auf die dem Tode vorausgegangenen Umstände einen etwas sicherern Schluß gewähren.

Das einzig sichere Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes ist die allgemeine Fäulniß, deren Zeichen nach Verschiedenheit des vorausgegangenen Leidens und der mehr oder minder warmen Witterung früher oder später sich einstellen.

Das früheste davon ist der bekannte eigenthümliche Leichengeruch; später zeigen sich, besonders am Unterleibe, an den Geschlechtstheilen und in der Nähe derselben grüne oder grün-schwärzliche Flecke; der Unterleib selbst schwillt auf und die Gesichtszüge fangen an sich zu verändern; aus dem Munde, der Nase, dem After, und bei dem weiblichen Geschlechte auch aus den Geschlechtstheilen fließt gefärbte und übelriechende Gauche; später trennt sich selbst das dünne Oberhäutchen von der Haut des Körpers ab, wenn man diese etwas derb anfaßt, oder den Finger stark auf derselben hinbewegt.

Die meisten dieser Zeichen stellen sich innerhalb der ersten 72 Stunden nach erfolgtem Tode gewiß ein und zwar um so eher, je länger der Leichnam auf dem Sterbelager liegen bleibt.

Schema zu Leichenbestattungsscheinen:

N. N.

ist am in der Stunde verstorben und kann

am (wie gewöhnlich / in der Stille) beerdigt werden.

N. N.

Gesetz, außerordentliche Zuschläge zur Stempelsteuer betr., vom 13. September 1850 *).

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 211.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. haben zu theilweiser Deckung der erhöhten Staatsbedürfnisse und behufs der Abänderung und Vervollständigung einiger wegen der Stempelsteuer bestehenden Bestimmungen, mit Zustimmung der getreuen Stände, beschlossen, wie folgt:

§. 1. (Schriften- und Werthstempel.) Der Schriften- und Werthstempel, wie derselbe gegenwärtig festgestellt ist, bleibt als ordentlicher Stempel auch ferner in Anwendung.

Mit diesem ordentlichen Stempel ist aber künftig und bis auf Weiteres folgender außerordentlicher Zuschlag gleichzeitig zu verwenden.

Wenn gegenwärtig

der ordentliche Stempel beträgt:	so ist an außerordentl. Stempel hinzuzuschlagen:	folglich überhaupt zu verwenden:
2½ Ngr.	1½ Ngr.	4 Ngr.
5 „	2½ „	7½ „
7½ „	2½ „	10 „
10 „	5 „	15 „
12½ „	5 „	17½ „
15 „	5 „	20 „

*) Durch die Verordn. v. 9. Dec. 1858. §. 1. (G. u. Vbl. v. 1858. S. 343.) ward zwar bei dem Schriften- und Werthstempel die ordentliche Steuer für die nächste Zeit wiederhergestellt, und sollte es nach §. 2. u. 3. dieser Verordn. nur bei dem erhöhten Erbschafts- und Spielkartenstempel verbleiben. Es ist jedoch nach der Verordn. v. 14. Juni 1859. (G. u. Vbl. v. 1859. S. 167.) das Gef. vom 13. Sept. 1850. vom 1. Juli 1859. an ohne Ausnahme wieder zu befolgen.

der ordentliche Stempel beträgt:	so ist an außerordentl. Stempel hinzuzuschlagen:	folglich überhaupt zu verwenden:
$17\frac{1}{2}$ Ngr.	$7\frac{1}{2}$ Ngr.	25 Ngr.
20 =	$7\frac{1}{2}$ =	$27\frac{1}{2}$ =
$22\frac{1}{2}$ =	10 =	1 Thlr. $2\frac{1}{2}$ =
25 =	10 =	1 = 5 =
$27\frac{1}{2}$ =	$12\frac{1}{2}$ =	1 = 10 =
1 Thlr. — =	15 =	1 = 15 =
2 = — =	2mal 15 =	3 = — =
3 = — =	3 = 15 =	4 = 15 =

u. s. f., so daß auf jeden vollen Thaler des ordentlichen Stempels — 15 Ngr. — Zuschlag gerechnet, für die überschießenden Neugroschen aber die Zuschläge nach vorstehender Tabelle erhoben werden.

§. 2. (Ausnahmen.) Eine Ausnahme hiervon findet statt:

1. bei folgenden Positionen der Stempeltaxe vom 11. Jan. und 12. Aug. 1819., als:
   a) Contracte,
   b) Fidejussiones und Bürgscheine, Hypothek und Cassation derselben, Schuldverschreibung,
   c) Quittung;

es ist nämlich

zu a. bei allen nach der gedachten Stempeltaxe unter die Position „Contracte" zu rechnenden schriftlichen Verträgen der volle Betrag des ordentlichen Stempels als Zuschlag zu nehmen, so daß der neue volle Stempelsatz einschließlich des Zuschlags gerade das Doppelte des zeitherigen oder ordentlichen Stempels beträgt; dagegen bleiben

zu b. die oben unter b. gedachten Positionen in allen Fällen, sowie

zu c. Quittungen, wenn deren Betrag 25 Thaler nicht übersteigt, vom Stempelzuschlage befreit 2c.;

4. bei dem Schriftenstempel in den nach dem Mandate vom 28. November 1753. und dem Gesetze vom 16. Mai 1839. zu behandelnden geringfügigen Rechtssachen und ganz geringen Civilansprüchen, zu welchem Schriftenstempel ein Zuschlag gleichfalls nicht zu nehmen ist 2c.

§. 6. (Verkauf des Stempelpapiers.) 1. Der Verkauf von Stempelpapier jeder Art ist nur den Königlichen Bezirkssteuereinnahmen 2. und 3. Classe und den vom Finanzministerium hierzu bestellten Localimposteinnahmen gestattet.

Der unbefugte Handel mit Stempelpapier, sowie jeder unberechtigte mit Absicht auf daraus zu ziehenden Gewinn erfolgte Verkauf von Stempelpapier wird mit Confiscation der Vorräthe und einer Geldstrafe von 10—50 Thalern bestraft, außerdem aber bleibt die Untersuchung und Ahndung etwaiger damit verbunden gewesener Verkürzungen des Staatseinkommens und Unterschleife noch besonders vorbehalten.

2. Dem bei der Stempelfactorie angestellten Personale ist der Verkauf von Stempelpapier ohne alle Ausnahme und bei Strafe der Dienstentsetzung verboten.

§. 7. (Beziehung des Stempelpapiers.) Privatpersonen sind bei Erkaufung ihres Bedarfs an Stempelpapier an die Einnahme ihres Wohnorts nicht gebunden, sondern können dasselbe von jeder beliebigen Bezirkssteuereinnahme 2. oder 3. Classe, sowie von jeder Localimposteinnahme beziehen. Dagegen haben alle Behörden und Gerichtsverwalter, an deren Sitze oder beziehendlich Wohnorte sich eine solche Bezirks- oder Localimposteinnahme befindet, ihren Stempelpapierbedarf lediglich von der einen oder andern dieser Einnahmen zu erholen. Den übrigen Behörden und Gerichtsverwaltern bleibt zwar freigestellt, diejenige Einnahme zu bezeichnen, von welcher sie ihren Stempelpapierbedarf entnehmen wollen, sie haben dieß jedoch binnen 14 Tagen, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, bei der betroffenen Bezirkssteuereinnahme anzuzeigen und sind dann an die solchergestalt bezeichnete Einnahme so lange gebunden, als eine Abänderung hierunter der Bezirkssteuereinnahme nicht anderweit angezeigt worden ist.

§. 8. (Aufsichtführung.) Die Behörden und Beamten, welchen die Aufsichtführung über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze obliegt, bleiben auch künftig wie zeither hierzu verpflichtet. Es werden aber außerdem zu diesem Zwecke noch besondere Fiscale bestellt.

Dem Fiscal sind auf dessen Anlangen von allen Behörden und Beamten die stempelpflichtigen Verhandlungen zur Einsichtnahme unweigerlich vorzulegen 2c.

Urkundlich 2c.

Gegeben zu Dresden, den 13. September 1850.

Verordnung (des Cultusministerii), **die Entrichtung der Begräbnißgebühren für Personen, welche außerhalb ihrer Parochie gestorben sind, betr., vom 18. October 1850.**

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 253.)

Es ist der Zweifel entstanden:

ob die Hinterbliebenen von Personen, welche während eines zufälligen oder vorübergehenden Aufenthalts an einem Orte außerhalb der Parochie, der sie angehören, gestorben sind,

1. wenn solche daselbst nicht begraben werden, auch an die Geistlichkeit des Orts, wo der Tod erfolgt ist, oder
2. wenn das Begräbniß an diesem Orte geschieht, an die Geistlichkeit der Parochie, welcher der Verstorbene zuletzt angehört hat,

Beerdigungsgebühren zu entrichten verbunden sind.

Wie nun zwar in den Fällen unter 1. über den erfolgten Todesfall dem Ortsgeistlichen vor der Abführung der Leiche, in den Fällen unter 2. aber dem Pfarrer, zu dessen Parochie der Verstorbene zuletzt gehörte, zur Eintragung

der für das Kirchenbuch nöthigen Nachrichten Anzeige zu erstatten[1][2]), mithin auch das mit der Führung des Kirchenbuchs und Duplicats verbundene Emolument (§. 3. der Verordnung vom 21. November 1840., Ges. u. Vbl. S. 362.) zu gewähren ist, so sind dagegen die Begräbnißgebühren in den Fällen beiderlei Art nur in dem Kirchspiele zu entrichten, wo das Begräbniß wirklich erfolgt.

Die Resolutio 7. in Consistorialibus vom Jahre 1786. setzt bei der Bestimmung, „daß die Gebühren nur in dem Kirchspiele, zu welchem der Verstorbene sich zuletzt gehalten, und in demjenigen, wo er begraben wird, zu entrichten", den Fall voraus, daß der Verstorbene aus seiner Parochie zum Begräbnisse in eine andere geschafft wird, entscheidet also nicht über den oben unter 2. gedachten Fall. Der in der Verordnung, die Ausstellung von Leichenpässen betreffend, vom 29. August 1835. (Ges. u. Vbl. S. 451.) geschehene Vorbehalt der Entrichtung der Stolgebühren an die betreffende Geistlichkeit ist aber nur auf die zur Forderung dieser Gebühren berechtigte Geistlichkeit, mithin auf die Geistlichkeit des Sterbeorts nur dann zu beziehen, wenn der Todte zugleich dem Parochialverbande dieses Orts angehört hat.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 18. October 1850.

Verordnung (des Ministerii des Innern), die Ausstellung von Armuthszeugnissen für Schüler der zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Unterrichtsanstalten betr., vom 3. November 1850.

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 254.)

Da die Armuthszeugnisse, welche von Schülern der zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Unterrichtsanstalten den Gesuchen um Erlaß der Schulgelder oder Gewährung eines Stipendiums beizulegen sind, in der Regel sehr allgemein und in einer dem Zwecke nicht völlig entsprechenden Weise ausgestellt werden und deshalb ein hinreichendes Anhalten für Beurtheilung der Vermögensverhältnisse der Petenten nicht gewähren, auch bei so ungenügenden Unterlagen eine Ungleichmäßigkeit der Entschließung über derartige Gesuche nicht immer zu vermeiden ist, so verordnet das Ministerium des Innern, wie folgt:

1. Die den Gesuchen um Erlaß der Schulgelder oder Gewährung einer Unterstützung von Schülern der gedachten Anstalten beizulegenden Armuthszeugnisse sind in Zukunft unter analoger Anwendung der in der Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 2. April 1834., die Ausstellung von Armuthszeugnissen für die Studirenden zu Leipzig betreffend, enthaltenen Vorschriften und Benutzung des derselben unter ⊙ beigegebenen Schema, jedoch mit Hinweglassung der vorletzten Spalten desselben, auszustellen.

2. Gesuche, welchen ein dieser Anordnung entsprechendes Zeugniß nicht beiliegt, bleiben unberücksichtigt.

Dresden, den 3. November 1850.

Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht betr., v. 22. November 1850[1][2]).

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 264.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben Uns mit Rücksicht auf die seit Freigebung des Vereins- und Versammlungsrechts

1) Für die Fälle, wo einer neuerdings bei dem Arbeitshause zu Zwickau getroffenen Einrichtung zufolge geeignete Sträflinge mit Arbeiten ausserhalb und in größerer Entfernung von der Anstalt beschäftigt werden, sowie in Bezug auf die neuerlich errichtete Hülfsstrafanstalt auf dem Schloße zu Voigtsberg sind in Gemäßheit einer an die Kreisd. zu Zw. ergangenen Verordnung des Cultusministerii vom 31. Juli 1858. die Geistlichen des Zwickauer Kreisdirectionsbezirks angewiesen worden, die Vorkommnisse der Pastorirung, welche sich ausser der Seelsorge in der Hauptsache auf die etwaige Reichung des Abendmahls und bei eintretenden Todesfällen auf die Besorgung des Begräbnisses beschränken würden, dem Pfarrer der Anstaltsparochie zum Eintrage der für das Kirchenbuch nöthigen Nachrichten jedesmal mitzutheilen, wie dergleichen Benachrichtigungen des Parochialgeistlichen bei an auswärtigen Orten sich ereignenden Todesfällen, wo sich Jemand bloß zufällig oder vorübergehend aufgehalten hat, ohnehin statt zu finden haben. Hiervon ist die Anstaltsdirection vom M. d. Innern durch Verordnung vom 18. August 1858. in Kenntniß gesetzt worden.

2) Da über das erfolgte Ableben von in Straf-, Heil- und Versorgungsanstalten untergebrachten resp. detinirten Personen den Kirchenbuchsführern der Parochie des frühern Wohnorts der Detinirten eine directe Nachricht zum Eintrage in das Kirchenbuch bisher nicht zuzugehen pflegte, so sind auf Antrag des Cultusministerii die betreffenden Anstaltsgeistlichen in Gemäßheit einer an sämmtl. Anstaltsdirectionen ergangenen Verordnung des Minist. d. Innern vom 7. April 1861. angewiesen worden, daß sie bei eintretenden Todesfällen in Landesanstalten Detinirter den betreffenden Geistlichen und Kirchenbuchsführern in gleicher Weise, wie dieß Seiten der Anstaltsdirectionen (nach §. 35. der Bekanntm. v. 26. Sept. 1855., G. u. Vbl. v. 1855. S. 600.) an die Angehörigen der Verstorbenen oder deren Obrigkeit zu geschehen hat, hierüber Nachricht zu geben und ihnen die für den Eintrag in das Kirchenbuch erforderlichen Notizen mitzutheilen haben.

1) Durch den Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854., publ. durch Allerhöchste Verordn. v. 30. Jan. 1855. (G. u. Vbl. v. 1855. S. 30.) sind allgemeine Grundsätze für das Vereinswesen in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten aufgestellt worden. Darnach ist bestimmt worden, welcherlei Vereine nicht zu dulden, und welche Beschränkungen in Ansehung politischer Vereine und deren Versammlungen zur Geltung zu bringen sind (§. 1—5. der Publ.Verordn. v. 30. Jan. 1855.). Weiter ist in §. 6. dieser Verordn. festgesetzt, was dießfalls in Ansehung der bewaffneten Macht gelten soll, worauf schließlich in §. 8. ausgesprochen ist, daß die etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, zu verbieten seien.

Demgemäß verfügt die zu Ausführung dieses Bundesbeschlusses ergangene Verordn. des M. d. Innern vom 31. Jan. 1855. (G. u. Vbl. v. 1855. S. 32.), daß nach §. 2. dieses Beschlusses die Polizeibehörden berechtigt seien, künftig von allen Vereinen ohne Ausnahme, und mithin nicht bloß von denjenigen, deren Zwecke sich auf öffentliche Angelegenheiten beziehen, wenn und so oft sie es für nöthig erachten, über die Einrichtung, Zwecke und Wirksamkeit des Vereins genaue Auskunft zu verlangen, insbesondere sich die Vorsteher und Beamten jedes Vereins anzeigen, auch die etwaigen Statuten und Acten desselben zur Einsicht vorlegen zu lassen (§. 1.), wiederholt das bereits früher durch Verordn. vom 4. Juli 1850. (G. u. Vbl. v. 1850. S. 179.) erfolgte Verbot der Arbeitervereine und Verbrüderungen der oben gedachten Art (§. 2.), und läßt es im Uebrigen bei dem Gesetze vom 22. Nov. 1850. bewenden, insoweit solches nicht durch den Bundesbeschluß abgeändert worden (§. 3.).

2) Hinsichtlich der Vereine und Versammlungen der Studirenden auf der Universität Leipzig s. die Gesetze für die Studirenden vom 23. Jan. 1860. unter I. Disciplinar-Gesetz, Tit. 5. §. 62. fg., sowie wegen des Verbots für die Lehrer rücksichtlich der Theilnahme

gemachten Erfahrungen bewogen gefunden, über die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, sowie unter Wiederaufhebung der in gleichem Betreff unter dem 3. Juni dieses Jahres auf Grund von §. 88. der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung, Folgendes zu verordnen:

Abschnitt I.

Von den Versammlungen.

§. 1. Zu friedlichen Versammlungen und deren Veranstaltung bedarf es keiner besondern Erlaubniß.

Das Recht, sich zu versammeln, wird unter folgenden Bedingungen ausgeübt:

§. 2. Die Zusammenberufung von Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, ist, selbst wenn sie öffentlich erfolgt, wenigstens 24 Stunden vor dem Zusammentritte der Versammlung, mit Angabe der Zeit, des Orts und Zwecks derselben, der Polizeibehörde des Versammlungsorts schriftlich anzuzeigen, worüber der betreffende Beamte sofort eine Bescheinigung auszustellen hat. Die Anzeige liegt denjenigen Personen ob, von welchen die Zusammenberufung ausgeht.

§. 3. Zur Berufung von Versammlungen sind nur diejenigen berechtigt, welche dispositionsfähig und im Besitze der politischen Ehrenrechte sind. Unter ihnen muß sich mindestens ein Gemeindeglied desjenigen Orts befinden, in dessen Gemeindebezirke die Versammlung gehalten werden soll.

§. 4. Jeder Versammlung muß wenigstens ein, von derselben als solcher anerkannter Ordner oder Leiter vorstehen. Die Versammlung darf daher, wenn ein Ordner oder Leiter oder eine Mehrzahl derselben nicht im Voraus bezeichnet worden ist, die Erörterung derjenigen Angelegenheiten, zu deren Berathung sie zusammentrat, nicht eher beginnen, als bis die Wahl wenigstens eines Ordners oder Leiters erfolgt ist.

Die Wahlhandlung haben diejenigen zu leiten, welche die Versammlung veranstalteten.

§. 5. Versammlungen, deren Zweck es ist, Gesetzübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder doch dazu geneigt zu machen, sind verboten.

§. 6. Die Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung einen oder mehrere verpflichtete Beauftragte zu senden, welche entweder durch ihre Dienstkleidung erkennbar sein müssen, oder sich den Ordnern oder Leitern der Versammlung und, dafern Ordner oder Leiter noch nicht gewählt oder nicht anwesend sind, den Veranstaltern der Versammlung als Beauftragte der Polizeibehörde zu legitimiren haben.

Den von ihnen über den Verlauf der Versammlung aufgenommenen Protocollen kommt die Kraft amtlicher Anzeigen zu.

§. 7. Den Abgeordneten der Polizeibehörde (§. 6.) ist in der Versammlung der von ihnen als für sie geeignet bezeichnete Platz einzuräumen.

§. 8. Die Ordner oder Leiter einer Versammlung und, so lange diese noch nicht gewählt sind, die Veranstalter derselben, dürfen nicht gestatten, daß Anträge oder Vorschläge erörtert oder Aeußerungen gethan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten. Kommen dergleichen vor, so haben sie dem Urheber sofort und ohne einen Antrag von Seiten der polizeilichen Beauftragten abzuwarten, das Wort zu entziehen, auch, wenn ihnen nicht Folge geleistet wird, die Versammlung aufzuheben. Unterlassen sie dieß zu thun, so sind sie für alles Vorgefallene ebenso verantwortlich, als wenn der Antrag, der Vorschlag oder die Aeußerung von ihnen selbst ausgegangen wäre.

§. 9. Wird in den §. 8. vorausgesetzten Fällen der Ordnungsruf Seiten der Veranstalter, Ordner oder Leiter der Versammlung unterlassen, oder demselben nicht Folge geleistet, so sind die Abgeordneten der Polizeibehörde befugt, denen, von welchen Anträge gestellt, oder Vorschläge oder Aeußerungen gethan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten, das Wort zu entziehen, und, wenn dem nicht unverzüglich Gehorsam geleistet wird, die Versammlung aufzulösen und für geschlossen zu erklären. Eben dieß zu thun sind sie auch dann berechtigt, wenn die Versammlung sonst einen die öffentliche Ruhe und die gesetzliche Ordnung gefährdenden Charakter annimmt. Die Auflösung ist mit lauter Stimme auszusprechen, und es haben die Abgeordneten der Polizeibehörde unmittelbar nach der Auflösung den Ort der Versammlung zu verlassen.

§. 10. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesende verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

Im Falle des Ungehorsams ist die Räumung durch die bewaffnete Macht zu bewerkstelligen.

§. 11. Niemand darf mit Waffen irgend welcher Art in einer Versammlung erscheinen, ausgenommen die zu derselben abgeordneten Polizeibeamten, insoweit deren Amtstracht die Bewaffnung mit sich bringt.

§. 12. Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit können Versammlungen, sowie öffentliche Auf- und Umzüge und Festlichkeiten, verboten werden.

§. 13. Versammlungen, sowie öffentliche Auf- und Umzüge und Festlichkeiten, zu welchen öffentliche Plätze und Straßen in Städten und Ortschaften benutzt werden sollen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung derjenigen Behörde, welcher die Straßenpolizei über jene Räumlichkeiten zusteht. Daß diese Genehmigung gehörig nachgesucht werde, dafür haben die Unternehmer, Vorsteher, Ordner

---

an politischen Vereinen und des Besuchs politischer Versammlungen §. 7. des Ges. vom 3. Mai u. §. 8. der Ausf.Verordn. zu diesem Gesetze v. 5. Mai 1851.

und Leiter der Versammlung, des Auf- und Umzugs oder der Festlichkeit, gemeinschaftlich zu haften.

§. 14. Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse, oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu überbringen. Ebenso ist ihnen untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen oder Kundmachungen öffentlicher Behörden zu fassen und bekannt zu machen.

§. 15. Während des Landtags dürfen innerhalb zweier Meilen von dem Sitze desselben Versammlungen der in §. 2. gedachten Art unter freiem Himmel nicht Statt finden.

§. 16. Die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude dürfen niemals zur Abhaltung politischer Versammlungen eingeräumt werden [3]).

§. 17. Die Bestimmungen §§. 2. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 10. 15. leiden keine Anwendung auf Versammlungen, welche lediglich

a) zum Zwecke geselliger Unterhaltung, oder
b) zu Zwecken der Beförderung der Künste und Wissenschaften, oder
c) zu frommen oder wohlthätigen Zwecken, oder
d) zur regelmäßigen kirchlichen Erbauung nach der Verfassung der einzelnen Confessionen Statt finden [4]), oder
e) durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordnet werden.

Rücksichtlich der öffentlichen Schaustellungen, Concerte, Tanzbelustigungen und überhaupt der öffentlichen Vergnügungen bewendet es bei den seitherigen Vorschriften.

Abschnitt II.

Von den Vereinen.

§. 18. Zur Bildung von Vereinen bedarf es keiner Genehmigung. Die Rechte der Körperschaft erlangen sie aber erst durch ausdrückliche Ertheilung Seiten des Staats [5]).

§. 19. Jeder Verein, dessen Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, soll Statuten entwerfen.

Der Vorstand eines solchen Vereins hat die erfolgte Bildung desselben, den Namen, welchen er sich beilegt, die Vorsteher und sonstigen Beamten, welche er gewählt hat, den Zweck, zu welchem er zusammengetreten ist, die entworfenen Statuten, desgleichen alle etwa später in allen dem eintretenden Veränderungen längstens innerhalb drei Tagen, von dem Zusammentritte des Vereins und beziehendlich von der vorgekommenen Veränderung an gerechnet, der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen, nicht minder derselben alle sonst auf den Verein bezügliche Auskunft auf Verlangen zu ertheilen.

Diese Vorschriften erstrecken sich auch auf die bereits bestehenden, die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bezweckenden Vereine, dergestalt, daß die vorbemerkte Anzeige spätestens innerhalb drei Wochen, von Publication gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, bei der Ortspolizeibehörde bewirkt werden muß.

§. 20. Vereine, in deren Zwecke es liegt, Gesetzübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder dazu geneigt zu machen, sind verboten.

§. 21. Sind die Zusammenkünfte der Vereine (§. 19.) nicht im Voraus nach Zeit und Ort durch die Statuten bestimmt, oder der Behörde nicht im Allgemeinen zum Voraus angezeigt worden; so ist durch den Vorsteher der Polizeibehörde von jeder Zusammenkunft des Vereins wenigstens 24 Stunden vor dem Beginn derselben Anzeige zu machen.

Dasselbe gilt von Zusammenkünften, welche zu anderen Zeiten oder an anderen Orten, als im Voraus bestimmt und angezeigt worden war, Statt finden sollen.

§. 22. Zur Stiftung von Vereinen (§. 19.) sind nur solche Personen berechtigt, welche dispositionsfähig sind und im Besitze der politischen Ehrenrechte sich befinden. Auch zur Theilnahme an denselben dürfen nur dispositionsfähige Personen zugelassen werden [5b]); dafür, daß dieß befolgt wird, sind die Veranstalter, Ordner und Leiter (§§. 4. und 23.) und, nach erfolgter Gründung des Vereins, die Vorsteher (§. 19.) verantwortlich.

§. 23. Die Bestimmungen der §§. 4. 6. 7. 8. 9. 10.

---

3) s. die frühere dießfallsige Bestimmung in der Verordn. vom 15. Nov. 1848.

4) Auf diejenigen öffentlichen Versammlungen der als Kirchengesellschaft vom Staate anerkannten deutschkatholischen Gemeinden, welche nach deren innerer Verfassung zur regelmäßigen kirchlichen Erbauung abgehalten werden, leiden nach §. 17. sub d. des Vereinsges. die Bestimmungen in §. 6. fg. keine Anwendung und die Zusammenkünfte derselben, welche ausschließlich die Besprechung und Berathung über eigentliche Gemeindeangelegenheiten zum Zwecke haben, dafern an ihnen nur Gemeindemitglieder Theil nehmen, und sie nicht öffentlich gehalten werden, fallen an und für sich unter den in §. 26. aufgestellten Gesichtspunct, während bei solchen geselligen oder sonstigen Zusammenkünften der Gemeinde, bei denen ein anderer Zweck als der nur angedeutete verfolgt wird, ein Anspruch auf die Ausnahmebestimmung in §. 26. nicht zu machen ist, daher auf solche die Vorschriften im II. Abschnitt des Gesetzes volle Anwendung leiden. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Dr. vom 10. Aug. 1851.

5) Vereine, welche nicht landesherrlich bestätigt sind, sind als bloße Privatgesellschaften zu betrachten, daher, wenn sie klagen wollen, sämmtliche Mitglieder als Kläger auftreten und namentlich aufgeführt werden müssen. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 18. S. 186.

5b) Nach einer in Bezug auf die rechtlichen Verhältnisse der Frauenvereine im Gesammtministerio lt. Protocolls vom 17. Juni 1858. getroffenen Vereinbarung hat in den Statuten solcher Vereine

1. bezüglich der Mitgliedschaft und Beitragspflichtigkeit
   a) der Satz Anerkennung zu finden, daß unmündige oder in väterlicher Gewalt befindliche Frauenspersonen auf Verlangen des Vormundes oder Vaters, Ehefrauen auf Erfordern des Ehemannes aus dem Vereine auszuscheiden haben, wie denn
   b) ferner auch darauf zu bestehen ist, daß die Beitragspflicht der Mitglieder ausdrücklich für eine im Rechtswege nicht erzwingbare erklärt werde, weshalb in den Statuten eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß die Nichtzahlung der Jahresbeiträge zwar das sofortige Ausscheiden aus dem Vereine, nicht aber eine vor Gericht klagbare Verbindlichkeit zur Nachzahlung dieser Beiträge zur Folge haben soll.
2. Bezüglich der Vertretung müsse gefordert werden, daß sich in den leitenden Ausschüssen allerwärts mindestens 3 selbstständige Frauen oder Männer befinden, welchen die Vertretung des Vereins nach Aussen hin und vor Gericht zustehe.

11. 12. 13. 14. 15. und 16. gelten auch für Zusammenkünfte von Vereinen (vergl. §. 19.).

§. 24. Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, dürfen nur dann Zweigvereine bilden und sich mit andern Vereinen in Verbindung setzen, wenn sie das Recht der Körperschaft erlangt haben und ihnen jene Rechte ausdrücklich mit ertheilt worden sind.

§. 25. Vereine, welche dem Verbote des vorstehenden Paragraphen zuwider handeln, sind von der Polizeibehörde aufzulösen. Auch sind für diese Zuwiderhandlungen nicht blos die Vorsteher und Schriftführer, sondern überhaupt alle Vereinsmitglieder, welche an ihnen Theil genommen haben, verantwortlich.

§. 26. Vereine, welche durch das Gesetz oder durch die gesetzliche Autorität begründet worden, oder von der Staatsregierung ausdrücklich anerkannt oder bestätigt sind, sind zwar von den Vorschriften in Abschnitt II. im Allgemeinen ausgenommen, doch bleibt der Regierung vorbehalten, auch solche Vereine jenen Vorschriften zu unterstellen, dafern ein Bedürfniß dazu vorhanden ist[6])[7]).

Abschnitt III.

Besondere, die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts Seiten der Mitglieder bewaffneter Corps betreffende Bestimmungen 2c.

Abschnitt IV.

Vorschriften über Schließung von Versammlungen und Vereinen, sowie Strafbestimmungen.

§. 30. Die Polizeibehörden sind befugt, außer den in §. 9. erwähnten Fällen, Versammlungen auch dann zu schließen, wenn dieselben

1. den Vorschriften in dem §. 2. nicht genügt haben,
2. den Anordnungen in dem §. 4. nicht Folge leisten,
3. den Abgeordneten der Polizeibehörde, den §§. 6. und 7. entgegen, entweder den Zutritt verweigern, oder nicht den von denselben gewählten Platz einräumen,
4. den Bestimmungen in §§. 12. und 13. zuwider handeln,
5. Adressen oder Petitionen in Masse oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu überbringen beschließen, 2c. und wenn
7. die in §. 17. bezeichneten Versammlungen sich mit andern, als den daselbst gedachten Angelegenheiten beschäftigen, ohne der Vorschrift des §. 2. genügt zu haben.

§. 31. Die in Bezug auf Versammlungen in §. 30. getroffenen Bestimmungen gelten auch von Zusammenkünften von Vereinen, und zwar die Vorschrift unter 1. in dem Falle, wenn von dem betreffenden Vereine der Vorschrift in §. 19. nicht genügt worden ist. 2c.

§. 33. Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der §§. 2. 4. 8. 10. 12. 13. 14. 15. 16. 19. 21. 22. 25. 27. des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, sind mit einer Geldstrafe von 1 bis 50 Thalern, oder mit dreitägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse zu ahnden, insoweit nicht im Nachstehenden eine höhere Strafe festgesetzt worden ist. Es sollen nämlich mit einer Geld-

---

6) Die Frage, ob ein nach §. 26. des Vereinsgesetzes bestätigter Verein, lediglich in Rücksicht auf diese erfolgte Bestätigung, von den Vorschriften in Abschnitt II. und namentlich auch von der in §. 24. des Gesetzes enthaltenen Vorschrift ausgenommen sei, und ob derselbe daher ohne Weiteres Zweigvereine bilden und mit anderen Vereinen sich in Verbindung setzen dürfe, ist vom Ministerio des Innern verneint worden, da aus den ständischen Verhandlungen über das Gesetz hervorgehe, daß es keineswegs die Absicht der Kammern gewesen sei und nicht habe sein können, durch die bei den Berathungen neu hinzugefügte §. 26. die vorhergehende §. 24. sofort wieder aufzuheben, was gleichwohl der Fall sein würde, wenn alle bestätigte Vereine — ohne daß ihnen das Recht der Körperschaft und das Befugniß, Zweigvereine zu bilden und mit andern Vereinen in Verbindung zu treten, ausdrücklich mit ertheilt worden — von den Beschränkungen der §. 24. eximirt sein sollten. Vielmehr sei die Absicht der Kammern dahin gegangen, durch §. 26. noch eine größere Verschärfung der Vorschriften über das Vereinswesen in das Gesetz aufgenommen zu sehen.

Wenn daher auch die Wortfassung in §. 26. der §. 24. entgegenzustehen scheine, so sei sie doch mit dieser letztern Paragraphe dadurch in vollkommenen Einklang zu bringen, daß, bei einer richtigen Auslegung, §. 26. nur von solchen Vereinen zu verstehen sei, welche im Sinne der §. 24. mit den daselbst bezeichneten Rechten und Befugnissen von der Regierung ausdrücklich anerkannt oder bestätigt worden seien. — Vbl. der Kreisd. zu Leipz. v. J. 1862. No. 17. S. 133.

7) Durch Verordnung des M. d. Innern an die Kreisdirection zu Zwickau vom 12. Jan. u. an die Kreisd. zu Leipzig vom 10. August 1852., welche Verordnungen den übrigen Kreisdirectionen abschriftlich zur Nachachtung zugefertigt worden sind, und in deren Gemäßheit die Kreisd. zu Bud. ihrerseits die Polizeibehörden ihres Bezirks durch Gen.Verordn. vom 27. Aug. 1852. (Bud. Krsbl. No. 143.) behufig angewiesen hat, war, im Einverständnisse mit dem M. d. C. u. ö. U. unter andern den im Königreiche Sachsen neben dem Hauptmissionsvereine in Leipzig, dessen Statuten unter dem 10. Juli 1850. die Bestätigung des Cultusministerii erhalten haben, in einzelnen Landestheilen, unter Annahme der erwähnten Statuten und Anschluß an den Hauptverein zu Leipzig, sich gebildeten Zweigmissionsvereinen das Anerkenntniß der Staatsregierung dergestalt zu Theil geworden, daß nächst dem, dem Vorstehenden zufolge, nach §. 26. des Ges. vom 22. Nov. 1850. zu beurtheilenden Hauptvereine zu Leipzig, auch die Zweigmissionsvereine, insoweit sie eben die Statuten des Hauptvereins angenommen und demselben sich angeschlossen hatten, bis auf Weiteres und solange sich nicht ein besonderes Bedürfniß herausstellen würde, von den Bestimmungen im II. Abschnitte des Gesetzes ausgenommen sein sollten. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 11. Bd. S. 542. No. 17.

Nachdem jedoch späterhin unter dem 5. Nov. 1852. die Statuten des Dresdner Missionsvereins besondere Bestätigung gefunden und derselbe daher nunmehr als ein selbstständiger Hauptverein zu betrachten, so ist die vorgedachte Anordnung im Betreff der den Zweigmissionsvereinen zugestandenen Vergünstigung in einer an sämmtliche Kreisdirectionen ergangenen fernerweiten Verordnung des M. d. Innern vom 9. April 1857. im Einverständnisse mit dem Cultusministerio dahin modificirt worden, daß jene Begünstigung der Zweigmissionsvereine statt von dem Anschlusse an den Leipziger Missionsverein, vielmehr von dem Anschlusse an den Dresdner Hauptverein und von der Annahme dessen Statuten abhängig gemacht worden ist. Dabei ist zu gleichzeitiger Motivirung dieser neuerlichen Bestimmung über das gegenseitige Verhältniß der Missionsvereine in der angezogenen Verordnung noch folgendes bemerkt.

Der Leipziger Missionsverein, oder, wie derselbe bezeichnet zu werden pflege, das Missionscollegium, sei nicht ein auf die Grenzen des Königreichs Sachsen sich nach seiner persönlichen und sachlichen Organisation beschränkender Verein, sondern die Spitze sämmtlicher Hauptmissionsvereine in allen den Ländern, in welchen solche bestehen. Er leite und vermittele das Werk der evangelisch-lutherischen Mission nach Aussen. Zu ihm stünden die Hauptvereine mit ihren Zweigvereinen in den verschiedenen Ländern, namentlich also auch der Hauptverein zu Dresden, in dem Verhältnisse, daß diese Vereine die unter sich aufgebrachten Mittel jenem Missionscollegium zu Leipzig zur weitern Verwendung zuführten. Für das Königreich Sachsen sei aber der einzige Hauptverein sonach nicht der zu Leipzig, sondern der zu Dresden und alle inländische denselben Missionszweck verfolgende Zweigvereine seien diesem, als ihrem Mittelpuncte, untergeordnet S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 16. Bd. Seite 360. No. 200.

strafe von 1 bis 100 Thalern, oder dreitägigem bis sechsmonatlichem Gefängnisse diejenigen belegt werden, welche

a) in einer nach §§. 5. 12. 15. oder 27. verbotenen Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner oder Redner auftreten,
b) nach erfolgter Auflösung der Versammlung sich nicht sofort entfernen,
c) an einem in Gemäßheit §§. 20. 25. und 31. aufgelösten Vereine noch ferner Theil nehmen,
d) in einer Versammlung ohne Befugniß dazu (§§. 11. und 29.) mit Waffen erscheinen oder in derselben zur Bewaffnung auffordern, oder Waffen austheilen oder zur Austheilung bereit halten, oder
e) die Abgeordneten der Polizeibehörden in der Ausübung ihres Amts stören, oder sie daran verhindern,
f) in den in §. 17. erwähnten Versammlungen durch ihre Reden oder Anträge die dort bezeichneten Grenzen überschritten, oder als Ordner, Leiter oder Vorsteher dergleichen Ueberschreitungen nicht mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern gesucht haben.

§. 34. Die in den §§. 32. und 33. geordneten Strafen haben einzutreten, abgesehen von den etwa, in Folge criminalrechtlich zu ahndender Handlungen, von der Criminalbehörde zu erkennenden Strafen, und noch neben denselben.

§. 35. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, und namentlich das Gesetz vom 14. November 1848., sind aufgehoben; jedoch bleiben die Bestimmungen des Art. 117. des Criminalgesetzbuchs und die Worte von Art. 93.: „oder welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig untersagt sind" auch fernerhin außer Kraft.

Unsere Ministerien des Innern, der Justiz und des Kriegs sind mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dresden, den 22. November 1850.

Verordnung (des Ministerii d. Innern) zu Ausführung des Gesetzes vom 22. November dieses Jahres, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 23. November 1850.

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 270.)

Zu Ausführung des unterm 22. November dieses Jahres erlassenen, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffenden Gesetzes wird, mit Allerhöchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

§. 1. (Zu §. 2. des Gesetzes.) Unter den in §. 2. und sonst im Gesetze erwähnten öffentlichen Angelegenheiten sind namentlich diejenigen zu verstehen, welche die Politik, Religion, Einrichtungen des Staats, der Kirche und Schule, das Gemeindewesen, Handel und Gewerbe, die Beförderung gewisser Richtungen des Volkslebens (z. B. Turnvereine) und andere ähnliche Gegenstände des öffentlichen Lebens betreffen*).

Nächstdem ist unter der Polizeibehörde, so oft dieselbe im Gesetze genannt wird, jedesmal diejenige Behörde gemeint, welche die Sicherheitspolizei am betreffenden Orte verwaltet, mit alleiniger Ausnahme des in §. 13. erwähnten Falles, in welchem die Genehmigung zu den daselbst angegebenen Versammlungen, Auf- und Umzügen und Festlichkeiten stets bei derjenigen Behörde, welcher die Straßenpolizei über die Räumlichkeiten, wo solche stattfinden sollen, zusteht, einzuholen ist ꝛc.

§. 4. (Zu §. 19.) Unter der in §. 19. erwähnten Ortspolizeibehörde ist jedesmal, auch wenn für mehrere Ortschaften ein gemeinschaftlicher Verein gegründet worden ist, die Polizeibehörde des Orts, wo der Verein seine Zusammenkünfte hält, zu verstehen.

Der im letzten Satze des §. 19. enthaltenen Vorschrift sind die bereits bestehenden, die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bezweckenden Vereine blos insofern nachzukommen schuldig, als sie die daselbst vorgeschriebene Anzeige nicht bereits in Gemäßheit von §. 18. der Verordnung vom 3. Juni 1850. (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre, S. 139.) bei der Ortspolizeibehörde bewirkt haben.

Uebrigens sind die Bestimmungen des §. 19. in Anwendung zu bringen, es mag sich ein Verein ausschließlich oder blos zum Theil mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen.

§. 5. (Zu §. 23.) Die in §. 17. des Gesetzes, rücksichtlich gewisser Versammlungen, gemachten Ausnahmen von den Bestimmungen desselben sind auf Vereine (§. 19.) nicht anzuwenden (s. jedoch §. 26.).

§. 6. (Zu §. 24.) Unter der in §. 24. erwähnten Bildung von Zweigvereinen ist auch die organische Glie-

*) Nach den bisher befolgten Grundsätzen sind, mit Rücksicht auf §. 1. der zum Vereinsgesetze gehörigen Ausf.Verordn. v. 23. Nov. 1850. sowohl die Turnvereine, als auch die Männergesangvereine ohne Ausnahme als solche Vereine betrachtet worden, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, und welche deshalb den Vorschriften des Vereinsgesetzes vom 22. Nov. 1850. unterliegen. Das Ministerium des Innern hat jedoch Veranlassung genommen, diesen Gegenstand in anderweite Erwägung zu ziehen, und dabei befunden, daß die Turn- und Gesangvereine, insoweit und so lange sie sich lediglich auf das Turnen (worunter jedoch Waffenübungen aller Art nicht mitbegriffen sind) und auf den Gesang beschränken, dagegen aber die Politik oder andere öffentliche Angelegenheiten in keiner Weise mit in den Kreis ihrer Bestrebungen und Verhandlungen ziehen, künftighin als solche Vereine, welche dem gedachten Vereinsgesetze nicht unterliegen, anzusehen und zu behandeln seien. Die Polizeibehörden sind daher angewiesen worden, die Turn- und Männergesangvereine der bezeichneten Art in Zukunft nicht weiter nach den Vorschriften des Vereinsgesetzes zu behandeln, darüber aber, ob diese Vereine etwa auch mit öffentlichen Angelegenheiten sich beschäftigen, genaue Aufsicht zu führen, wozu der §. 1. der Verordnung vom 31. Jan. 1855. (G. u. Vbl. v. 1855. S. 32.) den Behörden ausreichende Mittel an die Hand gebe. Sollte sich dabei herausstellen, daß ein oder der andere solche Verein sich auch mit öffentlichen Angelegenheiten irgend einer Art mehr oder weniger befassen, oder überhaupt die obangedeuteten Grenzen nicht einhalten würde (vergl. §. 4. der obigen Ausf.Verordn. vom 23. Nov. 1850.), so sei derselbe dann sofort nach den Vorschriften des Vereinsgesetzes zu behandeln, und daß dieß geschehen werde, ihm zur Nachachtung zu eröffnen. — Verordnung des Minist. d. Innern vom 24. April 1863. (abgedr. in No. 105. des Dresdner Journals u. in No. 109. der Leipz.Zeit. v. J. 1863.)

derung der Vereine z. B. in Central-, Bezirks- und Localvereine mit zu verstehen.

Vereinen, welche sich nach §. 24. des Gesetzes mit andern Vereinen nicht in Verbindung setzen dürfen, ist daher nicht gestattet, mit anderen in- oder ausländischen Vereinen Schriften zu wechseln, durch ihre Mitglieder oder andere Abgeordnete sich mündlich mit denselben zu vernehmen, oder gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten.

§. 7. Indem übrigens den Polizeibehörden und insbesondere deren Vorständen die gehörige Handhabung des Gesetzes hierdurch zur besondern Pflicht gemacht wird, werden diese Behörden zugleich angewiesen, vorzugsweise diejenigen Versammlungen und Vereine in der durch das Gesetz vorgezeichneten Maaße zu überwachen, welche entweder nach der Persönlichkeit der Theilnehmer oder nach dem Gegenstande und Zwecke ihrer Verhandlungen, in politischer, religiöser oder sittlicher Beziehung zu Besorgnissen für das öffentliche Wohl oder die öffentliche Ordnung Veranlassung geben.

§. 8. Wie nun hiernach Alle, die es angeht, sich zu achten haben, so tritt nunmehr die Ausführungsverordnung vom 7. Juni dieses Jahres außer Wirksamkeit.

Dresden, am 23. November 1850.

Bekanntmachung (der Minist. d. Justiz, des Cultus u. öffentl. Unterrichts u. d. Innern), den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg wegen Regelung der Verhältnisse der Zubehörungen von Lehn- oder Allodialgütern im gegentheiligen Staasgebiete unterm 30. October 1850. abgeschlossenen Separatvertrag betr., vom 5. December 1850.

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 277.)

Nachdem, in Verfolg der zu Erledigung und Ausgleichung der Grenz- und Hoheitsirrungen und zu Erlangung thunlichster Territorialpurification zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg eingeleiteten Verhandlungen, durch die beiderseits dazu ernannten und bevollmächtigten Commissare wegen Regelung der Verhältnisse der Zubehörungen von Lehn- oder Allodialgütern im gegentheiligen Staatsgebiete an Grundstücken und an Gerechtsamen, wie Gerichten, Patronatrecht, Triften, Lehnen, Zinsen u. s. w., und zu Beseitigung der damit in Verbindung stehenden Zweifel, unterm 30. October dieses Jahres der anliegende Separatvertrag, wodurch zugleich die durch die Verordnung der vormaligen Landesregierung vom 29. März 1827. (Gesetzsammlung vom Jahre 1827., S. 83.) publicirte Uebereinkunft mit der Herzoglich Sächsischen Landesregierung zu Altenburg von letztgedachtem Tage, wegen der an den gemeinschaftlichen Grenzen der beiderseitigen Gebiete im fremden Territorium stattfindenden Lehns- und Jurisdictionsverhältnisse, sich erledigt, abgeschlossen worden ist, derselbe auch besage Ratificationsurkunde vom 21. November dieses Jahres die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten hat, und diese Urkunde gegen die von Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg ertheilte Ratification am 3. des laufenden Monats ausgewechselt worden ist; so wird Allerhöchster Entschließung gemäß dieser Separatvertrag zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 5. December 1850.

Nachdem die zwischen der vormaligen Königlich Sächsischen Landesregierung zu Dresden und der Herzoglich Sächsischen Landesregierung zu Altenburg wegen der an den Grenzen der beiderseitigen Gebiete im fremden Territorio stattfindenden Lehns- und Jurisdictionsverhältnisse mit Allerhöchster und Höchster landesherrlicher Autorisation unter dem 29. und 7. März 1827. getroffene Uebereinkunft zu verschiedenen Auslegungen und mehrfachen Zweifeln Veranlassung gegeben hat, so haben

Se. Majestät der König von Sachsen und
Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg

nicht nur zur gründlichen Beseitigung jener Zweifel, sondern um zugleich auch die Verhältnisse der Zubehörungen von Lehn- oder Allodialgütern des einen Staats, die in dem Gebiete des andern gelegen sind oder darin ausgeübt werden, auf eine zweckmäßige Weise zu reguliren, beschlossen, unter Aufhebung der Convention vom 29/7. März 1827. hierüber eine neue Uebereinkunft zu treffen, und ist in dessen Folge von den hierzu beauftragten Commissarien ꝛc. nachstehender Vertrag bis auf Allerhöchste und Höchste Ratification verabredet und abgeschlossen worden:

§. 1. Die zu einem Lehngute des einen Staats gehörenden, in dem andern Staatsgebiete gelegenen Grundstücke sind der Lehnherrlichkeit desjenigen Staats unterworfen, in dessen Gebiete sie gelegen sind.

Die beiderseitigen Regierungen ertheilen sich die Zusicherung, auf thunlichste Vermeidung aller, aus diesem doppelten Verhältnisse für die betreffenden Vasallen etwa entstehenden Kosten und Unbequemlichkeiten Bedacht nehmen und die betreffenden Lehnsbehörden deshalb anweisen zu wollen.

§. 2. Dagegen sind mit Lehn- oder Allodialgütern des einen Staats pertinentialiter verbundene, in dem andern Staatsgebiete auszuübende Gerechtsame an Triften, Lehnen, Zinsen u. s. w. in jeder rechtlichen Beziehung, jedoch unbeschadet der Hoheitsrechte, und unbeschadet der über Patrimonialgerichtsbarkeit und Patronatrecht weiter unten folgenden besondern Bestimmungen, als Zubehörungen jener Güter und nicht als besondere Besitzungen (selbstständige Complexe von Realrechten) zu betrachten und zu behandeln ꝛc.

§. 5. Die Bestimmung in §. 2. ist nicht zu erstrecken auf selbstständige, d. h. nicht zu einem Gute gehörige Rechte, welche von Corporationen oder sonstigen Berechtigten des einen Staats in dem andern ausgeübt werden.

Diese Gerechtsame sind vielmehr in jeder rechtlichen Beziehung als dem Staate, in dessen Gebiete sie ausgeübt werden, untergeben anzusehen und zu behandeln.

§. 6. Patrimonialgerichtsbarkeit und Patronatrechte, welche einem Lehn- oder Allodialgute des einen Staats in dem Gebiete des andern zustehen, sind in jeder Hinsicht nach den Gesetzen und Einrichtungen des Staats zu beurtheilen und zu behandeln, in welchem sie ausgeübt werden.

§. 7. Die Patrimonialgerichtsbarkeit dieser Art ist daher von einem besondern, in dem Staatsgebiete, welchem die Gerichtsuntergebenen angehören, wesentlich wohnhaften Justitiar und an einer in demselben Gebiete befindlichen Gerichtsstelle auszuüben.

Diese Bestimmung ist nach Verfluß eines Jahres nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Vertrags zur Ausführung zu bringen, insofern sich dieselbe nicht inzwischen durch die sowohl im Königreiche Sachsen als im Herzogthume Sachsen-Altenburg beschlossene Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit erledigt haben sollte.

§. 8. Wenn Patrimonialjurisdiction und Patrimonial-Patronatrechte dieser Art durch freiwillige Aufgebung, in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder auf andere Weise, z. B. durch Lehnsapertur, aus dem Privatbesitze ausscheiden, so fallen sie dem Staate anheim, in dessen Gebiete sie ausgeübt werden.

Urkundlich ist vorstehende Vereinigung in gegenwärtiger Form in doppelten gleichlautenden Reinschriften ausgefertigt und von den beiderseitigen Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Leipzig und Altenburg am 30. October 1850.

Bekanntmachung (der Minist. d. Cultus u. öffentl. Unterrichts u. d. Innern), den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg wegen der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unterm 30. October 1850. abgeschlossenen Receß betr., vom 5. December 1850.

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 280.)

Da zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg Behufs der Regulirung der kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochien, zu welchen Königlich Sächsische und Herzoglich Altenburgische Unterthanen gehören, der angefügte Separatreceß unterm 30. October dieses Jahres zum Abschlusse gekommen, solcher auch zufolge Ratificationsurkunde vom 21. November dieses Jahres von Sr. Majestät dem Könige genehmigt worden, und die Austauschung dieser Urkunde gegen die von Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg ausgestellte Ratification am 3. des laufenden Monats erfolgt ist; so wird, Allerhöchstem Befehle gemäß, der gedachte Receß zur Nachricht und Nachachtung mit dem Bemerken anburch bekannt gemacht, daß gemäß der Bestimmung im §. 27. dieses Recesses als der Zeitpunkt, von welchem an der letztere in Wirksamkeit treten soll,

der erste Januar 1851.

vereinbart worden ist.

Dresden, am 5. December 1850.

Receß über die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochien, zu welchen Königlich Sächsische und Herzoglich Altenburgische Unterthanen gehören.

Da die zeitherige Behandlung der kirchlichen und Schulverhältnisse in den gemischten Grenzparochien des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg mit der in beiden Staaten inmittelst fortgeschrittenen Gesetzgebung in den Angelegenheiten der Kirche und Schule nicht länger vereinbar erschien, so ist zur Regulirung dieser Verhältnisse durch die von den beiderseitigen hohen Staatsregierungen dazu beauftragten Commissarien ꝛc. folgender

Receß

bis auf Allerhöchste und Höchste Ratification abgeschlossen worden.

§. 1. Alle in einem gemischten, d. h. aus Bestandtheilen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg zusammengesetzten, kirchlichen oder Schulverbande lebende Staatsbürger sind auch in Beziehung auf ihre Verhältnisse zur Kirche und Schule den Gesetzen und Anordnungen desjenigen Staats unterworfen, welchem sie als Unterthanen angehören.

Es wird daher der Grundsatz, daß jeder Landesherr summus episcopus seiner evangelischen Staatsangehörigen sei, auch hinsichtlich der in auswärtige Kirchen und Schulen gewiesenen Unterthanen gegenseitig anerkannt.

§. 2. Da eine jede Kirch- und Schulgemeinde als solche den Gesetzen des Staats unterworfen ist, in dessen Gebiete die Kirche oder Schule derselben liegt, so beschränkt sich das nach §. 1. den Landesherren über ihre in ausländische Kirchen und Schulen eingepfarrten und eingeschulten Unterthanen zustehende jus episcopale nur auf solche Verhältnisse, welche die Personen derselben ausschließlich angehen.

Dagegen haben sich die in eine ausländische Kirche und Schule Eingepfarrten und Eingeschulten in Beziehung auf Anstellung und Einführung des Pfarrers und Schullehrers, Liturgie, Führung der Kirchenbücher, Einführung von Lehrbüchern, Lehrmethode, Schulferien, Schuldisciplin, Aufsichtführung über das Vermögen der Kirchen und Schulen und dessen Verwaltung, Bestellung der Rechnungsführer, Kirchencollecten, sowie auf die Grundstücke und Gerechtsame des Pfarrers und Schullehrers, auf die Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, auf die Baulichkeiten an denselben und deren Leitung u. s. w. den Einrichtungen und Anordnungen des Staats zu unterwerfen, in dessen Gebiete die äußere gemeinschaftliche Religionsübung der Kirchfahrt stattfindet, oder der Schulunterricht ertheilt wird.

§. 3. Die Abnahme der Kirchenrechnungen ist an dem

vorhergehenden Sonntage von der Kanzel bekannt zu machen, damit auch die ausländischen Eingepfarrten davon Kenntniß erlangen.

Ausländische eingepfarrte Rittergutsbesitzer können dabei auch durch Bevollmächtigte erscheinen. Den Gerichtsobrigkeiten der ausländischen Eingepfarrten bleibt nachgelassen, der Kirchrechnungsabnahme beizuwohnen; es steht ihnen aber dabei eine Theilnahme an den Inspectionsrechten ebensowenig, als ein Anspruch auf Gewährung von Reisekosten und Diäten aus dem Kirchenärar zu.

§. 4. Die Feier der Buß- und Festtage richtet sich in der betreffenden Kirchfahrt nach den Gesetzen und Einrichtungen des Landes, in welchem die Kirche liegt. Die ausländischen Eingepfarrten sind daher auch in den Fällen, wo in ihrem Vaterlande Buß- und Feiertage zu einer andern Zeit stattfinden, von dem in ihrem Vaterlande bestehenden Verbote, an diesen Tagen gewöhnliche Geschäfte zu betreiben, entbunden.

§. 5. Die Beschlüsse, welche eine gemischte Kirchen- und Schulgemeinde über die Modalität der Aufbringung der kirchlichen und Schulbedürfnisse, sowie über die Normirung des Beitragsfußes faßt, sind nach der Verfassung und den Gesetzen des Staats zu beurtheilen und von der competenten Behörde des Staats zu genehmigen, in welchem die Kirche oder Schule liegt.

Die auf diese Weise gültig gefaßten Beschlüsse sind auch für die ausländischen Eingepfarrten und Eingeschulten verbindlich.

Doch stehen ihnen, wenn sie sich beschwert glauben, alle nach den Gesetzen des Staats, in welchem Kirche oder Schule liegt, zulässigen Rechtsmittel, sowie das Recht der Beschwerdeführung bei der competenten Behörde dieses Staats zu. Die in derartigen Differenzen von der hiernach competenten Behörde gegen ausländische Eingepfarrte oder Eingeschulte gefällten Entscheidungen sind von der persönlichen Obrigkeit derselben, welche, ohne daß ihr eine Cognition in der Sache zusteht, der dießfallsigen Requisition der betreffenden ausländischen Behörde sofort zu entsprechen hat, zu vollstrecken.

§. 6. Die Normen, nach welchen das substantielle und accidentielle Einkommen des Pfarrers und Schullehrers bestimmt wird, sind auch für die ausländischen Eingepfarrten oder Eingeschulten verbindlich. Sie haben insbesondere dasselbe Schulgeld, dieselben Gebühren für Taufen, Aufgebote, Trauungen, Beerdigungen und kirchliche Zeugnisse an Pfarrer und Schullehrer wie die übrigen Parochianen zu geben.

§. 7. Wird in einer der fraglichen Parochien zur Unterstützung des Kirchenärars bei dem Uebergange von Immobilien an neue Eigenthümer von diesen nach Verhältniß des Kaufwerths oder des sonst festgestellten Werths eine gewisse Abgabe, wie im Königreiche Sachsen der in 2 Ngr. 5 Pf. von je 100 Thalern bestehende sogenannte „Gottespfennig", entrichtet; so haben diese Abgabe auch die ausländischen Eingepfarrten zu entrichten. Die Beitreibung dieser Abgabe von den eingepfarrten Ausländern ist zwar zunächst Sache der Kirchväter. Es haben jedoch die betreffenden Gerichtsbehörden im Falle der Säumniß oder Weigerung Seiten der Verpflichteten auf dießfallsige Requisition der Kircheninspection, der sie ohne weitere Cognition in der Sache Folge zu leisten haben, sich der gerichtlichen Beitreibung der fälligen Abgabe zu unterziehen, außerdem aber auch jede Auskunft, die erforderlich erscheint, um die Höhe der fraglichen Leistung sicher bestimmen zu können, der competenten Kircheninspection auf deren Anfrage zu ertheilen.

§. 8. Dagegen haben die Pfarrer, welche die Seelsorge über ausländische Eingepfarrte mit ausüben, in allen die Person dieser Letztern ausschließlich betreffenden Angelegenheiten, sich nach den Gesetzen und der Verfassung des Staats, dessen Unterthanen die Eingepfarrten sind, zu richten, die Befehle und Anordnungen der betreffenden ausländischen Behörden zu vollziehen und Anzeigen an dieselben zu erstatten *).

---

*) Unter Festhaltung desselben in dem vorliegenden Recesse anerkannten Grundsatzes (§. 1. 2. u. 8. fg.), wornach in gemischten aus Ortschaften oder Ortstheilen verschiedener Staaten zusammengesetzten Parochien die ausländischen Eingepfarrten wegen der gottesdienstlichen Einrichtungen und sonstigen innern Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Parochialkirche den darauf bezüglichen Anordnungen desjenigen Staates, in welchem die Kirche gelegen ist, gleich den übrigen Eingepfarrten sich zu fügen haben, wogegen andererseits alle kirchlichen Angelegenheiten, welche die eingepfarrten ausländischen Unterthanen in ihrer persönlichen Eigenschaft angehen, vermöge des allgemein anerkannten Territorialprincips nach den Gesetzen und Anordnungen des eigenen Staates, welchem die Eingepfarrten angehören, zu behandeln sind, hat das K. S. Cultusministerium neuerdings auch in Rücksicht auf die gemischten Grenzparochien an der Königl. Sächs. und Großherzogl. Weimarischen Grenze mit dem Großherzogl. Weimarischen Staatsministerio im Wege ministerieller Correspondenz eine entsprechende Vereinbarung getroffen, in deren Folge die Geistlichen der Großherzogl. Weimarischen Kirchorte Veitsberg, Thränitz und Culmitzsch durch das Großherzogl. Oberconsistorium nach einer Mittheilung an das K. S. Minist. d. ausw. Angelegenheiten vom 20. Mai u. v. 9. August 1842. Anweisung erhalten haben, die Eingepfarrten aus den K. S. Orten Pösneck, Grobsdorf und Zwiertzschen in allen kirchlichen, auf die persönl. Eigenschaft der K. S. Unterthanen Bezug habenden Angelegenheiten in Gemäßheit der K. S. Gesetze und Verordnungen zu behandeln. Wie nun zu dem Ende den Pfarrern der genannten Großherzogl. Weimarischen Orte vom Jahre 1839. ab das hierländische Gesetz- u. Verordnungsblatt u. beziehendlich die sonstigen allgemeinen einschlägigen Anordnungen, unentgeldlich u. portofrei mitgetheilt werden, demnächst auch 3 Exemplare des die einschlagende Gesetzgebung bis zum Jahre 1840. umfassenden „Codex des Sächs. Kirchen- u. Schulrechts, Leipz. 1840. bei Tauchnitz jun." den gedachten 3 Pfarrern übermacht worden sind, so ist andererseits auch der Pfarrer zu Niebra als Pfarrer der Königl. Sächs. Filialkirche zu Hilbersdorf rücksichtlich des dahin eingepfarrten Großherzogl. Weimarischen Dorfes Rußdorf wegen gehöriger Befolgung der ihm in gleicher Weise zugehenden Großherzogl. Weimarischen Gesetze und Verordnungen, soweit persönliche Angelegenheiten jenseitiger Unterthanen in Frage kommen, sowie wegen gehöriger Aufbewahrung gedachter Gesetze und Verordnungen beim Pfarrarchive mit behufiger Anweisung versehen worden. — Verordnung an die Kreisd. zu Zw. vom 8. u. 27. Juni 1842.

In Bezug auf die Sächs. Parochie Niebra mit Filial Hilbersdorf ist hier noch folgendes zu bemerken. In der Parochie Niebra, zu welcher die K. S. Dörfer Niebra und Loitzsch, die Großherzogl. Sachsen-Weimarische Gemeinde Rußdorf, die Fürstl. Reuß. Ortschaften Otticha und Lichtenberg, und das theils Königl. Sächs. theils Herzogl. Altenburgischer Hoheit unterworfene Hilbersdorf dergestalt gehören, daß in die Mutterkirche zu Niebra die Dörfer Niebra, Loitzsch, Otticha und Lichtenberg, in die Filialkirche zu Hilbersdorf aber Rußdorf und der Sächs. Altenburgische Theil von Hilbersdorf einbezirkt, sämmtliche nurgenannte Ortschaften dagegen in die Schule zu Niebra eingeschult sind, werden nach einem mit der Großherzogl.

§. 9. Zu den Fällen, auf welche sich die Vorschrift von §. 8. bezieht, gehören zunächst solche kirchliche Handlungen, deren Zulässigkeit oder rechtliche Folgen durch bürgerliche Gesetze bestimmt sind, und aus denen persönliche Rechte und Pflichten für das bürgerliche Leben hervorgehen, z. B. Trauungen.

Ferner richten sich nach den Gesetzen des Staats, dem die Eingepfarrten und Eingeschulten als Unterthanen angehören, und nach den Anordnungen der competenten Behörden dieses Staats unter anderen auch:

1. die Beurtheilung der Gültigkeit der Eheverlöbnisse und die Zeit der Vollziehung derselben;
2. die Beurtheilung der daraus entstehenden Irrungen auch in dem Falle, wenn blos der zurücktretende Theil, der Beklagte, ein ausländischer Eingepfarrter ist;
3. die Entscheidung der Eheirrungen, der Sühneversuch und die Ausstellung des erforderlichen Sühnezeugnisses;
4. die Eheverbote und die Dispensation von denselben;
5. die Ausstellung von Geburtsscheinen und Taufzeugnissen;
6. das Verfahren in Beziehung auf das Blatterimpfen;
7. die Beantwortung der Frage: ob schulpflichtige Kinder vermiethet werden dürfen?
8. die Beantwortung der Frage: welches Alter zur Confirmation der Kinder erforderlich ist?
9. die Behandlung der Leichen und das Verfahren bei der Todtenschau;
10. die Abnahme des Ledigkeitseides, sowie die Entscheidung über die Zulässigkeit desselben;
11. die Beantwortung der Frage: ob ein Selbstmörder auf dem Gottesacker beerdigt werden soll, oder nicht? wogegen im ersten Falle die Art und Weise der Beerdigung von den Gesetzen und Einrichtungen des Landes, in welchem der Gottesacker liegt, abhängt;
12. die geistliche Concurrenz bei Eidesleistungen;
13. das Verfahren in Bezug auf die Trauungen der Handwerksgesellen und Ausländer;
14. alle in dem betreffenden Staate vorgeschriebenen Officialanzeigen, z. B. im Bezug auf Schulversäumnisse, Bevölkerungslisten, Geburtslisten für die Recrutirungen u. s. w.

§. 10. Vergehungen, welche die in ausländische Kirchen und Schulen Gewiesenen in Beziehung auf die in §. 8. und 9. erwähnten Gegenstände und Verhältnisse sich zu Schulden kommen lassen, werden nach den Gesetzen und von der competenten Behörde des Staats, dem die Contravenienten als Unterthanen angehören, untersucht und bestraft.

Werden hierbei Geldstrafen zuerkannt, die nach den zur Anwendung gelangenden Gesetzen und Anordnungen in das Kirchenärar oder die Schulcasse fließen, so sind dieselben an das betreffende ausländische Kirchenärar oder die ausländische Schulcasse unentgeltlich abzuliefern. Die Schulversäumnisse werden von den betreffenden Behörden desjenigen Staats bestraft, welchen die Straffälligen für ihre Person unterworfen sind.

Dagegen werden die Vergehungen der in ausländische Kirchen und Schulen Gewiesenen in Bezug auf solche Verhältnisse, die nach den Gesetzen des Landes beurtheilt werden, in welchem die Kirche und Schule liegt, auch nach den Gesetzen und von der competenten Behörde dieses Staats untersucht und bestraft.

Dießfalls, sowie überhaupt in allen Kirchen- und Schulangelegenheiten, welche nicht zum Ressort der Kircheninspectionen, sondern ausschließlich zur Competenz der Pfarrämter und resp. der Ephorien gehören, steht den Pfarrern und Ephoren die Befugniß zu, die ausländischen Eingepfarrten unmittelbar vorzuladen.

Die Kircheninspectionen dagegen haben in ihrem Geschäftsbereiche die betreffenden weltlichen Behörden um Gestattung der Insinuation kürzlich zu ersuchen.

In allen Fällen, in welchen die requirirende Behörde Kosten für ihre Verhandlungen nicht erhebt, hat das requirirte weltliche Gericht für Vollziehung der Requisition von Kostenerhebung ebenfalls abzusehen, wogegen nach Art. 45. der Uebereinkunft zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe vom Jahre 1840. in Requisitionsfällen unter Gerichten die Vergütung der durch die Requisition verursachten baaren Verläge jederzeit zu erfolgen hat.

§. 11. Beschwerden ausländischer Eingepfarrten und Eingeschulten über den Pfarrer und Schullehrer sind bei den competenten Behörden des Landes, in welchem die letztern wohnen, anzubringen, von denselben zu erörtern und Entschließung darauf zu fassen.

Von diesen Behörden allein können Strafen gegen den Pfarrer und Schullehrer ausgesprochen werden.

Diese Behörden haben daher auch den Mittheilungen und Requisitionen der betreffenden auswärtigen Behörden in Bezug auf Uebertretungen und Vernachlässigungen, die sich die Pfarrer und Schullehrer hinsichtlich gegenwärtigen

Weimarischen und der Fürstl. Reuß. Regierung unter dem 13. Januar 1857. abgeschlossenen Vertrage vom 1. Jan. 1857. an alle von sämmtlichen Parochianen gemeinschaftlich zu leistende Beiträge zu den Kirchen-, Pfarr- und Schullasten aller Art zur einen Hälfte nach der Zahl der in der Parochie wohnenden über 14 Jahre alten Mitglieder der Kirch-, bez. Schulgemeinde, zur andern Hälfte aber nach Verhältniß des in den betheiligten Flurbezirken vorhandenen Grundbesitzes aufgebracht. Dabei ist noch hinsichtlich der Anlagehälfte vom Grundbesitze festgesetzt worden, daß der Beitrag, welcher hiernach von dem Großherzogl. Weimarischen Flurbezirke Rußdorf zu leisten ist, nach dem noch zu ermittelnden Verhältnisse des Grundbesitzes dieser Flur zum Gesammtflächengehalte der Parochie entrichtet, bis zu erfolgter Feststellung der dießfallsigen Beitragsquote aber von Rußdorf zu der bezüglichen Anlagehälfte vom Grundbesitze $^{2}/_{9}$ beigetragen werden sollen. Dieselbe Modalität der Beitragsleistung vom Grundbesitze ist in einer Nachtragsconvention vom 19. Januar 1859. auch für die von den Hilbersdorfer Unterthanen des Herzogthums Sachsen-Altenburg vom Grundbesitze aufzubringende Hälfte der Parochiallasten festgesetzt worden. Der hiernach noch übrig bleibende Theil der vom Grundbesitz aufzubringenden Anlagehälfte wird sodann von den Königl. Sächs. und Fürstl. Reußischen Grundbesitzern nach Verhältniß der auf ihrem Grund und Boden ruhenden für diesen Zweck als gleichwerthig angenommenen Steuereinheiten aufgebracht.

Recesses oder der nach demselben von ihnen zu beobachtenden ausländischen Gesetze und Anordnungen schuldig gemacht haben, zu entsprechen, den damit etwa verbundenen Anträgen auf Erörterung oder Untersuchung zu fügen und die requirirende Behörde von dem Ergebniß in Kenntniß zu setzen.

Dagegen haben die Pfarrer und Schullehrer bloße Verweise und Zurechtweisungen auch von den betreffenden ausländischen Behörden anzunehmen und zu befolgen. Eine persönliche Stellung vor diesen Behörden findet jedoch nicht statt.

Auch haben die competenten Behörden das Recht, auswärtige Pfarrer und Schullehrer zur Erstattung der ihnen nach gegenwärtigem Recesse obliegenden Anzeigen an jene Behörden durch Strafauflagen anzuhalten, oder ihnen die Vornahme oder Unterlassung gewisser Handlungen unter Androhung von Ordnungsstrafen aufzugeben oder zu verbieten, insoweit es sich hierbei um Verhältnisse der §. 8 f. gedachten Art handelt.

Wegen wirklicher Vollstreckung dieser Strafen ist jedoch die Behörde des Pfarrers oder Schullehrers anzugehen, welche diesen Requisitionen, ohne daß ihr eine Cognition in der Sache zusteht, zu entsprechen hat.

§. 12. Die in den §§. 8. und 9. enthaltenen Bestimmungen beziehen sich jedoch nicht auf die äußere Form, in welcher kirchliche Handlungen, welche die ausländischen Eingeschulten und Eingepfarrten ausschließlich betreffen, zu vollziehen sind, indem sich in dieser Beziehung der Pfarrer und Schullehrer an diejenigen Vorschriften zu halten hat, an welche er in der Kirche oder Schule überhaupt gebunden ist.

Es kommt daher hinsichtlich der Zahl der Taufpathen, hinsichtlich der geschlossenen Zeit, sowie der Solennitäten bei Trauungen, hinsichtlich der Ceremonien bei Beerdigungen u. s. w. lediglich die Gesetzgebung des Landes, in welchem sich die Kirche befindet, in Anwendung. Dasselbe gilt auch dann, wenn eine kirchliche Handlung wegen besonderer Umstände in der Wohnung eines ausländischen Eingepfarrten vorgenommen wird, z. B. bei Haustrauungen und Haustaufen.

§. 13. Das Recht zu Dispensationen in Bezug auf die Form der kirchlichen Handlungen, steht deshalb nur der Behörde zu, welche das jus circa sacra et episcopale über die Kirche ausübt.

Etwaige Dispensationsgelder gehören, insoweit sie in dem Lande der Kirche zuläßig sind, der Casse, in welche gleiche Dispensationsgelder der übrigen Kirchfahrtsmitglieder fließen. Sollte dieß die Ortsarmencasse sein, so tritt an deren Stelle, da mit ihr die ausländischen Eingepfarrten in keiner Beziehung stehen, das Kirchenärar. Werden aber den ausländischen Eingepfarrten von den competenten Behörden ihres Landes in dazu geeigneten Fällen in materieller Hinsicht Dispensationen gegen Erlegung einer Geldsumme ertheilt, so fließt diese in die Casse, welcher die Gesetzgebung des Vaterlandes der ausländischen Eingepfarrten solche zuweist.

§. 14. In den Kirchen gemischter Parochien ist die öffentliche Fürbitte in dem allgemeinen Kirchengebete mit auf den Landesherrn der ausländischen Eingepfarrten und dessen Familie zu erstrecken, jedoch so, daß zuerst der Landesherr der Kirche und später der der ausländischen Eingepfarrten genannt wird.

Für den Landesherrn der ausländischen Eingepfarrten können auch besondere Fürbitten, Danksagungen, Abkündigungen von Todesfällen u. s. w. stattfinden, wenn sie von der competenten geistlichen Oberbehörde auf Antrag der betreffenden auswärtigen Behörde angeordnet werden. Hiervon bleiben jedoch besondere Gedächtnißpredigten, sowie das Trauerlauten ausgeschlossen.

§. 15. Um die betreffenden Behörden, Superintendenten und Pfarrer in fortlaufender Kenntniß von allen in dem andern Staate erscheinenden, auf die Angelegenheiten der Kirche und Schule bezüglichen Gesetzen und allgemeinen Anordnungen zu erhalten, versprechen die beiden contrahirenden Regierungen sich gegenseitig, die erforderliche, durch besondere Verabredung festzusetzende Anzahl von Exemplaren des Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes und der betreffenden Kreisblätter, sowie beziehendlich der Herzoglich Altenburgschen Gesetzsammlung und des Altenburger Amts- und Nachrichtsblattes mitzutheilen. Diese Blätter sind durch deren Redaction, und zwar die für die Oberbehörde bestimmten, derselben unmittelbar, die für die Superintendenten und Pfarrer bestimmten an die erstern portofrei zu übersenden**).

**) Zu Ausführung dieser Bestimmung werden seit Beginn des Jahres 1851. im Ganzen 11 Exemplare des K. S. Gesetz- und Verordnungs-Blattes und der betreffenden Kreisblätter der Kreisdirectionen zu Zwickau und Leipzig, und zwar je
1 Exemplar für das Herzogl. Consistorium zu Altenburg,
6 Exemplare für die dasige Ephorie und die dahin gehörigen 5 Herzogl. Altenburgischen Kirchspiele Ponitz mit dem Sächs. Antheile von Goseln, Niederwiera mit dem zum Theil Altenburgischen Filialkirchdorfe Neukirchen, Breitenhain, Lucka, Flemmingen;
2 Exemplare für die Ephorie Schmölln und das zu derselben gehörige Herzogl. Altenb. Kirchspiel Thonhausen mit dem Sächs. Antheile von Thonhausen:
2 Exemplare für die Ephorie Ronneburg und das dazu gehörige Altenburgische Kirchspiel Rückersdorf mit dem Sächs. Antheile von Rückersdorf
abgegeben und unentgeldlich übersendet, wogegen umgekehrt von dem Herzogl. Altenb. Gesetz- sowie dem dortigen Amts- u. Nachrichtsblatte den diesseitigen geistlichen Behörden, und zwar
A. im Bezirke der Kreisdirection zu Leipzig
1 Exemplar der Kreisdirection,
3 Exemplare dem Superintendenten zu Borna für sich und die in dessen Ephorie gehörigen Kirchspiele Bocca mit dem eingepfarrten und eingeschulten Altenburgischen Orte Pöppschen, und Breitingen mit dem eingepfarrten und eingeschulten Altenburgischen Orte Hasselbach;
3 Exemplare dem Superintendenten zu Penig für sich und die Sächs. Kirchspiele Niedersteinbach mit dem eingepfarrten und eingeschulten Sächs. Orte Wernsdorf und den zum Theil Altenburgischen Orten Niedersteinbach, Obersteinbach u. Markersdorf; ingl. Kaufungen mit den diesseitigen Orten Herrnsdorf, Mühlwiese, der Holzmühle und dem Altenburgischen Filialkirchdorfe Nußdorf;
B. im Bezirke der Kreisdirection zu Zwickau
1 Exemplar der Kreisdirection,
2 Exemplare dem Superintendenten zu Waldenburg für sich

§. 16. Einem jeden Pfarrer, zu dessen Parochie Unterthanen des Nachbarstaats gehören, ist bei seiner Anstellung die nach Befinden resp. in das Protocoll des Superintendenten über die Confirmation oder in die Consistorialbestätigung der Vocationsurkunde aufzunehmende Anweisung zu ertheilen, daß er bei den Angelegenheiten, welche nach dem Inhalte des gegenwärtigen Recesses nach den Gesetzen und Verordnungen des betreffenden auswärtigen Staats zu beurtheilen und zu behandeln sind, diese Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu befolgen und den ihm deshalb zugehenden Anweisungen und Anordnungen der betreffenden ausländischen Superintendenten und Behörden pünktlich nachzukommen habe.

Von der erfolgten Ertheilung dieser Anweisung ist die betreffende auswärtige Consistorialbehörde jedesmal in Kenntniß zu setzen.

§. 17. Die mit dem Patronat- und resp. Collaturrechte verbundenen Befugnisse und Verbindlichkeiten sind lediglich nach der Verfassung und den Gesetzen des Landes, in welchem die Kirche oder Schule liegt, zu beurtheilen. Die Modalität der Ausübung des fraglichen Patronat- und resp. Collaturrechts ist daher lediglich von der betreffenden Behörde dieses Landes zu regeln und zu beaufsichtigen.

Der Patron und resp. Collator hat die Anordnungen und Verfügungen derselben in der gedachten Beziehung zu befolgen, außerdem aber zu gewarten, daß er von selbiger seiner in Frage gekommenen Befugniß, z. B. der Präsentation, der Vocation, für diesen einzelnen Fall für verlustig werde erachtet werden.

§. 18. Die im gegenwärtigen Vertrage hinsichtlich des Verhältnisses der ausländischen Eingepfarrten zur Kirchengemeinde und zu dem Pfarrer, und umgekehrt, sowie hinsichtlich der Anwendbarkeit der Gesetze und Verordnungen festgestellten Grundsätze gelten ganz gleichmäßig auch in Bezug auf das Verhältniß der Filialisten zu dem Pfarrer der Hauptkirche und deren Gemeinde, sowie umgekehrt, nicht minder auch in Betreff der auf diese Verhältnisse anzuwendenden Gesetze und Verordnungen, soweit nicht in dem Folgenden etwas Anderes festgesetzt worden ist.

§. 19. Die Pfarrer der Hauptkirchen sind in Ansehung des Pfarramts, welches sie zugleich bei einer im Gebiete des andern Staats liegenden Filial- oder Schwesterkirche verwalten, in jeder Beziehung an die Gesetzgebung des Landes gebunden, in welchem die Filial- oder Schwesterkirche liegt, und den betreffenden ausländischen Behörden, von welchen sie in Betreff der Verwaltung des ausländischen Pfarramts Verordnungen aller Art unmittelbar anzunehmen, und welchen sie dießfalls Folge zu leisten haben, unterworfen.

Sie haben sich daher auch allen Officialarbeiten in Ansehung des ausländischen Filialpfarramts zu unterziehen, welche überhaupt einem Pfarrer des betreffenden Landes obliegen. Ihre dießfallsige Verpflichtung erfolgt bei der betreffenden Behörde der Hauptkirche, und zwar gleichzeitig mit der Verpflichtung als Pfarrer der letztern.

§. 20. Die Filial- oder Schwestergemeinde hat zu Vermeidung der mit einem besondern Einführungsact in ihrer Kirche verbundenen Kosten der Probepredigt in der betreffenden Hauptkirche beizuwohnen und ihre Erklärung darüber, ob sie gegen die Person, die Lehre und den Lebenswandel des designirten Pfarrers etwas einzuwenden habe, zu bewirken.

Ueber die Erheblichkeit einer solchen Einwendung hat nach vernommener Ansicht der an sich zuständigen Landesbehörde derjenigen Kirchengemeinde, welche solche erhebt, die verfassungsmäßig competente Behörde des Hauptkirchorts zu entscheiden.

Die Ephorie des Hauptkirchorts hat übrigens die Ephorie, zu welcher das Filial gehört, nicht nur von der Probepredigt und zwar vor derselben und in Zeiten, sondern auch von der erfolgten Verpflichtung in Kenntniß zu setzen.

§. 21. Hat in einer Filialkirche zeither keine besondere Confirmation der Katechumenen stattgefunden, so daß die letzteren in der Mutterkirche mit confirmirt worden sind, so kann es bei dieser Einrichtung bewenden.'

Eben so bewendet es, dafern der Bußtag in der ausländischen Filialkirche zeither an demselben Tage wie in der Mutterkirche gefeiert worden ist, bei der dießfallsigen Einrichtung, oder es kann im Einverständnisse der competenten Kirchenbehörden beider Länder, wenn sie zur Erleichterung für den Pfarrer wünschenswerth erscheint, eine solche Einrichtung jederzeit getroffen werden.

Die §. 4. wegen der Feier der Bußtage in polizeilicher Hinsicht enthaltene Bestimmung gilt dann auch hier.

§. 22. Die Pfarrer der Mutterkirche haben wegen des von ihnen bei einer Filialkirche des Auslandes verwalteten Pfarramts keinen Anspruch auf Reception in die für die Geistlichen des Auslandes, deren Wittwen und Waisen bestehenden Unterstützungsanstalten.

Sind aber aus den Aerarien der Filiale für die Pfarrer an die eine oder die andere solcher Anstalten etwa zeither schon Beiträge geleistet worden, so bewendet es hierbei.

§. 23. Während einer Vacanz hat lediglich die Behörde des Hauptkirchorts über die mit dem ausländischen Filialpfarramte verbundene substantielle und accidentielle Besoldung zu verfügen, aber auch für die interimistische Verwaltung desselben Sorge zu tragen.

§. 24. In den Filialkirchen sind Collecten für allge-

---

und das dahin gehörige Sächs. Kirchspiel Tettau mit den diesseitigen Orten Wünschendorf, Oberdorf, Breitenbach und dem eingepfarrten Altenb. Dorfe Koblenz,
5 Exemplare dem Superintendenten zu Werdau für sich und die in dessen Ephorie gehörigen Sächs. Kirchspiele Niebra mit dem zum Theil Altenb. Filialkirchdorfe Hilbersdorf; Grünberg mit dem eingepfarrten und eingeschulten diesseitigen Orte Gösau nebst dem Filiale Heyersdorf u. den dahin eingepfarrten 2 Häusern des Altenb. Dorfes Schönhaide; Gablenz mit dem eingepfarrten und eingeschulten diesseitigen Orte Ungewiß und dem zum Theil Altenb. Filialkirchdorfe Waldsachsen; endlich Liebschwitz mit Lietsch und dem zum Theil Altenb. Orte Lengefeld,
in gleicher Weise unentgeldlich zugestellt worden.

meine oder besondere Kirchenzwecke nur dann zu erheben, wenn sie auf Anordnungen des Landes- beruhen, in welchem die Filialkirchen liegen. Sie sind an die dem Filiale vorgesetzte Ephorie einzusenden.

§. 25. Hinsichtlich der Höhe des von der Filialgemeinde zu leistenden Beitrags zu den Kosten der Anstellung des Pfarrers, sowie zu den Baulichkeiten der Pfarrgebäude, ingleichen zu den Kosten der Anstellung des den Kirchendienst in der Filialkirche besorgenden Schullehrers an der Schule des Mutterkirchorts, sowie zu den Baulichkeiten an den Schulgebäuden des letztern Orts bewendet es bei dem zeitherigen Herkommen.

Sollte hinsichtlich der Beitragsquote ein bestimmtes Herkommen sich nicht nachweisen lassen, auch eine gütliche Vereinigung nicht zu vermitteln sein, so wird zur Normirung dieser Beitragsquote die Gesetzgebung des Landes, in welchem sich die Filialkirche befindet, in Anwendung gebracht.

Hat indeß die Filialgemeinde keine eigne Schule, sondern schickt ihre Kinder in die Schule des Pfarrorts, so kommt in Ermangelung eines erweislichen billigen Herkommens und einer gütlichen Vereinigung zwischen den Betheiligten der oben §. 5. für die ausländischen Eingepfarrten angegebene Grundsatz auch hier in Anwendung.

§. 26. Die bestehenden gemischten Parochialbezirke (§. 1.) können nur im Einverständnisse beider Staatsregierungen aufgehoben werden.

Dagegen ist zur Ausschulung der in eine ausländische Schule gewiesenen Unterthanen eine jede Regierung für sich allein berechtigt. Es muß jedoch dem dermaligen Inhaber der betreffenden Schulstelle eine angemessene, im Einverständnisse beider Regierungen festzustellende Entschädigung gewährt werden.

§. 27. Ueber die Bestimmung des Zeitpuncts, von welchem an der gegenwärtige Receß in Wirksamkeit tritt, wird noch eine besondere Vereinbarung unter den beiderseitigen Staatsregierungen getroffen werden; es sind jedoch von dem Eintritte dieses Zeitpuncts an alle dem gegenwärtigen Recesse entgegenstehende älteren Verabredungen und Observanzen als aufgehoben zu betrachten.

Beiderseitige Bevollmächtigte haben vorstehenden Receß in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Leipzig und Altenburg am 30. October 1850.

Gesetz, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betr., vom 10. Februar 1851*).

(G. u. Vbl. v. 1851. S. 45.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Das Gesetz, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend, vom 14. Juli 1840., wird andurch aufgehoben.

Es leiden daher auf alle Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer die Bestimmungen der beiden Gesetze vom 17. März 1832. „über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen" und „über die Errichtung der Landrentenbank" volle Anwendung, so daß gedachte Naturalleistungen von nun an wieder ohne Ausnahme auf einseitigen Antrag ablösbar sind [1][2]).

*) S. dazu die Verordn. v. 6. Aug. 1851.

1) Da durch die Bestimmung in §. 52. unter b. des Ges. vom 17. März 1832., welche §. 10. des Ges. v. 15. Mai 1851. ausdrücklich wiederholt worden ist, alle Parochiallasten, gleich den wirklichen Staats- und Communallasten, von der Ablösung auf einseitigen Antrag ausgeschlossen sind, so beschränkt sich die hier ausgesprochene Ablöslichkeit der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer in derselben Maaße, wie bei den Geldleistungen an dieselben (s. die Verordn. v. 26. Jan. 1852.), auf diejenigen Leistungen, welche nicht auf dem Kirchen- und Schulverbande und einem dadurch bedingten Titel des öffentlichen Rechts, sondern auf irgend einem Privatrechtstitel, wie Vertrag, Verjährung oder letztwillige Verfügung, beruhen, indem alle Naturalleistungen, welche auf kirchengesetzlichen, oder auch auf provinciellen oder örtlichen, die Lasten des Kirchen- und Schulverbandes feststellenden Bestimmungen beruhen, der Ablösung auf einseitigen Antrag nicht unterliegen. Hiernach sind zu den unablöslichen Naturalleistungen namentlich gerechnet worden:

a) die von den Kirchen- und Schulgemeinden ihren Geistlichen und Schullehrern zu gewährenden Holzdeputate nach einer Verordnung des M. des Innern an die Gen.-Comm. v. 4. Oct. 1841., worin zugleich bemerkt ist, daß es keinen Unterschied mache, ob das Deputat von der ganzen Kirchen- und Schulgemeinde, oder nur von einer oder mehreren dazu gehörigen (politischen) Gemeinden zu gewähren sei. Denn wenn schon bei der ersten Abschließung des Parochial- oder Schulbezirks und bei der ersten Dotirung der Stelle die Einrichtung getroffen worden sein könne, daß die eine (politische) Gemeinde ein Holzdeputat, die andere Leistungen anderer Art zur Deckung des gemeinschaftlichen Parochial- oder Schulaufwandes übernommen habe, so werde auch in vielen Fällen der Grund, daß eine solche Leistung auf nur einem Theile des Parochial- oder Schulverbandes hafte, darin zu suchen sein, daß zu dem Bezirke späterhin andere vielleicht erst später angebaute Orte zugezogen worden seien. In allen diesen Fällen bleibe aber die Natur der Parochiallast unverändert und könne dadurch nicht alterirt werden, daß ein Theil der Parochial- oder Schulgemeinde aus dem oder jenem Grunde von der Leistung frei geblieben sei. Ebenso wenig könne darauf etwas ankommen, ob eine Gemeinde solche Leistungen zeither aus den Nutzungen gewisser Grundstücke bestritten oder förmlich auf ein Gemeindegrundstück angewiesen habe, weil hierbei die Verbindlichkeit der Gesammtheit immer dieselbe bleibe, und neben dem privatrechtlichen Titel, durch welchen die Leistung vielleicht eine Reallast des Grundstücks geworden sei, der die Gemeinde verbindende Titel des öffentlichen Rechts wirksam geblieben sei. Nur der Fall würde eine Ausnahme machen, wenn die Gemeinde ein mit einem Holzdeputate früher belastetes Grundstück an sich gebracht hätte. Denn dann wäre ihre Verbindlichkeit nicht aus dem Parochial- oder Schulverbande, sondern lediglich aus dem Besitze des privatrechtlich verhafteten Grundstücks herzuleiten. Eben so müßten Holzdeputate, welche den Geistlichen und Schullehrern nicht von den Pfarr- und Schulgemeinden, sondern von andern Personen und daher aus Privatrechtstiteln zu gewähren seien, der Ablösung auf einseitigen Antrag allerdings als unterworfen angesehen werden.

Vorstehende Grundsätze hat das Cultusministerium damals mittels Verordnung vom 9. Oct. 1841. zur Kenntniß der Consistorialbehörden gebracht.

In einer neuern Verordnung vom 9. Jan. 1852., welche den Kreisdirectionen und dem Ges.Cons. in Glauchau in Abschrift mitgetheilt worden, hat das C.M. die Kreisd. zu Leipz. auf eine bezügliche Anfrage, im Wesentlichen unter Festhaltung der vorbemerkten Grundsätze, dahin beschieden, daß Holzdeputate aus Kirchenwaldungen und Geldäquivalente für früher in natura gegebene dergleichen Deputate, sie möchten nun aus dem Kirchenärar gezahlt, oder von der Kirchengemeinde aufgebracht werden, einer Ablösung nicht unterlägen. Dasselbe gelte aber auch von Holzdeputaten, welche die ganze Kirchengemeinde oder eine ganze Ortsgemeinde aus einer Gemeindewaldung oder ohne Hinweisung auf eine solche einem Geistlichen oder Lehrer zu geben verpflichtet sei. Gehöre dagegen eine Waldung nicht einer ganzen Gemeinde, sondern nur einem Theile der Angesessenen, die gewöhnlich die Altberechtigten genannt würden

§. 2. Insoweit jedoch die abzulösenden Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer in Körnerfrüchten der unten bemerkten Gattungen bestehen, welche ihnen ausgedroschen oder unausgedroschen zukommen, so soll eine Ermittelung des Werths der Körner nach den Bestimmungen §§. 92—97. des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832. nicht vorgenommen werden, sondern die Ablösung im ganzen Lande nach einem festen Preise dergestalt erfolgen, daß

	Thlr.	Ngr.	Pf.
der Scheffel Weizen mit . .	4	—	—
der Scheffel Roggen, Erbsen oder Heidekorn mit . .	3	—	—
der Scheffel Gerste oder Wicken mit	2	—	—
der Scheffel Hafer mit . .	1	12	5

im Vierzehnthalerfuße berechnet wird.

§. 3. Die für dergleichen Ablösungen früher erlangten, nach §. 7. des Gesetzes vom 14. Juli 1840. zur Casse des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts eingezogenen Capitalien oder Landrentenbriefe sind, wie zeither, auch fernerhin von diesem Ministerium zu verwalten und den Berechtigten fortwährend mit vier vom Hundert zu verzinsen, so daß bei Anlegung der Capitalien zu einem geringern Zinsfuße der sich ergebende Ausfall aus der Staatscasse zu decken ist.

Die Capitalien oder Landrentenbriefe aus allen künftigen Ablösungen von Naturalbezügen der Geistlichen und Lehrer werden ebenfalls von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur Verwaltung übernommen und vorläufig den Betheiligten nach dem Zinsfuße der Landrentenbriefe zu $3^1/_3$ Procent verzinst, bis durch anderweite Anlegung der Capitalien es möglich wird, Allen Vier Procent Zinsen zu zahlen[3)] [4)] [5)].

---

so könne die Ablösung eines darauf haftenden Deputats provocirt werden. Mit diesen zuletzt gedachten Deputatleistungen sei jedoch nicht zu verwechseln das Verhältniß, wo das geistliche oder Schullehn vermöge des ihm zustehenden Gemeinderechts (vergl. §. 150. 151. u. 314. des Abl.Ges. v. 17. März 1832.) Miteigenthümer eines solchen Waldgrundstücks sei. — Vergl. noch die Verordn. des M. d. Innern vom 22. Oct. 1853., woraus ebenfalls hervorgeht, daß Naturalleistungen der **Gemeinden** an ihre Geistlichen und Lehrer von der Ablösung ausgenommen sind, weil die Gemeinden damit ihre auf dem öffentlichen Rechte beruhende Verpflichtung, den Bedarf für ihr Kirchen- und Schulwesen aufzubringen, erfüllen, solche Leistungen mithin den in §. 52b. des Ges. vom 17. März 1832. ausdrücklich von der Ablösung ausgenommenen Parochiallasten angehören. Wenn dagegen eine Gemeinde zu den Parochiallasten einer fremden Kirchen- oder Schulgemeinde etwas beiträgt, so ist dieß keine Parochiallast, sondern eine auf anderem Rechtstitel beruhende ablösliche Abentrichtung.

Ebenso hat das C.M. die von **Patronen** gegen Kirchen und Schulen ihres Patronats übernommenen Leistungen, namentlich auch Holzdeputate, welche dieselben ihren Geistlichen und Lehrern zu gewähren haben, für ablöslich erklärt, weil nach den in Sachsen geltenden Rechten der Kirchen- und Schulpatron als solcher nicht die Verpflichtung hat, den Bedarf für die Kirche oder Schule zu gewähren, mithin dessen Leistungen nicht auf einem Titel des öffentlichen Rechts beruhen, sondern einen Privatrechtstitel voraussetzen, vermöge dessen sie zur Ablösung gebracht werden müssen. — **Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Bud. v. 25. Jan. 1854.**, die Ablösung der Holzdeputate der Geistlichen der Zittauer Rathsdörfer betr.

S. übrigens hierzu wegen der Abschätzung der abzulösenden Holzdeputate die V. des M. d. Innern v. 25. Juli 1842. in der Anmerk. 10. bei §. 98. des Abl.Ges. v. 17. März 1832. —

Hiernächst ist

b) in der vorgedachten **Verordnung vom 9. Jan.** 1852. für unablöslich erklärt worden die **Grasnutzung**, welche den Geistlichen und Schullehrern auf den Kirchhöfen und andern Kirchen- und Schulgrundstücken zusteht, wogegen alle **Naturalbezüge** an Milch, Eiern, Käsen, jungem Vieh, Hühnern, Kuchen, Wachs u. s. w. der Ablösung auf einseitigen Antrag als unterworfen anzusehen sind. Letzteres bezieht sich jedoch nicht auf die Emolumente von den in §. 38. des Schulgesetzes v. 6. Juni 1835. bemerkten Umgängen der Kirchen- und Schuldiener, welche vielmehr nach der dort getroffenen Bestimmung zu fixiren, und insofern sie hierbei in **stehende Naturalabgaben** verwandelt worden, der Ablösung eben so wenig unterliegen können, als die für jene Umgänge Seiten der Kirchen- und Schulgemeinden etwa übernommenen Geldäquivalente. — S. die Verordn. v. 26. Jan. 1852.

c) In Bezug auf die Ablösung der den geistl. Lehnen zustehenden **Frohnbefugnisse** hat das C.M. den Consistorialbehörden in einer zunächst an die Kreisd. zu Leipz. gerichteten und den übrigen Kreisdirectionen, sowie dem Ges.Cons. zu Glauchau in Abschrift zugefertigten **Verordnung vom 30. Nov.** 1841. einige allgemeine Instructionspuncte eröffnet, wornach die Ablösung aller Dienste und Frohnen, zu welchen geistl. Lehne berechtigt sind (vergl. Gen.Art. v. J. 1580. Art. XXVII., Synod.Decr. v. J. 1624. §§. 78. 79. 80. u. Rev. Synod.Decr. v. J. 1673. §§. 69. u. 70.), auch soweit solche in die Categorie von Parochiallasten fallen, thunlichst erleichtert und zu bewirken gesucht werden soll.

2) Auf eine Anfrage der Kreisd. zu Leipz., von welchem Zeitpuncte an bei den nicht durch sofortige Capitalzahlung erfolgenden Ablösungen der Lauf der an die Stelle früherer Naturalleistungen tretenden Renten seinen Anfang zu nehmen habe, ist die genannte Kreisd. in der mehr angezogenen **Verordnung vom 9. Jan.** 1852. beschieden worden, daß das Ministerium des Cultus in dieser Beziehung allezeit von der Ansicht ausgegangen sei, daß die Ablösungsrente für eine Naturalleistung von dem Termine anhebe, vor welchem die letzte Lieferung zu erfolgen gehabt habe, bei Getreideleistungen, die nach der Aerndte verfallen seien, also vom 1. October. Diese Ansicht rechtfertige sich dadurch, daß in der Regel alle auf Privatrechtstiteln beruhende Zahlungen und Lieferungen postnumerando erfolgten, und wenn nicht die Pränumeration bedungen worden oder nachgewiesen sei, so beurtheilt würden. Die in der Sächs. Kirche seit undenklicher Zeit hergebrachte Sitte, bei der Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden und neu antretenden Geistlichen, den Zehnten so zu berechnen, als sei solcher auf das Jahr von dem Michaelistermine, welcher der betreffenden Aerndte vorausgegangen, bis zu dem Michaelistermine, welcher auf die Aerndte folge, geliefert worden, sei zwar kein ausreichender Beweis gegen die Verpflichteten. Sie begründe aber doch eine so starke Vermuthung für die Behauptung, daß auch die Verpflichteten für denselben Zeitraum zu liefern hätten, daß nicht andere Vermuthungen zugelassen werden könnten, welche eine Abweichung von obiger Regel begründen sollten.

3) Seit dem Jahre 1855. werden den Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern, welche für Ablösung von Naturalien Landrentenbriefe bekommen haben, und dieselben nur mit $3^1/_3$ % verzinst erhalten können, zur Entschädigung wegen des ihnen hierdurch entstehenden Verlusts an ihren Ablösungsrenten $^2/_3$ % aus der Staatscasse zugeschossen. Zu Bestreitung dieses Zinsenzuschusses ist dem Cultusministerio durch ständische Bewilligung eine jährliche Berechnungssumme von 20,000 Thlr. — = — = zur Disposition gestellt worden, von deren jedesmaliger Fortbewilligung die Fortdauer des zugestandenen Zinsenzuschusses überhaupt abhängig ist.

Nach einer zwischen der K. S. und der Herzogl. Altenb. Regierung getroffenen Uebereinkunft werden die hier bemerkten Zinsenzuschüsse auch den Herzogl. Altenb. Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern rücksichtlich ihrer abgelösten Bezüge von in Herzogl. Altenb. Kirchspiele eingepfarrten und in dasige Schulen gewiesenen hierländischen Unterthanen gewährt, wogegen die Herzogl. Altenb. Regierung sich verpflichtet hat, die durch das Herzogl. Patent v. 19. Jan. 1856. (in der Herzogl. Altenb. Ges.Samml. v. 1856. S. 9.) für die dortigen Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen geordneten Ergänzungsrenten aus der Staatscasse in gleicher Weise auch den hierländischen Geistlichen, sowie Kirchen- und Schuldienern, insoweit als die betreffenden jenseitigen Verpflichteten im Parochialverbande zu den berechtigten hierländischen Stellen stehen, aus der Herzogl. Finanzcasse gewähren zu lassen.

4) In der in den vorhergehenden Anmerkungen erwähnten **Verordnung vom 9. Jan.** 1852. hat das C.M. sich bereit erklärt, ausser den Capitalien und Landrentenbriefen für abgelöste Naturalleistungen auch die aus den Ablösungen von Geldgefällen und Lehngelderberechtigungen erlangten Landrentenbriefe und baaren Capitalien zur Verwaltung übernehmen zu wollen, und sollen die baar eingezahlten Capitalien für jetzt und so lange sie gegen 4% ausgeliehen werden können, den Nutznießern mit 4% verzinst werden. Vergl. auch noch Anmerk. 4. bei §. 7. der Verordn. v. 6. Aug. 1851. — Im Uebrigen

Der Gewinn, welcher durch Anlegung der älteren und neueren Ablösungscapitalien zu höheren Zinsen gemacht wird, bildet einen Reservefond, um etwaige Verluste zu decken, und durch seinen Zinsertrag den Betheiligten die Verzinsung ihrer Capitalantheile zu Vier Procent für alle Zeiten thunlichst zu sichern.

§. 4. Der Rentenzuschuß, welcher in Gemäßheit §. 8. des Gesetzes vom 14. Juli 1840. für abgelöste Getreidezinsen oder Zehntgetreide Kirchen- oder Schuldienern bewilligt worden ist, verbleibt den betreffenden Lehnen und soll auch den Nachfolgern der dermaligen Nutznießer aus der Staatscasse gewährt werden[6]) [7]).

§. 5. Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, und das Ministerium des Innern, ein jedes innerhalb seines Geschäftsbereichs, beauftragt.

Urkundlich rc. rc.

Dresden, am 10. Februar 1851.

Gesetz, die Angelegenheiten der Presse betr., vom 14. März 1851 [1]).

(G. u. Vbl. v. 1851. S. 62.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. haben für nöthig erachtet, in Bezug auf die Angelegenheiten der Presse fernerweite Bestimmungen zu treffen, und verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Im Königreiche Sachsen bleibt die Censur aufgehoben [2]).

---

sind die von der Casse des Cultusministerii ausgestellten Empfangsbekenntnisse über die von dem Ministerio in Landrentenbriefen und baarem Gelde zur Verwaltung übernommenen Ablösungscapitalien der Pfarr- u. Schullehne wie andere Werthspapiere der gedachten Stiftungen zu behandeln, daher dieselben bei den anderen Documenten der betreffenden Stiftungen aufzubewahren, auch als Bestandtheile des Vermögens der Pfarr- und Schullehne in einem Anhange zu den Rechnungen der Kirchenärarien aufzuführen sind. — Verordnung des C.M. vom 5. Nov. 1853.

5) Nachdem die vom Cultusministerio zur Verwaltung übernommenen Ablösungscapitalien neuerdings eine solche Höhe erreicht haben, daß bei Eintritt der Zinstermine am 1. April und 1. October der Andrang der zahlreich betheiligten Genußberechtigten bei der Cultusministerialcasse zu Empfangnahme ihrer Bezüge sowie die zu diesem Behuf von denselben durch die Post erfolgende Zusendung ihrer Quittungen einen bedeutenden Umfang gewonnen hat, und die sofortige gleichmäßige Expedirung der letzteren nicht zu ermöglichen ist, so hat das Ministerium zu Vermeidung der bei einem gleichzeitigen Andrange der Zahlungsempfänger bei seiner Casse eintretenden Geschäftshemmungen in einer an sämmtl. Ephoren sowie an die Kreisd. zu Bud. und an das Ges.Cons. zu Glauchau unter dem 6. April 1857. erlassenen Verordnung zur demgemäßen Bescheidung der Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener (s. die dießf. Bekanntm. der Kreisd. zu Bud. v. 1. Mai 1857. in der Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. erlaff. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 118.) darauf hingewiesen, daß zwar der Anspruch auf Empfangnahme der Zinsenzahlungen für Ablösungscapitale erst mit den Terminen 1. April und 1. October eintrete, es jedoch erwünscht sei, wenn die Genußberechtigten in ihrem eigenen Interesse davon Gebrauch machten, insoweit nicht von ihnen die persönliche Erhebung an Cassenstelle erfolgt, die betreffenden Quittungen bereits in den Monaten März und September an die Cultusministerialcasse einzusenden, damit von denselben nach der Reihenfolge des Eingangs der Quittungen schon in diesen den Zahlungsterminen vorhergehenden Monaten mit Zusendung der Gelder vorgegangen werden könne.

Dabei ist zugleich wiederholt die Bekanntm. v. 12. Juli 1856. (in No. 169. der Leipz. Zeitung v. J. 1856.) in Erinnerung gebracht worden, wornach im Interesse des Geschäftsbetriebs die Ein- und Auszahlungen bei der Cultusministerialcasse auf die Vormittagsstunden von 9—1 Uhr beschränkt worden sind.

6) Wegen Zahlung der Zinsen von den zur Verwaltung an die Cultusministerialcasse abgegebenen Ablösungscapitalien und der Rentenzuschüsse an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener aus den beiden Zehntfonds der Cultusministerial-Casse hat das C.M. mittels an die Kreisdirectionen und an das Ges.Conf. zu Glauchau ergangener Verordnung v. 13. Jan. 1854. folgende Einrichtung getroffen:

Wenn die berechtigte Stelle besetzt ist, so ist die Zahlung des halbjährigen Zinsen- oder Rentenbetrags an den Inhaber zu leisten, welcher sich zum Verfalltermine, Ostern oder Michael, in der betreffenden Stelle befindet. Ist dieser erst im Laufe des letzten halben Jahres in die Stelle eingetreten, und kommt ihm daher nur ein Theil der Zahlung zu, so hat er sich deshalb mit seinem Vorgänger, dessen Relicten oder der Casse, welchen der andere Theil gebührt, zu berechnen und auszugleichen.

Ist dagegen zur Zahlungszeit eine Stelle erledigt, so soll die Zahlung des gefälligen Termins an die Kirchenvorsteher oder die Schulvorstände gegen deren von dem weltlichen Coinspector zu attestirende Quittung geleistet werden. — In Gemäßheit vorstehender Verordnung sind die Superintendenten, Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener mit entsprechender Bescheidung versehen worden. (S. die deshalb von der Kreisd. zu Bud. erlassene G.V. v. 25. Jan. 1854. in der Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. erlaff. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 86.)

7) In der Beilage C. zur ständischen Schrift v. 6. Aug. 1861., das Budget betr., haben unter II. zu Pos. 66a. die Stände beantragt, auf geeignete Weise die Parochianen sowohl als die betreffenden Lehnsnutznießer davon in Kenntniß zu setzen, daß das Kirchenregiment beabsichtige, von den zu dem beim Cultusministerio verwalteten geistlichen Zehntfond geflossenen Ablösungsgeldern bei günstiger Gelegenheit Grundstücke für die geistl. u. beziehendlich Schullehne anzukaufen und daß man in dazu geeigneten Fällen ihren Anträgen entgegen sehe. Nachdem nun solches in dem Allerhöchsten Decrete von demselben Tage unter G., Departement des Cultus u. öffentl. Unterrichts zu Pos. 66a. zugesichert worden ist, so sind in Gemäßheit einer an die Kreisdirectionen und an das Ges.Consistorium zu Glauchau ergangenen Verordnung des C.M. vom 14. Nov. 1861. die Kirchen- und Schulinspectionen, so wie die Kirchen- und Schulgemeinden u. die Pfarrer u. Schullehrer als Nutznießer der betreffenden Pfarr- u. Schullehne zur Nachachtung hierauf aufmerksam gemacht worden. — Bekanntm. der Kreisd. zu Dr. v. 25. Nov. 1861. (in deren Vbl. No. IX.), der Kreisd. zu Zw. von demselben Dato (in deren Vbl. No. 16.), der Kreisd. zu Bud. v. 4. Dec. 1861. (in No. 265. des Bud. Krsbl.).

1) Die Preßpolizei gehört zum Ressort der Sicherheitsbehörden, und wird vom Ministerio des Innern nur Ausnahmsweise auch der Wohlfahrtspolizei übertragen. §. 1. der Ausf.Verordn. zu obigem Gesetze vom 15. März 1851. (G. u. Vbl. v. 1851. S. 71.). — Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse enthält der Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854., publ. durch Allerhöchste Verordnung vom 29. Jan. 1855. (G. u. Vbl. v. 1855. S. 22.), durch dessen Bestimmungen jedoch eine wesentliche Abänderung der Vorschriften des Ges. vom 14. März 1851. u. der dazu gehörigen Ausf.Verordn. vom 15. März deff. J. sich nicht erforderlich gemacht hat. Nach der zu Vollziehung dieses Bundesbeschlusses ergangenen Verordnung des M. d. Innern vom 30. Jan. 1855. (G. u. Vbl. v. 1855. S. 27.) hat es daher bei diesen Vorschriften insbesondere auch rücksichtlich derjenigen Puncte, wo in dem Bundestagsbeschlusse der Landesgesetzgebung andere Bestimmungen zu treffen überlassen worden ist, für jetzt sein Bewenden behalten, und beschränkt sich die Vollziehungsverordnung in der Hauptsache auf die Regulirung der zu Ausübung des Gewerbes eines Buch- od. Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen nach §. 2. des Bundesbeschlusses erforderlichen obrigkeitlichen Concession, sowie der zum Hausiren mit Druckschriften und Ausstreuen, Anbieten, Vertheilen und Anschlagen derselben an öffentlichen Orten nach §. 3. nöthigen obrigkeitlichen Erlaubniß (§. 2. u. 3. der Verordn. vom 30. Jan. 1855.), worauf noch die auf die Cautionsbestellung bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes rücksichtlich der in §. 14. vorgeschriebenen Cautionsbeträge dahin abgeändert worden sind, daß eine Erhöhung des daselbst unter a. im Betreff solcher Zeitschriften, welche wöchentlich einmal oder seltener erscheinen, festgestellten Cautionssatzes von 400 Thlr. — —, nach Maßgabe von §. 10. des Bundestagsbeschlusses, bis auf 500 Thlr. — — statt gefunden hat. (§. 6. der angez. Verordn. vom 30. Jan. 1855.)

2) Allerhöchste Verordn., zu Bekanntmachung des wegen Aufhebung der Censur unterm 3. März 1848. gefaßten Bundesbeschlusses, vom 9. März 1848. (G. u. Vbl. von 1848. S. 17.)

§. 2. Auf jedem im Königreiche Sachsen hergestellten Preßerzeugnisse muß die Anstalt, aus welcher dasselbe hervorgegangen ist, benannt sein.

Ausgenommen hiervon sind blos die, den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als: Preiscourante, Frachtbriefe, Avisbriefe, Wechsel, Cassenzettel, Anweisungen, Courszettel, Facturen, Versendelisten, Versende- und Verlangzettel, Rechnungsabschlüsse, Bänder zur Versendung von Zeitschriften, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Titel und Bücherrücken, Tabellenschemata, ferner Schemata zu den Ausfertigungen der öffentlichen Behörden, Etiquetten, Adreß-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten, Anzeigen anderer Familienereignisse und ähnliche diesen gleich zu achtende kleine Preßerzeugnisse.

Wird die Form solcher Druckerzeugnisse zu Mittheilungen anderer Art gemißbraucht, so tritt die in §. 5. angedrohte Strafe der wissentlich falschen Angabe ein.

Auf Schriften, welche für den Buchhandel oder zur Verbreitung im Publicum auf anderem Wege bestimmt sind, muß außer der Anstalt, wo sie gedruckt sind, auch noch der Name und Wohnort des Verlegers, oder des Herausgebers oder des Verfassers, wenn derselbe sein Werk im eigenen Verlage herausgiebt, genannt sein.

Von Zeitschriften muß jedes Stück, Heft oder Blatt (Nummer) überdieß noch den Namen des verantwortlichen Redacteurs enthalten.

§. 3. Preßerzeugnisse, welche den Vorschriften des §. 2. nicht entsprechen, dürfen weder verkauft, noch sonst verbreitet werden.

§. 4. Ausländische Preßerzeugnisse dürfen im Königreiche Sachsen nur dann verkauft oder sonst verbreitet werden, wenn auf denselben der Name und Wohnort des Verlegers oder des Commissionärs oder des Druckers angegeben ist.

§. 5. Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften §§. 2—4. sind die Drucker, abgesehen von den dadurch etwa begangenen Criminalvergehen, mit einer Geldbuße von 5 bis 100 Thalern, wegen wissentlich falscher Angaben aber überdieß mit Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu drei Monaten zu bestrafen. Diese Strafen treffen auch den Verbreiter und zwar, wenn eines der in den §§. 2—4. gedachten Erfordernisse fehlt oder die Form der in §. 2. ausgenommenen Preßerzeugnisse zu Mittheilungen anderer Art gemißbraucht worden ist, unbedingt; wenn aber die erforderlichen Angaben zwar vorhanden, jedoch unrichtig sind, nur dann, wenn er von der Unrichtigkeit der Angaben Kenntniß hatte.

§. 6. Die Verbreitung von Druckschriften, welche außerhalb des Königreichs Sachsen erscheinen, d. h. die in Sachsen weder gedruckt, noch verlegt sind, kann von dem Ministerium des Innern verboten werden. Gegen das ministerielle Verbot ist ein einmaliger Recurs an das Gesammtministerium nachgelassen.

Wer einem solchen, ihm besonders bekannt gemachten oder durch die Leipziger Zeitung veröffentlichten Verbote entgegen eine Druckschrift verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, wird mit Geldbuße von 5 bis 100 Thalern oder mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

Ueberdieß bleibt das etwa erforderliche strafrechtliche Einschreiten der Gerichtsbehörden gegen die Verbreiter solcher Schriften wegen ihres verbrecherischen Inhalts vorbehalten (vergl. §§. 26. 27. und 28.).

Die Polizei- und resp. Gerichtsbehörden (vergl. §§. 28. und 29.) haben dergleichen verbotene Schriften vorläufig in Beschlag zu nehmen.

§. 7. Wer eine periodische Druckschrift (Zeitschrift) herauszugeben beabsichtigt, hat vor Ausgabe des ersten Stückes, Heftes oder Blattes (Nummer) der Ortspolizeibehörde davon schriftliche Anzeige zu machen. Diese Anzeige muß enthalten:

1. den Titel der Zeitschrift und die Angabe, ob sie politischen Inhalts sein werde oder nicht, und wie oft sie erscheinen soll;

2. den Namen und Wohnort des mit den gesetzlichen Eigenschaften (§. 12.) versehenen verantwortlichen Redacteurs, und, wenn mehre verantwortliche Redacteure sein sollen, den Namen und Wohnort Aller;

3. den Namen und Wohnort des Druckers, sowie des Herausgebers oder Verlegers, und

4. in den Fällen, wo eine Caution vorgeschrieben ist, den Nachweis über deren gehörig bewirkte Erlegung.

§. 8. Die Ortspolizeibehörde hat, wenn diese Anzeige genügend erfolgt ist, sofort, außerdem aber nach bewirkter Vervollständigung derselben, eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

§. 9. Die Vorschriften in §§. 7. und 8. sind auch auf jede Veränderung anzuwenden, welche hinsichtlich der nach §. 7. anzuzeigenden Puncte späterhin eintritt.

§. 10. Vor erfolgter Einhändigung der in §. 8. erwähnten Bescheinigung darf bei Vermeidung von 5 bis 50 Thalern Strafe für jeden Contraventionsfall kein Stück, Heft oder Blatt der Zeitschrift ausgegeben oder verkauft werden.

Eine gleiche Strafe tritt ein, wenn der Vorschrift in §. 9. zuwider Aenderungen in den nach §. 7. anzuzeigenden Puncten ohne vorherige Anzeige vorgenommen worden.

§. 11. Wissentlich falsche Angaben in den nach §§. 7. und 9. erforderlichen Anzeigen ziehen eine Strafe von 5 bis 50 Thalern und Gefängniß von 4 Tagen bis zu 2 Monaten nach sich.

§. 12. Die verantwortliche Redaction einer Zeitschrift dürfen nur solche, im Königreiche Sachsen wesentlich wohnhafte, männliche Personen übernehmen oder fortführen, welche 25 Jahre alt, dispositionsfähig und im Besitze der politischen Ehrenrechte sind.

Diejenigen Mitredacteure, welche zwar keine Verantwortlichkeit haben, aber, in ihrer Eigenschaft als Mit-

redacteure, auf der betreffenden Zeitschrift namentlich mit genannt werden sollen, müssen, mit Ausnahme des erforderlichen Wohnsitzes im Inlande, sich ebenfalls im Besitze dieser Eigenschaften befinden.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind, wenn sie nur sonst die erforderliche Dispositionsfähigkeit besitzen, die Redacteure der §. 13. unter b. erwähnten Zeitschriften.

§. 13. Wer eine Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor deren Herausgabe eine Caution zu bestellen.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind jedoch diejenigen periodischen Blätter, welche lediglich

a) für amtliche Bekanntmachungen, sowie für Familiennachrichten, Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über Verkäufe und ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, oder

b) für rein wissenschaftliche, artistische oder technische Gegenstände bestimmt sind und auch in der Form der Behandlung die Grenzen einer streng-wissenschaftlichen Erörterung nicht überschreiten.

§. 14. Die zu erlegende Caution beträgt:

a) wenn die Zeitschrift wöchentlich einmal oder seltener erscheint, 400 Thaler[3]),

b) wenn sie zweimal wöchentlich erscheint, 800 Thaler,

c) wenn sie drei- bis viermal wöchentlich erscheint, 1200 Thaler,

d) wenn sie fünf- oder sechsmal wöchentlich erscheint, 2000 Thaler,

e) wenn sie täglich einmal erscheint, 2500 Thaler, und

f) wenn sie öfterer, als täglich einmal erscheint, 3000 Thaler rc. rc.

§. 20. Von allen, für den Buchhandel oder zur Verbreitung im Publicum auf anderem Wege bestimmten literarischen, im Königreiche Sachsen gedruckten Erzeugnissen der Presse hat der Verleger, oder, wenn dieser im Auslande wohnt, der Drucker, gleichzeitig mit der ersten Ablieferung oder beziehendlich Versendung der Schrift ein Exemplar an das Ministerium des Innern gegen Empfangsbescheinigung unentgeltlich einzureichen, welches nachher an die Königliche Bibliothek in Dresden oder an die Universitätsbibliothek in Leipzig, aber nicht eher, als bis die erste Ausgabe an die Abonnenten oder sonst erfolgt ist, abgegeben wird. Jedoch werden Prachtwerke mit Abbildungen dem Einsender binnen sechs Wochen, von der Einlieferung an gerechnet, zurückgestellt.

Von jeder im Königreiche Sachsen erscheinenden Zeitschrift ist durch den Redacteur, oder, wenn dieser im Auslande wohnt, durch den inländischen Drucker oder Verleger ein Exemplar eines jeden Stückes, Heftes oder Blattes (Nummer) an die Ortspolizeibehörde, welche solches nach genommener Einsicht sofort an die competente untere Gerichtsbehörde abzugeben hat, ein zweites an die Kreisdirection des Bezirks, und ein drittes an das Ministerium des Innern unentgeltlich und mit derselben Beschleunigung einzureichen, mit welcher die erste Ausgabe an die Abonnenten oder sonst erfolgt.

Diese Zeitschriften bleiben Eigenthum der genannten Behörden.

§. 21. Die Herausgeber von Zeitschriften, welche auch andere, als literarische Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, sind verpflichtet, die nicht im Privatinteresse einzelner Personen oder Corporationen erfolgenden Veröffentlichungen der Ministerien, ingleichen der sonstigen obern und mittlern Verwaltungsbehörden und Bezirksamtshauptmannschaften unentgeltlich, jede andere ihnen von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung aber gegen die gewöhnlichen Insertionsgebühren in einer der beiden nächsten Nummern der Zeitschrift aufzunehmen.

§. 22. Die Herausgeber von Zeitschriften sind verpflichtet, von Behörden und Privatpersonen Berichtigungen der auf diese Bezug habenden Artikel derselben Zeitschrift in der nächsten, nach Eingang der Berichtigung zum Abdrucke gelangenden Nummer dieser Zeitschrift ohne alle Bemerkungen und Zusätze aufzunehmen.

Für deren Abdruck, welcher mit gleichen Lettern, wie der Druck des zu berichtigenden Artikels zu bewirken ist, dürfen Insertionsgebühren nach dem bei der betreffenden Zeitschrift angenommenen Satze nur insoweit verlangt werden, als die Berichtigung den doppelten Raum des zu berichtigenden Artikels übersteigt.

§. 23. Einfache Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorausgegangen ist, sowie Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlne, verlorne und gefundene Sachen, über Verkäufe und Vermiethungen und sonstige Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen zwar ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß, jedoch nur an den im Voraus dazu bestimmten Orten öffentlich angeschlagen werden.

Placate anderer Art dürfen aber nur nach vorher erlangter Genehmigung der Ortspolizeibehörde öffentlich angeschlagen werden. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn dieselben den Strafgesetzen zuwiderlaufen, persönliche Beleidigungen enthalten oder wegen ihres irreligiösen, unsittlichen oder aufreizenden Inhalts gefährlich erscheinen.

§. 24. Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten Preßerzeugnisse irgend einer Art verkaufen oder vertheilen, oder dieselben durch Herumtragen in den Häusern, ohne Bestellung verbreiten oder Subscribenten auf Preßerzeugnisse sammeln will, hat dazu vorher die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einzuholen und den ihm ertheilten Erlaubnißschein, in welchem sein Name auszudrücken ist, stets bei sich zu führen[4]).

---

3) jetzt 500 Thlr. — — nach §. 6. der Verordn. v. 30. Jan. 1855. S. oben Anmerk. 1. am Schlusse.

4) Durch Verordnung des M. d. Innern vom 16. April 1852. ist der Betrag der für Ausfertigung eines solchen Scheines an-

Diese Erlaubniß kann auf gewisse Preßerzeugnisse beschränkt und jederzeit zurückgenommen werden, und ist niemals Kindern im schulpflichtigen Alter zu ertheilen.

§. 25. Uebertretungen der in den §§. 20—24. gegebenen Vorschriften sind mit Geldstrafe von 2—100 Thalern oder Gefängnißstrafe von 2 Tagen bis zu 3 Monaten zu ahnden; auch ist mit Hinwegnahme der, den Vorschriften des §. 23. zuwider, öffentlich angeschlagenen Ankündigungen oder Placate zu verfahren.

§. 26. a) Ist der Inhalt eines Preßerzeugnisses von der Art, daß dadurch ein Vergehen oder Verbrechen begangen worden ist, so treffen den Verfasser, wenn die Veröffentlichung des Preßerzeugnisses mit seinem Willen geschehen ist, jeden andern bei der Abfassung, Herstellung oder Verbreitung desselben Betheiligten aber, wenn er den strafbaren Inhalt desselben gekannt hat, die nach der bestehenden Strafgesetzgebung auf jenes Vergehen oder Verbrechen gesetzten Strafen.

b) Auch ohne Nachweis der Wissenschaft von der Veröffentlichung oder dem Inhalte einer Schrift der unter a. bezeichneten Art tritt gegen die nachgenannten, bei der Abfassung, Herstellung oder Verbreitung eines Preßerzeugnisses betheiligten Personen Geldstrafe von 10 bis 300 Thalern ein.

Diese Strafe trifft

1. den Verfasser,
2. den Herausgeber,
3. den Verleger, oder überhaupt Jeden, welcher, ohne Namhaftmachung eines Verlegers, auf der Schrift als derjenige benannt ist, durch welchen der Vertrieb besorgt wird (Commissionär im engern Sinne),
4. den Drucker,
5. den Verbreiter

der Schrift, dergestalt, daß jede der genannten Personen diese Geldstrafe von sich abwenden kann, wenn sie eine der vor ihr genannten Personen auf eine solche Weise bezeichnet, daß dieselbe nach der Bestimmung unter a. und b. vor dem Gerichte eines zum deutschen Bunde gehörigen Staats zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden kann.

Der Tod des Verfassers oder Urhebers eines Preßerzeugnisses, sowie des Theilnehmers am Preßvergehen läßt die Verantwortlichkeit auf die aushülflich in Anspruch genommene Person dann nicht zurückfallen, wenn er nach der Handlung erfolgte, welche die Schuld des Betheiligten begründen würde.

c) Bei Zeitschriften verfällt der verantwortliche Redacteur, und, wenn mehre verantwortliche Mitredacteure auf dem Blatte genannt sind, jeder derselben zugleich mit und neben dem Verfasser, dafern derselbe bekannt ist, in die vorstehend angedrohte Geldstrafe, wenn nicht gegen eine dieser Personen zu einer Bestrafung nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen (cfr. sub a.) zu gelangen ist[5]) 2c. 2c.

§. 28. Die durch ein Preßerzeugniß verübten Verbrechen werden nach der bestehenden Strafgesetzgebung bestraft 2c. 2c.

§. 29. Die in der Herstellung und Veröffentlichung eines Preßerzeugnisses enthaltenen Uebertretungen von polizeilichen oder andern Verwaltungsvorschriften, sowie alle Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme der in §. 26. enthaltenen Strafbestimmungen, deren Uebertretung lediglich von den Justizbehörden zu untersuchen und zu ahnden ist, sind von den competenten Verwaltungsbehörden zu untersuchen und zu bestrafen.

Auch sind alle Polizeibehörden befugt und verpflichtet, von Amtswegen nicht nur

a) die vorkommenden Preßerzeugnisse verbrecherischen Inhalts und resp. die zu deren Herstellung bestimmten Platten und Formen in gleicher Maaße, wie solches nach §. 28. auch von Seiten der Gerichtsbehörden zu geschehen hat, vorläufig in Beschlag zu nehmen, und haben sie solche dann binnen der nächsten 24 Stunden an die Letztern zur

---

zusetzenden Kosten, einschließlich der übrigen dadurch veranlaßten Mühwaltungen, auf fünf Neugroschen festgesetzt und zugleich bestimmt worden, daß ein für diesen Betrag gelöster Erlaubnißschein nie länger als einen Monat lang Gültigkeit haben soll, nach dessen Ablauf derselbe nach Befinden durch einen neuen für denselben Preis zu lösenden Erlaubnißschein zu ersetzen ist. Dieß ist den Polizeibehörden zur Nachachtung bekannt gemacht worden, wobei die Kreisdirection zu Dresden noch darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Erlaubnißscheine einer Polizeibehörde zum Colportiren nur für den Bezirk der betreffenden Behörde Gültigkeit haben und daher auch nur auf diesen zu beschränken sind. V. der Kreisd. zu Bud. v. 28. Apr. 1852. (Krsbl. No. 70.), Bekanntm. der Kreisd. zu Leipz. v. 29. Apr. 1852. (Krsbl. No. 54.), Gen.V. der Kreisd. zu Dr. v. 26. ejsd. (Krsbl. No. 13.) u. der Kreisd. zu Zw. vom 28. ejsd. (Krsbl. No. 18.). S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. Bd. 11. S. 532.

5) In dem Preßgesetze v. 14. März 1851. ist eine unbedingte Verpflichtung des Redacteurs einer Zeitschrift, auf jedesmaliges Verlangen der competenten Behörde, die Namen der Verfasser seiner Zeitungsartikel zu nennen, nicht vorgeschrieben. Es können vielmehr in dieser Beziehung lediglich die allgemeinen Grundsätze über die Zeugenpflicht in Anwendung kommen. Ehe daher überhaupt in Frage kommen kann, ob der Redacteur einer Zeitschrift über die Urheberschaft eines Zeitungsartikels zur Zeugnißablegung anzuhalten sei, muß vor allen Dingen feststehen, daß der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliege, dessen Urheber behufs der Einleitung oder Fortstellung einer Untersuchung wider denselben zu ermitteln sei, weil andern Falls die Rolle, welche dem Redacteur zufiele, nicht sowohl die eines Zeugen, als vielmehr die eines — gezwungenen — Denuncianten sein würde, was den Herausgebern und Redacteuren von Zeitschriften, wie aus dem Preßgesetze, insbesondere den Bestimmungen des §. 26. in ihrem Zusammenhange unzweideutig erhelle, nicht habe zugemuthet werden sollen. Anlangend aber das formelle Verfahren in Fällen der fraglichen Art, so sind nicht sowohl die Preßpolizeibehörden als solche competent, gegen die betreffenden Redacteure einzuschreiten, sondern, da es sich eben nur darum handelt, die letzteren zu Erfüllung der allgemeinen Zeugenpflicht anzuhalten, so wird diese Competenz nach Beschaffenheit der in Frage befangenen Untersuchung, je nachdem dieselbe in die Kategorie der Criminal-Polizei- oder Disciplinarsachen gehört, zu beurtheilen und die auf Befragung des betreffenden Redacteurs gerichtete Requisition von der Untersuchungsbehörde an die nach Beschaffenheit des Falles zuständige Obrigkeit des Redacteurs zu erlassen sein. — Verordnung des M. d. Innern an die Kreisd. zu Leipz. vom 17. Mai 1861., den übr. Kreisd. abschriftl. zugef. — Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. Bd. 21. S. 168.

Daß übrigens, wenn in einem solchen Falle vom Redacteur die Nennung des Verfassers eines Artikels der fraglichen Art, aus welchem Grunde immer verweigert werde, gegen den Renitenten mit den bei Anhaltung zur Zeugnißablegung gewöhnlichen Zwangsmitteln vorzugehen sei, hat das M. d. Innern bereits in einer frühern Verordnung an die Kreisd. zu Dr. vom 6. Febr. 1854. ausgesprochen. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. Bd. 13. S. 191. u. Funke, Pol.Ges. u. V. des K. S., Bd. 5. S. 457.

weitern Beschlußnahme und Verfügung abzugeben, sondern auch

b) alle diejenigen Preßerzeugnisse, welche den Vorschriften der §§. 2. bis 4. nicht entsprechen, oder deren Vertrieb nach den §§. 6. 10. und 17. als verboten anzusehen ist, oder in der §. 24. gedachten Maaße ohne ortsobrigkeitliche Erlaubniß geschieht, überall, wo sie solche vorfinden, wegzunehmen (vergl. §. 25.).

Die etwaige Vernichtung der unter b. erwähnten Preßerzeugnisse kann nur auf Grund eines von der zuständigen Polizeibehörde abgefaßten Bescheids erfolgen 2c. 2c.

§. 34. Wenn es in Fällen, wo nach der allgemeinen Strafgesetzgebung nur auf Antrag der Betheiligten zu verfahren ist, auf Ermittelung des unbekannten Verfassers oder Urhebers eines Preßerzeugnisses ankommt, so ist hierzu jede Gerichtsbehörde competent, in deren Bezirke dasselbe erschienen oder verbreitet worden ist.

§. 35. Die Verletzung von Privatrechten durch die Presse ist im Wege des Civilprocesses bei den Civilgerichten zu verfolgen; auch bleiben insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst in Kraft.

§. 36. Den Preßerzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes ist jede auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommene Vervielfältigung von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen gleichzustellen.

§. 37. Alle zeitherigen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse, insonderheit auch die in §. 13. der mittelst Verordnung vom 2. März 1849. publicirten deutschen Grundrechte enthaltenen, sind aufgehoben 2c. 2c.

Dresden, am 14. März 1851.

Gesetz, einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835. betr., v. 3. Mai 1851.

(G. u. VBl. v. 1851. S. 107.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., haben in dem Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835. einige Abänderungen und Zusätze für nöthig erachtet, und verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

[Die §§. 1. u. 2. dieses Gesetzes sind aufgehoben, und an deren Stelle die bezüglichen neuern Bestimmungen in §. 2. u. 3. des Ges. v. 28. October 1858. getreten.]

§. 3. Außer den §. 52. erwähnten Fällen hat die Entsetzung des Lehrers von seiner Stelle einzutreten, wenn derselbe

1. wegen Gotteslästerung,
2. wegen öffentlicher Herabsetzung der Religion,
3. wegen Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige, zum öffentlichen Aergernisse gereichende, Handlungen und Verbreitung unzüchtiger Schriften,
4. wegen ehrverletzender Handlungen oder Aeußerungen gegen das Staatsoberhaupt oder über dessen Regierungshandlungen

zu einer Strafe verurtheilt worden ist.

§. 4. Den §. 53. angeführten Entlassungsgründen werden noch folgende hinzugefügt:

1. wenn der Lehrer wegen Wuchers, oder wegen eines Vergehens, welches in den Gesetzen alternativ mit Gefängniß- oder Geldstrafe bedroht ist, auch nur mit einer Geldstrafe belegt wird;
2. wenn die, wegen der §. 22. unter 1—6. und 9. des Civilstaatsdienergesetzes aufgeführten Verbrechen oder wegen eines andern Vergehens, welches den Gesetzen nach mit Zucht- oder Arbeitshaus oder Gefängniß über sechs Monate zu bestrafen ist, eingeleitete Untersuchung aus Gnaden oder auf Antrag der zur Anzeige Berechtigten niedergeschlagen, oder, auch ohne daß die Einleitung der Untersuchung wegen solcher Verbrechen stattgefunden, Amnestie ertheilt wird;
3. wenn der Lehrer die Religionsübung nach dem Bekenntnisse, zu welchem er vermöge seines Amts verpflichtet ist, auf grobe Weise vernachlässigt;
4. wenn der Lehrer schmähender Aeußerungen über die Verfassung, die Einrichtungen und Anordnungen, ingleichen über Behörden des Staats oder der Kirche sich schuldig gemacht hat;
5. wenn der Lehrer in Wechselhaft geräth;
6. in dem unter 2. §. 53. des Gesetzes vom 6. Juni 1835. erwähnten Falle auch dann, wenn das fleischliche Vergehen mit einer Criminalstrafe nicht bedroht, oder nur auf Antrag des verletzten Theils zur Criminaluntersuchung zu ziehen ist;
7. wenn der Lehrer sich durch unsittliches oder seinem Amte unangemessenes Betragen außer Stand gesetzt hat, dasselbe auf gedeihliche Weise zu verwalten.

§. 5. Aus dem 7. Punkte §. 54. fallen in Folge des Zusatzes §. 4. Punkt 4. zu §. 53. die Worte: „Einrichtungen — Behörden und" weg.

Dagegen kann das Besserungsverfahren gegen einen Lehrer auch eingeleitet werden, wenn derselbe irgend eines geringern Vergehens, als der §. 4. unter 2. dieses Gesetzes bezeichneten, bezüchtigt wird und, dafern er deshalb in Untersuchung kommt, nur im Mangel mehrern Verdachts freigesprochen, oder die Untersuchung aus Gnaden oder auf Antrag des zur Anzeige Berechtigten niedergeschlagen oder nicht fortgestellt wird, dafern aber eine Untersuchung über ihn nicht verhängt oder zu Ende geführt worden, nach Disciplinarerörterung des Vergehens überführt oder doch verdächtig befunden wird.

§. 6. Der zweite Vorhalt (§. 55.) kann sofort und mit Uebergehung des ersten auch ertheilt werden:

1. bei Ungehorsam des Lehrers gegen Anordnungen der vorgesetzten Behörden, wenn die Anordnung von besonderer Wichtigkeit oder das Benehmen des Lehrers von erschwerenden Umständen begleitet gewesen ist; und
2. in den §. 5. dieses Gesetzes erwähnten Fällen, nach

Beschaffenheit des Vergehens und des ermittelten Thatbestandes.

§. 7. Alle Lehrer haben sich der Theilnahme an politischen Vereinen und des Besuchs politischer Versammlungen schlechterdings zu enthalten.

§. 8. Die Competenz der §. 56. im ersten Satze genannten Behörden tritt nun auch bei den zusätzlichen Fällen §. 3. bis 7. dieses Gesetzes, die Competenz der im zweiten Satze genannten in dem Falle §. 4. Nr. 3. ein.

Die Bestimmung im dritten Satze des §. 57. soll auch auf Entlassungen aus den §. 4. unter 1. 2. 4. und 6. angegebenen Gründen Anwendung finden.

§. 9. Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 3. Mai 1851.

Verordnung, die Ausführung innenbemerkten Gesetzes betr., vom 5. Mai 1851.

(G. u. Vbl. v. 1851. S. 110.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Mai dieses Jahres, einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835. betreffend, wird hierdurch Folgendes verordnet:

[§. 1. (Zu §. 1. und 2. des Gesetzes.) Die Schulinspectionen, in der Oberlausitz die Collaturbehörden, haben ohne Verzug zu vermitteln, daß von den Schulgemeinden der Gehalt der gering besoldeten Lehrer in Gemäßheit §. 1. des Gesetzes auf 140 Thaler erhöht und daß den Lehrern, welche Anspruch darauf haben, die §. 2. geordneten Dienstzulagen gezahlt werden.] *)

§. 2. Schützt die Schulgemeinde, welche die Gehaltserhöhung oder Zulage zu geben hat, ihr Unvermögen vor, so hat die Inspection oder Collaturbehörde sorgfältig zu erörtern, ob und in wie weit dieses Anführen gegründet ist, und, wenn sie solches befindet, ob aus dem Kirchenvermögen oder aus andern etwa vorhandenen geeigneten Fonds der Gemeinde eine Unterstützung könne gewährt werden.

§. 3. Ergiebt sich die Füglichkeit einer solchen Unterstützung nicht, oder hängt deren Bewilligung, wie bei dem Kirchenvermögen, von einer höhern Instanz ab, so ist an die Consistorialbehörde und von dieser, wenn ein Zuschuß aus der Staatscasse nöthig erscheint, an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Bericht zu erstatten.

§. 4. In diesem Berichte sind die Verhältnisse, welche eine dauernde oder vorübergehende Unterstützung der Gemeinde nöthig machen, unter Beilegung der Schulcassenrechnungen auf die letzten 3 Jahre, genau anzugeben.

Wird der Zuschuß zu einer Dienstzulage gesucht, so ist dem Berichte ein Taufzeugniß des betreffenden Lehrers beizufügen, und, wenn die Berichtserstatter dieß nicht aus eigner Kenntniß im Berichte attestiren können, auch ein Zeugniß, an welchem Tage der Lehrer das erste ständige Amt angetreten hat.

Insbesondere haben aber die Berichtserstatter gewissenhaft anzugeben, ob die Aufführung des betreffenden Lehrers untadelhaft sei und ob er durch seine Leistungen im Amte vollständig befriedige, oder was in einer oder der andern Beziehung gegen denselben zu erinnern ist**).

§. 5. Behörden und Localschulinspectoren, welche einem Lehrer gegen die Wahrheit und besseres Wissen ein gutes Zeugniß geben, oder Nachtheiliges, was ihnen von ihm bekannt worden, verschweigen, dadurch aber das Ministerium eine Dienstzulage zu geben bestimmen, werden zum Ersatze der einem Unwürdigen bewilligten Zulage aus eigenen Mitteln angehalten werden.

§. 6. Die Gehaltszulagen, welche seit dem Jahre 1846. Lehrern wegen 6-, 15- und 24jähriger Dienstzeit bewilligt worden sind, fallen vom 1. Juli dieses Jahres an wieder weg.

§. 7. (Zu §. 3. bis 7. des Gesetzes.) Das Heil der Schule erfordert, daß die bereits geordnete Aufsicht über die Lehrer mit Fleiß und Sorgfalt geführt werde.

Die Localschulinspectoren haben daher das, was die Verordnung zum Schulgesetze vom 9. Juni 1835., §. 160. bis 167. ihnen vorschreibt, streng zu befolgen, insbesondere das Verhalten des Lehrers in und außerhalb seinem Amte zu beobachten und ihre Wahrnehmungen nicht nur in dem Schulprotocolle genau und unparteiisch anzumerken, sondern auch Uebelstände, die sie nicht abstellen können, ohne Verzug dem Districtsschulinspector anzuzeigen.

Die Districtsschulinspectoren haben in den nach §. 170. der gedachten Verordnung Nr. 4. zu erstattenden jährlichen Berichten über die Leistungen und das Verhalten der Lehrer ohne Rückhalt sich auszusprechen und über diejenigen, welche ihre Ermahnungen unbeachtet lassen, ohne längern Verzug an die Consistorialbehörde besondere Anzeige zu erstatten, damit das Besserungsverfahren gegen solche eingeleitet oder nach Befinden deren Entfernung vom Amte verfügt werden könne.

§. 8. Lehrer, welche dem Verbote §. 7. des Gesetzes entgegen politische Versammlungen besuchen oder einem politischen Vereine sich anschließen, sind mit dem zweiten Vorhalte zu belegen, und, wenn sie dieses Verbot nochmals übertreten, zu entlassen†).

Dresden, am 5. Mai 1851.

*) S. §. 2. u. 3. des Gesetzes u. §. 2. der Verordnung v. 28. Oct. 1858.

**) Vergl. Anmerk. 9. bei §. 3. des Gesetzes v. 28. October 1858.

†) Um die in dem Gesetze vom 3. Mai und der dazu gehörigen Ausf.Verordnung vom 5. Mai aufgestellten Vorschriften für das Disciplinar-Verfahren gegen unwürdige, nachlässige und untüchtige Lehrer sowohl nach ihrem ganzen Umfange, als in der rechten ersprießlichen Weise in Ausführung zu bringen, hat das Cultusministerium, veranlaßt durch die bisher gemachten Erfahrungen, daß die im Schulgesetze vom 6. Juni 1835. im VI. Abschnitte §§. 69—79. und in der dazu gehörigen Verordnung v. 9. ejsd. §§. 147—173. getroffenen desfallsigen Bestimmungen nicht allenthalben in rechter Weise und mit wünschenswerther Energie durchgeführt worden sind, sich bewogen gefunden, in dieser Beziehung unter dem 7. Mai 1851. an die Consi-

Gesetz, die Communalgarden betr., v. 14. Mai 1851.

(G. u. Vbl. v. 1851. S. 175.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. finden, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, für nöthig, Nachstehendes zu verordnen:

---

storial-Behörden zur Nachachtung und soweit nöthigen weiteren Verfügung Nachstehendes noch besonders zu verordnen.

1. Es ist wahrzunehmen gewesen, daß in den größern Städten des Landes die Vorschrift des §. 69. vergl. §. 79. des Schulges. v. 1835., welche durch das Gesetz vom 14. Sept. 1843., die Vertretung der Schulgemeinden betr., und die dazu ergangene Verordn. vom 17. ejsd. eine Abänderung nicht erfahren hat, in der Hauptsache völlig unbeachtet geblieben ist. Das Institut der Localschulinspection fordert es selbstverständlich, daß jede abgeschlossene Schulanstalt, wohin auch Stiftungs- und Privatschulen zu rechnen sind, ihren besonderen geistlichen Localinspector habe, der zugleich in dem betreffenden Schulvorstande die ihm anvertraute Anstalt zu vertreten hat; was allerdings nicht ausschließt, daß Einem Geistlichen die Localaufsicht über mehr als eine Schule aufgetragen werden kann, aber doch auch voraussetzt, daß hierbei die rechte Grenze innegehalten, und darum ein Unterschied zwischen mehrclassigen und einfacher organisirten Schulen gemacht, überhaupt aber die Vertheilung der Localinspectionen an die vorhandenen Geistlichen in einer Weise ausgeführt werde, bei welcher die Möglichkeit gegeben ist, den damit verbundenen Pflichten vollständig und ohne zu große Beschwerde nachzukommen. Aus ähnlichen Rücksichten hat sich in der Praxis die Verbindung der Localschulinspection mit der Districtsschulinspection in Einer Person als unangemessen herausgestellt, die daher auch principiell durch spätere Verordnungen untersagt, doch nicht völlig beseitigt ist.

Ganz diesen natürlichen Forderungen entgegen, hat man in den größern Städten bis daher die Mitwirkung der Geistlichen bei den städtischen Schulanstalten keineswegs in der vollen Ausdehnung in Anspruch genommen. Es ist vielmehr in den meisten derselben das Institut der Localschulinspectoren in dem Sinne, wie das Schulgesetz fordert, zur Zeit gar nicht in Ausführung gebracht worden. Weder sind für die einzelnen Schulen die sie beaufsichtigenden geistlichen Localinspectoren in einer dem Gesetze entsprechenden Weise eingesetzt worden, noch sind diese zur Vertretung ihrer Schulen in den städtischen Schuldeputationen zugelassen worden. Vielmehr ist in den größern Städten des Landes zur Zeit, was von geistlicher Localschulinspection ja noch angetroffen wird, mit der Districtsschulinspection noch immer verbunden, deren Inhaber auch den Beisitz in der Schuldeputation ausübt. Als höchst dringend erscheint es hiernach, daß die betreffenden Kreisdirectionen in denjenigen Städten, in welchen solche Mängel sich noch zeigen, unverzüglich zur Regulirung dieser Angelegenheit die erforderlichen Einleitungen treffen, dafür Sorge tragen, daß spätestens bis zu Michaelis d. J. die Localschulinspection für sämmtliche Schulanstalten der fraglichen Art in der gesetzlichen Weise hergestellt, auch das Verhältniß derselben zu den Schuldeputationen dem Gesetze gemäß geordnet, und hierauf der Erfolg ausführlich angezeigt werde. (Vergl. auch die Anmerk. 97. u. 98. bei §. 79. des Schulges. v. 6. Juni 1835.)

2. Die nächste Aufsicht über die Schule und das Verhalten des oder der an derselben angestellten Lehrer steht dem Schulvorstande und namentlich dem betreffenden Localschulinspector zu, welche hinwiederum von der Schulinspection und zwar zuvörderst durch den Districtsinspector zu überwachen sind. Diesen, der Schulinspection, und durch diese zugleich jenen ist die Kreisdirection einschließlich des bei ihr angestellten Kirchen- und Schulraths, als höhere Behörde vorgesetzt. Eine gewissenhafte, den Bestimmungen des Schulgesetzes und der dazu gehörigen Verordnung entsprechende, energische Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Obliegenheiten von Seiten dieser Behörden kann und wird nicht ohne Erfolg sein. In diesem Sinne enthält auch die Ausf.Verordnung vom 5. Mai d. J. in §. 5. eine durch sich selbst vollkommen gerechtfertigte Warnung an dieselben.

Demgemäß aber sind die von den Localschulinspectoren nach §. 166. der Verordnung zum Schulgesetze halbjährlich an die Districtsinspectoren zu erstattenden Schulberichte mit der gewissenhaftesten Sorgfalt, Ausführlichkeit und Unparteilichkeit abzufassen, ihr Inhalt den betreffenden Lehrern vor der Absendung bekannt zu machen, alles dasjenige aber, was auf das Gedeihen der Schule fördernd oder hindernd eingewirkt hat, mit unverbrüchlicher Wahrheit und Freimüthigkeit in denselben niederzulegen. Für jede später zu Tage sich legende Ungenauigkeit oder Verschweigung wird der Berichterstatter verantwortlich gemacht und nach Befinden zu nachdrücklicher Strafe gezogen werden.

Auf diese Schulberichte ist von den Districtsschulinspectoren bei ihren nach §. 170. Pct. 4. der gedachten Verordnung an die Kreisdirection einzureichenden Jahresberichten Rücksicht zu nehmen, und sie sind unter gleicher Verantwortlichkeit gehalten, über das Wirken der Schulvorstände und Localschulinspectoren ihrer Dióces und den Zustand der einzelnen Schulen selbst ihre eigenen bei den gehaltenen Revisionen und sonst gemachten Wahrnehmungen in ihren Berichten gewissenhaft und unparteiisch auszusprechen.

Von der Kreisdirection bez. dem Ges.Consistorio ist hierauf künftighin ein auf die eingegangenen Ephoralberichte gegründetes und bez. durch die von dem Kirchen- und Schulrathe bei seinen Revisionen gemachten Wahrnehmungen erweitertes tabellarisches Verzeichniß der sämmtlichen Lehrer des Kreisdirections-, beziehendlich des Consistorialbezirks, mit genauer Angabe ihres Verhaltens und des Zustandes der ihnen untergebenen Schulen am Schlusse jeden Jahres und spätestens bis zum 15. Januar des neuen Jahres an das Cultusministerium einzusenden. [Nach einer spätern Verordnung des C.M. vom 26. März 1856. hat dasselbe von der Einreichung des hier vorgeschriebenen tabellarischen Verzeichnisses bis auf Weiteres wieder abzusehen beschlossen].

Ungeachtet der gedachten bez. halbjährigen und Jahresberichte ist jedoch in allen Fällen, in welchen Veranlassung zum Disciplinarverfahren gegen Lehrer vorliegt oder sonst die Angelegenheit im Interesse der Schule dringend und im Verzuge Gefahr ist, unverzüglich besondere Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu erstatten und darauf von dieser das Erforderliche anzuordnen.

3. Die die erste Instanz in Schulsachen bildende Schulinspection hat in ihrer Zusammensetzung aus einem geistlichen und weltlichen Mitgliede ganz besonders die Pflicht, theils gemeinschaftlich und so, daß die beiden Glieder sich gegenseitig unterstützen und, Eins dem Andern, sofort von dem, was in Schulangelegenheiten im Inspectionssprengel Bedeutendes vorkommt, Mittheilung machen; theils Jedes für sich und namentlich das weltliche Inspectionsglied nach dem ihm zustehenden Einflusse auf die äußern Verhältnisse der ihnen untergebenen Schulgemeinden, über die ihrer Aufsicht untergebenen Schulen vorschriftmäßig zu wachen. Es ist hiernach nicht nur die ihnen gemeinschaftlich zukommende Wirksamkeit in Schulangelegenheiten, von Jedem an seinem Theile, auf alle Weise zu beschleunigen und mit Nachdruck durchzuführen, sondern, wie dem geistlichen Inspector oben unt. 2. seine besonderen Verpflichtungen bezeichnet worden sind, so hat der weltliche Inspector Gelegenheiten, wie sie ihm in seiner ihm in der Regel gleichzeitig beiwohnenden Eigenschaft als politische Gemeindeobrigkeit in reichem Maaße sich darbieten, gewissenhaft zu benutzen, um mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln Uebelstände, die sich zeigen, sofort beseitigen zu helfen, die ganze Haltung aber der Lehrer wie der Schulgemeinden in den verschiedenen Beziehungen des öffentlichen Lebens thunlichst im Auge zu behalten, und hiernach seine Thätigkeit für die Schulangelegenheiten seines Bezirks zu bemessen. Fortgesetzte Vernachlässigung dieser Verpflichtung oder augenscheinlicher Mangel an energischer Thätigkeit wird das Ministerium veranlassen, die Strenge der Gesetze, namentlich Art. 311. des Criminal-Gesetzbuchs (Art 375. des Strafgesetzbuchs vom 11. Aug. 1855.) und analog §. 26. u. 27. des Staatsdienergesetzes in Anwendung zu bringen, auch nach Befinden der Behörde die weltliche Mitaufsicht auf Zeit oder gänzlich zu entziehen und einer andern aufzutragen.

4. Um aber den äußern Zustand einer Schule und Schulgemeinde, sowie das nach Aussen sich kund gebende Betragen der Lehrer des Landes vollständig controliren zu können, ist es jedenfalls wünschenswerth, daß die Amtshauptleute, wie zeither von mehreren bereits geschehen ist, die Aufmerksamkeit ihrer Gensdarmen auch auf die äußeren Zustände der in ihrem Bezirke befindlichen Schulgemeinden erstrecken lassen und dieselben anweisen, über das, was ihnen bei ihren Stationsvisitationen über die äußern Verhältnisse der einzelnen Schulen und in dem öffentlichen Betragen der Lehrer Auffälliges vorkommen sollte, bei der betreffenden Kreisdirection Anzeige zu erstatten. Die Kreisdirection hat hiernach die ihr untergebenen Amtshauptmannschaften mit Anweisung zu versehen und über die Ergebnisse der auf diese Weise erhaltenen Nachweise, wenn sie es nicht früher für nöthig befindet, zugleich in ihrem vorstehend gedachten Jahresberichte Anzeige an das Ministerium zu erstatten.

5. Die Localschulinspectoren auf dem Lande haben ganz besonders die Verpflichtung, dahin zu wirken, daß die Schulvorstände mit wahrem Interesse die Schulangelegenheiten ihrer Gemeinde verwalten, und zu dem Ende dafür gewissenhaft zu sorgen, daß ihre Versammlungen in der gesetzlichen Ordnung erfolgen, ohne Noth von keinem Mitgliede versäumt, und in möglichst ansprechender und die Theilnahme der Mitglieder lebendig anregender Weise abgehalten werden. Auf die Abfassung der Protocolle ist besonderer Fleiß zu verwenden und das Buch, in welches sie eingetragen sind, von dem Districtsschulinspector bei seinen Revisionen genau einzusehen. — Bisher scheint

§. 1. Die Verordnung vom 11. April 1848., das Gesetz, die Communalgarde betreffend, vom 22. November 1848. und die zu dessen Ausführung erlassene Verordnung vom 19. Juni 1849. werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt. Die bis zu Erlassung der ersteren gültig gewesenen Gesetze über die Communalgarde treten nebst ihren Erläuterungen wiederum in volle Wirksamkeit, jedoch unter folgenden Bestimmungen und Abänderungen: ꝛc. ꝛc.

§. 3. Die im Gesetze, die Abänderung und Erläuterung einiger Anordnungen über die Communalgarden betreffend, vom 25. Juni 1840. in §. 4. unter c. d. e. und f. aufgeführten Personen sind zum Dienste in der Communalgarde fernerhin nicht befähigt ꝛc. ꝛc.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 14. Mai 1851.

Gesetz, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betr., vom 15. Mai 1851.

(G. u. Vbl. v. 1851. S. 129.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. sehen Uns bewogen, nachträglich zu dem Ablösungsgesetze vom 17. März 1832., sowie zu den Gesetzen A, B und C vom 21. Juli 1846., unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

I. Wegfallende Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hat für immer aufgehört, und die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen sind aufgehoben.

§. 2. Die aus der Patrimonialgerichtsbarkeit und grundherrlichen Polizei fließenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben kommen, insoweit nicht nachstehend §§. 3. 4. und 5. ein Anderes bestimmt wird, von dem Zeitpuncte an, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei aufhören wird, und zwar ohne Unterschied, ob die Verpflichtungen rein persönlich sind oder auf Grundstücken haften, in Wegfall. Es bewendet daher, soviel insonderheit die Verbindlichkeit zur Uebertragung der Untersuchungskosten anlangt, zur Zeit noch bei der Bestimmung §. 26. des Gesetzes vom 23. November 1848. ꝛc. ꝛc.

§. 4. Als nach §§. 1. und 2. in Wegfall kommende Rechte sind folgende anzusehen: ꝛc. ꝛc.

e) Das Recht der Gutsherren, Zertrennungen oder Bebauungen von Grundstücken mit Gebäuden zu widersprechen und für die Erlaubniß dazu eine Leistung zu fordern, oder überhaupt bei diesen oder andern Anlässen Grundstücke mit neuen Abgaben und Leistungen zu belegen.

Es wird daher die dem entgegenstehende Bestimmung des Ablösungsgesetzes §. 16. und zwar dergestalt aufgehoben, daß neuerbaute Häuser auch zu Gunsten der politischen, der Kirchen- oder Schulgemeinden, oder der Geistlichen und Schullehrer, nicht weiter mit Befugnißabgaben, wenn dieß auch am Orte bisher gewöhnlich gewesen sein sollte, belegt werden dürfen[1]).

Bereits als Reallasten auf Grundstücken haftende Abentrichtungen und Leistungen der unter e. gedachten Art unterliegen der Ablösung ꝛc. ꝛc.

§. 6. Bis zum Eintritte der neuen Gerichtsverfassung und der dadurch bedingten Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit verbleibt den Guts- und Gerichtsherrschaften jede bisherige Mitwirkung in Verwaltungsangelegenheiten, insonderheit auch das auf irgend einem Titel des öffentlichen oder Privatrechts beruhende Recht, zu irgend einer Art des Gewerbsbetriebs, mit Einschluß gewerblicher Bauunternehmen, persönliche oder Real-Berechtigungen zu ertheilen.

Es hat daher auch bis dahin bei dem ihnen in Gemäßheit §. 3. des Generale vom 8. Mai 1811., sowie §. 3. des Oberamtspatents vom 12. August 1812. zustehenden Rechte, zu Anlegung von Mühlen unter ihrer Jurisdiction Concession zu ertheilen, mit Einschluß derselben Berechtigung des Staatsfiscus, sein Bewenden ꝛc. ꝛc.

II. Abzulösende Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 10. Ablösbar sind, insoweit nicht die Gesetze deren Wegfall anordnen, alle auf Grund und Boden haftende Abgaben und Leistungen an Privatpersonen, Corporationen, Stiftungen und den Staatsfiscus, mit alleiniger Ausnahme der im Gesetze vom 17. März 1832. über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen §. 52. unter a. b. und d. genannten Lasten und Abgaben[2]), ingleichen aller solcher auf Grund und Boden als Reallasten haftenden Geldgefälle und der Zinsen aller solcher eisernen Capitale, welche durch Stiftungen für die Zwecke derselben fundirt sind.

---

die §. 73. des Schulgesetzes, vergl. §. 154. der Verordnung dazu, wegen Zuziehung der Schullehrer zu den Schulvorstandssitzungen enthaltene Vorschrift nur bei sehr wenigen Landschulen in Ausführung gebracht worden zu sein. Wenn es nun auch principiell richtig ist, daß der Lehrer nicht Mitglied der ihn beaufsichtigenden Behörde sein kann, so wird es doch sowohl für das Gedeihen der betreffenden Schulanstalt selbst, als für ein erwünschtes Verhältniß zwischen Lehrer, Schulinspector und Gemeinde sehr ersprießlich werden können, wenn der Lehrer von Zeit zu Zeit und regelmäßig in einem Jahre mehreremal zu den Schulvorstandssitzungen zugezogen, seine Meinung über die Angelegenheiten der Schule vernommen, und mit ihm über die zu nehmenden Maaßregeln gemeinschaftlich berathen wird. Daß und wenn diese Zuziehung des Lehrers statt gefunden hat, ist in dem Sitzungsprotocoll zu bemerken, und der Districtsschulinspector hat bei seinen Revisionen darauf, ob und wie es geschehen, besonders zu achten; auch, wenn er findet, daß Obigem bisher nicht entsprochen worden ist, dahin zu wirken, daß für die Zukunft die Zuziehung des Lehrers zu den Vorstandssitzungen besser in Obacht genommen werde.—

In Gemäßheit vorstehender Verordnung hat die Kreisdirection zu Budissin für ihren Bezirk zu Pct. 2. 3. u. 5. an die Localschulinspectoren sowie an die Collatoren und Collaturgerichtsbehörden evangelischer Schulen in der Oberlausitz durch Gen.Verordnung vom 30. Mai 1851. (Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 67. u. 69.) das Nöthige verfügt.

1) Vergl. die Verordnung vom 28. Jan. 1852. am Schlusse.

2) S. wegen der unablöslichen Parochiallasten die Anmerk. 1. bei §. 1. des Gesetzes vom 10. Febr. 1851., sowie die Verordnung vom 26. Jan. 1852. u. die Verordnung vom 22. October 1853.

§. 11. Ablösbar sind daher auch Erbpachtszinsen (Erbpachtscanons), Erbzinsen wirklicher Erbzinsgrundstücke, Allodificationscanons, Canons für Lehnspardone und sonstige lehnsherrliche Begnadigungen.

§. 12. Mit jeder Ablösung eines noch nicht nach den Bestimmungen §§. 77. und 82. des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832. in einen bloßen Grundzins verwandelten Erbpachtscanons oder Erbzinses muß die Ablösung der Erbpachts- oder Erbzinsqualität des Grundstücks durch Erhöhung des Erbpachtscanons um fünf, des Erbzinses um drei Procent, verbunden werden[3]).

Auf die Ablösung der Erbpachts- oder Erbzinsqualität anzutragen, soll von nun an nicht mehr blos dem Erbpachter und dem Erbzinsmann, sondern auch dem Erbverpachter und dem Erbzinsherrn freistehen.

§. 13. Von allen denjenigen, als Reallasten auf Grund und Boden haftenden Geldgefällen, welche an die Stelle früherer Naturalleistungen und Naturaloblasten getreten, oder, behufs der Ablösung einer Verbindlichkeit zu Abentrichtung von Geldleistungen irgend einer Art, als feste und fortlaufende Renten auf Grundstücke übernommen worden sind, gilt, insofern nicht ein Anderes ausdrücklich bedungen oder gesetzlich festgestellt worden ist, der Grundsatz, daß es bei dem darüber getroffenen Abkommen zu bewenden habe, ungeachtet späterhin durch ein Gesetz dergleichen Naturalleistungen und Naturaloblasten oder dergleichen Verbindlichkeiten zu Abentrichtung von Geldleistungen unentgeltlich in Wegfall gebracht, oder über deren Ablösung den Berechtigten oder den Verpflichteten günstigere Bestimmungen getroffen worden sind; rc. rc.

§. 14. Rücksichtlich der Befreiung des Grundbesitzes von den, anstatt ehemaliger Naturalleistungen oder Naturaloblasten darauf übernommenen Geldgefällen ist zu unterscheiden zwischen

a) denjenigen, welche als Ablösungsrenten nach den bisherigen Ablösungsgesetzen auf Grundstücke gelegt und auf die Landrentenbank überwiesen und bereits wirklich übernommen worden sind; —

wegen dieser bewendet es bei den Bestimmungen des Landrentenbankgesetzes vom 17. März 1832., §. 8 fg. und der Verordnung vom 9. März 1837., §. 12 fg., wonach sie lediglich durch Erlegung ihres fünf- und zwanzigfachen Betrags in baarem Gelde oder in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerthe, wiewohl unter Anrechnung des der inmittels vorgeschrittenen Amortisation halber stattfindenden Abzugs, vermindert oder getilgt werden können; —

b) denjenigen, welche zwar durch, nach den seit dem Jahre 1832. erlassenen Ablösungsgesetzen abgeschlossene Verträge als Ablösungsrenten übernommen, aber innerhalb der deshalb bestimmt gewesenen Frist auf die Landrentenbank, ungeachtet sie darauf überweisbar waren, nicht wirklich überwiesen worden sind; —

derartige Ablösungsrenten sollen, wie hiermit bestimmt wird, der deshalb eingetretenen Fristversäumnisse ungeachtet, bis zu dem §. 21. dieses Gesetzes bestimmten Schlusse der Landrentenbank auf diese annoch überwiesen werden können und von derselben übernommen werden; jedoch hat der Berechtigte solchenfalls seine Befriedigung nach dem fünf- und zwanzigfachen Betrage in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerthe zu erhalten und anzunehmen; —

und endlich

c) denjenigen Geldgefällen, welche schon vor Erlassung der Ablösungsgesetze an die Stelle ehemaliger Naturalleistungen oder Naturaloblasten getreten, oder auch für irgend eine Art von Geldleistungen als feste und fortlaufende Renten übernommen worden sind (vergl. §. 13.); —

dergleichen Geldgefälle gehören unter diejenigen, auf welche die nachstehenden Bestimmungen anzuwenden sind.

§. 15. Die Bestimmung des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832., §. 52. unter e. und die hierauf bezüglichen in §. 2. des Gesetzes B. vom 21. Juli 1846., daß solche Geldgefälle, welche von Grundstücken zu gewissen Zeiten und nach in Voraus bestimmtem Betrage zu entrichten sind, nur nach freier Vereinigung zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten abgelöst werden können, wird hiermit aufgehoben.

§. 16. Vielmehr sollen alle solche als Reallasten auf Grund und Boden oder gewissen dem Grundbesitze gleich zu achtenden Berechtigungen (§§. 14. und 29. des Gesetzes vom 6. November 1843., die Grund- und Hypothekenbücher betreffend) haftende Geldgefälle, insoweit sie nicht unentgeltlich oder gegen Entschädigung Seiten des Staats in Wegfall kommen, der Ablösung auf einseitigen Antrag (Provocation) sowohl der Berechtigten, als der Belasteten, und zwar nach folgenden näheren Bestimmungen unterliegen.

§. 17. Insoweit nicht unter den Betheiligten über die Ablösung etwas Anderes bedungen worden ist, wobei es in jedem Falle sein Bewenden hat, steht rücksichtlich aller §§. 10. 11. und 16. bezeichneten Geldabentrichtungen, es möge nun von dem Berechtigten oder von dem Belasteten auf deren Ablösung angetragen (provocirt) worden sein, dem Belasteten die Wahl zu,

a) und zwar ebenfalls nach seiner Wahl,

1. durch Erlegung des baaren zwanzigfachen Betrags oder
2. durch Gewährung des fünf und zwanzigfachen Betrags in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe an den Berechtigten, oder
3. auf beiderlei Weise neben einander,

unmittelbar abzulösen, oder

3) s. hierzu die Verordnung vom 28. Mai 1852. (G. u. Vbl. v. 1852. S. 235.)

b) behufs der mittelbaren Ablösung, das Geldgefäll an die Landrentenbank zu überweisen.

Letzteren Falls hat der Belastete, insofern die unmittelbare Ablösung durch baare Erlegung des zwanzigfachen Betrags zu erfolgen haben würde, an die Landrentenbank den abgerundeten (§. 18.) vollen Betrag des Gefälls zu entrichten, und der Berechtigte von dieser den fünf- und zwanzigfachen Betrag des abgerundeten vollen Gefälls in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerthe zu erhalten und anzunehmen.

Dasselbe Verhältniß zwischen dem Betrage der an die Landrentenbank zu entrichtenden Gefällsrente und dem dafür dem Berechtigten von der Landrentenbank in Landrentenbriefen zu gewährenden Betrage tritt auch dann ein, wenn vertragsmäßig nach einem höhern oder niedrigern, als dem zwanzigfachen Betrage, durch Capitalzahlung abzulösen sein würde. Es ist nämlich, ohne Unterschied der Fälle, der zwanzigste Theil der dem Berechtigten gebührenden Capitalzahlung, nach damit vorgenommener Abrundung, als jährliche Gefällsrente an die Landrentenbank zu überweisen und von dieser zu übernehmen, dem Berechtigten aber der fünf- und zwanzigfache Betrag der von der Landrentenbank übernommenen Gefällsrenten in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe zu gewähren 2c. 2c.

§. 18. Die Geldgefälle, welche der Landrentenbank überwiesen werden, sind so abzurunden, daß ihr jährlicher Betrag in vier Pfennigen ohne Rest aufgeht, und es ist zu dem Ende der hierbei verbleibende Rest von dem Belasteten durch Erlegung des zwanzigfachen Betrags an den Berechtigten unmittelbar abzulösen.

Die Landrentenbank hat sodann dem Berechtigten den fünf- und zwanzigfachen Betrag seiner sämmtlichen in demselben Termine übernommenen, in vorstehender Weise abgerundeten Geldgefälle in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe und den mit den kleinsten Appoints derselben nicht auszugleichenden Rest durch Baarzahlung zu gewähren, und dagegen von diesem Zeitpuncte an den abgerundeten Betrag, welcher nunmehr als Gefällsrente in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen ist, während der planmäßigen Amortisationsdauer von fünf und funfzig Jahren von dem Belasteten zu beziehen 2c. 2c.

§. 21. Als Schlußtermin für alle nach den bisherigen Gesetzen zuläßige Ueberweisungen von Ablösungsrenten, sowie für die nach dem gegenwärtigen Gesetze statthaften Ueberweisungen von Geldgefällen an die Landrentenbank wird der 1. April des Jahres

Ein Tausend Achthundert und Sechs und Funfzig[4])

hiermit dergestalt bestimmt, daß alle nach diesen Gesetzen darauf überweisbare, aber mit dem gedachten Zeitpuncte auf die Bank noch nicht wirklich übernommene Ablösungsrenten oder Geldgefälle nur noch im Wege der unmittelbaren Ablösung durch Baarzahlung getilgt werden können, welche nach ein Vierteljahr vorher erfolgter Anmeldung des Belasteten von demselben der Berechtigte anzunehmen hat 2c. 2c.

§. 22. Rücksichtlich der auf Grundstücken haftenden, zur Zeit noch nicht zur Ablösung gelangten Naturalleistungen und Naturaloblasten bewendet es bei den bisherigen Ablösungsgesetzen, wiewohl, was das Verfahren anlangt (vergl. §. 28 fg.), mit den in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Abänderungen derselben.

§. 23. Vom ersten Januar des Jahres

Ein Tausend Achthundert und Vier und Funfzig

kommen, mit alleiniger Ausnahme der Ablösungsrenten und baaren Geldgefälle, alle auf einseitigen Antrag ablösbare Grundlasten und Dienstbarkeiten, auf deren Ablösung bis dahin nicht provocirt worden ist, dergestalt in Wegfall, daß sie nur als persönliche Verbindlichkeiten des am 1. Januar 1854. vorhandenen Besitzers und seiner Erben, so lange ersterer oder letztere das Grundstück nicht veräußern, fortdauern.

Von denjenigen, welche für die nach vorstehender Bestimmung in Wegfall kommenden Grundlasten oder Dienstbarkeiten eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen haben, ist daher, bei Verlust derselben, längstens bis mit 31. December Ein Tausend Achthundert und Drei und Funfzig bei der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen der Antrag auf Ermittelung dieser Entschädigung anzubringen (auf Ablösung zu provociren).

Gegen den Eintritt des vorstehend angedrohten Rechtsnachtheils findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

§. 24. Nach Ablauf der §. 23. bestimmten Frist erfolgt, wenn die Oblast in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen war, auf Grund eines Zeugnisses der Generalcommission, daß auf Ablösung der fraglichen Oblast oder Dienstbarkeit nicht provocirt worden sei, die Löschung im Grund- und Hypothekenbuche. Hatte ein Eintrag nicht Statt gefunden, so ist, auf Verlangen des Grundbesitzers, das Zeugniß, um künftiger Nachricht willen, zu den Acten zu nehmen.

§. 25. Mit dem 1. Januar des Jahres

Ein Tausend Achthundert und Vier und Achtzig

erlöschen auch die nach §. 23. bis dahin etwa noch fortbestandenen persönlichen Verbindlichkeiten der im Besitze der belasteten Grundstücke gebliebenen physischen und moralischen Personen.

§. 26. Abgaben und Leistungen, welche nach dem 1sten Abschnitte dieses Gesetzes in Wegfall kommen, können von Bekanntmachung dieses Gesetzes an unter keinerlei Rechtstitel wieder eingeführt werden.

§. 27. Geldgefälle anderer Art können von Bekanntmachung dieses Gesetzes an nicht weiter durch Verjährung erworben werden. Bei einer späterhin in Frage kommenden Erwerbung solcher Geldgefälle durch Verjäh-

4) Nach der Bekanntm. des Finanzministerii vom 21. Jan. 1860. (G. u. Vbl. v. 1860. S. 21.) ist der Schluß der Landrentenbank mit dem 1. Oct. 1859. definitiv erfolgt.

rung sollen nur die bis mit dem ein und dreißigsten Mai Ein Tausend Achthundert und Ein und Funfzig vorgefallenen Besitzhandlungen berücksichtigt werden.

§. 28. Durch ausdrückliche Willenserklärung können von Bekanntmachung dieses Gesetzes an dergleichen Geldgefälle (§. 27.) als Reallasten nur in der Weise begründet werden, daß darüber ein schriftlicher Vertrag abgefaßt und darin festgesetzt wird, daß und nach welchem Betrage, auch unter welcher Kündigungsfrist die Ablösung des Geldgefälls durch Capitalzahlung dem Verpflichteten jederzeit freistehen solle. Auch dürfen Geldgefälle, welche bei Veräußerung eines Grundstücks anstatt des Kaufgeldes oder eines Theils desselben auf das Grundstück gelegt werden, die Höhe von zwei und einem halben Neugroschen auf jede Steuereinheit desselben nicht übersteigen. Nur wenn diese Vorschriften beobachtet worden sind, dürfen solche Geldgefälle in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden.

An die Landrentenbank können dergleichen, erst nach Bekanntmachung dieses Gesetzes begründete Geldgefälle in keinem Falle überwiesen werden.

§. 29. Wegen der schon nach den bisherigen Ablösungsgesetzen auf einseitigen Antrag ablösbaren Lasten verbleibt es bei den Bestimmungen §§. 50. 54. 78. des Gesetzes vom 17. März 1832., und §§. 17. 18. des Gesetzes A. vom 21. Juli 1846., wonach deren Erwerbung durch Vertrag oder Verjährung schon von einem frühern Zeitpuncte an ausgeschlossen gewesen ist.

III. Bestimmungen über das Verfahren[5]).

§. 30. Bei dem Verfahren auf die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Provocationen auf Ablösungen treten allenthalben die einschlagenden Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832. ein.

Es wird jedoch dieses Gesetz hiermit folgenden Abänderungen unterworfen.

§. 31. Die Generalcommission hat bei künftighin an sie gelangenden Provocationen auf Ablösung, Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung von Grundstücken jedesmal zu erwägen, ob, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, die Bestellung zweier Specialcommissarien, eines rechts- und eines landwirthschaftsverständigen, nöthig, oder, wenigstens zur Zeit, die Beauftragung des einen oder des andern für entbehrlich zu erachten sei. Letztern Falls hat sie nur Einen Specialcommissar zu bestellen, diesen aber anzuweisen, daß er, sobald im Laufe der Verhandlungen die Mitwirkung eines zweiten Specialcommissars sich als erforderlich darstellt, oder von den Parteien oder einer derselben verlangt wird, zu berichten habe.

§. 32. Bei Ablösungen durch Capitalzahlung soll es von nun an nicht mehr der Ausfertigung eines Recesses und der Bestätigung desselben durch die Generalcommission bedürfen, vielmehr zur Beurkundung der Ablösung ein Bekenntniß des Berechtigten genügen, daß er die Capitalzahlung erhalten habe und auf sein dadurch abgelöstes Recht verzichte.

§. 33. Dieses Bekenntniß des Berechtigten ist bei der Grund- und Hypothekenbehörde des verpflichteten Grundstücks einzureichen, damit von derselben auf dessen Grund die zur Ablösung gelangende Oblast, insoweit selbige im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, darin gelöscht werde. Entgegengesetzten Falls ist nach der §. 24. am Schlusse enthaltenen Bestimmung zu verfahren ꝛc.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 15. Mai 1851.

5) Vergl. die Verordnung vom 24. October 1851. (G. u. Vbl. v. 1851. S. 380.)

Verordnung, wegen Bestätigung des Statuts über die Universitäts-Versammlung, das Plenum der ordentlichen Professoren und den academischen Senat, vom 23. Mai 1851.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat das von dem academischen Senate der Universität Leipzig mittels Berichts vom 16. April 1851. vorgelegte

Statut[1]) über die Universitäts-Versammlung, das Plenum der ordentlichen Professoren und den academischen Senat,

ingleichen die unter A. B. und C. angehängten Geschäftsordnungen für diese Universitätsbehörden mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister in folgender Fassung genehmigt:

Statut über die Universitäts-Versammlung, das Plenum der ordentlichen Professoren und den academischen Senat.

Nachdem die in der Fundationsurkunde der Universität Leipzig vom Jahre 1409. zu Grunde gelegte Theilung der academischen Lehrer nach vier Nationen, der Meißnischen, Sächsischen, Bayerschen und Polnischen, mit allen ihren in die Universitäts-Verfassung eingreifenden Folgen, daher auch das zu Berathung und Entscheidung allgemeiner academischer Angelegenheiten bestimmte Concilium nationale magnum, nachdem ferner das, unter dem Namen Pro-

1) Obiges Statut ist, ohne in das G. u. Vbl. aufgenommen worden zu sein, nach erfolgter Constituirung des academischen Senats in Gemäßheit §. 15. desselben, zufolge einer an gedachten Senat ergangenen Verordnung des C. M. vom 1. August 1851. den betheiligten Mitgliedern der Universität als die neue mit dem 11. August 1851. in Kraft getretene Verfassung der Universität bekannt gemacht, auch überdem noch mit einer ausführlichen Darstellung des eigentlichen Sachverlaufs hinsichtlich der dadurch eingetretenen Abänderung der bisherigen Universitätsverfassung durch das Dresdner Journal (No. 228. v. 26. Aug. 1851.) und die Leipz. Zeit. (No. 231. v. 27. Aug. 1851.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

fessorium, aus den ordentlichen Professoren alter Stiftung gebildete Collegium, sowie das Collegium decemvirale, durch Verordnung des Königlichen Kirchenrathes vom 3. März 1830. aufgehoben und insbesondere an die Stelle des erstgedachten Concilii ein aus sämmtlichen ordentlichen Professoren, unter dem Vorsitze des Rectors, bestehender academischer Senat eingesetzt, zu Erleichterung der Geschäftsführung und Vereinfachung des Geschäftsganges aber die Errichtung eines minder zahlreichen Senatsausschusses wünschenswerth befunden und durch Verordnung des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 20. August 1847. bewirkt, die Competenz dieses Ausschusses jedoch nur auf Gegenstände von minderer Wichtigkeit und vorbereitende Arbeiten beschränkt worden war, hat das gedachte Königl. Ministerium, in Folge eingetretener Umstände und gesammelter Erfahrungen, Sich bewogen gefunden, sowohl den academischen Senat, wie solcher in der Verordnung vom 3. März 1830. eingesetzt worden, als auch den durch Verordnung vom 20. August 1847. eingerichteten Senatsausschuß wiederum aufzuheben und an die Stelle derselben eine Universitäts-Versammlung, ein Plenum der ordentlichen Professoren und einen neugestalteten engern academischen Senat zu setzen. Die näheren Bestimmungen über diese nunmehrigen Universitätsbehörden, sowie über die Stellung des, an die Universität abzuordnenden, Regierungsbevollmächtigten zu denselben, sind nun folgende:

I. Die Universitäts-Versammlung.

1. Die Universitäts-Versammlung besteht aus allen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, welche ihre Professuren rite angetreten haben. Die professores ordinarii honorarii gehören in Betreff der Universitäts-Verfassung zu den außerordentlichen.

2. Der Rector der Universität führt in der Versammlung den Vorsitz.

3. Alle Mitglieder derselben haben gleiche Stimmberechtigung.

4. Der Geschäftskreis derselben umfaßt:

a) die Wahl des Rectors,

[b) den Vorschlag dreier ordentlicher Professoren, aus welchen der academische Senat den Landtagsdeputirten zu wählen hat.][2])

5. Ueber die Ausführungsformen dieser Geschäfte bestimmt das Nähere die Geschäftsordnung sub A.

6. Der Regierungsbevollmächtigte ist durch den Rector von jeder bevorstehenden Universitäts-Versammlung und den in ihr vorzunehmenden Angelegenheiten in Kenntniß zu setzen, kann derselben beiwohnen und, falls sie ihren Wirkungskreis überschreiten sollte, dieselbe für geschlossen erklären, worauf er an das Königl. Ministerium zu berichten hat.

7. Dasselbe Recht steht auch dem Rector zu.

8. Darüber, ob die Versammlung ohne gehörigen Grund geschlossen worden, entscheidet, auf desfallsige Beschwerde, das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

II. Das Plenum der ordentlichen Professoren oder der weitere academische Senat.

9. Das Plenum der ordentlichen Professoren besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren, welche ihre Professuren rite angetreten haben.

10. Der Rector führt in demselben den Vorsitz.

11. Der Geschäftskreis des Plenums besteht in der Berathung und Beschlußfassung

a) über die Besetzung von Stellen, hinsichtlich deren dem bisherigen academischen Senate die Besetzung oder Präsentation zugestanden hat;

b) über die Verleihung von Stipendien, deren Collatur der Universität ohne Concurrenz anderer Collatoren und ohne Beschränkung auf gewisse Familienglieder zusteht, und die Besetzung der Königl. Convictstellen in der zeitherigen Weise;

c) über diejenigen Angelegenheiten, welche das Königl. Ministerium demselben zur Berathung und Begutachtung zuweist[3]).

12. Ueber die Ausführungsformen dieser Geschäfte bestimmt das Nähere die Geschäftsordnung sub B.

13. Dem Regierungsbevollmächtigten stehen in Betreff des Plenums dieselben Rechte zu, wie in Betreff der Universitäts-Versammlung und des Senates.

14. Den ordentlichen Professoren bleiben ihre Rechte in Betreff des Seniorates der Universität, sowie in Betreff der ausschließlichen Wahlfähigkeit zum Rectorat, Landtagsabgeordneten, zu Beisitzern bei dem Universitäts-Gericht, Deputirten zur Verwaltungs-Deputation, zum Director

---

2) Die Wahl des Vertreters der Universität zum Landtage erfolgte früher durch den academischen Senat in der Weise, daß die Universitäts-Versammlung dem letzteren nach obiger Bestimmung drei ordentliche Professoren in Vorschlag zu bringen hatte, aus denen der Landtagsdeputirte vom Senate gewählt wurde. Nachdem jedoch das Cultusministerium mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister nach angehörtem Vortrag des academischen Senats durch Verordnung vom 14. März 1863. genehmigt hat, daß in Zukunft die Wahl des Vertreters der Universität zum Landtage durch die Universitäts-Versammlung aus dem Mittel der ordentlichen Professoren direct erfolge, so sind dadurch die bezüglichen Bestimmungen im Statute unter I. 4. b. und III. 23. A. in Wegfall gekommen, wofür §. 4. die Bestimmung hinzutritt: „b) die Wahl des Landtagsdeputirten."

3) Durch Verordnung des C. M. an den academ. Senat v. 20. December 1859. ist der Geschäftskreis des Plenums der ordentlichen Professoren oder des weiteren academischen Senats, wie ihn das Statut §. 11. festsetzt, dahin erweitert und vervollständigt worden, daß das Plenum nicht bloß die Angelegenheiten, welche das Ministerium ihm zur Begutachtung zuzuweisen für gut findet, sondern auch die etwa in seiner Mitte gestellten selbstständigen Anträge, welche die Universität und die academischen Studien im Allgemeinen (Verfassungsangelegenheiten der Universität, doctrinelle und disciplinelle Fragen allgemeiner Natur zc.) betreffen, in Berathung zu ziehen, und wenn die Majorität sich für einen solchen Antrag ausspricht, ihn durch den engern academischen Senat, welcher sein Gutachten beizufügen hat, an das Cultusministerium zu bringen berechtigt sein soll.

Nach derselben Verordnung (zur Geschäftsordnung B. 3.) hat der Vorsitzende des Plenums zu bestimmen, ob ein solcher Antrag sogleich in der Sitzung, in welcher er gestellt worden, oder in einer später anzuberaumenden besprochen werden soll.

des Convictoriums, zum Ephorat der Stipendien, zu Mitgliedern der Bibliothek-Commission vorbehalten.

III. Der engere academische Senat.

15. Der academische Senat besteht aus dem jedesmaligen Rector, dem Exrector, zugleich als Stellvertreter des Rectors in Behinderungsfällen, den Decanen der vier Facultäten, vier ordentlichen Professoren, von denen jede Facultät einen aus ihrer Mitte erwählt, sechs ordentlichen Professoren, welche das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ohne Unterschied der Facultäten ernennt.

16. Nur solche Professoren können in den academischen Senat gelangen, welche ihre Professuren rite angetreten haben.

17. Wenn Rector und Exrector zugleich auf längere Zeit behindert sind, tritt der vorhergehende Exrector einstweilig an deren Stelle. Wenn ein Decan wegen länger dauernder Behinderung die Decanatsgeschäfte auf diese Zeit einem Prodecan übergeben hat, so nimmt dieser auch an den Sitzungen des Senates für ihn Theil.

18. Die Mitgliedschaft des Rectors, des Exrectors und der Decane als solcher endigt mit Ablauf der Dauer dieser ihrer Eigenschaften. Von den durch die Facultäten gewählten oder von dem Königl. Ministerium ernannten Mitgliedern tritt jährlich je eines aus jeder dieser beiden Kategorien aus. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar. Ueber die Reihenfolge des Austritts entscheidet das erstemal das Loos.

19. Die Wahl und beziehendlich Ernennung zur Ergänzung des Senates an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder findet für die Zukunft und mit Ausnahme der ersten Constituirung des Senates statt, nachdem die Rectorwahl erfolgt ist. In dem darüber zu erstattenden Berichte ist zugleich anzuzeigen, welche Veränderungen durch den demnächst bevorstehenden Decanatswechsel sich hinsichtlich der Decane ergeben werden. Sollte ein gewähltes oder ernanntes Mitglied vor der Zeit des gewöhnlichen Wechsels in Wegfall kommen, so entscheidet das Königl. Ministerium, auf gutachtlichen Bericht des Senates, ob sofort ein Stellvertreter zu bestellen oder die nächste Wahl- und Ernennungszeit abzuwarten sei.

In beiden Fällen fungirt ein für ein solches Mitglied Gewählter nur so lange, als dasselbe selbst noch fungirt haben würde.

20. Die Wahl oder Ernennung kann auch auf einen Rector, Exrector oder Decan fallen. Es ist aber solchenfalls auf die Zeit, wo ein solcher in einer jener Eigenschaften Mitglied des Senates ist, ein Stellvertreter zu bestellen. Ebenso ist, wenn ein gewähltes oder ernanntes Mitglied vor Ablauf der Zeit, auf die es zu fungiren hatte, Rector oder Decan wird, ein Stellvertreter zu bestellen, welcher auf so lange eintritt, als jenes Mitglied die genannten Aemter bekleidet. Die Bestellung des Stellvertreters erfolgt von da aus, von wo der zu Ersetzende gewählt oder ernannt worden ist.

21. In den Sitzungen des Senates führt der Rector den Vorsitz. Es findet gleiche Stimmberechtigung aller Mitglieder statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Rectors oder seines Stellvertreters, und bei der Wahl des Landtagsdeputirten, wenn bei der dritten Abstimmung Stimmengleichheit eintritt, das Loos.

22. Zur Beschlußfähigkeit des Senates ist die Anwesenheit von wenigstens 10 Mitgliedern erforderlich.

23. Der Geschäftskreis des Senates besteht

[A. in der Wahl des Landtagsdeputirten aus den von der Universitäts-Versammlung dazu vorgeschlagenen drei ordentlichen Professoren.] 4)

B. in der Berathung und resp. Beschlußfassung:

a) über die Verleihung von Stipendien und andern Beneficien, welche der Universität allein oder in Concurrenz mit andern Collatoren zusteht, insoweit sie nicht nach §. 11. b. vom Plenum vergeben werden;

b) über die Ertheilung der zu Veräußerungen von Grundeigenthum und andern wichtigern Verwaltungsbeschlüssen der Universität in der Verordnung vom 28. August 1832. vorbehaltenen Zustimmung;

c) über allgemeine Verfassungsangelegenheiten der Universität, ingleichen über Angelegenheiten, welche die Rechte einzelner Facultäten oder Professoren betreffen, insoweit dieselben der Berathung im Senate bedürfen und eine Entscheidung des Senates darüber rechtlich zuläßig ist;

d) über alle die Doctrin oder Disciplin angehende Fragen, welche das Ministerium zur Verhandlung im Senate geeignet findet; und endlich

e) über alle andere bisher dem academischen Senate zugewiesene Angelegenheiten, insoweit sie nicht in dem vorhergehenden Abschnitte der Universitäts-Versammlung oder dem Plenum vorbehalten worden sind.

24. Die Beschlüsse des Senates werden, jedoch ohne Hinweisung auf die darüber gepflogenen Verhandlungen, durch den Universitäts-Secretair in ein Buch eingetragen, in welches jedem ordentlichen Professor die Einsicht freisteht.

25. An den Senat gelangen

C. alle Verordnungen und Eingaben, welche zur Competenz des zeitherigen academischen Senates gehören; und durch ihn oder in seinem Namen haben in denselben Angelegenheiten alle Berichtserstattungen, Communicationen und Erlasse zu erfolgen. Er vertritt in diesen Beziehungen auch die Universitäts-Versammlung und das Plenum der ordentlichen Professoren.

26. Ueber die Formen der Behandlung aller dieser Geschäfte bestimmt das Nähere die Geschäftsordnung sub C.

27. Wenn ein Regierungsbevollmächtigter an die Universität abgeordnet wird, so hat derselbe den Zutritt auch

4) s. die vorhergehende Anmerk. 2.

zu den Sitzungen des academischen Senates. Er ist deshalb vor jeder Sitzung von ihrer Abhaltung und dem Gegenstande der Berathung vom Rector schriftlich zu benachrichtigen. Erscheint er in der Sitzung, so nimmt er den Platz zur Linken des Rectors oder seines Stellvertreters ein. Er kann sich an der Besprechung der zu berathenden Angelegenheiten betheiligen, enthält sich aber der Theilnahme an der Abstimmung. Ist er in der Sitzung nicht gegenwärtig gewesen, so ist ihm das über die Verhandlung geführte und von dem Senate genehmigte Protokoll abschriftlich gleich nach der Sitzung zuzustellen.

28. Ist der Commissar in der Sitzung gegenwärtig, so hat er Competenz-Ueberschreitungen nicht zuzulassen, vielmehr nöthigenfalls durch Aufhebung der Sitzung abzuschneiden und darüber an das Königl. Ministerium zu berichten.

Findet er sonst gegen einen Beschluß des Senates erhebliche Bedenken, so ist er ermächtigt, die Ausführung desselben zu suspendiren. In diesem Falle hat der Senat an das Königl. Ministerium Bericht zu erstatten.

29. Die Acten der Universitäts-Versammlung, des Plenums und des Senates stehen dem Regierungsbevollmächtigten Behufs der Einsichtnahme und geschäftlichen Benutzung jeder Zeit zur Verfügung.

A. Geschäftsordnung für die Universitäts-Versammlung.

1. Die Universitäts-Versammlung wird durch den Rector, oder falls er behindert ist, durch dessen Stellvertreter berufen.

2. Die Einladung erfolgt mittelst Karten, auf denen der Zweck der Versammlung, sowie Zeit und Ort derselben angegeben sind.

3. Die Nichterscheinenden unterwerfen sich dem Beschlusse der Mehrzahl der Anwesenden.

4. Die Versammlung hat lediglich die Wahlhandlung, zu der sie berufen worden ist, vorzunehmen und ist keinerlei Discussion oder Interpellation zu gestatten.

5. Der Rector oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung, indem er den Zweck der Versammlung nochmals vorträgt, an die einschlagenden Bestimmungen der Statuten und Geschäftsordnung erinnert und zu Vornahme der Wahl auffordert.

6. Eine Viertelstunde nach der Tagesstunde, zu welcher die Versammlung berufen worden, ist er berechtigt, die Wahlhandlung zu eröffnen, und ist dann zuvörderst die Zahl der Anwesenden festzustellen. Später Erscheinende können jedoch bei einer Wahl, hinsichtlich deren die Stimmzettel noch nicht ausgezählt sind, noch mit stimmen, und ist solchenfalls die Vermehrung der Stimmenzahl zu berücksichtigen. Nichtberechtigte haben sich auf Aufforderung des Vorsitzenden zu entfernen.

7. An die Anwesenden werden Stimmzettel vertheilt, welche die Namen der Wahlfähigen enthalten. Jeder Stimmende hat den Namen desjenigen, dem er seine Stimme geben will, zu unterstreichen und den Stimmzettel dem Stimmensammler zu übergeben.

Das Auszählen der Stimmen wird von dem Universitäts-Secretair oder dessen Stellvertreter besorgt. Der Vorsitzende bestimmt einen ordentlichen und einen außerordentlichen Professor zur Controle der Stimmenzählung.

8. Die Wahl der drei Professoren, welche zum Landtagsdeputirten vorzuschlagen sind, kann in Einem Abstimmungsacte vollzogen werden.

9. Bei allen Wahlen wird zuvörderst absolute Stimmenmehrheit erstrebt, und nur wenn diese bei zweimaliger Abstimmung nicht erzielt wird, entscheidet in der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit. Sollte dann Stimmengleichheit eintreten, so entscheidet das Loos.

10. Wenn der Gewählte in der Versammlung anwesend ist, und nicht im Voraus seine Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl erklärt hat, so ist er vom Vorsitzenden hinsichtlich derselben zu befragen, und hat dann einfach seine Annahme oder Ablehnung zu erklären. Lehnt er ab, so ist sofort zu einer anderweiten Wahl zu verschreiten. Ist er nicht anwesend, so ist er, falls er seine Erklärung nicht abgegeben hat, schriftlich zu befragen und hat seine Erklärung schriftlich zu erstatten.

Ist diese ablehnend, so ist eine neue Universitäts-Versammlung zu berufen.

11. Bevor die Versammlung durch den Vorsitzenden für eröffnet, und nachdem sie durch denselben oder durch den Regierungsbevollmächtigten für geschlossen erklärt worden, kann etwas Rechtsgültiges von ihr nicht vorgenommen werden.

12. Ueber die Verhandlungen wird vom Universitäts-Secretair oder dessen Stellvertreter ein Protokoll aufgenommen, nachdem es verlesen und von der Versammlung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden, vom Rector vollzogen und in dem Archive des academischen Senates aufbewahrt.

B. Geschäftsordnung für das Plenum der ordentlichen Professoren.

1. Das Plenum wird durch den Rector oder, falls er behindert ist, dessen Stellvertreter einberufen.

2. Die Einladung erfolgt durch Karten, auf denen Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung verzeichnet sind.

3. Die Versammlung hat lediglich diejenigen Geschäfte, für welche sie einberufen worden, vorzunehmen und der Vorsitzende ein Eingehen auf anderweite Angelegenheiten nicht zuzulassen[5]), vielmehr, falls auf einem solchen beharrt würde, die Sitzung zu schließen und an das Königl. Ministerium zu berichten.

4. Der Rector oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung.

5. Er führt den Vorsitz. Ihm zunächst sitzt der Senior der Universität. Dann folgen die übrigen Mitglieder

5) vergl. Anmerk. 3.

nach der Zeitfolge ihrer Ernennung zu ordentlichen Professoren.

6. Eine Viertelstunde nach der Tagesstunde, zu welcher die Versammlung berufen worden, ist der Vorsitzende berechtigt die Sitzung zu eröffnen.

7. Bei Wahlhandlungen und Verleihung von Beneficien beschließt die Versammlung, auf Vorschlag des Vorsitzenden, nach Maaßgabe der verschiedenen Natur der vorliegenden einzelnen Fälle über den speciellen Modus der Abstimmung.

8. Sprecher, welche von dem Gegenstande abschweifen, oder sich verletzende Aeußerungen, Persönlichkeiten und sonstiges Ungebührliche zu Schulden kommen lassen sollten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen, oder ihnen nach Befinden das Wort entziehen. Den dadurch Betroffenen steht ein Recurs an die Versammlung, dem Vorsitzenden gegen deren Entscheidung eine Berufung an das Königl. Ministerium zu.

9. Ueber die Verhandlungen wird durch den Universitäts-Secretair oder dessen Stellvertreter ein Protokoll geführt, welches am Schlusse der Sitzung verlesen, nachdem es von der Versammlung, ausdrücklich oder stillschweigend, genehmigt worden, vom Vorsitzenden vollzogen und bei den Acten des engern Senates aufbewahrt wird.

10. Die schriftlichen Communicationen für das Plenum werden in der Regel bei dem engern Senate, auf Grund der Protokolle des Ersteren, besorgt. In den §. 11. sub c. der statutarischen Bestimmungen vorgesehenen Fällen kann jedoch das Plenum auch ein nicht zu dem engeren Senate gehöriges Mitglied mit Abfassung des Berichtes beauftragen. Auch solche Berichte werden von dem Rector und den Decanen unterzeichnet.

11. Bevor die Sitzung eröffnet und nachdem sie geschlossen worden, kann nichts Rechtsgültiges von der Versammlung vorgenommen werden.

12. Die Mitglieder des Plenums sind verpflichtet, über die darin gepflogenen Verhandlungen, sowie über die in ihrer Eigenschaft als ordentliche Professoren zu ihrer Kenntniß gelangenden Angelegenheiten (Statut, Best. 24.), welche ihrer Natur nach Geheimhaltung bedingen, Niemandem Mittheilung zu machen, der nicht darum zu wissen berechtigt ist. Namentlich gilt dieß auch von der Art und Weise, wie bei Wahlen und Beneficienverleihungen von den einzelnen Mitgliedern abgestimmt oder sich über Personen geäußert worden.

13. Jedes Mitglied, welches eine von der Mehrheit abweichende Meinung hat und sie nicht aufgeben will, hat das Recht, darauf anzutragen, daß seine Meinung im Protokoll, und falls ein Bericht erstattet werden soll, im Berichte ausdrücklich erwähnt werde. Auch darf er dem Berichte ein Separatvotum beilegen, und steht solches auch Mitgliedern frei, welche der Sitzung beizuwohnen durch triftige Gründe behindert waren.

C. Geschäftsordnung des academischen Senates.

1. Die Sitzungen des academischen Senates werden durch den Rector oder, falls er behindert ist, durch dessen Stellvertreter angeordnet.

2. Die Einladung erfolgt durch Karten, auf denen Zeit, Ort und alle wesentliche Gegenstände der Verhandlung verzeichnet sind.

3. Wenn ein Decan die Decanatsgeschäfte auf einige Zeit einem Prodecane übergiebt, so hat er den Rector davon zu benachrichtigen (Statut §. 11.).

4. Der Rector oder Stellvertreter bestimmt die Tagesordnung. Wünschen Mitglieder des Senates einen zur Competenz des Senates gehörigen Gegenstand zur Sprache und zur Verhandlung zu bringen, so haben sie dieß dem Rector schriftlich und zeitig genug, daß der Gegenstand nach Befinden mit auf die Einladungskarten gebracht, jedenfalls aber dem Regierungsbevollmächtigten mitgetheilt werden kann, anzuzeigen. Nicht zur Competenz des Senates gehörige Angelegenheiten hat der Rector zurückzuweisen.

Von der Entscheidung des Rectors kann eine Berufung an den Senat stattfinden, von welchem aber zunächst nur über die Zulässigkeitsfrage, nicht über das Materielle der Sache discutirt werden darf. Beharrt der Rector auf seiner Ansicht, so kann er die Frage der Entscheidung des Königl. Ministeriums anheimgeben.

5. Der Rector führt den Vorsitz. Dann folgen der Exrector, die Decane und die ordentlichen Professoren nach dem Alter ihrer Ernennung zur Professur.

6. Der Rector oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen. Er eröffnet die Sitzungen, sobald die beschlußfähige Mitgliederzahl zugegen ist. Bei den von ihm zur Verhandlung gebrachten Gegenständen giebt er nach Befinden die nöthigen factischen Erläuterungen. In der Regel geht jeder Abstimmung eine Discussion voraus.

7. Sprecher, welche von dem Gegenstande abschweifen, oder sich verletzende Aeußerungen, Persönlichkeiten und sonstiges Ungebührliche zu Schulden kommen lassen sollten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen und ihnen nach Befinden das Wort entziehen. Dem dadurch Betroffenen steht ein Recurs an den Senat, dem Vorsitzenden gegen die Entscheidung des Senates eine Berufung an das Königl. Ministerium zu. Der Vorsitzende spricht, in Uebereinstimmung mit der Versammlung, den Schluß der Discussion aus, worauf zur Abstimmung verschritten wird.

8. Der Vorsitzende kann einen Senator auffordern, über einen besondern Gegenstand Vortrag an den Senat zu halten oder seine Meinung zuerst auszusprechen. Ist der Gegenstand juristischer Art, so ist solchenfalls der Decan der Juristenfacultät, oder falls der Ordinarius derselben zugegen ist, dieser zuerst zu befragen.

9. Der Senat kann zu Bearbeitung der zu seiner Competenz gehörigen Angelegenheiten Deputationen aus

seiner Mitte erwählen. Die Arbeit derselben unterliegt der Beschlußfassung des Senates.

Der Rector ist in der Regel Mitglied und Vorsitzender solcher Deputationen. Dieselben können vom Senate ermächtigt werden, auch nicht zum Senate gehörige Professoren als berathende Sachverständige zuzuziehen.

10. Bei der Wahl des Landtagsdeputirten wird zuvörderst absolute Stimmenmehrheit erstrebt, und nur wenn solche bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt wird, entscheidet in der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit. Sollte dann Stimmengleichheit eintreten, so entscheidet das Loos.

11. Die Fragstellung bei Abstimmungen unterliegt der Entscheidung des Senates.

Kein Anwesender darf sich der Abstimmung enthalten, dafern es ihm nicht der Senat gestattet, was dann geschehen kann, wenn er oder Verwandte von ihm bei dem Beschlusse ein persönliches Interesse haben.

Die Abstimmung erfolgt nach Stimmenmehrheit und in der Reihenfolge der Sitzordnung. Der Vorsitzende stimmt zuletzt und entscheidet bei Stimmengleichheit.

12. Ueber die Verhandlungen wird durch den Universitäts-Secretair oder dessen Stellvertreter ein Protocoll geführt, welches am Schlusse der Sitzung verlesen und nachdem es von dem Senate genehmigt worden, von dem Vorsitzenden vollzogen wird.

13. Bevor die Sitzung eröffnet und nachdem sie geschlossen worden ist, kann nichts Rechtsgültiges von der Versammlung vorgenommen werden.

14. Die Mitglieder des Senates sind verpflichtet, über die darin gepflogenen Verhandlungen, sowie über die durch ihre Eigenschaft als Senatsglieder zu ihrer Kenntniß gelangenden Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach Geheimhaltung bedingen, Niemandem Mittheilung zu machen, der nicht darum zu wissen berechtigt ist. Doppelt und zweifellos ist diese Pflicht bei Angelegenheiten, deren Geheimhaltung der Senat ausdrücklich beschlossen hat.

15. Die im Namen des Senates ergehenden Schreiben werden vom Rector, und wenn es Berichte sind, welche auf Grund im Senate deshalb gepflogener Berathung und gefaßter Beschlüsse erstattet werden, zur Beurkundung ihrer Uebereinstimmung mit diesen Beschlüssen, auch von den vier Decanen oder deren Stellvertretern unterzeichnet. In besonders wichtigen Fällen kann der Senat auch die Unterzeichnung durch sämmtliche Mitglieder, sowie daß ihm der Bericht vorher zur Prüfung mitgetheilt werde, beschließen.

16. Jeder Senator, welcher eine von der Mehrheit abweichende Meinung hat und sie nicht aufgeben will, hat das Recht, darauf anzutragen, daß seine Meinung im Protocolle oder, falls ein Bericht erstattet werden soll, im Berichte ausdrücklich erwähnt werde. Auch darf er, wenn er seine Ansicht in einem Separat-Votum darlegen und näher begründen will, ein solches dem Berichte beilegen. Es steht dieß auch solchen Mitgliedern frei, welche, durch triftige Gründe behindert, der Sitzung nicht beiwohnen konnten.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bestätigt auch hierdurch dieses

Statut

mit den angefügten Geschäftsordnungen und verordnet, daß denselben in allen Puncten nachgegangen werde.

Dresden, am 23. Mai 1851.

Verordnung (des Cultusministerii), die Ablösung der auf Grundstücken haftenden Geld- und Naturalleistungen an Kirchen und Stiftungen, Geistliche, Schullehrer und Kirchendiener betr., vom 6. August 1851.

(G. u. Vbl. v. 1851. S. 306.)

Das Gesetz vom 10. Februar dieses Jahres hat das Gesetz vom 14. Juli 1840. „die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend" wieder aufgehoben und die Getreidelieferungen an Geistliche und Lehrer der Ablösung nach dem Gesetze vom 17. März 1832., jedoch gegen gewisse §. 2. des erstgedachten Gesetzes festgesetzte Preise, wieder unterworfen. Hiernächst sind durch das Gesetz vom 15. Mai dieses Jahres „Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend" alle auf Grund und Boden haftende Geldleistungen auf einseitigen Antrag ablösbar geworden, und es sollen nach §. 23. dieses Gesetzes, mit alleiniger Ausnahme der Ablösungsrenten und baaren Geldgefälle, alle auf einseitigen Antrag ablösbare Grundlasten und Dienstbarkeiten, auf deren Ablösung bis dahin nicht provocirt worden ist, mit

dem 1. Januar 1854.

dergestalt in Wegfall kommen, daß sie nur als persönliche Verbindlichkeiten des an diesem Tage vorhandenen Besitzers und seiner Erben, so lange ersterer oder letztere das Grundstück nicht veräußern, fortdauern.

Da es nun hiernach nöthig ist, die Ablösung aller den Kirchen, Schulen und Stiftungen, sowie den Pfarr- und Schullehnen zustehenden Natural- und Geldgefälle, Lehngeldberechtigungen und Dienste des förderlichsten zur Ablösung zu bringen, so verordnet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hierdurch Folgendes:

§. 1. Geistliche, Schullehrer und Kirchendiener haben binnen vier Wochen nach Bekanntmachung dieser Verordnung bei der Kirchen- und Schulinspection (in der Oberlausitz bei der Collaturbehörde) ein Verzeichniß einzureichen, welches alle ihren Stellen zuständige Lehngeldberechtigungen und Dienste und alle zu ihrem Amtseinkommen gehörige der Ablösung unterworfene Geld- und Naturalgefälle mit genauer Angabe der Verpflichteten enthält.

§. 2. Die Kirchen- und Schulinspectionen haben die Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener, welche sich hierunter säumig erweisen sollten, zur Einreichung dieser Verzeichnisse, da nöthig durch Strafauflagen, anzuhalten, nach Eingang derselben solche zu prüfen und in einem des förderlichsten anzuberaumenden Verhörstermine eine gütliche

Vereinigung über die Ablösung der gedachten Rechte und Gefälle zu versuchen.

§. 3. Werden nur Getreidezinsen nach den durch das Gesetz vom 10. Februar 1851. festgesetzten Preisen, oder Geldzinsen gegen vollständige Gewährung der §. 17. des Gesetzes vom 15. Mai 1851. angegebenen Beträge, mit baarer Capitalzahlung oder Landrentenbriefen, zur Ablösung gebracht, so kann sofort ein Receß abgeschlossen und von der Kirchen- und Schulinspection bei der Generalcommission zur Bestätigung eingereicht werden.

Zahlt der Verpflichtete, ohne Vermittelung der Landrentenbank, das Capital in baarem Gelde oder in Landrentenbriefen, so bedarf es auch der Ausfertigung eines Recesses nicht. Es ist dem oder den mehrern Verpflichteten zusammen nur ein Liberationsschein auszufertigen und der Consistorialbehörde vorzulegen, welche solchen durch eine darauf gebrachte Erklärung zu genehmigen hat.

Wird aber über andere Gegenstände, die keinen gesetzlich festbestimmten Preis haben, über den Umfang des Rechts, über den Werth der Leistung oder über Gegenleistungen ein Vergleich getroffen, so ist derselbe der betreffenden Consistorialbehörde (Kreisdirection oder Consistorium) und durch diese dem Ministerium des Cultus zur Genehmigung vorzutragen.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so hat die Kirchen- oder Schulinspection ohne Verzug bei der Generalcommission auf commissarische Ablösung zu provociren.

§. 4. Bei den Verhandlungen, welche vor der Kirchen- oder Schulinspection zu Erzielung einer gütlichen Vereinigung über die Ablösung gepflogen werden, kann das Pfarrlehn von dem Pfarrer, das Schullehn von dem Schullehrer vertreten werden. Für die Verhandlungen vor der Specialablösungscommission ist jedoch diesen Lehnen ein andrer geeigneter Actor von der Consistorialbehörde zu bestellen, wenn letztere nicht ausnahmsweise die Vertretung durch den Pfarrer oder Schullehrer zulässig findet und genehmigt[1]).

§. 5. Ueber die Lehngeldberechtigungen, Dienste, Geld- und Naturalgefälle, welche den Kirchen, den Schul- und Stiftungscassen zustehen, haben die Kirchenvorsteher und die geordneten Verwalter der gedachten Cassen ein Verzeichniß, wie das §. 1. vorgeschriebene, bei der betreffenden Inspectionsbehörde einzureichen, welche darauf in gleicher Maaße, wie §§. 2. und 3. wegen der Kirchen- und Schullehne verordnet ist, zu verfahren hat.

§. 6. Bei Ablösungen, welche durch gütliche Vereinigung vor der Kirchen- oder Schulinspection zu Stande kommen, sollen die Verpflichteten und die Gemeinden, soweit thunlich, mit Abentrichtung aller Kosten verschont, solche vielmehr aus den Kirchenärarien übertragen werden, wenn es der Zustand der letztern nach dem Ermessen der Consistorialbehörde gestattet.

Es wird auch die Consistorialbehörde den Kirchen- und Schulinspectionen, wenn sie die Ablösungen mit Eifer, Umsicht und Erfolg betreiben, nach §. 2. des Gesetzes vom 2. April 1844. eine Vergütung ihrer Bemühungen aus den Kirchenärarien bewilligen[2]).

§. 7. Ueber jede bei einer Kirche, einem Pfarr- oder Schullehne stattgefundene Ablösung ist, nach deren Beendigung, von der Inspection Anzeige an das Ministerium des Cultus zu erstatten, damit die eingetretene Veränderung in dem Cataster nachgetragen werden könne[3]).

---

1) vergl. die Verordnungen des C.M. vom 6. Juli 1840. u. vom 22. Dec. 1841. in der Note 1. zum Ges. vom 17. März 1832.

2) In einer gleichzeitig den übrigen Kreisdirectionen und dem Gesammtconsistorio zu Glauchau zur Nachachtung zugefertigten Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Zw. v. 14. Jan. 1853. sind die hier getroffenen Bestimmungen über die Kosten in Ablösungssachen geistlicher Lehne in folgender Maße noch näher erläutert worden.

Zuvörderst ist im Allgemeinen zu bemerken, daß die über das Liquidiren in vor den Kirchen- und Schulinspectionen verhandelten Ablösungsangelegenheiten geistlicher Lehne und Stiftungen bereits durch die V. vom 18. Nov. 1846. (s. Anmerk. 8. bei §. 3. des Ges. vom 2. April 1844.) festgestellten Grundsätze durch die bezüglichen Bestimmungen in §. 6. der Verordn. v. 6. Aug. 1851. nur insoweit modificirt worden sind, als hiernach die Verpflichteten und Gemeinden, soweit thunlich, mit allen Kosten verschont, und solche vielmehr aus den Kirchenärarien, soweit es deren Zustand nach dem Ermessen der Consistorialbehörden gestattet, übertragen werden sollen. Hiernach ist daher bei der Prüfung und Feststellung der Liquidationen in dergl. Ablösungsangelegenheiten fernerhin nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

1. Wenn von der Inspection die Ablösungsverhandlungen mit Umsicht und zur Zufriedenheit der Consistorialbehörde geleitet worden sind, so bleibt der Consistorialbehörde überlassen, nach Befinden sämmtliche in der Sache erwachsene Kosten aus dem Kirchenärar, wenn dessen Zustand es gestattet, übertragen zu lassen, und den bewiesenen Eifer und die Thätigkeit der Inspection dadurch anzuerkennen.

2. Befindet sich dagegen das Kirchenärar nicht in den Umständen, daß die vorbemerkten Kosten aus demselben entnommen werden können, oder hat die Inspection die Ablösung nicht zur Zufriedenheit der Consistorialbehörde geführt, so sind die in einer solchen Ablösungssache erwachsenen Gebühren Inspectionswegen zu übertragen, und können solche auch nur theilweise weder von den Verpflichteten, noch in subsidium für das Kirchenärar von der Kirchengemeinde gefordert werden. Dagegen sind

3. die in dergl. vor den Inspectionen verhandelten Ablösungssachen erwachsenen Verläge aus den Kirchenärarien, wo deren Mittel dazu ausreichend sind, jederzeit vollständig zu übertragen, wogegen im entgegen gesetzten Falle, wenn der Zustand des Kirchenärars die Bestreitung aus solchem nicht gestattet, dieselben von den Verpflichteten zu ihrem Antheile, und zum andern Theile in subsidium für das Kirchenärar von der Kirchengemeinde zu tragen sind.

In Bezug auf die Repartition der Kosten in dergl. Ablösungssachen in Fällen, wo solche wegen Unzulänglichkeit des Kirchenärars, behufs der Auswerfung des Antheils der Verpflichteten, nothwendig wird, ist hier noch weiter zu erwähnen, daß insbesondere die Kosten für die in der Verordn. v. 24. Oct. 1851. (G. u. Vbl. v. 1851. S. 380.) §. 1. sub a. u. b. näher bezeichneten gerichtlichen Legitimationszeugnisse vom Cultusministerio, nach Analogie des hinsichtlich der Kosten für die von den Grund- und Hypothekenbehörden bei anderen Ablösungen in Gemäßheit der Verordn. v. 1. Oct. 1836. (G. u. Vbl. v. 1836. S. 267.) auszustellenden Legitimationszeugnisse von der Gen.Commission unter Genehmigung des M. d. Innern angenommenen gleichen Grundsatzes, für solche angesehen und erklärt worden sind, welche lediglich von den Verpflichteten allein zu übertragen seien. — Verordnung an die Kreisd. zu Leipz. v. 14. April 1853., den übrigen Kreisdirectionen und dem Ges.Cons. in Glauchau abschriftl. zugef.

3) Da in den durch die Verordn. v. 6. Aug. 1851. den Kirchen- und Schulinspectionen zur Verhandlung aufgetragenen Ablösungen der geistlichen Gefälle beim Herannahen des in §. 23. des Ges. v. 15. Mai 1851. für die Anbringung der Ablösungsprovocationen festgesetzten Präclusivtermins noch nicht überall bereits zu einem definitiven Abschlusse der getroffenen Vereinbarungen und zur Bestätigung der darüber auszufertigenden Recesse zu gelangen gewesen war, so hat das Cultusministerium durch Verordn. v. 25. Oct. 1853. (G. u. Vbl. S. 257.) die Inspectionsbehörden noch besonders angewiesen, wegen aller dergl. noch nicht völlig beendigten Ablösungssachen zu Sicherung der bezüglichen Gerechtsame der betreffenden geistl. Lehne und Stiftungen, soweit solche nicht als Parochiallasten der Ablösung nicht zu unterliegen hatten, sofort und jedenfalls noch im Laufe des

Die für Ablösungen von Feld- und Garbenzehnten, sowie von Getreidezinsen der Pfarr- und Schullehne erlangten Capitalien und Landrentenbriefe sind zur Verwaltung an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzusenden[4])[5]).

Dresden, am 6. August 1851.

Verordnung (des Ministerii des Innern), das Verbot der sogenannten freien Gemeinden betr., vom 11. August 1851.

(G. u. Vbl. v. 1851. S. 309.)

Schon im vorigen Jahre gewann das Ministerium des Innern aus den damals eingeforderten Schriften der sogenannten freien Gemeinden und durch Einsicht in die, von den betreffenden Polizeibehörden über die Zusammenkünfte derselben gehaltenen Protocolle die Ueberzeugung, daß die Tendenz der freien Gemeinden eine rein politische sei, und dabei religiöse Zwecke nur vorgeschoben würden, um unter dem Deckmantel derselben die verborgenen politischen Tendenzen um so sicherer und ungestörter verfolgen zu können. Das Ministerium des Innern konnte daher darüber nicht zweifeln, daß das Gesetz vom 22. November 1850., das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, auch auf die freien Gemeinden im Lande und deren Versammlungen anwendbar sei und daß insbesondere die in §. 17. jenes Gesetzes zu Gunsten von Versammlungen, welche der regelmäßigen kirchlichen Erbauung nach der Verfassung der einzelnen Confessionen gewidmet sind, getroffene Ausnahmebestimmung auf die Versammlungen der freien Gemeinden keine Anwendung leide. Dasselbe hat daher bereits mittelst einer unterm 30. December 1850. an die Kreisdirectionen erlassenen Verordnung eine verschärfte Beaufsichtigung der freien Gemeinden und ihrer Zusammenkünfte angeordnet.

Obschon nun seitdem eine größere Anzahl derselben sich von selbst wieder aufgelöst hat und überhaupt ihre gefährlichen und alle Religiosität untergrabenden Tendenzen nur an einigen Orten, und auch da nur in geringem Umfange, unter der Bevölkerung Anklang gefunden haben, so fahren doch die zur Zeit noch bestehenden freien Gemeinden, wie das Ministerium des Innern aus neuerlichen amtlichen Berichten ersehen hat, und namentlich ihre Vorsteher und Leiter fort, die religiösen Zwecke nur als einen Vorwand zu benutzen, um destructive politische Tendenzen zu verfolgen, den Samen der Unzufriedenheit mit der bestehenden Ordnung der Dinge im Volke auszustreuen, dasselbe aufzuregen und für die gefährlichen Lehren der socialistischen und communistischen Propaganda empfänglich zu machen.

Dieses gesetzwidrige, mit dem Staatswohle unverträgliche Gebahren darf nicht länger geduldet werden. Das Ministerium des Innern hat deshalb nunmehr die Auflösung der sogenannten freien Gemeinden im Lande, auf Grund von §. 20. des Gesetzes vom 22. November 1850., anzuordnen beschlossen. Es werden daher dieselben hierdurch **aufgelöst und verboten**, auch wird zugleich die Errichtung anderer Vereine, welche gleiche oder ähnliche

---

Monats December 1853. eine Provocation bei der Gen.Commission einzureichen, und derselben dabei zugleich den Stand der von ihnen eingeleiteten Verhandlungen anzuzeigen, wobei übrigens die Inspectionen zugleich auf die im Falle einer Versäumniß der vorgeschriebenen Provocationen sie treffende eigene Verantwortlichkeit aufmerksam gemacht worden sind.

Ueberdem hat das Cultusministerium die Rechte der geistlichen Lehne und Stiftungen gegen etwaige Verluste durch versäumte Provocationen noch besonders dadurch zu wahren gesucht, daß dasselbe in seiner Eigenschaft als oberaufsehende Kirchenbehörde **unter dem** 3. Dec. 1853. annoch eine **General-Provocation** bei der Gen.-Commission eingereicht hat, in welcher wegen aller zur Ablösung etwa nicht angemeldeten Leistungen im Namen der Berechtigten provocirt worden ist.

Nicht minder hat das M. d. Innern zu Verhinderung von dergl. Versäumnissen damals einen belehrenden Artikel über den Sinn des §. 23. des Ges. v. 15. Mai 1851. in das Dresdner Journal (No. 235. v. J. 1853.) u. die Leipz. Zeitung (No. 240. dess. Jahres) rücken lassen, welcher Artikel, soweit dabei hauptsächlich auch die Kirchen u. Schulen betheiligt gewesen, zugleich auch im Sächs. Kirchen- und Schulblatte (Jahrgang 1853. No. 83.) zum Abdrucke gebracht worden ist. — Auch hat das genannte Ministerium zu demselben Zwecke und zur Verständigung und Verwarnung der Betheiligten vor dem ihnen drohenden Rechtsnachtheile noch eine besondere Verordnung durch das Ges. u. Vbl. erlassen, den für Provocationen auf Ablösungen für den 31. Dec. 1853. anstehenden Präclusivtermin betr., v. 1. Dec. 1853. (G. u. Vbl. v. 1853. S. 270.)

4) Nachdem von den Inspectionen häufig auch solche Capitalien zur Verwaltung eingesendet worden, welche **Kirchen und geistlichen Stiftungscassen** für die Ablösung ihrer Bezüge gewährt worden, so hat das Cultusministerium durch **General-Verordnung** v. 19. **Febr.** 1855. die Ephoren in Kenntniß gesetzt, daß es dergl. Capitalien zur Verwaltung nicht übernehme, indem nach dem Ges. v. 10. Febr. 1851. nur die Verwaltung der aus den Ablösungen von Naturalbezügen der Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener erlangten Capitalien bei demselben zu erfolgen habe, neben welchen man zugleich auch die Ablösungscapitalien für Geldgefälle, Dienst- und Lehngelderberechtigungen der Pfarr- und Schullehne bis auf Weiteres zur Verwaltung anzunehmen sich bereit erklärt habe. Es sind daher die Ephoren zu künftiger Vermeidung der Zurücksendung solcher Capitalien nochmals besonders hierauf aufmerksam gemacht worden, damit hiernach bei den fernern Einsendungen geistlicher Ablösungscapitalien das Nöthige von ihnen in Obacht genommen werde. Diese V. ist d. Kreisd. zu Bud. unter demselben dato abschriftl. zugefertigt worden, worauf dieselbe die Collaturbehörden von Kirchen und Schulen in der Oberlausitz durch G.V. vom 27. Febr. 1855. (No. 39. des Bud.Krsbl. v. J. 1855. u. Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. ergang. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 100.) entsprechend angewiesen hat.

5) Zu Sicherung der von hierländischen Unterthanen, welche in ausländische Kirchen und Schulen eingepfarrt sind, an ihre im Auslande stationirten Geistlichen und Lehrer oder an die ausländischen Kirchenärarien und Schulcassen zu entrichtenden, der Ablösung nach der hierländischen Gesetzgebung ebenfalls unterlegenen, Geld- und Naturalleistungen hat das Cultusministerium durch die Kreisdirectionen, an welche deshalb **unter dem** 13. **Januar** und bez. anderweit **unter dem** 23. **und** 24. April 1852. entsprechende Verfügung ergangen ist, die betreffenden ausländischen Behörden auf die Bestimmungen der Ablösungsgesetze vom 10. Febr. u. 15. Mai 1851., und insbesondere auf die nach §. 23. des zuletzt gedachten Gesetzes für den Fall, daß auf Ablösung derartiger Gefälle bis zum 1. Jan. 1854. nicht provocirt worden sein sollte, eintretenden Folgen so wie zugleich darauf aufmerksam machen lassen, daß es zur Leitung der dießfallsigen Verhandlungen der Niedersetzung einer hierländischen Specialcommission bedürfe, deren Bestellung bei der Gen.Commission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen anzubringen sei.

Zugleich hat das C.M. die aus den Ablösungen von dergl. Gefällen erlangten Capitale und Rentenbriefe ebenfalls zur Verwaltung in Anspruch genommen und im Interesse der diesseitigen Unterthanen zu seiner Verwaltung eingezogen, um für den Fall einer etwaigen künftigen Auspfarrung oder Ausschulung diese Capitalien, von denen den betreffenden ausländischen Geistlichen und Lehrern auf die Dauer des dermaligen Kirchen- und Schulverbandes nur die Zinsen gebühren, welche die zeitherigen Leistungen repräsentiren, nicht dem Inlande verloren gehen zu lassen, sondern dieselben seiner Zeit dem Kirchen- und Schulbezirke zuwenden zu können, welchem die betreffenden hierländischen Parochianen dann überwiesen werden.

Tendenzen, wie sie, verfolgen, hiermit ausdrücklich untersagt. Die betheiligten Polizeibehörden aber werden angewiesen, über die pünktliche Ausführung dieser Verordnung sorgfältig zu wachen, insbesondere alle weiteren Zusammenkünfte der freien Gemeinden zu verhindern und jede etwaige Contravention, nach Maaßgabe von §. 33. des angezogenen Gesetzes, zu bestrafen.

Diese Verordnung ist in Gemäßheit von §. 21. des Preßgesetzes vom 14. März 1851. in sämmtlichen Zeitschriften abzudrucken.

Dresden, am 11. August 1851.

Verordnung (des Cultusministerii), **die Zulassung zu der theologischen Candidaten- und Wahlfähigkeitsprüfung betr., vom 5. September 1851.**

(G. u. Vbl. v. 1851. S. 325.)

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß Studirende und Candidaten der Theologie zu der vorgeschriebenen Candidaten- und Wahlfähigkeitsprüfung erst nach einem unverhältnißmäßig ausgedehnten Zeitraume sich anmelden. Wenn nun solches weder im Interesse der Betheiligten angemessen, noch auch im Interesse des geistlichen Amtes zuläßig ist, so findet sich das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bewogen, hiermit Folgendes zu verordnen:

§. 1. Beide Prüfungen sind innerhalb fünf Jahren von erfolgter Exmatriculation an zu bestehen, und findet nach Ablauf von fünf Jahren die Zulassung zu einer dieser Prüfungen nicht weiter Statt.

§. 2. Es sind daher zu Vermeidung des §. 1. erwähnten Nachtheils Studirende der Theologie nicht später als im dritten Jahre nach ihrer Exmatriculation zur theologischen Candidatenprüfung, Candidaten der Theologie aber, wie bisher, nicht eher als zwei Jahre nach bestandener theologischer Candidatenprüfung und innerhalb der §. 1. erwähnten fünf Jahre zur theologischen Wahlfähigkeitsprüfung zuzulassen.

§. 3. Wer in einer dieser Prüfungen nicht besteht, kann nach Ablauf eines Jahres, und zwar für die theologische Candidatur, spätestens im dritten, für die Wahlfähigkeit aber spätestens im fünften Jahre von der Exmatriculation an gerechnet, zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden. Besteht er auch in der zweiten Prüfung nicht, so ist er von solcher für immer ausgeschlossen.

Hiernach haben die Prüfungscommissionen für Theologen und das evangelische Landesconsistorium, sowie Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, am 5. September 1851.

Verordnung (des Cultusministerii), **die Ablösung von Geldgefällen an Kirchen, Schulen, Geistliche, Kirchendiener und Schullehrer betr., vom 26. Januar 1852.**

(G. u. Vbl. v. 1852. S. 14.)

Das Gesetz vom 15. Mai 1851., Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, erklärt §. 10. alle auf Grund und Boden haftende Abgaben und Leistungen an Stiftungen für ablösbar, nimmt aber davon die Parochiallasten aus.

Wenn nun über den Begriff der unablöslichen Parochiallasten hier und da Zweifel entstanden und dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur Entscheidung vorgetragen worden sind, so findet sich dasselbe veranlaßt, nach vorgängiger Vernehmung mit dem Ministerium des Innern, folgende Erläuterung zu geben.

Alle Geldleistungen an Kirchen, Schulen, Geistliche, Kirchendiener und Schullehrer, welche nicht auf dem Kirchen- oder Schulverbande und einem dadurch bedingten Titel des öffentlichen Rechts beruhen, sind der Ablösung auf einseitigen Antrag unterworfen und können, soweit sie auf Grundstücken haften, auf die Landrentenbank überwiesen werden. Nur die Zinsen eiserner Capitale, welche durch Stiftungen für die Zwecke derselben fundirt sind, bleiben davon ausgenommen (§. 10. des Gesetzes vom 15. Mai 1851.).

Dagegen unterliegen alle Leistungen, welche auf kirchengesetzlichen, oder auch auf provinciellen oder örtlichen, die Lasten des Kirchen- oder Schulverbandes feststellenden Bestimmungen beruhen, der Ablösung auf einseitigen Antrag nicht, und werden daher auch auf die Landrentenbank nicht übernommen, wenn sie auch als Reallasten in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind. Nur wenn das Maaß solcher Leistungen durch einen Privatrechtstitel erhöht worden ist, kann insoweit eine Ablösung erfolgen.

Zu den unablöslichen Geldleistungen*) gehören demnach

1. die zu den Bedürfnissen des Kirchen- und Schulwesens aufzubringenden Anlagen;
2. die Abgaben an Kirche oder Schule bei Käufen oder anderen Besitzveränderungen, gewöhnlich Gottespfennige genannt**);
3. die Opferpfennige, aus Generalartikel XXIII. der Kirchenordnung vom Jahre 1580;
4. die Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, aus Generalartikel XXIV.;
5. die Hufengroschen, aus Generalartikel XXV.;
6. die statt der früheren Umgänge der Kirchen- und Schuldiener von den Mitgliedern der Kirchen- oder Schulgemeinde übernommenen Leistungen (Schulgesetz vom 6. Juni 1835. §. 38.);
7. die unter mancherlei Benennungen vorkommenden, allen Angesessenen oder Unangesessenen eines ganzen Kirchen- oder Schulbezirks, oder einzelner dazu gehöriger Gemeinden nach bestimmten Sätzen obliegenden, so viel die Angesessenen anlangt, oft nach deren

*) Wegen der Naturalleistungen, welche als Parochiallasten der Ablösung nicht unterliegen, s. die Anmerk. 1. bei §. 1. des Gesetzes vom 10. Febr. 1851., sowie die Verordnung vom 22. Oct. 1853.

**) Generalartikel XXXIV. v. J. 1580. u. Anmerk. 70. daselbst; El.V.Sch.Ges. vom 6. Juni 1835. §. 34. u. Verordn. v. 9. Juni 1835. §. 100.

verschiedenen Classen (Hüfner, Gärtner, Häusler) abgestuften fortlaufenden Geldabentrichtungen an die Kirche, Schule, Kirchen- oder Schuldiener.

Hierbei ist noch zum richtigen Verständnisse von §. 4. des Gesetzes vom 15. Mai 1851. darauf hinzuweisen, daß das unter e. daselbst ausgesprochene Verbot der Belegung neuerbauter Häuser mit neuen Abentrichtungen an Geistliche und Schullehrer nicht auf solche zu beziehen ist, welche auf irgend einem Titel des öffentlichen Rechts beruhen, daß also neuerbaute Häuser auch fernerhin mit den auf kirchengesetzlichen, provinciellen oder örtlichen Bestimmungen über Parochialabentrichtungen beruhenden Abgaben zu belegen sind ***).

Dresden, den 26. Januar 1852.

Verordnung (der Ministerien des Cultus u. öffentl. Unterrichts u. d. Innern), **die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betr., vom 5. Februar 1852.**

(G. u. Vbl. v. 1852. S. 18.)

Da der mit mehreren anderen deutschen Staaten wegen Uebernahme von Ausgewiesenen unterm 15. Juli 1851. geschlossene Staatsvertrag (G. u. Vbl. S. 408. fg. und 489.) und die bei dieser Gelegenheit getroffenen Verabredungen[1]) eine theilweise Abänderung der auf Grund des Mandats vom 10. October 1826. und späterer Anordnungen über die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen bestehenden Vorschriften bedingen, so wird, zugleich zu Verhütung der den inländischen Gemeinden durch derartige Ehen möglicher Weise entstehenden Nachtheile, mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch verordnet, wie folgt:

§. 1. Jeder Ausländer, welcher in hiesigen Landen eine eheliche Verbindung, sei es mit einer Inländerin oder einer Ausländerin, schließen will, bedarf zu Ausführung dieses Vorhabens der Genehmigung seiner Heimathsbehörde[2]).

§. 2. Die Geistlichen aller Confessionen werden daher hierdurch angewiesen, die Ehe eines Ausländers nicht eher einzusegnen, als bis derselbe außer der Erfüllung aller sonstigen Erfordernisse sich durch ein Zeugniß der Obrigkeit des Kirchorts darüber ausgewiesen hat, daß der Vorschrift in §. 1. von ihm Genüge geschehen ist[3])[4]).

***) In denjenigen Fällen, wo Ausnahmsweise die Mitablösung derartiger gesetzlicher oder örtlicher Parochiallasten genehmigt worden und in Ausführung gekommen ist, ist jedoch vom Cultusministerio der Grundsatz festgehalten worden, daß dann auch die Besitzer der ferner noch entstehenden neuen Häuser zur Uebernahme von dergleichen durch die erfolgte Ablösung bereits gänzlich in Wegfall gelangten Parochialabgaben oder einer deshalb zu leistenden Entschädigung nicht weiter angehalten werden können. Von diesem Grundsatze sind die Kreisdirectionen und das Ges.Cons. zu Gl. durch Verordn. des C.M. vom 8. November 1856. mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt worden, sich darnach in vorkommenden Fällen zu richten. Dabei hat das Ministerium bemerkt, daß es von diesem Grundsatze abzugehen umsoweniger Veranlassung finde, als ausserdem durch die Fortbelegung neu entstehender Häuser mit dergleichen am Orte nicht mehr existirenden Abgaben Ungleichheiten und Unzuträglichkeiten entstehen würden, welche Man eben vermieden zu sehen gewünscht habe.

1) In dem obgedachten Vertrage, durch welchen sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, ausser Kraft getreten sind, ist namentlich folgendes bestimmt:

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind, auf Verlangen des andern Staats wieder zu übernehmen.

§. 2. Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1.), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten, oder

b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen inne gehabt hat, oder

c) geboren ist.

Die Geburt (c.) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a. u. b.) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend. ꝛc.

2) Die hier ertheilte Anordnung beruht vornehmlich auf der Rücksicht, daß in den mehrsten derjenigen Staaten, welche dem Eingangs erwähnten Staatsvertrage beigetreten sind, die gesetzliche Vorschrift besteht, daß die Verheirathung der denselben angehörigen männlichen Individuen ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung nicht erfolgen darf. Hiernach mußte es als ein Uebelstand erscheinen, wenn in einigen der contrahirenden Staaten dem Abschlusse unconsentirter, mithin unstatthafter, zum Theil sogar verpönter Ehen von Angehörigen jener zuerst gedachten Staaten bisher kein Hinderniß entgegen stand. Wenn nun zumal die verabredete neue Uebereinkunft, abweichend von den bisherigen Conventionen, nach denen die Verheirathung unter Wirthschaftsanlegung in demjenigen auswärtigen Staate, in welchem sie erfolgte, die Staatsangehörigkeit begründete, jedem Staate, dessen Angehörige in dem andern Staate eine solche gesetzwidrige Ehe eingegangen sind, die Verpflichtung auferlegt, beide Eheleute, sofern die Ehe an sich als gültig angesehen wird, und die von ihnen erzeugten Kinder zurücknehmen zu müssen, so war man bei den bezüglichen Verhandlungen über den abgeschlossenen Vertrag lt. Protocolls v. 15. Juli 1851. zugleich dahin übereingekommen, daß von jeder Regierung, soweit es nicht bereits geschehen, Anordnung getroffen werde, damit in ihrem Gebiete keine Verheirathung eines Angehörigen der anderen contrahirenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder einer Ausländerin, ohne Consens der Heimathsbehörde desselben gestattet werde. — Vergl. hierzu unten die Anmerk. 5.

3) Unter der hier erwähnten „Obrigkeit des Kirchorts" ist die Gemeindeobrigkeit desjenigen Orts zu verstehen, an welchem die kirchliche Einsegnung der Ehe erfolgt. Es ist daher lediglich von dieser das fragliche Zeugniß auszustellen, sollte auch der inländische Theil des Brautpaars für seine Person einer andern Obrigkeit untergeben sein. — V. des C.M. an das Ges.Consist. zu Gl. v. 14. Jan. 1853., den Kreisdirectionen abschriftl. mitgeth.

4) Auf Anlaß eines speciellen Falles war darüber Zweifel entstanden, ob die Bestimmungen der Verordn. vom 5. Febr. 1852. auf die Unterthanen der dem Staatsvertrage v. 15. Juli 1851. beigetretenen Staaten (s. Anmerk. 6.) zu beschränken seien, und bei andern Ausländern dagegen das Mand. v. 10. Oct. 1826. Anwendung leide, insbesondere auch, ob der Geistliche, wenn ein Ausländer, welcher keinem Conventionsstaate angehört, getraut sein will, von diesem nur die Beibringung der §. 1. der Verordn. v. 5. Febr. 1852. erforderten Genehmigung durch das §. 2. erwähnte obrigkeitliche Zeugniß, oder mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 4. der gedachten V. vielmehr die §. 2. des Mandats v. 10. Oct. 1826. vorgeschriebene Bescheinigung, also in dem Falle, daß der Ausländer nach seiner Verehelichung im Inlande seinen Wohnsitz nimmt, nach Befinden die Beibringung des §. 3. litt. b. erwähnten Reverses zu verlangen habe. Zu Erledigung dieses Zweifels hat das C.M. nach darüber mit dem Ministerio des Innern gepflogener Vernehmung im Einverständnisse mit letzterem den Kreisdirectionen und dem Ges.Cons. zu Glauchau in einer V. v. 11. März 1854. folgendes zur Nachricht und Nachachtung sowie zur Bescheidung der Sup. und Geistlichen zu erkennen gegeben:

„Die Verordnung v. 5. Febr. 1852. und das Mand. v. 10. Oct. 1826. sind im Allgemeinen als sich in ihrer Anwendung wechselseitig ausschließende Anordnungen nicht anzusehen. Vielmehr ist solches, wie §. 4. der gedachten Verordn. bemerkt, nur in Bezug auf die §. 3. litt. b. des Mandats erwähnten Reverse und insofern der Fall, als es

§. 3. Die §. 1. gedachte Genehmigung der Heimathsbehörde ist stets durch ein von der auswärtigen Landes- oder Provincialbehörde ausgestelltes oder beglaubigtes Attest nachzuweisen; die Obrigkeiten haben deshalb das §. 2. vorgeschriebene Zeugniß lediglich auf Grund eines derartigen Attestes auszufertigen[5]).

---

der Beibringung von dergleichen Reversen von Seiten der Angehörigen der Conventionsstaaten, nach Erfüllung der übrigen Vorschriften der Verordn. v. 5. Febr. 1852. nicht weiter bedürfen soll. Dagegen ist im Uebrigen den Vorschriften des Mandats fortwährend allenthalben nachzugehen, während andererseits die Verordnung alle von Ausländern in Sachsen abzuschließende Ehen trifft, mithin einen Unterschied zwischen Unterthanen der Conventionsstaaten und andern Ausländern nicht macht. Die Verpflichtung der Geistlichen erstreckt sich nun nach den übereinstimmenden Vorschriften der V. v. 5. Febr. 1852. und des Mand. v. 10. Oct. 1826. darauf, daß keiner irgend einen Ausländer ohne vorherige obrigkeitliche Cognition traue. Die letztere ist aber darauf zu richten, daß von dem Ausländer den in §. 3. gedachten Mandats und §. 1. der erwähnten Verordnung enthaltenen Vorschriften Gnüge geleistet worden ist. Der Geistliche hat nur darüber, daß solches wirklich geschehen, sich vor Einsegnung der Ehe durch obrigkeitliches Zeugniß zu versichern." — Seiten der Kreisd. zu Budissin ist hierauf vorstehender V. gemäß an die evangelischen Geistlichen ihres Bezirks das Nöthige verfügt worden durch G.V. vom 27. März 1854. (Oberl.Samml. der in K. u. Schulf. ergang. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 92.)

Ausführlicher noch spricht sich über den vorbemerkten Gegenstand und über das Verhältniß der Verordn. v. 5. Febr. 1852. zum Mand. vom 10. Oct. 1826. eine den übrigen Kreisdirectionen abschriftl. mitgetheilte V. des M. d. Innern an die Kreisdirection zu Dr. v. 23. April 1859. aus, worin in dieser Beziehung folgendes bemerkt ist:

„Da durch die Verordn. v. 5. Febr. 1852. das Mand. v. 10. Oct. 1826. nur insoweit ausdrücklich ausser Kraft gesetzt worden ist, als die Angehörigen der dem Gothaer Vertrage beigetretenen Staaten hinfüro nicht mehr den in dem Mand. erwähnten Revers beizubringen haben, dasselbe mithin im Uebrigen als fortbestehend anzusehen sein wird, so kann der Ansicht nicht beigepflichtet werden, daß das in §. 2. der Verordn. v. 5. Febr. 1852. erwähnte, von der Obrigkeit des Kirchorts auszustellende Zeugniß ganz an die Stelle des in §. 2. des Mandats gedachten, von der Wohnortsobrigkeit auszufertigenden Zeugnisses getreten, das letztere daher eo ipso hinweggefallen sei. Vielmehr ergiebt sich, wenn man das Mandat und die Verordn. in ihrer gegenseitigen Beziehung näher ins Auge faßt, daß die Vorschriften Beider in den dazu geeigneten Fällen und in der geeigneten Modalität neben einander in Anwendung zu bringen sein werden. Anlangend nämlich das Mand. v. 10. Oct. 1826., so tritt dasselbe hinsichtlich der Ehen der Ausländer dermalen überhaupt nur noch in der zweifachen Voraussetzung in Wirksamkeit: 1) daß der Ausländer, der sich im Inlande zu verheirathen beabsichtigt, keinem der bei dem Staatsvertrage vom 15. Juli 1851. betheiligten Staaten angehöre; 2) daß er — ohne die förmliche Niederlassung (Aufnahme in den Unterthanenverband nach dem Ges. v. 2. Juli 1852.) zu bezwecken, im Lande wohnhaft sei oder sich daselbst wohnhaft machen wolle.

Die Ausführung des Vorhabens — die hierländische Trauung — soll nach dem Mand. v. 10. Oct. 1826. in dem ad 2. gedachten Falle von der Beibringung eines der Vorschrift in §. 3. b. entsprechenden Reverses der ausländischen Heimathsbehörde abhängig sein, die Fürsorge dafür aber, daß der Ausländer dieser Bedingung in einer nach Form und Inhalt genügenden Weise nachkommt, wird in die Hände der Obrigkeit des von ihm zunächst gewählten inländischen Wohnorts — der Wohnorts-Aufenthalts-Behörde — gelegt. Daß es bei dieser letzteren Bestimmung nach wie vor bewende, erscheint auch nur als angemessen, da es in Fällen der fraglichen Art stets mehr oder weniger auf eine die gesammten persönlichen Verhältnisse des betreffenden Ausländers umfassende polizeilich-obrigkeitliche Cognition und Erörterung ankommen wird, welche zweckmäßiger Weise von keiner andern Behörde, als der des inländischen Aufenthaltsorts besorgt und geleitet werden kann. Es hat daher auch bei Erlaß der Verordn. v. 5. Febr. 1852. keine Veranlassung vorgelegen, noch ist es die Absicht gewesen, hieran und an der darauf beruhenden Berechtigung und Verpflichtung eben dieser Behörde zu Ausstellung des in §. 2. des Mand. v. 10. Oct. 1826. gedachten Zeugnisses etwas zu ändern. Wenn nun aber §. 2. der angezogenen Verordn. als diejenige Behörde, von welcher das die Zuläßigkeit der Trauung bedingende Zeugniß über die geschehene Erfüllung der im §. 1. gegebenen Vorschrift auszustellen sei, ganz im Allgemeinen die Obrigkeit des Kirchorts bezeichnet, so wird man bei dieser Disposition, mit Rücksicht auf Veranlassung und Tendenz jenes neuerlichen, als Consequenz des Staatsvertrags vom 15. Juli 1851. zu betrachtenden Erlasses zunächst und vor allen Dingen an die, die Regel bildende, große Mehrzahl der Fälle zu denken haben, in welchen der, um die Erlaubniß zur Trauung nachsuchende Ausländer — er gehöre nun einem der im Vertragsverhältnisse stehenden Staaten oder einem andern ausländischen Staate an — weder bereits im Lande wohnt, noch innerhalb desselben seinen Wohnsitz zu nehmen beabsichtigt, sondern lediglich den Zweck der Trauung im Auge hat, um nach dessen Erreichung mit seiner ihm angetrauten Ehefrau in seine ausländische Heimath zurückzukehren. Für alle Fälle dieser Art — zu denen überdieß rücksichtlich der Angehörigen der sogenannten Conventionsstaaten auch noch alle diejenigen hinzutreten, die, ohne die Existenz des Staatsvertrags vom 15. Juli 1851., an und für sich unter die Bestimmung des Mand. v. 10. Oct. 1826. §. 3. b. fallen würden, — erschien die Uebertragung der Ausstellung der der Trauung vorangehenden obrigkeitlichen Bescheinigung an die Obrigkeit des Kirchorts ebenso angemessen, als auch für sich allein ausreichend. Allein bei ihrer völligen Allgemeinheit wird diese Disposition, den hierländischen Geistlichen gegenüber, allerdings auch auf diejenigen, noch ausserdem übrig bleibenden Trauungsfälle von Ausländern zu beziehen und als das Verhalten der geistl. Behörde rücksichtlich derselben regelnd zu betrachten sein, welche nach §. 4. auch ferner nach den Vorschriften des Mand. vom 10. Oct. 1826. zu beurtheilen sind, wie es denn auch ebensowohl der Vereinfachung des Verfahrens wegen, als um die Verantwortlichkeit der Geistlichen möglichst wenig bloß zu stellen, durchaus erforderlich war, die letzteren ohne Unterschied der Fälle an eine ein für allemal bestimmte weltliche Behörde und zwar an diejenige Verwaltungsbehörde zu verweisen, mit der sie ohnehin in regelmäßiger geschäftlicher und amtlicher Beziehung stehen und deren Competenz zu dem fraglichen Orte zu beurtheilen sie daher ohne Weiteres in der Lage sind. Indem aber die Verordn. v. 5. Febr. 1852. von diesem Gesichtspuncte aus, also lediglich als Richtschnur für die kirchlichen Behörden, die Vornahme der Trauung an die Bedingung der Beibringung eines von der Obrigkeit des Kirchorts ausgestellten Zeugnisses knüpfte, hat es ebensowenig die nach dem Mand. v. 10. Oct. 1826. der Wohnortsbehörde — in dem oben näher bezeichneten Sinne — beigelegte Competenz und die dieser entsprechende Obliegenheit überhaupt auf die Behörde des — zufälligen — Trauungsorts übertragen wissen wollen, als es, selbstverständlich, die Absicht gewesen sein kann, die vorschriftmäßige Cognition über die Unbedenklichkeit der Trauung in heimathrechtlicher Beziehung zweimal und von zwei verschiedenen Behörden — der Wohnorts- und der Kirchenorts-Behörde — unabhängig von einander vornehmen zu lassen. Vielmehr wird sich die anscheinend vorhandene Discrepanz zwischen der Bestimmung in §. 2. der Verordn. vom 5. Febr. 1852. und §. 2. des Mand. v. 10. Oct. 1826. auf die einfachste Weise lösen, wenn man davon ausgeht, daß zwar die Behörde des inländischen Wohn- (Aufenthalts-) Orts des die Trauung nachsuchenden Ausländers diejenige sei, welche die Erfüllung der in §. 2., 3. b. des Mandats vorgeschriebenen Erfordernisse zu überwachen und daß denselben genügt worden, zu bescheinigen habe, daß jedoch das von derselben hierüber ausgestellte Zeugniß für den um die Trauung angegangendn Geistlichen erst dann und insoweit Gültigkeit erlange, als es der obrigkeitlichen Behörde des Kirchorts vorgelegen hat und die Vollziehung der Trauung auf Grund desselben auch von dieser für unbedenklich erklärt worden ist. Ob diese Erklärung in Form einer auf das Zeugniß der Wohnortsbehörde gebrachten Attestation des Inhalts erfolge, oder mittels einer an die kirchliche Behörde gerichteten besonderen Zuschrift ausgesprochen werde, erscheint hierbei als gleichgültig und wird füglich dem Geschäftsgange und der Convenienz der betheiligten Behörden überlassen bleiben können.

5) Mit dem Ausdruck: „Heimathsbehörde" hat in §. 1. u. 3. der Verordn. v. 5. Febr. 1852. nur im Allgemeinen die competente Behörde des auswärtigen Heimaths-Staates bezeichnet werden sollen. Daher unterliegt es keinem Bedenken, daß in den Fällen, wo ein Sächsischer Unterthan zum Behufe einer im Auslande abzuschließenden Ehe eines Attests über die Unbedenklichkeit bedarf, zu dessen Ausstellung die persönliche Obrigkeit des Bittstellers, ohne Rücksicht darauf, ob sie zugleich die Heimathsbehörde ist, für berechtigt erachtet werde. — V. des M. d. Innern an die Kreisd. zu Zw. v. 5. Aug. 1853., den übrigen Kreisd. abschriftl. mitgeth. — Das Königl. Preuß. Ministerium des Innern hat die K. Preuß. Regierungen angewiesen, den Preußen, welche sich im Auslande trauen lassen wollen, und die von ihnen deshalb geforderte Bescheinigung nachsuchen, diese dahin ertheilen zu lassen: daß nach der Preuß. Gesetzgebung Preuß. Unterthanen zur Abschließung einer Ehe im Auslande, sei es mit einer Inländerin oder einer Ausländerin, einer obrigkeitlichen Erlaubniß nicht bedürfen, und daß daher insoweit der Verehelichung ein gesetzliches Bedenken nicht entgegenstehe. Hiervon sind die Kreisdirectionen in Kenntniß gesetzt worden durch V. des Minist. des Innern vom 2. Febr. 1853., und ist hierbei zugleich zu bemerken, daß dergleichen Preußische Atteste des gedachten Inhalts nach Pct. 13. des bei der Revision des Vertrags vom 15. Juli 1851. aufgenommenen Protocolls vom 25. Juli 1854.

§. 4. Dagegen bedarf es bei Angehörigen derjenigen Staaten, welche dem Eingangs erwähnten Staatsvertrage beigetreten sind, oder künftig noch beitreten, wenn sie sich in Sachsen verheirathen wollen, neben dem §. 2. und 3. eben beschriebenen Zeugnisse des in §. 3. litt. b. des Mandats, die Ehen der Handwerksgesellen und Ausländer betreffend, vom 10. October 1826. (G.-S. Seite 231.) erforderten Reverses nicht mehr, und leidet sonach die deshalb in §. 2. dieses Mandats ertheilte Vorschrift auf Angehörige solcher Staaten nicht weiter Anwendung[6]).

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 5. Februar 1852.

(s. Funke, Pol. Ges. u. V. des K. S. 5. Bd. S. 185., sowie Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 14. Bd. S. 536.) auf Grund der von den Preuß. Commissarien abgegebenen Erklärung, „daß jene Atteste bezüglich der Anerkennung der Gültigkeit der Ehe und der vertragsmäßigen Verpflichtung zur Aufnahme der Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder dieselbe Wirkung äußern, als wenn sie die ausdrückliche Erlaubniß zur Eingehung der Ehe enthielten“ allseitig als genügend erachtet worden sind, um auf den Grund desselben in den andern Vereinsstaaten den Eingang der Ehe geschehen zu lassen. —

Nach Pct. 6. des Schlußprotocolls über die Berathungen zu Revision des Gothaer Staatsvertrags, de dat. Eisenach, 29. Juli 1858., hatten sich die betheiligten Regierungen zu gegenseitiger Mittheilung der in den Vereinsstaaten zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) und der die letztern vertretenden Bescheinigungen competenten Behörden verpflichtet. In dessen Folge ist nun nach allseitigem Eingange jener Mittheilungen mittels V. des M. d. Innern v. 16. März 1860. eine Zusammenstellung der in der bemerkten Beziehung competenten Behörden der dem Gothaer Vertrage beigetretenen Bundesstaaten an die Kreisdirectionen hinausgegeben und das dießfallsige Verzeichniß zur Kenntniß und Nachachtung der diesseitigen Verwaltungsobrigkeiten und Polizeibehörden öffentlich bekannt gemacht worden von der Kreisd. zu Leipz. mittels V. v. 24. März 1860. (V.-Bl. derselben No. V.), mit Nachtrag wegen des Freistaates Lübeck und des den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftlichen Amtes Bergedorff lt. V. v. 3. Sept. 1860. (Vbl. No. XI.), und von der Kreisd. zu Dr. durch V. v. 23. März und bez. 3. Sept. 1860. (Vbl. ders. No. III. u. IX.)

6) Der gedachte Staatsvertrag war zunächst abgeschlossen worden zwischen den Regierungen von Sachsen, Preußen, Baiern, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Coburg-Gotha und Altenburg, Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe. Später sind demselben beigetreten: Nassau, das Großherzogthum Hessen und das Kurfürstenthum Hessen lt. der V. vom 9. Dec. 1851. (G. u. Vbl. S. 407.), Braunschweig lt. V. vom 30. Dec. 1851. (G. u. Vbl. S. 489.), Hannover und Schaumburg-Lippe, sowie der Senat der freien Stadt Bremen lt. V. vom 20. April 1852. (G. u. Vbl. S. 61.), Meklenburg-Schwerin lt. V. vom 10. Febr. 1853. (G. u. Vbl. S. 30.), Meklenburg-Strelitz lt. V. vom 19. März 1853. (G. u. Vbl. S. 37.), Württemberg und die freie Stadt Frankfurt a. M. lt. V. vom 18. Juli 1853. (G. u. Vbl. S. 151.), Hessen-Homburg und die freie Stadt Hamburg lt. V. vom 17. Dec. 1853. (G. u. Vbl. S. 277.), Baden lt. V. vom 28. Febr. 1854. (G. u. Vbl. S. 71.), Luxemburg lt. V. vom 6. Febr. 1855. (G. u. Vbl. S. 21.), die freie Stadt Lübeck nebst dem Hamburg und Lübeck gemeinschaftlichen Amte Bergedorff lt. V. vom 7. März 1860. (G. u. Vbl. S. 23.) — Auf die Angehörigen sämmtlicher vorgenannten Staaten haben sonach die Bestimmungen der Verordn. vom 5. Febr. 1852. Anwendung zu leiden.

Wegen Oesterreich s. die Verordn. des M. d. Innern vom 20. April 1853. (G. u. Vbl. S. 75.), wornach auch mit der Oesterreichischen Regierung eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Anwendung des im Staatsvertrage vom 15. Juli 1851. §. 1. (s. oben Anmerk. 1.) festgesetzten Grundsatzes getroffen worden ist, daß jeder der beiden Staaten seine ursprünglichen Angehörigen (Unterthanen, Staatsbürger), auch wenn sie die Angehörigkeit (Unterthanenschaft, Staatsbürgerschaft) nach der inländischen Gesetzgebung verloren haben sollten, auf den Antrag des andern Staats so lange wieder auf sein Gebiet zu übernehmen hat, als jene nicht diesem andern Staate nach dessen eigener, innerer Gesetzgebung angehörig geworden.

Gesetz zu theilweiser Abänderung der Vorschriften in §. 59. des Gesetzes vom 6. Novbr. 1843., die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr., vom 22. Mai 1852.

(G. u. Vbl. v. 1852. S. 77.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc., haben die Vorschriften in §. 59. des Gesetzes vom 6. November 1843., die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, theilweise abzuändern für dienlich erachtet, und verordnen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Wenn bei Abtrennungen von Grundstücken die Contrahenten darüber einig sind, daß von den auf dem Grundstücke vermöge eines Privatrechtstitels haftenden, im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen, bleibenden Lasten und Beschwerungen ein verhältnißmäßiger Theil auf das Trennstück nicht repartirt, letzteres vielmehr von diesen Reallasten befreit bleiben soll, so bedarf es der Beibringung der Einwilligung der Realberechtigten dazu nicht, vielmehr kann diese, wofern nicht ein ausdrücklicher Widerspruch vorliegt, vom Richter ergänzt werden, sobald nach dessen pflichtmäßigem Ermessen eine Gefährdung der Berechtigten hinsichtlich ihrer Ansprüche aus der Abtrennung, wegen verhältnißmäßiger Geringfügigkeit der Reallast oder des abzutrennenden Grundstücks, offenbar nicht entstehen kann.

§. 2. Zu dieser Ergänzung der Einwilligung der Berechtigten ist bei Grundstücken, deren Grund- und Hypothekenbehörde ein Untergericht ist, nur das vorgesetzte Appellationsgericht ermächtigt.

§. 3. Die vom Richter ergänzte Einwilligung des Berechtigten in die Unterlassung der Repartition einer solchen Reallast gilt als Aufgebung des fraglichen Rechts an dem abzutrennenden Grundstücke.

§. 4. Auf Ablösungsrenten leidet jedoch die in §. 1. ertheilte Ermächtigung keine Anwendung; vielmehr bewendet es in Ansehung derselben bei dem, was in §. 59. des Gesetzes vom 6. November 1843. vorgeschrieben ist.

Urkundlich rc. rc.

Gegeben zu Dresden, am 22. Mai 1852.

Provincialstatut über die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz, v. 26. Mai 1852.

(G. u. Vbl. v. 1852. S. 97.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc., verordnen hierdurch, nach erfolgter Zustimmung der Oberlausitzer Provincialstände und nachdem die allgemeine Ständeversammlung die nach §. 7. der Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particularverfassung dieser Provinz betreffend, vom 17. November 1834. (G.-S. vom J. 1834., S. 482.) erforderliche Erklärung abgegeben, wie folgt:

Die in dem Gesetze, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betreffend, vom 30. März 1844. (G. u. Vbl. v. J. 1844., S. 140.) enthaltenen Vorschriften finden durchgängig Anwendung auf die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Königl. Sächs. Oberlausitz, mit alleiniger Ausnahme der im Stadtbezirke Bautzen wohnenden Katholiken und in diesem Bezirke befindlichen katholischen Pfarrgemeinden, über deren Vertretung in der angegebenen Hinsicht nach Analogie der im §. 4. des gedachten Gesetzes den Consistorialbehörden ertheilten Ermächtigung durch das Localstatut für die Stadt Bautzen nähere Bestimmung getroffen werden wird*).

Urkundlich haben Wir dieses Provincialstatut eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 26. Mai 1852.

Gesetz, über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen, v. 2. Juli 1852[1]).

(G. u. Vbl. v. 1852. S. 240.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc., haben die Erlassung eines Gesetzes über Erwerbung und Verlust des Sächsischen Unterthanenrechts beschlossen, und verordnen demnach, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Abschnitt I.

Erwerbung des Unterthanenrechts.

§. 1. Das Unterthanenrecht im Königreiche Sachsen wird begründet:

1. durch Geburt, Legitimation und Annahme an Kindesstatt (§. 2—4.);
2. durch Verheirathung (§. 5.);
3. durch Aufnahme (§. 6—14.);
4. durch Uebertragung eines öffentlichen Amtes (§. 15.).

§. 2. Durch Geburt wird das Sächsische Unterthanenrecht für alle Diejenigen begründet, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe geboren wurden, deren Mutter zu dem Zeitpuncte ihrer Geburt, diese möge im Inlande oder im Auslande erfolgt sein, dem Sächsischen Staate als Unterthan angehörte.

§. 3. Außer der Ehe geborne Kinder, deren Mutter zur Zeit der Geburt des fraglichen Kindes Ausländerin gewesen, deren Vater aber ein Sachse ist, werden, sobald sie durch nachfolgende Ehe der Aeltern legitimirt worden sind, in Beziehung auf Unterthanenrecht so betrachtet, als ob sie ehelich geboren wären.

§. 4. Die Annahme eines Ausländers an Kindesstatt durch einen Sachsen, ingleichen seine ausdrückliche Legitimation gewährt für sich allein das Sächsische Unterthanenrecht noch nicht.

Das Ministerium des Innern kann jedoch diese Wirkung der Annahme an Kindesstatt, ingleichen einer nach Sächsischen Gesetzen erfolgten ausdrücklichen Legitimation in einzelnen Fällen beilegen, wenn entweder die Heimathsgemeinde des Adoptivvaters, beziehendlich des natürlichen Vaters des zu legitimirenden Kindes, ihre Einwilligung dazu erklärt hat oder im entgegengesetzten Falle die Gründe der verweigerten Einwilligung von Seiten des gedachten Ministeriums als völlig unerheblich befunden worden sind.

§. 5. Eine Ausländerin, die mit einem Sachsen eine nach Sächsischen Gesetzen gültige Ehe eingeht, erlangt mit der Verheirathung für ihre Person das Sächsische Unterthanenrecht.

§. 6. Die Erwerbung des Unterthanenrechts durch Aufnahme erfolgt durch eine von Unserem Ministerium des Innern oder die von demselben dazu im Allgemeinen mit Auftrag versehene Staatsbehörde ausgefertigte Verleihungsurkunde.

Der aufzunehmende Ausländer hat jedenfalls den in der Verfassungsurkunde §. 139. vorgeschriebenen Eid zu leisten rc. rc.

§. 8. Ausländer, welche um die Aufnahme in den Sächsischen Unterthanenverband nachsuchen, haben sich

1. über ihre, nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath zu beurtheilende Dispositionsfähigkeit;
2. über ihre Unbescholtenheit;
3. über ihre zu Begründung eines gesicherten Nahrungsstandes nach den einschlagenden örtlichen und persönlichen Verhältnissen ausreichende Erwerbsfähigkeit oder den Besitz anderer ausreichender Subsistenzmittel; endlich
4. wenn sie Angehörige deutscher Bundesstaaten sind, darüber auszuweisen, daß ihrem Vorhaben weder hinsichtlich der Wehrpflichtigkeit gegen den bisherigen Heimathsstaat, noch in anderer Beziehung ein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

Dispensationen in Betreff der vorstehenden Erfordernisse können nur im Einverständnisse der Heimathsgemeinde von der Regierungsbehörde ertheilt werden.

§. 9. Jeder Ausländer, der im Königreiche

a) mit städtischen oder ländlichen Grundstücken, unter persönlicher Wohnsitznahme, sich ansässig machen,
oder der sich daselbst niederlassen will, um
b) in einer Stadt in ein sonstiges, nach den Grundsätzen der allgemeinen Städteordnung die Gewinnung des Bürgerrechts bedingendes Verhältniß zu treten, oder
c) ein Gewerbe oder eine wissenschaftliche Berufsthätigkeit, womit in der Stadt die Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts verbunden sein würde, auf dem Lande auszuüben, oder endlich
d) ein lebenslängliches Communalamt oder ein, nicht

*) Die Regulirung der Vertretung der Mitglieder der katholischen Kirchen- und Schulgemeinde zu Budissin durch Localstatut ist inzwischen erfolgt.

1) Verordn. des M. d. Innern zu Ausführung dieses Gesetzes, v. 2. Juli 1852. (G. u. Vbl. v. 1852. S. 247.) — S. auch Funke, Pol.Ges. u. V. des K. S. Bd. 5. S. 162. fg.

auf Verleihung einer Staatsbehörde beruhendes Kirchen- oder Schulamt zu bekleiden,

ist **verbunden**, vor Ausführung seines Vorhabens um die Aufnahme in den Sächsischen Unterthanenverband nachzusuchen[2])[3]).

---

2) Zu Vermeidung der Unzuträglichkeiten, welche aus der in §. 9. litt. d. des Ges. vom 2. Juli 1852. für diejenigen Ausländer, welche zu einem nicht auf der Verleihung einer Staatsbehörde beruhenden Kirchen- oder Schulamte berufen werden, vorgeschriebenen Erwerbung des Unterthanenrechts in denjenigen Fällen erwachsen würden, in welchen Seiten der höhern Behörden die dieser zustehende Confirmation der Berufung versagt werden sollte, ist es nothwendig erschienen und in der Tendenz der fraglichen gesetzlichen Bestimmung selbst begründet gefunden worden, daß die Aufnahme des betreffenden Ausländers in den hierländischen Unterthanenverband in keinem Falle eher erfolge, als bis darüber Gewißheit vorliegt, daß der erforderlichen Confirmation Seiten der Consistorialbehörde ein Bedenken nicht entgegen stehe. In Gemäßheit der zwischen den Ministerien des Innern und des Cultus hierüber statt gefundenen Vernehmung sind daher die Kreisdirectionen in ihrer Eigenschaft als Consistorialbehörden, sowie das Ges.Consf. zu Glauchau durch V. des C.M. vom 19. Febr. 1853. von obigem Grundsatze zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt worden, so wie in gleicher Weise aus dem Minist. d. Innern unter dem 14. März 1853. an die Kreisdirectionen Verordnung ergangen ist, vorkommenden Falls der vorstehenden Anordnung nachzugehen. — Die Berufung eines Ausländers zu bloß vorübergehender Verwaltung eines Schulamtes verleihet, wenn sie durch die Staatsbehörde erfolgt, nicht die Rechte eines Sächsischen Unterthanen, und verpflichtet, wenn sie von einem Privatcollator ausgeht, den Lehrer nicht zu vorheriger Erlangung der Aufnahme in den hierländischen Unterthanenverband. Um aber späteren Irrungen vorzubeugen, ist nicht nur jede Berufung der fraglichen Art von Anfange an als solche bestimmt zu bezeichnen und dem Lehrer bemerklich zu machen, daß dieselbe an seiner zeitherigen Staatsangehörigkeit nichts ändere, sondern auch zu Sicherung dieser letzteren rechtzeitig die erforderliche Vorkehrung zu treffen. Es sind daher ausländische Lehrer dieser Gattung jedenfalls bei Antritt ihres Dienstes zu Beibringung gehöriger heimathlicher Legitimationen anzuhalten. — V. des M. d. Innern an die Kreisd. zu Bud. vom 11. Febr. 1856., den übr. Kreisd. abschriftl. mitgeth. — Vorstehenden Grundsatz hat die Kreisd. zu Bud. durch G.V. v. 8. Sept. 1856. (Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. ergang. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859. S. 109.) den Schulinspectionsbehörden zur gehörigen Beachtung bei der Annahme von Ausländern als Hülfslehrer und Schulvicare zugleich mit der Veranlassung eröffnet, auch die Privatcollatoren der in ihrem Bezirke befindlichen Schulen auf die einschlagenden Gesichtspuncte in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

3) Wegen der aus dem Auslande etwa zu berufenden katholischen Geistlichen und Lehrer sind zwischen den Ministerien des Cultus und des Innern folgende Grundsätze festgestellt worden, denen künftig rücksichtlich ihrer Aufnahme in den Unterthanenverband nachgegangen werden soll.

1. Wenn ein katholischer Geistlicher aus dem Auslande zu einem hierländischen Pfarramte in vorschriftmäßiger Weise berufen wird, so ist derselbe sofort in den Staatsverband aufzunehmen und mit dem Unterthaneneide zu belegen, weil er eine feste nach dem canonischen Rechte unwiderrufliche Anstellung erhält.

2. Dagegen ist die Berufung eines Caplans an eine Kirche als wirkliche „Verleihung eines Kirchenamtes", wodurch nach den bezüglichen Bestimmungen des Ges. v. 2. Juli 1852. das Unterthanenrecht begründet würde, nicht anzusehen, und es liegt daher, wenn Ausländer zu dergleichen Caplanstellen berufen werden, zu deren Aufnahme in den Sächsischen Unterthanenverband keine gesetzliche Nothwendigkeit vor.

3. Das Gleiche gilt von ausländischen katholischen Lehrern, welche bei Berufung zu einem hierländischen öffentlichen Schulamte jederzeit vorerst nur widerruflich anzustellen sind, dergestalt, daß jedem derselben während der ersten 2 Jahre nur gestattet ist, das ihm zugedachte Lehramt als Vicar zu verwalten, worauf erst, wenn der betreffende Lehrer während dieser Zeit sich brauchbar erwiesen, dessen definitive Anstellung und Aufnahme in den Sächsischen Unterthanenverband zu erfolgen hat, wogegen derselbe im entgegengesetzten Falle wieder zu entlassen ist. (Vergl. hierzu Note 4. zur Verordn. v. 2. Nov. 1837., wo bemerkt ist, daß die aus dem Auslande kommenden katholischen Schullehrer schon bisher vor ihrer definitiven Anstellung eine 2jährige Probezeit zu bestehen hatten, binnen welcher sodann spätestens, wenn sie nicht vorher wegen Unbrauchbarkeit wieder zu entlassen gewesen sind, ihre Verpflichtung wegen des Verfassungseides zu erfolgen gehabt hat.)

Um nun bei denjenigen katholischen Geistlichen und Lehrern des Auslandes, welche nach Pct. 2. u. 3. der vorbemerkten Grundsätze beziehendlich zunächst nur zu interimistischer Verwaltung eines hierländischen Kirchen- und Schulamtes berufen werden, theils spätere Zweifel über deren Staatsangehörigkeit zu beseitigen, theils jeder Weiterung bei deren etwaiger Rückkehr in ihr Vaterland vorzubeugen, ist es nothwendig erschienen, sich der Fortdauer ihrer vor der Berufung nach Sachsen bestandenen Staatsangehörigkeit in jedem Falle zu versichern. Demgemäß hat nun das C.M. unter dem 19. Febr. 1853. an das Apost. Vicariat verordnet, bei künftigen Berufungen von Ausländern zu hierländischen katholischen Caplan- und Schulstellen nach obigen Grundsätzen sich zu achten und darauf Bedacht zu nehmen, daß von dem zu berufenden Ausländer jedesmal noch vor Erfolg seiner Verwendung ein Zeugniß der Regierungsbehörde des betreffenden Staates über die unveränderte Fortdauer seiner bisherigen Staatsangehörigkeit beigebracht werde.

Für die unter d. benannten Personen kann die Aufnahme auch von der betreffenden Collatur- oder Anstellungsbehörde nachgesucht und ausgewirkt werden ꝛc. ꝛc.

§. 11. Die Aufnahme eines Ausländers in das Unterthanenrecht erstreckt sich zugleich auf dessen Ehefrau und seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, insoweit nicht einzelne derselben ausdrücklich ausgenommen werden.

Die Kinder, eheliche wie uneheliche, einer in den Unterthanenverband aufgenommenen Ausländerin bleiben Ausländer, so lange ihnen nicht das Unterthanenrecht von der Staatsbehörde ausdrücklich verliehen worden ist.

Angehörige deutscher Bundesstaaten haben den §. 8. 4. vorgeschriebenen Nachweis der Befreiung von der Militärpflicht auch hinsichtlich ihrer in der Aufnahmebewilligung begriffenen Söhne zu führen ꝛc. ꝛc.

§. 14. Der Aufnahme in das Unterthanenrecht gleich zu achten ist die Erklärung des Ministeriums des Innern, daß ein im Lande überhaupt nicht oder nicht mehr heimathsberechtigtes Individuum als staatsangehörig zu betrachten sei, weil es dem Auslande nicht zugewiesen werden könne.

Eine solche Erklärung kann entweder auf die Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Conventionen wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, oder auf andere thatsächliche Verhältnisse, welche der Ausweisung entgegenstehen, begründet werden.

Die Wirkung dieser Erklärung ist vermittelst eines ausdrücklichen Zusatzes auf die Zeitdauer zu beschränken, während welcher der thatsächliche Behinderungsgrund der Ausweisung fortbestehen werde, — ausgenommen in Fällen, wo die Beifügung eines solchen Vorbehalts im Voraus als unthunlich oder zwecklos erscheinen würde.

§. 15. Ausländer, denen nach Maaßgabe des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener eine Anstellung im Civilstaatsdienste zu Theil, ingleichen solche, denen ein öffentliches Kirchen- oder Lehramt von der Staatsbehörde übertragen wird, erlangen mit der Anstellung das Unterthanenrecht für sich, ihre Ehefrauen und ihre in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder.

Die Aufnahme eines Ausländers in den Sächsischen Militärdienst gewährt das Unterthanenrecht nur insofern,

als es dem erstern entweder sofort bei seinem Eintritte in den Militärdienst, oder auch später durch eine vom Ministerium des Innern auf Antrag des Kriegsministeriums ausgefertigte Verleihungsurkunde ausdrücklich beigelegt wird.

Abschnitt II.

Verlust des Unterthanenrechts.

§. 16. Das Sächsische Unterthanenrecht geht verloren:
1. durch Entlassung (§. 17—19.),
2. durch stillschweigende Entsagung (§. 20. 21.),
3. durch Verheirathung (§. 22.),
4. durch Ausspruch der Behörde (§. 23. 24.).

§. 17. Die Entlassung aus dem Unterthanenverbande ist bei der Obrigkeit des Wohnorts nachzusuchen und erfolgt durch eine von Letzterer auszustellende, vom Ministerium des Innern oder der in dessen Auftrage handelnden Staatsbehörde zu bestätigende, Entlassungsurkunde.

Mit dem Zeitpuncte der Aushändigung derselben erlischt für die darin begriffenen Personen die Eigenschaft als Sachse rc. rc.

§. 19. Die Entlassung aus dem Unterthanenverbande erstreckt sich, soweit nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht wird, auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder des Auswandernden.

Außereheliche unselbstständige Kinder folgen dem Verhältnisse der Mutter.

Bei bevormundeten Personen muß die Zustimmung der obervormundschaftlichen Behörde hinzutreten.

§. 20. Ein Sachse, der

1. das Königreich verläßt, gleichzeitig oder später seinen hierländischen Wohnsitz aufgiebt, und binnen eines Zeitraums von Zehn Jahren von seiner Entfernung an nicht wieder dahin zurückkehrt, ohne sich noch vor Ablauf dieser Frist die fortdauernde Anerkennung seines Sächsischen Unterthanenrechts gesichert zu haben, oder der

2. ohne vorher erlangte Genehmigung des Königs in den Civilstaatsdienst eines fremden Staats eintritt,

wird so angesehen, als ob er auf sein Unterthanenrecht stillschweigend Verzicht geleistet habe.

Rücksichtlich derjenigen Unserer Unterthanen, welche sich schon gegenwärtig außerhalb des Königreichs aufhalten, läuft die unter 1. erwähnte zehnjährige Frist erst von Bekanntmachung dieses Gesetzes an.

§. 21. Der Vorbehalt des Unterthanenrechts in dem §. 20. unter 1. gedachten Falle kann nur durch einen, von der Obrigkeit des Heimathsorts des Abwesenden, nach vorgängigem Gehör der Heimathsgemeinde, ausgefertigten, von der competenten Staatsbehörde (§. 6.) bestätigten Heimathsschein erfolgen, und bleibt auf die in letzterem ausdrücklich bemerkte Zeitdauer beschränkt.

Bei denjenigen, welche das Königreich auf Grund eines Passes, Wanderbuchs oder einer ähnlichen Legitimation verlassen haben, ist die Dauer des im §. 20. 1. gedachten zehnjährigen Zeitraums erst von dem Zeitpuncte an zu rechnen, mit welchem die Gültigkeit der betreffenden Legitimationsurkunde abläuft.

§. 22. Eine Sächsin, die sich an einen Ausländer verheirathet, verliert mit dem Zeitpuncte der Vollziehung der Ehe das Sächsische Unterthanenrecht.

§. 23. Solche, denen nach der Schlußbestimmung im §. 14. nur eine zeitweilige Anerkennung als Sächsische Staatsangehörige wegen Unthunlichkeit der Ausweisung zu Theil geworden ist, werden des dadurch erlangten Unterthanenrechts wiederum verlustig, sobald, nach Erledigung des Behinderungsgrundes, vom Ministerium des Innern ihre Ausweisung angeordnet oder, auf Antrag der Heimathsbehörde, genehmigt wird.

§. 24. Sachsen, welche im Auslande außerhalb des Gebiets des deutschen Bundes sich aufhalten, können des Unterthanenrechts durch Beschluß des Ministeriums des Innern verlustig erklärt werden, wenn sie einer öffentlich erlassenen ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§. 25. Die Wirkung des Verlustes des Unterthanenrechts in Beziehung auf die Ehefrau und die ehelichen und beziehendlich außerehelichen Kinder der aus dem Unterthanenverbande Ausscheidenden ist auch in den Fällen der §§. 20. 22. 23. und 24. nach den im §. 19. aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 26. Alle älteren, die Aufnahme von Ausländern betreffenden Bestimmungen, insonderheit das Mandat vom 13. Mai 1831., „die Niederlassung von Ausländern im Königreiche Sachsen, welche daselbst ein Gewerbe oder Handwerk treiben wollen, betreffend," werden, insoweit gegenwärtiges Gesetz sie nicht ausdrücklich aufrecht erhält (§. 13.), andurch aufgehoben.

Die auf Grund vorgedachter gesetzlicher Bestimmungen oder der neben denselben in Uebung gewesenen Rechtsgrundsätze bis zur Publication gegenwärtigen Gesetzes erworbenen Unterthanenrechte einzelner Individuen bleiben auch ferner bei Kräften. Zweifel, die sich in dieser Beziehung ergeben, gehören zur Entscheidung des Ministeriums des Innern rc. rc.

Urkundlich rc.

Gegeben zu Dresden, den 2. Juli 1852.

Verordnung (des Ministerii d. Innern), die Ablösung der Naturalleistungen an Pfarr- und Schullehne betr., vom 22. October 1853.

(G. u. Vbl. v. 1853. S. 202.)

Durch eine unterm 20. August 1844. von der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen an sämmtliche Specialcommissarien erlassene Verordnung sind mehrere bis dahin vorgekommene Zweifel über die Ablösung der an geistliche- und Schullehne zu leistenden Naturalabentrichtungen auf einseitigen Antrag erledigt worden. Da dieß aber nur durch eine an die Ablösungsbehörden ergangene Anweisung und nur rücksichtlich der Natu-

ralabentrichtungen der Gemeinden geschehen ist, dermal aber es nöthig erscheint, durch eine allgemein zu veröffentlichende Verordnung die Zweifel zu erledigen, welche insonderheit auch bei den Kirchen- und Schulinspectionen, in der Oberlausitz bei den Collaturbehörden, Ungewißheit darüber herbeiführen könnten, welche den Pfarr- und Schullehnen zustehende Befugnisse von der §. 23. des Gesetzes vom 15. Mai 1851. (Seite 135. des Gesetz- und Verordnungsblattes) enthaltenen Bestimmung, wonach längstens bis zum 31. December dieses Jahres wegen aller auf einseitigen Antrag ablöslichen Grundlasten und Dienstbarkeiten auf Ablösung zu provociren ist, getroffen werden: so hat das Ministerium des Innern für angemessen befunden, die hierüber geltenden und von den Ablösungsbehörden zu beobachtenden Grundsätze, zugleich zur Vervollständigung der denselben unterm 20. August 1844. ertheilten Anweisung, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Blos privatrechtliche Rechtsverhältnisse hat das Ablösungsgesetz vom 17. März 1832. der Ablösung auf einseitigen Antrag unterworfen, dagegen von dieser Bestimmung Berechtigungen und Verpflichtungen der Gemeinwesen des Staats, der politischen, sowie der Kirchen- und Schulgemeinden, inwiefern die Berechtigungstitel dem öffentlichen Rechte angehören, §. 52. a. und b. ausdrücklich ausgenommen.

Da nun

1. die Kirchen- und Schulgemeinden kirchenrechtlich, also vermöge eines Titels des öffentlichen Rechts, zur Unterhaltung ihrer Pfarrer und Schullehrer verbunden sind, und daher, so oft sie dem Pfarr- oder Schullehne rücksichtlich einer Leistung an dasselbe gegenüberstehen, die öffentlich-rechtliche Natur dieses gegenseitigen Rechtsverhältnisses, bis zum Erweis des Gegentheils, vermuthet werden muß, so müssen die ihnen, als Gemeinden und nicht etwa auf Grund eines anderen, zufälligen Verhältnisses, obliegenden Leistungen an das Pfarr- oder Schullehn, bis zum Erweis des Gegentheils, als solche angesehen werden, mittels deren die Gemeinde ihrer kirchenrechtlichen, mithin auf einem Titel des öffentlichen Rechts beruhenden Verbindlichkeit genügen will, und welche daher der Ablösung auf einseitigen Antrag nicht unterliegen.

Es kann dabei nichts darauf ankommen, daß eine Gemeinde dergleichen Leistungen zeither aus den Nutzungen gewisser ihr zugehörigen Grundstücke unmittelbar bestritten, oder vielleicht sogar förmlich darauf angewiesen hat, und sie als Reallast eines Gemeindegrundstücks behandelt worden sind, da neben dem privatrechtlichen Titel dieser Reallast der die Gemeinde, als solche, verbindende Titel des öffentlichen Rechts, bis zum Erweis des Gegentheils, dergestalt wirksam geblieben ist, daß, auch nach Befreiung des betreffenden Grundstücks von der Reallast, die Gemeinde zur unveränderten Fortgewährung der Naturalleistung verbunden bleiben würde, und daher eine Ablösung dieser Verbindlichkeit der Gemeinde durch eine dem Pfarr- oder Schullehne zu gewährende Geldentschädigung nur im Wege freier Vereinigung stattfinden kann.

Ein Anderes würde nur in dem Falle anzunehmen sein, wenn die Gemeinde ein mit einer Naturalleistung an das Pfarr- oder Schullehn schon behaftetes Grundstück an sich gebracht hätte, da solchenfalls ihre Verbindlichkeit nicht aus dem Parochial- oder Schulverbande, sondern aus dem Besitze des privatrechtlich verhafteten Grundstücks abzuleiten wäre.

Von der Anwendung dieser Grundsätze ist auch der Fall nicht auszunehmen, wo nicht sämmtliche, sondern nur einzelne der eingepfarrten oder eingeschulten Gemeinden eine Naturalleistung an das Kirchen- oder Schullehn über sich haben, weil, wenn schon bei der ersten Bildung des Parochial- oder Schulverbandes und bei der ersten Dotirung der Kirchen- und Schulstellen blos eine der eingepfarrten oder eingeschulten Gemeinden eine gewisse Naturalleistung übernommen hat, andere dergleichen Gemeinden aber vielleicht andere Leistungen übernommen haben, oder, sei es nun sogleich ursprünglich davon freigelassen oder bei ihrer vielleicht erst später erfolgten Aufnahme in den Verband damit verschont worden sind.

Dagegen sind Naturalleistungen, welche den Pfarr- und Schullehnen nicht von den Pfarr- und Schulgemeinden, sondern von anderen Personen, insbesondere auch von einzelnen Mitgliedern der Pfarr- oder Schulgemeinde selbst, aus privatrechtlichen Gründen zu gewähren sind, der Ablösung auf einseitigen Antrag zwar allerdings unterworfen. Allein es ist zugleich eine Folge des obgedachten obersten Grundsatzes, daß

2. gleichviel ob in Abentrichtungen oder in gewissen Verrichtungen (z. B. Fuhren) bestehende Naturalleistungen, welche entweder allen Mitgliedern einer Pfarr- oder Schulgemeinde, oder gewissen Classen derselben, nach ganz gleichen oder doch mit Rücksicht auf die Besitzverhältnisse gleichmäßig geordneten Vertheilungsbestimmungen zum Besten der Geistlichen, Lehrer oder Kirchendiener obliegen, aber erweislich, nicht vermöge eines bloßen Privatrechtstitels auf einem Grundstücke oder Grundstückscomplexe haften, als unablösliche Parochiallasten anzusehen sind.

Vorstehende, zugleich die Competenz der Ablösungsbehörden bedingende Grundsätze haben letztere bei den an sie gelangenden Provocationen zu beobachten.

Gegenwärtige Verordnung ist von den Herausgebern der §. 21. des Gesetzes, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 14. März 1851. (Blt. 67. des Gesetz- und Verordnungsblattes) gedachten Arten von Zeitschriften in diese nach den daselbst enthaltenen Bestimmungen aufzunehmen.

Dresden, den 22. October 1853.

Verordnung (des Cultusministerii), die Ausstellung der Confirmationsscheine betr., vom 16. März 1854.

(G. u. Vbl. v. 1854. S. 88.)

In §. 88. der Verordnung vom 9. Juni 1835., das Gesetz wegen des Elementar-Volksschulwesens vom 6. desselben Monats und Jahres betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835., Seite 320.) ist bestimmt, daß die Schulentlassungsscheine — welche bei Kindern evangelischer Confession mit den Confirmationsscheinen zu verbinden sind — außer Vor- und Zunamen und Zeit und Ort der Geburt, der Dauer der Schulzeit und dem Tage der Schulentlassung, zugleich auch den Grad der Befähigung — durch die dreifache Abstufung: „vorzüglich, gut und hinreichend" — ausdrücken und von dem Parochialgeistlichen, der die Schulaufsicht führt, unterzeichnet sein sollen.

Hiernächst ist von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in einer Verordnung vom 12. August 1848. angeordnet, daß die Schulentlassungsscheine nicht nur von dem Localschulinspector, sondern auch von dem Schullehrer durch Namensunterschrift zu vollziehen seien.

In Erwägung nun, daß der Act der Confirmation ein rein kirchlicher ist und daß daher in die Confirmationsscheine ein specielles Urtheil über die von den Kindern erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten nicht gehört, die Aufnahme eines solchen selbst vom pädagogischen Gesichtspunkte aus bedenklich erscheint, so wird andurch mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

1. In den Confirmationsscheinen ist fortan eine Censur nicht auszudrücken, sondern lediglich zu bemerken, daß das Kind nach in der Schule erlangter Reife an dem anzugebenden Tage confirmirt und sodann an dem, ebenfalls anzugebenden Tage, wenn derselbe nicht mit dem Confirmationstage zusammenfällt, zum erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen worden sei, wie solches aus dem unter ⊙. beigefügten Schema zu ersehen ist. Dieser Confirmationsschein ist daher auch nur von dem betreffenden Geistlichen zu unterzeichnen, wodurch sich die in der eingangsangezogenen Verordnung v. 12. August 1848. enthaltene Bestimmung von selbst erledigt.

2. In Städten, namentlich in größeren, wo der confirmirende Geistliche ein anderer ist, als der Localschulinspector, hat der Erstere selbstverständlich sich von dem Localschulinspector die nöthige Auskunft, ob das Kind schulentlassungsfähig sei, zu verschaffen.

3. Der Bedarf an gedruckten, oder lithographirten Formularen zu dergleichen Confirmationsscheinen mag von Zeit zu Zeit von den Parochialgeistlichen erkauft und der Geldbetrag dafür aus dem Kirchenvermögen, sofern dieß die Ausgabe tragen kann, entnommen werden.

4. Evangelischen Kindern sind besondere Schulentlassungszeugnisse nur auf ausdrückliches Verlangen ihrer Angehörigen auszustellen.

Hiernach allenthalben haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 16. März 1854.

⊙.

Carl Friedrich Richter,

geboren am . . . . 18 . . . ist nach vollendeter Schulzeit und erlangter Reife am Sonntage . . . . 18 . . . in der Kirche zu . . . . vor versammelter Gemeinde feierlich confirmirt worden und hat hierauf an demselben Tage / am . . . . zum ersten Male das Abendmahl des Herrn empfangen.

. . . .
Pfarrer.

Denkspruch . . . .

Decret (vom Ministerio des Innern), wegen Bestätigung der Statuten der „Allgemeinen Brandversicherungsgesellschaft Sächsischer Lehrer", vom 1. August 1854.

(G. u. Vbl. v. 1854. S. 159.)

Nachdem von dem Ministerium des Innern die Statuten der auf Gegenseitigkeit beruhenden, in einzelne Bezirke eingetheilten „Allgemeinen Brandversicherungsgesellschaft Sächsischer Lehrer" auf deren Ansuchen geprüft und mit den in §§. 7. 11. 13. und 15. enthaltenen Bestimmungen, denen zu Folge

> die Gesellschaft vor dem Kreisamte zu Leipzig oder vor der künftig an dessen Stelle tretenden Gerichtsbehörde Recht zu leiden hat, die Geschäfte derselben von einem aus 5 Mitgliedern bestehenden Gesammtvorstande verwaltet werden, die Namen der Mitglieder dieses Gesammtvorstandes, wie die der Vorsteher der einzelnen Bezirke in der Leipziger Zeitung und in der Sächsischen Landeslehrerzeitung (gegenwärtig die Schulzeitung) bekannt zu machen sind und diese Bekanntmachungen jenem sowohl als diesen zur Legitimation zu dienen haben, endlich aber die in Processen von der Gesellschaft zu leistenden Eide von zwei Mitgliedern des Gesammtvorstandes und zwar von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Rechnungsführer geleistet werden sollen,

im Einverständnisse mit dem Justizministerium dergestalt bestätigt worden sind, daß dem Inhalte derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll, auch vom Finanzministerium die Stempelbefreiung für alle Schriften, welche bei der genannten Gesellschaft zur Vermittelung und über den Abschluß der Versicherungen verfaßt und ausgefertigt werden, mit Einschluß der Genehmigungsatteste der Obrigkeiten, bewilligt worden ist; so ist hierüber gegenwärtiges

Decret

ertheilt worden.

Dresden, den 1. August 1854.

Verordnung (der Ministerien d. Innern u. d. Cultus u. öffentl. Unterrichts), **die Einschärfung der im §. 2. des Mandats vom 2. April 1818. wegen Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe in hiesigen Landen enthaltenen Vorschrift betr., vom 3. August 1855.**

(G. u. Vbl. v. 1855. S. 133.)

Nach §. 2. des Mandats, die Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe in hiesigen Landen betreffend, vom 2. April 1818. sind die von den die Aufnahme als Lehrtöchter in einem Entbindungsinstitute Nachsuchenden beizubringenden Zeugnisse des Geistlichen und des Bezirksarztes unentgeldlich, mithin sowohl kosten- als stempelfrei auszustellen.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß dieser Vorschrift nicht immer gehörig nachgegangen wird, so nehmen die unterzeichneten Ministerien Veranlassung, dieselbe hiermit in Erinnerung zu bringen.

Dresden, am 3. August 1855.

Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betr., vom 11. August 1855[1]).

(G. u. Vbl. v. 1855. S. 144.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. haben für angemessen erachtet, in der Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden erster Instanz Aenderungen zu treffen und erlassen hierüber mit Zustimmung Unserer getreuen Stände nachfolgendes

Gesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Rechtspflege wird, insoweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes enthält, auch in erster Instanz nur durch vom Staate bestellte Behörden ausgeübt[2]).

1) Dieses Gesetz ist nach §. 1. der Verordn. vom 3. Sept. 1856. (G. u. Vbl. v. 1856. S. 242.) mit dem 1. Oct. 1856. in dem gesammten Königreiche mit alleiniger Ausnahme der Schönburgschen Receßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein u. Stein (s. §. 31. des Ges. u. §. 3. der Beilage sub ⊙), in Kraft getreten. Soviel die nurgedachten Receßherrschaften anlangt, so leidet das Gesetz nebst der darauf bezüglichen Ausführungsverordnung in denselben noch zur Zeit keine Anwendung. Die daselbst bestehenden Gerichte erster Instanz bleiben vielmehr bis auf Weiteres in ihrer zeitherigen Verfassung, und behalten einstweilen ihren bisherigen Wirkungskreis.

In Fällen, in welchen zeither die Acten an das durch §. 9. der Verordn. vom 13. Sept. 1856. (G. u. Vbl. S. 326.) aufgehobene Spruchcollegium zu Leipzig versendet wurden, haben sie solche an die Juristenfacultät daselbst einzusenden, welche sich dem Verspruche derselben zu unterziehen hat. — Verordn. vom 15. Sept. 1856. §. 1. (G. u. Vbl. S. 329.). Vergl. auch die Verordn. vom 17. Nov. 1856. (G. u. Vbl. v. 1856. S. 408.)

S. überdieß die Verordn. vom 30. Sept. 1856. zu Ausführung des Gesetzes vom 11. Aug. 1855. innerhalb des Geschäftskreises der Ministerien des Innern u. des Cultus u. öffentl. Unterrichts, und wegen der Oberlausitz vergl. noch die Verordn. vom 1. Juni 1863.

2) Früher zerfielen die Untergerichte in Königliche und Patrimonialgerichte. Zu den ersteren gehörten die Königl. Justizämter, Justiziariate, Landgerichte und Kammergutsgerichte, zu den letzteren die städtischen, standesherrlichen und Ritterguts-Patrimonialgerichte, die Pfarr-, Capitel-, Stifts-, Klostergerichte u. s. w. Alle diese Untergerichte mit alleiniger Ausnahme der nach §. 235. fg. der Städte-Ordnung v. 2. Febr. 1832. organisirten städtischen Gerichte waren zugleich Verwaltungsbehörden.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit jeder Art geht auf den Staat über.

Auch nach Uebergang der Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat, derselbe möge nun schon seit dem 1. August 1833. freiwillig erfolgt sein, oder in Folge dieses Gesetzes zu beschehen haben, bleiben den ehemaligen Gerichtsinhabern und ihren Nachfolgern im Besitze des betreffenden Gutes die in der Beilage unter ⊙ verzeichneten obrigkeitlichen und sonstigen Rechte und Befugnisse vorbehalten.

§. 2. Als ordentliche Gerichte erster Instanz bestehen künftig:

1. Gerichtsämter,
2. Bezirksgerichte[3]).

3) S. Anmerk. 1. — Ausserdem ist zu vergl. die Verordn. des Justizministerii vom 2. Sept. 1856. (G. u. Vbl. S. 243.), mit welcher die neue Eintheilung des Königreichs Sachsen nach Gerichtsbezirken bekannt gemacht worden ist. Hiernach sind an der Stelle der bisherigen Stadtgerichte, Justizämter und Königl. Gerichte 116 Gerichtsämter und 19 Bezirksgerichte errichtet worden, von denen jedoch später das Bez. Gericht Augustusburg lt. Bekanntm. des J.M. vom 24. Mai 1859. (G. u. Vbl. S. 157.), das Bez. Ger. Camenz lt. Bekanntm. des J.M. vom 10. Febr. 1860. (G. u. Vbl. S. 11.), das Gerichts-Amt Hohnstein lt. Bekanntm. des J.M. vom 10. Aug. 1860. (G. u. Vbl. S. 151.) u. das Bez. Ger. Rochlitz lt. Bekanntm. d. J.M. v. 14. Aug. 1860. (G. u. Vbl. S. 153.) wieder aufgehoben worden sind. Von dem sonach verbliebenen 115 Gerichtsämtern und 16 Bez. Gerichten, zu welchen noch die in den Schönburgschen Receßherrschaften zu errichtenden treten werden, befinden sich

A. im Appellationsgerichtsbezirke Budissin:

I. das Bezirksgericht Zittau (zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Zittau) mit den dahin einbezirkten Gerichtsämtern: Zittau, Ostritz, Reichenau, Großschönau.

II. das Bezirksgericht Löbau (zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Löbau) mit den Gerichtsämtern: Löbau, Weissenberg, Bernstadt, Herrnhut, Ebersbach, Neusalza.

III. das Bezirksgericht Budissin (zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Budissin) mit den Gerichtsämtern: Budissin, Schirgiswalde, Königswarthe, Bischofswerda, Camenz, Pulßnitz und Königsbrück.

B. im Appellationsgerichtsbezirke Dresden:

IV. das Bezirksgericht Dresden (zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Dresden) mit den Gerichtsämtern: Dresden, Radeburg, Radeberg, Moritzburg, Schönfeld, Dippoldiswalde, Tharandt, Döhlen, Wilsdruff.

V. das Bezirksgericht Pirna (zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Pirna) mit den Gerichtsämtern: Pirna, Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Schandau, Königstein, Gottleuba, Lauenstein, Altenberg.

VI. das Bezirksgericht Freiberg (zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Freiberg) mit den Gerichtsämtern: Freiberg, Brand, Frauenstein, Sayda.

VII. das Bezirksgericht Meißen (zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Meißen) mit den Gerichtsämtern: Meißen, Großenhain, Nossen, Lommatzsch, Riesa.

C. im Appellationsgerichtsbezirke Leipzig:

VIII. das Bezirksgericht Oschatz (zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Oschatz) mit den Gerichtsämtern: Oschatz, Strehla, Mügeln, Wermsdorf, Döbeln, Leisnig und Wurzen.

IX. das Bezirksgericht Leipzig (zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Leipzig) mit den Gerichtsämtern: Leipzig I., Leipzig II., Brandis, Taucha, Markranstädt.

X. das Bezirksgericht Borna (zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Borna) mit den Gerichtsämtern: Borna, Zwenkau, Rötha, Grimma, Lausigk, Frohburg, Pegau, Colditz und Geithain.

XI. das Bezirksgericht Mittweida (zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Mittweida) mit den Gerichtsämtern: Mittweida, Haynichen, Roßwein, Waldheim, Burgstädt, Rochlitz, Penig, Geringswalde und Hartha.

D. im Appellationsgerichtsbezirke Zwickau:

XII. das Bezirksgericht Chemnitz (zugleich Gerichtsamt für

§. 3. Neben denselben bleiben als Gerichte erster Instanz für gewisse Personen und Sachen in Wirksamkeit:

a. die Militärgerichte,
b. das Universitätsgericht zu Leipzig[4]),
c. die Elbzollgerichte,
d. die Behörden für die in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten vorkommenden Streitigkeiten,
e. das katholisch-geistliche Consistorium zu Dresden und das Consistorium des Domstifts St. Petri zu Budissin.

Wiefern Appellationsgerichte zu Folge der Gesetze sub B. und C. vom 28. Januar 1835., sowie des Königlichen Hausgesetzes vom 30. December 1837. für gewisse Personen oder Sachen eine erste Instanz bilden, hat es auch ferner dabei sein Bewenden.

§. 4. Die Gerichtsämter, ein jedes in seinem Sprengel, sind in Angelegenheiten der Rechtspflege zuständig:

a. für die Untersuchung und Aburtheilung der ihnen durch die Strafproceßordnung und sonst durch Gesetze zugewiesenen Verbrechen und Vergehungen,
b. für die streitige und nicht streitige Rechtspflege, insoweit nicht dieses oder ein anderes Gesetz Ausnahmen bestimmen.

§. 5. Vor die Bezirksgerichte gehört in dem einem jeden zugetheilten Bezirke

1. die Strafrechtspflege in der durch die Strafproceßordnung und sonst durch Gesetze festgestellten Maaße,
2. der Verspruch in Sachen streitiger Rechtspflege nach näherer Bestimmung des §. 19.

Uebrigens ist zu vergleichen §. 18.

§. 6. Die Zuständigkeit der zeitherigen Gerichtsbehörden erster Instanz in ihrer Eigenschaft als obrigkeitliche und Verwaltungsbehörden, mit Einschluß der Strafgewalt in Polizei- und Verwaltungsstrafsachen, nicht minder in ihrer Eigenschaft als weltliche Coinspectoren in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen geht auf die Gerichtsämter über.

§. 7. Der Sprengel jedes Gerichtsamtes bildet einen Verwaltungsbezirk. Das Gerichtsamt ist für denselben die Verwaltungsobrigkeit. Ausgeschlossen sind jedoch von der Zuständigkeit desselben als Verwaltungsobrigkeit diejenigen in seinem Sprengel gelegenen Städte, in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist. Dieselben stellen rücksichtlich des dem betreffenden Stadtrathe nach örtlicher Verfassung zustehenden obrigkeitlichen Wirkungskreises auch ferner besondere Verwaltungsbezirke dar.

Die weltliche Coinspection in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen, welche zeither von einigen Stadträthen außerhalb des städtischen Gemeindebezirks ausgeübt wurde, geht auf das Gerichtsamt über[5]).

§. 8. Gegenstand einer Ausführungsverordnung wird die Bestimmung derjenigen Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften über die gerichtliche Polizei, sowie über die Handhabung der Rechtspflege und Verwaltung sein, welche rücksichtlich der Ordensmitglieder der beiden Jungfrauenklöster in der Oberlausitz durch die Verfassung dieser Klöster nothwendig werden[6]).

§. 9. Von jeder Gerichts- und jeder Verwaltungsbehörde ist nach vorgängig eingeholter Genehmigung der vorgesetzten Behörde eine dazu geeignete Zeitschrift zum Amtsblatte zu bestimmen. Die in derselben zum Abdrucke gelangenden Anordnungen und Bekanntmachungen der öffentlichen Behörden gelten mit Ablauf des dritten Tages, von der Ausgabe desjenigen Blattes an gerechnet, in welchem sie stehen, für den Betheiligten gesetzlich bekannt gemacht[7]).

---

den Gemeindebezirk der Stadt Chemnitz) mit den Gerichtsämtern: Chemnitz, Frankenberg, Limbach, Stollberg, Oederan, Augustusburg, Zschopau.

XIII. das Bezirksgericht Annaberg (zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Annaberg mit Buchholz) mit den Gerichtsämtern: Annaberg, Marienberg, Wolkenstein, Ehrenfriedersdorf, Geyer, Grünhain, Scheibenberg, Oberwiesenthal, Jöhstädt, Lengefeld und Zöblitz.

XIV. das Bezirksgericht Eibenstock (zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Eibenstock) mit den Gerichtsämtern: Eibenstock, Schneeberg, Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt, Auerbach, Klingenthal.

XV. das Bezirksgericht Zwickau (zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Zwickau) mit den Gerichtsämtern: Zwickau, Wildenfels, Kirchberg, Werdau, Crimmitzschau, Remse, Reichenbach, Lengenfeld.

XVI. das Bezirksgericht Plauen (zugleich Gerichtsamt für den Gemeindebezirk der Stadt Plauen) mit den Gerichtsämtern: Plauen, Pausa, Elsterberg, Treuen, Falkenstein, Schöneck, Markneukirchen, Adorf, Oelsnitz.

4) vergl. §. 4. der Ausf.Verordn. v. 13. Sept. 1856.

5) Verordn. vom 30. Sept. 1856. §. 5. 6. u. 7. — Vergl. überdieß wegen Ausführung der in §. 6. u. 7. des Ges. vom 11. Aug. 1855. enthaltenen Bestimmungen in der Oberlausitz die Verordn. v. 1. Juni 1863.

6) s. §. 5. der Ausf.Verordn. vom 13. Sept. 1856.

7) Ausser den hier bemerkten, zu öffentlichen Bekanntmachungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu benutzenden, Amtsblättern (s. die dießfalls ergangenen Verordnungen u. Bekanntmachungen der Kreisd. zu Budissin v. 21. Dec. 1857. (Krsbl. No. 200.), der Kreisd. zu Dresden v. 24. Dec. 1857. (in deren Vbl. No. XV.) u. der Kreisd. zu Zwickau vom 3. Juni 1858. (in deren Vbl. No. 7., ingl. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 16. Bd. 517.), sind noch die Leipziger Zeitung und das Dresdner Journal als Organe der Königl. Staatsregierung zunächst dazu bestimmt, amtliche Erlasse zu veröffentlichen. Neuerdings hat nun in Folge einer mit dem Finanzministerio getroffenen Vereinbarung das M. d. Innern sich veranlaßt gefunden, allgemeine Grundsätze über die Aufnahme von dergleichen Veröffentlichungen der Ministerien, der Ober- u. Mittelbehörden und der Königl. Unterbehörden in der Leipziger Zeitung und im Dresdner Journale und über die Berechnung von Insertionsgebühren für dieselben aufzustellen. Hiernach werden

1. alle Veröffentlichungen der Ministerien, der Ober- und Mittelbehörden sowie der Königl. Unterbehörden, für welche die Kosten Kraft bestehender allgemeiner Vorschriften nicht von Privatpersonen, Corporationen u. s. w. zu bezahlen sind, in die Leipziger Zeitung und in das Dresdner Journal,

a) wenn sie von den betreffenden Behörden in der Ausübung eines wesentlichen Regierungsrechtes, beziehendlich der obrigkeitlichen Gewalt erlassen werden, ganz unentgeldlich,
b) in allen andern Fällen gegen eine ermäßigte, die Selbstkosten für Druck, Papier u. s. w. nicht übersteigende Insertionsgebühr aufgenommen.

2. Die in Fällen der unter 1. b. gedachten Art zu zahlende Insertionsgebühr ist für jetzt und bis auf Weiteres auf 50 Procent der bei den genannten Blättern gegenwärtig bestehenden allgemeinen Insertionsgebühren festgestellt worden.

3. Die zur Categorie 1. a. gehörigen Veröffentlichungen werden sowohl bei der Leipziger Zeitung als bei dem Dresdner Journale in den amtlichen Theil des Hauptblattes aufgenommen, dafern sie von einem Ministerium, einer Ober- oder einer Mittelbehörde ausgehen

II. Besondere Bestimmungen.

A. die Gerichtsämter betreffend.

§. 10. Das Gerichtsamt wird gebildet durch den Vorstand, einen oder mehrere Actuarien, sowie das erforderliche expedirende und dienende Personal.

§. 11. Dem Vorstande sind, wo sich ein Bedürfniß herausstellt, ein oder mehrere Assessoren zur Unterstützung und zur Vertretung in Behinderungsfällen beizugeben, denen auch gewisse Geschäftszweige der Rechtspflege oder Verwaltung unter Aufsicht des Vorstandes zur vorzugsweisen Bearbeitung zugewiesen werden können.

Auch können Actuarien zur Stellvertretung des Vorstandes oder eines Assessors für den Fall der Abwesenheit oder Behinderung des einen oder des anderen bestimmt werden.

§. 12. Eine collegiale Beschlußnahme und Entscheidung findet in den vor das Gerichtsamt gehörigen Geschäften nicht Statt.

Der Vorstand leitet und überwacht die Geschäftsführung in allen ihren Zweigen und ist für sie verantwortlich.

§. 13. Als Justizbehörden treten die Gerichtsämter, insoweit die Strafproceßordnung oder sonst Gesetze nicht etwas Anderes enthalten, rücksichtlich ihrer Unterordnung unter die höheren Justizbehörden in dasselbe Verhältniß, in welchem sich die ordentlichen Gerichte erster Instanz zeither zu denselben befanden.

§. 14. Die Gerichtsämter haben die ihnen in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörden obliegenden Geschäfte unter Leitung und Aufsicht derjenigen Mittel- und Oberbehörden zu besorgen, denen sie nach Beschaffenheit des Gegenstandes zukommt. Sie sind denselben insoweit für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

Das dienstliche und geschäftliche Verhältniß der Gerichtsämter zu den Bezirksamtshauptmannschaften, sowie die Stellung und der Wirkungskreis der letzteren als beschließender und ausführender Bezirksverwaltungsbehörden wird durch Verordnung näher geregelt werden.

§. 15. In Straßenbausachen, ingleichen in Angelegenheiten des Damm- und Uferbaues nehmen die Gerichtsämter, ein jedes für den ganzen Umfang des Verwaltungsbezirks, mit Einschluß der darin gelegenen Städte, die nämliche Stellung ein, welche zeither den Bezirksjustizämtern und Landgerichten zukam.

Für das Recrutirungsgeschäft tritt der Vorstand desjenigen Gerichtsamtes, in dessen Sprengel der Aushebungsort gelegen ist, der nach §. 41. des Gesetzes vom 1. August 1846. zu bildenden Recrutirungscommission als Mitglied hinzu. ꝛc. ꝛc.

B. die Bezirksgerichte betreffend.

ꝛc. ꝛc.

C. die Polizeiverwaltung betreffend.

ꝛc. ꝛc

III. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 26. Das Justizministerium wird spätestens innerhalb eines Jahres, von Publication dieses Gesetzes an gerechnet, alle nach §. 1. desselben auf den Staat übergehende Gerichtsbarkeiten übernehmen. Die Bestimmung der Zeit, zu welcher innerhalb dieser Frist jede einzelne Gerichtsbarkeit abzugeben ist, hängt von dessen Ermessen ab.

§. 27. Vom Tage der Auflösung des Patrimonialgerichts an gehen die aus der Gerichtsbarkeit fließenden Rechte, sowie die mit ihr verbundenen Nutzungen und Lasten auf den Staat über. ꝛc. ꝛc.

§. 31. Ueber die Anwendung dieses Gesetzes auf die dem Hause Schönburg gehörigen Receßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein wird seiner Zeit, insoweit dabei die receßmäßigen Verhältnisse in Frage kommen, nur nach Einvernehmen und mit Einverständniß desselben Bekanntmachung erfolgen[8]).

IV. Schlußbestimmung.

§. 32. Unsere Ministerien sind, ein jedes innerhalb seines Geschäftskreises, ermächtigt, zu Ausführung dieses Gesetzes die näheren Anordnungen zu treffen, auch die bei Anwendung desselben sich etwa ergebenden Zweifel zu entscheiden. Solche Entscheidungen sind in dem Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt zu machen und bleiben sodann maaßgebend, bis durch ein Gesetz Abänderung erfolgt.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 11. August 1855.

⊙

Bestimmungen, die rechtlichen und politischen Verhältnisse der zeitherigen Gerichtsinhaber betreffend.

§. 1. Wo für Schriftsässigkeit und Gerichtsbarkeit von den zeitherigen Gerichtsinhabern ein Canon oder Pachtzins, oder irgend eine andere Abgabe entrichtet wurde,

---

in den beiden letztern Fällen jedoch nur, soweit dieß ausdrücklich verlangt wird, und unter der Voraussetzung, daß der für die politischen Nachrichten bestimmte Theil des Hauptblattes der genannten Zeitschriften dadurch nicht unverhältnißmäßig beengt werde.

4. Veröffentlichungen der unter 1. b. gedachten Art sind nur Ausnahmsweise und auf Grund einer besonderen Vereinbarung der betheiligten Ministerien in den amtlichen Theil der Leipziger Zeitung und des Dresdner Journals aufzunehmen.

Vorstehende Grundsätze, welche vom 1. April 1860. an in Wirksamkeit getreten, und in deren Gemäßheit die Commissare gedachter Zeitschriften unter dem 16. März gedachten Jahres mit Instruction versehen worden sind, hat das Cultusministerium mittels Verordnung vom 31. März 1860. den Kreisdirectionen u. dem Ges.Consist. zu Gl. sowie dem Apost.Vicariate zur Kenntnißnahme u. Zufertigung an die ihnen untergeordneten Behörden mit der Anweisung mitgetheilt, dafür besorgt zu sein, daß bei den hiernach erfolgenden Veröffentlichungen die Fälle unter 1. a. u. 1. b. zur Vermeidung von Differenzen möglichst getrennt gehalten werden. Demgemäß ist das Nöthige verfügt worden von der Kreisd. zu Leipz. durch Gen.Verordn. v. 27. März 1860. (in deren Vbl. No. V.) u. von der Kreisd. zu Dr. durch Gen.-Verordn. vom 16. April 1860. (in deren Vbl. No. IV.). S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 20. Bd. S. 47.

8) s. Anmerk. 1.

kommen solche, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, in Wegfall.

§. 2. Die nachstehend verzeichneten, nach dem Uebergange der Gerichtsbarkeit auf den Staat, den früheren Gerichtsinhabern verbleibenden Rechte und Befugnisse verbleiben auch den Stadträthen in Betreff der Dorfschaften, wo ihnen die Gerichtsbarkeit zeither zustand, insoweit nicht besondere Gesetze Ausnahmen festsetzen.

Sie verbleiben auch den Stiftern, Corporationen und anderen moralischen Personen, welchen zeither die Gerichtsbarkeit zustand, unter gleicher Einschränkung.

Dieselben werden in gedachten Fällen von deren gesetzlichen oder verfassungsmäßigen Vertretern ausgeübt.

In Betreff der Patrimonialstädte stehen sie den früheren Gerichtsherren in demselben Umfange zu, wie auf dem Lande, insoweit nicht bei Einführung der Städteordnung oder sonst durch Recesse und statutarische Anordnungen etwas Anderes bestimmt ist.

In Ansehung der Stadtgemeinden, welchen die Gerichtsbarkeit zustand, bewendet es hinsichtlich der den Stadträthen innerhalb des städtischen Gemeindebezirks zuständigen obrigkeitlichen und richterlichen Befugnisse bei den Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung.

§. 3. Die innerhalb der Receßherrschaften der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg von Seiten der Städte und Vasallen des Hauses Schönburg abzutretende Gerichtsbarkeit fällt, dafern zwischen dem Hause Schönburg und der Staatsregierung eine andere Vereinbarung nicht getroffen wird, in Gemäßheit des Erläuterungsrecesses vom 9. October 1835., Abschnitt I. §. 15. dem Hause Schönburg zu.

§. 4. Das Aufhören der Gerichtsbarkeit und der gerichtsobrigkeitlichen Gewalt hat keinen Einfluß auf solche noch bestehende Rechte und Leistungen, welche nicht unmittelbar als Ausfluß der Gerichtsbarkeit zu betrachten sind, vielmehr auf Gesetzen, Verfassung oder besonderen Privatrechtstiteln beruhen 2c.

§. 7. Durch den Uebergang der Gerichtsbarkeit und gerichtsobrigkeitlichen Befugnisse an den Staat werden die politischen Vorrechte der Rittergüter und Gutsherren nicht getroffen. Daher bleiben insbesondere die Gutsherren, soweit die in den nachfolgenden Paragraphen bezeichneten obrigkeitlichen Befugnisse ihnen belassen sind, noch ferner Obrigkeit ihrer zeitherigen Gerichtsbefohlenen. 2c.

§. 9. In Beziehung auf das Verhältniß zu den Gemeinden gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Gutsherren sind als solche und rücksichtlich ihrer Rittergüter nicht Mitglieder der Gemeinde.

2. Insofern sie als Besitzer bäuerlicher Grundstücke der Gemeinde angehören, können sie

a) die Uebernahme von Gemeindeämtern ablehnen, auch

b) in den Gemeindeversammlungen durch Beauftragte ihre Stimmen abgeben lassen.

3. Wenn von den Behörden Vorladungen, Verfügungen oder Bekanntmachungen an die Gemeinden ergehen, so sollen dieselben an die Gutsherren besondere Verfügungen richten und dieselben unmittelbar, nicht durch die Ortsgerichte, auch, soweit sie nicht als Partei kostenpflichtig sind, unentgeltlich behändigen lassen.

Die Behörden haben sich hierbei, wie überhaupt, eines den Verhältnissen der Gutsherren angemessenen Geschäftsstyls zu bedienen. 2c.

7. Sie sind bei solchen Gemeindebeschlüssen, welche einer Genehmigung der Behörde bedürfen, zuvor mit ihrem Gutachten zu vernehmen und können Bemerkungen, die sie in Ansehung der Gemeindeangelegenheiten, der Verwaltung des Gemeindevermögens und in Betreff der zu Gemeindeämtern gewählten Personen zu machen haben, unter Stellung geeigneter Anträge der Behörde mittheilen. 2c.

§. 10. Den Gutsherren verbleiben diejenigen mit dem Patronate über Kirchen und Schulen und die ihnen gewidmeten Stiftungen verbundenen Rechte, zu deren Ausübung es nicht der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde bedarf.

Sie behalten daher

1. das Recht der eigentlichen Collatur oder Ernennung der Kirchen- und Schuldiener, soweit sie ihnen zeither zustand[9]),

---

9) Nach Inhalt einer an die Kreisd. zu Leipz. ergangenen Verordnung des C. M. vom 30. Juli 1857., in deren Gemäßheit später auch die Kreisd. zu Dr. auf eine bezügliche Anfrage durch Verordnung des Ministerii vom 11. Februar 1858. beschieden worden ist, ist insbesondere auch die Ernennung und Bestellung der Kirchväter bei den Kirchen unter Privatpatronat als ein solches Befugniß angesehen worden, welches nach Maßgabe der bestehenden Kirchengesetze sowie mit Rücksicht auf die obige Bestimmung in §. 10. der Beilage sub ⊙ zum Gesetze v. 11. Aug. 1855. dem Patron unbedenklich zuzugestehen sei, dergestalt, daß derselbe die Kirchväter bei den Kirchen seines Patronats, lediglich unter dießfallsigem Einvernehmen mit dem Superintendenten, allein zu wählen und solche sodann der Kircheninspection nur zur Verpflichtung zu präsentiren habe. Dagegen spricht die gedachte Verordnung sich zugleich dahin aus, daß die etwaige Ertheilung einer Dienstinstruction für die Kirchväter an sich lediglich zur Competenz der Inspectionsbehörde gehöre, da eine solche Dienstinstruction eine amtliche Anweisung der Kirchväter involvire, wobei die Concurrenz auch des Gerichtsamts nicht entbehrt werden könne, wenn schon andererseits auch wiederum dem Patrone die unmittelbare Mitwirkung hierbei schon vermöge der ihm verfassungsmäßig obliegenden Fürsorge für die Erhaltung, zweckmäßige Benutzung und gehörige Verwendung des Kirchenvermögens und um deswillen nicht wohl versagt werden möge, weil derselbe zufolge dieses ihm zustehenden Aufsichts- und Schutzrechts und wegen der daraus eintretenden Falls abzuleitenden Vertretungsverbindlichkeit, bei der Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Kirchväter und bei der dießfallsigen Geschäftsführung der letztern sehr wesentlich betheiligt erscheine und daher vorzugsweise interessirt sei, daß die Kirchväter in dieser Beziehung bei der Uebernahme ihres Amtes die nöthige Anweisung erhielten und für das von ihnen zu beobachtende Verhalten auf das sorgfältigste instruirt und angewiesen würden. Das Cultusministerium hat daher befunden, daß die Ausstellung der Dienstinstruction für die Kirchväter durch den Patron im Vereine mit dem Superintendenten und dem Gerichtsamte, als der weltl. Coinspectionsbehörde, gemeinschaftlich zu erfolgen habe. —

Aus demselben Grunde der dem Patrone in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens obliegenden Vertretungsverbindlichkeit (vergl. auch Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 2. Bd. S. 534.) hat das Cultusministerium den erhobenen Anspruch eines Patrons auf Zuziehung bei der Ausleihung von Kirchencapitalien begründet gefunden und für angemessen erachtet, daß demselben künftig die Seiten der Localkirchenverwaltung im Betreff der Ausleihung von Kirchengeldern der Kircheninspection gemachten Vorschläge von letzterer vorerst zur Erklärung mitgetheilt würden. — Verordnung an die Kreisd. zu Leipz. vom 3. August 1861., eine Beschwerde des Kirchenpatrons zu Trebsen betr. —

2. die Ausübung derjenigen Handlungen, welche erforderlich sind, um das designirte Subject wirklich in das Amt einzuführen, namentlich Theilnahme an der Probe, Investitur, Ausstellung und Einhändigung der Vocationsurkunde,

3. die den Patronen zustehenden Ehrenrechte, wie z. B. das Recht der Fürbitte, des Trauerlautens, eines Ehrenplatzes in der Kirche,

4. das Aufsichts- und Schutzrecht über Kirche und Schule; vermöge desselben sind sie

a) bei vorseienden Trennungen oder Vereinigungen von Kirchen- und Schulgemeinden, bei Veräußerungen von Gütern, bei Neubauen, bedeutenden Verwendungen aus dem Kirchen- und Schulvermögen, Holzschlägen, Errichtung neuer Stellen, Verminderung oder Erhöhung der Dotation schon bestehender Stellen und anderen wichtigen Veränderungen zuvor mit ihrer Erklärung zu hören,

b) allen Localexpeditionen und Visitationen entweder selbst oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen befugt, als weshalb von deren Anberaumung ihnen selbst, wenn sie im Orte gegenwärtig, oder ihren am Orte anwesenden Beauftragten vor der Vollziehung Nachricht zu geben ist.

Sie können ferner

c) Einsicht der Rechnungen verlangen und sind

d) berechtigt, in Bezug auf alle diese Gegenstände, sowie in Bezug auf Lehre und Wandel der angestellten Kirchen- und Schuldiener, ingleichen in Ansehung des Kirchen- und Schulwesens in den zu ihren Kirchen und Schulen gehörigen Ortschaften den Kircheninspectionen Erinnerungen und Wünsche vorzutragen, die solche anzunehmen, auch, soweit möglich, zu berücksichtigen, oder die entgegenstehenden Bedenken in schicklicher Form zu eröffnen haben. Will sich der Patron hierbei nicht beruhigen, so steht ihm die weitere Berufung oder Beschwerdeführung an die Kreisdirection zu.

5. In Ansehung der Verwaltung des Kirchenvermögens verbleiben übrigens den Collatoren in der Oberlausitz diejenigen Befugnisse, welche ihnen das Oberamtspatent vom 11. August 1813. anweist.

§. 11. Insoweit vorstehende Befugnisse (§. 10.) zeither den Gerichtsherren, ohne Patrone zu sein, zustanden, verbleiben sie auch den Gutsherren†).

§. 12. Die Rechte, welche die Gutsherren in Ansehung der Verwaltung, Verleihung oder Beaufsichtigung von Hospitalstipendien, Armen- oder anderen Stiftungen zeither als Patrone oder Guts- oder Gerichtsherren auszuüben hatten, bleiben ihnen ungeschmälert. rc.

§. 17. Der Gutsherr hat für den Fall der Abwesenheit dem Gerichtsamte einen Beauftragten namhaft zu machen, an welchen sich dasselbe mit den nach §§. 6. 9. 10. 14. 15. und 16. erforderlichen Anfragen und Mittheilungen wenden könne, auch über ertheilte Genehmigungen der §. 16. gedachten Art sichere Notizen zu halten. rc.

§. 19. Dem Gerichtsamte steht in den gutsherrlichen Ortschaften die volle Polizeigewalt in erster Instanz zu. Es bedient sich dazu der in der Landgemeindeordnung §. 12. bezeichneten Organe. An diese ergehen daher alle an die Localpolizeibehörde zu erlassende Verfügungen, die Ortseinwohner haben sich diesfalls zunächst an sie zu wenden und die erforderlichen Anzeigen an das Gerichtsamt sind von ihnen zu erstatten, wie sie denn auch dem letzteren für Verwaltung der Localpolizei verantwortlich sind.

Sind jedoch die Gutsherren auf ihren Gütern anwesend, so steht auch ihnen in den ihnen gehörigen Ortschaften, unter Aufsicht des Gerichtsamtes eine Localpolizei in der Maaße zu, daß sie über die gehörige Befolgung der in den verschiedenen Zweigen der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei bestehenden Gesetze und Verordnungen Aufsicht zu führen und zu deren Ausführung Einleitung zu treffen haben.

Zu diesen polizeilichen Befugnissen gehört insbesondere:

1. Verhütung unerlaubter Zusammenkünfte, nebst dem Befugnisse, dieselben zu untersagen und aus einander gehen zu heißen; rc.

8. Aufsicht über öffentliche Vergnügungen, Lustbarkeiten und Schaustellungen;

9. Verhütung und Unterdrückung verbotener Spiele, Schriften und liederlicher Wirthschaften;

10. Fürsorge für Unterbringung der Wahn- und Blöd-

Weiter ist hier zu bemerken, daß im Verfolg einer bezüglich der Wahl und Bestellung des Todtengräbers zwischen der Kircheninspection zu R. und der dasigen Guts- und Patronatsherrschaft entstandenen Meinungsverschiedenheit, wobei die Gutsherrschaft den von ihr erhobenen Anspruch auf die Wahl des Todtengräbers auf das ihr zustehende Patronat- und Collaturrecht und darauf stützen zu können geglaubt hatte, daß die Kircheninspection, welcher die Wahl und Verpflichtung doch zukomme, bei Kirchenämtern von Privatpatronat eben von dem Kirchenpatron mit gebildet werde, und daß der Todtengräber als niederer Kirchendiener jedenfalls nur von dem Collator, wenn auch, wie in vorliegendem Falle von ihm geschehen, unter dießfallsigem Einvernehmen mit dem Superintendenten, zu ernennen sei, das Cultusministerium diesen Anspruch für begründet nicht erachtet und in einer an die Kreisd. zu Dr. erlassenen Verordnung vom 1. Mai 1860. deshalb folgendes bemerkt hat: Es komme hierbei in Betracht, daß einerseits, wie dieß auch aus der wegen der Ernennung und Bestellung der Kirchväter ergangenen vorhererwähnten Verordnung des Ministerii vom 30. Juli 1857. hervorgehe, die eigentliche Besorgung der weltlichen Inspectionsgeschäfte, mit Wegfall der unmittelbaren persönlichen Mitwirkung des Patrons, dermalen lediglich den Gerichtsämtern zustehe, welche in dieser Beziehung an die Stelle der schon früher vor erfolgter Abtretung der Gerichtsbarkeit damit beauftragt gewesenen Patrimonialgerichtsverwalter getreten seien. Andererseits aber seien die Todtengräber, wenn gleich sie vermöge ihrer mit kirchlichen Handlungen in Verbindung stehenden dienstlichen Verrichtungen nothwendiger Weise den geistlichen Behörden untergeben sein müßten, doch nicht als Kirchendiener im gewöhnlichen Sinne anzusehen (vergl. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 246.). Es könne daher auch deren Wahl nicht als Ausfluß des Collaturrechts beansprucht werden, vielmehr gehöre diese Wahl, gleich der Verpflichtung der Todtengräber, eben nur zu den eigentlichen obrigkeitlichen Attributen der Inspection, wobei mithin von einer persönlichen Mitwirkung des Patrons und einer Theilnahme desselben an diesem behördlichen Acte nach den Bestimmungen in der Beilage sub ⊙ zum Gesetze vom 11. Aug. 1855. in keiner Weise die Rede sein könne.

†) Vergl. noch wegen Ausführung der in §. 10. u. 11. enthaltenen Bestimmungen in der Oberlausitz die Verordn. v. 1. Juni 1863.

sinnigen, Hülflosen, Kranken und Armen, insoweit solche der Gemeinde obliegt;

11. die Veranstaltung zu Rettung Verunglückter; ꝛc.

14. Aufsicht über die gehörige Sonntagsfeier und ordentlichen Schulbesuch; ꝛc.

§. 20. Sie dürfen in dieser Beziehung nicht nur geeignete Anträge an das Gerichtsamt stellen, sondern auch selbst Anordnungen treffen, Ge- und Verbote erlassen. Sie dürfen zugleich, dafern auf die Unterlassung oder Befolgung einer Handlung durch eine allgemeine Anordnung oder durch das Gerichtsamt eine bestimmte Strafe bereits angedroht worden, in ihren Ge- und Verboten auf diese Strafen hinweisen. Dabei haben sie sich jedoch aller richterlichen und Strafgewalt zu enthalten, vielmehr, wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, die weiteren Veranstaltungen, sowie die Untersuchung und Bestrafung der Contravenienten dem Gerichtsamte zu überlassen, auch die auf ihre Anordnung etwa verhafteten Personen oder mit Beschlag belegten Gegenstände unverzüglich an das Gericht abzuliefern. ꝛc.

§. 22. Auch nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit sind die Einwohner dem Gutsherrn als einer mit öffentlicher Autorität bekleideten Person bei Ausübung seiner obrigkeitlichen Befugnisse Achtung und Folgsamkeit schuldig, wie denn auch ferner jede gegen ihn verübte Unanständigkeit, Beleidigung oder Widerspenstigkeit als ein Vergehen gegen eine obrigkeitliche Person geahndet werden soll.

§. 23. Die Gutsherren sind wegen der ihnen zustehenden Polizeiaufsicht keineswegs als Officianten oder Organe der Gerichtsämter zu betrachten. Vielmehr wird ihr gegenseitiges Verhältniß dahin bestimmt, daß

1. die Gutsherren, insoweit ein weiteres Einschreiten des Gerichtsamtes nöthig wird, diesfalls an letzteres Anträge stellen und davon, was sie in ihrem Wirkungskreise gethan, Anzeige machen;

2. das Gerichtsamt bei den Gutsherren Erkundigung einzieht und denselben Mittheilungen macht.

Insbesondere hat das Gerichtsamt, wenn es eine bereits getroffene Verfügung der Gutsherren abzuwenden oder wieder aufzuheben sich veranlaßt findet, ihnen hiervon Nachricht zu geben, auch, bevor es an gutsherrlichen Orten eine allgemeinere localpolizeiliche Einrichtung trifft, dieselben zuvor mit ihrem Gutachten zu hören.

Desgleichen haben die Ortsgerichtspersonen die von dem Gerichtsamte an sie ergehenden polizeilichen Verfügungen dem Gutsherrn jedesmal mitzutheilen.

§. 24. Beschwerden gegen Ueberschreitung der den Gutsherren zustehenden polizeilichen Autorität und Befugnisse sind von dem Gerichtsamte zu erörtern und unbeschadet des Rechts, der Beschwerde selbst in dem vorliegenden Falle abzuhelfen, an die Kreisdirection zur Entschließung einzuberichten. Nicht minder entscheidet dieselbe über Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen den Gutsherren und dem Gerichtsamte bei Ausübung der den Ersteren zustehenden Befugnisse vorkommen.

§. 25. Für ihre Person, sowie rücksichtlich ihrer Güter stehen die Gutsherren in polizeilicher Hinsicht unmittelbar unter dem Gerichtsamte.

§. 26. Ist der Gutsherr nicht anwesend, oder will er sich der ihm zustehenden Polizeiaufsicht (§. 19. flg.) nicht unterziehen, oder ist er überhaupt oder in einzelnen Fällen daran verhindert, so kann er dazu ein für allemal einen am Orte selbst wohnhaften geeigneten Stellvertreter ernennen.

Diese Wahl ist der Amtshauptmannschaft und dem Gerichtsamte anzuzeigen und unterliegt der Bestätigung der ersteren. Sie kann von derselben, wenn ihr Bedenken gegen die Person oder Befähigung des Stellvertreters beigehen, unter Angabe der Gründe verweigert, oder auch wieder zurückgezogen werden. Es findet dagegen kein Recurs, sondern nur Beschwerde bei der Kreisbehörde und dem Ministerium des Innern Statt.

Wird ein geeigneter Stellvertreter nicht ernannt, so steht, statt des abwesenden Gutsherrn, die Polizeiaufsicht, wie in den amtsunmittelbaren Ortschaften, den Ortsgerichtspersonen unmittelbar und selbstständig zu.

Für eine Abwesenheit, welche ihn behinderte, die vorstehend erwähnten Befugnisse persönlich auszuüben, ist es übrigens nicht zu achten, wenn der Gutsherr von mehreren benachbarten ihm zugehörigen Rittergütern auf dem einen oder anderen seinen Wohnsitz hat.

§. 27. Vorstehende Rechte und Befugnisse kommen allen denjenigen Gutsherren zu, welche seit dem 1. August 1833. ihre Gerichte an den Staat abgetreten haben. Sie können Denjenigen auf Zeit oder für die Dauer ihres Besitzes entzogen werden, welche sich überhaupt der politischen Ehrenrechte verlustig gemacht haben[10]).

10) In Bezug auf die Anwendung der Bestimmung in §. 27. und wegen des dabei einzuhaltenden Verfahrens hat sich bei einer Berathung dieses Gegenstandes im Gesammtministerio letzteres in der Allerhöchsten Orts gebilligten Ansicht geeinigt, daß die Regierung durch die bemerkte Disposition, die als eine für sich allein und neben den verwandten Bestimmungen des Wahlgesetzes und der Städte- und der Landgemeinde-Ordnung gültige Gesetzesvorschrift zu betrachten sei, sich für ermächtigt zu halten habe, über die Befähigung eines Gutsherrn zu Ausübung der den vormaligen Gerichtsherren durch die Beilage sub ⊙ vorbehaltenen obrigkeitlichen Rechte und Befugnisse, einschließlich der aus dem Patronatrechte fließenden, selbstständig Entschließung zu fassen, ohne diese von dem vorausgegangenen Ausspruche der betreffenden städtischen oder Gemeinde-Corporation über den nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltenden Character des in Frage stehenden Vergehens oder Verbrechens abhängig zu machen; daß jedoch bei der Anwendung dieser allgemeinen Ermächtigung auf einen gegebenen concreten Fall der gesetzliche Instanzenzug einzuhalten sei, demnach aber die dießfallsige Entschließung in erster Instanz der Kreisdirection als der zur Aufsichtsführung über die durch die Beilage sub ⊙ geordneten Verhältnisse der Gutsherren zunächst berufenen Regierungs- und Consistorialbehörde zu überlassen sei.

Demgemäß ist die Kreisd. zu Dr. in einem vorgelegenen speciellen Falle, den Rittergutsbesitzer K. zu Oberau betr., vom Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Cultusministerio durch Verordnung vom 26. April 1859. beschieden worden.

Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen, vom 11. August 1855.

(G. u. Vbl. v. 1855. S. 180. fg.)

2c. 2c.

2. Theil.
Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Kapitel.

2c. 2c.

Art. 125.

Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam.

Wer durch öffentliche Mittheilung in Wort oder Schrift Andere zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen obrigkeitliche Anordnungen, oder zur Verweigerung rechtlich bestehender Abgaben oder Leistungen; wer in gleicher Weise Staatsdiener oder andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen zur Verletzung dieser Pflichten oder zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten, oder Handwerksgesellen, Gehülfen, Lehrlinge, oder sonstige Arbeiter zur gemeinsamen Einstellung ihrer Arbeitsleistungen auffordert, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Eine Mittheilung ist für eine öffentliche zu achten, wenn sie nicht an einzelne, durch geschäftliche, häusliche oder freundschaftliche Verhältnisse verbundene Personen gerichtet ist, und sich nicht mit Hinsicht auf diese Verhältnisse, sowie auf Ort, Zeit und Art und Weise der Mittheilung, als eine vertrauliche und private darstellt.

Unter Schrift sind sowohl hier, als überall, wo das Gesetzbuch diesen Ausdruck gebraucht, Handschriften, Druckschriften und bildliche Darstellungen jeder Art zu verstehen[1]).

Art. 126.

Ausgezeichnete Fälle.

Die im vorigen Artikel angedrohte Strafe kann bis auf Arbeitshaus von zwei Jahren gesteigert werden.

a. wenn die Aufforderung vor einer zusammengelaufenen oder zusammengerotteten Menge, oder vor einer Versammlung geschehen,
b. wenn die Aufforderung auf thätliche Widersetzlichkeit, auf Zerstörung von Sachen, oder auf Mißhandlung von Personen gerichtet gewesen ist.

Art. 127.

Verbreitung staatsgefährlicher Lehren.

Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre hat zu gewarten, wer durch öffentliche Mittheilung (Art. 125.) die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums, oder die bestehende Staatsverfassung herabwürdigt, oder Handlungen, welche das Gesetz verbietet, als ehrenvoll oder verdienstlich, oder Personen wegen dergleichen Handlungen als lobenswerth darstellt.

1) vergl. auch Art. 232. u. Note 3. daselbst.

Art. 128.

Staatsgefährliche Schmähungen.

Oeffentliche Mittheilungen (Art. 125.), durch welche die Regierung, öffentliche Behörden, oder staatsrechtlich bestehende Körperschaften, oder einzelne Berufshandlungen dieser öffentlichen Organe einer tadelnden Kritik unterworfen werden, sind strafbar

a. wenn sie mit Erdichtung oder geflissentlicher Entstellung von Thatsachen verbunden sind,
b. wenn dabei den genannten Organen Beweggründe oder Absichten untergelegt, oder Eigenschaften oder Benennungen beigelegt werden, welche im Publicum Haß oder Verachtung gegen dieselben zu erregen geeignet sind[2]).

Die Strafe besteht in Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn das Vergehen durch Reden vor einer zusammengelaufenen oder zusammengerotteten Menge oder vor einer Versammlung verübt worden ist, bis zu zwei Jahren.

Art. 129.

Staatsgefährliche Verbindungen.

Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der Staatsgesetze, oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung zu hemmen oder unwirksam zu machen, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Art. 130.

Verbreitung staatsgefährlicher Nachrichten.

Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten hat zu gewarten, wer wissentlich falsche Nachrichten, welche im Publicum Besorgniß vor Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Wohlfahrt, des Friedens, oder der bürgerlichen Freiheit, oder Unzufriedenheit mit Maaßregeln der Regierung zu erregen geeignet sind, mündlich oder durch Schriften (Art. 125.) ausstreut oder verbreitet. 2c. 2c.

Achtes Kapitel.
Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion und einigen verwandten Verbrechen.

Art. 221.

Meineid.

Wer vor einer öffentlichen Behörde in eigenen oder fremden Angelegenheiten eine Aussage, von der er weiß oder überzeugt ist, daß sie unwahr sei, eidlich erstattet, wird wegen Meineides mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren, und wenn die wahrheitswidrige Aussage in

2) Daß Art. 128. auch auf gleiche Aeußerungen über die im Staate anerkannten christlichen Kirchen und deren Behörden Anwendung leide, kann nicht bezweifelt werden, da jene Kirchen unzweifelhaft staatsrechtlich bestehende Körperschaften und deren Behörden öffentliche Behörden sind. Gleiches gilt von den fraglichen Aeußerungen über das geistliche Amt, soweit dessen behördliche Thätigkeit in Frage kommt. Im Uebrigen stehen die Geistlichen den Staatsdienern gleich, da wegen ihnen sonst zugefügter Beleidigungen nach Art. 246. des Strafgesetzbuchs sowohl ihnen selbst, als auch der Dienstbehörde, und wenn der ganze Stand angegriffen wird, auch jedem einzelnen Mitgliede das Denunciationsrecht zusteht.

einem Zeugnisse zu Ungunsten eines Anderen besteht, mit Arbeitshaus von acht Monaten bis zu vier Jahren oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft. Zu den Aussagen im Sinne dieses Artikels sind auch die Aussprüche der Sachverständigen zu rechnen.

Als eine eidliche Aussage ist diejenige zu betrachten, welche mittels Eides bekräftigt, oder unter Beziehung oder Verweisung auf einen bereits geleisteten Eid, wenn dieß auch nur ein allgemeiner Dienst- oder Verpflichtungseid ist, erstattet wird.

Art. 222.

Erschwerungsgrund.

Ist ein Meineid in der Absicht geleistet worden, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, so ist nicht unter einem Jahre Arbeitshaus zu erkennen, und kann die Strafe mit Hinsicht auf die Größe des beabsichtigten oder erlangten Vortheils bis auf sechs Jahre Zuchthaus gesteigert werden.

Art. 223.

Fernere Erschwerungsgründe.

Ist in einer Untersuchung über ein Verbrechen meineidig geschworen worden, um einen Unschuldigen in Strafe, oder einen Schuldigen in eine schwerere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen, so tritt Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu acht Jahren ein.

Ist die Absicht erreicht, und in Folge des Meineides eine gänzlich oder theilweise unverdiente Strafe an Jemandem vollstreckt worden, so kann die nach dem ersten Absatze dieses Artikels verwirkte Strafe bis auf den Betrag der unverdient vollstreckten Strafe erhöht werden.

Ist in Folge des Meineides die Todesstrafe vollstreckt oder dieser Erfolg bei der Leistung des Meineides beabsichtigt worden, so ist wegen der dadurch zugleich begangenen oder versuchten Tödtung dem Art. 77. nachzugehen.

Art. 224.

Versuch und Vollendung.

Das Verbrechen des Meineides ist für versucht zu achten, sobald der Schwörende das Aussprechen der Eidesworte begonnen hat, für vollendet, wenn er die Betheuerungsformel ausgesprochen hat.

Ist jedoch die Eidesleistung der wahrheitswidrigen Aussage vorausgegangen, so ist der Meineid mit dem Schlusse der Abhörung, wobei die wahrheitswidrige Aussage geschehen, für vollendet zu achten. Wegen versuchten Meineides findet in diesem Falle ein Strafverfahren nicht Statt.

Art. 225.

Milderungsgrund.

Wenn Jemand in einer Untersuchung als Zeuge einen Meineid geschworen hat, und sich nachher ergiebt, daß er wegen Schuld oder Mitschuld an dem untersuchten Verbrechen nicht als Zeuge zu vereiden gewesen wäre, so ist die nach den vorstehenden Bestimmungen verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Art. 226.

Folgen des Meineides.

Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides oder Versuchs desselben, oder der Anstiftung zum Meineide, mit Ausnahme der im vorigen, sowie in Art. 230. und 231. erwähnten Fälle, tritt als gesetzliche Folge für den Verurtheilten Unfähigkeit zum eidlichen Zeugnisse ein, was in dem Straferkenntnisse auszudrücken ist.

Art. 227.

Leichtsinniger Falscheid.

Wer aus Unbedachtsamkeit eine falsche eidliche Aussage (vergl. Art. 221.) erstattet, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Strafe nicht über sechs Wochen Gefängniß ansteigt, kann statt derselben auf Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Art. 228.

Versicherungen an Eidesstatt.

Förmliche Versicherungen an Eidesstatt, insoweit solche nach den Gesetzen statt wirklicher Eide zulässig sind, sowie die Bekräftigungsformeln solcher christlichen Religionsparteien, bei welchen nach ihrem Glaubensbekenntnisse und nach den Gesetzen eine gewisse Bekräftigung statt des Eides gilt, werden dem wirklichen Eide gleich geachtet.

Art. 229.

Wahrheitswidrige Aussage.

Wer in einer nicht ihn selbst betreffenden Angelegenheit vor einer öffentlichen Behörde eine Aussage, von der er weiß oder überzeugt ist, daß sie unwahr sei, jedoch nicht eidlich (vergl. Art. 221.), erstattet, ist, wenn die Aussage in einer Untersuchung wegen eines im Mindestbetrage mit Arbeitshaus oder einer höhern Strafart bedrohten Verbrechens erstattet wird, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in allen anderen Fällen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Strafe nicht über sechs Wochen Gefängniß ansteigt, kann statt derselben auf Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Sind wahrheitswidrige, nicht eidliche Aussagen aus Unbedachtsamkeit erstattet worden, so findet Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern Statt.

Die wahrheitswidrige Aussage ist mit dem Schlusse der Abhörung, wobei sie erstattet worden, für vollendet zu achten. Wegen Versuchs derselben findet ein Strafverfahren nicht Statt.

Art. 230.

Strafausschließungs- und Milderungsgrund.

Sind Personen, welche gesetzlich befugt sind, das Zeugniß in einer gewissen Sache abzulehnen, und dieses Befugniß in Anspruch genommen haben, demungeachtet zur eidlichen Aussage angehalten worden, so ist höchstens auf die Hälfte der wegen des Meineides oder des leichtsinnigen Falscheides verwirkten Strafe zu erkennen. Bei nichteidlicher Aussage ist dieser Fall straflos.

Art. 231.

Widerruf.

Ist die wahrheitswidrige eidliche oder nicht eidliche Aussage von dem, der sie erstattet hat, aus eigenem Antriebe, und bevor noch ein Rechtsnachtheil für einen Anderen daraus entstanden, widerrufen worden, so ist der Fall einem nach Art. 42. No. 1. zu beurtheilenden Versuche gleich zu achten.

Wurde die wahrheitswidrige Aussage jedoch bei einer Hauptverhandlung oder in einem Verhandlungstermine vor einem Strafgerichte erstattet, und noch vor dem Schlusse der Verhandlung widerrufen, so soll eine Strafe nicht eintreten.

Art. 232.

Schmähungen in Bezug auf Religion und Cultus.

Wer zum öffentlichen Aergernisse, in Wort oder Schrift (vergl. Art. 125.), über Gott oder göttliche Dinge, oder über andere Gegenstände der religiösen Verehrung, oder über Religionslehren oder Gebräuche[3]), [verhöhnende oder verächtliche Aeußerungen] sich erlaubt, ingleichen wer in Kirchen oder an anderen zur Gottesverehrung bestimmten Orten, oder an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, oder eine kirchlich-symbolische Bedeutung haben, beschimpfenden Unfug verübt, ist mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

[Durch das Gesetz zu Erläuterung einiger Artikel des Strafgesetzbuchs ꝛc. v. 25. Sept. 1861. unter V. (G. u. Vbl. v. 1861. S. 166.) ist Art. 232. dahin abgeändert worden, daß statt der Worte „verhöhnende oder verächtliche Aeußerungen" zu setzen ist:

„herabwürdigende, verhöhnende oder verächtliche Aeußerungen."][4])

Art. 233.

Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Muthwillige oder boshafte Handlungen, wodurch die Ruhe und Ordnung in einer gottesdienstlichen Versammlung gestört, eine religiöse Handlung oder Feierlichkeit unterbrochen, oder Geistliche, welche behufs einer Amtshandlung gegenwärtig sind, beleidigt werden, ingleichen die Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder religiöser Handlungen und Feierlichkeiten durch Gewalt oder Bedrohung mit solcher, sind mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren zu ahnden. Ist ein Geistlicher während einer Amtshandlung thätlich beleidigt oder gemißhandelt worden, so ist auf Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

Art. 234.

Ergänzende Bestimmungen.

Die in Art. 232. und 233. getroffenen Strafbestimmungen setzen zu ihrer Anwendung eine vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft voraus. ꝛc. ꝛc.

Eilftes Capitel.

Von Verletzung der ehelichen Treue.

Art. 259.

Einfacher Ehebruch.

Ein Ehegatte, welcher die dem andern Theile schuldige Treue durch außerehelichen Beischlaf verletzt, ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Art. 260.

Doppelter Ehebruch.

Sind beide Personen, welche sich mit einander des Ehebruchs schuldig machen, verehelicht, so tritt für eine jede derselben zwei bis viermonatige Gefängnißstrafe ein.

Art. 261.

Voraussetzung dieses Verbrechens und Milderungsgründe.

Der Ehebruch setzt eine nach gesetzlicher Form einge-

3) Daß der Art. 232. auch die in Art. 189. des frühern Criminalgesetzbuchs v. 1838. erwähnten Fälle — also die „eigentliche" Gotteslästerung — umfaßt, geht aus den Motiven zum Strafgesetzbuche hervor, wo das Strafmaximum von 2 Jahren Arbeitshaus ausdrücklich damit motivirt wird. Ebenso ist Misbrauch der Eidesformel, der Einsetzungsworte beim heiligen Abendmahl, der Taufformel ꝛc. zu unwürdigem Spiel von dem Oberappellationsgerichte unter Art. 232. subsumirt worden, weil in einem solchen Misbrauche zugleich eine Verhöhnung ihrer eigentlichen Bedeutung, also ein mittelbares Urtheil über solche enthalten sei. S. Krugs Commentar zum Strafgesetzbuche, Leipz. 1861. 2. Abth. S. 126.

Ausserdem mag hier zugleich eines polizeilichen Verbots der Darstellung religiöser Gegenstände durch Schauspielergesellschaften gedacht werden. In Gemäßheit einer Verordn. des M. d. Innern an sämmtliche Kreisdirectionen vom 20. Febr. 1844. ist nämlich den Obrigkeiten auf einen hierauf — in Betracht, daß dadurch leicht, insbesondere auch durch die darstellenden Personen, zu vielfachen Spöttereien oder auch zum Aergerniß religiös gesinnter Personen Anlaß gegeben werden könne, — gerichteten Antrag des Cultusministerii durch die Kreisdirectionen die Anweisung ertheilt worden, daß sie die Darstellung religiöser Gegenstände und Handlungen durch Schauspielergesellschaften nicht zu gestatten hätten.

Nicht minder sind in Gemäßheit einer fernern Verordnung des M. d. Innern vom 1. Nov. 1852. die Polizeiobrigkeiten angewiesen worden, darüber, daß von den herumziehenden Drehorgelspielern, Bänkelsängern, Declamatoren, Schauspielern, Harfenspielern und sonstigen Musikanten keinerlei revolutionäre oder gegen Religion und Sittlichkeit verstoßende Lieder gesungen oder sonstwie vorgetragen werden, strenge Obsicht zu führen und vorkommenden Falls gegen die Contravenienten sofort in geeigneter Weise einzuschreiten. Gleichzeitig haben auch die Amtshauptmannschaften Anweisung erhalten, die ihnen untergebenen Gensdarmen dem entsprechend mit der erforderlichen Instruction zu versehen. V. der Kreisd. zu Leipz. v. 6. Nov., der Kreisd. zu Bud. v. 8. Nov., der Kreisd. zu Dr. v. 6. Nov., der Kreisd. zu Zw. v. 8. Nov. 1852. (Leipz. Krsbl. No. 136., Bud. Nachr. No. 185., Meißn. Krsbl. No. 41. u. Erzgeb.Voigtl. Krsbl. No. 45. 47.) Auch hat die Kreisd. zu Zwickau ihre V. vom 8. Nov. 1852. durch V. v. 15. Febr. 1861. (in deren Vbl. v. 1861. S. 10.) anderweit eingeschärft.

Vergl. auch noch not. 6. bei Art. 360.

4) In den Motiven zum Entwurfe dieser Novelle (s. Landt.Act. v. J. 1860/1861. Abth. 1. Bd. 2. S. 361.) ist folgendes gesagt. „Bei der Aufnahme der in dem (frühern) Gesetze v. 4. April 1851. Art. 6. enthaltenen Bestimmung in das Strafgesetzbuch ist das in jenem ersichtliche Wort „herabwürdigende" gestrichen worden, weil man der Meinung war, daß durch die Bezeichnungen „verhöhnend" und "verächtlich" alle Aeußerungen über religiöse Gegenstände, welche die Achtung vor der Religion verletzen und somit bei jedem religiös Gesinnten zum Aergernisse gereichen müssen, hinreichend getroffen wären. Da jedoch diese Voraussetzung durch die practische Erfahrung nicht bestätigt wird, so tritt das Bedürfniß hervor, jenes Wort wieder aufzunehmen. Es ist dabei zu gedenken, daß der Begriff der Herabwürdigung ebenfalls eine achtungswidrige und verletzende Form der Aeußerung bezeichnet."

Auf die zuletzt bemerkten herausgehobenen Worte der Motive ist in dem Dep.Ber. der II. Kammer (Beil. zur 3. Abth. der Landt.Act. Bd. 1. S. 767. fg.) besonderes Gewicht gelegt worden, mit der Bemerkung, daß diese zur Interpretation dienende Erklärung der Staatsregierung bei Anwendung der fraglichen Vorschrift für den erkennenden Richter

gangene und noch nicht durch die zuständige Behörde für getrennt oder für nichtig erklärte Ehe voraus.

War der schuldige Ehegatte von Tisch und Bette geschieden, oder hatte sich der andere Ehegatte eigenmächtig von ihm gesondert, so ist die nach Art. 259. 260. von Ersterem verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Art. 262.

Strafe des unverehelichten Theilnehmers.

Eine unverehelichte Person, welche mit einer verehelichten den Beischlaf ausübt, hat Gefängnißstrafe von zwei Wochen bis zu zwei Monaten verwirkt.

Art. 263.

Bedingungen der Untersuchung.

Wegen einfachen und doppelten Ehebruchs ist nur auf Antrag des beleidigten oder eines der beleidigten Ehegatten mit der Untersuchung zu verfahren. Der Antrag auf Bestrafung des schuldigen Ehegatten gilt zugleich als Antrag auf Bestrafung seines Mitschuldigen, und umgekehrt. Ehegatten, welche für beständig von Tisch und Bette gesondert sind, können auf Bestrafung eines von dem anderen begangenen Ehebruchs nicht antragen.

Art. 264.

Fortsetzung.

Wird nachgewiesen, daß der andere Ehegatte den Ehebruch stillschweigend oder ausdrücklich verziehen habe, so kann auf dessen Antrag eine Bestrafung nicht stattfinden. Auch bei dem doppelten Ehebruche kann, wenn die Verzeihung des einen der beleidigten Ehegatten beigebracht wird, das Strafverfahren nur auf Antrag des anderen eingeleitet oder fortgestellt werden.

Die Zurücknahme des Antrags auf Bestrafung gilt, auch in Hinsicht ihres Einflusses auf die Fortstellung des Scheidungsprocesses, für eine Verzeihung. Die Verzeihung mit der im ersten Absatze erwähnten Wirkung und die Zurücknahme ist bei diesem Verbrechen auch nach der Bekanntmachung eines Straferkenntnisses und selbst nach dem Antritte der Strafe zulässig, dafern nicht immittelst die Ehe geschieden worden ist.

Art. 265.

Bösliche Verlassung.

Ein Ehegatte, welcher den anderen wider dessen Willen, und in der Absicht, die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen, eigenmächtig verläßt, und entweder seinen Aufenthaltsort verheimlicht, oder sich in das Ausland begiebt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Art. 266.

Erschwerungsgrund.

Die Strafe der böslichen Verlassung kann bis auf sechs Monate Gefängniß gesteigert werden, wenn ein Ehemann seine Ehefrau in einem mittellosen und hülfsbedürftigen Zustande zurückläßt.

---

maßgebend sei und einer zu weit gehenden Ausdehnung derselben vorbeugen werde.

Art. 267.

Bedingungen der Untersuchung.

Die Bestrafung der böslichen Verlassung setzt einen Antrag von Seiten des verlassenen Theils voraus. Eine bei dem Ehegerichte angebrachte Klage auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung gilt für einen solchen Antrag. Der Antrag kann auch nach der Bekanntmachung eines Straferkenntnisses und selbst nach dem Antritte der Strafe zurückgenommen werden; die Zurücknahme desselben gilt jedoch zugleich als Verzicht auf die wegen der böslichen Verlassung angestellte Ehescheidungsklage. Nach erfolgter Ehescheidung kann der Antrag in keinem Falle mehr zurückgenommen werden.

Art. 268.

Doppelehe.

Ein Ehegatte, welcher während des Bestehens seiner Ehe (vergl. Art. 261.) sich mit einer anderen Person ehelich verbindet, wird

a. wenn die letztere ebenfalls verehelicht ist, mit Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren,
b. wenn die andere Person unverehelicht, jedoch von seinem ehelichen Stande unterrichtet ist, mit Arbeitshaus von einem bis zu drei Jahren

bestraft.

Art. 269.

Verleitung zur Doppelehe.

Hat dagegen eine verehelichte mit einer unverehelichten Person, welche von der ersteren ehelichem Stande nicht unterrichtet war, eine eheliche Verbindung eingegangen, so trifft die erstere Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren.

Art. 270.

Strafe des unverehelichten Mitschuldigen bei der Doppelehe.

Eine unverehelichte Person, welche mit einer bereits verheiratheten eine Ehe eingeht, wird mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Dagegen kann eine unverehelichte Person, welche sich mit einer bereits verheiratheten verehelicht hat, ohne von deren ehelichem Stande unterrichtet zu sein, um deswillen, weil sie später nach erlangter Kenntniß von diesem Verhältnisse das eheliche Zusammenleben mit derselben bis zur Trennung der Doppelehe durch die Behörde fortgesetzt hat, weder wegen Ehebruchs, noch wegen Doppelehe bestraft werden.

Art. 271.

Milderungsgründe.

Milderungsgründe bei der Doppelehe sind:

1. wenn die erste Verehelichung als nichtig anzusehen, aber bei der zweiten Verehelichung noch nicht dafür erklärt gewesen ist,
2. wenn eine Sonderung von Tisch und Bette für beständig oder wenigstens auf unbestimmte Zeit schon vor der zweiten Verehelichung rechtlich eingetreten ist,

3. wenn der unschuldige Ehegatte abwesend, und bei Eingehung der zweiten Ehe mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen war, daß er verstorben sei, oder die Absicht der Rückkehr aufgegeben habe,
4. wenn in der zweiten Ehe die eheliche Beiwohnung nicht erfolgt ist.

Der unter 4. gedachte Milderungsgrund hat in jedem Falle Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte zur Folge.

Beim Vorhandensein der unter 1. 2. und 3. erwähnten Milderungsgründe ist

a. im Falle der zweiseitigen Doppelehe (Art. 268. a.), wenn nur bei einem der Schuldigen einer dieser Milderungsgründe eintritt, dessen Strafe auf Gefängniß von vier Monaten bis zu zwei Jahren herabzusetzen, gegen den andern Theil aber auf Arbeitshaus von einem bis zu drei Jahren zu erkennen. Ist aber für jeden der schuldigen Ehegatten einer der gedachten Milderungsgründe vorhanden, so trifft Beide Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis zu einem Jahre.

b. Bei der einseitigen Doppelehe ist in Folge eines der gedachten Milderungsgründe statt der im Art. 268. b. angedrohten Strafe auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, statt der im Art. 269. bestimmten auf Arbeitshaus bis zu drei Jahren, statt der im Art. 270. festgesetzten auf Gefängniß bis zu zwei Monaten zu erkennen ꝛc. ꝛc.

Zwölftes Capitel.

Von Eigenthumsverbrechen.

ꝛc. ꝛc.

Art. 276.

Strafen des einfachen Diebstahls.

Der Diebstahl ohne die in Art. 277. bis mit 280. angegebenen erschwerenden Umstände wird bestraft:

1. bei einem Betrage bis mit zehn Thalern mit Gefängniß bis zu vier Monaten;
2. bei einem Betrage über zehn Thaler bis mit fünfzig Thalern mit Gefängniß von zwei bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
3. bei einem Betrage über fünfzig Thaler mit Arbeitshaus von einem bis zu vier Jahren.

Art. 277.

Einfacher Diebstahl mit erschwerenden Umständen.

Die Strafen des einfachen Diebstahls (Art. 276.) können in Gemäßheit der Art. 16. und 18. geschärft oder bis um die Hälfte erhöht werden:

1. wenn der Diebstahl in zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden oder Localen zur Zeit des Gottesdienstes oder an daselbst aufbewahrten Gegenständen, ingleichen wenn er aus oder an Grabstätten verübt worden ist[5];
2. wenn er an öffentlichen Sammlungen für Kunst, Wissenschaft oder Gewerbe; ꝛc. ꝛc. verübt worden ist. ꝛc. ꝛc.

Dreizehntes Capitel.

Von dem Bankrott, der Fälschung und anderen betrüglichen Handlungen.

ꝛc. ꝛc.

Art. 317.

Betrügliche Ehe.

Wer eine Person durch betrügliche Handlungen zu einer aus diesem Grunde vom Ehegerichte für ungültig erklärten Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet hat, ist auf Antrag der verleiteten Person oder der Eltern oder Wahleltern derselben mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. Zu solchen betrüglichen Handlungen ist auch die Verschweigung der dem Thäter bekannten öffentlichen Ehehindernisse zu rechnen.

Art. 318.

Verführung zur Unzucht.

Wer unbescholtene Frauenspersonen durch Arglist zum Beischlafe verleitet, ist mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Hat die angewendete Arglist in solchen Veranstaltungen bestanden, wonach die verleitete Frauensperson den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, so tritt Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu drei Jahren ein.

Das in diesem Artikel gedachte Vergehen soll nur auf Antrag bestraft werden. Zu solchem Antrage sind außer der Verführten auch die Eltern und Wahleltern derselben, ingleichen die Pflegeeltern während der Dauer dieses Verhältnisses, berechtigt.

Ist eine Ehefrau verführt worden, so ist auch der Ehemann zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt. ꝛc. ꝛc.

Fünfzehntes Capitel.

Von anderen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

ꝛc. ꝛc.

Art. 331.

Entwendung von Leichen.

Die Entwendung von Leichnamen oder Theilen derselben aus Gräbern, Grabgewölben, Leichenhäusern, oder

5) Da die irrige Meinung hier und da zu existiren scheint, als ob den Todtengräbern das Recht zustehe, sich die in Gräbern aufgefundenen Sachen anzueignen, eine solche Meinung aber den Bestimmungen in Art. 228. des Criminalgesetzbuchs (Art. 277. sub 1. des Strafgesetzbuchs) gegenüber leicht zu Verbrechen und Bestrafungen Veranlassung geben kann, so hat es die Kreisd. zu Dresden für angemessen erachtet, daß die Todtengräber unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Stelle des Criminalgesetzbuchs entweder mündlich, mittels eines aufzunehmenden und von denselben zu unterschreibenden Protocolls, oder, wo schriftliche Instructionen derselben vorhanden sind, mittels Nachtrags zu selbiger, dahin instruirt werden, daß sie sich die in Gräbern aufgefundenen Sachen zuzueignen in keine Weise berechtigt, vielmehr verpflichtet seien, sofort hierüber, unter Ablieferung der aufgefundenen Gegenstände, bei dem Ortsgeistlichen, welcher sodann das Erforderliche der betreffenden Behörde mitzutheilen haben werde, Anzeige zu machen. — Verordnung der Kreisd. zu Dr. v. 25. Nov. 1840. (Meißn. Krsbl. v. 1840. No. 54.)

dem Gewahrsame derer, welche die Leiche in ihrer Obhut haben, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, und wenn sie von Todtengräbern oder anderen zur Aufsicht oder Bewachung angestellten Personen verübt worden ist, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Bei unbefugter Ansichnahme von Schädeln oder losgelösten Knochen aus Gräbern, Grabgewölben, oder Beinhäusern tritt Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern ein. 2c. 2c.

Art. 335.

Beschädigung fremden Eigenthums.

Die Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums und die Beschädigung oder Tödtung fremden Viehes, aus Bosheit oder Muthwillen, ist auf Antrag, unter Berücksichtigung der Beweggründe zur That und des angerichteten Schadens, mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren zu ahnden. In Fällen, wo die Strafe nicht sechs Wochen Gefängniß übersteigt, kann auf Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Art. 336.

Erschwerungsgründe.

Ist die Beschädigung an den im Art. 277. unter 1. 2. und 3. genannten Gegenständen, an Kirchen, Bethäusern, zum öffentlichen Gebrauche dienenden Bauwerken, öffentlichen Denkmälern, Gräbern oder Grabmälern, an öffentlichen Feuergeräthschaften, an Frucht- oder anderen Bäumen, an Weinstöcken, Hopfenanlagen, Sträuchern oder Holzpflanzungen oder an den bei diesen Gegenständen angebrachten Pfählen oder sonstigen Befestigungs- und Sicherheitsmitteln, verübt worden, so tritt Bestrafung von amtswegen ein und kann die nach Art. 335. verwirkte Strafe nach Art. 16. und 18. geschärft werden. Die im Art. 24. erwähnte Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung findet in diesen Fällen auch dann Statt, wenn der Verbrecher wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens nur erst einmal Freiheits- oder Handarbeitsstrafe erlitten hat. 2c. 2c.

Art. 339.

Winkelschriftstellerei.

Wer ohne gesetzliche Befugniß für Andere Schriften fertigt, welche zur Einreichung bei einer Behörde bestimmt sind, und deren zweckmäßige Abfassung Rechtskenntnisse voraussetzt, ist mit Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Ist solches gegen Entgelt geschehen, so tritt Gefängnißstrafe von einem bis zu vier Monaten ein. 2c. 2c.

Siebenzehntes Capitel.
Von Verletzungen der Sittlichkeit.

2c. 2c.

Art. 352.

Unzucht unter Mißbrauch einer gesetzlichen Autorität.

Pflegeeltern, so lange dieses Verhältniß besteht, Wahleltern, Erzieher oder Vormünder, welche ihre Pflegebefohlenen, sowie Lehrer, welche ihre Schüler zum Beischlafe gebrauchen, ingleichen Beamte, Aerzte und andere Bedienstete, welche an Gefängniß-, Straf- oder Correctionshäusern oder öffentlichen zur Heilung oder Pflege von Kranken, Gebrechlichen, Armen, oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten angestellt sind, und sich dieses Vergehens mit den darin aufgenommenen Personen schuldig machen, endlich Beamtete jeder Art, welche unter Mißbrauch ihrer Amtsgewalt Andere zum Beischlafe mit ihnen verleiten, sowie Geistliche, welche ihre besondere Stellung hierzu mißbrauchen, werden mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft. 2c. 2c.

Art. 360.

Sonstige Verletzungen der Sittlichkeit.

Die öffentliche Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige Handlungen oder Reden, ingleichen durch Feilbieten oder sonstige Verbreitung unzüchtiger Schriften (vgl. Art. 125.) zieht Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre nach sich[6]. 2c. 2c.

Achtzehntes Capitel.
Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen.

Art. 362.

Amtsmißbrauch.

Staatsdiener und andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen, welche sich durch Mißbrauch der in ihrer öffentlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse oder durch geflissentliche Verabsäumung ihrer Obliegenheiten einer Bedrückung, Mißhandlung, oder widerrechtlichen Begünstigung Jemandes schuldig machen, oder durch die obgedachten Handlungen oder Unterlassungen Jemandem Schaden zufügen, sind, dafern nicht die That in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern, in schwereren Fällen mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 363.

Pflichtwidrige Annahme von Geschenken.

Staatsdiener und andere öffentliche Beamte, welche die in ihrer amtlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder

6) Unter Hinweisung auf die obige Bestimmung in Art. 360. des Strafgesetzbuchs hat die Kreisd. zu Zwickau, nachdem zu ihrer Kenntniß gekommen, daß die Inhaber von Stereoskopensammlungen 2c. bei deren Aufstellung an öffentlichen Belustigungsorten nicht selten durch Production obscöner Bilder sich grobe Unziemlichkeiten zu Schulden kommen lassen, zu Vermeidung einer solchen Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit die sämmtlichen Polizeibehörden ihres Regierungsbezirks angewiesen, in gleicher Weise, wie dieß wegen des Vortrages und des Absingens unzulässiger Lieder nach den Verordnungen v. 8. Nov. 1852. und v. 15. Febr. 1861. (s. die Anmerk. 3. bei Art. 232. des Str.G.B.) zu geschehen habe, nicht nur durch ihre Organe über die zum Produciren von Stereoskopen mit Concession versehenen Individuen dahin strenge Aufsicht führen zu lassen, daß unzüchtige Bilder von ihnen nicht producirt werden, sondern auch gegen jede etwaige zur Cognition gelangende Zuwiderhandlung in der fraglichen Beziehung unnachsichtlich einzuschreiten, und wegen Wiedereinziehung der den Betheiligten ertheilten Concession ungesäumt Anzeige zur Kreisdirection zu erstatten. Zugleich sind die Amtshauptmannschaften veranlaßt worden,

Befugnisse benutzen, um von Jemandem etwas zu fordern, oder sich versprechen zu lassen, oder ungefordert anzunehmen, wozu weder ein Gesetz, noch eine Instruction, noch die ausdrückliche Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde sie berechtigt, sind mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu belegen.

Art. 364.

Bestechlichkeit.

Staatsdiener und andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende oder zu einem Privatgeschäfte von einer öffentlichen Behörde oder einem Notar verpflichtete Personen, welche Geschenke oder andere Vortheile annehmen, oder sich versprechen lassen, um den ihnen obliegenden Pflichten entgegen etwas zu thun, oder zu unterlassen, sind mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Art. 365.

Schwererer Fall.

Haben sie in Folge des Empfangenen oder Versprochenen sich wirklich eine Verletzung ihrer übernommenen Pflichten zu Schulden kommen lassen, so kann die Strafe bis auf Arbeitshaus von zwei Jahren gesteigert werden.

Art. 366.

Allgemeine Bestimmung.

Die in den vorstehenden drei Artikeln bestimmten Strafen treten auch dann ein, wenn dergleichen Personen ihren Angehörigen die Annahme solcher Geschenke oder Leistungen zulassen.

Art. 367.

Bestechung.

Diejenigen, welche durch Geschenke, Leistungen, oder Versprechungen einen Staatsdiener oder eine der genannten verpflichteten Personen zu einer ihrer Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung verleiten, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre, oder, wenn die zu erkennende Gefängnißstrafe nicht über zwei Monate beträgt, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern zu bestrafen.

Art. 368.

Bestechungen bei Wahlen.

Wer Stimm- oder Wahlberechtigten in Beziehung auf die ihnen obliegenden staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlen, oder Privatpersonen in Beziehung auf die ihnen zustehende Ernennung zu öffentlichen Aemtern Geschenke oder Privatvortheile anderer Art zuwendet oder verspricht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Stimm-, Wahl- und Ernennungsberechtigte, welche dergleichen Geschenke, Vortheile, oder Versprechungen annehmen, oder sich ausbedingen, oder ihren Angehörigen die Annahme derselben gestatten.

die Gensdarmen Vorstehendem gemäß mit der nöthigen Anweisung zu versehen und dieselben zur strengen Obsichtsführung anzuhalten. — Gen.Verordn. der Kreisd. zu Zwickau v. 3. Juli 1861. (in deren Vbl. No. 9.)

Art. 369.

Verfall des Geschenks.

Ueberdem fällt Alles, was unter den in Art. 363. bis 368. bemerkten Verhältnissen als Geschenk gegeben und angenommen worden ist, der Armencasse des Wohnorts des Empfängers zu. Ist solches in Natur nicht mehr vorhanden, so hat der Empfänger, oder, wenn die Zurückgabe erfolgt ist, der Geber, den Werth desselben zu ersetzen.

Art. 370.

Besondere Bestimmung.

Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Capitels die Annahme von Geschenken unter gewissen Verhältnissen untersagt ist, haben die ihnen unter solchen Verhältnissen ungefordert zugekommenen Geschenke bei Vermeidung der angedrohten Strafen binnen einer Woche zurückzugeben, oder darüber bei der Obrigkeit des Schenkenden, bei dem Staatsanwalte, oder bei ihren Vorgesetzten Anzeige zu erstatten. ꝛc. ꝛc.

Art. 374.

Vorschrift wegen Anstellung der Untersuchung.

Bei allen in Art. 362. bis mit 373. erwähnten Verbrechen soll ein Strafverfahren nur auf Antrag der Dienst- oder Aufsichtsbehörde oder eines durch das Verbrechen Benachtheiligten stattfinden[7]). Der Dienst- oder Aufsichtsbehörde bleiben außerdem die in Gesetzen, Verordnungen oder Instructionen bestimmten disciplinarischen Verfügungen vorbehalten.

[Nach dem Erläut. Ges. vom 25. Sept. 1861. unter XI. (G. u. Vbl. v. 1861. S. 168.) ist bei den in Art. 374. erwähnten, von Staatsdienern oder von andern in öffentlichen Pflichten stehenden Personen verübten Verbrechen die Dienstbehörde ermächtigt, die Untersuchung selbst zu führen und darin zu erkennen, dafern die Handlung nur mit Geldbuße oder einer die Dauer von acht Wochen nicht übersteigenden Gefängnißstrafe zu ahnden ist, und weder von dem durch das Verbrechen Benachtheiligten ein Strafantrag gestellt wird, noch das Amtsverbrechen in ein anderes, gemeines Verbrechen, sei dieß ein auf Antrag oder von Amtswegen zu bestrafendes, übergeht.]

7) Ausser den hier bemerkten Verbrechen ist nach Art. 108. des Strafgesetzbuchs auch noch in dem im Art. 202. erwähnten Falle der Nöthigung (Nöthigung unter Amtsmißbrauch) sowie bei den im 12. Cap. des II. Theils genannten nur auf Antrag strafbaren Verbrechen (Entwendung einer eigenen Sache in dem am Schlusse des Art. 274. aufgeführten Falle; gewisse Fälle des Betrugs bei Verträgen, Art. 286. unter 2. u. 3. und vorletzter Absatz dieses Artikels; einfache Unterschlagung ohne Verletzung eines Vertrauensverhältnisses, Art. 289. Schlußsatz; Fundunterschlagung, Art. 291.; Entfremdung, Art. 302. u. Entwendung von Eßwaaren ꝛc. Art. 303.), wenn letztere von in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden Personen verübt werden, die Dienst- oder Aufsichtsbehörde des Thäters zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

Nicht minder kann nach Art. 246. bei Ehrverletzungen gegen im öffentlichen Dienste angestellte Personen und öffentliche Behörden die Einleitung des Strafverfahrens, ausser von den Verletzten selbst, auch von den amtlichen Vorgesetzten beantragt werden.

Will übrigens die Dienst- oder Aufsichtsbehörde nach Art. 108. oder Art. 374. des Strafgesetzbuchs einen Antrag auf Untersuchung gegen einen Beamten stellen, so hat sie ihn bei dem Oberstaatsanwalte einzureichen, welcher denselben, wenn er ihn für begründet erachtet, dem betreffenden Staatsanwalte zur Besorgung des weiter Nöthigen zuzufertigen, ausserdem aber an das Justizministerium Vortrag zu erstatten und dessen Entschließung einzuholen hat. S. Art. 111. der Strafproceßordnung v. 11. Aug. 1855. (G. u. Vbl. v. 1855. S. 359.)

Art. 375.
Dienstvernachlässigung.

Haben Staatsdiener oder andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen in irgend einer anderen Beziehung den ihnen vermöge der Gesetze, ergangener Verordnungen und Befehle, oder besonderer Instructionen obliegenden Verpflichtungen zuwider gehandelt, so wird solches von der Dienst- oder Aufsichtsbehörde im disciplinarischen Wege geahndet[8]).

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Dresden, den 11. August 1855.

Verordnung (des Cultusministerii), die Zulassung von Ausländern zu geistlichen Aemtern betr.*), vom 27. October 1855.

(G. u. Vbl. v. 1855. S. 634.)

In der Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 24. Mai 1833., die Wahlfähigkeitsprüfungen der Candidaten des Predigtamtes betreffend (Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1833., Seite 59.), ist bestimmt worden, daß Ausländer von denjenigen Personen und Corporationen, welche in hiesigen Landen ein Collaturrecht auszuüben haben, zu einem geistlichen Amte zwar präsentirt werden können, einem solchen ausländischen Designato aber nur alsdann, wenn er in der mit ihm vorgenommenen Anstellungsprüfung wohl bestanden habe, die erforderliche Confirmation zu ertheilen sei**).

Gegenwärtig ist nun diese Bestimmung dahin abzuändern beschlossen worden, daß fortan nur solchen Ausländern die Confirmation ohne weitere Anfrage ertheilt werden kann, welche in der Anstellungsprüfung die Censur „sehr wohl" erhalten haben. Dagegen ist wegen solcher ausländischen Designaten, welche nur die Censur „wohl" erhalten haben, vor Aushändigung der Censur, von der Prüfungsbehörde an das Ministerium des Cultus, unter Einsendung der schriftlichen Arbeiten, gutachtlicher Vortrag zu erstatten.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden und Alle, welche es sonst angeht, zu achten.

Dresden, am 27. October 1855.

Verordnung (des Cultusministerii), die Verwendung des Substantialeinkommens von vacanten geistlichen Stellen betr., vom 14. April 1856.

(G. u. Vbl. v. 1856. S. 53.)

Das Vacanzeinkommen geistlicher Stellen ist in der Regel, soweit dasselbe nicht bei den durch Todesfall eingetretenen Vacanzen den Relicten des verstorbenen Geistlichen als Gnadengenuß zu überlassen oder zu Vergütungen an die vicarirenden Geistlichen zu verwenden gewesen, dem betreffenden Kirchenärar zugewiesen worden. Bisweilen hat jedoch auch eine sofortige Verwendung dieses vacanten Einkommens namentlich zu Ausführung von Baulichkeiten und Reparaturen an den geistlichen Gebäuden oder zu sonstigen kirchlichen Zwecken stattgefunden, wie es denn auch nach Maaßgabe des Rescripts vom 27. Juni 1701. (Cod. Aug. Tom. I., Seite 869.) in einzelnen Fällen ganz oder theilweise zum Besten der Amtsnachfolger bestimmt und dessen Capitalisirung unter Zubilligung des Zinsengenusses an letztere angeordnet worden ist.

Wenn nun die Ansammlung und Capitalisirung solchen Einkommens zum Besten der Dotation der betreffenden geistlichen Stelle der nächsten Bestimmung der Pfarreinkünfte entsprechender erscheint, so ist im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beschlossen worden, für die Zukunft hierdurch anzuordnen:

daß das disponibel bleibende Vacanzeinkommen geistlicher Stellen in der Regel und dafern nicht nach dem Ermessen der Consistorialbehörden eine besondere

---

8) Wie aus den Motiven zum Strafgesetzbuche hervorgeht, (s. Landt.Act. v. 1854. I. Abth. 2. Bd. S. 230.) sind alle diejenigen Pflichtverletzungen öffentlicher Beamten und der ihnen gleich stehenden Personen, welche sich zur disciplinarischen Behandlung eignen, wohin namentlich die in Art. 311. des Criminalgesetzbuchs vom J. 1838. erwähnten Handlungen gehören, aus dem Strafgesetzbuche ausgeschieden worden, da bei der Bestrafung solcher Vergehungen besondere dienstliche Rücksichten zu nehmen sind, und die Verhandlung derselben im mündlichen Verfahren, selbst bei beschränkter Oeffentlichkeit, leicht nachtheilig auf das Ansehen des Amtes einwirken könnte. Man hat daher wegen solcher Handlungen in Art. 375. auf das Disciplinarverfahren verwiesen.

Noch ist hier zu Art. 375. zu bemerken, daß auch die Pflichtverletzungen der Geistlichen, Advocaten, Notare, Aerzte, Hebammen, Vormünder und anderer öffentlich bestellten Personen, welche im Art. 321. des Criminalgesetzbuchs v. 1838. unter der schwankenden Rubrik des Mißbrauchs des öffentlichen Vertrauens aufgeführt waren, nach Obigem nur der disciplinarischen Ahndung unterliegen, so weit sie nicht in eines der im Strafgesetzbuche aufgeführten Verbrechen übergehen. Dasselbe gilt von der Verletzung des Amtsgeheimnisses. S. Krug, Commentar zum Strafgesetzbuche, Leipz. 1861. 2. Abth. S. 298. sub 3.

*) Während früher im Königreiche Preußen die Berufung auswärtiger Predigtamtscandidaten aus dem Bereiche der deutschen Bundesstaaten zu inländischen Preuß. Pfarrstellen nach einem von dem Minist. der geistlichen Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Consistorien ergangenen Circulare v. 6. Sept. 1845. den Privatcollatoren und wahlberechtigten Gemeinden mit der alleinigen Beschränkung gestattet war, daß der in Aussicht genommene Candidat in der jenseits verordneten Prüfung (pro ministerio) eine der beiden ersten Zeugnißnummern erhalten mußte, so ist hierin neuerdings, nachdem im Königreiche Preußen die Zahl der Zeugnißnummern auf 3 vermindert worden, insofern eine Verschärfung eingetreten, als nach einem Circular des evangel. Oberkirchenraths zu Berlin v. 29. März 1854., betreffend die Zulassung ausländischer Candidaten zu inländischen Pfarrstellen (Allgemeines Kirchenblatt für das evangel. Deutschland, v. J. 1855. No. 17. S. 134.) in Zukunft die Annahme nur solcher ausländischer Candidaten durch die Provincialconsistorien unbedenklich und ohne weitere Anfrage erfolgen kann, welche das Prädicat „vorzüglich bestanden" erhalten haben, in Ansehung solcher ausländischer Candidaten aber, welche nur das Prädicat „gut bestanden" erhalten haben, vor deren Bestätigung zu inländischen Pfarrämtern jedesmal unter Beifügung des Prüfungsprotocolls an den Oberkirchenrath zu berichten ist.

In Folge dieser im Königreiche Preußen getroffenen erschwerenden Bestimmung ist nun hierauf nach einem dießfallsigen Antrage des evangel. Landesconsistorii auch für Sachsen die Designation ausländischer Candidaten im Interesse der inländischen Candidaten in der in der obigen Verordnung bemerkten Maße modificirt und abgeändert worden.

**) vergl. auch die Verordn. des C.M. v. 6. Juni 1843. in Note 19. beim Regul. v. 3. Jan. 1833.

dringende Veranlassung vorliegt, eine andere Verwendung zu kirchlichen Zwecken eintreten zu lassen, lediglich zu Verbesserung des Einkommens der betreffenden geistlichen Stelle verwendet und zinsbar angelegt werden soll, und ist solchenfalls das zu bildende Capital beim Kirchenvermögen, unter besonderer Rechnungsführung darüber in einem Anhange zur Kirchrechnung, mit zu verwalten.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 14. April 1856.

Verordnung (des Ministerii d. Innern), Leichenpässe betr., vom 14. Juli 1856.

(G. u. Vbl. v. 1856. S. 141.)

Indem das Ministerium des Innern unter Verweisung auf die, Seite 451. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835. zu lesende, die Ausstellung von Leichenpässen betreffende Verordnung vom 29. Aug. 1835. andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß wegen gegenseitiger Anerkennung der von den competenten Behörden des einen Staates ausgestellten Leichenpässe als gültiger Legitimationen zum Transporte von Leichen in und durch das Gebiet des anderen Staates mit der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Regierung, ferner mit den Königlichen Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg und Hannover, ingleichen mit den Regierungen des Kurfürstenthums Hessen, der Großherzogthümer Baden, Hessen und Sachsen-Weimar, der Herzogthümer Braunschweig, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen und mit der freien Stadt Frankfurt a. M. eine Uebereinkunft getroffen worden ist*), findet sich dasselbe zugleich veranlaßt, in Betreff der nach dem Auslande gerichteten Leichentransporte folgende Anordnungen zu treffen:

1. Der Transport einer Leiche von dem Sterbeorte nach einem Orte des Auslandes ist nur unter der Voraussetzung statthaft, daß demselben bei gehöriger Beobachtung der nachstehenden Vorschrift unter No. 2. medicinalpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Darüber, ob dieß der Fall sei, hat der betreffende Bezirksarzt zu cognosciren, und ist daher ins künftige jedem Gesuche um Ausstellung eines Leichenpasses ein Zeugniß des genannten Medicinalbeamten darüber beizufügen, daß der Transport der betreffenden Leiche an und für sich unbedenklich falle.

2. Wird der Transport gestattet, so darf derselbe nächst Beobachtung der sonstigen, in dem unter No. 3. gedachten Falle etwa noch anzuordnenden besonderen Vorsichtsmaaßregeln nur in doppelten, durch Verpichung gut verschlossenen Särgen, von welchen der innere von hartem Holze sein muß, erfolgen.

Darüber, daß dieser Vorschrift genau nachgegangen werde, haben die betreffenden Ortspolizeibehörden im Vereine mit den Bezirksärzten Obsicht zu führen.

3. Der Transport von Leichen solcher Personen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, nach dem Auslande ist, insoweit nicht medicinalpolizeiliche Bedenken denselben unter allen Umständen verbieten, wobei dem Gutachten des betreffenden Bezirksarztes nachzugehen ist, ausnahmsweise nur unter der Voraussetzung statthaft, daß die Regierungen der von der Transportroute betroffenen Staaten, nachdem dieselben von der Krankheit, an welcher der Tod erfolgt ist, ausdrücklich in Kenntniß gesetzt worden, den Durchtransport der Leiche durch ihr Staatsgebiet ausdrücklich genehmigt haben, und daß demnächst diejenigen Vorsichtsmaaßregeln auf das Genaueste befolgt werden, welche diesfalls von dem betreffenden Bezirksarzte werden für nöthig erachtet oder beziehendlich von einer oder der anderen ausländischen Regierung verlangt werden.

Die Ausstellung des Leichenpasses ist in solchen Fällen bei dem unterzeichneten Ministerium nachzusuchen und wird Seiten desselben nur dann erfolgen, wenn die Genehmi-

*) Dieser Uebereinkunft ist später auch noch die Fürstl. Reußische Regierung zu Greiz beigetreten nach der Verordn. des Ministerii des Innern vom 20. Jan. 1859. (G. u. Vbl. v. 1859. S. 12.), an deren Schlusse zugleich bemerkt ist, daß die Bestimmungen der Verordn. vom 14. Juli 1856. selbstverständlich auf die Abführung von Leichen aus solchen Ortschaften, welche kraft bestehender Parochialverhältnisse an Friedhöfe im anderen Staatsgebiete gewiesen sind, nach diesen Friedhöfen keine Anwendung zu leiden haben. —

Die zu Ausstellung von Leichenpässen competenten Behörden der contrahirenden Staaten sind, soweit hierüber zur Zeit Anzeigen vorliegen, in Oesterreich die K. K. Statthaltereien, die Landespräsidien, und in Ungarn die Präsidien der Statthalterei-Abtheilungen, in der K. K. Militairgrenze die Landes-General-Commandos zu Agram und Temeswar; in Preußen das Ministerium d. Innern, die Provincial-Regierungen und das Polizeipräsidium zu Berlin; in Bayern die Kreisregierungen, Kammern des Innern; in Würtemberg die K. Stadtdirection zu Stuttgart und die K. Oberämter; in Hannover die Polizeiobrigkeiten der Sterbeorte; im Großherzogthum Sachsen-Weimar die Großherzogl. Bezirksämter; im Großherzogthum Hessen die dortigen Kreisämter; im Großherzogthum Baden das Ministerium des Innern, die vier Kreisregierungen und die Ober-Stadt- und Bezirksämter; im Herzogthum Anhalt-Dessau die Herzogl. Regierung; im Herzogthum Anhalt-Bernburg die Herzogl. Regierung Abth. d. Innern; im Herzogthum Sachsen-Coburg u. Gotha das Herzogl. Staatsministerium; im Herzogthum Sachsen-Altenburg das Herzogl. Consistorium; im Herzogthum Sachsen-Meiningen das Herzogl. Staatsministerium Abth. des Innern, die Herzogl. Verwaltungsämter und der Magistrat der Residenzstadt Meiningen; in Frankfurt a. M. das dortige Polizeiamt. Im Herzogthum Braunschweig erfolgte deren Ausfertigung bisher im Namen des Regenten, nach einer neuerlichen Mittheilung des Herzogl. Braunschweig-Lüneburger Staatsministeriums ist jedoch auch den dortigen Kreisdirectionen die Befugniß zu Ausstellung von Leichenpässen beigelegt worden. — Hiervon sind die Grenz-Zollbehörden durch die Zoll- und Steuerdirection, die Eisenbahndirectionen beziehendlich durch das Finanzministerium und den Kreisdirector zu Leipzig, und das Polizeicommissariat zu Bodenbach benachrichtigt worden. Insbesondere sind die Grenzzollbehörden auf Antrag des Ministerii des Innern angewiesen worden, den Transport von Leichen über die Sächs. Grenze nach Sachsen oder durch Sachsen nur gegen den Vorweis eines Sächsischen, von der Oberbehörde (Kreisdirection) ausgestellten oder beziehendlich eines von einer Behörde der Regierungen Preußen, Hannover, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen und Bernburg, getroffener Uebereinkunft zufolge, (s. Anmerk. 2. bei der Verordn. vom 29. Aug. 1835.) ertheilten Leichenpasses zu gestatten. — Gen.V. der Zoll- und Steuerdirection v. 27. Oct. 1854. in deren V.Bl. S. 224. Späterhin sind die Grenzzollbehörden noch von dem erfolgten Beitritt der übrigen in der Verordn. v. 14. Juli 1856. genannten Regierungen in Kenntniß gesetzt worden. — Gen.V. vom 2. Febr. 1856. (Vbl. S. 10.). — S. Funke, Pol.Ges. u. Verordn. des K.S. 5. Bd. S. 153. u. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 17. Bd. S. 349.

Verordnung v. 31. Juli 1856.

gung der betreffenden ausländischen Regierungen in glaubhafter Form beigebracht wird, und aus dem betreffenden Documente zugleich hervorgeht, daß die Ersteren von der Natur der letzten Krankheit des Verstorbenen vorher gehörig in Kenntniß gesetzt worden seien.

Wegen der Obsicht über die gehörige Befolgung der vorgedachten besonderen Vorsichtsmaaßregeln gilt das bereits unter No. 2. Gesagte.

4. Jedem Leichentransporte ist eine zuverlässige Person als Begleiter beizugeben, welche für ihre Person mit gültiger Reiselegitimation versehen sein muß.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 14. Juli 1856.

Verordnung (des Justizministerii), die Ausführung der Strafproceßordnung vom 11. August 1855. und des Strafgesetzbuchs von demselben Tage betr., vom 31. Juli 1856.

(G. u. Vbl. v. 1856. S. 153.)

Zur Ausführung der Strafproceßordnung vom 11. August 1855. und der dazu gehörigen Publicationsverordnung vom 13. August 1855. in Verbindung mit dem Strafgesetzbuche vom 11. August 1855. wird, mit Allerhöchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

I. Zur Publicationsverordnung der Strafproceßordnung.

2c. 2c.

II. Zur Strafproceßordnung und zum Strafgesetzbuche.

2c. 2c.

§. 25. (Zu Art. 20. der Strafproceßordnung.) Die Bezirksgerichte und Einzelrichter sind verpflichtet, auf Anfragen hierzu befugter Behörden des In- und Auslandes, insbesondere der höheren Verwaltungsbehörden, Auskunft über den Stand einzelner Untersuchungen zu ertheilen. 2c.

§. 39. (Zu Art. 115. Abs. 3. der Strafproceßordnung.) Wird die Einleitung der Untersuchung gegen einen Staatsdiener, Advocaten, Notar, Rechtscandidaten, Geistlichen oder Schullehrer, oder sonst eine in öffentlichen Pflichten stehende Person wegen eines von amtswegen zu untersuchenden oder wegen eines der im Art. 108. des Strafgesetzbuchs gedachten Vergehen oder auch, soviel die Geistlichen und Schullehrer anlangt, wegen eines nur auf Antrag zu untersuchenden fleischlichen Verbrechens beschlossen, so hat der Untersuchungsrichter hierüber Anzeige an die dem Angeschuldigten vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten*). 2c.

§. 46. (Zu Art. 154. der Strafproceßordnung.) Die Verordnung vom 11. März 1843., den Besuch der Gefangenen durch die Geistlichen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 15.), wird durch die Strafproceßordnung nicht betroffen. 2c.

§. 89. (Zu Art. 414. der Strafproceßordnung.) Wird ein Staatsdiener, Advocat, Notar, Rechtscandidat, Geistlicher, Schullehrer oder sonst eine in öffentlichen Pflichten stehende Person zu einer Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe verurtheilt, so ist in allen Fällen vor der Einlieferung des Verurtheilten, auch wenn solche von Letzterem vor eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils verlangt wird, von dem Untersuchungsrichter Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde des Verurtheilten zu erstatten und die Entschließung derselben wegen vorheriger Entfernung des Verurtheilten aus seinem Amte zu erwarten.

Wird die Entfernung des Verurtheilten von der Anstellungsbehörde beschlossen, von selbigem jedoch hiergegen ein zuläßiger Recurs eingewendet, so ist bis zur Erledigung desselben mit der Strafvollstreckung Anstand zu nehmen.

Der Anzeige sind die ergangenen Untersuchungsacten beizufügen. Hat jedoch der Verurtheilte gegen das Strafurtheil Rechtsmittel eingewendet, so ist der gedachten Anzeige, um die Entscheidung über das Rechtsmittel durch Beifügung der Acten nicht aufzuhalten, nur eine Abschrift des Straferkenntnisses nebst den Entscheidungsgründen beizufügen**). 2c.

---

*) Wegen Befolgung dieser Bestimmung auch in den Schönburgschen Receßherrschaften s. §. 23. der Verordn. v. 15. Sept. 1856. (G. u. Vbl. v. 1856. S. 333.). — Ausserdem vergl. Anmerk. 7. bei §. 374. des Strafgesetzbuchs vom 11. Aug. 1855.

Da übrigens nach der Vorschrift in §. 39. nur dann, wenn die Einleitung einer Untersuchung gegen einen Geistlichen und Schullehrer wegen eines von Amtswegen zu untersuchenden oder wegen eines der speciell bezeichneten nur auf Antrag strafbaren Vergehen beschlossen wird, der Untersuchungsrichter hierüber, also über die beschlossene Einleitung der Untersuchung, Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten hat, so ist hierdurch die frühere Verordnung vom 1. Juni 1839. (G. u. Vbl. v. 1839. S. 166.) als aufgehoben anzusehen, nach welcher den Justizbehörden die fragliche Verpflichtung bei Anstellung einer jeden wegen eines gemeinen Vergehens wider einen Geistlichen oder Lehrer verhangenen Untersuchung oblag, obschon im Uebrigen die Vorschriften über das Disciplinarverfahren gegen Staatsdiener oder andere in öffentlichen Pflichten stehende Personen auch nach dem Erscheinen der Strafproceßordnung nach der Bestimmung sub II. Pct. 6. der Verordn. v. 13. Aug. 1855. (G. u. Vbl. v. 1855. S. 319.) in Gültigkeit geblieben sind, und es daher für die Dienst- und Aufsichtsbehörde allerdings von Interesse ist, von allen gegen Geistliche und Lehrer anhängig gewordenen Untersuchungen sogleich bei deren Einleitung Kenntniß zu erhalten, um wegen der nach Befinden zu treffenden disciplinarischen Verfügung das Nöthige vorkehren zu können.

Da überdieß zu wünschen ist, daß die Dienst- u. Aufsichtsbehörden außer der nach §. 3. fg. an dieselben zu erstattenden Anzeige über die beschlossene Einleitung der Untersuchung auch von dem Ausgange solcher Untersuchungen Nachricht erhalten, so sind sämmtliche Untersuchungsgerichte vom Justizministerio angewiesen worden, dieselben nach eingetretener Rechtskraft des Enderkenntnisses oder nach erfolgter Einstellung der Untersuchung auch hiervon in Kenntniß zu setzen und den gedachten Behörden auf deren Verlangen auch die ergangenen Acten mitzutheilen. Die in §. 89. der Verordn. v. 31. Juli 1856. enthaltene Vorschrift wird hierdurch nicht berührt, es vertritt jedoch die daselbst angeordnete Anzeige die Stelle der vorstehend angeordneten Benachrichtigung. — Verordnung des Justizministerii an sämmtl. Untersuchungsgerichte v. 3. Juni 1861. (Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 21. Bd. S. 142.)

**) s. die vorhergehende Note * am Schlusse, und wegen Befolgung der in §. 89. u. 93. enthaltenen Bestimmungen auch in den Schönburgschen Receßherrschaften §. 23. der Verordn. v. 15. Sept. 1856. (G. u. Vbl. v. 1856. S. 333.)

§. 93. (Zu Art. 426. der Strafproceßordnung.) Bei Vollziehung der Todesstrafe ist auch ferner der Verordnung vom 1. December 1852. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 331. flg.), sowie den Bestimmungen in §§. 2. 3. 4. 5. 8. der Verordnung vom 27. December 1834. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835., Seite 3. flg.) nachzugehen.

An die Stelle der §§. 6. 7. treten dagegen folgende Bestimmungen:

Der Geistliche, welcher den Verurtheilten zum Tode vorbereitet hat, hat sich unmittelbar vor der Abführung desselben zur Execution in dem Gefängnisse desselben einzufinden und ihm geistlichen Zuspruch zu gewähren, sich auch auf dem Platze der Hinrichtung selbst einzufinden, um bei einem Verlangen des Verurtheilten ihm nochmaligen Zuspruch zu gewähren.

Es soll jedoch dieß in keinem Falle erst auf dem Schaffote selbst geschehen und eine Begleitung des Verurtheilten bis auf das letztere nicht Statt finden.

Ferner hat sich der Untersuchungsrichter spätestens am Tage vor der Execution zu dem Verurtheilten in das Gefängniß zu begeben, um etwaige besondere Wünsche desselben bezüglich seiner Hinterlassenen 2c. entgegen zu nehmen. Inwieweit die protocollarische Aufnahme derselben und die Beobachtung sonstiger Förmlichkeiten nothwendig oder wünschenswerth ist, wird der Richter, nach Maaßgabe ihres Inhalts und ihrer etwaigen juristischen Natur, zu beurtheilen haben.

Der Richter hat, nachdem der Verurtheilte auf dem Richtplatze angelangt ist, sich an die übrigen anwesenden Personen zu wenden und ihnen den Namen des Verurtheilten nebst dem Verbrechen desselben bekannt zu machen. Der Richter hat sich hierbei jeder Aussprache über die etwaige sittliche Entartung des Verbrechers und ähnlicher Aeußerungen zu enthalten**). 2c.

Dresden, den 31. Juli 1856.

Verordnung (des Justizministerii), **zur Ausführung des Gesetzes vom 11. August 1855., die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betr., vom 13. September 1856.**

(G. u. Vbl. v. 1856. S. 322.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 11. August 1855., die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, wird, soweit sich dasselbe auf die Rechtspflege bezieht, mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet: 2c.

Zu §. 3. b.

§. 4. Bei strafprocessualischen Handlungen gegen Studirende auf der Universität Leipzig findet der Beisitz eines akademischen Deputirten nicht weiter Statt. Doch hat das Bezirksgericht zu Leipzig, wie das mit demselben verbundene Gerichtsamt, dem Universitätsgerichte, wenn ein Strafproceß wider einen Studirenden zu eröffnen ist, von der Einleitung desselben und der Veranlassung dazu, nicht minder, nach der Beendigung desselben, von dem Ausgange Mittheilung zu machen. Hält das Universitätsgericht wegen des wider den Studirenden einzuleitenden Disciplinarverfahrens die Einsicht der Acten für nöthig, so ist sie ihm, und zwar auch schon vor Beendigung des Strafverfahrens, zu verstatten.

Hiernach treten §. 8. des zu Folge Rescripts vom 28. Februar 1829. (Gesetzsammlung Seite 85.) publicirten Regulativs wegen Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit und §. II. der Bekanntmachung der Landesregierung vom 16. März 1829. (Gesetzsammlung Seite 89.) außer Kraft.

Zu §. 8.

§. 5. Die Bezirksgerichte und Gerichtsämter haben solche Handlungen der Rechtspflege, welche, ihrer Beschaffenheit nach oder zu Folge der Verfassung der in der Oberlausitz bestehenden beiden Jungfrauenklöster, innerhalb der Mauern dieser Klöster zu expediren sind, insbesondere auch alle Abhörungen der weiblichen Ordensmitglieder in bürgerlichen wie in Strafsachen, in Gegenwart der Abbatissin oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters derselben vorzunehmen. Es ist daher die Abbatissin oder wer sie zu vertreten hat, jedesmal von der beabsichtigten Vornahme solcher Handlungen in Kenntniß zu setzen. Doch gehen dieselben hierauf vor sich, auch wenn sie selbst oder ihr Stellvertreter nicht erscheint.

Bei mündlichen Verhandlungen in Strafprocessen ist von der Vorladung der weiblichen Ordensmitglieder zu denselben abzusehen. Vielmehr findet an Stelle der Abhörung bei diesen Verhandlungen nur die Vorlesung der von ihnen gemachten Aussagen Statt.

Wenn sich Anlaß zu Eröffnung eines strafrechtlichen Verfahrens wider ein weibliches Ordensmitglied eines der beiden Jungfrauenklöster in der Oberlausitz ergiebt, hat die zur Einleitung zuständige Gerichtsbehörde noch vor derselben Bericht an das Justizministerium zu erstatten und hierauf zuvörderst dessen Bescheidung abzuwarten. 2c.

Zu §. 19.

§. 9. Das Königliche Spruchcollegium wird hiermit aufgehoben, dergestalt, daß dessen Amtswirksamkeit sich mit dem 30. gegenwärtigen Monats erledigt.

Es hat demnach die Acten sowohl in bürgerlichen als in Strafsachen, in welchen bis dahin ein Erkenntniß noch nicht abgefaßt ist, unversprochen an diejenigen Gerichte abzusenden, an welche sie künftig gehören.

Das Archiv des Königlichen Spruchcollegiums bleibt mit dem Archive der Juristenfacultät zu Leipzig vereinigt. Letztere hat daher künftig auf Erfordern, wo es zulässig, Auskunft und Abschriften aus den Acten des Königlichen Spruchcollegiums zu ertheilen. 2c.

Dresden, am 13. September 1856.

Verordnung (der Ministerien d. Innern u. des Cultus u. öffentl. Unterrichts), die Ausführung des Gesetzes vom 11. August 1855. innerhalb des Geschäftskreises der Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts betr., vom 30. September 1856.

(G. u. Vbl. v. 1856. S. 370.)

Zu Ausführung des nach der Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. dieses Monats (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1856., Seite 242.) mit dem 1. künftigen Monats in Wirksamkeit tretenden Gesetzes vom 11. August 1855. (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1855., Seite 144.), die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, wird, soviel die Geschäftsressorts des Ministeriums des Innern, ingleichen des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts anlangt, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs anburch Folgendes verordnet: ꝛc.

Zu §. 7. des Gesetzes vom 11. August 1855.

ꝛc. ꝛc.

§. 5. Es ist bei der Eintheilung des Landes in Gerichtsämter nicht zu umgehen gewesen, daß hin und wieder die aus mehreren Ortschaften, Ortstheilen und einzelnen Grundstücken zusammengesetzten Parochieen und Schulbezirke von der Grenze der Gerichtsämter durchschnitten werden und daß daher ein Theil derselben diesem, ein anderer Theil jenem Gerichtsamte einbezirkt worden ist.

In Fällen dieser Art steht die weltliche Kirchen- und Schulinspection mit Einschluß der Verwaltung und resp. Beaufsichtigung der in das Kirchen- und Schulwesen einschlagenden Stiftungen demjenigen Gerichtsamte zu, in dessen Bezirke das Kirchen- oder das Schulgebäude liegt.

In der Mittelinstanz ist diejenige Kreisdirection als Consistorialbehörde die zuständige, in deren Sprengel jenes über den Kirchen- oder Schulort competente Gerichtsamt einbezirkt ist.

§. 6. Im Schlußsatze des §. 7. des Gesetzes vom 11. August 1855.:

die weltliche Coinspection ꝛc. geht auf das Gerichtsamt über,

sind die Worte: „des städtischen Gemeindebezirks" von

„dem städtischen Kirchen- u. Schulgemeindebezirke" zu verstehen. Es verbleibt daher den an der angeführten Stelle bezeichneten Stadträthen die weltliche Coinspection in Kirchen- und Schulsachen auch über diejenigen Ortschaften, Ortstheile und einzelnen Grundstücke, welche zwar außerhalb des politischen Stadtgemeindebezirks gelegen, aber in eine städtische Kirche eingepfarrt oder in eine städtische Schule eingeschult sind.

§. 7. Das zeitherige Verhältniß, nach welchem die Stadträthe der Oberlausitzer Vierstädte Budissin, Löbau und Zittau auch nach erfolgter Abtretung der städtischen Gerichtsbarkeit an den Staat hinsichtlich der der letzteren untergeben gewesenen Dorfschaften in ihrer Stellung als Verwaltungs- und Gemeindeobrigkeit verblieben sind und die damit verbundenen Befugnisse, einschließlich der aus der Kirchen- und Schulinspection folgenden, ausgeübt haben, kommt, als mit der Bestimmung in §§. 6. 7. des Gesetzes vom 11. August vorigen Jahres unvereinbar, von jetzt an in Wegfall und es gehen diese Befugnisse im ganzen Umfange auf diejenigen Gerichtsämter über, in deren Bezirken die betreffenden Dorfschaften gelegen sind†).

Die Amtshauptmannschaften zu Budissin und Zittau werden, gemeinschaftlich mit den bezüglichen Gerichtsämtern, anburch beauftragt, den in Frage stehenden Bestandtheil der aufgehobenen Patrimonialgerichtsbarkeit nachträglich auf den Staat zu übernehmen und Veranstaltung zu treffen, damit die dahin gehörigen Acten und etwa vorhandenen Stiftungs- und sonstigen Cassen, soweit sie auf jene Dorfschaften Bezug haben, von den genannten Stadträthen an das als Verwaltungs- und Gemeindeobrigkeit an ihre Stelle tretende Gerichtsamt übergeben und ausgeantwortet werden. ꝛc.

Dresden, am 30. September 1856.

Verordnung, den Einfluß der nach der Strafproceßordnung vom 11. August 1855. zu behandelnden Criminaluntersuchungen auf die Ausübung öffentlicher Rechte betr., vom 30. September 1856.

(G. u. Vbl. v. 1856. S. 390.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. finden, um die Vorschriften der Strafproceßordnung vom 11. August 1855. mit denjenigen Bestimmungen früherer Gesetze in Einklang zu bringen, welche sich auf den Einfluß verübter Verbrechen und deshalb eingeleiteter Untersuchungen, auf die Befähigung zu Ausübung öffentlicher Rechte und die Verwaltung öffentlicher Aemter beziehen, für nöthig, Folgendes zu verordnen:

I.

Diejenigen rechtlichen Folgen, welche einzelne Gesetze, insbesondere

Wahlgesetz vom 24. September 1831., §. 5. Lit. k.*),
Gesetz, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835., §. 23., 4ter Abs. und §. 39. unter b.,
Elementar-Volksschulgesetz vom 6. Juni 1835., §. 52., Abs. 2.,
Gesetz vom 9. December 1837., die Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung betreffend, unter I. in Verbindung mit §. 73., Lit. h. und §. 76. der letzteren,
Landgemeindeordnung v. 7. Nov. 1838., §. 29. unt. b.,
Disciplinarregulativ für die Communalgarden vom 14. Mai 1851. §. 2.

†) Verordn. vom 1. Juni 1863. §. 2.

*) s. das neuere Wahlgesetz vom 19. Oct. 1861. §. 2. sub i.

in Beziehung auf die Ausübung öffentlicher Rechte und die Verwaltung öffentlicher Aemter an die Einleitung einer Untersuchung knüpfen, treten in den nach der Natur des begangenen Verbrechens oder Vergehens dazu geeigneten Fällen, künftig ein:

a) mit dem Beschlusse, durch welchen die Einleitung der Voruntersuchung ausgesprochen wird (Strafproceßordnung Art. 109. flg.), oder

b) in den Fällen, in welchen von Einleitung förmlicher Voruntersuchung abgesehen und der Bezüchtigte sofort zur Hauptverhandlung vorgeladen wird, mit dem Beschlusse, durch welchen die unmittelbare Vorladung zur Hauptverhandlung verfügt wird (Art. 254. flg.), sowie

c) in Einzelgerichtssachen, mit dem Beschlusse wegen Einleitung der Untersuchung (Art. 358.).

II.

Diejenigen Nachtheile, welche die oben angezogenen und andere Gesetze in der vorbemerkten Beziehung für den Fall androhen, daß nicht völlige Freisprechung von der Anschuldigung erfolgt, treten künftig alsdann ein, wenn der Angeklagte nur beschränkt klagfrei gesprochen worden ist (Strafproceßordnung Art. 302., Abs. 2., Art. 363., Abs. 2.).

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Dresden, am 30. September 1856.

Verordnung (sämmtlicher Ministerien), die Erledigung eines Competenzzweifels in Verwaltungssachen betr., vom 30. October 1856.

(G. u. Vbl. v. 1856. S. 395.)

Zu Erledigung vorgekommener Zweifel wird auf Grund der Schlußbestimmung §. 32. des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855., von den unterzeichneten Ministerien Nachstehendes verordnet:

In Städten, welche zugleich Sitz eines Bezirksgerichts und eines Gerichtsamts, sind diejenigen Verwaltungsgeschäfte, welche schon zeither nicht zur Competenz der Stadträthe, sondern zu der der Königlichen Untergerichte gehörten, oder auf Grund der Bestimmung in §. 23., 2. des angezogenen Gesetzes künftig auf die Letzteren übertragen werden sollten, nicht von dem Bezirksgerichte, als welchem in dem städtischen Gemeindebezirke nach §. 18. des angezogenen Gesetzes nur die Eigenschaft eines Gerichtsamts für die Rechtspflege zusteht, sondern vom Gerichtsamte derselben Stadt zu besorgen.

Für die Stadt Leipzig ist in Ansehung solcher Verwaltungsgeschäfte das Gerichtsamt Leipzig I. die competente Behörde.

Dresden, den 30. October 1856.

Verordnung (der Ministerien des Innern und des Cultus und öffentl. Unterrichts), die Erlassung eines Regulativs über die Prüfung der Turnlehrer betr., vom 14. März 1857 †).

(G. u. Vbl. v. 1857. S. 59.)

Nachdem durch die im Jahre 1850. von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts errichtete Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Dresden für Heranbildung geeigneter Lehrer der Gymnastik Sorge getragen, auch von dem Zustande der im Lande bereits bestehenden Turnanstalten Kenntniß genommen worden, ist Man zu der Ueberzeugung gelangt, daß zur Förderung und Belebung eines rationellen Turnunterrichts an **alle** öffentlichen Lehrer der Gymnastik die Forderung einer angemessenen Vorbildung und fachkundigen Tüchtigkeit zu stellen sei, damit der Einfluß des Turnunterrichts auf sittliche und körperliche Ausbildung der Jugend, wie auf Erhaltung und Herstellung der Gesundheit überhaupt, als ein wirklich ersprießlicher gesichert werde*).

---

†) Vergl. hierzu wegen der Prüfung der Lehrer für den Turnunterricht an Elementar-Volksschulen die Verordn. vom 20. Mai 1863. §. 6. fg.

*) Die öffentliche Anerkennung des Turnens in Sachsen datirt vom 6. März 1837., wo durch den nunmehr verstorbenen Superintendenten Dr. **Großmann** in Leipzig in der 1. Kammer der Antrag gestellt und angenommen wurde: „daß die Staatsregierung den Unterricht in der Gymnastik möglichst fördere und zu diesem Zwecke namentlich

a) Sorge für Heranbildung tüchtiger Lehrer trage, b) durch Verordnung den Unterricht in der Gymnastik als nothwendigen Lehrgegenstand bei den Gelehrtenschulen Sachsens einführe, c) durch Verordnung die Ertheilung des Unterrichts in der Gymnastik von einer besonderen Erlaubniß des hohen Cultusministerii nach angestellter Prüfung abhängig mache, endlich d) die Niederlassung geeigneter Lehrer der Gymnastik in den größeren und mittleren Städten des Landes thunlichst erleichtere.

Vom Jahre 1837. ab erfolgte denn auch die Einführung eines regelmäßigen Turnunterrichts bei den Fürstenschulen, den Gymnasien und Schullehrer-Seminarien des Landes, worauf dann später i. J. 1850. zu Bildung pädagogisch befähigter Turnlehrer vom Cultusministerio eine besondere Anstalt begründet wurde, welche sich in Dresden im Königl. Menageriegarten befindet, unter Leitung eines dafür angestellten Directors steht und den Namen „**Königl. Turnlehrerbildungsanstalt**“ führt. In der über die Eröffnung der Anstalt vom C.M. erlassenen **Bekanntmachung** v. 3. Oct. 1850. in No. 282. der Leipz. Zeitung v. J. 1850. ist zugleich bemerkt, daß das Ministerium im Wesentlichen von der Ansicht ausgehe, daß ein **einjähriger** Cursus für pädagogisch Vorgebildete ausreichen werde, um die erforderliche Turnlehrerbildung sich anzueignen, und daß es in der Absicht liege, künftig bei allen Schulanstalten des Landes den Turnunterricht nur durch das bei denselben angestellte Lehrerpersonal ertheilen zu lassen.

Diese Anstalt hat die Bestimmung, den Lehrern aller Categorien Gelegenheit zu geben, sich im Betreff der physischen Erziehung durch einen zweckmäßigen Turnunterricht die nöthige Vorbildung und die erforderliche practische Ausbildung zu verschaffen. Zu diesem Zwecke erhalten künftige Turnlehrer aus dem Lehrerstande in gedachter Anstalt practischen Turnunterricht und Anweisung zur Betreibung des Schulturnens, woran sich Vorträge über die pädagogische Bedeutung und Behandlung der Sache reihen. Außerdem steht die Anstalt mit der Königl. chirurgisch-medicinischen Academie in der Weise in Verbindung, daß von dem Professor der Anatomie besondere, für künftige Turnlehrer berechnete, Vorlesungen über Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers, sowie dazu gehörige Demonstrationen an Präparaten 2c. eingerichtet sind.

Alle Vorlesungen und practische Uebungen, sowie die Benutzung der Utensilien auf dem Turnplatze und in dem neu eingerichteten Turnsaale sind unentgeldlich. — **Bekanntm. des Directors der Turnlehrerbildungsanstalt** vom 7. März 1851. (Leipz. Zeit. No. 79. v. 20. März 1851. in der Beilage.)

Es wird daher das nachstehende Regulativ für die Prüfung der öffentlichen Turnlehrer mit der Verordnung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftighin alle diejenigen Lehrer, welche den Turnunterricht an öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten übernehmen, oder selbstständig eine öffentliche Turnanstalt errichten wollen, vorher den Nachweis ihrer Befähigung nach Maaßgabe des gedachten Regulativs zu führen haben.

Den zur Zeit bereits angestellten Turnlehrern bleibt es überlassen, ob sie sich mit Rücksicht auf eine etwanige Veränderung ihrer Verhältnisse der gedachten Prüfung unterwerfen wollen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 14. März 1857.

Regulativ, die Prüfung sowohl der in der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Dresden gebildeten, als der anderwärts vorbereiteten öffentlichen Turnlehrer betreffend.

§. 1. Die Prüfungs-Commission wird in Dresden unter dem Vorsitze eines Königlichen Commissarius aus dem Ministerium des Cultus und öffenlichen Unterrichts durch einen Lehrer der Anatomie, dermalen den Generalstabsarzt Professor Dr. Günther und den Director der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt Kloß zusammengesetzt.

§. 2. Vor dieser Commission haben die Prüfung Alle zu bestehen, welche eine öffentliche Anstellung als Turnlehrer im Königreiche Sachsen erlangen wollen.

Denjenigen, welche auf der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Dresden vorbereitet sind, ist freigegeben, derselben

a) entweder gleich nach Beendigung des Lehrcursus in dieser Anstalt, oder

b) zu einem späteren Zeitpunkte

sich zu unterwerfen. — Es bleibt aber vorbehalten, auch bereits Geprüfte, vor dem wirklichen Antritte eines Amts als Turnlehrer, der praktischen Prüfung (§. 7.) dann nochmals zu unterziehen, wenn es zweifelhaft ist, ob sich dieselben in der Zwischenzeit gehörig fortgeübt haben (vergl. nachstehend §. 3.).

§. 3. Von den §. 2. unter a. und b. Genannten muß der Nachweis einer vollständigen Benutzung des Lehrcursus geliefert werden; auch haben diejenigen, welche die Prüfung nicht gleich am Schlusse des Lehrcursus bestanden haben (§. 2. b.), bei ihrer spätern Anmeldung zur Prüfung Zeugnisse über ihre Wirksamkeit und ihr sittliches und politisches Verhalten in der Zwischenzeit beizubringen.

Die Anmeldung derselben erfolgt bei dem Director der Turnlehrer-Bildungsanstalt, welcher vor der jedesmaligen Prüfung ein Verzeichniß der Examinanden bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen hat.

§. 4. Alle nicht in der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Dresden Vorbereiteten haben ihre Anmeldung bei dem Königlichen Cultusministerium selbst schriftlich zu bewirken und derselben, außer einem Lebenslaufe, Zeugnisse über ihre Vorbildung und über ihr sittliches und politisches Verhalten beizufügen. Bei den für eine bestimmte Stelle Designirten erfolgt diese Anmeldung durch die betreffende Kreisdirection.

§. 5. In der Regel findet alljährlich eine Prüfung der in Dresden Vorgebildeten statt, zu welcher auch auswärtige Adspiranten zugelassen werden. Außerdem wird in einzelnen Fällen eine besondere Prüfung angesetzt.

§. 6. Die schriftliche Prüfung besteht in einer nicht über zwei Bogen starken Abhandlung über ein Thema aus dem Gebiete des pädagogischen Turnwesens, wodurch dem Candidaten zur Kundgebung der zu seiner Fachbildung gehörigen Kenntnisse Gelegenheit gegeben werden soll. Es wird dazu ein Zeitraum von vierzehn Tagen gewährt; die auswärtigen Examinanden erhalten die Aufgabe mit der Citation zur Prüfung.

§. 7. Bei der praktischen Prüfung hat der Candidat eigene Fertigkeit in den hauptsächlichsten und für Schulen aller Gattungen gebräuchlichen Turnübungen, sowie seine Lehrgeschicklichkeit durch eine Probelection darzulegen.

§. 8. Die mündliche Prüfung bezieht sich

A. auf Anthropologie,

und zwar auf

a) allgemeine Knochenlehre, insbesondere Kenntniß der Gelenke und Ineinanderfügungen des Knochengerüstes, der daraus hervorgehenden Bewegungsmöglichkeiten und der dabei in Betracht kommenden Bänder und Knorpel;

b) Uebersicht des willkührlichen Muskelsystems und klare Anschauung von der Lage und von der Wirksamkeit der einzelnen zur willkührlichen Bewegung des Stammes und der Gliedmaaßen dienenden Muskeln;

c) allgemeine Kenntniß vom Bau, von der Lage und den Functionen der Brust- und Unterleibsorgane;

d) das Allgemeinste von der Einrichtung und von der Function des Nervensystems;

e) allgemeine Gesundheitslehre oder Diätetik;

f) Krankheitslehre, insoweit sie den Turnlehrer befähigt, die gewöhnlichen Fälle, welche beschränkend, abändernd, oder verhindernd auf die volle allseitige Anwendung der gymnastischen Bildungsmittel einwirken, unterscheiden zu können.

Für diejenigen Lehrer des Landes, denen es nicht möglich ist, einen vollständigen jährigen oder halbjährigen Lehrcursus bei der Königl. Turnlehrerbildungsanstalt durchzumachen, ist mit Genehmigung des Cultusministerii ein sogenannter auf 3—4 Wochen berechneter Nachhülfecursus eingerichtet worden. Dieser Cursus, welcher während der jährlichen Hauptferien statt findet, hat den Zweck, den Lehrern eine Anschauung von der Gestaltung des pädagogischen Turnunterrichts und eine vorwiegend practische Anleitung zur Ertheilung desselben mit Beschränkung auf die nothwendigsten Bedürfnisse der Volksschule zu geben. — Bekanntm. des Dir. der Turnl.-Bild.-Anst. v. 8. Juli 1851. (Leipz. Zeit. No. 195. v. 16. Juli 1851. in der Beil., und Sächs. Kirchen- u. Schulblatt No. 6. v. 18. Juli 1851.)

Nicht pädagogisch vorgebildete Lehrer können zwar ebenfalls zur Theilnahme am Unterrichte in der Anstalt zugelassen werden, dieselben haben jedoch im Betreff ihrer Aufnahme die besondere Erlaubniß des Cultusministerii einzuholen.

Vergl. überdieß die Verordn. vom 20. Mai 1863. §. 6. fg.

B. Auf Turnlehre und Turnkunst,
und zwar auf

a) Zweck und Geschichte der Gymnastik und deren Verhältnisse zur Erziehung;

b) Literatur und Methodik der Gymnastik, insbesondere Kenntniß von der neueren Entwickelung des Turnwesens durch die Systeme von Spieß und Ling;

c) deutliche Vorstellung vom Zweck und von den physiologischen Wirkungen der hauptsächlichsten Bewegungsformen.

Es wird erwartet, daß der zu Prüfende die unter A. a. b. und c. genannten Gegenstände auf Erfordern auch an Präparaten und guten Abbildungen zu zeigen verstehe.

§. 9. Nach bestandener Prüfung erhält der Betreffende ein Zeugniß, welches ihm die Fähigkeit zur selbstständigen Leitung einer gymnastischen Anstalt, wie zur Uebernahme einer öffentlichen Turnlehrerstelle im Lande zuerkennt und nach der Scala: vorzüglich, gut und genügend — die einzelnen Censuren in Anthropologie, im Praktischen und Theoretischen der Turnkunst und in der Lehrergeschicklichkeit enthält.

Verordnung (der Ministerien d. Innern u. d. Cultus u. öffentl. Unterrichts), die Todtenscheine für die im Königreiche Sachsen sterbenden Ausländer betr., v. 6. Oct. 1857.
(G. u. Vbl. v. 1857. S. 242.)

Um der in den meisten Staaten bestehenden Einrichtung:

wornach über das Ableben der darin sich aufhaltenden Ausländer alsbald amtliche Todtenscheine mit Angabe der sonst etwa bekannt gewordenen Verhältnisse des Verstorbenen, welche seinen Hinterlassenen von Werth sein könnten, unaufgefordert und unentgeldlich ausgestellt und durch die Departements der auswärtigen Angelegenheiten an die Regierung des Vaterlandes des Verstorbenen übersendet werden,

im Interesse der Staatsangehörigen des Königreichs Sachsen durch ein gleiches reciprocirliches Verfahren zu entsprechen, wird andurch verordnet:

Sämmtliche Geistliche aller Confessionen oder alle diejenigen Personen, welche sonst zur Ausstellung von Todtenscheinen ermächtigt sind, haben künftig, wenn in ihren Bezirken ein Unterthan fremder Staaten ohne Hinterlassung hierländischer Leibeserben verstirbt, innerhalb vier Wochen nach dem Eintritte des Todesfalles einen Todtenschein in gehöriger Form auszufertigen; dieser Todtenschein, welcher die Angabe des vollen Namens, des Alters, des Standes oder Gewerbes und des letzten Aufenthaltsortes enthalten soll, ist an die weltliche Obrigkeit des letzten Aufenthaltsorts abzugeben, und diese hat das, was ihr sonst über die hier einschlagenden Verhältnisse etwa bekannt ist, dem Todtenscheine beizufügen und ihn mit dem Amtssiegel zu versehen.

Auf den solchergestalt vervollständigten Todtenschein ist sodann die Attestation der dem Aussteller desselben nächst vorgesetzten Behörde darüber: „daß der Todtenschein von der zu dessen Ausstellung autorisirten Person ausgestellt worden ist", zu bringen und darauf ist derselbe zur Legalisation an die Kreisdirection und von dieser an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur weiteren Beförderung durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten kostenfrei einzureichen.

Die Abfassung solcher Zeugnisse erfolgt unaufgefordert kosten- und stempelfrei*).

Dresden, den 6. October 1857.

Gesetz, über Erfüllung der Militairpflicht, vom 1. September 1858.
(G. u. Vbl. v. 1858. S. 183.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. haben zu Vereinfachung der Gesetzgebung über Erfüllung der Militairpflicht die in den Gesetzen vom 1. August 1846., 9. November 1848. und 3. Juni 1852. enthaltenen Bestimmungen einer Revision unterwerfen lassen und verordnen als Ergebniß derselben, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erster Abschnitt.
Verpflichtung zum Militairdienste.

§. 1. Mit Erlangung der Staatsangehörigkeit in hiesigen Landen nimmt die Verbindlichkeit zum Königlich Sächsischen Militairdienste ihren Anfang. rc.

Anfang der Dienstpflicht.

§. 2. Der Zeitpunkt der Erfüllung dieser Pflicht tritt für jeden Einzelnen mit dem 1. Januar desjenigen Jahres ein, in welchem er sein 20. Lebensjahr zurücklegt.

Die vom 1. Januar bis mit 31. December eines und desselben Jahres gebornen jungen Männer bilden zusammen eine Altersclasse.

Jede Altersclasse wird nach dem Jahrgange benannt, in welchem ihre Dienstpflicht eingetreten ist. Die jüngste Altersclasse bildet die erste.

Dauer der Dienstzeit.

§. 3. Die Dauer der Dienstzeit im Frieden ist auf acht Jahre, und zwar auf sechs Jahre in der activen Armee und auf zwei Jahre in der Kriegsreserve festgesetzt.

Sie beginnt für die ausgehobenen Militairpflichtigen mit dem 1. Januar des auf jede Aushebung folgenden Jahres, für die in der Zwischenzeit von einer Aushebung zu der anderen freiwillig Eintretenden oder Nachgestellten mit dem Tage, an welchem dieselben in die Bestandslisten

*) Die Kreisd. zu Leipz. hat die Vorschrift der Verordn. v. 6. Oct. 1857., daß dergleichen Todtenscheine ausgefertigt und an die weltliche Obrigkeit des letzten Aufenthaltsortes des Verstorbenen abgegeben werden sollen, eingeschärft durch Gen.Verordn. vom 14. Sept. 1861. (in deren Vbl. v. 1861. No. 38.)

einer Truppenabtheilung eingetragen worden sind, und es erfolgt hiermit zugleich der Eintritt in den Militairstand. ꝛc.

Befreiung von dem Militairdienste.

§. 5. Von der Verpflichtung, in der Armee zu dienen, sind befreit:

a. die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg in Folge bundesgesetzlicher Beschlüsse, sowie
der Graf zu Solms-Wildenfels und dessen Descendenz in Gemäßheit der Bestätigungs- und Declarationsurkunde vom 18. Februar 1846., die wegen der Abgaben-Verhältnisse in der Herrschaft Wildenfels geschlossene Uebereinkunft betreffend;

b. die Ernährer solcher Familien, welche ohne Unterstützung des Militairpflichtigen auf öffentliche Kosten erhalten werden müßten, insofern letzterer mit der hülfsbedürftigen Familie einen Haushalt bildet;

c. der einzig verbliebene Sohn einer Familie, welche einen Sohn oder mehrere, gleichviel ob vollbürtige oder Halbbrüder, während der Dienstleistung durch den Krieg, oder in Zeiten des Friedens bei und in unmittelbarer Folge der Ausübung des Militairdienstes verloren hat.

In beiden Fällen muß jedoch dieser Verlust während der Dienstzeit eingetreten sein. ꝛc.

Befreiung von dem sofortigen Eintritte in den Militairdienst durch Zurückstellung auf Zeit.

a. wegen Berufsbildung.

§. 8. Zu Begünstigung der Wissenschaften und Künste können, nach befundener Tüchtigkeit, die auf der Landes- oder einer auswärtigen Universität, auf der Bergakademie zu Freiberg, der Forstakademie und der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Tharandt, einer der Akademien der bildenden Künste, der chirurgisch-medicinischen Akademie, der Thierarzneischule und der polytechnischen Schule zu Dresden, der Landesschulen zu Meißen und Grimma, oder einem der Gymnasien des Landes, auf einem inländischen Schullehrerseminar, auf den Handelslehranstalten zu Leipzig, Dresden und Chemnitz, dem Conservatorium zu Leipzig, auf einer Gewerbschule des Landes, oder einer anderen Bildungsanstalt des In- oder Auslandes, dafern derselben diese Vergünstigung ausdrücklich zugestanden worden, studirenden militairpflichtigen jungen Leute auf ihr Ansuchen mit Ableistung ihrer Dienstpflicht von der Aushebungsbehörde bis zum Ablaufe des 22. Lebensjahres zurückgestellt und einstweilen unter Controle gehalten werden.

In einzelnen Fällen kann die Zurückstellungsfrist auf anderweites Ansuchen bis zum Ablaufe des 24. Lebensjahres verlängert werden.

§. 9. Zu Begründung ihres Gesuchs haben die betreffenden Militairpflichtigen in allen Fällen über den begonnenen und noch fortdauernden Lehrcursus, sowie über untadelhaftes Betragen, Fleiß und hinreichende Fähigkeiten durch genügende Zeugnisse sich auszuweisen.

§. 10. Bei der Aushebung desjenigen Jahres, in welchem die bewilligte Frist (§. 8.) abläuft, haben dieselben wegen ihres Eintritts in die Armee oder des Gebrauchs der Stellvertretung bis zu dem anberaumten Reclamationstermine, spätestens bis zum achten Tage einschließlich nach dem Reclamationstermine bei Verlust des Rechts auf Stellvertretung, sich zu erklären, wenn auch im einzelnen Falle der Ablauf des 22. oder 24. Lebensjahres erst nach diesem Termine erfolgen sollte.

Eine Abrechnung der Zurückstellungsfrist von der gesetzlichen Dienstzeit findet nicht Statt.

§. 11. Wenn ein wegen Berufsbildung Zurückgestellter während der Dauer der ihm bewilligten Zurückstellungsfrist die angetretene Laufbahn eigenmächtig verläßt, oder an deren Fortsetzung durch besondere Verhältnisse behindert wird, so erledigt sich die Zurückstellung und es tritt dafür nachträgliche Ueberweisung zum Militairdienste ein.

Der Gebrauch der Stellvertretung bleibt ihm jedoch binnen achttägiger Frist, vom Tage der Bekanntmachung der Ueberweisung an gerechnet, nachgelassen.

§. 12. Den Studirenden und Zöglingen der §. 8. benannten Bildungsanstalten, welche von der Vergünstigung einer Fristbewilligung keinen Gebrauch machen, sondern sich zum sofortigen Eintritte in den Militairdienst bereit erklären, bleibt nachgelassen, eine Infanterieabtheilung zu benennen, bei welcher sie eintreten wollen. Bei dieser sind sie alsdann, soweit thunlich, einzuüben, nach dessen Erfolge aber zu Fortsetzung ihrer Studien zu beurlauben und nur zu den jährlichen Cantonnementsübungen von dem Urlaube einzuziehen.

b. wegen noch zu erwartender Körperlänge.

§. 13. ꝛc.

Zweiter Abschnitt.

Bestand und Bildung der Armee.

§. 26. Die bewaffnete Macht besteht aus der activen Armee und der Kriegsreserve. ꝛc.

§. 30. Die

Kriegsreserve

wird gebildet aus den Mannschaften, welche ihre gesetzliche sechsjährige Dienstzeit in der activen Armee vollendet haben.

Sofort nach Beendigung dieser sechsjährigen, oder durch übernommene Stellvertretung oder freiwilliges Fortdienen (§. 51.) verlängerten Dienstzeit in der activen Armee erfolgt der Uebertritt aus der letzteren in die Kriegsreserve.

§. 31. Die Kriegsreserve ist dazu bestimmt, um von dem Zeitpunkte an, wo die active Armee oder ein Theil derselben auf den Kriegsfuß gestellt worden, zu deren Verstärkung zu dienen. Sie ist von da an, gleich der activen Armee, nach Maaßgabe der Verhältnisse und des Bedürfnisses zum Dienste sowohl im Felde, als im Lande zu verwenden, hat auch während dieser Zeit mit den Mannschaften der activen Armee gleiche Rechte und Verpflichtungen.

§. 32. Die Berufung der Kriegsreserve in den activen Dienst erfolgt nach Altersclassen. Sind nicht beide Altersclassen gleichzeitig erforderlich, so ist zunächst die jüngste oder erste Altersclasse zu berufen.

§. 33. Während die active Armee auf dem Friedensfuße sich befindet, werden die Mannschaften der Kriegsreserve fortwährend in einem bestimmten militairischen Verbande gehalten, sie bleiben jedoch ständig beurlaubt und können nur in jedem Jahre, und zwar die jüngste oder erste Altersclasse (§. 32.) vier Wochen, die zweite Altersclasse vierzehn Tage lang zur Uebung in dem Waffendienste vom Urlaube eingezogen werden.

§. 34. Im Friedensstande sind dieselben an Etablirung eines eigenen Hausstandes durch Verheirathung*), Ansässigmachung oder selbstständigen Erwerbsbetrieb nicht behindert, ohne jedoch daraus einen Grund zu Entbindung von ihrer Dienstpflicht ableiten zu können.

Sie genießen in dieser Beziehung mit Personen des Civilstandes gleiche Rechte, haben aber auch mit denselben gleiche aus diesem Verhältnisse hervorgehende Verpflichtungen. ꝛc.

§. 35. Außer der Kriegsreserve besteht die

Dienstreserve.

§. 36. Ihre Bestimmung ist, von dem Zeitpuncte an, wo die active Armee auf den Kriegsfuß tritt, zur Ergänzung des Bundescontingents an Nichtstreitenden, sowie zum Ersatze des im Kriege entstehenden Mannschaftsverlustes überhaupt zu dienen*). ꝛc.

§. 38. Zu der Dienstreserve gehören:

1. diejenigen Mannschaften, bei denen sich solche Fehler zeigen, die sie zwar zum Führen der Waffen und zum Dienste in der Linie nicht vollkommen tüchtig, zu anderen militairischen Verrichtungen jedoch brauchbar und deshalb mindertüchtig erscheinen lassen;
2. die wegen noch zu erwartender Körperlänge Zurückgestellten (§. 13.), welche während der ersten drei Jahre ihrer sechsjährigen Verpflichtung nicht zum Eintritte in den Dienst der activen Armee berufen worden sind, nach dem Ablaufe dieses dreijährigen Zeitraums (§. 18.).

Die unter 1. gedachten Mannschaften sind, wenn sie nicht inmittelst tüchtig geworden sind, zur Ergänzung des Contingents an Nichtstreitenden, die unter 2. zunächst zum Ersatze des im Kriege entstehenden Mannschaftsverlustes überhaupt zu verwenden.

§. 39. Die Verpflichtung zur Dienstreserve dauert drei Jahre. Ausnahmen hiervon können nur insoweit eintreten, als solche auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen.

§. 40. Der dreijährige Zeitraum wird berechnet:

a. bei denjenigen Mannschaften, welche bei einer Aushebung zur Dienstreserve versetzt worden sind, vom 1. Januar des auf die Aushebung folgenden Jahres;
b. bei denen, welchen in der Zwischenzeit von einer Aushebung zu der anderen die Dienstreservepflicht auferlegt wird, von dem Tage an, an welchem ihnen ihre Versetzung in die Dienstreserve bekannt gemacht worden ist.

§. 41. Während der Dauer dieser Verpflichtung sind die Mannschaften der Dienstreserve unter Controle zu halten und haben sich in jedem der ersten beiden Jahre in dem für die Militairpflichtigen der laufenden Altersclasse bestimmten Anmeldungstermine (§. 44.) unter Vorzeigung ihrer Geburts- oder Gestellscheine bei der Ortsobrigkeit persönlich anzumelden, oder bei dringender Abhaltung durch Beauftragte anmelden zu lassen und über ihren Aufenthalt Auskunft zu geben.

§. 42. Die Einstellung der Dienstreserve in die Armee (§. 36.) erfolgt nach Altersclassen in der Reihenfolge, welche der Tag der Geburt an die Hand giebt. Bei Gleichheit des Alters entscheidet das Loos.

Die Mannschaften der jüngsten Altersclasse sind zuerst, bei weiterem Bedarfe die der im aufsteigenden Alter folgenden Classe in den Dienst zu berufen.

Aushebung.

§. 43. ꝛc.

Stellvertretung.

a. in Friedenszeiten.

§. 67. Stellvertretung findet Statt in der activen Armee, so lange letztere auf dem Friedensfuße steht. Auf die zu der Dienst- und Kriegsreserve gehörenden Mannschaften leidet dieselbe keine Anwendung.

§. 68. Während die active Armee auf dem Friedensfuße sich befindet, kann jeder junge Mann, welcher das zu Erfüllung der Militairpflicht gesetzlich vorgeschriebene Alter erreicht hat, gegen baare Erlegung einer Einstandssumme von Dreihundert Thalern durch einen Anderen sich vertreten zu lassen.

§. 69. Derselbe hat sein diesfallsiges Gesuch

a. wenn er sich der Untersuchung der Diensttüchtigkeit nicht unterwerfen will, noch vor dem Eintritte derselben an dem zu seiner persönlichen Stellung anberaumten Tage, außerdem
b. unmittelbar nach erfolgter Tüchtigkeitsuntersuchung und spätestens bis zum achten Tage einschließlich nach dem Reclamationstermine, bei Verlust des Rechts auf Stellvertretung, bei der Bezirksaushebungscommission, beziehendlich bei der Bezirksamtshauptmannschaft, anzubringen und gleichzeitig die Einstandssumme zu erlegen.

§. 70. Gleiches Recht (§. 68.) steht zu:

a. den mit Frist zurückgestellten Studirenden und Zöglingen der §. 8. benannten Anstalten in der §. 10. angegebenen Maaße,
b. den wegen noch zu erwartender Maaßlänge Zurückgestellten, wenn sie zu dem Eintritte in den Dienst der activen Armee berufen werden, binnen achttägiger Frist von dem Tage an, wo ihnen die Berufung in den Dienst bekannt gemacht worden oder, wenn die

*) S. die Anmerk. bei §. 100. des Gesetzes.

Berufung während der Aushebung erfolgt, bis zum achten Tage einschließlich nach dem Reclamationstermine,

c. den wegen zeitlicher Untauglichkeit Zurückgestellten nach erfolgter Tüchtigkeitserklärung und geschehener Ueberweisung an das Militair zum Behufe des Eintritts in den Dienst der activen Armee, binnen acht Tagen von der Bekanntmachung der Ueberweisung an, und wenn letztere während der Aushebung erfolgt, bis zum achten Tage einschließlich nach dem Reclamationstermine,

d. Nachgestellten, welche der Hinterziehung der Militairpflicht sich nicht schuldig gemacht haben, binnen der nächsten acht Tage nach erfolgter Tüchtigkeitserklärung, oder, wenn wegen unterlassener rechtzeitiger Stellung noch Erörterungen anzustellen sind, binnen achttägiger Frist von Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet, mittelst welcher sie von dem Verdachte absichtlicher Hinterziehung der Militairpflicht freigesprochen worden,

e. denjenigen, welche auf Befreiung von der Militairpflicht Anspruch gemacht haben, oder deren definitive Ueberweisung wegen noch unentschiedener Tüchtigkeit oder Würdigkeit nicht sofort hat erfolgen können, binnen der nächsten acht Tage nach Bekanntmachung der ihre vorgeschützten Befreiungsgründe verwerfenden, oder ihre Tüchtigkeit oder Würdigkeit zum Militairdienste anerkennenden Entscheidung.

Die Versäumung dieser Fristen hat ebenfalls den Verlust des Rechts, sich vertreten zu lassen, zur Folge.

§. 71. Vor dem Eintritte in das militairpflichtige Alter kann mit Genehmigung des Kriegsministeriums ein junger Mann auf sein Ansuchen zu der Stellvertretung (§. 68.) zugelassen werden:

aa. wegen Auswanderung,

bb. wegen beabsichtigten Eintretens in den Militairdienst eines anderen deutschen Bundesstaates,

cc. wegen des Eingehens auf einen Lebensplan, der ihn auf längere Zeit aus dem Vaterlande entfernen würde.

Zu Erlangung der diesfallsigen Genehmigung ist in dem Falle unter

aa. über das von der betreffenden Polizeiobrigkeit eingeleitete Auswanderungsverfahren, in dem Falle unter

bb. über die ertheilte Zusage zur Aufnahme in den Militairdienst des jenseitigen Staates und in dem unter

cc. über den Grund des zeitweiligen Aufenthalts außerhalb des Vaterlandes, den Ort und die Dauer desselben

ausreichender Nachweis beizubringen. 2c.

§. 73. Ein Soldat kann nur ausnahmsweise und blos dann um die Vergünstigung, sich vertreten zu lassen (§. 68.), nachsuchen, wenn er durch seine Beibehaltung in der activen Armee wichtige Vortheile verlieren oder für ihn ein wesentlicher Nachtheil entstehen würde.

Wird sein Gesuch bewilligt, so hat derselbe die §. 68. bestimmte Einstandssumme unverkürzt zu erlegen, dafern er vor Ablauf der ersten drei Dienstjahre in der activen Armee von der Stellvertretung Gebrauch macht. Geschieht letzteres nach Ablauf dieser Zeit innerhalb der folgenden drei Jahre, so ist nur die halbe Einstandssumme zu bezahlen. 2c.

b. in Kriegszeiten.

§. 82. Von der Zeit an, wo die active Armee auf den Kriegsfuß gestellt worden, bis zu dem erfolgten Rücktritte auf den Friedensfuß ist die in den §§. 67. 68. 71. 73. und 76. erwähnte Art der Stellvertretung nicht statthaft, es tritt jedoch immittelst für die §. 68. bezeichneten Militairpflichtigen, sowie für die zum Dienste in der activen Armee berufenen Mannschaften der Dienst- und Kriegsreserve Stellvertretung mittelst gegenseitiger freier Uebereinkunft ein. Es sollen aber, soweit möglich, auch dann bei dem Kriegsministerium geeignete Veranstaltungen getroffen werden, um für die Mannschaften der activen Armee die nachgesuchten Stellvertreter nachzuweisen.

§. 83. Gesuche um Zulassung zur Stellvertretung der letztgedachten Art sind in der in den §§. 69. und 70. vorgeschriebenen Weise anzubringen und an die dort angegebenen Fristen, sowie die für deren Verabsäumung angedrohten Nachtheile gebunden.

Bei Kriegsreservisten tritt eine Ausnahme insofern ein, als diesen gestattet ist, binnen acht Tagen von dem Tage des anbefohlenen Eintreffens bei ihrer Truppenabtheilung an gerechnet, um Zulassung zur Stellvertretung bei ihrer Commandobehörde nachzusuchen.

Zugleich mit den diesfallsigen Gesuchen sind die Einstandsverträge einzureichen und die darinnen festgesetzten Einstandssummen baar zu erlegen.

§. 84. Der von dem Einsteller im Wege freier Uebereinkunft selbst zu ermittelnde Einsteher muß folgende Eigenschaften haben. Er muß

a. Sächsischer Staatsangehöriger,

b. völlig diensttüchtig und

c. unverheirathet oder kinderloser Wittwer sein.

Bei Verheiratheten oder Wittwern mit Kindern kann das Kriegsministerium Ausnahmen gestatten.

d. Er muß das 20. Lebensjahr erfüllt und darf das 32. noch nicht überschritten haben,

e. er muß seiner Militairpflicht Gnüge geleistet und, dafern er für einen zur Kriegsreserve gehörigen Einsteller eintritt, diese Pflicht durch persönliche Dienstleistung in der activen Armee erfüllt haben, auch

f. durch obrigkeitliches Zeugniß seine gute Aufführung, sowie, wenn er bereits im Militair gedient hat, seine gute Dienstleistung durch ehrenvollen Abschied nachweisen.

Hat ein Einsteher, welcher bereits im Militair gedient, den vorstehend unter f. erforderten Nachweis vollständig

beigebracht, so kann derselbe nach Ermessen des Kriegsministeriums auch ausnahmsweise zur Stellvertretung zugelassen werden, wenn er das 36. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

Die Obrigkeiten sind für die Glaubwürdigkeit dieser Zeugnisse verantwortlich und gehalten, jeden Nachtheil zu vertreten, welcher durch erweislich unrichtige Angaben für den Staat entstehen müßte.

§. 85. Die Einstandssumme muß mindestens Dreihundert Thaler und bei einem der Dienst- und Kriegsreserve angehörenden Einsteller, bei ersterem wenigstens die Hälfte, bei letzterem wenigstens den dritten Theil dieser Summe betragen.

Dieselbe wird, wenn dem Einsteher der Eintritt bewilligt worden, einstweilen zu dem Stellvertretungsfond genommen, daselbst mit verwaltet, mit vier vom Hundert jährlich verzinst und nach beendigter Dienstzeit dem Einsteher ausgezahlt.

§. 86. Der Einsteller, welcher den §§. 68. und 70. bezeichneten Militairpflichtigen angehört, wird durch die vorstehend (§. 85.) bezeichnete Annahme der von ihm erlegten Einstandssumme auch von dem Dienste in der Kriegsreserve befreit, gleichwohl hat der Einsteher nur diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche dem Einsteller in Beziehung auf den Dienst in der activen Armee obliegen. 2c.

Sicherung der ungehinderten Verfügung über Militairpflichtige.

2c. 2c.

§. 99. Kein junger Mann soll, bevor er nicht nachgewiesen, daß er in Bezug auf seine Militairpflicht den Vorschriften dieses Gesetzes Gnüge geleistet hat, in Staats- oder Hofdienste aufgenommen werden.

§. 100. Ebenso ist ihm bis nach erfolgter Beibringung dieses Nachweises die selbstständige Niederlassung und die Verehelichung nicht zu gestatten†). 2c.

§. 115. Alle Diejenigen, welche durch Versäumniß ihrer Amtsobliegenheiten unabsichtlich zur Hinterziehung der Militairpflicht beigetragen haben, sind mit einer nach Verhältniß der Größe oder Wiederholung der Vernachlässigung von einem bis auf zwanzig Thaler ansteigenden Geldstrafe zu belegen. 2c.

Schlußbestimmungen.

§. 130. Alle Dienstgeschäfte in Aushebungs- und Stellvertretungsangelegenheiten sind unentgeldlich zu besorgen und alle wegen in Anspruch genommener Befreiung erforderlichen amtlichen Zeugnisse stempelsteuer- und kostenfrei zu ertheilen.

§. 131. Die auf die Erfüllung der Militairpflicht sich beziehenden Gesetze vom 1. August 1846., 9. November 1848. und 3. Juni 1852. werden hiermit aufgehoben.

§. 132. Rückwirkende Kraft ist diesem Gesetze insofern beizulegen, als den bei dessen Erscheinen bereits in der Kriegsreserve stehenden Mannschaften das dritte Jahr ihrer Reservepflicht erlassen werden soll.

§. 133. Unser Kriegsministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 1. September 1858.

Verordnung zu Ausführung des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht, vom 1. September 1858.

(G. u. VBl. v. 1858. S. 211.)

Zu Ausführung des unterm heutigen Tage erlassenen Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet: 2c.

§. 1. Zu Einleitung der Behufs der Ergänzung der activen Armee nach §. 43. des Gesetzes alljährlich erforderlichen Aushebung wird vor dem Eintritte der letzteren der Bedarf an

†) Sowohl besondere militairdienstliche Interessen, als auch allgemeinere der einzelnen Heimathsgemeinden u. des Staates selbst lassen es wünschenswerth und sogar nothwendig erscheinen, daß Soldaten während ihrer Dienstzeit in der Regel und abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen unverehelicht bleiben und von Errichtung eines eigenen Familienheerdes absehen. In Ansehung der bereits als active Soldaten eingetretenen Mannschaften ist in dieser Beziehung durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen und dienstliche Vorschriften besondere Vorkehrung getroffen. Dieselben dürfen ohne specielle Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ein eheliches Verhältniß nicht eingehen. Ganz gleiche Rücksichten walten aber auch bei denjenigen ob, die, nicht active Militairs, doch noch für die Zukunft in die Lage kommen können, dergleichen nach Maßgabe der über Erfüllung der Militairpflicht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu werden.

Zu diesen Mannschaften gehören ganz vorzugsweise die Dienstreservisten, die nach §. 36. des Ges. vom 1. Sept. 1858. die Verpflichtung haben, sofort von dem Zeitpuncte an, wo die Armee auf den Kriegsfuß gesetzt wird, nach dem vorhandenen Bedürfnisse als active Soldaten in die Armee einzutreten, da die allgemeinen auf alle Militairpflichtige ohne Unterschied Anwendung leidenden Vorschriften in §§. 99. 100. des angezogenen Gesetzes, wonach keinem jungen Manne, bevor er nicht nachgewiesen hat, daß er in Bezug auf seine Militairpflicht den Vorschriften dieses Gesetzes Gnüge geleistet habe, die Verehelichung gestattet werden darf, auch auf diese Mannschaften sich mit beziehen.

Es ist daher den Dienstreservisten gleich den als Ernährer oder aus einem anderen Grunde Zurückgestellten die Verehelichung ohne Weiteres und ohne Dispensationsertheilung, welche dem Königl. Kriegsministerium zusteht, nicht zu gestatten. — Verordnung des Kriegsministerii an die Kreisd. zu Bud. vom 29. Juni 1861., den übrigen Kreisd. abschriftl. zur Kenntnißnahme zugef., worauf das Nöthige an die Geistlichen verfügt worden ist von der Kreisd. zu Bud. durch G.V. v. 17. Juli 1861. (Krsbl. No. 151.), und von der Kreisd. zu Zw. durch G.V. vom 20. ejsd. (V.Bl. ders. No. 11.), sowie demnächst auch die Kreisd. zu Leipz. in einem in No. 35. ihres Vbl. v. 1861. enthaltenen Aufsatze „Ueber Verehelichung von Dienstreservisten" die Geistlichen ihres Bezirks zur Nachachtung hierauf aufmerksam gemacht hat.

Ferner sind in einer G.V. der Kreisd. zu Dr. vom 29. Jan. 1862. (in No. III. deren Vbl.), der Kreisd. zu Zw. von demselben dato (in deren Vbl. No. 4.), der Kreisd. zu Bud. vom 31. Jan. 1862. sowie der Kreisd. zu Leipz. von demselben dato (in No. 7. deren Vbl. v. 1862.) die Geistlichen noch besonders auf den hiernach in Bezug auf die Gestattung der Verheirathung zwischen den Dienst- und den Kriegsreservisten bestehenden Unterschied mit dem Bemerken hingewiesen worden, daß die Kriegsreservisten im Friedensstande, d. h. so lange nicht die active Armee oder ein Theil derselben auf den Kriegsfuß gestellt ist, nach §. 34. des Gesetzes an der Verheirathung nicht behindert seien, während dagegen den Dienstreservisten ohne dazu erlangte Dispensation von Seiten des Königl. Kriegsministerii das Heirathen allerdings auch während des Friedensstandes nicht gestattet sei.

Geburtsscheinen, Geburts- und Anmeldungs-(Orts-)Listen nach den Schemas unter I. und II. durch das Kriegsministerium den Amtshauptmannschaften zugesendet und von selbigen den Ortsobrigkeiten, Geistlichen und Anstaltsbehörden, soweit nöthig, mit behufiger Anweisung zugängig gemacht. zc.

§. 21. Die im §. 44. des Gesetzes angeordnete Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften erfolgt den 1. November jeden Jahres, oder, wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, an dem darauf folgenden nächsten Wochentage.

§. 22. Unter der Anmeldungsmannschaft sind außer den zur Dienstreserve gehörigen Mannschaften (§. 134.) auch die auf Grund der §§. 5ᵇ. 13. und 20. des Gesetzes zeitlich Befreiten und Zurückgestellten mit begriffen.

§. 23. Jeder Militairpflichtige hat bei der Anmeldung über seine persönlichen Verhältnisse genaue Auskunft zu ertheilen und, wenn er am Orte der Anmeldung nicht einheimisch, sondern nur vorübergehend anwesend ist, auf Verlangen durch Vorlegung seiner Reise- und sonstigen Legitimation die erforderliche Nachweisung zu geben.

Geschieht die Anmeldung durch Beauftragte, so haben Letztere alle hierbei von ihnen gegebenen Nachweisungen persönlich zu vertreten. zc.

§. 25. Die Anmeldung derjenigen militair- und gestellpflichtigen Mannschaften, welche sich innerhalb eines städtischen Gemeindebezirks aufhalten, erfolgt bei dem Stadtrathe, auf dem Lande bei den von der Ortsobrigkeit dazu mit Auftrage versehenen Gemeindevorständen oder Localgerichten und in den §. 8. des Gesetzes gedachten Anstalten bei der akademischen oder sonstigen Behörde. zc.

§. 28. Von den das Anmeldungsgeschäft besorgenden Behörden ist mit größter Genauigkeit zu verfahren. Insbesondere ist auf richtige Eintragung der Vor- und Zunamen, des Lebensalters, der Lebensverhältnisse und Geburtsorte der sich anmeldenden Mannschaften Bedacht zu nehmen. Befinden sich unter denselben solche Individuen, welche wegen begangener Verbrechen mit Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe belegt worden, oder als Vagabonden zu betrachten sind, so ist in der Anmeldungsliste das, was hierüber bekannt worden, anzumerken. Zu Erlangung der nöthigen Kenntniß über die Lebensverhältnisse solcher Militairpflichtigen, welche im Anmeldungsorte nicht einheimisch sind, sondern sich nur vorübergehend aufhalten, ist Einsicht in deren Pässe, Wander- oder Dienstbücher oder sonstige Legitimationen zu nehmen.

§. 29. Die Nachweisung des Lebensalters ist auf folgende Weise zu bewirken:

a. über die im Orte selbst gebornen Mannschaften, welche im Jahre der Aushebung das 20. Lebensjahr zurücklegen, haben die geistlichen Behörden die unentgeldliche Abfassung von Geburtslisten nach dem §. 1. erwähnten Schema unter I. durch Ausfüllung der ersten bis mit vierten Rubrik zu besorgen. Sie haben diese Listen für jeden Ort besonders zu fertigen und den 12. October jeden Jahres an die Localbehörden abzugeben, von welchen die fünfte und sechste Rubrik auszufüllen ist*);

b. die an anderen Orten des Inlandes geborenen militairpflichtigen Mannschaften haben ihr Lebensalter durch die gesetzlich eingeführten Geburtsscheine und die im Auslande gebornen durch Taufzeugnisse nachzuweisen. zc.

§. 40. Zum Behufe der Aushebung sind die angemeldeten, in der Ortsliste aufgeführten militairpflichtigen Mannschaften zur persönlichen Gestellung vor der Aushebungscommission aus jedem Orte, in den Städten durch ein Mitglied des Stadtraths, auf dem Lande nach Anordnung der Ortsobrigkeit durch den Gemeindevorstand, oder eine Gerichtsperson (§. 15.) zur nöthigen Auskunftsertheilung über ihre Verhältnisse dahin zu begleiten.

An Orten, wo eine oder mehrere Bildungsanstalten sich befinden, ist dafür zu sorgen, daß bei der Gestellung der angemeldeten Militairpflichtigen zugleich ein Mitglied der akademischen Behörde oder der Vorgesetzte des Instituts anwesend ist. zc.

§. 52. Für die in den Landes-Versorgungsanstalten, sowie in der Blindenanstalt und dem Taubstummeninstitute zu Dresden aufgezeichneten Individuen sind nach den Notizen der Aufzeichnungslisten deren Geburtsscheine mit Befreiungsbescheinigungen zu versehen, oder, soweit nöthig, besondere Befreiungsscheine auszustellen und solche an die betreffenden Anstalten abzugeben.

§. 55. Bei den im §. 8. des Gesetzes bezeichneten Individuen kann der Vorbehalt späterer Erklärung über den Eintritt in die Armee oder den Gebrauch der Stellvertretung keinen Grund zur Aussetzung der ärztlichen Untersuchung abgeben und ebensowenig Letztere der Berechtigung zu obigem Vorbehalte Eintrag thun. Wenn zu deren Einstellung in das Militair nach dem Ablaufe der Zurückstellungsfrist zu verschreiten ist, so bleibt solche von dem Erfolge einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung abhängig. Diese kann, dafern der mit Frist Zurückgestellte bei deren Ablaufe in einem anderen amtshauptmannschaftlichen Bezirke, als wo er zurückgestellt worden, sich aufhält und

*) In den nach obiger Vorschrift von den Geistlichen einzureichenden **Geburtslisten** sind häufig auch solche Personen mit aufgeführt worden, welche innerhalb der Parochie des Geburtsortes vor Ablauf des 20. Lebensjahres wiederum mit Tode abgegangen waren. Wenn dieß aber den Bestimmungen der Verordnung vom 30. Mai 1844. (G. u. Vbl. v. J. 1844. S. 190.) nicht entspricht, und um dieß zu vermeiden, darinnen vorgeschrieben worden ist, daß alle Kirchenbuchsführer, wenn innerhalb der Parochie geborne Personen männlichen Geschlechts vor Ablauf d. 20. Altersjahres innerhalb solcher wiederum verstorben, solches in dem die Taufnachrichten enthaltenden Abschnitte des Kirchenbuchs nachträglich bemerken sollen, so hat die Kreisd. zu Bud. den Geistlichen ihres Bezirks durch G.V. **vom** 5. **Aug**. 1861. (in No. 162. des Bud.Krsbl. v. 1861.) diese Vorschrift wiederholt in Erinnerung gebracht, und dieselben angewiesen, sich sowohl bei Führung der Kirchenbücher, resp. durch demgemäße Anweisung und Ueberwachung des Küsters, als auch bei Ausstellung der obgedachten Geburtslisten sorgfältig hiernach zu achten.

seine Erklärung daselbst abgiebt, auch in diesem vorgenommen, auch kann, nach Befinden, Befreiungsbescheinigung ertheilt und Einstandsgelderzahlung angenommen, sowie mit Ueberweisung an das Militair, oder Versetzung in die Dienstreserve (§. 38. 1. des Gesetzes) verfahren werden, die betreffende Amtshauptmannschaft hat aber derjenigen, bei welcher die Zurückstellung wegen Berufsbildung erfolgt ist, alsbald Nachricht zu geben (§. 111.) rc.

§. 60. Würde einem Militairpflichtigen, welcher nach §. 8. des Gesetzes wegen Berufsbildung auf Zurückstellung Anspruch macht, gleichzeitig ein Zurückstellungsgrund in Gemäßheit §. 13. des Gesetzes wegen noch zu erwartender Körperlänge zur Seite stehen, so ist dem letzteren, für den Militairpflichtigen ohnehin vortheilhafteren Zurückstellungsgrunde der Vorzug zu geben und der erstere dann erst in Anwendung zu bringen und darüber Beschluß zu fassen, wenn sich bei anderweiter Gestellung solcher Zurückgestellten ergiebt, daß sie inzwischen eine Maaßlänge von 68 Zoll oder darüber erreicht haben, mithin dem Militair sofort zu überweisen sein würden, dafern ihnen nicht der bereits wegen Berufsbildung geltend gemachte Anspruch noch zur Seite stünde und zur Erledigung zu bringen wäre.

Tritt bei einem solchen in Gemäßheit §. 13. des Gesetzes Zurückgestellten in der Zwischenzeit und vor der anderweiten Gestellung die Einberufung zum Ersatze oder zur Ergänzung ein, so ist der wegen Berufsbildung geltend gemachte Anspruch auf Zurückstellung ohne Anstand von der Bezirksamtshauptmannschaft zu erörtern und, wenn er nach den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend begründet befunden wird, unter Hinweisung auf die nun nach §. 10. des Gesetzes obliegende Verpflichtung, zuzugestehen, an der Stelle des in dieser Weise Zurückgestellten aber der der Maaßlänge zunächst folgende Ersatz- oder Ergänzungspflichtige dem Militair zu überweisen.

§. 61. Gesuche um Zurückstellung wegen Berufsbildung sind spätestens im Reclamationstermine bis Mittags 12 Uhr anzubringen. rc.

§. 96. Militairpflichtige Mannschaften, welche in Gemäßheit der §§. 67. und 68. des Gesetzes von der

Stellvertretung

Gebrauch machen wollen, haben ihre diesfallsigen Gesuche während der Dauer der Aushebung und bis zum Ablaufe des Reclamationstermins bei der Bezirksaushebungscommission, nach gedachtem Termine aber bei der Bezirksamtshauptmannschaft binnen der im §. 69. b. des Gesetzes festgesetzten Frist anzubringen. Ebendaselbst hat auch die Erlegung des Einstandsgeldes zu erfolgen. rc.

§. 121. Wenn ein zum freiwilligen Eintreten in den Militairdienst sich meldender junger Mann als Signalist Aufnahme zu erlangen wünscht, so ist zwar Seiten der Amtshauptmannschaft von der Ermittelung der zur Diensttüchtigkeit mit erforderlichen gesetzlichen Körperlänge abzusehen, jeden Falls aber ohne weitere Erörterung die Ueberweisung zu versagen, wenn derselbe die Schuljahre noch nicht überschritten haben und der Schule noch nicht entlassen sein sollte. rc.

§. 140. Zu Sicherung der

ungehinderten Verfügung über Militairpflichtige

gehört zunächst die Beobachtung der Vorschriften des Mandats vom 20. September 1826. über Führung der Geburtsscheincontrole. Insbesondere ist darauf streng zu halten, daß jeder junge Mann, der zu Führung eines Geburtsscheins gesetzlich verpflichtet ist, sobald er seinen Aufenthaltsort verläßt, durch seinen Geburtsschein bei der Ortsbehörde sich vorschriftsmäßig legitimirt. rc.

Dresden, am 1. September 1858.

I.

Verzeichniß

der

in . . . .

vom 1. Januar bis mit 31. December 18 . . gebornen männlichen Personen, mit Ausnahme derer, welche bereits wieder gestorben sind.

Fortlaufende Nummer.	Tag der Geburt nach der Zeitfolge.	Vor- und Zunamen.	Name, Stand od. Gewerbe des Vaters.	Ob der Mann sich im Orte aufhalte oder nicht.	Bemerkungen über den muthmaßlichen Aufenthalt und die Lebensverhältnisse des Abwesenden.

Pfarramt etc.

Stadtrath (Gerichtsamt) etc.

Gesetz, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarschulen betr., vom 28. October 1858.

(G. u. Vbl. v. 1858. S. 271.)

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. verordnen in Ansehung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Die Paragraphen 1. und 2. des Gesetzes, einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835. betreffend, vom 3. Mai 1851. werden aufgehoben.

§. 2. Das zu Geldwerth angeschlagene Gesammt-Einkommen eines ständigen Lehrers darf nicht unter 150 Thalern jährlich, in Städten von 5000. bis mit 10,000 Einwohnern nicht unter 180 Thalern und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern nicht unter 200 Thalern jährlich betragen. Die Anzahl der von ihm zu unterrichtenden Kinder ist hierbei ohne Einfluß[1]).

Die freie Wohnung und das da, wo freie Wohnung nicht beschafft werden kann, nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende Aequivalent an Geld ist in dieses Einkommen nicht einzurechnen[2]), das Einkommen von einem Kirchendienste aber nur soweit, als es die Summe von Sechszig Thalern — — übersteigt[3]) [4]).

---

1) Bei Feststellung der hiernach zu gewährenden Lehrerbesoldungen sind auch solche Bezüge mit einzurechnen, welche einem Lehrer als solchem aus Stiftungen oder sonst nur für seine Person zu Verbesserung seines zeitherigen Einkommens bewilligt worden sind. Denn wenn auch bei Errichtung solcher Stiftungen die Absicht dahin gegangen sein mag, nicht die Gemeinde in der Erfüllung ihrer damaligen Verbindlichkeiten gegen den Lehrer zu erleichtern, sondern diesem selbst dadurch eine Verbesserung seines frühern Einkommens zu Theil werden zu lassen, so ist doch jetzt bei Bemessung der Gehaltserhöhungen und Dienstalterszulagen, welche in Folge des Gesetzes vom 28. October 1858. einzutreten haben, das Gesammteinkommen des Lehrers ins Auge zu fassen, zu welchem dergleichen Bezüge ebenfalls gehören. Nach diesem Grundsatze hat das Cultusministerium in einer Verordnung an die Kreisd. zu Zw. vom 31. Januar 1860., die Regulirung der Gehaltsverhältnisse der Schulstelle zu Wernsdorf betr., entschieden, daß die Zinsen eines im J. 1838. zu Verbesserung des Einkommens der Schulstelle gestifteten Legats bei Berechnung der vom Lehrer nach dem Gesetze vom 28. Oct. 1858. zu beanspruchenden Besoldung mit einzurechnen, nicht aber als ein solcher Bezug anzusehen seien, welcher etwa vom Lehrer noch über das jetzt gesetzliche Einkommen seiner Stelle gefordert werden könne. Derselbe Grundsatz findet sich ausgesprochen in einer wegen Regulirung des Lehrergehalts bei der Schulstelle zu Sahlassan an die Kreisd. zu Leipz. ergangenen Verordnung vom 22. August 1860., wo es sich um die Einrechnung ähnlicher Legatenzinsen handelte, welche dem Lehrer im J. 1808. als Zuschuß zu seinem Gehalte ausgesetzt worden waren, und wobei vom Ministerio noch ausdrücklich bemerkt worden ist, daß dergleichen Bezüge, ebenso wie in die Dienstalterszulagen, auch schon in den gesetzlich erhöhten Minimalgehalt auf den nach Aufrechnung des Einkommens vom Schulgelde sich etwa noch ergebenden und durch Anlagen zu deckenden Fehlbetrag mit eingerechnet werden könnten.

2) Die in §. 2. Alin. 2. und §. 3. Alin. 4. des Gesetzes enthaltene Bestimmung, daß den Lehrern freie Wohnung oder statt deren ein Geldäquivalent zu gewähren, und daß weder jene noch dieses in das Minimaleinkommen und auf die Alterszulagen in Anrechnung zu bringen ist, enthält einen Grundsatz, welchen das Cultusministerium, insbesondere auch in Ansehung der Lehrer in den Städten, schon vor dem Gesetze vom 28. October 1858., welches sich zu Vermeidung jedes fernern Zweifels deshalb an den angeführten Stellen bestimmter hierüber ausspricht, festgehalten hat. Wie demnach jeder Lehrer, auch in Städten, Anspruch auf freie Wohnung hat, so ist insbesondere auch solchen Lehrern, welchen in ihren Vocationen freie Wohnung oder statt deren ein Geldäquivalent nicht ausdrücklich zugesichert worden ist, und zwar nicht nur denjenigen, welche bloß den gesetzlichen Minimalgehalt beziehen, sondern auch denen, welche in Rücksicht auf ihr Dienstalter die gesetzlich geordneten Zulagen erhalten, die freie Wohnung oder statt ihrer eine Geldentschädigung zu gewähren, ohne daß daher die freie Wohnung oder das Wohnungsäquivalent in den Gehalt bis zu dem nach den gesetzlichen Alterszulagen sich ergebenden Betrage desselben eingerechnet werden kann. Vielmehr ist anzunehmen, daß nur erst dann, wenn das fundationsmäßige Einkommen der Stelle den gesetzlichen Minimalgehalt und beziehendlich die nach den gesetzlichen Alterszulagen erforderliche Höhe übersteigt, dieses Mehr auf das Wohnungsäquivalent gerechnet werden darf, was gerechtfertigt erscheint, weil eben in diesen Fällen, daß der Lehrer ausser freier Wohnung mindestens so und soviel Einkommen haben müsse, vollständig genügt wird. In dieser Weise hat das Cultusministerium besagte Verordnung an die Kreisd. zu Bud. vom 15. December 1858., welche unter dem 24. Juni 1859. der Kreisd. zu Dresden auf eine von derselben in gleicher Beziehung gestellte Anfrage abschrifl. zugefertigt worden ist, den Stadtrath zu Zittau bezüglich einer wegen der Gehalte der Lehrer an der Stadtschule daselbst entstandenen Differenz bescheiden lassen, sowie eine gleiche Bescheidung bei Gelegenheit einer ähnlichen Differenz hinsichtlich der Gehalte der Lehrer in Chemnitz erfolgt ist in einer Verordnung an die Kreisd. zu Zw. vom 2. April 1859.

3) Auf einen Antrag der Löbauer Lehrerconferenz, es möge nachträglich im Gesetzwege bestimmt werden, daß den Kirchschullehrern, deren Kirchendienst baaren Aufwand verursache, eine bestimmte auf diesen Aufwand zu rechnende Summe weder in den Minimalgehalt noch in die Alterszulage eingerechnet werde, ist den Petenten in Gemäßheit einer Verordnung des C. M. vom 13. April 1861. durch Verordn. der Kreisd. zu Bud. v. 31. Mai 1861. folgendes zu erkennen gegeben worden: „Im Allgemeinen sei es unmöglich, einen gleichen bestimmten Satz als Aufwand des Kirchendienstes für alle mit Kirchendienst verbundenen Lehrerstellen anzunehmen; eine Entscheidung darüber könne vielmehr nur im concreten Falle erfolgen. Dazu werde es aber eines Gesetzes nicht bedürfen, da überhaupt nur das Kirchendiensteinkommen nach Abzug des Aufwandes zu berechnen sein werde. Was aber im einzelnen Falle als ein solcher Aufwand zu achten sei, darüber stehe nächst der Schulinspection der Kreisdirection als Consistorialbehörde die Entschließung zu, und sei nur beispielsweise darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn für gewisse Functionen des Kirchendienstes der Lehrer aus dem Kirchenärar oder von der Kirchengemeinde eine feste Remuneration erhalte, diese Function aber nach den bestehenden Gesetzen zulässiger Weise vom Lehrer an Andere gegen Vergütung der Bemühung überlassen werde, dann jene, dem Lehrer ausgesetzte, Remuneration in das Kirchendiensteinkommen nicht einzurechnen sein werde, wie denn auch gewisse Bezüge, wie z. B. zu Glockenschmiere verabreichte Beträge, nur als restituirter Verlag zu betrachten seien und daher natürlich ebensowenig als Kirchendiensteinkommen betrachtet werden könnten."

Bei Eröffnung vorstehender Resolution, wornach das Cultusministerium Anstand genommen hat, auf die Vorstellung gedachter Conferenz im Allgemeinen etwas zu beschließen, hat die Kreisdirection zu Budissin zugleich bemerkt, daß sie den einzelnen Kirchschullehrern zu überlassen habe, ob dieselben besondere Anträge auf Regulirung ihrer Emolumente, deren gehörige Begründung man voraussetze, bei den ihnen zunächst vorgesetzten Behörden stellen wollten.

4) Bei Beurtheilung der Frage, welcher Theil des hiernach zu scheidenden Einkommens zum Kirchen- oder zum Schuldienste gehöre, ist, falls die Qualität einzelner Bezüge zweifelhaft sein sollte, zunächst auf die Matrikeln oder die sonst etwa vorhandenen Stiftungsurkunden zurückzugehen, und die Eigenschaft solcher Bezüge nach den darin enthaltenen Nachrichten zu ermitteln und festzustellen. Wenn aber weder eine Matrikel noch andere urkundliche Nachrichten vorhanden sind, oder diese keine hinreichende Unterlage für die Entscheidung enthalten, so ist davon auszugehen, daß das fundationsmäßige Einkommen einer Kirchschulstelle nicht allein auf den Kirchendienst gerechnet werden könne, da schon nach dem 38. Gen.Art. v. J. 1580. die „Kirchner und Glöckner" zum Theil auch als Lehrer zu fungiren hatten. Es ist daher vom Cultusministerio nach Inhalt einer Verordnung an die Kreisd. zu Bud. v. 12. December 1851. für unbedenklich erachtet worden, daß in solchen Fällen von demjenigen Einkommen, welches nicht unzweifelhaft für kirchliche Verrichtungen gewährt werde, die Hälfte auf den Schuldienst gerechnet werden möge. —

Die Entschädigungen für das Abhalten von Betstunden und die Accidentien für Leichen und Taufen, welche Nebenschullehrer beziehen, sind ohne Unterschied, ob gleichzeitig die betreffenden Hauptlehrer ebenfalls mit zu amtiren haben oder nicht, als Kirchendiensteinkommen anzusehen, wogegen die Accidentien der Nebenschullehrer vom Vorbereitungsunterrichte der Katechumenen für Schuldiensteinkommen zu betrachten sind. Ebenso ist das Einkommen, welches

Einem Hülfslehrer ist, außer freier Wohnung, Heizung und Kost, oder einem desfallsigen von der Behörde genehmigten Aequivalente, wenigstens ein baarer Gehalt von Vierzig Thalern — — auszusetzen.

Wer die Bezüge eines Hülfslehrers zu gewähren habe, ob der Hauptlehrer, oder die Schulgemeinde, das bestimmt die Behörde mit Rücksicht auf die Gründe, welche dessen Anstellung bedingen. Liegt der Grund in der Persönlichkeit des Hauptlehrers, so kann dieser nach Befinden angehalten werden, den Aufwand für den Hülfslehrer ganz zu übertragen.

Eine Verminderung des mit einer Schulstelle verbundenen Einkommens darf nur nach vorgängigem Gehör des Collators und mit Genehmigung des Cultusministeriums[5]) vorgenommen werden.

§. 3. Das Einkommen ständiger Lehrer an Schulen, welche mehr als 50 Kinder zählen, ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde zu gewähren hat, folgendermaaßen zu erhöhen:

nach einer vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers an zu rechnenden Dienstzeit[6])

von 5 Jahren bis auf 180 Thaler,
„ 10 „ „ „ 210 „
„ 15 „ „ „ 240 „
„ 20 „ „ „ 270 „

In Städten von 5000 bis mit 10,000 Einwohnern sind diese Gehaltssätze auf 210 Thaler, 250 Thaler, 320 Thaler, 360 Thaler, und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern auf 240 Thaler, 280 Thaler, 360 Thaler und 400 Thaler zu erhöhen.

Der Gehalt ständiger Lehrer an Schulen von 50 und weniger Kindern ist in den angegebenen vier Stadien ihrer Dienstzeit auf 160 Thaler, 170 Thaler, 180 Thaler und 200 Thaler zu erhöhen[7]).

Es haben jedoch auf diese Zulagen, bei welchen weder die freie Wohnung, noch das dafür zu gewährende Aequivalent[8]) (§. 2.), wohl aber das ganze Einkommen von einem Kirchendienste mit in Anrechnung kommt[8b]), nur solche Lehrer Anspruch, die bei untadelhafter Aufführung durch ihre Leistungen im Amte vollständig befriedigen[9]).

---

solche Lehrer für Bestellung der Aufgebote auf den Pfarrämtern, soweit dieß überhaupt durch sie für dritte geschehen kann, und für das Gevatterbriefschreiben erhalten, denselben auf das Einkommen vom Kirchendienste anzurechnen. Verordn. des C.M. an die Kreisd. zu Zwickau vom 23. März 1852.

5) S. jedoch bei Abtrennung des Glöcknerdienstes von Kirchschulstellen die Verordnung vom 14. Jan. 1851. in der Anmerk. 131. zur Verordn. zum Schulgesetze vom 9. Juni 1835.

6) Die Berechnung der Dienstzeit hat überhaupt von der Zeit an zu beginnen, wo der betreffende Lehrer ein ständiges Amt als ständiger Lehrer verwaltet hat, und zwar von dem Tage, wo er dieses Amt angetreten hat. War die Stelle bisher schon eine ständige, so hat als Zeitpunct des Amtsantritts der Tag der Einweisung, oder wenn dieser unbekannt wäre, der Tag der Confirmation, oder wenn auch dieser ganz unerwarteter Weise nicht angegeben werden könnte, der Tag der Ausstellung der Vocation zu gelten. Wenn aber die Stelle erst während der Dienstzeit des betreffenden Lehrers zu einer ständigen erhoben worden ist, so ist die Dienstzeit vom Tage der Anerkennung der Ständigkeit des Lehrers an zu berechnen. Hätte jedoch der Lehrer an einem dieser Zeitpuncte das 25. Lebensjahr noch nicht erfüllt, so ist die Dienstzeit erst von diesem Alter an zu rechnen. — Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Zwickau vom 16. Juni 1851., den übrigen Kreisd. u. dem Ges.Cons. zu Glauchau abschriftl. zugefertigt.

7) In Bezug auf die in §. 3. d. Gesetzes bemerkte Schulkinderzahl ist vom Cultusministerio in einer Verordn. an die Kreisd zu Dresden vom 14. Juni 1859., die Gehaltsverhältnisse der Schulstelle zu Würschnitz betr., sowie in einer Verordnung an die Kreisd. zu Budissin vom 28. Juni 1859., die Gehaltsverhältnisse der Schulstelle zu Bulleritz betr., der Grundsatz anerkannt und ausgesprochen worden, daß eine Schule, um in Rücksicht auf die Gehaltsansprüche des Lehrers als eine größere zu gelten, mindestens 51 Kinder zählen müsse, und daß ein nach der Durchschnittsberechnung sich ergebender bloßer Bruchtheil über eine Schulkinderzahl von 50 hierbei nicht berücksichtigt werden könne. —

Ausserdem haben bei Beurtheilung der Frage, inwiefern eine Schule beim Schwanken der Schulkinderzahl in den letzten Jahren und wenn diese Zahl gegen früher zurückgegangen ist, noch als eine größere im Sinne von §. 3. des Gesetzes angesehen werden könne, folgende Grundsätze zum Anhalten zu dienen, welche vom Cultusministerio bereits bei Ausführung des Gesetzes vom 3. Mai 1851. den Consistorialbehörden in einer an die Kreisd. zu Zwickau ergangenen, den übrigen Kreisd. u. dem Ges.Cons. zu Glauchau abschriftl. zugefertigten Verordnung vom 5. August 1851. zu ihrer dießfallsigen Nachachtung eröffnet worden sind.

Hat eine Schule zeither häufiger 51 (damals 60) und mehr Kinder, als unter dieser Zahl gehabt, oder hat sie jetzt diese Zahl und ist zu erwarten, daß fernerhin diese Zahl werde erreicht oder überschritten werden, so ist die Schule als eine größere anzusehen, und dem Lehrer der höhere Gehalt zu gewähren. Ist aber einem Lehrer nach dem zeitherigen Bestande der Schule der höhere Gehalt einmal zugestanden worden, so wird ihm derselbe wegen Verminderung der Schülerzahl nicht entzogen werden können, und vielmehr auf seine Versetzung in eine andere Schulstelle Bedacht zu nehmen sein, um nach seinem Abgange die Besoldungsverhältnisse angemessen zu reguliren.

In Schulen mit mehrern Classen wird ein Lehrer, der nur eine Classe unterrichtet, die noch nicht mindestens 51 Kinder zählt, aus dem Gesetze keinen Anspruch auf Erhöhung seines Gehalts nach den Sätzen für größere Schulen machen können. —

Uebrigens sind bei Berechnung der für den Bezug der höhern Gehaltszulagen erforderlichen Schulkinderzahl auch auswärtige im Schulbezirke sich nur vorübergehend aufhaltende Kinder, namentlich solche, welche als dort vermiethete Dienstboten die Schule besuchen, mit zu berücksichtigen, sobald durch sie die Zahl der Schulkinder so vermehrt wird, daß die Zahl von wenigstens 51 Schulkindern gewöhnlich erreicht oder überschritten wird. — Verordnung des C.M. an die Kreisdirection zu Leipz. vom 10. März 1852.

8) S. Anmerk. 2.

8b) Bei Feststellung des Kirchendiensteinkommens zum Zweck der Einrechnung in die Dienstalterszulagen sind lediglich die matrikelmäßigen oder sonst observanzmäßigen Bezüge in Ansatz zu bringen, nicht aber können dabei auch solche freiwillige Spenden mit in Anrechnung gebracht werden, welche etwa in einzelnen Fällen den betreffenden Kirchendienern über die geordnete Gebühr gegeben werden, da nach der präsumtiven Absicht der Geber anzunehmen ist, daß durch dergleichen gezahlte Mehrbeträge an Accidentien dem Inhaber der Stelle ein Vortheil zugewendet werden solle, dieselben daher als rein persönliche Geschenke betrachtet werden müssen, welche eben deshalb zur Einrechnung in die zu gewährenden gesetzlichen Alterszulagen nicht geeignet erscheinen. Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Leipz. vom 31. Mai 1863. auf Recurs des Stadtraths zu Roßwein.

9) Ueber die Frage, ob ein Lehrer durch seine Aufführung und seine Leistungen im Amte vollständig befriedige, haben nach der in der Anmerk. 7. angezogenen Verordnung vom 5. August 1851. zuvörderst beide Mitglieder der Schulinspection, mithin der geistliche und weltliche Inspector, zu entscheiden. Das Ministerium hat hierbei bemerkt, daß ein bestimmter Maßstab für die von der Inspection über die Leistungen eines Lehrers anzustellende Erwägung nicht vorgeschrieben werden könne. Es komme darauf an, ob der Lehrer für sein Amt gehörig befähigt sei und ob er dieser Befähigung nach das Erforderliche leiste. Es verstehe sich daher von selbst, daß, wenn auch der Zustand der Schule nicht vollkommen befriedige, die Ursache des Mangels aber nicht in dem Lehrer liege, diesem daraus ein Vorwurf nicht gemacht, und die gesetzliche Zulage deshalb nicht versagt werden könne. Habe aber die Schulinspection die Ueberzeugung, daß der Lehrer nach seiner Aufführung und nach seinen Leistungen auf die Zulage Anspruch habe, so habe sie die Schulgemeinde zu Gewährung derselben anzuhalten, oder, wenn die Gemeinde ihr Unvermögen vorschütze, und andere geeignete Mittel, aus denen die Zulage bestritten werden könne, nicht vorhanden seien, wegen eines aus der Staatscasse zu gewährenden Zuschusses an die Kreisdirection, behufs weiterer Vortragserstattung an das Ministerium, zu berichten, dabei aber gewissenhaft anzuzeigen, nach welcher Richtung hin etwa Ausstellungen gegen die Aufführung

Bei vorhandenem Unvermögen der betreffenden Schulgemeinden und beim Mangel anderer Mittel sind zur Aushülfe aus Staatscassen Zuschüsse zu gewähren[10]).

Lehrer, welche eine Aufrückung in eine einträglichere Stelle ohne hinreichenden Grund ablehnen, oder einer solchen Hindernisse in den Weg legen, verlieren dadurch den Anspruch auf Gehaltszulage.

Auch haben auf die in diesem Paragraphen bestimmten Aufrückungen in höhere Gehalte die betreffenden Lehrer nur so lange Anspruch, bis nicht ein Anderes im Wege der Gesetzgebung geordnet wird[11]).

Collatoren dürfen zu Schulstellen von 240 Thalern und darüber nur solche Lehrer berufen, welche im Dienstalter von wenigstens fünf Jahren stehen. Ausnahmen hiervon hängen von der Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ab[12]).

§. 4. Wo der Ertrag des Schulgeldes das dem Lehrer ausgesetzte Schulgeldfixum übersteigt, bleibt der vorgesetzten Schulbehörde überlassen, das Fixum angemessen zu erhöhen. Dieselbe kann auch da, wo das Schulgeld nach einem geringeren Durchschnittssatze als einem Neugroschen wöchentlich für jedes schulpflichtige Kind erhoben wird, diesen geringeren Satz nach den Verhältnissen bis zu einem Neugroschen erhöhen[13])[14]).

---

oder gegen die Leistungen des Lehrers zu machen seien. In Ansehung derjenigen Lehrer, an deren Aufführung oder Leistungen früher erhebliche Ausstellungen zu machen gewesen sind, die sich aber nachher gebessert haben, habe die Schulinspection sorgfältig zu erwägen, ob diese Besserung als eine gründliche und dauernde anzunehmen sei, und könne nur, wenn sie sich davon überzeugt halte, dem betreffenden Lehrer der Anspruch auf eine Zulage zugestanden werden. Walteten darüber Zweifel ob, so sei dem Lehrer nach Befinden eine widerrufliche Gratification zu vermitteln, und derselbe noch längere Zeit aufmerksam zu beobachten. Wie lange solches zu geschehen habe, darüber könne keine Regel im Allgemeinen vorgeschrieben, sondern es müsse dieß lediglich der gewissenhaften Erwägung der Inspection überlassen werden.

10) Diese Zuschüsse werden nach einem Beschlusse des Cultusministerii vom 30. Januar 1852., wenn die Bewilligung auf die Dienstzeit des betreffenden Lehrers erfolgt ist, bei dem Ableben eines solchen Lehrers jedesmal bis zum Ablauf der gesetzlichen Gnadenzeit der Hinterlassenen desselben annoch fortgezahlt, und in derselben Weise werden auch diejenigen Zulagen, welche bis zum Ableben eines vorhandenen emeritirten Lehrers bewilligt worden sind, beim Eintritt des Todes des Emeritus, wenn derselbe pensionsberechtigte Erben hinterläßt, auf die gesetzliche Gnadenzeit fortgewährt. Demnächst soll bei Versetzung eines Lehrers, zu dessen Besoldung aus der Staatscasse ein Zuschuß gewährt wird, dieser Zuschuß auf den vollen Monat, in welchem die Versetzung erfolgt, fortgezahlt werden. —

Nachdem übrigens durch die über die Besoldungsverhältnisse der Lehrer neuerlich getroffenen Bestimmungen sowohl die Mitleidenheit der Gemeinden, als auch die Beihülfe der Staatscasse in erhöhter Maße gegen bisher in Anspruch genommen wird, so sind die Kreisdirectionen mittels Verordnung des C.M. vom 26. August 1851. angewiesen worden, künftig bei Erhebung von Hülfslehrerstellen zu ständigen Lehrerstellen und bei Errichtung neuer Schulämter jedesmal vorher, unter genauer Angabe der Verhältnisse des betreffenden Schulwesens und der beabsichtigten Dotation der zu errichtenden Stelle zum Ministerio Anzeige zu erstatten und dessen Genehmigung dazu einzuholen.

11) Bei der Beurtheilung, ob ein Lehrer den erhöhten gesetzlichen Gehalt in Anspruch zu nehmen habe, ist lediglich auf dasjenige Einkommen zu sehen, welches derselbe dermalen factisch bezieht. Mithin gebühren die fraglichen Gehaltszulagen eintretenden Falls auch Lehrersubstituten, sowie solchen Lehrern, welche einen Emeritus haben, auf die Dauer dieses Verhältnisses. Note 6. angezogene Verordnung des C.M. vom 16. Juni 1851. — Zu bemerken ist hierbei, daß dem vorgedachten Grundsatze insbesondere auch in Bezug auf Lehrersubstituten, wegen deren das Ministerium in 2 späteren Verordnungen vom 11. u. 12. December 1851. an die Kreisdirectionen zu Zw. u. Bud. im entgegengesetzten Sinne vielmehr dahin entschieden hatte, daß da, wo einem Lehrer ein Substitut beigegeben und das Einkommen der Stelle demnach auf 2 Lehrer vertheilt sei, keiner der beiden Lehrer auf Gewährung der vollen Bezüge Anspruch machen könne, welche das Gesetz zusichere, da beide Lehrer das Amt gemeinschaftlich verwalteten, mithin keinem von ihnen die alleinige Besorgung der vollen Dienstgeschäfte obliege, — in einer neuerlichen Verordnung an die Kreisd. zu Zw. vom 11. Juli 1863., die Dienstalterszulage für den Lehrersubstituten Otto in Auerbach betr., wieder nachgegangen und dessen fernere Befolgung vom C.M. ausgesprochen worden ist.

12) Die Bestimmung im Schlußsatze von §. 3. leidet auf Candidaten der Theologie und des Predigtamts, ingleichen auf Candidaten des höhern Schulamts, wenn solche zu Lehrern an Elementarschulen berufen werden, keine Anwendung, daher dieselben zur Annahme höher dotirter Stellen einer Dispensation wegen mangelnden Dienstalters nicht erst bedürfen. Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Zwickau vom 22. Januar und vom 31. Januar 1861., Lehreranstellungen bei den Bürgerschulen zu Marienberg u. Treuen betr. —

Dagegen ist im Allgemeinen die gedachte Vorschrift insbesondere auch in solchen Fällen anzuwenden, wo dem neuen Lehrer, weil ein Emeritus vorhanden ist, wegen der an diesen abzugebenden Provision, zunächst und bis zum Ableben des Emeritus nicht der Gesammtertrag einer solchen Stelle zu Theil wird. Zwar hat das Gesetz diesen Fall nicht ausdrücklich vorgesehen. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß, wenn in der bemerkten Gesetzstelle von Schulstellen mit einem Einkommen von 240 Thlr. und darüber die Rede ist, hierunter der ganze Ertrag der Stelle, und zwar bei Kirchschulstellen einschließlich des Ertrags vom Kirchendienste, verstanden worden sei und verstanden werden müsse. Dahin ist die frühere ähnliche Bestimmung in §. 2. des Gesetzes vom 3. Mai 1851. vom Cultusministerio in einer Verordnung an die Kreisd. zu Leipz. vom 18. October 1851., welche unter demselben dato auch den übrigen Kreisdirectionen und dem Ges.Consistorio zu Glauchau abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt worden ist, damals erläutert worden.

13) Die Bestimmung in §. 4. des Gesetzes bezieht sich keineswegs bloß auf solche Schulstellen, deren Einkommen nach §. 2. u. 3. bis zu den festgesetzten Minimalsätzen und dem Betrage der dem Lehrer etwa noch ausserdem für seine Person zu gewährenden Dienstalterszulagen aufzubessern ist. Vielmehr ist diese auf ausdrücklichen Antrag der Stände in das Gesetz mit aufgenommene Bestimmung als eine allgemeine Disposition anzusehen, welche auch für solche Schulstellen gilt, die bereits mit einem höhern Einkommen als dem in den §§. 2. u. 3. normirten dotirt sind, daher insbesondere auch bei solchen bereits höher dotirten Schulstellen eine Erhöhung der Schulgeldsätze und der Fixa der Lehrer nach Maßgabe der in §. 4. der Ausführungs-Verordnung hierüber ertheilten Vorschriften, nicht ausgeschlossen gewesen ist und auch vielfach statt gefunden hat. In diesem Sinne hat das Cultusministerium die Absicht des Gesetzes aufgefaßt und die neue Fixation der Lehrergehalte durchgeführt. Zu dem Ende ist in §. 4. der Ausf.-Verordn. eine allgemeine Revision der in Folge des Gesetzes vom 6. Juni 1835. statt gefundenen Fixationen des örtlichen Schulgeldes angeordnet und angenommen worden, daß eine Erhöhung des bisherigen Schulgeldfixums ohne Rücksicht auf den Betrag des Gesammteinkommens der betreffenden Stellen überall da einzutreten habe, wo entweder die Kinderzahl inzwischen gewachsen, oder wo der frühern Fixation ein unverhältnißmäßig niedriger Schulgeldersatz zum Grunde gelegen, indem man im Uebrigen von dem Grundsatze ausgegangen ist, daß unter allen Umständen der ganze ungefähre Ertrag des Schulgeldes lediglich zum Gehalte des Lehrers zu verwenden sei und das für die Stelle auszusetzende Fixum als Vergütung für die auf den Unterricht zu verwendende Zeit, Mühe und Arbeit des Lehrers zu bilden habe. Es ist daher auch eine theilweise Verwendung des Schulgeldereinkommens zu andern Schulzwecken, wie zu Baulichkeiten, Anschaffung des Inventars u. s. w. für zulässig nicht erachtet, wohl aber den Gemeinden auf dießfallsiges ausdrückliches Verlangen der Abzug der gesetzlich gestatteten Einnehmergebühren sowie die Abrechnung des Betrags des halben Schulgeldes für diejenigen armen Kinder, für welche solches nach §. 50. der Armenordnung vom 22. Oct. 1840. nur zur Hälfte aus der Armencasse zur Schulcasse gezahlt wird, nachgelassen und genehmigt worden, daß erst der dann sich ergebene Restbetrag als Schulgeldfixum gewährt werde.

Die vorbemerkten Grundsätze finden sich unter andern ausgesprochen in einer Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Budissin vom 4. Mai 1859., worin dieselbe auf einen dießfalls erstatteten Vortrag, für das Verfahren bei den vorzunehmen gewesenen Revisionen der Schulgeldfixationen sowie bei Regulirung und Feststellung der neuen Fixa mit behufiger weiterer Instruction versehen worden ist. Vergl. überdieß wegen des hier bemerkten Gegenstandes die auf dem Landtage 1860/61. stattgefundenen Verhandlungen über mehrere von verschiedenen Schulgemeinden in Bezug auf die erfolgten neuen

§. 5. Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und wird den Zeitpunkt bestimmen, zu welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 28. October 1858.

Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementar-Volksschulen vom 28. October 1858. betr., vom 28. Octbr. 1858.

(G. u. Vbl. v. 1858. S. 273.)

Zu Ausführung des Gesetzes vom 28. October dieses Jahres über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementar-Volksschulen wird verordnet, wie folgt:

§. 1. (Zu §. 5. des Gesetzes). Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1859. in Wirksamkeit.

§. 2. (Zu §§. 2. u. 3. des Gesetzes.) Vom 1. Januar 1859. an sind daher nicht nur die Minimalgehalte der ständigen Lehrerstellen, wo sie zeither geringer waren, auf die §. 2. des Gesetzes angegebenen Jahresbeträge zu erhöhen, sondern auch die Dienstalterszulagen nach den §. 3. des Gesetzes enthaltenen Vorschriften zu gewähren[15].

§. 3. (Fortsetzung zu §. 2. des Gesetzes.) Der Anspruch eines ständigen Lehrers auf den Minimalgehalt, eben so wie auf das etwa höhere fundationsmäßige Einkommen der Stelle beginnt mit dem Amtsantritte und ist weder durch ein bestimmtes Lebensalter des Lehrers, noch durch eine gewisse Zahl der Schulkinder bedingt[15].

§. 4. (Zu §. 4. des Gesetzes.) Zur Ausführung des Gesetzes ist es nothwendig, daß die in Folge des Gesetzes vom 6. Juni 1835. stattgefundenen Fixationen des örtlichen Schulgeldes einer genauen Prüfung unterworfen werden, da sie nach den dabei zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnissen der Gegenwart in sehr vielen Schulbezirken nicht mehr entsprechen[16]). Es ist daher sofort allenthalben eine Revision der Schulgeldfixationen von den Schulinspectionen vorzunehmen und bei der anderweiten Regulirung der Schulgeldfixa um so sorgfältiger zu Werke zu gehen, als aus der Staatscasse nur bei wirklich vorhandenem Unvermögen der Schulgemeinden Zuschüsse dargereicht werden können.

Insbesondere ist bei dieser Revision

a. die Zahl der Schulkinder nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre 1856., 1857., 1858. festzustellen;

b. genau zu erörtern: ob der bisher üblich gewesene Satz des Schulgeldes den örtlichen Erwerbsverhältnissen entspreche oder nicht und danach die Höhe des Schulgeldsatzes an Orten, wo er unter — 1 Ngr. — wöchentlich im Durchschnitte beträgt, dergestalt zu bestimmen, daß er, wo es die Kräfte der Schulgemeindeglieder zulassen, diesen oder doch einen demselben sich möglichst nähernden Betrag erreiche[17]), während

---

Schulgeldfixationen eingebrachte Beschwerden und Petitionen, in den Landt.Mitth. II. K. S. 3528. fg. u. I. K. S. 2067. fg.

14) Die Bestimmung in §. 4. des Gesetzes wegen Erhöhung des Schulgeldes bis zu 1 Ngr. wöchentlich für jedes Kind schließt nicht aus, daß in Schulbezirken, wo bisher schon das Schulgeld nach einem noch höhern Durchschnittsatze erhoben wurde, auch die Feststellung des Fixi unter Zugrundelegung dieses höhern bereits üblichen Schulgelderbetrags zu erfolgen habe, da im Allgemeinen daran festzuhalten ist, daß die Schulcasse am Schulgelde keinen Gewinn machen soll, wenn schon andererseits auch hierbei, wie schon die angezogene Gesetzstelle an die Hand giebt, den Verhältnissen der Schulgemeinde Rechnung zu tragen ist. In der Anmerk. 13. angef. Verordnung des C.M. vom 4. Mai 1859.

15) Bei Feststellung dieser erhöhten Gehalte ist das Einkommen aus einer Fabrikschule, wenn die Fabrikschule von Kindern aus dem Schulbezirke besucht wird, deren Schulgeld mithin der Casse der Ortsschule entgeht, dem betreffenden Lehrer auf sein übriges Einkommen aus der von ihm verwalteten Schulstelle in der Regel ebenfalls mit anzurechnen, vorausgesetzt nur, daß der fragliche Unterricht nicht etwa als ein bloßer Privatunterricht anzusehen, den der Lehrer nur freiwillig übernommen, sondern daß die Fabrikschule eine förmlich organisirte öffentliche Schulanstalt ist, an welcher dem Lehrer die Unterrichtsertheilung bei seiner Anstellung zur Verpflichtung gemacht worden ist. — In der Anmerk. 7. angef. Verordnung vom 5. August 1851.

16) Vergl. Anmerk. 13.

17) Durch die Bestimmung in §. 4. sub b., welche lediglich für die Berechnung des dem Lehrer zukommenden Schulgeldfixums dient und daher nur einen durchschnittlichen Schulgeldersatz als Maßstab für die Berechnung vorschreibt, ist nicht ausgeschlossen, daß das Schulgeld in Schulbezirken, wo solches ausdrücklich beantragt wird, nach gewissen mit Rücksicht auf die Besitz- und Vermögensverhältnisse der Beitragspflichtigen zu normirenden Abstufungen erhoben werden kann, da schon in §. 29. des Schulgesetzes vom 6. Juni 1835. vorgeschrieben ist, daß das Schulgeld nach den Vermögensverhältnissen der Beitragspflichtigen regulirt werden soll. Diese Auffassung steht nicht nur mit §. 95. der Verordn. zum Schulges. vom 9. Juni 1835. im Einklange, sondern sie wird auch durch die Verordnung vom 18. Dec. 1837. nicht alterirt, mittels welcher lediglich der willkührlichen Herabsetzung der Schulgeldersätze hat gesteuert werden sollen. Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Budissin vom 8. März 1859., Gartens und Gen. in Niedersteina Recurs betr.

Im Uebrigen sind jedoch bei der neuen Regulirung der Schulgeldersätze in den Schulgemeinden und bei deren Feststellung nach Maßgabe der Vorschrift in §. 4. sub b. der Verordn. vom 28. Oct. 1858. die Kräfte der Gesammtschulgemeinde ins Auge zu fassen, und können nicht die Verhältnisse einer einzelnen dazu gehörigen Gemeinde oder gar einzelner Mitglieder einer solchen Gemeinde dabei den Ausschlag geben. Mögen daher auch die Vermögens- und örtlichen Erwerbsverhältnisse einer einzelnen zum Schulbezirke gehörigen Gemeinde etwas ungünstiger sein, so folgt daraus noch keineswegs, daß deshalb bei der Revision des Schulgeldfixi unter den Normalschulgeldersatz ohne Weiteres herabgegangen werden müßte. Vielmehr bietet für Fälle dieser Art, wo die Verhältnisse der einzelnen zu einem Schulbezirke vereinigten Gemeinden ungleichartige sind, und wo in Bezug auf Grundbesitz, Erwerb oder wegen ihres sonstigen Vermögens eine Gemeinde vor der andern in einer günstigeren Lage sich befindet, §. 29. des El.V.Sch.Ges. vom 6. Juni 1835. in Verbindung mit §. 95. der Ausf.Verordn. zu diesem Gesetze vom 9. Juni 1835. einen Ausweg insofern dar, als hiernach das Schulgeld nach den Vermögensverhältnissen der Beitragspflichtigen durch Einführung einer Classification regulirt werden kann. Aus diesem Grunde hat das Cultusministerium den von einer eingeschulten Gemeinde erhobenen Widerspruch gegen Annahme des für die Feststellung des Fixums der Schulstelle zum Grunde gelegten und von der andern zum Schulverbande gehörigen Gemeinde zugestandenen Schulgeldersatzes von 1 Ngr. für jedes Kind als unbegründet zwar zurückgewiesen, da dieser Satz die Kräfte der Schulgemeinde in ihrer Gesammtheit keineswegs übersteige, und daher entschieden, daß dieser Durchschnittsatz für die Berechnung des Schulgeldfixums der Stelle beizubehalten sei, zugleich aber die Einwendungen der einen Gemeinde gegen die Beibehaltung eines durchgängig gleichen Schulgeldersatzes insoweit berücksichtigt, als angeordnet wurde, daß bezüglich der Erhebung des Schulgeldes den durch die Verordn. v. 18. Dec. 1837. näher erläuterten Bestimmungen des Schulgesetzes nachzugehen, und das Fixum durch Erhebung classificirter, nach den Vermögensverhältnissen der einzelnen Schulgemeindemitglieder abgestufter Schulgeldersätze aufzubringen sei. Verordnung d. C.M. an die Kreisd.

hingegen an Orten, wo der durchschnittliche Satz des wöchentlichen Schulgeldes bereits — = 1 Ngr. — = oder darüber beträgt, eine Verminderung des Schulgeldsatzes ohne Vorwissen und Genehmigung der Consistorialbehörde niemals eintreten darf [18]).

c. Je nach dem Ergebnisse dieser Erörterungen ist das Einkommen der Stelle festzusetzen.

Wird das gesetzliche Minimum, oder das höhere bisher von dem Lehrer bezogene Schulgeldfixum durch jenes Ergebniß nicht erreicht, so ist das daran Fehlende durch Anlagen von der Gemeinde aufzubringen.

d. Sind an einer Schule mehrere Lehrer ständig angestellt und ergiebt die unter a. und b. erwähnte Erörterung ein Schulgeldfixum, welches den gesetzlichen Minimalgehalt, oder den bisherigen höheren Gehalt der Lehrerstellen übersteigt, so ist dieser Mehrbetrag in beiden Fällen zu angemessener Erhöhung der gedachten Lehrerstellen durch die Consistorialbehörde zu bestimmen, insofern nicht das Bedürfniß einer Vermehrung der Stellen vorhanden ist, welchenfalls für solche dieser Mehrbetrag, soweit dazu nöthig, von deren Begründung an zu verwenden ist [19]).

e. Die Patrone der Schulen sind beim Beginn des Revisionsgeschäfts durch die Schulinspectionen davon rechtzeitig und in angemessener Weise in Kenntniß zu setzen, zur Theilnahme an den Verhandlungen mit der Schulgemeinde einzuladen und über die Ausführung etwaiger Gehaltsverbesserungen mit ihrem Gutachten zu hören, auch von dem Endresultate zu benachrichtigen. Die Lehrer sind zwar über die einschlagenden Sachverhältnisse zu befragen, zu den Verhandlungen mit der Schulgemeinde aber nicht zuzuziehen.

Dresden, am 28. October 1858.

Verordnung (des Cultusministerii), die Holzdeputate der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener und die bei Ablösung derselben erlangten Renten betr., vom 27. December 1858.

(G. u. Vbl. v. 1858. S. 393.)

Bei Berechnung der Genußzeit für die den geistlichen Stellen zustehenden Holzdeputate ist, wo darüber besondere locale Bestimmungen nicht vorlagen, zeither zumeist das von dem vormaligen Kirchenrathe an das Consistorium zu Leipzig am 12. Februar 1742. erlassene Rescript, das Deputatholz des Diaconus M. Keßner in Grimma betreffend (Cod. des Sächsischen Kirchen- und Schulrechts, Seite 139.), maaßgebend gewesen und man hat nicht nur den allgemein gültigen Grundsatz desselben festgehalten, daß Holzdeputate für eine auf den Ablieferungstermin folgende Zeit entrichtet werden, sondern hat auch angenommen, daß darnach jedes Holzdeputat auf die Zeit von Ostern bis wieder Ostern zu rechnen sei.

An vielen Orten hat man aber auch die Genußzeit auf das bürgerliche Jahr, in welchem die Ablieferung des Deputats zu erfolgen hatte, oder auf das Jahr von Michaelis bis wieder Michaelis gerechnet.

Unter diesen Umständen macht sich zu künftiger Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens, nachdem zumal die meisten Holzdeputate neuerdings zur Ablösung gelangt sind, eine allgemeine Bestimmung nöthig, wie es künftig bei eintretenden Amtswechseln und sonst wegen der Auseinandersetzung sowohl rücksichtlich der noch in natura fortdauernden Holzbezüge, als der für abgelöste dergleichen Deputate erlangten Ablösungsrenten gehalten werden soll, und wird in gedachter Beziehung hiermit Folgendes verordnet:

§. 1. Wo gegenwärtig aus dem Pfarrholze selbst, oder aus Kirchen- und anderen Stiftungshölzern, ferner aus Gemeindewaldungen noch Holzdeputate in natura an Geistliche zu entrichten sind, oder wo dergleichen Deputate von Gemeinden oder aus Kirchenärarien und anderen Stiftungscassen angekauft und geliefert werden müssen, ist durchgängig der Grundsatz festzuhalten, daß diese Deputate, wenn dieselben auch schon im Winter oder im Frühjahre geschlagen und abgegeben werden, allemal auf die künftige Zeit vom nächstfolgenden Michaelistermine bis zu Michaelis des darauf folgenden Jahres zu rechnen sind.

§. 2. In gleicher Weise ist die Genußzeit zu berechnen, wenn ein Geistlicher anstatt eines Holzdeputats dafür eine Ablösungsrente oder sonst ein Geldäquivalent zu empfangen hat.

§. 3. Gegen den in §§. 1. und 2. festgestellten Grundsatz ist sich auf abweichende locale Observanzen nicht weiter zu beziehen, und nur in dem Falle, wenn das Holzdeputat von einer Gemeinde oder einer Stiftung zu gewähren und über einen anderen Lieferungstermin eine ausdrückliche Bestimmung vorhanden ist, hat es der verpflichteten Gemeinde oder der Stiftung gegenüber bei dieser Bestimmung auch ferner zu bewenden, insoweit nicht im Wege freier Vereinbarung mit den betreffenden Gemeinden und unter Genehmigung der vorgesetzten Consistorialbehörde eine Aenderung nach der §. 1. aufgestellten Regel getroffen wird.

---

zu Leipz. vom 22. März 1861., die Regulirung des Lehrergehalts bei der Schulstelle zu Sahlassan betr.

18) Vergl. hierzu die Anmerk. 14.

19) In den Fällen, in welchen wegen sehr hoch angewachsener Kinderzahl oder beim Vorhandensein sonstiger in der Bestimmung §.14. der Verordn. zum Schulgesetze vom 9. Juni 1835. angedeuteten Verhältnisse die baldige Anstellung eines zweiten ständigen Lehrers oder eines Hülfslehrers in naher Aussicht steht, sind den betreffenden Lehrern einstweilen, als Vergütung für die ihnen inmittelst erwachsende größere Anstrengung nur verhältnißmäßige Remunerationen aus den Schulcassen auszusetzen und die Inspectionen anzuweisen, eintretenden Falls eine anderweite Regulirung des Schulgeldfixi unter Berücksichtigung der zu dem betreffenden Zeitpuncte vorhandenen Kinderzahl vorzunehmen, wobei dann die betreffenden Lehrer, wenn ihnen später ein Theil der von ihnen bis dahin unterrichteten Kinder wieder entnommen wird, vorbehältlich der Genehmigung der Consistorialbehörde, die Entziehung solcher vorübergehender Zulagen oder Remunerationen, oder eine entsprechende Kürzung des jetzt bestimmten Schulgeldfixi sich gefallen zu lassen haben. In Note 13. angef. Instructions-Verordnung vom 4. Mai 1859.

§. 4. Ist das Holzdeputat einer geistlichen Stelle bei früheren Auseinandersetzungen zwischen dem abgehenden und dem neuangetretenen Geistlichen auf einen anderen Zeitraum als von Michaelis zu Michaelis berechnet und angenommen worden, daß dasselbe bereits auf eine frühere Zeit zu liefern und zu genießen gewesen sei, so ist der Geistliche bei der künftigen Abrechnung mit dem Nachfolger wegen des ihm dadurch etwa entstehenden Ausfalls zunächst aus dem vorhandenen Holze oder aus der Holzcasse zu entschädigen, wenn es der Zustand der letzteren nach dem Ermessen der Consistorialbehörde gestattet. Sollten hier die erforderlichen Mittel dazu nicht vorhanden sein, so hat den Nachtheil der Amtsnachfolger zu tragen, welcher dann bei der Vertheilung des Holzdeputats oder des dafür gewährten Geldäquivalents jene Entschädigung an seinem Antheile sich kürzen zu lassen hat. Es mag jedoch, wenn das betreffende Lehn neben dem fortdauernden Holzdeputate noch eine Ablösungsrente für Holz bezieht, auch dieser Ausfall von der §. 7. erwähnten, zur Ablösung der Verpflichtung zu Vorauslieferung des Holzdeputats gewährten Entschädigungsrente gedeckt werden*).

§. 5. Der Betrag des einer geistlichen Stelle gebührenden Holzdeputats bleibt bei der Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben mit dem Amtsnachfolger insofern ohne Einfluß, als das Deputat, mag dasselbe viel oder wenig betragen, mag es den Haus- und Wirthschaftsbedarf des Geistlichen decken oder übersteigen, allezeit nur nach der Vorschrift im §. 1. zu berechnen und zu vertheilen ist. Hat der Geistliche von dem gelieferten Holzdeputate ein Mehreres, als ihm nach Verhältniß der Zeit zukommt, bereits verbraucht oder verkauft, während er noch im Amte war, oder ist dies Seiten seiner Erben während des Gnadenhalbjahrs geschehen, so ist solchenfalls der Werth des nicht mehr in natura vorhandenen Holzes nach den an dem betreffenden Orte stattfindenden durchschnittlichen Holzpreisen zu gewähren.

§. 6. Der bisher beobachtete Grundsatz, daß bei der Vertheilung der Holzdeputate geistlicher Stellen bei eingetretenen Amtsveränderungen ein Wintermonat zwei Sommermonaten gleich gerechnet worden, hat fernerhin nicht weiter in Anwendung zu kommen, und ist daher künftig die Vertheilung auf die Sommer- und Wintermonate gleichmäßig zu bewirken. Damit jedoch die gegenwärtigen Nutznießer, welche nach dem zur Zeit angewandten Grundsatze mit ihren Vorgängern sich berechnet haben, durch die neue Bestimmung nicht verkürzt werden, hat bei ihrem Abgange auch deshalb eine Ausgleichung, wie bei §. 4. einzutreten**).

§. 7. Bei den stattgefundenen Ablösungen geistlicher Holzdeputate hatte der Verpflichtete die Ablösungsrente von der Zeit an zu zahlen, wo das Deputat zum letzten Male

---

*) In einem Falle, wo die Erben des am 26. März 1861. verstorbenen Pfarrers Sch. in Raschau bei der Auseinandersetzung mit dem Amtsnachfolger das der Pfarrstelle zustehende und dem bestehenden Herkommen gemäß jedesmal im Monat Februar gelieferte Holzdeputat für das letzte Bezugsjahr 1861. vollständig und allein für sich in Anspruch genommen hatten, indem sie behaupteten, daß die Genußzeit des Deputats auf das Jahr v. Mich. 1860. bis dahin 1861. zu rechnen sei, weil ihr Erblasser beim Antritte seines Amts am 11. Juli 1833. kaum soviel Holz vorgefunden habe, daß es bis Michaelis desselben Jahres gereicht hätte, hat das Cultusministerium diesen Anspruch nicht für begründet erachtet und seine Beurtheilung dieses Falles der Kreisdirection zu Zw. in einer Verordnung vom 1. Febr. 1862. in Folgendem eröffnet.

Wäre auch die gedachte Behauptung, daß der Pastor Sch. bei seinem Amtsantritte wenig Holz erhalten habe, vollständig erwiesen, so wäre damit noch immer nicht dargethan, daß das Holzdeputat, über welches er sich mit seinem Vorgänger zu berechnen hatte, auf das Jahr von dem der Lieferung vorhergegangenen Michaelistermine bis zu dem darauf folgenden gegeben worden sei, weil er, wenn von dem Deputatholze nicht mehr genug vorhanden war, für seinen Antheil von dem Vorgänger mit Geld abzufinden war und abgefunden worden sein kann. Die Sch.'schen Erben haben für die von ihnen behauptete Berechnungsweise gar nichts Entscheidendes beigebracht, und es wird daher die Auseinandersetzung zwischen ihnen und dem Amtsnachfolger ihres Vaters nur nach den allgemeinen Grundsätzen erfolgen können, welche bis zu der Verordn. vom 27. Dec. 1858. für dergleichen Rechtsverhältnisse, im Mangel eines abweichenden localen Herkommens, in Anwendung zu bringen waren, nämlich

1. daß alle Holzdeputate für eine auf den Termin der Ablieferung folgende Zeit gegeben werden,
2. daß die im Winter gelieferten Deputate für das Jahr von Ostern bis folgende Ostern zu rechnen sind, und
3. daß bei der Vertheilung im Jahre ein Wintermonat zwei Sommermonaten gleich gerechnet wird.

Nach diesen Grundsätzen würden die Sch.'schen Erben auf die Zeit vom 1. April bis zum Ablaufe der Gnadenzeit 30. Sept. (6 Sommermonate) ein Drittheil des im Febr. 1861. gelieferten Deputats zu behalten, zwei Drittheile aber für 6 Wintermonate, dem mit Anfang Octobers 1861. als Nachfolger in das Amt getretenen Pfarrer Kr. zu gewähren haben, wogegen dann der Pfarrer Kr. nach der Verordn. vom 27. Dec. 1858. das im Febr. 1862. von der Gemeinde zu liefernde Deputatholz für das Jahr von Michaelis 1862. bis dahin 1863. empfangen würde.

**) Nach dem zweiten Satze von §. 6. könnte es den Anschein haben, als ob bei der Abrechnung zwischen dem abgehenden Geistlichen und dem Nachfolger in den Fällen, wo eine solche durch den nach dem Erscheinen der Verordn. vom 27. Dec. 1858. eintretenden ersten Amtswechsel erforderlich wird, auf den früher bestandenen Unterschied zwischen Winter- u. Sommermonaten nur dann Rücksicht zu nehmen sei, wenn ausserdem (d. h. bei Gleichstellung der Winter- u. Sommermonate) der abgehende Geistliche verkürzt werden würde, während eben so gut und eben so häufig der umgekehrte Fall eintreten kann, in welchem der abgehende Geistliche bei einer Gleichstellung der Winter- und Sommermonate nicht nur nicht verkürzt werden, sondern sogar noch gewinnen würde. In dieser Beziehung hat nun das Cultusministerium, nach erfolgter Anregung dieser Frage bei der Auseinandersetzung wegen des Holzdeputats der Hospitalpredigerstelle zu Annaberg, in der in der vorhergehenden Anmerkung gedachten Verordnung vom 1. Febr. 1862. folgendes bemerkt: Die Verordnung vom 27. Dec. 1858. gehe von der Ansicht aus, daß die damals im Amte gestandenen Geistlichen ein Recht hätten, zu verlangen, daß sie und ihre Erben beim Austritte aus dem Genusse der Amtseinkünfte nach den früher in Geltung gewesenen Grundsätzen, oder nach dem bei der betreffenden Stelle beobachteten besonderen Herkommen beurtheilt werden. Es werde daher, wenn sie es verlangten, die Auseinandersetzung derselben mit dem Amtsnachfolger nach diesen Grundsätzen oder diesem Herkommen zu erfolgen haben. Es sei ihnen demnach nicht nur das zu ersetzen, was sie oder ihr Erblasser mehr erhalten haben würden, wenn die Verordnung vom 27. Dec. 1858. zur Zeit ihres oder des Erblassers Amtsantritt gegolten hätte, sondern die Abrechnung sei für sie zu machen, als wäre die gedachte Verordnung gar nicht dazwischen getreten. Eben deshalb sei, wenn das Holzdeputat während der Dienstzeit des abtretenden Geistlichen erhöht worden, auch die Abrechnung über den Mehrbetrag nach diesen Grundsätzen zu machen. Der Fall, daß der neue Geistliche durch Anwendung der ältern Grundsätze, namentlich durch die verschiedene Vertheilung des Deputats auf Winter- und Sommermonate, gewinnen sollte, werde nicht leicht vorkommen, da es auch in der Wahl des abgehenden Geistlichen oder seiner Erben liege, ob sie sich über das Holzdeputat nach der neuern Verordnung oder nach den ältern Grundsätzen berechnen wollten. Verlangten diese aber das letztere, so würde auch dem neuen Geistlichen der Vortheil, der ihm aus der ungleichen Vertheilung des Deputats auf Winter- und Sommerzeit erwachsen könne, nicht zu entziehen sein.

in natura geliefert worden war. Er zahlte also dieselbe auf ein Jahr, oder, wenn die Genußzeit eines im Frühjahre gelieferten Deputats erst mit dem folgenden Michaelistermine begann, auf ein und ein halbes Jahr voraus. Dieser Rentenbetrag, mit welchem nur die Verpflichtung zur Vorauslieferung des Holzdeputats abgelöst wurde, gehört den betreffenden Lehnen, nicht deren zeitweiligen Inhabern, und ist daher von diesen entweder sofort oder doch künftig bei deren Abgange von ihnen oder ihren Erben herauszuzahlen und als ein besonderes Kapital, dessen Zinsen der jedesmalige Nutznießer zu beziehen hat, anzulegen. Doch mögen diese zu bildenden Pfarrcapitalien nöthigen Falls zugleich dazu verwendet werden, um damit einen abgehenden Geistlichen oder dessen Erben zu entschädigen, wenn derselbe sich mit seinem Vorgänger auf andere Weise über das Holzdeputat zu berechnen gehabt hat.

Wo seit der Ablösung der Holzdeputate ein Amtswechsel schon jetzt stattgefunden hat, die Abrechnung über die Ablösungsrenten zwischen dem Vorgänger und dem Nachfolger jedoch nicht in der hier vorgeschriebenen Weise erfolgt ist, soll diese Abrechnung hiernach berichtigt werden.

§. 8. Vorstehende Bestimmungen sind auch auf die Holzdeputate, die Ablösungsrenten für solche und die Holzäquivalentgelder, welche andere Kirchendiener und die Schullehrer zu ihrem eigenen Gebrauche erhalten, anzuwenden. Holzdeputate und Holzgelder zur Verheizung der Schulstuben sind jedoch nach der Zeit zu vertheilen, in welcher solche zur Verwendung kommen sollen.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, am 27. December 1858.

Postgesetz vom 7. Juni 1859.

(G. u. Vbl. v. 1859. S. 89. fg.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben über die Ausübung des Postregals beschlossen und verfügen mit Zustimmung der getreuen Stände des Königreichs, wie folgt. ꝛc. ꝛc.

Sechster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

ꝛc. ꝛc.

Portobefreiungen.

§. 64. Eine gesetzliche Portobefreiung genießt lediglich die Officialcorrespondenz, d. i. der amtliche Schriftenwechsel in denjenigen Sachen, in denen kraft allgemeiner Bestimmungen Gebühren überhaupt nicht in Ansatz gebracht werden dürfen. Die gedachte Portofreiheit ist an die Erfüllung der dafür im Verwaltungswege aufgestellten Bedingungen geknüpft[1]).

Andere bleibende oder vorübergehende Portobefreiungen können nur auf Grund specieller Anordnung statt finden[2]).

1) s. hierzu die Ausführungsbestimmungen in §. 29. fg. der nachstehenden Postordnung v. 7. Juni 1859.

2) vergl. wegen der hiernach stattfindenden hauptsächlichsten Portobefreiungen Anmerk. 5. bei §. 29. der Postordnung.

§. 65. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1859. in Wirksamkeit, von demselben Zeitpuncte an ist die Postordnung vom 27. Juli 1713. und sind alle sonstigen Bestimmungen über Gegenstände, über welche durch gegenwärtiges Gesetz verfügt wird, mit alleiniger Ausnahme der auf Staatsverträgen beruhenden Bestimmungen aufgehoben.

§. 66. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Finanzministerium beauftragt.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

So geschehen zu Dresden, am 7. Juni 1859.

Postordnung zu Ausführung des Postgesetzes vom 7. Juni 1859.

(G. u. Vbl. v. 1859. S. 100. fg.)

Zu Ausführung des Postgesetzes vom heutigen Tage wird hiermit Nachstehendes festgesetzt: ꝛc. ꝛc.

Fünfter Abschnitt.
Portofreiheit des dienstlichen Schriftenwechsels.

(Zu §. 64. des Postgesetzes.)

§. 29. (Umfang und innere Erforderniſſe der Officialportofreiheit.) Die im Gesetze erwähnte Officialcorrespondenz umfaßt den Dienstschriftenwechsel der Behörden und derjenigen öffentlichen Beamten, welche sich in ihrer dießfallsigen Eigenschaft eines Dienstsiegels bedienen, mit Ausschluß der Local-, Stadt- und Landbriefe, für welche in allen Fällen das taxmäßige Porto (Bestellgebühr) zur Erhebung kommt[3]).

Die zu einem Dienstschreiben gehörigen Acten und Packereisendungen werden ebenfalls, Geld- und Vorschußsendungen aber, sowie baare Einzahlungen[4]) nur insoweit portofrei befördert, als ihnen diese Vergünstigung durch besondere Bewilligung zugestanden ist[5]).

3) Für die Recommandation einer nach §. 64. des Postges. u. §. 30. der Postordnung portofreien Officialsache ist zwar die tarifmäßige Recommandationsgebühr von — 2 Ngr. — (nach §. 57. der Postordnung), nicht aber auch das tarifmäßige Porto zu entrichten, da eine nach den angezogenen gesetzlichen Bestimmungen portofreie Dienstsache durch den bloßen Hinzutritt der Recommandation ihrer Portofreiheit nicht verlustig werden kann. — Besch. der Ober-Postdirection v. 20. Oct. 1859. unter Pct. 6. (in No. 135. des Post-Verordn.-Bl. v. 1859. S. 366.)

4) Insoweit nämlich für gewisse Officialgeld- und Werthsendungen die Portofreiheit besteht, ist an Stelle der Baarsendung derselben auch deren Baareinzahlung zulässig und erfolgt die Wiederauszahlung an den Adressaten ohne Erhebung von Brief- und Werthporto. (s. §. 71. der Postordn. v. 7. Juni 1859. (G. u. Vbl. S. 131.)

5) In letzterer Beziehung

A. werden namentlich portofrei befördert:

a) die an die Cultusministerialcasse einzusendenden Collectengelder nach der O.P.A.Verordnung v. 11. Febr. 1783. sub 11. d. (C. A. C. II. T. II. S. 544.)

b) die die Prediger- und die Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse betreffenden Geldsendungen nach den Verordnungen des Finanzm. an das Oberpostamt zu Leipz. v. 10. März 1838. u. vom 26. Oct. 1840. (in der Anmerk. 13. bei §. 13. des Ges. vom 1. Dec. 1837.), ingl. v. 27. Aug. 1840. (in der Anmerk. 14. bei §. 13. des Ges. v. 1. Juli 1840.)

c) die aus den Ministerien an Privatpersonen abgesendeten Gnadengelder bis zum Betrage von 10 Thlrn. —— (Communicat des Finanzm. an das Cultusminist. v. 25. Juli 1836.)

§. 30. Die Portofreiheit wird nicht nur durch den Ansatz eigentlicher Gebühren (Sporteln), sondern auch durch die Berechnung bloßer Verläge in sonst kostenfreien Sachen ausgeschlossen[6]).

§. 31. Officialcorrespondenzen in solchen Angelegenheiten, in welchen nach allgemeiner Bestimmung Kosten oder Verläge in Ansatz kommen dürfen, erlangen dadurch, daß in einem einzelnen Falle aus irgend einem Grunde

---

d) die zwischen der Gen.Commission u. den Special-Commissionen und andern Behörden unter ihrem Officialsiegelverschluß zu versendenden Ablösungsgelder nach einer Gen. Verordn. des Finanzm. v. 4. Aug. 1834. — Die Portofreiheit dieser Geldsendungen ist durch V. des Finanzm. an die Oberpostdirection zu Leipz. v. 23. Jan. 1844., in deren Gemäßheit von der O.P.D. durch V. vom 30. Jan. 1844. (P.V.Bl. S. 13.) an die Postanstalten das Erforderliche verfügt worden ist, namentlich auch auf die Absendungen von dergl. Ablösungscapitalien durch die Kreisdirectionen und das Ges.Consist. zu Glauchau, sowie durch die Kircheninspectionen erstreckt worden, und bezieht sich demnächst auch auf diejenigen Landrentenbriefe und baaren Ablösungsgelder, welche von Unter- und Mittelbehörden zum Cultusministerio eingesendet werden. (Recomm. des Finanzm. zum Cultusminist. v. 7. April 1854.)

Ferner sind in einer Verordn. der Oberpostdirection v. 8. Dec. 1857. (P.V.Bl. S. 327.) die Postanstalten angewiesen worden, die in ausgefertigten Landrentenbriefen oder Baarzahlungen bestehenden Sendungen von Landrenten-Capitalien, dafern sie mittels Dienstsiegels verschlossen und mit gehöriger Inhaltsdeclaration versehen sind, künftig nicht nur bei der Versendung zwischen den in der Verordn. v. 30. Jan. 1844. genannten Behörden, sondern vielmehr bis zur Aushändigung an den Empfangsberechtigten (den ersten Empfänger) vom Porto freizulassen. Es ist mithin künftig auch in dem Falle, wenn dergl. Capitalien von der Gen.Comm. für Ablös. u. Gemeinheitstheilungen, oder von Appellationsgerichten, Kreisdirectionen, der Gesammtregierung oder dem Ges.Consist. zu Glauchau, Gerichtsbehörden, Kircheninspectionen oder Special-Commissionen an die zum Empfange berechtigten Privatpersonen (die ersten Empfänger) mittelst Post gesendet werden, oder wenn sie zwischen den Mitgliedern einer Kircheninspection (der Superintendentur und dem betreffenden Gerichtsamte selbst) zur Versendung gelangen, Porto nicht weiter in Ansatz zu bringen.

Ausserdem ist die vorbemerkte Portofreiheit der Ablösungsgelder, welche sich zeither lediglich auf die Versendung der Landrentenbriefe und baaren Ablösungscapitalien beschränkte, neuerdings noch dahin erweitert worden, daß in gleicher Maße nach dießfallsiger Verordn. des Finanzm. an die Oberpostdirection zu Leipz. v. 4. u. 7. Juni 1855. u. V. der O.P.D. an die Postanstalten v. 9. Juni 1855. (P.V.Bl. S. 109.) auch die aus dem beim Cultusministerio verwalteten geistl. Ablösungsfond den betreffenden Geistlichen, Lehrern u. Kirchendienern zuzusendenden Zinsen der Landrentenbriefe u. Ablösungscapitalien, sowie die auf die Cultusministerialcasse zur Fortzahlung übernommenen fiscalischen Geldleistungen unter dem Siegel der genannten Casse u. der Aufschrift: „e. o. Rentenzuschußgelder“ portofrei befördert werden sollen. — Nicht minder ist nach einer an die Postanstalten ergangenen fernerweiten Verordn. der Oberpostdirection v. 2. Nov. 1859. (P.V.Bl. v. 1859. S. 377.) für die Quittungen über derartige Rentenzuschußgelder, soweit dieselben unter Amtssiegelverschluß u. der Aufschrift: „e. o. Rentensache“ an die Cultusministerialcasse eingesendet werden, die Portofreiheit bewilligt und zugestanden worden.

B. Unter den bestehenden persönlichen Portobefreiungen sind hier anzuführen:

a) die Portobefreiung der Staatsminister (für Briefe und Packereien bis 20 ℔., jedoch mit Ausschluß von Consumtibilien sowie von Geldern und andern Werthsendungen, für welche die Postanstalt Gewähr zu leisten hat);

b) die Portobefreiung des evang. Oberhofpredigers, vermöge welcher die von demselben unter der Aufschrift: „Kirchliche Angelegenheiten“ an Geistliche im Inlande adressirte, sowie die von den letztern an ihn abgesendete Correspondenz (ausschließlich jedoch aller Packereien) nicht mit Porto belegt werden soll. (O.P.A.Verordnung v. 11. Febr. 1783. sub 5. C. A. C. II. T. II. S. 543.)

Bei den vorbemerkten Correspondenzen sub B. ist auf der Adresse an Stelle der Frankaturbemerkung zur Notiz für die Postanstalten das Sonnenzeichen (⊙) anzubringen und diesem die Namens-Chiffre des Absenders beizufügen.

C. Portofreiheit genießen ferner die nachbenannten Staats-, resp. Privat-Anstalten und Vereine:

a) die Allgemeine Prediger- sowie die Schullehrer-Wittwen- und Waisenpensionscasse ausser den schon oben sub A. b. erwähnten Geldsendungen, auch für die zwischen dem Cultusministerium und dessen Casse und den Superintendenten, sowie von diesen an die Betheiligten (Pensionsempfänger) ergehende Correspondenz, nach den angezog. Verordnungen des Finanzm. an das Oberpostamt zu Leipz. v. 10. März 1838., 26. Oct. 1840. u. 27. Aug. 1840.

b) die Landes-Universität, Landesschulen u. Akademien für Dienstschreiben.

c) das Lehrerinnen-Seminar zu Callnberg in gleicher Weise und in demselben Umfange, wie die Directionen der Schullehrer-Seminarien im Lande, für die dienstliche Correspondenz mit den Behörden. S. die Verordn. des Finanzm. v. 27. April 1857. in der Anmerk. * zur Verordn. vom 17. Juni 1859.

d) der Verein zu Erforschung vaterländischer Alterthümer für Correspondenz- u. Packetsendungen.

e) der Centralausschuß und die Bezirksausschüsse des Vereins zur Fürsorge für die aus den Straf- u. Versorgungsanstalten des Landes Entlassenen für Correspondenz- und Packetsendungen im Verkehre unter sich und mit Behörden.

f) die Haupt- u. Zweigbibelgesellschaften für die ab- und eingehenden Correspondenz- u. Packereisendungen, mit Ausnahme der aus dem Inlande an die Zweiggesellschaften eingehenden Sendungen. S. Anmerk. †† bei der Verordn. v. 14. Sept. 1814. —

Noch ist auch zu bemerken, daß zufolge ergangener Verordnung des Finanzm. an die Oberpostdirection diejenigen Schriften, welche von den Gerichtsämtern in den in der Beilage sub ⊙ zum Ges. v. 11. Aug. 1855. bezeichneten Angelegenheiten an Guts- und ehemalige Gerichtsherren als Officialschriften, mithin kostenfrei zu erlassen sind, vom Porto freizulassen sind, unter der Voraussetzung, daß sie, wie alle Officialcorrespondenz, mit dem Dienstsiegel verschlossen und mit dem Rubrum e. o. und Angabe des Gegenstandes versehen sind; wogegen die von Gutsherren an Gerichtsämter gerichtete Correspondenz als portopflichtig angesehen werden soll. — Verordnung der Oberpostdirection an die Postanstalten v. 2. Febr. 1859. (P.V.Bl. v. 1859. S. 22.). Hiervon sind auf Anordnung des M. d. Innern die Gerichtsämter mit der Weisung in Kenntniß gesetzt worden, darnach bei ihrer Correspondenz mit den Guts- u. ehemaligen Gerichtsherren sich zu achten, wobei jedoch zu Vermeidung von Mißverständnissen nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß in allen den Fällen, wo die Behörde zu liquidiren berechtigt und bez. verpflichtet sei, sie auch den Gutsherren gegenüber die officielle Rubrik nicht anzuwenden, sondern die betreffenden Sendungen zu frankiren u. den Portobetrag von den Kostenpflichtigen mit einzuziehen habe. Gen. Verordnung der Kreisd. zu Zw. v. 19. Febr. 1859. (V.Bl. der Kreisd. No. 4.) u. Verordn. der Kreisd. zu Dr. von demselben dato (in deren Vbl. No. III.).

6) Durch diese beschränkende Bestimmung, wornach die Portofreiheit in Officialsachen auch durch die Berechnung bloßer Verläge in sonst kostenfreien Sachen ausgeschlossen sein soll, hat sich der Umfang der Portobefreiung der Officialcorrespondenz in Kirchen- u. Schulsachen wesentlich verringert, da nach Vorschrift des Ges. v. 2. April 1844. auch in den ex officio zu expedirenden Sachen in der Regel wenigstens die Verläge zu erstatten sind. Es hat daher auch das Finanzministerium in einem Communicate zum Cultusminist. v. 6. Dec. 1859. u. vom 13. Jan. 1860. sich dahin ausgesprochen, daß nach den in §. 64. des Postges. u. §. 30. der Postordnung enthaltenen Bestimmungen auch in Kirchen- u. Schulsachen, da nach dem Ges. v. 2. Apr. 1844. die Liquidirung der Verläge in diesen Sachen nachgelassen sei, das Postporto unter den Verlägen mit in Ansatz kommen müsse.

Ausgenommen hiervon ist die amtliche Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Kirchen- u. Schulinspectionen. In dieser Beziehung hat das Finanzministerium in einem zur Beschwerde gekommenen Falle, in welchem es als eine Portohinterziehung gerügt worden war, daß ein Superintendent ein die Ernennung eines Kirchvaters betreffendes Communicat an die betreffende weltliche Coinspectionsbehörde als Officialsache bezeichnet und über Post abgesendet hatte, nach einer Mittheilung an das C.M. vom 19. Mai 1862. die Weisung ertheilt, daß die zwischen den Mitgliedern der Kirchen- u. Schulinspectionen gehende Correspondenz, weil es sich hierbei um eine Vernehmung innerhalb einer u. derselben Behörde handele, aus diesem Grunde die Portobefreiung zu genießen habe, auch wenn sonst in der Sache Verläge zu liquidiren seien.

nicht liquidirt wird, auch für diesen einzelnen Fall keinen Anspruch auf Portofreiheit.

§. 32. Ausgenommen von der Bestimmung in §. 31. ist lediglich der Dienstschriftenwechsel in Armen-, Heimaths-[7]) und Polizeisachen, welcher in denjenigen Fällen, in welchen Kosten oder Verläge thatsächlich nicht berechnet werden, portofrei befördert wird.

§. 33. (Aeußere Erfordernisse.) Zu Erlangung der Portofreiheit muß die Officialcorrespondenz

1) mit einem Dienstsiegel verschlossen,

2) an eine Behörde (beziehendlich an einen der im §. 29. gedachten öffentlichen Beamten) gerichtet und

3) mit einer dem Inhalte genau entsprechenden Betreffsbezeichnung versehen sein[8]) [9]) [10]) [11]).

§. 34. (Allgemeine Ausnahmen.) Als allgemeine Ausnahmen sind zu bezeichnen und werden, den Bestimmungen in §. 33. Punkt 1. und beziehendlich 2. entgegen, portofrei befördert:

1) die unter Officialrubrik und Amtssiegelverschluß zur Versendung gelangende Dienstcorrespondenz der Ministerien, sowie der in der Bekanntmachung vom 12. September 1835. (G. u. Vbl. S. 460.) und im §. 23. der Verordnung vom 9. März 1837. (G. u. Vbl. S. 14.) genannten oder später als solche bezeichneten Ober- und Mittelbehörden, ingleichen der Commission für die Staatsprüfungen der Techniker, der Landeslotteriedirection, der Staatseisenbahndirectionen, der Staatstelegraphendirection und der Amtshauptmannschaften, auch wenn sie an Privatpersonen gerichtet ist. 2c. 2c.

§. 89. (Aufhebung früherer Bestimmungen.) Durch gegenwärtige mit dem 1. Juli 1859. in Wirksamkeit tretende Postordnung wird die Posttaxordnung vom 13. Juni 1850. und werden alle sonstigen Bestimmungen über Gegenstände, über welche diese Postordnung verfügt, ausser Kraft gesetzt.

Dresden, am 7. Juni 1859.

---

7) s. wegen der Portofreiheit in Armensachen §. 94. der Armenordnung v. 22. Oct. 1840., desgl. in Heimathssachen die Anmerk. 11. bei §. 25. des Heimathsges. v. 26. Nov. 1834.

8) In dieser Beziehung sind in der frühern V. des Finanzm. über die Portofreiheit der Officialcorrespondenz vom 28. Juli 1842. (G. u. Vbl. v. 1842. S. 93.) unter Pct. 4. sub c. beispielsweise folgende Betreffsbezeichnungen genannt:

„Landesverfassungs-, Polizei-, Heimaths-, Kirchen-, Schul-, Berg-, Zoll-, Steuer-, Ablösungs-, Militair-Officialsache" 2c. oder „Officialsache des statistischen Vereins" u. dergl. m.

Ebenso sind, was speciell die Portofreiheit in Kirchen- u. Schulsachen anlangt, in einer unter dem 16. April 1828. aus dem Kirchenrathe und dem Oberconsistorio zu Bescheidung der Superintendenten und Geistlichen im Verfolg einer Communication des Kirchenraths mit dem Geh. Finanzcollegio ergangenen Verordnung folgende Bezeichnungen als die Portofreiheit bewirkende Officialrubriken angegeben, von denen immer eine gewählt werden soll; als:

„Armen- u. Waisenhaus-Sachen, Bibel-Sachen, Bücher-Sachen, Collectengelder-, Consistorial-Sachen, Geistliche Sachen, Kirchen-Sachen, Landesschulen-Sachen, Neujahrs-Nachrichten, Schul-Sachen, Schullehrer-Seminar-Sachen, Trauungs-Abgaben-Gelder, Universitäts-Sachen, Waisenversorgungssachen."

Vergl. auch im Betreff der Bezeichnung der Official-Correspondenz die Bekanntm. der Oberpostdirection v. 9. Aug. 1854. in der Beil. zur Leipz. Zeitung No. 192. v. 15. Aug. 1854. (Meißn. Krsbl. No. 33., Erzgeb. Voigtl.Krsbl. No. 33., Leipz. Krsbl. No. 97., Bud. Nachr. No. 127. u. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. Bd. 13. S. 560.) worin z. B. in Bezug auf die Dienstcorrespondenz der Justizbehörden die allgemeine Bezeichnung: „e. o. Justizsache" oder „Sportelsache" u. dergl. zu Erlangung der Portofreiheit für unzureichend erklärt und darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß je nach Beschaffenheit der Sache, sich der entsprechend genauern Betreffsdeclarationen, wie: „e. o. Justizverfassungs- oder Aufsichtssache" beziehendlich „Sportelfiscalatssache" oder „allgemeine Cassensache" 2c. zu bedienen sei.

Noch ist hier in specieller Beziehung auf die Portofreiheit in Kirchen- u. Schulsachen zu bemerken, daß die in den Grenzparochien an die Sächs. Pfarrer eingehenden Amtsblätter der Regierung zu Merseburg unter Couvert an die betreffenden Sächs. Superintendenten, ingl. die Sächs. Gesetzsammlung u. das Leipz. Kreisblatt unter Bezeichnung derselben mit „Officialdienstsachen" portofrei befördert werden. — Verordn. des Oberpostamts an die Postämter v. 19. Mai 1842.

Ausserdem steht die Portofreiheit der geistl. Behörden in Kirchen- u. Schulsachen, soweit solche nach §. 30. der Postordnung u. Anmerk. 6. daselbst überhaupt noch in Anspruch zu nehmen ist, den protestantischen wie den katholischen geistl. höhern u. niedern Behörden gleichmäßig zu nach einer Verordn. des Finanzm. an das Oberpostamt zu Leipzig v. 7. März 1837., wovon das Apost. Vicariat sowie die Kreisd. zu Bud. durch Verordn. des C.M. v. 21. März 1837. zur Bescheidung der betheiligten kathol. Behörden in Kenntniß gesetzt worden sind.

Ebenso ist nach der durch das Ges. v. 2. Nov. 1848. erfolgten Anerkennung der Deutschkatholiken als einer öffentl. Kirchengesellschaft u. deren Gleichstellung mit den übrigen anerkannten christl. Confessionen die für die amtliche Correspondenz der Behörden bestehende Portofreiheit unter den vorgeschriebenen Bedingungen, auch auf die Officialcorrespondenz der d. k. geistl. Behörden ausgedehnt worden durch Verordn. des Finanzm. an die Oberpostdirection zu Leipz. v. 24. März 1849.

9) Zu bemerken ist, daß durch die Nichtbeachtung der in §. 33. der Postordnung erwähnten formellen Erfordernisse der Anspruch auf die Portofreiheit des fraglichen Dienstcorrespondenzgegenstandes ausgeschlossen und verwirkt wird und demgemäß der letztere solchenfalls mit Porto zu belegen ist. Der Gebrauch allgemeiner, unbestimmter, zweifelhafter oder unverständlicher Betreffsdeclarationen ist einer gewöhnlichen Nichterfüllung des in dieser Hinsicht vorgeschriebenen formellen Erfordernisses gleich zu achten und hat zur Folge, daß für den betreffenden Gegenstand ebenfalls das tarifmäßige Porto angesetzt und bez. verwirkt wird.

10) Die Portofreiheit an sich und deren Gebrauch nach den gegebenen Bestimmungen beschränkt sich in der Hauptsache auf das K. S. Postgebiet (Königreich Sachsen und Herzogthum Sachsen-Altenburg). Ausserdem werden jedoch nach Art. 27. u. 28. des mittels Verordn. v. 17. Juni 1852. bekannt gemachten revidirten deutsch-östreichschen Postvereinsvertrags v. 5. Dec. 1851. (G. u. Vbl. v. 1852. S. 215.) auch im Vereinsgebiete portofrei befördert die Correspondenzen sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien unter sich, ferner die Correspondenzen in reinen Staatsdienstangelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und andern öffentl. Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung der Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Correspondenzen dieser Art dürfen nach Art. 4. des Nachtragsvertrags (G. u. Vbl. v. 1856. S. 26.) das Gewicht von einem Pfunde nicht übersteigen, indem sie widrigenfalls mit Porto belegt werden.

11) Schließlich ist zu bemerken, daß über portofreie Officialwerthsendungen sowie über portofreie Baareinzahlungen (s. oben §. 29. der P.O. und Anmerk. 4. daselbst) die Postscheine und Einlieferungsscheine unentgeldlich ertheilt werden, und im Falle der regelmäßigen od. posttäglichen Abholung der portofreien Officialsachen von Seiten der Behörden bei der Postanstalt des Orts, für gewöhnliche unbeschwerte Dienstschreiben aller Art, für recommandirte Dienstschreiben, Acten- und Schriftensendungen, wie für alle sonstige Officialpacketsendungen ohne declarirten Werth, keine Bestellgebühr, und lediglich für Briefe, Schriften- u. Packetsendungen mit declarirtem Werthe die tarifmäßige Quittungsgebühr von 6 Pf. zu erheben ist. Für portopflichtige Dienstschreiben 2c. 2c. ist dagegen auch bei regelmäßiger Abholung derselben die tarifmäßige Bestell- und bez. Quittungsgebühr für das Stück zu entrichten. S. §. 72. und 74. der Postordnung vom 7. Juni 1859. (G. u. Vbl. S. 132. u. 135.)

Bekanntmachung (des Cultusministerii), die Publication der „Ordnung der evangelischen Schullehrerseminare im Königreiche Sachsen betr., vom 15. Juni 1859*).

(G. u. Vbl. v. 1859. S. 250.)

Nachdem es für angemessen befunden worden ist, bereits im Jahre 1857. eine vollständige Ordnung der evangelischen Schullehrerseminare im Königreiche Sachsen zu erlassen und nunmehr auch die in den Räumlichkeiten und sonst vorhandenen Hindernisse, welche der sofortigen Durchführung derselben noch entgegenstanden, beseitigt sind, so wird dieselbe im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern andurch zur öffentlichen Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, am 15. Juni 1859.

Ordnung der evangelischen Schullehrerseminare im Königreiche Sachsen, vom Jahre 1857.

(G. u. Vbl. v. 1859. S. 251.)

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. (Aufgabe der Seminare.) Die Schullehrerseminare haben die Aufgabe, für den öffentlichen Schul- und Kirchschuldienst einen kenntnißreichen, sittlichen, christlich-gläubigen und kirchlich gesinnten, zu allen Obliegenheiten des amtlichen Dienstes wohl vorbereiteten Lehrerstand durch Erziehung und Unterricht heranzubilden.

Um dieses Ziel möglichst sicher zu erreichen, erhalten die evangelischen Schullehrerseminare des Landes eine darauf berechnete, in der Hauptsache übereinstimmende Organisation[1]).

§. 2. (Vorgesetzte Behörden. — a) der Seminare.) Die den Seminaren zunächst vorgesetzte Behörde ist die Kreisdirection des Bezirks, darin dieselben gelegen sind, in ihrer Eigenschaft als Consistorialbehörde. Dieselbe beaufsichtigt und revidirt die Seminare durch den bei ihr angestellten Kirchen- und Schulrath und behandelt übrigens alle Seminarangelegenheiten gemäß der ihr als Consistorialbehörde ertheilten Instruction. In oberster Instanz aber stehen dieselben unter dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

§. 3. (b) der Seminarschulen.) Da die Seminarschule ein wesentlicher und untrennbarer Bestandtheil der ganzen Seminaranstalt ist, so kann dieselbe bezüglich der Aufsicht selbstverständlich nicht unter anderen Behörden stehen, als das Seminar.

Es hat daher die bisherige Einrichtung fortzubestehen, wornach die in dem Elementarvolksschulgesetze vom 6. Juni 1835. und in der Ausführungsverordnung dazu enthaltenen Bestimmungen über Local- und Districtsschulinspection auf Seminarschulen keine Anwendung leiden.

§. 4. (c) der Proseminare.) Sind mit Seminaren Proseminare oder Schulpräparandenanstalten verbunden, es sei nun als öffentliche, von dem Staate gegründete und unterhaltene, oder als blos concessionirte Privatanstalten, so stehen selbige ganz unter den nämlichen Behörden, wie die Seminare[2]).

§. 5. (Lehrercollegium.) Das Werk des Unterrichts und der Erziehung ist in jedem Seminare einem besonderen Lehrercollegium anvertraut, an dessen Spitze ein Director steht. Zu Mitgliedern desselben sollen nur christlich und kirchlich gesinnte und in der Regel schon in anderen verwandten Lebensstellungen durch Tüchtigkeit und Hingebung an ihren Beruf bewährte Männer gewählt werden. Dieselben haben sich dann ausschließlich mit der Aufgabe ihres Berufs zu beschäftigen und es kann daher in Zukunft den Seminarlehrern ebensowenig gestattet werden, Nebenämter zu bekleiden, gleichzeitig noch anderen Anstalten zu dienen oder durch Privatunterricht ihre Kraft zu theilen, als es in der Regel überhaupt gar nicht und daher nur ausnahmsweise und vorübergehend vorkommen soll, daß außerhalb des Lehrercollegiums stehende Kräfte zur Deckung einzelner Unterrichtsgegenstände im Seminare aushülfsweise beigezogen werden.

§. 6. (Weitere Bestimmungen darüber.) Der Director des Seminars ist bis zu wöchentlich 16, ein jeder der am Seminare angestellten Lehrer aber bis zu wöchentlich 26 Unterrichtsstunden, mit Einrechnung der Unterrichtsstunden in der Seminarschule, verpflichtet; überdieß aber haben Director und Lehrer Allem, was zur Förderung des Wohls der Anstalt und zur Erreichung ihres Gesammtzwecks dient, sich willig und pflichtgetreu zu unterziehen.

Hiernächst liegt dem Director die Vertretung der ganzen Anstalt nach Außen, der Verkehr und die Vermittlung desselben mit den vorgesetzten Behörden, sowie die einheitliche Leitung der Anstalt nach Innen, sowohl den Lehrern als den Zöglingen gegenüber, ob. In diesen directorialen

*) S. hierzu die Bekanntm. der Kreisd. zu Budissin vom 10. Dec. 1861., durch welche für das dasige landständische evangelische Schullehrerseminar eine besondere Ordnung publicirt worden ist.

1) Zur Zeit bestehen überhaupt acht öffentliche evangelische Schullehrerseminare in Sachsen, und zwar
- das zu Friedrichstadt-Dresden seit 1794.
- das zu Nossen (früher in Freiberg), begründet 1797.,
- das zu Plauen, errichtet im J. 1810.,
- das zu Budissin, errichtet im J. 1817.,
- das Freiherrl. von Fletchersche Schullehrer-Seminar in Dresden, begründet im J. 1825.,
- das zu Grimma, seit 1838.,
- das zu Annaberg, seit 1841. und
- das zu Waldenburg seit 1844.

Ausserdem ist die Errichtung eines neuen evangelischen Schullehrer-Seminars in Borna im Werke, dessen Eröffnung für Michaelis 1863. in Aussicht genommen ist.

Auch besteht in Grimma, ausser dem dort befindlichen Schullehrer-Seminare noch ein unter der Leitung des dasigen Seminardirectors stehendes und im J. 1857. von demselben in der Eigenschaft einer Privatanstalt begründetes Nebenseminar zur Vorbereitung für Männer, welche in reiferen Jahren und aus besonderer Neigung für den Lehrerberuf sich diesem zuwenden wollen, aber ihres vorgerückten Alters wegen zur Aufnahme in ein Seminar nicht geeignet sind. Die Zahl der Zöglinge dieses Nebenseminars, welches mit dem Hauptseminar in Verbindung steht, und an welchem neben Mitwirkung anderer Lehrer zwei besondere ständige Seminarlehrer thätig sind, ist neuerdings bis auf 30 gestiegen, und obwohl dasselbe zur Zeit noch nicht als Staatsanstalt anzusehen ist, so empfängt doch diese Anstalt einen Zuschuß dermalen von 800 Thlrn. —- —- jährlich aus der Staatscasse, da sie dem Staate sehr nützliche Dienste leistet und ohne einen solchen Zuschuß nicht würde bestehen können.

2) f. §. 13. der Seminarordnung und Anmerk. 6. daselbst.

Verpflichtungen hat denselben in der Regel nur der erste Oberlehrer zu unterstützen und zu vertreten, welchem daher, gleichwie dem Director selbst, wo es sich thun läßt, Wohnung im Seminargebäude anzuweisen ist.

Wo dieß zur Zeit die Räumlichkeiten noch nicht gestatten, kann ein zuverlässiger Hülfslehrer außer dem Director im Seminargebäude einlogirt und, jedoch nur zur Beaufsichtigung der Zöglinge und zur Aufrechthaltung der Hausordnung unter specieller Vertretung des Directors, mit verwendet werden.

Das Wohl der Anstalt, die Ergebnisse des Unterrichts und der Erziehung, sowie alle wichtigeren Disciplinarfälle beräth der Director mit dem gesammten Lehrercollegium allmonatlich, nach Bedürfniß öfters und sofort, in Conferenzen, über welche ein vollständiges, soweit nöthig, die Motiven enthaltendes Protocoll zu führen ist.

§. 7. (Aufnahme in das Seminar. Anmeldung.) Die Aufnahme in das Seminar findet alljährlich nur einmal kurz vor Beginn des neuen Seminarcursus, und zwar auf Grund besonderer Anordnung bei einigen Seminaranstalten zu Ostern, bei den übrigen zu Michaelis, statt[3]) und kann im Laufe des Jahres und außer der Zeit nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Kreisdirection geschehen. Die Anmeldung dazu erfolgt bei dem Director des Seminars, welcher die Gesuche um Aufnahme unter Anschluß der beigefügten Zeugnisse und einer tabellarischen Uebersicht über die Angemeldeten mindestens acht Tage vor dem Aufnahmetermine bei der vorgesetzten Kreisdirection einzureichen hat.

§. 8. (Alterserfordernisse.) Die Aufnahme in das Seminar hat in der Regel nicht vor Erfüllung des 16ten Lebensjahres zu erfolgen, soll jedoch bei Jünglingen, die besondere Hoffnungen geben, dispensationsweise früher, in keinem Falle aber vor Erfüllung des 15ten Lebensjahres stattfinden[4]). Dagegen sollen junge Männer, welche sich von einem anderen, besonders gewerblichen Lebensberufe dem Lehrerstande zuwenden wollen, bis zum 25sten Lebensjahre ohne Dispensation, und bis zum 30sten nach Befinden mit Dispensation des Ministeriums zur Aufnahme gelangen können; Seminaradspiranten aber, welche früherhin eine andere höhere Bildungsanstalt, z. B. Gewerbschulen, Gymnasien, Universität ꝛc. besucht und dieselbe wegen geringer Befähigung oder sittlicher Unfertigkeiten zu verlassen gehabt haben, sind in der Regel sofort abzuweisen und niemals ohne Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts auch nur zur Aufnahmeprüfung zuzulassen[5]).

§. 9. (Aufnahmeprüfung.) Die Aufnahme selbst soll wie bisher von dem Erfolge einer Aufnahmeprüfung abhängig sein, welche die bei dem Seminare bestehende Prüfungscommission vorzunehmen und bei welcher der bei der Kreisdirection fungirende Kirchen- und Schulrath als Vorsitzender der Commission gegenwärtig zu sein hat.

Um zu derselben zugelassen zu werden, müssen die Adspiranten von störenden, ihrem künftigen Berufe hinderlichen körperlichen Gebrechen frei sein. Ueberdieß haben die Adspiranten der ersten Art (§. 8.) außer Beibringung eines Confirmationsscheines und Sittenzeugnisses den Nachweis zu liefern, daß sie die Zeit zwischen ihrer Confirmation und der nachgesuchten Aufnahme unter geeigneten Verhältnissen auf Erweiterung der im §. 29. der Ausführungsverordnung zum Elementarvolksschulgesetze vom 9. Juni 1835. als Ziel des Elementarvolksschulunterrichts bezeichneten Schulbildung und außerdem namentlich auf die erforderliche musikalische Vorbildung verwendet haben. Dagegen soll bei Jünglingen, welche sich in reiferen Jahren und von anderen Berufsarten hinweg noch dem Lehrerbildungswege zuwenden wollen, dafern sie den Anforderungen der Aufnahmeprüfung zu genügen im Stande sind, zur Aufnahme selbst ein anderer Nachweis nicht erfordert werden, als über ihre bisherige bürgerliche Unbescholtenheit und christlich-sittliche Führung.

§. 10. (Erfolg der Prüfung.) Als zureichendes Resultat der Prüfung ist es anzusehen, wenn ein Seminaradspirant das durch den Lehrplan für die Schulpräparandenanstalten speciell zu bestimmende Bildungsziel erreicht hat. Als allgemeiner Grundsatz der Beurtheilung aber hat dabei zu gelten, daß der Seminaradspirant durch die bestandene Prüfung dargethan habe, daß er die ausreichende geistige Begabung und die formelle geistige Entwickelung und Regsamkeit besitze, um dem Seminarunterrichte mit Erfolg beizuwohnen, daß er ferner in allen §. 29. der Ausführungsverordnung zum Elementarvolksschulgesetze für die Volksschule vorgeschriebenen Unterrichtsgegenständen nicht blos das Ziel der besten Schüler einer guten Volksschule erreicht, sondern die in ihr erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten soweit, als es durch einen fortgesetzten ein- bis zweijährigen Unterricht geschehen kann, vervollständigt und erweitert und daß derselbe endlich in musikalischer Beziehung durch Kenntniß des Notensystems und durch die Fertigkeit, die Tonleitern, sowie leichtere Musikstücke nach Noten zu singen und auf der Violine wie auf dem Claviere vorzutragen, sich auf einen weiteren musikalischen Unterricht, wie ihn das Seminar zu gewähren hat, gehörig vorbereitet habe.

Nach diesem Maaßstabe hat die Prüfungscommission die Aufnahme zu bewirken, im Falle eines Ueberflusses an Adspiranten die Auswahl unter den Befähigtsten zu treffen, im Falle eines Mangels lieber einige Stellen im Seminare

3) S. Anmerk. 9. bei §. 11. des Regulativs vom 13. Juli 1835.

4) Die Ertheilung der hier bemerkten Dispensation zur Aufnahme von Zöglingen, welche das 16te Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, ist nach einer an die Kreisdirectionen und an das Ges.Consistorium zu Glauchau ergangenen Verordnung des C. M. vom 6. Mai 1862. den einzelnen Consistorialbehörden bezüglich der in ihrem Bezirke gelegenen Schullehrerseminare überlassen worden.

5) Ausländern ist der Eintritt in hierländische Seminare in der Regel nicht zu gestatten, da denselben durch freien Unterricht und Internat Wohlthaten zu Theil werden würden, welche bloß für Inländer bestimmt sind, während ihre Aufnahme als Extraneer und Hospitanten nothwendig Störungen der geordneten Disciplin und andere Disparitäten zur Folge haben würde. — Verordnung des C. M. an die Kreisd. zu Zwickau vom 21. Februar 1860.

leer zu lassen, als unreife Zöglinge aufzunehmen, in jedem Falle aber unfähige und unwürdige Subjecte sofort und für immer abzuweisen.

§. 11. (Dauer der Seminarbildungszeit.) Die Bildungszeit der Zöglinge und deren Aufenthalt im Seminare umfaßt den Zeitraum von vier Jahren, soll jedoch auch in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Kreisdirection um ein Jahr verlängert werden können. Nicht minder soll bei Zöglingen der §. 9. zuletzt bezeichneten Art, wenn sie bereits bei ihrer Aufnahme in das Seminar eine größere Vorbildung mitbringen, oder in Folge ihrer Altersreife und der Energie eines entschiedenen inneren Berufs sich schneller entwickeln, auch diese Bildungszeit verhältnißmäßig, nach Befinden mit Genehmigung der Kreisdirection und unter der Voraussetzung, daß der Petent die §. 43. a. des Schulgesetzes und §. 1—10. des Regulativs vom 13. Juli 1835. vorgeschriebene Candidatenprüfung besteht, selbst bis auf die Dauer eines Jahres herab verkürzt werden dürfen.

§. 12. (Feierliche Aufnahme und Entlassung.) Die Aufnahme in das Seminar, sowie die Entlassung aus demselben nach Beendigung des Seminarcursus ist als ein feierlicher Act zu behandeln und in Gegenwart und unter entsprechender Theilnahme des Lehrercollegiums und des gesammten Cötus der Seminarzöglinge zu vollziehen.

§. 13. (Präparandenanstalten.) Zur Förderung einer tüchtigen und geordneten Vorbereitung auf das Seminar und weil erfahrungsmäßig viele Eltern aus Mangel an Gelegenheit dazu während der Zeit zwischen der Confirmation und der Aufnahme in dasselbe ihre Söhne anderen Berufsarten zuführen, kann nach vorgängiger Genehmigung Seiten des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts neben jedem Seminare der Director oder nach Befinden ein anderer geeigneter Lehrer des Seminars unter Mitwirkung des Seminarlehrercollegiums eine Vorbereitungsschule für Seminaradspiranten, eine sogenannte Schulpräparandenanstalt oder ein Proseminar, als Privatanstalt gründen, wie dergleichen Anstalten zur Zeit neben vier Seminaren des Landes und in engerer oder weiterer Beziehung zu denselben mit großem Nutzen bestehen. Zur leichteren Erhaltung derselben wird man gestatten, daß einige ausgezeichnete Zöglinge des obersten Seminarcursus gegen eine geringe Geldentschädigung bei geeigneten Gegenständen, z. B. bei dem Schreiben, Zeichnen, Rechnen, bei musikalischer Nachhülfe für einzelne Zöglinge, zu dem Unterrichte der Schulpräparanden beigezogen werden; auch will man nach Befinden dergleichen Anstalten, welche übrigens, wie die Erfahrung gelehrt hat, auch durch sich selbst sich zu erhalten vermögen, mit einer mäßigen Beihülfe aus Staatsmitteln unterstützen. Die Genehmigung zur Errichtung solcher Anstalten soll jedoch von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß der deshalb zuvor bei der Kreisdirection einzureichende und dem Ministerium vorzulegende Unterrichtsplan Billigung gefunden habe, und daß wegen Aufnahme auswärtiger Zöglinge bei einigen durchaus würdigen Familien des Orts, in welchen dieselben wegen leichterer Beaufsichtigung bei ihren Arbeiten wie in ihrer Aufführung nicht vereinzelt, sondern in größerer Anzahl untergebracht werden sollen, die nöthigen Vorbereitungen und Einrichtungen getroffen sind.

Dergleichen Anstalten am Seminarorte aber stehen, wie §. 4. bereits bestimmt ist, allein unter den auch den Seminaren vorgesetzten Behörden[6]).

Zweiter Theil.
Besondere Bestimmungen.

§. 14. (Inhalt.) Die weiteren und speciellen Bestimmungen der Seminarordnung erstrecken sich theils auf die **Erziehung**, theils auf den **Unterricht**, welchen die Seminarzöglinge im Interesse ihres künftigen Berufs zu empfangen haben, theils auf das **einzuhaltende Verfahren** gegen Zöglinge, bei welchen in einer von beiden Beziehungen, oder auch in beiden zugleich, der erwünschte Erfolg zu vermissen ist. Sie umfassen daher die **Hausordnung**, die **Lehrordnung** und die **Disciplinar- oder Strafordnung** für das Seminar.

Erster Abschnitt.
Die Hausordnung.

§. 15. (Begriff und Zweck der Hausordnung.) Die Hausordnung ist die christliche Familienordnung für das Seminar, die christliche Lebensordnung, durch welche das Thun und Lassen während der Seminarbildungszeit, und also nicht blos in, sondern auch außer dem Seminare, seine

---

6) Eine sehr wohlthätige Rückwirkung auf das Seminarwesen in mehr als einer Beziehung hat die durch die Bestimmungen der Seminarordnung in §. 13. geförderte Einrichtung von **Proseminaren** gehabt. Vor Erlaß der Seminarordnung bestanden nur erst neben drei Seminaren des Landes und in engerer Verbindung mit denselben Proseminare, nämlich neben den Seminaren zu **Budissin** (s. §. 4. u. 13. der Ordnung für das evangelische Schullehrerseminar zu Budissin vom 10. Dec. 1861.) und zu **Waldenburg**, und neben dem Freihl. **von Fletcherschen Seminar zu Dresden**. Doch bildete die das Proseminar vertretende sogenannte Fortbildungsschule bei letzterem mehr eine Einnahmequelle für die Seminarcasse, da sie neben einzelnen Zöglingen, welche sich auf das Seminar vorbereiteten, eine Menge von Schülern hatte, welche niemals daran dachten, Lehrer werden zu wollen, sondern nur die dort gebotene Gelegenheit benutzten, sich nach der Confirmation noch in mancherlei Schulkenntnissen zu vervollkommnen. Gegenwärtig aber sind mit allen Seminaren des Landes Proseminare verbunden, welche ausschließlich der Vorbildung für die Seminare dienen, indem namentlich auch bei den Seminarien zu **Friedrichstadt-Dresden**, **Nossen**, **Grimma**, **Annaberg** und **Plauen** dergleichen Proseminare von den Seminardirectoren auf Veranlassung des Cultusministerii errichtet worden sind. Auch ist bereits für das neu zu errichtende Schullehrerseminar zu **Borna** an gedachtem Orte eine Proseminaranstalt eingerichtet und am 12. Juni 1862. eröffnet worden, um in derselben bis zu der zu Michaelis 1863. bevorstehenden Eröffnung dieses Seminars eine hinreichende Anzahl von Zöglingen nicht nur für die vierte, sondern wo möglich auch für die dritte Abtheilung des gedachten Seminars heranzubilden. S. die dießfalls erlassene Bekanntm. der Kreisd. zu Leipz. vom 11. März 1862. in No. 12. des Vbl. der Kreisdirection von 1862.

Diese Präparandenanstalten haben die Frequenz der Seminare wesentlich gefördert, wie daraus hervorgeht, daß die Gesammtzahl der Zöglinge sämmtlicher Seminarien, welche im J. 1855. nur 420 betrug, im J. 1862. bereits bis auf 620 gestiegen war, so daß die letzteren gegen die Periode vor 1855. jetzt alljährlich gegen 50 junge geprüfte Lehrer mehr zur Verwendung stellen, das künftige Seminar zu Borna noch ungerechnet.

Uebrigens erhalten sich die Proseminare durch sich selbst und bedürfen zu ihrer Existenz nur geringer Zuschüsse und Unterstützungen, zu deren Bestreitung für die Finanzperiode 1861/63. im Ganzen 1300 Thlr. —- —- jährlich auf das Staatsbudget gebracht worden sind.

Bekanntmachung v. 15. Juni 1859.

Richtung, Gestalt und Regelmäßigkeit empfängt; das System positiver Einrichtungen und Einwirkungen, welche darauf berechnet sind, den Kopf wie das Herz der Zöglinge früh zu Gott und zu ihrer Lebensaufgabe hinzuwenden und auf der Grundlage christlichen Glaubens und christlicher Gesinnung dieselben zu möglichst hoher intellectueller wie sittlicher Tüchtigkeit für ihren künftigen Beruf zu erziehen.

Die Bestimmungen über die Hausordnung haben daher denen über die Lehr- und Disciplinarordnung vorauszugehen.

§. 16. (Internat.) Die Grundlage der Hausordnung bildet das Internat.

Hauptsächlich um das Werk der Erziehung an allen Zöglingen nicht blos zur Lehrfähigkeit, sondern zu höherer und innerlicher christlich-sittlicher Tüchtigkeit für ihren künftigen Beruf gleichmäßig zu fördern, ist bei allen Seminaren des Landes das Internat möglichst bald herzustellen. Dasselbe ist auf alle Zöglinge, selbst auf diejenigen, deren Eltern am Seminarorte wohnen, auszudehnen. Ausnahmen davon können in ganz besonderen Fällen, jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kreisdirection, eintreten, welche dabei nach einer besonderen Instruction des Ministeriums zu verfahren haben wird.

§. 17. (Beköstigung.) Die ungestörte Durchführung des Internats erfordert, daß in allen Seminaren des Landes gemeinschaftliche Beköstigung der Zöglinge eingeführt werde. Der Aufwand dafür ist von den Zöglingen durch Einzahlung eines entsprechenden Kostgeldes zu decken, welches jedoch für die Bedürftigeren ganz oder zum Theile aus den zur Unterstützung der Seminaristen gestifteten oder sonst angewiesenen Fonds übertragen wird.

§. 18. (Häusliche Verwendung.) Die Verhältnisse des Internats überhaupt, insbesondere aber die Erziehung der Zöglinge zur Gesundheit, zur Einfachheit und Genügsamkeit, sowie zur richtigen Würdigung und Anfassung der meist beschränkten äußeren Verhältnisse, denen sie in ihrem künftigen Berufe entgegengehen, läßt es rathsam und nöthig erscheinen, daß dieselben in Dingen des häuslichen Lebens selbst Hand anlegen und für ihre Bedürfnisse möglichst selbst sorgen lernen. Dieselben können daher abtheilungsweise und ohne Unterschied auch zu geeigneten häuslichen Verrichtungen, z. B. zur Erhaltung der Ordnung in ihren Schlafsälen, Wohn-, Lehr- und Schulzimmern, zur Tragung ihres Wasch- und Trinkwassers, zur Gartenarbeit, zum Holzspalten und dergleichen verwendet werden. Doch ist dabei Rücksicht darauf zu nehmen, daß dieselben dadurch weder in der Zeit für ihre Berufsbildung verkürzt, noch in Berührungen gebracht werden, welche disciplinellen Bedenken unterliegen (z. B. Küchenarbeit).

§. 19. (Zeit des Aufstehens und Schlafengehens.) Die Zöglinge des Seminars verlassen im Sommer um 5 Uhr und im Winter um $5^1/_2$ Uhr das Bett und legen sich um $9^1/_2$ Uhr, nach Befinden um 10 Uhr zur Ruhe. Die Zeit des Aufstehens und Schlafengehens aber hat der Hausmann des Seminars oder nach Befinden ein damit beauftragter Seminarzögling durch die Seminarglocke anzuzeigen.

§. 20. (Arbeitszeit.) Die ganz freie Zeit vor Beginn und nach Beendigung der Lehrstunden, sowie die einzelnen unterrichtsfreien Zwischenstunden einzelner Seminarclassen während der Unterrichtszeit am Tage, gehören, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen die Ausnahme feststellen, der Arbeitszeit und dem Selbststudium der Zöglinge an und sind unter gehöriger Beaufsichtigung derselben zur Vorbereitung auf die Lehrstunden, zur Wiederholung des Gelehrten, zur Fertigung der aufgetragenen Arbeiten und zu musikalischen Uebungen zu verwenden.

§. 21. (Freie Zeit.) Den Zöglingen des Seminars sind die erste Morgenstunde nach dem Aufstehen, also die Stunde von 5—6, oder resp. von $5^1/_2$—$6^1/_2$ Uhr zum Waschen und Ankleiden, zur Verrichtung des gemeinschaftlichen Morgengebets und zum Genusse des Frühstücks; ferner zwei Stunden incl. der Zeit des Mittagsessens von 11—1, oder resp. von 12—2 Uhr, und zwei Stunden des späteren Nachmittags incl. der Zeit des Abendessens zur Erholung im Freien und zur körperlichen Bewegung freizugeben. Außerdem kann allwöchentlich einmal an einem schulfreien Nachmittage ein gemeinschaftlicher Spaziergang in Begleitung eines Seminarlehrers unternommen werden.

§. 22. (Beurlaubungen zu Besorgungen und Besuchen.) Beurlaubungen zu Ausgängen behufs etwaiger Besorgungen ertheilt der Director nur auf Grund eines vorhandenen Bedürfnisses und zu Besuchen in Familien nur sparsam und unter einer solchen Controle, daß die Disciplin der Anstalt darunter nicht Schaden leidet. Auch sind dergleichen Beurlaubungen nur des Sonntags Nachmittags, an Wochentagen aber nur ausnahmsweise und nur in der unterrichts- und arbeitsfreien Zeit, niemals jedoch für die Zeit nach dem Abendessen zu gewähren.

§. 23. (Einzelne Verbote.) Das Tabakrauchen in und außer dem Seminare, das Betreten öffentlicher Schänkstätten bei Ausgängen und Beurlaubungen oder bei gemeinsamen Spaziergängen, außer in Gegenwart eines Seminarlehrers oder in Begleitung der Eltern oder Verwandten des Zöglings, Rohheiten und Unsittlichkeiten aller Art, in oder außer dem Seminare begangen, sind als der Hausordnung des Seminars zuwiderlaufend anzusehen.

§. 24. (Privatstunden.) Die Genehmigung, zum Behufe eines Nebenverdienstes in Familien einige Unterrichtsstunden zu ertheilen, ist den Zöglingen der beiden untersten Seminarcurse niemals und unter keiner Voraussetzung, den Zöglingen der beiden obersten Curse aber nur ausnahmsweise und unter strengster Auswahl bei vorzüglicher Tüchtigkeit und Würdigkeit von dem Director zu ertheilen, welcher selbst für die wenigen Ausnahmefälle, in denen er eine solche Genehmigung zu geben berechtigt sein soll, dabei die Rücksicht auf das Strengste zu beobachten hat, daß dadurch das öffentliche Schulwesen des Seminarorts nicht beeinträchtigt werde, auch kein Zögling mehr als vier Stunden wöchentlich annehmen und diese nur in der unterrichts-

freien Zeit des Tages, nie aber in den Stunden nach dem Abendessen ertheilen darf.

§. 25. (Religiöse Uebungen. — a) Hausandacht.) Zur christlichen Hausordnung des Seminars gehört es, daß jeder Tag mit Gebet begonnen und beschlossen werde. Dazu versammeln sich sämmtliche Zöglinge des Seminars am Morgen nach dem Aufstehen und am Abende vor dem Schlafengehen in Gegenwart des Directors oder eines anderen Seminarlehrers und beginnen und beschließen den Tag mit Lesung eines kurzen Abschnittes aus der heiligen Schrift, mit einem Gebete und dem Gesange eines oder einiger Liederverse.

Die diese Andachten leitenden Lehrer aber haben durch ihre eigene Herzensstellung und lebendige Theilnahme, durch die Wahl angemessener Gebete und durch den Wechsel zwischen gedruckten und freien eigenen Formen des Betens, endlich durch wahre Innerlichkeit, durch rechtes Maaß und heilsame Beschränkung vor Allem dahin zu wirken, daß durch dergleichen Andachten die Herzen auch wirklich bereitet und daß die Gebetsstimmung und das innerliche zu Gott gewendete Wesen, welches sie wecken und pflegen sollen, nicht etwa durch einen bloßen Gebetmechanismus mehr gehemmt als gefördert werden.

§. 26. (b) Schulandacht.) Außerdem findet des Montags am Anfange jeder Schulwoche früh in Gegenwart der Seminarzöglinge und, wo nicht zur Zeit noch besondere örtliche Hindernisse entgegenstehen, auch der zum Unterrichte versammelten Kinder der Seminarschule, sowie unter Theilnahme aller Seminarlehrer, welche beim Anfange des Unterrichts in den verschiedenen Seminar- und Seminarschul-Classen betheiligt sind, eine gemeinschaftliche Andacht mit Gesang und Gebet statt.

§. 27. (c) Besuch des öffentlichen Gottesdienstes.) Die Zöglinge des Seminars haben in Begleitung der Seminarlehrer dem öffentlichen Gottesdienste an jedem Sonn- und Festtage des Vormittags gemeinschaftlich beizuwohnen und in Begleitung wenigstens eines Lehrers des Nachmittags die kirchlichen Katechisationen als Zuhörer zu besuchen. Ist mit dem Seminare eine Schulpräparandenanstalt verbunden, so haben die Zöglinge derselben sich gleich der Jugend des Orts zu den kirchlichen Katechisationen zu stellen.

§. 28. (d) Gemeinschaftliche Abendmahlsfeier.) Die Zöglinge des Seminars feiern in Begleitung und unter Theilnahme der Seminarlehrer dreimal des Jahres das heilige Abendmahl, wovon die eine Feier in die Passionszeit zu verlegen ist. Vor der jedesmaligen Beichthandlung aber findet eine feierliche Vorbereitung darauf im Seminare selbst statt.

§. 29. (Verpflichtung zur Handhabung der Hausordnung.) Nach diesen allgemeinen Bestimmungen und Gesichtspunkten hat der Seminardirector im Einzelnen die Hausordnung zu vervollständigen. Ueberhaupt aber liegt die Wahrung derselben, sowie die tägliche und nächtliche Beaufsichtigung der Seminarzöglinge dem Director der Anstalt als erste und wichtigste Pflicht ob. Doch haben sich alle Seminarlehrer an dem Erziehungsgeschäfte und an der Beaufsichtigung der Zöglinge in und außer der Anstalt, namentlich auch als Stellvertreter des Directors, wenn dieser behindert ist, überdieß aber regelmäßig und abwechselnd an der Inspection während der Arbeitsstunden des Nachmittags und Abends, unweigerlich zu betheiligen.

§. 30. (Der Geist, in welchem dieselbe zu handhaben ist.) Als maaßgebender Grundsatz für Handhabung der Hausordnung und speciell für Behandlung des Internats hat aber endlich zu gelten, daß dasselbe zwar mit Ernst und strenger Regelmäßigkeit, aber auch mit Weisheit durchgeführt und daß es dazu benutzt werden soll, durch eine feste Lebensordnung die Berufsbildung wie die sittliche Entwicklung zu fördern, ohne die Entwicklung der Individualität und eines tüchtigen Charakters innerhalb der Grenzen der Zucht und des Gehorsams zu beeinträchtigen. Durch Lebensgemeinschaft zwischen Lehrern und Zöglingen, durch väterliche Zucht und Liebe auf der einen, und kindlichen Gehorsam auf der andern Seite, durch geordnete Arbeit, durch planmäßige Leitung und Unterstützung, durch tägliches Vorbild, tägliche Aufsicht, tägliche gemeinschaftliche Andacht und Erbauung aus Gottes Wort soll im Seminare vermittelst des Internats das Bild einer christlichen Familie im Großen dargestellt und namentlich jene gesunde und lebendige Frömmigkeit in die Herzen der Zöglinge und in die künftige Ordnung ihres täglichen Lebens eingepflanzt werden, welche eben so fern ist von weichlicher pietistischer Färbung und unverständigem zelotischen Wesen, als von religiöser Gleichgültigkeit, von Verweltlichung und träger sinnlicher Versunkenheit.

Zweiter Abschnitt.

Die Lehrordnung.

§. 31. (Inhalt der Lehrordnung.) Neben dem Werke der Erziehung liegt den Lehrern des Seminars die berufsmäßige Vorbildung der Zöglinge **durch Lehre, Unterricht und Uebung** ob.

Die hierüber zu treffenden Bestimmungen sind in der Lehrordnung enthalten und beziehen sich **theils auf die Zahl** der Unterrichtsfächer und Unterrichtsgegenstände, **theils auf den Umfang und die Ausdehnung**, in welcher dieselben den Zöglingen bekannt zu machen sind, **theils endlich auf die zu wählende Form des Unterrichts**.

§. 32. (Gegenstände des Seminarunterrichts.) Was erstens die Zahl der bisher in den Seminarunterricht aufgenommenen Lehrgegenstände und Lehrfächer anlangt, so ist aus rationellen wie aus Erfahrungsgründen und im Interesse einer tüchtigen, nicht blos nach Außen hin erweiterten, nach Innen aber verflachten Berufsbildung des Lehrerstandes der Grundsatz aufzustellen, daß hierin eine **Vereinfachung** und **Concentration** durch Ausscheidung des Ueberflüssi-

gen und durch Zusammenziehung des an sich oder für diesen Lehrkreis Zusammengehörigen einzutreten habe.

Es soll daher von den im Seminarunterrichte bisher üblich gewesenen Unterrichtsgegenständen für die Zukunft festgehalten werden der Unterricht

1) in der Religion, mit Anschluß
2) der Katechetik,
3) in der deutschen Sprache,
4) in der Geographie und Geschichte,
5) in der Naturkunde und Naturgeschichte,
6) im Rechnen,
7) in den Anfangsgründen der Raumlehre,
8) in der Pädagogik,
9) im Schönschreiben,
10) Zeichnen
11) Turnen und
12) in der Musik.

Dagegen soll in Zukunft der Unterricht

1) in der lateinischen Sprache und
2) in der Logik,

als einer für sich bestehenden und selbstständig zu behandelnden Disciplin,

gänzlich in Wegfall gebracht werden. Denn abgesehen davon, daß die Kenntniß der lateinischen Sprache als solcher dem Elementarvolksschullehrer zur Ausrichtung seines eigentlichen Berufs völlig entbehrlich ist, so haben auch die geringen Erfolge darin, mit denen man sich bei den wenigen, auf diese Sprache zu verwendenden Unterrichtsstunden in Seminaren hat begnügen müssen, weder für die allgemeine formelle Ausbildung der Zöglinge, noch speciell für die tiefere Einsicht in das Wesen der Muttersprache irgend einen erheblichen Nutzen gehabt. Die Logik aber hat sich als besondere Disciplin in diesem Lehrkreise erfahrungsmäßig nur als dürre Nomenclatur für gewisse formelle geistige Operationen (richtiges Denken und Sprechen) behandeln lassen, während dagegen das klare und gewandte Denken selbst, worauf bei künftigen Volksschullehrern mit Recht ein großes Gewicht zu legen ist, dadurch wenig wahre Förderung erhalten hat. Es wird daher richtiges Denken und klarer Ausdruck dafür in Zukunft durch den gesammten Seminarunterricht und an jedem Lehrgegenstande zu fördern, namentlich aber in der Sprachdenklehre und bei der Stylistik zu pflegen, zu entwickeln und zu üben sein.

Endlich soll der Unterricht

1) in der Seelenlehre

theils in dem anthropologischen Theile des Katechismusunterrichts, theils in der Pädagogik seine Stelle finden, mit dieser auch

2) die Volksschulkunde und Anleitung zur Schulamtsklugheit

verbunden,

3) die specielle Methodik

aber theils bei jedem Unterrichtsgegenstande selbst berücksichtigt, theils der Pädagogik als Erziehungs- und Unterrichtlehre zugewiesen, theils bei den Uebungen in der Seminarschule practisch gelehrt werden.

Durch diese Ausscheidungen und Verschmelzungen empfängt der Seminarunterricht, wie er bisher vorgeschrieben gewesen, seine naturgemäße Vereinfachung und Concentration[7]).

§. 33. (Umfang und Ausdehnung des Seminarunterrichts.) Was zweitens den Umfang und die Ausdehnung anlangt, in welcher die Unterrichtsfächer und Lehrgegenstände den Zöglingen bekannt zu machen sind, so ist ein doppelter Grundsatz aufzustellen, je nachdem dieselben sich entweder auf die wesentlichen Grundlagen alles Elementarvolksunterrichts, oder nur auf die allgemeine Zeit- und Volksbildung beziehen. Für erstere gilt der Grundsatz, daß sich der Unterricht in selbigen nicht sowohl zu beschränken, als vielmehr auszudehnen und namentlich, was inneres Verständniß und lebendige Aneignung des Gegenstandes betrifft, nach der Tiefe hin zu erweitern und zu verinnerlichen habe. Für die Unterrichtsfächer der letzteren Art dagegen ist der Grundsatz festzuhalten, daß sie nicht vom Standpunkte des Fachstudiums und der Wissenschaft als ein volles und wissenschaftlich abgeschlossenes Ganzes, sondern nur vom Standpunkte der allgemeinen Volksbildung und des Zeitbedürfnisses zu behandeln, daher nur in ihren Umrissen, nicht als ein Ganzes, sondern partieenweise, nach practischen Gesichtspunkten und naheliegenden Beziehungen zu behandeln sind.

Diese Grundsätze aber ergeben in ihrer Anwendung auf die hauptsächlichsten Lehrfächer des Seminarunterrichts noch speciell Folgendes:

§. 34. (Lehrfächer ersten Ranges. — Religionsunterricht.) Der christliche Religionsunterricht nimmt schon darum die erste und wichtigste Stelle im Seminarunterrichte ein, weil er die erste und wichtigste Grundlage, nicht blos ein Gegenstand, sondern das Princip und die lebendige Seele alles Elementarschul- und Volksunterrichts ist. Derselbe ist durchweg auf die positiv-christlichen und kirchlichen Grundlagen, auf die heilige Schrift und das Bekenntniß der Kirche zu gründen und umfaßt 1) biblische Geschichte, 2) Katechismuslehre auf Grund und nach Ordnung von Luthers kleinem Katechismus, welche auch für den Seminarunterricht nicht in akademische Dogmatik und Moral umzuwandeln, sondern als Auslegung des Katechismusstoffes nach seinem innern Zusammenhange, nach seinem reichen und tiefen Inhalte und nach seiner Gründung und Begründung auf und durch die Schrift, unter ausdrücklicher Hinzunahme des großen Katechismus von Luther und der Augsburgischen Confession als derjenigen symbolischen Schriften, auf welche außer dem kleinen Ka-

---

7) S. überdieß noch die Verordnung des C.M. vom 10. Oct. 1844. in der Anmerk. 117. sub c. zu §. 35. der V. zum El.V.Sch.Ges. vom 9. Juni 1835., wodurch, zur möglichsten Verbreitung von Kenntnissen in der Obstbaumzucht durch die Lehrer, in den Schullehrerseminarien auch ein angemessener Unterricht in der Zucht und Veredelung der Obstbäume und in der Behandlung des Weinstocks am Spalier damals eingeführt worden ist.

techismus Luthers die Lehrer des Landes eidlich verpflichtet werden, zu behandeln ist; 3) Schrift- oder Bibelkunde, worunter man Kenntniß und Erkenntniß des Inhalts der heiligen Schrift und ihrer einzelnen Bücher durch Lesung und Auslegung, nicht aber eine abgeschwächte gelehrte Isagogik, ein bloßes äußerliches und historisches Wissen um die Schrift ohne innerliche Beziehung zu ihrem Inhalte zu verstehen hat; 4) Kenntniß des Liederschatzes der evangelischen Kirche durch wörtliches Memoriren der vorzüglichsten Kirchenlieder, und endlich 5) Geschichte der christlichen Kirche mit Hervorhebung der Geschichte der Reformation. Auf diesen Unterrichtsgegenstand sind wöchentlich in jeder einzelnen oder combinirten Seminarclasse mindestens sechs Stunden zu verwenden und es ist der Unterrichtsstoff so zu vertheilen, daß in den untersten Classen die biblische Geschichte mit wöchentlich vier, in den obersten der Katechismusunterricht mit wöchentlich vier und bezüglich drei Stunden vorherrscht, die Lesung und Erklärung der heiligen Schrift aber in den untersten Classen mit der biblischen Geschichte verbunden wird, während sie in den obersten Classen unabhängig auftritt.

Zweck und Ziel dieses Unterrichts aber ist, daß sich der Seminarzögling den religiösen Stoff aneigne, als ein klar und fest erfaßtes und in ihm selbst lebendig gewordenes Eigenthum, damit er in Zukunft seiner höchsten Aufgabe zu genügen im Stande sei, nämlich, als selbst von Christo ergriffen, durch Mittheilung der heilsamen Erkenntniß des seligmachenden Evangeliums der christlichen Gemeinde und Kirche in den ihm anvertrauten Kindern gläubige und lebendige Glieder zu erziehen.

§. 35. (Katechetik.) Nicht mit dem Religionsunterrichte zu verschmelzen, wohl aber in dem engsten Anschluß an denselben zu ertheilen ist der Unterricht in der christlichen Katechetik, unter welcher nicht etwa blos eine formelle Frag- und Antwortslehre zu verstehen ist, sondern die Anweisung zur materiellen und formellen Tüchtigkeit des Lehrers, den Katechismus, überhaupt aber den ganzen Stoff der christlichen Heilslehre der Schuljugend einzuprägen. In formeller Hinsicht ist daher die Katechetik nichts Anderes als die Methodik des christlichen Religionsunterrichts überhaupt, während sie in materieller Hinsicht darzulegen hat, was als religiöser Unterrichtsstoff der christlichen Volksschule und jeder Alters- und Bildungsstufe derselben angehört. Die Frag- und Antwortsform ist nicht die einzige, wohl aber eine wesentliche und wichtige Unterrichtsform, welche ihr eignet. So aufgefaßt, hat die Katechetik unter den Unterrichtsgegenständen des Seminars ihr gutes Recht und gehört nicht allein schon der ältesten christlichen Kirche an, sondern jeder Zeit derselben, in welcher ein tiefer gläubiger Religionsunterricht in ihr geblüht hat.

§. 36. (Musikalische Ausbildung.) Die nächste Stelle unter den Unterrichtsgegenständen des Seminars gebührt der musikalischen Ausbildung seiner Zöglinge, weil dieselbe das andere Stück ist, was den Lehrer zum kirchlichen Dienste befähigt und ihm zur Bildung und Erziehung seiner, der christlichen Gemeinde zuwachsenden Schulkinder für kirchliche und häusliche Andacht unentbehrlich, überdieß auch ein wichtiges Mittel zu seiner eigenen Veredlung, zur Beförderung seines Fortkommens und zur Besserung seiner äußeren Lage ist. Es sollen daher in Zukunft Jünglinge ohne alle musikalische Naturanlagen überhaupt gar nicht und ausnahmsweise nur in dem Falle in das Seminar aufgenommen werden, wenn dieser Mangel durch andere wirklich ausgezeichnete Gaben und Eigenschaften für den Lehrerberuf einigermaaßen aufgewogen wird und nur in diesem einzigen Falle sollen in Zukunft Seminarzöglinge, und zwar nur nach eingeholter ausdrücklicher Genehmigung der Kreisdirection, eine theilweise Dispensation von der Theilnahme am vollständigen musikalischen Unterrichte erlangen können. Alle Zöglinge aber, denen eine solche Dispensation aus jenem einzig statthaften Grunde nicht zu Theil geworden ist, haben sich sowohl bei der Schulamtscandidaten-, als bei der Wahlfähigkeitsprüfung auch der vollständigen musikalischen Prüfung zu unterziehen. Nach dieser Anordnung modificiren sich die §. 17. des Regulativs vom 13. Juli 1835., die Prüfung zur Erlangung der Anwartschaft auf Hülfs- und ständige Lehrerstellen an Elementarvolksschulen betreffend, enthaltenen gegentheiligen Bestimmungen[8]).

§. 37. (Gegenstände des Musikunterrichts.) Der musikalische Unterricht im Seminare umfaßt die Unterweisung seiner Zöglinge im Violinspiele, Clavierspiele, Orgelspiele, im Gesange und im Generalbaß.

Im Violinspiele soll es jeder Seminarist bis zu der Fertigkeit bringen, die gangbarsten Choräle und Schullieder rein und ausdrucksvoll, erstere wo möglich auch auswendig, vorzutragen.

Mit den fähigsten Schülern mögen auch leichtere Duette und Quartette geübt werden.

Das Clavierspiel soll, weil es der allgemeinen Musikbildung, der Orgelfertigkeit, dem Gesange und der Generalbaßlehre zur wesentlichen Förderung dient und außerdem für nicht wenige Schulamtscandidaten das einzige Mittel bleibt, die im Seminare erworbene Fertigkeit im Orgelspiele sich zu bewahren, in jedem Seminare während der ganzen Bildungszeit eines Zöglings betrieben werden. Richtige technische Behandlung des Instruments, die Fertigkeit, gediegene Tonstücke von mäßiger Schwierigkeit mit Ausdruck vorzutragen, Sinn und Geschmack für classische Claviercompositionen ernsten Styls zu wecken und auszubilden, ist die Aufgabe dieses Unterrichts.

Der Unterricht im Orgelspiel soll die Seminaristen befähigen, einst das Amt eines Organisten würdig zu verwalten. Dazu gehört mindestens, daß dieselben jeden ausgesetzten Choral nach dem Hillerschen oder einem ähnlichen Choralbuche, sowie gedruckte einfache Zwischen- und leichte Vorspiele mit kunstgemäßem Vortrage vom Blatte spielen

8) Vergl. überdieß die Anmerk. 14. bei §. 17. des angezogenen Prüfungsregulativs vom 13. Juli 1835.

lernen. Die Geschicklichkeit, gute Zwischenspiele und kurze, durchaus kirchlich gehaltene Vorspiele selbst zu erfinden, ist wünschenswerth und wird darum ebenfalls, jedoch nur bei dazu hinreichend begabten Zöglingen, ernstlich anzustreben sein.

Dem Unterrichte ist eine gute Orgelschule zu Grunde zu legen, welche von den elementaren Manual- und Pedalübungen ausgehend, nach instructiver Methode zum Vortrage von Orgelcompositionen verschiedener Form führt und auch für höhere technische Leistungen, welche jedoch nur mit gut befähigten Schülern erreicht werden können, einen sicheren Weg bahnt.

Sobald die elementaren Uebungen der Schüler absolvirt sind, was in der Regel nach einem halben Jahre möglich sein wird, tritt das Choralspiel als stehende Uebung ein und wird mit den Uebungen der Orgelschule bis zum Schlusse der Seminarbildungszeit fortgesetzt.

Außerdem ist ein kurzer Unterricht über den Bau der Orgel, sowie über die bei diesem Instrumente vorkommenden Fehler und deren Abstellung zu ertheilen.

Der Unterricht im Gesange ist für den künftigen Beruf in Kirche und Schule von großer Bedeutung und überdieß als eins der wichtigsten Mittel zu behandeln, in sittlicher und ästhetischer Beziehung veredelnd und bildend auf das Gemüth der Seminarzöglinge einzuwirken. Der Gesanglehrer hat daher vor Allem die technische Ausbildung der Stimme und des Gehörs durch wohlgeordnete Uebungen in der Tonbildung und im Treffen zu pflegen, demnächst aber als Hauptaufgabe anzusehen, daß, so lange es noch an einem Landesgesangbuche fehlt, jeder Schüler von den in den Gesangbüchern des Bezirks gangbarsten Choralmelodien in der Regel 60—70 auswendig, die übrigen aber sicher von Noten singen lerne. Endlich sind, wie gute Lieder, so insbesondere geistliche Figuralgesänge zu üben und dadurch die Zöglinge nicht nur in Bekanntschaft mit hierher gehörigen guten Tonerzeugnissen zu setzen, sondern auch zu passenden Wahlen für festliche Gelegenheiten zu befähigen.

Der Unterricht im Generalbaß hat zunächst ein einfaches theoretisches Verständniß derjenigen Tonstücke zu vermitteln, die der Schullehrer als Gesanglehrer, Cantor und Organist einzuüben oder vorzutragen hat; sodann soll er die dazu befähigten Schüler zu correcter Invention einfacher Vor- und Zwischenspiele für die Orgel führen.

Die Unterweisung hat sich nur innerhalb des reinen Satzes zu bewegen und da zu behandeln: die Lehre von den Tonleitern und Intervallen, von den Accorden und deren Verbindung zu musikalischen Sätzen, von der Modulation, von den Cadenzen und Nebennoten. In den practischen Arbeiten ist in der Regel über den einfachen Choralsatz für vier Stimmen und die Anfertigung von ganz einfachen Vor- und Zwischenspielen nicht hinauszugehen.

Während für den Gesangunterricht im Chore oder in einzelnen Seminarabtheilungen wöchentlich mindestens drei, und für Generalbaß wöchentlich eine Stunde für jede Seminarclasse getrennt anzusetzen sind, sind die übrigen Unterrichtsstunden für die musikalischen Uebungen von der größeren oder geringeren Anzahl der Zöglinge abhängig und darnach zu bestimmen.

Die an den Seminaren angestellten Musiklehrer aber, und die Seminardirectoren, welchen die Ueberwachung jedes Unterrichtszweiges obliegt, haben vor Allem ihre Aufgabe darin zu finden, daß durch jede Art des Musikunterrichts der fast verloren gegangene geistlich- und kirchlich-musikalische Geschmack in dem Lehrerstande wieder erweckt und der Verweltlichung der Musik in der Kirche überhaupt und namentlich in dem modernen Orgelspiel gründlich gewehrt und abgeholfen werde.

§. 38. (Muttersprache und Rechnen.) Unter die Lehrfächer ersten Ranges im Seminar gehört ferner der Unterricht in der Muttersprache und im Rechnen, weil Kenntniß und Fertigkeit darin die Grundlage der Elementarvolksbildung zu bürgerlicher Tüchtigkeit ausmachen. Es soll daher den Seminarzöglingen in diesen Zweigen, wie bisher, ein vollständiger und gründlicher Unterricht, über dessen Form jedoch später zu reden sein wird, ertheilt werden.

Uebrigens hat sich der deutsche Sprachunterricht sowohl auf Grammatik als Stylistik zu erstrecken, jedoch in der Weise, daß in ersterer Beziehung von einem dürren und trockenen, vielfach noch willkürlichen und noch nicht festgestellten Formalismus soweit als möglich abgesehen und der grammatikalische Sprachunterricht namentlich und hauptsächlich auch als Sprachdenklehre behandelt, an den Sprachunterricht aber das höhere Lesen und die Uebungen in der Vortragskunst, soweit sie dem Lehrer und besonders auch dem Kirchschullehrer beim Predigtlesen unentbehrlich sind, angeschlossen werden. Auf diesen Unterrichtszweig werden in den beiden untersten Seminarclassen wöchentlich mindestens vier, in den oberen drei und beziehendlich zwei Stunden zu verwenden sein.

Das Rechnen, welches sowohl als Kopfrechnen wie als Tafelrechnen zu betreiben ist, hat von den vier Grundrechnungsarten in ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen bis zu den Decimalzahlen, zum Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel und zur Verhältnißrechnung fortzugehen, jedoch mit genauer methodischer Angabe, wie weit der Rechnenunterricht für die Elementarvolksschule gehöre. Derselbe ist, womöglich durchgehend in getrennten Seminarclassen, in den beiden untersten in wöchentlich drei, in den obersten in wöchentlich zwei Stunden zu betreiben.

§. 39. (Pädagogik.) Der letzte Gegenstand, über welchen die Seminarzöglinge einen vollständigen und eingehenden Unterricht zu empfangen haben, ist die Pädagogik oder Unterrichts- und Erziehungslehre in der oben unter §. 32. bezeichneten Zusammenfassung. Dieselbe resumirt die gesammte Seminarvorbildung und schließt sie ab und vermittelt das keinem Stande entbehrliche, klare und innig-bewußte Verständniß seiner besonderen Aufgaben und Pflichten, so wie der Mittel dazu. Sie wird daher mit einer

kurzen Geschichte des Schulwesens in dieser Ausdehnung in das letzte Seminarjahr zu verlegen sein und in ihm einen der wichtigsten Unterrichtsgegenstände bilden, hat aber, soweit sie methodische und psychologische Anweisungen enthält, bereits früher zu beginnen.

Uebrigens ist der Unterricht in derselben keineswegs von einem philosophischen, sondern vom christlichen Standpunkte zu ertheilen, dessen gutes wissenschaftliches Recht an sich nicht zweifelhaft, und übrigens in älterer wie in neuester Zeit durch Musterschriften factisch dargethan ist.

§. 40. (Lehrfächer zweiten Ranges.) Die übrigen Lehrfächer, welche erst in zweiter Reihe stehen, deren Wichtigkeit aber darum keineswegs zu verkennen und deren Betreibung in den anzugebenden Grenzen eben so wenig zu vernachlässigen ist, sind Länder- und Völkergeschichte, Erdkunde und Erdbeschreibung, Naturlehre und Naturgeschichte, Geometrie, Schönschreiben, Zeichnen und Turnen. Der oben (§. 33.) aufgestellte Grundsatz aber, daß diese Lehrfächer nicht vom Gesichtspunkte des Fachstudiums und der Wissenschaft als ein volles und abgeschlossenes Ganzes, sondern von dem Standpunkte der allgemeinen Volksbildung und des Zeitbedürfnisses aus zu behandeln und zu beschränken seien, rechtfertigt sich von selbst, weil, ohne ihn festzuhalten und die blos relative Bedeutung dieser Fächer einzugestehen, allein schon ein einziges derselben die ganze Bildungszeit eines Seminarzöglings in Anspruch nehmen würde. Diese Fächer sind daher partieenweise nach den Gesichtspunkten des Wichtigsten, des Naheliegenden und Leichtverständlichen, des für die allgemeine Bildung und für das tägliche Leben Nützlichen und Brauchbaren im Unterrichte zu behandeln, so zwar, daß z. B. bei der Geographie der gebildete Ueberblick über das Ganze, neben specieller und speciellster Kenntniß des Näheren und des Nächsten, des Erdtheils und des Vaterlandes; bei der Geschichte das eigene sächsische Land und Volk und das weitere deutsche Vaterland und davon aus- und zurückgehend nur das damit zusammenhängende Wichtigste aus der jedesmaligen Zeitgeschichte und ein kleines, aber frisches und farbenreiches Bild von der älteren und ältesten Zeit, namentlich auch zum Verständniß der heiligen Schrift; bei der Naturlehre und Naturgeschichte das zum Verständniß und zur Erklärung ihrer hauptsächlichsten Gesetze, Erscheinungen und Erzeugnisse Unentbehrliche; beim Zeichnen die Bildung des Geschmacks, des Auges und erreichbare Fertigkeit Aufgabe und Maaßstab sei. Es werden daher auch für die Naturgeschichte, welche nur in den beiden untersten und für die Naturlehre, welche nur in den beiden obersten Seminarclassen zu behandeln ist, wöchentlich nur eine Stunde. für die Geographie und Geschichte zusammen wöchentlich zwei bis drei Stunden, für Geometrie, jedoch stets in getrennten Classen, wöchentlich eine Stunde, für Schönschreiben eine Stunde, für Zeichnen in getrennten Cursen wöchentlich zwei Stunden, für Turnen, welches jedoch nicht massenweise, sondern in der Regel classenweise zu betreiben ist, wöchentlich zwei Stunden anzusetzen sein. Darnach haben die Seminardirectoren unter Zuziehung des Lehrercollegiums die Stundenpläne und Lehrgänge zu entwerfen und resp. abzuändern und durch die Kreisdirectionen zu dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur Genehmigung einzureichen.

§. 41. (Form des Unterrichts.) Was drittens (s. §. 31.) die zu wählende Form des Seminarunterrichts anlangt, so wird dieselbe durch die doppelte Rücksicht bestimmt, daß sie der Vorbildung der Seminarzöglinge, welche keine gelehrte ist und sein soll, angemessen sei und für sie selbst wieder ein Vorbild der Form werde, in welcher dieselben einst zu unterrichten und zu lehren haben. Es ist daher bei allen Unterrichtsfächern von einer blos docirenden Form, ohne die Gegenseitigkeit, welche zwischen Lehrer und Schüler durch eingestreute Fragen und Antworten vermittelt wird, sowie von einer abstracten wissenschaftlichen Form, wie sie etwa dem Katheder eignet, von hochtrabendem Definitionen- und Terminologieenwesen durchaus abzusehen, und eine populäre, allgemein faßliche, anschauliche, frische und lebensvolle Form zu wählen, z. B. für den Religionsunterricht nicht die Form einer theologischen Schule oder Richtung, sondern die christlich-practische, durch Schrift und Katechismus festgestellte und vorgebildete; bei dem Geschichtsunterrichte vorzugsweise die biographische; bei dem naturgeschichtlichen Unterrichte nicht die classificirende und rubricirende, sondern die beschreibende, durch Anschauungen versinnlichende; bei dem Unterrichte in der Muttersprache, neben grammatikalischer Unterweisung, doch mit Vermeidung alles trockenen und todten Formalismus, die auf Ausbildung und Läuterung des angeborenen Sprachgefühls berechnete Form verständiger Uebung und der Erklärung und Bildung an Musterstücken. Dadurch aber wird das Seminar bei seinen Zöglingen nicht allein ein tieferes Eindringen in die Gegenstände selbst erzielen, als durch eine abgeschwächte wissenschaftliche Methode, für deren Verständniß denselben die Vorbedingungen fehlen, sondern denselben bis zu einem gewissen Grade zugleich auch selbst schon Seminarschule sein.

§. 42. (Seminarschule.) Um aber den Zöglingen Gelegenheit zu bieten, durch Beobachtung und eigene Uebung sich zur Ertheilung des Schulunterrichts zu befähigen, bleibt überdieß auch ferner, wie bisher, mit jedem Seminare eine besondere Seminarschule verbunden. Dieselbe soll jedoch so eingerichtet sein, daß sie den Seminarzöglingen den einfachsten Organismus einer Elementarvolksschule zur Anschauung bringt und daß sie auf dieser Stufe als Musterschule gelten kann. Dazu ist erforderlich, daß eine solche Schule blos zweiclassig und nur ausnahmsweise dreiclassig sei mit höchstens 40—50 Kindern in jeder Classe und daß nur Musterlehrer in dieser Schule vor den Augen der Zöglinge theils selbst unterrichten, theils deren eigene Versuche im Schulhalten leiten und beaufsichtigen. Uebrigens steht die Seminarschule wie das Seminar unmittelbar unter dem Seminardirector und es gilt

als Regel, daß alle Seminarlehrer, mit Einschluß des Directors, zugleich auch Seminarschullehrer sind und die Lehrfächer, welche sie im Seminare behandeln, soweit dieselben dem Elementarvolksschulunterrichte eignen, auch in der Seminarschule zu vertreten haben, in welcher unter ihrer Aufsicht nur die Zöglinge der beiden obersten Curse am Unterrichte zu betheiligen sind. Eines besonderen Seminarschullehrers bedarf es in Zukunft darnach nicht.

Ob übrigens anstatt oder nach Befinden neben der Seminarschule mit einer Seminaranstalt des Landes versuchsweise ein Rettungshaus für verwahrloste Kinder verbunden werden solle, bleibt weiterer reiflicher Erwägung und Entschließung vorbehalten.

§. 43. (Unterricht in combinirten und getrennten Seminarcursen.) Sowohl aus pädagogischen Rücksichten, als um die Lehrkräfte am Seminare weder unverhältnißmäßig anzustrengen, noch zu vermehren, soll es gestattet sein, die beiden untersten Seminarclassen beim Unterrichte in der Regel zu vereinigen, während die beiden obersten Seminarclassen in der Regel und namentlich in denjenigen Unterrichtsgegenständen, für welche nur eine Stunde wöchentlich angesetzt ist, oder welche ihrer Natur nach eine Combination mehrerer Wissensstufen nicht wohl vertragen, wie z. B. Generalbaß, Geometrie, zum Theil Rechnen 2c., getrennt zu unterrichten sind. Doch soll hierin den Seminardirectoren, unter Berücksichtigung der Stärke des Seminarcötus, sowie der jeweiligen Umstände und Bedürfnisse, die möglichste Freiheit gelassen werden.

§. 44. (Regelmäßige Repetitionen.) Um die Erfolge des Unterrichts zu sichern und zu erhöhen, sind sowohl in den öffentlichen Lectionen Seiten der Lehrer, als in den Arbeitsstunden Seiten der Zöglinge von Zeit zu Zeit regelmäßige Wiederholungen des Gelehrten vorzunehmen. Es sind daher von den Zöglingen die Arbeitsstunden während des Abends jedesmal zur Repetition der Tageslectionen, die Arbeitsstunden des Sonnabends zur Repetition der Wochenlectionen, Seiten der Lehrer aber nicht nur an geeigneten Abschnitten, sondern regelmäßig zu Ende des Monats soviel Lectionen, als erforderlich, zur Wiederholung des Vorgetragenen zu verwenden.

Den Seminardirectoren bleibt gestattet und überlassen, sowohl bei den täglichen und wöchentlichen Repetitionen der Zöglinge, als für die Nachhülfe Zurückgebliebener in einzelnen, z. B. den musikalischen Leistungen das sogenannte gegenseitige Hülfssystem, nach welchem die älteren und geförderteren Zöglinge zur Wiederholung und Nachhülfe für die Uebrigen verwendet werden, unter der nöthigen Controle und Aufsicht in Anwendung zu bringen.

§. 45. (Jahresprüfungen.) Um die Erfolge des Unterrichts öffentlich und übersichtlich darzulegen, findet am Schlusse der Jahrescurse eine öffentliche Prüfung der Zöglinge des Seminars in allen Zweigen des Seminarunterrichts, sowie auch der die Seminarschule besuchenden Kinder Statt.

Nach Beendigung dieser Prüfungen haben sämmtliche Seminarlehrer in einer Conferenz die Censuren über Fortschritte, Fleiß und sittliches Verhalten eines jeden Seminarzöglings festzustellen und in ein bei dem Seminararchive aufzubewahrendes allgemeines Censurbuch einzutragen, während es dagegen hinsichtlich der Censuren für die Zöglinge der Seminarschule bei den §§. 57., 61. und 62. der Ausführungsverordnung zu dem Elementarvolksschulgesetze getroffenen Bestimmungen, jedoch unter Berücksichtigung dessen, was §. 3. der Seminarordnung über die der Seminarschule vorgesetzten Aufsichtsbehörden bestimmt ist, verbleibt.

§. 46. (Ferien.) Als Pausen in dem regelmäßigen Gange des Unterrichts sind die Ferien anzusehen. Dieselben werden, was die Hundstagsferien betrifft, auf die Zeit von drei Wochen beschränkt, dagegen für die drei hohen Feste auf die ganze Festwoche ausgedehnt. Außerdem sind die Nachmittage vor den kleinen Festen und den Bußtagen und der erste Nachmittag der Jahrmärkte am Seminarorte unterrichtsfrei. Die Ferien der Seminarschule dagegen richten und beschränken sich nach den in der Ausführungsverordnung zum Elementarvolksschulgesetze §. 66. fg. darüber enthaltenen Bestimmungen. Soweit nun die Ferien im Seminare sich über die Ferien in der Seminarschule hinaus verlängern, ist abwechselnd eine ausreichende Anzahl von Beneficiaten unter den Seminarzöglingen zur Unterstützung bei Abhaltung des Unterrichts in der Seminarschule einzuberufen.

Dritter Abschnitt.

Die Disciplinar- und Strafordnung.

§. 47. (Begriff und Inhalt der Disciplinarordnung.) Die Disciplinarordnung bezieht sich auf die mangelhaften Erfolge sowohl der Erziehung als des Unterrichts bei Zöglingen der Seminare und hat das Verfahren festzustellen, welches nach den verschiedenen Graden des Vergehens und der Unwürdigkeit gegen träge wie unsittliche Zöglinge einzuhalten ist.

§. 48. (Zweck des Strafverfahrens.) Als Grundsatz für Aufstellung von Strafbestimmungen gegen dergleichen Zöglinge und für Anwendung derselben Seiten des Lehrercollegiums oder der dabei betheiligten Behörden hat zu gelten, daß der zur Bestrafung zu ziehende Mangel oder das Vergehen eines Zöglings nicht schwerer, aber auch nicht leichter genommen werde, als sie sowohl an sich, wie namentlich gegenüber der künftigen Aufgabe eines christlichen Volksschullehrers zu erachten sind. Das Strafverfahren hat daher ebensowohl den Zweck, irrende Zöglinge, welche Hoffnung der Besserung geben, in Zeiten auf den rechten Weg zurückzuleiten, als die christlichen Schul- und Kirchengemeinden in Zeiten gegen untüchtige und unwürdige Lehrer sicher zu stellen und dergleichen Subjecte von dem Schulamte in Zeiten und noch ehe sie zu demselben gelangen, gänzlich auszuschließen.

§. 49. (Grade der Strafen.) Die Strafen, welche nach dem Grade des Vergehens eines Zöglings zur Anwendung zu kommen haben, sind:

1) Oeffentliche Verweise resp. vor dem Lehrercollegium und dem Seminarcötus;
2) Entziehung der Freistunden und des Urlaubes zu Ausgängen, verbunden mit Strafarbeiten;
3) Herabsetzungen in der Classe und Entfernung von Ehrenämtern im Seminare;
4) Verkürzung oder Entziehung der Beneficien im Seminare in Fällen, wo dieß ausführbar ist;
5) gänzliche Entfernung aus dem Seminare.

§. 50. (Zuerkennung dieser Grade.) Ueber Verhängung der zwei ersten Strafgrade hat jeder Lehrer mit Vorwissen des Directors, über Verhängung des dritten nur die Lehrerconferenz, über den Antrag auf Eintritt des vierten und fünften Strafgrades ebenfalls nur die Lehrerconferenz zu entscheiden, worauf dann der Director in den beiden letzten Fällen Bericht zu der vorgesetzten Kreisdirection zu erstatten hat. Dieselbe hat sodann im Falle eines Antrags auf Entziehung von Beneficien selbst Beschluß zu fassen, im Falle eines Antrags auf gänzliche Ausschließung aus dem Seminare Vortrag zu dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu erstatten.

§. 51. (Fälle der Zuerkennung der zwei letzten Grade.) Die Fälle, in welchen auf Zuerkennung der beiden letzten Strafgrade, resp. auf gänzliche Ausweisung aus dem Seminare Antrag zu stellen ist, fangen da an, wo sich die geistige Unfähigkeit oder die sittliche Unwürdigkeit eines Zöglings für seinen künftigen Beruf, letztere namentlich in festgewurzelter Trägheit oder in grober Widersetzlichkeit, oder in Irreligiosität, oder in fleischlichen Sünden und anderen entehrenden Handlungen, z. B. Eigenthumsvergehen 2c., zu Tage legt. Die Lehrerconferenzen aber sollen solche Fälle im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und des Volksschulwesens in ernste und gewissenhafte Erwägung ohne weichmüthige Rücksichten ziehen.

§. 52. (Exclusion und ihre Wirkung.) In Betracht des Umstandes schon, daß meist gleich nach Beendigung des Seminarcursus die öffentliche Wirksamkeit eines Zöglings zu beginnen hat und darum es Pflicht ist, so frühzeitig und so vollständig als möglich Bürgschaften für seine Würdigkeit zu erlangen, soll einem aus dem Seminare Weggewiesenen der Wiedereintritt in ein Seminar nicht gestattet, auch einem solchen nicht erlaubt werden, die Schulamtscandidatenprüfung vor irgend einer Prüfungscommission des Landes zu bestehen. Es ist daher jedem Ausgewiesenen von den Seminardirectoren ein Abgangszeugniß nur mit der ausdrücklichen Bemerkung auszustellen, daß er auf Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts von dem Seminare weggewiesen worden sei. Auch haben die Seminardirectoren durchaus nicht zu gestatten, daß Zöglinge durch freiwilligen Abgang einem Antrage auf Wegweisung zuvorkommen, sondern selbst in solchen Fällen und wenn der betreffende Zögling eigenmächtig das Seminar verlassen sollte, die Frage wegen Ausschließung zur Entscheidung bei den bezeichneten Behörden zu bringen.

§. 53. (Jahresbericht.) Längstens binnen vier Wochen nach Jahresschluß haben die Seminardirectoren, nach vorgängiger Berathung mit dem Lehrercollegium, über die wichtigsten disciplinellen Vorkommnisse im Seminare, sowie überhaupt über die in dieser Beziehung gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen an die Kreisdirectionen, diese aber an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Bericht zu erstatten.

Anhang.

§. 54. (Bildungsanstalten für Lehrerinnen.) Da übrigens nach Vorgang anderer Staaten auch in hiesigen Landen zu Callnberg bei Lichtenstein seit Kurzem eine Bildungsanstalt für Lehrerinnen eröffnet worden ist, so trifft man in dieser Beziehung vorläufig folgende Bestimmungen:

Zur Aufnahme in dieselbe sind nur unbescholtene Jungfrauen oder Wittwen, in der Regel in dem Lebensalter von 17 bis höchstens 25 Jahren, befähigt. Dieselbe erfolgt auf Grund einer vorgängigen Aufnahmeprüfung, in welcher sie sich über eine ausreichende Vorbildung, welche den an einen Seminarabspiranten zu stellenden Anforderungen gleichkommen muß, hinlänglich ausgewiesen haben. Ihr Bildungscurs aber, dessen Zeitdauer noch näher zu bestimmen sein wird, schließt mit einer Prüfung vor einer eigens dazu niederzusetzenden Commission, welche nach einem durch besondere Instruction zu bestimmenden Maaßstabe ihnen ein Abgangs- und Prüfungszeugniß zu ertheilen oder zu verweigern haben wird[9]).

Auf Grund eines derartigen Zeugnisses sollen sowohl Familien als Vorsteher von Privatinstituten dergleichen Lehrerinnen annehmen können und berechtigt sein, Erstere ihren Kindern bis zum zehnten Lebensjahre ohne Unterschied des Geschlechts und in allen Gegenständen des Elementarvolksschulunterrichts, vom zehnten Lebensjahre an jedoch nur ihren Töchtern und mit Ausschluß des Religionsunterrichts; Letztere dagegen nur ihren weiblichen Zöglingen in der Unter- und Mittelclasse, und zwar von der Mittelclasse an ebenfalls mit Ausschluß des Religionsunterrichts, durch dergleichen Lehrerinnen Unterricht ertheilen zu lassen[10]).

Inwieweit aber auch Collatoren und Schulbehörden unter Zustimmung der Ortsschulvorstände berechtigt sein sollen, dergleichen Lehrerinnen zum Dienste im öffentlichen Schulamte herbeizuziehen und entweder in bloßen Mädchenschulen oder in Elementarclassen mit gemischten Geschlechtern zu verwenden, bleibt künftiger Bestimmung auf Grund erst noch zu machender Beobachtung und Erfahrung vorbehalten[10]).

Im Uebrigen soll die fragliche Anstalt vor der Hand und bis auf Weiteres unter der ausschließlichen Aufsicht und Controle Seiten des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts stehen; auch sollen Lehrerinnen,

9) Vergl. hierzu die Verordnung vom 17. Juni 1859. u. die Anmerk. * daselbst.
10) Verordnung vom 17. Juni 1859.

Verordnung v. 17. Juni 1859.

welche in Privatanstalten, wie z. B. im Frauenschutze ꝛc., ihre Ausbildung erhalten haben, nach Erstehung der vorgedachten Prüfung gleiche Ansprüche und Rechte zustehen.

Verordnung (des Cultusministerii) über die Verwendung von Lehrerinnen zum Unterrichte und wegen Erlassung eines Regulativs über die von denselben zu bestehenden Prüfungen, vom 17. Juni 1859.

(G. u. Vbl. v. 1859. S. 270.)

Da die Verwendung von Lehrerinnen zur Ertheilung eines allgemeine Bildung bezweckenden Unterrichts auch in hiesigen Landen immer mehr an Ausdehnung gewinnt und namentlich zur Erziehung der weiblichen Jugend mit wahrem Nutzen geschehen kann, zur Bildung tüchtiger Lehrerinnen aber von dem nunmehr verstorbenen Fürsten Otto Victor von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht im Jahre 1856. ein besonderes Seminar zu Callnberg bei Lichtenstein gestiftet worden ist*), so wird mit Allerhöchster Genehmigung und im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern von dem unterzeichneten Ministerium das nachstehende Regulativ, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich aber verordnet Man andurch hinsichtlich der Wirkungen der §. 10. des Regulativs erwähnten Reifezeugnisse und der Verwendung von Lehrerinnen noch Folgendes:

Die Erlangung eines Reifezeugnisses begründet auch für Lehrerabspirantinnen die Rechte der Schulamtscandidatur, jedoch mit nachstehenden Modificationen:

Auf Grund eines solchen Reifezeugnisses soll es ihnen gestattet sein, so lange sie im unverheiratheten Stande bleiben, nicht nur als Privatlehrerinnen in Familien einzutreten und an schulpflichtige Kinder den Unterricht in allen Lehrgegenständen, über welche sie die Prüfung erstanden haben, zu ertheilen, sondern sie sollen selbst an öffentlichen Schulen, besonders an höheren Mädchenschulen zur Anstellung gelangen können.

Es ist ihnen jedoch nie eine Schule ausschließlich zu übergeben, sondern sie sollen nur an Schulen, wo mehrere Lehrer sind und neben männlichen Lehrern zur Verwendung kommen.

Den Unterricht in Classen von gemischten Geschlechtern sollen sie nur in den Unterclassen, dagegen in Mädchenschulen durch alle Classen, den Religionsunterricht aber nur in den Unter- und Mittelclassen ertheilen dürfen.

Dieselben sind jedenfalls wie die Hülfslehrer (vergl.

---

*) Das Lehrerinnen-Seminar zu Callnberg ist mit einem vom Fürsten Otto Victor von Schönburg-Waldenburg dazu gestifteten Capitale von 20000 Thlr. — — begründet worden, wobei der Fürst der Anstalt überdieß die nöthigen Liegenschaften an Gebäuden mit Garten, sowie sämmtliches zur Einrichtung derselben erforderliche Mobiliar durch besonderen mit dem Cultusministerio darüber abgeschlossenen Vertrag übereignet hat. Die zu Michaelis 1856. eröffnete Anstalt steht unter der unmittelbaren Aufsicht u. Leitung des Cultusministerii, bei welchem auch das Stiftungscapital der 20000 Thlr. — — verwaltet wird.

Der Zweck der Anstalt ist nach der Stiftung im Allgemeinen darauf gerichtet, unverehelichte Frauenspersonen, welche unbescholten und sonst wohl erzogen sind, und bereits gewisse durch eine Aufnahmeprüfung zu ermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt haben, auch körperlich dazu tüchtig sind, zu Lehrerinnen an Elementar- und höhern Töchterschulen und zu Erzieherinnen in der Maße auszubilden, daß hierbei eine gründliche pädagogische Durchbildung sowohl theoretisch als practisch erzielt wird.

Der Lehrplan enthält alle Gegenstände, welche die Zwecke der Stiftung erfordern, als: Katechismuslehre, biblische und Kirchengeschichte, Bibelerklärung, Geographie, Geschichte, Naturkunde, deutsche Grammatik mit Fertigung von Aufsätzen, höheres Lesen mit Vortragsübungen und Literaturgeschichte, Arithmetik, Schönschreiben, Zeichnen, Pianofortespiel und Gesang, französische und englische Sprache (deren reine Aussprache auch durch Zulassung von Französinnen und Engländerinnen erstrebt wird), endlich Erziehungs- und Unterrichtslehre mit practischen Lehrübungen in einer besonders dazu eingerichteten Uebungsschule.

Zur körperlichen Kräftigung der Zöglinge finden im Winter angemessene gymnastische Uebungen statt und es ist zum kalten Baden und zu Schwimmunterricht im Sommer ein dazu eingerichtetes, mit hoher Mauer umgebenes Bassin vorhanden.

Der Cursus ist dreijährig. Gegen ein jährl. Kost- u. Unterrichtsgeld, welches zur Zeit auf 120 Thlr. — — festgesetzt und in vierteljährl. Raten praenumerando zu entrichten ist, gewährt die Anstalt: vollständige Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung, Unterricht und den Gebrauch musikalischer Instrumente und der vorhandenen Bücher und Musikalien.

Es können sowohl In- als Ausländerinnen aufgenommen werden, wenn sie unbescholten sind, das 15. Lebensjahr zurückgelegt und die Receptionsprüfung wohl bestanden haben. In der Receptionsprüfung, welche vom Seminardirector und dem übrigen Lehrerpersonal unter Vorsitz eines Königl. Commissars und nach Befinden Zuziehung noch eines Sachverständigen abgehalten wird, wird an Kenntnissen und Fertigkeiten erfordert: Kenntniß der christlichen Lehre nach dem Katechismus, sowie der wichtigsten biblischen Geschichten Alten und Neuen Testaments, ausdrucksvolles Lesen, die Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen und ohne grobe Verstöße gegen die Orthographie schriftlich darzustellen, Fertigkeit im Kopf- und Tafelrechnen im Gebiet der vier Grundrechnungsarten, in ganzen und gebrochenen Zahlen, das Wichtigste aus der Geographie und Geschichte, ein guter Anfang im Französischen, bestehend in der Kenntniß der grammatischen Elemente und in der Befähigung, einen leichten Schriftsteller zu lesen, endlich einige Fertigkeit im Gesang und Clavierspiel.

Den Anmeldungsgesuchen, die an die Seminardirection zu Callnberg bei Lichtenstein in Sachsen zu richten und jedesmal spätestens bis Mitte August einzusenden sind, sind beizuschließen: ein Geburts- und Confirmationsschein, ein Zeugniß über sittliche Führung, von dem Beichtvater der Adspirantin ausgestellt, Zeugnisse über ihre Fortbildung nach der Confirmation, ein ärztliches Zeugniß über die Gesundheitsverhältnisse und körperliche Befähigung zu dem erwählten Lehrerberufe, ein selbstverfaßter Lebenslauf, in welchem die Bewerberin insbesondere auch ihren bisherigen Bildungsgang und die Beweggründe zur Wahl des Lehrerinnenberufs darzulegen hat, endlich eine Erklärung der Aeltern, Pflegeältern oder Vormünder darüber, daß das Pensionsgeld in oben bemerkter Weise pünctlich eingezahlt und die sonstigen Verpflichtungen erfüllt werden sollen. Der Eintritt der Aufgenommenen geschieht Anfang Octobers an dem in dem Einberufungsschreiben bestimmten Tage.

Am Schlusse des 3jährigen Cursus findet vor der Prüfungscommission ein Examen statt mit Ertheilung von Reifezeugnissen, auf Grund deren die Geprüften innerhalb der durch die Verordnung vom 17. Juni 1859. gezogenen Grenzen nicht allein zum Privatunterricht berechtigt sind, sondern nach Befinden selbst an öffentlichen Schulen, namentlich für Mädchen, als Lehrerinnen Anstellung finden können. —

Schließlich ist noch zu bemerken, daß auf Antrag des Cultusministerii der Direction des Lehrerinnen-Seminars zu Callnberg für deren amtliche Correspondenz die Portofreiheit in demselben Umfange und unter derselben Bedingung vom Finanzministerio bewilligt worden ist, wie solche nach Analogie des Allerhöchsten Rescripts vom 28. Juni 1804. die jetzigen Seminardirectionen im Lande genießen. Diese Portofreiheit, wegen deren Gewährung vom Finanzministerio unter dem 27. April 1857. an die Oberpostdirection zu Leipzig und von letzterer unter dem 30. April 1857. an die Postanstalten Verordnung ergangen ist, beschränkt sich auf die dienstliche Correspondenz mit den Behörden, wobei die Official-Rubrik „Seminar-Angelegenheit“ zu gebrauchen, und ist bedingt von der Versiegelung mit dem Seminardienstsiegel.

das Elementarvolksschulgesetz vom 6. Juni 1835. §. 43. sub b.) zwei volle Jahre lang nur mit der Bedingung einvierteljähriger Kündigung anzustellen, können jedoch nach Ablauf dieser Frist auch in der Eigenschaft von ständigen Lehrerinnen in der oben angegebenen Beschränkung angestellt werden.

In diesem Falle bedarf es bei Lehrerinnen einer besonderen Anstellungsprüfung nicht; es ist ihnen aber eine Vocation auszustellen und sie sind zu confirmiren.

Sie unterliegen dann der ganzen Disciplinargesetzgebung für Lehrer.

Es ist ihnen ein fixer Gehalt auszuwerfen, es leidet aber in Betreff der Dienstalterszulagen das Gesetz vom 28. October 1858., welches besonders mit Rücksicht auf die wachsenden Familienbedürfnisse des Lehrerstandes gegeben ist, auf dieselben keine Anwendung.

Dagegen kann denselben, wenn sie durch Altersschwäche oder körperliche und geistige Hinfälligkeit nach einer treuen und verdienstlichen Verwaltung ihres Amtes dienstunfähig werden sollten, ein Ruhegehalt aus dem fixen Einkommen ihrer Stelle oder anderen dazu bereiten Mitteln zugebilligt werden, welchen sie, so lange sie leben, unbescholten und im ledigen Stande bleiben, zu beziehen haben.

Darnach modificiren und resp. erledigen sich die §. 54. der Seminarordnung bezüglich der Bildungsanstalten für Lehrerinnen vorläufig aufgestellten Bestimmungen.

Demgemäß haben die Schulbehörden künftighin, jedoch mit den in §. 1. des Regulativs festgestellten Ausnahmen, die Ertheilung von Unterricht an schulpflichtige Kinder in öffentlichen wie in privaten Lehranstalten und Verhältnissen nur solchen Lehrerinnen zu gestatten, welche die vorgeschriebene Prüfung bestanden und ein Reifezeugniß erlangt haben**); insbesondere aber soll die Concession zur Errichtung einer Privat- und Sammelschule, eines Instituts oder eines Pensionats mit Unterricht an schulpflichtige Kinder, an Frauen oder Jungfrauen, welche ein derartiges Reifezeugniß nicht aufzuweisen haben, hinfort nicht mehr ertheilt werden.

Dispensation von den in dieser Verordnung und beziehendlich dem Regulativ enthaltenen Bestimmungen in einzelnen, dazu geeigneten Fällen zu ertheilen, steht nur dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu.

Darnach haben Alle, die es angeht, in Zukunft sich zu achten.

Dresden, am 17. Juni 1859.

Regulativ, die Prüfung von Lehrerinnen betr., vom 17. Juni 1859.

(G. u. Bbl. v. 1859. S. 272.)

§. 1. (Wer sich dieser Prüfung zu unterwerfen hat.) Alle Personen, welche als Lehrerinnen für schulpflichtige Kinder, sei es an öffentlichen Schulanstalten oder an Privatinstituten und in Familien, thätig sein wollen, haben zum Ausweis ihrer Befähigung dazu in Zukunft eine Reifeprüfung zu bestehen**).

Ausgenommen von der Verpflichtung, sich dieser Reifeprüfung zu unterziehen, sind fernerhin nur solche Lehrerinnen, welche lediglich Unterricht in weiblichen Arbeiten, in neueren Sprachen, in der Musik und im Zeichnen ertheilen.

§. 2. (Prüfungscommission.) Zu diesem Zwecke wird sowohl an dem Lehrerinnenseminare zu Callnberg, als auch in Dresden, eine Prüfungscommission niedergesetzt.

Vor ersterer, welche aus dem Director und den übrigen ordentlichen Lehrern und Lehrerinnen der Anstalt unter Vorsitz eines Königlichen Commissars gebildet wird, haben die Zöglinge des nurgedachten Lehrerinnenseminars nach Vollendung ihres Bildungscursus vor ihrem Abgange der Reifeprüfung sich zu unterziehen.

Dagegen haben vor der Prüfungscommission zu Dresden, welche ebenfalls unter dem Vorsitze eines Königlichen Commissars aus geeigneten Männern zusammengesetzt wird, in der Regel alle Diejenigen sich der Reifeprüfung zu unterwerfen, welche ihre Ausbildung zu Lehrerinnen auf der Anstalt zu Callnberg nicht erhalten haben. Es können jedoch auch solche Adspirantinnen wegen Erstehung der Reifeprüfung nach dem Ermessen des Ministeriums in einzelnen Fällen ebenfalls vor die bei dem Seminare zu Callnberg niedergesetzte Prüfungscommission verwiesen werden.

§. 3. (Prüfungszeit.) Die Reifeprüfungen erfolgen an dem Seminare zu Callnberg für die abgehenden Zöglinge alljährlich vor Eintritt der Ferien gegen Ende des Monats August. Ebenso wird die Prüfungscommission zu Dresden in der Regel alljährlich einmal, und zwar gegen Michaelis, zusammentreten und die Reifeprüfungen abhalten.

§. 4. (Bedingungen der Zulassung.) Die Zöglinge des Lehrerinnenseminars zu Callnberg können sich der Reifeprüfung unterwerfen, nachdem sie ihren dreijährigen

**) Diese Bestimmung hat auch auf die beim Erscheinen der Verordn. u. des Regul. vom 17. Juni 1859. bereits bei öffentlichen Schulen oder in Privatdiensten angestellten Lehrerinnen Anwendung zu leiden. Es hat daher das Cultusministerium in einem Falle, wo mehrere Privatleute noch vor dem Regulative zur Unterrichtung ihrer schulpflichtigen Kinder gemeinschaftlich eine nicht examinirte Gouvernante angenommen hatten, die betreffende Gouvernante von den Vorschriften des Regulativs zu dispensiren zwar Bedenken getragen, derselben jedoch, dafern sie sich anheischig mache, der erforderlichen Reifeprüfung sich annoch zu unterwerfen, gestattet, bis dahin in ihrer Stellung zu verbleiben, für den entgegengesetzten Fall aber angeordnet, derselben die Unterrichtsertheilung in denjenigen Lehrfächern, welche das Bestehen der Reifeprüfung voraussetzen, zu untersagen. Verordnung des C. M. an die Kreisd. zu Bud. vom 23. Februar 1861.

In gleicher Weise würden an und für sich auch ausländische in Sachsen engagirte Gouvernanten, welche im Auslande auf einer Bildungsanstalt für Lehrerinnen für ihren Beruf vorbereitet und vorschriftmäßig geprüft worden sind, und auf Grund dieser Prüfung ein Reifezeugniß erlangt haben, der durch die Verordn. v. 17. Juni 1859. und des damit publicirten Regulativs vorgeschriebenen Prüfung in Sachsen sich noch zu unterwerfen haben. Doch hat das Cultusministerium die in Folge des Lehrermangels auf ausländische Lehrer, Candidaten &c. angewendete Vergünstigung, ihre im Auslande erlangten officiellen Prüfungszeugnisse für bloße Privatstellungen im Inlande gelten zu lassen, zur Zeit auch auf Lehrerinnen ausgedehnt, daher von demselben in einem vorgelegenen Falle durch Verordnung an die Kreisd. zu Bud. vom 29. Juli 1861. dahin Entschließung ertheilt worden ist, daß die Kreisdirection die betreffende Gouvernante, so lange dieselbe in einer bloßen Privatstellung sich befinde, und nach dem Urtheile der Localschulinspection den an sie zu stellenden Anforderungen entspreche, in ihrer Thätigkeit nicht zu behindern sei.

Bildungscursus vollendet, oder — falls sie bei ihrer Aufnahme sogleich in eine höhere, als in die unterste, Classe versetzt worden wären — nachdem sie ein volles Unterrichtsjahr in der Oberclasse verweilt haben. Die Anmeldung derselben zur Reifeprüfung bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat durch den Director des Seminars mittelst gutachtlichen Berichts über die einzelnen Adspirantinnen und unter Beifügung der Jahrescensuren über Fortschritte und sittliches Verhalten in tabellarischer Form alljährlich im Monat Juli zu geschehen.

Dagegen haben alle diejenigen Lehradspirantinnen, welche auf dem Seminare zu Callnberg ihre Ausbildung nicht erlangt haben, sich aber der Reifeprüfung zu unterziehen beabsichtigen, ihre Gesuche um Zulassung dazu direct bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und zwar ebenfalls längstens im Monat Juli einzureichen und diesen Gesuchen

1) ein Taufzeugniß und einen Confirmationsschein,
2) Zeugnisse darüber, wo und wie sie ihre Ausbildung zum Lehrerberufe gesucht und erlangt haben,
3) Zeugnisse über ihre sittliche Führung seit Austritt aus der Schule, entweder von obrigkeitlichen Personen oder von ihren Parochialgeistlichen oder Beichtvätern ausgestellt,
4) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand, soweit derselbe für ihre Befähigung zum Lehrberufe in Frage kommt, endlich
5) einen kurzen, selbstverfaßten Lebenslauf

beizufügen. Auf Grund dieser Zeugnisse wird dann das Ministerium über ihre Zulassung zur Prüfung Entschließung fassen.

§. 5. (Zweck der Prüfung.) Die Aufgabe der Prüfung ist, zu erforschen, ob die Examinandinnen sich diejenigen Kenntnisse erworben haben, welche zu einem erfolgreichen Unterrichte an Töchter aus gebildeten Familien erforderlich sind, und ob sie neben diesen Kenntnissen auch pädagogische Einsicht und didactische Geschicklichkeit besitzen und sich die unentbehrliche Lehrfertigkeit angeeignet haben.

Es ist daher die Prüfung auf alle Gegenstände des Unterrichts für höhere Mädchenschulen und außerdem auf Unterrichts- und Erziehungslehre auszudehnen, während sie der Form nach in eine schriftliche und mündliche Prüfung und in eine Lehrprobe mit Kindern zerfällt.

§. 6. (Nähere Angabe der Prüfungsgegenstände.) Zu Erlangung eines Reifezeugnisses für die Zöglinge des Seminars zu Callnberg ist erforderlich, daß die Examinandinnen in jedem einzelnen Unterrichtsgegenstande der Anstalt einen ausreichenden Grad des Wissens und der Fertigkeit sich angeeignet und das Ziel erreicht haben, welches der specielle Lehrplan des Seminars als Endziel für die Oberclasse aufstellt. In Betreff der musikalischen Ausbildung soll jedoch auf Mangel an Naturanlagen eine billige Rücksicht genommen und wegen unzureichender Leistungen darin, wiewohl unter ausdrücklicher Bemerkung dieses Mangels in der Censur, ein Reifezeugniß nicht versagt werden. Als Gegenstände der Prüfung aber sind

1) christliche Religion, und zwar biblische Geschichte und Katechismuslehre,
2) christliche Religionsgeschichte,
3) Weltgeschichte,
4) Geographie,
5) Rechnen,
6) Naturkunde,
7) deutsche Literatur,
8) deutsche Sprache,
9) französische Sprache,
10) englische Sprache,
11) Schönschreiben,
12) Zeichnen,
13) Gesang und
14) Clavierspiel

zu betrachten.

Dagegen soll für die Examinandinnen, welche nicht auf dem Seminare zu Callnberg ihre Vorbildung erlangt haben, die Prüfung in der englischen Sprache, im Gesange und Clavierspiele, endlich im Zeichnen, nicht obligatorisch, sondern nur facultativ sein. Es haben sich jedoch dieselben darüber, ob sie in diesen Gegenständen eine Prüfung bestehen wollen oder nicht, sogleich in ihrem Gesuche an das Ministerium um Zulassung zur Reifeprüfung zu erklären und es wird das Erforderliche darüber in dem Reifezeugnisse ausdrücklich bemerkt werden.

§. 7. (Schriftliche Prüfung.) Die schriftliche Prüfung besteht in einer deutschen Abhandlung, in einem Aufsatze in französischer Sprache und in einer Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische. Das Thema zu der deutschen Abhandlung ist vorzugsweise aus dem Gebiete des Religiösen, oder der Erziehungslehre und Schulkunde oder der deutschen Literatur zu entlehnen und ist der Examinandin mindestens acht Tage vor der Prüfung zu geben. Die darüber abgelieferte Abhandlung jedoch hat dieselbe als ihre eigene selbstständige Arbeit durch Handschlag zu beglaubigen. Dagegen sind der Aufsatz in französischer Sprache, und zwar ebenfalls über ein gegebenes Thema, sowie die englische Uebersetzung, unter Clausur und genauer Controle, ohne Beihülfe von Grammatik und Lexicon, zu fertigen und sollen zu ersterem ungefähr 6 Stunden, zu letzterer 3 Stunden Zeit gegeben werden. Die abgelieferten schriftlichen Arbeiten sind übrigens mit einer Schriftprobe und einer Handzeichnung, welche die Examinandinnen bei ihrer Anmeldung zu Erlangung einer Censur in diesen Fertigkeiten einzureichen haben, zu den Prüfungsacten zu nehmen.

§. 8. (Mündliche Prüfung.) Die mündliche Prüfung ist für die abgehenden Zöglinge des Seminars zu Callnberg mit der Jahresprüfung der Oberclasse, deren Glieder in der Regel sämmtlich zum Abgange zu gelangen haben, zu verbinden und es ist die ganze Oberclasse gleichzeitig und

nicht in einzelnen kleineren Abtheilungen der Prüfung zu unterziehen. Es soll aber mit Rücksicht auf die größere Zahl dieselbe über einen vollen Tag, resp. wenigstens 7 Stunden, ausgedehnt werden.

Dagegen sollen die auf dem Seminare zu Callnberg nicht vorgebildeten und daher voraussetzlich den Examinatoren hinsichtlich ihrer geistigen Qualitäten gar nicht oder doch weniger bekannten Lehradspirantinnen nur in kleineren Abtheilungen bis höchstens zu sechs der mündlichen Prüfung unterzogen, die Prüfung aber selbst auf die Zeit von 4 Stunden beschränkt werden.

Da übrigens neben der schriftlichen Prüfung in der französischen und englischen Sprache die mündliche ganz besonders auch den Grad der Fertigkeit, sich in beiden Sprachen correct und geläufig auszudrücken, documentiren soll, so ist die Prüfung in beiden Gegenständen nicht in deutscher, sondern ausschließlich in französischer und englischer Sprache vorzunehmen.

§. 9. (Die Lehrprobe.) Endlich sollen die Examinandinnen ihre Geschicklichkeit in methodischer Behandlung der Lehrgegenstände wie in pädagogischer Behandlung der Kinder durch eine Lehrprobe darthun, welche die Zöglinge des Seminars zu Callnberg in dasiger Seminarschule, die vor der Prüfungscommission zu Dresden zu Examinirenden aber in einer hiesigen Mädchenschule abzulegen haben. Dieselbe kann aber sowohl mit Kindern der Unter- als der Mittel- und Oberclassen angestellt und die Aufgabe dazu jedem Lehrgegenstande höherer Mädchenschulen entnommen werden. Der Zeit nach hat dieselbe ungefähr eine halbe Stunde zu beanspruchen.

§. 10. (Ertheilung der Censuren und eines Reifezeugnisses.) Am Schlusse der Prüfung sind unter Theilnahme aller Mitglieder der Prüfungscommission in einer Conferenz, über welche ein Protocoll aufzunehmen ist, sowohl die Specialcensuren, als die Hauptcensur festzustellen. Die Specialcensuren sind nach folgenden vier Graden in Ziffern 1, 2*, 2, 3 anzumerken, während die Hauptcensur, diesen Ziffern entsprechend, mit Worten, als:

vorzüglich,
gut mit Auszeichnung,
gut und
genügend

zu bezeichnen ist. Erlangt die Examinandin in allen Prüfungsgegenständen eine dieser vier Censuren, so ist derselben ein Reifezeugniß nach dem anliegenden Formulare auszustellen. Auf diesem Zeugnisse ist auch der Grad des sittlichen Wohlverhaltens, resp. mit Angabe dessen, der dasselbe bescheinigt hat, anzumerken. Kann dagegen wegen mangelhafter Leistungen einer Geprüften ein Reifezeugniß nicht ertheilt werden, so bleibt es derselben zwar nachgelassen, sich nach Jahresfrist nochmals, unter Beibringung neuer Zeugnisse über ihre Fortbildung und ihr fortdauerndes Wohlverhalten, zur Prüfung anzumelden und derselben sich zu unterziehen; es hat jedoch eine nochmalige Versagung eines Reifezeugnisses die Wirkung für immer.

§. 11. (Katholische Adspirantinnen.) Sollten auch Adspirantinnen katholischer Confession zu dem Behufe, die Berechtigung zur Ertheilung des vollen Elementarunterrichts in katholischen Familien, Instituten oder Schulen dadurch zu erlangen, sich dieser Prüfung unterziehen wollen, so werden sie derselben unter Zuziehung eines katholischen Geistlichen vor der Prüfungscommission in Dresden unterworfen werden.

§. 12. (Schluß.) Alle in dem vorstehenden Regulative etwa nicht berührten weiteren Fragen in Betreff des Details der Reifeprüfungen sollen, soweit nöthig, durch besondere Instruction für die Prüfungscommission ihre Erledigung finden.

Dresden, am 17. Juni 1859.

Schema zu einem Reifezeugnisse.

N. N. . . . . . . geboren den . . . .
zu . . . . im . . . .
welche ihre Vorbildung zum Lehrberufe . . . . . .
. . . .
. . . .
hat die Reifeprüfung . . . .
bestanden und dabei folgende Specialcensuren:

Christliche Religion:
Biblische Geschichte }
Katechismuslehre }
Weltgeschichte:
Geographie:
Rechnen:
Naturkunde:
Deutsche Literatur:
Deutsche Sprache:
Französische Sprache:
Grammatikalische Kenntniß }
Sprechfertigkeit . . . . }
Englische Sprache:
Grammatikalische Kenntniß }
Sprechfertigkeit . . . . }
Schönschreiben:
Zeichnen:
Gesang:
Clavierspiel:

als Hauptcensur aber

. . . .

erhalten.

In Betreff ihres sittlichen Verhaltens wird ihr von .
. . . .

Besondere Bemerkung:

. . . .
. . . .
. . . .

(L. S.) (Unterschriften.)

Gesetze für die Studirenden auf der Universität Leipzig vom 23. Januar 1860[1]).

I.
Disciplinar-Gesetz für die Studirenden der Universität Leipzig.

Erster Abschnitt.
Ueber die Aufnahme auf der Universität und den Abgang von derselben.

Erster Titel.
Von der Immatriculation.

§. 1. (Erwerbung des academischen Bürgerrechts.) Das academische Bürgerrecht wird durch die Immatriculation erworben. Diese erfolgt von der Immatriculationscommission, welche aus dem Königlichen Regierungsbevollmächtigten, dem Rector und dem Universitätsrichter besteht, und wird in der Regel auf fünf Jahre ertheilt. Durch das academische Bürgerrecht erlangen die Studirenden:

a. das Recht zum Besuche der Vorlesungen und zur Benutzung der academischen Institute und Sammlungen, nach Maaßgabe der für diese geltenden Sonderbestimmungen.

b. einen besonderen Gerichtsstand vor dem Universitätsgerichte, in allen Civil- und Disciplinarsachen, und

c. die Befähigung zur Theilnahme an den Beneficien der Universität nach den darüber bestehenden stiftungsmäßigen und sonstigen Bestimmungen.

§. 2. (Erforderniße zur Inscription.) Wer immatriculirt zu werden wünscht, hat sich unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse (vergl. §. 4—8.) zunächst bei dem Universitätsrichter zu melden. Dieser stellt, wenn ein Bedenken nicht obwaltet, eine Bescheinigung darüber, daß die producirten Zeugnisse geprüft und richtig befunden worden, aus und händigt dieselbe dem zu Immatriculirenden zum Vorweis bei seiner demnächst zu bewirkenden Inscription ein.

Gleichzeitig wird ihm ein Abdruck der academischen Gesetze zur Nachachtung übergeben.

§. 3. (Frist der Anmeldung dazu.) Die in §. 2. gedachte Anmeldung zur Immatriculation muß spätestens acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen erfolgen. Ob spätere Anmeldungen anzunehmen seien, darüber hat im einzelnen Falle je nach den beigebrachten Entschuldigungsgründen die Immatriculationscommission Entschließung zu fassen.

§. 4. (Zeugnisse — Volles Facultätsstudium — Dauer des academischen Bürgerrechts.) Zur Erlangung der Immatriculation sind folgende Zeugnisse erforderlich:

a. wenn Jemand das academische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung und Reife zu demselben und seines sittlichen Betragens.

Es haben daher Inländer, und solche Ausländer, welche eine inländische Gelehrtenschule besucht haben, sie mögen nun von derselben unmittelbar, oder nach vorgängigem Besuche einer andern Universität die hiesige Hochschule beziehen, wenn sie sich dem Studium der Theologie, der Rechte, der Medicin oder der Philosophie widmen wollen, ein, von der von ihnen besuchten Gelehrtenschule des Inlandes ausgestelltes Zeugniß der Reife (Maturitätszeugniß) zum Besuch einer Universität beizubringen. Solche Studirende werden auf ein Quinquennium inscribirt.

§. 5. (Fortsetzung — Beschränktes academisches Studium.) Dagegen werden Studirende, welche nicht eins der oben angegebenen allgemeinen Studienfächer erwählen, sondern ein beschränkteres Bildungsziel verfolgen, auch ohne ein solches Reifezeugniß, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen, jedoch nur auf ein oder höchstens zwei Jahre, immatriculirt werden:

α. Für diejenigen, welche Chirurgie studiren wollen, ist es genügend, wenn sie ein Zeugniß darüber beibringen, daß sie die Prüfung bestanden haben, welche in dem, mittelst Anschlags vom 19. August 1853. bekannt gemachten, Regulative, die Prüfung der zum Studium der Chirurgie bei der Universität Leipzig sich Anmeldenden betreffend, vorgeschrieben ist[2]).

---

1) Bereits zu Ende des Jahres 1831. wurde auf den Antrag des damaligen Rectors der Universität Leipzig, Domherr und Prof. Dr. Klien, eine Revision der durch Rescript v. 29. März 1822. publicirten Gesetze für die Studirenden gedachter Universität (s. Ges.Samml. v. 1822. S. 293.) für nöthig erachtet und vom Cultusministerio hierzu weitere behufige Einleitung getroffen. In dessen Folge waren von der damit beauftragten Commission umgearbeitete Entwürfe für die academische Gesetzgebung, theils im Betreff der eigentlichen Disciplin und der Aufnahme unter die Studirenden und des Abgangs von der Universität, theils auch in Hinsicht auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Studirenden, von welchen der 2. Titel der vorgedachten Gesetze v. J. 1822. handelt, an das Ministerium des Cultus eingesendet worden. Nachdem sich jedoch die definitive Entschließung hierauf in Folge der damals eingetretenen Zeitereignisse längere Zeit hindurch verzögert hatte, so wurde endlich, da die die bürgerlichen Rechtsverhältnisse betreffenden Bestimmungen der ältern academischen Gesetze vom 29. März 1822. nicht ohne ständische Zustimmung abgeändert werden konnten, unter einstweiliger Aussetzung dieser Bestimmungen, vom Cultusministerio vorerst die Erlassung eines bloßen Disciplinargesetzes beschlossen, welches nach erfolgter Allerhöchster und Höchster Genehmigung, mittels V. vom 1. Juni 1835. der Universität Leipzig zugefertigt wurde. Da indeß auch die vorerwähnten ältern gesetzlichen Bestimmungen über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Studirenden (Tit. II. der Gesetze von 1822.) seit dem Erscheinen gedachter Gesetze durch mehrere organische und andere Einrichtungen bereits einige Abänderungen erlitten hatten, und es wünschenswerth erschien, daß jedem Studirenden die Gesetze vollständig mitgetheilt würden, so war mit Rücksicht auf das hiernach noch Bestehende besagter Titel ebenfalls ausgearbeitet und ein besonderes Gesetz über die dießfallsigen Bestimmungen dem Disciplinargesetze zur Bekanntmachung an die Studirenden mit beigefügt worden.

Seitdem sind nun diese im J. 1835. erneuerten academischen Gesetze vom C.M. im J. 1857. einer abermaligen Revision unterworfen und nach hierüber vernommenen Gutachten der Universitätsbehörden mit Allerhöchster Genehmigung in der Maaße festgestellt worden, wie solche hier zum Abdrucke gelangt sind. Diesen Gesetzen ist der civilrechtliche Theil in der Fassung vom J. 1835. wieder mit beigedruckt, so wie denselben auch die Quästur- und Carcerordnung als Anhang beigefügt sind. Nach der Zufertigungs-Verordnung an das Universitäts-Gericht vom 23. Jan. 1860. sollen Geldstrafen und der Erlös aus den bei Duellen confiscirten Waffen dem Königl. Stipendienfonds zufallen, wohin daher die dießfallsigen Beträge vom Universitätsgerichte einzurechnen sind. Gleichzeitig mit der Zufertigung der Gesetze ist an die Immatriculations-Commission Verordnung ergangen, bei der Immatriculation der Studirenden den darauf bezüglichen Vorschriften gehörig nachzugehen, auch einem jeden der Studirenden bei der Inscription einen Abdruck der Gesetze zur Nachachtung auszuhändigen.

2) S. jedoch die Verordn. vom 7. Sept. 1861. unter Pct. 2.,

β. Ferner werden diejenigen, welche von der polytechnischen Schule in Dresden und von den Realschulen ein Reifezeugniß erlangt haben, zum Studium der Mathematik und Naturwissenschaften zugelassen werden[2b]).

γ. Endlich wird denjenigen, welche, ohne öffentliche Gelehrtenschulen besucht zu haben und ohne die Absicht sich dem Staatsdienste oder dem höheren Schulfache oder sonst einer eigentlich wissenschaftlichen Laufbahn zu widmen, blos zu ihrer höhern wissenschaftlichen Ausbildung einzelne Theile der Cameral- und Naturwissenschaften studiren wollen, die Immatriculation nicht versagt werden, wenn sie sich durch das Zeugniß eines Gymnasialrectors darüber ausweisen, daß sie mindestens diejenige wissenschaftliche Vorbildung haben, welche von Schülern der dritten Classe sächsischer Gymnasien erfordert wird[2c]).

δ. Für diejenigen, welche Pharmacie studiren wollen, wird es für ausreichend erachtet, wenn dieselben urkundlich nachweisen, daß sie von einem sächsischen Bezirksarzt nach §. 24. und 29. des Mandats, die Erlernung und Ausübung der Wundarznei- und Apothekerkunst betreffend, vom 30. Januar 1819. geprüft und für tüchtig erklärt worden sind, sich auch seit dieser Prüfung drei Jahre lang in der Apothekerkunst praktisch geübt haben.

Ausländer haben bei ihrer Anmeldung zur Inscription überdies von der Polizeibehörde zu Leipzig die schriftliche Erklärung, daß ihrer Seits kein Hinderniß der Aufnahme derselben entgegenstehe, beizubringen[2d]).

§. 6. (Fortsetzung. Inscription nach dem Besuch einer anderen Universität.) b. Diejenigen, welche bereits eine oder mehrere andere Universitäten besucht haben, müssen ein, von diesen Universitäten ausgestelltes, Zeugniß ihres Fleißes und sittlichen Betragens beibringen.

§. 7. (Fortsetzung. Ausweis nach Unterbrechung des Studiums.) c. Wer die academischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, ist verpflichtet, von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, ein Sittenzeugniß beizubringen, in welchem zugleich zu bemerken ist, ob von ihm eine öffentliche Lehranstalt besucht worden sei.

§. 8. (Fortsetzung. Nachweis der Zustimmung der Aeltern oder Vormünder. — Militairpflicht). Ferner haben

d. diejenigen, welche noch einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Aeltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, beizubringen, in welchem bescheinigt ist, daß der Studirende die Universität Leipzig mit ihrer Zustimmung besuche, um das in der Bescheinigung bezeichnete Studium zu betreiben. Wenn die betreffenden Personen in Leipzig anwesend und dem Universitätsgerichte persönlich bekannt sind, so kann die vorgedachte Zustimmung bei dem Universitätsgerichte sofort zum Protocoll erklärt werden.

e. Endlich haben Inländer in Gemäßheit des Mandats, die Geburtsscheine betreffend, vom 20. September 1826. §. 7. ihre Geburtsscheine bei der Immatriculationscommission abzugeben, sie mögen nun ihrer Militairpflicht bereits genügt, oder dies noch zu thun haben.

§. 9. (Mangel oder Unvollständigkeit der Zeugnisse.) Wenn bei der Anmeldung zur Immatriculation die in §. 8. gedachten Zeugnisse gar nicht oder nicht vollständig beigebracht sind, sonst aber nach Lage der Sache die Ueberzeugung begründet wird, daß das Fehlende in angemessener Frist nachträglich beigebracht werden wird, so kann von der Immatriculationscommission einige Nachsicht ertheilt und die Inscription noch vor Beibringung des Fehlenden, dafern ihr sonst kein Bedenken dagegen beigeht, gestattet werden. Es ist jedoch solchenfalls mit der Aushändigung der Matrikel so lange Anstand zu nehmen, bis das Fehlende vollständig beigebracht ist, und kann bei eintretender Saumseligkeit und Ueberschreitung der bewilligten Frist das nur bedingungsweise ertheilte academische Bürgerrecht wieder entzogen werden.

§. 10. (Fortsetzung.) Wenn dagegen die §. 4. bis 7. gedachten Zeugnisse unvollständig und mangelhaft sind oder gänzlich fehlen, gegen das Versprechen der Nachlieferung des Fehlenden aber ein erhebliches Bedenken sich nicht herausstellt, so kann der zur Immatriculation Angemeldete,

---

wornach die bisher ausnahmsweise gestattet gewesenen Inscriptionen als sogenannter studiosus chirurgiae ganz in Wegfall gekommen sind.

2b) Für den Fall, daß solche Zöglinge der obern Abtheilung der polytechnischen Schule zu dem Behufe, um sich zu Fachlehrern der Mathematik und Naturwissenschaften auszubilden, nach Beendigung ihres Cursus und bestandener Maturitätsprüfung auf der polytechnischen Schule, noch academische Studien machen und zu dem Ende, behufs ihrer spätern Zulassung zu der im Regulative vom 12. Dec. 1848. §. 8. sub C. für dergleichen Fachlehrer geordneten Prüfung, sich zuvor der Gymnasial-Maturitätsprüfung unterziehen wollen, hat das Cultusministerium in einem Communicate an das M. d. Innern vom 10. Juni 1860. u. vom 22. März 1862. die Zusage ertheilt, daß diesen Schülern, dafern sie zugleich nach der vom M. d. Innern hierunter getroffenen Einrichtung dem Religionsunterrichte in den obern Classen eines Gymnasiums beigewohnt haben und den Besuch dieses Unterrichts nachweisen würden, bei Bestehung der Gymnasial-Maturitätsprüfung Dispensation sowohl von der Prüfung in der Mathematik und den Naturwissenschaften, als auch von der Prüfung im Griechischen ertheilt werden solle.

2c) Eine weitere Erleichterung academischer Studien zur Gewinnung höherer wissenschaftlicher Berufsbildung ist neuerlich dadurch gewährt worden, daß das Cultusministerium durch Verordnung an den academ. Senat zu Leipzig vom 28. April 1862. gestattet hat, diejenigen, welche ein wissenschaftliches Studium der Landwirthschaft beabsichtigen, jedoch in Gemäßheit der Bestimmung in §. 5. der Ges. für die Studirenden in der Regel nur auf 2 Jahre, aber ohne Rücksicht, ob sie eine gelehrte Schule vorher besucht haben oder nicht, als Studirende der Landwirthschaft und der Cameralwissenschaften zu inscribiren.

2d) Nach Inhalt einer an die Immatriculations-Commission zu Leipzig ergangenen Verordnung des C.M. vom 19. November 1835. war den academischen Docenten früher nachgelassen worden, in einzelnen Fällen auch Nichtinscribirten, wenn dieselben bereits eine solche Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft erlangt hätten, daß eine Vermengung derselben mit den Studirenden oder eine Umgehung der hinsichtlich der Maturität bestehenden Gesetze daraus nicht entstehen könne, den Zutritt zu ihren Vorlesungen zu erlauben, welchenfalls jedoch dieselben für alle aus einer solchen Erlaubniß etwa entspringenden Unordnungen verantwortlich blieben. Diese Concession ist jedoch später zu Gewinnung einer mehreren Garantie gegen dießfallsige Mißbräuche, nach einem Vorschlage des academischen Senats, in einer Verordnung an letzteren vom 6. Juni 1853. nachträglich dahin beschränkt worden, daß kein Docent einem Nichtinscribirten den Zutritt zu seinen Vorlesungen gestatten darf, bevor er nicht, ob gegen dessen Zulassung dazu irgend ein Bedenken obwalte, bei der Immatriculations-Commission angefragt und letztere diese Frage verneinend beantwortet hat.

nach dem Ermessen der Immatriculationscommission, vorerst ohne Immatriculation gegen das Angelöbniß, den academischen Gesetzen gemäß sich zu bezeigen, zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Die Immatriculationscommission wird in solchen Fällen bei der Behörde, welche die fehlenden Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, die sofortige Ausstellung oder Vervollständigung beantragen.

Erfolgt hierauf binnen längstens vier Wochen nicht die Erledigung der Requisition, so muß der Angekommene sofort die Universität verlassen, wenn sich nicht das Königliche Ministerium des Cultus, auf erstatteten Vortrag, bewogen findet, ihm den Besuch der Vorlesungen unter den oben erwähnten Beschränkungen noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten.

§. 11. (Verfahren der Immatriculationscommission in besondern Fällen zu §. 6.) Dafern aus den, bei der Anmeldung zur Immatriculation vorgelegten, Sittenzeugnissen sich herausstellt, daß der Angemeldete auf andern Universitäten wegen eines gemeinen Verbrechens oder wegen Disciplinarvergehen ein- oder mehrmals bestraft worden ist, so hat die Immatriculationscommission, so weit nöthig, nach vorgängiger Erkundigung bei der betreffenden Untersuchungsbehörde oder Herbeiziehung der deshalb ergangenen Untersuchungsacten, darüber zu entscheiden, ob nach der Natur des verübten Verbrechens oder Disciplinarvergehens und den sonstigen Umständen, die Immatriculation ihm gänzlich zu verweigern, oder ob er nach vorgängiger Verwarnung, oder nach Befinden der Umstände gegen Unterschrift des consilii abeundi, zu inscribiren sei.

§. 12. (Fortsetzung.) Wer von einer andern Universität mittelst des consilii abeundi weggewiesen ist, kann auf der Universität Leipzig nur dann aufgenommen werden, wenn das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts nach vorgängiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Vernehmung mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet.

Zu der Aufnahme eines Relegirten ist außerdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, wenn solches unter dem Deutschen Bunde begriffen ist, erforderlich.

§. 13. (Fortsetzung.) Die Immatriculation ist zu verweigern, wenn sich gegen den Ankommenden bringender Verdacht ergiebt, daß er einem der §. 62. verbotenen Vereine angehöre.

§. 14. (Verheirathete.) Verheirathete können in der Regel nicht inscribirt werden. Nur das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts kann in einzelnen geeigneten Fällen Erlaubniß dazu ertheilen.

Hat ein Studirender bei seiner Inscription verschwiegen, daß er verheirathet ist, so ist ihm, dafern er nicht nachträglich die Genehmigung des Ministeriums erhält, das academische Bürgerrecht wieder zu entziehen.

§. 15. (Allgemeine Bestimmung.) Ob und wieweit Pässe und Privatzeugnisse die Stelle der in diesem Titel bezeichneten Zeugnisse bei solchen Ausländern, welche nicht deutschen Bundesstaaten angehören, vertreten können, hat die Immatriculationscommission nach Beschaffenheit der einzelnen Fälle zu beurtheilen[3]).

Ueberdies wird die Immatriculationscommission in Fällen, in welchen ihr gegen die Zulässigkeit der Inscription Zweifel beigehen, an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Vortrag erstatten und dessen Entschließung erwarten.

§. 16. (Leistungen der Ansuchenden bei der Inscription.) Bei der Inscription hat der Ansuchende

a. seinen Namen, Vaterland, Geburtsort, Alter, Religion, den Stand seiner Aeltern, die Schule, welche er besucht hat, den letzten Aufenthalt und das zu erwählende Studium in ein dazu bestimmtes Buch eigenhändig einzutragen; sodann hat er

b. dem Rector das Versprechen des Gehorsams und der treuen Beobachtung der academischen Gesetze zu leisten und ihm darüber den Handschlag abzustatten.

§. 17. (Eintrag in das Studentenverzeichniß. Matrikel. Collegienbuch. Die Inscription selbst wird durch die Eintragung in das Studentenverzeichniß (Album) der Universität bewirkt und dem Inscribirten die von dem Rector, mit Beidruckung des Universitätssiegels, vollzogene Inscription oder Matrikel, nebst einem Collegienbuche zum Behuf der Eintragung der zu hörenden Vorlesungen ausgehändigt.

§. 18. (Wohnungskarte.) Ferner ist dem Inscribirten eine Wohnungskarte auszuhändigen, welche Vor- und Zunamen des Studenten, seine Heimath, sein Studium und die Nummer seiner Wohnung enthält und zu seiner bereitesten Legitimation dient. Der Inhaber hat deshalb sie jederzeit zu seiner Legitimation als Student, mithin in seinem eigenen Interesse bei sich zu führen.

§. 19. (Veränderung der Wohnung, des Studiums; Umtausch der Karte.) Die Veränderung der Wohnung wird auf der Wohnungskarte und in dem Collegienbuche unentgeldlich bemerkt. Die Veränderung des Studiums wird von dem Rector in der Matrikel und von der Quästur in dem Collegienbuche und auf der Wohnungskarte nachgetragen.

Ferner wird alljährlich einmal, zu der von dem Universitätsgerichte einige Tage vorher durch öffentlichen Anschlag und im Tageblatte bekannt zu machenden Zeit, die Wohnungskarte eines jeden Studirenden in der Expedition des Universitätsgerichts gegen eine neue umgetauscht.

§. 20. (Verlust der Wohnungskarte oder Matrikel.) Wer seine Matrikel oder Wohnungskarte verliert, hat dies dem

3) Auf einen dießfalls geschehenen Antrag des Ministerii des Innern ist die Immatriculations-Commission zu Leipzig vom C. M. durch V. vom 13. Juli 1850. angewiesen worden, fortan keinen Ausländer zu immatriculiren, ohne vorher bei dem Polizeiamte darüber, daß ihm der Aufenthalt in Leipzig gestattet worden, Erkundigung eingezogen, oder von demselben die Beibringung einer Bescheinigung des Polizeiamtes darüber, daß seinem Aufenthalte in Leipzig etwas nicht entgegenstehe, erfordert zu haben. S. oben §. 5. d. Gesetze am Schlusse.

Universitätsgerichte anzuzeigen, welches deshalb weitere Vorkehrungen treffen wird.

Zweiter Titel.

Ueber den Abgang von der Universität.

§. 21. (Erlöschen des academischen Bürgerrechts.) Das academische Bürgerrecht erlischt:

a. durch Ablauf des Zeitraums, auf welchen die Immatriculation ertheilt ist;

b. durch freiwilligen Abgang von der Universität (vergl. §. 27.) oder durch eigenmächtige, von der Universität nicht genehmigte, ein ganzes Semester dauernde Entfernung von derselben;

c. durch Wegweisung, Exmatriculation und Relegation;

d. durch Verheirathung (vergl. jedoch §. 14.);

e. durch eine bestandene Candidatenprüfung, oder Erlangung einer Magister-, Licentiaten- oder Doctorwürde. Es bleibt jedoch nachgelassen, von der Bestimmung in §. 27. Gebrauch zu machen.

§. 22. (Abgangs- und Sittenzeugniß.) Jeder Studirende, welcher die Universität freiwillig verläßt oder seine Studien beendigt hat, ist verpflichtet, bei dem Universitätsgericht um ein Abgangs- oder Sittenzeugniß nachzusuchen, welches, außer dem Namen und Geburtsort des Studirenden, den Tag seiner Inscription, die Zeit seines Aufenthaltes auf der Universität, die Vorlesungen, welche er besucht hat, und das Urtheil über seinen bewiesenen Fleiß und seine sittliche Aufführung enthalten muß.

Ohne Vorlegung solcher Zeugnisse wird im Königreich Sachsen kein Studirender zu einem Examen zugelassen, noch später im Staatsdienste angestellt werden, noch auch zu einer academischen Würde bei der Universität Leipzig gelangen[4])[4b])[5]).

§. 23. (Leistungen des Studirenden zur Erlangung des Sittenzeugnisses.) Um ein solches Zeugniß zu erlangen,

---

4) Zufolge einer V. des C.M. an die philosophische Facultät zu Leipzig vom 15. Juli 1846. soll insbesondere auch Niemand zur Prüfung pro magisterio zugelassen werden, welcher nicht vorher ein zu diesem Zwecke bestimmtes, dann, wenn der Petent seine Studien nach Erlangung des magisterii fortzusetzen gedenkt, nur interimistisches Sittenzeugniß (vergl. §. 27. und 28. der Gesetze) beibringt, und ist das Universitätsgericht gleichzeitig angewiesen worden, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten, und die Ausstellung auch dieses nach Umständen nur interimistischen Sittenzeugnisses aus gleichen Gründen, wie das Abgangssittenzeugniß zu verweigern.

Ferner ist unter dem 21. Jan. 1836. vom C.M. an die Juristenfacultät zu Leipzig V. ergangen:

a) die Zulassung von Studirenden zum juristischen Examen nur auf solche Sittenzeugnisse zu gestatten, in denen eines entehrenden Verbrechens des Betheiligten nicht gedacht sei;

b) wenn ein Studirender nach beendigter academischer Laufbahn und erhaltenem Sittenzeugnisse sich eine Zeit lang ausserhalb Leipzig, oder auch nach abgelaufenem academischen quinquennium noch in Leipzig aufgehalten habe, auch über das sittliche Verhalten desselben seit der Zeit der Ausstellung gedachten Zeugnisses oder seit dem Ablauf des quinquennii sich die möglichste Gewißheit zu verschaffen und denselben nur auf befriedigende Zeugnisse der Polizeibehörde des Orts, an welchem er einstweilen sich aufgehalten habe, zum Examen zuzulassen.

c) Sowohl in diesem Falle, als auch wenn der Studirende noch actu studens ist, und in der Zwischenzeit sich nicht von Leipzig weggegeben hat, ist die Bescheinigung des sittlichen Verhaltens auf die Zeit bis wenigstens 14 Tage vor dem Examen selbst zu verlangen, und daher, insofern das Ansuchen um letzteres früher geschieht, die Zulassung zu demselben entweder von der spätern Beibringung des Sittenzeugnisses bedingungsweise abhängig zu machen, oder das dem Gesuche beigelegte Sittenzeugniß einstweilen zurückzugeben, damit beim Eintritte des Examentermins die erforderliche nachträgliche Bemerkung noch von dem Universitätsgerichte darauf gebracht werden könne.

4b) Studirende, welche zur Strafe exmatriculirt und nicht später anderweit immatriculirt worden sind, sind nach einer an das Universitätsgericht zu Leipzig ergangenen Verordnung des C.M. vom 6. Sept. 1862., wenn sie auch im Uebrigen den gesetzlichen Erfordernissen zu genügen und namentlich über den Besuch der erforderlichen Vorlesungen sich auszuweisen vermögen, zum Examen nicht zuzulassen, dafern sie nicht zuvor die Genehmigung des Ministerii dazu erlangt haben. Hiervon sind durch Verordnung von demselben dato die Prüfungscommissionen für Theologen, für Juristen, für Candidaten des höhern Schulamts, sowie auch die medicinische Facultät zu Leipzig zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß gesetzt worden.

5) Anlangend den von den Studirenden bei der Zulassung zu einem Examen zu bescheinigenden Collegienbesuch, so sollte es zwar nach einer V. vom 4. Mai 1848. fortan jedem Studirenden freistehen, welche Vorlesungen er besuchen wolle, und die Zulassung zu den academischen Prüfungen nicht mehr dadurch bedingt sein, daß der Candidat bestimmte Vorlesungen gehört habe, wobei unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der vorgeschriebenen Studienpläne für die Studirenden der Theologie v. J. 1843., für die Studirenden der Rechtswissenschaft v. J. 1842. und für die Studirenden der Medicin v. 31. Dec. 1842., die Sorge dafür, daß die Studirenden der nöthigen Belehrung über einen zweckmäßigen Studienplan nicht entbehrten, den einzelnen Facultäten überlassen worden war. Nachdem jedoch in Folge dieser Anordnung der Collegienbesuch auf eine sehr auffällige und bedenkliche Weise abgenommen hatte, so ist durch V. des C.M. an den academischen Senat vom 19. Oct. 1852., welche V. gleichzeitig dem Universitätsgerichte, sowie dem evangel. Landesconsistorium, ingleichen der theolog. Prüfungscommission in Leipzig bez. zur Berücksichtigung bei den von ihnen zu veranstaltenden Prüfungen abschriftlich mitgetheilt worden ist, der frühere Collegienzwang wieder eingeführt, und angeordnet worden, daß über den Besuch derjenigen Vorlesungen, welche in den gedachten in den Jahren 1842. und 1843. bekannt gemachten Studienplänen als solche bezeichnet sind, welche von den Studirenden belegt werden müssen, bei der Anmeldung zum Examen die Beibringung von Zeugnissen wieder erfordert werden solle.

Hiernach ist aber der Besuch folgender Vorlesungen als solcher, welche ganz unerläßlich sind, von den Examinanden durch Zeugnisse der academischen Lehrer zu bescheinigen:

A. von den Studirenden der Theologie: Logik, Psychologie, allgemeine Weltgeschichte, Exegese des alten und neuen Testaments, Dogmatik, christliche Moral, Symbolik, Kirchengeschichte, Dogmengeschichte, Homiletik, Katechetik, Pastoraltheologie und Liturgik. S. überdieß wegen des ebenfalls beizubringenden Nachweises über die statt gefundene Theilnahme an den Uebungen im liturgischen Gesange die V. des C.M. vom 10. April 1854. in der Anmerk. 7. beim Prüfungs-Regulative vom 3. Jan. 1833.

B. von den Studirenden der Rechtswissenschaft: Logik, allgemeine Weltgeschichte, Institutionen und Geschichte des Römischen Rechts, Naturrecht oder philosophische Rechtslehre, Pandekten, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Psychologie, Deutsches Privatrecht, Lehnrecht, Criminalrecht, philosophisches oder allgemeines Staatsrecht, Kirchenrecht, Deutsches Staatsrecht und öffentliches Recht des Deutschen Bundes, Sächsisches Privatrecht, Criminalproceß, Civilproceß, Sächsisches Staatsrecht, Relatoria, von den Staatswissenschaften insbesondere National-Oeconomie.

C. von den Studirenden der Heilkunde: vor dem Baccalaureatsexamen der Besuch der Vorlesungen über Logik und Psychologie, sowie vor dem practischen Examen und dem über Geburtshülfe die einjährige Theilnahme an der medicinischen, chirurgischen und geburtshülflichen Klinik.

Nur hinsichtlich der „Allgemeinen Weltgeschichte" bei A. u. B. ist die Beibringung eines besonderen Nachweises über den Besuch einer Vorlesung hierüber in der V. v. 19. Oct. 1852. erlassen worden, wogegen aber nach einer fernern V. d. C.M. an den academischen Senat v. 30. Nov. 1852. den Studirenden der Theologie und der Rechte Vorlesungen über „Sächsische Geschichte" beizuwohnen obliegen soll.

Eine weitere Modification in Bezug auf die Modalität des wieder eingeführten Collegienzwanges ist nach einer fernerweiten V. d. C.M. an den academischen Senat v. 26. Jan. 1859. bezüglich der vorgeschriebenen philosophischen Zwangscollegien dahin erfolgt, daß anstatt der bisherigen bestimmten Zwangscollegien über Logik und Psychologie und gegen Wegfall der dießfalls getroffenen Anordnung, den Studirenden aller Facultäten fortan nur zur Pflicht gemacht ist, den Besuch zweier, von ihnen selbst frei zu wählender,

hat der Studirende seine Matrikel, sein Collegienbuch, in welchem sich die von ihm gehörten Vorlesungen von den betreffenden Professoren und Docenten bescheinigt finden, und seine Wohnungskarte dem Universitätsgerichte vorzulegen, auch letztere gegen Einhändigung des Sittenzeugnisses zurückzulassen.

§. 24. (Inhalt des Sittenzeugnisses.) Wenn die Studirenden während ihres Aufenthalts auf der Universität gar keinen Tadel ihres Verhaltens sich zugezogen haben, so wird dies in dem Zeugnisse mit den Worten, daß etwas Widriges gegen sie nicht vorgekommen sei, bezeichnet. Wenn sie wegen geringer Vergehungen zwar in Untersuchung gezogen worden sind und diese eine Bestrafung, jedoch weder eine Carcerstrafe von mehr als vierzehn Tagen, noch die Verwarnung nach §. 40. der academischen Gesetze, noch die Unterschrift des consilii abeundi zur Folge gehabt hat, so wird dies mit den Worten, daß etwas **Hauptsächliches** wider sie nicht vorgekommen sei, in dem Zeugnisse bemerkt. Bei schweren Vergehungen dagegen, wird die Ursache und die Art der erlittenen Bestrafung im Zeugnisse namentlich ausgedrückt und dabei bemerkt, daß im Uebrigen gegen das Verhalten etwas Widriges oder Hauptsächliches nicht vorgekommen sei.

§. 25. (Studentenbuch.) Um die hier einschlagenden Verhältnisse stets vollständig übersehen zu können, wird bei dem Universitätsgericht ein besonderes Buch gehalten, in welchem bei jedem Studirenden unter Anführung des Vergehens jedesmal bemerkt wird, wann eine Strafe gegen denselben erkannt und vollstreckt worden ist. Eine gleiche Einzeichnung geschieht auch, wenn ein Studirender wegen einer Uebertretung zur Untersuchung gezogen und nur aus Mangel an vollständigem Beweise der Schuld freigesprochen worden ist. Ob ein Fall dieser Art auf die Abfassung des Sittenzeugnisses Einfluß haben könne, bleibt nach Maaßgabe der Strafbarkeit des Vergehens und der vorhanden gewesenen Anzeigen, dem Ermessen des Universitätsgerichts überlassen.

§. 26. (Verweigerung des Sittenzeugnisses.) Das Sittenzeugniß ist zu verweigern

a. denjenigen, welche in Folge eines Straferkenntnisses mittelst Relegation, Exmatriculation und Wegweisung von der Universität entfernt worden sind. Doch kann diesen auf Verlangen ein Zeugniß ausgestellt werden, worin ihnen die Zeit ihres Aufenthaltes auf der Universität und die Ursache und Art ihrer Entfernung von derselben bescheinigt wird;

b. solchen, welche wegen eines Vergehens in Untersuchung sich befinden, oder die erkannte Strafe noch nicht verbüßt haben, oder noch mit Stadtarrest belegt sind;

c. solchen, welche Schulden halber von der Universität sich entfernen, so lange sie ihrer Verbindlichkeit sich nicht entledigt haben, möge nun ihre Entfernung mit Brechung des Stadtarrestes oder eines geleisteten Angelöbnisses verbunden sein oder nicht;

d. allen denen, welche Collegien-, Honorar-, Stuhl- und Holzgelder, oder Gerichtskosten wegen Disciplinaruntersuchungssachen in Rückstand gelassen haben, oder welche

e. mit ihren Gläubigern freiwillig die Uebereinkunft getroffen haben, daß sie ihr Abgangszeugniß nicht früher verlangen wollen, bis ihre Schuld berichtigt worden ist;

f. Ausländern wird auf einseitigen Antrag ihrer Gläubiger das Sittenzeugniß so lange vorenthalten werden, bis sie die Befriedigung derselben nachweisen, oder die Gläubiger ihren Antrag zurücknehmen.

Es wird jedoch hierbei vorausgesetzt, daß die Schuld nach den academischen Gesetzen überhaupt statthaft ist, und ist übrigens in den beiden zuletzt unter d. und e. gedachten Fällen Behörden, welchen im öffentlichen Interesse daran gelegen ist, den Inhalt des Sittenzeugnisses kennen zu lernen, dasselbe auf Verlangen mit Vorbehalt der Rücksendung mitzutheilen.

§. 27. (Prolongation der Inscription nach erlangtem Sittenzeugniß — zum Zweck der Fortsetzung der Studien.) Von demjenigen, welcher sein Sittenzeugniß erhalten hat, wird in der Regel angenommen, daß er die Universität verlassen habe. Wenn daher Studirende, nachdem sie das Sittenzeugniß zum Behuf einer Prüfung erhalten haben, ihre Studien noch fortsetzen wollen, so müssen sie bei dem Gesuche um das Sittenzeugniß gleichzeitig erklären, zu welchem Behufe sie dasselbe bedürfen, ob und wie lange sie noch fortstudiren und welche Vorlesungen sie noch hören wollen. Es ist hierüber und über jede späterhin erlangte Prolongation, welche jedoch nach Verschiedenheit des Studiums nicht über den in §. 4. und 5. festgesetzten äußersten Zeitraum hinaus zu ertheilen ist, sowohl auf der Matrikel als im Studentenverzeichnisse eine Bemerkung zu machen. Es muß aber die nach Ausstellung des Sittenzeugnisses noch vergönnte Frist zum Besuche der Vorlesungen wirklich

---

mindestens **vierstündiger** Vorlesungen aus dem Gebiete der philosophischen **Hauptwissenschaften**, als Einleitung in die Philosophie und Logik (verbunden), Psychologie, Metaphysik, philosophische Ethik, Religionsphilosophie, Aesthetik und Geschichte der Philosophie, bei der Anmeldung zum Examen nachzuweisen, indem man hoffte, daß die Studirenden sich eifriger und andauernder mit den philosophischen Studien beschäftigen würden, wenn innerhalb des bestehenden Zwanges dem Einzelnen möglichste Freiheit gewährt und ihm frei gelassen werde, je nach seiner Individualität und Neigung aus dem Gesammtkreise der philosophischen Hauptwissenschaften sich die zu hörenden Vorlesungen selbst zu wählen.

Im Uebrigen sollen nach der V. v. 19. Oct. 1852. die Professoren

1. darauf, daß diejenigen, welche als Zuhörer eines Collegiums sich aufgezeichnet haben, auch bei den Vorlesungen wirklich immer anwesend sind, möglichst aufmerksam sein und eine geeignete Controle darüber führen;

2. in den gewöhnlichen bei der Anmeldung zu einem Examen beizubringenden Zeugnissen den mehr oder minder fleißigen Besuch der Vorlesungen ausdrücklich bemerken, und

3. denjenigen, welche die Collegien mit vorzüglichem Fleiße und Erfolge besuchen, ausser jenen gewöhnlichen Zeugnissen noch besondere Zeugnisse über den von ihnen wahrgenommenen Fleiß in dem Besuche der Vorlesungen und Fortschritt im Studium ausstellen.

S. überdieß die Bestimm. §.1—3. der Quästurordnung v. 27. April 1841. über die Annahme der von den Studirenden zu hörenden Vorlesungen; ingl. wegen der zum Behufe der Erlangung von Stipendien beizubringenden Collegienzeugnisse die Stipendiaten-Ordnung für die Studirenden zu Leipzig vom 1. Sept. 1853. §. 8. in der Anmerk. 1. sub A. zur Bekanntm. v. 8. Febr. 1832.

benutzt werden, widrigenfalls ist der Studirende dieser Frist für verlustig und von der Universität abgegangen zu betrachten.

§. 28. (Rückgabe des Sittenzeugnisses an das Universitätsgericht bei Fortsetzung der Studien.) Das zum Behufe der Anmeldung und Zulassung zu einer Prüfung ausgestellte Studien- und Sittenzeugniß ist, wenn der Studirende fortstudiren will, nach davon gemachtem Gebrauche bei dem Universitätsgerichte wieder in Verwahrung zu nehmen, weshalb die Prüfungsbehörde, bei welcher es producirt worden ist, dasselbe unmittelbar dahin zurückzugeben hat. Bei dem später erfolgenden Abgange des Studirenden wird dasselbe, mit einer nachträglichen Bemerkung über des Inhabers ferneres Verweilen und Verhalten auf der Universität und der Angabe der besuchten Vorlesungen versehen, demselben wieder ausgehändigt. Während der Zeit, wo das Zeugniß beim Universitätsgericht aufbewahrt wird, erhält der Studirende seine Wohnungskarte zurück.

§. 29. (Neue Inscription. — a. nach Ablauf der Dauer der ersten.) Wer nach Verlauf des Zeitraums, auf welchen seine Inscription erfolgt ist (vergl. §. 4. und 5.), noch in Leipzig bleiben und fortstudiren will, hat eine neue Inscription nachzusuchen, welche ihm nach sorgfältiger Prüfung der dafür angeführten Gründe und Umstände noch auf die zur Beendigung seiner Studien erforderliche Zeit gegen Entrichtung der Hälfte der gewöhnlichen Inscriptionsgebühren ertheilt werden kann.

§. 30. (b. bei der Rückkehr nach Leipzig innerhalb der Dauer der ersten Inscription.) Diejenigen, welche während der Zeit, auf welche sie inscribirt sind, die Universität verlassen, aber noch vor Ablauf derselben dahin zurückkehren, um daselbst wieder zu studiren, sind, wenn sie inmittelst eine andere Universität bezogen oder einem andern Lebensberufe sich zugewendet haben, auf die übrige Zeit der ersten Inscription, jedoch ohne Erlegung weiterer Gebühren, zu inscribiren. Wenn sie aber durch Krankheit oder andere unverschuldete Umstände in ihren Studien unterbrochen worden sind, so behalten sie ihr academisches Bürgerrecht; sie haben jedoch ihre Rückkehr bei dem Universitätsgerichte anzuzeigen, die vorgedachten Umstände zu bescheinigen und die in §§. 4—8. erwähnten Zeugnisse beizubringen, worauf dies in dem Studentenbuche bemerkt und die Inscription auf die noch übrige Zeit ihrer Immatriculation als geltend betrachtet wird.

§. 31. (c. Weggewiesene. Relegirte.) Weggewiesene oder Relegirte können, insofern ihre Aufnahme überhaupt für statthaft geachtet wird (§. 2.), nur nach nochmaliger Inscription und Zahlung der vollen Inscriptionsgebühren wieder zugelassen werden.

§. 32. (Verzeichniß der von der Universität Abgegangenen.) Es wird halbjährig, zu Johannis und Weihnachten jeden Jahres, von dem Universitätsgerichte ein Verzeichniß derjenigen Studirenden, welche in dem verflossenen Halbjahre theils wirklich abgegangen, theils für abgegangen anzusehen sind, gefertigt und der Sicherheitsbehörde zu Leipzig zugestellt werden, welche dafür Sorge tragen wird, daß kein solchergestalt Aufgezeichneter noch länger ohne besondere Erlaubniß dieser Behörde in Leipzig sich aufhalte.

Zweiter Abschnitt.

Von der Disciplinar- und Civil-Gerichtsbarkeit über Studirende.

Erster Titel.

Von dem Universitätsgerichte.

§. 33. (Mitglieder des Universitätsgerichts.) Die Ueberwachung des Verhaltens der Studirenden auf der Universität, sowie die Untersuchung der von denselben begangenen Disciplinarvergehen steht zunächst dem Universitätsrichter zu, die Bestrafung derselben gehört aber vor das collegialisch zusammengesetzte Universitätsgericht, welches aus dem Rector, als Vorsitzendem, dem Universitätsrichter und einem Beisitzer besteht. Vor demselben Gerichte findet auch die Verhandlung und Entscheidung über Civilansprüche, welche gegen Studirende erhoben werden, Statt.

§. 34. (Erste Instanz.) Gegen die Entscheidung des Universitätsgerichts in Disciplinaruntersuchungen kann binnen zehn Tagen, vom Tage der Publication des Bescheides an gerechnet, Recurs eingewendet, oder binnen einer bei der Publication der Entscheidung zu bestimmenden, zehn Tage nicht überschreitenden, Frist um Begnadigung nachgesucht werden. Sowohl auf eingewandte Recurse, als Begnadigungsgesuche hat das Universitätsgericht innerhalb acht Tagen nach deren Eingang unter Beifügung der einschlagenden Acten Bericht an das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu erstatten[6]).

Gegen die Entscheidungen des Universitätsgerichts in den wider Studenten anhängigen Civilstreitigkeiten kann das Rechtsmittel der Appellation eingewendet werden und sind, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände u. s. w. vom 28. Januar 1835. §. 10. und des Gesetzes, die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend, vom 28. Januar 1835. unter III., die eingewendeten Appellationen an das Königliche Appellationsgericht zu Leipzig einzuberichten.

Zweiter Titel.

Von dem Umfange der Gerichtsbarkeit des Universitätsgerichts und den in Disciplinarsachen in Anwendung kommenden Strafen.

§. 35. (Gerichtsstand für alle Studirende in Civil- und Disciplinarsachen. Ausnahme, Criminalvergehen.) Alle Stu-

6) Nach einer Allerhöchsten Resolution v. 13. Oct. 1848. hat in der Regel auf von Studirenden in wider sie anhängigen Disciplinarsachen angebrachte Begnadigungsgesuche das Cultusministerium Entschließung zu fassen, und sind dergleichen Gesuche nur in solchen Fällen, wo dem Cultusministerio Bedenken beigehen, der Student auf die Gnade Sr. Königl. Majestät ausdrücklich provocirt hat, politische Vergehen in Frage sind, oder wo die Disciplinarstrafe auf eine vorausgegangene Criminal-Untersuchung sich gründet, auch künftig noch zur Allerhöchsten Entschließung vorzulegen. (§. 52. der Verf.Urk. v. 4. Sept. 1831.)

denten auf der Universität Leipzig sind während der Dauer ihrer Inscriptionszeit sowohl in Disciplinar- als Civilsachen ausschließlich der Gerichtsbarkeit des Universitätsgerichts, hinsichtlich der von ihnen begangenen gemeinen Verbrechen aber den zuständigen Ortsgerichten unterworfen. Im ersten Falle werden die academischen Gesetze, im letztern Falle die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung gebracht.

Active Militairpersonen, welche mit Erlaubniß der vorgesetzten Militairbehörde als Studenten inscribirt worden sind, behalten sowohl in Civil- als Criminalsachen den Militairgerichtsstand[7]) und sind lediglich hinsichtlich der academischen Disciplin und der von ihnen zu entrichtenden Collegienhonorare der Gerichtsbarkeit des Universitätsgerichts unterworfen.

§. 36. (Disciplinarvergehen.) Uebertretungen der in diesem Gesetze nachstehend §§. 42. bis mit 61. enthaltenen Vorschriften, insoweit nicht diese Uebertretungen darin ausdrücklich als criminell bezeichnet sind oder sonst in andere größere Verbrechen ausarten, ferner alle unerlaubte Selbsthülfe, wörtliche und thätliche Beleidigung, leichte Körperverletzung der Studirenden unter einander und gegen Nichtstudirende, Verbreitung nachtheiliger Gerüchte, Verletzung fremden Eigenthums, öffentlicher Bekanntmachungen, Widersetzlichkeiten, auch wenn sie in §§. 42. bis mit 61. nicht ausdrücklich erwähnt sind, falls nicht eine höhere, als die im Disciplinarwege zu erkennende Strafe angemessen erscheint, werden als Disciplinarvergehen bei dem Universitätsgerichte untersucht und, insofern sie nicht in diesen Gesetzen mit einer besondern Strafe ausdrücklich bedroht sind, nach dem Grade der Strafbarkeit der That und nach Beschaffenheit der sie begleitenden erschwerenden oder mildernden Umstände mit einer der in folgendem §. 37. benannten Ahndungen und Strafen belegt.

§. 37. (Strafen der Disciplinarvergehen.) Die in Anwendung zu bringenden disciplinarischen Ahndungen und Strafen sind:

a. Verwarnung und Verweis vor dem Rector, nach dessen Ermessen entweder allein oder vor Zeugen, verbunden mit einer dem Betheiligten zu gewährenden Privatgenugthuung (vergl. Art. 245. Abs. 1. des Strafgesetzbuchs vom 13. August 1855.) oder nicht.

Dergleichen Verweise sind aber, wenn nicht noch andere Uebertretungen oder Wiederholungen hinzukommen, bei Ausstellung des Sittenzeugnisses unbemerkt zu lassen.

b. Oeffentlicher Verweis und Verwarnung vor dem Universitätsgerichte, nach dem Ermessen des Letzteren ebenfalls mit Zuziehung von Zeugen und mit Privatgenugthuung verbunden, oder nicht;

c. kleine Geldstrafen, wahlweise mit Carcerstrafe. Auf solche kann, auch wo sie nicht besonders angedroht ist, in solchen Fällen erkannt werden, wo nach Beschaffenheit der Umstände ein Verweis eine zu geringe, eine mehrtägige Carcerstrafe aber eine zu hohe Strafe sein würde;

d. Carcerstrafe, nach Maßgabe der academischen Carcerordnung entweder leichterer oder schwererer Art (zweiten oder ersten Grades).

Auf Carcerstrafe wird in der Regel und wo etwas Anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, nicht über die Dauer von vier Wochen erkannt. Bei Verbüßung erkannter Carcerstrafen ist den Bestimmungen der Carcerordnung nachzugehen.

e. Unterschreibung des consilii abeundi, welches ein Versprechen enthält, sich keines Vergehens auch von geringerer Bedeutung ferner schuldig zu machen, und die Wirkung hat, daß der Studirende nach dem nächsten Vergehen, welches er sich wieder zu Schulden kommen läßt, mit dem wirklichen consilio abeundi belegt werden kann, wenn auch Ersteres nur eine Carcerstrafe nach sich zöge.

f. Ausschließung (Exmatriculation) verbunden mit öffentlicher Bekanntmachung durch Anschlag entweder in lateinischer oder deutscher Sprache.

g. Consilium abeundi entweder auf Zeit und zwar wenigstens auf ein halbes Jahr oder auch auf immer; und endlich

h. Relegation, als Entfernung vom Universitätsleben entweder auf eine gewisse Zeit oder auf immer, wobei die Aufnahme auf einer andern Universität nicht gestattet wird.

§. 38. (Wirkungen der Wegweisung, Ausschließung [Exmatriculation], Relegation.) Die durch consilium abeundi Weggewiesenen, die Ausgeschlossenen und Relegirten haben ihre Matrikel und Studentenkarte an das Universitätsgericht abzugeben und werden aus dem Verzeichniß ausgestrichen.

Die Weggewiesenen und Relegirten haben binnen vierundzwanzig Stunden nach Bekanntmachung des Straferkenntnisses aus der Stadt Leipzig und einem Umkreise von zwei Meilen um dieselbe sich zu entfernen. Lassen sie sich dessen ungeachtet daselbst betreten, so haben sie Verhaftung und Ausweisung sich zu gewärtigen.

Tritt der Fall ein, daß die Entfernung des betreffenden Studirenden aus der Universitätsstadt oder aus dem Umkreise von zwei Meilen aus Gründen der Heimathsangehörigkeit nicht ausführbar ist und derselbe mit rechtlichem Erfolge einem andern Orte des In- oder Auslandes nicht zugewiesen werden kann: so hat das Universitätsgericht anstatt der Strafe der Relegation und des consilii abeundi, unter Hervorhebung der einschlagenden Gründe und Verhältnisse, auf Exmatriculation mit der Wirkung der Relegation oder Wegweisung zu erkennen.

Die Exmatriculirten dürfen zwar, dafern die Stadtpolizeibehörde es gestattet, ferner in Leipzig verweilen, verlieren aber die Rechte eines Studirenden, die academischen Beneficien, den academischen Gerichtsstand und werden

7) §. 30. u. 37. sub 4. des Ges. sub C. über privilegirte Gerichtsstände 2c. vom 28. Jan. 1835.

in den Vorlesungen nicht mehr zugelassen[7b]). Diese Strafe findet daher vorzüglich in den Fällen statt, wo ein Individuum dem Stande der Studirenden länger anzugehören nicht für würdig, dessen ferneres Verweilen in der Stadt aber für zulässig erachtet wird oder wegen der Heimathsverhältnisse nicht verhindert werden kann. Im Falle der Exmatriculation wird der Sicherheitsbehörde der Stadt Leipzig, in den Fällen der Wegweisung oder Relegation aber noch überdies sämmtlichen auswärtigen deutschen Universitäten, mit Angabe der Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, Nachricht davon ertheilt. Endlich werden auch in allen diesen Fällen, so wie bei der Verurtheilung zur Unterschrift des consilii abeundi und der Verwarnung nach §. 40. die Aeltern der betreffenden Studirenden, oder deren Stellvertreter von dem Geschehenen benachrichtigt.

§. 39. (Allgemeine Bestimmungen über die Anwendung der §. 37. erwähnten Strafen.) Bei Anwendung der §. 37. aufgezählten Disciplinarstrafen werden folgende allgemeine Regeln das Ermessen des Universitätsgerichts leiten und sollen zugleich zur Nachachtung und Warnung der Studirenden dienen.

a. Wer zum ersten Male vor Gericht steht, wird verhältnißmäßig gelinder beurtheilt werden, als derjenige, welcher zum zweiten, oder dritten Male in Untersuchung gekommen ist.

b. Ein zeitiges und offenes Geständniß der Schuld wird vorzugsweise eine Milderung der Strafe zur Folge haben.

c. Auf den bisher den Studien gewidmeten hinreichend beglaubigten öffentlichen und Privatfleiß und auf eine vermittelst desselben erworbene ehrenwerthe academische Ausbildung und Reife in der Wissenschaft wird stets, soweit es sonst die Beschaffenheit des Vergehens gestattet, vorzügliches Gewicht gelegt werden, namentlich bei der Frage über Entfernung und Ausschließung vom academischen Leben. Das sich ergebende Gegentheil wird zu ernsteren Disciplinarvorkehrungen führen.

d. Ferner werden eine aus den Handlungen sich zu Tage legende besondere Rohheit und Gemeinheit der Sitten und auffallende und planmäßige Hinterziehung der Wahrheit stets als erschwerende Umstände betrachtet werden.

e. Endlich werden diejenigen Excesse und Vergehen, welche zu später Nachtzeit begangen werden, schon aus Rücksicht auf die Zeit ihrer Begehung strenger, als sonst, bestraft werden und zwar in der Art, daß die gesetzlich höchste Strafe eines Excesses wegen Begehung desselben in später Nachtzeit um ein Viertel bis ein Drittel ihres Betrages erhöht und nach Befinden sogar verdoppelt werden wird.

f. Uebrigens kann das Universitätsgericht, insofern ein Minimum der Strafe nicht bestimmt ist, auf die in §. 37. aufgezählten Strafen vom Verweise an nach seinem Ermessen erkennen.

§. 40. (Unwürdiges Verhalten Studirender ohne bestimmte Vergehen.) Diejenigen, welche zwar eines bestimmten Vergehens oder Excesses sich nicht schuldig gemacht haben, wohl aber durch gänzlichen Unfleiß, wiederholtes leichtsinniges Schuldenmachen, oder unsittliche Lebensweise das Universitätsleben entwürdigen, auch von ihren Verirrungen, ungeachtet der an sie erlassenen Warnungen, nicht abzubringen sind, werden durch consilium abeundi oder durch Exmatriculation von der Universität entfernt.

§. 41. (Alle gemeine Vergehen Studirender unterliegen der Disciplinargewalt des Universitätsgerichts.) Jedes gemeine Vergehen Studirender ist auch zugleich Disciplinarvergehen insofern, als nach beendigter Criminaluntersuchung noch Wegweisung oder Exmatriculation des Schuldigbefundenen aus disciplinarischen Gründen von dem Universitätsgerichte verfügt werden kann. Dies kann auch dann geschehen, wenn nur auf eine geringe Strafe, oder eine Lossprechung aus Mangel an vollständigem Beweise der Schuld erkannt worden ist, sobald ein nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltendes Verbrechen in Frage kommt.

Nach Ermessen des Universitätsgerichts kann auch schon im Laufe der Untersuchung, wenn der Angeschuldigte auf der That ergriffen oder geständig ist, die Exmatriculation verfügt werden, die Wegweisung aber nur insoweit, als die Lage der Untersuchung es gestattet.

Wegen schwerer Verbrechen kann, wenn eine Verurtheilung erfolgt ist, auch Relegation verhangen werden.

Dritter Abschnitt.
Von dem Verhalten auf der Universität.

Erster Titel.
Allgemeine Vorschriften.

§. 42. (Beobachtung allgemeiner Wohlfahrts- und Anstandsgesetze und Polizeiverordnungen.) Die Studenten haben außer den academischen Gesetzen die allgemeinen Wohlfahrts- und Anstandsgesetze, ohne welche das Zusammenleben mit Anderen auf eine sichere und gebildeten Menschen würdige Weise nicht Statt finden kann, zu beobachten. Sie haben also auch die Polizeigesetze und Verordnungen gleich allen übrigen Bewohnern Leipzigs unbedingt zu befolgen, widrigenfalls sie wegen deren Uebertretung der Bestrafung sich zu gewärtigen haben.

§. 43. (Fortsetzung.) Ferner haben dieselben

a. nicht allein mit gegenwärtigen Gesetzen, sondern auch mit denjenigen Verfügungen, welche durch obrigkeitliche Anschläge am schwarzen Brete oder sonst zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, sich bekannt zu machen und dieselben gehörig zu beobachten, indem der Vorwand der Unkenntniß vor Verantwortlichkeit und Strafe nicht schützen kann.

§. 44. (Befolgung der Anordnungen der Organe der öffentlichen Ordnung und Ruhe; Verhalten bei Arretur.)

b. den Anordnungen und Weisungen der zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung angestellten Beamten jeder Art, mithin nicht nur denen der Pedelle, sondern auch

7b). Wegen der Zulassung exmatriculirter Studirenden zum Examen s. die Anmerk. 4b.

denen der Polizeidiener, Gensd'armen, Militärwachen und Nachtwächter, unweigerlich und bei Vermeidung der Arretur und nach Befinden ihrer Bestrafung, Folge zu leisten;

c. im Falle einer Arretur von Organen anderer Behörden, als des Universitätsgerichts, denselben willig zu folgen und zu erwarten, daß sie, sobald sie sich durch Vorweisung der Studentenkarte, oder sonst unzweifelhaft als Studenten ausweisen können, ohne vorgängige weitere Erörterung über den Grund der Arretur sobald als möglich an das Universitätsgericht abgeliefert werden.

Zweiter Titel.
Besondere Vorschriften.

§. 45. Insbesondere haben die Studirenden

a. zu dem in §. 19. erwähnten Zwecke die Veränderung ihrer Wohnung innerhalb der nächsten drei Tage nach Beziehung der neuen Wohnung, desgleichen die Veränderung ihres Studiums binnen gleicher Frist nach Beginn des neuen Studiums dem Universitätsgerichte anzuzeigen sowie den Umtausch der Wohnungskarte binnen derselben Frist nach der erfolgten Bekanntmachung zu bewirken;

b. Fremde, welche bei ihnen übernachten wollen, haben sie ungesäumt nicht nur bei dem Universitätsgericht, sondern auch durch ihren Logiswirth bei der Polizeibehörde melden zu lassen, solche Personen aber, welche sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, vor oder während der Untersuchung desselben ohne Wissen und Genehmigung des Universitätsgerichts nicht zu beherbergen oder zu verbergen.

Zuwiderhandlungen gegen die unter a. und b. gedachten Vorschriften werden mit einem Verweise und im Wiederholungsfalle alternativ mit einer Geldstrafe von 1/3 Thaler bis zu zwei Thalern oder mit einer halbtägigen Carcerstrafe belegt, sofern die unter b. gedachte Beherbergung und Verbergung eines Verbrechers nicht als ein anderes selbstständiges Vergehen mit einer härteren Strafe zu belegen und die Untersuchung und Bestrafung nach Lage der Sache der ordentlichen Gerichtsbehörde zu überlassen ist.

§. 46. Hiernächst sind die Studirenden verpflichtet

c. aller verderblichen, die Grenzen einer angemessenen Erholung überschreitenden, Trinkgelage und verbotenen Spiele, sowie

d. alles außerordentlichen Zusammentretens und Umherziehens auf den Straßen, öffentlichen Plätzen und Spaziergängen, desgleichen des Umherziehens in Wirthschaften und des häufigen Verweilens in denselben bis in die späte Nacht und

e. jedes, die Ruhe Anderer störenden oder deren Rechte beeinträchtigenden Unfugs durch Schreien, Lärmen, Anschlagen an die Thore, Thüren, Läden und Fenster der Häuser, endlich durch Neckereien, Verhöhnung oder Verhinderung öffentlich angestellter Beamter in der Ausübung ihrer Amtspflichten und jedes andern Unfugs sich zu enthalten.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend unter c. d. und e. enthaltenen Vorschriften sind mit Verweis oder Carcerstrafe, selbst bis zu 14 Tagen, zu belegen, welche im Wiederholungsfalle nach Befinden bis auf das Doppelte erhöht oder durch Verwarnung und Unterschrift des consilii abeundi verschärft werden kann.

§. 47. Endlich haben die Studirenden sich aller solcher Handlungen zu enthalten, welche gegen die bei ihnen vorauszusetzende Bildung, Gesittung und Ehrenhaftigkeit, sowie gegen die Achtung und den Gehorsam gegen das academische Gericht anstoßen, insbesondere

f. des Besuches unanständiger und verrufener Orte, sowie des Umgangs mit unsittlichen und übelberüchtigten Personen und des Unterhaltens unsittlicher Verhältnisse;

g. des Bruches des, zu größerer Befestigung eingegangener Verpflichtungen ertheilten Ehrenwortes, dasselbe möge nun in Ansehung eines Schuldverhältnisses oder einer zu leistenden oder zu unterlassenden Handlung ertheilt worden sein;

h. des Bruches des Stadtarrestes, oder des dem Universitätsgerichte geleisteten Handgelöbnisses, oder eines andern dem Universitätsgerichte ertheilten Versprechens, oder des Ueberschreitens oder Mißbrauchs der von dem Universitätsgerichte ertheilten Erlaubniß zum Ausgange aus dem Carcer.

§. 48. Die unter f. und h. erwähnten Handlungen werden mit Verweis oder Carcerstrafe, selbst bis zu 14 Tagen, im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden, und kann diese Strafe nach Befinden außerdem noch durch die §. 40. gedachte Verwarnung oder durch Verurtheilung zur Unterschrift des consilii abeundi verschärft werden.

Der unter g. gedachte Bruch des Ehrenwortes ist mindestens mit vierzehntägiger Carcerstrafe zu belegen, welche Strafe nach Lage der Sache bis zum consilium abeundi auf ein Jahr gesteigert werden kann.

Dritter Titel.
Von dem Zweikampfe.

§. 49. (Herausforderung, Annahme des Duells.) Die Herausforderung zu einem gewöhnlichen Duell (§. 50.), sowie die Annahme der Herausforderung, ist auch in dem Falle, wenn die Vollziehung des Duells durch Dazwischenkunft der Behörde oder andere äußere Umstände gehindert wird, mit Carcerstrafe von acht bis zu vierzehn Tagen, je nach Befinden ersten oder zweiten Grades, zu belegen. Diese Strafe ist zu verdoppeln, wenn das beabsichtigte Duell auf Stich- oder Schußwaffen oder ohne die gewöhnlichen Schutzwaffen oder unter schwereren, als den üblichen Duellbedingungen hat stattfinden sollen.

Wenn dagegen die Vollziehung des Duells aus dem Grunde unterblieben ist, weil vor dem Beginn desselben eine Versöhnung, sei es aus eigenem Antrieb der Betheiligten oder in Folge der Vermittelung dritter Personen, erfolgt ist, so fallen sowohl die vorstehend den Hauptpersonen angedrohten Strafen, als auch die für die Nebenpersonen §. 57. bestimmten Strafen weg.

§. 50. (Strafe des Zweikampfs auf den Hieb.) Ein unter Studirenden wirklich vollzogener Zweikampf auf den Hieb unter Anwendung der üblichen Schutzwaffen ist, insofern nicht zu ermitteln ist, ob einem oder dem andern Theile eine besondere Schuld in Hinsicht der Veranlassung des Duells beizumessen ist, unter Berücksichtigung des Erfolgs und der größeren oder geringeren Gefährlichkeit des Duells mit Carcerstrafe ersten Grades von vierzehn Tagen bis zur Dauer von sechs Wochen zu belegen. Im Zweifel und so lange das Gegentheil nicht erwiesen ist, wird ein Zweikampf als ein solcher betrachtet werden, worauf die in diesem Paragraphen festgesetzte Disciplinarstrafe Anwendung leidet.

§. 51. (Erschwerungsgründe.) Wenn Jemand durch sein Benehmen die Veranlassung zu dem Duell gegeben hat, indem er entweder durch grobe Beschimpfungen den Andern zur Herausforderung veranlaßte oder selbst um geringfügiger Ursachen willen ihn zum Zweikampfe herausforderte, so kann die im vorstehenden §. 50. festgesetzte Strafe gegen den Schuldigen verdoppelt, oder nach Lage der Sache auf das consilium abeundi erkannt werden, wogegen der andere, minder strafbare, Theil in diesem Falle, mit einer milderen Strafe innerhalb des §. 50. angegebenen Strafmaßes zu belegen ist.

§. 52. (Fortsetzung.) Die in §. 50. bestimmte Strafe ist um die Hälfte zu erhöhen, wenn das Duell unter geschärften Duellbedingungen, oder mit gänzlicher oder theilweiser Weglassung der üblichen Schutzwaffen oder der Secundanten oder eines ärztlichen Beistandes vollzogen worden ist.

Wenn ein Student einen Zweikampf mit einer Person anderen Standes vollzieht oder wenn er wiederholt wegen Duells in Untersuchung und Strafe verfällt oder wenn die Vollziehung des Duells von dem Rector oder dem Universitätsgerichte nach erlangter Kenntniß von der Absicht, ein Duell zu vollziehen, unter Strafandrohung untersagt worden ist, so wird die in §. 50. festgesetzte Strafe nach Befinden durch das consilium abeundi oder durch Relegation verschärft werden.

§. 53. (Confiscation der Duell- und Schutzwaffen. Verlust der Beneficien.) Die bei dem Duelle vorgefundenen Angriffs- und Schutzwaffen werden confiscirt und den Duellanten die ihnen conferirten academischen Beneficien nach Lage der Sache gänzlich oder auf eine bestimmte Zeit entzogen.

§. 54. (Schuß- oder Stichduell oder Tödtung in Folge Hiebduells.) Wenn der vollzogene Zweikampf ein Schuß- oder Stichduell ist, oder wenn ein Zweikampf auf den Hieb die Tödtung oder eine Verstümmelung oder eine lebensgefährliche Verwundung zur Folge gehabt hat, so gehört die Untersuchung gegen die Duellanten sowohl, als gegen die Ausforderer, Cartellträger und Anreizer zum Zweikampf oder dessen Fortsetzung, vor die ordentliche Criminalgerichtsbehörde.

§. 55. (Nebenpersonen beim Zweikampfe.) Die Secundanten, der Unpartheiische und die bei der Vollziehung zugezogenen Aerzte, wenn letztere zur Ausübung der ärztlichen Praxis befugt sind, bleiben, dafern sie sich nicht einer der in §. 58. gedachten Handlungen schuldig gemacht haben, straflos, und ist die gegen die Duellanten eingeleitete Untersuchung auf diese Nebenpersonen nicht zu erstrecken, jedoch haben sie die zur Aufklärung der Thatsachen erforderliche Auskunft auf Erfordern des Universitätsgerichts unweigerlich zu ertheilen.

§. 56. (Fortsetzung; Studirende der Medicin und Chirurgie.) Studirende der Medicin oder Chirurgie sind, wenn sie nicht als bloße Zuschauer (§. 57.), sondern entweder um ärztliche Hülfe zu leisten, bei dem Duelle zugegen zu sein aufgefordert worden sind oder nach erfolgter Verwundung herbeigerufen werden, zwar straflos; sie müssen aber, wenn sie auch in dringenden Fällen den ersten Verband angelegt haben sollten, unverzüglich einen zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigten Arzt herbeirufen. Das Versäumen dieser Pflicht ist, nach dem Grade der Gefährlichkeit der Verwundung, mit drei- bis vierzehntägigem Carcer zweiten Grades und im Wiederholungsfalle nach Befinden mit dem consilio abeundi zu bestrafen.

§. 57. (Fortsetzung; Zuschauer, Cartellträger.) Bloße Zuschauer des Duells sind mit einer Carcerstrafe bis zu acht Tagen zweiten Grades, Cartellträger aber oder diejenigen, welche im Auftrage des einen Duellanten dessen Gegner bestimmen, das heißt, mit demselben Verabredung über den Kampfplatz und die Zeit des zu vollziehenden Duells treffen, sowie diejenigen, welche ihre Wohnung und Waffen zur Vollziehung des Duells hergeben oder letztere auf den Kampfplatz schaffen, sind mit Carcerstrafe bis zu vierzehn Tagen zu belegen.

§. 58. (Anreizung zum Zweikampfe.) Die Anreizung Anderer zum Zweikampfe mit dritten Personen oder zur Fortsetzung desselben oder zur Erschwerung der Kampfbedingungen, sowie die Bezeigung von Verachtung gegen einen Betheiligten wegen Ablehnung oder Beilegung eines Zweikampfs oder wegen Ablehnung schwererer Bedingungen oder wegen Unterlassung oder Anzeige einer Herausforderung, ist mit Carcerstrafe bis zu vier Wochen zu belegen.

Vierter Titel.
Von Aufläufen und Excessen.

§. 59. (Aufläufe; Störung der öffentlichen Ruhe.) Besonders strafbar sind: gewaltsamer Angriff auf Personen, grobe Realinjurien und mit Störung der öffentlichen Ruhe verbundene Aufläufe.

Sind die Urheber und Anführer von dergleichen Excessen auszumitteln, so trifft diese die den Umständen nach höchste Disciplinarstrafe.

Als Theilnehmer müssen aber alle Diejenigen betrachtet werden, welche sich dem tumultuirenden oder excedirenden Haufen anschließen.

Der Einwand, daß dieses blos aus Neugierde oder aus irgend einer andern zufälligen Ursache geschehen sei, muß in der Regel und abgesehen von einzelnen, auf das Ermessen des Gerichts gestellten, außerordentlichen Fällen als leerer Behelf betrachtet werden.

§. 60. (Anstiftung von Aufläufen durch den Ruf: Bursche heraus.) Diejenigen, welche durch den Ruf: Bursche heraus! oder auf andere Weise Veranlassung zu einem Auflaufe geben, sowie Diejenigen, welche bei einem Tumulte den Anordnungen der Beamten des Universitätsgerichts oder der Polizeibehörde oder der bewaffneten Macht keine Folge leisten, sondern denselben Widerstand entgegensetzen, sind, abgesehen von der Criminalstrafe, die sie, wenn sie sich dabei eines peinlichen Verbrechens schuldig gemacht haben, trifft, in der Regel mit dem consilio abeundi oder der Relegation zu bestrafen.

§. 61. (Verrufserklärung.) Mit derselben Strafe sollen auch Diejenigen belegt werden, welche gegen eine Universität, gegen irgend eine andere öffentliche Anstalt, eine Behörde oder einen academischen Lehrer oder eine Privatperson eine sogenannte Verrufserklärung direct oder indirect unternehmen oder die Ausführung einer solchen Verrufserklärung befördern.

Inwiefern Verrufserklärungen noch außerdem als Injurien zu behandeln seien und einen Anspruch auf Privatgenugthuung (vergl. Art. 245. Abs. 1. des Strafgesetzbuchs vom 13. Aug. 1855.) begründen, ist nach den jedesmaligen besonderen Umständen zu beurtheilen.

Fünfter Titel.

Von Vereinen und Versammlungen unter den Studirenden, und deren Theilnahme an Vereinen und Versammlungen Anderer[8]).

§. 62. (Verbotene Vereine und Versammlungen.) Den Studirenden ist untersagt:

a. Vereine, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten, d. h. mit solchen beschäftigen, welche die Politik, Religion, Einrichtungen des Staates, der Kirche und Schule, das Gemeindewesen, Handel und Gewerbe, die Beförderung gewisser Richtungen des Volkslebens, z. B. Turnvereine und andere ähnliche Gegenstände des öffentlichen Lebens betreffen, oder

b. Vereine, in deren Zweck es liegt, Gesetzübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder dazu geneigt zu machen, unter sich zu begründen und zu unterhalten, ferner

c. Vereinen der unter a. und b. gedachten Art, welche unter anderen Personen bestehen, beizutreten oder sie auch nur zu besuchen, und

d. Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden, oder

e. deren Zweck es ist, Gesetzübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder doch dazu geneigt zu machen, zu veranstalten oder solchen beizuwohnen.

Vereine Studirender der unter a. und b. gedachten Art sind, sofern dergleichen etwa bereits bestehen, sofort aufzulösen[8b]).

§. 63. (Erlaubte Vereine und Versammlungen.) Dagegen bleiben Vereine unter Studirenden und die Theilnahme Studirender an den Vereinen Anderer, welche zum Zwecke geselliger Unterhaltung oder zu Zwecken der Beförderung der Künste und Wissenschaften oder auch zu frommen und wohlthätigen Zwecken stattfinden, sowie Versammlungen Studirender und deren Theilnahme an den Versammlungen anderer Personen, welche solche Zwecke haben, unverwehrt; es sind aber, soviel derartige Vereine Studirender unter sich anlangt, die Vorsteher derselben verbunden, das Bestehen und die Einrichtung selbiger zugleich unter bestimmter Angabe der Versammlungszeit, sowie alle etwa später eintretenden Veränderungen, längstens innerhalb drei Tagen von dem Beschlusse der Vereinigung und

8) In diesen Titel der Gesetze sind die Bestimmungen der nach dem Erscheinen des Vereinsgesetzes vom 22. Nov. 1850., bezüglich der Vereine und Versammlungen unter den Studirenden und deren Theilnahme an Vereinen u. Versammlungen Anderer, vom Cultusministerio erlassenen Verordn. v. 1. Sept. 1851. (im G. u. Vbl. v. 1851. S. 320.), welche letztere sich hierdurch erledigt hat, übergegangen. Insofern nun nach Inhalt dieser Bestimmungen in mehrfacher Beziehung auch die Mitwirkung der Polizeibehörden bei der Aufsichtsführung über die Versammlungen und Vereine der Studirenden in Anspruch genommen worden ist, haben die sämmtlichen Polizeibehörden in und ausserhalb Leipzig bereits früher durch V. des Ministerii des Innern vom 15. Sept. 1851. (G. u. Vbl. v. 1851. S. 329.) Anweisung erhalten, sich dieser Mitwirkung gebührend zu unterziehen.

8b) Nach einer Verordnung des C. M. an den academ. Senat vom 16. Juni 1863. hat dasselbe einem gestellten Antrage der Studirenden wegen Unterstellung derselben unter das allgemeine Gesetz über das Vereins- u. Versammlungsrecht, in seinem ganzen Umfange zu entsprechen zwar Bedenken getragen, da eine eingehendere Beschäftigung der Studirenden mit solchen Gegenständen, welche dem Zwecke ihres Aufenthalts auf der Universität fern lägen, nicht zu begünstigen sei, und da ferner die Veranstaltung u. Leitung von Besprechungen über öffentliche Angelegenheiten eine Erfahrung u. Reife bedinge, welche in der Regel bei der studirenden Jugend nicht vorhanden sein könne, wozu noch komme, daß die durch das Vereinsgesetz den Staatsbürgern gewährleisteten Rechte den academischen Bürgern immerhin nicht ohne Beschränkung, sondern nur insoweit würden zu Theil werden können, als die letzteren ihrem Alter nach und sonst als dispositionsfähig anzuseien seien. Dagegen hat das Ministerium die in §. 62. der Gesetze für die Studirenden in Bezug auf verbotene Vereine u. Versammlungen getroffenen Bestimmungen in der Beziehung abzuändern für angemessen befunden, daß zunächst (zu Pct. a.), mit Rücksicht auf die Seiten des M. d. Innern wegen fernerer Anwendung des Gesetzes über das Vereins- u. Versammlungsrecht vom 22. Nov. 1850. auf die Turn- u. Gesangvereine unterm 24. April 1863. erlassene Verordnung (s. in dieser Samml. S. 725. Note *), die Begründung u. Unterhaltung von Turnvereinen, insoweit und solange diese innerhalb der in jener Verordnung bezeichneten Schranken sich halten, künftig auch den Studirenden gestattet sein, und sonach solche Vereine von jetzt an zu den erlaubten Vereinen gerechnet und nach den Vorschriften in §. 63. bis 70. der Gesetze behandelt werden sollen.

Ebenso soll (zu Pct. c. u. d. des §. 62. der Gesetze) den Studirenden der Beitritt zu solchen mit öffentlichen Angelegenheiten im Sinne von Pct. a. sich beschäftigenden Vereinen, welche unter anderen Personen bestehen, und die Betheiligung an Versammlungen, welche zu diesem Zwecke von anderen Personen veranstaltet werden, in Zukunft nicht mehr untersagt sein, wenn sie sonst den Anforderungen des Gesetzes über das Vereins- u. Versammlungsrecht genügen. Als Theilnehmer an solchen Vereinen u. Versammlungen haben dieselben jedoch den von der Ortspolizeibehörde u. deren Organen ausgehenden Anordnungen, unbeschadet der Competenz der bei etwaigen Vergehungen von Studirenden nach §. 35. verb. mit §. 74. zuständigen Behörden, Folge zu leisten. Im Uebrigen hat es bei den in den Gesetzen für die Studirenden enthaltenen Bestimmungen allenthalben sein Bewenden behalten.

den vorgekommenen Veränderungen an gerechnet, was aber dergleichen Versammlungen Studirender unter sich anlangt, deren Veranstalter verpflichtet, die Zusammenberufung wenigstens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Zusammentritt der Versammlung mit Angabe des Orts, der Zeit und des Zwecks derselben, dem Universitätsgerichte schriftlich anzuzeigen. Vor dessen Genehmigung, welche jedoch die Zustimmung des Regierungsbevollmächtigten zuvor erhalten haben muß, ist der Zusammentritt verboten.

§. 64. (Einrichtung der Versammlungen. Ordner.) Jeder Versammlung muß wenigstens ein, von derselben als solcher anerkannter, Ordner oder Leiter vorstehen.

Die Versammlung darf daher, wenn ein Ordner oder Leiter oder eine Mehrzahl derselben nicht im Voraus bezeichnet worden ist, die Erörterung derjenigen Angelegenheiten, zu deren Berathung sie zusammentrat, nicht eher beginnen, als bis die Wahl wenigstens eines Ordners oder Leiters erfolgt ist.

Die Wahlhandlung haben diejenigen zu leiten, welche die Versammlung veranstalten.

§. 65. (Mangel dispositionsfähigen Alters.) Der Mangel des dispositionsfähigen Alters schließt Studirende von den Berechtigungen und Verpflichtungen, welche diese Bestimmungen enthalten, nicht aus, hat aber auch in disciplinarstrafrechtlicher Beziehung keinen mildernden Einfluß.

§. 66. (Zusammenkünfte erlaubter Vereine und Versammlungen in Leipzig.) Werden in Leipzig Zusammenkünfte von solchen Vereinen und Versammlungen, welche den Studirenden nach §. 63. gestattet sind, gehalten, so sind ebensowohl Abgeordnete des Polizeiamts als des Universitätsgerichts befugt, denselben beizuwohnen und den in solchen von ihnen als für sie geeignet bezeichneten Platz einzunehmen[8c]).

Zusammenkünfte derartiger Vereine und Versammlungen Studirender außerhalb Leipzig sind der Aufsicht und gleichen Concurrenz der Ortspolizeibehörde, welche die Bestimmungen in §. 66—73. wahrzunehmen hat, unterworfen. Die von den polizeilichen Abgeordneten über den Verlauf der Zusammenkünfte abgefaßten Anzeigen haben die Kraft amtlicher Anzeigen.

§. 67. (Pflichten und Verantwortlichkeit der Ordner.) Die Ordner und Leiter solcher Zusammenkünfte, sowohl eines Vereins als einer Versammlung Studirender unter sich (§. 66.) und, so lange — in Versammlungen — dergleichen noch nicht gewählt sind, (vergl. §. 64.) die Veranstalter derselben, dürfen nicht gestatten, daß Anträge und Vorschläge erörtert oder Aeußerungen gethan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten.

Kommen dergleichen vor, so haben sie dem Urheber sofort und ohne einen Antrag von Seiten der §. 66. gedachten Abgeordneten abzuwarten, das Wort zu entziehen, auch, wenn ihnen nicht Folge geleistet wird, die Versammlung aufzuheben. Unterlassen sie dies zu thun, so sind sie für alles Vorgefallene ebenso verantwortlich, als wenn der Antrag, der Vorschlag oder die Aeußerung von ihnen selbst ausgegangen wäre.

§. 68. (Befugnisse der Abgeordneten des Universitätsgerichts und der Polizei.) Wird in den §. 67. vorausgesetzten Fällen der Ordnungsruf Seiten der Veranstalter, Ordner oder Leiter der Versammlung unterlassen oder demselben nicht Folge geleistet, so sind die in §. 66. benannten Abgeordneten befugt, denen, von welchen Anträge gestellt oder Vorschläge oder Aeußerungen gethan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzübertretungen, oder unsittlichen Handlungen enthalten, das Wort zu entziehen und wenn dem nicht unverzüglich Gehorsam geleistet wird, die Versammlung aufzulösen und für geschlossen zu erklären. Eben dies zu thun sind sie auch dann berechtigt, wenn die Versammlung sonst einen, die öffentliche Ruhe und die gesetzliche Ordnung gefährdenden Character annimmt.

Die Auflösung ist mit lauter Stimme auszusprechen und es haben die Abgeordneten der §. 66. erwähnten Behörden unmittelbar nach der Auflösung den Ort der Versammlung zu verlassen.

§. 69. (Auflösung der Zusammenkunft.) Sobald eine Zusammenkunft für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesende verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

Im Falle des Ungehorsams wird die Räumung von der Behörde mit Gewalt und, da nöthig, durch die bewaffnete Macht bewerkstelligt werden.

§. 70. (Waffen.) Kein Studirender darf, soweit nicht dazu von dem Universitätsgerichte besondere Erlaubniß z. B. bei öffentlichen Aufzügen, Commersen und dergleichen ertheilt wird, mit Waffen irgend welcher Art in einer Zusammenkunft erscheinen.

§. 71. (Versammlungen, Auf- und Umzüge und andere öffentliche Festlichkeiten der Studirenden.) Versammlungen,

8c) Im Verfolg einer zwischen dem Polizeiamte zu Leipz. u. dem dasigen Universitätsgerichte entstandenen Meinungsverschiedenheit darüber, ob dem Polizeiamte, wie dieses verlangt hatte, Seiten des Universitätsgerichts über bevorstehende derartige Zusammenkünfte von Studirenden jedesmal officielle Mittheilung gemacht werden müsse, um dasselbe dadurch in den Stand zu setzen, das ihm zustehende Befugniß der polizeilichen Ueberwachung solcher Versammlungen ausüben zu können, hat das Cultusministerium in einer Verordnung an den Reg.Bevollmächtigten bei der Universität vom 16. Juni 1863. dahin Bescheidung ertheilt, daß es einer solchen vorherigen Benachrichtigung in der Regel nicht bedürfen werde und solche vom Polizeiamte nicht verlangt werden könne. Denn abgesehen davon, daß die Absendung von Abgeordneten des Polizeiamts zu studentischen Versammlungen eine facultative sei, und in den wenigsten Fällen der in §. 63. bezeichneten Art von Zusammenkünften (wie bei Besprechungen von Universitätsangelegenheiten, Commersen, Kneipabenden 2c.) zweckmäßig sein dürfte, hiernach aber die regelmäßige Mittheilung so häufig vorkommender Versammlungen zu geselligen und rein studentischen Zwecken nur eine überflüssige Belastung des Polizeiamts herbeiführen würde, so sei andererseits vom Universitätsgerichte zu erwarten, daß es von solchen, namentlich zahlreicheren Versammlungen von Studirenden, welche zu der Befürchtung Anlaß böten, es könne dabei zu Excessen oder die Ruhe der Stadt bedrohenden Demonstrationen kommen, ohnehin nicht unterlassen werde, dem Polizeiamte vorher Mittheilung zu machen und dasselbe sogar um Betheiligung bei der Aufsichtsführung ersuchen werde.

Auf- und Umzüge und andere öffentliche Festlichkeiten Studirender bedürfen der Erlaubniß des Rectors oder, wenn die Feierlichkeit diesem gilt, des Exrectors und des Universitätsrichters. Vor Ertheilung derselben haben diese sich über die Genehmigung derjenigen Behörde, welcher die Polizei über die Räumlichkeiten, in oder auf welchen jene vor sich gehen sollen, zusteht, in amtliche Gewißheit zu setzen, auch die Genehmigung des Regierungsbevollmächtigten und des Stadtcommandanten einzuholen.

§. 72. (Adressen oder Petitionen von Versammlungen. Beschlüsse in Form von Gesetzen und dergleichen.) Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu überbringen.

Ebenso ist ihnen untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen und Kundmachungen öffentlicher Behörden zu fassen und bekannt zu machen.

§. 73. (Weitere Befugnisse der Abgeordneten des Universitätsgerichts und der Polizeibehörden.) Die Abgeordneten der Polizeibehörden oder des Universitätsgerichts sind befugt, außer den in §. 67. erwähnten Fällen, Zusammenkünfte von Vereinen oder Versammlungen Studirender auch dann zu schließen, wenn

a. den Vorschriften in §. 63. nicht genügt,

b. den Abgeordneten der §. 66. erwähnten Behörden entweder der Zutritt überhaupt oder der von ihnen gewählte Platz verweigert,

c. der Vorschrift nach §. 70. zuwidergehandelt,

d. ein Beschluß, welcher dem §. 72. entgegenläuft, gefaßt worden und wenn

e. die Zusammenkünfte mit anderen, als den §. 63. gedachten Angelegenheiten sich beschäftigen, ohne deshalb den daselbst enthaltenen Vorschriften nachgekommen zu sein.

§. 74. (Competenz des Universitätsgerichts zu disciplinarischer Erörterung und Bestrafung.) Die Polizeibehörden haben ebenso, wie das Universitätsgericht, die von ihren Abgeordneten erhaltenen Anzeigen, soweit dieselben die Competenz der andern Behörden angehen, unaufgefordert sich gegenseitig mitzutheilen.

Dem Universitätsgerichte bleibt, wie zeither, die disciplinarische Erörterung und Entscheidung der Vorkommnisse gegen Studirende.

§. 75. (Strafen der Theilnahme an verbotenen Vereinen.) Die Theilnahme an den nach §. 62. verbotenen Vereinen oder Verbindungen wird nach folgenden Abstufungen bestraft:

1. Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleiten oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi oder nach Befinden der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2. Die übrigen Theilnehmer solcher Verbindungen sollen mit Carcerstrafe ersten Grades, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi oder dem consilio abeundi selbst oder bei besonders erschwerenden Umständen mit der Relegation, die nach Befinden zu schärfen ist, belegt werden.

§. 76. (Fortsetzung.) 3. Die Mitglieder eines nach §. 62. verbotenen Studentenvereins, welche an einer Correspondenz thätigen Antheil genommen haben, die zur Beförderung verbotener Vereine mit Studirenden anderer Universitäten oder mit anderen Personen gepflogen worden ist, werden mit der Relegation bestraft.

4. Auch diejenigen Studenten, welche, ohne Mitglieder der verbotenen Verbindung zu sein, dennoch für dieselbe thätig gewesen sind, sollen nach Befinden der Umstände nach obigen Strafabstufungen bestraft werden.

§. 77. (Fortsetzung.) Wer wegen verbotener Vereine bestraft wird, verliert in der Regel zugleich die academischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fonds oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenärarien u. s. w. verliehen sind oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen gehen einem solchen Studirenden die zeither etwa genossenen Begünstigungen hinsichtlich der Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen verloren.

§. 78. (Strafen gegen Nichtbeobachtung der Bestimmungen in §§. 63. 64. 67. 69. 71. 72.) 5. Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der §§. 63. 64. 67. 69. 71. 72. zuwiderlaufen, werden das erste Mal mit Carcerstrafe zweiten Grades bis zu der Höhe von vier Wochen, bei Wiederholung mit dergleichen Carcerstrafe ersten Grades geahndet werden, es tritt aber für Studirende, welche

a. in einer nach §. 62. verbotenen Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner oder Redner auftreten,

b. nach erfolgter Auflösung der Versammlung sich nicht sofort entfernen,

c. an einem, in Gemäßheit §§. 62. und 73. aufgelösten Vereine noch ferner theilnehmen,

d. in einer Versammlung mit Waffen erscheinen, oder in derselben zur Bewaffnung auffordern oder Waffen austheilen oder zur Austheilung bereit halten, oder

e. die Abgeordneten der §. 66. bezeichneten Behörden in der Ausübung ihres Amtes stören, oder sie daran verhindern,

f. in den §. 63. erwähnten Versammlungen durch ihre Reden oder Anträge die dort bezeichneten Grenzen überschreiten, oder als Ordner, Leiter oder Vorsteher dergleichen Ueberschreitungen nicht mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern gesucht haben,

sofort Carcerstrafe ersten Grades bis zu vier Wochen und außerdem nach Umständen Wegweisung von der Universität oder nach Befinden Relegation ein.

§. 79. (Fortsetzung.) Die §§. 75. 76. 77. und 78. angeordneten Strafen finden statt, abgesehen von den, etwa

in Folge criminalrechtlich zu ahndenden Handlungen, von der Criminalbehörde zu erkennenden Strafen noch neben denselben.

Sechster Titel.
Von dem Verfahren in Disciplinarsachen.

§. 80. (Vorladung.) Jeder Studirende hat den von dem Rector oder dem Universitätsgerichte an ihn erlassenen Vorladungen pünktliche Folge zu leisten, widrigenfalls die Realcitation gegen ihn verfügt werden wird.

Bei fortgesetzter Renitenz und geflissentlicher Erschwerung und Vereitelung der Realcitation kann die Entfernung von der Universität in der nachstehend angegebenen Weise verfügt werden.

§. 81. (Verfahren bei Ungehorsam gegen die Vorladung.) Wenn nämlich ein Studirender von dem, mit seiner Vorladung beauftragten Pedell auf dreimaliges Aufsuchen in seiner Wohnung nicht angetroffen wird oder derselbe der von dem Pedell in seiner Wohnung an seine Wirthsleute, deren volljährige Kinder, Gesellen oder Dienstleute bestellten Ladung nicht Folge leistet oder sich absichtlich in seiner Wohnung oder bei Anderen verbirgt, so kann von dem Gerichte entweder seine Aufgreifung, wo er auch immer anzutreffen, oder seine öffentliche Vorladung am schwarzen Brete mit Angabe des Grundes der Ladung, unter Androhung der Wegweisung oder Exmatriculation erfolgen.

Wenn derselbe auch dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet und binnen der in der Vorladung angesetzten Frist nicht erscheint, so ist die geschehene Androhung in Ausführung zu bringen, und dies unter Angabe des Grundes mittelst Anschlags am schwarzen Brete öffentlich bekannt zu machen.

§. 82. (Haft.) In wiefern gegen die eines Verbrechens oder eines Disciplinarvergehens Angeschuldigten mit der Detentionshaft zu verfahren und dieselben darin bis zur Beendigung der Untersuchung zu behalten oder gegen Handgelöbniß, oder unter Ansagung weiteren Arrestes inmittelst zu entlassen seien oder nicht, hängt zwar im Allgemeinen mit Rücksicht auf die vorliegenden Umstände von dem Ermessen des Universitätsgerichts ab. Insbesondere kann die Verhaftung verfügt werden, wenn zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit Mitschuldigen oder Zeugen oder sonst die Untersuchung erschweren oder vereiteln werde.

Die Verhaftung ist aber zu verfügen, wenn der Angeschuldigte nach seiner Vernehmung der ihm schuldgegebenen strafbaren That noch ferner verdächtig bleibt und Anstalten zur Flucht macht oder den Umständen nach der Flucht verdächtig erscheint. Der Flucht verdächtig ist er zu betrachten, wenn das ihm beigemessene Verbrechen mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedroht ist oder wenn auf das Disciplinarvergehen Relegation als Strafe festgesetzt ist.

§. 83. (Verfahren gegen Studirende, welche sich durch die Flucht dem Universitätsgerichte entziehen.) Wer sich dem Universitätsgerichte durch die Flucht entzieht, soll nach dem Ermessen des Universitätsgerichts entweder mittelst Requisition der Behörde des Ortes, wo man ihn vermuthet, aufgesucht oder durch die Leipziger Zeitung bei Vermeidung der Relegation unter Einräumung einer angemessenen Frist vorgeladen und, wenn er auch hierauf sich nicht stellt, wirklich relegirt werden.

§. 84. (Das Untersuchungsverfahren.) Das Verfahren in allen bei dem Universitätsgerichte vorkommenden Disciplinarsachen ist blos summarisch. Der Gebrauch rechtlicher Beistände oder Vertheidiger ist nur zur Abwendung der immerwährenden Wegweisung, oder der in §. 37. unter f. g. h. aufgeführten Strafen, jedoch auch nur bei Ausführung der Recurse gestattet.

Wird dabei um Vorlegung der Akten nachgesucht, so hat das Universitätsgericht zu ermessen, ob diesem Suchen stattzugeben sei.

§. 85. (Verfahren von Amtswegen.) Gegen alle Disciplinar-Vergehen der Studirenden ist von dem Universitätsgerichte von Amtswegen einzuschreiten, selbst in denjenigen Fällen, wo gemeinrechtlich nur auf Antrag der Verletzten die Untersuchung eingeleitet wird, wie bei wörtlichen und thätlichen Beleidigungen. Es kann daher die eingeleitete Disciplinaruntersuchung in solchen Fällen auch dann noch bis zur Beendigung fortgesetzt werden, wenn die Beleidigten im Laufe der Untersuchung erklären, daß sie auf Bestrafung der Beleidiger nicht antragen wollen, oder bereits gestellte Strafanträge wieder fallen lassen. Das Universitätsgericht hat zu erwägen, ob dergleichen Vergehen, ungeachtet der Zurücknahme oder Unterlassung von Strafanträgen, vom Standpunkte der academischen Disciplin mit einer Strafe zu belegen und inwieweit die Unterlassung oder Zurücknahme von Strafanträgen von Seiten der Beleidigten bei Bestimmung des Strafmaßes als Milderungsgrund zu beachten sei.

II.
Gesetz, die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Studirenden auf der Universität Leipzig betreffend[9]).

§. 1. (§. 11.) Studirende sind fähig, alle Verträge, welche auf ihren akademischen Aufenthalt Beziehung haben, selbst vor erlangter Volljährigkeit, und wenn sie auch noch unter väterlicher Gewalt stehen, gültiger Weise abzu-

9) S. oben Anmerk. 1. — Das hier abgedruckte Gesetz über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Studirenden enthält in den §§. 1—26. die noch anwendbaren Bestimmungen des 2. Titels der academischen Gesetze v. J. 1822. §§. 11—50. (G. u. Vbl. v. 1822. S. 295. fg.), von welchen die §. 11—13. und 25—46. in den obigen §§. 1. fg., wie neben der jedesmaligen Paragraphenzahl in Parenthese angegeben, lediglich mit der in §. 12. erfolgten Einschaltung von Alinea 2. u. 3., unverändert und wörtlich übereinstimmend enthalten sind. An die Stelle der §§. 14—24. der Gesetze von 1822., welche von der Bezahlung der Honorarien für die Vorlesungen sowie des Stuhl- und Holzgeldes handeln, sind die in §. 4. der neuen Gesetze bemerkten Bestimmungen der der letztern als Beilage sub A. beigedruckten Quästur-Ordnung getreten, wogegen die §§. 47. 48. 49. u. 50. der ältern Gesetze bereits früher durch das Rescript v. 27. Jan. 1830. (Ges.Samml. v. 1830. S. 15.) gänzlich aufgehoben worden sind.

schließen, ohne dagegen auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sich berufen zu können, jedoch unter den in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Einschränkungen.

§. 2. (§. 12.) Studirende haben sich des Schuldenmachens und leichtsinnigen Aufborgens gänzlich zu enthalten, daher ihnen denn auch von Niemandem, bei Verlust der Forderung, zu creditiren ist. Nur in Ansehung solcher Schulden, welche von den Studirenden wegen wahrer, zum Lebensunterhalt oder ihnen sonst unentbehrlicher Bedürfnisse, gemacht worden sind oder bei solchen Gegenständen, welche zwar nicht zu letztern gehören, wo jedoch das Creditgeben bis auf eine gewisse Summe nachgesehen werden kann, mag, in Gemäßheit nachstehender Bestimmungen, den Gläubigern nachgelassen sein, den Weg Rechtens gegen ihre Schuldner zu ergreifen. Dagegen werden alle anderen von Studirenden, während ihres Aufenthalts auf der Universität zu Leipzig, contrahirte Schulden, und insbesondere alle Wechsel- und Spielschulden, ingleichen Schulden für Luxuswaaren, ohne Rücksicht auf ihren Betrag, für ungültig angesehen. Auch mag eine dergleichen an sich ungültige Schuld um deswillen nicht für gültig erachtet werden, weil der Studirende, in Bezug auf sie, auf die Wirkung dieser gesetzlichen Bestimmung eidlich oder sonst verzichtete.

§. 3. (§. 13.) Zur ersten Classe derjenigen Schulden, welche zum Lebensunterhalt oder den sonstigen unentbehrlichen Bedürfnissen der Studirenden von ihnen gemacht worden, sind zu rechnen:

1) Die Honorarien der Professoren, der Privatdocenten, Sprach-, Exercitien- und anderer Lehrer, ingleichen das in den Privatvorlesungen gewöhnliche Stuhl- und Holzgeld.
2) Forderungen für Bemühungen des Arztes, Wundarztes und für Arzneien.
3) Gerichtskosten und Gebühren der Advocaten, so weit letztere zulässig sind.
4) Kosten für die Theilnahme an literarischen Instituten und Gesellschaften.
5) Miethzins für Wohnung, Betten und andere nöthige Meubles.
6) Aufwand für den Mittags- und Abendtisch, jedoch ohne Getränke.
7) Lohn der Bedienten, Aufwärter u. Aufwärterinnen.
8) Auslagen für Frühstück, Kaffee und andere kleine Bedürfnisse, insofern diese von dem Hauswirth oder dem Aufwärter oder den Aufwärterinnen verlegt worden sind.
9) Frisir- und Rasirgeld.
10) Wäscherlohn.

§. 4. (§§. 14—24.) Hinsichtlich der Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen, sowie des Stuhl- und Holzgeldes, sind in dem in Anlage A. beigedruckten Regulative vom 27. April 1841., besondere Bestimmungen getroffen worden, und daher ist diesem Regulative nachzugehen.

§. 5. (§. 25.) Die Professoren, Privatdocenten, Sprach-, Exercitien- und andere Lehrer, ingleichen die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, letztere wegen gelieferter Arzneimittel, die Gerichtsbehörden und Advocaten, endlich die Inhaber literarischer Institute und Lesegesellschaften, sind bei der gerichtlichen Beitreibung ihrer Forderungen an keine andern, als an die gewöhnlichen gesetzlichen Verjährungsfristen gebunden.

§. 6. (§. 26.) Der Miethzins für Wohnungen, Betten und andere nöthige Meubles, der Aufwand für den Mittags- und Abendtisch, das Aufwärter- und Wäscherlohn und das Frisir- und Rasirgeld dürfen nicht über ein halbes Jahr, die §. 3. Nr. 8. angegebenen Auslagen aber nicht über 12 Thlr. anschwellen. Läßt der Gläubiger ein Mehreres zusammenkommen, so wird ihm nur in so weit dazu verholfen, als nach obiger Bestimmung an Schuld erwachsen ist.

§. 7. (§. 27.) Zur zweiten Classe gehören die Schulden:

1) für Bücher bei dem Buchhändler, bis auf zwölf Thaler, bei dem Antiquar oder sonst, bis auf sechs Thaler;
2) für Musikalien und Copialien, bis auf vier Thaler;
3) für Schreibmaterialien, bis auf einen Thaler;
4) für Waaren, die zur Kleidung dienen, bis auf zwanzig Thaler;
5) für Materialwaaren, bis auf drei Thaler;
6) für Arbeiten der Künstler, z. B. der Mechaniker, Uhrmacher u. s. w., bis auf sechs Thaler;
7) für Buchbinderarbeit, bis auf drei Thaler;
8) für Schneiderarbeit, mit Inbegriff der Materialien, bis auf dreißig Thaler, ohne dieselben aber für bloßes Macherlohn, nebst Zuthat, bis auf zehn Thaler;
9) für Schuhmacherarbeit bis auf zwölf Thaler;
10) für Sattler- und Beutlerarbeit, bis auf sechs Thaler;
11) für Schwertfegerarbeit bis auf zwei Thaler;
12) bei Kaffetiers, Wein- u. Bierschänken, Italienern, Schweizer- und andern Bäckern:
   a. für Bier, bis auf einen Thaler;
   b. für Wein, bis auf zwei Thaler;
   c. für Kaffee, Chocolade, Thee, Punsch, Liqueurs und andere Getränke, zusammen bis auf einen Thaler;
   d. für Backwerk, Confituren und andere Delicatessen, bis auf einen Thaler;
   e. für Billardgeld, auch wegen Kegel- und ähnlicher Spiele, bis auf einen Thaler;
13) für Wagen-, Pferde- und Schlitten-Miethe, bis auf drei Thaler;
14) für andere Gegenstände, welche keine unentbehrlichen Bedürfnisse, und weder unter den vorbenannten, noch unter den Luxuswaaren begriffen sind, bis auf vier Thaler;

§. 8. (§. 28.) Kleine baare Geldvorschüsse über fünf Thaler sind nur dann gültig, wenn die von dem Studirenden darüber ausgestellte Handschrift entweder von dem Rector oder einem Professor signirt ist. Bei geringern Posten kann sich jedoch der Studirende auch ohne Handschrift, durch ein bloßes Wort, zur Berichtigung des Vorschusses verbindlich machen. Die Signatur einer von einem Studirenden ausgestellten Schuldverschreibung von Seiten des Rectors oder eines Professors legt letzteren keine Verbindlichkeit auf.

§. 9. (§. 29.) Verpfändungen sind nur bis zu fünf Thaler gestattet. Es dürfen aber, bei willkührlicher Carcerstrafe, weder Bücher, noch Betten, noch Kaufmannswaaren verpfändet werden[10]).

§. 10. (§. 30.) Eben dasselbe gilt von fremden Sachen, welche dem Verpfändenden von andern Studirenden anvertraut oder geliehen worden sind[10]). Geschähe aber die Verpfändung ohne Einwilligung des Eigenthümers, so treten die in den Landesgesetzen auf dergleichen Vergehungen gesetzten Strafen ein.

§. 11. (§. 31.) Wenn eine Schuld der zweiten Classe gerichtlich eingeklagt wird, so soll dem Kläger nur bis zu der für gesetzmäßig anerkannten Summe zu seinem Rechte verholfen werden, und selbst die Verwendung in den Nutzen des Studirenden ist nicht vermögend, diese Summe zu erhöhen.

§. 12. (§. 32.) Insonderheit haben diejenigen, welche einem Studirenden, gegen Unterpfand, Geld geliehen haben, zu erwarten, daß sie, wenn gleich der aufgenommene Pfandschilling nicht vollständig, sondern nur, so weit es erlaubt ist, nebst den etwaigen Interessen, an sie selbst oder, im Fall der verweigerten Annahme, in das gerichtliche Depositum zurückgezahlt worden ist, nach Befinden, mittelst Requisition ihrer ordentlichen Obrigkeit, zur Herausgabe des Pfandes angehalten werden.

Diese Verbindlichkeit zur Herausgabe des Pfandes findet in den Fällen, wo das Pfand gegen die Vorschrift in §. 9., in Büchern, Betten oder Kaufmannswaaren besteht, selbst ohne vorherige Gewährung irgend eines Pfandschillings statt[11]).

Die Bestimmungen dieses §. 12. leiden auf das mit Allerhöchster Genehmigung in Leipzig errichtete Leihhaus zwar keine Anwendung: es ist jedoch der Stadtrath zu Leipzig angewiesen, möglichste Vorsicht anzuwenden, damit nicht von Studirenden Verpfändungen, welche dem §. 9. dieses Gesetzes entgegen sind, beim Leihhause angenommen werden[12]).

§. 13. (§. 33.) Hat ein Studirender von den in diese Classe gehörigen Schulden mehrere einer Art bei verschiedenen Gläubigern zu gleicher Zeit contrahirt, ohne seiner frühern Verbindlichkeiten derselben Art sich entledigt zu haben, so daß er z. B. mehr als einem Handwerksmanne für Arbeiten derselben Gattung schuldig ist, so wird er das erste Mal mit achttägiger und das zweite Mal mit vierzehntägiger Carcerstrafe belegt, im Wiederholungsfalle aber durch einen, in lateinischer Sprache abgefaßten, Anschlag am schwarzen Brete als ein leichtsinniger Schuldenmacher öffentlich bekannt gemacht.

§. 14. (§. 34.) So viel Bücher, Musikalien, Copialien, Waaren, welche zur Kleidung dienen, und Schuhmacherarbeiten, ingleichen die im §. 7. unter Nr. 14. angegebenen Gegenstände betrifft, muß der Gläubiger, längstens binnen einem halben Jahre nach der Ablieferung der Waare oder Arbeit, die Bezahlung gerichtlich einfordern, widrigenfalls er des Rechts auf dieselbe gänzlich verlustig wird.

§. 15. (§. 35.) Schulden für Sattler-, Beutler- und Schwertfegerarbeit sollen längstens binnen vierzehn Tagen nach der Ablieferung, bei Verlust der Forderung, eingeklagt werden.

§. 16. (§. 36.) Ebendieselbe vierzehntägige Frist, deren Verabsäumung gleichfalls den Verlust der Forderung zur Folge hat, ist bestimmt für die gerichtliche Beitreibung solcher Schulden, welche bei Kaffetiers, Wein und Bierschänken u. s. w. wegen der im §. 7. unter Nr. 12. benannten Gegenstände, ingleichen für Wagen-, Pferde- und Schlittenmiethe gemacht worden sind. Der Anfang dieser Frist wird von dem Tage an gerechnet, da die in demselben §. festgesetzten Summen, welche der einzuklagende Rückstand nicht übersteigen darf, erfüllt worden sind.

§. 17. (§. 37.) Den Gläubigern ist, wie es sich von selbst versteht, unbenommen, wegen sämmtlicher vorerwähnter Forderungen auch früher Klage zu erheben.

§. 18. (§. 38.) Die oben bestimmten Einschränkungen erstrecken sich nicht auf die Verbindlichkeit zu einem Schadenersatze, in wie fern diese durch unerlaubte Handlungen, oder durch erweisliche Fahrlässigkeit, den allgemeinen rechtlichen Vorschriften nach, begründet ist.

§. 19. (§. 39.) Wenn Jemand einem Studirenden für Bedürfnisse, oder andere Gegenstände des Aufwands, Credit gegeben hat, so soll, dafern darüber ein Schuldschein ausgestellt wird, in diesem die Ursache deutlich und namentlich ausgedrückt werden. Ist aber in dem Schuldscheine die wirkliche Ursache der Schuld verschwiegen oder eine falsche ausgedrückt, so soll die Verschreibung, ja selbst die ursprüngliche Forderung, ungültig sein, jedoch der Studirende, wegen Theilnahme an dieser falschen Vorspiegelung, mit vierwöchentlicher Carcerstrafe belegt werden.

§. 20. (§. 40.) Die auf dieses Gesetz gegründeten rechtlichen Ausflüchte bleiben auch nach beendigten academischen Studien der Schuldner in Wirksamkeit.

§. 21. (§. 41.) Auch als Gläubiger ihrer academischen Mitbürger sind Studirende den sämmtlichen Verordnungen dieses Gesetzes, so weit sie auf selbige Anwendung leiden, unterworfen.

§. 22. (§. 42.) In gemeinen Schuldsachen werden

10) Rescr. v. 26. Sept. 1825., Rescr. v. 28. Juli 1827.
11) Rescr. v. 28. Juli 1827.
12) Rescr. v. 26. Sept. 1825. u. Leipz. Leihhaus-Ordnung vom 26. Sept. 1825. §. 23.

keine Advocaten zugelassen, indem das Verfahren blos mündlich und summarisch ist.

§. 23. (§. 43.) Gerichtliche Angelöbnisse der Schuldner, um die gegen sie erhobenen Schuldklagen abzuthun, können nur in solchen Fällen stattfinden, wo dem Gläubiger, dem gegenwärtigen Gesetze zufolge, überhaupt ein Klagerecht zustehet.

§. 24. (§. 44.) Auch werden diejenigen Gläubiger der zweiten Classe, welchen eine vierzehntägige Verjährungsfrist entgegensteht (§. 15. u. 16.), Gerichtswegen bedeutet, daß sie, bei Verlust ihrer Forderungen, die Eltern oder Vormünder ihres Schuldners von dem mit dem letztern eingegangenen Vergleiche bei Zeiten und vor Eintritt des verabredeten Zahlungstermins benachrichtigen und wie solches geschehen, bei den Acten nachweisen.

§. 25. (§. 45.) Zur allmäligen Abtragung einer gerichtlich anzugelobenden Schuld unter zehn Thaler dürfen dem Schuldner nicht mehr als höchstens drei, beträgt sie aber zehn Thaler oder darüber, nicht mehr als vier Termine zugestanden werden. Auch sollen diese Termine dergestalt beschaffen sein, daß die ganze Schuld längstens in sechs Monaten völlig bezahlt wird.

§. 26. (§. 46.) Ist ein Studirender im Begriff, die Universität zu verlassen, so ist die ihm von seinen Gläubigern gegebene Gestundung für diese nicht mehr verbindlich, sondern die Schuld, der später hinausgesetzten Termine ungeachtet, sofort in ihrem ganzen gesetzlichen Umfange mahn- und zahlbar, dafern nicht ein Anderes vor Gericht oder schriftlich ausgemacht ist.

§. 27. Hinsichtlich des Verfahrens gegen säumige Schuldner unter den Studirenden sind die wegen der Execution und Hülfe überhaupt im Tit. XXXIX. der allgemeinen Proceßordnung und sonst enthaltenen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

Anlage A.

Quästur-Ordnung.

Nachdem das wegen Einrichtung einer Quästur und Bezahlung der Honorarien auf der Universität Leipzig unterm 18. April 1834. bekannt gemachte Regulativ in mehreren Punkten abgeändert worden ist, so wird unter Aufhebung desselben, mit Genehmigung des Hohen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, in gedachter Beziehung hiermit Folgendes festgesetzt:

§. 1. Jeder Studirende, welcher an einer der angekündigten Vorlesungen Antheil nehmen will, ist verbunden, seinen Namen in eine besondere Einschreibeliste, die ihm beim Beginne der Vorlesungen vorgelegt werden wird, binnen der ersten 14 Tage nach dem jedesmaligen Anfange der Vorlesung einzutragen.

§. 2. Wer solches zu thun unterläßt, wird nach Ablauf der gedachten 14tägigen Frist nicht weiter zum Besuche der angekündigten Vorlesung zugelassen.

Auch wird nach Ablauf dieser 14tägigen Frist überhaupt Niemand zum Besuche der Vorlesungen zugelassen, es wäre denn, daß er gültige Entschuldigungsgründe seines spätern Erscheinens nachweisen könnte, worüber die Entscheidung dem Universitätsgericht zusteht.

§. 3. Da in dem Eingange oder in der Ueberschrift der vorerwähnten Einschreibelisten von dem academischen Docenten bemerkt werden wird, ob die Vorlesung eine öffentliche oder eine Privatvorlesung sei, und wie viel letztern Falls an Honorar dafür, ingleichen bei Privatvorlesungen an Holz- und Stuhlgeld und bei öffentlichen an Holzgeld zu erlegen sei, so bewirkt das Eintragen seines Namens in sothane Liste für jeden Studirenden die Verbindlichkeit, das von dem academischen Docenten festgesetzte Honorar, auch Holz- und Stuhlgeld zu bezahlen.

§. 4. Eine Befreiung von der Bezahlung der Honorarien oder ein Erlaß derselben findet, mit alleiniger Ausnahme der §. 25. und 28. enthaltenen Fälle, nicht statt; es kann jedoch denjenigen, welche sofortige Zahlung zu leisten nicht im Stande sind, Gestundung ertheilt werden.

§. 5. Keinem academischen Docenten ist es hinführo erlaubt, das Honorar für die von ihm zu haltenden Vorlesungen, Examinatorien, Relatorien und andern Uebungen mit den Studirenden, ingleichen das gewöhnliche Holz- und Stuhlgeld von den Studirenden selbst zu erheben oder erheben zu lassen, vielmehr geschieht diese Erhebung von nun an lediglich durch den bei dem Universitätsgerichte angestellten und hierzu besonders verpflichteten Quästor.

§. 6. Der Docent kann eben so wenig Honorarien ganz oder zum Theil erlassen, oder solche gestunden.

§. 7. Ueber die Gesuche Studirender um Gestundung oder Erlaß der Honorare hat die §. 16. bezeichnete Deputation zu entscheiden.

§. 8. Jeder academische Docent hat nach Ablauf der §. 1. gedachten vierzehntägigen Frist die Einschreibeliste über jede einzelne seiner Vorlesungen im Originale an den gedachten Quästor abzuliefern.

§. 9. Eben so hat jeder Studirende binnen 14 Tagen nach dem gesetzlichen Anfange der Vorlesungen sich bei dem Quästor zu melden, daselbst sein Collegienbuch (§. 10.) vorzuzeigen, in welchem er die in dem begonnenen Halbjahre von ihm zu hörenden Vorlesungen eingetragen hat, und das Honorar für selbige nebst Holz- und Stuhlgelde praenumerando zu berichtigen, worauf der Quästor die erfolgte Zahlung an der betreffenden Stelle in dem Buche bemerkt.

Sucht jedoch der Studirende Gestundung, so wird alsdann, wenn darauf beifällige Entschließung erfolgt ist (§. 21. und 22.), diese in dem Buche von dem Quästor notirt.

§. 10. Das Collegienbuch, welches paginirt und mit einem am Ende mit dem Universitäts-Gerichtssiegel anzusiegelnden Faden durchzogen sein muß, wird jedem Studirenden bei seiner Inscription unentgeltlich verabfolgt und dient theils als Bescheinigung über die berichtigten oder gestundeten Honorare, theils als Beleg über die gehörten Vorlesungen, zu Erlangung des Abgangszeugnisses. Es ist daher so einzurichten, daß auf der Blattseite links die in jedem Halbjahre von dem Inhaber zu hörenden Vorlesungen nebst den Bemerkungen des Quästors eingeschrieben, auf der andern Blattseite rechts dagegen von den betreffenden Docenten, diese Vorlesungen attestirt werden.

§. 11. Wer Anspruch auf Gestundung der Honorarien machen will, hat innerhalb der §. 9. festgesetzten 14tägigen Frist ein schriftliches Gesuch beim Quästor einzureichen; diesem Gesuche sind die in den §§. 12., 13. und 14. erwähnten Zeugnisse beizufügen; auch ist darin zu bemerken, ob der Studirende außer den in dem Armuthszeugnisse erwähnten Stipendien vielleicht noch andere genießt oder zu erwarten hat. Die Verschweigung oder unrichtige Angabe der letztgedachten Umstände zieht Verlust der etwa auf das Gesuch bewilligten Gestundung nach sich.

§. 12. Jedes Gestundungsgesuch muß schlechterdings durch ein glaubwürdiges Armuthszeugniß der Obrigkeit, unter welcher die Eltern des Studirenden sich aufhalten oder, dafern diese nicht mehr am Leben sind, der Obrigkeit, von welcher der Studirende bevormundet worden ist, unterstützt sein, wegen dessen Ausstellung die Obrigkeiten mit der erforderlichen Anweisung versehen worden sind.

§. 13. Das Armuthszeugniß ist nur auf ein Jahr gültig und es muß daher dasselbe, wenn es ferner benutzt werden soll, jedes Jahr von der Obrigkeit, welche es ausgestellt hat, visirt und darauf bezeugt werden, wie derselben nicht bekannt sei, daß in der Zwischenzeit eine Verbesserung der in dem Zeugnisse angeführten Umstände für den Bittsteller sich ereignet habe.

§. 14. Da bei der Beurtheilung der Gestundungsgesuche auch der Gesichtspunkt der Würdigkeit besonders berücksichtiget werden soll, so macht das Schulzeugniß eine zweite nothwendige Beilage des Gestundungsgesuches aus.

§. 15. Die Gesuche der Gestundung werden vom Quästor aufgesammelt und 3 Wochen nach dem gesetzlichen Anfang der Vorlesungen an die §. 16. bezeichnete Deputation abgegeben.

§. 16. Letztere besteht aus dem jedesmaligen Rector der Universität, den Decanen der vier Facultäten und dem jedesmaligen Universitätssyndicus.

§. 17. Die regelmäßigen Sitzungen derselben werden in der ersten Hälfte eines jeden Semesters, nach Ablauf der ersten vier Wochen nach dem gesetzlichen Anfang der Vorlesungen, gehalten.

§. 18. Dem Universitätssyndicus sind die eingegangenen Gesuche nebst deren Unterlagen jedesmal einige Tage vor deren Sitzung mitzutheilen, damit er sich vollständig darüber informiren könne. Uebrigens bleibt es aber dem Rector, als Vorsitzenden, überlassen, ob er selbst den Vortrag übernehmen oder solchen dem Universitätssyndicus übertragen wolle.

§. 19. Im Falle der Behinderung eines Decans hat der Prodecan dessen Stelle einzunehmen, damit keine Facultät bei der Berathung unvertreten sei.

§. 20. Bei letzterer hat die Deputation hauptsächlich zwischen solchen Studirenden zu unterscheiden, welche wegen ihrer Armuth ganz unvermögend sind, Collegiengelder zu bezahlen, und solchen, welche sie nicht zu ihrem vollen Betrage, oder nicht zur pünktlichen Zeit aufzubringen im Stande sind.

§. 21. Erstere, unter welchen namentlich solche zu verstehen sind, welche ohne alles eigne Vermögen und ohne alle sichere Unterstützung von Seiten rechtlich dazu verpflichteter Personen lediglich durch Stipendien und andere Wohlthaten oder durch eigenen Erwerb die Vollendung ihrer Studien ermöglichen können, ist die Bezahlung der Collegiengelder auch bis nach ihrem Abgange von der Universität, nämlich bis sie in bessere Umstände kommen (ad meliorem fortunam), zu gestunden.

Da dies jedoch nur unter der Voraussetzung geschieht, daß sich bis zu ihrem Abgange in ihren Vermögensverhältnissen inmittelst nichts ändert, so hat die oben unter §. 16. bemerkte Deputation, vor Ausstellung des Sittenzeugnisses, noch darüber, ob eine solche Veränderung eingetreten sei oder ob es bei der ertheilten längern Gestundung bewende, zu entscheiden. Dabei mag zugleich über den nach §. 25. des Regulativs etwa zu bewilligenden Erlaß Entschließung gefaßt werden.

§. 22. Den Studirenden der zweiten Classe, nämlich solchen, welche nicht ganz unvermögend sind, Honorare zu bezahlen, sind dieselben, wenn das Gesuch überhaupt zur Berücksichtigung geeignet gefunden wird, in der Regel und wenn nicht das Gestundungsgesuch selbst auf einen kürzeren Termin gerichtet ist, auf ein Jahr lang, ganz oder zur Hälfte zu gestunden.

§. 23. Wird aber das Gesuch verworfen, so muß der Studirende binnen der ihm vom Quästor bei der Bekanntmachung des Deputationsbescheides anzuberaumenden Frist von 14 Tagen für die Berichtigung des Honorars Sorge tragen.

§. 24. Wer weder, daß er das Honorar berichtigt, noch daß er Gestundung desselben erlangt hat, durch sein Collegienbuch nachweisen kann, dem ist von den Docenten das Zeugniß über den Besuch der betreffenden Vorlesung zu verweigern; auch wird letztere bei Ausfertigung des Abgangs-Zeugnisses nicht berücksichtiget (§. 33.).

§. 25. Hat ein Studirender der ersten oder zweiten Classe die Honorarien gestundet erhalten, so kann ihm bei seinem Abgange die Hälfte dieser Gesammtsumme erlassen werden, wenn er sich darüber ausweist, daß er keine über 8 Tage Carcer gehende Strafe sich zugezogen hat, und genügende Zeugnisse über seine Kenntnisse beibringt.

§. 26. Beim Abgange von der Universität werden die gestundeten Honorarien registrirt, und der Restant hat sich zu der Schuld gerichtlich zu bekennen.

§. 27. Ausländern wird die Gestundung unter gleicher Voraussetzung nur auf die Studienzeit und zwar bis zur Hebung des Sittenzeugnisses, welches sie erst nach völliger Berichtigung der Honorarien erhalten, ertheilt.

§. 28. Die Famuli und Amanuenses sind bei den Docenten, wo sie fungiren, von Bezahlung des Honorars frei.

§. 29. Armen Studirenden sollen schriftliche Bekenntnisse, worin sie dem Quästor versprechen, ihre restirenden Honorariengelder von ihren zunächst eingehenden Stipendiengeldern abtragen zu wollen, nicht mehr und um so weniger abgefordert werden, als dieselben, in der Wirkung, einer Inhibition des Stipendii gleichkommen.

§. 30. Rücksichtlich des Holz- und Stuhlgeldes wird in keinem Falle ein Erlaß oder eine Gestundung gewährt.

§. 31. Es liegt jedem academischen Docenten ob, sich wegen des an ihn abgelieferten Betrags des Holz- und Stuhlgeldes mit seinem Famulus selbst zu berechnen, indem eine unmittelbare Ablieferung des Holz- und Stuhlgeldes an den Famulus von Seiten des Quästors nicht stattfinden kann und darf.

§. 32. Der Quästor hat alle Auslagen, mit Einschluß der durch die gerichtliche Einziehung der Rückstände erwachsenden, verlagsweise zu bestreiten, erhält sie aber von Restanten restituirt.

§. 33. Denjenigen, welche, dieser Vorkehrungen ungeachtet, die Honorarien, ingleichen das Stuhl- oder das Holzgeld nicht entrichtet haben, wird das Sittenzeugniß, die Facultätscensur und der beim Abgange von der Universität erforderliche Reisepaß verkümmert werden[13]).

§. 34. Den Studirenden bleibt übrigens nachgelassen, im Fall sie über das Verfahren bei dergleichen Gestundungs- oder Erlaßgesuchen, oder über die dabei gefaßte abfällige Entschließung sich beschweren zu können glauben, sich an das Hohe Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beschwerend zu wenden; es bleibt aber auch denselben unbenommen, zu desto schnellerer Erledigung der etwa vorkommenden Beschwerden gedachter Art, nach Befinden, die Vermittelung des Königlichen Regierungsbevollmächtigten anzusprechen, so wie denn auch demselben in seiner Stellung zur Universität

13) Verordn. v. 29. Aug. 1832.

das Recht zusteht, dergleichen Gesuche und Beschwerden, wenn sie an ihn gelangen, anzunehmen und zur Kenntniß des Hohen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu bringen.

§. 35. Wer die Universität verläßt, ohne seine Verbindlichkeiten wegen der Honorarien zu erfüllen, der soll, im Fall sein Aufenthaltsort unbekannt ist, Gerichtswegen öffentlich an die Zahlung erinnert werden.

Leipzig, den 27. April 1841.

Anlage B.

Carcer-Ordnung für die Universität zu Leipzig.

§. 1. Jeder, welcher in die academischen Gefängnisse oder Carcer zur Haft gebracht wird, hat sich sowohl bei seiner Verhaftung, als auch nachher während des Aufenthalts im Carcer eines ruhigen, anständigen und gesitteten Betragens zu befleißigen, und sich den Vorschriften der gegenwärtigen Carcerordnung zu unterwerfen.

§. 2. Die Haft dient entweder zur Detention während einer gegen den Verhafteten anhängigen oder anhängig zu machenden Disciplinaruntersuchung (Sicherheitsarrest) oder zur Verbüßung einer zuerkannten Strafe (Strafarrest), und ist im letzteren Falle entweder Carcer ersten oder zweiten Grades.

Nachfolgende Bestimmungen sind, insofern sie nicht ausdrücklich auf die eine oder andere Gattung besonders sich beziehen, von allen diesen Gattungen des Carcers zu verstehen.

§. 3. Jeder Tag Carcerstrafe wird zu vollen 24 Stunden von dem Einschlusse an gerechnet[14]).

§. 4. Dem zur Haft Gebrachten ist es erlaubt, sein Bette, die nothwendigen Kleider, Wäsche, Collegienhefte, auch Messer und Gabel auf dem Carcer zu haben und zu diesem Zwecke an den Carcerdiener überbringen zu lassen.

§. 5. Andere, als die genannten Gegenstände auf dem Carcer zu haben, ist nur unter nachstehenden Beschränkungen erlaubt.

§. 6. Von Büchern sind

I. den zu Carcer ersten Grades Verurtheilten nur wissenschaftliche und Religionsbücher, hingegen

II. den zu Carcer zweiten Grades Verurtheilten, so wie den noch in Untersuchung Befindlichen, auch andere nützliche Unterhaltungsbücher gestattet.

Welche Bücher aus diesen Kategorien der Inhaftirte lesen dürfe, hat der Universitätsrichter, nach Befinden unter Vernehmung mit dem Universitätsgerichte, zu bestimmen.

§. 7. Schreibmaterialien sind den in Sicherheitsarrest Befindlichen nicht ohne besondere Erlaubniß des Universitätsgerichts zu verstatten. Werden sie ihnen aber von diesem verstattet, so hängt es doch von dem Ermessen des Universitätsgerichts ab, ob Schriften und Briefe anders als offen abgesendet werden dürfen. Jedenfalls sind sie dem Gerichtsdiener zu übergeben, welcher sie vor ihrer Abgabe dem Gericht vorzulegen hat.

Eben dieses wird von dem Gerichtsdiener auch geschehen, wenn für einen dergleichen Verhafteten Schriften, Briefe oder Packete durch die Post, durch Boten oder sonst Jemanden eingehen und überbracht werden. Das Universitätsgericht wird bestimmen, ob die Eröffnung derselben in Gegenwart eines Beauftragten des Gerichts zu geschehen habe oder dem Verhafteten allein überlassen bleibe.

§. 8. Die zur Strafe Verhafteten dürfen zwar der Schreibmaterialien sich bedienen, jedoch ebenfalls unter den im vorigen §. angegebenen Einschränkungen.

§. 9. Baares Geld ist den zur Strafe Verhafteten mit sich auf das Carcer zu nehmen oder dahin bringen zu lassen, erlaubt, nicht aber den der Untersuchung halber Detinirten, deren Baarschaft inmittelst dem Universitätsgerichte zur Aufbewahrung zu übergeben ist.

§. 10. In keinem Falle ist es erlaubt,

1. musikalische Instrumente, von welcher Art sie auch sein mögen, oder

2. Hunde, Katzen, Vögel oder andere dergleichen Thiere, oder

3. geistige Getränke, feine Gebäcke oder andere Bäckereien bei sich auf dem Carcer zu haben oder dahin bringen zu lassen.

§. 11. Wer heimlich nicht erlaubte Gegenstände mit sich auf das Carcer nimmt oder sich dahin bringen läßt, dem werden solche nicht nur sofort weggenommen, sondern er wird auch noch überdies nach Befinden mit Verlängerung der Carcerstrafe bestraft werden.

§. 12. Wer wegen einer wider ihn verhängten Untersuchung zur Haft gebracht wird, hat sich einer vom Gerichtsdiener vorzunehmenden Untersuchung seiner Kleidungsstücke zu unterwerfen und sich gefallen zu lassen, daß in Folge derselben alle Instrumente und Gegenstände, welche zur Entweichung aus dem Carcer behülflich sein könnten, oder welche überhaupt in das Carcer mitzunehmen nicht erlaubt sind, ihm werden weggenommen und zur gerichtlichen Verwahrung gebracht werden.

§. 13. Licht auf dem Carcer zu brennen, kann den Inhaftirten und den in Untersuchung Befindlichen bis um 10 Uhr Abends gestattet werden.

§. 14. Tabakrauchen ist den in Strafarrest ersten Grades Befindlichen schlechterdings, den Inhaftirten zweiten Grades aber in dem Falle verboten, wenn mehrere zugleich in einem Carcer sich befinden. Den in Sicherheitsarrest befindlichen Studirenden kann, wenn sie abgesondert im Carcer sitzen, nach dem Ermessen des Universitätsrichters, das Tabakrauchen verstattet werden.

§. 15. Jeder Verhaftete hat sich des Schreiens, Singens und allzulauten Sprechens sowohl in dem Carcer, als insbesondere aus den Fenstern desselben zu enthalten.

§. 16. Eben so wenig ist es erlaubt, aus den Fenstern der Carcer etwas, was es auch sein möge, zu werfen, zu schütten oder zu gießen.

§. 17. Nicht minder hat sich ein Jeder der Verunreinigung und Beschädigung der Wände, Thüren, Fenster und Oefen der Carcer, so wie des in letzteren befindlichen Meublements zu enthalten.

§. 18. Für eine solche Verunreinigung und Beschädigung ist es auch zu halten, wenn Jemand die Wände, Thüren und Fenster des Carcers oder die in selbigem befindlichen Meubles bemalt oder beschreibt oder seinen Namen oder Figuren hinein schneidet.

§. 19. Wer dem entgegen handelt, hat den dadurch verursachten Schaden, dessen Bestimmung allein von dem Ermessen des Gerichts abhängt, sofort zu ersetzen.

---

14) Zu dem Ende ist vom Carcerdiener ein Journal (Buch) zu halten, welches mit den Rubriken: „Name“, „erkannte Carcerstrafe“, „Tag und Stunde des ersten Einschlusses“, „Tag u. Stunde der Entlassung“ versehen und in welches das Erforderliche einzutragen ist. Den Eintrag hat der Carcerdiener zu besorgen, der Universitätsrichter aber oder in dessen Auftrage der Universitätssecretair diese Einträge genau zu berücksichtigen und zu controliren. Ueberdem ist dem Universitätsrichter zur Verpflichtung gemacht, die Carcer von Zeit zu Zeit zu besuchen und etwaige Beschwerden der Verhafteten zu erörtern, auch solche sowie sonst wahrgenommene Unregelmäßigkeiten und Ungebührnisse abzustellen. Auch sind die Carcer ausser den gewöhnlichen Revisionen durch die Pedelle, noch wöchentlich wenigstens einmal durch den Universitätssecretair zu unbestimmten Tagen zu revidiren, wobei derselbe über den jedesmaligen Befund ein Protocoll aufzunehmen hat. — V. des C. M. an das Universitätsgericht v. 23. Jan. 1860.

§. 20. Wenn dergleichen Beschädigungen und Verunreinigungen in einem Carcer, in welchem zwei oder mehrere zusammen sitzen, vorgefallen sind, so sind in der Regel und so lange, bis der eigentliche Thäter ausgemittelt worden, alle gemeinschaftlich für die Thäter anzusehen und es ist jeder derselben in solidum den Schaden zu ersetzen verbunden.

§. 21. Außerdem verfällt noch jeder derselben in eine, dem Grade der Bosheit oder des Muthwillens angemessene, von der Bestimmung des Gerichts abhängende Strafe.

§. 22. Diese Strafe wird erhöhet, wenn der Thäter, den Schaden sofort zu ersetzen, nicht vermögend ist.

§. 23. Jeder Verhaftete hat in der Regel für sein Bette, ingleichen für seine Beköstigung und Unterhaltung in dem Carcer selbst und aus eigenen Mitteln zu sorgen.

§. 24. Wer kein eigenes Bette, auch keine Mittel hat, sich ein solches im Carcer anzuschaffen, der erhält, außer der in jedem Carcer befindlichen Matratze eine und bei strenger Kälte nach Befinden auch zwei warme wollene Decken durch den Gerichtsdiener verabreicht.

§. 25. Auf gleiche Weise wird dem, der nicht im Stande ist, sich selbst im Carcer zu beköstigen, die Beköstigung von dem Gerichtsdiener auf Kosten des Fisci gereicht.

§. 26. Diese Beköstigung besteht in einem solchen Falle in einer Brodsuppe zum Frühstück, einer Suppe nebst Brod und Butter des Mittags und in Brod und Butter des Abends, auch wird ihm zweimal in jeder Woche des Mittags statt der Suppe Fleisch und Zukost verabreicht werden.

§. 27. Auch denen, welche Gefangenkost zu empfangen haben, wird solche von dem Gerichtsdiener verabreicht.

§. 28. Die Gefangenkost besteht in Brod, Wasser und Salz und noch überdies täglich des Mittags in einer Suppe. Sie findet aber, soviel den Strafarrest betrifft, nur in den Fällen statt, wo in einem gerichtlichen Deciso oder Straferkenntniß ausdrücklich darauf erkannt worden ist.

§. 29. Außer den beiden, §. 25. und 27. gedachten Fällen hängt es von der Willkühr des Verhafteten ab, ob er seine Beköstigung, ingleichen das Getränke an Kaffee, Thee und Bier, von dem Gerichtsdiener oder aus einem Speise- oder Privathause entnehmen will.

§. 30. Jedoch ist in dem ersteren Falle eine besondere Uebereinkunft zwischen ihm und dem Gerichtsdiener erforderlich, indem ohne solche weder der Gerichtsdiener dem Verhafteten die Beköstigung zu verabreichen verbunden, noch auch der Verhaftete Zahlung dafür zu leisten verpflichtet ist.

§. 31. Läßt sich der Verhaftete aus einem öffentlichen Speise- oder aus einem Privathause beköstigen, so hat er dafür zu sorgen, daß die Speisen und Getränke bis auf den Gefangensaal gebracht und das leere Geschirr von da auch wieder abgeholt werde.

Ueberhaupt aber hat derselbe sowohl in diesem Falle, als auch wenn er die Beköstigung von dem Gerichtsdiener erhält, sich nur auf die gewöhnliche Kost zu beschränken, und alles übermäßigen Genusses sowohl in Speisen, als in den erlaubten, §. 29. erwähnten Getränken zu enthalten.

§. 32. Für die Heitzung und Erleuchtung der Carcer hat lediglich der Gerichtsdiener Sorge zu tragen und die Bezahlung dafür entweder von dem Verhafteten oder, wenn derselbe dafür Zahlung zu leisten außer Stande ist, aus dem Fisco, in beiden Fällen aber nach der festgesetzten Taxe zu empfangen.

§. 33. Wer für den Augenblick den Aufwand für seine Beköstigung und Unterhaltung, ingleichen für Heitzung und Erleuchtung und sonst für seine Detention im Carcer zu bezahlen außer Stande sich befindet, wird dadurch nicht von der Verbindlichkeit befreit, diese Zahlung zu leisten, wenn er später zu bessern Vermögensumständen gelangt.

§. 34. Uebrigens sind gegenwärtiger Carcerordnung zwei Verzeichnisse beigefügt und werden mit ihr an die innere Thüre eines jeden Carcers angeschlagen werden, von denen das eine (Anlage C.) die Gebühren des Gerichtsdieners und das zweite (Anlage D.) die Taxe der von dem Gerichtsdiener den Studirenden zu verabreichenden Speisen und Getränke, ingleichen des Brennmaterials und des Geleuchtes enthält.

§. 35. Die in dem Verzeichnisse der Anlage D. enthaltenen Ansätze werden alle Jahre revidirt, es kann jedoch, wenn sich eine Erhöhung derselben nöthig machen sollte, solche nur nach vorgängiger Berichtserstattung zum Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts und dessen Genehmigung erfolgen.

§. 36. Was die an den Gerichtsdiener zu leistende Bezahlung betrifft, so ist demselben verboten, irgend eine Zahlung anzunehmen oder zu fordern, deren Ansatz nicht vorher vom academischen Gericht durch Signatur für zulässig anerkannt worden ist. Derselbe ist demnächst verpflichtet, jedem Studirenden, welcher nur acht oder weniger Tage lang Carcerarrest zu erleiden hat, sofort bei dem Verlassen des Carcers, demjenigen aber, welcher auf längere Zeit im Carcer verhaftet bleibt, aller acht Tage auch unverlangt und bei Verlust seiner Forderung eine solche signirte Rechnung zu behändigen.

§. 37. Keinem Verhafteten ist es bei Strafe erlaubt, Speisen und Getränke im Ofen des Carcers oder sonst sich selbst zu bereiten.

§. 38. Ob der Verhaftete allein oder mit Mehreren im Carcer sitzen solle, hängt lediglich von dem Ermessen des Universitätsrichters ab. Doch wird das Erstere insbesondere beim Sicherheitsarrest und Strafarrest ersten Grades als Regel in Anwendung gebracht werden.

§. 39. Besuche, selbst naher Verwandten, und der Zutritt zur Bedienung des Verhafteten gehöriger Personen im Carcer sind nur mit besonderer Erlaubniß des Universitätsrichters gestattet. Diese Erlaubniß kann nur in Fällen, welche besondere Rücksicht erfordern, z. B. Krankheit des Inhaftirten und dergleichen, ertheilt werden und der Besuch und Zutritt in der Regel nur in Gegenwart des Gerichtsdieners oder, nach Befinden, eines Actuars, der Student sei Behufs der Untersuchung oder zur Verbüßung einer Strafe im Carcer, und ohne Unterschied, ob die letztere Carcerstrafe ersten oder zweiten Grades ist, stattfinden. Doch bleibt dem Universitätsgerichte nachgelassen, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen in unbedenklichen Fällen Ausnahmen hiervon zu gestatten.

§. 40. In allen Fällen aber soll

1. niemals mehr als eine Person,

2. Niemand länger als höchstens zwei Stunden bei dem Inhaftirten sein. Auch darf

3. Niemand unter dem Vorwande eines Besuchs Wein oder andere oben §. 10. erwähnte Gegenstände auf das Carcer mitbringen.

§. 41. Was die Erlaubniß zum Besuch der academischen Vorlesungen während der Verhaftung im Carcer betrifft, so wird darüber hiermit Folgendes festgesetzt:

a. diese Erlaubniß fällt, wie es sich von selbst versteht, während der Dauer des Detentionsarrestes (§. 2.) unbedingt hinweg.

b. Ebenso wenig hat derjenige auf diese Erlaubniß Anspruch zu machen, welcher nur einen, die Dauer von acht Tagen nicht übersteigenden Strafarrest zu verbüßen hat.

c. Außer diesen beiden Fällen ist von demjenigen, der die Erlaubniß zum Besuch der academischen Vorlesungen zu erhalten wünscht, darum bei dem Universitätsgerichte besonders anzusuchen, und es hängt lediglich von dem Ermessen des letz-

teren ab, ob diese Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen sei.

d. Das Universitätsgericht wird hierbei hauptsächlich erwägen, ob der Ansuchende schon früher die Vorlesungen fleißig und ohne Unterbrechungen besucht, ob derselbe Strafarrest ersten oder zweiten Grades zu verbüßen hat, ob die Vorlesungen, welche derselbe zu hören beabsichtigt, bereits angenommene und belegte oder solche sind, welche er erst anzunehmen beabsichtigt, und das Universitätsgericht wird geneigter sein zur Ertheilung jener Erlaubniß in den ersteren, als in den letzteren der vorgedachten Fälle.

e. In der Regel wird die Erlaubniß zum Besuch der Vorlesungen sich nur auf die Haupt-Collegia in jeder Facultät und nicht auf solche, welche publice gehalten werden, erstrecken, indessen hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, in einzelnen Fällen und unter besonderen Umständen Ausnahmen von der Regel zu gestatten.

f. Derjenige Studirende, welchem während einer längeren als achttägigen Carcerstrafe vom Universitätsgerichte die Erlaubniß, Collegien, sei es innerhalb des Augusteums oder Fridericianums oder außerhalb desselben zu besuchen, gegeben wird, hat auf sein Ehrenwort zu versprechen, die Erlaubniß zum Ausgehen zu nichts anderm, als zum Collegienbesuche zu benutzen; derjenige, welcher dieses Versprechen nicht hält, hat wenigstens eine vierzehntägige Carcerstrafe zweiten Grades zu erwarten, die jedoch nach dem Grade des Mißbrauchs und der dadurch an den Tag gelegten Wortbrüchigkeit bis zum consilium abeundi auf ein halbes Jahr gesteigert werden kann.

§. 42. Außerdem ist der Ausgang aus dem Carcer

I. während der Untersuchung gar nicht,

II. bei Strafarrest ersten Grades nur, wenn solcher über vier Wochen dauert, nach Ablauf dieser Frist mit Erlaubniß des Universitätsrichters und unter Begleitung eines Pedellen, Gerichtsdieners oder dessen Stellvertreters, auch nicht öfter, als wöchentlich zweimal, jedesmal eine Stunde lang gestattet.

III. Bei Strafarrest zweiten Grades kann das Ausgehen unter denselben Bedingungen, jedoch auch ohne Begleitung, von dem Universitätsrichter erlaubt werden.

Es bleibt jedoch dem Ermessen des Universitätsgerichts überlassen, aus Gesundheitsrücksichten für den Inhaftirten demselben auch ungeachtet des unter I. und II. gedachten Verbots einen Ausgang in Begleitung eines Gerichtsdieners ausnahmsweise zu gestatten.

§. 43. Mißbrauch der im vorigen §. unter II. und III. erwähnten Erlaubniß durch Entweichungsversuche, wirkliche Entweichung oder Ausbleiben über die gesetzte Zeit wird hart geahndet.

§. 44. Nicht minder wird derjenige bestraft, welcher aus dem Carcer zu entfliehen sucht oder, sei es durch List oder Gewalt, daraus wirklich entwichen ist.

§. 45. Eine damit in Verhältniß stehende Strafe trifft auch diejenigen Mitverhafteten, welche bei dem Versuche zum Entfliehen aus dem Carcer oder bei der wirklich bewerkstelligten Entweichung auf irgend eine Weise mitgewirkt haben.

§. 46. Die Strafen, welche bei Uebertretung der bisher gedachten Vorschriften, außer in dem §. 42. erwähnten Falle, nach dem jedesmaligen Ermessen des Gerichts, mit Hinsicht auf die Art und den Grad des Vergehens, in Anwendung zu bringen sind, bestehen in

1. gerichtlichen Verweisen,
2. Versetzung in ein anderes, minder bequemes Carcer,
3. Verwandlung der Carcerstrafe zweiten Grades in die des ersten Grades,
4. Verwandlung der gewöhnlichen Beköstigung in Gefangenkost,
5. Entziehung der Erlaubniß, Tabak zu rauchen (§. 14.), Licht zu brennen, (§. 13.) der Schreibmaterialien sich zu bedienen (§. 7., 8.), Freunde zu sehen und zu sprechen (§. 40., 41.) oder zuweilen auszugehen (§ 43.), und
6. Verlängerung der Carcerstrafe, nach Befinden mit einer oder mehreren der vorerwähnten Verschärfungen.

§. 47. Bei wiederholter Uebertretung dieser Vorschriften kann auch nach Befinden auf Exmatriculation, Wegweisung von der Universität und Relegation erkannt werden.

§. 48. Dagegen sollen aber auch diejenigen, welche eine Beschwerde oder Klage wider die mit ihnen zugleich Verhafteten oder wider den Gerichtsdiener oder sonst zu führen haben, auf Verlangen sofort bei Gericht vorgelassen werden, und, wenn die Beschwerde gegründet, sofort Abhülfe erlangen.

Anlage C.

Verzeichniß der Gebühren des Gerichtsdieners.

Ngr.	Pf.	
5 Ngr.	— Pf.	für eine Realcitation, wovon die beiden ältesten Pedelle $^{3}/_{4}$ und der Gerichtsdiener $^{1}/_{4}$ zu erhalten haben,
5 =	— =	Einschließegeld das erste Mal,
5 =	— =	Ausschließegeld das letzte Mal,
1 =	8 =	Sitzgebühren auf Tag und Nacht, wovon den beiden ältesten Pedellen $^{2}/_{3}$ und dem Gerichtsdiener $^{1}/_{3}$ zukommen,
— =	4 =	Reinigung des Nachtgeschirres auf einen Tag,
2 =	5 =	Einen verhafteten Studirenden vor Gericht und wieder in das Carcer zurück zu bringen,
2 =	5 =	Einen dergleichen Studirenden ins Criminal- oder Polizeiamt zu bringen und wieder daselbst abzuholen,
1 =	3 =	für jeden Weg für den Incarcerirten außer dem Augusteum und dem Pauliner-Gebäude.

Anlage D.

Taxe für den Gerichtsdiener,

die Beköstigung der in den academischen Gefängnissen Verhafteten, ingleichen das Einheitzen und die Erleuchtung betreffend.

Ngr.	Pf.	
5 Ngr.	— Pf.	für eine Portion Braten, Sallat und Brod,
4 =	4 =	für eine Portion Fleisch, Gemüse und Brod,
1 =	9 =	für eine Portion Gemüse und Brod,
2 =	5 =	für eine Portion Brod und Butter,
1 =	9 =	für Brod und Salz auf einen Tag bei Gefangenkost,
1 =	3 =	für eine Portion Suppe,
3 =	— =	für eine Portion Kaffee, Sahne, Zucker und ein Franzbrod,
1 =	9 =	für eine halbe dergleichen ohne Franzbrod,
2 =	5 =	für eine Portion Thee mit Zucker und Sahne,
2 =	5 =	für eine Flasche Erlanger Bier,
3 =	— =	für eine Flasche Lagerbier,
1 =	1 =	für ein Licht, von welchen 6 Stück ein Pfund ausmachen,
1 =	— =	für 12 Stück Holz zum Einheitzen nach dem Maaße,
4 =	5 =	für $^{1}/_{4}$ Scheffel Salonkohlen.

Verordnung (des Justizministerii), das zu Sicherstellung der vormundschaftlichen und obervormundschaftlichen Fürsorge für Bevormundete zu beobachtende Verfahren betr., vom 25. Februar 1860.

(G. u. Vbl. v. 1860. S. 12.)

In der Verordnung, die künftige Behandlung der Justizstatistik betreffend, vom 21. November vor. Jahres (Seite 346. fg. des Ges. u. Vbl. v. 1859.) ist §. 9. wegen der Vormundschaften, nach Wegfall der zeither an die Appellationsgerichte einzusendenden gewesenen Jahrestabellen, besondere Verordnung vorbehalten worden.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird deshalb nunmehr vom Justizministerium, auf Grund gemachter Wahrnehmungen, zu Sicherstellung der vormundschaftlichen und obervormundschaftlichen Fürsorge für die Bevormundeten aller Art, Folgendes verordnet:

§. 1. Da diese Fürsorge sich, nach Umständen, ausser der Vermögensverwaltung, auch auf die Person der Bevormundeten, mithin auf deren geistige und leibliche Pflege, Erziehung, Unterricht, Fortbildung und Beaufsichtigung mit zu erstrecken hat (vergl. die allg. Vormundschaftsordnung vom 10. Oct. 1782., Cap. XII. §. 1.fg. und Verordnung vom 9. Mai 1829., Gef.Samml. v. J. 1829., Seite 93.),*) so ist zu den betreffenden Nachlaß- oder Vormundschaftsacten auch darüber Nachricht zu bringen, welche Veranstaltungen in den erwähnten Beziehungen allenthalben getroffen worden sind.

Dieß gilt besonders auch rücksichtlich ausserehelicher Kinder, denen ohne Ausnahme Vormünder zu bestellen sind. Auf Anordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird deshalb den Gerichtsämtern von der Geburt solcher Kinder von Zeit zu Zeit und längstens alljährlich durch die Ortspfarrer oder sonstigen Kirchenbuchsführer Nachricht ertheilt werden**). In die über die

*) Die Verordnung der vormaligen Landesregierung, die Aufsicht auf die wegen ihrer Person Bevormundeten betr., v. 9. Mai 1829., macht es der Obrigkeit zur Pflicht, den nicht mehr in väterlicher Gewalt stehenden Individuen auch in solchen Fällen, wo in Ermangelung einigen Vermögens deshalb eine Bevormundung derselben nicht nöthig geworden ist, wegen ihrer Auferziehung, Beaufsichtigung und überhaupt wegen ihrer Person, von Amtswegen Vormünder zu bestellen, und spricht dabei zugleich aus, wie man sich sowohl zu den Richtern als zu den Vormündern versehe, daß sie die Beaufsichtigung der für ihre Person Bevormundeten und Alles, was ihren sittlichen Zustand, ihre zweckmäßige Ausbildung und überhaupt ihre persönlichen Verhältnisse betrifft, sich ganz besonders werden angelegen sein lassen. Da nun bei den der Verwahrlosung bereits anheim gefallenen oder dieser doch besonders ausgesetzten Unmündigen der ärmern Classen die Bestellung geeigneter Vormünder als ganz besonders nothwendig betrachtet werden muß, und, während anscheinend dieser Verordnung nicht immer nachgegangen worden, vorausgesetzt werden darf, daß es die betreffenden Vormundschaftsbehörden dankbar aufnehmen werden, wenn sie in Fällen, wo die Bestellung eines Vormundes nicht statt gefunden hat, darauf aufmerksam gemacht werden, so haben auf Anordnung des Ministerii des Innern (M.V. an sämmtl. Kreisdirectionen v. 24. April 1854.) die Polizeibehörden Anweisung erhalten, in allen Fällen, wo über nicht mehr in väterlicher Gewalt befindliche Unmündige in Folge ihres Verhaltens polizeilich zu cognosciren ist, die Frage, ob ein Vormund bestellt sei, zu erörtern und über die Person des Vormunds einen Nachweis zu den Acten zu bringen, wenn aber ein solcher nicht bestellt ist, bei den betreffenden Vormundschaftsbehörden, unter Bezugnahme auf vorgedachte Verordnung, das Nöthige zu beantragen. — Gen.V. der Kreisd. zu Zw. v. 6. Mai 1854. (Krsbl. No. 20.), der Kreisd. zu Dr. vom 3. ejsd. (Krsbl. No. 19.), der Kreisd. zu Bud. v. 8. ejsd. (Krsbl. No. 80.) u. V. der Kreisd. zu Leipz. v. 5. ejsd. (Krsbl. No. 56.). S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. Bd. 13. S. 558.

**) Im Interesse der obervormundschaftlichen Fürsorge für die unehelichen Kinder, deren Bevormundung zeither häufig unterblieben, sind auf Antrag des Justizministerii die Geistlichen u. Kirchenbuchsführer zufolge einer deshalb an sämmtl. Kreisdirectionen und an d. Ges.Conf. zu Glauchau ergangenen Verordnung des C.M. vom 2. Febr. 1860. angewiesen worden (Gen.V. der Kreisd. zu Bud. vom 17. Febr. 1860., Verordn. der Kreisd. zu Zw. v. 6. März 1860. in deren V.Bl. v. J. 1860. No. 5.), von allen in ihren resp. Parochieen vorkommenden unehelichen Geburten dem betreffenden Gerichtsamte Mittheilung zu machen, damit wegen der Bevormundung das Nöthige eingeleitet werden könne. Dabei ist den Geistlichen und Kirchenbuchsführern anheim gestellt worden, ob sie in jedem einzelnen Falle die Thatsache, daß die nach Namen und Wohnort zu bezeichnende unverehelichte Frauensperson ein Kind geboren, unter Angabe des Geburtstags und des dem Kinde bei der Taufe beigelegten Namens zu Papier bringen und diese Niederschrift dem Gerichtsamte sofort brevi manu übersenden, oder ob sie, um sich hiermit nicht in jedem einzelnen Falle befassen zu müssen, nach jedesmaligem Verlaufe eines bestimmten Zeitabschnittes, was jedoch solchenfalls spätestens am Schlusse jeden Jahres zu geschehen hat, eine derartige Notiz über sämmtliche, in diesem vorgekommene, aussereheliche Geburten an das Gerichtsamt abgeben wollen.

Die fraglichen Mittheilungen haben übrigens unentgeldlich zu erfolgen, sofern nicht ausnahmsweise in einzelnen Fällen die zulässige Zeugnißgebühr von den betreffenden Müttern oder sonst zu erlangen sein sollte. —

Hierbei mag zugleich einer zum Theil denselben Gegenstand der vormundschaftlichen Fürsorge für Unmündige betreffenden besonderen Anordnung gedacht werden, welche für die Geistlichen in den Sächsisch-Reußischen Grenzparochieen besteht.

Nach einer im Fürstenthume Reuß jüngerer Linie zufolge Verordnung des Fürstl. Reuß. Plauischen Ministerii zu Gera v. 10. April 1860. (in No. 15. des dortigen Amts- u. V.Bl. v. J. 1860.) bestehenden Anordnung haben die dortigen Geistlichen von Todesfällen, in welchen eine Collateralerbschaftsabgabe zu entrichten ist, oder durch welche Unmündige verwaist werden, den Gerichtsbehörden Anzeige zu machen und ist in dieser Beziehung folgendes vorgeschrieben:

„I. im Betreff der Anzeige von Collateralerbschaftsfällen.

§. 1. In Todesfällen, in welchen der Verstorbene weder eheliche Nachkommen, noch eheliche Aeltern bezüglich Voraltern, noch auch, wenn es eine Frauensperson ist, uneheliche Nachkommen hinterläßt, hat der Ortsgeistliche, in dessen Parochie der, bez. die Verstorbene gewohnt hat, binnen 8 Tagen nach erfolgtem Tode, davon der Gerichtsbehörde Anzeige zu machen.

§. 2. Diese Anzeige ist nur dann zu unterlassen, wenn der Verstorbene notorisch gar kein Vermögen hinterläßt.

§. 3. Ausserdem ist bis spätestens den 10. Jan. jeden Jahres von den Geistlichen ein Verzeichniß über die in ihren Parochieen in dem vorhergegangenen Jahre vorgekommenen, im §. 1. bezeichneten Todesfälle, in welches auch diejenigen, in welchen der Verstorbene notorisch kein Vermögen hinterlassen hat, aufzunehmen sind, bei der Gerichtsbehörde einzureichen.

Diese Verzeichnisse haben die Gerichtsbehörden sodann mit ihren Verzeichnissen über die Collateralerbschaftsabgaben an die Verwaltung der allgemeinen Kirchen- und Schulcasse abzugeben. 2c.

§. 5. In die §. 1. vorgeschriebenen Todesanzeigen sind die Namen der den Geistlichen bekannten Erben, sowie deren Wohnorte mit aufzunehmen.

§. 6. Für jede der gedachten Todesanzeigen erhält der Geistliche, insofern eine Collateralabgabe zur Erhebung kommt, eine Gebühr von fünf bis zu zehn Groschen aus der allgemeinen Kirchen- u. Schulcasse.

§. 7. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einreichung der Todesanzeigen (§. 1.) oder des Jahresverzeichnisses (§. 3.) wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thaler bestraft.

II. im Betreff der Anmeldung von Todesfällen, wodurch Unmündige verwaist werden.

§. 8. Von jedem Todesfalle eines Familienvaters, der ein oder mehrere Kinder unter 21 Jahren hinterläßt, ingl. wenn eine Wittwe oder eine Mutter unehelicher Kinder unter Hinterlassung eines oder mehrerer unmündiger Waisen verstirbt, ist der Ortsgeistliche, in dessen Parochie der Verstorbene gewohnt hat, der Gerichtsbehörde davon binnen 8 Tagen Anzeige zu machen verpflichtet.

Im Unterlassungsfalle tritt eine Ordnungsstrafe v. 5 Thlrn. — — ein.

§. 9. In diese Anzeige ist aufzunehmen: 1) der Taufname der Unmündigen; 2) deren Geburtstag; 3) Vor- u. Zuname, sowie Wohn-

Vormundschaftsbestätigung abzufassende Registratur ist dann die dem Vormunde ertheilte behufige Anweisung mit aufzunehmen.

§. 2. Zu denselben Acten (§. 1.) sind später auch die Anzeigen, welche die Vormünder in den obgedachten Beziehungen alljährlich mündlich oder schriftlich zu erstatten haben (vergl. die §. 1. angezogenen gesetzlichen Bestimmungen), sowie alle sonst etwa darüber erlangten Nachrichten, nicht minder die betreffenden Vormundschaftsrechnungen zu bringen. Auch sind darin alle weiteren obervormundschaftlichen Anordnungen und schließlich die Beendigung der Vormundschaft zu verlautbaren. 2c. 2c.

Dresden, am 25. Februar 1860.

Bekanntmachung (des Cultusministerii), die Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig, den Verpflegungsaufwand für die Zöglinge derselben und die subsidiarischen Leistungen der Gemeinden für die darin aufgenommenen Armen betr., vom 30. Juni 1860.

(G. u. Vbl. v. 1860. S. 88. fg.)

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bringt über die Erfordernisse zur Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig und, in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Februar 1843., über die Verbindlichkeit der Gemeinden, zur Verpflegung der in dieselben aufgenommenen Zöglinge beizutragen, hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

I. Die beiden Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig sind Bildungs- und Erziehungsanstalten für taubstumme Kinder, welche soweit mit geistigen Anlagen begabt sind, daß sie voraussichtlich einen solchen Grad geistiger Bildung erlangen können, um nach ihrer Entlassung aus der Anstalt der menschlichen Gesellschaft als verständige, wohlerzogene, christlich fromme und nützliche Glieder zurückgegeben zu werden*).

II. Alle Gesuche um Aufnahme taubstummer Kinder in eine Taubstummenanstalt sind von den dabei betheiligten Personen nie unmittelbar bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts anzubringen, sondern zunächst bei der Ortsobrigkeit (Gerichtsamt oder Stadtrath), in deren Bezirke sich ein solches Kind befindet, welche vor der diesfallsigen Berichterstattung zuvörderst in Gemäßheit nachstehender Anweisungen hierauf die weiteren Erörterungen anzustellen hat.

Es ist nämlich

III. bei allen taubstummen, d. h. solchen Kindern, welche in Folge angeborener oder doch in den ersten Kinderjahren entstandener Taubheit sprachlos geblieben sind, die physische und psychische Integrität derselben zu untersuchen und nachzuweisen, daß sie in dem Grade gesund seien, daß sie in einer Taubstummenanstalt ausgebildet werden können und daß die Anstalt durch ihre Verpflegung und durch ihren Unterricht keine Störung erleide.

a) In Beziehung auf die physische Integrität ist insbesondere zu untersuchen:

ob das Kind frei sei von allen der Schule mit öfteren und anhaltenden Unterbrechungen oder mit Ansteckung drohenden Uebeln, besonders von Epilepsie, ekelhaften Ausschlägen und anderen chronischen Krankheiten, und ob es entweder die natürlichen Blattern gehabt habe oder mit zu erweisendem Erfolge geimpft worden sei.

Ueber alle diese Punkte ist ein amtliches gerichtsärztliches Zeugniß und der Impfschein beizubringen.

b) Was die zur Schulbildung und namentlich auch zur Sprachbildung eines Taubstummen erforderliche psy-

---

ort der Aeltern; 4) Todestag derselben; 5) Vor- u. Zuname, sowie Wohnort und Geburtstag der bekannten Miterben.

III. Für den Geistlichen ist wegen jeder solchen erstatteten Anzeige von der Gerichts- u. Vormundschaftsbehörde, notorische Armuthsfälle ausgenommen, eine, nach dem Umfang der Anzeige und der Größe des Nachlasses zu bemessende Gebühr von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern zu liquidiren, einzuheben und an denselben abzuliefern."

Auf Antrag des Fürstl. Reuß. Plauischen Ministerii sind nun wegen der in hierländische Parochieen eingepfarrten Fürstl. Reuß. Ortschaften, u. zwar bei Niebra wegen Lichtenberg und Otticha, bei Mißlareuth wegen Gebersreuth, Rothenacker, Haidefeld sowie einiger zur dortigen Parochie gehörigen Häuser zu Spilmeß, bei Reuth wegen des Reuß. Filialdorfes Stelzen, u. bei Langenbuch wegen der einzelnen Höfe vor dem Walde bei Langenbuch, die hierländischen Pfarrer der genannten Orte zufolge einer Verordnung des C. M. v. 7. Juni 1860. zu pünctlicher Befolgung der obigen Verordnung u. zu ebenmäßiger Anzeigeerstattung über die in den, dem jenseitigen Territorio angehörigen Theilen ihrer Parochieen sich ereignenden bezüglichen Todesfälle angewiesen worden.

Ueber die fraglichen Anzeigen sind übrigens besondere Acten anzulegen, und soll, wenn diese Acten insbesondere beim Abgange eines Geistlichen sich nicht vorfinden, eine von diesem oder dessen Erben zu erlegende Ordnungsstrafe von fünf Thalern eintreten.

*) Im Jahre 1834. ist im Verlage von Leopold Voß in Leipzig eine von dem vormaligen Director d. Taubstummeninstituts zu Leipzig M. Reich unter dem Titel: „der erste Unterricht der Taubstummen" herausgegebene Druckschrift erschienen, in welcher für den ersten Unterricht Taubstummer eine allgemeine zweckmäßige Anleitung gegeben worden ist. Auf diese Schrift, durch welche die Absicht erreicht werden sollte, daß dergleichen unglückliche Kinder, in Volksschulen oder durch Privatlehrer gehörig vorbereitet, ihre übrige geistige und sittliche Ausbildung in der Taubstummenanstalt in desto kürzerer Zeit vollenden, und so anderen gleicher Hülfe Bedürftigen eher wieder Platz machen könnten, hat das Cultusministerium in einer in der Leipz. Zeitung No. 93. abgedruckten Bekanntmachung v. 12. April 1834. aufmerksam gemacht, und den im Inlande öffentlich angestellten Lehrern, welche dieselbe zu besitzen wünschten, um in ihrem Schulbezirke befindlichen taubstummen Kindern Unterricht nach deren Anleitung zu ertheilen, Exemplare davon, deren Aufbewahrung bei dem Inventario der betreffenden Schulen angeordnet worden, unentgeldlich verabfolgen lassen.

Ebenso hat das Cultusministerium mittels Verordnung v. 19. Febr. 1840. den Kreisdirectionen u. dem Gef.Conf. zu Gl. Exemplare von einer Schrift des Dr. Schmalz in Dresden: „Faßliche Anleitung, die Taubstummheit in den ersten Lebensjahren zu erkennen und möglichst zu verhüten, sowie auch die taubstummen Kinder in dem älterlichen Hause zweckmäßig zu erziehen", für jede Parochie ein Exemplar, welches als Eigenthum des Pfarrarchivs anzusehen, zur Vertheilung an die Pfarrer zugefertigt, da diese Schrift den Aeltern solcher Kinder von Nutzen sein könne und zu wünschen sei, daß Geistliche und Schullehrer sich mit dem Inhalte derselben bekannt machten, um diesen nach Befinden beiräthig sein zu können. Auch sind Aeltern, Vormünder und Lehrer auf diese Schrift aufmerksam gemacht worden durch Bekanntm. der Kreisd. zu Leipz. vom 10. März 1840. (Krsbl. No. 36.).

Uebrigens werden auch an Schullehrer, welche Taubstummen unentgeldlich Unterricht ertheilen, Gratificationen vom Cultusministerio ertheilt, und zwar in der Regel 10 Thlr. — Verordnung desselben an die Kreisd. zu Zw. v. 12. Nov. 1835.

chische Integrität betrifft, so ist bei der Untersuchung und Beurtheilung auf folgende Umstände zu achten:

1. ob das Kind einen von einem erfahrenen Physiognomen wohl zu erkennenden geistigen Blick und dabei eine gute Haltung des Körpers, sowie einen leichten, nicht schleppenden Gang habe;
2. ob es Aufmerksamkeit auf Dasjenige zeige, was neu für dasselbe in seinen Umgebungen ist oder geschieht, ob es ferner seinen Gefühlsinn vervollkommnet habe, namentlich wo derselbe den Gehörsinn einigermaaßen vertreten kann, und ob es also auf Erschütterungen, die sich durch einen in seiner Nähe erregten Schall auf seinen Körper fortpflanzen, achte, nicht minder ob es die Gegenstände nach ihren Merkmalen auffasse und, falls sie seinen Sinnen nicht mehr gegenwärtig sind, durch irgend eine ausdrucksvolle pantomimische Bezeichnung ihrer Merkmale an sie selbst erinnert, zu erkennen gebe, daß die richtige Vorstellung des bezeichneten Gegenstandes seiner Seele vorschwebt, endlich ob es Ortssinn zeigt, indem es sich fern von seinem Hause oder einem anderen Orte durch die von demselben aufgefaßten Merkmale zurecht finden kann;
3. ob das taubstumme Kind die in seinem Wahrnehmungskreise gemachten Erfahrungen, sowie auch seine Bedürfnisse und Wünsche durch Geberden so auszudrücken vermöge, daß die ihm nahen Personen ohne viele Mühe errathen können, was es mittheilen will und ob es auch in gleicher Weise gegebene Mittheilungen Anderer zu verstehen im Stande sei;
4. ob es Zahlensinn offenbare, indem es das Wieviel gleichartiger Dinge, z. B. bei Personen, Thieren, Früchten, Münzen u. s. w. mittelst seiner Finger anzugeben vermöge, und zwar auch dann, wenn die Zahl derselben bei der Exploration absichtlich vermehrt und vermindert wird.

Einzelne Sprachlaute und selbst manche leichte Wörter, welche das taubstumme Kind kraft eines ihm gebliebenen, aber zur Erlernung der Sprache durch den Umgang unzureichenden Gehörgrades hervorbringt, können an sich allein noch kein sicheres Zeugniß für das Vorhandensein der gewünschten Fähigkeiten abgeben. Noch weniger vermag dieß das Nachschreiben vorgeschriebener Worte oder ein gewisses mechanisches Geschick zu allerlei Handarbeiten und Künsteleien.

IV. Für Kinder, welche bei vollkommenem Gehör dennoch stumm geblieben sind, oder welchen, wenn sie auch einzelne Wörter nachzusprechen gelernt haben, dennoch das Combinationsvermögen abgeht, steht in einer Unterrichtsanstalt für geistig gesunde Taubstumme keine Hülfe zu erwarten, weil ihnen eben jenes Verstandesvermögen gebricht, in welchem die hier gesuchte Bildung bedingt ist. Solche blödsinnig zu nennende Kinder würden vielmehr nach Befinden zur Aufnahme in eine andere Anstalt geeignet sein. Dagegen können

V. solche, noch im schulpflichtigen Alter stehende Kinder, welche durch Krankheit das Gehör verloren haben, aber noch im Besitze der Sprache sind, zu ihrer völligen Ausbildung in eine Taubstummenanstalt aufgenommen werden.

VI. Ueber die unter III. b. 1—4. bemerkten Umstände sind Zeugnisse glaubwürdiger Personen, welche öfter Gelegenheit gehabt haben, das Kind zu beobachten und darüber zu urtheilen vermögen, sowie bei den unter V. erwähnten Kindern die Schulzeugnisse beizubringen.

Jedoch dient es zur Abkürzung der Sache, wenn es den Eltern oder Vormündern möglich ist, das Kind zuvor der Direction einer jener Anstalten persönlich vorzustellen und ein auf eigene Ansicht gegründetes Zeugniß derselben über die Aufnahmefähigkeit des Kindes dem Gesuche beizulegen.

VII. Nur solche taubstumme Kinder, welche das achte Lebensjahr zurückgelegt und das zwölfte Jahr noch nicht überschritten haben, können in die Anstalten aufgenommen werden, da nur bei solchen ein günstiger Erfolg von dem Unterrichte zu erwarten ist. Besonders ist von den Directionen die Erfahrung gemacht worden, daß nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre die Sprachorgane der Taubstummen schon ihre zur Bildung der Articulation nöthige leichtere Biegsamkeit verloren haben. Es finden sich auch bei solchen zu alt gewordenen Taubstummen öfterer moralische Hindernisse, welche, gewöhnlich aus früherem Mangel an sorgfältiger Beaufsichtigung und sittlicher Pflege entstanden, nicht nur ihrer eigenen Erziehung in den Weg treten, sondern auch für andere jüngere Zöglinge Nachtheil fürchten lassen.

Das Alter des Kindes, um dessen Aufnahme nachgesucht wird, ist durch ein Taufzeugniß nachzuweisen.

VIII. Der jährliche Specialverpflegungsaufwand für einen Zögling der Taubstummenanstalten beträgt dermalen Siebzig Thaler.

Dieser Aufwand ist für Kinder bemittelter Eltern, oder für solche Kinder, welche von ihrem Vermögen oder sonst ein diesem Betrage gleichkommendes jährliches Einkommen beziehen, voll zu bezahlen.

Weniger Bemittelten wird ein theilweiser Erlaß bewilligt.

Werden die Zöglinge, soweit dies für zulässig erachtet wird, während ihres Aufenthalts in der Anstalt von ihren Eltern unmittelbar mit der erforderlichen Kleidung und Wäsche versorgt, so wird das Verpflegungsgeld um so viel, als diese Bedürfnisse der Anstalt kosten würden, herabgesetzt.

IX. Der von den Gemeinden zu übernehmende jährliche Verpflegungsbeitrag für einen armen Zögling bleibt, bis zu anderer Anordnung, auf Zehn Thaler jährlich bestimmt und ist praenumerando zu zahlen.

X. Zur Lagerstätte, an Kleidung und Wäsche sind die in der Beilage sub ⊙. verzeichneten Stücke bei der Ein-

lieferung eines Zöglings, für welchen der Verpflegungsbeitrag aus eigenen Mitteln bestritten wird, der Anstalt zu übergeben oder an deren Statt

für die Lagerstätte	16 Thlr.	— Ngr.	—
für die Kleidung und Wäsche eines männlichen Zöglings	22	20	—
für die Kleidung und Wäsche eines weiblichen Zöglings	21	—	—

zu vergüten.

Von diesen Geldäquivalenten können einzelne Stücke, welche der Zögling in gutem Zustande mitbringt, nach den in der Anfuge bemerkten Preisen abgerechnet werden.

XI. Gemeinden oder Eltern, welche weniger als die Hälfte des oben angegebenen Verpflegungsbeitrags zu den Unterhaltungskosten eines Zöglings beizutragen haben, sind, bis zu anderer Anordnung, nicht gehalten, bei der Einlieferung eines Zöglings die unter X. angeführten Ausstattungsgegenstände mitzubringen oder den dafür angesetzten Geldbetrag zu zahlen, sondern dürfen für die mitzubringende Ausstattung einen Werthsbetrag von nur 15 Thlr. baar gewähren.

XII. Wenn Zöglinge in der Anstalt erkranken, so wird ihnen zwar ärztliche Behandlung, Pflege und Aufsicht von der Anstalt unentgeldlich gewährt, jedoch ist der bei dem Absterben solcher Kranken unentbehrliche, auf das Nothwendigste zu beschränkende Beerdigungsaufwand, insoweit solcher nicht aus den Nachlässen der Vorstorbenen oder den Ueberschüssen von den praenumerando einzuzahlenden Verpflegungsbeiträgen gedeckt wird, von den Eltern der Verstorbenen oder bei der Unvermögenheit derselben von der Heimathsgemeinde zu übernehmen und an die Anstaltscasse zu restituiren.

XIII. Befindet sich die Anstalt in dem Falle, den Rücktransport eines Zöglings, wenn die zu dessen Abholung verbundene Gemeinde sich säumig bezeigt, auf Kosten der letzteren zu veranstalten, so hat dieselbe den hierdurch erwachsenen baaren Aufwand der Anstalt vollständig zurückzuerstatten.

Dresden, den 30. Juni 1860.

⊙

Verzeichniß

der Gegenstände, welche die vermögenderen Zöglinge der Taubstummenanstalten bei ihrem Eintritte mitbringen sollen, und Angabe des Preises derselben.

	Thlr.	Ngr.	Pf.
A. zur Lagerstatt:			
Federn zu einem Bett 8 Pfd. à 22 Ngr. 5 Pf.	6	—	—
12 Ellen Leinwand zu Indelt à 6 Ngr. .	2	12	—
1 Strohsack	1	—	—
24 Ellen Leinwand zu 2 Ueberzügen und 2 Kopfkissen à 5 Ngr. 5 Pf. . . .	4	12	—
12 Ellen Leinwand zu 2 Betttüchern à 5 Ngr. 5 Pf.	2	6	—
Summa	16	—	—
B. an Kleidung und Wäsche:			
a) ein männlicher Zögling:			
1 Tuchjacke	4	—	—
1 Paar Tuchhosen	3	—	—
1 Tuchweste	1	5	—
1 Zeugjacke, 1 Paar Zeughosen	3	20	—
1 Zeugweste	—	20	—
1 Tuchmütze	—	20	—
1 Paar Winterhandschuhe	—	7	—
2 Paar Lederstiefel	3	—	—
4 leinene Hemden à 20 Ngr.	2	20	—
4 Halstücher	—	20	—
4 Schnupftücher	—	18	—
2 Paar wollene Socken, 2 Paar baumwollene Socken	1	—	—
1 Leinwandschürze	—	10	—
3 Handtücher à 10 Ngr.	1	—	—
Summa	22	20	—
b) ein weiblicher Zögling:			
1 Oberrock	2	—	—
1 Mieder	—	10	—
1 Winterkleid	3	—	—
1 Sommerkleid	2	—	—
1 wattirte Jacke	1	—	—
2 wollene Unterröcke	2	—	—
1 Winterhaube	—	15	—
1 Paar Winterhandschuhe	—	7	—
2 Paar Lederschuhe	2	—	—
4 leinene Hemden à 20 Ngr.	2	20	—
4 Halstücher	1	10	—
4 Schnupftücher	—	18	—
2 Paar wollene Strümpfe, 2 Paar baumwollene Strümpfe . . .	1	10	—
4 Schürzen	1	—	—
3 Handtücher	1	—	—
Summa	21	—	—

Verordnung (des Cultusministerii), **die Erlassung eines Regulativs für die Realschulen betr., vom 2. Juli 1860[1]).**

(G. u. Vbl. v. 1860. S. 95.)

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, indem es nachstehendes Regulativ für das Realschulwesen in hiesigen Landen erläßt, verordnet mit Allerhöchster Genehmigung in Beziehung darauf, wie folgt:

1. Das nachstehende Regulativ tritt vom Tage seiner Erlassung an in Kraft und die Directoren, resp. die Inspectionen haben die Anwendung desselben auf die betref-

1) Das Regulativ für die Realschulen ist gleichzeitig mit dessen Erlassung der Inspection der Realschulen zu Dresden, sowie der Inspection der Realschulen zu Annaberg und Leipzig, ingl. der Gymnasial- und Realschul-Commission zu Plauen und Zittau mittels Verordnung des C.M. vom 30. Juli 1860. noch besonders zugefertigt, nicht minder sind Exemplare davon an sämmtliche Kreisdirectionen und an das Ges.Consistorium zu Glauchau mittels Verordnung von gleichem dato hinausgegeben worden.

S. überdieß die über das Regulativ erschienenen Aufsätze in der wissenschaftlichen Beilage zur Leipz. Zeit. No. 66. und No. 77. 79. u. 80. v. J. 1860.

fenden Anstalten, resp. die Reorganisation derselben, nach Maaßgabe des Regulativs mit möglichster Beschleunigung und jedenfalls noch im Laufe dieses Jahres durchzuführen.

2. Alle Anstalten, deren ganze Anlage, oder deren Mittel nicht gestatten, das nachstehende Regulativ in allen seinen Bestimmungen zur Ausführung zu bringen, haben in Zukunft der Bezeichnung als Realschulen sich zu enthalten und einen anderen entsprechenden Namen, als „höhere Bürgerschule", „Fortbildungsschule" ꝛc. sich beizulegen. Dies gilt auch von denjenigen Realschulen, welche noch in der Begründung begriffen und nur erst in einigen Unter- oder Mittelclassen hergestellt sind.

3. Das Recht zur Veranstaltung von Maturitätsprüfungen (vgl. Abschnitt VI. §. 99. fg. des Regulativs) und zur Ausstellung von Reifezeugnissen mit der Punkt 4. dieser Verordnung näher bezeichneten Wirkung steht nur denjenigen Realschulen zu, welchen dasselbe ausdrücklich verliehen werden wird. Zu diesem Zwecke wird Man gegen Ablauf dieses Jahres die Realschulen durch von dem unterzeichneten Ministerium zu ernennende Commissare revidiren lassen und nach dem Ergebnisse dieser Revisionen die Namen derjenigen Realschulen öffentlich bekannt machen, welchen das Recht zur Veranstaltung von Maturitätsprüfungen und zur Ausstellung von Reifezeugnissen mit der weiter unten bezeichneten Wirkung ertheilt worden ist[2]). Ebenso soll auch in Zukunft jede neue Verleihung dieses Rechtes nicht minder als jede Entziehung desselben, wenn eine Realschule auf der dazu erforderlichen Höhe sich nicht halten, sondern in ihren Leistungen in bedenklicher Weise zurückgehen sollte, öffentlich bekannt gemacht werden.

4. Im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, zu deren Ressort nicht nur eine Anzahl höherer Unterrichtsanstalten und Fachschulen des Landes, sondern auch die Anstellungen in den mehr technischen Branchen des Staatsdienstes, z. B. bei dem Post- und Steuerfache, bei dem Telegraphendienste, sowie die Gewährung des Accesses dazu gehören, werden in Betreff der Wirkungen eines erlangten Reifezeugnisses Denjenigen, welche die Reifeprüfung an einer dazu berechtigten Realschule erstanden haben, nachbemerkte Vortheile zugesichert und beziehendlich in Aussicht gestellt.

Auf ein derartiges Reifezeugniß soll der Abiturient, wenn derselbe in den Fächern der Mathematik, Physik, Chemie und des Zeichnens wenigstens die zweite Censur „gut" empfangen hat, ohne weitere Prüfung zum Eintritt in die 2. Classe der untern Abtheilung der polytechnischen Schule und in die 2. Classe (im landwirthschaftlichen Unterricht in die 3. Classe) der Gewerbschule zu Chemnitz;

und ebenso, wenn derselbe in den mathematischen Wissenschaften die zweite Censur erhalten hat, zum Besuche der Akademie zu Tharandt, sowie zum Eintritt in die 4. Division der Bergakademie zu Freiberg ohne weitere vorgängige Aufnahmeprüfung berechtigt sein[3]) [4]).

Hat es sich endlich auch nicht als thunlich erwiesen, die Gestattung des Accesses bei den oben genannten Dienst-

---

2) Die hier bemerkte Revision der Realschulen ist erst gegen Ende des Jahres 1861. vorgenommen und zugleich auch auf diejenigen Realschulen mit erstreckt worden, denen, wie den mit den Gymnasien zu Plauen und Zittau verbundenen Realschulen, sowie den Realschulen zu Dresden, Leipzig und Annaberg, schon vor Erlaß des Regulativs das Recht der Veranstaltung von Maturitäts-Prüfungen mit gewissen Vergünstigungen für die dabei erlangten Reifezeugnisse zustand. Nach dem Ergebnisse dieser Revision ist hierauf das Recht zu Veranstaltung von Maturitätsprüfungen in der §. 99. fg. des Regulativs festgestellten Ausdehnung und mit den in der Publications-Verordnung dazu für die erlangten Reifezeugnisse zugestandenen Wirkungen und Vergünstigungen folgenden Anstalten, als

den mit den Gymnasien verbundenen Realschulen zu Plauen und zu Zittau,
der Realschule zu Annaberg,
der Realschule zu Neustadt-Dresden,
der Annen-Realschule zu Dresden,
der Realschule zu Leipzig und
der Realschule zu Chemnitz,

verliehen und solches durch Verordnung des Cultusministerii vom 22. Februar 1862. (G. u. Vbl. v. 1862. S. 19.) öffentlich bekannt gemacht worden.

Neben den vorbemerkten Realschulen existiren noch eine Anzahl von Schulen, zumeist in Verbindung mit den städtischen Volksschulen und als Fortbildungsanstalten für dieselben (Glauchau, Zwickau), oder auch als selbstständige Anstalten (Reichenbach), welche den Lehrplan der Unter- und Mittelclassen der Realschulen adoptirt haben, aber nur einem örtlichen Bedürfnisse dienen, und nicht im Stande sind, aus Mangel an Schülern die Oberclassen der Realschule herzustellen. Alle diese Schulen werden nur als höhere Elementarschulen betrachtet, und wenn sich auf denselben Schüler befinden, die den vollständigen Cursus einer Realschule absolviren wollen, so müssen diese ihre letzte Ausbildung in den Oberclassen einer regulativmäßigen Realschule suchen.

3) Im Einverständnisse mit dem Minist. des Innern ist die obige Bestimmung der Wirkung der Reifezeugnisse in Bezug auf die Aufnahme ohne weitere Prüfung in andere Unterrichtsanstalten und Fachschulen durch Verordnung des Cultusministerii vom 7. Februar 1861. (G. u. Vbl. v. 1861. S. 16.) noch dahin extendirt worden, daß das von einer öffentlich anerkannten Realschule ertheilte Zeugniß der Reife den Abiturienten ohne weitere Prüfung auch zum Eintritte in den ersten Cursus der Thierarzneischule zu Dresden befähigen soll. — Auch können diejenigen, welche von den Realschulen ein Reifezeugniß erlangt haben, zum Studium der Mathematik und Naturwissenschaften bei der Universität Leipzig zugelassen werden, nach §. 5. sub β. der Gesetze für die Studirenden auf der Universität Leipzig v. 23. Jan. 1860.

4) In einem Falle, wo ein Zögling der Oberclasse der Realschule zu Zittau, welcher zur Maturitätsprüfung reif war, und sich auf der Bergakademie zu Freiberg dem Studium der Bergwissenschaften zu widmen beabsichtigte, ohne Maturitätszeugniß von der Realschule abgehen und sich der Aufnahmeprüfung auf der Bergakademie unterziehen wollte, ist auf Antrag des Cultusministerii die Direction der Bergakademie durch Verordn. des Finanzmin. v. 12. März 1862. dahin mit Anweisung versehen worden, daß bei Zöglingen, welche auf einer Realschule, der das Recht der Maturitätsprüfung in der Abschn. VI. §. 99. fg. des Regulativs für die Realschulen vorgeschriebenen Maße mit den unter Pct. 4. der Publ.Verordn. für die erlangten Reifezeugnisse zugestandenen Wirkungen und Vergünstigungen eingeräumt worden, den ganzen Unterrichtscursus absolvirt haben, und unmittelbar nach ihrem Abgange auf die Bergakademie übergehen wollen, die vorherige Erstehung der Maturitätsprüfung an der betreffenden Realschule und die Vorweisung eines Reifezeugnisses zum Behuf ihrer Aufnahme auf der Akademie gefordert werde. Hierdurch soll übrigens nicht ausgeschlossen sein, daß in Fällen, wo ein ehemaliger Realschüler, ohne den Cursus ganz absolvirt zu haben, und nicht unmittelbar nach seinem Abgange von einer Realschule sich später noch entschließt, die Bergakademie zu beziehen, ein Maturitätszeugniß Seiten einer Realschule zur Aufnahme auf der Akademie nicht zu erfordern sei, sondern die Aufnahmeprüfung auf der Bergakademie dann zu ermitteln haben werde, wie derselbe sich weiter fortgebildet und zur Aufnahme vorbereitet habe. Hiervon sind die Kreisdirectionen zu Dr., Leipz. u. Zw., sowie die Gymnasial- und Realschul-Commissionen zu Plauen und Zittau durch Verordnung des C.M. vom 5. April 1862. zugleich mit der nach dem Antrage des Finanzministerii ertheilten Anweisung in Kenntniß gesetzt worden, daß den Vorständen der betreffenden Realschulen die besondere Rücksichtnahme auf die Kenntnisse der zu Prüfenden in den mathematischen Wissenschaften und die nöthige Strenge in dieser Beziehung bei Ertheilung von Reifezeugnissen noch besonders anzuempfehlen sei.

branchen an Beibringung eines Reifezeugnisses über den absolvirten Realschulcursus als an ein unbedingtes Erforderniß zu knüpfen, so hat doch auch hier, soweit die Gestattung eines solchen Accesses nicht Privatsache ist, das betreffende Ministerium erklärt, bei gleicher practischer und persönlicher Befähigung der Bewerber Diejenigen vorzugsweise berücksichtigen zu wollen, welche außer jener Befähigung auch noch eine größere wissenschaftliche Bildung besitzen und diese durch Production eines vorschriftmäßigen Reifezeugnisses zu belegen vermögen.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten, insbesondere aber die Directionen der Realschulen für gehöriges Bekanntwerden der unter Punkt 4. gemachten Zugeständnisse Sorge zu tragen.

Dresden, am 2. Juli 1860.

Regulativ für die Realschulen vom 2. Juli 1860.

(G. u. Vbl. v. 1860. S. 97.)

Einleitung.

§. 1. (Aufgabe der Realschulen.) Die Realschulen haben die Aufgabe, gleich den Gelehrtenschulen eine höhere allgemeine Ausbildung der männlichen Jugend zu vermitteln. Sie unterscheiden sich aber von jenen dadurch, daß sie für den näheren Dienst des Lebens, und nicht sowohl die nachfolgende Gelehrtenbildung als vielmehr practische Zwecke im Auge, diese Aufgabe nicht, wie jene, vorwiegend durch altclassische Studien, sondern in erster Linie durch Unterricht in den neueren Sprachen sowie in Mathematik und Naturwissenschaften zu erreichen suchen.

§. 2. (Ihre Stellung zu anderen Unterrichtsanstalten.) Wie die Gymnasien des Landes als selbstständige, in sich abgeschlossene Unterrichtsanstalten ein nothwendiges Mittelglied zwischen den Elementarschulen und der Universität, so bilden die Realschulen ein nothwendiges und selbstständiges Mittelglied zwischen den Elementarschulen und den höheren Fachschulen. Sie haben daher neben der allgemeinen Bildung, welche sie geben sollen, besonders auch die Bestimmung, durch die Art und das Maaß derselben Vorbereitungsanstalten für die höheren Fachschulen des Landes, für gewisse technische Branchen des Staatsdienstes und für höhere gewerbliche und technische Thätigkeit zu sein.

§. 3. (Oeffentliche Anerkennung.) Nur diejenigen Anstalten, welche ihre innere und äußere Einrichtung auf den nachfolgenden Organisationsplan gründen, sind berechtigt, den Namen Realschulen zu führen und das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird durch öffentliche Bekanntmachung diejenigen aus ihnen bezeichnen, welchen das Abschnitt VI. §. 100 flg. näher bestimmte Recht zu Maturitätsprüfungen verliehen ist*).

I. Abschnitt.

Vorgesetzte Behörden.

§. 4. (Bezeichnung derselben.) Die Realschulen stehen in unterer Instanz unter den Schulinspectionen, in mittlerer unter den Kreisdirectionen, in oberster Instanz unter dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Nur die mit Gymnasien verbundenen Realschulen, zur Zeit die Realschulen zu Plauen und Zittau, bilden in dieser Beziehung eine Ausnahme, indem sie den durch die Verordnung, die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien betreffend, vom 21. März 1835, und durch das Regulativ für die Gelehrtenschulen vom 27. December 1846. bezüglich der vorgesetzten Behörden getroffenen Bestimmungen ausschließlich unterworfen sind und gleich den Gymnasien nur unter der, in diesem Falle zur Gymnasial- und Realschulcommission erweiterten, Gymnasialcommission und unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts stehen.

§. 5. (Geschäftskreis der Schulinspection.) Die Schulinspection vermittelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Schulcollegio, nach Befinden und wenn die betreffende Realschule unter Privatcollatur steht, zwischen dem Collator und den höheren Behörden und führt die Anordnungen derselben aus. Sie präsentirt die von Privatcollatoren ernannten, neuanzustellenden Lehrer, verpflichtet sie durch ihr geistliches Mitglied und weist sie ein. Sie beaufsichtiget durch ihr geistliches Mitglied besonders den Religionsunterricht und die Schuldisciplin und wohnt den Jahresprüfungen bei. Sie prüft die Lectionspläne und Jahresrechnungen und reicht die ersteren mit ihren Bemerkungen und Erinnerungen zur Kreisdirection ein. Sie ist für die Lehrer Disciplinarbehörde in unterster Instanz.

§. 6. (Geschäftskreis der Kreisdirection.) Die Kreisdirection führt die Anordnungen des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts in Betreff der Realschulen ihres Bezirks aus. Sie entwirft insonderheit den jährlichen Etat, wenn die betreffende Anstalt unter Collatur des Ministeriums steht oder Zuschüsse aus der Staatscasse erhält, und reicht denselben Anfang December jeden Jahres bei dem Ministerium ein. Sie prüft die Jahresrechnungen über Einnahme und Ausgabe bei den Realschulen Königlicher Collatur, sowie den Lectionsplan aller Realschulen ihres Bezirks und befördert erstere Anfang Februar, letzteren längstens vier Wochen vor Beginn des neuen Schuljahrs mit ihren etwaigen Ausstellungen und Vorschlägen an das Ministerium. Sie unterzieht durch ihr geistliches Mitglied mindestens ein Mal im Jahre jede Realschule einer eingehenden Revision und erstattet über die Ergebnisse derselben an das Ministerium Bericht. Sie ist für die Lehrer Disciplinarbehörde in mittler Instanz.

§. 7. (Geschäftskreis des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts.) Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts übt über alle Realschulen des Landes das Oberaufsichtsrecht und leitet deren innere und äußere Angelegenheiten in oberster Instanz. Es ernennt bei allen Realschulen Königlicher Collatur das gesammte Lehrerpersonal. Die Lehrer an den Realschulen unter Privatpatronat sind demselben sowohl bei ihrer ersten Anstellung als bei dem Aufrücken in höhere Stellen unter genauer Angabe

*) s. die vorhergehende Anmerkung 2.

der Lehrgegenstände, welche sie zu vertreten haben, der Genehmigung wegen zu präsentiren. Seiner Prüfung und Genehmigung unterliegen in oberster Instanz die Etats, die Jahresrechnungen und Lectionspläne (vgl. jedoch §. 6.). Es revidirt durch Königliche Commissare die Realschulen, wann und so oft es ihm zweckmäßig scheint. Es ist für die Lehrer Disciplinarbehörde in oberster Instanz.

§. 8. (Gründung neuer Realschulen.) Zur Gründung neuer Realschulen durch städtische Behörden, Communen oder Privatpatrone bedarf es der Genehmigung Seiten des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Es ist daher solchenfalls, unter Motivirung des Bedürfnisses und unter genauer Darlegung der finanziellen Mittel dazu, diese Genehmigung nachzusuchen und die Entscheidung abzuwarten, ehe mit Errichtung einer Realschule, oder mit Umwandelung einer bereits vorhandenen Schulanstalt in eine solche vorgegangen wird.

§. 9. (Rechte und Pflichten der Privatpatronate und Collaturen.) Den Privatpatronaten und Collaturen, soweit Realschulen gegenwärtig schon unter selbigen stehen oder in Zukunft noch zu stehen kommen werden, verbleibt

das Recht der Besetzung aller Lehrerstellen

und

die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der betreffenden Anstalten.

Sie sind aber verbunden,

a) über Einnahme und Ausgabe bei der Realschule eine separate, von dem Cassenwesen anderer Schulanstalten völlig gesonderte Rechnung zu führen und etwaige Ueberschüsse nur im Interesse der Anstalt zu verwenden oder zu capitalisiren und können

b) die zu erhebenden Schulgelder weder bei Errichtung einer Realschule willkührlich feststellen, noch später nach eigenem Ermessen und ohne höhere Genehmigung herabsetzen oder erhöhen.

II. Abschnitt.
Das Lehrerpersonal der Realschulen.

§. 10. (Anstellungserfordernisse.) Zur Anstellung für ständige Lehrer an einer Realschule ist in der Regel akademische Bildung und die vorausgegangene Erlangung der Candidatur des höheren Schulamts — nach Maaßgabe des Regulativs, die für die Candidaten des höhern Schulamtes zu haltenden Prüfungen betreffend, vom 12. December 1848. §. 2. sub b. — oder auch der Candidatur der Theologie, je nach den Fächern, welche sie vorzugsweise zu vertreten haben, erforderlich. Doch soll auch Elementarvolksschullehrern, welche ihre Vorbildung nur auf den Schullehrerseminarien erlangt haben, im Falle ausgezeichneter, durch eifrige Fortbildung geförderter und in ihren bisherigen Schulämtern bewährter Qualification der Uebergang an Realschulen nicht verschlossen, vielmehr in geeigneten Fällen innerhalb der durch die Verordnung vom 15. April 1850. wegen Erlassung eines Nachtrags zu dem Regulative vom 12. December 1848. sub a. bezeichneten Grenzen nachgelassen sein. In welcher Weise Fachlehrer für Zeichnen, Turnen, nach Befinden für neuere Sprachen, wenn die bei Weitem vorzuziehende Vertretung dieser Unterrichtsfächer durch geprüfte Lehrer von allgemeiner Bildung und Befähigung zum Unterricht in einzelnen Fällen nicht zu erreichen sein sollte, vor ihrer Anstellung ihre Befähigung zu documentiren haben, bleibt der Entscheidung des Ministeriums im gegebenen Falle vorbehalten.

§. 11. (Anstellungsbedingungen.) Die Anstellung ordentlicher Lehrer kann nicht auf Kündigung oder auf Zeit geschehen. Findet jedoch das Ministerium im öffentlichen Interesse der Realschulen, über welche es das Collaturrecht ausübt, nöthig, einen ordentlichen Lehrer, der nach Bekanntmachung dieses Regulativs angestellt oder in eine höher dotirte Stelle aufgerückt ist, an eine andere Real- oder höhere Schulanstalt zu versetzen, so ist derselbe verbunden, eine solche Versetzung sich gefallen zu lassen, wenn ihm nur in dem neuen Amte ein gleich hohes Einkommen angewiesen wird. Einer gleichen Versetzung haben sich die von Privatcollatoren angestellten Realschullehrer zu unterwerfen, wenn das Ministerium dieselbe auf Antrag der Collatoren genehmigt oder resp. selbst bewirkt.

Ist der Versetzte genöthigt, seinen Wohnort deshalb zu verändern, so sind demselben die Umzugskosten in dem Falle, wenn sein Einkommen nicht erhöht wird, zu vergüten. (Vergl. §. 26. des Regulativs für Gelehrtenschulen.)

§. 12. (Anstellungs- und Beförderungsprüfung.) Bei den an Realschulen neu anzustellenden oder in höhere Stellungen aufrückenden Lehrern bedarf es zwar nach Maaßgabe des Regulativs vom 12. December 1848., die für die Candidaten des höheren Schulamtes zu haltenden Prüfungen betreffend, und der Verordnung wegen Erlassung eines Nachtrags zu diesem Regulative vom 15. April 1850. einer Anstellungs- resp. Beförderungsprüfung in der Regel nicht. Es behält sich aber das Ministerium vor, in besonderen Fällen und nach Befinden auch nur in einzelnen Fächern zur Erforschung der Qualification eines Designaten für den Unterricht, welcher ihm aufgetragen werden soll, eine vorgängige Prüfung anzuordnen.

§. 13. (Vocation.) Die ständigen Lehrer an Realschulen haben bei ihrer ersten Anstellung eine Vocation zu empfangen, welche bei Realschulen unter Königlicher Collatur von der betreffenden Schulinspection, bei Realschulen unter Privatpatronat von der Collaturbehörde auszustellen ist und in welche die hauptsächlichsten Anstellungsbedingungen und Verpflichtungen, sowie die Gehaltsbezüge aufzunehmen sind. Die von Collaturbehörden ausgestellten Vocationen sind zunächst dem Director der Anstalt zur Begutachtung mitzutheilen und vor Aushändigung jedesmal dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Bei dem Aufrücken an ein und derselben Anstalt bedarf es nicht der Ausstellung einer neuen Vocation, sondern nur eines Nachtrags zu der bereits ausgestellten.

§. 14. (Confirmation und Confirmationsdecret.) Alle Haupt- und Nebenlehrer der Realschulen, selbst die provi-

sorisch angestellten Lehrer, werden eidlich verpflichtet; doch haben nur die auf ordentliche Lehrerstellen Berufenen ein Confirmationsdecret zu empfangen.

§. 15. (Rechte derselben. — a) Prädicirung.) Den ordentlichen Lehrern an den nach gegenwärtigem Regulative vollständig organisirten Realschulen gebührt das Prädicat „Oberlehrer".

§. 16. (b) Pensionscasse.) Sie gehören als solche zu den Mitgliedern erster Classe bei der Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen, insoweit nicht hinsichtlich derjenigen Oberlehrer, welche keine akademischen Studien gemacht haben, zur Zeit noch eine Beschränkung hierin nach Maaßgabe der Zusatzbestimmung unter c. §. 4. des Gesetzes vom 1. Juli 1840. besteht*).

§. 17. (c) Gehalt.) Alle Lehrer haben Anspruch auf pünktliche Auszahlung der ihnen vocationsmäßig zugesicherten Gehalte. Diese Gehalte sollen übrigens in Angemessenheit zu den Zeitverhältnissen und Dienstleistungen ausgeworfen und regulirt werden.

§. 18. (d) Schulgeldbefreiung.) Sie sind, wenn Söhne von ihnen dieselbe Realschule besuchen, an welcher sie als Lehrer wirken, von der Entrichtung eines Schulgeldes für dieselben befreit.

§. 19. (Verpflichtungen. Stundenzahl.) Die Lehrer der Realschulen sind neben gewissenhafter Vorbereitung auf den Unterricht und genauer Besorgung der Correcturen wöchentlich bis zu 22, und wenn dieselben hauptsächlich Unterricht im Gesange, Schreiben, Zeichnen und Turnen zu ertheilen haben, bis zu 28, der Director bis zu 14 Unterrichtsstunden verpflichtet; außerdem aber liegt ihnen ob, in Krankheitsfällen einzelner Lehrer und bei kürzeren Vacanzen die ausfallenden Unterrichtsstunden durch entsprechende Mehrübernahme von Lectionen in der Regel ohne Entschädigung nach Anweisung des Directors, welcher jedoch für eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Lasten der Stellvertretung unter die Lehrer sorgen wird, decken zu helfen. Ebenso steht es dem Director zu, die wöchentliche vorschriftsmäßige Zahl der Unterrichtsstunden, unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des Lehrgegenstandes, der Menge der Schüler oder der Correcturen, überhaupt des Lehrbedürfnisses, um wöchentlich 2—3 Stunden für einzelne Lehrer zu ermäßigen.

§. 20. (Stundenabwartung.) Den Lehrern liegt eine pünktliche und gewissenhafte Ertheilung der Unterrichtsstunden ob, welche sich nicht blos mit einer äußerlichen und mechanischen Abwartung derselben begnügt, sondern in der Hingabe der ganzen Kraft an den Lehrgegenstand und an das Unterrichtsbedürfniß der Zöglinge ihre Aufgabe erblickt.

Der Zeit nach sind die Unterrichtsstunden in der Regel längstens 10 Minuten nach dem Stundenschlage zu beginnen und nicht vor, sondern mit dem Stundenschlage zu endigen.

*) Gesetz vom 7. März 1861., S. 567. dieser Samml.

§. 21. (Stellung des Directors.) Der Director gehört vorzugsweise mit seiner ganzen Kraft und Thätigkeit der Anstalt an. Daraus folgt, daß derselbe nicht durch Combination der Aemter mit gleichen Verpflichtungen und Geschäften anderen Anstalten gegenüber zu belasten ist. Wo dies zur Zeit noch stattfindet, soll längstens bei eintretender Personalveränderung die Anstellung eines besonderen Realschuldirectors vollzogen werden. Namentlich aber setzt die Genehmigung zur Gründung neuer Realschulen die Anstellung besonderer Directoren für dieselben voraus. Eine in der Natur der Sache begründete Ausnahme hierin bilden die Realschulen, welche mit Gymnasien verbunden sind. Doch soll auch hier längstens bei Eintritt eines Wechsels in der Person der gegenwärtigen Directoren ein Vicedirector aus den Hauptlehrern der Realschule bestellt werden, welcher dann seinen Rang zunächst nach dem Director einnehmen und in Unterordnung unter denselben instructionsgemäß die besonderen Directorialgeschäfte der Realclassen zu besorgen haben wird.

§. 22. (Besondere Verpflichtungen des Directors.) Der Director hat die Leitung der Anstalt nach Innen und die Vertretung derselben nach außenhin und gegenüber den vorgesetzten Behörden und ist daher denselben für alle Mängel und Regelwidrigkeiten, welche in dem Gange derselben wahrgenommen werden, zunächst verantwortlich.

Speciell liegt demselben ob, den Unterricht und die Disciplin der Anstalt zu beaufsichtigen, die Lectionspläne zu entwerfen und zur Genehmigung vorzulegen, die Schulacten, worin alle eingehenden Verordnungen und officiellen Zufertigungen, die Concepte der von ihm erstatteten Berichte und Anzeigen, die Conferenzprotocolle, Schülerverzeichnisse, die Classen- und Abgangscensuren, die Maturitätsarbeiten und die über die Maturitätsprüfungen geführten Protocolle, die Programme der Anstalt ꝛc. aufzubewahren sind, in Ordnung zu halten, über die Schullocalitäten, die Lehrapparate, die Sammlungen und die Schulbibliothek die Aufsicht zu führen, wobei ihm jedoch nachgelassen ist, die specielle Fürsorge über den einen oder den andern der zuletzt genannten Gegenstände einem dazu geeigneten Collegen unter seiner Verantwortlichkeit zu übertragen.

§. 23. (Zusammenwirken des Lehrercollegiums in einem Geiste.) Die Lehrer einer Realschule haben sich, wie die Glieder jedes Lehrercollegiums, als Theile eines Ganzen zu betrachten, in welchem Jeder neben seiner eigenen speciellen Aufgabe, die Gesammtaufgabe und das Gedeihen der ganzen Anstalt zu fördern hat. Dazu ist eine treue und gewissenhafte Unterstützung des Directors durch alle Lehrer und aller Lehrer gegenseitig unter einander und durch das Directorium durchaus erforderlich. Zusammenwirken in einem Geiste, gewissenhaftes Merken auf das Wohl der ganzen Anstalt, willige Verständigung über alle Aufgaben derselben im Großen wie im Einzelnen, Friedfertigkeit und Selbstverläugnung und Vermeidung jeder egoistischen Differenz und Dissonanz ist die Pflicht Aller und jedes Einzelnen im Lehrercollegium.

§. 24. (Erziehliche Thätigkeit.) Ebenso verderblich wie die Vereinzelung würde die Beschränkung der Arbeit und Thätigkeit der Lehrer ausschließlich auf die eine Seite ihrer Aufgabe, nämlich auf den bloßen Unterrichtszweck für das Gedeihen der Anstalt sein. Schon die bloße Lösung der didaktischen Aufgabe jeder Schulanstalt erfordert, daß die ethische betont und daß der Schüler erzogen werde zu den Tugenden des Fleißes und Gehorsams, zur Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit, zur Ehrbarkeit und zur Gottesfurcht. Die Lehrer der Realschulen aber haben diese Aufgabe um so fester in's Auge zu fassen, je leichter dieselbe durch die Masse des Stofflichen und Materiellen im Unterrichte dieser Schulen zurückgedrängt wird und haben dieselbe nicht etwa blos durch den Geist, der in ihrem Unterrichte weht, sondern überdies durch positivere Mittel, durch persönlichen väterlichen Verkehr, durch eine zwar nicht kleinliche aber ernste und sorgfältige Beaufsichtigung besonders der vom Elternhause getrennten Zöglinge, endlich durch die Kraft ihres eignen Beispiels, durch den Eindruck ihrer Haltung und ihres Wandels, durch das Vorbild häuslicher und bürgerlicher und christlicher Tugenden zur Lösung zu bringen.

§. 25. (Die Lehrerconferenz.) Dazu, sich gegenseitig an ihre Aufgabe zu erinnern und bei der Verfolgung derselben zu unterstützen, die gewonnenen Resultate zu fixiren, ihre Wahrnehmungen sich mitzutheilen und ihre verschiedenen Ansichten und Auffassungen auszugleichen, überhaupt das Gedeihen der Anstalt nach allen Seiten hin zu fördern, hat die Lehrerconferenz zu dienen. Dieselbe besteht aus allen Lehrern der Anstalt, Haupt- und Nebenlehrern, mit Einschluß auch der provisorischen Lehrer, und hat unter Vorsitz des Directors regelmäßig monatlich ein Mal am letzten schulfreien Nachmittage, bei außerordentlichen Vorkommnissen und Veranlassungen aber auf Berufung des Directors sofort sich zu versammeln und über ihre Berathungen und Beschlüsse ein Protocoll aufzunehmen.

Anträge und Beschlüsse des Lehrercollegiums, auch wenn sie einstimmig sind, hat jedoch der Director nur dann auszuführen, wenn sie seine Zustimmung haben und die Ausführung innerhalb der Grenzen seiner eigenen Competenz liegt. Im entgegengesetzten Falle hat er dieselben der zunächst vorgesetzten Behörde unverweilt zur Entscheidung vorzutragen, die immittelst nöthigen Vorkehrungen aber auf eigne Verantwortung zu treffen.

Beschlüsse und Berathungen der Conferenz sind vor ordnungsgemäßer Publication durch das Directorium von allen Lehrern als Amtsgeheimnisse zu betrachten.

III. Abschnitt.

Die Schüler.

§. 26. (Allgemeiner Grundsatz.) In Betreff der Zöglinge ist vor Allem der Grundsatz festzuhalten, daß die Realschulen als höhere Unterrichtsanstalten nicht etwa gleich den Orts- und Gemeindeschulen eine Verbindlichkeit haben, jeden Zögling, der ihnen zugeführt wird, aufzunehmen oder in der Anstalt zu belassen wenigstens während der Zeit seiner Schulpflichtigkeit und bis zur Confirmation. Vielmehr hängt die Aufnahme eines Schülers in die Realschule von der geistigen Reife dazu, die Gestattung seines Verbleibens in derselben von seiner weiteren intellectuellen und sittlichen Entwickelung ab.

Auch sind die Eltern oder sonstigen Versorger der Söhne, welche den Realschulen übergeben werden, sogleich bei deren Anmeldung zu verständigen, daß die Anstalt zwar einen Zwang in Betreff der Verbindlichkeit für ihre Zöglinge, den ganzen und vollen Schulcursus zu absolviren, nicht ausübt, daß sie aber die Absicht dazu ihrer ganzen inneren Natur und Organisation nach voraussetzen muß; auch unter dieser Voraussetzung allein die Bildung ihrer Zöglinge zu einem gewissen Abschluß zu bringen ist und von dem Besuche der Realschule der rechte und volle Gewinn zu erwarten steht.

§. 27. (Anmeldung.) Die Anmeldung zur Aufnahme hat bei dem Director der Schule zu geschehen, welcher den Zeitpunkt dazu alljährlich öffentlich bekannt machen wird. Dabei ist der Adspirant in der Regel dem Director persönlich vorzustellen und hat bei seiner Anmeldung

1. ein Taufzeugniß,
2. einen Impfschein,
3. bei angeblich Confirmirten ein Confirmationszeugniß und
4. ein Zeugniß über Fortschritte und Verhalten

aus seinen bisherigen öffentlichen oder privaten Schul- und Unterrichtsverhältnissen vorzulegen.

§. 28. (Alterserforderniß.) Die Ansprüche, welche die Realschule durch die größere Zahl der Lehrgegenstände und Unterrichtsstunden an die Kraft und Ausdauer ihrer Zöglinge macht, setzen eine gewisse körperliche Entwickelung und Altersreife voraus. Sie sind daher in der Regel nicht vor erfülltem zehnten Lebensjahre aufzunehmen.

§. 29. (Vorbildung.) Die Vorbildung, an welche die Realschule anknüpft und welche sie deshalb vorfinden muß, ist im Allgemeinen diejenige Elementarbildung, wie sie nach vierjährigem Schulbesuch auf dem Standpunkte einer guten Bürgerschule von einem fleißigen und begabten Schüler erreicht sein wird; speciell

1. Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte Alten und Neuen Testaments, Auswendigkönnen und Wortverständniß des ersten Hauptstücks des kleinen lutherischen Katechismus;

2. geläufiges Lesen und Schreiben deutscher und lateinischer Schrift;

3. Fertigkeit, ein Dictat in beiderlei Schrift niederzuschreiben;

4. desgleichen im Rechnen der vier Species in ganzen und unbenannten Zahlen;

5. desgleichen in mündlicher Wiedergabe einer leichten Erzählung;

6. die ersten Anfänge in den Realien, namentlich in der Geographie.

§. 30. (Aufnahmeprüfung.) Die Reife zur Aufnahme in die Realschule ist durch eine Aufnahmeprüfung festzustellen, zu welcher für alle diejenigen Angemeldeten, deren Eintritt allein in die Unterclasse in Frage kommt, mindestens die Lehrer dieser Classe beizuziehen sind. Bei Adspiranten jedoch, welche höheren Classen der Anstalt zugetheilt werden sollen, ist die Aufnahmeprüfung unter Mitwirkung aller dabei betheiligten Classen- wie Fachlehrer, wo möglich aber des gesammten Lehrercollegiums, zu veranstalten.

§. 31. (Zeit der Aufnahme.) Die Aufnahme in die Realschulen erfolgt alljährlich nur ein Mal vor Beginn des neuen Schulcursus in der von dem Director öffentlich bekannt gemachten Zeit. Außer der Zeit und im Laufe des Schuljahres ist dieselbe nur in einzelnen, durch besondere Umstände gerechtfertigten Fällen, z. B. bei Ortsveränderungen der Eltern 2c. und nur insoweit zuläßig, als daraus weder der Anstalt noch dem Aufzunehmenden ein Nachtheil erwächst.

§. 32. (Schuldisciplin.) Die Aufgenommenen unterliegen vom Tage ihres Eintritts in die Schulanstalt an sowohl in als außer derselben der Schuldisciplin.

Dieselbe aber begreift in sich die Gesammtheit aller der Anforderungen, welche die Schule an die Thätigkeit und das Betragen ihrer Zöglinge um dieser selbst willen und zu dem Zwecke stellen muß, daß sie ihre Bildungs- und Erziehungsaufgabe an ihnen erfüllen und erreichen können.

§. 33. (Schulbesuch.) Die Schuldisciplin fordert vor Allem einen regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuch, ohne welchen die Ordnung im Großen und Ganzen leiden und die Aufgabe der Schule an einzelnen Zöglingen unerfüllbar werden würde. Einer Läßigkeit hierin ist daher keinerlei Nachsicht zu schenken und im Falle wiederholter fruchtloser Bekämpfung selbst mit den schärfsten Schulstrafen entgegenzutreten.

Zur Controle des Schulbesuchs ist übrigens in jeder Classe ein Classenbuch anzulegen, in welches der Lehrer, welcher am Morgen die erste Stunde ertheilt, die Fehlenden selbst einzutragen und welches jeder nachfolgende Lehrer der Kenntnißnahme wegen und behufs des Eintrags auch bloßer stundenweiser Versäumnisse einzusehen hat.

Der Erörterung über vorgekommene unentschuldigte Schulversäumnisse hat sich der Classenlehrer zu unterziehen, in allen schwereren Fällen aber dieselben der Bestrafung wegen dem Director anzuzeigen.

§. 34. (Dispensation vom Schulbesuche.) Dispensationen vom Schulbesuche auf längere oder kürzere Zeit sollen außer in wirklichen Krankheitsfällen oder aus Gesundheitsrücksichten, wo sie sich von selbst rechtfertigen, nur in besonderen Fällen, namentlich bei besonderen Ereignissen in den Familien der Zöglinge, auf Wunsch der Eltern oder Angehörigen und unter Beschränkung auf die möglichst kürzeste Frist, zu bloßen alltäglichen Vergnügungen und Lustbarkeiten aber selbst nicht auf den ungerechtfertigten Wunsch der Angehörigen ertheilt werden. Zu Dispensationen auf Zeit einer Unterrichtsstunde ist der jedesmalige Lehrer, auf längere Zeit aber nur der Director competent und es hat im ersteren Falle der betreffende Lehrer den Dispensationszettel auszustellen, während im letzteren Falle der Director den Dispensationszettel mit Angabe der Zeitdauer der ertheilten Dispensation nach vorgängiger Kenntnißnahme Seiten des Classenlehrers ausstellt und denselben sodann allen mit Lectionen dabei betroffenen Lehrern zur Einsicht vorlegen läßt.

§. 35. (Verhalten in der Schule. — a) Fleiß und Aufmerksamkeit.) Als die innere Seite eines pünktlichen und gewissenhaften Schulbesuchs ist die innerlich lebendige, geistige Gegenwart des Schülers in der Schule anzusehen. Sie besteht in der pünktlichen und gewissenhaften Benutzung des in der Schule dargebotenen Unterrichts und vollzieht sich vor Allem durch Fleiß und Aufmerksamkeit. In diesen beiden Schülerpflichten und Schülertugenden liegt daher eine Forderung, welche die Realschule gleichwie jede Unterrichtsanstalt an ihre Zöglinge zu stellen hat, und deren mangelhafte Leistung oder Verweigerung in jedem Falle nach Verhältniß zu ahnden ist.

§. 36. (b) Verhalten gegen die Lehrer.) Das Verhältniß der Schüler zu den Lehrern ist seiner tiefsten Natur nach ein sittliches. Es ruht auf der aus richtiger eigener Schätzung entspringenden willigen Unterordnung unter die höhere Einsicht und Auctorität und in der dankbaren Anerkennung der täglichen Verdienste, welche der Lehrer um die Schüler sich erwirbt. In dem rechten Verhalten derselben gegen ihre Lehrer besteht daher eine wichtige Seite ihrer sittlichen Erziehung und Entwickelung und bereitet sich das rechte Verhalten gegen die höhere Auctorität im öffentlichen und bürgerlichen Leben vor. Ein achtungsvolles Betragen gegen die Lehrer in Wort und That, ein pünktlicher und williger Gehorsam gegen ihre Anordnung und strenge Wahrhaftigkeit ist daher unerläßliche Schülerpflicht.

§. 37. (c) Verhalten gegen die Mitschüler.) Im Verkehre mit seinen Mitschülern soll der Schüler frühzeitig die Rechte Anderer, sowohl Gleichgestellter und Gleichberechtigter als Jüngerer, Schwächerer und Untergeordneter, achten lernen. Es hat daher jeder Schüler sich auf das Sorgfältigste davor zu hüten, daß er nicht durch unfriedfertigen lieblosen Sinn die Eintracht zwischen sich und seinen Mitschülern störe, durch Uebermuth und Gewaltthätigkeit Anderen leiblichen Schmerz und Schaden zufüge, oder wohl gar durch böses Beispiel in Wort und That sich an dem sittlichen Wohle seiner Mitschüler versündige. Insbesondere auch ist jene Art der Rohheit und Gewaltthätigkeit, wie sie nicht selten obere Schüler gegen untere, und ältere gegen jüngere auszuüben pflegen, welche aus falsch verstandenem Corporationsgeiste entspringt und gewöhnlich mit dem Namen Pennalismus bezeichnet wird, auf das Strengste untersagt.

§. 38. (Verhalten außerhalb der Schule. — a) Religiöse und kirchliche Pflichten der Zöglinge.) Es ge-

hört zu der religiösen Erziehung, welche die Grundlage aller wahren menschlichen Bildung ist, daß die Schüler auch Seiten der Schule frühzeitig gewöhnt werden, ihren kirchlichen Pflichten zu genügen. Es ist daher darauf zu halten, daß jeder Schüler unter wechselnder Aufsicht der Lehrer Sonn- und Feiertags den Gottesdienst regelmäßig besuche. Außerdem findet für die confirmirten Zöglinge der Anstalt jährlich wenigstens zwei Mal unter Theilnahme des Lehrercollegiums und nach vorausgegangener Vorbereitung in der Schule, wie es die fromme Sitte aller höheren Bildungsanstalten ist, Beichte und Abendmahlsfeier statt. (Vergl. §. 62.)

§. 39. (b) Zeitbenutzung und häuslicher Fleiß.) Das eigne Bildungsinteresse der Schüler verlangt es, daß die Schule auf eine weise und gewissenhafte Benutzung auch der lectionsfreien Zeit Seiten ihrer Zöglinge rechnen muß. Dieselben sind daher verpflichtet, während der schulfreien Tagesstunden nicht allein auf die Schullectionen sorgfältig sich vorzubereiten und ihre häuslichen Aufgaben gewissenhaft zu fertigen, sondern überhaupt alle ihre freie Zeit, soweit die nöthige körperliche Erholung es gestattet, gewissenhaft zu benutzen und auf ihre Ausbildung zu verwenden.

§. 40. (c) Erholungen der Schüler. Theilnahme an öffentlichen Lustbarkeiten und Vergnügungen.) Die Erholungen der Schüler sollen einfach und natürlich, auf Erhaltung des Leibes und Stärkung der Seele berechnet, nicht aber mit einer Gefahr der Schwächung und Zerstreuung und Vergeudung ihrer edelsten Kräfte verbunden sein. Solche Erholungen werden sie außer im Verkehr mit ihren eigenen oder anderen gebildeten und sittlichen Familien besonders in körperlichen Uebungen finden und im Genusse der freien Natur. Die Theilnahme an öffentlichen Lustbarkeiten und Vergnügungen aber soll selbst den älteren Zöglingen in Uebereinstimmung mit der Erfahrung, daß die Jugend nicht in Zerstreuungen, sondern nur in ernster Sammlung, im sparsamen Genusse und in Uebung der Selbstverläugnung an Leib und Seele erstarkt, nur ausnahmsweise und nie ohne ausdrückliche Genehmigung des Directors, resp. des Classenlehrers, denen in jedem einzelnen Falle das Urtheil über die Zulässigkeit vorbehalten bleibt, je nach Maaßgabe der Bestimmungen der speciellen Schulgesetze einer Anstalt, gestattet sein.

§. 41. (Einvernehmen der Schule mit den Eltern über ihre Zöglinge.) Da die Schule Seiten der Eltern und Angehörigen ihrer Zöglinge die Absicht und den ernsten Willen, sie in ihrer Aufgabe an denselben ihrerseits wirksam zu unterstützen, nicht blos voraussetzen, sondern bestimmt fordern muß, so liegt es auch wiederum in ihrer Pflicht, den Eltern und Angehörigen ihrer Zöglinge eine Einwirkung auf dieselben im Interesse der Schule offen zu erhalten, zu erleichtern und zu ermöglichen. Es hat daher der Director der Anstalt, resp. der Classenlehrer, dieselben von allen wichtigeren Wahrnehmungen in Betreff der von ihnen der Schule übergebenen Zöglinge unverweilt in Kenntniß zu setzen. Außerdem aber sind denselben die regelmäßigen halbjährigen Censuren der Zöglinge über Fortschritte und sittliches Verhalten derselben zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 42. (Schulstrafen.) Vergehungen gegen die Schuldisciplin ziehen Schulstrafen nach sich. Bei Verhängung derselben hat als Grundsatz zu gelten, daß durch sie nicht blos der Gerechtigkeit Genüge geschehen, sondern der Schüler zu seiner Pflicht zurückgeführt und auf den Weg der Besserung geleitet werden soll. Das Strafbefugniß und der Strafact ist daher wesentlich pädagogischer, erziehlicher Natur, erfordert eine eingehende Rücksicht nicht allein auf die straffällige Handlung, sondern auch auf die Absicht, die Gemüthsart, das Lebensalter und das sonstige Betragen und Verhalten des Schülers, und schließt in jedem Falle und bei jedem Grade der Bestrafung die eindringliche väterliche Ermahnung zur Besserung mit ein.

§. 43. (Arten und Grade der Bestrafung.) Alle Schulstrafen zerfallen in solche, welche jeder Lehrer, beziehendlich unter Mittheilung an den Director, und in solche, welche der Director für sich allein schon oder nur in Uebereinstimmung mit dem Schulcollegium verhängen kann.

I. Jeder Lehrer kann für leichtere, gegen seine Anordnungen und während seiner Lectionen begangene Vergehen folgende Schulstrafen verhängen:

1) Verweis;
2) Beschämung durch Hervortretenlassen in den drei untern Classen;
3) Aufgabe einer Arbeit zu Hause;
4) Zurückbleiben in der Schule bis zu zwei Stunden mit Aufgabe einer Arbeit (unter Aufsicht eines Lehrers).

Jedoch hat jeder Lehrer bei ernsteren Straffällen den Director von der Veranlassung dazu in Kenntniß zu setzen.

II. Dem Director steht das Befugniß zu, für sich allein

1) Verweis vor der Classe;
2) Herabsetzung in der Classe;
3) Carcerstrafe bis zu 2 Stunden

als Strafe zu dictiren.

III. Dagegen hat über Bestrafung schwererer Vergehungen, besonders gröberer sittlicher Vergehungen oder gegen die allgemeinen Schulgesetze und die Auctorität der Lehrer, das Lehrercollegium zu entscheiden und kann je nach Umständen

1) Verweis vor der Conferenz, beziehendlich unter Mittheilung in der Classe des Betroffenen;
2) Entfernung von einem Ehrenamte in der Classe und damit verbundene Degradation;
3) Carcerstrafe mit oder ohne Carene bis zu 6 Stunden, unter Aufgabe einer Arbeit; und
4) gänzliche Entfernung von der Anstalt

verhängen.

Wegen gänzlicher Entfernung von der Schule ist nur dann, wenn das Lehrercollegium in seiner Ansicht getheilt ist, die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzuholen; es hat aber der Director das Recht, in Fällen, wo er das längere Verbleiben eines Schülers als nachtheilig für die Anstalt betrachtet, denselben bis zum Eingange der Entscheidung vom Besuche der Schule auszuschließen.

Einem exmittirten Schüler ist ein Abgangszeugniß nur mit ausdrücklicher Angabe, daß und warum er von der Schule entfernt worden ist, von dem Director auszustellen. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Zögling seiner Entfernung durch freiwilligen Abgang zuvorzukommen sucht, und desfalls ausdrücklich in dem Abgangszeugnisse, wenn ein solches verlangt wird, anzumerken, daß seine Entfernung von der Anstalt in Folge seines Verhaltens zu erwarten gewesen sei.

Körperliche Züchtigungen endlich sollen zwar als Strafmodus für die jüngern Schüler und in den untern Classen nicht ganz und absolut ausgeschlossen sein; sie sollen aber nur in solchen ganz besondern Fällen zur Anwendung kommen, wo die Individualität eines Schülers gerade von dieser Strafe einen günstigen Erfolg erwarten läßt.

Die Verantwortlichkeit für den Fall übernimmt der Lehrer, welcher diese Strafe eintreten läßt.

In jeder Classe befindet sich ein Strafbuch, in welches die vorgekommenen Bestrafungen einzutragen sind.

IV. Abschnitt.
Schulorganismus.

§. 44. (Zahl der Classen.) Jede Realschule des Landes ist so zu organisiren, daß dieselbe aus sechs aufsteigenden Classen besteht. Realschulen, bei denen dies noch nicht der Fall ist, sondern zur Zeit nur fünf Classen vorhanden sind, setzen eine neue Oberclasse an. Bei den mit den Gymnasien zu Plauen und Zittau verbundenen Realschulen verwandelt sich die Abtheilung a. und b. der ersten Classe in Classe I. und II. und richtet sich darnach die Bezeichnung der übrigen vier Realschulclassen.

§. 45. (Classensystem.) Obgleich in den Realschulen gewisse Lehrgegenstände, z. B. Mathematik, Naturwissenschaften, Zeichnen, neuere Sprachen 2c., nach dem Fachsystem vertheilt werden müssen, so soll doch das Classensystem, soweit es ohne Nachtheil für einen planmäßigen und erfolgreichen Unterricht geschehen kann, festgehalten und insbesondere auch dadurch ausgedrückt werden, daß jeder Classe in der Person eines bestimmten Lehrers ein Ordinarius oder Classenvorsteher zugewiesen wird, an welchen sich die Schüler und die in derselben Classe beschäftigten Lehrer in Angelegenheiten der Schulordnung und Disciplin zunächst zu wenden haben, und welcher die Schüler der Abtheilung auch außer der Schule zunächst zu beaufsichtigen hat.

Die Vorschläge über Bestimmung der Classenlehrer macht bei Einreichung der Lehrpläne, resp. bei Personalveränderungen, der Director.

Auch erfordert das Classensystem weiter, daß Schüler derselben Abtheilung in der Regel an allen Lectionen ihrer Classe Theil zu nehmen haben. (Vergl. jedoch §. 62.)

§. 46. (Zahl der Schüler in einer Classe.) Die Zahl der Schüler in einer Classe soll in der Regel nicht über 40 ansteigen. Wo dies dauernd der Fall ist, da tritt nicht blos die Nothwendigkeit, sondern die Verpflichtung zur Errichtung von Parallelclassen ein.

§. 47. (Lehrcurse.) Der Unterricht wird in einjährigen Lehrcursen ertheilt, welche von Ostern zu Ostern gehen. Es findet daher auch nur zu diesem Zeitpunkte die regelmäßige Aufnahme (§. 26.) und Entlassung von Schülern und die Versetzung in höhere Classen statt.

§. 48. (Zeitdauer des vollen Realschulcurses.) Die Absolvirung des vollen Realschulcurses (vgl. §. 44.) erfordert einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren und selbstverständlich haben nur diejenigen Schüler Aussicht, ihn innerhalb jener Frist zu vollenden, welche nicht durch Zurückbleiben und mangelhafte Erfolge genöthigt sind, den Jahrescursus irgend einer der sechs Classen doppelt durchzumachen. Wer dagegen auch nach zweijährigem Aufenthalte in einer Classe zur Versetzung in eine höhere nicht reif ist, hat als unfähig aus der Anstalt auszutreten.

§. 49. (Vertheilung der wöchentlichen Lehrstunden.) Die Lehrstunden sollen so vertheilt werden, daß an vier Tagen der Woche, nämlich Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, am Vormittage und Nachmittage, Mittwoch und Sonnabend aber nur am Vormittage Unterricht gegeben wird. Außerdem sind die schwierigeren und wichtigeren Lectionen auf die Morgenstunden; die Religionsstunden, soweit nur immer möglich, auf die erste und höchstens zweite Morgenstunde zu verlegen.

§. 50. (Zahl der Unterrichtsstunden.) Die Zahl der Unterrichtsstunden soll an einem vollen Schultage für keine Schulclasse mehr als 7, an halben 4 und höchstens 5 betragen. Das Nähere für die einzelnen Classen und Unterrichtsfächer ergiebt der Lehrplan.

§. 51. (Anfang des Unterrichts mit Gebet.) Christlicher Sitte gemäß und damit die Lehrer wie die Schüler das Höchste bei ihrem Tagewerke im Auge behalten, beginnt die erste Unterrichtsstunde an jedem Tage mit Gebet, welches am Zweckmäßigsten von dem Lehrer selbst gesprochen wird. Außerdem sind am Montage früh vor Beginn der Lectionen sämmtliche Zöglinge der Anstalt im Solennitätssaale zu einer gemeinschaftlichen Andacht zu vereinigen. Auch ist auf gleiche Weise die Schule vor Beginn der Ferien jedesmal feierlich durch eine gemeinschaftliche kurze Andacht zu schließen. In beiden Fällen haben außer dem Director wenigstens alle die Lehrer daran Antheil zu nehmen, deren Lectionen eben beginnen sollen oder beendigt worden sind.

§. 52. (Periodische Repetitionen.) Um eine Ueberzeugung über den Erfolg des Unterrichts bei den einzelnen Schülern zu gewinnen und ihnen die Nothwendigkeit fleißiger und gründlicher Wiederholung immer wieder vor

Augen zu stellen, haben die Lehrer regelmäßig und nach kürzeren Pausen Repetitionen über den mitgetheilten Unterrichtsstoff vorzunehmen. Namentlich sollen, dafern sich nicht aus dem inneren Zusammenhange des Vorgetragenen andere Zeitpunkte dafür ergeben, die letzten Lectionen in jedem Monate von den Lehrern zur Repetition verwendet werden.

§. 53. (Schulprüfungen.) Zwei Mal im Jahre ist eine Prüfung aller Classen zu veranstalten, vor Michaelis und vor Ostern. Die Prüfung zu Michaelis ist nicht öffentlich und findet innerhalb der Anstalt nur zu dem Zwecke statt, die Schüler zum Fleiße anzuspornen und nach dem Ergebnisse des Examens die Versetzungen innerhalb der Classen vornehmen zu können. Die Prüfung zu Ostern dagegen wird zugleich dazu veranstaltet, um auch ein öffentliches Zeugniß von dem Zustande der Anstalt durch dieselbe abzulegen. Sie ist daher ganz an das Ende des Jahrescurses zu verlegen und es ist öffentlich dazu einzuladen.

§. 54. (Prüfungsmodus.) Die Prüfung sowohl zu Michaelis als zu Ostern zerfällt in eine schriftliche und mündliche. Doch soll die mündliche Prüfung zu Michaelis in der Hauptsache nur eine Generalrepetition des halbjährigen Pensums der Classe sein. Sie ist daher in Gegenwart und nach Anordnung des Directors unter Leitung des Classenvorstehers und mindestens unter Theilnahme der sonst in der Classe beschäftigten Lehrer vorzunehmen und hat sich für die ganze Anstalt in keinem Falle auf mehr als höchstens eine Woche auszudehnen, während zu Ostern die Classen nach einander in der Prüfung vorzuführen sind, es aber nicht nöthig ist und kaum ausführbar sein würde, die Prüfung auf alle Gegenstände des Lectionsplans zu erstrecken. Die schriftliche Prüfung begreift aber sowohl zu Michaelis als zu Ostern in sich folgende Arbeiten:

Die Schüler der

I. Classe liefern

1) eine freie deutsche,
2) eine freie französische Arbeit,

wozu das Thema 14 Tage zuvor ihnen auszuhändigen ist, ferner

3) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Englische,
4) und aus dem Deutschen in das Lateinische und lösen eine
5) geometrische,
6) arithmetische und
7) physikalische Aufgabe.

Die fünf letzten Arbeiten sind unter Aufsicht eines Lehrers zu fertigen und es wird den Schülern dazu eine Zeit von drei Stunden gegeben.

Die Schüler der

II. Classe liefern

1) eine freie deutsche Arbeit,

zu welcher denselben 8 Tage zuvor das Thema auszuhändigen ist, und fertigen unter Clausur

2) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Französische,
3) aus dem Deutschen in's Englische,
4) aus dem Deutschen in's Lateinische und lösen eine
5) geometrische,
6) arithmetische und
7) physikalische Aufgabe.

Die sechs letztgenannten Arbeiten sind in Gegenwart eines Lehrers zu fertigen und wird zu jeder derselben dem Schüler eine Zeit von 3 Stunden gegeben.

Die Schüler der

III. Classe liefern

1) eine freie deutsche Arbeit,

zu welcher ihnen 8 Tage zuvor das Thema auszuhändigen ist; ferner

2) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Französische,
3) aus dem Englischen in das Deutsche,
4) aus dem Lateinischen in das Deutsche und lösen
5) eine geometrische und
6) eine arithmetische Aufgabe.

Die fünf letzten Arbeiten sind unter Aufsicht eines Lehrers, eine jede in 2 Stunden zu fertigen.

Die Schüler der

IV. Classe liefern

1) eine deutsche Arbeit und übersetzen:
2) ein lateinisches,
3) ein französisches Pensum und lösen
4) eine Aufgabe im Zahlenrechnen.

Alle diese Arbeiten sind in Clausur und unter Aufsicht eines Lehrers zu fertigen und es ist den Schülern für die erste eine Zeit von 4 Stunden, für die drei übrigen eine Zeit von je 2 Stunden zu gewähren.

Die Schüler der

V. Classe liefern

1) eine deutsche Arbeit, übersetzen:
2) ein französisches und
3) ein lateinisches Pensum und lösen
4) eine Aufgabe im Zahlenrechnen.

Diese Arbeiten sind, die erste in 3 Stunden, die drei letzten in je 2 Stunden unter Aufsicht eines Lehrers in Clausur zu fertigen.

Die Schüler der

VI. Classe fertigen

1) eine deutsche und
2) eine lateinische Aufgabe und lösen
3) einige Rechenexempel

unter Aufsicht eines Lehrers. Für die erste Aufgabe erhalten sie 3, für die beiden letzten je 2 Stunden Zeit.

Zu den freien Arbeiten wird den Schülern ein Thema aus dem Kreise ihres Verständnisses gegeben. Die übrigen sprachlichen, geometrischen und arithmetischen ꝛc. Aufgaben sind in Angemessenheit zu der Aufgabe der Classe nach Maaßgabe des Lectionsplans zu wählen, alle Aufgaben aber von den betreffenden Lehrern, welche den Unterricht

in den verschiedenen Gegenständen ertheilen, zuvor dem Director zur Genehmigung vorzulegen.

§. 55. (Versetzungen.) Auf Grund und nach dem Ergebniß dieser Prüfungen, in Verbindung mit den im Laufe des vorhergehenden Semesters über die Fortschritte und das Betragen der Zöglinge gemachten Wahrnehmungen, sind von dem Classenvorsteher unter Zuziehung der in der Classe sonst beschäftigten Lehrer, zu Michaelis die Versetzungen der Schüler innerhalb ihrer Classen zu berathen und die Classenordnung vorläufig festzustellen, zu Ostern aber die Versetzungen vorzubereiten und dem Director und durch diesen der Lehrerconferenz zur Beschlußfassung vorzulegen.

§. 56. (Halbjährige Censuren.) Ebenso wird nach Beendigung der halbjährigen Prüfungen auf Grund der bei denselben sowie während des abgelaufenen Semesters gemachten Wahrnehmungen jedem Schüler eine von dem Classenlehrer auszufertigende Censur über

Fleiß,
Fortschritte und
sittliches Betragen

ausgehändigt und auf selbiger auch die Zahl der etwa vorgekommenen Schulversäumnisse angemerkt.

In jeder dieser Beziehungen sind die Schüler nach fünf Graden zu censiren, welche mit den Worten

sehr gut,
gut,
genügend,
kaum genügend,
ganz ungenügend

auszudrücken sind.

Die Censur über die Fortschritte wird nicht als Gesammtcensur, sondern nach den verschiedenen Unterrichtsgegenständen als Specialcensur ertheilt und es sind dazu 2 Censurschemata, das eine für die drei unteren, das andere für die drei oberen Classen in nachstehender Form auszufertigen:

I.

für die drei unteren Classen:

Religionskenntnisse,
deutsche, lateinische, französische } Sprache,
Geographie,
Geschichte,
Naturbeschreibung,
Geometrische Formenlehre,
Zahlenrechnen,
Zeichnen,
Kalligraphie,
Gesang.

II.

für die drei oberen Classen:

Religionskenntnisse,
deutsche, lateinische, französische, englische } Sprache,
Geographie,
Geschichte,
Naturwissenschaften:
Botanik,
Zoologie,
Mineralogie, Geognosie,
Physik,
Chemie,
Mathematik:
Planimetrie,
Stereometrie,
Trigonometrie,
Algebra,
Zahlenrechnen,
Freies Handzeichnen,
Geometrisches Zeichnen,
Handschrift,
Gesang.

Außerdem sind unter der Rubrik „Bemerkungen" noch die etwaigen besonderen Wahrnehmungen oder Vorkommnisse anzumerken, welche für die Beurtheilung des sittlichen Zustandes, der vorherrschenden geistigen Richtung und Befähigung, oder der guten oder bösen Neigungen des Zöglings von Wichtigkeit sind.

Diese Censuren sind den Zöglingen mit der Weisung auszuhändigen, sie ihren Eltern oder deren Stellvertretern vorzulegen und der Classenlehrer hat durch deren Unterschrift oder sonstige Empfangsbescheinigung sich zu überzeugen, daß sie dieselben eingesehen haben.

Wenn übrigens ein Zögling zwei Semester hinter einander in Betreff seines sittlichen Betragens die Censur „ganz ungenügend" empfängt, so ist er aus der Schule auszuweisen.

§. 57. (Prämien.) Es ist zu wünschen, daß nach jeder Prüfung an einige ausgezeichnete Schüler besonders der drei obersten Classen, welche in Fleiß, Fortschritten und Betragen die erste Censur empfangen haben, einige Prämien in Büchern ausgetheilt werden können. Wo nicht bereits vorhandene Mittel, besonders Stiftungsgelder 2c., dazu disponirt sind, soll auf Beschaffung der Mittel dazu Bedacht genommen werden.

§. 58. (Schulfeierlichkeiten.) Außer den etwa an einzelnen Orten zu begehenden, mit Stiftungen zusammenhängenden Gedächtnißfeierlichkeiten ist zu Ostern jeden Jahres die ehrenvolle Entlassung der nach Erstehung der Maturitätsprüfung abgehenden Schüler durch einen öffentlichen Schulactus zu vollziehen. Ueberdies aber soll, wie in allen höhern Lehranstalten des Landes, ganz besonders

der Geburtstag Sr. Majestät des Königs alljährlich durch eine Schulfeierlichkeit mit öffentlichem Redeactus ausgezeichnet und diese Feier, bei welcher außer einigen Schülern jedesmal auch ein Mitglied des Lehrercollegiums zu sprechen hat, den Gesinnungen der Ehrfurcht und treuen Ergebenheit gegen den Landesvater und das Regentenhaus, dem Anschauen edler Gestalten und großer Erinnerungen aus der Geschichte des Vaterlandes geweiht sein.

§. 59. (Ferien.) Als Schulferien sind zu Weihnachten die Zeit vom 23. December bis zum 7. Januar, zu Ostern die Zeit vom Sonntage Palmarum bis zum Montage nach Quasimodogeniti, zu Pfingsten die volle Festwoche, als Hundstagsferien drei Wochen und nach dem Michaelisexamen eine Woche freizugeben. Außer diesen Ferien aber finden weder halbe freie Tage, z. B. vor den kleinen Festen, noch locale ein- oder mehrtägige Ferien, z. B. zu den Jahrmärkten oder in der Schießwoche statt. Wo sich dergleichen locale Störungen des regelmäßigen Unterrichts nicht ganz beseitigen lassen, sind dagegen die Michaelisferien gänzlich in Wegfall zu bringen.

§. 60. (Programm.) Zu den öffentlichen Prüfungen zu Ostern am Schlusse des Jahrescurses wird Seiten der Schule durch ein Programm eingeladen. Dasselbe hat zuerst eine wissenschaftliche Abhandlung, welche von den ordentlichen Lehrern des Collegiums in der Regel der Reihe nach zu schreiben ist, sodann Mittheilungen über die im Laufe des Jahres bei der Schule vorgekommenen Veränderungen oder sonstigen bemerkenswerthen Ereignisse, ferner eine Namensliste der Schüler aller Classen, endlich ein Verzeichniß der vorgetragenen Lehrgegenstände mit Angabe der durchgeführten Pensa und wöchentlich darauf verwendeten Stunden zu enthalten.

Die Schulnachrichten sind stets von dem Director in deutscher Sprache abzufassen.

Dieses Programm ist an die vorgesetzten Behörden einzusenden.

V. Abschnitt.
Lehrplan.

§. 61. (Gegenstände.) Die Unterrichtsgegenstände, welche außer der Religion, der wahren und höchsten Bildungs- und Erziehungsgrundlage, theils in einigen, theils durch alle Classen der Realschule hindurch zu betreiben sind, zerfallen ihrer Art und inneren Natur nach in drei Gruppen, in Wissenschaften, Sprachen und Fertigkeiten.

Zu den Wissenschaften gehören:

1) Geschichte,
2) Geographie,
3) Naturwissenschaften und zwar:
   Naturbeschreibung (Botanik, Zoologie, Mineralogie),
   Naturlehre (Physik, Chemie),
4) Zahlenrechnen,
5) Mathematik (Geometrie, Algebra).

Zu den Sprachen:

1) die deutsche,
2) die lateinische,
3) die französische und
4) die englische Sprache.

Zu den Fertigkeiten:

1) Schreiben,
2) Lesen,
3) Zeichnen,
4) Singen und
5) Turnen.

Der nachfolgende Unterrichtsplan aber hat festzustellen, von welchen Ausgangspunkten und bis zu welchem Unterrichtsziele ein jeder dieser Gegenstände in der Realschule zu betreiben, wie der Lehrstoff auf die einzelnen Classen zu vertheilen und in wie viel Stunden er in jeder Classe zu behandeln sei.

§. 62. (Religionsunterricht. Aufgabe desselben.) Der Religionsunterricht hat auch in den Realschulen, wie in allen übrigen christlichen Unterrichtsanstalten, die Grundlage aller Bildung und Erziehung zu gewähren, welche nur dadurch eine wahrhaft humane wird, daß sie eine christliche ist. Dieser Aufgabe hat er mit demüthiger Unterordnung unter Gottes Wort, in schrift- und bekenntnißtreuer Weise, zur Erzeugung eines lebendigen Glaubens und einer erleuchteten, das Leben beherrschenden und veredelnden Herzensfrömmigkeit, nicht aber im Dienste entweder einer falschen und seichten, meist zu religiösem Indifferentismus und selbst zu entschiedenem Unglauben führenden Aufklärung, oder eines falschen und ungesunden, den Geist verengenden, über Formeln das Leben und die Kraft der Religion vergessenden, den frühen Grund zu Unduldsamkeit, religiöser Partheiung und Selbstüberhebung legenden Dogmatismus sich zu unterziehen.

Schüler, welche einer anderen christlichen Confession als der evangelischen angehören, sind von dem Religionsunterrichte in der Anstalt, resp. von den §. 38. vorgeschriebenen, ihrer Confession fremden religiösen und kirchlichen Uebungen zu dispensiren, haben aber dem Director den bescheinigten Nachweis zu bringen, daß für Unterricht in ihrer Confession ausreichend gesorgt sei.

§. 63. (Vertheilung des Unterrichtsstoffes.) In Betreff der Vertheilung des religiösen Lehrstoffes ist für die Realschule der doppelte Gesichtspunkt festzuhalten, einmal, daß sie den unconfirmirten Zöglingen bis zur Zeit der Confirmation einen vollständigen und abgeschlossenen Unterricht über biblische Geschichte und Katechismuslehre zu ertheilen und da die meisten Zöglinge bereits in der 4. und resp. 3. Classe zur Confirmation gelangen werden, auch schon in den bezeichneten Classen diesen Unterricht zu einem Abschluß zu bringen habe; und sodann, daß dieser Unterricht in der 2. und 1. Classe in der Art fortgesetzt und weitergeführt werde, daß er dem höheren Bildungsbedürfnisse gegenüber ein tieferes Verständniß des Evangeliums, dem Heilsbedürfnisse des eigenen Herzens gegenüber aber eine immer lebendigere Hingabe und Aneignung des Heiles in Christo zuführe, zugleich zur Bewahrung sowohl gegen vorherr-

 Regulativ v. 2. Juli 1860.

schende Zeitirrthümer als gegen vorherrschende Gefahren des jugendlichen Alters und der individuellen Richtung.

Es stellt sich daher der specielle Lehrplan für den Religionsunterricht so:

in Cl. VI. wöchentlich 4 Stunden und zwar in 2 Stunden biblische Geschichte, in 2 Stunden wiederholende Erklärung des ersten, wörtliches Memoriren und Verbalerklärung des zweiten und dritten Hauptstücks;

in Cl. V. 4 Stunden wöchentlich und zwar in 2 Stunden biblische Geschichte und in 2 Stunden eingehende Erklärung des zweiten Hauptstücks, Memoriren und Verbalerklärung des vierten und fünften Hauptstücks;

in Cl. IV. 3 Stunden wöchentlich und zwar in einer Stunde Lesung der Hauptabschnitte der evangelischen Geschichte, besonders aus Matthäus und Lucas und in 2 Stunden Erklärung des vierten und fünften Hauptstücks, Memoriren der Beweisstellen der heiligen Schrift, Repetition des ersten, zweiten, dritten Hauptstücks;

in Cl. III. wöchentlich 3 Stunden und zwar in einer Stunde Lesung der Reden Jesu, besonders aus Johannes, und in 2 Stunden zusammenhängende Erklärung der fünf Hauptstücke mit Beweisstellen, doch so, daß überall die Verbalerklärung hinter ein tieferes Eingehen zurücktritt und besonders das zweite, vierte und fünfte Hauptstück nach ihrem innern Zusammenhange vor das Bewußtsein treten.

Uebrigens sind in allen diesen Classen vierteljährig einige der vorzüglichsten Kirchenlieder zu memoriren.

In Cl. II. und I., welche füglich combinirt werden können, ist der Religionsunterricht in wöchentlich 2 Stunden zu ertheilen und hat sich in zwei Jahren auf:

1) Religionsgeschichte;
2) Lesung messianischer Stücke des Alten Testaments, ausgewählter Psalmen, des Evangeliums Johannis und des Römerbriefs,
3) auf Darstellung der Unterscheidungslehren

zu erstrecken, doch so, daß in letzterer Beziehung nicht nur das, was trennt, sondern auch das, was als gemeinschaftlich alle christlichen Confessionen einiget, vor die Seele geführt wird.

Die Vertheilung dieses Lehrstoffes auf die zwei Classenjahre bleibt dem Religionslehrer unter Genehmigung des Directors überlassen.

§. 64. (Religionslehrer.) Da kaum bei einem anderen Unterrichtsgegenstande so sehr, wie bei der Religion, die individuelle Neigung und Begabung des Lehrers für einen wirksamen und segensreichen Unterricht in Frage kommt, überdies auch kein Lehrgegenstand so wenig die bloße Zertheilung in Jahrespensa und die Vertheilung derselben auf eine Mehrheit von Classenlehrern verträgt, einer solchen Einrichtung endlich aber auch die vorherrschende Richtung der Lehrer an Realschulen auf Fachstudien widerstrebt, so soll der Religionsunterricht an den Realschulen von jetzt an nur einigen, etwa zwei oder höchstens drei dazu besonders geeigneten, Lehrern aufgetragen, für den Fall aber, daß sich auch dazu die geeigneten Männer im Lehrercollegio nicht finden sollten, auf Anstellung eines besonderen Religionslehrers, vornehmlich für die Oberclassen, Bedacht genommen werden.

§. 65. (Muttersprache. Behandlung des Gegenstandes.) Die deutsche Muttersprache ist derjenige Gegenstand, auf welchen nach langer ungerechtfertigter Versäumniß neuerdings in höheren und niederen Schulen verhältnißmäßig am Meisten Zeit verwendet worden ist, dessen fehlerhafte Betreibung aber die darauf verwendete Zeit am Wenigsten gelohnt und die erwarteten Früchte keineswegs getragen hat. Man hat den Unterricht in ihr mit einer ganz speciellen formalen Grammatik begonnen, gleichsam als sollte und müßte der Schüler, welcher schon bei seinem Eintritt in die Schule einen ganzen Schatz von wenn auch unbewußter Sprachübung und Sprachwissen mitbringt, auf diese Weise die ersten geistigen Laute und Bewegungsformen in seiner Muttersprache erlernen und hat sodann diesen ausgedehnten grammatikalischen Unterricht auf allen Lehrstufen und in allen Classen mit einer ermüdenden Weitläufigkeit und Zerreißung der Sprachgebilde neben einer ganz unverhältnißmäßigen Vernachlässigung des productiven Schaffens in der Muttersprache fortgesetzt. Man wird sich aber kaum länger der Erkenntniß verschließen dürfen, daß eine so ausgedehnte Betreibung der deutschen Grammatik für einen richtigen und gewandten Gebrauch der Muttersprache völlig werthlos und überflüssig, wenn aber, wie häufig, darüber das Schreiben und productive Sprachbilden versäumt wird, demselben sogar hinderlich sei, daß ferner die Grammatik der Muttersprache um deswillen sich weniger eignet, im Allgemeinen als Grundlage des grammatikalen Wissens und Verständnisses namentlich auch für die Erlernung anderer Sprachen, sowie als Sprachdenklehre für die Einsicht in die allgemeinen Sprach- und Denkgesetze benutzt zu werden, weil der empirisch geläufige Gebrauch seiner Muttersprache den Schüler der Nothwendigkeit einer scharfen Auffassung der Sprachregeln und des steten Zurückgehens auf dieselben beim Schreiben und Sprechen überhebt. Es wird daher die Betreibung der deutschen Grammatik zwar keineswegs bei Seite zu setzen, aber in die Schranken des wirklichen Bedürfnisses zurückzuführen sein, so daß der grammatikalisch- und orthographisch-richtige Gebrauch der Muttersprache dafür den Maaßstab giebt; dagegen wird auf allen Unterrichtsstufen das productive Sprachbilden, das Sprechen und Schreiben in den Vordergrund zu treten haben, neben fortwährendem Vorhalten von mustergültigen Sprachgebilden, welches in den höhern Classen in eine zusammenhängende Lectüre klassischer Sprachschöpfungen und in einen zusammenfassenden Ueberblick über die klassische Literatur überzugehen hat. Endlich aber wird die Kenntniß und der richtige Gebrauch der Muttersprache in jeder Classe und bei jeder Lection durch richtigen und gewählten Ausdruck Seiten der Lehrer, sowie durch strenges Halten darauf, daß auch die Schüler schriftlich wie mündlich ihrer Muttersprache sich richtig, gewählt und fließend bedienen, zu fördern sein.

§. 66. (Vertheilung des Lehrstoffes.) Unter Beachtung der eben gegebenen Gesichtspunkte ist der Unterrichtsstoff auf die einzelnen Classen in folgender Weise zu vertheilen:

Cl. VI. wöchentlich 4 Stunden.

Die Lesefertigkeit ist zu üben. Die Lesestücke werden von den Schülern zu Hause genau durchgegangen, worauf sie in der Lection von Einzelnen oder von Mehreren zugleich vorgelesen, von dem Lehrer erläutert und mit den Schülern hauptsächlich in sprachlicher Rücksicht durchgenommen werden.

Die Orthographie ist durch Anhalten zu richtiger Aussprache und zur Aufmerksamkeit beim Lesen, durch Schreibenlassen und Dictiren, sowie durch Mittheilung der nöthigsten Regeln einzuüben.

Grammatik. Interpunction. Die Wortarten und die Lehre von der Declination und Conjugation und den Fällen, welche die Präpositionen regieren, ist mit möglichster Berücksichtigung des Latein und mit Festhaltung der gleichen Terminologie bei der Lectüre und den schriftlichen Arbeiten einzuüben, ingleichen die Lehre vom einfachen Satze und einige wichtige Conjunctionen, besonders um daran zugleich die Hauptregeln von der Interpunction einzuüben.

Der mündliche Ausdruck wird durch Recitation vorher durchgegangener und sorgfältig memorirter kleiner Gedichte und kurzer prosaischer Abschnitte aus dem Lesebuche, sowie durch Wiedererzählen des Gelesenen geübt.

Schriftliche Uebungen: wöchentlich eine. Uebungen mit Anwendung des ertheilten grammatikalischen Unterrichts. Schriftliche Wiedergabe des Inhalts gelesener oder mündlich mitgetheilter Erzählungen.

Cl. V. 4 Stunden.

Die Wortlehre und die Lehre vom Satze werden durchgenommen, wobei der Lehrer jedoch alles Philosophirens (abstracter Begriffsentwickelung des Wesens des Casus, des Satzes 2c.) sich zu enthalten und lediglich an die äußere Form des Satzes sich zu halten hat. Die Interpunctionslehre und Orthographie wird vervollständigt.

Die Uebungen im Lesen, Schreiben, Declamiren, Erzählen werden fortgesetzt.

Zu den Erzählungen können nun Beschreibungen kommen, besonders von Pflanzen, Thieren 2c., Reproductionen aus dem naturhistorischen und geographischen Unterrichte. Monatlich sind drei Arbeiten zu liefern.

Cl. IV. 4 Stunden.

Kurze Darstellung der Lehre vom Satze und Satzgefüge; doch fällt der eigentliche grammatikalische Unterricht mehr dem Unterrichte in den fremden Sprachen zu und der Lehrer des Deutschen kann sich füglich auf diese stützen und beziehen.

Die Uebungen im Sprechen, Declamiren, Schreiben werden fortgesetzt. Zu den schriftlichen Erzählungen und Beschreibungen können auch Briefe und Aehnliches kommen, dessen Inhalt dem Schüler nur angedeutet wird. Monatlich 2—3 Arbeiten.

Cl. III. 3 Stunden.

Lesen und richtiger Vortrag klassischer Gedichte mit besonderer Berücksichtigung der Prosodie und Metrik; auch werden gelegentlich biographische Mittheilungen über die Dichter gegeben.

Zurückgabe, Besprechung und Beurtheilung von schriftlichen Aufsätzen, deren monatlich zwei von jedem Schüler zu liefern sind. Die Stoffe werden aus der deutschen und französischen Lectüre, aus der Geschichte, überhaupt aus dem durch den bisherigen Unterricht gewonnenen Gedanken- und Wissenskreise entnommen; fortgesetzte Uebungen im Briefschreiben.

Cl. II. 3—4 Stunden.

Lectüre und Besprechung klassischer Stücke. Uebersicht der Literaturgeschichte, anknüpfend an die Lectüre. Fortsetzung der nöthigen Belehrungen über Prosodie und Metrik; Zurückgabe und Beurtheilung deutscher Arbeiten und Uebungen im freien mündlichen Vortrage.

Cl. I. 3—4 Stunden.

Fortsetzung der Lectüre und Literaturgeschichte. Zurückgabe und Beurtheilung freier deutscher Arbeiten und Uebungen im freien mündlichen Vortrage.

Beide Classen können, wenn sie sehr schwach sein sollten, beim Unterrichte hierin combinirt werden.

§. 67. (Lehrziel.) Als Lehrziel für diesen Unterrichtszweig, welches am Ende des Lehrcurses in der ersten Classe erreicht sein muß, ist correcter mündlicher Gebrauch der Muttersprache und völlig richtiger schriftlicher Ausdruck in derselben in logischer, grammatikaler und orthographischer Beziehung, sowie Kenntniß der Hauptepochen der deutschen Literatur, der vorzüglichsten Schriftsteller und wenigstens einiger ihrer Hauptwerke anzusehen.

§. 68. (Lateinische Sprache.) Die lateinische Sprache ist besonders geeignet, als Grundlage einer klaren und sicheren grammatikalischen Bildung zu dienen und ist nicht allein als formales Bildungsmittel überhaupt und für die Einsicht in die allgemeinen logischen und grammatikalischen Sprachgesetze und Verhältnisse, sondern auch für Erlernung der französischen und englischen Sprache von großer Wichtigkeit. So sehr aus dieser Rücksicht die Erlernung derselben Seiten aller Zöglinge der Realschule zu wünschen wäre, so sollen doch nur alle Diejenigen, welche nach Beendigung des Realschulcurses die Reifeprüfung (s. Abschnitt VI. §. 99 flg.) erstehen wollen, zur Betreibung derselben obligatorisch verbunden sein. Für die übrigen Schüler bleibt die Erlernung facultativ.

§. 69. (Behandlung des Gegenstandes.) Der Unterricht in dieser Sprache ist so zu betreiben, daß die grammatikalische Behandlung vorherrscht. Die regelmäßige Formlehre ist innerhalb eines Jahres in der Hauptsache durchzunehmen und der Schüler in ihr durch fortwährendes Zurückkommen auf sie ganz zu befestigen. Im Uebersetzen aus dem Lateinischen in's Deutsche ist bereits in der zweiten Classe von einem passenden Lesebuche und einer guten Chrestomathie zu den geeigneten Schriftstellern selbst, wenn auch

nur in stückweiser Lectüre, z. B. zu Cäsar, zu leichteren Stücken des Cicero und Livius, Ovid und Virgil überzugehen. Bei dem Uebersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische ist neben den schriftlichen stylistischen Uebungen auch die mündliche Zurückübersetzung gelesener prosaischer Stücke in die Ursprache zu betreiben. Vom Lateinischsprechen ist jedoch selbst in den obersten Classen ganz abzusehen. Der Unterricht in dieser Sprache ist aber nach und nach wo möglich in die Hand eines oder zweier Lehrer, je nach Umfang des Bedürfnisses, zu legen, am Besten in die Hand eines Philologen vom Fache, welcher bei klarer Einsicht in das eigenthümliche Bedürfniß der Realschulen die zweckmäßigste Behandlung des Gegenstandes sich selbst schaffen wird.

§. 70. (Vertheilung des Lehrstoffes.) Demgemäß wird die lateinische Sprache

in Cl. VI. wöchentlich in 6,
in Cl. V. wöchentlich in 4,
in Cl. IV. III. II. und I. wöchentlich in 3 Stunden

zu betreiben und der Lehrstoff so zu vertheilen sein, daß

in Cl. VI. die regelmäßige Formlehre durchgenommen,

in Cl. V. und IV. Formlehre und Syntax unter Zugrundelegung geeigneter Sammlungen an entsprechenden Uebersetzungsstücken eingeübt,

in Cl. III. aber in 2 Stunden zur Erklärung eines passenden Lesebuchs übergegangen, in einer Stunde wöchentlich abwechselnd mit einem Extemporale ein Specimen zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische aufgegeben und nach der Correctur durchgegangen und damit

in Cl. II. und I., welche, wenn sie nicht zu stark sind, bei diesem Unterrichte combinirt werden können, in stetem Fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren fortgefahren und bei der Lectüre zu den Schriftstellern selbst übergegangen wird.

§. 71. (Lehrziel.) Als Lehrziel, welches Ende des Lehrcurses der Oberclasse erreicht sein muß, hat zu gelten Kenntniß der Formenlehre und der Hauptregeln der Syntax, so daß der Schüler mit Hülfe des Lexicons ein nicht zu schweres deutsches Pensum, ohne grobe Fehler in das Lateinische übertragen kann, und die Fähigkeit, einen Abschnitt aus Cäsar oder Cicero, wenn derselbe nicht zu schwierig ist, ohne Lexicon, einen schwierigern mit Hülfe des Lexicons richtig zu übersetzen.

§. 72. (Französische Sprache.) Die französische Sprache tritt in der V. Classe mit wöchentlich 6 Stunden als Lehrgegenstand ein und wird in der IV. Classe in wöchentlich 7 Stunden, durch alle höheren Classen aber in wöchentlich 4 Stunden fortgesetzt. Bei ihrer Erlernung ist sogleich von vorn herein auf eine richtige und feine Aussprache ein Werth zu legen und es ist daher schon der erste Unterricht darin wo möglich nicht Lehrern zu übertragen, welche, wenn auch sonst in voller Kenntniß dieser Sprache, doch keine Gelegenheit gehabt haben, sich selbst eine gute Aussprache anzueignen. Uebrigens ist die französische Sprache auf dem Wege gründlicher grammatikalischer Ausbildung zu erlernen, dabei jedoch frühzeitig auf Sprechfertigkeit hinzuarbeiten.

§. 73. (Vertheilung des Lehrstoffes.)

Cl. V. 6 Stunden.

Leseübungen und Regeln der Aussprache und Orthographie, die Formlehre bis mit verbe régulier. Auswendiglernen einer Auswahl häufig gebrauchter Wörter, sowie von leichten Redensarten, mit Zugrundelegung einer Elementargrammatik oder eines grammatischen Uebungsbuchs.

Cl. IV. 7 Stunden.

Formlehre vollständig. Lectüre nach einer guten Chrestomathie. Memoriren von größeren und kleineren Abschnitten, besonders um die Schüler mit der Umgangssprache bekannt zu machen. Mündliche und schriftliche grammatische Uebungen.

Cl. III. 4 Stunden.

Einübung der Syntax durch schriftliche und mündliche Uebersetzungen in das Französische. Uebungen in Lectüre und daran sich anschließende Uebung im Sprechen. Memoriren von Gedichten und prosaischen Lesestücken.

Cl. II. 4 Stunden.

Grammatik, Synonymik und Gallicismen, eingeübt an mündlichen und schriftlichen Uebersetzungen. Uebungen im Gebrauche der französischen Sprache, verbunden mit der Lectüre.

Cl. I. Mündliche und schriftliche Uebersetzung, Lectüre, besonders von guter Prosa. Der Unterricht geschieht durchaus in französischer Sprache. Die Lectüre in dieser und der vorhergehenden Classe ist mit einer Uebersicht über die Hauptepochen der französischen Literatur zu verbinden.

§. 74. (Lehrziel.) Das Lehrziel, welches während des ganzen fünfjährigen Curses in dieser Sprache fest im Auge zu behalten ist und am Schlusse des Unterrichts in der ersten Classe erreicht sein muß, besteht darin, daß der Schüler jedes ihm vorgelegte schwerere prosaische und leichtere poetische Schriftstück mit Leichtigkeit und richtig ohne Hülfe des Lexicons zu übersetzen wisse, daß er einen zusammenhängenden französischen Vortrag verstehe und auf die an ihn gerichteten Fragen in französischer Sprache mit einiger Geläufigkeit antworten könne, daß er ein nicht zu schwieriges deutsches Extemporale sofort französisch nachzuschreiben und über ein geeignetes Thema einen freien Aufsatz in französischer Sprache grammatikalisch richtig und nicht ohne Bekanntschaft mit dem Geiste und den Eigenthümlichkeiten der französischen Sprache abzufassen im Stande sei.

§. 75. (Englische Sprache.) Der Unterricht in der englischen Sprache beginnt in der III. Classe in wöchentlich 4 Stunden und wird in der II. und I. wöchentlich in 3 Stunden fortgesetzt. Für die Behandlung des Gegenstandes aber gelten in der Hauptsache dieselben Grundsätze, welche §. 72. in Betreff des Unterrichts in der französischen Sprache entwickelt worden sind.

§. 76. (Vertheilung des Unterrichtsstoffes.) In Cl. III. Regeln der Aussprache und deren Einübung durch Lese-

stücke. Formlehre und Lectüre. Gedichte und kürzere prosaische Abschnitte werden memorirt und durch Wiederholung des Gelesenen und Abfragung memorirter Gespräche rc. wird ein Anfang im Sprechen gemacht.

Cl. II. 3 Stunden. Vollständige Behandlung der Syntax. Schriftliche Uebungen. Uebersetzungen aus einem Hülfsbuche verbunden mit Sprechübungen.

Cl. I. 3 Stunden. Schriftliche und mündliche Uebersetzungen. Lectüre. Erklärung in englischer Sprache verbunden mit Sprechübungen.

§. 77. (Lehrziel.) Am Ende des Lehrcurses muß Festigkeit und Sicherheit in der Aussprache, sowie die Fähigkeit, jedes prosaische Stück, dessen Verständniß nicht durch den behandelten Gegenstand erschwert ist, ohne vorherige Präparation geläufig zu übersetzen und ein zusammenhängendes Pensum aus dem Deutschen in's Englische ohne grobe grammatikalische und orthographische Verstöße zu übertragen, endlich auch einige Fertigkeit im mündlichen Ausdruck erreicht sein.

§. 78. (Geographie.) Der geographische Unterricht hat die Aufgabe, den Schüler nach und nach in topischer, physikalischer, politischer und ethnographischer Beziehung auf der ganzen Erdoberfläche zu orientiren. Er ist in wöchentlich 2 Stunden durch alle Classen der Realschule zu ertheilen und wird, wie es in der Natur des Gegenstandes gegeben ist, in gehörige Beziehung zu dem geschichtlichen und naturgeschichtlichen Unterrichte zu setzen sein.

§. 79. (Vertheilung des Lehrstoffes.)

Cl. VI. 2 Stunden.

Gebrauch der Landkarte. Geographische Fundamentalsätze, d. h. von der Gestalt der Erde, den Weltgegenden, der Bedeutung der Längen- und Breitengrade, der Zonen, Pole und des Aequator. — Uebersicht der Land- und Wassertheilung auf der Erde. Namen, ungefähre Größe. Gestalt und gegenseitige Lage der Welttheile, ihre Hauptgebirgszüge und Hauptströme. Die politische Geographie kann gelegentlich erwähnt, soll aber nicht systematisch in dieser Classe abgehandelt werden. Wenn die Zeit ausreicht, das Wichtigste aus der Geographie Sachsens und (zur Unterstützung des Religionsunterrichts, namentlich der biblischen Geschichte) Palästina's.

Cl. V. 2 Stunden.

Repetition und Erweiterung des Pensums der VI. Classe. Uebersicht des Erdganzen.

Cl. IV. 2 Stunden.

Die fünf Erdtheile, einzeln betrachtet.

Cl. III. Die Länder Europa's mit Rücksicht auf Handel und Industrie, insbesondere Deutschland.

Cl. II. und I. Die außereuropäischen Welttheile in gleicher Weise. Mathematische Geographie.

§. 80. (Lehrziel.) Als Ziel, welches am Ende des Lehrcurses von dem Schüler erreicht sein muß, ist Bekanntschaft mit den Hauptlehren der mathematischen und physikalischen Geographie; übersichtliche Kenntniß der geographischen Verhältnisse aller Länder, speciell Europa's und insbesondere Deutschlands und der mit Europa in Verkehr stehenden Länder bei völliger Unabhängigkeit von den äußern Hülfsmitteln der Karten anzusehen.

§. 81. (Geschichte.) Die Geschichte wird in zwei Stunden wöchentlich durch alle Classen der Realschule gelehrt. Der Unterricht in ihr hat die didactische Aufgabe, durch Einprägung fester Punkte eine im weiteren Fortgange immermehr wachsende Fülle von sicherem historischen Wissen zu erzeugen, zu welcher die noch weit höhere ethische Aufgabe tritt, in lebendiger Darstellung und in nationalsittlicher und religiöser Auffassung des Lehrstoffes die Schüler auf allen Stufen vor die großen Lehren der Geschichte zu stellen, an denselben ihren Blick und ihr Herz zu erweitern, ihre Vaterlandsliebe zu wecken und zu bilden, ihre Begeisterung für Großes und Edles zu entzünden und sie zu erfüllen mit Ehrfurcht vor den erhabenen Gedanken und Thaten Gottes, welche, alle menschlich großen Erscheinungen und Thaten weit überragend, durch die Geschichte gehen.

§. 82. (Vertheilung des Lehrstoffes.)

Cl. VI. 2 Stunden.

Alte Geschichte in Geschichtsbildern.

Cl. V. 2 Stunden.

Mittelalter in Geschichtsbildern, besonders mit Hervorhebung hervorragender Parthieen und Persönlichkeiten aus der deutschen und sächsischen Geschichte.

Cl. IV.

In gleicher Weise neuere Geschichte mit besonderer Hervorhebung der sächsischen.

Der geschichtliche Unterricht in

Cl. III.,

Cl. II. und

Cl. I.

hat parallel mit dem geschichtlichen Unterrichte in den drei unteren Classen zu gehen, nunmehr aber mit zusammenhängender Mittheilung und tieferer Auffassung des geschichtlichen Stoffs.

§. 83. (Lehrziel.) Als Lehrziel ist in formeller Hinsicht ein an der historischen Betrachtung entwickeltes und gefördertes Urtheil, in materieller Hinsicht Kenntniß der Hauptbegebenheiten der allgemeinen Geschichte und eine specielle Kenntniß der Geschichte Deutschlands und Sachsens anzusehen.

§. 84. (Naturwissenschaften.) Einen wichtigen Bestandtheil der allgemeinen Bildung, wie sie die Realschule im Verhältniß zu dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaften und der Cultur anbahnen soll, macht die Bekanntschaft mit den Naturwissenschaften aus. Der Unterricht in ihnen zerfällt in Naturbeschreibung (Botanik, Zoologie, Mineralogie und Anfänge der Geognosie) und Naturlehre (Physik und Chemie) und vertheilt sich im Allgemeinen so auf die 6 Classen der Realschule, daß die Naturbeschreibung durch alle Classen hindurch ihre Stelle findet, während in den drei oberen Classen die Naturlehre hinzutritt.

Die Naturlehre wird am Zweckmäßigsten so behandelt werden, daß sie in Cl. III. mit einer physikalischen und chemischen Propädeutik beginnt, in Cl. II. sich mit wöchentlich 3 Stunden auf Physik, mit 2 auf Chemie, in Cl. I. mit wöchentlich 2 Stunden auf Physik und 3 Stunden auf Chemie in der Art erstreckt, daß der physikalische Unterricht in Cl. II. den Character der Experimentalphysik habe, in Cl. I. dagegen die Theile der Physik behandelt, welche dazu geeignet sind, mit mathematischer Begründung repetirt und ausgeführt zu werden, während in der Chemie in Cl. II. der anorganische Theil und in Cl. I. nach Beendigung desselben eine Uebersicht der Zusammensetzung der hauptsächlichsten organischen Körper vorzutragen ist. Chemisch-practische Arbeiten endlich sind in Zukunft auf Realschulen ganz in Wegfall zu bringen und den Fachanstalten vorzubehalten.

§. 85. (Specielle Vertheilung des Lehrstoffs. — Naturbeschreibung.)

Cl. VI. 2 Stunden.

Im Sommerhalbjahre: Botanik: Kenntniß einzelner Pflanzen. Betrachtung und Beschreibung der einzelnen Pflanzentheile an vorgelegten Exemplaren. Eintheilung der analysirten Pflanzen nach gemeinschaftlichen Merkmalen in natürliche Gruppen.

Im Winterhalbjahre: Zoologie: Beschreibung einzelner Thiere.

Cl. V. 2 Stunden.

Im Sommerhalbjahre: Botanik: Ausführlichere Beschreibung der sichtbaren Pflanzenorgane.

Im Winterhalbjahre: Zoologie: Fortsetzung.

Cl. IV. 2 Stunden.

Im Sommerhalbjahre: Botanik: Beschreibung der Hauptorgane der Pflanzen und ihrer Verrichtungen. Anwendung des Linné'schen Pflanzensystems auf das Bestimmen der Pflanzen. Hindeutung auf die Gruppirung derselben nach natürlichen Familien.

Im Winterhalbjahre: Zoologie: Die Organe des thierischen Körpers, Eintheilung des Thierreichs nach Cuvier.

Cl. III. 2 Stunden.

Im Sommerhalbjahre: Botanik: Repetition und Vervollständigung des vorigen Curses. Abriß des natürlichen Pflanzensystems nach Jussieu.

Im Winterhalbjahre: Mineralogie: Beschreibung einiger oryktognostischen und geognostischen Mineralien.

Cl. II. 1 Stunde. }
Cl. I. 1 Stunde. } Mineralogie und Geognosie.

Physik und Chemie.

Cl. III. 2 Stunden.

Die physikalischen Erscheinungen.

Cl. II. 3 Stunden.

Die physikalischen Gesetze als empirische Inductionen betrachtet.

Cl. I. 2 Stunden.

Die physikalischen Kräfte, d. h. theoretische Ableitung der vorigen Gesetze. (Lehrgang nach Heussi's Lehrbuch 2c.)

Chemie.

Cl. II. 2 Stunden.

Die anorganische Chemie.

Cl. I. 3 Stunden.

Repetition und Erweiterung des Pensums der II. Classe und die Elemente der organischen Chemie.

§. 86. (Lehrziel.) Am Ende des Curses muß in den Naturwissenschaften eine übersichtliche Kenntniß der Botanik, Zoologie und Mineralogie, sowie der hauptsächlichsten physikalischen Erscheinungen, Kräfte und Gesetze, endlich der Elemente der anorganischen Chemie erreicht sein.

§. 87. (Mathematik. Rechnen.) Der eigentliche mathematische Unterricht beginnt erst in der dritten Classe, weil eine erfolgreiche Behandlung desselben einen gewissen, kaum früher vorhandenen Grad geistiger Entwickelung und Reife erfordert, und setzt voraus, daß in der vorhergehenden Classe die Propädeutik für diesen Unterricht, namentlich das Zahlenrechnen und die Anschauungs- oder Formenlehre, absolvirt sei. Das Hauptaugenmerk ist bei dem mathematischen Unterrichte auf eine gründliche Durcharbeitung des Gesammtgebietes der Elementarmathematik zu legen, dagegen einer zu weiten Ausdehnung desselben über höhere Gebiete auf Kosten der Gründlichkeit gänzlich zu wehren. Die Schüler sollen die mathematischen Sätze nicht blos wissen, sondern auch eine Fertigkeit erlangen, dieselben zur Lösung der einschlagenden Aufgaben sicher anzuwenden.

§. 88. (Specielle Vertheilung des Lehrstoffes.)

Cl. VI. 4 Stunden, 3 Stunden Tafelrechnen, 1 Stunde Kopfrechnen.

Im Sommerhalbjahr: Das dekadische Zahlensystem. Die vier Species in unbenannten Zahlen.

Im Winterhalbjahr: Die vier Species in benannten Zahlen.

Cl. V. 4 Stunden, 3 Stunden Tafelrechnen, 1 Stunde Kopfrechnen.

Sommerhalbjahr: Bruchrechnung. Rechnung mit gemischten Zahlen.

Winterhalbjahr: Decimalbrüche. Einfache Regel de tri. Beim Kopfrechnen ist das große Ein Mal Eins einzuüben.

Cl. IV. Rechnen 4 Stunden. Repetition der 4 Species mit Brüchen und gemischten Zahlen. Ausführlichere Betrachtung der Decimalbrüche. Die vier Species mit vollständigen und abgekürzten Decimalbrüchen. Abgekürzte Multiplication und Division. Verwandlung der gewöhnlichen Brüche in vollständige und periodische Decimalbrüche.

Proportionsrechnung und Regel de tri.

Mathematik 2 Stunden. Die geometrische Formenlehre.

Cl. III.

Geometrie 3 Stunden.

Erste und größere Hälfte der Planimetrie.

Arithmetik 3 Stunden.

Die vier Species in Buchstaben. Als Anwendung: die Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten.

Bürgerliches Rechnen 2 Stunden.

Zusammengesetzte Proportionsrechnung.

Cl. II.

Geometrie 3 Stunden.

Zweite Hälfte der Planimetrie und ebene Trigonometrie.

Arithmetik 3 Stunden.

Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten. Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Als Anwendung: Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten, logarithmische Gleichungen.

Kaufmännisches Rechnen 2 Stunden (Wechsel-, Cours- und Zinsrechnung).

Cl. I.

Geometrie 3 Stunden.

Stereometrie und Elemente der analytischen Geometrie (Feldmessen).

Arithmetik 3 Stunden.

Gleichungen zweiten Grades mit mehreren Unbekannten. Gleichungen dritten Grades (sowohl algebraisch nach Cardanus, als trigonometrisch nach Descartes). Allgemeine Eigenschaften höherer numerischer Gleichungen; näherungsweise Auflösung der letzteren. Combinationen und binomischer Satz für ganze positive Exponenten.

Rechnen 1 Stunde.

Zinseszins- und Rentenrechnung.

§. 89. (Lehrziel.) Als Lehrziel muß nach Beendigung des vollen Lehrcurses erreicht sein: Rechenfertigkeit in ganzen und gebrochenen Zahlen. Kenntniß und Fertigkeit in algebraischen Rechnungen, in der Behandlung der Gleichungen 1., 2. (3.) Grades, der Potenzirung und Radicirung, sowie im Gebrauche der Logarithmen; Kenntniß der Planimetrie, der Stereometrie und der ebenen Trigonometrie, Alles als wohlverstandenes, wirkliches Wissen, nicht als mechanische Fertigkeit oder eingelernte Formel.

§. 90. (Zeichnen.) Im engsten Anschluß an den mathematischen Unterricht ist in den drei obersten Classen der Realschulen der Unterricht im Zeichnen zu ertheilen. Derselbe beginnt als freies Handzeichnen bereits in der untersten Classe und setzt sich als mathematisches Zeichnen in den oberen Classen fort. Specialitäten, wie Situationszeichnen, architectonisches und Maschinenzeichnen gehören den Fachschulen an und sind, da sie hier nur zu einem mechanischen und monotonen Copiren mittelmäßiger Vorlagen herabsinken würden, vom Lehrplane der Realschulen ganz zu verweisen. Mit Erfolg wird bei diesem Unterricht im Handzeichnen die Peter Schmidt'sche und ganz besonders die Dupuis'sche Methode in Anwendung gebracht werden†).

§. 91. (Specieller Lehrgang.)

Cl. VI. 2 Stunden.

Freies Handzeichnen nach Peter Schmidt'schen Modellen oder Dupuis'schen Vorlagen.

Cl. V. 2 Stunden.

Desgleichen fortgesetztes Zeichnen nach Peter Schmidt'schen oder Dupuis'schen Modellen und zwar nach perspectivischer Ansicht.

Cl. IV. 2 Stunden.

Zeichnen nach Gypsmodellen und Vorlegeblättern.

Cl. III. 2 Stunden.

Geometrisches Zeichnen. (Constructionen in der Ebene.)

Cl. II. 2 Stunden.

Orthographische Projectionen.

Cl. I. 2 Stunden.

Perspectivische Projectionen.

---

†) Das Cultusministerium hat sämmtlichen Realschulen nach Maßgabe der nach erfolgter Revision derselben an die Gymnasial- u. Realschul-Commissionen zu Plauen u. Zittau sowie an die Kreisdirectionen zu Dresden (wegen der beiden städtischen Realschulen daselbst), zu Leipzig (wegen der dortigen Realschule) und zu Zwickau (wegen der Realschulen zu Annaberg und Chemnitz) unter dem 7. März 1862. erlassenen Verordnungen bezüglich des Unterrichts im geometrischen Zeichnen und der Projectionslehre eröffnen lassen, wie man im Sinne des Regulativs diesen Unterricht nicht als eine specielle Vorbereitung für den zukünftigen Techniker angesehen wissen wolle, sondern in demselben ein weitergehendes, bildendes Element für alle Berufsarten erblicke, deshalb auch die an einzelnen Schulen leicht gewährte Dispensation von diesem Unterricht nicht billigen könne. Der Unterricht im geometrischen Zeichnen nämlich wird namentlich, wenn er wenigstens theilweis in Verbindung mit dem Unterricht in Geometrie gebracht wird, was durch gegenseitiges Einvernehmen der betreffenden Lehrer zu geschehen hat, nicht nur die Fertigkeit im Gebrauch der Zeicheninstrumente hervorbringen, sondern auch den Unterricht in Geometrie wesentlich unterstützen, übrigens aber den Anschauungskreis der Schüler vortheilhaft erweitern, insofern in demselben einzelne, durch Bewegungen hervorgebrachte Linien aufgezeichnet werden (z. B. Cycloiden, Evolventen 2c.). Die ersten Elemente der Projectionslehre liegen aber jeder Darstellung eines Körpers auf einer Ebene zu Grunde und gewähren daher einem Jeden auch erst das richtige Verständniß einer Zeichnung. Hierzu kommt noch, daß bei einer Fürsorge für entsprechende Vertheilung des Einzelnen auf die größeren Blätter und für reinliche und correcte Ausführung des Einzelnen der Sinn für Eleganz, Ordnung und Regelmäßigkeit geweckt und ebenso durch entsprechende Wahl der darzustellenden Formen der Schönheitssinn genährt wird; Vortheile, welche jedem Gebildeten, mag er sich einem Berufe widmen, welcher es sei, von Nutzen sind. Längere Zeit auf perspectivische Projectionen zu wenden, ist kaum zu rathen, es wird dafür $^1/_4$ bis $^1/_2$ Jahr genügen; es kommt hier nur darauf an, die Haupterscheinung an einigen characteristischen Erscheinungen deutlich zu machen.

In Bezug auf die Ertheilung des Unterrichts ist es empfehlenswerth, die Zeichnungen unter den Augen des Lehrers auf dem Reißbrete mit Reißschienen und Winkel in den Classen, was auf einigen Realschulen noch nicht geschieht, ausführen zu lassen und dabei namentlich auf die oben angegebenen Forderungen der Correctheit und Eleganz zu sehen; es fällt durch eine solche Einrichtung des Unterrichts auch der Vorwurf weg, daß derselbe zuviel Zeit beanspruche.

Was die Zusammenstellung einer entsprechenden Auswahl von Zeichnungsobjecten anbelangt, so ist die Direction der polytechnischen Schule bereit, den betreffenden Lehrern mit Rath an die Hand zu gehen; es können aber den Letzteren namentlich folgende Werke behufs der Veranstaltung einer solchen Auswahl empfohlen werden, deren Anschaffung für die Schulbibliotheken daher erwünscht ist.

H. Weishaupt, Elementar-Unterricht im Linearzeichnen, II. Theil, I. Abtheil., München, 1861.

C. F. C. Steiner, Geometrische Constructionslehre und Linearperspective, I. Theil. Leipzig, Deckmann, 1861.

Hector Rößler, Darstellende Geometrie; zweite Abtheilung der Vorlegeblätter für Handwerkszeichnenschulen. Darmstadt, Beyerle.

Sämmtliche Werke enthalten einen weit reicheren Stoff, als er auf den Realschulen behandelt werden kann; es sind aus denselben daher auch nur die einfacheren Fälle zu entnehmen.

Der Unterricht in der Mineralogie bietet bei der Behandlung der Krystalle ein überaus fruchtbringendes Mittel dar, das Vorstellungsvermögen der Schüler für die Auffassung räumlicher Formen zu bilden; es geschieht dieß namentlich durch eine ausführlichere und bei den einzelnen Mineralien wiederholte Betrachtung der Krystallformen, unterstützt durch einige größere, übrigens sehr einfache Modelle und nach Befinden Zeichnungen. Es ist erwünscht, daß von diesem Mittel, soweit dieß die Zeit gestattet, Gebrauch gemacht werde.

Daneben ist das freie Handzeichnen, so weit es sich thun läßt, fortzusetzen.

§. 92. (Lehrziel.) Im freien Handzeichnen: Herstellung einer sauberen und richtigen Contour; im geometrischen Theile des Zeichnens: richtige Auffassung der darzustellenden Form und manuelle Fertigkeit im Gebrauche der Zeicheninstrumente.

§. 93. (Schönschreiben.) Der Unterricht im Schönschreiben ist nur in den drei unteren Classen, und zwar in Cl. VI. in 2, in Cl. V. in 2, in Cl. IV. in wöchentlich 1 Stunde zu ertheilen, außerdem aber von allen Lehrern, welchen schriftliche Arbeiten einzureichen sind, in allen Classen nachdrücklich auf eine saubere und wohlgefällige, den Regeln der Kalligraphie entsprechende Handschrift zu dringen.

§. 94. (Gesang.) Alle Schüler sind verpflichtet, am Gesangunterrichte Theil zu nehmen, soweit nicht aus gesundheitlichen Rücksichten, namentlich zur Zeit der Mutation der Stimme, mit Genehmigung des Directors und nach vorgängigem Gehör des Gesanglehrers, eine zeitweilige Dispensation davon eintritt. Derselbe erstreckt sich in drei Abtheilungen auf wöchentlich 1 Stunde Choralgesang und für die Anfänger auf 1 Stunde Uebung im Notenlesen. Diejenigen, welche zum Chor gehören, haben überdieß 2 Stunden Figuralgesang.

§. 95. (Turnen.) Der Turnunterricht wird für jede Classe in wöchentlich 2 Stunden ertheilt. Wie viel und welche Classen dabei zu einer Abtheilung vereinigt werden, ist unter Berücksichtigung der Frequenz der Anstalt und unter besonderer Vernehmung mit dem Turnlehrer der Anordnung des Directors zu überlassen.

§. 96. (Uebersicht über den Lehrplan.) Demnach gestaltet sich in den Realschulen der Lehrplan in Hinsicht der Unterrichtsstunden für jede Classe in folgender Weise:

	Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	Cl. IV.	Cl. V.	Cl. VI.
Religion	2	2	3	3	4	4
Deutsch	3—4	3—4	3	4	4	4 mit Lesen.
Lateinisch	3	3	3	3	4	6
Französisch	4	4	4	7	6	—
Englisch	3	3	4	—	—	—
Geographie	2	2	2	2	2	2
Geschichte	2	2	2	2	2	2
Naturbeschreibung	1	1	2	2	2	2
Physik	2	3	2	—	—	—
Chemie	3	2	—	—	—	—
Rechnen	1	2	2	4	4	4
Algebra	3	3	3	—	—	—
Mathematik	3	3	3	2	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	2
Schönschreiben	—	—	—	1	2	2
Gesang	1	1	1	1	1	1
	35—36	36—37	36	33	33	29
Darüber:						
Turnen	2	2	2	2	2	2

welche Stunden als körperliche und geistige Erholungsstunden (vergl. §. 39.) anzusehen sind.

§. 97. (Abweichungen vom Lehrplane.) Von diesem Lehrplane sind willkührliche Abweichungen in den Lehrzielen gar nicht, dagegen Abweichungen in Anordnung und Vertheilung des Lehrstoffes, der Stundenzahl 2c. insoweit gestattet, als die Berücksichtigung der localen Verhältnisse, der Individualität einzelner Lehrer, der Stärke der Classe oder sonstiger besonderer Umstände dieselben dem Lehrercollegium als zulässig und vortheilhaft erscheinen lassen und solche von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts genehmigt worden.

§. 98. (Lehrbücher.) Beim Unterricht selbst ist von allen umfänglichen Dictaten abzusehen und nur im Falle der äußersten Nothwendigkeit zu kurzen Niederschriften die Zuflucht zu nehmen. Dagegen ist der Unterricht wegen leichterer Vorbereitung und Repetition, sowie wegen leichterer Berichtigung des mangelhaften Verständnisses bei allen geeigneten Gegenständen (z. B. Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik 2c.) an zweckmäßige Lehrbücher zu knüpfen, deren Einführung und Wechsel jedesmal von der Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts abhängt, welche unter Einreichung eines auf Rechnung der Schulcasse zu verschreibenden Exemplars der fraglichen Schrift, das bei der Bibliothek des Ministeriums zurückbehalten wird, nachzusuchen ist.

VI. Abschnitt.

Die Maturitätsprüfung.

§. 99. (Welche Realschulen Maturitätsprüfungen veranstalten dürfen.) Nach Beendigung des Realschulcurses findet eine Maturitätsprüfung statt. Das Recht zu Veranstaltung einer solchen haben aber allein diejenigen Realschulen, denen es durch ausdrückliche öffentliche Bekanntmachung Seiten des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts verliehen worden ist.

§. 100. (Prüfungscommission.) Die Prüfungscommission, vor welcher die Maturitätsprüfung zu bestehen ist, wird unter Vorsitz eines von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts dazu ernannten Commissars aus dem Director und allen den Lehrern zusammengesetzt, welche die den Gegenstand dieser Prüfung ausmachenden Fächer in der Anstalt und zwar zunächst in den obersten Classen vertreten*).

*) In einer Verordnung vom 7. März 1862. an die Gymnasial- u. Realschulcommissionen zu Plauen und Zittau hat das Cultusministerium die Bestimmung in §. 100. des Regulativs bezüglich eines zu den Maturitätsprüfungen zu ernennenden Königl. Commissars für die beiden mit Gymnasien verbundenen dasigen Realschulen dahin erläutert, daß, da nach §. 4. des Regulativs es zur Zeit für dieselben bei den hinsichtlich der vorgesetzten Behörden getroffenen Bestimmungen bewende, die Gymnasial- u. Realschulcommission nach wie vor ganz in derselben Weise, wie bei den Prüfungen der Zöglinge des Gymnasiums, ohne die regelmäßige Gegenwart eines Commissars zu fungiren und die Zeugnisse zu unterzeichnen habe. Demgemäß ist für die beiden mit Gymnasien verbundenen Realschulen das §. 107. vorgeschriebene Formular für die auszustellenden Maturitätszeugnisse dahin abgeändert worden, daß an Stelle der Unterschrift „Der Königl. Commissar" die Worte „Die Gymnasial- und Realschulcommission" zu

§. 101. (Bedingungen der Zulassung.) Zur Maturitätsprüfung sind nur diejenigen Zöglinge zuzulassen, welche den Lehrcursus der Oberclasse einer Realschule absolvirt haben. Unter dieser Voraussetzung bedarf es wegen ihrer Zulassung zur Maturitätsprüfung weder besonderer Genehmigung, noch besonderer Zeugnisse, sondern nur der Anmeldung bei dem Director der Anstalt.

Adspiranten von auswärts dagegen, welche die Maturitätsprüfung bestehen wollen, haben, wenn sie Zöglinge anderer höherer Schulen gewesen oder noch sind, ihre Censuren in Fleiß und Sitten einzureichen und sind dann wegen der Zulassung nach dem Maaßstabe wie die Zöglinge der eignen Anstalt zu beurtheilen. Haben sich dieselben nur durch Privatunterricht vorbereitet, so bedarf es nur glaubwürdiger Zeugnisse über ihr Wohlverhalten.

Vortrag zur vorgesetzten Behörde wegen Zulassung eines Adspiranten ist nur in Zweifelsfällen zu erstatten.

Die Prüfung ist für die eigenen Zöglinge der Realschule unentgeldlich. Auswärtige Examinanden aber haben, wie auch der Ausfall der Prüfung für sie sein mag, für dieselbe sechs Thaler einzuzahlen, welche bei der Casse der Realschule zu verrechnen sind.

§. 102. (Zeit der Prüfung.) Die Maturitätsprüfung ist an das Ende des Jahrescursus zu verlegen.

Die Prüfungstage sind den vorgesetzten Behörden von dem Directorio rechtzeitig anzuzeigen.

§. 103. (Modalität der Prüfung.) Die Prüfung ist der Form nach eine schriftliche und mündliche und hat sich auf alle Gegenstände des Unterrichtsplanes zu erstrecken. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

§. 104. (Schriftliche Prüfung.) In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten zu fertigen:

1) eine freie Arbeit in deutscher und
2) in französischer Sprache und
3) eine Uebersetzung aus der deutschen in die englische
4) und in die lateinische Sprache,

sodann ist eine Aufgabe

5) aus der Planimetrie und Stereometrie und
6) aus der Trigonometrie,
7) aus der Algebra und
8) aus der Physik

zu lösen.

Die Themata und Aufgaben zu diesen Prüfungsarbeiten sind von dem Director selbst, wenn er den Lehrgegenstand in der Oberclasse vertreten hat, im gegentheiligen Falle von dem betreffenden Lehrer in der Weise zu geben, daß derselbe dem Director drei Themata oder Aufgaben, welche von den Abiturienten im ablaufenden Schuljahre nicht behandelt oder gelöst worden sind, zur Auswahl vorlegt.

setzen sind. Es hat aber das Cultusministerium sich vorbehalten, diese Prüfungen von Zeit zu Zeit durch einen besonderen Commissar controliren zu lassen.

Alle schriftlichen Arbeiten, mit Ausnahme des Aufsatzes in deutscher Sprache, sind in Clausur und unter ununterbrochener Aufsicht eines Lehrers zu fertigen.

Das Thema zu dem deutschen Aufsatze wird acht Tage vor Eintritt der Clausurarbeiten an die Abiturienten ausgegeben; die darüber gefertigte Ausarbeitung aber haben dieselben bei ihrer Ablieferung an den Director als ihre eigene selbstständige Arbeit durch Handschlag zu beglaubigen*).

Die übrigen schriftlichen Arbeiten haben die Examinanden unter Clausur dergestalt zu fertigen, daß ihnen zu jeder derselben die Zeit eines halben Tages, zu 4 Stunden gerechnet, gegeben wird.

Bei der Ablieferung hat der die Aufsicht führende Lehrer unter jede Arbeit die Zeit anzumerken, innerhalb welcher dieselbe gefertigt worden ist.

Die einzelnen Prüfungsarbeiten sind sodann von dem Lehrer, welcher die Aufgabe ertheilt hat, zu corrigiren und

*) Aus dem vom Königl. Commissar über die bei der Realschule zu Neustadt-Dresden zu Ostern 1863. abgehaltene Maturitäts-Prüfung an das Cultusministerium erstatteten Berichte war zu ersehen gewesen, daß man bei genannter Anstalt Bedenken getragen hatte, den deutschen Aufsatz, wie es §. 104. des Regulativs ausdrücklich vorschreibt, als häusliche Arbeit aufzugeben, indem man denselben vielmehr, wie die übrigen Arbeiten, unter vierstündiger Clausur hatte anfertigen lassen, um nicht durch Abnahme des Handschlags zur Beglaubigung, daß die Arbeit eine eigene selbstständig ausgeführte sei, die Schüler zu einer nicht vollkommen wahren Angabe zu verleiten, da sie selbst noch nicht vollständig im Stande seien, das, was sie durch Lectüre und sonst in sich aufgenommen, von selbstständiger Production zu unterscheiden. Es hat jedoch das Cultusministerium dieses mit den einschlagenden Vorschriften des Realschulregulativs im Widerspruche stehende Verfahren durch die dafür aufgestellten Gründe für ausreichend gerechtfertigt nicht erachten können und in einer deshalb an die Kreisdirection zu Dresden wegen angemessener Bescheidung und Verständigung des Directors gedachter Anstalt erlassenen Verordnung vom 26. Mai 1863. hierüber folgendes bemerkt.

Der Zweck der mit den Zöglingen der Realschulen nach Beendigung des vollständigen Lehrcursus zu veranstaltenden Maturitätsprüfung bestehe eben nicht bloß darin, bei selbigen das für die Entlassung aus der Anstalt nöthige Maaß von Kenntnissen in den einzelnen Unterrichtsfächern zu constatiren, sondern auch sich über den Grad der durch die innere Verarbeitung des Lehrstoffes erlangten geistigen Reife zu vergewissern. Für diesen Zweck müsse aber namentlich die den Examinanden zur freien Bearbeitung in der Behausung ertheilte Aufgabe in der deutschen Muttersprache als das ganz vorzugsweise geeignete Mittel um deswillen angesehen werden, weil bei letzterer ebenso wenig die mit dem Gebrauch einer fremden Sprache immerhin verbundenen Schwierigkeiten, als die durch die Clausur selbstverständlich bedingte Beschränkung des für die Anfertigung zu verwilligenden und für Bewältigung des Stoffs oft etwas knapp bemessenen Zeitraumes auf die Lieferung einer gnügenden Arbeit hindernd einwirkten. Durch die im Regulative hierunter ertheilte Vorschrift werde daher ebensowohl den Schülern die beste Gelegenheit, um ihre Befähigung zur mehrerwähnten Prüfung nach dieser Richtung in voller Maaße zur Geltung zu bringen, geboten, als auch andererseits für die Prüfenden selbst in der nurgedachten Beziehung ein richtiges Urtheil über den Examinanden in der angegebenen Beziehung zu gewinnen, ermöglicht, wogegen das von der Direction für das von ihr beobachtete gegentheilige Verfahren geltend gemachte Bedenken um so weniger gerechtfertigt erscheine, als die geforderte Beglaubigung des Aufsatzes als selbstständiger Arbeit des Examinanden nicht in dem Sinne zu fassen sei, daß derselbe durchaus productiv bei der Niederschrift desselben und nicht auch reproductiv verfahren müßte, und andererseits auch das Lehrercollegium durch die sonstigen Leistungen der Examinanden sehr wohl im Stande sein werde, von den letzteren hierunter gemachte wahrheitswidrige Angaben in den meisten Fällen sofort zu erkennen und zur Rechenschaft zu ziehen. Endlich aber würde die genaue Beobachtung der §. 110. des Regul. angeordneten Verwarnung die Direction jeder sittlichen Verantwortung überheben, wenn ein Examinand dessen ungeachtet sich eine Wahrheitswidrigkeit sollte zu Schulden kommen lassen.

zu censiren und dann von dem Director allen bei der Prüfung betheiligten Lehrern zur Einsicht mitzutheilen und dem Königlichen Commissar vorzulegen.

Examinanden, welche nicht Zöglinge der Anstalt waren, haben außerdem der Prüfung im Zeichnen und Schönschreiben durch Anfertigung einer Zeichnung und Schriftprobe sich zu unterziehen und können einer Prüfung im Turnen nach eigner Entschließung sich unterwerfen oder auch dieselbe ablehnen.

§. 105. (Mündliche Prüfung.) Die mündliche Prüfung erstreckt sich in 7—8 Stunden über einen vollen Tag; sie soll die schriftliche Prüfung vervollständigen und den Zöglingen Gelegenheit bieten, öffentlich zu zeigen, wie groß der Umfang ihres Wissens sei und mit welchem Grade von Gewandtheit und Geistesbereitschaft sie über dasselbe gebieten.

Sie hat sich daher auf alle Fächer zu erstrecken, über welche Censuren ertheilt werden, und den Fächern einen größern Theil der Zeit zu widmen, in welchen eine schriftliche Prüfung nicht stattgefunden hat.

Dieser Prüfung sind die Abiturienten nicht in einzelnen kleineren Abtheilungen, sondern alle zugleich zu unterziehen; es ist aber bei einer ungewöhnlich großen Anzahl und besonders bei dem Hinzutritt von fremden Examinanden die Prüfung der Zeit nach entsprechend zu verlängern, oder auch im Falle einer sehr geringen Anzahl von Examinanden zu verkürzen.

Diese Prüfung ist übrigens nicht öffentlich.

§. 106. (Censurertheilung.) Nach Beendigung der Prüfung werden in einer Conferenz, über welche Protocoll aufzunehmen ist, von allen bei derselben betheiligten Lehrern unter Vorsitz des Commissars die Censuren festgestellt.

Der Maaßstab dafür, ob dem Abiturienten über seine Leistungen in den einzelnen Fächern und Gegenständen der Prüfung und darnach im Ganzen ein Reifezeugniß zu ertheilen sei, ist in dem Verhältniß seiner Leistungen zu den Lehrzielen zu suchen, welche von §. 62. bis 96. in dem speciellen Lehrplane aufgestellt worden sind. Zur Erlangung eines Reifezeugnisses ist es erforderlich, daß derselbe in jedem Prüfungsgegenstande einen der nachbemerkten Censurgrade zugetheilt erhalte. Die Censurgrade werden in dreifacher Abstufung, als:

1. vorzüglich,
2. gut,
3. genüglich,

ausgedrückt, es werden jedoch die Zwischenstufen

2—1. sehr gut,
3—2. ziemlich gut,

nachgelassen.

Uebrigens findet nur die Ertheilung von Specialcensuren, nicht aber die Ertheilung einer aus diesen herausgezogenen Hauptcensur in dem Reifezeugnisse statt.

Außerdem ist eine Sittencensur beizufügen und in folgender Abstufung mit Worten auszudrücken:

Verhalten: nie / bisweilen / oft } zu tadeln gewesen.

§. 107. (Form des Maturitätszeugnisses.) Ueber die mit Erfolg erstandene Maturitätsprüfung ist dem Geprüften ein Zeugniß nach dem folgenden doppelten Schema auszustellen, je nachdem er A. Zögling der Realschule, an der er die Prüfung erstanden hat, gewesen ist oder B. nicht*).

A.

N. N., geboren zu . . . . ,
vom . . . . bis . . . .
Zögling der unterzeichneten Realschule, hat in der zu Ostern . . . . abgehaltenen Reifeprüfung den durch das Regulativ vom 2. Juli des Jahres 1860. aufgestellten Lehrzielen entsprechend, folgende Censuren erhalten:

in der Religionskenntniß . . .
deutschen Sprache . . .
lateinischen Sprache . . .
französischen Sprache . . .
englischen Sprache . . .
Geographie . . .
Geschichte . . .
Botanik . . .
Zoologie . . .
Mineralogie . . .
Physik . . .
Chemie . . .
Planimetrie und Stereometrie . . .
Trigonometrie . . .
Algebra . . .
Zahlenrechnen . . .

In Fertigkeiten wurdem demselben die Censuren: . . . im Zeichnen und . . . im Schönschreiben ertheilt, auch hat derselbe dem Turnunterrichte mit . . . . . . Erfolge beigewohnt.

Sein Verhalten war . . . .

Realschule zu . . . . . am . . . . . .
Der Königl. Commissar. (L.S.) Der Director . . . .
Die Oberlehrer . . .

Die Censurgrade sind: . . .
1. vorzüglich. . . .
2. gut. . . .
3. genüglich. . . .
2—1. sehr gut. . . .
3—2. ziemlich gut.

B.

N. N., geboren zu . . . . ,
hat der zu Ostern . . . . an der unterzeichneten Realschule abgehaltenen Reifeprüfung, ohne vorher Schüler dieser Anstalt gewesen zu sein, beigewohnt und den, durch das Regulativ vom 2. Juli des Jahres 1860. aufgestellten Lehrzielen entsprechend, folgende Censuren enthalten:

*) s. die vorhergehende Anmerk. bei §. 100.

in der Religionskenntniß . . .
deutschen Sprache . . .
lateinischen Sprache . . .
französischen Sprache . . .
englischen Sprache . . .
Geographie . . .
Geschichte . . .
Botanik . . .
Zoologie . . .
Mineralogie . . .
Physik . . .
Chemie . . .
Planimetrie und Stereometrie . . .
Trigonometrie . . .
Algebra . . .
Zahlenrechnen . . .

In Fertigkeiten wurden demselben die Censuren: . . . im Zeichnen und . . . im Schönschreiben ertheilt; eine Prüfung im Turnen hat derselbe . . . . [(abgelehnt) mit dem Erfolge . . . bestanden.]

Sein bisheriges sittliches Verhalten ist nach Ausweis vorgelegter glaubwürdiger Zeugnisse . . . .

Realschule zu . . . . . . am . . . . . .

Der Königl. Commissar. (L.S.) Der Director . . . .
Die Oberlehrer . . .

Die Censurgrade sind: . . .
1. vorzüglich. . . .
2. gut. . . .
3. genüglich. . . .
2—1. sehr gut. . . .
3—2. ziemlich gut.

§. 108. (Wirkungen des Reifezeugnisses.) Die Ansprüche und Aussichten, welche durch Erlangung eines derartigen Reifezeugnisses begründet werden, sollen nach getroffener Vereinbarung darüber mit den übrigen Ministerien im Verordnungswege zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. (S. die Publicationsverordnung Punkt 4.)

§. 109. (Zurückweisung.) Erlangt dagegen ein Examinand in der Maturitätsprüfung in irgend einem Prüfungsgegenstande eine ausreichende Censur nicht, so ist es ihm zwar verstattet, nach Jahresfrist nochmals der Reifeprüfung sich zu unterwerfen, auch bis dahin noch ein Jahr lang die Anstalt zu besuchen. Eine nochmalige Zurückweisung in dieser Prüfung aber schließt ihn dann von jeder weiteren Zulassung zu derselben aus.

§. 110. (Verwarnung.) Jeder Versuch einer Täuschung durch Benutzung fremder Hülfe oder unerlaubter Hülfsmittel bei Fertigung der Prüfungsarbeiten soll, wenn er rechtzeitig entdeckt wird, mit sofortiger Zurückweisung von jeder weiteren Theilnahme an der Prüfung für diesmal, wenn er erst später zu Tage kommt, nach Befinden mit Verweigerung oder Wiederabforderung des Maturitätszeugnisses und mit der Nöthigung, sich zur Erlangung eines solchen nochmals der Maturitätsprüfung unterziehen zu müssen, was in diesem Falle vor Ablauf eines Jahres nicht zu geschehen hat, unnachsichtlich bestraft werden.

Um im Voraus jeder Entschuldigung über ein solches Vergehen zu begegnen, hat der Director vor Beginn der Maturitätsprüfung, resp. vor Aushändigung der ersten Aufgabe zu den schriftlichen Arbeiten, sämmtliche Examinanden zu versammeln, sie mit dieser Anordnung genau bekannt zu machen und wegen der unausbleiblichen Folgen ihrer Nichtbeachtung nachdrücklich zu verwarnen.

Bekanntmachung (des Cultusministerii u. des Minist. des Innern), den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstenthume Reuß älterer Linie wegen der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unterm 10. Mai 1860. abgeschlossenen Receß betr., vom 6. Dec. 1860.

(G. u. Vbl. v. 1860. S. 181.)

Zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstenthume Reuß älterer Linie ist zu Regulirung der kirchlichen und Schulverhältnisse in den gemischten Grenzparochien der angefügte Receß unter dem 10. Mai 1860. zum Abschlusse gekommen. Nachdem nun dieser Receß zufolge Ratificationsurkunde vom 1. September dieses Jahres von Sr. Majestät dem Könige genehmigt worden, und die Austauschung dieser Urkunde gegen die Fürstlich Reußischer Seits ausgestellte Ratification am 24. November dieses Jahres erfolgt ist; so wird, Allerhöchstem Befehle gemäß, der gedachte Receß zur Nachricht und Nachachtung mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß gemäß der Bestimmung im §. 29. dieses Recesses als der Zeitpunkt, von welchem an der letztere in Wirksamkeit treten soll,

der erste Januar 1861.

vereinbart worden ist.

Dresden, am 6. December 1860.

Receß über die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochien, zu welchen Königlich Sächsische Unterthanen und Unterthanen des Fürstenthums Reuß älterer Linie gehören.

In Anerkennung der Nothwendigkeit, für die zeither durch mancherlei Differenzen beirrte Behandlung der kirchlichen und Schulverhältnisse in den gemischten Grenzparochien des Königreichs Sachsen und des Fürstenthums Reuß älterer Linie*) eine vollkommen sichere, auf dem Grund-

*) Als gemischte Parochialverbände an der Sächsisch-Reußischen Grenze bestehen zur Zeit noch folgende:
I. Mit Königl. Sächs. Kirchen und Schulen stehen folgende Fürstl. Reuß. Ortschaften im Verbande:
1. Sachswitz ist nach Elsterberg,
2. Frotschau nach Syrau,
3. Wolfshayn nach Ebersgrün
eingepfarrt und eingeschult.
4. Schönbrunn ist nach Ebersgrün,
5. Görschnitz, Reuß. Antheils, nach Elsterberg
eingepfarrt.
6. Für die Kirche zu Hohendorf verrichten die Diaconen zu Elsterberg die pfarramtlichen Functionen.

satze der Gegenseitigkeit beruhende Grundlage zu gewinnen, ist zu Regulirung dieser Verhältnisse durch die von den beiderseitigen hohen Staatsregierungen dazu beauftragten Commissarien, und zwar

Königlich Sächsischer Seits von dem Geheimen Regierungsrathe und Amtshauptmann des Königlich Sächsischen Voigtlandes Dr. Alexander Carl Hermann Braun zu Plauen,

Fürstlich Reußischer Seits von dem Regierungs- und Consistorialrathe Dr. Hugo Moritz Herrmann zu Greiz

folgender

Receß

bis auf Landesherrliche Ratification abgeschlossen worden:

A. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Alle in einem gemischten, d. h. aus Bestandtheilen des Königreichs Sachsen und des Fürstenthums Reuß älterer Linie zusammengesetzten kirchlichen oder Schulverbande lebende Staatsbürger sind in Beziehung auf sämmtliche, ihre Person ausschließlich betreffende Verhältnisse zur Kirche und Schule den Gesetzen und Anordnungen desjenigen Staates unterworfen, welchem sie als Unterthanen angehören.

Es steht daher auch in diesem Falle jedem Landesherrn die Oberbischöfliche Gewalt über seine evangelischen Unterthanen zu.

§. 2. Jede Kirch- und Schulgemeinde ist dagegen als solche den Gesetzen des Staates unterworfen, in dessen Gebiete deren Kirche und Schule liegt und es sind demnach auch für die ausländischen Eingepfarrten und Eingeschulten rücksichtlich aller, die gemeinschaftlichen kirchlichen und Schulzwecke betreffenden, Angelegenheiten die Einrichtungen und Anordnungen des Staates maaßgebend, in dessen Gebiete die äußere gemeinschaftliche Religionsübung der Kirchfahrt stattfindet oder der Schulunterricht ertheilt wird.

a) Anwendung der Regel des §. 1.

§. 3. In Gemäßheit des im §. 1. vorangestellten Grundsatzes haben die Pfarrer, welche die Seelsorge über ausländische Eingepfarrte mit ausüben, in allen die Person der letzteren ausschließlich betreffenden Angelegenheiten sich nach den Gesetzen und der Verfassung des Staates, dessen Unterthanen die Eingepfarrten sind, zu richten, die Befehle und Anordnungen der betreffenden ausländischen Behörden zu vollziehen und Anzeigen an dieselben zu erstatten.

§. 4. Zu den Fällen, auf welche die Vorschrift des vorigen Paragraphen Anwendung leidet, gehören zunächst solche Handlungen, deren Zulässigkeit oder rechtliche Folgen durch bürgerliche Gesetze bestimmt sind, und aus denen Rechte und Pflichten für das bürgerliche Leben hervorgehen, z. B. Trauungen.

Ferner richten sich nach den Gesetzen des Staates, dem die Eingepfarrten und Eingeschulten als Unterthanen angehören und nach den Anordnungen der competenten Behörden dieses Staates unter anderen auch

1) die Beurtheilung der Gültigkeit der Eheverlöbnisse und die Zeit der Vollziehung derselben;
2) die Beurtheilung der daraus entstehenden Irrungen auch in dem Falle, wenn blos der zurücktretende Theil, der Beklagte, ein ausländischer Eingepfarrter ist;
3) die Entscheidung über Eheirrungen und Ehetrennungsanträge, der Sühneversuch und die Ausstellung des erforderlichen Sühnezeugnisses;
4) die Eheverbote, die Vorschriften über die Trauerzeit und die Dispensation hiervon;
5) die Ausstellung von Geburtsscheinen und Taufzeugnissen;
6) das Verfahren in Beziehung auf das Blatterimpfen;
7) die Beantwortung der Frage, welches Alter zur Confirmation der Kinder erforderlich sei?
8) die Beantwortung der Frage, ob schulpflichtige Kinder vermiethet werden dürfen?
9) die Behandlung der Leichen und das Verfahren bei der Todtenschau;
10) die Abnahme des Ledigkeitseides sowie die Entscheidung über die Zulässigkeit desselben;
11) die Beantwortung der Frage, ob ein Selbstmörder auf dem Gottesacker beerdigt werden solle oder nicht; wogegen im ersten Falle die Art und Weise der Beerdigung nach den Gesetzen und Einrichtungen des Landes, in welchem der Gottesacker liegt, zu bestimmen ist;
12) die geistliche Concurrenz bei Eidesleistungen;
13) das Verfahren in Bezug auf die Trauungen der Handwerksgesellen und Ausländer;
14) alle in dem betreffenden Staate vorgeschriebenen Officialanzeigen, z. B. in Bezug auf Schulversäumnisse, Bevölkerungslisten, Geburtslisten für die Recrutirungen u. s. w.

b) Anwendung der Regel des §. 2.

§. 5. Unter die Angelegenheiten, rücksichtlich welcher sich nach Maaßgabe der im §. 2. enthaltenen Regel die in eine ausländische Kirche und Schule Eingewiesenen den Einrichtungen und Anordnungen des fremden Staates zu unterwerfen haben, gehören namentlich:

1) die Anstellung und Einführung des Pfarrers und Schullehrers,
2) die Liturgie,
3) die Führung der Kirchenbücher,
4) die Lehrmethode, die Einführung von Lehrbüchern, die Schulferien, die Schuldisciplin,

---

(Schönbrunn ist lt. Receß vom 1. Oct. 1838. von dem bis dahin bestandenen Schulverbande mit Ebersgrün abgetrennt, Görschnitz, Reuß. Anth., im J. 1842. von Elsterberg ausgeschult worden.)

II. Sächsischer Seits sind

1. Pansdorf und Tremnitz nach Hohendorf,
2. Cunsdorf nach Schönbach,
3. Heide und Neudeck nach Gottesgrün

eingepfarrt und eingeschult.

Die Kirche zu Gottesgrün ist Filial der Kirche zu Herrmannsgrün.

5) die Aufsichtsführung über das Vermögen der Kirchen und Schulen und dessen Verwaltung, die Bestellung der Rechnungsführer,

6) die Kirchencollecten,

7) die das Grundeigenthum der Kirchen und Schulen, die Gerechtsame des Pfarrers und Schullehrers, die Kirchen, die Pfarr- und Schulgebäude und die Baulichkeiten an denselben und deren Leitung betreffenden Angelegenheiten.

§. 6. Ferner sind die Gesetze und die Verfassung des Landes, in welchem die Kirche liegt, maaßgebend hinsichtlich

1) der Feier der Buß- und Festtage.

Ob jedoch, falls die Zeit der Feier eines Buß- oder Festtags in beiden Grenzstaaten eine verschiedene ist, die in eine ausländische Kirche Eingepfarrten von dem in ihrem Vaterlande bestehenden Verbote des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs rücksichtlich der dortigen betreffenden Buß- und Festtage enthoben sein sollen, darüber hat lediglich der Staat, dessen Unterthanen dieselben sind, Bestimmung zu treffen**);

2) rücksichtlich der äußeren Form, in welcher die, ausländische Eingepfarrte und Eingeschulte ausschließlich betreffenden, kirchlichen Handlungen zu vollziehen sind.

In dieser Beziehung, mithin namentlich in Betreff der Zahl der Taufpathen, der geschlossenen Zeit, der Solennitäten bei Trauungen, der Ceremonien bei Beerdigungen und dergleichen, haben sich die Pfarrer und Schullehrer an die für die betreffende Kirche oder Schule überhaupt bestehenden Vorschriften zu halten.

Dieß gilt selbst dann, wenn eine kirchliche Handlung wegen besonderer Umstände in der Wohnung eines ausländischen Eingepfarrten vorgenommen wird, z. B. bei Haustrauungen und Haustaufen.

Demnach wird auch das Dispensationsrecht bezüglich der Form der kirchlichen Handlungen lediglich in dem Lande, in welchem die Kirche liegt, durch die hierzu verfassungsmäßig berechtigten Organe desselben ausgeübt.

Etwaige Dispensationsgelder der ausländischen Eingepfarrten gehören, soweit sie in dem Lande der Kirche zuläßig sind, in das Kirchenärar, auch wenn die gleichen Dispensationsgelder der übrigen Kirchfahrtsmitglieder in eine andere Casse fließen sollten.

Werden aber den ausländischen Eingepfarrten von den zuständigen Behörden ihres Landes in dazu geeigneten Fällen in materieller Hinsicht (vgl. §. 4. Nr. 4.) Dispensationen gegen Erlegung einer Geldsumme ertheilt, so fließt diese in die Casse, welcher die Gesetzgebung des Vaterlandes der ausländischen Eingepfarrten solche zuweist;

3) in Betreff der Normen, nach welchen das substantielle und accidentielle Einkommen des Pfarrers und Schullehrers bestimmt wird.

Die ausländischen Eingepfarrten und Eingeschulten haben daher insbesondere dasselbe Schulgeld, dieselben Gebühren für Taufen, Aufgebote, Trauungen, Beerdigungen und kirchliche Zeugnisse an Pfarrer und Schullehrer wie die übrigen Parochianen zu geben.

c) Competenzverhältnisse in Betreff der Vergehungen ausländischer Eingepfarrter und Eingeschulter in kirchlichen und Schulangelegenheiten.

§. 7. Vergehungen anlangend, welche die in ausländische Kirchen und Schulen Gewiesenen sich zu Schulden kommen lassen, so werden dieselben

a) sofern sie sich auf die §§. 3. und 4. erwähnten Gegenstände beziehen, ingleichen Schulversäumnisse nach den Gesetzen und von den competenten Behörden des Staates, dem die Straffälligen als Unterthanen angehören, untersucht und bestraft. Werden hierbei Geldstrafen zuerkannt, die nach den zur Anwendung gelangenden Gesetzen und Anordnungen in das Kirchenärar oder in die Schulcasse fließen, so sind dieselben an das betreffende ausländische Kirchenärar oder in die ausländische Schulcasse unentgeldlich abzuliefern. Dagegen werden

b) Vergehungen der ausländischen Eingepfarrten oder Eingeschulten wider die Kirchen- und Schuldisciplin in Betreff der in den §§. 5. und 6. bezeichneten Gegenstände von der zuständigen Behörde und nach den Gesetzen des Staates, in welchem die Kirche oder Schule liegt, untersucht und bestraft.

B. Dienstobliegenheiten der Pfarrer und Schullehrer in gemischten Parochien und Schulbezirken und Ressortverhältnisse der betheiligten Behörden.

§. 8. In allen Kirchen- und Schulangelegenheiten, welche nicht zum Ressort der Kircheninspectionen, sondern ausschließlich zur Competenz der Pfarrämter und beziehend-

**) Zu Ergänzung der in §. 6. sub 1. des Recesses vorbehaltenen Bestimmung hat das M. d. Innern nach vorgängiger Vernehmung mit dem Cultusministerio und im Einverständnisse mit letzterem in einer Verordnung an die Kreisdirection zu Zw. vom 4. Juli 1863. das Erforderliche verfügt u. zu dem Ende genehmigt,

1. daß die in Reußische Kirchen eingepfarrten Sächs. Unterthanen hinsichtlich der Feier der hierländischen Bußtage, soweit im Fürstenthume Reuß nicht eine gleichzeitige Feier dieser Tage statt findet, von der Beobachtung der Vorschriften des Generale vom 24. Juli 1811. unter der Bedingung, daß die letzteren für die in der betreffenden ausländischen Parochie zu Bußtagen bestimmten Tage volle Geltung behalten, und daß auch an den Sächs. Bußtagen in den betreffenden hierländischen Orten öffentliche Lustbarkeiten nicht statt finden, dispensirt,

2. daß dieselben auch von der Feier des Festes Mariä Verkündigung, welches im Fürstenthume Reuß nicht gefeiert wird, in derselben Maße, wie unter 1. hinsichtlich der hierländischen Bußtage, entbunden werden, da sie ohnehin drei, in den hierländischen Parochien nicht mehr übliche Festtage, nämlich die dritten Feiertage der 3 hohen Feste, zu feiern verbunden sind, und

3. daß dieselben an Beobachtung der im Fürstenthume Reuß geltenden Buß- u. Feiertage, also auch der dritten Feiertage der 3 hohen Feste gebunden bleiben.

lich der Ephorien gehören, insbesondere auch wegen der im vorigen Paragraphen unter lit. b. gedachten Vergehungen steht den Pfarrern und Ephoren die Befugniß zu, die ausländischen Eingepfarrten unmittelbar vorzuladen.

Die Kircheninspectionen dagegen haben in ihrem Geschäftsbereiche die betreffenden weltlichen Behörden um Gestattung der Insinuation kürzlich zu ersuchen.

In allen Fällen, in welchen die requirirende Behörde in Gemäßheit der bestehenden Landesgesetzgebung Kosten für ihre Verhandlungen nicht in Ansatz bringt, hat das requirirte weltliche Gericht für Vollziehung der Requisition von Kostenerhebung ebenfalls abzusehen. Auch soll nach Maaßgabe der zwischen dem Fürstenthume Reuß älterer Linie und dem Königreiche Sachsen abgeschlossenen Convention wegen der in Criminal- und Polizeiuntersuchungen entstandenen Kosten vom 10/18. März 1854. der requirirenden Behörde eine Uebertragung der Kosten und Verläge niemals angesonnen werden.

§. 9. Den Gerichtsobrigkeiten und den Ortsvorständen der ausländischen Eingepfarrten muß in jedem Falle, entweder durch vorgängige Verkündigung von der Kanzel oder durch Vorbescheidung Seiten der betreffenden geistlichen Behörde Gelegenheit geboten werden, der Kirchrechnungsabnahme beizuwohnen; es steht aber den ersteren dabei eine Theilnahme an den Inspectionsrechten eben so wenig als ein Anspruch auf Gewährung von Reisekosten und Diäten aus dem Kirchenärare zu.

§. 10. Beschwerden ausländischer Eingepfarrter und Eingeschulter über den Pfarrer und Schullehrer sind bei den competenten Behörden des Landes, in welchem die letzteren wohnen, anzubringen. Ebendaselbst erfolgt deren Erörterung und die bezügliche Beschlußfassung.

Nur von diesen Behörden können Strafen gegen den Pfarrer und Schullehrer ausgesprochen werden.

Es haben daher aber auch diese Behörden den Mittheilungen und Requisitionen der betreffenden auswärtigen Behörden in Bezug auf Uebertretungen und Vernachlässigungen, die sich die Pfarrer und Schullehrer hinsichtlich des gegenwärtigen Recesses oder der nach demselben von ihnen zu beobachtenden ausländischen Gesetze und Anordnungen schuldig gemacht haben, zu entsprechen, den damit etwa verbundenen Anträgen auf Erörterung und Untersuchung zu fügen und die requirirende Behörde von dem Ergebnisse in Kenntniß zu setzen.

Dagegen haben die Pfarrer und Schullehrer bloße Verweise und Zurechtweisungen auch von den betreffenden ausländischen Behörden anzunehmen und zu befolgen. Eine persönliche Stellung vor diesen Behörden findet jedoch nicht Statt.

Auch haben die competenten Behörden das Recht, auswärtige Pfarrer und Schullehrer zu Erstattung der ihnen nach gegenwärtigem Recesse obliegenden Anzeigen an jene Behörden durch Strafauflagen anzuhalten oder ihnen die Vornahme oder Unterlassung gewisser Handlungen unter Androhung von Ordnungsstrafen aufzugeben oder zu verbieten, soweit es sich dabei um Verhältnisse der §. 3. fg. gedachten Art handelt.

Wegen wirklicher Vollstreckung dieser Strafen ist jedoch die Behörde des Pfarrers oder Schullehrers anzugehen, welche diesen Requisitionen, ohne daß ihr eine Cognition in der Sache zusteht, zu entsprechen hat.

§. 11. In den Kirchen gemischter Parochien ist die öffentliche Fürbitte in dem allgemeinen Kirchengebete mit auf den Landesherrn der ausländischen Eingepfarrten und dessen Familie zu erstrecken, jedoch so, daß zuerst der Landesherr der Kirche und später der der ausländischen Eingepfarrten genannt wird.

Für den Landesherrn der ausländischen Eingepfarrten können auch besondere Fürbitten, Danksagungen, Abkündigungen von Todesfällen u. s. w. stattfinden, wenn sie von der competenten geistlichen Oberbehörde auf Antrag der betreffenden auswärtigen Behörde angeordnet werden. Hiervon bleiben jedoch besondere Gedächtnißpredigten, sowie das Trauerlauten ausgeschlossen.

§. 12. Einem jeden Pfarrer, zu dessen Parochie Unterthanen des Nachbarstaates gehören, ist bei seiner Anstellung die in das Protocoll über dessen Einführung oder in die Vocationsurkunde aufzunehmende Anweisung zu ertheilen, daß er bei den Angelegenheiten, welche nach dem Inhalte des gegenwärtigen Recesses nach den Gesetzen und Verordnungen des betreffenden auswärtigen Staates zu beurtheilen und zu behandeln sind, diese Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu befolgen und den deshalb ihm zugehenden Weisungen und Anordnungen der betreffenden ausländischen Behörden pünktlich nachzukommen habe.

Von der erfolgten Ertheilung dieser Anweisung ist die betreffende auswärtige Consistorialbehörde jedesmal in Kenntniß zu setzen.

§. 13. Um die betreffenden Behörden, Superintendenten und Pfarrer in fortlaufender Kenntniß von allen in dem anderen Staate erscheinenden, auf die Angelegenheiten der Kirche und Schule bezüglichen Gesetzen und allgemeinen Anordnungen zu erhalten, versprechen die beiden contrahirenden Staaten, sich gegenseitig die erforderliche, durch besondere Verabredung festzusetzende Anzahl von Exemplaren des Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes und der betreffenden Kreisblätter sowie beziehendlich der Fürstlich Reußischen Gesetzsammlung und des Greizer Amts- und Nachrichtsblattes mitzutheilen.

Diese Blätter sind, und zwar die für die Oberbehörden bestimmten denselben unmittelbar, die für die Superintendenten und Pfarrer bestimmten, an die ersteren portofrei zu übersenden***).

***) Zu Ausführung dieser Bestimmungen werden dem dießfallsigen Anlangen der Fürstl. Reuß. Regierung gemäß von dem K. S. Gesetz- u. Verordnungsblatte zum Gebrauche für die Fürstl. Reuß. Behörden wegen der in Reuß. Parochien eingepfarrten diesseitigen Gemeinden (s. die vorhergehende Anmerk. sub *) 3 Exemplare, das eine an das Fürstl. Consistorium zu Greiz, und die beiden anderen an die dortige Superintendentur abgegeben, und ist die Kreisd. zu Zw. durch Verordnung des C. M. vom 30. April 1861. angewiesen worden, in gleicher Weise vom Beginn des Jahres 1861. an jedesmal 3 Exem-

§. 14. Die mit dem Patronat- und resp. Collaturrechte verbundenen Befugnisse und Verbindlichkeiten sind lediglich nach der Verfassung und nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Kirche oder Schule liegt, zu beurtheilen. Die Modalität der Ausübung des fraglichen Patronat- und resp. Collaturrechts ist daher lediglich von der betreffenden Behörde des Landes zu regeln und zu beaufsichtigen.

Der Patron und resp. Collator hat die Anordnungen und Verfügungen derselben in der gedachten Beziehung zu befolgen, außerdem aber zu gewärtigen, daß er von selbiger seiner in Frage gekommenen Befugniß, z. B. der Präsentation, der Vocation, für diesen einzelnen Fall für verlustig werde geachtet werden.

C. Von den Rechtsverhältnissen der in gemischten Verbänden lebenden Gemeinden in ihrer Stellung zu einander.

§. 15. Alle in einem gemischten kirchlichen oder Schulverbande (s. §. 1.) lebenden Angehörigen der beiden Staaten haben zu den Bedürfnissen der Kirche und Schule, wohin sie gewiesen sind, ohne Ausnahme antheilig beizutragen.

§. 16. Die Beitragspflicht der ausländischen Eingepfarrten und Eingeschulten ist in quotativer Hinsicht theils durch genehmigte Verträge, theils durch anerkanntes Herkommen festgestellt.

Die Anlage unter A. besagt hierüber das Nähere.

§. 17. Die Abänderung dieses zwischen den Gemeinden eines gemischten Verbandes bestehenden Beitragsverhältnisses ist nur mit Genehmigung der geistlichen Oberbehörden beider Länder zuläßig.

Dagegen ist jede einzelne Gemeinde eines gemischten Verbandes in Ansehung der Umlegung und Aufbringung der auf sie fallenden Quote unter sich lediglich an die Verfassung und Gesetze ihres eigenen Landes gebunden.

§. 18. Die Beschlüsse, welche eine gemischte Kirchen- und Schulgemeinde über die Modalität der Aufbringung der kirchlichen und Schulbedürfnisse faßt, sind nach der Verfassung und den Gesetzen des Staates zu beurtheilen und von der zuständigen Behörde des Landes zu genehmigen, in welchem die Kirche oder Schule liegt.

Die auf diese Weise gültig gefaßten Beschlüsse sind demnach auch für die ausländischen Eingepfarrten und Eingeschulten verbindlich.

Doch stehen ihnen, wenn sie sich beschwert glauben, alle nach den Gesetzen des Staates, in welchem die Kirche oder Schule liegt, zulässigen Rechtsmittel, sowie das Recht der Beschwerdeführung bei der zuständigen Behörde dieses Staates zu.

Die auf diesem Wege in derartigen Differenzen von der zuständigen Behörde genehmigten Beschlüsse sind gegen ausländische Eingepfarrte und Eingeschulte von der persönlichen Obrigkeit derselben, ohne daß dieser eine Cognition in der Sache zusteht, sofort zu vollstrecken, sobald sie von der betreffenden ausländischen Behörde unter genügender Angabe der Thatumstände, auf welchen das Schuldverhältniß beruht, hierzu requirirt wird.

§. 19. Ist in einer gemischten Parochie von den Angehörigen des Landes, in welchem die Kirche liegt, nach dortiger Einrichtung im Falle des Erwerbs von Immobilien eine bestimmte, nach dem Werthe des Erwerbsobjects abgestufte Abgabe — z. B. der sogenannte Gottespfennig im Königreiche Sachsen — in das Kirchenärar zu entrichten, ohne daß eine gleiche Verpflichtung für die ausländischen Eingepfarrten besteht, so hat es zwar bei dieser Befreiung der Letzteren auch ferner sein Bewenden; es gilt jedoch in diesem Falle der Ertrag jener Abgabe als ein Separatguthaben der Ersteren, welches bei der jedesmaligen Ausmittelung der für die gemeinschaftlichen Parochialzwecke erforderlichen Bedarfssumme und des von den ausländischen Eingepfarrten zu leistenden Beitrags außer Betracht zu stellen und lediglich auf den Antheil der abgabepflichtigen Parochianen zu den fraglichen Parochiallasten als eine diesen zu gute gehende Vorauszahlung in Anrechnung zu bringen ist.

D. Aufhebung gemischter Verbände.

§. 20. Die bestehenden gemischten Parochialbezirke (§. 1.) können nur im Einverständnisse beider Staatsregierungen aufgehoben werden.

Dagegen ist zur Ausschulung der in eine ausländische Schule gewiesenen Unterthanen eine jede Regierung für sich allein berechtigt. Dabei muß dem jeweiligen Inhaber der betreffenden Schulstelle zwar auf die Dauer seines Dienstverhältnisses eine zu diesem Behufe im Einverständnisse beider Regierungen festzustellende Entschädigung gewährt werden. Ansprüche anderer Art aber werden durch die Ausschulung nicht begründet.

E. Verhältnisse der Filialisten.

§. 21. Die in gegenwärtigem Vertrage hinsichtlich des Verhältnisses der ausländischen Eingepfarrten zur Kirchengemeinde und zu dem Pfarrer und umgekehrt, sowie hinsichtlich der Anwendbarkeit der Gesetze und Verordnungen festgestellten Grundsätze gelten ganz gleichmäßig auch in Bezug auf das Verhältniß der Filialisten zu dem Pfarrer der Hauptkirche und deren Gemeinde, sowie umgekehrt, nicht minder auch im Betreff der auf diese Verhältnisse anzuwendenden Gesetze und Verordnungen, soweit nicht in Folgendem etwas Anderes festgesetzt worden ist.

---

plare ihres Verordnungsblattes an die genannten Reuß. Behörden portofrei zu übersenden.

Ausserdem ist wegen ebenmäßiger Zusendung der Fürstl. Reuß. Gesetzsammlung und des Greizer Amts- und Nachrichtsblattes zum Gebrauche für die diesseitigen geistl. Behörden durch das Ministerium des Auswärtigen bei der Fürstl. Reuß. Regierung das Nöthige beantragt worden, in dessen Folge von den gedachten dortigen Gesetz- und Verordnungsblättern je ein Exemplar an die Kreisdirection zu Zwickau, und je 5 Exemplare an den Superintendenten zu Plauen bez. zur weiteren Uebermittelung an die zugleich für Reuß. Ortschaften bestehenden Pfarrämter zu Elsterberg, Syrau und Ebersgrün, sowie an die Diaconen zu Elsterberg, welche die pfarramtliche Function in der Reußischen Tochterkirche von Elsterberg, in Hohendorf, zu verrichten haben, vom Anfange des Jahres 1861. an abzugeben sind.

§. 22. Der Pfarrer der Hauptkirche ist in Ansehung des Pfarramtes, welches er zugleich bei der im Gebiete des anderen Staates liegenden Filialkirche verwaltet, in jeder Beziehung an die Gesetzgebung des Landes gebunden, in welchem die Filialkirche liegt und den betreffenden ausländischen Behörden, von welchen er in Betreff der Verwaltung des ausländischen Pfarramtes Verordnungen aller Art unmittelbar anzunehmen und denen er dießfalls Folge zu leisten hat, unterworfen.

Er hat sich daher auch allen Officialarbeiten in Ansehung des ausländischen Filialpfarramtes zu unterziehen, welche überhaupt einem Pfarrer des betreffenden Landes obliegen. Seine dießfallsige Verpflichtung erfolgt bei der betreffenden Behörde der Hauptkirche und zwar gleichzeitig mit der Verpflichtung als Pfarrer der Letzteren.

§. 23. Die Filialgemeinde hat zu Vermeidung der mit einem besonderen Einführungsacte in ihrer Kirche verbundenen Kosten der Probepredigt in der betreffenden Hauptkirche beizuwohnen und durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter ihre Erklärung darüber, ob sie gegen die Person, die Lehre und den Lebenswandel des designirten Pfarrers etwas einzuwenden habe, zu bewirken.

Ueber die Erheblichkeit einer solchen Einwendung hat nach vernommener Ansicht der an sich zuständigen Landesbehörde derjenigen Kirchengemeinde, welche solche erhebt, die verfassungsmäßig zuständige Behörde des Hauptkirchortes zu entscheiden.

Die Ephorie des Hauptkirchortes hat übrigens die Ephorie, zu welcher das Filial gehört, nicht nur von der Probepredigt, und zwar vor derselben und in Zeiten, sondern auch von der erfolgten Verpflichtung in Kenntniß zu setzen.

§. 24. Sollte die Feier eines Bußtags der Zeit nach künftig in den beiden Ländern von einander abweichen, so kann im Einverständnisse der beiderseitigen Kirchenbehörden jederzeit die Einrichtung getroffen werden, daß die Feier in der ausländischen Filialkirche an demselben Tage wie in der Mutterkirche stattfindet, wenn dieß zur Erleichterung des Pfarrers wünschenswerth erscheint. Für diesen Fall leidet die §. 6. unter Nr. 1. wegen der Bußtagsfeier in polizeilicher Hinsicht enthaltene Bestimmung ebenfalls Anwendung.

§. 25. Die Pfarrer der Mutterkirche haben wegen des von ihnen bei der Filialkirche des Auslandes verwalteten Pfarramtes keinen Anspruch auf Aufnahme in die für die Geistlichen des Auslandes, deren Wittwen und Waisen, bestehenden Unterstützungsanstalten.

§. 26. Während einer Vacanz hat lediglich die zuständige Behörde des Hauptkirchortes über die mit dem ausländischen Filialpfarramte verbundene substantielle und accidentielle Besoldung zu verfügen, aber auch für die interimistische Verwaltung desselben Sorge zu tragen.

§. 27. In einer Filialkirche sind Collecten für allgemeine oder besondere Kirchenzwecke nur dann zu erheben, wenn sie auf Anordnungen des Landes beruhen, in welchem die Filialkirche liegt. Sie sind an die dem Filiale vorgesetzte Ephorie einzusenden.

§. 28. Die Beitragspflicht der Filialgemeinde zu Bedürfnissen der Mutterkirchengemeinde betrifft die Kosten der Anstellung des Pfarrers der Filialkirche und den Bau- und Unterhaltungsaufwand für das letzterem angewiesene Pfarrgebäude.

Hinsichtlich der Beitragsquote besteht die in der Beilage A. unter I. 3. angegebene Norm.

Fragen über die Modalität der Aufbringung des Bedarfs sind unter analoger Anwendung der im §. 18. enthaltenen Vorschriften nach der Gesetzgebung und Verfassung des Landes zu entscheiden, in welchem der gemeinschaftliche Pfarrer wohnt.

§. 29. Ueber die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem an der gegenwärtige Receß in Wirksamkeit tritt, wird noch eine besondere Vereinbarung unter den beiderseitigen Staatsregierungen getroffen werden; es sind jedoch von dem Eintritte dieses Zeitpunktes an alle, dem gegenwärtigen Recesse entgegenstehende ältere Verabredungen und Observanzen als aufgehoben zu betrachten.

Beiderseitige Bevollmächtigte haben vorstehenden Receß in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Plauen und Greiz, am 10. Mai 1860.

A.

Beitragsverhältnisse der ausländischen Eingepfarrten, Eingeschulten und Filialisten bei Aufbringung der kirchlichen und Schulbedürfnisse durch Anlagen.

I.

Königlich Sächsische Parochie Elsterberg.

Zu den Parochial- und Schullasten der dasigen Parochie trägt

1) das dahin eingepfarrte und eingeschulte Fürstlich Reußische Dorf Sachswitz (einschließlich des zu diesem Orte gehörigen, unter Königlich Sächsischer Hoheit gelegenen Bauergutes):
ein Dreißigtheil;

2) das dahin eingepfarrte Dorf Görschnitz Reußischen Antheils mit Einschluß des dasigen Rittergutes zu den Parochiallasten ausschließlich:
ein Zwanzigtheil;

3) das Kirchspiel Hohendorf, bestehend aus dem Reußischen Kirchdorfe gleichen Namens, den beiden Reußischen Dörfern Gablau und Welsdorf und den beiden Sächsischen Ortschaften Pansdorf und Tremnitz, gewährt in seiner Eigenschaft als Filiale der Kirche zu Elsterberg zu den das Diaconat zu Elsterberg betreffenden Parochiallasten (vergl. §. 27. d. Recesses):
ein Fünftheil.

II.

Königlich Sächsische Parochie Ebersgrün.

1) Die nach Ebersgrün eingepfarrten Reußischen Dörfer
Wolfshayn und Schönbrunn
gewähren zusammengenommen zu den Ebersgrüner Parochiallasten
den vierten Theil;

2) das dahin zugleich eingeschulte Dorf Wolfshayn hat außerdem zu den Baulichkeiten und der Unterhaltung der Ebersgrüner Schule
fünf Zweiunddreißigtheile,
zu den sonstigen, namentlich die Aufbringung der Lehrerbesoldung betreffenden Schulbedürfnissen aber den vierten Theil beizutragen.

III.

Königlich Sächsische Parochie Syrau.

Das nach Syrau eingepfarrte und eingeschulte Reußische Dorf Frotschau trägt zu den dortigen Parochial- und Schullasten
den fünften Theil
bei.

Außerdem hat sich Frotschau an den Baufuhren für Kirche und Schule in der Weise zu betheiligen, daß dasselbe jedesmal eine zweispännige Fuhre leistet, wenn Syrau und das dasige Rittergut zusammen zehn zweispännige Baufuhren verrichtet haben.

IV.

Fürstlich Reußische Parochie Schönbach.

Das nach Schönbach eingepfarrte und eingeschulte Sächsische Dorf Cunsdorf gewährt zu sämmtlichen Parochial- und Schullasten einen Beitrag von
sechs Fünfundzwanzigtheilen.

Es steht jedoch beiden Theilen frei, auf anderweite Regulirung dieses Beitragsverhältnisses mit Benutzung der aus der bevorstehenden Landesvermessung und Bonitirung im Fürstenthume Reuß älterer Linie zu erwartenden Resultate nach deren Erfolge anzutragen.

V.

Fürstlich Reußische Parochie Herrmannsgrün mit dem gleichen Filiale Gottesgrün.

In der mit Gottesgrün durch Einpfarrung und Einschulung verbundenen Ortschaft Neudeck beruht das Beitragsverhältniß bei Anlagen zu kirchlichen und Schulbedürfnissen auf der Eintheilung nach sogenannten Kirchenhöfen.

Auf gleiche Grundlage werden auch die Besitzer der beiden dortigen, zum Königlich Sächsischen Staatsgebiete gehörigen Häuser zur Mitleidenheit gezogen und es hat demnach

die dasige Mühle als ein sogenannter halber Hof . .	Fünfzehn Silbergroschen,
die davon abgebaute Försterei als ein sogenanntes Kleinhaus	Zwei u. einen halben Silbergroschen

zu jeder einfachen Anlage beizutragen.

VI.

Fürstlich Reußische Kirchfahrt Hohendorf.

Die beiden nach Hohendorf eingepfarrten und eingeschulten Sächsischen Dörfer Pansdorf und Tremnitz (vergl. oben I. 3.) haben zu den Anlagen nach dem nämlichen Maaßstabe, welcher für die zur Kirchfahrt gehörigen Reußischen Ortschaften besteht, nämlich nach drei verschiedenen Besitzclassen beizutragen.

Hiernach muß jeder Besitzer

eines Bauerguts . . .	Einen Thaler,
eines Feldhauses (oder Kuhhauses)	Fünfzehn Silbergroschen,
eines Kleinhauses (oder Trifthauses) . . .	Sieben und einen halben Silbergroschen

zu jeder einfachen Anlage beisteuern.

Die Eintheilung der einzelnen Besitzungen in diese verschiedenen Classen beruht auf bestimmtem Herkommen. Ein vom Kirchenvorsteher zu führendes Register über die jeweiligen Besitzer der nach dem nämlichen Classensysteme abgetheilten Kirchstühle in der Hohendorfer Kirche dient zu Sicherung des Nachweises.

Bekanntmachung (des Cultusministerii), die der Grabe-, Pensions- und Unterstützungscasse der Lehrer der Ephorie Glauchau ertheilten Rechtsvergünstigungen betr., vom 22. December 1860.

(G. u. Vbl. v. 1861. S. 6.)

Nachdem das Gesammtministerium, welches zu Besorgung der während der Krankheit Seiner Majestät des Königs vorkommenden Regierungsangelegenheiten mit Allerhöchstem Auftrage versehen worden ist, der Grabe-, Pensions- und Unterstützungscasse der Lehrer der Ephorie Glauchau die in den für dieselbe verfaßten, vom Fürstlich und Gräflich Schönburgschen Gesammtconsistorium zu Glauchau bestätigten neuen Statuten enthaltenen Rechtsvergünstigungen ertheilt hat, so wird das hierüber ausgefertigte Decret nebst einem Auszuge aus gedachten Statuten, aus welchem die ertheilten Rechtsvergünstigungen zu ersehen sind, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, den 22. December 1860.

Statuten für die Grabe-, Pensions- und Unterstützungscasse der Lehrer der Ephorie Glauchau.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§. 15. Eine Beschlagnahme der Pension, sowie der Aussteuer, wenn solche an die Wittwe oder Descendenten des Mitgliedes oder an Beide zugleich fällt, ingleichen der

im §. 7. erwähnten Unterstützung an Vereinsmitglieder mittelst Inhibition oder Hülfsvollstreckung ist nicht statthaft.

Freiwillige Abtretung der Pension und der soeben erwähnten Unterstützung ist niemals, freiwillige Abtretung der Aussteuer nur nach deren Verfallzeit zulässig. Doch hindert diese Bestimmung nicht, daß die Percipienten sowohl auf die Pension, wie auf die Aussteuer zu Gunsten des Vereins in gültiger Weise verzichten können.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Verordnung (des Ministerii des Cultus u. öffentl. Unterrichts), die Maturitätsprüfung der Inländer betreffend, welche dieselbe nicht unmittelbar vor ihrem Abgange an der Gelehrtenschule, auf welcher sie gebildet sind, bestehen, vom 30. Juni 1861.

(G. u. Vbl. v. 1861. S. 108.)

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verordnet mit Allerhöchster Genehmigung im Betreff der Maturitätsprüfung derjenigen Inländer, welche dieselbe nicht unmittelbar vor ihrem Abgange an der Gelehrtenschule bestehen, auf welcher sie vorgebildet sind, wie folgt:

§. 1. Alle Inländer, welche auf einem ausländischen Gymnasium vorgebildet sind, oder sich lediglich durch Privatunterricht zum Besuche der Universität vorbereitet haben, oder doch in der letzten Zeit ihrer Vorbereitung eine Gelehrtenschule nicht besuchten, haben sich wegen Zulassung zur Maturitätsprüfung nicht, wie bisher, bei den Rectoren der Gelehrtenschulen, sondern unmittelbar bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts anzumelden.

§. 2. Dieselben haben, wenn sie während ihrer Bildungszeit eine oder mehrere Gelehrtenschulen oder andere höhere Unterrichtsanstalten eine Zeit lang besucht haben, ihren Gesuchen um Zulassung zur Maturitätsprüfung stets die betreffenden Abgangszeugnisse, überdieß aber, dafern sie später durch Privatunterricht vorbereitet worden sind, Zeugnisse von den Lehrern, deren Unterricht sie genossen, sowie glaubhafte Zeugnisse über ihr bisheriges sittliches Verhalten beizufügen und selbige mit ihren Gesuchen längstens im Monate Januar, wenn sie die Maturitätsprüfung zu Ostern, und längstens im Monate Juli, wenn sie dieselbe zu Michaelis bestehen wollen, bei dem Ministerium einzureichen.

§. 3. Die Wahl der Anstalt zu Erstehung der Maturitätsprüfung wird in jedem einzelnen Falle das Ministerium treffen und sodann die geeignete Weisung ergehen lassen.

Die gegentheilige Bestimmung §. 6. des Mandats vom 4. Juli 1829. wird hiermit aufgehoben.

Darnach haben sich Alle, die es angeht, insbesondere die Inspectionen der Landesschulen, die Gymnasialcommissionen, sowie die Rectoren der Gymnasien zu achten.

Dresden, am 30. Juni 1861.

Verordnung (der Ministerien d. Innern u. d. Cultus u. öffentl. Unterrichts), das medicinische Studium betr., vom 7. September 1861.

(G. u. Vbl. v. 1861. S. 154.)

Nach der mit der letzten Ständeversammlung getroffenen Vereinbarung liegt es in der Absicht, in den hinsichtlich des Studiums der Heilkunde und der Berechtigung zu deren Ausübung dermalen bestehenden, auf den Mandaten vom 30. Januar 1819. und vom 1. Juni 1824. beruhenden Einrichtungen mehrfache Veränderungen eintreten zu lassen, welche unter anderen und zunächst die Aufhebung des, in jenen Gesetzen für diejenigen, die sich die Befähigung zur Ausübung der Heilkunde in der Eigenschaft als Arzt zweiter Classe (medic. practicus) oder bloßer Wundarzt aneignen wollen, vorgeschriebenen Bildungswegs bedingen werden.

Um den Uebergang zu dieser neuen Ordnung der Dinge auf dem Gebiete des Medicinalwesens in Zeiten vorzubereiten und zu vermitteln, wird, unerwartet der weiteren Ausführungsmaßregeln, mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs von den unterzeichneten Ministerien hiermit Folgendes verordnet:

1) Von Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an finden Aufnahmen bei der chirurgisch-medicinischen Academie zum Behufe des medicinischen Studiums überhaupt nicht mehr Statt.

Die Zulassung von solchen, welche, ohne die Ausbildung zur Ausübung der äußeren und inneren Heilkunde zu beabsichtigen, im Interesse ihrer sonstigen Berufszwecke nur an einzelnen, in die noch gangbaren Lehrcurse fallenden Unterrichtsfächern sich zu betheiligen wünschen, ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

2) Bei der Universität Leipzig kommen die bisher ausnahmsweise gestattet gewesenen Inscriptionen als sogenannter studiosus chirurgiae von dem nämlichen Zeitpuncte an in Wegfall.

Die Beibringung des Maturitätszeugnisses ist fortan unbedingtes Erforderniß der Inscription auch für diejenigen, welche sich dem Studium der Heilkunde auf der Universität widmen wollen.

3) Auf den Studiengang und die sonstigen Verhältnisse derjenigen, die bis zu dem unter 1. gedachten Zeitpuncte entweder bei der chirurgisch-medicinischen Academie oder, ohne beigebrachtes Maturitätszeugniß, bei der Universität Leipzig für das Studium der Medicin bereits inscribirt worden sind, bleiben die obigen Bestimmungen ohne Einfluß.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 7. September 1861.

Gesetz, die Einhebung der Opferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, sowie anderer kleiner, an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtender Gefälle betr., vom 30. Sept. 1861.

(G. u. Vbl. v. 1861. S. 183.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben beschlossen und verordnen hierdurch, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Die durch die Kirchenordnung vom Jahre 1580., Generalartikel XXIII. und XXIV. den Dorfrichtern auferlegte, durch das Synodaldecret vom Jahre 1624. §. 76. und durch das revidirte Synodaldecret vom Jahre 1673. §§. 64. 65. und 67. bestätigte Verbindlichkeit, die den Pfarrern von den Kirchengemeindegliedern zu entrichtenden Opferpfennige, sowie die den Pfarrern und den Glöcknern zukommenden Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen unentgeldlich einzuheben und abzuliefern, wird hierdurch aufgehoben.

§. 2. Innerhalb jeder Kirchengemeinde ist von derselben wegen der Art und Weise der Einhebung der §. 1. genannten Gebührnisse, insoweit nicht bereits unter Genehmigung der Kircheninspection eine besondere locale Einrichtung hierunter besteht, eine solche zu treffen und der Kircheninspection zur Genehmigung anzuzeigen.

Die Berechtigten dürfen auch fernerhin mit der Einhebung nicht beschwert werden und ist dafür Sorge zu tragen, daß ihnen der eingehobene Betrag in ganzer Summe und ohne Abzug von Einnehmergebühren in den zeitherigen Terminen gewährt wird*).

§. 3. Die vorstehenden Bestimmungen leiden nicht nur auf die gesetzlichen, sondern auch auf die hier und da localstatutarisch oder herkömmlich nach einem höheren Betrage zu entrichtenden Gebührnisse der bezeichneten Art und die Einhebung und Ablieferung der Hufengroschen (Generalartikel XXV.), Anwendung.

§. 4. Auch sind auf alle anderen, hinsichtlich ihres Betrags festbestimmten, unter mancherlei Benennungen vorkommenden Geld- und Naturalleistungen, welche von allen Mitgliedern einer Kirchen- oder Schulgemeinde oder einzelnen Ortsgemeinden oder von gewissen Classen der Einwohner an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichten und weder als Gebühren und Accidenzien für einzelne Amtsverrichtungen zu betrachten, noch Reallasten einzelner Grundstücke sind**), wenn dieselben auch zeither von den Berechtigten selbst oder auf deren Kosten einzuheben waren, die Bestimmungen im §. 2. zur Anwendung zu bringen.

§. 5. Sind Geistliche, Lehrer und Kirchendiener auf Geld- oder Naturalsammlungen in der Gemeinde, worunter auch die sogenannten Opfer gehören, angewiesen, zu welchen die einzelnen Mitglieder nur nach Belieben beitragen, so ist auf Antrag der Berechtigten oder der betreffenden Gemeinde deren durchschnittlicher Ertrag in den letzten drei Jahren, oder, wenn Differenzen darüber entstanden sind, der Ertrag in den letzten drei Jahren vor dem Anfange dieser Differenzen, von der Kirchen- oder Schulinspection zu ermitteln, und wo auf andere Weise nicht dazu zu gelangen, nach der pflichtmäßigen Angabe der Berechtigten festzustellen. Der ermittelte oder festgestellte Betrag ist als eine stehende jährliche Abgabe von der Gemeinde, innerhalb welcher die Sammlung oder Einhebung statt zu finden hatte, den Berechtigten unverkürzt, namentlich ohne Abzug von Einnehmergebühren, zu gewähren.

§. 6. Wo die Opferpfennige herkömmlich von zwölfjährigen Personen noch nicht, sondern nur von denen, welche das vierzehnte Lebensjahr erfüllt haben, erhoben worden sind, bewendet es bei diesem Herkommen.

§. 7. Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht nur in Dorfgemeinden, sondern ohne Unterschied auch in Städten, wo Geistliche, Lehrer und Kirchendiener solche Gefälle zu fordern haben, zur Anwendung zu bringen.

§. 8. Mit Vollziehung dieses Gesetzes ist das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Dresden, am 30. September 1861.

Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die Einhebung der Opferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, sowie anderer kleiner, an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtender Gefälle betr., vom 30. September 1861., vom 5. October 1861.

(G. u. Vbl. v. 1861. S. 185.)

Zu Ausführung des Gesetzes vom 30. September dieses Jahres, die Einhebung der Opferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, sowie an-

*) Nach der Fassung von §.2. des Ges. vom 30. Sept. 1861. kann darüber kein Zweifel obwalten, daß die darnach zu treffende Einrichtung wegen künftiger Einhebung der im Gesetze bemerkten Gefälle, auch in zusammengesetzten Kirchengemeinden lediglich von der Kirchengemeinde und deren Vertretern auszugehen habe, was selbstverständlich nicht ausschließt, daß in den aus mehrern Gemeinden bestehenden Kirchenbezirken für einzelne oder mehrere der zugehörigen Gemeinden ein besonderer Einhebungs-Modus der betreffenden Gebührnisse von den Kirchengemeindevertretern beschlossen werden könne. Nur wird den Berechtigten gegenüber, auch wenn für einzelne Gemeinden innerhalb derselben ein besonderer Einnehmer bestellt werden sollte, immer nur die Kirchengemeinde die Verpflichtete sein, dergestalt, daß die Berechtigten wegen der Auszahlung der eingehobenen Beträge an sie, sich jederzeit nur an die letztere, nicht an die einzelnen Gemeinden zu halten haben. Verordnung des C. M. an die Superintendur u. das Gerichtsamt Nossen v. 20. Februar 1862.

**) Die hier ausgesprochene Ausnahme der Reallasten ist auf eigentliche Reallasten, welche als solche ohnehin der Ablösung unterliegen, zu beschränken, und daher nicht auf solche Geld- oder Naturalleistungen an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu beziehen, welche die Natur von Parochiallasten haben und vielleicht irrthümlich und der ausdrücklichen Bestimmung in §. 15. u. 17. des Ges. vom 6. Nov. 1843. zuwider in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden sind, da eine solche Eintragung an dem Character der Leistung etwas nicht hat ändern können. Hieraus folgt, daß auf dergleichen irrthümlich eingetragene Parochiallasten die Bestimmungen des obigen Gesetzes und der durch selbiges festgesetzte Fixations- und Einhebungsmodus allerdings Anwendung zu leiden haben. — Verordnung des C. M. an die Kreisd. zu Bud. vom 3. Juli 1862.

derer kleiner, an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtender Gefälle betreffend, wird hierdurch Nachstehendes verordnet.

§. 1. (Zu §§. 2—4.) Wenn das Gesetz §. 2. besondere locale Einrichtungen, welche wegen der Art und Weise der Einhebung der §. 1. genannten Gebührnisse unter Genehmigung der Kircheninspection bereits bestehen, aufrecht erhält, so leidet dieß nur auf solche dem zweiten Satze des §. 2. entsprechende Einrichtungen Anwendung, durch welche der Berechtigte weder mit der Einhebung irgendwie beschwert, noch durch den Abzug von Einnehmergebühren verkürzt wird.

§. 2. (Zu §. 2.) Wo ein Stadtrath, welcher als Vertreter der Stadtgemeinde selbst die Einrichtung zur Einhebung der bezüglichen Gefälle zu treffen hat, Mitglied der Kircheninspection ist, da hat die letztere vor Ertheilung ihrer Genehmigung der neuen Einhebungsweise Bericht an die Consistorialbehörde zu erstatten und deren Zustimmung einzuholen.

§. 3. Die Verbindlichkeit der Kirchengemeinde zur Einhebung der in dem Gesetze bezeichneten verschiedenen Gefälle umfaßt, wie hierdurch unter Beziehung auf das in der Schrift vom 27. Juli 1861. ausdrücklich erklärte Einverständniß der Stände erläuternd bemerkt wird, auch die Sorge für die gerichtliche Beitreibung derselben. Es ist daher die Kirchengemeinde als solche dazu legitimirt und haben die von ihr bestellten Einnehmer wegen Beitreibung der in Rest verbliebenen Gefälle bei den Gerichtsbehörden die erforderlichen Anträge zu stellen und sich dazu durch den von der Gemeinde erhaltenen Auftrag zu legitimiren†).

Dresden, den 5. October 1861.

Gewerbegesetz vom 15. October 1861.

(G. u. Vbl. v. 1861. S. 187.)

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben, in Erwägung, daß die Gesetzgebung über den Gewerbetrieb einer den veränderten Verhältnissen angemessenen Umgestaltung dringend bedarf, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, wie folgt:

†) Anlangend die Frage, wer die durch die Beitreibung dergleichen rückständiger Gefälle entstehenden Kosten zu tragen habe, so hat das Justizministerium im Verfolg einer dießfallsigen Anfrage des Gerichtsamts zu Crimmitzschau dem Cultusministerio seine Ansicht hierüber in einem Communicate vom 17. März 1863. dahin eröffnet, daß die betreffende Kirchengemeinde, welche nach dem Gesetze u. §. 3. der dazu gehörigen Ausf.Verordn. vom 5. Oct. 1861. für Einbringung der fraglichen Gefälle zu sorgen, und wegen deren Beitreibung durch den von ihr bestellten Einnehmer die erforderlichen Anträge bei Gericht stellen zu lassen habe, zu Uebertragung dieser Kosten verbunden sei, da eine Verpflichtung der Justizbehörde zu kostenfreier Erledigung derartiger Anträge aus der Geschichte des Gesetzes nicht gefolgert werden könne. Mit dieser Ansicht hat sich das Cultusministerium lt. Recommunicats v. 31. März 1863. insofern, als den Geistlichen u. Kirchendienern die Berichtigung dieser Kosten im Falle der Inexigibilität nicht angesonnen, dieselben vielmehr dann, dafern deren Uebertragung Seiten der Gerichtsbehörden unthunlich erscheine, von den Kirchengemeinden, welche für die Einhebung und Einbringung der bezüglichen Gefälle zu sorgen verpflichtet seien, gefordert werden sollten, einverstanden erklärt, und daher dem Justizministerio anheim gestellt, das Gerichtsamt Crimmitzschau in der beabsichtigten Maße zu bescheiden.

§. 1. (Umfang des Gesetzes.) Dieses Gesetz leidet Anwendung auf alle gewerbmäßig betriebenen Beschäftigungen mit folgenden Ausnahmen: 2c. 2c.

die advocatorische und Notariatspraxis;

die Ausübung der Heilkunde (einschließlich der Errichtung von Privatheilanstalten) und der Thierheilkunde;

das Apothekergewerbe, die Erzeugung künstlicher Mineralwässer (einschließlich der Errichtung von Trinkanstalten für solche) und der Handel mit Arzneiwaaren und Giften, die Thätigkeit der Hebammen, des sonstigen ärztlichen Hülfspersonals und der Leichenwäscher, der Viehschnitt, die Hengstreiterei;

der Privatunterricht und die auf solchen und auf Erziehung sich beziehenden Anstalten;

die literarische Thätigkeit, die Ausübung der schönen Künste, die Thätigkeit der Ingenieure und Geometer; 2c. 2c.

Erster Abschnitt.

Von der Befugniß zum Gewerbebetriebe und deren Erwerbung.

§. 3. (Freiheit des Gewerbebetriebs.) Der selbstständige Betrieb eines jeden Gewerbes, welches im Folgenden (§§. 8. bis 37.) nicht ausdrücklich an die vorgängige Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist, steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften jedem dispositionsfähigen Inländer, welcher das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Beschränkung in der Wahl des Orts frei.

Unabhängig hiervon ist das Recht zum Aufenthalte und zur Niederlassung nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen. 2c. 2c.

§. 13. (Ortspolizeilich regulirte Gewerbe.) Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegen:

1. das Musikmachen an öffentlichen Orten;
2. die Production öffentlicher Schaustellungen aller Art; 2c. 2c.
5. die Dienste der Hochzeit- und Leichenbitter;
6. die Errichtung und der Betrieb von Turn-, Bade- und Schwimmanstalten.

Der Ortspolizeibehörde steht es frei, die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe auf die mit besonderer Concession von ihr versehenen Personen und Anstalten zu beschränken; 2c. 2c.

§. 21. (Gewerbebetrieb durch Beamte 2c.) Inwiefern Geistliche, Schullehrer, Civilbeamte des Staates und der Gemeinden und Militairpersonen zum Gewerbebetriebe für sich und ihre Angehörigen der besonderen Genehmigung ihrer Dienstbehörde, Ehefrauen der Zustimmung ihrer Ehemänner bedürfen, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, beziehendlich nach den bestehenden Dienstvorschriften*), zu beurtheilen. 2c. 2c.

*) s. das Staatsdienergesetz v. 7. März 1835. §. 13., ingl. die Verordn. v. 9. Juni 1835. §. 110.

§. 37. (Lärmende Gewerbe.) Solche Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Lärme verknüpft ist, dürfen in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen öffentlichen Gebäuden, deren bestimmungsmäßige Benutzung dadurch gestört werden würde, entweder gar nicht oder nur unter den geeigneten Beschränkungen in Betrieb gesetzt werden. 2c. 2c.

Dritter Abschnitt.
Umfang und Ausübung der Rechte selbstständiger Gewerbtreibenden. 2c. 2c.

§. 47. (Vorbehalt der allgemeinen Polizei- u. Steuervorschriften.) Jeder Gewerbtreibende unterliegt rücksichtlich der Wahl der Oertlichkeit, der Beschaffenheit der Anlage und der Art des Betriebs den durch die Landesgesetzgebung wegen der Sonntagsfeier**), wegen Maaß und Gewicht, wegen Ausübung der Regalien, wegen der Steuern und Abgaben, sowie den durch die allgemein oder örtlich geltenden sicherheits-, bau-, steuer- und wohlfahrtspolizeilichen Vorschriften begründeten Beschränkungen. 2c. 2c.

Fünfter Abschnitt.
Vom gewerblichen Hülfspersonale.

§. 59. (Freiheit der Wahl des Hülfspersonals und der Vereinbarung mit demselben.) Jeder Gewerbtreibende ist in der Wahl seines Arbeits- und Hülfspersonals, vorbehältlich der Bestimmungen dieses Gesetzes über das Lehrlingsverhältniß und die Verwendung von Kindern zu Gewerbsarbeiten, unbeschränkt.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Gewerbtreibenden und ihren Gehülfen, Arbeitern und Lehrlingen unterliegen, soweit nicht in Folgendem ausdrückliche Beschränkungen angeordnet sind, der freien Vereinbarung, und sind nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen. 2c. 2c.

§. 62. (Beschäftigung von Kindern.) Kinder unter 10 Jahren (v. 1. Jan. 1865. an Kinder unter 12 Jahren) dürfen ausser dem Hause ihrer Aeltern und Versorger überhaupt nicht in solchen Werkstätten beschäftigt werden, für welche der Unternehmer nach §. 76. zu Aufstellung einer Fabrikordnung verpflichtet ist.

Oeffentliche Beschäftigungsanstalten für Kinder sind von dem Verbote ausgenommen.

Kinder von 10 (beziehendlich 12) bis 14 Jahren dürfen nur in der Tageszeit von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr und nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. In diese Arbeitszeit sind die Unterbrechungen durch eine Mittagszeit von einer Stunde und die sonst angemessenen Ruhezeiten einzurechnen.

Im Verordnungswege können durch das Ministerium des Innern für einzelne Fabrikzweige, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht ganz passen sollten, Ausnahmen und Abänderungen bestimmt werden.

**) Generale vom 24. Juli 1811.

Ausnahmen für kurze Zeit in dringenden Fällen kann die Obrigkeit gestatten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafen von zehn Neugroschen bis fünf Thaler für jedes in vorschriftswidriger Weise verwendete Kind und jeden Contraventionsfall geahndet.

Personen, welche sich gegen von ihnen beschäftigte Kinder eines der in Art. 180. bis 183., 352., 353., 356. u. 357. des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Verbrechen, oder einer nach Art. 166. des Strafgesetzbuchs zu beurtheilenden Mißhandlung oder der Verleitung zu anderen Verbrechen schuldig gemacht haben, kann die weitere Beschäftigung von Kindern in ihren Werkstätten durch obrigkeitlichen Beschluß untersagt werden.

§. 63. (Schulpflichtige Kinder.) Schulpflichtigen Kindern ist Zeit zum Genusse des nöthigen Schulunterrichts in den öffentlichen Lehranstalten des Orts nach Maßgabe des Gesetzes über das Elementarvolksschulwesen vom 6. Juni 1835. zu gewähren, oder es sind für dieselben durch die Arbeitsgeber besondere Fabrikschulen nach §. 9. des gedachten Gesetzes zu errichten.

Der Schulunterricht muß innerhalb der Zeit von früh 5 Uhr bis Abends 8 Uhr ertheilt werden.

Die gegen zweimalige obrigkeitliche Aufforderung zur Nachachtung beharrlich fortgesetzte Nichtbeobachtung vorstehender Vorschrift hat das Verbot fernerer Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zur Folge.

§. 64. (Arbeitsverträge Unmündiger.) Unmündige bedürfen, dafern sie nicht etwa bereits mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihrer Aeltern und Vormünder in der Lage sind, ihr Fortkommen selbst suchen zu müssen, zu Abschließung eines Arbeitsvertrags der Einwilligung des Vaters oder Vormundes. Diese Einwilligung kann unter gleichen Voraussetzungen, wie nach §. 10. der Gesindeordnung vom 10. Jan. 1835. von der Obrigkeit supplirt werden. 2c. 2c.

§. 77. (Lehrlinge.) Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem selbstständigen Gewerbtreibenden zu Erlernung eines Gewerbes eintritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeldliche Hülfsleistung statt findet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

§. 78. (Annahme von Lehrlingen.) Eine Beschränkung der Annahme von Lehrlingen findet nicht Statt.

Vor Beendigung der gesetzlichen Schulzeit darf (mit Ausnahme der Schornsteinfeger) kein Lehrling angenommen werden.

Die Annahme unmündiger Lehrlinge ist nach dem ersten Absatze von §. 64. zu beurtheilen.

Unter den im letzten Absatze von §. 62. ausgesprochenen Voraussetzungen kann einem Gewerbtreibenden die fernere Annahme unmündiger Lehrlinge untersagt werden 2c. 2c.

§. 80. (Gegenseitige Pflichten des Lehrlings und des Lehrherrn.) Lehrlinge sind ihrem Lehrherrn Achtung und Gehorsam schuldig. Solche Lehrlinge, welche bei dem Lehr-

herrn in Kost und Wohnung stehen, sind auch der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling nach Vermögen in allen Arbeiten desjenigen Gewerbes, zu dessen Erlernung er ihn angenommen hat, zu unterweisen oder durch geeignete Gehülfen unterweisen zu lassen und denselben zu häuslichen Verrichtungen, sowie zu anderen Dienstleistungen nur soweit zu benutzen, als dieß ohne Beeinträchtigung des Hauptzwecks geschehen kann. Er hat den Lehrling zu sittlichem Lebenswandel und zum Besuche der Kirche seiner Confession anzuhalten, demselben auch, wenn eine gewerbliche Fortbildungs- oder Sonntagsschule am Orte sich befindet, Zeit zum Besuche einer derselben zu lassen. ꝛc. ꝛc.

Schlußbestimmungen.

§. 126. Alle mit diesem Gesetze im Widerspruche stehende ältere Gesetze und Verordnungen, Statuten und Privilegien sind aufgehoben.

§. 127. Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, tritt mit dem 1. Jan. 1862. in Wirksamkeit.

Dresden, am 15. October 1861.

Verordnung zu Ausführung des Gewerbegesetzes, vom 15. October 1861.

(G. u. Vbl. v. 1861. S. 225.)

Zu Ausführung des Gewerbegesetzes vom heutigen Tage wird mit Allerhöchster Genehmigung anburch verordnet, wie folgt. ꝛc. ꝛc.

§. 22. (Zu §. 13. des Gewerbegesetzes.) In Orten, wo die Handhabung der Sicherheitspolizei einer anderen, als der für Gewerbepolizeisachen zuständigen Verwaltungsbehörde übertragen ist, sind rücksichtlich der Competenz zu Regelung der im §. 13. des Gewerbegesetzes aufgeführten Gewerbsarten die über die Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse bestehenden Regulative maßgebend.

Soweit in Bezug auf die im §. 13. des Gewerbegesetzes unter 1. u. 2. genannten Gegenstände, dergleichen Regelungen in Orten vorkommen, welche früher unter Patrimonialgerichtsbarkeit standen, ist dabei auch die Gutsherrschaft zu hören. (Vergl. §. 10. dieser Verordnung.)

Die allgemeine Concession einer Oberbehörde zu Theatervorstellungen oder sonstigen Schaustellungen befreit die Inhaber nicht von der Verpflichtung, bevor sie an einem Orte ihre Schaustellungen eröffnen, die Erlaubniß der Ortsobrigkeit, beziehendlich Gutsherrschaft, einzuholen.

Wo an einem Garnisonorte das Musikmachen an öffentlichen Orten besonderer statutarischer Regelung unterworfen und die Erlaubniß dazu auf gewisse Musikchöre beschränkt werden soll, kann diese Regelung nur im Einvernehmen mit der Militairbehörde rücksichtlich der den Militairmusikchören zuzugestehenden Befugnisse erfolgen. Die deshalb bereits bestehenden Regulative bleiben in Kraft.

Bei Errichtung von Turnanstalten ist die Verordnung wegen Prüfung der Turnlehrer vom 14. März 1857. zu beachten. ꝛc. ꝛc.

§. 48. (Zu §. 62. des Gewerbegesetzes.) Jeder Gewerbsunternehmer, welcher, einschließlich der Frauen und Kinder, mehr als zwanzig Personen in seinen Werkstätten beschäftigt, hat ein Verzeichniß der darunter befindlichen schulpflichtigen Kinder zu halten, worin dieselben nach Namen, Geschlecht, Alter und Antrittszeit aufgeführt sind. Das Verzeichniß ist auf Verlangen der Obrigkeit vorzulegen.

Unternehmer, welche bei Erlaß des Gewerbegesetzes noch nicht im Besitze eines solchen Verzeichnisses waren, haben solches spätestens bis zum 31. Januar 1862. anzufertigen.

Unterlassung dieser Vorschrift oder Unrichtigkeiten im Verzeichnisse werden mit Geldstrafen bis zu fünf Thaler geahndet.

Die Justizbehörden haben, wenn Gewerbtreibende eines der im letzten Absatze von §. 62. des Gewerbegesetzes erwähnten Verbrechen schuldig erklärt werden, der Gewerbspolizeibehörde des Wohnorts davon Mittheilung zu machen.

§. 49. (Zu §. 63. des Gewerbegesetzes.) In den Fabrikschulen ist den Bestimmungen in §§. 7. und 14. d. der Ausführungsverordnung zum Gesetze über die Elementarvolksschulen vom 9. Juni 1835. nachzugehen.

Es ist dahin zu wirken, daß die Schulzeiten für Fabrikkinder, besonders im Winter, nicht zu früh am Tage und nicht zu spät des Abends fallen. Das Gesetz bezeichnet in dieser Hinsicht nur die äußersten Grenzen.

§. 50. (Zu §. 64. des Gewerbegesetzes.) Die Einwilligung der Aeltern und Vormünder zu Eingehung eines Arbeitsvertrags durch Unmündige braucht nicht schriftlich, sondern kann auch mündlich vor der Gewerbspolizeibehörde bei dem Anbringen wegen Ausstellung eines Arbeitsbuchs erfolgen.

Für die deshalb aufzunehmende Registratur sind keine Kosten zu berechnen. ꝛc. ꝛc.

Dresden, den 15. October 1861.

Gesetz, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung betr., vom 19. Oct. 1861.

(G. u. Vbl. v. 1861. S. 289.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben wegen der Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Von der Stimmberechtigung, Wählbarkeit und Annahme der Wahl.

A. Allgemeine Vorschriften in Betreff aller Wahlen.

§. 1. Zur Stimmberechtigung ist bei allen Wahlen der Besitz des Sächsischen Unterthanenrechts und die Erfüllung des 25. Lebensjahres erforderlich.

§. 2. Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

a) Frauenspersonen,

b) Diejenigen, welche nicht dispositionsfähig sind, ingleichen

c) welche öffentliches Almosen erhalten, so lange solches geschieht und das Almosen nicht wieder erstattet worden ist,

d) welche sich mit Abführung von Landes- oder Gemeindeabgaben länger als ein Jahr im Rückstande befinden, dafern sie an die Abentrichtung in der ortsüblichen Weise erinnert worden sind,

e) zu deren Vermögen gerichtlich oder aussergerichtlich ein Schuldenwesen entstanden ist, so lange nicht ihre Gläubiger vollständige Befriedigung erhalten zu haben erklären,

f) welche von öffentlichen Aemtern, von der Advocatur und von dem Notariate entsetzt oder suspendirt worden sind, letzteren Falls auf die Dauer der Suspension,

g) welche von der Communalgarde nach §. 9. No. 7. des Disciplinarregulativs vom 14. Mai 1851. ausgeschlossen worden sind,

h) welche zu Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt worden, oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt befindlich oder befindlich gewesen sind,

i) welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, so lange nicht die Einstellung der Untersuchung oder die völlige Freisprechung der Angeschuldigten erfolgt ist; darüber, ob ein Verbrechen nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sei, hat in Städten, wo die Städteordnung gilt, der Stadtrath unter Vernehmung mit den Stadtverordneten, auf dem Lande und in den Städten, welche die Landgemeindeordnung haben, die Ortsobrigkeit unter Vernehmung mit dem Gemeinderathe zunächst zu entscheiden,

k) welchen nach §. 74. der allgemeinen Städteordnung oder nach §. 29. sub 7. der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838. die Stimmberechtigung entzogen worden ist.

§. 3. Das Stimmrecht kann nicht durch Bevollmächtigte und in der Regel (vergl. §. 84.) nur bei persönlichem Erscheinen ausgeübt werden.

Für juristische Personen steht jedoch deren gesetzmäßigen Vertretern, für Pfarr- und Schullehne deren Nutznießern das Stimmrecht zu, wofern dieselben den Vorbedingungen der §. 1. entsprechen und ihnen keines der §. 2. bemerkten Hindernisse entgegensteht.

Der Staatsfiscus kann ein Stimmrecht niemals ausüben. Gemeinden steht ein solches nur wegen eines ausserhalb des Gemeindebezirks gelegenen Grundstücks zu.

§. 4. Zur Wählbarkeit als Abgeordneter ist bei allen Wahlen die persönliche Stimmberechtigung und die Erfüllung des 30. Lebensjahres erforderlich. Durch das §. 3. Absatz 2. und 3. gedachte Stimmrecht kann dieselbe mit Ausnahme des Falles in §. 43. nicht begründet werden.

Dienstthuende Staatsminister, sowie solche Personen, welche in activen ausländischen Diensten stehen, sind nicht wählbar.

Unselbstständige Gewerbtreibende und Personen, welche in Gesindedienst stehen, sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

§. 5. Insoweit die Stimmberechtigung und Wählbarkeit von dem Eigenthume eines Grundstücks oder der Entrichtung eines gewissen Abgabenbetrags (Census) abhängt, ist dem Ehemanne und Vater der Grundbesitz seiner Ehefrau oder der in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder, sowie die für Ehefrau und Kinder zu entrichtende Steuer anzurechnen. 2c. 2c.

§. 8. Eine Wahl zum Abgeordneten kann nur abgelehnt werden:

a) wegen Krankheit des Erwählten, die ihn auf längere Zeit zur Theilnahme an der Ständeversammlung unfähig macht,

b) wegen solcher häuslichen, Familien- oder Dienstverhältnisse, welche erweislich die persönliche und beständige Anwesenheit des Erwählten fordern, und

c) wegen 60jährigen Alters;

d) diejenigen, welche bereits drei ordentlichen Landtagen beigewohnt haben, sind bis nach Ablauf des nächsten ordentlichen Landtags berechtigt, eine auf sie fallende Wahl abzulehnen. 2c. 2c.

§. 10. Ueber das Vorhandensein der §. 8. unter a. c. und d. bemerkten Fälle entscheidet in der Regel die Regierungsbehörde. Werden aber die Gründe unter a. c. d. während eines Landtags geltend gemacht, oder wird auf Verhältnisse der unter b. gedachten Art Bezug genommen, so hat die betreffende Kammer zu entscheiden.

Das Gleiche gilt auch in dem Falle, wenn ein Abgeordneter aus einem der §. 66. der Verfassungsurkunde und No. III. des Gesetzes, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde betreffend, vom 19. October 1861. bemerkten Gründen seinen freiwilligen Austritt aus der Kammer erklärt.

§. 11. Auf diejenigen, welche ohne eine gesetzliche Entschuldigung die Annahme einer Wahl verweigern, leiden die in §§. 8. und 15. der Landtagsordnung vom 8. October 1857. enthaltenen Vorschriften Anwendung.

B. Besondere Vorschriften für die Wahlen der einzelnen Ständeclassen.

a) Wahlen der Rittergutsbesitzer.

2c. 2c.

b) Wahlen der Städte.

2c. 2c.

§. 23. Die Abgeordneten werden durch Vermittelung von Wahlmännern gewählt.

§. 24. Das Stimmrecht steht nur denjenigen nach §§. 1. 2. und 3. dazu befähigten Ortseinwohnern zu, welche Mitglieder der Gemeinde ihres Wohnorts sind und entweder

a) das bürgerliche Eigenthum an einem Wohnhause im Orte besitzen oder

b) an Grundsteuern von ihnen eigenthümlichen städtischen Grundstücken oder an directen Personallandesabgaben oder an beiden zusammen mindestens in großen Städten

drei Thaler,

in mittleren und kleinen Städten

zwei Thaler

jährlich entrichten. (vergl. jedoch §. 5.)

Bei Personen, welche ein vom Gemeindebezirke ausgenommenes Grundstück bewohnen, ist anstatt der Gemeindemitgliedschaft nur wesentlicher Wohnsitz am Orte erforderlich.

§. 25. Auf den Fall, wenn das Eigenthum an einem städtischen Wohnhause mehreren Personen gemeinsam und ungetheilt oder nach ideellen Theilen zusteht, ist die Vorschrift in §. 16. analog, jedoch mit der Beschränkung (§. 24.) anzuwenden, daß das Stimmrecht nur durch Ortseinwohner ausgeübt werden kann. Mit dieser Beschränkung können auch die übrigen Miteigenthümer das Stimmrecht dann ausüben, wenn sie unter Zurechnung der auf ihren Antheil fallenden Grundsteuern den §. 24. unter b. bemerkten Census haben.

Wegen gemeinsamen Eigenthums an einem anderen städtischen Grundstücke oder wegen gemeinsamen Gewerbebetriebs steht an sich Niemandem die Stimmberechtigung zu. Es ist jedoch jedem Miteigenthümer, beziehendlich Theilhaber, der auf seinen Antheil fallende Theil der gemeinsamen Steuern bei Berechnung des Census mit anzurechnen.

So lange etwas Anderes nicht nachgewiesen ist, wird in vorgedachten Fällen angenommen, daß sämmtliche Antheile gleich sind.

§. 26. Um zum Wahlmanne wählbar zu sein, ist ausser den Erfordernissen der Stimmberechtigung (§§ 24. u. 25.) vorauszusetzen, daß der zu Erwählende an Grundsteuern von ihm eigenthümlichen städtischen Grundstücken oder an directen Personallandesabgaben oder an beiden zusammen wenigstens

zehn Thaler

jährlich entrichtet. (vergl. jedoch §. 5.)

§. 27. Die Wählbarkeit als Abgeordneter wird ausser den §§. 4. 24. und 25. bemerkten Voraussetzungen ferner dadurch bedingt, daß der zu Erwählende

a) seit drei Jahren bereits im Wahlbezirke ansässig oder eben so lange als Gemeindemitglied wesentlich wohnhaft ist, auch

b) seit eben so langer Zeit

aa) an Grundsteuern der §. 26. bemerkten Art mindestens

zehn Thaler

oder

bb) an den §. 26. bemerkten Abgaben überhaupt in großen Städten wenigstens

fünfzehn Thaler,

in mittleren und kleinen Städten aber wenigstens

zehn Thaler

jährlich entrichtet.

Von dem Erfordernisse der unter a. und b. vorgeschriebenen 3jährigen Frist ist dann abzusehen, wenn der erforderliche Steuerbetrag von einem ererbten Grundstücke oder Gewerbe entrichtet wird.

Hinsichtlich der Gemeindemitgliedschaft gilt auch hier die §. 24. am Ende bemerkte Ausnahme.

§. 28. Bei dem §. 24. 26. und 27. vorgeschriebenen Census sind die Ansätze der Steuercataster zum Grunde zu legen und ist jede Steuereinheit zu neun Pfennigen zu veranschlagen.

Auch leiden bei Berechnung der §§. 26. und 27. gedachten Steuerbeträge die Vorschriften in §. 25. Abs. 2. und 3. analoge Anwendung.

§. 29. Die Mitglieder der Stadträthe und die Stadtverordneten sind ohne Rücksicht auf Ansässigkeit oder Entrichtung eines Steuercensus stimmberechtigt und wählbar. 2c.

c) Wahlen des Bauernstandes.

2c. 2c.

§. 32. Die Abgeordneten werden durch Vermittelung von Wahlmännern gewählt.

§. 33. Das Stimmrecht steht nur denjenigen nach §§. 1. 2. und 3. dazu befähigten Ortseinwohnern zu, welche Mitglieder der Gemeinde ihres Wohnorts sind und entweder

a) das bürgerliche Eigenthum an einem mit Wohnsitz versehenen Grundstücke im Orte besitzen oder

b) an Grundsteuern von ihnen eigenthümlich zugehörigen Grundstücken der §. 31. bemerkten Art oder an directen Personallandesabgaben oder an beiden zusammen mindestens

zwei Thaler

jährlich entrichten. (vergl. aber auch §. 5.)

§. 34. Um zum Wahlmanne wählbar zu sein, ist ausser der Stimmberechtigung (§. 33.) erforderlich, daß der zu Erwählende an Grundsteuern von ihm eigenthümlichen Grundstücken der §. 31. bemerkten Art oder an directen Personallandesabgaben oder an beiden zusammen mindestens

zehn Thaler

jährlich entrichtet. (vergl. jedoch §. 5.) 2c.

§. 35. Die Wählbarkeit als Abgeordneter wird ausser den §§. 4. und 33. bemerkten Voraussetzungen ferner dadurch bedingt, daß der zu Erwählende

a) seit drei Jahren bereits im Wahlbezirke ansässig

und eben so lange als Gemeindemitglied wesentlich wohnhaft ist, auch

b) seit eben so langer Zeit an Grundsteuern von Grundstücken der §. 31. bezeichneten Gattung wenigstens

zwanzig Thaler

jährlich entrichtet.

Hinsichtlich der unter a. und b. gedachten dreijährigen Frist findet auch hier die §. 27. am Ende bemerkte Ausnahme Statt und §. 18. analoge Anwendung. ꝛc.

§. 36. Die in §§. 25. und 28. enthaltenen Vorschriften leiden auch bei den bäuerlichen Wahlen analoge Anwendung.

§. 37. Rittergutsbesitzer sind unter den §§. 1. bis 5. bemerkten Voraussetzungen bei bäuerlichen Wahlen ebenfalls stimmberechtigt, wenn sie im Wahlbezirke Grundstücke der §. 31. bezeichneten Art besitzen, wählbar, dafern sie von einem oder mehreren dergleichen Grundstücken den §. 34. beziehendlich §. 35. vorgeschriebenen Census entrichten.

Andere Bewohner von Ritterguts- oder überhaupt vom Gemeindebezirke ausgenommenen Grundstücken sind unter den sonstigen gesetzlichen Bedingungen (§§. 33. bis 36.) auch ohne Gemeindemitgliedschaft in demjenigen Orte stimmberechtigt und wählbar, welchem das von ihnen bewohnte Grundstück angehört oder erforderlichen Falles zu diesem Zwecke überwiesen wird.

d) Wahlen der Vertreter des Handels- und Fabrikwesens.

ꝛc. ꝛc.

II. Vom Wahlverfahren.

A. Allgemeine Vorschriften.

ꝛc. ꝛc.

§. 55. Zum Zwecke der Wahlen sind stets übersichtliche Listen der Stimmberechtigten sowie der Wählbaren (Wahllisten) zu halten. ꝛc.

Jeder Betheiligte kann von diesen Listen, soweit sie ihn angehen, Einsicht verlangen. ꝛc. ꝛc.

§. 58. Sofort nach erfolgter Anordnung einer Wahl sind die Wahllisten für die dabei betheiligten Orte oder Kreise zu schließen, und alle Personen, welche darin nicht eingetragen sind, können an der ausgeschriebenen Wahl nicht Theil nehmen. (vergl. jedoch §. 30., §. 34. Abs. 2. und §. 35. Abs. 3.)

Etwaigen Reclamationen, welche bis dahin nicht erledigt sind, ist daher auch für diese Wahl keine weitere Folge zu geben.

Nur wenn Personen die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit verlieren, ist dies stets noch zu beachten. (vergl. §§. 48. und 50.)

B. Vom Wahlverfahren bei den einzelnen Ständeclassen.

ꝛc. ꝛc.

Schlußbestimmung.

§. 87. Gegenwärtiges Gesetz tritt für alle künftig anzuordnenden Neuwahlen sofort in Wirksamkeit, dagegen bewendet es hinsichtlich der gegenwärtig der zweiten Kammer angehörigen Abgeordneten, auch wenn an ihrer Wählbarkeit durch die Bestimmungen dieses Gesetzes, beziehendlich in der Zusammensetzung des Wahlbezirks, in welchem sie gewählt worden, eine Aenderung eintreten sollte, bei der Bestimmung im §. 71. der Verfassungsurkunde.

§. 88. Die auf die Wahlen der Landtagsabgeordneten bezüglichen Gesetze vom 24. September 1831., vom 4. Januar und 1. November 1834., und vom 7. März 1839., sammt den zu deren Ausführung erlassenen Verordnungen mit Ausnahme der Bekanntmachung vom 8. Mai 1847. werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Dresden, am 19. October 1861.

Verordnung (der Ministerien des Innern und des Cultus u. öffentl. Unterrichts), die auf die Ehen der Handwerksgesellen bezüglichen Vorschriften des Mandats vom 10. Oct. 1826. betr., vom 9. Dec. 1861.

(G. u. Vbl. v. 1861. S. 529.)

Da durch die Bestimmungen des unter dem 15. October dieses Jahres publicirten Gewerbegesetzes und die auf Grund des letzteren mit dem 1. Januar des nächsten Jahres ins Leben tretende veränderte Gewerbsverfassung die Vorschriften des Mandats vom 10. October 1826., die Ehen der Handwerksgesellen und Ausländer betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 231.), soweit sich dieselben auf die von inländischen Handwerksgesellen einzugehenden Ehen beziehen, als auf das im §. 59. fg. des Gewerbegesetzes gedachte gewerbliche Hülfspersonal nicht weiter anwendbar, nach §. 126. als aufgehoben zu betrachten sind;

So werden mit dazu eingeholter Allerhöchster Genehmigung sämmtliche in den §§. 2. und 3. des besagten Mandats genannte kirchliche und weltliche Behörden hierdurch angewiesen, von dem für den Eintritt der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes im §. 127. des letzteren festgesetzten Zeitpuncte an, von der ferneren Handhabung der in den oben angezogenen Paragraphen des Mandats vom 10. October 1826. enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der von inländischen Gewerbsgehülfen abzuschließenden Ehen abzusehen.

Dagegen hat es in Ansehung der von Ausländern in Sachsen beabsichtigten ehelichen Verbindungen bei den Bestimmungen des gedachten Mandats, soweit nicht durch die Verordnung vom 5. Februar 1852. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 18.) eine Modification derselben eingetreten ist, auch fernerhin zu bewenden.

Dresden, den 9. December 1861.

Bekanntmachung (der Kreisdirection zu Budissin), die Publication der „Ordnung des evangelischen Schullehrerseminars zu Budissin“ betr., v. 10. Dec. 1861*).

(G. u. Vbl. v. 1861. S. 534.)

Nachdem seit der durch Oberamtspatent vom 3. Juni 1817. erfolgten, im Oberlausitzer Collectionswerke Theil VI., Seite 295 fg. enthaltenen Bekanntmachung der für die Landschullehrer-Seminaranstalt in der Königlich Sächsischen Oberlausitz unter dem 31. Mai 1817. errichteten Seminarordnung in den betreffenden Verhältnissen mehrfache Veränderungen eingetreten sind, ist mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts und im Einverständnisse der Stände des Markgrafthums Oberlausitz unter Zugrundelegung der Seiten des Königlichen Cultusministeriums bereits im Jahre 1857. erlassenen, unter dem 15. Juni 1859. im Gesetz- und Verordnungsblatte vom Jahre 1859., Seite 250. bekannt gemachten Ordnung der evangelischen Schullehrerseminare im Königreiche Sachsen durch die für das landständische evangelische Schullehrerseminar zu Budissin bestehende Deputation für diese Anstalt eine neue Seminarordnung entworfen worden und wird solche, nachdem zu dem betreffenden Entwurfe sowohl die Zustimmung der Provincialstände der Oberlausitz, als auch die Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ertheilt worden ist, mit Allerhöchster Genehmigung, unter Aufhebung der Eingangs gedachten alten Seminarordnung, zur allgemeinen Nachachtung in Nachstehendem hierdurch bekannt gemacht.

Budissin, am 10. December 1861.

Als in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts das dringende Bedürfniß einer öffentlichen Anstalt, um tüchtige Schullehrer für die in der Landmitleidenheit begriffenen Städte und Dorfschaften zu erlangen, hervortrat, waren nach Inhalt der mittelst Oberamtspatent vom 3. Juni 1817. veröffentlichten Bekanntmachung der zu Besorgung der Landschullehrer-Seminarangelegenheiten verordneten Deputation über die Errichtung einer Landschullehrer-Seminaranstalt in der Königlich Sächsischen Oberlausitz vom 31. Mai 1817. (Collection der das Markgrafthum Oberlausitz betreffenden Gesetze und Anordnungen Tom. VI., pag. 295. fg.) die Landstände des Markgrafthums Oberlausitz unablässig bemüht, die Hindernisse, welche sich zunächst der Errichtung einer solchen Anstalt wegen des Mangels an hierzu vorhandenen ausreichenden Fonds entgegenstellten, zu beseitigen und es gelang ihnen durch sorgfältige Verwaltung einer ihnen zu diesem Zwecke überwiesenen Summe eines zu milder Verwendung geeigneten Oberamtlichen Depositums der in Folge ergangenen Aufrufs zu freiwilligen Beiträgen erlangten Gelder und einiger sonstiger zufälliger Nebenzugänge die Mittel zu beschaffen, um mit Hülfe dreier ansehnlicher Stiftungen edler Männer, des Königlich Preußischen Schloßhauptmanns Carl Wilhelm Grafen von Wartensleben auf Volbritz und Oppeln, des Hof- und Justitienraths Georg Friedrich Traugott von Schönberg auf Commerau und des Königlich Sächsischen Hauptmanns Melchior Heinrich August von Gersdorf zur Begründung eines Landschullehrerseminars für das Königliche Markgrafthum Oberlausitz, bestimmt, evangelische und katholische Lehrer zu bilden, verschreiten zu können. Nachdem hierzu auf erfolgte Oberamtliche Berichtserstattung Allerhöchste Genehmigung ertheilt worden ist, ist die Anstalt zu Michaelis 1817. zur Eröffnung gelangt und derselben von den Landständen das ihnen von dem Königlich Preußischen Schloßhauptmann Carl Wilhelm Grafen von Wartensleben mittelst einer besonderen Schenkungsurkunde zur freien Disposition eigenthümlich überlassene, ihm zugehörig gewesene, auf dem hiesigen Burglehn unter Domstiftsgerichtsbarkeit gelegene von Brüsewitz'sche Haus dergestalt gewidmet worden, daß sowohl die zu bildenden Seminaristen, als auch das Lehrerpersonal, insoweit der Gelaß dafür ausreiche, darinnen ihren Wohnungsaufenthalt erlangen.

Die Anstalt hat seitdem unter göttlichem Schutze zum Nutzen der Provinz bestanden und während sie in Bezug auf die Lehrkräfte, die Zahl der zu unterweisenden Zöglinge und sonst sich immermehr erweitert, eine Beschränkung ihrer Wirksamkeit nur insoweit erlitten, als sie seit der Errichtung eines selbstständigen katholischen Schullehrerseminars in hiesiger Stadt zur Heranbildung katholischer Lehrer nicht weiter benutzt wurde.

Sowie bereits früherhin edle Männer nicht gefehlt haben, welche mit freigebigem Sinne die Begründung der Anstalt gefördert haben, so ist ihr auch späterhin in der Person des um das gesammte Landschullehrerwesen der Provinz hochverdienten am 13. December 1833. verstorbenen Königlich Sächsischen Hauptmanns Carl Gottlob Ferdinand von Nostitz auf Weigsdorf ein Wohlthäter erstanden, welcher nicht allein Mittel zu besserer Salarirung der Lehrer und Unterstützung würdiger bedürftiger Seminaristen, sondern auch, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das Seminargebäude in mehrfacher Hinsicht seinem Zwecke nicht entspreche, Mittel zu Gewinnung eines besseren Locals für das Seminar gewährt hat. Mit Hülfe dieser Mittel und der aus Staatscassen erhaltenen Unterstützungen ist es möglich gewesen, zum Bau eines neuen Seminargebäudes in hiesiger Stadt zu verschreiten und demselben eine Einrichtung zu geben, daß darin sämmtliche Seminarzöglinge und ein Theil der Lehrer Wohnung finden. Nachdem dieses neue Seminargebäude am 19. October

*) Die durch obige Bekanntmachung der Kreisdirection zu Budissin publicirte Ordnung des evangelischen Schullehrerseminars zu Budissin ist bis auf den wörtlichen Ausdruck eine genaue Wiederholung der Bestimmungen der allgemeinen Seminar-Ordnung S. 797.fg. dieser Sammlung, und enthält daneben nur die durch das Patronat- und Verwaltungsrecht der Oberlausitzer Provincialstände bedingten Modificationen, so daß in die Behandlung der eigentlichen Seminarfragen und in die Organisation der Seminare selbst durch die von den Provincialständen beanspruchte Modalität der Publication der Seminar-Ordnung für die Oberlausitz keinerlei Duplicität gekommen ist.

1857. seiner Bestimmung übergeben worden ist, in demselben auch die Zöglinge des Zittauer Schullehrerseminars nach dessen zu Michaelis desselben Jahres erfolgter Auflösung Aufnahme gefunden haben, ist die Anstalt in ein neues Stadium ihrer Entwicklung getreten, in dessen Betracht für gut und nöthig befunden worden ist, die ohnehin in vielfacher Hinsicht den Verhältnissen, wie sie sich im Laufe der Zeiten gestaltet haben, nicht entsprechende, von dem vormaligen Oberamte unterm 2. Juni 1817. bestätigte Seminarordnung für das bei der Landesmitleidenheit des Markgrafthums Oberlausitz Königlich Sächsischen Antheils errichtete Schullehrerseminarium unter Zugrundelegung der von dem Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts aufgestellten Ordnung der evangelischen Schullehrerseminare im Königreiche Sachsen einer Umarbeitung zu unterwerfen und unter Aufhebung jener älteren Seminarienordnung die nachstehende

Ordnung
für das evangelische Schullehrerseminar zu Budissin
in Wirksamkeit treten zu lassen:

Ordnung des evangelischen Schullehrerseminars zu Budissin.

I. Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. (Aufgabe des Seminars.) Das evangelische Schullehrerseminar zu Budissin hat die Aufgabe, für den öffentlichen Schul- und Kirchschuldienst zunächst des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz einen kenntnißreichen, sittlichen, christlich-gläubigen und kirchlich gesinnten, zu allen Obliegenheiten des amtlichen Dienstes wohl vorbereiteten Lehrerstand durch Erziehung und Unterricht heranzubilden.

§. 2. (Vorgesetzte Behörden: a) des Seminars.) Dem Seminar steht eine besondere Deputation (Seminardeputation) vor, zu welcher die Stände des Landkreises vier Personen ihres Mittels ernennen und bei welcher die Kirchen- und Schuldeputation der Königlichen Kreisdirection zu Budissin den Vorsitz führt.

Die Seminardeputation ist zunächst der Königlichen Kreisdirection zu Budissin als Provincial-Regierungs- und Consistorialbehörde und in oberster Instanz dem Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts untergeordnet.

Die Seminardeputation wird von Zeit zu Zeit und namentlich, wenn hierzu besondere Veranlassung vorliegt (§§. 6., 10., 46., 50., 51.), zur Berathung der das Seminar und dessen Gedeihen betreffenden Angelegenheiten zusammentreten und in geeigneten Fällen sowohl den Director als den Oberlehrer des Seminars zuziehen.

§. 3. (b) der Seminarschule.) Da die Seminarschule ein wesentlicher und untrennbarer Bestandtheil der ganzen Seminaranstalt ist, so kann dieselbe selbstverständlich bezüglich der Aufsicht nicht unter anderen Behörden stehen, als das Seminar.

Es hat daher die bisherige Einrichtung fortzubestehen, wonach die in dem Elementarvolksschulgesetze vom 6. Juni 1835. und in der Ausführungsverordnung dazu enthaltenen Bestimmungen über Local- und Districtsschulinspection auf die Seminarschule keine Anwendung leiden.

§. 4. (c) der Präparandenanstalt.) Da die dem Seminare zustehenden Stiftungs- und sonstigen Mittel nicht ausreichen zur Errichtung eines Proseminars, so hat es zur Zeit bei der auf Staatskosten rücksichtlich der Präparandenbildung getroffenen Einrichtung zu bewenden. Hiernach steht bis auf Weiteres die mit dem Seminare verbundene Präparandenanstalt unter unmittelbarer Leitung und Aufsicht der Königlichen Kreisdirection zu Budissin und Letztere behandelt die hierauf bezüglichen Angelegenheiten gemäß der ihr als Consistorialbehörde ertheilten Instruction**).

§. 5. (Lehrercollegium.) Das Werk des Unterrichts und der Erziehung ist in dem Seminare einem besonderen Lehrercollegium anvertraut, an dessen Spitze ein Director steht. Zu Mitgliedern desselben sollen nur dem evangelischen Glaubensbekenntnisse zugethane, christlich und kirchlich gesinnte und in der Regel schon in anderen verwandten Lebensstellungen durch Tüchtigkeit und Hingebung in ihrem Berufe bewährte Männer gewählt werden und es soll insbesondere bei Besetzung der Stelle des Directors auf einen Landgeistlichen vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Was die Wahl selbst anlangt, so bewendet es bei der zeither hierunter bestandenen Verfassung, wonach die bei dem Seminare anzustellenden Lehrer von den Landständen auf Vorschlag der Seminardeputation zu wählen sind, soweit nicht die letztwilligen Bestimmungen des obenerwähnten Hauptmanns Carl Gottlob Ferdinand von Nostitz hierunter besondere Bestimmungen treffen. Die gewählten Lehrer werden von der Seminardeputation, nachdem die Wahl von der Königlichen Kreisdirection als vorgesetzter Consistorialbehörde genehmigt worden, in ihr Amt eingewiesen.

§. 6. (Weitere Bestimmungen darüber.) Der Director des Seminars ist bis zu wöchentlich 16, ein jeder der am Seminare angestellten Lehrer aber bis zu wöchentlich 26 Unterrichtsstunden, mit Einrechnung der Unterrichtsstunden in der Seminarschule verpflichtet; überdieß aber haben Director und Lehrer Allem, was zur Förderung des Wohls der Anstalt und zur Erreichung ihres Gesammtzwecks dient, sich willig und pflichtgetreu zu unterziehen.

Der Director hat insbesondere die Specialaufsicht über das ganze Institut zu führen, den vorzuschreibenden Plan und alle fernere Anordnungen der vorgesetzten Behörde zu executiren, die über alle Angelegenheiten des Instituts erforderlichen Vorträge zu fertigen, auch die Rechnung über die etatmäßige Einnahme und Ausgabe bei dem Seminare

**) Vergl. Anmerk. 32. bei §. 28. des El.V.Sch.Ges. vom 6. Juni 1835.

zu führen. In diesen directorialen Verpflichtungen hat denselben in der Regel der erste Oberlehrer, welchem von der Seminardeputation das Prädicat eines Vicedirectors verliehen werden kann, zu unterstützen und zu vertreten und es ist diesem, gleichwie dem Director selbst, Wohnung im Seminargebäude anzuweisen.

So lange die Räumlichkeiten im Seminargebäude es gestatten, wird überdieß wenigstens noch ein zuverlässiger Lehrer außer dem Director und dem Oberlehrer im Seminargebäude einlogirt und zur Beaufsichtigung der Zöglinge und zur Aufrechterhaltung der Hausordnung mit verwendet werden.

Das Nähere über die Pflichten und Befugnisse des Directors und der übrigen Lehrer, nicht minder über die ihnen ausgesetzten Emolumente enthalten die denselben auszuhändigenden Vocationen und Dienstinstructionen.

Das Wohl der Anstalt und die Ergebnisse des Unterrichts und der Erziehung, sowie die Ahndung und Erledigung geringfügiger Disciplinarvergehen berathet der Director mit dem gesammten Lehrercollegium allmonatlich, nach Bedürfniß öfters und sofort in Conferenzen, über welche ein vollständiges, soweit nöthig die Motiven enthaltendes Protocoll zu führen ist, und bewendet es übrigens bei der bestehenden Anordnung, wonach alle wichtigen Disciplinarfälle unverweilt der Seminardeputation zur Entschließung anzuzeigen sind.

§. 7. (Aufnahme in das Seminar. Anmeldung.) Die Aufnahme in das Seminar findet alljährlich nur einmal kurz vor Beginn des neuen Seminarcursus und zwar zu Ostern Statt und kann im Laufe des Jahres und außer der Zeit nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Seminardeputation geschehen. Die Anmeldung dazu erfolgt bei dem Director des Seminars, welcher die Gesuche um Aufnahme unter Anschluß der beigefügten Zeugnisse und einer tabellarischen Uebersicht über die Angemeldeten mindestens acht Tage vor dem Aufnahmetermine bei der Seminardeputation einzureichen hat.

§. 8. (Alterserfordernisse.) Die Aufnahme in das Seminar hat in der Regel nicht vor Erfüllung des 16. Lebensjahres zu erfolgen, soll jedoch bei Jünglingen, die besondere Hoffnung geben, ausnahmsweise früher, in keinem Falle aber vor Erfüllung des 15. Lebensjahres stattfinden***).

Seminaradspiranten, welche früher eine andere höhere Bildungsanstalt, z. B. Gewerbschulen, Gymnasien, Universitäten ꝛc. besucht und dieselben wegen geringer Befähigung oder sittlicher Unfertigkeit zu verlassen gehabt haben, sind sofort abzuweisen.

§. 9. (Aufnahmeprüfung.) Die Aufnahme selbst soll, wie bisher, von dem Erfolge einer Aufnahmeprüfung abhängig sein, welche die bei dem Seminare bestehende Prüfungscommission vorzunehmen und bei welcher der bei der Kreisdirection fungirende Kirchen- und Schulrath als Vorsitzender der Commission gegenwärtig zu sein hat.

***) S. Anmerk. 4. zu §. 8. der Ordnung für die evang. Schullehrerseminarien in den Erblanden vom 15. Juni 1859.

Um zu derselben zugelassen zu werden, müssen die Adspiranten nicht allein von störenden, ihrem künftigen Berufe hinderlichen, sichtbaren körperlichen Gebrechen frei sein, sondern überdieß auch durch ein bezirks- oder gerichtsärztliches Zeugniß nachweisen, daß sie mit keiner wahrnehmbaren innerlichen Krankheit oder Krankheitsanlage behaftet sind, welche sie an der künftigen gehörigen Erfüllung der Obliegenheiten eines Lehrers zu hindern vermöchte. Zugleich haben die Adspiranten außer Beibringung eines Confirmationsscheines und Sittenzeugnisses den Nachweis zu liefern, daß sie die Zeit zwischen ihrer Confirmation und der nachgesuchten Aufnahme unter geeigneten Verhältnissen auf Erweiterung der im §. 29. der Ausführungsverordnung zum Elementarvolksschulgesetze vom 9. Juni 1835. als Ziel des Elementarvolksschulunterrichts bezeichneten Schulbildung und außerdem namentlich auf die erforderliche musikalische Vorbildung verwendet haben. Dagegen soll bei Jünglingen, welche sich in reiferen Jahren und von anderen Berufsarten hinweg noch dem Lehrerbildungswege zuwenden wollen, dafern sie den Anforderungen der Aufnahmeprüfung zu genügen im Stande sind, zur Aufnahme selbst ein anderer Nachweis nicht erfordert werden, als über ihre bisherige bürgerliche Unbescholtenheit und christlich sittliche Führung.

§. 10. (Erfolg der Prüfung.) Als zureichendes Resultat der Prüfung ist es anzusehen, wenn ein Seminaradspirant das durch den Lehrplan für die Schulpräparandenanstalt speciell bestimmte Bildungsziel erreicht hat. Als allgemeiner Grundsatz der Beurtheilung aber hat dabei zu gelten, daß der Seminaradspirant durch die bestandene Prüfung dargethan hat, daß er die ausreichende geistige Begabung und die formelle geistige Entwickelung und Regsamkeit besitzt, um dem Seminarunterrichte mit Erfolg beizuwohnen, daß er ferner in allen §. 29. der Ausführungsverordnung zum Elementarvolksschulgesetze vorgeschriebenen Unterrichtsgegenständen nicht blos das Ziel der besten Schüler einer guten Volksschule erreicht, sondern die in ihr erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten soweit, als es durch einen fortgesetzten ein bis zweijährigen Unterricht geschehen kann, vervollständigt und erweitert, und daß derselbe endlich in musikalischer Beziehung durch Kenntniß des Notensystems und durch die Fertigkeit, die Tonleiter, sowie leichtere Musikstücken nach Noten zu singen und auf der Violine, wie auf dem Clavier vorzutragen, sich auf einen weiteren musikalischen Unterricht, wie ihn das Seminar zu gewähren hat, gehörig vorbereitet habe.

Nach diesem Maaßstabe hat die Prüfungscommission ihre Vorschläge wegen der Aufnahme der Seminaradspiranten der Seminardeputation zu eröffnen und es wird Letztere im Falle eines Ueberflusses an Adspiranten die Auswahl unter den Befähigteren treffen, im Falle eines Mangels aber lieber einige Stellen im Seminare leer lassen, als unreife Zöglinge aufnehmen, und in jedem Falle unfähige und unwürdige Subjecte sofort und für immer abweisen.

§. 11. (Dauer der Seminarbildungszeit.) Die Bildungszeit der Zöglinge und deren Aufenthalt im Seminare umfaßt den Zeitraum von vier Jahren, soll jedoch auch in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Seminardeputation um ein Jahr verlängert werden können. Nicht minder soll bei Zöglingen der §. 9. zuletzt bezeichneten Art, wenn sie bereits bei ihrer Aufnahme in das Seminar eine größere Vorbildung mitbringen oder in Folge ihrer Altersreife und der Energie eines entschiedenen inneren Berufs sich schneller entwickeln, auch diese Bildungszeit verhältnißmäßig mit Genehmigung der Kreisdirection und unter der Voraussetzung, daß der Petent die §. 43. c. des Schulgesetzes und §. 1—10. des Regulativs vom 13. Juli 1835. vorgeschriebene Candidatenprüfung besteht, selbst bis auf die Dauer eines Jahres herab verkürzt werden dürfen.

§. 12. (Feierliche Aufnahme und Entlassung.) Die Aufnahme in das Seminar, sowie die Entlassung aus demselben nach Beendigung des Seminarcursus ist als ein feierlicher Act zu behandeln und in Gegenwart und unter entsprechender Theilnahme des Lehrercollegiums und des gesammten Cötus der Seminarzöglinge zu vollziehen.

Die Zöglinge des hiesigen Seminars haben die besondere Verpflichtung, ihre künftige Anstellung vornehmlich nur bei Ortschaften, welche zum Budissiner Kreisdirectionsbezirke gehören, zu suchen, obschon ihnen hierdurch eine gewisse Anwartschaft auf dergleichen Versorgung, welche hauptsächlich von ihrer erlangten vorzüglichen Geschicklichkeit, guter Aufführung bei eigner Bewerbung darum abhängig bleibt, nicht zugesichert wird, und es ist den Abiturienten bei dem Abgange von dem hiesigen Seminare diese Verpflichtung noch besonders einzuschärfen.

§. 13. (Präparandenanstalt.) Zur Förderung einer tüchtigen und geordneten Vorbereitung auf das Seminar und weil erfahrungsmäßig viele Eltern aus Mangel an Gelegenheit dazu während der Zeit zwischen der Confirmation und der Aufnahme in dasselbe ihre Söhne anderen Berufsarten zuführen, ist mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts neben dem Seminare eine Vorbereitungsschule für Seminaraspiranten, eine sogenannte Schulpräparandenanstalt gegründet worden, welche, wie §. 4. bereits bestimmt ist, unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Königlichen Kreisdirection zu Budissin steht.

Da die zeitherige Einrichtung, wonach die Präparanden nur den Unterricht im Seminare zu erhalten, im Uebrigen aber selbst für ihr Unterkommen bei Einwohnern hiesiger Stadt zu sorgen haben, sich mehrfach als nachtheilig erwiesen, so soll, insofern nicht etwa das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die Errichtung eines wirklichen Proseminars auf Staatskosten beschließen wird, vorbehalten bleiben und möglichst dahin gewirkt werden, einen oder mehrere geeignete Lehrer zur Aufnahme der Präparanden in Kost und Wohnung zu bewegen.

So lange aber dieß nicht zu erreichen, hat der mit der Aufsicht der Präparandenanstalt beauftragte Lehrer die Auswahl der Familien, wo die Präparanden Kost und Wohnung nehmen wollen, sorgfältig zu überwachen und ungeeignete Anträge sofort zurückzuweisen.

II. Theil.
Besondere Bestimmungen.

§. 14. (Inhalt.) Die weiteren und speciellen Bestimmungen der Seminarordnung erstrecken sich theils auf die Erziehung, theils auf den Unterricht, welchen die Seminarzöglinge im Interesse ihres künftigen Berufs zu empfangen haben, theils auf das einzuhaltende Verfahren gegen Zöglinge, bei welchen in einer von beiden Beziehungen, oder auch in beiden zugleich der erwünschte Erfolg zu vermissen ist. Sie umfassen daher die Hausordnung, die Lehrordnung und die Disciplinar- oder Straforduung für das Seminar.

I. Abschnitt.
Die Hausordnung.

§. 15. (Begriff und Zweck der Hausordnung.) Die von der Seminardeputation entworfene Hausordnung enthält die näheren Bestimmungen über die Erziehung, welche die Seminarzöglinge im Interesse ihres künftigen Berufs zu empfangen haben.

§. 16. (Weitere Bestimmungen hierüber.) Die Hausordnung ist die christliche Familienordnung für das Seminar, die christliche Lebensordnung, durch welche das Thun und Lassen während der Seminarbildungszeit und also nicht blos in, sondern auch außer dem Seminare seine Richtung, Gestalt und Regelmäßigkeit empfängt; das System positiver Einrichtungen und Einwirkungen, welche darauf berechnet sind, den Kopf wie das Herz der Zöglinge früh zu Gott und zu ihrer Lebensaufgabe hinzuwenden und auf der Grundlage christlichen Glaubens und christlicher Gesinnung dieselben zu möglichst hoher intellectueller wie sittlicher Tüchtigkeit für ihren künftigen Beruf zu erziehen.

§. 17. (Internat.) Die Grundlage der Hausordnung bildet das Internat.

Hauptsächlich um das Werk der Erziehung an allen Zöglingen nicht blos zur Lehrfähigkeit, sondern zu höherer und innerlicher christlich-sittlicher Tüchtigkeit für ihren künftigen Beruf gleichmäßig zu fördern, ist das Internat eingeführt. Dasselbe ist auf alle Zöglinge, selbst auf diejenigen, deren Eltern am Seminarorte wohnen, auszudehnen. Ausnahmen davon können in ganz besonderen Fällen, jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Königlichen Kreisdirection eintreten, welche dabei nach einer besonderen Instruction des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts verfahren wird.

§. 18. (Beköstigung.) Die ungestörte Durchführung des Internats erfordert, daß in dem Seminare gemeinschaftliche Beköstigung der Zöglinge eingeführt werde.

Der Aufwand dafür ist von den Zöglingen durch Einzahlung eines entsprechenden Kostgeldes zu decken, welches jedoch für die Bedürftigeren ganz oder zum Theil aus den zur Unterstützung der Seminaristen gestifteten oder sonst angewiesenen Fonds übertragen wird.

§. 19. (Häusliche Verwendung.) Die Verhältnisse des Internats überhaupt, insbesondere aber die Erziehung der Zöglinge zur Gesundheit, zur Einfachheit und Genügsamkeit, sowie zur richtigen Würdigung und Auffassung der meist beschränkten äußeren Verhältnisse, denen sie in ihrem künftigen Berufe entgegengehen, läßt es rathsam und nöthig erscheinen, daß dieselben in Dingen des häuslichen Lebens selbst Hand anlegen und für ihre Bedürfnisse möglichst selbst sorgen lernen. Dieselben können daher abtheilungsweise und ohne Unterschied auch zu geeigneten häuslichen Verrichtungen, z. B. zur Erhaltung der Ordnung in ihren Schlafsälen, Wohn-, Lehr- und Schulzimmern, zur Tragung ihres Wasch- und Trinkwassers, zur Gartenarbeit, zum Holzspalten und dergleichen verwendet werden. Doch ist dabei Rücksicht darauf zu nehmen, daß dieselben dadurch weder in der Zeit für ihre Berufsbildung verkürzt, noch in Berührungen gebracht werden, welche disciplinellen Bedenken unterliegen (z. B. Küchenarbeit).

§. 20. (Zeit des Aufstehens und Schlafengehens.) Die Zöglinge des Seminars verlassen im Sommer um 5 Uhr und im Winter um $5^1/_2$ Uhr das Bett und legen sich nach Beendigung der um 9 Uhr abzuhaltenden gemeinschaftlichen Abendandacht sämmtlich zur Ruhe. Die Zeit des Aufstehens und Schlafengehens aber hat der Hausmann des Seminars oder nach Befinden ein damit beauftragter Seminarzögling durch die Seminarglocke anzuzeigen.

§. 21. (Arbeitszeit.) Die ganze freie Zeit vor Beginn und nach Beendigung der Lehrstunden, sowie der einzelnen unterrichtsfreien Zwischenstunden einzelner Seminarclassen während der Unterrichtszeit am Tage, gehören, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen die Ausnahme feststellen, der Arbeitszeit und dem Selbststudium der Zöglinge an und sind unter gehöriger Beaufsichtigung derselben zur Vorbereitung auf die Lehrstunden, zur Wiederholung des Gelehrten, zur Fertigung der aufgetragenen Arbeiten und zu musikalischen Uebungen zu verwenden.

§. 22. (Freie Zeit.) Den Zöglingen des Seminars sind die erste Morgenstunde nach dem Aufstehen, also die Stunde von 5 bis 6, oder resp. von $5^1/_2$ bis $6^1/_2$ Uhr zum Waschen und Ankleiden, zur Verrichtung des gemeinschaftlichen Morgengebets und zum Genusse des ersten Frühstücks, ferner zwei Stunden incl. der Zeit des Mittagsessens von 11 bis 1, oder resp. von 12 bis 2 Uhr, und 2 Stunden des späteren Nachmittags incl. der Zeit des Abendessens zur Erholung im Freien und zur körperlichen Bewegung freizugeben. Außerdem kann allwöchentlich einmal an einem schulfreien Nachmittage ein gemeinschaftlicher Spaziergang in Begleitung eines Seminarlehrers unternommen werden.

§. 23. (Beurlaubungen zu Besorgungen und Besuchen.) Beurlaubungen zu Ausgängen behufs etwaiger Besorgungen ertheilt der Director nur auf Grund eines vorhandenen Bedürfnisses und zu Besuchen in Familien nur sparsam und unter einer solchen Controle, daß die Disciplin der Anstalt darunter nicht Schaden leidet. Auch sind dergleichen Beurlaubungen nur des Sonntags Nachmittags, an Wochentagen aber nur ausnahmsweise und nur in der unterrichts- und arbeitsfreien Zeit, niemals jedoch für die Zeit nach dem Abendessen zu gewähren.

§. 24. (Einzelne Verbote.) Das Tabakrauchen in und außer dem Seminare, das Betreten öffentlicher Schankstätten bei Ausgängen und Beurlaubungen oder bei gemeinsamen Spaziergängen, außer in Gegenwart eines Seminarlehrers oder in Begleitung der Eltern oder Verwandten des Zöglings, Rohheiten und Unsittlichkeiten aller Art, in oder außer dem Seminare begangen, sind als der Hausordnung des Seminars zuwiderlaufend anzusehen.

§. 25. (Privatstunden.) Die Genehmigung, zum Behufe eines Nebenverdienstes in Familien einige Unterrichtsstunden zu ertheilen, ist den Zöglingen der beiden untersten Seminarcurse niemals und unter keiner Voraussetzung, den Zöglingen der beiden obersten Curse aber nur ausnahmsweise und unter strengster Auswahl bei vorzüglicher Tüchtigkeit und Würdigkeit von dem Director zu ertheilen, welcher selbst für die wenigen Ausnahmefälle, in denen er eine solche Genehmigung zu geben berechtigt sein soll, dabei die Rücksicht auf das Strengste zu beobachten hat, daß dadurch das öffentliche Schulwesen des Seminarorts nicht beeinträchtigt werde, auch kein Zögling mehr als sechs Stunden wöchentlich annehmen und diese nur in der unterrichtsfreien Zeit des Tags, nie aber in den Stunden nach dem Abendessen, ertheilen darf.

§. 26. (Religiöse Uebungen. a) Hausandacht.) Zur christlichen Hausordnung des Seminars gehört es, daß jeder Tag mit Gebet begonnen und beschlossen werde. Dazu versammeln sich sämmtliche Zöglinge des Seminars am Morgen nach dem Aufstehen und am Abende vor dem Schlafengehen in Gegenwart des Directors oder eines anderen Seminarlehrers und beginnen und beschließen den Tag mit Lesung eines kurzen Abschnitts aus der heiligen Schrift, mit einem Gebete und dem Gesange eines oder einiger Liederverse.

Die diese Andachten leitenden Lehrer haben durch ihre eigene Herzensstellung und lebendige Theilnahme, durch die Wahl angemessener Gebete und durch den Wechsel zwischen gedruckten und freien eigenen Formen des Betens, endlich durch wahre Innerlichkeit, durch rechtes Maaß und heilsame Beschränkung vor Allem dahin zu wirken, daß durch dergleichen Andachten die Herzen auch wirklich bereitet und daß die Gebetsstimmung und das innerliche zu Gott gewendete Wesen, welches sie wecken und pflegen sollen, nicht etwa durch einen bloßen Gebetsmechanismus mehr gehemmt als gefördert werde.

§. 27. (b) Schulandacht.) Außerdem findet des Montags am Anfange jeder Schulwoche früh in Gegenwart der Seminarzöglinge und, wo nicht zur Zeit noch besondere örtliche Hindernisse entgegenstehen, auch der zum Unterrichte versammelten Kinder der Seminarschule, sowie unter Theilnahme aller Seminarlehrer, welche beim Anfange des Unterrichts in den verschiedenen Seminar- und Seminarschulclassen betheiligt sind, eine gemeinschaftliche Andacht mit Gesang und Gebet Statt.

§. 28. (c) Besuch des öffentlichen Gottesdienstes.) Die Zöglinge des Seminars haben in Begleitung der Seminarlehrer, wenigstens des die Wocheninspection führenden Lehrers, dem öffentlichen evangelischen Gottesdienste an jedem Sonn- und Festtage in der St. Petrikirche früh um 7 Uhr oder beziehendlich Mittags um 12 Uhr beizuwohnen, und in Begleitung wenigstens eines Lehrers die kirchlichen Katechisationen (als Zuhörer) zu besuchen. Die Zöglinge der Präparandenanstalt haben sich gleich der Jugend des Orts zu den kirchlichen Katechisationen zu stellen.

Den Seminarzöglingen und Schulpräparanden Wendischer Abkunft soll der Besuch des Gottesdienstes resp. der kirchlichen Katechisationen in der St. Michaeliskirche gestattet sein.

Das Nähere bestimmt die specielle Hausordnung resp. der Director des Seminars.

§. 29. (d) Gemeinschaftliche Abendmahlsfeier.) Die Zöglinge des Seminars feiern in Begleitung und unter Theilnahme der Seminarlehrer dreimal des Jahres das heilige Abendmahl, wovon die eine Feier in die Passionszeit zu verlegen ist. Vor der jedesmaligen Beichthandlung aber findet eine feierliche Vorbereitung darauf im Seminare selbst Statt.

§. 30. (Verpflichtung zur Handhabung der Hausordnung.) Die Wahrung der Hausordnung, sowie die tägliche und nächtliche Beaufsichtigung der Seminarzöglinge liegt dem Director der Anstalt als erste und wichtigste Pflicht ob. Doch haben sich alle Seminarlehrer an dem Erziehungsgeschäfte und an der Beaufsichtigung der Zöglinge in und außer der Anstalt, namentlich auch als Stellvertreter des Directors, wenn dieser behindert ist, überdieß aber regelmäßig und abwechselnd an der Inspection während der Arbeitsstunden des Nachmittags und Abends unweigerlich zu betheiligen.

§. 31. (Der Geist, in welchem dieselbe zu handhaben ist.) Als maaßgebender Grundsatz für Handhabung der Hausordnung und speciell für Behandlung des Internats hat aber endlich zu gelten, daß dasselbe zwar mit Ernst und strenger Regelmäßigkeit, aber auch mit Weisheit durchgeführt und daß es dazu benutzt werden soll, durch eine feste Lebensordnung die Berufsbildung wie die sittliche Entwickelung zu fördern, ohne die Entwickelung der Individualität und eines tüchtigen Characters innerhalb der Grenzen der Zucht und des Gehorsams zu beeinträchtigen. Durch Lebensgemeinschaft zwischen Lehrern und Zöglingen, durch väterliche Zucht und Liebe auf der einen und kindlichen Gehorsam auf der anderen Seite, durch geordnete Arbeit, durch planmäßige Leitung und Unterstützung, durch tägliches Vorbild, tägliche Aufsicht, tägliche gemeinschaftliche Andacht und Erbauung aus Gottes Wort, soll im Seminare vermittelst des Internats das Bild einer christlichen Familie im Großen dargestellt und namentlich jene gesunde und lebendige Frömmigkeit in die Herzen der Zöglinge und in die künftige Ordnung ihres täglichen Lebens eingepflanzt werden, welche eben so fern ist von weichlicher pietistischer Färbung und unverständigem zelotischen Wesen, als von religiöser Gleichgültigkeit, von Verweltlichung und träger, sinnlicher Versunkenheit.

II. Abschnitt.
Die Lehrordnung.

§. 32. (Inhalt der Lehrordnung.) Neben dem Werke der Erziehung liegt den Lehrern des Seminars die berufsmäßige Vorbildung der Zöglinge durch Lehre, Unterricht und Uebung ob.

Die hierüber zu treffenden Bestimmungen sind in der Lehrordnung enthalten und beziehen sich theils auf die Zahl der Unterrichtsfächer und Unterrichtsgegenstände, theils auf den Umfang und die Ausdehnung, in welcher dieselben den Zöglingen bekannt zu machen sind, theils endlich auf die zu wählende Form des Unterrichts.

§. 33. (Gegenstände des Seminarunterrichts.) Was erstens die Zahl der bisher in den Seminarunterricht aufgenommenen Lehrgegenstände und Lehrfächer anlangt, so ist aus rationellen, wie aus Erfahrungsgründen und im Interesse einer tüchtigen, nicht blos nach außenhin erweiterten, nach Innen aber verflachten Berufsbildung des Lehrerstandes der Grundsatz aufzustellen, daß hierin eine

Vereinfachung
und Concentration

durch Ausscheidung des Ueberflüssigen und durch Zusammenziehung des an sich oder für diesen Lehrkreis Zusammengehörigen einzutreten habe.

Es soll daher von den im Seminarunterrichte bisher üblich gewesenen Unterrichtsgegenständen für die Zukunft festgehalten werden der Unterricht

1) in der Religion, mit Anschluß
2) der Katechetik,
3) in der deutschen Sprache,
4) in der Geographie und Geschichte,
5) in der Naturkunde und Naturgeschichte,
6) im Rechnen,
7) in den Anfangsgründen der Raumlehre,
8) in der Pädagogik,
9) im Schönschreiben,
10) im Zeichnen,
11) im Turnen

und

12) in der Musik.

Dagegen soll in Zukunft der Unterricht

1) in der lateinischen Sprache

und

2) in der Logik

als einer für sich bestehenden und selbstständig zu behandelnden Disciplin

gänzlich in Wegfall gebracht werden. Denn abgesehen davon, daß die Kenntniß in der lateinischen Sprache als solcher dem Elementarvolksschullehrer zur Ausrichtung seines eigentlichen Berufs völlig entbehrlich ist, so haben auch die geringen Erfolge darin, mit denen man sich bei den wenigen, auf diese Sprache zu verwendenden Unterrichtsstunden in Seminaren hat begnügen müssen, weder für die allgemeine formelle Ausbildung der Zöglinge, noch speciell für die tiefere Einsicht in das Wesen der Muttersprache irgend einen erheblichen Nutzen gehabt. Die Logik aber hat sich als besondere Disciplin in diesem Lehrkreise erfahrungsmäßig nur als dürre Nomenclatur für gewisse formelle geistige Operationen (richtiges Denken und Sprechen) behandeln lassen, während dagegen das klare und gewandte Denken selbst, worauf bei künftigen Volksschullehrern mit Recht ein großes Gewicht zu legen ist, dadurch wenig wahre Förderung erhalten hat. Es wird daher richtiges Denken und klarer Ausdruck dafür in Zukunft durch den gesammten Seminarunterricht und an jedem Lehrgegenstande zu fördern, namentlich aber in der Sprachdenklehre und bei der Stylistik zu pflegen, zu entwickeln und zu üben sein.

Endlich soll der Unterricht

1) in der Seelenlehre

theils in dem anthropologischen Theile des Katechismusunterrichts, theils in der Pädagogik seine Stelle finden, mit dieser auch

2) die Volksschulkunde und Anleitung zur Schulamtsklugheit

verbunden,

3) die specielle Methodik

aber, theils bei jedem Unterrichtsgegenstande selbst berücksichtigt, theils der Pädagogik als Erziehungs- und Unterrichtslehre zugewiesen, theils bei den Uebungen in der Seminarschule praktisch gelehrt werden.

Durch diese Ausscheidungen und Verschmelzungen empfängt der Seminarunterricht, wie er bisher vorgeschrieben gewesen, seine naturgemäße Vereinfachung und Concentration.

§. 34. (Umfang und Ausdehnung des Seminarunterrichts.) Was zweitens den Umfang und die Ausdehnung anlangt, in welcher die Unterrichtsfächer und Lehrgegenstände den Zöglingen bekannt zu machen sind, so ist ein doppelter Grundsatz aufzustellen, je nachdem dieselben sich entweder auf die wesentlichen Grundlagen alles Elementarvolksunterrichts, oder nur auf die allgemeine Zeit- und Volksbildung beziehen. Für erstere gilt der Grundsatz, daß sich der Unterricht in selbigen nicht sowohl zu beschränken, als vielmehr auszudehnen, und namentlich was inneres Verständniß und lebendige Aneignung des Gegenstandes betrifft, nach der Tiefe hin zu erweitern und zu verinnerlichen habe. Für die Unterrichtsfächer der letzteren Art dagegen ist der Grundsatz festzuhalten, daß sie nicht vom Standpunkte des Fachstudiums und der Wissenschaft als ein volles und wissenschaftlich abgeschlossenes Ganze, sondern nur vom Standpunkte der allgemeinen Volksbildung und des Zeitbedürfnisses zu behandeln, daher nur in ihren Umrissen, nicht als ein Ganzes, sondern partienweise nach praktischen Gesichtspunkten und naheliegenden Beziehungen zu behandeln sind.

Diese Grundsätze aber ergeben in ihrer Anwendung auf die hauptsächlichsten Lehrfächer des Seminarunterrichts noch speciell Folgendes:

§. 35. (Lehrfächer ersten Ranges. Religionsunterricht.) Der christliche Religionsunterricht nimmt schon darum die erste und wichtigste Stelle im Seminarunterrichte ein, weil er die erste und wichtigste Grundlage, nicht blos ein Gegenstand, sondern das Princip und die lebendige Seele alles Elementar- und Volksunterrichts ist. Derselbe ist durchweg auf die positiv-christlichen und kirchlichen Grundlagen, auf die heilige Schrift und auf das Bekenntniß der Kirche zu gründen, und umfaßt

1) biblische Geschichte,

2) Katechismuslehre auf Grund und nach Ordnung von Luthers kleinem Katechismus, welche auch für den Seminarunterricht nicht in academische Dogmatik und Moral umzuwandeln, sondern als Auslegung des Katechismusstoffes nach seinem inneren Zusammenhange, nach seinem reichen und tiefen Inhalte und nach seiner Gründung und Begründung auf und durch die Schrift unter ausdrücklicher Hinzunahme des großen Katechismus von Luther und der Augsburgischen Confession, als der symbolischen Schrift, auf welche außer dem kleinen Katechismus Luthers die Lehrer des Landes eidlich verpflichtet werden, zu behandeln ist,

3) Schrift- oder Bibelkunde, worunter man Kenntniß und Erkenntniß des Inhalts der heiligen Schrift und ihrer einzelnen Bücher durch Lesung und Auslegung, nicht aber eine abgeschwächte, gelehrte Isagogik, ein bloßes äußerliches und historisches Wissen um die Schrift, ohne innerliche Beziehung zu ihrem Inhalte, zu verstehen hat,

4) Kenntniß des Liederschatzes der evangelischen Kirche durch wörtliches Memoriren der vorzüglichsten Kirchenlieder, und endlich

5) Geschichte der christlichen Kirche mit Hervorhebung der Geschichte der Reformation. Auf diesen Unterrichtsgegenstand sind wöchentlich in jeder einzelnen oder combinirten Seminarclasse mindestens sechs Stunden zu verwenden und es ist der Unterrichtsstoff so zu vertheilen, daß in den untersten Classen die biblische Geschichte mit wöchentlich vier, in den obersten der Katechismusunterricht mit wöchentlich vier und beziehendlich drei Stunden vorherrscht, die Lesung und Erklärung der heiligen Schrift aber in den untersten Classen mit der biblischen Geschichte verbunden

wird, während sie in den obersten Classen unabhängig auftritt.

Zweck und Ziel dieses Unterrichts aber ist, daß sich der Seminarzögling den religiösen Stoff aneigne, als ein klar und fest erfaßtes und in ihm selbst lebendig gewordenes Eigenthum, damit er in Zukunft seiner höchsten Aufgabe zu genügen im Stande sei, nämlich als selbst von Christo ergriffen, durch Mittheilung der heilsamen Erkenntniß des seligmachenden Evangeliums der christlichen Gemeinde und Kirche in den ihm anvertrauten Kindern gläubige und lebendige Glieder zu erziehen.

§. 36. (Katechetik.) Nicht mit dem Religionsunterrichte zu verschmelzen, wohl aber in dem engsten Anschlusse an denselben zu ertheilen ist der Unterricht in der christlichen Katechetik, unter welcher nicht etwa blos eine formelle Frag- und Antwortslehre zu verstehen ist, sondern die Anweisung zur materiellen und formellen Tüchtigkeit des Lehrers, den Katechismus, überhaupt aber den ganzen Stoff der christlichen Heilslehre der Schuljugend einzuprägen. In formeller Hinsicht ist daher die Katechetik nichts anderes als die Methodik des christlichen Religionsunterrichts überhaupt, während sie in materieller Hinsicht darzulegen hat, was als religiöser Unterrichtsstoff der christlichen Volksschule und jeder Alters- und Bildungsstufe derselben angehört. Die Frag- und Antwortsform ist nicht die einzige, wohl aber eine wesentliche und wichtige Unterrichtsform, welche ihr eignet. So aufgefaßt hat die Katechetik unter den Unterrichtsgegenständen des Seminars ihr gutes Recht und gehört nicht allein schon der ältesten christlichen Kirche an, sondern jeder Zeit derselben, in welcher ein tiefer, gläubiger Religionsunterricht in ihr geblüht hat.

§. 37. (Musikalische Ausbildung.) Die nächste Stelle unter den Unterrichtsgegenständen des Seminars gebührt der musikalischen Ausbildung seiner Zöglinge, weil dieselbe das andere Stück ist, was den Lehrer zum kirchlichen Dienste befähigt und ihm zur Bildung und Erziehung seiner, der christlichen Gemeinde zuwachsenden Schulkinder für kirchliche und häusliche Andacht unentbehrlich, überdieß auch ein wichtiges Mittel zu seiner eigenen Veredelung, zur Beförderung seines Fortkommens und zur Besserung seiner äußeren Lage ist. Es sollen daher in Zukunft Jünglinge ohne alle musikalische Naturanlagen überhaupt gar nicht und ausnahmsweise nur in dem Falle in das Seminar aufgenommen werden, wenn dieser Mangel durch andere wirklich ausgezeichnete Gaben und Eigenschaften für den Lehrerberuf einigermaaßen aufgewogen wird und nur in diesem Falle sollen in Zukunft Seminarzöglinge und zwar nur nach eingeholter ausdrücklicher Genehmigung der Kreisdirection, eine theilweise Dispensation von der Theilnahme am vollständigen musikalischen Unterrichte erlangen können. Alle Zöglinge aber, denen eine solche Dispensation aus jenem einzig statthaften Grunde nicht zu Theil geworden ist, haben sich sowohl bei der Schulamtscandidaten-, als bei der Wahlfähigkeitsprüfung, auch der vollständigen musikalischen Prüfung zu unterziehen. Nach dieser Anordnung modificiren sich die §. 17. des Regulativs vom 10. Juli 1835., die Prüfung zur Erlangung der Anwartschaft auf Hülfs- und ständige Lehrerstellen an Elementarvolksschulen betreffend, enthaltenen gegentheiligen Bestimmungen.

§. 38. (Gegenstände des Musikunterrichts.) Der musikalische Unterricht im Seminare umfaßt die Unterweisung seiner Zöglinge im Violinspiele, Clavierspiele, Orgelspiele, im Gesange und im Generalbaß.

Im Violinspiele soll es jeder Seminarist bis zu der Fertigkeit bringen, die gangbarsten Choräle und Schullieder rein und ausdrucksvoll, erstere womöglich auch auswendig, vorzutragen.

Mit den fähigsten Schülern mögen auch leichtere Duette und Quartette geübt werden.

Das Clavierspiel soll, weil es der allgemeinen Musikbildung, der Orgelfertigkeit, dem Gesange und der Generalbaßlehre zur wesentlichen Förderung dient und außerdem für nicht wenige Schulamtscandidaten das einzige Mittel bleibt, die im Seminare erworbene Fertigkeit im Orgelspiele sich zu bewahren, in jedem Seminare während der ganzen Bildungszeit eines Zöglings betrieben werden. Richtige technische Behandlung des Instruments, die Fertigkeit, gediegene Tonstücke von mäßiger Schwierigkeit mit Ausdruck vorzutragen, Sinn und Geschmack für classische Claviercompositionen ernsten Styls zu wecken und auszubilden, ist die Aufgabe dieses Unterrichts.

Der Unterricht im Orgelspiele soll die Seminaristen befähigen, einst das Amt eines Organisten würdig zu verwalten. Dazu gehört mindestens, daß dieselben jeden ausgesetzten Choral nach dem Hillerschen oder einem ähnlichen Choralbuche, sowie gedruckte einfache Zwischen- und leichte Vorspiele mit kunstgemäßem Vortrage vom Blatte spielen lernen. Die Geschicklichkeit, gute Zwischen- und kurze, durchaus kirchlich gehaltene Vorspiele selbst zu erfinden, ist wünschenswerth und wird darum ebenfalls, jedoch nur bei dazu hinreichend begabten Zöglingen ernstlich anzustreben sein.

Dem Unterrichte ist eine gute Orgelschule zu Grunde zu legen, welche von den elementaren Manual- und Pedalübungen ausgehend, nach instructiver Methode zum Vortrage von Orgelcompositionen verschiedener Form führt, und auch für höhere, technische Leistungen, welche jedoch nur mit gut befähigten Schülern erreicht werden können, einen sichern Weg bahnt.

Sobald die elementaren Uebungen der Schüler absolvirt sind, was in der Regel nach einem halben Jahre möglich sein wird, tritt das Choralspiel als stehende Uebung ein und wird mit den Uebungen der Orgelschule bis zum Schlusse der Seminarbildungszeit fortgesetzt.

Außerdem ist ein kurzer Unterricht über den Bau der Orgel, sowie über die bei diesem Instrumente vorkommenden Fehler und deren Abstellung zu ertheilen.

Der Unterricht im Gesange ist für den künftigen Beruf in Kirche und Schule von großer Bedeutung und überdieß als eines der wichtigsten Mittel zu behandeln, in sittlicher und ästhetischer Beziehung veredelnd und bildend auf das Gemüth der Seminarzöglinge einzuwirken. Der Gesanglehrer hat daher vor Allem die technische Ausbildung der Stimme und des Gehörs durch wohlgeordnete Uebungen in der Tonbildung und im Treffen zu pflegen, demnächst aber als Hauptaufgabe anzusehen, daß, so lange es noch an einem Landesgesangbuche fehlt, jeder Schüler von den in den Gesangbüchern des Bezirks gangbarsten Choralmelodieen in der Regel 60 bis 70 auswendig, die übrigen aber sicher von Noten singen lerne. Endlich sind, wie gute Lieder, so insbesondere geistliche Figuralgesänge zu üben und dadurch die Zöglinge nicht nur in Bekanntschaft mit hierher gehörigen guten Tonerzeugnissen zu setzen, sondern auch zu passenden Wahlen für festliche Gelegenheiten zu befähigen.

Der Unterricht im Generalbaß hat zunächst ein einfaches theoretisches Verständniß derjenigen Tonstücke zu vermitteln, die der Schullehrer als Gesanglehrer, Cantor und Organist einzuüben und vorzutragen hat; sodann soll er die dazu befähigten Schüler zu correcter Invention einfacher Vor- und Zwischenspiele für die Orgel führen.

Die Unterweisung hat sich nur innerhalb des reinen Satzes zu bewegen und da zu behandeln: die Lehre von den Tonleitern und Intervallen, von den Accorden und deren Verbindung zu musikalischen Sätzen, von der Modulation, von den Cadenzen und Nebennoten. In den praktischen Arbeiten ist in der Regel über den einfachen Choralsatz für vier Stimmen und die Anfertigung von ganz einfachen Vor- und Zwischenspielen nicht hinauszugehen.

Während für den Gesangunterricht im Chore oder in einzelnen Seminarabtheilungen wöchentlich mindestens drei, und für den Generalbaß wöchentlich eine Stunde für jede Seminarclasse getrennt anzusetzen sind, sind die übrigen Unterrichtsstunden für die musikalischen Uebungen von der größeren oder geringeren Anzahl der Zöglinge abhängig und danach zu bestimmen.

Die an dem Seminare angestellten Musiklehrer aber und der Seminardirector, welchen die Ueberwachung jedes Unterrichtszweiges obliegt, haben vor Allem ihre Aufgabe darin zu finden, daß durch jede Art des Musikunterrichts der fast verloren gegangene geistlich- und kirchlich-musikalische Geschmack in dem Lehrerstande wieder erweckt und der Verweltlichung der Musik in der Kirche überhaupt und namentlich in dem modernen Orgelspiele gründlich gewehrt und abgeholfen werde.

§. 39. (Muttersprache und Rechnen.) Unter die Lehrfächer ersten Ranges im Seminare gehört ferner der Unterricht in der Muttersprache und im Rechnen, weil Kenntniß und Fertigkeit darin die Grundlage der Elementarvolksbildung zu bürgerlicher Tüchtigkeit ausmachen. Es soll daher den Seminarzöglingen in diesen Zweigen, wie bisher, ein vollständiger und gründlicher Unterricht, über dessen Form jedoch später zu reden sein wird, ertheilt werden.

Uebrigens hat sich der deutsche Sprachunterricht sowohl auf Grammatik als Stylistik zu erstrecken, jedoch in der Weise, daß in ersterer Beziehung von einem dürren und trocknen, vielfach noch willkührlichen und noch nicht festgestellten Formalismus soweit möglich abgesehen und der grammatikalische Sprachunterricht namentlich und hauptsächlich auch als Sprachdenklehre behandelt, an den Sprachunterricht aber das höhere Lesen und die Uebungen in der Vortragskunst, soweit sie dem Lehrer und besonders auch dem Kirchschullehrer beim Predigtlesen unentbehrlich sind, angeschlossen werden. Auf diesen Unterrichtszweig werden in den beiden untersten Seminarclassen wöchentlich mindestens vier, in den oberen drei und beziehendlich zwei Stunden zu verwenden sein.

Das Rechnen, welches sowohl als Kopfrechnen, wie als Tafelrechnen zu betreiben ist, hat von den vier Grundrechnungsarten in ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen bis zu den Decimalzahlen, zum Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel und zur Verhältnißrechnung fortzugehen, jedoch mit genauer methodischer Angabe, wie weit der Rechnenunterricht für die Elementarvolksschule gehöre. Derselbe ist womöglich durchgehend in getrennten Seminarclassen, in den beiden untersten in wöchentlich drei, in den beiden obersten in wöchentlich zwei Stunden zu betreiben.

§. 40. (Pädagogik.) Der letzte Gegenstand, über welchen die Seminarzöglinge einen vollständigen und eingehenden Unterricht zu empfangen haben, ist die Pädagogik oder Unterrichts- und Erziehungslehre in der oben unter §. 33. bezeichneten Zusammenfassung. Dieselbe resumirt die gesammte Seminarvorbildung und schließt sie ab und vermittelt das, keinem Stande entbehrliche klare und innig bewußte Verständniß seiner besonderen Aufgaben und Pflichten, sowie der Mittel dazu. Sie wird daher mit einer kurzen Geschichte des Schulwesens in dieser Ausdehnung in das letzte Seminarjahr zu verlegen sein und in ihm einen der wichtigsten Unterrichtsgegenstände bilden, hat aber, soweit sie methodische und psychologische Anweisungen enthält, bereits früher zu beginnen.

Uebrigens ist der Unterricht in derselben keineswegs von einem philosophischen, sondern vom christlichen Standpunkte zu ertheilen, dessen gutes wissenschaftliches Recht an sich nicht zweifelhaft, und übrigens in älterer, wie in neuerer Zeit durch Musterschriften factisch dargethan ist.

§. 41. (Lehrfächer zweiten Ranges.) Die übrigen Lehrfächer, welche erst im zweiten Range stehen, deren Wichtigkeit aber darum keineswegs zu verkennen und deren Betreibung in den anzugebenden Grenzen ebensowenig zu vernachlässigen ist, sind Länder- und Völkergeschichte, Erdkunde und Erdbeschreibung, Naturlehre und Naturgeschichte, Geometrie, Schönschreiben, Zeichnen und Turnen. Der oben §. 34. aufgestellte Grundsatz aber, daß diese Lehrfächer nicht vom Gesichtspunkte des Fachstudiums und der Wissenschaft als ein volles und ab-

geschlossenes Ganzes, sondern von dem Standpunkte der allgemeinen Volksbildung und des Zeitbedürfnisses aus zu behandeln und zu beschränken seien, rechtfertigt sich von selbst, weil, ohne ihn festzuhalten und die blos relative Bedeutung dieser Fächer einzugestehen, allein schon ein einziges derselben die ganze Bildungszeit eines Seminarzöglings in Anspruch nehmen würde. Diese Fächer sind daher partienweise nach den Gesichtspunkten des Wichtigsten, des Naheliegenden und Leichtverständlichen, des für die allgemeine Bildung und für das tägliche Leben Nützlichen und Brauchbaren im Unterrichte zu behandeln, so zwar, daß z. B. bei der Geographie der gebildete Ueberblick über das Ganze, neben specieller und speciellster Kenntniß des Näheren und des Nächsten, des Erdtheils und des Vaterlandes; bei der Geschichte das eigene Sächsische Land und Volk und das weitere deutsche Vaterland und davon aus- und zurückgehend nur das damit zusammenhängende Wichtigste aus der jedesmaligen Zeitgeschichte und ein kleines, aber ein frisches und farbenreiches Bild von der älteren und ältesten Zeit, namentlich auch zum Verständnisse der heiligen Schrift; bei der Naturlehre und Naturgeschichte das zum Verständnisse und zur Erklärung ihrer hauptsächlichsten Gesetze, Erscheinungen und Erzeugnisse Unentbehrliche; beim Zeichnen die Bildung des Geschmacks, des Auges und erreichbare Fertigkeit Aufgabe und Maaßstab sei. Es werden daher auch für die Naturgeschichte, welche nur in den beiden untersten, und für die Naturlehre, welche nur in den beiden obersten Seminarclassen zu behandeln ist, wöchentlich nur eine Stunde, für die Geographie und Geschichte zusammen wöchentlich zwei bis drei Stunden, für Geometrie jedoch stets in getrennten Classen, wöchentlich eine Stunde, für Schönschreiben eine Stunde, für Zeichnen in getrennten Cursen wöchentlich zwei Stunden, für Turnen, welches jedoch nicht massenweise, sondern in der Regel classenweise zu betreiben ist, wöchentlich zwei Stunden anzusetzen sein. Danach hat der Seminardirector unter Zuziehung des Lehrercollegiums die Stundenpläne und Lehrgänge zu entwerfen und resp. abzuändern und durch die Kreisdirection zu dem Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur Genehmigung einzureichen.

§. 42. (Form des Unterrichts.) Was drittens (s. §. 32.) die zu wählende Form des Seminarunterrichts anlangt, so wird dieselbe durch die doppelte Rücksicht bestimmt, daß sie der Vorbildung der Seminarzöglinge, welche keine gelehrte ist und sein soll, angemessen sei und für sie selbst wieder ein Vorbild der Form werde, in welcher dieselben einst zu unterrichten und zu lehren haben. Es ist daher bei allen Unterrichtsfächern von einer blos docirenden Form, ohne die Gegenseitigkeit, welche zwischen Lehrer und Schüler durch eingestreute Fragen und Antworten vermittelt wird, sowie von einer abstracten wissenschaftlichen Form, wie sie etwa dem Katheder eignet, von hochtrabenden Definitionen und Terminologieenwesen durchaus abzusehen und eine populäre, allgemein faßliche, anschauliche, frische und lebensvolle Form zu wählen, z. B. für den Religionsunterricht nicht die Form einer theologischen Schule oder Richtung, sondern die christlich-praktische, durch Schrift und Katechismus festgestellte und vorgebildete; bei dem Geschichtsunterrichte vorzugsweise die biographische, bei dem naturgeschichtlichen Unterrichte nicht die classificirende und rubricirende, sondern die beschreibende, durch Anschauungen versinnlichende; bei dem Unterrichte in der Muttersprache, neben grammatikalischer Unterweisung, doch mit Vermeidung alles trocknen und todten Formalismus, die auf Ausbildung und Läuterung des angebornen Sprachgefühls berechnete Form verständiger Uebung und der Erklärung und Bildung an Musterstücken. Dadurch aber wird das Seminar bei seinen Zöglingen nicht allein ein tieferes Eindringen in die Gegenstände selbst erzielen, als durch eine abgeschwächte wissenschaftliche Methode, für deren Verständniß denselben die Vorbedingungen fehlen, sondern denselben bis zu einem gewissen Grade zugleich auch selbst schon Seminarschule sein.

§. 43. (Seminarschule.) Um aber den Zöglingen Gelegenheit zu bieten, durch Beobachtung und eigene Uebung sich zur Ertheilung des Schulunterrichts zu befähigen, bleibt überdieß auch ferner, wie bisher, mit dem Seminare eine besondere Seminarschule verbunden. Dieselbe soll jedoch so eingerichtet sein, daß sie den Seminarzöglingen den einfachsten Organismus einer Elementarvolksschule zur Anschauung bringt und daß sie auf dieser Stufe als Musterschule gelten kann. Uebrigens steht die Seminarschule unmittelbar unter dem Seminardirector und es gilt als Regel, daß alle Seminarlehrer, mit Einschluß des Directors, zugleich auch Seminarschullehrer sind und die Lehrfächer, welche sie im Seminare behandeln, soweit dieselben dem Elementarvolksschulunterrichte eigen, auch in der Seminarschule zu vertreten haben, in welcher unter ihrer Aufsicht nur die Zöglinge der beiden obersten Curse am Unterrichte zu betheiligen sind. Eines besonderen Seminarschullehrers bedarf es darnach nicht.

§. 44. (Unterricht in combinirten und getrennten Seminarcursen.) Sowohl aus pädagogischen Rücksichten, als um die Lehrkräfte am Seminare weder unverhältnißmäßig anzustrengen noch zu vermehren, soll es gestattet sein, die beiden untersten Seminarclassen beim Unterrichte in der Regel zu vereinigen, während die beiden obersten Seminarclassen in der Regel und namentlich in denjenigen Unterrichtsgegenständen, für welche nur eine Stunde wöchentlich angesetzt ist, oder welche ihrer Natur nach eine Combination mehrerer Wissensstufen nicht wohl vertragen, wie z. B. Generalbaß, Geometrie, zum Theil Rechnen 2c. getrennt zu unterrichten sind. Doch soll hierin dem Seminardirector, unter Berücksichtigung der Stärke des Seminarcötus, sowie der jeweiligen Umstände und Bedürfnisse die möglichste Freiheit gelassen werden.

§. 45. (Regelmäßige Repetitionen.) Um die Erfolge des Unterrichts zu sichern und zu erhöhen, sind sowohl in den öffentlichen Lectionen Seiten der Lehrer, als in den Arbeitsstunden Seiten der Zöglinge von Zeit zu Zeit regel-

mäßige Wiederholungen des Gelehrten vorzunehmen. Es sind daher von den Zöglingen die Arbeitsstunden während des Abends jedesmal zur Repetition der Tageslectionen, die Arbeitsstunden des Sonnabends zur Repetition der Wochenlectionen, Seiten der Lehrer aber nicht nur an geeigneten Abschnitten, sondern regelmäßig zu Ende des Monats so viel Lectionen, als erforderlich, zur Wiederholung des Vorgetragenen zu verwenden.

Dem Seminardirector bleibt gestattet und überlassen, sowohl bei den täglichen und wöchentlichen Repetitionen der Zöglinge, als für die Nachhülfe Zurückgebliebener in einzelnen, z. B. den musikalischen Leistungen, das sogenannte gegenseitige Hülfssystem, nach welchem die älteren und geförderteren Zöglinge zur Wiederholung und Nachhülfe für die Uebrigen verwendet werden, unter der nöthigen Controle und Aufsicht in Anwendung zu bringen.

§. 46. (Jahresprüfung.) Um die Erfolge des Unterrichts öffentlich und übersichtlich darzulegen, findet am Schlusse des Jahrescursus eine öffentliche Prüfung der Zöglinge des Seminars in allen Zweigen des Seminarunterrichts, sowie auch der die Seminarschule besuchenden Kinder Statt.

Sowohl nach Beendigung dieser, zur Osterzeit stattfindenden Prüfung, als auch zu Michaelis jeden Jahres haben sämmtliche Seminarlehrer in einer Conferenz die Censuren über Fortschritte, Fleiß und sittliches Verhalten eines jeden Seminarzöglings festzustellen und in ein, bei dem Seminararchive aufzubewahrendes, allgemeines Censurbuch einzutragen, während es dagegen hinsichtlich der Censuren für die Zöglinge der Seminarschule bei den §§. 57., 61. und 62. der Ausführungsverordnung zu dem Elementarvolksschulgesetze getroffenen Bestimmungen, jedoch unter Berücksichtigung dessen, was §. 3. der Seminarordnung über die der Seminarschule vorgesetzten Aufsichtsbehörden bestimmt ist, verbleibt.

Das Lehrercollegium hat diese Censuren nicht allein der Seminardeputation zur Kenntnißnahme und weiteren Entschließung zu überreichen, sondern Letzterer auch insbesondere von den Tagen, an welchen diese, sowie die Aufnahmeprüfungen stattfinden, Anzeige zu erstatten, theils um derselben beizuwohnen, theils um wegen der im Anschlusse an dieselben abzuhaltenden regelmäßigen Conferenzen Beschluß fassen zu können.

§. 47. (Ferien.) Als Pausen in dem regelmäßigen Gange des Unterrichts sind die Ferien anzusehen.

Zu Ferien beim Seminare werden bestimmt, zehn Tage zu Ostern, acht Tage zu Pfingsten, zehn bis zwölf Tage zu Weihnachten, desgleichen drei Wochen resp. im Juli- oder Augustmonate. Außerdem sind die Nachmittage vor den kleinen Festen und den Bußtagen und der erste Nachmittag der Budissiner Jahrmärkte unterrichtsfrei.

Die Ferien der Seminarschule dagegen richten und beschränken sich nach den in der Ausführungsverordnung zum Elementarvolksschulgesetze §§. 66 fg. darüber enthaltenen Bestimmungen. Soweit nun die Ferien im Seminare sich über die Ferien in der Seminarschule hinaus verlängern, ist abwechselnd eine ausreichende Anzahl von Seminarzöglingen zur Unterstützung bei Abhaltung des Unterrichts in der Seminarschule einzuberufen.

III. Abschnitt.

Die Disciplinar- und Strafordnung.

§. 48. (Begriff und Inhalt der Disciplinarordnung.) Die Disciplinarordnung bezieht sich auf die mangelhaften Erfolge sowohl der Erziehung als des Unterrichts bei Zöglingen des Seminars und hat das Verfahren festzustellen, welches nach den verschiedenen Graden des Vergehens und der Unwürdigkeit gegen träge, wie unwürdige Zöglinge einzuhalten ist.

§. 49. (Zweck des Strafverfahrens.) Als Grundsatz für Aufstellung von Strafbestimmungen gegen dergleichen Zöglinge und für Anwendung derselben Seiten des Lehrercollegiums oder der dabei betheiligten Behörden hat zu gelten, daß der zur Bestrafung zu ziehende Mangel oder das Vergehen eines Zöglings nicht schwerer aber auch nicht leichter genommen werde, als sie sowohl an sich, wie namentlich gegenüber der künftigen Aufgabe eines christlichen Volksschullehrers zu erachten sind. Das Strafverfahren hat daher ebensowohl den Zweck, irrende Zöglinge, welche Hoffnung der Besserung geben, in Zeiten auf den rechten Weg zurückzuleiten, als die christlichen Schul- und Kirchengemeinden in Zeiten gegen untüchtige und unwürdige Lehrer sicher zu stellen und dergleichen Subjecte von dem Schulamte in Zeiten und noch ehe sie zu demselben gelangen, gänzlich auszuschließen.

§. 50. (Grade der Strafen.) Die Strafen, welche nach dem Grade des Vergehens eines Zöglings zur Anwendung zu kommen haben, sind:

1) Oeffentliche Verweise resp. vor dem Lehrercollegium und dem Seminarcötus;

2) Entziehung der Freistunden und des Urlaubs zu Ausgängen, verbunden mit Strafarbeiten;

3) Herabsetzungen in der Classe und Entfernung von Ehrenämtern im Seminare;

4) Verkürzung oder Entziehung der Beneficien im Seminare, in Fällen, wo dieß ausführbar;

5) Verweis vor der Seminardeputation resp. mit Androhung der Entlassung aus dem Seminare;

6) gänzliche Entlassung aus dem Seminare.

§. 51. (Zuerkennung dieser Grade.) Ueber Verhängung der zwei ersten Strafgrade hat jeder Lehrer mit Vorwissen des Directors, über Verhängung des dritten nur die Lehrerconferenz, über den Antrag auf Eintritt des vierten, fünften und sechsten Strafgrades mit Berücksichtigung der Schlußbestimmung in §. 6. ebenfalls nur die Lehrerconferenz zu entscheiden, worauf dann der Director in den drei letzten Fällen Anzeige an die Seminardeputation zu

erstatten hat. Dieselbe hat sodann Beschluß zu fassen und im Falle der beschlossenen gänzlichen Entfernung eines Seminarzöglings aus dem Seminare diesen Beschluß durch die Königliche Kreisdirection zur Kenntniß des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu bringen.

§. 52. (Fälle der Zuerkennung der drei letzten Grade.) Die Fälle, in welchen auf Zuerkennung der drei letzten Strafgrade Antrag zu stellen ist, fangen da an, wo sich die geistige Unfähigkeit oder die sittliche Unwürdigkeit eines Zöglings für seinen künftigen Beruf, letztere namentlich in festgewurzelter Trägheit, oder in grober Widersetzlichkeit oder in Irreligiosität, oder in fleischlichen Sünden und anderen entehrenden Handlungen, z. B. Eigenthumsvergehungen, zu Tage legt. Die Lehrerconferenz aber soll diese Fälle im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und des Volksschulwesens in ernste und gewissenhafte Erwägung ohne weichmüthige Rücksicht ziehen.

§. 53. (Exclusion und ihre Wirkung.) In Betracht des Umstandes schon, daß meist gleich nach Beendigung des Seminarcursus die öffentliche Wirksamkeit eines Zöglings zu beginnen hat und darum es Pflicht ist, so frühzeitig und vollständig als möglich Bürgschaften für seine Würdigkeit zu erlangen, soll einem aus dem Seminare Weggewiesenen zufolge einer allgemeinen Anordnung für das Königreich Sachsen der Wiedereintritt in ein Seminar nicht gestattet, auch einem solchen nicht erlaubt werden, die Schulamtscandidatenprüfung vor irgend einer Prüfungscommission des Landes zu bestehen.

Es ist daher in einem jeden einem Ausgewiesenen von dem Seminardirector ausgestellten Abgangszeugnisse die erfolgte Wegweisung aus dem Seminare mit Beziehung auf §§. 50. und 51. gegenwärtiger Seminarordnung ausdrücklich zu bemerken. Auch ist durchaus nicht zu gestatten, daß Zöglinge durch freiwilligen Abgang einem Antrage oder Beschlusse auf Wegweisung zuvorkommen, sondern selbst in solchen Fällen und wenn der betreffende Zögling das Seminar eigenmächtig verlassen sollte, die Frage wegen Ausschließung zur Entscheidung zu bringen.

§. 54. (Jahresberichte.) Längstens binnen vier Wochen nach Ostern und Michaelis jeden Jahres hat der Seminardirector, nach vorgängiger Berathung mit dem Lehrercollegium über die wichtigsten disciplinellen Vorkommnisse im Seminare, sowie überhaupt über die in dieser Beziehung gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen bei Gelegenheit der Einreichung der in §. 46. bemerkten Censuren Anzeige an die Seminardeputation zu erstatten, welche deren Inhalt und das etwa ihrer Seits hierauf zu Verfügende, nach Befinden in einer besonderen Conferenz, in Erwägung ziehen wird.

Diese Anzeigen und die hierauf von der Seminardeputation gefaßten Beschlüsse werden am Jahresschlusse durch die Königliche Kreisdirection zur Kenntniß des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts gebracht.

Verordnung (des Cultusministerii) wegen Erlassung eines Nachtrags zu der Verordnung vom 21. März 1835., die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien s. w. d. a. betreffend, vom 2. Januar 1862.

(G. u. VBl. v. 1862. S. 3.)

Im Schlußsatze von §. 20. der Verordnung vom 21. März 1835., die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien betreffend, findet sich die Bestimmung:

> daß der Rector zu den Sitzungen der Commission zugezogen werde, namentlich wenn allgemeine Gegenstände berathen werden sollen, ist wünschenswerth; es bleibt jedoch dessen Einladung hierzu dem Ermessen der Commission überlassen und der Rector hat hier nur eine berathende Stimme.

Wenn bei Aufstellung dieser Bestimmung die Absicht vorgewaltet hat, den Geschäftsgang zu vereinfachen und zu erleichtern, so hat man dagegen die Erfahrung machen müssen, daß diese Absicht im Wesentlichen nicht erreicht worden ist, wohl aber aus der Nichtzuziehung der Rectoren mannichfache Inconvenienzen zum Nachtheile der Schulanstalten hervorgegangen sind.

Es wird daher mit Allerhöchster Genehmigung nachträglich folgendes bestimmt:

§. 1. Die Rectoren der städtischen Gymnasien, die Verwaltung derselben mag zeitweilig durch Vertrag auf das Ministerium übergegangen sein oder nicht, sind in der Regel zu allen Sitzungen der Gymnasialcommission einzuladen und zuzuziehen, haben jedoch nur eine **berathende** Stimme.

§. 2. Eine Ausnahme von der Regel tritt nur dann ein, wenn der Rector an der Theilnahme behindert ist, oder wenn seine eigene Person, seine Amtsverwaltung oder sein sonstiges Verhalten den Gegenstand der Berathung bildet, oder das Ministerium in besonderen Verhältnissen eine Berathung ohne seine Theilnahme anordnet.

§. 3. In den über die Sitzungen der Gymnasialcommission aufgenommenen Protocollen ist jedesmal anzumerken, ob der Rector bei der Sitzung gegenwärtig gewesen sei. Erfordert der Gegenstand der Berathung Bericht an das Ministerium, so ist in demselben einer etwaigen abweichenden Ansicht des Rectors zu gedenken.

§. 4. Das §. 20. der Verordnung vom 21. März 1835. mit dem directorium actorum beauftragte Mitglied der Gymnasialcommission ist dafür verantwortlich, daß der Rector von allen das Gymnasium betreffenden Verfügungen rechtzeitig Kenntniß erhalte*).

Dresden, am 2. Januar 1862.

*) S. Anmerk. 10. bei §. 32. des Regulativs vom 27. Dec. 1846.

Decret wegen Bestätigung des Regulativs, die Pensionirung der an den evangelisch-lutherischen öffentlichen Schulen in Dresden angestellten Lehrer betr., vom 7. Januar 1862.

(G. u. Vbl. v. 1862. S. 629.)

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat das Regulativ, die Pensionirung der an den evangelisch-lutherischen öffentlichen Schulen in Dresden angestellten Lehrer betreffend, vom 1. December 1861., nachdem Se. Königl. Majestät die im §. 16. desselben enthaltene Rechtsvergünstigung in Betreff der Zulässigkeit der Cession oder Verkümmerung von Pensionen auf Vortrag des Justizministeriums zu bewilligen geruht haben, mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werde.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgefertigt worden.

Dresden, den 7. Jan. 1862.

Regulativ,

die Pensionirung der an den evangelisch-lutherischen öffentlichen Schulen in Dresden angestellten Lehrer betreffend.

2c. 2c. 2c.

§. 16. Mehr als ein Dritttheil der monatlichen Pension darf weder der Pensionär vor der Verfallzeit der Pension freiwillig an Andere abtreten, noch darf den Gläubigern desselben durch Verkümmerung oder Hülfsvollstreckung ein Recht auf ein Mehreres eingeräumt werden; vielmehr ist Beides, insoweit es diese Anordnung überschreitet, für nichtig zu achten.

Nur die Stadtcommun ist, soweit ihr ein Compensationsrecht zusteht, befugt, ein höheres Quantum, als ein Dritttheil von der monatlichen Pension zu ihrer Befriedigung zu ziehen.

Die vor Emanirung dieses Regulativs von Gläubigern bereits erlangten mehreren Rechte bleiben bei Kräften.

2c. 2c. 2c.

Verordnung (des Cultusministerii), den Religionseid betr., vom 18. Mai 1862.

(G. u. Vbl. v. 1862. S. 275.)

Durch die Kirchenordnung, welche der letzten Ständeversammlung vorgelegt wurde, war unter Anderen auch die schon längst als nothwendig erkannte anderweite Feststellung des Religionseides vorgesehen. Bei den Berathungen derselben in der ersten Kammer, wie auch in dem Berichte der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer ist die Zweckmäßigkeit der der Kirchenordnung beigefügten Formulare und deren Vorzüglichkeit im Vergleich mit den jetzt üblichen Formularen erklärt worden. Es schien daher nicht angemessen, bloß deshalb, weil bis jetzt zu einer Verabschiedung der Kirchenordnung nicht zu gelangen gewesen, die Regulirung dieser ernsten Angelegenheit noch länger aufzuschieben. Denn nicht nur, daß hin und wieder eine verschiedenartige Behandlung derartiger Verpflichtungen statt gefunden hat, so hat namentlich die im bisherigen Religionseide der Kirchendiener und Kirchenbeamten*) enthaltene Verpflichtung zur Anzeige fremder gegen die Kirche gerichteter Bestrebungen bisher nicht ohne Grund vielfachen Anstoß erregt. Und wie sich einerseits eine positive Zusicherung der Aufrechterhaltung der Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche mehr empfiehlt, als das in der bisherigen Formel enthaltene Versprechen: „wider Aufrechthaltung der reinen evangelischen Lehre weder insgeheim noch öffentlich etwas zu unternehmen“ und in dem von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu leistenden Eide**) die keiner Mißdeutung unterworfene Beziehung auf die heilige Schrift und auf die symbolischen Bücher als angemessen sich darstellt, so mußte es andererseits auch als zweckmäßig angesehen werden, daß die Verpflichtung zur Anzeige, wenn der Schwörende sich bewogen finden sollte, sich zu einer anderen Confession zu bekennen, in alle zur Anwendung gelangende Formulare, wie jetzt allerdings nicht der Fall ist, aufgenommen werde.

Es wird daher im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern und nachdem zuvor

---

*) Dieser Eid lautete nach der im Jahre 1811. vorgeschriebenen Fassung (s. Anmerk. * beim Mand. vom 1. Aug. 1602. S. 55. dieser Samml.) bei den Geistlichen und Schulcollegen an den höhern Schulanstalten bisher so:

„(ihr sollet geloben und schwören) in Ansehung der Religion bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen evangelischen Lehre, wie solche in der heiligen Schrift enthalten, in der ungeänderten Augsburgischen Confession dargestellt und in den übrigen symbolischen Büchern der evangelischen Kirche wiederholt ist, fest und standhaft zu verbleiben, ihr gemäß zu lehren, wider Aufrechthaltung dieser Lehre weder insgeheim noch öffentlich etwas zu unternehmen, auch wenn ihr wahrnehmet, daß andere dieß thun wollten, es nicht zu verheimlichen, sondern solches sofort euern Vorgesetzten zu melden, und dafern ihr euch in euerm Gewissen gedrungen fühlen solltet, von dem bei der evangelischen Kirche angenommenen Lehrbegriffe bei euern Lehrvorträgen abzuweichen, oder euch zu einer andern, mit dieser nicht vereinbarlichen Confession zu bekennen, solches ohne Anstand vermöge des von euch geleisteten Eides bei euern Vorgesetzten anzuzeigen, und darauf fernere Entschließung zu erwarten.“

bei den Schullehrern aber folgendergestalt:

„(ihr sollet geloben und schwören) bei der reinen evangelischen Lehre, wie solche in der heiligen Schrift enthalten, in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession und dem Catechismo Lutheri erklärt und dargestellt ist, zu verbleiben, sie unverfälscht und fleißig vorzutragen.“

**) Der Religionseid, welchen die in Evangelicis beauftragten Staatsminister bis zum Jahre 1848. geleistet haben, war folgendermaßen gefaßt:

„Ich schwöre hiermit zu Gott, daß ich bei der reinen Lehre und christlichen Bekenntniß dieser Lande, wie dieselbe in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession begriffen und im christlichen Concordienbuche wiederholt ist, beständig ohne einigen Falsch verbleiben und verharren, darwider nichts heimliches oder öffentliches practiciren, auch, wenn ich vermerke, daß Andere solches thun wollten, dasselbe nicht verhalten will, so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!“

Im Jahre 1848. wurde diese Eidesformel wie nachstehend abgeändert:

„Ich schwöre hiermit zu Gott, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, nach ihrer bewährten Uebereinstimmung mit dem wahren Sinne und Geiste der heiligen Schrift, beständig ohne Falsch verbleiben, auch die evangelisch-lutherische Kirche in ihren Rechten schützen und wahren will, so wahr mir 2c.“

auch das evangelische Landesconsistorium sein volles Einverständniß damit erklärt hat, Folgendes andurch verordnet:

§. 1. Die zeither gebrauchten Formulare für die Abnahme des Religionseides haben fernerhin nicht weiter in Anwendung zu kommen.

§. 2. Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die Mitglieder des Cultusministeriums (mit Ausnahme des katholischen Beisitzers), der Präsident des evangelischen Landesconsistoriums, die Directoren und diejenigen Mitglieder der Kreisdirectionen, welche fortdauernd oder auch nur vorübergehend mit evangelisch-lutherischen Kirchen- und Schulsachen beschäftigt werden, der Director und die Beisitzer des Consistoriums zu Glauchau, ingleichen die Secretäre bei diesen Behörden (die Secretäre der Kreisdirectionen jedoch nur, wenn sie evangelisch-lutherische Kirchen- und Schulsachen zu bearbeiten haben), die Superintendenten und die Geistlichen haben beim Antritte ihrer Aemter neben dem Unterthanen- und Diensteide (§. 139. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831., Verordnung vom 2. November 1837., die Verpflichtung der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Functionen stehenden Personen betreffend) den zu leistenden Religionseid fortan nach den unter A., B., C. beigefügten Formularen abzulegen.

§. 3. Alle Lehrer an Gymnasien, Realschulen, Lehrerseminarien und Volksschulen (mit Ausnahme der Lehrer für Künste und körperliche Fertigkeiten, Schreibe-, Zeichnen-, Turn- und Tanzlehrer und wo sonst im einzelnen Falle vom Ministerium eine Dispensation zu ertheilen für zuläßig erachtet werden sollte) sind nach den Formularen D. a. und b. zu verpflichten.

§. 4. Eine erneute Verpflichtung derjenigen Beamten, Kirchen- und Schuldiener, welche den Religionseid nach den zeitherigen Formularen geleistet haben, ist nicht erforderlich***).

Hiernach haben sämmtliche Behörden, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 18. Mai 1862.

A.

Formular

zu dem Eide der in Evangelicis beauftragten Staatsminister und des Präsidenten des evangelischen Landesconsistoriums.

Ich N. N.
schwöre hiermit zu Gott, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, wie dieselbe in der heiligen Schrift enthalten, in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession dargestellt und in den übrigen symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche wiederholt ist, beständig ohne Falsch verbleiben, die evangelisch-lutherische Kirche in ihren Rechten schützen und wahren und dafern ich mich bewogen finden sollte, zu einer anderen Confession mich zu bekennen, solches ohne Anstand dem Collegium der in Evangelicis beauftragten Staatsminister anzeigen und deren Entschließung darauf erwarten will;

so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!

B.

Formular

zu dem Eide eines Consistorialpräsidenten oder Kreisdirectors als Vorstand der Consistorialbehörde, der evangelischen Räthe und Secretäre des Cultusministeriums und der Räthe und Secretäre der Kreisdirectionen und des Consistoriums zu Glauchau.

Ich N. N.
schwöre hiermit zu Gott rc.

In Ansehung der Religion, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, wie solche in der heiligen Schrift enthalten, in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession dargestellt und in den übrigen symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche wiederholt ist, beständig ohne Falsch verbleiben, diese Lehre, so viel an mir ist, aufrecht erhalten, und dafern ich mich bewogen finden sollte, mich zu einer anderen Confession zu bekennen, solches ohne Anstand bei meinen Vorgesetzten anzeigen und darauf fernere Entschließung erwarten will;

so wahr rc.

C.

Formular

zu dem Eide der Superintendenten und der Geistlichen.

Ich N. N.
schwöre hiermit zu Gott rc.

In Ansehung der Religion, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, wie solche in der heiligen Schrift enthalten, in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession dargestellt und in den übrigen symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche wiederholt ist, beständig ohne Falsch verbleiben, ihr gemäß lehren, die Aufrechthaltung dieser Lehre, soviel an mir ist, fördern, und dafern ich mich in meinem Gewissen gedrungen fühlen sollte, von dem bei der evangelischen Kirche angenommenen Lehrbegriffe bei meinen Lehrvorträgen abzuweichen, oder mich zu einer anderen Confession zu bekennen, solches ohne Anstand bei meinen Vorgesetzten anzeigen und darauf fernere Entschließung erwarten will;

so wahr rc.

***) Ebenso ist bei Versetzungen von Kirchen- und Schuldienern, welche nach den ältern Formularen vereidet worden sind, eine anderweite eidliche Verpflichtung nach dem neuen Formulare sub C. u. D. a. u. b. nicht für erforderlich angesehen worden. Vielmehr hat solchenfalls die Verpflichtung nur durch Verweisung auf den früher geleisteten Eid und Abnahme des Handschlags an Eidesstatt zu erfolgen nach einer auch den übrigen Kreisd. und dem Ges.Conf. zu Gl. zur Nachachtung zugef. Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Dresden vom 28. Mai 1863., in deren Gemäßheit die Kreisdirection die Ephoren ihres Bezirks durch Gen.V. vom 8. Juni 1863. (in deren Vbl. No. 7.) behufig angewiesen hat.

D. a.

Formular

zu dem Eide der Lehrer, welche Candidaten der Theologie oder des höheren oder niederen Volksschullehreramtes sind.

Ich N. N.

schwöre hiermit zu Gott ꝛc.

In Ansehung der Religion, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, wie solche in der heiligen Schrift enthalten, in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession und den beiden Katechismen Dr. Luthers erklärt und dargestellt ist, beständig ohne Falsch verbleiben, sie unverfälscht und fleißig vortragen, und dafern ich mich in meinem Gewissen gedrungen fühlen sollte, von dem bei der evangelischen Kirche angenommenen Lehrbegriffe bei meinen Lehrvorträgen abzuweichen, oder mich zu einer anderen Confession zu bekennen, solches ohne Anstand bei meinen Vorgesetzten anzeigen und darauf fernere Entschließung erwarten will;

so wahr ꝛc.

D. b.

Formular

zu dem Eide anderer Lehrer an evangelisch-lutherischen Schulen.

Ich N. N.

schwöre hiermit zu Gott ꝛc.

In Ansehung der Religion, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, wie solche in der heiligen Schrift enthalten, in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession und in den beiden Katechismen Dr. Luthers erklärt und dargestellt ist, beständig ohne Falsch verbleiben, bei dem mir aufgetragenen Unterrichte nichts derselben Zuwiderlaufendes lehren, und dafern ich mich in meinem Gewissen gedrungen fühlen sollte, mich zu einer anderen Confession zu bekennen, solches ohne Anstand bei meinen Vorgesetzten anzeigen und darauf fernere Entschließung erwarten will;

so wahr ꝛc.

Generalverordnung (des Cultusministerii an die Superintendenten), **das Ephoralamt und dessen Verwaltung betreffend, vom 13. Juli 1862.**

(G. u. Vbl. v. 1862. S. 298.)

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat auf dem letzten ordentlichen Landtage in den Vorlagen für eine neue Kirchenordnung der evangelisch-lutherischen Kirche und bei den Verhandlungen über dieselbe in der ersten Kammer sich über die Mängel ausgesprochen, an welchen gegenwärtig die Ephoraleinrichtung zum Nachtheil für die Ephoralverwaltung leidet.

Da diese Mängel zum großen Theile ihren Grund darin haben, daß die Ephoren als solche bisher ein zu geringes Einkommen bezogen haben und daher in einem, überdies noch oft gering dotirten, Pfarramte nicht im Stande gewesen sind, sich die nöthige Hülfe für die Büreauarbeiten zu verschaffen und den sonstigen durch eine sorgfältige Führung ihres Aufsichtsamts bedingten Dienstaufwand zu bestreiten, so ist dem Ministerium von der Ständeversammlung eine Summe zur Disposition gestellt worden, um von dieser Seite die wünschenswerthe Abhülfe zu verschaffen*).

Damit jedoch die Absicht, in welcher diese Bewilligung erfolgt ist, sicherer erreicht und mit der Verbesserung der äußeren Stellung der Ephoren auch die Ephoralverwaltung zweckmäßiger geregelt werde, so ist es für angemessen und nothwendig erkannt worden, in Folgendem die Gesichtspunkte hervorzuheben, welche die Ephoren bei der Verwaltung ihres Amtes vorzugsweise in das Auge zu fassen haben, und diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche den heilsamen Einfluß ihres Wirkens zu sichern und zu erhöhen geeignet sind.

Zwar ergeben sich

1. Zweck und Aufgabe des Ephoralamtes

in der evangelisch-lutherischen Landeskirche aus der Natur der Sache, wie aus den ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen von selbst und bleiben im Wesentlichen dieselben, wie zeither. Abgesehen von der Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten, wie sie den Ephoren, beziehendlich als Mitgliedern der Kirchen- und Schul-Inspection, nach den bestehenden Gesetzen obliegt, haben es dieselben als ihre besondere Aufgabe anzusehen, nicht nur den kirchlich religiösen Zustand der einzelnen Kirchengemeinden in ihren Sprengeln sorgfältig zu beobachten und genau kennen zu lernen, sondern auch die Weckung und Hebung des kirchlichen Sinnes und Lebens sich mit Umsicht und Fleiß angelegen sein zu lassen, nicht nur die Diener an Kirche und Schule, wie die Candidaten des Predigt- und Schulamts in Beziehung auf Amtsführung, Lehre, Leben und wissenschaftliche Fortbildung zu beaufsichtigen und ihr amtliches Verhalten durch Anweisungen und Anordnungen zu regeln, sondern auch in jeder dieser Beziehungen je nach Bedürfniß berathend und helfend, anregend und fördernd, oder mahnend, warnend und wehrend auf dieselben einzuwirken, nicht minder ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß ein gutes Einvernehmen zwischen den Gemeinden, dem Geistlichen und den Lehrern erhalten und, wo es gestört ist, durch ihr vermittelndes Eintreten wiederhergestellt werde.

So wenig daher geschäftliche Pünktlichkeit und pflichtmäßige Fürsorge für Aufrechthaltung der äußeren gesetzlichen Ordnung an den Ephoren vermißt werden darf, so

*) Zu dem hier bemerkten Zwecke ist das seit der Verordnung v. 10. Jan. 1839. (Seite 559. dieser Samml.) bis auf 13354 Thlr. — — erhöhte zeitherige Dispositionsquantum zur Besoldung der Superintendenten von der Ständeversammlung d. J. 1860/61. durch fernerweite Bewilligung einer Summe von 15000 Thlr. — — bis auf 28354 Thlr. erhöht worden, worauf eine neue Regulirung und Feststellung der Besoldungen der gegenwärtigen 37 Superintendenturen erfolgt und den Kreisdirectionen sowie dem Gesammt-Consistorium zu Glauchau durch Verordnung vom 13. Juli 1862., mit Beziehung auf die obige Gen.Verordnung, zur demgemäßen Bescheidung der ihnen untergebenen Ephoren bekannt gemacht worden ist.

haben sie es doch vor Allem sich immer gegenwärtig zu erhalten, daß der eigentliche Schwerpunkt ihres Amtes nicht sowohl in der rein geschäftlichen Seite desselben liegt, als vielmehr in dem lebendigen persönlichen Verkehre mit den ihrer Leitung anvertrauten Diöcesanen und Gemeinden und in dem segensreichen Einflusse, welchen sie vermöge ihrer Stellung durch ein von ächt geistlichem Sinne getragenes Wirken, durch treue Verwerthung ihrer theologischen und pädagogischen Bildung und ihrer amtlichen Erfahrung, wie durch ihr Vorbild in Amt und Leben auszuüben berufen sind.

2. Kirchenvisitationen.

Damit aber die Ephoren, soviel zunächst die kirchlichen Zustände und das geistliche Amt betrifft, im Stande sind, sowohl die ihnen unerläßliche und von den höheren Kirchenbehörden bei ihnen vorauszusetzende specielle Local- und Personalkenntniß durch eigene Anschauung sich zu verschaffen, als auch in einen regelmäßig wiederkehrenden unmittelbaren Verkehr mit den Kirchenpatronen, Gemeinden, Geistlichen und Kirchendienern zu treten und ihren Einfluß auf dieselben zum Besten der Kirche geltend zu machen, haben sie die schon früher gesetzlich angeordneten Kirchenvisitationen in folgender Weise regelmäßig zu halten.

3. Zeit und Turnus derselben.

Die Kirchenvisitationen sind von dem Ephorus in den einzelnen Parochieen, mit Ausnahme des Ephoralortes selbst, jedesmal an einem Sonntage, in der Regel in Verbindung mit der am nächstfolgenden Tage zu veranstaltenden Local-Kirchrechnungsabnahme, rücksichtlich deren der Ephorus sich mit der betreffenden weltlichen Coinspection rechtzeitig in Vernehmung zu setzen hat, in einem fünfjährigen Turnus zu halten.

4. Einleitung derselben.

Die Kirchenvisitation ist drei Wochen vorher dem betreffenden Pfarrer anzukündigen, welcher dieselbe am Sonntage vor dem Visitationstage durch kirchliche Abkündigung der Gemeinde bekannt zu machen und außerdem die Gemeindevertreter und Kirchväter zur Theilnahme besonders zu veranlassen, auch sonst das Erforderliche einzuleiten und acht Tage vorher über die kirchlichen Zustände der Gemeinde dem Ephorus, unter Eröffnung etwaiger Wünsche und Anträge, Anzeige zu erstatten hat. Die Kirchenpatrone und die eingepfarrten Gutsherrschaften, sowie in Städten die Stadträthe und durch diese die Stadtverordneten sind gleichfalls innerhalb der obengedachten Frist von dem Ephorus unmittelbar zu benachrichtigen und einzuladen.

5. Visitationsacte.

Die einzelnen Visitationsacte sind:

1) Predigt des Pfarrers über den vorgeschriebenen Sonntagstext, deren Reinschrift dem Ephorus sofort nach abgehaltenem Gottesdienste zu übergeben ist,

2) Ansprache des Ephorus,

3) Katechismusexamen des Pfarrers, beziehendlich eines zweiten Geistlichen mit der erwachsenen Jugend, welches nach Befinden von dem Ephorus fortgesetzt und mit einer kurzen Ansprache geschlossen wird,

4) Besprechung mit den Patronen, Gemeindevertretern, Kirchvätern und den dazu sich einfindenden Hausvätern, zu welcher die Geistlichen und Lehrer in der Regel zuzuziehen sind,

5) Revision der Kirchenbücher und des Pfarrarchivs,

6) Besprechung mit dem Geistlichen, sowie mit den Lehrern der Parochie.

Sind mehrere Geistliche in der Parochie angestellt, so hat der Ephorus die kirchlichen Functionen beim Vor- und Nachmittags-Gottesdienste unter dieselben zu vertheilen.

6. Betheiligung der Filial- und Schwestergemeinden.

Filial- und Schwestergemeinden sind nur dann unbedingt zu visitiren, wenn ein besonderer Geistlicher für dieselben bestellt ist; wo dies nicht der Fall ist, da sind solche auswärtige Kirchengemeinden in der Regel, und dafern nicht der Umfang oder die Entlegenheit derselben oder andere Umstände die Anberaumung eines besonderen Visitationstages nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Ephorus angemessen und räthlich erscheinen lassen, nur zur Theilnahme an der Visitation am Sitze des Parochialgeistlichen zu veranlassen, sowie denn auch nach Befinden die Filialkirchschullehrer zum Orgelspiel und zur Leitung des Kirchengesanges bei den Visitationsgottesdiensten zuzuziehen sind.

7. Verfahren bei der Kirchenvisitation.

So unzweifelhaft die Ephoren bei den Kirchenvisitationen offenbare Gesetzwidrigkeiten und Ungehörigkeiten abzustellen und Anordnungen, welche zu ihrer verfassungsmäßigen Competenz gehören, zu treffen haben, so ist doch der wesentliche Segen der Visitationen von dem oberhirtlichen und seelsorgerischen Geiste zu erwarten, in welchem das Werk getrieben werden muß, wenn die Schwachen gestärkt, die Lauen erwärmt, die Widerstrebenden gewonnen und überhaupt die kirchlichen Zustände gebessert werden sollen.

Den Dienern an Kirche und Schule gegenüber ist, wie überhaupt, so namentlich bei den Kirchenvisitationen darauf zu sehen, daß der gewissenhafte Ernst des Vorgesetzten und die wohlwollende Milde des seelsorgerischen Freundes bei der Prüfung und Beurtheilung ihrer Leistungen, wie ihres ganzen amtlichen und außeramtlichen Verhaltens sich gegenseitig weder ausschließen noch beeinträchtigen.

In diesem Sinne und Geiste, aber auch *nur* in diesem, wird es möglich sein, daß der Ephorus mit den Geistlichen und Lehrern durch vertraulichen Austausch in das Innerste ihrer persönlichen Stellung zum Evangelium und zur Kirche eingehe, die rechte Gebundenheit und Freiheit, beides in einander, bei ihnen fördere und namentlich auf die theolo-

gische Fortarbeit, zugleich Fortbildung des theologischen Characters und auf die Benutzung der dazu dienlichen Mittel zunächst bei den Geistlichen, aber auch modificirt durch das Pädagogische und Didactische bei den Lehrern, einwirke; endlich wird er nur so die Rechte der Individualität und der mit ihr verliehenen besonderen Gabe und Aufgabe zu achten und hierin diejenige Selbstverleugnung zu üben im Stande sein, ohne welche überhaupt eine wahrhaft personbildende Wirksamkeit nicht möglich ist.

Mängel und Uebelstände, welche der sofortigen Abhülfe bedürfen, aber vom Ephorus nicht beseitigt werden können, sind durch besonderen, nach Beschaffenheit der Sache in Gemeinschaft mit der weltlichen Coinspection oder vom Ephorus allein zu erstattenden Bericht zur Kenntniß der vorgesetzten Consistorialbehörde zu bringen.

8. Sonstige Abwartung der Gottesdienste in der Ephorie.

Der regelmäßigen Kirchenvisitationen ungeachtet wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Ephoren, auch ohne deshalb besonders erhaltenen Auftrag, den Gottesdiensten an einzelnen Kirchorten ihres Sprengels beiwohnen werden, so oft das Bedürfniß einer ergänzenden Kenntnißnahme von den kirchlichen Personen und Zuständen oder sonst das Interesse der Geistlichen oder Gemeinden es wünschenswerth und räthlich macht. Doch hat solchen Falls der Ephorus, um seine Besuche vor jeder Mißdeutung zu bewahren, in der Regel sofort nach seiner Ankunft oder wenigstens alsbald nach beendigtem Gottesdienste den Ortsgeistlichen von seiner Anwesenheit in Kenntniß zu setzen, auch über die von ihm gemachten Wahrnehmungen mit demselben geeignete Rücksprache zu nehmen.

9. Vertretung der Ephoren im geistlichen Amte.

Die Vertretung der Superintendenten in ihrem Pfarramte an denjenigen Sonn- und Feiertagen, an welchen sie durch die Kirchenvisitationen oder sonst in amtlicher Weise auswärts in Anspruch genommen sind, liegt, soweit nicht deshalb eine besondere Vorkehrung bereits getroffen ist, zunächst den betreffenden Diaconen, als vicariis perpetuis, ob. Ob und inwieweit denselben für die ihnen etwa dadurch erwachsende Mehrarbeit eine Entschädigung aus Staatscassen zu bewilligen oder statt ihrer die in der Ephorie sich aufhaltenden theologischen Candidaten und nach Befinden andere Diöcesangeistliche gegen Gewährung einer solchen zuzuziehen seien, bleibt besonderer Regulirung auf vorgängige Berichtserstattung an die Consistorialbehörden vorbehalten.

10. Fürsorge für das Schulwesen.

Die Fürsorge für das Schulwesen bleibt, wie zeither, ein wesentlicher Theil der pflichtmäßigen Wirksamkeit der Ephoren. Dieselben haben nicht nur die äußeren Schuleinrichtungen, die Schulhäuser und die Unterrichtslocale, die angemessene Einrichtung der letzteren, die Ausstattung derselben mit dem nöthigen Inventar und die Beschaffung der erforderlichen Lehrkräfte beständig im Auge zu behalten und zur Beseitigung wahrzunehmender Mängel und Uebelstände, soweit nöthig, die Mitwirkung der weltlichen Coinspectionen zu veranlassen, sondern auch und vornehmlich durch Beaufsichtigung, Anleitung und Anweisung der Lehrer und der Localschulinspectoren, durch Ueberwachung des Unterrichts, des Schulbesuchs und der Schulzucht, sowie der Thätigkeit des Schulvorstandes, durch die Sorge für zweckmäßige Wahl der Lehrbücher, Lehrmittel und Lehrmethoden, für umsichtige Einrichtung und genaue Beobachtung der Unterrichts- und Lectionspläne, auch für das einmüthige Zusammenwirken aller Betheiligten die Erreichung des Schulzweckes und das Gedeihen des Schulwesens kräftig zu fördern.

11. Schulrevisionen.

Als das wesentlichste Mittel hierzu dienen auch fernerhin die geordneten regelmäßigen Schulrevisionen, durch welche der Ephorus sich diejenige vollständige und sichere Kenntniß der Zustände und Personen, wie sie durch die Berichte der Localschulinspectoren allein nicht vermittelt werden kann, verschaffen und zugleich Gelegenheit zu unmittelbarer Einwirkung auf die Schule und auf die, welche an derselben arbeiten, erhalten soll.

12. Turnus derselben.

In beiden Beziehungen ist es nicht unbedingt nöthig, daß jede Schule alljährlich einmal von dem Ephorus revidirt werde. Wo Erhebliches zu vermissen oder auszustellen gewesen ist, da wird er oft nicht einmal ein ganzes Jahr vorübergehen lassen dürfen, ohne von der Frucht seiner früheren Anwesenheit sich zu überzeugen, und bei eingetretenem Personenwechsel wird er seine Personalkenntniß möglichst bald wieder zu vervollständigen, bei außerordentlichen Vorkommnissen aber unverzüglich die nöthigen Localerörterungen anzustellen haben, während anderwärts die Einsicht und Sorgfalt des Localschulinspectors oder die erprobte Tüchtigkeit und Treue des Lehrers seine regelmäßige jährliche Wiederkehr entbehrlich machen kann. Es wird daher dem pflichtmäßigen Ermessen der Ephoren hierin ein freierer Spielraum verstattet und im Vertrauen auf deren Gewissenhaftigkeit nur festgestellt, daß jede Schule und beziehendlich jeder Lehrer, einschließlich der Privatschulen und Privatlehrer, dafern es nicht aus irgend einem der vorangegebenen Gründe öfter zu geschehen hat, wenigstens innerhalb eines dreijährigen Zeitraumes einmal revidirt werden soll.

13. Verfahren bei den Schulrevisionen.

Bei den Schulrevisionen ist zwar zunächst die äußere Ordnung der Schule und die Pünktlichkeit des Lehrers in Haltung der vorschriftmäßigen Tabellen und in Führung des Schultagebuchs, welches letztere überall zu fordern ist, zu überwachen. Im Uebrigen aber kommt es weniger

darauf an, statistische Notizen und tabellarisches Material zu sammeln, als vielmehr über den ganzen Stand der Schule, über die Befähigung, den Amtseifer, die einzelnen Leistungen und das sonstige Verhalten des Lehrers, sowie über die Thätigkeit des Localschulinspectors, beziehendlich des Schulvorstandes ein möglichst sicheres Urtheil zu gewinnen und die hieraus sich ergebende Gelegenheit und Veranlassung, durch Rath, Anleitung und Weisung fördernd einzuwirken, zu benutzen.

Der Ephorus hat vor der Schulrevision den Patron, wenn derselbe am Schulorte sich aufhält, von seiner Anwesenheit in Kenntniß zu setzen oder setzen zu lassen, nächstdem auch, dafern nicht in einzelnen Fällen ein besonderes Bedenken dagegen obwaltet oder sonstige Hindernisse es unthunlich machen, den Localschulinspector zur Revision zuzuziehen, über deren Ergebniß mit demselben Rücksprache zu nehmen, das Protokoll über die Schulbesuche einzusehen und auf gewissenhafte Ausübung der Localschulinspection, namentlich auch auf pünktliche Erstattung und zweckmäßige Einrichtung der vorschriftmäßigen Schulberichte mit Ernst und Nachdruck zu halten.

Nicht minder ist nach beendigter Schulrevision das Urtheil über den Befund derselben dem Lehrer, in der Regel in Gegenwart des Localschulinspectors, jedoch, wie sich von selbst versteht, nicht im Beisein der Kinder zu eröffnen, wobei ihm zugleich wegen seines außeramtlichen Verhaltens die etwa nöthigen Winke und Weisungen zu geben sind.

Obschon eine sofortige Besprechung mit dem Schulvorstande oder doch mit einzelnen Mitgliedern desselben weder jedesmal nöthig, noch auch immer zu ermöglichen sein wird, so werden doch die Ephoren eine solche dann eintreten zu lassen besorgt sein, wenn irgend welche wahrgenommene Mängel dies besonders wünschenswerth und räthlich erscheinen lassen.

14. Conferenzwesen.

Die Fürsorge des Superintendenten für Anregung und Förderung wissenschaftlichen Lebens und Strebens und beruflichen Wetteifers unter den Diöcesanen hat sich nicht auf den Verkehr mit den Einzelnen, wie er besonders durch die Kirchenvisitationen und Schulrevisionen vermittelt wird, zu beschränken, sondern auch auf die Einrichtung regelmäßiger Conferenzen der Geistlichen und der Lehrer und die theils unmittelbare, theils mittelbare Betheiligung an denselben zu erstrecken.

15. Jährliche Hauptconferenz der Geistlichen und Lehrer.

In jeder Ephorie ist jährlich unter Vorsitz und Leitung des Ephorus eine Hauptconferenz der Geistlichen und eine der Lehrer zu veranstalten, woran die sämmtlichen Diöcesanen, soweit sie nicht durch genügende Abhaltungsgründe entschuldigt sind, Theil zu nehmen haben. Diese Hauptconferenzen werden zur Erledigung mancher geschäftlichen Angelegenheiten, zu Besprechung praktischer Fragen und zu Referaten über den Stand und die Thätigkeit der Specialconferenzen erwünschte Gelegenheit bieten, ihren wesentlichsten Zweck aber doch nur dann erreichen, wenn nächst einer anregenden Ansprache des Vorsitzenden irgend ein Gegenstand der Wissenschaft oder des praktischen Amtslebens von einem Conferenzmitgliede eingehend behandelt und, nach Befinden, ein Meinungsaustausch darüber veranlaßt wird.

Ueberhaupt wird bei jeder dieser Conferenzen der Ephorus es sich zur besonderen Aufgabe zu machen haben, nach Maaßgabe seiner theologischen und pädagogischen Einsicht und seiner geistlichen Erfahrung auf das wissenschaftliche Streben und das amtliche Leben seiner Diöcesanen helfend und fördernd, erfrischend und vertiefend einzuwirken.

Die Verbindung einer außerordentlichen gottesdienstlichen Feier mit den Hauptconferenzen oder die Einleitung derselben durch einen erbaulichen Vortrag erscheint ganz geeignet, denselben eine höhere Bedeutung zu verleihen und einen reicheren Segen zu sichern.

16. Specialconferenzen.

Das Conferenzwesen wird seinen Zweck nur dann vollständig erreichen können, wenn neben den jährlichen Hauptconferenzen noch öfter wiederkehrende Specialconferenzen dergestalt bestehen, daß jene mehr einen officiellen, diese einen freieren Charakter haben, jene von dem Ephorus, als Vorgesetztem, diese von selbstgewählten Vorständen geleitet werden, jene die gesammte Diöcesangeistlichkeit und Lehrerschaft repräsentiren, diese aus frei zusammengetretenen Mitgliedern bestehen, jene mehr der Anregung des amtlichen und wissenschaftlichen Gemeingeistes, diese vorzugsweise der directen Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Thätigkeit dienen.

Wenn auch rücksichtlich der Theilnahme an solchen Specialconferenzen eine eigentliche Nöthigung, welche leicht den beabsichtigten Erfolg beeinträchtigen könnte, nicht stattfinden soll, so haben doch die Ephoren die Bildung und zweckmäßige Abgrenzung und Einrichtung derselben in ihren Sprengeln sich angelegen sein zu lassen und sich über ihre Thätigkeit in laufender Kenntniß zu erhalten, auch von dem ihnen vorzubehaltenden Rechte der Theilnahme an den Versammlungen der einzelnen Kreise dann und wann Gebrauch zu machen.

17. Theilnahme der Candidaten.

Die theologischen und die Schulamtscandidaten sind nicht nur zu den betreffenden Hauptconferenzen zuzulassen, sondern es ist ihnen auch, soweit thunlich, Gelegenheit zur Theilnahme an einer Specialconferenz theils der Geistlichen, theils der Lehrer zu verschaffen, welcher solchen Falls die Schulamtscandidaten sich nicht entziehen dürfen.

18. Schriftliche Ansprachen des Ephorus.

Außerdem werden die Ephoren auch bei Aussendung von Missiven manche geeignete Gelegenheit finden, den

Geistlichen und Lehrern gegenüber ihr oberhirtliches und seelsorgerisches Amt zu üben und nach Befinden beim Jahreswechsel oder sonst denselben die Aufgaben ihres Amtes an das Herz zu legen, oder die bedeutenderen Erscheinungen auf dem Gebiete der Kirche und Schule oder der theologischen und pädagogischen Wissenschaft zur Beachtung zu empfehlen.

19. Kirchlicher Jahresbericht.

Die nach dem Regulative vom 3. September 1838. in den Ephoralstädten zu haltenden Circularpredigten kommen vom Jahre 1863. an in Wegfall. Anstatt des Berichts über dieselben, sowie über die Amtsführung und das Verhalten der Geistlichen, ist an die Consistorialbehörden, unter Beifügung der im Laufe des Jahres gehaltenen Visitationspredigten, ein kirchlicher Jahresbericht zu erstatten, welcher sich übersichtlich, aber mit Vermeidung zu weiten Eingehens auf Specialitäten, über den gesammten kirchlichen Wirkungskreis des Ephorus, über die eingetretenen Personalveränderungen und sonstige wichtige Vorkommnisse, über die vom Ephorus getroffenen allgemeinen Anordnungen, über die veranstalteten Kirchenvisitationen, soweit dieselben nicht zu besonderer Berichtserstattung Veranlassung gegeben haben, über die abgehaltenen Localkirchrechnungen, sowie über das Conferenzwesen in der Ephorie zu erstrecken hat.

Der Leistungen, der Amtsführung und des Verhaltens der einzelnen Geistlichen ist in diesem Berichte auf Grund der bei den Kirchenvisitationen gemachten Wahrnehmungen und des sonst in Erfahrung Gebrachten insoweit zu gedenken, als eine specielle Kenntniß davon für die oberen Kirchenbehörden von besonderem Interesse sein muß.

Es sind daher ebensowohl solche Geistliche namhaft zu machen, welche durch Tüchtigkeit und Treue vor Andern sich auszeichnen, als insbesondere auch diejenigen namentlich hervorzuheben, welche nach ihrer Kraft, ihren Leistungen oder ihrem Verhalten den an sie zu stellenden Anforderungen gar nicht oder nur unvollkommen genügen.

Die erstatteten Jahresberichte werden von den Consistorialbehörden an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts eingereicht und von diesem mit den von den Geistlichen bei den Visitationen gehaltenen Predigten dem evangelischen Landesconsistorio mitgetheilt werden.

20. Jährlicher Schulbericht.

In gleicher Weise ist über den Stand des Schulwesens im Allgemeinen, über die in der Besetzung der Schulämter und der Organisation der Schulen eingetretenen Veränderungen, über die Beschaffenheit und etwaige Erneuerung der Schulhäuser, über die im Ganzen oder im Einzelnen wahrgenommenen wesentlichen Hindernisse und Uebelstände und insbesondere über die Ergebnisse der abgehaltenen Schulrevisionen, unter namentlicher Hervorhebung der durch ihre Leistungen und ihr Verhalten ausgezeichneten, beziehendlich der hinter den nothwendigen Anforderungen zurückstehenden Lehrer, sowie unter Beifügung eines Urtheils über die Thätigkeit der Localschulinspectoren und nach Befinden der Schulvorstände, ein jährlicher Hauptbericht zu erstatten.

Die speciellen Ergebnisse der abgehaltenen Revisionen sind in der dem Hauptberichte beizufügenden Revisionstabelle darzulegen, in welcher, so viel die im Laufe des Jahres nicht revidirten Schulen anlangt, nur die Namen, das Lebens- und Dienstalter und das Einkommen der sämmtlichen Lehrer mit einem gedrängten Urtheile über deren Leistungen und Verhalten, ingleichen die Zahl der Classen und der in jeder derselben unterrichteten Schüler, auch der Tag der letzten Revision anzugeben sind.

Als leitender Grundsatz ist auch hierbei das festzuhalten, daß die vorgesetzten Behörden durch eine vollständige und zuverlässige Ueberſicht über den Zustand des Schulwesens im Ganzen und im Einzelnen in den Stand gesetzt werden, ihren fördernden und abwehrenden Einfluß auf dasselbe nach allen Seiten rechtzeitig auszuüben.

21. Außerordentliche Berichte.

Unerwartet der unter 19. und 20. gedachten Jahresberichte sind Zustände, welche ein sofortiges höheres Einschreiten im Interesse des Amts und der Kirchen- oder Schulgemeinden nothwendig oder wünschenswerth machen, der vorgesetzten Behörde unverweilt anzuzeigen und mit pflichtmäßiger Offenheit darzulegen.

22. Aufsicht über die Kirchenärare.

Die Einreichung der vorgeschriebenen dreijährigen Tabellen über den Stand der Kirchenärare soll von den Ephoren fernerhin nicht gefordert werden, in der zuversichtlichen Erwartung, daß die Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit derselben in der Ueberwachung des Kirchrechnungswesens eine weitere Controle entbehrlich machen werde[1]).

23. Die sonst vorgeschriebenen Jahresberichte und Tabellen.

In Betreff der jährlich einzureichenden statistischen Kirchen- und Schulnachrichten[2]), der über die Confessionswechsel und die confessionellen Unterrichtsverhältnisse[3]), ingleichen über die theologischen Candidatenvereine zu erstattenden Jahresberichte[4]), nicht minder der vierteljährigen Anzeigen über die in der Ephorie sich aufhaltenden Schulamtscandidaten[5]) bewendet es bei den bestehenden Vor-

1) S. Anmerk. 7. sub A. zur Verordn. vom 13. Juli 1862.

2) S. im chronolog. Register das Generale vom 17. Jan. 1744. u. die daselbst ersichtliche Anmerkung.

3) vergl. die Verordnungen vom 11. Febr. 1839. u. v. 27. April 1852. in der Anmerk. 6. zum Mand. vom 20. Febr. 1827.

4) Regul. vom 20. März 1844. §. 13.

5) S. die Gen.Verordnung v. 29. Oct. 1850. in der Anmerk. 164. sub b. bei §. 119. der Ausf.Verordn. zum El.V.Sch.Ges. vom 9. Juni 1835.

schriften, wogegen von der Einforderung der nach §. 166. der Ausführungsverordnung zum Elementarvolksschulgesetze vom 9. Juni 1835. halbjährlich zum Ephoralarchive abzugebenden Classen- und Censur-Tabellen in Zukunft abgesehen werden mag.

24. Expeditionsarbeiten.

Damit die Ephoren nicht durch äußerliche und mehr mechanische Arbeiten ihrem wichtigen Amte entzogen und an einer für Kirche und Schule ersprießlichen Wirksamkeit gehindert werden, sind dieselben gehalten, alle Copialien, die Actenhaltung, nach Befinden die Instandhaltung des Repertoriums und Führung der Registrande, sowie überhaupt diejenigen Expeditionsarbeiten, welche eine höhere Qualification nicht erfordern, an Expeditionsstelle von einem geeigneten und schon einigermaaßen geübten Expedienten besorgen zu lassen, über dessen Zeit sie, wenn auch in kleinen Ephorieen nicht ausschließlich, doch jedenfalls insoweit, als der Geschäftsumfang es erforderlich macht, frei disponiren können.

25. Fixirung des Reise- und Expeditionsaufwandes.

Für Fortkommen und Reiseaufwand bei den unter 2, 8 und 11 gedachten Visitationen und Revisionen, sowie bei Abnahme der Kirchrechnungen, ingleichen für den gesammten Expeditionsaufwand, soweit nicht nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen der Ansatz von Gebühren nachgelassen oder die Erstattung der Copialien, Porti und Briefträgerlöhne zu beanspruchen ist, werden die Ephoren durch das ihnen ausgesetzte Fixum entschädigt. Auch für etwaige außerordentliche Revisionen oder Localerörterungen innerhalb ihres Bezirks, welche ihnen in besonderen Fällen von der vorgesetzten Behörde aufgetragen werden können, haben sie eine weitere Entschädigung nicht in Anspruch zu nehmen.

In allen denjenigen Beziehungen, welche im Vorstehenden besondere Erwähnung nicht gefunden haben, wird an der verfassungsmäßigen Competenz und den gesetzlichen Obliegenheiten der Ephoren etwas nicht geändert. Je weniger aber dieselben die Absicht der hiermit getroffenen Bestimmungen verkennen werden, ihrem Amte einen segensreichen Einfluß auf Kirche und Schule zu ermöglichen und zu sichern, um so gerechtfertigter ist die Erwartung, daß sie im willigen Eingehen auf dasjenige, was vorstehend theils angedeutet, theils angeordnet worden ist, die Erlangung einer vollständigen Bekanntschaft mit den bezüglichen Verhältnissen und Persönlichkeiten und die erfolgreiche Einwirkung auf dieselben sich unausgesetzt angelegen sein lassen und insbesondere ihrer erhöhten Verantwortlichkeit dafür immer eingedenk bleiben werden, daß nicht durch unbeachtet gelassene Mängel, Uebelstände und Aergernisse Kirche und Schule Schaden erleiden.

Dresden, am 13. Juli 1862.

Verordnung (des Cultusministerii), die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betreffend, vom 13. Juli 1862 [1]).

(G. u. Vbl. v. 1862. S. 306.)

Nach dem Generale vom 26. März 1810., die Abnahme und Einrichtung der Kirchrechnungen betreffend, hatte die Abnahme und Justification der Kirchrechnungen aller drei bis vier Jahre am Kirchorte, bei mehrern verbundenen Kirchen am Orte der Mutterkirche zu geschehen. Diese Localexpeditionen sind in der neuern Zeit, insbesondere weil sie den Kirchenäraren nicht unbedeutende, auch wohl unverhältnißmäßige Kosten verursachten, oft Gegenstand der Beschwerde geworden. Nun können solche allerdings, namentlich da, wo die Kirche kein, oder ein sehr geringes Vermögen besitzt, beschränkt werden; sie ganz abzuschaffen, erscheint aber nicht rathsam. Denn wie dies schon in den älteren Kirchengesetzen wiederholt angedeutet worden ist, soll die Abnahme der Kirchrechnung an Ort und Stelle nicht nur mit einer Kirchenvisitation des geistlichen Inspectors verbunden werden, sie soll auch dem weltlichen Coinspector eine regelmäßig wiederkehrende Veranlassung sein, in Gemeinschaft mit dem geistlichen Inspector den Mängeln und Gebrechen im Kirchen- und Schulwesen nachzufragen und beiden Inspectoren die für ihre Aufgabe erforderliche Localkenntniß zu verschaffen und zu erhalten.

Im Einverständniß mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern verordnet daher das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Folgendes:

§. 1. Die Kirchrechnungen sind in der Regel von den Kirchenvorstehern (Kirchvätern) oder von einem derselben zu führen und alljährlich abzulegen, so daß der Schluß des bürgerlichen Jahres den Abschlußtermin bildet.

In Städten, wo von dem Stadtrathe dafür ein besonderer Rechnungsführer angestellt wird, bewendet es dabei, so lange nicht eine Abänderung von der Kirchengemeinde beantragt und von der Consistorialbehörde genehmigt wird.

§. 2. Der Rechnungsführer hat sich dabei nach dem Formular, welches seiner Zeit durch die Consistorialbehörden den Inspectionen zugefertigt werden wird, zu richten[2]), die erforderlichen Belege nach der Reihenfolge der Rechnungsansätze geordnet und numerirt beizufügen, die Kapitel aber, welche zu keinem Ansatze Veranlassung geben, mit „Vacat" auszufüllen.

§. 3. An der Spitze jeder Jahresrechnung ist der Betrag des im Jahre 1838. vorhanden gewesenen Stammvermögens, welches nach §. 1. des Gesetzes vom 8. März

1) Wegen der bezüglich der Kirchrechnungen in der Oberlausitz bestehenden Verfassung s. Cap. VII. des Regulativs vom 11. August 1813.

2) Das hier bemerkte bei Ablegung der Kirchrechnungen künftig in Anwendung zu bringende Formular ist mittels Verordnung des C.M. vom 5. September 1862. den Kreisdirectionen und dem Ges.-Cons. zu Gl. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zur Vertheilung an die Ephoren sowie an die in deren Sprengeln befindlichen weltlichen Coinspectionen und Localkirchenverwaltungen nachträglich zugefertigt und der Verordnung vom 13. Juli 1862. sub ⊙ beigefügt worden.

1838. unvermindert erhalten werden soll, sowie dessen späterer Zuwachs zu bemerken.

§. 4. Nach Aufstellung der Rechnung ist solche von dem Pfarrer mit den Kirchenvorstehern durchzugehen, soweit nöthig und thunlich zu berichtigen und sodann von dem Pfarrer und allen Kirchenvorstehern zum Zeichen ihres Einverständnisses zu unterschreiben. Haben dieselben Erinnerungen gegen die Rechnung gemacht, die nicht sofort zu erledigen gewesen, so sind diese der Rechnung beizufügen.

Zu dieser Vorprüfung ist auch der Collator einzuladen, welchem die Kirchenvorsteher auf sein Verlangen die Rechnung vorher mitzutheilen haben. Seine Erinnerungen gegen die Rechnung, insoweit sie nicht sofort Erledigung finden, sind ebenfalls beizulegen.

§. 5. Nach Durchgehung der Rechnung haben die Kirchenvorsteher in Gegenwart des Pfarrers, beziehendlich auch des Collators, den baaren Kassenbestand aufzuzählen und alle zum Kirchenvermögen und allen mit letzterem verwalteten Nebenkassen gehörige Werthspapiere und Schuldverschreibungen, oder die darüber erhaltenen Depositenscheine vorzulegen und ist, daß dieses geschehen, auch ob und inwieweit die Kasse und die Documente in Richtigkeit befunden worden, von dem Pfarrer, beziehendlich auch von dem Collator unter der Rechnung zu attestiren.

§. 6. Sodann wird die Rechnung, damit jedes Mitglied der Kirchengemeinde sie einsehen könne, bei einem der Kirchenvorsteher, in Städten auf dem Rathhause wenigstens vierzehn Tage lang ausgelegt und solches der Kirchengemeinde durch Abkündigung von der Kanzel, in Städten durch ein für öffentliche Bekanntmachungen bestimmtes Localblatt bekannt gemacht.

§. 7. Längstens drei Monate nach Jahresschluß ist die Rechnung sammt Belegen und den bei der Vorprüfung (§. 4.) aufgestellten, noch unerledigten Erinnerungen bei dem Gerichtsamte oder bei dem Stadtrathe, welchem die weltliche Coinspection zusteht, einzureichen[3]) und von diesem gründlich zu prüfen[4])[5]).

3) In einer Verordnung an die Kreisd. zu Leipzig vom 15. November 1862. hat das Cultusministerium in Folge einer entstandenen Meinungsverschiedenheit darüber, ob künftig die Kirchrechnungen nur in einem Exemplare, oder, wie in dem betreffenden Falle der Superintendent verlangt hatte, noch ferner, wie zeither, in zwei Exemplaren einzureichen seien, ausgesprochen, daß es der fernern Einreichung der Kirchrechnungen in doppelten Exemplaren um so weniger bedürfe, als jetzt die Rechnungen alljährlich abzunehmen seien und vom Gerichtsamte bez. dem Stadtrathe jedesmal an den Superintendenten gelangten, für welchen letzteren auch sonst ein besonderes Exemplar der Kirchrechnung beim Ephoralarchive gegenwärtig entbehrlich erscheine, nachdem die den Ephoren früher obgelegene Einreichung dreijähriger Tabellen über den Stand der Kirchenärarien neuerdings nach §. 22. der das Ephoralamt und dessen Verwaltung betreffenden General-Verordnung vom 13. Juli 1862. in Wegfall gekommen sei.

4) Durch die hier getroffene Bestimmung hat die den Stadtverordneten in §. 274. Alin. 1. der Allgem. Städte-Ordnung v. 2. Febr. 1832. zugestandene Concurrenz bei der Kirchrechnungsabnahme in keiner Weise beschränkt oder aufgehoben werden sollen. Vielmehr ist, wie die Kreisd. zu Zwickau auf eine dießfallsige Anfrage durch Verordnung des C.M. vom 15. November 1862., den übrigen Kreisdirectionen sowie dem Ges.Cons. zu Gl. abschriftl. zugef., beschieden worden ist, die Absicht dahin gegangen, daß es bei dieser Bestimmung der Städte-Ordnung bis zu etwaiger künftiger Einführung einer besonderen Kirchengemeindevertretung auch fernerhin zu bewenden haben werde, und derselben daher unverändert nachzugehen sei. Hiervon hat die Kreisd. zu Dr. die städtischen Kircheninspectionen ihres Bezirks durch Gen.Verordn. v. 13. Dec. 1862. (in deren Vbl. v. 1862. No. XVI.) zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

5) Eine Monirung der Kirchrechnungen auf Kosten des Kirchenärars durch besonders adhibirte Sachverständige ist vom Cultusministerium nach einer den Kreisdirectionen abschriftl. zugef. Verordn. an das Gesammt-Consistorium zu Glauchau vom 6. Sept. 1841. im Allgemeinen für unstatthaft angesehen und vorgeschrieben worden, daß, wenn in einzelnen Fällen wegen des Umfangs oder der Verwickelung des Rechnungswerks die Zuziehung eines Sachverständigen zur calculatorischen Prüfung und Monirung, nach dem Ermessen der Consistorialbehörde, besonders wünschenswerth oder zweckmäßig erscheinen sollte, dann jedesmal wegen der nach Befinden zu ertheilenden Dispensation von den bestehenden Vorschriften vorerst die Entschließung des Cultusministerii einzuholen sei. Später, nachdem durch §. 2. des Gesetzes v. 2. April 1844. die Aussetzung eines fixen Honorars für alle und jede Bemühungen der weltlichen Coinspectionen bei Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Kirchenvermögens einschließlich der Abnahme und Prüfung der Jahresrechnungen vorgeschrieben worden, hat jedoch das Cultusministerium in einer fernerweiten Verordn. an das Ges. Consist. zu Glauchau vom 2. Januar 1846. ausgesprochen, daß besondere Calculaturgebühren für Rechnungsverständige hiernach in der Regel weiter nicht zulässig seien, indem es vielmehr Sache des betreffenden Coinspectors sei, denjenigen, welchem er die an sich ihm obliegende, Arbeit übertrage, zu remuneriren. Ob Ausnahmsweise bei sehr bedeutenden Kirchenärarien die Consistorialbehörde für Monirung der Rechnung die Beauftragung eines besonderen Calculators und dessen Remuneration aus dem Aerar für nöthig erachte, ist zwar deren Ermessen anheim gestellt, dabei jedoch bemerkt worden, wie es sich von selbst verstehe, daß solchenfalls das Fixum des weltlichen Coinspectors und die vorbemerkte Calculaturgebühr zusammengenommen, den §. 2. des Gesetzes vom 2. April 1844. geordneten Maximalbetrag von 3 Procent nicht übersteigen dürfe.

§. 8. Das Gerichtsamt oder der Stadtrath giebt die Rechnung mit den auch von ihm dagegen aufzustellen gewesenen Erinnerungen an den Superintendenten ab, welcher die Rechnung ebenfalls vorzugsweise aus dem Gesichtspunkte, ob ein aufgestellter Voranschlag innegehalten, und ob das Kirchenvermögen mit ungehörigen oder zu hohen Ausgaben beschwert worden, zu prüfen und mit seinen Bemerkungen an die weltliche Coinspection zurückzugeben hat.

§. 9. Die Kircheninspection fertigt die gegen die Rechnung aufgestellten Erinnerungen und Bemerkungen den Kirchenvorstehern oder dem Rechnungsführer zur Beantwortung, Abhülfe oder Nachachtung zu und spricht, falls gar keine Erinnerungen zu machen gewesen, oder die gemachten durch die Beantwortung oder durch Abhülfe erledigt worden, oder die Erledigung später zu erwarten ist, beziehendlich mit Vorbehalt der noch unerledigten Erinnerungen, schriftlich die Justification der Rechnung aus.

§. 10. In jedem fünften Jahre hat die Abnahme und Justification der Kirchrechnung durch die Kircheninspection am Kirchorte, bei vereinigten Kirchspielen an dem Orte der Mutterkirche zu erfolgen.

Die Kircheninspection hat dazu, nachdem sie ihre Erinnerungen den Kirchenvorstehern, bezüglich dem Rechnungsführer zugefertiget, einen Termin anzuberaumen und zu demselben

1) die Kirchengemeinde, daß sie durch ihre gesetzlichen Vertreter oder (Landgemeinden) durch Abgeordnete erscheine,

2) den Pfarrer und

3) die Kirchenvorsteher vorzuladen, auch

4) den Collator und

5) die eingepfarrten Rittergutsbesitzer einzuladen.

§. 11. Dem Collator sowie den eingepfarrten Rittergutsbesitzern ist gestattet, sich bei diesem Termine durch geeignete Bevollmächtigte vertreten zu lassen; das gänzliche Außenbleiben des Collators hindert ebensowenig, als das Außenbleiben eines oder aller eingepfarrten Rittergutsbesitzer den Fortgang des Termins und die vollständige Erledigung der auf demselben zu verhandelnden Geschäfte.

§. 12. In dem Termine sind zunächst die Erinnerungen gegen die letzte Kirchrechnung und diejenigen Erinnerungen gegen frühere Rechnungen, deren Erledigung etwa bis zu einer mündlichen Vernehmung auszusetzen gewesen, durchzugehen und von den Kirchenvorstehern (beziehendlich dem Rechnungsführer) zu beantworten.

Hierauf ist der baare Kassenbestand zu prüfen, der Bestand an Documenten durchzugehen und die Verwaltung in jeder anderen Beziehung zu revidiren.

§. 13. Sind die Rechnungen richtig befunden oder bemerkte Fehler berichtigt worden, so wird von der Kircheninspection die Justification der Rechnung zum Protocoll erklärt, auch auf Verlangen dem Rechnungsführer noch besonders bescheinigt.

§. 14. Die Kirchrechnungen bei Filialkirchen werden zugleich mit der Kirchrechnung bei der Mutterkirche abgenommen.

§. 15. Bei Gelegenheit der Rechnungsabnahme an Ort und Stelle, welche sich deshalb in der Regel an die Visitation des Superintendenten anschließen soll[6]), hat aber die Kircheninspection von der ganzen Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens Kenntniß zu nehmen, die Kirchengebäude sowie die Pfarr- und Schulhäuser zu besichtigen, nöthige Herstellungen an denselben anzuordnen oder durch vorbereitende Maßregeln einzuleiten, die Erhaltung und Sicherstellung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücke und ihrer Grenzen in's Auge zu fassen, etwa vorhandenen Uebelständen nachzufragen und für Abstellung derselben Sorge zu tragen.

§. 16. Die Speisung der Kircheninspection und anderer Personen, welche bei der Rechnungsabnahme gegenwärtig sein müssen oder können, auf Rechnung des Kirchenärars wird hierdurch gänzlich untersagt.

Der weltliche Coinspector hat, wenn der Termin nicht an seinem Wohnorte gehalten wird, den Ersatz des Reisefortkommens und die taxmäßige Auslösung, da nöthig auch für einen Actuar, aus dem Kirchenärar oder von der Kirchengemeinde zu erhalten. Der Superintendent hat dagegen weder für Reisekosten, noch für Zehrung eine Vergütung zu beanspruchen, sondern allen Aufwand von dem ihm ausgesetzten Fixo zu bestreiten.

Damit, nach Wegfall der Speisung auf Kosten des Kirchenärars, nicht der Pfarrer mit einem Aufwande belastet werde, so wird diesem, daß er die Speisung der Kircheninspection übernehme, und der Kircheninspection, daß sie eine solche vom Pfarrer annehme, hierdurch untersagt.

§. 17. Wenn eine Kirche ein größeres Vermögen besitzt, so daß es rathsam erscheint, öfterer, auch wohl regelmäßig alle Jahre die Rechnungen an Ort und Stelle abzunehmen, so ist darüber besondere Bestimmung mit Genehmigung der Consistorialbehörde zu treffen, welche letztere auch diesfalls dem Superintendenten eine Vergütung für Reiseaufwand und Zehrung aus dem Kirchenärar bewilligen kann.

§. 18. Das Generale vom 26. März 1810., die Abnahme und Einrichtung der Kirchrechnungen betreffend, wird hierdurch aufgehoben[7]).

Dresden, den 13. Juli 1862.

---

6) General-Verordnung über das Ephoralamt und dessen Verwaltung vom 13. Juli 1862. §. 2. fg.

7) Soviel die Beaufsichtigung der Gebahrung mit dem Kirchenvermögen anlangt, so ist hier noch nachstehender Bestimmungen Erwähnung zu thun.

A. Nach einer Verordnung des Consistorii zu Leipzig vom 24. September 1813. u. des Oberconsistorii v. 17. Mai 1816., sowie nach einer spätern Verordnung des Kirchenraths vom 9. Februar 1831. u. vom 24. Juni 1831. hatten die Superintendenten von 3 zu 3 Jahren eine Uebersicht des Zustandes aller zu ihrer Ephorie gehörigen Kirchenärarien nach einem dafür vorgeschriebenen tabellarischen Schema, mit Angabe der Capital-, Baar- und Restbestände der letzten justificirten sowie der neuesten noch nicht justificirten Rechnung in duplo an die Consistorien, und später seit der erfolgten Aufhebung der letzteren an die ihnen vorgesetzte Kreisdirection, bez. an das Gesammt-Consistorium zu Glauchau einzureichen. Die Consistorialbehörden hatten hierauf diese Uebersichten zu prüfen und nach Befinden berichtigen zu lassen, sodann aber die Duplicate mittels Berichts unter Eröffnung der Bemerkungen, welche darüber zu machen gewesen, und mit Angabe dessen, was deshalb Oberaufsichtswegen von ihnen verfügt worden, an das Cultusministerium einzusenden.

Diese nurbemerkten tabellarischen Uebersichten sind neuerlich nach §. 22. der die Ephoralverwaltung betreffenden General-Verordn. vom 13. Juli 1862. wieder in Wegfall gekommen, und besteht seitdem diese Einrichtung nur noch in der Oberlausitz, wo dieselbe überhaupt erst in neuerer Zeit zufolge einer Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Bud. v. 3. Febr. 1852. getroffen worden ist. S. Note 13. zum Regul. vom 11. Aug. 1813.

B. Nach einer Verordnung vom 15. Februar 1834. hat das Ministerium des Cultus für angemessen gefunden, daß über alle Kirchen-Aerarien gewisse Etats oder Haushaltpläne errichtet und der künftigen Verwaltung zum Grunde gelegt werden, damit theils die kirchlichen Zwecke desto sicherer erreicht werden, theils dem Abfall der Kirchenärarien für die Zukunft vorgebeugt werden könne. Wenn daher schon von eigentlich stiftungsmäßigen Bestimmungen und von besondern auf wohlbegründetem örtlichen Herkommen beruhenden Einrichtungen und Verwendungen nicht leicht willkührlich abzugehen sei, so sei doch dabei hauptsächlich nicht darauf, wie es zeither gehalten worden, sondern wie es nach richtigen Verwaltungsgrundsätzen, angewendet auf die dermaligen Umstände eines jeden Kirchenvermögens, gehalten werden solle, das Absehen zu richten.

Es seien aber insbesondere

I. die gewissen Einnahmen, welche jährlich nach gewissen Summen wiederkehren, wie z. B. Erbzinsen, Capitalzinsen, Pachtgelder von Kirchengrundstücken u. dergl., zu unterscheiden von den steigenden und fallenden, wie z. B. vom Cymbel, von Verlösung der Kirchenstände und Grabstellen u. dergleichen. Erstere seien nach ihrem dermaligen Betrage, letztere aber nach einem gemeinjährigen Durchschnitte der letzten sechs Jahre in Ansatz zu bringen.

Ausserordentliche und rein zufällige Einnahmen, welche so ungewöhnlich seien, daß sie nicht leicht wiederkehrten, ingl. zurückgezahlte Capitalien und der aus der vorigen Rechnung übertragene Cassenbestand, seien nicht in den Etat aufzunehmen.

II. Beim Ausgabe-Etat sei zuvörderst

1. Rücksicht zu nehmen auf solche Ausgaben, welche unmittelbar zum Gottesdienst erforderlich seien, nämlich die auf das Kirchen-Aerar gewiesenen Besoldungen der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, die Ausgaben für Communionwein, Hostien, Kerzen, für Reinigung der Kirche und dergleichen. Dann kämen

2. diejenigen Ausgaben, welche ebenfalls nothwendig seien, jedoch nicht unmittelbar zu diesem Zwecke dienten, nämlich die Unkosten für Fertigung und Abnahme der Kirchrechnungen, ferner der Aufwand

⊙

Rechnung der Kirche zu N.
auf das Jahr vom 1. Januar bis 31. December 1862.

Vorbemerkung.

Das Stammvermögen der Kirche betrug im Jahre 1838.

Thlr.	Ngr.	Pf.	Demselben sind zugewachsen:
=	=	=	Steuerentschädigungskapital für Kirchen- u. Pfarrlehn i. J. 1844[7b]).
=	=	=	Ablösungskapital für Wachszinsen i. J. 1846.
=	=	=	Ablösungskapital für Erbzinsen i. J. 1852.
=	=	=	Vermächtniß des N. N. i. J. 1853.
=	=	=	Kaufgeld für ein Stück Kirchenholz i. J. 1854. u. s. w.
Thlr.	Ngr.	Pf.	Summe des ungeschmälert zu erhaltenden Stammvermögens.

---

für gewöhnliche Reparaturen an Kirchen- und Pfarrgebäuden, sowie für Unterhaltung und Ergänzung des Inventarii. Dieser Aufwand sei nach einem zwölfjährigen Durchschnitt zu berechnen. Endlich

3. seien die zu andern nützlichen Zwecken bestimmten Ausgaben, und diejenigen, welche den Gesetzen nach erst nach Deckung der currenten aus der Kirche bestritten werden sollen, aufzuführen, als: die verwilligten Beiträge zu Pfarr- und Schulwittwensteuern, die Brandversicherungsbeiträge, die Ausgaben zu Schulbedürfnissen, zur Ortsarmencasse, zur Bibelgesellschaft u. s. w. Rechnungsvorschüsse, ausgeliehene Capitalien, Capitalverluste in Concursen und andere außerordentliche Ausgaben, welche nicht regelmäßig wiederkehrten, wie z. B. Proceßkosten, Amtsbesetzungskosten und ausserordentliche Baulichkeiten seien nicht mit in den Etat aufzunehmen. Doch sei, um letztere eintretenden Falls bestreiten zu können, soviel möglich auf einen Ueberschuß Bedacht zu nehmen. Ein Capitel „Insgemein" finde im Ausgabe-Etat nicht Statt; indeß möge, insofern der Vermögenszustand es gestatte, ein Quantum zu kleinen unvorhergesehenen Ausgaben mit ausgeworfen werden.

III. Bei jedem Etat sei genau darauf zu sehen, daß die Einnahme nicht von der Ausgabe überstiegen werde. Wo dieß gegenwärtig der Fall sei, da sei von den weniger dringenden Ausgaben (oben sub II. no. 3.) soviel zu streichen, bis das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe wieder hergestellt sei, oder, dafern dieß nicht thunlich, so sei ein Quantum, welches zu Deckung der nöthigen Bedürfnisse bei dem Kirchen-Aerar alljährlich von den Eingepfarrten unter sich aufzubringen und dahin abzuliefern sei, festzusetzen, und in den Einnahme-Etat mit aufzunehmen.

Das Ministerium des Cultus hat daher in der Verordn. vom 15. Febr. 1834. die Consistorien angewiesen, Vorstehendem gemäß durch die ihnen untergebenen Kircheninspectionen das Nöthige zu besorgen und zu verfügen, die gefertigten Etats sich zur Genehmigung einreichen zu lassen und nach Befinden zu berichtigen, den Erfolg aber zu seiner Zeit dem Ministerium anzuzeigen.

7b) Durch die in §. 3. der Verordn. vom 13. Juli 1862. getroffene Anordnung, wornach an der Spitze jeder Jahresrechnung der Betrag des im J. 1838. vorhanden gewesenen Stammvermögens, sowie dessen späterer Zuwachs bemerkt werden soll, in welcher Beziehung insbesondere auch die bei den Kirchenärarien verwalteten Grundsteuer-Entschädigungscapitalien der Kirchen- und Pfarrlehne unter dem Zuwachse mit aufzuführen sind, kann eine besondere Rechnungsführung über diese letzteren Capitalien, wie sie bisher in einem Anhange zur Kirchrechnung stattgefunden hat, als erledigt angesehen werden, da einerseits der Nachweis der Entstehung der fraglichen Entschädigungscapitalien durch die alljährlich zu wiederholende Aufführung derselben bei der Kirchrechnung hinreichend gesichert erscheint, andererseits aber einer separaten Verwaltung es aus dem Grunde nicht weiter bedarf, weil die Grundsteuern von den Grundstücken der Kirchen- und Pfarrlehne den bestehenden Vorschriften zufolge (s. die Verordn. vom 3. Jan. 1844. in der Anmerk. 2. zum Ges. v. 9. Sept. 1843. Seite 608. dieser Sammlung) aus den Kirchenärarien, welche dafür die Zinsen der Capitale zu beziehen haben, und in subsidium von der Kirchengemeinde zu bestreiten sind, mithin die Zinsenerträgnisse wie die davon zu berichtigenden Grundsteuern zu den currenten Einnahmen und Ausgaben des Aerars gehören, deren specielle

Einnahme.

Cap. 1.

Bestand aus vorjähriger Rechnung.

Anmerk. Hier sind außer dem baaren Bestande auch die außenstehenden Reste laut Verzeichniß bei vorjähriger Rechnung aufzurechnen.

Cap. 2.

Erbzinsen.

Cap. 3.

Pachtgelder von Kirchen-Aeckern und Wiesen.

Cap. 4.

Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien und Staatspapieren.

Cap. 5.

Bezahlte Kapitale.

Cap. 6.

Aus dem Klingelbeutel[8]).

Cap. 7.

Aus dem Becken.

Cap. 8.

Bei Verlobungen und Hochzeiten.

Cap. 9.

Bei Kindtaufen.

Cap. 10.

Bei Begräbnissen.

Cap. 11.

Für Grabstellen und Leichentuch.

Cap. 12.

Von verlösten Kirchenständen.

Cap. 13.

An Gottespfennigen.

Cap. 14.

An Vermächtnissen.

Cap. 15.

An Kirchenstrafen.[9])

Cap. 16.

Insgemein.

Scheidung von den übrigen Einnahmen und Ausgaben nicht nothwendig erscheint. — Verordnung des C.M. an die Kreisd. zu Leipz. vom 20. Januar 1863.

8) Anlangend das Herumtragen des Cymbels, so hat ein Kirchenrathsrescript vom 10. Sept. 1828. an das Consistorium zu Leipzig genehmigt, daß zwar an den Orten, wo das Herumtragen des Cymbels bisher mit gutem Erfolg für die Aerarien mit einer andern Art von Einsammlung freiwilliger Beiträge vertauscht worden sei, die letztere Einrichtung versuchsweise und bis auf weitere Anordnung beibehalten werde; an den übrigen Orten aber möge es bei dem Herumtragen des Cymbels so lange bewenden, als nicht hierunter eine dergestaltige andere Einrichtung bei dem Consistorio in Antrag gebracht werde, bei welcher ein Nachtheil für die Aerarien nicht zu besorgen sein dürfte. Dagegen sei an den Orten, wo das Herumtragen des Cymbels annoch beibehalten werde, und zeither noch unter der Predigt erfolgt sei, insbesondere bei zahlreichen Gemeinden, insofern nicht besondere Localverhältnisse die Beibehaltung dieser Zeit unvermeidlich machten, die Zeit der der Predigt vorhergehenden Gesänge, so viel thunlich, zum Herumtragen des Cymbels zu wählen.

9) Rescript vom 19. Juni 1812.

Wiederholung vorstehender Einnahmen.

Thlr. Ngr. Pf. Cap. 1. Bestand aus vorjähr. Rechnung.
= = = = 2. Erbzinsen.
= = = = 3. Pachtgelder von Kirchen-Aeckern und Wiesen.
= = = = 4. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien u. Staatspapieren.
= = = = 5. Bezahlte Kapitale.
= = = = 6. Aus dem Klingelbeutel.
= = = = 7. Aus dem Becken.
= = = = 8. Bei Verlobungen und Hochzeiten.
= = = = 9. Bei Kindtaufen.
= = = = 10. Bei Begräbnissen.
= = = = 11. Für Grabstellen und Leichentuch.
= = = = 12. Von verlösten Kirchenständen.
= = = = 13. An Gottespfennigen.
= = = = 14. An Vermächtnissen.
= = = = 15. An Kirchenstrafen.
= = = = 16. Insgemein.

Thlr. Ngr. Pf. Summa aller Einnahmen.

Ausgabe.

Cap. 1.
An ausgeliehenen Kapitalien.

Cap. 2.
An Hostien und Wein, ingleichen Wachskerzen auf dem Altar [10]).

Cap. 3.
An Brandversicherungsbeiträgen.

Cap. 4.
An Pfarr-Wittwen-Steuern.

Cap. 5.
An Baukosten bei der Kirche.

Cap. 6.
An Baukosten bei den Pfarrgebäuden.

Cap. 7.
An Besoldung dem Pfarrer.

Cap. 8.
An Besoldung für andere Kirchendiener.

Cap. 9.
Zur Ergänzung und Vermehrung des Inventars.

Cap. 10.
Insgemein.

Wiederholung vorstehender Ausgaben.

Thlr. Ngr. Pf. Cap. 1. An ausgeliehenen Kapitalien.
= = = = 2. An Hostien und Wein, ingl. Wachskerzen auf dem Altar.
= = = = 3. An Brandversicherungsbeiträgen.
= = = = 4. An Pfarr-Wittwen-Steuern.
= = = = 5. An Baukosten bei der Kirche.
= = = = 6. An Baukosten bei den Pfarrgebäuden.
= = = = 7. An Besoldung dem Pfarrer.
= = = = 8. An Besoldung für andere Kirchendiener.
= = = = 9. Zur Ergänzung und Vermehrung des Inventars.
= = = = 10. Insgemein.

Thlr. Ngr. Pf. Summa aller Ausgaben.

Zusammenstellung.

Thlr. Ngr. Pf. Einnahme.
= = = Ausgabe.

Thlr. Ngr. Pf. Bestand, als:
Thlr. Ngr. Pf. baar,
= = = in Resten lt. d. nachsteh. Verzeichnisses.

Ort, Tag und Jahreszahl.

N. N.
Unterschrift des Rechnungsführers.

---

10) Durch Vernehmung des Cultusministerii mit dem M. d. Innern war im Jahre 1842. wegen des Bezugs der zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Hostien, zu Abstellung wahrzunehmen gewesener Uebelstände, die Einrichtung getroffen worden, daß nach den deshalb ergangenen Verordnungen der beiden Ministerien vom 23. April 1842. einerseits die Fertigung sowie der Verkauf von dergl. Hostien, unter gleichzeitig erfolgtem Verbote des Hausirens mit solchen, von der ausdrücklichen Autorisation der Kreisdirectionen und bez. der Gesammtcanzlei zu Glauchau abhängig gemacht, und andererseits die Geistlichen u. Kirchendiener angewiesen worden waren, den Bedarf an Hostien nur von solchen zur Fertigung und zum Vertriebe von Hostien von einer der genannten Behörden ausdrücklich autorisirten Individuen zu entnehmen, und daß letzteres geschehen, durch die zur Kirchrechnung zu bringenden Quittungen nachzuweisen. Zu dem Ende hatten die genannten Behörden die Namen der betreffenden Hostienbäcker und Verkäufer den Ephoren, und soviel die Oberlausitz anlangt, den Geistlichen und Kirchendienern unmittelbar von Zeit zu Zeit bekannt zu machen, und sich demnächst auch gegenseitig von jeder in ihrem Bezirke neu ertheilten Autorisation zur Hostienbäckerei zum Behuf ebenmäßiger Verfügung in Kenntniß zu setzen. Da diese Bestimmungen bezüglich der bei der Behörde nachzusuchenden Autorisation der betreffenden Hostienbäcker und Verkäufer, deren Ertheilung wiederum von befriedigenden Nachrichten über die Persönlichkeit dieser Fabrikanten und Händler abhängig zu machen gewesen, mit der gegenwärtigen Gewerbsverfassung nicht weiter vereinbar erschienen, und durch die allgemeine Vorschrift in §. 126. des Gewerbegesetzes vom 15. Oct. 1861. für aufgehoben zu achten sind, gleichwohl eine entsprechende Regelung dieses Gegenstandes vom kirchlich-religiösen Standpuncte aus, um mögliche Profanationen zu verhüten, auch für die Zukunft dringend wünschenswerth erschien, so hat das Cultusministerium die nach der Verordnung vom 23. April 1842. den Ephoren, Geistlichen und Kirchdienern ertheilte Anweisung nunmehr dahin abzuändern befunden, daß dieselben rücksichtlich der Erkaufung der benöthigten Hostien fernerhin an die Genehmigung der vorgesetzten Kreisdirection bez. des Gesammtconsistorii zu Glauchau gebunden sein sollen, dergestalt, daß dieselben den dießfallsigen Bedarf nur von solchen Fabrikanten und Händlern zu entnehmen haben, welche ihnen von der Consistorialbehörde ausdrücklich als zuverlässige und solche Persönlichkeiten bezeichnet worden sind, welchen beziehendlich rücksichtlich der Fabrikationsweise und der sonst hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse und Umstände das nöthige Vertrauen geschenkt werden kann.

Demgemäß ist an die Kreisdirectionen und an das Ges.Cons. zu Gl. unter dem 4. October 1862. Verordnung ergangen, wegen der hiernach für ihre Bezirke zu gestattenden Bezugsquellen den Geistlichen und Kirchendienern das Erforderliche in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen, wobei es im Uebrigen bei der schon zeither bestandenen

(Wenn Nebencassen mit dem Kirchenärar verwaltet werden, so folgen hier die Rechnungen darüber mit der Unterschrift des Rechnungsführers.)

Vorstehende Rechnung ist von uns durchgegangen und (bis auf die in der Beilage erinnerten Punkte) genehmigt worden; es haben auch die Kirchenvorsteher alle zum Kirchenvermögen und zu allen mit diesem verwalteten Nebencassen gehörige Werthspapiere und Schuldverschreibungen, beziehendlich die über solche erlangten Depositenscheine, dem mitunterzeichneten Pfarrer vorgelegt, sowie den Cassenbestand aufgezählt und ist solches Alles in Richtigkeit befunden worden.

Ort, Tag und Jahreszahl.

N. N.	N. N.	Pfarrer.
Kirchenpatron.	N. N. } N. N. }	Kirchenvorsteher.

Bekanntmachung (des Cultusministerii), wegen Erlassung des nachstehenden Regulativs über das Prediger-Collegium zu St. Pauli in Leipzig, vom 21. August 1862 *).

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat, um den Candidaten des Predigtamts Gelegenheit zu bieten, sich unter sachkundiger Leitung das für ihren Eintritt in's geistliche Amt wünschenswerthe Maaß practischer Vorübung, wissenschaftlicher Vertiefung und geistlicher Sammlung aneignen zu können, die Errichtung eines diesem Zwecke gewidmeten Instituts bei der Universitätskirche zu Leipzig, welches den Namen „Prediger-Collegium zu St. Pauli" führen wird, beschlossen und bezüglich der Einrichtung und des Zweckes dieses Instituts die aus dem nachstehenden Regulative ersichtlichen Bestimmungen, deren Abänderung nach den hierunter gemachten Erfahrungen jederzeit vorbehalten bleibt, getroffen.

Nach Beendigung der erforderlichen Vorarbeiten, soll nunmehr nach Michaelis dieses Jahres mit der Eröffnung des Instituts vorgegangen werden, und werden deshalb Candidaten des Predigtamtes, welche sich um die Aufnahme bewerben wollen, andurch aufgefordert, ihre desfallsigen, an das unterzeichnete Ministerium zu richtenden Gesuche nebst den über ihre Vorbildung und die bestandenen Prüfungen erforderlichen Zeugnissen bei dem Director des Prediger-Collegiums, Consistorialrath Domherrn Professor Dr. Brückner zu Leipzig, baldigst einzureichen.

Dresden, den 21. Aug. 1862.

Regulativ
über das Prediger-Collegium zu St. Pauli.

I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. (Die Stiftung.) An der Universitätskirche zu Leipzig ist ein der abschließenden Vorbildung theologischer Candidaten gewidmetes Institut errichtet, welches den Namen

„Prediger-Collegium zu St. Pauli"

führt.

§. 2. (Der Charakter des Instituts.) Das Prediger-Collegium ist ein für sich bestehendes Institut, welches von der Universität unabhängig ist und mit dieser nur soweit in Verbindung steht, als von seinen Mitgliedern in der §. 20. bestimmten Weise ein Theil des Kirchendienstes an der Universitätskirche verwaltet wird.

§. 3. (Nähere Bestimmung der Aufgaben.) Das Prediger-Collegium soll den Candidaten Gelegenheit bieten, sich unter sachkundiger Leitung und durch eifriges Selbststudium dasjenige Maaß praktischer Vorübung, wissenschaftlicher Vertiefung und geistlicher Sammlung anzueignen, welches für den bevorstehenden Eintritt in das geistliche Amt und die gesegnete Führung desselben wünschenswerth ist.

§. 4. (Das Verfahren im Allgemeinen.) Das Verfahren hat die auf der Universität und in der bereits zurückgelegten Candidatenzeit erlangte theologische Bildung, Erfahrung und Geistesreife vorauszusetzen. Darum soll sich die praktische Vorübung, soweit irgend möglich, im Dienst an der Gemeinde vollziehen. Die wissenschaftliche Arbeit soll zwar den Unterricht nicht ausschließen, dieser aber so eingerichtet sein, daß er ebenso der Ergänzung vorhandener Lücken als der Anregung zu selbstständiger Forschung dient. Die geistliche Sammlung endlich soll weniger durch äußere Einrichtungen erreicht werden, als man sie von dem Geiste erwartet, welcher den persönlichen Verkehr zwischen den Lehrern und den Candidaten und die brüderliche Gemeinschaft unter diesen Letztern beseelt.

Anordnung sein Bewenden behält, daß der wirkliche Erkauf der Hostien bei den vorgeschriebenen Bezugsquellen durch die zu den Kirchrechnungen zu bringenden Quittungen überall nachzuweisen ist. Hierbei hat das Cultusministerium im Einverständnisse mit dem M. d. Innern zugleich noch bemerkt, daß das bisherige Verbot des Hausirhandels mit Hostien durch die neue Gewerbsverfassung in keiner Weise alterirt, dasselbe vielmehr auch nach Erlaß des Gewerbegesetzes als noch fortwährend in Gültigkeit bestehend anzusehen sei. —

Wegen der Anschaffung und Aufbewahrung des Communionweines s. die in der Anmerk. ** zum Rescripte vom 26. Juni 1786. mitgeth. Verordnung des C.M. vom 14. Dec. 1843.

*) abgedruckt im Dresdner Journal No. 202. und in der ausserordentl. Beilage zu No. 210. der Leipz. Zeitung v. J. 1862. — Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung hat das Cultusministerium von obigem Regulative einen Separatabdruck veranstalten lassen, wovon der theologischen Facultät zu Leipzig eine Anzahl Exemplare zur weitern Verfügung und Mittheilung an Candidaten des Predigtamts, welche sich um die Aufnahme in das Collegium bewerben würden, durch Verordnung vom 12. Sept. 1862. zugefertigt worden sind. Nicht minder hat das Ministerium auch dem evang. Landesconsistorio sowie den Kreisdirectionen und dem Ges.Cons. zu Gl., ingleichen den Ephoren die nöthigen Exemplare für ihren Gebrauch, bez. was die Ephoren anlangt, zur Mittheilung an die Mitglieder der von ihnen geleiteten Candidaten-Vereine und an die in den einzelnen Ephoralbezirken sonst sich aufhaltenden Predigtamtscandidaten zugehen lassen.

Vergl. überdieß den Aufsatz in No. 94. der wissenschaftl. Beil. zur Leipz. Zeitung v. J. 1862., worin die Gesichtspuncte, von denen das Kirchenregiment bei der Stiftung des Prediger-Collegiums ausgegangen ist, nebst den zu diesem Behufe getroffenen Einrichtungen, noch näher und ausführlicher dargelegt worden sind.

II.

Die Mitglieder des Instituts.

§. 5. (Die Bedingungen der Mitgliedschaft.) Die Mitglieder des Prediger-Collegiums sollen in der Regel Candidaten des Predigtamtes sein, welche das examen pro ministerio bestanden haben. Doch bleibt auch jüngeren Candidaten der Eintritt offen erhalten. In beiden Fällen aber wird vorausgesetzt, daß die Candidaten die Anwartschaft auf ein geistliches Amt in der lutherischen Landeskirche nicht verloren haben und unverheirathet sind.

§. 6. (Der Unterhalt der Mitglieder.) Kein Mitglied des Prediger-Collegiums soll auf privaten Erwerb als Mittel seines Lebensunterhaltes angewiesen sein. Doch ist die Uebernahme von Privatunterricht in Familien oder an Instituten unter der §. 32. bezeichneten Bedingung gestattet.

§. 7. (Ministerielle Freistellen.) Das unterzeichnete Ministerium hat vorläufig acht Stellen im Prediger-Collegium errichtet, für deren jede es zur Bestreitung des Lebensunterhalts ihres Inhabers jährlich die Summe von 250 Thlr. gewährt, welche in monatlichen Raten zahlbar und bei dem Universitäts-Rentamte zu beziehen ist.

§. 8. (Anderweite Stellen im Prediger-Collegium.) Es können auch, und zwar mit unbeschränkter Theilnahme an den Rechten und Pflichten der §. 7. erwähnten Mitglieder, solche Candidaten im Collegium Aufnahme finden, welche, sei es durch anderweite Beneficien, sei es aus eigenen Mitteln, ihren Unterhalt zu bestreiten im Stande sind und die §. 5. bezeichneten Bedingungen für den Eintritt erfüllen.

§. 9. (Die Berufung der Mitglieder.) Die Berufung der Mitglieder zum Eintritt in das Collegium steht in allen Fällen ausschließlich dem unterzeichneten Ministerium zu. An dieses sind auch die Gesuche um Aufnahme zu richten. Jedoch sind dieselben jedesmal an den Director des Collegiums abzugeben, welcher sie an das Ministerium gelangen lassen wird, nachdem er dieselben der theologischen Facultät zur beliebigen Meinungsäußerung mitgetheilt hat.

§. 10. (Begründung neuer Stellen im Collegium.) Sollten dem Prediger-Collegium Stiftungen zufallen, welche in der Weise fundirt sind, daß die jährlichen Zinsen des eingezahlten Capitals mindestens die Höhe von 250 Thlr. erreichen oder diese Summe als Jahresbetrag sonst garantirt ist, so wird damit eine neue Stelle innerhalb des Collegiums begründet. Das Besetzungsrecht fällt für diese Stelle demjenigen zu, den die Stiftungsurkunde als Collator bezeichnet; doch ist derselbe an die §. 5. benannten Bedingungen gebunden und die Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums wird für jeden einzelnen Besetzungsfall vorbehalten.

§. 11. (Die Zahl der Mitglieder.) Die gesammte Zahl der Mitglieder des Prediger-Collegiums wird vorläufig dahin festgesetzt, daß sie vier und zwanzig nicht überschreiten darf.

§. 12. (Die Zeit des Eintritts.) Die Zeit des Eintritts in das Prediger-Collegium ist gewöhnlich der Oster- und Michaelis-Termin; doch kann derselbe nach Beschluß des Ministeriums unter Umständen auch zu andern Zeiten erfolgen.

§. 13. (Die Dauer der Mitgliedschaft.) Die Dauer der Mitgliedschaft soll, wenn nicht die Berufung in das geistliche Amt früher erfolgt, wenigstens ein Jahr betragen und zwei Jahre nicht überschreiten. So lange ein Candidat Mitglied des Collegiums ist, soll eine anderweite Verwendung desselben gewöhnlich nicht stattfinden. Macht eine solche ausnahmsweise und in dringenden Fällen sich nöthig, so darf sie nicht über einen Monat währen.

§. 14. (Die Pflichten der Mitglieder.) Von den Mitgliedern des Prediger-Collegiums wird erwartet, daß sie in die Ordnungen des Collegiums sich fügen, allen Fleiß auf die Erreichung der Institutszwecke verwenden, unter einander ein wahrhaft geistliches Zusammenleben pflegen und in ihrem ganzen Verhalten als des geistlichen Berufs sich würdig erweisen.

§. 15. (Das Vespertinat an der Universitätskirche.) Aus den ordentlichen Mitgliedern des Collegiums wählt der akademische Senat die vier Nachmittagsprediger an der Universitätskirche. Diese beziehen außer den sonstigen Subventionen für die ihnen obliegenden besonderen Leistungen die damit verbundenen Emolumente. Einer derselben wird ordinirt und ist zugleich Senior des gesammten Prediger-Collegiums.

§. 16. (Der Austritt aus dem Collegium.) Der Austritt aus dem Collegium erfolgt, sobald ein Mitglied desselben vom Ministerium oder von einem Privatpatron in den praktischen Kirchendienst berufen wird, oder die §. 13. bestimmte Frist abgelaufen ist. Im Falle der Unwürdigkeit aber kann auch das Ministerium des Cultus die Ausschließung über einen Candidaten verhängen.

§. 17. (Bericht über die Leistungen.) Nach Verlauf jedes Jahres ist in der §. 33. näher bezeichneten Weise ein Gesammtbericht über die Leistungen der Mitglieder bei dem Ministerium einzureichen. Auch hat jedes Mitglied bei seinem Austritt die Befugniß, ein Zeugniß über sein Verhalten und seine Leistungen zu begehren und zu erhalten.

III.

Die Thätigkeit des Instituts.

§. 18. (Der Umfang der Thätigkeit.) Die Thätigkeit der Mitglieder des Prediger-Collegiums, soweit sie nicht in der Fortbildung durch Selbststudium besteht, bezieht sich theils auf die praktischen Uebungen, an denen sie sich betheiligen, theils auf den Unterricht, den sie empfangen.

§. 19. (Die praktischen Uebungen.) Die praktischen Uebungen, an welche sich beurtheilende Besprechungen der jedesmaligen Leistung und der einschlagenden Grundsätze knüpfen, sind theils homiletischer, theils liturgischer, theils seelsorgerischer Natur.

§. 20. (Die homiletischen Uebungen.) Die homiletischen Uebungen des Prediger-Collegiums bestehen zunächst darin, daß ihm die Abhaltung der Predigt in dem neu einzurich-

tenden Vespergottesdienste der Kirche zu St. Pauli anvertraut wird. Auch können Mitglieder des Collegiums aushilfsweise zur Abhaltung einer Frühpredigt ebendaselbst verwendet werden. Außerdem sollen auch zur Uebung in der praktischen Schriftauslegung Bibelstunden vor der Gemeinde eingerichtet werden. Daneben her gehen schriftliche Textbesprechungen und Entwürfe zu Casualreden.

§. 21. (Die liturgischen Uebungen.) Die liturgischen Uebungen bestehen theils in der Vollziehung der Liturgie bei dem erwähnten öffentlichen Gottesdienst, theils, wo sich das als nothwendig herausstellt, in der Pflege des liturgischen und rythmischen Gesanges.

§. 22. (Die Uebungen in der Seelsorge.) Für praktische Uebungen in der Seelsorge wird hinreichende Fürsorge getragen werden.

§. 23. (Die Unterrichts-Methode.) Die Lehrweise ist die dialogische, wie sie auf einzureichende Arbeiten oder mündliche Aussprachen der Mitglieder sich gründet oder an Referate über litterarische Erscheinungen sich anschließt oder in Discussionen, die unter Leitung des Lehrers gehalten werden, sich vollzieht. Vorträge mit dem Charakter akademischer Vorlesungen sind nur da anzuwenden, wo es der Gegenstand unbedingt fordert.

§. 24. (Die Auswahl der Lehrobjecte.) Der Unterricht hat sich allerdings auf das Gesammtgebiet der theologischen Wissenschaft zu erstrecken, aber die Disciplinen und in diesen die Momente besonders hervorzuheben, welche für den bevorstehenden Eintritt ins geistliche Amt von besonderer Wichtigkeit sind und den §. 4. bezeichneten Grundsätzen entsprechen.

§. 25. (Nähere Bezeichnung der Lehrgegenstände.) Disciplinen wie Encyclopädie, Hermeneutik, Einleitungswissenschaften sind gänzlich vorauszusetzen. Dagegen ist Folgendes in den Lehrplan aufzunehmen:

1) theologische Auslegung ausgewählter Stücke Alten und Neuen Testaments mit besonderer Beziehung auf die biblische Theologie;
2) historisch-sachliche Auslegung der symbolischen Bücher sämmtlicher bestehenden Kirchen, insbesondere der lutherischen;
3) Geschichte des kirchlichen Lebens, der kirchlichen Sitte, der kirchlichen Verfassung, der kirchlichen Kunst, der Mission;
4) Besprechungen der hauptsächlichsten dogmatischen loci mit Rücksicht auf ihre historische Entwickelung, gegenwärtige Bewegung und praktische Verwerthung;
5) Besprechungen über Gegenstände aus dem Gebiete der praktischen Theologie, und zwar
   a) über Liturgisches: betreffend die Entstehung der Cultusinstitutionen, die innere Anordnung des Perikopensystems, Mittheilungen aus der Hymnologie, die Vollziehung liturgischer Acte ꝛc.;
   b) über Katechetisches: betreffend die Einrichtung des Confirmandenunterrichts, der Katechismus-Examina, der Schulinspection mit Behandlung der pädagogischen Grundsätze;
   c) über Pastoraltheologisches: Mittheilungen über geistliche Amtserfahrungen, Bekanntmachung mit der ascetischen Litteratur alter und neuer Zeit, Einführung in die Zustände und Gefahren des gegenwärtigen Gemeindelebens;
   d) über Kirchenrechtliches: Bekanntmachung mit der in der sächsischen Landeskirche geltenden Gesetzgebung (Verfassungsrecht, Eherecht ꝛc.);
   e) über die kirchliche Geschäftsführung: betreffend die Führung der Kirchenbücher und Kirchrechnungen, das Ausstellen kirchlicher und amtlicher Zeugnisse ꝛc.

Anderes hat seine Erledigung in den Besprechungen zu finden, die sich an die praktischen Uebungen anschließen.

§. 26. (Der Lehrcursus.) Bei Behandlung vorbezeichneter Lehrobjecte ist auf einen einjährigen Lehrcursus Bedacht zu nehmen.

§. 27. (Die Zahl der Lehrstunden.) Wöchentlich sollen, abgesehen von den praktischen Uebungen, nicht mehr als 12 Lehrstunden und Besprechungen angesetzt und abgehalten werden. Sind in einer Woche zwei Lehrstunden für denselben Gegenstand nöthig, so sind dieselben zusammen zu legen. Für Gegenstände, die in einer Woche nur einer Lehrstunde bedürfen, ist alle vierzehn Tage eine zweistündige Versammlung zu halten.

§. 28. (Erbauliche Andachten.) Die Arbeiten jeder Woche beginnen und schließen mit einer gemeinsamen, nicht öffentlichen, von einem Mitgliede des Lehrkörpers oder des Collegiums zu haltenden Andacht, die aus Schriftauslegung und Gebet bestehen soll.

§. 29. (Die Ferien.) Zu Weihnachten und zu Ostern tritt eine vierzehntägige, und in den akademischen Herbstferien eine sechswöchentliche Unterbrechung der Lehrstunden und praktischen Besprechungen ein. Während dieser Zeit haben aber die Mitglieder nur soweit freie Disposition über ihre Zeit und ihren Aufenthalt, als der Kirchendienst, der keine Unterbrechung erleiden darf, nicht dadurch beeinträchtigt wird. Indeß kann auch sonst in dringenden Fällen einzelnen Mitgliedern ein Urlaub ertheilt werden, so daß inzwischen andere Mitglieder ihre Functionen vollziehen.

IV.
Die Leitung des Instituts.

§. 30. (Die Lehrkräfte.) Soweit das Prediger-Collegium den Kirchendienst an der Universitätskirche mit verwaltet, ist es dem ersten Universitätsprediger untergeordnet. Zur Leitung der übrigen wissenschaftlichen und praktischen Beschäftigungen der Mitglieder wird das Ministerium geeignete Männer aus dem Kreise der in Leipzig vorhandenen theologischen Kräfte berufen. Auch können für die seelsorgerischen und sonstigen praktischen Uebungen Geistliche der Stadt beigezogen werden.

§. 31. (Der Wirkungskreis derselben.) Die Thätigkeit und die Verantwortung eines Jeden der Berufenen erstreckt sich nur auf den Uebungs- oder Unterrichtszweig, der ihm anvertraut ist.

§. 32. (Die Direction.) Zur unmittelbaren Leitung des gesammten Collegiums wird ein Director berufen, der unter eigener Verantwortung alle Verwaltungs-Angelegenheiten zu besorgen, die Candidaten aufzunehmen, mit ihren Obliegenheiten vertraut zu machen, und bei ihrem Abgang zu entlassen hat.

Von der Genehmigung des Directors hängt es ab, ob und inwieweit ein Mitglied des Collegiums den nach §. 6. gestatteten Privatunterricht übernehmen kann. Auch ist er es, der unter der Voraussetzung, daß die übrigen Lehrer rechtzeitig davon benachrichtigt und die §. 29. ausgesprochenen Bedingungen eingehalten werden, einen achttägigen Urlaub den Mitgliedern ertheilen kann. Desgleichen sind sämmtliche Zeugnisse auf Grund der Wahrnehmungen, die von ihm und den übrigen Lehrern gemacht worden sind, durch ihn auszustellen, mit seinem Namen zu unterzeichnen und abschriftlich zu den Acten zu nehmen. Dahingegen sind die Lehrer über ihr Verfahren nicht ihm, sondern nur den bestellten Aufsichtsbehörden Rechenschaft schuldig.

§. 33. (Die Aufsichtsbehörden.) Die oberste Aufsicht über das Collegium in allen Beziehungen behält sich das Ministerium vor. Mit der unmittelbaren Ausübung derselben aber betraut dasselbe die theologische Facultät zu Leipzig. Es haben daher der Director und die übrigen Betheiligten dieser Facultät jede gewünschte Auskunft zu geben. Der §. 17. erwähnte jährliche Gesammtbericht ist durch die Facultät zu erstatten und zu diesem Behufe haben sämmtliche Lehrer vor Ostern jeden Jahres über die von ihnen geleiteten Arbeiten, der Mitglieder, über ihre dabei gemachten Wahrnehmungen und über etwaige von ihnen erkannte Bedürfnisse des Collegiums ihr schriftliche Mittheilung zu machen. Desgleichen hat die Facultät bei Vornahme feierlicher Handlungen im Schooße des Collegiums durch ihren Decan zu assistiren und die nach §. 32. durch den Director auszustellenden Zeugnisse vom Decan unter Beifügung des Facultäts-Siegels mit unterzeichnen zu lassen. Auch sollen alle Verordnungen, die in Betreff des Collegiums ergehen, an dieselbe Facultät erlassen werden, damit diese ihre Ausführung überwache und darüber dem Ministerium Bericht erstatte.

Dresden, am 21. August 1862.

Gesetz, das Immobiliar-Brandversicherungswesen betr., vom 23. August 1862.

(G. u. Vbl. v. 1862. S. 339.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben eine zeitgemäße Abänderung und Verbesserung der zeitherigen Gesetzgebung über das Immobiliar-Brandversicherungswesen beschlossen und verordnen demnach mit Zustimmung der getreuen Stände des Königreichs Sachsen durch gegenwärtiges Gesetz wie folgt:

Erster Abschnitt.

Vom Immobiliar-Brandversicherungswesen im Allgemeinen.

§. 1. Die in den alten Erblanden des Königreichs Sachsen durch das Mandat vom 10. November 1784. gegründete und in Folge des Vertrags vom 27. November 1848.*) auf die Oberlausitz ausgedehnte

Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt des Königreichs Sachsen

wird in nachstehender Maaße von Neuem geordnet.

§. 2. Im Verhältnisse zur Versicherung bei der Landesanstalt sind drei verschiedene Arten von Immobilien und Zubehörungen zu unterscheiden, nämlich:

a) solche, welche beitrittspflichtig,
b) solche, welche blos beitrittsfähig, und
c) solche, welche nicht beitrittsfähig sind.

§. 3. Alle Gebäude, soweit sie im Gesetze (§§. 4. 5. und 6.) nicht besonders ausgenommen worden, sind, mit Einschluß dessen, was zum inneren Ausbaue gerechnet wird, sowie bei Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden mit Inbegriff der Orgeln, Thurmuhren und Glocken, beitrittspflichtig und müssen bei der Landesanstalt versichert werden.

§. 4. Blos beitrittsfähig, aber nicht beitrittspflichtig sind dagegen

1. die wirklichen Residenzschlösser;
2. solche Lust- und Gartenhäuser, die nicht zum Bewohnen oder gewerblichen Zwecken dienen und mit Feuerungsanlagen nicht versehen sind;
3. Schauspielhäuser;
4. Begräbnißgebäude; 2c. 2c.

§. 5. Nicht beitrittsfähig und daher von der Versicherung bei der Landesanstalt ausgeschlossen sind:

a) Pulvermühlen,
b) Pulvermagazine und Pulverhäuser,
c) Gebäude, welche zur Fabrikation oder Aufbewahrung von Schießbaumwolle oder von anderen, dem Schießpulver in der Wirkung und der Entzündlichkeit ähnlichen, sowie von explodirenden Stoffen bestimmt sind,
d) Feuerwerkslaboratorien,
e) alle Gebäude, welche mit Gebäuden der vorhergenannten Art im unmittelbaren, baulichen Zusammenhange stehen, ohne davon durch Brandmauern vollständig abgetrennt zu sein, und
f) Gebäude, welche nur eine vorübergehende Bestimmung haben, oder öfters translocirt werden.

§. 6. Die Beitrittspflichtigkeit sowohl, als die Beitrittsfähigkeit gilt nur von solchen Versicherungsobjecten, deren Zeitwerth mindestens 10 Thaler beträgt.

§. 7. Die §. 4. als beitrittsfähig bezeichneten Gegenstände bleiben, den daselbst gedachten Fall der Kündigung ausgenommen, nach einmal erfolgter Versicherung bei der

*) Vertrag über den Anschluß der Oberlausitz an die alterbländische Immobiliarbrandversicherungsanstalt (G. u. Vbl. v. 1848. S. 351. fg.).

Landesanstalt so lange versicherungspflichtig, bis ein Wechsel in der Person des Versicherten eintritt, oder eine nicht durch Brand veranlaßte Erneuerung der Versicherung stattfindet, und bis in dem einen, wie in dem anderen Falle die Entlassung aus dem Versicherungsverbande mit der Landesanstalt von der Brandversicherungscommission ausdrücklich bewilligt worden ist.

§. 8. Der Zutritt zu einer anderen Feuerversicherungsanstalt als der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt, mag derselbe neben der Versicherung bei letzterer, oder eine solche gleichzeitige Assecuranz erfolgen, ist in Ansehung der beitrittspflichtigen Gebäude sammt Zubehör unbedingt verboten.

Dieses Verbot bezieht sich auch auf die zutrittsfähigen Objecte (§. 4. Nr. 6.), wenn und so lange deren unter Einer Catasternummer aufgeführte Bestandtheile ganz oder theilweise bei der Landesanstalt versichert sind.

§. 9. Die Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt versichert nur gegen Schäden, welche entweder durch Feuer, ohne Unterschied der Entstehungsursache, oder durch Blitz, mag dieser gezündet haben oder nicht, oder aber durch die zur Bewältigung eines entstandenen Brandes Amtswegen getroffenen, oder nachträglich für nothwendig befundenen Maaßregeln herbeigeführt worden sind und leistet den Versicherten zur Wiederherstellung der auf diese Weise ganz oder theilweise zerstörten Gebäude sammt Zubehör die im Gesetze bestimmte Entschädigung.

Andere bei Gelegenheit von Bränden erfolgte ungerechtfertigte und muthwillige Zerstörungen und Beschädigungen werden ebensowenig als solche Schäden vergütet, welche lediglich durch Explosionen entstanden sind.

§. 10. Die Versicherungen bei der Landesanstalt sind in jedem Falle nach der Höhe des vollen Zeitwerthes zu bewirken.

§. 11. Was in gegenwärtigem Gesetze in Ansehung der Gebäude bestimmt ist, findet auf die §. 4. unter 6. gedachten Zubehörungen, wenn und soweit dieselben bei der Landesanstalt versichert werden sollen oder versichert sind, analoge Anwendung.

§. 12. Als Versicherter im Sinne dieses Gesetzes und der Landesanstalt gegenüber gilt der jedesmalige rechtliche Eigenthümer des Versicherungsobjectes.

Wer die Rechte eines Versicherten in Anspruch nimmt, hat sich, da nöthig, als Eigenthümer zu legitimiren. Bis dieß geschehen, wird das Versicherungsverhältniß des bisherigen Eigenthümers als fortbestehend angesehen.

§. 13. In allen, das Immobiliar- und Mobiliar-Brandversicherungswesen betreffenden Angelegenheiten bildet das Ministerium des Innern die oberste, die Brandversicherungscommission die mittlere und die für jeden Ort competente Ortsobrigkeit in Verwaltungssachen die untere Instanz.

Die specielle Leitung der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt liegt der Brandversicherungscommission ob.

§. 14. Der Competenz der Ortsverwaltungsobrigkeit ist kraft dieses Gesetzes in Brandversicherungsangelegenheiten Jeder, ohne Unterschied seines persönlichen Gerichtsstandes, wegen seiner im Verwaltungsbezirke befindlichen Versicherungsobjecte, unbeschadet ihrer Zuständigkeit in anderer Beziehung, unterworfen.

§. 15. Die Vertretung der in Brandversicherungsangelegenheiten von und bei den Ortsbehörden begangenen Verschuldungen liegt gegen die Anstalt sowohl, als gegen die einzelnen davon betroffenen Interessenten

a. wegen der Königlichen Gerichtsämter dem Staatsfiscus,

b. wegen der Stadträthe der betreffenden Stadtgemeinde,

c. wegen der Gerichtsbehörden in den Schönburgischen Receßherrschaften den Inhabern der Gerichtsbarkeit

ob, vorbehältlich der Regreßnahme gegen diejenigen, welche durch ihre Handlungen oder Unterlassungen die Vertretung herbeigeführt haben.

§. 16. Die Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt hat die Rechte einer Staatsanstalt und genießt Stempel- und Portofreiheit, letztere für die gesammte amtliche Correspondenz und für Geldsendungen von ihr und an sie. Keine dieser Befreiungen erstreckt sich aber auf Verfügungen gegen säumige Obrigkeiten, sowie auf sonst sportelpflichtige Sachen.

§. 17. In den Angelegenheiten der Anstalt ist mit Ausnahme der Reisekosten und Diäten der technischen Anstaltsbeamten bei den außer den fristmäßigen Zeiten besonders verlangten Würderungen und Localexpeditionen, sowie mit Ausschluß des §§. 41. und 42. angeführten Falles in allen Instanzen kostenfrei zu expediren.

Der gesammte sonstige bei der Brandversicherungscommission und deren Casse entstehende, oder die technischen Beamten betreffende Verwaltungsaufwand wird aus der Landesimmobiliar-Brandversicherungscasse bestritten. Desgleichen ist aus derselben der Aufwand an Reisekosten und Diäten zu übertragen, welcher einer Verwaltungsobrigkeit durch die auf besondere Anordnung der Brandversicherungscommission erfolgte Verwendung oder Zuziehung des Vorstandes derselben, eines Assessors, Actuars, oder Protocollanten zu auswärtigen Expeditionen in Brandversicherungsangelegenheiten erwachsen ist.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anmeldung zur Versicherung.

§. 18. Die Anmeldung zur Versicherung hat bei der Ortsverwaltungsobrigkeit zu geschehen. In Ansehung der §. 3. bezeichneten Immobilien liegt die Verpflichtung dazu ob:

a. bei versicherungspflichtigen Privatgebäuden sammt Zubehör dem Eigenthümer oder dem gesetzlichen, oder besonders ernannten Stellvertreter (Vormund, Ehemann, Bevollmächtigten ꝛc.) desselben.

Wer in anderen öffentlichen Verhältnissen, z. B. bei Leistung von Communalobliegenheiten als Stellvertreter des Eigenthümers beglaubigt ist, wird im Falle der Abwesenheit des letzteren und in Ermangelung eines besonderen Bevollmächtigten auch im Verhältnisse zur Landesanstalt als legitimirt betrachtet, dergestalt, daß gegen dessen Erklärung von Seiten des Eigenthümers kein rückwirkender Widerruf stattfindet;

b. bei öffentlichen, Stiftungs- und anderen Gebäuden dieser Art den Administratoren und was insonderheit die Commungebäude in Städten und auf dem Lande anlangt, den Stadt- und beziehendlich Gemeinderäthen, bei geistlichen Gebäuden, Kirchen, Pfarrwohnungen, Schulen u. s. w. den Kirchen- und Schulinspectionen; ꝛc. ꝛc.

§. 19. Wegen neuer aus roher Wurzel aufgeführter, sowie wegen wieder aufgebauter Gebäude ist die Anmeldung binnen längstens 14 Tagen von Zeit der Vollendung des Baues in allen seinen, der Versicherung unterworfenen Theilen an gerechnet, und jedenfalls noch vor der Ingebrauchnahme des Gebäudes zu bewirken.

§. 20. Die obstehende Vorschrift über die Zeit, in welcher die Anmeldung zu geschehen hat, gilt auch für solche, an bereits versicherten Gebäuden ꝛc. in Folge von Anbauen oder sonstigen Baulichkeiten eingetretene Veränderungen, durch welche entweder der Zeitwerth des Versicherungsobjectes, sei es an sich oder in Bezug auf dessen Beschaffenheit und Zustand, sich erhöht, oder die Beitragsclasse (§. 31 fg.), in welcher dasselbe bisher gestanden, sich geändert hat.

§. 21. In beiden vorgedachten Fällen (§§. 19. und 20.) ist es jedoch gestattet, die Anmeldung zur Versicherung auch früher, und schon von der Zeit an, wo der Bau mit obrigkeitlicher Genehmigung in Angriff genommen worden, bei der Obrigkeit anzubringen. Der Versicherte bleibt aber in diesem Falle verpflichtet, zum Zwecke der Würderung und Einschätzung (Catastration) eine zweite Anmeldung in der §. 19. bestimmten Zeit zu bewirken.

§. 22. In Ansehung der nach §. 4. blos beitrittsfähigen Objecte kann die Anmeldung auch nach dem §. 19. angegebenen Zeitpunkte beliebig vorgenommen werden. Ausgenommen sind jedoch diejenigen Objecte, welche nach §. 7. versicherungspflichtig geworden sind. Auf diese leiden die Vorschriften in den §§. 19., 20. und 21. gleichfalls Anwendung. Die Berechtigung und resp. Verpflichtung zur Anmeldung solcher Versicherungsobjecte ist nach §. 18. zu beurtheilen.

§. 23. Hat sich an einem bei der Landesanstalt versicherten Gebäude ꝛc. eine solche Werthsverringerung oder Benutzungsveränderung ereignet, daß dadurch eine Verminderung der Versicherungssumme, oder die Versetzung in eine andere Beitragsclasse bedingt wird, so ist dies der Obrigkeit von dem nach §§. 18. und 22. dazu Verpflichteten behufs der anderweiten Würderung und Catastration anzuzeigen. Letztere kann jedoch im Falle einer Werthsverringerung unterbleiben, wenn sich der Eigenthümer anheischig macht, das Versicherungsobject innerhalb der nächsten sechs Monate wieder in den vorigen Stand zu setzen.

Werden Gebäude, um sie umzubauen, oder um an deren Stelle ganz neue zu errichten, abgetragen, so bleibt deren Versicherung bis zur Anmeldung der neuen Gebäude unverändert im Catasfer mit der Wirkung stehen, daß inmittelst die Beiträge in der bisherigen Höhe fortzuentrichten sind.

§. 24. Ueber jede Anmeldung zur Versicherung ist von der Ortsverwaltungsobrigkeit sofort und längstens binnen 72 Stunden von dem Eingange der Anmeldung an gerechnet, eine Bescheinigung (Anmeldeschein) dem Versicherten auszustellen und auszuhändigen oder beziehendlich zuzusenden, auch ein Duplicat davon gleichzeitig an die Brandversicherungscommission abzufertigen.

Obige Frist von 72 Stunden wird mit Ausscheidung der etwa einfallenden Sonn-, Fest- und Feiertage berechnet. ꝛc. ꝛc.

§. 26. Die Obrigkeiten haben Amtshalber darüber zu wachen, daß Neubaue (§. 19.) und Veränderungen an bereits catastrirten Gebäuden (§. 20. und beziehendlich §. 22.) nicht unangemeldet bleiben und nöthigenfalls die Eigenthümer der betreffenden Versicherungsobjecte, oder deren Stellvertreter, zur Anmeldung anzuhalten. Wird die Anmeldung versicherungspflichtiger Objecte verzögert, so verfällt der nach §. 18. deshalb Verpflichtete in eine nach Höhe des vierfachen Betrags der der Brandversicherungscasse entzogenen Brandversicherungsbeiträge zu bemessende Geldstrafe.

Dritter Abschnitt.

Von der Würderung und Einschätzung.

§. 27. Jede von der Landesanstalt übernommene Versicherung bestimmt sich nach dem durch sachverständige Würderung (Abschätzung) festgestellten Zeitwerthe des Versicherungsobjects. Die Höhe der Versicherungssumme kommt dem Zeitwerthe gleich und darf diesen nicht übersteigen.

§. 28. Die Abschätzung hat sowohl den Neubauwerth, also diejenige Summe, welche erforderlich sein würde, wenn das Versicherungsobject zur Zeit der Catastration neu hergestellt werden sollte, als denjenigen Werth, welchen dasselbe zur Zeit der Abschätzung noch wirklich hat, nach technischen Grundsätzen festzustellen.

Außer Anschlag sind dabei zu lassen:

1. die in der Erde liegenden, vom Feuer unangreifbaren Grundmauern,
2. der Grund und Boden,
3. der von der Lage des Grundstücks abhängige Werth und der ortsübliche Verkaufspreis,
4. die etwa auf dem Grundstücke haftenden Gerechtigkeiten und

5. bloße Verzierungen und andere derartige Gegenstände des Luxus, welche vom Baustyle nicht nothwendig bedingt sind, (Wandmalereien, Tapeten ꝛc.) insoweit deren Versicherung nicht ausdrücklich verlangt wird.

§. 29. Bei der Feststellung der Zeitwerths- und Versicherungssumme ist so zu verfahren, daß die 100 Thaler und mehr betragenden Summen in 20, und die unter 100 Thaler bleibenden in 10 aufgehen.

Die dabei ausfallenden Zwischensummen von weniger als beziehendlich 10 Thaler und 5 Thaler sind unberücksichtigt zu lassen, die Mehrbeträge aber für volle, resp. 20 Thaler und 10 Thaler, anzurechnen.

§. 30. Mit der Würderung (Abschätzung) wird die Einschätzung (Classification) verbunden. Dieselbe hat zum Zwecke:

1. die Beitragsclasse (§. 31.) und
2. die Gesammtzahl der Beitragseinheiten (§§. 32. und 33.)

für das Versicherungsobject festzustellen.

§. 31. Der Maaßstab, nach welchem die Brandversicherungsbeiträge zu leisten sind, wird theils durch das Verhältniß, in welchem die verbrennbaren zu den nicht verbrennbaren Theilen des Versicherungsobjectes stehen, theils durch den Grad der Feuersgefahr, welche dem Versicherungsobjecte mit Rücksicht auf Dachungsart, Feuerungsanlagen, Schutzvorrichtung gegen Blitzschlag und Betriebs- und Benutzungsweise eigen ist, bestimmt. Aus dem hiernach stattfindenden niederen oder größeren Risico ergeben sich die verschiedenen Beitragsclassen.

§. 32. Die Beitragsclassen bestimmen die Zahl der auf je 100 Thaler Zeitwerths- und Versicherungssumme zu legenden Beitragseinheiten.

Mit jeder aufsteigenden Classe erhöht sich diese Zahl.

§. 33. Die Classification oder Abstufung des Beitragsverhältnisses erfolgt bis auf Weiteres nach den in der Beilage sub II. und den dazu gehörigen Tabellen sub III. A., B., C. aufgestellten Grundsätzen. Die mit der Zeit etwa nöthig werdenden Modificationen und Ergänzung der Classificationstabellen ist das Ministerium des Innern ermächtigt, im Wege der Verordnung und durch öffentliche, im Gesetz- und Verordnungsblatte zu erlassende Bekanntmachung vorzunehmen.

Eine Abänderung des angenommenen Classificationssystems kann nur durch Gesetz erfolgen.

§. 34. Bei jedem Versicherungsobjecte sind die darauf zu legenden Beitragseinheiten nach halben und ganzen Einheiten auszuwerfen.

Bei Versicherungssummen unter 100 Thalern werden die Einheiten in der Weise berechnet, daß jeder Bruchtheil unter $^1/_2$ für eine halbe und jeder Bruchtheil über $^1/_2$ für eine ganze Einheit in Ansatz kommt. Dagegen werden bei Versicherungssummen von 100 Thalern und darüber alle Bruchtheile unter $^1/_2$ nicht berücksichtigt und Bruchtheile von $^1/_2$ und darüber als ganze Einheit angenommen. ꝛc. ꝛc.

§. 44. Den Gemeindevertretern und den mit Gebäuden angesessenen Gemeindemitgliedern wird das Befugniß gegenseitiger Controle rücksichtlich der Angemessenheit der Ab- und Einschätzung der Versicherungsobjecte eingeräumt, so daß den Gemeindevertretern sowohl als den Hausbesitzern freisteht, sobald sie Unrichtigkeiten entdecken, oder vom Verfalle eines Versicherungsobjectes oder dessen muthwilliger Deterioration Kenntniß erhalten, hierüber der Obrigkeit, den technischen Anstaltsbeamten, oder auch unmittelbar der Brandversicherungscommission Anzeige zu erstatten.

Zum Behufe der Ausübung dieser Controle ist den Gemeindevertretern zu jeder Zeit die Einsicht der Cataster von der Obrigkeit zu verstatten. ꝛc. ꝛc.

Vierter Abschnitt.

Von den Brandversicherungsbeiträgen und den sonstigen Mitteln zur Deckung des Bedarfs.

§. 47. Die Brandversicherungsbeiträge werden nach Einheiten (§§. 32. und 34.) umgelegt und halbjährlich in zwei Terminen, am 1. April und 1. October jeden Jahres, erhoben.

§. 48. Dieselben zerfallen in ordentliche und außerordentliche.

§. 49. Die ordentlichen Beiträge sind zu Bestreitung des laufenden und nach den zeitherigen Erfahrungen als regelmäßig anzusehenden Jahresbedarfs der Anstalt bestimmt und betragen jährlich drei Pfennige von der Einheit, und zwar zwei Pfennige auf den ersten und einen Pfennig auf den zweiten halbjährigen Termin.

§. 50. Die ordentlichen Beiträge werden ohne besonderes Ausschreiben erhoben und sind von allen zur Versicherung angenommenen Gegenständen nach der in den Versicherungsscheinen angegebenen Zahl der Einheiten zu entrichten.

Von drei zu drei Jahren ist den verfassungsmäßig zusammentretenden Ständeversammlungen über die bei Verwaltung der Immobiliar-Brandversicherungscasse in der vergangenen Periode getroffenen Maaßregeln Rechenschaft abzulegen.

§. 51. Die Verpflichtung des Versicherten zur Zahlung der Brandversicherungsbeiträge tritt gleichzeitig mit der Verbindlichkeit der Landesanstalt zur Schädenvergütung (§. 69.) in der Maaße ein, daß sowohl von neuen Versicherungen, als von den die bisherige Versicherung übersteigenden Mehrbeträgen

a) der volle Beitrag eines halben Jahres, wenn die Aushändigung des Anmeldescheins in den Monaten Januar, Februar, März, Juli, August oder September, und

b) die Hälfte eines halbjährigen Beitrags, wenn die Aushändigung in einem der übrigen Monate erfolgte,

an die Obrigkeit zu zahlen ist.

Letztere hat diese Beiträge mit den currenten Beiträgen an die Brandversicherungscasse abzuliefern.

§. 52. Die Beiträge von solchen Gebäuden, deren Versicherung in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September oder resp. vom 1. October bis 31. März vermindert wird, kommen erst mit dem darauf folgenden 1. Januar oder resp. 1. Juli in Aufrechnung und sind bis zu diesen resp. Terminen nach der bis dahin bestandenen Versicherungssumme zu leisten. Es sollen jedoch die bezahlten Beiträge von derjenigen Summe der Beitragseinheiten, um welche sich die Versicherung gemindert hat, in dem Falle verhältnißmäßig restituirt werden, daß in der Zeit bis zum Eintritte der Wirksamkeit des betreffenden Catasternachtrags sich ein Brand an dem fraglichen Objecte ereignet hat.

Bei der Berechnung des Betrags der hiernach zu restituirenden Summe kommen jedoch nur die vollen Monate in Ansatz.

§. 53. Wenn ein Versicherungsobject ganz oder theilweise abgebrannt, oder bei Gelegenheit eines Brandes beschädigt, oder zum Wiederaufbaue abgetragen worden ist, so dauert gleichwohl die Verpflichtung des Versicherten zur Bezahlung der Beiträge nach den bisherigen Einheiten so lange fort, bis entweder die Wiederherstellung und die Anmeldung zur anderweiten Versicherung erfolgt ist, oder der Versicherte bei der Ortsobrigkeit auf Gewährung der Brandschädenvergütungsgelder verzichtet hat. ꝛc. ꝛc.

§. 54. Wenn versicherte Gebäude auf andere Weise zerstört oder abgetragen werden, und der Versicherte giebt vor der Obrigkeit die Erklärung ab, dieselben nicht wieder herstellen zu wollen, so hört dessen Verpflichtung zur Leistung der Beiträge von und mit dem auf diese Erklärung nachfolgenden Monate an auf.

§. 55. Jeder Versicherte hat die Verpflichtung, seine Beiträge an den §. 47. bestimmten Terminen und längstens innerhalb der darauf folgenden acht Tage an den Einnehmer (§. 59.) unaufgefordert abzuführen. Letzterer ist gehalten, die eingehenden halbjährigen Beiträge bis spätestens den 21. April und resp. 21. October an die Obrigkeit abzuliefern und über die etwa verbleibenden Reste gleichzeitig ein specielles Verzeichniß einzureichen. Die Einrechnung und Absendung der Beiträge an die Brandversicherungscasse ist bis zum Schlusse der gedachten Monate von der Obrigkeit zu bewirken. ꝛc. ꝛc.

§. 59. Jede mit einem eigenen Ortscataster versehene Gemeinde ist verbunden, die Beiträge durch einen dazu geeigneten Ortseinnehmer rechtzeitig erheben und an die mit Verwaltung der Brandversicherungsangelegenheiten beauftragte Obrigkeit abliefern zu lassen.

Zusammenliegende kleinere Gemeinden können sich zur gemeinschaftlichen Annahme eines Brandcassengeldereinnehmers vereinigen, auch ist es gestattet, daß sich deshalb eine kleinere Gemeinde einer größeren anschließt.

§. 60. Die Gemeinden haben ihren Ortseinnehmer in der ortsverfassungsmäßigen Weise zu wählen, die getroffene Wahl jedoch der Obrigkeit anzuzeigen und die Handlungen und Vernachlässigungen der von ihnen bestellten Einnehmer zu vertreten. ꝛc. ꝛc.

Fünfter Abschnitt.
Von den Brandschädenvergütungen und den sonst aus der Brandversicherungscasse zu gewährenden Entschädigungen und Beihülfen.

ꝛc. ꝛc.

§. 140. Alle früheren gesetzlichen Vorschriften über das Brandversicherungswesen, insbesondere die Gesetze vom 14. November 1835. und 11. Juli 1840. nebst dazu gehörigen Ausführungsverordnungen, ingleichen die Allerhöchste Verordnung vom 10. December 1858., treten von der Zeit der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an, außer Kraft.

§. 141. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt und hat im Verordnungswege zu bestimmen, von welchem Zeitpunkte ab dasselbe ganz oder theilweise in Wirksamkeit zu treten hat.

Diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche die Formen der Geschäftsführung betreffen, können nach Zeit, Umständen und Bedürfniß durch administrative Anordnungen abgeändert werden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 23. August 1862.

Verordnung (des Cultusministerii), die Einführung des Turnunterrichts bei Elementar-Volksschulanstalten betr., vom 20. Mai 1863.

(G. u. Vbl. v. 1863. S. 461.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird in Betreff des Turnunterrichts in den Elementar-Volksschulen Folgendes verordnet:

§. 1. Die Schulgemeinden sollen zwar in Rücksicht auf die hier und da, insonderheit auf dem Lande vorhandenen Schwierigkeiten auch fernerhin nicht genöthigt sein, den Turnunterricht als obligatorischen Lehrgegenstand in den Unterrichtsplan der Elementar-Volksschulen aufzunehmen; es wird aber die Einführung desselben, wo es irgend thunlich, dringend empfohlen.

§. 2. Wird in einer Schulgemeinde — wie ihr freisteht — die Einführung des Turnunterrichts und die Verbindlichkeit der schulpflichtigen Jugend zur Theilnahme daran unter Genehmigung der Schulinspection beschlossen, so können dann nur Gesundheitsrücksichten auf Grund ärztlicher Bescheinigung von der Theilnahme an demselben befreien.

§. 3. Alle Schulgemeinden, welche denselben einführen wollen, haben zuvor für einen geeigneten Platz im Freien

und wenn, wie zu wünschen, der Unterricht nicht blos im Sommerhalbjahre, sondern auch im Winterhalbjahre ertheilt werden soll, für einen Raum unter Dach und Fach aus eigenen Mitteln zu sorgen. Die Mitbenutzung von Privat-Turnhallen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben in den betreffenden Stunden der Schule ohne jede fremde Concurrenz und Einmischung überlassen bleiben.

§. 4. Ueberall, wo Turnunterricht — gleichviel ob obligatorisch oder facultativ — eingeführt wird, steht derselbe, wie jeder andere Theil des Unterrichts, unter der Aufsicht der geordneten Schulbehörden. Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts behält sich übrigens vor, von Zeit zu Zeit die getroffenen Einrichtungen und den Unterricht selbst durch sachverständige Organe prüfen zu lassen.

Es ist daher durch die Inspection die vorgesetzte Kreisdirection und durch diese das Ministerium von der Einführung des Turnunterrichts bei einer Schule und den deßfalls getroffenen Einrichtungen in Kenntniß zu setzen.

§. 5. Zur Ertheilung dieses Unterrichts an Elementar-Volksschulen sind nur pädagogisch vorgebildete, in Betreff ihrer Befähigung dazu geprüfte und für tüchtig befundene Lehrer berechtigt.

§. 6. Um die Zahl solcher Lehrer entsprechend zu vermehren, hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts an der zu Dresden bestehenden Turnlehreranstalt regelmäßige Nachhülfecurse eröffnen lassen und wird anstatt der durch Verordnung vom 14. März 1857. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1857., Seite 59 fg.) geordneten Prüfung, bei der es übrigens auch fernerhin bewendet, eine vereinfachte Prüfung vor der durch die vorgedachte Verordnung bestellten Commission einrichten, welche jedoch den, der sie bestanden, nur zur Ertheilung von Turnunterricht an Elementar-Volksschulen berechtigt.

§. 7. Zu dieser Prüfung werden ohne Ausnahme

a) nur pädagogisch vorgebildete Lehrer, welche wenigstens bereits die §. 43. sub a. des Schulgesetzes vom 6. Juni 1835. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835., Seite 288.) bezeichnete Schulamts-Candidatenprüfung bestanden und seitdem ein Jahr lang im Schuldienste gearbeitet haben, namentlich aber

b) alle diejenigen Lehrer zugelassen, welche an den von Zeit zu Zeit bei der Turnlehrerbildungsanstalt zu Dresden zu eröffnenden Nachhülfecursen Theil genommen haben. Es soll daher jeder solche Nachhülfecursus mit einer derartigen Prüfung geschlossen werden.

§. 8. Diese Prüfung hat vorzugsweise nur die theoretische und praktische Befähigung des Examinanden zur Ertheilung von Turnunterricht in dem Umfange zu ermitteln, wie ein solcher für Elementar-Volksschulen geeignet ist.

Aus diesem Gesichtspunkte soll dieselbe im Vergleiche mit der durch das Regulativ vom 14. März 1857. angeordneten allgemeinen Prüfung insoweit eine Vereinfachung und Beschränkung erfahren, daß

a) die dort §. 6. angeordnete schriftliche Prüfung dabei ganz in Wegfall kommt,

b) die praktische Prüfung §. 7. sich nur auf die eigene Fertigkeit des Candidaten in den hauptsächlichsten, für Elementar-Volksschulen und für Kinder im schulpflichtigen Alter geeigneten Gattungen von Turnübungen, sowie auf die Lehrgeschicklichkeit darin durch eine Probelection zu erstrecken hat,

c) daß endlich auch die mündliche Prüfung, sowohl was den anthropologischen Theil derselben, als was speciell Turnlehre und Turnkunst anlangt, vorzugsweise nur den Gesichtspunkt des schulpflichtigen Lebensalters und der Elementar-Volksschule in Betreff der zu ermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten des Examinanden zu nehmen hat.

§. 9. Das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung, resp. zu dem einer solchen vorausgehenden Nachhülfecursus, haben die Petenten an den jedesmaligen Director der Turnlehrerbildungsanstalt zu Dresden unter Beifügung

a) ihres Zeugnisses über die bestandene Candidaten- und resp. Wahlfähigkeitsprüfung (§. 7.),

b) und eines Zeugnisses ihres derzeitigen Local- und Districts-Schulinspectors über ihre bisherige Thätigkeit und ihr Verhalten einzureichen, welcher darauf unter Beifügung sämmtlicher Gesuche nebst Zeugnissen Bericht an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu erstatten hat.

§. 10. Nach bestandener Prüfung erhält der Geprüfte ein Zeugniß, welches bescheinigt, ob er

sehr wohl,
wohl
oder genügend befähigt

zur Uebernahme von Turnunterricht an einer Elementar-Volksschule sei, auf welchem aber ausdrücklich zu bemerken ist, daß derselbe auf Grund dieses Zeugnisses nur zur Ertheilung von Turnunterricht an Elementar-Volksschulen berechtigt sei.

§. 11. Um eine zweckmäßige Ertheilung dieses Unterrichts hinsichtlich der Methode, wie der Art und des Umfangs der Uebungen zu fördern, hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die Schrift:

„Anleitung zur Ertheilung des Turnunterrichts. Zunächst für die Elementar-Volksschulen des Königreichs Sachsen auf Veranlassung des Königlich Sächsischen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts bearbeitet von Dr. ph. Kloß"

ausarbeiten lassen, nach welcher der Turnunterricht in den Schulen in der Hauptsache zu ertheilen ist.

Dresden, den 20. Mai 1863.

Verordnung (des Cultusministerii), die Verwaltungsbehörden erster Instanz über Kirchen, Schulen und beiden gewidmete Stiftungen in der Oberlausitz, sowie die Rechte der Collatoren und Patrone in dieser Provinz betr., vom 1. Juni 1863.

(G. u. Vbl. v. 1863. S. 494.)

In Erwägung, daß die Bestimmungen in §§. 6. und 7. des Gesetzes vom 11. August 1855., die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855., Seite 145.), den Verhältnissen der Oberlausitz wegen ihrer besonderen Religions- und kirchlichen Verfassung nicht vollständig entsprechen, ist, zur Ausführung dieser und der in §§. 10. und 11. der Beilage unter ⊙ zu dem vorgedachten Gesetze enthaltenen Bestimmungen in gedachtem Landestheile mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs und unter Zustimmung der Oberlausitzer Provinzialstände, Folgendes zu verordnen, für nöthig befunden worden:

§. 1. In Folge der Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat gehen alle den Patronen, Collatoren und Collaturgerichten in der Oberlausitz in Angelegenheiten der Kirchen, der Schulen und der denselben gewidmeten Stiftungen zustehenden Rechte und Befugnisse, zu deren Ausübung es der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde bedarf, auf die Königlichen Gerichtsämter über.

§. 2. Die Stadträthe der Oberlausitzer Vierstädte und der Stadtrath zu Weißenberg behalten die collaturgerichtlichen Befugnisse über Kirchen, Schulen und Stiftungen in den städtischen Kirchen- und Schulgemeindebezirken; die collaturgerichtlichen Befugnisse aber, welche sie zeither außerhalb dieser Bezirke ausgeübt haben, gehen ebenfalls in dem §. 1. angegebenen Umfange auf die betreffenden Königlichen Gerichtsämter über. Hierdurch erledigt sich die weitergehende Bestimmung über die Befugnisse der Letzteren in Bezug auf die Besorgung der Kirchen- und Schulangelegenheiten in den der Gerichtsbarkeit der Oberlausitzer Vierstädte untergeben gewesenen Dorfschaften, §. 7. der Verordnung vom 30. September 1856. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856., Seite 373. fg.)

§. 3. Außer den in der Beilage zu dem Gesetze vom 11. August 1855. unter ⊙ §. 10. pct. 1.—5. und §. 11. den Patronen bereits vorbehaltenen Rechten verbleiben den Collatoren und Patronen in der Oberlausitz auch die von ihnen sonst noch ausgeübten Befugnisse über Kirchen, Schulen und die beiden gewidmeten Stiftungen, zu deren Ausübung es nicht der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde bedarf, in ihrem bisherigen Umfange und verfassungsmäßigen Verhältnisse zu der Consistorialbehörde. Es soll auch an denselben, sofern sie auf der nach §. 3. der Urkunde vom 17. November 1834. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1834., Seite 484.), vertragsmäßig feststehenden Kirchenverfassung der Oberlausitz beruhen, ohne Zustimmung der Provinzialstände eine Aenderung nicht getroffen werden.

§. 4. Die von den Königlichen Gerichtsämtern nach der Bestimmung unter 1. zu besorgenden Angelegenheiten der Kirchen, Schulen und der denselben gewidmeten Stiftungen sind, insoweit sie nicht rein judicieller Art sind, oder solche Angelegenheiten betreffen, in denen der Patron oder Collator als Partei erscheint, unter Mitwirkung desselben zu erledigen.

§. 5. In allen Fällen, wo den Collatoren, Patronen und eingepfarrten Gutsherrschaften in Kirchen-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten eine Mitwirkung zusteht, sind sie in der §. 9. unter 3. der Beilage unter ⊙ zu dem Gesetze vom 11. August 1855. bestimmten Maaße durch das betreffende Gerichtsamt von dem Sachstande rechtzeitig in Kenntniß zu setzen und beziehendlich zur Abgabe ihrer Erklärung aufzufordern. Findet das Gerichtsamt bei Vorlegung der Acten oder geschehener Zufertigung die Stellung einer Frist für nothwendig und erfolgt binnen derselben keine Erklärung, so ist anzunehmen, daß sich dieselben der Ausübung ihres Rechts für den einzelnen Fall begeben haben.

§. 6. In Fällen einer Meinungsverschiedenheit zwischen Collatoren und Patronen einer Seits und den Gerichtsämtern anderer Seits entscheidet, wenn solche durch gegenseitige Vernehmung nicht zu erledigen ist, zunächst die vorgesetzte Consistorialbehörde. Bis dahin ist der Ansicht des Gerichtsamts, wenn wegen dringlicher Beschaffenheit der betreffenden Angelegenheit kein Aufschub nach des Letzteren Ansicht eintreten kann, nachzugehen.

§. 7. Den Collatoren und Patronen steht frei, in den von den Königlichen Gerichtsämtern unter ihrer Mitwirkung zu besorgenden Angelegenheiten ihre vices im Allgemeinen oder auch für den einzelnen Fall dem Gerichtsamte zu übertragen. Bei dauernder Behinderung in Ausübung der Collaturbefugnisse ist diese Uebertragung als von selbst erfolgt anzusehen, sofern nicht von den Collatoren und Patronen Beauftragte namhaft gemacht worden sind, mit denen sich in den vorbemerkten Angelegenheiten die Gerichtsämter zu vernehmen haben.

§. 8. Zur Ausübung derjenigen den Collatoren und Patronen vorbehaltenen Rechte, wozu es der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde nicht bedarf, sind dieselben, für den Fall dauernder Behinderung, Bevollmächtigte zu bestellen verbunden.

§. 9. Den Collatoren und Patronen steht das Recht zu, von den auf die Kirchen, Schulen und die beiden gewidmeten Stiftungen bezüglichen Acten, einschlagenden Rechnungen nebst Belegen und sonstigen Schriftstücken jederzeit selbst, oder durch hinreichend legitimirte Beauftragte Einsicht zu nehmen und sind ihnen solche von den Gerichtsämtern, auf Verlangen, unentgeltlich mitzutheilen.

Dresden, am 1. Juni 1863.

Verordnung, die Aufhebung des Parochialzwangs in Bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochieen des Markgrafthums Oberlausitz betreffend, vom 15. Juli 1863.

(G. u. Vbl. v. 1863. S. 695.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. verordnen, nach erklärtem Einverständnisse der Oberlausitzer Provinzialstände, wie folgt:

§. 1. Das Parochialzwangsrecht evangelischer und katholischer Kirchsprengel in der Oberlausitz, nach welchem die Geistlichen und Kirchendiener berechtigt sind, von den in ihrem Parochialbezirke sich aufhaltenden Angehörigen einer ihnen fremden Confession Gebühren für Ministerialhandlungen, welche sie nicht verrichtet haben, zu fordern*), wird, insoweit Solches überhaupt noch besteht, andurch aufgehoben. Alle anderen Rechtsverhältnisse der bezeichneten Mitglieder solcher Kirchsprengel, insonderheit das Recht des Gebrauchs der Kirchenstände in der Parochialkirche des Wohnorts, sowie der Begräbnißplätze, bleiben unverändert. Nicht weniger bewendet es zur Zeit bei §. 4. der Verordnung vom 12. Juli 1842. wegen Anwendung des Gesetzes vom 8. März 1838., die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwands betreffend, in der Oberlausitz (G. u. Vbl. v. J. 1842. S. 88.).

§. 2. In der §. 1. gedachten Beziehung sind die Bewohner eines ihrer Confession nicht angehörigen Kirchsprengels einer benachbarten Parochie ihrer Confession dergestalt zuzuweisen, daß der Geistliche der letzteren ihr Seelsorger und hinsichtlich ihrer zu allen Ministerialhandlungen sowohl innerhalb seines, als innerhalb desjenigen Kirchsprengels, aus welchem ihm Mitglieder seines Glaubensbekenntnisses zugewiesen sind, competent wird. In Bezug auf Taufen und Beerdigungen bleibt den Betheiligten jedoch die Wahl zwischen dem vorstehend bezeichneten Geistlichen und dem Geistlichen der Parochie ihres Wohnorts. Das Aufgebot hat bei Bewohnern einer ihrer Confession fremden Parochie sowohl in der Parochialkirche des Wohnorts, als in der Eingangs gedachten Kirche ihrer Confession zu erfolgen.

*) Vergl. Rescript vom 19. Sept. 1829. unter Pct. 3. (S. 307.), ferner Anmerk. 39. beim Regul. v. 15. Jan. 1808. am Schlusse (S. 214.), Anmerk. 40. beim Mand. vom 19. Febr. 1827. (S. 287.), Anmerk. 1. zum Ges. vom 1. Nov. 1836. (S. 525.) u. Anmerk. 12. beim Ges. vom 2. Nov. 1848. (S. 685.)

§. 3. Der Geistliche und Kirchendiener, welche die Amtshandlungen verrichten, sind berechtigt, dieselbe Gebühr zu fordern, welche die Parochianen ihres Kirchsprengels unter gleichen Umständen zu entrichten haben. Es bleibt jedoch der vorgesetzten Consistorialbehörde nachgelassen, für amtliche Handlungen der Geistlichen und Kirchendiener ausserhalb ihres Kirchsprengels, falls die Entfernungen solches erfordern, besondere Gebührensätze festzustellen.

§. 4. Die Führung der Kirchenbücher verbleibt dem Geistlichen der Parochie des Wohnorts, weshalb, unter Beobachtung vollständiger Gegenseitigkeit, alle pfarramtlichen Handlungen, deren Eintrag in die Kirchenbücher nach dem Oberamtspatente vom 7. Dec. 1799. vorgeschrieben ist, von dem Geistlichen, welcher sie verrichtet, dem Pfarrer der Parochie des Wohnorts unaufgefordert mitzutheilen sind. Diese Mittheilungen sind stempelfrei und gegen Entrichtung der ortsüblichen oder, soweit nöthig, einer von der betreffenden Consistorialbehörde festzustellenden Gebühr auszufertigen.

§. 5. Wird eine Leiche zwar ausserhalb des Parochialbezirks des letzten Aufenthaltsorts des Verstorbenen, aber innerhalb desjenigen Parochialbezirks, welchem der Verstorbene nach §. 2. zugewiesen war, beerdigt, so genügt hierzu, statt eines bei der Kreisdirection auszuwirkenden Leichenpasses, ein von der Polizeibehörde des Ortes, von welchem aus die Leiche fortgeschafft wird, auszustellender und mitzugebender Transportschein, welcher letztere unentgeldlich zu ertheilen ist. Wird dagegen die Leiche behufs der Beerdigung in einen anderen Pfarrsprengel gebracht, als welchem der Ort des letzten Aufenthalts des Verstorbenen angehört, oder hinsichtlich der Glaubensgenossen des Verstorbenen zugewiesen ist, so ist sich lediglich nach der Verordnung vom 29. August 1835. (G. u. Vbl. v. 1835. S. 451.) zu richten.

§. 6. Die jetzt im Amte stehenden Geistlichen und Kirchendiener werden für den Verlust an Einkommen, welcher ihnen durch Aufhebung des Stolgebührenzwangs über fremde Confessionsverwandte erwächst, wenn sie auf Entschädigung Anspruch machen und nicht bei ihrer Anstellung bereits wegen Wegfalls jeder dießfallsigen Entschädigung vinculirt sind, auf geeignete Weise aus Staatscassen entschädigt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 15. Juli 1863.

Anhang.

Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen, vom 2. Januar 1863 *).

(G. u. Vbl. v. 1863. S. 6. fg.)

2c. 2c.

Vierter Theil.

Das Familien- und Vormundschaftsrecht.

Erste Abtheilung.

Von dem Eherechte.

Erster Abschnitt.

Verlöbniß.

§. 1568. Verlöbniß ist der Vertrag, durch welchen sich zwei Personen verschiedenen Geschlechtes die Eingehung der Ehe versprechen.

§. 1569. Nur Diejenigen können sich mit einander verloben, welche sich ehelichen können.

§. 1570. Personen männlichen Geschlechtes können vor erfülltem achtzehnten, Personen weiblichen Geschlechtes vor erfülltem sechszehnten Lebensjahre kein Verlöbniß schließen.

§. 1571. Das Verlöbniß erfordert zu seiner Gültigkeit, daß wer von den Eltern der Verlobten noch lebt, in das Verlöbniß einwilligt. Sind die Eltern beider Verlobten gestorben, jedoch Großeltern vorhanden, so bedarf es der Einwilligung der letzteren.

§. 1572. Außereheliche Kinder bedürfen blos der Einwilligung der Mutter und wenn diese gestorben ist, der noch lebenden mütterlichen Großeltern.

§. 1573. An Kindesstatt Angenommene können sich nur mit Einwilligung sowohl ihrer leiblichen Eltern, oder, wenn sie außerehelich sind, ihrer Mütter, als auch Desjenigen, welcher sie an Kindesstatt angenommen hat, verloben. Sind Erstere gestorben, so genügt die Einwilligung des Letzteren.

§. 1574. Steht Derjenige, dessen Einwilligung zu dem Verlöbnisse erforderlich wäre, unter Vormundschaft, oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so wird er als nicht vorhanden angesehen.

§. 1575. Bevormundete können ohne Einwilligung ihrer Vormünder kein Verlöbniß schließen.

§. 1576. Haben beide Theile weder Eltern noch Großeltern und tritt auch der im §. 1573. angegebene Fall nicht ein, so ist das Verlöbniß nur gültig, wenn es in Gegenwart von zwei Zeugen oder vor Gericht geschlossen worden ist.

§. 1577. Ein Verlöbniß, welchem nach §§. 1569. bis 1576. ein Hinderniß entgegensteht, hat die rechtlichen Wirkungen eines gültigen Verlöbnisses für den Verlobten, welcher das Hinderniß nicht kennt, so lange dieß der Fall ist.

§. 1578. Kinder, die von Personen, welche in einem gültigen Verlöbnisse stehen, mit einander erzeugt worden sind, Brautkinder, haben die Rechte ehelicher Kinder. Dasselbe gilt von Kindern, welche vor dem Verlöbnisse erzeugt, aber noch während desselben geboren werden.

§. 1579. Aus einem Verlöbnisse kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden.

§. 1580. Das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Ehe zwischen den Verlobten nicht zu Stande kommt, ist nichtig.

§. 1581. Tritt ein Theil von dem Verlöbnisse ohne Grund zurück, oder giebt er durch sein Verhalten nach Eingehung des Verlöbnisses dem anderen Theile einen Grund zum Rücktritte, so hat er den Schaden zu ersetzen, welchen der andere Theil oder Diejenigen, deren Einwilligung dieser zu dem Verlöbnisse bedurfte, dadurch erlitten, daß sie in Erwartung der künftigen Ehe und für deren Zwecke Etwas aufgewendet haben. Wer ohne Grund von dem Verlöbnisse zurücktritt, kann sich durch späteres Erbieten, die Ehe zu schließen, von der Ersatzpflicht nicht befreien.

§. 1582. Zum einseitigen Rücktritte von dem Verlöbnisse berechtigen alle Gründe, aus welchen eine Ehe angefochten oder deren Scheidung verlangt werden kann, ingleichen alle nach Eingehung des Verlöbnisses in den Verhältnissen des anderen Theiles eingetretene Aenderungen, von welchen anzunehmen ist, daß sie den rücktretenden Theil von dem Verlöbnisse abgehalten haben würden,

*) Das bürgerl. Gesetzbuch ist mittelst Allerhöchster Verordn. vom 2. Jan. 1863. (G. u. Vbl. v. 1863. S. 1. fg.) durch das Gesetz- u. Vbl. öffentlich bekannt gemacht worden, jedoch bis jetzt noch nicht in Kraft getreten. Nach §. 1. dieser V. wird der Zeitpunct, mit welchem dasselbe in Kraft treten soll, vom Justizministerium durch Verordnung dergestalt bestimmt werden, daß zwischen der Publication des Gesetzbuchs und dem Zeitpuncte, mit welchem dasselbe in Kraft tritt, wenigstens ein Jahr inneliegt.

Von dem Zeitpuncte an, mit welchem das bürgerl. G.B. nach §. 1. in Kraft tritt, werden alle bisher gültige Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, welche in dem Gesetzbuche nicht aufgenommen, oder in §. 3. nicht ausdrücklich ausgenommen worden sind, aufgehoben. (§. 2. der Publ.V.) Neben dem bürgerl. G.B. bleiben nach §. 3. der V. unter andern noch ferner in Kraft: 1) alle in Verwaltungsgesetzen zugleich über Gegenstände des bürgerlichen Rechts mit enthaltenen Bestimmungen; 2) die in den Ablösungsgesetzen getroffenen Bestimmungen; 3) die Bestimmungen über die besonderen Rechtsverhältnisse der Bannrechte, Erbpachts- u. Erbzinsgüter; 4) das Lehnrecht 2c. 2c.; 7) das Concursrecht.

Nach §. 27. der mehrgedachten Publ.V. treten die Vorschriften des Gesetzbuchs über die Scheidung der Ehe (Abschn. 7. §. 1712. fg.) von dem Zeitpuncte an, mit welchem dasselbe in Kraft tritt, auch in Beziehung auf schon vorher geschlossene Ehen in Kraft. Insbesondere kann eine solche Ehe aus einem Grunde, welcher nach dem bisherigen Rechte gegolten hat, in dem Gesetzbuche aber nicht anerkannt worden ist, nach jenem Zeitpuncte nicht weiter geschieden werden.

wenn sie demselben bei dessen Eingehung bekannt gewesen wären.

§. 1583. Haben sich die Verlobten zum Zeichen des eingegangenen Verlöbnisses Mahlschätze gegeben, oder haben sie sich Geschenke gemacht, so ist anzunehmen, daß dieß unter der Voraussetzung geschehen sei, es werde die Ehe zu Stande kommen.

§. 1584. Wird das Verlöbniß durch gegenseitiges Einverständniß oder wegen eines Grundes aufgehoben, bei welchem keinem Theile eine Verschuldung zur Last fällt, so sind die Mahlschätze und Geschenke, soweit sie vorhanden, gegenseitig zurückzugeben. Sind vertretbare Sachen gegeben worden, so ist derselbe Betrag zu erstatten.

§. 1585. Tritt ein Theil ohne Grund von dem Verlöbnisse zurück, oder veranlaßt er durch seine Verschuldung dessen Auflösung, so verliert er Das, was er als Mahlschatz oder Geschenk gegeben, und giebt zurück, was er empfangen hat, und zwar die vorhandenen Gegenstände selbst, oder, wenn er die Unmöglichkeit der Rückgabe verschuldet hat, den Werth des Empfangenen. Hat er vertretbare Sachen empfangen, so ist derselbe Betrag zurück zu erstatten.

§. 1586. Wird das Verlöbniß durch Tod aufgelöst, so findet ein Anspruch auf Rückgabe der Mahlschätze und Geschenke nicht statt.

§. 1587. Der Anspruch auf Entschädigung im Falle des §. 1581. und auf Rückgabe der Mahlschätze und Geschenke verjährt in einem Jahre von der Auflösung des Verlöbnisses an. Ist der berechtigte Verlobte vor Anbringung der Klage gestorben, so geht der Anspruch auf dessen Erben nicht über.

Zweiter Abschnitt.
Eingehung der Ehe.

§. 1588. Die Ehe wird eingegangen durch die gegenseitige Erklärung der Einwilligung in die Ehe unter Beobachtung der Form, die den Grundsätzen der Kirchen- und Religionsgesellschaften entspricht, welchen die Ehegatten angehören.

§. 1589. Personen männlichen Geschlechtes sollen vor erlangter Volljährigkeit und Personen weiblichen Geschlechtes vor erfülltem sechszehnten Lebensjahre eine Ehe nicht eingehen. Vor Erreichung dieser Altersstufe kann die Eingehung der Ehe in Folge von Nachsichtsertheilung durch die zuständige Behörde stattfinden.

§. 1590. Personen, welche eine Ehe geschlossen haben, können vor Beendigung derselben keine anderweite Ehe eingehen.

§. 1591. Ist eine Ehe zwischen Ehegatten evangelischen Glaubens, oder eine Ehe zwischen Ehegatten, von welchen der eine evangelischen, der andere katholischen Glaubens ist, aus einem Grunde, der nach den Grundsätzen der katholischen Kirche nicht als solcher gilt, in Folge Anfechtung aufgehoben oder geschieden worden, so kann eine Person katholischen Glaubens mit einem der geschiedenen Ehegatten während der Lebenszeit des anderen eine Ehe nicht eingehen.

§. 1592. Personen, welche des Vernunftgebrauches beraubt sind, können eine Ehe nicht schließen.

§. 1593. Eine durch körperliche Ueberwältigung oder Erregung einer gegründeten Furcht abgenöthigte Einwilligung zur Ehe hat keine Kraft, die Nöthigung mag von dem anderen Theile oder von einem Dritten ausgegangen sein. Ob die Furcht eine gegründete sei, ist nach §. 94. zu beurtheilen. Ehrerbietige Scheu vor Eltern, Großeltern oder Vorgesetzten ist nicht als gegründete Furcht zu betrachten.

§. 1594. Entführung ist ein Hinderniß der Ehe, wenn nach §. 1593. anzunehmen ist, daß die Einwilligung zur Ehe keine Kraft habe.

§. 1595. Irrthum schließt die Einwilligung zur Ehe aus, wenn eine Verwechselung in der Person stattgefunden hat, oder wenn der eine Ehegatte erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß der andere Ehegatte schon vor der Ehe unheilbar geistig krank oder unheilbar unfähig zum Beischlafe gewesen, gleichviel ob die Unfähigkeit eine allgemeine ist, oder ob sie blos in Bezug auf den anderen Ehegatten stattfindet, oder daß der andere Ehegatte schon vor der Ehe an solchen unheilbaren körperlichen Gebrechen gelitten, welche die Geschlechtsvereinigung hindern oder den natürlichen Trieb dazu unterdrücken, wohin namentlich unheilbare ekelhafte oder unheilbare ansteckende Krankheiten gehören, oder daß er widernatürliche Unzucht mit einem Menschen oder mit einem Thiere getrieben, oder daß er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, welches von der Beschaffenheit ist, daß anzunehmen steht, der Irrende würde den Anderen nicht geheirathet haben, wenn er das Verbrechen gekannt hätte, oder wenn der Ehemann erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß die Ehefrau schon vor derselben einen unheilbaren übermäßigen Geschlechtstrieb gehabt hat.

§. 1596. Ein Ehegatte befindet sich auch dann in einem seine Einwilligung ausschließenden Irrthume, wenn er erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß der andere Ehegatte nach dem vorhergegangenen Verlöbnisse eine unzüchtige Handlung begangen hat, wegen deren Ehescheidung verlangt werden könnte, oder wenn ein Ehemann erst nach Eingehung der Ehe in Erfahrung bringt, daß seine Ehefrau vor Eingehung der Ehe außerehelich geboren hat oder bei deren Eingehung von einem Anderen schwanger gewesen ist.

§. 1597. Wegen Betruges kann eine Ehe angefochten werden, wenn der eine Ehegatte zu Eingehung der Ehe durch Täuschung des anderen Theiles über Umstände vermocht worden ist, welche ihn, wenn er dieselben gekannt hätte, bei vernünftiger Ueberlegung von der Eingehung der Ehe hätten abhalten müssen.

§. 1598. Ist der Betrug von einem Dritten verübt, so findet eine Anfechtung der Ehe nur statt, wenn der andere Ehegatte um den Betrug gewußt hat.

§. 1599. Bevormundete sollen ohne Einwilligung ihrer Vormünder eine Ehe nicht schließen.

§. 1600. Eine Ehe soll nicht ohne Einwilligung der Personen eingegangen werden, deren Einwilligung zum Verlöbnisse erforderlich ist. Die Einwilligung zum Verlöbnisse gilt auch als Einwilligung zur Ehe.

§. 1601. Die Einwilligung zur Ehe kann nicht widerrufen werden, ausgenommen wenn die zu derselben Berechtigten von dem Grunde zur Verweigerung ihrer Einwilligung erst später Kenntniß erlangt haben.

§. 1602. Die Einwilligung kann nur aus erheblichen Gründen verweigert und in Ermangelung solcher von dem zuständigen Gerichte ergänzt werden.

§. 1603. Erhebliche Gründe zur Verweigerung der Einwilligung sind alle diejenigen, aus welchen die Besorgniß entsteht, daß die Ehe eine unglückliche sein werde. Solche Gründe sind insbesondere, wenn die Personen, welche sich ehelichen wollen, im Alter zu sehr verschieden sind, oder den nöthigen Unterhalt nicht haben, auch nicht verdienen können, ferner wenn der andere Theil ein unsittliches Leben führt, oder Verbrechen sich hat zu Schulden kommen lassen, oder mit einer den Ehezweck störenden oder leicht auf die Nachkommenschaft übergehenden körperlichen oder mit einer geistigen Krankheit behaftet ist, oder die Personen, deren Einwilligung der Theil bedarf, mit welchem er sich verehelichen will, durch grobe Beschimpfungen oder Thätlichkeiten beleidigt, oder deren Einwilligung durch Entführung oder durch andere unerlaubte Mittel zu erlangen versucht hat.

§. 1604. Vormünder und deren Kinder sollen mit dem Pflegbefohlenen oder dessen Kindern eine Ehe ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nicht eingehen.

§. 1605. Im Falle der Auflösung der Ehe durch Tod soll die Wittwe nicht vor Ablauf eines Jahres und der Wittwer nicht vor Ablauf von sechs Monaten eine anderweite Ehe eingehen. Eine frühere Eingehung der Ehe kann durch Nachsichtsertheilung gestattet werden.

§. 1606. Ist im Falle der Scheidung einem Ehegatten die anderweite Verehelichung nicht nachgelassen, so soll derselbe, so lange der andere lebt, eine anderweite Ehe nicht eingehen; durch Nachsichtsertheilung kann dieß gestattet werden.

§. 1607. Eine geschiedene Ehefrau soll sich, selbst wenn ihr die anderweite Verehelichung nachgelassen ist, vor Ablauf von zehn Monaten von der Scheidung an nicht anderweit verehelichen, ausgenommen wenn sie während dieser Zeit geboren oder Nachsichtsertheilung erlangt hat.

§. 1608. Die Ehe ist verboten zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie und zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, gleichviel ob die Verwandtschaft ehelich oder außerehelich ist.

§. 1609. Die Ehe ist verboten zwischen Oheim und Nichte, Tante und Neffe, Großoheim und Großnichte, Großtante und Großneffe, ohne Unterschied zwischen ehelicher und außerehelicher Verwandtschaft. Durch Nachsichtsertheilung kann die Ehe zwischen diesen Personen gestattet werden.

§. 1610. Die Ehe ist verboten zwischen Geschwisterkindern; durch Nachsichtsertheilung kann sie gestattet werden.

§. 1611. Die Ehe ist verboten zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, in der ganzen auf- und absteigenden Linie, selbst nach Beendigung der die Schwägerschaft begründenden Ehe.

§. 1612. Die Ehe ist verboten zwischen einem geschiedenen Ehegatten und den voll- oder halbbürtigen Geschwistern des anderen geschiedenen Ehegatten; durch Nachsichtsertheilung kann sie gestattet werden.

§. 1613. Niemand kann eine Person heirathen, mit deren Abkömmlingen, Eltern oder Voreltern er, oder mit welcher eines von seinen Abkömmlingen, Eltern oder Voreltern außer der Ehe den Beischlaf ausgeübt hat.

§. 1614. Die Ehe ist verboten zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, zwischen dem Annehmenden und den Abkömmlingen des Angenommenen, zwischen den Eltern des Annehmenden und dem Angenommenen oder den Abkömmlingen desselben, zwischen Personen, welche durch Annahme an Kindesstatt in das Verhältniß von Geschwistern zu einander gekommen sind. Ist das durch Annahme an Kindesstatt entstandene Verhältniß aufgehoben, oder durch den Tod aufgelöst, so kann die Eingehung der Ehe durch Nachsichtsertheilung gestattet werden.

§. 1615. Wer sich mit einer dritten Person verabredet, seinem Ehegatten nach dem Leben zu trachten, kann diese dritte Person nicht heirathen.

§. 1616. Personen, welche vor Gericht geständig oder gerichtlich überführt sind, mit einander Ehebruch getrieben zu haben, können sich nicht ehelichen. Durch Nachsichtsertheilung kann die Ehe gestattet werden, ausgenommen wenn die Ehebrecher während des Bestehens der durch Ehebruch verletzten Ehe sich die Ehe versprochen haben.

§. 1617. Christen können mit Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, eine Ehe nicht eingehen.

§. 1618. Wiefern Personen aus Gründen des öffentlichen Rechtes eine Ehe nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen eingehen dürfen, bestimmen besondere gesetzliche Vorschriften.

§. 1619. Ehehindernisse, wegen deren Nichtbeachtung die Ehe nach §. 1621. für nichtig zu achten ist, gelten für alle vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften. Bestehen bei einer vom Staate anerkannten anderen Religionsgesellschaft, als der evangelisch-lutherischen und reformirten, außer diesen Ehehindernissen noch andere, wegen deren Nichtbeachtung die Ehe für nichtig zu achten ist, so gelten sie für die Mitglieder derselben. Werden Ehehindernisse, wegen deren nach §§. 1622. bis 1625. blos Aufhebung der denselben zuwider geschlossenen Ehe verlangt werden kann, oder Ehehindernisse, bei welchen Nachsichts-

ertheilung zulässig ist, von einer vom Staate anerkannten anderen Religionsgesellschaft, als der evangelisch-lutherischen und reformirten, nicht anerkannt, so gelten sie für die Mitglieder derselben nicht.

§. 1620. Ehen, bei deren Eingehung die nach §. 1588. erforderliche Form nicht beobachtet worden ist, sind ohne Weiteres nichtig.

§. 1621. Ehen, welche gegen die Vorschriften in §§. 1590., 1591., 1608., 1611., 1615., 1617., sowie in den Fällen der §§. 1614, 1616., in welchen eine Nachsichtsertheilung nicht zugelassen worden ist, geschlossen werden, sind nichtig, wenn der Richter sie dafür erklärt; der Richter hat amtswegen einzuschreiten und kann im Falle bringender Wahrscheinlichkeit des Nichtigkeitsgrundes die Trennung der Ehegatten schon vor der Nichtigkeitserklärung verfügen; auch können die Ehegatten, nachdem sie das ihrer Ehe entgegenstehende Hinderniß erfahren haben, das eheliche Zusammenleben einstellen.

§. 1622. Wird eine Ehe wider die Vorschrift im §. 1613. geschlossen, so kann der Theil, welcher um das Ehehinderniß nicht gewußt hat, deren Aufhebung verlangen.

§. 1623. Ist eine Ehe gegen die Vorschrift im §. 1592. geschlossen worden, so können die Vormünder der handlungsunfähigen Personen die Ehe anfechten.

§. 1624. Personen, welche vorübergehend des Vernunftgebrauches beraubt sind, können nach Beseitigung dieses Zustandes selbst die Ehe anfechten, dafern sie nicht darauf verzichten, insbesondere dadurch, daß sie nachträglich ihre Einwilligung zur Ehe geben, oder mit ihrem Ehegatten den Beischlaf vollziehen, oder den Antrag auf Aufhebung der Ehe nicht innerhalb eines Jahres bei der zuständigen Behörde stellen.

§. 1625. In den Fällen der §§. 1593. bis 1598. hat der Ehegatte, welcher durch Zwang, Furcht, Irrthum oder Betrug zu Eingehung der Ehe vermocht worden ist, das Recht, die Aufhebung der Ehe zu verlangen, ausgenommen wenn er nach beseitigtem Zwange, oder nach gehobener Furcht, oder nach entdecktem Irrthume oder Betruge seine Einwilligung nachträglich giebt, oder sonst auf das Recht der Anfechtung verzichtet, insbesondere dadurch, daß er den Beischlaf mit dem anderen Ehegatten vollzieht, oder den Antrag auf Aufhebung der Ehe nicht innerhalb eines Jahres bei der zuständigen Behörde stellt.

§. 1626. Verlangt ein Ehegatte die Aufhebung der Ehe wegen eines ihm erst nach Eingehung der Ehe bekannt gewordenen, schon früher vorhanden gewesenen Unvermögens des anderen Ehegatten zum Beischlafe, und läßt sich durch ärztliche Untersuchung nicht ermitteln, ob das Unvermögen vorhanden oder unheilbar ist, so sind die Ehegatten die Ehe noch drei Jahre von der ärztlichen Untersuchung an fortzusetzen verbunden, und es kann erst dann, wenn das Unvermögen diese Zeit hindurch fortgedauert hat, die Ehe aufgehoben werden.

§. 1627. Werden andere, als die im §. 1621. angegebenen, Eheverbote umgangen, so hat dieß, soweit nicht in den Fällen des §. 1618. durch besondere Gesetze etwas Anderes bestimmt ist, oder die Vorschrift im §. 1619. eintritt, eine Nichtigkeit der Ehe nicht zur Folge, es sind aber die schuldigen Ehegatten, wenn kirchliche Eheverbote umgangen worden sind, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder entsprechender Geldstrafe, in anderen Fällen mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Thalern, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu belegen. Die Strafe ist, wenn die Ehe ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder geschlossen worden ist, auf Antrag dieser Personen, in anderen Fällen amtswegen zu erkennen.

§. 1628. Haben sich beide Ehegatten bei Eingehung einer nichtigen oder in Folge Anfechtung aufgehobenen Ehe in redlichem Glauben befunden, so hat die Ehe bis zu dem Zeitpunkte der erlangten Kenntniß von dem Ehehindernisse für sie alle Wirkungen einer gültigen Ehe. Hat sich blos ein Ehegatte in redlichem Glauben befunden, so hat die Ehe bis zu dem Zeitpunkte, wo er von dem Ehehindernisse Kenntniß erlangt, blos für ihn alle Wirkungen einer gültigen Ehe.

§. 1629. Sowohl bei der nichtigen, als bei der in Folge Anfechtung aufgehobenen Ehe ist der schuldige Ehegatte dem anderen zum Schadenersatze verpflichtet, wenn dieser durch Eingehung der Ehe Vermögensnachtheile gehabt hat. Ersatz wegen entzogenen Gewinnes kann nicht gefordert werden.

Dritter Abschnitt.

Wirkungen der Ehe in Beziehung auf die Personen der Ehegatten.

§. 1630. Die Ehegatten sind sich gegenseitig zur Treue, zur Leistung der ehelichen Pflicht und zur Unterstützung verbunden.

§. 1631. Der Ehemann ist berechtigt, von seiner Ehefrau Gehorsam, ingleichen Dienstleistungen zur Förderung seines Hauswesens und seines Gewerbes zu verlangen.

§. 1632. Die Ehefrau erhält den Familiennamen des Ehemannes und nimmt an dem Stande desselben Theil.

§. 1633. Der Ehemann hat seine Ehefrau in seine häusliche Gemeinschaft aufzunehmen, sie zu beschützen und ihr beizustehen.

§. 1634. Der Ehemann ist verpflichtet, seine Ehefrau auf eine seinem Stande und seinen Vermögensverhältnissen entsprechende Weise zu unterhalten, ihr bei Krankheiten die erforderliche Pflege und ärztliche Hülfe zu gewähren und die Kosten ihrer Beerdigung zu tragen, wenn sie vermögenslos stirbt.

§. 1635. Die Kosten des gemeinschaftlichen Hauswesens hat der Ehemann zu tragen.

§. 1636. Die Ehefrau ist verpflichtet, dem Ehemanne an seinen Wohnsitz zu folgen, soweit nicht eine ernstliche Gefahr für ihr Wohl, insbesondere für ihr Leben oder ihre Gesundheit, oder eine gegründete Besorgniß wegen des künftigen Unterhaltes eine Weigerung rechtfertigt.

§. 1637. Ist der Ehemann verarmt und zur Erwerbung seines Unterhaltes unfähig, so hat die Ehefrau ihn zu ernähren, auch, wenn er stirbt, aus eigenen Mitteln beerdigen zu lassen.

[Vierter Abschnitt: Wirkungen der Ehe in Beziehung auf die Rechtsgeschäfte der Ehegatten (§§. 1638—1654. S. 195. fg. des G. u. Vbl.). — Fünfter Abschnitt: Wirkungen der Ehe in Beziehung auf das Vermögen der Ehegatten (§§. 1655—1690. S. 197. fg. des G. u. Vbl.). — Sechster Abschnitt: Ehestiftungen (§§. 1691—1706. S. 200. fg. des G. u. Vbl.)]

Siebenter Abschnitt.

Beendigung der Ehe.

§. 1707. Die Ehe endigt mit dem Tode eines der Ehegatten.

§. 1708. Ist ein verschollener Ehegatte in Gemäßheit der §§. 42., 43. rechtskräftig für todt erklärt worden, so kann der andere Ehegatte verlangen, daß die Ehe als von dem im §. 43. angegebenen Zeitpunkte an für beendigt erklärt werde, wenn er zuvor eidlich bekräftigt, daß er nicht wisse, daß der abwesende Ehegatte noch am Leben sei.

§. 1709. Hat der andere Ehegatte nach dem im §. 43. angegebenen Zeitpunkte eine anderweite Ehe nicht geschlossen, so wird im Falle der Rückkehr des Verschollenen die Ehe mit demselben als fortdauernd betrachtet.

§. 1710. Hat der Ehegatte nach dem angegebenen Zeitpunkte eine anderweite Ehe geschlossen, so kann er im Falle der Rückkehr des Verschollenen die Scheidung der Ehe verlangen. Stellt er innerhalb sechs Monaten den Antrag auf Scheidung nicht, so ist er des Rechtes, dieselbe zu verlangen, verlustig.

§. 1711. Eine Ehe kann nicht durch Uebereinkunft der Ehegatten aufgelöst werden.

§. 1712. Eine Ehe kann aus nachstehenden Gründen durch richterlichen Ausspruch geschieden werden.

§. 1713. Ein Ehegatte kann die Scheidung der Ehe verlangen, wenn der andere Ehegatte sich eines Ehebruches schuldig gemacht hat.

§. 1714. Es ist kein Ehebruch, wenn ein Ehegatte in einem unzurechnungsfähigen Zustande den Beischlaf mit einem Dritten vollzogen, oder wenn er den Dritten, mit welchem er den Beischlaf vollzogen, irrthümlich für seinen Ehegatten gehalten, oder wenn eine Ehefrau Nothzucht erlitten hat.

§. 1715. Wegen Versuches des Ehebruches kann Scheidung nicht gefordert werden.

§. 1716. Die Scheidung der Ehe kann wegen Ehebruches nur erfolgen, wenn auf Antrag des Ehegatten, welcher die Scheidung verlangt, das Strafverfahren stattgefunden hat und darüber rechtskräftig erkannt ist. Erfolgt keine Verurtheilung, so wird dadurch der Beweis des Ehebruches im Eheprocesse nicht ausgeschlossen.

§. 1717. Das Strafverfahren wegen des Ehebruches braucht der Scheidung der Ehe nicht vorauszugehen, wenn es wegen entgegenstehender Hindernisse, insbesondere wegen Entfernung des schuldigen Theiles in das Ausland, nicht möglich ist, oder wenn der inländische Richter die Einleitung des Strafverfahrens verweigert.

§. 1718. Hat der eine Ehegatte den Ehebruch des anderen Ehegatten veranlaßt, so fällt sein Recht, Scheidung der Ehe zu verlangen, weg.

§. 1719. Eine Scheidung wegen Ehebruches ist ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte innerhalb eines Jahres nach erlangter Kenntniß des Ehebruches den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens zu stellen unterläßt, oder wenn von der Zeit an, wo der Ehebruch begangen worden ist, fünfzehn Jahre verflossen sind.

§. 1720. Eine Scheidung wegen Ehebruches hat nicht statt, wenn der andere Ehegatte den Fehltritt ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat. Als stillschweigende Verzeihung gilt insbesondere, wenn er nach erlangter Kenntniß des Ehebruches nicht innerhalb eines Jahres auf Scheidung der Ehe klagt, oder freiwillig die eheliche Pflicht leistet, oder den gestellten Strafantrag zurücknimmt.

§. 1721. Eine Verzeihung des Ehebruches unter einer Bedingung oder mit dem Vorbehalte des Rechtes, die Scheidung der Ehe zu verlangen, gilt als eine unbedingte. Ist jedoch die Verzeihung an eine Bedingung geknüpft, welche die Wiederherstellung und Erhaltung der ehelichen Eintracht bezweckt, auch an sich zulässig ist, so wird bei deren Nichterfüllung die Verzeihung als nicht geschehen betrachtet.

§. 1722. Haben beide Ehegatten Ehebruch begangen, so sind die beiderseitigen Vergehungen gegen einander aufzurechnen, und es ist kein Theil berechtigt, die Scheidung der Ehe zu fordern.

§. 1723. Die Verzeihung des Ehebruches und die Aufrechnung sind amtswegen zu berücksichtigen, wenn sie aus den Acten erhellen.

§. 1724. Ausdrückliche Verzeihung des Ehebruches schließt nur dann die Aufrechnung aus, wenn sie vor Anstellung der Scheidungsklage erfolgte, und die aus Leistung der ehelichen Pflicht zu folgernde Verzeihung nur dann, wenn sie erfolgte, bevor der klagende Ehegatte den als Scheidungsgrund angeführten Ehebruch erfahren hat.

§. 1725. Ein verjährter Ehebruch kann zur Aufrechnung gebracht werden.

§. 1726. Bei der Aufrechnung des Ehebruches ist es gleich, ob der eine Ehegatte die Ehe öfterer gebrochen hat, als der andere.

§. 1727. Ein Ehebruch, welcher bereits zur Aufrechnung gebracht worden ist, kann nicht wieder zur Aufrechnung gebracht werden.

§. 1728. Widernatürliche Unzucht mit einem Menschen oder mit einem Thiere, Unzucht mit Kindern unter zwölf Jahren, wissentliche Eingehung einer Doppelehe sind, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, dem Ehebruche als Scheidungsgrund gleich zu achten.

§. 1729. Ist wegen der im §. 1728. angegebenen Verbrechen das Strafverfahren wider den schuldigen Ehegatten vor der Zeit, wo bei dem Ehebruche von dem un-

schuldigen Ehegatten der Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens gestellt werden muß, amtswegen eingeleitet, so bedarf es eines solchen Antrages zur Begründung der Klage auf Scheidung nicht. Dasselbe gilt auch dann, wenn Ehebruch durch Nothzucht oder mit Verwandten, mit welchen eine Ehe nicht geschlossen werden darf, begangen worden ist.

§. 1730. Ehebruch und die in §§. 1728., 1729. erwähnten Verbrechen können gegen Ehebruch und unter einander zur Aufrechnung gebracht werden.

§. 1731. Ein Ehegatte kann die Scheidung verlangen, wenn der andere seit wenigstens einem Jahre ihn böslicher Weise verlassen oder wenigstens ein Jahr lang die eheliche Gemeinschaft oder die Leistung der ehelichen Pflicht ohne ausreichenden Grund beharrlich verweigert hat.

§. 1732. Die Scheidungsklage wegen böslicher Verlassung erledigt sich, wenn sich der schuldige Ehegatte vor Bekanntmachung des Erkenntnisses auf Scheidung zu Fortsetzung der Ehe erbietet.

§. 1733. Wurde eine Ehe wegen Trunksucht des einen Ehegatten von Tisch und Bette getrennt und dauert die Trunksucht nach Beendigung dieser Trennung wenigstens noch ein Jahr lang fort, so kann wegen unverbesserlicher Trunksucht der andere unschuldige Ehegatte Scheidung verlangen.

§. 1734. Hat sich ein Ehegatte zur ehelichen Beiwohnung absichtlich unfähig gemacht, so kann der andere Scheidung der Ehe verlangen.

§. 1735. Ein Ehegatte kann Scheidung verlangen, wenn der andere ihm nach dem Leben gestellt oder ihn auf eine sein Leben gefährdende Weise gemißhandelt hat.

§. 1736. Wegen fortgesetzter Mißhandlungen, welche die Gesundheit des gemißhandelten Ehegatten gefährden, kann, nachdem deshalb Trennung der Ehegatten von Tisch und Bette stattgehabt hat, nach richterlichem Ermessen auf Scheidung erkannt werden.

§. 1737. Ausdrückliche oder stillschweigende Verzeihung schließt das Recht, die Scheidung wegen Lebensnachstellungen oder wegen Mißhandlungen zu verlangen, aus.

§. 1738. Wird die Verzeihung an Bedingungen und Vorbehalte geknüpft, so findet die Vorschrift im §. 1721. Anwendung.

§. 1739. Das Recht, auf Scheidung wegen Lebensnachstellungen und Mißhandlungen zu klagen, ist ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte nach erlangter Kenntniß davon nicht innerhalb eines Jahres auf Scheidung klagt, oder wenn von der Zeit an, zu welcher die Lebensnachstellungen und Mißhandlungen vorgefallen, fünfzehn Jahre verflossen sind.

§. 1740. Hat ein Ehegatte sich eines vorsätzlichen Verbrechens oder mehrerer Verbrechen, unter welchen wenigstens ein vorsätzliches ist, schuldig gemacht, weshalb er zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens drei Jahren verurtheilt worden ist, so kann der andere Ehegatte, vorausgesetzt, daß er sich bei Begehung des Verbrechens oder eines der mehreren Verbrechen nicht selbst betheiligt hat, Scheidung verlangen. Unter gleicher Voraussetzung ist ein Ehegatte auch dann auf Scheidung anzutragen berechtigt, wenn der andere Ehegatte während der Ehe wiederholt wegen vorsätzlicher Verbrechen in Untersuchung kommt und die Freiheitsstrafen, in die er deshalb verurtheilt worden ist, zusammen die Dauer von drei Jahren erreichen.

§. 1741. Hat der unschuldige Ehegatte in diesen Fällen ausdrücklich oder stillschweigend verziehen, so fällt sein Recht, Scheidung zu verlangen, weg.

§. 1742. Eine Ehefrau kann Scheidung fordern, wenn sich aus einer ärztlichen Untersuchung ergiebt, daß wegen eines unheilbaren Gebrechens, an welchem sie leidet, aus der Ausübung des Beischlafes für sie Lebensgefahr entsteht.

§. 1743. Wegen Geisteskrankheit, in welche ein Ehegatte während der Ehe verfällt, kann der andere Ehegatte Scheidung verlangen, wenn auf Grund einer in einer Landesanstalt stattgefundenen dreijährigen Beobachtung des erkrankten Ehegatten von den Anstaltsärzten bezeugt wird, daß die Geisteskrankheit eine unheilbare ist.

§. 1744. Tritt ein Ehegatte zu einer anderen Religion über, so kann der andere Ehegatte Scheidung verlangen. Ausdrückliche und stillschweigende Verzeihung schließt das Recht, die Scheidung aus diesem Grunde zu verlangen, aus. Eine stillschweigende Verzeihung ist nur anzunehmen, wenn der Ehegatte, welcher zu dem Antrage auf Scheidung berechtigt ist, nach erlangter Kenntniß von dem Scheidungsgrunde ein Jahr lang den Antrag auf Scheidung zu stellen unterläßt. Bloßer Confessionswechsel giebt keinen Grund zur Scheidung.

§. 1745. Wird eine Ehe aus einem der in §§. 1713., 1728., 1731., 1733., 1734., 1735., 1736., 1740. angegebenen Gründe geschieden, so ist dem schuldigen Ehegatten die anderweite Verehelichung im Scheidungserkenntnisse nicht nachzulassen.

§. 1746. Durch Scheidung der Ehe werden, von der Rechtskraft des dieselbe aussprechenden Erkenntnisses an, die rechtlichen Wirkungen der Ehe aufgehoben.

§. 1747. Wollen die geschiedenen Ehegatten die geschiedene Ehe wieder herstellen, so bedarf es der Wiederholung der zu Eingehung einer Ehe erforderlichen Form. Einer nochmaligen Nachsichtsertheilung wegen der Eheverbote, welche der ersten Ehe entgegenstanden, bedarf es nicht.

§. 1748. Die Ehefrau behält nach der Scheidung den Familiennamen und den Stand des Ehemannes.

§. 1749. Die Scheidung hat auf die in der Ehe erzeugten oder geborenen Kinder sowohl rücksichtlich ihrer ehelichen Geburt, als auch rücksichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu ihren Eltern keinen Einfluß. Kinder unter sechs Jahren sind der Mutter, Kinder über sechs Jahre dem Vater zur Erziehung zu überlassen, dafern nicht nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes bei dem anderen Ehegatten für das Wohl der Kinder besser gesorgt ist. Der

Vater hat in jedem Falle den Unterhalt der Kinder zu bestreiten.

§. 1750. Die Scheidung mag erfolgt sein, aus welchem Grunde es sei, so steht dem unschuldigen Ehegatten an den schuldigen ein Schädenanspruch wegen der etwaigen Vortheile, welche er bei Fortdauer der Ehe gehabt hätte, nicht zu. Vermag der unschuldige Ehegatte sich nicht standesgemäß zu unterhalten, so kann er Unterhalt von dem schuldigen Ehegatten nach richterlichem Ermessen fordern. Dieses Recht fällt weg, wenn das Bedürfniß aufhört, oder der unschuldige Ehegatte sich anderweit verehelicht.

§. 1751. Ein Recht auf Unterhalt nach richterlichem Ermessen steht, wenn die Ehe wegen unheilbarer Geisteskrankheit geschieden worden ist, dem geisteskranken Ehegatten, welcher sich nicht standesgemäß zu unterhalten vermag, gegen den anderen Ehegatten so lange zu, als das Bedürfniß dauert.

§. 1752. Der Ehegatte, welcher zu dem Antrage auf Scheidung berechtigt ist, kann, unbeschadet seines Rechtes auf Scheidung, vorerst bloße Trennung von Tisch und Bette verlangen.

§. 1753. Eine Trennung der Ehegatten von Tisch und Bette ist zu gestatten während der Dauer eines bei Gericht anhängig gemachten Rechtsstreites über die Gültigkeit oder die Scheidung der Ehe.

§. 1754. Nach richterlichem Ermessen kann Trennung der Ehegatten von Tisch und Bette erkannt werden, wenn ernste Zerwürfnisse zwischen den Ehegatten bestehen, wenn durch das Zusammenleben die Gesundheit oder das Leben des einen oder anderen Ehegatten oder der Kinder gefährdet erscheint, oder wenn der eine Ehegatte einen unsittlichen Lebenswandel führt. In allen diesen Fällen kann die Trennung von Tisch und Bette versagt werden, wenn die Ehegatten bereits längere Zeit von einander getrennt lebten.

§. 1755. Die Trennung von Tisch und Bette ist, ausgenommen den Fall ihrer Gestattung auf die Dauer des Rechtsstreites über die Gültigkeit oder die Scheidung der Ehe, auf eine Zeit von sechs Monaten bis höchstens von einem Jahre auszusprechen.

§. 1756. Die Trennung von Tisch und Bette hebt die häusliche Gemeinschaft und das Recht auf Leistung der ehelichen Pflicht auf. Die übrigen rechtlichen Wirkungen der Ehe dauern fort. Die Ehefrau kann in der Zeit der Trennung von Tisch und Bette, soweit es in Folge derselben für sie nöthig ist, ohne Einwilligung ihres Ehemannes Verträge eingehen. Schließt sie während dieser Zeit Verträge, welche auf den Haushalt Bezug haben, so wird dadurch ihr Ehemann Dritten gegenüber nicht verpflichtet.

§. 1757. Ist auf Trennung von Tisch und Bette erkannt worden, so ist die Ehefrau berechtigt und verpflichtet, eine von der ihres Ehegatten gesonderte Wohnung zu nehmen. Dem Ehemanne steht die Wahl zu, ob er der Ehefrau ein angemessenes Unterkommen verschaffen oder die Mittel dazu geben will. Die angegebene Verpflichtung der Ehefrau tritt ein, selbst wenn das von ihr und ihrem Ehemanne gemeinschaftlich bewohnte Grundstück ihr eigenthümlich gehört und dem Ehemanne blos das Recht der Verwaltung und des Nießbrauches daran zusteht.

§. 1758. Der Ehemann ist verpflichtet, der Ehefrau während der Trennung von Tisch und Bette die ihrem Stande und Bedürfnisse entsprechenden Kleider, Betten, Wäsche und andere zum getrennten Leben nöthigen Sachen herauszugeben und zu gewähren.

§. 1759. Das Gericht bestimmt nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der Standes- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten den Betrag, welchen der Ehemann während der Trennung von Tisch und Bette zu dem Unterhalte der Ehefrau und der Kinder, soweit letztere nach §. 1749. der Ehefrau zu überlassen sind, zu gewähren hat.

§. 1760. Aendern sich während der Trennung von Tisch und Bette die Vermögensverhältnisse des Ehemannes in einer Weise, welche auf die Feststellung des Betrages von Einfluß ist, so kann eine Erhöhung oder Herabsetzung des zu dem Unterhalte der Ehefrau und der Kinder bestimmten Betrages verlangt werden.

§. 1761. Wird die Ehefrau während der Trennung von Tisch und Bette von einem Kinde entbunden, oder erkrankt sie, so hat ihr der Ehemann die Entbindungs- und Taufkosten, ingleichen den mit der Pflege und Heilung verbundenen Aufwand zu gewähren.

§. 1762. Wird Trennung von Tisch und Bette ausgesprochen, so ist auf die von dem Ehemanne während derselben zu gewährenden Leistungen, auch ohne Antrag der Ehefrau, zu erkennen.

§. 1763. Das Recht zum getrennten Leben beginnt mit der Bekanntmachung des die Trennung aussprechenden Erkenntnisses. Im Falle einer vor diesem Erkenntnisse erfolgten thatsächlichen Trennung kann eine Ehefrau von Beginn der Trennung an Unterhalt fordern, wenn sie sich aus gerechten Gründen von ihrem Ehemanne entfernte, oder wenn dieser sich von ihr entfernte, ohne ihr den erforderlichen Unterhalt zu geben.

§. 1764. Die Ansprüche in §§. 1757., 1759. bis 1761. können von der Ehefrau auch nach Beendigung der Ehe für die Vergangenheit geltend gemacht werden.

§. 1765. Die rechtlichen Wirkungen der Trennung von Tisch und Bette hören auf, wenn die Zeit, auf welche die Trennung erkannt worden, abgelaufen ist, oder wenn die Ehegatten sich vor dem Ablaufe dieser Zeit wieder vereinigen.

§. 1766. Gehören beide Ehegatten der katholischen Kirche an, so tritt an die Stelle der Scheidung der Ehe Trennung der Ehegatten von Tisch und Bette auf Zeit oder auf Lebenszeit, nach den in dieser Hinsicht allein maaßgebenden Bestimmungen des canonischen Rechtes.

§. 1767. Wird die Trennung von Tisch und Bette auf Lebenszeit erkannt, so hat sie alle Wirkungen einer Scheidung der Ehe, ausgenommen daß kein Theil während

des Lebens des anderen eine anderweite Ehe eingehen kann.

§. 1768. Die rechtlichen Wirkungen einer Trennung von Tisch und Bette auf Lebenszeit hören auf, wenn die Trennung von der zuständigen Behörde aufgehoben wird.

§. 1769. Bei gemischten Ehen finden in Scheidungsfällen die Grundsätze des Rechtes der Kirche Anwendung, zu welcher der Beklagte gehört. Ist der Beklagte katholischen Glaubens und muß nach canonischem Rechte nur zeitige Scheidung von Tisch und Bette erkannt werden oder gänzliche Abweisung erfolgen, wo nach den Grundsätzen des evangelischen Kirchenrechtes Scheidung vom Bande stattfinden kann, so ist der klagende evangelische Theil nach Ablauf eines Jahres, von der Rechtskraft des Erkenntnisses an, berechtigt, die Scheidung vom Bande zu verlangen, wenn ein vorher abzuhaltender anderweiter Sühneversuch erfolglos geblieben ist. Eine Scheidung der Ehe gilt für den katholischen Ehegatten als Trennung von Tisch und Bette auf Lebenszeit, und eine Trennung von Tisch und Bette auf Lebenszeit gilt für den evangelischen Ehegatten als Scheidung.

§. 1770. Wenn bei einer von dem Staate anerkannten anderen Religionsgesellschaft, als der evangelisch-lutherischen und reformirten, außer den in §§. 1710., 1713. bis 1744. angegebenen Scheidungsgründen noch andere bestehen, so gelten sie für die Mitglieder derselben. Werden nach den Grundsätzen einer solchen Religionsgesellschaft einzelne dieser Gründe nicht anerkannt, so gelten sie für die Mitglieder derselben nicht.

Zweite Abtheilung.
Von dem Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern.

ɩc. ɩc.

[Erster Abschnitt: Rechtsverhältniß ehelicher Kinder (§§. 1771—1786. S. 208. fg. des G. u. Vbl.). — Zweiter Abschnitt: Annahme an Kindesstatt (§§. 1787—1800. S. 210. fg. des G. u. Vbl.). — Dritter Abschnitt: Rechte und Pflichten beider Eltern (§§. 1801—1807. S. 211. fg. des G. u. Vbl.). — Vierter Abschnitt: Väterliche Gewalt (§§. 1808—1836. S. 212. fg. des G. u. Vbl.). — Fünfter Abschnitt: Wechselseitige Verpflichtung der ehelichen Eltern, Voreltern und Abkömmlinge zu Gewährung des Unterhaltes (§§. 1837—1854. S. 215. fg. d. G. u. Vbl.). — Sechster Abschnitt: Klagen wegen des Familienstandes (§§. 1855—1857. S. 217. des Ges. u. Vbl.). — Siebenter Abschnitt: Verhältniß zwischen ausserehelichen Eltern und Kindern (§§. 1858—1874. S. 217. fg. des G. u. Vbl.)]

Dritte Abtheilung.
Von der Vormundschaft.

ɩc. ɩc.

I. Chronologisches Register

über die, in kirchen- und schulrechtlicher Beziehung, hinsichtlich der milden Stiftungen und in Absicht auf das eheliche Verhältniß ergangenen Gesetze und höhern Anordnungen, welche in den Codex Augusteus und seine Fortsetzungen, das Corpus jur. eccl. Sax., die Gesetzsammlung und in das vorliegende Werk aufgenommen worden sind.

(Die in diesem Register mit * bezeichneten Bestimmungen sind aus der gegenwärtigen Sammlung weggelassen worden. Durch ** sind diejenigen ungedruckten Rescripte und Anordnungen angedeutet, welche in den Noten dieser Sammlung mitgetheilt werden. — Mit C. A. ist der Codex Augusteus, mit C. A. C. I. oder C. II. oder C. III. ist die erste, zweite oder dritte Fortsetzung (Continuatio) und mit G. S. und G. u. Vbl. die Gesetzsammlung und das Gesetz- und Verordnungsblatt citirt worden.)

1. *Fundation der Universität Leipzig v. 1409. C. A. T. I. S. 905.
2. *Befehl v. Donnerst. nach Galli 1504., daß zwei juristische Doctoren in die Collegiatur der Universität Leipzig sollen eingenommen werden, ib. S. 911.
3. *Mand. v. Dienst. nach Innocentium 1528., wegen der Wiedertäufer, ib. S. 433.
4. *Mand. v. Mittwoch nach Thomä Apost. 1534., wegen der Wiedertäufer, ib. S. 433.
5. *Fundation der Universität Wittenberg, Freitags nach Misericord. Domini 1536. ib. S. 951.
6. *Neue Landesordnung v. Montag nach Trinit. 1543., die 3 Schulen zu Meißen, Merseburg und zur Pforten, wie auch etliche andere Artikel betr., ib. S. 13. f.
7. *Fundationsurkunde v. 23. Jan. 1544., über die Errichtung der Landesschulen. [In die Sächs. Gesetzsammlungen ist diese Fund.-Urk. nicht aufgenommen; erwähnt wird sie in der V. v. 31. Jan. 1834.]
8. *Fundatio stipend. der Universität Wittenberg, v. 24. Aug. 1545., C. A. T. I. S. 959.
9. *Mand. v. 10. Jan. 1549., daß Pasquille, famöse Schriften und Gemälde absonderlich in Religionssachen nicht zu dulden, ib. S. 405.
10. *Mand. v. 25. April 1549., die auf dem Lande herumschleichenden Schwärmer u. Sectirer betr., ib. S. 29. 1393.
11. *Ausschreiben v. 1. Oct. 1555., ib. S. 43. f.
12. *General-Artikel v. 8. Mai 1557., ib. S. 435. [Vergl. die Anm. 19. zur Kirchen-Ordn. v. 1580. im Hauptw. S. 15.]
13. *Forst- und Holz-Ordnung v. 8. Sept. 1560., C. A. T. II. S. 487. f. [s. im Hauptw. S. 139. Note 1.]
14. Constitutiones v. 21. April 1572., und zwar Const. 5. 36. 38. Part. II. u. Const. 28. Part. III., S. 1.
15. Kirchen-Ordnung v. 1. Jan. 1580., S. 1. f. †)
    Die Kirchenordnung enthält folgende Abtheilungen:
    Kirchen-Ordnung, von der Lehre und Bekänntniß des Glaubens, so bei Unsern Universitäten, Kirchen, Fürsten- u. Particular-Schulen mit Fleiß getrieben, und durch Unsere Consistoria befördert und handhabt werden soll. S. 5.
    *Agenda und Kirchen-Ordn., wie sich die Pfarrherren u. Seelsorger in ihren Aemtern und Diensten verhalten sollen, C. A. T. I. S. 483—522., Corp. j. e. Sax. S. 93—149. [s. die Bemerk. im Hauptw. S. 6.]
    Vom Beruff und Annehmung der Kirchendiener, und wie alle Pfarren, Prädicaturen, Diaconat und Subdiaconat bestellt werden sollen. S. 6.
    Vom Examen aller Kirchendiener, so entweder ordinirt, oder zu andern Pfarren gefördert werden sollen. S. 7.
    Wie ein Kirchendiener vor denen Consistorialn, ehe er zu investiren befohlen, seines Amts halben zu erinnern und zu vermahnen, darauf er auch Promission thun soll. S. 8.
    Von Immunitäten und Freiheiten der Kirchen- und Schuldiener. S. 10.
    Von Ehesachen. S. 12.
    *Von den Schulen insgemein. C. A. T. I. S. 543. f. Corp. j. e. Sax. S. 178. f. — Ordnung der Particularschulen, C. A. T. I. S. 545. f. — Von den 3 Fürstenschulen zu Meißen, Pforta und Grimma, ib. S. 573. — Von deutschen Schulen in Dörfern und Flecken, ib. S. 594. f. [s. die Bemerk. im Hauptw. S. 15.]
    *Ordnung, wie es in beiden Unsern Universitäten zu Leipzig und Wittenberg mit Unsern Stipendiaten, in der Lehre, Zucht und Anderm gehalten werden soll. C. A. T. II. S. 597—616. [s. die Bemerk. im Hauptw. S. 15.]
    *Von Visitation und Superintendenz in den Kirchen, C. A. T. I. S. 616.
    *Artikel, darauf die Pfarrer, Diaconen und alle Kirchendiener zu befragen. S. 619. [s. die Bemerk. im Hauptw. S. 15.]
    *Von beiden Consistorien zu Leipzig und Wittenberg, auch dem Oberconsistorium und Synodus zu Dresden. C. A. T. I. S. 633. — Vom Oberconsistorium bei Unserer Regierung zu Dresden. ib. S. 638. — Vom Synodus bei Unserm Oberconsistorium. ib. S. 647. [s. die Bemerk. im Hauptw. S. 15.]
    Generalartikel und gemeiner Bericht, wie es in den Kirchen, mit den Pfarrern, Kirchendienern, Schulmeistern, Dorfküstern, den Eingepfarrten u. sonst allenthalben vermöge Hertzog Augustens, ꝛc. ausgegangenen Kirchen-Polizei- und andern Ordnungen, auf etliche verordnete u. beschehene Visitationen, gehalten werden soll, S. 15. f. †)
16. *V. v. 1. Jan. 1580., wie es in den beiden Universitäten zu Leipzig und Wittenberg mit Lehr, Disciplin und sonst allenthalben gehalten werden solle, C. A. T. I. S. 715. 911. 963.
17. *V. v. 1. Jan. 1580., von beiden Consistorien zu Leipzig und Wittenberg, auch dem Oberconsistorium zu Dresden und Synodus, C. A. T. I. S. 995.
18. *Instruction zur Visitation im Churfürstenthum Sachsen, welche im Julius fortgesetzt worden, v. 8. Febr. 1592., C. A. T. I. S. 759.
19. *Vier Artikel der reinen wahrhaften evangelischen Lehre, welche im ganzen Churfürstenthum Sachsen den Geistlichen bei bevorstehender Visitation zu unterschreiben, und vier falschen Artikeln der Calvinisten zu renunciren, vorgelegt worden, ib. S. 763.
20. *Instruction zu einer jährlichen Localvisitation der Kirchen und Schulen, v. 12. Febr. 1596., C. A. T. I. S. 767.
21. *Pia ac necessaria Admonitio ad pastores in electoratu Saxoniae, de Anno 1600. C. A. T. I. S. 995. — Accessit altera ad eosdem commonefactio, anno 1610. concinnata.
22. Rescr. v. 6. Nov. 1600., daß die Eheleute, wenn sie nach einander versterben, auch neben einander begraben werden sollen, S. 54.
23. Mand. v. 1. Aug. 1602., die Subscription des Concordienbuchs betr., S. 54.
24. *Bef. v. 15. Oct. 1606., daß die Universität Leipzig unter dem

†) Beim Texte des gegenwärtigen Abdrucks der Kirchen-Ordnung ist die Schreibart beibehalten worden, welche durch die Ausgaben derselben im Codex Augusteus und in dem Corpus juris eccles. Sax. zu der einmal gewöhnlichen geworden ist, wiewohl die im Jahre 1580. in Leipzig, mit Churfürstl. Privilegio, bei Hanns Steinmann, gedruckte Originalausgabe (433 S. in Kl.-Fol.), deren in von Webers Sächs. K.R. 1. Thl. 1. Abth. S. 54. not. 63. gedacht wird, in mehrern Puncten und Ausdrücken hiervon abweicht. Eine Zusammenstellung dieser Abweichungen der Originalausgabe gegen den vorliegenden Text ist bei der 1. Aufl. des Codex des Sächs. K. u. Schulrechts im Chronolog. Register in der Anmerk. †. S. 504. f. gegeben worden. Zu Vermeidung einer wiederholten Aufführung jener Varianten verweist man hier auf den neuerlichen wörtlichen Wiederabdruck der vorgedachten Originalausgabe, in Dr. Aemilius Ludwig Richters Sammlung der evangel. Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts (Weimar 1846.) 2. Bd. S. 401. f.

Oberhofgerichte stehen solle, C.A. T.I. S. 913. [s. weiter unten das Rescr. vom 6. Aug. 1611.]

25. *B. v. 10. April 1607., wie ein Paar, wider des einen Theils Willen, getraut werden soll, nebst Formular, C.A. T.I. S. 1011. Corp. j. e. S. S. 582. [Diese Verfügung ist nicht als allgemein gültige Norm publicirt worden, sondern nur für den Fall, für den sie gegeben worden, anwendbar gewesen; vergl. das Rescr. v. 27. Oct. 1808. C. A. C. III. T. I. S. 177. — Wegen des Wegfalls der Zwangstrauungen überhaupt s. das Gesetz über die privilegirten Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835. C. §. 52. f. u. Verordnung vom 31. März 1835. §. 1. f.]

26. Bef. v. 6. Mai 1607., daß im verbotenen Grade zu heirathen, nicht leichtlich dispensirt werden solle, S. 56.

27. *Rescr. v. 15. Aug. 1607., von unterschiedlichen Solennien bei der Kirchenbuße, C.A. T. I. S. 847. [s. wegen Abschaffung der Kirchenbuße das Gen. v. 14. Jan. 1756.]

28. *Rescr. v. 23. Oct. 1607., daß wenn ein großer Missethäter zum Abendmahl wieder gelassen wird, nach der Predigt zuvor seine Deprecation abgelesen werden solle, C.A. T. I. S. 849. [s. die vorhergehende Anmerkung.]

29. *Rescr. v. 8. Jan. 1608., daß das Consist. zu Leipzig dem geordneten Oberconsistorium gebührlichen Respect, Titel und Gehorsam erweisen und die Berichte an dasselbe nicht mehr in genere, sondern in specie mit Aller Tauf- und Zunamen unterschreiben solle, C.A. T. I. S. 1003.

30. *Rescr. v. 8. Jan. 1608., gleichen Inhalts, an das Consistorium zu Wittenberg, ib. S. 1005.

31. Rescr. v. 21. April 1608., von der Zeit, wenn der Desertionsprozeß statt hat, S. 56.

32. Rescr. v. 26. Mai 1608., an das Consistorium zu Wittenberg, gleichen Inhalts, S. 57.

33. *Rescr. v. 19. Juni 1609., worin die Vielweiberei verboten wird, C.A. T. I. S. 1015. Corp. j. e. S. S. 598. [Dieses Rescript ist für einen bestimmten Fall erlassen und zumal in Betracht der allgemeinen Anordnungen des Regulativs v. 15. Jan. 1808. ohne praktischen Werth.]

34. *Mand. v. 30. Sept. 1609., wie das Laster des Ehebruchs und der Hurerei zu bestrafen, C.A. T.I. S. 1447. Corp. j. e. S. S. 599. [durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben.]

35. *Intimationsbef. v. 28. Oct. 1609., wegen d. andern Jubiläums der Universität Leipzig, C.A. T. I. S. 913.

36. *Rescr. v. 24. April 1610., wie die Hochzeiten in der Himmelfahrtswoche anzustellen, C.A. T.I. S. 1015. Corp. j. e. S. S. 583. [Dieses Rescript ist für einen einzelnen Fall erlassen worden und enthält keine allgemeine Anordnung.]

37. *Rescr. v. 22. Dec. 1610., daß die Superintendenten ihrer untergebenen Geistlichen steuerfreie Tischtrunkzettel unterschreiben sollen, C.A. T.I. S. 849. Corp. j. e. Sax. S. 578. [in Folge der neuen Steuerverfassung findet dies Rescr. kein Anwendung mehr.]

38. *Rescr. v. 6. Aug. 1611., daß die Universität Leipzig unterm Oberhofgerichte stehen solle, C.A. T. I. S. 915. [s. jedoch wegen Aufhebung des O.H.Gerichts §. 28. des Gesetzes v. 28. Jan. 1835. über die privilegirten Gerichtsstände, Gesetz- u. Verordnungsblatt v. 1835. S. 80.; über den Gerichtsstand der Universität u. ihrer Angehörigen s. das nämliche Gesetz §. 10. f.]

39. Erledigung der Landes-Gebrechen, v. 23. April 1612., S. 57. f.

40. *Rescr. v. 28. Aug. 1612., daß, wer sich vor erlangter Dispensation im verbotenen Grade verlobet, üb. das Dispensationsgeld, auch mit Gefängniß zu belegen, C.A. T. I. S. 1015. Corp. j. e. Sax. S. 584. [s. jedoch §. 52. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835.]

41. *Amts- und Gerichts-Ordnurg des Markgrafthums Oberlausitz vom 1. Dec. 1612., C.A. T. III. S. 151.

42. *Rescr. v. 10. Jan. 1614., worin die Privatcommunion in der Sacristei untersagt worden, C.A. T. I. S. 849. [s. den Befehl v. 26. März 1706. S. 121.]

43. *Mand. v. 20. Febr. 1614., wider die Schwärmer und Ketzer, Esaias Stieffeln, Ezechiel Methen und ihren Anhang, nebst beigefügten 12 Artikeln von Ezechiel Meth's irriger Lehre, C.A. T.I. S. 779.

44. *Rescr. v. 16. Sept. 1614., daß in Schwängerungssachen von dem Superintendenten u. Stadtrathe contra matrimonium nichts vorzunehmen, C.A. ib. S. 1015., Corp. j. e. Sax. S. 602. [Dieses Rescr. würde, selbst wenn es allgemeine Gültigkeit gehabt hätte, doch nach heutiger Verfassung, s. §. 52. f. des Gesetzes über privil. Gerichtsstände, von keiner Bedeutung mehr sein.]

45. *Mand. v. 6. Febr. 1615., wider das Vermummen u. Umlaufen zur Fastenzeit, C.A. T. I. S. 1481.

46. *Visitationsdecret v. 11. Juli 1616., über 12. decidirte Gebrechen bei der Universität Leipig, u. Erläutrgsrescr. v. 7. Sept. 1616. C.A. T. I. S. 915. 921.

47. *Rescr. v. 11. Juli 1616., dem Pauliner Collegium besser vorzustehen, auch einige andere Gebrechen betr., ib. S. 921.

48. *Mand. v. 19. Febr. 1617., wegen des Vermummens u. Verlarvens, daß solches nicht solle gestattet werden, C.A. T.I. S. 1485.

49. *Verbot v. 19. Febr. 1617., wegen des Verlarvens und Mummenlaufens zur Fastenzeit, ib. S. 923.

50. *Bef. v. 12. Aug. 1617., daß auf den 31. Oct. d. J. das Jubelfest wegen im Jahre 1517. angegangener Reformation solle gehalten werden, C.A. T. I. S. 781.

51. Rescr. v. 6. Oct. 1617., daß die Käufer der Pfarrgüter zu Dotalen gemacht werden und des obern Consistoriums Schutz sich zu getrösten haben, S. 61.

52. Rescr. v. 28. Jan. 1618., daß die Patronen den Pfarrsubstituten die Vocation cum spe successionis ausfertigen lassen sollen, S. 62.

53. Rescr. v. 8. Juli 1618., daß ein Pfarrherr, wenn er zum Zeugen angegeben wird, dasjenige, was ihm in der Beichte eröffnet worden, auszusagen nicht schuldig, S. 62.

54. Rescr. v. 14. Jan. 1619., daß das halbe Gnadenjahr nicht auf der Schulmeister Wittwen und Erben zu extendiren sei, S. 62.

55. Proceß-Ordnung v. 28. Juli 1622., S. 62.

56. Rescr. v. 10. Febr. 1623., daß allein der Landesherr od. das Oberconsistorium, vor verflossener Trauerzeit wieder heirathen zu dürfen, dispensiren könne, S. 63.

57. *Mand. v. 11. Mai 1623., verbotener Grade im Heirathen sich zu enthalten, C.A. T. I. S. 1017. Corp. j. e. Sax. S. 602. f. [s. die Anmerk. * bei dem Mandate v. 31. Mai 1625. im Hauptw. S. 76.]

58. *Rescr. v. 9. Jan. 1624., 1) von Confirmation der Custoden, 2) anzuordnender Kirchenbuße, 3) kurzer Abthuung der Injurienprocesse wider Kirchen- und Schuldiener, C.A. T. I. S. 783.

59. Synodaldecret v. 6. Aug. 1624., S. 63. f.

60. Eheordnung v. 10. Aug. 1624., S. 72. f.

61. Rescr. v. 23. Aug. 1624., daß einem Verächter der Predigten und des heiligen Abendmahls auch ein ehrliches Begräbniß versagt werden solle, S. 76.

62. Mand. v. 31. Mai 1625., daß sich Niemand im andern Grade gleicher und dritten Grade ungleicher Linie ohne landesherrlichen Consens und Dispensation verehelichen solle, S. 76. f.

63. Zusammenstellung und Figur zur Veranschaulichung der Eheverbote, S. 77. f. u. S. 80.

64. Rescr. v. 30. Sept. 1625., daß kein Superintendent eine Kirchrechnung approbiren und unterschreiben soll, es sei denn die Gemeinde oder derselben Ausschuß darüber gehört worden, S. 80.

65. *Anordnung v. 10. März 1626., wegen der Freitagsbußpredigten und Nachmittagsbetstunden, C.A. T. I. S. 797. Angefügt ist eine Buß- und Betordnung.

66. Rescr. v. 23. Febr. 1627., daß Niemand seines Bruders oder Schwester Tochter zu ehelichen dispensirt werden solle, S. 80.

67. *Rescr. v. 5. Dec. 1627., daß die Universität Leipzig unter aller evangelischer Reichsstände Akademieen die vornehmste, und daher den Professoren in den höhern Facultäten den Grad zu erlangen, nicht unbillig aufzuerlegen sei, C.A. T. I. S. 923.

68. *Rescr. v. 9. Jan. 1628., daß diejenigen, welche versprochene Ehe nicht vollziehen wollen, bei gewissen Strafen dazu anzuhalten, C.A. T.I. S. 1031., Corp. j. e. Sax. S. 629. [Von diesem Rescr. gilt das oben beim Rescr. v. 10. April 1607. Gesagte ebenfalls.]

69. Rescr. v. 12. Dec. 1628., daß der Jahrsbesoldung eines Geistlichen kein Eintrag geschehen solle, wenn solche gleich nach Michaelis erst gefällig ist, S. 81.

70. Rescr. v. 18. Nov. 1629., daß eine Pfarrwittwe das halbe Gnadenjahr über auch auf der Pfarrwohnung zu dulden, S. 81.

71. *Bef. u. Instr. v. 3. Mai 1630., das anzustellende evangelische Jubelfest, wegen im J. 1530. übergebener Augsburgischen Confession betr., C.A. T. I. S. 799.

72. Rescr. v. 14. Juni 1630., daß desjenigen, was den Altarleuten vermacht, sich die Kirchväter nicht anmaßen können, S. 81.

73. Rescr. v. 22. Oct. 1630., daß die Obrigkeit und Collatoren ins Kirchengebet eingeschlossen werden sollen, S. 81.

74. *Mand. v. 17. Febr. 1631., wider das unverantwortliche Mummenlaufen und Fastnachtswesen, C.A. T. I. S. 1507.

75. *Rescr. wegen der Soldaten Proclamation, Gevattern und Begräbnisses, v. Juli 1631., C.A. T. I. S. 1031. [Die jetzt zu beobachtenden Bestimmungen enthält ad 1. u. 2. der II. Theil der Ordonnanz vom 19. Juli 1828. §. 67. f. u. ad 3. §. 92. ib. sowie das Gesetz vom 7. Dec. 1837. §. 99. nebst dem Ges. v. 15. Mai 1850.]

76. Rescr. v. 23. Jan. 1632., wider der weltlichen Gerichte unterfangene Eingriffe ins Episcopalrecht, S. 81.

77. Rescr. v. 4. Mai 1632., daß derjenige zu bestrafen, welcher, nach gethaner Beichte, nicht auch zum heiligen Abendmahl geht, S. 82.

78. Rescr. v. 20. Jan. 1633., daß zu verledigten Kirchenstühlen die nächsten Freunde ein Vorrecht haben, S. 82.

79. *Rescr. v. 15. Jan. 1634., daß in gewissen Fällen auch eine Trauung vor Gericht geschehen könne, jedoch daß der Superintendent deswegen ersucht werde, C.A. T.I. S. 1031. Corp. j. e. Sax.

132. *Decret Friedrich Augusts v. 29. Sept. 1697., zur Religionsversicherung, C.A. C.I. T.I. S. 11. [s. die Anmerk. zum Mand. v. 27. Juli 1697. im Hauptw. S. 116.]

133. **Nebeninstruction des vormaligen geheimen Rathscollegii v. 21. Dec. 1697. wegen Verwaltung der evang.-lutherischen Kirchen-, Schul- u. Stiftungsangelegenheiten, S. 325. Note 8.

134. *Formular, wie solches wegen des geänderten Kalenders von den Kanzeln abgelesen worden, C.A. T.I. S. 341.

135. *Mand. wider die Entheiligung des Sabbaths, v. 17. März 1699., C.A. T.I. S. 1709. [Die jetzt geltenden Vorschriften enthält das Generale v. 24. Juli 1811. im Hauptw. S. 221.]

136. *Rescr. v. J. 1700., daß nicht den Schulmeistern, welche zugleich Handwerke gelernt und zunftmäßig worden sind, wohl aber den Störern und Pfuschern zu arbeiten gewehrt werden solle, C.A. T.I. S. 867. [s. jedoch §. 110. der Verordnung v. 9. Juni 1835.]

137. *Rescr. v. 19. März 1700., daß bei Annehmung einer Mädchenschulmeisterin die Vocation zugleich auf ihren Ehemann gerichtet, dieser aber allein zur Confirmation präsentirt werden solle, C.A. ib.

138. Bef. v. 12. Nov. 1700., die Confirmation der Kirchen- und Schuldiener, auch Beobachtung der Kirchen- u. anderer Ordnungen betr., S. 116.

139. Rescr. v. 16. März 1701., daß die Schulmeisterwittwen kein halbes Gnadenjahr zu genießen haben, S. 117.

140. Rescr. v. 27. Juni 1701., daß, wenn ein Pfarrherr ohne Wittwe und Leibeserben verstirbt, der Substitut zwar alle Accidenzien, aber nur die Hälfte der ordentlichen Besoldung bekommen, die andere Hälfte aber zu Capital geschlagen und der dafür gefällige Zins dem künftigen Pfarrherrn und seinen Successoren gereicht werden solle, S. 118.

141. *Rescr. v. 11. Nov. 1701., wegen der Appellationen vom Oberconsistorium, C.A. T.I. S. 1007. Corp. j. e. Sax. S. 647. [Dieses Rescr. ist nicht mehr von praktischem Interesse, nachdem das Oberconsistorium, der Kirchenrath u. die Landesregierung aufgehoben sind.]

142. *Rescr. v. 20. März 1702., die Appellationen vom Oberconsistorium betr., C.A. ib. Corp. j. e. Sax. S. 648. [s. die vorige Anmerk.]

143. *Bef. v. 21. März 1702., wie wegen der, auf die von dem Kirchenrathe gegebenen Verordnungen eingewandten Appellationen verfahren werden solle, C.A. T.I. S. 1007. Corp. j. e. Sax. S. 649. [s. die Anmerk. zum Rescr. v. 11. Nov. 1701. in diesem Register.]

144. Rescr. v. 26. Juni 1703., daß ein einziger Zeuge eines nicht zu erkundigenden Todes 2c. gar kräftig attestiren könne, S. 118. [s. dazu im Hauptw. das Rescr. v. 12. Juni 1815. S. 239. u. die Anmerk. ** daselbst.]

145. *Rescr. v. 10. Oct. 1703., daß derjenige, welcher zum Abendmahl zu gehen beständig verweigert, aus den Gerichten fortgeschafft werden solle, C.A. T.I. S. 873. Corp. j. e. Sax. S. 447. [Dies vorstehende Rescr. enthält keine h. z. T. anwendbare allgemeine Vorschrift.]

146. Bef. v. 14. Dec. 1703., vor Pfarr- und Schulmeister-Substituten, S. 118.

147. Rescr. v. 9. Jan. 1704., daß einer seines verstorbenen Eheweibes leibliche Schwestertochter nicht heirathen könne, S. 119.

148. *Rescr. v. 9. Jan. 1705., daß fremde Personen, welche die Copulation begehren, das Jurament sowohl der Ledigkeit, als auch, daß sie einander im verbotenen Grade nicht verwandt seien, vorher abschwören sollen, C.A. T.I. S. 1039. Corp. j. e. Sax. S. 587. [Das gegenwärtige in einem einzelnen Falle erlassene Rescr. enthält keine allgemeine Norm; letztere s. im Regulat. v. 15. Jan. 1808. im Hauptw. S. 207.]

149. *Mand. v. 24. Aug. 1705., wegen der Religionsversicherung, C.A. T.I. S. 347. [S. im Hauptw. die Amerk. beim Mand. v. 27. Juli 1697. S. 116.]

150. *Bef. v. 21. Sept. 1705., daß wenn ein Geistlicher in seiner Pfarrwohnung will Hochzeit ausrichten lassen, er vor Feuer- und andern Schaden zu stehen, angeloben solle, C.A. T.I. S. 873. Corp. j. e. Sax. S. 447. [Ein derartiges Angelöbniß wird den Geistlichen h. z. T. nicht mehr abverlangt, weshalb sowohl die gegenwärtige als zwei andere gleichfalls in speciellen Fällen erlassene Dispensationsverordnungen v. 2. Oct. 1709. und 23. März 1711. aus dieser Sammlung weggelassen worden sind.]

151. Bef. v. 21. Sept. 1705., daß außer den Kirchen und Kirchhöfen keine Privatbegräbnisse angerichtet werden sollen, S. 119.

152. Bef. v. 9. Dec. 1705., von der Pfarrherren und Kirchendiener gebührendem Wohlverhalten, S. 119.

153. Rescr. v. 22. März 1706., daß die Besitzer der Kirchenstühle weder durch Testamente noch sonst darüber mit Bestand disponiren können, S. 120.

154. Rescr. v. 23. März 1706., das Verfahren bei einer, auf eine vom Kirchenrath gegebene Verordnung eingewandten Appellation betr., C.A. T.I. S. 872. [s. die Bemerk. beim Rescr. v. 11. Nov. 1701. in diesem Register.]

155. Bef. v. 26. März 1706., wegen der Privatcommunionen in den Sacristeien und Häusern, S. 121.

156. Rescr. v. 10. Mai 1706., daß ein Substitut, wenn er die Succession erhalten soll, keine weitere Probepredigt ablegen dürfe, S. 121.

157. Rescr. v. 19. Nov. 1706., den Erlaß der Probepredigt betr., S. 121.

158. Bef. v. 22. Dec. 1706., daß bei den Kirchrechnungen auch zugleich Localvisitation solle gehalten werden, S. 121.

159. Rescr. v. 21. Jan. 1707., daß kein Patron einen vocatum zu Ausstellung eines Reverses, weniger Besoldung als ihm sonst geordnet zu nehmen, zwingen solle, S. 122.

160. Rescr. v. 5. März 1708., daß wenn ein Pfarrinventarium, ohne des Pfarrherrn Schuld, z. B. durch Feuersbrunst oder feindliche Gewalt wegkommt, solches entweder aus dem Fiscus der Kirchen oder von den Eingepfarrten zu ersetzen, S. 122.

161. Bef. v. 9. März 1708., wie lange zu predigen, S. 122.

162. Rescr. v. 24. Sept. 1708., daß der Superintendenten Registraturen semiplenam probationem haben, S. 122.

163. Rescr. v. 19. Dec. 1708., daß eines Substituten Gebührniß zum halben Gnadenjahr gar nicht zu ziehen, S. 123.

164. *Rescr. v. 19. Febr. 1709., daß derjenige, der Gottes Wort u. die heiligen Sacramente verachtet, nach seinem Tode eines öffentlichen Begräbnisses unwürdig sei, C.A. T.I. S. 881. Corp. j. e. Sax. S. 639. [Dieses Rescr. ist für einen bestimmten Fall erlassen u. für die heutige Praxis ohne Bedeutung.]

165. *Rescr. v. 18. März 1709., daß kein Soldat, vom Sergeanten oder Wachtmeister an incl. bis hinunter, ohne authentische Erlaubniß des Commandanten vom Regimente, sich verloben, noch weniger copulirt werden solle, wenn gleich eine Schwängerung vorgegangen, C.A. T.I. S. 1039. u. 2139. Corp. j. é. Sax. S. 588. [s. das Regul. v. 15. Jan. 1808., II. Th. der Ordonnanz v. 19. Juli 1828. §. 68.]

166. *Inserat v. 5. April 1709., zu dem vorigen Rescr., C.A. T.I. S. 1040. Corp. j. e. Sax. S. 588. [s. Mand. v. 18. Dec. 1709. Nr. 174. in diesem Register.]

167. *Rescr. v. 15. Mai 1709., daß, wenn einem Bräutigam wegen Diebstahls 2c. der Staupbesen und ewige Landesverweisung zuerkannt, die Sponsalien cassirt und beiden sich anderweit zu verehelichen gestattet werden könne, C.A. T.I. S. 1039. Corp. j. e. Sax. S. 590. [Diese Consistorialverordnung hat, nach dem §. 52. f. des Ges. über privileg. Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835., auch nicht als Präjudiz einige Bedeutung mehr.]

168. Rescr. v. 2. Aug. 1709., wenn ein Kirchenpatron oder seine Frau und Anverwandte in linea adscendente et descendente verstorben, soll ihnen 4. Wochen geläutet, auch mit Schlagung der Orgel und anderer Kirchenmusik, bei Absterben seiner oder dessen Frau, ein halbes Jahr, bei seinen Kindern aber 4. Wochen inne gehalten, solches aber in linea collaterali weiter nicht, als auf Bruder und Schwester extendirt, auch nur 14. Tage geläutet, und 4. Wochen mit der Kirchenmusik und Orgel angestanden werden, S. 123.

169. Rescr. v. 6. Aug. 1709., woraus erhellt, daß auch zuweilen, nach geendigtem Desertionsproceß, dem schuldigen Theile verstattet werde, sich anderweit zu verheirathen, S. 123.

170. *Bef. v. 2. Oct. 1709., des Eheweibes Schwester Hochzeit im Pfarrhause betr., C.A. T.I. S. 873. [s. in diesem Register d. Bef. v. 21. Sept. 1705.]

171. *Rescr. v. 19. Oct. 1709., daß unter dem Tischtrunk der Geistlichen und Schuldiener das Ehrenwerkbier nicht begriffen, C.A. T.I. S. 883. Corp. j. e. Sax. S. 567.

172. *Bef. v. Dec. 1709., daß die Geistlichen auf dem Lande keinen Soldaten, wenn er gleich einen Consensschein von seinem Officier producirt, ohne vorhergehendes Aufgebot, copuliren sollen, C.A. T.I. S. 1041. 2141. Corp. j. e. Sax. S. 589. [Regul. v. 15. Jan. 1808., §. 68. d. II. Theils der Ordonnanz v. 19. Juli 1828.]

173. Gen.-V. v. 11. Dec. 1709., wegen der Superintendenten Registraturen, S. 123.

174. *Mand. v. 18. Dec. 1709., daß die Geistlichen im ganzen Lande von den Kanzeln, bei Ablesung der Eheordnung, die Weibspersonen von Verehelichung mit den Soldaten abmahnen und sich zur fleischlichen Vermischung durch heimliche Eheversprechung bei Vermeid. der ordentl. Strafe und zu versagender Copulation nicht bereden lassen sollen, C.A. T.I. S. 1041. 2141. Corp. j. e. Sax. S. 589. [Eine solche Abmahnung war bereits in dem Inserate v. 5. April 1709. vorgeschrieben worden.]

175. Rescr. v. J. 1710., daß zu Ersetzung eines erledigten Diaconats auch der Pfarrherr mit zugezogen werden müsse, S. 124.

176. Bef. v. 16. Mai 1710., daß die unnöthigen Titulaturen im öffentlichen Kirchengebet gänzlich sollen ausgelassen werden, S. 124.

177. Rescr. v. 11. Aug. 1710., daß die Dotalen mit keinen weltlichen Diensten zu belegen, S. 125.

232. *Gen. v. 29. März 1719., die Subscription der Kirchen- und Schulbedienten Trankfteuerzettel ꝛc. betr., C.A. C. I. T. II. S. 155.
233. B. v. 2. Juni 1719., von dem Aufgebot und Trauung in streitigen Ehesachen, S. 134.
234. *Bef. v. 21. Aug. 1720., vom Verbot der Band- oder Schnurmühlen und Mühlstühle bei den Schulmeistern, C.A. C.I. T.I. S. 195. Corp. j. e. Sax. S. 661. [Diese Verfügung, sowie die vom 18. Juni 1714. sind insbesondere im Hinblick auf die Verordnung v. 9. Juni 1835. §. 110. ohne praktisches Interesse.]
235. **Rescr. v. 19. Dec. 1720., die Kirchrechnungen betr., S. 134. not. *.
236. Bef. v. 2. April 1721., daß bei Kirchrechnungen die Superintendenten und Inspectoren zu admittiren, S. 134.
237. *Erläuterung des Mandats vom 17. März 1699. [s. dies im gegenwärtigen Register.]
238. Bef. v. 25. Juni 1721., von Untersuchung der piarum causarum, S. 135.
239. Bef. v. 18. Aug. 1721., die Dauer des halben Gnadenjahrs geistlicher Wittwen und Waisen betr., S. 135.
240. Bef. v. 30. Jan. 1722., von Haustrauungen, Taufen und nächtlichem Beisetzen der Ritterschaft, auch Besserung der Pfarrgebäude und Gräben, S. 136.
241. *Extract aus der auf die Präliminarschrift ertheilten Resolution v. 17. März 1722., C.A. C.I. T.I. S. 19. Corp. j. e. Sax. S. 317.
242. *Resolution no. 46. auf die im Jahre 1718. übergebnen Gravamina, v. 20. März 1722., C.A. C.I. T.I. S. 23. Corp. j. e. Sax. S. 318. [Dieser Resolutionsextract enthält nichts, was für die heutige Praxis noch von Bedeutung wäre.]
243. *Extract aus dem Landtagsabschiede v. 14. Juni 1722., C.A. C.I. T.I. S. 25. C. j. e. Sax. S. 319. [s. die vor. Bemerkung.]
244. Bef. v. 19. Juni 1722., von Ausleihung der Kirchengelder ꝛc., S. 136. [Als Datum dieses Rescr. findet man auch den 19. Jan. angegeben. Das bei Besorgung dieser Ausgabe eingesehene Originalrescr. an das Cons. zu Leipzig ist vom 19. Juni 1722. datirt.]
245. Bef. v. 27. Jan. 1723., von den in Pfarrhölzern abgestandenen Bäumen, S. 136.
246. *Bef. v. 12. April 1723., die den Geistlichen untersagte Einlegung fremden Bieres betr., C.A. C.I. T.I. S. 199. Corp. j. e. S. S. 568. [s. Ges. v. 27. März 1838. §. 1. 2. G. u. Bbl. v. 1838. S. 277.]
247. *Bef. v. 12. April 1723., daß die Körper der Enthaupteten ꝛc. zur Anatomie geliefert werden sollen, C.A. T.I. S. 993. [s. im Hauptw. den Extr. ꝛc. v. 5. Mai 1718. S. 133.]
248. *B. v. 24. Mai 1723., die Einrichtung des Osterfestes und aller davon dependirenden Feste des 1724sten Jahres betr., C.A. C.I. T.I. S. 173. Corp. j. e. Sax. S. 472.
249. *Bef. v. 24. Sept. 1723., vom Kesselbier und von der von selbst abgebrautem Deputatbiere der Geistlichen zu entrichtenden Trankfteuer, C.A. C.I. T.I. S. 201. Corp. j. e. Sax. S. 569. [die Trankfteuer ist im Gesetze v. 4. Dec. 1833. §. 4. aufgehoben worden.]
250. Erläuterte Proceß-Ordn. v. 10. Jan. 1724., ad Tit. 42., S. 137.
251. Anhang zur Erl. Proceß-Ordn. §. 11., S. 138.
252. *Gen. v. 19. Febr. 1724., daß den Geistlichen weder Kesselbier, noch Brauen über das verordnete Deputat zu gestatten, C.A. C.I. T.II. S. 121. Corp. j. e. Sax. S. 570. [s. Ges. v. 4. Dec. 1833.]
253. *Mand. v. 21. April 1724., die Wechselbriefe der Studirenden betr., S. 133. Note 2.
254. *Bef. v. 5. Juni 1724., von der Weintrankfteuer der Geistlichen, C.A. C.I. T.I. S. 201. Corp. j. e. Sax. S. 571. [s. Gesetz vom 4. Dec. 1833.]
255. B. v. 17. Juli 1724., die ungehörige Setzung der Becken in den Kirchen oder vor den Altären betr., S. 138.
256. *Bef. v. 20. Nov. 1724., vom Unterricht der Jugend in den Schulen und wie über deshalb beigefügte Instruction zu halten, C.A. C.I. T.I. S. 203. Corp. j. e. Sax. S. 531. f. [Dieser Befehl ist bereits durch die Schul-Ordn. v. 17. März 1773., die wieder durch das Gl.B.Sch.Gesetz aufgehoben wurde, außer Wirksamkeit gesetzt.]
257. *Bef. v. 8. Jan. 1725., von Anstellung und Confirmation der Kinderlehrer oder Katecheten, C.A. C.I. T.I. S. 213. Corp. j. e. Sax. S. 543. [Die Anstellung bloßer Katecheten im frühern Sinne ist nach dem Gl.B.Sch.Gesetze v. 6. Juni 1835 nicht mehr gestattet.]
258. Mand. v. 11. Febr. 1726., daß der Unterthanen Söhne, welche sich den Studien widmen, 2 Jahre auf einer der hiesigen Universitäten studiren sollen, S. 138.
259. *Extract sub ℂ no. 72. aus der Resolution auf die Präliminarschrift vom 13. Febr. 1726., C.A. C.I. T.I. S. 27. Corp. j. e. Sax. S. 320. [enthält keine noch jetzt praktischen Vorschriften.]
260. *Gen. v. 26. März 1726., daß die von Adel, was sie auf ihren Rittergütern und die Geistlichen für sich und zu Speisung der Ihrigen schlachten lassen ꝛc. von der Fleischsteuerabgabe eximirt sein sollen, C.A. C.I. T.II. S. 105. Corp. j. e. Sax. S. 572. [Die Fleischsteuer ist durch die neue Steuer-Verfassung aufgehoben.]
261. *Extract no. 91. aus dem Ausschußtags-Abschiede v. 12. April 1726., C.A. C.I. T.I. S. 29. Corp. j. e. Sax. S. 322.
262. Missive v. 12. April 1726., zu dem Mandate, daß Landeskinder auf einer der beiden inländischen Universitäten studiren sollen, S. 138.
263. Mand. v. 11. Mai 1726., wegen Pflanzung und Cultivirung fruchtbarer ꝛc. Bäume, S. 139.
264. *Missive v. 30. Juli 1726., daß die Kirchner der Exemtion von der Fleischsteuer nicht zu prätendiren haben, C.A. C.I. T.II. S. 107., C.I. T.I. S. 213. [s. Gen. v. 26. März 1726. in diesem Register.]
265. *Erl. vom 30. Juli 1726., betreffend §. 4. des Fleischsteuerausschreibens von 1682., daß nur die Priester und Schuldiener, nicht aber die Kirchner, welche keine Schuldiener sind, von der Fleischsteuerabgabe befreit sein sollen, C.A. C.I. T.II. S. 187. [s. vor Anm.]
266. *Rescr. v. 31. Juli 1726., wegen verbotener Soldatentrauung, C.A. C.I. T.I. S. 261. Corp. j. e. Sax. S. 592. [Regul. v. 15. Jan. 1808., §. 68. des II. Th. der Ordonnanz v. 19. Juli 1828.]
267. Bef. v. 28. Aug. 1726., die Vertheilung der zu geistlichen Gebäuden erforderlichen Präftationen betr., S. 139.
268. *Bef. vom 4. Sept. 1726., von Pflanzung der Bäume bei Heirathen der Bauersleute und daß die Pfarrer darauf Acht haben sollen, C.A. C.I. T.I. S. 213., Corp. j. e. Sax. S. 695. [Diese Vorschrift ist gänzlich außer Gebrauch gekommen. S. in diesem Reg. das Generale v. 17. Jan. 1744. und die Bemerkung daselbst am Schlusse.]
269. *Rescr. v. 9. Oct. 1727., wegen derjenigen Torturen, wobei Geistliche zu gebrauchen, C.A. C.I. T.I. S. 277. [Die Tortur ist durch das Rescr. v. 2. Dec. 1770. C.A. C.II. T.I. S. 329 abgeschafft worden.]
270. *Bef. v. 12. Nov. 1727., die Haltung der wöchentlichen Circularpredigten von den Geistlichen betr., C.A. C.I. T.I. S. 213. Corp. jur. eccl. Sax. S. 475. [s. im Hauptw. die Gen.-B. v. 13. Juli 1862. §. 19.]
271. Bef. v. 19. Nov. 1727., von ausstehenden Capitalien der piarum causarum, Caution der Administratoren und Kasten in den Kirchen, S. 139.
272. Rescr. v. 18. März 1728., die Location der den piis causis zuständigen Capitalien betr., S. 140.
273. *Extract no. 51. aus der auf die Präliminarschrift ertheilten Resolution v. 12. April 1728., C.A. C.I. T.I. S. 45. Corp. j. e. Sax. S. 323.
274. *Extract no. 91. aus dem Landtagsabschiede v. 19. Mai 1728., C.A. C.I. T.I. S. 47. Corp. j. e. Sax. S. 323.
275. Gen. v. 27. Aug. 1728., die zeitigere Einsendung der Bußtags- und anderer Collecten betr., S. 140.
276. Extr. aus dem im Jahre 1729. wegen der zu haltenden Buß-, Bet- und Fasttage ergangenen Ausschreiben v. 28. Jan. 1729., S. 142.
277. Rescr. v. 27. Febr. 1729., die auswärtigen Promotionen der Studiosen, welche auf hiesigen Universitäten Beneficien genießen, S. 142.
278. Extract des Mandats wider das Bettelwesen v. 5. April 1729., S. 142.
279. Gen.-B. v. 30. Sept. 1729., von der den piis causis zustehenden Gelder Sicherstellung, Eintreibung der Zinsen und Verwahrung der eingehenden Gelder, S. 143.
280. *Bef. v. 1. Febr. 1730., das wegen der im Jahre 1530. übergebenen Augsburgischen Confession im 1730sten Jahre einfallende und zu feiernde 2te Jubiläum betr., C.A. C.I. T.I. S. 175. Corp. j. e. Sax. S. 487.
281. Bef. v. 3. April 1730., die Probe im Katechisiren, welche die Candidati Ministerii nach der Probepredigt thun sollen. S. 145.
282. *Mand. v. 26. Juli 1730., die stillschweigenden Hypotheken betr., C.A. C.I. S. 283. [s. im Hauptw. S. 140. Note **.]
283. **Rescr. v. 1. Nov. 1730., die Trauung außer Landes betr., S. 153. Note †.
284. **Rescr. v. 5. Jan. 1731. [s. S. 146. Note † zum Rescr. vom 28. Febr. 1731.]
285. Rescr. v. 28. Febr. 1731., wegen der Anlagen zu den Pfarrbaukosten, Vocationen ꝛc. und andern dergleichen Präftationen bei Concursen, S. 146.
286. B. vom 30. Mai 1731., die Ausstellung der Proclamationsscheine betr., S. 146.
287. *Extract no. 52. aus der auf die Präliminarschrift ertheilten Resolution v. 24. Sept. 1731., C.A. C.I. T.I. S. 49. Corp. j. e. Sax. S. 324.
288. *Extract. no. 71. aus dem Landtagsabschiede v. 7. Oct. 1731., C.A. C.I. T.I. S. 51. Corp. j. e. Sax. S. 325.
289. *Gen. vom 4. Jan. 1732., daß die neu berufenen Kirchen- und Schuldiener, bei Suchung ihres gewöhnlichen Trankfteuerbeneficiums, ihre Vocationen und Confirmationen im Originale oder in forma probante beibringen sollen, C.A. C.I. T.II. S. 153. Corp. j. e. Sax. S. 575. [s. im Hauptw. die Anmerk. * beim Ges. v. 6. Dec. 1834. S. 395.]
290. Rescr. v. 28. Jan. 1732., daß wenn post motum concursum

und darauf erfolgte Sequestration eines Guts, ein actus juris patronatus vorfällt, solcher durch den Kirchenrath exercirt werden soll, S. 146.

291. *Rescr. v. 25. Juli 1732., das Aufgebot ausgefallener Personen betr., C.A. C.II. T.I. S. 309. [aufgehoben im Rescr. v. 19. Mai 1775.]

292. *Mand., die stillschweigenden Hypotheken betr., v. 2. Aug. 1732., C.A. C.I. S. 295. [S. im Hauptw. S. 140. Note **.]

293. Bef. v. 29. Aug. 1732., daß kein candidatus ministerii, wenn er gleich vorher examinirt, ins Predigtamt befördert, noch ein bereits im Ministerium stehender Priester weitere Beförderung erlangen solle, er habe sich denn vorher beim Oberconsistorium, ob er seine Theologie und Grundsprachen noch inne habe, tentiren lassen, S. 147.

294. *Ausschreiben v. 6. März 1733., wegen der vom Stempelpapier verwilligten Abgaben und daß solches auch in den geistlichen Expeditionen zu adhibiren, C.A. C. I. T. I. S. 225. [s. Mand. v. 11. Jan. 1819. u. Anmerk. 7. daselbst im Hauptw. S. 254., nebst dem Erläut. Mand. v. 4. Sept. 1822., im Hauptw. S. 263.]

295. *Bef. v. 18. Nov. 1733., die Exemtion der Studiosen von der durch das Gen. v. 24. Aug. l. J. anbefohlnen Aufzeichnung der jungen Mannschaft betr., C.A. C. I. T. I. S. 1089. Corp. j. e. S. S. 562. [s. Ges. v. 1. Sept. 1858.]

296. *Mand. v. 28. Dec. 1733., wegen Versorgung der Armen, C.A. C. I. T. I. S. 605. [s. die Armenordnung v. 22. Oct. 1840.]

297. Ausschreiben v. 2. April 1734., wegen der Katechisation, S. 147.

298. *Mand. vom 12. Mai 1734., zur Religionsversicherung, C.A. C. I. T. I. S. 13. [s. im Hauptwerke das Mand. v. 27. Juli 1697. u. die Anmerk. daselbst S. 116.]

299. *Extract no. 62. aus der auf die Präliminarschrift ertheilten Resolution vom 19. Aug. 1734., C. A. C. I. T. I. S. 55. Corp. j. e. Sax. S. 326.

300. *Extract no. 89. aus dem Landtagsabschiede v. 5. Sept. 1734., C.A. C. I. T. I. S. 57. Corp. j. e. Sax. S. 328.

301. Bef. v. 13. Sept. 1734., wegen deutlicher und andächtiger Ablesung der Kirchengebete nach den Predigten und in den Betstunden, S. 148.

302. *Mand. v. 24. Sept. 1734., wegen fernerer Beibehaltung der hypothecarum tacitarum, C.A. C. I. T. I. S. 298. [s. im Hauptwerke das Rescr. v. 19. Nov. 1727. Note ** S. 140.]

303. *B. v. 24. Nov. 1734., die Vermehrung oder Verminderung des von den Kirchen zu gebenden Brandcassenbeitrags, auch den Beischuß zu den Armencassen betr., C.A. C. I. T. I. S. 229. Corp. j. e. Sax. S. 512.

304. *Gen. v. 31. März 1735., den, den katholischen Geistlichen, bei den zum Tode verurtheilten Delinquenten ihrer Religion verstatteten Zutritt betr., C.A. C. I. T. I. S. 301. [Mand. vom 16. Febr. 1807.]

305. *Extract no. 56. aus der auf die Präliminarschrift ertheilten Resolution v. 12. April 1737., C.A. C. I. T. I. S. 59. Corp. j. e. Sax. S. 329.

306. *Extract no. 89. aus dem Landtagsabschiede vom 5. Mai 1737., C.A. C. I. T. I. S. 61. Corp. j. e. Sax. S. 330.

307. Bef. v. 2. Sept. 1737., die Abnahme der Kirchrechnungen, Einziehung der Unkosten und Concurrenz der Superintendenten hierbei; sammt Administration des Kirchenvermögens und was dem mehr anhängig betr., S. 148.

308. B. v. 20. April 1739., an das Stiftsconsistorium zu Merseburg, die verbotenen Soldatentrauungen betr., C.A. C. I. T. I. S. 263. Corp. j. e. Sax. S. 594.. [Eine Wiederholung des Rescr. vom 31. Juli 1726. für das Stift Merseburg. No. 266. in diesem Register.]

309. *Bef. v. 27. Juli 1739., daß den Geistlichen diejenigen Pferde, welche sie bei ihren Pfarrgütern gebrauchen und verkaufen oder ertauschen, landaccisfrei passiren sollen, C.A. C.I. T.II. S. 89. [Ges. v. 4. Dec. 1833.]

310. Mand. v. 29. Juli 1739., wegen Abstellung und Einschränkung der übermäßigen Trauer, S. 149.

311. *Gen. v. 13. April 1740., daß die Tranksteuerzettel der Geistlichen ohne Unterschrift der Superintendenten nicht anzunehmen, C.A. C. I. T. II. S. 195.

312. Recesse v. 4. Mai 1740., die Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg betr., S. 511.

313. **Rescr. v. 6. Juli 1740., daß bei einem cum spe succedendi ernannten Substituten die Umfrage nicht nöthig sei, S. 369. Note 9.

314. *Gen. v. 9. Oct. und Gen. v. 19. Oct. 1740., daß gewissen specificirten Cantoreigesellschaften das von sonsther ausgesetzte Tranksteuerbeneficium noch ferner zu lassen, C.A. C. I. T. II. S. 199. Corp. j. e. Sax. S. 578. [s. Gesetz v. 6. Dec. 1834.]

315. *Bef. v. 25. Nov. 1740., wider die Ausfuhr des Getreides und anderer Victualien von den Geistlichen, auch Vorstehern der piorum corporum, C.A. C. I. T. I. S. 233. Corp. j. e. Sax. S. 662.

316. *Rescr. vom 2. Dec. 1740., den Gerichtsstand der Wittwen und Kinder solcher Pfarrer und Schuldiener, welche außer Landes gedient, betr., C.A. C. II. T. I. S. 267.

317. Rescr. v. 27. Sept. 1741., wegen des exercitii juris patronatus bei sequestrirten Gütern, wenn auch kein Concurs vorhanden, S. 149.

318. *Rescr. v. 12. Febr. 1742., das Deputatholz betr. [s. im Hauptw. die B. v. 27. Dec. 1858. S. 792.]

319. *Extract no. 53. aus der auf die Präliminarschrift ertheilten Resol. v. 9. Juli 1742., C.A. C. I. T. I. S. 65. Corp. j. e. Sax. S. 330.

320. *Extract aus dem Landtagsabschiede vom 5. Aug. 1742., C.A. C. I. T. I. S. 69. Corp. j. e. Sax. S. 331.

321. Rescr. v. 6. Sept. 1742., daß die Geistlichen zu Ablegung der Lehnspflicht in Person zu admittiren, S. 149.

322. Rescr. v. 4. Febr. 1743., das Fortkommen vicarirender Geistlicher betr., S. 150.

323. **Rescr. v. 8. Juli 1743., die Probe eines zum Pfarrer designirten, im Orte angestellten Diakonus betr., S. 369. Note 9.

324. *Rescr. v. 25. Juli 1743., die Location der Zinsen eines mit stillschweigender Hypothek versehenen Capitals betr., C. A. C. I. T. I. S. 337.

325. *B. v. 31. Juli 1743., das Osterfest im Jahre 1744. betr., ib. S. 183. Corp. j. e. Sax. S. 495.

326. *Generalbef. v. 7. Aug. 1743., das von den Geistlichen zu gebrauchende Stempelpapier betr., C. A. C. I. T. II. S. 435. Corp. j. e. Sax. S. 696. [s. die beim Ausschreiben v. 6. März 1733. in diesem Register citirten neuern Gesetze.]

327. *Bef. v. 9. August 1743., die von den Pfarrern auf Stempelpapier auszustellenden Atteste betr., C.A. C. I. T. I. S. 233. Corp. j. e. Sax. S. 697.

328. *Gen. v. 17. Jan. 1744., die alljährlich zum Kirchenrathe einzusendenden Verzeichnisse der Copulirten, Geborenen und Verstorbenen, C. A. C. II. T. I. S. 269. [Spätere Anordnungen wegen dieser Verzeichnisse enthalten:

a) das Rescr. v. 30. Nov. 1764. C. A. C. I. T. I. S. 253. samt einem anderweiten Schema, S. 255.,

b) das Rescr. v. 4. Dec. 1797., C. A. C. II. T. I. S. 1113. u. C. A. C. III. T. I. S. 134. wegen Angabe der an den Blattern verstorbenen Personen,

c) das Rescr. v. 9. Dec. 1799., C. A. C. II. T. I. S. 303., samt einem neuen Schema, S. 305.

d) das Rescr. v. 22. Aug. 1800., C. A. C. III. T. I. S. 134., die Angabe der verstorbenen Katholiken betr.,

e) das Rescr. vom 18. Juli 1810., C. A. C. III. T. I. S. 145., die an Blattern Verstorbenen und Vaccinirten betr.,

f) das Rescr. v. 13. Juli 1812., C. A. C. III. T. I. S. 148., die Anzeige der an den Blattern Verstorbenen in den Neujahrstabellen betr.,

g) das Rescr. v. 7. Dec. 1812., C. A. C. III. T. I. S. 148., die Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten betr., samt neuen Formularen S. 250., und

h) die B. v. 18. April 1814., ib. S. 152., wegen der an den Blattern Verstorbenen. — Wegen der Lausitz vergl. Rescr. v. 15. Jan. 1744. Oberl. C.W. T. II. S. 1262., v. 22. Nov. 1747. ib. S. 1267., v. 22. Nov. 1764., 17. Juli 1776. u. 23. Aug. 1781., ib. T. III. S. 876. 909. 917.; v. 30. Nov. 1797., ib. T. IV. S. 676.; O.A.P. v. 18. Dec. 1799. u. v. 9. Jan. 1813., ib. T. VI. S. 221. u. 268. —

Nach einer an die Consistorien zu Leipz. u. Glauchau sowie an die Sup. im Ob.Conf.Sprengel ergangenen Verordn. d. Kirchenraths v. 28. Juni 1831. sind die nach vorstehenden Anordnungen bisher einzusenden gewesenen Tabellen über die Getrauten, Geborenen u. Gestorbenen in Wegfall gekommen u. an ihre Stelle die sogen. Kirchenzettel getreten, welche die Zahl der im verflossenen Jahre Gebornen, Getrauten und Gestorbenen, der Communicanten u. Confirmanden, desgl. das stattgehabte Unterrichtsverhältniß (Angabe der Haupt- u. Nebenschulen nebst der Zahl der Lehrer u. Schüler) betreffen, und nach einem vom Comité des statistischen Vereins zu Dresden entworfenen Formulare einzurichten sind, wovon den Geistlichen die nöthigen lithographirten Exemplare im Dienstwege zugehen. Diese Kirchenzettel, welche sich nach einer Verordn. d. C.M. vom 28. August 1832. bei den einzelnen Parochieen über jeden einzelnen dahin eingepfarrten Ort u. Ortstheil zu erstrecken haben u. in doppelten Exemplaren auszufüllen sind, wovon das eine Exemplar beim Pfarrarchive verbleibt, sind nach einer fernern Verordn. d. C.M. vom 19. Juli 1834. von den Geistlichen spätestens zu Ende Februar jeden Jahres bei den Kreisdirectionen u. dem Ges.Conf. zu Gl., bez. soviel die kathol. Geistlichen in den Erblanden u. die reformirten Geistlichen betrifft, beim kathol. geistl. Consistorio zu Dresden u. den reform. Consistorien zu Dresden u. Leipzig einzureichen, worauf dieselben von den genannten Behörden spätestens zu Anfang des Monats März an das Cultusministerium zur weitern Uebermittelung an den Comité des statistischen Vereins einzusenden sind. — Die vormals von den Superintendenten nach Vorschrift des Mand. v. 11. Mai 1726. sowie der Befehle v. 4. Sept. 1726. u. 23. Nov. 1772., bez. des Rescr. v. 18. Juli 1810. noch einzusenden gewesenen tabellarischen Anzeigen über die erfolgte jedes-

malige Anpflanzung von 6 Stück Bäumen von jedem heirathenden Bauersmanne, sowie über die alljährlich geimpften Kinder sind seit dem J. 1836. in Wegfall gekommen, nach einer im Einverständnisse mit dem M. d. Innern erlassenen Verordn. des C.M. an die Kreisdirectionen u. das Ges.-Conf. zu Gl. vom 28. April 1836.]

329. *Bef. v. 19. Febr. 1744., wegen verbotener Soldatentrauungen außer Landes 2c., C.A. C.I. T.I. S. 263. Corp. j. e. Sax. S. 595. [s. die General-Ordre v. 18. Nov. 1788. im Hauptw. S. 178.]

330. *Rescr. v. 4. Sept. 1744., das von den außer Landes gehenden Verlassenschaften der Geistlichen zu erhebende Abzugsgeld betr., C.A. C. II. T.II. S.5. [s. in diesem Regist. das Mand. v. 24. Jan. 1818.]

331. *Rescr. v. 15. Sept. 1744., die Errichtung der Eheberedungen und pactorum bei Heirathen im Hennebergschen betr., C.A. C. I. T. I. S. 265. Corp. j. e. Sax. S. 635.

332. *Rescr. v. 18. Dec. 1744., das Ablesen des Mand., von Abtreibung und Umbringung der Kinder, von den Kanzeln betr., C.A. C. I. T. I. S. 235. [Erledigt durch die Aufhebung des Mand. und nach dem Ges. v. 2. Jan. 1835.]

333. *Decr. v. 17. Mai 1745., an das Stiftsconsistorium zu Merseburg, die Beerdigung der Selbstmörder betr., C.A. C. I. T.I. S. 235. Corp. j. e. Sax. S. 644. [Mand. vom 20. Nov. 1779. Verordn. vom 10. Juli 1839.]

334. Decisiones v. 2. Juli 1746., S. 150.

335. Bef. vom 4. Juli 1746., die Investitur der Geistlichen betr., S. 151.

336. *Extract no. 47. aus der Resolution auf die Präliminarschrift, v. 25. Juli 1746., C.A. C. I. T. I. S. 71. Corp. j. e. Sax. S. 331.

337. *Extract no. 86. aus dem Landtagsabschiede v. 14. Aug. 1746., C.A. C. I. T. I. S. 73. Corp. j. e. Sax. S. 332.

338. Gen. v. 16. Sept. 1746., wegen Gültigkeit der, den piis causis vermachten Legate, S. 152.

339. *Rescr. vom 29. Nov. 1746., die Mitleidenheit ehemaliger Pfarrgüter 2c. betr., [ist als Beilage beim Rescr. v. 26. Sep. 1778. abgedruckt.]

340. Rescr. v. 19. Jan. 1748., die Gerichtsbarkeit über die zu der Univers. zu Leipzig gehörigen geistl. Personen u. die Inspection über die dasige Paulinerkirche betr., S. 152.

341. *Rescr. v. 26. März 1748., die der Leipziger Raths-Wittwencasse beigelegte Qualität und Vorzüge einer piae causae betr., C.A. C. I. T. I. S. 693. Decret ib. S. 694.

342. *Mand. v. 9. Nov. 1748., wider das Bettelwesen, C.A. C. I. T. I. S. 697. [s. die Armenordn. v. 22. Oct. 1840.]

343. *Extract aus der Resolution auf die Präliminarschrift, v. 30. Juli 1749., C.A. C. I. T. I. S. 73. Corp. j. e. Sax. S. 332.

344. *Mand. v. 2. Aug. 1749., wegen der Sabbathsfeier, C. A. C. I. T. I. S. 733. Corp. j. e. Sax. S. 663. 521. [s. Gen. v. 24. Juli 1811.]

345. *Extract No. 104. aus dem Landtagsabschiede v. 14. Sept. 1749., C.A. C. I. T. I. S. 75. Corp. j. e. Sax. S. 333.

346. Mand. v. 7. März 1750., wegen Abstellung und Einschränkung der übermäßigen Trauer, S. 152.

347. V. v. 8. Apr. 1750., den Gebrauch der schwarz überzogenen Wagen bei Leichenconducten und die schwarzen Bekleidungen der Zimmer betr., S. 152.

348. *Erläut. des §. 3. des Mand. v. 2. Aug. 1749., v. 9. Apr. 1750., C.A. C. I. T. I. S. 759. Corp. j. e. Sax. S. 667. [s. das Mand. v. 2. Aug. 1749. in diesem Register.]

349. Rescr. v. 25. Febr. 1751., die Ehescheidung wegen lebenslänglicher Zuchthausstrafe betr., S. 153.

350. **Rescr. v. 17. März 1751., die stillen Beisetzungen betr., S. 136. Note 3.

351. Rescr. v. 19. Apr. 1751., die bei den Collecten eingelegten schlechten Münzsorten betr., S. 153.

352. Rescr. v. 7. März 1752., die Trauungen außer Landes betr., S. 153.

353. **Rescr. v. 12. Apr. 1752., die Trauungen außer Landes betr., S. 153. Note †.

354. *Rescr. v. 2. März 1753., das Abzugsgeld von dem Vermögen der Kirchen- und Schuldiener betr., C.A. C. I. T. I. S. 239. Corp. j. e. Sax. S. 656. [Erledigt durch das Patent des General-Gouvernements v. 24. Mai 1814. u. 18. Febr. 1815. Verordn. v. 30. Aug. 1819. Gesetzsamml. v. 1819. S. 192.]

355. **Rescr. v. 31. Aug. 1753., die stillen Beisetzungen betr., S. 136. Note 3.

356. Rescr. v. 18. März 1754., die Vermahnung der zum Tode verurtheilten Delinquenten 2c. betr., S. 154.

357. Gen. v. 16. Juli 1755., die Mißbräuche beim Holzwesen betr., S. 154.

358. *Bef. v. 13. Aug. 1755., das, wegen des am 25. Sept. 1555. im heil. Röm. Reich geschlossenen Religionsfriedens auf den 29. Sept. 1755. zu feiernde 2. Jubiläum betr., C.A. C.I. T.I. S. 185. Anordnung dazu, ib. S. 185.

359. Gen. v. 14. Jan. 1756., die Abschaffung der Kirchenbuße betr., S. 154.

360. *V. v. 13. Febr. 1760., die Abholung der Vicariorum bei sich ereigneter Vacanz, Fortges. Corp. j. e. Sax. S. 3. [Diese V. ist eine in einem speciellen Falle an den Sup. zu Penig, und in gleicher Maaße unter dem 20. Jan. 1762. an den Sup. zu Sangerhausen ergangene Consistorial-Verfügung, ohne Bedeutung für die heutige Praxis.]

361. *Rescr. v. 14. Mai 1760., die Berechnung des Gnadenhalbjahres betr., Fortges. Corp. j. e. Sax. S. 3. [in Rücksicht der allgemeinen Bestimmung d. Verordn. v. 28. Febr. 1839. ohne praktischen Werth.]

362. Bef. v. 11. (17.) Aug. 1761., ob die Scheidung wegen eines gestandenen, aber nicht vollbrachten criminis Sodomitici eben sowohl, als eines nicht vollbrachten Ehebruchs halber, Inhalts der 34. neuen Decis. v. J. 1746. statt habe, S. 155.

363. *Bef. v. 19. Aug. 1761., die Adhibirung des Stempelpapiers bei Kirchenattestaten betr., C.A. C. I. T. I. S. 241. Corp. j. e. Sax. S. 698. [s. das Mand. v. 11. Jan. 1819.]

364. *Gen. v. 27. Aug. 1761., das von den Geistlichen zu gebrauchende Stempelpapier, ingleichen die bessere Beobachtung der Impostausschreiben betr., C.A. C. I. T. II. S. 635. Corp. j. e. Sax. S. 698. [s. das Mand. v. 11. Jan. 1819.]

365. *Gen. v. 29. Juni 1762., die Ungültigkeit der eigenmächtigerweise errichteten Grabegesellschaften u. Wittwencassen betr., C.A. C. II. T. I. S. 597. [s. die Verord. v. 8. Juni 1849. nebst der Anmerk. 1. beim Ges. v. 1. Dec. 1837. im Hauptw. S. 537.]

366. *Anordnung v. 4. März 1763., wie es bei dem auf den 21. März 1763. zu feiernden Friedensdankfeste gehalten werden soll, C. A. C. I. T. I. S. 189. Corp. j. e. Sax. S. 501.

367. *Extract No. 59., aus der auf die Präliminarschrift ertheilten Resolution v. 8. Sept. 1763., C.A. C. I. T. I. S. 75. Corp. j. e. Sax. S. 333.

368. **Rescr. v. 11. Juli 1763., die Gebahrung mit den Kirchen- und Pfarrhölzern betr., S. 139. Note 2.

369. Erled. der von den Ständen im J. 1763. in Consistorialsachen angebrachten gravaminum, v. 30. Sept. 1763., S. 155.

370. *Decret an die Landstände No. 89., v. 6. Oct. 1763., zur Religionsversicherung, C.A. C. I. T. I. S. 81.

371. *Bef. v. 19. Oct. 1763., die Abgabe der Leichname zum Theatro anatomico in Dresden, C.A. C. I. T. I. S. 865. [s. d. Verordn. v. 4. Juli u. 17. Aug. 1829. im Hauptw. S. 303. u. 307.]

372. *Extr. No. 133. aus dem Landtagsabschiede v. 20. Nov. 1763., C.A. C. I. T. I. S. 81. Corp. j. e. Sax. S. 335.

373. *Mand. Xaver's v. 19. Jan. 1764., zur Religionsversicherung u. Assecuration d. Verfassung hiesiger Lande in Ecclesiasticis u. Politicis, C.A. C. I. T. I. S. 15. [s. im Hauptw. die Anmerk. zum Mand. v. 27. Juli 1697. S. 116.]

374. *Rescr. v. 19. Nov. 1764., über die von Bauersleuten bei ihrer Verheirathung angepflanzten Bäume einzusendenden Anzeigen betr., C.A. C. II. T. I. S. 181. [s. Bef. v. 4. Sept. 1726.]

375. *Rescr. v. 30. Nov. 1764., die Einsend. der Jahrestabellen von Gebornen 2c. betr., C.A. C.I. T.I. S. 253. Corp. j. e. Sax. S. 551. [s. in dies. Register das Gen. v. 17. Jan. 1744.]

376. *V. des stiftmerseburgischen Consistoriums v. 28. März 1765., die Abzugsgelderbefreiung der Geistlichen zwischen dem Stifte Merseburg und dem Herzogthum Magdeburg betr., C.A. C.II. T.I. S. 183. [s. in diesem Register das Mand. v. 24. Jan. 1818.]

377. **V. v. 15. Mai 1765., das Aufgebot unehelicher Kinder betr., S. 215. Note 42.

378. *Resolutionen oder Erledigungen der am Landtage 1763. angebrachten Beschwerden u. Schlußbitten, v. 24. Mai 1766., C.A. C.I. T. I. S. 83.

A. Resolutionen der von der Landschaft bei der allgem. Landesversammlung im J. 1763. in Kirchen- u. Consistorialsachen angebrachten Beschwerden und petitorum.

379. *Extr. aus der am 30. Sept. 1763. von der Ritterschaft u. Städten übergebenen Gravamenschrift. C.A. C. I. T. I. S. 83.

380. Erledigung der von den Ständen im J. 1763. in Consistorialsachen angebrachten Gravaminum. ib. S. 85. [s. den Extract der Resol. v. J. 1763. S. 155.]

381. *Extr. aus der allgem. Ritterschaft Vorstellung ihrer Gravam. bei dem Landtage 1763. ib. S. 89.

382. *Erledigung 2c. Ibid.

383. *Extr. aus den von der Stadt Langensalza beim Landtage 1763. eingereichten Gravaminibus ib. S. 91.

384. *Erledig. ib. S. 92.

385. *Extr. aus den von der Stadt Weißensee bei dem Landtage 1763. eingereichten Gravaminibus. ib. S. 91.

386. *Erledig. ib. S. 92.

387. *Extr. aus den von der Stadt Schneeberg bei dem Landtage 1763. eingereichten Gravaminibus. ib. S. 93.

388. *Erledig. C. A. C. I. T. I. S. 93.
389. *Extract. No. 67. aus der auf die ständ. Präliminarschrift ertheilten Resolution, v. 3. Juli 1766., C. A. C. I. T. I. S. 125. Corp. j. e. Sax. S. 349.
390. *Rescr. v. 7. Aug. 1766., die Haltung der Kinder zur Schule, und Abmahnung nicht qualificirter Subjecte vom Studiren, C. A. C. I. T. I. S. 241. Corp. j. e. Sax. S. 544.
391. Rescr. v. 7. Aug. 1766., die Beerdigung der Selbstmörder betr. u. daß es bei dem Rescr. v. 13. März 1719. verbleiben solle, C. A. C. I. T. I. S. 243. [s. S. 164. Note 2.]
392. *Rescr. v. 7. Aug. 1766., die den Patronen und Gerichtshaltern abschriftl. zuzustellenden Generalien und Missiven, C. A. C. I. T. I. S. 243. [s. Ges. u. Verordn. v. 6. Sept. 1834.]
393. Rescr. v. 7. Aug. 1766., die Feierung des Charfreitags betr., S. 156.
394. *Rescr. v. 7. Aug. 1766., die Vorladung der Parteien in Consistorialsachen vor die Superintendenten betr., C. A. C. I. T. I. S. 257. Corp. j. e. Sax. S. 524. [s. das Ges. über privilegirte Gerichtsstände v. 21. Jan. 1835. §. 55. f.]
395. *Bef. v. 8. Aug. 1766., die Verkürzung der Eheprocesse aus übereilten Ehegelöbnissen bei den Unter-Consistorien, nach Maß u. Weise des Ober-Consist., betr., C. A. C. I. T. I. S. 265. Corp. j. e. Sax. S. 636. [s. §. 52. des Ges. üb. privileg. Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835.]
396. *Extract., No. 124., aus d. Landtagsabschiede v. 14. Sept. 1766., C. A. C. I. T. I. S. 129. Corp. j. e. Sax. S. 351.
397. *Rescr. v. 6. Febr. 1767., das Verlesen des Mand. vom Kindermord von den Canzeln betr., C. A. C. I. T. I. S. 245. Corp. j. e. Sax. S. 525. [erledigt theils durch die Aufhebung des Mand., theils nach dem Ges. v. 2. Jan. 1835.]
398. *General-Ordre v. 25. Febr. 1767., die Trauscheine und Verehelichung der Soldaten betr., C. A. C. III. T. I. S. 569. [II. Theil der Ordonnanz v. 19. Juli 1828. §. 68.]
399. *Rescr. v. 23. Oct. 1767., die von den Geistlichen einzusendenden Impostspecificationen betr., C. A. C. I. T. I. S. 245. Corp. j. e. Sax. S. 700.
400. *Rescr. v. 18. Jan. 1768., die Sporteltaxe der Superintendenten betr., C. A. C. I. T. I. S. 257. Corp. j. e. Sax. S. 554. [s. im Hauptw. die neue Taxordnung für die Sup. v. 2. Dec. 1840.]
401. *Rescr. v. 8. Juni 1768., die Entrichtung des Brandcassenbeitrags von den Kirchen betr., C. A. C. I. T. I. S. 245. Corp. j. e. Sax. S. 525. 687. [G. u. V. v. 23. Aug. 1862.]
402. Rescr. v. 22. Aug. 1768., die Postfreiheit der einzuschickenden Jahrestabellen v. Geborenen, Gestorbenen rc. betr., S. 156. [s. in diesem Register das Gen. v. 17. Jan. 1744.]
403. *Rescr. v. 6. Sept. 1768., die Bestrafung des Kirchenraubs betr., C. A. C. II. T. I. S. 327. [Art. 277. sub 1. des Str.G.B. v. 11. Aug. 1855.]
404. *Rescr. v. 4. Nov. 1768., die den Studiosen zu ertheilenden Atteſtate wegen ihres Betragens betr., C. A. C. I. T. I. S. 251. Corp. j. e. Sax. S. 563.
405. *B. v. 17. Nov. 1768., daß die Kirchen- und Schuldiener im Churkreise sich ihr bedürfendes Salz lediglich von inländischen Orten, wo Salzschank getrieben wird, erholen sollen, C. A. C. I. T. II. S. 79. Corp. j. e. Sax. S. 700. [s. jetzt das Ges. v. 23. Mai 1840., die Ausübnng des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betr.]
406. *Mand. Friedrich August's v. 17. Juni 1769., zur Religionsversicherung, C. A. C. I. T. I. S. 17. [s. im Hauptwerke das Mand. v. 27. Juli 1697. u. die Anmerk. daselbst S. 116.]
407. Rescr. v. 3. Juli 1769., die Erkaufung landschaftl. Obligationen für pias causas betr., S. 156.
408. *Gen. v. 24. Juli 1769., die ernstlichere Anhaltung der Kinder zur Schule, ingleichen die Prüfung ihrer Fähigkeit zu den Studien betr., C. A. C. I. T. I. S. 247. Corp. j. e. Sax. S. 545. Fortges. Corp. j. e. Sax. S. 127. [theils durch die spätere Schulgesetzgebung, insbesondere das El.V.Sch.Ges. v. 6. Juni 1835., theils durch das Mand. v. 4. Juli 1829. erledigt.]
409. *Rescr. v. 25. Dec. 1769., die genaue Beobachtung der Landesgesetze bei Aufgeboten und Trauungen, insbesondere der Soldaten, betr., C. A. C. II. T. I. S. 309. Fortges. Corp. j. e. Sax. S. 177. [s. jetzt das Regul. v. 15. Jan. 1808. und den II. Theil der Ordonnanz v. 19. Juli 1828. §. 68.]
410. *Decret v. 30. Nov. 1769., an die Landstände, die auf dem Landtage 1766. von der Landschaft angebrachten Gravamina betr., C. A. C. I. T. I. S. 131. Corp. j. e. Sax. S. 352.
411. *A. Resolutionen der von der Landschaft angebrachten Gravaminum in Religions-, Kirchen-, Consistorial- auch Schulsachen. ib.
412. *Extract. No. 70. aus der auf die Präliminarschrift v. 14. Nov. 1769. gefaßten Resolut. v. 2. Dec. 1769., C. A. C. I. T. I. S. 157. Corp. j. e. Sax. S. 358.
413. *Rescr. v. 8. Jan. 1770., das Ablesen der Gesinde-O. v. der Canzel betr., Fortges. Corp. j. e. Sax. S. 148. [s. Ges. v. 2. Jan. 1835.]
414. *Extract. No. 114. aus dem Landtagsabschiede v. 14. Jan. 1770., C. A. C. I. T. I. S. 159. Corp. j. e. Sax. S. 360.
415. *Generalordre v. 19. März 1770., die Trauscheine und Verehelichung der Soldaten betr., C. A. C. III. T. I. S. 570. [s. jetzt das Regul. v. 15. Jan. 1808. u. II. Th. d. Ordonnanz v. 19. Juli 1828. §. 68.]
416. Bef. v. 26. Nov. 1770., den geistlichen Unterricht der Gefangenen, ingleichen die Anweisung an die Geistlichen und Schullehrer, ihren Gemeinden u. Schülern die Lehre v. Eide zu erklären, S. 156.
417. *Bef. v. 15. Apr. 1771., die Anpflanzung der Maulbeerbäume auf den Kirchhöfen betr., C. A. C. II. T. I. S. 185. Fortges. Corp. j. e. Sax. S. 185.
418. Bef. v. 20. Dec. 1771., die Mitleidenheit der Pfarrdotalen bei den Militairpräſtationen betr., S. 157.
419. *Rescr. v. 22. Juli 1772., die Anstellung der Kinderlehrer auf dem Lande betr., C. A. C. II. T. I. S. 65. [Nach dem El.V.Schulengesetze v. 6. Juni 1835. ist die Anstellung bloßer Kinderlehrer im frühern Sinne nicht mehr gestattet.]
420. Rescr. v. 22. Juli 1772., den, von den auf Ritterguths-Grund und Boden erbauten Häusern zu den geistl. praestandis zu leistenden Beitrag betr., S. 157.
421. *Rescr. v. 22. Juli 1772., die Einschärfung der Generalien vom 2. Sept. 1737. u. 4. Juli 1746. wegen Einschränkung des Aufwands bei Kirchrechnungen und Investituren der Geistlichen betr., C. A. C. II. T. I. S. 187. [s. jetzt V. v. 7. Juni 1833. §. 8. u. 13. u. V. v. 11. Juli 1834. §. 8.; ingl. V. v. 13. Juli 1862. u. wegen der Lausitz Regul. v. 11. Aug. 1813. §. 104. fg.]
422. *Bef. v. 23. Nov. 1772., wegen Pflanzung der Bäume bei den Heirathen der Bauersleute u. der dieserhalb an den Kirchenrath einzusendenden Tabellen, C. A. C. II. T. I. S. 187. Fortges. Corp. j. e. Sax. S. 184. [s. Bef. v. 4. Sept. 1726.]
423. *Bef. v. 17. März 1773., die Einführung der erneuerten Schulordnung betr., C. A. C. II. T. I. S. 67. Fortges. Corp. j. e. Sax. S. 4. [s. im Hauptwerke die Anmerk. 2. bei der Schulordnung vom 17. März 1773. S. 157.]
424. I. Schulordnung für die Chursächsischen 3. Fürsten- u. Landschulen Meißen, Grimma und Pforta, S. 157.
425. II. *Schulordnung für die lateinischen Stadtschulen der Chursächs. Lande, C. A. C. II. T. I. S. 107. f. Fortges. Corp. j. e. Sax. S. 96. f.
426. III. *Schulordnung für die deutschen Stadt- u. Dorfschulen der Chursächs. Lande, ib.
427. *Rescr. v. 26. März 1773., das Recht der Kirchen- u. Schuldiener zu Einlegung fremden Bieres betr., C. A. C. II. T. I. S. 683. [erledigt durch das Gesetz v. 27. März 1838. §. 1. f.]
428. *Rescr. v. 26. Apr. 1773., die nähere Bestimmung des corporis delicti beim Kirchenraube und Anwendung der im Landrechte Lib. II. Art. 13. darauf gesetzten Strafen betr., C. A. C. I. T. II. S. 335. [s. Art. 277. d. Strafgesetzbuchs v. 11. Aug. 1855.]
429. *Patent der Oberaufsicht zu Schleusingen, v. 13. Sept. 1773., die Zinsen der den piis causis zustehenden Consenscapitalien u. deren Location in Concursen im Hennebergischen betr., C. A. C. II. T. I. S. 337.
430. *Gen. v. 18. Oct. 1773., die Incumbenz der weltlichen Obrigkeit in Rücksicht auf die 3. erneuerten Schulordnungen betr., C. A. C. II. T. I. S. 707. [s. im Hauptwerke die Anm. 2. bei der Schul-Ordnung v. 17. März 1773.]
431. *Rescr. v. 26. Nov. 1773., das Ableben des Mand. wegen Rettung verunglückter Personen rc. von den Canzeln, Fortges. Corp. j. e. Sax. S. 149. [s. jedoch das Ges. v. 2. Jan. 1835.]
432. Rescr. v. 12. Sept. 1774., wegen der Ephoralwagen, S. 161.
433. Mand. v. 18. Febr. 1775., die Dorffeuer-Ordnung betr., S. 162.
434. Bef. v. 19. Mai 1775., die öffentliche Proclamation solcher Personen, welche sich vor der Trauung mit einander fleischlich eingelassen haben, S. 163.
435. *Rescr. v. 22. Mai 1775., die Abkündigung des Vorlesens der Dorffeuer-Ordnung v. d. Canzeln betr., Fortges. Corp. j. e. Sax. S. 154. [s. jedoch die Verordnung v. 2. Jan. 1835.]
436. *V. v. 17. Juli 1775., die v. d. Pfarrern zum Recrutirungsbehuf ex officio auszustellenden Taufzeugnisse betr., C. A. C. II. T. I. S. 191. Fortges. Corp. j. e. Sax. S. 2. [s. Mand. v. 20. Sept. 1826.]
437. *Rescr. v. 13. Nov. 1775., die Feier des Osterfests im J. 1778. betr., C. A. C. II. T. I. S. 167. Fortges. Corp. j. e. Sax. S. 142.
438. Decr. v. 9. Dec. 1775., an die Landstände, die beim Landtage 1769. von der Landschaft angebrachten gravamina rc. betr. S. 163.
439. *Extr. No. 54. aus der auf die ständ. Präliminarschrift v. 28. Nov. 1775. gefaßten Resolution v. 18. Dec. 1775., Fortges. Corp. j. e. Sax. S. 128.
440. *Extr. No. 95. aus dem Landtagsabschiede v. 25. Febr. 1776., C. A. C. II. T. I. S. 19. Fortges. Corp. j. e. Sax. S. 130.

441. *Rescr. v. 22. Nov. 1776., die Bekanntm. des, wegen Einführung eines allgemeinen Reichskalenders, auch wegen der Osterfeier und der davon abhängenden beweglichen Festtage, unter dem 13. Dec. 1775. abgefaßten Conclusi corporis Evangelicorum, ingleichen des dießfalls ergangenen Kaiserl. Patents betr., C.A. C.II. T. I. S. 167. Fortges. Corp. j. e. Sax. S. 143.

442. *Bef. v. 5. Juni 1777., die Gerichtsbarkeit über die Hospitalvorsteher u. Hospitalleute betr., C.A. C. II. T. I. S. 343. [s. das Ges. über die privileg. Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835.]

443. *B. v. 5. Dec. 1777., die nochmalige Einschärfung der Vorschriften wegen Anpflanzung der weißen Maulbeerbäume auf den Kirchhöfen betr., C.A. C. II. T. I. S. 193.

444. *Bef. v. 13. Febr. 1778., die jährl. Specificationen der von den Geistlichen und Schuldienern gesetzten Maulbeerbäume und der erbauten Seide betr., C.A. C. II. T. I. S. 193.

445. *Gen. v. 20. März 1778., die Einsendung der von den Geistlichen u. Schuldienern zu fertigenden Salzconsignationen betr., ib. T. I. S. 195. [erledigt durch die neue Einrichtung des Salzwesens v. J. 1822.]

446. *Rescr. v. 26. Sept. 1778., die Mitleidenheit ehemaliger Pfarrgüter bei Steuer- und Militairpräſtationen betr., C.A. C. II. T. II. S. 905. — Beilage: Rescr. v. 29. Nov. 1746. [s. in diesem Register das Mand. v. 24. März 1810. nebst der Bemerkung daselbst, u. hinsichtlich der Militairpräſtationen das Ges. v. 11. Sept. 1843. §. 3. im Hauptw. S. 611.]

447. *Extr. No. 59. aus dem Ausschußtagsabschiede v. 4. Oct. 1778., Fortges. Corp. j. e. Sax. S. 131.

448. *Rescr. v. 19. Apr. 1779., daß es wegen der Univers. zu Leipzig Gerichtsbarkeit über die dasigen zur Schriftsässigkeit qualificirten Doctoren, Professoren u. andern cives academicos bei dem Rescr. v. 1746. bewenden solle, C.A. C. II. T. I. S. 365. [s. das Rescr. v. 28. Febr. 1829. u. das Ges. über privil. Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835.]

449. *Rescr. v. 2. Juni 1779., die Exemtion der Pfarrguthspachter von der Fleischsteuerabgabe betr., C.A. C. II. T. I. S.195. Fortges. Corp. j. e. Sax. S. 175. [erledigt durch die Aufhebung der Fleischsteuer.]

450. *Bef. v. 27. Sept. 1779., die nach Beschaffenheit der Umstände, in verschiedener Maße den Studiosen bei deren Abgange von Universitäten auszustellenden academischen Zeugnisse betr., C.A. C.II. T.I. S.239. Fortges. Corp. j. e. Sax. S. 175. [s. die Ges. für die Studirenden auf der Universität Leipzig v. 23. Jan. 1860. Disciplinargesetz sub 1. §. 22. fg.]

451. Mand. v. 20. Nov. 1779., wegen der auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führenden Obsicht und des Verfahrens bei freventlichem Selbstmorde, S. 164.

452. *Bef. v. 28. Jan. 1780., die Ablesung des Mand. wegen der auf wahnwitzige Personen zu führenden Aufsicht ꝛc. von den Kanzeln betr. C.A. C. II. T. I. S. 171. [s. im Hauptwerke S. 164. Note *) u. G. v. 2. Jan. 1835.]

453. *Gen. v. 14. Febr. 1780., das Verfahren der geistl. Instanzien in Fällen, da ihrer Gerichtsbarkeit unterworfene Personen zu Kriegsdiensten angeworben werden, betr., C. A. C. II. T. I. S. 269. [erledigt durch Aufhebung d. Consistorialgerichtsbarkeit u. d. Ges. v. 1. Sept. 1858.]

454. Gen. v. 7. Apr. 1780., die Verwechslung des bei Kirchen und piis causis eingehenden ausländischen Kupfergelds betr., S.166.

455. *Rescr. v. 11. Mai 1780., daß dem Ober-Consistorium in Polizeisachen keine Cognition zustehe, C.A. C. II. T. I. S.271. [erledigt durch die Aufhebung des Ober-Consistorii im Jahre 1835.]

456. Mand. v. 13. Mai 1780., wie in hiesigen Landen bei sich hervorthuenden Seuchen unter dem Hornvieh zu verfahren, S. 166.

457. *Rescr. v. 3. Juli 1780., die, von den auf Universitäten ankommenden Studirenden bei ihrer Inscription vorzuzeigenden Schultestimonien betr., C.A. C. II. T. I. S. 241. [s. Mand. v. 4. Juli 1829. u. Ges. für d. Stud. auf der Universität Leipz. v. 23. Jan. 1860. sub I. §. 4. u. 5.]

458. *Bef. v. 6. Oct. 1780., das Forum der reformirten Geistlichkeit zu Dresden und Leipzig betr., C.A. C. II. T. I. S. 377. [s. G. v. 28. Jan. 1835. über privil. Gerichtsstände.]

459. *Rescr. v. 22. Jan. 1781., die Erläuterung des Mandats wegen der Hornvieh-Seuche, Cap. III. §. 25. betr., C.A. C. II. T. I. S. 809. [s. Note ***) beim Mand. v. 13. Mai 1780. im Hauptw. S. 166.]

460. *Extr. No. 53. aus der auf die Präliminarschrift v. 29. Jan. 1781. gefaßten Resolution v. 9. Febr. 1781., Fortges. Corp. j. e. Sax. S. 131.

461. *Extr. No. 80. aus dem Landtagsabschiede v. 18. März 1781., Fortges. Corp. j. e. Sax. S. 133.

462. *Extr. No. 81. aus den Landtagsreversalien v. 18. März 1781., Fortges. Corp. j. e. Sax. S. 134.

463. Mand. v. 28. Apr. 1781., den Straßenbau betr., S. 167.

464. Rescr. v. 31. Mai 1782., das zur Bestimmung der Grenzen zwischen der geist- und weltlichen Gerichtsbarkeit getroffene Regulativ betr., S. 168. — Regulativ, S. 168.

465. Vormundschafts-Ordn., v. 10. Oct. 1782., S. 170.

466. *Rescr. v. 20. Jan. 1783., daß die Geistlichen u. Schuldiener die Mandate wegen des Salzwesens zu beobachten haben, Fortges. Corp. j. e. Sax. S. 194. f.

467. *Taxe v. J. 1783., nach welcher die Sporteln bei dem Kirchenrathe und dessen Secretariats-Expedition gefordert u. bezahlt werden sollen, C.A. C. II. T. I. S. 279. [s. in diesem Register d. V. v. 3. Mai 1830.]

468. *Taxe v. J. 1783., nach welcher die Sporteln bei dem Ober-Consistorium und dessen Protonotariatsexpedition gefordert und bezahlt werden sollen, ib. S. 283. [s. in diesem Register d. V. v. 3. Mai 1830.]

469. *Taxe v. J. 1783., nach welcher die Sporteln bei dem Consistorium zu Leipzig gefordert und bezahlt werden sollen, ib. S.285.

470. *Taxe v. J. 1783., nach welcher die Sporteln bei dem Consistorium zu Wittenberg ꝛc. ib. S. 289.

471. *Oberpostamts-V., die Postportobefreiungen betr., vom 11. Febr. 1783., No. 5. 6. u. 11d., C.A. C. II. T. II. S. 541. [s. im Hauptw. das Postges. u. die Postordn. v. 7. Juni 1859.]

472. *Bef. v. 31. März 1783., das Verfahren wider Geistliche, Kirchen- u. Schuldiener, auch Universitätsverwandte in Accissachen betr., C. A. C. II. T. I. S. 277. [aufgehoben durch das Generale vom 10. Juni 1826. G.S. v. 1826. S. 171.]

473. *Gen., die Verwandlung der statt der Landesverweisung zuerkannten Zuchthaus- u. Gefängniß-Strafen in Geldbußen, v. 30. Apr. 1783., C. A. C. II. T. I. S. 451.

474. *Rescr. v. 16. Mai 1783., daß die wegen der von dem weltlichen Richter beschehenen Eingriffe in die geistliche Gerichtsbarkeit geführten Beschwerden nicht zur Cognition der Consistorien gehören, C.A. C. II. T. I. S. 279. [erledigt durch die Aufhebung der Consistorien im J. 1835.]

475. *Bef. v. 14. Juli 1783., die Einschärfung des Rescr. v. 26. Nov. 1770., wegen des Unterrichts der Gefangenen ꝛc., C. A. C. II. T.I. S. 197. [s. im Hauptwerke das Rescr. v. 26. Nov. 1770. u. die Verordnung v. 11. März 1843.]

476. *Extr. des Rescr., die Berichtserstattung der Consistorien an das Appellationsgericht betr., v. 4. März 1784., C.A. C.III. T.I. S.132. [erledigt durch die Aufhebung gedachter Behörden im J. 1835.]

477. *Rescr. v. 26. Nov. 1784., die Portofreiheit in ecclesiasticis betr., C.A. C. II. T. I. S. 197. — Beil.: Oberpostamts-V. v. 11. Febr. 1783., ib. T. II. S. 543., u. v. 24. Nov. 1784. ib. S. 563. [s. im Hauptw. das Postges. u. die Postordn. v. 7. Juni 1859.]

478. *Gen. v. 15. Aug. 1785., die öffentl. Proclamation solcher Personen, welche sich vor der Trauung fleischlich eingelassen haben, C.A. C. II. T. I. S. 311. [s. im Hauptw. das Rescr. v. 19. Mai 1775.]

479. Rescr. v. 1. Sept. 1785., das wegen der von Militairpersonen, deren Eheweibern, Kindern u. resp. Dienstboten zu entrichtenden jurium stolae, getroffene Regulativ betr., S. 171. — Regulativ, S. 172.

480. Rescr. v. 30. Sept. 1785., daß, wenn wegen ehelicher Untreue auf Scheidung geklagt worden, zuvörderst bei der weltlichen Obrigkeit des Beklagten das angeschuldigte Verbrechen untersucht werden soll, S. 173.

481. *Bef. v. 5. Nov. 1785., die von der Ritterschaft sowohl, als von den Geistlichen bei Verführung ihrer Producte außer Landes oder Einbringung ausländischer Bedürfnisse zu erlegenden Abgaben betr., C.A. C. II. T. II. S. 623. [erledigt durch die neue Verfassung hinsichtlich der indirecten Abgaben.]

482. Rescr. v. 21. Nov. 1785., die Cognition über die von Geistlichen bei Ehecopulationen sich zu Schulden gebrachten Beeinträchtigungen des landesherrlichen Dispensationsrechts betr., S. 174.

483. Rescr. und Resolutionen über streitige Rechtsfragen in Consistorialibus, vom 30. Dec. 1785. [S. das Rescr. v. 27. Jan. 1786. S. 174. Note 1.]

484. *Bef. v. 18. Jan. 1786., die Verabfolgung der den Geistlichen und Schullehrern aus Churfürstl. Aemtern, Kammergütern oder Vorwerken abzureichenden Besoldungen oder sonstigen Emolumente, bei vorgekommenen Veränderungen in der Person des Percipienten betr., C.A. C.II. T.I. S.201. [Dieser Befehl findet gegenwärtig, nachdem die darin bemerkten Naturalbezüge in Folge des Ges. v. 15. Mai 1851. durch Ablösung in Wegfall gelangt, die betreffenden Geldleistungen aber nach einem zwischen dem Finanzministerio und dem C.M. getroffenen Abkommen an die Casse des letztern Ministeriums zur Aus- u. Fortzahlung an die Empfänger überwiesen worden sind, keine Anwendung mehr.]

485. Rescr. v. 27. Jan. 1786., die über streitige Rechtsfragen in Consistorialibus gefaßten Resolutionen betr., S. 174. — Resolutionen, ib.

486. *Rescr. v. 29. März 1786., die zwischen dem Oberconsisto-

rium und dem Appellationsgerichte wegen Vorladung der von dem ersten verordneten Commissarien entstandenen Differenzen betr., C.A. C. III. T. I. S. 132. [erledigt durch die Aufhebung beider Collegien im Jahre 1835.]

487. *Bef. v. 8. Mai 1786., die Schulanstalten für die Bergjugend betr., C.A. C. II. T. II. S. 227. [Nach diesem Befehl sollen aus der Freiberger Ober-Zehenden-Casse alljährlich 300 Thlr. zum Schulunterrichte für die Kinder der Bergleute in sämmtlichen Bergämtern ausgezahlt werden; im Uebrigen aber ist der vorliegende Befehl, nach dem Erscheinen des El.V.-Sch.Gesetzes, ohne praktische Wichtigkeit. — Zu bemerken ist nur noch, daß für das bergknappschaftliche Schulwesen im Freiberger Bergamtsreviere ein besonderes Regulativ besteht, welches im J. 1836. mit Rücksicht auf die Bestimmungen des El.V.Sch.Ges. vom 6. Juni u. der dazu gehörigen Ausf.V. v. 9. Juni 1835. entsprechend modificirt u. abgeändert, u. v. Cultusministerio durch V. an das Oberbergamt zu Freiberg v. 19. December 1837. behufs dessen künftiger Anwendung in den betreffenden Schulen genehmigt worden ist.]

488. Rescr. v. 26. Juni 1786., wegen Abschaffung der zinnernen, zur Aufbewahrung des Communionweins in den Kirchen gebrauchten Gefäße, S. 177.

489. Rescr. v. 16. Aug. 1786., daß wegen des Verbrechens der Blutschande, ingleichen wegen der Trauung außer Landes den Consistorien keine Cognition zustehe, S. 177.

490. *Bef. v. 13. Oct. 1786., wegen der Competenz der Consistorien in Ehescheidungssachen, soviel den Punct des weiblichen Einbringens betrifft, C.A. C. II. T. I. S. 313. [Nach Aufhebung der Consistorien und Verweisung der Ehesachen an die weltlichen Gerichte enthält das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835. §. 64. die in Ansehung des Gegenstandes des Bef. v. 13. Oct. 1786. jetzt geltenden Vorschriften.]

491. *Extract aus den von der Landschaft im Jahre 1787. angebrachten gravaminibus und den darauf ertheilten Resolutionen, vom J. 1787., C.A. C. II. T. I. S. 29.

492. *Extract aus dem Landtagsabschiede v. 27. März 1787. ib.

493. *Rescr. v. 18. April 1787., den Abschoß vom Vermögen geistlicher Personen betr., C.A. C. III. T. I. S. 100. [Dieses Rescr., wonach der Abschoß nicht von den Consistorien innebehalten, sondern an den Fiscus berechnet werden soll, ist nach Aufhebung der Consistorien im J. 1835. ohne praktische Bedeutung. — s. überdieß in diesem Reg. das Mand. v. 24. Jan. 1818.]

494. *Ober-Postamts-V. v. 20. Sept. 1787., wegen der Portofreiheiten, C.A. C. II. T. II. S. 567. [s. im Hauptw. d. Postges. u. d. Postordn. v. 7. Juni 1859.]

495. **V. v. 7. Nov. 1787., die Proclamation ausfälliger Personen und die Trauung vor dem Krankenbette betr., S. 163. Note ††.

496. *Schleusingische Conf.-V. v. 10. April 1788., daß den Studenten nicht ohne Unterschied die Kanzel geöffnet werden solle, C.A. C. II. T. I. S. 173.

497. *V. v. 14. April 1788., die Einschärfung der, wegen des bei Kirchrechnungsabnahmen passirlichen Aufwandes ergangenen Verordn. betr., C.A. C. II. T. I. S. 203. [s. die V. vom 13. Juli 1862. in Hauptw. S. 891.]

498. *V. v. 28. April 1788., die von geistlichen Personen und Kirchen zur Mobiliarbrandcasse zu entrichtenden Beiträge betr., ib. S. 203. [erledigt durch die Aufhebung der Mobiliarbrandcasse.]

499. *Bef. v. 10. Juni 1788., die Grundsteuern von den von den Professoren zu Leipzig und Wittenberg und deren Eheweibern besessenen Grundstücken betr., C.A. C. II. T. II. S. 1301.

500. **V. v. 7. Juli 1788., die Umfrage bei Substituten, die in's Amt selbst eintreten, betr., S. 369. Note 9.

501. Bef. v. 20. Aug. 1788., die Cognition über die von laicis in den Kirchen, ohne Störung des Gottesdienstes begangenen Ungebührnisse betr., S. 177.

502. **Rescr. v. 1. Sept. 1788., die Proclamation ausfälliger Personen betr., S. 163. Note ††.

503. *Schleus. Conf.-V. v. 2. Oct. 1788., das Aufgebot der Soldaten betr., C.A. C. II. T. I. S. 315.

504. *Land-Accis-O. v. 1. Nov. 1788., Tarif, s. v. Pfarrgüter, C.A. C. II. T. II. S. 789. f.

505. Gen.-Ordre v. 18. Nov. 1788., die Abstellung der Trauung der Soldaten außer Landes, S. 178.

506. Rescr. v. 15. Dec. 1788., die Einsendung der Zeitpachtcontracte über geistliche Grundstücke zur Confirmation der Consistorien, S. 178.

507. Rescr. v. 19. Dec. 1788., die an einigen Orten intendirte Einführung neuer Gesangbücher betr., S. 178.

508. Gen.-V. v. 19. Dec. 1788., die von den Superintendenten über die ihnen untergeordneten Geistlichen und Schullehrer, ingleichen über die in ihrer Diöces sich aufhaltenden Candidaten der Theologie zu führende Obsicht und einzusendenden Verzeichnisse, sammt was dem anhängig betr., S. 179.

509. *Inserat zur Gen.-V. v. 19. Dec. 1788., C.A. C. II. T. I. S. 211. [enthält keine noch geltende Bestimmung.]

510. Rescr. v. 19. Dec. 1788., die bei theologischen Examinibus auf die Symbolik zu nehmende Rücksicht, ingleichen die von den Consistorien auf Lehre und Leben der Prediger und der Candidaten des Predigtamts zu führende Obsicht betr., S. 184.

511. Rescr. v. 3. Jan. 1789., das Tranksteuerbeneficium der ab officio et reditibus suspendirten Kirchen- und Schullehrer betr., S. 185.

512. *Rescr. v. 14. Sept. 1789., die Bestrafung der von beneficiariis sich zu Schulden gebrachten Vergehungen und Ungebührnisse und die über das Verhalten der Studenten zu erstattenden Anzeigen betr., C.A. C. II. T. I. S. 243.

513. *Schleus. Conf.-V. v. 26. Nov. 1789., die Haustaufen betr., C.A. C. II. T. I. S. 217. [V. v. 28. Mai 1850. §. 3. im Hauptw. S. 710.]

514. *Circulare des Consist. zu Schleusingen, v. 19. April 1790., die Abstellung der zu frühzeitigen Begräbnisse betr., C.A. C. II. T. I. S. 783. [s. das Ges. v. 20. Juli 1850.]

515. **Rescr. v. 4. Juni 1790., die Ephoralwagen betr., S. 162. Note ***.

516. *Schleus. Consist.-V. v. 9. Dec. 1790., die Beobachtung der vorgeschriebenen Liturgie betr., C.A. C. II. T. I. S. 173.

517. Rescr. v. 9. Febr. 1791., die Ablesung des Mand. wider Tumult und Aufruhr von den Canzeln betr., C.A. C. II. T. I. S. 175. [aufgehoben im Rescr. v. 8. Jan. 1817. C.A. C. III. T. I. S. 98.]

518. *Circulare des Conf. zu Schleusingen, v. 26. Mai 1791., das Verfahren bei plötzlichen Todesfällen betr., C.A. C. II. T. I. S. 1001.

519. *Rescr. v. 22. Aug. 1791., das Forum der geistlichen Wittwen betr., C.A. C. II. T. I. S. 297. [s. das Ges. über privil. Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835.]

520. **Rescr. v. 29. Aug. 1791., die Haustrauung betr., S. 136. Note 2.

521. *V. des Consist. zu Schleusingen v. 1. Sept. 1791., die Verlobung während des Trauerjahrs betr., C.A. C. II. T. I. S. 315.

522. *Bef. v. 16. Dec. 1791., die Candidaten-Examina bei dem Oberconsistorio betr., C.A. C. II. T. I. S. 299. [s. die V. v. 3. Jan. 1833. u. 24. Mai 1833. im Hauptw. S. 365. u. 366.]

523. *Bef. v. 11. Jan. 1792., die wegen Aufnehmung der Landesgegenden mit Meßinstrumenten den Universitäten und Fürstenschulen zu ertheilende Erlaubniß betr., C.A. C. II. T. I. S. 245.

524. *Mand. v. 11. Febr. 1792., die Behandlung der Leichen und die, damit nicht todt scheinende Menschen zu frühzeitig begraben werden, auch sonst dabei zu beobachtende Vorsicht betr., C.A. C. II. T. I. S. 1035. [aufgehoben in §. 7. des Ges. v. 20. Juli 1850.]

525. *Bef. v. 19. Juli 1792., die Bevormundung der von schriftsässigen Akademikern rc. hinterlassenen Kinder, C.A. C. II. T. I. S. 509. [s. das Ges. über privil. Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835.]

526. *Rescr. v. 26. Nov. 1792., die Wiederholung u. Einschärfung der in Beziehung auf das Verhalten der Studiosen ergangenen ältern Vorschriften betr., C.A. C. II. T. I. S. 245.

527. *Rescr. v. 26. Nov. 1792., an die Universität Wittenberg, die zu Erhaltung guter Ordnung unter den Studiosen zu beobachtenden Vorschriften betr., C.A. C. II. T. I. S. 249.

528. *Rescr. v. 26. Nov. 1792., an die Universität Leipzig, wegen des nämlichen Gegenstandes, ib. S. 253.

529. *Bef. v. 14. Jan. 1793., die Ordensverbindungen der Studenten auf Universitäten betr., C.A. C. II. T. I. S. 259.

530. *Mand. v. 27. Febr. 1793., die Qualificirung junger Leute zu künftiger Dienstleistung betr., C.A. C. II. T. I. S. 3. [die neuern Vorschriften enthält das Mand. v. 4. Juli 1829., die V. v. 1. Dec. 1830., das Regul. v. 17. Dec. 1830. und das Gesetz v. 7. März 1835.]

531. *Extract aus dem Landtagsabschiede v. 25. März 1793., C.A. C. II. T. I. S. 33.

532. Bef. v. 10. April 1793., die Verbesserung der Gesangbücher betr., S. 185.

533. Rescr. v. 12. Juni 1793., die Reparaturkosten bei geistlichen Wohnungen betr., S. 186.

534. *Bef. v. 10. März 1794., die unentgeldliche Ertheilung der Taufzeugnisse für Soldatenkinder zum Behuf der für sie ausgesetzten Beneficien betr., C.A. C. II. T. I. S. 217.

535. *Gen. v. 18. Juni 1794., die Befreiung der nicht confirmirten Kinderlehrer von der Werbung betr., C.A. C. II. T. I. S. 219. [erledigt durch die neuere Gesetzgebung über Erfüllung der Militairpflicht.]

536. Gen. v. 8. Juli 1794., die zu den anatomischen Theatern auf den Universitäten Leipzig und Wittenberg und bei dem Collegio medico-chirurgico zu Dresden zu verabfolgenden Leichname betr., S. 187.

537. *Bef. v. 7. Jan. 1795., die Ordensverbindungen auf Universitäten betr., C.A. C. II. T. I. S. 263.

538. Rescr. v. 15. Juni 1795., das Verfahren bei den ex capite bigamiae gesuchten Ehescheidungen betr., S. 189.

539. *Bef. v. 21. Sept. 1795., wegen des triennii academici, C. A. C. II. T. I. S. 265. [S. deswegen die V. vom 26. Sept. 1831. im Hauptwerke S. 333.]

540. *Rescr. v. 24. Sept. 1795., die, wenn Candidaten der Theologie in den mit ihnen beim Ober-Consist. angestellten Examinibus, wegen irriger Religionsgrundsätze, abgewiesen worden, den übrigen Consistorien und geistl. Instanzien hiesiger Lande davon zu ertheilenden Notificationen betr., C. A. C. II. T. I. S. 301.

541. Rescr. v. 16. März 1796., die auf solche Bücher, in welchen die Grundwahrheiten des christlichen Glaubens angefochten werden, von den Consistorien zu richtende Aufmerksamkeit betr., S. 189.

542. **Rescr. v. 6. Juni 1796., die auswärtigen Promotionen betr., S. 142. Note **.

543. *V. v. 7. Nov. 1796., die Prüfung und Verpflichtung der Schuldiener betr., C. A. C. II. T. I. S. 177. [s. §. 7. des El. V. Sch.-Gesetzes v. 6. Juni 1835. und Verf.-Urk. v. 4. Sept. 1831. §. 139. nebst der Anmerk. 2. bei der V. v. 2. Nov. 1837. im Hauptw. S. 534.]

544. *Rescr. vom 18. Nov. 1796., die Qualificirung der Consistorialadvocaten betr., C. A. C. III. T. I. S. 133. [erledigt durch die Aufhebung der Consistorien im J. 1835.]

545. *Gen. v. 11. Febr. 1797., die von den Eheweibern der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, wegen ihrer eigenthümlichen Häuser und Grundstücke, zu entrichtenden ordinairen Steuern betr., C. A. C. II. T. II. S. 1337. [erledigt durch die neuere Gesetzgebung über die vom Grundeigenthume zu entrichtende Steuer, Ges. v. 9. Sept. 1843.]

546. *Rescr. v. 30. März 1797., die auf eingewandte Appellationen in ecclesiasticis zu erstattenden Berichte betr., C. A. C. II. T. I. S. 301. 519. [erledigt durch die Aufhebung des Kirchenraths, des Oberconsistorii und der Landesregierung.]

547. *Rescr. v. 6. Juni 1797., die Einschärfung des Bef. v. 27. Febr. 1729. wegen der auswärtigen Promotionen betr., C. A. C. II. T. I. S. 265. [s. im Hauptwerke das Rescr. v. 27. Febr. 1729. S. 142.]

548. **Rescr. v. 21. Sept. 1797., die Trauung außer Landes betr., S. 153. Note †.

549. *Rescr. v. 4. Dec. 1797., die Angabe der an Blattern verstorbenen Personen in den jährlichen Sterbelisten betr., C. A. C. III. T. I. S. 134. [s. in diesem Register das Gen. v. 17. Jan. 1744.]

550. *Rescr. v. 4. Dec. 1797., die über die an Blattern sterbenden Personen alljährlich einzureichenden Verzeichnisse, C. A. C. II. T. I. S. 1113. [s. vor. Anmerk.]

551. *V. des Cons. zu Schleusingen v. 19. Febr. 1798., daß die Aufgebote und Trauungen verlobter Personen nicht vor errichteten Ehepacten von den Geistlichen geschehen sollen, C. A. C. II. T. I. S. 317.

552. *Bef. v. 26. Febr. 1798., die den adeligen Superintendenten zukommende Titulatur, C. A. C. II. T. I. S. 221. [durch die neuern Vorschriften über den Geschäftsstyl erledigt.]

553. Rescr. v. 16. März 1798., die bei den Kirchenärarien eingehende Kupfermünze betr., S. 189.

554. *Rescr. v. 17. Juli 1798., daß das unterbliebene Ablesen der Pönalgesetze von den Canzeln auf Bestimmung der Strafe keinen Einfluß habe, C. A. C. II. T. I. S. 525. [vergl. überhaupt das Gesetz v. 2. Jan. 1835.]

555. *Circul. des Consist. zu Schleusingen vom 27. Sept. 1798., den Verkauf der Holzwaaren aus den geistlichen Waldungen betr., C. A. C. II. T. I. S. 1121.

556. *Decr. an die Landstände, die beim Landtage 1793. von der Landschaft angebrachten gravamina und intercessionales generales betr., v. 30. Jan. 1799., C. A. C. II. T. I. S. 35.

557. Extract aus den Resolutionen, S. 190.

558. Bef. v. 18. Febr. 1799., das wegen der Kosten bei Anstellung und Versetzung der Kirchen- und Schuldiener verabfaßte Regulativ betr., S. 190. — Regulativ, S. 191.

559. Gen. v. 18. Febr. 1799., die Anweisung für die Pfarrer und Küster zu besserer Einrichtung der Kirchenbücher, S. 193. — Anweisung ꝛc., S. 193.

560. *Extract aus dem Landtagsabschiede v. 31. März 1799., C. A. C. II. T. I. S. 39.

561. Gen. v. 12. Juli 1799., die Taufen neugeborener Kinder im Winter betr., S. 197.

562. Rescr. v. 15. Juli 1799., die Einführung verbesserter Gesangbücher betr., S. 198.

563. *V. v. 9. Dec. 1799., die zum Ober-Consist. von den geistlichen Behörden einzuschickenden Geburts-, Sterbe- u. Communicantenverzeichnisse betr., C. A. C. II. T. I. S. 303. Schema S. 305. [s. das Gen. v. 17. Jan. 1744. in diesem Register.]

564. **Rescr. v. 12. Jan. 1800., die Appellationen gegen Eintragung ins Kirchenbuch betr., S. 195. Note 11.

565. *Rescr. v. 10. Febr. 1800., die Berichtserstattungen auf die in Ehesachen in terminis executivis eingewandten Appellationen betr., C. A. C. II. T. I. S. 307. [von diesem Rescr. gilt das in gegenwärtigem Reg. beim Befehl v. 13. Oct. 1786. Angemerkte ebenfalls.]

566. *V. des Schleus. Consist. v. 13. Febr. 1800., die Erl. des Generale v. 19. Dec. 1788. wegen der von den Superintendenten über die ihnen untergebnen Geistlichen zu führende Obsicht betr., C. A. C. II. T. I. S. 235.

567. *Rescr. v. 28. März 1800., die stillen Beisetzungen betr., C. A. C. III. T. I. S. 100. [Die Vorschrift dieses Rescripts, wornach erweislich armen Personen ihre Todten bei vorkommenden dringenden Umständen in der Stille begraben zu lassen nachgelassen war, kann gegenwärtig, wo die Wahl der stillen Beerdigung nach §. 6. der V. v. 12. Juli 1838. ohne weitere Dispensationseinholung allgemein Jedem freigestellt ist, als erledigt angesehen werden. S. auch Anmerk. 5. bei der V. v. 12. Juli 1838. im Hauptw. S. 556.]

568. *Rescr. v. 7. Mai 1800., die Provision emeritirter Geistlicher betr., C. A. C. III. T. I. S. 101. [dieß Rescr. ist für einen besondern Fall erlassen und enthält keine allgemeine Anordnung.]

569. *Bef. v. 7. Juli 1800., die Gerichtsbarkeit über das Gesinde der Geistlichen betr., C. A. C. II. T. I. S. 307. [s. das Ges. über privil. Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835.]

570. *Rescr. v. 15. Aug. 1800., die Duplicate von den Kirchenbüchern betr., C. A. C. II. T. I. S. 235. [S. die V. vom 21. Nov. 1840.]

571. *Rescr. v. 22. Aug. 1800., die Anzeige der verstorbenen Römisch-katholischen Glaubensgenossen in den Bevölkerungslisten betr., C. A. C. III. T. I. S. 134. [s. in diesem Register das Gen. vom 17. Jan. 1744.]

572. Rescr. v. 24. Oct. 1800., die wegen verweigerter Leistung der ehelichen Pflicht zu erkennenden Ehescheidungen betr., S. 198.

573. *Gen. vom 13. Febr. 1801., die bei Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln betr., C. A. C. III. T. I. S. 384. [aufgehoben in §. 7. des Ges. v. 20. Juli 1850.]

574. Rescr. v. 15. Juni 1801., die jura stolae bei stillen Beerdigungen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen betr., S. 199.

575. *Bef. v. 9. Juli 1801., die Erläut. des Regul. wegen Entrichtung der jurium stolae bei der Armee betr., S. 199. Note 2.

576. Rescr. v. 17. Aug. 1801., dem vorigen gleichlautend, S. 199.

577. *Rescr. v. 24. Aug. 1801., die Forderungen der piarum causarum bei laicis betr., C. A. C. III. T. I. S. 103. [nach Aufhebung der Consistorien und ihrer Jurisdiction ohne praktische Bedeutung.]

578. Rescr. vom 16. Sept. 1801., die Aufbewahrung der Todtenkränze in den Kirchen betr., S. 200.

579. Rescr. v. 28. Sept. 1801., wodurch der Erziehungsanstalt zu Friedrichstadt die Rechte milder Stiftungen zugetheilt werden, S. 200.

580. *Inserat v. 26. Oct. 1801., an's Cons. zu Leipzig, die Gutachten bei von dem Cons. zu erstattenden Berichten betr., C. A. C. III. T. I. S. 135.

581. *Rescr. v. 8. Jan. 1802., die stillen Beisetzungen der Kinder betr., C. A. C. III. T. I. S. 104. [Dieses Rescr. ist jetzt nach der Verordn. v. 12. Juli 1838. §. 6. ohne praktisches Interesse.]

582. *Rescr. v. 22. Febr. 1802., die Originalien der Designationsrescripte betr., C. A. C. III. T. I. S. 105. [enthält keine allgemeine Anordnung.]

583. *Rescr. v. 4. März 1802., den Gerichtsstand der Wittwen der Kirchen- und Schuldiener, welche eine andere Lebensart wählen, betr., C. A. C. III. T. I. S. 55. [wegen des heut. Rechts s. das Gesetz über privil. Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835.]

584. *Rescr. v. 16. Aug. 1802., die mittels General-Ordre vom 13. Dec. 1796. den mit den vorgeschriebenen Urlaubspässen entlassenen ausgedienten Capitulanten ohne Vorwissen ꝛc. des Regiments nachgelassene Verehelichung betr., C. A. C. III. T. I. S. 313.

585. Rescr. v. 22. Sept. 1802., die wegen Ehebruchs auf Ehescheidung gerichteten Erkenntnisse betr., S. 200.

586. Rescr. v. 21. Oct. 1802., die Erläut. des Mand. vom 11. Febr. 1726. wegen des Studirens auf inländischen Universitäten betr., S. 200.

587. *Rescr. v. 22. Nov. 1802., die Entscheidung der Frage: Ob die Ehe zwischen dem Ehebrecher u. der Ehebrecherin nach erfolgtem Tode des unschuldigen Theils ohne Dispensation nicht vollzogen werden dürfe? betr., Oberl. Coll. W. T. VI. S. 226. [s. Anmerk. 22. sub e. beim Regul. v. 15. Jan. 1808. S. 211.]

588. Rescr. v. 7. Febr. 1803., das Vorlesen der Registraturen betr., S. 201.

589. *Rescr. v. 14. Febr. 1803., den Schulbesuch betr., C. A. C. III. T. I. S. 56. [s. das El. V. Sch. Gesetz v. 6. Juni 1835. im Eingange.]

590. *Rescr. v. 16. Sept. 1803., die Appellation in den, von den Consistorien ertheilten Executorialien betr., C. A. C. III. T. I. S. 136. [dieses Rescr. ist nach Aufhebung der Consistorien und in Folge der neuern Verfassung ohne prakt. Bedeutung.]

591. *Rescr. v. 27. Oct. 1803., die Vergütung der Kosten, welche in

den von den Consistorien den Patrimonialgerichten aufgetragenen Rechtssachen erwachsen, betr., C.A.C.III.T.I.S.137. [s. die vor. Bemerkung.]

592. Rescr. v. 2. Nov. 1803., die zinsbare Unterbringung der Kirchengelder betr., S. 201.

593. *Rescr. v. 24. Nov. 1803., das forum der Academicorum, welche schriftsässige Grundstücke besitzen, C.A. C.III. T.I. S. 202. [das neuere Recht enthält das Gesetz über privil. Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835.]

594. Rescr. v. 3. Jan. 1804., zu Erl. des Rescr. v. 30. Sept. 1785., die Scheidung wegen Ehebruchs betr., S. 201. — Inserat, S. 201.

595. *Bef. v. 12. Jan. 1804., die Exemtion der Schulseminaristen von der Werbung betr., C.A. C.III. T.I. S. 605. [s. das Gesetz v. 1. Sept. 1858. §. 8.]

596. Rescr. v. 13. Jan. 1804., die Entscheidung mehrerer auf den Ehescheidungsproceß ex capite adulterii sich beziehender Rechtsfragen betr., S. 202.

597. *Rescr. v. 27. Jan. 1804., die Appellationen wider die, von den Consistorien ertheilten Executorialien betr., C.A. C.III. T.I. S. 137. [nach Aufhebung der Consistorien findet dieses Rescr. keine Anwendung mehr.]

598. Rescr. v. 13. Aug. 1804., die Ehe mit des Bruders Wittwe betr., S. 203.

599. *Rescr. v. 8. Oct. 1804., die Pensionsanstalten der Geistlichen betr., C.A. C.III. T.I. S. 57. [die jetzt geltenden Bestimmungen enthält das El.V.Sch.Gesetz v. 6. Juni 1835. §. 8. u. die V. v. 9. Juni 1835. §. 130. f.]

600. *Rescr. v. 5. Nov. 1804., die Kirchrechnungsmahlzeiten betr., C.A. C.III. T.I. S. 106. [s. die V. v. 13. Juli 1862. §. 16. u. wegen der Lausitz das Regul. v. 11. Aug. 1813. §. 106. f.]

601. *Decr. an die Landstände v. 24. Jan. 1805., die auf dem Landtage 1799. von den Ständen angebrachten gravam. und übergebenen intercessionales gener. betr., C.A. C.III. T.I. S. 26.

602. *Extract der Resolution auf die ständischen Gravamina v. 1799. A. In Religions-, Kirchen-, Consistorial- u. Schulsachen. Grav. 2. u. 3. nebst Resolutionen. C.A. C.III. T.I. S. 27. [Diese Resolutionen haben, hauptsächlich nach Aufhebung der Consistorien, und den neuesten Bestimmungen über den Gerichtsstand v. 28. Jan. 1835. keine prakt. Bedeutung mehr.]

603. *Gen. v. 4. März 1805., das Anhalten der Kinder zur Schule und die Bezahlung des Schulgeldes betr., C.A. C.III. T.I. S. 58. [aufgehoben im Eingange des El.V.Sch.Gesetzes v. 6. Juni 1835.]

604. *Rescr. v. 13. März 1805., die Aufsicht über den Schulunterricht betr., C.A. C.III. T.I. S. 64. [die neuesten Vorschriften enthält das El.V.Sch.Gesetz.]

605. Rescr. v. 27. März 1805., die zu geistlichen inländ. Aemtern berufenen ausländ. Studenten der Theologie betr., S. 203.

606. *Resolutionen auf die von der Landschaft auf dem Landtage 1805. angebrachten intercessionales generales u. gravamina in Religions-, Kirchen-, Schul- und Consistorialsachen, v. 13. April 1805., C.A. C.III. T.I. S. 30.

607. *Extr. aus den intercess. general. sämmtl. Stände von Ritterschaft und Städten, v. 13. April 1805., ib. S. 30.

608. Resol. auf die von den Ständen auf dem Landtage v. J. 1805. in Kirchen- u. Consistorialsachen angebrachten intercess. general., S. 203.

609. *Extr. aus der Haupt-Gravaminum-Schrift sämmtl. Stände von Ritterschaft u. Städten, v. 13. April 1805., C.A. C.III. T.I. S. 31.

610. *Rescr. auf die von den Ständen bei dem Landtage v. J. 1805. in Kirchen- u. Consistorialsachen angebrachten Gravamina, S. 32. ib.

611. *Extract aus dem Landtagsabschiede v. 15. April 1805., C.A. C.III. T.I. S. 23. [s. im Hauptw. d. Mand. v. 27. Juli 1697. u. Anmerkung * S. 116.]

612. *Rescr. v. 22. April 1805., die Mitwirkung der Geistlichen zu Einführung der Vaccine betr., C.A. C.III. T.I. S. 138. [die neuere Vorschrift enthält das Mand. v. 22. März 1826. §. 15. u. Anmerkung 4. daselbst, im Hauptw. S. 273.]

613. *Rescr. v. 28. Juni 1805., die Publ. der Landesgesetze an geistliche Personen betr., C.A. C.III. T.I. S. 7. [enthält nach der durch das Gesetz v. 6. Sept. 1834. eingeführten Weise der Publication der Gesetze durch das Gesetz- u. Verordnungsblatt keine noch anwendbaren allgem. Bestimmungen.]

614. *Rescr. v. 14. Jan. 1806., das Quantum des Schulgelds betr., C.A. C.III. T.I. S. 64. [erledigt durch das El.V.Sch.Gesetz.]

615. *Rescr. v. 16. April 1806., die Consistorialadvocaten betr., C.A. C.III. T.I. S. 139.

616. *Rescr. v. 6. Mai 1806., die wegen unterlassenen Schulbesuchs zu dictirenden Strafen betr., C.A. C.III. T.I. S. 65. [s. die jetzt bestehenden Vorschriften im El.V.Sch.Gesetz.]

617. *Rescr. v. 5. Juni 1806., das Forum der Erben der Kirchenvorsteher, C.A. C.III. T.I. S. 220. [das Ges. v. 28. Jan. 1835. über privileg. Gerichtsstände enthält das jetzt geltende Recht.]

618. *Rescr. v. 9. Juni 1806., das Schulgeld betr., C.A. C.III. T.I. S. 66. [s. den Eingang d. El.V.Sch.Gesetzes v. 6. Juni 1835.]

619. Mand. v. 16. Febr. 1807., die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes betr., S. 204.

620. *Gen. v. 28. Apr. 1807., die Erl. des Schulgenerale vom 4. März 1805. betr., C.A. C.III. T.I. S. 70. [s. den Eingang des El.V.Sch.Gesetzes v. 6. Juni 1835.]

621. *Extr. aus der Ausschußtagsproposition v. 10. Mai 1807., ib. S. 24. [s. das Mand. v. 27. Juli 1697. u. Note * S. 116.]

622. Rescr. v. 26. Mai 1807., das Patronatrecht römisch-kathol. Gutsbesitzer über evangel. Kirchen u. Schulen betr., S. 204.

623. Rescr. v. 10. Juni 1807., die jura stolae bei stillen Beerdigungen betr., S. 205.

624. Rescr. v. 28. Juli 1807., das Patronatrecht römisch-kathol. Gutsbesitzer betr., S. 205.

625. *Rescr. v. 3. Sept. 1807., die Ehesachen der Katholiken, insoweit selbige Beklagtens Stelle vertreten, C.A. C.III. T.I. S.163. [die neueren Bestimmungen s. im Ges. über privilegirte Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835.]

626. *Rescr. v. 24. Oct. 1807., den Gerichtsstand der römisch-kathol. Geistl. in Personalsachen betr., C.A. C.III. T.I. S.225. [vergl. wegen der jetzt deshalb bestehenden Vorschriften das Ges. über privil. Gerichtsstände, v. 28. Jan. 1835.]

627. Rescr. v. 2. Dec. 1807., die Dispensationen ex capite nullitatis geschiedener Personen betr., S. 206.

628. Generale v. 5. Dec. 1807., die Anlegung der Mündelgelder ꝛc. betr. S. 206.

629. Mand. v. 9. Jan. 1808., die Aufhebung des Wechselverfahrens gegen die röm.-kathol. Geistlichen, auch Kirchen- u. Schuldiener betr., S. 206.

630. Rescr. v. 15. Jan. 1808., das Regulativ wegen des Aufgebots u. der Trauung betr., S. 207. — Regulativ, S. 207.

631. Rescr. v. 12. Febr. 1808., das Verfahren in Ehesachen, besonders in Ansehung der Executorialien betr., S. 217.

632. *Rescr. v. 27. Febr. 1808., die Anstellung der Kinderlehrer betr., C.A. C.III. T.I. S. 72. [s. das El.V.Sch.Gesetz v. 6. Juni 1835. im Eingange.]

633. Rescr. v. 21. März 1808., die Einrichtung der Ordinationsdiplome für die Geistlichen betr., S. 217.

634. Rescr. v. 4. Apr. 1808., die Trennung der Ehen, nach verbüßter Geld- und Gefängnißstrafe betr., S. 218.

635. Rescr. v. 25. Aug. 1808., das Verfahren der Consistorien in Exmissionssachen nach erfolgter Scheidung von Tisch und Bette betr., S. 218.

636. Rescr. v. 5. Sept. 1808., die Verehelichung geschiedener Personen betr., S. 218.

637. Rescr. v. 12. Oct. 1808., desselben Inhalts, S. 219.

638. Rescr. v. 24. Oct. 1808., die Trennung der Ehe wegen eines vor Eingehung derselben v. dem Ehemanne begangenen fleischlichen Verbrechens betr., S. 219.

639. *Rescr. v. 27. Oct. 1808., die Zwangstrauungen betr., C.A. C.III. T.I. S. 177. [das hiernach bei Zw. zu beobachtende Verfahren ist in Folge d. §. 52. f. des Ges. v. 28. Jan. 1835. über privil. Gerichtsstände nicht mehr anwendbar. Außerdem s. noch die V. v. 31. März 1835. §. 1. 2. im Hauptwerke.]

640. *Gen. v. 29. Oct. 1808., den Unterricht der Kinder in den Schulen, nach Vollendung des 14. Lebensjahrs bis zu ihrer Confirmation betr., C.A. C.III. T.I. S. 73. [s. das El.V.Sch.Gesetz v. 6. Juni 1835. im Eingange.]

641. *Bef. v. 9. Jan. 1809., den Rang der Consistorialassessoren betr., C.A. C.III. T.I. S. 144. [erledigt durch die Aufhebung der Cons. im J. 1835. — s. jedoch wegen des Ranges der Assessoren beim evangel. Landesconsistorium sowie der Consistorialräthe bei diesem und bei dem katholischen Consistorium die Hofrangordnung v. 30. Sept. 1862., G. u. Vbl. 1862. S. 558.]

642. *Rescr. v. 5. Apr. 1809., das Verfahren bei Erhöhung der Schulgelder und die dagegen eingewendeten Appellationen betr., C.A. C.III. T.I. S. 76. [nach Aufhebung der Consistorien u. der Landesregierung im J. 1835. hat gegenw. Rescr. keine praktische Bedeutung mehr.]

643. **Rescr. v. 14. Apr. 1809., das Aufgebot der Braut ꝛc. betr., S. 212. Note 29.

644. *Rescr. v. 27. Apr. 1809., die fortgesetzte Cognition der Consistorien in Ehe- und Schwängerungssachen, wenn gleich dem Eheanspruche entsagt worden, betr., C.A. C.III. T.I. S. 179.

645. *Rescr. v. 29. Mai 1809., die Ehe- und Schwängerungssachen betr., ib. S. 144. [beide Rescr. haben ihre prakt. Bedeutung durch das Ges. v. 28. Jan. 1835. über privil. Gerichtsstände §. 52. f. verloren.]

646. *Rescr. v. 20. Nov. 1809., das Ablesen der Mandate von den Kanzeln betr., C.A. C.III. T.I. S. 77. [durch das Ges. v. 2. Jan. 1835. erledigt.]

647. **V. v. 15. Jan. 1810., das Aufgebot als Junggesell betr., S. 215. Note 41.

648. Gen. v. 31. Jan. 1810., die Anlegung der Mündel- und anderer dergl. Gelder in die durch das Handelshaus Frege zu Leipzig eröffnete Anleihe betr. S. 219.

649. *Rescr. v. 20. März 1810., das Aufgebot in der Advent- u. Fastenzeit betr., Oberl. Coll.W. Tom. VI. S. 264. [S. Note 34. beim Regul. v. 15. Jan. 1808. im Hauptw. S. 213.]

650. *Rescr. vom 21. März 1810., den Verlag in Armensachen bei den Consistorien betr., C. A. C. III. T. I. S. 145.

651. Rescr. v. 22. März 1810., die Realcitationen in Gütertерminen ausgebliebener Beklagter in Ehesachen betr., S. 220.

652. *Mand. v. 24. März 1810., wegen Entscheidung verschiedener, das Steuerwesen betreffender Fragen, C. A. C. III. T. II. S. 462 fg. [Die hieraus auf diese Sammlung Bezug habenden Fragen:

Quaestio I. Von den durch ausdrückliche Privilegien verwilligten Steuerbefreiungen;

Quaestio II. Ob die Steuerfreiheit eines Grundstücks durch Verjährnng erlangt werden könne;

Quaestio VIII. Wie es in Ansehung der steuerbaren Güter, welche im Jahre 1628. als Landesherrliche oder geistliche aus dem Fundamentalanschlage weggelassen worden, wenn sie nachgehends an Privat- oder geistliche Besitzer gekommen, mit Auflegung der Steuern zu halten sei; und

Quaestio IX. Ob ein mittelst Erbpachts, an Privatpersonen gekommenes Kammer- oder geistl. Gut zur Steuermitleidenheit zu ziehen sei?

haben mit der Einführung des neuen Grundsteuersystems durch den Wegfall der bisherigen Steuerbefreiungen und durch die deshalb im Ges. v. 9. Sept. 1843. §. 8. in Verbindung mit §. 4., ferner in §. 11. u. 14. und §. 21. u. 22. getroffenen Bestimmungen sich erledigt und sind hiernach von keinem practischen Interesse mehr.]

653. *Gen. v. 26. März 1810., die Abnahme und Einrichtung der Kirchrechnungen betr. und

654. *Rescr. v. 30. März 1810., die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., C. A. C. III. T. I. S. 107. fg. u. S. 77. [Die neueren Vorschriften enthält die V. v. 13. Juli 1862., durch welche das Generale v. 26. März 1810. aufgehoben worden ist.]

655. *Gen. v. 18. April 1810., die Nutzviehaccise der Geistlichen betr., C. A. C. III. T. II. S. 588. [erledigt durch den Wegfall der Accisverfassung.]

656. *Rescr. v. 18. Juli 1810., zur Erläut. der wegen der Blatternepidemie u. Beförderung der Vaccination unterm 4. Dec. 1797. u. 22. April 1805. ergangenen Rescr., C. A. C. III. T. I. S. 145. [s. in dies. Register theils die Anm. beim Gen. v. 17. Jan. 1744., theils das Rescr. v. 22. Apr. 1805.]

657. *Rescr. v. 20. Aug. 1810., die Erbauung und Herstellung neuer Kirchhofsmauern betr., C. A. C. III. T. I. S. 78. [s. d. Parochialgesetz v. 8. März 1838. §. 1. u. Anmerk. 3ª. daselbst, nebst dem Abänderungs- u. Erläut. Ges. v. 12. Dec. 1855. §. 9. im Hauptw. S. 546. u. 553.]

658. *Extr. aus der Landtagsproposition v. 6. Jan. 1811., C. A. C. III. T. I. S. 24. [s. das Mand. v. 27. Juli 1697. u. Anmerk. * daselbst im Hauptw. S. 116.]

659. *Decr. an die Landstände, die auf dem Landtage 1805. angebrachten Gravamina und intercessionales betr., v. 17. Jan. 1811., ib. S. 29.

660. Resol. darauf in Religions-, Kirchen-, Schul- auch Consistorialsachen, ib. S. 30. [s. diese im Hauptwerke unter dem 13. Apr. 1805. S. 203.]

661. *Extr. aus den Intercess. gen. v. 13. Apr. 1805., ib. S. 30.

662. *Extr. aus der Hauptgravamenschrift, v. 13. April 1805., ib. S. 31.

663. *Resol., ib. S. 32. 33.

664. **Rescr. v. 26. Febr. 1811., die Weigerung eines Patrons, die Vocation zu vollziehen, S. 370. Note 18.

665. Mand. v. 18. März 1811., die Gleichstellung der reformirten Religionsverwandten, hinsichtlich der öffentl. Ausübung ihres Gottesdienstes, auch übrigen bürgerl. und polit. Rechte, mit den römisch-kathol. und Augsburg. Confessionsverwandten betr., S. 220.

666. Rescr. v. 22. Mai 1811., die Reichenbach'sche Anleihe betr., S. 220.

667. **Rescr. v. 25. Juni 1811., den Religionseid betr., S. 55. Note *.

668. Rescr. v. 5. Juli 1811., die Beerdigung der reformirten und kathol. Glaubensgenossen betr., S. 220.

669. Gen. v. 24. Juli 1811., die Beobachtung einer zweckmäßigen Sonn-, Fest- und Bußtags-Feier betr., S. 221.

670. **Rescr. v. 4. Sept. 1811., den Religionseid betr., S. 55. Anm. *.

671. *Rescr. v. 8. Nov. 1811., die Ordensverbindungen auf Universitäten betr., C. A. C. III. T. I. S. 124.

672. *Rescr. v. 8. Nov. 1811., die Maturitätszeugnisse betr., ib. S. 130. [Die neuern Bestimmungen s. im Mand. v. 4. Juli 1829. u. d. V. v. 21. März 1835.]

673. *Rescr. v. 22. Nov. 1811., das Abzugsgeld vom Vermögen geistl. Personen betr., C. A. C. III. T. I. S. 147. — Entwurf zu einem Regulative, ib. [gegenw. Rescr. u. Regul. ist nach Aufhebung der Consistorien, der Landesregierung u. des Kirchenraths nicht mehr von praktischem Interesse.]

674. Gen. v. 23. Nov. 1811., die Erläut. des Schul-Generale vom 4. März 1805. betr., S. 227.

675. **Rescr. v. 13. Jan. 1812., die Erläuterung des §. 36. des Regul. v. 15. Jan. 1808. betr., S. 214. Note 37.

676. Rescr. v. 27. Jan. 1812., die Ordensverbindungen auf Schulen betr., S. 227.

677. Rescr. vom 21. Febr. 1812., die Einführung des 1. Theils eines neuen Kirchenbuchs betr., S. 228.

678. **Rescr. v. 24. Febr. u. 9. März 1812., den Religionseid betr., S. 55. Note *.

679. *Gen. v. 1. Juni 1812., die Beiträge der piarum causarum, Kämmereien, Communen, Innungen und andern Corporationen oder öffentlichen Anstalten zur Capitaliensteuer bei dem Provisorio betr., C. A. C. III. T. II. S. 487.

680. Rescr. v. 19. Juni 1812., die Kirchenfalsa betr., S. 228.

681. *Rescr. v. 8. Juli 1812., die Christmetten u. das nächtliche Festlauten betr., C. A. C. III. T. I. S. 118. [ein Specialrescr. mit Vorbehalt einer allgemeinen Resolution, die darauf am 21. Aug. 1812. ertheilt worden ist.]

682. *Rescr. v. 13. Juli 1812., die speciellen Anzeigen hinsichtlich der Vaccinationen und der an Blattern verstorbenen Personen in den Neujahrstabellen betr., C. A. C. III. T. I. S. 148. [s. in dies. Register das Gen. v. 17. Jan. 1744.]

683. Rescr. v. 21. Aug. 1812., die Christmetten betr., S. 230.

684. Rescr. v. 11. Nov. 1812., die Einführung des 2. Th. des neuen Kirchenbuchs betr., S. 230.

685. Rescr. v. 2. Dec. 1812., das neue Kirchenbuch betr., S. 231.

686. *Rescr. v. 7. Dec. 1812., die Geburts-, Trauungs- u. Sterbelisten betr., C. A. C. III. T. I. S. 148. [s. in dies. Register das Gen. v. 17. Jan. 1744.]

687. *Rescr. v. 4. Jan. 1813., daß die Entscheidungsgründe auch bei den Consistorien ad acta geschrieben werden sollen, C. A. C. III. T. I. S. 151.

688. *Rescr. v. 8. Jan. 1813., die Insinuationen ausländischer Ausfertigungen an die Geistlichen als Litisconsorten, durch die Bezirksbeamten betr., C. A. C. III. T. I. S. 151. [erledigt zufolge der neuesten Bestimmungen über den Gerichtsstand und die Aufhebung der geistl. Jurisdiction.]

689. Rescr. vom 27. Jan. 1813., die männliche Impotenz betr., S. 231.

690. *Rescr. v. 10. Febr. 1813., daß die Pfarrknechte, welche die Stelle der Verwalter und Schirrmeister vertreten, von der Anwerbung verschont bleiben sollen, C. A. C. III. T. I. S. 719. [die heutige Verfassung enthält das Ges. v. 1. Sept. 1858.]

691. *Rescr. v. 15. März 1813., die Anwerbung der Famulorum der Superintendenten betr., C. A. C. III. T. I. S. 119. 721. [s. die vor. Bemerkung.]

692. *Gen. v. 23. April 1813., die Brandversicherungsbeiträge der Kirchen betr., C. A. C. III. T. I. S. 273. [Dieses Generale handelt sub I. von der subsidiarischen Verpflichtung der Kirchengemeinden zu Uebertragung der Brandversicherungsbeiträge für die Kirchen, u. sub II. von der Herabsetzung der Assecurationssummen der Kirchen und geistl. Gebäude, wenn deren Werth bei dem Brandversicherungscataster unverhältnißmäßig hoch angegeben worden. Dasselbe ist ad I. durch die spätere allgemeine Bestimmung der subsidiarischen Verpflichtung der Kirchengemeinden zu Bestreitung des für ihr Kirchenwesen entstehenden Aufwandes im Mand. v. 14. Sept. 1822. sowie durch das Parochialgesetz v. 8. März 1838. §. 1. u. 2., und ad II. durch die neuerlichen veränderten Grundsätze über Immobiliarversicherung (s. namentlich §§. 3. 10. 18. u. 27. des Ges. v. 23. Aug. 1862.) als erledigt anzusehen.]

693. Rescr. v. 16. Juli 1813., die Anlegung einer Schulcasse betr., S. 231.

694. Rescr. v. 26. Juli 1813., die Trauungen Baierischer militairpflichtiger Personen betr., S. 232.

695. Regul. v. 11. Aug. 1813., wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für die Landesmitleidenheit des Markgrafthums Oberlausitz. S. 232.

696. *Rescr. v. 13. Aug. 1813., die Verschonung der Ritter- u. Pfarrgüter von der Mitleidenheit bei Pferdelieferungen betr., C. A. C. III. T. I. S. 732. [über die heutige Verfassung vergl. das Ges. v. 7. Dec. 1837. nebst dem Ges. v. 11. Sept. 1843.]

697. **V. v. 24. Sept. 1813., die Uebersichten über die Kirchenärarien betr., S. 893. Note 7. sub A.

698. V. v. 18. Dec. 1813., die Einleihung der Mündel- und Stiftungsgelder in die Cassenbilletsanleihe betr., S. 238.

699. *V. v. 31. Jan. 1814., die Portofreiheit der Schulcollectengelder betr., C. A. C. III. T. I. S. 119. [Da diese Gelder nach dem El.V.Sch.Gesetze v. 6. Juni 1835. §. 32. f. nicht mehr an die allgem.

Schulcasse eingesendet werden, so ist die V. v. 31. Jan. 1814. nicht mit abgedruckt worden.]

700. *V. v. 4. Febr. 1814., die Verlobung und Trauung der Landwehrmänner betr., C. A. C. III. T. I. S. 182.

701. *Publ. v. 5. Febr. 1814., die Abschaffung der Singumgänge u. das Currentsingen der Schuljugend betr., Gouv.-Bl. v. 1814. S. 203. [S. das El.V.Schulgesetz v. 6. Juni 1835. §. 38. u. Anmerk. 53. daselbst im Hauptw. S. 442.]

702. *Oberpostamts-V. v. 15. Febr. 1814., die Portofreiheit der an die allgem. Schulcasse ꝛc. zu versendenden Gelder, Briefe u. Pakete betr., C. A. C. III. T. II. S. 369. [s. in dies. Register die V. v. 31. Jan. 1814.]

703. *V. v. 18. April 1814., die Anzeigen der an Blattern Verstorbenen u. Vaccinirten betr., C. A. C. III. T. I. S. 152. [s. in dies. Register das Gen. v. 17. Jan. 1744.]

704. *V. v. 29. Aug. 1814., die Schulvisitationen betr., C. A. C. III. T. I. S. 88. [s. das El.V.Schulengesetz v. 6. Juni 1835. im Eingange.]

705. V. v. 14. Sept. 1814., die Bibelgesellschaft betr., S. 238. [Die in den Acten des vormaligen Consistorii zu Leipzig befindliche Original-Verordnung ist vom 16. Sept. 1814. datirt.]

706. *Oberpostamts-V. v. 8. Nov. 1814., die Portofreiheit der Briefe u. Pakete der Bibelgesellschaft in Dresden betr., C. A. C. III. T. II. S. 371. [s. die Verordn. v. 14. Sept. 1814. Note ††. daselbst S. 239.]

707. *V. v. 30. Dec. 1814., das Schulgeld für die Soldatenkinder betr., C. A. C. III. T. I. S. 89. [Die neuesten Bestimmungen enthält der II. Theil der Ordonnanz v. 19. Juli 1828. §. 71. f.]

708. *V. v. 9. Febr. 1815., die Cognition über eine von dem seines Dienstes entsetzten Schulmeister G., wegen Räumung der Schulwohnung eingewendete Appellation und das Verfahren in solchen Fällen betr., C. A. C. III. T. I. S. 154.

709. *Copie einer V. an die Landesregierung, ib. S. 154. [Beide Verordnungen beziehen sich auf die Competenz der im Jahre 1831. u. resp. 1835. aufgehobenen Landesregierung u. des Ober-Consistorii.

710. *V. v. 17. März 1815., den Schulunterricht der Kinder im Felde verstorbener Krieger betr., C. A. C. III. T. I. S. 93. [s. d. V. v. 30. Dec. 1814. in dies. Register.]

711. Rescr. v. 12. Juni 1815., die Vorschriften bei Verehelichungen in Fällen, wo kein Todtenschein beizubringen betr., S. 239.

712. Rescr. v. 7. Aug. 1815., verschiedene in geistlichen Angelegenheiten ergangene Gouvernementsverfügungen betr., S. 240.

713. *Rescr. v. 2. Oct. 1815., das Schulgeld für die Soldatenkinder betr., C. A. C. III. T. I. S. 93. [enthält die Genehmigung der während des fremden Gouvernements erlassenen V. v. 30. Dec. 1814. S. dieselbe im gegenw. Register.]

714. Rescr. v. 20. Nov. 1815., die Verehelichung griechischer Religionsverwandten mit evangelischen Glaubensgenossen betreffend, S. 241.

715. **Rescr. v. 17. Mai 1816., die Uebersichten über die Kirchenärarien betr., S. 893. Note 7. sub A.

716. *Rescr. v. 17. Mai 1816., die Schulvisitationen betr., C. A. C. III. T. I. S. 94. u. diesfallsiges Regulativ für die Superintendenten ꝛc. ib. S. 94. [die neuern Bestimmungen enthält das El.V.Sch.-Gesetz v. 6. Juni 1835. u. die V. v. 9. Juni 1835. nebst der Gen.V. v. 13. Juli 1862. §§. 10. fg. u. §. 20.]

717. *Rescr. v. 29. Mai 1816., die während der Administration des fremden Gouvernements, in Absicht des Gesetzwesens und der Rechtsverfassung getroffenen Anordnungen betr., C.A.C.III. T.I. S. 297.

718. *Rescr. v. 21. Juni 1816., die Trauscheine der Landwehrmänner betr., C. A. C. III. T. I. S. 183.

719. *Rescr. v. 28. Juni 1816., die Prüfung der zu Schullehrern designirten Subjecte vor der Probe durch die Superintendenten betr., C. A. C. III. T. I. S. 98. Die Censuren der Superintendenten ꝛc. ib. S. 98. [Diese Prüfungen sind nach der neuern Verfassung weggefallen.]

720. Rescr. v. 24. Juli 1816., die Auftragsertheilung an die Kreis- u. Amtshauptleute in Kirchen- und Schulsachen betr., S. 241.

721. *Rescr. v. 8. Jan. 1817., den Wegfall des jährl. Ablesens des Tumultmandats von den Kanzeln betr., C. A. C. III. T. I. S. 98.

722. *Rescr. v. 25. Jan. 1817., die Militärschulfonds und die Unterrichtsanstalten für Soldatenkinder betr., C. A. C. III. T. I. S. 770. [s. die Ordonnanz v. 19. Juli 1828. §. 71.]

723. *Rescr. v. 7. Febr. 1817., den Schulunterricht der Kinder der Unteroffiziere und Gemeinen betr., C. A. C. III. C. I. S. 99. [s. die vorige Anm.]

724. Rescr. v. 14. April 1817., die neue Cassenbilletsanleihe betr., S. 241.

725. Rescr. v. 18. April 1817., die Einleihung der Kirchengelder in die Anleihe bei der Kassenbilletshauptauswechslungscasse betr., S. 241.

726. **Rescr. v. 21. April 1817., das Aufgebot unehelicher Kinder betr., S. 215. Note 42.

727. *Rescr. vom 28. Mai 1817., das Reformationsjubiläum betr., C. A. C. III. T. I. S. 121. [enthält nur eine transitorische Bestimmung.]

728. Rescr. v. 2. Juni 1817., die Anzeigen der in Leihbibliotheken sich vorfindenden schädlichen Schriften durch die Geistlichen betr., S. 242.

729. *Rescr. v. 5. Juni 1817., die Competenz des Appellationsgerichts in Ehesachen betr., C. A. C. III. T. I. S. 184. [erledigt durch die Aufhebung des Appellationsgerichts u. des Oberconsistorii.]

730. Rescr. v. 25. Juni 1817., die Besiegelung der Lebensatteste auf den Quittungen pensionirter Soldaten betr., S. 242.

731. Convention v. 27. Juli 1817., zum Behuf der Auseinandersetzung der Stiftungen im Königreich und Herzogthum Sachsen, S. 242.

732. Rescr. v. (1.) 2. Aug. 1817., die Verzögerungen der Taufen betr., S. 245.

733. *Oberamtspat. v. 11. Aug. 1817., denselben Gegenstand betr. [steht nicht im C. A. — S. noch S. 271. Anmerk. 5.]

734. Rescr. v. 15. Aug. 1817., die Verfügungen zur Aufnahme in das Johannishospital zu Freiberg betr., S. 245.

735. *Rescr. v. 22. Aug. 1817., die Lebensatteste bei Pensionsquittungen betr., C. A. C. III. T. I. S. 22. [s. das Rescr. vom 25. Juni 1817. im Hauptwerke S. 242.]

736. Rescr. v. 27. Aug. 1817., die Besiegelung der Lebensatteste auf den Invalidenpensionsquittungen hinsichtlich der reformirten Geistlichkeit betr., S. 246.

737. Gen. v. (17. Nov.) 9. Dec. 1817., die Verjährung der Tranksteuerbeneficien geistlicher Personen betr., S. 246.

738. *Mand. v. 24. Jan. 1818., die Nachsteuer und Abzugsfreiheit zwischen den teutschen Bundesstaaten betr., C. A. C. III. T. I. S. 79. [Sowie durch das Patent des General-Gouvernements vom 24. Mai 1814. und 18. Febr. 1815., und die V. v. 30. Aug. 1819. die Nachsteuer innerhalb Landes sowohl hinsichtlich des Staatsfiscus als der Patrimonialobrigkeiten aufgehoben worden, so ist sie mit der nemlichen Ausdehnung durch das Mand. v. 24. Jan. 1818., C. A. C. III. T. II. S. 79. u. Oberl. Coll. W. T. V. S. 126., innerhalb der zum teutschen Bunde gehörigen Staaten weggefallen. Die Verträge über Aufhebung des Abschosses mit Staaten außerhalb des teutschen Bundes sind im Repertorium zur Sächs. Gesetzgebung ꝛc., Leipzig, bei Tauchnitz 1861. 3. Aufl., S. 403. sub I. B. vollständig verzeichnet. In Rücksicht auf die Zwecke gegenwärtiger Sammlung ist jedoch der Abdruck der vorbenannten Bestimmungen, womit sich die ältern über den Abschoß von geistlichem Vermögen vorhandenen Anordnungen zumeist erledigen, nicht für nöthig erachtet worden.]

739. Mand. vom 2. April 1818., die Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe betr., S. 246.

740. **Rescr. v. 22. Mai 1818., die Ephoralwagen betr., S. 162. Note ***.

741. **Rescr. v. 25. Mai 1818., das Liquidiren der Superintendenten betr., S. 590. Note 1.

742. Regulativ v. 7. Aug. 1818., über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformirten Glaubensgenossen in den Königl. Sächs. Landen, S. 248.

743. Mand. v. 7. Aug. 1818., die Aufhebung des Wechselverfahrens gegen Geistliche, auch Kirchen- und Schuldiener reformirter Religion betr., S. 251.

744. *Anordnung vom 11. Aug. 1818., zur Gedächtnißfeier des Regierungsantritts Sr. Maj. des Königs Friedrich August. G.S. v. 1818. S. 73.

745. **Ober-Cons.-V. v. 9. Sept. 1818., die in der Kirche gesammelten Almosen betr., S. 573. Note 1.

746. Bekanntm. v. 30. Dec. 1818., die Einziehung der Stift-Meißnischen Regierungs-Collegien zu Wurzen ꝛc. betr., S. 252.

747. Mand. v. 11. Jan. (u. für die Lausitz v. 12. Aug.) 1819., die neue Einrichtung der Stempelsteuer betr., S. 252.

748. *Rescr. v. 2. Aug. 1819., die richtige Erklärung der 12. der unterm 30. Dec. 1785. (27. Jan. 1786.) ertheilten Resolutionen über verschiedene vorgekommene zweifelhafte Rechtsfragen in Consistorialibus betr., Oberl. Coll. W. T. VI. S. 305. [s. im Hauptw. S. 176. Note 14.]

749. *Ober-A.-Patent v. 18. Aug. 1819., die neue Stempelsteuer betr. S. 252. Note 1. u. S. 263. Note **.

750. Hauptconvention v. 28. Aug. 1819., S. 257.

751. *V. v. 30. Aug. 1819., die unter der fremden Landesadministration wegen des Abschosses innerhalb Landes ꝛc. ergangenen Verfügungen betr., G.S. v. 1819. S. 192. [S. Mand. vom 24. Jan. 1818. in diesem Register.]

752. *Bundesbeschluß, v. 20. Sept. 1819., über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln. [s. in diesem Reg. die V. v. 24. Nov. 1832.]

753. *Mand. vom 4. Jan. 1820., die Entschädigung wegen des zum

Straßenbau abzutretenden Landes betr., G.S. v. 1820. S. 5. [s. im Hauptwerke das Mand. v. 28. April 1781. §. 1. Note †††.]

754. **Rescr. vom 19. Jan. 1820., die Setzung der Becken betr., S. 573. Note 1.

755. **V. (der Commission für Straf- u. Vers.Anstalten) v. 22. April 1820., den Confessionswechsel bei Sträflingen während ihrer Detention in Zucht- u. Correctionsanstalten betr., S. 288. Note 3.

756. **Rescr. v. 22. Nov. 1820. (3. Febr. 1821.), das Halten der Leichenwagen u. Leichentücher betr., S. 556. Note 2.

757. **V. v. 8. Jan. 1821., das Abhalten der Schulkinder von Tanzplätzen betr., S. 470. Note 136.

758. *Mand. v. 12. März 1821., die neuen Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen in der Oberlausitz betr., G.S. v. 1821. S. 17. [s. im Hauptwerke die Urkunde v. 17. Nov. 1834. u. Note 2. u. 5. daselbst.]

759. *Bekanntm. v. 5. April 1821., den Rang des apostolischen Vicars ꝛc. betr., G.S. v. 1821. S. 44. [s. Hofrangordnung v. 30. Sept. 1862., G. u. Vbl. v. 1862. S. 558.]

760. **Ober-Consi.-V. v. 14. Mai, 25. Juni u. 7. Dec. 1821., die in der Kirche gesammelten Allmosen betr., S. 573. Note 1.

761. *V. der Oberamtsregierung v. 22. Aug. 1821., die Anwendung mehrerer, in der Gesetzsammlung erschienenen, jedoch in der Lausitz noch nicht publicirten Mandate und Generalien bei letztrer betr., G.S. v. 1821. S. 91. [Was hieraus für diese Sammlung von Interesse ist, findet sich theils beim Regulativ v. 7. Aug. 1818. Note 1. angeführt, theils bezieht es sich auf die Versendung der Stücke der Gesetzsammlung, worin kirchliche ꝛc. Gegenstände vorkommen. Deswegen vergl. jedoch das neueste Gesetz u. die Verordn. v. 6. Sept. 1834.]

762. *Gen. v. 5. Jan. 1822., die neue Einrichtung des Salzwesens betr., G.S. v. 1822. S. 1. f. [Hiermit haben die ältern Vorschriften über die Salzerholung der Geistlichen ꝛc. ihre Anwendbarkeit verloren.]

763. *Bekanntm. v. 16. Jan. 1822., die Feier der Bußtage im Jahre 1822. betr., G.S. v. 1822. S. 20.

764. Rescr. v. 12. März 1822., die Polizei- u. Criminalrechtspflege in Leipzig betr., S. 260.

765. *Mand. v. 13. März 1822., die in verschiedenen Gegenständen der Gerichtsverfassung und des Proceßverfahrens beschlossenen Abänderungen und Einrichtungen betr., G.S. v. 1822. S. 205. [Die hieraus auf diese Sammlung Bezug habenden §§. 12. und 19. sind durch die neuere Gesetzgebung, insbesondere die Ges. v. 28. Jan. 1835. B. und C. erledigt worden.]

766. *Rescr. v. 29. März 1822., die Gesetze für die Studirenden betr., G.S. 1822. S. 291. [s. die revid. academ. Gesetze v. 23. Jan. 1860. im Hauptw. S. 812. u. die Anmerk. 1. daselbst.]

767. Mand. v. 30. März 1822., zu Entscheidung einiger zweifelhafter Rechtsfragen, S. 263.

768. Mand. v. 4. Sept. 1822., wegen Erläuterung einiger Stellen der, die Stempelsteuer betreffenden Gesetze v. 11. Jan. u. 12. Aug. 1819., S. 263.

769. Rescr. v. 14. Sept. (28. Oct., 4. Dec.) 1822., die Rechtsfrage betr., wann die subsidiarische Verbindlichkeit der Eingepfarrten zu Vertretung des Kirchenvermögens eintrete, S. 264.

770. **Rescr. v. 2. Dec. 1822., die in der Kirche gesammelten Allmosen betr., S. 573. Note 1.

771. *V. der Oberamtsregierung zu Budissin, v. 20. Dec. 1822., die Einschärfung des, mittelst Oberamtspatents v. 11. Aug. 1813. publicirten Regulativs, wegen Verwaltung des Kirchenvermögens betr., G.S. v. 1823. S. 1. [s. das Regul. v. 11. Aug. 1813. Seite 232. u. Note 1. daselbst.]

772. **Rescr. v. 28. Dec. 1822., die gegenseitige Benachrichtigung der betreffenden Oberbehörden bei eintretenden Vacanzen von Kirchen- u. Schulämtern in den durch den Sächs. Preuß. Grenzzug getheilten Parochieen betr., S. 258. Note 2.

773. Mand. v. 30. Dec. 1822., die Rechtsfrage: ob bei den, wegen Ehebruchs, anhängig gemachten Scheidungsprocessen die Ausflüchte der Compensation und erfolgten Verzeihung Amtswegen zu berücksichtigen seien, betr., S. 264.

774. *Bek. v. 15. Jan. 1823., die Feier der Bußtage im Jahre 1823. betr., G.S. v. 1823. S. 20.

775. **Cours-Verordn. (des Oberpostamts) v. 22. April 1823., die Portofreiheit der Sächs. Bibelgesellschaft betr., S. 239. Note ††.

776. **Gesandschaftl. Note v. 15. März 1823., die Auflösung bestehender Parochial- u. Schulverbindungen auf dem Sächs. Preuß. Grenzzuge betr., S. 258. Note 3.

777. **V. (d. Commission für Straf- u. Vers.-Anstalten) v. 6. Dec. 1823. (Rescr. d. Landesreg. v. 5. Febr. 1824.), die Abgabe der Leichname der in den Landes-Straf- u. Correct.-Anstalten verstorbenen Detinirten an die anatom. Theater zu Dresden und Leipzig betr., S. 187. Note 9.

778. *Bek. v. 16. Jan. 1824., die Feier der Bußtage im J. 1824. betr., G.S. v. 1824. S. 1.

779. **Rescr. v. 13. Febr. 1824., die Candidatentabellen betr., S. 183. Note 14. sub b.

780. Rescr. v. 26. Juli (5. Nov.) 1824., die Ausstellung des testimonii integritatis bei sich verehelichenden Geistlichen betr., S. 265.

781. *Bundesbeschluß v. 12. Aug. 1824., über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln. [s. in diesem Reg. die V. vom 24. Nov. 1832.]

782. *V. der Oberamsregierung v. 13. Aug. 1824., die Anzeigen von den Veränderungen bei geistlichen und Schulstellen in der Oberlausitz betr., G.S. v. 1824. S. 173. [s. Seite 180. Anmerk. 7. sub 1.]

783. *V. v. 21. Aug. 1824., die Erläut. des Publ. v. 5. Febr. 1814. wegen Abschaffung der Singumgänge der Schuljugend betr., G.S. v. 1824. S. 183. [vergl. §. 38. des El.V.Sch.Gesetzes v. 6. Juni 1835. u. Anmerk. 53. daselbst im Hauptw. S. 442.]

784. Bek. v. 13. Sept. 1824., die Befreiung der milden Stiftungen und öffentl. Cassen von der Quittungsstempelsteuer betr., S. 265.

785. *V. der Oberamtsregierung v. 5. Nov. 1824., die Ausstellung des testim. integr. bei sich verehelichenden Geistlichen betr., G.S. v. 1824. S. 200. [s. S. 265. Anmerk. †]

786. *Bek. v. 24. Jan. 1825., die Feier der Bußtage im J. 1825. betr., G.S. v. 1825. S. 22.

787. *Rescr. v. 31. Jan. 1825., einen Zusatz zu den Gesetzen für die Studirenden ꝛc. betr., G.S. v. 1825. S. 25. [s. die revid. academ. G. v. 23. Jan. 1860. im Hauptw. S. 812. u. die Anmerk. 1. daselbst.]

788. *Mand. v. 25. Febr. 1825., die Ergänzung der Armee ꝛc. betr., G.S. v. 1825. S. 29. [die denselben Gegenstand betreffenden Mandate v. 25. Febr. 1825. u. 5. Nov. 1827., und die darin wegen der Militairbefreiungen enthaltenen Bestimmungen, sowie die in ihnen den angestellten Geistlichen insbesondere wegen Fertigung der Geburtslisten ertheilten Vorschriften sind nach dem Erscheinen resp. des Mand. v. 20. Sept. 1826. u. des Ges. v. 1. Sept. 1858., sowie der V. von dems. T. u. J. nicht mehr von praktischer Wichtigkeit.]

789. *Mand. v. 21. März 1825., die Ausschließung der Theilnehmer an geheimen Studentenverbindungen von öffentl. Anstellungen betr., G.S. v. 1825. S. 67. (auf Grund des Bundesbeschlusses über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln vom 20. Sept. 1819.). — Aufgehoben in der V. zu Bekanntm. des wegen Aufhebung der seit dem Jahre 1819. erlassenen Ausnahmegesetze unterm 2. April 1848. gefaßten Bundesbeschlusses v. 15. April 1848., G. u. Vbl. v. 1848. S. 49.

790. Conv. v. 4. April 1825., über die ꝛc. zur besondern Unterhandlung ausgesetzten milden Stiftungen, S. 265.

791. *Mand. v. 25. Juni 1825., das Liquidiren der Kosten vor Abgang der Berichte betr. [s. im Hauptw. S. 414. Note 18. u. S. 590. Note 1.]

792. **Rescr. v. 9. Sept. 1825., die Reparaturen an geistlichen Wohnungen betr., S. 186. Note **.

793. Rescr. v. 26. Sept. 1825., die Leipziger Sparcassen- und Leihhausordnungen betr., S. 266.

794. Conv. v. 27. Sept. 1825., zu Feststellung der öffentl. Verhältnisse in Beziehung auf die in dem Königreiche und Herzogthume Sachsen befindlichen Familienstiftungen und zu Sicherstellung der Rechte der dabei betheiligten Privatpersonen, S. 267.

795. **Rescr. v. 23. Nov. 1825., die Jahresanzeigen über von Geistlichen und Schullehrern begangene Ungebührnisse ꝛc. betr., S. 181. Note 7. sub 4.

796. Commissarische Uebereinkunft vom 6. Dec. 1825., über gewisse gegenseitige Ansprüche der Stiftungen des Königreichs und des Herzogthums Sachsen, S. 269.

797. Rescr. v. 16. Dec. 1825., zur Erl. des Rescr. v. 1. Aug. 1817., die Verzögerung der Taufen betr., S. 270.

798. **Rescr. v. 16. Dec. 1825., die Confirmation von Katechumenen aus Preußischen Kirchspielen betr., S. 436. Note 24.

799. Conv. v. 28. Dec. 1825., die, in dem Königreiche und dem Herzogthume Sachsen ꝛc. noch ferner zur Auseinandersetzung gezogenen Privat- und Localstiftungen betr., S. 271.

800. *Bek. v. 5. Jan. 1826., die Bußtagsfeier im Jahre 1826. betr., G.S. v. 1826. S. 13.

801. *V. der Oberamtsregierung vom 23. Jan. 1826., die Gültigkeit des, wegen Verzögerung der Taufen, unterm 16. Dec. 1825. erlassenen Rescripts in der Lausitz, G.S. v. 1826. S. 15. [S. Anmerk. 5. S. 271.]

802. **Rescr. v. 6. März 1826., die Confirmation von Katechumenen aus Preuß. Kirchspielen betr., S. 436. Note 24.

803. Mand. v. 22. März 1826., die allgem. Verbreitung der Schutz-Blattern-Impfung betr., S. 272.

804. Rescr. v. 14. April 1826., die Investitur der Geistlichen betr., S. 273.

805. V. der Oberamtsregierung v. 28. April 1826., die Einführung vollständiger Kirchenmatrikeln bei den evangel. Stadt- u. Land-

parochien in der Oberlausitz betr., S. 274. Schematische Anweisung, S. 275.
806. Mand. v. 20. Sept. 1826., die von den jungen Mannspersonen, in Bezug auf ihre Militairpflicht, zu führenden Geburtsscheine betr., S. 277.
807. Mand. v. 20. Sept. 1826., das frühzeitige Heirathen der jungen Mannspersonen und deren Ehegelöbnisse betr., S. 278.
808. **Rescr. v. 25. Sept. 1826., die Geburtsscheine betr., S. 277. Note 1.
809. **Rescr. v. 25. Sept. 1826., das Mandat wegen des Heirathens junger Mannspersonen betr., S. 278. Note *.
810. Mand. v. 10. Oct. 1826., die Ehen der Handwerksgesellen und Ausländer betr., S. 279.
811. Mand. v. 30. Oct. 1826., die Eröffnung ꝛc. der gerichtlich erklärten oder niedergelegten letzten Willen betr., S. 280.
812. **Rescr. v. 1. Nov. 1826., die Verwarnung der von Gelehrtenschulen Abgehenden vor der Theilnahme an verbotenen Verbindungen auf der Universität betr., S. 675. Note 24.
813. *Bek. v. 17. Jan. 1827., die Feier der Bußtage im J. 1827. betr., G.S. v. 1827. S. 11.
814. Mand. v. 19. Febr. 1827., die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden und die Grundsätze zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der kathol. und evangel. Glaubensgenossen betr., S. 281.
815. Mand. v. 20. Febr. 1827., den Uebertritt von einer christl. Confession zur andern betr., S. 288.
816. Bek. v. 9. Mai 1827., die in den Cod. Aug. aufgenommenen Decisivrescripte betr., S. 292.
817. Rescr. v. 2. Juni 1827., wohin die Berichtserstattungen auf Appellationen gegen Besetzung von Knabenstellen auf den Landesschulen gerichtet werden sollen, S. 292.
818. **Rescr. v. 6. Juli 1827., die Trauung militairpflichtiger Personen betr., S. 277. Note 3.
819. *Mand. v. 23. Juli 1827., die Zusicherung insbesondere wegen der Religionsverhältnisse ꝛc. betr., G.S. v. 1827. S. 105.
820. Rescr. v. 28. Juli 1827., die wegen des Borgens der Studirenden auf Pfänder in Antrag gebrachte Verfügung betr., S. 292.
821. *V. v. 17. Aug. 1827., die Dresdner vereinigte Blindenanstalt betr., G.S. v. 1827. S. 115. [s. in diesem Reg. die Bekanntm. v. 2. Jan. 1861.]
822. *Gen.-V. der Oberamtsregierung v. 10. Sept. 1827., dieselbe Anstalt betr., ib. S. 130.
823. **V. v. 19. Oct. 1827., die Ausführung des Mand. v. 20. Febr. 1827. betr., S. 289. Note 6.
824. **V. v. 23. Nov. 1827., das Abhalten der Schulkinder von öffentl. Tanzvergnügungen betr., S. 470. Note 136.
825. **Rescr. v. 30. Nov. 1827., das Aufgebot von Handwerksgesellen u. Ausländern betr., S. 279. Note 4.
826. *Bek. v. 16. Jan. 1828., die Bußtagsfeier im Jahre 1828. betr., G.S. v. 1828., S. 7.
827. *Anschlag v. 30. Jan. 1828., das Verfahren bei Einwendung der an das Vicariatsgericht gerichteten Appellationen betr., G.S. v. 1828. S. 43.
828. *Bek. v. 1. Febr. 1828., den Umfang der kathol. Pfarreien in den hiesigen Kreislanden betr., G.S. v. 1828. S. 11. [s. die neue Umschreibung der erbländischen kathol. Pfarrbezirke in der Bekanntm. v. 5. Febr. 1849., durch welche die in der Bekanntm. v. 1. Febr. 1828. enthaltene Umschreibung dieser Bezirke aufgehoben worden ist.]
829. *V. v. 6. Febr. 1828., den Gerichtsstand hinsichtlich der unter geistlicher Jurisdiction verübten Verbrechen betr., G.S. v. 1828. S. 19. [s. Note 1. Seite 10.]
830. Bek. v. 3. März 1828., das Alter der in den Fürsten- und Landschulen zu Meißen und Grimma aufzunehmenden Schüler betr., S. 293.
831. **V. v. 16. April 1828., die Portobefreiungen betr., S. 796. Note 8.
832. Rescr. u. Regulativ v. 7. Juni 1828., die Parochialverhältnisse der evang.-luther. Kirchen in der Stadt Dresden und der evangel.-luther. Hofkirche insbesondre betr., S. 293.
833. Ordonnanz v. 19. Juli 1828., S. 294.
834. **V. v. 10. Sept. 1828., das Herumtragen des Cymbels betr., S. 894. Note 8.
835. V. v. 5. Nov. 1828., die zwischen der Königl. Sächs. und der Königl. Preuß. Regierung sowohl über die in dem Königreiche u. dem Herzogthume Sachsen befindlichen Familienstiftungen, als über die übrigen Localstiftungen, unterm 27. Sept. u. 28. Dec. 1825. abgeschlossenen Conventionen betr., S. 295.
836. Mand. v. 12. Nov. 1828., einige Bestimmungen über die Verbindlichkeit zu Ernährung unehelicher Kinder betr., S. 296.
837. Rescr. v. 3. Jan. 1829., an den Stadtrath zu Dresden, die Grabecassenbeneficien betr., S. 296.
838. **Rescr. v. 7. Jan. 1829., die Kirchencollecte für die Zwecke der Bibelgesellschaft betr., S. 239. Note †.
839. *Bek. v. 21. Jan. 1829., die Bußtage im J. 1829 betr., G.S. v. 1829. S. 25.
840. Mand. v. 31. Jan. 1829., die Grundsätze der gesetzlichen Allodialerbfolge und mehrere Bestimmungen über einige damit in Verbindung stehende Rechtsverhältnisse betr., S. 296.
841. *Mand. v. 31. Jan. 1829., die Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft in der Oberlausitz betr., G.S. v. 1829., S. 63.
842. *Rescr. v. 31. Jan. 1829., die, wegen der in einigen Orten der Oberlausitz zeither üblich gewesenen ehelichen Gütergemeinschaft nach Aufhebung derselben, in Bezug auf schon bestehende Rechtsverhältnisse, zu befolgenden Grundsätze betr., G.S. v. 1829. S. 65.
843. *Mand. v. 4. Febr. 1829., die Eheverlöbnisse der Militairpersonen betr., G.S. v. 1829. S. 26.
844. Rescr. v. 7. Febr. 1829., die Abstellung des frühzeitigen Begrabens verstorbener jüdischer Glaubensgenossen betr.; S. 297.
845. Rescr. v. 28. Febr. 1829., das wegen Verwaltung der academischen Gerichtsbarkeit entworfene Regulativ betr., S. 298.
846. Bek. v. 16. März 1829., dasselbe Regulativ betr., S. 299.
847. Rescr. v. 16. März 1829., die in Friedrichsstadt-Dresden neuorganisirte Armenversorgungsanstalt betr., S. 299.
848. *V. v. 9. Mai 1829., die Aufsicht auf die wegen ihrer Person Bevormundeten betr., G.S. v. 1829. S. 93. [s. im Hauptw. die V. vom 25. Febr. 1860. S. 833. u. Note * daselbst.]
849. Mand. v. 4. Juni 1829., die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken betr., S. 300.
850. Mand. v. 4. Juni 1829., einige Bestimmungen über die Pfandrechte an unbeweglichen Sachen enthaltend ꝛc., S. 303.
851. V. v. 4. Juli 1829., die Abgabe der Leichname der Selbstmörder und Verunglückten an die anatomischen Theater zu Dresden und Leipzig betr., S. 303.
852. Mand. v. 4. Juli 1829., die Vorbereitung junger Leute zur Universität betr., S. 304.
853. V. der Oberamtsregierung vom 17. Aug. 1829., die Abgabe der Leichname der Selbstmörder ꝛc. betr., S. 307.
854. *Bek. v. 14. Sept. 1829., den Ein- und Abgang der Sachen bei dem Kirchenrath und Oberconsistorium und die Gebrauchung von Agenten betr., G.S. von 1829. S. 167.
855. Rescr. v. 19. Sept. 1829., die Regulirung der von den Einwohnern verschiedener Confession in solchen Orten, welche in einen festen Kirchenverband erst eintreten, in der Oberlausitz zu leistenden Parochiallasten und Stolgebühren betr., S. 307.
856. **Rescr. v. 2. Nov. 1829., die Registraturen der Superintendenten betr., S. 123. Note **.
857. *Bek. v. 27. Jan. 1830., die Bußtagsfeier im Jahre 1830. betr., G.S. v. 1830. S. 11.
858. *Rescr. v. 27. Jan. 1830., den §. 47. fg. der Gesetze für die Studirenden auf der Universität Leipzig betr., G.S. v. 1830. S. 15. [s. die revid. academ. Gesetze v. 23. Jan. 1860. im Hauptw. S. 812. u. die Anmerk. 1. daselbst.]
859. **V. (der Oberamtsreg. zu Budissin) v. 12. Febr. 1830., die Feier der kathol. Festtage betr., S. 617. Note 2.
860. Rescr. v. 15. April 1830., die Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchl. Zwecke betr., S. 308.
861. *V. v. 3. Mai 1830., wegen Bekanntmachung neuer Sporteltax-Ordnungen für den Kirchenrath und dessen Canzlei, ingleichen für das Ober-Consistorium, S.S. v. 1830. S. 71. fg. [Diese beiden Taxordnungen haben in Folge der neuern organischen Einrichtungen ihre Anwendbarkeit meist verloren, wie denn auch die Ober-Consistorial-Sporteltaxe, so weit die darin bemerkten Geschäfte auf die jetzigen Justizbehörden übergegangen sind, in der Allerhöchsten V. v. 21. Dec. 1840. bei Erlassung einer allgem. Sporteltaxe für das Oberappellationsgericht und die Bezirksappellationsgerichte (G. u. Vbl. v. 1840. S. 461. u. 463. fg.) ausdrücklich ausser Wirksamkeit gesetzt worden ist. Die wenigen Puncte jener Taxordnungen, welche bei den Canzleien des Cultusministerii und der betr. Mittelbehörden (s. im Hauptw. die V. vom 10. April 1835. und Anmerk. 18. sub a. daselbst) noch bei den Sportelansätzen zur Norm dienen, sind nicht von solcher allgemeinen Wichtigkeit, daß man den nochmaligen Wiederabdruck im Hauptw. hätte für gerechtfertigt erachten können.]
862. Rescr. v. 5. Mai 1830., die von Inländern im Auslande erlangte theologische Doctorwürde betr., S. 308.
863. V. der Oberamtsregierung v. 14. Mai 1830., die Actenrepposituren und Inventarienverzeichnisse bei Kirchen, Pfarren u. Schulen betr., S. 308.
864. Rescr. v. 26. Mai 1830., die Appellationen hinsichtlich der Anstellung und Suspensionen von Geistlichen und Schullehrern betr., S. 314.
865. Mand. v. 14. Juni 1830., die Versuche zu Rettung der Kinder vor der Entbindung verstorbner Frauenspersonen betr., S. 314.
866. Rescr. v. 4. Aug. 1830., die Prüfung der Schullehrer in der Oberlausitz betr., S. 315.

867. Rescr. v. 18. Aug. 1830., die Stempelabgabe betr., S. 315.

868. Mand. v. 26. Aug. 1830., die Gleichstellung der neuen landschaftlichen Obligationen mit den ältern Steuer- und Cammer-Creditcassen-Scheinen betr., S. 316. [s. auch §. 9. des Ges. v. 2. Jan. 1862., G. u. Vbl. v. 1862., S. 2.]

869. **Rescr. v. 17. Nov. 1830., das Liquidiren der Superintendenten betr., S. 590. Note 1.

870. Mand. v. 29. Nov. 1830., die Errichtung der Communalgarden betr., S. 316.

871. V. v. 1. Dec. 1830., die Prüfung der Candidaten der Theologie betr., S. 316.

872. V. u. Regulativ v. 17. Dec. 1830., die Abiturientenprüfungen betr., S. 317.

873. *Publ. des apostolischen Vicariats v. 24. Dec. 1830., wegen Bekanntmachung der bei demselben, dem Vicariatsgerichte und dem katholisch-geistlichen Consistorio künftig in Anwendung zu bringenden Sporteltax-Ordnungen, G.S. v. 1831. S. 5. fg. [Diese Taxordnungen sind theils durch die V. vom 21. Dec. 1840., theils durch das Publ. des apostol. Vicariats v. 3. Oct. 1842. (s. beide in diesem Register), bis auf die §. 1. bis mit 5. des Publ. v. 24. Dec. 1830. verzeichneten Bestimmungen, welche auch für die hiernach erlassenen neuen Taxordnungen allenthalben in Wirksamkeit geblieben sind, außer Anwendung gesetzt worden.]

874. **Rescr. v. 10. Jan. 1831., die Anwendbarkeit des Mand. vom 20. Febr. 1827. betr., S. 288. Note 2.

875. Rescr. v. 13. Jan. 1831., die Beschränkung der Feiertage betr., S. 318.

876. Bek. v. 19. Jan. 1831., die Beschränkung der Bußtage betr., ꝛc., S. 320.

877. V. der Oberamtsregierung v. 21. Jan. 1831., die Abiturientenprüfungen betr., S. 317.

878. **V. v. 9. Febr. 1831., die Uebersichten über die Kirchenärarien betr., S. 893. Note 7. sub A.

879. Mand. v. 16. Febr. 1831., die Dienste und Frohnen ꝛc. an den weggefallenen Feiertagen betr., S. 320.

880. Mand. v. 21. März 1831., den künftigen Geschäftsstyl in Bezug auf die landesherrlichen Behörden betr., S. 320.

881. Mand. v. 23. März 1831., die Gleichstellung der unehelich Gebornen mit den ehelich Gebornen ꝛc. betr., S. 321.

882. **Rescr. v. 30. März 1831., die Verwaltung der Sicherheitspolizei in Leipzig betr., S. 261. Note 7.

883. Mand. v. 16. April 1831., die Landes- und Privattrauer betr., S. 321.

884. Bek. v. 2. Mai 1831., die inländ. öffentl. gelehrten Schulen betr., S. 322.

885. Mand. v. 18. Mai 1831., die Rettungsprämien betr., S. 322.

886. **V. v. 10. Juni 1831., die Verwendung der Geldstrafen wegen Uebertretungen des Mand. v. 24. Juli 1811. betr., S. 226. Note 20.

887. **V. v. 24. Juni 1831., die Uebersichten über die Kirchenärarien betr., S. 893. Note 7. sub A.

888. **V. v. 28. Juni 1831., die Kirchenzettel betr., No. 328. dieses Reg. in der Anmerk.

889. **V. v. 16. Aug. 1831., das Mahlen an den Sonn- u. Festtagen betr., S. 223. Note 12.

890. Verfassungs-Urkunde v. 4. Sept. 1831., S. 323.

891. V. v. 26. Sept. 1831., die Zeit der Zulassung zum Examen bei der Juristenfacultät in Leipzig, S. 333.

892. V. v. 7. Nov. 1831., die Einrichtung der Ministerialdepartements betr., S. 333.

893. V. v. 29. Dec. 1831., die Appellationen in Schuldsachen der Studirenden betr., S. 335.

894. **Gen.V. v. 5. Jan. 1832., die von den Ephoren alljährlich zu Michaelis einzureichenden Verzeichnisse über die in ihren Diöcesen befindlichen vorzüglich hülfsbedürftigen u. nothleidenden Hinterlassenen von Geistlichen u. Schullehrern betr., S. 537. Note 1.

895. **Rescr. v. 14. Jan. 1832., das Aufgebot und die Trauung Unmündiger aus den Preuß. Staaten betr., S. 208. Note 7.

896. V. v. 28. Jan. 1832., das Trauerlauten für Kirchenpatrone und Gerichtsherren eingepfarrter Orte betr., S. 335.

897. Gesetz v. 2. Febr. 1832., die Publication der Allg. Städte-Ordn. betr., S. 336.

898. Allg. Städte-O. v. 2. Febr. 1832., S. 337.

899. Bek. v. 8. Febr. 1832., die Gesuche wegen Dispensation von Eheverboten ꝛc. betr., S. 342.

900. *V. v. 14. Febr. 1832., die beim Ausbruche der Asiat. Cholera zu beobachtenden Vorschriften betr., G.S. v. 1832. S. 119.

901. **V. v. 15. März 1832., die Grundsätze bei Anstellung von Pfarrvicarien betr., S. 371. Note 30.

902. **V. v. 15. März 1832., das Trauerlauten für Kirchenpatrone betr., S. 336. in der Note.

903. Ges. v. 17. März 1832., über Ablösungen u. Gemeinheitstheilungen, S. 344.

904. V. v. 24. März 1832., die an zu Leipzig Studirende verliehenen Stipendien betr., S. 350.

905. V. v. 28. Mai 1832., die gleichmäßige Feier des Reformationsfests betr., S. 351.

906. **V. v. 29. Mai (u. 29. Sept.) 1832., die rücksichtlich der Ablieferung der Leichname an die Anatomieen zu Dresden u. Leipzig stattfindende Bezirksabtheilung betr., S. 188. Note 11.

907. *Bek. v. 30. Juni 1832., die Portobefreiung in Kirchen- u. Schulsachen betr., G.S. v. 1832. S. 363. [s. die neuern Bestimmungen über die Officialportofreiheit in §. 64. des Postgesetzes u. §§. 29. f. der Postordn. v. 7. Juni 1859.]

908. V. v. 13. (20.) Juli 1832., die Feier des Jahrestages der Uebergabe der Verf.-Urk. in diesem Jahre, S. 351.

909. *Bek. v. 14. Aug. 1832., den, den Mitgliedern des Capitels zu Wurzen beigelegten Hofrang betr., G.S. v. 1832. S. 406. [s. die neue Hofrangordnung v. 30. Sept. 1862., G. u. Vbl. v. 1862. S. 558.]

910. *V. v. 16. Aug. 1832. (rücksichtlich der Oberlausitz v. 22. Aug. 1832.), die Kirchentrauer betr., S. 336. in der Note.

911. **V. v. 28. Aug. 1832., die Kirchenzettel betr., Nr. 328. dieses Registers in der Anmerk.

912. *V. v. 29. Aug. 1832., die Grabegesellschaften betr., G.S. v. 1832. S. 408. [s. die Verordn. v. 8. Juni 1849. im Hauptw. S. 703.]

913. V. v. 29. Aug. 1832., die Verkümmerung der Sittenzeugnisse der Studirenden zu Leipzig, bei dem Abgange derselben von der Univers. zu Leipzig betr., S. 352.

914. **V. v. 30. Aug. 1832., die Anstellung von Pfarrvicarien betr., S. 372. sub II.

915. **V. v. 18. Sept. 1832., die bei der Anstellung von Pfarrvicarien erwachsenden Kosten und die über die Amtsführung der Vicarien zu erstattenden Anzeigen betr., S. 372. sub III.

916. **Gen.V. (der Oberamtsreg. zu Budissin) v. 19. Sept. 1832., die Sammlung der kirchlichen und Schulgesetze für die Oberlausitz betr., S. 309. Note **.

917. **V. v. 22. Oct. 1832., die Aufsicht der Consistorien üb. fromme u. milde Stiftungen betr., S. 426. Note 3.

918. **V. v. 27. Oct. 1832., die der Anatomie zu Leipzig rücksichtlich der dahin abzugebenden Leichname zugewiesenen Ortschaften betr., S. 188. Note 11.

919. *V. v. 24. Nov. 1832. zu Publication der in Bezug auf die Maßregeln zu Aufrechthaltung der gesetzl. Ordnung u. Ruhe im deutschen Bunde unterm 5. Juli 1832. gefaßten Bundesbeschlüsse (G.S. v. J. 1832. S. 469.), wodurch unter andern sub 5. der V. die provisorischen Bundesbeschlüsse über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln v. 20. Sept. 1819. u. 12. Aug. 1824., soweit diese namentlich die von den Bundesregierungen sich gegenseitig zugesicherte Entfernung von Universitäts- u. andern Lehrern wegen Verbreitung staatsgefährlicher Lehren, ingl. die Verbote der geheimen und nicht autorisirten Studentenverbindungen, insbesondere der allgemeinen Burschenschaft und die Ausschließung der Theilnehmer an verbotenen Verbindungen von öffentlichen Anstellungen zum Gegenstande haben, von neuem bestätigt worden sind. — [Aufgehoben in der V. zu Bekanntm. des wegen Aufhebung der seit dem J. 1819. erlassenen Ausnahmegesetze unterm 2. April 1848. gefaßten Bundesbeschlusses, v. 15. April 1848., G. u. Vbl. v. 1848. S. 49.]

920. Bekanntm. v. 7. Dec. 1832. über die Erfordernisse der Aufnahme als Zögling in eine der beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma, das dabei stattfindende Verfahren und die für die Aufgenommenen zu erfüllenden Verpflichtungen betr., S. 352.

921. Regul. v. 3. Jan. 1833., die auf der Universität zu Leipzig zu haltenden theologischen Prüfungen betr., S. 359.

922. V. v. 3. Jan. 1833., die Wirkung der Prüfung, welche Studirende der Theologie nach beendigten academischen Studien, vor der Prüfungs-Commission zu Leipzig zu bestehen haben, betr., S. 365.

923. **V. v. 3. u. 26. Jan. 1833., den Vorsitz u. die Geschäftsführung bei der theolog. Prüfungscommission in Leipzig betr., S. 360. Note 2.

924. **V. v. 2. Febr. 1833., die Beerdigungen mit Communalgardenbegleitung betr., S. 555. Note 1.

925. **V. v. 21. Febr. 1833., die Aufsicht der Consistorien üb. fromme u. milde Stiftungen betr., S. 426. Note 3.

926. **V. v. 20. April 1833., die Candidatentabellen u. Predigervereine für Candidaten betr., S. 183. Note 14. sub b.

927. V. v. 24. Mai 1833., die Wahlfähigkeitsprüfungen der Candidaten des Predigtamts betr., S. 366.

928. V. v. 24. Mai 1833., an die O.A.Reg. zu Budissin, die der Wahlfähigkeit zu einem geistl. Amte vorhergehenden Prüfungen betr., S. 367.

929. V. v. 7. Juni 1833., das Verfahren bei Besetzung der evangel.-lutherischen Pfarr- u. Schulämter, so wie die von den Kirchen- u. Schul-Inspectionen dabei zu erhebenden Kosten betr., S. 367.

930. **V. v. 14. Juni 1833., die Ausfertigung von Confirmations-

urkunden bei der Anstellung von Geistlichen u. Schullehrern betr. S. 370. Note 21.

931. **V. v. 11. Juli 1833., die Eidesnoteln u. Formulare rc. bei Verpflichtung der Geistlichen und Schullehrer betr., S. 370. Note 19.

932. **V. v. 27. Juli 1833., die Feier des Jahrestages der Uebergabe der Verfassungs-Urk. betr., S. 352. Note **.

933. V. v. 5. Sept. 1833., die §. 2. des Mand. v. 28. Sept. 1829. angeordnete Anzeige von Brandstiftungen betr., S. 376.

934. **V. v. 20. Sept. 1833., die Umfrage betr., S. 369. Note 11. — ferner die Ordination, S. 370. Note 23.

935. **Protocoll d. Minist. d. Innern v. 28. Sept. 1833., die Wohnungskarten der Studirenden zu Leipzig als Sicherungsmittel gegen polizeiliche Verhaftung betr., S. 261. Note 7.

936. *V. v. 4. Oct. 1833., die Predigttexte für das Kirchenjahr 1833. u. 1834. betr., G.S. v. 1833. S. 117. [s. Note 1. zur V. v. 13. Sept. 1842.]

937. **V. v. 21. Oct. 1833., die Anzeigen der von Geistlichen und Schullehrern begangenen Ungebührnisse rc. betr., S. 181. Note 7. sub 4.

938. **V. v. 13. Nov. 1833., die bei der Probe abzuhaltende Katechisation betr., S. 369. Note 8. — ferner, die Vergleiche zwischen anziehenden Geistlichen oder Schullehrern und abziehenden, oder deren Erben, S. 371. Note 25. — und die Emeritirung Geistlicher oder Schullehrer, ib. Note 26. — die Confirmation der Kirchner und Organisten betr., S. 375. Note 36.

939. V. v. 18. Nov. 1833., die Ausstellung der Zeugnisse der Geistlichen für Frauenspersonen, welche als Lehrtöchter in eine Entbindungsanstalt sich aufnehmen lassen wollen, betr., S. 376.

940. **V. d. Minist. d. Innern v. 19. Nov. 1833. (V. d. C.M. v. 4. Dec. 1833.), die Zergliederung von Leichen in den Strafanstalten Detinirter durch die Anstaltsärzte betr., S. 188. Note 13.

941. *G. v. 4. Dec. 1833., die indirecten Abgaben betr., G.S. v. 1833., S. 213. [Dieses Gesetzes ist hier in so weit Erwähnung zu thun, als danach, §. 2., die Allgemeinheit der Verbindlichkeit zu Abentrichtung der nach diesem Gesetz eingeführten neuen indirecten Abgaben, u. §. 4., die Aufhebung der Accise, des Amtsgeleits, der Mahlsteuer, Tranksteuer rc. so wie aller darauf bezüglichen Gesetze rc. Rescripte, Instructionen und Gewohnheitsrechte, mithin auch implicite der hierunter den Geistlichen rc. bisher zugestandenen Befreiungen ausgesprochen worden ist.]

942. **V. v. 14. Dec. 1833., die Anzeigen der Confessionswechsel betr., S. 289. Note 6.

943. **V. v. 28. Dec. 1833., die Kirchner, Küster u. Organisten betr., S. 375. Note 36.

944. **V. der in Evang. beauftr. Staatsminister v. 31. Dec. 1833., die Anzeigen der Confessionswechsel in der Oberlausitz betr., S. 269. Note 6.

945. **V. d. Gesammtmin. an die Oberamtsreg. zu Budissin v. 18. Jan. 1834. (V. d. C.M. an die vormal. erbl. Consistorien v. 18. März 1835., die commissarische Auseinandersetzung der kirchl. u. Schulverhältnisse auf dem Sächs.-Preuß. Grenzzuge betr., S. 258. Note 4.

946. V. v. 31. Jan. 1834., die Verleihung der adelichen Geschlechts- und der städt. Freistellen in den Landesschulen zu Meißen u. Grimma betr., S. 377.

947. Gesetz v. 8. Febr. 1834., die Bestrafung fleischl. Vergehen rc. betr., S. 377.

948. **V. v. 15. Febr. 1834., die Etats über die Kirchenärarien betr., S. 893. Note 7. sub B.

949. *V. v. 15. Febr. 1834., die dießjährige Feier des Fests der Verkündigung Mariä betr., G.S. v. 1834., S. 61. 62.

950. **V. v. 10. März 1834., die Anberaumung der Probe designirter Geistlicher betr., S. 368. Note 7. — Die Angabe des mittlern Ertrags der geistl. Stellen in den Vocationen rc., S. 370. Note 17. — Die Vergleiche zwischen anziehenden Geistlichen od. Schullehrern und abziehenden od. deren Erben, S. 371. Note 25. — und die bei Emeritirungen erwachsenden Kosten, ib. Note 26. — Die Mahlzeiten bei Proben u. Investituren, ib. Note 27.

951. **V. v. 25. März 1834., das Verhältniß der Stadtverordneten in kirchl. u. Stiftungsangelegenheiten betr., S. 342. Note 8.

952. V. v. 2. April 1834., die Ausstellung von Armuthszeugnissen für Studirende zu Leipzig betr., S. 380.

953. **Recomm. des Finanzministerii v. 18. April 1834. (u. V. des Minist. d. Innern v. 2. Mai 1834.), die der chirurg.-medicin. Academie zu Dresden für die Anfuhre der Leichen bewilligte Portofreiheit betr., S. 188. Note 12.

954. *V. v. 21. Mai 1834., die Auslösung für Schulvisitationen betr., G.S. v. 1834. S. 140. [V. v. 10. Jan. 1839. u. G.V. v. 13. Juli 1862. §. 25.]

955. **V. v. 24. Mai (u. 14. Juli) 1834., den Schubtransport von Vagabunden an Sonn- u. Festtagen betr., S. 223. Note 8. e.

956. V. v. 11. Juli 1834., das Verfahren bei Besetzung der evangel.-lutherischen Pfarr- und Schulämter in der Oberlaus., so wie die von den Kirchen- und Schulinspectionen dabei zu erhebenden Kosten betr., S. 380.

957. **V. v. 19. Juli 1834., die Kirchenzettel betr., No. 328. dieses Regist. in der Anmerk.

958. **Gen.V. v. 4. Aug. 1834., die Portofreiheit der Ablösungscapitalien betr., S. 795. Note 5. A. d.

959. **V. v. 9. Aug. 1834., die Feier des Jahrestags der Uebergabe der Verfassungs-Urk. betr., S. 352. Note **.

960. **V. v. 11. Aug. 1834., die Censuren bei den theolog. Candidaten-Prüfungen betr., S. 364. Note 18.

961. *V. v. 28. Aug. (5. Sept.) 1834., die Predigttexte für das Kirchenjahr 1834. u. 1835. betr., G.S. v. 1834., S. 197. 200.

962. Ges. v. 6. Sept. 1834., die Bekanntmachung der Gesetze u. Verordnungen betr., S. 384.

963. V. v. 6. Sept. 1834., die Publication der Gesetze und Verordnungen betr., S. 385.

964. Urkunde v. 17. Nov. 1834., die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs auf die Lausitz bedingte Modification der Particularverfassung dieser Provinz betr., S. 386.

965. Heimathsgesetz v. 26. Nov. 1834., S. 390.

966. V. zu dessen Ausführung, v. 26. Nov. 1834., S. 394.

967. **Comm. v. 28. Nov. 1834., die Erhebung der Tranksteuerbeneficien betr., S. 395. Note *.

968. V. v. 2. Dec. 1834., die wegen Modification der Lausitzer Provinzial-Verfassung getroffene Uebereinkunft betr., S. 386. Note 1.

969. *V. v. 4. Dec. 1834., den Besuch der Universitäten Zürich u. Bern betr. (G.S. v. 1834. S. 471.), welcher zufolge gefaßten Bundesbeschlusses den Unterthanen des Königreichs Sachsen mit der Androhung untersagt worden, daß diejenigen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln würden, sowohl von Staats- und andern öffentl. Aemtern, als von Ausübung des Lehrfachs u. der jurist. u. ärztlichen Praxis ausgeschlossen sein sollen. — [Aufgehoben in der V. zu Bekanntm. des wegen Aufhebung der seit dem J. 1819. erlassenen Ausnahmegesetze unterm 2. April 1848. gefaßten Bundesbeschlusses v. 15. April 1848., G. u. Vbl. v. 1848. S. 49.]

970. V. v. 6. Dec. 1834., die Erklärungen wegen Verzeihung begangenen Ehebruchs betr., S. 397.

971. G. v. 6. Dec. 1834., verschiedene Bestimmungen wegen der Befreiungen von indirecten Abgaben betr., S. 395.

972. Vollziehungs-V. v. 6. Dec. 1834., S. 397.

973. **V. v. 11. Dec. 1834., die Tranksteuerbeneficien betr., S. 396. in der Note.

974. V. v. 20. Dec. 1834., die Unterordnung des jüd. Cultus u. der jüdischen Schulen unter das Ministerium des Cultus rc. betr., S. 398.

975. V. v. 27. Dec. 1834., das Verfahren bei Vollstreckung der Todesstrafen betr., S. 398.

976. G. v. 2. Jan. 1835., die Abstellung des Verlesens der Gesetze von den Kanzeln betr., S. 398.

977. V. v. 2. Jan. 1835., die Bekanntmachung nicht kirchlicher Gegenstände von den Kanzeln betr., S. 399.

978. V. v. 2. Jan. 1835., die in die Kirchenbücher aufzunehmenden Nachrichten über Heimathsangehörigkeitsverhältnisse betr., S. 399.

979. *V. v. 2. Jan. 1835., den Bundesbeschluß v. 13. Nov. 1834. über die Universitäten u. andere Lehr- u. Erziehungsanstalten betr. (G. u. Vbl. v. 1835. S. 7.), bezieht sich in der Hauptsache auf das Verfahren bei der Immatriculation der Studirenden — die dazu niederzusetzenden Commissionen (Art. I.), die bei der J. beizubringenden Zeugnisse (Art. II. III.), u. Verweigerung der Immatriculation rücksichtlich der von andern Universitäten Weggewiesenen u. solcher, welche der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig sind (Art. IV.), schriftliche Reversirung der Studirenden bei der J., daß sie an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung Theil nehmen wollen (Art. V.) —; stellt hiernächst die Grundsätze fest, nach welchen einerseits Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken gestattet werden können (Art. VI.), andererseits dagegen die Theilnahme an verbotenen, namentlich burschenschaftlichen und sonstigen auf politische Zwecke gerichteten Verbindungen, ferner die Unternehmung und Beförderung sogenannter Verrufserklärungen bestraft werden soll (Art. VII. VIII. X. XI.), wobei zugleich die Regierungen Verfügung zu treffen haben, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige deutsche Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden (Art. IX.), verfügt ferner, daß die academischen Gremien, als solche, der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- u. Polizeisachen über die Studirenden allenthalben zu entheben sind (Art. XIII.), und bestimmt schlüßlich, daß die Art. I—XII. auch auf andere öffentliche sowohl, als

Privat-, Lehr- u. Erziehungsanstalten, soweit es ihrer Natur nach thunlich, angewendet werden sollen, indem jede Regierung Sorge zu tragen hat, daß dem Verbindungswesen, namentlich soweit dasselbe eine politische Tendenz hat', auch auf diesen Anstalten kräftigst vorgebeugt werde. (Art. XV.) — [In Gemäßheit des Bundesbeschlusses v. 2. April 1848. wegen Aufhebung der seit dem J. 1819. erlassenen Ausnahmegesetze ist die vorstehende V. v. 2. Jan. 1835. nebst der die fernere Gültigkeit des Bundesbeschlusses v. 13. Nov. 1834. betreffenden V. v. 9. Oct. 1841. (G. u. Vbl. v. 1841. S. 240.) durch Allerhöchste V. v. 15. April 1848. (G. u. Vbl. v. J. 1848. S. 49.) wieder aufgehoben worden.]

980. **V. v. 8. Jan. 1835., die Anstellung und Entlassung der Todtengräber betr., S. 715. Note 16.

981. Gesindeordnung v. 10. Jan. 1835., S. 399.

982. G. v. 28. Jan. 1835., A. über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- u. Verwaltungsbehörden, S. 400.

983. G. v. 28. Jan. 1835., B. die höhern Justizbehörden u. den Instanzenzug in Justizsachen betr., S. 404.

984. G. v. 28. Jan. 1835., C. über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände, S. 404.

985. Administrativjustiz-Gesetz v. 30. Jan. 1835., S. 408.

986. G. v. 31. Jan. 1835., eine Bestimmung über Trennung gemischter Ehen enthaltend, S. 415.

987. **V. v. 8. Febr. 1835., die Dispensationsgesuche in Bezug auf das Mand. v. 20. Sept. 1826. wegen des frühzeitigen Heirathens der jungen Mannspersonen betr., S. 278. Note **.

988. G. v. 7. März 1835., die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., S. 415.

989. V. v. 21. März 1835., die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien betr., S. 417.

990. V. v. 28. März 1835., die Ausführung der Gesetze A. B. u. C. vom 28. März 1835., S. 420.

991. V. v. 31. März 1835., Anweisungen für die Geistlichen in Beziehung auf Verlöbnisse u. Ehesachen enthaltend, S. 423.

992. **Gen.V. (der Oberamtsreg. zu Budissin) v. 3. April 1835., die Communiontage für die an Seelenzahl schwächere Nation in den wendisch-deutschen Parochieen der Oberlausitz betr., S. 602. in der Note.

993. V. v. 6. Apr. 1835., wegen Errichtung von Kreisdirectionen, S. 424.

994. V. v. 10. Apr. 1835., die veränderte Organisation der evangel.-luther. kirchl. Mittelbehörden betr., S. 426.

995. **Protocoll des C.M. v. 9. Mai 1835., die Dispensationsertheilungen zur Wiederverehelichung wegen Ehebruchs geschiedener Ehegatten betr., S. 211. Note 22. sub a.

996. **V. v. 18. Mai 1835., die Sabbathsfeier betr., S. 221. Note 1.

997. *Die revid. Gesetze für die Studirenden zu Leipzig v. 1. Juni 1835. [s. die anderweit revid. academ. Gesetze v. 23. Jan. 1860. im Hauptw. S. 812. u. die Anmerk. 1. daselbst.]

998. **V. v. 6. Juni 1835., die Sabbathsfeier betr., S. 221. Note 1.

999. G. v. 6. Juni 1835., das Elementarvolksschulwesen betr., Seite 430. fg.

1000. Verordnung dazu v. 9. Juni 1835., S. 454. fg.

1001. **Anordn. v. 20. Juni 1835., wegen verschiedener, den Geschäftsbetrieb bei den Kreisdirectionen betreffender Gegenstände, S. 428. Note 7. u 8., S. 430. Note 15., S. 432. Note 16. 17. u. 18. a.

1002. V. v. 22. Juni 1835., das Verfahren bei Besetzung geistl. Aemter betr., S. 495.

1003. *Bekanntm. des Oberappellationsgerichts v. 4. Juli 1835., einige Rechtsfragen betr., G. u. Vbl. v. 1835. S. 417. [s. Rescript v. 4. April 1808. Note **. im Hauptw. S. 218.]

1004. V. v. 9. Juli 1835., das Verfahren der Pfarrer bei dem von ihnen in Ehesachen vorzunehmenden Sühneversuch betr., S. 496.

1005. Bek. v. 13. Juli 1835., das Regulativ über die Prüfungen zur Erlangung der Anwartschaft auf Hülfs- und ständige Lehrerstellen an Elementar-Volksschulen betr., nebst einem Auszuge aus dem Regulative, S. 497.

1006. **V. v. 13. Juli 1835., die Anzeigen über Erledigung geistlicher u. Schul-Aemter betr., S. 180. Note 7. sub 1.

1007. **V. v. 17. Aug. 1835., Erläuterungen zum Schulgesetze betr., S. 482. Note 165. 166.

1008. **V. v. 17. Aug. 1835., die vom Landesconsistorio über die gehaltenen theol. Anstellungsprüfungen zu erstattenden Anzeigen betr., S. 509. Note 6.

1009. **V. v. 17. Aug. 1835., die Besetzung der geistl. Aemter betr., S. 369. Note 12., S. 495. Note 2., S. 496. Note 5. u. 6.

1010. **V. v. 17. Aug. 1835., die Competenz der Collaturbehörden in der Oberlausitz zu Untersuchung u. Bestrafung des leichtsinnigen Rücktritts von Ehegelöbnissen betr., S. 423. Note 1.

1011. **V. v. 22. Aug. 1835., das Backen an Sonn- u. Festtagen betr., S. 224. Note 13.

1012. **V. v. 26. Aug. 1835., das Sportelwesen bei der Kreisdirection zu Zwickau betr., S. 432. Note 18. b.

1013. **V. u. Regul. v. 26. Aug. 1835., die Anstellungs- u. Beförderungsprüfungen der ständigen Schullehrer an den evang. luther. Volksschulen betr., S. 501. u. Note 1. daselbst.

1014. V. v. 29. Aug. 1835., die Ausstellung von Leichenpässen betr., S. 504.

1015. **Comm. v. 1. Sept. 1835., das Sportelwesen bei der Kreisdirection zu Dresden betr., S. 432. Note 18. b.

1016. Bek. v. 2. Sept. 1835., die vor dem evangelischen Landes-Consistorium mit den Candidaten der Theologie zu haltenden Wahlfähigkeitsprüfungen betr., S. 506.

1017. Bek. v. 12. Sept. 1835., die gegen die verschiedenen Staats- u. andern Behörden im Lande zu beobachtenden Curialien betr., S. 506.

1018. **V. v. 16. Sept. 1835., das Sportelwesen bei der Kreisdirection zu Leipzig betr., S. 432. Note 18. b.

1019. **V. v. 17. Sept. 1835., die Competenzverhältnisse des Gesammt-Consistorii zu Glauchau bei Besetzung der geistl. Aemter betr., S. 495. Note 1.

1020. **V. v. 21. Sept. 1835., die Wahlfähigkeitsprüfungen der Schulamtscandidaten betr., S. 480. Note 161.

1021. Bek. v. 22. Sept. 1835., die von dem Landes-Consistorio vorzunehmenden theol. Prüfungen betr., S. 509.

1022. **V. u. Regul. v. 22. Sept. 1835., die vor dem evangel. Landesconsistorio vorzunehmenden theolog. Prüfungen betr., S. 507. u. Note 1. daselbst.

1023. **V. v. 24. Sept. 1835., die Stellvertretung des Kreisdirectors u. des weltl. Rathes in der Kirchen- u. Schuldeputation betr., S. 428. Note 6.

1024. V. v. 5. Oct. 1835., einige abgeänderte Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung geistlicher Aemter betr., S. 510.

1025. *V. v. 8. Oct. 1835., die Kirchentexte für das J. 1835. u. 36. betr., G. u. Vbl. v. 1835. S. 463. [s. im Hauptw. die V. v. 13. Sept. 1842. u. Note 1. daselbst.]

1026. Receß v. 9. Oct. 1835., die Fürsten u. Grafen Herren v. Schönburg betr., S. 455.

1027. **V. v. 12. Oct. 1835., die dorfgerichtlichen Auctionen an Sonntagen ꝛc. betr., S. 222. Note 8. a.

1028. **V. v. 29. Oct. 1835., das Mahlen an Sonn- und Festtagen ꝛc. betr., S. 223. Note 12.

1029. **V. v. 29. Oct. 1835., die Veranstaltung von Jagden an Sonn- u. Festtagen betr., S. 226. Note 17.

1030. **V. v. 4. Nov. 1835., die Beobachtung des Ressortverhältnisses bei Legalisationen betr., S. 517. Note *.

1031. **V. v. 5. Nov. 1835., die Verpflichtung der Schullehrer in der Oberlausitz betr., S. 383. Note 19.

1032. V. v. 7. Nov. 1835., die Erledigung einiger Zweifel aus dem Ges. über privilegirte Gerichtsstände betr., S. 511.

1033. **V. v. 12. Nov. 1835., die an Schullehrer wegen unentgeldlicher Unterrichtung von Taubstummen zu ertheilenden Gratificationen betr., S. 834. Note *.

1034. *V. v. 14. Nov. 1835., die Dispensationsgesuche in Bezug auf das Mandat vom 20. Sept. 1826. wegen des frühzeitigen Heirathens der jungen Mannspersonen betr., G. u. Vbl. 1835. S. 637. [s. Note ** zum Mand. v. 20. Sept. 1826. im Hauptw. S. 278.]

1035. **V. v. 19. Nov. 1835., verschiedene Erläuterungen zum Schulgesetze v. 6. Juni 1835. enthaltend, S. 432. Note 1., S. 434. Note 12., S. 435. Note 14. 16., S. 436. Note 19. 21., S. 437. Note 29., S. 439. Note 36. 38. 41., S. 440. Note 44., S. 442. Note 52., S. 445. Note 59. 61. 62., S. 447. Note 69., S. 449. Note 82., S. 453. Note 95. 96., S. 457. Note 105., S. 477. Note 149. 153., S. 490. Note 184., S. 491. Note 189. S. 493. Note 195.

1036. V. v. 23. Nov. 1835., den Schönburg'schen Erläuterungsreceß betr., S. 511. 516.

1037. V. v. 23. Nov. 1835., die Versendung des Gesetz- u. Verordnungsblattes in die Schönburg'schen Receßherrschaften betr., S. 517.

1038. **V. v. 26. Nov. 1835., die Präsentation der von Privatcollatoren zu Schullehrer-Substitutenstellen berufenen Subjecte zur Anstellungsprüfung betr., S. 501. Note 2.

1039. **V. v. 26. Nov. 1835., die theolog. Candidaten-Prüfung betr., S. 365. Note 22.

1040. **V. v. 10. Dec. 1835., den 6tägigen Schulunterricht betr., S. 463. Note 119.

1041. **V. v. 17. Dec. 1835., die Trauungsabgabe betr., S. 440. Note 43.

1042. **V. v. 21. Dec. 1835., die Bestrafung des leichtsinnigen Rücktritts von Ehegelöbnissen betr., S. 423. Note 2.

1043. V. v. 30. Dec. 1835., die Legalisirung der zum Gebrauche für das Ausland bestimmten Urkunden betr., S. 517.

1044. *V. v. 18. Jan. 1836., die Ausstellung der innenbemeldeten Zeugnisse für Studirende betr., G. u. Vbl. v. 1836. S. 7. [Diese V. ist als erledigt anzusehen, da es nach erfolgter Aufhebung des Bundesbeschlusses vom 13. Nov. 1834. (s. Nr. 979. dieses Regist.) der Beibringung von dergleichen Zeugnissen Seiten der Studirenden nicht weiter bedarf.]

1045. **V. v. 21. Jan. 1836., die Bestrafung des leichtsinnigen Rücktritts von Ehegelöbnissen betr., S. 423. Note 1.

1046. **V. v. 21. Jan. 1836., die zum Behuf der Zulassung zum juristischen Examen beizubringenden Sittenzeugnisse betr., S. 815. Note 4.

1047. **V. v. 23. Jan. 1836., das Jagen an Sonn- u. Festtagen betr., S. 226. Note 17.

1048. V. v. 23. Jan. 1836., die Vollziehung der, in die Verhältnisse der Justizbehörden einschlagenden Bestimmungen des Schönburg'schen Erl.-Recesses v. 9. Oct. 1835. betr., S. 517.

1049. G. v. 25. Jan. 1836., zur Einführung mehrerer kreisländischer, die Priorität der Gläubiger ꝛc. betreffender Gesetze in der Lausitz, S. 518.

1050. **V. v. 28. Jan. 1836., die Vertretung eingeschulter ausländ. Gemeinden im Ortsschulvorstande betr., S. 453. Note 93.

1051. *V. v. 4. Febr. 1836., einige Bestimmungen über das Verfahren bei Brandversicherung der Kirchen ꝛc. betr., G. u. Vbl. v. 1836. S. 29. [Diese V. ist durch die hierher gehörigen Bestimmungen in §. 3. 10. 18. u. 27. des Ges. v. 23. Aug. 1862. als erledigt zu betrachten.]

1052. **V. v. 15. Febr. 1836., Erläuterungen zum Schulgesetze v. 6. Juni 1835. betr., S. 434. Note 7.

1053. **V. v. 18. Febr. 1836., die Abhaltung von Morgenconcerten an Sonn- u. Festtagen betr., S. 226. Note 18.

1054. **Regul. v. 20. Febr. 1836., die Liquidirung u. Erhebung der Anstellungssporteln betr., S. 255. Note 10.

1055. **V. v. 15. März 1836., die Stellung u. amtliche Wirksamkeit des bei der Kreisd. zu Budissin angestellten Kirchen- u. Schulrathes betr., S. 493. Note 198.

1056. **V. d. Krd. zu Leipzig v. 22. März 1836., das Verhältniß der Superintendenten zum Ortsschulvorstande betr., S. 453. Note 97.

1057. **V. der Kreisdirection zu Leipzig v. 24. u. 26. März 1836., das bei der Taufe eines unehel. Kindes verweigerte Lauten betr., S. 321. Note *.

1058. **V. v. 26. März (u. 23. Juni) 1836., die Verpflichtung der kathol. Geistlichen auf die Landesverfassung betr., S. 534. Note 3.

1059. V. v. 2. April 1836., die Candidatentabellen betr., S. 522.

1060. **V. v. 7. April 1836., die Bekanntm. des Antritts neuer Superintendenten betr., S. 511. Note **.

1061. V. v. 9. April 1836., die Anwendung einiger Bestimmungen in den Gesetzen v. 28. Jan. 1835. B. u. C. betr., S. 522.

1062. Bekanntm. v. 11. April 1836., die Todtenscheine wegen der im Königreiche Sachsen sterbenden Franzosen betr., S. 523.

1063. **V. (der Kreisd. zu Zwickau) v. 13. April 1836., das Verbot im Betreff der Erforderung höherer Gebühren für die Taufen unehelicher und unzeitig geborner Kinder betr., S. 120. Note **.

1064. **Recomm. des C.M. zum Justizminist. v. 19. April 1836., den Beköstigungsaufwand bei der Abnahme von Kirchrechnungen betr., S. 237. Note 17.

1065. **V. v. 28. April 1836., die Abänderung des Ordinationsdiploms für die Geistlichen betr., S. 217. Note †††.

1066. **V. v. 28. April 1836., die tabellar. Anzeigen der Superintendenten über die Obstbaumpflanzungen und die jährlich geimpften Kinder betr., Nr. 328. dieses Regist. in der Anmerk. am Schlusse.

1067. **V. v. 16. Mai 1836., die Theilnahme der Stadtgeistlichen am Schulvorstande betr., S. 453. Note 97.

1068. Bek. des O.Appell.-Ger. v. 16. Mai 1836., die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Ehesachen betr., S. 524.

1069. *Bek. v. 6. Juni 1836., das Ableben Sr. Majestät des Königs Anton und den Regierungsantritt Sr. Majestät des Königs Friedrich August betr., G. u. Vbl. v. 1836. S. 99.

1070. **V. v. 25. Juni 1836., die Abhaltung von Jahrmärkten an Sonn- u. Festtagen betr., S. 223. Note 10.

1071. V. v. 30. Juni 1836., einige Abänderungen des Regulativs wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für den Landkreis der Oberlausitz betr., S. 524.

1072. **V. v. 7. Juli 1836., eine Erläuterung zum Schulgesetze enthaltend, S. 446. Note 64.

1073. **V. v. 21. Juli 1836., die Unterzeichnung der symbol. Bücher betr., S. 56. Note **.

1074. **V. v. 22. Juli 1836., die Besetzung der Schulstellen betr., S. 446. Note 63.

1075. **Communicat d. Finanzmin. zum C.M. v. 25. Juli 1836., die Portofreiheit der aus den Ministerien an Privatpersonen abgesendeten Gnadengelder betr., S. 794. Note 5. sub c.

1076. **V. v. 28. Juli 1836., die Wachsamkeit der Polizeibehörden in Bezug auf Conventikel betr., S. 116. Note **.

1077. **V. v. 26. Aug. 1836., die Gestattung der anderweiten Verehelichung eines wegen körperlicher Umstände geschiedenen Gatten betr., S. 424. Note 6.

1078. V. v. 15. Sept. 1836., die wegen des Petschierstechens und des Stempelschneidens zu führende polizeiliche Aufsicht betr., S. 524.

1079. **V. v. 12. Oct. 1836., die Feier der s.g. Polterabende betr., S. 107. Note 17.

1080. **Protocoll des C.M. v. 21. Oct. 1836., die Dispensationsertheilungen zur Wiedervereheliching wegen Ehebruchs geschiedener Ehegatten betr., S. 211. Note 22. sub b.

1081. G. v. 1. Nov. 1836., die Ehen unter Personen evangel. und kathol. Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Confessionen erzeugten Kinder betr., S. 525.

1082. **V. v. 12. Nov. 1836., die Candidatentabellen betr., S. 183. Note 14. sub b.

1083. **V. v. 12. Nov. 1836., die über den Ausfall der theolog. Wahlfähigkeitsprüfungen vom Landesconsistorio zu erstattenden Anzeigen betr., S. 508. Note 4.

1084. **V. v. 25. Nov. 1836., die Candidatentabellen betr., S. 183. Note 14. sub cc.

1085. **Conferenzprotok. v. 30. Nov., u. Zufertigungs-V. v. 15. Dec. 1836., mehrere Erläuterungen zum Schulgesetze v. 6. Juni 1835. betr., S. 433. Note 6., S. 434. Note 13., S. 437. Note 26., S. 453. Note 97., S. 457. Note 106., S. 472. Note 139., S. 483. Note 172., S. 484. Note 173.

1086. **V. v. 15. Dec. 1836., die Aufsicht auf die Candidaten ꝛc. betr., S. 182. Note 14. sub a.

1087. **V. v. 15. Dec. 1836. [s. 30. Nov. 1836.]

1088. **V. v. 15. Dec. 1836., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Aemter betr., S. 495. Note 2.

1089. V. v. 15. Dec. 1836., die Beendigung des Schulbesuchs u. die Zulassung der Kinder zur Confirmation betr., S. 530.

1090. **V. v. 7. Jan. 1837., die Verzögerung der Besetzung von Pfarrstellen Privat-Patronats, S. 368. Note 2.

1091. **Comm. v. 13. Febr. 1837., die Candidatentabellen betr., S. 183. Note 14. sub b.

1092. **V. v. 14. Febr. 1837., das Sportelwesen bei der Kreisdirection zu Zwickau betr., S. 432. Note 18. b.

1093. **V. v. 15. Febr. 1837., das Mahlen an Sonn- u. Festtagen ꝛc. betr., S. 224. Note 12.

1094. **V. v. 25. Febr. 1837. wegen Erlassung eines Regulativs über den israelitischen Cultus u. Schulunterricht in Dresden, S. 532. in der Note.

1095. **V. v. 2. März 1837., die Ausübung des Besetzungsrechts bei Schulstellen Seiten der Gemeinden betr., S. 445. Note 62.

1096. **V. des Finanzmin. v. 7. März (u. des C.Min. v. 21. März) 1837., die Portofreiheit der kathol.-geistl. Behörden betr., S. 796. Note 8.

1097. **V. v. 25. März 1837., die Anstellungsprüfungen der kathol. Schullehrer betr., S. 480. Note 162.

1098. **Protocoll des Gesammtmin. v. 11. April 1837., die Nullitätsklagen gegen administrativ-richterliche Entscheidungen betr., S. 411. Note 8.

1099. **V. v. 13. April 1837., die Communicationen zwischen den Kreisdirectionen u. dem evangel. Landes-Cons. betr., S. 482. Note 166.

1100. G. v. 18. Mai 1837., die Religionsübung der Juden und den für diesen Entzweck ihnen zu gestattenden Erwerb von Grundeigenthum betr., S. 531.

1101. **V. (der Kreisdirection zu Zwickau,) v. 24. Mai 1837., die Widersprüche gegen Einschreibung ꝛc. ins Kirchenbuch betr., S. 413. Note 11.

1102. V. v. 31. Mai 1837., die Fortschaffung und Beerdigung der Leichen kathol. Glaubensgenossen betr., S. 532.

1103. **V. v. 8. Juni 1837. (u. 21. Mai 1838.), den Schulbesuch der Kinder katholischer an der böhmischen Grenze wohnhafter Aeltern betr., S. 433. Note 3.

1104. **V. v. 11. Aug. 1837., Trauungen lutherischer Glaubensgenossen in reformirten Kirchen betr., S. 214. Note 38.

1105. **V. v. 21. Aug. 1837., die Mitwirkung der Kirchenpatrone bei Ablösungen ꝛc. betr., S. 345. Note 2.

1106. *V. v. 13. Sept. 1837., die Versicherung der Erbbegräbnisse betr., G. u. Vbl. v. 1837. S. 90. [s. Ges. v. 23. Aug. 1862. §. 4. sub 4.]

1107. **V. v. 2. Nov. 1837., die Verpflichtungen ꝛc. betr., S. 533.

1108. V. v. 12. Nov. 1837., das Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerium des Cultus und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, S. 535.

1177. **V. vom 8. Oct. 1839., (der Kreisd. zu Zwickau) Beiträge aus dem Kirchenärar zu Schulbauen ꝛc. an der Kirchschule betr., S. 439. Note 39.
1178. **V. v. 8. Oct. 1839., (ders. Kreisd.) die Statthaftigkeit der Handarbeitsstrafe bei Schulversäumnissen betr., S. 452. Note 90.
1179. *V. v. 10. Oct. 1839., die Aufbringung des Bedarfs für die kathol. Kirchen und Schulen betr., G. u. Vbl. v. 1839. S. 269. [S. im Hauptw. die V. v. 12. Oct. 1841.]
1180. **V. v. 21. Oct. 1839., die Verleihung von Betstübchen und Capellen betr., S. 422. Note 6.
1181. **V. v. 2. Nov. 1839., die Kirchenfalsa betr., S. 228. Note 1.
1182. **V. v. 2. Nov. 1839., die Erläuterung und theilweise Modificirung mehrerer Bestimmungen des Regul. über die theolog. Candidaten-Prüfungen v. 3. Jan. 1833. betr., S. 360. Note 3., S. 362. Note 9. 10. 12., S. 363. Note 16. 17. u. S. 364. Note 18.
1183. **V. v. 5. Nov. 1839., den Religionsunterricht in den Volksschulen betr., S. 459. Note 111., S. 479. Note 157.
1184. **V. v. 15. Nov. 1839., die Kirchenfalsa betr., S. 228. Note 1.
1185. **V. v. 20. Nov. 1839., die Ablieferung der Leichname der Selbstmörder an die anatomischen Theater betr., S. 304. Note 3.
1186. **V. v. 23. Nov. 1839., die Verpflichtung der Famuli der Superintendenten betr., S. 535. Note 6.
1187. **V. (der Krd. zu Zw.) v. 17. Dec. 1839., das Schulgeld betr., S. 484. Note 172.
1188. **V. v. 3. Jan. 1840., die Vornahme der Verladungsarbeiten auf den Eisenbahnen an Sonn- u. Festtagen betr., S. 225. Note 14. g.
1189. **V. u. Regul. der Kreisdirection zu Leipzig v. 5. Jan. 1840., die Pfarrarchive betr., S. 308. Note *
1190. **V. v. 10. Jan. 1840., die von den Kreisdirectionen über die Ergebnisse der stattgefundenen Schulamts-Candidaten- und Wahlfähigkeitsprüfungen zu erstattenden tabellarischen Anzeigen betr., S. 480. Note 161.
1191. **V. v. 16. Jan. 1840., das Mahlen an Sonn- u. Festtagen betr., S. 223. Note 12.
1192. **V. (der Krd. zu Zw.) v. 29. Jan. 1840., das zu den Schulcassenrechnungen zu gebrauchende Formular, S. 477. Note 151.
1193. **V. (der Krd. zu Zw.) v. 5. Febr. 1840., den Begräbnißaufwand betr., S. 556. Note 4.
1194. **V. (der Krd. zu Zw.) v. 17. Febr. 1840., die Vollstreckung richterlicher Strafen an Schulkindern betr., S. 470. Note 134.
1195. **V. der Kreisd. zu Zwickau v. 17. Febr. 1840. (der Kreisd. zu Dresden v. 18. März 1840.), die Verhütung u. Trennung der überhandgenommenen Concubinate betr., S. 377. Note **.
1196. **V. der Kreisd. zu Leipzig u. Dresden, ingl. der Kreisd. zu Zwickau v. 5. u. 21. März 1840., die bei aufserordentlichen Todesfällen den Kirchenbuchsführern zu machenden Anzeigen betr., S. 565. Note ****.
1197. **V. v. 9. März 1840., die weitere Ausbildung der Hülfslehrer in der Ertheilung des Religionsunterrichts betr., S. 445. Note 60.
1198. **V. v. 10. März 1840., die Pensionen der in der Oberlausitz lebenden Prediger-Wittwen u. Waisen u. deren Zusendung betr., S. 542. Note 5.
1199. **V. v. 26. März 1840., das Aufgebot in der geschlossenen Zeit betr., S. 213. Note 35.
1200. **V. v. 26. März 1840., die Abhaltung von Wochenmärkten an einfallenden Festtagen betr., S. 223. Note 10.
1201. **V. v. 26. März 1840., die Kirchencollecte für die Zwecke der Bibelgesellschaft betr., S. 239. Note †.
1202. **V. v. 4. April 1840., die Benutzung des von der Oberl. Gesellschaft zu Beförderung des Obstbaues herausgegebenen s. g. Obstbüchleins beim Unterrichte in den Elementarschulen betr., S. 462. Note 117. sub a.
1203. **V. v. 24. April 1840., die Einführung einer gleichförmigen Kopfbedeckung für die Amtstracht der evangelischen Geistlichen betr., S. 37. Note 49.
1204. **V. v. 28. April 1840., die Belehrung der Schulkinder über die Maßregeln zu Vertilgung der Maikäfer betr., S. 462. Note 117. sub d.
1205. **V. v. 5. Mai 1840., den Unterricht in der Gymnastik in Elementar-Volksschulen betr., S. 459. Note 110.
1206. **V. v. 7. Mai 1840., den Umfang der Competenz der Kircheninspectionen zur Entscheidung in Administrativjustizsachen betr., S. 410. Note 5.
1207. **V. 7. Mai 1840., die Organisirung der kathol. Schulbehörden in der Oberlausitz betr., S. 455. Note 101.
1208. **V. v. 18. Mai 1840., die Duplicate der Kirchenbücher in den Preuß. Grenzparochien betr., S. 194. Note 4.
1209. **V. v. 18. Mai 1840., die Anstellung von Processen in geringfügigen Streitigkeiten der Kirchen-, Pfarr- und Schullehne betr., S. 594. Note ***
1210. G. v. 13. Juni 1840., die Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betr., S. 565.
1211. **V. v. 13. Juni 1840., die bei der Universität Leipzig statt findenden theol. Candidaten-Prüfungen betr., S. 360. Note 3., S. 362. Note 12. u. S. 364. Note 17.
1212. **V. v. 23. Juni 1840., die Annahme und Entlassung von Hülfslehrern und deren Verhältniß zum Hauptlehrer betr., S. 443. Note 55.
1213. G. v. 25. Juni 1840., die Abänderung und Erläuterung einiger Anordnungen über die Communalgarden betr., S. 567.
1214. G. v. 1. Juli 1840., die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr., S. 567.
1215. V. v. 1. Juli 1840., die Ausführung der vorgedachten Pensionscasse betr., S. 571.
1216. **V. v. 1. Juli 1840., die 5 allgemeinen Kirchencollecten zur Unterstützung armer und alter oder sonst bedrängter Lehrer und deren Wittwen und Waisen betr., S. 141. in der Note.
1217. **V. v. 3. Juli 1840., die Ertheilung des Schreibunterrichts in den Volksschulen und Seminarien betr., S. 462. Note 118.
1218. **V. v. 6. Juli 1840., die Bestellung von Actoren in Ablösungssachen geistlicher Lehne betr., S. 345. Note 1.
1219. *G. v. 14. Juli 1840., die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betr., G. u. Vbl. v. J. 1840. S. 146. — [S. das neuere Gesetz über diesen Gegenstand v. 10. Febr. 1851. im Hauptw. S. 732.]
1220. **V. v. 20. Juli 1840., den Wegfall der Beförderungsprüfung bei Aufrückung von Lehrern an Bürgerschulen betr., S. 504. Note 4.
1221. *G. v. 21. Juli 1840., das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen ꝛc. betr., G. u. Vbl. v. 1840. S. 176. [s. im Hauptw. die V. v. 23. Nov. 1840. u. Anmerk. 1. daselbst.]
1222. **V. v. 5. Aug. 1840., die Competenz der Collatur- und Gerichtsbehörden in der Oberlausitz zur Entscheidung in Administrativjustizsachen betr., S. 410. Note 5.
1223. **V. v. 5. Aug. 1840., die Veräußerung geistlicher Grundstücke betr., S. 431. Note 15. sub d.
1224. **V. v. 26. Aug. 1840., die Prüfung der Designaten zu Kirchschullehrerstellen rücksichtlich ihrer musikalischen Kenntnisse betr., S. 502. Note 3.
1225. **V. v. 27. Aug. 1840., die Portofreiheit der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse betr., S. 571. Note 14.
1226. **V. v. 23. Sept. (u. v. 19. Oct. u. 17. Nov.) 1840., die Einrichtung der Pfarrarchive betr., S. 309. in der Note.
1227. **V. v. 28. Sept. 1840., die Wahl unconfirmirter Kinder zu Taufzeugen betr., S. 106. Note 10.
1228. **V. v. 28. Sept. 1840., den Gnadengenuß der Hinterlassenen eines Superintendenten vom Ephoralfixo betr., S. 175. Note 4.
1229. **V. v. 7. Oct. 1840., die Auswirkung der Leichenpässe und die für deren Ausstellung anzusetzenden Sportel- und Stempelgebühren betr., S. 505. Note 3., S. 506. Note 6.
1230. **V. v. 8. Oct. 1840., die Veräußerung alter Schulhäuser betr., S. 431. Note 15. sub d.
1231. *V. v. 10. Oct. 1840., die Aufbringung des Bedarfs für die kathol. Kirchen und Schulen in den K. S. Erblanden betr., G. u. Vbl. v. 1840. S. 237. [S. die neuere V. v. 12. Oct. 1841.]
1232. G. v. 12. Oct. 1840., die Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimathgesetzes v. 26. Nov. 1834. betr., S. 390.
1233. Armenordnung für das Königreich Sachsen v. 22. Oct. 1840., S. 572.
1234. V. v. 22. Oct. 1840., die Abstellung der bei Gelegenheit der Taufen statt findenden schädlichen Gewohnheiten betr., S. 584.
1235. V. v. 28. Oct. 1840., die Verwandelung der bei dem Zwangsverfahren in Ehesachen verwirkten Geldstrafen in Gefängniß betr., S. 585.
1236. **V. v. 28. Oct. 1840., die Verlegung des Todtenfestes auf den letzten Trinitatissonntag betr., S. 319. Note ***
1237. **V. v. 29. Oct. 1840., die Prüfung der musikalischen Befähigung designirter Volksschullehrer betr., S. 502. Note 3.
1238. **V. v. 4. Nov. 1840., die Pensionen der in der Oberlausitz lebenden Schullehrer-Wittwen und Waisen und deren Zusendung betr., S. 572. Note **
1239. **Beschluß der in Evang. beauftragten Staatsminister v. 6. Nov. 1840., die Theilnahme der bei den Straf- und Versorgungsanstalten angestellten evang. Geistlichen und Schullehrer an der

allgemeinen Prediger- und Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse betr., S. 538. Note 2. u. S. 568. Note 2.

1240. **V. v. 10. Nov. 1840., die Rechte der an Gymnasien angestellten Cantoren in Bezug auf ihre Theilnahme an der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse betr., S. 568. Note 3.

1241. *Bekanntm. v. 12. Nov. 1840., den Titel der Mitglieder des katholischen Consistorii betr., G. u. Vbl. v. 1840. S. 361. [s. im Hauptw. Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 7. u. Note 7. daselbst.]

1242. **V. v. 19. Nov. 1840., den leichtsinnigen Rücktritt von geschlossenen Ehegelöbnissen betr., S. 423. Note 3.

1243. V. v. 21. Nov. 1840., die Erläuterung der Generalverordnung v. 18. Febr. 1799. und des Oberamtspatents v. 7. Dec. 1799. wegen besserer Einrichtung der Kirchenbücher betr., S. 585.

1244. V. v. 23. Nov. 1840., zu Ausführung des Gesetzes v. 21. Juli 1840., das, in Folge der neuen Münzverfassung, festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen u. s. w. betr., S. 586.

1245. **V. (der Kreisd. zu Dresden) v. 25. Nov. 1840., eine nachträgliche Instruction der Todtengräber betr., S. 771. Note 5.

1246. *V. v. 26. Nov. 1840., die Publication einer revidirten Taxordnung für die Gerichts-, Advocaten- und Notariats-, auch Copialgebühren betr., G. u. Vbl. v. 1840. S. 373. [S. im Hauptw. die V. v. 10. Dec. 1840. und die Anmerk. * daselbst.]

1247. V. v. 2. Dec. 1840., die Aufnahme der, in Folge des neuen Münzsystems, vorgeschriebenen Rechnungsweise in den Schulunterricht betr., S. 589.

1248. V. v. 2. Dec. 1840., die Erlassung einer Taxordnung für die Superintendenten in den K. S. Kreislanden betr., S. 590.

1249. V. v. 10. Dec. 1840., die Berechnung der Gebühren in Verwaltungssachen betr., S. 592.

1250. **V. v. 18. Dec. 1840., Recurse gegen das Verfahren in Administrativjustizsachen betr., S. 411. Note 6.

1251. **V. (der Kreisd. zu Budissin) v. 18. Dec. 1840., das Verhältniß der ältern Münzfüße betr., S. 587. Note 2.

1252. *V. v. 21. Dec. 1840., die Erlassung einer allgemeinen Sporteltaxe für das Oberappellationsgericht, die Bezirksappellationsgerichte und deren Anwendung bei einigen andern Mittelbehörden betr., G. u. Vbl. v. 1840. S. 461. u. 463. fg. — [Nach dieser Taxordnung haben insbesondere auch das Vicariatsgericht, und was die Eheirrungen betrifft, auch das katholisch-geistliche Consistorium sich zu richten, indem durch dieselbe die Vicariatsgerichtstaxe v. 24. Dec. 1830. (G.-S. v. 1831. S. 10. fg. sub B.), ingl. die Taxe für das katholisch-geistliche Consistorium vom nämlichen Jahre und Tage (S. 12. fg. der G.-S.), letztere, soweit sie sich auf die Verhandlung der Ehestreitigkeiten bezieht, in Ansehung der darin enthaltenen Taxansätze außer Wirksamkeit getreten sind. Es ist jedoch diese neue Taxordnung in gegenwärtige Sammlung aus Rücksicht auf Raumersparniß, bei dem verhältnißmäßig nur geringen Nutzen, der mit dem Wiederabdruck verbunden gewesen sein würde, nicht mit aufgenommen worden. — S. noch wegen der in übriger Beziehung beim katholisch-geistl. Consistorio in Anwendung zu bringenden Taxbestimmungen in diesem Regist. das Publ. des Apost. Vicariats v. 3. Oct. 1842.]

1253. **V. der Kreisd. zu Dresden v. 14. Jan. 1841., das Betteln bei Trauungen auf dem Lande betr., S. 582. Note 18.

1254. **V. v. 16. Jan. 1841., die Führung des Kirchenbuchsduplicats bei Schulvacanzen betr., S. 585. Note *.

1255. **V. v. 20. Jan. 1841., die Abhaltung von Christmärkten an Sonntagen betr., S. 227. Note 10.

1256. **V. v. 28. Jan. 1841., die den Lehrercollegien an den Gymnasien, den Gymnasialcommissionen gegenüber, zustehenden Befugnisse betr., S. 417. Note 2.

1257. V. v. 1. Febr. 1841., die Zuständigkeit der Pfarrer hinsichtlich des Sühneversuchs in Ehesachen betr., S. 592.

1258. **V. v. 5. Febr. 1841., die auswärtigen Expeditionen der Superintendenten betr., S. 560. Note 1.

1259. **V. v. 8. Febr. 1841., die Vertheilung der Blochmannschen Schrift: „Mittheilungen aus dem Gebiete der Landwirthschaft" an die Schullehrerseminarien und deren Benutzung bei den Leseübungen in den Elementarschulen betr., S. 462. Note 117. sub b.

1260. **V. v. 10. Febr. 1841., den Zeitpunct des Eintritts eines Lehrers in die allgem. Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse betr., S. 570. Note 13.

1261. **V. v. 23. Febr. 1841., die Befreiung der geistlichen Grundstücke von der Entrichtung von Armencassenanlagen betr., S. 576. Note 9.

1262. V. v. 11. März 1841., baupolizeiliche Maaßregeln zu Abwendung von Feuersgefahr betr., S. 592.

1263. **V. v. 24. März 1841., die Aufnahme und Entlassung von Zöglingen auf den städtischen Gymnasien betr., S. 417. Note 3.

1264. **V. v. 29. März 1841., die Besetzung von El.-Volksschullehrerstellen Königl. Patronats und das dabei zu beobachtende Verfahren betr., S. 373. Note 31.

1265. **V. v. 31. März 1841., die Confirmation der Kirchner, Organisten und Glöckner betr., S. 375. Note 36.

1266. **V. v. 6. April 1841., die Ertheilung des Segens in den Kirchen durch die Schullehrer und andere nicht ordinirte Personen betr., S. 601. Note 4.

1267. **V. v. 10. April 1841., die Verwerthung der bei den Kirchen im Cymbel eingehenden falschen und ungangbaren Münzen betr., S. 190. Note **.

1268. **V. v. 15. April 1841., Erläuterungen, Modificationen und Abänderungen der den Kreisd. vom C.M. ertheilten Instruction für Kirchen- und Schulsachen v. 20. Juni 1835., S. 430. Note 15. a., S. 431. in der Note sub h., k., p. u. s.

1269. V. v. 24. April 1841., das Anerkenntniß der von ausländischen Universitäten an Inländer ertheilten Doctor- und Magisterwürde betr., S. 593.

1270. Quästur-Ordnung v. 27. April 1841., S. 828.

1271. **V. v. 6. Mai 1841., die Trauungen von Mitgliedern souverainer Fürstenhäuser betr., S. 208. Note 8.

1272. **V. v. 17. Mai 1841., die Kosten bei Anstellung und Versetzung der Kirchen- und Schuldiener betr., S. 192. Note 7.

1273. **V. v. 17. Mai 1841., das Verfahren bei begangenen Kirchenfalsis u. das dießfallsige Competenzverhältniß betr., S. 230. Note 4.

1274. **V. (der Kreisd. zu Budissin) v. 19. Mai 1841., die Jahresbeiträge der Oberlaus. Lehrer zur Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse und deren Uebertragung aus der Nostitzischen Schulstiftung betr., S. 569. Note 6.

1275. **V. v. 29. Mai 1841., das verfassungsmäßige Oberaufsichtsrecht des Staats in Stiftungssachen betr., S. 328. Note 17.

1276. **V. der Kreisd. zu Leipz. v. 8. Juni 1841. (der Kreisd. zu Dr. v. 4. Febr. 1842., der Kreisd. zu Bud. v. 11. Febr. 1842. u. der Kreisd. zu Zw. v. 9. März 1842.), die Anschaffung und Aufbewahrung des Communionweins betr., S. 177. Note **.

1277. **V. v. 14. Juni 1841., die Einziehung der Geldbußen bei begangenen Kirchenfalsis betr., S. 230. Note 4.

1278. **V. v. 18. Juni 1841., die Verpflichtung der Kirchner, Organisten u. Glöckner betr., S. 375. Note 36.

1279. **V. v. 19. Juni 1841., die Censuren bei den Anstellungsprüfungen der Geistlichen betr., S. 509. Note 7.

1280. *G. v. 22. Juni 1841., die Einführung einer Todtenschau und die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern betr., G. u. Vbl. v. 1841. S. 98. [S. im Hauptw. das Ges. v. 20. Juli 1850. §. 7. u. Anmerk. 6. daselbst.]

1281. **V. v. 31. Juli 1841., die Anzeigen von Sabbathsstörungen Seiten der Geistlichen betr., S. 227. Note 22.

1282. *V. v. 5. Aug. 1841., die Mitwirkung der Gemeinden bei Verwaltung der Schulangelegenheiten betr., G. u. Vbl. v. 1841. S. 88. [s. das Ges. v. 14. Sept. 1843. und die V. dazu v. 17. dess. M. u. J. im Hauptw. S. 612. u. 613.]

1283. **V. des C.M. an die Kreisd. zu Leipz. v. 16. Aug. u. 4. Sept. 1841. u. v. 5. Jan. 1843. (an die Kreisd. zu Budissin v. 26. Juli u. 7. Aug. 1841.), die gegenseitige Mittheilung der amtlichen Gesetzsammlungen und der auf das Kirchen- und Schulwesen sonst bezüglichen Anordnungen der höhern Behörden an die Pfarrer in den gemischten Sächs.-Preuß. Grenzparochien betr., S. 258. Note 1.

1284. **V. v. 29. Aug. 1841., die Entlassung von Inhaftaten an Sonn- u. Festtagen betr., S. 222. Note 8. c.

1285. **V. v. 31. Aug. 1841., das Liquidiren der Ephoren bei Anfertigung neuer Pfarr- und Schulmatrikeln, so wie bei Fixationen der Accidentien von Geistlichen und Schullehrern betr., S. 560. Note 2.

1286. **V. v. 6. Sept. 1841., die Monirung der Kirchrechnungen durch besondere Sachverständige betr., S. 892. Note 5.

1287. **V. v. 4. Oct. 1841., die Ablösung der geistl. Holzdeputate betr., S. 732. Note 1. a.

1288. V. v. 9. Oct. 1841., die Bestellung der Actoren in Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, der Pfarr- und Schullehne, so wie der, der geistl. Oberaufsicht untergebenen, milden Stiftungen in den Erblanden betr., S. 594.

1289. **V. der Kreisd. zu Leipz. v. 11. Oct. 1841., die von den Schullehrern zu nehmende Rücksicht auf das Aeußere ihrer Schullocalien und ihre eigene äußere Erscheinung betr., S. 458. Note 108.

1290. **V. v. 11. Oct. 1841., die Verpflichtung der reformirten Geistlichen betr., S. 249. Note 8.

1291. V. v. 12. Oct. 1841., die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen u. Schulen der Erblande betr., S. 594.

1292. **V. v. 20. Nov. 1841., den Aufwand für das Trauerlauten betr., S. 321. Note 2.

1293. **V. v. 24. Nov. 1841., die zur allgemeinen Prediger- und

Schullehrer-Wittwen- u. Waisencasse zu entrichtenden Beförderungsgelder betr., S. 538. Note 6. u. S. 568. Note 5.

1294. **V. v. 30. Nov. 1841., die Ablösung der den geistlichen Lehnen zustehenden Frohnbefugnisse betr., S. 733. Note 1. sub c.

1295. **V. v. 4. Dec. 1841., den Uebertritt jüdischer Glaubensgenossen zum Christenthume betr., S. 288. Note 4. sub a.

1296. **V. (der Kreisd. zu Leipz.) v. 10. Dec. 1841., die Form der Schulcassenrechnungen betr., S. 477. Note 151.

1297. **V. v. 14. Dec. 1841., das bei der Ablieferung von Leichnamen aus den Strafanstalten zu beobachtende Verfahren betr., S. 188. Note 9. sub II.

1298. **Communicat des C.M. zum Justizmin. v. 17. Dec. 1841. (u. 3. Febr. 1842.), die Erörterung und Entscheidung der Ehestreitigkeiten jüdischer Glaubensgenossen betr., S. 408. Note 31.

1299. **V. v. 22. Dec. 1841., die Bestellung von Actoren in Ablösungssachen geistl. Lehne betr., S. 345. Note 1.

1300. **V. v. 29. Dec. 1841., die Vollziehung der bei der englischen Gemeinde in Dresden vorfallenden Ministerialhandlungen betr., S. 327. Note 15.

1301. V. v. 3. Jan. 1842., die in hiesigen Landen erfolgende Verheirathung Königl. Bayerischer Unterthanen betr., S. 599.

1302. **V. v. 8. Jan. 1842., die Wahlfähigkeitsprüfungen der Schulamts-Candidaten betr., S. 499. Note 10.

1303. **Recomm. der vormaligen Comm. für Straf- u. Versorgungs-Anstalten v. 1. März 1842., die Ablieferung der Leichname der in den Landes-Straf- u. Corrections-Anstalten verstorbenen Detinirten an die anatomischen Theater zu Dresden und Leipzig betr., S. 187. Note 9.

1304. **V. v. 5. März 1842., die freiwillige Ueberlassung von Leichnamen Seiten der Angehörigen an das anatomische Theater betr., S. 187. Note 8.

1305. **V. v. 11. März 1842., die Entlassung von Kindern aus der Schule vor Erfüllung der gesetzl. Schulzeit betr., S. 473. Note 141.

1306. **V. v. 21. März 1842., das Austragen von Gevatterbriefen durch die Schullehrer betr., S. 468. Note 132.

1307. **V. v. 21. März 1842., die Aufnahme der an höhern Bürgerschulen angestellten Lehrer in die 1. Classe der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Casse betr., S. 568. Note 4.

1308. **Regul. v. 26. März 1842., die Entziehung des Genusses von Stipendien, welche den auf der Universität Leipzig Studirenden aus Stiftungen zufließen, betr., S. 343. Note 1. sub B.

1309. **V. v. 1. April 1842., die Beförderung der Zwecke des Vereins zum Schutze der Thiere durch die Geistlichen u. Schullehrer betr., S. 461. Note 113.

1310. **V. v. 23. April 1842., die Fertigung und den Vertrieb von Hostien betr., S. 895. Note 10.

1311. **V. v. 23. April 1842., den Ankauf der Hostien für das Abendmahl betr., S. 895. Note 10.

1312. **V. v. 27. April 1842., die Ablieferung der Leichname aus den Landes-Straf- u. Corrections-Anstalten an die Anatomie zu Leipzig betr., S. 187. Note 9.

1313. **V. v. 4. Mai 1842., die Assistenz der Schullehrer eingepfarrter Ortschaften beim Gottesdienste in der Parochialkirche betr., S. 462. Note 116.

1314. **V. des evangelischen Landesconsistorii v. 11. Mai 1842., die Gesuche um Erlaß der Prüfung bei Anstellung zu geistlichen und Volksschulämtern betr., S. 504. Note 5.

1315. **V. (des Ober-Post-Amts zu Leipz.) v. 19. Mai 1842., die Portofreiheit bei Versendung der amtlichen Gesetz- und Verordnungsblätter in den Sächs.-Preuß. Grenzparochieen betr., S. 796. Note 8.

1316. **V. v. 8. u. 27. Juni 1842., die gegenseitige Mittheilung der amtlichen Gesetzsammlungen u. der auf das Kirchen- u. Schulwesen sonst bezüglichen Anordnungen der höhern Behörden an die Pfarrer in den gemischten K. S. u. Großherzogl. Weimarischen Grenzparochieen betr., S. 728. Note *.

1317. **V. v. 11. Juli 1842., die Unterlassung der Fortsetzung des Aufgebots bei Verlöbnißrücktritten betr., S. 423. Note 4.

1318. *V. v. 12. Juli 1842., wegen Anwendung des Gesetzes v. 8. März 1838., einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderl. Aufwandes betr., in der Oberlausitz, G. u. Vbl. v. 1842. S. 88. [s. im Hauptw. das Ges. v. 8. März 1838. u. Note 1. 4. 12. 18. 22. 25. 26. daselbst.]

1319. **V. v. 25. Juli 1842., die Abschätzung abzulösender Holzdeputate betr., S. 348. Note 10.

1320. *V. v. 28. Juli 1842., die Portofreiheit der Official-Correspondenz betr., G. u. Vbl. v. 1842. S. 93. [Die neusten Bestimmungen enthält das Postges. §. 64. nebst der Postordn. §. 29. fg. v. 7. Juni 1859.]

1321. **V. v. 13. Aug. 1842., den Kirchenbesuch der Schuljugend betr., S. 460. Note 112.

1322. **V. v. 15. Aug. 1842., die Ablieferung der Leichname aus den Landes-Straf- u. Corrections-Anstalten an die Anatomie zu Leipzig betr., S. 188. Note 9.

1323. **V. v. 23. Aug. 1842., Vorstellungen der Unterbehörden gegen administrative Verfügungen der Oberbehörden betr., S. 413. Note 13.

1324. **V. v. 10. Sept. 1842., das Verfahren rücksichtlich der Fortsetzung des Aufgebotes bei stattgefundener Unterbrechung desselben auf Antrag der Verlobten betr., S. 423. Note 5.

1325. V. v. 13. Sept. 1842., das Pericopenbuch betr., S. 599.

1326. V. v. 27. Sept. 1842., die revidirte Generalinstruction für die Amtshauptleute betr., S. 602.

1327. *Publicandum des Apost. Vicariats vom 3. Oct. 1842., die Bekanntmachung der bei demselben, und der bei dem katholisch-geistlichen Consistorio künftig in Anwendung zu bringenden Taxordnungen betr., G. u. Vbl. v. 1842. S. 188. ff. [Der Abdruck dieser Taxen ist aus Rücksicht auf Raumersparniß, bei dem verhältnißmäßig nur geringen Nutzen, der mit dem Wiederabdruck verbunden gewesen sein würde, unterlassen worden. Vergl. übrigens in diesem Register die Bemerk. beim Publicandum des Apost. Vicariats vom 24. Dec. 1830.]

1328. **V. v. 3. Oct. 1842., die durch die Geistlichen zu ertheilenden Admonitionen bei Kirchenfalsis betr., S. 229. Note 1.

1329. **V. v. 2. Nov. 1842., die weitere Verbreitung einer von der Sächs. Hauptbibelgesellschaft im Betreff ihrer Geschäftsführung erlassenen Bekanntmachung durch die Superintendenten betr., S. 238. Note **.

1330. **V. v. 21. Nov. 1842., die Trauungsabgabe zur Ortsschulcasse betr., S. 440. Note 43.

1331. **V. v. 2. Dec. 1842., die Anwendung der durch die V. v. 13. Sept. 1842. bekannt gemachten Pericopen bei den Altarvorlesungen, und die Reihefolge der liturgischen Handlungen bei dem evang. Frühgottesdienste betr., S. 600. Note 3.

1332. **V. v. 9. Dec. 1842. (2. Jan. 1843.), das in Devolutionsfällen bei Schulstellen privatlichen Patronats in Zukunft zu beobachtende Verfahren betr., S. 446 Note 66.

1333. **V. v. 23. Dec. 1842., die Dauer der rechtlichen Gültigkeit des Aufgebots betr., S. 213. Note 33.

1334. **V. v. 8. Febr. 1843., den 6tägigen Schulunterricht betr., S. 463. Note 119.

1335. **V. v. 18. Febr. 1843., die Entlassung von Kindern aus der Schule vor Erfüllung der gesetzlichen Schulzeit betr., S. 473. Note 141.

1336. V. v. 21. Febr. 1843., die Ausstellung amtlicher Zeugnisse der Geistlichen betr., S. 603.

1337. G. v. 23. Febr. 1843., die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden zu Verpflegungsbeiträgen für die in die Taubstummenanstalten aufgenommenen Zöglinge betr., S. 604.

1338. *Bekanntm. v. 23. Febr. 1843., den Verpflegungsaufwand für die Zöglinge der Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig, und die subsidiarischen Leistungen der Gemeinden für die darin aufgenommenen Armen betr., G. u. Vbl. v. 1843. S. 11. [s. die neuern Bestimm. in der Bekanntm. v. 30. Juni 1860.]

1339. **V. v. 28. Febr. 1843., die Abtretung von geistl. u. sonstigen Stiftungsgrundstücken zu Eisenbahnzwecken betr., S. 536. Note *.

1340. V. v. 11. März 1843., den Besuch der in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen durch die Geistlichen betr., S. 604.

1341. G. v. 21. März 1843., zu Erläuterung des Parochiallasten-Gesetzes v. 8. März 1838., S. 545.

1342. **V. v. 30. März 1843., die Besetzung der Schulstellen an Orten unter Kammerjurisdiction betr., S. 446. Note 63.

1343. **V. v. 22. April 1843., das Dispensationsbefugniß des Gesammt-Cons. in Glauchau in Ehesachen betr., S. 211. Note 22.

1344. **Beschluß des C.M. v. 4. Juni 1843., die bei Unterrichtung schulpflichtiger Kinder außerhalb der Ortsschule für die Schulcasse nach Befinden zu beanspruchende Schulgelder-Entschädigung betr., S. 484. Note 172.

1345. **V. v. 6. Juni 1843., die Nichtzulassung von Ausländern zur theol. Wahlfähigkeitsprüfung betr., S. 365. Note 19.

1346. *G. v. 15. Juni 1843., die wegen Aufhebung der Steuerfreiheit zu gewährende Entschädigung betr., G. u. Vbl. v. 1843. S. 65. [Der Wiederabdruck dieses Gesetzes ist wegen der inzwischen erfolgten Regulirung des fraglichen Gegenstandes nicht nöthig erschienen. — Vergl. im Hauptw. das Ges. v. 9. Sept. 1843. u. Anmerk. 2. daselbst.]

1347. **V. v. 30. Juni 1843., die Competenz der Gemeindeobrigkeiten zu Erörterung und Bestrafung der Schulversäumnisse betr., S. 451. Note 89.

1348. *Bekanntm. v. 12. Juli 1843., den Wegfall der bisherigen Befreiung der milden Stiftungen u. öffentl. Cassen in der Oberlausitz vom Quittungsstempel betr., G. u. Vbl. v. 1843. S. 69. [s. Note * zur Bekanntm. v. 13. Sept. 1824. im Hauptw. S. 265.]

1349. *G. v. 27. Juli 1843., die Creirung neuer 3procentiger Staatsobligationen zum Behufe der Entschädigung an die Besitzer bisher steuerfrei gebliebener Grundstücke, ingl. einige andere damit zusammenhängende Bestimmungen betr., G. u. Vbl. v. 1843. S. 74. [Ist aus demselben Grunde, wie No. 1346., hier nur historisch zu erwähnen gewesen.]
1350. **V. v. 8. Aug. 1843., die Ausstellung von kirchl. Zeugnissen in den aus Preuß. u. Sächs. Staatsunterthanen gemischten Grenzparochien, und die dießfalls rücksichtlich der Stempelverwendung u. Gebührenerhebung zu befolgenden Grundsätze betr., S. 259. Note 5.
1351. **V. der Kreisd. zu Leipz. v. 12. Aug. 1843., die Zeit der Ablieferung der Leichname an die Anatomie zu Leipz. betr., S. 188. Note 10.
1352. G. v. 9. Sept. 1843., die Einführung des neuen Grundsteuersystems betr., S 605.
1353. G. v. 11. Sept. 1843., die Ausführung der Bestimmung in §. 3. des ersten Theils der Ordonnanz v. 7. Dec. 1837. betr., S. 611.
1354. G. v. 14. Sept. 1843., die Vertretung der Schulgemeinden betr., S. 612. u.
1355. V. dazu v. 17. Sept. 1843., S. 613.
1356. V. v. 21. Oct. 1843., die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betr., S. 616.
1357. G. v. 2. Nov. 1843., die Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken betr., S. 618.
1358. G. v. 4. Nov. 1843., das Vorzugsrecht der rückständigen Abgaben im Concurse betr., S. 619.
1359. **V. v. 4. Nov. 1843., die Morgenconcerte an Sonn- u. Festtagen betr., S. 226. Note 18.
1360. **V. v. 4. Nov. 1843., die Berücksichtigung der geschlossenen Zeit bei theatralischen Vorstellungen betr., S. 618. Note 6.
1361. G. v. 6. Nov. 1843., die Grund- u. Hypothekenbücher betr., S. 619.
1362. **V. v. 8. Nov. 1843., die Designation mehrerer Individuen zu Schullehrerproben betr., S. 374. Note 33.
1363. *G. v. 30. Nov. 1843., die Theilbarkeit des Grundeigenthums betr., G. u. Vbl. v. 1843. S. 255. — [Obwohl dieses Gesetz auch auf die geistl. Grundstücke in den vorkommenden Fällen Anwendung leidet, so werden doch an sich wenigstens größere Abtrennungen bei geistl. Grundstücken nur selten vorkommen, und es hat daher dieses Gesetz aus gegenwärtiger Sammlung um so mehr weggelassen werden können, als dasselbe für geistl. Lehne durchaus keine singulären, von den Vorschriften hinsichtlich der Abtrennungen bei anderen Grundstücken abweichenden, Bestimmungen enthält.]
1364. *V. v. 9. Dec. 1843., den Wegfall der Grundsteuern von zum Straßenbau gezogenen Grund und Boden betr., G. u. Vbl. v. 1843. S. 268. [s. im Hauptw. das Mand. v. 28. April 1781. §. 1. Note ††.]
1365. **V. v. 14. Dec. 1843., die Anschaffung und Aufbewahrung des Communionweins betr., S. 177. Note **.
1366. **V. v. 15. Dec. 1843., die Bedingungen und das Verfahren rücksichtlich der den Inhabern geistlicher Stellen unter 350 Thlr. Einkommen aus Staatscassen zu bewilligenden Zulagen betr., S. 59. in der Note.
1367. **V. v. 30. Dec. 1843., die bei Verwendung von Kirchengeldern einzuholende Genehmigung der Cons.-Behörden betr., S. 546. Note 3. sub c.
1368. **V. v. 3. Jan. 1844., die Entrichtung der Grundsteuer von den Kirchen-, Pfarr-, Schul- u. Stiftungsgrundstücken betr., S. 608. Note 2.
1369. **V. v. 18. Jan. 1844., das Aufliegen von Lehrlingen u. Zöglingen von Lehr- und Erziehungsanstalten in öffentl. Wirthschaften betr., S. 583. Note 21.
1370. **V. v. 20. Jan. 1844., die für die nicht in der öffentlichen Schule Unterricht genießenden schulpflichtigen Kinder zur Schulcasse zu gewährenden Schulgelder-Entschädigungen betr., S. 484. Note 172.
1371. **V. v. 23. Jan. 1844., die Portofreiheit der Ablösungscapitalien betr., S. 795. Note 5. sub A. d.
1372. **V. der Kreisd. zu Dresd. v. 14. Febr. 1844., die Erfordernisse bei der Ausstellung von Leichenpässen betr., S. 505. Note 5.
1373. **V. v. 20. Febr. 1844., die Darstellung religiöser Gegenstände und Handlungen durch Schauspielergesellschaften betr., S. 769. Note 3.
1374. **V. v. 29. Febr. 1844. (u. 19. Febr. 1845.), die Verwendung von Seminaristen zu Besorgung von Schulvicariaten und die Bestellung von Kreisvicarien betr., S. 480. Note 163.
1375. **V. v. 7. März 1844., die Anschaffung der von dem Verein zum Schutze der Thiere herausgegebenen Zuschrift: „Der Menschenfreund in seinen Beziehungen zur belebten Welt" aus den Schul- u. Seminariencassen betr., S. 461. Note 113.
1376. **V. v. 15. März 1844., die Gebahrung mit den Steuer-Entschädigungscapitalien der Pfarrlehne in vereinigten Kirchspielen betr., S. 608. Note 3.
1377. V. u. Regulativ v. 20. März 1844., die theolog. Candidaten-Vereine betr., S. 632.
1378. G. v. 30. März 1844., die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betr., S. 637.
1379. G. v. 2. April 1844., die Erhebung von Sporteln in Kirchen- u. Schulsachen betr., S. 639. u.
1380. V. dazu von demselben dato, S. 641.
1381. **Recomm. des Finanzmin. v. 2. April 1844. (u. V. des C.M. v. 19. April 1844.), die der Anatomie zu Leipz. für die Anfuhre der Leichen bewilligte Portofreiheit betr., S. 188. Note 12.
1382. **V. v. 15. April 1844., die Hülfslehrerstellen an größern städtischen Schulanstalten betr., S. 444. Note 56.
1383. **V. v. 19. April 1844., die vor der Zulassung eines aus dem Auslande zurückkehrenden Candidaten der Theologie zu einem Candidaten-Vereine und zu den verfassungsmäßigen Prüfungen zu veranstaltenden Erörterungen betr., S. 634. Note 6.
1384. **V. v. 20. April 1844., einige bei Handhabung des Ges. wegen Erhebung von Sporteln in Kirchen- u. Schulsachen v. 2. April 1844. zu befolgende Grundsätze betr., S. 641. Note *.
1385. **V. v. 22. April 1844., die Vertretung der Kirchengemeinden in äußern kirchlichen Angelegenheiten außerhalb eines Processes betr., S. 637. Note **.
1386. *V. v. 1. Mai 1844., die Wahl von Vertretern der katholischen Parochialgemeinde zu Leipzig betr., G. u. Vbl. v. 1844. S. 147. — [Diese auf den Grund des §. 88. der V.-U. erlassene Allerhöchste V., zu welcher die Stände in der Schrift v. 14. Mai 1846. (Landt.Act. I. Abth. 2. B. S. 689.) nachträglich ihre Zustimmung erklärt haben, ist für einen speciellen Fall erlassen, wo eine gesetzmäßige Vertretung der katholischen Parochialgemeinde zu Leipzig sich erforderlich machte, und leidet für eine etwaige künftige Vertretung der letztern keine Anwendung, weshalb dieselbe daher aus gegenwärtiger Sammlung wegzulassen gewesen. — Dagegen s. wegen der Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz das Provinzialstatut v. 26. Mai 1852. im Hauptw. S. 755.]
1387. V. v. 2. Mai 1844., die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schul- u. Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen betr., S. 643.
1388. V. v. 6. Mai 1844., die Ausdehnung der in vorstehender V. v. 2. Mai 1844. §. 12. enthaltenen Vorschrift auf Kinder, deren Aeltern derselben Confession angehören, S. 647.
1389. *Gen.-V. v. 7. Mai 1844. an sämmtliche Kircheninspectionen u. Verwalter milder Stiftungscassen, die den Kirchenärarien, Pfarrlehnen und sonstigen milden Stiftungen zur Zeit noch zustehenden stillschweigenden Hypotheken betr., G. u. Vbl. v. 1844. S. 162. [s. im Hauptw. das Ges. v. 2. Nov. 1843. u. Anmerk. ** daselbst.]
1390. **V. v. 13. Mai 1844., den confessionellen Schulzwang und dessen Nichtanwendbarkeit auf bloße Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten betr., S. 644. Note 1.
1391. V. v. 30. Mai 1844., die Bemerkung des Ablebens der vor dem 21. Altersjahre Verstorbenen in den Taufnachrichten des Kirchenbuchs betr., S. 647.
1392. *V. v. 1. Juni 1844., die von Inhabern oder Verwaltern geistlicher Stellen und Stiftungen einzureichenden Verzeichnisse der von Grundstücken an sie zu entrichtenden Abgaben der §. 15. unter 5. des Ges. v. 6. Nov. 1843. bezeichneten Art. betr., G. u. Vbl. v. 1844. S. 191.
1393. **V. v. 6. Juni 1844., die Verwaltung der Pfarrlehnscapitalien betr., S. 143. Note 1.
1394. **V. v. 25. Juni 1844., die Verpflichtung der aus dem Auslande herbeigezogenen katholischen Schullehrer auf den Verfassungseid betr., S. 535. Note 4.
1395. **V. v. 3. Juli 1844. (23. April 1847.), die Erläuterung einer Bestimmung des Regulativs über die theologischen Candidaten-Vereine betr., S. 633. Note 5.
1396. **V. v. 5. Juli 1844., die Bewilligung außerordentlicher Vergütungen für Besorgung der Angelegenheiten der Kirchen-, Pfarr- und Schullehne betr., S. 640. Note 7.
1397. **V. v. 10. Juli 1844., eine Erläuterung zu §. 2. des Ges. v. 2. April 1844. enthaltend, S. 640. Note 5.
1398. **V. v. 20. Juli 1844., die Erfordernisse bei der Ausstellung von Leichenpässen betr., S. 505. Note 5.
1399. **V. v. 30. Juli 1844., die Competenz der kirchlichen Behörden zu Handhabung der Kirchenpolizei betr., S. 403. Note 9.
1400. **Communicat des C.M. zum Kriegsmin. v. 5. Aug. 1844., die Competenz der Kriegsgerichte zu Aufnahme von Erklärungen wegen der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen bei Militärpersonen betr., S. 527. Note 8.
1401. **V. v. 14. Aug. 1844., das Verhältniß der Staatsdiener rücksichtlich der Beibringung von Heimathscheinen betr., S. 392. Note 9.
1402. **V. der Kreisdirection zu Dresden v. 4. Sept. 1844., die Verlegung der auf den Tag der Feier des Todtenfestes fallenden Kirchweihfeste betr., S. 617. Note 3.
1403. **V. v. 17. Sept. 1844., die Beibringung der Confirmationsscheine beim Aufdingen der Lehrlinge betr., S. 437. Note 30. sub a.

1404. **V. v. 8. Oct. 1844., die Theilnahme der Stadtpfarrer bei städtischen Verhandlungen über kirchliche Gegenstände betr., S. 638. in der Note sub 1.

1405. **V. v. 10. Oct. 1844., den Unterricht im Obstbau in den Schullehrerseminarien betr., S. 462. Note 117. sub c.

1406. **V. v. 12. Oct. 1844. (13. Jan. 1845.), die Beibringung der Confirmationsscheine Seiten der Verlobten bei Verehelichungen betr., S. 437. Note 30. sub b.

1407. **V. v. 14. Oct. 1844., die in Frage gekommene Einsammlung von Armenbeiträgen bei Gelegenheit der Communionen der katholischen Glaubensgenossen betr., S. 573. Note 2.

1408. **V. v. 19. Oct. 1844., die Auflösung der in der Oberlausitz bestandenen Prediger-Collegien betr., S. 367. Note 2.

1409. **V. v. 19. Oct. 1844., die gegenseitigen Ressortverhältnisse der Kreisdirectionen und des evangelischen Landesconsistorii bei der Beaufsichtigung der theologischen Candidaten-Vereine betr., S. 69. Note 8. u. 9., S. 633. Note 3. u. S. 635. Note 8. u. 9.

1410. **V. v. 30. Oct. 1844., die bei Besetzung von Kirchschulstellen entstehenden Kosten betr., S. 376. Note 41.

1411. Bekanntm. v. 2. Dec. 1844., den Eintritt der Wirksamkeit des Regulativs über die theologischen Candidaten-Vereine betr., S. 648.

1412. **V. v. 31. Dec. 1844. (u. vom 8. Juni 1852.), die Beerdigung der Leichen katholischer Glaubensgenossen auf protestantischen Gottesäckern betr., S. 287. Note 38.

1413. **V. v. 18. Jan. 1845., den Wegfall des Stempels zu den Confirmationsscheinen der Kirchen- und Schuldiener betr., S. 639. Note 1.

1414. **V. v. 31. Jan. 1845., die processualische Vertretung der Kirchen-, Pfarr- und Schullehne in der Oberlausitz betr., S. 594. Note **.

1415. **V. v. 6. Febr. 1845., den Verkauf von Eß- und Materialwaaren an Sonntagen in Dresden betr., S. 223. Note 9.

1416. **V. v. 12. Febr. 1845., das tempus clausum in Ansehung des Aufgebots und der Trauungen betr., S. 108. Note 18.

1417. V. v. 13. Febr. 1845., die Sicherstellung des Kirchenvermögens und anderer milden Stiftungen insbesondere gegen ihre Verwalter betr., S. 648.

1418. **V. v. 18. Febr. 1845., die Abtretung von geistlichen und sonstigen Stiftungsgrundstücken zu Eisenbahnzwecken betr., S. 536. Note *.

1419. **V. v. 26. Febr. 1845., die Liquidirung von Insinuationsgebühren in Kirchen- und Schulsachen betr., S. 639. Note 4.

1420. **V. v. 6. März 1845., den Unterricht und die Uebungen in der freien Redekunst auf den Gelehrtenschulen betr., S. 669. Note 17.

1421. **V. v. 7. März 1845., die Präsentation der Designaten zu geistlichen Aemtern zur Anstellungsprüfung betr., S. 509. Note 5.

1422. V. v. 17. April 1845., die Gebühren bei geringfügigen Verwaltungsstreitigkeiten betr., S. 650.

1423. V. v. 28. April 1845., die unbefugte Ausübung der Verrichtungen eines Sachwalters betr., S. 651.

1424. **V. v. 2. Mai 1845., die Beibringung von Beichtscheinen bei Verehelichungen betr., S. 437. Note 30. sub b.

1425. **V. v. 6. Juni 1845. zu Erläut. von §. 9. des Ges. v. 1. Nov. 1836., S. 528. Note 12.

1426. V. v. 10. Juni 1845., das Verfahren der Geistlichen mit Verlobten verschiedener Confession betr., S. 651.

1427. **V. v. 14. Juni 1845., die Hülfslehrerstellen an größern städtischen Schulanstalten betr., S. 444. Note 56.

1428. **V. v. 16. Juni 1845., die Entrichtung der Gebühren und Abgaben bei Trauungen betr., S. 214. Note 39.

1429. **V. v. 23. Juni 1845., die von den Ortsobrigkeiten über die katholischen Schulen zu führende Aufsicht betr., S. 452. Note 92.

1430. **V. v. 14. Juli 1845., die bei den Schulamts-Candidaten- und Wahlfähigkeits-Prüfungen hinsichtlich der musikalischen Ausbildung der Examinanden zu machenden Anforderungen betr., S. 501. Note 14.

1431. Bekanntm. v. 15. Juli 1845., die Vereinigung von Schirgiswalde mit dem Königreiche Sachsen betr., S. 652.

1432. Bekanntm. v. 17. Juli 1845., das Glaubensbekenntniß der Augsburgischen Confessionsverwandten betr., S. 652. und

1433. V. dazu v. 19. Juli 1845., das Verbot wider Vereine und Versammlungen zu Abänderung des vorgedachten Glaubensbekenntnisses betr., S. 653.

1434. **V. v. 26. Juli 1845., den Uebertritt jüdischer Glaubensgenossen zum Christenthume betr., S. 289. Note 4. sub b.

1435. **V. v. 26. Juli 1845. (u. v. 20. Jan. 1846.), die Hülfslehrerstellen an größern städtischen Schulanstalten betr., S. 444. Note 56.

1436. **V. v. 10. Aug. 1845., die theolog. Candidaten-Prüfungen betr., S. 362. Note 8.

1437. **V. v. 19. Aug. 1845., die Beerdigungen außerhalb der observanzmäßigen Beerdigungszeit betr., S. 711. Note 1.

1438. **V. v. 5. Sept. 1845., die Zollabfertigungen der Elbschiffer an Sonn- und Festtagen betr., S. 222. Note 8. d.

1439. **V. v. 9. Sept. 1845., den Geschichtsunterricht auf den Gelehrtenschulen betr., S. 672. u. Note 21.

1440. **V. v. 10. Sept. 1845., die Competenz der Kircheninspectionen zur Entscheidung in Administrativjustizsachen betr., S. 410. Note 5.

1441. **V. v. 1. Oct. 1845., die Liquidirung von Botenlöhnen in Kirchen- u. Schulsachen betr., S. 640. Note 4.

1442. **V. v. 3. Nov. 1845., die Aufbewahrung der Kirchengelder im Depositallocal der weltl. Coinspectionsbehörde betr., S. 649. Note 3.

1443. **Gen.V. (der Kreisd. zu Budissin) v. 7. Nov. 1845., die Dauer der Schulzeit betr., S. 435. Note 16.

1444. V. v. 15. Nov. 1845., die von den Pfarrern den Bezirksimpfärzten mitzutheilenden Verzeichnisse der Neugebornen betr., S. 653.

1445. **V. v. 8. Dec. 1845., die Miteinsendung des Cymbels bei den allgemeinen Kirchencollecten betr., S. 141. in der Note.

1446. **V. v. 22. Dec. 1845., die Hülfslehrerstellen an größern städtischen Schulanstalten betr., S. 444. Note 56.

1447. Gewerbe- u. Personalsteuer-Gesetz v. 24. Dec. 1845. S. 653.

1448. **V. v. 30. Dec. 1845., die Abänderung von Schulbezirken betr., S. 493. Note 197.

1449. **V. v. 2. Jan. 1846., die Monirung der Kirchrechnungen durch besondere Sachverständige betr., S. 892. Note 5.

1450. **V. v. 5. Jan. 1846., die von den Bezirksappellationsgerichten zum C.M. einzureichenden Jahrestabellen über kirchliche Streitigkeiten betr., S. 402. Note 4.

1451. **V. v. 7. Febr. 1846., die Competenz der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung über Parochianenverhältnisse betr., S. 401. Note 2.

1452. **V. v. 26. Febr. 1846., die Theilnahme ausländischer Candidaten an den theologischen Candidaten-Vereinen betr., S. 633. Note 4.

1453. **V. v. 28. Febr. 1846., die Schemata zu den von den Geistlichen den Bezirksimpfärzten mitzutheilenden Geburtsverzeichnissen betr., S. 653. Note *.

1454. **V. v. 7. März 1846., Instructionspuncte für die Consistorialbehörden in Betreff der Competenzverhältnisse zwischen Justiz- u. Verwaltungsbehörden enthaltend, S. 402. Note 3.

1455. **V. v. 17. März 1846., die Form der Unterschrift der Berichte 2c. betr., S. 321. Note 6.

1456. **V. v. 31. März 1846., den 6-tägigen Schulunterricht betr., S. 463. Note 119.

1457. **V. v. 11. April 1846., die Sühneversuche bei Sträflingen oder Versorgten betr., S. 523. Note 1.

1458. **V. v. 16. April 1846., den Erlaß oder die Ermäßigung der von den Kirchvätern zu bestellenden Cautionen bei Kirchen Königl. Patronats betr., S. 650. Note 4.

1459. **V. v. 22. April 1846., die Stolgebühren der Geistlichen bei Beerdigung von Selbstmördern betr., S. 165. Note 3.

1460. **V. v. 2. Mai 1846., die über die Schulamts-Candidaten- und Wahlfähigkeits-Prüfungen auszustellenden Zeugnisse betr., S. 498. Note 7.

1461. **V. v. 7. Mai 1846., die Liquidirung von Post- und andern Bestellungsgebühren in Kirchen- u. Schulsachen betr., S. 640. Note 4.

1462. **V. v. 19. Juni 1846., die Miteinsendung des Cymbels bei den allgemeinen Kirchencollecten von der Anstaltskirche zu Waldheim betr., S. 141. in der Note.

1463. Bekanntm. v. 22. Juni 1846., die neue Einrichtung der Juristenfacultät betr., S. 655.

1464. **V. v. 7. Juli 1846., die Auslegung mehrerer zweifelhafter Bestimmungen des Parochiallasten-Gesetzes v. 8. März 1838. betr., S. 546. Note 3. sub a. u. c., S. 547. Note 6., S. 548. Note 8. a. u. b. u. Note 10., S. 549. Note 11., S. 550. Note 15. 17., S. 551. Note 21. 24., S. 553. Note 31.

1465. **V. v. 9. Juli 1846., den Emeritirungsfond für Geistliche betr., S. 58. Note 2.

1466. **V. v. 13. Juli 1846., die Angaben über das Diensteinkommen der Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener zum Zweck ihrer Vernehmung bei der Personalsteuer betr., S. 654. Note 4.

1467. **V. v. 15. Juli 1846., die Beibringung eines Sittenzeugnisses Seiten derer, welche zur Prüfung pro magisterio zugelassen werden wollen, betr., S. 815. Note 4.

1468. **V. v. 17. Juli 1846., die Pensionsverhältnisse der Kirchen- u. Schulräthe betr., S. 417. Note †††.

1469. **V. nebst Regulativ v. 20. Juli 1846., die juristischen Prüfungen betr., S. 655. Note 1.

1470. *G. v. 21. Juli 1846., einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betr., G. u. Vbl. v. 1846. S. 70. [s. im Hauptw. das Ges. v. 15. Mai 1851. §. 23. u. Verordn. v. 1. Dec. 1853., G. u. Vbl. v. 1853. S. 270.]

1471. V. v. 22. Juli 1846., die Todtenscheine für die im Königreiche Sachsen sterbenden Dänen betr., S. 658.

1472. G. v. 23. Juli 1846., wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen, S. 658.

1473. **V. v. 1. Aug. 1846., die gegen das Ueberhandnehmen der Kurzsichtigkeit auf den Gelehrtenschulen zu ergreifenden Maaßregeln betr., S. 673. Note 23.

1474. **V. v. 13. Aug. 1846., die Abnahme des Ledigkeitseides betr., S. 209. Note 14.

1475. **V. v. 20. Aug. 1846., die Eintragung von Kirchencapellen in die Grund- u. Hypothekenbücher betr., S. 422. Note 6.

1476. **V. v. 22. Sept. 1846., die Verleihung der städtischen Freistellen in den beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma betr., S. 354. Note 5.

1477. **Statut v. 23. Sept. 1846. (18. Sept. 1862.) über die innere Verfassung u. Repräsentation der Leipziger jüdischen Religionsgemeinde, S. 531. Note *

1478. **V. v. 2. Oct. 1846., die Wiederanstellung emeritirter Schullehrer und deren Ansprüche im Betreff des ihnen ausgesetzt gewesenen Sustentationsquanti betr., S. 562. Note *.

1479. **V. v. 5. Oct. 1846., die doppelte Einsegnung von Ehen gemischter Confession betr., S. 526. Note 3.

1480. **Recomm. des C.M. zum Justizmin. v. 13. Nov. 1846., den Beköstigungsaufwand bei Kirchrechnungsabnahmen betr., S. 237. Note 17.

1481. **V. v. 13. Nov. 1846., die Controlirung des Schulunterrichts Seiten der weltlichen Mitglieder der Schulvorstände betr., S. 489. Note 180.

1482. **V. v. 18. Nov. 1846., verschiedene Erläuterungen zum Gesetze v. 2. April 1844., die Erhebung von Sporteln in Kirchen- u. Schulsachen betr., S. 641. Note 8.

1483. **V. v. 27. Nov. 1846., die Bestellung von Vicarien zu Verwaltung ständiger Schulämter betr., S. 481. in der Note.

1484. **V. v. 15. Dec. 1846., die Nutzungen der Kirchhöfe betr., S. 715. Note 17.

1485. **V. v. 22. Dec. 1846., das Verfahren in Streitigkeiten über Parochianenverhältnisse betr., S. 409. Note 2.

1486. Regulativ für die Gelehrtenschulen v. 27. Dec. 1846., S. 659.

1487. **V. v. 31. Dec. 1846., die mangelhafte Schulbildung ausgehobener Recruten u. die zu Beseitigung dieser Erscheinung zu ergreifenden Maßregeln betr., S. 436. Note 22.

1488. **V. v. 5. Jan. 1847., die Anzeigen über die Confessionswechsel bei den Deutschkatholiken betr., S. 290. in der Note.

1489. **V. v. 16. Jan. 1847., die Präsentationsschreiben zum Aufgebote u. zur Trauung betr., S. 212. Note 25.

1490. **V. v. 29. Jan. 1847., die Bekanntm. des Regulativs für die Gelehrtenschulen betr., S. 659., Note 1., S. 660. Note 5., S. 663. Note 8. 9., S. 668. Note 15.

1491. **V. v. 3. Febr. 1847., die Gewährung stiftungsmäßiger Leistungen nach Eintritt des neuen Landesmünzfußes betr., S. 587. Note 4.

1492. **Gen.V. (der Kreisd. zu Budissin), v. 5. Febr. 1847., das Verfahren bei Confessionswechselfällen betr., S. 289. Note 5.

1493. **V. v. 26. März 1847., die von emeritirten Geistlichen zur allgemeinen Prediger-Wittwen- u. Waisencasse zu entrichtenden Beiträge betr., S. 541. Note 3.

1494. **V. v. 17. April 1847., die Vertretung der Kirchengemeinden bei Ausübung des voti negativi bei Proben designirter Geistlichen betr., S. 638. in der Anmerk. am Schlusse.

1495. **V. v. 18. Mai 1847., die Vornahme von Maschinen- und Wagenreparaturen bei den Eisenbahnen an Sonn- u. Festtagen betr., S. 225. Note 14. g.

1496. **V. v. 2. Juni 1847., die Ausstellung der Actorien in Angelegenheiten der Kirchen-, Pfarr- u. Schullehne betr., S. 594. Note **.

1497. **V. v. 21. Juni 1847., die militärische Beerdigung nicht mehr in Diensten stehender Militärpersonen betr., S. 295. Note 8.

1498. **V. der Kreisd. zu Zwickau v. 30. Juni 1847., das Arbeiten an Eisenbahnen an Sonn-, Fest- u. Bußtagen betr., S. 225. Note 14. g.

1499. **V. v. 5. Juli 1847., die Ephoralgebühr für Verfügungen wegen des Trauerlautens betr., S. 591. Note 3.

1500. *V. v. 17. Juli 1847., die Versicherung der Kirchen-Capellen und Betstübchen bei der alterbländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betr., G. u. Vbl. v. 1847. S. 134. [s. im Hauptw. des Ges. v. 23. Aug. 1862. §. 3. u. 10.]

1501. **V. v. 24. Juli 1847., die Vertheilung einer Bekanntmachung des M. d. Innern über die Hundswuth an sämmtliche Schulen betr., S. 462. Note 117. sub e.

1502. **V. v. 28. Juli 1847., die unbefugte Schriftenfertigung in Verwaltunssachen betr., S. 651. Note *.

1503. V. v. 31. Juli 1847., die vor wirklicher Uebernahme städtischer Aemter u. Aufträge beizubringende Einwilligung der Vorgesetzten u. Dienstherren betr., S. 675.

1504. V. v. 5. Aug. 1847., die Entscheidung eines Zweifels in Beziehung auf das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände rc. v. 28. Jan. 1835. §. 64. betr., S. 676.

1505. **V. v. 23. Oct. 1847., die Maturitäts-Prüfungen bei den Gelehrtenschulen betr., S. 306. Note 5. u. S. 317. Note 4.

1506. **V. v. 23. Oct. 1847., die für die Michaelis-Maturitäts-Prüfungen bei der Landesschule Meißen und bei den Gymnasien in Dresden, Freiberg, Bautzen und Zittau vorgeschriebenen Tage betr., S. 305. Note 3.

1507. **V. v. 28. Oct. 1847., den Unterricht in den Naturwissenschaften in den Gelehrtenschulen betr., S. 672. Note 20.

1508. **V. v. 29. Oct. 1847., den mathematischen Unterricht in den Gelehrtenschulen betr., S. 672. Note 20.

1509. **V. v. 29. Oct. 1847., den Unterricht in der philosophischen Propädeutik auf den Gymnasien betr., S. 671. Note 19.

1510. **V. v. 17. Nov. 1847., die bei den theologischen Candidaten-Prüfungen mit den Examinanden zu veranstaltende Probe rücksichtlich ihrer Geschicklichkeit im liturgischen Gesange betr., S. 362. Note 11.

1511. **V. v. 22. Nov. 1847., die Belehrung der zu einer andern christlichen Confession Uebertretenden über die Wichtigkeit ihres Vorhabens betr., S. 563. Note *.

1512. **V. v. 27. Nov. 1847., einige allgemeine Anordnungen hinsichtlich des Unterrichts in den Gymnasien, ingl. den Kirchenbesuch und Abendmahlsgenuß der Gymnasialschüler betr., S. 668. Note 14., S. 671. Note 18.

1513. **Recomm. des Ges.-M. zum C.M. v. 9. Dec. 1847., die Ausstellung der Entlaßscheine bei Uebertritten von einer christl. Confession zur andern u. die dabei zu erhebenden Gebühren betr., S. 291. Note 7.

1514. **V. v. 11. Dec. 1847. (u. 3. Febr. 1848.), das Verfahren bei Einholung der Genehmigung der Vorgesetzten vor der Uebernahme städtischer Aemter und Aufträge Seiten der Untergebenen des C.M. betr., S. 676. Note *.

1515. **V. v. 16. Dec. 1847., das Verbindungswesen auf den Gelehrtenschulen betr., S. 675. Note 24.

1516. **V. v. 20. Dec. 1847. zur Erläuterung von §. 6. des Ges. v. 1. Nov. 1836., S. 527. Note 7.

1517. **V. v. 24. Dec. 1847., die Dispensation der Wachstuchfabrikanten zu Leipzig vom Generale v. 24. Juli 1811. betr., S. 225. Note 14. d.

1518. V. v. 3. Jan. 1848., die Todtenscheine wegen der im Königreiche Sachsen versterbenden Schwedischen und Norwegischen Unterthanen betr., S. 677.

1519. **V. v. 7. Jan. 1848., die Zulassung in Untersuchung befindlicher Schüler zur Maturitäts-Prüfung betr., S. 318. Note 6.

1520. **V. v. 8. Jan. 1848., die für die Oster-Maturitäts-Prüfungen bei der Landesschule Grimma und bei den Gymnasien zu Plauen, Zwickau u. Leipzig vorgeschriebenen Tage betr., S. 305. Note 3.

1521. **V. v. 7. Febr. 1848., die Verleihung der städtischen Freistellen in den beiden Landesschulen zu Meißen u. Grimma betr., S. 354. Note 5.

1522. **V. v. 16. März 1848., den Aufwand für das Trauerlauten betr., S. 322. Note 2.

1523. **V. v. 20. März 1848., die Feststellung der Heimathsangehörigkeit von Staatsdienern betr., S. 392. Note 9.

1524. **V. v. 30. März 1848., die vorgängige Regulirung der Parochial- und Schulverhältnisse bei Ertheilung der Genehmigung von Neubauten betr., S. 456. Note 103.

1525. **Recomm. des Finanzmin. an das C.M. v. 10. April 1848., die Entrichtung des Erbschaftsstempels bei Familienstiftungen betr., S. 256. Note 14.

1526. Bekanntm. v. 11. April 1848., den zwischen Sachsen und Oesterreich abgeschlossenen Haupt-Grenz- und Territorialreceß betr., S. 677.

1527. *Allerh. V. v. 15. April 1848. zu Bekanntm. des wegen Aufhebung der seit dem J. 1819. erlassenen Ausnahmegesetze unter dem 2. April 1848. gefaßten Bundesbeschlusses, G. u. Vbl. v. 1848. S. 49. [s. No. 789. 919. 969. 979. in diesem Regist.]

1528. **V. v. 15. April 1848., die Betreibung des Turnunterrichts in den Seminarien u. die Prüfung der abgehenden Seminaristen im Turnen betr., S. 501. Note 13.

1529. **V. v. 5. Mai 1848., den Confessionswechsel von Ausländern in hiesigen Landen betr., S. 288. Note 2.

1530. V. v. 21. Juli 1848., die Jahresanzeigen über Geistliche, Schullehrer u. Candidaten betr., S. 680.

1531. **V. v. 2. Aug. 1848., eine Erläuterung zu §. 36. des Regul. v. 15. Jan. 1808. betr., S. 214. Note 37. am Schlusse.

1532. V. v. 5. Aug. 1848., die Benachrichtigung der Pfarrer von Ehescheidungen betr., S. 680.

1533. **V. v. 14. Aug. 1848., die Unpassirlichkeit besonderer Calculaturgebühren für Prüfung der Schulcassen-Rechnungen betr., S. 477. Note 152.

1534. **V. v. 20. Aug. 1848., die Familien-Namen unehel. Kinder betr., S. 195. Note 12.

1535. **V. v. 22. Aug. 1848., die Tranksteuer-Aequivalente der Kirchen- u. Schuldiener u. die dießfallsige Abrechnung mit der Cultus-Minist.-Casse bei Entrichtung der Pensionscassenbeiträge betr., S. 541. Note 2. u. S. 569. Note 9.

1536. **V. v. 13. Sept. 1848., die Nachtragung der Sterbefälle in den Taufnachrichten betr., S. 677. Note **.

1537. **Allerh. Resolution v. 13. Oct. 1848., die von Studirenden in wider sie anhängigen Disciplinarsachen angebrachten Begnadigungsgesuche betr., S. 817. Note 6.

1538. **V. (d. Kreisd. zu Dresden) v. 19. Oct. 1848., das Arbeiten an Eisenbahnen an Sonn- u. Festtagen betr., S. 225. Note 14. g.

1539. Bekanntm. v. 24. Oct. 1848., den amtlichen Sprachgebrauch betr., S. 681.

1540. V. v. 28. Oct. 1848., das Abhalten von Concertmusiken während der innengedachten Zeiten betr., S. 681.

1541. G. v. 2. Nov. 1848., über die Rechtsverhältnisse der deutsch-katholischen Glaubensgenossen, S. 681.

1542. **V. v. 4. Nov. 1848., die halbjährl. Schulberichte der Localschulinspectoren betr., S. 680. Note 2.

1543. V. v. 15. Nov. 1848., die Ueberlassung von Kirchen zu politischen Versammlungen betr., S. 691.

1544. *G. v. 18. Nov. 1848., die Beitragspflicht der Rittergüter zu Kirchen- u. Schulanlagen betr., G. u. Vbl. v. 1848. S. 274. [s. im Hauptw. das Gesetz v. 8. März 1838. u. Note 14. daselbst.]

1545. **V. v. 21. u. 22. Nov. 1848., die Anfertigung der Kirchenzettel u. die Führung der Kirchenbuchsduplicate, ingl. die Anzeigen über die Confessionswechsel bei den Deutschkatholiken betr., S. 290. in der Note, u. S. 684. Note 7.

1546. **V. v. 22. Nov. 1848. (u. v. 16. März 1849.), die Verpflichtung der deutsch-kathol. Geistlichen u. der Mitglieder des deutsch-kathol. Landeskirchenvorstandes betr., S. 684. Note 9.

1547. **Bekanntm. der Juristenfacultät zu Leipzig v. 28. Nov. 1848., die Erfordernisse für die Erlangung des jurist. Doctorats betr., S. 657. sub III.

1548. *Allerh. V. v. 28. Nov. 1848., die Bekanntm. des wegen des Anschlusses der Oberlausitz an die alterbländische Immobiliarbrandversicherungsanstalt abgeschlossenen Vertrags betr., G. u. Vbl. v. 1848. S. 350. [s. im Hauptw. das Ges. v. 23. Aug. 1862. §. 1.]

1549. **V. v. 6. Dec. 1848., das Verfahren bei Besetzung von geistl. u. Schulämtern betr., S. 373. Note 31. unter 7.

1550. V. u. Regulativ v. 12. Dec. 1848., die für die Candidaten des höhern Schulamts zu haltenden Prüfungen betr., S. 691.

1551. **V. v. 13. Dec. 1848., die von den Superintendenten bez. von der Kreisd. zu Budissin zu erstattenden Anzeigen über die Personalveränderungen bei Kirchen- u. Schulämtern betr., S. 180. Note 7. sub 1.

1552. **V. v. 27. Dec. 1848., die Dispensationen zu Haustrauungen betr., S. 216. Note 48.

1553. **Protocoll des C.M. v. 3. Jan. 1849., die Dispensationsertheilungen zur Wiederverehelichung wegen Ehebruchs geschiedener Ehegatten betr., S. 211. Note 22.

1554. **Protocoll des C.M. v. 10. Jan. 1849., Dispensationsertheilungen in Ehesachen betr., S. 211. Note 22. sub d.

1555. **V. v. 10. Jan. 1849., die Anzeigen über Stipendien-Verleihungen betr., S. 351. Note *.

1556. **V. v. 10. Jan. 1849., die Beerdigung von Deutschkatholiken auf protestantischen Gottesäckern betr., S. 683. Note 6.

1557. **V. v. 16. Jan. 1849., die Bezüge von Fabrikschulen bei Berechnung des Einkommens von Schullehrerstellen zum Behuf der Feststellung des von deren Inhabern zu entrichtenden Pensionscassenbeitrags betr., S. 569. Note 7.

1558. **V. v. 19. Jan. 1849., die den Anhaltungsgesuchen um erledigte Schulstellen Königl. Patronats beizugebenden Ephoralzeugnisse betr., S. 680. Note 2.

1559. **V. v. 19. Jan. 1849., die Abgrenzung der deutsch-kathol. Pfarrsprengel betr., S. 682. Note 2.

1560. **V. v. 26. Jan. 1849., die Form der den Candidaten des höhern Schulamts zu ertheilenden Prüfungszeugnisse betr., S. 694. Note 3.

1561. **V. v. 27. Jan. 1849., die Dispensationen zu Haustrauungen betr., S. 216. Note 48.

1562. **V. v. 27. Jan. 1849., die Ertheilung der Dispensationen zu Haustrauungen bei der evangel. Hofkirche zu Dresden betr., S. 216. Note 48.

1563. Bekanntm. v. 5. Febr. 1849, die neue Abgrenzung der katholischen Pfarrbezirke in den Erblanden betr., S. 695.

1564. *V. v. 5. Febr. 1849., die Vertretung der Geistlichen u. Kirchendiener auf dem Lande vor Gericht durch die Ortsrichter im Executionsverfahren wegen Beitreibung des Opfer- u. Häuslergeldes betr., G. u. Vbl. v. 1849. S. 29. [S. die neuern Bestimm. des Ges. v. 30. Sept. 1861. nebst §. 3. der Ausf. V. v. 5. Oct. 1861.]

1565. **V. v. 7. Febr. 1849., die Ueberwachung des confessionellen Religionsunterrichts in Privat- u. Sammelschulen betr., S. 645. Note 3.

1566. **V. v. 14. Febr. 1849., die Zulassung deutsch-katholischer Verlobten zum Ledigkeitseide betr., S. 689. Note *.

1567. **V. des C.M. v. 20. Febr. (u. V. des M. d. Innern v. 13. Febr.) 1849., den Gebrauch des Prädicats „Herr“ und „Frau“ in amtlichen Ausfertigungen betr., S. 320. Note 3.

1568. *V. u. Statut v. 21. Febr. 1849., die Organisation u. Wirksamkeit des Landeskirchenvorstandes der Deutschkatholiken betr., G. u. Vbl. v. 1849. S. 30. [s. Abschn. 4. des neuen Statuts der d. k. Kirchengesellschaft im Anhange zum Ges. v. 2. Nov. 1848. Seite 688. dieser Samml.]

1569. **V. v. 24. Febr. 1849., die Dispensationen zu Haustrauungen in der Oberlausitz betr., S. 216. Note 48.

1570. V. v. 16. März 1849., die theilweise Aufhebung der V. vom 24. April 1841. wegen des Anerkenntnisses der von ausländischen Universitäten an Inländer ertheilten Doctor- und Magisterwürde betr., S. 702.

1571. **V. v. 16. März 1849. (u. 16. Juli 1851.), die Verpflichtung der Geistlichen u. der Schullehrer betr., S. 534. Note 2.

1572. *V. v. 19. März 1849., die Erläuterung einer Bestimmung der V. v. 4. Febr. 1836., einige Bestimmungen über das Verfahren enthaltend, welches bei Versicherung der Kirchen, geistlichen u. Stiftungs-, ingl. Schulgebäude der evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen zu beobachten ist, und die Anwendung dieser V. in der Oberlausitz betr., G. u. Vbl. v. 1849. S. 46. [s. in diesem Register die Bemerkung bei der V. v. 4. Febr. 1836.]

1573. **V. v. 20. März 1849., die Anhaltungsgesuche um erledigte Schulstellen Königl. Patronats betr., S. 373. Note 31. unter Pct. 2.

1574. **V. v. 24. März 1849., die Portobefreiung der Official-Correspondenz der deutsch-katholischen geistl. Behörden betr., S. 796. Note 8.

1575. Bekanntm. v. 31. März 1849., die Vereinigung einiger von Böhmen abgetretenen Gebietstheile mit dem Königreiche Sachsen betr., S. 702.

1576. *Gen. v. 31. März 1849., die Abänderung der §§. 85. u. 120. der V.-U. betr., G. u. Vbl. v. 1849. S. 57. [S. die V.-U. vom 4. Sept. 1831. S. 323. dieser Samml. u. die bez. Bemerkungen S. 329. bei §. 85. u. S. 331. bei §. 120.]

1577. V. v. 8. Juni 1849., die Grabegesellschaften betr. S. 703.

1578. **Gen.V. (der Kreisd. zu Budissin) v. 18. Juni 1849., das Schulgeld betr., S. 439. Note 41.

1579. **Gen.V. (der Kreisd. zu Budissin) v. 27. Juli 1849., die Abwendung von Schulversäumnissen betr., S. 451. Note 89.

1580. **V. v. 27. Juli 1849., die Zulassung schwach- u. blödsinniger Kinder zur Confirmation und zum Genuß des heil. Abendmahls betr., S. 436. Note 21.

1581. **V. v. 28. Juli 1849., den Gebrauch der wendischen Sprache beim Schulunterrichte betr., S. 438. Note 31.

1582. **V. v. 25. Aug. 1849., die Zulassung zur Maturitäts-Prüfung in den Gelehrtenschulen betr., S. 665. Note 12.

1583. **Bekanntm. (der Kreisd. zu Budissin) v. 3. Sept. 1849., die wendische Präparanden-Anstalt in Budissin betr., S. 438. Note 32.

1584. **V. v. 22. Sept. 1849., die Anmeldung zu den theolog. Candidaten-Prüfungen in Leipzig betr., S. 361. Note 6.

1585. **V. v. 26. Sept. 1849., die Führung des Doctortitels Seiten der in Leipzig creirten Magister betr., S. 702. Note *.

1586. **Bekanntm. v. 29. Sept. 1849., die Aufsicht über die Vitzthumsche Geschlechtsgymnasienstiftung und das mit der Blochmann-Bezzenbergerschen Erziehungsanstalt zu Dresden verbundene Geschlechtsgymnasium betr., S. 425. Note *.

1587. **V. v. 20. Nov. 1849., die Competenz zu Vollziehung von Taufhandlungen betr., S. 105. Note 7.

1588. **V. v. 24. Nov. 1849. (u. vom 25. April 1850.), die über ausserordentliche Todesfälle zum Minist. d. Innern zu erstattenden Anzeigen betr., S. 304. Note 3.

1589. **V. v. 1. Dec. 1849., die Belehrung der von einer christl.

Confession zu einer andern Uebertretenden über die Wichtigkeit ihres Vorhabens betr., S. 289. Note 5.

1590. **V. v. 29. Dec. 1849., den Uebertritt aus dem evangelischen Christenthume zum Judenthume betr., S. 289. Note 4. sub c.

1591. Bekanntm. v. 19. Jan. 1850., die Aufbewahrung der zu den Kirchenärarien u. anderen damit verbundenen Cassen gehörigen Staatspapiere betr., S. 703.

1592. **V. v. 29. Jan. 1850., den Transport von Leichen auf den Eisenbahnen aus dem Auslande nach und durch Sachsen betr., S. 504. Note 2.

1593. **V. v. 2. März 1850., die halbjährige Veröffentlichung der von der Landesuniversität an In- u. Ausländer, sowie der von in- u. ausländischen Universitäten an Inländer ertheilten Doctor- u. Magister-Würden betr., S. 593. Note 1.

1594. V. v. 15. April 1850., wegen Erlassung eines Nachtrags zu dem Regulative vom 12. December 1848., die für die Candidaten des höhern Schulamts zu haltenden Prüfungen betr., S. 704.

1595. G. v. 23. April 1850., die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- u. Personalsteuer betr., S. 705.

1596. G. v. 15. Mai 1850., die während des Urlaubs erkrankten oder verstorbenen Militärpersonen betr., S. 709.

1597. **V. v. 24. Mai 1850., die Theilnahme von Schulknaben an den Turnübungen und Turnfesten Erwachsener betr., S. 470. Note 137.

1598. V. v. 28. Mai 1850., einige Bestimmungen über die Taufe für die evangelisch-luther. Glaubensgenossen betr., S. 709.

1599. **V. v. 12. Juni 1850., die Grabecassen und ähnliche Anstalten betr., S. 703. Note *.

1600. **V. v. 29. Juni 1850., die Belehrung der Hebammen über die Taufe der Kinder betr., S. 710. Note 3.

1601. **V. v. 8. Juli 1850., Concerte u. andere musikalische Aufführungen zu Zwecken der Unterstützung von Hülfsbedürftigen betr., S. 582. Note 19.

1602. **V. v. 13. Juli 1850., die Immatriculation von Ausländern als Studirende bei der Universität zu Leipzig betr., S. 814. Note 3.

1603. G. v. 20. Juli 1850., die Leichenbestattungen u. die Einrichtung des Leichendienstes betr., S. 710., und

1604. V. dazu von demselben dato, S. 712.

1605. **V. v. 20. Aug. 1850., die Anstellungsprüfungen der kathol. Schullehrer betr., S. 480. Note 162.

1606. **V. v. 27. Aug. 1850., das Aufgebot Verlobter am Wohnorte ihrer Aeltern betr., S. 212. Note 28.

1607. **V. v. 12. Sept. 1850., die Abstellung des Lautens durch die Schullehrer betr., S. 468. Note 131.

1608. G. v. 13. Sept. 1850., außerordentliche Zuschläge zur Stempelsteuer betr., S. 719.

1609. **V. v. 26. Sept. 1850., die Zurückweisung der Schulkinder von öffentlichen Tanzorten betr., S. 470. Note 136.

1610. **Bekanntm. vom 3. Oct. 1850., die in Dresden errichtete Königl. Turnlehrer-Bildungs-Anstalt betr., S. 779. Note *.

1611. V. v. 18. Oct. 1850., die Entrichtung der Begräbnißgebühren für Personen, welche außerhalb ihrer Parochie gestorben sind, betr., S. 720.

1612. **V. v. 19. Oct. 1850., die gehörige Ueberwachung der Gegenstände des Schulunterrichts betr., S. 461. Note 114.

1613. **V. v. 19. Oct. 1850., die Entrichtung höherer Taufgebühren bei Zuziehung von mehr als 3 Taufzeugen betr., S. 709. Note 1.

1614. **V. v. 22. Oct. 1850., die Vornahme von Gemeindewahlen an Sonntagen betr., S. 222. Note 8. b.

1615. **Gen.-V. v. 29. Oct. 1850., das behufs der interimistischen Versorgung vacanter Schulämter einzuhaltende Verfahren, ingl. die von den Local- u. Districtsschulinspectoren bez. monatlich u. vierteljährlich einzureichenden tabellarischen Verzeichnisse der in den Verhältnissen der Schulvicare u. zur Anstellung auf ständigen Minimalstellen geeigneten Schulamts-Candidaten vorgekommenen Veränderungen u. die dießfalls bei den Kreisdirectionen zu führenden Hauptverzeichnisse, S. 480. Note 164. — ferner die Wiederbesetzung erledigter Schulstellen, S. 446. Note 66. — u. den Zeitpunct der Aufnahme, ingl. der Abgangs- u. Wahlfähigkeitsprüfungen bei den Schullehrerseminarien betr., S. 499. Note 9.

1616. V. v. 3. Nov. 1850., die Ausstellung von Armuthszeugnissen für Schüler der zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Unterrichtsanstalten betr., S. 721.

1617. **Communicat des Finanzmin. an das C.M. v. 4. Nov. 1850., die Portofreiheit der Sächs. Bibelgesellschaft betr., S. 239. Note ††.

1618. **V. v. 5. Nov. 1850., die Liquidirung der taxmäßigen Auslösung bei Kirchrechnungsabnahmen betr., S. 237. Note 17.

1619. *G. v. 11. Nov. 1850., einige veränderte Bestimmungen über die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit betr., G. u. Vbl. v. 1850. S. 258. [s. im Hauptw. Ges. v. 15. Mai 1851. §. 23. u. V. vom 1. Dec. 1853., G. u. Vbl. v. 1853. S. 270.]

1620. **V. v. 19. Nov. 1850., die Entscheidung der Zweifelsfrage betr., ob in den Fällen gemischter Ehen, wo von einem der kathol. Ehegerichte in der Oberlausitz gegen den beklagten kathol. Theil auf lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett erkannt worden ist, die Cognition einer evang. Behörde vorausgehen müsse, bevor der protestantische Theil zur 2. Ehe schreiten kann? S. 407. Note 24.

1621. **V. v. 19. Nov. 1850., die Anwendbarkeit des Ges. v. 1. Nov. 1836. auf die gemischten Ehen zwischen Lutheranern und Reformirten betr., S. 525. Note 1.

1622. G. v. 22. Nov. 1850., das Vereins- und Versammlungsrecht betr., S. 721., und

1623. V. dazu v. 23. Nov. 1850., S. 725.

1624. **V. v. 25. Nov. 1850., die von den Pfarrern den Bezirksimpfärzten mitzutheilenden Verzeichnisse der Neugebornen betr., S. 653. Note **.

1625. Bekanntm. v. 5. Dec. 1850., den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg wegen Regelung der Verhältnisse der Zubehörungen von Lehn- oder Allodialgütern im gegentheiligen Staatsgebiete unterm 30. Oct. 1850. abgeschlossenen Separatvertrag betr., S. 726.

1626. Bekanntm. v. 5. Dec. 1850., den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg wegen der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unterm 30. Oct. 1850. abgeschlossenen Receß betr., S. 727.

1627. **V. v. 6. Dec. 1850., das von den Candidaten des höhern Schulamts zum Behuf ihrer practischen Ausbildung zu bestehende Probejahr betr., S. 695. Note 6.

1628. **Recomm. des Gesammtm. v. 8. Dec. 1850., die Auslegung von §. 52. des El.-Volksschulges. v. 6. Juni 1835. betr., S. 448. Note 75.

1629. **V. v. 10. Dec. 1850., die Gründung von Privatvereinen unter Geistlichen und Lehrern zu gegenseitiger Unterstützung bei Brandunglück, so wie in Krankheits- u. Begräbnißfällen betr., S. 537. Note 1.

1630. **V. v. 17. Dec. 1850., die von den Abiturienten zu fertigenden schriftl. Prüfungsarbeiten betr., S. 317. Note 3.

1631. **V. v. 21. Dec. 1850., die Anwendung der in der V. v. 28. Mai 1850. hinsichtlich der Taufe für die evangelisch-luther. Glaubensgenossen getroffenen Bestimmungen auch für die kathol. Glaubensgenossen betr.. S. 709. Note 1.

1632. **Gen.V. (der Kreisd. zu Budissin) v. 28. Dec. 1850., die Schulzeit u. deren Dauer u. Berechnung betr., S. 435. Note 16.

1633. **V. v. 14. Jan. (u. 7. März) 1851., die Trennung des Glöcknerdienstes von Kirchschulstellen u. das dabei zu beobachtende Verfahren betr., S. 468. Note 131.

1634. **V. v. 16. Jan. 1851., die Belehrung über Leichenbehandlung u. Leichenbestattung zur Verhütung des Lebendigbegrabens u. aller von Leichen ausgehenden Gesundheitsnachtheile betr., S. 716. Note 20.

1635. **Protocoll des Gesammtministerii v. 25. Jan. 1851. (u. vom 10. Dec. 1852.), Erläuterungen zum Stempel-Mandate v. 11. Jan. 1819. betr., S. 253. Note 4. u. S. 254. Note 8.

1636. G. v. 10. Febr. 1851., die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betr., S. 732.

1637. **Beschluß des C.M. v. 18. Febr. 1851., die Stempelverwendung bei Anstellungs- u. Beförderungsgesuchen betr., S. 253. Note 3.

1638. **V. v. 11. März 1851., die Betreibung des hebräischen Unterrichts auf den Gymnasien betr., S. 669. Note 16.

1639. G. v. 14. März 1851., die Angelegenheiten der Presse betr., S. 734.

1640. **V. v. 10. April 1851. zur Erläuterung von §. 16. des Heimathsges. v. 26. Nov. 1834., S. 392. Note 8.

1641. **Gen.V. (der Kreisd. zu Budissin) v. 22. April 1851., das verbotene Schießen an hohen Festen u. deren Vorabenden, sowie bei Trauungen, Taufen u. dergl. feierlichen Begebenheiten betr., S. 226. Note 17.

1642. **V. v. 26. April 1851., die Prüfung der Studirenden der Rechte über Nationalökonomie betr., S. 656.

1643. G. v. 3. Mai 1851., einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze v. 6. Juni 1835. betr., S. 738.

1644. V. v. 5. Mai 1851. zu Ausführung des vorbemerkten Gesetzes, S. 739.

1645. *G. v. 5. Mai 1851., eine Ergänzung u. theilweise Abänderung der §§. 89. 96. 98. 102. 103. 104. u. 105. der V.-U. v. 4. Sept. 1831. betr., G. u. Vbl. v. 1851. S. 122. [S. die V.-U. vom 4. Sept. 1831.

Seite 323. dieser Samml. u. die bezügl. Bemerkungen S. 330. bei §. 89. 96. ingl. bei §§. 98. fg.]

1646. **V. v. 5. Mai 1851., die Einschärfung des Generale v. 24. Juli 1811., die Sabbathsfeier betr., S. 221. Note 1.

1647. **V. v. 7. Mai 1851., die Beaufsichtigung der Schulen u. Lehrer Seiten der Schulinspection, des Districts- u. Localschulinspectors u. des Schulvorstandes betr., S. 739. Note †

1648. *V. v. 13. Mai 1851., die Ausübung der Jagd betr., G. u. Vbl. v. 1851. S. 139. ff. — Dazu die V. v. 28. Juni 1852.', einige Abänderungen u. Zusätze zu vorgedachter V. betr., G. u. Vbl. v. 1852. S. 237. u. d. V. v. 5. Aug. 1861. No. 2104. in dies. Reg. — [S. noch in diesem Regist. d. Ges. v. 25. Nov. 1858. Vergl. ferner wegen des Verbots der persönlichen Ausübung der Jagd Seiten der Geistlichen, Candidaten und Schullehrer die V. des C.M. v. 16. Febr. 1852., u. die V. des M. des Innern v. 16. März 1852., die Ausstellung von Jagdkarten an Geistliche, Candidaten und Schullehrer betr., im Hauptw. S. 119. Note * u. S. 120. Note *.]

1649. G. v. 14. Mai 1851., die Communalgarden betr., S. 740.

1650. G. v. 15. Mai 1851., Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betr., S. 741.

1651. **V. v. 20. Mai 1851., die Abhaltung deutsch-katholischen Missionsgottesdienstes betr., S. 682. Note 2.

1652. V. v. 23. Mai 1851., wegen Bestätigung des Statuts über die Universitätsversammlung, das Plenum der ordentlichen Professoren u. den academ. Senat, S. 744.

1653. **V. v. 5. Juni 1851., die Zulassung bloßer Hospitanten zur Theilnahme am Unterrichte in den Gymnasien betr., S. 664. Note 11.

1654. **V. v. 11. Juni 1851., den Kostenaufwand für die Anlegung und Unterhaltung der Todtenhallen betr., S. 714. Note 14.

1655. **V. v. 16. Juni 1851., die Berechnung der Dienstzeit ständiger Lehrer u. deren Ansprüche auf die gesetzlichen Alterszulagen betr., S. 789. Note 6. u. S. 790. Note 11.

1656. **V. v. 5. Aug. 1851., die Entscheidung einiger in Bezug auf die Ausführung und Anwendung des Ges. v. 3. Mai 1851. entstandenen Zweifel betr., S. 789. Note 7. u. 9., S. 791. Note 15.

1657. V. v. 6. Aug. 1851., die Ablösung der auf Grundstücken haftenden Geld- und Naturalleistungen an Kirchen und Stiftungen, Geistliche, Schullehrer und Kirchendiener betr., S. 749.

1658. *V. v. 10. Aug. 1851., die Freilassung gewisser öffentlichen Beamten, Officianten und Diener vom Communalgardendienste betr., G. u. Vbl. v. 1851. S. 310. [s. im Hauptwerke S. 567. Note 1.]

1659. **V. v. 10. Aug. 1851., die Anwendung des Vereinsgesetzes auf die deutsch-kathol. Gemeinden betr., S. 723. Note 4.

1660. V. v. 11. Aug. 1851., das Verbot der sogenannten freien Gemeinden betr., S. 751.

1661. **V. v. 12. Aug. 1851., die Verehelichung der inländischen Juden mit ausländischen Jüdinnen betr., S. 562. Note **

1662. **V. v. 19. Aug. 1851., die wegen der Bewerber um Schulstellen von den Kreisdirectionen zu veranstaltenden Erörterungen betr., S. 373. Note 31. unter Pct. 2.

1663. **V. v. 26. Aug. 1851., die Errichtung neuer Lehrerstellen betr., S. 790. Note 10.

1664. *V. v. 1. Sept. 1851., Vereine und Versammlungen unter den Studirenden und deren Theilnahme an Vereinen und Versammlungen Anderer betr., G. u. Vbl. v. 1851. S. 320. [S. im Hauptw. die Ges. für die Studirenden v. 23. Jan. 1860. Tit. 5. §. 62. fg.]

1665. V. v. 5. Sept. 1851., die Zulassung zu der theol. Candidaten- und Wahlfähigkeitsprüfung betr., S. 752.

1666. **V. v. 12. Sept. 1851., die Theilnahme von Schulkindern an Turnübungen und Turnfesten Erwachsener betr., S. 470. Note 137.

1667. *V. v. 15. Sept. 1851., an sämmtliche Polizeibehörden, die Mitwirkung derselben bei der Beaufsichtigung der Versammlungen und Vereine der Studirenden betr., G. u. Vbl. v. 1851. S. 329. — [s. im Hauptw. S. 822. Note 8.]

1668. **V. (der Kreisd. zu Budissin) v. 16. Sept. 1851., das Arbeiten an Eisenbahnen an Sonn- u. Festtagen betr., S. 225. Note 14. g.

1669. **V. v. 23. Sept. 1851., die Ausübung des Collaturrechts bei Verwandelung einer Nebenschulstelle in eine Kirchschulstelle betr., S. 446. Note 62.

1670. **V. v. 30. Sept. 1851., die Beiträge der Schullehrer zur allgemeinen Wittwen- u. Waisenpensionscasse bei eintretenden Gehaltserhöhungen betr., S. 570. Note 10.

1671. **V. v. 8. Oct. 1851., die Führung der weltlichen Coinspection in geistl. Angelegenheiten Seiten der kathol. Confession angehöriger Beamten betr., S. 491. Note 189.

1672. **V. v. 14. Oct. 1851., die Trauung von Ausländern bei deren Verehelichung mit einer Inländerin vor Ablauf der in Sachsen vorgeschriebenen Trauerzeit betr., S. 210. Note 20.

1673. **V. (der Kreisd. zu Budissin) v. 16. Oct. 1851., die interimistische Verwaltung vacanter Pfarrämter betr., S. 180. Note 7. sub 1.

1674. **V. v. 18. Oct. 1851. zu Erläuterung der Schlußbestimmung des §. 2. des Ges. v. 3. Mai 1851., S. 790. Note 12.

1675. **V. v. 20. Oct. 1851. (u. 2. Sept. 1852.), die Errichtung von Kinderbewahranstalten und Kleinkindergärten und deren Beaufsichtigung betr., S. 488. Note 178.

1676. **Gen.V. v. 30. Oct. 1851., die Feier des Geburtsfestes Sr. Königl. Majestät in den Gelehrtenschulen und Schullehrerseminarien des Landes betr., S. 555. Note **.

1677. **V. des Ob.App.Ger. v. 20. Nov. 1851., die Competenz der Appell.Gerichte in Ehesachen betr., S. 407. Note 20.

1678. **V. v. 12. Dec. 1851., die Sonderung des Schuleinkommens vom Kirchendienst-Einkommen zur Berechnung der bei Kirchschulstellen zu gewährenden Gehaltszulagen betr., S. 788. Note 4.

1679. **V. v. 9. Jan. 1852., die Entscheidung mehrerer in Bezug auf die Ablösbarkeit gewisser Natural- und Geldleistungen an Kirchen-, Pfarr- und Schullehne entstandenen Zweifel betr., S. 732. Note 1. sub a. u. b., S. 733. Note 2. u. 4.

1680. **V. v. 12. Jan. (u. 10. Aug.) 1852., die Missionsvereine u. deren Verhältniß zum Vereinsgesetze betr., S. 724. Note 7.

1681. **V. v. 13. Jan. (u. v. 23. u. 24. April) 1852., die Ablösung der auf hierländischen Grundstücken für ausländische geistliche Lehne u. Stiftungen haftenden Geld- u. Naturalleistungen betr., S. 751. Note 5.

1682. *V. v. 14. Jan. 1852., die Errichtung einer Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder in Hubertusburg betr., G. u. Vbl. v. 1852. S. 19. [Diese Anstalt hat den Zweck, blödsinnige Kinder zur Erwerbsfähigkeit heranzubilden u. war anfänglich lediglich für Kinder männlichen Geschlechtes bestimmt. Neuerlich ist dieselbe auch zur Aufnahme einiger Kinder weiblichen Geschlechts in Stand gesetzt u. dieß durch V. des Minist. d. Innern v. 1. Oct. 1857., G. u. Vbl. v. 1857. S. 241. zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht worden, daß die in der V. vom 14. Jan. 1852. enthaltenen Bestimmungen über Aufnahme, Entlassung u. Verpflegungsbeiträge in gleicher Weise auch auf weibliche Blödsinnige Anwendung zu leiden haben.]

1683. *V. v. 17. Jan. 1852., die Einrichtung von Maturitäts-Prüfungen bei der polytechnischen Schule in Dresden betr., G. u. Vbl. v. 1852. S. 10.

1684. **V. v. 24. Jan. 1852., die Beurtheilung des Herkommens hinsichtlich der zur Armencasse zu leistenden Abgaben bei Besitzveränderungen betr., S. 574. Note 3.

1685. V. v. 26. Jan. 1852., die Ablösung von Geldgefällen an Kirchen, Schulen, Geistliche, Kirchendiener und Schullehrer betr., S. 752.

1686. **Beschluß des C.M. v. 30. Jan. 1852., die Staatszuschüsse zu den Lehrerbesoldungen betr., S. 790. Note 10.

1687. *G. v. 31. Jan. 1852., einige Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betr., G. u. Vbl. v. 1852. S. 3. [S. im Hauptw. das Ges. v. 23. April 1850. Note 3. und 5.]

1688. **V. v. 3. Febr. 1852., die von Zeit zu Zeit über den Stand der Kirchenärarien in der Oberlausitz einzureichenden Uebersichten betr., S. 236. Note 13.

1689. **V. v. 3. Febr. 1852., die Administration der für Prediger und Schullehrer bestehenden Privat-Wittwen- und Waisencassen und die Sicherstellung der Fonds derselben betr., S. 650. Note 5.

1690. V. v. 5. Febr. 1852., die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betr., S. 753.

1691. **V. v. 11. Febr. 1852., die fortdauernde Gültigkeit des Regulativs wegen der Kosten bei Anstellung und Versetzung der Kirchen- und Schuldiener v. 18. Febr. 1799. betr., S. 191. Note 2.

1692. **V. v. 16. Febr. 1852., das Verbot der Ausübung der Jagd Seiten der Geistlichen, Candidaten und Schullehrer betr., S. 119. Note *.

1693. **V. v. 1. März 1852., die Benutzung von Schulkindern bei theatralischen Vorstellungen betr., S. 470. Note 137.

1694. **V. v. 16. März (u. 16. Oct.) 1852., die Ausstellung von Jagdkarten an Geistliche, Candidaten u. Schullehrer betr., S. 120. Note *.

1695. **V. v. 18. März (und 23. April) 1852., die beim katholischen Schullehrerseminar zu Bautzen abzuhaltenden Candidaten- u. Wahlfähigkeitsprüfungen betr., S. 479. Note 158.

1696. **V. v. 18. März 1852., eine Erläuterung zu §. 103. u. 104. der Armenordnung v. 22. Oct. 1840. betr., S. 582. Note 19.

1697. **V. v. 23. März 1852., die Berechnung des Schuleinkommens u. dessen Scheidung vom Kirchendiensteinkommen bei Feststellung der gesetzlichen Gehaltszulagen der Lehrer betr., S. 789. Note 4.

1698. **V. der Kreisd. zu Leipz. v. 27. März 1852. (der Kreisd. zu Zwickau v. 8. April u. 31. Juli 1852.), die Abstellung u. Verhütung der Concubinate betr., S. 379. Spalte 1.

1699. **V. v. 1. April 1852., die Mitwirkung des Regierungs-Bevollmächtigten bei der Universität in Polizei- und Disciplinarsachen der Studirenden betr., S. 299. Note 6.

1700. **V. v. 16. April 1852., die Gebühren für Erlaubnißscheine zum Colportiren betr., S. 736. Note 4.

1701. **V. v. 17. April 1852., die Verehelichung von Ausländern im Inlande ohne Wohnsitznahme betr., S. 280. Note 6.

1702. **V. und Regulativ v. 19. April 1852., die bei den Ehedispensationen zu erhebenden Bezeigungssummen und Canzleisporteln einschließlich des Stempelbetrags betr., S. 344. Note 2.

1703. **V. v. 24. April 1852., die Anordnung des stillen Begräbnisses bei ansteckenden Krankheiten betr., S. 711. Note 3.

1704. **V. v. 24. April 1852., die Aufsicht auf die Begräbnißplätze betr., S. 715. Note 15.

1705. **V. v. 27. April 1852., die in den jährlichen Anzeigen über die Confessionswechsel, bezüglich des Besuchs der Schulen von Kindern, die in anderer Confession, als welcher die Schulen bestimmt sind, Religionsunterricht zu erhalten haben, mit aufzunehmenden Notizen betr., S. 289. Note. 6.

1706. **V. v. 4. Mai 1852., die Realbefreiung der Pfarr- u. Schullehngrundstücke von Armencassenanlagen betr., S. 576. Note 9.

1707. **V. v. 10. Mai 1852., die von den katholisch-geistlichen Behörden über die Confessionswechsel zu erstattenden Anzeigen betr., S. 290. in der Note.

1708. **V. v. 12. Mai 1852., die Feier des Geburtsfestes Sr. Königl. Majestät in den beiden Taubstummenanstalten zu Dresden u. Leipzig betr., S. 555. Note **.

1709. **V. v. 13. Mai 1852., das Abhalten von Schießübungen der Communalgarden und Schützengesellschaften an Sonn- und Festtagen betr., S. 226. Note 17.

1710. G. v. 22. Mai 1852. zu theilweiser Abänderung der Vorschriften in §. 59. des Gesetzes v. 6. Nov. 1843., die Grund- u. Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr., S. 755.

1711. Provincialstatut v. 26. Mai 1852., über die Vertretung der kathol. Kirchengemeinden in der Oberlausitz, S. 755.

1712. **Bekanntm. v. 3. Juni 1852., die Erforderniſſe in religiöser Hinsicht zur Aufnahme in eine der beiden Landesschulen zu Meißen u. Grimma betr., S. 355. Note 6.

1713. **Recomm. des Justizmin. zum C.M. v. 12. Juni 1852., die Auslegung des Mand., das Liquidiren der Kosten vor Abgang der Berichte betr., v. 25. Juni 1825., S. 414. Note 18.

1714. **Protocoll des Gesammtministerii v. 18. Juni 1852., den Zeitpunct des Wegfalls der Amtseinkünfte bei disciplinarischen Entlassungen von Geistlichen u. Lehrern betr., S. 448. Note 77.

1715. *V. v. 25. Juni 1852., das Verfahren bei gewissen Vergehungen der in öffentl. Pflichten stehenden Personen betr., G. u. Vbl. v. 1852. S. 235. [s. die hierher gehörigen neuern Vorschriften in §. 39. u. 89. der V. v. 31. Juli 1856. im Hauptw. S. 776.]

1716. G. v. 2. Juli 1852., über Erwerbung u. Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen, S. 756.

1717. G. v. 3. Juli 1852., einige Zusätze zum Heimathsgesetze v. 26. Nov. 1834., ingl. zum Erläuterungsgesetze v. 12. Oct. 1840. betr., S. 390.

1718. **V. v. 23. Juli 1852., die Versammlungen der Schulgemeindevertretungen betr., S. 615. Note **.

1719. **Gen.V. v. 5. August 1852., das Verfahren der Ephoren bei Einrechnung der Collectengelder zur Cultusministerialcasse betr., S. 141. Note **.

1720. **V. v. 6. Aug. 1852., die Zuziehung von mehr als 3 Taufzeugen betr., S. 709. Note 1.

1721. **V. v. 16. Aug. 1852., die Competenz bei Aufhebung von Leichnamen betr., S. 564. Note ***.

1722. **V. v. 20. Aug. 1852. (u. v. 18. Sept. 1854.), das Arbeiten in Papierfabriken an Sonn- u. Festtagen betr., S. 224. Note 12.

1723. **V. v. 21. Aug. 1852., die Liquidirung der Verläge in Verwaltungssachen vor Abgang der Berichte betr., S. 414. Note 18.

1724. **Gen.V. (der Kreisd. zu Budissin) v. 3. Sept. 1852., die Schulfeste betr., S. 468. Note 129.

1725. **Gen.V. (der Kreisd. zu Budissin) v. 10. Sept. 1852., die Urlaubsertheilungen für Geistliche u. Schullehrer in der Oberlausitz betr., S. 427. Note 5.

1726. **V. v. 11. Sept. 1852., die Benutzung der Todtenhallen zu gerichtsärztlichen Verrichtungen betr., S. 713. Note 11.

1727. **V. v. 18. Sept. 1852., den Schutz der Sing- u. Insectenvögel gegen das Fangen u. die Vernichtung derselben betr., S. 461. Note 113.

1728. **V. v. 1. Oct. 1852., das Aufgebot geschiedener Personen betr., S. 212. Note 32.

1729. **V. v. 9. Oct. 1852., die Entlassung von Geistlichen und Lehrern, welche auf ihre Stellen freiwillig verzichten, u. das dabei zu beobachtende Verfahren betr., S. 448. Note 78.

1730. **V. v. 13. Oct. 1852., die Anzeige der außerordentlich einfallenden schulfreien Tage an die Ephoren betr., S. 468. Note 128.

1731. **V. v. 19. Oct. 1852., die Wiedereinführung des Collegienzwangs betr., S. 815. Note 5.

1732. **Bekanntm. (der Kreisd. zu Dresden) v. 23. Oct. 1852., Privatauctionen u. dorfgerichtliche Versteigerungen an Sonn- u Festtagen betr., S. 222. Note 8. a.

1733. **V. v. 1. Nov. 1852., die verschärfte Beaufsichtigung der Drehorgelspieler u. s. w. betr., S. 769. Note 3.

1734. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Budissin) v. 5. Nov. 1852., den Besuch der Gefangenen durch die Geistlichen betr., S. 605. Note *.

1735. **V. v. 6. Nov. 1852., die Beerdigung deutsch-kathol. Glaubensgenossen auf protestantischen Gottesäckern betr., S. 684. Note 6.

1736. **V. v. 27. Nov. 1852., die Quittungen der Schullehrer über die Tranksteuer-Aequivalentgelder betr., S. 569. Note 9.

1737. **V. v. 30. Nov. 1852., die Bescheinigung des Besuchs der Vorlesungen über Sächs. Geschichte Seiten der Studirenden der Theologie u. der Rechte auf der Universität Leipzig betr., S. 815. Note 5.

1738. **V. v. 1. Dec. 1852. (u. vom 10. März 1853.), die Ertheilung von Dispensationen von der Errichtung von Todtenhallen betr., S. 711. Note 4.

1739. **Statut v. 28. Dec. 1852. über die innere Verfassung u. die Repräsentation der Dresdner jüdischen Religionsgemeinde, S. 531. Note *.

1740. **V. v. 31. Dec. 1852., die Herstellung u. Erhaltung der Ordnung in den Begräbnißplätzen betr., S. 716. Note 18.

1741. *V. v. 14. Jan. 1853., über die Anwendung des Rescripts vom 19. Juni 1812., die Kirchen-Falsa betr., in der Oberlausitz, G. u. Vbl. v. 1853. S. 7. [s. die Anmerk. 1. beim Rescr. v. 19. Juni 1812. S. 228.]

1742. **V. v. 14. Jan. 1853., die in vor den Kirchen- und Schulinspectionen verhandelten Ablösungsangelegenheiten geistlicher Lehne u. Stiftungen erwachsenden Kosten betr., S. 750. Note 2.

1743. **V. v. 14. Jan. 1853., die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betr., S. 753. Note 3.

1744. **V. v. 2. Febr. 1853., die bei Verheirathung Preuß. Unterthanen in Sachsen beizubringenden Zeugnisse betr., S. 754. Note 5.

1745. **V. v. 10. Febr. 1853., die Wahrnehmung des Grenz- u. Hoheitsinteresse bei Ablösungsverhandlungen betr., S. 334. Note 3.

1746. **V. v. 19. Febr. (u. 14. März) 1853., die Anstellung von Ausländern in öffentl. Kirchen- u. Schulämtern betr., S. 757. Note 2. u. 3.

1747. **V. (der Kreisd. zu Zwickau) v. 19. Febr. 1853., das gegenseitige Verhältniß der geistl. u. weltl. Inspectionsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung betr., S. 101. in der Note.

1748. **V. v. 21. Febr. 1853., die Berücksichtigung der alttestamentlichen Exegese bei den theol. Candidaten-Prüfungen betr., S. 362. Note 12.

1749. **V. v. 11. März 1853., die Führung des Doctortitels von Seiten der zu Magistern der freien Künste u. Doctoren der Philosophie creirten Personen betr., S. 702. Note *.

1750. **Recommunicat d. in Evang. beauftragten Staatsminister an das C.M. v. 11. März 1853., eine Erläuterung zu §. 52. des El.V.-Sch.Ges. v. 6. Juni 1835. betr., S. 448. Note 75.

1751. **V. v. 14. März 1853., die Betheiligung der Geistlichen an den Geschäften der zur Fürsorge für die aus Straf- u. Besserungsanstalten Entlassenen bestehenden Vereine betr., S. 577. Note 10.

1752. **V. v. 16. März 1853., die Confirmation taubstummer Kinder betr., S. 436. Note 21.

1753. **V. v. 20. März 1853., das Colportiren der Bibeln u. die Einsammlung von Geldbeiträgen für die Zwecke der Bibelgesellschaft betr., S. 239. Note ***.

1754. **V d. Minist. d. Innern v. 23. März und des Cultusmin. v. 7. März 1853., die Theilnahme der Geistlichen an der Leitung des öffentl. Armenwesens betr., S. 580. Note 16.

1755. **V. v. 14. April 1853., die Kosten für die Legitimationszeugnisse in vor den Kirchen- u. Schulinspectionen verhandelten Ablösungen von Grundzinsen geistl. Lehne u. Stiftungen betr., S. 750. Note 2.

1756. **V. v. 23. April 1853., die von den Collatoren über verliehene Stipendien zum Cultusministerio zu erstattenden Anzeigen betr., S. 351. Note *.

1757. **V. v. 9. Mai 1853., die Wahlfähigkeitsprüfung der Schulamtscandidaten betr., S. 500. Note 12.

1758. **V. v. 24. Mai 1853. (u. 12. Febr. 1857.), das Liquidiren bei Verordnungen wegen Zulassung zum Ledigkeitseide u. wegen frühzeitigerer Entlassung aus der Schule betr., S. 208. Note 13. u. S. 472. Note 140.

1759. **V. v. 6. Juni 1853., die Zulassung Nichtinscribirter zu einzelnen akademischen Vorlesungen betr., S. 813. Note 2[d].

1760. **V. v. 13. Juni 1853., die Probeablegung beim Aufrücken von Lehrern an Bürgerschulen betr., S. 504. Note 4.
1761. **V. v. 5. Juli 1853., Privatauctionen u. dorfgerichtl. Versteigerungen an Sonntagen betr., S 222. Note 8. a.
1762. **V. v. 12. Juli 1853., die Competenz in Bezug auf die Auswirkung von Leichenpässen betr., S. 505. Note 3.
1763. **V. v. 3. Aug. 1853., das Arbeiten an Eisenbahnen an Sonn- u. Festtagen betr., S. 225. Note 14. g.
1764. **V. v. 5. Aug. 1853., die zum Behuf der Verheirathung Sächs. Unterthanen im Auslande zu ertheilenden oder von Ausländern bei ihrer Verheirathung im Inlande beizubringenden Zeugnisse betr., S. 754. Note 5.
1765. **V. v. 8. Aug. 1853., den Unterricht der kathol. Kinder in den protestant. Grenzorten der Oberlausitz betr., S. 433. Note 3.
1766. **V. v. 9. Aug. 1853., das Jagen an Sonn- u. Festtagen betr., S. 226. Note 17.
1767. **V. v. 26. Aug. 1853., das Colportiren von Bibeln durch die Colporteure der Sächs. Hauptbibelgesellschaft betr., S. 239. Note ***.
1768. **Bekanntm. des akadem. Senats v. 1. Sept. 1853., die Stipendiatenordnung für die Studirenden zu Leipzig betr., S. 343. Note 1. sub A.
1769. **Protocoll des Gesammtministerii v. 1. Sept. 1853., die Ressortverhältnisse im Betreff der Angelegenheiten wegen Erforschung u. Erhaltung der Alterthümer betr., S. 334. Note 8.
1770. **Beschluß des Gesammtministerii v. 2. Sept. (u. V. d. Minist. d. Innern vom 17. Sept.) 1853., die kosten- u. stempelfreie Ausstellung von Legalisationszeugnissen betr., S. 517. Note **.
1771. **V. v. 3. Sept. 1853., das Mahlen an Sonn- u. Festtagen betr., S. 223. Note 12.
1772. **V. v. 12. Sept. 1853., den Ein- u. Verkauf der nöthigen Schreibmaterialien in den Elementar-Volksschulen für Rechnung der Schulcassen betr., S. 441. Note 48.
1773. **V. v. 19. Sept. 1853., die Ueberwachung des Schulbesuchs betr., S. 436. Note 22.
1774. **G.V. der Kreisd. zu Budissin v. 14. Oct. 1853., eine nähere Bestimm. zu §. 23. des El.V.Sch.Ges. v. 6. Juni 1835. betr., S. 436. Note 22.
1775. **V. v. 21. Oct. 1853., das Walken sämisch-garer Leder an Sonn- u. Festtagen betr., S. 225. Note 14. c.
1776. V. v. 22. Oct. 1853., die Ablösung der Naturalleistungen an Pfarr- u. Schullehne betr., S. 758.
1777. *V. v. 25. Oct. 1853., die Provocation auf Ablösung aller auf einseitigen Antrag ablösbaren Naturalleistungen, Lehngeldberechtigungen u. Dienste betr., welche Kirchen, Stiftungen, Geistlichen, Lehrern u. Kirchendienern zustehen, G. u. Bbl. v. 1853. S. 257. [f. Anmerk 3. bei der V. v. 6. Aug. 1851. S. 750.]
1778. **V. der Kreisd. zu Budissin v. 2. Nov. 1853., das Liquidiren bei Gesuchen wegen zeitigerer Entlassung aus der Schule betr., S. 472. Note 140.
1779. **V. v. 5. Nov. 1853., die Empfangsbekenntnisse des C.M. über Ablösungscapitalien der Pfarr- u. Schullehne betr., S. 734. Note 4.
1780. **V. v. 19. Nov. 1853., die Verläge der Superintendenten in Officialsachen betr., S. 639. Note 3.
1781. **V. v. 22. Nov. 1853., die Entrichtung der jura stolae von Militairpersonen betr., S. 172. Note 4.
1782. *V. v. 1. Dec. 1853., den für Provocationen auf Ablösungen für den 31. Dec. 1853. anstehenden Präclusivtermin betr., G. u. Bbl. v. 1853. S. 270. [f. Anmerk. 3. bei der V. v. 6. Aug. 1851. S. 750.]
1783. **General-Provocation d. C.M. v. 3. Dec. 1853. wegen der etwa nicht zur Anmeldung gelangten Naturalleistungen, Lehngeldberechtigungen u. Dienste an Kirchen, Stiftungen, geistl. und Schullehne, S. 751. Note 3.
1784. **Communicat d. M. d. Innern an das C.M. v. 7. Dec. 1853., die Ressortverhältnisse wegen Beaufsichtigung der Rettungshäuser betr., S. 334. Note 8.
1785. **V. v. 10. Dec. 1853., die ausserordentl. Unterstützungsgesuche von Geistlichen- u. Schullehrer-Wittwen u. Waisen betr., S. 537. Note 1.
1786. **V. v. 19. Dec. 1853., die Ausstellung der Vocationen zu geistl. u. Schulstellen in Fällen, wo dem M. d. Cultus die Besetzung mittels Reverses überlassen worden ist, S. 370. Note 18.
1787. **V. v. 3. Jan. 1854., das Aufgebot der Braut u. s. w. betr., S. 212. Note 29.
1788. **V. v. 5. Jan. 1854., die Competenzverhältnisse hinsichtlich der Kirchen- u. Schulangelegenheiten der aus der Oberlausitz in erbländische Kirchen u. Schulen und umgekehrt, der aus den Erblanden in Oberlausitzische Kirchen u. Schulen eingepfarrten u. eingeschulten Unterthanen betr., S. 388. Note 6.
1789. **V. v. 13. Jan. 1854., die Zinsenzahlungen aus dem geistl. Zehntfond betr., S. 734. Note 6.
1790. **G.V. v. 21. Jan. 1854., die zur Fürsorge für die aus Straf- u. Besserungsanstalten Entlassenen bestehenden Bezirksvereine u. bez. jeglichen Orts wirkenden Vereins-Organe betr., S. 576. Note 10.
1791. **V. v. 25. Jan. 1854., die Ablösung patronat-herrschaftlicher Holzdeputate betr., S. 733. Note 1. sub a.
1792. **V. v. 27. Jan. 1854., das Offenhalten der Gotteshäuser zu Verrichtung stiller Privatandacht betr., S. 691. Note ***.
1793. **V. v. 6. Febr. 1854., die Verpflichtung des Redacteurs einer Zeitschrift, die Verfasser aufgenommener Artikel zu nennen, S. 737. Note 5.
1794. **V. v. 24. Febr. 1854., die Einrichtung einer besonderen Bibellectionsstunde u. die Theilnahme an den Gesangübungen in den Gymnasien betr., S. 671. Note 18. u. S. 673. Note 22.
1795. **V. v. 24. Febr. 1854., die Katechismus-Examina mit der confirmirten Jugend betr., S. 103. Note 3.
1796. **V. d. C.M. v. 27. Febr. u. des M. d. Innern v. 27. März 1854., die Beseitigung der überhand genommenen Concubinate betr., S. 379. Sp. 2.
1797. **Recomm. d. Justizmin. zum C.M. v. 28. Febr. 1854., die Beibringung der älterlichen Einwilligung bei der Verheirathung übergetretener Kinder jüdischer Aeltern betr., S. 208. Note 5.
1798. **V. v. 4. März 1854., die in den Elementar-Volksschulen zu gebrauchenden Religionslehrbücher betr., S. 464. Note 121.
1799. **V. v. 6. März (u. 25. Aug.) 1854., das Verfahren bei Urlaubsertheilungen an Superintendenten, Geistliche u. Lehrer betr., S. 427. Note 5.
1800. **V. v. 6. März 1854., das Verfahren bei Urlaubsertheilungen an die Lehrer bei den Königl. Landesschulen u. den städtischen Gymnasien betr., S. 419. Note 6.
1801. **Gen.V. v. 6. März 1854., die Benutzung der Kirchen zu Abhaltung von Gesangsfesten betr., S. 691. Note **.
1802. **V. v. 7. März 1854., die Abhaltung von Gottesdiensten durch die Schullehrer u. die dabei zu gebrauchenden Predigtsammlungen betr., S. 102. Note 2.
1803. **Communicat d. M. d. Innern zum C.M. vom 10. März u. Recomm. d. C.M. v. 22. März. 1854., die Errichtung der Todtenhallen betr., S. 713. Note 12.
1804. **V. v. 11. März 1854., die Trauung von Ausländern betr., S. 753. Note 4.
1805. V. v. 16. März 1854., die Ausstellung der Confirmationsscheine betr., S. 760.
1806. **Bekanntm. v. 27. März 1854., die Errichtung einer Realschule in Plauen betr., S. 659. Note 2.
1807. **Recomm. d. Finanzm. zum C.M. v. 7. April 1854., die Portofreiheit der für den geistl. Ablösungsfond zum Cultusministerio einzusendenden Landrentenbriefe u. baaren Ablösungsgelder betr., S. 795. Note 5. sub A. d.
1808. **V. v. 10. April 1854., die Theilnahme der Studirenden der Theologie an den Uebungen im liturgischen Gesange betr., S. 361. Note 7.
1809. **V. v. 11. April (u. 26. Juni) 1854., die Entscheidung der Frage betr., ob ein Gymnasiallehrer, dessen Sohn sich der Maturitätsprüfung mit unterwirft, mit zur Prüfung u. Abstimmung zuzulassen sei? S. 318. Note 5.
1810. **V. v. 22. April 1854., die Beiziehung eingepfarrter ausländischer Gemeinden bei Errichtung der Todtenhallen betr., S. 714. Note 13.
1811. **V. v. 24. April 1854., die Bevormundung verwahrloster u. der Verwahrlosung ausgesetzter Unmündiger betr., S. 833. Note *.
1812. **V. v. 6. Mai 1854., Competenzconflicte zwischen Justiz- u. Verwaltungsbehörden betr., S. 403. Note 7.
1813. **V. v. 11. Mai 1854., die Bestreitung der Anzugskosten der Hülfslehrer u. Vicare betr., S. 444. Note 55.
1814. **V. v. 20. Juni 1854., den Schulbesuch während der Sommermonate in der Zeit des Viehaustreibens betr., S. 463. Note 120.
1815. **V. v. 7. Juli 1854., das Backen an Sonn- u. Festtagen betr., S. 224. Note 13.
1816. **V. v. 18. Juli 1854. (u. 16. April 1856.), die beim Wechsel der Schulen zu ertheilenden Zeugnisse betr., S. 486. Note 176.
1817. Decret v. 1. August 1854. wegen Bestätigung der Statuten der „Allgemeinen Brandversicherungsgesellschaft Sächs. Lehrer", S. 760.
1818. **V. v. 8. Aug. 1854., das Mahlen an Sonn- u. Festtagen betr., S. 224. Note 12.
1819. **Bekanntm. d. Ober-Postdir. v. 9. Aug. 1854., die Bezeichnung der portofreien Officialcorrespondenz betr., S. 796. Note 8.
1820. *Bekanntm. v. 10. Aug. 1854., das Ableben Sr. Majestät,

Friedrich August, Königs von Sachsen betr., G. u. Vbl. v. 1854. S. 155.

1821. **V. v. 17. Aug. 1854., die Trauung nach Sachsen eingepfarrter Preuß. Unterthanen während der geschlossenen Zeit betr., S. 213. Note 35.

1822. **V. v. 25. Aug. 1854., die Urlaubsertheilungen an Geistliche u. Schullehrer betr., S. 427. Note 5.

1823. **V. v. 2. Sept. 1854., die pfarramtliche Competenz in Bezug auf die Vorerörterungen bei Trauungen, sowie zur Einleitung des Aufgebots und zur weitern Präsentation der Verlobten betr., S. 207. Note 4.

1824. **Protocoll des C.M. v. 8. Sept. 1854., die Dispensationsertheilungen zur Wiederverehelichung wegen Ehebruchs geschiedener Ehegatten betr., S. 211. Note 22. sub c.

1825. **V. v. 15. Sept. 1854., die Translocationen in den Gymnasien und das hierbei zu beobachtende Verfahren betr., S. 662. Note 7.

1826. **V. v. 16. Oct. 1854., das Verfahren in Streitigkeiten über Parochianenverhältnisse betr., S. 409. Note 2.

1827. **V. v. 14. Nov. 1854., die kirchl. Feier des Geburtsfestes Sr. Königl. Majestät betr., S. 555. Note *.

1828. **V. v. 16. Nov. 1854. (u. 27. April 1855.), das Verhältniß der in ausländische Kirchen Eingepfarrten hinsichtlich der Sabbathsfeier betr., S. 221. Note 3.

1829. **V. v. 20. Jan. 1855., die Präsentation zum Aufgebote bei aus gemischten Ehen stammenden Brautpaaren betr., S. 212. Note 31.

1830. **V. v. 25. Jan. 1855., den Gerichtsstand der Schönburgschen Receßherrschaftsbesitzer betr., S. 515. Note 2.

1831. *V. v. 29. Jan. 1855. zu Publication des wegen der Verhinderung des Mißbrauchs der Presse unterm 6. Juli 1854. gefaßten Bundestagsbeschlusses, G. u. Vbl. v. 1855., S. 22., und

1832. *V. v. 30. Jan. 1855., die Vollziehung des Bundestagsbeschlusses v. 6. Juli 1854. betr., G. u. Vbl. v. 1855. S. 27. [s. im Hauptw. das Ges. v. 14. März 1851. S. 734. u. Anmerk. 1. daselbst.]

1833. *V. v. 30. Jan. 1855., die Publication des von der deutschen Bundesversammlung am 13. Juli 1854. im Betreff des Vereinswesens gefaßten Beschlusses betr., G. u. Vbl. v. 1855. S. 30., und

1834. *V. v. 31. Jan. 1855. zu Ausführung des Bundesbeschlusses v. 13. Juli 1854., G. u. Vbl. v. 1855. S. 32. [s. im Hauptw. das Ges. v. 22. Nov. 1850. S. 721. u. Anmerk. 1. daselbst.]

1835. **V. v. 19. Febr. 1855., die Verwaltung der geistlichen Ablösungscapitalien betr., S. 751. Note 4.

1836. **V. v. 14. März 1855., die Abhaltung der Fastenexamina betr., S. 94. Note 21.

1837. **V. v. 29. März 1855., die Veranstaltung von Sammlungen zu milden Zwecken für das Ausland betr., S. 582. Note 19.

1838. **Bekanntm. v. 1. April 1855., die Errichtung einer Realschule in Zittau betr., S. 659. Note 2.

1839. **V. v. 1. Mai 1855., die anderweite Verehelichung eines wegen Geisteskrankheit geschiedenen Ehegatten betr., S. 424. Note 6.

1840. G. v. 18. Mai 1855., Nachträge zu dem Gesetze v. 1. Dec. 1837. über die Errichtung einer Prediger-Wittwen- u. Waisencasse betr., S. 537.

1841. *V. v. 29. Mai 1855., veränderte Einrichtungen des Staatsraths betr., G. u. Vbl. v. 1855. S. 59. [s. Note 10. bei der Verf.Urk. v. 4. Sept. 1831. S. 326.]

1842. **V. v. 4. u. 7. Juni 1855., die Portofreiheit der Zinsen der geistl. Ablösungscapitalien und der auf die Cultusministerialcasse übernommenen fiscalischen Geldleistungen betr., S. 795. Note 5. sub A. d.

1843. **V. v. 11. Juni 1855. (u. 8. Jan. 1856.), die Spinnstuben auf den Dörfern betr., S. 40. Note 59.

1844. **Beschluß d. Ges.Minist. v. 12. Juli (u. V. d. Min. d. Innern v. 28. Juli) 1855., die Form und Fassung der Legalisationszeugnisse bei den für das Ausland bestimmten Urkunden betr., S. 517. Note **.

1845. **V. v. 27. Juli 1855., die Einschärfung des §. 23. d. Schulges. v. 6. Juni 1835. betr., S. 436. Note 22.

1846. **V. v. 27. Juli 1855., die Ressortverhältnisse der Sonntagsschulen und die zu Unterhaltung derselben zu gewährenden Staatsbeihülfen betr., S. 473. Note 144. u. S. 475. Note 146.

1847. V. v. 3. Aug. 1855., die Einschärfung der im §. 2. des Mand. v. 2. April 1818. wegen Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe in hiesigen Landen enthaltenen Vorschrift betr., S. 761.

1848. G. v. 11. Aug. 1855., die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege u. Verwaltung betr., S. 761.

1849. Strafgesetzbuch v. 11. Aug. 1855., S. 767.

1850. *V. v. 13. Aug. 1855., die Publication des Strafgesetzbuchs 2c. betr., G. u. Vbl. v. 1855. S. 177. [Dieser V. zufolge bleiben neben dem Strafgesetzbuche unter andern noch ferner bis auf Weiteres in Kraft:

§. 3. sub 3. die Gesetze gegen die Vergehungen der Studirenden auf der Universität Leipzig.

ib. sub 5. die zur Regulirung der Preßfreiheit und des Vereins- u. Versammlungsrechts bestehenden Strafbestimmungen.

ib. sub 7. die wegen polizeilicher Vergehungen bestehenden Strafbestimmungen.

ib. sub 8. die in den verschiedenen Zweigen der Staats- u. Kirchenverwaltung, sowie für besondere öffentl. Anstalten zur Aufrechthaltung der Ordnung u. Disciplin durch Gesetze, Verordnungen oder Instructionen angedrohten Ordnungs- u. Zwangsstrafen.]

1851. *Strafproceßordnung v. 11. Aug. 1855., G. u. Vbl. v. 1855. S. 322., und

1852. *V. v. 13. Aug. 1855., die Publication der Strafproceßordnung betr., G. u. Vbl. v. 1855. S. 319. [Dieser V. zufolge sind neben der Strafproceßordnung unter andern noch ferner in Gültigkeit geblieben:

§. 11. sub 4. die Vorschriften über das Verfahren in Militärstrafsachen, in Zoll- u. Steuerstrafsachen, sowie überhaupt bei denjenigen Vergehen, deren Untersuchung u. Bestrafung den Verwaltungsbehörden zugewiesen ist.

ib. sub 6. die Vorschriften über das Disciplinarverfahren gegen Staatsdiener u. andere in öffentl. Pflichten stehende Personen, sowie gegen die Studirenden auf der Universität Leipzig.

Im Uebrigen ist das Strafgesetzbuch nebst der Strafproceßordnung mit den darauf bezüglichen Publications- und sonstigen Verordnungen mit dem 1. Oct. 1856. im gesammten Königreiche in Kraft getreten, nach §. 1. der V. v. 3. Sept. 1856., G. u. Vbl. v. 1856. S. 242. — S. jedoch wegen deren Anwendung auf die Schönburg'schen Receßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein die V. v. 15. Sept. 1856. unter II. IV. u. V. (G. u. Vbl. v. 1856. S. 329.)]

1853. *G. v. 11. Aug. 1855., die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- u. Fischdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betr., G. u. Vbl. v. 1855. S. 298. [Hiernach, Art. 5., wird es als erschwerender Umstand angesehen, wenn das Forstverbrechen an einem Sonn- oder Feiertage begangen worden ist.]

1854. *Bekanntm. v. 17. Aug. 1855., die einstweilige Einpfarrung der in den erbländischen evangel. Pfarrbezirken Beiersdorf, Göda, Neusalza, Spremberg, Steinigtwolmsdorf u. Wilthen wohnenden kathol. Glaubensgenossen betr., G. u. Vbl. v. 1855. S. 526. [s. Anmerk. ** bei der Bekanntm. v. 5. Febr. 1849. S. 696.]

1855. **V. v. 25. Aug. 1855., die Ablieferung der Leichname der Selbstmörder an die anatomischen Theater betr., S. 304. Note 3.

1856. **V. v. 28. Aug. 1855., die Form der Leichenpässe zum Leichentransport nach dem Auslande betr., S. 505. Note 6.

1857. **Gen.V. d. Kreisd. zu Budissin v. 21. Sept. 1855., die Vocationen für Geistliche u. Lehrer betr., S. 496. Note 4.

1858. **V. v. 29. Sept. 1855., die Feier des Gründonnerstags bezüglich der Handhabung der Vorschriften des Generale v. 24. Juli 1811. betr., S. 221. Note 2.

1859. **V. v. 2. Oct. 1855., die Confirmation solcher Kinder betr., welche Privatunterricht genossen haben, S. 435. Note 17.

1860. **V. v. 9. Oct. 1855., das Sprechen am Grabe Seiten nicht zum geistl. Stande gehöriger Personen betr., S. 36. Note 44.

1861. **V. v. 18. Oct. 1855., die Leichenbestattungsscheine bei Beerdigungen betr., S. 712. Note 8.

1862. V. v. 27. Oct. 1855., die Zulassung von Ausländern zu geistl. Aemtern betr., S. 774.

1863. G. v. 12. Dec. 1855., die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen u. Schulen betr., zur Abänderung und Erläuterung des Ges. v. 8. März 1838., S. 545.

1864. **Beschluß des Ges.Minist. v. 13. Dec. 1855., den Christmarkt in Dresden betr., S. 223. Note 10.

1865. **V. v. 3. Jan. 1856., die Berechnung des schulpflichtigen Alters bei der Aufnahme u. Entlassung von Schulkindern in solchen Schulen, in denen jährlich nur eine einmalige Aufnahme und Entlassung stattfindet, betr., S. 435. Note 18.

1866. **V. v. 15. Jan. 1856., die Anfertigung der Rechnungsabschlüsse bei Grabe- u. Krankencassen betr., S. 703. Note *.

1867. **V. v. 19. Jan. 1856., die Bestreitung des Vicargehalts, wenn der betreffende Geistliche noch vor Ablauf der festgesetzten Dauer des Vicariats mit Tode abgeht, betr., S. 175. Note 6.

1868. **V. v. 24. Jan. 1856., Dispensationen zur vorzeitigen Entlassung von Schulkindern aus der Schule betr., S. 531. Note 3.

1869. **V. v. 25. Jan. 1856., die Einschärfung der zu Unterstützung u. Förderung der Zwecke des Vereins zum Schutze der Thiere unter dem 1. April 1842., 7. März 1844. u. 18. Sept. 1852. erlassenen Verordnungen betr., S. 461. Note 113.

1870. **V. v. 11. Febr. 1856., die Berufung von Ausländern zu vorübergehender Verwaltung eines Schulamtes betr., S. 757. Note 2.

1871. **V. v. 13. Febr. 1856., die Anwendung des El.V.Sch.Ges. v. 6. Juni 1835. auf höhere Bürgerschulen in Städten betr., S. 432. Note 1.

1872. **V. v. 8. März 1856., die Beiziehung der auswärtigen

Gutszubehörungen zu Kirchen- und Schulanlagen in dem Kirchen- u. Schulbezirke, in welchem sie liegen, u. deren Freilassung im Bezirke des Hauptguts betr., S. 548. Note 8. sub a.

1873. **V. v. 14. März 1856. (u. 23. Febr. 1858.), die Mittheilungen über in der reformirten Kirche vollzogene Taufhandlungen an die betr. evangel. Pfarrer des Geburtsorts der getauften Kinder betr., S. 251. Note 20.

1874. **V. v. 26. März 1856., die Anstellung von Hülfslehrern betr., S. 457. Note 107.

1875. V. v. 14. April 1856., die Verwendung des Substantialeinkommens von vacanten geistlichen Stellen betr., S. 774.

1876. **V. v. 15. April 1856., die Leitung und Beaufsichtigung der Sonntagsschulen betr., S. 475. Note 145.

1877. **V. v. 19. April 1856., die Anstellung und Verpflichtung der Todtengräber betr., S. 715. Note 16.

1878. **Beschluß des C.M. v. 30. April u. 30. Mai 1856., die Freilassung der kathol. Geistlichen, Schullehrer u. Kirchendiener, sowie der Militairpersonen bis zum Hauptmanne aufwärts von der kathol. Parochialsteuer betr., S. 595. Note 2.

1879. **Bekanntm. d. Kreisd. zu Budissin v. 9. Mai u. 18. Juli 1856., die Ausloosung der beim Cultusministerio asservirten, zu Kirchenärarien und andern damit verbundenen Cassen gehörigen Werthspapiere betr., S. 704. Note †.

1880. **V. v. 14. Mai 1856., die Verhaltungsregeln für Schulamtscandidaten betr., S. 499. Note 10.

1881. **V. v. 15. Mai 1856., den Beginn des Schulbesuchs betr., S. 530. Note 1.

1882. **V. v. 20. Mai 1856., die für Schulamtscandidaten behufs deren Wahlfähigkeitsprüfung auszustellenden Zeugnisse betr., S. 500. Note 11.

1883. **Bekanntm. v. 12. Juli 1856., die Ein- u. Auszahlungen bei der Cultusministerialcasse betr., S. 734. Note 5.

1884. V. v. 14. Juli 1856., Leichenpässe betr., S. 775.

1885. **V. v. 22. Juli 1856., das Mahlen an Sonn- u. Festtagen betr., S. 224. Note 12.

1886. **V. v. 23. Juli 1856., die Berücksichtigung der Schulversäumnisse bei Gesuchen um frühzeitige Entlassung aus der Schule betr., S. 473. Note 142.

1887. **V. v. 28. Juli 1856., das Arbeiten bei Eisenbahnen an Sonn- u. Festtagen betr., S. 225. Note 14. g.

1888. V. v. 31. Juli 1856., die Ausführung der Strafproceßordnung v. 11. Aug. 1855. u. des Strafgesetzbuchs von demselben Tage betr., S. 776.

1889. **V. v. 11. Aug. 1856., die Entlassung von Schulkindern aus der Schule vor Beendigung der gesetzl. Schulzeit betr., S. 531. Note 2.

1890. *V. v. 2. Sept. 1856., die Bildung der Gerichtsbezirke des Landes betr., G. u. Vbl. v. 1856. S. 243. [s. Anmerk. 3. beim Organisationsgesetze v. 11. Aug. 1855. S. 761.]

1891. **V. v. 8. Sept. 1856., Tanzvergnügungen der Schuljugend bei Schulfesten betr., S. 470. Note 136.

1892. V. v. 13. Sept. 1856. zur Ausführung des Ges. v. 11. Aug. 1855., die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege u. Verwaltung betr., S. 777.

1893. V. v. 30. Sept. 1856., die Ausführung des Ges. v. 11. Aug. 1855. innerhalb des Geschäftskreises der Ministerien des Innern u. des Cultus u. öffentl. Unterrichts betr., S. 778.

1894. V. v. 30. Sept. 1856., den Einfluß der nach der Strafproceßordnung v. 11. Aug. 1855. zu behandelnden Criminal-Untersuchungen auf die Ausübung öffentl. Rechte betr., S. 778.

1895. **V. v. 10. Oct. 1856., die Abtreibung von Kirchen-, Pfarr- u. Schulhölzern behufs deren Verwandelung in Feld u. Wiese betr., S. 154. Note **.

1896. **V. v. 11. Oct. 1856., das Verfahren bezüglich ausserordentlicher Confirmationen von Katechumenen betr., S. 436. Note 25.

1897. **V. (der Kreisd. zu Zwickau), das Schulcassenwesen betr., S. 441. Note 50.

1898. **V. v. 29. Oct. 1856., die Abnahme des Religionseides bei Anstellung von Vicaren und Hülfsgeistlichen betr., S. 534. Note 2. sub 2.

1899. V. v. 30. October 1856., die Erledigung eines Competenzzweifels in Verwaltungssachen betr., S. 779.

1900. **V. v. 7. Nov. 1856., den Gnadengenuß der Hinterlassenen verstorbener Gymnasiallehrer betr., S. 447. Note 71.

1901. **V. v. 8. Nov. 1856., die Ausnahmsweise Ablösung gesetzlicher oder örtlicher Parochiallasten betr., S. 753. Note ***.

1902. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Budissin) v. 10. Nov. 1856., die dreijährigen Uebersichten über den Stand des Kirchenvermögens betr., S. 236. Note 13.

1903. **V. v. 11. Nov. 1856., die Restitution der Ephoralverläge betr., S. 639. Note 3.

1904. **V. v. 13. Nov. 1856., die Honorarien für die Verwaltung von Stiftungen betr., S. 640. Note 7.

1905. **V. v. 3. Dec. 1856., das Schulcassenwesen betr., S. 441. Note 50.

1906. **V. v. 4. Dec. 1856., die Trauung nach Sachsen eingepfarrter Preuß. Unterthanen während der geschlossenen Zeit betr., S. 213. Note 35.

1907. **V. v. 17. Dec. 1856. zur Erläuterung von §. 18. des Ges. v. 1. Nov. 1836., S. 529. Note 17.

1908. **V. v. 30. Dec. 1856. zur Erläuterung von §. 11. des Ges. v. 1. Nov. 1836., S. 528. Note 14.

1909. **Convention mit der Großherzogl. Weimarischen u. der Fürstl. Reuß. Regierung v. 13. Jan. 1857. mit Nachtragsconvention v. 19. Jan. 1859. zu Regulirung der Beitragsverhältnisse der verschiedenen Landesunterthanen rücksichtlich der Aufbringung der Parochiallasten in der gemischten Sächs. Parochie Niebra mit Filial Hilbersdorf, S. 729. in der Note.

1910. **Gen.V. (der Kreisd. zu Budissin) v. 14. Jan. 1857., die von den Verwaltungsobrigkeiten zu erstattenden Anzeigen über Stiftungen zu Wohlthätigkeitszwecken betr., S. 328. Note 17.

1911. **V. v. 19. Jan. (u. 30. Nov.) 1857., die Beiziehung der Kirchenärarien und milden Stiftungen zur Rentensteuer betr., S. 706. Note 2.

1912. **V. v. 22. Jan. 1857., die für Wittwen u. Wittwer vorgeschriebene Trauerzeit u. deren Wirkung auf das Aufgebot betr., S. 210. Note 20.

1913. **V. v. 12. Febr. 1857., die Stempelfreiheit in Kirchen- u. Schulsachen betr., S. 639. Note 2.

1914. **V. v. 12. Febr. 1857., das Liquidiren bei Gesuchen um frühzeitigere Entlassung aus der Schule betr., S. 472. Note 140.

1915. **V. v. 14. Febr. 1857., die Beiziehung der Rittergüter zu den Procentabgaben an Parochial- u. Schulcassen bei Käufen u. Besitzveränderungen betr., S. 550. Note 16.

1916. V. v. 14. März 1857., die Erlassung eines Regulativs über die Prüfung der Turnlehrer betr., S. 779. — Regulativ S. 780.

1917. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Budissin) v. 20. März 1857., den Religionsunterricht in den Volksschulen betr., S. 459. Note 111.

1918. **V. v. 28. März 1857., die Beköstigung der Hülfslehrer betr., S. 443. Note 55.

1919. **V. v. 31. März 1857., die Beaufsichtigung der Kirchenbibliotheken betr., S. 309. in der Note.

1920. **V. v. 31. März 1857., die Bestreitung der Kosten für kleine Reparaturen u. Herstellungen bei geistlichen Wohnungen betr., S. 186. Note ***.

1921. **V. v. 31. März 1857., die Berichtigung von Kirchenbuchs-Einträgen u. Kirchenzeugnissen u. die dadurch entstehenden Kosten betr., S. 193. Note 2.

1922. **V. v. 6. April 1857., die Erhebung der Zinsen von den bei dem Cultusministerio asservirten Werthspapieren betr., S. 734. Note 5.

1923. **V. v. 9. April 1857., die Missionsvereine betr., S. 724. Note 7.

1924. **V. v. 27. April 1857., die Portofreiheit für das Lehrerinnen-Seminar zu Callnberg betr., S. 808. Note * am Schlusse.

1925. **V. (d. Kreisd. zu Leipz.) v. 6. Juni 1857., das Tragen von Brautkränzen Seiten ausfälliger Bräute betr., S. 229. Note 3.

1926. **V. v. 8. Juni 1857., die Befreiung der bloß aggregirten Hauptleute von persönlichen Anlagen für Kirchen- u. Schulzwecke betr., S. 552. Note 27.

1927. **V. v. 16. Juni 1857., die Benutzung der Kirchen zu Veranstaltung größerer Musikaufführungen betr., S. 691. Note **.

1928. **V. v. 30. Juli 1857., die Verabfolgung von Büchern aus Leihbibliotheken an schulpflichtige Kinder betr., S. 242. Note ***.

1929. **V. des C.M. an die Kreisd. zu Leipz. v. 30. Juli 1857. (an die Kreisd. zu Dresden v. 11. Febr. 1858.), die Wahl u. Bestellung der Kirchväter u. die Mitwirkung der Kirchenpatrone dabei betr., S. 764. Note 9.

1930. **V. v. 20. Aug. 1857., die Controle über die Bewirthschaftung der Gemeinde- u. Stiftungswaldungen betr., S. 139. Note 2.

1931. **V. v. 24. Sept. 1857., die Aerndte-Arbeiten an Sonn- u. Festtagen betr., S. 223. Note 11.

1932. **V. v. 24. Sept. 1857., das Walken sämisch-garer Leder an Sonn- u. Festtagen betr., S. 225. Note 14. c.

1933. **V. v. 28. Sept. 1857., das Austreiben des Viehes und den Waidegang an Sonn- und Festtagen betr., S. 225. Note 15.

1934. *V. v. 1. Oct. 1857., die Aufnahme von Mädchen in die Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder zu Hubertusburg

betr., G. u. Vbl. v. 1857. S. 241. [s. in diesem Register die V. v. 14. Jan. 1852.]

1935. **V. v. 1. Oct. 1857., die Verehelichung von Schulamtscandidaten betr., S. 208. Note 9.

1936. V. v. 6. Oct. 1857., die Todtenscheine für die im Königreiche Sachsen sterbenden Ausländer betr., S. 781.

1937. **V. v. 18. Nov. 1857., die Förderung der Schutzpockenimpfung durch die Geistlichen und Lehrer betr., S. 273. Note 4.

1938. **V. der Oberpostdirection v. 8. Dec. 1857., die Portofreiheit der Landrentenbrief-Capitalien betr., S. 795. Note 5. sub A. d.

1939. **V. v. 17. Dec. 1857., das Tragen von Brautkränzen Seiten ausfälliger Bräute betr., S. 229. Note 3.

1940. **V. v. 23. Dec. 1857., das Aufgebot in der geschlossenen Zeit betr., S. 213. Note 34.

1941. **V. v. 31. Dec. 1857., die von Schullehrern bei ihrer Anstellung und Versetzung zu beanspruchenden Umzugskosten betr., S. 191. Note 2.

1942. **Gen.V. (der Kreisd. zu Dresden) v. 4. Jan. 1858., das Halten von Kirmeßfesten an dem zur Todtenfeier bestimmten Sonntage betr., S. 617. Note 3.

1943. **V. v. 8. Jan. 1858., die Präsentation der Hülfslehrer, welche 5 Jahre lang ihre Stellen zur Zufriedenheit verwaltet haben, zur Confirmation betr., S. 445. Note 56.

1944. **V. v. 15. Jan. 1858., die Beitragspflicht bei Abzahlung von Parochialschulden betr., S. 547. Note 7.

1945. **V. v. 19. Jan. 1858. (u. vom 25. Aug. 1859.), die Approbation der Risse bei Neubauen u. umfänglicheren Reparaturen von Kirchen betr., S. 430. Note 15. sub c.

1946. **V. (d. Kreisd. zu Budissin) v. 29. Jan. 1858., die Verpflichtung der kathol. Schullehrer betr., S. 535. Note 5.

1947. **V. v. 4. Febr. 1858., die Ausübung der seelsorgerischen Thätigkeit der Geistlichen u. die Ausschließung weltlichen Zwanges dabei betr., S. 109. Note 30.

1948. **V. v. 6. Febr. 1858., Confessionswechsel von Sträflingen während ihrer Detention in Zucht- u. Correctionsanstalten betr., S. 288. Note 3.

1949. **V. (d. Kreisd. zu Dresden) v. 9. Febr. 1858., die Familien-Namen unehelich Geborner betr., S. 196. Note 12.

1950. **V. v. 18. Febr. 1858., das Verfahren bei Erhebung der Tranksteuer-Aequivalente der Geistlichen, Schullehrer u. Kirchendiener und die darüber auszustellenden Quittungen betr., S. 541. Note 2. u. S. 569. Note 9.

1951. *G. v. 12. März 1858., die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Maaß- u. Gewichtswesen im Allgemeinen betr., G. u. Vbl. v. 1858. S. 49. [s. Note * zur V. v. 2. Dec. 1840. im Hauptw. S. 589.]

1952. **V. v. 15. April 1858., die Einberufung im Concubinate lebender beurlaubter Soldaten betr., S. 378. unter B. 4.

1953. **V. v. 20. April 1858., das Collaturrecht bei neubegründeten Schulstellen betr., S. 446. Note 63.

1954. **V. v. 4. Mai 1858., den Vorbereitungs-Unterricht der Confirmanden durch Lehrer betr., S. 472. Note 139.

1955. **V. v. 8. Mai 1858., die Berücksichtigung der neuen Gewichtseintheilung beim Rechenunterrichte in den Schulen betr., S. 589. Note *.

1956. **V. v. 14. Mai 1858., die Verträge über Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen betr., S. 527. Note 9.

1957. **V. v. 17. Mai 1858., die Betheiligung von Staatsdienern bei Actien-Unternehmungen betr., S. 415. Note *.

1958. **V. v. 22. Mai 1858., den Gewerbebetrieb der Bäcker und Fleischer an Sonntagen betr., S. 224. Note 13.

1959. **V. v. 1. Juni 1858., den Religionsunterricht und die Confirmation der Kinder bei den deutsch-kathol. Gemeinden und die Anwendung der in §. 18. des Ges. v. 1. Nov. 1836. wegen der Kinder aus gemischten Ehen getroffenen Bestimmung auch auf Kinder aus nicht gemischten Ehen betr., S. 530. Note 18.

1960. **Protocoll des Gesammtministerii v. 17. Juni 1858., die Frauenvereine betr., S. 723. Note 5^{b}.

1961. **V. v. 24. Juli 1858., die Gebühren für Erbbegräbnisse, Grabstellen, Setzung von Leichensteinen u. dergl. betr., S. 715. Note 17.

1962. **V. v. 29. Juli 1858., die bei der Anmeldung zur Prüfung für die Candidatur des höhern Schulamts beizubringenden Zeugnisse betr., S. 692. Note 2.

1963. **V. des C.M. v. 31. Juli 1858. (u. V. d. Minist. d. Innern. v. 18. Aug. 1858.), die Pastorirung der auswärts arbeitenden Sträflinge betr., S. 721. Note 1.

1964. G. v. 30. Juli 1858., Nachträge zu dem Gesetze v. 1. Juli 1840., die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen u. Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr., S. 567.

1965. **V. v. 3. Aug. (u. 13. Nov.) 1858., die Anfertigung alphabetischer Register zu den Kirchenbüchern betr., S. 196. Note 14.

1966. **V. v. 3. (u. 18.) Aug. 1858., die Abhaltung der Fastenexamina betr., S. 94. Note 21.

1967. Statut der deutsch-katholischen Kirchengesellschaft in Sachsen v. 8. Aug. 1858., S. 685.

1968. G. v. 1. Sept. 1858. über Erfüllung der Militärpflicht, S. 781. und

1969. V. v. 1. Sept. 1858. zu Ausführung des vorbemerkten Gesetzes, S. 785.

1970. **V. v. 23. Sept. 1858., die Ertheilung von Dispensationen von der Errichtung von Todtenhallen betr., S. 711. Note 4.

1971. **V. v. 28. Sept. 1858., eine Erläuterung zu §. 22. d. Parochialges. v. 8. März 1838. bezüglich der Anrechnung stiftungsmäßiger Leistungen bei den gesetzl. Parochiallasten enthaltend, S. 552. Note 24.

1972. G. v. 28. Oct. 1858., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarschulen betr., S. 788. und

1973. V. v. 28. Oct. 1858. zu Ausführung des vorbemerkten Gesetzes, S. 791.

1974. **V. v. 4. Nov. 1858., die Erhebung von Procentabgaben zur Schulcasse bei Subhastationen betr., S. 440. Note 45.

1975. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Budissin) v. 20. Nov. 1858., die an die Collaturherrschaften zu bewirkende Anzeige von den Schulprüfungen betr., S. 466. Note 125.

1976. *G. v. 25. Nov. 1858., das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betr., nebst Ausf.Verordn. dazu v. 27. Nov. 1858., G. u. Vbl. v. 1858. S. 323. u. 332. — [Dieses Gesetz leidet zwar auf die Grundstücke geistlicher Lehne und Stiftungen ebenfalls Anwendung, und werden die Interessen dieser Lehne und ihrer Nutznießer nicht nur bei der Rückgabe der Jagdberechtigungen, sondern auch bei deren Ablösung mit berührt. Da das Gesetz indeß für die geistlichen Lehne und Stiftungen durchaus keine singulären Bestimmungen enthält, die ganze Angelegenheit wegen der Jagdrechte u. deren künftigen Wiederausübung auf fremdem Grund und Boden inzwischen auch bereits vollständig darnach regulirt ist, so hat man dasselbe aus gegenwärtiger Sammlung weglassen zu können geglaubt. Dabei mag nur noch bemerkt werden, daß in Bezug auf die Beschaffung der auf Pfarr- u. Schullehnsgrundstücke entfallenen Beiträge zu den von den einzelnen Jagdgenossenschaften an die Altjagdberechtigten zu bezahlen gewesenen Jagdablösungscapitalien seiner Zeit aus dem Cultusministerio in einer Verordnung an die Kreisd. zu Leipzig v. 11. März 1859., welche den übrigen Kreisd. und dem Ges.-Consist. zu Glauchau abschriftl. zur Nachachtung zugefertigt worden, dahin Verfügung ergangen ist, daß, wenn die Lehne der Geistlichen, Kirchendiener und Schullehrer, welche eine Jagdgerechtigkeit abzulösen hatten, eigene Fonds besaßen, die bei dem Kirchenärar oder der Schulcasse verwaltet wurden, die Ablösungssummen, falls nicht eine stiftungsmäßige Bestimmung entgegengestanden, zunächst aus diesen Fonds zu bezahlen gewesen sind. In Ermangelung von dergl. Mitteln haben solche aus den Kirchenärarien entnommen, bei etwaigem Widerspruche der Patrone aber die Kirchen- u. Schulgemeinden zur Aufbringung des Betrags durch Anlagen angehalten werden sollen. Diese letztere Anordnung wurde in einer weitern Verordnung an die Kreisd. zu Leipzig v. 13. Oct. 1859. noch dahin modificirt, daß bei erfolgendem Widerspruche der Gemeinden die fraglichen, jedenfalls verlagsweise zu leistenden, Zahlungen von den künftigen antheiligen Pachtgeldern der betheiligten Lehne nach und nach restituirt werden sollen.]

1977. **V. v. 4. Dec. 1858., die Unterstützungscasse für unversorgte Predigerstöchter betr., S. 588. Note 6.

1978. *G. v. 9. Dec. 1858., einige weitere Abänderungen und Ergänzungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betr., G. u. Vbl. v. 1858. S. 345. [s. im Hauptw. das Ges. v. 23. April 1850. u. Note 1. u. 4. daselbst.]

1979. **V. v. 11. Dec. 1858., das Ressort in Stiftungssachen betr., S. 334. Note 5.

1980. **V. v. 15. Dec. 1858., die Gewährung freier Wohnung oder eines entsprechenden Miethzinsäquivalents für Elementar-Volksschullehrer betr., S. 788. Note 2.

1981. V. v. 27. Dec. 1858., die Holzdeputate der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener und die bei Ablösung derselben erlangten Renten betr., S. 792.

1982. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Budissin) v. 4. Jan. 1859., die Kirchenfalsa betr., S. 229. Note 3.

1983. **Communicat d. Finanzmin. zum C.M. v. 4. Jan. 1859., die Stempelfreiheit der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse betr., S. 571. Note 14.

1984. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Budissin), die Choralmelodieen zum wendischen Gesangbuch betr., S. 461. Note 115.

1985. **V. v. 26. Jan. 1859., die philosophischen Zwangscollegien betr., S. 815. Note 5.

1986. **V. der Oberpostdirection v. 2. Febr. 1859., die portofreie Beförderung der von Gerichtsämtern an Gutsherren gerichteten Dienstcorrespondenz betr., S. 795. Note 5. am Schlusse.

1987. **V. v. 3. Febr. 1859., die Abhaltung katholischer Missionsgottesdienste betr., S. 695. Note *.

1988. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Budissin) v. 14. Febr. 1859. die Reactivirung der Schullehrer-Conferenzen in der Oberlausitz betr., S. 492. Note 191.

1989. **V. v. 16. Febr. 1859., die Berechnung der jährl. Beiträge zur Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse betr., S. 572. Note *.

1990. **V. v. 17. Febr. 1859., das Aufgebot aus Preuß. Orten gebürtiger Brautleute betr., S. 212. Note 30.

1991. **V. v. 4. März 1859., den Erlaß der Probe designirter Geistlicher betr., S. 369. Note 10.

1992. **V. v. 8. März 1859., die Regulirung der Schulgeldersätze bei den Elementar-Volksschulen betr., S. 791. Note 17.

1993. **V. v. 11. März (u. 13. Oct.) 1859., die für Pfarr- u. Schullehngrundstücke zu leisten gewesenen Beiträge zu den an die Altjagdberechtigten zu entrichtenden Jagdablösungscapitalien betr., No. 1976. dieses Regist. in der Anmerk.

1994. **V. v. 12. März 1859., die Anwendbarkeit des Uebertritts-Mand. vom 20. Febr. 1827. betr., S. 288. Note 2.

1995. **V. 11. April 1859., den Uebertritt von Lehrern erster Classe in den geistl. Stand und deren Aufnahme in die Prediger-Wittwen- u. Waisen-Pensionscasse betr., S. 538. Note 7.

1996. **V. v. 23. April 1859., die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betr., S. 754. Note 4.

1997. **V. v. 26. April 1859., zu Erläut. der Bestimmung in §. 27. der Beil. sub ⊙ zum Ges. v. 11. Aug. 1855. über die Ausübung der gutsherrlichen Rechte u. deren Entziehung, dafern sich ein Gutsherr der politischen Ehrenrechte verlustig gemacht hat, S. 766. Note 10.

1998. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Budissin) v. 27. April 1859., die Annahme von Hülfspredigern betr., S. 572. sub V.

1999. **V. v. 4. Mai 1859., das Verfahren bei Revision der Schulgeldfixationen betr., S. 790. Note 13., S. 791. Note 14., S. 792. Note 19.

2000. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Budissin) v. 19. Mai 1859., die Verwarnung der Schulkinder vor Baumfrevel betr., S. 461. Note 113.

2001. Postgesetz v. 7. Juni 1859., S. 794. und

2002. Postordnung zur Ausführung des Postgesetzes v. 7. Juni 1859., S. 794.

2003. **V. v. 14. u. 28. Juni 1859., die Feststellung der Schulkinderzahl bei Regulirung der Schullehrergehalte betr., S. 789. Note 7.

2004. Bekanntm. v. 15. Juni 1859., die Publication der „Ordnung der evangelischen Schullehrerseminare im Königreiche Sachsen" betr., S. 797.

2005. **V. v. 16. Juni 1859., d. Glockenläuten bei Vollstreckung von Todesurtheilen betr., S. 398. Note *. sub b.

2006. V. v. 17. Juni 1859. über die Verwendung von Lehrerinnen zum Unterrichte u. wegen Erlassung eines Regulativs über die von denselben zu bestehenden Prüfungen, S. 808. — Regulativ, S. 809.

2007. **V. v. 28. Juni 1859., Leichentransporte verunglückter Eisenbahnbediensteter betr., S. 505. Note 4.

2008. **V. v. 28. Juni 1859., die Beiziehung der von Geistlichen, Kirchen- u. Schuldienern statt freier Wohnung zu beziehenden Miethzinsäquivalente zur Personalsteuer betr., S. 654. Note 5.

2009. **Gen.V. (der Kreisd. zu Budissin) v. 1. Aug. 1859., die Abstellung u. Verhütung der Concubinate betr., S. 379. Spalte 2.

2010. **V. v. 10. Aug. 1859., die pfarramtlichen Geburtsbescheinigungen der Catechumenen u. die dafür zu erhebenden Gebühren betr., S. 471. Note 138.

2011. **V. v. 15. Aug. 1859., die Maturitätsprüfungen bei den Gelehrtenschulen betr., S. 306. Note 5.

2012. **Gen.V. v. 18. Aug. 1859., den Vorsitz in den städtischen Schuldeputationen betr., S. 454. Note 98.

2013. **Gen.V. (der Kreisd. zu Budissin) v. 20. Aug. 1859. (nebst V. v. 4. Mai 1860.), die Verwendung der Schulkinder zum Viehaustreiben 2c. betr., S. 463. Note 120.

2014. *Bekanntm. v. 17. Sept. 1859., das Statut der deutschkathol. Kirchengesellschaft in Sachsen betr., G. u. Vbl. v. 1859. S. 327. [s. das vorgedachte Statut v. 8. Aug. 1858. im Hauptw. S. 685. u. Anmerk. * daselbst.]

2015. **V. (der Ober-Postdirection) v. 20. Oct. 1859., die Recommandation portofreier Officialsachen betr., S. 794. Note 3.

2016. **V. v. 22. Oct. 1859. (u. vom 30. Oct. 1860.), die Beiträge der Schullehrer zur allgemeinen W.- u. Waisen-Pensionscasse bei eintretenden Gehaltserhöhungen betr., S. 570. Note 10.

2017. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Budissin) v. 27. Oct. 1859., das Einlauten bei Trauungen deflorirter Personen betr., S. 215. Note 41.

2018. **V. (d. Ober-Postdirection) v. 2. Nov. 1859., die Portofreiheit der an die Cultusministerial-Casse einzusendenden Quittungen über Rentenzuschußgelder betr., S. 795. Note 5. sub A. d.

2019. **Communicat d. Finanzmin. zum C.M. v. 6. Dec. 1859. (u. v. 13. Jan. 1860.), die Portofreiheit in Kirchen- u. Schulsachen betr., S. 795. Note 6.

2020. **V. v. 13. Dec. 1859., die Beitragspflicht bei Tilgung von Parochialschulden betr., S. 547. Note 7.

2021. **V. v. 13. Dec. 1859., die in den theolog. Candidaten-Vereinen vorzunehmenden Uebungen betr., S. 634. Note 7.

2022. **V. v. 14. Dec. 1859., den von Wittwen oder geschiedenen Ehefrauen ausserehelich geborenen Kindern beizulegenden Geschlechtsnamen betr., S. 196. Note 12.

2023. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Budissin) v. 16. Dec. 1859., das Schulcassenwesen betr., S. 441. Note 50.

2024. **V. v. 20. Dec. 1859., den Geschäftskreis des Plenums der ordentlichen Professoren oder des weitern academ. Senats betr., S. 745. Note 3.

2025. **Reglement d. Finanzmin. v. 27. Dec. 1859. für die Personen-, Reisegepäck-, Leichen-, Equipagen- u. Thierbeförderung auf den K.S. Staats- u. den in Staatsverwaltung befindlichen Eisenbahnen, S. 504. Note 2.

2026. **V. v. 12. Jan. 1860., die Begründung eines Vereins für kirchliche Kunst betr., S. 430. Note 15. sub c.

2027. **V. v. 13. Jan. 1860., die Einziehung zweier von den 5 allgemeinen Kirchencollecten betr., S. 141. in der Note.

2028. Gesetze für die Studirenden auf der Universität Leipzig v. 23. Jan. 1860., S. 812. nebst

2029. **Zuf.Verordn. an d. Universitäts-Gericht von demselben dato, S. 812. Note 1. u. S. 830. Note 14.

2030. **V. v. 31. Jan. (u. 22. Aug.) 1860., die Berechnung u. Feststellung der Schullehrergehalte betr., S. 788. Note 1.

2031. **V. v. 2. Febr. 1860., die von den Geistlichen u. Kirchenbuchsführern über die unehelichen Geburten an die Gerichtsämter zu machenden Mittheilungen betr., S. 833. Note **.

2032. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Budissin) v. 3. Febr. 1860., die Stempelverwendung bei Ausstellung von Kirchenzeugnissen für Arme, und die Wiedererlangung des Stempelverlags betr., S. 194. Note 7.

2033. **V. v. 9. Febr. 1860., die Ausfertigung u. Abgabe beglaubigter Kirchenbuchsextracte in Auspfarrungsfällen und die Ausstellung kirchlicher Zeugnisse auf Grund solcher Extracte betr., S. 194. Note 6.

2034. **V. v. 21. Febr. 1860., die Aufnahme von Ausländern in die evangel. Schullehrerseminare betr., S. 798. Note 5.

2035. V. v. 25. Febr. 1860., das zu Sicherstellung der vormundschaftlichen u. obervormundschaftlichen Fürsorge für Bevormundete zu beobachtende Verfahren betr., S. 833.

2036. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Leipz.) v. 6. März 1860., die von den Obrigkeiten zu erstattenden Anzeigen von Stiftungen zu Wohlthätigkeitszwecken betr., S. 328. Note 17.

2037. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Leipz.) v. 6. März 1860., die Abhaltung von Kinderconcerten betr., S. 470. Note 136.

2038. **V. v. 13. März 1860., das Erfordern von Geburtsscheinen für die in die Landes-Erziehungs- u. Besserungsanstalten aufzunehmenden Knaben betr., S. 471. Note 138.

2039. **V. v. 16. März 1860., die Ausstellung der bei der Verheirathung von Ausländern beizubringenden Eheconsense (Trauscheine) u. die dazu competenten Behörden betr., S. 755. Note 5.

2040. **V. des C.M. v. 31. März (d. Minist. d. Innern v. 16. März) 1860., Veröffentlichungen der Behörden in der Leipziger Zeitung u. im Dresdner Journal betr., S. 762. Note 7.

2041. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Leipz.) v. 13. April 1860., die Trauung von Ausländern betr., S. 215. Note 44.

2042. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Zw.) v. 16. April 1860., die von Unterbehörden zu erstattenden Berichte betr., S. 321. Note 5.

2043. **V. v. 17. April 1860., die Abhaltung von Gemeindeversammlungen an Sonn- u. Festtagen betr., S. 226. Note 19.

2044. **V. (d. Kreisd. zu Budissin) v. 20. April 1860., den Unterricht in der deutschen Sprache in wendischen Schulen betr., S. 438. Note 31.

2045. **V. v. 1. Mai 1860., die Wahl u. Bestellung der Todtengräber betr., S. 765. in der Note.

2046. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Budissin) v. 1. Mai 1860., das verbotene Schießen an hohen Festen u. deren Vorabenden, sowie bei Trauungen, Taufen u. dergl. betr., S. 226. Note 17.

2047. **V. (d. Kreisd. zu Budissin) v. 4. Mai 1860., den Schulunterricht in Landschulen in den Sommermonaten während der Zeit des Viehaustreibens betr., S. 464. Note 120.

2048. **V. v. 7. Juni 1860., die von den Geistlichen in den Sächs. Reuß. Grenzparochieen den Reuß. Gerichtsbehörden zu erstattenden Anzeigen von Todesfällen jenseitiger Landesunterthanen betr., S. 833. Note **.

2049. **Communicat des C.M. an das Minist. d. Innern v. 10. Juni 1860. (u. 22. März 1862.), die Bestehung der Gymnasial-Maturitätsprüfung von Zöglingen der obern Abtheilung der polytechnischen Schule betr., S. 813. Note 2^{b}.

2050. Bekanntm. v. 30. Juni 1860., die Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummen-Anstalten zu Dresden u. Leipzig, den Verpflegungsaufwand für die Zöglinge derselben und die subsidiarischen Leistungen der Gemeinden für die darin aufgenommenen Armen betr., S. 834.

2051. V. v. 2. Juli 1860., die Erlassung eines Regulativs für die Realschulen betr., S. 836. — Regul. S. 838. fg.

2052. **V. v. 12. Juli 1860., die Wiederanstellung u. Verpflichtung früher vom Amte entlassener Geistlichen u. Lehrer betr., S. 370. Note 22.

2053. **V. v. 28. Aug. 1860., das Tragen der Leichen durch Gemeindeglieder betr., S. 108. Note 20.

2054. **V. v. 13. Sept. 1860., die Benachrichtigung der Geistlichen bei den Strafanstalten von den Ehescheidungen detinirter Ehegatten betr., S. 681. Note †.

2055. **V. v. 18. Sept. 1860. (u. 6. April 1861.), das Austragen der Gevatterbriefe durch Schullehrer betr., S. 468. Note 132.

2056. **V. v. 21. Sept. 1860., die Entrichtung der Staats- und Communalabgaben von geistl. Grundstücken betr., S. 608. Note 2.

2057. **V. v. 22. Sept. 1860., die Umrechnung von Natural-Parochialabgaben nach dem neuen Landesgewicht betr., S. 589. Note *.

2058. **V. v. 29. Sept. 1860., die Stempelverwendung bei Verträgen zwischen Aeltern über die confessionelle Erziehung ihrer Kinder betr., S. 527. Note 10.

2059. **V. v. 8. Oct. 1860., die Ausloosung der beim Cultusministerio asservirten, zu Kirchenärarien u. andern damit verbundenen Cassen gehörigen Staatspapiere betr., S. 704. Note †.

2060. **Gen.V. der Kreisd. zu Zw. v. 9. Oct. (u. der Kreisd. zu Leipz. v. 10. Nov.) 1860., das Postporto in Heimathssachen betr., S. 393. Note 11.

2061. **V. v. 18. Oct. 1860., die Schutzpocken-Impfung betr., S. 273. Note 4.

2062. **Gen.V. (der Kreisd. zu Budissin) v. 26. Oct. 1860., den Gottesdienst in wendisch-deutschen Parochieen, u. die Beichte u. Abendmahlsfeier bei den Wenden betr., S. 601. Note 5.

2063. **Gen.V. (der Kreisd. zu Budissin) v. 15. Nov. 1860., die Leichenbestattungsscheine betr., S. 712. Note 8. 9. u. S. 713. Note 10.

2064. **V. v. 26. Nov. 1860., die von kathol. Grundbesitzern u. bez. von protestant. Ehemännern katholischer Ehefrauen zum Bedarfe der kathol. Kirchen u. Schulen zu leistenden Beiträge betr., S. 596. Note 7.

2065. *G. v. 27. Nov. 1860., die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes v. 5. Mai 1851. betr., G. u. Vbl. v. 1860. S. 176. [s. in diesem Register das Ges. v. 5. Mai 1851.]

2066. Bekanntm. v. 6. Dec. 1860., den zwischen dem Königreiche Sachsen u. dem Fürstenthume Reuß älterer Linie wegen der gemischten Parochial- u. Schulverhältnisse unterm 10. Mai 1860. abgeschlossenen Receß betr., S. 859. — Receß, ib. fg.

2067. *Bekanntm. v. 22. Dec. 1860., die Verlegung der Feier des Mariä Verkündigungsfestes im J. 1861. auf den Sonntag Palmarum betr., G. u. Vbl. v. 1861. S. 1.

2068. Bekanntm. v. 22. Dec. 1860., die der Grabe-, Pensions- u. Unterstützungscasse der Lehrer der Ephorie Glauchau ertheilten Rechtsvergünstigungen betr., S. 863.

2069. *Bekanntm. v. 2. Jan. 1861., die Landes-Blindenanstalt zu Dresden betr., G. u. Vbl. v. 1861. S. 16. [enthält in der dazu gegebenen Beilage sub C Vorschriften über die Bestimmung der Landes-Blindenanstalt zu Dresden und über die bei derselben bestehenden Aufnahme- und Verpflegungsbedingungen. Vergl. dazu in diesem Regist. die Bekanntm. v. 14. Juni 1862. — Neuerlich hat die Kreisd. zu Dresden, um zu verhüten, daß Seiten der Gemeinden die ihnen durch die Landesblindenanstalt dargebotene Gelegenheit nicht zu spät und, wie häufig vorgekommen, erst dann gesucht werde, wo die Blinden dem kindlichen Alter bereits entwachsen u. von den anzustellenden Bildungsversuchen häufig kein Erfolg mehr zu erwarten ist, in einer an die Superintendenten ihres Bezirks unter dem 14. Aug. 1863. erlassenen Verordnung (in No. IX. des Vbl. d. Kreisd. v. J. 1863.) darauf hingewiesen, wie es dringend wünschenswerth sei, daß blinde Kinder dem ihrer Entwickelung in der Regel wenig günstigen Boden ihrer Familien rechtzeitig enthoben und in der günstigsten Periode ihrer Bildungsfähigkeit den im Lande vorhandenen Bildungsanstalten zugeführt würden. Zu dem Ende sind die Superintendenten veranlaßt worden, die Pfarrer ihrer resp. Parochieen, welche, als Localschulinspectoren, zu einer Mitwirkung hierunter recht eigentlich für geeignet anzusehen seien, anzuweisen, dem fraglichen Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und dafern sich in der einen oder andern ihrer Schulgemeinden blinde, nach Maßgabe der Bekanntm. v. 2. Jan. 1861. zur Aufnahme in die Blindenanstalt geeignete Kinder befinden sollten, zunächst die betreffenden Gemeindevorstände zu Einleitung der erforderlichen Veranstaltungen Behufs der Aufnahme der quästionirten Kinder in die beregte Anstalt zu veranlassen, dafern sie aber hierbei in der einen oder andern Beziehung auf Schwierigkeiten stoßen sollten, solches in ihren Schulberichten an den betreffenden Ephorus, welcher letztere dann das Erforderliche hierüber in seinem Jahresberiche an die Consistorialbehörde aufzunehmen habe, zu bemerken, und dadurch der Kreisdirection zu weiterem Einschreiten das erforderliche Anhalten zu geben.]

2070. **V. v. 4. Jan. 1861., die von protestantischen Ehemännern kathol. Ehefrauen zum Bedarf für die kathol. Kirchen u. Schulen zu leistenden Beiträge betr., S. 597. Note 8.

2071. **V. v. 11. Jan. 1861., die Vollziehung von Trauungen in der griechisch-kath. Capelle zu Leipzig betr., S. 240. Note **.

2072. **V. v. 22. u. 31. Jan. 1861. zu Erläut. der Schlußbestimmung von §. 3. des Ges. v. 28. Oct. 1858., S. 790. Note 12.

2073. **Regul. v. 31. Jan. 1861., die juristischen Prüfungen auf der Universität Leipz. betr., S. 656. sub II.

2074. **V. (d. Kreisd. zu Zw.) v. 4. Febr. 1861., die Schulferien betr., S. 467. Note 127.

2075. **V. v. 5. Febr. 1861., das gegenseitige Verhältniß der geistlichen u. weltlichen Inspectionsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung betr., S. 101. in d. Note.

2076. *V. v. 7. Febr. 1861., einen Nachtrag zu der Verordnung v. 2. Juli 1860. wegen Erlassung eines Regulativs für die Realschulen betr., G. u. Vbl. v. 1861. S. 16. [s. Note 3. zur V. vom 2. Juli 1860. im Hauptw. S. 837.]

2077. **V. v. 16. Febr. 1861., die Berechnung der jährlichen Beiträge zur Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse betr., S. 569. Note 7.

2078. **V. v. 21. Febr. 1861., das Morgenlauten betr., S. 109. Note 29.

2079. **V. v. 23. Febr. 1861., die bezüglich der Lehrerinnen geltenden Vorschriften der V. u. des Regul. v. 17. Juni 1859. betr., S. 809. Note **.

2080. G. v. 7. März 1861., Nachtrag zu dem Ges. v. 1. Juli 1840., die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangel. Schulen betr., S. 567.

2081. **V. v. 21. März 1861., die Ausstellung der Vocationen in Devolutionsfällen betr., S. 370. Note 18.

2082. **V. v. 22. März 1861., die Regulirung und Feststellung der Schulgeldersätze betr., S. 791. Note 17.

2083. **V. v. 27. März 1861., die Vornahme von Trauungen in der Osterwoche betr., S. 108. Note 18.

2084. **V. v. 2. April 1861., die von kathol. Grundbesitzern zum evangel. Kirchenbedarfe zu leistenden Beiträge betr., S. 596. Note 8.

2085. **V. v. 7. April 1861., die bei eintretenden Todesfällen in Landesanstalten Detinirter den Kirchenbuchführern des frühern Wohnorts derselben zu machende Mittheilung betr., S. 721. Note 2.

2086. **V. v. 13. April 1861., die Abrechnung des baaren Dienstaufwands der Kirchschullehrer von deren Kirchendiensteinkommen bei dessen Einrechnung in die ihnen gesetzlich zukommenden Gehalte betr., S. 788. Note 3.

2087. **V. v. 25. April 1861., die Designationsfrist bei Besetzung von Kirchendiensten, mit denen ein Schulamt nicht verbunden ist, betr., S. 446. Note 65.

2088. **V. v. 30. April 1861., die gegenseitige Mittheilung der Gesetz- u. Verordn.-Blätter für die Behörden und Geistlichen in den Sächs.-Reuß. Grenzparochieen betr., S. 860. Note ***.

2089. **V. v. 17. Mai 1861., die Verpflichtung des Redacteurs einer Zeitschrift, die Verfasser aufgenommener Artikel zu nennen, betr., S. 737. Note 5.

2090. **V. v. 23. Mai 1861., die Privatermahnung beim Verfahren gegen unwürdige Lehrer betr., S. 449. Note 80.

2091. **V. v. 30. Mai 1861., die Realbefreiung der Immobilien der geistlichen und Schullehne von Communallasten betr., S. 339. Note 4.

2092. **V. v. 31. Mai 1861., die Abschaffung oder Verlegung von Wochengottesdiensten u. die sonstige Abänderung bestehender kirchlicher Einrichtungen betr., S. 104. Note 4.

2093. **V. v. 3. Juni 1861., die Untersuchungen gegen in öffentlichen Pflichten stehende Personen betr., S. 776. Note *.

2094. **V. v. 29. Juni 1861., die Fertigung der Gräber durch Gemeindeglieder betr., S. 714. Note 14^{b}.

2095. **V. v. 29. Juni 1861., die Verheirathung von Dienstreservisten betr., S. 785. Note †.

2096. V. v. 30. Juni 1861., die Maturitätsprüfung der Inländer betreffend, welche dieselbe nicht unmittelbar vor ihrem Abgange an der Gelehrtenschule, auf welcher sie gebildet sind, bestehen, S. 864.

2097. **V. v. 1. Juli 1861., die über die abgehaltenen Prüfungen

für die Candidaten des höhern Schulamts von der Prüfungscommission zu erstattenden Anzeigen betr., S. 694. Note 4.

2098. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Zw.) v. 3. Juli 1861., die Aufsicht auf herumziehende Schausteller betr., S. 772. Note 6.

2099. *G. v. 23. Juli 1861. über Zusammenlegung der Grundstücke, G. u. Vbl. v. 1861. S. 117. [Obwohl durch dieses Gesetz auch die Grundstücke geistlicher Lehne in den vorkommenden Fällen betroffen werden, so enthält dasselbe doch für jene keine singulairen, von den Vorschriften hinsichtlich der Zusammenlegung anderer Grundstücke abweichenden, Bestimmungen, und ist deshalb aus dieser Sammlung wegzulassen gewesen.]

2100. **Recommunicat des C.M. an das Justizminist. v. 27. Juli 1861., die Verpflichtung der Geistlichen zur Zeugnißablegung betr., S. 62. Note *.

2101. **V. v. 29. Juli 1861., die Annahme im Auslande examinirter Gouvernanten zur Unterrichtsertheilung an schulpflichtige Kinder betr., S. 809. Note **.

2102. **V. v. 30. Juli 1861., die Gräsereinutzung auf den Friedhöfen betr., S. 35. Note 41b.

2103. **V. v. 3. Aug. 1861., die Zuziehung der Kirchenpatrone bei der Ausleihung von Kirchencapitalien betr., S. 764. Note 9.

2104. *V. v. 5. Aug. 1861., die Jagdpolizei betr., G. u. Vbl. v. 1861. S. 143. [s. in diesem Reg. die V. v. 13. Mai 1851.]

2105. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Budissin) v. 5. Aug. 1861., die Einschärfung der V. vom 30. Mai 1844. betr., S. 786. Note *.

2106. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Budissin) v. 8. Aug. 1861., die Aufbewahrung der Kirchenduplicate betr., S. 194. Note 4.

2107. V. v. 7. Sept. 1861., das medicinische Studium betr., S. 864.

2108. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Leipz.) v. 14. Sept. 1861., die Ausstellung von Todtenscheinen über das Ableben der im Inlande verstorbenen Unterthanen fremder Staaten betr., S. 781. Note *.

2109. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Budissin) v. 18. Sept. 1861., das Lüften der Schulzimmer betr., S. 458. Note 108.

2110. *G. v. 25. Sept. 1861. zur Erläuterung einiger Artikel des Strafgesetzbuchs, des Gesetzes über die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- u. Fischdiebstähle rc. und der Strafproceßordnung, G. u. Vbl. v. 1861. S. 165. [enthält sub I—XI. Novellen zu Art. 12. 13. 16., zu Art. 71., zu Art. 78., zu Art. 106., zu Art. 232., zu Art. 288., zu Art. 292., zu Art. 299., zu Art. 300., zu Art. 311., zu Art. 374. des Strafgesetzbuchs (s. die Bemerkungen bei Art. 232. des Str.G.B. im Hauptw. S. 769. und 773.). — sub XII. eine Erläuterung zu Art. 18. des Ges., die Forstdiebstähle rc. betr., und sub XIII—XXX. Erläuterungen zu Art. 6. 11. 20. Abs. 1., 28. 40. 44. 47. 56. u. 57. 58. 90. 342. Abs. 3., 349. 354. 368. 375. 378. 387. der Straf-Proc.-Ordn.]

2111. G. v. 30. Sept. 1861., die Einhebung der Opferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- u. Hausgenossengroschen, sowie anderer kleiner, an Geistliche, Lehrer u. Kirchendiener zu entrichtender Gefälle betr., S. 865.

2112. **V. v. 1. Oct. 1861., die Abgaben von Erbschaften rc. zur Armencasse betr., S. 574. Note 5.

2113. V. v. 5. Oct. 1861. zu Ausführung des vorbemerkten Gesetzes, v. 30. Sept. 1861., die Einhebung der Opferpfennige rc. betr., S. 865.

2114. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Budissin) v. 10. Oct. 1861., die in öffentl. Armenhäusern befindlichen Kinder betr., S. 578. Note 12.

2115. Gewerbegesetz v. 15. Oct. 1861., S. 866. und

2116. V. dazu v. 15. Oct. 1861., S. 868.

2117. *G. v. 15. Oct. 1861., eine Abänderung des Heimathsgesetzes vom 26. Nov. 1834. betr., G. u. Vbl. v. 1861. S. 285. [s. das Heimathsgesetz v. 26. Nov. 1834. im Hauptw. S. 390. u. Note 3. daselbst.]

2118. **V. v. 18. Oct. 1861., Uebertritte zu den Baptisten betr., S. 292. Note 9.

2119. *G. v. 19. Oct. 1861., einige Abänderungen der Verfassungsurkunde v. 4. Sept. 1831. betr., G. u. Vbl. v. 1861. S. 286. [enthält Abänderungen sub I. zu §. 68. sub 4. der V.U. — sub II. u. III. zu §. 71. — sub IV. Aufhebung des §. 74. der V.U. mit Verweisung auf das Wahlgesetz wegen der Stimmberechtigung u. Wählbarkeit. — sub V. zu §. 75. der V.U.. u. ist hierüber das Nähere bei den betr. Paragraphen der V.U. angemerkt worden; s. im Hauptw. S. 323. u. S. 329.]

2120. G. v. 19. Oct. 1861., die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung betr., S. 868.

2121. **V. v. 30. Oct. 1861., das Armenwesen betr., S. 578. Note 12.

2122. **V. v. 14. Nov. 1861., die Gebahrung mit den zum geistl. Zehntfond geflossenen Ablösungsgeldern betr., S. 734. Note 7.

2123. **V. v. 14. Nov. 1861., die Aufnahme von Darlehnen durch Kirchen- u. Schulgemeinden zu Bestreitung eines ausserordentlichen Parochial- oder Schulaufwands betr., S. 547. Note 5.

2124. **V. v. 21. Nov. 1861. zu Erläuterung von §. 61. des El.V.-Sch.Ges. v. 6. Juni 1835., S. 451. Note 86.

2125. V. v. 9. Dec. 1861., die auf die Ehen der Handwerksgesellen bezüglichen Vorschriften des Mand. v. 10. Oct. 1826. betr., S. 871.

2126. Bekanntm. (d. Kreisd. zu Budissin) v. 10. Dec. 1861., die Publication der „Ordnung des evangel. Schullehrerseminars zu Budissin" betr., S. 872.

2127. **V. v. 10. Dec. 1861., die Vereinnahmung der Abgaben bei Grundstücksbesitzveränderungen zu den Kirchen- u. Schulcassen betr., S. 574. Note 4.

2128. **V. v. 19. Dec. 1861., die Verrichtung geistlicher Amtshandlungen in Filialen an Sonn- u. Festtagen betr., S. 20. Note 22.

2129. V. v. 2. Jan. 1862. wegen Erlassung eines Nachtrags zu der Verordn. v. 21. März 1835., die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien s. w. d. a. betr., S. 883.

2130. **V. v. 3. Jan. 1862., die Vereinnahmung der Abgaben zu den Kirchen- u. Schulcassen bei Käufen u. andern Besitzveränderungen durch die Grund- u. Hypothekenbehörden betr., S. 574. Note 4.

2131. **V. v. 7. Jan. 1862., eine analoge Anwendung von §. 4. des Ges. v. 1. Nov. 1836. betr., S. 526. Note 5.

2132. Decret v. 7. Jan. 1862. wegen Bestätigung des Regulativs, die Pensionirung der an den evangel. luther. öffentlichen Schulen in Dresden angestellten Lehrer betr., S. 884.

2133. **V. v. 29. Jan. 1862., die Vergütung der Umzugskosten an Geistliche u. Schullehrer betr., S. 191. Note 5.

2134. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Dresden u. zu Zwickau) v. 29. Jan. 1862. (u. d. Kreisd. zu Leipz. u. zu Budissin v. 31. Jan. 1862.), die Verheirathung der Kriegs- u. Dienstreservisten betr., S. 785. Note †.

2135. **V. v. 31. Jan. 1862., die Beibringung von Leichenpässen betr., S. 505. Note *.

2136. **V. v. 1. Febr. 1862., die Holzdeputate der Geistlichen rc. betr., S. 793. Note *. u. Note **.

2137. **V. v. 11. Febr. 1862., die Erforderung höherer Stol- u. sonstiger Gebühren bei Zuziehung von mehr als 3 Taufpathen betr., S. 710. Note 2.

2138. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Leipz.) v. 18. Febr. 1862., das Liquidiren der Kosten vor dem Berichtsabgange betr., S. 590. Note 1.

2139. **V. v. 20. Febr. 1862., die Einhebung der im Ges. v. 30. Sept. 1861. bemerkten geistl. Gefälle betr., S. 865. Note *.

2140. *Bekanntm. v. 22. Febr. 1862., die Verleihung des Rechts der Maturitätsprüfung an innenbenannte Realschulen betr., G. u. Vbl. v. 1862. S. 19. [s. S. 837. Note 2.]

2141. **V. v. 22. Febr. 1862., die Sylvestergottesdienste sowie die Gottesdienste bei den Versammlungen der Gustav-Adolph- u. der Missionsvereine betr., S. 431. Note 15. sub f.

2142. **V. v. 25. Febr. 1862., das Aufgebot u. die Trauung schwangerer Weibspersonen betr., S. 210. Note 21b.

2143. **V. v. 28. Febr. 1862., die Vornahme von Taufen deutschkatholischer Kinder in evangel. Kirchen betr., S. 709. Note 1.

2144. *Bekanntm. v. 1. März 1862., die Satzungen der Dresdner Schillerstiftung betr., u.

2145. *Bekanntm. v. 6. März 1862., die Satzungen der Leipziger Schillerstiftung betr., G. u. Vbl. v. 1862. S. 27. u. 28. [Die beiden Schillerstiftungen zu Dresden u. Leipzig, deren Statuten vom Cultusministerio im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern u. der Justiz, erstere durch Decret vom 11. Febr., u. letztere durch Decret vom 14. Dec. 1861. bestätigt worden sind, sind Zweigstiftungen der deutschen Schillerstiftung. Letztere hat den Zweck, deutsche Schriftsteller u. Schriftstellerinnen, welche für die Nationalliteratur (mit Ausschluß der strengen Fachwissenschaften) verdienstlich gewirkt, vorzugsweise solche, die sich dichterischer Formen bedient haben, dadurch zu ehren, daß sie ihnen oder ihren nächsten angehörigen Hinterlassenen in Fällen über sie verhängter schwerer Lebenssorge Hülfe u. Beistand darbietet. Die Aufsichtsbehörde über den Leipziger Zweigverein ist ebenso, wie über den Dresdner, das Cultusministerium, welches auch jederzeit das Recht hat, sich oder einem hierzu beauftragten Beamten die Protocolle über die Sitzungen, in welche sämmtliche Beschlüsse des Vorstandes aufgenommen werden müssen, vorlegen zu lassen.]

2146. **V. v. 7. März 1862., die Befreiung der Militairpersonen von persönlichen Anlagen zu Kirchen- u. Schulzwecken betr., S. 553. Note 27.

2147. **V. v. 7. März 1862., den Unterricht im geometrischen Zeichnen und der Projectionslehre auf Realschulen betr., S. 853. Note †.

2148. **V. v. 7. März 1862., die Maturitätsprüfungen bei den mit den dortigen Gymnasien verbundenen Realschulen zu Plauen und Zittau betr., S. 854. Note *.

2149. **V. des Finanzminist. v. 12. März (u. des C.M. v. 5. April) 1862., die von ehemaligen Realschülern zum Behuf der Aufnahme auf der Bergakademie zu Freiberg beizubringenden Zeugnisse betr., S. 837. Note 4.

2150. **V. v. 19. März 1862., die Abhaltung deutsch-katholischer Missionsgottesdienste betr., S. 682. Note 2.

2151. **V. v. 1. April 1862., die Mittheilung der an die Gymnasial-

commissionen bei den städtischen Gymnasien ergehenden Verordnungen an die Rectoren betr., S. 664. Note 10.

2152. **V. v. 1. April 1862., die Einrichtung eines griechisch-katholischen Privatgottesdienstes in Dresden betr., S. 240. Note **.

2153. **Bekanntm. (d. Direction der Anatomie zu Leipz.) v. 5. April 1862., die Ablieferung von Leichnamen an die dasige Anatomie betr., S. 188. Note 10.

2154. **V. v. 25. April 1862., die Verleihung der städtischen Freistellen in den Landesschulen zu Meißen u. Grimma betr., S. 377. Note 2.

2155. **V. v. 28. April 1862., den Besuch der Universität Leipzig Seiten derer, welche sich einem wissenschaftlichen Studium der Landwirthschaft widmen wollen, betr., S. 813. Note 2c.

2156. **V. v. 6. Mai 1862., die Dispensationen zur Aufnahme in die Schullehrerseminarien vor Erfüllung des vorschriftsmäßigen Alters betr., S. 798. Note 4.

2157. **V. v. 7. Mai 1862., die Ausstellung von Kirchenzeugnissen betr., S. 195. Note 7.

2158. **V. v. 8. Mai 1862., die Inscription von Ausländern bei der Universität Leipzig betr., S. 306. Note 9.

2159. **V. v. 15. Mai 1862., die Vocationen für ständige Lehrer betr., S. 483. Note 170.

2160. **V. v. 17. Mai 1862., die Ausübung des Patronatrechts bei sequestrirten Gütern betr., S. 147. Note ****.

2161. V. v. 18. Mai 1862., den Religionseid betr., S. 884.

2162. **Communicat des Finanzministerii an das C. M. v. 19. Mai 1862., die Portofreiheit der amtlichen Correspondenz zwischen den Mitgliedern der Kirchen- u. Schulinspectionen betr., S. 795. Note 6.

2163. **V. v. 20. Mai 1862., die Beschaffung von Hülfslehrern für die Taubstummenanstalten betr., S. 479. Note 160.

2164. **V. v. 26. Mai 1862., die Fertigung der Gräber durch Gemeindeglieder betr., S. 715. Note 14b.

2165. **V. v. 5. Juni 1862., die Vornahme der Aufgebote u. deren Verkündigung durch Anschlag an den Kirchthüren betr., S. 601. Note 3. sub I.

2166. **V. v. 5. Juni 1862., den geistlichen Dienst bei den Gefangenen in den Arresthäusern der Bezirksgerichte betr., S. 605. Note **.

2167. **V. v. 10. Juni 1862., die Ertheilung von Urlaub an Realschullehrer betr., S. 428. Note 5.

2168. *Bekanntm. v. 14. Juni 1862., die Blindenvorschule zu Hubertusburg betr., G. u. Vbl. v. 1862. S. 284. [Diese mit den vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg verbundene Blindenvorschule ist am 1. Juli 1862. eröffnet worden. Sie bildet eine Zweiganstalt der Landesblindenanstalt zu Dresden und ist bestimmt, blinde Kinder beiderlei Geschlechts von derjenigen Altersstufe an, wo sie einer methodischen Behandlung bedürftig werden, zur späteren Aufnahme in die Landesblindenanstalt vorzubereiten.]

2169. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Leipz.) v. 20. Juni 1862., die Gebühren für combinirte Kirchenzeugnisse betr., S. 195. Note 7.

2170. **V. v. 30. Juni 1862., die Abgabe von Leichnamen an das anatomische Theater zu Leipzig betr., S. 188. Note 11.

2171. **V. v. 2. Juli 1862., die Bestreitung der Essenkehrerlöhne bei Schulhäusern betr., S. 187. in d. Note.

2172. **V. v. 3. Juli 1862., eine Erläuterung zu §. 4. des Ges. v. 30. Sept. 1861. betr., S. 865. Note **.

2173. **V. v. 12. Juli 1862., die Errichtung von Grabdenkmälern auf den Gräbern von Selbstmördern und die Aufsicht über die Grabinschriften betr., S. 715. Note 15.

2174. Gen.V. v. 13. Juli 1862., das Ephoralamt und dessen Verwaltung betr., S. 886.

2175. V. v. 13. Juli 1862., die Abnahme und Einrichtung der Kirchrechnungen betr., S. 891.

2176. **V. v. 6. Aug. 1862., die Abstreichung versäumter Kostenliquidationen betr., S. 414. Note 18.

2177. **V. v. 9. Aug. 1862., den Confessionswechsel von Ausländern in hiesigen Landen betr., S. 288. Note 2.

2178. Regulativ v. 21. Aug. 1862. über das Prediger-Collegium zu St. Pauli in Leipzig, S. 896.

2179. G. v. 23. Aug. 1862., das Immobiliar-Brandversicherungswesen betr., S. 899.

2180. **V. v. 2. Sept. 1862., die confessionelle Erziehung des Steinnacherschen Knaben betr., S. 529. Note 15.

2181. **V. v. 5. Sept. 1862., das bei Ablegung der Kirchrechnungen in den Erblanden künftig in Anwendung zu bringende Formular betr., S. 891. Note 2.

2182. **V. v. 6. Sept. 1862., die Zulassung exmatriculirter Studirenden zum Examen betr., S. 815. Note 4b.

2183. **V. v. 15. Sept. 1862., die Zulassung von Ausländern zu den Gymnasial-Maturitätsprüfungen u. das dabei zu befolgende Verfahren betr., S. 306. Note 7.

2184. **Gen.V. (der Kreisd. zu Budissin) v. 25. Sept. 1862., die Schulversäumnisse betr., S. 451. Note 89.

2185. **Gen.V. (der Kreisd. zu Dresden) v. 27. Sept. 1862., die Einreichung der Schulcassentabellen betr., S. 477. Note 153.

2186. *V. v. 30. Sept. 1862., die neue Hofrangordnung betr., G. u. Vbl. v. 1862. S. 557. fg.

2187. **V. v. 4. Oct. 1862., den Hostienverkauf betr., S. 895. Note 10.

2188. **V. v. 14. Oct. 1862., die Registraturen über geistliche Amtshandlungen betr., S. 603. Note †.

2189. **V. v. 11. Nov. 1862., die Veranstaltung von Kirchencollecten betr., S. 536. Note **.

2190. **V. v. 11. Nov. 1862., die Gebühren für combinirte Kirchenzeugnisse betr., S. 195. Note 7.

2191. **V. v. 15 Nov. 1862., die Einreichung der Kirchrechnungen betr., S. 892. Note 3.

2192. **V. v. 15. Nov. 1862., die Betheiligung der Stadtverordneten bei Abnahme der Kirchrechnungen betr., S. 892. Note 4.

2193. **V. v. 20. Nov. 1862. zur Erläuterung des dem Mandat v. 31. Mai 1625. beigefügten Eheverbotsverzeichnisses, S. 77. Note ***.

2194. **Gen.V. (d. Kreisd. zu Budissin) v. 28. Nov. 1862., das Weißen der Schulstuben betr., S. 458. Note 108.

2195. **V. v. 29. Nov. 1862., die bei Auszahlung der Pensionen aus der allgemeinen Prediger- u. Schull.-W.- u. Waisencasse zu führende Controle über die Seiten der Pensionsempfänger erfolgte Entrichtung der Personalsteuer betr., S. 542. Note 5. u. S. 572. Note **.

2196. **V. v. 29. Nov. 1862., die Beitragspflichtigkeit ständiger Lehrerinnen bei der allgem. Schull. W. u. Waisen-Pensionscasse betr., S. 568. Note 2.

2197. **V. v. 6. Dec. 1862., die Ertheilung von Auszeichnungen an Sonntagsschüler betr., S. 474. in d. Note 144.

2198. **V. v. 19. Dec. 1862., die Instruction für die mit der Seelsorge in den Arresthäusern der Bezirksgerichte beauftragten Geistlichen betr., S. 605. Note **.

2199. **V. v. 23. Dec. 1862., die Gebühren der Pfarrer für Abhaltung von Sühneversuchen in Ehesachen betr., S. 424. Note 9.

2200. **V. v. 8. Jan. 1863., die Verlängerung d. gesetzl. Tauffrist betr., S. 710. Note 2b.

2201. **V. v. 17. Jan. 1863., die Gebühren bei den Prüfungen für die Candidatur des höhern Schulamts betr., S. 694. Note *.

2202. **V. v. 20. Jan. 1863., das neue Kirchrechnungsschema betr., S. 894. Note 7b.

2203. **V. v. 9. Febr. 1863., die Aufführung geistlicher Musiken an Bußtagen u. deren Vorabenden betr., S. 618. Note 5.

2204. **Communicat d. C.M. zum Justizmin. v. 18. Febr. u. Recomm. d. letztern v. 10. März 1863., den Aufwand für die den geistl. Dienst in den Arresthäusern betreffenden Anschaffungen betr., S. 605. Note **.

2205. **V. v. 7. März 1860., den Uebertritt von einer Confession zur andern betr., S. 691. Note 8.

2206. *Regul. v. 12. März 1863., die Vorbildung u. Qualification für den höhern Verwaltungsdienst im Ressort d. Ministeriums d. Innern betr., G. u. Vbl. v. 1863. S. 348.

2207. **V. v. 14. März 1863., die Wahl des Vertreters der Universität Leipzig zum Landtage betr., S. 745. Note 2.

2208. **Communicat des Justizmin. zum C.M. v. 17. März u. Recomm. des letztern vom 31. März 1863., die durch die gerichtliche Beitreibung der Opferpfennige u. sonstiger geistl. Gefälle entstehenden Kosten betr., S. 866. Note †.

2209. **V. v. 21. März 1863., die Bewerbung um geistl. Vicariate betr., S. 372. sub VI.

2210. **V. v. 21. April 1863., die juristischen Candidaten-Prüfungen betr., S. 657. bei §. 7. des Regul. v. 31. Jan. 1861.

2211. **V. v. 24. April 1863., die Turn- u. Männergesangvereine betr., S. 725. Note *.

2212. *V. v. 1. Mai 1863., die Bekanntm. einer mit der Oesterreichischen Regierung wegen Ausübung der Justiz in Ehesachen der auf den Bahnhöfen zu Bodenbach u. Zittau ꝛc. dienstlich verwendeten Sächsischen, bez. Oesterreichischen Staatsangehörigen getroffenen Uebereinkunft betr., G. u. Vbl. v. 1863. S. 457. [Nach Inhalt der über den vorbemerkten Gegenstand ausgefertigten, der angeführten V. beigedruckten, bezüglichen Ministerial-Erklärungen sind die beiderseitigen Regierungen mit einander dahin übereingekommen, daß für Ehesachen der genannten Beamten im engern Sinne, d. h. solche Proceßsachen, bei denen es auf Entscheidung über die Gültigkeit der Ehe, über die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft oder deren Aufhebung durch Scheidung, über Ehegelöbnisse oder über die Frage, welchem der Ehegatten während der Dauer des Ehestreites oder während einer zeitweiligen Scheidung von Tisch u. Bett die Obsorge für die Erziehung der Kinder obliege, endlich ob u. in welchem Maaße der Ehemann der Ehefrau u. den Kindern während der gedachten Zeit Alimente

zu reichen habe, die Gerichte des Staates, welchem der Ehemann angehört, zuständig sein sollen, mit Ausnahme des Falles, wenn die Ehefrau zur Zeit der Eingehung der fraglichen Ehe eine Angehörige des anderen Staates gewesen ist und die Gültigkeit dieser Ehe angefochten wird. In diesem Falle sollen die Gerichte desjenigen Staates zuständig sein, welchem die Ehefrau angehörte.]

II. Alphabetisches Register.

A.

B.

D.

E.

F.

J.

M.

N.

O.

P.

S.

T.

U.

V.

Z.

Berichtigungen.

Seite 80. in der Note * zu der dort ersichtlichen Figur lies statt „Cod. Aug. Tom. I. S. 1027. 539." Cod. Aug. Tom. I. S. 471.

" 164. Note 2. Z. 14. lies statt „Gerichtsbarkeit" Gerichtsobrigkeit.

ib. Z. 8. u. 9. lies statt „im Gefängniß oder des Criminal-Richters Hand" im Gefängniß oder unter des Criminal-Richters Hand.

" 239. Sp. 2. Z. 16. v. o. lies statt „16. März 1693." 6. März 1693.

" 298. Sp. 2. Note 4. lies statt „Anmerk. 6. u. 7. daselbst" Anmerk. 6.

" 329. Sp. 2. Z. 20. v. o. lies statt „wegen der verweigerten" wegen verweigerter.

" 392. Note 8. Z. 3. lies statt „Dann gehen auch" Denn gehen auch.

" 451. Sp. 1. in d. Note 86. lies statt „Bezirksschule zurückgewiesen werden darf" Bezirksschule zurückgehalten werden darf.

" 776. Sp. 2. in d. Anmerk. verba: „Da überdieß zu wünschen ist, daß die Dienst- u. Aufsichtsbehörden ausser der nach §. 3. fg." lies „§. 39." statt §. 3. fg.

Officin der Verlagshandlung.

[illegible]